



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

PASCAL



Dep	Mod	Ran	Sect	Shelf	Tray	Item
P	1	04	36	10	04	001

Class 660.5 Author C 42

UNIVERSITY OF COLORADO LIBRARY

REFERENCE BOOK v. 48

Accession No. 164840

PERIODICAL

University of Colorado at Boulder



U18302 6752552

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER GESCHÄFTSSTELLE
DES VEREINS ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS
EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN
DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES
ARBEITGEBERVERBANDES DER CHE-
MISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

ACHTUNDVIERZIGSTER JAHRGANG · 1925
VERLAG CHEMIE G. M. B. H. BERLIN-LEIPZIG

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen).

1. Vorsitzender: Geheimer Hofrat Generaldirektor Dr. G. Aufschläger, Hamburg.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender und geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geheimer Hofrat Generaldirektor Dr. G. Aufschläger, Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie

Holzdestillation

Stickstoff und Carbid

Teerfarben

Sprengstoffe

Chemisch-pharmazeutische Industrie

Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel

Aetherische Oele u. Riechstoffe

Phosphordüngemittel

Leim und Gelatine

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

- Abessinien**, Zölle auf Alkohol und alkoholische Präparate 766
Achema IV in Nürnberg 480, 500
Acetylen, Verordnung über Herstellung usw. in der Tschechoslowakei 619
Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation Berlin 389
Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik Köln 406
Aegypten
 Gründung einer Kunstdünger-Gesellschaft durch die Montecatini 179
 Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung 292, 654
 Einfuhrverbot für Narkotica 308
 Einfuhr von Schmiermitteln 438
 Die Lage des Düngemittelmarktes 584
 Import pharmazeutischer Produkte 604
 Zollschatzungswert für synthetischen Indigo 621
 Zolldeklarationen zu Postsendungen 745
 Produktion von Rohphosphat und Manganerzen 747
 Chemikalienhandel 747
 Lieferungen für die Staatsbahn 747
 Als Markt für pharmazeut. Produkte und Chemikalien 758
 Düngemittelleinfuhr 789
Agar-Agar
Neuseeland, Zollfreiheit 274
Japan, Die Produktion 127
Aktiengesellschaft Consolidierte Alkaliwerke zu Westeregeln 79, 455
Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommersdorf in Stettin 351
Aktien-Gesellschaft Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim am Main 47
Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie zu Gelsenkirchen-Schalke 295
Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemann, Berlin 127
Aktien-Gesellschaft für pharmazeutische Bedarfsartikel vorm. Georg Wenderoth, Cassel 31, 869
Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rhein 79, 391
Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover 375
Aktiengesellschaft Johannes Jeserich Charlottenburg-Berlin 327
Aktiengesellschaft Lignose, Berlin 111
Alaun, Gewinnung aus Leucit in Frankreich 688
Alaunschiefer, Oelgewinnung daraus in Schweden 419
Albanien
 Zolltarifänderungen 369
 Handelsabkommen mit England 619
Algier
 Zollunion mit Frankreich 9
 Verbrauchssteuer auf Zündhölzer und Feuerzeuge. Allgemeine Erhöhung der Verbrauchssteuern 43
Alkalien
 Die Umwandlung in der Alkali-Industrie 130
Ver. Staaten, Die Produktion 29
 Die Organisation des amerikanischen Ausfuhrhandels und die Preispolitik auf dem Inlandsmarkt 70
 Neueinrichtung der Mathieson Alkali Works 159
Alkaliwerke Sigmundshall Akt.-Ges. Bokeloh bei Wunstorf 30, 503
Aluminium, Die Produktion in England 846
Aluminiumsalze, Produktion und Einfuhr in den Ver. Staaten im Jahre 1924 486
Aluminiumsulfat, Herstellung aus Alunit in den Ver. Staaten 692
Ammoncarbonat, Keine Maßnahmen gegen englisches Dumping in den Ver. Staaten 196
Ammoniak
Frankreich, Die Fabrikation von synthetischem A. 698

- Italien*, Die elektrolytische Wasserstofferzeugung für die Ammoniaksynthese 277
Ungarn, Errichtung einer neuen Fabrik in Budapest 125
Ver. Staaten, Produktion der Du Pont Co. nach dem Claude-Verfahren 29
 Produktion der Du Pont Co. in Clinchfield 271
Ammoniumsulfat
England, Die Weltproduktion und der englische Anteil 117
Kanada, Produktion 179
Niederländisch-Indien, Die Einfuhr 641
Ver. Staaten, Deutsches A. auf dem nordamerikanischen Markt 46
Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke in Hamburg 279
Angola, Aenderung von Ausfuhrzöllen. Beabsichtigte Revision des Einfuhr-Zolltarifs 234
Anthracen, Die Lage in England, den Ver. Staaten und Frankreich 779
Antimon
 Die Preissteigerung auf dem Weltmarkt 44
Bolivien, Die Bedeutung der Produktion für den Weltmarkt 487
China, Produktion 1924 470
Antimonoxyd, Taraabweichung bei der Einfuhr in Fässern 639
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Die diesjährige Jahreshauptversammlung 312
Arbeitsmarkt (aus dem „Reichsarbeitsblatt“) 25, 73, 252, 320, 686, 786, 866
Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in Deutschland, insbesondere der chemischen Industrie (aus dem „Reichsarbeitsblatt“) 56, 114, 182, 271, 344, 400, 526, 617, 705, 805
Argentinien
 Die Zollverhältnisse 12
 Methanollieferungen 29
 Die Gerbstoff-Industrie 36
 Chemikalienhandel 1924 47
 Das Gesetz über Ursprungs- u. Markenbezeichnung 139, 292
 Die chem. Industrie und der Chemikalienhandel 163, 204
 Absatz von pharmazeut. Produkten und Spezialitäten 176
 Bevorstehende völlige Revision des Zolltarifs? 196
 Quebrachoausfuhr 1924 218, 583
 Herkunftsbezeichnung bei der Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 234
 Vorbereitungen für eine Zolltarifreform 257
 Der Quebrachohandel. Deutschland als Hauptabnehmer 389
 Als Farbstoffmarkt 464
 Gasolin- und Kerosinimport im Jahre 1924 487
 Zollerhöhung auf Quebrachoextrakt im Juli 1925 514
 Quebrachoausfuhrzoll 579, 685, 766
 Beschwerden der Chemikalienhändler über Verzögerungen durch die chem. Untersuchung im Zoll-Laboratorium 654
 Der Quebrachomarkt im Jahre 1924 656
 Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln 728
 Gesteigerte Produktion von pharmazeut. Spezialitäten 747
 Warenzeichen „Deutsche Ware“ 825
 Einfuhr von Kreosotöl 1924 848
 Chemikalien-, Farben- und Farbstoffeinfuhr im ersten Halbjahr 1925 869
Arsenik
 Der dauernde Preisrückgang auf dem Arsenikmarkt 348, 776
Brasilien, Produktion 109
England, Die Einfuhr 417
 Einfuhr von A. und Arsenverbind. März bis Mai 1925 602
Kanada, Ausbeutung arsenhaltiger Erzlager 78
 Die Erzeugung 95
 Produktion und Absatz im Jahre 1924 486
Norwegen, Produktion 29
Rußland, Die Gewinnung und Verarbeitung 703
Ver. Staaten, Produktion im Jahre 1923 125
 Die Lage des Marktes 1924 und die Aussichten für 1925 224

Arzneimittel, s. pharmazeutische Produkte

Arzneipflanzen

Jugoslawien, Hebung der Kultur 691

Rußland, Die Ausfuhr 690

Tschechoslowakei, Förderung des Anbaus 455

Arzneitaxe, deutsche

Ausgabe 1925 9

Preisänderungen 365, 546

Asbest

Kanada, Fusion in der Industrie 95

Rußland, Die Industrie 94

Ver. Staaten, Die Produktion 1924 656

Asphalt

England, Einfuhr 418

Trinidad, Ausfuhrzölle 402

Ver. Staaten, Erzeugung und Absatz 1924 502

Asphaltbitumen, Freigabe der Ausfuhr in der Tschechoslowakei 26

Aether, Einfuhr in Bulgarien nur Apothekern und Drogisten gestattet 865

Aetherische Oele, Inland:

Die Lage der Duftmittel-Industrie 123.

Ausland:

England, Einfuhr und Wiederausfuhr 1922—1924 93

Japan, Beabsichtigte Aufhebung des Luxuszolles 235

Ver. Staaten, Einfuhr im ersten Halbjahr 1925 747

Aethylacetat, Als Vergasungsmittel gegen Pflanzenschädlinge in den Ver. Staaten 46

Aethylalkohol, Die Fabrikation von synthetischem A. durch die „Compagnie des Mines de Béthune“ in Frankreich 309

Aethyläther, Inlandssteuer in Norwegen 323

Aethylendibromid, Der Einfluß der Lieferungen auf den Bromidmarkt in den Ver. Staaten 437

Aethylgasolin, Die Verwendung in den Ver. Staaten 142

Aetznatron

Australien, Opposition gegen einen Einfuhrzoll 348

Frankreich, Produktion 418

Italien, Elektrolytisches A. 198

Japan, Vergrößerung der Industrie 641

Niederländisch-Indien, Die Einfuhr 438

Ver. Staaten, Die Entwicklung der Allen-Moore-Zelle (elektrolytisches A.) 178

Außenhandelsregelung

Aufhebung von Ausfuhrverboten (Verordnung v. 30. Dez. 1924) 25

desgleichen (Verordnung vom 7. Januar 1925) 42

Erlaß eines Ausfuhrverbots (Verordnung vom 13. Januar 1925) 57

Aufhebung von Ausfuhrverboten (Verordnung vom 7. Febr. 1925) 104

Ausfuhrfreiheit für Schwefelkies (Verordnung vom 30. März 1925) 233

Ausfuhrbeschränkungen für Lumpen und Altpapier 306

Aufhebung von Einfuhrverboten (Verordnung vom 20. Mai 1925) 366

Die deutschen Gegenmaßnahmen gegen die polnische Einfuhrsperre für deutsche Produkte 451

Aufhebung von Einfuhrverboten (Verordnung vom 29. Juli 1925) 513

Ein- u. Ausfuhrverbote im Handelsverkehr mit Belgien 630

Neuregelung der Einfuhr von Waren (Verordnung vom 25. September 1925) 646

Australien

Zollabkommen mit Kanada 12, 728

Neue Bestimmungen über Spezialitäten 12

Aufhebung des Dumpingzolls auf deutsches und tschechoslowakisches Permanganat 27

Änderung in der Anwendung des englischen Vorzugs-tarifs 76

Neue Bestimmungen über die Anwendung der „British Preference“ 177

Cadmium-Produktion 219

Bedingungen für die Zoll-Vorzugsbehandlung 274

Gesuche um Zollerhöhung für Bittersalz und Kupfercarbonat 324

Oppositionen gegen einen Einfuhrzoll auf Aetznatron 348

Weitere Verschärfung des Inkrafttretens des Einfuhrzolls auf Citronensäure 387, 866

Abänderung des Zollltarifs in Aussicht genommen 434

Chemikalieneinfuhr im letzten Quartal 1924 438

Steigerung der Düngemittelproduktion 455

Dumpingzoll auf englisches Wasserglas 467

Kupfercarbonat gegen Weizenbrand 471

Keine Differenzierung deutscher Waren 482

Abbau von Dumpingzöllen 531

Radiumfabrikation 533

Ausgesetzte Zölle 548

Rückgang der französischen Weinstein- und Weinsäure-einfuhr 564

Nachtrag zur Zollvorzugsbehandlung 580

Abänderung des Zollltarifs 621

Chemikalieneinfuhr im 1. Vierteljahr 1925 624

Projektierte Industrie-Alkoholgewinnung aus Rohrzucker-rückständen 657

Die Abänderungen des Zollltarifs 707, 745

Zollabkommen mit Kanada 728

Dumpingzoll auf Calciumcarbid beliebiger Herkunft 766

Verordnung gegen den Handel mit Geheimmitteln 805

B.

Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rhein 374, 548

Baltische Staaten

Düngemittelhandel 420

Als Absatzmarkt für chemische Produkte 676

Estland gegen eine volle Zollunion 744

Bariumsuperoxyd, Kein Dumpingzoll in den Ver. Staaten 139

Bauxit

Die Weltproduktion 450

Britisch-Guayana, Die Industrie 217, 470

Frankreich, Gegen die Beschränkung der Ausfuhr 194

Produktion und Ausfuhr 581

Rußland, Ausbeutung von Lagern 655

Ungarn, Entdeckung von Lagern 768

Ver. Staaten, Produktion 1924 437

Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld 47, 533

Bayerische Glanzstoff-Fabrik Aktiengesellschaft München 111

Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft München 279

Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft München 279

Bayrum

Zollermäßigung in Panama 215

Einfuhrbestimmungen in Brit.-Guayana 728

Belgien

Gesetzentwurf für die Verlängerung des Ausfuhrbewilligungssystems 10

Kommission zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung der Spezialitätenfrage 10

Absatz von Steinkohlenteer 28

Glycerinproduktion 44

Verlängerung der Zollvollmachten der Regierung 57

Handel mit Irland 93

Gegen das Verschreiben von Spezialitäten durch Aerzte 93

Ursprungszeugnisse für verschiedene chemische Produkte aus Frankreich 121

Kapitalerhöhung der „Compagnie belge pour les Industries Chimiques“ 125

Radiumproduktion in Oolen 198

Soie artificielle de Tubize 216, 236

Der Chemikalienhandel 1924 244

Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich 253, 269, 541, 578, 599

Streik in der chemischen Industrie 294

Modus vivendi mit Spanien 307

Zollermäßigungen für die Chemikalieneinfuhr gemäß dem „Modus vivendi“ nach Spanien 322

Aufhebung des Zollkoeffizienten für elektrotechnische Kohle und der Sonderzölle auf diese bei der Einfuhr aus Deutschland und der Tschechoslowakei 345

Ausfuhrverbot für Solvay-Soda 416

Aus der chemischen Industrie 419

Der Handelsvertrag mit Deutschland 459

Der Handelsvertrag mit Japan 466

Kanadische Zink-Konzentrate für die „Compagnie de la Vieille Montagne“ 501

Bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen mit Spanien 531

Handelsvertrag mit Lettland 619

Deutsche Ein- und Ausfuhrverbote im Handelsverkehr mit Belgien 630

Einfuhrbewilligung für Petroleumrückstände, Paraffin und Vaselin 639

Der Handelsvertrag mit Deutschland in französischer Beurteilung 684

Produktionssteigerung der Soie de Tubize 689

Internationale Konferenz der Leimindustrie 729

Ursprungszeugnisse für deutsche Waren nach B. 763

Modus vivendi mit Spanien 763, 784

- Aenderung des Vermehrungskoeffizienten für Sprengkapseln 764
 Vorschriften über die Flaschen für Arzneimittel zu äußerem und innerem Gebrauch 764
 Zusatzhandelsabkommen mit Finnland 784
 Abschluß eines Handelsvertrages mit der Tscheschoslowakei 785
- Benzin, Inland:**
 Handelskammergutachten 324
Ausland:
 Keine Ermäßigung des Zolls in der Schweiz 255
 Die Aussichten der Benzin-Alkohol-Mischung als Motorbrennstoff in den Ver. Staaten 848
- Benzoessäure,** Das Einfuhrverbot für pharmazeutische B. in England 461
- Benzol**
 Benzolabkommen 326
Frankreich, Einfuhrkontrolle 73
 Obligatorische Ausscheidung des B. aus dem Leuchtgas 827
Schweiz, Keine Ermäßigung des Zolls 255
Ver. Staaten, Sulfonierung im dampfförmigen Zustand 108
 Die Gefahr von Vergiftungen in der Industrie 261
 Verzollung von Motorbenzol 654
- Benzol-Verband,** Gesellschaft m. b. H., Bochum 405
- Bergius-Verfahren,** Gründung einer Gesellschaft zur Anwendung in Frankreich 259
- Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie**
 Sektion VI, Ordentliche Sektionsversammlung 328
 Sektion IV, Ordentliche Sektionsversammlung 376
 Sektion V, Ordentliche Sektionsversammlung 376
 Die Anzeige der Berufskrankheiten durch die Unternehmer 552
 Das zweite Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 628
 Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten, von Dr. Marcius 636
- „Berzelius“ Metallhütten-Aktiengesellschaft Frankfurt am Main** 406
- Beschlagnahme deutscher Nachkriegswerte** (§ 18, Anl. II, Teil VIII des Versailler Vertrages), Verzichtleistung Siams 321
- Besetztes Gebiet,** Erhebung von Steuern 215
- Bichromate**
England, Die Chromat- und Bichromat-Industrie und der Weltmarkt 35
 Herabsetzung der Preise 746
Frankreich, Nachfrage 372
- Bittersalz**
 Die Gewinnung in den Ver. Staaten 126
 Gesuche um Zollerhöhung in Australien 324
- Blaulolzextrakt,** Die Industrie in Jamaika 239
- Blei,** Handelskammergutachten 324
- Bleiarseniat,** Ergebnis einer Ausschreibung von Lieferungen in den Ver. Staaten 848
- Bleichmittel,** Die Produktion in den Ver. Staaten 1923 147
- Bleifarben**
 Neuorganisation in der Industrie in England 77
 Verbot der Verwendung in Uruguay 350, 400
- Bleiglanz,** Erfolgreiche Schürfungen nach Blei-Zinkblende in Rußland 897
- Bleiverbindungen,** Der englische Außenhandel 246
- Bleiweiß, Inland:**
 Zollherabsetzung 843, 864
Ausland:
Britisch-Indien, Die Fabrikation 549
England, Das Kriegsministerium verwendet kein Bl. mehr 198
 Bevorstehende Einbringung einer Bill 348, 417
Rußland, Neue Bestimmungen (Einfuhrverbot u. a.) 105
Ver. Staaten, Einstellung der Fabrikation seitens der Du Pont Co. 78
 Neues Fabrikationsverfahren (basisches Sulfat) 126
- Bolivien**
 Verkauf von Zinngruben an die amerikanische „National Lead Co.“ 14
 Allgemeine Erhöhung der Einfuhrzölle 76
 Calciumphosphat-Lager 100
 Zolltarifänderungen 291
 Markenschutz-Abkommen mit dem Deutschen Reich 308
 Die Bedeutung der bolivianischen Antimonproduktion für den Weltmarkt 487
 Einfuhrzoll auf Schwefel, Pyrite und Schwefelsäure 514
 Chemische Rohprodukte 584
- Br,** Ein- und Ausfuhr von B.-Produkten in Frankreich 688
- Borax**
England, Der Außenhandel 223
- Frankreich,* Boraxraffinerie der Coudekerque Branche 485
- Ver. Staaten,** Die Produktion 14
- Bormineralien,** Die Produktion in den Ver. Staaten im Jahre 1924 583
- Borsäure,** Die Industrie in Toskana 528
- Börsennotierungen,** Berliner, von Aktien, Devisen und Metallen 16, 32, 48, 64, 80, 96, 112, 128, 144, 160, 180, 200, 220, 240, 264, 280, 296, 312, 328, 352, 376, 392, 408, 424, 440, 456, 472, 488, 504, 520, 536, 551, 568, 588, 608, 627, 644, 660, 696, 712, 732, 752, 772, 792, 812, 832, 852, 872, 904
- Bosch,** Geheimer Kommerzienrat Prof. Dr. Carl 605
- Brandenburgische Carbid- und Elektrizitäts-Werke Aktien-Gesellschaft, Berlin** 47
- Branntwein, Inland:**
 Der Preis für kosmetischen Spiritus in Deutschland und Frankreich 123, 140, 156
 Vergällter Branntwein für Politurzwecke 140
 Aenderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A. und B. vom 31. Oktober 1924 153
 Die Verwendung von denaturiertem Br. 177
 Bekanntmachung über Uebernahmepreise vom 27. März 1925 233
 Aus dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung 235
 Bekanntmachung über Uebernahmepreis für Branntwein und Monopolausgleich vom 1. Mai 1925 306
 Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz (Verordnung vom 19. Mai 1925) 365
 dgl. (Verordnung vom 29. Mai 1925) 385
 dgl. (Verordnung vom 3. Juli 1925) 451
 Aenderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Br. (Verordnung vom 13. Juli 1925) 481
 Br. zu Heilmittelzwecken 500, 523, 538
 Aenderung in den Ausführungsbestimmungen zum Monopolgesetz (Bekanntmachung vom 6. August 1925) 546
 Berufungen in den Gewerbeausschuß der Reichsmonopolverwaltung 599
 Neuregelung der Preise vom 26. September 1925 652
 Neuregelung der Kleinverkaufspreise 683, 725
 Preissenkung und Industriespritpreis 687
 Aenderung des vorläufigen besonderen ermäßigten Verkaufspreises vom 16. Oktober 1925 725
 Erzeugung und Verbrauch im Betriebsjahr 1924/25 767
 Bekanntmachung über Aenderung der Technischen Bestimmungen des Monopolgesetzes 843, 893
 Zahlungsstundung für Bezüge von preisbegünstigtem Br. 864
 Neue Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Br. vom 2. Dez. 1925 864
- Ausland:**
Britische Kolonien (Antigua), Zolländerungen 58
Dänemark, Produktion von industriellem Br. 623
Frankreich, Preise 562
Französisch-Aequatorialafrika, Einfuhrzölle für Alkohol 122
Kanada, Neue Fabrik zur Erzeugung von gewerblichem Alkohol 29
Madagaskar, Verordnung über den Verkehr mit Alkohol und alkoholischen Produkten 122
Niederländisch-Indien, Verzollung von Alkohol und alkoholischen Präparaten 27
Rußland, Aufhebung des Fabrikationsverbots und Errichtung eines Monopols 92
Schweiz, Festsetzung der Verkaufspreise für Industriesprit 141
Ungarn, Festsetzung der Spirituspreise 14
 Zuschlagszoll für mit Alkohol hergestellte Waren 154
- Brasilien**
 Der Zolltarif für 1925 43
 Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens mit Spanien 91
 Arsenikproduktion 109
 Gewinnung und Ausfuhr von Ipecacuanha 127
 Kooperativ-Produktion von chemischen und pharmazeut. Präparaten 143
 Die Brechwurz-Kultur im Staate Matto Grosso 217
 Zollbefreiungen 256
 Carnaubawachs-Ausfuhr 623, 788, 848
 Neue Ausfuhrzölle für Manganerze 745
 Einfuhr chemischer Produkte im Staate Sao Paulo 1923 und 1924 848
 Einführung und Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten 862
 Fakturen zu Postpaktsendungen 895
- Brechwurz,** Die Kultur im Staate Matto Grosso (Brasilien) 217
- Brennschiefer,** Der Vorrat in Estland 388
- British Dyestuffs Corporation** 141, 359, 515, 562, 602, 687, 805, 868

Britisch-Guayana

- Der neue Zolltarif 177
Die Bauxitindustrie 217, 470
Bestimmungen über die Einfuhr von Bayrum 728

Britisch-Honduras

- Einfuhrverbot von Munition 58
Gebühr für Konsularvisa für Postpakete 785

Britische Kolonien (Antigua), Zolländerungen für Alkohol und alkoholische Parfümerien. Zollfreiheit für Salvarsan 58**Britische Malaienstaaten, Die Zollverhältnisse 786****British Potash Co. 13****Brom**

- Ver. Staaten, Die Ursachen des gesteigerten Bedarfs 62
Steigerung der Einfuhr 1924 261
Gewinnung aus Meerwasser 350, 564

Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk Barnsdorf bei Nürnberg 262**Brunner, Mond & Co., England 141****Bulgarien**

- Einfuhrfreigabe für Wasserglas 11
Manganerzproduktion 45
Einfuhr von Kopierpapier 75
Ausfuhrzollermäßigung für Kupfervitriol 215
Preisausschreiben für ein Verfahren zum Nachweis von Rosenöl-Verfälschungen 237
Ausfuhr von Rosenöl 260
Das Goldzollaufgeld 323, 466, 561
Zollfreie Einfuhr für Industriebedarf 323, 765
Ausfuhrzoll für Manganerz 369
Bevorstehende Aufhebung der Einfuhrverbote 369, 561
Aus der Rosenölindustrie 420
Die neue Rosenernte, Preisstreitigkeiten zwischen Pflanzern und Destillateuren 469, 582
Ausschreibung für Medikamente 484
Gesteigerter Anbau von Mohn 485
Schwierigkeiten bei Devisenzahlungen 600
Zolltarifentscheidungen 653
Die neue Rosenernte und die Steigerung der Rosenölproduktion 655
Opiumgewinnung 655
Handelsvertrag mit Frankreich 743
Rosenölausfuhr im 1. Halbjahr 1925 788
Keine Aufhebung des Einfuhrverbots für Luxuswaren 825
Aethereinfuhr nur Apothekern und Drogisten gestattet 865
Handelsabkommen mit England 895

Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe E. V. 295**Butylalkohol, Die Produktion in den Vereinigten Staaten 142****Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin 30, 423****C.****Cadmium**

- Der Preisrückgang 756
Die Produktion in Australien 219

Cadmiumfarben, Verbrauch und Produktion 77**Calciumacetat, Der Handel in den Vereinigten Staaten 583****Calciumarsenat**

- Ver. Staaten, Die Bekämpfung des „Boll weevil“ mit C. im Jahre 1924 126
Lieferungen für den Staat Georgia 217
Versuche des Landwirtschaftsministeriums 278
Neue Fabrik 421
Der Verbrauch 769

Calciumcarbid

- Australien, Dumpingzoll auf C. beliebiger Herkunft 766
England, Einfuhr und Verbrauch 215
Die Bildung der „Association of British Carbide Merchants“ und der englische Außenhandel in C. 395
Die Lage der Industrie 556
Einfuhr im zweiten Quartal 1925 580
Jugoslawien, Das heimische C. auf dem griechischen Markt 485
Norwegen, Produktion 178
Tschechoslowakei, Verordnung über den Verkehr mit C. 619
Ungarn, Produktion und Einfuhr 45

Calciumcarbonat, Verzollung von gefällttem C. in Spanien 707**Calciumcyanid, Zollfreiheit in San Salvador 621****Calciumferrocyanid, In den Vereinigten Staaten von der Freiliste abgesetzt und mit 25 % v. W. zollpflichtig 744****Calciumphosphat, Enteignung der Lager in Bolivien 109****Campher**

- Natürlicher und synthetischer C. 490

China, Die Industrie 455, 821**Frankreich, Produktion von synthetischem C. 501****Sardinien, Die Kultur 469, 603****Campheröl, Herstellung zu medizinischen Zwecken in Formosa 15****Carbonit Aktiengesellschaft Hamburg 422****Carnaubawachs, Ausfuhr aus Brasilien 623, 788****Casein**

- Die Weltindustrie 814
Produktion und Einfuhr in Lettland 272, 844

Cellophon, Zollbehandlung in Neuseeland 13**Celluloid**

- England, Verbot der Verwendung für Spielzeug beantragt 805

Italien, Die Industrie 93**Einfuhr und Produktion 216****Die Fabrik der „Società Italiana della Celluloide“ in Gorzate Superiore 517****Die Industrie der Welt mit besonderer Berücksichtigung der italienischen Industrie 839****Ceylon****Die Bedeutung als Chemikalienmarkt 72****Die Graphitindustrie 1924 350****Produktion von Citronellaöl 1924 422, 807****Die Graphitausfuhr 1924 438****Vom Graphitmarkt 584****Zollfreiheit für verschiedene Sprengstoffe, Zündschnüre und Sprengkapseln 805****Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Graphit 805****Chemical Foundation 388, 469, 532, 868****Chemikalienpreise, ausländische 16, 31, 48, 63, 79, 96, 111, 127, 144, 159, 180, 200, 219, 240, 263, 279, 295, 311, 327, 351, 375, 391, 407, 423, 439, 456, 471, 488, 503, 520, 535, 551, 567, 588, 607, 626, 643, 659, 695, 712, 731, 751, 772, 791, 811, 832, 851, 871, 903****Chemische Düngstoffabrik Rendsburg in Rendsburg 295****„Chemische Fabrik“, Handelskammergutachten 845****Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) Berlin 15****Chemische Fabrik Buckau Magdeburg 219****Chemische Fabrik Griesheim-Elektron Frankfurt am Main 30, 406****Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau 406****Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft in Oranienburg 143****Chemische Fabrik Pickler & Co. Aktien-Gesellschaft Magdeburg 295****Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. Winkel (Rheingau) 406****Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft Berlin 487****Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann 96****Chemische Fabriken Kunheim & Co. A. G. 179, 455, 808****Chemische Fabriken Oker und Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker am Harz 869****Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer Uerdingen (Niederrhein) 374****Chemische Industrie in****Argentinien 163, 204****Belgien 294, 419****Britisch-Indien 487, 748****China 218****Danzig 372****England 28, 44, 93, 130, 258, 293, 484, 502, 562, 737****Finnland 395****Frankreich 259, 276, 418, 454, 532, 580, 602, 622****Italien 52, 178, 203, 216, 237, 260, 591****Jugoslawien 576****Lettland 78****Madras 559****Niederlande 2, 202, 394, 444, 739****Norwegen 414****Oesterreich 44, 60, 314, 442, 581****Polen 198, 360, 563****Rußland 78, 379, 563, 582, 603****Schweden 315****Schweiz 198, 202, 309, 326, 348, 854, 882****Spanien 35, 541****Tschechoslowakei 29, 125, 269, 403, 426, 443, 464, 468, 858****Ungarn 3, 125, 618, 691, 719****Ver. Staaten 120, 125, 278, 868, 886****Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft Niederwalluf im Rheingau 423**

Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktien-Gesellschaft München 219
Chemische Werke Henke & Baertling Aktiengesellschaft Bremen 143
Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft, Grenzach 311, 351
Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft Berlin-Lichtenberg 624
Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft in Reichenbach Oberlausitz 311
Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Amöneburg-Biebrich 351
Chile
 Fusion in der Salpeter-Industrie 46
 Jodproduktion 109
 Ausfuhr von chemischen Produkten 1923 109
 Die Einfuhr von Malfarben, Firnissen und Lacken 109
 Zolltarifizierung von Waren 155, 621
 Einfuhr von Mineralwässern 218
 Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten in den drei ersten Quartalen von 1924 262
 Zollzuschlag für Postsendungen 273
 Umsatzsteuer auf Toilettepräparate und pharmazeutische Spezialitäten. Spätere Einfuhrbewilligung für Spezialitäten 417
 Die Lage des Marktes für Chemikalien und pharmazeutische Produkte 438
 Zolltechnische Behandlung nicht abgenommener Waren 601
 Zolltarifentscheidungen 601
 Französische Lieferungen von Rostschutzfarben 656
 Konsularfakturen 707
 Steigerung der Ausfuhr von Salpeter und Jod 709
 Einfuhr von Parfümerien und pharmazeutischen Spezialitäten 709
 Neue Umsatzsteuer für pharmazeutische und Toilettepräparate 769, 785
 Die Sprengstoffindustrie 807
 Erzeugung, Verbrauch und Einfuhr von zubereiteten Arzneimitteln 839, 859
China
 Cochenille-Produktion 29
 Die Zinnoberindustrie 30
 Lage der Farbenindustrie in Shantung 47
 Manganproduktion 47
 Verbot der Einfuhr und des Verbrauchs von weißem Phosphor 58
 Handelsmarkengesetz 92, 387
 Stand der Farbenfabrikation 109
 Neue Sodafabrik 109
 Zusammenschluß der Mennigefabrikanten in Hankow 143
 Aus der chemischen Industrie 218
 Zusammenschluß der Drogenhändler in Shanghai 239
 Die Rhabarberproduktion 278
 Die Tecölherzeugung 350
 Der Einfuhr- und Ausfuhrhandel der Provinz Szechuan 364
 Die Campherindustrie 455
 Antimonproduktion 1924 470
 Der deutsch-chinesische Handel im Bezirk Tientsin 503
 Das Holzölgeschäft 509
 Farbstoffeinfuhr im Jahre 1923 518
 Der Chemikalienhandel 533
 Wasserstoffsuperoxyd-Fabrikation 584
 Ausfuhr von natürlichem Moschus 604
 Inkrafttreten des 10%igen Zollzuschlages 640, 685, 728
 Einfuhrverbot für Waffen und Munition 654
 Der Chemikalienmarkt von Kanton 729
 Die Metallgewinnung 780
 Chemikalieneinfuhr 1923 und 1924 819
 Die Campherindustrie 821
 Aussichten für die deutsche chemische Industrie 825
Chinarinde und Chinin
 Chinarinde und Chinin im Jahre 1924 97
 Britisch-Indien, Neue staatliche Plantage 549
 Griechenland, Ch. zur Malaria bekämpfung 421
 Java, Die Ausfuhr 143
 Die Produktion 1925 748
 Ausfuhr in den ersten 7 Monaten von 1924 und 1925 808
 Niederländisch-Indien, Geschäftsbericht der Fabrik in Bandoeng für 1924 828
 Spanien, Neue Bestimmungen über die Abgabe zur Malaria bekämpfung 195
 Ver. Staaten, Bericht des Handelsamts über die Produktion und das holländische Monopol 5

Chlor, elektrolytisches Ch., Absatzschwierigkeiten in Italien 198
Chlorate
 Frankreich, Produktion und Ausfuhr 501
 Schweden, Verstärkte Produktion des Zündholztrasts 827
Chlorkalk
 England, Rückgang der Aus- und Einfuhr 107
 Ver. Staaten, Ausfuhr 769
Chlormagnesium, Inland:
 Das Chl.-Problem der deutschen Kaliindustrie 244
 Handelskammergutachten 257, 844
Ausland:
 Britisch-Indien, Schutzzoll? 27
 Ver. Staaten, Untersuchungen der Tarifkommission über den Zoll 620
 Dumpingzoll gegen deutsches Chl. 654
Chromat-Industrie, Die englische Chromat- und Bichromat-Industrie und der Weltmarkt 35
Citronella-Oel
 Produktion in Java und Ceylon. Bewegung der Londoner Marktpreise 293, 807
 Ausfuhr aus Java im ersten Halbjahr 1925 und 1924 829
Citronensäurer Kalk, Der Handel in England, Italien und Amerika 435
Citronensäure
 Der Handel in England, Italien und Amerika 435
 Australien, Weitere Verschiebung des Inkrafttretens des Einfuhrzolls 387, 866
Citrusfrüchte, Die Nebenprodukte der sizilianischen Plantagen und ihre Gewinnung 226
Cocain, siehe Narkotica
Cochenille, Produktion in China 29
Columbien
 Abgabenfreie Einfuhr von Arzneimitteln für Krankenhäuser 92
 Vorschriften für die Versendung von Waren dorthin 155
 Einfuhrverbot für Munition und Sprengstoffe 196
Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft Hannover 351
Costa Rica
 Zolltarifentscheidungen 76
 Zoll für Postpakete 387
 Verzollung von Phosphorsäure 621
Cresylsäure, Entscheidung über die Verzollung in den Ver. Staaten 11
Cumaronöl, Handelskammergutachten 844
Cyanide, Anwendung als Desinfektionsmittel in den Ver. Staaten untersagt 623
Cyannatrium, Die Fabrikation durch die Du Pont Co. (Ver. Staaten) nach einem verbesserten Bucherverfahren 159
Cypern, Einfuhrzoll auf Paraffinöl 27

D.

Dachpappe, Inland:
 Die Industrie zur neuen Reichshandwerksordnung 197
 Generalversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten 262
 Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten 849
Ausland:
 Estland, Preise 94
 Litauen, Absatzmöglichkeiten 60
 Tschechoslowakei, Durchschnittspreise 260
 Mangel an Hadern zur Erzeugung 419
Dammarharz
 Java, Ausfuhr 1923 und 1924 470
 Ausfuhr im ersten Halbjahr 1925 und 1924 829
Freie Stadt Danzig
 Die geltenden Bestimmungen für die Einfuhr von Arzneimitteln 138
 Die chemische Industrie im Jahre 1924 372
 Protest gegen die letzten polnischen Zollerhöhungen 433
 Aufhebung der bestehenden Ausfuhrverbote 498
 Verbrauchsabgabe für Essigsäure 639
Danzig-Polnisches Zollgebiet
 Zollermäßigungen 7
 Zolltarifentscheidungen 9, 26, 58, 121, 174, 194, 214, 255, 290, 307, 346, 368, 402, 416, 433, 452, 498, 547, 560, 579, 599, 639, 653, 824, 895
 Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 51
 Zolländerungen 75
 Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Japan 75
 Beschlußfassung über Zollermäßigungen 121
 Handelsabkommen mit Spanien 155
 Das neue Handelsabkommen mit Frankreich 163, 233, 475

- Verlängerung der Zollerleichterungen 174, 194
 Ein- und Ausfuhr von betäubenden Substanzen und Produkten 174
 Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten 214, 399
 Abschluß eines Handelsvertrages mit Ungarn 234
 Ermäßigung des Ausfuhrzolls auf Schwefelkies 255
 Änderungen in den Zollerleichterungen 290
 Verordnung über Zollerleichterungen vom 11. 4. 1925 300
 Verordnung über zollfreie chemische Präparate 307
 Zur Verordnung über Zollerleichterungen 346
 Die Geltung der Zollerleichterungen für deutsche Waren 346
 Ausfuhrzölle 346
 Zollerhöhungen 368
 Der Ausfuhrzoll auf Espenholz 368
 Aus dem Handelsvertrage mit Oesterreich 368
 Der Handelsvertrag mit Ungarn 369, 599, 639
 Gegen die neuesten Zollerhöhungen 379
 Auslegung über das Zollverfahren 416
 Ausfuhr von Knochenmehl 416
 Die tschechoslowakischen Beschwerden über die letzten Zollerhöhungen 416
 Vorschläge zu Änderungen des Zolltarifs 452
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Frankreich 465
 Änderungen im Handelsvertrage mit Oesterreich 466
 Einfuhrerlaubte pharmazeutische Präparate 498
 Aufhebung der Verordnung über Zollerleichterungen 531
 Erläuterungen zum Zolltarif 546
 Verordnung über Ausfuhrzölle 546
 Ausdehnung der Einfuhrverbote auf alle Länder 546
 Einfuhrbewilligungen und Kontingente bei der Einfuhr in das Gebiet der Freien Stadt Danzig 560
 Verordnung über Ausfuhrzölle 561
 Neue Verordnung betr. Einfuhrverbote für das Gebiet der Freien Stadt Danzig 578
 Einfuhrbewilligung für deutsche Waren nach Polen 579
 Kontingentierung von Waren österreichischer Herkunft 579
 Kontingentierung einfuhrverbotener Waren 600
 Ratifikation des Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei 619
 Handelsvertrag mit Griechenland 619
 Inkrafttreten der Konventionzölle für amerikanische Waren 619
 Weitere Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen 620
 Gründung einer Zentralkommission für Importangelegenheiten 620
 Bevorstehende bedeutende Erhöhung der Sätze des Zolltarifs 639
 Handelsvertrag mit den Niederlanden 653
 Handelsvertrag mit Ungarn 653
 Die neuen Einfuhrverbote 706, 726
 Verordnung über die Ermäßigung der Ausfuhrzölle für einige Artikel der Danziger Industrie 706
 Vorläufiges Handelsabkommen mit den Ver. Staaten 726
 Vorbereitungen für eine neuen Zolltarif 726
 Zollkrieg mit Lettland 727
 Nachprüfung der auf Ursprungszeugnisse eingeführten Waren 743
 Die neuen Zolländerungen 799, 844
 Verordnung über die Einfuhrregelung 804
 Zollbehandlung von Mustern 865
 Zollermäßigungen vom 11. Dezember 1925 894
 Ergänzung des Gesetzes über das Einfuhrverbot für verschiedene Waren 894
- Dänemark**
 Der Chemikalienmarkt 13
 Der Kampf der Apotheker gegen die Spezialitäten-Fabrikanten 29
 Angabe des Herkunftsortes auf eingeführten Zündhölzern 43
 Zollerhöhungen 43, 58
 Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit der Tschechoslowakei 105
 Die Bedeutung D. als Markt für Chemikalien 131
 Insulin-Novo 326
 Zolltarifentscheidungen 547
 Die Lage der Superphosphat-Industrie 549
 Handelsvertrag mit Siam 600
 Errichtung einer Kunstseidefabrik 623
 Produktion von industrielltem Alkohol 623
 Die Geltung der erhöhten Zölle für Luxuswaren 765
- Desinfektionsmittel**
 England, Einfuhr 622
 Italien, Zollbehandlung 467
 Ostafrika, Steigender Verbrauch 747
- Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft m. b. H., Bochum 404
 Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg 439
 Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft Berlin 95
 Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene
 Gewerbehygienischer Vortragskurs in Köln 92
 Jahreshauptversammlung 1925 und Ausstellung „Gesundheit und Arbeit“ 292
 Gewerbehygienischer Vortragskurs in Nürnberg 324
 desgleichen, Essen 531
 Bericht über die zweite Jahreshauptversammlung 673
 Gewerbehygienischer Vortragskurs in Frankfurt a. M. 767
 Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roebler in Frankfurt a. M. 96
 Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft und Rütgerswerke-Aktiengesellschaft Berlin 79, 390
 Deutsche Solvaywerke Actien-Gesellschaft Bernburg 47
 Deutsche Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Hamburg 439
 Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Kassel 62, 808
 Devisen, Ablieferung aus dem Export nach England 742
 Dextrin, Ausfuhrzoll in Rumänien 58
 Diamant Gasglühlicht Aktiengesellschaft Berlin O. 199
 Dollfus, Kommerzienrat Gustav Edmund † 471
 Dominikanische Republik
 Zolltarifvorlage 291
 Chemikalienhandel mit den Ver. Staaten und Porto Rico 470
 Drogen
 England, Lagerbestände 1925 und 1924 387
 Normung 687
 Ver. Staaten, Der Umfang des Handels 403
 Duden, Professor Dr. P. 262
 Duisberg, Geh. Rat Prof. Dr. C. 769
 E. I. Du Pont de Nemours & Co. 216, 470
 Düngemittel
 Aegypten, Gründung einer Gesellschaft durch die Montecatini 179
 Die Lage des Marktes 584
 Die Einfuhr 1924 789
 Argentinien, Zollfreie Einfuhr 728
 Australien, Steigerung der Produktion 455
 Baltische Staaten, Der Handel 420
 Britisch-Indien, Der Außenhandel 640
 England, Preise im Vergleich mit früheren Jahren 309
 Außenhandel im ersten Halbjahr 1925 702
 Estland, Einfuhr in den ersten 9 Monaten 1925 847
 Finnland, Einfuhr 1924 und 1923 420
 Frankreich, Unterdrückung von Betrügereien im Handel 370
 Der Handel im Jahre 1924 571
 Der Handel im ersten Halbjahr 1925 688
 Irland, Preise 259
 Italien, Ausnutzung der Leucite. Gewinnung von Kali- und Phosphat-Mischdünger 19
 Internationale Düngemittelproduzentenkonferenz 691
 Produktion, Einfuhr und Verbrauch 741
 Japan, Die Einfuhr 1924 470
 Jugoslawien, Der Handel 421
 Protest gegen den Zoll 452
 Kanada, Die Wirkung der Aufhebung der Zölle auf die Industrie 155
 Verstärkte Einfuhr infolge der Zollermäßigung 179
 Lettland, Die Produktion 78
 Die Einfuhr 157
 Steigender Bedarf 581
 Neuseeland, Neue Fabrik 110
 Norwegen, Der Handel 581
 Oesterreich, Regelung des Verkehrs mit Handelsdünger 743
 Zollschutz für phosphorhaltige D. ? 765
 Zollschutz für D. 824
 Polen, Umsatzsteuer 531
 Ausfuhr im 1. Halbjahr 1925 827
 Portugal, Aufhebung des Ausfuhrzollzuschlages 139, 386
 Queensland, Zollvorschriften für den Handel 324
 Rußland, Der Bedarf 655
 Südafrikanische Union, Einfuhr 1922 und 1923 218
 Fabrikation der „African Explosives and Industries Ltd.“ 747
 Tschechoslowakei, Einfuhrzoll und Umsatzsteuer-Pauschale 385
 Export nach dem Balkan 485
 Die Erzeugung 563
 Ungarn, Einheitsverkaufspreise der Fabriken 691
 Ver. Staaten, Die Krisis im Geschäft im Jahre 1924 14
 Zusammenschluß in der Industrie 502

Die Versorgung 617
 Die Industrie 673
 Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co.,
 Hamburg 422, 666

E.

Eberle, Gustav sen. † 279
 Dr. G. Eberle & Cie. 438
 Ecuador, Erhöhung des Zolls auf Kohlensäure 92
 Edelsteine, synthetische, Zollbehandlung 366
 Eisenrot, Rekordausfuhr der Industrie in Spanien 1924 691
 Eisessig, Denaturierung von eingeführtem E. für gewerbliche
 Verwendung in Frankreich 153
 Elb, Kommerzienrat Max † 262
 Elektrochemische Industrie
 Der gegenwärtige Stand der Industrien mit besonderer Be-
 rücksichtigung der Lage in Frankreich 589, 609, 631, 648,
 717, 884
 Frankreich, Erzeugungsrückgang 275
 Schweiz, Schwierige Lage 709, 805, 827
 Elektrodenreste, Handelskammergutachten 562
 England
 Die Lage auf dem Markt für Steinkohlenteerpech 5
 Importlizenzen für Farbstoffe 9
 Der Konkurs der „British Potash Co.“ 13
 Produktion von chinesischem Holzöl in den britischen
 Kolonien 13
 Generallizenz für die Ausfuhr von gewerblichen Spreng-
 stoffen 26
 Methanol statt Methylalkohol 28
 Die Einfuhr von Pyriten und Schwefel in den ersten 9 Mo-
 naten 1924 28
 Die Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie 28, 484
 Die Chromat- und Bichromat-Industrie und der Weltmarkt
 35
 Die Luftstickstoffbindungsanlage der „British Cyanides Co.“
 44
 Äußerungen von Sir William Alexander (B.D.C.) über die
 Aussichten der englischen chemischen Industrie 44
 Die Chemikalieneinfuhr in den Jahren 1921 bis 1923 50
 Lagerung unter Zollverschluss von zollpflichtigen Waren 57
 Der Chemikalienhandel im Jahre 1924 59, 77
 Phosphateinfuhr in den Jahren 1921/24 59
 Die veränderten Verhältnisse in der Produktion von
 Thomasschlacke und die Stellung der englischen Land-
 wirtschaft 70
 Neuorganisation in der Blei- und Bleifarben-Industrie 77
 Chemikalienhandel mit Italien 1913 und 1924 77
 Ein neues Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen 77
 „Rayon“ als Handelsbezeichnung für Kunstseide 77
 Starke Nachfrage nach Kunstseide 78
 Neue Kunstseidefabrik 78
 Die Feinchemikalien-Industrie 1924 87
 Die Opposition gegen die Verlängerung des Industrieschutz-
 gesetzes 92
 Die Produktion an Mineralien 1922 und 1923 93
 Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Ölen (außer
 Terpentinol) 1922 bis 1924 93
 Genehmigung des Reorganisationsplanes für die Magadi
 Soda Co. 93
 Neue chemische Fabrik in Newcastle on Tyne 93
 Arbeitslöhne in der chemischen Industrie 93
 Streiks in der chemischen Industrie 1924 93
 Kundgebung der Regierung über ihre Schutzzollpolitik und
 das Verfahren bei Gesuchen um Zollschutz 104
 Mahnung zur Vorsicht bei der Einfuhr von Essigsäure 105
 Die Farbstoffindustrie 1924 106, 348
 Fortschritte in der Schwefelsäurefabrikation 107
 Die Entwicklung der Zinkindustrie und ihre Bedeutung für
 die Schwefelsäure- und Düngemittelfabrikation 107
 Rückgang der Aus- und Einfuhr von Chlorkalk 107
 Die pharmazeutische Industrie 107
 Die Thomasphosphat-Lage in England und auf dem Kon-
 tinent 115
 Die Weltproduktion von Ammonsulfat und der englische
 Anteil 117
 Der Chemikalien-Außenhandel im Jahre 1924 119, 124
 Die Stellung des Handels zu der Schutzzollpolitik der Re-
 gierung 121
 Die Lage der Kupfersulfatindustrie 123
 „Benzol and By-Products“ Ltd. 124
 Entwicklung der Einfuhr und Ausfuhr von Superphosphat
 124
 Die deutschen Reparationsfarbstoffe 124

Ein schweizerischer Konsularbericht über die englische
 chemische Industrie 130
 Einfuhr und Verbrauch von Quecksilber 1923 und 1924 141
 Die Sodaproduktion von Brunner, Mond & Co. 141
 British Dyestuffs Corporation 141
 Verzollung von Oxalsäure 194
 Zu der neuen Industrieschutzpolitik 194, 233
 Aus- und Einfuhr von Glycerin 197
 Das Kriegsministerium verwendet kein Bleiweiß mehr 198
 Industrieschutzgesetz 214
 Einfuhr und Verbrauch von Calciumcarbid 215
 Sicherheitssprengstoffe für Kohlengruben 216
 Milchsäureäthylester als Lösungsmittel für Pyroxylinlacke
 216
 Anfragen im Unterhaus über Farbstoffeinfuhr, Reparations-
 farbstoffe und das Einfuhrbewilligungsverfahren 222
 Der Außenhandel in Borax 223
 Einfuhr, Absatz und Bestände von Schellack 1921 bis 1924
 236
 Ein Jahresabschluß in der Kunstseidenindustrie 236
 Aufwendungen für den Gaskrieg 236
 Die Zinkoxyd-Industrie 236
 Preise für Wismutsalze 236
 Die Preise für künstlichen Indigo in England und in anderen
 Ländern 236
 Australische Zinkkonzentrate 236
 Kapitalinvestitionen in der Feinchemikalien-Industrie 236
 Der Außenhandel in Bleiverbindungen 246
 Der beabsichtigte Schutz der Superphosphatindustrie 214,
 253, 275, 282, 540
 Farbstoffeinfuhrbewilligungen 253
 Schutz von Schlüsselindustrien nach Ablauf des alten
 Industrieschutzgesetzes 253
 Zahl der in England hergestellten zollpflichtigen Chemi-
 kalien 253
 Aus der chemischen Industrie 258, 501, 562
 Clayton Aniline Co. 258
 Borax Consolidated, Ltd. 259
 Neues jodhaltiges Arzneimittel 259
 Aufhebung der 26%igen Reparationsabgabe 272
 Herstellung und Verkauf von pharmazeutischen Spezial-
 tätten 275
 Einfuhr von Gasruß 1924 275
 Der Chemikalienhandel auf den europäischen Märkten in
 der Nachkriegszeit 284
 Schutzzoll auf Glühstrümpfe 289, 322, 402
 Rückgang der Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie
 293
 United Alkali Co. 294
 Die Einfuhr und Ausfuhr von chemischen Produkten in den
 Hauptgruppen 1922 bis 1924 303
 Zölle auf Kunstseide 307, 322, 366
 Gesuche um Zollschutz 307
 Einfuhr und Wiederausfuhr von Glucose und Saccharin 308
 Die Arbeiterzahl in der Feinchemikalien-Industrie 308
 Düngemittelpreise 1924 im Vergleich mit früheren Jahren
 309
 Protest der „Chemical and Dyestuffs Traders' Association“
 gegen die Schutzzollpolitik der Regierung 317
 Die vorgeschlagenen Schutzzölle 322
 Magadi Soda Co. 326
 Rückwirkende Kraft der neuen McKenna-Zölle? 345
 Italienischer Einspruch gegen die Schutzzollpolitik 347
 Bevorstehende Einbringung einer Bleiweiß-Bill 348
 Handelsverkehr mit Rußland 348
 Einfuhr von „K.I.D.“-(Schlüsselindustrie-)Chemikalien 366
 Der Farbstoffhandel klagt über Zollschikanen 367
 Kunstseide-Patent-Prozeß 371
 Eine neue Erklärung der „Courtaulds Ltd.“ zu der Ver-
 brauchsabgabe auf Kunstseide 371
 Ausfuhr von chemischen Produkten im 1. Quartal von 1925
 371
 Der Außenhandel in Weinsäure und Weinstein 382
 Die Beurteilung des deutschen Zolltarif-Entwurfs 385
 Lagerbestände an Drogen und Ölen 1925 und 1924 387
 Die Tätigkeit der staatlichen Versuchsstation für Kampf-
 gas 387
 Die Bildung der „Association of British Carbide Merchants“
 und der englische Außenhandel in Carbid 395
 Die Bedeutung der Dominions für die englische Chemikalien-
 ausfuhr 396
 Annahme der Kunstseidezölle im Unterhaus 401
 Ein- und Ausfuhr von Menthol 1920 bis 1923 403
 Keine rückwirkende Kraft der neuen Zölle 416

- Die synthetische Salzsäureproduktion der „Castner-Kellner Alkali Co.“ 417
- Arsenikeinfuhr 417
- Die Bleiweißvorlage 417
- Keine Maßnahmen gegen den Verkauf von Migränapulvern mit Acetanilid und Antipyrin 418
- Gesetzlicher Zwang zur Tieftemperatur-Verkokung? 418
- Neue Maßnahmen unter dem „Dangerous Drugs Act“ geplant 418
- Die Zahl der Kunstseidefabriken 418
- Einfuhr von Asphalt, Bitumen und Kohlenteer 1924 418
- Ein- und Ausfuhr von ätherischen Ölen (außer Terpentinöl) 418
- Produktion von Morphin, Heroin und Codein 1924 418
- Sprengstoff-Fabrikation 418
- Der Handel in Citronensäure und citronensaurem Kalk 435
- Terpentinöleinfuhr und -preise 435
- Neue Mitglieder des „Dyestuffs Industry Development Committee“ 435
- Handel in chemischen Produkten mit Finnland 436, 581
- Der zollpflichtige Wert englischer Kunstseide bei der Ausfuhr nach den Ver. Staaten 452
- Außenhandel von Magnesit und Magnesiumverbindungen 454
- Das Einfuhrverbot für pharmazeutische Benzoesäure 461
- Die russischen Mangankonzessionen des Harriman-Konzerns in englischer Beurteilung 468
- Glycerinproduktion 468
- Das Zollschutzgesuch der Glühstrumpfindustrie. Die Verhandlungen vor der Prüfungskommission 478, 652
- Baldwin über wissenschaftliche Betriebsführung und Zollpolitik 482
- Ausfuhr von Morphin 484
- Die Lage auf dem Kohlenteermarkt. Frankreich als Absatzgebiet 484
- Bericht der britischen Nauru-Phosphat-Kommission 485
- Jahresbericht und Jahresversammlung der „Colour Users' Association“. Farbstoffgesetz, Industrieschutzgesetz, Farbstoffpreise 491
- Opiumkultur in Indien und Ausfuhr nach E. 500
- Das 25jährige Jubiläum der „Mond Nickel Co.“ 501
- Die Entwicklung der Schwerchemikalien-Industrie im Jahre 1924 nach dem Bericht der Alkali-Inspektoren 510
- Die Gesetzesvorlage über die therapeutischen Substanzen (Sera, Toxine usw.) 513
- Die Generalversammlung der British Dyestuffs Corporation 515
- Produktionsstatistik 515
- Die Jahresversammlung der „Association of British Chemical Manufacturers“ 527
- Der Chemikalienhandel in den ersten Halbjahren 1925 und 1924 529
- Die Einfuhrerlaubnis für ausländische Farbstoffe 530
- Einschränkung der Ferromanganproduktion 532
- Tieftemperatur-Verkokung 532
- Ausfuhr einiger chemischer Hauptprodukte in den ersten 5 Monaten 1924 und 1925 532
- Steigerung der Wismutpreise 532
- Neues Kunstharz der „British Cyanides Co.“ 532
- Keine Aufhebung des Einfuhrzolls auf Oxalsäure 546
- Einfuhr von Opium 549
- Die Lage der Calciumcarbid-Industrie 556
- Zunahme der Einfuhr von Kunstseide 562
- Verkauf der Dyestuffs-Corporation-shares durch die Regierung 562, 602
- Platineinfuhr 1924 und 1925 580
- Calciumcarbid-Einfuhr im 2. Quartal 1925 580
- Aus der Kunstseidenindustrie 580, 708, 826, 886
- Einfuhr von Arsen- und Arsenverbindungen 602
- Ratifizierung des Handelsvertrages mit Deutschland 619
- Handelsabkommen mit Albanien 619
- Neue Kunstseidegesellschaft 622
- Neue Kunstseidefabrik 622
- Schweizerische Kunstseidefabrik in Derbyshire 622
- Einfuhr von Desinfektionsmitteln, Insektenvertilgungsmitteln usw. 622
- Die Zukunft der Superphosphatindustrie 668, 729
- Einfuhrbewilligungen für Künstlerfarben und Kopierstifte erforderlich 684
- Die Wirkung des Farbstoff-Einfuhrgesetzes 684
- Die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmensgewinn 686
- Die Reorganisation der „British Dyestuffs Corporation“ 687
- Neue Unternehmungen der Kunstseidenindustrie 687
- Drogen-Normung 687
- Einrichtung einer Platinbörse in London 687
- Die neuen Vorschriften über Konservierungsmittel und Farbstoffe für Lebensmittel 687
- Quecksilbereinfuhr und Wiederausfuhr in den Jahren 1923 bis 1925 687
- Schließung der schottischen Superphosphatwerke 687
- Terpentinölpreise 1922 bis 1925 688
- Außenhandel in Düngemitteln im ersten Halbjahr 1925 702
- Chemikalienexport nach Südamerika 705
- Die Lage der chemischen Industrie 737
- Die Schutzzollbewegung 742
- Herabsetzung der Bichromatpreise 746
- Herabsetzung der Superphosphat-Preise 746
- Der Chemikalienhandel in den ersten drei Quartalen 1925 und 1924 756
- Interessantes Experiment im Lohnkampf in der chemischen Industrie 767
- Die Rohstoffe der chemischen Industrien, ihre Verteilung über die Erde. Weltproduktion und englische Einfuhr 776, 817
- Die Anthracen-Lage 779
- Die Farbstoffproduktion 1924 787
- Ausfuhr verschiedener chemischer Produkte 1925 787
- Einfuhr von Rohphosphat und Schwefelkies 1925 787
- Ein Verbot der Verwendung von Celluloid für Spielzeug beantragt 805
- Die Reorganisation der „British Dyestuff Corporation“ 805, 868
- Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie 805
- Die Preissteigerung für Ipecacuanha-Wurzel auf dem Londoner Markt 826
- Der Schutzzoll gegen deutsche Glühstrümpfe 843, 864
- Die Leistungsfähigkeit der Farbstoffindustrie 846
- Schwefelsäureproduktion 846
- Magnesium- und Aluminiumproduktion 846
- Ein verbessertes Verfahren zur Heliumgewinnung 846
- Oxalsäure und das Industrieschutzgesetz 865
- Handelsabkommen mit Bulgarien 895
- Die Preißermäßigung für Santonin 896
- Erträge der Medizinalstempel-, Alkohol-, Saccharin- und Tafelwässersteuer 896
- Eidwachs, Verordnung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über E. usw. 893
- Erfinderrecht, Gesetzliche oder tarifliche Regelung? 165
- Erze, Gewinnung in Deutschland in den Jahren 1922 und 1923 426
- Espenholz**
- Lettland*, Der Eisenbahntarif 563
- Polen*, Ausfuhrzoll 368
- Tschechoslowakei*, Sicherstellung des Bedarfs der Zündholzindustrie 368
- Essenzen**, Verbot der Einfuhr und Verwendung von synthetischen E. zur Bereitung von Getränken in Rumänien 105, 466
- Essigsaurer Kalk**, Produktion und Absatz in den Ver. Staaten 373
- Essigsäure**, Inland:
- Herstellung und Besteuerung im Betriebsjahr 1923/24 526
- Ausland:
- England*, Warnung zur Vorsicht bei der Einfuhr 105
- Freie Stadt Danzig*, Erhebung einer Verbrauchsabgabe 639
- Südafrikanische Union*, Zollerlaß 215
- Tschechoslowakei*, Pauschalierung der Umsatzsteuer 416
- Essigsäuresteuer** 73, 137, 233, 289, 365, 416, 481, 560, 742, 823
- Im Betriebsjahr 1923/24 526, 619
- Estland**
- Preise für Dachpappe und Teerprodukte 94
- Vorläufiger Handelsvertrag mit den Niederlanden 105
- Zollfreie Einfuhr von Rohstoffen der Zündholzerzeugung gegen Ausfuhr von Zündhölzern 214
- Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 273
- Der Brennschiefervorrat 388
- Die Zollunion mit Lettland 466
- Zollfreiheit für Farben 466
- Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 620
- Als Absatzmarkt für chemische Produkte 676
- Aus der Zündholzindustrie 691
- Chemikalienhandel in den ersten Halbjahren 1925 und 1924 690
- Verordnung über die Einfuhr von zusammengesetzten Medikamenten und dosierten Präparaten 706
- Handelsübereinkommen mit der Schweiz 726
- Vergütungssätze für ausgeführte Zündhölzer 895
- Etablissements Kuhlmann** (Frankreich) 333, 468, 729

F.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. Leverkusen 30, 405
Farben und Farbstoffe, Inland:
 Weiterer Rückgang der Ausfuhr nach den Ver. Staaten 123
 Ursprungszeugnis und Handelskammerzeugnis für deutsche
 Küpenfarben bei der Ausfuhr nach Italien 153
 Boykott deutscher Farben in Polen 158
Ausland:
 Die Weltfarbstofflage 571
Argentinien, Als Farbstoffmarkt 464
 Einfuhr im ersten Halbjahr 1925 869
Brit.-Indien, Bedarf an Teerfarbstoffen 14
 Einfuhr von Teer- und Malfarben 1924 47
 Bevorstehende Zollerhöhung auf Druckfarben 621
Chile, Die Einfuhr von Malfarben 109
China, Lage der Farbenindustrie in Shantung 47
 Stand der Fabrikation 109
 Einfuhr im Jahre 1923 518
England, Importlizenzen 9
 Die Industrie 1924 106
 Anfragen im Unterhaus über Farbstoffeinfuhr, Reparations-
 farbstoffe und das Einfuhrbewilligungsverfahren 222
 Einfuhrbewilligungen 253
 Die Industrie 1924 348
 Der Farbstoffhandel klagt über Zollschikanen 367
 Jahresbericht und Jahresversammlung der „Colour Users’
 Association“ 491
 Einfuhrerlaubnis für ausländische F. 530
 Einfuhrbewilligungen für Künstlerfarben erforderlich 684
 Die Wirkungen des Farbstoff-Einfuhrgesetzes 684
 Neue Vorschriften für F. für Nahrungsmittel 687
 Die Produktion 1924 787
 Die Leistungsfähigkeit der Industrie 846
Estland, Zollfreiheit 466
Finnland, Einfuhr 517
Frankreich, Produktion 1924 372
 Die Fabrikation von Zwischenprodukten in dem Werk
 Oissel der „Compagnie Nationale“ 562
 Einfuhr und Produktion im Jahre 1924 581
 Handel mit Schweden 581
Haiti, Nachfrage 487
Indochina, Die Einfuhr deutscher Farbstoffe usw. ver-
 boten 176
Italien, Neue Vorschriften über die für die Färbung von
 Nahrungsmitteln usw. zulässigen Farbstoffe 43
 Fortschritte in der Industrie 788
Japan, Verlängerung der Subsidien für die Industrie
 350, 518
 Zölle 483
 Einfuhr und Produktion 1924 584
 Marktlage der Trockenfarbenindustrie 641
 Produktion im ersten Halbjahr 1925 748
 Verkauf von Reparationsfarbstoffen 844
 Die Subventionierung der Industrie 849
Kanada, Produktion der „Dye and Chemical Co. of
 Canada“ 29
 Einfuhr 1924 404
Litauen, Die Produktion von Oelfarben 549
Mexiko, Wachsende Beliebtheit von Farbstoffen in Spezial-
 packungen für den Hausgebrauch als Absatzgebiet 678
Neuseeland, Einfuhr von Malfarben 1924 389
 Einfuhr von Streichfarben im 1. Quartal 1925 533
 Einfuhr im 2. Quartal 1925 808
Niederlande, Neue Fabrik 388
Norwegen, Die Titanweißindustrie 94
Rumänien, Verbot der Einfuhr und Verwendung von Farb-
 stoffen zur Bereitung von Getränken 105
Rußland, Die Lage der Industrie 60, 603
 Zollfreiheit für Zwischenprodukte für die Farbstoff-Fabri-
 kation verlangt 122
 Die Produktion 420
 Die Entwicklung der Industrie 469
 Der Anilintrust 485
Schweden, Der Bedarf 349
Spanien, Die Mineralfarbenindustrie 821
Tschechoslowakei, Verzollung von Teerfarbstoffen 26, 653
 894
 Aufhebung der Importgebühr für keramische Farben 154
 Einigung über den Zoll 385
 Regelung des Teerfarbzolls 434
 Bevorstehender Zusammenschluß in der Industrie 623
 Für die Aufhebung des Bewilligungsregimes in Druckfarben
 894
Türkei, Produktion 678

Ungarn, Die erste Anilinfarbenfabrik 768
 Die Einfuhr von Teerfarben im Jahre 1924 868
Ver. Staaten, Einfuhr von nicht-kompetitiven F. 11
 Der Einfluß der Zollermäßigung für r. auf die Einfuhr 11
 Verzollung 12
 Dumping in Farbstoffen 55
 Die Produktion in den Jahren 1921/22 und 1922/23 56
 Verzollung von Teerfarben 75
 Verzollung von Farbstoffen. Entscheidung in der Be-
 schwerdesache Kuttroff-Pickhardt 75
 Produktion und Preise 108
 Die Einfuhr von Teerfarbstoffen und Chemikalien im Jahre
 1924 118
 Verzollung 122
 Du Pont auf dem ostasiatischen Farbstoffmarkt 158
 Einfuhr von bakteriologischen Farbstoffen, Reagenzien und
 Feinchemikalien aus Kohlentee 216
 Tariffrevision in der nächsten Sitzungsperiode des Kon-
 gresses? 234
 Die Teerfarbeneinfuhr im Januar 1925 und die Bestände in
 den Zoll-Lagerhäusern im 2. Halbjahr 1924 238
 Absatz von einheimischen F. in den ersten 9 Monaten von
 1924 261
 Preise im Januar 1925 und 1924 278
 Schwierigkeiten bei Lieferungen für die Regierung 278
 Die Produktion 1924. Rückgang um 28 %. Einfuhr und
 Ausfuhr 336
 Die Einfuhr von Teerfarben im Februar 1925 373
 Malfarbenproduktion 1920/24 437
 Die Wirkungen der Zollermäßigungen auf die Einfuhr im
 ersten Halbjahr 1925 547
 Kohlenteeerfarben-Erzeugung 656
 Die Produktion von Teerfarben 1924 729
 Steigerung der Einfuhr 747
 Die Industrie im Jahre 1924 754
 Die „General Dyestuff Corporation“ übernimmt den Ver-
 kauf der Grasselli-Farbstoffe 769
 Zusammenschluß der Trockenfarbenfabrikanten 807
 Erzeugung von angeriebenen Farben im ersten Halbjahr
 1925 842
 Bericht der Kommission für biologische F. 869
 Zunehmender Anteil Deutschlands an der Einfuhr von Teer-
 farben 880
Westindien, Die Marktlage für Malfarben 487
Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft Köln-Mülheim
 592
Ferrocyanide, Verzollung in den Ver. Staaten 865
Ferrolegierungen, Vom französischen Markt 846
Ferromangan
England, Einschränkung der Produktion 532
Rußland, Produktion 563
Feuerzeuge, s. unter Zündhölzer
Fidschi-Inseln, Erhöhung der Hafenz und Zolldiensttaxe 92
Filme, Herabsetzung der Einfuhrgebühr in der Tschecho-
 slowakei 11
Finnland
 Der Handelsvertrag mit Italien 87
 Änderungen im Zolllarif 195
 Die bestehenden Verbote und Einschränkungen in der Ein-
 und Ausfuhr 255
 Chemikalienhandel 1924 295
 Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten in den ersten
 zwei Monaten von 1925 349
 Die chemische Industrie 395
 Einfuhr von künstlichen Düngemitteln 1924 und 1923 420
 Einfuhrverbot für Chilesalpeter 434
 Handel in chemischen Produkten mit England im ersten
 Quartal 1925 436
 Gründung einer deutsch-finnländischen Handelseinigungs-
 stelle 484
 Zolllariffscheidungen 499
 Einfuhr von Farben, Lacken usw. 517
 Der Handelsvertrag mit Spanien 547
 Die Superphosphatindustrie 563
 Chemikalienhandel mit England im 1. Halbjahr 1925 581
 Handelsvertrag mit Spanien 600
 Ausdehnung des Handelsvertrages mit Großbritannien auf
 Kanada 620
 Die chemische Industrie und der Chemikalien-Außenhandel
 677
 Ausbeutung von Topfsteinlagern 689
 Zusatzabkommen mit Belgien 784
 Die Ausfuhr von Teer und Terpentin 804
 Die Lage auf dem Chemikalienmarkt 806

- Der Zolltarif für das Jahr 1926 895
- Finnis, Inland:**
Handelskammergutachten 324
- Ausland:**
Chile, Die Einfuhr 109
Neuseeland, Einfuhr im ersten Quartal 1925 533, 808
Ver. Staaten, Erzeugung im ersten Halbjahr 1925 842
Westindien, Die Marktlage 487
- Fischmehl**, Fabrikation in Ellös (Schweden) 45
- Formosa**,
Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten 15
Herstellung von Campheröl zu medizinischen Zwecken 15
- Frankreich**
Der Bericht der amerikanischen „Naval Stores“-Kommission über die Industrie in Fr. 8
Zollunion mit Algier und Tunis 9
Die Einfuhr- und Ausfuhrverbote 10, 90, 742
Thomasphosphat als Insektenschutzmittel 13
Ausfuhr von Chemikalien nach Schweden 13
Der neue Zolltarif 21, 37, 86
Einfuhrbewilligung für zusammengesetzte Arzneimittel aus den Ver. Staaten 42
Zollentscheidungen 42, 254, 497, 599, 725
Phosphat-Verkaufskartell 60
Kupfersulfatproduktion 60
Ausfuhr von Terpentinöl 60
Änderung des Zolls auf Schwefelsäure und metallisches Natrium 73
Einfuhrkontrolle von Petroleumrückständen sowie Benzol usw. 73
Zusatzübereinkommen zum Handelsabkommen mit Oesterreich vom 22. 6. 1923 74
Zu der Zolltarifnovelle 90, 138
Verlängerung des Handelsabkommens mit Griechenland 90
Die Entwicklung der Fabrikation der Mineralsäuren nach dem Kriege 116
Das Vordringen auf dem polnischen Parfümeriemarkt infolge des Handelsvertrages 121
Die Kammerkommission über die Erhebung von Wertzöllen 138
Denaturierung von eingeführtem Eisessig für gewerbliche Verwendung 153
Das neue Handelsabkommen mit Polen 163, 233, 475, 498
Der Handelsvertrag mit Lettland 174
Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten 1922/1924 178
Gegen die Beschränkung der Ausfuhr von Bauxit 194
Handelsabkommen mit Portugal 194
Phosphates de Constantine 198
Aus der Sprengstoffindustrie 198
Die Lithoponefabrikation 216
Neue Kunstseidefabrik im Elsaß 216
Die Stickstofflage 1924 245
Kein Fortfall der Fakturenbeglaubigung bei Warensendungen 253
Abschluß eines Handelsvertrages mit Belgien 253, 269, 541, 599
Beantragte Zollerhöhung auf Lithopone 254
Die Verhandlungen mit Japan über die Verzollung der japanischen Einfuhr nach Indochina 254
Auslegung des Art. 8 der Verordnung vom 31. 10. 1922 über die Behandlung von Patenten und Patentanmeldungen deutscher Reichsangehöriger 258
Verkaufspreis für Pikrinsäure 259
Aus der chemischen Industrie 259, 276, 418, 454, 485, 532, 580, 602, 622
Gründung einer Gesellschaft zur Anwendung des Bergius-Verfahrens 259
Ein- und Ausfuhr von Chemikalien 1923 und 1924 259
Erzeugungsrückgang bei den hydroelektrischen und elektrochemischen Industrien 275
Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte 1922 bis 1924 im Vergleich mit 1913 276
Ausstellung für Holzverkohlungen in Blois 276
Verbrauch und Erzeugung von Kunstseide 276
Die chemische Industrie als Kriegswaffe 276
Verwaltungstechnische Bestimmungen in Ausführung des Handelsvertrages mit Belgien 289
Fabrikation von synthetischem Aethylalkohol durch die „Compagnie des Mines de Béthune“ 309
Aus- und Einfuhrverbote 322
Ausfuhrzölle 322
Die Entwicklung der „Etablissements Kuhlmann“ und ihre Vereinigung mit der „Compagnie Nationale de Matières Colorantes“ 333
Handelsfreiheit für Saccharin? 345
- Chemikalienhandel mit den Ver. Staaten 1922 und 1924 438
Die Parfümerie-Industrie und der Handelsvertrag mit Deutschland 366
Die Zollfreiheit der deutschen Reparationslieferungen von chemischen und pharmazeutischen Produkten 367
Steuer- und Zollwünsche der Zinn-Industrie 367
Unterdrückung von Betrügereien im Düngemittelhandel 371
Farbstoffproduktion 1924 372
Nachfrage nach Bichromaten 372
Der Außenhandel in Weinsäure und Weinstein 382
Glucose-Produktion 388
Produktion von Soda, Aetznatron und Natriumsulfat 418
Aus der Kunstseiden-Industrie 436
Mineralölproduktion 1923 und 1924 454
Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Polen 465
„Commission de défense nationale pour les industries chimiques“ 468
Die Dividenden der „Etablissements Kuhlmann“ vor und nach der Fusion mit der „Compagnie Nationale des Matières Colorantes“ 468
Chemikalienhandel in den ersten Quartalen der Jahre 1923 bis 1925 und 1913 468
Die Stellung Frs. in der Weltproduktion von Rohphosphaten 477
Die Reparationsabgabe 481
Borax-Raffinerie in Coudekerque Branche 485
Verhandlungen über die Regelung des Spezialitätenhandels mit Italien 497, 578
Zollklassifizierungen von Methanol 498
Produktion und Ausfuhr von Chloraten und Perchloraten 501
Produktion von synthetischem Campher 501
Die Klagen des französischen Handels über den amerikanischen Zolltarif 514
Chemikalienhandel mit Norwegen 515
Schwefel-Raffinerie in Petite Synthe 515
Zusammenschluß in der Phosphat-Industrie 515
Schmuggel mit Parfümerien nach Deutschland 530
Berichtigung zum Handelsvertrag mit Polen 530
Sachverständigen-Schiedsverfahren in Zollstreitigkeiten 560
Alkoholpreise 562
Die Fabrikation von Farbstoff-Zwischenprodukten in dem Werk Oissel der „Compagnie Nationale“ 562
Titanweißfabrikation 563
Düngemittelhandel im Jahre 1924 571
Behandlung von Waren ausländischer Herkunft mit französisch klingender Bezeichnung bei der Ein- und Durchfuhr 578
Verlängerung des griechisch-französischen Handelsabkommens 578
Abschluß des modus-vivendi-Abkommens mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion 578
Ratifizierung des Washingtoner Vertrages 578
Zollfreiheit für natürliche Phosphate 578
Produktion und Ausfuhr von Bauxit 580
Farbstoffeinfuhr und Produktion im Jahre 1924 581
Handel mit Schweden in Farben und Farbstoffen 581
Produktion von metallischem Natrium 581
Der gegenwärtige Stand der elektrotechnischen und elektrometallurgischen Industrien mit besonderer Berücksichtigung der Lage in Fr. 589, 609, 631, 648, 717, 884
Der Handelsvertrag mit Siam 599
Schaffung eines nationalen Verteidigungsamts für die chemische Industrie 602
Chemikalienhandel mit den Ver. Staaten 604
Handelsvertrag mit Ungarn 619
Ausfuhrzoll für Kastanienholz 639
Die Vereinbarungen über die Belieferung der Landwirtschaft mit Thomasphosphat 640
Anwendung des Minimaltarifs auf Produkte aus früher türkischen Gebieten 652
Chemikalien-Ein- und Ausfuhr in den ersten 7 Monaten 1925 und 1924 655
Die Diskriminierung der deutschen chemischen Industrie durch Frankreich 661
Der Außenhandel in chemischen Produkten 1924 671, 700
Einfuhrbewilligungen für Tannin usw. erforderlich 684
Der Handelsvertrag zwischen Belgien und Deutschland in französischer Beurteilung 684
Revision des Handelsvertrages mit Ungarn 684
Der synthetische Methylalkohol 688
Internationaler Kunstseide-Konzern unter Führung der „Soieries de Straßbourg“ 688
Alaungewinnung aus Leucit 688
Produktion von organischen Säuren 688

- Ein- und Ausfuhr von Borprodukten 688
 Düngemittelhandel im ersten Halbjahr von 1925 688
 Die Superphosphatindustrie 688
 Aus der Industrie der Stickstoff-Düngemittel 689
 Die Fabrikation von synthetischem Ammoniak in Toulouse 689
 Protest der Verbraucher von Terpentinöl und Kolophonium gegen zu starke Ausfuhr 702
 Italienisch-französisches Abkommen über die Verzollung von pharmazeutischen Produkten 721
 Vorläufige Regelung des Handelsverkehrs mit Jugoslawien 725
 Die Jahrhundertfeier des Etablissements Kuhlmann 729
 Protest gegen die Handelskontrolle durch die amerikanischen Zollagenten 738
 Handelsvertrag mit Bulgarien 743
 Chemikalien-Außenhandel in den ersten 8 Monaten 1925 und 1924 746
 Abschluß eines Handelsvertrages mit Ungarn 763, 823
 Stickstoffdüngemittelverbrauch 1924/1925 768
 Die Anthracen-Lage 779
 Die Erhebung der Reparationsabgabe 803
 Abkommen mit Spanien über Mineralwässer 804
 Terpentinölausfuhr in den ersten 7 Monaten von 1925 805
 Sachlieferungen an Frankreich 823, 843
 Obligatorische Ausscheidung des Benzols aus dem Leuchtgas 827
 Zunahme der Kohlenteeerzeugung und des Verbrauchs 837
 Vom Markt für Ferrolegierungen 846
 Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der Stickstoffwirtschaft 887
 Die Frage der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen 894
Französisch Aequatorialafrika
 Einfuhrzölle für Alkohol 122
 Neue Einfuhrzölle 500, 562
Französisch Guayana, Neue Ein- und Ausfuhrabgaben 347
Französisch Nordafrika, Phosphat-Produktion nach den Geschäftsberichten 604
Französisch Westafrika
 Vermehrungskoeffizienten für das 1. Halbjahr 1925 44
 Erhöhte Ein- und Ausfuhrzölle 548
Freytag, Dr. Franz † 605
Frölich, Direktor Julius † 471
Fullererde, Produktion in den Ver. Staaten im Jahre 1924 564, 807

G.

- Gase**
Italien, Verordnung über die Behältnisse 727
Ver. Staaten, Die Industrie der komprimierten und verflüssigten G. 261
Gaskrieg
England, Aufwendungen dafür 236
 Tätigkeit der staatlichen Versuchsanstalt für Kampfgase 388
Japan, Aufwendungen für den G. 389
Ver. Staaten, Chemical Warfare Service 179
Gasolin
Argentinien, Import 1924 487
Ver. Staaten, Produktion 262, 847
Gasreinigungsmasse, Ersatz durch flüssige Absorptionsmittel 822
Gasruß
England, Einfuhr 1924 275
Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Produktion 126
 Aus der „Carbon Black“-Industrie 216
 Steigerung der Preise 310
Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden 351
Gelatine
Uruguay, Die Einfuhr 218
Ver. Staaten, Höherer Einfuhrzoll 562
 Produktion von Speisegelatine 828
Curt Georgi, Leipzig 748
Gerbstoffe (s. auch Quebracho)
Argentinien, Die Industrie 36
Italien, Die Industrie 564
Jugoslawien, Die Ausfuhr von Gerbextrakten 94
Oesterreich, Ausfuhrfreiheit für Fichtenrinde 175
Schweden, Zollfreiheit vorgeschlagen 139
 Zollfreiheit eingeführt 498
Südafrikanische Union, Der Export im Jahre 1924 564
Ver. Staaten, Die Produktion in den Jahren 1920/21 und 1922/23 56
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft, Wiesbaden 295
Gewerbeaufsicht, Die Reichsausgabe der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbamten für 1923/24 324
Glucose
England, Einfuhr und Wiederausfuhr 308
Frankreich, Produktion 388
Italien, Zollfreie Einfuhr 707, 744
Portugal, Neuer Zoll 452, 620
Glühstrümpfe, Inland:
 Produktion, Ein- und Ausfuhr im Rechnungsjahre 1924 728
 Ausland:
England, Die Schutzzollfrage 289, 402
 Das Schutzzollgesuch der Industrie. Die Verhandlungen vor der Prüfungskommission 478
 Der Bericht über das Zollschutzgesuch der Fabrikanten 652
 Der Schutzzoll gegen die deutsche Einfuhr 843, 864
Glycerin
Belgien, Die Produktion 44
England, Aus- und Einfuhr 197
 Die Produktion 468
Italien, Produktion und Verbrauch 582
Goldküste
 Wachsende Bedeutung der Manganerz-Gewinnung 218
 Zolländerungen 745
Th. Goldschmidt A.-G. Essen 422
Graphit
 Vom Graphitmarkt 871
Ceylon, Die Industrie 1924 350
 Ausfuhr 1924 438
 Marktlage 584
 Aufhebung des Ausfuhrzolles 805
Madagaskar, Die Nachfrage 438
 Ausfuhr 640
 Die Industrie 822
Rußland, Ausbeutung von Lagern 436
Ver. Staaten, Produktion 1924 469
Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft München 179, 456
Grenada
 Zollfreiheit für Salvarsan usw. 27
 Ausfuhrzoll für Walfischguano 58
Griechenland
 Aufhebung des Einfuhrverbots für Kupfersulfat und Schwefel 27, 75
 Handelsabkommen mit den Ver. Staaten 75
 Verlängerung des Handelsabkommens mit Frankreich 90, 578
 Verzögerte Inkraftsetzung des neuen Zollltarifs? 122
 Ein Ergänzungsabkommen zum deutsch-griechischen Handelsabkommen 137
 Inkrafttreten des neuen Zollltarifs 139, 369, 402
 Absatz von Parfümerien 237
 Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 255
 Der Handelsvertrag mit Oesterreich 272
 Ein neues Handelsabkommen mit Deutschland 345, 416
 Ausfuhrverbot für Knochen und Horn 369
 Deutsch-griechische Handelseinigungsstelle 371
 Erhöhung der Zölle 386
 Chinin zur Malariaabekämpfung 421
 Neue Vorschriften über Ursprungszeugnisse 466
 Zahlung der Einfuhrzölle in Gold 499
 Neuregelung des Goldzuschlages 514, 654
 Einfuhrverbote 531, 600
 Begründung einer Kunstseide-Industrie 549
 Magnesit-Produktion und Ausfuhr im Jahre 1924 563
 Ratifizierung des Handelsabkommens mit Deutschland 578
 Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Ursprungszeugnisse 579
 Anwendung des Vertragstarifs auf rumänische Waren 579
 Handelsvertrag mit den Niederlanden 600
 Handelsvertrag mit Polen 619
 Verlängerung des Handelsvertrages mit Schweden 620
 Anwendung des Vertragstarifs auf türkische Waren 620
 Hafengebühr beim Import 639
 Zollfreie Einfuhr von Holzkohle 728
 Zollaussführungsbestimmungen 765
 Die beabsichtigten Änderungen des neuen Zollltarifs 766
 Die Schmirgelproduktion 827
 Neue Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 864
 Der neue Zollltarif 865
Gründungen geschäftlicher Unternehmungen, Konkurse und Geschäftsaufsichten 825
Guajac, Ausfuhrzölle in Paraguay 745
Guano
Grenada, Ausfuhrzoll für Walfischguano 58
Peru, Produktion 1924/25 709
Portugal, Ausfuhrabgabenzuschläge 58

Guatemala

- Neues Markenschutzgesetz 215
- Zollfreie Zulassung gewisser Chemikalien 273
- Aenderung des Einfuhrzolls auf Paraffinwachs 514
- Einfuhrverbot für medizinische Spezialitäten 621, 766
- Aenderung des Zolltarifs für Chemikalien 640, 745
- Die neuen Seifenzölle 785

Gummi arabicum

- Jugoslawien, Zollermäßigung 785
- Sudan, Ausfuhr 1923/24 110

Gütertarifragen

- Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin 13
- Ausnahmetarif 53 für Fluß- und Schwerspat 44
- Einzelne Frachtermäßigungen 58
- Ausnahmetarif 11 und 41 für Düngemittel 76
- Einzelne Frachtermäßigungen, Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission vom 14. und 15. 1. 1925 76
- Frachtenstundung 77, 766
- Ausnahmetarif 70 für Steinkohlenteeröle 106
- Deutsch-nordischer Verbandsgütertarif, Teil I, Abt. B 106
- Deutsch-niederländischer Eisenbahn-Verbandsgütertarif 106
- Internationaler Eisenbahn-Gütertarif vom 1. 1. 1925 106
- Ausnahmetarif 77 für Calciumcarbid 139
- Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen 139, 215
- Ausnahmetarif 11 für Düngemittel 140
- Ausnahmetarif 59 für Lithopone usw. 140
- Ausnahmetarif 15 für Graphit und Graphitstaub 140
- Ausnahmetarif 10b für Brenntorf 140
- Tarifiermäßigungen in Oesterreich für die Durchfuhr deutscher Waren nach dem Orient 156
- Ausnahmetarif 14a für Braunkohlenbenzin 177
- Ausnahmetarif 62 für Wasserglas 215
- Ausnahmetarif 68 für Chilesalpeter 257
- Ausnahmetarife für Lithopone, Zinkweiß, Zinkgrau, Bleiweiß und Bleimennige 274
- Neue Fassung des Ausnahmetarifs 40 für Steinsalz usw. 274
- Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission vom 31. 3. und 1. 4. 1925 274
- Nachträge zum Eisenbahn-Gütertarif 292
- Internationaler Eisenbahn-Gütertarif 292
- Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmetarife 11 und 41 325
- Keine Detarifizierung für Holz zu chemischen Destillationszwecken 348
- Ausnahmetarif 7c für Eisenerze usw. 370
- Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen 370
- Tarifierungen von Wismutrückständen 387
- Errichtung eines Seehafen-Tarifs für Wollschlamm düngemehl 387
- Ausnahmetarif 59 für Lithopone, Zinkfarben und Bleifarben 402, 435
- Ausnahmetarif 41 für Düngemittel 402
- Genehmigte Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission vom 31. 3. und 1. 4. 1925 467
- Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission vom 24.—26. 6. 1925 483
- Ausnahmetarif 43 für schwefelsaure Tonerde 484
- Bezeichnung „Futterkalk“ im Eisenbahngüterverkehr 484
- Ausnahmetarif 63 für Weinsäure 548
- Deutscher Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. A 548
- Ausnahmetarif 59 für Lithopone, Zinkfarben usw. 562
- Ausnahmetarif für Chlorkalk 601
- Ortsausnahmetarif für Kalkstein und gebrannten Kalk 601
- Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure 622
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausnahmetarife 11 und 41 640
- Seehafenausnahmetarif 39 für Stückgut sendungen und Wagenladungen der Klasse A 640
- Chemische Industrie und Eisenbahn 662
- Reichsbahngütertarife, Heft C II (Ausnahmetarife) 685
- Wasserumschlagtarife für Borkalk, Borax, Natronsalz und Schleifmasse 685
- Ausfuhrfrachtermäßigungen für Lithopone, Zinkweiß, Zinkgrau, Bleiweiß, Bleimennige und Bleiglätte 708
- Ausnahmetarif 11c für Kaliammonsalpeter 708
- Nachtrag VI zum Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. A 746
- Nachtrag I zum Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. B 746
- Seehafenausnahmetarif 69a für Kali, Chlorkalium und Bergkieserit 746
- Höhe der Gütertarife 766
- Ausnahmetarif 11d für Phosphate zur Herstellung von Superphosphat 767
- Seehafenausnahmetarif 59 für Lithopone, Zink- und Bleifarben 767

- Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission vom 28./29. 10. 1925 786
- Ausnahmetarif 92 für schwefelsaures Ammoniak und Ammonsulfatsalpeter, Leunasalpeter 845
- Seehafenausnahmetarif 90 für Knochenschrot und Ossein 845
- Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak 896
- Wasserumschlagtarif 44b für Borax, Borkalk, Natronsalz und Schleifmasse 896

Güterverkehr

- Frankaturzwang für Bahnsendungen nach dem Ausland 28
- Beförderung von Tetrachlorkohlenstoff in Kesselwagen 58
- Deutsch-niederländischer Eisenbahn-Güterverkehr 58
- Sendungen in gedeckten Wagen nach Polen 59
- Aenderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung 106, 370, 500, 728
- Frachtbriefbezeichnung für Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Lösungsbenzol 106
- Güterverkehr Niederlande—Schweiz über Deutschland 106
- Frachtbriefe für leere Kesselwagen aus den nordischen Ländern 177
- Verladeweise gefüllter Fässer 274
- Das kommende internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 301, 370, 825
- Gebühren für Angabe des Interesses an der Lieferung 370
- Güterumschlagsverkehrswoche September 1925 370
- Amtliche Kennzeichnung von Zellhornsendungen 483
- Verpackungsvorschriften für Akkumulatorenschlamm und Bleikammerschlamm 484
- Bezeichnung der Expresgüter und Stückgüter im Eisenbahnverkehr 514
- Ein Werbebüro der Reichsbahn für den Güterverkehr 746
- Verpackung von Celluloid- und Filmabfällen 845

H.**Haarwässer, s. Kosmetika****Haiti**

- Einfuhr von chemischen Produkten 1923/1924 262
- Neuer Einfuhrzolltarif 467
- Farbennachfrage 487
- Der neue Zolltarifentwurf 601

Handelseinigungsstelle

- Deutsch-griechische 371
- Deutsch-finnländische 484

Handelskammergutachten, Industrie- und Handelskammer zu

- Berlin 27, 106, 156, 215, 434, 562, 708, 746, 844

Handelsstatistik, Vorschriften für die Anmeldungen 272**Handels- und Wirtschaftsabkommen Deutschlands mit:**

- Belgien 459
- England 619
- Griechenland 137, 345, 416, 578, 864
- Irischer Freistaat 823
- Italien 51, 252, 784, 794
- Lettland 893
- Oesterreich 2, 252, 803
- Polen 51
- Portugal 26, 73
- Rußland 683, 834
- Schweiz 358, 619, 775, 893
- Tschechoslowakei 214, 497
- Türkei 465
- Ungarn 727
- Ver. Staaten 137
- Spanien, Die Bedeutung des Abkommens für die deutsche chemische Industrie 298, 814
- Der Zollkrieg 784

Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig 15, 518**„Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen A.-G.“ 654****Helium**

- England, Ein verbessertes Verfahren zur Gewinnung 846
- Ver. Staaten, Verbilligung der Produktion 179
- Annahme der H.-Bill im Senat. Neue Anwendung von H. 261
- Neue Gasfelder 311
- Kein Rückgang in der Produktion 469

Henkel, Kommerzienrat Fritz 262**Holzdestillationsprodukte**

- Rußland, Preisfestsetzung 847
- Schweden, Die Ausfuhr 516
- Holzgeist, Der Handel in den Ver. Staaten 583

Holzkohle

- Griechenland, Zollfreie Einfuhr 728
- Portugal, Verlängerung des Ausfuhrverbots 766
- Schweiz, Produktion und Einfuhr 689
- Tschechoslowakei, Pauschalierung der Umsatzsteuer 461

Holzkonserverungsmittel, Der Markt für Kreosot und andere H. in den Ver. Staaten. Englische und deutsche Lieferungen 757

Holzöl

China, Das Geschäft in H. 509

England, Produktion von chinesischem H. in den Kolonien 13

Ver. Staaten, Erzeugung von „chinesischem H.“ 373

Holzteer, Zolltarifentscheidung in den Ver. Staaten 176

Holzverkohlung

Brit.-Indien, Die Anlage in Mysore 30

Frankreich, Ausstellung in Blois 276

Tschechoslowakei, Die Industrie 198

Ver. Staaten, Die Produktion 1923 158

Die Produktion der „Ford Motor Co.“ 421

Holzverkohlungs-Industrie Aktien-Gesellschaft in Konstanz 471

Hydro-Elekt. Kvaelfstov A/S. Norwegen 45

I.

Indien, Britisch-

Zollbehandlung von Schmierölen 12

Bedarf an Teerfarbstoffen 14

Schutzzoll auf Chlormagnesium? 27

Absatzmöglichkeiten für chemische Produkte 30

Indigo-Ausfuhr aus Bengalen 1923/24 30

Indigoernte in Madras 1924/25 30

Holzverkohlungsanlage in Mysore 30

Einfuhr, Ausfuhr und Erzeugung von chemischen Produkten 40

Einfuhr von Teer- und Malfarben 1924 47

Die kritische Lage der Indigokultur 89

Einheimisches Natriumsulfat statt europäischer Soda für die Glasfabrikation 109

Protest gegen die staatliche Konkurrenz auf dem Schwefelsäuremarkt 110

Terpentinproduktion 199

Chemikalien- und Drogeneinfuhr 1922/1923 218

Ausfuhr von Ricinus 218

Mineralproduktion 238

Neue Zölle und Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung 250

Deutsche Vorkriegs-Warenzeichen 258

Opiumproduktion 262

Beschränkung der Opiumausfuhr 327

Die Zündholzindustrie 373

Kein Zoll auf Magnesiumchlorid 387

Schutzzollforderung auf Chemikalien 434

Die chemische Industrie 487

Chemikalieneinfuhr in den Jahren 1922—1924 533

Bleiweißfabrikation 549

Neue staatliche Chinarinde-Plantage 549

Bevorstehende Erhöhung des Druckfarbenzolles 621, 640

Außenhandel mit Düngemitteln 640

Einfuhrzollbehandlung von Vervielfältigungsmaschinen, zugehöriger Tinte und Papier 707

Einschränkung der Opiumlieferungen 729

Aus der chemischen Industrie 748

Rückgang der Schellackausfuhr 748

Versandpapiere nach Br.-I. 763

Die Einfuhr von Chemikalien und Arzneimitteln im Jahre 1923/24 818

Verzollung von Milchlzucker und Zuckerpillen 866

Indien, Niederländisch-

Chemikalienhandel 15

Verzollung von Alkohol und alkoholhaltigen Präparaten 27

Der Chemikalienhandel 1923 und 1924 41

Terpentinergewinnung und Jodaufuhr 109

Jodgewinnung 278

Errichtung einer Kohlensäurefabrik 327

Aetznatron-Einfuhr 438

Pläne für die Begründung einer Luftstickstoffbindungsindustrie 584

Einfuhr von Ammonsulfat 641

Geschäftsbericht der Chininfabrik in Bandoeng für 1924 828

Indigo

Aegypten, Zolleinschätzungswert für synthetischen I. 621

Brit.-Indien, Ausfuhr aus Bengalen 1923/24 30

Ernte in Madras 1924/25 30

Die kritische Lage der Kultur 89

England, Die Preise in England und in den anderen Ländern 236

Frankreich, Die Produktion von künstl. I. 419

Japan, Die Ernte 1924 109

Indochina

Société Indochinoise Forestière et des Allumettes 143

Die Einfuhr deutscher Farbstoffe verboten 176

Industrie und Handel (nach Berichten preußischer Handelskammern) 18, 86, 153, 242, 306, 896

Insulin, Fortschritte in der Herstellung in Kanada 656

Interessengemeinschaft der deutschen Teerfarbenindustrie 709

Internationale Galalith-Gesellschaft Hoff & Co., Harburg 311

Internationale Konferenz (zweite) für die Vereinheitlichung der Zusammensetzung starkwirkender Arzneimittel 729

Ipecacuanha

Gewinnung und Ausfuhr in Brasilien 127

Die Preissteigerung auf dem Londoner Markt 826

Irak

Durchgangszölle für 1925 105

Zolländerungen 308

Zölle auf Alkohol und alkoholhaltige Präparate 866

Irischer Freistaat

Handel mit Belgien 93

Preise der künstlichen Düngemittel 259

Erhöhung des Seifenzolls in der Budgetvorlage 307

Zoll auf Glasflaschen, welche zollpflichtige Waren enthalten 385

Das neue Patentgesetz 387, 654

Vorlage der Originalfakturen bei Wertzöllen 578

Handelsvertrag mit der Schweiz 619

Einfuhr von Chemikalien im ersten Halbjahr 1925 787

Staatlicher Kontrakt mit Evans Sons (Liverpool) über Arzneimittellieferungen 787

Vor dem Abschluß eines Handelsvertrages mit Deutschland 823

Verzicht auf die Repressalienklausel 893

Island

Aufhebung von Einfuhrverboten 195, 402

Neue Bestimmungen über die Fakturen von Einfuhrwaren 865

Italien

Aenderung der Spezialitäten-Umsatzsteuer 11

Die Ausnützung der Leucite. Gewinnung von Kali- und Phosphat-Mischdünger sowie von anderen Produkten 19

Ausdehnung der Umsatzsteuer auf die Einfuhr 27

Neue Vorschriften über die für die Färbung von Nahrungsmitteln usw. zulässigen Farbstoffe 43

Società Italiana Elettrochimica 45

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 51

Die chemische Industrie im Jahre 1923 52

Enteignung von Patenten im Interesse der Landesverteidigung 59

Chemikalienhandel mit England 1913 und 1924 77

Der Handelsvertrag mit Finnland 87

Celluloid-Industrie 93

Ursprungszeugnisse bei der Ausfuhr dorthin 122

Ausfuhr von chemischen Produkten nach Deutschland 1923 und im ersten Halbjahr 1924 141

Kapitalerhöhung der Snia Viscosa 141

Ursprungszeugnis und Handelskammerzeugnis für deutsche Küpenfarben bei der Ausfuhr nach Italien 153

Entwicklung der chemischen Industrie 178

Elektrolytisches Aetznatron und Chlor. Absatzschwierigkeiten für Chlor und Salzsäure 198

Die Lage der chemischen Produktion in Sizilien 203

Aus der chemischen Industrie 216, 260

Snia Viscosa 216, 582

Einfuhr und Produktion von Celluloid 216

Die Nebenprodukte der sizilianischen Citrus-Plantagen und ihre Gewinnung 226

Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 234

Lohnerhöhungen in der chemischen Industrie 237

Preisfestsetzung für pharmazeutische Spezialitäten 237

Verlängerung des Handelsprovisoriums mit Deutschland 252

Die elektrolytische Wasserstoffherzeugung für die Ammoniaksynthese 277

Montecatini 309

Mineralproduktion 1924 310

Erhöhung der Verbrauchssteuern für Zündhölzer 323

Gegen die englische Schutzzollpolitik 347

Die Löhne in der chemischen Industrie 372

Schwefelproduktion in Sizilien 1924 372

Der Außenhandel in Weinsäure und Weinstein 382

Rückzahlung von Einfuhrzöllen 416

Die Organisation der Stickstoffbindung 421

Zollfreie Einfuhr von Zinkbarren für die Fabrikation von Zinkweiß 434

Der Handel in Citronensäure und citronensaurem Kalk 435
 Ein chemischer Vertikal-Trust 436
 Ursprungszeugnisse bei der Ausfuhr dorthin 451
 Umsatzsteuer (Fakturen zu Warensendungen) 452
 Zollbehandlung von Desinfektionsmitteln 467
 Außenhandel mit vegetabilischen Ölen 469
 Verhandlungen über die Regelung des Spezialitätenhandels mit Frankreich 497, 578
 Einfuhrzoll für flüssige Toluolderivate 499
 Die Fabrik der „Società Italiana della Celluloide“ in Gornate Superiore 517
 Aus der Kunstseide-Industrie 517
 Die Borsäure-Industrie in Toskana 528
 Reparationslieferungen dorthin 530
 Die Gerbstoffindustrie 564
 Reparationslieferungen aus Deutschland 564
 Zusammenschluß in der sizilianischen Schwefelindustrie 582
 Entwicklung in der Stickstoffbindungsindustrie 582
 Glycerinproduktion und Verbrauch 582
 Die chemische Industrie 591
 Neue verschärfte Devisenbestimmungen 600
 Modus vivendi mit Ungarn 600
 Handelsvertrag mit Lettland 600
 Campheranbau in Sardinien 603
 Die amtlichen Werte des italienischen Zolltarifs 647, 674
 Chemikalienhandel im ersten Halbjahr 1924/25 691
 Die neue Sumachernte in Sizilien und die Preise 691
 Schwefelausfuhr im ersten Halbjahr 1925. Syndikat der Produzenten und Raffineure 691
 Internationale Düngemittelproduzenten-Konferenz 691
 Zollfreie Einfuhr von Glucose und Vaselineöl zum Polieren von Reis 707, 744
 Zollfreie Einfuhr von Mineralöl-Rückständen 707
 Aufhebung der Fabrikationssteuer für Seifen 709
 Italienisch-französisches Abkommen über die Verzollung von pharmazeutischen Produkten 721
 Zollvergünstigung für die Nebenprodukte von Toluol 727
 Verordnung über die Verhältnisse zur Aufnahme von Gasen 727
 Spezialitätenverordnung 740
 Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Düngemitteln 741
 Das Produktionsprogramm der Montecatini S. A. in Mailand 746
 Kunstseideausfuhr in den ersten 7 Monaten 1925 768
 Fortschritte in der Farbenindustrie 788
 Der Handelsvertrag mit Deutschland 794
 Die Einbeziehung der Schwefelraffinerie in den Rohschwefeltrust 806
 Englische Beteiligung an der Kunstseide-Industrie 827
 Die Chemikalienausfuhr im ersten Halbjahr 1925 838
 Die Celluloid-Industrie der Welt mit besonderer Berücksichtigung der italienischen Industrie 839
 Ein Verfahren zum Schutze der Seidenraupenzucht 847
 Festsetzung von Mindestpreisen von Kalkcitrat für 1925/1926 847
 Die Chemikalienausfuhr im ersten Halbjahr 1925 868

J.

Jamaika, Die Blauholzextrakt-Industrie 239

Japan

Kontrolle der „Japan Match Co.“ durch die „International Match Corporation“ 30
 Wiederherstellung der Eintragung von Patenten 59
 Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Polen 75
 Die Indigoernte 1924 109
 Agar-Agar-Produktion 127
 Vorschläge zu einer Zolltarifrevision 155
 Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im Jahre 1923 und während des 1. Halbjahres 1924 226
 Aufhebung des Luxuszolls auf gewisse ätherische Öle 235, 274, 292, 324
 Die Verhandlungen mit Frankreich über die Verzollung der japanischen Einfuhr nach Indochina 254
 Handelsvertrag mit Siam 257
 Zollfreiheit für verschiedene Waren aus dem Pachtgebiet Kwangtung 274, 455
 Die Produktion von Kunstseide 327
 Verlängerung der staatlichen Subsidien für die Farbstoffindustrie 350, 404, 518
 Förderung des Außenhandels 373
 Aufwendungen für den Gaskrieg 389
 Stickstoffproduktion 389
 Verschiebung der Zolltarifrevision 434
 Die Kunstseiden-Industrie 448

Unbeschränkte Frist für die Neuanmeldung von „vor-Erdebeben“-Patenten 454
 Handelsvertrag mit Belgien 466
 Düngemittelausfuhr im Jahre 1924 470
 Zölle auf Farben 483
 Schätzungen der Pfefferminzöl- und Mentholproduktion 487
 Produktion und Außenhandel in kaustischer Soda 502
 Geschäftsabschluß der Hoshi Company 564
 Farbstoffeinfuhr und -produktion 1924 584
 Pyrethrum-Ernte 1925 604
 Der Außenhandel mit Chemikalien im Jahre 1924 611
 Schutzzoll für die Sodaindustrie verlangt 621
 Jodausfuhr im Jahre 1924 623
 Vergrößerung der Actznatronindustrie 641
 Marktlage der Trockenfarbenindustrie 641
 Pfefferminzproduktion 1924 748
 Farbstoffproduktion im ersten Halbjahr 1925 748
 Abschluß eines Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei 765
 Produktion von Schwefel, Schwefelerzen und Phosphorit im Jahre 1924 829
 Verkauf von Reparationsfarbstoffen 844
 Die staatliche Unterstützung der japanischen Soda-Industrie 848
 Die Subventionierung der Farbenindustrie 849
 Einfuhr von Leim 869

Java

Chininausfuhr 143
 Ausfuhr von Cocablättern 1923 und 1924 159
 Deutschlands Ausfuhr an chemischen Produkten dorthin 242
 Ausfuhr von Dammarharz 1923 und 1924 470
 Der Chemikalienaußenhandel 594
 Chinarindeprouktion 1925 748
 Chinarindeprouktion, Chinin- und Cocablätter-Ausfuhr in den ersten 7 Monaten 1925 und 1924 808
 Ausfuhr von Citronella-Öl und Dammarharz im ersten Halbjahr 1925 und 1924 829

Jod

Chile, Produktion 109
 Steigerung der Ausfuhr 709
 Japan, Ausfuhr im Jahre 1924 623
 Niederländisch-Indien, Ausfuhr 109
 Die Gewinnung 278
 Rußland, Die Produktion 142

Jugoslawien

Erzeugung von Schwefelnatrium 14
 Reiche Erzlager in Südserbien 29
 Neue Schwefelnatriumfabrik 78
 Die Ausfuhr von Gerbextrakt 94
 Die Opiumkultur in Mazedonien 142
 Ein- und Ausfuhr von Chemikalien im Jahre 1924 260
 Der neue Zolltarif 290
 Verzollung von Postsendungen nach dem Mindesttarif 290
 Änderung des Goldzollaufgeldes 307, 499
 Einfuhr von Giftpräparaten 323
 Errichtung von Opiumfabriken 388
 Der Markt für Parfümerieartikel 420
 Handel mit Düngemitteln 421
 Der neue Zolltarif 428, 444
 Protest gegen den Zoll auf Kunstdünger 452
 Der Markt für Toilettenseifen 455
 Das heimische Carbid auf dem griechischen Markt 485
 Handelsvertrag mit Oesterreich 547, 600, 630
 Große Opiumernte in Südserbien 563
 Die Lage der chemischen Industrie 576, 640
 Der Ausfuhrzolltarif 620
 Hebung der Kultur der Heil- und Industriepflanzen 691
 Vorläufige Regelung des Handelsverkehrs mit Frankreich 725
 Zollermäßigung auf Gummi arabicum 785
 Heilpflanzen in Bosnien und der Herzegovina 806
 Verbot der Anpreisung von Arzneimitteln in der Tagespresse 827
 Die pharmazeutische Industrie 847

K.

Kali

Niederlande, N. V. Kali Syndicaat, Amsterdam 93
 Ver. Staaten, Produktion von K-Verbindungen 1925 108
 Dementierung der Kali-Phosphat-Austauschverhandlungen mit Deutschland 126
 Die Untersuchung über die Preise 310

Kaliumchlorat

Ver. Staaten, Zollerhöhung 256

Einspruch dagegen 273

Bericht der Tariffkommission über die Produktionskosten 453

Kalk, Inland:

Die Lage der Industrie 31, 159, 263, 519, 604, 695

Die wirtschaftliche Lage der Industrie im Jahre 1924 62

Der Fachausschuß Industriekalk des Vereins Deutscher Kalkwerke E. V. 178

Kalk und chemische Industrie, von Prof. Dr. W. A. Roth, Braunschweig 266

Ausland:

Ver. Staaten, Verbrauch 1922 und 1923 46

Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Biebrich 15, 406**Kamerun, Neuer Zolltarif** 707**Kanada**

Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Toilettenartikel 12

Zollabkommen mit Australien 12

Aufhebung der Dumpingzölle auf deutsche Waren 12, 58

Die Produktion von Chemikalien 14

Zollrückvergütung für Kunstseide 27

Neue Fabrik zur Erzeugung von gewerblichem Alkohol 29

Produktion von Zinkstaub 29

Farbstoffproduktion der „Dye and Chemical Co. of Canada“ 29

Chemikalienhandel mit England und den Ver. Staaten 1923/24 46

Gewinnung von Molybdänglanz 46

Die Chemikalienproduktion und der Chemikalienhandel im Jahre 1923 71

Ausbeutung arsenhaltiger Erzlager 78

Fusion in der Asbestindustrie 95

Arsenerzeugung 95

Reingewinn der „Canadian Industrial Alcohol Co.“ 1923/24 95

Konkurs der „Chemical Products Ltd.“ 95

Der geltende Zolltarif 132

Schwefelsäure- und Aluminiumsulfat-Fabrikation der „Nichols Chemical Co.“ 143

Die Luftstickstoffanlage der „Electrochemical Company“ (Merriton) 143

Die Wirkung der Aufhebung der Düngemittelzölle auf die kanadische Industrie 155

Produktion von Ammonsulfat 179

Verstärkte Einfuhr von Düngemitteln infolge der Zollermäßigung 179

Neue Bestimmungen für die Etikettierung von Drogen 196

Kobaltproduktion 217

Schwefelsäureproduktion der Mond Nickel Co. 217, 729

Keine Aenderung der geltenden Dumpingbestimmungen 291

Modus vivendi mit Spanien 323

Begründung einer Titanweiß-Industrie 350

Terpentinproduktion 389

Farbstoffeinfuhr 1924 404

Platinfunde 404

Neue Vorkommen von seltenen Erdmineralien 437

Chemikalienproduktion 1924 470

Produktion und Absatz von Arsenik im Jahre 1924 486

Fusion zweier Sprengstoff-Fabriken 486

Radiumfunde in Ontario 486

Chemikalienproduktion und Außenhandel im Jahre 1924 486

Außenhandel mit Chemikalien 1924/1925 583

Kobaltproduktion, Ausfuhr und Einfuhr 583

Ausdehnung des englisch-finnländischen Handelsvertrages auf K. 620

Einfuhrverbot für Rotlaufserum 620

Einfuhrverbot für Narkotica 621, 707

Errichtung einer Kunstseidefabrik 623

Bedenkliche Steigerung der Blei- und Zinkproduktion 656

Fortschritte in der Insulinherstellung 656

Zollabkommen mit Australien 728

Ausdehnung des Zollabkommens mit Australien auf Neuseeland 744

Ausbeutung eines neuen Lithiumvorkommens 769

Chaotische Zustände im Spezialitätenhandel 828

Stand der Methanol-Raffinerie 828

Kobaltproduktion im 1. Halbjahr 1925 869

Chemikalienhandel mit England und den Ver. Staaten 1924/25 869

Karlsbader Salz, Erzeugung von künstlichem K. in Oesterreich 28**Kastanienholz, Ausfuhrzoll in Frankreich** 639**Kaurigummi**

Neuseeland, Abnahme der Produktion 15

Die Lage der Industrie 219

Staatliche Kontrolle der Industrie 648

Kerosin, Import im Jahre 1924 in Argentinien 487**Kesselwagen**

Handelskammergutachten 156, 257

Frachtbriefe für leere K. aus den nordischen Ländern 177

Kieselgur-Vorkommen 721**Kiessling, Direktor Otto** † 280**Knochen, Inland:**

Aufhebung des Ausfuhrverbots 42

Erlaß eines Ausfuhrverbots 57

Ausland:**Griechenland, Ausfuhrverbot** 369**Litauen, Ausfuhrzoll auf nicht entfettete K.** 195**Rumänien, Ausfuhrverbot** 416**Ungarn, Die Knochenverarbeitende Industrie** 141**Knochenmehl****Danzig-Polnisches Zollgebiet, Ausfuhrzollfreiheit** 416**Lettland, Produktion** 294**Norwegen, Einfuhrverbot** 233**Polen, Die Verarbeitung** 310**Südafrikanische Union, Vorschriften über den Verkauf** 44**Knoll Aktiengesellschaft Chemische Produkte, Ludwigshafen**

a. Rh. 391

Kobalt**Kanada, Die Produktion** 217, 869

Produktion, Ausfuhr, Einfuhr 583

Kongostaat, Produktion durch die „Union Minière du Haut-Katanga“ 747**Spanien, Ausbeutung von Minen** 603**Tschechoslowakei, Verzollung von K.-Verbindungen** 307**Kohlensäure, Inland:**

Handelskammergutachten 28

Ausland:**Ecuador, Erhöhung des Zolls** 92**Niederländisch-Indien, Errichtung einer Fabrik** 327**Kohlenstofftetrachlorid als Vergasungsmittel gegen Pflanzenschädlinge** 46**Kohlenverflüssigungsverfahren** 531**Koholyt Aktiengesellschaft Berlin** 111**Kokerei-Nebenprodukte**

Ver. Staaten, Erzeugung und Absatz im Jahre 1923 46

Produktion 1924 437

Kolophonium, Protest der Verbraucher gegen zu starke Ausfuhr in Frankreich 702**Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin** 390**Kongostaat, belgischer**

Freigabe der Ausfuhr von Kopalharz 621

Produktion von Kobalt und Kobaltverbindungen durch die „Union Minière du Haut-Katanga“ 747

Neue reiche Lager von Radium 789

Konservierungsmittel für Nahrungsmittel, neue Vorschriften in England 687**Kopalharz, Freigabe der Ausfuhr im belgischen Kongostaat** 621**Kcpierpapier, Einfuhr in Bulgarien** 75**Kosmetika****Chile, Umsatzsteuer** 417

Neue Umsatzsteuer 769, 785

Kanada, Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzollens 12**Lettland, Aufhebung des Einfuhrverbots für Präparate zur Mund- und Zahnpflege** 273**Norwegen, Denaturierung von Haarwässern** 273**Türkei, Die Produktion** 678**Ver. Staaten, Veröffentlichung des Handelsamts über den europäischen Handel** 470

Außenhandel im 1. Halbjahr 1925 768

Köttitz Leder- und Wachstum-Werke, Aktiengesellschaft**Köttitz b. Coswig i. Sa.** 456**Krause, Hofrat, Professor Dr. G.** 869**Kreosot, Der Markt für K. und andere Holzkonservierungsmittel in den Ver. Staaten. Englische und deutsche Lieferungen** 757**Kreosotöl, Einfuhr 1924 in Argentinien** 848**Kuba**

Konsularfakturen 75, 308

dgl. für Postpakete 155, 196

Bevorstehende Zolländerungen 579

Neue Einfuhrzollzuschläge 601

Kunstharz

Weltproduktion 275

England, Neues K. der „British Cyanides Co.“ 532**Tschechoslowakei, Aus der Industrie** 372**Kunstschmirgel, Zolltarifauskunft** 742

Kunstseide

- Kunstseidefragen auf dem europäischen Seide-Kongreß in Paris 435
 Die gegenwärtige Weltlage der Industrie 557
 Aus der internationalen Kunstseideindustrie 845
Belgien, Produktionssteigerung der Soie de Tubize 689
Dänemark, Errichtung einer Fabrik 623
England, „Rayon“ als Handelsbezeichnung 77
 Starke Nachfrage 78
 Neue Fabrik 78
 Ein Jahresabschluß in der Industrie 236
 Zölle 307, 322, 366
 Patentprozeß 371
 Eine neue Erklärung der „Courtaulds Ltd.“ zu der Verbrauchsabgabe 371
 Annahme der Zölle im Unterhaus 401
 Die Zahl der Fabriken 418
 Der zollpflichtige Wert der K. bei der Ausfuhr nach den Ver. Staaten 452
 Zunahme der Einfuhr 562
 Aus der Industrie 580, 708, 886
 Neue Gesellschaft 622
 Neue Fabrik 622
 Schweizerische Fabrik in Derbyshire 622
 Neue Unternehmungen 687
Frankreich, Neue Fabrik im Elsaß 216
 Verbrauch und Erzeugung 276
 Aus der Industrie 436
 Internationaler Konzern unter Führung der „Soieries de Straßbourg“ 688
Griechenland, Begründung einer Industrie 549
Italien, Kapitalerhöhung der Snia Viscosa 141
 Geschäftsbericht der Snia Viscosa 216
 Aus der Industrie 517, 582
 Ausfuhr in den ersten 7 Monaten 1925 768
 Englische Beteiligung an der Industrie 827
Japan, Die Produktion 327
 Die Industrie 448
Kanada, Zollrückvergütung 27
 Errichtung einer Fabrik 623
Niederlande, Die Industrie 34, 282, 592
 Ausdehnung der Industrie 563
Mexiko, Zuschlagszoll 75
Spanien, Die Industrie 372
Rußland, Pläne für Gründung einer Industrie 691
Tschechoslowakei, Einführung eines Zolles 10, 368, 514
 Zoll und Veredelungsverkehr 619
 Gute Beschäftigung der Industrie 689
Ungarn, Die Krise in der Industrie 436
Ver. Staaten, Die Produktion 14
 Beginn der Celanese-Kunstseideproduktion der „American Cellulose and Chemical Manufacturing Co.“ 126
 Entwicklung der Industrie 237
 Schätzung der Produktion 1925 261
 Erweiterungspläne der Fabriken 388
 Aus der Industrie 403, 729, 869
 Zusammenschluß in der Industrie 421
 Neue Fabrik der American Bemberg Co. 583
 Die Produktion 604
 Erweiterung des Zusammenschlusses der Industrie 640
 Der Stand der Industrie 807
- Kupfercarbonat**
Australien, Gesuche um Zollerhöhung 324
Ungarn, Gesuch um zeitweilige Aufhebung des Einfuhrzollens 402
- Kupfersulfat, Inland:**
 Handelskammergutachten 106
Ausland:
Bulgarien, Ausfuhrzollermäßigung 215
England, Die Lage der Industrie 123
Frankreich, Die Produktion 60
Griechenland, Aufhebung des Einfuhrverbots 27
- Kux, Direktor Karl †** 279, 311

L.

Dr. Laboschin Aktien-Gesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin 391

Lack

- Chile*, Die Einfuhr 109
Finnland, Einfuhr 517
Rußland, Die Lage der Industrie 603
Schweiz, Die Produktion 299
Ungarn, Die Lage der Industrie 158
 Zollsätze 290
Ver. Staaten, Erzeugung im 1. Halbjahr 1925 842

- Lactalbumin**, Gewinnung aus Molken in den Ver. Staaten 807
Lactose, Neuer Zoll in Portugal 452
Lebertran, Ausfuhrzoll in Norwegen 600, 844

Leim

- Belgien*, Internationale Konferenz der Industrie 729
Japan, Die Einfuhr 869
Lettland, Die Fabrikation 60
 Förderung der Ausfuhr 727
Tschechoslowakei, Abkommen der Fabriken 846
Ungarn, Internationales Kartell 827
Uruguay, Die Einfuhr 218
Ver. Staaten, Zollerhöhung verlangt 12
 Die Produktion 1924 217
 Die Produktion 1924 und im 1. Quartal 1925 502

Leimleder, Regelung der Ausfuhr in der Tschechoslowakei 639, 653

Leinöl, Die Welternten 258

Lettland

- Handelsabkommen mit der Schweiz 43
 Aufhebung des Einfuhrverbots für Präparate zur Mund- und Zahnpflege 43
 Leimfabrikation 60
 Die chemische Industrie 78
 Produktion von Kunstdünger 78
 Außenhandel in chemischen Produkten 1924 94
 Ratifizierung von Handelsverträgen 105
 Herabsetzung des Zolles auf Saccharin 122
 Einfuhr von Kunstdünger 157
 Der Handelsvertrag mit Frankreich 174
 Aufhebung des Einfuhrverbots für Medikamente 175
 Postfrachtstücke 175
 Die Verhandlungen über die Zollunion der Randstaaten 195
 Ein- und Ausfuhrverbote für Narkotica 273
 Zollunion in drei Jahren? 290
 Produktion von Knochenmehl 294
 Wiederinbetriebsetzung einer Superphosphatfabrik 295
 Verbrauchssteuer für eingeführte Zündhölzer 307
 Die Zündholzindustrie 310
 Handelsübereinkunft mit der Schweiz 323
 Der Verkauf ausländischer Parfümerien 323
 Einfuhr von Arzneimitteln 369
 Änderungen im Einfuhrzolltarif 402
 Die Zollunion mit Estland 466
 Einfuhrzölle für Naphthaprodukte 498
 Aus der Zündholzindustrie 517
 Kontrolle pharmazeutischer Produkte 531
 Der Eisenbahntarif für Espenholz 563
 Steigender Bedarf an Düngemitteln 581
 Erweiterung des Arzneimittel-Einfuhrverzeichnisses 600
 Handelsvertrag mit Italien 600
 Handelsvertrag mit Belgien 619
 Rückerstattung von Zöllen 639
 Als Absatzmarkt für chemische Produkte 676
 Kein Zündholzmonopol 690
 Handelsvertrag mit Schweden 706
 Zollkrieg mit Polen? 727
 Förderung der Ausfuhr von Knochenleim 727
 Zolltarifentscheidungen 727
 Produktion und Einfuhr von Casein 727
 Außerordentliche Maßnahmen zur Einschränkung der Einfuhr von Luxuswaren 844
 Hebung der Caseinproduktion 844
 Die Superphosphaterzeugung 846
 Der Abschluß eines deutsch-lettischen Handelsvertrages 893
- Leuchtmittelsteuer**, Verordnung über Änderung der Ausfuhrbestimmungen 893
- Leucite**, Die Ausnutzung in Italien. Gewinnung von Kali- und Phosphat-Mischdünger sowie anderen Produkten 19
- Leverkus**, Kommerzienrat Carl sen. † 374
- Linnemann, Hugo †** 748
- Litauen**
 Zolländerungen 43
 Absatzmöglichkeiten von Bedachungsmaterial 60
 Chemikalienhandel 1924 158
 Ausfuhrzoll für nichtentfettete Knochen 195
 Zollfreiheit für Chemikalien zur Bekämpfung der Saaten-schädlinge 255
 Gesetzentwurf über Zolländerungen 273
 Der neue Zolltarif 286
 Handelsmarken 453
 Zum Zolltarif 482
 Änderung des Einfuhrzolltarifs 531
 Die Produktion von Oelfarben 549
 Als Absatzmarkt für chemische Produkte 676

Zolltarifentscheidungen 707
Kennzeichnung von Waren 765

Literatur

- Taylor-System und Achtstundentag. Von Geh. Reg.-Rat Dr. A. Wallichs 110
Aufwertung und Obligationssteuer. Von R. A. Dr. Siegfried Wille und Dr. Josef Wolfbauer 111
Währungsgesundung und Wirtschaftssanierung. Von Fritz Naphthali 111
Chemische Technologie der organischen Farbstoffe. Von Prof. Dr. E. Ristenpart 143
Angora—Konstantinopel. Ringende Gewalten. Von Dr.-Ing. K. Klinghardt 144
Das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 nebst Ausführungsbestimmungen in der am 1. Januar 1925 geltenden Fassung 159
Die Belastung von Handel und Industrie nach den Gesetzen zur Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens von R. A. Dr. Carl Becher 159
Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer. Von Kurt Wiedenfeld, 1. Band: Die chemische Industrie, von Berthold Rassow 239
Bericht über die Jahresversammlung 1924 des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie 263
Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung 263, 407
Das internationale Patentrecht. Von Geh.-Rat Dr. R. Jungmann 263, 751
Hochschul-Kalender der Natur- und Ingenieur-Wissenschaften einschließlich der Grenzgebiete. Von H. Degener, Dr.-Ing. Harm. Dr. F. Scharf; Sommer-Semester 1925 327
Taschenausgabe der neuen Zivilprozeßordnung. Von Dr. Adolf Baumbach 327
Eingegangene Bücher 391, 423, 503, 695, 903
Kartellverordnung. Von Isay und Tschierschky 407
Handbuch für die Getränke-Industrie, Getränke-Fabriken und den Getränke-Großbetrieb. Von Eduard Jacobsen 407
Beihefte zum Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung 423
Aluminothermie. Von Dr. Karl Goldschmidt 438
Das gesamte Aufwertungsrecht. Von Dr. Oskar Mülge 443
Kommentar zur Verordnung über Goldbilanzen. Von Dr. Rudolf Byk 643
Fünfzig Jahre Tätigkeit in der chemischen Wissenschaft und Industrie. Von August Bernthsen 711
Die Reichsfinanzgesetze 1925 711
Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925. Von Dr. Otto Leibrock 751
Das deutsche Patentrecht. Von Geh. Reg.-Rat Dr. Damme und Geh. Reg.-Rat R. Lutter 851
Die Erdölwirtschaft 1919—1924. Bearbeitet von Dr. Hellmuth Wolff 903
Europas Volkswirtschaft in Wort und Bild, Frankf.Ztg. 903
Lithium, Ausbeutung eines Vorkommens in Kanada 769
Lithopone
Frankreich, Die Fabrikation 216
Beantragte Zollerhöhung 254
Lohnfragen
Reichsmarktlöhne der chemischen Industrie, Stand vom 31. März 1925 292
Reichsmarktlöhne der chemischen Industrie, Stand vom 1. Mai 1925 325
Reichsmarktlöhne der chemischen Industrie, Stand vom 30. September 1925 685
Reichsmarktlöhne der chemischen Industrie, Stand vom 30. November 1925 867
Lumpen und Altpapier, Beschränkung der Ausfuhr 306
Luxemburg, Ausfuhr von wasserfreiem Natriumcarbonat (Solvay-Sodapulver) belgischer Herkunft 560

M.**Madagaskar**

- Verordnung über den Verkehr mit Alkohol und alkoholischen Produkten 122
Einfuhr von zollpflichtigen Waren mit der Post 273
Die Ausfuhr bergbaulicher Produkte 373
Die Nachfrage nach Graphit 438
Ausfuhr von Graphit 640
Ausfuhr von Vanille und Gewürznelken 789
Die Graphitindustrie 822
Madras, Die Entwicklung der chemischen Industrie 559
Maduras, Der Chemikalienaußenhandel 594

Magadi Soda Co. 93, 326

Magnesit

- England, Der Außenhandel 454
Griechenland, Produktion und Ausfuhr 1924 563
Magnesium, Die Produktion in England 846
Magnesiumchlorid, Kein Zollschatz in Britisch-Indien 387
Magnesiumsilicate, Absatz in den Ver. Staaten im Jahre 1924 549
Magnesiumverbindungen, Der Außenhandel in England 454
Manganerz
Die Weltmanganlage 650
Aegypten, Die Produktion 747
Brasilien, Neue Ausfuhrzölle 745
Bulgarien, Die Produktion 45
Ausfuhrzoll 369
China, Die Produktion 47
Goldküste, Wachsende Bedeutung der Gewinnung 218
Rußland, Deutsche Konzessionen in Georgien 14, 142, 199
Die Konzession Harrimans 403, 582, 787
Die Produktion 277
Die Konzessionen in englischer Beurteilung 468
Die deutsche Beteiligung an der Harriman-Konzession 484
Ver. Staaten, Der Handel im Jahre 1924 545
Marken- und Musterschutz, s. Warenzeichen

Markt- und Preisberichte

- Chemikalien, ausländische 15, 31, 48, 63, 79, 96, 111, 127, 144, 159, 180, 200, 219, 240, 263, 279, 295, 311, 327, 351, 375, 391, 407, 423, 439, 456, 471, 488, 503, 520, 535, 551, 567, 588, 607, 627, 643, 659, 695, 712, 731, 751, 772, 791, 811, 832, 851, 871, 903
Stickstoffdüngemittel 47, 111, 180, 262, 327, 375, 407, 471, 519, 624, 695, 791, 871
Kali 519
Kalk 31, 159, 263, 519, 604, 695

Marokko

- Die Phosphatindustrie 389
Die Bedeutung der Phosphatproduktion 656
Keine Beteiligung an der tunesisch-algerischen Phosphatkonvention 828

Medizinalpflanzen

- Jugoslawien, Ausfuhr in Bosnien und der Herzegovina 806
Tschechoslowakei, Förderung des Anbaues 455
Meistbegünstigung, Die in Deutschland meistbegünstigten Länder 194, 252, 652, 893

Memelgebiet

- Abgabe stark wirkender Arzneimittel 214
Einfuhr von Arzneimitteln usw. 620

Menthol

- England, Ein- und Ausfuhr 1920 bis 1923 403
Japan, Schätzungen der Produktion 487
Ver. Staaten, Herstellung aus japanischer Minze 126
Hoshi-M. als Denaturierungsmittel für Alkohol zugelassen 238

Synthetisches M. 349

Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke A.-G. Hamburg 311

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. Main 96

Metallgesellschaft in Frankfurt am Main 95

Methanol, Inland:

Zur Geschichte der industriellen Synthese des Methylalkohols 359

Ausland:

- Argentinien, Lieferungs ausschreiben 29
England, Methanol statt Methylalkohol 28
Frankreich, Gründung einer Gesellschaft zur Ausbeutung des Patartschen Verfahrens 419
Zolltarifizierung 498
Das synthetische M. 688
Kanada, Stand der Raffination 828
Niederlande, Zollfreiheit 346
Ver. Staaten, „Jetzt kommt der synthetische Methylalkohol“ 270
Antrag auf Zollerhöhung 347
Produktion und Absatz 373
Produktion, Ausfuhr und Einfuhr 604
Antidumping abgelehnt 639
Produktion im August 729
Stand der Raffination 828

Mexiko

- Neuer Zoll für Parfümerien 27
Zinkoxydfabrikation 29
Zuschlagszoll für Kunstseide 75
Errichtung einer chemischen Fabrik 109
Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr der Narkotica 196
Zahlung von Zöllen 256

- Aenderung von Einfuhrzöllen 308
 Quecksilberproduktion 389
 Englische Soda auf dem Markt 564
 Gesteigerte Chemikalieneinfuhr aus den Ver. Staaten 583
 Wachsende Beliebtheit von Farbstoffen in Spezialpackungen für den Hausgebrauch 583
 Aenderung von Einfuhrzöllen 639
 Als Absatzgebiet für Farben 678
 Förderung der Niederlassung ausländischer Unternehmungen 685
 Erleichterungen für die Errichtung von Riechstofffabriken 721
 Ausfuhr von chemischen Rohstoffen und Produkten 1924 828
Migränpulver, Keine Maßnahmen gegen den Verkauf von M. mit Acetanilid und Antipyrin in England 418
Milchsäureäthylester, Lösungsmittel für Pyroxylinlacke in England 216
Milchzucker
 Gewinnung aus Molken in den Ver. Staaten 807
 Verzollung in Britisch-Indien 866
Mineralien
Italien, Produktion 1924 310
Kanada, Neues Vorkommen von seltenen Erdmineralien 437
Neu-Kaledonien, Erhöhter Ausfuhrzoll 580
Rußland, Entdeckung neuer Vorkommen 603
 Die Gewinnung seltener M. 741
Südafrikanische Union, Die Produktion 350
Mineralöl, Inland:
 Verordnung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über M. usw. 893
 Ausland:
Frankreich, Die Produktion 1923 und 1924 454
Italien, Zollfreiheit für Rückstände 707
Mineralsäuren, Die Entwicklung der Fabrikation nach dem Kriege in Frankreich 116
Mineralwasser, Inland:
 Verbrauch im Rechnungsjahr 1922 197
 Ausland:
Chile, Die Einfuhr 218
Frankreich, Abkommen mit Spanien über die Zulassung 804
Norwegen, Erhebung einer Verbrauchssteuer 122
Tschechoslowakei, Beratungen über die Hebung der Ausfuhr 824
 Aufhebung der Getränkesteuer für exportierte M. 843
Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft Berlin 279
Mohn, Gesteigerter Anbau in Bulgarien 485
Molybdänglanz, Gewinnung in Kanada 46
Mond Nickel Co. 501
Montanwachs, Für einen Schutzzoll in der Tschechoslowakei 323
Montecatini (Italien) 309, 746
Moschus, Ausfuhr von natürlichem M. in China 604
Munition
Britisch-Honduras, Einfuhrverbot 58
China, Einfuhrverbot 654
Columbien, Einfuhrverbot 196
Schweden, Verbot des Verkaufs und der Einfuhr 785
Uruguay, Wertfestsetzungen für die Einfuhr 58
Müller-Oerlinghausen, Vortrag: Welche Aufgaben und Möglichkeiten erwachsen der chemischen Industrie aus einer Weltnot an Textilstoffen? 874
- N.**
- Naphthalin**, Sulfonierung im dampfförmigen Zustand in den Ver. Staaten 108
Naphthaprodukte, Einfuhrzölle in Lettland 498
Narkotica (s. auch Opium), Inland:
 Ausfuhr von Betäubungsmitteln 366, 481, 683, 843
 Ausland:
Aegypten, Einfuhrverbot 308
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Einz- und Ausfuhr von betäubenden Substanzen und Produkten 174
England, Neue Maßnahmen unter dem „Dangerous Drugs Act“ geplant 418
 Produktion 418
 Ausfuhr von Morphinum 484
Java, Ausfuhr von Cocablättern 1923 und 1924 159, 808
Kanada, Einfuhrverbot 621, 707
Lettland, Einz- und Ausfuhrverbot 273
Mexiko, Bestimmungen über die Einz- und Ausfuhr 196
Schweiz, Die Kontrolle 498
Türkei, Cocaineinfuhr 499
Ver. Malaienstaaten, Verbot der Einfuhr und Ausfuhr 766
Ver. Staaten, Der Verbrauch 46
 Der Handel 469
 Herabsetzung des Einfuhrkontingents von Cocablättern 483
Natrium, metallisches
 Die Produktion in Frankreich 581
 Aenderung des Zolles in Frankreich 73
Natriumfluorsilicat, Die Untersuchung der Tariffkommission über die Produktionskosten in den Ver. Staaten 707
Natriumnitrit, Verwendung statt Salpeter in der Fleischkonservenindustrie der Ver. Staaten 747
Natriumsalze, Produktion von natürlichen N. in den Ver. Staaten im Jahre 1924 583
Natriumsilicofluorid, Als Insektenvertilgungsmittel in den Ver. Staaten 421
Natriumsulfat
Britisch-Indien, Verwendung für die Glasfabrikation 109
Frankreich, Die Produktion 418
Natriumverbindungen, Produktion 1923 und 1921 in den Ver. Staaten 108
Natronsalpeter, Kein Zoll auf raffiniertes N. in den Ver. Staaten 386
Natron-Wasserglas, Als Bindemittel der Straßendecke 258
Nauru-Insel, Die Phosphatproduktion 657
Naval Stores
Ver. Staaten, Produktion 1923/24 78
 Die bedrohte Zukunft der Terpentins- und Kolophoniums-Industrie 238
 Die Organisation der Industrie 349
 Die Industrie. 60 % der Weltproduktion. Steigende Ausfuhr 703
 Ausfuhr in den sieben ersten Monaten 1924 und 1925 709
 Produktion und Außenhandel 827
Neufundland
 Zollzuschlag 467
 Einfuhrbeschränkung für Rohopium und Zubereitungen 620
Neu-Guinea, Abänderung des Zollgesetzes 622
Neu-Kaledonien, Erhöhter Ausfuhrzoll auf Mineralien 580
Neuseeland
 Zollbehandlung von Cellophon 13
 Abnahme der Produktion von Kaurigummi 15
 Die Wirkungen der Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Waren 110
 Der Chemikalienhandel und der englische Anteil 110
 Neue Düngemittelfabrik 110
 Aenderung in der Kaurigummi-Gewinnung 110
 Britischer Vorzugstarif 139
 Aufhebung der Valutadumpingzölle für verschiedene Produkte aus Deutschland, Oesterreich und Ungarn 197
 Die Lage der Kaurigummi-Industrie 219
 Zollfreiheit für Agar-Agar 274
 Einfuhr von Malfarben 1924 389
 Befreiung von radioaktiven Elementen und Verbindungen von der „primage duty“ 483
 Einfuhr von Streichfarben, Firnissen usw. im ersten Quartal 1925 533
 Zolltarifentscheidungen 708
 Einfuhrverbot für Waren mit unrichtiger Handelsbezeichnung 708
 Die chemische Industrie im zweiten Vierteljahr 1925 739
 Ausdehnung des Zollabkommens zwischen Kanada und Australien auf N. 744
 Staatliche Kontrolle der Kaurigummi-Industrie 748
 Stempelmarken für Drucksachen 766
 Einfuhr von Malfarben und Firnissen im zweiten Quartal 1925 808
 Veröffentlichung der neuen Bestimmungen über die Anwendung der Vorzugszölle für britische Waren 866
Nicaragua
 Konsulatsfakturen 75
 Zollbehandlung deutscher Waren 324
Niederlande
 Die chemische Industrie im 3. Vierteljahr 1924 2
 Der Bericht des amerikanischen Handelsamtes über die Chininproduktion und das holländische Monopol 5
 Die Sprengstoffindustrie 18
 Kunstdüngerfabrik Vlaardingen 28
 Die Kunstseide-Industrie 34, 282, 592
 Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 43
 Handelsvertrag mit Ungarn 75
 N. V. Kali-Syndicaat, Amsterdam 93
 Vorläufiger Handelsvertrag mit Estland 105
 Der Außenhandel in Chemikalien 148, 166, 186, 208, 228
 Regelung des Handels mit Geheimmitteln 182
 Die chemische Industrie im Jahre 1924 202

- Geplante Luxussteuer auf Parfümerien 254
 Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes 255, 322
 Ausführungsvorschriften zum Zolltarifgesetz 289, 346, 367, 599, 619
 Vorschriften für den Medikamentenhandel 345
 Zollfreiheit für Methylalkohol 346
 Neue Farbstoff-Fabrik 388
 Die chemische Industrie im ersten Vierteljahr 1925 394
 Transportvorschriften für einige chemische Produkte 419
 Chemikalieneinfuhr aus der Schweiz im Jahre 1924 419
 Die finanziellen Ergebnisse der chemischen Industrie seit 1918 444
 Zu dem neuen Zolltarif 498
 Ausdehnung der Kunstseide-Industrie 563
 Neugründungen 581
 Qualitätsvorschriften für Waschmittel 599, 689
 Handelsvertrag mit Griechenland 600
 Ausfuhr einiger chemischer Produkte im ersten Halbjahr 1925 623

Norddeutsche Sprengstoff-Werke Aktiengesellschaft Hamburg 503

Norwegen

- Neuregelung der Zollzuschläge 11
 Beträchtliche Steigerung der Erzeugung von künstlichem Salpeter zu erwarten 13
 Phosphorfabrik in Fredrikstad 13
 Arsenikproduktion 29
 Hydro-Elekt. Kvaestof A/S 45
 Die Titanweiß-Industrie 94
 Als Chemikalienmarkt 114
 Verbrauchssteuer für Mineralwässer 122
 Zolltarifentscheidungen 154, 175, 367, 386, 402, 547
 Calciumcarbidproduktion 178
 Handelsvertrag mit Ungarn 215
 Genaue Prüfung der Wertberechnungen für Einfuhrwaren 233
 Einfuhrverbote für Knochenmehl usw. 233
 Einfuhr-Regelung 273
 Denaturierung von Haarwässern 273
 Ermäßigung des Goldzollzuschlages 273, 402, 579, 639, 785
 Inlandssteuer für Aethyläther 323
 Ratifizierung des Handelsvertrages mit Lettland 367
 Weitere Geltung des Zolltarifs 402
 Die Lage der chemischen Industrie, Produktion, Einfuhr und Ausfuhr 414
 Boykott gegen deutsche Waren 481
 Zolltarifänderungen 482
 Chemikalienhandel mit Frankreich 515
 Fabrikation von rotem Phosphor 516
 Kontrolle der Einfuhr von Sprengstoffen 561
 Düngemittelhandel 581
 Ausfuhrzoll auf Lebertran 600, 844

Notwirtschaftliche Verordnungen, Die Frage der Aufhebung 370

O.

- Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin 422**
Ocker, Die Industrie in Schweden 689
Oele, Der Außenhandel Italiens mit vegetabilischen O. 469
Oelschiefer, Staatliche Beschlagnahme der Vorkommen in Tasmanien 110
Ohligsschläger, Walter 262
Oleawerke Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie zu Halle a. d. S. 79
Opium (s. auch Narkotica), Inland:
 Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 20. 2. 1925 137
 Deutschland und die Opiumkonferenz 156
Ausland:
 Die Bekämpfung des Handels 784
Britisch-Indien, Produktion 262
 Beschränkung der Ausfuhr 327
 Einschränkung der Lieferungen 729
Bulgarien, Die Gewinnung 656
England, Die Kultur in Indien und die Ausfuhr nach E. 501
Jugoslawien, Die Kultur in Mazedonien 142
 Die Errichtung von Fabriken 388
 Große Ernte in Südserbien 563
Neufundland, Einfuhrbeschränkung 620
Portugal, Vorschriften über die Einfuhr und den Verkauf von Opium usw. 27
Rußland, Wiederaufnahme der Kultur in Turkestan 61

- Spanien*, Verbot der Einfuhr 291
Türkei, Keine Unterdrückung der Erzeugung? 388
 Produktion in der Provinz Smyrna 691
 Die Produktion 788
Ver. Staaten, Preisausschreiben für künstliches O. 437

Oesterreich

- Zusatzvertrag zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen von 1920 2
 Inkrafttreten des Zolltarifs am 1. Januar 1925 9
 Erhöhung der Registrierungsgebühren für Spezialitäten 9
 Der Multiplikator bei Zollzahlungen 26, 74
 Erzeugung von künstlichem Karlsbader Salz 28
 Die Beschäftigung in der chemischen Industrie 44
 Die Lage der chemischen Industrie 60
 Der neue Zolltarif 66, 82
 Zusatzübereinkommen zum Handelsabkommen mit Frankreich vom Jahre 1923 74
 Aufhebung von Ausfuhrverboten 74
 Handelsvertrag mit Spanien 105, 121
 Erwägungen über die Aufhebung der Zölle auf gewisse Heilmittel 138, 466
 Die geltenden Ein- und Ausfuhrverbote 153
 Handelsabkommen mit Norwegen 153
 Tarifiermäßigungen für die Durchfuhr deutscher Waren nach dem Orient 155
 Die Ausfuhrfreiheit für Fichtenrinde 175
 Änderungen in der Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung 175
 Ratifizierung des Zusatzvertrages mit Deutschland 252
 Handelsvertrag mit Griechenland 272
 Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1924 314, 442
 Änderungen im Handelsvertrage mit Polen 466
 Abbruch der Handelsvertragsverhandlungen mit Ungarn 514
 Das neue Patentgesetz 514
 Handelsvertrag mit Jugoslawien 547, 600, 630
 Aufnahme der Fabrikation von „Pollopas“ (organisches Glas) 549, 709, 805
 Der Markt für Parfümerien 563
 Neuregelung des Patentanmeldeverfahrens 580
 Aus der pharmazeutischen Industrie 581
 Kündigung des Handelsabkommens mit Portugal 620
 Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 684
 Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen 684
 Eine neue Spezialitätenverordnung 698
 Regelung des Verkehrs mit Handelsdünger 743
 Aufhebung des Zolles auf gewisse Arzneiwaren 765
 Zollschutz für phosphorhaltige Düngemittel? 765
 Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 803
 Der Zollschutz für künstliche Düngemittel 824
Osmiridium, Entdeckung eines Vorkommens in Tasmanien 869
Ostafrika, Steigender Verbrauch von Desinfektionsmitteln 747
Oxalsäure
England, Verzollung 194, 865
 Keine Aufhebung des Einfuhrzolles 546
Ver. Staaten, Zollerhöhung 27, 176
 Neues Herstellungsverfahren 277
Ozokerit, Ausfuhrartikel in Rußland 222

P.

- Palästina**, Bevorstehendes Einfuhrverbot für Zündhölzer mit weißem Phosphor 621
Panama
 Ermäßigung des Zolls auf Bayrum 215
 Erhöhung der Einfuhrzölle 291
Paraffin
Belgien, Einfuhrbewilligung 639
Polen, Gründung eines Absatzsyndikats 581
Paraffinöl, Einfuhrzoll in Cypern 27
Paraffinwachs, Änderung des Einfuhrzolls in Guatemala 514
Paraguay
 Neuer Zolltarif 453
 Chemikalienhandel im Jahre 1924 584
 Quebracho- und Guajac-Ausfuhrzölle 745
 Zollzuschläge 866
Parfümerien
Britische Kolonien (Antigua), Zolländerungen für alkoholische P. 58
Chile, Die Einfuhr 709
Frankreich, Die Industrie und der Handelsvertrag mit Deutschland 366
 Schmuggel mit französischen P. 530
Griechenland, Absatz 237
Jugoslawien, Der Markt 420

- Lettland*, Der Verkauf ausländischer P. 323
Mexiko, Neuer Zoll 27
 Erleichterungen für die Errichtung von Fabriken 721
Niederlande, Geplante Luxussteuer 254
Oesterreich, Der Markt 563
Polen, Das Vordringen Frankreichs auf dem polnischen Markt infolge des Handelsvertrages 121
Portugal, Abänderung der Stempelsteuer 347
 Protest der Kaufmannschaft gegen die Stempelsteuern 467
Spanien, Stempelmarken für eingeführte P. 290
 Aufhebung des Inkrafttretens der Verordnung über die Einfuhr ausländischer P. 499
 Vorschriften für eingeführte P. 728
Sudan, Neue Zölle für alkoholische P. 123, 786
Ungarn, Neue Zölle 91
 Die französischen P. und der ungarische Markt 531
- Patentfragen. Inland:**
 Patentgebühren und Preisabbau 665
Ausland:
Frankreich, Auslegung des Art. 8 der Verordnung vom 31. 10. 1922 über die Behandlung von Patenten oder Patentanmeldungen deutscher Reichsangehöriger 258
Irischer Freistaat, Das neue Gesetz 387, 654
Italien, Enteignung von Patenten im Interesse der Landesverteidigung 59
Japan, Wiederherstellung von Eintragungen 59
 Unbeschränkte Frist für die Neuanschuldung von „vor Erdbeben“-Patenten 454
Oesterreich, Das neue Gesetz 514
 Neuordnung des Patentanmeldeverfahrens 580
Türkei, Anerkennung von Eintragungen 92
Ver. Staaten, Freigabe von Regierungspatenten für die Industrie 61
 Staatssekretär Hoover gegen die Aufnahme der „Ausfuhrklausel“ in das Patentrecht 453
- Perchlorate**, Produktion und Ausfuhr in Frankreich 501
Permanganat, Aufhebung des Dumpingzolls auf deutsches und tschechoslowakisches P. in Australien 27
- Peru**
 Ausfuhrzoll für Vanadiumerze und -konzentrate 12
 Besteuerung von eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten? 155
 Konsularfaktoren für Postpakete 155
 Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 215
 Zollzuschläge 308
 Einfuhrzoll für pharmazeutische Spezialitäten 324
 Staatliches Zündholzmonopol 347
 Neuordnung der Wertzölle 579
 Zollermäßigungen für verschiedene chemische Produkte bei Einfuhr in größeren Mengen 640
 Guanoproduktion 1924/25 709
 Erteilung von Einfuhrpatenten 804
 Tarifierungssetzungen für Verzollung 825
 Zollentscheidungen 896
 Einfuhr von Novocain 896
- Petroleumrückstände**
Belgien, Einfuhrbewilligung 639
Frankreich, Einfuhrkontrolle 73
- Pfälzische Pulverfabriken Aktien-Gesellschaft St. Ingbert** 710
Pfefferminz, Die Produktion in Japan 1924 748
Pfefferminzöl
Japan, Schätzungen der Produktion 487
Ver. Staaten, Erzeugung und Außenhandel 709
- Pflanzenschutzmittel. Inland:**
 Abänderung der Verordnung über den Vertrieb von giftigen Pf. 619
Ausland:
England, Einfuhr 622
Italien, Ein Verfahren zum Schutze der Seidenraupenzucht 847
- Pharmazeutische Produkte. Inland:**
 Verkehr mit Arzneimitteln (Verordnung vom 24. 12. 1924) 25
 Die Einfuhr deutscher Medikamente in das Saargebiet 42, 121
 Zur Einfuhr in das Saargebiet freigegebene Arzneimittel 174
 Verkehr mit Arzneimitteln (Verordnung vom 27. 3. 1925) 252
 Branntwein zu Heilmittelzwecken 500
Ausland:
 Zweite internationale Konferenz für die Vereinheitlichung der Zusammensetzung stark wirkender Arzneimittel 729
Aegypten, Der Import 604, 758
- Argentinien*, Absatz 176
 Herkunftsbezeichnung bei der Einfuhr 234
 Gesteigerte Produktion 747
Australien (Victoria), Neue Bestimmungen 12
 Verordnung über den Handel mit Geheimmitteln 805
Belgien, Kommission zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung der Spezialitätenfrage 10
 Gegen das Verschreiben von Spezialitäten durch Aerzte 93
 Vorschriften über die Flaschen für Arzneimittel zu äußerem und innerem Gebrauch 764
Brasilien, Kooperativ-Produktion 143
 Einfuhr und Vertrieb von Spezialitäten 862
Britisch-Indien, Die Einfuhr 1923/24 818
Britische Kolonien (Antigua), Zollfreiheit für Salvarsan 58
Bulgarien, Ausschreibung 484
Chile, Umsatzsteuer. Spätere Einfuhrbewilligung für Spezialitäten 417
 Marktlage 438
 Neue Umsatzsteuer 769, 785
 Die Einfuhr 709
 Erzeugung, Verbrauch und Einfuhr 839, 859
Columbien, Abgabefreie Einfuhr für Krankenhäuser 92
Dänemark, Der Kampf der Apotheker gegen die Spezialitäten-Fabrikanten 29
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Einfuhrerlaubte pharmazeutische Präparate 498
Freie Stadt Danzig, Die geltenden Einfuhrbestimmungen 138
England, Die Industrie 107
 Neues jodhaltiges Arzneimittel 259
 Herstellung und Verkauf von Spezialitäten 275
 Die Gesetzesvorlage über die „therapeutischen Substanzen“ (Sera, Toxine usw.) 513
Estland, Verordnung über die Einfuhr 706
Frankreich, Einfuhrbewilligung für zusammengesetzte Arzneimittel aus den Ver. Staaten 42, 174
 Verhandlungen über die Regelung des Spezialitätenhandels mit Italien 497, 578
Grenada, Zollfreiheit für Salvarsan 27
Guatemala, Einfuhrverbot für Spezialitäten 621, 766
Irischer Freistaat, Staatlicher Kontrakt mit Evans Sons (Liverpool) über Lieferungen 787
Italien, Änderung der Spezialitäten-Umsatzsteuer 11
 Preisfestsetzung für Spezialitäten 237
 Italienisch-französisches Abkommen über die Verzollung 721
 Spezialitäten-Verordnung 740
Jugoslawien, Einfuhr von Giftpräparaten 323
 Verbot der Anpreisung in der Tagespresse 827
 Die Industrie 847
Kanada, Neue Bestimmungen für die Etikettierung 196
 Einfuhrverbot für Rotlaufserum 620
 Chaotische Zustände im Handel 828
Lettland, Aufhebung des Einfuhrverbots 175
 Einfuhrregelung 369
 Einführung einer Kontrolle 531
 Erweiterung des Arzneimittel-Einfuhrverzeichnisses 600
Melengebiet, Abgabe stark wirkender Arzneimittel 214
 Einfuhrregelung 620
Niederlande, Regelung des Handels mit Geheimmitteln 182
 Vorschriften für den Handel 345
Oesterreich, Erhöhung der Registrierungsgebühren für Spezialitäten 9
 Erwägungen über die Aufhebung der Zölle auf gewisse Heilmittel 138
 Suspension gewisser Zölle 466
 Eine neue Verordnung 698
 Aufhebung des Zolls 765
Peru, Besteuerung von eingeführten Spezialitäten? 155
 Einfuhrregelung 215
 Einfuhrzoll 324
Polen, Zulassung 561, 678
Porto Rico, Neue Medizinalvorschriften 234
Rumänien, Einfuhr von Sera und Impfstoffen 122, 547, 600
 Preisfestsetzung für eingeführte Spezialitäten 434
Rußland, Produktion und Einfuhr 559
Schweiz, Spezialitätenverordnung im Kanton Wallis 323
 Als Markt für Pharmazeutika. Produktion, Aus- und Einfuhr 738
Spanien, Verbot der Propaganda für Spezialitäten durch Aerzte 29
 Spezialitäten-Chemikalien in größeren Packungen fallen nicht unter die Zollbestimmungen des Spezialitätengesetzes 90
 Zentral-Laboratorium zur Untersuchung 531
Sudan, Vorschriften für die Einfuhr 402

- Südafrikanische Union*, Neue Bestimmungen über Einfuhr und Verkauf von tierärztlichen Arzneimitteln 347
Tschechoslowakei, Erleichterungen der Einfuhr 26
 Beratungen über die Einfuhrregelung 785
 Die Regelung der Erzeugung von Spezialitäten 824
Türkei, Einfuhrregelung 467
 Zollfreie Einfuhr medizinischer Präparate 547
 Begründung einer französischen Spezialitätenindustrie? 806
Uruguay, Der Absatz 179
Ver. Staaten, Verordnung über den Gehalt von Tabletten für Subcutan-Injektionen 866
- Philippinen**, Als Absatzgebiet für chemische Artikel 131
- Phosphat**, Inland:
Rhenania-Phosphat, Handelskammergutachten 106
 Ausland:
 Weltverbrauch von Rohphosphaten 334
Ägypten, Produktion 747
England, Einfuhr in den Jahren 1921 bis 1924 59
 Die veränderten Verhältnisse in der Produktion von Thomasschlacke und die Stellung der englischen Landwirtschaft 70
 Die Thomasphosphatlage in E. und auf dem Kontinent 115
 Bericht der Nauru-Phosphat-Kommission 485
 Einfuhr von Rohphosphaten 1925 787
Frankreich, Thomasphosphat als Insektenschutzmittel 13
 Verkaufskartell 60
 Phosphates de Constantine 198
 Die Stellung Frankreichs in der Weltproduktion von Rohphosphaten 477
 Zusammenschluß in der Industrie 515
 Zollfreiheit für natürliche Ph. 578
Marokko, Die Industrie 389
 Die Bedeutung der Produktion 656
 Keine Beteiligung an der tunesisch-algerischen Konvention 828
Nauru-Insel, Die Produktion 657
Nordafrika, Die Mineralphosphatproduktion 110, 604
Transvaal, Neues Vorkommen 623
Tunis, Produktion 1924 438
 Ausfuhr im Jahre 1924 828
Ver. Staaten, Dementierung der Kali-Phosphat-Austauschverhandlungen mit Deutschland 126
 Die Konkurrenz der nordafrikanischen und der neuentdeckten spanischen Ph. 237
 Produktion und Absatz 1924 518
 Die Lager in Idaho 549
- Phosphor**
China, Verbot der Einfuhr und des Gebrauchs von weißem Phosphor 58
Norwegen, Fabrik in Fredrikstad 13
Ver. Staaten, Untersuchungen über die Verhältnisse in der Versorgung 421
 Keine Untersuchung des Handelsamts über die Versorgung 502
- Phosphorit**
Japan, Produktion im Jahre 1924 829
Rußland, Die Vorkommen und die Produktion phosphorsaurer Düngemittel 335
- Phosphorsäure**, Verzollung in Costa Rica 621
Pikrinsäure, Der Verkaufspreis in Frankreich 259
- Platin**
 Das Vorkommen und die Weltproduktion 755
England, Einfuhr 1924 und 1925 580
 Einrichtung einer Börse in London 687
Kanada, Entdeckung von Vorkommen 404
Rußland, Entwicklung der Industrie im Ural 178
Südafrikanische Union, Dominion, Platinum Co. 110
 Der „Boom“ 218, 319
 Die Funde 278
Transvaal, Neuentdeckte Vorkommen 119
 Die Bedeutung der neuen Funde 218
 Die Ausbeutung der neuentdeckten Vorkommen 238
 Die neue Industrie 779
Ver. Staaten, Einfuhr und Preise 381
- Polen** (siehe auch Danzig-Polnisches Zollgebiet)
 Der schwedische Zündholztrust 13
 Errichtung eines Naphthasyndikats 13
 Verbrauchssteuern für Alkohol und alkoholische Präparate 75
 Beratungen des Zündholzmonopols in der Kammer 91
 Das Vordringen Frankreichs auf dem Parfümeriemarkt infolge des Handelsvertrages 121
 Boykott deutscher Farben 158
 Die Lage der chemischen Industrie 198
- Die Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei 255, 434
 Staatliche Garantie für Lieferungsverträge 260
 Die Knochenverarbeitung 310
 Die chemische Industrie im Jahre 1924 360
 Bestrebungen nach einer Revision des Zollltarifs 385
 Bestimmungen über Auftragserteilung bei Staatslieferungen an das Ausland 385
 Das Ende der zollfreien Einfuhrkontingente aus Polnisch-Oberschlesien 401
 Aufhebung der Umsatzsteuer zur Förderung des Exports 402
 Die Einfuhrverbote gegen Deutschland 433
 Kündigung des Handelsvertrags mit Spanien 434
 Die deutschen Gegenmaßnahmen gegen die Einfuhrsperre für deutsche Produkte 451
 Weitere Einfuhrverbote für deutsche Waren 465, 481
 Erweiterung der gegen Polen erlassenen deutschen Einfuhrverbote 465
 Ursprungszeugnisse im Verkehr mit Polen 465
 Das Zündholzmonopol 517, 603
 Umsatzsteuer auf chemische Düngemittel 531
 Devisensperre 547
 Italienischer Protest gegen den neuen Zollltarif 561
 Zulassung pharmazeutischer Produkte 561
 Aus der chemischen Industrie 563
 Gründung eines Absatzsyndikats für Paraffin 581
 Sodaproduktion im Jahre 1924 623
 Neue Spirituspreise 640
 Die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 678
 Das Gesetz über das Zündholzmonopol 743
 Die Bedeutung des polnischen Marktes für pharmazeutische Produkte 804
 Düngemittelausfuhr im ersten Halbjahr 1925 827
- Pollopas** (organisches Glas), Aufnahme der Produktion in Oesterreich 549, 709, 805
- Porto Rico**
 Neue Medizinalvorschriften 234
 Aenderung der Verbrauchs- und Verkaufssteuern 728
- Portugal**
 Verlängerung des Handelsabkommens mit Deutschland 26, 73
 Vorschriften über die Einfuhr und den Verkauf von Opium usw. 27
 Ausfuhrabgabenzuschläge für Superphosphat und Guano 58
 Anwendung des Minimalzollltarifs 122
 Aufhebung der Ausfuhrzollzuschläge auf gewisse landwirtschaftliche Produkte und Düngemittel 139
 Handelsabkommen mit Frankreich 194
 Aufhebung des Zündholzmonopols. Einfuhr von Zündhölzern und Feuerzeugen 307
 Abänderung der Stempelsteuer auf Medizinalwässer und Parfümerien 347
 Verlängerung der Aufhebung der Ausfuhrzollzuschläge für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse und Düngemittel 386
 Nach Aufhebung des Zündholzmonopols 436
 Neue Zölle auf Maltose, Lactose, Lävulose und Glucose 452
 Protest der Kaufmannschaft gegen die Stempelabgabe auf Getränke und Parfümerien 467
 Steuer und Zoll auf Zündhölzer und Feueranzünder 499
 Die Einfuhr chemischer Produkte 559
 Kündigung des Handelsabkommens mit Oesterreich 620
 Einfuhrzölle auf Glucose usw. 620
 Zollformalitäten 654
 Einfuhr von Feuerzeugen 766
 Verlängerung des Ausfuhrverbots für Holzkohle 766
 Neue Ausfuhrzölle 844
- Psychotechnischer Lehrgang** 500
- Puder**, Handelskammergutachten 845
- Pyrethrum**, Die Ernte in Japan 1925 604
- Pyrazolon**, Die Verzollung in den Ver. Staaten 196
- Pyrite**, Inland:
 Ausfuhrfreiheit für Schwefelkies. Verordnung vom 30. 3. 1925 233
 Ausland:
 Die Lage des Welthandels 417
Bolivien, Einfuhrzoll 514
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Ermäßigung des Ausfuhrzolls 255
England, Die Einfuhr in den ersten 9 Monaten 1924 28
 Einfuhr 1925 787
Ver. Staaten, Rückgang der Produktion 1924 277
- Pyrophore Legierungen** (Ceroxyd), Produkt. u. Verbrauch 92
- PYROXYLINTACK**, Die Industrie in den Ver. Staaten 78, 373

Q.**Quebracho** (s. auch Gerbstoffe)

- Ausfuhr 1924 218, 583
- Der Handel. Deutschland als Hauptabnehmer 389
- Ausfuhrzoll 514, 579, 685, 766
- Der Markt im Jahre 1924 656
- Paraguay, Ausfuhrzölle 745

Quecksilber

- England, Einfuhr und Verbrauch 1923/24 141
- Einfuhr und Wiederausfuhr 1923 bis 1925 687
- Mexiko, Die Produktion 389
- Rußland, Neue Werke 260
- Spanien, Einstellung der amtlichen Bekanntmachung der Preise 421
- Die Ausfuhr 1924 421
- Sumatra, Neue Vorkommen 584
- Ver. Staaten, Steigende Produktion 278
- Produktion 1924 437

Queensland, Vorschriften für den Düngemittelhandel 324**R.****Radium**

- Die Industrie 184
- Industrie und Produktion 818
- Australien, Die Produktion 533
- Belgien, Die Produktion in Oolen 198
- Kanada, Funde in Ontario 486
- Kongokolonie, Neue reiche Lager 789
- Neuseeland, Befreiung von radioaktiven Elementen und Verbindungen von der „prime duty“ 483
- Rußland, Radiumforschung 618
- Radioaktive Gasquellen 623
- Schweden, Funde in der Provinz Halland 178
- Ver. Staaten, „Radium-Nekrose“ 564

Carl Raspe, Chemische Fabrik, Berlin-Weißensee 219**Reparationsabgabe in**

- England, Aufhebung der Abgabentrachtung durch den Importeur 272
- Frankreich, Neue Bestimmungen 137, 481
- Bestimmungen über die Befreiung 530, 803, 823, 843

Reparationslieferungen

- Einfuhr deutscher Farbstoffe in England 124
- Zollfreiheit der Lieferungen von chemischen und pharmazeutischen Produkten in Frankreich 367
- Verfahrensvorschrift für Sachleistungen 413
- Deutsche Zündholzlieferungen 467
- Lieferungen nach Italien 530, 564
- Lieferungen nach den Ver. Staaten 729
- Sachlieferungen an Frankreich 823, 893

Rhabarber, Die Produktion in China 278**Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Köln** 390**Rhein- und Ruhrschäden**, Merkblatt z. Abgeltung derselben 44**Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Köln** 79, 143, 438, 808**Ricinusöl**, Verzollung und Denaturierung in der Tschechoslowakei 726**I. D. Riedel, Aktiengesellschaft Berlin-Britz** 374**Roheisenoxyd**, Ausfuhrzoll verlangt in Spanien 744**Rohstoffe der chemischen Industrie**, ihre Verteilung über die Erde. Weltproduktion und englische Einfuhr 776, 817**Rosenöl**

- Bulgarien, Preisausschreiben für ein Verfahren zum Nachweis von Verfälschungen 237
- Ausfuhr 260
- Aus der Industrie 420
- Die neue Rosenernte. Preisstreitigkeiten zwischen Pflanzern und Destillateuren 469
- Die Ausfuhr im 1. Halbjahr 1925 788

Rostschutzfarben, Französische Lieferungen nach Chile 656**Ruberoidwerke Aktiengesellschaft Hamburg** 143**Rumänien**

- Ausfuhrzoll für Dextrin und Schusterleim 58
- Zollfreie Einfuhr von Wismutsalzen für medizinische Zwecke 91
- Verbot der Einfuhr und der Verwendung von synthetischen Essenzen und Farbstoffen zur Bereitung von Getränken 105
- Einfuhr von Sera und Impfstoffen 122
- Neufestsetzung von Ausfuhrzöllen 195
- Erhöhung des Zollaufgeldes 234
- Neue Ausfuhrzölle 273, 369, 386, 499, 765
- Verbot der Ausfuhr von Knochen 416
- Preisfestsetzung für eingeführte pharmazeutische Spezialitäten 434

Einfuhr synthetischer Essenzen 466**Einfuhrverbot für Serum und tierärztliche Impfstoffe** 547, 600**Die Verarbeitung einheimischer Rohstoffe durch die chemische Industrie** 655**Neuer Ausfuhrzoll auf Ultramarin** 865**Runge-Werke Aktiengesellschaft Spandau** 471**Rußland**

- Staatsmonopol für Santonin und Zitwersamen 14
- Die Lage der Farbstoff-Industrie 60
- Höchstpreise für Zündhölzer 61
- Wiederaufnahme der Opiumkultur in Turkestan 61
- Die chemische Industrie 78
- Einfuhr von Superphosphat 78
- Aufhebung des Branntweinfabrikationsverbots und Errichtung eines Monopols 92
- Die Asbestindustrie 94
- Neue Bestimmungen über Bleiweiß (Einfuhrverbot u. a.) 105
- Zollfreiheit für Zwischenprodukte für die Farbstoff-Fabrikation verlangt 122
- Jodproduktion 142
- Entwicklung der Platinindustrie im Ural 178
- Ozokerit als Ausfuhrartikel 222
- Verbot der Superphosphateinfuhr 256
- Neue Quecksilberwerke 260
- Die Manganerzproduktion 277
- Die Phosphoritvorkommen und die Produktion phosphorsaurer Düngemittel 335
- Handelsverkehr mit England 348
- Die Zündholzindustrie 349
- Vom Chemikalienmarkt 372
- Aus der chemischen Industrie 379, 563
- Der Import der Petersburger Industrieruste 388
- Chemie-Trust des Nordens 420
- Farbstoffproduktion 420
- Neue chemische Aktiengesellschaft 436
- Ausbeutung von Graphitlagern 436
- Die Entwicklung der Farbenindustrie 469
- Chemikalienmangel 469
- Der Anilin-Trust 485
- Chemikalienpreise 532
- Produktion und Einfuhr von Arzneimitteln 559
- Produktion von Ferromangan 563
- Wirtschaftsprogramm der chemischen Industrie 582
- Erweiterung der Stickstoffindustrie 582
- Inbetriebnahme chemischer Fabriken 582
- Gesetz gegen Handelsspionage 582
- Harriman-Konzession 582, 787
- Zusammenschluß in der Industrie der seltenen Erden 582
- Die Lage der Farben- und Lackindustrie 603
- Die chemische Industrie im Ural 603
- Entdeckung neuer Mineralvorkommen 603
- Entdeckung neuer Uranerzlagern 603
- Die Lage der Zündholzindustrie 603
- Vom Chemikalienmarkt 603, 690, 788
- Warenmangel in Hauptprodukten der chemischen Industrie 605
- Das Produktionsprogramm der chemischen Truste für 1925/26 618, 690
- Ueber Radium 618
- Revision des Zolltarifs 620
- Entwicklung der Konsignationseinfuhr 623
- Radioaktive Gasquellen 623
- Beantragte Einfuhrverbote 639
- Ausbeutung von Bauxitlagern 655
- Der Bedarf an künstlichen Düngemitteln 655
- Sowjet-Konsignation 674
- Der Handelsvertrag mit Deutschland 683
- Aus der Tanninindustrie 690
- Ausfuhr von Arzneipflanzen und Heilkräutern 690
- Die Zündholzindustrie 690
- Zündholzlieferungen nach Griechenland 690
- Chemikalienmarkt im Nordkaukasus 690
- Kunstseide 691
- Die Gewinnung und Verarbeitung von Arsen 703
- Die Gewinnung seltener Mineralien 741
- Die Qualität der Industrieprodukte 768
- Bau einer Stickstoff-Fabrik 787
- Mangel an calcinierter Soda 787
- Gewinnung von Quecksilber 787
- Das Außenhandelsmonopol 804
- Titanerzlagern 806
- Chemikalieneinkäufe in Frankreich in den ersten 8 Monaten 1925 827

Der Handelsvertrag mit Deutschland 834
 Superphosphat-Typen 847
 Preisfestsetzung für Holzdestillationsprodukte 847
 Mangel an chemischen Produkten 868
 Aus der chemischen Industrie der Ukraine 897
 Erfolgreiche Schürfungen nach Bleiglanz-Zinkblende 897

S.

Sargebiet

Die Einfuhr deutscher Medikamente 42, 121
 Neuregelung im Warenverkehr mit Deutschland und Frankreich 89
 Zur Einfuhr freigegebene Arzneimittel 174
 Zollberechnung bei der Einfuhr 253
 Freigabe der Zündholzkontingente 401
 Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem S. 474
 Vorbereitungen für die Verteilung der im Saarabkommen vorgesehenen Kontingente 513
 Inkrafttreten des Saarabkommens 652
 Neue Verhandlungen über die Einfuhrkontingente 803

Saccharin (s. auch Süßstoff)

England, Einfuhr und Wiederausfuhr 308
 Frankreich, Handelsfreiheit? 345
 Lettland, Herabsetzung des Zolls 122
 Spanien, Die Fabrikation 847
 Ungarn, Beschränkung des Verbrauchs 349
 Ver. Staaten, Die Regierung gibt den Kampf gegen das S. auf 437

Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft vorm. Falberg, List & Co., Magdeburg-Südost 439

Salmiakgeist, Die Verzollung in den Ver. Staaten 139

Salpeter

Chile, Fusion in der Industrie 46
 Steigerung der Ausfuhr 709
 Finnland, Einfuhrverbot 434
 Norwegen, Beträchtliche Steigerung der Erzeugung von künstlichem S. zu erwarten 13

Salvarsan, Neue Bestimmungen für die Einfuhr in den Ver. Staaten 744

Salzsäure

England, Die synthetische Produktion der „Castner-Kellner Alkali Co.“ 417
 Italien, Absatzschwierigkeiten 198

Salzsteuer

Gesetzentwurf zur Abänderung des geltenden Gesetzes 410
 Bericht des Reichstagsausschusses über den Gesetzesentwurf 506
 Die Neuregelung vom 10. 8. 1925 560
 Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. 8. 1925 560
 Die neue Salzsteuerbefreiungsordnung 615
 Aenderung der Salzsteuerbefreiungsordnung. Vom 9. Dezember 1925. 880

San Salvador

Zollzuschläge 579
 Neue Zölle 579
 Zolltarifentscheidungen 579, 707
 Zollfreiheit für Calciumcyanid 621
 Neuer Einfuhrzollzuschlag 745, 785

Santonin

Staatsmonopol in Rußland 14
 Die Preisermäßigung in England 896

Sardinien, Campherkultur 469

Sauerstoff, Die Lage der Industrie in d. Tschechoslowakei 485

Sauerstoff-Flaschen, Handelskammergutachten 708

Säuren, Produktion von organischen S. in Frankreich 688

Segall, Generaldirektor Dr. S., † 773

Seifen, Inland:

Die Lage der Feinseifenindustrie 123
 Handelskammergutachten über Feinseifen 324
 Ausland:
 Guatemala, Die neuen Zölle 785
 Irland, Erhöhung des Zolls in der Budget-Vorlage 307
 Italien, Aufhebung der Fabrikationssteuer 709
 Jugoslawien, Der Markt für Toilettenseifen 455
 Niederlande, Qualitätsvorschriften für S. und Waschmittel im Inlandsverkehr 689
 Spanien, Ursprungszeugnisse für Toilettenseifen 91
 Ver. Staaten, Zolltarifentscheidungen über medizinische S. 234

Seltene Erden, Zusammenschluß der Industrie in Rußland 582
 Sennesblätter, Die Ausfuhr aus dem Sudan im Jahre 1924 29, 657

Sera, s. pharmazeutische Produkte

Siam

Handelsvertrag mit Japan 257
 Verzicht auf § 18 Anl. II des Teils VIII des Versailler Vertrages 321

Handelsvertrag mit Frankreich 599

Handelsvertrag mit Dänemark 600

Siegellack, Ausfuhrfreigabe in der Tschechoslowakei 91

Sierra Leone, Neuer Zolltarif 92

Soda, Inland:

Handelskammergutachten 28, 215, 257

Ausland:

Belgien, Ausfuhrverbot für Solvay-Soda 416

China, Neue Fabrik 109

England, Die Produktion von Brunner, Mond & Co. 141

Frankreich, Die Produktion 418

Japan, Produktion und Außenhandel in kaustischer S. 502

Schutzzoll für die Industrie verlangt 621

Staatliche Unterstützung der Industrie 848

Luxemburg, Ausfuhr von wasserfreier S. belgischer Herkunft 560

Mexiko, Englische S. auf dem Markt 564

Polen, Produktion im Jahre 1924 623

Rußland, Mangel an calc. S. 787

Südafrikanische Union, Das natürliche Vorkommen von Pretoria 14

Produktion 29

Erzeugung und Absatz 623

Ver. Staaten, Kaustische S. für China 583

Soie artificielle de Tubize (Belgien) 216, 236

Sonderabdrucke von Zolltarifen 136, 242

Spanien

Der Bericht der amerikanischen „Naval Stores“-Kommission über die Industrie in Sp. 8

Verbot der Propaganda für Spezialitäten durch Aerzte 29

Die Lage der chemischen Industrie 35

Regelung des Goldzollaufgeldes 43, 105, 155, 256, 307, 386, 514, 600, 685, 766

Spezialitäten-Chemikalien in größeren Packungen fallen nicht unter die Zollbestimmungen des Spezialitätengesetzes 90

Ursprungszeugnisse für Toilettenseifen 91

Neue Vorschriften für die Wertfestsetzungen für zollpflichtige Waren. Ursprungszeugnisse 91

Erhöhung der Visierungsgebühren für Ursprungszeugnisse 91

Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens mit Brasilien 91

Produktion der „Union Resinera Española“ 93

Der Handelsvertrag mit Oesterreich 105, 121

Neuregelung des Grenzpostpaketverkehrs 154

Regelung von Zollreklamationen und Einsprüchen 155

Handelsabkommen mit Polen 155

Neue Bestimmungen über die Abgabe von Chinin zur Malariabekämpfung 195

Stempelmarken für eingeführte Parfümerien 273, 290

Valutazollaufschläge für die verschiedenen Länder 273, 323, 620, 804, 865

Vorlegung von Fakturen bei der Wareneinfuhr 290

Einfuhr von Opium, Coca usw. 291, 386

Die Bedeutung des Handelsabkommens mit Deutschland für die chemische Industrie 298

Modus vivendi mit Belgien 307, 763, 784

Zollermäßigungen für die Chemikalieinfuhr im Modus vivendi mit Belgien 322

Modus vivendi mit Kanada 323

Kunstseideindustrie 372

Handelsvertrag mit Schweden 402, 499, 579.

Die Lage des Farbstoffmarkts 415

Einstellung der amtlichen Bekanntgabe der Quecksilberpreise 421

Quecksilberausfuhr 1924 421

Kündigung des Handelsvertrages mit Polen 434

Handelsverkehr mit der Tschechoslowakei 497

Aufschiebung des Inkrafttretens der Verordnung über die Einfuhr von ausländischen Parfümerien 499

Zentrallaboratorium zur Untersuchung pharmazeutischer Spezialitäten usw. 531

Bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen mit Belgien 531

Die chemische Industrie im Jahre 1924 541

Der Handelsvertrag mit Finnland 547, 600

Zolltarifentscheidungen 561

Ausbeutung von Kobaltminen 603

Die Superphosphatindustrie 623

Handelsvertrag mit Ungarn 639

- Rekordausfuhr der Eisenrotindustrie 1924 691
 Die Landwirtschaft für Verlängerung des Modus vivendi mit Deutschland 707
 Aenderung der Verzollung von gefällttem Calciumcarbonat 707
 Vorschriften für eingeführte Parfümerien 728
 Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 744, 824
 Ausfuhrzoll für Roheisenoxyd verlangt 744
 Abkommen mit Frankreich über Mineralwässer 804
 Vorläufiges Wirtschaftsabkommen mit Deutschland 814
 Die Mineralfarbenindustrie 821
 Saccharinproduktion 847
 Der Chemikalienhandel im Jahre 1924 861
 Neufestsetzung der Gebühren für Ursprungszeugnisse 895
Spedition, Handelskammergutachten 746
Spitzbergen, Oelgewinnung aus Kohle 29
Sprengstoffe
Belgien, Aenderung des Vermehrungskoeffizienten für Sprengkapseln 764
Ceylon, Zollfreiheit für verschiedene Spr., Zündschnüre und Sprengkapseln 805
Chile, Die Industrie 897
Columbien, Einfuhrverbot 196
England, Generallizenz für die Ausfuhr von gewerblichen Spr. 26
 Sicherheitssprengstoffe für Kohlengruben 216
 Die Fabrikation 418
Frankreich, Aus der Industrie 198
Niederlande, Die Industrie 18
Norwegen, Kontrolle der Einfuhr 561
Tschechoslowakei, Aus der Industrie 349, 419
 Forderungen der Industrie 372
 Für eine Ermäßigung der Preise 765
Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Hamburg 423
Sudan
 Ausfuhr von Sennesblättern 29, 657
 Ausfuhr von Akaziengummi (arabischem Gummi) 1923 und 1924 110
 Neue Zölle auf alkoholische Parfümerien 123, 785
 Vorschriften für die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 402, 531
Sulfitablaugen, Deutsche Zolltarifizierung 289
Sulfitspiritusindustrie in Skandinavien 802
Sumatra
 Quecksilbervorkommen 584
 Als Absatzgebiet für Chemikalien 594
 Terpentingewinnung 657
Superphosphat
Dänemark, Die Lage der Industrie 549
England, Entwicklung der Einfuhr und Ausfuhr 124
 Die Schutzzollfrage 214, 253, 282, 540
 Die Zukunft der Industrie 668, 729
 Schließung von schottischen Werken 687
 Herabsetzung der Preise 746
Frankreich, Die Industrie 688
Lettland, Wiederinbetriebsetzung einer Fabrik 295
 Die Erzeugung 846
Portugal, Ausfuhrabgabenzuschläge 58
Rußland, Einfuhr 78
 Verbot der Einfuhr 256
 Festsetzung von Typen 847
Schweden, Stockholms Superfosfat Fabriks Aktiebolag 689
Spanien, Die Industrie 623
Ukraine, Zollfreie Einfuhr 122
Ver. Staaten, Die Produktion der Düngemittelfabriken in der ersten Hälfte von 1924 126
 Die Produktion der Düngemittelindustrie im 2. Halbjahr 1924 528
 Produktion, Verbrauch und Bestände im August 828
Süd-Rhodesien, Der Bergbau im Jahre 1924 502
Süßholz, Die Produktion in der Provinz Smyrna (Türkei) 691
Süßstoff
 Festsetzung des Reichsanteils, Verordnung vom 3. 1. 1925 42
 Desgl. vom 27. 4. 1925 306
 Desgl. vom 2. 10. 1925 706
Syrien und Libanon
 Der Markt für Parfümerien 238
 Zollbestimmungen 453
- Sch.**
- Schellack**
Britisch-Indien, Rückgang der Ausfuhr 748
England, Einfuhr, Absatz und Bestände 1921 bis 1924 236
Ver. Staaten, Einfuhr in den ersten 8 Monaten 1925 807
- Schmieröle, Zollbehandlung in Britisch-Indien** 12
Schmirgel, Die Produktion in Griechenland 827
Schneider, Direktor, Fritz † 487
Schusterleim, Ausfuhrzoll in Rumänien 58
Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft Hamburg 127
Südafrikanische Union (s. auch Transvaal)
 Das natürliche Sodavorkommen von Pretoria 14
 Sodaproduktion 29
 Vorschriften über den Verkauf von Knochenmehl usw. 44
 Zollabkommen mit Süd- und Nord-Rhodesien 105
 Dominion Platinum Co. 110
 Zahlung der Zölle in Gold aufgeschoben 197
 Zollerlaß für Essigsäure 215
 Der Platinboom 218
 Düngemittelfuhr 1922 und 1923 218
 Aufhebung der Vorzugsbehandlung von britischen Waren 257
 Der neue Zolltarif 273, 542
 Die Platinfunde 278
 Neue Bestimmungen über Einfuhr und Verkauf von tierärztlichen Arzneimitteln 347
 Mineralproduktion von 1924 350
 Ausfuhr nach Rhodesien und Westafrika 1924 373
 Der Gerbmaterialexport im Jahre 1924 564
 Sodaerzeugung und Absatz 623
 Wachs aus Zuckerrohrmelasse in Natal 657
 Düngerfabrikation der „African Explosives and Industries, Ltd.“ 747
 Bedingungen für die Zoll-Vorzugsbehandlung britischer Waren 786
Schweden
 Frankreichs Einfuhr von chemischen Produkten 13
 Fischmehlfabrik in Ellös 45
 Zollfreiheit für Gerbextrakte vorgeschlagen 139
 Außenhandel in chemischen Produkten im Jahre 1924 157
 Zolltarifentscheidungen 175, 194, 498
 Radiumfunde in der Provinz Halland 178
 Svenska Tändsticks Aktiebolaget 276
 Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1924 315
 Farbstoffbedarf 349
 Vanadin aus Eisenerz 349
 Die Welt-Zündholzindustrie und der schwedische Zündholztrust 399
 Handelsvertrag mit Spanien 402, 499, 579
 Oelgewinnung aus Alaunschiefer 419
 Ein- und Ausfuhr von Chemikalien 1924 und 1925 436
 Zollfreiheit für Gerbstoffe 498
 Die Ausfuhr von Holzdestillationsprodukten 516
 Der Zolltarif 572, 685
 Ein- und Ausfuhr von Chemikalien im ersten Halbjahr 1913, 1923, 1924 und 1925 593
 Verlängerung des Handelsvertrages mit Griechenland 620
 Die Ockerindustrie 689
 Stockholms Superfosfat Fabriks Aktiebolag, Stockholm 689
 Handelsvertrag mit Lettland 706
 Verbot des Verkaufs und der Einfuhr von Munition 785
 Vom Zündholztrust 806
 Verstärkte Chloratproduktion des Zündholztrusts 827
Schwefel
 Die Lage des Marktes 1924 und die weitere Entwicklung 320
Bolivien, Einfuhrzoll 514
England, Die Einfuhr in den ersten 9 Monaten 1924 28
Frankreich, Schwefelraffinerie in Petite Synthe 515
Griechenland, Aufhebung des Einfuhrverbots 27
Italien, Die Produktion in Sizilien 1924 327
 Zusammenschluß in der Industrie 582
 Die Ausfuhr im 1. Halbjahr 1925 691, 806
Java, Ausfuhr im Jahre 1924 829
Ver. Staaten, Erhöhung der Preise 14
 Stilllegung der Gruben der „Union Sulphur Co.“ 126
 Die Kontrolle der Produktion 178
 Rückgang der Produktion 1924 277
Schwefeläther, Ausgleichsgebühr in der Schweiz 433
Schwefelnatrium
Jugoslawien, Produktion 14
 Neue Fabrik 78
Ver. Staaten, Herstellung im elektrischen Ofen 486
Schwefelsäure
Bolivien, Einfuhrzoll 514
Britisch-Indien, Protest gegen die staatliche Konkurrenz 110
England, Fortschritte in der Fabrikation 107
 Die Produktion 846
Frankreich, Aenderung des Zolls 73
Kanada, Die Fabrikation der „Nichols Chemical Co.“ 143
 Die Produktion der Mond Nickel Co. 217

- Beabsichtigte Errichtung einer Fabrik der Mond Nickel Co. 729
Uruguay, Der Zoll 308
Ver. Staaten, Die Produktion der Düngemittelfabriken im 1. Halbjahr 1924 126
 Desgl. im 2. Halbjahr 1924 528
- Schweiz**
 Der neue Generalzolltarif 10
 Handelsabkommen mit Lettland 43, 323
 Verlängerung der Regierungsvollmacht zur Beschränkung der Einfuhr 58
 Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr 1924 86
 Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen nach den Ver. Staaten 93
 Der neue Zolltarifentwurf 98
 Festsetzung der Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit 141, 655
 Die tschechoslowakische chemische Industrie und der Handelsvertrag mit der Schw. 153
 Die Handhebung der Einfuhrbeschränkungen 194
 Die chemische Industrie im Wirtschaftsjahr 1924 198, 202, 854, 882
 Keine Ermäßigung des Benzin- und Benzolzolles 255
 Protest gegen die Kontrollmaßnahmen amerikanischer Zollagenten 272, 482
 Der Außenhandel in den hauptsächlichsten Produkten im ersten Quartal 1925 294
 Der deutsch-schweizerische Chemikalienhandel im Jahre 1924 299
 Die schweizerische Lackproduktion 299
 Aus der chemischen Industrie 309, 326, 348, 709
 Spezialitätenverordnung im Kanton Wallis 323
 Zusatzprotokoll vom 11. Mai 1925 zum deutsch-schweizerischen Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924 358
 Die Chemikalienausfuhr nach den Niederlanden im Jahre 1924 419
 Ausgleichsgebühr für Schwefeläther 433
 Die elektrochemische und elektrometallurgische Industrie 462
 Wirtschaftsabkommen mit der Tschechoslowakei 466, 482, 507
 Die Kontrolle der Narkotica 498
 Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien im ersten Halbjahr 1925 im Vergleich mit 1913 und 1924 516
 Die Löhne in der chemischen Industrie 516
 Die Einfuhrbeschränkungen 530
 Société Anonyme F. Uhlmann-Eyraud (pharmazeutische Produkte) in Genf 603
 Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland 619
 Handelsvertrag mit dem Irischen Freistaat 619
 Aufhebung der Einfuhrverbote 652
 Für Aufstellung eines provisorischen Verhandlungstarifs 652
 Der Chemikalienaußenhandel in den Monaten Januar bis August 1913, 1924 und 1925 673
 Handelsabkommen mit der Türkei 684
 Produktion und Einfuhr von Holzkohle 689
 Schwierigkeiten in der elektrochemischen Industrie 709, 805, 827
 Handelsübereinkommen mit Estland 726
 Der Markt für Pharmazeutika. Die Produktion, Aus- und Einfuhr 738
 Das provisorische Zollabkommen mit Deutschland 775
 Die Abänderungen des provisorischen Zolltarifs 798
 Inkrafttreten des Zollabkommens mit Deutschland 893
 Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen 894

St.

- Stahl & Nölke. Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation** zu Cassel 62, 534, 808
Hermann C. Starck. Aktiengesellschaft 897
Stegmann, Dr. phil. Ernst † 849
Steinkohlendestillationsprodukte, Die Erzeugung in den Ver. Staaten 518
Steinkohlenteer
 Der Absatz in Belgien 28
 Handelskammergeutachten 435
Steinkohlenteeröl, Handelskammergeutachten 28, 156
Steinkohlenteerpech
 Die Lage auf dem englischen Markt 5
 Handelskammergeutachten 531
Stickstoff
 Die Stickstoffgewinnung des Auslandes 69

- England*, Die Luftstickstoffbindungsanlage der „British Cyanides Co.“ 44
Frankreich, Die Stickstofflage 1924 245
 Aus der Industrie der Düngemittel 689
 Der Verbrauch im Jahre 1924/25 768
 Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der St.-Wirtschaft 887
Italien, Die Organisation der Stickstoffbindung 421
 Die Entwicklung der Industrie 582
 Japan, die Produktion 389
Niederländisch-Indien, Pläne für die Begründung einer Industrie 584
Rußland, Erweiterung der Industrie 582
 Bau einer Fabrik 787
Tschechoslowakei, Wiederaufnahme der Erzeugung von Kalkstickstoff im Aussiger chemischen Verein 94
 Schaffung einer heimischen Industrie 260
 Die Stickstofffrage 768
Ver. Staaten, Luftstickstoffbindung nach dem Casale-Verfahren 29
 Die Luftstickstoffanlage der „Elektrochemical Company“ 143
 Einiges über die Grundzüge der „Muscle-Shoals“-Bill 217
 Produktion von gebundenem St. 404
Stickstoff-Marktbericht 47, 111, 180, 262, 327, 375, 407, 471, 519, 624, 695, 791, 871
Hugo Stinnes-Riebeck Montan- und Oelwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S. 624
Strontiumnitrat, Zollerhöhung abgelehnt in den Ver. Staaten 324
Strychnin, Antidumping gegen Schweizer St. in den Ver. Staaten 561

T.

- Tannin**
Frankreich, Einfuhrbewilligung erforderlich 684
Rußland, Aus der Industrie 690
Tarifverträge der chemischen Industrie 123
Tasmanien
 Staatliche Beschlagnahme von Oelschiefervorkommen 110
 Entdeckung eines Osmiridiumvorkommens 869
Teeöl, Die Erzeugung in China 350
Teer, Inland:
 Handelskammergeutachten 156, 434, 531
Ausland:
England, Einfuhr von Kohlenteer 1924 418
 Die Lage auf dem Kohlenteermarkt. Frankreich als Absatzgebiet 484
Finnland, Die Ausfuhr 804
Frankreich, Zunahme der Kohlenteer-Erzeugung und des Verbrauchs 837
Tschechoslowakei, Ausfuhrfreigabe von Braunkohlenteer 416
Teeröl
 Handelskammergeutachten 845
Tschechoslowakei, Imprägnierung der Eisenbahnschwellen mit Braunkohlenteeröl 846
Teerprodukte
Estland, Preise 94
Tschechoslowakei, Die Destillationsindustrie 198
Theodor Teichgräber Aktiengesellschaft Berlin 439
Terpentinöl
Britisch-Indien, Die Fabrikation 199
England, Einfuhr und Preise 435
 Preise 1922 bis 1925 688
Finnland, Die Ausfuhr 804
Frankreich, Die Ausfuhr 60
 Protest der Verbraucher gegen zu starke Ausfuhr 702
 Ausfuhr in den ersten 7 Monaten 1925 805
Kanada, Die Produktion 389
Niederländisch-Indien, Die Gewinnung 109
Sumatra, Die Gewinnung 657
Ver. Staaten, Verbrauch an Naval Stores 178
 Produktion 1924/25 und Schätzungen für 1925/26 469
Tetraäthylblei
Ver. Staaten, Verbot der Herstellung 142
 Der Verkauf 216
 Sicherheitseinrichtungen in der Fabrik von Du Pont 278
 Kein „Ethylfluid“ nach Europa 350
Tetrachlorkohlenstoff, Beförderung in Kesselwagen 59
Thomasphosphat, Inland:
 Handelskammergeutachten 106, 156, 215
 Die Lage des festländischen Marktes und die Syndikatsbestrebungen 157
 Neue Preise 260

- Ausland:**
Frankreich, Die Vereinbarungen über die Belieferung der Landwirtschaft 640
Thoriummetall, Die Herstellung in den Ver. Staaten 788
Thüringer Bleiweißfabriken Aktien-Ges. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Bucholz & Co. Oberilm i. Thür. 47
Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken Aktien-Gesellschaft Oberilm i. Thür. 897
Tinte, Die Ausfuhr aus den Ver. Staaten 788
Tintenpulver, Ausfuhrfreigabe in der Tschechoslowakei 91
Titanerz, Die Lager in Rußland 806
Titanweiß
Frankreich, Die Fabrikation 563
Kanada, Begründung einer Industrie 350
Ver. Staaten, Die Verzollung 139, 196
Toilettartikel, s. Kosmetika
Toluolderivate
Italien, Einfuhrzoll für flüssige 499
Zollvergünstigungen 727
Tonerde, Herstellung reiner T. aus Alunit in den Vereinigten Staaten 692
Topfstein, Ausbeutung von Lagern in Finnland 689
Tragantgummi, Die Ausfuhr aus der Türkei 603
Transvaal
Die neuentdeckten Platinvorkommen 110
Die Bedeutung der neuen Platinfunde 218
Die Ausbeutung der neuen Platinvorkommen 238
Der Boom 319
Neue Phosphatvorkommen 623
Bevorstehende Einführung einer Einfuhrsteuer 640
Die neue Platinindustrie 779
Trinidad
Zollzuschlag 196
Ausfuhrzölle für Asphalt 402
Tschechoslowakei
Einführung des Kunstseidezolles 10, 514
Herabsetzung der Einfuhrgebühr für unbelichtete Filme 11
Wieder 2%ige Umsatzsteuer von Zündhölzern 26
Erleichterung der Einfuhr von Arzneiwaren 26
Verzollung von Teerfarbstoffen 26
Freigabe der Ausfuhr von Asphaltbitumen 26
Änderungen in den Importgebühren 26
Die chemische Industrie 29, 464
Weitere Freigabe der Einfuhr 74
Gebühren für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen 74
Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zum Ausland 74
Deutsch-französisches Abkommen über Kalilieferungen nach der Tsch. 78
Ausfuhrfreigabe für Tintenpulver und Siegelack 91
Wiederaufnahme der Kalkstickstoffherzeugung im Aussiger chemischen Verein 94
Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit Dänemark 105
Änderungen in den Aus- und Einfuhrbestimmungen 122
Organisation der Zündholzindustrie 125
Bessere Beschäftigung der chemischen Industrie 125
Die chemische Industrie und der Handelsvertrag mit der Schweiz 153
Aufhebung der Importgebühr für keramische Farben 154
Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1924 178
Die Holzverkohlungs- und Teerdestillationsindustrie 198
Deutsch-tschechoslowakisches Abkommen über die Regelung von Ein- und Ausfuhrfragen 214
Preisfestsetzung von Chemikalien für die Verzollung 255
Abänderung des Luxussteuerverzeichnisses 255
Die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen 255
Der Handelsvertrag mit Griechenland 255
Der Abschluß der Kolliner Düngstoffabrik 259
Schaffung einer heimischen Stickstoffindustrie 260
Durchschnittspreise für Dachpappe 260
Die chemische Industrie im Jahre 1924 269
Handelsabkommen mit den Ver. Staaten 273
Verlustbilanz der Silleiner Kunstdünger- und chemische Industrie A.-G. 276
Verzollung von Kobaltverbindungen 307
Aufhebung von Einfuhrverboten 323
Für einen Schutzzoll auf Montanwachs 323
Weitere Erleichterungen der Ein- und Ausfuhr 346
Aus der Sprengstoffindustrie 349, 419
Antidumpingmaßnahmen im neuen Zollgesetz? 368, 433
Zollerhöhungen für Chemikalien? 368
Kunstseidenzoll 368
Sicherstellung des Espenholzbedarfs der Zündholzindustrie 368
Gegen die polnischen Zollerhöhungen 369
Antrag auf ermäßigte Ausnahmetarife 372
Aus der Kunstharzindustrie 372
Forderungen der Sprengstoffindustrie 372
Einigung über den Farbenzoll 385
Einfuhrzoll und Umsatzsteuer-Pauschale bei Kunstdünger 385
Aus der chemischen Industrie 403, 468, 501
Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Essigsäure und Holzkohle 416
Ausfuhrfreigabe von Braunkohlenteer und Oel 416
Mangel an Hadern zur Erzeugung von Dachpappe 419
Aus der chemischen Industrie der Slowakei 426, 443
Regelung des Teerfarbenzolles 434, 653
Der Handelsvertrag mit Polen 434
Festsetzung von Zöllen für einige chemische Produkte 452, 619
Beilegung des Zollkonfliktes mit Polen 452
Förderung des Anbaues von Medizinalpflanzen 453
Vor der allgemeinen Einführung der Umsatzsteuer für Importwaren 466
Wirtschaftsabkommen mit der Schweiz 466, 482, 506
Kunstdüngerexport nach dem Balkan 485
Die Lage der Sauerstoffindustrie 485
Bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 497
Handelsvertrag mit Spanien. Fortfall der Valutazuschläge 498
Neuregelung von Einfuhrgebühren 514
Kunstdüngerherzeugung 563
Handelsvertrag mit der Türkei 578
Der Zolltarif 612, 633
Kunstseidenzoll und Veredelungsverkehr 619
Regierungsverordnung betr. Acetylen und Carbid 619
Ratifikation des Handelsvertrages mit Polen 619
Bevorstehender Zusammenschluß in der Farbenindustrie 623
Zur Regelung der Leimlederausfuhr 639, 653
Abänderung der Durchführungsvorschriften zum Zolltarifgesetz 684
Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Oesterreich 684
Gute Beschäftigung der Kunstseidenindustrie 689
Weiterer Abbau des Bewilligungsregimes 706
Verzollung und Denaturierung von Ricinusöl 726
Die Freigabe der Einfuhr 726
Umsatzbesteuerung der Einfuhr und Zollschutz 726
Das Handelsabkommen mit Spanien 744, 824
Die neue Einfuhrfreiliste 764
Die Umsatzsteuer für importierte chemische Waren 764
Für eine Ermäßigung der Sprengstoffpreise 765
Abschluß eines Handelsvertrages mit Japan 765
Die Stickstofffrage 768
Aktuelle Fragen der chemischen Industrie 784
Beratungen über die Einfuhrregelung für Arzneiwaren 785
Abschluß eines Handelsvertrages mit Belgien 785
Dumpingzollzuschläge 824
Die Regelung der Erzeugung von Arzneispezialitäten 824
Beratung über die Hebung der Mineralwässerausfuhr 824
Revision der Chemikalienpreise für die Zollbemessung 843
Aufhebung der Getränkesteuer für exportierte Mineralwässer 843
Allgemeine Freigabe der Ein- und Ausfuhr bis 1 kg Nettogewicht 844
Imprägnierung von Eisenbahnschwellen mit Braunkohlenteeröl 846
Abkommen der Leimfabriken 846
Die Lage der chemischen Industrie 858
Vereinigung der chemischen Industrie 865
Die Verzollung von Teerfarben mit Dextrinzusatz 894
Für die Aufhebung des Bewilligungsregimes in Druckfarben 894
Tunis
Zollunion mit Frankreich 9
Phosphatproduktion 1924 438
Rohphosphatausfuhr 1924 828
Türkei
Beibringung von Ursprungszeugnissen 58
Patente und Handelsmarken 92
Aufhebung von Einfuhrzöllen 105
Ursprungszeugnisse auf früher deutsche Waren 214, 289, 345, 639
Zollfreie Einfuhr von Chemikalien für medizinische Verwendung 234
Zollbehandlung der Einfuhr aus den Ver. Staaten 323

Das Zündholzmonopol 347
 Der geltende Zolltarif 361
 Keine Unterdrückung der Opiumerzeugung? 388
 Deutsch-türkische Meistbegünstigung 465
 Die Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 467
 Cocaineinfuhr 499
 Zollfreie Einfuhr medizinischer Präparate 547
 Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 578
 Meistbegünstigungsvertrag mit Ungarn 579
 Ausfuhr von Tragantgummi 603
 Kosmetika und Farbextrakte 678
 Handelsabkommen mit der Schweiz 684
 Valonea, Opium und Süßholz in der Provinz Smyrna 691
 Beitritt zur Madrider Uebereinkunft betr. die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken 767
 Opiumproduktion 788
 Begründung einer französischen Spezialitäten-Industrie? 806
 Chemikalien-Ein- und Ausfuhr 847

U.

Ukraine, Zollfreie Einfuhr von Superphosphat 122
Ultramarin, Neuer Ausfuhrzoll in Rumänien 865
Umsatzsteuer
 Entwurf einer Verordnung über Befreiung von Umsätzen in das Ausland 162
 Die Verordnung vom 25. 5. 1925 365, 451
 Zulassung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für Einfuhrwaren 467
 Erhebung der Steuer im Lohnveredelungsverkehr 580
 Die Freilisten und die Zolltarifnovelle 601
 Die Vergünstigungen für Ostpreußen 602
Unfallverhütung, Preisausschreiben für eine Vorrichtung zum gefahrlosen Zusammenkuppeln von Motor- und Anhängerwagen zu einem Automobillastenzug 515

Ungarn

Die chemische Industrie 1923 3
 Festsetzung der Spritpreise 14
 Zollbefreiungen und Zollermäßigungen 26, 91
 Erhebung der Umsatzsteuer von Waren in Postpaketen 27
 Calciumcarbid 45
 Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs 74
 Aufhebung des Ausfuhrverbots für Alkohol 75
 Handelsvertrag mit den Niederlanden 75
 Neue Parfümeriezölle 91
 Das Zündholzkartell 94
 „Clotilde“ erste ungarische Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Budapest 94
 Der Landesverein der chemischen Industriellen 125
 Errichtung einer neuen Ammoniakfabrik in Budapest 125
 Aufhebung von Zöllen 138
 Die Lage der Knochen verarbeitenden Industrie 141
 Begünstigte Zollbehandlung vor der jüngsten Zollerhöhung aufgegebenen Waren 154
 Berichtigung zu Zolltarifänderungen 154
 Zuschlagszoll für mit Alkohol hergestellte Waren 154
 Die Lage der Lackindustrie 158
 Berichtigung zum Zolltarif 175
 Handelsvertrag mit Norwegen 215
 Abschluß eines Handelsvertrages mit Polen 234
 Die Warenumsatzsteuer für Ausländer 256
 Die Zinkweißindustrie 256
 Neue Verordnungen zum Zolltarif 256
 Klagen über den neuen Zolltarif 290
 Zündmittelsteuer für Zündsteine 290
 Zollsätze für Lacke 290
 Erleichterungen der Zollzahlung 323
 Beschränkung des Saccharingebrauchs 349
 Der Handelsvertrag mit Polen 369, 399
 Gesuch um zeitweilige Aufhebung des Einfuhrzolls auf Kupfersulfat 402
 Die Zündholzindustrie 420
 Die Krise in der Kunstseideindustrie 436
 Abbruch der Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich 514
 Die französischen Parfümerien 531
 Ermäßigung der Umsatzsteuer 547
 Freigabe des Devisenverkehrs 547
 Zolltarifentscheidungen 561
 Meistbegünstigungsvertrag mit der Türkei 579
 Aufhebung der Verzollungsgebühren 579
 Erhebung einer Einfuhrtaxe 600
 Modus vivendi mit Italien 600

Die Lage der chemischen Industrie 618, 719
 Handelsvertrag mit Frankreich 619
 Handelsvertrag mit Spanien 639
 Welche Produkte werden von der chemischen Industrie nicht erzeugt? 670, 768
 Revision des Handelsvertrages mit Frankreich 684
 Der Staat als Unternehmer in der chemischen Industrie 691
 Einheitsverkaufspreise der Kunstdüngerfabriken 691
 Bevorstehende Aufnahme der Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 727
 Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich 763, 823
 Ungarisches Wirtschafts-Jahrbuch 768
 Die erste Anilinfarbenfabrik 768
 Entdeckung von Bauxitlagern 768, 847
 Eisenbahntarifiermäßigungen für den Durchgangsverkehr 787
 Die chemische Industrie gegen den Handelsvertrag mit Frankreich 824
 Bestehende Einfuhrverbote 825
 Internationales Leimkartell 827
 Vorübergehende Aufhebung von Zöllen 844
 Einfuhr von Teerfarben 1924 868
 Freigabe des Dextrinverkehrs 895
 Vorübergehende Aufhebung von Zöllen 895
„Union“, Fabrik chemischer Produkte Stettin 439
United Alkali Co. (England) 294
Uranerz, Entdeckung neuer Lagerstätten in Rußland 603
Ursprungszeugnisse, Ermäßigung der Gebühren in Preußen 578
Uruguay
 Wertfestsetzung für die Einfuhr von Munition 58
 Chemikalieneinfuhr in den ersten 11 Monaten von 1923 und 1922 109
 Absatz von pharmazeutischen Produkten 179
 Einfuhr von Leim und Gelatine 218
 Der Zoll auf Schwefelsäure 308
 Verbot der Verwendung von Bleifarben 350, 404
 Erleichterung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen 621

V.

Valonea, Ernte in der Provinz Smyrna (Türkei) 691
Vanadin, Gewinnung aus Eisenerz in Schweden 349
Vanadium, Ausfuhrzoll auf die Erze und Konzentrate in Peru 12
Vaseline, Einfuhrbewilligung in Belgien 639
Vaselinöl, Zollfreie Einfuhr in Italien 707, 744
Vera Cruz, Vanillenernte 1924/25 470
Verband der Degras- und Lederölfabrikanten E. V., Begründung 127
Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V., Berlin 262, 849
Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten 482
Verband Deutscher Lackfabrikanten E. V. 1900—1925 808
Veredelungsverkehr
 Genehmigung eines Eigenveredelungsverkehrs (ausländisches Hartparaffin und Schwerbenzin zur Herstellung von Bohnermasse) 138
 Eigenveredelungsverkehr mit ausländischem rohem Milchsucker 366
 Eigenveredelungsverkehr mit Vaseline 894
Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. Main 390
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg 219, 279, 897
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld 295
Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G. Frankfurt a. M. 327
Vereinigte Malaienstaaten, Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln 766
Vereinigte Staaten
 Der Bericht des Handelsamts über die Chininproduktion und das holländische Monopol 5
 Erstmalige Anwendung des Verkaufspreises für die Ermittlung des zollpflichtigen Wertes 6
 Der Bericht der „Naval Stores“-Kommission über die Industrie in Frankreich und Spanien 8
 Einfuhr von nicht kompetitiven Farbstoffen 11
 Die „American valuation“ und die Schwierigkeiten bei der Feststellung der „Foreign valuation“ 11

- Verzollung auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises“ auch ohne tatsächlich erfolgte Verkäufe (Pyrazolon-Fall) 11
- Entscheidung über die Verzollung von Kresylsäure 11
- Der Einfluß der Zollermäßigung für Farbstoffe auf die Einfuhr 11
- Verzollung von Farbstoffen 12
- Zollerhöhung für Leim verlangt 12
- Die Kunstseidenproduktion 14
- Die Boraxproduktion 14
- Die Krisis im Düngemittelgeschäft 14
- Die Chemische Industrie-Ausstellung 1925 14
- Erhöhung der Schwefelpreise 14
- Die Fakturen für Sendungen von Farben und Färbemitteln 24
- Zollerhöhungen für Oxalsäure 27, 176
- Ammoniakproduktion der Du Pont Co. nach dem Claude-Verfahren 29
- Luftstickstoffbindung nach dem Casale-Verfahren 29
- Die Alkali-Produktion 29
- Zollentscheidungen 43, 291, 323, 369, 386, 500, 620, 654, 744, 865, 895
- Deutsches Ammoniumsulfat auf dem nordamerikanischen Markt 45
- Patentklage der Grasselli-Co. gegen die Heyden Co. 45
- Erzeugung und Absatz von Kokerei-Nebenprodukten im Jahre 1923 46
- Narkotika-Verbrauch 46
- Absatz von Kalk 1922 und 1923 46
- Die Steuer des Staates New York auf ausländische Firmen 46
- Acetylacetat und Kohlenstofftetrachlorid als Vergasungsmittel gegen Pflanzenschädlinge 46
- Amerikanisches Dumping in Farbstoffen 55
- Die Produktion von Farbstoffen und Gerbstoffen in den Jahren 1920/21 und 1922/23 56
- Freigabe von Regierungspatenten für die Industrie 61
- Gesetzlicher Zwang zur Lieferung von statistischen Angaben über die Produktion 61
- Die Ursache des gesteigerten Brombedarfs 62
- Die Organisation des amerikanischen Alkali-Ausfuhrhandels und die Preispolitik auf dem Inlandmarkt 70
- Die Verzollung von Teerfarben und Kohlenteeerprodukten 75
- Verzollung von Farbstoffen. Entscheidung in der Beschwertesache Kuttroff-Pickhardt 75
- Handelsabkommen mit Griechenland 75
- Die Pyroxylin-Industrie 78
- Produktion von „Naval Stores“ 1923/24 78
- Einstellung der Bleiweiß-Fabrikation seitens der Du Pont Co. 78
- Die Produktion von Malfarben, Firnissen und Lacken 1923 und 1921 88
- Einfuhr von chemischen Erzeugnissen aus der Schweiz 93
- Aus dem Jahresbericht des Commerce Department 94
- Die Entwicklung des Chemikalienhandels im Jahre 1924 102
- Einfuhrverbot für Produkte der Kaliwerke Kolin (Tschechoslowakei) 105
- Farbstoffproduktion und Preise 108
- Produktion von Kaliverbindungen 1923 108
- Produktion von Natriumverbindungen 1923 und 1921 108
- Sulfonierung von Naphthalin und Benzol im dampfförmigen Zustand 108
- Monopolklage gegen die „Allied Chemical and Dye Co.“ 108
- Die Einfuhr von Teerfarben und Chemikalien im Jahre 1924 118
- Die Gewinne der chemischen Industrie in den Jahren 1918 bis 1922 120
- Verzollung von Farbstoffen 122
- Weiterer Rückgang der deutschen Farbstoff-Ausfuhr nach den Ver. Staaten 123
- Die Aussichten für die chemische Industrie im Jahre 1925 125
- Arsenik-Produktion im Jahre 1923 125
- Fusion in der Metallindustrie 126
- Herstellung von Menthol aus japanischer Minze 126
- Neues Verfahren zur Produktion von Gasruß 126
- Die Bekämpfung des „Boll weevil“ mit Calciumarsenat im Jahre 1924 126
- Schwefelsäure- und Superphosphatproduktion der Düngemittelfabriken im ersten Halbjahr 1924 126
- Stillegung der Schwefelgruben der „Union Sulphur Co.“ in Louisiana 126
- Neues Bleiweiß-Fabrikationsverfahren 126
- Dementierung der Kali-Phosphat-Austauschverhandlungen mit Deutschland 126
- Beginn der Celanese-Kunstseideproduktion der „American Cellulose and Chemical Manufacturing Co.“ 126
- Aufwendungen für die chemischen Laboratorien der Universitäten 126
- Gewinnung von Bittersalz 126
- Deutsch-amerikanischer Handelsvertrag 137
- Verzollung von Titanweiß 139, 196
- Verzollung von Salmiakgeist 139
- Kein Dumpingzoll auf Bariumsuperoxyd 139
- Produktion von Butylalkohol 142
- Die Produktion von plastischen Massen im Jahre 1923 142
- Aethylgasolin und Tetraäthylblei 142
- Die Produktion von Bleichmitteln 1923 147
- Gesuche um Zolländerungen vor der Tariffkommission 155
- Produktion der Holzverkohlungsindustrie 1923 158
- Du Pont auf dem ostasiatischen Farbstoffmarkt 158
- Neueinrichtung der Mathieson Alkali Works 159
- Cyannatriumfabrikation der Du Pont Co. nach einem verbesserten Bucher-Verfahren 159
- Zolltarifentscheidungen für Holzteer 176
- Die Kontrolle der Schwefelproduktion 178
- Verbrauch an Naval Stores 178
- Die Entwicklung der Allen-Moore-Zelle (elektrolytisches Aetzatron) 178
- Chemical Warfare Service 179
- Verbilligung der Heliumproduktion 179
- Pressetreibereien 183
- Die Bewegung gegen die „flexible provisions“ des Zolltarifs. Mißstimmung gegen die Tariffkommission 196
- Verzollung von Pyrazolon 196
- Keine Maßnahmen gegen englisches Dumping in Ammoniumcarbonat 196
- Ausländische Ausfuhrabgaben sind bei der Wertfestsetzung von Einfuhrwaren nicht einzuschließen 196
- Handelsvertrag mit Polen 214, 599
- Der Reingewinn der Du Pont Co. 1924 216
- Verkauf von Tetraäthylblei 216
- Petroleumdestillate mit Arsenverbindungen als Holzkonservierungsmittel 216
- Aus der Gasruß („Carbon Black“) Industrie 216
- Einfuhr von bakteriologischen Farbstoffen, Reagenzien und Feinchemikalien aus Kohlenteeer 216
- Leimproduktion 1924 217
- Calciumarsenatlieferungen für den Staat Georgia 217
- Einigung über die Grundzüge der „Muscle Shoals“-Bill 217
- Die Lage des Arsenikmarkts 1924 und die Aussichten für 1925 224
- Die Verteidigung der „Allied Chemical and Dye Co.“ gegen die Monopol-Anklage durch die Bundes-Handelskommission 225
- Eine bedeutsame Entscheidung des Schatzamtes über den zollpflichtigen Wert einer eingeführten Ware 234
- Tarifrevision für Farbstoffe in der nächsten Sitzungsperiode des Kongresses? 234
- Zolltarifentscheidung über medizinische Seifen 234
- Handelsmarken-Abkommen mit südamerikanischen Staaten 235
- Entwicklung der Kunstseide-Industrie 237
- Die Konkurrenz der nordafrikanischen u. der neuentdeckten spanischen Phosphate 237
- Die Teerfarbeneinfuhr im Januar 1925 und die Bestände in den Zollagerhäusern im 2. Halbjahr 1924 238
- Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1924 im Vergleich zum Vorjahre 238
- Hoshi-Menthol als Denaturierungsmittel für Alkohol zugelassen 238
- Die bedrohte Zukunft der Terpentin- und Kolophonium-Industrie 238
- Der Außenhandel in Chemikalien im Jahre 1924 248
- Zollerhöhung auf Kaliumchlorat 256
- „Zuwerhandlungen“ ausländischer Firmen gegen § 510 des amerikanischen Zolltarifs 256
- Aus dem Patentwesen 258
- Absatz von einheimischen Farbstoffen in den ersten 9 Monaten von 1924 261
- Die Industrie der komprimierten und verflüssigten Gase 261
- Schätzung der Kunstseideproduktion 1925 261
- Steigerung der Einfuhr von Brom und Bromiden 1924 261
- Die Gefahr von Benzolvergiftungen in der Industrie 261
- Annahme der Helium-Bill im Senat. Neue Anwendung von Helium 261
- Gasolin-Produktion 262
- „Jetzt kommt der synthetische Methylalkohol“ 270
- Ammoniakproduktion der „Du Pont Co.“ in Clinchfield 271
- Schweizerischer Protest gegen die Kontrollmaßnahmen der Zollagenten 272, 482

- Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei 273
 Handelsvertrag mit Estland 273
 Gegen die Zollerhöhung von Kaliumchlorat 273
 Neues Herstellungsverfahren für Oxalsäure 277
 Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr im Dezember 1923 und 1924 277
 Rückgang der Schwefelproduktion 1924 277
 Rückgang der Pyritproduktion 1924 277
 Calciumarsenat-Versuche des Landwirtschaftsministeriums 278
 Farbstoffpreise im Januar 1925 und 1924 278
 Aus der chemischen Industrie 278, 373, 532
 Sicherheitseinrichtungen in der Tetraäthylbleifabrik von Du Pont Co. 278
 Schwierigkeiten bei Farbstoff-Lieferungen für die Regierung 278
 Steigende Quecksilberproduktion 278
 Sind die Gestehungskosten Geschäftsgeheimnis? 291
 Die Revision des Zollltarifs 307
 Die Untersuchung über die Kalipreise 310
 Steigerung der Gasruß („Carbon-Black“) Preise 310
 Neue Heliumgasfelder 311
 Zollerhöhung für Strontiumnitrat abgelehnt 324
 Wasserglasproduktion 326
 Die Farbstoffproduktion 1924. Rückgang um 28% gegen 1923. Einfuhr und Ausfuhr 336
 53 Jahre Chemikalien-Einfuhr und Ausfuhr 338, 397, 494, 595, 722, 759, 888
 Antrag auf Zollerhöhung für Methanol 347
 Chemikalienhandel mit Frankreich 348
 Die Organisation der „Naval Stores“-Industrie 349
 Synthetisches Menthol („Menthol Y“) 349
 Brom aus Meerwasser 350
 Kc'n „Ethylfluid“ (Tetraäthylblei) nach Europa 350
 Die Entwicklung der Pyroxylin-Lack-Industrie 373
 Produktion und Absatz von essigsäurem Kalk und Methanol 373
 Die Einfuhr von Teerfarben im Februar 1925 373
 Erzeugung von „chinesischem Holzöl“ 373
 Chemikalienindex 373
 Platineinfuhr und Platinpreise 381
 Der Außenhandel in Weinsäure und Weinstein 382
 Die Ausfuhr in Chemikalien im ersten Vierteljahr 1925 384
 Kein Zoll auf raffinierten Natronsalpeter 386
 Die Klage gegen die „Chemical Foundation“ 388
 Erweiterungspläne der Kunstseidefabriken 388
 Neue Fabriken zur Erzeugung von denaturiertem Alkohol 389
 Umfang des Drogenhandels 403
 Aus der Kunstseidenindustrie 403
 Produktion von gebundenem Stickstoff 404
 Einfuhrsperre gegen eine holländische Firma wegen „Exportprämie“ 417
 Zusammenschluß in der Kunstseideindustrie 421
 Neue Calciumarsenatfabrik 421
 Natriumsilicofluorid als Insektenvertilgungsmittel 421
 Untersuchung über die Verhältnisse in der Phosphorversorgung 421
 Holzdestillationsprodukte der Ford Motor Co. 421
 Der Handel in Citronensäure und citronensaurem Kalk 435
 Malfarbenproduktion 1920/24 437
 Die Regierung gibt den Kampf gegen das Saccharin auf 437
 Vorschriften für den Handel mit Insekten- und Pilzvertilgungsmitteln 437
 Bauxitproduktion 1924 437
 Preisausschreiben für künstliches Opium 437
 Quecksilberproduktion 1924 437
 Kokereieibenprodukte 1924 437
 Einfluß der Äthylendibromid-Lieferungen auf den Bromidmarkt 437
 Die Ermittlungen der Zollagenten im Auslande 453
 Der Bericht der Tarifkommission über die Produktionskosten von Kaliumchlorat 453
 Staatssekretär Hoover gegen die Aufnahme der „Ausfuhrungsklausel“ in das Patentrecht 453
 Deutschland und der amerikanische Zollltarif 461
 Kein Rückgang in der Heliumproduktion 469
 Graphitproduktion 1924 469
 Chemikalienindex im April und März 469
 Berufung beim Obersten Gerichtshof im Farbstoffpatent-Prozeß gegen die „Chemical Foundation“ 469
 Die Produktion von Terpentinöl im Jahre 1924/25 und Schätzungen für 1925/26 469
 Der Handel mit narkotischen Produkten 469
 Kapitalerhöhung der Du Pont Co. 470
 Veröffentlichung des amerikanischen Handelsamts über den europäischen Handel mit Toilettepräparaten 470
 Revision der „flexible provisions“ in Aussicht genommen 483
 Herabsetzung des Einfuhr-Kontingents für Cocablätter 483
 Produktion und Einfuhr von Aluminiumsalzen im Jahre 1924 486
 Schwefelnatriumherstellung im elektrischen Ofen 486
 Veränderte Verzollung gewisser Teerfarben 500
 Leimproduktion 1924 und im ersten Quartal 1925 502
 Keine Untersuchung des Handelsamts über die Phosphorversorgung 502
 Zusammenschluß in der Düngemittelindustrie 502
 Asphalterzeugung und -Absatz im Jahre 1924 502
 Die Klagen des französischen Handels über den amerikanischen Zollltarif 514
 Der Vertrag der belgischen Vieille-Montagne-Werke mit der Star-Mine auf Lieferung von Zinkkonzentraten 517
 Erzeugung von Steinkohlendestillationsprodukten im Jahre 1924 518
 Phosphatproduktion und Absatz 1924 518
 Die Schwefelsäure- und Superphosphatproduktion in der Düngemittel-Industrie im 2. Halbjahr 1924 528
 Der „Kauf“ der deutschen Patente durch die „Chemical Foundation“ 532
 Der Manganerz-Handel im Jahre 1924 545
 Die Wirkung der Zollermäßigung auf die Farbstoffeinfuhr im ersten Halbjahr 1925 547
 Untersuchung der „Tariff Commission“ 548
 Absatz von Magnesiumsilicaten 1924 549
 Die Phosphatlager in Idaho 549
 Antidumping gegen Schweizer Strychnin 561
 Höherer Einfuhrzoll auf Gelatine 562
 Produktion von Fullererde im Jahre 1924 564
 Erfolgreiche Bromgewinnung aus Meerwasser durch den Dampfer „Ethyl“ 564
 „Radium-Nekrose“ 564
 Der Außenhandel mit Chemikalien im ersten Halbjahr 1925 570
 Produktion von natürlichen Natriumsalzen und Bormineralien im Jahre 1924 583
 Einfuhr von synthetischen aromatischen Chemikalien, Feinchemikalien usw. im ersten Halbjahr 1925 583
 Neue Kunstseidefabrik der American Bemberg Corporation 583
 Handel in Calciumacetat und Holzgeist 583
 Kaustische Soda für China 583
 Zollentscheidungen des „Board of the General Appraisers“ 601
 Chemikalienhandel mit Frankreich 604
 Die Kunstseideproduktion 604
 Produktion, Aus- und Einfuhr von Methanol 604
 Düngemittelversorgung 617
 Handelsvertrag mit Estland 620
 Untersuchung der Tarifkommission über den Chlormagnesiumzoll 620
 Chemikalienindex 623
 Anwendung von Cyaniden als Desinfektionsmittel untersucht 623
 Methanol-Antidumping abgelehnt 639
 Erweiterung des Zusammenschlusses in der Kunstseidenindustrie 640
 Verzollung von Motorbenzol 654
 Dumpingzoll gegen deutsches Chlormagnesium 654
 Asbestproduktion 1924 656
 Kohlenteer-Farbstoffherzeugung 656
 Düngemittelindustrie 673
 Herstellung von Aluminiumsulfat und reiner Tonerde aus Alunit 692
 Entwicklung der Kunstseideindustrie 692
 Die „Naval Stores“-Industrie. 60% der Weltproduktion. Steigende Ausfuhr 703
 Die Untersuchung der Tarifkommission über die Produktionskosten von Natriumfluorsilicat 707
 Inkrafttreten von Entscheidungen des „Board of General Appraisers“ 707
 Ausfuhr der „Naval Stores“ in den sieben ersten Monaten 1924 und 1925 709
 Pfefferminzölherzeugung und Außenhandel 709
 Vorläufiges Handelsabkommen mit dem Danzig-Polnischen Zollgebiet 726
 Die Feststellung der ausländischen Produktionskosten 728
 Aus der Kunstseideindustrie 729
 Teerfarbenproduktion im Jahre 1924 729
 Reparationslieferungen aus Deutschland 729
 Produktion von Methanol im August 729

Französischer Protest gegen die Handelskontrolle durch die Zollagenten 738
 Calciumferrocyanid usw. von der Freiliste abgesetzt und mit 25 % v. W. zollpflichtig 744
 Neue Bestimmungen über die Salvarsan-Einfuhr 744
 Neues Verfahren zur Herstellung von Wasserstoff für die Ammoniaksynthese 747
 Einfuhr von ätherischen Ölen im ersten Halbjahr 1925 747
 Steigerung der Farbstoffeinfuhr 747
 Verwendung von Natriumnitrit statt Salpeter in der Fleisckonservenindustrie 747
 Die Farbstoffindustrie im Jahre 1924 754
 Der Markt für Kreosot und andere Holzkonservierungsmittel. Englische und deutsche Lieferungen 757
 Außenhandel in Toilettepräparaten im 1. Halbjahr 1925 768
 Die „General Dyestuff Corporation“ übernimmt den Verkauf der Grasselli-Farbstoffe 769
 Ausfuhr von Chlorkalk 769
 Verbrauch von Calciumarseniat 769
 Die Anthracenlage 779
 Gute Konjunktur in Chemikalien 788
 Chemikalienindex 788
 Herstellung von reinem Thoriummetall 788
 Ausfuhr von Tinte 788
 Die Schatzamtsagenten 803
 Strafgebühr für zollpflichtige Postsendungen 804
 Der Stand der Kunstseide-Industrie 807
 Gewinnung von Milchzucker und Lactalbumin aus Molken 807
 Schellackeinfuhr in den ersten 8 Monaten von 1925 807
 Produktion von Fullererde 1924 807
 Vereinigung der Trockenfarben-Fabrikanten 807
 Produktion und Außenhandel mit „Naval Stores“ 827
 Produktion, Verbrauch und Bestände von Superphosphat im August 828
 Stand der Methanol-Raffination 828
 Produktion von Speisegelatine 828
 Vorbildliche Produktionsstatistik 828
 Erzeugung von angeriebenen Farben, Firnissen und Lacken im ersten Halbjahr 1925 842
 Die Gasolin-Produktion 847
 Die Aussichten der Benzin-Alkohol-Mischung als Motorbrennstoff 848
 Ergebnis einer Ausschreibung von Bleiarseniatlieferungen 847
 Verwendung von Abfällen in den Großschlächtereien 863
 Die Verzollung der Ferrocyanide 865
 Verordnung über den Gehalt von Tabletten für Subcutan-Injektionen 866
 Aus der chemischen Industrie 868
 Die deutschen Farbstoffpatente 868
 Aus der Kunstseide-Industrie 869
 Bericht der Kommission für biologische Farbstoffe 869
 Zunehmender Anteil Deutschlands an der Einfuhr von Teerfarben 880
 Der „Kapitalfaktor in der chemischen Industrie. Steigerung der Kapitalanlage und des Produktionswertes 1904—1919 886.
 Produktionskosten und ausländischer Einfuhrzoll 895
Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten in Köln a. Rh. 78, 710
Vereinigte Zünder- u. Kabelwerke, A.-G. Meißen 279
Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.
 Die Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses 328, 376
 Mitteilung über Erhöhung der Vereinsbeiträge 408
 Bericht über die diesjährige Frühjahrstagung des Gesamtausschusses 412
 Mitteilung über die diesjährige Hauptversammlung 504, 520, 552, 568, 608, 627, 644, 660.
 Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden auf der diesjährigen Hauptversammlung am 10. 10. 1925 713
 Protokoll der diesjährigen Hauptversammlung 734
Verkokung, Tieftemperatur in England 532
Versammlungskalender 16, 32, 48, 64, 80, 96, 112, 128, 144, 160, 180, 200, 220, 240, 264, 280, 296, 312, 328, 352, 376, 392, 408, 424, 440, 456, 472, 488, 504, 520, 568, 588, 608, 628, 644, 660, 696, 712, 732, 752, 772, 792, 812, 852, 872, 904
Viskose Aktiengesellschaft in Arnstadt 200
Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 371

W.

Wachs, Produktion aus Zuckerrohrmelasse in Natal 657
Warenzeichen
 Internationale Konferenz für gewerblichen Rechtsschutz 654
Argentinien, Warenzeichen „Deutsche Ware“ 825
Bolivien, Markenschutz-Vereinigung mit dem Deutschen Reich 308
Britisch-Indien, Deutsche Vorkriegs-W. 258
China, Fristverlängerung für Anmeldungen 92, 387
Guatemala, Neues Markenschutzgesetz 215
Litauen, Anmeldung 453
Türkei, Neue Bestimmungen 92
 Beitritt zur Madrider Übereinkunft betr. die internationale Eintragung der Fabriks- oder Handelsmarken 767
Ver. Staaten, Abkommen mit südamerikanischen Staaten 235
Wasserglas
Australien, Dumpingzoll auf englisches W. 467
Bulgarien, Einfuhrfreigabe 11
Ver. Staaten, Produktion 326
Wasserstoff
Italien, Die elektrolitische Erzeugung für die Ammoniaksynthese 277
Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Herstellung für die Ammoniaksynthese 747
Wasserstoffsuperoxyd, Die Fabrikation in China 584
C. F. Weber Aktiengesellschaft in Leipzig-Plagwitz 15
Weinsäure
 Der Außenhandel in England, Frankreich, Italien und den Ver. Staaten 382
Australien, Rückgang der französischen Einfuhr 564
Weinstein
 Der Außenhandel in England, Frankreich, Italien und den Ver. Staaten 382
Australien, Rückgang der französischen Einfuhr 564
Werschen-Weissenfeller Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft zu Halle a. S. 641
Westindien, Die Marktlage für Malfarben und Firnisse 487
West-Samoa, Aufhebung der Valuta-Dumpingzölle 601
Wiede, Dr.-Ing. h. c. Kommerzienrat † 404, 503
Wiede's Carbidwerk Freyung mit beschränkter Haftung 503
Wirtschaftliche Tagesfragen 1, 17, 33, 49, 65, 81, 113, 129, 145, 161, 181, 201, 221, 241, 265, 281, 297, 313, 353, 377, 393, 409, 425, 441, 457, 473, 489, 505, 521, 537, 629, 645, 697, 733, 753, 774, 793, 813, 833, 853, 873,
Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskoks-syndikat, Aktiengesellschaft 378
Wirtschaftspolitische Tagesfragen, Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden Kommerzienrat Dr. Frank auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. 713
Wismuterte und Wismutmetall, Die Weltproduktion. Entwicklung der Marktlage 503
Wismutsalze
 Die Bewegungen auf dem Markt 235
England, Die Preise 236, 532
Rumänien, Einfuhr für medizinische Zwecke 91

Z.

Zahn & Co., Bau chemischer Fabriken G. m. b. H. 585
Zentral-Handelsregister, Auszüge 519, 534, 550, 564, 585, 605, 624, 641, 657, 692, 710, 730, 748, 769, 789, 809, 829, 849, 870, 898
Zinkindustrie, Die Entwicklung und ihre Bedeutung für die Schwefelsäure- und Düngemittelfabrikation in England 107
Zinkkonzentrate
Belgien, Kanadische Z. für die „Compagnie de la Vieille Montagne“ 501, 517
Zinkoxyd
 Die Bedeutung der Industrie 146
England, Die Industrie 236
Mexiko, Die Fabrikation 29
Zinkstaub, Produktion in Kanada 29
Zinkweiß, Inland:
 Zollherabsetzung 843, 864
Ausland:
Italien, Zollfreie Einfuhr von Zinkbarren für die Fabrikation von Z. 434
Ungarn, Die Industrie 256
Zinn, Die Steuer- und Zollwünsche der Industrie in Frankreich 367
Zinnober, Die Industrie in China 30
Zinsen, Handelskammergutachten 708
Zitwersamen, Staatsmonopol in Rußland 14
Zollabkommen, Internationales 578

Zollfragen, inländische

- Die deutsche Zollpolitik ab 10. 1. 1925 26
 Zulassung privater industrieller Betriebe in den Zollausschlüssen deutscher Seehäfen 57
 Zollabfertigung von Ausfuhrsgütern 57
 Zolltarifentscheidungen über Steinkohlenteeröl 121
 desgleichen, Nitrolinol-Berger 253
 desgleichen, weingeisthaltige Zellhornlacke 401
 desgleichen, Abfälle von roßhaarähnlicher Kunstseide 433
 desgleichen, eiserne Fässer mit Kreolin 433
 desgleichen, eiserne Fässer mit Käsefarben 433
 desgleichen, Po-Ho-Oel 803
 desgleichen, Eastman-Röntgen-Verstärkungsschirme 843
 desgleichen, Majamin-Joghurtmilchpulver 894
 Zahlungsaufschub für Zölle 321
 Die Zolltarif-Novelle 329/332
 Die Begründung zu den Zollsätzen der chemischen Industrie 354
 Zollbehandlung von synthetischen Edel- und Halbedelsteinen 366
 Das Ende der zollfreien Einfuhrkontingente aus Polnisch-Oberschlesien 401
 Abänderungen der Zolltarifnovelle im Reichsrat 410
 Die Chemiezüge in der Zolltarifnovelle 458
 Die Chemiezüge im handelspolitischen Ausschuß des Reichstages 465
 Änderungen in der Zolltarifnovelle 490, 506
 Der Kommissionsbericht über die Beratung der Chemiezüge 522
 Verzollung von Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt aus Zellhorn 546
 Abfertigung von Waren auf Grund probeweiser Revisionen 546
 Die deutsche Zolltarifnovelle 553
 Das Inkrafttreten der neuen Zölle 560
 Zollbehandlung von eisernen Fässern mit Unterlaugen von Seifensiedereien 639
 Taraabweichung beim Eingang von Antimonoxyd in Fässern 639
 Änderungen und Ergänzungen der Anleitung für die Zollabfertigung 683
 Inkrafttreten des Zolls auf Ferromangan 725
 Verordnung über Tarafsätze und Tarazuschlagssätze vom 24. 10. 1925 763
 desgleichen, vom 16. 11. 1925 784, 803
 Zollherabsetzung für Bleiweiß und Zinkweiß 843, 864
 Zahlungsaufschub bei Zollzahlungen 864
- Zündhölzer, Inland:**
 Die deutsche Industrie im Rechnungsjahr 1923 140

- Freigabe saarländischer Zündholzkontingente 401
 Deutsche Zündholzliefereien auf Reparationskonto 467
 Die deutsche Industrie im Rechnungsjahr 1924 867

Ausland:

- Die Weltzündholzindustrie und die Stellung des schwedischen Zündholztrusts 399
Algier, Verbrauchssteuer auf Zündhölzer und Feuerzeuge 43
Australien, Geplanter Zollschatz 387
Britisch-Indien, Die Industrie 373
Dänemark, Angabe des Herkunftsorts auf eingeführte Z. 43
Estland, Zollfreie Einfuhr von Rohstoffen der Zündholzindustrie gegen Ausfuhr von Zündhölzern 214
 Aus der Industrie 689
 Vergütungssätze für ausgeführte Z. 895
Italien, Erhöhung der Verbrauchssteuer 323
Japan, Kontrolle der „Japan Match Co.“ durch die „International Match Corporation“ 30
Lettland, Verbrauchssteuer für eingeführte Z. 307
 Die Industrie 310
 Aus der Industrie 517
 Kein Monopol 690
Palästina, Bevorstehendes Einfuhrverbot für Zündhölzer mit weißem Phosphor 621
Peru, Staatliches Monopol 347
Polen, Der schwedische Trust 13
 Das Monopol 517, 603, 743
Portugal, Aufhebung des Monopols. Regelung der Einfuhr 307
 Steuer und Zoll 499
 Einfuhr von Feuerzeugen 766
Rußland, Festsetzung von Höchstpreisen 61
 Die Industrie 349, 690
 Lieferungen nach Griechenland 690
Schweden, Vom Trust 806
Tschechoslowakei, Wieder 2%ige Umsatzsteuer 26
 Organisation der Industrie 125
Ungarn, Das Zündholzkartell 94
 Die Industrie 420
- Zündsteine**, Erhebung der Zündmittelsteuer in Ungarn 290
- Zündwarensteuer**
 Der Begriff „Rabatt“ 28
 Gesetzentwurf zur Abänderung des geltenden Gesetzes 410
 Bericht des Reichstagsausschusses über den Gesetzentwurf 506
 Das Inkrafttreten des abgeänderten Gesetzes 560
 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 10. 9. 1925 619

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 3. JANUAR 1925

Nr. 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 31. Dezember 1924.

Das Jahr 1924 liegt hinter uns. Es wird in der Geschichte des deutschen Wirtschaftslebens einst als das Jahr der endgültigen Währungsstabilisierung einen bedeutsamen Platz einnehmen. War doch ihr Gelingen die wichtigste, unerläßliche Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands. Außerdem ist das verflossene Jahr gekennzeichnet durch die im Londoner Abkommen erreichte Verständigung über unsere Reparationsverpflichtungen. Wir wissen heute, was wir zahlen sollen, aber wir wissen auch, daß die Zahlungsverpflichtungen unsere Leistungsfähigkeit in den nächsten Jahren weit überschreiten werden. Es fragt sich nun, ob wir uns der Hoffnung hingeben dürfen, daß aus den zweifellos großen Errungenschaften des Jahres 1924 sich für das neue Jahr, dessen Schwelle wir soeben überschreiten, eine wirtschaftliche Entwicklung ergeben wird, die einigermaßen normale Verhältnisse in Produktion und Absatz sicherstellt. Um sich hierüber ein Urteil zu bilden, muß man sich die markantesten Erscheinungen des hinter uns liegenden Wirtschaftsjahres ins Gedächtnis rufen.

Bei der außerordentlichen Bedeutung, die der Gestaltung unserer Handelsbilanz für unsere zukünftige Wirtschaftslage zukommt, ist es berechtigt, ihre Erörterung an die Spitze zu stellen. Das bis jetzt vorliegende statistische Ergebnis unseres Außenhandels in den ersten 11 Monaten 1924 zeigt einen Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr in Höhe von 2,2 Milliarden Mark. Aber diese Zahl gibt über die tatsächliche Lage unserer Handelsbilanz kein richtiges Bild. Denn in den ersten 10 Monaten, in denen nur der Außenhandel des nicht besetzten Deutschlands statistisch erfaßt werden konnte, stellte sich die Passivität auf 1,8 Milliarden. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß in dieser Zeit die Passivität erheblich größer gewesen ist, weil in den statistisch nicht erfaßten Teilen des Reichs Waren in großen Mengen über die Westgrenze zur Einfuhr gelangt sind. Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch das Ergebnis des 11. Monats bestätigt, für den zum ersten Male eine Gesamtstatistik vorliegt. Der November weist eine Passivität in der Handelsbilanz von 400 Millionen nach, während sich der Monatsdurchschnitt Januar-Oktober auf 180 Millionen stellt. Wir werden also kaum fehlgehen, wenn wir die Passivität des ganzen Jahres mit mindestens 3 Milliarden annehmen.

Zurückzuführen ist diese überaus ungünstige Gestaltung unserer Handelsbilanz einmal auf die zu starke Einfuhr von Nahrungsmitteln als Folge des Verlustes von agrarischen Ueberschußgebieten im Osten; in noch höherem Grade aber auf die viel zu geringe Ausfuhr von Fertigwaren. Schuld an diesem starken Exportrückgang waren zum Teil die zu hohen Preise der deutschen Fabrikate, die besonders in der ersten Hälfte des Jahres unsere Konkurrenzfähigkeit auf den Auslandsmärkten beeinträchtigten. Belastungen durch Steuern in einem unerhörten Ausmaß sowie durch Zinsraten für die bei dem herrschenden Kapitalmangel unerläßlichen Kredite hatten ein Preisniveau erzeugt, das

vielfach über den Weltmarktpreisen lag. Das stärkste Hindernis aber für eine unseren wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Entfaltung der Ausfuhr bildeten die handelspolitischen Hemmungen in einer großen Zahl von Ländern durch Einfuhrverbote und Differenzierungen auf zollpolitischem Gebiet. So erklärt es sich, daß das verflossene Jahr im Zeichen einer unsere heimische Produktion lähmenden Wirtschaftskrise stand.

Besteht nun eine Aussicht, die Ursachen dieser Krisenerscheinungen zu beseitigen? Kapitalmangel und Kreditnot haben unzweifelhaft eine Milderung erfahren, und zwar hauptsächlich durch den Zufluß ausländischen Kapitals, das der Industrie zu erträglichen Zinsraten erreichbar war. Auch auf dem Gebiet der steuerlichen Belastung sind Milderungen zu verzeichnen; ein weiterer Abbau muß und kann erfolgen. Die Verbilligung der Produktion ist mithin möglich. Ob sie ausreichen wird zu einer starken Belebung des inländischen Marktes, erscheint bei der herrschenden Verarmung in den breiten Schichten der Bevölkerung zweifelhaft. Dagegen müßten die inzwischen eingetretenen Preissenkungen unserer Industrieerzeugnisse die Möglichkeit einer fühlbaren Steigerung der Ausfuhr bieten, wenn es gelänge, die schweren handelspolitischen Hemmungen auf den ausländischen Märkten zu beseitigen. Dies kann nur durch den Abschluß von günstigen Handelsverträgen erreicht werden.

Der 10. Januar des neuen Jahres gibt Deutschland die volle Autonomie in seiner Handels- und Zollpolitik wieder. Wir befinden uns dadurch in einer Lage, die uns die Möglichkeit zum Abschluß vorteilhafter Handelsverträge gäbe, sofern bei den Verhandlungen die Interessen unserer Wirtschaft mit Energie und Geschick wahrgenommen würden. Leider aber hat der bisherige Gang der mit mehreren Ländern schwelenden Vertragsverhandlungen diesen Eindruck nicht zu erwecken vermocht. Es sei in dieser Beziehung nur auf die Verhandlungen mit Belgien hingewiesen. Während die Brüsseler Regierung im Beginn der Unterhandlungen sich bereit zeigte, den Vertrag auf dem Prinzip der gegenseitigen unbeschränkten Meistbegünstigung aufzubauen, will sie neuerdings eine ganze Reihe deutscher Exportartikel von der belgischen Meistbegünstigung ausschließen. Trotzdem aber glaubt sie, ihren Anspruch auf die deutsche Meistbegünstigung aufrechterhalten zu können. Man darf wohl fragen, warum bei einer solchen Stellungnahme der belgischen Unterhändler überhaupt noch verhandelt wird. Aus den Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft erhebt sich sehr energischer Einspruch gegen Verhandlungen auf dieser Grundlage. Man fordert, daß der am 5. Januar nach Berlin zurückkehrenden belgischen Delegation auf das bestimmteste zum Bewußtsein gebracht wird, daß ein Vertragsabschluß ohne gegenseitige Meistbegünstigung unter keinen Umständen in Betracht kommen kann. Wenn man sich nicht endlich entschließt, bei den Handelsvertragsverhandlungen jede politische Rücksichtnahme auszuschließen, dann kann das Jahr 1925 der deutschen Wirtschaft zum Verhängnis werden. — Bl.

(83)

Zusatzvertrag zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen von 1920.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 45 veröffentlicht die Reichsregierung eine Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung, durch welche die Bestimmungen des Zusatzvertrages vom 12. Juli 1924 zum deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 vorläufig schon vor dem in Art. 8 des Zusatzvertrages vorgesehenen Austausch der Ratifikationsurkunden von den deutschen Behörden anzuwenden sind, und zwar bis zum 28. Februar 1925. Gleichzeitig wird der Wortlaut des Zusatzvertrages veröffentlicht. Nachfolgend geben wir die für die Industrie wichtigen Bestimmungen des Vertrages wieder. In den beiden Anlagen sind diejenigen Nummern des deutschen Zolltarifs aufgenommen, die für die chemische Industrie in Betracht kommen.

Artikel 1.

Soweit in nachstehendem nichts anderes vereinbart ist, sollen die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920 so lange in Geltung bleiben, als der vorliegende Vertrag Wirksamkeit behält.

Artikel 2.

Art. 3 Abs. 1 und 2 des Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Von den in der Anlage A bezeichneten österreichischen Bodenz- und Gewerbeerzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet keinesfalls höhere Eingangszölle erhoben werden, als in dieser Anlage vereinbart sind. Das gleiche gilt von den in der Anlage B bezeichneten deutschen Bodenz- und Gewerbeerzeugnissen bei ihrer Einfuhr in das österreichische Zollgebiet.

Durch diese Vereinbarungen wird die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1a des Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920 nicht berührt.

Anlage A Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Nr. d. dtsh. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz f. 1 dz Mark
aus 224	Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt	frei
aus 227	Magnetit, auch gebrannt	frei
aus 228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt	frei
aus 231	Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt	frei
aus 252	Lichte und Kerzen aus Wachs, einschl. der Wachsstöcke	23,—
aus 292	Wasserstoffsuperoxyd	1,—
aus 317	Quecksilberchlorid (Sublimat)	frei
aus 639	Kunstharze in Blöcken oder Platten, im Stückgewichte von 2 kg oder darüber	24,—
Abs. 2	Schleifscheiben aus natürlichem oder künstlichem Korund	24,—
aus 694	Ferrosilicium (siliciumhaltiges Eisen) mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 %	1,—

Anlage B Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich.

Nr. d. österr. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz f. 100 kg Kronen
244	Chemische Papiere:	
	a) photographische	75,—
	b) andere	45,—
aus 273	Kunstleder	110,—
aus 499	Säuren:	
	b) 2. Borsäure, raffiniert	7,—
	c) Salpetersäure	2,—
	f) Salzsäure	1,20
	m) Chlorsulfonsäure	8,—

Nr. d. österr. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz f. 100 kg Kronen
aus 500	Kalium-, Natrium- und Ammoniumverbindungen:	
	c/3 Natriumsulfat (Glaubersalz), kristallisiert oder calciniert	1,20
	h/1 Kaliumnitrat (Kaliumsalpeter)	8,—
aus	h/3 Leunasalpeter für Dungzwecke	1,—
aus	k/1 Kaliumpermanganat	16,—
aus	k/2 Kaliumchlorat	10,—
	l/3 Natriumformiat (Ameisensaures Natrium)	frei
aus 502	Aluminium-, Eisen-, Chrom- und Nickelverbindungen:	
aus	b/1 Chromalaun	6,—
aus	b/2 Kalialaun	2,50
	c/2 Aluminiumsulfat	4,50
aus 503	Kupfer-, Blei-, Zink- u. Zinnverbindungen:	
	a/2 Zinksulfat	3,50
	b/1 Kupfernitrat	10,—
aus 508/2	Flüssiges Chlor	frei
aus 509	b/2 Formaldehyd, Paraformaldehyd	24,—
	f/1 Anilinöl, Anilinsalz	3,60
525	Teerfarbstoffe	frei
528	Farben i. Aufmachungen f. d. Kleinverkauf	70,—
aus 531	Bleistifte	80,—

(42)

Die chemische Industrie der Niederlande im 3. Vierteljahr 1924.

Man schreibt uns aus Amsterdam:

Im Einklang mit der offenkundigen Besserung der allgemeinen Lage der niederländischen Industrie, die sich u. a. in einer Hebung des Exportes um 65% des Gewichtes und 24% des Wertes gegenüber dem Vorjahre äußerte, zeigte auch die chemische Industrie im dritten Vierteljahr 1924 eine gewisse Besserung ihrer Produktions- und Absatzverhältnisse. Trotzdem wurde der ungünstige Einfluß der Nachwehen der allgemeinen Wirtschaftskrise von relativ vielen chemischen Fabriken empfunden. Die Leim- und Gelatinefabriken und die Knochenkohlenindustrie waren ebenso wie im vergangenen Quartal hinreichend beschäftigt. In der Zink-, weiß- und Lithoponeindustrie waren Ende September mehr Personen als im Vorjahre beschäftigt. Die Lage der Farben- und Firnisindustrie war im allgemeinen nicht günstig. Personalentlassungen fanden trotzdem bisher noch nicht statt, da die Fabrikanten meist bestrebt waren, ihr geschultes altes Personal solange wie möglich zu behalten. Der Inlandsabsatz hatte unter dem Einfluß des Ablaufs der Saison im Malergewerbe und unter dem nassen Sommer zu leiden. Beim Export hatten verschiedene Fabriken unter den protektionistischen Maßnahmen der Absatzländer zu leiden. In einigen wenigen Betrieben konnte eine kleine Besserung gegenüber dem Vorjahre festgestellt werden. Eine Fabrik feiner Druckfarben und Tinten hatte mit Rücksicht auf den Beginn des neuen Schuljahres mehr Aufträge zu verzeichnen, so daß Ueberstunden eingelegt werden mußten. Bedeutende Exportaufträge belebten das Auslandsgeschäft einer Fabrik von Anilinfarbstoffen für die Textilindustrie, so daß mehr Personal eingestellt werden mußte. Die holländische Fabrik von Zwischenprodukten für die Farbstoffindustrie hat den Umfang ihrer bisherigen Produktion beibehalten. Die Bleiweißindustrie arbeitete noch stets fast in dem gleichbeschränkten Umfange weiter wie in den letzten Jahren. Auch in der Zündholzindustrie haben sich die Produktions- und Absatzverhältnisse nicht gebessert, so daß die Betriebe nur mit großer Mühe in Gang gehalten werden konnten. Die Lage der Kunstdüngemittelindustrie war mit Rücksicht auf die Jahreszeit normal, im ganzen jedoch etwas besser als im Vorjahre. Eine Fabrik, deren Absatz gewisse Schwierigkeiten zeigte, ließ die Superphosphatabteilung an vier bis fünf Wochentagen, im Gegensatz zu drei bis vier Wochentagen im vorigen Quartal, arbeiten. Die Schwefelsäureabteilung dieser Fabrik produzierte weiter in vollem Umfange, hauptsächlich für den Export. Auch die

selbständige Schwefelsäurefabrik, die Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding voorheen Ketjen en Co. in Amsterdam, hatte reichlich zu tun. Obwohl dieses Unternehmen die Fabrikation von Salzsäure noch immer nicht wieder aufgenommen hat, war die allgemeine Lage besser als im Vorjahre. In der Seifenindustrie waren die Fabriken, welche Toiletteseife herstellen, zum Teil ausreichend beschäftigt; andere Unternehmen hatten unter Absatzmangel zu leiden. Nur eine Gesellschaft konnte zu einer Personalerweiterung infolge erhöhter Nachfrage — besonders im September — schreiten. Eine andere Fabrik hatte unter Mangel an weiblichen Arbeitskräften zu leiden. Die Lage der Schmierseifen- und Seifenpulverfabriken war im allgemeinen normal, nur in einem Ausnahmefalle mußte der Betrieb einer Fabrik eingeschränkt werden. Im Vergleich zum vorigen Jahre ließ der Umsatz bei einigen Fabriken jedoch leider zu wünschen übrig. In der Asphaltindustrie war ein Unternehmen, das sich mit der Asphaltierung von Straßen beschäftigt, so reichlich mit Aufträgen versehen, daß es auch in diesem Quartal sein Personal vergrößern konnte. Hinsichtlich der Dachpappefabrikation kann man auf normale Beschäftigung und eine gewisse Absatzsteigerung weisen. Die Fabrikation von Teerprodukten, die schon in den früheren Monaten unter Geschäftsstille zu leiden hatte, war auch weiterhin infolge einer Verminderung der Nachfrage und dem Sinken der Preise auf dem Weltmarkte, unzureichend beschäftigt. Eine Teerdestillationsfabrik, in der auch Asphalt hergestellt wird, wurde durch Feuer stillgelegt. Das Personal hat jedoch auf andere Weise beschäftigt werden können. Die Chininfabriken und die sonstige pharmazeutische Industrie hatten hinreichend, z. T. sogar stark zu tun. Die Belebung in der Gerbstoffindustrie schritt langsam fort, so daß diese Fabriken weiter neues Personal einstellen konnten. Nur eine Fabrik steht noch immer still. In sieben Fabriken verschiedener chemischer Produkte besserte sich die Lage im Vergleich zum vorigen Vierteljahr, so daß z. T. auch neues Personal eingestellt werden konnte. Vier Unternehmen hatten nicht über Mangel an Aufträgen zu klagen, während zwei andere, die schon früher unter Absatzmangel litten, sich gezwungen sahen, zusammen etwa 60 Arbeiter zu entlassen. Das letzte Unternehmen endlich berichtete über eine Besserung im Vergleich zum Vorjahr, wenn auch die Preise noch als unbefriedigend bezeichnet werden müssen. (5811)

Die ungarische chemische Industrie im Jahre 1923.

Die Budapester Handels- und Gewerbekammer hat ihren Jahresbericht über 1923 veröffentlicht, dem wir den Abschnitt über die chemische Industrie entnehmen:

Im Jahre 1923 erlebte die chemische Industrie eine kritische Zeit. Sie litt in erster Linie unter all den drückenden Schwierigkeiten, mit denen die gesamte ungarische Produktion zu kämpfen hatte. In den ersten Jahren nach dem Kriege bot der Abbau und die Umstellung der Kriegswirtschaft auf die Friedenswirtschaft überall reiche Arbeitsgelegenheit; die Industrie kam während einiger Jahre durch die Wiederherstellung der Zerstörungen des Krieges und durch Befriedigung des dringenden Bedarfs lebhaft in Gang. Von dieser Arbeitsbelebung war jedoch im Jahre 1923 nichts mehr zu spüren, die Unternehmungslust geriet in Verfall, Bedarf und Verbrauch gingen zurück. Wir können das Jahr 1923 auch vom Standpunkte der chemischen Industrie als das alles lahmlegende Jahr des Kronenverfalls und der Devisenkrise bezeichnen. Dieses Jahr war sehr arm an Neuschöpfungen, und fast die gesamte Energie der Unternehmer wurde in Anspruch genommen, um die auf Schritt und Tritt neu auftauchenden Schwierigkeiten zu überwinden. Der Verfall der Krone mit seinen Folgeerscheinungen hemmte

die Arbeit der Industrie, und der lebhafte Fortschritt dieses Zweiges in den letzten Jahren, über den sich der Bericht vom Jahre 1922 ausführlich ausspricht, geriet ins Stocken, so daß eine allgemeine Stagnation und am Ende des Jahres eine drohende Krise eintrat. Der Kronenverfall machte jede sichere Kalkulation unmöglich und führte zu erheblichen Verlusten der Industrie. Die unvermeidliche Steigerung der Preise verursachte eine fast völlige Einschränkung des Verbrauchs und hemmte auch die hoffnungsvoll sich belebende Bautätigkeit. Auch der Staat enthielt sich größerer Aufträge. Dazu kamen die Schwierigkeiten auf dem Gebiet des Kreditwesens, unter denen auch diejenigen Industriezweige stark litten, die vom Rückgang des Verbrauchs weniger berührt wurden. Auch das fortwährende Steigen der öffentlichen Lasten war für die chemische Industrie von schwerwiegender Bedeutung. Die hierdurch hervorgerufene Erhöhung der Preise rief einen starken Verbrauchsrückgang hervor. Die Ausfuhr erfuhr infolge verminderter Konkurrenzfähigkeit einen starken Rückgang. Die Arbeitslöhne stiegen infolge der allgemeinen Teuerung auf der ganzen Linie. Dazu kam, daß die Einschränkung der Produktion die Rentabilität der Unternehmungen ungünstig beeinflusste. Selbst in den Industrien der landwirtschaftlichen Chemie, welche im Lande ihre natürlichen Existenzbedingungen haben, herrschte während des ganzen Jahres eine allgemeine, schwer drückende Stagnation.

Neben dem Verfall der Krone hatte für die chemische Industrie die Krise in den ausländischen Zahlungsmitteln sehr nachteilige Folgen, gegen die das ungarische Wirtschaftsleben während des ganzen Jahres einen aussichtslosen Kampf führen mußte. Die auf sehr bescheidene Wochenraten beschränkten Devisenzuteilungen machten es nahezu zu einer Unmöglichkeit, die notwendigen Rohstoffe aus dem Ausland zu beschaffen. Andererseits führte das System der Devisenzuteilung zu einem Erliegen des Exports. Diese schweren Schädigungen wurden durch die in den letzten Monaten des Berichtsjahres ergriffenen Maßnahmen nur teilweise gemildert, und die Einführung der tatsächlichen Devisenkurse konnte die Industrie für die Verluste, die sie aus den fiktiven Devisenkursen erlitten hatte, nicht mehr voll entschädigen. In den Kreisen der chemischen Industrie hält man es für eine wertvolle Errungenschaft der planmäßig durchgeführten Importeinschränkungen, daß es gelungen ist, den überwiegend aus Gewohnheit an ausländischen Waren festhaltenden Konsum dazu zu bewegen, einen großen Teil der im Inlande hergestellten chemischen Produkte in Verkehr zu bringen, statt fremde Erzeugnisse einzuführen.

Die Interessen der chemischen Industrie wurden auch durch einige Sonderverordnungen der Regierung schwer geschädigt. Während die volle Entwicklung der Leistungsfähigkeit unserer Pflanzenölindustrie zum großen Teil durch die Begünstigung des Exports der Pflanzensamen gehemmt wurde, hinderte die sehr erhebliche Ausfuhr von lebendem Vieh die Betätigung jener chemischen Industriezweige, welche mit der Verarbeitung von Knochen und Fett sowie mit der Produktion von Seifen und Kraftfutter beschäftigt sind. Der Landesverein der Ungarischen Chemischen Industriellen hat im Oktober 1923 einen beachtenswerten Bericht erstattet über den schweren Schaden, den einzelne Industriezweige durch die Ausfuhr von lebendem Vieh erlitten haben. Nach diesem Bericht gewinnt man aus dem Schlachten eines Rindes mit einem Durchschnittsgewicht von 450 kg 30 kg Leder, 60 kg Knochen, 12 kg Klauen, 15 kg Blut, 16 kg Unschlitt, 15 kg Eingeweide usw. Es wurden also durch den in der ersten Hälfte des Jahres 1923 erfolgten Export von 20 000 Stück Vieh bei sehr mäßiger Berechnung mindestens 72 Waggons Leder, 120 Waggons Knochen, 24 Waggons Klauen,

30 Waggon Blut, 32 Waggon Unschlitt und 30 Waggon Därme der heimischen Aufarbeitungs-Industrie, außer dem Horn- und Haarmaterial entzogen. Die 120 Waggon Knochen und 24 Waggon Klauen sind insgesamt nicht viel weniger als diejenige Menge, die unsere Knochenverarbeitungsindustrie im Laufe der ersten Jahreshälfte im Inlande überhaupt zusammenbringen konnte. Welchen Schaden der Knochenexport verursacht, ist daraus ersichtlich, daß aus den 120 Waggon Knochen 8—9 Waggon Knochenfett, 18—20 Waggon Leim und 75 Waggon Knochenmehl, aus letzterem 150 Waggon Kunstdünger hätten erzeugt werden können. Das Knochenfett und der Unschlitt hätten ausgereicht für eine Produktion von 80—90 Waggon Seife. Statt dessen haben wir 77 Waggon tierischen Unschlitt eingeführt, die wir mit fremden Devisen bezahlen mußten. Zur gleichen Zeit, als wir für unsere Kunstdüngerindustrie 1100 Waggon Rohphosphat zu importieren genötigt waren, ließen wir mit dem lebenden Vieh die Rohstoffe zu 150 Waggon Kunstdünger ins Ausland ausführen. Die Vorteile der durch die Exportsteigerung erzielten Preisaufbesserung waren auch nur scheinbar, denn es ist selbstverständlich, daß eine auf ausländische Rohstoffe angewiesene Industrie teurer produzieren muß. Die Vorteile der höheren Viehpreise gehen für die landwirtschaftlichen Konsumenten verloren, da sie für Fertigwaren, Textilien, Lederwaren, Kunstdünger, Futtermittel usw. viel höhere Preise zu zahlen haben. In der Denkschrift der chemischen Industriellen wurde gebeten, die Regierung möge zur Rettung alter ungarischer Industriezweige, die im Wirtschaftsleben des Landes eine große Rolle zu spielen berufen sind, da sie aus Abfallmaterial bedeutende Werte produzieren, die Begünstigungen der Ausfuhr von lebendem Vieh aufheben und Maßnahmen treffen, die den Export von Fleisch der im Inlande geschlachteten Tiere begünstigen. Auf diese Weise würden sämtliche Nebenprodukte der Schlachtungen der heimischen Verarbeitungsindustrie zur Verfügung stehen.

Auch die Arbeiterfrage beschäftigte ständig die chemische Industrie. Infolge der andauernden Teuerung trat die Arbeiterschaft wiederholt mit Forderungen auf Lohnerhöhung an die Arbeitgeber heran. Es wurden im Berichtsjahr etwa vierundzwanzigmal die Arbeitslöhne erhöht, um wenigstens teilweise die Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft auszugleichen. Obwohl begreiflicherweise nicht allen Forderungen entsprochen werden konnte, kam es doch nur vereinzelt zu Arbeitseinstellungen und Störungen, die nach kurzen Unterbrechungen wieder beseitigt wurden. Im allgemeinen war ein bedauerlicher Rückgang in der Arbeitsleistung festzustellen, der durch häufigen Wechsel in den Belegschaften verschärft wurde. Die im Berichtsjahr eingetretenen Neugründungen und Betriebserweiterungen sind lediglich als Nachwirkungen der Gründungstätigkeit der vorausgegangenen Jahre zu betrachten. Die Calciumcarbid-Produktion entwickelte sich durch Betriebserweiterung so weit, daß sie den heimischen Bedarf nahezu vollständig befriedigen konnte. Die hauptstädtischen Gasfabriken erreichten einen Exportüberschuß an schwefelsaurem Ammoniak und Salmiakgeist. Die Pottasche-Produktion richtete sich auf Erzeugung hochprozentiger Ware ein, um den Bedarf der sich entwickelnden Glasindustrie decken zu können. Die im Laufe des Jahres in Betrieb gesetzte Sprengstofffabrik leistet der auf diese Erzeugnisse angewiesenen Industrie große Dienste. Erwähnt sei ferner die Inbetriebsetzung einer neuen Zinkweiß- und Asbestfaden-Fabrik, ferner die Entwicklung der Indigo- und Kohlen-Papier-Industrie.

Ueber die Schwerchemikalien-Industrie berichtet Dr. Theodor Helvey, sie sei, um mit dem Auslande hinsichtlich der Qualität ihrer Erzeugnisse konkurrieren zu können, auf sehr bedeutendes technisches Wissen und große technische Einrichtungen angewiesen.

Dazu käme noch, daß sie bei ihrer Abhängigkeit im Rohstoffbezug vom Ausland sehr großer Betriebsmittel benötigten. Die Konjunktur mit ihren günstigen Verdienstmöglichkeiten förderte in den letzten fünf Jahren die Entstehung zahlreicher Kleinbetriebe. In einem Kellerlokal wurde ein Kessel aufgestellt, über den Eingang setzte man die Bezeichnung „Chemische Fabrik“ und nach Beschaffung einer geringen Menge von Rohstoffen begann der Betrieb, der tatsächlich lebensfähig war und den Großbetrieben einen störenden Wettbewerb bereitete. Der Wettbewerb der Kleinbetriebe wird auch dadurch erleichtert, daß sie geringe Personalkosten haben und mit Steuern nur unbedeutend belastet sind, während die Großunternehmungen gezwungen waren, Zwangsanleihen zu zeichnen und sich an der Kapitalzeichnung der Nationalbank zu beteiligen. Der Konjunktumschwung wurde einer großen Zahl dieser kleinen Betriebe zum Verhängnis. Die Preise der Rohmaterialien stiegen und die Verzinsung des Anlagekapitals erforderte immer größere Opfer, während der Umsatz ständig zurückging, da die Verbraucher Waren minderer Qualität nicht mehr kauften. Die Folge war, daß zahlreiche Betriebe eingestellt wurden, eine Entwicklung, die sich auch weiterhin noch fortsetzen wird. Aber auch die großen Unternehmungen gingen aus diesem Konkurrenzkampf nicht ohne Schaden erlitten zu haben, hervor. Ob für sie das Verschwinden der Kleinbetriebe von Vorteil sein wird, läßt sich einstweilen bei der allgemeinen Unsicherheit der Lage noch nicht übersehen.

Ueber die Lage des Chemikalienhandels berichtet eine der größten Import- und Exportfirmen: Der Geschäftsgang und der Umsatz waren im allgemeinen günstig, was teilweise naturgemäß auf den starken Währungsverfall zurückzuführen war. Im allgemeinen war jedenfalls die Lage dieses Handelszweiges befriedigend.

Obwohl ein Teil der chemischen Produkte frei eingeführt werden durfte, hatte die Warenbeschaffung doch beträchtliche Schwierigkeiten, die überwiegend aus der Gebundenheit des Devisenverkehrs, bei einzelnen Artikeln durch die bestehenden Einfuhrbeschränkungen hervorgerufen wurden. Die inländische Produktion kann, von einigen Artikeln abgesehen, den Warenbedarf nicht befriedigen, obwohl sie in quantitativer wie in qualitativer Beziehung einen gewissen Fortschritt aufzuweisen hat, insbesondere bei der Erzeugung von Farben, Lacken, Bleiweiß, Zinkweiß usw. Die Inlandspreise waren im ersten Teil des Jahres im allgemeinen niedriger als die Auslandspreise, denen sie sich jedoch immer mehr annäherten, bis gegen Jahreschluß in vielen Artikeln das Weltmarktniveau überschritten wurde. Die Einfuhr war bedeutend, sie wurde jedoch in vielen Artikeln, wie z. B. in Fetten, Stearin, Öl- und Leinölfirnis, einzelnen Lacken, Dextrin, Pottasche usw. durch die Importbeschränkungen unmöglich gemacht. In anderen Waren gab es zwar kein vollständiges Einfuhrverbot, jedoch beschränkten die geltenden Bestimmungen die Einfuhr auf geringe Mengen. Zu diesen Schwierigkeiten gesellte sich noch die bereits oben erwähnte Regelung des Devisenverkehrs, durch welche der Handel während des größten Teiles des Jahres die notwendigen ausländischen Zahlungsmittel nur sehr schwer und nur in geringen Mengen von der Devisenzentrale erhalten konnte. Auch die häufige starke Erhöhung des Zollaufgeldes vermehrte die Schwierigkeiten der Einfuhr und steigerte die Preise. Dies war besonders bei einzelnen Artikeln, wie Lithopone, Leinöl und den Chemikalien zur Lederzurichtung der Fall.

In beschränktem Umfang war auch eine Ausfuhr von Chemikalien zu erreichen, so bei Erdfarben, Teerprodukten, Casein usw. Stärker entwickelte sich der Transitverkehr in denjenigen Artikeln, die vom Auslande importiert und hauptsächlich nach Rumänien und

Jugoslawien exportiert wurden. Dazu gehörten Aetzkali, Paraffin, Stearin, Lithopone und Kolophonium. Das Ausfuhrgeschäft wurde naturgemäß durch die Pflichtablieferung von Devisen erschwert bzw. behindert. Da sich der Handel trotz des schnellen Sinkens des Kronenkurses erst verhältnismäßig spät auf eine Berechnung in wertbeständiger Währung umstellte und sich zu lange mit dem Scheingewinn in Kronen begnügte, trat, abgesehen von einzelnen Artikeln, eine allgemeine Verarmung ein. Die Kreditansprüche konnten nur zum Teil befriedigt werden. Im Ausland aufgenommene Kredite waren infolge der minimalen Devisenzuteilung nicht abzudecken. (78)

Die Lage auf dem englischen Markt für Steinkohlenteerpech.

Im „Chem. Trade Journal“ vom 12. Dezember 1924 findet sich folgender Bericht:

Der Preissturz im Jahre 1924.

Der außergewöhnlich große Preissturz auf dem britischen Markt für Steinkohlenteerpech in den letzten 10 Monaten hat Erzeuger und Händler veranlaßt, nach den Ursachen und der zukünftigen Preisentwicklung zu forschen. Da aber zahlreiche Faktoren mitspielen, ist eine Aufklärung nicht leicht. Zweifellos war zu Beginn des Jahres der Preis für Pech mit 3 L. 10 s. per Tonne reichlich hoch, wobei zu beachten ist, daß die verringerte Produktion an Koksofenpech in den Jahren 1922 und 1923 zur Versteifung des Marktes beigetragen hat. Andererseits war auch die Nachfrage von Seiten der Exporteure im Jahre 1923 dauernd gut, so daß die Verkäufer keine Ursache hatten, für den Inlandsmarkt mit den Preisen herunterzugehen. Ueber den Export des Vereinigten Königreichs in der Zeit von 1920 bis 1923 orientiert die folgende Tabelle:

Bestimmungsland	in t			
	1920	1921	1922	1923
Schweden . . .	1 629	106	337	258
Deutschland . . .	271	165	2 780	4 087
Niederlande . . .	41 362	2 341	33 359	20 336
Belgien . . .	293 268	102 362	126 102	89 466
Frankreich . . .	223 375	139 206	194 470	228 036
Tunis . . .	—	4 070	5 790	1 503
Spanien . . .	78 218	37 248	47 058	33 406
Italien . . .	58 204	6 121	1 227	24 046
Aegypten . . .	5 624	1 891	3 423	1 842
Anderer Länder . . .	12 027	8 393	6 360	7 385
Britisch-Indien . . .	1 833	1 634	2 717	2 081
Anderer britische Besitzungen . . .	750	698	1 068	1 142
	716 561	304 235	424 691	413 588

Nachlassen des Exports.

Im laufenden Jahr scheint der Export erheblich nachgelassen zu haben. In den ersten 9 Monaten sind nur 217 916 t ausgeführt worden davon 168 765 t nach Frankreich und 41 171 t nach Belgien. Dieser verringerte Export hat zu den heutigen reduzierten Preisen sicher stark beigetragen. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß die Exportziffer für das ganze Jahr 1924 besser ausfällt als das vorläufige Ergebnis von Januar bis September anzeigt, da die derzeitige Lage in Deutschland die Einfuhr beträchtlicher Mengen Pech aus England erfordern dürfte. Tatsächlich sind auch schon Anzeichen für eine Belebung des Marktes für Pech zu beobachten, und die Abgeber sehen wieder optimistischer in die Zukunft.

Die Wirkung der Einfuhr von amerikanischem Pech.

Die Lage auf dem englischen Markt läßt sich besser verstehen, wenn man auch den Import berücksichtigt. Durch die hohen Preise für Pech im Jahre 1923 wurden die Verbraucher in Süd-Wales veranlaßt, große Lieferungsverträge mit amerikanischen Erzeugern abzuschließen. Die amtliche Statistik des Vereinigten Königreichs gibt für die Pechzufuhr folgende Daten:

Im Jahre 1920 40 t, 1921 568 t, 1922 834 t und 1923 59 659 t. Im letzteren Falle kamen 58 682 t aus den U. S. A. Zu Anfang des laufenden Jahres wurde die Einfuhr von Pech fortgesetzt, jetzt hat sie ziemlich nachgelassen infolge der großen Lagerbestände und des erniedrigten Preises in England. Der Vorsitzende der South Wales Patent Fuel Manufacturer's Association hat kürzlich bekanntgegeben, daß einige 100 000 t amerikanischen Pechs importiert worden sind. Ohne Zweifel liegt darin eine der hauptsächlichsten Ursachen für den Preissturz auf dem britischen Pechmarkt.

Vermehrte Einfuhr von Asphalt und Erdpech.

Ein weiterer einflußreicher Faktor war die im letzten Jahre vermehrte Einfuhr von natürlichem Asphalt und Erdpech. Während im Jahre 1921 nur 92 903 t importiert wurden, waren es 1922 schon 146 649 t und 1923 262 871 t. In den ersten 9 Monaten des laufenden Jahres kamen 223 616 t in englischen Häfen an. Der Asphalt kommt hauptsächlich aus Mexiko, das Erdpech aus Trinidad, kleinere Mengen aus Italien und den U. S. A. Die Hauptmenge des Asphalts wird zwar im Straßenbau verwendet, doch dient ein gewisser Teil auch zu anderen Zwecken anstelle des Kohlenteerpechs. Zahlenmäßig läßt sich leider nicht ermitteln, inwieweit die Einfuhr an Asphalt und Erdpech auf den englischen Pechmarkt eingewirkt hat. Für das neue Jahr glaubt man, eine leichte Erholung annehmen zu dürfen, da die Preise vermutlich ihren tiefsten Stand erreicht haben. (57)

Der Bericht des amerikanischen Handelsamts über die Chininproduktion und das holländische Monopol.

In der Reihe der von dem amerikanischen Handelsamt über die Produktion und die Weltmarktlage der für die Ver. Staaten notwendigen ausländischen Rohstoffe angestellten Untersuchungen ist jetzt ein von dem amerikanischen Handelsattaché im Haag, Samuel H. Groß, verfaßter Bericht erschienen, dem nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ die nachstehenden Angaben entnommen sind:

Neunzig Prozent der Weltproduktion von Chinarinde werden auf 90 Plantagen in Niederländisch-Ostindien geerntet, von denen 84 auf Java und nur 6 an der Westküste von Sumatra gelegen sind. Die Produktion von trockener Rinde betrug in den ersten 7 Monaten von 1923 im ganzen 4 987 250 kg. Die Ausfuhr von Rinde aus Java in den ersten 9 Monaten erreichte 4 734 000 kg und von Chinin 157 470 kg.

Der Chinarindenbaum ist in Südamerika, besonders in Peru, einheimisch und die Heilwirkung der Rinde wurde schon früh, zu Anfang des 17. Jahrhunderts, entdeckt. Nach Java wurde er (Cinchona Calisaya) vor etwa 60 Jahren durch die holländische Regierung gebracht und die intensive Kultur hat zu dem gegenwärtigen holländischen Monopol (90 %) geführt; die übrigen 10 % stammen aus Pflanzungen in Britisch-Indien, Ostafrika und Kamerun, die hauptsächlich von englischen Fabrikanten und neuerdings von einem bedeutenden japanischen Interessenten finanziert sind.

In Südamerika wurde die Chinarinde seit ihrer Entdeckung gewonnen, besonders im letzten Jahrhundert aber waren die Methoden, im Gegensatz zu der vorausschauenden holländischen Kultur, so unsachgemäß, daß sie als Raubbau bezeichnet werden müssen. Gegenwärtig bestehen 15 Chininfabriken, und zwar 2 in den Ver. Staaten, 1 in England, 1 in Japan, 2 in Holland, 1 in Java, 4 in Frankreich und 4 in Deutschland. Wegen der hohen Frachtkosten für die Rinde wurden Fabriken für die Gewinnung des Alkaloids in der Nähe der Plantagen selbst errichtet, so die Bandoeng-Fabrik in Java und die Ootacamund-Fabrik in Bengalen; die Gründung der Bandoeng-Fabrik wurde durch den Zusammenschluß der europäischen Chinin-

produzenten beschleunigt, welche den Preis der Rinde so drückten, daß die javanischen Pflanzungen mit dem Untergang bedroht waren.

Durch den Krieg wurde die Stellung des holländischen Monopols verstärkt und besonders der Einfluß der Bandoeng-Fabrik in dem Syndikat. Trotz der offenbaren Kontrolle des Chinin-Weltmarktes durch die Holländer infolge des Abkommens zwischen den Plantagenbesitzern und den Fabrikanten stellt aber das Monopol nach Ansicht des Berichtstatters in keiner Weise eine Bedrohung der allgemeinen Interessen dar.

Die Zentralstelle des holländischen Syndikats ist das „Kina Bureau“ in Amsterdam, dessen Leitung in den Händen von 10 Vertretern der Plantagenbesitzer und der Fabrikanten liegt; außerdem befinden sich drei Bevollmächtigte des Bureaus in Java.

Die Rinde wird in Java zum Teil in ein Roh-Chinin-Sulfat übergeführt, von dem 1 Kiste 35 Kisten trockener Rinde entspricht, und es ist nach dem Abkommen den Pflanzern freigestellt, ob sie Rinde oder dieses Zwischenprodukt an die Fabriken (außer der Bandoeng-Fabrik) liefern wollen. Gegenwärtig erhalten die Fabrikanten von den javanischen Plantagen im Jahr etwa 300 000 kg Sulfat, als solches oder in Form der entsprechenden Menge Rinde. Der Preis für die Einheit dürfte 6 holländische Cents betragen, mit Schwankungen, aber, wie man annimmt, unter Garantie eines Mindestpreises von 5 Cents. Ueber die Verkaufspreise und alle Absatzfragen entscheidet allein das Kina Bureau. Das Abkommen soll mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden können, wenn der jährliche Absatz von Sulfat oder Rinden-Sulfatäquivalent weniger als 6 000 000 Unzen beträgt.

Oggleich alle Verkäufe von Rinde nach dem Abkommen durch das Kina Bureau abgeschlossen werden sollen, „findet sich nirgends eine Erwähnung von Rindenlieferungen an amerikanische, deutsche oder französische Fabrikanten, so daß hierüber private Abmachungen zu bestehen scheinen.“

Die Aussichten für die Ver. Staaten, von dem holländischen Monopol unabhängig zu werden, sind nach dem Berichtstatter sehr gering. Es wäre dies nur möglich, wenn ein ebenso billiges und gutes Rohmaterial beschafft werden könnte und wenn die verarbeitenden Fabriken bessere Methoden oder billigere Arbeitskräfte hätten. Die Cinchona-Kultur ist aber an ganz bestimmte klimatische Bedingungen gebunden, und die südamerikanischen Wälder liefern nach vertrauenswürdigen Berichten nur eine geringwertige Rinde, deren Transport zur Küste häufig prohibitive Kosten verursacht. Außerdem ist zu bedenken, daß das Monopol in der Lage ist, jederzeit durch Preisdrückung eine auftretende Konkurrenz zu vernichten und daß bei steigender Nachfrage die Rindenproduktion sowohl wie die Chininerzeugung in der Bandoeng-Fabrik stark gesteigert werden können.

Da der Berichtstatter aber, wie schon erwähnt, das Bestehen des Monopols nicht für bedenklich hält, so meint er, daß nur nationaler Ehrgeiz, der auf völlige Unabhängigkeit gerichtet sei, zu Versuchen einer Beseitigung desselben aufstacheln könne.

Anderer Ansicht ist der „Oil, Paint and Drug Reporter“. Er bemerkt, daß trotz der Auffindung von vielen neuen synthetischen Fiebermitteln und Methoden der Malariabehandlung doch der Verbrauch von Chinin und ähnlicher Produkte nicht abgenommen habe und daß der Weltkrieg gezeigt habe, welche Gefahren der Chininversorgung drohen können. Eine ähnliche Lage könne jederzeit eintreten, und deshalb müsse die Möglichkeit, die südamerikanischen Quellen zu entwickeln, so gering sie sein möge, sorgfältig geprüft werden. (2)

Erstmalige Anwendung des amerikanischen Verkaufspreises für die Ermittlung des zollpflichtigen Wertes.

Der Präsident Coolidge hat, wie wir den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes entnehmen, am 14. November 1924 eine Proklamation erlassen, nach welcher der amerikanische Einfuhrzoll auf Diäthylbarbitursäure mit Wirkung vom 29. November auf der Basis des amerikanischen Verkaufspreises erhoben wird.

Das Zolltarif-Gesetz der Vereinigten Staaten sieht in Sektion 315, Absatz b vor, daß der Präsident das Recht hat, falls durch Zollerhöhungen der Unterschied in den Herstellungskosten einer Ware in den Vereinigten Staaten und in dem hauptsächlich konkurrierenden Lande nicht ausgeglichen werden kann, für die Zollerhebung den amerikanischen Verkaufspreis eines solchen eingeführten Erzeugnisses zugrunde zu legen. Dieser amerikanische Verkaufspreis wird in der Sektion 402 f wie folgt definiert:

„Der amerikanische Verkaufspreis eines in den Vereinigten Staaten hergestellten oder erzeugten Artikels soll sein der Preis einschl. der Kosten aller Behälter und Umhüllungen irgendwelcher Art sowie aller anderen mit der Herrichtung der Ware zum versandfertigen Zustand zwecks Lieferung zusammenhängender Kosten, Spesen und Unkosten, zu dem ein solcher Artikel allen Käufern auf den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten im gewöhnlichen Geschäftsgang und in den in einem solchen Markt üblichen Großhandelsmengen freihändig zum Verkauf angeboten wird, oder der Preis, den der Hersteller, Erzeuger oder Eigentümer für diese Ware erhalten haben würde und zu erhalten willens war, wenn sie im gewöhnlichen Geschäftsgang und in den üblichen Großhandelsmengen zur Zeit der Ausfuhr des eingeführten Artikels verkauft wurde.“

Mit der oben mitgeteilten Änderung des zollpflichtigen Wertes hat der Präsident der Vereinigten Staaten zum erstenmal von seiner ihm in Sektion 315b gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht. In dieser Sektion heißt es, daß die auf einem solchen amerikanischen Verkaufspreis basierten Wertsätze diejenigen Sätze sein sollten, welche bei der Untersuchung durch den Präsidenten sich als notwendig ergeben haben, um die festgestellten Unterschiede in den Herstellungskosten auszugleichen; doch soll ein solcher Zollsatz nicht um mehr als 50 % des nach dem Zolltarif für diesen Artikel vorgeschriebenen Satzes erhöht oder herabgesetzt werden.

Amerikanische Zeitungen berichten nun, daß durch die Veränderung der Wertberechnungsbasis de facto eine Zollerhöhung um rund 100 % eintritt. Hierin liegt offenbar ein Widerspruch. Die Tarifkommission der Vereinigten Staaten, die einen ausführlichen Bericht über die Konkurrenz der Schweiz in diesem Artikel an den Präsidenten gegeben hat, betonte, daß die nominelle Erhöhung des Zollsatzes von 25 % um 50 %, also auf 37½ % keinen Ausgleich schafft, und daß sie deshalb dem Präsidenten vorschläge, von seiner Befugnis hinsichtlich der Anwendung des amerikanischen Verkaufspreises als Wertbasis für die Zollerhöhung Gebrauch zu machen. Diesen Vorschlag würde sie nicht gemacht haben, wenn die Verzollung auf Grund des amerikanischen Verkaufspreises nicht eine Erhöhung des Zollschatzes über 37½ % ad valorem hinaus bedeuten würde.

Der Antrag an die Tarif-Kommission ging von der Firma Abbott Laboratories of Chicago aus.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß an dem Zollsatz von 25 % v. W. formell nichts geändert worden ist; dagegen wird in Zukunft eben nicht mehr der ausländische Großhandels-Marktwert, sondern der amerikanische Verkaufspreis bei der Verzollung von Diäthylbarbitursäure (Veronal) zugrunde gelegt. (1)

Zollermäßigungen in Polen.

Die polnische Regierung hat auf Grund des Artikels 7 P. b des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1. Nachstehend aufgeführte Waren*) zahlen den ermäßigten Zoll, dessen Höhe im Verhältnis zu dem im Zolltarif vom 26. Juni 1924 angegebenen Normalzoll den entsprechenden Prozentsatz, wie er in folgender Tabelle angegeben ist, ausmacht:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll i. % des Normalzolls
aus 27 P. 2	Extrakte, Essenzen und Fruchttäher, mit Alkoholbeimischung, in Verpackungen jeglicher Art, einschl. des Gewichts der unmitt. Verpack.	80
aus 41 P. 3	Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost und Poudrette	zollfrei
aus 41 P. 4	Knochen, gebrannt, Knochenmehl, Knochenschrot, Knochenasche und Knochenkohle	zollfrei
aus 51 P. 1a	Tierische Fette, roh, zerlassen; Knochenfett; rohes Fett a. Wolle	80
aus 51 P. 1b	Tierische Fette, abgetropft, verarbeitet, gehärtet; Oleomargarin, premier jus; auch Abfallfette	20
aus 51 P. 6a	Oele tierischen Ursprungs, außer den besonders genannten	80
aus 51 P. 6b	Fischtran, gereinigt	80
aus 52 P. 7	Bituminöses Wachs aus Braunkohle	40
aus 65 P. 4	Actzkalk (nicht hydraulischer) zur Herstellung von Carbid, mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 71 P. 2	Schmirgel, Korund, Elektrit, Alund, Carborund, Bimsstein, Tripel und Graphit, gemahlen, zusammengeballt zu Klumpen oder auf mechanischem Wege in Klümpchen umgewandelt; Granaten in Sandform oder gemahlen; nicht besonders genannte Materialien zum Schleifen und Polieren, auch gemahlenes pulverisiertes Glas (kleingeschlagen oder gemahlen), mit Ausnahme von gemahlenem Graphit	80
aus 71 P. 2	Graphit, gemahlen	40
aus 81	Steinkohlenteeröle, leichte, mittlere, schwere (Anthracen, Kreosotöl, Benzol, Toluol, Cumol, Xylol, Solventnaphtha, Xylolmischung, Anthracen, Naphthalin), alles roh, ungereinigt; rohe schwarze Carbonsäure	80
aus 82 P. 1	Harz von Nadelbäumen	80
aus 82 P. 2	Kolophonium und Galipot	40
aus 83 P. 3	Asphaltteig; künstliche schmelzbare Asphalte; Asphaltpech	80
aus 91 P. 2	Gereinigter Schwefel, Schwefelblüte	10
aus 98 P. 4	Salpetersaures Ammoniak	20
aus 98 P. 5	Schwefelsaures Ammoniak	10
aus 103 P. 3	Kalksalpeter (salpetersaurer Kalk)	10
aus 105 P. 5	Doppeltkohlensaures Natrium (Bicarbonat) und Kalium	10
aus 105 P. 11	Natriumhydrosulfit	20
aus 106 P. 1	Essigsaurer Kalk, roh, zur Herstellung von Aceton und Weinessig, mit Genehmigung des Finanzmin.	20
aus 108 P. 3	Schwefelkohlenstoff	10
aus 108 P. 4	Salpetersäure: Nitrose (Mischung von Salpetersäure mit Schwefelsäure)	10
aus 112 P. 10	Benzol, Toluol, Xylol, Anthracen, gereinigt	80
aus 112 P. 11	Phenol, gereinigt	80

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll i. % des Normalzolls
aus 112 P. 16a, b	Oxydverbindungen von Benzol, Toluol, Naphthalin, sowie ihre Sulfosäuren, außer den besonders genannten	20
aus 112 P. 17a, b, c, d, e, f, g, h	Nitro-, Amino-, Chlor-, Aminoxyd-derivate der aromatischen Reihe, Phthalsäure, Salze dieser Verbindungen, außer den besonders genannten	20
aus 112 P. 25a	Nitro-, Oxamino- und Chlorderivate, außer den besonders genannten	20
aus 112 P. 25b	Leukonin, Terrar, künstliches Kreosol, Kieselfluornatrium (Natriumsilicofluorid) zur Herstellung von Emaillegefäßen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 112 P. 25b	Fluornatrium	10
aus 112 P. 25c	Dekalin, Tetralin (Dekahydro- und Tetrahydronaphthalin)	10
aus 112 P. 27	Salpetersaure Salze von Thorium, Cerium, Beryllium, Aluminium und Magnesium	40
aus 115 P. 1	Schwefeläther zur Herstellung von Kunstseide und von rauchlosem Pulver, mit Gen. des Finanzmin.	20
aus 124 Anmk.	Quebrachoholz, zu Spänen geraspelt (sogenannter Lohschnitt) und gemahlen	40
aus 124 P. 2a	Quebracho-Extrakt, trocken, nicht mit schwefligsauren Salzen bearbeitet	20
aus 124 P. 2b	Quebracho-Extrakt, trocken, mit schwefligsauren Salzen bearbeitet (in kaltem Wasser löslich)	40
aus 124 P. 3a	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt, trocken	20
aus 124 P. 3b	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt, teigförmig	80
aus 124 P. 3c	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt, flüssig	80
aus 139 P. 2	Eisenlegierungen (Ferroalloyes), wie: Ferroaluminium, Ferrosilicium, Ferromolybdän, Ferrovandium, Ferrochrom, Ferrophosphor und dgl., von einem Gehalt über 30 % anderer Bestandteile, außer Eisen; Manganroheisen von einem Mangangehalt über 15 %	zollfrei
aus 147 P. 2	Zinkasche	20
aus 169 P. 8c	Kinematographische Filme, unbelichtet	80
aus 169 P. 9	Photographische Klischees, unbelichtet (mit Ausnahme solcher a. Glas)	80
aus 217 P. 1, 3, 4	Pulver: gewöhnliches, schwarzes, körniges, für Industriezwecke; Bergwerkspulver (gepreßt oder körnig), Sprengsalpeter, Dynamit u. andere nicht besonders genannte Sprengmaterialien und Sprengmenge, mit Ausnahme von Trotyl; Zünd- und Knallmittel, außer den besonders genannten, wie: Lunten, Grubenzünder (ohne Leitungen), die nach Pos. 156 verzollt werden) und dgl., mit Ausnahme der nicht mit Guttapercha versehenen Teerlunten	80
aus 217 P. 1	Schwarzpulver zur Herstellung von Lunten — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20

§ 5. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird bis zum 15. Januar 1925 einschließlich verbindlich sein. ⁽⁷⁹⁾

*) Nur die Positionen, welche die chemische Industrie betreffen, sind nachstehend abgedruckt.

Der Bericht der amerikanischen „Naval Stores“-Kommission über die Industrie in Frankreich und Spanien.

Die amerikanische „Naval Stores“-Kommission hat über die Reise, die sie im Sommer 1924 nach Frankreich und Spanien unternahm, um die Verhältnisse in der Harz- und Terpentinöl-Industrie dieser Länder kennenzulernen, einen Bericht erstattet, dem die nachstehenden Ausführungen nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnommen sind:

Im Hinblick auf den erschreckenden Rückgang der Fichtenbestände in den Südstaaten infolge des gegenwärtigen Raubbaus beschloß der „Savannah Forestry Congress“ eine permanente Kommission für das Studium dieser Frage unter dem Vorsitz von J. C. Nash von der „Columbia Naval Stores Co.“ einzusetzen und außerdem eine Spezialkommission nach Europa zu schicken; das Landwirtschaftsministerium zeigte sein Interesse durch Abordnung eines Vertreters.

Die Kommission begab sich im Juli zunächst nach Frankreich, wo sie durch den Landwirtschaftsminister und eine Kommission der französischen Harzindustrie empfangen wurde; die Führung bei der Besichtigung der industriellen Anlagen und der Fichtenwäldungen im Süden übernahm ein Beamter der Forstverwaltung. Es wurden Betriebe in Bordeaux, Begles, Arcachon, Salles u. a. Orten besucht. Die Heizung der Destillierapparate geschieht teils mit direktem Feuer, teils mit Dampf, auch Vakuumeinrichtungen sind vorhanden. Die Dampfdestillieranlage von Albert Brun in Salles in der Gironde gilt als eine der besten und größten in Frankreich und das erzeugte Harz genießt einen sehr guten Ruf; es sollen dort in 10 Stunden 170 Fässer von je 50 Gallonen Harz verarbeitet und jährlich 5000 Fässer von 50 Gallonen Terpentinöl produziert werden. In einer Anlage bei Jeperon wird sogar aus Abfall ein allerdings geringwertiges Harz erzeugt. Weiterhin lernte die Kommission die bei der Gewinnung des Harzes angewendeten Kunstgriffe an Ort und Stelle kennen. An einem Baum von 24 Zoll Durchmesser wurden 2 Fuß über dem Boden 21 Einstiche gezählt, was, wie der Bericht sagt, den amerikanischen Herrn vom Fach schwer verständlich sein werde; es sei aber mitgeteilt worden, daß man aus manchen Bäumen 125 Jahre lang ohne Unterbrechung Terpentin gewonnen habe. — Auch die Terpentinbörse in Dax wurde besucht.

Die Besichtigung der spanischen Anlagen erfolgte unter Führung von Castro Savala, einem Vertreter der „Union Resinera Española“, welche einen großen Teil der spanischen Produktion kontrolliert. In Madrid wurden die Geschäftsräume der „Industria Resinera Ruth“ besucht und dann die Wäldungen von Las Navas, wo die Firma in ihren eigenen Besitzungen etwa 700 000 Anstiche ausbeutet. Das Harz wird in einer mit den neuesten Einrichtungen versehenen Vakuum-Anlage destilliert, welche in 6 Stunden 150 Fässer von je 50 Gallonen Rohmaterial verarbeitet. Die neue vor kurzem mit einem Kostenaufwand von 25 000 \$ zum Ersatz einer älteren mit direkter Heizung aufgestellte Apparatur dürfte sich, wie mitgeteilt wurde, infolge der Ersparnisse an Arbeitslöhnen und des höheren Wertes der erzielten Produkte schon im ersten Jahr bezahlt machen. Von dem im letzten Jahr erzeugten Harz waren 13% „Excelsior“-Qualität, welche 7 Grade höher ist als die amerikanische „W. W.“-Qualität, und im laufenden Jahr (bis zum 30. Juli) steigerte sich der Prozentsatz auf 68 %.

Die bei der Harzgewinnung in den Wäldern üblichen Verfahren sind ungefähr dieselben wie in Frankreich, nur sind die Anstiche etwas weiter und tiefer. Der spanische Harz hat ein helles, öliges Aussehen, etwa wie das aus „slash pine“ gewonnene, während das französische rein weiß ist und dem Harz der „long leaf pine“ gleicht.

In Santander sah sich die Kommission, die eben mit einem Kostenaufwand von etwa 1 000 000 \$ errichtete Fabrik der „Industria Resinera Ruth“ an, in welcher Farben, Firnisse, Seifen, synthetischer Campher und verschiedene andere Produkte, für welche Terpen tin und Harz das Hauptrohmaterial bilden, hergestellt werden sollen. Ueber Bilboa kehrte dann die Kommission nach Dax zurück. — Einige der Herren hielten sich einige Tage in Bordeaux auf, um die dort befindlichen Holzdestillationsanlagen, besonders die Produkte „für neue Verwendungszwecke“, kennenzulernen und sich mit den französischen Kollegen zu besprechen.

Versuche, statistische Angaben zu erhalten, wurden nicht unternommen, da die Kommission ihre Aufgabe ausschließlich darin sah, „einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen und Verfahren kennenzulernen, welche in der amerikanischen Industrie mit Vorteil angewendet werden könnten.“

Ausführliche Angaben werden über alle technischen Fragen, sowie über die Organisation der Arbeit gemacht; bei der Besprechung der Harzgewinnungsmethoden wird besonders betont, wie sehr man besorgt sei, die Bäume nicht durch Ueberlastung in ihrem Wachstum zu schädigen; wenn aber ein Baum zur Fällung bestimmt ist, was 4 Jahre vorher erfolgt, dann wird er so stark wie möglich ausgebeutet.

Nutzanwendungen für die amerikanische Industrie. In einer Zusammenfassung ihrer Eindrücke kommt die Kommission zu folgenden Ergebnissen:

Eine Uebernahme des französischen Systems in allen Einzelheiten kommt nicht in Betracht, hier muß und wird die amerikanische Industrie auf Grund ihrer Erfahrungen ihre eigenen Wege gehen. Wohl aber ist zu verlangen, daß die amerikanischen Produzenten sich mit den neuesten Verfahren bekannt machen, wie sie in der Versuchsstation in Starke (Florida) durch Wyman entwickelt worden sind, sowie mit den Resultaten der Arbeiten von Austin Cary, Miß Gerry u. a. Mitgliedern des „Forest Service“ und des „Bureau of Chemistry“, welche in den Publikationen des „U. S. Department of Agriculture“ veröffentlicht worden sind. Jeder, der dies unterläßt, schädigt sich selbst und die ganze Industrie. Bei der Harzgewinnung ist größere Sorgfalt anzuwenden; das Harz brauchte nicht in so unreinem Zustand in die Destillieranlagen zu kommen, wie es der Fall ist; zu empfehlen ist auch die in Frankreich übliche Reinigung vor der Destillation. Ob direkte Feuerung oder Dampfheizung unter den amerikanischen Verhältnissen vorzuziehen ist, vermag die Kommission nicht zu entscheiden; das Bleichen des Harzes hält sie für empfehlenswert, doch müssen hierüber noch Untersuchungen angestellt werden. Die Vorteile der französischen Organisation der Arbeit, bei welcher die Leute mehr an dem Ergebnis ihrer Arbeit interessiert sind und deshalb mehr Sorgfalt anwenden, sind offenbar, und das französische System sollte nicht ohne weiteres als für Amerika nicht geeignet abgelehnt werden. — Vor allem aber muß das übermäßige Anzapfen und das Anstechen von Bäumen unter 25 Jahren aufhören, wenn die amerikanische Harzindustrie vor dem Untergang gerettet werden soll. Hier besonders können die Amerikaner von der französischen Industrie, wie sie seit langer Zeit in den „Landes“ (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 290) betrieben wird, lernen.

Dieses Gebiet, das der französischen Industrie ihr Material liefert, wurde vor etwa 125 Jahren unter vielen Schwierigkeiten von der Forstwirtschaft in Angriff genommen, entwässert und mit Seekiefern bepflanzt. Die Seekiefer (Pinus maritima) liefert kein so gutes Harz und kein annähernd so gutes Zimmerholz wie die amerikanische „long leaf pine“ und „slash pine“; in dessen wächst sie rasch und gibt reichlichen Samen. Die gegenwärtigen Waldbestände sind zum größten Teil das

Produkt einer natürlichen Aufforstung, da die ursprünglichen längst gefällt sind. Der Ertrag an Zimmerholz per acre beträgt 72 Jahre nach der Aussaat 7000 bis 10 000 Quadratfuß (abgesehen von einigen anderen Holzprodukten und Holzkohle), was für einen ursprünglich so armen Landboden nicht wenig ist. Die Haupteinnahmen fließen aber aus der Harz- und Terpentinproduktion.

Die französische Forstpraxis ist auf die Holz-
erzeugung — nicht auf die Holzvernichtung
gerichtet; sie sah sich immer der bitteren Notwendig-
keit gegenüber, am selben Platz neues Holz wachsen
zu lassen und befand sich schon vor 100 Jahren da, wo
man sich in Amerika heute befindet.

Auf zwei Millionen acres in den Landes wird der
vierte Teil der gesamten „Naval Stores“-Produktion
des amerikanischen Südens erzeugt, die Industrie ruht
auf gesicherten Grundlagen und ihre Produktion kann
in den nächsten 10 Jahren um je etwa 5 % gesteigert
werden.

Woran liegt dies? An dem Boden, dem Klima, der
Pinus-Species? In allen diesen Beziehungen ist Ame-
rika überlegen! An den Methoden? Zum Teil! Und
es dürfte sich empfehlen, diese soweit wie möglich in
Amerika anzuwenden.

Die Hauptursache des französischen Erfolges ist
aber in dem Aufforstungs-System zu sehen. Ob der
amerikanische Raubbau in den Verhältnissen begründet
war, ist nebensächlich, es handelt sich jetzt um eine
Existenzfrage für die Industrie.

Ein Teil des Berichts befaßt sich mit der fran-
zösischen Holzdestillation, die von dem Kommissions-
mitglied Wernicke studiert wurde. Die angewendete
Methode ist die der destruktiven Destillation, das Ma-
terial ist Abfallholz, das nur etwa den vierten Teil an
Oel ergibt, wie das amerikanische Holz; es wird eine
große Zahl von Produkten und Nebenprodukten ge-
wonnen. Eine der am besten eingerichteten Fabriken
ist die der „Derivés Chimiques du Bois“ in Bordeaux.
(4)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Deutsche Arzneitaxe 1925.

Der „Reichsanzeiger“ vom 22. Dezember 1924 veröffent-
licht folgende Bekanntmachung:

Die Deutsche Arzneitaxe 1925 erscheint Ende Dezem-
ber 1924 im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung,
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, und ist im Buchhandel zum
Preis von 2,40 Reichsmark für das Stück erhältlich. (31)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen.

Zu Position 112.

Das Finanzministerium erläutert, daß Fichtennadel- sowie
Wacholderextrakt, die als Beigabe für Bäder verwendet wer-
den, nach Position 112 Punkt 25 Buchstabe c zu verzollen sind.

Zu Position 112.

Nach einer vom Finanzministerium getroffenen Entschei-
dung stellt oxydiertes Terpentinöl ein im Tarif nicht be-
sonders genanntes chemisches Produkt dar, das der Ver-
zollung nach Position 112 Punkt 25 Buchstabe c des Tarifs
unterliegt.

Zu Position 113.

Nach einer finanzministeriellen Entscheidung DC/11773/
III/24 vom 27. Oktober 1924 sind alle für den inneren Ge-
brauch bestimmten chemischen Produkte, außer den besonders
genannten, in Pastillen, Kapseln, Pulver oder in anderer Form
dosierte, nach Position 113/1 des Zolltarifs zu verzollen.

Aus dieser Entscheidung geht hervor, daß entgegen dem
genauen Wortlaut der Position 113, Punkt 1 des neuen pol-
nischen Zolltarifs, in der sämtliche dosierten Arzneichemi-
kalien aufgeführt sind, auch solche dosierten Chemikalien nach
113/1 zu verzollen sind, die nicht Arzneichemikalien dar-
stellen, sondern zur Bereitung von Nahrungs- bzw. Genuß-
mitteln dienen, dazu gehören also z. B. Selter-Pastillen. In
der Verfügung des Landes Zollamtes vom 30. 9. 24 sind dem-
nach die Worte hinter dem letzten Komma von dem Worte
„Selterpastillen“ ab zu streichen.

Zu den Positionen 113, 112, 110.

Das polnische Finanzministerium, Zolldepartement, hat
unter DC/14766/III/24 vom 31. Oktober 1924 dahin entschieden,
daß nach Position 113,1 nur solche dosierte Chemikalien ver-
zollt werden, deren Zollsatz ein geringerer ist als 550 Zloty,
d. h. als der Zollsatz der unter Position 113 Punkt 1 fallenden
Waren. Die einzige Ausnahme von dieser Bestimmung bilden
dosierte Arzneien und Chemikalien der Position 112,12a. Es
geht daraus hervor, daß also silberhaltige dosierte Arznei-
mittel nach Position 110, dosierte Alkaloide und deren Salze
nach Pos. 112,12, dosierte Santoninpräparate nach Position
112,22, dosierte Salvarsanpräparate nach Position 112,23 und
dosierte künstliche Süßstoffe nach Position 112,24 verzollt
werden müssen.

Zu Position 119.

Das Finanzministerium erläutert, daß die Präparate „Sen
Sen Peppermint Flavor“, „Sen Sen cachou à la Monte“, „Adams
Chiclets candy coated gum“ („Peppermint Flavor“) ebenso wie
Kaugummi, alle als Mittel zur Erfrischung der Mundhöhle, der
Verzollung nach Position 119 Punkt 1 als nicht besonders
genannte kosmetische Mittel ohne Alkohol unterliegen.

Zu Position 4.

Das Zolldepartement teilt zur Aufklärung mit, daß
Pflanzenleim, sogenannter Sichelkeim, der Verzollung nach
Pos. 4 Punkt 2 unterliegt bzw. nach der Anmerkung der er-
wähnten Position, abhängig von der Verpackung, analog dem
Dextrin. (28)

Oesterreich. Inkrafttreten des Zolltarifs am 1. Januar.

Das am 27. Dezember v. J. ausgegebene
Bundesgesetzblatt veröffentlicht den neuen autonomen
österreichischen Zolltarif, der nunmehr endgültig am
1. Januar 1925 in Kraft treten wird. Dagegen ist es noch
nicht ganz sicher, ob an diesem Tage auch der Han-
delsvertrag mit der Tschechoslowakei in
Wirksamkeit gesetzt werden kann. Das öster-
reichische handelspolitische Ermächtigungsgesetz, welches auch
den österreichisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag um-
faßt, gelangt am 30. Dezember noch vor den Bundesrat, und es
ist kein Zweifel, daß es dort genehmigt wird. Aus Prag ist
aber noch keine bestimmte Meldung über die definitive An-
nahme des Ermächtigungsgesetzes in der Tschechoslowakei
eingetroffen. Es ist also immerhin mit der Möglichkeit zu
rechnen, daß, wenn auch vielleicht nur für einige Tage, beider-
seits die autonomen Sätze zur Anwendung kommen, was den
Verkehr empfindlich stören müßte. Man darf aber wohl an-
nehmen, daß auch in Prag bis zum 1. Januar das Ermächti-
gungsgesetz erledigt wird. An diesem Tage wird bekanntlich
auch der österreichisch-deutsche Handelsvertrag in Kraft
treten, der auf deutscher Seite durch Notverordnung des
Reichspräsidenten bereits genehmigt wurde und am 30. Dezbr.
im Bundesrat ebenfalls verabschiedet werden wird. (N. Fr. Pr.)
(73)

Erhöhung der Registrierungsgebühren für Spezialitäten. Die
Gebühren für die Registrierung von Spezialitäten sind auf das
Fünffache erhöht worden. Jedes Gesuch muß in Zukunft mit
einer Stempelmarke von 15 000 Kr. versehen sein, und für
jede Anlage, wenn sie auch nur das kleinste Muster enthält,
ist eine weitere Marke von 2000 Kr. anzubringen; die Be-
scheinigung der Registrierung kostet 200 000 Kr. (18)

Großbritannien. Importlizenzen für Farbstoffe. Ins-
gesamt liefen im November beim Dye-
stuff Advisory Licensing Committee 439 Gesuche ein, davon 335
von Händlern und Importeuren. 304 Lizenzen wurden erteilt,
89 an britische Erzeuger ähnlicher Farbstoffe verwiesen, 22 aus
den Vorräten an Reparationsfarbstoffen erledigt, über 35 Ge-
suche ist die Entscheidung noch nicht erfolgt. Somit kamen
83 % der Eingaben innerhalb von 7 Tagen zur Erledigung. (56)

Frankreich. Zollunion mit Algier und Tunis. Die beab-
sichtigte Zollunion Frankreichs mit Algier und
Tunis stieß in der Kammer auf die Opposition der französi-

schen Weinproduzenten. Obwohl man glaubt, daß in dieser Frage bald eine Einigung erzielt werden wird, dürfte immerhin noch geraume Zeit vergehen, bis das Gesetz über die Zollunion angenommen wird. (51)

Die Einfuhr- und Ausfuhrverbote. Nach einer am 1. November 1924 veröffentlichten Verordnung gelten in Frankreich jetzt die nachstehenden Ausfuhr- und Einfuhrverbote:

Ausfuhrverbote.

- ex 200 u. 201 Gold, Platin und Silber, roh, in Stücken, Barren oder als Pulver — zerbrochene Gegenstände aus diesen Metallen (Verordnung vom 12. Juli 1919).
- ex 219 bis Abfälle von verzinktem Eisenblech sind von dem Ausfuhrverbot für Eisenabfälle ausgenommen (J. off. v. 9. Aug. 1923).
- ex 221 Abfälle und Bruch von reinem oder legiertem Kupfer in verschiedenen Formen (Drehspäne usw.); Kupfer und Kupferlegierungen, in Form von rohen Gußstücken, Barren usw.; alle kupferhaltigen Abfälle, auch bei geringem Kupfergehalt; kupferhaltiges Altmaterial (Verordnung vom 25. März 1924).
- 019 u. 020 Ammonsulfat (Verordnungen vom 28. August 1919 und vom 12. April 1923).
- 0179 u. 0180 Direkte Produkte der Steinkohlenteerdestillation (Schweröle, Leichtöle, Benzolkohlenwasserstoffe, Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen, Kresol, Rohcarbonsäure, Rohkresole usw. (Verordnung v. 4. März 1920).
- 0360 Nicotin und seine Salze, auch in Lösung (Verordnung vom 4. November 1921).

Einfuhrverbote.

- ex 586 Militärpatronen, leere (Verordn. v. 22. Juli 20).
- 587 Projektile (Verordnung vom 22. Juli 1920).
- 174 Alkohole zu gewerblicher Verwendung für die Herstellung von Likören, Essig, chemischen und pharmazeutischen Produkten, Firnissen u. Parfümerien, weiter zur Denaturierung bestimmte, sowie Alkohole zu beliebigen Zwecken, wenn die Produkte wieder ausgeführt werden: Die Einfuhr ist den Fabrikanten nur mit besonderer Bewilligung gestattet. (Gesetz vom 9. Juli 1917 und Verordnung vom 5. März 1918).
- Alkohole zu anderen Verwendungszwecken als den vorstehend angegebenen: Die Einfuhr ist verboten. (Gesetz vom 9. Juli 1917 und Verordnung vom 5. März 1918).
- Anmerkung: Die Einfuhr von Alkoholen ausländischer Herkunft oder ausländischen Ursprungs ist dem Staat vorbehalten.
- 197 Petroleum-Leuchtöle, Schieferöle und alle andern zur Beleuchtung geeigneten Mineralöle: Einfuhr nur mit besonderer Bewilligung gestattet (Verordnung vom 4. Dezbr. 1919).
- 198 Petroleum-Schweröle, Rückstände von Petroleum und anderen Mineralölen: Einfuhr nur mit besonderer Bewilligung (Verordnung vom 4. Dezember 1919).
- 0340 Saccharin: Einfuhr verboten nach d. Zollgesetz.
- ex 316 Zusammengesetzte Arzneimittel, nicht besonders genannt und nicht in einer offiziellen Pharmakopöe enthalten: Einfuhr verboten nach dem Zollgesetz.
- 583 Schießpulver: Einfuhr verboten nach dem Zollgesetz.
- ex 585 Militärzündhütchen: Einfuhr verboten nach dem Zollgesetz.
- ex 586 Militär- und Jagdpatronen, gefüllte: Einfuhr verboten nach dem Zollgesetz.
- 648 Zündhölzer, chemische, sowie für die Zündholzfabrikation präparierte Hölzer: Die Einfuhr ist dem Zündholz-Monopol vorbehalten.

Einfuhr aus Deutschland.

Für Farbstoffe, chemische, pharmazeutische und andere Produkte, ist bei der Einfuhr aus Deutschland, wenn die im Friedensvertrag festgesetzten Reparationslieferungen überschritten werden, eine besondere Bewilligung erforderlich (Gesetz vom 7. November 1919, Art. 2; die Liste dieser Produkte ist im J. off. vom 5. Juli 1920, 19. März 1921, 23. Januar und 29. Juni 1923 veröffentlicht).

Gesuche um Einfuhr- oder Ausfuhr-erlaubnis.

Die Gesuche sind in 4 Exemplaren an die nachstehenden Stellen zu richten:

Für Ammonsulfat: An das „Ministère de l'Agriculture“ (Office des Produits agricoles), 42 bis rue de Bourgogne, Paris (7e).

Steinkohlenteer-Destillationsprodukte: An das „Ministère du Commerce“ (Office des Produits chimiques et pharmaceutiques), 53 rue de Château-dun, Paris (9e).

Gold, Platin, Silber: An das „Ministère des Finances“ (Direction de la Monnaie), Quai Conti, Paris (6e). (62)

Belgien. Gesetzentwurf betr. die Verlängerung des Ausfuhrbewilligungssystems. Die Regierung hat der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach das Gesetz vom 25. Januar 1923 über die Einfuhr und Ausfuhr sowie den Transitverkehr weiter bis zum 31. Dezember 1925 verlängert werden soll. Obwohl die Regierung der Meinung ist, daß die bisherigen Ergebnisse keine ausreichende Grundlage für diese Maßnahme bieten, glaubt sie dieselbe doch empfehlen zu müssen, da noch keine Stabilisierung in der Produktion und den Preisen bemerkbar ist.

Für die chemische Industrie sind die Bestimmungen über die Ausfuhrbewilligung für Kupferabfälle, rohe Knochen, Steinkohlen- und Holztee von Interesse; bei den beiden ersten wird die Kontrolle gegenwärtig nicht mehr ausgeübt. (15)

Kommission zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung der Spezialitätenfrage. Die kgl. Akademie der Medizin hat eine Kommission von fünf Mitgliedern zur Untersuchung der Spezialitätenfrage eingesetzt. (17)

Schweiz. Der neue Generalzolltarif. Der Chef der Handelsabteilung des Eidgenössischen Zollwertschaffs-Departements, Dr. Wetter, gab den Vertretern der Presse ein Exposé über den neuen schweizerischen Generalzolltarif. Nach einer historischen Einleitung führte er aus: Der Zolltarif verfolgt wirtschaftliche und handelspolitische Zwecke. Er ist von größter Wichtigkeit für die Finanzpolitik des Bundes, da aus ihm die hauptsächlichsten Einnahmen der Eidgenossenschaft fließen. Bei der Aufstellung des neuen Zolltarifs ist von den Grundsätzen ausgegangen worden, welche die schweizerische Zollpolitik seit langem als richtunggebend angesehen hat. Das Ziel der Schweiz war von jeher der Abschluß von Tarifhandelsverträgen mit den Staaten, mit denen sie ein lebhafter Handelsverkehr verbindet. Der neue Generalzolltarif ist ein Einheitstarif, da sich dieses System für Staaten, welche keine autonome Zollpolitik treiben können, als das geeignetste erwiesen hat. Die Verzollung erfolgt auf Grund des Gewichts, und zwar in der Regel des Bruttogewichts. Der Tarif ist gegenüber dem früheren bedeutend spezialisierter: 2000 Positionen gegen 1160. Bei der Verwertung der Ansätze muß im Auge behalten werden, daß es ein Verhandlungstarif ist. Eine Anzahl von Positionen ist also höher normiert als diejenigen des Gebrauchstarifs für 1921. In der Kategorie Lebensmittelzölle wurde dem Getreidebau kein Schutz gewährt, dagegen der Fleischproduktion, dem Gemüsebau und dem Obstbau. Die Rohstoffe sollen nach der Verfassung möglichst gering taxiert werden, aus fiskalischen Gründen. Halbfabrikate genießen einen minimalen Zollschatz. Dieser Schutz soll jedoch nicht so sein, daß die weiterverarbeitenden Industrien in ihrer Konkurrenzfähigkeit behindert werden. Bei Fertigfabrikaten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Ausland ein Teil der Schweizer Produktion als Luxusgegenstände angesehen wird. Im Interesse dieser Produktionszweige darf deshalb die Belastung der Luxuswaren im schweizerischen Zolltarif nicht hoch sein. Botschaft und Tarif werden voraussichtlich in den nächsten Tagen der Öffentlichkeit übergeben werden, womit die Grundlage für die Diskussion geschaffen wird. (71)

Tschechoslowakei. Einführung des Kunstseide-Zolles. Dem Wunsche der inländischen Kunstseidefabriken entsprechend, haben die Handelskammern beim Handelsministerium den Zollschatz für Kunstseide beantragt und selbst folgende Sätze in Vorschlag gebracht: Z. T. Pos. 244: Kunstseide a) roh, weiß, gewöhnlich, ungefärbt 6 Kr., b) roh, weiß, ungefärbt, doppelt oder gezwirnt 8 Kr., c) gefärbt, gewöhnlich 10 Kr., d) gefärbt, doppelt oder gezwirnt 12 Kr. Anmerkung: Titres bis 100 dernier, zollfrei; Acetat-Kunstseide und Chardonet sowie Bemberg-Kunstseide, zollfrei. Die beantragten Sätze sind als Minimal-Vertragssätze gedacht. Für den autonomen Tarif wird ein Zuschlag von 50 % beantragt. Vom Zollschatz werden jene Nummern und Gattungen von Kunstseide ausgeschlossen, welche im Inland nicht erzeugt werden. (29)

Herabsetzung der Einfuhrgebühr für unbelichtete Filme. Laut Kundmachung des Handelsministeriums wird mit sofortiger Gültigkeit die Gebühr für die Einfuhrbewilligung von unbelichteten Filmen Z.T.P. ex 361 c) von 1 auf $\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt. (71)

Norwegen. Neuregelung der Zollzuschläge. Nach einer Mitteilung des Schweizerischen Generalkonsulates in Christiania hat die norwegische Regierung am 8. Dezember 1924 den Goldzuschlag von bisher 90 % auf 80 % herabgesetzt.

Die Zuschläge zu den gesetzlichen Zöllen betragen nun: für Waren für die ein Wertzoll erhoben wird 50%; für Waren mit Gewichtszoll 33 $\frac{1}{4}$ % und vom erhöhten Betrag noch 80% Goldzuschlag. (76)

Bulgarien. Einfuhrfreigabe für Wasserglas. Eine kürzlich erlassene Verordnung gibt für eine Reihe von Waren die Einfuhr frei. Dazu gehört auch Wasserglas, wenn es von chemischen Laboratorien, Apotheken oder Krankenhäusern für Heilzwecke in dem eigenen Bedarf entsprechenden Mengen eingeführt wird. (72)

Italien. Aenderung der Spezialitäten-Umsatzsteuer. In dem Gesetz von 1923 war für pharmazeutische Spezialitäten eine Umsatzsteuer von 3 % für jeden Besitzwechsel festgesetzt worden. Die Steuer in dieser Form ist jetzt aufgehoben, und beim Verkauf von allen zusammengesetzten Arzneimitteln, wie Tabletten, Pillen, Ampullen, Sirupe usw. sowie von pharmazeutischen Spezialitäten, Mineralwässern und natürlichen Salzen in Flaschen sind folgende Abgaben zu bezahlen:

Bei Präparaten im Werte unter 100 Lire: 0,20 L. für je 20 L. oder einen Teil davon;

bei Präparaten im Werte über 100 Lire: 1,00 L. für je 100 L. oder einen Teil davon.

Eine Rückzahlung bei Präparaten, welche bereits mit den alten Stempeln versehen sind, findet nicht statt. (19)

Ver. St. von Amerika. Einfuhr von „nicht-kompetitiven“ Farbstoffen. Auf der Oktobertagung der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers' Association“ wurde von Dr. Herty folgende Botschaft von Francis P. Garvan, der durch die Vorbereitungen für den Termin in der Klage der Regierung gegen die „Chemical Foundation“ wegen des „Kaufes“ der deutschen Patente am Erscheinen verhindert war, verlesen:

„Jetzt ist für alle die Zeit für eine äußerste Kraftanstrengung gekommen, um die Lücken in der Reihe der in Amerika hergestellten Farbstoffe zu schließen. Die amerikanische Farbstoffindustrie ist zu den gemachten Fortschritten zu beglückwünschen, aber es stehen noch viele Farbstoffe als „nicht-kompetitiv“ in der Einfuhrliste, welche das nächste Jahr in der „kompetitiven“ Liste finden sollte.“

Von Dr. Herty wurde eine Liste von „nicht-kompetitiven“ (d. h. nicht in Amerika hergestellten) Farbstoffen verlesen, von denen im Jahre 1923 größere Mengen eingeführt wurden:

Schutznummer		lbs.
Säurefarbstoffe.		
546	Cyanol	19 979
523	Echt grün, extra blautichig	17 190
	Podargelb („milling yellow“)	13 453
	Brillant „milling blue“	8 540
Küpfenfarbstoffe.		
869	Algolbraun B	55 081
907	Ciba scharlach	37 524
919	Ciba bordeaux B	35 714
759	Anthraflavon G	27 721
819	Algolrot FF und R	25 228
Beizen und Chromfarbstoffe.		
637	Gallaminblau	29 244
854	Alizarinviridin	17 217
	Säurealizarinblau G	13 526
856	Alizarinastrol	11 224
Direkte Farbstoffe.		
358	Diphenylrot	21 160
	Chlorantinechtbraun 3 G, L u. RL	13 558
207	Diphenylechtbraun GNC	10 126
	Diazoreinblau B, 3 G u. 3 GL	9 026
Schwefelfarbstoffe.		
	Thianolbraun	28 802
	„Cross dye“-Grün	26 242
	Pyrogenblau	8 929

Wie aus der Versammlung mitgeteilt wurde, sind über zwei von diesen Farbstoffen Untersuchungen im Gange. (48)

Die „American valuation“ und die Schwierigkeiten bei der Feststellung der „Foreign valuation“. Wie dem Oil, Paint and Drug Reporter“ aus Washington berichtet wird, erwartet man als Folge der Schwierigkeiten, welche die Vertreter der amerikanischen Zollbehörde bei der Feststellung der ausländischen Produktionskosten gehabt haben und der Proteste, die in dieser Angelegenheit von etwa einem halben Dutzend ausländischer Regierungen an die amerikanische Regierung gerichtet worden sind, eine verstärkte Neigung zur Anwendung der „American valuation“ (des amerikanischen Verkaufspreises) als Grundlage für die Einfuhrzölle. Die Proteste scheinen gegen § 510 des Tarifgesetzes von 1922 gerichtet zu sein, durch welchen der Schatzsekretär ermächtigt wird, die Waren ausländischer Fabrikanten von der Einfuhr auszuschließen, wenn sie den amerikanischen Zollagenten die Einsicht in ihre Bücher verweigern.

Die Ausschließung ist in etwa einem halben Dutzend Fällen angeordnet worden und es sind die Produkte von portugiesischen, schottischen und deutschen Fabrikanten davon betroffen worden. Proteste sollen von England, Frankreich, Norwegen, Schweden und Dänemark erhoben worden sein. Zwischen dem Staatsdepartement und dem Schatzamt haben Beratungen über diese Frage stattgefunden, indessen dürfte, wie gerüchtesweise verlautet, eine beschleunigte Anwendung des § 510 nicht beabsichtigt sein.

Während der Verhandlungen im Kongreß über den Tarif von 1922 wurde von den Vorkämpfern für die „American valuation“ gesagt, daß die Feststellung der „Foreign valuation“ ohne das Entgegenkommen der ausländischen Fabrikanten nicht möglich sei; ein solches Entgegenkommen wurde aber in Norwegen (Natriumnitrit), England, Frankreich und Deutschland den Vertretern der Tarifkommission häufig nicht gezeigt. (64)

Verzollung auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises“ auch ohne tatsächlich erfolgte Verkäufe (Pyrazolon-Fall). Vor dem „U. S. Court of Customs Appeals“ fand eine Verhandlung in der Berufungssache der „Sandoz Chemical Works“ statt, welche sich über die Verzollung von Pyrazolon auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises“ ohne das Vorliegen tatsächlich erfolgter Verkäufe, nur auf Grund von Angeboten beschwerten.

Die Verzollung durch den lokalen Abschätzer war nach dem deklarierten Wert von etwas über 1 \$ vorgenommen worden, das „Board of General Appraisers“ aber hatte dem Verlangen der Regierung, welche die Einsetzung des Listenpreises der „Pharma Chemical Co.“ von 4 \$ oder mehr forderte, stattgegeben, worauf die Sandoz-Werke Berufung einlegten.

Der Anwalt der Firma Sandoz erklärte, daß das Produkt der „Pharma Co.“ nicht bona fide frei zum Verkauf ausgebaut werde und daß der Preis als fiktiv anzusehen sei.

Der Vertreter der Regierung dagegen behauptete die „bona fides“ der Angebote, die daher eine angemessene Grundlage darstellten; ein tatsächlicher Verkauf sei nicht notwendig.

Eine Entscheidung erfolgte nicht und man glaubt, daß der Appellationsgerichtshof den Fall an die Vorinstanz zurückverweisen wird. (70)

Entscheidung über die Verzollung von Cresylsäure. In dem Berufungsverfahren über die Verzollung von Cresylsäure (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 717) führte der Anwalt der Importeurfirma Lehn & Fink aus, daß ein Anspruch auf Zollfreiheit bestehe, da die in Frage kommende Cresylsäure bei der Destillation unter 190° C. eine Fraktion mit weniger als 5 % des ursprünglichen Produkts Teersäuren liefere, wie es im Par. 1549 verlangt werde. Allerdings seien in der unter 215° übergehenden Fraktion mehr als 75 % enthalten, und aus diesem Grunde hätten die Vorinstanzen dieses Produkt, das mehr als zwanzig Jahre lang zollfrei eingeführt worden sei, mit einem Zoll belegt, der nahezu 150 % des Auslandswertes betrage. Er glaube, daß der Kongreß die Zollfreiheit nicht habe aufheben wollen und sich nur nicht klar ausgedrückt habe. (17)

Der Einfluß der Zollermäßigung für Farbstoffe auf die Einfuhr? Die Frage, welchen Einfluß die in dem Zolltarif von 1922 vorgesehene und im September 1924 in Kraft getretene Herabsetzung der Farbstoffzölle (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 599) auf die Einfuhr gehabt hat, wird in einem Leitartikel des „Oil, Paint and Drug Reporter“ erörtert. Im Gegensatz zu der allgemeinen Ansicht, daß die seit September tatsächlich eingetretene Zunahme der Einfuhr ausschließlich auf die Zollermäßigung zurückzuführen sei, kommt das Blatt zu dem Er-

gebnis, daß diese Meinung durch einen Vergleich mit der Einfuhr in einem genügend langen Zeitraum vor der Zolländerung nicht gestützt werde. Vor allem müsse man den Einfluß des Geschäftsganges in der Textilindustrie in Betracht ziehen; dieser aber sei mehrere Monate sehr schlecht gewesen und habe sich im September gebessert. Ein einigermaßen richtiges Urteil könne nur durch den Vergleich der Einfuhrkurve mit der Absatzkurve der Textilindustrie erhalten werden. — Im übrigen werde die amerikanische Farbstoffindustrie sich zu behaupten wissen; wenn Mängel vorhanden seien, so lägen sie in der Organisation des Absatzes und nicht in der Produktion. (12)

Verzollung von Farbstoffen. Vor dem „U. S. Court of Customs Appeals“ wurde im November der Protest der Firma „Kutroff, Pickhardt & Co.“ gegen die Verzollung einer Reihe von Farbstoffen mit 60 % ad valorem und 7 c. per lb. verhandelt; die Entscheidung des Gerichtshofs wurde auf den 13. Januar 1925 vertagt.

Der Anwalt der Firma erklärte, daß nach Anmerkung 3 zu § 28 des Tarifs von 1922 die Erhebung des spezifischen Zolls die vorher erfolgte Feststellung von Normalstärken zur Voraussetzung habe; da diese noch nicht stattgefunden habe, dürfe nur der Wertzoll in Anwendung kommen. Der Regierungsvertreter dagegen führte aus, daß der spezifische Zoll von 7 c. per lb. unter allen Umständen zu erheben sei; die Anmerkung 3 habe nur den Zweck, eventuell einen höheren Zollsatz zu begründen. (65)

Zollerhöhung für Leim verlangt. Die „National Association of Glue Manufacturers“ haben ein Gesuch um eine 50%ige Zollerhöhung für Leim an die Tarifkommission gerichtet; der gegenwärtige Zoll beträgt 1½ c. per lb. und 20 % ad valorem. (49)

Kanada. Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzoll für Toilettenartikel. Die Handelskammer in Montreal hat eine Resolution angenommen, auf Grund deren bei der kanadischen Regierung die Erhöhung des Einfuhrzoll auf nicht alkoholische Toilettenartikel gefordert wird.

In der Resolution heißt es, daß bei der Handelskammer viele Beschwerden über den Mangel eines Schutzzoll für nicht alkoholische Toilettenartikel eingelaufen seien. Das daraufhin von der Handelskammer beauftragte Untersuchungskomitee habe festgestellt, daß bedeutende kanadische Kapitalien in dieser Industrie angelegt worden seien, und daß sie eine Menge Arbeiter beschäftigen. Ferner sei festgestellt worden, daß die kanadischen Produkte den aus dem Ausland kommenden mindestens ebenbürtig, häufig aber überlegen seien, besonders gegenüber den von den Vereinigten Staaten eingeführten Artikeln. Als Haupteinfuhrland solcher Produkte nach Kanada kämen die Vereinigten Staaten in Frage, welche ihrerseits einen so hohen Schutzzoll auf diese Artikel hätten, daß er tatsächlich prohibitiv wirke. Dagegen sei der kanadische Tarifsatz für Toilettenartikel so niedrig, daß er die Einfuhr aus dem Auslande und im besonderen aus den Vereinigten Staaten außerordentlich begünstige; sie hatte im letzten Jahre einen Wert von etwa 420 000 \$. Das kanadische Absatzgebiet für solche Artikel sei den Verhältnissen des Landes entsprechend beschränkt, weshalb es für die heimischen Fabrikanten schwierig sei, den Handel in wünschenswerter Weise zu entwickeln; nur durch die Einführung eines Schutzzoll könnten die kanadischen Fabrikanten in die Lage versetzt werden, ihre Produktion so auszudehnen, daß sie wenigstens den heimischen Markt versorgen könnten. Die Herabsetzung des Zolls für diese Art von Luxusartikeln habe bewirkt, daß fremde Fabrikanten, im besonderen solche der angrenzenden Vereinigten Staaten, dazu veranlaßt worden sind, ihren Produktionsüberschuß zu Dumpingpreisen auf den kanadischen Markt zum Schaden der dortigen Fabrikation zu werfen. Durch die vorliegende Resolution wird die Regierung gebeten, die Tarifsätze für Öle, Puder, Pomaden und andere Toilettenartikel, die für den allgemeinen Gebrauch bestimmt sind, zu erhöhen. (Mitt. des Deutsch-Amerik. Wirtschaftsverbandes.) (38)

Zollabkommen mit Australien. Nach einem kürzlich erfolgten Abkommen, das nach Ratifizierung in Kraft tritt, gewährt Kanada folgende Vergünstigungen für die australische Einfuhr: Eucalyptusöl frei (statt bisher 40 % ad valorem); Bienenwachs frei (statt bisher 10 %); Leim und Gelatine 15 % (statt 27½ %). — Die australischen Zollermäßigungen betreffen keine Produkte, die für die chemische Industrie von Interesse sind. (23)

Aufhebung der Dumpingzölle auf deutsche Waren. „Ind. u. Hand.-Ztg.“ veröffentlicht folgende Drahtmeldung aus

Montreal: Nach einer telegraphischen Meldung aus Montreal hat die kanadische Regierung die deutsche Goldmark als ausreichende Grundlage für die Aufhebung der Dumpingzölle auf deutsche Einfuhrwaren angesehen und die Zollbestimmungen betreffend entwertete Valuta Deutschland gegenüber für seit dem 10. November 1924 verschifftete Waren außer Anwendung gesetzt. (30)

Argentinien. Die Zollverhältnisse. Ein Bericht über die wirtschaftliche Lage Argentiniens enthält folgende Darstellung der gegenwärtig herrschenden Zollverhältnisse:

Seit 1923 besteht für die Importeure eine Unsicherheit über den Zollsatz, die allem Anschein nach noch lange andauern wird. Nach beträchtlichen Verzögerungen und tiefgreifenden Änderungen während der Beratungen in den beiden Kammern erlangte der neue Zollsatz endlich im November 1923 Gesetzeskraft. Die Wertfestsetzungen für die Waren, von welchen ein ad-valorem-Zoll erhoben wird, wurden um 60 %, und die spezifischen Zölle um 25 % erhöht. Infolge der zahlreichen Änderungen in den Zöllen für bestimmte Waren brauchten die lokalen Importeure und noch mehr die ausländischen Exporteure lange Zeit, um sich über die Einwirkungen der Neuerungen auf ihr Geschäft im ganzen Umfang klar zu werden, besonders da über viele Einzelheiten in der Anwendung des Tarifs amtliche Entscheidungen eingeholt werden mußten.

Schon 1924 legte aber die Regierung dem Kongreß Abänderungsvorschläge für den eben verabschiedeten Tarif vor (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 451), wonach die 1923 eingeführte Erhöhung der spezifischen Zölle um 25 % und die bestehenden Zuschlagstaxen von 2 und 7 % aufgehoben werden sollten; außerdem wurde ein Teil der Wertfestsetzungen verändert, meist erhöht, und eine völlige Umarbeitung der Liste soll zur Vorlage an den Kongreß bereit sein, die, wie man mit ziemlicher Sicherheit annimmt, eine Erhöhung der Zölle auf der ganzen Linie bringen wird. Ueber das Schicksal der neuen Vorlage kann noch nichts gesagt werden.

Um einen Ueberblick über das Verhältnis der zollfreien zur zollpflichtigen Einfuhr zu geben, sowie über den prozentualen Betrag der Zolleinnahmen, ist nachstehende amtliche Statistik veröffentlicht worden (Beträge in 1000 Goldpesos):

Jahr	zollfrei	zollpflichtig	Zolleinnahmen	Prozentsatz
1913	150 356	345 870	87 634	17,7
1922	183 445	506 199	80 556	11,7
1923	192 461	675 968	106 694	12,3

Wenn hiernach auch der Prozentsatz der erhobenen Zölle bezogen auf den Wert der Gesamteinfuhr nicht groß erscheint, so sagt die Tabelle doch nichts über den Einfluß von prohibitiven oder sehr hohen Zöllen auf gewisse Waren, deren Einfuhr durch diese beschränkt oder unmöglich gemacht wurde.

Eine unterschiedliche Behandlung der Einfuhr aus irgend einem Land findet nicht statt, auch wird trotz der Entwertung der argentinischen Währung kein Valuta-Zuschlag erhoben; obwohl die Zölle in Goldpesos festgesetzt sind, kann Zahlung in Papierpesos zum amtlichen Kurs erfolgen. Für die Mehrzahl der Waren ist eine amtliche Wertfestsetzung vorhanden, wo eine solche aber nicht besteht, wird der Zoll auf Grund des deklarierten Wertes nach dem Tageskurs erhoben (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 717). (34)

Peru. Ausfuhr-Zoll für Vanadiumerze und -konzentrate. Nach einer neueren Verordnung sind Vanadiumerze und Konzentrate derselben von beliebiger Stärke mit 50 \$ für die metrische Tonne (netto) zu verzollen, wenn Ferrovanadium zu 3 \$ per lb., oder weniger, in den Ver. Staaten notiert wird; liegt der Preis zwischen 3 und 4 \$, so steigt der Zoll für je 10 c. über 3 \$ um 50 c. per t, liegt er über 4 \$, so ist für je 10 c. über 4 \$ ein Zuschlagszoll von 1 \$ zu bezahlen. Das Finanzministerium wird vierteljährlich die amtlichen Vanadiumnotierungen fortsetzen. (61)

Britisch-Indien. Zollbehandlung von Schmierölen. Zollentscheidung Nr. 25 von 1924 bestimmt, daß Mineral-Schmieröl, welches nichtmineralische Bestandteile enthält, nach Pos. 41 mit 7½ % ad valorem zu verzollen ist, wenn die nichtmineralischen Bestandteile nicht mehr als 5 % der Gesamtmenge ausmachen. (53)

Australien. (Victoria.) Neue Bestimmungen über Spezialitäten. Das Gesundheitsamt von Victoria hat nach „Chemist and Druggist“ (London) folgende Verordnung erlassen: „Auf jeder Packung einer Spezialität ist eine Etikette anzubringen, auf welcher leserlich und ins Auge fallend in englischer Sprache die Bestandteile anzugeben sind, von welchen eine therapeutische Wirkung behauptet wird, sowie

die Zahl, Menge usw. derselben, welche in einer für Erwachsende bestimmten Dosis enthalten sind."

In einer von der Handelskammer in Melbourne einberufenen Versammlung wurde gegen diese Verordnung scharfer Protest erhoben, der Vorsitzende des „Food Standard Committee“ von Victoria erklärte aber einer Abordnung, eine Aufhebung der Bestimmungen nicht empfehlen zu können; indessen werde die Frage von der Kommission weiter in sorgfältige Erwägung gezogen werden. (21)

Neu-Seeland. Zollbehandlung von Cellophon. Ein Erlaß vom 22. Oktober 1924 bestimmt, daß bedrucktes, mit Lithographien versehenes oder liniertes Cellophon und Beutel aus Cellophon, welche Waren im Tarif nicht besonders genannt sind und nach Ansicht der Zolldirektion einen Ersatz für ähnliche Artikel aus Papier darstellen, zu den nachstehenden ad-valorem-Sätzen zu verzollen sind und außerdem der „primage duty“ von 1 % unterliegen:

	Englischer Vorzugstarif	Zwischen tarif	General- tarif
Cellophon und Cellophonumschläge, bedruckt, lithographiert oder liniert	25 %	37½ %	45 %
Cellophonbeutel aller Art, nicht bedruckt oder lithographiert	25 %	35 %	40 %
Cellophonbeutel, bedruckt od. lithographiert	30 %	40 %	45 %

(52)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin.

Mit Gültigkeit vom 20. Dezember 1924 ist ein neuer Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin (Kohlenwasserstoff aus Braunkohle), das bei 20° C. ein Eigengewicht (spezifisches Gewicht) unter 0,835 hat, beim Versand von den Stationen Nachterstedt, Rositz und Webau nach allen Stationen der Deutschen Reichsbahngesellschaft eingeführt worden.

Die Frachtberechnung erfolgt nach der Hauptklasse C des Reichsbahngütertarifs. (80)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Der Konkurs der „British Potash Co.“. Auf der letzten Generalversammlung der „British Cyanides Co.“ sprach der Präsident der Gesellschaft, Kenneth M. Chance, auch über den Zusammenbruch der „British Potash Co.“, der, wie er sagte, für ihn persönlich ein schwerer Schlag gewesen sei.

Nach seiner Ueberzeugung werde die chemische Industrie Englands solange unvollständig bleiben, bis man eine Kaliindustrie entsprechend dem von den führenden chemischen Fabrikanten und der Regierung gebilligten Programm begründet habe. Den einzigen Grund für den Mißerfolg der „British Potash Co.“ sehe er darin, daß die Gesellschaft während des Krieges gegründet worden sei, wo die staatliche Kontrolle die Entwicklung von Unternehmungen auf rein geschäftlicher Basis unmöglich gemacht habe. (5766)

Produktion von chinesischem Holzöl in den britischen Kolonien. Auf Veranlassung der Rohstoffkommission des „Imperial Institute“ werden jetzt Kulturversuche mit den Bäumen, welche das „chinesische Holzöl“ liefern, in Indien, Ceylon, Britisch-Malaya, Kenya, Tanganjika und Südafrika unternommen. (5825)

Frankreich. Thomasphosphat als Insektenschutzmittel. In der französischen Zeitschrift „Le Progres du Nord“ wird über die erfolgreiche Anwendung von feingepulvertem Thomasphosphat als Insektenvertilgungsmittel in den Zuckerrübenpflanzungen berichtet. Durch Bestäubung der jungen Pflanzen mit 300 kg per Hektar soll besonders ein durch andere Mittel vergeblich bekämpfter Parasit völlig vernichtet worden sein. (5769)

Dänemark. Der Chemikalienmarkt. Ueber den Chemikalienmarkt in Dänemark schreibt das „Industrial and Engineering Chemistry“ (New York):

Dänemark bildet ein günstiges Absatzgebiet für Chemikalien jeder Art, da die inländische Produktion so gering ist, daß der gesamte Bedarf, praktisch genommen, importiert werden muß. Die Hauptlieferanten sind in fallender Reihe Deutschland, England, Belgien und Schweden. Das wichtigste Importprodukt ist Soda, welche bis 1914 fast ausschließlich

aus Deutschland kam, während heute England und Belgien die größten Abgeber sind. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten, welche unmittelbar nach Kriegsende beträchtlich war, hat stark nachgelassen und beschränkt sich auf einige wenige Produkte. (5647)

Schweden. Frankreichs Einfuhr von chemischen Produkten. Nach einem Bericht der schwedischen Gesandtschaft in Paris betrug der Wert der französischen Einfuhr nach Schweden während der ersten neun Monate des Jahres 1922 40 Mill. frs., 1923 81 Mill. frs., 1924 116 Mill. frs. An chemischen Produkten führte Frankreich nach Schweden von Januar bis September 1924 für 6 900 000 frs. ein. (5696)

Norwegen. Beträchtliche Steigerung der Erzeugung von künstlichem Salpeter zu erwarten. Die „Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelfstoftakieselskap“ steht mit der Regierung wegen des Kaufs einer Wasserkraft von 100 000 PS am Glomfjord in Unterhandlung. Sie beabsichtigt dort eine Fabrik zur Herstellung von Kalksalpeter nach dem Birkeland-Eyde-Verfahren zu errichten, durch welche die gegenwärtige Produktion von 100 000 t im Jahre um etwa 40 000 t gesteigert würde. Trotz der Konkurrenz des deutschen synthetischen Ammoniaks soll die Lage des Nitratmarktes günstig sein. (5580)

Phosphorfabrik in Fredrikstad. Anfang Oktober 1924 tauchten Gerüchte auf über die Neuaufnahme des Betriebes der elektrochemischen Fabrik in Fredrikstad. Es sollte sich um ein Millionenunternehmen für die Herstellung von Phosphor handeln. Jetzt hat sich herausgestellt, daß die Gerüchte unbegründet sind. Das geplante Unternehmen wird sich zunächst in bescheidenen Grenzen halten. Man hat die Absicht, einen Raum der alten Fabrik zur Herstellung von rotem Phosphor einzurichten. Bisher ist auch noch keine Konzession erteilt worden. Sollte das Unternehmen zustande kommen, werden an Kapital etwa 400 000—500 000 norw. Kr. zur Uebernahme der ganzen Fabrikanlagen erforderlich sein. Ob später wieder einmal die Produktion von metallischem Natrium aufgenommen wird, ist eine Frage der Zukunft, die auch von dem Preise für das Rohmaterial, der kaustischen Soda, abhängt. (5798)

Polen. Der schwedische Zündholztrust (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 669). Aus Stockholm schreibt ein Korrespondent der „Frankf. Ztg.“: „Die amerikanische Tochtergesellschaft des schwedischen Zündholztrustes, die International Match Corporation, dürfte unmittelbar vor dem Abschluß eines festen Abkommens mit der polnischen Regierung stehen. Wie nämlich in schwedischen Blättern auf Grund von Mitteilungen des polnischen Finanzministeriums berichtet wird, arbeitet dieses zurzeit einen definitiven Monopolentwurf aus, der dann dem polnischen Kabinett zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll. Es heißt in den polnischen Auslassungen, daß der Zündholztrust seit längerer Zeit ununterbrochen seine Interessen an polnischen Zündholzfabriken erweitert habe und daß es ihm geglückt sei, sich die Aktienmehrheit in einer Reihe Zündholzfabriken zu verschaffen. Daraufhin machte das Konsortium dem polnischen Finanzministerium den Vorschlag, daß Polen ein Zündholzmonopol einführen soll, welches das Konsortium pachten werde gegen Bezahlung von 4 Millionen Zloty jährlich während der drei ersten Jahre und 5 Millionen Zloty, jährlich während der folgenden Jahre. Der zurzeit geltende Zündholzpreis soll evtl. erhöht werden, wenn diese Transaktion durchgeführt wird. Gleichzeitig soll indessen die Ausfuhr auf 25 % des polnischen Verbrauches gesteigert werden. Das polnische Finanzministerium ist grundsätzlich bereit, den Vorschlag des Zündholztrustes anzunehmen. — Die Aktien des schwedischen Zündholztrustes sind schon seit einer Reihe von Wochen der Gegenstand lebhaftesten Interesses an der Stockholmer Börse. Es erfolgen bedeutende Umsätze, die ihren Ausgang von englischen Interessenten genommen haben. Im Zusammenhang damit ist der Kurs beträchtlich gestiegen, von ca. 135 auf 160 %.“ (5810)

Errichtung eines Naphthasyndikats. Die seit einigen Tagen von Warschau nach Krakau verlegten Verhandlungen über einen Zusammenschluß der polnischen Naphthaindustrie haben, wie der „Rzeczpospolita“ gedrahtet wird, zu einem Erfolg geführt. Es wurde auf drei Jahre ein Kartell der Petroleumraffinerien abgeschlossen, wobei nicht nur über die Höhe des Naphthakontingents der einzelnen Raffinerien, sondern auch über den Verkaufspreis im Auslande eine Einigung erzielt worden ist. Der Auslandspreis des Naphthas wurde loko Grenzstation mit 250 \$ für 10 t festgesetzt. Nur für Deutschland stellt sich der entsprechende Preis um 5 \$ höher. (Ind. u. Handels-Ztg.) (5698)

Ungarn. Festsetzung der Spirituspreise. Die Grundpreise für Spiritus wurden vom 1. Dezember 1924 bis auf weiteres wie folgt festgestellt: Für denaturierten und zu industrieller Verwendung bestimmten Spiritus mit 13 000 Kr., für steuerfreien und steuerpflichtigen, zur Erzeugung von Essig dienenden Spiritus mit 19 000 Kr., für Konsumzwecke dienenden steuerpflichtigen Spiritus mit 28 000 Kr. (5725)

Jugoslawien. Erzeugung von Schwefelnatrium. Die älteste chemische Fabrik Jugoslawiens in Hrastnik hat die Herstellung von Schwefelnatrium aufgenommen, das besonders für die Lederindustrie von großer Wichtigkeit ist und bisher aus dem Ausland bezogen wurde. Wie verlautet, wird die Fabrik durch ihre Erzeugung dieses Artikels nicht nur den Inlandsbedarf vollkommen decken, sondern auch einen Ueberschuß für die Ausfuhr erzielen können. (5726)

Sowjet-Rußland. Staatsmonopol für Santonin und Zitwersamen. Wie in dem „Handbuch für Handel und Industrie der Union der SSR.“ mitgeteilt wird, unterliegen Santonin und Zitwersamen, Produkte, die für die Ausfuhr nach den westlichen Ländern von besonderer Wichtigkeit sind, einer obligatorischen Ablieferungspflicht an das Volkskommissariat für Außenhandel, dem das alleinige freie Beförderungsrecht dieser Waren zusteht. Die einzige Santonin-fabrik der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Tschikmena (Gebiet Syr-Darja) steht unter unmittelbarer Verwaltung des Obersten Volkswirtschaftsrats. (5667)

Georgien. Deutsche Manganerzkonzessionen. Direktor Dr. Bonn (Deutsche Bank) hat kürzlich aus Anlaß einer Reise nach Moskau im Namen einer Gruppe, an deren Spitze die Deutsche Bank steht, Verhandlungen mit dem Hauptkonzessionsausschuß des Sowjetbundes über die Manganerzgrubenkonzession in Tschiaturi angeknüpft. Wie der Ost-Expreß hierzu von russischer Seite erfährt, werden diese Verhandlungen erfolgreich weitergeführt. Der deutsche Konzessionsentwurf unterscheidet sich sehr wesentlich vom Vorschlag des Harriman-Konzerns. Deutscherseits wird der Sowjetregierung eine unmittelbare Beteiligung angeboten, wobei auch die Interessen der gegenwärtigen deutschen Pächter berücksichtigt werden sollen. (5635)

Ver. St. von Amerika. Die Kunstseidenproduktion. In den ersten sechs Monaten des Jahres 1924 wurden in den Vereinigten Staaten insgesamt 17 265 582 lbs. Kunstseide verkauft, gegen 35 380 000 lbs. im ganzen Jahr 1923. Die Kunstseidenproduktion der Vereinigten Staaten von 1924 wird auf annähernd 40 000 000 lbs. geschätzt. In Anbetracht der schlechten Lage des Seidenmarktes im Jahre 1924 ist die Stabilität des Kunstseidenkonsums sehr bemerkenswert. Die Preise sind fest. Nach der Preisreduktion von 2,75 \$ auf 2 \$ war der Preis unverändert. Dem „Wall Street Journal“ zufolge kann in nächster Zukunft mit keiner Preissteigerung gerechnet werden. Aufträge werden bereits für 1925 erteilt. Die europäische Kunstseidenproduktion und der Konsum sind bei weitem nicht so groß als im Vorjahr. Die Konkurrenz von europäischer Seide hat auf den amerikanischen Markt wenig Einfluß. Im Jahre 1923 wurden ca. 3 000 000 lbs. Seide nach den Vereinigten Staaten exportiert, vor allem für Reexport. (5637)

Die Boraxproduktion. In „Le Génie civil“ vom 20. September 1924 behandelt M. Wood die Boraxproduktion in den Vereinigten Staaten. Fast die gesamte Menge des erzeugten Borax wird in Californien aus Colemanit, einem Calciumborathydrat, gewonnen, das sich dort in bedeutenden Lagern findet. — Das Rohmaterial wird in den Gruben calciniert, um das Kristallwasser zu entfernen, und dann in Form eines Borats mit 30–42 % Oxyd zur weiteren Verarbeitung in die Fabriken befördert, wo es mit Soda und Bicarbonat gekocht wird; aus den Lösungen kristallisiert das Dekahydrat aus. Das so erhaltene Produkt enthält nur Spuren von Salz und Natriumsulfat. (5828)

Die Krisis im Düngemittelgeschäft im Jahre 1924. Ueber die Krisis im Düngemittelgeschäft in den Vereinigten Staaten zu Anfang des Jahres 1924 bemerkte der Präsident der „British Cyanides Co.“ auf der letzten Generalversammlung, daß diese zu einem vollständigen Zusammenbruch geführt habe; Gesellschaften und Kapitalien von Millionen Pfunden seien in Konkurs gekommen, hätten kleinere mit sich gerissen, und die Ware sei zu jedem Preis auf den Markt geworfen worden. Dies habe einen völligen Stillstand des Geschäfts in der ganzen Welt zur Folge gehabt, und der Absatz der Gesellschaft habe völlig aufgehört. Jetzt aber hätten sich die Verhältnisse wesentlich gebessert, und in den letzten Monaten habe das Geschäft mit gutem Erfolg wieder aufgenommen werden können. (5778)

Die Chemische Industrie-Ausstellung 1925. Im Zusammenhang mit der 10. Chemischen Industrieausstellung in New York vom 28. September bis zum 3. Oktober 1925 wird eine gemeinsame Sitzung von fast 20 technischen und Handelsvereinigungen geplant, in welcher Produktions- und Konsumptionstragen behandelt werden sollen. Man erwartet, daß die Ausstellung von 1925 größer sein wird als irgendeine der vorhergegangenen. (5852)

Erhöhung der Schwefelpreise? Der Präsident des „Texas Gulf Sulphur Co.“, Aldridge, stellte vor kurzem eine Erhöhung der Schwefelpreise in Aussicht. Die Preise seien schon lange zu niedrig in Anbetracht der durch viele neue Anwendungen gesteigerten Nachfrage. (5849)

Kanada. Die Produktion von Chemikalien. Nach vorläufiger Schätzung des Dominion Bureau of Statistics bezieht sich der Wert der kanadischen Produktion von Chemikalien und verwandten Produkten für das Jahr 1923 auf über 106 500 000 \$, wovon für 15,7 Millionen \$ ausgeführt wurde, dem ein Import im Werte von 26,1 Mill. \$ gegenübersteht. In der chemischen Industrie Kanadas sind mehr als 124 Mill. \$ investiert. 17,8 Mill. \$ wurden für Gehälter und Löhne benötigt und 52,9 Mill. \$ für Materialunkosten. In dem Berichtsjahr ist ein Anwachsen des angelegten Kapitals, der Zahl der Angestellten sowie des Wertes der Produktion erfolgt; das gleiche gilt für die Ein- und Ausfuhr.

Der Export ging zu fast 82 % nach den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Mexiko. Nach Neufundland, Japan, Britisch-Westindien, Australien und Neuseeland wurden 13 % der Exportwaren verschifft. An der Chemikalieneinfuhr nach Kanada sind die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien und die Schweiz zusammen mit 98 % beteiligt. (Chemical Age, London.) (5645)

Bolivien. Verkauf von Zinngruben an die amerikanische „National Lead Co.“ Die „National Lead Co.“ hat für 30 Mill. \$ die Zinngruben von Llallagua und Uncia, welche etwa die Hälfte der bolivianischen Zinnproduktion liefern, gekauft; die Llallagua-Grube ist die bedeutendste der Welt. — Wie der Präsident der Gesellschaft erklärte, soll die bolivianische Simon Patino-Gruppe und die chilenische Zinn-Gesellschaft an dem Unternehmen beteiligt werden. (5604)

Südafrikanische Union. Das natürliche Sodavorkommen von Pretoria. In Südafrika findet sich ein einziges natürliches Sodavorkommen von Bedeutung, in dem Becken von Pretoria, einer Senkung von 200 Fuß in einer Ausdehnung von 28 acres. Am Grund derselben liegt eine salzhaltige Schlammschicht mit 16 % Soda und 15 % Salz, dann folgt eine Lage von Kristallsoda und eine Salzlösung mit etwa 10 % Soda und 15 % Salz.

Im Jahr 1912 begann die „South African Alkali Co.“ mit der Ausbeutung dieses Vorkommens und erzielte bedeutende Gewinne; 21 000 t Soda wurden gefördert. Als aber die oberflächliche Sodaschicht erschöpft war, stieß man bei der Verarbeitung des Schlammes auf Schwierigkeiten und die Gesellschaft kam 1919 in Konkurs. Seither wurden aber neue Kapitalien zusammengebracht, und eine Fabrik mit einer Tagesleistung von 8 t Soda und 16 t Salz steht vor der Inbetriebsetzung. (5827)

Britisch-Indien. Bedarf an Teerfarbstoffen. Der amerikanische Konsul in Bombay berichtet, daß Indien für die Deckung seines Teerfarbenbedarfs auf auswärtige Quellen angewiesen ist, da im Lande keine Teerfarben dargestellt werden und für die Entwicklung einer Teerfarbenindustrie keine Aussicht besteht. Bombay steht an erster Stelle als Einfuhrhafen für die Teerfarbstoffe, von wo aus die Belieferung ganz Indiens mit Alizarin- und Anilinfarben fast ausschließlich erfolgt. Die zahlreichen Baumwollbetriebe in dem Bezirk von Bombay begünstigen in hohem Maße seine Bedeutung als Zentrum für die Farbstoffeinfuhr Indiens. Infolgedessen bilden auch Baumwollfarbstoffe, insbesondere rote, die Mehrheit der Einfuhrmenge. An erster Stelle steht 20- und 40%ige Alizarinpaste für Türkischrot, worauf Direkt-Baumwollrot und Schwefelschwarz in annähernd gleichen Mengen folgen. Die Quantität aller anderen direkt aufziehenden Farbstoffe und anderer Schwefelfarben beträgt insgesamt etwa so viel wie die von Schwefelschwarz allein, während die übrigen Farbstoffe nur in viel geringerem Maße eingeführt werden. Der gesteigerte Verbrauch von Seide kommt im vermehrten Import von basischen Farbstoffen zum Ausdruck. Saure Farbstoffe werden hauptsächlich für Wolle, Papier und zur Darstellung von roten Pulvern zu zeremoniellen Zwecken

benötigt. Küpenfarbstoffe, mit Ausnahme von Indigo, müssen eingeführt werden für die Färbung von Garnen und Streifen in Hemdenkattunen. Indigo wird viel verarbeitet, doch beherrscht das einheimische Naturprodukt den Markt. Geringe Nachfrage besteht nach Chromfarben. Da der Farbstoffbedarf von der Lage auf dem Textilmarkt abhängig ist, hat die durch gesteigerte Baumwollpreise erzeugte Stockung im Textilhandel auch ungünstig auf den Farbstoffabsatz eingewirkt. (Chem. Age.) (5682)

Niederländisch-Indien. Chemikalienhandel. Niederländisch-Ostindien verbraucht jährlich 500—600 t Alaun. Der Import im ersten Vierteljahr 1924 nach Java und Madura betrug 167 t, gegenüber dem Vorjahre 80 t weniger. Die Lieferanten waren Deutschland, England und Schweden. Norwegen, Holland, Schweden und Deutschland importierten in den vier ersten Monaten des Jahres 1924 300 t Calciumcarbid. In der gleichen Zeit wurden aus Großbritannien 462 t und aus Deutschland 222 t Aetznatron eingeführt, während die Gesamteinfuhr davon sich im Jahre 1923 auf 2 651 t bezifferte. England, auf das 1923 90 % der Einfuhr von Natriumbicarbonat entfielen, lieferte im ersten Vierteljahr 1924 180 t von der gesamten 193 t betragenden Einfuhr. An Schwefelsäure kamen aus Holland 38 t, aus Japan 6 t. (5691)

Formosa. Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten 1923. Einem englischen Konsularbericht entnehmen wir folgende Angaben über den Chemikalienhandel von Formosa:

Einfuhr.

Opium. Die Opiumeinfuhr im Jahr 1923 betrug 101 177 Kin im Wert von 1 520 685 Yen, oder der Menge nach etwa 10 % weniger als 1922, aber noch bedeutend mehr als 1921; verstärkte Lieferungen kamen 1923 nur aus Indien, das seine Einfuhr gegen 1922 verdreifachte. Im 1. Quartal von 1924 war die Einfuhr der Menge nach siebenmal und dem Wert nach fünfzehnmal so groß als in dem entsprechenden Zeitraum von 1923; der größte Teil davon kam aus Persien. Im Gegensatz hierzu ging die Zahl der autorisierten Raucher von 45 832 i. J. 1921 auf 40 165 i. J. 1923 zurück.

Künstliche Düngemittel. Die Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln nahm in den letzten Jahren beträchtlich zu. Die Einfuhr im Jahr 1923 erreichte 74 112 902 Kin im Wert von 5 287 074 Yen; davon kamen fünf Sechstel aus (oder über) Japan. Das wichtigste künstliche Düngemittel ist Ammonsulfat; die Einfuhr kam 1922 ganz aus Amerika, 1923 zur Hälfte aus England, zu einem Drittel aus Amerika und im 1. Quartal von 1924 ganz aus England. — Das am meisten verwendete Düngemittel ist Bohnenkuchen, der im Jahr 1923 ganz aus China kam (i. W. von über 5 Mill. Yen).

Ausfuhr.

Campher. Für die Campherausfuhr war das Jahr nicht günstig; nach den meisten Ländern, besonders nach den Vereinigten Staaten, wurde weniger ausgeführt als im Vorjahr, nur nach Japan und Frankreich etwas mehr. Die Gesamtausfuhr betrug etwa 428 Mill. lbs., wovon über ein Drittel nach den Vereinigten Staaten, etwas weniger als ein Drittel nach Japan und der Rest hauptsächlich nach England ging. Das 1. Quartal von 1924 brachte einen weiteren starken Rückgang der Ausfuhr nach allen Ländern mit Ausnahme von Frankreich; nach Japan wurde dagegen mehr ausgeführt.

Alkohol. Die Alkoholausfuhr stieg um ein Drittel auf über 1½ Mill. Gallonen; zwei Drittel davon gingen nach Japan, der Rest nach China. Im 1. Quartal von 1924 fand ein starker Rückgang gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1923 statt. (5601)

Herstellung von Campheröl zu medizinischen Zwecken. Die Formosanische Campher-Monopol-Verwaltung beabsichtigt, Campheröl durch zweckentsprechendes Verfahren für medizinische Verwendung geeignet zu machen. Die medizinischen Eigenschaften des Sandelholzöls, die in vieler Beziehung denen des Campheröls ähneln, haben den Gedanken nahegelegt, auch letzteres für medizinische Zwecke zu verwenden. Es wird im besonderen hierbei darauf hingewiesen, daß Campheröl wesentlich billiger als Sandelholzöl ist und weit weniger schädliche Nachwirkungen hinterläßt als jenes. (5597)

Neu-Seeland. Abnahme der Produktion von Kaurigummi. Wie dem „Chamber of Commerce Journal“ (London) aus Neuseeland berichtet wird, scheint die dortige Kaurigummigewinnung sich ihrem Ende zu nähern. Kaurigummi ist das fossile Harz des Kauribaumes, welches sich auf einem beschränkten Gebiet im Norden der Insel (nörd-

lich von Auckland) in Stücken von Haselnußgröße nicht weit unter der Oberfläche findet. In man den Boden mit Eisenstangen auf und fing, wenn man auf Kauriklumpen stieß, seit einiger wurde von Dalmatinern, die für diese Arbeit geeignet und sehr fleißig sind, die Ausbeutung systematisch betrieben, als dies vorher durch die andern Gummigelegenheitsarbeiter, geschehen war. Dies führte einer Erschöpfung des Vorkommens, in der letzten Zeit nur noch geringere Qualitäten, sogenannte „chips“ die Linoleumfabrikation gewonnen, und die wirklich Stücke, welche für die feinen Lacke Verwendung fanden für die seither Ersatzstoffe gefunden worden sind, scheint jetzt größtenteils aus dem Boden herausgeholt zu sein; ein intensiveres Suchen nach denselben ist aber bei den gegenwärtigen Preisen nicht möglich. — Die Preise gehen von 20 bis 300 £ per t; für Schnitzel („chips“) und Staub von 20 bis 40 £ per t. — Die neuseeländische Kaurigummiindustrie besteht seit über 50 Jahren und der Gesamtertrag wird auf 20 bis 25 Millionen £ geschätzt. — Die Ausfuhr im letzten Jahr betrug 6923 t im Wert von 640 712 £. (5831)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering.) Berlin N 39.** Das bisherige Grundkapital der Gesellschaft besteht nach Umwandlung der 4,2 Millionen M. Vorzugsaktien Lit. B aus 46,2 Millionen Papiermark Stammaktien. Außerdem kommen für die Umstellung noch die Genußscheine im Nennbetrage von 16,8 Millionen PM. in Betracht. Die Umstellung wird wie folgt vorgenommen werden: a) die Stammaktien werden im Nennwert derartig herabgesetzt, daß an Stelle von je 1000 PM. je 250 GM. treten; somit beträgt der gesamte Nennwert der Stammaktien 11 550 000 GM.; b) die Genußscheine werden, da es sich um aktienähnliche Genußscheine handelt, die sich von den Aktien nur durch das Fehlen des Stimmrechts und durch die Kündbarkeit unterscheiden, in demselben Verhältnis wie Aktien umgestempelt, mithin auf einen Nennwert von insgesamt 4,2 Millionen GM.; c) der verbleibende Ueberschuß von 1 550 000 GM. wird als gesetzliche Rücklage in die Bilanz eingesetzt. (43)

* **Kalle & Co. Aktiengesellschaft Biebrich a. Rhein.** Nach der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 ergibt sich ein Reinvermögen von 7,7 Millionen GM., dem das nicht erhöhte Vorkriegskapital von nom. 6 Millionen M. Stammaktien gegenübersteht. Es bleibt der Gesellschaft daher erspart, eine Herabsetzung des Aktienkapitals vorzunehmen, so daß der Nominalbetrag der Aktien unverändert bleibt. Von dem Ueberschuß der Aktiven über die Passiven wird ein Betrag von 700 000 GM. für Pensions- und Unterstützungszwecke eingestellt; der Rest in Höhe von 1 Million GM. wird zu einem Reservefonds verwendet. (41)

* **Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig.** In der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. März 1924 ergibt die Summe der Aktiven nach Abzug der Passivposten ein Reinvermögen der Gesellschaft in Höhe von 5 944 000 GM., von dem 5 200 000 GM. auf die Stammaktien und 204 000 GM. auf die Vorzugsaktien entfallen, während 540 000 GM. als Reservefonds eingesetzt werden. Das Grundkapital der Gesellschaft betrug bisher 145 000 000 M., bestehend aus 12 000 000 M. Vorzugsaktien und 133 000 000 M. Stammaktien. Aus der letzten Kapitalserhöhung vom Mai 1923 befanden sich noch 3 677 000 M. Stammaktien in den Händen der Gesellschaft. Von diesen sind im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat 3 000 000 M. eingezogen worden, während die restlichen 677 000 M. inzwischen verwertet worden sind. Der der Gesellschaft hieraus zugeflossene Erlös ist in der Goldmark-Eröffnungsbilanz berücksichtigt. Das umzustellende Grundkapital der Gesellschaft beträgt demnach 142 000 000 M.; es wird in der Weise auf 5 404 000 GM. umgestellt, daß auf jede Stammaktie im Nominalwerte von 1000 M. 40 GM. Nominalwert entfallen. Die Gesellschaft wird neue Aktien herausgeben. Der Nominalwert jeder Vorzugsaktie wird entsprechend dem auf die Vorzugsaktien eingezahlten Goldwert auf 17 GM. herabgesetzt. (1)

* **C. F. Weber Aktiengesellschaft in Leipzig-Plagwitz.** Das bisherige Kapital der Gesellschaft betrug 4 Millionen Papiermark, eingeteilt in 4000 Aktien zu je 1000 Mark. Nach der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 beträgt das Vermögen der Gesellschaft 1 100 000 GM. In Anbetracht der ungünstigen

chen Verhältnisse wird ein Reservefonds von gebildet. Dem nach Abzug dieses Betrages v. r. einvermögen von 1 000 000 GM. steht ein Akti. n. 4 000 000 PM. gegenüber. Der Ausgleich erfolgt Abigung des Nennwertes der 4000 Stammaktien von 1. auf je 250 GM. Die den Aktionären zustehende ist von dem Pachtvertrag, der zwischen den Ob. chen Kokswerken und der Gesellschaft abgeschlossen nach dem die Dividende für jede Weber-Aktie der der jeweils einer Kokswerke-Aktie zufließenden Divi. betragen soll, abhängig. Die Kokswerke-Aktien wa. auf einen Nennwert von 400 GM. umgestellt. Demnach urde auch nach der Umstellung der Gesellschaft auf eine Weber-Aktie im Nennwert von 250 GM. wie bisher die halbe Dividende entfallen, die auf eine Kokswerke-Aktie im Nenn. werte von 400 GM. zur Ausschüttung kommt.

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 26. Dezember 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 91*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17-18%) 4/5; Ameisensäure (85%) 52*; Ammoniak (wasserfrei) 0/13* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30*; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumphosphat 57; Arsenik (weißer, Cornwall) 32; Aetzkali (88-90%) 31; Aetznatron (76%) 19/75*; Bariumcarbonat (natürl., 92-94%) 5/7/6; Bariumchlorid (in Fässern) 13; Bariumchlorid 0/05½ (lb.); Bariumsulfat 5-7; Bleiglätte (englische) 22; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländ.) 50; Bleizucker (weiß) 47; Borax (krist.) 23; Borsäure (krist.) 45*; Brechweinstein (43-44%) 0/010 (lb.); Calciumchlorid 5/10*; Carbonsäure (krist., 40) 0/05¼ (lb.); Chlorkalk (3. 7) 10*; Citronensäure 0/14 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/2/6*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 68; Essigsäure (80%) 2/2 (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/17 (lb.); Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/5; Flußsäure (59-60%) 0/07½* (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 48; Glaubersalz 3 10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07½ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/110 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/05½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat 0/02½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/07½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/08½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 11/5; Kupfersulfat 24/5; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm.) 4/5; 6/10; Milchsäure (50% vol.) 45; Natriumacetat 22; Natriumarsenat (45%) 32; Natriumbicarbonat 10/10*; Natriumbichromat 0/04¼ (lb.); Natriumsulfat (pulverförmig, 60-62%) 17-18; Natriumchlorat 0/02½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10*; Natriumhyposulfat (photogr.) 13 15; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 23/10; Natriumperborat 0/011 (lb.); Natriumphosphat 13; Natriumsulfid (konz., 60-65%) 14; Natriumsulfid (krist.) 15; Natronblutlaugensalz 0/04¼ (lb.); Oxalsäure 0/03¼; Phosphorsäure (s. G. 1,5) 33*; Pottasche (96-98%) 23; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/7/0 (lb.); Rhodanmonium (95%, commercial) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/09½; Salicylsäure (techn.) 0/11 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10; Schwefelsäure (168°) 7*; Soda (calc., 58%) 6/15*; Soda (krist.) 5/5*; Tannin (commercial) 0/16 (lb.); Terpentinöl 3/3 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/011¼ (lb.); Zinkchlorid (Lösung 102° Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13 10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/16 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. — Acetanilid 1/10-2/0; Acetylsalicylsäure 3/1-3/3; Amidol 9/0; Amidopyrin 14/6; Benzoesäure (B. P.) 2/6; Bromkalium 1/10; Bromnatrium 1/11; Calomel 3/10-4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3-2/4 (oz.); Chloralhydrat 4/0; Hexamethylenetetramin 3/0; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/9-2/0; Natriumsalicylat (Pulver) 2/1-2/3; Phenacetin 5/6; Salicylsäure (B. P.) 1/6-1/8; Salol 3; Sublimat 3/5-3/7. — Kohlenwasserstoffe. Preise in sh. und d. per lb. — Alphanaphthylamin 1/3¼; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 8/0; Benzidinbase (auf 100% bezogen) 3/9; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) 85 £ (t); Dinitrobenzol 0/9; Dinitrotoluol (66-68° C) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% bez.) 3/10; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpack.) 5/4-5/½; Nitrophenol (p., auf 100% bez.) 1/9; Paranitranilin 2/2½; Paraphenylendiamin (auf 100% bez.) 10/0; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 17. Dezember 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 105-120; Aluminiumsulfat (17-18%) 8,50-9,50; Ameisensäure (80% vol.) 44-48; Ammoniak (25%) 19-22; Anilinöl 85-90; Anilinsalz 80-85; Antichlor 9-10,50; Arsenik (weißer) 45-49; Aetznatron (76-77%) 19-20,25; Benzaldehyd 170-200; Benzoesäure 180-200; Benzol (90%) 30-40; Betanaphthol 84-87; Bittersalz 4-4,90; Bleizucker 51-53; Borax (krist.) 28-29; Borsäure (krist.) 55-58; Bromkali 170-180; Carbonsäure (40%) 150-180; Chlorbarium 10,50-12; Chlorkalcium (70-75%) 5-5,50; Chlorkalk 9-11; Chlormagnesium (geschmolzen) 5,15-5,65; Chlorzink 27-29; Chromalaun 24-27; Citronensäure 175-182; Eisenvitriol 3,90-5,25; Essigsäure (86%) 39-42; essigsaurer Natrium 24-28; Formaldehyd (40% vol.) 53-57; Glaubersalz (krist.) 2,65-2,90; Glycerin (zweimal raff.) 86-90; Harnstoff 75-85; Jodoform 26,50-29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75-10,20; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72-76; Kalisalpeter (gemahlen) 30-35; Kaliumbichromat 51-55; Kupfersulfat (48-100%) 26-28,50; Lithopone (Rotsiegel) 20-22; Milchsäure (50% vol.) 28-32; Morphinum 190-210 (kg); Natriumbicarbonat 12-14; Natriumbichromat 39-43; Natriumnitrit 30-35; Natriumsulfat 12-14; Natronblutlaugensalz (gelbes) 42-49; Natronsalpeter 19-21; Natronwasserglas (38-40) 4,50-6,50; Oxalsäure (krist.) 26-29; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37-43; Rhodanmonium 130-150; Salicylsäure 155-175; Salmiak (krist.) 26-28; Salpetersäure (36°) 15-16,50; Salzsäure (techn.) 2,10-3; Schwefelkohlenstoff 22-24; Schwefelnatrium (60-62%) 13,25-14,50; Schwefelsäure (66° B) 4,90-5,75; Soda (98-100%) 7-8,25; Wasserstoffperoxyd (30%) 148-155; Weinsäure 105-115; Zinkweiß (99%, chem. rein) 42-45.

Oesterreich (Wien), 23. Dezember 1924. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88-92) 13 000; Aetznatron (128-130) 7400; Alaun (in Stücken) 3400; Ameisensäure (85%) 16 300; Antichlor (krist.) 4300; Borax (krist.) 9800; Carbonsäure (krist., weiß, 39-41) 58 £ (1000 kg); Chlorbarium (krist., 96-98%) 4500; Chlorkalcium (geschmolzen, 70-75) 2000; Chlorkalk (110-115) 2600; chlorsaures Kali 20/10 £; Chromalaun 6400; Chromkali (krist.) 17 000; Chromnatrium 15 500; Eisenvitriol 1150; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 22 500; Glaubersalz (krist.) 1300; Glycerin (techn.) 19 600; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 24 500; Kupfervitriol (96-99) 8500; Milchsäure (techn., 50 % Vol.) 9500; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5500; Natriumsulfat (techn.) 4200; Natriumbisulfat (60-62) 5800; Pottasche (96-98) 60,50 Schw. frs.; Salzsäure (20-22, etchn.) 1200; Salmiak 9400; Schwefelnatrium (60-62) 6000; Schwefelsäure (66° B) 1600; Soda (Ammoniak, 96-98) 3000; Soda (krist.) 1660; Terpentinöl (inländ.) 23 500; Terpentinöl (russ., weiß) 15 500; Weinsäure (krist.) 35 000. (81)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 12.	17. 12.	Aktien	29. 12.	17. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	26,10	22 1/8	Höchst Farb.	27 1/8	24 3/8
Bad. Anilin . . .	32,75	27 3/8	Jeserich Asphalt .	3,—	2,50
Byk-Guldenw. . .	2,80	2,25	C. A. F. Kahlbbaum	29,75	28,25
Chem. F. Buckau .	99,—	90,—	Köln-Rottweil . . .	13,10	12,—
„ Griesheim . . .	26,—	23 7/8	Linde's Eismasch. .	10,60	9,20
„ Grünau . . .	11,50	11,—	Nitritfabrik . . .	5,—	5,—
„ V. Heyden . . .	4,25	3,90	Oberschl. Koksw . .	47,30	45,90
„ Milch & Co. . .	14,50	13,—	Rasquin, Farb.	7,90	7,—
„ Weiler . . .	26,50	21,75	Rh. W. Sprengst. .	9,10	8,80
„ Gelsenk. . .	116,—	96,—	J. D. Riedel . . .	4,10	3,40
„ W. Albert . . .	49,—	40,25	Rungwerke . . .	1 3/8	1,20
„ Concordia . . .	42,60	41,—	Rütgerswerke . . .	18 7/8	18,—
Dynamit Nobel . .	11,90	11,10	H. Scheidemandel .	22,90	19,25
Egestorff Salzw. .	9,10	8,60	Schering, Chem. . .	47,50	42 7/8
Elberf. Farben . .	27,80	24,10	Sprengst. Carb. . .	45,50	35,50
Fahlberg List . . .	5,20	4,90	Staßfurter Chem. .	28,—	23,30
Th. Goldschmidt .	22 3/8	19,—	Thür. Bleiweiß . .	9,20	9,30
Harkort Bergw. . .	3 3/8	3 1/8	Union Chem. Fabr. .	22,—	1,10
Heine & Co. . . .	2,90	2,70	Ver. chem. Wk. Chl. .	14,40	14,—
			„ Glanzstoff F. . .	77,50	72,—

Devisen	23. 12.	24. 12.	25. 12.	26. 12.	27. 12.	29. 12.
Holland . .	169,70	169,60	—	—	—	170,30
Schweden . .	113,19	113,19	—	—	—	58,75
Italien . . .	18,01	17,96	—	—	—	17,87
England . .	19,770	19,730	—	—	—	19,872
New York . .	4,20	4,20	—	—	—	4,20
Frankreich . .	22,61	22,62	—	—	—	22,72
Schweiz . . .	81,40	81,42	—	—	—	81,65
Spanien . . .	58,45	58,40	—	—	—	58,75

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.)	29. 12.	17. 12.
Elektrolytkupfer	141,50	138,50
Raffinadekupfer 99-99,3 %	132-133	127 128
Originalhüttenweichblei	86 1/2-87 1/2	83-84
Hüttenrohzieß (freier Verkehr)	76 1/2-77 1/2	75 1/2-76 1/2
Zink, umgeschmolzen	68 1/2-69 1/2	66 67
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	230-235	230-235
do. in Walz- oder Drahtbarren	240-245	240-245
Banka, Straits-, Australzinn	545-555	525 535
Hüttenzinn mindestens 99%	535-545	515 525
Reinnickel	320-330	320-330
Antimon-Regulus	127-130	122-124
Silber in Barren per 1 kg	93 1/2-94 1/2	94 1/2-95 1/2

Versammlungskalender.

5. Jan.: Chemische Fabrik Aspe A.-G., Aspe, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Fabrikräumen der Gesellschaft zu Aspe, Krs. Rendsburg.
6. „ Alkaliwerke Ronnenberg, Hannover, außerordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Hannover, Land-schaftsstr. 6 I.
7. „ Dessauer Werke für Zucker und chemische Industrie A.-G., Dessau, ordentl. G.-V., nachm. 1½ Uhr, in Dessau im Gebäude der Dessauer Zucker-Raffinerie G. m. b. H.
10. „ „Pharmag“ Fabrik pharmazeutischer Präparate u. Tierarznei-mittel A.-G., Leipzig, Regienstr. 4, außerordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Geschäftsgebäude d. Gesellsch., Leipzig, Regienstr. 4. Seifen- und Kerzenfabrik A.-G., Wiederitzsch-Leipzig, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hotel zum Deutschen Haus in Leipzig, Königsplatz 13.
12. „ Chemische u. pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co., Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Geschäfts-räumen der Gesellschaft, Berlin W. 35, Potsdamer Str. 111. A.-G. für Stickstoffdünger Knapsack Bez. Köln a. Rhein, außer-ordentliche G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 27. Schmirgelwerke A. W. Friedrich A.-G., Schneeberg-Neustädtel, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Ratskeller zu Schneeberg. Rohstoffgesellschaft für chemisch-technische Erzeugnisse A.-G., Berlin W. 35, Steglitzer Str. 66, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. (77)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 10. JANUAR 1925

Nr. 2

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. Januar 1925.

Die deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen sind auf einem toten Punkt angelangt, dessen Ueberwindung mit recht erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Selbst derjenige Teil der deutschen Presse, der bisher aus politischen Gründen für den Abschluß eines Vertrages mit Frankreich um jeden Preis eintrat und für Stockungen in den Verhandlungen stets die Vertreter der deutschen Wirtschaft verantwortlich machte, muß heute bekennen, daß durch die inzwischen vorgenommene französische Zolltarifrevision der Abschluß eines Vertrages so gut wie unmöglich geworden ist. Sogar der „Vorwärts“ erörtert bereits auf Grund einer durchaus sachlichen Darstellung der von französischer Seite einem Vertragsabschluß bereiteten unüberwindlichen Hindernisse die Wirkungen eines am 11. Januar beginnenden Zollkrieges für die französische Ausfuhr nach Deutschland. Diese Tatsache festzustellen, erscheint zweckmäßig, weil ein Teil der Pariser Presse die Hoffnung ausspricht, die deutsche Sozialdemokratie würde dem französischen Standpunkt zu einem Erfolge verhelfen. Diese Hoffnung dürfte sich als trügerisch erweisen.

Nachdem der Führer der deutschen Delegation soeben nach Berlin zurückgerufen ist, um mit der Regierung den augenblicklichen Stand der Verhandlungen zu erörtern, dürfte der Abschluß eines Provisoriums vor dem 10. Januar wohl nicht mehr in Frage kommen. Eine provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern zur Vermeidung des Zollkrieges hätte auch nur dann eine Berechtigung gehabt, wenn aus dem bisherigen Gang der Verhandlungen die Wahrscheinlichkeit eines endgültigen Vertragsabschlusses herzuleiten wäre. Das ist aber durchaus nicht der Fall; es ist vielmehr bei der intransigenten Haltung der französischen Delegation nicht abzusehen, wie es zu einer Verständigung kommen soll, die den berechtigten Interessen der deutschen Wirtschaft Rechnung trägt. Erst jetzt, nachdem der neue französische Zolltarif in seinem ganzen Umfang vorliegt, vermag die deutsche Industrie sich ein Bild darüber zu machen, was diese neueste französische Tarifrevision bezweckt. Sie ist ausschließlich für die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland geschaffen, um die Möglichkeit zu haben, durch eine weitgehende Gewährung des Minimaltarifs den Anschein bedeutsamer Konzessionen als Gegenleistung für die deutsche Meistbegünstigung zu erwecken. Diese Tatsache geht klar und deutlich daraus hervor, daß sich die geradezu prohibitiven Erhöhungen des französischen Minimaltarifs auch auf Waren erstrecken, für deren Einfuhr allein Deutschland in Betracht kommt. Es ist kürzlich an dieser Stelle ausgeführt, die chemische Industrie sei an den Erhöhungen des französischen Zolltarifs mit über 300 Positionen beteiligt. Wie sich inzwischen aber herausgestellt hat, enthalten diese 300 Positionen über 500 Einzelsätze, die Erhöhungen bis zu 500% erfahren haben. Vielfach sind die neuen Minimalsätze noch höher als die bisherigen Maximalsätze, über deren prohibitive Tendenz nie ein Zweifel bestand. Auch andere Industrien, wie die Elektrotechnik, die Keramik und die Spielwarenindustrie haben Minimal-

sätze erhalten, die jede Ausfuhr nach Frankreich zu einer Unmöglichkeit machen. Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, daß das Interesse der deutschen Industrie an dem Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich wesentlich geringer geworden ist.

Es ist nun von französischer Seite darauf hingewiesen, daß der neue Zolltarif einstweilen noch als Entwurf zu betrachten wäre, da die Kammer ihre Zustimmung noch nicht erteilt habe; es sei durchaus möglich, daß die hohen Zollsätze dort erhebliche Ermäßigungen finden würden. Ob eine solche Möglichkeit besteht, läßt sich einstweilen nicht übersehen; wenn man jedoch mit ihr rechnet, dann liegt darin ein vermehrter Anlaß, zunächst die endgültige Gestaltung der Tarifreform abzuwarten. Frankreich legte jedenfalls den bisherigen Verhandlungen den neuen Zolltarifentwurf zugrunde; geht Deutschland darauf ein, ihn als Verhandlungsbasis anzuerkennen, dann hätte die französische Kammer kaum einen Anlaß mehr, Zollermäßigungen vorzunehmen. Bei dem außerordentlichen, durch die Zahlen der neuesten Außenhandelsstatistik erwiesenen Interesse, das die französische Ausfuhr an dem Zustandekommen eines Vertrages mit Deutschland hat, ist es unbedingt notwendig, Frankreichs Wirtschaftskreise nicht darüber im Zweifel zu lassen, daß ein Vertrag auf der Grundlage des neuen Zolltarifs nicht in Betracht kommen kann. Sache der Kammer wird es dann sein, zu entscheiden, ob es zweckmäßig ist, durch eine derartige Ueberspannung des Protektionismus den Abschluß von Handelsverträgen unmöglich zu machen. Bis diese Entscheidung gefallen ist, müßten die Verhandlungen ausgesetzt werden.

Auf keinen Fall dürfte ein Provisorium auf der Grundlage des neuen Tarifs abgeschlossen werden, bei dem Frankreich noch dazu die deutsche Meistbegünstigung und die Weitergewährung gewisser zollfreier Kontingente für elsäß-lothringische Waren fordert. Diese Zumutung ist so ungeheuerlich, daß man kaum begreift, wie sie von französischer Seite überhaupt gestellt werden konnte. Es scheinen in Paris ganz eigenartige Vorstellungen über die deutsche Handelsvertragspolitik der Nachkriegszeit zu herrschen. Die Frage der Aufrechterhaltung der elsäß-lothringischen zollfreien Kontingente kann doch heute, nachdem auch England in den Besitz der deutschen uneingeschränkten Meistbegünstigung gelangt ist, nicht mehr Gegenstand von Erörterungen sein. Darüber hätte die deutsche Delegation doch jeden Zweifel beseitigen müssen.

Tritt nach dem 10. Januar ein vertragsloser Zustand zwischen beiden Ländern ein, so hat den Schaden davon nur Frankreich zu tragen. Damit diese Erkenntnis in Paris aber schnell und gründlich Platz greift, ist es notwendig, daß der französischen Einfuhr gegenüber nicht etwa der deutsche autonome Tarif in der Form der provisorischen Tarifrevision mit ihren überaus mäßigen Sätzen in Geltung tritt, sondern ein Maximaltarif, der sich dem französischen einigermaßen ebenbürtig an die Seite stellt. Wir hoffen, daß das Reichswirtschaftsministerium einen solchen Maximaltarif so weit vorbereitet hat, daß er unmittelbar nach dem 10. Januar in Geltung gesetzt werden kann. Einer Mitwirkung des Reichstages bedarf es dazu nicht, da das geltende Zolltarifgesetz der Regierung die Ermächtigung zu derartigen Maßnahmen gibt. (128)

Industrie und Handel im Dezember 1924.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die wirtschaftliche Lage erholte sich auch im Monat Dezember weiter. Insbesondere hat die eisen-erzeugende Industrie einen guten Geschäftsgang zu verzeichnen, während die eisenverarbeitende Industrie etwas zurückstand. Die Umstellung auf Goldmark hat erhebliche Fortschritte gemacht und die Uebersicht über den Stand der Betriebe erleichtert. Die Effekten haben weiter angezogen. Die Warenpreise stiegen nicht unerheblich, nur der Roggenpreis sank zum Jahresschluß. Die Zinssätze ließen nach, sowohl für Tages- als auch für Monatsgeld und erfuhren nur zum Schluß des Monats wieder eine kleine Steigerung. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen stieg von 426 400 auf 436 400, was im wesentlichen auf die Jahreszeit zurückzuführen sein dürfte. Im Rückblick auf das ganze Jahr kann gesagt werden, daß mit Ueberwindung der Inflation überall eine Bereinigung der Wirtschaft stattgefunden hat, die nach Inkraftsetzung des Dawes-Planes gewisse Aussichten für die Zukunft eröffnet. Doch mahnt die außerordentlich ungünstige Handelsbilanz, die 1924 mit mehr als 2 Milliarden passiv ist, in Verbindung mit der Ungewißheit über das Zustandekommen der Handelsverträge zu einer vorsichtigen Beurteilung der Lage.

Chemische Industrie. Im Dezember sind Veränderungen in der Lage im allgemeinen nicht eingetreten. Auf dem Markte der Glaschemikalien hat die Belegung angehalten, während der Bedarf an Feinchemikalien sowohl von seiten der Verbraucher als auch von seiten der Händler noch immer sehr beschränkt war, eine Tatsache, die nach wie vor auf die schlechte finanzielle Lage der deutschen Laboratorien zurückzuführen ist. (Wiesbaden, Halle, Görlitz.) ⁽⁹⁴⁾

Die niederländische Sprengstoffindustrie.

Man schreibt uns aus Amsterdam:

Vor dem Kriege hatte die niederländische Sprengstoffindustrie nur geringe Bedeutung. Seit dem 17. Jahrhundert schon bestanden zwei Pulverfabriken: „De Krijgsman“ in Muiden, die 1912 etwa 100 Personen beschäftigte, und „De Oude Molen“ in Nieuwer Amstel. Diese Fabrik stellte mit 42 Arbeitern hauptsächlich Schießbaumwolle her. Ein weiteres Unternehmen sowie eine Feuerwerksfabrik hatten ebenfalls nur ein bescheidenes Arbeitsgebiet. Nach Ausbruch des Weltkrieges wurde eine Pulverfabrik mit 400 und im Jahre 1917 zwei weitere Unternehmen mit 588 Arbeitern errichtet. Nitroglycerin wurde von der Stearine Kaarsen Fabrik in Gouda hergestellt, die einen erheblichen Teil der niederländischen Nachfrage zu decken vermochte. In den Jahren 1914 bis 1918 war die Sprengstoffindustrie durch Heeresaufträge so stark in Anspruch genommen, daß sie ihr Personal ständig erweitern mußte. Am 1. Mai 1914 beschäftigten die holländischen Pulverfabriken 660 Personen, am 1. Mai 1916 bereits 2188, ein Jahr später 2750, und am 1. Mai 1918 erreichte der Beschäftigungsgrad dieser Industrie mit 3490 Arbeitern seinen Höhepunkt.

Mit Beendigung des Krieges war die Existenz der Sprengstofffabriken, die sich zu der Firma „De gezamenlijke Buskruitmakers van Noordholland, Utrecht en Zeeland“ in Amsterdam zusammengeschlossen hatten, ernstlich bedroht. Die Nachfrage der Heeresverwaltung ging bis auf ein Minimum zurück und der Privatbedarf vermochte — besonders im Hinblick auf die lebhaftere Konkurrenz des Auslandes — den umfangreichen Produktionsanlagen keine ausreichende Beschäftigung zu bieten. Die Leiter des obengenannten Unternehmens beschlossen daher, die Gesellschaft am 1. Januar 1919 zu liquidieren. Um diese Industrie, die dem Staate während des Krieges so wertvolle Dienste erwiesen hatte, vor dem Untergange zu bewahren, entschloß sich

die niederländische Regierung nach langen Verhandlungen im Februar 1921, dem Parlamente einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Einfuhr, die Herstellung und der Verkauf von Pulver und Sprengstoffen in Holland monopolisiert werden sollte. Der Staat plante, die bestehenden Fabriken zu übernehmen und diese als gemischtwirtschaftliches Unternehmen gemeinsam mit den bisherigen Inhabern fortzuführen. Um die Abnehmer vor Uebervorteilung zu schützen, sollte der Preis der von dem Unternehmen hergestellten Erzeugnisse die durchschnittlichen Notierungen des Auslandes um nicht mehr als 10 % übersteigen. Mit der staatlichen Kontrolle wollte man einen Regierungskommissar betrauen. Gelegentlich der Beratung dieses Gesetzentwurfes in der zweiten Kammer der niederländischen Generalstaaten brachte der frühere Finanzminister Treub einen Zusatzantrag ein, wonach nur die Herstellung der Sprengstoffe monopolisiert, die Einfuhr und der Verkauf hingegen frei sein sollten. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. Die Regierungsvorlage fand jedoch nicht die Zustimmung der ersten Kammer und wurde am 26. Mai 1921 verworfen, besonders weil man von ihr eine Schädigung des niederländischen Steinkohlenbergbaues befürchtete.

Die Regierung arbeitete nun den Gesetzentwurf im Sinne des Treubschen Antrages um und fand hierfür in beiden Kammern eine ausreichende Mehrheit, so daß das Gesetz am 19. Mai 1922 im Staatsblatt erscheinen konnte. Durch königliche Verordnung vom 16. Juni 1922 ist das Gesetz am 30. Juni 1922 in Kraft getreten.

Das staatliche Monopol beschränkt sich auf die Herstellung der folgenden Erzeugnisse:

Kriegssalpeterschießpulver und gemahlenes Schießpulver,
Nitroglycerinschießpulver und Schießbaumwolle, schwarzes und rauchschwaches Pulver für Jagdzwecke,
Sprengelatine und Schwarzpulver für Bergwerke, Dynamit und Gelignit sowie Sicherheitspulver für Bergwerke.

Das Monopol wurde einer neuerrichteten Aktiengesellschaft, der N.V. Nederlandsche Springstoffen Fabrieken in Amsterdam übertragen, die ihrerseits die beiden Pulverfabriken in Muiden und Nieuwer Amstel übernahm. Der niederländische Staat beteiligte sich an dem Unternehmen, dessen Aktienkapital auf nominell 2 500 000 Gulden festgesetzt wurde, mit einer Million Gulden. Die N.V. „De gezamenlijke Buskruitmakers van Noordholland, Utrecht en Zeeland“ brachten fünf Elftel ihres Immobilienbesitzes ein und erhielten hierfür 500 Aktien der neuen Gesellschaft zu je 1000 Gulden. Außerdem wurde im November 1922 eine 6%ige hypothekarische Obligationsanleihe im Betrage von 500 000 Gulden von der Gesellschaft ausgegeben.

Die N.V. Nederlandsche Springstoffen Fabrieken begannen ihre Tätigkeit am 1. August 1922. Die Fabrik in Muiden wurde für 628 000 Gulden, die in Nieuwer Amstel für 472 000 Gulden übernommen. Schon im ersten Buchjahre entwickelte sich der Betrieb bei ausreichenden Aufträgen befriedigend, so daß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922 ein Gewinn von 75 000 Gulden erzielt werden konnte.

Der Aufsichtsrat des Unternehmens setzt sich zusammen aus drei Regierungskommissaren, einem Beamten des Finanzministeriums, einem Professor der Delfter Technischen Hochschule und einem Direktor der Staatsgruben in Limburg, ferner den früheren Eigentümern der beiden Fabriken sowie einem pensionierten General. Zur Zeit der Uebernahme war die Leistungsfähigkeit der beiden Unternehmen nur beschränkt: 12 Tonnen rauchschwaches Pulver und 6 Tonnen Schwarzpulver pro Woche.

Die Nederlandsche Springstoffen Fabrieken haben 1923 neben der Herstellung von Pulver auch die von Sprengstoffen für Bergwerke aufgenommen. Sie konnten

bereits verschiedene Aufträge für die Herstellung von Sprengsalpeter, Sicherheitspulver für Bergwerke und Dynamit ausführen. Während die Muidener Fabrik hinreichend beschäftigt war, hat die Fabrik in Nieuwer Amstel in den Sommermonaten einige Zeit unter dem Mangel an Aufträgen gelitten. Trotzdem war das finanzielle Ergebnis des Jahres 1923 zufriedenstellend: von dem Gewinn von 233 000 Gulden konnte eine Dividende von 6½% ausgeschüttet werden.

Der Export von Sprengstoffen hat für Holland nur eine beschränkte Bedeutung, er richtet sich fast ausschließlich nach Niederländisch-Ost-Indien. Die Ausfuhr betrug:

von Schießpulver:

1922	73 000 kg im Werte von 326 000 Gulden
1923	33 000 kg im Werte von 211 000 Gulden
Januar bis einschließl.	
Oktober 1924	53 000 kg im Werte von 37 000 Gulden

von Dynamit:

1922	8 000 kg im Werte von 22 000 Gulden
1923	95 000 kg im Werte von 59 000 Gulden
Januar bis einschließl.	
Oktober 1924	71 000 kg im Werte von 53 000 Gulden

Von ungleich größerer Bedeutung ist die Einfuhr von Sprengstoffen nach den Niederlanden. Gegenwärtig beträgt der Einfuhrzoll für Dynamit, Schießpulver und andere Sprengstoffe 5 Gulden je 100 kg. Nach der Zolltarifreform wird Dynamit zollfrei sein, für Schießpulver wird 7½ Gulden je 100 kg erhoben. Für sonstige Explosiv- und Sprengstoffe ist nur dann ein 8%iger Wertzoll zu entrichten, wenn sie in Kleinverpackung (bis zu 1200 Gramm) eingeführt werden. Die niederländische Statistik gibt folgende Ziffern für die Einfuhr:

von Schießpulver:

1922:	227 Tonnen im Werte von 258 000 Gulden
1923:	265 Tonnen im Werte von 150 000 Gulden
1924:	307 Tonnen im Werte von 199 000 Gulden (die ersten 10 Mon.)

hiervon aus:

Deutschland	255 Tonnen im Werte von 150 000 Gulden
Belgien	47 Tonnen im Werte von 23 000 Gulden
Schweden	3 Tonnen im Werte von 22 000 Gulden

von Dynamit:

1922	607 Tonnen im Werte von 546 000 Gulden
1923	729 Tonnen im Werte von 700 000 Gulden
1924	1 172 Tonnen im Werte von 1 418 000 Gulden

hiervon aus:

Deutschland	580 Tonnen im Werte von 542 000 Gulden
Belgien	112 " " " " 132 000 "
Großbritannien	172 " " " " 118 000 "
Ver. Staaten	117 " " " " 173 000 "
Schweden	8 " " " " 184 000 "
Schweiz	152 " " " " 247 000 "
Luxemburg	30 " " " " 21 000 "

(5821)

Die Ausnützung der italienischen Leucite. Gewinnung von Kali- und Phosphat-Mischdüngern sowie anderen Produkten.

Die nachstehenden Ausführungen über die Ausnützung der italienischen Leucite (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 82) entnehmen wir einem im „Giornale di Chimica industriale ed applicata“ veröffentlichten Vortrag von A. Messerschmidt auf dem internationalen Pedologiekongreß im Rom im Mai 1924:

Die gewaltigen Salzlager in der Gegend von Staßfurt und im Elsaß waren bis jetzt die einzige Quelle für Kalisalze. Die Rohsalze enthalten im Durchschnitt nur 8–15% Kali (K_2O), während die übrige Masse, die aus den Chloriden und Sulfaten von Magnesium und Natrium besteht, einen wertlosen Ballast darstellt. Da für technische Zwecke reines Kaliumchlorid und -sulfat verlangt wird und auch in der Landwirtschaft die Verwendung der Rohsalze wegen der schädlichen Wirkung des Steinsalzes auf die Pflanzen und den Boden sich nicht als zweckmäßig erwiesen hat, müssen die Roh-

salze durch ein umständliches Verfahren gereinigt werden. Die Staßfurter Lager bildeten sich durch Verdunstung von Meerwasser, dessen Kaligehalt wiederum aus der Zersetzung von kalihaltigen Gesteinen stammt, die in der Erdrinde sehr verbreitet sind (durchschnittlicher Kaligehalt etwa 2,4%).

Die kalireichsten Gesteine sind die Feldspate und einige vulkanische Gesteine, besonders die Phonolithe und die Leucitite, welche in den günstigsten Fällen 8–10% Kali (K_2O) enthalten. Große Feldspatlager finden sich in Norwegen und Schweden, in Amerika und in Böhmen, bedeutende Phonolithvorkommen in Deutschland, Italien dagegen verfügt über gewaltige Massen von vulkanischen Gesteinen, deren Gesamt-Kaligehalt dem der Staßfurter Lager nach der Ansicht der Mineralogen nicht nachsteht. Die wichtigsten dieser Gesteine sind die Leucitite, die in 10–12 m mächtigen Schichten auftreten, in denen häufig bis zu 30% Leucitkristalle von 1–20 mm Durchmesser eingelagert sind. Da die basaltische Grundmasse magnetisch ist, die Kristalle aber nicht, so kann nach einer groben Zerkleinerung leicht eine Trennung vorgenommen werden, wozu sich besonders die Apparate der Maschinenfabrik Humboldt-Köln und der Grusonwerke-Magdeburg eignen. Die so aufbereiteten Leucite enthalten 16–18% Kali (K_2O), sowie 1–2% Natron (Na_2O).

Während es bis vor kurzem nicht gelungen war, diese gewaltigen Kalivorkommen für die Landwirtschaft oder die Industrie auszunützen, ist diese Frage jetzt (durch die Verfahren des Vortragenden) in ein neues Stadium getreten. Die direkte Verwendung als Düngemittel ist nicht möglich, da bei den meisten der in Betracht kommenden Mineralien das Kali in den Silicaten so fest gebunden ist, daß die Freisetzung desselben im Boden zu langsam erfolgt, und andererseits scheiterten zahlreiche Extraktionsversuche an wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten.

„Rhenania-Phosphate“ aus Leuciten. Eines von den Verfahren, die als praktisch durchführbar erkannt wurden und in großem Maßstab zur Anwendung kommen, ist die Erzeugung von Kalisphosphat-Mischdüngern.

Die Herstellung dieser als „Rhenaniaphosphate“ bekannten Mischdünger geschieht durch Erhitzung eines Gemisches von Rohphosphaten und Kaligesteinen unter Zusatz von Soda in Portlandzementöfen auf etwa 1250° C.; hierbei bilden sich durch doppelte Umsetzung Alkaliphosphate und Aluminiumcalciumsilicate; das Verfahren ist auch auf die eisen- und aluminiumhaltigen Phosphate anwendbar. Das so erhaltene Produkt bildet ein vorzügliches Düngemittel, in welchem sich beide Bestandteile in leicht löslicher Form (auch in kohlensäurehaltigem Wasser) befinden, so daß sie von den Pflanzen gut assimiliert werden. Die Rhenaniaphosphate haben sich in der deutschen und belgischen Landwirtschaft bewährt, und es sind bis jetzt in einer Reihe von Fabriken (u. a. in Porz bei Köln und in Brunsbüttelkoog in Holstein) ca. 600 000 t daraus erzeugt worden.

Der Phosphorsäuregehalt des deutschen Produkts, für welches Phonolithe verwendet werden, beträgt 20–24% P_2O_5 , der Kaligehalt 2–3% K_2O . Bei der Verarbeitung der italienischen Leucite nach diesem Verfahren erhält man einen Dünger mit ca. 15% P_2O_5 und ca. 6% K_2O ; durch Zusatz von kalireichen Materialien, z. B. der Rückstände der Zuckerfabriken (Schlempekohle), kann der Kaligehalt auf 10–12% gesteigert werden, und nach einem neuen Patent von Messerschmidt und Schmidt erhält man durch Erhitzen des Gemisches mit Kaliummagnesiumbicarbonat, einem Zwischenprodukt bei der Verarbeitung von Chlorkalium nach dem Verfahren von Engel und Precht, ein Rhenaniaphosphat mit 12–14% K_2O und 16–18% P_2O_5 .

Bei gleichem Düngewert hat das Rhenaniaphosphat durch seine basische Reaktion einen Vorzug vor dem

Superphosphat, dessen saure Reaktion in vielen Fällen für die Pflanzen und den Boden schädlich ist. Den Phosphatdüngern mit geringer Löslichkeit, wie Thomasphosphat, Knochenmehl und besonders Tricalciumphosphat, ist das Rhenaniaphosphat außerdem dadurch überlegen, daß die Löslichkeit seiner Phosphorsäure auch in Kalkböden, wo diese versagen, nahezu erhalten bleibt. Ebenso ist das neue Düngemittel als Kalidünger den Staßfurter Salzen gleichwertig, ja überlegen, da das Kali bei diesen an das vielen Pflanzen schädliche Chlor gebunden ist.

Endlich ist das Rhenaniaphosphat frei von nutzlosen Bestandteilen, denn es enthält die 40% Calciumoxyd und die 15% Kieselsäure in Form eines Calciumaluminiumsilicats (Zeolith), durch welches der Boden verbessert und den Pflanzen ein Nahrungsmittel zugeführt wird. Bei den gegenwärtigen großen Kosten der Kalkzufuhr ist überall eine Verarmung der Böden an diesem für die Verhütung des Sauerwerdens wichtigen Stoff eingetreten, und nach den Versuchen an der landwirtschaftlichen Station in Rothamstead und von Lemmermann muß der löslichen (kolloidalen) Kieselsäure unter gewissen Bedingungen ein Nährwert für die Pflanzen zugesprochen werden.

Welchen Fortschritt würde es bedeuten, wenn die ganze Weltphosphatproduktion (1912 etwa 7 Millionen Tonnen) in Rhenania-Phosphate statt in Superphosphate umgewandelt würde. Für die Superphosphatproduktion werden gegenwärtig etwa 7 Millionen Tonnen Schwefelsäure verbraucht, die im Boden in den für die Vegetation völlig wertlosen Gips übergehen; wenn man dagegen die 7 Millionen Tonnen Phosphorite auf Rhenania-Phosphate verarbeitet, so würden dem Boden mit den Kalk-Zeolithen die in den Phosphoriten enthaltenen 3 Millionen Tonnen Kalk und außerdem über 1 Million Tonnen lösliche kolloidale Kieselsäure in ausnützbarer Form zugeführt werden. Es ist jetzt die Zeit gekommen, die von Liebig eingeführte Superphosphatfabrikation aufzugeben und sich rationelleren Methoden zuzuwenden.

Reine Kalisalze aus Leuciten. Ein zweites Verfahren, das von dem Vortragenden schon 1912 gefunden, aber erst vor kurzem in die Praxis umgesetzt wurde, hat die Gewinnung von reinen Kalisalzen zum Zweck.

Die Herstellung derselben ist außerordentlich einfach; es bedarf dazu weder einer Röstung, noch einer Zersetzung mit Säuren. Man braucht nur die fein gemahlene Leucite unter Druck in Autoklaven bei 200° mit der Lösung eines Natriumsalzes, z. B. Chilesalpeter, zu behandeln. Es findet dann ein Austausch der Basen statt, das ganze Kali geht unter Bildung von Kaliumnitrat in Lösung und der Leucit wandelt sich in ein Natriumaluminiumsilicat (Analcim) um. Aus der zu zwei Dritteln aus Kaliumnitrat, zu einem Drittel aus Natriumnitrat bestehenden Lösung scheidet sich beim Abkühlen reines Kaliumnitrat aus, worauf dann die Mutterlauge nach Zusatz von neuem Natriumnitrat und Leucit in den Autoklaven zurückgeht; bei diesem Kreisprozeß wird also Chilesalpeter direkt durch Vermittlung eines Naturprodukts in Kalisalpeter umgewandelt. Die Dauer der Umsetzung beträgt bei 200° 3 bis 4 Stunden.

Chemisch reiner Kalisalpeter ist ein wichtiger Rohstoff für die Sprengstoffindustrie, von noch größerer Bedeutung aber ist er als Düngemittel, vorausgesetzt, daß er zu einem billigen Preis erhalten werden kann, was bekanntlich bei der bisher üblichen Herstellung aus Chlorkalium nicht der Fall war. Kaliumsalpeter ist ein Kali- und ein Stickstoffdünger zu gleicher Zeit, er enthält in konzentriertester und reiner Form 46% K_2O und 14% Stickstoff; außerdem ist er nicht hygroskopisch. Da 100 Teile Kalisalpeter ebensoviel Kali wie 100 Teile reines Chlorkalium enthalten (?) und zudem fast ebensoviel Stickstoff wie 100 Teile Chilesalpeter, so ergibt sich ein nicht zu unterschätzender

Vorteil bezüglich der Kosten der Verpackung, der Verfrachtung und der Verteilung an die Verbraucher. Vom physiologischen Standpunkt aus ist weiter zu beachten, daß Kalisalpeter ein neutrales Düngemittel ist, das von den Pflanzen vollständig aufgenommen wird, und daß mit demselben keine Salzsäure und keine Schwefelsäure in den Boden gebracht wird.

Das als Rückstand erhaltene Natriumaluminiumsilicat (Analcim) bildet ein wichtiges Ausgangsmaterial für eine Reihe von chemischen Produkten. Durch Lösen in Schwefelsäure erhält man *Natronalun*, durch Calcinieren in einem Drehofen unter Zusatz von bestimmten Mengen Kalkstein *Natriumaluminat*, aus dem durch Auslaugen reine Tonerde für die Aluminiumfabrikation und Aetznatron oder Soda gewonnen wird, während Calciumsilicat zurückbleibt. Auch diese Substanz ist sowohl durch ihren Kieselsäuregehalt (s. oben) als auch durch ihren Kalkgehalt von Bedeutung als Mittel zur Verbesserung der Ackerböden.

Es ist somit möglich geworden, von Leucit und Chilesalpeter ausgehend, die drei wichtigsten Verbindungen, die aus diesem Material gewonnen werden können, nämlich Kalisalpeter, reine Tonerde und Soda, praktisch herzustellen. Der basaltische Rückstand, der bei der Aufbereitung der Leucite zurückbleibt, kann für Baustoffe Verwendung finden.

„*Vulcania A. S. G.*“ Die neuen Verfahren geben die Grundlage für die Entwicklung einer großen italienischen Kaliindustrie. Im vergangenen Jahre wurde zu diesem Zweck in Rom die Aktiengesellschaft „*Vulcania*“ mit einem Kapital von 9 000 000 Lire gegründet. Derselben stehen ungeheure Leucitmengen in den vulkanischen Ablagerungen des Monto Cimino, 60 km nördlich von Rom, zur Verfügung und für die Aufbereitung eine Anlage bei Civita Castellana, welche im Jahr 60 000 t Leucitgestein verarbeiten kann. Außerdem befindet sich in Borghetto in der Nähe von Civita Castellana eine Fabrik für die Herstellung von Kalisalpeter und dessen Nebenprodukten im Bau, die zu nächst eine Leistungsfähigkeit von 3 000 t im Jahr haben soll. Da alle Voraussetzungen für einen technischen und wirtschaftlichen Erfolg gegeben sind, so darf man eine außerordentlich rasche Entwicklung des Unternehmens erwarten, dessen Produktion nicht nur für die italienische Landwirtschaft und Industrie, sondern auch für den Weltmarkt von der größten Bedeutung sein wird.

Kali-Stickstoff-Phosphat-Mischdünger. Durch Mischung des Kali-Phosphat-Düngers mit dem aus den Leuciten gewonnenen Kali- oder Kalinatronsalpeter können weiterhin Düngemittel erhalten werden, welche alle drei für die Pflanzen notwendigen Nährstoffe (Kali, Phosphorsäure und Stickstoff) zugleich enthalten, und als Restsubstanz im wesentlichen nur Zeolithe; eine dieser Mischungen z. B., mit 18% Stickstoff (N.), 18% Kali (K_2O) und 18% Phosphorsäure (P_2O_5), dürfte eine Kombination der drei Stoffe darstellen, wie sie kaum mit den bis jetzt bekannten Düngemitteln zu erreichen sein dürfte. Diese neuen Mischdünger sind nicht hygroskopisch, zeigen keine gegenseitige Zersetzung der Bestandteile und werden beim Lagern nicht hart.

Von besonderem Interesse ist die Mischung der Kali-Phosphat-Dünger mit Calciumcyanamid, weil dadurch das Stäuben des letzteren, das seine Anwendung so schwierig macht, vermieden wird, indem die leichten Cyanamidteilchen von dem schweren Phosphat umschlossen werden. Dieser Cyanamid-Mischdünger wird schon in der Waldshuter Fabrik der „*Lonza A. S. G.*“ in Basel hergestellt und findet in der deutschen Landwirtschaft unter der Bezeichnung „*Rhenania-Stickstoffphosphat*“ Verwendung. Er ist völlig lagerbeständig und zeigt nach Monaten keinerlei Spuren von Zersetzung (z. B. Bildung von Dicyandiamid). Durch (Schluß S. 24.)

Der neue französische Zolltarif.

Die französische Regierung hat bekanntlich, veranlaßt durch die von der belgischen Regierung unmittelbar nach Abschluß des französisch-belgischen Handelsabkommens veröffentlichte Zolltarifrevision, ebenfalls eine Revision des geltenden französischen Maximal- und Minimal-Tarifs in Angriff genommen, deren Ergebnis soeben in der „Journée Industrielle“ veröffentlicht ist. Da das Parlament seine Zustimmung zu den neuen Zollsätzen noch nicht erteilt hat, sind sie einstweilen als ein Entwurf anzusehen. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß sie in der veröffentlichten Form Gesetzeskraft erlangen werden. Die Tarifrevision bedeutet durchweg eine Erhöhung der bisherigen Zollsätze, zum Teil in sehr hohem Ausmaß. Nachstehend geben wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen des französischen Zolltarifs mit den neuen Sätzen wieder. Mit Rücksicht auf den Umfang der Veröffentlichung ist bei denjenigen Positionen, deren Text keine Aenderung erfahren hat, die Warenbezeichnung in abgekürzter Form wiedergegeben. Der volle Text ist in diesen Fällen in dem geltenden französischen Zolltarifgesetz nachzulesen. Die Zollsätze beziehen sich, sofern nichts anderes bemerkt ist, auf 100 kg. Die Zollsätze sind fertig errechnet und in Papierfranken ausgedrückt. Eine Trennung in Grundzoll und Koeffizienten findet in Zukunft nicht mehr statt.

Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.	Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.
41	Knochenkohle, gemahlen	18	6		Ferro-Bor, Ferro-Molybdän,		
41 bis	Knochenkohle, gewaschen, in Paste	75	25		Ferro-Uran, Ferro-Vana-		
93 ter	Glucose, rein	1 800	600		dium u. a. Ferro-Legierun-		
aus 112	Anethol (s. 112 bis)				gen mit einem Gehalt von		
112 bis	Künstliche Riechstoffe, rein oder gemischt aus natür-				mehr als 5 % des seltenen		
	lichen Erzeugnissen oder				Metalls, sowie die ent-		
	Auszügen v.Wert	60%	15%		sprechenden Ferro-Silico-		
	Anethol v.Wert	60%	15%		Legierungen wie Ferro-		
	Vanillin und Derivate oder				Silico-Vanadium usw. (wie		
	Ersatzstoffe (die innere				oben) v.Wert	45%	15%
	Steuer nicht einbegriffen) v.Wert	60%	15%		Seltene Elemente zur Her-		
aus 118	Kunstcampher v.Wert	60%	20%		stellung von Ferro- und Cu-		
aus 178 bis	Schmirgel, gepulvert	48	16		pro-Legierungen, wie: Bor,		
178 ter	Schmirgel, auf Papier und				Chrom, Mangan, Molybdän,		
	Gewebe angebracht, usw.	360	120		Silicium, Tantal, Titan,		
aus 199	Braunkohlenwachs	300	100		Uran, Vanadium usw. (die		
205 bis	Ferro-Mangan, mit mehr als				Ferro-Legierungen m. einem		
	2 % Kohlenstoff per Kilo	75	25		Gehalt von 90 % und mehr		
	Ferro-Aluminium u. Ferro-				an einem seltenen Element		
	Silico-Aluminium v.Wert	45%	15%	aus 228	sind wie die reinen Metalle		
	Ferro-Silicium, mit mehr als				zu verzollen) v.Wert	45%	150%
	5 % und weniger als 30 %				Arsen met.	600	200
	Silicium (als Ferro-Legie-			07	Salpetersäure mit weniger		
	rungen sind alle metallur-				als 53 % Monohydrat v.Wert	60%	30%
	gischen Produkte zu be-			08	Salpetersäure mit 53 % und		
	handeln, welche diesen Be-				mehr bis 81 % Monohydrat v.Wert	60%	30%
	dingungen genügen und			08 bis	Salpetersäure von 81 % und		
	sich weder auswalzen noch				mehr Monohydrat v.Wert	60%	30%
	schmieden lassen) . . .	54	18	09	Salpetersäure, handelsüblich,		
	Dasselbe, mit 30—50 % Si-				rein v.Wert	60%	30%
	licium (wie oben) . . .	60	20	010	Salpeterschwefelsäure		
	Dasselbe, mit 50 % und				(Mischsäure) v.Wert	60%	30%
	mehr Silicium (wie oben)	108	36	014 a	Gaswasser v.Wert	45%	15%
	Silico-Spiegel (reicher) und			b	Salmiakgeist, technisch mit		
	Mangan-Silicium m. einem				20 Gewichtsprozent NH ₃		
	Gehalt:				oder weniger v.Wert	60%	20%
	a) von 40 % und mehr Si-			c	Salmiakgeist, technisch, mit		
	licium und Mangan zu-				mehr als 20 Gewichtspro-		
	sammen (als Ferro-Legie-				zent NH ₃ v.Wert	60%	20%
	legierungen sind zu be-			015 a	Salmiakgeist, handelsrein,		
	handeln usw.) . . .	63	21		mit 20 Gewichtsprozent		
	b) mit weniger als 40 %				NH ₃ oder weniger v.Wert	60%	30%
	aber mehr als 20 % Si-			b	Salmiakgeist mit mehr als		
	licium und Mangan zu-				20 Gewichtsprozent v.Wert	60%	30%
	sammen (wie oben) . .	42	14	016	Ammoniak, wasserfrei, flüs-		
	Ferro-Chrom, mit mehr als				sig v.Wert	60%	300%
	2 % Kohlenstoff und Ferro-			016 bis	Ammoniumcarbonat . . .	120	40
	Silico-Chrom (wie oben) .	96	32	017	Salmiak . . .	105	35
	Ferro-Chrom, raffiniert, mit				Salmiak, denaturiert, wie		
	0,70—2 % Kohlenstoff . .	126	42		Düngemittel (Pos. 380) . .		
	Ferro-Chrom, hochraffiniert			018	Ammonium-Zinkchlorid . .	60	20
	mit 0,70 % oder weniger			019	Ammoniumnitrat . . . v.Wert	1) 60%	1) 30%
	Kohlenstoff (wie oben) . . v.Wert	45%	150%	020	Ammoniumphosphat . . .	75	25
	Ferro-Titan, Ferro-Silico-			021	Ammoniumsulfat mit Am-		
	Titan, Ferro-Wolfram und				moniumnitrat gemischt od.		
	Ferro-Silico-Wolfram, mit				nicht . . .	20	frei
	mehr als 5 % Titan oder			022	Andere Ammoniumsalze . .	wie „nicht ge-	
	Wolfram (wie oben) . . v.Wert	45%	150%			nannte chem.	
				0.5	Borsäure, andere . . .	Produkte“	
						96	32

1) Zoll zeitweilig aufgehoben.

Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.	Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.
027	Manganborat v.Wert	30%	10%	080	Natriumthiosulfat, weniger als 65 % Anhydrid	2) 45	2) 15
028	Natriumborat (Borax gerein.)	75	25		Natriumthiosulfat, 65% und mehr Anhydrid	2) 60	2) 20
029	Natriumperborat v.Wert	45%	15%	081	Schwefelnatrium, weniger als 35 % Anhydrid	60	20
030	Brom	600	500		Schwefelnatrium, 35 % und mehr Anhydrid	90	30
031	Ammonium-, Barium-, Cal- cium-, Kalium-, Natrium-, Strontium-Bromid	750	500	084	Tonerdehydrat	87	29
032	Andere Bromide v.Wert	60%	20%	085	Aluminiumchlorid	120	40
033	Calciumcarbid	64	18	087	Aluminiumsulfat, weniger als 14 %	30	10
035	Kohlenoxychlorid	420	140		Aluminiumsulfat, von 14 % und mehr	60	20
036	Schwefelkohlenstoff	45	15	090	Antimonlactat	336	112
037	Tetrachlorkohlenstoff	150	50	091	Antimonoxyd	150	50
038	Cyankalium v.Wert	15%	5%	aus 092	Antimonsulfide, nicht phar- mazeutisch	150	50
039	Cyannatrium v.Wert	15%	5%	094	Anorganische Silberverbin- dungen v.Wert	45%	15%
039 bis	Kaliumcyanat v.Wert	15%	5%		Organische Silberverbindun- gen v.Wert	60%	20%
040	Ferri-Cyankalium	360	120	096	Gold-, Silber-, Platin-Glanz- präparate und ähnliche Kompositionen v.Wert	30%	10%
041	Ferro-Cyankalium	300	100		Bariumhydrat v.Wert	45%	15%
041 bis	Ferro-Cyannatrium	240	80	097 bis	Bariumcarbonat, gefällt	24	8
041 ter	Ferro-Cyancalcium	180	60	0100	Chlorbarium	30	10
042	Rhodanbarium v.Wert	30%	10%	0101 bis	Bariumsulfat, natürliches in Stücken	frei	frei
042 bis	Rhodankupfer v.Wert	30%	10%	0101 ter	Bariumsulfat, natürlich ge- pulvert	3	1
042 ter	Rhodankalium v.Wert	30%	10%	0102	Bariumsulfat, gefällt	18	6
042 quater	Andere Rhodansalze v.Wert	60%	20%		Bariumsulfat, rein v.Wert	60%	20%
044	Salzsäure, gewöhnliche	2) 7,50	2) 2,50	0104	Wismutcarbonat usw.	1 800	600
045	Salzsäure, handelsrein	2) 15	2) 5	0105	Andere Wismutsalze v.Wert	60%	15%
045 bis	Chlorsulfonsäure	75	25	0110	Andere Calciumsalze v.Wert	45%	15%
045 ter	Sulfurylchlorid	75	25	0111	Chromsäure, technisch v.Wert	15%	5%
aus 046	Bariumchlorat	210	70		Chromsäure, rein v.Wert	45%	15%
	Natriumchlorat	150	50	0112	Bariumchlorat	60	20
047	Kaliumperchlorat	180	60		Bleichromat	225	75
	Ammoniumperchlorat	210	70	0113	Zinkchromat	225	75
047 bis	Natriumperchlorat	150	50	0114	Natriumchromat und -bichromat	120	40
048	Andere Perchlorate v.Wert	60%	20%	0114 bis	Kaliumchromat und -bichro- mat	180	60
049	Chlorkalk	45	15	0115 bis	Chromalaun	90	20
051	Flußsäure	300	100	0119 bis	Kobaltblau (Kobaltaluminat)	5 400	1800
052	Flußsäuresalze außer des Antimons, des Natriums, der Edelmetalle und der seltenen Erden	375	125	0130	Eisenoxyd, natürlich, roh, in Stücken	frei	frei
053	Kunstkryolith	90	30		Eisenoxyd, natürlich, gepul- vert	3	1
055	Jod, roh	500	400		Eisenoxyd, glimmerartig, in Stücken	frei	frei
056	Jod, rein	1 000	500		Eisenoxyd, glimmerartig, ge- pulvert	3	1
057	Ammonium-, Lithium-, Ka- lium-, Natrium-, Strontium- Jodide	1 000	500		Eisenoxyd, künstlich, in Stücken	frei	frei
	Andere Jodide v.Wert	60%	20%		Eisenoxyd, künstlich, ge- pulvert	9	3
061	Natrium-Superoxyd v.Wert	45%	15%	0133	Andere Lithiumsalze v.Wert	60%	20%
066	Calciumphosphate, pharma- zeutisch (einschl. d. Chlor- hydro- u. Lactophosphate) v.Wert	60%	20%	0134	Magnesium in Stäben oder bearbeitet v.Wert	60%	20%
067	Glycerophosphorsäure und Glycerophosphate v.Wert	45%	15%	0135	Magnesia, calc., natürlich, von 87 % oder weniger, rei- nes Magnesiumoxyd	frei	frei
068	Natriumphosphate	60	20		Magnesia, mehr als 87 % v.Wert	15%	5%
069	Kaliwasserglas, wasserfrei oder kristallisiert	90	30		Magnesia, pharmazeutisch v.Wert	15%	5%
	Kaliwasserglas, wasserhaltig	48	16	0136 a	Magnesiumcarbonat, natür- lich oder „Globertite“	frei	frei
	Natronwasserglas, wasserfrei oder kristallisiert	30	10		Magnesiumcarbonat, künstl. Chlormagnesium, entwässert	2) 90	2) 30
	Natronwasserglas, wasser- haltig	24	8		Chlormagnesium, gewöhn- liches	2) 36	2) 12
070	Andere Fluorsilicate v.Wert	15%	5%	0138	Magnesiumcitrat, rein	450	150
072	Chlorschwefel	60	20	0139	Magnesiumsulfat, gewöhnl. Magnesiumsulfat, rein	30	10
aus 073	Schwefelsäure von 65% und weniger SO ₃	6	2			60	20
	Schwefelsäure von 65% bis 81%	9	3				
074 bis	„Hydrate de Soude“ v.Wert	2) 50%	2) 250%				
075	Natriumsulfit, weniger als 55 % Anhydrid	2) 30	2) 10				
	Natriumsulfit, 55 % und mehr Anhydrid	2) 66	2) 22				
076	Natriumbisulfit	2) 33	2) 11				
077	Natriummeta- oder -pyro- sulfit	2) 66	2) 22				

*) Mit Einschluß der Gebühr für die Ueberwachung der Sodafabriken.

Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.	Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.
0143	Kaliumpermanganat	300	100		Naphthalin, rein, weiß (in		
0144	Quecksilberchlorid v.Wert	300/0	100/0		Schuppen-, Kugel- oder		
0145	Quecksilbersulfide, natürlich	frei	frei		Plattenform)		
	Quecksilbersulfide, künstlich				für Motore usw.	45	15
	in Stücken	270	90		für gewerbliche Verwen-		
	Quecksilbersulfide, künst-				dung	45	15
	lich, pulverisiert v.Wert	300/0	100/0	0179 septies	Anthracen:		
0146 bis	Salze der seltenen Erden . . . pe.Kilo	60	20		mit weniger als 40 % . . .	frei	frei
0147	Molybdänsäure und Molyb-				mit 40—90 %	30	10
	dätsäure v.Wert	450/0	150/0	0179 octies	Acenaphthen, Fluoren, Phe-		
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß) . . .	78	26		nanthren, Pyren, Fluoran-		
0151	Bleioxyde				then, Carbazol, Indol, Me-		
	Mennige und Glätte	72	24		thylanthracen v.Wert	600/0	300/0
	Orangemennige und andere			0180	Hydrogenisierte Derivate		
	Oxyde	84	28		der Steinkohlenteerdestil-		
0156	Aetzkali	90	30		lationsprodukte, rein oder		
0157	Kaliumcarbonat	45	15		gemischt ³⁾ :		
0163	Natrium, met. v.Wert	450/0	150/0		als Brennstoffe	45	15
0168	Wolframsäure und Wolfram-				für andere Zwecke v.Wert	600/0	300/0
	mate v.Wert	450/0	150/0	0180 bis	Schweröle, über 190°:		
0171	Radiumhaltige Erzeugnisse:				für Motore und als Brenn-		
	Sulfate auf höchstens zwei				stoff	frei	frei
	Millionstel konzentriert . .	frei	frei		für gewerbliche Verwen-		
	Chloride auf höchstens fünf				dung	frei	frei
	Hundertstel konzentriert . v.Wert	100/0	100/0	0180 ter	Schiffsteer aus Steinkohlen-		
	Andere v.Wert	200/0	200/0		teer	0,12	0,12
	Pharmazeutische Erzeugnisse			0180 quater	Desinfektionsmittel, durch		
	u. andere auf Basis radium-				Verseifung von Rohkresol		
	haltiger Substanzen u. Er-				erhalten	42	15
	zeugnisse, die Träger von			0180 quing.	Pyridinbasen und ihre Salze,		
	radiumhaltigen Substanzen				rektifizierte oder reine Py-		
	sind v.Wert	600/0	200/0		ridine, Acridin und andere		
0174	Chlorzink, fest oder in Lö-				aus Steinkohlenteer extra-		
	sung v.Wert	300/0	100/0		hierte basische Produkte . v.Wert	450/0	150/0
0175	Zinkoxyd	51	17	0181	Bromoform	3000	1000
0176	Zinksulfat v.Wert	300/0	100/0	0182	Bromäthyl usw.	2000	1000
0177	Zinksulfid	180	60	0183	Chloroform	1050	350
0178	Lithopone:			0184	Tetrachloräthan v.Wert	450/0	150/0
	30 % und darunter Zink-			0184 bis	Trichloräthylen v.Wert	450/0	450/0
	sulfid	120	40	0185	Chloralhydrat	1200	400
	mehr als 30 %	180	60	0186	Andere Chlorale usw. . . v.Wert	600/0	250/0
0179	Steinkohlen-Leichtöle, roh:			0187	Chloräthyl v.Wert	500/0	250/0
	für Motore und als Brenn-	3) 7,50	3) 2,50	0188	Chlormethyl v.Wert	500/0	250/0
	stoff			0189	Monochloressigsäure . . .	270	90
	für gewerbliche Verwen-	3) 7,50	3) frei	0190	Acetylchlorid	300	100
	dung			0191	Jodoform	30,0	1000
0179 bis	Benzol, Toluol, Xylol, Sol-			0192 bis	Fuselöl	54	18
	ventnaphtha, Regie-Benzol,			0193	Amylalkohol v.Wert	450/0	150/0
	roh oder gewaschen:				Propylalkohol v.Wert	450/0	150/0
	für Motore oder als Brenn-	3) 7,50	3) 2,50		Butylalkohol v.Wert	450/0	150/0
	stoff	3) 7,50	3) frei		Isobutylalkohol v.Wert	450/0	150/0
0179 ter	für gewerbliche Verwendung			0195	Methanol ⁹⁾ , rektifiziert . .	7) 276	7) 92
	Benzolkohlenwasserstoffe,				Methanol, rein, weniger als		
	rein: Benzol (kristallisier-				1 % Aceton	7) 330	7) 110
	bar), Toluol, Xylol (Ge-			0196	Glycerin, roh	18	6
	misch der Isomeren): . . .				Glycerin, destilliert . . .	84	28
	für Motore usw.	3) 40	3) 20	0196 bis	Mono- und Dichlorhydrin .	1200	400
	für gewerbliche Verwen-			0196 ter	Mono-, Di- und Triacetin .	750	250
	dung	3) 40	3) 20	0197	Formaldehyd in Lösung zu		
0179 quater	Ortho-Xylol ⁵⁾ , rein	90	30		40 %	336	112
	Meta-Xylol ⁶⁾ , rein	90	30	0199	Hexamethylentetramin usw.	450/0	150/0
	Para-Xylol ⁶⁾ , rein	90	30	0200	Aceton	240	80
0179 quing.	Carbolsäure, Rohphenol, Roh-			0201	Methylacetat	240	80
	kresol (bei der Destillation			0202	Lösungsmittel usw.	210	70
	keine Fraktion mit mehr als			0203	Essigsäure ⁸⁾ , mit weniger als		
	50 % eines der Isomeren				40 % kristallisierbarer Säure	9) 105	9) 35
	ergebend)	10	frei		Essigsäure, mit 40 bis 80 %	9) 210	9) 70
0179 sexties	Naphthalin, roh:				Essigsäure, mit mehr als	9) 420	9) 140
	für Motore und als Brenn-	frei	frei		80 %		
	stoff			0203 bis	Amylacetat v.Wert	450/0	150/0
	für gewerbliche Verwen-	frei	frei	0204	Essigsäureanhydrid ¹⁰⁾ . .	750	250
	dung						

³⁾ Ohne Einschluß der Verbrauchssteuer für Benzol, Toluol und Steinkohlenteeröle (rein oder gemischt).

⁴⁾ Für Benzol, das bei der Herstellung von Ausfuhrwaren Verwendung finden soll, wird ein Rückvergütungsschein ausgestellt, der von einer Erklärung der Zollbehörde oder der lokalen Behörde des Bestimmungsortes begleitet sein muß, des Inhalts, daß die Ware an Gewerbetreibende geliefert wurde und in deren Betrieben in Arbeit genommen worden ist.

⁵⁾ Die Benzol-Verbrauchssteuer wird von diesen Produkten nicht erhoben.

⁶⁾ Das Rohprodukt ist gefärbt, hat einen brenzlichen Geruch und enthält höchstens 80 % Alkohol.

⁷⁾ Ohne Einschluß (gegebenfalls) der Verbrauchssteuer für Äthylalkohol.

⁸⁾ Die Säuren werden denaturiert und zu jeder Verwendung bei der Essigabrikation unbrauchbar gemacht. Die nicht den Vorschriften gemäß denaturierte Essigsäure wird nach Pos. 172 „Essig, anderer als Parfümerie-Essig“ verzollt.

⁹⁾ Ohne Einschluß der Verbrauchssteuer.

¹⁰⁾ Essigsäureanhydrid, das nicht den Vorschriften gemäß denaturiert ist, wird nach Pos. 172 „Essig, anderer als Parfümerie-Essig“ verzollt.

Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.
0204 bis	Acetaldehyd	225	75
0204 te.	Metalddehyd	300	100
0204 q. d. l.	Paraldehyd	300	100
0205	Graukalk	36	12
aus 0206	Kupferacetat, rein, pulver- förmig	150	50
	Kupferacetat, rein, kristalli- siert	219	73
0208	Bleiacetat	135	45
0210	Natriumacetat usw.	²⁾ 60	²⁾ 20
0211	Anderes Natriumacetat	60	²⁾ 20
0212	Acetylcellulose, pulverför- mig usw.	2100	700
0213	Schnitz- und Formerstoffe auf Basis der Acetylcellu- lose: in Masse, Platten, Blättern, nicht bearbeitet, Röhren, Stäben, Stangen	2100	700
	in polierten, mattierten, gefärbten oder in einer anderen Weise bearbei- teten Blättern	4200	1400

²⁾ Mit Einschluß der Gebühr für die Ueberwachung der Sodaabriken.

Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- frs.	Minimal- satz frs.
zu 0214	Natriumformiat	180	60
	Andere Formiate v. Wert	50%	25%
0215	Weinsäure	66	22
0217	Oelsäure tierischen Ur- sprungs, außer Fischtran	60	20
0218	Andere Oelsäure	60	20
0219	Stearinsäure	150	50
0220	Valeriansäure usw. v. Wert	45%	15%
0221	Valerianate, andere v. Wert	60%	20%
0222	Milchsäure, technisch, 50 % und darunter	225	75
	über 50 %	360	120
	rein	60	200
0223	Calciumlactat	25	75
0224	Eisenlactat	375	125
0225	Mangan-, Strontium-, Na- trium-, Zinklactat	450	150
0226	Andere Lactate v. Wert	60%	20%
0227	Oxalsäure	180	60
0228	Kaliumoxalat	135	45
0229	Eisenoxalat	270	90
0230	Citronensäure, kristallisiert	360	120

(Schluß folgt.) (90)

seine alkalische Reaktion ist er dem Ammoniaksuperphosphat, das ungefähr dasselbe Verhältnis von Stickstoff und Phosphorsäure zeigt, überlegen und außerdem dadurch, daß er an Stelle der Schwefelsäure (beim Superphosphat die Hälfte, bei Ammoniaksuperphosphat sogar drei Viertel des Gesamtgewichts) als inerte Substanz nur Zeolithe enthält, denen immerhin ein gewisser Wert für den Boden zukommt (s. oben).

Diese neuen Düngemittel, welche alle notwendigen Pflanzennährstoffe enthalten und die Bodenbeschaffenheit nicht nur nicht verschlechtern, sondern in verschiedenen Beziehungen verbessern, müssen als ein großer Fortschritt auf dem Gebiete der künstlichen Düngung angesehen werden. (5579)

Die Fakturen für Sendungen von Farben und Färbemitteln nach den Vereinigten Staaten.

Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband schreibt:

Aus den Kreisen der am Amerikageschäft beteiligten deutschen Firmen ist darüber Klage geführt worden, daß die amerikanischen Konsulate bei der Versendung von Farben und Färbemitteln besondere Angaben in den Fakturen verlangen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß diese Sondervorschriften vom Schatzamt der Vereinigten Staaten schon seit dem April 1923 auf Grund einer Verfügung verlangt werden, welche in den „Treasury Decisions“, Band 43, Nr. 15, Seite 6 (Nr. 39 566) bekanntgegeben wurden. Die Verfügung des Schatzamtes ist in Ausführung der Bestimmungen in Paragraph 28 des amerikanischen Zolltarifs vom 21. September 1922 erlassen worden. In dem Anhang zu dem Paragraphen heißt es:

„Ferner soll, beginnend sechs Monate nach dem Tage der Annahme dieses Gesetzes, die Einfuhr oder das Hereinbringen solcher Farben, Farbstoffe, Anstrichfarben, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leuco-Verbindungen, Indoxyl oder Indoxyl-Verbindungen nach den Vereinigten Staaten nur dann gesetzlich erlaubt sein, wenn die unmittelbare Verpackung und die Faktura dieser Artikel einen deutlichen, auffallenden und wahrheitsgemäßen Vermerk tragen, der die Identität und den Prozentgehalt, ausschließlich der Lösungsmittel, der darin enthaltenen Farben, Farbstoffe, Anstrichfarben, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leuco-Verbindungen, Indoxyl oder Indoxyl-Verbindungen, erkennen läßt.

Ferner soll die Einfuhr oder das Hereinbringen irgendwelcher von diesen Farben, Farbstoffen, Anstrichfarben, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacken, Leuco-Verbindungen, Indoxyl oder Indoxyl-Verbindungen vom Datum der Annahme dieses Gesetzes an ungesetzlich sein, wenn die unmittelbare Verpackung oder Faktura irgendwelche Aufstellung, Zeichen oder Angaben über den Artikel oder die darin enthaltenen Bestandteile oder Stoffe aufweisen, die falsch, absichtlich betrügerisch oder in irgendeiner Weise irreführend sind.

Beim Inkrafttreten vorstehender Bestimmungen dieses Paragraphen soll der Sekretär des Schatzamtes eine Gehaltsnorm für jeden Farbstoff oder anderen Artikel festlegen, die der in den Vereinigten Staaten vor dem 1. Juli 1914 üblichen Handelsnorm möglichst genau entspricht; ist ein Farbstoff oder sonstiger Artikel seit genanntem Datum bereits handelsüblich eingeführt, so soll die Gehaltsnorm für diesen Farbstoff oder Artikel, soweit es möglich ist, der Handelsnorm des gewöhnlichen Gebrauchs entsprechen; war oder wird ein Farbstoff oder sonstiger Artikel in mehr als einer Handelsnorm geführt, dann soll hierfür die unterste Handelsnorm zugrunde gelegt werden“.

Durch die eingangs erwähnte Verfügung des Schatzamtes werden auf den Fakturen für Sendungen von Farben, Färbemitteln usw. die nachstehenden Angaben verlangt:

1. Handelsname des Artikels und Name des Fabrikanten.
2. Prozentsatz der Färbung, ausschließlich der darin enthaltenen Verdünnung.
3. Schultze oder Farb-Indexziffer, falls vorhanden; wenn nicht, die chemische Klassifikation der Färbung (ob azo, anthraquinon, Schwefel usw.) und die Art der Anwendung (ob Säure, basisch, direkt usw.) mit evtl. Nachbehandlungen, zusammen mit einer Aufstellung der chemischen Zusammensetzung oder Substanzen, aus denen die fertige Farbe besteht.

4. Beim Fehlen einer Schultze oder Farb-Indexziffer einer Farbe, die aus einer Mischung von zwei oder mehreren Farben besteht, die Angaben laut Ziffer 1, 2 und 3 (ausgenommen die Art der Anwendung). Das Gesetz schreibt vor, daß auch die unmittelbaren Behälter solcher Artikel die oben erwähnten Vorschriften tragen müssen.

Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung von

Farbstoff-Sendungen durch die amerikanischen Zollbehörden sollten die deutschen Vershiffer von Farbstoffen unbedingt die vorstehenden Angaben auf den Fakturen machen. (40)

Der Arbeitsmarkt im November 1924.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 1 v. 1. Januar 1925.)

Das Bild der Arbeitsmarktlage hat sich im Laufe des November gegenüber dem Vormonat nur wenig verändert. Eine merkliche Verschlechterung trat vor allem ein in den mit Außenarbeiten verbundenen Berufen, Landwirtschaft, Industrie der Steine und Erden, Baugewerbe, Lohnarbeit wechselnder Art. Demgegenüber trat in vielen Gewerbebezügen unter der Vorauswirkung des Weihnachtsgeschäftes eine gewisse Belebung ein; so z. B. im Spinnstoff-, Holz- und Schnitzstoff-, Leder-, Papier-, Vervielfältigungsgewerbe und andere.

Die Zahl der Beschäftigten zeigt für den Berichtsmonat ein leichtes Ansteigen.

Bei den 5226 berichtenden Krankenkassen, deren Mitgliederbewegung als symptomatisch aufgefaßt werden darf für die Entwicklung aller in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer überhaupt, wurden für den 1. November 11 845 949, für den 1. Dezember 11 924 767 versicherungspflichtige Mitglieder gezählt. Im Laufe des Monats ist also eine Zunahme um 78 818 oder 0,7% erfolgt. Der Vormonat zeigte bei 5618 Kassen eine Zunahme um 134 715 oder 1,1%.

Die Zahl der Arbeitsgesuche hat in etwa dem gleichen Maße wie im Vormonat weiter abgenommen;

es wurden im November insgesamt 1,33 Mill. Arbeitsgesuche gezählt gegen 1,43 im Oktober, d. h. rund 6% weniger. Das Stellenangebot ergab dagegen eine wesentliche Verschlechterung: Rückgang von 536 206 Stellen im Oktober auf 447 213 im November, d. h. um 16,6%. Die Gesamtandrangsziffer stellte sich auf 299 (gegen 266 im Vormonat). Die Zahl der Vermittlungen ging entsprechend zurück; im ganzen wurden im November von den nichtgewerblichen, d. h. im wesentlichen von den öffentlichen Arbeitsnachweisen 383 613 Vermittlungen durchgeführt (gegen 452 789 im Vormonat — also Rückgang um 15,3%). Auf 100 Arbeitsuchende beiderlei Geschlechts kamen je rund 29 Vermittlungen (im Vormonat 32), von je 100 offenen Stellen wurden rund 86 (im Vormonat 84) besetzt.

Die Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden hatte auch im November einen weiteren, gegen die Vormonate etwas verringerten Rückgang ergeben. Jedoch war die Entwicklung nicht mehr bei allen Verbänden einheitlich. Bei den 40 berichtenden Verbänden wurden unter 3,46 Mill. Mitgliedern 251 244 Personen oder 7,3% (im Vormonat 8,4%) als arbeitslos gezählt.

Auch die Kurzarbeit hat im Berichtsmonat noch weiter wesentlich abgenommen. 35 berichtende Verbände meldeten bei 2,96 Mill. Mitgliedern 222 377 oder 7,5% Arbeitszeitverkürzungen (im Vormonat 12,2%). Diese günstige Entwicklung erklärt sich daraus, daß die Berufe mit Außenarbeit, deren Lage sich zur Zeit verschlechtert, für Kurzarbeit im allgemeinen nicht in Frage kommen. Bei einzelnen Verbänden ist die Anwendung von Arbeitszeitverkürzungen auf ein ganz geringes Maß heruntergegangen. (113)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verkehr mit Arzneimitteln.

Im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 76, Teil I, vom 30. Dezember 1924, wird folgende Verordnung vom 24. Dezember 1924 veröffentlicht:

§ 1.

§ 2 der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 9. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I, S. 772) erhält folgende Fassung:

„Die im § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 31. März 1911 (Reichsgesetzbl., S. 181) aufgeführten 5 Mittel

Eucalyptusmittel, Heß,
Homeriana,
Johannistee, Brockhaus,
Knöterichtee, russischer, Weidmanns,
Stroopal

sind in dem Verzeichnis B zu der Verordnung vom 22. Oktober 1901 zu streichen.“

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1925 in Kraft. (105)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EINF. UND AUSF. H.

Inland

Aufhebung von Ausfuhrverboten.

Im Reichsanzeiger vom 3. Januar d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine Verordnung vom 30. Dezember 1924 über eine weitere Aenderung der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren. In der Anlage zu der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren vom 17. September 1923, in der diejenigen Waren aufgeführt sind, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist, sind eine Anzahl von Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses zu streichen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen die nachfolgenden in Betracht:

aus 14 Mohn, Lorbeeren, Nigersamen
aus 16a Ricinussamen
aus 22 Fenchel, Coriander, Kümmel
aus 48 Wacholderbeeren u. a. getrocknetes und gedarrtes Obst

aus 157 Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genuß; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig
aus 160 Fischeier, Fischschuppen, Rindergalle, Schweinegalle
aus 161 Fischmehl zur Viehfütterung oder zu Düngezwecken; Blut von geschlachtetem Vieh, flüssig oder eingetrocknet; Tierfleichen, auch getrocknet; Abfälle von Fischen, auch von gesalzenen Fischen; Dünger, tierischer Stalldünger, auch getrocknet; die bei der Transiderei abfallenden, lediglich zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- und Robbenlebern oder dgl. (Trangrüge) sowie derartige Rückstände von Fisch- und Robbenspeck; Grieben (Rückstände beim Ausschmelzen des Talges aus Tierfett) und Griebenkuchen; tote Tiere, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar, auch getrocknet (mit Ausnahme der toten Insekten) und ähnliche tierische Abgänge.

166b Leinöl

167 Baums-, Sesam-, Erdnuß-, Rüb- und andere fette Öle in Blechgefäßen und anderen Behältnissen als in Fässern

174 Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke (Leigomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zuriichte (Appretur) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl

aus 177a Stärkezucker (Traubenzucker, Glucose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Lävulose) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zuckerarten, kristallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup, alle diese in Sendungen über 10 kg Reingewicht; gebrannter Zucker aller Art, sogenannte Kaffee-Essenz, in caramelisierter (gebrannter) Melasse ohne Zutaten bestehend

177b Färbzucker (Zuckercouleur), dextrinfrei, (Rumfarbe, couleur) oder dextrinhaltig (Bierfarbe, couleur); Zuckerfarben

177c Milchzucker

aus 179c Mischungen von Weingeist mit Aether und Lösungen von Aether in Weingeist

204b Waren, ganz oder teilweise aus Kakaomasse, pulver, Schokolade oder Schokoladenersatzmittel; Eichel,

- Hafer, usw. Kakao; alle diese auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmitteln oder dgl.
- aus 210 Senf, gepulvert, auch entölt (Senfpulver, -mehl)
- aus 212 Kindermehl, aus Weizenmehl, unter Zusatz von Zucker und eingedickter Milch bereitetes (Nestlé-Mehl) u. dgl.; Kraftmehl, mit Zucker versetzt; Kefirzeltchen; Limonadepulver; Puddingpulver
- aus 303 Salpetersaures Natron (Natron, Chilesalpeter, Natriumnitrat) in Sendungen über 10 kg Reingewicht
- aus 317a Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat in Sendungen über 10 kg Reingewicht)
- 317k Kalksalpeter, Kalk (Luft-) Stickstoff und vorstehend und anderweit nicht genannte Düngemittel
- 359a Guano, künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Blut-, Garnelen-, usw. Guano); Tier-, Flechsenmehl; gemahlener tierischer Dünger (Poudrette)
- 359b —, natürlicher.
- Diese Verordnung tritt mit dem 10. Januar 1925 in Kraft. (99)

Die deutsche Zollpolitik ab 10. Januar.

Die Bestimmungen des Vertrages von Versailles über die meistbegünstigte Zollbehandlung werden mit dem 10. Januar 1925 unwirksam. Deutschland gewinnt daher, soweit keine Handelsverträge bestehen, von diesem Zeitpunkt ab wieder die Freiheit in der Gewährung der Meistbegünstigung an andere Länder. Mit Rücksicht hierauf hat die Reichsregierung, unbeschadet der vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Anwendung besonderer Vergeltungsmaßnahmen, eine Verordnung erlassen, nach der vom 11. Januar 1925 ab die meistbegünstigte Zollbehandlung nur noch auf die Erzeugnisse solcher Länder anzuwenden ist, in denen die deutschen Erzeugnisse vertraglich oder tatsächlich nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt werden.

Nach dem augenblicklichen Stande handelt es sich um folgende Länder: Argentinien, Aethiopien, Bolivien, Brasilien, Britische Dominions und Kolonien (außer Australien, Kanada und Neuseeland), Bulgarien, Chile, China, Columbien, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Jugoslawien, Kuba, Lettland, Liberia, Litauen, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Panama, Paraguay, Persien, Peru, Rumänien, Rußland (nebst Ukraine), Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien, Ferner Osten, Salvador, Schweden, Schweiz, Siam, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

Im Hinblick auf die Handelsvertragsverhandlungen ist mit dem Hinzutreten weiterer Länder zu rechnen. (92)

Verlängerung des deutsch-portugiesischen Handelsabkommens.

Halbamtlich wird gemeldet: Am 31. Dezember 1924 ist durch Notenwechsel zwischen der deutschen Gesandtschaft in Lissabon und der portugiesischen Regierung das deutsch-portugiesische Handelsabkommen vom 28. April 1923, das durch Gesetz vom 20. August 1924 bis zum 31. Dezember 1924 einschl. verlängert worden war, für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert worden.

Es ist dabei gelungen, einige Verbesserungen über den bisherigen Zustand hinaus zu erreichen. Zunächst ist es möglich gewesen, Portugal im Laufe der Verhandlungen zu veranlassen, die am 27. Oktober 1924 erlassenen Einfuhrverbote für gewisse Luxuswaren, durch die insbesondere die deutsche Textilindustrie betroffen war, wieder aufzuheben. Sodann ist die bisherige Position Deutschlands hinsichtlich der Meistbegünstigtenbehandlung dadurch verbessert worden, daß Portugal Deutschland für die Dauer der Verlängerung dieselben Meistbegünstigungsrechte zugestanden hat, wie sie Holland und Norwegen bei den mit diesen Ländern bestehenden Handelsverträgen eingeräumt worden sind. Für den Fall, daß Portugal während der Dauer der Verlängerung auch noch anderen Ländern Begünstigungen einräumen sollte, die Deutschland nicht gewährt werden, steht Deutschland das Recht zu, mit einmonatiger Kündigungsfrist von dem Abkommen zurückzutreten. Zurzeit kommen für deutsche Waren die günstigsten portugiesischen Zollsätze in Anwendung. Andererseits sind Portugal für einen Teil der portugiesischen Weine, nämlich für Port- und Madeiraweine, dieselben Zollsätze zugestanden worden, wie sie auf Grund des deutsch-spanischen Abkommens für die spanischen Málaga-, Tarragona- und Yerez-Weine bestehen. Es handelt sich hier um hochwertige Spezialweine, die keine Konkurrenz für deutsche Weine bilden. Für den Fall, daß die für Spanien geltenden Sätze eine Abänderung erfahren, würde dies übrigens auch eine Abänderung für die portugiesischen Portweine und Madeiraweine zur Folge haben. Das Abkommen wird bezüglich dieser neuen Zollsätze ratifiziert werden

müssen. Die Verlängerung gewährt hinreichend Zeit, um die Vorbereitung zum Abschlusse eines endgültigen Handelsvertrages treffen zu können. (91)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung zu Pos. 113, 198. Das Finanzministerium erläutert, daß Hühneraugenringe, die aus einem von einer Seite mit Klebstoff versehenen Filzring bestehen, nach Pos. 198 Punkt 4 als Erzeugnisse aus Wollfilz zu verzollen sind.

Dieselben Hühneraugenringe, doch mit einem Pflasterüberzug, der Cannabiseextrakt, Salicylsäure und dgl. enthält, unterliegen der Verzollung nach Pos. 113 Punkt 4, analog den mit Heilmitteln getränkten Bandagen. (93)

Großbritannien. Generallizenz für die Ausfuhr von gewerblichen Sprengstoffen. Für die Ausfuhr der nachstehenden Sprengstoffe nach allen Bestimmungsorten ist eine Generallizenz erteilt worden: Dynobel, Samsonit, Thames-Pulver, Sabulite Nr. 1, Super-Sabulit, Barwick, Hertford. (116)

Oesterreich. Der Multiplikator bei Zollzahlungen. Der Finanzminister hat, dem amtlichen Mittelkurs der Goldkrone entsprechend, angeordnet, daß bei der Zahlung von Zöllen und Wagegeldern vom 1. bis 14. Januar 1925 in allen Fällen, wenn die Zahlung nicht in Gold, sondern in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln erfolgt, eine Goldkrone mit 15 100 Papierkronen zu berechnen ist. (89)

Tschechoslowakei. Wieder 2 prozentige Umsatzsteuer von Zündhölzchen. Das Finanzministerium teilt mit, daß mit 31. Dezember 1924 der Erlass über die Befreiung des Zündholzverkaufes von der Umsatzsteuer außer Kraft getreten ist. Zündholzlieferungen unterliegen daher vom 1. Januar 1925 ab der 2prozentigen Umsatzsteuer. (87)

Erleichterung der Einfuhr von Arzneiwaren. Der Handelsminister befreit mit Gültigkeit vom 8. Januar die Einfuhr von Arzneiwaren (Zolltarifpos. ex 622 und ex 630), insofern die Sendung 500 Gramm Nettogewicht nicht überschreitet und der Empfänger konzessionierter Apotheker oder Drogen-großhändler ist. (88)

Verzollung von Teerfarbstoffen. Nach einer Mitteilung des „Prager Tagblatt“ hat das tschechoslowakische Handelsministerium bekannt gemacht, daß die Verzollung von Teerfarbstoffen mit einem Zusatz von Glaubersalz nach der Zolltarifposition 625 (also zollfrei) zu erfolgen hat. Teerfarbstoffe mit einem Zusatz von Dextrin usw. unterliegen einem Zoll von 720 Kr. nach Pos. 626. (98)

Freigabe der Ausfuhr von Asphaltbitumen. Nach einer Kundmachung des Handelsministeriums wird mit Wirkung vom 16. Januar die Ausfuhr von Asphaltbitumen, Zolltarifposition 169, freigegeben. (127)

Änderungen in den Importgebühren. Wie „Prager Tagblatt“ mitteilt, hat das Handelsministerium eine Bekanntmachung erlassen über die Festsetzung von Gebühren für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen und für die Bewilligungsbestätigung der Anmeldungen. Es gelangen in Zukunft für erteilte Einfuhrbewilligungen keine Gebühren zur Erhebung für folgende Waren:

- aus Pos. 97b Degras
- aus „ 98 Ceresin
- aus „ 100 Wagenschmiere
- aus „ 112 Natürliche oder künstliche Mineralwässer
- aus „ 130 Tamarinden
- aus „ 141b Nicht besonders benannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet
- aus „ 155 Aetherische Öle
- aus „ 158 Eichen- und Nadelholzrinden
- aus „ 167 Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech
- aus „ 244b Kunstseide, auch gezwirnt, gefärbt
- aus „ 596a Schwefel, auch gemahlen, und Schwefelblüte, Metallantimon, Quecksilber (nicht Phosphor)
- aus „ 598d Borsäure, roh und raffiniert
- aus „ 598f Weinsäure, Citronensäure
- aus „ 600a Citronensaurer und weinsaurer Kalk. (101)

Ungarn. Zollbefreiungen und Zollermäßigungen. In dem letzten Amtsblatt der ungarischen Regierung ist eine Verordnung veröffentlicht, die auf Grund der im Zolltarifgesetz der Regierung erteilten Ermächtigung für eine Reihe von Waren provisorische Zollbefreiungen bzw. Zollermäßigungen festsetzt. Ueber den Inhalt der Verordnung entnehmen wir dem „Pester Lloyd“ folgendes:

Bis auf weiteres können eine Anzahl von Waren zollfrei eingeführt werden; dazu gehören aus dem Gebiet der chemi-

schen Industrie: Salpetersäure zur Herstellung von Kunstseide und Schießbaumwolle, Chlorkalk, Essigsäure, Salze, Chlor, Methylalkohol, Chloroform für industrielle Zwecke.

Für eine weitere Gruppe von Waren sind einstweilen 10 % des im neuen Zolltarif festgesetzten Zolls zu entrichten; dazu gehören Gelatine für photochemische Zwecke.

25 % des festgesetzten Zollsatzes sind zu entrichten für Weinstein säure.

50 % des festgesetzten Zollsatzes sind zu entrichten für Kaliumhydroxyd, Natriumhydroxyd.

Weiter wurden folgende provisorische Veränderungen von Zollsätzen verfügt:

Für Alkaloide beträgt der provisorische Satz 5 % statt 15 %.

Für chemisch-homogene Medikamente in Tabletten, für den Kleinhandel zugerechnet, 15 % statt 20 %.

Die Aufstellung dürfte unvollständig sein; wir kommen darauf zurück, sobald weitere Nachrichten vorliegen. (100)

Erhebung der Umsatzsteuer von Waren in Postpaketen. Wie das „Prager Tagblatt“ schreibt, wird seit kurzem, angeblich auf Grund einer Regierungsverordnung, bei Postsendungen die Umsatzsteuer nicht mehr in der Höhe von 3 + 1 % von dem durch die Faktura ausgewiesenen Werte, sondern mit 25 % des auf die Ware entfallenden Zolles erhoben. Dies bedeutet teilweise eine Erhöhung der Einfuhrumsatzsteuer um das 3–6fache des bisherigen Betrages. Die Folge dieser Maßnahme soll sich in häufigen Stornierungen von Aufträgen zeigen. Infolgedessen hat der Allgemeine Deutsche Textilverband in der Tschechoslowakei sich an die Regierung in Prag gewandt mit dem Ersuchen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die betreffende Verordnung rückgängig zu machen. (95)

Griechenland. Aufhebung des Einfuhrverbots für Kupfersulfat und Schwefel. Nach einem im griechischen Staatsanzeiger vom 12. November 1924 veröffentlichten Erlaß ist das Einfuhrverbot für Kupfersulfat und Schwefel aufgehoben. (107)

Italien. Ausdehnung der Umsatzsteuer auf die Einfuhr. Artikel 35 des Gesetzes über die Umsatzsteuer ermächtigt den Finanzminister, das System der Erhebung der Umsatzsteuer durch direkte Zahlung an die Zollämter auf alle aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe, Waren und Erzeugnisse auszudehnen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Finanzminister durch Dekret vom 11. Dezember 1924, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 22. Dezember 1924, verfügt, daß vom 1. Januar 1925 ab die Umsatzsteuer auf alle nach dem Gesetz vom 30. Dezember 1923 mit 2 oder 3 % belasteten Waren (sogenannte Luxuswaren) unmittelbar von den Zollämtern erhoben wird, wenn sie aus dem Ausland (auch in Postpaketen) eingeführt werden. Zu den Waren, die infolgedessen bei der Einfuhr eine Umsatzsteuer von 3 % zu zahlen haben, gehören auch Parfümerien. (103)

Portugal. Vorschriften über die Einfuhr und den Verkauf von Opium usw. Im „Diario do Governo“ vom 9. Dezember 1924 ist das Gesetz Nr. 1687 über die Einfuhr und den Verkauf von Opiumpräparaten und ähnlichen Substanzen veröffentlicht.

Die folgenden Produkte dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gesundheitsamts und nur für legitime medizinische oder wissenschaftliche Zwecke eingeführt werden: rohes und pharmazeutisches Opium, Opiumalkaloide, wie Morphin, Codein, Narcein usw., alle Opiumpräparate, Salze und Derivate der Opiumalkaloide, wie Heroin, Dionin usw., Cocain und seine Derivate und Ekgonin. Andere Drogen von ähnlicher Wirkung können weiterhin in die Liste aufgenommen werden. Der Großhandel darf nur an Apotheker und wissenschaftliche Institute und nur die bewilligten Mengen abgeben, der Kleinverkauf ist nur gegen Rezept gestattet. Ein Erlaß vom 9. Dezember enthält die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz. (111)

Cypern. Einfuhrzoll auf Paraffinöl. Auf Grund des Zollgesetzes von 1924 (Nr. 13) wird vom 1. Januar 1925 ab von eingeführtem Petroleum oder Paraffinöl für je 4 Gallonen oder einen Teil davon ein Zoll von 4½ cp. (9 cp., d. h. Kupferpiaster, = 1. sh.) erhoben. (110)

Ver. St. von Amerika. Zollerhöhung für Oxalsäure. Nach einer Mitteilung der „Ind. u. Handelsztg.“ ist durch Funkspruch aus Washington gemeldet worden, daß Präsident Coolidge den Tarifsatz für Oxalsäure von 4 auf 6 Cts. pro Pfund erhöht hat. Die Erhöhung erfolgt auf Grund einer Untersuchung der Tarifkommission, die erklärte, daß Deutschland der Hauptkonkurrent sei. (102)

Kanada. Zollrückvergütung für Kunstseide. Gemäß einer Verordnung des Generalgouverneurs vom 17. November 1924 wird für Kunstseidefäden, „garne und „abfälle“ (Pos. 583a und 583aa des Tarifs) eine Zollrückvergütung von 80 % gewährt, wenn dieselben während des Jahres 1925 weiter verarbeitet werden. (109)

Mexiko. Neuer Zoll für Parfümerien. Der neue Zollsatz von 5 Pesos per 100 kg (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 717) findet u. a. Anwendung auf: Zahnpulver, Zahnpasten; Riechkissen (Sachets); Kosmetika (auch nicht parfümierte); Toilette-Essenzen und -Extrakte; Nagelpolituren (auch nicht parfümierte). (115)

Grenada. Zollfreiheit für Salvarsan usw. Gemäß der Zoll-Zusatzverordnung von 1924 (Nr. 18) ist die Einfuhr von Salvarsan, Neosalvarsan und allen anderen Arsenpräparaten für die Behandlung von venerischen Krankheiten nach dem englischen Vorzugstarif und dem Generaltarif zollfrei. (108)

Britisch-Indien. Schutzzoll auf Chlormagnesium? Das indische „Tariff Board“ ist gegenwärtig, wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, mit der Prüfung eines Gesuches der „Pioneer Magnesium Works“ in Kharagoda um einen Schutzzoll auf Magnesiumchlorid beschäftigt. Dieses Unternehmen, dessen Gründung von der Regierung in jeder Weise gefördert wurde, zeigte anfänglich eine gedeihliche Entwicklung, befindet sich gegenwärtig aber in einer wenig befriedigenden Lage, so daß die Bitte um Zollschutz von dem Vorstand des Industrieamts in Bombay befürwortet wurde. Wenn man auch glaubt, daß der von der Gesellschaft verlangte Zoll von 200 % nicht gewährt werden wird, so dürfte doch ein ziemlich hoher Zoll fast mit Sicherheit zu erwarten sein. (104)

Niederländisch-Ostindien. Verzollung von Alkohol und alkoholhaltigen Präparaten. Die Zollsätze für eingeführte Spirituosen (Alkohol und alkoholhaltige Präparate) sind in Niederländisch-Ostindien dieselben wie die Steuersätze der Akzise für einheimische Produkte. Letztere sind durch eine Verordnung vom 6. August 1924 mit Wirkung vom 3. September herabgesetzt worden, und zwar von 300 auf 150 Gulden per Hektoliter Flüssigkeit mit einem Gehalt von 50 Liter Alkohol bei einer Temperatur von 15° C. Unter Spirituosen sind (außer nicht gemischten, durch Destillation erhaltenen alkoholischen Flüssigkeiten) auch wohlriechende Wässer, Haarwässer, Mundwässer, Essenzen, Extrakte, Tinkturen, Lacke und alle anderen mit Alkohol hergestellten Flüssigkeiten, soweit sie mehr als 5 Liter Alkohol bei einer Temperatur von 15° C. enthalten, zu verstehen. (112)

Australien. Aufhebung des Dumpingzolls auf deutsches und tschechoslowakisches Permanganat. Durch die Verordnungen Nr. 256 und 257 vom 14. Oktober 1924 wurden die Dumpingzölle nach Sektion 9 des Industrieschutzgesetzes auf Kaliumpermanganat B. P. aus Deutschland und aus der Tschechoslowakei aufgehoben. (117)

HADELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Benzin. Nach den „Gebräuchen für den Chemikalien- und Drogen-Großhandel“, die sinngemäß auch für den Verkehr mit Benzin gelten, werden am Platze üblicherweise entleerte Packungen vom Verkäufer abgeholt. Vgl. § 13 der Handelsgebräuche Abs. 2: „Bei Platzgeschäften hat der Lieferer Verpackungen, die zurückzugeben sind, auf Anzeige des Käufers abzuholen. Zu mehrfachen Abholungsversuchen ist er nicht verpflichtet.“ 37 289/24 (XII A 5).

Chemikalien. Werden im Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel im Verkehr der Fabrikanten und anderer Gewerbetreibender Eisenfässer leihweise hergegeben, so steht es nicht im Belieben des Käufers, die Fässer gegen den in Rechnung gestellten Betrag zu behalten oder sie gegen Zahlung der Leihgebühr und Rückzahlung des Rechnungsbetrages zurückzusenden. Der in der Rechnung aufgeführte Geldbetrag gilt handelsüblich nicht als Kaufpreis für das Faß, sondern lediglich als Pfandsumme. Dieser Handelsgebrauch besteht seit vielen Jahren. Ein Handelsgebrauch, nach welchem bei Verlust eines Leihfasses oder bei sonstiger Unmöglichkeit der Rückgabe nur der als Pfandsumme eingesetzte Wert erstattet werden muß, besteht nicht. Nach § 13 der von der Handelskammer im Jahre 1907 festgelegten Handelsgebräuche findet nach Ablauf von sechs Monaten nach der Lieferung eine Zurücknahme der Fässer nicht statt. In diesem Falle ist die Verpackung ohne Berücksichtigung der Leihgebühr angemessen zu berechnen. Im Jahre 1922 wurden die Handelsgebräuche dahin geändert, daß der Verkäufer nach Ablauf von drei Monaten Leihverpackungen, die innerhalb acht

Tagen nach erfolgter Mahnung nicht zurückgegeben sind, nicht mehr anzunehmen braucht. Der Entleiher, der mit der Rückgabe der Verpackung säumig ist, hat sie ohne Berücksichtigung der Leihgebühr angemessen zu bezahlen. Ein Handelsgebrauch, wie lange Leihgebühr berechnet werden darf, hat sich nicht gebildet. 29 055/24 (XII A 5).

Kohlensäure. In der Kohlensäureindustrie verfährt nach allgemeiner Handelsanschauung der Anspruch auf Rückforderung geliehener Kohlensäure-Stahlflaschen gemäß § 195 B.G.B., also nach 30 Jahren. Dementsprechend besagen die allgemeinen Verkaufs- und Verleihungsbedingungen der deutschen Kohlensäurewerke in dem vom Eigentumsvorbehalt handelnden 1. Absatz des Abschnittes B „Leihflaschen“: „Unabhängig davon besteht der der 30jährigen Verjährung unterliegende Anspruch des Lieferanten auf Rückgabe der als sein Eigentum gekennzeichneten Flasche gegenüber jedem Besitzer.“ Wenn immer ein Abnehmer bei der Anforderung von Kohlensäure in Ermangelung einer eigenen Flasche vom Kohlensäurewerk eine Stahlflasche zur Beförderung und zum Aufbrauch der Füllung mietweise geliehen erhält, stellt die Lieferung der Kohlensäure und das damit verbundene Ausleihen der Stahlflasche einen zusammenhängenden Vertrag dar. Der auf die Leihe entfallende Vertragsteil ist der sehr viel höhere. Er verhält sich zu dem auf die Lieferung der Kohlensäure entfallenden Vertragsteil wie 3 : 1. Die Stahlflaschen werden den Abnehmern unter voller Wahrung des Eigentumsrechtes auf Grund der urkundlichen Einprägungen der Firma und der Kontrollnummer vermietet mit der Maßgabe, daß die durch den Einschlag gekennzeichnete, also nicht etwa eine andere Flasche zurückzuliefern ist. Sonst regelt sich das vertragliche Flaschenmietsverhältnis nach den oben erwähnten Verleihungsbedingungen. 28 859/24 (XII A 5).

Soda. Calcinierte Soda gehört zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs. Es handelt sich um einen Artikel, für den in weiten Kreisen der Bevölkerung, wenn auch nicht immer für ihn besonders, so doch in Weiterverarbeitung ein Bedürfnis vorliegt, z. B. wird Kristallsoda aus calcinierter Soda hergestellt, ebenso Seifen, Waschpulver u. a. m. 12 791/24 (XII A 15).

Steinkohlenteeröl. Ein Kesselwagen Steinkohlenteeröl enthält im allgemeinen 10 bis 15 000 Kilogramm. Es gibt allerdings auch Kesselwagen mit noch größerem Inhalt. Durch Lieferung von nur 10 000 Kilogramm würde ein Verkäufer von Kesselwagen schlechthin seine Lieferungspflicht erfüllt haben. Bei Feststellung des Schadensersatzes wegen Nichtlieferung erscheint die Annahme des Mittels zwischen 10—15 000 Kilogramm — 12 500 Kilogramm — billig. Ein Handelsgebrauch aber, nach welchem dieses Gewicht der Verrechnung zugrunde zu legen ist, besteht nicht. 39 121/24 (XII A 5). (84)

VERKEHRSWESEN

Frankaturzwang für Bahnsendungen nach dem Ausland.

Industrie und Handel sind seit einiger Zeit bemüht, eine Beseitigung des Frankaturzwanges für die Beförderung von Gütern nach dem Ausland, sowie des Verbotes der Nachnahmebelastung herbeizuführen. Diese Maßnahmen sind infolge der Aufhebung der direkten Tarife in der Kriegs- und Nachkriegszeit, vor allem aber infolge der Erschütterung der Währung in den meisten Ländern eingeführt worden. Nachdem nun aber die Währungsverhältnisse in den meisten Ländern wieder eine beständige Form angenommen haben, und es etwa im gleichen Umfange wie in der Vorkriegszeit im Wechselverkehr mit dem europäischen Ausland jetzt wieder möglich ist, Sendungen mit unmittelbar auf die Empfangsstation lautenden Frachtbriefen aufzuliefern, dürfte es auch angängig sein, den Frankaturzwang sowie das Verbot der Nachnahmebelastung wieder aufzuheben.

Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft geht allmählich an diese Aufgabe heran. Der augenblickliche Stand der Angelegenheit geht aus nachfolgendem Schreiben der Hauptverwaltung vom 19. Dezember 1924 hervor, das wörtlich wiedergegeben wird:

„Im Güterverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz sind mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1924 ab in beiden Richtungen Frankaturen und Frachtüberweisungen unbeschränkt zugelassen (vgl. Bekanntmachung im Tarif- und Verkehrsanzeiger für 1924, S. 825). Ferner ist zwischen den deutschen und österreichischen Eisenbahnen in einer vor kurzem abgehaltenen Besprechung vereinbart worden, auch im deutsch-österreichischen Güterverkehr die einschränkende Bestimmungen über die Frachtzahlung bald aufzuheben, so daß voraussichtlich in diesem Verkehre die tarifmäßige Durchführung der Maßnahme in nächster Zeit möglich sein wird. Mitteilungen über gleichartige Verhandlungen in den übrigen

Verbandsverkehren liegen zur Zeit nicht vor. Die mit der Geschäftsführung in den Auslands-Güterverkehren beauftragten Reichsbahndirektionen sind angewiesen worden, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch in anderen Verkehren, soweit das nach Lage der Verhältnisse angängig ist, der Frankatur- und Ueberweisungszwang bald wieder beseitigt wird. — Im Verkehr zwischen Deutschland und Italien sind, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, bereits seit einiger Zeit die Bestimmungen über den Frankatur- und Ueberweisungszwang auf den Durchgangsverkehr durch die Tschechoslowakei und Oesterreich beschränkt.“ (121)

STEUERWESEN

Der Begriff „Rabatt“ im Zündwarensteuergesetz.

(Aus einem Urteil des Reichsfinanzhofs.)

Unter „Rabatte, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dergleichen“ ist jede Vergünstigung im Kaufpreis zu verstehen, welche im regelmäßigen Verlauf des betreffenden Betriebes einem bestimmten Verbraucher oder einer bestimmten Kategorie von solchen gegenüber anderen Verbrauchern unter den gleichen Umständen gewährt wird. Rabatt in diesem Sinne ist also nur eine Preisvergünstigung, die gewissen Abnehmern gegenüber anderen Abnehmern unter den gleichen Umständen bewilligt wird. Diese letztere Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn die niedrigere Preisstellung allen Abnehmern größerer Mengen unterschiedslos gewährt wird, eine Vergünstigung bestimmter Abnehmer oder einer bestimmten Kategorie von solchen jedoch nicht erfolgt. Eine allgemein durchgeführte verschiedene Preisstellung mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in der Art der Warenlieferung ist keine Preisvergünstigung im Sinne des Gesetzes. (114)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. „Methanol“ statt „Methylalkohol“. Die „Association of British Chemical Manufacturers“ beauftragte den Generaldirektor des Verbandes, Woolcock, alle nötigen Schritte zu unternehmen, um die Einführung der Bezeichnung „Methanol“ für „Methylalkohol“ zu fördern. (5836)

Die Einfuhr von Pyriten und Schwefel in den ersten 9 Monaten 1924. Großbritanniens Import in den ersten 9 Monaten 1924 betrug mit 263 370 t Pyrit 8000 t mehr als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Für Schwefel lauten die Daten 85 217 t, d. i. ein Mehr von 3000 t. (5785)

Die Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie. Die Zahl der versicherten Arbeitslosen in der chemischen Industrie Englands ist etwas zurückgegangen und beträgt 8739, nämlich 7352 Männer und 1387 Frauen, was schätzungsweise 10 % bzw. 6 % der in der chemischen Industrie tätigen Arbeiterschaft darstellt. (5688)

Belgien. Absatz von Steinkohlenteer. Ein offiziöser belgischer Bericht meldet, daß die Depression auf dem Kohlenmarkt noch andauert und das Koksgeschäft schwach ist. Der Absatz von Steinkohlenteer im Inland ist befriedigend; nach Deutschland und vor allem England wird stark exportiert. Letzteres Land scheint die Führung auf diesem Markt wiedergewinnen zu wollen. Benzol ist lebhaft gesucht. (5694)

Niederlande. Kunstdüngerfabrik Vlaardingen. Die „Coöperatieve Kunststofffabriek Vlaardingen“ erzielte in dem Geschäftsjahr 1923/24 einen Reingewinn von 67 140 Gulden. Die Produktionskosten von Superphosphat sollen nicht mehr viel höher sein als im Frieden. Die Bestände sind ebenso groß wie am Ende des letzten Geschäftsjahres. Die Schwefelsäurefabrik ist nahezu vollendet und soll noch 1924 in Betrieb genommen worden sein. (5848)

Oesterreich. Erzeugung von künstlichem Karlsbader Salz. Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien schreibt: Vorfälle der letzten Zeit erwecken den Anschein, daß künstliches Karlsbader Salz (sal thermarum carolinum artefactum) entgegen den Bestimmungen des § 4 der Mineralwassersteuerverordnung vom 3. November 1922 von hierzu unbefugten Personen erzeugt wird, da vielfach künstliches Karlsbader Salz in den Verkehr gelangt, während es vom befugten Erzeuger nur in Originalpackungen vertrieben wird. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung künstlicher Mineralwasserprodukte, insbesondere auch von künstlichem Karlsbader Salz, im Sinne der bestehenden Mineralwassersteuervorschriften ohne Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen verboten ist, und daß jeder, der dieses Verbot übertritt, Gefahr läuft, in Strafe genommen zu werden. (5732)

Tschechoslowakei. Die chemische Industrie. Auf Seite 692/693 der „Chem. Ind.“ Jahrg. 1924 veröffentlichten wir unter Quellenangabe eine Übersetzung eines in der englischen Zeitschrift „Chemical Trade Journal“ erschienenen Aufsatzes „Die chemische Industrie der Tschechoslowakei“. Daraufhin sind uns von Persönlichkeiten, die durch Herkunft oder Beruf über die Tschechoslowakei und ihre chemische Industrie unterrichtet sind, einige Zuschriften zugegangen, in denen auf Irrtümer in dem Aufsatz des „Chem. Tr. Journal“ hingewiesen wird. Beispielsweise würde in Karlsbad nicht elektrolytisches Aetzkali erzeugt, der Ort sei vielmehr der Sitz der Generaldirektion des Vereins für chemische und metallurgische Produktion. Ferner seien Rivnac und Rademacher als Orte aufgeführt, in denen Ammoniak produziert würde, während es sich um die Namen der Firmen Josef Rivnac u. Sohn und Carl Rademacher & Comp. in Prag handelte. Es ist ferner beanstandet worden, daß in der veröffentlichten Übersetzung die Ortsnamen Aussig, Joachimstal, Karlsbad usw. in der tschechischen Bezeichnung, wie sie der Aufsatz des „Chem. Tr. Journ.“ enthält, wiedergegeben sind. Bedauerlicherweise ist es infolge eines Versehens unterlassen, die im englischen Text enthaltenen tschechischen Ortsbezeichnungen durch die deutschen Namen zu ersetzen. (118)

Dänemark. Der Kampf der Apotheker gegen die Spezialitäten-Fabrikanten. Seit dem Krieg beklagen sich die dänischen Apotheker bitter über die Konkurrenz der Spezialitäten-Fabrikanten und besonders darüber, daß diese die Aerzte veranlassen, Fabrik-Spezialitäten statt der Rezepte zu verschreiben. Die dänische Apothekervereinigung hat nun, wie „Chemist and Druggist“ (London) berichtet, vor kurzem beschlossen, den Feind mit seinen eigenen Waffen zu bekämpfen, selbst pharmazeutische Präparate herzustellen und diese in derselben Weise, wie die Spezialitäten-Fabrikanten, bei den Aerzten einzuführen. Diese Präparate sollen ausschließlich von Mitgliedern der Vereinigung nach Standard-Rezepten hergestellt, und in leicht kenntlichen, durch die Marke „DAK“ (Danmarks Apotekerforenings Komposition) geschützten, sowie mit einer kurzen, als Handelsmarke eingetragenen Bezeichnung (wie Magnyl, Sagralin usw.) versehenen Packungen auf den Markt gebracht werden. Dieses Vorgehen unterscheidet sich von dem in anderen Ländern von den Apothekern eingeschlagenen, wo sich dieselben auf die Forderung von gesetzlichen Maßnahmen zur Kontrolle der Spezialitäten beschränken (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 708). (9)

Norwegen. Arsenikproduktion. Amerikanischen Berichten zufolge ist in Norwegen die Arsenikproduktion wieder aufgenommen worden. Im Norden des Landes finden sich verschiedene ausgedehnte Lager von Arsenopyriten mit 25–35 % Arsenik. Ob die Erze als solche ausgeführt oder vorher auf Arsenik verarbeitet werden sollen, ist noch nicht entschieden. (5776)

Spitzbergen. Oelgewinnung aus Kohle. Auf Grund verschiedener Laboratoriumsversuche ist man zu dem Ergebnis gekommen, daß aus der Spitzbergen-Kohle oder Kingsbay-Kohle Oel gewonnen werden kann. Der für ein paar Monate vorgesehene Probetrieb soll bei Greker Cellulosefabrik bei Sarpsborg in Gang gesetzt werden. Die Versuche werden auf Kosten des norwegischen Staates vorgenommen, und die Fabrik stellt ihr Werk und die Arbeiter zur Verfügung. Wenn der Probetrieb gut ausfällt, kann man mit einer Oelgewinnung aus 10 000 t Kohle pro Jahr rechnen, also ungefähr 1500 t Oel. (5799)

Jugoslawien. Reiche Erzlager in Südserbien. Bei Mrosevac an der Eisenbahnlinie Skoplje-Kos-Mitovica, 7 km von der Eisenbahn entfernt, wurden nach einem Bericht der „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Wiener Handelskammer bedeutende Lager von Mangan, Eisen und Magnesit gefunden. Im Magnesitlager wurden 13 Schichten aufgedeckt, von denen vier 2 bis 13 m, eine 28 m und eine andere 31 m stark sind. Die Menge an Magnesit wird auf 10 Millionen Tonnen geschätzt, die Menge an Mangan auf 5 Millionen und an Eisen auf 20 Millionen Tonnen. (5718)

Spanien. Verbot der Propaganda für Spezialitäten durch Aerzte. In Spanien ist vor kurzem infolge vielfacher Klagen durch einen kgl. Erlaß den Aerzten jede Propaganda für pharmazeutische Spezialitäten gegen direkte oder indirekte Entschädigung verboten worden; im Fall von Zuwiderhandlungen werden die Laboratorien, in denen die Präparate hergestellt werden, geschlossen und diese selbst aus dem Register der zugelassenen Spezialitäten gestrichen. (8)

Ver. St. von Amerika. Ammoniakproduktion der Du Pont Co. nach dem Claude-Verfahren. Die „Du Pont de Nemours Co.“ hat die Claude-Patente erworben und zur Ausbeutung des Verfahrens eine neue Gesellschaft „L'Azote“, gegründet, an welcher „L'Air liquide“ und die „Société Chimique de la grande Paroisse“ beteiligt sind. (5582)

Luftstickstoffbindung nach dem Casale-Verfahren. Die Anlage der „Hooker Chemical Co.“ in Niagara Falls (N. Y.) zur Bindung des Luftstickstoffs nach dem Casale-Verfahren, die im Frühjahr 1924 in Betrieb genommen wurde, soll, wie aus Amerika berichtet wird, sehr befriedigende Resultate ergeben haben; eine Verdoppelung der Leistungsfähigkeit wird beabsichtigt. (5850)

Die Alkaliproduktion. Laut dem U. S. Department of Commerce wurden im letzten Jahre 1 258 780 t Soda im Werte von 32 428 000 \$, 430 961 t Acznatron, davon 119 123 t elektrolytisch, im Werte von 25 037 000 \$ und 675 674 t Natriumsulfat im Werte von 10 468 000 \$ fabriziert. Auf Natrium bezogen bedeutet das gegenüber dem Jahre 1921 eine Steigerung der Produktion um 31 %. (5689)

Kanada. Neue Fabrik zur Erzeugung von gewerblichem Alkohol. Die „Canadian Industrial Alcohol Co.“ (Montreal) hat eine neue große Fabrik zur Herstellung von gewerblichem Alkohol in St. Boniface bei Winnipeg fertiggestellt. Die Anlage soll mit den neuesten Einrichtungen versehen sein und wird mit ihrer Produktion den westkanadischen Markt versorgen; sie untersteht der Kontrolle einer Tochtergesellschaft der „Canadian Industrial Alcohol Co.“ in Manitoba. (5773)

Produktion von Zinkstaub. Die „Watts Chemical Company“, Toronto, welche in der Hauptsache Zinkoxyd fabriziert, bringt jetzt den ersten in Kanada hergestellten Zinkstaub in den Handel. (5684)

Farbstoffproduktion der „Dye and Chemical Co. of Canada“. Wie dem „Chemical Trade Journal“ aus Kingston (Ontario) berichtet wird, hofft die „Dye and Chemical Company of Canada, Ltd.“ in den ersten Monaten des laufenden Jahres mit der Farbstofffabrikation in einer neuen im Bau befindlichen Fabrik beginnen zu können. Die Leitung des Unternehmens liegt in den Händen des englischen Chemikers Dr. F. W. Atack. Wie man hört, soll zunächst nur eine beschränkte Zahl von Farbstoffen erzeugt werden, darunter aber diejenigen, nach welchen in der kanadischen Industrie die stärkste Nachfrage besteht. Außer Farbstoffen sollen auch andere organische Chemikalien hergestellt werden. (5771)

Mexiko. Zinkoxydfabrikation. Nach einem amerikanischen Konsularbericht beabsichtigt eine unter französischer Beteiligung gegründete Gesellschaft die Darstellung von Zinkoxyd in Mexiko. Der Bau einer Fabrik ist bereits in Angriff genommen und dürfte Januar 1925 vollendet sein. Es soll nicht nur der mexikanische Bedarf an Oxyd gedeckt werden, sondern darüber hinaus auch exportiert werden. (5685) (96)

Argentinien. Methanollieferungen. Wie der Deutsch-Argentinische Zentralverband der „Frankfurter Zeitung“ mitteilt, hat das argentinische Finanzministerium die Lieferung von 1 Million Liter Methanol (Holzgeist) für Denaturierung von Alkohol ausgeschrieben. Die wichtigsten Bedingungen lauten: Größte Dichte 0,834 bei 15 C., Acetongehalt 8–12 g je 100 ccm. Die Preise sind cif Buenos Aires (einschl. metallische Gefäße) in Papierpesos je Liter zu stellen; 2 % der Gesamtsumme sind von jedem Bieter als Garantie zu hinterlegen. Monatlich sind mindestens 100 000 Liter anzuliefern. Die Oeffnung der Angebote erfolgt am 2. Februar. (97)

China. Cochenille-Produktion. Die letztjährige chinesische Produktion von Cochenille wird auf 1 400 000 lbs. geschätzt im Werte von 1 900 000 Hongkong-Dollar. (5686)

Sudan. Ausfuhr von Sennesblättern. Die Ausfuhr von größtenteils aus wildwachsenden Pflanzen gewonnenen, stieg von 435 t im Jahr 1922 auf 833 t im Jahr 1923. (5826)

Südafrikanische Union. Sodaproduktion. Infolge des erst kürzlich in Kraft getretenen Einfuhr- und Dumpingzolls auf Soda plant die South African Alkali Ltd. mit Genehmigung der Regierung die Wiederaufnahme der Fabrikation in ihren Werken. (5691)

Britisch-Indien. Absatzmöglichkeiten für chemische Produkte.

„Ind. u. Handels-Ztg.“ schreibt: Die wichtigste Industrie Britisch-Indiens ist die Textilindustrie, und zwar ist Bombay das Zentrum für die Produktion von Baumwollwaren und Bengalien dasjenige für die Produktion von Jutewaren. Zum Bleichen und Färben brauchen die Fabriken naturgemäß eine Menge chemischer Erzeugnisse. Im Jahre 1913/14 hatte die Einfuhr von Anilinfarbstoffen einen Wert von fast 19 Millionen Pfund Sterling, von denen 80 % auf die deutsche Einfuhr entfielen. Im Jahre 1923/24 war die Einfuhr geringer, hatte sich aber doch schon im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren außerordentlich gehoben. Trotz der Rolle, die der Ackerbau im wirtschaftlichen Leben des Landes spielt, wird sehr wenig Dünger verwendet und künstlicher Dünger eigentlich nur für die europäischen Pflanzungen und für den Teeanbau eingeführt. Sind somit die Absatzmöglichkeiten für Düngemittel nicht bedeutend, so werden pharmazeutische Produkte um so mehr verlangt, insbesondere Campher zur Behandlung der Malaria, Chinin und pharmazeutische Spezialartikel, für die im Lande große Nachfrage gemacht wird. Obgleich Britisch-Indien die Rohmaterialien für die Herstellung von Farbstoffen besitzt, sind diese Erzeugnisse im Vergleich zu den ausländischen doch sehr minderwertig. Die einschlägigen steigenden Importziffern beweisen, daß hier noch weitere Absatzmöglichkeiten gegeben sind. Die Hauptlieferanten sind englische Firmen, denen aber bereits jetzt von deutscher Seite starke Konkurrenz gemacht wird. Besonders ins Auge zu fassen ist der Export von Toiletteartikeln nach Britisch-Indien, da nach diesen große Nachfrage besteht. Ernstliche einheimische Konkurrenz ist außer in Rosenöl nicht zu befürchten. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Handel mit chemischen Produkten sehr entwickelt werden kann, da die einheimischen Fabriken der Nachfrage nicht genügen können und es auch vielfach an den erforderlichen Rohstoffen und vor allem an fachmännisch ausgebildetem Personal mangelt. (5876)

Indigoausfuhr aus Bengalen 1923/24. Nach einer amtlichen Statistik wurden im Jahre 1923/24 aus Bengalen 4513 cwt. natürlicher Indigo im Werte von 11,63 Lakhs of Rupees ausgeführt, gegen 2180 cwt. im Werte von 9,70 Lakhs 1922/23 und 15 812 cwt. im Werte von 85,83 Lakhs im Durchschnitt der fünf Jahre 1914/15 bis 1919/20. Die Zunahme der Ausfuhr im Jahre 1923/24 ist fast ganz auf japanische Käufe zurückzuführen. (5770)

Indigoernte in Madras 1924/25. Nach einer ersten Schätzung der Ernte von 1924/25 berechnet man bei vollständiger Verarbeitung derselben eine Indigoerzeugung von etwa 520 t, gegenüber 700 t nach der Schätzung zu der entsprechenden Zeit im Vorjahre; es ist indessen wahrscheinlich, daß der Rückgang stärker sein wird, als sich aus den obenstehenden Zahlen ergibt. (5771)

Das indische Statistische Amt schätzt auf Grund von Berichten, welche 85 % des unter Indigokultur stehenden Gebiets umfassen, die gesamte angebaute Bodenfläche auf 98 100 acres oder um 40 % weniger als im Vorjahr. Der Gesamtertrag an Farbstoff wird auf 17 200 cwt. geschätzt, gegen 30 400 cwt. der letztjährigen Schätzung, d. h. um 43 % weniger. — Die Witterungsverhältnisse waren nicht günstig und der Zustand der Pflanzungen wird als eben befriedigend geschildert. (5833)

Holzverkohlungsanlage in Mysore. Wie dem „Chemical Trade Journal“ aus Bombay berichtet wird, ist jetzt in Mysore die erste wirklich zeitgemäß eingerichtete Holzverkohlungsanlage in Indien im Betrieb. Dieselbe ist den Bhadravati-Eisenwerken angeschlossen, welche große Mengen Holzkohle verbrauchen, die in den staatlichen Forsten gebrannt wird; die Gewinnung der Nebenprodukte erschien notwendig, um dadurch die Produktionskosten des Eisens, welches als das beste in Indien gilt, herabzusetzen und den ganzen Betrieb rentabel zu gestalten. (5772)

Japan. Kontrolle der „Japan Match Co.“ durch die „International Match Corporation“. Wie aus Japan berichtet wird, hat sich die „International Match Corporation“ (der schwedisch-amerikanische Zündholztrust) die Kontrolle über die „Japan Match Co.“ gesichert. Die „I.M.C.“ soll die Leitung aller Fabriken zur Erzeugung von amorphem Phosphor für Zeiträume von 5 bis zu 10 Jahren übernommen haben, wodurch sie in der Lage ist, die Produktion einzuschränken und die Preise zu steigern.

Die Fusion soll von der „Mitsui Bussan Kaisha“, welche stark an der „Japan Match Co.“ beteiligt ist, eingeleitet worden sein und man erwartet von diesem Schritt die Rettung der japanischen Zündholzindustrie. (5855)

China. Die Zinnerindustrie. Die chinesische Zinnerproduktion betrug im Jahre 1923 etwa 20 000 Kisten zu 60 catties (66½ lbs.) im Wert von ca. 1 900 000 Hongkong-Dollars. Etwa 10 Prozent davon gingen nach den Vereinigten Staaten. (5835)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. Leverkusen.** Nach der Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 ergibt sich ein Reinvermögen der Gesellschaft von 205 268 513 Goldmark, dem ein Papiermark-Kapital von nom. 880 000 000 Mark Stammaktien und nom. 60 000 000 M. Vorzugsaktien gegenübersteht. Die Umstellung wird in folgender Weise vorgenommen: der Nennwert der Stammaktien wird herabgesetzt von 1000 M. auf 200 GM., der Nennwert der Vorzugsaktien im Einverständnis mit den Inhabern derselben von 1000 M. auf 20 GM. Dieser Betrag bleibt erheblich hinter den von den Vorzugsaktionären eingebrachten Goldwerten zurück. Das neue Goldmarkkapital der Gesellschaft setzt sich dann zusammen aus 880 000 Stück zu 200 GM. Stammaktien = 176 000 000 GM. und 60 000 Stück zu 20 GM. Vorzugsaktien = 1 200 000 GM., insgesamt 177 200 000 GM. Da weder die Zahl der Stammaktien noch die der Vorzugsaktien geändert wird, bleibt auch das bisherige Verhältnis in der Stimm-, berechtigung bestehen; jede Stammaktie gewährt eine Stimme, jede Vorzugsaktie 10 Stimmen. Von dem dann noch verbleibenden Goldvermögen in Höhe von 28 068 513 GM. werden 10 000 000 GM. für die Wiederauffüllung des früheren Pensions- und Unterstützungsfonds und der Rest von 18 068 513 Goldmark zur Bildung des gesetzlichen Reservefonds verwendet. (122)

* **Chemische Fabrik Griesheim Elektron Frankfurt am Main.** Nach der Goldmark-Eröffnungsbilanz der Gesellschaft für den 1. Januar 1924 ergibt sich ein Reinvermögen von 52 720 000 Goldmark, dem ein Papiermark-Kapital gegenübersteht von nom. 220 000 000 M. Stammaktien und nom. 16 000 000 M. Vorzugsaktien. Die Umstellung findet in folgender Weise statt: der Nennwert der Stammaktien wird herabgesetzt von 1000 M. auf 200 GM., der Nennwert der Vorzugsaktien im Einverständnis mit den Inhabern von 1000 M. auf 20 GM., d. i. ein Betrag, der erheblich hinter dem von den Vorzugsaktionären eingezahlten Goldwert zurücksteht. Das neue Goldmark-Kapital setzt sich dann zusammen aus 220 000 Stammaktien zu 200 M. = 44 000 000 M. und 16 000 Stück Vorzugsaktien zu 20 M. = 320 000 M., insgesamt 44 320 000 M. Da weder die Zahl der Stammaktien noch die der Vorzugsaktien eine Änderung erfährt, bleibt auch das bisherige Verhältnis in der Stimm-, berechtigung unberührt; jede Stammaktie gewährt eine Stimme, jede Vorzugsaktie 10 Stimmen. Der dann noch verbleibende Restbetrag des Reinvermögens von 8 400 000 GM. findet folgende Verwendung: 4 400 000 M. als gesetzlicher Reservefonds, 4 000 000 M. für die Wiederauffüllung früherer Rücklagen zur Deckung der laufenden Unterstützungen. (123)

* **Alkaliwerke Sigmundshall Akt.-Ges. Bokeloh bei Wunstorf.** Die Goldmark-Eröffnungsbilanz der Gesellschaft für den 1. Januar 1924 weist ein Reinvermögen von GM. 2 368 000 nach. Die Umstellung des Papiermark-Kapitals auf diesen Goldmarkbetrag soll dadurch herbeigeführt werden, daß die Stammaktien mit einem Nennwert von bisher 1000 M. auf einen Nennwert von 300 GM. und die Vorzugsaktien mit einem Nennwert von 1000 M. mit Einwilligung der Inhaber auf einen Nennwert von 80 GM. umgestempelt werden. Das Vermögen der Gesellschaft setzt sich dann zusammen aus 7000 Stück Stammaktien zu je 300 M. = 2 100 000 und 600 Stück Vorzugsaktien zu je 80 M. = 48 000. Der dann noch verbleibende Rest des Goldmark-Kapitals in Höhe von 220 000 M. ist als gesetzliche Reserve in die Passivseite der Bilanz eingestellt. (124)

* **Byk Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft zu Berlin.** Nach der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 ist ein Gesellschaftsvermögen von 3 668 000 GM. vorhanden, dem nach Einziehung von nom. 39 000 000 M. Verwertungsaktien ein Papiermark-Kapital von nom. 111 000 000 M. Stammaktien und nom. 1 000 000 M. Vorzugsaktien gegenübersteht. Die Umstellung wird in der Weise vorgenommen, daß der Nennwert jeder Vorzugsaktie und jeder Stammaktie auf 20 GM. festgesetzt wird und die Vorzugsaktien im Verhältnis von 4:1 zusammengelegt werden, während auf je zwei alte Stamm-

aktien à nom. 1000 M. drei neue Stammaktien à nom. 20 Gm. entfallen. Es wird mithin die Anzahl der Stammaktien um 55 500 Stück erhöht. Insoweit der einzelne Aktionär nicht über eine durch zwei teilbare Zahl von Stammaktien verfügt, ist ihm auf Verlangen für die Spitze eine umgestempelte Aktie über 20 Gm. und ein Anteilschein über 10 Gm. zu gewähren. Jede neue Stammaktie gewährt eine Stimme, jede Vorzugsaktie vier Stimmen. Das Aktienkapital setzt sich dann zusammen aus 166 500 Stammaktien von je 20 Gm. = 3 330 000 Goldmark und 250 Vorzugsaktien à nom. 20 Gm. = 5000 Gm., insgesamt 3 335 000 Gm. Der verbleibende Rest von 333 000 Goldmark wird als gesetzliche Reserve in die Bilanz eingestellt. (125)

* **Aktien-Gesellschaft für pharmazeutische Bedarfsartikel** vormals Georg Wenderoth Cassel. In dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923/24 wird ausgeführt, daß von einer Dividendenausschüttung für dieses Jahr abgesehen wird. Die Gesellschaft war im neuen Geschäftsjahr bisher gut beschäftigt und ist auch noch für längere Zeit mit Aufträgen versehen. Das Auslandsgeschäft hat in letzter Zeit etwas nachgelassen, da die Gesellschaft mit ihren Preisen gegen die ausländische Konkurrenz einen schweren Stand hat. — Vorstand und Aufsichtsrat legen gleichzeitig die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Juli 1924 vor. Sie weist ein Reinvermögen von 1 986 713 Gm. nach, dem ein Grundkapital von 31 250 000 P.M. gegenübersteht. Die Umstellung erfolgt dadurch, daß die nom. 30 000 000 M. Stammaktien im Verhältnis von 16% : 1 auf 1 800 000 Gm. ermäßigt und die nom. 1 250 000 M. Vorzugsaktien, entsprechend ihrem Goldeinlagewert, mit 7500 Gm. eingesetzt werden. Es werden mithin die Stammaktien über 1000 M. auf 60 Gm. und die Vorzugsaktien über 1000 M. auf 6 Gm. abgestempelt. Der Restbetrag der Aktiva in Höhe von 179 213 Gm. wird zur Bildung eines gesetzlichen Reservefonds verwandt. (126)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die Kalkindustrie im Dezember 1924.

Die Lage im Berichtsmonat war trotz der vorgerückten Jahreszeit infolge des offenen Wetters verhältnismäßig günstiger als sonst. Zieht man jedoch ein Gesamtfazit über den Geschäftsgang in der Kalkindustrie im Jahre 1924, so zeigt sich das bedauerliche Bild, daß dieser Industriezweig unter einer ganz besonders schweren und hartnäckigen Absatzkrise zu leiden hat. Die Erzeugung ist gegenüber 1922 — 1923 kann wegen des Ruhrkampfes nicht zur Vergleichung herangezogen werden — um rund 40% zurückgegangen.

Der Absatz an die Eisen- und Stahlindustrie war infolge der lebhafteren Beschäftigung dieses Industriezweiges günstiger als im Vormonat, allerdings bei verlustbringenden Preisen. Der Bedarf der chemischen Industrie war immer noch gering, da die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Auslandsmarkt für die deutschen chemischen Erzeugnisse sehr schwierig liegen. Bei den Zuckerfabriken, den Kokereien und den Gasanstalten bewegte sich der Abfuhr ungefähr auf der gleichen Höhe wie im November. Infolge des Bedarfs der Landwirtschaft an alkalischen Stickstoffdüngern (Bodenversauerung) war die Herstellung von Kalkstickstoff noch sehr flott. Der Versand an das Baugewerbe war weiterhin aus den hinreichend bekannten Gründen eingeengt. Es ist daher schlecht zu verstehen, wie der Amtliche Preussische Pressedienst in seiner Verlautbarung vom 5. Dezember 1924 von einer zunehmenden Belebung der Bautätigkeit sprechen konnte. Die Absatzzahlen an das Baugewerbe beweisen jedenfalls das Gegenteil. Seit 1922 ist ein ständiger Rückgang der Erzeugung für diese wichtige Verbrauchsgruppe zu beobachten. Daß sich die Lage hier in absehbarer Zeit bessern wird, ist nicht anzunehmen, da die Industrie als Bauherr wegen des Kapitalschwundes kaum in die Erscheinung treten wird. Aus den gleichen Gründen war der Verbrauch der Kalkmauersteinfabriken sehr beschränkt, wenn auch eine geringe Besserung nicht zu verkennen ist. — Der Düngerkalkbezug, der sonst um diese Jahreszeit stockt, ging mäßig weiter. Jedoch hindert die Kapitalnot den Landwirt, von diesem wichtigen Bodenverbesserungsmittel, die für die Heilung unserer zum großen Teil kranken Kulturböden erforderlichen Mengen einzukaufen. Auch stehen die hohen Frachtsätze, die die geringwertigen Kalkdünger in ihrem Werte schon bei kurzen Entfernungen übersteigen, dem ausreichenden Bezug dieses die Grundlage aller Bodenkultur und zweckmäßigen Pflanzenernährung bildenden Düngemittels entgegen.

Die Ausfuhr ist weiterhin kaum nennenswert, nur in Holland gelang es, einen Teil der früheren Absatzgebiete wiederzugewinnen. Hingegen sind bis jetzt nach Ostpreußen rund 435 t schwedischer Düngerkalk eingeführt worden, trotzdem

die deutsche Kalkindustrie in der Lage ist, den ostpreussischen Markt ausreichend bei gleicher Güte des Erzeugnisses und wohlfeileren Preisen zu versorgen. Diese nationalwirtschaftlich außerordentlich zu bedauernde Erscheinung ist auf ein Versäumnis der in Frage kommenden Zollbehörden zurückzuführen, da über die Deklaration des schwedischen Kalkerzeugnisses Unklarheiten bestanden. Es muß hiermit im Belange der gesamten Industrie gefordert werden, daß, wenn bei der Zollbehörde Unklarheiten über die physikalischen oder chemischen Eigenschaften eines Einfuhrgutes bestehen, neutrale Sachverständige hinzugezogen werden, die die Zollbehörde entsprechend aufklären, um Schädigungen der heimischen Industrie unmöglich zu machen. Außer den die Wirtschaft allgemein schwer drückenden Lasten wird für die Kalkindustrie als besonders ungerechtfertigt die Veranlagung der Kalkbrennapparate zur Grundvermögens- und Hauszinssteuer empfunden. Bei dem augenblicklichen Erhebungsmodus werden die Kalkbrennapparate als Gebäude angesehen, während für jeden Sachkenner kein Zweifel darüber besteht, daß diese unter den Begriff „Maschinen und sonstige Einrichtungsgegenstände“ des § 1 des Preussischen Grundvermögenssteuergesetzes fallen und demnach von der Besteuerung freigestellt werden müssen. — Gänzlich untragbar sind die neuerdings wieder erhöhten Gebühren für Anschlußgleise. Obgleich die Lohn- und Gehaltserhöhungen bei der Reichsbahn im Durchschnitt 8–10% ausmachen, sind die Bewachungsgebühren für Gleise um 22% und die Anschlußgleisgebühren um 30% erhöht worden. Auf diese Art und Weise hat es z. B. die Reichsbahndirektion Halle fertiggebracht, diesen Gebührensatz im Verhältnis zur Vorkriegszeit um das Sechsfache zu steigern. (85)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 3. Januar 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 375–380; Aetznatron (fest, weiß) 135–140; Ammoniak (22° Bé, Handelsqualität) 135–140; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 82–85; Aluminiumacetat (in Lösung, 14° Bé, weiß) 105–110; Alaun (gew., in Stücken) 105–108; Chromalaun (krist.) 245–250; Salmiak (weiß, gereinigt) 510–525; Ammonsulfat (gew.) 120–123; Chlorcalcium (geschm.) 35–36; Chlorkalk (105–110°) 80–84; Kalksalpeter (pulverförmig) 105–110; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 155–165; Bariumchlorid (krist.) 138–140; Bariumnitrat (krist.) 305–315; Zinnoxyd (pulverförmig) 2675–2700; Zinnchlorid 1625–1650; Eisensulfat (krist.) 26–27,25; Eisenchlorid (trocken) 182–185; Magnesiumsulfat (techn.) 82–85; Magnesiumchlorid (geschm.) 82–85; Magnesiumcarbonat (leicht) 355–365; Chlorkalium (gew.) 72–75; Bromkalium (rein) 1210–1225; Jodkalium (krist., weiß) 185–190 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 275–285; Kaliumsulfat (gereinigt) 180–190; Kaliummetabisulfat (krist.) 425–435; Kaliumpermanganat (techn.) 860–875; Gelbes Blutlaugensalz 710–725; Rotes Blutlaugensalz 1350–1375; Cyankalium (techn.) 955–975; Kalisalpeter (gereinigt) 240–250; Kaliumphosphat (krist.) 415–425; Mennige (versch. Sorten) 490–535; Bleiglätte (pulverförmig) 465–475; Bleiweiß (pulverförmig) 490–500; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 510–525; Zinkchlorid (geschm., grau) 340–350; Zinksulfat (krist., techn.) 115–120; Zinkoxyd (versch. Sorten) 420–610; Soda (wasserfrei) 39–41; Soda (krist.) 24–28; Natriumbicarbonat (techn.) 71–74; Natriumsulfat (krist., neige) 30–31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 37–38; Schwefelnatrium (konz., 60%) 155–160; Natriumsulfat (krist.) 120–125; Natriumhyposulfat (techn.) 98–102; Natriumhyposulfat (photogr.) 112–115; Natriumchlorat (krist.) 162–165; Natronsalpeter (gereinigt) 195–200; Natriumnitrit (techn.) 275–285; Natriumbichromat (krist.) 370–380; Kupfersulfat (kleine Kristalle) 220–225; Schwefelsäure (66°) 31–33; Salpetersäure (36°) 162–165; Salzsäure (21–22°, gew.) 16–17,50.

Frankreich (Paris), 15. Dezember 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnl., in Stücken) 95; Aluminiumsulfat (17–18°) 90; Ammoniak (20–22°) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 545–575; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 450; Aetzkali (88–92%) 355; Aetznatron (76–77°, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 85–90; Bariumchlorid (krist.) 110; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 440; Bleinitrat 465; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 400; Borax (raff., krist.) 217; Borsäure (krist.) 410; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110°) 60–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 245; Chromoxyd (grün) 135; Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 196 (kg); Jodkalium 169 (kg); Jodnatrium (krist.) 171,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 6,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 12–15 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 235; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 350–370; Kaliumpermanganat (techn.) 8,85 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33°) 100; Kaliwasserglas (pharm.) 145; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,25 (kg); Kupfersulfat 210–215; Lithopone (30%) 180–200; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15–25%) 35 bis 38,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 60; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 394–440; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 375; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 140; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 400; Natriumhydrosulfid 12 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 275; Natriumperoxyd (90–92%) 7,75 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 29,50–32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95; ab Fabrik) 36–36,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfat (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr., 35°) 36; Nickelammonsulfat £ 37 (t); Nickelsulfat (rein) £ 37 (t); Nickeloxyd (schwarz) 19 (kg); Oleum (20%) 35; Oleum (60%) 53; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 575; Pottasche (95–98%) 240; Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 310–350; Salpetersäure (36°, weiß) 141; Salzsäure (20–21°) 16; Schwefel (raff., en pains) 84; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali) 240; Schwefelsäure (66°) 31;

Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschmolzen) 301 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 42 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 74,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenrei) 90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 250–270; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei, krist.) 120; Zinnchlorid (wasserfrei) 897; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1581; Zinnobor (rein, hütebeständig) 40 (kg); Zinnoxyd (Pulver, Viele Montagne, versch. Sorten) 330–550. — Organische Chemikalien, Kohlen- teerprodukte. Preise per kg. Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 9,80; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 260 (hl); Ameisensäure (80 Gew.%) 360–370 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 27–28; Amylsalicylat 40; Anilin (salzsaures) 6,75; Anilinderivat 6,50; Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 7,55; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat 12–15; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 160 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 11,25; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 630 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 880 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 457; Chininsulfat 411; Chloralhydrat 18–23; Chloräthyl 13; Chlormethyl 21; Chloroform (re.n) 22 (kg); Citronensäure (krist.) 13,25; Cocain (salzsaures) 2800 bis 3000; Colicin 3250; Colicin (rein) 110; Cresol (100%) 390 (100 kg); Cumarin 155–175; Däthylbarbitursäure 100–105; Essigsäure (98–100%, Eisess g) 650–675 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 310 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500 (100 kg); ess. gs. Kalk (grau, 80–82%) 105–130 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 500 (100 kg); ess. gs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,30; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 750 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 510 (100 kg); glycer. nphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylenetetramin 32–42; H-Säure 23; Hydrochinon 32,50; Isoeugenol 180; Jodoform 217,50; Methylacetat 8–9; Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 410 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–825 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2600; Moschus (Keton) 380; Naphthalin (Kuge.n) 145 (100 kg); Nitrobenzol 5; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Paracetamol 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1100; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyramidon 126; Resorcin (pharm.) 45,50; Salicylsäure 13,50–21; Salol 29,50; Santonin 7500; Strychnin 410; Strychninsulfat (pötr.) 350; Tannin (Co.ex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 7–8; Terpentinöl 520 (100 kg); Terpineol 21–25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 150–170; Toluol (handelsüblich) 235 (100 kg); Trichloräthylen 320 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krst.) 9,25; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Vereinigte Staaten (New York), 15. Dez. 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,17; Alaun (Chromalaun) 0,05½–0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,04½; Aluminiumsalat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsalat (eisenfrei) 2–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11–0,11½; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,06½–0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 3,25–3,50 (Gall.); Amylacetat (raff.) 4,00–4,25 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,06½–0,07; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,90 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,88–4,98 (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, No. 1, 188 proof) 0,63–0,67 (Gall.); Ätzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Ätznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krst., ab Fabrik) 70–72,50 (100 lbs.); Bariumnitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½–0,03¾; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,11½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken, einheimisch) 0,10½; Bleizucker (weiß, kristallisiert) 0,15½–0,16; Borax (kristallisiert) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,44–0,46; Butylalkohol 0,26–0,28; Calciumarseniat 0,08–0,09; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (japan., raff.) 0,66½–0,67; Chlor (flüssig, in Stahl laschen, ab Fabrik) 0,05½–0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,01½–0,02½; Citronensäure (krist., einheim.) 0,46; Cremor tartari (einheim.) 0,21½–0,21¾; Cyankalium 0,60–0,65; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,22; Essenvitriol (ab Werk) 15–17 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaurer Kalk 3 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09–0,09½; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer einge.) 0,17½–0,17¾; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,17–0,17½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,39; Kalisulphat (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,60–3,65; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,70–4,80 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,55 (100 lbs.); Magnesumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70–0,74 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,78–0,82 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,12½–0,15; Milchsäure (U.S.P. VIII.) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05–0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumsulfat (nitratfrei, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumsulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¾–0,06¾; Natriumfluorid 0,08¾–0,09; Natriumhyposulfit (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheimisch) 0,08½–0,09; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltsäure, ab Fabrik) 18–20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3–3,15 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½–0,03¾; Natriumbutylat (gelbes) 0,09½–0,09¾; Oeum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,09½–0,09¾; Phosphor (gelber) 0,34–0,35; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07–0,07½; Salpetersäure (36%) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulver) 0,11–0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35 bis 0,40; Terpentinöl 0,83½–0,81½ (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾ bis 0,07¾; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,14–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06–0,06½; Zinkoxyd (praktisch bleifrei)

0,07½; Zinksulfat 0,03¼–0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,38½–0,4; Zinnchlorid 0,15–0,15½; Zinnoxyd 0,58–0,60. — Kohlen teerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,85–0,90; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,65–0,70; Anthrachon (Paste, 25%) 0,65–0,70; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,78–0,82; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72–0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24–0,25 (Gall.); Benzochlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,22–0,24; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,70; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,24–0,26; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97 bis 99%) 0,62–0,65 (Gall.); Dimethylanilin 0,34–0,36; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,75; Nitrobenzol 0,09–0,10; Orhoamichlorol 2,25–2,40; Paranitranilin 0,66–0,67; Phthalsäureanhydrid 0,23–0,25; P.krnsäure 0,20–0,25; Salicylsäure (U.S.F.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulanisäure 0,16–0,20; Toluol (basi, 0,97–1,00; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.). (119)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 1. 1925	29. 12. 1924	Aktien	7. 1. 1925	29. 12. 1924
A. G. f. Anilinfabr.	26,20	26,10	Höchst Farb.	28,—	27 1/8
Bad. Anilin	33,25	32,75	Jeserich Assh.	3,40	3,—
Byk Guldenw.	2,70	2,80	C. A. F. Kahlbaum	33,—	29,75
Chem. F. Buckau	109,75	99,—	Köln-Rottweil	14,—	13,10
„ Griesheim	26,50	26,—	Linde's Eismasch.	11,20	10,60
„ Grünau	15,90	11,50	Nitritfabrik	6,25	5,—
„ v. Heyden	4,50	4,25	Oberschl. Koksw.	51,90	47,30
„ Milch & Co.	17,—	14,50	Rasquin Farb.	8,75	7,90
„ Weiler	25,—	26,50	Rh. W. Sprengst.	10,75	9,10
„ Gelsenk.	128,25	116,—	J. D. Riedel	4,90	4,10
„ W. Albert	49,75	49,—	Rungwerke	1,30	1 3/8
„ Concordia	53,—	42,60	Rütgerswerke	21,—	18 1/2
Dynamit Nobel	13,20	11,90	H. Scheidemandel	23,75	22,90
Ekstorff, Salzw.	10,90	9,10	Scherling Chem.	45,50	47,30
Elberf. Farbenf.	28,20	27,80	Sprengst. Carb.	48,90	45,50
Fahlberg List	5,40	5,20	Stauffurter Chem.	30,50	28,—
Th. Goldschmidt	25,40	22 3/8	Thür. Bleiweißf.	10,—	9,20
Harkort Bergw.	4,40	3 3/8	Union Chem. Fabr.	24,75	22,—
Heine & Co.	3,40	2,90	Ver. chem. Wk. Chl.	16,60	14,40
			„ Glanzstoff F.	90,—	77,50

Devisen	1. 1.	2. 1.	3. 1.	5. 1.	6. 1.	7. 1.
Holland	—	170,30	170,30	170,35	170,40	170,50
Schweden	—	113,20	113,15	113,15	113,15	113,10
Italien	—	17,72	17,80	17,80	17,69	17,73
England	—	19,95½	19,94½	20,042	20,010	20,015
New York	—	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	—	22,87	22,81	22,78	22,59	22,67
Schweiz	—	81,89	81,89	81,91	81,84	81,82
Spanien	—	58,75	58,60	58,85	58,75	58,95

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	7. 1. 1925	29. 12. 1924
Elektrolytkupfer	143,25	141 50
Raffina ektupfer 99–99,3 %	133 134	132–133
Originalhüttenweichblei	87–88	86½–87½
Hüttenrohrtk (freier Verkehr)	78 79	76½–77½
Zink, umgeschmolzen	71 72	68½–69½
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	230–235	230–235
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–245	240–245
Banka, Straits, Australzinn	555 565	545–555
Hüttenzinn mindestens 99 %	540 550	535–545
Reinnickel	325 335	320–330
Antimon-Regulus	135 137	127–130
Silber in Barren per 1 kg	94–95	93½–94½

Versammlungskalender.

13. Jan.: F. W. Rübcl A.-G. Chem.-techn. pharm. Fabrik u. Drogen Großhandlung, Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Max Meerbothe & Co., Bank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin, Gr. Präsidentenstraße.
14. „ D'Amant Gasglühlicht A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter & Nationalbank, Comm.-Ges. a. A., Abtl. Behrenstraße, Berlin, Behrenstr. 68/69.
- „ D'Amco A.-G. für Glühlicht zu Berlin, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter & Nationalbank, Comm.-Ges. a. A., Abtl. Behrenstraße, Berlin, Behrenstr. 68/69.
15. „ Lingner Werke A.-G., Dresden, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel „Be'levue“, Dresden, Theaterplatz 1.
- „ Huth & Richter, Chemische Fabrik A.-G., Wörlitz b. Halle a. d. S., 1. ordentliche G.-V., nachmittags 4 Uhr, Halle a. d. S., Sitzungszimmer des Bankhauses Reinhold Steckner in Halle a. d. S. Deutsche Celluloid-Industrie A.-G. (Cidag), Stuttgart-Weilderstadt, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Bankhaus Schwab & Co., Stuttgart, Schellingstr. 4.
17. „ Sies'a', Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte bei Saarau, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Geschäftshaus des Schlesischen Bankvereins, Filiale der Deutschen Bank, Breslau.
- „ Bayerische Silicatwerke A.-G., Landau a. d. Isar, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Räumen des Notariats Regensburg I, Regensburg.
19. „ Bayerische A.-G. für chemische und landwirtschaftlich chemische Fabrikate, Heufeld (Oberbayern), außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, München, Notariat II, Neuhauser Str. 6. (120)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Rosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 17. JANUAR 1925

Nr. 3

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. Januar 1925.

Aus dem Gebiet unserer Handelsvertragsverhandlungen mit fremden Staaten ist einmal eine erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, nämlich der Abschluß eines provisorischen Abkommens mit Italien, durch welches dem bisherigen Zustand der Differenzierung der deutschen Waren auf dem italienischen Markt gegenüber der Einfuhr aus allen anderen Ländern ein Ende bereitet wird. Zwar handelt es sich einstweilen noch nicht um ein Abkommen auf der Grundlage der gegenseitigen unbeschränkten Meistbegünstigung, da beide Länder eine Reihe von Tarifpositionen von der Meistbegünstigung ausgeschlossen haben. Es ist jedoch in dem Abkommen, das bis zum 31. März des laufenden Jahres Geltung hat, ausdrücklich vorgesehen, daß der endgültige Handelsvertrag das Prinzip der uneingeschränkten Meistbegünstigung zur Geltung bringen soll. Außerdem sind auch Tarifermäßigungen in Aussicht genommen. Die deutsche Industrie ist auf diese Weise in die Lage versetzt, ihre Anträge auf Ermäßigungen und Bindungen italienischer Zollsätze vorzubereiten und mit den amtlichen Stellen zu vereinbaren. Bis dahin tritt unsere Ausfuhr in den Mitgenuß der recht umfangreichen italienischen Zollermäßigungen in Handelsverträgen mit dritten Staaten, soweit das abgeschlossene Provisorium keine gegenteiligen Festsetzungen enthält. Im gegenwärtigen Augenblick liegt an den amtlichen Berliner Stellen noch keine Niederschrift über den Wortlaut des provisorischen Abkommens vor; nach den kurzen telegraphischen Nachrichten hat es den Anschein, als ob auf dem Gebiet der Chemie, abgesehen von Kunstseide, keine Ausnahmen von der italienischen Meistbegünstigung gemacht sind. Indessen ist erst nach Eingang des Vertrages hierüber endgültige Klarheit zu gewinnen. Auf jeden Fall ist die deutsche Ausfuhr wiederum von einer schweren Fessel befreit, die ihrer Entfaltung jahrelang hinderlich gewesen ist. Glücklicherweise hat man dieses Abkommen durch gegenseitige Ueberemkunft bereits am 11. Januar in Kraft gesetzt. Die deutsche Wirtschaft braucht mithin nicht auf die Ratifikation zu warten.

In jedem anderen Lande mit einigermaßen normalen politischen Verhältnissen ist es eine Selbstverständlichkeit, daß Handelsverträge, welche die wirtschaftlichen Interessen zu fördern bestimmt sind, so schnell als möglich vom Parlament verabschiedet werden. Wie aber liegt diese Frage in Deutschland? Nachfolgende Handelsabkommen aus dem vergangenen Jahr harren noch heute der Verabschiedung durch den Reichstag: mit Siam vom Februar, mit Griechenland, Oesterreich und Spanien vom Juli, mit Nicaragua vom September, mit der Schweiz vom November, mit England und Portugal vom Dezember. Ein volles Jahr lang ist also der Deutsche Reichstag nicht imstande gewesen, sich mit Vorlagen zu beschäftigen, die für die Gesundung des deutschen Wirtschaftslebens von größter Bedeutung sind. Daß ein Teil dieser Verträge auf Grund der bekannten Notverordnung einstweilen in Geltung gesetzt ist, entlastet den Reichstag keineswegs, denn eine der wichtigsten Aufgaben dieser gesetzgebenden Körperschaft ist es ja, die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge vor ihrem Inkrafttreten durchzuberaten und

zu sanktionieren. Der Reichstag der Nachkriegszeit scheint sich der Bedeutung dieser Aufgabe nicht bewußt zu sein. Erstaunlich ist dabei nur, daß die Parteien sich nicht scheuen, der deutschen Wirtschaft die „Segnungen“ des Parlamentarismus allzu deutlich vor Augen zu führen. Falls es jetzt, 5 Wochen nach den Reichstagswahlen, etwa glücken sollte, eine aktionsfähige Regierung zu bilden, wäre es ihre Pflicht, unverzüglich dem Reichstag die rückständigen Handelsverträge vorzulegen und ihre Erledigung durchzusetzen.

Vielleicht im Bewußtsein dieser Unterlassungssünden ist im neuen Reichstag der Plan entstanden, einen besonderen Ausschuß für handelspolitische Fragen zu bilden. Im allgemeinen kann man nicht behaupten, daß durch die Einsetzung von Ausschüssen wirtschaftliche Fragen eine nennenswerte Förderung erfahren. Ob man von einem handelspolitischen Reichstagsausschuß einen Nutzen für den Abschluß von Handelsverträgen erwarten kann, wird ganz davon abhängen, welche Zusammensetzung der Ausschuß erhalten wird. Gelingt es, erfahrene Wirtschaftler dort zu vereinen, die tatsächlich Interesse und Verständnis für dieses Gebiet haben, dann könnte der Ausschuß unserer Handelsvertragspolitik von Nutzen sein. Es wäre dann auch ein Gremium vorhanden, mit dem sich die großen Wirtschaftsverbände über Fragen, zu denen der Reichstag Stellung nehmen soll, ins Einvernehmen setzen könnten.

Abgesehen von dem Abschluß des deutsch-italienischen Abkommens ist über die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen nichts Günstiges zu berichten. Die Meldungen aus Brüssel über den Abschluß eines Provisoriums, die ein Teil der deutschen Presse kritiklos wiedergegeben hat, sind durchaus irreführend. Ueber ein vorläufiges Abkommen wird mit Belgien überhaupt nicht verhandelt, und von einem Abschluß eines Handelsvertrages sind wir noch sehr weit entfernt, sofern es bei der bekannten Haltung der belgischen Regierung überhaupt dazu kommen kann. Mit Befremden muß bei dieser Gelegenheit wieder der an den deutschen amtlichen Stellen herrschende Mangel an Verständnis für die Bedeutung einer zuverlässigen Berichterstattung über Handelsvertragsverhandlungen festgestellt werden. Warum hat man es nicht für notwendig gehalten, den falschen Nachrichten aus Brüssel über den Abschluß eines Provisoriums, die in den beteiligten Wirtschaftskreisen begreiflicherweise Erstaunen und Beunruhigung hervorgerufen haben, mit einer amtlichen Berichtigung entgegenzutreten?

In den Pariser Verhandlungen ist seit der endgültigen Ablehnung des französischen Entwurfs für eine provisorische Regelung eine gewisse Klärung zu verzeichnen. Frankreich sieht sich inzwischen aller Privilegien beraubt, die ihm der Versailler Vertrag in handelspolitischer Beziehung Deutschland gegenüber fünf Jahre lang gewährt hatte. Die Folgen dieses vertragslosen Zustandes werden sich sofort in empfindlichster Weise fühlbar machen. Hierdurch erklärt es sich, daß die französische Delegation jetzt endlich zu Zugeständnissen geneigt ist. Zur Erlangung eines provisorischen Vertrages will Frankreich auf die deutsche uneingeschränkte Meistbegünstigung verzichten und seinen bisherigen Zolltarif aufrechterhalten. Diese Vorschläge bieten eine Verhandlungsbasis, über die sich reden läßt. — Bl.

(166)

Die niederländische Kunstseide-Industrie.

Man schreibt uns aus Amsterdam:

Die Kunstseide-Industrie in den Niederlanden ist noch sehr jung; ihre Hauptentwicklung fällt erst in die Nachkriegszeit. Es bestehen gegenwärtig in den Niederlanden zwei voneinander unabhängige Unternehmen, die Kunstseide herstellen: Die im Mai 1911 gegründete Nederlandsche Kunstzijdefabriek in Arnhem mit Fabriken in Arnhem und Ede, sowie die erst 1919 errichtete Hollandsche Kunstzijdeindustrie in Breda. Die enorme Entwicklung der niederländischen Kunstseide-Industrie geht aus folgenden Ziffern deutlich hervor:

Personal:

	Fabriken m. Personal
am 1. 5. 1914	1 212
„ 1. 5. 1916	1 166
„ 1. 5. 1917	1 204
„ 1. 5. 1918	1 448
„ 1. 5. 1919	1 607
„ 1. 2. 1920	1 649
„ 1. 2. 1922	3 1 348
„ 1. 2. 1923	3 2 609

Hollands Ausfuhr von kunstseidenen Garnen:

	t	i. Werte v. fl.
1917	55	590 000
1918	72	2 104 000
1919	207	3 977 000
1920	203	4 178 000
1921	364	3 512 000
1922	794	6 774 000
1923	1 754	11 932 000
1924 Januar bis Oktober	1 992	11 810 000
davon nach:		
Deutschland	70	390 000
Belgien	15	123 000
Großbritannien	597	3 215 000
Frankreich	264	1 691 000
U. S. A.	235	1 167 000
Schweden	16	101 000
Italien	9	63 000
Oesterreich	5	29 000
Spanien	189	1 229 000
Türkei	20	92 000
Schweiz	286	2 137 000
Tschechoslowakei	6	41 000
China	120	608 000
Japan	86	455 000
Argentinien	11	77 000
Kanada	48	292 000

Finanzielle Entwicklung:

	Fabriken	Kapital fl.	Reserven	Anleihen
1911	1	240 000	—	—
1913	1	600 000	—	—
1918	1	600 000	601 000	—
1919	1	2 496 000	422 000	1 500 000
1920	2	4 500 000	782 000	2 048 000
1921	2	7 000 000	1 069 000	2 784 000
1922	2	9 500 000	1 426 000	2 920 000
1923	2	9 500 000	3 174 000	3 078 000
1924	2	11 500 000	?	1 250 000

Aus der Geschichte der Nederlandsche Kunstzijdefabriek in Arnhem ist hervorzuheben: Die Fabrik in Arnhem ist Ende 1912 in Betrieb gekommen. Sie arbeitet nach dem Viskoseverfahren. Das Unternehmen entwickelte sich rasch auf das Zweieinhalbfache der ursprünglichen Produktionsfähigkeit. Die weitere Entwicklung wurde zunächst durch den Krieg gehemmt, der auch hinsichtlich der Rohstoffbeschaffung nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten verursachte. Es wurde u. a. dem Unternehmen eine chemische Fabrik für die Herstellung des Schwefelkohlenstoffs angegliedert; diese Fabrikation hat man 1919 jedoch wieder eingestellt. Die finanziellen Ergebnisse dieser Jahre waren sehr befriedigend.

Mit der Beendigung des Krieges setzte eine so starke Nachfrage ein, daß die Direktion 1919 den

Arnhemer Betrieb bedeutend erweiterte und den Bau einer neuen größeren Fabrik in dem benachbarten Ede beschloß, die die vierfache Leistungsfähigkeit erhalten sollte.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1920 trat dann ein scharfer Konjunktumschwung ein, der eine Absatzstockung und eine bedeutende Anhäufung von unverkäuflichen Vorräten zur Folge hatte. In dieses Jahr fällt die Inbetriebsetzung der erweiterten Arnhemer Spinnerei. Erst 1922 hat die neue Fabrik in Ede ihre Arbeit aufgenommen. Das Personal hat dort jedoch erst langsam angelernt werden müssen, so daß das erste Halbjahr noch einen Betriebsverlust von 50 000 fl. brachte. Im folgenden Semester entwickelte sich die Fabrik in Ede indessen sehr schnell: der Gewinn übertraf bereits den des Mutterbetriebes in Arnhem, besonders da die neue Anlage rationeller zu arbeiten imstande war. Die Ausfuhr der Erzeugnisse wurde verschiedentlich durch Zollschranken so empfindlich behindert, daß die Direktion sich entschloß, sich in drei Ländern an ausländischen Fabrikationsunternehmen finanziell zu beteiligen. Diese Interessennahme hat bisher — hauptsächlich wohl mit Rücksicht auf die Valutaentwertung — noch nicht die erwarteten Gewinne abgeworfen. Trotzdem wurde 1923 die Beteiligungsquote an einer französischen Fabrik erhöht. Das Unternehmen hatte 1923 für sämtliche Beteiligungen etwa 500 000 bis 600 000 fl. ausgeworfen. Im Hinblick auf die erhöhte Nachfrage für feinere Fäden, wurden neue Maschinen zu deren Fabrikation aufgestellt.

Die Nederlandsche Kunstzijdefabriek gehört zu den bestrentierenden Unternehmen der niederländischen Industrie. Sie verteilte 1914: 6%, 1915: 8%, 1916: 12%, 1917: 25%, 1918: 92%, davon 50% in Aktien und 42% in bar, 1919: 30%, 1920: 15%, 1921: 12%, 1922: 12% und 1923: 20%. Daneben konnte es seine Position durch bedeutende Abschreibungen sehr festigen.

Im Gegensatz hierzu ist die Hollandsche Kunstzijde Industrie schon seit ihrer Gründung stets ein Sorgenkind gewesen. Kurz nach der Errichtung entstanden heftige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem niederländischen Aufsichtsrat und den französischen Betriebsleitern, die zum Austritt der letzteren und der Berufung von Prof. Rudolf Hömberg aus Berlin führten. Eine Probefabrik kleinsten Umfanges arbeitete seit Ende 1919, während die Hauptfabrik erst Mitte 1921 mit der Produktion, die auf 300 000 kg pro Jahr veranschlagt war, beginnen konnte. Bis 1922 hat es dann gedauert, ehe die volle Leistungsfähigkeit erreicht war. Jetzt beschloß man — obwohl das Unternehmen bisher nur mit Verlust gearbeitet hatte und bedeutende Bankschulden besaß — die Produktion des Unternehmens auf 600 t pro Jahr zu verdoppeln, um so Kapital und eventuelle Gewinne in Einklang bringen zu können. 1923 ist dann Prof. Hömberg aus dem Unternehmen ausgeschieden und durch Prof. Kruyt von der Utrechter Universität ersetzt worden. Eine eigentliche Konsolidierung des Unternehmens, das 1923 seine erste Dividende — 6% — abwarf, ist erst im November vor. Jahres zustande gekommen, als durch die Begebung von einer Million Gulden Aktien mit einem beträchtlichen Agio der Rest der bis auf 1,8 Millionen Gulden angewachsenen Bankschuld abgetragen werden konnte.

Die Hollandsche Kunstzijde-Industrie hat bei der technischen Einrichtung der Soc. An. La Soie de Valenciennes in Brüssel (Kapital 7 000 000 frcs.), die im November 1924 in Betrieb gesetzt wurde, mitgewirkt und sich hierdurch eine Auslandsbeteiligung von nicht geringer Bedeutung erworben. Die ihr für ihre Arbeit überlassenen 3000 Gründeranteile stehen mit 1 fl. zu Buch und stellen somit eine wertvolle Reserve des Unternehmens dar, das sich jetzt erst wird entwickeln können.

Die nächsten Zukunftsaussichten erscheinen für die beiden niederländischen Gesellschaften günstig, da ihre

Produktion schon für mehrere Monate des laufenden Jahres placiert ist. Eine gewisse Schwierigkeit bildet mit Rücksicht auf die schnelle Entfaltung der Betriebe die Standortsfrage. Man hat die Fabriken in Gegenden errichtet, die fern den großen Hafenstädten sich in erster Linie durch niedrige Löhne auszeichnen. Jetzt macht sich dort jedoch bereits ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar, der die Nederlandsche Kunstzijde-Industrie veranlaßt hat, zu erwägen, ob nicht ein Teil der Fabrikation (Sortierabteilung und Zwirnerei) nach einer Großstadt verlegt werden könne. In Aussicht ist hierfür Rotterdam genommen worden, wo bereits Verhandlungen mit der Gemeindeverwaltung geführt wurden. Man will dort eine neue Fabrik bauen, in der 1400 bis 1500 Mädchen Arbeit finden sollen. — O. ⁽¹⁾

Die englische Chromat- und Bichromat-Industrie und der Weltmarkt.

Ueber die englische Chromat- und Bichromat-Industrie und die Lage auf dem Weltmarkt entnehmen wir „Chem. Trade Journal“ (London) folgende Ausführungen:

Aus der Statistik der letzten Jahre ergibt sich, daß sich die Stellung der englischen Chromat- und Bichromat-Industrie auf dem Weltmarkt rasch verbessert. Der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr belief sich 1921 auf 31 400 cwt., 1922 auf 40 592 cwt. und 1923 auf 58 866 cwt. Ein Vergleich mit der Zeit vor dem Krieg in dieser Beziehung ist leider nicht möglich, da diese Produkte in der Einfuhrstatistik erst seit kurzem geführt werden; die Ausfuhr betrug 1913 104 373 cwt. und stieg nach dem Rückgang während des Krieges rasch wieder an, von 41 542 cwt. 1921 auf 64 250 cwt. 1922, 86 371 cwt. 1923 und voraussichtlich noch etwas mehr 1924 (68 000 cwt. in den ersten 9 Monaten).

Die Aussichten für die englische Industrie sind günstig, da außer den Ver. Staaten — und vielleicht Rußland — keine ernsthafte Konkurrenz besteht und durch die rapide Entwicklung der indischen Chromitförderung die Belieferung mit Rohmaterial sichergestellt ist. Mangel an Absatz ist bei dem steigenden Verbrauch der Chromverbindungen in der Leder-, Malerfarben- und Farbstoff-Industrie nicht zu befürchten.

Im einzelnen belief sich die Einfuhr von Kaliumbichromat und -bichromat 1923 auf 712 cwt., gegen 1335 cwt. 1922, von Natriumbichromat und -bichromat 1923 auf 26 793 cwt. gegen 22 323 cwt. 1922. — Bemerkenswert ist vor allem der Rückgang der Kaliumbichromeinfuhr aus Amerika (nur 20 cwt. 1923 gegen 17 135 cwt. Natriumbichromat); die amerikanischen Produzenten suchen mit Erfolg die Kundschaft zur Abnahme von Natriumbichromat zu veranlassen, da sie wegen des Kalimangels in Amerika einen bestimmten Chromgehalt billiger in Form des Natriumbichromats liefern können, und die Produktion von Kaliumbichromat ging denn auch von 20 000 cwt. 1922 auf 5000 cwt. 1923 zurück. Die amerikanische Konkurrenz in Natriumbichromat auf dem englischen Markt ist stark, indessen zeigt die Einfuhr im Jahr 1923 (17 135 cwt.) doch eine Abnahme gegen 1922 (20 917 cwt.) und sogar gegen das „Boom“-Jahr 1920 (18 673 cwt.) — Weiter ist von Interesse, das Auftreten von russischem Bichromat auf dem englischen Markt nach dem Krieg (1922); die Einfuhr stieg von 1200 cwt. in diesem Jahr auf 9090 cwt. 1923, d. h. auf 33% der Gesamteinfuhr. Das russische Produkt scheint fast ganz aus der Schaitaner Fabrik des „Uralchim“ (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 495) zu stammen.

Was die britische Ausfuhr betrifft, so stieg die von Kaliumbichromat von 9733 cwt. 1921 auf 23 227 cwt. 1922 und 37 914 cwt. 1923; in den ersten 9 Monaten von 1924 wurden 26 285 cwt. ausgeführt und vor dem Krieg (1913) 55 846 cwt. Von den europäischen Märkten nahmen 1923 auf: Frankreich 5817 cwt. (gegen

4576 cwt. 1922), Schweden 1133 cwt. (gegen 698 cwt. 1922), Deutschland 2423 cwt. (gegen 675 cwt. 1922); von den außereuropäischen Abnehmern ist besonders Japan wichtig, das 1923 nicht weniger als 6945 cwt. bezog (gegen 2713 cwt. 1922 und nur 501 cwt. 1920), sowie Aegypten, das 1923 5086 cwt. aufnahm. Innerhalb des britischen Reiches haben Indien mit 3935 cwt. (gegen 2156 cwt. 1922) und Australien mit 2254 cwt. (gegen 1041 cwt. 1922) steigende Bedeutung gewonnen, wogegen in Kanada die Aussichten wegen der nahen amerikanischen Konkurrenz gering sind (1923 nur 394 cwt. Kaliumbichromat, aber immerhin 1404 cwt. Natriumbichromat).

Die Ausfuhr von Natriumbichromat und -bichromat belief sich auf 31 719 cwt. 1921, 40 023 cwt. 1922, 48 457 cwt. 1923 und 41 942 cwt. in den ersten 9 Monaten von 1924. Der bei weitem wichtigste Abnehmer ist Frankreich, das seinen Bedarf fast ganz aus England deckt (29 929 cwt. 1923); Deutschland hat an Bedeutung gewonnen (3275 cwt. 1923 gegen 161 cwt. 1922); der Absatz nach Südamerika ist sehr gering, in Spanien besteht eine ziemlich gleichbleibende Nachfrage, dagegen ist Italien fast ganz als Abnehmer von englischem Bichromat verschwunden; die Ausfuhr nach den Teilen des englischen Reiches zeigte 1923 keine wesentliche Aenderung gegen 1922; Japan, das ein so guter Kunde für Kaliumbichromat ist, bezog offenbar nur sehr wenig Natriumbichromat. ⁽¹³⁸⁾

Die Lage der chemischen Industrie Spaniens.

Einem in der „Commerce Reports“ vom 20. Okt. 1924 veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsamts (von M. C. Bergin) entnehmen wir nach „Chemical Trade Journal“ (London) folgende Angaben über die chemische und Bergwerksindustrie Spaniens:

Trotz vieler Versuche zur Industrialisierung des Landes sind bis jetzt nur geringe Fortschritte festzustellen.

Der Bedarf an Düngemitteln hat vor allem zur Entwicklung einer Superphosphat-Industrie Veranlassung gegeben, welche den einheimischen Markt zum größten Teil versorgt, außerdem wird etwas Ammonsulfat erzeugt; die Rohphosphate müssen in der Hauptsache eingeführt werden. Produktion und Einfuhr von Düngemitteln ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Spanische Produktion und Einfuhr von Düngemitteln im Jahr 1922.

	Produktion.	Einfuhr.
	t	t
Mineralphosphate	6 492	246 709
Superphosphate	461 530	60 988
Kalidünger	—	21 114
Ammonsulfat	3 562	77 214
Natronsalpeter	—	46 021
Cyanamid	—	51

Beim Bezug der Rohphosphate werden jetzt die nordafrikanischen bevorzugt; die Einfuhr aus den Ver. Staaten fiel von 140 000 t i. J. 1922 auf 95 000 t i. J. 1923, während die Einfuhr aus Algier von 52 000 t i. J. 1922 auf 86 000 t i. J. 1923 stieg. Vor kurzem sollen aber auch in Spanien selbst, in der Sierra de España, neue Lager mit Millionen Tonnen Phosphat entdeckt worden sein, zu deren Ausbeutung bereits eine Gesellschaft gebildet wurde.

An der Einfuhr von Ammonsulfat waren die Ver. Staaten 1922 mit ca. 27 000 t beteiligt, 1923 aber kamen von einer Gesamteinfuhr von 84 000 t nur 2000 aus den Ver. Staaten, dagegen 53 000 t aus England, 12 000 t aus Holland und 11 000 t aus Belgien. — Die Ausfuhr ist nur gering.

Einen guten Absatz finden in der spanischen Landwirtschaft die Insektentvertilgungsmittel, Arsenik, arsensaures Natrium, Blei und Kupfer, sowie

Cyanide für die Blausäurevergasung; die letzteren werden vorwiegend aus europäischen Ländern bezogen. Die Gesamteinfuhr von Insektenvertilgungsmitteln, mit Einschluß von Kupfersulfat, Cyankalium und Cyan-natrium betrug 1922 1 267 505 kg.

Die Ueberproduktion der Citronen- und Orangenz-pflanzungen könnte die Grundlage für eine bedeutende Citronensäureindustrie geben, doch ist gegenwärtig nur eine Fabrik in Betrieb, die anderen Unternehmungen hatten keinen Erfolg; dabei betrug die Einfuhr von Citronen- und Weinsäure im Jahr 1922 291 949 kg. Spanien wäre in der Lage, der größte Weinsäureproduzent der Welt zu werden, es wird aber überhaupt keine erzeugt und das Rohmaterial wird ausgeführt (im Jahre 1922 1 120 725 kg Calciumcitrat und 10 457 726 kg roher Weinstein und Weinhefe — davon etwa der achte Teil nach den Vereinigten Staaten).

Wichtig ist die spanische Industrie der ätherischen Öle — von Lavendel, Rosmarin, Thymian usw. (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 586).

Die Mineralschätze Spaniens sind bedeutend, obwohl wenig für ihre Ausbeutung getan worden ist. Früher waren die Ver. Staaten das Hauptabsatzgebiet für die spanischen Pyrite und, wie es heißt, sollen die amerikanischen Schwefelsäurefabrikanten bei den steigenden Schwefelpreisen die Rückkehr zu dieser Schwefelquelle in Betracht ziehen.

Berühmt ist das spanische Eisenoxyd. Die Ausfuhr findet hauptsächlich über den Hafen von Malaga statt; die Ver. Staaten sind der beste Abnehmer, an 2. Stelle steht England.

Im übrigen ist Spanien ein guter Markt für Farbmaterien und Streichfarben. Frankreich liefert vor allem Ocker, England spielt eine große Rolle im Handel mit fertigen Farben, aber die amerikanischen Produkte scheinen jetzt (nach dem Bericht) die Führung zu übernehmen.

Bergbauliche Konzessionen auf lange Dauer und Transportvergünstigungen sind an englische, französische und belgische Interessenten vergeben worden. Einen Ueberblick über die Bedeutung der Mineralproduktion erhält man aus der nachstehenden Tabelle:

Spanische Mineralproduktion 1922.

	Konzessionen	t
Schwefel	9	85 678
Schwerspat	1	909
Bauxit	1	184
Schwefelkies, kupferhaltiger	119	1 981 641
Schwefelkies, gewöhnlicher	26	623 986
Ocker	1	115
Steinsalz	39	37 996
Natriumsulfat	3	120

Wichtig für die Entwicklung der chemischen Industrie ist die beträchtliche Salzproduktion (s. u.) Spanien besitzt bereits eine festbegründete Alkali-Industrie, aber deren weiterer Ausbau würde dieselbe ohne Zweifel in die Lage versetzen, einen großen Teil des Weltbedarfs zu decken und eine ernsthafte Konkurrenz für die entsprechenden Industrien in Ländern ohne Salzgewinnung zu bilden.

Der Reichtum Spaniens an Kupfer-, Blei-, Zink-, Zinn-, Aluminium-, Eisen- und Manganerzen, Schwefel und seltenen Erden bietet die günstigsten Aussichten für die Fabrikation von Salzen, Pigmenten, Mineralsäuren usw.

Die Gewinnung der Nebenprodukte der Verkokung, die bereits in beträchtlichem Umfang erfolgt, könnte bei weiterer Entwicklung zusammen mit den Mineraldüngern die spanische Landwirtschaft unabhängig machen und ebenso dürfte dann der Bedarf einer Reihe anderer bestehender oder projektierte Industrien durch die einheimische Erzeugung gedeckt werden.

Eine Uebersicht über die gegenwärtige Leistungsfähigkeit der spanischen chemischen Industrie gibt die

nachstehende Statistik über die Produktion von Chemikalien im Jahr 1922.

Spanische Chemikalienproduktion 1922.

Produkte	Zahl der Betriebe	Produktion in 1000 kg
Schweröle	1	2 063
Teer	—	19 613
Asphalt	2	2 005
Benzol	—	1 986
Pech	—	1 851
Soda	—	22 700
Natriumbicarbonat	—	2 400
Calciumcarbonat	12	15 620
Chlorkalk	—	4 850
Aetznatron	2	25 387
Bariumsulfat	1	5 900
Kupfersulfat	2	6 473
Salz	180	475 144
Mineralfarben	4	5 951
Bleiweiß	—	2 779
Salzsäure	1	1 655
Schwefelsäure	22	210 274

(157)

Die argentinische Gerbstoff-Industrie.

Die nachfolgende Darstellung entnehmen wir einem Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires, der in dem „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ vom 19. Dezember 1924 veröffentlicht ist:

Zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen Argentiniens, insbesondere vom internationalen Gesichtspunkt aus betrachtet, gehört seit langer Zeit die Quebracho-Industrie. Ist doch seit geraumer Zeit der aus dem Quebrachoholze gewonnene Gerbstoff derjenige, dem für die Weltlederproduktion bei weitem die größte Bedeutung zukommt, wenn er auch selten allein, sondern meistens mit andern, aus Kastanien, Eichenrinde usw. gewonnenen, tanninhaltigen Produkten vermengt Verwendung findet. Es dürfte daher auch manchen nicht direkt an argentinischen Wirtschaftsfragen Interessierten willkommen sein, hierüber einiges zu erfahren.

Schon den Ureinwohnern Südamerikas soll der Gebrauch des Quebracho zur Gewinnung von Gerbstoffen bekannt gewesen sein. Immerhin wurde hier, wie auch in andern Gebieten, erst längere Zeit nach dem Argentinien aus einem Kolonialreich zum selbständigen Staate geworden war, diesem Rohstoff die ihm gebührende Beachtung geschenkt. Wie einem im „Boletín de la Academia nacional de Ciencias“ in Córdoba (Band XXIV, 1920) erschienenen Artikel, der zum Verfasser den Professor der Chemie M. Leguizamón Bondal hat, zu entnehmen ist, wurden die ersten Versuche auf wissenschaftlicher Basis in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts unternommen. Erst in den 70er Jahren begann man jedoch in Europa zum Gebrauch von Quebrachosextrakt zum Gerben überzugehen. Der Hauptaufschwung der Quebracho-Industrie datiert freilich erst vom Jahre 1889 an, als es zwei italienischen Chemikern gelungen war, die Fäulung des Tannins im Quebrachosextrakt zu verhindern und somit eine weit höhere Ausbeute zu erzielen. Bis zu diesem Zeitpunkte hatte sich Südamerika, d. h. Argentinien und Paraguay, die auf diesem Gebiete ein natürliches Monopol innehaben, — wächst doch der Quebrachobaum nur in diesen beiden Ländern — sich damit begnügt, die Quebrachostämme in die Ledererzeugenden Länder auszuführen. Nachdem es jedoch durch die erwähnte Erfindung gelungen war, den Tanningehalt des Quebrachobaumes im Extrakt löslich zu erhalten, wurden in Argentinien und auch in Paraguay Fabriken zur Herstellung des Quebrachosextraktes errichtet, deren Erzeugung sich bald so steigerte, daß die beiden Länder heute nicht nur hinsichtlich der Erzeugung des Rohmaterials, sondern auch des Quebrachosextraktes den Weltmarkt beherrschen, während früher England, Deutschland und Italien an der Herstellung des Extraktes in starkem Maße beteiligt waren.

(Fortsetzung S. 39.)

Der neue französische Zolltarif. (Schluß.)

Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.	Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.
0232	Eisenammoniakcitrat, Kalium- u. Natriumcitrat	450	150	0298	Naphtholbenzoate und -salicylate	2 100	700
0233	Andere Citrate . . . v. Wert	60%	20%	0299	Acetylparamidosalol	1 200	400
0234	Tannin	1 500	500	0305	Metaminoparoxybenzoesäure	2 400	800
0235	Gallussäure, kristallisiert	750	250	0306	Acetanilid	720	240
0236	Natriumäthylsulfat . . . v. Wert	45%	15%	0307	Phenylacetanilid usw.	1 050	350
0237	Methylsulfat	300	100	0308	Methylacetanilid	1 500	500
0238	Aethylester usw.	420	140	0309	Paranitroacetanilid	1 500	500
0239	Aethylmalonat	750	250	0310	Anilin usw.	375	125
0240	Aethyläthylmalonat	750	250	0310 bis	Alphanaphthylamin u. seine Salze	450	150
0242	Chloressigester	900	300		Betanaphthylamin und seine Salze	900	300
0243	Chlorwasserstoffester	aufgehoben		0311	Paratoluidin usw.	1 200	400
0244	Acetessigester	1 500	500	0312	Mono- und Diacetylanilin usw.	1 200	400
0245	Chlorkohlensäureester	750	250	0313	Paranitro-Ortholuidin usw.	1 500	500
0246	Diäthylsulfondimethylmethan (Sulfonal)	300	100	0315	Ortho- und Metanitrilanilin usw.	1 800	600
0247	Diäthylsulfonäthylmethylmethan (Trional)	300	100	0316	Diäthylmetasulfanilsäure usw.	1 950	650
0249	Diäthylmalonylharnstoff (Veronal)	2 400	800	0317	Tolyl-naphthylaminosulfosäure usw.	2 400	800
0251	Kakodylsäure usw. . . v. Wert	60%	20%	0318	Chinaldin usw.	2 700	900
0252	Methylarsinsäure usw. . . v. Wert	60%	20%	0319	Methylchinolin usw.	3 300	1 100
0253	Nitrobenzol usw.	300	100	0321	Orthoanisidin usw.	1 950	650
0254	Dinitrobenzol usw.	525	175	0321 bis	Parakresidin	2 250	750
0255	Monochlorbenzol usw.	525	175	0322	Phenacetin	2 250	750
0256	Benzylchlorid	675	225	0324	Benzaldehyd	1 080	360
0257	Benzylidenchlorid	900	300	0325	Chlorderivate des Benzaldehyds usw.	1 800	600
0259	Natriumdinitroxylsulfonat usw.	1 200	400	0325 bis	Salicylaldehyd	3 600	1 200
0260	Benzyltrichlorid	1 200	400	0326	Tetramethyldiamidobenzophenon usw.	2 200	700
0261	Parabromnitrobenzol	1 200	400	0327	Aminoderivate des Di- und Tri-phenylmethans usw.	2 100	700
0262	Benzylcyanid	1 200	400	0328	Phenylhydrazin usw.	1 260	420
0263	Phenol, rein . . . v. Wert	50%	25%	0329	Phenylpyrazolon usw.	3 000	1 000
	Kresole, mehr als 60 % eines der Isomeren enthaltend . . v. Wert	50%	25%	0330	Analgesin	3 300	1 100
0264	Parachlorphenol	525	175	0331	Nitrosoanalgesin	3 600	1 200
0265	Betanaphthol	525	175	0332	Bromanalgesin	3 900	1 300
	Alphanaphthol, Sulfoderivate von Alpha- u. Betanaphthol und ihre Salze	600	200	0333	Dimethylaminoanalgesin	4 800	1 600
0266	Mononitrophenol usw.	720	240	0334	Benzylidenaminoanalgesin	3 900	1 300
0267	Orthonitroanisol usw.	1 050	350	0336	Thioharnstoff	2 100	700
0267 bis	Nitrophenetol	1 200	400		Diaminodiphenylharnstoff usw.	2 250	750
0267 ter	Phenolphthalein	1 200	400	0336 bis	Harnstoff . . . v. Wert	15%	5%
0268	Sulfodinitrophenol	750	250	0337	Phenylglycin usw.	3 000	1 000
0268 bis	wird versetzt nach 0277 bis			0338	Paraoxyphenylglycin	3 600	1 200
0269	Ortho- und Parannitrophenol usw.	1 500	500	0339	Indoxyl usw.	2 100	700
0270	Chlorderivate der Dioxynaphthalin usw.	1 650	550	0342	Nucleinsäure usw. . . v. Wert	40%	20%
0271	Metamidophenol, Metamidoparacresol und ihre Alkylderivate	1 800	600	0344	Adrenalin und seine Salze v. Wert	50%	25%
0271 bis	Hydrochinon	1 800	600	0345	Arkolon und seine Salze v. Wert	40%	20%
0272	Pyrogallol	1 800	600	0346	Atropin und seine Salze v. Wert	40%	20%
0273	Monomethylparamidophenolsulfat	3 600	1 200	0347	Coffein und seine Salze v. Wert	40%	20%
0274	Monomethylparamidokresolchlorhydrat	3 600	1 200	0348	Chinchonidin und Chinchonin	135	45
0275	Betanaphthol, pharmazeutisch	1 050	350	0350	Cocain, rein, u. seine Salze v. Wert	40%	20%
0276	Acetylparamidophenol	1 800	600	0352	Diastase . . . v. Wert	40%	20%
0277	Brenzcatechin	1 800	600	0353	Digitalin . . . v. Wert	40%	20%
0277 bis	Resorcin, technisch	1 080	360	0354	Emetin und seine Salze v. Wert	40%	20%
	Resorcin, pharmazeutisch	1 500	500	0355	Eserin und seine Salze v. Wert	40%	20%
0279	Guajacol	3 600	1 200	0356	Glycyrrhizin usw. . . v. Wert	40%	15%
0280	Salze und Derivate des Guajacols	4 500	1 500	0357	Lecithin . . . v. Wert	40%	20%
0284 bis	Triphenylphosphat	1 080	360	0359	Acetylmorphin usw. . v. Wert	60%	20%
0284 ter	Trikresylphosphat	1 080	360	0361	Pankreatin . . . v. Wert	40%	20%
0285	Salicylsäure usw.	750	250	0362	Papain . . . v. Wert	40%	20%
0286	Benzoessäure	1 350	450	0363	Pepsin . . . v. Wert	40%	20%
0287	Nitro- u. Amidosalicylsäure usw.			0364	Pilocarpin u. seine Salze v. Wert	40%	20%
0288	Nitro- und Amidoderivate der Benzoessäure usw.	1 200	400	0366	Quassia, kristallisiert, u. amorph		
0289	Dichlor- und Tetrachlorphthal säuren usw.	1 800	600		. . . v. Wert	40%	20%
0290	Naphthoesäuren usw.	1 800	600	0368	Santonin . . . v. Wert	5%	5%
0291	Betaresorcyssäure usw.	2 100	700	0369	Spartein und seine Salze v. Wert	40%	20%
0292	Nicht genannte Salicylate	1 050	350	0371	Theobromin u. seine Salze v. Wert	40%	20%
0293	Aethyl- und Methylsalicylate	1 050	350	0372	Veratrin . . . v. Wert	40%	20%
0294	Phenylsalicylat (Salol)	1 050	350	0373	Holzteercreosot . . . v. Wert	40%	15%
0295	Nicht genannte Benzoate	1 500	500	0374	Terpin . . . v. Wert	60%	20%
0296	Acetylsalicylsäure	1 500	500	0375	Celluloid (einschl. Nachahmungen von Elfenbein und Schildpatt), roh usw.	1 950	650
0297	Benzoessäureanhydrid	1 500	500		—, in polierten usw. Blättern	2 700	900
				0375 bis	Kunstharze, wie Neradol, Plastose, Albertol, Bakelit usw. (Kondensationsprodukte von Aldehyd u. Phenol), nicht gehärtet v. Wert	60%	30%
					—, gehärtet	wie gehärtetes Casein	

Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.	Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.
aus 0376	Casein, gehärtet; Stoffe auf Grund- lage von gehärtetem Casein und andere künstliche organische, plastische Stoffe				Abkömmlinge des Diphenylme- thans u. Triphenylmethans usw.	990	450
	—, roh usw.	1950	650		Abkömmlinge des Acridins und Chinolins	1000	500
	—, in polierten Blättern	2700	700		Oxychinonfarbstoffe außer Ali- zarin	1400	700
0377	Galläpfel usw. Auszüge	33	11		Sulfoderivate des Indigotins . .	1100	550
0380	Stickstoffdüngemittel:				Unlösliche Küpenfarbstoffe außer Indigo	1700	850
	Ammoniumsulfat, gemischt mit Ammoniumnitrat oder nicht . .	frei	frei		Unlösliche bromierte und jodierte Küpenfarbstoffe	1700	850
	Natriumnitrat	frei	frei		Indigo, künstlich	1100	550
	Kalkstickstoff	frei	frei		Alizarin	1400	700
	Salmiak, soweit nach bestimmten Vorschriften denaturiert . . .	11) frei	11) frei	294 sexles	Steinkohlenteerfarben, trocken (en pastilles ou comprimés)		
0350 bis	Pflanzenschutzmittel auf der Bas- is von Kupfer v. Wert	150/0	50/0				
0380 ter	Organo-therapeutische Produkte oder Organoextrakte . . . v. Wert	500/0	250/0	295	Ultramarin	360	120
0381	Synthetische organische chemische Produkte, anderweit nicht ge- nannt v. Wert	600/0	300/0	296	Berliner Blau rein usw. mit wirkungslosen Stoffen im Verhältnis von höchstens 3 % verbunden	600	200
294	Steinkohlenteerfarben, trocken, deren Konzentration höchstens 100% d. Handelstypen entspricht:			297	Carmin mit mehr als 40 % reinem Carmin mit 40 % und weniger	2400	800
	Nitrosofarbstoffe	1200	525	298	Lacke und gleichgestellte Farben alkoholhaltig ¹³⁾	750	250
	Nitrofarbstoffe außer Pikrinsäure .	1200	525		andere	600	200
	Abkömmlinge des Pyrazolons . . .	1200	600	aus 301	Auszüge zur Lackbereitung . .	900	300
	Abkömmlinge des Stilbens	1200	550		Schreibstifte einfache usw.	900	300
	Monoazofarbstoffe	1400	700		feine usw.		
	Polyazofarbstoffe usw.	1600	800		mit Einlage aus Graphit usw. .	2700	900
	Thiobenzoylfarbstoffe	1600	800		mit Farb- oder Kopierstifteinlage feine für Notizbücher usw. . .	3240	1080
	Schwefelfarben	1800	525	aus 301 bis	Einlagen f. Schreibstifte (Schwarz- stein)	3600	1200
	Indophenole usw.	1900	950		Farbige Einlagen usw.	11100	3700
	Azine usw.	1900	950	302	Kohle, geformt usw. ¹⁴⁾ im Stück- gewicht von weniger als 3 kg .	5400	1800
	Pyroline usw.	2400	1200		—, im Stückgewicht von 3 kg oder mehr	675	225
	Eosine usw.	3000	1500	aus 308	Oelfarben, wenn die nicht zube- reitete Farbe mit 10 Frs. oder weniger für 100 kg im General- tarif und 5 Frs. oder weniger im Minimaltarif verzollt wird . . .	135	45
	Abkömmlinge d. Diphenylmethans und Triphenylmethans usw. . .	1900	950	308 bl	Alle Farben für die Kunst- oder Dekorations- malerei in Form von Tabletten und Pa- stillen oder in Tuben, Flaschen, einfachen Schachteln und an- deren Behältern . . . v. Wert	24	8
	Abkömmlinge des Acridins und Chinolins	2000	1000		in lackierten oder verzierten Holz- oder Metallschachteln . . . v. Wert	600/0	200/0
	Oxychinonfarbstoffe, außer Ali- zarin	2800	1400		für die Keramik, Glas- u. Emaille- farben, außer denen mit einem besonders genannten Metall- oxyd oder Metallsalz . v. Wert	600/0	200/0
	Sulfoderivate des Indigotins . .	2200	1100	309	Farben in Teigform, mit Wasser od. Leim zubereitet usw. v. Wert	450/0	150/0
	Unlösliche Küpenfarbstoffe außer Indigo	1700	850	310	Nicht gen. Farben usw. v. Wert	450/0	150/0
	Unlösliche bromierte und jodierte Küpenfarbstoffe	3400	1700	316	Zusammengesetzte Arzneimittel ¹⁵⁾ , n. b. g. ¹⁶⁾ , ¹⁷⁾ : 1. in einer offiziellen Pharmakopöe aufgeführt v. Wert ¹⁸⁾		
294 bis	Steinkohlenteerfarben, trocken, deren Konzentration 100 % der Handelstypen übersteigt ¹²⁾ . .					600/0	200/0
		Zölle der Pos. 294 dem Gehalt d. Produktes ent- sprechend erhöht					
294 ter	Indigo, künstlich	2200	1100				
294 quater	Alizarin	2800	1400				
294 quinq.	Steinkohlenteerfarben in Paste mit wenigstens 50 % Wassergehalt:						
	Nitrosofarbstoffe	660	250				
	Nitrofarbstoffe	660	250				
	Abkömmlinge des Pyrazolons . . .	600	300				
	Abkömmlinge des Stilbens	660	250				
	Monoazofarbstoffe	700	350				
	Polyazofarbstoffe usw.	800	400				
	Thiobenzoylfarbstoffe	800	400				
	Schwefelfarbstoffe	990	250				
	Indophenole	990	450				
	Azine usw.	990	450				
	Pyroline usw.	1200	600				
	Eosine usw.	1500	750				

11) Unter Vorbehalt der Denaturierung, auf Kosten des Importeurs, gemäß den von dem „Comité consultatif des Arts et Manufactures“ festzustellenden Bedingungen, und der Lieferung an die Landwirtschaft unter den von der Verwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen.

¹²⁾ Wenn der Unterschied zwischen der Deklaration und dem Ergebnis der Analyse 10 % nicht übersteigt, so ist ein Einspruch gegen den amtlichen Befund nicht zulässig und der Zoll ist auf Grund des Analysenergebnisses zu bezahlen.

¹³⁾ Ohne Einschluß der Alkohol-Verbrauchssteuer.

14) Die Bürstengkohlen für Dynamos sind wie folgt zu verzollen: bei einem Gewicht der Einheit (Verzollungseinheit) von weniger als 3 kg für 100 kg 270,—, 90,—; von 3 kg und mehr für 100 kg 54,—, 18,—.

16) Abgesehen von den Zusatzzöllen, welche für zusammengesetzte Arzneimittel mit anderweitig zoll- oder steuerpflichtigen Stoffen auferlegt werden können.

10) Ohne Einschluß der Sera, Impfstoffe, Viruspräparate, Toxine und ähnlicher Produkte (Gesetz vom 19. April 1923, Art. 1). Diejenigen dieser Produkte, deren Einfuhr gestattet ist, zahlen nach dem Tarif einen Zoll von 60 oder 20 % v. Wert.

17) Verboten ist die Einfuhr nach Frankreich, Alger, den Kolonien und Besitzungen von Produkten, Heilmitteln und Apparaten zur Verhütung der Empfängnis, auch wenn diese die angegebenen Eigenschaften tatsächlich nicht besitzen (Gesetz vom 19. April 1923, Art. 3).

Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.	Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal- satz frs.	Minimal- satz frs.
	2. nicht in einer offiziellen Pharmakopöe aufgeführt, aber mit Angabe des gebräuchlichen Namens und des Gehalts an wirksamen Bestandteilen (ohne die wissenschaftl. Bezeichnungen u. Formeln), sowie des Namens u. der Adresse des Fabrikanten sowohl auf den Behältern selbst als auch auf der äußeren Verpackung in deutlichen Schriftzeichen und in französischer Sprache ¹⁸⁾ v. Wert ¹⁹⁾	60%	20%	464 quinq.	Vulkanfiber (sog. amerikanischer Karton) in Form von Blättern, Platten, Röhren, Stäben usw., roh oder gerieft, gepreßt oder gekörnt per kg	4,50	1,50
	3. nicht in einer offiziellen Pharmakopöe aufgeführt und ohne die unter 2. verlangten Angaben	verboten			in Scheiben usw. geschnitten, in Form von Isolatoren und ähnlichen Artikeln . . . per kg	6,—	2,—
316 bis	Eucalyptol v. Wert	30%	10%		gefirnigt, lackiert, bemalt oder verziert, in Stücke geschnitten oder nicht per kg	6,—	2,—
aus 321	Kerzen jeder Art: andere . . .	21) 180	21) 60		verarbeitet: in Form von Schachteln und verschiedenen gewerblichen Vorrichtungen per kg	7 50	2,50
322	Wachs- und Stearinwaren usw. . .	180	60		in Form v. Reiseartikeln . . . per kg	9,—	3,—
324	Fischleim usw. v. Wert	30%	10%		in anderen Formen, mit Ein-schluß der bemalten, lackierten oder sonstwie verzierten Gegenstände per kg	12,—	4,—
325	Knochenleim usw. v. Wert	30%	10%	469 quater	Kinofilme, nicht belichtet, sensibilisiert: negative per kg	156	52
326 u.					positive per kg	78	26
326 bis	Gelatine v. Wert	30%	10%	584	Dynamit ²¹⁾	10) 780	10) 260
326 ter	Walzenmasse usw. v. Wert	30%	10%	aus 585	Sprengkapseln f. Jagdzwecke usw.	1050	350
361 quater	Trockenplatten	27) 480	27) 160	585 bis	Minenzünder	1800	600
421 bis	Schreibmaschinenbänder	9000	3000	588	Zündschnüre, gewöhnliche . . .	360	120
461 ter	Fettreproduktionspapier	1080	360		mit Umwicklung	540	180
461 quater	Photographisches Albumpapier, nicht sensibilisiert	1650	550		in Guttapercha	900	300
462	Karton, in Blättern oder Platten, im Gewicht von mindestens 350 Gramm pro qm roh	105	35	aus 589	Feuerwerk	1050	350
	Sog. „Phantasiekarton“ oder vulkanisierter Karton	216	72	aus 648 ter	Ferro-Cer und alle anderen Legierungen der seltenen Erdmetalle sowie pyrophores Eisen . per kg	72,—	24,—

¹⁸⁾ Der Zoll wird auf Grund des auf den Flaschen usw. angegebenen Verkaufspreises erhoben; fehlen solche Angaben auf den Behältern, so wird der zollpflichtige Wert nach den allgemein für die Abschätzung geltenden Bestimmungen festgestellt. — Der Wert der Behälter und der inneren Verpackung ist in dem zollpflichtigen Wert eingeschlossen und wird zu dem gleichen Zollsatz wie der Inhalt verzollt. Indessen können die Behälter und Verpackungen auch getrennt verzollt werden, zu dem für dieselben geltenden Zollsatz, wenn dies in der Deklaration verlangt wird (Gesetz vom 19. April 1923, Art. 2).

¹⁹⁾ Die Einfuhr von unter Paragraph 2 fallenden Arzneimitteln ist verboten, wenn sie aus Ländern kommen, welche den französischen Arzneimitteln nicht eine gleichwertige Behandlung bei der Einfuhr zuteil werden lassen (Gesetz vom 19. April 1923, Art. 1).

²¹⁾ Ohne Einschluß der Verbrauchssteuern für Kerzen.

²⁷⁾ Mit Einschluß der Kartons und Papiere, welche zur inneren Verpackung gehören.

⁷¹⁾ Die Regierung ist ermächtigt, von Dynamiten, innerhalb der durch das Gesetz vom 8. März 1875 festgesetzten Grenzen, einen nach der Sprengwirkung abgestuften Zoll zu erheben (Gesetz vom 30. Juli 1913).

¹⁰⁾ Essigsäureanhydrid, das nicht den Vorschriften gemäß denaturiert ist, wird nach Pos. 172 „Essig, anderer als Parfümerie-Essig“ verzollt. (90)

Die Weltproduktion von Quebrachoextrakt wird zurzeit auf etwa 200 000 Tonnen geschätzt. Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, führt nun heute, d. h. 1923, Argentinien mehr als 80 % dieser Menge aus, wogegen es 1895 nur 402 Tonnen exportierte. Diese stellten einen Wert von etwas über 40 000 \$ Gold dar, während der Wert des im Jahre 1923 an fremde Verbraucher verkauften Extraktes den Betrag von 14 948 273 \$ Gold erreichte.

Ausfuhr von Quebrachoprodukten:

Jahr	Stämme t	Wert: \$ Gold	Quebrachoextrakt t	Wert: \$ Gold
1890	35 800	826 508	—	—
1900	239 836	2 398 362	5 957	595 701
1910	341 969	5 604 430	53 231	4 429 357
1911	438 216	6 897 435	68 431	4 980 027
1912	279 342	3 568 557	74 010	4 836 860
1913	359 349	5 390 235	90 621	5 890 365
1914	295 960	3 777 000	87 403	5 136 000
1915	209 700	2 684 000	106 673	15 870 000
1916	161 700	2 321 000	97 579	19 663 098
1917	133 170	2 023 000	90 777	14 140 210
1918	14 766	246 534	132 956	13 671 000
1919	54 642	1 132 828	139 668	23 568 995
1920	72 827	1 783 417	101 627	16 622 227
1921	42 555	1 026 354	101 313	11 353 785
1922	140 550	2 746 605	124 223	13 116 482
1923	119 077	2 184 862	166 460	14 918 273

Fast die gesamte Produktion befindet sich in den Händen einer wesentlich durch englisches Kapital finanzierten Unternehmung, der „Forestal Land, Timber & Railway Co.“, deren Kapital sich auf 15 695 000 \$

Gold beläuft. Sie erzeugte im Jahre 1919 für sich allein über 80 % des gesamten in Argentinien und Paraguay hergestellten Quebrachoextraktes.

Die Eigenschaften, denen der Quebrachoextrakt und damit der Quebrachobaum seine außerordentliche Bedeutung zu verdanken hat, sind erstens der Umstand, daß es von dem zu gerbenden Leder in besonders starkem Maße aufgenommen wird, so daß z. B. 10 kg Häute, die mit Quebracho behandelt werden, nachher 13,2 kg wiegen; zweitens die große Zugfestigkeit, die es dem Leder verleiht; drittens die Raschheit, mit der der Gerbprozeß bei Gebrauch des Extraktes verläuft und endlich seine große Billigkeit. Letztere Eigenschaft machte früher sogar den Transport der Quebrachostämme auf große Entfernungen lohnend. Dies hat sich allerdings in dem Maße geändert, in welchem die Extraktionsmethoden vervollkommen wurden. Denn während der Tanningehalt des Quebrachoholzes etwa 20—21 % beträgt, können dem Quebrachoextrakt in fester Form bis 65 % und mehr Tannin einverleibt werden, und auch der flüssige Quebrachoextrakt enthält in der Regel 30—35 % Tannin. Diese Zahlen dürften genügen, um zu beweisen, daß sich der Transport von Extrakt auf weite Entfernungen weit lohnender gestaltet als der des Holzes.

Bezüglich der Erzeugung des Quebrachoextraktes ist folgendes der Erwähnung wert: Die Quebrachostämme werden, soweit sie nicht als Brennholz oder als Schienenschwellen, wozu sie sich ebenfalls wegen ihrer sehr großen Härte eignen, Verwendung finden, in den Gerbstofffabriken zerkleinert, dann in Holzmehl

verwandelt und schließlich einem Kochprozeß unterworfen. Die abgekühlte Flüssigkeit wird mittels Blut, Bleinitrat, Schwefelsäure und andern Mitteln geklärt und alsdann mit Sulfiden alkalischer Metalle behandelt, um die festen Tannine zur Lösung zu bringen. Mit Hilfe dieser Verfahren können über 90 % des im Quebrachoholze enthaltenen Tannins in den Quebrachoextrakt übergeführt werden.

Der Verbrauch an Quebrachoholz ist, wie man schon aus den vorerwähnten Ziffern über die Extrakt-erzeugung schließen kann, ein außerordentlich großer. Man nimmt an, daß im Jahre Bäume im Gesamtgewicht von über 1 Million Tonnen gefällt werden, während der Gesamtwaldbestand auf nur 168 Millionen Tonnen geschätzt wird. Da der Nachwuchs dem Abbau nicht entspricht, so wird angenommen, daß, wenn keine entsprechenden Maßnahmen getroffen werden, der Quebrachobaumbestand nach 100 Jahren erschöpft sein wird.

Die Preise des Quebrachoextraktes sind, zum Teil wahrscheinlich weil die Produktion fast ausschließlich in den Händen eines einzigen Syndikates lag, außerordentlichen Schwankungen ausgesetzt gewesen. Der mittlere Preis betrug pro Tonne im Jahr 1914 56,64 \$ Gold, 1915 138,64 \$ Gold, 1916 176,38 \$ Gold, 1917 136,30 \$ Gold, 1918 89,28 \$ Gold; für Quebrachostämme stellte sich der mittlere Preis in den gleichen Jahren wie folgt: 1914 11,33 \$ Gold, 1915 11,20 \$ Gold, 1916 12,56 \$ Gold, 1917 13,30 \$ Gold, 1918 14,62 \$ Gold.

Die außerordentliche Preissteigerung während der Jahre 1915—1918 erklärt sich aus dem durch den Krieg verursachten enormen Bedarf nach Leder für Heereszwecke.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist es verständlich, daß die Quebrachoholindustrie in der argentinischen Volkswirtschaft eine sehr bedeutende Rolle spielt. 1914 — neuere diesbezügliche Daten fehlen — wurde das in dieser Industrie investierte Kapital auf 78 147 000 \$ Papier eingeschätzt. Sie beschäftigte damals etwa 19 700 Arbeiter und Beamte. (25)

Einfuhr, Ausfuhr und Erzeugung von chemischen Produkten in Britisch-Indien.

Einem im „Chemical Trade Journal“ wiedergegebenen Bericht der Chemischen Abteilung des amerikanischen Handelsamts (Commerce Reports vom 13. Oktober 1924) entnehmen wir die folgende Darstellung des indischen Chemikalienhandels und der indischen chemischen Industrie.

Gewerbliche Chemikalien. Der indische Verbrauch von gewerblichen Chemikalien ist wesentlich durch den Bedarf der bedeutendsten Industrie des Landes, der Textilindustrie, an solchen beim Färben, Bleichen und Appretieren der Stoffe bedingt und ist daher von den in dieser Industrie herrschenden Verhältnissen abhängig. Geringer ist die Nachfrage aus der Seifen-, Malfarben-, Glas-, Leder- und metallurgischen Industrie.

Produktion. Die einheimische Industrie stellt u. a. her: Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Alaun, Eisenvitriol, sowie eine Reihe von Ammonium-, Kalium-, Natrium-, Barium-, Magnesium-, Eisen- und Bleiverbindungen. Die Jahresproduktion von Schwefelsäure, welche das wichtigste chemische Produkt darstellt, wird auf 20 000 t geschätzt. Die in Indien vorhandenen bekannten Schwefellager gestatten keine rentable Ausbeutung und Versuche, in Burma Schwefelsäure aus Zinkkonzentraten zu gewinnen, mußten aufgegeben werden. In den reichen Vorkommen von Natriumsulfat steht allerdings ein wertvolles Rohmaterial für die Schwefelsäurefabrikation zur Verfügung, aber die gegenwärtigen Verarbeitungsmethoden sind noch sehr primitiv. Für den eingeführten Schwefel mußte vor der Aufhebung des Zolls von 1 Rupie pro Tonne (im Juni 1924) der indische Verbraucher fast dreimal

soviel bezahlen wie der amerikanische Fabrikant; jetzt aber wird sich voraussichtlich die Einfuhr von amerikanischem Schwefel steigern und einen fördernden Einfluß auf die Superphosphat- und Ammonsulfatindustrie, sowie in geringerem Maße auch auf die Fabrikation von Salpeter- und Salzsäure, Magnesium- und Aluminiumsulfat ausüben.

Einfuhr. Die nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Einfuhr der wichtigsten Schwerchemikalien in den Jahren 1921/22—1923/24 (in long tons):

Schwerchemikalieneinfuhr nach Indien.

Säure:	1921/22	1922/23	1923/24
Essigsäure	54	64	113
Citronensäure	3	16	22
Salpetersäure	39	12	22
Oxalsäure	68	75	50
Schwefelsäure	228	40	184
Weinsäure	43	90	80
Alaun	2 755	3 530	3 640
Aluminiumsulfat	2 597	2 387	3 552
Ammoniak, wasserfrei	110	56	71
Arsen und Arsenoxyde	61	60	67
Chlorkalk	4 155	2 556	3 114
Calciumcarbid	585	1 233	1 436
Eisenvitriol	433	852	861
Kupfersulfat	140	486	556
Glycerin	46	136	150
Bleiacetat	151	163	337
Bleiglätte	63	33	63
Magnesiumchlorid	2 331	3 477	3 825
Magnesiumsulfat	440	2 193	1 862
Kaliumbichromat	178	234	265
Kaliumchlorat	161	236	384
Natriumverbindungen:			
Natriumbicarbonat	5 417	4 682	5 273
Natriumbichromat	709	378	353
Natriumsulfid (Schwefelnatrium)	745	861	1 000
Natriumcarbonat (Soda)	29 015	33 492	39 498
Natriumcyanid (Cyanidnatrium)	252	306	328
Natriumsilicat (Wasserglas)	637	982	909
Natriumhydroxyd (Acetatsnatron)	3 357	5 597	5 112
Schwefel	6 277	9 026	12 514
Zinkchlorid	940	919	1 255

Ausfuhr. Von den aus Indien ausgeführten gewerblichen Chemikalien ist am wichtigsten der Kalisalpeter. Die Ausfuhr ging in den letzten Jahren zurück und betrug 1923/24 nur 7 811 t, infolge der Konkurrenz aus leichter zugänglichen Quellen; die Einfuhr der Vereinigten Staaten von indischem Kalisalpeter fiel von 2 752 t i. J. 1913 auf 25 t i. J. 1923. — Die Produktion im Jahre 1922 belief sich auf 11 672 t, d. h. 4835 t weniger als 1913.

Farb- und Gerbstoffe, Kohlenteerprodukte. Die wichtigsten aus Indien ausgeführten natürlichen Farb- und Gerbstoffe sind Myrobalanen, Curcuma, Catechu und Indigo. Vor dem Erscheinen des künstlichen Indigos lieferte Indien jährlich etwa 3500 t, dann aber trat infolge der Konkurrenz des Kunstprodukts ein starker Rückgang ein. Nachdem während des Krieges infolge des Mangels an Teerfarben eine Steigerung der Produktion (6350 t i. J. 1917/18) eingetreten war, sank die Ausfuhr im Jahre 1923/24 auf nur 335 t und die Einfuhr von künstlichem Indigo erreichte in demselben Jahr 616 t.

Die Gesamteinfuhr Indiens an Teerfarben belief sich 1913 auf 16 923 607 lbs., wovon aus Deutschland 80%, aus den Ver. Staaten nur 200 lbs. kamen. Die Einfuhr im Jahr 1923/24 war um 110 068 lbs. geringer als 1913/14, aber bedeutend größer als in den beiden Vorjahren; die Ver. Staaten lieferten 1923 rund 900 000 lbs. Unter den anderen 1923/24 eingeführten Kohlenteerprodukten sind zu erwähnen: 2877 t Kohlenteer und Pech, 30 t Carbolsäure, sowie 14 t Saccharin; die Einfuhr von Naphthalin fiel von 264 t i. J. 1921/22 auf 167 t

1923/24, „andere Desinfektionsmittel“ stiegen im gleichen Zeitraum von 552 t auf 887 t.

Düngemittel. Trotzdem von der indischen Bevölkerung von 319 Millionen nach Schätzungen 71% in der Landwirtschaft tätig sind und über 200 000 000 acres angebaut werden, ist der Verbrauch von Düngemitteln nur gering; der kleine indische Bauer verwendet keine und die eingeführten Mengen sind für die Pflanzungen der Europäer bestimmt, hauptsächlich für die Teeplantagen. Die Gesamteinfuhr 1923/24 betrug 9774 t (5% mehr als 1913), darunter 765 t Ammonsulfat. Letzteres wird auch in Indien selbst erzeugt, und die Ausfuhr überstieg die Einfuhr in demselben Jahr um 1304 t. — Die Ausfuhr von Knochen zu Düngezzwecken und Leimleder betrug 1923/24 84571 t und von Fischguano 18836 t. — Obgleich eine große Menge von Knochen zur Ausfuhr gesammelt wird, führte Indien im selben Jahr 595 t Leim und 17 t Gelatine ein. — Die Caseinindustrie führte 1923/24 390 t aus.

Holzdestillationsprodukte. Die Holzdestillationsanlage der Regierung von Mysore nahm den Betrieb im Januar 1923 auf und erzeugte in einem Zeitraum von beinahe einem Jahr 108 190 Gallonen Methylalkohol, 835 t Calciumacetat, 1488 t Teer und 2250 t neutrale Oele. — Die Produktion von reinem Trinkbranntwein spielt in Indien keine große Rolle, da 95% der Bevölkerung der Genuß von Alkohol durch ihre religiösen Vorschriften verboten ist und die gewerblichen Anwendungen beschränkt sind. Die Einfuhr von denaturiertem Alkohol im Jahr 1923/24 belief sich auf 368 004 Gallonen.

Drogen und Arzneimittel. Die Einfuhr von Drogen und Arzneimitteln (mit Ausschluß der chemischen Verbindungen und der Narkotica) zeigte nach der Depression von 1921/22 eine aufsteigende Bewegung, und ihr Wert betrug 1923/24 5641 159 \$. Der Hauptposten in dieser Gruppe ist Campher, dann folgen Chininsalze (i. W. von 817 336 \$), deren Anwendung gegen Malaria in Indien sehr verbreitet ist und die hauptsächlich aus England und Java bezogen werden. — Was die Produktion betrifft, so hat Indien die größte Opiumerzeugung der Welt. Die Ausfuhr geht vor allem nach den ostasiatischen Ländern; sie fiel aber von 16 858 cwt. i. J. 1913/14 auf 14 684 cwt. i. J. 1923/24. Auch Coffein wird aus Tecabfällen hergestellt.

Malfarben. Für die Fabrikation von Malfarben ist Indien mit Rohstoffen, wie Leinöl, Terpentin und Blei wohl versehen, aber die Produkte sind den ausländischen in der Qualität nicht gleichwertig und es findet eine beträchtliche Einfuhr statt; dieselbe nahm von 13 198 t i. J. 1921/22 auf 15 762 t 1923/24 zu. Vor und nach dem Kriege war England der Hauptlieferant mit einer starken deutschen Konkurrenz; der Anteil der Ver. Staaten, die 1920/21 an 2. Stelle standen, betrug 1923/24 nur noch 2½%.

Schellack, Harz, Terpentinöl. Indien ist der Hauptproduzent von Schellack in der Welt. Die Hälfte der indischen Ausfuhr, die von 21 746 t 1921/22 auf 24 284 t 1923/24 stieg, ging nach den Ver. Staaten. Nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Calcutta deckt die einheimische Produktion 85% des Harzes und 75% des Terpentinerbrauchs. Die Einfuhr von Harz belief sich 1923/24 auf 16 659 t, von Terpentinöl auf 3440 Gallonen.

Ätherische Oele. Das wichtigste von den ätherischen Oelen, die aus Indien ausgeführt werden, ist Sandelholzöl. Vor 1916 wurden etwa 3000 t Sandelholz im Jahr exportiert, wovon zwei Drittel in Deutschland weiterverarbeitet wurden; in diesem Jahr aber errichtete die Regierung von Mysore zwei Destillationsanlagen, welche jetzt eine Leistungsfähigkeit von 200 000 lbs., im Jahr haben und erweiterungsfähig sind. Die Ausfuhr i. J. 1923/24 betrug 152 805 lbs., von denen drei Viertel nach England gingen. Unter den übrigen

ätherischen Oelen, die zur Ausfuhr kommen (74 568 Gallonen), sind zu nennen: Lemongrasöl, Ingweröl, Citronellaöl, Rosenöl, und verschiedene andere.

Zündhölzer. An der Gesamteinfuhr von Zündhölzern, welche etwa 12 Millionen Gros Schachteln im Jahr beträgt, hat Schweden in den letzten Jahren wieder einen beträchtlichen Anteil gewonnen. Fabrikationsversuche im Lande selbst hatten bisher keinen sehr großen Erfolg, aber jetzt sollen die schwedischen Zündholzinteressenten beschlossen haben, Fabriken in Bombay, Calcutta, Madras und Karachi zu errichten.

Aussichten auf dem indischen Markt.

In dem Bericht wird zum Schluß die Ansicht ausgesprochen, daß der indische Markt für chemische Produkte einer beträchtlichen Ausdehnung fähig ist. Die einheimische Industrie ist nicht zu fürchten, wohl aber ist mit einer scharfen Konkurrenz unter den ausländischen Produzenten zu rechnen. Die Hemmungen, die einer starken Entwicklung der indischen chemischen Industrie entgegenstehen, sind der Mangel an gewissen Rohstoffen und an gründlich ausgebildeten Fachleuten, sowie die Unmöglichkeit, wegen der gegenwärtig noch geringen Aufnahmefähigkeit des Marktes in großem Maßstab zu produzieren. (5822)

Der Chemikalienhandel von Niederländisch-Indien 1923 und 1924.

Einem im „Chemical Trade Journal“ wiedergegebenen Bericht des englischen Handelskommissars Bluett in Java über Handel und Industrie von Niederländisch-Ostindien in dem Zeitraum vom 1. Juli 1923 bis zum 31. Juni 1924 entnehmen wir nachstehende Angaben:

Schwerchemikalien. Der britische Anteil an der Chemikalieneinfuhr hat weiter zugenommen, und die englischen Importeure haben die Stellung, welche sie seit dem Krieg gewonnen haben, befestigt. Dies gilt vor allem für Schwerchemikalien und Düngemittel, trotz scharfer Konkurrenz. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Absatz von Alaun zugewendet werden; der Preis bildet jetzt kein Hindernis mehr.

Die Einfuhr der wichtigsten Produkte erreichte folgende Beträge:

	Gesamteinfuhr		Einfuhr aus England	
	1923	1924 (Jan./Juni)	1923	1924 (Jan./Juni)
	kg	kg	kg	kg
Schwefelsäure	395 379	104 556	—	—
Ammonsulfat	81 541 000	68 464 000	45 074 000	28 164 000
Alaun	550 111	264 423	1 700	36 962
Calciumcarbid	1 066 904	527 467	100	750
Soda	1 470 501	501 863	1 328 048	452 060
Aetznatron	2 650 925	1 191 328	1 210 879	832 428
Kupfersulfat	391 943	256 043	326 245	211 150
Eisenvitriol	196 760	29 000	64 530	18 000
Kohlenteer	3 177 645*	1 892 038*	468 344*	326 530*

Andere Chemikalien, nach welchen starke Nachfrage besteht, für welche aber keine neuere Statistik erhältlich ist, sind: Essigsäure (zur Koagulation des Gummisafte); Thomasphosphat (besonders zur Düngung der Tabakpflanzungen an der Ostküste von Sumatra); Calciumchlorid, kristallisiert; Calciumchlorid, wasserfrei (zur Chininfabrikation); Chloroform (zur Cocainfabrikation); Citronensäure (zur Fabrikation von kohlensauen Wässern); Formaldehyd (als Antikoagulationsmittel in der Gummi-Industrie und zur Reinigung der Maschinen von Gummilaten); Roteisenstein (für die Farbenfabrikation); Salzsäure; Bleiarsenat (als Insektenvertilgungsmittel in den Tabakpflanzungen); Pariser oder Schweinfurtergrün (zur Behandlung der Tabakblätter und als Insektenschutzmittel; es werden Präparate mit 56–58 % Arsentrionoxyd verlangt, wovon

*) Liter

nicht mehr als 0,40% wasserlöslich sein dürfen; die Ware soll in Büchsen von 5 kg enthalten sein, die zu 20 Stück in eisenbeschlagenen Kisten aus starkem Holz zu verpacken sind); Kalisalpeter; Kaliumsulfat (zur Düngung der Tabakpflanzungen); Cyannatrium (zur Goldextraktion in den Goldgruben der Residentschaft Benkoelen) und Schwefel (zur Verwendung in der Zuckerindustrie und zur Erzeugung von Schwefelsäure in den Fabriken in Balikpapan auf Borneo).

Farbstoffe und Malfarben. Die Einfuhr von künstlichen Farbstoffen hat in dem Berichtszeitraum zugenommen, aber der britische Anteil ist bei verschiedenen Produkten wenig befriedigend. Die Einfuhr von Alizarinfarbstoffen nach Java und Madura nahm von 245 825 kg 1922 auf 343 577 kg 1923 zu; der englische Anteil stieg von 25 640 kg 1922 auf 111 780 kg 1923, ging aber im 1. Halbjahr von 1924 auf 11 364 kg zurück. Deutschland hat seine Stellung

wiedergewonnen; die Einfuhr von dort betrug 1923 113 613 kg, in den ersten 5 Monaten von 1924 124 675 kg. — Die Einfuhr von Streich- und Malerfarben nahm auf der ganzen Linie zu.

	Gesamteinfuhr		Einfuhr aus England	
	1923	1924 (Jan./Juni)	1923	1924 (Jan./Juni)
	kg	kg	kg	kg
Alizarinfarben . . .	343 577	209 851	111 780	11 364
Anilinfarben . . .	245 673	166 147	966	1 396
Indigo, künstlich . .	426 011	243 310	13 650	3 000
Mennige	627 510	270 258	16 388	—
Zinkweiß	646 092	488 353	4 750	7 700
Flüss. Farben, and. .	1 127 268	805 021	338 141	184 612
Trock. Farben, and. .	1 225 892	755 522	66 768	18 654
Toiletteseifen . . .	920 649*	417 748*	325 042*	138 356*

*) Gulden.

(3)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung des Reichsanteils vom Süßstoffabsatz.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 1 vom 9. Januar 1925 veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Verordnung vom 3. Januar 1925:

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 390) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über Entrichtung des Reichsanteils (§ 6 Abs. 1 und § 8 des Süßstoffgesetzes) vom 11. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 637) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1924 (Reichsministerialbl. S. 165) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 104, 105 Abs. 2, 106, 109 bis 119 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) finden sinngemäße Anwendung.“ (130)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Aufhebung von Ausfuhrverboten.

Im Reichsanzeiger vom 9. Januar 1925 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung über die weitere Aenderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Anlage zu der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923) — Aufzählung der Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist — ist zu streichen:

Ausfuhr-Nr.
d. Statist.
Warenverz.

Tierische Rohstoffe, anderweit nicht genannt, und Abgänge.

156f Knochen, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten, Knochenzapfen (Hornpeddig), Hufe, Klauen, zu anderen als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Januar 1925 in Kraft. Berlin, den 7. Januar 1925.

* * *

Gegen diese Verordnung ist mit Rücksicht auf die schweren Schädigungen, welche sie der deutschen Leimindustrie bereiten würde, unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung vom Verein z. W. bei der zuständigen amtlichen Stelle nachdrücklichst Protest erhoben worden. Wie wir hören, steht eine Abänderung der Verordnung bevor, durch welche das Ausfuhrverbot für Knochen und Hornzapfen aufrechterhalten wird, während Klauen, Hufe und Hörner zur Ausfuhr freigegeben werden. (132)

Die Einfuhr deutscher Medikamente in das Saargebiet.

Die Handelskammer zu Saarbrücken richtete unter dem 23. Dezember 1924 folgendes Schreiben an den Präsidenten der Regierungskommission:

Der bisherige Verlauf der deutsch-französischen Handelsverhandlungen läßt leider keinen Zweifel mehr darüber zu, daß es nicht gelingen wird, bis zum 10. Januar eine endgültige Regelung hinsichtlich der handelspolitischen Zukunft des Saargebiets herbeizuführen. Unter diesen Umständen glauben wir heute die besondere Aufmerksamkeit der Regierungskommission auf die Tatsache lenken zu sollen, daß mit dem 10. Januar die seitens der französischen Generalzolldirektion durch Entscheidung vom 10. Juli 1922 Nr. 7154 genehmigte allgemeine Einfuhrbewilligung für deutsche Medikamente abläuft. Das Saargebiet würde demnach von dem genannten Zeitpunkte an von der Möglichkeit des Bezuges deutscher Heilmittel vollkommen abgeschnitten sein.

Wir glauben es uns versagen zu können, der Regierungskommission die bereits bei wiederholten Anlässen dargelegten Auswirkungen eines solchen Zustandes nochmals zu unterbreiten. Im Namen der von uns vertretenen Unternehmerkreise, die naturgemäß auch ein dringendes Interesse an der Versorgung der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer mit deutschen Heilmitteln haben, bitten wir die Regierungskommission, zuständigenorts darauf hinwirken zu wollen, daß unabhängig von der Frage der Verzollung zum wenigsten die allgemeine Einfuhrerlaubnis für die fraglichen Erzeugnisse bis auf weiteres verlängert wird.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Regierungskommission sich der Bedeutung der von uns vorgetragenen An gelegenheit nicht verschließen wird, erlauben wir uns, im voraus für die dortigen im Interesse der gesamten Bevölkerung des Saargebietes unternommenen Schritte unseren verbindlichsten Dank zum Ausdruck zu bringen. (149)

Ausland

Frankreich. Einfuhrbewilligung für zusammengesetzte Arzneimittel aus den Ver. Staaten. Nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse sind die Ver. Staaten in die Liste der Staaten aufgenommen worden, aus denen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1923 zusammengesetzte Arzneimittel nach Frankreich eingeführt werden können (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 93, 404, 545, 715; 1922, S. 836 und 857), aber vorbehaltlich aller Forderungen, welche die französische Regierung weiterhin zur Sicherung der Gegenseitigkeit zu stellen für notwendig halten sollte. (150)

Klassifikation von im Tarif nicht genannten Waren.

Warenbezeichnung:	Zu behandeln wie:
Thionylchlorid	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381)
Metallzement, bestehend aus Gips oder einer ähnlichen Substanz und Eisenoxyd	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381)
Zemente oder Ueberzüge für wasserdichte Dachbedeckungen auf Basis von Asbest ohne Firniszusatz	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381)
„Egualin“ für die Behandlung von Häuten	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381)

Präparate oder Beizen zum Bedrucken oder Färben von Geweben, auf Basis von Soda und Anilinsalzen oder ähnlichen Produkten	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381)
Präparate oder nicht alkoholhaltige Färbemittel zur Behandlung von Pelzen, mit weniger als 3 % Teerfarben; ebenso Präparate zur Behandlung der Häute auf Basis von Gelatine und inerten Substanzen mit nicht mehr als 3 % Teerfarben	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381)
Flüssige oder teigförmige Präparate zum Undurchlässigmachen von Zement, Mörtel usw. ohne Firnis auf Basis von:	
a) Magnesiumfluorsilicat,	Magnesiumfluorsilicat (Nr. 070)
b) Kali- und Natronsilicat,	Kalisilicat, hydratisiert (Nr. 069)
c) Pottasche und Soda,	
d) Aetzkali und Chlorzink,	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381)
e) Asbest, Teer, Glimmer usw.,	
f) Natronsilicat und natürlichem Calciumcarbonat,	Natronsilicat, hydratisiert (Nr. 069)
mit Firniszusatz (Alkohol, Benzol, Benzin usw.)	Firnisse, je nach der Art (Nr. 298)
Ueberzüge, flüssig oder teigförmig, mit Wasser, auf Basis von Kaolin, Gummi oder ähnl. Stoffen	wie teigförmige Farben, m. Wasser an gemacht (Nr. 309)
Cassia-Essenz (auch wenn in einem Material mit geringerer Zollbelastung aufgesaugt)	Essenzen, andere (Nr. 112)
„White spirit“, gemischt mit Harz- oder Terpentinöl	Petroleumdestillate u. andere Mineralöle (Nr. 197) (Verbrauchssteuer für den Gehalt an „White spirit“)
Sog. „künstlicher Gummilack“	Harzprodukte, künstl. (Nr. 115)
Orthotolylmetaamidophenol	wie Diamidophenol usw. (Nr. 0269)
Bleisulfat, gefälltes, als technisches Produkt	Bleisulfat, künstliches (Nr. 9154)

Die neuen Klassifikationen treten einen Tag nach der Veröffentlichung (7. Januar 1925) in Kraft; wenn infolge der Klassifikation aber eine Zollerhöhung eintritt, erst nach einem Monat. (156)

Niederlande. Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Die ursprüngliche Absicht der Regierung, den neuen Zolltarif am 1. Januar 1925 in Kraft zu setzen, ist nicht durchgeführt. Einstweilen steht der Zeitpunkt der Inkraftsetzung noch nicht fest, er soll durch königliches Dekret bestimmt werden. (148)

Schweiz. Handelsabkommen mit Lettland. Zwischen beiden Staaten ist am 4. Dezember 1924 ein Abkommen getroffen worden, das nach Austausch der Ratifikationen in Kraft tritt, ein Jahr lang in Geltung bleibt und, wenn keine Kündigung erfolgt, mit 6monatiger Kündigungsfrist weiter läuft. In dem Abkommen wird gegenseitige Meistbegünstigung in der Zollbehandlung und in anderen Beziehungen vereinbart; Vergünstigungen für die anliegenden Staaten sind ausgenommen. (151)

Dänemark. Angabe des Herkunftsortes auf eingeführten Zündhölzern. Auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb hat das Handelsministerium eine Verordnung erlassen, in der bestimmt ist, daß Zündhölzer, welche aus dem Auslande eingeführt und in Dänemark an Verbraucher verkauft werden sollen, auf der Etikette mit der Angabe des Erzeugungslandes versehen sein müssen. Uebertretungen dieser Verordnung, die am 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, werden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kr. bestraft. (142)

Zollerhöhungen. In Dänemark ist am 1. Januar 1925 ein Gesetz in Kraft getreten, welches Maßnahmen zur Festigung der dänischen Währung enthält. Zu diesen Maßnahmen gehört auch eine verstärkte Zollbelastung von Luxuswaren. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommt in Betracht Pos. 291 des dänischen Zolltarifs, Seide, auch Kunstseide, rohe, sowie Kratzseide und Seidengarnabfall. Der Zoll beträgt nunmehr 3 Kr. per kg. (147)

Lettland. Aufhebung des Einfuhrverbots für Präparate zur Mund- und Zahnpflege. Seite 616, Jahrg. 1924, der „Chem. Ind.“ berichteten wir über ein von der lettländischen Regierung erlassenes Verbot der Einfuhr von Präparaten zur Mund- und Zahnpflege. Wie die „Ind. u. Handels-Ztg.“ mitteilt, ist durch eine Bekanntmachung im lettländischen Regierungsanzeiger vom 17. Dezember 1924 die Verordnung als ungesetzlich wieder aufgehoben worden. (160)

Litauen. Zolländerungen. Im Staatsanzeiger der Republik Litauen vom 31. Dezember 1924 ist eine Reihe von Abänderungen des Zolltarifs veröffentlicht, die von der Regierung am 23. Dezember 1924 beschlossen sind. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommt in Betracht § 4b Dextrin. Der Zollsatz für 1 kg beträgt jetzt 0,10 Lit. (144)

Italien. Neue Vorschriften über die für die Färbung von Nahrungsmitteln usw. zulässigen Farbstoffe. Ein königlicher Erlass, der am 1. Januar 1925 in Kraft getreten ist, enthält folgende Bestimmungen über die Verwendung von Farben und Farbstoffen zum Färben von Nahrungsmitteln, Toilettepräparaten, Spielzeug, Tapeten usw.

Alle künstlichen und natürlichen organischen Farbstoffe, mit Ausnahme der in dem Erlass besonders genannten, ferner alle Farben, die Arsen-, Antimon- und verschiedene andere Verbindungen enthalten, sind als schädlich anzusehen und dürfen bei der Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, sowie zum Färben von Packpapier für Nahrungsmittel und von Behältern für Nahrungsmittel und Getränke nicht verwendet werden.

Die Verwendung dieser Farben zur Herstellung von Zahnpulvern, sowie von allen andern Präparaten zur Mundpflege, und zum Färben von Spielzeug ist gleichfalls verboten; für Spielzeug sind indessen gewisse Blei-, Antimon-, Barium-, Zinn- und Zinkverbindungen zugelassen.

Für die Seifenfabrikation ist, mit gewissen Erleichterungen für Medizinalseifen, der Gebrauch von Farben, die Arsen-, Antimon-, Chrom-, Quecksilber-, Blei-, Kupfer-, Zinn-, Zink-, Uran- und Cyanverbindungen enthalten, verboten; zum Färben von Stoffen, Tapezierartikeln, Tapeten, künstlichen Blumen, Kerzen, Lampenschirmen u. a. m. dürfen keine Arsenverbindungen genommen werden.

Kosmetika, Färbemittel und andere Präparate zur Haut- und Haarpflege müssen auf der Verpackung den Namen des Fabrikanten oder Verkäufers tragen und wenn sie giftige Substanzen enthalten, wie Blei-, Silber- und Kupferverbindungen oder Paraphenyldiamin, Pyrogallol, Amidophenol u. a. m., so muß auf der Etikette der Gehalt genau angegeben und außerdem ein gelbes Band angebracht sein, auf welchem mit mindestens 4 mm hohen Lettern deutlich aufgedruckt ist: *Puo essere nocivo*. (154)

Spanien. Regelung des Goldzollaufgeldes. Das spanische Goldzollaufgeld für Januar ist seitens der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 37,54 % herabgesetzt worden (es betrug für den Dezember 1924 43,15 %). (141)

Ver. St. von Amerika. Zollentscheidungen. Ammoniakwasser. Dem Protest von Anderson & Co. (Seattle) gegen die Verzollung von Ammoniakwasser nach Pos. 5 des Tarifs wurde von dem „Board of the General Appraisers“ stattgegeben; die Ware ist nach Pos. 1459 als „nicht besonders genanntes Industrieprodukt“ mit 20 % ad valorem zu verzollen.

Naphthalin. Dem Protest der „White Tar Co.“ (New York) gegen die Verzollung von Naphthalin mit einem Erstarrungspunkt unter 79° C. mit 15 % ad valorem und 2½ c. per lb. wurde von dem „Board of the General Appraisers“ stattgegeben; das Produkt ist als Rohnaphthalin zu behandeln. (167)

Brasilien. Der Zolltarif für 1925. Nach einer telegraphischen Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Rio de Janeiro gilt das Budget 1924 auch für das Jahr 1925; der Zolltarif bleibt unverändert. Die Einfuhrzölle sind somit weiterhin zu 60 % in Gold und 40 % in Papier zahlbar. (146)

Algier. Verbrauchssteuer auf Zündhölzer und Feuerzeuge. Allgemeine Erhöhung der Verbrauchssteuern. Durch Erlass des Präsidenten vom 15. Dezember 1924, veröffentlicht im „Journal Officiel“ (Paris) vom 24. Dezember, wird in Algier und den südlich gelegenen Gebieten eine Verbrauchssteuer für Zündhölzer und Feuerzeuge eingeführt, deren Sätze betragen:

Zündhölzer:

in Paketen oder Schachteln	
mit 60 Stück oder weniger	5 cts. die Schachtel,
mit 61—120 Stück	10 cts. die Schachtel,
mit mehr als 120 Stück	5 cts. je 60 Stück oder
	ein Teil davon.

Feuerzeuge:	kleinere*)	größere
aus gewöhnlichem Metall	2 frs.	5 frs.
aus Silber	5 "	10 "
aus Gold oder Platin	20 "	40 "

Bei den Zündhölzern ist die Verbrauchssteuer bei der Einfuhr zu bezahlen; Feuerzeuge aus gewöhnlichem Metall gehen mit Zollpassierschein an die bezeichnete Adresse, wo sie nach Zahlung der Steuer gestempelt werden; für Feuerzeuge aus Edelmetall wird die Steuer zugleich mit der Probiergebühr erhoben.

Weiter werden durch einen Erlaß vom 15. Dezember 1924, veröffentlicht im „Journal Officiel“ vom 27. Dezember, alle Verbrauchssteuern um 10% erhöht, mit gewissen Ausnahmen.

Die Verbrauchssteuer für Saccharin und alle anderen Süßstoffe wird auf 480 frs. per kg festgesetzt. (153)

Französisch-Westafrika. Vermehrungskoeffizienten für das erste Halbjahr 1925. Für das 1. Halbjahr von 1925 sind folgende Vermehrungskoeffizienten für die Ein- und Ausfuhrzölle auf chemische Produkte festgesetzt worden:

Einfuhrzölle:	Vermehrungskoeffizient
Alkoholische Parfümerien	2
Feuerwaffen und Schießpulver	2
Zündhölzer	1,5
Ausfuhrzölle:	
Gummi arabicum	1,5
Holzkohle	2

(152)

Südafrikanische Union. Vorschriften über den Verkauf von Knochenmehl usw. Nach neueren, am 26. November 1924 unter der „Fertilisers, Farm Foods, Seeds and Pest Remedies Act“ von 1917 erlassenen Vorschriften ist die Einfuhr von Knochenmehl und anderen aus Knochenmehl hergestellten Düngemitteln (m. A. von chemisch behandelten), sowie von Fleischmehl, Blutmehl und andere tierische Abfallprodukte enthaltenden verboten, wenn der Importeur nicht eine eidesstattliche Versicherung abgibt, daß diese Düngemittel wirksam nach einer der vorgeschriebenen Methoden sterilisiert sind, sowie daß die Sterilisieranlage von einem zuständigen Beamten des Ursprungslandes kontrolliert und schriftlich als einwandfrei bestätigt wurde.

Dieselben Vorschriften gelten für Viehfutter. (155)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 53 für Fluß- und Schwerspat.

Der Ausnahmetarif 53 für Fluß- und Schwerspat ist mit Gültigkeit vom 29. 12. 24 aufgehoben worden, weil er durch die am 20. 12. 24 in Kraft getretene Abtarifierung von Fluß-, Kalk- und Schwerspat, auch gemahlen, im Falle der Ausfuhr oder Durchfuhr von Klasse E nach F gegenstandslos geworden ist. (Verfügung der Reichsbahndirektion Altona I 8 V 16/1637 v. 28. 12. 24.) (131)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland**Merkblatt zur Abgeltung der Rhein-Ruhr-Schäden.**

Auf Grund von Anträgen des Wirtschaftsausschusses für die besetzten Gebiete und seiner Verhandlungen mit der Reichsregierung ist eine wesentliche Erweiterung des bisherigen Vergütungsverfahrens eingetreten. Um den Geschäftigen einen Ueberblick über die nunmehr in Frage kommenden Bestimmungen betr. Abgeltung der Rhein-Ruhr-Schäden zu geben, hat der Wirtschaftsausschuß (Geschäftsstelle: Industrie- und Handelskammer zu Köln, Rheingasse 8) ein Merkblatt herausgegeben, das von der Geschäftsstelle bezogen werden kann. (145)

Ausland**Die Preissteigerung auf dem Antimonmarkt.**

Zu den Preissteigerungen von Antimon schreibt „Chemist and Druggist“ (London):

Da China bei weitem der bedeutendste Antimonproduzent ist (in den letzten Jahren durchschnittlich 13 000 t bei einer Weltproduktion von 17 000 t), so war ein Einfluß des chinesischen Bürgerkriegs auf den Weltmarkt zu erwarten. Infolge der kritischen Lage in China trat zu Anfang des Jahres eine

*) Weniger als 10 cm in irgendeiner Richtung.

starke Nachfrage, besonders aus Amerika ein, was ein Steigen der Preise zur Folge hatte. Chinesisches Rohantimon wurde am Ende von 1923 loco London mit ca. 22 £ per ton notiert, Ende März 1924 dagegen wurden 35 £ erzielt; Antimon-Regulus stieg auf 59 £ und englische Raffineure verlangten für Spezialmarken bis zu 65 £. Diese Preise, die höchsten seit 1919, bedeuten eine Steigerung von 100 % gegenüber denen zur entsprechenden Zeit des Vorjahrs.

Die amerikanische Einfuhr im 1. Halbjahr von 1924 war mit über 5000 t um 2000 t größer als im selben Zeitraum von 1923. Die Gesamteinfuhr im Jahr 1924 dürfte daher bedeutend höher werden als die durchschnittliche Einfuhr von 7000 t in den letzten Jahren, obwohl eine amerikanische Autorität erklärte, daß die Hälfte des Bedarfs der Ver. Staaten aus den einheimischen Antimon-Blei-Erzen, aus den antimonhaltigen Nebenprodukten der Kupferhütten und durch die Verarbeitung von Abfalllegierungen gedeckt werden könne.

Im 2. Viertel von 1924 trat ein Preisrückgang auf 26 £ für chinesisches Rohantimon, 40 £ für Antimon-Regulus und 45 £ für raffiniertes englisches Antimon ein, dem aber seit Ende Juli infolge der ernstlichen Unruhen in China und der gleichzeitigen Überschwemmungen ein neuer Anstieg folgte. Der chinesischen Regulus auf 49 £, englisches raffiniertes Antimon auf 55 £ brachte.

Sollte sich die Lage der Industrie in China noch verschlimmern, so wäre nach der Erschöpfung der Vorräte ein Ersatz aus den anderen Produktionsländern (Mexiko, Bolivia, Kanada, Frankreich und Italien) jedenfalls nur bei weiter steigenden Preisen zu erwarten. Ohne Zweifel würden die europäischen Verbraucher durch eine langandauernde Knappheit stärker getroffen als die amerikanischen, da in den Ver. Staaten durch die hohen Preise (9 c. per lb. u. m.) ein Anreiz für die Produktion aus Blei- und Kupfererzen gegeben ist, so daß ein Mangel dort nicht zu befürchten sein dürfte. (5)

Großbritannien. Die Luftstickstoffbindungsanlage der „British Cyanides Co.“ Auf der Generalversammlung der „British Cyanides Co.“ bemerkte der Präsident der Gesellschaft, Kennet M. Chance, die auf der letzten Versammlung von ihm geäußerte Ansicht, daß ein Erfolg in sicherer Aussicht stehe, sei durch die Entwicklung nicht bestätigt worden; die gebauten Oefen hätten den Erwartungen nicht entsprochen und es habe ein abgeänderter Ofentyp konstruiert werden müssen, der in den Anlage- und in den Betriebskosten bedeutend vorteilhafter sei als der alte. Eine Einheit desselben sei jetzt fertiggestellt und könne gegen Ende des Jahres (1924) in Betrieb genommen werden; wenn auch dieser Versuch nicht befriedigen sollte, so würde dies doch keinen großen Verlust bedeuten. (36)

Außerungen von Sir William Alexander (B.D.C.) über die Aussichten der englischen chemischen Industrie. Sir William Alexander, der (jetzt zurückgetretene) Präsident der „British Dyestuffs Corporation“, äußerte sich bei seinem Aufenthalt in den Ver. Staaten einem Berichterstatter des „Oil, Paint and Drug Reporter“ gegenüber sehr hoffnungsvoll über die Aussichten für die englische chemische Industrie, welche sich infolge des Regierungswechsels eröffneten. Zu der Kritik von Dr. Levinstein an der Leitung der B.D.C. wegen des Fehlens von Fachleuten im Direktorium bemerkte er, daß die finanzielle Lage unvergleichlich viel besser sei, als unter der früheren Geschäftsführung. Die B.D.C. könne 80% des englischen Farbstoffbedarfs decken und mit der Erholung der englischen Textilindustrie, welche nur mit 50—60% ihrer normalen Leistungsfähigkeit arbeite, werde sich die Lage weiter bessern.

Er sei nicht in einer bestimmten Mission nach den Ver. Staaten gekommen, sondern nur um einige amerikanische Tochtergesellschaften englischer Firmen zu besuchen, u. a. die „American-British Chemical Supplies“ und „American Cellulose and Chemical Manufacturing Co.“ (New York), deren Kunstseidefabrik in Amcelle bei Cumberland (Md.) er besichtigen wollte; auch ein Absteher nach Chicago und nach Montreal sei in Aussicht genommen, wo die Gründung der „Canadian Celanese, Ltd.“ bevorstehe. — Auch der Leiter der Außenhandelsabteilung der B.D.C., Whetmore, hielt sich einige Monate in den Ver. Staaten auf. (63)

Belgien. Glycerinproduktion. Die Jahresproduktion von Glycerin in Belgien beträgt gegenwärtig 1400 bis 2000 t gegen 2400 t im Durchschnitt vor dem Kriege. Der Inlandsverbrauch beläuft sich auf etwa 500 t im Jahre; die Ausfuhr geht hauptsächlich nach Holland (300 t Rohglycerin jährlich), Japan, England und Frankreich. (16)

Oesterreich. Die Beschäftigung in der chemischen Industrie. Der Grad der Beschäftigung in der chemischen Industrie beträgt nach Mitteilungen aus fachlichen Kreisen nur einen Bruchteil der Kapazität der einzelnen Un-

ternehmungen. Die chemische Industrie ist zum Teil durch mangelnden Zollschatz, zum Teil durch eine vollständige Absperzung seitens der Nachbarstaaten zu außerordentlich großen Reduktionen ihres Produktionsumfanges gezwungen, wobei keine Aussicht besteht, daß derselbe in absehbarer Zeit wieder erweitert werden könnte. (75)

Schweden. Fischmehlfabrik in Ellös. Vor einiger Zeit ist in dem etwa 12 km südlich von Lysekil gelegenen Ellös von einer eigens dazu gegründeten Gesellschaft „A. B. Svenska Fiskemjölfabrikerna“ mit einem Aktienkapital von 75 000 Kr. eine Fischmehlfabrik errichtet worden, die sich so gut entwickelt hat, daß man nun an eine Vergrößerung denkt, für die die Anlage von Anfang an eingerichtet worden ist. Die bisher verarbeitete Menge Fischabfall beträgt etwa 14 t pro Tag, aber man glaubt, die doppelte Menge verarbeiten zu können.

Bei der Errichtung dieser Fabrik hat man nicht erst die alte Fabrikationsmethode auf chemischem Wege oder mit Benzin angewandt, sondern hat gleich eine neue, in Amerika erfundene Methode aufgenommen, die in der ganzen Welt patentiert und auch von einem großen Teile der norwegischen Fischmehlfabriken übernommen worden ist.

Die Bedienung der Maschinen ist äußerst einfach und mit geringen Arbeitskräften durchzuführen. Alles, außer der Einlegung, geht automatisch vor sich. Der Fischabfall wird in ein Paternosterwerk eingelegt und von diesem zu einem Kocher geführt, wo Wasser und Öl von den festen Bestandteilen geschieden werden. Das Kochen geschieht mit Dampf aus einem ölgefeuerten Kessel. Während Wasser und Öl ihren Weg zu den Reinigungsziestern nehmen, wo das Öl abgeschöpft wird, geht das übrige durch eine rotierende Presse und wird zerquetscht, damit es sodann in eine Trockentrommel geleitet werden kann. Aus dieser wird es wieder in ein Paternosterwerk eingelegt, wo das Fischmehl zermahlen und in feines und knochentrockenes Mehl gesiebt wird.

Die hergestellten Produkte sind von höchster Qualität. Die Analyse hat ergeben, daß sie zu nicht weniger als 70 % aus Proteinstoffen bestehen, während der Fischgehalt nur 2,5 % beträgt. Da sie außerdem 15 % knochenbildende Bestandteile enthalten, sind sie als Futtermittel sehr wertvoll. Schweine fressen das Fischmehl sehr gern, und auch für die Hühnerzucht soll es sich vorzüglich eignen. Für diese stellt die Fabrik nach einem amerikanischen Rezept noch ein besonderes Futtermittel her, dessen Preis sich auf 7,50 Kr. für 10 kg stellt.

Die Fabrik in Ellös verarbeitet einen großen Teil des Abfalls aus dem Fischhafen in Gothenburg. Da aber noch immer viel Abfall in die See geworfen wird, und so der wirtschaftlichen Verwertung verlorengelassen, denkt man daran, eine Fischmehlfabrik in der Nähe von Gothenburg zu errichten, während die in Ellös mit den Abfällen aus dem mittleren und nördlichen Bohuslän voll versorgt werden könnte.

Vorsitzender in der Leitung der Fabrik ist Konsul Gustaf Clase, Direktor Humbert Dahlgren technischer und Disponent Nils Clase kaufmännischer Leiter. (33)

Norwegen. Hydro-Elekt. Kvaelfstov A/S. Nach dem für das Geschäftsjahr 1923/24 vorgelegten Bericht waren die Verhältnisse sowohl hinsichtlich des Absatzes wie auch der Preise und der Wasserzufuhr günstig. Der Reingewinn ist nahezu 1½ Millionen Kr. größer als im vorigen Jahr, trotz des dreimonatigen Streiks im verflossenen Betriebsjahr. Hätte Arbeitsfriede geherrscht, wäre das Ergebnis naturgemäß noch erheblich günstiger gewesen. Die Dividende wurde auf 11,11 % (im Vorjahre 9 %) festgesetzt. Das Betriebsjahr war ein normales hinsichtlich des Handels mit Stickstoffdüngemitteln; Absatz wie Preise waren sehr befriedigend. Der Weltverbrauch an Chilesalpeter war etwas größer als im vorigen Berichtsjahr. Die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft hat die Produktion bedeutend überstiegen. Als Beweis dafür kann die Tatsache dienen, daß das Lager an fertigen Produkten in diesem Betriebsjahr mit 2,8 gegen nahezu 5 Millionen im vorhergehenden Jahr aufgeführt ist. Die Gesellschaft hat den Verkauf von Natronsalpeter für ausschließlich technische Zwecke fortgesetzt. Der Verkauf von Natriumnitrat war etwas stärker als im vorhergehenden Jahr, trotz der amerikanischen Aktion. Die Arbeiten am Tyssefällen werden fortgesetzt. Die Wasserkraftanlage der Gesellschaft in den Pyrenäen, die im Bau begriffen war, wurde samt zugehörigem Areal, Gebäuden usw. an eine französische Gesellschaft, die „Société des Phosphates Tunisiens“, kurz nach Ende des Berichtsjahres, verkauft. Die Salpeterfabrik in Soulon fällt nicht unter den Verkauf. Der erzielte Preis entspricht ungefähr demjenigen, den das Eigentum und die Anlage seinerzeit in Francs gekostet hat; da aber der Kurs jetzt

niedriger ist als der Durchschnitt des Anschaffungskurses, entsteht ein Verlust. Die Aussichten für das laufende Jahr werden in dem Bericht unter der Voraussetzung günstiger Wasserverhältnisse und sozialen Friedens als gut bezeichnet. (26)

Ungarn. Calciumcarbid. „Vegy Ipar“ schreibt: Durch die Produktion Ungarns an Calciumcarbid wird nur die Hälfte des Jahreskonsums des Landes von etwa 400 Waggons gedeckt. Der Einfuhrzoll auf Calciumcarbid wurde trotzdem so hoch bemessen, als ob ansehnliche Exportüberschüsse an diesem Artikel vorhanden wären. Er beträgt pro kg 2500 Kronen, in Oesterreich etwa die Hälfte, in Belgien $\frac{1}{16}$, in Italien $\frac{1}{8}$ usw., obwohl die Carbidproduktion dieser Länder den Eigenbedarf um ein Vielfaches übertrifft. In keinem Lande Europas übersteigt der Carbidpreis 4500 ung. Kronen pro kg, während bei uns die Einfuhrspesen allein mehr wie 3000 Kronen betragen. Vom Carbidkartell wurde der Preis von Carbid in Waggonladungen auf 8800 Kronen festgesetzt, doch kann man unter 9100 Kronen pro kg kein Carbid kaufen. Daher sind auch die Autogenschweißarbeiten in Ungarn um etwa 30–35% teurer wie in Oesterreich, wodurch die Konkurrenzfähigkeit der ung. Maschinenindustrie dem Ausland gegenüber stark gefährdet wird. Es ist eine Pflicht der ung. Regierung, den Einfuhrzoll von Carbid wesentlich herabzusetzen, um so mehr als auch die Staatsbetriebe starke Carbidkonsumenten sind. (86)

Bulgarien. Manganerzproduktion. Wie der „B. B. Z.“ aus Sofia geschrieben wird, wird im Frühjahr eine französische Gesellschaft mit der Ausbeutung der manganerzhaltigen Bergwerke beim Dorfe Béla bei Varna beginnen. Die in Frankreich vorgenommenen Analysen der gefundenen Mineralien sollen ein befriedigendes Ergebnis gezeitigt haben. (96)

Italien. Società Italiana Elettrochimica. Die Gesellschaft, die vor kurzem ihr Kapital von 21 auf 41 Mill. Lire erhöht hat, verfügt in ihren eigenen Werken über Wasserkräfte von 59 000 PS. Sie erzeugt Actznatron, Aluminium, Cellulose und Wasserstoff; die Aluminiumproduktion beträgt ca. 70 dz im Tag oder 20 000 dz im Jahr, die Produktion von Actznatron und Nebenprodukten ca. 100 000 dz im Jahr und die Wasserstoffproduktion ca. 4 000 000 cbm im Jahr.

Die Produktionskosten pro dz werden in Berichten an das amerikanische Handelsamt wie folgt angegeben:

	Lire
Aluminium	600
Actznatron	20
Cellulose	250
Wasserstoff (1000 cbm)	1 035

(51)

Ver. St. von Amerika. Deutsches Ammoniumsulfat auf dem nordamerikanischen Markt.

„Oil, Paint and Drug Reporter“, New York, berichtete am 3. 11. 24: Seit zwei Monaten macht deutsches synthetisches Ammoniumsulfat auf den südlichen Märkten der Staaten dem inländischen Produkt scharfe Konkurrenz. Gegen 7000 t sollen zu einem Preise, der etwas unter dem des einheimischen Ammoniumsulfats liegt, verkauft worden sein. Die deutsche Konkurrenz macht sich aber insofern nicht so sehr fühlbar, weil zur Zeit die inländische Produktion vermindert ist, infolge der eingeschränkten Tätigkeit in der Eisen- und Stahlindustrie. Die inländischen Erzeuger müssen den Export vernachlässigen, um den einheimischen Bedarf zu decken. Während deutsches Ammoniumsulfat für die südlichen Plätze von erheblicher Bedeutung zu werden scheint, glaubt man nicht an eine merkliche Wirkung auf den inneren Markt und in Neu-England. Die hohen Frachtspesen einerseits und die Produktion der im Innern der Staaten gelegenen Stahlwerke andererseits dürften wohl keine erfolgreiche Konkurrenz von deutscher Importware zulassen. Die Preise für deutsches Ammoniumsulfat stellen sich auf 2,85–2,90 \$ per 100 lbs. einschließlich Einfuhrabgabe ab atlantischen Häfen. Das einheimische Erzeugnis notiert 2,65–2,70 \$ ab Werk, während der Exportpreis ab New York 3 \$ beträgt. (27)

Patentklage der Grasselli Co. gegen die Heyden Co. Die „Grasselli Chemical Co.“ hat, wie „Oil, P. D. Rep.“ meldet, gegen die „Heyden Chemical Co. of America“ wegen Verletzung des Patents 1149 580 (Hoffmann und Gottlieb) durch den Verkauf von Hexamethylentetramin als Beschleuniger für die Gummivulkanisation Klage beim Bezirksgericht New York-Süd eingereicht.

Die Grasselli Co. hat das Patent, ein früheres Bayer-Patent, von dem Treuhänder für das feindliche Eigentum während des Krieges erworben und erteilte Lizenzen an Rößler & Haßlacher und die Heyden Co.; letztere Lizenz ist aber vor einem halben Jahr abgelaufen. (11)

Erzeugung und Absatz von Kokerei-Nebenprodukten im Jahr 1923. Nach einer Statistik des Geologischen Landesamts (Geological Survey) betrug der Wert aller im Jahr 1923 abgesetzten Kokerei-Nebenprodukte 111 716 000 \$. Der Gesamtwert aller erzeugten Produkte ist aber größer, da ein großer Teil derselben, besonders das Gas, in den Betrieben selbst verbraucht wurde. Im einzelnen werden folgende Zahlen*) mitgeteilt:

Produkt	Mengen- einheit	Produktion		Absatz	
		Mengen	Mengen	Gesamt- wert	Durch- schnittl. Wert
Teer	Gall.	1000 M.E.	1000 M.E.	1000 \$	\$
Ammoniak (Sulfat- äquivalent) . . .	lbs.	440 390	210 746	9 226	0,044
Ammoniakwasser (NH ₃ -Gehalt**) . .	lbs.	904 465	875 163	25 595	0,029
	lbs.	60 659	59 573	5 771	0,097
				31 366	
Sulfat-Äquivalent im ganzen	lbs.	1 147 101	1 113 455	—	—
Leichtöl u. Derivate:					
Leichtöl, roh . . .	Gall.	—	8 990	941	0,105
Benzol, roh und raff.	"	16 252	16 279	3 596	0,221
Motorbenzol . . .	"	77 418	77 453	12 533	0,162
Toluol, roh . . .	"	51	6	1	0,167
Toluol, raff. . . .	"	2 793	2 676	765	0,286
Solventnaphtha . .	"	4 413	3 727	641	0,172
Andere Leichtöl- Produkte	"	441	200	16	0,080
		101 368	109 331	18 493	0,169
Naphthalin					
roh		11 541	9 698	206	0,021
raff.		1 180	1 238	68	0,055
		12 721	10 936	274	0,025
Andere Produkte		—	—	200	—
Alle Nebenprodukte		—	—	111 716***)	—

(10)

Narkotika-Verbrauch. Um den jährlichen Verbrauch der Ver. Staaten an narkotischen Produkten für medizinische Zwecke festzustellen, veranstaltete der „U. S. Public Health Service“ vor kurzem eine statistische Erhebung im Alleghany-Bezirk (Maryland). Die Feststellungen erfolgten bei 69 Ärzten, 12 Zahnärzten, 20 Klein- und 3 Großhändlern in pharmazeutischen Produkten, 1 Tierarzt und 5 Krankenhäusern und Sanatorien. Bei einer Bevölkerung von 69 938 ergibt sich pro Kopf ein Opiumverbrauch von 6,98 grains und von 29,32 grains Cocablättern. Für die ganzen Ver. Staaten (106 Mill. Einwohner) berechnet sich hieraus ein Einfuhrbedarf von ca. 105 697 lbs. Opium und 443 988 lbs. Cocablättern. (13)

Absatz von Kalk 1922 und 1923. Nach einer Statistik des Geologischen Landesamts wurden im Jahre 1923 4 069 830 short tons Kalk i. W. von 39 934 707 \$ abgesetzt, d. h. 12 % der Menge und 20 % dem Werte nach mehr als 1922; der Absatz für chemische Zwecke nahm um 10 % zu, der für landwirtschaftliche um 14 % ab (von 272 726 t auf 234 138 t). Die einzelnen chemischen Industrien waren an der Nachfrage wie folgt beteiligt:

	1922		1923	
	1000 sh. t.	1000 Doll.	1000 sh. t.	1000 Doll.
Glasfabriken	62,2	464	78,9	676
Metallurgische Betriebe	200,8	1 459	373,0	3 044
Papierfabriken	310,2	2 683	311,3	2 769
Fabriken feuerf. Produkte	348,8	2 814	357,6	3 599
Zuckerraffinerien	16,4	198	13,0	164
Gerbereien	43,0	420	53,9	524
Andere Betriebe	485,4	4 172	516,3	4 870
Gesamtverbrauch				
f. chemische Zwecke	1 466,8	12 210	1 704,0	15 646

(11)

Die Steuer des Staates New York auf ausländische Firmen. Der Staat New York erhebt, was vielleicht nicht allgemein bekannt ist, von den in seinem Gebiet ansässigen Fabriks- oder Handelsniederlassungen ausländischer Firmen eine besondere Steuer, die im allgemeinen 3 % vom Reineinkommen dieser Filialbetriebe beträgt. Von zwei New Yorker Firmen waren gegen die Sonderbesteuerung Prozesse angestrengt worden, und zwar einmal seitens der Firma Baß, Ratcliff & Grotton Ltd., einer britischen Gesellschaft, welche Bier herstellt und verkauft und die ihre Erzeugnisse früher durch

eine Agentur in New York für den Verbrauch in den Vereinigten Staaten vertreten ließ. Der zweite Prozeß wurde von der Firma Gorham Manufacturing Company geführt, welche die Einziehung dieser Steuer unter der Begründung inhibiert wissen wollte, daß das betr. Gesetz des Staates New York im Widerspruch zu der bekannten Bestimmung des 14. Zusatzes zur Verfassung der Vereinigten Staaten stehe, wonach irgend jemandem kein Eigentum ohne ordentlichen Rechtsgang („without due process of law“) weggenommen werden dürfe.

Wie die „Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes“ in Berlin jetzt berichten, hat der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten nunmehr entschieden, daß die vom Staate New York erhobene Steuer auf ausländische Firmen die amerikanische Verfassung nicht verletzt.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes des Staates New York ist die Steuer, wenn das Geschäft der Gesellschaft nicht ausschließlich innerhalb des Staates New York betrieben wird, auf demjenigen Teil des ermittelten Reineinkommens der Gesellschaft basiert, der bestimmt wird durch das Verhältnis, in welchem die Gesamtaktiven der Gesellschaft innerhalb des Staates zu ihren Gesamtaktiven überhaupt stehen. Die New Yorker Staatssteuer stellt eine Art Gerechtsame für die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb innerhalb ihres Gebietes dar.

Die Entscheidung des Supreme Court ist, wie die Zeitschrift des genannten Verbandes schreibt, um deswillen interessant, weil in einem der beiden Fälle erwiesen war, daß die New Yorker Firma kein Nettoeinkommen zu verzeichnen hatte, welches der Bundessteuergesetzgebung unterlag, daß andererseits aber das Gesamt-Nettoeinkommen aus allen getätigten Geschäften 2 185 600 \$ betrug. Die Steuerbehörden des Staates New York ermittelten, daß sich das in New York gesondert vorhandene Eigentum auf 44 177 \$ belief; auf Grund der oben angeführten Bestimmung des New Yorker Steuergesetzes wurde eine Steuer von 826 \$ auferlegt. (32)

Aethylacetat und Kohlenstofftetrachlorid als Vergasungsmittel gegen Pflanzenschädlinge. Als wirksames, für die Pflanzen unschädliches, nicht entzündliches und nicht explosives Vertilgungsmittel für Getreidewürmer erwies sich nach Versuchen der Abteilungen für Chemie und Entomologie des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums eine Mischung von 4 Teilen Aethylacetat und 6 Teilen Kohlenstofftetrachlorid. Zur völligen Abtötung der Würmer in dem in geschlossenen Wagen verladene Getreide sind 40 lbs. für 1000 Kubikfuß Luftraum erforderlich; die Kosten werden auf 85 c. für 100 bushels berechnet.

Einzelheiten enthält eine von dem „Bureau of Chemistry, U. S. Department of Agriculture“ zu beziehende Schrift. (66)

Kanada. Chemikalienhandel mit England und den Ver. Staaten 1923/24. Nach einer Aufstellung des „Dominion Bureau of Statistics“ belief sich in den 12 Monaten, Oktober 1923 bis September 1924, der Wert der Einfuhr und Ausfuhr von chemischen Produkten aus und nach England und den Ver. Staaten:

	England	Ver. Staaten
	\$	\$
Einfuhr	4 145 752	16 783 300
Ausfuhr	3 393 964	7 151 595

(60)

Gewinnung von Molybdänglanz. Das Dominion Department of Mines in Ottawa (Kanada) berichtet: Im Sommer 1924 war eine Belebung des kanadischen Bergbaus auf Molybdänglanz zu bemerken infolge des vermehrten Interesses von Seiten der Verbraucher. In der Moss Mine bei Quyon (Quebec), ungefähr 30 Meilen von Ottawa, wurde die Gewinnung wieder aufgenommen und bereits ein kleineres Quantum Erz mit einem durchschnittlichen Gehalt von 92 % Molybdänglanz gefördert.

Seit 1919 ist die Verwendung von Molybdän als Zusatz zu Stahl stark gestiegen, da die metallurgischen Untersuchungen die Vorteile eines solchen Zusatzes dargelegt haben. Die Vorräte auf Lager waren aber so groß, daß sie bis jetzt selbst der gesteigerten Nachfrage entsprechen konnten. Molybdänglanz-Vorkommen kennt man in Kanada wenigstens 350 verschiedene, wovon zweifellos viele sich noch als abbauwürdig erweisen werden. Der kanadische Molybdänglanz ist im allgemeinen von sehr reiner Beschaffenheit und läßt sich leicht anreichern. (55)

Chile. Fusion in der Salpeterindustrie. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der „Lastenia Nitrate Co.“ sind mit dem 31. 10. 1924 an die „Lautaro Nitrate Co.“ übergegangen. (37)

*) Die Zahlen für die Gaserzeugung sind weggelassen.

**) Einschl. etwas Ammoniak in anderen Formen.

***) Einschl. Gas.

Argentinien. Chemikalienhandel 1924. Ueber den argentinischen Chemikalien- und Drogenhandel im Jahre 1924 entnehmen wir dem „Board of Trade Journal“ (England) folgenden Bericht: Die Marktlage war normal mit einer Neigung zur Besserung. Argentinien hat eine starke Einfuhr von Chemikalien für die verschiedenen aufblühenden Industrien; an derselben fiel den englischen Fabrikanten ein nicht unbedeutender Anteil zu, aber gewisse Produkte wurden wegen der beträchtlich niedrigeren Preise nur aus Deutschland bezogen; auch von Seiten der Ver. Staaten ist Konkurrenz vorhanden, aber nicht in dem Umfang wie von Seiten Deutschlands. Der Handel in Drogen und pharmazeutischen Spezialitäten hat sich belebt, seit die gewaltigen aus Deutschland nach dem Kriege eingeführten Bestände erschöpft sind. Von der Gesamteinfuhr von Drogen im Jahre 1923, welche 3 657 198 kg betrug, kamen aus Deutschland 30 %, aus den Ver. Staaten 27 %, aus England 16 ½ %; von der Gesamteinfuhr an Spezialitäten aus Frankreich 48 %, aus den Ver. Staaten 19 %, aus Italien 11 % und aus England 6 %. In Drogen und Spezialitäten ist die Zahl der aus allen Ländern angebotenen Präparate, wozu noch die einheimischen kommen, so groß und verwirrend, daß Argentinien als ein Markt bezeichnet werden muß, auf dem die Reklame entscheidet. Neuere Bestimmungen über die Etikettierung haben die schon immer starke Abneigung der Importeure, sich mit dieser Klasse von Waren zu befassen, bevor durch Propaganda auf Kosten der Inhaber der Schutzrechte eine feste Nachfrage geschaffen ist, noch gesteigert, und die Fabrikanten haben daher keine Aussicht auf Absatz, wenn sie sich nicht entschließen, vorher ihre Produkte bekannt zu machen. (35)

Britisch-Indien. Einfuhr von Teer- und Malfarben 1924. Der Wert der Einfuhr von Teer- und Malfarben in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1924 betrug 143 Lakhs of rupees gegen 108 Lakhs im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der britische Anteil fiel von 12 auf 3 Lakhs, der deutsche stieg von 81 auf 110 Lakhs; die Einfuhr aus Holland und Belgien, die praktisch vollständig als deutsche Durchgangsware anzusehen ist, erreichte einen Wert von 24 Lakhs; die Schweiz lieferte für 2,3 Lakhs, Amerika für 2,3 Lakhs und alle übrigen Länder für 1,75 Lakhs.

Die Einfuhr von Malfarben zeigte eine geringe Zunahme von 46 auf 50 Lakhs. Der englische Anteil stieg etwas auf 37 Lakhs und der deutsche auf 4 Lakhs; kleinere Mengen kamen aus den Ver. Staaten und Japan. (29)

China. (Shantung). Lage der Farbenindustrie. Die Lage der Farbenindustrie in Shantung ist nach einem amerikanischen Bericht aus Peking nicht sehr günstig. In Süd-Shantung wird etwas natürlicher Indigo erzeugt, der aber nur zur Deckung des geringen lokalen Bedarfs ausreicht, sowie zur Belieferung der Textilfabriken von Tsinan. — Im Grubengebiet von Poshan wurde vor kurzem von Japanern eine Farbenfabrik errichtet, in welcher aus Eisensulfat, rotem Ocker und anderen Erden Mineralfarben hergestellt werden. Die Leistungsfähigkeit soll 17 000 t im Jahr betragen, die aber nicht erreicht wird, weil aus Mangel an geschützten Räumen nicht an allen Tagen gearbeitet werden kann. (6)

Manganproduktion. Die „Han Yeh Ping Iron and Coal Co.“ (Shanghai) und die „Yusang Manganese Mining Co.“ (Shanghai) sind nach einem amerikanischen Bericht vielleicht die bedeutendsten Manganerzeuger in China; die erste fördert etwa 10 000 t im Jahr, die zweite ebensoviel oder mehr. Die chinesische Gesamtproduktion wird auf 30 000 t geschätzt. (7)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Deutsche Solvay-Werke Aktien-Gesellschaft Bernburg.** Die außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft, in welcher von dem Aktienkapital von 500 000 000 M. ein Betrag von 428 602 000 M. vertreten war, genehmigte einstimmig die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 und die vorgeschlagene Umstellung des Aktienkapitals auf 75 000 000 RM. durch Herabsetzung des Aktiennennbetrages von 1000 M. auf 150 RM., was einem Umstellungsverhältnis von 6 ½ : 1 entspricht. Die Generalversammlung beschloß, dem gesetzlichen Reservefonds 4 000 000 M. zu überweisen und als Reservefonds für Wohlfahrtsw Zwecke 4 300 000 M. zurückzustellen. Die Generalversammlung beschloß ferner die durch die Umstellung notwendige Abänderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich Grundkapital und Aktiennennbetrag. (133)

* **Aktien-Gesellschaft Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co. Mühlheim am Main.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1923 aufgestellten Bericht war der Geschäftsgang durch die Ruhrbesetzung und die Geldentwertung maßgebend beeinflusst; der Verkehr mit dem besetzten Gebiet war, sowohl was Lieferanten als auch Abnehmer betrifft, derartig erschwert, daß Produktion und Verkauf erheblich darunter zu leiden hatten. Eine Papiermarkabschlußbilanz wird nicht vorgelegt, weil sie kein Bild des Standes der Gesellschaft ergeben könnte. Die vorgelegte Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 weist einen Ueberschuß der Aktiva über die Passiva in Höhe von 10 000 M. nach. Es wird daher das Papiermarkkapital in Höhe von 2 700 000 M. in gleicher Höhe auf Goldmark umgestellt. Der überschüssige Betrag von 10 000 M. wird dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt. (134)

* **Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld.** Vorstand und Aufsichtsrat legen die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Mai 1924 vor. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva beträgt 1 122 000 GM. Das Grundkapital wird daher auf 1 020 000 GM. festgesetzt, und es wird ein Reservefonds von 102 000 GM. gebildet. Da das Papiermarkgrundkapital 10 200 000 M. beträgt, findet eine Zusammenlegung im Verhältnis von 10 : 1 statt. 3750 Stück Aktien zu 1000 M. werden abgestempelt auf je 100 GM. Für die 5100 Stück Interimscheine zu je 1000 M. wird je eine Aktie zu 100 GM. geliefert. (135)

* **Brandenburgische Carbid- und Elektrizitäts-Werke Aktien-Gesellschaft, Berlin.** In der vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. April 1924 ergibt der Unterschied zwischen den nachgewiesenen Beträgen der Aktiva und Passiva ein Reinvermögen von 3 180 000 GM. Das Grundkapital beträgt in Zukunft 2 850 000 GM., während 330 000 GM. dem Reservefonds überwiesen werden. Die Umstellung wird dementsprechend so vorgenommen, daß das Kapital von 9 500 000 Papiermark auf 2 850 000 GM. ermäßigt und der Nennwert der Aktien von 1000 PM. auf 300 GM. herabgesetzt wird. (136)

* **Thüringer Bleiweißfabriken Aktien-Ges. vorm. Anton Greiner Witwe und Max Buchholz & Co. Oberilm i. Thür.** Wie der Bericht über das am 30. Juni v. J. abgelaufene Geschäftsjahr ausführt, ist es trotz der sich aus der Inflation, der Geldknappheit, der Steuerlast und der politischen Unsicherheit entstandenen großen Schwierigkeiten gelungen, das Jahr ohne Verlust abzuschließen. Die Gesellschaft hat die Buntfarbenfabrik Heinrich Wiesel in Gehren i. Thür. ihrem Betriebe angegliedert. Von der Verteilung einer Dividende wird abgesehen. Der Auftragseingang in Bleiweiß ist seit Monaten recht befriedigend; jedoch kann mit Rücksicht auf die unsichere wirtschaftliche Lage eine Voraussage für das laufende Geschäftsjahr nicht gemacht werden. Immerhin hofft die Verwaltung auf ein befriedigendes Ergebnis. — Nach der vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Juli 1924 belaufen sich die Vermögenswerte der Gesellschaft abzüglich der Verbindlichkeiten auf 1 117 042 GM. Dieser Betrag bleibt hinter dem bisherigen Grundkapital von 13 000 000 Papiermark um 11 882 957 PM. zurück. Die hiernach bedingte Umstellung wird so vorgenommen, daß das Grundkapital auf 1 110 000 GM. ermäßigt und der Rest von 7042 GM. dem Reservefonds zugeführt wird. Die Inhaberaktien werden im Verhältnis von 10 : 1 herabgesetzt, so daß jede Aktie über 1000 M. dann über 100 GM. lautet. Die Namensaktie Lit. B von bisher 200 M. wird auf 2 GM. herabgesetzt; die Namensaktie Lit. C wird eingezogen. Der Betrag von 338 GM., um den der Wert der Einzahlungen auf die Namensaktien das neue Namensaktienkapital übersteigt, kommt dem Reservefonds zugute. (143)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Dezember 1924.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage hielt an. Die Erzeugung verlief ungestört, ebenso der Versand. Das Kilogramm Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak stellte sich für Dezember-Abruf auf 1,10 GM. und kostet für Januar-Abruf 1,12 GM., für Februar-Abruf 1,13 ½ GM., für Abruf im März und später 1,15 GM.

Die Preise für die übrigen Stickstoffdüngemittel sind in gleicher Weise gestaffelt, mit Ausnahme von Natronsalpeter, der 1,35 M. für das Kilogramm Stickstoff kostet.

Im Auslande war die Nachfrage im Dezember wesentlich stärker als im November. Die Stimmung war daher unverändert fest, und die Preise für Frühjahrslieferung ziehen an. (137)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 9. Januar 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 90%; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 8/5; Ameisensäure (85%) 52*; Ammoniak (wasserfrei) 0/13* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/033* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumphosphat 53; Arsenik (weiß, Cornwall) 32; Aetzalkali (88–90%) 31/10; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18**; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/7/6; Bariumchlorid (in Fässern) 12; Bariumchlorat 0/05½ (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (englische) 52; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländ.) 50; Bleizucker (weiß) 48; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 45**; Brechweinstein (43–44%) 0/010 (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/053* (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10**; Citronensäure 0/14 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/26½; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 68*; Essigsäure (80%) 2/4* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/17 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10*; Flußsäure (59–60%) 0/07½* (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 45; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07½ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/110 (lb.); Kalisalpetra (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/05 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat 0/012½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/07½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/08½ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/5; Kupfersulfat 24/15; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commerc.) 4/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/10; Milchsäure (50% vol.) 45; Natriumacetat 22; Natriumarseniat (45%) 34; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/04 (lb.); Natriumsulfat (pulverförmig, 60–62%) 17–18; Natriumchlorat 0/02½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photogr.) 13/15; Natriumnitrat (auf 100% ber.) 23/10; Natriumperborat 0/041 (lb.); Natriumphosphat 13; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14; Natriumsulfat (krist.) 15; Natriumbutylaldehyd 0/04½ (lb.); Oxalsäure 0/033* (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 33*; Pottasche (96–98%) 24; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/70 (lb.); Rhodanammium (95%, commerc.) 0/13 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/09½; Salicylsäure (techn.) 0/11 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10**; Schwefelsäure (1680) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/16 (lb.); Terpentinal 3/6 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/0114 (lb.); Zinkchlorid (Lösung 1020 Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/17 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. — Acetanilid 1/10–2/0; Acetylsalicylsäure 2/11–3/1; Amidol 9/0; Amidopyrin 14/6; Benzoesäure (B. P.) 2/6; Bromkalium 1/10; Bromnatrium 1/11; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 4/0; Hexamethylentetramin 3/0; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/9–2/0; Natriumsalicylat (Pulver) 2/3–2/5; Phenacetin 5/3; Salicylsäure (B. P.) 1/5½–1/6; Salol 3/6; Sublimat 3/5–3/7. — Kohlenwasserwasserprodukte. Preise in sh. und d. per lb. — Alphanaphthylamin 1/3½; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 8/0; Benzidinbase (auf 100% bezogen) 3/9; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) 85 £ (t); Dinitrobenzol 0/9; Dinitrotoluol (—68° C.) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% bez.) 3/10; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 5/4–5/5; Nitrophenol (p., auf 100% bez.) 1/9; Paranitranilin 2/2½; Paraphenyldiamin (auf 100% bez.) 10/0; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

H. Hand (Amsterdam), 7. Januar 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 95–100; Aluminiumsulfat (17–18%) 8,50–9,50; Ameisensäure (85% vol.) 13–44; Ammoniak (25%) 18,25–20,50; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9,25–10,75; Arsenik (weißer) 45–49; Aetznatron (76–77%) 19–20; Benzaldehyd 172–190; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 84–87; Bittersalz 4–4,90; Bleizucker 50–52; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 170–180; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 10,50–12; Chlorkalk (70–75%) 5–5,50; Chlorkalk 9–11; Chloralhydrat (geschmolzen) 5,15–5,65; Chlorzink 28–30; Chromalaun 22–24; Citronensäure 175–182; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 39–42; essigsaures Natrium 21–28; Formaldehyd (40% vol.) 54–57; Glaubersalz (krist.) 2,65–2,90; Glycerin (zweimal raff.) 87–91; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10,20; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72–76; Kalisalpetra (gemahlen) 30–35; Kaliumbichromat 50–54; Kupfersulfat (48–100%) 27–29; Lithopone (Rotsiegel) 19,50–21; Milchsäure (50% vol.) 28–32; Morphinum 190–210 (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 39–43; Natriumnitrat 30–35; Natriumsulfat 11,50–13; Natriumbutylaldehyd (gelbes) 42–49; Natriumsalpetra 19–21; Natrionwasser (38–40%) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 26–28; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 160–180; Salmiak (krist.) 24,50–26; Salpetersäure (36%) 15–16,50; Salzsäure (techn.) 2,10–3; Schwefelkohlenstoff 2–2,4; Schwefelnatrium (60–62%) 13–14,25; Schwefelsäure (660 B) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 7,25–8,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 148–155; Weinsäure 105–115; Zinkweiß (99%, chem. rein) 42–45.

Oesterreich (Wien), 9. Januar 1925. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot. Aetzkali (88–92) 77 Schw. frs. (100 kg); Aetznatron (128–130) 7400; Alaun (in Stücken) 340; Ameisensäure (85%) 16 300; Antichlor (krist.) 4300; Bittersalz 1,65 \$ (100 kg); Borax (krist.) 9800; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41) 58 £ (1000 kg); Chlorbarium (krist., 96–98%) 4500; Chlorkalk (geschmolzen, 70–75) 2000; Chlorkalk (110–115) 2600; chloresäures Kali 20/10 £ (1000 kg); Chromalaun 6400; Chromkali (krist.) 17 000; Chromnatron 15 500; Eisenvitriol 1150; Glaubersalz (krist.) 1300; Glycerin (28 B, chem. rein) 28 500; Glycerin (techn.) 20 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 24 500; Kupfervitriol (96–99) 9500; Milchsäure (techn., 50% vol.) 9500; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5500; Natriumsulfat (techn.) 4200; Natriumbisulfat (60–62) 5800; Oxalsäure 10 500; Pottasche (96–98) 60 500; Schw. frs. (100 kg); Salzsäure (20–22, techn.) 1200; Salmiak 9800; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 6000; Schwefelsäure (660 B) 1600; Soda (Ammoniak, 96–98) 3000; Soda (krist.) 1660; Terpentinal (inländ.) 23 500; Terpentinal (russ., weiß) 15 500; Weinsäure (krist.) 35 000.

Tschechoslowakei (Prag), 8. Januar 1925. Preise in €Kr. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 3,60; Alaun 2,65; Ammoniak (0,910, franko) 5,10; Ameisensäure (80%) 8,70; Antichlor 2,20; Benzoesäure 35,—; benzoesaures Natron 35,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,50;

Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110–115%) 2,—; chloresäures Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 9,50; Chromnatron 10,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%, chem. rein) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,70; Natriumbicarbonat (B) 3,60; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (deutsch) 5,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 36,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,55; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 19,—; Terpentinal (franz.) 12,50; Terpentinal (russ.) 6,70. (161)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 1.	7. 1.	Aktien	14. 1.	7. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	26,60	26,20	Höchst Farbwerk	28,10	28,—
Bad. Anilin	34,—	33,25	Jeserich Asphalt	3,50	3,40
Byk-Guldenw.	2,70	2,70	C. A. F. Kahlbaum	34,70	34,—
Chem. F. Buckau	114,—	109,75	Köln-Rottweil	14,40	14,—
„ Griesheim	26,50	26,50	Linde's Eismasch.	11,25	11,20
„ Grünau	14,50	15,90	Nitritfabrik	6,40	6,25
„ v. Heyden	4,40	4,50	Oberschl. Koksw.	57 5/8	51,90
„ Milch & Co.	17,75	17,—	Rasquin Farbwerk	9,25	8,75
„ Weiler	26 1/8	25,—	Rh. W. Sprengst.	11,30	10,75
„ Gelsenk.	125,—	128,25	J. D. Riedel	5,30	4,90
„ W. Albert	51,—	49,75	Rungwerke	1,30	1,30
„ Concordia	51,90	53,—	Rütgerswerke	22,10	21,—
Dynamit Nobel	13,50	13,20	H. Scheidemandel	25,—	23,75
Egestorff, Salzw.	12,—	10,90	Schering, Chem.	47,75	45,50
Elberf. Farbenf.	28,20	28,20	Sprengst. Carb.	48,75	48,90
Fahlberg List	6,25	5,40	Stäbter Chem.	36,75	30,50
Th. Goldschmidt	27 1/8	25,40	Thür. Bleiweiß	11 3/8	10,—
Harkort Bergw.	4,—	4,40	Union Chem. Fabr.	27,25	24,75
Heine & Co.	3,60	3,40	Ver. chem. Wk. Chl.	16,60	16,60
			„ Glanzstoff F.	93,50	90,—

Devisen	8. 1.	9. 1.	10. 1.	12. 1.	13. 1.	14. 1.
Holland	170,50	170,55	170,40	169,65	169,75	169,55
Schweden	113,15	113,15	113,15	113,15	113,15	113,05
Italien	17,75	17,69	17,59	17,65	17,61	17,42
England	20,04 1/2	20,102	20,125	20,140	20,087	19,962 1/2
New York	4,200	4,200	4,200	4,200	4,200	4,200
Frankreich	22,71	22,54	22,54	22,53	22,52	22,44
Schweiz	81,82	81,48	81,26	81,—	81,09	81,02
Spanien	59,45	59,75	59,70	59,50	59,50	59,15

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	14. 1.	7. 1.
Elektrolytkupfer	143 50	143,25
Raffinadekupfer 99–99,3 %	132–133	133 134
Originalhüttenweichblei	86–87	87–88
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	78–79	78–79
Zink, ungeschmolzen	70–71	71 72
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	230–235	230–235
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–245	240–245
Banka, Straits, Australzinn	545–555	555 565
Hüttenzinn mindestens 99 %	530–540	540–550
Reinznickel	325–335	325–335
Antimon-Regulus	138–138	135–137
Silber in Barren per 1 kg	94–95	94–95

(168)

Versammlungskalender.

20. Jan.: Mineralöl-Industrie Richard Schönmeyer A.-G., München, Belfortstraße 4, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal des Notariats München V, Karlsplatz 10/1.
21. „ Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Cassel, ordentl. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Sitzungszimmer d. Gesellsch., Cassel, Kölnische Str. 28.
22. „ Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf-Oberkassel, ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel, Hansa-Allee 69.
- Stahl & Nölke A.-G. für Zündwarenherstellung, Cassel, ordentl. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft zu Cassel, Kölnische Straße 28.
23. „ Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roessler, Frankfurt a. M., 53. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Weißfrauenstr. 7–9.
- Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vorm. Thörl & Heidtmann A.-G., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Commerz- und Privatbank A.-G., Hamburg, Neß 9.
24. „ Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken A.-G., Gotha, 52. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Schloß-Hotel zu Gotha.
- Rheinische Parfümerie A.-G., Vohwinkel, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Rechtsanwalt Dr. Richard Frowein, Elberfeld, Neunteich 101.
- Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G., vorm. Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln a. Rh., ordentl. Hauptversammlung im Geschäftshaus zu Köln, Hohenzollernring 28.
- Chemische Fabrik Dr. Reininghaus A.-G., Essen, ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses von der Heydt, Kersten & Söhne, Elberfeld.
26. „ Vetra Heilmittel A.-G., Regensburg, 1. ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im Geschäftszimmer des Notariats II in Regensburg, Maxstr. (165)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den Redaktionsteil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 24. JANUAR 1925

Nr. 4

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. Januar 1925.

Die verschiedentlich schwebenden Handelsvertragsverhandlungen nehmen einen breiten Raum in den öffentlichen Erörterungen ein. Das ist um so begreiflicher, als es sich darum handelt, Deutschland dadurch wieder in den Organismus der Weltwirtschaft einzufügen. Handelsverträge dienen der Förderung des Außenhandels, dessen Deutschland als exportierendes Industrieland dringend bedarf. Zugleich von hohem politischen Interesse sind die Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich einerseits und zwischen Deutschland und Polen andererseits, und zwar deshalb, weil es sowohl für Frankreich wie für Polen darauf ankommt, die wirtschaftspolitischen Tatsachen zu korrigieren, wie sie der Uebermut und die Beschränktheit der Sieger von gestern zuwege gebracht haben. Sowohl Elsaß-Lothringen wie Ostoberschlesien sind durch den Versailler Vertrag bzw. durch die Genfer Entscheidung und die damit erfolgte Abtrennung von Deutschland wirtschaftlich in eine unmögliche Situation versetzt worden. Beide Provinzen sind für Jahre wirtschaftlich auf Deutschland angewiesen insofern, als nur das deutsche Hinterland in der Lage ist, die Produktion dieser unter der deutschen Herrschaft kraftvoll entwickelten Landesteile aufzunehmen. Für Elsaß-Lothringen kommen hauptsächlich Eisen und Textilien, für Oberschlesien Kohle und Eisen in Frage.

Am 10. Januar hat sich für Elsaß-Lothringen eine vollkommen veränderte handelspolitische Situation dadurch ergeben, daß wieder einmal ein für Deutschland günstiger Termin des Versailler Vertrages abgelaufen ist. Deutschland braucht die Produktion dieser Provinzen von jetzt ab nicht mehr zollfrei aufzunehmen. Dadurch gerät Elsaß-Lothringen in eine sehr schwierige Lage. Die deutsch-französischen Verhandlungen sollen über den toten Punkt hinweg helfen. Auf wessen Seite die stärkeren Trümpfe sind, liegt auf der Hand, denn Deutschland kann auf die elsäß-lothringische Produktion vollständig verzichten. Sache der Franzosen wird es nun sein, unsern Unterhändlern geeignete Vorschläge zu machen.

Auch Ost-Oberschlesien genießt auf Grund der Genfer Entscheidung insofern eine Vorzugsstellung, als es 3 Jahre lang berechtigt ist, zollfrei seine Erzeugnisse nach Deutschland zu liefern. Dieser Termin läuft nun im Juli d. J. ab. Ein vertragsloser Zustand mit Polen würde die oberschlesische Industrie in eine noch viel ungünstigere Lage bringen als Elsaß-Lothringen, denn die Erzeugnisse der an Polen gekommenen Industrie gehen zu zwei Dritteln nach Deutschland. Diese Industrie wäre dem Untergang geweiht, wenn es nicht gelingen sollte, zwischen Deutschland und Polen einen Handelsvertrag abzuschließen.

Wie man sieht, besitzt Deutschland recht scharfe, wirtschaftspolitische Waffen. Gebraucht es diese in geschickter Weise, dann wird es trotz seiner politischen Ohnmacht manches aus der ihm aufgezwungenen Sachlage zu seinen Gunsten wieder herausholen können.

Die neue Regierung, die nun endlich zustande gekommen ist, wird also auf diesem wie auf so manchem anderem Gebiete ihre Geschicklichkeit zu beweisen haben. Für Handelsvertragsverhandlungen ist das ge-

eignetste Instrument ein Zolltarif mit Sätzen, die es lohnen, daß der Vertragsgegner wegen einer Herabsetzung verhandelt. Der geltende deutsche Zolltarif läßt solche Vorteile vermissen. Er stammt aus dem Jahre 1902 und ist infolgedessen völlig veraltet. Die Sätze sind im Vergleich zu denen anderer Staaten zu niedrig, als daß sie einen besonderen Reiz zu größeren Zugeständnissen böten. Wir beklagen uns darüber, daß in andern Ländern der Protektionismus so üppig ins Kraut geschossen ist. Wir können den andern aber nur dadurch ein Paroli bieten, daß wir, wenn auch vielleicht nur vorübergehend, ebenfalls ein Schema mit hohen Sätzen annehmen, von dem wir uns dann im Wege der Zollzugeständnisse abhandeln lassen. Durch eine derartige Politik erreichen wir aber schließlich, daß die fremden Schutzzolltarife abgebaut werden. Denn auf Deutschland mit seiner zahlreichen Bevölkerung, die unter der Einwirkung stabiler Geld- und Wirtschaftsverhältnisse mehr und mehr kaufkräftig wird, will kein Land verzichten. Der deutsche Markt ist einer der größten der Welt.

Ein anderes wichtiges Gebiet, auf welchem das deutsche Volk Taten sehen will, ist die Finanzpolitik. Wir brauchen eine ganz gründliche Steuer- und Finanzreform. Das jetzige System trägt alle Merkmale der Inflation an sich und muß sobald wie möglich verschwinden. Dieses Steuersystem nimmt auf die Bedürfnisse der Wirtschaft nicht die geringste Rücksicht. Es hat dazu geführt, daß der Wirtschaft das wenige ihr noch gebliebene Betriebskapital entzogen wurde. Statt dessen konnten Reich, Staaten und Gemeinden eine Thesaurierungspolitik treiben, die, wie die Ereignisse der letzten Zeit bewiesen haben, zu einer mißbräuchlichen Verwendung enormer Geldbeträge geführt haben. Der Staat darf in Zukunft nur soviel Geld durch Steuern einziehen, als er bei sparsamster Wirtschaft für seine Zwecke braucht. Alle öffentlichen Gelder, die zeitweilig unbeschäftigt sind, gehören unter die sachgemäße Kontrolle der Reichsbank, die allein in der Lage ist, diese Gelder richtig in die Kanäle der Wirtschaft zu leiten.

Die vorliegende Erklärung der neuen Regierung beschäftigt sich mit den zahlreichen, nach einer Lösung drängenden Wirtschaftsfragen, so insbesondere mit der sogenannten Aufwertungsfrage, die schon so viel Staub aufgewirbelt und soviel Unruhe geschaffen hat. Es ist zu begrüßen, daß die neue Regierung nunmehr endgültiges Recht auf diesem Gebiet schaffen will. Dabei soll in Ergänzung der 3. Steuernotverordnung im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen den berechtigten Wünschen der durch die Geldentwertung Geschädigten Rechnung getragen werden. Hieraus geht hervor, daß die 3. Steuernotverordnung eine Aenderung erfahren wird. Ob sich diese Aenderung nur auf die Behandlung der alten Staatsschulden bezieht, oder ob auch die Privatschulden, — für die ja schon eine 15%ige Aufwertung vorgesehen ist, — einbezogen werden sollen, ist nicht zu erkennen. Was die letztere Kategorie betrifft, so sollte man sich vor einer neuen Beunruhigung der Wirtschaft hüten, die sich auf die 3. Steuernotverordnung eingestellt hat. Auf alle Fälle sollte rasche Arbeit geleistet werden, und zwar so, daß nicht von neuem eine spekulative Welle an der Börse erzeugt wird. — i. V.: K—.

(257)

Die englische Chemikalieneinfuhr in den Jahren 1921 bis 1923.

Nachstehend wird nach der amtlichen englischen Statistik *) eine Uebersicht über die Einfuhr der wichtigsten Chemikalien und zugehörigen Produkte in den Jahren 1921 bis 1923 gegeben. Zu beachten ist, daß seit dem 1. April 1923 die Einfuhr des Irischen Freistaates aus dem Ausland nicht mitgerechnet, die Ausfuhr des Irischen Freistaates nach Nordirland und Großbritannien dagegen in die englische Statistik als Einfuhr aus dem Ausland aufgenommen ist.

	Mengen- einheit	1921	1922	1923
Aceton	cwt.	5 308	27 307	34 537
Säuren:				
Essigsäure u. anhydrid	tons	1 940	4 900	7 106
Borsäure	"	1 293	834	1 997
Citronensäure	cwt.	2 625	6 312	6 483
Arseinsäure	"	6 546	16 415	17 500
Salzsäure	"	28	20	426
Milchsäure	"	3 163	7 911	6 622
Oxalsäure und Oxalate	lbs.	1 077 456	747 889	1 626 601
Pyrogallussäure	"	19 968	20 721	11 464
Salicylsäure und Salicylate, n. b. g.	"	45 249	84 207	117 384
Schwefelsäure	cwt.	127	1 638	2 374
Weinsäure u. Tartrate, n. b. g.	"	21 983	32 211	24 981
Andere Säuren	"	1 920	3 885	30 673
Aluminiumoxyd (Al ₂ O ₃)	tons	116	179	41
Aluminiumsulfat und Alaune	"	3 639	10 435	10 278
Ammoniak, wasserfrei	cwt.	2 848	2 961	3 526
Ammoniumcarbonat	tons	7	—	—
Ammoniumchlorid (Salzmia)	"	329	1 132	1 506
Ammoniumnitrat	"	1 948	2 978	6 951
Ammoniumphosphat	"	152	200	59
Ammoniumsulfat	"	2 320	6	19
Andere Ammoniumverbindungen	"	32	27	12
Arsentrioxyd (arsenige Säure)	"	1 202	2 033	2 952
And. Arsenverbindungen	"	40	161	636
Bariumperoxyd	"	520	991	442
Andere Bariumverbind. (außer natürl. Schwefspat)	"	918	367	849
Bleichmittel (im ganzen)	cwt.	26 106	34 458	30 345
Chlorkalk	"	11 786	21 350	14 906
Borax	"	15 083	41 566	63 887
Brom und Bromide	"	9 892	4 491	8 460
Calciumcarbid	"	484 587	549 727	716 914
Campher	"	8 525	14 928	12 005
Kohlensäure	lbs.	52 193	14 808	19 560
Chloralhydrat	"	25 608	14 685	25 582
Chloroform	"	1 288	699	679
Cobaltoxyd	cwt.	72	503	1 149
Kupfersulfat	tons	12	26	437
Essigäther (Aethylacetat)	lbs.	162	1 027	684
Butteräther (Aethylbutyrat)	gals.	72	4	72
Schwefeläther (Aethyläther)	"	12	5	16
Aethylbromid	lbs.	8	13	4
Aethylchlorid	gals.	9	15	27
Formaldehyd	cwt.	9 386	10 289	28 179
Glycerin, roh	"	32 514	43 821	24 672
Glycerin, raff. (dest.)	"	3 808	5 363	3 795
Jod und Jodide, n. b. g.	lbs.	622 534	92 528	409 167
Bleiacetat	cwt.	1 768	8 639	12 623
Bleiglätte	tons	313	535	452
Bleimennige	cwt.	21 293	31 484	39 852
Calciumacetat	"	4 458	32 614	43 926
Calciumcitrat	"	11 003	28 370	28 905
Calciumnitrat	"	55 601	81 207	144 111
Calciumcyanamid	"	56 880	4 620	15 122
Magnesiumsalze	tons	12 919	20 400	20 566

	Mengen- einheit	1921	1922	1923
Methylalkohol (zum Ge- nuß ungeeignet)	gals.	205 808	350 036	452 737
Nickeloxyd	cwt.	12 633	3 407	45 701
Phosphor	"	6 593	16 377	21 418
Kaliumcarbonat (Pott- asche)	"	31 610	70 078	59 112
Kaliumhydroxyd (Aetz- kali)	"	43 074	64 940	79 090
Kaliumchlorat	"	23 161	18 383	23 845
Kaliumchlorid	"	158 559	396 637	280 740
Kaliumchromat u. -bichro- mat	"	560	1 335	712
Kaliumcyanid	"	987	937	1 719
Kaliumferros u. ferricya- nid	"	4 265	6 438	5 119
Kaliumjodid	"	157	—	—
Kaliumnitrat (Kalisalpet.)	"	115 402	145 129	136 867
Kaliumpermanganat	"	3 775	1 696	3 624
Kaliumsulfat	"	55 941	170 744	119 340
Kalisalze, andere	"	4 438	3 642	3 667
Kalidünger (Kainit und n. b. g.)	"	967 157	3 273 862	3 490 082
Silbernitrat	lbs.	74 347	5	274
Natriumacetat	cwt.	4 016	9 287	19 095
Natriumcarbonat (Soda) und -bicarbonat	"	21 870	48 311	67 645
Natriumhydroxyd (Aetz- natron)	"	2 509	3 946	2 521
Natriumchlorat	"	24 316	5 976	12 324
Natriumchromat und -bi- chromat	"	8 493	22 323	26 793
Natriumnitrat (Natron- salpeter)	"	1 116 413	917 368	1 452 478
Natriumnitrit	"	6 238	8 048	14 323
Natriumcyanid	"	187	269	3 107
Natriumferros und ferri- cyanid	"	1 668	2 059	3 819
Natriumphosphat	"	1 806	31 520	34 485
Natriumsilicat	"	701	2 370	1 541
Natriumsulfat (einschl. „salt cake“)	"	4 530	17 355	26 051
Natriumsalze, andere	"	101 375	37 344	27 880
Schwefeldioxyd (schwef- lige Säure)	lbs.	2 240	11 698	52 061
Cremor tartari	cwt.	25 459	28 240	40 674
Zinnsalze	"	1 261	2 064	2 773
Zinksulfat	tons	164	339	184
Zinkoxyd	"	4 489	5 638	6 987
Cocain und seine Salze	oz.	6 608	7 753	11 435
Morphin und seine Salze	"	909	189	4 803
Acetylsalicylsäure	lbs.	287 830	113 219	125 805
Menthol	"	30 180	59 680	42 747
Phenacetin	"	54 807	3 179	13 347
Lactose	"	691 634	572 547	1 021 113
Lithopone	cwt.	149 128	195 432	232 069
Ocker u. a. Erdfarben	"	301 969	222 897	291 588
Farblacke	"	389	204	204
Rußschwarz	"	49 320	77 606	118 159
Berlinerblau	"	5 314	7 885	8 796
Bronzepulver u. a. Me- tallfarben	"	5 556	9 087	11 021
Aetherische Oele, natürl.	lbs.	2 014 325	3 245 282	3 914 584
Aetherische Oele, künstl.	"	90 757	206 476	249 278
Terpentin	cwt.	308 486	403 409	462 941
Paraffinwachs	"	785 021	969 783	1 145 612
Hydrosulfite	"	1 349	2 067	3 077
Peroxyde und Persalze	"	12 971	11 041	12 360
Kohlenteerprodukte, n. b. g. (Wert)	£	765 790	462 609	682 172
Drogen, Arzneimittel u. Medizinalpräpar. (ohne zollpflicht. Bestandteil): Chinin und Chininsalze Chinarinde, Perurinde usw.	oz.	957 544	865 554	1 321 597
Andere (Wert)	cwt.	18 827	6 069	10 007
	£	1 684 602	1 300 040	1 653 583

*) Aus „Chemical Trade Journal“.

	Mengen- einheit	1921	1922	1923
Farben und Farbstoffe (m. A. von Farbhölzern und rohen Farbstoffen) sowie Farb- und Gerbstoffe:				
Kohlenteer- u. Zwischen- produkte für die Farb- stoff-Fabrikation (m. E. von Anilinöl, -salz und Phenylglycin)	cwt.	4 465	41	1 349
Fertige Teer-Farbstoffe:				
Alizarin	"	11 766	11 387	8 409
Indigo, künstlicher . . .	"	7 144	5 114	8 274
Andere	"	40 789	41 090	39 474
Farbstoffe:				
Catechu	"	29 200	44 047	48 395
Andere	"	67 868	103 813	72 904
Indigo, natürlicher . . .	"	293	1 305	757
Gerbstoffe (fest und flüssig)	"	643 206	933 936	1 883 404
Malerfarben und Mal- materialien, n. b. g.:				
Schwefel, gemahlen (m. E. v. „blanc fixe“)	"	294 467	586 563	711 987
Bleiweiß (bas. Carbonat)	"	72 298	121 184	114 418
Andere	"	550 164	559 341	717 155
Schmieröle (Petroleum)	gals.	50 936 105	69 440 027	82 226 676
Toiletseifen (harte) u. Rasierseifen	cwt.	19 159	41 647	71 893
Gummen und Harze:				
Arabischer Gummi u. Tragant	"	101 531	99 630	144 148
Kauri	"	38 753	40 533	51 273
Kolophonium und Harz Schellack (Stocklack usw.)	"	818 892	1 272 409	1 410 211
Ricinusöl	tons	78 850	91 647	119 493
Knochen für die Dünge- mittelfabrikation	"	510	2 515	4 699
Gerbstoffe, n. b. g.:				
Gerbrinden	cwt.	14 735	7 302	8 222
Sumach	"	260 011	623 363	712 630
Gambier	"	80 492	104 467	100 716
Myrobalanen	"	55 741	85 518	54 114
Valonia	"	358 894	505 642	492 007
Andere	"	77 643	110 090	127 235
Bormineralien (m. E. von Calcium-, Magnesium- borat und Boracit) . . .	tons	18 338	39 031	37 584
Düngemittel:				
Rohguano	"	13 915	21 169	16 462
Calciumphosphat und Mineralphosphate . . .	"	8 465	15 566	15 122
Thomasphosphat	"	370 143	371 562	330 152
Rohschwefel	"	44 354	72 093	91 120
Gelatine, Leim u. Kleister Pyrite (m. E. von kupfer- haltigen)	cwt.	9 642	48 142	88 817
Quecksilber	lbs.	82 764	112 675	150 800
		288 515	400 446	337 548
		1 640 585	1 405 149	2 576 374

(139)

Deutsch-italienische Handelsvertrags- verhandlungen.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Italien haben zu dem Abschluß eines Provisoriums geführt. Das Provisorium ist in der Form eines Notenaustausches am 10. Januar 1925 in Rom geschlossen worden. Es hat folgenden Wortlaut:

1. Vom 11. Januar 1925 ab wird Italien auf die Boden- und Industrieerzeugnisse, die aus Deutschland stammen und herkommen, mit Ausnahme der in der anliegenden Liste A aufgeführten Waren, die niedrigsten Zölle anwenden, die gegenwärtig bei der Einfuhr nach Italien auf Grund von Handelsverträgen, Vereinbarungen und Uebereinkommen,

die zwischen Italien und anderen Staaten schon geschlossen sind, gelten, oder die niedrigsten Zölle, die in Zukunft auf die gleichen Erzeugnisse für die meistbegünstigte Nation anwendbar sind.

2. Vom gleichen Tage ab wird Deutschland auf die Boden- und Industrieerzeugnisse, die aus Italien stammen und herkommen, mit Ausnahme der in der anliegenden Liste B aufgeführten Waren, die niedrigsten Zölle erheben, die gegenwärtig bei der Einfuhr nach Deutschland auf Grund von Handelsverträgen, Vereinbarungen und Uebereinkommen, die zwischen Deutschland und anderen Staaten schon geschlossen sind, erhoben werden, oder die niedrigsten Zölle, die in Zukunft bei diesen Erzeugnissen für die meistbegünstigte Nation Anwendung finden.

3. Diese Vereinbarung bleibt in Kraft bis zum 31. März 1925.

Gleichzeitig hat der italienische Ministerpräsident in dem Notenwechsel über den Abschluß dieses Provisoriums folgende Erklärung abgegeben:

Ich habe die Ehre zu erklären, daß die Königliche Regierung, von dem Wunsche beseelt, die im Gange befindlichen Handelsvertragsverhandlungen bis zum Abschluß eines Handelsvertrages fortzuführen, der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung ohne jede Einschränkung und der beiderseitigen Tarifbindungen begründet werden muß, bereit ist, die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in Frage kommen, anzuwenden.

Für das Gebiet der chemischen Industrie kommen aus den beiden Listen in Betracht:

Liste A.

Deutsche Waren, die bei der Einfuhr nach Italien von der Behandlung der meistbegünstigten Nation ausgeschlossen sind:

Aus Warengruppe XV: Kunstseide.

" " XXV: Munition.

Liste B.

Italienische Waren, die bei der Einfuhr nach Deutschland von der Behandlung der meistbegünstigten Nation ausgeschlossen sind:

Aus Pos. 353: Terpentinöl.

Pos. 640: Waren, ganz oder teilweise aus Cellulosehorn oder anderen ähnlichen Formstoffen. (252)

Deutsch-polnische Handelsvertrags- verhandlungen.

Das am 13. Januar d. J. unterzeichnete deutsch-polnische provisorische Abkommen, zu dem die beiden Regierungen am 15. Januar ihre Zustimmung erklärt haben, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

Jeder der vertragschließenden Teile wird auf die in seinem Zollgebiet zur Einfuhr gelangenden Waren des anderen Teiles die jeweiligen Sätze seines allgemeinen autonomen Zollsatzes anwenden.

Artikel 2.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, im Warenverkehr mit dem anderen Teile zu dessen Nachteil keine neuen Maßnahmen zu ergreifen, die speziell oder in der Hauptsache den anderen Teil treffen.

Insbesondere wird:

- a) die polnische Regierung gegenüber den vom deutschen nach dem polnischen Zollgebiet zur Einfuhr gelangenden Waren nicht die Verordnung über Maximalzölle vom 22. November 1924, verkündet in Nr. 102 des Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej vom 1. Dezember 1924, und die deutsche Regierung bei den vom polnischen nach dem deutschen Zollgebiet zur Einfuhr gelangenden Waren nicht den § 10 des deutschen Zollsatzgesetzes vom 25. Dezember 1902 anwenden;

b) jeder der vertragschließenden Teile hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen, der Ausfuhrzölle und -abgaben sowie der Zoll- und anderen Förmlichkeiten den jetzigen Zustand zum Nachteil des anderen Teiles nicht in einer Weise verändern, welche speziell oder in der Hauptsache den anderen Teil trifft.

Artikel 3.

Diese Bestimmungen gelten bis zum 1. April 1925. Die beiden vertragschließenden Teile werden am 1. März d. J. in allgemeine Handelsvertragsverhandlungen in Berlin eintreten. (253)

Die italienische chemische Industrie im Jahre 1923.

Einem niederländischen Konsularbericht über die italienische chemische Industrie im Jahre 1923 (veröffentlicht in der Beilage zu No. 927 vom 18. Dezember 1924 der „Handelsberichte“) entnehmen wir die nachstehenden Angaben*):

Schwefelsäure. Die Schwefelsäureproduktion hat in den Jahren nach dem Kriege stark zugenommen; sowohl das Bleikammer- als auch das Kontaktverfahren wird angewendet.

Das Bleikammer-Verfahren, das um das Jahr 1750 in England eingeführt wurde, kam nach Italien erst im nächsten Jahrhundert durch Victor Sclopis, den Begründer der bekannten Firma Sclopis in Turin, welche auch jetzt noch eine bedeutende Stellung in der chemischen und der Bergbauindustrie einnimmt. Die Entwicklung ist durch folgende Daten gekennzeichnet: 1827 Gay-Lussac-Türme, 1864 Glover-Türme, 1867 Malettra-Oefen und 1890 mechanische Oefen (Herreshoff); jetzt verfügt die Industrie über sehr moderne Einrichtungen, hauptsächlich nach dem Millo-Packard-System, mit welchem zwei Fabriken, die der „Società Concimi Chimici di Cremona“ in Soresina, mit 6 Kammern, und die des „Primo Consorzio Agrario Cooperativo“ in Piacenza, mit 8 Kammern, ausgerüstet sind; die Vorteile dieses Systems sind ein geringer Kammerraum, sowie geringer Blei- und Salpeterverbrauch für eine gegebene Produktion.

Die Kontaktsäure-Anlagen sind meist nach dem Tentelew-System gebaut, so z. B. die der „S.I.P.E.“ in Cengio (10 Einheiten), die der „Unione Concimi“ in Bovisa (2 Einheiten) und Vicenza (1 Einheit) und die der „Società Bombrini Parodi“ in Segni (2 Einheiten eines Spezial-Typs) u. a. m.

Als der katalytische Prozeß aufkam, glaubte man, daß er das Kammerverfahren bald verdrängen würde; diese Erwartung wurde aber nicht bestätigt, ja man machte sogar gegenteilige Erfahrungen, indem sich das Kontakt-Verfahren in der Praxis als viel teurer erwies als das Kammer-Verfahren, wegen zu großen Verbrauchs von elektrischer Energie für die Reinigung der Gase und der ziemlich kurzen Wirkungsfähigkeit der Kontaktmassen. Während des Krieges konnten die beiden Verfahren wegen der großen Nachfrage für militärische Zwecke nebeneinander bestehen, jetzt aber, bei freier Konkurrenz, zeigt sich mehr und mehr die Ueberlegenheit des Kammer-Prozesses. Die meisten Kontakt-Anlagen sind daher stillgelegt und abmontiert worden, während andererseits seit dem Krieg schon mehr als 50 000 cbm neuer Kammerraum in Betrieb genommen wurden. Das einzige Mittel, um dem Kontakt-Verfahren wieder Eingang und einen greifbaren Vorteil über das Kammer-Verfahren zu verschaffen, kann nur die Auffindung einer wirklich brauchbaren und wirtschaftlichen Methode der elektrischen Reinigung der Ofengase nach dem Cottrell-System sein, wodurch unmittelbar die Kosten der katalytischen Oleum-Fabrikation beträchtlich herabgesetzt würden.

*) Z. T. Wiederholungen von früheren Mitteilungen in der „Chem. Ind.“, die aber des Zusammenhangs wegen nicht ausgeschieden werden konnten.

Die Leistungsfähigkeit und die Produktion der Industrie ergeben sich aus nachstehender Tabelle (Angaben in Tonnen):

	1914/15	1918	1920
		Leistungsfähigk.	Prod. Leistungsfähigk.
Kammersäure 50/52° Bé	630 000	800 000	565 000
Konzentr. Säure 66° Bé	34 000	195 000	174 000
Oleum	17 000	112 000	96 000
Gesamtproduktion od. Leistungsfähigk.	681 000	1 107 000	835 000

Alkalien und Chlor. Die Angaben des Berichts über die Elektrolyse der Chloralkalien sind fast vollständig in einer dem „Chem. Tr. J.“ entnommenen Mitteilung der „Chem. Ind.“ 1924, S. 67 enthalten. Als neue Anwendungsgebiete für Chlor werden das Bleichen von Cellulose (Pomilio-Werke in Neapel) und die Aufschließung der italienischen Leucite zum Zweck der Herstellung von Kalidüngern (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 43 und 1925, S. 19) erwähnt.

Der Absatz der gesamten italienischen Alkali- und Chlorproduktion liegt in den Händen des „Consorzio Commercio Soda e Cloro“ in Rom, dem alle Fabriken angeschlossen sind.

Synthetische Stickstoffverbindungen. Die von der Regierung eingesetzte Stickstoff-Kommission erklärte im Juli 1920, daß, um der Landwirtschaft die nötige Leistungsfähigkeit zu geben, der Verbrauch von Stickstoffdüngemitteln in der Zeit von 5 Jahren um das Dreifache des Vorkriegsverbrauchs gesteigert und auf 50 000 t gebundenen Stickstoff im Jahr gebracht werden müsse; davon sollten womöglich 20 000 t synthetisch durch Bindung des Luftstickstoffs gewonnen werden.

Synthetische Stickstoffverbindungen werden jetzt in Italien nach zwei Verfahren erzeugt, die beide von Italienern ausgearbeitet sind, was nicht wenig zu ihrer Popularität beiträgt. Das eine, das Casale-Verfahren, wird in den Terni-Werken der „Società Italiana Ammoniac Sintetica“ angewendet, das andere, das Fauser-Verfahren, in der Fabrik der „Società Elettrochimica Novarese“ in Novara.

Der Energieverbrauch wird für das Fauser-Verfahren auf 17 Kilowatt-Stunden für 1 kg gebundenen Stickstoff in Form von Ammoniak angegeben. Daß das Casale-Verfahren, welches in den Terni-Werken seit mehreren Jahren angewendet wird und also längst über das Versuchsstadium hinaus ist, günstig beurteilt wird, geht aus der Errichtung folgender neuer Fabriken hervor: Nera Montoro (S.I.A.S.), Nobeska (Japan; Kiushiu), Sebinanigo (Spanien), St. Auban (Frankreich), Viège (Schweiz; Lonza Werke) und weitere in den Vereinigten Staaten.

Die beträchtliche Entwicklung dieser Industrie ohne jede staatliche Unterstützung spricht für ihre Lebensfähigkeit. Die Maschinen und Apparaturen der Fabriken wurden ausschließlich von italienischen Firmen geliefert. Bei Abfassung des Berichts hatten die bereits bestehenden Fabriken eine Leistungsfähigkeit von 50 t Ammoniak (NH₃) im Tag und die Einrichtungen für 60 t Ammoniak befinden sich in der Herstellung.

Die Erzeugung von Stickstoffoxyden im elektrischen Flammenbogen ist in Italien zu teuer, um mit Erfolg gegen die obengenannten Verfahren konkurrieren zu können, und der Betrieb in der von Dr. Carlo Rossi in Legnano eingerichteten Fabrik ist daher eingestellt worden.

Nach Mitteilungen der Montecatini-Gesellschaft beträgt die Gesamtleistungsfähigkeit der Anlagen zur Bindung des Luftstickstoffs jetzt 18–20 000 t gebundenen Stickstoff im Jahr in Form von Ammonnitrat und -sulfat, d. h. das Doppelte des gegenwärtigen Verbrauchs (ohne Berücksichtigung des Cyanamid-Stickstoffs).

Die verschiedenen Stickstoffwerke haben folgende Produktionen von gebundenem Stickstoff im Tag: die „S.I.A.S.“ — 8 t; die mit schweizerischem und französischem Kapital neugegründete „Società Azogeno“, welche in ihrer Fabrik in Bussi nach dem Claude-Verfahren arbeitet — 5 t; die „Società Montecatini“ in einem kleinen Werk in Mas (Belluno), welches die Abfallenergie der dortigen, der „Società Industriale Ferroviaria“ gehörigen Zentrale benutzt und das Fauser-Patent anwendet — 2 t; die Anlage der „Società Elettrochimica Novarese“ in Novara, die (nach dem Bericht) noch im Jahre 1924 fertig werden sollte — 12 t (auch Schwefelsäure, Ammonsulfat und Ammonnitrat werden dort hergestellt).

Außerdem hat die „Montecatini“ eine neue Gesellschaft, die „Società Elettrica Alto Adige“, gegründet, welche die Konzession für eine Zentrale in Maralengo besitzt mit 40 000 PS., welche ganz zur Herstellung von gebundenem Stickstoff (30 t im Tag) in Form von Ammoniak, Salpetersäure und Ammonnitrat Verwendung finden sollen; die gesamte Einrichtung muß im Jahre 1925 fertiggestellt sein. Endlich hat die von der „Montecatini“ zusammen mit der „Società Elettrica Sarda“ gegründete „Società Sarda Ammonia e prodotti nitrici“ bereits mit der Einrichtung einer Fabrik für eine Tagesproduktion von 10 t begonnen, welche ihre elektrische Kraft von der Tirso-Zentrale beziehen wird.

Uebrig e chemische Großindustrie. Ein Bild von der übrigen chemischen Großindustrie Italiens neben der Fabrikation von Aetznatron, Chlor, Schwefelsäure und den synthetischen Stickstoffverbindungen kann durch eine Uebersicht über das, was von der „Società Generale per l'Industria Mineraria Montecatini“ (Mailand) auf diesem Gebiet geleistet wurde, gegeben werden. Durch ihre ausgezeichnete Organisation und vielseitige Entwicklung ist diese Gesellschaft ein Unternehmen von nationaler Bedeutung geworden.

Ursprünglich zur Ausbeutung der Kupferminen von Montecatini (Val di Cecina) gegründet, erwarb die Gesellschaft bald wichtige Pyritkonzessionen und breitete sich weiterhin zu einem Komplex von industriellen Unternehmungen aus, welcher Bewunderung erregt. Die Gründung erfolgte 1888 mit einem Kapital von 2 Mill. Lire, 1910 fand nach Fusion mit der „Società Unione Italiana Miniere Piriti“ eine Erhöhung auf 12½ Mill. Lire, 1917 nach Fusion mit der „Società Miniere Solfure Trezza Albani Romagna“ auf 38 Mill. Lire und 1920 nach Fusion mit der „Unione Concimi“ in Mailand und den „Prodotti Chimici, Colla e Concimi“ in Rom auf 200 Mill. Lire statt.*) In den letzten Jahren wurden folgende Dividenden ausgeschüttet: 1919 12 %, 1920 14 %, 1921 15 %, 1922 15 % und 1923 15 %. Die Gesellschaft besitzt jetzt: 40 Superphosphat-, Schwefelsäure- und Kupfersulfat-Fabriken, 4 Schwefelgruben, 8 Schwefelraffinerien, 5 Pyritgruben, 2 Kupfer-, Zink- und Bleigruben und 1 Braunkohlengrube; außerdem ist sie bei vielen bergbaulichen, chemischen und hydroelektrischen Unternehmungen stark beteiligt.

Superphosphat. Die maximale Leistungsfähigkeit der Superphosphatfabriken der Gesellschaft betrug 1923 800 000 t im Jahr. Der Verbrauch von Superphosphat war im Krieg beträchtlich gesunken; 1913 auf 1 070 000 t geschätzt, betrug er 1921 nur 850 000 t, stieg aber 1922 auf beinahe 900 000 t, und erreichte 1923 mit 1 100 000 t wieder den Stand vor dem Krieg; eine weitere Steigerung auf 1 800 000 t in wenigen Jahren wird für wahrscheinlich gehalten. Die Fabriken der Montecatini lieferten 1922 über 541 000 t, 1923 ca. 660 500 t und für 1924 rechnet man auf 700 000 t. Mehrere große Superphosphatfabriken der Gesellschaft sind im Bau begriffen, so eine bei Venedig (Leistungsfähigkeit 65 000 t), eine bei Cagliari auf Sardinien (Leistungsfähigkeit 15 000, die auf 30 000 t gesteigert

werden kann) und eine weitere in Licate (Sizilien); außerdem werden verschiedene bereits bestehende Fabriken vergrößert, so die in Nogaro, die in Bari, die in Bagnoli (Produktionserhöhung auf 30 000 t Superphosphat und 10 000 t Kupfersulfat), die in Portici u. a. m.

Im Jahre 1923 fand, hauptsächlich infolge der von der Gesellschaft befolgten klugen Absatzpolitik, eine merkliche Preissenkung für alle Düngemittel und andere Hilfsstoffe für die Landwirtschaft statt, die von einer starken Zunahme des Verbrauchs begleitet war und nach Mitteilungen der „Federazione dei Consorzi Agrari“ zu einer Ersparnis von 280–300 Mill. Lire führte.

Die Preisänderungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle (Preise in Lire per 100 kg):

	1922	1923
Kupfersulfat	270–225	240–220
Schwefel, raff. („ventilierter“)	130–120	85–80
Calciumcyanamid	146	94–85
Ammonsulfat	180–160	160–150
Natronsulphat	200–195	128–125
Kaliumsulfat	133–104	73–70
Kaliumchlorid	105–82	55–50

Der Preis für Superphosphat, der im Frühjahr 1921 noch für die P_2O_5 -Einheit 2,74 Lire betrug, ging wie folgt zurück:

Herbst 1921	16–18 %	Frühjahr 1923	30–40 %
Frühjahr 1922	20–27 %	Herbst 1923	33–42 %
Herbst 1922	24–34 %		

Die Preise für Superphosphat in Italien selbst sind verschieden; so waren 1923 die Notierungen im Süden um 0,50 Lire höher als im Norden, was verschiedene Gründe hat, z. B. höhere Produktionskosten der Schwefelsäure wegen geringerer Ausbeute in den Kammern infolge der höheren Temperatur, höhere Transportkosten für die Rohmaterialien usw.

Der Verbrauch von Superphosphat nimmt nach Mitteilungen der Montecatini um etwa 10 % im Jahr zu; in den einzelnen Landesteilen ist er verschieden und beträgt in kg per ha:

Lombardei	141,8	Basilicata	7,0
Emilia, Romagna	149,5	Calabrien	2,0
Abruzzen	19,8	Sizilien	30,5
Campanien	32,0	Sardinien	9,3
Apulien	19,4		

Die Montecatini ist außerdem noch an folgenden Unternehmungen beteiligt, welche Schwefelsäure und Superphosphat herstellen: an der „Società Siciliana Prodotti e Concimi Chimici“ in Campofranco und an der „Unione Raffinerie Siciliana“ (Schwefel, Schwefelsäure, Superphosphat).

Stickstoffdüngemittel. Auf dem Gebiet der Stickstoffdüngemittel entfaltet die Montecatini ebenfalls eine rege Tätigkeit; sie produziert bedeutende Mengen Ammonsulfat und Calciumcyanamid, führt Chilesalpeter ein und ist stark an verschiedenen Unternehmungen zur Gewinnung von synthetischen Stickstoffverbindungen interessiert. Hierzu gehören besonders: die „Società Italiana Prodotti Azotati“ in Piano d'Orta (Schwefelsäure, Ammonsulfat, Calciumcyanamid, Kupfersulfat), die „Società Agraria di Domodossola“ (Calciumcyanamid), die „S.I.A.S.“, die „Società Elettrochimica Novarese“ und die „Società Azogeno“ (s. oben bei den synthetischen Stickstoffverbindungen). Der Verbrauch von Natronsulphat betrug 1921 32 000 t (gegen 55 000 t vor dem Krieg); der von Ammonsulfat 20 000 t (gegen 35 000 t), wovon die Hälfte einheimische Produktion war; der von Ammonnitrat 12 500 t, der von Calciumcyanamid 16 000 t (gegen 28 000 t vor dem Kriege, 33 400 t 1922, 33 400 t 1923 und voraussichtlich über 40 000 t im Jahre 1924).

Kalisalze. Kalisalze werden in großen Mengen eingeführt; der Verbrauch hat in den letzten Jahren stark zugenommen und ist jetzt beträchtlich größer als

*) Die letzte Erhöhung 1924 brachte das Kapital auf 400 Mill. Lire.

vor dem Krieg. Im Jahre 1923 wurden aus Deutschland 22 000 t, aus dem Elsaß 7500 t eingeführt und 5000 t von der einheimischen Produktion geliefert, so daß der Gesamtverbrauch 34 700 t betrug, d. h. um 250 % mehr als 1922. Die italienischen Kalisalze werden aus den Leuciten, aus der Schlempekohle der Melassebrennereien und aus den Mutterlaugen der Salzsiedereien gewonnen.

Kupfersulfat. Die Produktion von Kupfersulfat betrug in den Jahren 1920, 1921 und 1922 entsprechend 27 250, 29 550 und 24 300 t. Die gesamte Leistungsfähigkeit der italienischen Fabriken wird jetzt mit 100 000 t im Jahr angegeben, wovon 75 000 t von der Montecatini geliefert werden können; einer der bedeutendsten von den übrigen Produzenten ist die „Società Ollomont“ in Turin.

Schwefelsäure. Für die Erzeugung von Schwefelsäure besitzt die Montecatini ihre eigenen den Superphosphatfabriken angeschlossenen Anlagen und ist außerdem bei der „Società Oleum“ in Bovisa (Mailand) und bei den Schwefelsäurefabriken in Vicenza, Romano Orbetello, Barletta und Portici beteiligt. Der Absatz steigerte sich 1923 um 65% gegen 1922.

Pyrite. In ihren eigenen Gruben förderte die Montecatini in den Jahren 1920, 1921, 1922 und 1923 entsprechend 225 000, 401 481, 386 197 und 370 197 t Pyrit; die Förderung des Jahres 1922 machte 80 % der gesamten einheimischen Produktion aus. Etwa 80% der Produktion verbrauchen die Schwefelsäurefabriken, der Rest wird ausgeführt.

Schwefel. Auch an der Schwefelindustrie ist die Montecatini stark interessiert, besonders wegen des großen Verbrauchs von Schwefel zur Bekämpfung der Pilzkrankheiten der Reben. Sie besitzt eigene Gruben auf dem italienischen Festland, in der Romagna, und ist außerdem bei folgenden Gesellschaften beteiligt: bei der „Società Solfifera Italiana“, bei der „Società Imera“, bei der „Società Mineraria Siciliana“, bei der „Società Meridionale per lo sviluppo delle Industrie e dell'Agricoltura“, welche alle Schwefelgruben in Sicilien ausbeuten. In eigenen Raffinerien in Cesena, Bellisio und Pesaro wird der sog. „ventilierte“ Schwefel erzeugt (d. h. ein sehr feinpulveriger Schwefel, der durch Aufbereitung des gemahlenden Produkts im Luftstrom erhalten wird) und außerdem ist die Gesellschaft bei der „Unione Raffinerie Siciliane“ beteiligt. In den Jahren 1920, 1921, 1922 und 1923 wurden in den eigenen Gruben auf dem Festland entsprechend 31 471, 38 307, 40 586 und 44 336 t Schwefel gefördert und für 1924 wird die Produktion auf ca. 40 000 t geschätzt.

Im Jahre 1923 errichtete die Montecatini zusammen mit der „Unione Raffinerie Siciliane“ eine gemeinsame Verkaufsorganisation für raffinierten Schwefel, durch welche die Interessen der beiden Gruppen soviel wie möglich gewahrt werden sollen, und auch mit anderen sizilianischen Raffineuren werden Verhandlungen geführt, um die ganze italienische Industrie in eine Hand zu bringen.

Synthetische Farbstoffe. Die Angaben über die Farbstoffindustrie Italiens beruhen auf dem Vortrag von Prof. Poma auf dem Chemie-Kongreß in Rom 1923, über den in der „Chem. Ind.“ 1923 auf S. 288 ausführlich berichtet wurde.

Kunstseideindustrie. Ueber die italienische Kunstseideindustrie bringt der Bericht nichts wesentlich Neues (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 34, 467, 474, 586, 595 und 637). Interessant sind die Ausführungen des Bankiers Deslex über die Produktionskosten und Verkaufspreise der „Snia Viscosa“. Erstere betragen im Mittel 25 Lire per kg, die Verkaufspreise nach der Qualität 50–75 Lire per kg. Ein Gewinn von dieser Höhe wird als ganz ungewöhnlich bezeichnet, doch sei in Betracht zu ziehen, daß große Abschreibungen für die Patente und die kostspieligen Einrichtungen notwendig sind.

Mineralproduktion. Ueber die sizilianische Schwefelindustrie wurde an verschiedenen Stellen der „Chem. Ind.“ ausführlich berichtet.

Zink und Zinkweiß. Die Entwicklung der Produktion von Zink und Zinkweiß ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Zink t	Zinkweiß t		Zink t	Zinkweiß t
1916	258	1 537	1920	1 177	1 302
1917	367	1 592	1921	827	249
1918	1 188	1 356	1922	2 782	715
1919	1 282	873			

Vor 1916 fand keine Zinkproduktion statt. Die Gewinnung von Zink aus den Erzen durch Reduktion mit Steinkohle ist für Italien zu teuer, der Aufschwung ist auf die Einführung von elektrolytischen Verfahren zurückzuführen, für deren Anwendung sich verschiedene Gesellschaften gebildet haben, vor allem die „Società di Monteponi“ (Sardinien), welche für 1922 eine Produktion von 1700 t metallisches Zink angibt, und die „S. A. Miniere Domus Novas“ (1050 t i. J. 1922).

Was die Zinkweißfabrikation betrifft, so ist zu bemerken, daß die „Maastrichtsche Zinkwit Maatschappij“ schon vor Jahren in Italien eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Vado Ligure begründet hat. — In den ersten 10 Monaten von 1923 betrug nach der Zollstatistik die Ausfuhr von Zinkweiß 200 t, die Einfuhr 1000 t.

Blei. Die Bleiproduktion betrug

	t		t
1918	18 332	1921	12 494
1919	16 530	1922	10 709
1920	15 947		

Die wichtigste Firma ist die „Società de Monteponi“ (40% der Gesamtproduktion 1921).

Antimon. Während 1907 noch 6100 t Antimonmetall (Regulus) produziert wurden, ging die Erzeugung später rasch zurück; sie betrug

	t		t
1916	660	1920	80
1917	535	1921	28
1918	367	1922	209
1919	10		

Die Gewinnung findet gegenwärtig ausschließlich in Sardinien statt; die Fabrik in Su Suergiu lieferte 1923 allein 112 t geschmolzenes Sulfid, 79 t Regulus und 18 t Oxyd. Ausgeführt wurden 1923 7 t Metall, eingeführt 237 t Metall und 117 t Oxyd.

Aluminium. Die Aluminiumindustrie arbeitet wegen der geringen Nachfrage in sehr bescheidenem Maßstab. Der Bauxit, der früher ausschließlich in den Abruzzen gewonnen wurde, kommt jetzt hauptsächlich aus Istrien. Die Fabrik der „Società per la Fabbricazione del Aluminio“ in Bussi mußte 1921 mehrere Monate lang schließen; später wurde dort vor allem Aluminiumoxyd, -oxydhydrat und -sulfat hergestellt. Trotz dieser ungünstigen Lage wurde doch von der „Società del Aluminio Italiano“ (Turin) in Borgofranco (Ivrea) eine neue Fabrik errichtet.

Die Produktion in den letzten Jahren betrug (in t):

	1917	1918	1919	1920	1921	1922
Bauxit	7 789	7 800	2 972	13 139	49 120	66 646
Metall	1 740	1 715	1 673	1 238	744	810

Die Produktion erfolgt hauptsächlich in Istrien. In Bussi (Aquila) wurden 1921 2260 t Oxyd und 215 t Oxydhydrat erzeugt, 1922 315 t Sulfat, 1506 t Oxyd und 250 t Oxydhydrat.

In den ersten 10 Monaten von 1923 wurden 200 t Aluminium aus- und 800 t eingeführt; die Einfuhr von Sulfat betrug 675 t, von Oxyd 400 t, von Oxydhydrat 60 t, die Ausfuhr von Sulfat 100 t; Oxyd und Oxydhydrat wurden nicht ausgeführt.

Quecksilber. Die Quecksilberproduktion ist sehr zurückgegangen; während sie nach den Vorkriegszahlen jetzt mindestens 1800 t betragen müßte, ist sie nach der folgenden Statistik noch weit davon entfernt:

	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922
Toskana	1 093	1 071	1 038	547	874	651	1 011
Sardinien				1	1		
Idria					526	420	530
Gesamtprodukt.	1 093	1 071	1 038	548	1 401	1 071	1 541

Im Jahre 1921 mußte die Hauptgrube der „S. A. Mineraria di Monte Amiata“ in Abbadia S. Salvatore wegen eines Streiks mehrere Monate geschlossen werden, und auch die staatlichen Bergwerke in Idria hatten infolge von Organisationsmängeln und der Verarbeitung von geringwertigen Erzen eine verminderte Produktion. — Zur Herstellung von künstlichem Zinnobers brauchte die Fabrik in Idria 1921 ca. 40 t, mußte aber 1922 wegen ungenügenden Absatzes stillgelegt werden.

Zinn. Italien besitzt einige kleinere Zinnerzvorkommen in Toskana und der Provinz Pisa; die „S. A. Monte Valerio“ (Genua), die sich besonders mit deren Ausbeutung befachte, mußte aber 1914 den Betrieb einstellen, und seither sind keine neuen Produktionsversuche unternommen worden.

Einige kleinere Fabriken gewinnen Zinn aus Weißblechabfällen. Die „Officine elettriche di Pedli“ (Genua) erzeugten 1921 aus 4000 t Weißblechabfällen (teils inländisch, teils eingeführt) 50 t i. W. von 650 000 Lire, 1922 ca. 60 t. — In den ersten 10 Monaten von 1923 wurden ca. 2330 t (meist Barren) eingeführt und 110 t ausgeführt; die Einfuhr von verarbeitetem Zinn betrug 50 t, die Ausfuhr 150 t.

Petroleumdestillationsprodukte. Gute Aussichten bestehen für die Erzeugung von Petroleumdestillationsprodukten, hauptsächlich von Schmierölen. Aus den bituminösen Schiefern von Giffoni werden in der Fabrik von Pietrocucco rohe sog. „Ichthyolöle“ (für pharmazeutische Zwecke) gewonnen, welche in S. Erasmo (Neapel) auf Ammoniumsulfioichthyolat verarbeitet werden. Zum Zweck der Ausbeutung der Oelschiefer von Ragusa in großem Maßstab wurde 1917 die „Società Italiana Asfalti, Bitumi, Catrami e Derivati“ (A.B.C.D.) gegründet, welche nach dem System von Bartalomeis ausgezeichnete Schmieröle liefern soll; die Ansichten der Sachverständigen sind aber geteilt. Während einige mehr die Gewinnung von Asphalt empfehlen, erklären andere, daß die Möglichkeit bestehe, die ganze Jahreseinfuhr Italiens an Schmierölen (100 000 t) im Inland zu erzeugen; die Fabrik in Ragusa soll schon jetzt für eine Jahresproduktion von 30 000 t Mineralöl eingerichtet sein, das sich besonders für Dieselmotoren eignet.

Steinkohlendestillationsprodukte. Während vor dem Krieg die flüchtigen Produkte der Steinkohlendestillation in den Kokereien größtenteils verlorengingen und selbst dem Teer nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt wurde, zwang die Not des Krieges zur Gewinnung aller Nebenprodukte, wie des Benzols und anderer Leichtöle, besonders aber des Teers und seiner Derivate.

Produktion verschiedener Mineralien*) 1916—1922.

	1916	1918	1920	1922
	(in Tonnen)			
Pyrit (auch kupferhaltiger)	410 290	482 000	321 589	486 000
Rohschwefel	269 374	234 296	263 603	167 339
Graphit	8 182	11 653	5 398	4 546
Talk und Speckstein	27 483	18 111	21 475	26 485
Sees, Steins und Quellsalz	397 150	493 450	722 118	789 309

(193)

Amerikanisches Dumping in Farbstoffen.

Im „New York Commercial“ veröffentlicht E. R. Pickrell einen sehr beachtenswerten Aufsatz über die amerikanische Farbstoffindustrie, den die „Deutsche Bergwerksztg.“ in Uebersetzung zum Abdruck bringt. Der Verfasser führt darin aus, daß die amerikanischen Farbenfabriken den hohen amerikanischen Einfuhrzoll rücksichtslos zum Schaden der Farbstoffverbraucher in den Vereinigten Staaten ausnutzen. Das ist indes eine Gelegenheit, über die sich am letzten Ende die amerikanischen Verbraucher mit ihren Farbstoffproduzenten auseinanderzusetzen haben.

Für das Ausland interessant und wertvoll ist indes die von Pickrell gemachte Feststellung, daß die amerikanischen Farbstofffabriken ihre Produkte auf ausländischen Märkten erheblich billiger als innerhalb der Vereinigten Staaten verkaufen. Dabei stützt er sich auf eine Veröffentlichung des Department of Commerce vom 20. Oktober 1924, in der festgestellt wird, daß amerikanischer Indigo im September 1924 in Japan zu 275 Yen für 110 Pfund angeboten wurde, was einem Preis von 95 Cents das Pfund 100%igen Indigo oder 19 Cents für das Pfund 20%igen Indigo entsprach. In demselben Monat wurde 20%iger Indigo in den Vereinigten Staaten zu Preisen von 20½ Cents bis 23½ Cents für das Pfund verkauft. Die Veröffentlichung des Handelsamts stellt weiter fest, daß amerikanischer Indigo in Japan in dem genannten Monat zu niedrigeren Preisen als der deutsche Indigo angeboten wurde. In einem anderen Bericht desselben Amtes über den Farbstoffmarkt in China wird mitgeteilt, daß amerikanische Firmen jeden Wettbewerb mit den Preisen deutscher Verkäufer zu unterbieten bereit sind.

Pickrell stellt dann an den Schluß seiner Ausführungen eine Uebersicht über die Preise, zu welchen amerikanische Farben neuerdings an die Verbraucher in den Vereinigten Staaten und an diejenigen in Kanada verkauft werden.

Namen der Farben	Ver. Staaten Kanada	
	\$	\$
Alizarine Saphirole S E	4,10	2,52
Acid Alizarine Grey G	3,00	2,35
Alizarine Red 1 W S Powder	2,75	1,40
Alizarine Blue Black B	2,10	1,25
Fast Acid Violet R	6,00	3,25
Indanthrene Yellow G dbl. paste	3,85	1,65
Indanthrene Orange RRT paste	2,37	1,75
Indanthrene Golden Orange G dbl. paste	4,25	2,45
Indanthrene Blue GCD dbl. paste	2,50	1,10
Indanthrene Brilliant Violet RR paste	3,10	1,35
Helindone Pink R extra paste	2,25	1,30
Helindone Orange R paste	1,59	1,10
Patent Blue V	2,25	1,30
Rhodamine B extra	6,00	3,50
Rhodamine 6 GD extra	5,85	3,75
Diaminogene Blue NA	2,00	67
Patent Blue A	2,85	1,30

Diese Uebersicht ergibt, daß die amerikanischen Farben in Kanada fast durchweg zur Hälfte des Preises verkauft werden, der in den Vereinigten Staaten selbst dafür zu zahlen ist. Das ist ein Verfahren, das man mit Recht Dumping nennt. Ein Verfahren aber auch, das in allen Staaten, die mit der amerikanischen Union in Handelsbeziehungen stehen, notwendigerweise zur Erörterung der Frage führen muß, inwieweit man sich gegen dieses planmäßig betriebene Dumping wirksam schützen kann. Demgemäß wird man sich auch auf deutscher Seite die Frage vorzulegen haben, ob es sich nicht empfiehlt, in das Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten eine Antidumpingklausel einzufügen, die einen Schutz gegen das von den Amerikanern auf den Auslandsmärkten systematisch betriebene Unterbieten gewährt.

(179)

*) Quecksilber und andere Erze und Metalle (s. oben).

Die Produktion von Farb- und Gerbstoffen in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1920/21 und 1922/23.

Der alle zwei Jahre erscheinende Censusbericht zeigt, daß die Fabriken, welche hauptsächlich natürliche Farbstoffe und Gerbstoffe herstellen, für 35 971 612 \$ produziert haben, was einer Zunahme um 27% gegenüber der letzten zweijährigen Periode entspricht.

Die Zahlen für die größeren Gruppen dieser Produkte sind für 1923 unter Angabe der prozentualen Zu- oder Abnahme gegenüber 1921: Gerbmaterien (unter Ausschluß der im eigenen Betrieb verbrauchten Produkte); 14 970 095 \$, 26,2% Zunahme; Klebstoffe 8 966 619 \$, 26,5 % Zunahme; natürliche Farbstoffe 2 649 623 \$, 34,6% Abnahme.

Kastanien- und Quebrachoextrakt waren die wichtigsten der zum Verkauf hergestellten Gerbmaterien. Von ersterem wurden 433 512 000 lbs. im Werte von 8 410 259 \$ produziert, d. i. eine Zunahme um 73,2% der Menge und um 41,9% dem Werte nach; von Quebrachoextrakt 103 981 000 lbs., im Werte von 3 349 472 \$, d. i. eine Zunahme um 58,6% der Menge und um 36,9% dem Werte nach.

Von den 125 Fabriken, über die berichtet wird, lagen 25 in Massachusetts, 18 in New Jersey und Pennsylvania, 14 in Virginien, 12 in New York, 11 in Rhode Island, 10 in Tennessee und die übrigen 17 in 11 Staaten.

Folgende Tabelle zeigt die statistischen Angaben für 1923 und 1921:

	1923	1921
Zahl der Fabriken	125	123
Lohnempfänger (Durchschnittszahl)	3 243	2 993
Löhne	3 800 783 \$	3 007 547 \$
Materialkosten (einschließl. Brennstoffe)	24 033 018 \$	20 105 517 \$
Produkte (Gesamtwert)	35 971 612 \$	28 310 708 \$
Veredlungswert	11 938 594 \$	8 205 191 \$

Farbstoffe.

	1923	1921
Natürliche Farbstoffe:		
Gesamtwert	2 649 623 \$	4 052 181 \$
Extrakte:		
Blauholz, lbs.	18 165 854	21 519 552
Wert	1 684 182 \$	2 400 172 \$
Gelbholz, lbs.	4 022 910	4 479 993
Wert	323 602 \$	489 800 \$
Quercitronrinde, lbs.	5 647 734	2 193 591
Wert	322 699 \$	134 059 \$
Brasilholz u. and. Rothölzer, lbs.	940 163	1 616 706
Wert	120 897 \$	120 125 \$
Catechu, lbs.	508 295	912 377
Wert	38 597 \$	87 601 \$
Andere Extrakte, Wert	128 938 \$	468 505 \$
Natürliche Farbstoffe, gemahlen oder in Brocken, Wert	30 708 \$	351 919 \$

Gerbstoffe.

	für den Verkauf hergestellt	zum Gerben verbraucht
	1923	1921
Gerbmaterien:		
Gesamtwert	14 970 095 \$	11 866 290 \$
Extrakte:		
Eiche, lbs.	11 721 746	10 977 920
Wert	454 234 \$	428 175 \$
Flüssig, lbs.	7 625 819	8 009 778
Fest, lbs.	4 095 927	2 968 144
Kastanie, lbs.	433 511 776	250 263 280
Wert	8 410 259 \$	5 927 103 \$
Flüssig, lbs.	321 154 855	145 937 290
Fest, lbs.	112 356 921	104 325 990
Hemlockrinde, lbs.	9 316 166	9 394 230
Wert	287 135 \$	347 039 \$
Flüssig, lbs.	7 369 425	9 073 624
Fest, lbs.	1 946 741	320 606
Quebracho:		
Flüssig, lbs.	103 980 859	65 564 005
Sumach, lbs.	6 112 229	5 030 304
Wert	309 379 \$	345 811 \$
Flüssig, lbs.	5 040 789	2 621 004
Fest, lbs.	1 071 440	2 409 300
Gambier, lbs.	1 159 781	545 610
Wert	62 847 \$	29 927 \$

	für den Verkauf hergestellt	zum Gerben verbraucht
	1923	1921
Flüssig, lbs.	758 853	235 308
Fest, lbs.	400 928	310 302
And. Gerbextrakte u. Mischungen, lbs.	33 181 813	8 546 198
Wert	863 942 \$	316 373 \$
Andere Gerbmaterien:		
Chromgerblösungen, Wert	1 096 142 \$	2 024 781 \$
Gemahlene Rinde u. and. Gerbmaterien, Wert	136 685 \$	—
Beizen, Zusatzstoffe und Hilfsstoffe.	1923	1921
Beizen:		
Tannin, lbs.	969 541	717 977
Wert	357 023 \$	286 869 \$
Andere Beizen, Wert	412 031 \$	956 433 \$
Klebstoffe:		
Dextrin, lbs.	57 571 407	30 952 877
Wert	3 286 906 \$	1 642 230 \$
Harz, lbs.	103 670 237	59 994 929
Wert	2 763 975 \$	1 608 609 \$
Gummi, lbs.	12 716 169	13 160 892
Wert	843 183 \$	744 509 \$
Stärke, Leim und andere Zusatzstoffe, lbs.	43 639 164	52 675 469
Wert	2 072 555 \$	3 093 318 \$
Hilfsstoffe:		
Türkischrotöl, lbs.	14 248 221	10 413 592
Wert	1 468 881 \$	995 184 \$
Enthärtungsmittel, lbs.	23 672 410	19 038 450
Wert	1 743 941 \$	1 322 868 \$
Andere Stoffe, Wert	908 733 \$	932 204 \$
Alle anderen Produkte, einschließlich künstl. Farbstoffe und Mineralfarben, Wert	5 452 004 \$	2 765 156 \$

(140)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 7. Januar 1925 („Reichsarbeitsblatt“).

Im Dezember hatte die deutsche Industrie im allgemeinen eine weitere Zunahme des Inlandsabsatzes; die Auslandsnachfrage hat sich jedoch nicht gehoben. Der Auftragseingang war besonders in der eisenerzeugenden Industrie lebhaft; z. T. handelte es sich um Eindeckungen, die vor dem erwarteten Einsetzen weiterer Preissteigerungen vorgenommen wurden. Soweit sich der Geschäftsgang infolge des Weihnachtsgeschäfts gebessert hatte, machte sich Ende Dezember—Anfang Januar wieder eine Abschwächung fühlbar. Im ganzen scheint das Weihnachtsgeschäft hinter den Erwartungen zurückgeblieben zu sein. Bei der verminderten Kaufkraft des deutschen Volkes bewegten sich die Umsätze in engen Grenzen, und die Nachfrage richtete sich in erster Linie auf Erzeugnisse einfacherer Ausführung wie auf Gegenstände, die geringere Anschaffungskosten erforderten.

2778 typische industrielle Betriebe mit 1,27 Mill. Beschäftigten berichteten an das Reichsarbeitsblatt über ihren Beschäftigungsgrad im Dezember mit Vergleichszahlen zum Monat vorher. Der Anteil der Arbeitskräfte in Betrieben mit schlechtem Geschäftsgang ging von 35% im November auf 29% im Dezember zurück; die Zahl der gut beschäftigten Betriebe erhöhte sich von 20% auf 24%. Die Berichte der Landesarbeitsämter lassen in der zweiten Monathälfte eine Verschlechterung des Arbeitsmarktes erkennen, nachdem bereits in den ersten beiden Wochen in der Landwirtschaft und in der Lohnarbeit wechselnder Art die Beschäftigungsmöglichkeit zurückgegangen war. Industrie und Handel hatten in der ersten Hälfte des Berichtsmontats größere Aufnahmefähigkeit gezeigt; in der letzten Dezemberwoche machte sich dann die Abschwächung im Geschäftsgang unmittelbar nach dem Weihnachtsfest fühlbar, die alljährlich einzutreten pflegt. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen nahm wieder etwas zu.

Chemische Industrie. Die Gesamtlage der chemischen Industrie war auch im Dezember im allgemeinen nicht befriedigend. Das Geschäft blieb still und auch da, wo die Tätigkeit, wie z. B. im Handelskammer-Bezirk Dresden, sich als gut bezeichnet findet, wird die Wirtschaftlichkeit der Betriebe wegen der gedrückten Preise und der hohen Gestehungskosten als nicht gut gekennzeichnet. Der Auslandsabsatz leidet nach wie vor in erster Linie darunter, daß die vom Ausland gewünschten Kredite nicht eingeräumt werden können, weil die in Deutschland üblichen Diskontsätze wesentlich höher sind als in den verschiedenen Staaten, welche die Hauptkonkurrenz Deutschlands bilden, Unterschiede, die besonders bei längeren Zeiträumen schwerwiegend sind; Südamerika muß z. B. ein Ziel von 3—4 Monaten eingeräumt werden. Als weiteres exporthemmendes Moment wird von Fachverbandsseite auf die 26%ige Reparationsabgabe verwiesen; der Absatz nach Frankreich stockt seit Inkrafttreten dieser Abgabe fast völlig.

Im einzelnen war die Lage der Teerfarbenindustrie nach wie vor unbefriedigend. Für die Mineralfarbenfabriken besserte sich dagegen der Auftragseingang weiter. Im Würzburger Bezirk hatten die Farbenfabriken für Spezialartikel zwar befriedigend zu tun, die sonstige Lack- und Farbenindustrie klagte aber über die langen Zahlungsziele, die die Kundschaft zur Bedingung macht. Im Bayreuther Bezirk war eine Geschäftsbelebung in der Farbenindustrie zu erkennen, die jedoch nicht allgemein ist; für einen Teil der Fabriken war der Auftragseingang unzureichend. In der pharma-

zeutischen Industrie belebte sich das Geschäft im allgemeinen nicht; der Umsatz erreichte nur kleine Mengen. Im Görlitzer Bezirk war die Nachfrage bei der Industrie chemischer Präparate nicht einheitlich; auf dem Markt der Glaschemikalien hielt die Belebung an, während der Bedarf an Feinchemikalien beschränkt blieb.

In der Seifenindustrie kam es nach den Berichten der Landesarbeitsämter im Freistaat Sachsen zur Entlassung bzw. Kündigung von Arbeitskräften. Im Würzburger Handelskammer-Bezirk bewegte sich das Geschäft in mäßigen Grenzen.

Die Munitionsindustrie hatte nur in einigen wenigen Betrieben eine etwas bessere Beschäftigung als in den Vormonaten. Im allgemeinen wurde mit erheblichen Betriebseinschränkungen weiter gearbeitet, und einige Betriebe ruhen nach wie vor völlig. Die Sprengstofffabrikation im Regensburger Bezirk hatte schleppenden Inlands- und flauen Auslandsabsatz.

Die elektrochemische Industrie hatte z. T. steigende Nachfrage nach Wasserstoffsuperoxyd; für chemisch-technische Artikel, wie technische Leder, Textilriemen, Mineralöl und anderes sind ebenfalls Zeichen einer Besserung festzustellen (H. K. München).

Die photochemische Industrie scheint im Dezember erhöhte Nachfrage gehabt zu haben.

In der Stickstoffindustrie ist dagegen ein leichter Rückgang zu verzeichnen, insbesondere war die Auslandsnachfrage ruhiger. Die Kunstdüngerfabrikation im Regensburger Bezirk meldet eine Belebung des Inlandsabsatzes gegen Ende des Berichtsmonats. (189)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER E.-N. UND AUSFUHR

Inland

Ausfuhrverbot für Knochen.

Im Reichsanzeiger vom 14. Januar d. J. ist folgende, bereits auf S. 42 der „Chem. Ind.“ angekündigte Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Aufrechterhaltung des Ausfuhrverbots für Knochen veröffentlicht:

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2128) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Anlage zu der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 17. September 1923 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 220 vom 22. September 1923) — Aufzählung der Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist — ist hinzuzufügen:

Ausfuhr-Nr. d. Statist. Warenverzeichn. Tierische Rohstoffe, anderweit nicht genannt, und Abgänge.

aus 156f Knochen mit Ausnahme der Hörner, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten, Knochenzapfen (Hornpeddig), zu anderen als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Januar 1925 in Kraft. Berlin, den 13. Januar 1925. (175)

Zulassung privater industrieller Betriebe in den Zollausschlüssen deutscher Seehäfen.

Wie das „Reichszollblatt“ Nr. 2 vom 15. Januar 1925 mitteilt, hat der Reichsrat am 27. November 1924 beschlossen, daß ein privater industrieller Betrieb in dem Zollausschluß eines deutschen Seehafens grundsätzlich nur dann zugelassen werden soll, wenn für alle zur Verwendung kommenden Stoffe die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vom 5. April 1906 vorliegen. Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen, wenn eine erhebliche Schädigung des gesamten heimischen Wirtschaftslebens nicht eintritt, ein solcher Betrieb auch dann zugelassen werden, wenn nicht für alle zur Verwendung gelangenden, sondern nur für die aus dem Auslande zu beziehenden Waren die Voraussetzungen des Veredelungsverkehrs vorliegen; in diesen Fällen ist die Zustimmung des Reichsrats erforderlich. Der Reichs-

rat erkennt an, daß für den bestehenden Zollausschluß Flensburg die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen vorliegen. (176)

Zollabfertigung von Ausfuhrsgütern.

Nachdem die Reichsbahngesellschaft zugestimmt hat, daß der Vorabfertigungszwang für Ausfuhrsgüter versuchsweise beseitigt wird (s. „Chem. Ind.“, Jahrg. 1924, S. 615), sind, wie im „Reichszollblatt“ Nr. 2 mitgeteilt wird, die Zollstellen durch Erlaß vom 15. Dezember 1924 angewiesen worden, die zollamtliche Vorabfertigung von Waren zur Ausfuhr nur noch auf Antrag vorzunehmen. Im übrigen findet die Zollabfertigung von Ausfuhrsgütern bei den Grenzzollämtern an Hand der Begleitpapiere statt. (177)

Ausland

Großbritannien. „Lagerung unter Zollverschluß“ von zollpflichtigen Waren. Die Vorschriften über die Behandlung von nach Liste H. des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren (Chemikalien), deren Lagerung „unter Zollverschluß“ gewünscht wird (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 583), sind fertiggestellt worden und werden in kurzem in Kraft treten. Die Wesentliche der Bestimmungen ist nach „Chem. Tr. J.“ etwa folgendes:

Nach Eintreffen der Waren im Hafen hat in der üblichen Weise die Zolldeklaration mit Wertangabe zu erfolgen, worauf ohne Zahlung des Zolls die Aufnahme in ein Zoll-Lagerhaus stattfindet. Bei der Entnahme aus dem Zollverschluß ist der Zoll entsprechend dem bei der Einfuhr angegebenen Wert zu entrichten; spätere Preisänderungen sind nicht zu berücksichtigen. Es können beliebige Mengen zu beliebiger Zeit entnommen werden, aber nur in ganzen Packungen, auch wenn z. B. in einer Kiste verschiedene Chemikalien enthalten sind. Umpacken im Zollhaus ist nicht gestattet, wohl aber die Aenderung der Markierungen.

Die Vorteile des neuen Systems sind: bei der Wiederausfuhr die Beseitigung der Rückvergütungen und für den Inlandhandel die Möglichkeit, den Zoll erst bei der Entnahme aus dem Zollverschluß, d. h. wenn die Ware gebraucht wird, zu bezahlen. (205)

Belgien. Verlängerung der Zoll-Vollmachten der Regierung.

Durch Erlaß vom 30. Dezember 1924, veröffentlicht im „Moniteur Belge“ vom 1. Januar 1925, ist die Vollmacht der Regierung zur Herabsetzung der spezifischen Zölle ohne Vermehrungskoeffizienten und der Wertzölle (gemäß Sektion 2 Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Mai 1924) bis zum 30. Juni 1925

verlängert worden, und weiterhin die Vollmacht zur Einschränkung des Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangsverkehrs (gemäß dem Gesetz vom 25. Januar 1923) bis zum 31. Dezember 1925. (245)

Schweiz. Verlängerung der Regierungsvollmacht zur Beschränkung der Einfuhr. Die Vollmacht der Regierung zur Beschränkung der Einfuhr auf Grund der Verordnung vom 18. Februar 1921 wurde durch Verordnung vom 9. Dezember 1924 bis zum 31. März 1926 verlängert. (239)

Portugal. Ausfuhrabgabenzuschläge für Superphosphat und Guano. Die Ausfuhrabgabenzuschläge für Superphosphat (Pos. 87) sowie Guano und gemischte Düngemittel (Pos. 87) betragen nach einem Erlaß im „Diario do Governo“ vom 19. November 1924 bis auf weiteres entsprechend 3% und 10% vom Wert. (259)

Rumänien. Ausfuhrzoll für Dextrin und Schusterleim. Durch Verordnung vom 17. Dezember 1924 wurde für Stärke, Dextrin, Schusterleim und Kleister aus Kartoffel- oder anderem Mehl ein Ausfuhrzoll von 5000 Lei per Wagen festgesetzt. (238)

Dänemark. Zollerhöhungen. Bei der in der „Chem. Ind.“ auf S. 43 gebrachten Veröffentlichung des „Schweiz. Handelsamtsbl.“ über die am 1. Januar 1925 in Kraft getretene, verstärkte Zollbelastung von Luxuswaren sind — wie das genannte Blatt jetzt berichtet — „aus Versuchen die durch Gesetze vom 1. Februar 1924 und 20. Juni 1924 verfügten zeitweiligen Änderungen des Zollsatzes nicht in Betracht gezogen. Unter Berücksichtigung dieser Gesetze“ stellt sich der Zoll für Pos. 291 Seide, auch Kunstseide, rohe, sowie Kratzseide und Seidengarnabfall auf 5 Kr. per kg. (251)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollarifentscheidungen.

Zu Position 121. Das Finanzministerium erklärt, daß flüssige Schuhputzmittel, in denen Spiritus, auch mit Zusatz von Nigrosin, in einer Menge nicht über 5% enthalten ist, der Verzollung nach Position 121 unterliegen (Nigrosin-Lederlack, Nigrosin-Lederappretur usw.).

Dieselben Lacke, die Nigrosin oder andere Anilinfarbstoffe in einer Menge über 5% enthalten, sind nach Position 135 zu verzollen.

Zu Position 137. Nach einer Entscheidung des Finanzministeriums, Zolldepartement, Warschau vom 18. 12. 24 wird sogenannte Vergußmasse, wie sie zum Verschließen von Elementen für Taschenlampen benutzt wird, aus Gemischen von Wachs, Harz, Schellack oder Pech bestehend, als Kitt nach Position 137 Punkt 5 verzollt.

Zu Position 177. Das Zolldepartement hat mit Verordnung vom 19. 12. 24 die ihm vorgetragene Ansicht über die Verzollung von Kopierpapieren bestätigt.

Papier, das auf einer Seite mit Kopierfarbe versehen ist, ist also je nach der Beschaffenheit des Papiers, das zur Herstellung des Kopierpapiers verwandt worden ist, zu verzollen, und zwar

- a) wenn es dünnes Seidenpapier im Gewicht unter 28 g einschließlich pro qm ist, nach Pos. 177/13d;
- b) wenn das verwandte Papier obigen Bedingungen nicht entspricht, nach Position 177/11a oder b. (195)

Türkei. Beibringung von Ursprungszeugnissen. Seit dem 1. Dezember 1924 ist, worauf das türkische Konsulat zu Berlin nochmals hinweist, bei der Einfuhr von Waren aller Art in die Türkei zwecks Vorlegung bei den türkischen Zollbehörden die Beibringung eines Ursprungszeugnisses, das von einem türkischen Konsulat beglaubigt sein muß, obligatorisch bei Vermeidung einer Strafe von 15—100 türkischen Pfund. (196)

Britische Kolonien. (Antigua). Zolländerungen für Alkohol und alkoholische Parfümerien. Zollfreiheit für Salvarsan. Durch die Zoll-Zusatzverordnung Nr. 11 von 1924 (28. Nov.) werden für alkoholische Flüssigkeiten folgende Zollsätze festgesetzt:

	Brit. Vorzugs- tarif	General- tarif
Denaturierter Alkohol per „proof“ gallon	6 sh.	9 sh.
Bay-Rum u. alle anderen alkohol- haltigen Parfümerien, einschl. Pomaden, Zahnpflegemittel, Toiletpreparate und Wasch- wässer	25% ad val.	33 1/3% ad val.

Gemäß der Zusatzverordnung Nr. 2 von 1924 (6. Dez.) ist die Einfuhr von Salvarsan und allen anderen Arsenpräparaten zur Behandlung venerischer Krankheiten zollfrei. (246)

Britisch-Honduras. Einfuhrverbot für Munition. Gemäß den Verordnungen Nr. 3 und 4 von 1924 (9. Dez.) ist die Einfuhr von Munition bis zum 31. Dezember 1925 nur mit besonderer Bewilligung gestattet. (247)

Grenada. Ausfuhrzoll für Walfischguano. Für Walfischguano ist ein Ausfuhrzoll von 1 sh. für den Sack von 200 lbs. (oder einen Teil davon) festgesetzt worden. (244)

Kanada. Aufhebung der Valutadumping-Bestimmungen gegen Deutschland. Nach Anerkennung der Reichsmark (Gold) als Normalwährung Deutschlands (10. November 1924) ist gemäß einem Rundschreiben der Zollverwaltung (Nr. 381 c) vom 6. Dezember 1924 die deutsche Währung nicht länger als wesentlich entwertet zu betrachten, und die einschlägigen Bestimmungen werden daher aufgehoben (Sektion 40, 2 des Zollsatzes — Wertfestsetzung —, sowie die Vorlage einer konsularisch beglaubigten Valuta-Bescheinigung). (248)

Uruguay. Wertfestsetzungen für die Einfuhr von Munition. Im „Diario Oficial“ vom 12. Dez. 1924 werden Wertfestsetzungen für Munition bekanntgegeben. (240)

China. Verbot der Einfuhr und des Gebrauchs von weißem Phosphor. Seit dem 1. Januar ist der Gebrauch von weißem Phosphor in der Zündholzfabrikation und die Einfuhr verboten. Der Verkauf soll vom 1. Juli 1925 ab untersagt werden. (237)

VERKEHRSWESEN

Einzelne Frachtermäßigungen.

In der letzten Sitzung der Ständigen Tarifkommission am 14. und 15. d. M. in Hamburg sind u. a. folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1. Steinsalz zur Herstellung von Chlor, Salzsäure, Soda, Glaubersalz und künstlichen Farbstoffen, sowie zur Abrostung von Schwefelkiesabbränden im Deutschen Reich ist in die Klasse E versetzt worden. Der Antrag ist vom Verein z. W. bereits Mitte v. J. gestellt, in der Sitzung der Ständigen Tarifkommission im Oktober v. J. nochmals vertagt und nunmehr angenommen worden.
2. Glaubersalz, kristallisiert und calciniert (Natriumsulfat) im Falle der Ausfuhr oder Durchfuhr nach Klasse E versetzt.
3. Abfall-Glaubersalz (Abfall-Natriumsulfat) wasserhaltig, in die Klasse F versetzt.
4. Natriumsulfat, unreines, mit einem Natriumoxyd-gehalt von höchstens 38% (berechnet auf wasserfreie Substanz) zur Weiterverarbeitung auf Glaubersalz in Klasse F versetzt.
5. Magnesium-Sulfat, unreines, mit einem Magnesiumoxyd-gehalt von höchstens 28% (berechnet auf wasserfreie Substanz) in Klasse F versetzt.

Die Behandlung der Tarifierung von Essigsäure, Roh-terpentin, Nadelholzteeer und künstlichem kohlen-sauren Kalk ist auf die nächste Sitzung, die bereits Ende März stattfinden soll, vertagt, ebenso ist die Frage der Beförderung von Natronlauge und Alkalilauge in großräumigen offenen Wagen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt worden.

Sobald die obigen Beschlüsse die notwendige Genehmigung der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft erhalten haben, werden sie von der Ständigen Tarifkommission sofort in Kraft gesetzt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte mit den entsprechenden Tarifänderungen am 1. März oder 1. April d. J. zu rechnen sein. (258)

Beförderung von Tetrachlorkohlenstoff in Kesselwagen.

Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft hat ihren ursprünglich erhobenen Einspruch gegen die von der ständigen Tarifkommission im Oktober v. Js. beschlossene Zulassung der Beförderung von Tetrachlorkohlenstoff in Kesselwagen zurückgezogen. Mit Gültigkeit vom 15. 1. d. Js. wird demnach Tetrachlorkohlenstoff als neue Ziffer 73a in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Kesselwagen zugelassenen Güter aufgenommen (Ifd. Nr. 63 des Tarifs und Verkehrsanzeigers vom 12. 1. 25). (192)

Deutsch-niederländischer Eisenbahn-Güterverkehr.

Bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft ist in letzter Zeit mehrfach über die fehlerhafte Berechnung der deutschen Frachten lebhaft Klage geführt worden. Nach den Angaben einiger Großfirmen sollen sogar 60—70% aller Frachten falsch berechnet sein. Den Dienststellenleitern ist es daher

durch besondere Verfügung der Reichsbahndirektion Köln zur Pflicht gemacht worden, das in Frage kommende Abfertigungspersonal über die Anwendung der deutsch-niederländischen Verbandsgütertarife Teil I und Teil II Heft 1 vom 1. 10. 24 nebst der Dienstweisung über die Abfertigung und Rechnungslegung vom 1. 11. 24 eingehend zu unterrichten, damit die zeitraubenden Nachprüfungen und Reklamationen vermieden werden. Insbesondere sei darauf zu achten, daß

1. die Frachten in Gulden berechnet;
2. die richtigen Umrechnungskurse angewandt und
3. die Beschränkungen in der Frachtzahlung (nach den Niederlanden Teilfrankatur bis zur Grenze oder Ganzüberweisung) durchgeführt werden.

(191)

Sendungen in gedeckten Wagen nach Polen.

Die Reichsbahndirektion Breslau weist im Tarif- und Verkehrsanzeiger vom 12. 1. 25 lfd. Nr. 79 darauf hin, daß auf den deutschen Grenzstationen an der polnischen Grenze fortgesetzt beladene, bedeckte Wagen eintreffen, bei denen die Luken überhaupt nicht oder nicht sicher geschlossen sind. Die polnischen Grenzstationen lehnen die Uebernahme dieser Wagen aus zollamtlichen Rücksichten ab. Das Schließen der Luken muß daher von den deutschen Grenzabfertigungen nachgeholt werden. Abgesehen von der Mehrarbeit, die hierdurch den deutschen Grenzabfertigungen erwächst, wird der Uebergangsverkehr erheblich verzögert. Die Güterabfertigungsstellen sind daher ausdrücklich angewiesen worden, bei der Annahme von Sendungen in bedeckten Wagen, die für Polen bestimmt sind, streng darauf zu achten, daß die Luken fest und sicher geschlossen und verriegelt sind. Etwaigen Anträgen von Versendern, die Luken zwecks Lüftung geöffnet zu halten, darf von den Güterabfertigungen nur dann stattgegeben werden, wenn die Luken vergittert sind. Bei der Wagengestellung soll hierauf besonders Rücksicht genommen werden.

(190)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Enteignung von Patenten im Interesse der Landesverteidigung in Italien.

Ein kgl. Erlaß vom 16. Oktober 1924, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 24. November 1924, bestimmt:

1. Bei Patentgesuchen, welche für die Landesverteidigung von Interesse sind, können die zuständigen Ministerien sofort nach der Einreichung Einsicht in die Beschreibungen und Zeichnungen nehmen.

Auch können sie Aufschub der Patenterteilung sowie jeder auf die Erfindung bezüglichen Veröffentlichung bis nach der Patenterteilung verlangen.

Diese Maßnahmen, von denen dem Patentsucher Kenntnis zu geben ist, treten außer Wirkung, wenn acht Monate nach Einreichung des Patentgesuchs die Enteignung nicht ausgesprochen ist, und die Patenterteilung erfolgt dann nach dem üblichen Verfahren.

2. Der Staat ist berechtigt, im Interesse der Landesverteidigung jedes Patent ganz oder teilweise zu enteignen oder die Erfindung ohne Einwilligung des Patentinhabers zu benutzen. Diesem ist eine Entschädigung zu bezahlen, die, wenn die Parteien sich nicht einigen, durch einen oder drei von dem Präsidenten des Appellationsgerichtshofes in Rom ernannten Sachverständigen endgültig festgesetzt wird.

Gegen den Erlaß ist eine Berufung weder auf dem gerichtlichen noch auf dem administrativen Wege zulässig.

3. Während der in Artikel 1 erwähnten acht Monate sowie nach der Enteignung gilt der Gegenstand der Erfindung als militärisches Eigentum gemäß Artikel 107 des Strafgesetzbuches.

4. In einem weiteren kgl. Erlaß werden die Ausführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Erlaß bekanntgegeben werden, der dem Parlament zum Zwecke der Erlangung von Gesetzeskraft vorgelegt werden wird.

(173)

Wiederherstellung der Eintragung von Patenten in Japan. Die japanische Notverordnung zur Regelung patentamtlicher Angelegenheiten aus Anlaß des großen Erdbebens am 1. September 1923 ist durch eine Bekanntmachung des japanischen Ministeriums für Landwirtschaft und Handel Nr. 226 vom 30. Oktober 1924 ergänzt worden. Hiernach ist in den Fällen, wo die Patentreolle für gewisse Eintragungen ganz oder teilweise vernichtet ist, die Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiederherstellung der Eintragung bis zum 31. Januar 1925 verlängert worden. Auf das Verfahren zur Wiederherstellung der vernichteten Gebrauchsmusterrolle, der Musterrolle und der Warenzeichensrolle kommen die für Patente geltenden Vorschriften zu entsprechender Anwendung.

(197)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Der Chemikalienhandel im Jahre 1924.

Von der Entwicklung des englischen Chemikalienmarktes im Jahre 1924 gibt „Chemical Trade Journal“ nachstehende Darstellung: Die Preisschwankungen waren nicht so stark wie in den früheren Nachkriegsjahren; der Umfang der Handelstätigkeit läßt zwar noch viel zu wünschen übrig, doch war er größer als 1923; die stetige Annäherung an normale Verhältnisse hat eine zuversichtliche Stimmung erzeugt; die Klärung der Reparationsfrage Ende August durch das Dawes-Gutachten hat günstig auf den Markt eingewirkt.

Insgesamt betrachtet ist eine Preissenkung um 14–15% im Laufe des Jahres erfolgt, während der Umfang des Handels schätzungsweise 23% größer war als im Vorjahr. Doch ist diese Steigerung ausschließlich im Inlandshandel erfolgt.

Der Markt für industrielle Chemikalien war nicht einheitlich. Bis in den letzten Monat wurde nur in kleinen Posten gekauft bei scharfer Konkurrenz. Die Lage auf dem Kontinent wirkte auch auf den englischen Markt.

Auch in der chemisch-pharmazeutischen Branche war die Lage uneinheitlich. Die Preissenkungen waren stärker als bei Schwerchemikalien, indessen doch nicht so wie in den drei vorhergegangenen Jahren. Zum Jahresende war die Marktlage stetig mit schwachen Anzeichen einer Verstärkung. Fast alle Artikel sind billiger geworden mit Ausnahme von einigen wenigen wie z. B. den Bromiden, die ziemlich im Preise gestiegen sind. Da auch die Lage auf dem Kontinent besser ist als zu Beginn des Jahres 1924, ist damit zu rechnen, daß die derzeitigen Preise sich halten oder sogar wieder etwas anziehen werden. Dazu ist allerdings Voraussetzung, daß das Reparationsproblem nicht wieder zu internationalen Unstimmigkeiten führt. Ende 1924 waren die Aussichten erheblich gebessert, so daß der Dezember das beste Geschäft brachte.

Der Markt für Kohlenwasserprodukte enttäuschte stark; alle Preise fielen beträchtlich. Am schlimmsten war der Preissturz für Pech bei gleichzeitig minimaler Geschäftstätigkeit. Vor einem Jahr notierte Pech für Ostküste 105 sh. pro t, heute ist es gerade auf die Hälfte gesunken.

(158)

Phosphateinfuhr in den Jahren 1921 bis 1924. Trotz dem der Weltmarktpreis für Phosphat im Jahre 1923 fast wieder auf das Vorkriegsniveau sank, ging die Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich um mehr als 10% gegenüber 1922 zurück. Teilweise wird dieser Rückgang dadurch erklärt, daß die amtlichen Zahlen seit 1. April 1923 die direkt von Algier nach dem irischen Freistaat importierten Phosphatmengen nicht mehr enthalten. In der folgenden Tabelle sind zum Vergleich die Zahlen aus dem Jahre 1913 mitgeteilt, wobei zu beachten ist, daß vor dem Kriege der Import ständig stieg. So betrug er 1912 insgesamt 520 267 t, 1913 539 010 t und 1914 562 242 t. Während des Krieges dagegen ließ die Einfuhr von Phosphat nach England immer mehr nach, teils weil die Regierung die Schwefelsäurevorräte requirierte, teils wegen der Transportschwierigkeiten.

Herkunftsland	1913	1921	1922	1923
			(in tons)	
Holland	24 347	787	5 469	350
Holländisch-Indien	4 476	1 656	—	1
Belgien	63 969	13 477	11 922	13 122
Frankreich	10 166	100	1 564	4 284
Algerien	44 996	93 206	112 495	93 884
Tunis	189 555	86 701	142 003	124 940
U.S.A.	177 330	137 598	74 147	64 962
Marokko	—	—	7 143	14 273
Columbia	—	6 393	2 044	10 711
Nauru usw.	—	14 924	9 637	—

Gesamteinfuhr*) : 539 016 370 143 371 362 330 151

In den ersten 11 Monaten des Jahres 1924 wurden 329 610 t Phosphat nach England eingeführt gegen 312 332 t in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Besonders auffällig ist die dauernde Verringerung der Einfuhr aus den Ver. Staaten. Zweifellos sind die hohen Frachtkosten die Hauptursache dieses Rückganges; noch im Jahre 1920 lieferten die Ver. Staaten 243 798 t von einer Gesamteinfuhr von 523 350 t. Andererseits hat die dauernde Vergrößerung der nordafrikanischen Phosphatindustrie eine Verbilligung der Gesteinskosten und eine Senkung der Preise zur Folge gehabt.

Als die Phosphatvorkommen auf den Südseeinseln (Nauru) nach dem Kriege durch die britische, australische

*) Nicht die Summe der obenstehenden Zahlen; die Länderstatistik ist nicht vollständig.

und neuseeländische Regierung übernommen wurden, wurde die Ansicht geäußert, daß dadurch das Vereinigte Königreich und die Dominions von andern Lagerstätten unabhängig würden. Tatsächlich wurden 1921 15 000 t nach England verschifft. Die hohen Frachtpesen nach dem Mutterlande hatten aber bald zur Folge, daß das den Lagerstätten naheliegende Australien der Hauptabnehmer geworden ist. An zweiter Stelle kommt Japan. Doch wird voraussichtlich der stetig wachsende Bedarf Australiens und Neuseelands schließlich die gesamten Fördermengen aufnehmen (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 568).

Ein beachtenswerter Lieferant für das Vereinigte Königreich ist Marokko, das im Jahre 1923 doppelt soviel Phosphat nach englischen Häfen verschifft hat wie im Vorjahr. Zweifellos ist die Bedeutung Marokkos als Erzeuger von Phosphat im Wachsen begriffen; die Exportmenge stieg von 8 232 t im Jahre 1921 auf 79 815 t 1922, auf 190 505 t 1923 und wird infolge der verbesserten Transporteinrichtungen von den Minen zu den Verschiffungshäfen weiter zunehmen. Auch Algier hat eine viel versprechende Produktion, doch war dieselbe 1923 mit 467 448 t um 14 857 t geringer als im Vorjahr. Einschließlich Tunesien und Ägypten war die Produktion von Nordafrika im Jahre 1923 mit 3 053 000 t etwa 150 000 t höher als die der Ver. Staaten. Es sind Verhandlungen im Gange zur Gründung einer Organisation, welche die Produktion und den Verkauf des gesamten nordafrikanischen Phosphats kontrollieren soll (s. u.), wobei für die französischen Verbraucher Vorzugspreise vorgesehen sind — natürlich auf Kosten der ausländischen Bezieher! Wie weit das von Einfluß auf den Weltmarktpreis sein wird, läßt sich schwer voraussagen, aber sicherlich wird es günstig für die amerikanischen Produzenten wirken, deren Hauptabnehmer in Europa Deutschland ist. (159)

Frankreich. Phosphat-Verkaufskartell. Verhandlungen zwischen den nordafrikanischen Phosphatgesellschaften zum Zwecke der Errichtung eines Verkaufskartells führten nach der „Revue des Produits Chimiques“ bisher zu keinem Resultat, da man sich über die Kontingentierung der Produktion nicht einigen konnte. Jetzt aber soll, wie auf der letzten Generalversammlung der „Phosphates Tunisiens“ mitgeteilt wurde, der französische Landwirtschaftsminister die Sache in die Hand genommen haben, u. zw. weil er mit den Phosphatproduzenten ein Abkommen treffen möchte, wonach diese die französischen Verbraucher zu Vorzugspreisen zu beliefern hätten, während sie zum Ersatz ihre Auslandspreise innerhalb der durch den Weltmarktpreis gegebenen Grenzen erhöhen würden; hierfür sind aber eine Regelung des Verkaufs und die Ausschaltung der gegenseitigen Konkurrenz die Vorbedingungen. (201)

Kupfersulfatproduktion. Nach einem amerikanischen Konsularbericht wird der französische Gesamtverbrauch von Kupfersulfat auf 60—70 000 t im Jahr geschätzt, wogegen die 20 oder mehr Kupfersulfatfabriken in Frankreich in der Lage sind, eine Jahresproduktion von 100 000 t zu erreichen. Der Hauptverbrauch findet in dem Weinbaugebiet im Südwesten statt und offenbar aus diesem Grund befinden sich 3 der wichtigsten Fabriken in Bordeaux und seiner Umgebung. Die größte derselben ist die der „Société Anonyme La Cornubia“, welche 200 Arbeiter beschäftigt und eine Leistungsfähigkeit von 30 000 t im Jahr besitzt; die Cornubia ist die Tochtergesellschaft einer englischen Gesellschaft und das Kupfer für die Fabrik wird aus England geliefert. Die beiden andern Fabriken sind die der „Cuivre Electro Grammont“ in Pauillac und die der „Société des Etablissements de Saint-Gobain“ in Marcenac. (169)

Ausfuhr von Terpentinöl. In den ersten acht Monaten von 1924 wurden aus Frankreich 5 510 t Terpentinöl i. W. von 23 607 000 frs. ausgeführt; die Hauptabnehmer waren:

	t	frs.
Schweiz	1 290	5 658 000
Italien	1 072	4 777 000
England	670	2 627 000
Belgien und Luxemburg	621	2 590 000
Holland	540	2 280 000
Dänemark	295	1 308 000
Deutschland	273	1 177 000

Oesterreich. Die Lage der chemischen Industrie. In einer Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses hielt bei der Beratung des Handelsetats der Bundesminister Dr. Schürff eine Rede, in der er eine Schilderung der Lage und der Beschäftigung der einzelnen Industriezweige gab. Ueber die chemische Industrie äußerte sich der Minister folgendermaßen: Die chemische Industrie hatte den Konsumrückgang, der sich durch die verringerte Beschäftigung der Chemikalien konsumierenden Industrie ergab, zu

verspüren. Trotzdem hat der Ausbau unserer Industrie besonders in der wichtigen Gruppe der Mineralsäuren Fortschritte gemacht, und es ist auch der Import in diesen Säuren gegenüber den Daten der früheren Jahre nicht unbeträchtlich zurückgegangen. Es ist auch zu hoffen, daß die inländische Erzeugung an künstlichen Düngemitteln (Superphosphat und Ammoniumsulfat) im Zusammenhange mit dem Ausbau der Erzeugung unserer Mineralsäuren in Zukunft auf verbesserte Absatzbedingungen rechnen kann. (191)

Litauen. Absatzmöglichkeiten von Bedachungsmaterial. Ueber die Absatzmöglichkeit von Bedachungsmaterialien usw. wird folgendes berichtet:

Dachpappen gehen in Litauen in Rollen zu 10 qm, und zwar fast ausschließlich Asphalt Dachpappe. Es wird hierfür verlangt:

Nr. 00 (80er)	Nr. 0 (100)	Nr. I (125er)	Nr. II (150)	Nr. III (200)
\$ 1,07	\$ 0,90	\$ 0,76	\$ 0,62	\$ 0,48

Auf diese Preise, die franko Eydtkuhnen gelten, werden Rabatte von 5 bis 10 % gewährt.

Die Hauptverkehrssaison beginnt im Frühjahr und dauert bis Ende September. Dasselbe gilt für destillierten Steinkohlenteer, Eisenlacke und Rostschutzfarben. Goudron und Klebmasse sind ebenfalls begehrt, wohingegen Teeröle nur in kleinen Quantitäten verlangt werden.

Gutes Wagenfett ist ein großer Artikel, muß aber, da es hier einen Markenartikel darstellt, von einer den Markt beherrschenden Firma eingeführt werden. (162)

Lettland. Leimfabrikation. Die Vereinigung der lettischen Knochenmehlfabriken hat die Fabrikation von Leim aufgenommen. (203)

Sowjet-Rußland. Die Lage der Farbstoff-Industrie. Vor der Farbstoff-Abteilung der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers' Association“ hielt der Chemiker Minevitch einen Vortrag über die Lage der russischen Farbstoff-Industrie, wie sie sich ihm während eines fünfmonatigen Aufenthaltes in Rußland darstellte; er machte nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) etwa folgende Ausführungen:

Vor dem Kriege verbrauchte die russische Textil- und Papierindustrie etwa 25 000 000 lbs. Farbstoffe, wovon nur 5 000 000 lbs. importiert wurden. Die Farbstoff-Fabriken waren zum großen Teil in den Händen von Deutschen und von deutschen Fachleuten abhängig. Während des Krieges dienten die Fabriken zur Munitionsherstellung und sind seither sehr heruntergekommen; allmählich aber erholt sich die Industrie wieder, und es werden jetzt im Jahre vielleicht 4 000 000 lbs. (fast nur Schwefelfarbstoffe) erzeugt. Der Bedarf der Textilfabriken, die mit 40 % ihrer Leistungsfähigkeit vor dem Kriege arbeiten, an Nicht-Schwefelfarbstoffen, die eingeführt werden müssen, beträgt etwa 4 500 000 lbs.

Vor allem hat Rußland Zwischenprodukte nötig; der Bedarf an diesen beträgt etwa 2 500 000 lbs.. Von der einheimischen Industrie wird jetzt etwas Anilin, Betanaphthol, H-Säure und Diphenylchlorbenzol hergestellt, aber lange nicht genug zur Deckung der Nachfrage. Die Farbstoffkäufe erfolgen ausschließlich durch das Allrussische Textil-Syndikat, das auch in New York ein Büro unterhält.

Alle Farbstoffe sind mit einem hohen Schutzzoll belegt und die Einfuhr der im Lande selbst hergestellten ist verboten; die Zölle für Teerprodukte betragen:

	Dollar per 100 kg
Kohlenteer	1,40
Rohprodukte, ungereinigt	3,00
Phenol (Carbolsäure)	4,50
Alpha- und Betanaphthol	61,00
Anilin	42,00
Benzidin	103,00
Indigo	76,00
Alizarin	107,00
Azofarben	137,00
Lackfarben	76,00

Farbstoffe und Zwischenprodukte werden zu folgenden Preisen notiert:

	Dollar per lb.
Schwefelschwarz	0,70
„ -braun	0,35
„ -khaki	0,30
Säureorange	1,05
Kristallviolett	1,75
Nigrosin	0,47
Säureschwarz	1,40
Betanaphthol	1,00
Anilin	1,60
Benzol	0,10

(22)

Höchstpreise für Zündhölzer. Um den Genossenschaften günstige Bedingungen zur Realisierung von Zündhölzern der trustierten Fabriken zu schaffen, verfügt das Volkskommissariat für Binnenhandel der TSFSR. vom 27. November 1924 in Abänderung des P. 1 seiner Verfügung vom 16. September v. J. sub. Nr. 11:

1. Für die von den trustierten Zündholzfabriken (Nowstrusttorg u. a.) produzierten weißen und roten Paraffinzündhölzchen folgende Engros- und Detail-Höchstpreise mit Einschluß der Akzise für eine Kiste mit 1000 Schachteln für das gesamte Gebiet der TSFSR. festzusetzen.

Für Staatsorgane und Genossenschaften und für Privatorganisationen:

a) Waggonweise, franko Bahnstation des Bestimmungsortes für 1 Kiste mit 1000 Schachteln 12,20 Rbl.

b) von 101 Kisten bis zu 1 Waggon franko Basislager für 1 Kiste m. 1000 Schachteln 12,25 Rbl. 12,90 „

c) v. 1 bis 100 Kisten franko Basislager f. 1 Kiste mit 1000 Schachteln 12,35 Rbl. 13,— „

2. Artikel II der Verfügung Nr. 11 v. 16. September v. J. über die Einzelpreise in Kraft zu belassen.

3. Personen, die sich einer Verletzung dieser Verfügung schuldig machen, unterliegen für Verletzung der Regeln für den Binnenhandel der Verantwortung gemäß dem Strafgesetzbuch der entsprechenden Republik.

4. Die Bevollmächtigten des Volkskommissariats für Binnenhandel der TSFSR. in den einzelnen zum Bestande der TSFSR. gehörigen Republiken haben die genaue Befolgung dieser Verfügung zu überwachen.

5. Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. (163)

Wiederaufnahme der Opiumkultur in Turkestan. In den ersten fünf Jahren ihrer Herrschaft verbot die Sowjetregierung unter Strafandrohung die Opiumkultur in Turkestan und entschädigte die Besitzer der Pflanzungen für ihren Verlust. Jetzt aber scheint sie, wie „Chemist and Druggist“ (London) berichtet, ihre Haltung geändert zu haben, und das Volkskommissariat für den Handel hat offenbar die Ausfuhr von Opium nach China in großem Umfange aufgenommen. Die Opiumkultur wird wieder betrieben, und im Jahre 1923 sollen über 300 Pud Opium im Austausch gegen 300 000 Schafe nach China geliefert worden sein. (213)

Ver. St. von Amerika. Freigabe von Regierungs-Patenten für die Industrie. Durch Entscheidung des Generalstaatsanwalts ist eine große Zahl von Patenten, welche von in Diensten der Regierung befindlichen Erfindern genommen wurden, zur unbeschränkten Verwendung in der amerikanischen Industrie freigegeben worden; beschlagnahmte Patente ausländischer Inhaber befinden sich nicht darunter, wie dies behauptet worden war. Nachstehend werden einige auf chemische Produkte bezügliche aus dem Landwirtschaftsministerium hervorgegangene Patente aufgezählt:

Name	Patent-Nr.	Datum	Gegenstand
Gibbs	1 458 478	12. 6. 23	Katalysator
Phillips	1 432 298	16. 10. 22	Synthet. Thymol
Palkin	1 437 674	5. 12. 22	Photogr. Sensibilisierung durch Farbstoffe
Ross	1 451 786	17. 4. 23	Reinigung v. Phosphorsäure durch Kristallisation
Butterman	1 456 842	29. 5. 23	Wasserfeste Klebemittel
Sherrard	1 454 521	8. 5. 23	Aethylalkohol aus Galactose
Sherman	1 470 885	16. 10. 23	Herstellung v. Propionsäure u. Propionaten
Sherman	1 459 959	26. 6. 23	Beschleunigung der Propionsäuregärung
Henley	1 475 580	27. 11. 23	Gereinigtes Serum-Antitoxin
Power	1 436 290	21. 11. 22	Synthet. Apfelföl
Ross	1 456 831	29. 5. 23	Herstellung v. Kaliumphosphat
Hazen	1 456 850	29. 5. 23	Konzentr. Düngemittel
Maine	1 483 587	12. 2. 24	Präparat zur Entfernung von Malifarben

Name	Patent-Nr.	Datum	Gegenstand
Gore	1 479 133	1. 1. 24	Diastase-Präparat
Mains	1 498 053	17. 6. 24	Verfahren z. Pulvern von rauchschwachem Pulver
Cameron	---	4. 2. 13	Verfahren zur Extraktion von Jod usw. aus Seelgen usw.
Donk	---	3. 17	Erzeugung v. hochwertigem Harz a. geringwertigem
Waggaman	---	6. 16	Fabrikation von Schwefelsäure
Fox	---	27. 2. 17	Extraktion v. Kalium Aluminium aus Alunit
Ross	---	8. 16	Konzentr. Düngemittel
Ross	---	5. 11. 18	Wiedergewinnung von Phosphordämpfen
Palmer	---	7. 18	Destruktive Holzdestillation
Waggaman	---	2. 10. 17	Apparat zur Herstellung v. Phosphorsäure
Gibbs	---	23. 5. 22	Herstellung v. Anthrachinon
Gardiner	---	5. 3. 18	Phosphat-Stickstoff-Mischdünger
Gardiner	---	3. 18	Kali-Phosphat-Stickstoff-Mischdünger
Waggaman	---	29. 10. 18	Herstellung v. Phosphor, Phosphorsäure usw.
Gibbs	---	17. 12. 18	Herstellung von Phenanthrenchinon
Dorsett	---	25. 6. 18	Trennung v. Blutserum
Haywood	---	14. 5. 18	Herstellung v. Calciumarsenat
Gardiner	---	29. 10. 18	Phosphorsäurekalkdünger
Corothers	---	29. 10. 18	Direk. Herstellung von kristallisierter Phosphorsäure
Zerban	---	31. 12. 18	Entfärbungskohle aus Kelp
Gardiner	---	13. 1. 20	Synthetisches Ammoniak aus Luftstickstoff
Adams	---	27. 4. 20	Photogr. Farbstoffe
Davis	---	21. 10. 19	Wiedergewinnung von Ammoniak
Gardiner	---	9. 3. 20	Apparat zur Ammoniaksynthese
Waggaman	---	3. 20	Herstellung von Phosphor u. Phosphorsäure
Phillips	---	3. 20	Synthet. Thymol
Nelson	---	27. 1. 20	Vanillylamin, Vanillylacylamid
Monroe	---	2. 11. 20	Furfurol u. flüchtige organ. Säuren aus Maiskolben
Power	---	25. 1. 21	Synthet. Apfelföl
Waggaman	---	16. 8. 21	Apparat zur Herstellung von Phosphorsäure
Phillips	---	16. 11. 20	Chloroformherstellung
Adams	---	4. 21	Sensibilisierende Farbstoffe

(68)

Gesetzlicher Zwang zur Lieferung von statistischen Angaben über die Produktion verlangt. Der Direktor des „Census Bureau“, Steuart, verlangt in seinem Jahresbericht an den Staatssekretär Hoover den Erlass eines Gesetzes, wonach die Industrie- und Handelsfirmen verpflichtet sein sollen, dem Statistischen Amt laufend Angaben über Produktion, Umsatz, Bestände, Aufträge usw. zu machen; er erklärt, daß ein solches Gesetz im Hinblick auf die allerdings verhältnismäßig wenigen

Fabrikanten und Händler, welche sich widerwillig zeigten, notwendig sei, um eine vollständige Statistik durchzuführen. (17)

Die Ursache des gesteigerten Brombedarfs. „Oil, Paint and Drug Rep.“ schreibt: Wenn auch von einem derartigen Aufschwung wie zur Zeit des Krieges nicht die Rede sein kann, so ist doch das Anziehen der Preise für Bromsalze während der letzten sechs bis acht Monate stark genug, um den tieferen Gründen nachzugehen. Die Notierungen für gewöhnlichere Bromverbindungen haben sich seit Ende 1923 praktisch verdreifacht. Der Umfang der Verkäufe hat mindestens dieselbe Höhe erreicht. Vor einigen Monaten, als noch kein authentischer Bericht über direkte Verkäufe in dieser Richtung vorlag, wurde bekannt, daß ein guter Teil der gesteigerten Nachfrage nach Bromsalzen verursacht wurde durch ihre Verwendung bei der Darstellung von Aethylgasolin, einem Brennstoff für Motoren, der das Klopfen verhindert. Diese Verwendung von Bromsalzen war denen, die die Fortschritte beobachten konnten, bekannt. Andere, auch die Verkäufer, errieten sie, obwohl bisher die eigentlichen Fabrikanten von Aethylgas nicht für einen Heller Bromsalze gekauft haben. Aethylgas wurde bisher dargestellt durch Mischen von Aethylflüssigkeit und Gasolin im Depot.

Andere Erklärungen für die Nachfrage nach Bromsalzen in Verbindung mit dem neuen Motorbetriebsmittel suchten Beziehungen zwischen Brom und der Darstellung des Tetraäthylbleis. Das Aethylbromid diente anfangs als Äthylierungsmittel zur Darstellung von Tetraäthylblei. Der größte Teil des Broms wurde bei dem Prozeß wiedergewonnen, so daß niemals großer Bedarf an Bromsalzen vorlag. Später benutzte man Aethylchlorid als Äthylierungsmittel bei der Darstellung der Bleiverbindung und schaltete das Brom vollständig aus; aber die Nachfrage nach Bromsalzen ließ trotzdem nicht nach.

Es war nicht ratsam, den Markt für Bromsalze unnötig zu beunruhigen unter Hinweis auf den gegenwärtigen Verbrauch von Bromsalzen in der Aethylgasindustrie. Jetzt, wo die Fabrikanten ihren Bedarf anscheinend auf längere Zeit gedeckt haben, sei folgendes mitgeteilt:

Die Bromsalze braucht man für Aethylenbromid. Dieses ist wieder ein Bestandteil der Aethylflüssigkeit (ethyl fluid), welche als Träger für das Tetraäthylblei dient. Letzteres setzt man bekanntlich dem Gasolin zu, um das Klopfen des Motors zu verhindern. Im Motor verbrennt das Aethylenbromid mit dem Gasolin zusammen. Das ist der wahre Grund für den gesteigerten Bromverbrauch.

Wie groß ist nun dieser Verbrauch? Man gibt in jede Gallone Gasolin 5 ccm Aethylflüssigkeit, in der nicht ganz 2 ccm Aethylenbromid enthalten sind. Das entspricht annähernd 1,85 g Brom oder der äquivalenten Menge Kaliumbromid (circa 2,75 g) oder Natriumbromid (2,38 g). Zur Darstellung der für 1 Million Gallonen Aethylgasolin nötigen Menge Aethylflüssigkeit werden also 1250 lbs. Kaliumbromid verbraucht.

Im Höhepunkt der Autosaison wurden Verkäufe an Aethylgasolin von über ½ Million Gallonen pro Tag getätigt. Der entsprechende Bedarf an gemischten Bromsalzen bezieht sich also auf 583 lbs.

Anmerkung: Die Verwendung von Tetraäthylblei als Zusatz zu Gasolin hat bekanntlich schwere Vergiftungen verursacht, so daß es vorläufig verboten wurde. Es ist also sicher in Bälde eine Rückwirkung auf dem Markt der Bromverbindungen zu erwarten. (58)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Cassel.** Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1923/24 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Der Absatz war in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres als befriedigend zu bezeichnen, ließ jedoch um die Wende September/Oktober 1923 derart nach, daß die Werke nach vorhergegangener teilweiser Arbeitseinschränkung Anfang November 1923 ganz stillgelegt wurden. Da sich der Absatz dann wieder zu beleben schien, erfolgte die Wiederaufnahme nach und nach in den ersten Monaten des Jahres 1924. Die zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, welche zum Rückgang des Verbrauches führten, brachten eine ständige Abnahme des Absatzes mit sich, so daß der Arbeitsumfang der Werke um die Wende Juli-August 1924 erneut eingeschränkt werden mußte. Die Zündwarensteuernovelle vom 9. Juli 1923 hatte insofern einen ungünstigen Einfluß auf das Geschäft, als die Zündwarenfabrikanten gezwungen sind, die Verbrauchssteuer an das Reich in kurzen Fristen nach Verladung abzuführen, während sie selbst den Gegenwert der Ware oft erst viele Wochen

später seitens der Kundschaft zurückerhalten. Dadurch sind die Fabrikanten in die mißliche Lage versetzt, mit 60 % des eigentlichen Warenwertes für mindestens einen Monat als Kreditgeber des Staates zu erscheinen. Bei den zu erwartenden Änderungen bezüglich der Höhe der Verbrauchssteuer sollte daher auch hinsichtlich des Zahlungstermins der Zündwarensteuer Vorkehrung dafür getroffen werden, daß die für den Verkehr notwendige Abführungsfrist vorgesehen wird. Eine diesbezügliche Änderung der Gesetzesvorschriften erscheint um so mehr erforderlich, als mit Beendigung der Inflation die tatsächlichen Voraussetzungen für die seinerzeitige Festsetzung der frühen Zahlungsweise der Steuer hinfällig geworden sind. Aber auch hinsichtlich der Struktur der Steuer hält man eine Änderung für dringend erforderlich, da die gegenwärtig geltende Wertsteuer eine Herabdrückung des Gestaltungspreises und dadurch eine Verringerung der Herstellungsqualität zur Folge hat. Es wird deshalb die Umwandlung aus einer Wert- in eine Mengensteuer gefordert, womit auch dem Interesse des Reichs bezüglich der Erzielung annähernd bestimmter Steuererträge gedient sein dürfte. Der technischen Ausgestaltung der Betriebe wurde auch im Berichtsjahr besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das Werk Lauenburg a. d. E. hat sowohl für die Herstellung von Zündhölzern wie auch von Wunderkerzen Anfang Mai den Betrieb aufgenommen und im Herbst 1924 die Herstellung bengalischer Zündhölzer begonnen. Die Produktionssichten dieses Werkes sind, insbesondere bezüglich der technischen Einrichtungen, als günstig zu bezeichnen. Die vorwiegend während der Inflationszeit, aber auch zum Teil nach der Stabilisierung der Währung auftretenden finanziellen Schwierigkeiten konnten von der Gesellschaft überwunden werden, ohne die Aktionäre in Anspruch nehmen zu müssen. Ausgang August 1924 wurde die Nachfrage nach Zündhölzern, wohl infolge der erwarteten Abänderung des Zündwarensteuergesetzes und hinsichtlich der bevorstehenden Wintersaison erfreulich belebt. Leider aber trat später von neuem eine Abschwächung ein. Für die kommenden Monate mit einiger Sicherheit Voraussagen zu machen, ist nicht möglich. Die Preise sind infolge der Ueberproduktion und des scharfen Wettbewerbs andauernd unbefriedigend. — Laut Beschluß der Generalversammlung vom 29. Juli 1924 sind die PM. 24 000 000 Vorzugsaktien in PM. 500 000 Stammaktien umgewandelt worden. Das Stammaktienkapital beträgt daher vor der Umstellung PM. 26 500 000. Nach der vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Juli 1924 ist dieses Kapital auf RM. 3 180 000 umgestellt worden, wobei Reserven in Höhe von RM. 670 456 ausgewiesen sind. Die Umwandlung erfolgt dergestalt, daß für je nom. Mk. 1000,— alte Aktien neue über je RM. 120,— ausgegeben werden. (187)

* **Stahl & Nölke, Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation zu Cassel.** Ueber den Geschäftsgang des Jahres 1923/24 wird in dem Bericht des Vorstandes mitgeteilt, daß der Absatz, der zu Anfang des Geschäftsjahres befriedigend war, um die Wende September/Oktober 1924 derart nachließ, daß die Werke erst mit starken Einschränkungen arbeiten und schließlich völlig stillgelegt werden mußten. In den ersten Monaten des Jahres 1924 wurden die Werke dann wieder nach und nach in Betrieb gesetzt, mußten jedoch, mit Rücksicht auf den infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten erneut eingetretenen Rückgang im Konsum, Ausgang Juli bzw. Anfang August 1924 wiederum zu Arbeitseinschränkungen schreiten. Der Einfluß des Zündwarensteuergesetzes machte sich in gleicher Weise wie bei den Deutschen Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Cassel störend bemerkbar. Das kleine Werk Bad Schmiedeberg wurde wegen des geringen Umfangs seiner Erzeugung am 1. Dezember 1923 stillgelegt und soll gegebenenfalls später für andere Zwecke Verwendung finden. Der Absatz hat nach vorübergehender Besserung gegen Mitte Dezember wiederum nachgelassen. Wie lange diese Sachlage anhalten wird, kann nicht gesagt werden. Die Preise befriedigen infolge vorhandener Ueberproduktion und scharfen Wettbewerbs nicht. — Laut Beschluß der Generalversammlung vom 29. Juli 1924 wurde das Papiermark-Kapital von 26 500 000 auf RM. 3 180 000 umgestellt. Die Reserve wird in Höhe von RM. 591 876 ausgewiesen. Die Umwandlung geschieht derart, daß auf je nom. M. 1000,— alte Aktien neue Aktien über je RM. 120,— ausgegeben werden. (188)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die wirtschaftliche Lage der Kalkindustrie im Jahre 1924.

Nachdem die Inflation Ende 1923 ihr Ende gefunden hatte, und damit die Hoffnung bestand, daß wieder gesunde

Marktverhältnisse eintreten würden, wurde in den Kreisen der Kalkindustrie mit einer gewissen Zuversicht auf stetige Entwicklung in das Jahr 1924 hineingegangen. Die Wirkungen der Stabilisierung, die in ihrem Ausmaß zu Beginn des Jahres noch gar nicht übersehen werden konnten, waren jedoch so tiefgreifend, daß der Kapitalschwund während der Inflation und das mangelnde Geldangebot im letzten Jahre einen lebhafteren Warenaustausch unmöglich machten. Es ist außer Zweifel, daß am Kalkmarkt ein weitaus größerer Bedarf vorhanden gewesen ist, daß jedoch die Verbraucherkreise mangels ausreichender Geldmittel zu einem unfreiwilligen Verzicht auf Waren gezwungen waren.

Bei einer Betrachtung des Absatzes der Kalkindustrie im letzten Jahre und einer Vergleichung mit dem Geschäftsjahr 1923 ist festzustellen, daß sich der Absatz im Durchschnitt um ungefähr 20 % gegen das Vorjahr gehoben hat. Wenn die Eisen- und Stahlindustrie mit einer Zunahme von rund 70 % an der Spitze der Verbrauchergruppen steht, so ist das lediglich darauf zurückzuführen, daß nach dem Abbruch des Ruhrkampfes die Hüttenwerke wieder langsam in Arbeit kamen, und damit sich der Absatz erhöhen mußte. Wie außerordentlich gering er trotzdem noch an die Hüttenwerke ist, zeigt die Tatsache, daß im Jahre 1923 die Eisenindustrie nur ein Viertel ihres tatsächlichen Bedarfs bezogen hat. Das Baugewerbe hatte im Verhältnis zum Vorjahr keine größeren Mengen Kalk abgerufen. Die Gründe bestehen in dem Mangel an Baukapital und in dem geringen Reiz, hohe Kapitalien auf die Dauer mit zurzeit relativ geringen Zinssätzen festlegen zu wollen. Diese schwache Betätigung des Baugewerbes wirkte naturgemäß auf die Kalksandstein- und Schwemmsteinwerke zurück, deren Kalkabruf sich wohl mengenmäßig erhöhte, was jedoch bei den Schwemmsteinfabriken hauptsächlich auf die Wiederaufnahme der Betriebe nach dem Ruhrkampfe zu setzen war.

Während die Kalkstickstoff-Fabriken immerhin 22 % mehr gebrannten Kalk als im Jahre 1923 verbrauchten, ist bei der chemischen Industrie ein offensichtlicher Rückgang zu verzeichnen. Die wirtschaftliche Knebelung des besetzten Gebietes, die Zerreißen alter Geschäftsverbindungen mit dem Auslande durch Feindbündmaßnahmen wirken sich immer wieder erneut aus. Die Landwirtschaft, für deren Aufklärung über die Bedeutung der Kalkdüngungsfrage wieder emsig von den Werken gearbeitet wurde, war leider nicht in der Lage — trotz wachsender Erkenntnis für ausreichende Kalkgaben —, infolge Geldmangels dieser dringenden Notwendigkeit nachzukommen. Wohl hat die Landwirtschaft im Verhältnis zu 1923 etwa 50 % mehr an gebranntem Kalk abgerufen, aber die Mengen reichen bei weitem noch nicht an den tatsächlichen Bedarf der Landwirtschaft heran.

Wenn bei einem kurzen Rückblick eine Absatzzunahme gegenüber 1923 zu verzeichnen ist, so bedeutet diese an sich erfreuliche Tatsache immerhin noch nicht eine Besserung der Lage der Werke. Im Durchschnitt des Jahres waren die Werke bis zu 30 % beschäftigt. Sie hatten also einen Leerlauf von 70 % aufzuweisen. Ja, es kamen sogar für Süddeutschland Zeiten, in denen der Leerlauf nahezu 90 % betrug. Es kann darüber kein Zweifel bestehen, daß bei einer derartigen Wirtschaftslage einer Industriegruppe von einer Erholung — selbst bei einer für das ganze Jahr betrachteten Zunahme des Absatzes — nicht die Rede sein kann, und gerade deshalb, weil die Stetigkeit des Absatzes in der Kalkindustrie fehlt. Die Bemühungen, die Betriebsanlagen durch technische Verbesserungen leistungsfähiger zu gestalten, mußten an den hohen Zinssätzen für Leihkapital scheitern. Auf der Gegenseite war es mit großer Mühe verbunden, die Gelder für gelieferte Waren herinzuholen, da ständig mit Verlängerung der Zahlungsziele der Kundschaft entgegengesprochen werden mußte.

Die Versorgung mit Kohle bedeutet bei diesem Beschäftigungsgrade naturgemäß keine Schwierigkeit; der Bedarf konnte sorten- und mengenmäßig ausreichend gedeckt werden.

Es ist hier nicht der Ort, im besonderen die Tarifpolitik der Reichsbahn zu kritisieren. Es muß aber immer wieder mit einem gewissen Befremden festgestellt werden, daß die Reichsbahn für die ausreichende Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln so wenig Verständnis aufbringt, ebenso wie jedem Versuch, die Baustoffe durch Senkung der Frachten billiger in den Baumarkt heranzubringen, beharrlicher Widerstand entgegengesetzt wird.

Die Einfuhr wird durch das noch bestehende Einfuhrverbot für Kalk zurzeit noch geregelt, während die Ausfuhr bereits seit über Jahresfrist frei ist. Zum Teil ist es gelungen, auf dem Auslandsmarkt alte Verbraucher zurück-

zugewinnen; namentlich waren die Bemühungen westfälischer Werke, in Holland wieder festen Fuß zu fassen, erfolgreich.

Wenn auch das Jahr 1924 sichtbare wirtschaftliche Vorteile nicht gebracht hat, so erhält sich doch in den Kreisen der Kalkindustrie mit einer gewissen Zähigkeit der Glaube an kommende bessere Jahre. Die Belebung des Baumarktes, die allmähliche Wiederherstellung geordneter Wirtschaftsbedingungen wird auch ohne Zweifel den Kalkmarkt günstig beeinflussen, so daß bereits für das Jahr 1925 mit einer lebhaften Steigerung des Absatzes gerechnet wird. (180)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 17. Januar 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 375–390; Aetznatron (fest, weiß) 135–140; Ammoniak (22% B., Handelsqualität) 135–140; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 81–84; Aluminiumacetat (in Lösung, 14% B., weiß) 120–125; Alaun (gew., in Stücken) 118–122; Chromalaun (krist.) 255–265; Salmiak (weiß, gereinigt) 520–540; Ammonsulfat (gew.) 120–123; Chlorcalcium (geschm.) 36–37; Chlorkalk (105–110%) 82–85; Kalksalpeter (pulverförmig) 108–112; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 170–175; Bariumchlorid (krist.) 127–135; Bariumnitrat (krist.) 300–315; Zinnoxid (pulverförmig) 2675–2700; Zinnchlorid 1600–1650; Eisensulfat (krist.) 27–28; Eisenchlorid (trocken) 190–200; Magnesiumsulfat (techn.) 79–82; Magnesiumchlorid (geschm.) 80–90; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 345–360; Chlorkalium (gew.) 63–68; Bromkalium (rein, krist.) 1240 bis 1275; Jodkalium (krist., weiß) 185–190 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 250–260; Kaliumsulfat (gereinigt) 182–190; Kaliummetabisulfat (krist.) 420 bis 430; Kaliumpermanganat (techn.) 880–890; Blutlaugensalz (gelbes) 740 bis 750; Blutlaugensalz (rotes) 1365–1390; Cyankalium (techn.) 1010–1025; Kalisalpetat (gereinigt) 255–260; Kaliumphosphat (krist.) 420–430; Mennige (versch. Sorten) 505–550; Bleiglätte (pulverförmig) 495–510; Bleiweiß (pulverförmig) 515–525; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 555–560; Zinkchlorid (geschm., grau) 340–345; Zinksulfat (krist., techn.) 120–125; Zinnoxid (verschiedene Sorten) 420–620; Soda (wasserfrei) 40–45; Soda (krist.) 25–27; Natriumbicarbonat (techn.) 70–72; Natriumsulfat (krist., neige) 30–31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 37–38; Schwefelnatrium (konz., 60%) 160–170; Natriumsulfat (krist.) 104–108; Natriumhyposulfat (techn.) 95–100; Natriumhyposulfat (photogr.) 115–120; Natriumchlorat (krist.) 180–185; Natriumsalpetat (gereinigt) 192–195; Natriumnitrit (techn.) 270–275; Natriumbichromat (krist.) 380–395; Kupfersulfat (kleine Kristalle) 225–235; Silbernitrat (krist.) 325–330 (kg); Schwefelsäure (66%) 32–33; Salpetersäure (36%, weiß) 165–170; Salzsäure (21–22%, gew.) 17,50–18.

Frankreich (Paris), 31. Dez. 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlich, in Stücken) 95; Aluminiumsulfat (17–18%) 90; Ammoniak (20–22%) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxid (weiß) 545–575; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weiß, pulverf., 99–100%) 450; Aetzkali (88–92%) 355; Aetznatron (76–77%, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 85–90; Bariumchlorid (krist.) 110; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 460; Bleinitrat 465; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 400; Borax (raff., krist.) 217; Borsäure (krist.) 410; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110%) 60–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 245; Chromoxyd (grün) 13 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium (flüssig) 8,50 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 196 (kg); Jodkalium 169 (kg); Jodnatrium (krist.) 171,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 6,75 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 12–14 (kg); Kalisalpetat (raff., neige) 235; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 350–370; Kaliumpermanganat (techn.) 8,85 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) 145; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,25 (kg); Kupfersulfat 215–220; Lithopone (30%) 180–200; Magnesiumchlorid (krist.) 75; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15–25%) 35 bis 38,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 60; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 394–410; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 375; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 140; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 400; Natriumhydrosulfat 12 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 275; Natriumperoxyd (90–92%) 7,50 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 29,50–31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95, ab Fabrik) 33,50–36,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfat (wasserfrei) 175; Natriumsalpetat (neige) 170; Natriumwasserglas (neutr., 35%) 36; Nickelammonsulfat E 37 (t); Nickelsulfat (rein) E 37 (t); Nickeloxyd (schwarz) 19 (kg); Oleum (20%) 35; Oleum (60%) 53; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 575; Pottasche (95–98%) 240; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 310–325; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (raff., en pains) 84; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschmolzen) 301 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 42 (kg); Wasserstoffsulfoxid (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 67 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 250–260; Zinkstaub (Dép. Nord) 450; Zinksulfat (eisenfrei, krist.) 120; Zinnchlorid (wasserfrei) 913; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1614; Zinnbor (rein, hitzebeständig) 45 (kg); Zinnoxid 24 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 350–550. — Organische Chemikalien. Kohlenwasserstoffe. Preise per kg. Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 9,80; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 260 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 360–370 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 26; Amylsalicylat 40; Anilin (salzsaures) 6,50; Anilinöl 6,25; Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 7,35; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat 12–15; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 680 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 880 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 487; Chininsulfat 411; Chloralhydrat 18,50–23; Chloräthyl 13; Chlormethyl 21; Chloroform (rein) 22 (kg); Citronensäure (krist.) 13,25; Cocain (salzsaures) 2800 bis 3000; Codein 3300; Coffein (rein) 110; Cresol (100%) 390 (100 kg); Cumarin 155–175; Diäthylbarbitursäure 100–110; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 550 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 310 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 105–160 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 105 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,20; Furfural (ab Fabrik)

10,25; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 27; Glycerin (Dynamit) 760 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 660 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 32–43; H-Säure 23; Hydrochinon 32,50; Isoeugenol 180; Jodoform 217,50; Methylacetat 8–9; Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–825 (100 kg); Morphinum 1350; Morphinum (salzsaures) 2500; Moschus (Keton) 390; Naphthalin (Kugeln) 145 (100 kg); Nitrobenzol 5; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Paranitranilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1150; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyridon 126; Resorcin (pharm.) 45,50; Salicylsäure 13,50–21; Salol 29,50; Santonin 7600; Strychnin 390; Strychninsulfat (neutr.) 332,50; Tannin (Codex) 31; Terpentol (venetianisches, rein) 7–8; Terpentol 520 (100 kg); Terpeneol 24–25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 150–170; Toluol (handelsüblich) 235 (100 kg); Trichloräthylen 320 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (ter blanc, krist.) 9,25; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Vereinigte Staaten (New York), 5. Jan. 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,17; Alaun (Chromalaun) 0,05½–0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11–0,11½; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,06½–0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 3,25–3,50 (Gall.); Amylacetat (raff.) 4,00–4,25 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,06½–0,06½; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,90 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,88–4,98 (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, No. 1, 188 proof) 0,63–0,67 (Gall.); Ätzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07½; Ätznatron (fest, 76%) Kontraktpreis 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½–0,04½; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,12½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken, einheimisch) 0,11; Bleizucker (weiß, kristallisiert) 0,15½–0,16; Borax (kristallisiert) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,44–0,46; Butylalkohol 0,26–0,28; Calciumarsenat 0,08–0,09; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (japan., raff.) 0,63½–0,66; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,08; Chloralkal (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04½–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,46; Crenor tartari (einheimisch) 0,21½–0,21½; Cyankalium 0,60–0,65; Cyannatrium (98–98%, einheim.) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 11,50 (t); Essigsäure (99%, Essig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,88–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaurer Kalk 3 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09–0,09½; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingelegt) 0,18–0,18½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18–0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,39; Kalisalpetat (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat 0,08½–0,08½; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,80–5 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70–0,74 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,78–0,82 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13–0,13½; Milchsäure (U.S.P., VIII.) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05–0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06½; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½–0,06½; Natriumfluorid 0,09–0,09½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheimisch) 0,09–0,09½; Natriumsalicylat 0,44–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 18–20 (t); Natriumsulfat (geschm., 60%) 3–3,15 (100 lbs.); Natriumsulfat 0,03½–0,03½; Natrionblutlaugensalz (gelbes) 0,09½–0,10; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10½–0,11; Phosphor (gelber) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 1–1,10; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07½–0,08; Salpetersäure (36%) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulver) 0,11–0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35 bis 0,40; Terpentol 0,87–0,90 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,07 bis 0,07½; Weinsäure (krist., U.S.P. einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,14–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½–0,06½; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03½–0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,40½–0,41; Zinn-

chlorid 0,16½–0,16½; Zinnoxid 0,61–0,63. — **Kohlenteerprodukte:** Alphanaphthol (raff.) 0,85–0,90; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,65–0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65–0,70; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzinidin (Base) 0,78–0,82; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72–0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24–0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,22–0,24; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,70; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,23–0,26; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97 bis 99%) 0,62–0,65 (Gall.); Dimethylanilin 0,33–0,36; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,75; Nitrobenzol 0,09–0,10; Orthoamidophenol 2,25–2,40; Paranitranilin 0,65–0,67; Phthalsäureanhydrid 0,20–0,23; Pikrinsäure 0,20–0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Tolidin 1,00–1,05; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.). (250)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 1.	14. 1.	Aktien	21. 1.	14. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	25,10	26,60	Höchst Farb.	26,51	28,10
Bad. Anilin . . .	31 7/8	34	Jeserich Asphalt . .	3,50	3,50
Byk-Guldenw. . .	2,50	2,70	C. A. F. Kahlebaum .	34,25	34,70
Chem. F. Buckau .	110,—	114	Köln-Rottweil . . .	13,75	14,40
„ Friesheim . . .	25,75	26,50	Linde's Eismasch. . .	10,73	11,25
„ Grünau . . .	14,25	14,50	Nitritfabrik . . .	6,—	6,40
„ v. Heyden . . .	4,10	4,40	Oberschl. Kolkw. . .	52,75	57 5/8
„ Milch & Co. . .	16,75	17,75	Rasquin, Farb. . .	8,90	9,25
„ Weiler . . .	25	26 1/8	Rh. W. Sprengst. . .	10 5/8	11,30
„ Gelsenk. . .	125,75	125,—	J. D. Riedel . . .	4,50	5,30
„ W. Albert . . .	50,—	51,—	Rungwerke . . .	1 7/8	1,30
„ Concordia . . .	48,—	51,90	Rütgerswerke . . .	21 5/8	22,10
Dynamit Nobel . .	13	13,50	H. Scheidemann . .	21,90	25,—
Egestorff, Salzw. .	11,50	12,—	Schering, Chem. . .	46,90	47,75
Elberf. Farbenf. .	26,75	28,20	Sprengst. Carb. . .	46,25	48,75
Fahlberg List . .	6,10	6,25	Staufurter Chem. . .	35,—	36,75
Th. Goldschmidt .	25	27 7/8	Thür. Bleiweiß . .	11,40	11 5/8
Harkort Bergw. . .	3,75	4	Union Chem. Fabr. .	1 7/8	27,25
Heine & Co. . .	3 3/8	3,60	Ver. chem. Wk. Chl.	16,80	16,80
			„ Glanzstoff F. . .	90,50	93,50

Devisen	15. 1.	16. 1.	17. 1.	19. 1.	20. 1.	21. 1.
Holland . . .	169,55	169,59	169,59	169,55	169,56	169,56
Schweden . . .	113,12	113,12	113,12	113,12	113,18	113,15
Italien . . .	17,21	17,08	17,44	17,46	17,34	17,14
England . . .	20,100	20,086	20,03½	20,092	20,068	20,064
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	22,53	22,73	22,66	22,80	22,70	22,65
Schweiz . . .	80,92	80,85	80,92	80,91	80,95	80,98
Spanien . . .	59,20	59,40	59,30	59,30	59,55	59,65

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	21. 1.	14. 1.
Elektrolytkupfer . . .	142,—	143 50
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	129 130	132–133
Originalhüttenweichblei . . .	83–84	86–87
Hüttenrohblei (freier Verkehr) . . .	77–78	78–79
Zink, umgeschmolzen . . .	69 70	70–71
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	233–238	230–235
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	243–248	240–245
Banka, Straits-, Australzinn . . .	520 530	545–555
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	505 515	530–540
Reinznickel . . .	325 335	325–335
Antimon-Regulus . . .	133–135	136–138
Silber in Barren per 1 kg . . .	94½–95½	94–95

Versammlungskalender.

27. Jan.: Chemische Fabrik Fries & Co., Berlin, Möckernstr. 69, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr 30, im Büro des Rechtsanwalts Herrn Dr. Schäfer, Kiel, Holstenstr. 31.
28. „ Deutsche Petroleum A.-G., Berlin-Charlottenburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Berlin W., Kanonenstr. 22/23.
- Rütgerswerke A.-G., Berlin-Charlottenburg, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftshaus der Gesellschaft, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 42.
- Deutsche Harz-Gesellschaft A.-G., Berlin-Charlottenburg, G.-V., nachm. 1 Uhr, Charlottenburg, Neue Grolmanstr. 5/6.
- Vereinigte Deutsche Petroleumwerke A.-G., Oehlheim bei Peine, ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 61/66, im Sitzungssaal der Deutschen Erdöl A.-G.
29. „ A.-G. für chemische Industrie, München, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats München V, Karlsplatz 10 I.
30. „ Chemische Fabrik Ahlhorn A.-G., Oldenburg, in Oldenburg, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen der Hermann G. Starck, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Hamburg, Ferdinandstraße, „Havaghaus“.
- „ Hertol“ A.-G. für Mineralöl-Produkte, Berlin-Schöneberg, Kolonnenstraße 31, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro der Gesellschaft.
31. „ Chemische Fabrik Offenbach A.-G., Offenbach a. M., außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Justizrat Dr. Wertheimer, Frankfurt a. M., Roßmarkt.
- H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke A.-G., Hamburg, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in Hamburg, Chilehaus, Fischertwiete 1.
2. Febr.: Gummiwerke Neckar A.-G., Heidelberg-Wieblingen, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft in Heidelberg-Wieblingen.
- Antimon A.-G. für Bergbau- und Hüttenbetriebe, Halle-Trotha, G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel „Hohenzollernhof“ zu Halle a. d. Saale, Magdeburger Straße 65. (256)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie macht darauf aufmerksam, daß die Mitglieder nach gesetzlicher Vorschrift bis spätestens zum 11. Februar 1925 der Berufsgenossenschaft die im Jahre 1924 gezahlten Löhne nachzuweisen haben. Eine Versäumung dieser Verpflichtung berechtigt die Berufsgenossenschaft, gegen den säumigen Unternehmer eine Ordnungsstrafe festzusetzen. Außerdem hat die Nichteinreichung der Lohnnachweisung zur Folge, daß die Berufsgenossenschaft selbst die gezahlten Löhne schätzungsweise festsetzt. Dieses Verfahren bedeutet für den Unternehmer einen doppelten Nachteil. Einmal wird die Schätzung der Berufsgenossenschaft in den meisten Fällen über die tatsächlich gezahlte Lohnsumme hinausgehen und dadurch die Beitragssumme sich wesentlich erhöhen, und andererseits steht dem Unternehmer gegen die Einschätzung durch die Berufsgenossenschaft ein Beschwerde-recht nicht zu. Es empfiehlt sich daher, die Lohnnachweisungen umgehend fertigzustellen, damit sie bis zum 11. Februar 1925 bei der Berufsgenossenschaft, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, eingeht. (198)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantwortl. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Kirchner, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 31. JANUAR 1925

Nr. 5

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. Januar 1925.

Die Hauptsorge in der Wirtschaft dreht sich gegenwärtig um die Frage nach Wiederherstellung der vollen Produktion und einer angemessenen Rentabilität. Eines bedingt das andere. Ohne volle Ausnutzung der vorhandenen Produktionsanlagen ist an eine Wiederherstellung der Rentabilität nicht zu denken und, ohne eine ausreichende Rentabilität läßt sich keine Wirtschaft aufrechterhalten. Die volle Ausnutzung der Anlagen ist insbesondere infolge der Einschränkung des Auslandsabsatzes erschwert, die wiederum eine Folge der verstärkten Industrialisierung der ganzen Welt ist. Ueberall findet man das Bestreben, das Gesetz der internationalen Arbeitsteilung durch Entwicklung der nationalen Eigenwirtschaften zu umgehen. Daraus erklärt sich die protektionistische Welle, welche die ganze Welt überflutet.

Für diese Bewegungen sind die revolutionären Ereignisse verantwortlich zu machen, denen sich die Völker in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht ausgesetzt sahen und die naturgemäß zu gewaltigen Verschiebungen im System des internationalen Güteraus-tausches führten. Aber es ist doch vieles entstanden, was nicht bodenständig ist und deshalb auch wieder verschwinden muß. Der internationale Wettkampf der Völker wird dazu führen, daß nur die Industrien sich halten können, welche wirklich leistungsfähig sind und daher einen harten Wettbewerbskampf aushalten können.

Dieser Kampf ist bereits auf der ganzen Linie entbrannt. Auch Deutschland hat wieder mit eingegriffen. Das politische Uebergewicht der früheren Gegner, die meist auch auf dem Weltmarkt die heftigsten Konkurrenten waren, hat aber dafür gesorgt, daß den Deutschen dieser Kampf ums Dasein so schwer wie möglich gemacht wird. Die Mittel dazu sind der Versailler Vertrag, daraus sich herleitende Sanktionen und endlich die Dawes-Gesetze. Deutschland ist im internationalen friedlichen Wettkampf der Völker außerordentlich gehandicapt. Wenn es also in diesem Rennen sich einigermaßen behaupten will, so muß es außergewöhnliche Anstrengungen machen.

Deutschland lebt zurzeit in der Hauptsache von der Versorgung des inneren Marktes. Beweis dafür ist der Stand der Handelsbilanz. Die Einfuhr übersteigt in gewaltigem Umfange die Ausfuhr. Das Geld für diese überwiegende Binnenwirtschaft wird uns neuerdings, nachdem wir die nötigen politischen und wirtschaftlichen Garantien geschaffen haben, vom Auslande zur Verfügung gestellt. Die Folge ist, daß wir lediglich eine geborgte aktive Zahlungsbilanz haben, d. h. die Zahlungsbilanz ist nur so lange aktiv, als die geliehenen Auslandsgelder nicht zurückgefordert werden. Die Reichsbank hat für diesen Fall einen Devisenfonds von mehr als 2 Millionen Mark angesammelt. Dieser Betrag reicht aber bei weitem nicht aus. Deutschland muß sich vielmehr aus eigener Kraft die Aktivität in der Handels- und Zahlungsbilanz erarbeiten. Nur dann kann es das Risiko der eingegangenen Auslandskredite tragen.

Es kommt also in erster Linie auf die Belebung des Exports an. Nach dieser Hinsicht sind unendliche Anstrengungen zu machen. In wenigen Jahren erheischen die Dawes-Gesetze von Deutschland eine kontinuierliche Leistung von $2\frac{1}{2}$ Milliarden. Um diesen Betrag muß die Ausfuhr die Einfuhr übersteigen, wenn die Wirtschaft und die Währung intakt bleiben sollen. Es gibt bereits heute gewichtige Stimmen, die eine solche Entwicklung für ausgeschlossen halten. Aber das sind Zukunftsfragen. Zunächst beschäftigt uns die Gegenwart und auch diese verlangt schon Exportsteigerung mit allen Mitteln. Voraussetzung eines gesteigerten Exportes sind gute Handelsverträge und mäßige Preise. In der ersteren Hinsicht sind wir leider von dem Ziel der unbeschränkten, allgemeinen Meistbegünstigung noch weit entfernt. Auch in letzterer Beziehung bleibt noch sehr viel zu wünschen übrig. Zwar geht eine Welle der Preissteigerungen augenblicklich durch die ganze Welt. Nicht nur Getreide, sondern auch wichtige Rohstoffe, wie Eisen und Metalle, sind stark im Preise gestiegen. Hand in Hand damit macht sich ein Anziehen der Preise für Fertigprodukte geltend.

Nichtsdestoweniger muß es die Aufgabe der deutschen Wirtschaft sein, durch eine maßvolle Preispolitik sich die Märkte zu erhalten und womöglich noch neue dazu zu erwerben. Dabei müssen alle Faktoren mitwirken. Von der notwendigen Korrektur des Steuersystems ist hier schon in der vorigen Nummer gesprochen worden. Ein weiteres, wichtiges Ziel bleibt die Herbeiführung mäßiger Zinssätze. Unter der Herrschaft der jetzigen Bankzinsen, die in den günstigsten Fällen doch mindestens 15% betragen, wird sich die deutsche Wirtschaft nie und nimmer behaupten können. Es ist nicht allein die Kapitalknappheit, welche so hohe Debetzinsen bedingt. Wäre dies der Fall, so könnten nicht fortgesetzt die Kreditzinsen herabgesetzt werden. Es sind Fehler in unserer Kreditorganisation vorhanden, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, die aber chestens beseitigt werden müssen.

Die Wirtschaft sucht den unerhörten Benachteiligungen, die sich nach den verschiedensten Seiten geltend machen, neuerdings wieder durch vermehrte Konzentration zu begegnen. Es schließen sich sowohl Betriebe zusammen, die auf gleicher als auch solche, die auf verschiedener Produktionsstufe stehen. Das Ziel ist immer das gleiche: Rationalisierung der Produktion, Verbilligung der Preise, Gewährleistung einer angemessenen Rente. Die Bewegung erhält gegenwärtig Antrieb durch die vorhandene Kapitalknappheit. Die großen Konzerne sind in der Lage, an den internationalen Geldmarkt heranzutreten, was die kleinen Werke nicht können. Viele mittlere Werke sehen daher heute ihr Heil im Anschluß an einen großen Konzern. Aus gelegentlichen offiziellen Äußerungen spricht die Auffassung, als ob unsere großen Gesellschaften von Weltruf die Wirtschaftskrise vielfach schon überwunden hätten. Für die überwiegende Mehrzahl der Werke trifft dies jedoch keineswegs zu, diesen macht die Kapitalkrise noch immer schwer zu schaffen. Immerhin hat es den Anschein, als ob das Jahr 1925 der deutschen Wirtschaft im ganzen freundlichere Ausblicke eröffnen wollte. — i. V.: K—.

(327)

Der neue österreichische Zolltarif.

Sowohl ein Teil der Tarifnummern und Bezeichnungen als auch der Zollsätze und Prozentsiffern der Wareneinfuhrsteuer hat sich in dem nunmehr vorliegenden endgültigen österreichischen Zolltarif vom 5. September 1924 (Bundes-Gesetzbl. Nr. 445) gegenüber dem seinerzeitigen Entwurf, nach dem wir die entsprechenden Angaben auf Seite 272 der „Chem. Ind.“ 1924 brachten, verändert. Wir bringen daher nachstehend die für die chemische Industrie in Frage kommenden Positionen mit den jetzt geltenden allgemeinen und Vertragszollsätzen sowie den entsprechenden Wareneinfuhrsteuer- Prozentsätzen zum Abdruck.

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz in Kr.		Prozentsatz der Warenumsatz- steuer bei der Einfuhr	Nr. des Zolltarifs		Zollsatz in Kr.		Prozentsatz der Warenumsatz- steuer bei der Einfuhr	
		all- gemein	ver- trags- mäßig				all- gemein	ver- trags- mäßig		
		für 100 kg					für 100 kg			
	IV. Zucker, künstl. Süß- stoffe.					XII. Getränke.				
19	Zucker anderer Art, z. B. Stärke- zucker (Traubenzucker, Glucose, Dextrose), Fruchtzucker (Lävulose), Maltose, Milchzucker und dergl., Farbzucker (Zucker- und Biercouleur)	12,—	10,—	2	91	Mineralwässer: a) Heilwässer, natürliche . b) Tafelwässer, natürliche oder künstliche	2,— 4,— —	1,40 — 1,40	6,5	
21	Saccharin u. a. künstl. Süß- stoffe	3000	—	5		Anmerkung: Mineral- wässer in Umschließungen mit Druckvorrichtungen oder mit mechanischen Ver- schlußvorrichtungen, ferner Mineralwässer in nicht han- delsüblichen Umschließun- gen werden nach Beschaf- fenheit dieser Umschlie- ßungen verzollt.				
	VII. Obst, Gemüse, Säm- eisen, Pflanzen u. Pflanzen- teile.					XIII. Eßwaren.				
aus 41	Oelsaat, Oelfrüchte: a) Mohnsamen (auch reife Mohnköpfe)	14,—	—	2	105	Süßholzsatz, eingedickt: a) roh, in Kisten eingegos- sen oder in Stangen . . Süßholzsatz, eingedickt in Kisten (auch in Stan- gen oder zu Blöcken ge- formt)	10,— — —	— — 9,50	3	
	Anmerkung: Zur Dar- stellung von Mohnöl auf Erlaubnisschein.	frei	—	0		Anmerkung: Von der Behandlung nach dieser Position ist ausgenommen Süßholzsatz in Röhrchen, Bändchen u. dgl.				
50	b) Senfsaat	2,—	—	2		b) gereinigt oder mit Zu- sätzen	100,—	—	6	
	Hopfen, Hopfenmehl	50,—	20,— Rohgewicht	0		XV. Farbz und Gerbstoffe.				
	XI. Fette und Oele.				111	Farbz und Gerbhölzer in Blöcken oder zerkleinert; Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (z. B. Myro- balanen), Knopperrn, Gall- äpfel u. dgl., auch zerklei- nert, zum Färben oder Ger- ben	frei	—	0	
76	Tran	frei	—	0		Rinden, ausgenommen Na- delholzrinden, dann Wur- zeln, Blätter, Blüten, Früchte (zum Beisp. Myrobalanen), Knopperrn, Galläpfel u. dgl. (einschl. Sumach), auch ge- schnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Fär- ben oder Gerben	—	frei		
77	Tierischer und pflanzlicher Talg, roh od. geschmolzen, Preßtalg, Palmöl, Palm- kernöl und Cocosnußöl, festes; gehärtete Oele, Kno- chenfett und Fettgemenge, alle diese mit Ausnahme der zum unmittelbaren Ge- nuß geeigneten; Japantalg .	frei	—	{ Japantalg 0 andere 3,5		112	Catechu, Kino, Orlean, Lack- mus, Orseille, Persio, Indigo und Cochenille	frei	—	0
78	Wachs, tierisches, wie Bie- nenwachs, Walrat, u. Pflan- zenwachs, wie Carnaubas- wachs, u. a. Wachsarten: a) im natürl. Zustande . . b) zubereitet (gebleicht, ge- färbt, in Tafelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen ver- setzt	2,—	—	{ Pflanzen- wachs u. Walrat 0 andere 3,5		113	Farbz und Gerbstoffauszüge: a) Kastanienholzauszug: 1. flüssig 2. fest b) andere	4,— 8,— frei	3,50 7,50 frei	2 2 0
79	Stearinsäure u. alle anderen Fettsäuren bis 45° C. fest- bleibend	14,—	12,—	3,5		XVI. Gummien und Harze.				
80	Alle anderen Fettsäuren bei 45° C. bereits flüssig	6,—	—	3,5	114	Teer, nicht bes. benannter .	frei	—	{ Braun- kohlen u. Schiefer- teer 3 andere 0	
81	Elainsäure	—	6,—	0						
82	Degras	frei	frei	0						
82	Wollfett (Wollwachs): a) roh b) gereinigt (Lanolin): 1. in Fässern 2. in Blechdosen und an- deren kleineren Ge- fäßen	— 24,— 48,—	— — —	3,5 3 3						
83	Technische fette Oele, wie Leinöl, Holzöl, Rüböl u. a., nicht unmittelbar als Speise- öle verwendbar	frei	frei	{ Leinöl und chinesisch. Holzöl 0 andere 3,5						
84	Abfallfette und -öle, fette oder ölhaltige Rückstände von der Reinigung oder Verarbeitung d. Fette, Oel- geläger, Seifenfluß	2,—	2,—	3,5						

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz in Kr.		Prozentsatz der Warenumsatz- steuer bei der Einfuhr	Nr. des Zolltarifs		Zollsatz in Kr.		Prozentsatz der Warenumsatz- steuer bei der Einfuhr
		all- gemein	ver- trags- mäßig				all- gemein	ver- trags- mäßig	
		für 100 kg					für 100 kg		
115	Harz, gemeines, Kolopho- nium-Pech nicht bes. be- nanntes	4,—	—	Kolopho- nium 3 Stearin- pech 4,5 andere 0		2. Benzin mit einer Dichte von 770° oder mehr für Lackfabriken, ferner für Mineralölraffinerien zur weiteren, mit Destillation verbundenen Verarbeitung hinsichtlich des daraus er- zeugten und an mit Er- laubnisschein beteiligte Lack- fabriken abgegebenen Lackbenzins	1,50	—	
116	Binder, Brauer, Bürstenbin- der- und Seilerpech	8,—	7,—			4. Nicht entparaffinierte Pa- raffinöle mit einem Paraf- fingehalt von 25—30 % zur weiteren mit Entparaffi- nierung und Destillation verbundenen Verarbeitung für mit Paraffinanlagen ausgestattete Mineralöl- raffinerien	1,—	—	
117	Asphalterde, Asphaltstein, roh, auch gemahlen	frei	—			Asphalt- oder pechhaltige, als Schmieröl nicht ver- wendbare Rückstände von der Erdöl-, Braunkohlen- u. Schieferterverarbeitung: a) mit einer Dichte von 960° und darunter b) Weich- und Hartpech . .	9,— 1,—	—	
	Bituminöse Erden u. Steine (auch Asphaltsteine und bi- tuminöser Mergel), roh, auch gemahlen	—	frei			Anmerkung: Rückstände der Nr. 125a auf Erlaub- nisschein:			
118	Asphaltbitumen, Asphalt- kitt, Asphaltmastix, Harz- zemente (Holzzement) . . .	2,50	—	Asphalt- bitumen 0 andere 2		1. für Mineralölraffinerien zur Weiterverarbeitung durch Destillation oder Destillation und Raffina- tion	0,25	—	3
119	Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt	6,—	—	Terpentin, Terpentinöl 3 Pechöl (Harzöl) 5 rohes Bern- stein-, Hirschhorn- und Kaut- schuköl 0	aus 125	Paraffin, Ceresin, Montan- wachs: a) Ozokerit(Erdwachs), roh b) Paraffin, unrein, mit einem Paraffingehalte von höchstens 60 %; Montanwachs c) Paraffin und Ceresin, ge- reinigt oder versetzt . . .	frei 2,50 8,—	—	0 3,5 3,5
120	Terpentin, Terpentinöl, Pech- öl (Harzöl)	12,—	—			127 Vaselin, gereinigt: a) in Fässern b) in Blechdosen und an- deren kleinen Gefäßen . .	24,— 48,—	—	
121	Terpentinöl	—	12,—			128 Zubereitete Schmiermittel u. and. Zubereitungen fester oder schmierender Stoffe mit Fetten aller Art . . .	12,—	—	6
	Campher, roh od. gereinigt: a) nicht geformt b) geformt	frei 18,—	—			129 Steinkohlenteer: a) roh b) entwässert; Steinkohlen- teerpech	frei 0,50	—	0 (Steinkohlen- teer, ent- wässert 4,5 Steinkohlen- teerpech 4,5
122	Copal, Dammarharz, Schel- lack, Gummiarabicum, Gummigutti, Tragant, Gum- men, Harze, natürliche Bal- same und Pflanzensäfte, nicht bes. benannte	frei	—	natürlich. Balsam u. Pflan- zensäfte 2,5 andere 0		130 Steinkohlenteeröle: a) mit einer Dichte von 950° oder darunter; Te- tralin und ähnliche . . . b) mit einer Dichte über 950°	4,50 0,50	—	2 4,5
aus 124	XVII. Erdöle; Steinkohlen- teer; Erzeugnisse der Destil- lation von Erdölen, Braun- kohlen-, Schiefer- und Stein- kohlenteer; Rückstände hiervon. Erdöl, destilliert, oder destil- liert und raffiniert, Braun- kohlen- u. Schieferteröle, auch raffiniert a) Benzin: 1. mit einer Dichte von 740° oder darunter 2. mit einer Dichte über 740 bis 750° 3. mit einer Dichte über 750° c) Solaröl u. andere leichte Erd-, Braunkohlen- und Schieferteröle, mit Aus- nahme von Gasöl und leichtem Schmieröl d) Gasöl Anmerkungen: Auf Erlaubnisschein: 1. Benzin mit einer Dichte von 740° oder darunter für Extraktions- oder Gummi- fabriken zu Lösungs- zwecken, ferner für Mine- ralölraffinerien zur weite- ren, mit Destillation ver- bundenen Verarbeitung hinsichtlich des daraus er- zeugten und an mit Er- laubnisschein beteiligte Ex- traktions- oder Gummi- fabriken abgegebenen Lö- sungsbenzins	— — 8,50 5,50 3,50 — 6,50 6,50 — — 3,50	— — — — — — — — —	3,5	126	201 Kunstseide, auch gezwirnt: a) rohweiß, nicht gefärbt . b) gefärbt	frei 95,—	—	0

Die Stickstoffgewinnung des Auslandes.

(Aus den Wirtschaftlichen Mitteilungen der Deutschen Bank, Januar 1925.)

Im Ausland war die Lage am Stickstoffmarkt im allgemeinen wenig verändert, die Nachfrage ist wohl etwas ruhiger, der Markt aber im allgemeinen bei steigenden Preisen für Frühjahrslieferung fest.

In Norwegen beteiligte sich die A.S. Hafslund mit Schwesterfirmen an der A.S. Tyssefaldene, die das Werk in Odda Anfang 1925 wieder in Betrieb setzen und in ihm vor allem unter Verwendung von Kalkstickstoff Phosphazot herstellen will.

In Polen ist man nicht in der Lage, die sehr beschränkte Erzeugung des Chorzower Werkes unterzubringen. Die Chorzower Lagerbestände haben sich weiter vermehrt.

Die Stickstofferzeugung der Tschechoslowakei wird demnächst einen Aufschwung dadurch erfahren, daß das seit etwa drei Jahren stillliegende Kalkstickstoffwerk Falkenau a. d. Eger zu Anfang des Jahres seinen Betrieb wieder aufnimmt. Die Wiederinbetriebnahme ist durch Tarifvorteile für den Transport sowohl der Rohstoffe als auch der fertigen Erzeugnisse, wahrscheinlich auch durch erhöhte Kohlenlieferungen für die Staatsbahnen und durch bestimmte zeitlich begrenzte Vorteile gegenüber der ausländischen Konkurrenz ermöglicht worden. Die Erzeugung soll dem jährlichen Verbrauch der Tschechoslowakei an Kalkstickstoff, d. h. etwa 10 000 t Kalkstickstoff, entsprechen. — Die Marktlage ist günstig; der Handel sucht sich mit Stickstoffdünger zu versorgen, damit mit den Lieferungen im Frühjahr rechtzeitig begonnen werden kann. Im Jahre 1924 wurden vor allem aus Deutschland fast 8000 t Ammonsulfat eingeführt. Während bis Anfang 1923 ein Zoll von 72 öKr. auf 100 kg (Grundtarif 3,60 — Koeffizient 20) eingeführter Ware gezahlt werden mußte, wurde durch Ermäßigung des Koeffizienten auf 3 der Einfuhrzoll auf 10,80 öKr. herabgesetzt. Die Gültigkeit dieser Zollermäßigung endete am 31. Dezember 1924. Nach Verhandlungen mit den in Frage kommenden Ministerien wird auch für 1925 dieser ermäßigte Tarif beibehalten.

Italien macht weitere Anstrengungen, seine Stickstoffindustrie zu heben, z. B. in Kalabrien, wo an den Silaseen größere Stickstoffwerke errichtet werden. Die 1922 zur Verwertung der Casaleschen Patente für die Herstellung von synthetischem Ammoniak gegründete Gesellschaft „Ammonia Casale Società Anonima“, Massagno, hat ihr voll eingezahltes Kapital von 100 000 auf 9 Mill. Schweizer Franken erhöht.

In der Schweiz wird die Fabrik der „Nitrum Werke A.-G.“ in Bodio, die 1921 infolge verschiedener Explosionen die Stickstoffgewinnung nach dem Flammenbogenprozeß aufgeben hatte, auf die Erzeugung von Ammoniak nach dem Claude-Verfahren umgestellt werden. Zu diesem Zwecke haben die Hauptaktionäre des alten Unternehmens, die „Motor Columbus“ in Baden und die Banque d'Entreprises Industrielles in Zürich eine neue Gesellschaft, die „S. A. La Nitramonia“ mit einem Kapital von 2,5 Mill. Franken gegründet. Die neue Gesellschaft wird die Bodio-Anlage übernehmen und in Kürze mit ihrem Wiederaufbau beginnen. — Nach dem am 17. November 1924 unterzeichneten Wirtschaftsabkommen der Schweiz mit Deutschland behält sich Deutschland bis zum freien Warenaustausch während einer bis zum September 1925 bemessenen Uebergangszeit eine gewisse Kontingentierung bestimmter Einfuhrartikel vor. So soll von dem unter 317k des deutschen Zolltarifs eingeführten Kalkstickstoff in drei Monaten nur ein Kontingent von 25 000 dz eingeführt werden.

In Frankreich war von größter Wichtigkeit für die Stickstoffindustrie die Annahme des Gesetzesentwurfes, der dem Landwirtschaftsminister über sein Budget 1924 hinaus einen Kredit von 5 Mill. Franken

eröffnet, um den Landwirten den Einkauf stickstoffhaltiger Düngemittel zu erleichtern. Die Absatzfähigkeit am Stickstoffmarkt, die vorher fast völlig gefehlt hatte, hob sich schnell. Die von Deutschland auf Reparationskonto gelieferten Stickstoffdüngemittel werden zum Marktpreis verkauft. Der Nachlaß von 0,40 frs., der nach dem Gesetz pro Einheit Stickstoff gewährt wird, tritt bei Lieferungen von Ammonsulfat und Kalkstickstoff vom 1. Dezember ab ein. Doch soll der im Laufe eines Jahres eingeräumte Nachlaß 400 frs. für denselben Bauern nicht überschreiten. Die Stickstofflieferungen Deutschlands an Frankreich auf Reparationskonto nach dem Dawes-Plan sind Naturalieferungen.

Im November wurden 1000 t N = 5000 t Ammonsulfat,
im Dezember 1500 t N = 7500 t Ammonsulfat

im Werte von zusammen 2,5 Mill. Goldmark geliefert. Die Abnahme erfolgte durch die Beigeordneten der Reparationskommission, bis die alliierten Finanzminister sich auf die von einer paritätischen Kommission angenommenen Lieferungen geeinigt haben. Die Großhandelspreise für Stickstoffdünger zeigten von Oktober bis Jahresende keine Veränderung. Es kosteten 100 kg:

Natronsalpeter	15—16 %	107—108 frs.
Ammonnitrat	33 %	235 „
Norgesalpeter	13 %	91 „
	steigend bis 97	„
Ammonsulfat, gewöhnlich . .		111 „
„ extra trocken		115—116 „
Kalkstickstoff S. P. A.:		
granuliert	20 %	100 „
„	21 %	103 „
gepulvert	19 %	85 „
„	20 %	88 „
„Ensac“, granuliert	15 %	75 „
	16 %	80 „

Am belgischen Stickstoffmarkt kostete Anfang Dezember Chilesalpeter:

Chilesalpeter, dispon.	113,50 frs., f. Febr.-März	115—116,50 frs.
Ammonsulfat, dispon.	127,— „ f. Januar	128,— „
	f. Febr.-März	130,— „
Kalkstickstoff	88,— „ f. Jan.-März	90,— „
Kalksalpeter, dispon.	103,— „	

Am holländischen Markt waren die Preise gleichzeitig:

Chilesalpeter	für Januar . 13,97½ fl., für März 14,15 fl.
„	„ April . 14,17½ „
Ammonsulfat	„ Frühjahr 15,60 „

Die Abschlüsse der englischen Chilesalpeter-Importeure zeigen, wie erfolgreich für sie das Geschäftsjahr 1924 war. Die Anglo-Chilean Nitrate Co. erklärte für das Geschäftsjahr 1924 eine Zwischendividende von 2 % auf die Vorzugsaktien sowohl wie auf die Stammaktien, frei von Steuer. Im Vorjahr betrug die steuerfreie Zwischendividende auf die Stammaktien 5 %. Von anderen günstigen Abschlüssen in der chilenischen Salpeterindustrie ist der der Santa Catalina Nitrate Co. zu erwähnen, welche eine Schlußdividende von 15 % abzüglich Steuer vorschlägt, wonach insgesamt also 22½ % gegen 15 % im Vorjahr verteilt werden könnten. Die unter der nämlichen Verwaltung stehende Angela Nitrate Co. verteilte eine Zwischendividende von 10 % abzüglich Steuer. Im Vorjahr wurde von dieser Gesellschaft eine Abschlagsdividende in gleicher Höhe und eine Gesamtdividende von 25 % ausgeschüttet. Von der Verwaltung der Nitrate Producers Steam Ship Co. wird eine Abschlagsdividende von 7½ % steuerfrei angezeigt, der gleiche Betrag wie im Vorjahr. Die Zufuhren an Chilesalpeter in der ersten Hälfte November betrugen 44 000 t, die für die zweite Hälfte werden auf 35 000 t geschätzt. Der Markt war flau, ebenfalls für Ammonsulfat.

Die Preise Ende November waren:

Chilesalpeter . . . 13/7/0 £.
Ammonsulfat . . . 14/8/0 £.

Chile selbst hat die Defizite in seinem Staatshaushalt durch Verkauf von Salpeterländereien ausgeglichen. Erzielt wurde ein Erlös von 1½ Mill. Pfund Sterling — 50 % mehr, als erwartet worden war. Der Guggenheim-Konzern erwarb den Hauptanteil mit 700 000 £. Außer dieser amerikanischen Gruppe hat das Salar del Carmen Nitrate Syndicate außerhalb der Versteigerung 2 Lose für 62 000 £ erworben, welche seinen Bergbaubetrieb ergänzen und nach amtlicher Schätzung 1 756 200 Doppelzentner Salpeter enthalten.

Die Chilesalpeterstatistik für Ende November 1924 war folgende:

Lager in Europa und in Aegypten . . .	308 500 t
Schwimmend in Europa und in Aegypten .	261 500 t
Sichtbare Vorräte am 30. Nov. 1924:	
Europa und Aegypten	570 000 t
Ver. Staaten	86 000 t
Andere Länder	41 000 t
Lagerbestand in Chile	947 000 t
Weltvorräte	1 644 000 t

Die Gesamtsalpeterproduktion Chiles im November betrug rund 205 000 t. Um den Absatz noch weiter zu steigern, hat sich die Vereinigung der chilenischen Salpeterproduzenten an die Regierung mit der Bitte gewandt, den bisher gewährten Propagandazuschuß von 40 000 £ auf 100 000 £ pro Jahr zu erhöhen. Der Propagandabeitrag ihrer Mitglieder soll dann von 2 auf 2½ d. für den Doppelzentner erhöht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat die unregelmäßige Marktlage der letzten Jahre zu Zusammenschlüssen geführt. Die Nachricht, daß H. Ford von den Verhandlungen wegen Übernahme des Muscle-Shoals-Werkes zurückgetreten sei, hat auf die dortige Stickstoffindustrie günstige Rückwirkungen gezeitigt. Man hofft auch, daß die Guggenheim-Gruppe bald ihre Produktion aufnehmen wird. Die Preise für Stickstoffdünger waren im November:

Ammonsulfat 2,70 \$.
Chilesalpeter 2,50 \$. (272)

Die veränderten Verhältnisse in der Produktion von Thomasschlacke und die Stellung der englischen Landwirtschaft.

Die neuen Methoden der Stahlfabrikation haben tiefgreifende Änderungen in der Zusammensetzung der Thomasschlacke zur Folge, so daß sich die Landwirtschaft immer mehr einem Produkt von wesentlich anderen Eigenschaften gegenüber sieht. Zu dieser wichtigen Frage schreibt „Chemical Age“ (London):

Die Aufgabe der Thomasphosphat-Kommission, welche vor kurzem ihren 4. Interimsbericht herausgegeben hat, war die Entwicklung und Verbesserung der Produktion dieses Düngemittels. Wenn dasselbe aber auch bei manchen Landwirten sehr beliebt ist, so ist doch zu beachten, daß es für den Produzenten, den Stahlerzeuger, ein Nebenprodukt darstellt, dem er wenig Wert beilegt. Dies wird verständlich, wenn man bedenkt, daß pro Tonne Stahl weniger als 4 cwt. Schlacke abfallen, die ihm 1—2 sh. einbringen. Er wird nicht geneigt sein, vorteilhaftere Verfahren zur Erzeugung seines Hauptproduktes aufzugeben, um ein bloßes Nebenprodukt zu verbessern. Da also dem Landwirt nichts anderes übrigbleibt, als zu nehmen was der Stahlfabrikant ihm liefert, wenn er keinen Ersatz findet, so hat die Kommission es für das Beste gehalten, die Verwendungsmöglichkeiten der jetzt gelieferten Qualitäten in Feldversuchen zu studieren.

Mit der zunehmenden Einführung des Martinverfahrens an Stelle des Bessemer-Verfahrens sinkt der Phosphorgehalt der Schlacke und ihre Citronensäurelöslichkeit nimmt ab. Die Kommission hat die Produkte in drei Klassen eingeteilt: 1. Martinschlacken mit mehr als 15% Phosphorsäure, welche den alten Besse-

mer-Schlacken gleichwertig sind; 2. Schlacken mit 10—15% Phosphorsäure und einer Löslichkeit von 80% und mehr; und 3. geringwertige Schlacken mit weniger als 7% Phosphorsäure.

Letzteres Material kommt nur für Verbraucher in Betracht, die in der Nähe der Stahlwerke liegen und ein eingehendes Studium dürfte sich hier nicht lohnen; dagegen wird die Kommission ihre besondere Aufmerksamkeit den Produkten zuwenden, deren Wert zweifelhaft ist, d. h. den Schlacken mit 7—15% Phosphorsäure und einer Löslichkeit von weniger als 40%.

Die Produktion im Jahr 1923 wird in dem Bericht mit 699 541 t angegeben, von denen 301 798 t zur Verwendung als Düngemittel gemahlen wurden; der Verbrauch zu Düngezwecken betrug 291 000 t, was gegen das „boom“-Jahr 1921, in welchem über 500 000 t verbraucht wurden, einen beträchtlichen Rückgang bedeutet. (200)

Die Organisation des amerikanischen Alkali-Ausfuhrhandels und die Preispolitik auf dem Inlandsmarkt.

Zwei Entwicklungen in der amerikanischen Alkali-Industrie kommt, wie im „Chem. Trade Journ.“ (London) dargelegt wird, eine besondere Bedeutung zu.

Die eine ist der Zusammenschluß der Soda- und Aetznatron-Fabrikanten zu der „U. S. Alkali Export Association“, welche vor etwa einem Jahr begründet wurde, den größten Teil der Ausfuhr kontrolliert *) und sich amerikanischen Pressenachrichten zufolge durchaus bewährt hat. Das Ausfuhrgeschäft wurde durch die Agenturen der Vereinigung gefördert und der Inlandsmarkt zugleich dadurch stabilisiert, daß überschüssige Bestände an sog. „outside“-Marken ins Ausland gebracht wurden. Die Ver. Staaten machen große Anstrengungen, ihre Stellung auf den südamerikanischen und ostasiatischen Märkten wiederzugewinnen und hoffen dies trotz der englischen und belgischen Konkurrenz, die nicht unterschätzt wird, durch die Organisation der Ausfuhr zu erreichen. Die englischen Fabrikanten, die im letzten Jahr besonders in Japan, Brasilien und Argentinien große Erfolge erzielten, müssen daher auf dem Posten sein. — Die andere Entwicklung vollzog sich in der Preispolitik der Fabrikanten auf dem Inlandsmarkt. Während dieselben bisher an den jährlich festgesetzten Kontraktpreisen nur den kleinen Kunden gegenüber festhielten, von den Großabnehmern dagegen sich Preise und Lieferungsbedingungen diktieren ließen, haben sie jetzt beschlossen, sich auf keine Preisänderungen einzulassen; ebenso sollen für die kleineren Packungen feste loco-Preise gelten.

Beide Entwicklungen werden durch die Stabilisierung des Handels zur Stärkung der amerikanischen Konkurrenz auf den Weltmärkten beitragen.

Die von den amerikanischen Fabrikanten von Alkaliprodukten und Bleichmitteln festgesetzten Kontraktpreise für 1925 betragen:

Aetznatron. Keine Änderung gegen 1924.

76%ige Ware: \$ 3,10 per 100 lbs. in Stücken,

\$ 3,50 per 100 lbs. in Schuppen od. Pulverform.

Die Preise verstehen sich für Wagenladungen, in Normalfässern, fob Fabrik. Die entsprechenden loco-Preise sind 3,15 \$ und 3,60 \$. Für kleinere Mengen werden 3,76—3,91 \$ und 4,10—4,31 \$ verlangt.

Soda, calciniert. Keine Änderung gegen 1924.

58%ige Ware (light):	\$ 1,25 per 100 lbs. in Masse
	\$ 1,63 „ „ „ in Säcken
	\$ 1,63 „ „ „ in Fässern
58%ige Ware (extra light):	\$ 1,25 „ „ „ in Masse
	\$ 1,38 „ „ „ in Säcken
	\$ 1,75 „ „ „ in Fässern

*) Indessen scheinen doch einige bedeutende Handelsfirmen außerhalb des Rings zu stehen und eine von diesen hat, wie „Chem. Trade Journ.“ mitteilt, die „U. S. Alkali Export Association“ wegen Verletzung des „Sherman Anti-Trust Law“ und auf Schadenersatz im Betrag von 1 125 000 \$ verklagt.

58%ige Ware (dense): \$ 1,35 per 100 lbs. in Masse
 \$ 1,45 „ „ „ in Säcken
 \$ 1,69 „ „ „ in Fässern

Loco-Preise für Wagenladungen sind in allen Fällen um 5 c. höher als die oben angegebenen.

Chlorkalk. Keine Aenderung gegen 1924.

\$ 1,90 per 100 lbs. in Wagenladungen (Normalfässer)
 \$ 2,05 „ „ „ in kleineren Mengen

Für Lieferung in kleinen Fässern werden 2,15 \$ verlangt, und bei Abnahme von nur kleinen Mengen 2,30 \$.

Chlor, flüssig. Preisermäßigung gegen 1924.

4 c. per lb. in Kesselwagen (gegen 4½ c. 1924)
 5½ c. „ „ in Stahlflaschen (mehr als 2000 lbs.)
 8 c. „ „ in Stahlflaschen (weniger als 2000 lbs.)

Alle Preise verstehen sich fob Fabrik. (199)

Die Chemikalienproduktion und der Chemikalienhandel Kanadas im Jahr 1923.

Das Jahr 1923 zeigte nach einem im kanadischen Statistischen Amt ausgearbeiteten Bericht sowohl in der Produktion wie in Ein- und Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten eine Zunahme.

Die Produktion hatte einen Wert von 106 544 000 \$ (gegen 95 944 000 \$ 1922 und 87 185 000 \$ 1921), die Ausfuhr einen Wert von 15 768 412 \$ (gegen 12 484 000 \$ 1922 und 10 327 538 \$ 1921), die Einfuhr einen Wert von 26 170 537 \$ (gegen 25 689 052 \$ 1922 und 25 014 118 \$ 1921).

Von der Ausfuhr in der Gruppe „Chemikalien und zugehörige Produkte“ nehmen die Ver. Staaten, England und Mexiko, die besten Kunden Kanadas, nahezu 82% in der angegebenen Reihenfolge auf; nahezu 13% gingen nach sechs anderen Ländern, nämlich — gleichfalls entsprechend ihrer Bedeutung als Abnehmer geordnet — nach Neufundland, Japan, Britisch-Westindien, Australien, Cuba und Neuseeland; in den Rest teilten sich etwa 50 andere Länder.

Die Einfuhr stammte zu mehr als 98% aus sieben Ländern, wobei an erster Stelle die Ver. Staaten standen, gefolgt von England, Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien und der Schweiz; der Rest von 2% wurde von mehr als 20 anderen Ländern geliefert.

Der Großhandelspreisindex des Statistischen Amtes, beruhend auf 14 gemäß ihrer Bedeutung bewerteten hauptsächlichsten Chemikalien, stieg, bezogen auf den Durchschnittspreis i. J. 1913 gleich 100, stetig auf ein Maximum von 223,2 i. J. 1920 und fiel dann stufenweise auf 164,8 i. J. 1923. Da die Chemikalienpreise 1922 um etwa 2½%, 1923 aber um nahezu 3% fielen, ist die Produktionszunahme i. J. 1923 tatsächlich noch größer als sich aus den obenstehenden Wertzahlen ergibt.

Die Produktion in den drei auf den Krieg folgenden Jahren zeigte fast auf allen Gebieten die Einflüsse der in dieser Zeit herrschenden allgemeinen Verhältnisse: im Jahr 1919 bestand wegen der vorhandenen Kriegsbestände starke Depression; nach deren Erschöpfung zogen zu Anfang 1920 die Preise an, wodurch die Produktion belebt wurde; in den letzten Monaten von 1920 und im folgenden Jahr trat zwar wieder auf das Drängen der Verbraucher im ganzen Land ein Preisrückgang ein, trotzdem aber begann seit Ende 1921 ein Aufschwung der Industrie, der sich 1922 und 1923 fortsetzte.

Das ganze Gebiet der chemischen Produktion wird in dem Bericht in 10 Gruppen eingeteilt: Kohlenteer und Kohlenteerprodukte; Säuren, Alkalien, Salze und komprimierte Gase; Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer; Düngemittel; medizinische und pharmazeutische Präparate; Pigmente, Malfarben und Lacke; Seifen, Parfümerien, Kosmetika und andere

Toilettepräparate; Tinten, Farbstoffe und Farbmaterien; Holzdestillationsprodukte und Holzextrakte; verschiedene andere chemische Produkte.

Dem Produktionswert nach zeigen die Gruppen folgende Ordnung:

An 1. Stelle stehen: „Säuren, Alkalien, Salze und komprimierte Gase“ (22 962 000 \$ gegen 16 879 000 \$ 1922).

An 2. Stelle: „Pigmente, Malfarben und Lacke“ (20 750 000 \$ gegen 20 231 000 \$ 1922).

An 3. Stelle: „Seifen, Waschpulver, Parfümerien und Toilettepräparate“ (17 212 000 \$ gegen 15 842 000 \$ 1922).

An 4. Stelle: „Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer“ (15 231 000 \$ gegen 13 789 000 \$ 1922).

An 5. Stelle: „Medizinische und pharmazeutische Präparate“ (12 460 000 \$ gegen 11 533 000 \$ 1922).

An 6. Stelle: „Verschiedene chemische Produkte“ (10 482 000 \$ gegen 10 145 000 \$ 1922).

An 7. Stelle: „Tinten, Farbstoffe und Farbmaterien“ (2 895 000 \$ oder etwas mehr als in den 2 Vorjahren, aber nicht ganz soviel als in dem Rekordjahr 1920); diese Industrie, welche Schreibtinten, Druckfarben, Farbstoffe und andere Farbprodukte herstellt, ist jetzt in Kanada fest begründet.

An 8. Stelle: „Holzdestillationsprodukte“ (schätzungsweise 2 100 000 \$ gegen 1 902 000 \$ 1922); eine genaue Statistik lag noch nicht vor.

An 9. Stelle: „Düngemittel“ (1 584 000 \$ gegen 1 981 000 \$ 1922, 2 678 000 \$ 1921 und 3 788 000 \$ 1920 — also ein dauernder Rückgang); diese Zahlen geben nur die Produktion derjenigen Fabriken an, deren Hauptezeugnisse Düngemittel sind, und sie wären um den Produktionswert der in den Schlachthäusern und in den Kokereien (Ammonsulfat) erzeugten Düngemittel zu vermehren; außerdem ist die Cyanamidproduktion in die Gruppe „Säuren, Alkalien usw.“ eingeschlossen.

An 10. Stelle: „Kohlenteerdestillationsprodukte“ (etwa 1 000 000 \$).

Insgesamt zeigt die Produktion von Chemikalien und zugehörigen Produkten eine Steigerung um über 10% gegen das Vorjahr.

Die Kapitalinvestierung in der kanadischen chemischen Industrie wird auf 124 000 000 \$ berechnet (einschließlich Gelände, Gebäude, Einrichtungen, Rohmaterial und Fabrikatwert, sowie Betriebskapital und Forderungen), d. h. etwa 6 Millionen mehr als im Vorjahr; die Zahl der Fabriken blieb unverändert.

Die Zahl der beschäftigten Personen betrug nahezu 14 700 und an Gehältern und Löhnen wurden 17 847 000 \$ ausbezahlt.

Aus Rohstoffen im Wert von 52 966 000 \$ wurden Fertigprodukte im Wert von 106 544 000 \$ erzeugt, so daß also eine Wertsteigerung durch die Fabrikation um 53 578 000 \$ eintrat; nach Abzug der Betriebskosten ergibt sich hieraus die Verzinsung des investierten Kapitals. Eine genaue Feststellung der einzelnen Faktoren (Löhne, Brennstoffkosten usw.) war für das Berichtsjahr noch nicht möglich; für 1922 stehen einem Absatz im Wert von 95 940 000 \$ Betriebskosten im Betrag von 83 790 000 \$ gegenüber, woraus sich ein Bruttogewinn von etwa 12 150 000 \$ bei einem Anlagekapital von 118 025 483 \$ berechnet, d. h. eine Verzinsung von etwas mehr als 10,3% gegen etwa 8,4% 1921.

Ein- und Ausfuhr. Obwohl die kanadische Produktion von Chemikalien eine ganze Reihe von Produkten umfaßt, die in größerem oder kleinerem Maßstab erzeugt werden, so sind doch die Verhältnisse in einem Land, das eine Bevölkerung von etwa 9 Millionen über ein Gebiet von einer Längenausdehnung von 3000 Meilen und einer Breitenausdehnung von einigen hundert Meilen enthält, so eigenartig, daß sich daraus eine stärkere Einfuhr, als man vielleicht erwarten würde, erklärt, während andererseits aus dem-

selben Grund die Produktion und die Ausfuhr auf die dichter bevölkerten Landesteile beschränkt bleiben mußten. Der mittlere Westen ist trotz seines Mineralreichtums noch kein bedeutender Faktor in der Produktion geworden und die Ausfuhr von dort ist unbedeutend; die Hauptausfuhrprovinzen sind Quebec und Ontario.

Einfuhr. Im einzelnen hatte die Chemikalienausfuhr Kanadas in den 3 Jahren 1921 bis 1923 folgende Werte:

	1921	1922	1923
	\$	\$	\$
Säuren	451 396	552 071	506 177
Alkohole, gewerbliche	1 415 341	91 891	13 947
Cellulose-Produkte	957 159	956 184	1 081 715
Drogen, medizinische u. pharmazeutische Präparate	2 492 690	2 366 788	2 639 574
Farb- und Gerbstoffe	3 757 650	4 055 951	4 079 040
Sprengstoffe	267 911	463 501	771 111
Düngemittel	2 589 190	2 047 451	1 673 841
Pigmente, Malfarben u. Lacke	2 599 351	3 439 841	3 615 777
Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparate	943 863	902 917	872 401
Seifen	1 229 726	1 139 870	1 389 324
Anorganische Chemikalien . .	4 946 076	6 220 035	5 819 887
Andere Drogen und Chemikalien, nicht bes. genannt	3 363 980	3 452 552	3 707 763

Der Wert der Einfuhr aus den verschiedenen Ländern betrug:

	1921	1922	1923
	\$	\$	\$
aus England	3 095 005	3 765 429	4 090 538
aus den Ver. Staaten	18 409 640	18 229 688	18 740 901
aus anderen Ländern	3 509 473	3 693 935	3 339 118
Gesamteinfuhr:	25 014 118	25 689 052	26 170 557

Ausfuhr. Für die Produktion derjenigen Chemikalien, welche die Hauptrolle in der kanadischen Ausfuhr spielen, war die Entwicklung der letzten Jahre in der Versorgung der Industrie mit reichlicher und billiger elektrischer Kraft von der größten Bedeutung. Cyannatrium, Calciumcyanamid und Calciumcarbid sind die drei bedeutendsten Posten in dieser Gruppe; auch Essigsäure, die vielfach aus Carbid gewonnen wird, zeigte eine Zunahme. Andere Ausfuhrartikel von Wichtigkeit sind: Soda (calc.), Cobaltoxyde und -salze, Ammonsulfat, Malfarben, Pigmente und Lacke, medizinische und pharmazeutische Präparate, Seifen (besonders Toilette-seifen) und Arsenik.

In dem Fiskaljahr 1890/91 (bis Ende März) hatte die Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten den Wert von 851 211 \$. Die nächsten 10 Jahre brachten nur geringe Aenderungen, bis in dem Jahr 1901/02 eine Steigerung auf 1 001 544 \$ eintrat; von da an nahm die Ausfuhr dauernd zu, bis in den Kriegsjahren ein Maximum von 57 406 349 \$ erreicht wurde. Im Jahr 1919/20 setzte ein Rückgang ein, der zu einem Minimum von 9 506 170 \$ im Jahr 1921/22 führte, worauf dann im folgenden Jahr mit 14 046 940 \$ eine Aufwärtsbewegung begann, die sich seither fortgesetzt hat und bei den in jeder Beziehung günstigeren Verhältnissen in der Industrie zu den besten Hoffnungen berechtigt. ⁽⁶⁹⁾

Die Bedeutung Ceylons als Chemikalienmarkt.

Über die Bedeutung Ceylons als Markt für Chemikalien und chemische Produkte berichtet A. H. Swift vom amerikanischen Handelsamt in den „Commerce Reports“ vom 15. Dezember 1924:

Die Gesamteinfuhr Ceylons an Chemikalien und zugehörigen Produkten hatte im Jahre 1923 einen Wert von 14 154 430 Rupien; davon kamen 61 % aus Italien, 25 % aus England, 3 % aus den Ver. Staaten (ein Teil der Einfuhr aus Indien bestand aber vielleicht aus

amerikanischen Chemikalien) und weniger als 1 % aus Deutschland.

Düngemittel. Da Ceylon ein vorwiegendes ackerbautreibendes Land ist und die Anwendung von Düngemitteln (hauptsächlich künstlichen) stark zunimmt, so stehen diese in der Einfuhr an erster Stelle: die Düngemiteleinfuhr machte 1923 65 % der Gesamteinfuhr aus, ihr Wert betrug 9 226 386 Rupien oder 27 % mehr als 1922.

Die Ver. Staaten sind an der Einfuhr von Düngemitteln nach Ceylon nicht beteiligt. Von der Gesamteinfuhr von 1 520 719 cwt. im Jahre 1923 kamen 75 % aus Britisch-Indien; der Rest — mit Ausnahme von 30 893 cwt. Chilesalpeter — wurde von europäischen Ländern geliefert (Thomasphosphat, Superphosphat, Kainit, Sylvinit, Chlorkalium, Kaliumsulfat, Ammonsulfat).

Schwerchemikalien. Wegen des Mangels einer Industrie ist der Bedarf an Schwerchemikalien gering; von einiger Bedeutung sind nur Essigsäure, Natriumbisulfit und Soda. Die Einfuhr von Essigsäure und in geringerem Maße von Bisulfit ist von der Lage der Gummi-Industrie abhängig und entsprechend der Verschlechterung derselben sind beide Produkte gegen früher zurückgegangen (1923: Essigsäure 54 943 cwt., Bisulfit 1260 cwt.). Für Essigsäure waren die Hauptlieferanten Deutschland, Holland und England, aus den Ver. Staaten kam nur wenig; Bisulfit wurde ausschließlich aus England bezogen. In geringeren Mengen wurden auch Schwefelsäure, Bleichmittel, Calciumcarbid, Kohlensäure und Schwefel abgesetzt.

Schädlingsbekämpfungsmittel und Desinfektionsmittel. Diese werden hauptsächlich von England geliefert; von der Gesamteinfuhr im Jahr 1923 von 2568 cwt. i. W. von 123 269 Rupien kamen 96 % aus England. Als Vergasungsmittel werden Schwefeldioxyd und Blausäure, als Desinfektionsmittel Kohlenteerderivate, Formaldehyd und Sublimat verwendet. Eine Fabrikation solcher Mittel in Ceylon selbst findet nicht statt.

Farbstoffe. Die Nachfrage nach Farbstoffen und gewissen anderen chemischen Produkten, wie Alaun und Bienenwachs, kommt ausschließlich aus der Hausindustrie (Stoffe, Hüte, Flechtwaren); auch die Färberei ist wesentlich eine Hausindustrie. Neben den natürlichen Farbstoffen aus einheimischen Pflanzen (Indigo usw.) werden auch Teerfarben in steigendem Maße eingeführt:

	1922	1923
Alizarinfarben	7	0
Anilinfarben	111	193
Catechu	—	544
Andere Farben	—	233

Bevorzugt werden rote, blaue und schwarze Färbungen.

Malfarben. Die Einfuhr von Malfarben und Farbmaterialien betrug 1923 21 812 cwt. i. W. von 833 219 Rupien; davon kamen 80 % aus England, 15 % aus den Ver. Staaten und 5 % aus Belgien, Deutschland und Indien.

Drogen, Arzneimittel und Toilettepräparate. Der Gesamtwert der Einfuhr betrug 2 627 652 Rupien, wovon 60 % auf England und 7 % auf die Ver. Staaten fielen.

Ausfuhr.

Ceylon ist der größte Produzent in der Welt von Zimtöl, Zimtblätteröl und Citronellaöl; andere Länder liefern nur verhältnismäßig wenig. Von dem Wert der Gesamtausfuhr an chemischen Produkten i. J. 1923 kamen 96 % auf diese drei Öle (2 501 287 Rupien, d. h. um über 200 % mehr als 1922). Infolge dieser starken Zunahme war der Wert der Gesamtausfuhr von 2 843 933 Rupien um 150 % größer als im Jahr 1922, das allerdings unter dem Durchschnitt blieb. Die genannten Öle gingen

etwa zur Hälfte nach den Ver. Staaten, zu einem Drittel nach England.

Außerdem kommen nur noch folgende Produkte für die Ausfuhr in Betracht: Chinarine (576 cwt. 1923), Brechnuß (1307 cwt.), Medizinalsamen (870 cwt.) und Papain (38252 cwt.); von diesen nehmen die Ver. Staaten nur geringe Mengen auf. (249)

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1924.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 4 vom 24. Jan. 1925.)

Die Inanspruchnahme und Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise hat im Dezember, soweit sich das aus den bis jetzt vorliegenden und in der nachstehenden Tabelle zusammengestellten Zahlen für die 83 Städte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50 000 schließen läßt, eine Abschwächung erfahren. Die für männliche Arbeitskräfte offenen Stellen verminderten sich von 175 437 im November auf 152 921 im Dezember, also rund um etwa $\frac{1}{7}$; demgegenüber blieb die Veränderung der Zahl der männlichen Arbeitsgesuche (von 542 937 auf 526 924) nur geringfügig. Eine Gegenüberstellung ergibt für den männlichen Arbeitsmarkt eine Verschlechterung der (vorläufigen) Andrangsziffer von 309 im November auf 344 im Berichtsmonat.

Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt war die Entwicklung etwas günstiger; während im Vormonat 98 390 offenen Stellen 199 416 Arbeitsgesuche gegenüberstanden, kamen im Dezember auf 85 854 Stellen nur 164 157 Arbeitsgesuche, so daß die hieraus abgeleitete vorläufige Andrangsziffer für Frauen eine Besserung

(von 203 im November auf 192 im Dezember) ergibt. Da diese Zahlen nur einen Ausschnitt aus der gesamten Inanspruchnahme aller öffentlichen Arbeitsnachweise überhaupt darstellen und vor allem den landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt nur zu einem geringen Teil enthalten, können sie nur als vorläufiger Anhalt für die Beurteilung der Gesamtentwicklung des Arbeitsmarktes gewertet werden, lassen doch aber schon den Schluß zu, daß im Dezember die Verschlechterung bei den Arbeitsnachweisen nicht mehr wie im Vormonat lediglich auf die Landwirtschaft und die mit Außenarbeiten verbundenen Berufsgruppen beschränkt geblieben ist. Dieser Schluß wird in gewisser Weise bestätigt durch die Erwerbslosenstatistik. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ist in der zweiten Dezemberhälfte stärker angestiegen als bisher. An Vollerwerbslosen (sog. Hauptunterstützungsempfängern, ohne mitunterstützte Familienangehörige) wurden gezählt:

Datum	Personen	Zunahme	
		absolut	%
1. Januar 1925 . . .	529 161	71 261	15,6
15. Dezember 1924 . . .	457 900	21 293	4,9
1. „ 1924 . . .	436 607	—	2,3

Diese Zahlen stellen nicht die Gesamtheit aller zur Zeit Arbeitslosen dar, sondern nur die aus öffentlichen Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützten; da der Bezug von Erwerbslosenunterstützung zeitlich beschränkt und an eine Reihe Voraussetzungen (Arbeitslosigkeit, Arbeitswilligkeit usw.) geknüpft ist, bleibt die Zahl der Unterstützungsempfänger hinter der Zahl der überhaupt Arbeitslosen erfahrungsgemäß stets wesentlich zurück. (341)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

(Reichsanzeiger vom 23. Januar 1925.)

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Februar 1925 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 52,10 Reichsmark
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 78,15 Reichsmark
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 22. Januar 1925.

(275)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verlängerung des deutsch-portugiesischen Handelsabkommens.

Wie auf Seite 26 der „Chem. Ind.“ berichtet, ist am 31. Dezember 1924 durch Notenwechsel zwischen dem deutschen Gesandten in Lissabon und dem portugiesischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten das Handelsabkommen vom 28. April 1923 auf 12 Monate verlängert worden. Im Zuge der damit eingeräumten Meistbegünstigung gelangt Deutschland in den Genuß der Begünstigungen, welche Portugal in seinen Handelsabkommen den Niederlanden (27. Februar 1924) und Norwegen (11. April 1923) zugebilligt hat. Für die chemische Industrie kommen in dieser Beziehung folgende Erzeugnisse in Betracht:

Aus der Liste der den Niederlanden gewährten Zollbindungen:

Chemische Düngemittel und Salpeter.
Arzneiwaren und chemische Nährmittel.
Chemische Erzeugnisse.
Kautschuk und Kautschukwaren.
Künstliche Schleifsteine.
Schreibtinte.

aus der Liste der norwegischen Begünstigungen:

Synthetische Nitrate von Calcium (Norge-Salpeter).
Ammoniak, Natrium und andere synthetische Nitrate.
Oxalsäure und Handelsoxalate.
Natriumnitrat (Natronsalpeter).

Ferromangan, Ferrosilicium, Ferrowolfram und nicht besonders aufgeführte Flußmittel.

Titanweiß (Albaide de titânio).

Siliciumcarbid.

Calciumcarbid.

Sprengstoffe aller Art.

Waldfisch- und Fischguano, sowie natürliche Düngemittel für die Landwirtschaft.

Lebertran, gereinigt, zum medizinischen Gebrauche.

Zündhölzer.

(304)

Ausland

Frankreich. Aenderung des Zolls auf Schwefelsäure und metallisches Natrium. Nach den Bestimmungen der Anlage zu dem Gesetz vom 7. November 1919 (letzte Revision des französischen Zolltarifs), sollte der Zoll von 0,25 frs. per 100 kg nach dem Minimaltarif für Schwefelsäure mit einem Gehalt von 65–81 % SO₃ nach 5 Jahren, gerechnet von dem Datum der Bekanntmachung des Gesetzes, dem 17. November 1919, aufgehoben werden. Dieser Zoll ist demnach seit dem 19. November 1924 außer Kraft getreten. Mit demselben Datum ist auch die Erhebung des Zolls von 15 frs. per 100 kg nach dem Minimaltarif für metallisches Natrium einzustellen. (325)

Einfuhrkontrolle von Petroleumrückständen, sowie Benzol usw. Das „Journal officiel“ vom 11. Januar veröffentlicht ein Gesetz vom 10. Januar und einen Erlaß vom selben Datum, durch welche die Großhandels-Einfuhr von Petroleum, Petroleumrückständen, Benzol, Toluol und anderen Kohlenteerdestillaten geregelt wird.

Als Großhandels-Einfuhr gilt jede Sendung von 1000 kg oder mehr, oder eine Gruppe von Sendungen, welche dieses Gewicht übersteigen, oder eine Reihe von Sendungen, deren Gesamtgewicht im Laufe eines Monats 15 000 kg oder mehr beträgt.

Die Großhandelseinfuhr solcher Produkte ist nur mit besonderer Bewilligung des Ministers für Handel und Industrie gestattet, welche von der Abgabe einer schriftlichen Erklärung abhängig gemacht ist, worin sich der Gesuchsteller zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Diese neuen Bewilligungen treten an die Stelle der bisherigen gewöhnlichen Einfuhrbewilligungen, aber mit Ausnahme folgender Produkte, bei deren Einfuhr die alten Einfuhrbe-

willigungen gemäß dem Gesetz vom 28. Februar 1923 auch weiterhin vorzulegen sind: Petrolbenzin und ähnliche Destillationsprodukte, rein und gemischt, sowie Benzol, Solventnaphtha, Toluol und andere Steinkohlenteerdestillationsprodukte, rein oder gemischt. Für Petroleum, seine Derivate und Rückstände wird von den Zollämtern eine Abgabe von 10 frs. für die metrische Tonne erhoben, mit Ausnahme von Petroleumrückständen für Spezialzwecke, bei welchen die Abgabe auf 1,50 frs. ermäßigt wird. (312)

Oesterreich. Zusatzübereinkommen zum Handelsabkommen mit Frankreich vom 22. Juni 1923. Am 11. August 1924 wurde in Paris das Zusatzübereinkommen zu dem Handelsabkommen zwischen der Republik Oesterreich und der französischen Republik unterzeichnet (vgl. „Chem. Ind.“, Jahrg. 1924, S. 715). Die Ratifikation wurde vom Bundespräsidenten in Wien am 31. Dezember 1924 vollzogen. Das Zusatzübereinkommen ist danach am 1. Januar 1925 in Kraft getreten.

Zufolge „Anwendung des Art. XXVIII des Uebereinkommens vom 22. Juni 1923 und in Verfolg der Änderungen, die die Republik Oesterreich in ihrem Zolltarif und in der Art der Erhebung ihrer Zölle eintreten ließ“, sind (auf dem Gebiete der chemischen Industrie) folgende Abänderungen eingetreten:

1. In die Liste A aufgenommen und der Bestimmungen des Art. II teilhaftig wurden: Goldkronen aus Pos. 539 Schiffen: b) feine 50 (österreich. Tarif) c) Rasierseifen in Kleinpäckungen 80

2. In die Liste B aufgenommen und der Bestimmungen des Art. II teilhaftig wurde: aus Pos. 648 ter Ferro-Cerium in Pastillen, kleinen Prismen, Stäbchen oder anderer Form mit einem Kontingent von 500 kg. (franz. Tarif)

3. In die Liste C aufgenommen und der Bestimmungen des Art. IV teilhaftig wurden: aus Pos. 178 ter Schleifscheiben aus Kunstcorund . . . 75 % „ 301 Schreibstifte 60 % aus „ 301 bis Einlagestifte (Minen) 60 % „ 0234 Gerbsäure (Tannin) 50 %

4. Für die Einfuhr wird die Menge, welche zuzulassen ist, bestimmt werden für: Pos. 307 Filme. (334)

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1925 wurde das österreichische Ausfuhrverbot für Steinkohlenteerpech und entwässerten Steinkohlenteer (Tarif-Pos. 166, neue Tar. Pos. 129) sowie die Verpflichtung zur Entrichtung der Ausfuhrabgabe dafür aufgehoben. (335)

Der Multiplikator bei Zollzahlungen. Zu unserer Mitteilung auf S. 26 der „Chem. Ind.“ werden wir aus Wien darauf aufmerksam gemacht, daß der dort angegebene Umrechnungssatz bei der Zahlung von Zöllen und Waggeldern, wenn diese nicht in Gold, sondern in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln erfolgt, für Oesterreich 14 400 Papierkronen beträgt, nachdem der Kurs der österreichischen Goldkrone seit Mai 1923 unverändert auf der Basis 1 Goldkrone = 14 400 Papierkronen verblieben ist.

Der angegebene Umrechnungssatz von 15 100 Papierkronen war vom ungarischen Finanzminister auf Grund einer Ermächtigungsverordnung für Zahlung der Zölle und des Waggeldes in der Zeit vom 1. bis 14. Januar 1925 bekanntgemacht worden. (312)

Tschechoslowakei. Weitere Freigabe der Einfuhr. Wie die „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslow. Handels- u. Gewerbekammern“ berichten, wird, in Ergänzung und Abänderung der IV. Beilage der Kundmachung des Handelsministers vom 2. Juni 1924, lt. Kundmachung des Handelsministers vom 27. Dezember 1924 die Einfuhr einer Reihe von Waren mit Wirkung vom 2. Januar 1925 freigegeben. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

Position	
143	Schwefelkies (Pyrit)
aus 150	Kalk
aus 162	Kastanienholzextrakt
aus 174	Benzoe, Manna, Kopalharz, Dammarharz
306	Kautschukteig.

(310)

Einfuhrfreigabe von pharmazeutischen Spezialitäten. Durch eine Kundmachung des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 8. Januar 1925 ist, nach einer Notiz in der „Oesterr. Chemiker-Ztg.“ die Einfuhr von pharmazeutischen Waren freigegeben, soweit die Sendung 500 g Netto-

gewicht nicht überschreitet und der Empfänger berechtigter Apotheker oder Großkaufmann in Drogen ist. (323)

Gebühren für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen. Nach den „Mittlg. d. Zentr. d. tschech. Handels- u. Gew.-K.“ treten durch Kundmachung des Handelsministers vom 27. Dezember 1924 folgende Gebührensätze (soweit sie die chemische Industrie anbelangen) für erteilte Einfuhrbewilligungen in Kraft:

Position	
286	Teer- und Steinpappen gebührenfrei
292	Papier für photograph. Zwecke, präpariert ½ %
293	Andere chemische Papiere ½ %
380	Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindl. ½ %
404	Künstliche Schleif- und Wetzsteine usw. gebührenfrei
aus 598b)	Salzsäure, Salpetersäure usw. „
598c)	Schwefelsäure „
598e)	Oxalsäure „
aus 599 aus c) 2.	Schwefelsaures Natron „
aus 599d)	Soda, roh oder kristallisiert „
aus 599f)	Soda, calciniert usw. „
aus 600e)	Chlorkalk „
600k)	Holzessigsaurer Kalk „
aus 601 aus b)	Salzsaure Tonerde „
aus 603a)	Antimonit, Schwefelkohlenstoff „
607	Zubereitete Schwärzen „
608	Schuhwichse „
611	Leim aller Art usw. „
615	Preßhefe „
621	Verflüssigte Gase „
aus 622	Wismutsalze ½ %
623	Oelfirnisse gebührenfrei
624	Lackfirnisse „
631	Essig, Fette u. Öle, parfümiert „
632	Alkoholische aromat. Essenzen „
637	Seifen „
aus 640	Zündwaren, ausgenommen Zündhölzchen „
aus 641	Feuerwerkskörper (wenn sie nicht Monopole sind) ½ % (311)

Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zum Ausland. Wie die „Wirtschaftlichen Nachrichten“ melden, wurde die Regierung durch Gesetz vom 22. Dezember 1924 mit Wirksamkeit vom 29. Dezember 1924 ermächtigt, mit Zustimmung des Präsidenten der Republik mittels Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die mit fremden Staaten in der Zeit vom 1. Februar 1924 bis 30. Juni 1924 abgeschlossenen Handelsverträge provisorisch in Geltung zu setzen, in welchen den fremden Staaten gegen angemessene wechselseitige Begünstigungen auch Ermäßigungen von den Zöllen des geltenden autonomen Zolltarifes gewährt werden. (318)

Ungarn. Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs. Zu unserer Mitteilung auf Seite 716 der „Chem. Ind.“ 1924 entnehmen wir ergänzend der „Oesterreichischen Chemiker-Zeitung“ folgende weitere Ausnahmen von den Ausfuhrverboten bzw. Ausfuhrbeschränkungen:

Eine Ausfuhrbewilligung benötigen, neben den a. a. O. aufgeführten Knochen usw. der Tarif-Nr. 188 des neuen ungarischen Zolltarifs: Tierfleichen und Leimleder (189), Kautschukabfälle (aus 224), Graphitbruch (aus 248).

Ferner wurden nachstehende Zollsätze aufgehoben: Z. T. P. 251 Salpetersäure einschließlich der Mischsäure, deren Salpetersäuregehalt 6% oder mehr beträgt; 252 Borsäure, gereinigt; 254 Ameisensäure; 255c Eisessig; 258a Aetzkali in eisernen Trommeln; 262 Bleioxyd in Stücken, auch chemisch rein; 269 Chlorkalk und hypochlorithaltige Flüssigkeiten mit Ausnahme der für den Kleinverkauf adjustierten; 270 Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat, Bariumchlorat; 271 Sulfate: a) Natriumsulfat, calc. und krist.; b) Magnesiumsulfat (Bittersalz); c) Aluminiumsulfat; f) Eisensulfat (Eisenvitriol); h) Kupfersulfat, Kupfervitriol, Admontvitriol; 283 essigsäure Salze mit Ausnahme von Aluminium und Blei; 288 Calcium- und Natriumsulphhydrat; 292 Chlor; 295b salpetersaure Ammoniumverbindungen; 325 Methylalkohol (Holzgeist), roh, gereinigt und rein, sowie Acetonöl; 326 holzessigsaurer Kalk; 353a Phenolharz; 368 Harzseife und Harzleim für Papier- und Pappenfabrikation auf Erlaubnisschein; 407 anderweitig nicht genannte Kunststoffe und Lösungen; 449 Chloroform: a) für gewerbliche Zwecke, b) pro narcosi; 452 Guajacol und Guajacolpräparate, Kreosot und Kreosotpräparate; 456 Hexamethylentetramin. (321)

Aufhebung des Ausfuhrverbots für Alkohol. Nach einer Verordnung vom November 1924 kann Alkohol jetzt ohne besondere Ausfuhrerlaubnis und ohne Bezahlung einer Taxe (wie bisher) ausgeführt werden. (332)

Handelsvertrag mit den Niederlanden. Der am 12. Dezember 1924 im Haag unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Ungarn und den Niederlanden ist auf der Grundlage gegenseitiger Meistbegünstigung abgeschlossen. (307)

Polen. Zolländerungen. Durch die im „Dziennik Ustaw“ Nr. 107 vom 17. Dezember 1924 veröffentlichte Verordnung des polnischen Finanzministeriums vom 4. Dezember 1924 wurde nach den „Mitteilungen d. Zentr. d. tschechoslow. Handels- u. Gewerbekammern“ das Warenverzeichnis, in welchem das zulässige Fehlen einiger Angaben in der Faktura bei der schriftlichen Anmeldung der Sendung bezeichnet ist, wie folgt ergänzt:

„Auf Grund des Artikels 21 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 11. Juni 1920 betreffend den Zolltarif (D. U. Nr. 51 Pos. 314) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das dem § 2 der Verordnung des Finanzministers vom 11. September 1924 (D. U. Nr. 82 Pos. 788 v. 23. Sept. 24) beigefügte Verzeichnis, welche Angaben in der Faktura bei der schriftlichen Anmeldung, von welcher keine nachträglichen Manipulationsgebühren bemessen werden, zulässig sind, wird folgendermaßen ergänzt (für die chemische Industrie in Betracht kommende Positionen):

Zolltarif-Pos. u. Punkte des Zollarifs	Warenbenennung, mit der Angabe, welche Bezeichnung in den Geschäftspapieren genügt:
Pos. 98 Punkt 3a, b	Ammoniakwasser, roh, ohne Angabe des prozentualen Ammoniakgehaltes.
„ 137 „ 2a, b	Erden und Farben, ohne Angabe des Gewichtes der einzelnen Verpackungen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft. (309)

Verbrauchssteuern für Alkohol und alkoholische Präparate. In Polen werden nach einem französischen Konsularbericht folgende Abgaben für Alkohol und alkoholhaltige Präparate erhoben:

Alkohol. Verbrauchssteuer — 20% vom Verkaufspreis, städtische Abgabe — 30% der Verbrauchssteuer, Umsatzsteuer — 2½% des Verkaufspreises.

Alkoholhaltige Parfümerien. Manipulationsgebühr — 15% des Zolls, Verpackungstaxe — 5%, Verbrauchssteuer — ca. 2,25 Zloty; weiter die Luxussteuer von 10% des Verkaufspreises für den Kleinhandel.

Pharmazeutische Spezialitäten. Verbrauchssteuer — 30% vom Verkaufspreis. (333)

Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen der Republik Polen und Japan. Das Finanzministerium teilt mit, daß am 8. Januar 1925 der Austausch der Ratifikationsurkunden des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages zwischen der Republik Polen und Japan, der am 7. Dezember 1922 unterzeichnet worden ist, stattgefunden hat. Obiger Vertrag erglante am 10. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, d. h. am 18. Januar 1925, Rechtskraft. (276)

Bulgarien. Einfuhr von Kopierpapier. Nach dem „Drzaven Vestnika“ vom 16. Dezember 1924 wird die Einfuhr von farbigem Kopierpapier im Gewichte von weniger als 30 Gramm per 1 m² mit Einwilligung der Abteilung für staatliche Privilegien beim Finanzministerium gestattet. — Die Einfuhr von weißem Kopierpapier ist gänzlich verboten. (308)

Griechenland. Aufhebung des Einfuhrverbots für Schwefel usw. Der Notiz auf S. 27 der „Chem. Ind.“ ist nachzutragen, daß außer Schwefel und Kupfersulfat auch „die unter Verwendung dieser Stoffe hergestellten Präparate“ zur Einfuhr freigegeben sind. (331)

Ver. St. von Amerika. Der Verzollung von Teerfarben und Kohlenleerprodukten (Normalstärken, kompetitive und nichtkompetitive Produkte). Auf der Jahresversammlung der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers' Association“ berichtete der Abschätzer des New-Yorker Hafenzollamts, Kracke, über die Arbeit seines Büros, um die Unterlagen für die Anwendung der Paragraphen 27 und 28 des Tarifs von 1922 zu beschaffen:

Es mußten Angaben über die Produktion aller in Amerika hergestellten Kohlenleerprodukte und Muster derselben eingeholt werden, und ebenso Normalpräparate der vor dem Krieg eingeführten ausländischen Produkte. Dieses ganze Material mußte geordnet und in eine gebrauchsfertige Form gebracht werden. Die Aufgabe wurde in bemerkenswert kurzer Zeit gelöst.

Im ganzen wurden 4000 Muster von ausländischen Produkten aus der Zeit vor dem Krieg und 1100 einheimische Muster von 45 Fabrikanten zusammengebracht und zur Aufstellung einer vorläufigen Liste mit 1300 „kompetitiven“ und 500 „nichtkompetitiven“ ausländischen Farbstoffen verwendet.

Eine vom Schatzamt ausgearbeitete Liste mit 740 Normalstärken, 1600 verschiedene Namen ausländischer Farbstoffe umfassend, gestattet nicht nur die Festsetzung von angemessenen spezifischen Zöllen, sondern auch die Feststellung des Wertes von nichtkompetitiven Farbstoffen.

Die vorläufige Liste der „kompetitiven“ und „nichtkompetitiven“ Farbstoffe wurde auf Grund der bei der Prüfung von eingeführten Farbstoffen gewonnenen Ergebnisse durch eine neue Liste ersetzt, welche jetzt 628 „kompetitive“ und 871 „nichtkompetitive“ Farbstoffe enthält*). Wenn demnach auch der größere Teil der eingeführten Farbstoffe der Zahl nach „nichtkompetitiv“ ist, so zeigt dagegen die Einfuhrstatistik, daß von den 82 Farbstoffen, die im Kalenderjahr 1923 in den größten Mengen eingeführt wurden (von jedem mehr als 8000 lbs.) und mehr als zwei Drittel der Gesamteinfuhr ausmachten, 42 oder 63% der Menge nach (auf Grund des reinen Gewichts), „kompetitiv“ waren.

Von kleineren Schwierigkeiten abgesehen, arbeitet jetzt die Verzollung der Farbstoffe zufriedenstellend und die letzten gerichtlichen Entscheidungen in den von den Importeuren für Beschwerden besonders ausgewählten Fällen sind zugunsten der Regierung ausgefallen. (262)

Verzollung von Farbstoffen. Entscheidung in der Beschwerdesache Kuttroff-Pickhardt. Die Festsetzung von Normalstärken ist nicht Voraussetzung für die Erhebung des spezifischen Zolls von 7 c. per lb. neben dem Wertzoll von 60 % (gemäß Paragraph 28 des Zollarifs von 1922). Diese Entscheidung wurde von dem „U. S. Court of Customs Appeals“ in der Beschwerdesache Kuttroff-Pickhardt (vgl. „Chem. Ind.“ S. 12) gefällt. Die Firma hatte Ende 1922 und Anfang 1923 eine Reihe von Farbstoffen eingeführt und gegen die Verzollung mit 7 c. per lb. mit der Begründung Einspruch erhoben, daß die Erhebung eines spezifischen Zolls bei solchen Farbstoffen, bei welchen eine Normalstärke noch nicht festgesetzt wurde, nicht zulässig sei. Diese Auffassung wurde in verschiedenen Instanzen und zuletzt vom Zollappellationsgericht zurückgewiesen. Der spezifische Zoll nach dem deklarierten Gewicht ist unter allen Umständen zu erheben, er stellt einen Minimalzoll dar. (286)

Handelsabkommen mit Griechenland. Ein vorläufiges Handelsabkommen mit unbeschränkter gegenseitiger Meistbegünstigung ist zwischen den beiden Staaten abgeschlossen worden. (285)

Mexiko. Zuschlagszoll für Kunstseide. Gemäß einem Erlaß des Präsidenten vom 2. Oktober 1924, veröffentlicht im „Diario oficial“ vom 14. Oktober 1924, ist mit diesem Datum für Kunstseide, rein oder mit anderen Faserstoffen gemischt (Pos. 509) ein Zuschlagszoll von 75 % in Kraft getreten. (330)

Kuba. Konsularfakturen. Laut Bericht des schweizerischen Konsulats in Havanna hat der kubanische Präsident am 19. Dezember 1924 verfügt, daß ab 19. Januar 1925 alle Fakturen über die einem Wertzoll unterliegenden Waren, bei der Einreichung beim kubanischen Konsulat zur Beglaubigung, von der Originalfaktur des Fabrikanten begleitet sein müssen. In dieser Originalfaktur soll, unter Eid vor einem Notar, festgestellt sein, daß der angegebene Wert die wirklichen Preise der fakturierten Waren, einschließlich der Versandkosten bis Kuba, darstellt.

Als Zweck dieser Vorschrift wird die Notwendigkeit bezeichnet, gewisse Mißbräuche durch ungenügende Deklaration zu unterdrücken, die zu Irrtümern und Zollhintergehung Anlaß gegeben hatten. (270)

Nicaragua. Konsulatsfakturen. Für Sendungen nach Nicaragua sind Konsulatsfakturen erforderlich, die in sechsfacher Ausfertigung in spanischer Sprache mit Wertangabe in U.S.A.-Dollarwährung einzureichen sind. Auf einer und derselben Faktura darf nur eine Marke erscheinen. Die Beglaubigung der Verladepapiere hat stets im Verschiffungshafen zu erfolgen. In jeder Konsulatsfaktura muß der Inhalt eines Packstückes im einzelnen angegeben und außerdem das Rohgewicht, das Reingewicht sowie der Wert der verschiedenen Waren ersichtlich gemacht sein. Das Gewicht muß in Kilogramm oder dessen Bruchteilen ausgedrückt werden.

Die Angabe des Ursprungslandes ist nur erforderlich, wenn es sich um Waren nichtdeutschen Ursprungs handelt, die

*) Die „Kompetitivität“ mußte also offenbar bedeutend eingeschränkt werden, als die Probe auf die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produkte gemacht wurde.

aber ab deutschen Verschiffungshäfen zur Verladung gelangen. — Das nicaraguanische Generalkonsulat in Hamburg verlangt auch die Angabe der Stückzahl jeden Artikels. (303)

Costa Rica. Zolltarifentscheidungen. Seifen, die in kleinen Schachteln mit Phantasie-Etiketten verpackt sind, welche nicht lediglich als Verpackung für den Transport dienen, sondern deren Zweck es ist, die Aufmachung des Artikels für den Verkauf zu heben, sind nicht nach Pos. 134, sondern nach Pos. 137 zu verzollen. (Verf. v. 8. Nov. 1923.)

„Hedolan“ und ähnliche Präparate zur Härtung des Rohstoffes für Kerzenfabrikation zahlen nach einer kürzlichen Entscheidung 0,40 Colons Zoll je kg. (1 Colon Gold = 1,954 RM.).

Rohes Schwefelnatrium ist gemäß Pos. 128 des geltenden Zolltarifs zu verzollen. (Verfügung v. 22. 12. 1923.)

Necrol, eine alkalische Lösung von Natriumchlorat, sowie die ihm ähnlichen Erzeugnisse zur Vernichtung von Unkraut, werden nach Pos. 132 des geltenden Zolltarifs behandelt (Dekret Nr. 5 v. 7. April 1924). („Lateinamerika (D)“). (302)

Bolivien. Allgemeine Erhöhung der Einfuhrzölle. Nach einer telegraphischen Mitteilung des englischen Gesandten in Bolivien (La Paz) sind die Einfuhrzölle mit Wirkung vom 8. Januar 1925 auf 1 Jahr um 10 % erhöht worden. (314)

Australien. Aenderung in der Anwendung des englischen Vorzugstarifes. Auf S. 564 der „Chem. Ind.“

(1924) waren nach dem „Board of Trade Journal“ die neuen Bedingungen für die Vorzugsbehandlung englischer zum Teil aus ausländischem Rohmaterial hergestellter Waren mitgeteilt worden, welche am 1. April 1925 in Kraft treten sollten. Die dort angegebenen hohen Prozentsätze von 75 % für den erforderlichen Anteil britischer Löhne und bzw. oder britischen Rohmaterials, oder von 50 % für den britischen Anteil an den gesamten (Werks-) Gestehungskosten des fertigen Erzeugnisses werden nun aber zufolge einer telegraphischen Benachrichtigung des britischen Oberkommissars seitens der Commonwealth-Regierung doch in der neuen Verordnung nicht verlangt werden. Der britische Kostenanteil wird vielmehr (wie bisher), auch künftig nur 25 % zu betragen brauchen und zwar unabhängig von der Herkunft der verwendeten Rohstoffe.

Als Herstellungskosten sind aber ausschließlich Arbeitslöhne und Beträge für die Rohstoffe, nicht aber solche für Frachten oder etwaigen Unternehmergewinn zugelassen. (313)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel.

Die Geltungsdauer obiger Ausnahmetarife ist nach einer Verfügung der Reichsbahndirektion Berlin bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 30. 4. 1925, verlängert worden.

Unter lfd. Nr. 109 des Tarif- und Verkehrsanzeigers vom 22. Januar 1925 weist sodann die R.B.D. Berlin noch darauf hin, daß der Ausnahmetarif 11 nur für Stoffe gilt, die zum Düngen im Deutschen Reich verwendet werden. Für Stoffe, die an chemische Fabriken, Kunstdüngerfabriken usw. aufgegeben werden, um dort unter Mischung mit anderen Stoffen zu Kunstdünger verarbeitet zu werden, gilt der Ausnahmetarif bekanntlich nicht. Beispielsweise darf der Ausnahmetarif nicht angewendet werden für schwefelsaures Ammoniak, das nicht unmittelbar zum Düngen, sondern zur Herstellung von Ammoniaksuperphosphat verwendet wird. Das gleiche gilt für Natronsalpeter zur Herstellung anderer Erzeugnisse. Etwa zu wenig erhobene Fracht wird nachgehoben. Werden Sendungen, die nicht unmittelbar zum Düngen, sondern in Fabriken zur Verarbeitung verwendet werden, mit der Angabe „Zum Düngen im Deutschen Reich“ aufgegeben, so ist Frachtzuschlag zu erheben. Es wird so dann noch darauf hingewiesen, daß der Ausnahmetarif 11 bei Sendungen, die tatsächlich zum Düngen im Deutschen Reich verwendet werden, nur bei Angabe des Verwendungszweckes im Frachtbriefe anzuwenden ist. (329)

Einzelne Frachtermäßigungen (Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.)

Die Mitteilungen auf S. 58 der „Chem. Ind.“ können durch inzwischen noch bekanntgewordene Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission ergänzt werden. Zu berichten ist, daß Steinsalz nicht nach Klasse E, nach welcher es ja bereits tarifiert, sondern nach Klasse F versetzt worden ist; ebenso Glaubersalz. Nach Klasse F ist ferner noch Magnesiumsulfat, unreines, mit einem Magnesiumoxydgehalt von höchstens 28 % (berechnet auf wasserfreie Substanz) versetzt worden.

Die Tarifstelle „Salze“ der Klasse E Ziffer 1 ist außerdem durch die Aufnahme von: „a) „Vollsalz“ (Siedesalz mit einem Zusatz von 0,0005 % Jodkalium)“ ergänzt worden. Natriumbisulfat ist entsprechend der Sulfatdetarifizierung aus Klasse D nach Klasse E versetzt worden.

Die gesamten Änderungen in der Tarifizierung der genannten Salze sind also, nochmals zusammengestellt, folgende:

Klasse E:

1. (Neue Stelle): Vollsalz (Siedesalz mit einem Zusatz von 0,0005 % Jodkalium),
2. Natriumbisulfat.

Klasse F:

1. Steinsalz, auch zerkleinert oder gemahlen, zur Herstellung von Chlor, Salzsäure, Soda, Glaubersalz und künstlichen Farbstoffen sowie zur Abrüstung von Schwefelkiesabbränden im Deutschen Reich;
2. Glaubersalz, kristallisiert und calciniert (Natriumsulfat) im Falle der Ausfuhr oder Durchfuhr;
3. Abfallglaubersalz (Abfallnatriumsulfat) wasserhaltig (Abfallerzeugnis der Chromsäuregewinnung);
4. a) Magnesiumsulfat, unreines, mit einem Magnesiumoxydgehalt von höchstens 28 % (berechnet auf wasserfreie Substanz) und
b) Natriumsulfat, unreines, mit einem Natriumoxydgehalt von höchstens 38 % (berechnet auf wasserfreie Substanz) zur Weiterverarbeitung auf Glaubersalz.

Weitere Beschlüsse:

Aluminiumoxyd zur Weiterverarbeitung auf Aluminium wird aus Klasse C in Klasse D versetzt.

Braunkohlenstaub und Steinkohlenstaub werden in das Verzeichnis IV aufgenommen und dadurch zur Beförderung in Kesselwagen zugelassen.

Die Stelle „Gummiwaren usw.“ in Klasse D wird gestrichen. Dafür wird in Klasse E und in der ermäßigten Stückgutklasse folgende neue Stelle gebildet:

„Kautschukwaren (Gummiwaren, Guttaperchawaren), sämtlich alt, abgenutzt, Abfälle davon, sowie Abfälle und Abgänge der Herstellung dieser Waren.“

Die Beratung eines Antrages betr. Aenderung der Verpackungsvorschriften für Celluloidabfälle und Filmabfälle wurde vertagt. Die Angelegenheit soll zunächst in der am 3. und 4. März 1925 stattfindenden Sitzung des Unterausschusses zur Nachprüfung der deutschen Gütereinteilung vorberaten werden.

Die Tarifstelle „Schuhwische“ (Stiefelwische), gewöhnliche schwarze“ der Klasse C wird gestrichen, weil Schuhwische, besonders bekannt unter der Bezeichnung „Perleberger Wische“, durch die sogenannte Schuhcreme (Wachsecreme) vollständig vom Markt verdrängt worden ist und nirgends mehr hergestellt wird.

Die Aufnahme von Natronlauge und Aetzkalk in das Verzeichnis III (der zur Beförderung in großräumigen offenen Wagen zugelassenen Güter) wurde abgelehnt (nicht vertagt, wie zuerst berichtet worden ist). Im Verwaltungswege soll aber durch Ergänzung der Güterwagenvorschriften dahin gewirkt werden, daß für die genannten Güter 20-t-Wagen auch bei Verladung von weniger als 15 t gestellt werden dürfen.

Der § 49 (1) der Allgemeinen Tarifvorschriften im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil IB erhält folgende Fassung:

„Privatwagen sind

- a) Behälterwagen (Kessel, Reservoir, Bassin, Tank, Topf- oder Faßwagen);
- b) sonstige Wagen (außer Behälterwagen), die zur Beförderung bestimmter Güter besonders eingerichtet sind, die in den Park einer Eisenbahnverwaltung eingestellt sind. Zu den Privatwagen in vorstehendem Sinne gehören auch Wagen, die der Einsteller von einem Dritten oder von der Eisenbahn zur ausschließlichen Benutzung für längere Zeit gemietet hat.“ — Außerdem wird an allen im Tarif vorkommenden Stellen das Wort „Kesselwagen“ geändert in „Behälterwagen“ und das Wort „Privatgüterwagen“ in „Privatwagen“.

Die Frage, ob nach Lage des Eisenbahnbetriebes eine Verkürzung der Lieferfristen vorgenommen werden kann, soll in der nächsten Sitzung der Ständigen Tarifkommission erörtert werden.

Ein Antrag, den 5 % igen Gewichtszuschlag für die Beförderung in bedeckten Wagen bei solchen Sendungen nicht zu erheben, die aus dem Ausland kommen, wurde abgelehnt.

Die Gebühr für Angabe des Interesses an der Lieferung wird von 0,5 Pf. auf 0,2 Pf. für je 10 Goldmark

und 10 Tarifikilometer herabgesetzt. Die Mindestgebühr von 0,40 M. bleibt bestehen.

Ein Antrag, die heute 2 % und mindestens 0,20 M. betragende Gebühr für die Einziehung von Nachnahmen nach Eingang und Barvorschüssen herabzusetzen, fand nicht die Zustimmung der Ständigen Tariffkommission. Ebenso wurde es abgelehnt, die augenblicklichen Auszahlungsfristen für Nachnahmen zu verkürzen.

Wie inzwischen bekanntgeworden ist, werden die genannten Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission vermutlich am 1. April 1925 in Kraft treten. (328)

Frachtenstundung.

Ab März d. J. ist beabsichtigt, die Frachtenstundung (sog. monatliche) durch Vermittlung der Verkehrskreditbank ausschließlich abwickeln zu lassen. Die Reichsbahn wird so dann selbst keine längeren Stundungen mehr gewähren. Als Zinssatz ist zunächst der Betrag von 3‰ in Aussicht genommen. Die bisher noch bestehende Vertragsstrafe wird wegfallen. Infolge ihres Aktienbesitzes (zurzeit 71 %) wird die Reichsbahngesellschaft immer in der Lage sein, auf die Geschäftsführung und die Bedingungen der Verkehrskreditbank einen entsprechenden Einfluß auszuüben.

Die Industrie hat durch den Verkehrsausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zu der geplanten Neuregelung wie folgt Stellung genommen:

„Der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie will Einwendungen gegen den Uebergang des Frachtstundungsverfahrens auf die Deutsche Verkehrskreditbank nicht erheben. Er erwartet aber, daß dieser keine abschließliche Monopolstellung in dem Sinne einer längeren Bindung der Reichsbahn-Gesellschaft, Hauptverwaltung, gewährt wird. Er erwartet ferner, daß die Zinssätze als bald herabgesetzt werden und daß sich die Reichsbahn-Gesellschaft, Hauptverwaltung, hierauf einen maßgebenden Einfluß vorbehält. Im übrigen bedarf das Verfahren der Verkehrskreditbank wesentlicher Verbesserungen, zu deren Durchsetzung die Mitwirkung der Hauptverwaltung erbeten wird.“

Der Verkehrsausschuß verlangt im übrigen, daß für die Barzahlung und die Zahlung auf dem bargeldlosen Weg namentlich für die Privatgleisanschlußinhaber ein angemessenes zinsloses Ziel gewährt wird.

Er bittet, in künftigen Fällen vor endgültigen Beschlüssen auf diesem Gebiet den Verkehrsinteressenten Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Stellungnahme zu geben.“ (326)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Verbrauch und Produktion von Cadmiumfarben. Einem Aufsatz von Bugden im „Chem. Tr. J.“ entnehmen wir folgende Angaben über den Verbrauch und die Produktion von Cadmiumfarben:

Der Hauptverbrauch des Metalls Cadmium findet in der Farbenfabrikation statt, deren wichtigstes Produkt das Cadmiumsulfid (Cadmiumgelb) ist, das als Malfarbe, zum Färben von Gummiwaren und im Zeugdruck Verwendung findet. Cadmium-Lithopone (Cadmium-Zink-Lithopone) ist noch kein Handelsartikel, doch erscheinen die Aussichten für ihre Einführung sehr günstig, da sie sich wegen ihrer schönen orangefarbenen Farbe für viele Verwendungszwecke vorzüglich eignen dürfte. Auch schöne Cadmium-Emaillefarben werden hergestellt.

Die Produktion von Cadmiumgelb in den Ver. Staaten seit 1911, in welchem Jahr zuerst größere Mengen hergestellt wurden, nachdem die Fabrikation schon 1906 begonnen hatte, geht aus folgender Tabelle hervor:

Jahr	Produktion lbs.	Durchschnittspreis per lb.	
		\$	s. d.
1911	2 392	0,70	2 11
1912	8 998	0,71	2 11½
1913	17 302	0,70	2 11
1914	22 723	0,89	3 8½
1915	10 624	1,13	4 8½
1916	22 176	1,26	5 3
1917	50 169	1,41	5 10½
1918	51 702	1,36	5 8
1919	31 197	1,20	5 0
1920	32 133	1,16	4 10
1921	65 446	1,09	4 6½
1922	134 774	1,13	4 8½

In England fällt Cadmiumgelb als „Feinchemikalie“ unter das Industrieschutzgesetz (33½ % ad valorem-Zoll); die Einfuhr betrug:

Jahr	in den Monaten	Ausfuhrland	lbs.	£
1921	November und Dezember	Deutschland	260	—
1922	Januar, Juni, September, Oktober	Deutschland	71	27
		Frankreich	91	104
1923	Februar, März, April, Mai, Oktober	Deutschland	60	14
		Frankreich	11	4
		Ver. Staaten	341	92

In den Ver. Staaten unterliegt Cadmiumgelb nach dem Tarif von 1922 einem ad valorem-Zoll von 40 %. Ein Normalgehalt für die Handelsware ist nicht festgesetzt, doch haben die Produkte gewöhnlich eine Reinheit von 98–99,9 %. (172)

Großbritannien. Neuorganisation in der Blei- und Bleifarbenindustrie. Eine Reihe von alten Firmen der Bleiindustrie, „Cookson & Co., Ltd.“ (Newcastle-on-Tyne), „Locke Lancaster and W. W. and R. Johnson and Sons, Ltd.“ (London) und „Rowe Bros. and Co., Ltd.“ (Exeter, Bristol und Liverpool), hat einer „Holding Company“, der „Associated Lead Manufacturers Association“, die Kontrolle über einen Teil ihrer Betriebe übertragen, wobei zugleich Abtrennungen unter neuer Firmenbezeichnung vorgenommen wurden.

So übernahmen die „Cookson Lead and Antimony Co., Ltd.“ die Fabriken von „Cookson & Co.“, die „Rowe Bros. & Co. (Bootle), Ltd.“ die Bleiweiß-, Bleiglätte- und Mennige-Fabriken der „Rowe Bros. & Co. Ltd.“ in Bootle; die Firma „Locke Lancaster“ wird ohne Namensänderung weitergeführt, untersteht aber ebenfalls der „Holding Company“.

Von der Neuordnung, die am 1. Januar 1925 in Kraft getreten ist, erwartet man große technische und kommerzielle Vorteile. (208)

Der Chemikalienhandel im Jahre 1924. Die Chemical and Allied Trade Section der Handelskammer zu Manchester berichtet über den britischen Chemikalienhandel im Jahre 1924 wie folgt: Die allgemein erwartete Belebung im Chemikalienhandel blieb aus. Es hatte zwar einige Male den Anschein, als ob eine Besserung eintreten wolle, doch war dies nie von Dauer. Die Verbraucher deckten stets nur den gerade notwendigen Bedarf; die unsichere Lage und die wechselnden Verhältnisse hielten sowohl Erzeuger wie Konsumenten davon ab, langfristige Verträge abzuschließen, wie es in der Zeit vor dem Kriege üblich war.

Auch der Exporthandel war nicht befriedigend. Die Ursache liegt vor allem darin, daß die Frachtsätze von kontinentalen Häfen wie Hamburg und Antwerpen nach Indien, Aegypten usw. in vielen Fällen um die Hälfte billiger waren als von den britischen (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 521). Die Farbstoffeinfuhr aus Deutschland ist sehr erschwert worden. Der Kapitalmangel zwang viele Betriebe zur Schließung oder doch zur Kurzarbeit. Ferner haben die Zahlung der 26%igen Reparationsabgabe, das Industrieschutzgesetz, die Beibehaltung des Lizenzsystems für den Farbstoffimport u. a. entmutigend auf den Handel eingewirkt. (181)

Chemikalienhandel mit Italien 1913 und 1924. Die Änderungen in dem englisch-italienischen Chemikalienhandel in einigen der wichtigsten Produkte ergeben sich aus nachstehender Vergleichung der Jahre 1913 und 1924 (9 Monate):

Ausfuhr nach Italien.

	1913 dz	1924 (9 Mon.) dz
Pottasche und Aetznatron	105 406	7 700
Kupfersulfat	297 435	41 477
Ammonsulfat	90 281	37 680

Einfuhr aus Italien.

Calciumcitrat	8 828	14 259
Weinstein	18 687	25 206
Schwefel	164 653	558 425

(243)

Ein neues Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen. Natriumfluorsilicat hat sich nach „Chem. Tr. Journ.“ im letzten Jahr als ein gutes Mittel gegen Insekten wie den Baumwollkäfer, Bohnenkäfer, Colorado-Kartoffelkäfer u. a. erwiesen. Der insektizide Wert des Natriumfluorsilicats liegt darin, daß es sowohl als Kontakt- wie auch als Magengift wirkt. Die Anwendung geschieht in Pulverform in Mischung mit 9 Teilen gelöschtem Kalk. Gegenüber Arsenpräparaten soll es billiger, für den Menschen weniger giftig und gegen eine größere Zahl von Schädlingen brauchbar sein, bei rascher Wirkung. (185)

„Rayon“ als Handelsbezeichnung für Kunstseide. Die „Silk Association of Great Britain and Ireland“ hat sich vor kurzem für die Annahme der Bezeichnung „Rayon“ anstatt „Artificial Silk“ für die Kunstfaser ausgesprochen. (206)

Starke Nachfrage nach Kunstseide. Die Nachfrage nach Kunstseide ist so groß, daß, wie „Chem. Age“ (London) berichtet, die „Courtaulds, Ltd.“ sich zu einer Mitteilung an ihre Kunden genötigt gesehen hat, wonach die Aufträge nur entsprechend der Gesamtmenge des in einem bestimmten Zeitraum fertiggestellten Garns zur Ausführung kommen können. (204)

Neue Kunstseidefabrik. Die Firma „Smith, Bulmer & Co.“ in Halifax (Holmfild Mills) hat die Fabrikation von Kunstseide nach eingehenden Vorversuchen aufgenommen. (228)

Jugoslawien. Neue Schwefelnatrium-Fabrik. Die chemischen Werke in Hrastnik bauen, wie „Chem. Trade Journ.“ berichtet, eine Anlage zur Herstellung von Schwefelnatrium, welche eine Leistungsfähigkeit erhalten soll, um nicht nur den Inlandsbedarf zu decken, sondern auch noch beträchtliche Mengen ausführen zu können. (279)

Tschechoslowakei. Deutsch-französisches Abkommen über Kalilieferungen. Nach den Times (Trade Supplement) soll zwischen den deutschen und französischen Kaliproduzenten ein Preisabkommen über Lieferungen nach der Tschechoslowakei in der Gesamtmenge von 20 000 t getroffen worden sein. Ähnliche Vereinbarungen für andere Märkte sollen bevorstehen. (281)

Letland. Die chemische Industrie. In der chemischen Industrie Letlands waren, nach einem Bericht über deren Lage in den „Wirtsch.-Nachr.“, beschäftigt:

im Jahre	Arbeiter	in Unternehmungen
1910	12 659 (?)	39
1920	462	21
1921	896	53
1922	1 711	57
1923	1 930	69

Aus den Einfuhrziffern Letlands interessieren:

	Holz Kohle Wert in 1000 Lat	Anstieg in % gegenüber 1921	Chem. Produkte Wert in 1000 Lat	Anstieg in % gegenüber 1921
1921	1 548,9	—	8 970,3	—
1922	4 275,9	176,1	11 303,9	26,0
1923	9 396,6	506,7	17 478,6	94,9 (317)

Produktion von Kunstdünger. Nach der „Rigaschen Rundschau“ hat die ehemalige „I. russische Superphosphat-Fabrik A.-G.“ beschlossen, ihre Statuten nach den lettischen Gesetzen umzuarbeiten, und ihre Fabrik in Mühlgraben wieder in Betrieb zu setzen. Da alle Maschinen neu angeschafft werden müssen, und die Gebäude erneuerungsbedürftig sind, rechnet man mit rund 2 Millionen Lat Instandsetzungskosten. Die Inbetriebsetzung soll bereits im Herbst erfolgen. Ansfänglich will man 350 000 Sack Superphosphat im Jahr herstellen, eine Menge, welche den Bedarf der lettischen Landwirtschaft annähernd decken würde. (319)

Sowjet-Rußland. Die chemische Industrie. Die chemische Großindustrie der Bundesrepublik Rußland ist in drei großen Trusts organisiert. Das Grundkapital der chemischen Industrie beträgt 6 163 000 Rubel, von denen 82 % oder 5 072 000 Rubel tatsächlich als Betriebskapital verwendet werden. Der Wert der Produktion für das Wirtschaftsjahr 1924/25 wird auf 6 820 000 Rubel geschätzt. Der Reingewinn soll auf Grund des Produktionsplanes ungefähr 791 000 Rubel betragen, was etwa 79 % des Reingewinns des Wirtschaftsjahres 1923/24 ausmacht. — Gr. (278)

Einfuhr von Superphosphat. Das Präsidium des Gosplan der Ukraine hat die Einfuhr von 500 000 Pud Superphosphat für den Zuckerrübenanbau freigegeben, und zwar weil die russische Superphosphatindustrie sich als unfähig erwiesen hat, den heimischen Zuckerrübenanbau mit Kunstdünger zu versorgen. Sowohl qualitativ als auch dem Preise nach bleibt das russische Superphosphat weit hinter dem ausländischen zurück. Der Preis für ausländisches beträgt 3,5 Kopeken, während man für russisches 7,5 Kopeken je Pudprozent zahlen muß. (269)

Ver. St. von Amerika. Die Pyroxylin-Industrie. Man schreibt uns aus San Francisco: Hand in Hand mit der Automobil-Industrie hat in den Vereinigten Staaten die Pyroxylin-Lack-Industrie einen starken Aufschwung genommen, da sich die Verwendung von Pyroxylin-Lack namentlich für den Anstrich von Autos vorzüglich bewährt hat.

Der Pyroxylin-Lack ist eine Nitrocellulose, die in flüssigem Zustande durch Preßluftspritzen aufgetragen wird.

Neben der großen Arbeitersparnis, die hierdurch erzielt wird, besteht der Vorzug in der Anwendung von Pyroxylin darin, daß dieses widerstandsfähiger ist und weniger den Einflüssen von plötzlichem Witterungswechsel unterliegt als Oellacke, auch sind Beschädigungen des Anstrichs durch Ammoniak, Fett, Öl usw. nicht zu befürchten. Dazu kommt, daß ein mit Pyroxylin behandeltes Automobil nach wenigen Tagen wieder gebrauchsfähig ist, während bei Behandlung mit Oellacken mehrere Wochen dazu nötig sind.

Die Engros-Preise für Pyroxylin-Lack betragen hier:
Egyptian Manuf. Co. \$ 4,25 per Gallone für Appreturlack
\$ 3,25 per Gallone für Grundlack
Du Pont de Nemours & Co. \$ 5,50 per Gallone. (178)

Produktion von „Naval stores“ 1923/24. Nach den gemeinsam von dem „Bureau of Census“ und dem „Bureau of Chemistry“ zusammengestellten Berichten geben die hauptsächlich mit der Herstellung von Terpentin und Kolophonium aus Harz beschäftigten Unternehmungen den Wert ihrer Produkte für das mit dem 31. März 1924 endende Erntejahr zu 35 166 715 \$ an, d. h. um 50,9 % mehr als im Erntejahr 1922 (23 300 845 \$). Von den 1203 über 1923/24 berichtenden Betrieben lagen 540 in Georgia, 429 in Florida, 131 in Alabama, der Rest (103) in Louisiana, Mississippi, Nordkarolina, Südkarolina und Texas.

Die Gesamtproduktion aller Betriebe an Terpentin stieg von 24 820 620 Gallonen während des Erntejahres 1921/22 auf 29 781 944 Gallonen während des Erntejahres 1923/24, d. h. um 20 %, die von Kolophonium von 1 690 971 Barrels auf 1 990 865 Barrels, d. h. um 17,7 %.

Obwohl Terpentin und Kolophonium hauptsächlich aus Harz hergestellt werden, werden doch auch beträchtliche Mengen bei der Destillation von Holz gewonnen. Im Kalenderjahr 1923 war die Produktion 2 607 364 Gallonen Terpentin und 200 778 Barrels Kolophonium, d. h. um 490,2 % bzw. 584,2 % mehr als in dem Kalenderjahr 1921.

	1923/24	1921/22
Zahl d. Unternehmungen	1 203	1 062
Lohnempfänger*)	34 328	27 422
Löhne	15 448 590 \$	9 512 177 \$
Materialkosten	8 972 758 \$	6 199 179 \$
Produkte, Gesamtwert	35 166 715 \$	23 300 845 \$
Veredelungswert	26 193 957 \$	17 101 666 \$

(218)

Einstellung der Bleiweißfabrikation seitens der Du Pont Co. E. I. Du Pont de Nemours & Co. hat die Fabrikation von trockenem Bleiweiß am 1. Januar aufgegeben. Die Gesellschaft stellte bisher dies Produkt in ihren Anlagen in Philadelphia in genügenden Mengen her, um damit eigene Bedürfnisse zwecks Fabrikation von Farben zu befriedigen und darüber hinaus einen Ueberschuß zu verkaufen. — Die Herstellung von Bleiweiß in Öl wird aber fortgesetzt. (183)

Kanada. Ausbeutung arsenhaltiger Erzlager. Zahlreiche arsenhaltige Erzkorkommen im nördlichen Kanada sollen nach „Oil, Paint and Drug Rep.“ binnen kurzem durch amerikanische Gesellschaften zwecks Darstellung von Arsenik ausgebeutet werden; eine Konzession in Saskatchewan (Beaver Lake) wurde von der Des Moines-Gesellschaft (Jowa) für ½ Mill. \$ erworben. (184)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten in Köln a. Rh. Nach dem Bericht des Vorstandes wurde in der 35. ordentlichen Hauptversammlung am 24. Januar 1925 die Reichsmark-Eröffnungsbilanz vom 1. Juli 1924 vorgelegt, wonach das Vermögen der Gesellschaft mit 5 837 216 RM. ausgewiesen wird. Die Umstellung des Aktienkapitals wird durch Ermäßigung des Nennwerts der bisherigen Stammaktien über je 1000 PM. auf je 200 RM. und der bisherigen Vorzugsaktien über je 1000 PM. auf je 60 RM. durchgeführt. Das Aktienkapital der Gesellschaft stellt sich danach auf 5 460 000 RM., eingeteilt in 27 000 Stammaktien zu je 200 RM. und 1000 Vorzugsaktien zu je 60 RM., als gesetzliche Rücklage werden 377 216 RM. ausgewiesen. Das Stimmverhältnis bleibt bestehen, d. h. jede Stammaktie und jede Vorzugsaktie gewährt eine Stimme; die Vorzugsaktien haben in den bekannten drei Fällen je zwölf Stimmen.

*) Nicht eingerechnet die Beamten und Angestellten.

* **Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger Knapsack, Bez. Köln a. Rhein.** Ueber das Geschäftshalbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1923, welches zwecks Verlegung des Geschäftsjahres ab 1. Januar 1924 auf das Kalenderjahr eingeschaltet werden mußte, wird in dem Bericht des Vorstandes darauf hingewiesen, daß das Geschäft in diesem Zeitraum noch unter den Einwirkungen der Ruhrbesetzung stand und der Betrieb fast vollständig ruhte. Die Ergebnisse dieses Abschlusses mußten daher unbefriedigend sein. Nach der Goldmark-Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1924 verbleibt nach Abzug der Verbindlichkeiten ein Gesellschaftsvermögen von 8 900 000 Goldmark. Das Grundkapital besteht danach wie bisher aus 8000 Stück Aktien zu je 1000 GM. Als ordentliche Reserve werden 800 000 GM. zurückgestellt, das Unterstützungskonto weist 100 000 GM. auf. (339)

* **Aktiengesellschaft Consolidierte Alkaliwerke zu Westeregeln.** Dem Prüfungsbericht des Vorstandes über die auf den 1. Januar 1924 aufgestellte Reichsmark-Eröffnungsbilanz entnehmen wir, daß die Umstellung in der Weise durchgeführt wurde, daß die bisherigen 100 000 Stammaktien über je 1000 PM. auf ebensoviele zu je 150 RM. mit je 1 Stimme, die 4000 4½%igen Vorzugsaktien à 1000 PM. zu ebensoviele à 150 RM. mit je 1 Stimme, die 6000 5%igen Vorzugsaktien über je 1000 PM. in 6000 Stück Stammaktien zu je 150 RM. mit je 1 Stimme und endlich die 5000 6%igen Vorzugsaktien von je 1000 PM. in 5000 6%ige Vorzugsaktien à 30 RM. mit je 12 Stimmen umgewandelt wurden. Das Grundkapital beträgt danach 16 650 000 RM. Als gesetzliche Rücklage werden 1 700 000 RM. ausgewiesen. Ueber den Gang der Geschäfte sind keine Ausführungen gemacht. (336)

* **Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft und Rütgerswerke Aktiengesellschaft Berlin.** Dem Bericht des Vorstandes entnehmen wir folgende Ausführungen: In der außerordentlichen Generalversammlung, welche am 28. Januar 1925 stattfand und die Beschlußfassung über die Genehmigung der Reichsmark-Eröffnungsbilanzen, sowie die Umstellung des Aktienkapitals vorsah, wurde vom Vorstände der „Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft“ vorgeschlagen, aus dem Vermögensüberschuß von 30 000 000 RM. das Grundkapital auf 24 Mill. RM. festzusetzen und eine Umstellungsrücklage von 6 Mill. RM. zu bilden. Die Umstellung soll in der Weise bewirkt werden, daß der Nennwert der Inhaber- und Namensaktien von je 1000 PM. auf 160 RM. ermäßigt wird.

Bei den „Rütgerswerken Aktiengesellschaft“ betrug der Vermögensüberschuß 60 020 000 RM. Es wurde vorgeschlagen, daraus das Grundkapital auf 48 020 000 RM. festzusetzen und eine Umstellungsreserve in Höhe von 12 Mill. RM. zu bilden. Die Umstellung erfolgt durch Ermäßigung jeder Inhaber-Stammaktie über je 1000 PM. auf 160 RM., bzw. einer solchen über 5000 PM. auf 800 RM. und der Vorzugsaktien über je 5000 PM. auf 1 RM. Ferner ist mit den Besitzern der Vorzugsaktien die Vereinbarung getroffen worden, die Vorzugsaktien im Laufe des Jahres 1925 einzuziehen. (337)

* **Oleawerke Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie zu Halle a. d. S.** Nach dem vom Vorstand erstatteten Bericht wurde durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 1923 das Geschäftsjahr, welches bisher mit dem Kalenderjahr lief, so umgelegt, daß es die Zeit vom 1. April bis 31. März umfaßt. Dadurch ergab sich die Notwendigkeit, ein Zwischengeschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. März 1924 einzuschalten. Nach der im Bericht beigelegten Goldmarkeröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 wird das Eigenkapital der Gesellschaft von 60 000 000 PM. auf 1 200 000 GM. ermäßigt; an Hypothekenschulden werden 25 214 GM. ausgewiesen. In dem Zwischengeschäftsjahr war der in der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 1923 genehmigte Pachtvertrag mit der Hugo Stinnes-Riebeck Montan- und Oelwerke Aktiengesellschaft in Halle a. d. S. in Geltung. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt ohne Gewinn und Verlust ab. Die öffentlichen Lasten, Abgaben und Steuern im Betrage von 24 460 GM. wurden von der Pächterin zur Verfügung gestellt. Die gegen die Beschlüsse der obenerwähnten außerordentlichen Generalversammlung und der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juli 1924 erhobenen Anfechtungsklagen sind inzwischen durch Vergleich erledigt worden. Eine Dividende wurde nicht ausgeschrieben, da die Hugo Stinnes-Riebeck Montan- und Oelwerke Aktiengesellschaft, an deren Dividende die Gesellschaft angeschlossen ist, für die fragliche Zeit keine Dividende ausgeschüttet hat.

* **Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G. Köln — Chemische Fabriken Kunheim & Co. A.-G. Berlin.** Die Aufsichtsräte der beiden Gesellschaften haben beschlossen, den im Laufe des Februar 1925 stattfindenden außerordentlichen Generalversammlungen die Genehmigung eines langfristigen engen Interessengemeinschaftsvertrages vorzuschlagen. In Erweiterung des im Juni 1924 geschlossenen Abkommens sollen in Zukunft die beiden Unternehmungen einheitlich geleitet werden. Zu diesem Zweck werden die Verwaltungsorgane einheitlich gestaltet. Die neue Gemeinschaft wird über insgesamt 14 in Mittel- und Süddeutschland, im Rheinland und an der Elbmündung liegende Fabriken, sowie über eine Reihe von Nebenbetrieben (Schwerspatbergwerk, Kalkstein- und Phonolithbrüche usw.) verfügen. Die Verwaltungen versprechen sich von dem Zusammenschluß der beiden Gesellschaften wesentliche wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere durch Zusammenfassung von Einzelbetrieben, Austausch von wissenschaftlichen, technischen und kaufmännischen Erfahrungen angestrebt werden. Dabei sollen die bisherigen Beziehungen zu in- und ausländischen Konzernen im Gemeinschaftssinne gepflegt und ausgebaut werden. Die von der Gemeinschaft erzielten Gewinne sollen im Verhältnis von 5 (Rhenaniaverein) zu 4 (Kunheim) geteilt werden. Weiter wurde vom Aufsichtsrat der Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G. die Goldbilanz per 1. Januar 1924 genehmigt, die ein Reinvermögen der Gesellschaft von 23 400 000 RM. ergibt. Demzufolge wird der Generalversammlung der Antrag vorgelegt werden, das Grundkapital im Verhältnis 16 : 1 umzustellen und auf 20 100 000 RM. Stammaktien und 300 000 RM. Vorzugsaktien unter Reservestellung von 3 000 000 RM. zu bemessen. Das Friedenskapital der seit dem Jahre 1920 vereinigten Firmen Rhenania und Mannheimer Verein betrug 11 200 000. (Rhenania 6 000 000, Verein 5 200 000). Der Aufsichtsrat der Chemischen Fabriken Kunheim & Co. A.-G. beschloß, eine Umstellung des Aktienkapitals im Verhältnis 10 : 1 auf 16 000 000 RM. unter Reservestellung von 1 600 000 RM. vorzuschlagen. (340)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 23. Januar 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 85*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 7/5; Ameisensäure (85%) 52*; Ammoniak (wasserfrei) 0/13* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03½ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30*; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumphosphat 53; Arsenik (weißer, Cornwall) 31; Aetzkali (88–90%) 31; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/7/6; Bariumchlorid (in Fässern) 11/10; Bariumchlorid 0/05½ (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (englische) 47; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländ.) 48; Bleizucker (weiß) 48; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 45*; Brechweinstein (43–44%) 0/010 (lb.); Calciumchlorid 5/10*; Carbonsäure (krist., 40%) 0/05½ (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10*; Citronensäure 0/14 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 68*; Essigsäure (80%) 2/1* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/17 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10*; Flußsäure (59–60%) 0/07½* (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 45; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07½ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/110 (lb.); Kalisalpete (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/05 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat 0/02½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/07½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/08 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/5; Kupfersulfat 24/15; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/5; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/5; Milchsäure (50% vol.) 45; Natriumacetat 21/10; Natriumarsenat (45%) 30; Natriumbicarbonat 10/10*; Natriumbichromat 0/04 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförm., 60–62%) 17–18; Natriumchlorat 0/02½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10*; Natriumhyposulfat (photogr.) 13/15; Natriumnitrat (auf 100% bez.) 23/10; Natriumperborat 0/011 (lb.); Natriumphosphat 13; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14; Natriumsulfid (krist.) 15; Natrionblutlaugensalz 0/04½ (lb.); Oxalsäure 0/03½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 33*; Pottasche (96–98%) 24; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/7/0 (lb.); Rhodanmonium (95%) 0/13 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/09½; Salicylsäure (techn.) 0/11½ bis 0/11 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/5 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10*; Schwefelsäure (168%) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15*; Soda (krist.) 5/5*; Tannin (commercial) 0/16 (lb.); Terpinolöl 3/6/6 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/011¼ (lb.); Zinkchlorid (Lösung 102° Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/17 (lb.); — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/10–2/0; Acetylsalicylsäure 2/11–3/1; Amidol 9/0; Amidopyrin 15/0; Benzoesäure (B. P.) 2/6; Bromkalium 1/10; Bromnatrium 1/11; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/1 (oz.); Chloralhydrat 4/0; Hexamethylenetetramin 3/0; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/9–1/11; Natriumsalicylat (Pulver) 2/3–2/5; Phenacetin 5/3; Salicylsäure (B. P.) 1/5½–1/7; Salol 3/6; Sublimat 3/5–3/7. — Kohlenhydrate. Zwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3½; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/8; Benzidinbase (auf 100% bezogen) 3/9; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) 85 £ (t.); Dinitrobenzol 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% bez.) 3/10; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 5¼–5½; Nitrophenol (p., auf 100% bez.) 1/9; Paranitranilin 2/2½; Paraphenylendiamin (p., auf 100% bezogen) 10/0; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

Frankreich (Paris), den 15. Januar 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 105; Aluminiumsulfat (17–18%) 75; Ammoniak (20–22%) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 545–580; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 420; Aetzkali (88–92%) 355; Aetznatron (76–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 85–90; Bariumchlorid (krist.) 110; Bariumnitrat

300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 450; Bleinitrat 465; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 440; Borax (raff., krist.) 223; Borsäure (krist.) 398; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 97; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschm., 75%; ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 63–75; Chlorschwefel 3,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 14,50 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 201,50 (kg); Jodkalium 171,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 174 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 6,75–7 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 14 (kg); Kalisalpeter (raff. neiges) 235; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 350–370; Kaliumpermanganat (techn.) 8,85 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Baré) 220; Kaliwasserglas (techn. 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 100 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,50 (kg); Kupfersulfat 210–215; Lithopone (30%) 190–210; Magnesiumchlorid (krist.) 75; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15–25%) 35–38 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 65; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 35–450; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 140; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 400; Natriumhydrosulfid 12 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 275; Natriumperoxyd (90 bis 92%) 7,80 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 30–33; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94–95; ab Fabrik) 33,50 bis 36,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr. 35%) 36; Nickelammonsulfat 38 £ (t); Nickelsulfat (rein) 38 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 16,50 (kg); Oleum (20%) 35; Oleum (60%) 53; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 575; Pottasche (95–98%) 238; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 315–325; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (raff., en pains) 84; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 180; Schwefel-leber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 135; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 301 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn. 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 67 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 80–90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 235–250; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei, krist.) 125; Zinnchlorid (wasserfrei) 952; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1693; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 26 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 370–550. — **Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe.** Preise per kg. Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 9,80; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 260 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 360–370 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 25; Amylsalicylat 40; Anilin (salzsäure) 6,75; Anilinöl 6,50; Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 7,35; Aether (für Narkose; Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat 12–15; Benzaldehyd 23; Benzol (Narkose, ohne Steuer) 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 500 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 700 (100 kg); Chinin (salzsäure, Codex) 507; Chininsulfat 427; Chloralhydrat 18–21; Chloräthyl 13; Chlormethyl 22; Chloroform (rein) 20; Citronensäure (krist.) 13,50; Cocain (salzsäure) 2800–3000; Codein 3400; Coffein (rein) 130; Cressol (100%) 425 (100 kg); Essigsäure 155–170; Diäthylbarbitursäure 100; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 310 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 130 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 500 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,30; Furfural (ab Fabrik) 10; Gallussäure (pharm.) 33; Gallussäure (techn.) 26; Glycerin (Dynamit) 760 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 600 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylen-tetramin 32–40; H-Säure 23; Hydrochinon 32,50; Isoeugenol 180; Jodoform 221; Methylacetat 8–9; Methylalkohol (rein, 99%) 750 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milch-zucker (pulverförmig) 800–825 (100 kg); Morphem 1350; Morphem (salzsäure) 2600; Moschuss (Keton) 350; Naphthalin (Kugeln) 145 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Paranitranilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1250; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 24; Pyramidon 126; Resorcin (pharm.) 40; Salicylsäure 13,50–18; Salol 30; Santonin 7600; Strychnin 390; Strychninsulfat (neutr.) 332,50; Tannin (Codex) 31; Terpentin (vetenianischer, rein) 7–8; Terpentinol 545 (100 kg); Terpineol 24–25; Tetrachloräthan 295 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 150–170; Toluol (handelsüblich) 315 (100 kg); Trichloräthylen 320 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 240 (100 kg).

Holland (Amsterdam), den 21. Januar 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 90–96; Aluminiumsulfat (17–18%) 8–9,25; Ameisensäure (85% vol.) 41–45; Ammoniak (25%) 18,25–20,50; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9,25–10,75; Arsenik (weißer) 40–44; Aetznatron (76–77%) 19–20; Benzaldehyd 172–190; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 81–85; Bittersalz 4–4,90; Bleizucker 50–52; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 160–170; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 10,50–12; Chlorcalcium (70–75%) 5–5,50; Chlorkalk 9,50–11,25; Chlormagnesium (geschmolzen) 5,15–5,65; Chlorzink 28–30; Chromalaun 22–25; Citronensäure 170–180; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 40–44; essigsäures Natrium 24–28; Formaldehyd (40% vol.) 55–58; Glaubersalz (krist.) 2,65–2,90; Glycerin (zweimal raff.) 87–91; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10,20; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72–76; Kalisalpeter (gemahlen) 30–35; Kaliumbichromat 50–54; Kupfersulfat (48–100%) 26–28; Lithopone (Rotsiegel) 19,50–21; Milchsäure (50% vol.) 28–32; Morphem 190–210 (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 39–43; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 11,50–13; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 42–49; Natronsalpeter 19–21; Natronwasserglas (38–40%) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 26–28; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 170–182; Salmiak (krist.) 24–25,50; Salpetersäure (36%) 15–16,50; Salzsäure (techn.) 2,10–3; Schwefelkohlenstoff 22–24; Schwefelnatrium (60–62%) 13–14,25; Schwefelsäure

(66° B) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 7,25–8,50; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 145–152; Weinsäure 105–115; Zinkweiß (99%, chem. rein) 42–45.

Oesterreich (Wien), den 23. Januar 1925. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 77 Schw. Fr. (100 kg); Aetznatron (128–130) 7400; Alaun (in Stücken) 3400; Ameisensäure (85%) 16 300; Antichlor (krist.) \$ 3,70 (100 kg); Bittersalz \$ 1,65 (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 17 500; Bleiweiß (chem. rein) 18 000; Borax (krist.) 9800; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41) £ 58 (1000 kg); Chlorbarium (krist., 96–98%) 4200; Chlorcalcium (geschm., 70–75) 1900; Chlorkalk (110–115) 2700; chlorsaures Kali £ 21 (1000 kg); Chromalaun 6400; Chromkali (krist.) 16 000; Chromnatron 15 500; Eisenvitriol 1150; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 23 000; Glaubersalz (krist.) 1300; Glycerin (28° B, chem. rein) 28 500; Glycerin (techn.) 22 600; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 24 500; Kupfervitriol (96–99) 9450; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 9500; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5700; Natriumbicarbonat (B) 4400; Natriumsulfat (techn.) 4200; Natriumbisulfat (60–62) 5900; Oxalsäure 11 000; Pottasche (96–98) 60,50 Schw. Fr. (100 kg); Salzsäure (20–22, techn.) 1200; Salmiak 9800; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 6200; Schwefelsäure (66° B) 1600; Soda (Ammoniak, 96–98) 3000; Soda (krist.) 1660; Terpentinol (inländ.) 18 500*; Terpentinol (schwedisch) 13 700*; Weinsäure (krist.) 37 000.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 1.	21. 1.	Aktien	28. 1.	21. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	26,90	25,10	Höchst Farb.	28,20	26,51
Bad. Anilin . . .	33 3/8	31 7/8	Jeserich Asphalt . .	3,50	3,50
Byk-Guldenf. . .	2,50	2,50	C. A. F. Kahlbaum . .	34,40	34,25
Chem. F. Buckau .	109,—	110,—	Köln-Rottweil . . .	14,60	13,75
„ Griesheim . . .	26,70	25,75	Linde's Eismasch. . .	11,40	10,73
„ Grünau . . .	14,—	14,25	Nitrifabrik . . .	5,80	6,—
„ v. Heyden . . .	4,30	4,10	Oberschl. Koksw. . .	55,25	52,75
„ Milch & Co. . .	14,10	16,75	Rasquin, Farb. . .	8,75	8,90
„ Weiler . . .	26,—	25,—	Rh. W. Sprengst. . .	10,90	10 5/8
„ Gelsenk. . .	121,—	125,75	J. D. Riedel . . .	4,60	4,50
„ W. Albert . . .	47,25	50,—	Rungewerke . . .	1,90	1 7/8
„ Concordia . . .	46,50	48,—	Rütgerswerke . . .	20 5/8	21 5/8
Dynamit Nobel . .	13,30	13,—	H. Scheidemann . .	22,25	21,90
Egestorff, Salzw. .	11,70	11,50	Scherer, Chem. . .	45,25	46,90
Elberf. Farbenf. .	28,50	26,75	Sprengst. Carb. . .	46,—	46,25
Fahlberg List . . .	5,90	6,10	Stäbfurter Chem. . .	33,25	35,—
H. Goldschmidt . .	25,10	25,—	Thür. Bleiweiß . .	11,10	11,40
Harkort Bergw. . .	4,—	3,75	Union Chem. Fabr. .	25,—	1 5/8
Heine & Co. . . .	3,40	3 3/8	Ver. chem. Wk. Chl.	17,40	16,80
			„ Glanzstoff F. . .	96 7/8	90,50

Devisen	22. 1.	23. 1.	24. 1.	26. 1.	27. 1.	27. 1.
Holland . .	169,48	169,55	169,50	169,40	169,40	169,40
Schweden . .	113,18	113,15	113,16	113,16	113,18	113,16
Italien . . .	17,36	17,38	17,31	17,32	17,41	17,60
England . . .	20,107	20,16 1/2	20,15 1/2	20,167	20,139	20,162
New York . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	22,74	22,785	22,70	22,67	22,66	22,79
Schweiz . . .	80,93	81,04	81,08	81,10	81,08	81,08
Spanien . . .	59,65	59,85	59,85	59,85	59,80	60,—

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	28. 1.	21. 1.
Elektrolytkupfer . . .	142,—	142,—
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	130–131	129 130
Originalhüttenblei . . .	80–81	83–84
Hüttenroh-zink (freier Verkehr) . . .	76–77	77–78
Zink, umgeschmolzen . . .	67–68	69–70
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	235–240	233–238
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	245–250	243–248
Banka, Straits-, Australzinn . . .	540–555	520 530
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	525–535	505–515
Reinnickel . . .	340–350	325–335
Antimon-Regulus . . .	130–132	133–135
Silber in Barren per 1 kg . . .	95–96	94 1/2–95 1/8

(343)

Versammlungskalender.

3. Febr.: Hannoversche Kaliwerke A.-G., Oedesse, außerordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im Geschäftsgebäude der Direktion der Diskontogesellschaft, Berlin W. 8, Unter den Linden 33.
Kaliwerke Salzdettfurth A.-G., Salzdettfurth, außerordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Geschäftsgebäude der Direktion der Diskontogesellschaft, Berlin W. 8, Unter den Linden 33.
Consolidierte Alkaliwerke Westeregeln, außerordentl. Hauptversammlung, mittags 12 Uhr, in Berlin, im Bankgebäude der Direktion der Diskontogesellschaft, Berlin W. 8, Unter den Linden 33.
4. „ Kosmoswerke und Roland-Parfumerie A.-G., Bremen, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Büro des Herrn Dr. jur. Georg Milarch, Bremen, Langenstraße 17 I. (316)

*) Vorgefallene Schlüsse.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Kirchner, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 7. FEBRUAR 1925

Nr. 6

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 4. Februar 1925.

Die kürzlich erfolgte Bekanntgabe der Dezemberzahlen des deutschen Außenhandels haben das Interesse wieder auf die für die künftige Entwicklung der deutschen Wirtschaftsbilanzierung so außerordentlich wichtige Angelegenheit der deutschen Einfuhr und Ausfuhr hingelenkt. Die Gestaltung unseres Außenhandels ist nicht nur wirtschaftlich von höchstem Interesse, sondern sie ist auch politisch von weittragender Bedeutung insofern, als von dem Aktivsaldo der Handelsbilanz die Fähigkeit Deutschlands abhängt, seine Verpflichtungen aus dem Dawes-Gutachten zu erfüllen. Nach dem nunmehr vorliegenden Jahresergebnis besteht ein Passivsaldo von ca. 2,7 Milliarden. Nach dem amtlichen Bericht ist an dem Zustandekommen dieser hohen Passivität hauptsächlich die Steigerung der Einfuhr von Lebensmitteln, Getränken und Fertigwaren beteiligt. Das ist eine nicht sehr erfreuliche Erscheinung. Immerhin muß man hier mit einer Uebergangserscheinung rechnen. 1924 war das erste Jahr der Stabilisierung. Vorher war nur die Einfuhr der unentbehrlichen Auslandsprodukte möglich, da die Mark eine zu geringe Kaufkraft besaß. Erst das Wunder der Rentenmark setzte die Deutschen wieder in den Stand, im Auslande als Käufer weniger wichtiger, aber lang entbehrter Waren aufzutreten. Die starke Einfuhr von Lebensmitteln ist eine Folge des Versailler Vertrages, der uns gerade im Osten solche Gebiete raubte, welche Ueberschüsse an landwirtschaftlichen Erzeugnissen erzielten. Vor allem ist auch darauf zu verweisen, daß wir 1924 noch vollkommen unter den Einwirkungen der handelspolitischen Bestimmungen des Versailler Vertrages standen, wonach Deutschland seinen ehemaligen Gegnern einseitige Meistbegünstigung gewähren mußte, die diese natürlich nach Kräften auszunutzen verstanden. Vor allem war es Frankreich, welches die zollfreien Einfuhrkontingente Elsaß-Lothringens dazu benutzte, um Deutschland und vor allem Süddeutschland mit Waren zu überschwemmen.

Damit ist es nun glücklicherweise zu Ende, und es ist zu hoffen, daß das handelspolitische Selbstbestimmungsrecht, in dessen Besitz Deutschland jetzt wieder gelangt ist, dazu beiträgt, die zukünftige Handelsbilanz in günstigem Sinne zu beeinflussen. Der Saldo der Bilanz ist im letzten Jahre in der Hauptsache von Krediten gedeckt worden, welche uns das Ausland sowohl in Valuta als auch in Form von Waren gewährt hat. Diese Kredite haben den Charakter von Ankerbelungskrediten. Sie sind an sich eine begrüßenswerte Unterstützung der deutschen Volkswirtschaft, d. h., wenn sie dazu dienen, die Produktivität unserer Wirtschaft zu steigern. Geschieht das nicht, verfallen sie vielmehr dem inländischen Verbrauch, so sind sie von größtem Schaden, denn dann bedeuten sie eine ungesunde Verschuldung an das Ausland, die sich für die Zukunft als eine schwere Last erweist. Es kommt folglich alles darauf an, mit den kreditierten Beträgen die Erzeugungsmöglichkeit zu erhöhen und den Export zu steigern, damit der Kredit allmählich abgedeckt und darüber hinaus eine aktive Handelsbilanz erzielt wer-

den kann. Gleichzeitig muß danach gestrebt werden, durch Dienstleistungen an das Ausland die Zahlungsbilanz zu verbessern. Wir hatten vor dem Kriege gleichfalls eine passive Handelsbilanz, dafür aber besaßen wir eine aktive Zahlungsbilanz, d. h. die Mehreinfuhr von Waren wurde mit Einnahmen bezahlt, die wir aus Zinseinnahmen, Schiffsfrachten, Einnahmen aus Bankprovisionen und Versicherungsprämien bestritten. Diese, auch allein zahlenmäßig, recht beachtenswerten Einkünfte sind nach dem Kriege zum größten Teil in Wegfall geraten. Die Zinseinnahmen sind durch Ablieferung der ausländischen Wertpapiere, die sich in deutschem Besitz befanden, ebenfalls in Fortfall gekommen. Einzig die Frachteinnahmen fangen allmählich wieder an eine gewisse Rolle zu spielen in dem Maße, wie der Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte fortschreitet.

An diesem Punkt ist der Hebel zur Verbesserung der deutschen Zahlungsbilanz anzusetzen. Darum ist es durchaus begrüßenswert, wenn die Reichsregierung nunmehr den deutschen Reedereien in der Durchführung ihres Bauprogramms insofern behilflich ist, als sie eine größere Summe zu niedrigen Zinssätzen zur Verfügung stellt. Die Aktion stellt gleichzeitig eine Form produktiver Erwerbslosenfürsorge dar, weil dadurch den deutschen Werften Beschäftigung geboten wird. Eine Vermehrung der deutschen Handelstonnage bedeutet nun zwar gleichzeitig eine Vermehrung der Welttonnage, an der zurzeit wahrhaftig kein Mangel ist. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß der Seeverkehr Deutschlands zu einem erheblichen Teil von Schiffen fremder Nationalität bewältigt wird. Vor dem Kriege verfrachteten wir unsere Waren in der Hauptsache auf eigenen Schiffen. Die Frachten blieben also im eigenen Lande. Heute, wo wir eine stark passive Handelsbilanz haben und mehr denn je darauf angewiesen sind, aktiv zu werden, geht es nicht an, für solche Dienstleistungen Geld an das Ausland zu bezahlen. Dies ist ein Standpunkt, der auch von jedem loyal denkenden Ausländer gewürdigt werden muß. Vor allem ist zu hoffen, daß der internationale Warenaustausch von Jahr zu Jahr an Intensivität zunimmt. Die Produktion steht, vielleicht mit Ausnahme von Amerika, in der ganzen Welt hinter derjenigen der Vorkriegszeit noch stark zurück. Aber es ist zu erwarten, daß mit der zunehmenden Kaufkraft der Völker auch die Erzeugung angeregt wird. Voraussetzung hierfür ist, daß nicht neue politische Verwicklungen die eben begonnene Periode friedlicher Arbeit wieder stören. Hierbei muß man unwillkürlich an den neuerlichen Rückfall der französischen Politik in die alten Methoden der Verdächtigung und der Verunglimpfung Deutschlands denken, die die aufkeimende Hoffnung auf ein erträgliches Zusammenarbeiten der beiden Nationen zu erdrücken drohen. Wie soll die deutsche Wirtschaft genügend erstarken, wenn es einem militärisch übermächtigen Gegner jederzeit gestattet ist, eine sich anbahnende Aufwärtsentwicklung zu hemmen? Die aktive Methode der Besetzung ist so schlimm wie die passive der Nichträumung. Die Folge ist neue politische Unruhe, welche die Welt, wie wir hoffen wollen, sich nicht gefallen lassen wird. — i. V.: K—.

(392)

Der neue österreichische Zolltarif. (Schluß)

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz in Kr.		Prozentsatz der Warenumsatz- steuer bei der Einfuhr	Nr. des Zolltarifs		Zollsatz in Kr.		Prozentsatz der Warenumsatz- steuer bei der Einfuhr
		all- gemein	ver- trags- mäßig				all- gemein	ver- trags- mäßig	
		für 100 kg					für 100 kg		
500	Kalium-, Natrium- und Am- moniumverbindungen:					1) 1. Kalium- und Natrium- chromat (chromsaures Kalium und Natrium)	frei	—	3
	b) Kalium- und Natrium- hydroxyd (Ätzkali, Ätz- natron, kaustisches Kali, kaustische Soda), fest oder in Lösung	7,20	—	5		2. Kalium- und Natrium- bichromat (doppelt- chromsaures Kalium und Natrium)	frei	—	3
	Kaliumhydroxyd (Ätz- kali), fest od. in Lösung	—	frei			3. Natriumformiat (ameisensaures Natr.)	frei	frei	4
	c) 1. Natriumcarbonat (So- da, kohlensaures Na- trium), roh oder kri- stallisiert	2,—	—	7,5		4. Kalium- und Natrium- acetat (essigsäures Kalium und Natrium)	10,—	—	3
	2. Soda, calciniert (Am- moniak soda)	2,40	—	3,5		5. Ammoniumacetat (es- sigsäures Ammonium)	10,—	—	3
	3. Natriumsulfat (Glaub- sersalz, schwefelsäures Natrium), kristallisiert oder calciniert	1,20	1,20	3,5	m) 1. Wasserglas, fest und flüssig	3,—	—	4	
	d) 1. Kaliumsulfat (schwe- felsäures Kalium)	frei	—	3		2. Natriumbisulfitlauge u. andere Bisulfitlauge	3,—	—	4
	2. Kaliumcarbonat (Pott- asche, kohlens. Kalium)	frei	frei	0	n) Kalium- und Natrium- ferros- und ferricyanid (gelbes und rotes Blut- laugensalz)	30,—	—	4,5	
	3. Ammoniumchlorid (Salmiak)	5,—	—	5	o) 1. Kalium- und Natrium- sulfid (Schwefelkali- um u. -natrium), auch Schwefelleber	14,—	—	4,5	
	e) Ammoniumhydroxyd (Salmiakgeist)	3,60	—	4,5		Natriumsulfid (Schwe- fel natrium)	—	14,—	
	f) Kalium- und Natriumbi- sulfat (zweifach schwe- felsäures Kalium u. Na- trium, Weinsteinpräpa- rat)	1,80	—	3		2. Natriumphosphat (phosphorsaur. Natr.)	14,—	—	4
	g) 1. Kalium- und Natrium- bicarbonat (doppelt- kohlensaures Kalium und Natrium)	7,20	—	6		3. Kaliumbioxalat (Klee- salz)	frei	—	3
	2. Ammoniumcarbonat (kohlens. Ammonium)	7,20	—	4	p) Hydrosulfite (Salze der hydroschwefligen Säure, wie Natriumhydrosulfit, Rongalit, Hyraldit u. a.)	frei	—	4	
	3. Natriumsulfit (schwe- felsäures Natrium)	7,20	6,—	5	501 Calcium-, Barium- und Ma- gnesiumverbindungen:				
	4. Natriumbisulfit (sau- res schwefelsäures Natrium)	7,20	6,—	5	a) 1. Holzeisigsaurer Kalk (Holzkalk, Graukalk)	frei	frei	0	
	5. Natriumthiosulfat (Antichlor, Fixierma- tron, auch unterschwef- elsäures Natrium ge- nannt)	7,20	—	5		2. Weinsaurer Kalk	frei	—	0
	6. Borax, raffiniert	7,20	7,—	3		3. Citronensäurer Kalk	frei	frei	0
	h) 1. Kaliumnitrat (Kalisal- peter)	8,—	8,—	3		4. Phosphorsaurer Kalk, gefällt, unrein	frei	—	3
	2. Natriumnitrit (salpe- trigsäures Natrium)	10,—	—	4		5. Bariumchlorid (Chlor- barium) und Barium- carbonat, künstlich	frei	—	3
	3. Ammoniumsulfat (schwefelsäures Am- monium)	3,60	—	5		6. Magnesiumchlorid	frei	—	0
	Ammoniumsulfat, Leu- nasalpeter für Dung- zwecke	—	1,—			7. Magnesiumoxyd, che- misch nicht rein (kau- stisch gebrannter Ma- gnesit, gebrannte Ma- gnesia)	frei	—	3
	i) 1. Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	frei	—	4	b) Calciumchlorid (Chlor- calcium)	1,20	—	6	
	2. Ammoniumphosphat (phosphorsäures Am- monium)	frei	—	4	c) Calciumcarbid	20,—	—	5	
	k) 1. Kalium- und Natrium- permanganat (über- mangansaures Kalium und Natrium), auch mangansaures Kalium und Natrium	20,—	—	4	d) Chlorkalk	3,—	—	3	
	Kaliumpermanganat	—	16,—		e) Magnesiumsulfat (Bitter- salz, schwefelsäures Ma- gnesium)	7,—	—	5	
	2. Kalium- und Natrium- chlorat (chlorsaures Kalium und Natrium)	15,—	—	4	f) 1. Magnesiumcarbonat, gefällt, chemisch nicht rein (kohlensaures Ma- gnesium)	4,—	—	4	
	Kaliumchlorat	—	10,—			2. Kohlensäurer Kalk, gefällt, unrein	4,—	—	4,5
	3. Weinstein, raffiniert	12,—	—	3	502 Aluminium-, Eisen-, Chrom- und Nickelverbindungen:				
					a) 1. Aluminiumoxyd (Ton- erde, calciniert)	frei	—	0	
						2. Aluminiumhydroxyd (Tonerde, künstliche, Tonerdehydrat)	frei	—	0
					b) 1. Chromalaun u. Chrom- sulfat	7,—	—	3,5	
						Chromalaun	—	6,—	
						2. Alaune, andere	2,50	—	3
						Kalialaun	—	2,50	

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz in Kr.		Prozentsatz der Warenumsatz- steuer bei der Einfuhr
		all- gemein	ver- trags- mäßig	
		für 100 kg		
	c) 1. Aluminiumacetat (essigsäure Tonerde)	7,—	—	5
	2. Aluminiumsulfat (schwefelsäure Tonerde)	5,—	4,50	5
	3. Aluminiumchlorid (salzsäure Tonerde)	3,60	3,60	3
	d) 1. Eisensulfat (schwe- felsaures Eisenoxydul, Eisenvitriol)	1,20	—	4
	2. Eisenbeizen aller Art	1,20	—	3
	3. Eisenchlorid, fest	16,—	—	3
	e) 1. Nickelsulfat (schwe- felsaures Nickel)	16,—	—	3
	2. Nickelammoniumsul- fat (schwefelsaures Nickelammonium)	16,—	—	3
503	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen:			
	a) 1. Kupfersulfat (schwe- felsaures Kupfer, Kup- fervitriol)	4,—	—	3 5
	Kupfervitriol u. Kup- ferpräparate zur Be- kämpfung von Pflan- zenkrankheiten	—	3,60	
	2. Zinksulfat (schwefel- saures Zink, Zink- vitriol)	4,—	3,50	3
	b) 1. Kupfernitrat (salpeter- saures Kupfer)	10,—	10,—	3
	2. Bleinitrat (salpeter- saures Blei)	10,—	—	3
	3. Bleiacetat (essigsäures Blei, Bleizucker)	10,—	—	3
	4. Bleisulfat (schwefel- saures Blei)	10,—	—	3
	c) 1. Zinkchlorid (Chlor- zink)	16,—	16,—	5
	2. Zinkfluorid, auch Fo- rolithsalz	3,—	—	4
	3. Zinnchlorid	frei	—	3
	4. Zinnchlorür (Zinnsalz)	14,50	—	3
504	a) Silber-, Gold- und Pla- tinsalze	15% v. Wert	—	4
	b) Seltene Erden und deren Verbindungen	20% v. Wert	—	3
505	Schwefelverbindungen:			
	a) Schwefelkohlenstoff	frei	—	3
	b) Schwefelchlorür (Chlor- schwefel)	5,—	—	
506	Phosphate, mit Säuren auf- geschlossen (Superphos- phate)	frei	frei	3
507	Wasserstoffsuperoxyd	24,—	—	5,5
508	Verflüssigte Gase:			
	a) Kohlensäure	10,—	—	3
	b) andere	16,—	—	{ Ammos- niak 5,5 andere 4
	Flüssiges Chlor	—	frei	
509	Organische chemische Ver- bindungen:			
	a) 1. Methylalkohol, roh (Holzgeist, roh); auch Holzessig, roh	frei	—	{ Holzessig 3 andere 0
	2. Harnstoff (Carbamid) Thiocarbamid	frei	—	4
	b) 1. Methylalkohol, rein	30,—	—	3
	2. Formaldehyd, Para- formaldehyd	30,—	24,—	3
	3. Aceton	40,—	—	3
	c) Acetonöle (Denaturie- rungsöle)	20,—	—	3

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz in Kr.		Prozentsatz der Warenumsatz- steuer bei der Einfuhr
		all- gemein	ver- trags- mäßig	
		für 100 kg		
	d) 1. Collodium, Collodium- paste	30,—	—	3
	2. Chloroform	30,—	—	3
	e) 1. Trichloräthylen und ähnliche Chlorkohlen- wasserstoffe	4,—	—	4
	2. Tetrachlorkohlenstoff	4,—	—	4
	f) 1. Anilinöl, Anilinsalz	4,—	3,60	5
	2. Nitrobenzol	5,—	—	5
	g) 1. Carbonsäure, roh, und Kresole	2,—	—	3
	2. Naphthalin u. Anthra- cen, roh	2,—	—	{ Naphtha- lin 5 Anthra- cen 3
	3. Kreolin, Lysol u. ähn- liche Präparate	24,—	—	4
	h) 1. Carbonsäure, gereinigt, kristallisiert, auch che- misch rein	3 60	—	{ gereinigt, kristallis. 4,5 chem.rein 4
	2. Naphthalin und An- thracen, gereinigt	8,—	—	4
	i) Aethyläther	145,—	—	3
	k) Andere Aether u. Ester:			
	1. in Fässern	140,—	—	3
	2. in anderen Umschlie- ßungen	200,—	—	3
	l) Fuselöl, roh	12,—	—	0
510	Andere chemische Erzeug- nisse:			
	a) Albumin und andere Ei- weißstoffe, soweit sie nicht unter Nr. 64 fallen	14,—	frei	3,5 0
	Casein	—	frei	2,5
	b) Gelatine	20,—	—	6,5
	c) Gelatinewaren	40,—	—	5,5
	d) Leim aller Art	14,50	—	5,5
	e) Stärke:			
	1. Kartoffelstärke (auch Kartoffelstärkemehl)	12,—	8,—	
	2. Weizenstärke (auch Weizenstärkemehl)	10,—	Zu- schlag v. 4, z. Zoll für Weizen- mehl	
	3. andere Stärkearten u. Stärkemehle	frei	frei	
	f) 1. Kleber, Schusterpapp, Stärkegummi (Dextrin und anderer stärke- haltiger Gummiersatz)	18,—	—	6,5
	a) Kleber u. Schuster- papp	—	12,—	
	β) Stärkegummi (Dex- trin u. a. stärkehal- tiger Gummiersatz, auch Etikettenleim)	—	11,—	
	2. Kleister, Schlichte u. ähnliche stärkehaltige Klebe- und Appretur- mittel	10,—	10,—	6,5 4
	g) Preßhefe	55,—	—	
	h) Hefe, andere, mit Aus- nahme von Preßhefe	frei	—	{ Weinhefe 0 andere 4
	Weinhefe, trockene	—	frei	
	Anmerkungen:			
	1. Samenhefe (Mutterhefe)	frei	—	
	2. Flüssige Weinhefe ist als Wein zu verzollen.			

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz in Kr. all- gemein für 100 kg	ver- trags- mäßig	Prozentsatz der Warenumsatz- steuer bei der Einfuhr	Nr. des Zolltarifs		Zollsatz in Kr. all- gemein für 100 kg	ver- trags- mäßig	Prozentsatz der Warenumsatz- steuer bei der Einfuhr
511	Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse, n. b. H.: a) in Packungen von 5 Kilogramm oder mehr . . . b) in Packungen unter 5 Kilogramm . . . aus a) und b) Künstliche (synthetische) Gerbstoffe, nicht anders weitig benannte . . . Anmerkungen: 1. Ergibt sich bei Anwendung dieser Wertzollsätze eine Zollbelastung, welche bei a) 60 Kr., bei b) 90 Kr. für 100 kg übersteigt, so ist der Zoll nach den Sätzen von 60 Kr. oder 90 Kr. einzuheben. 2. Für fachwissenschaftlich anerkannte Pflanzenschutzmittel, auch als solche angekündigt, die im Inland nicht erzeugt werden, kann der Zoll vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern ermäßigt od. erlassen werden. Arznei- und Parfümeriestoffe, sowie Waren daraus: 512 Ambra, grauer, Bibergeil, Bisam (Moschus), Zibet, Canthariden, Abelsonkörner, Kubeben, Opium, Muskatbalsam (Muskatbutter), Kirschlorbeerwasser . . . 513 Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei, auch Tierheilmittel ankündigende Stoffe, soweit sie nicht einem höheren Zoll unterliegen; ferner ausschließlich für arzneiliche Verwendung bestimmte chemisch einheitliche n. b. b. Stoffe . . . Anmerkungen: 1. Arzneiwaren, zubereitete, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 17,5 Volumprozenten sind als gebrannte geistige Flüssigkeiten zu verzollen. 2. Für Arzneiwaren d. Nummer 513, die im Inlande nicht erzeugt werden und durch ähnliche inländische Arzneimittelnicht ersetzt werden können, kann der Zoll vom Bundesminister für Finanzen einvernehmlich mit den beteiligten Bundesministern von Fall zu Fall oder mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats allgemein ermäßigt oder erlassen werden.	100/0 v. Wert — 150/0 v. Wert — frei 20,— 50,—	— — frei — — —	Sublimat (Quecksilberchlorid) 4,5 andere 4 3 6	514 Zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel: a) Verbandstoffe . . . Anmerkung: Unter der Nr. 514a werden auch Mullbinden mit gewebter Kante verzollt. b) Watten und andere Verbandmittel . . . 515 Wohlriechende Wasser . . . 516 Aetherische Oele, wie Blüstenöle; künstliche Riechstoffe, nicht anderw. gen. . . 517 Essige, Fette und Oele, parfümierte . . . 518 Aromatische Essenzen: a) alkohol- od. ätherhaltige alkoholhaltige . . . b) andere . . . 519 Riech- u. Schönheitsmittel, sowie alle durch Ausstattung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dgl. als Riech- oder Schönheitsmittel sich ankündigende Stoffe oder Gemenge: a) nicht alkoholhaltige (Schminken, Puder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzen u. dgl.) . . . b) alkoholhaltige . . . Farbwaren: 520 Kreide und Schwespat (Baryt, schwefelsaurer): a) roh . . . b) gemahlen, gestäubt oder geschlämmt, aber nicht geformt oder gefaßt . . . 521 Schreib- und Zeichenkreide, natürliche oder künstliche, geschnitten oder geformt, auch in Holzurnier oder Papier gefaßt: a) weiß . . . b) farbig . . . 522 Farberden: a) roh; pulverisierte Steinkohle . . . b) gebrannt, gemahlen, geschlämmt oder gepreßt, auch künstliches Eisenoxyd . . . c) geschönt . . . 523 Mineralfarben: a) Zink- und Chromfarben: 1. Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd) . . .	100,— 100,— 40,— 15,— 35,— 300,— 500,— 200,— 800,— 2600,— frei 1,— 20,— 40,— frei 3,— 12,— 14,—	100,— 40,— — 35,— 300,— — 500,— 200,— 400,— 1500,— — — — — — — 8,—	6 3 3 3 16 6 4 18 8 2 4 9 2 4 4 5	

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz in Kr.		Prozentsatz der Warenumsatz- steuer bei der Einfuhr
		all- gemein	ver- trags- mäßig für 100 kg	
	2. Schwefelzinkweiß, Li- thopone, Griffitweiß .	12,—	frei	3
	3. Zinkgelb u. Zinkgrün	30,—	—	4,5
	4. Chromgelb u. Chrom- grün	30,—	—	4,5
	b) Bleifarben:			
	1. Bleiglätte in Schuppen und Stücken	5,—	—	6,5
	2. Bleiglätte, gemahlen, Massicot, Mennige (Minium)	10,—	—	6,5
	3. Bleiweiß (Kremsers- weiß)	10,—	—	6,5
	c) Eisencyanfarben, wie Pa- riserblau, Berlinerblau, Stahlblau	10,—	—	4,5
	d) Ultramarin	30,—	—	4,5
	e) 1. Glanzweiß	frei	—	3
	2. Barytweiß	"	—	3
	3. Satinweiß	"	—	4,5
	4. Annaline	"	—	3
	5. Grünspan	"	—	3
	6. Goldschwefel	"	—	4,5
	7. Zaffer, Smalte, Streu- glas	"	—	3
	8. Operment, Realgar	"	—	3
	9. Zinnober (Schwefel- quecksilber), Gold- purpur	"	—	4,5
524	Ruß, Rußbister und gemah- lene Schwärzen	4,—	—	4
525	Teerfarbstoffe, reine, mit höchstens 30 % Streckungs- mittel	frei	frei	0
	A n m e r k.: Der Zusatz von Streckungsmitteln im Aus- maß von über 30 % schließt die Behandlung nach dieser Nummer nicht aus.			
526	Farben, nicht besonders be- nannte, nicht angerieben	30,—	—	4,5
527	Angeriebene Farben (ohne Lack oder Lackfirnis):			
	a) Druckerschwärzen	15,—	—	5,5
	b) andere	24,—	—	4,5
528	Farben in Aufmachungen für den Kleinverkauf	90,—	70,—	7
529	Bronzefarben, Bronzelacke und Bronzepulver, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	130,—	—	für Klein- verkauf 7 andere 4
530	Tinten, Siegellack	24,—	—	5
531	Bleistifte, Farbstifte, Kreide, in Holz gefaßt; Tusche	120,—	—	7
	Bleistifte und Farbstifte	—	80,—	6,5
532	Wichse u. Lederputzmittel:			
	a) Schuhwichse, schwarz, nicht flüssig	12,—	—	
	b) andere, auch Fußboden- wichse	80,—	—	
533	Oelfirnisse:			
	a) in Fässern	15,—	—	3
	b) in Blechkanistern, Fla- schen u. dgl.	30,—	—	
534	Lacke u. Lackfirnisse mit oder ohne Farbe	80,—	—	6
535	Kitte	7,—	—	4
536	Spodium (Knochenkohle), nicht feingemahlen	2,40	—	3
	Kerzen und Seifen:			
537	Kerzen, Nachtlöchte und Wachszünder	40,—	—	Nacht- löchte 6 andere 7,5

Nr. des Zolltarifs		Zollsatz in Kr.		Prozentsatz der Warenumsatz- steuer bei der Einfuhr
		all- gemein	ver- trags- mäßig für 100 kg	
	a) Unschlittkerzen	—	14,—	2
	b) Wachskerzen, Wachs- fackeln, Wachsstöcke	—	28,—	6
	c) Wachszünder	—	15,—	6
538	Waren a. bossiertem Wachs	240,—	—	6
539	Seife:			
	a) gemeine, auch geformt, auch gepackt	12,—	—	5
	nicht mineralöhlhaltige Fett- emulsionen zu Gerb- zwecken	—	8,—	6,5
	b) feine	90,—	50,—	
	c) Rasierseifen in Klein- packungen	150,—	80,—	18
540	Seifenersatzmittel, nicht par- fümiert; Poliment; Putz- pasten, nicht seifenhaltig; Stärkeglanz	24,—	—	8
541	Glycerin:			
	a) roh, auch glycerinhal- tige Wasser u. Unterlaugen	3,—	—	5,5
	b) raffiniert oder destilliert	15,—	15,—	
542	XLIII. Zündwaren.			
	Zündwaren, gewöhnliche u. zwar: Zündhölzchen, Schwe- selfäden; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuer- schwamm, künstl.; Zunder (natürlicher und künstl.)	17,—	—	8,5*)
543	Feuerwerkskörper	100,—	—	Feuerwerks- körper 18**)
544	Lunt (Zünd- und Spreng- schnüre)	70,—	—	andere 8
545	Patronenhülsen, Zündhüt- chen, Zünd- und Spreng- kapseln, leere, nicht gefüllt	100,—	—	3
546	Patronen, Zündhütchen, Zünd- und Sprengkapseln, auch fertig ausgestattet (ge- laden); Schießmittel, andere (zum Schießen aus Feuer- waffen)	145,—	—	4
547	Sprengmittel und Explosiv- stoffe aller Art	60,—	—	6,5
	XLVI. Abfälle.			
554	Dünger, tierische u. andere, auch künstliche, nicht be- sonders benannte Dünge- mittel, Holz- u. Kohlenasche, Knochenasche, Knochen- mehl; tote Knochenkohle; Thomasschlacke u. andere Schlacken; Späne von Hör- nern u. Klauen; Blut, flüs- siges und eingetrocknetes; Tierfleichen; Fleischabfälle zu Dungzwecken; Ammo- niakwasser (Gaswasser) nicht angereichert	frei	—	Knochen- mehl 4,5 Blut 2 Späne von Hörnern u. Klauen 1,2 andere 0
	Kalkstickstoff (Calcium- cyanamid)	—	frei	

*) Ermittlungsgrundlage ist der um die Zündmittelsteuer vermehrte Steuerwert.

**) Ausgenommen sind Pech-, Magnesium- und Paraffinfackeln, Christbaumwunderkerzen.

Industrie und Handel im Januar 1925.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Nach den Berichten der Preussischen Industrie- und Handelskammern machte die Wirtschaftslage im Monat Januar langsame Fortschritte. Die Eisenindustrie verbesserte ihren Stand. Der Absatz der Kohlenzechen war zwar schwankend, doch im ganzen befriedigend. Eine Ausnahme machte nur der schlesische Bergbau, in dessen Absatz infolge der zu hohen Eisenbahntarife die englische Konkurrenz sehr fühlbar war. Das Geldangebot war reichlich, erfuhr nur vorübergehend zur Ueberwindung des Ultimo eine gewisse Einschränkung. Das Kursniveau der Aktien und Anleihen hob sich weiter, und die Aufwärtsbewegung in den Großhandelspreisen verlangsamte sich erst am Monatsschluß. Die Umstellung auf Goldmark ist fast bei drei Viertel der an der Berliner Börse amtlich notierten Aktien durchgeführt. Bei den Handelsvertragsverhandlungen sind keine erheblichen Fortschritte erzielt worden. Die Handelsbilanz Deutschlands ist mit 2,7 Milliarden im Jahre 1924 passiv. Die Ausfuhr ist auf die Hälfte der Vorkriegszeit gesunken; die Einfuhr, die von rund 11 auf 7 Milliarden (Vorkriegswerte) zurückging, wies in den Fertigwaren dennoch eine Steigerung von 20 v. H. gegenüber der Vorkriegszeit auf.

Chemische Industrie. Die allgemeine Lage hat sich nicht geändert. In der chemischen Präparatenindustrie hat sich infolge der unerquicklichen innerpolitischen Verhältnisse und der Zuspitzung in der auswärtigen Politik infolge der Nichträumung der Kölner Zone und des Nichtabschlusses der Pariser Zollverhandlungen ein merkliches Abflauen des Geschäftsganges gezeigt (Görlitz). (394)

Der neue französische Zolltarif.

Der uns nunmehr in der amtlichen Veröffentlichung vorliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des Generalzolltarifs weist einige Abweichungen gegen den auf S. 21 der „Chem. Ind.“ gebrachten Auszug der für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen auf, welche wir hier folgen lassen:

Pos.	Bezeichnung der Ware	Maximal-satz frs.	Minimal-satz frs.
112 bis	Künstliche Riechstoffe, rein oder gemischt, aus natürlichen Erzeugnissen oder Auszügen . . . v. Wert	60%	20%
	Anethol . . . v. Wert	60%	20%
	Vanillin und Derivate oder Ersatzstoffe (die innere Steuer nicht einbegriffen) v. Wert	60%	20%
074 bis	Natriumhydrosulfit . . v. Wert	50% ²⁾	25% ²⁾
0105	Andere Wismutsalze v. Wert	60%	20%
0112	Bariumchromat . . .	60	20
0144	Quecksilberchlorid und -oxyd v. Wert	30%	10%
0184 bis	Trichloräthylen . . v. Wert	45%	15%
aus 0376	Casein, in polierten Blättern .	2700	900
0381	Anderweit nicht genannte chemische Produkte: synthetische organische v. Wert	60%	30%
	—, andere . . . v. Wert	60%	20%

(371)

Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr der Schweiz 1924.

Die schweizerische Oberzolldirektion veröffentlicht die Mengen-Statistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren für das Jahr 1924 im Vergleich mit 1913 und 1923. Aus dem Interessengebiet der

chemischen Industrie finden sich in der Statistik folgende Waren:

		Einfuhr:		
		1913 dz	1923 dz	1924 dz
130	Essig und Essigsäure mit einem Säuregehalt von 12% oder weniger	445	74	92
131	Essig und Essigsäure mit einem Säuregehalt von mehr als 12%	102	4	45
165	Knochen; Rohphosphate usw.	188 853	216 202	249 718
166	Thomasphosphate . . .	557 928	974 285	1 175 406
167	Kalidünger . . .	132 414	244 351	235 949
169	Aufgeschl. Düngemittel . .	263 088	121 688	151 758
225	Gerberrinde . . .	57 782	81 011	85 387
446a/b	Kunstseide . . .	2 654	10 046	14 507
516	Kautschuk, roh und Abfälle	1 902	2 505	2 929
629a	Schmirgel, roh . . .	268	765	2 306
629b	Carborundum, roh . . .		10	8
632a	Schmirgelpulver usw. . .	3 306	1 376	2 291
632b	Schmirgelfabrikate usw. . .		1 614	1 836
633	Asbest und Mica, roh . . .	25 899	12 791	9 851
634	Asbest u. Mica in Tafeln usw.	1 578	1 073	1 337
643b	Petroleumrückstände . . .	82 066	287 431	363 907
982/983	Parfümerien . . .	1 459	2 017	2 383
989	Kolophonium . . .	23 630	33 082	29 081
991	Pech, unverarbeitet . . .	25 892	48 243	76 712
993	Schwefel in Stücken usw. . .	33 876	31 355	35 714
995	Terpentinöl . . .	19 323	21 156	21 532
1000	Aetzkali u. Aetznatron, fest	89 064	73 327	72 503
1012	Chlorkalk . . .	12 015	4 746	6 520
1034	Salpetersäure . . .	2 282	19 788	31 347
1035	Salzsäure . . .	78 481	26 822	30 728
1036	Schwefelsäure . . .	96 114	15 552	20 110
1041	Tonerde, schwefelsäure usw.	39 930	32 718	15 655
1044	Kupfervitriol . . .	21 031	19 711	15 596
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist usw.	20 184	7 544	9 364
1053	Formaldehyd, denat. . .	3 745	4 834	4 778
1055a/b	Gerbstoffextrakt . . .	26 279	34 602	29 534
1056	Glycerin und Glycerinlauge	2 741	26 534	37 824
1059	Methylalkohol usw. . .	13 693	7 307	9 271
1064	Teerölderivate usw. . .	32 143	4 981	18 351
1065a	Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation . . .	33 256	28 793	37 457
1065b	Benzin, Benzol . . .	160 882	447 679	476 583
1066a	Anilin . . .	12 018	20 659	19 027
1066b	Anilinverbindungen . . .	8 873	4 218	4 436
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	10 832	9 178	10 770
1078/1081b	Stärke und Stärkepräparate . . .	46 202	44 514	63 386
1095	Blauholzextrakt . . .	5 285	2 775	4 876
1098	Anilinfarben . . .	6 982	6 849	6 324
1115	Leinöl . . .	47 691	43 428	56 570
1118	Flüssige Fette und Öle zu gew. Gebrauch . . .	28 672	25 995	17 562
1121	Talg, Knochenfett usw. . .	17 810	28 814	18 975
1131b	Maschinenschmieröl . . .	138 896	124 778	140 885
1141a/b	Seifen, gewöhnliche . . .	20 980	18 474	14 562
		Ausfuhr:		
		1913 dz	1923 dz	1924 dz
19	Kindermehl . . .	11 593	29 359	28 513
169	Düngemittel, aufgeschl. . .	109 938	179 024	216 992
446a/b	Kunstseide . . .	3 966	6 762	10 079
614	Hydraulischer Kalk . . .	302 139	217 913	132 559
629b	Carborundum, roh . . .	10 658	3 120	2 088
632a	Carborundum usw., zerz. kleinert . . .	333	1 329	3 551
632b	Carborundumfabrikate, andere . . .		447	585
634	Asbest und Mica in Tafeln	986	729	855
639	Asphalt und Erdharze . .	503 814	199 095	331 594
710b	Ferrosilicium, Ferrochrom	161 753	47 191	27 137
982/983	Parfümerien . . .	2 466	2 543	3 459
1010	Calciumcarbid . . .	317 904	61 310	151 047
1039	Soda, calciniert . . .	1	16 094	4
1053	Formaldehyd, Aldehyd . .	—	3 874	4 188
1055a/b	Gerbstoffextrakte . . .	13 166	4 213	19 238
1098	Anilinfarben . . .	70 347	43 395	46 595
1099	Indigo . . .	17 918	39 536	39 665

(370)

²⁾ Mit Einschluß der Gebühr für die Ueberwachung der Sodafabriken.

Der italienisch-finnländische Handelsvertrag.

Der in Rom am 22. Oktober 1924 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Italien und Finnland wurde in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 14. Januar 1925 (in französischer Sprache) zugleich mit einem kgl. Erlaß veröffentlicht. Nach diesem tritt er für Italien am Tage des Austausches der Ratifikationen in Kraft. Der Austausch der ratifizierten Urkunden hat am 20. Januar 1925 in Rom stattgefunden.

Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen über die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen (Privatpersonen und Gesellschaften) in den verschiedensten Beziehungen (Niederlassung, Gewerbebetrieb, Besteuerung usw.), sowie über den Land- und Seeverkehr. Bezüglich der allgemeinen Ein- und Ausfuhrfragen (Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Verbote) wird gegenseitig das größte Entgegenkommen zugesichert.

In der Zollbehandlung findet gegenseitig beschränkte Meistbegünstigung statt, d. h. es werden von beiden Staaten die Tarifpositionen genannt, für welche Meistbegünstigung beansprucht werden kann, während bezüglich der übrigen keine Bindung besteht.

Außerdem werden von beiden Staaten für gewisse Produkte Zollermäßigungen gewährt, welche für die ganze Dauer des Vertrages Geltung haben sollen.

Für die Ausfuhr wird gegenseitige unbeschränkte Meistbegünstigung in jeder Beziehung zugesichert, ebenso für die Zollformalitäten bei der Ein-, Aus- und Wiederausfuhr.

Bei Einführung von Staatsmonopolen oder von staatlicher Preiskontrolle sind die vertragschließenden Länder in den Genuß aller Vorteile zu setzen, die irgendeinem andern Staat gewährt werden.

Ausgenommen von den Ansprüchen auf Grund der Meistbegünstigung sind:

1. die Vorteile, die den anliegenden Staaten im Grenzverkehr gewährt werden,
2. die Verpflichtungen, die sich aus Zollunionen ergeben,
3. die Vergünstigungen für Estland,
4. die Vergünstigungen für die italienischen Kolonien, Protektorate und Besitzungen,

abgesehen von dem Fall, daß diese Vorteile auch einem dritten Staat gewährt würden.

Bezüglich gewisser italienischer Spezialweine und alkoholischer Getränke verpflichtet sich Finnland im Artikel 9 seinen legalen Bedarf in Italien zu decken und sagt deren Zulassung insoweit zu, wie sie als Heilmittel für Mensch und Tier oder zu technischen und wissenschaftlichen Zwecken in Betracht kommen.

Diesen Weinen und alkoholischen Getränken sind Bescheinigungen besonders benannter, amtlicher Laboratorien darüber beizufügen, daß sie die geforderten Eigenschaften der Spezialitäten besitzen.

Im Fall von Zollerhöhungen oder Einfuhrbeschränkungen gegenüber den Produkten eines dritten Staates können im Verkehr zwischen den vertragschließenden Staaten Herkunftszeugnisse verlangt werden.

Innere Abgaben sollen von den Produkten des anderen vertragschließenden Landes weder in höherem Betrag noch unter lästigeren Bedingungen erhoben werden. Bezüglich der Monopole, sowie der Kriegswaffen und der Kriegsmunition gelten die Gesetze der beiden Länder.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrags sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, das aus je einem Vertreter der beiden vertragschließenden Staaten, und dem Vertreter einer befreundeten dritten Macht zusammengesetzt ist.

Der Vertrag soll 15 Tage nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten und bleibt ein Jahr lang in Geltung; wenn nicht 6 Monate vorher Kündigung erfolgt, läuft er mit einjähriger Kündigungsfrist weiter.

(369)

Die englische Feinchemikalien-Industrie 1924.

In einem Rückblick auf das Jahr 1924 führt A. S. Wilson-Jones im „Chemical Age“ (London) etwa folgendes aus:

Die Entwicklung in der Feinchemikalien-Industrie machte im vergangenen Jahr im ganzen weitere Fortschritte, doch ist bei dem großen Umfang des Gebiets eine für alle Teile gültige Charakterisierung nicht möglich und in einzelnen Fabrikationszweigen muß die Lage als weniger befriedigend bezeichnet werden. Dies gilt besonders für die Herstellung von gewissen Zwischenprodukten für die Farbstoff-Fabrikation. Die Nachfrage nach Farbstoffen hat sich nicht so entwickelt, wie man vor einigen Jahren angenommen hatte und die Anlagen für gewisse spezielle Zwischenprodukte mußten daher stillgelegt werden. Der Absatz der gebräuchlicheren Zwischenprodukte dagegen war gut und vor allem von Salicylsäure wurden große Mengen hergestellt. Dieses Produkt eignet sich in erster Linie als Beweisstück für den Nutzen und die Notwendigkeit des Industrieschutzgesetzes. Die Fabrikanten erklären, sie hätten die Fabrikation nur im Vertrauen auf den Zollschutz aufgenommen und anfänglich trotzdem nur mit Mühe wirtschaftlich produzieren können; im Lauf der Zeit aber sei das Fabrikationsverfahren dauernd verbessert worden und jetzt könne man sagen, daß das Gesetz seinen Zweck erfüllt habe, eine leistungsfähige englische Industrie zu schaffen: im letzten Jahr sei nur noch sehr wenig Salicylsäure eingeführt worden, während man andererseits beträchtliche Mengen nach Kanada ausgeführt habe.

Für eine Reihe von anderen Chemikalien sind ähnlich günstige Wirkungen des Industrieschutzgesetzes festzustellen. Im allgemeinen kann man sagen, daß der Schutz um so größer ist, um je höherwertige Produkte es sich handelt (wegen des höheren absoluten Zollbetrages), während er andererseits bei vielen Waren durch die entwerteten Valuten der kontinentalen Länder, besonders Frankreichs, illusorisch gemacht wird. Die englischen Fabrikanten stehen fest zu dem Industrieschutzgesetz und erwarten bestimmt eine Verlängerung seiner Dauer.

Nach den Produkten einiger Firmen ergab sich eine solche Steigerung der Nachfrage, daß sie ihre Anlagen erweitern mußten; so haben z. B. die „British Drug Houses“ im vergangenen Jahr einen Neubau von 11 000 Quadratfuß Grundfläche errichtet und einen anderen mit 3 000 Quadratfuß Grundfläche begonnen.

Die 1923 aufgenommene Fabrikation von Insulin machte im letzten Jahr große Fortschritte. Das Verfahren, das Insulin mit Wasser statt mit Alkohol aus den Pankreasdrüsen auszuziehen, konnte sich nicht einführen. Die englischen Firmen (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 118) haben die Extraktion so vervollkommen, daß der geringe Alkoholverlust gegen die schlechtere Ausbeute bei der Wassereextraktion nicht in Betracht kommt. Der Preis ist von 25 sh. für 100 Einheiten vor 2 Jahren auf 2 sh. 8 d. gesunken. Welchen Umfang die Fabrikation angenommen hat, ergibt sich daraus, daß einer der Fabrikanten allein in der Woche 3 t Ochsen- und Schaf-Pankreas verarbeitet.

Die Fabrikation von synthetischen Lösungsmitteln zeigte eine bemerkenswerte Entwicklung. Von der „Castner-Kellner Alkali Co.“ werden seit einer Reihe von Jahren die Chloride des Acetylens (Trichloräthylen, Tetrachloräthan usw.) hergestellt, für welche dauernde Nachfrage besteht. Infolge der Aufhebung gewisser gesetzlicher Beschränkungen im Bezug von gewerblichem Alkohol hat die Firma „Bush & Co., Ltd.“ die Produktion von Äthylacetat in großem Maßstab aufgenommen, für welches als Lösungsmittel von niedrigem Siedepunkt eine reichliche Verwendung in der Industrie erwartet wird. „Howards & Sons“ (Ilford) fabrizieren große Mengen von Iso-

propylalkohol, der in der Parfümerie und anderen Betrieben sich als brauchbarer Ersatz für den gewöhnlichen durch die hohe Steuer verteuerten Alkohol erwiesen hat. Eine wichtige Erweiterung der in England hergestellten Lösungsmittel stellt die Fabrikation von Cyclohexanol, Cyclohexanon und Cyclohexanolacetat durch die Firma „Howards & Sons“ dar; es sind dies Lösungsmittel von hohem Siedepunkt, die durch Hydrierung von Rohphenol erhalten werden und sich zur Verwendung in der Lack-, Firnis-, Gummi- und anderen Industrien eignen.

Die Produktion von synthetischen Harzen durch Kondensation von Phenol mit Aldehyden zeigte im vergangenen Jahr eine deutliche Zunahme; sie finden steigende Anwendung zu den verschiedensten Zwecken.*)

Trotz der scharfen kontinentalen Konkurrenz wurden in der während des Krieges aufgenommenen Fabrikation von photographischen Chemikalien weitere Fortschritte gemacht. Die Fabrikanten erklären, daß das Industrieschutzgesetz es ihnen ermöglicht habe, diese Industrie zu begründen, daß aber der 33¼%ige Zoll gegen das französische Valuta-Dumping nicht ausreiche. Was die Preissteigerung durch das Industrieschutzgesetz betreffe, so sei zu bemerken, daß der Großhandelspreis für Metol-Entwickler jetzt um 25% geringer sei als der Vorkriegspreis (1914) und für Amidol um noch mehr.

In großen Mengen werden Derivate von ätherischen Ölen, wie Cumarin, Isoeugenol, Terpeneol, Vanillin usw. hergestellt; die Cumarin-Anlage einer Firma wurde im letzten Jahr beträchtlich erweitert und die Produktion erfolgt jetzt in großem Maßstab. Bemerkenswert ist die Erzeugung von festem synthetischen Menthol durch die Firma „Howards & Sons“; das Kunstprodukt ist optisch inaktiv und hat einen niedrigeren Schmelzpunkt (25 statt 42° C); wo dies nichts ausmacht, kann es vorteilhaft statt des Naturprodukts verwendet werden, das doppelt so teuer ist.

Auch in der Produktion von Laboratoriums- und analytischen Chemikalien sind Fortschritte zu verzeichnen; die Zahl der in England hergestellten reinen Präparate ist vermehrt worden. (223)

Die amerikanische Produktion von Malfarben, Firnissen und Lacken 1923 und 1921.

Nach der zweijährigen Zensus-Statistik über die Produktion in Fabriken, welche sich hauptsächlich mit der Herstellung von Malfarben, Firnissen und Lacken befassen, wurden solche Produkte im Jahr 1923 im Wert von 404 134 231 \$ erzeugt, d. h. um 47,3% mehr als 1921; der Wert der Malfarben allein war 291 132 738 \$, d. h. 43,4% mehr als 1921, und der Wert der Firnisse und Lacke 113 010 493 \$, d. h. 58,6% mehr als 1921.

In den Hauptgruppen betrug die Produktion (mit Einschluß der von andern Industrien im Nebenbetrieb erzeugten Produkte):

	Wert 1. 1000 \$	% Zunahme geg. 1921
Pigmente	88 446	85,7
Farben in Oel, in Pastenform	48 752	4,6
Farben in Oel, fertig gemischt	128 548**)	35,6
Wasser- u. Schlemmfarben (Kalso-mine)	9 142	104,0
Firnisse und Lacke	118 184	66,1

Von 826 Firmen, welche Angaben für 1923 machten, befanden sich 132 in New York, 100 in Pennsylvania, je 90 in Illinois und Ohio, 70 in New Jersey, 57 in Californien, 37 in Missouri, 34 in Massachusetts, 24 in Michigan, 23 in Indiana, 22 in Maryland, 20 in Kentucky,

*) Hier bemerkt der Verfasser: Was die Herstellung von transparentem organischem Glas durch Kondensation von Harnstoff mit Formaldehyd betrifft, von der in der kontinentalen Presse in der letzten Zeit viel die Rede war, so glauben wir zu der Feststellung berechtigt zu sein, daß diese Erfindung unabhängig und früher in England gemacht wurde.

**) 69 628 976 Gallonen.

17 in Minnesota und die übrigen 109 in 23 anderen Staaten und im Bezirk von Columbia.

Im einzelnen enthält der Bericht folgende statistische Angaben (Wertangaben in 1000 \$):

	Farben		Firnisse u. Lacke	
	1923	1921	1923	1921
Zahl der Betriebe	602	582	244	222
Lohnempfänger (ohne Angestellte)	17 182	13 877	5 636	3 138
Löhne	21 830	17 432	8 041	5 861
Materialkosten (einschl. Brennstoff usw.)	184 206	127 264	64 749	44 134
Gesamtwert der Prod.	291 124	203 071	113 010	71 239
Veredelungswert	106 918	75 807	48 261	27 105

Werte und Mengen der Produktion (in 1000 Einheiten).

	1923	1921
Gesamtwert	\$ 432 873	288 697
Farben	\$ 291 124	203 071
Firnisse und Lacke	\$ 113 010	71 239
Nebenprodukte and. Industrien	\$ 28 739	14 387
Pigmente	\$ 88 446	47 637
Bleiweiß, trocken	(lbs.) 317 136	334 949
zum Verkauf	(lbs.) 156 180	123 868
verbraucht	(lbs.) 11 924	9 074
Bleioxyde	(lbs.) 160 956	211 081
zum Verkauf	(lbs.) 219 430	139 815
verbraucht	(lbs.) 209 613	129 637
Lithopone	(lbs.) 20 200	9 323
zum Verkauf	(lbs.) 9 816	10 178
verbraucht	(lbs.) 201 154	96 984
Zinkoxyd	(lbs.) 200 911	96 435
verbraucht	(lbs.) 12 445	6 119
Zinkoxyd	(lbs.) 244	549
Eisenoxyd	(lbs.) 309 670	117 127
Chromgelb, -orange, -grün	(lbs.) 22 472	9 027
Berlinerblau	(lbs.) 126 908	85 128
Andere Farben*)	(lbs.) 3 134	1 952
Farben in Oel	(lbs.) 26 317	13 429
in Pastenform	(lbs.) 4 671	2 579
Bleiweiß	(lbs.) 3 138	1 668
Zinkoxyd	(lbs.) 1 465	852
Andere Farben	(lbs.) 12 135	8 712
gebrauchsfertig gemischt	(Gall.) 172 300	137 696
Wasser- u. Schlemmfarben (Kalso-mine)	(Gall.) 48 752	46 603
trocken oder in Pastenform	(Gall.) 272 494	329 668
gebrauchsfertig gemischt	(Gall.) 30 323	32 686
Firnisse und Lacke	(Gall.) 7 881	7 228
Harzölfirnisse	(Gall.) 960	803
Spirituslacke (ohne Terpentin)	(Gall.) 126 867	91 260
Dammar- und ähnliche Terpentin- und Benzinlacke	(Gall.) 17 469	13 114
Pyroxylinlacke und Emaillelacke	(Gall.) 69 629	48 068
Trockn. Lacke u. Trockenmittel (Siccative)	(Gall.) 123 548	91 092
Ofenlacke	(Gall.) 9 142	4 482
Emaillelacke	(Gall.) 122 217	87 745
Andere Produkte d. Firnisfabrikation (Asphalt, Lackfarbe usw.)	(Gall.) 5 534	4 395
Füllmittel (flüssig, teigförmig und trocken)	(Gall.) 1 727	51
Glaserkitt	(Gall.) 3 608	87
Andere zugehörige Produkte	(Gall.) 118 184	71 137
Alle anderen Produkte	(Gall.) 39 878	22 172
	(Gall.) 51 403	29 034
	(Gall.) 5 606	3 085
	(Gall.) 10 584	7 255
	(Gall.) 3 863	4 294
	(Gall.) 6 144	6 168
	(Gall.) 2 353	1 409
	(Gall.) 5 094	3 094
	(Gall.) 7 329	4 315
	(Gall.) 6 720	3 609
	(Gall.) 6 471	3 465
	(Gall.) 6 197	4 245
	(Gall.) 13 382	6 384
	(Gall.) 27 529	14 757
	(Gall.) 4 513	2 975
	(Gall.) 2 981	2 649
	(lbs.) 90 250	65 898
	(Gall.) 3 674	2 642
	(Gall.) 16 581	11 092
	(Gall.) 21 565	11 362

*) Bariumsulfat, Ultramarin, Zinnober, andere Mineralfarben, trockene Farben, Feinfarben, Teerfarbenlacke, feuchte Teigfarben. (273)

Die kritische Lage der indischen Indigokultur.

Das „Chemical Trade Journal“ (London) bespricht in einem Leitartikel den Niedergang der Indigokultur in Indien und kommt zu dem Schluß, daß die Lage als aussichtslos anzusehen sei, wenn nicht eine ganz unvorhergesehene Wendung eintrete. Das Blatt schreibt etwa folgendes:

Obleich von der indischen Regierung die energischsten Versuche gemacht wurden, das Schicksal abzuwenden, das die Industrie des natürlichen Indigos bedrohte, seit das Kunstprodukt in großem Maßstab hergestellt wurde, scheint es doch, daß die Tage des Naturprodukts gezählt sind.

Nach der endgültigen Schätzung für 1924/25 beträgt die ganze mit Indigo angebaute Bodenfläche etwas über 100 000 acres, gegenüber 1 500 000 acres 1896/97 und noch 750 000 acres 1916/17. Die erfolgreichen Bemühungen des staatlichen Forschungs-Chemikers um die Verbesserung der Produktion und des Produktes sowie die Kriegskonjunktur infolge des Aufhörens der deutschen Indigotin-Lieferungen brachten einige Erleichterung, und man sprach die Hoffnung aus, die Industrie wenigstens zum Teil trotz der Konkurrenz erhalten zu können. Der Rückgang in der Nachfrage nach dem indischen Produkt während der letzten Jahre war aber so groß, daß man auch diese Hoffnung aufgeben muß, und wenn

kein plötzliches und unerwartetes Ansteigen des Bedarfs eintritt, so erscheint es unvermeidlich, daß die Produktion sich immer weiter vermindert und bald ganz aufhört, denn noch im letzten Jahr war die Anbaufläche um 60% größer.

Wie stark die Nachfrage abnimmt, zeigt die englische Einfuhr: diese fiel von 7073 cwt. 1912 auf 5314 cwt. 1914; dann kam die Steigerung durch die Kriegsjahre auf 25 157 cwt. 1915 und 30 527 cwt. 1916; nach dem Kriege aber trat ein dauernder Abfall auf nur 736 cwt. im Jahr 1923 ein. Ein kleiner Anstieg auf 912 cwt. 1924 berechtigt zu keinen weiteren Schlüssen, er ist hauptsächlich durch eine Zunahme der Wiederausfuhr veranlaßt. Bemerkenswert ist auch, daß im letzten Jahre keine Einfuhr von Indigotin stattfand. In der ersten Zeit nach dem Auftreten des Kunstprodukts war die Wirkung auf den Absatz des Naturprodukts nicht so schlimm, wie man befürchtet hatte, da viele Färber der Meinung waren, daß der indische Indigo besser sei und darin durch die Feststellungen der Chemiker über den Wert der sogenannten Verunreinigungen des Indigos, des Indigorots und des Indigo brauns, für den Färbeprozess und die Schönheit der Färbungen bestärkt wurden.

Trotz dieser Vorzüge finden nun aber die indischen Produzenten den Kampf zu ungleich, und der Tag, wo die indische Indigoproduktion nur noch historisches Interesse haben wird, kommt rasch näher. (354)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Neuregelung im Warenverkehr des Saargebiets mit Deutschland und Frankreich.

Nachdem die im § 31 Abs. 4 des Saarstatuts dem Saargebiet zur Erleichterung seiner allmählichen Umstellung und Neuorientierung bewilligte zollfreie Uebergangsperiode am 10. Januar, 12 Uhr nachts, abgelaufen und eine auch nur provisorische Verlängerung nicht erfolgt ist, sind mit dem 11. Januar die in Abs. 1 des gleichen § 31 enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen über das zollpolitische Verhältnis des Saargebiets, durch die seine bedingungslose Eingliederung in das französische Zollgebiet ausgesprochen wird, ohne jede Einschränkung, ohne irgendwelche Erleichterungen und Abmilderungen in Kraft getreten. Die einschneidenden Änderungen sind zur Stunde noch nicht sämtlich restlos geklärt. So ist vor allem die das saarländische Wirtschaftsleben in der gegenwärtigen Lage besonders interessierende Frage der Aufhebung der saarländisch-französischen Zollgrenze und des Warenverkehrs über diese Grenzen noch ungeklärt.

I. Saarländisch-deutscher Warenverkehr.

a) Ausfuhr saarländischer Erzeugnisse nach dem deutschen Zollinland.

Sämtliche saarländischen Erzeugnisse, die bis jetzt zollfrei in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden konnten, unterliegen nunmehr den deutschen Zollsätzen, wie sie in dem zurzeit gültigen deutschen Zolltarif (nach dem Stande vom 15. September 1924) festgesetzt sind. Soweit auf Grund der vom Deutschen Reich bereits abgeschlossenen Handelsverträge günstigere Vertragszölle eingeräumt sind, kommen diese augenblicklich für die saarländische Einfuhr in Betracht des vertraglosen Zustandes nicht in Betracht. Bei einfuhrverbotenen Waren ist der in Saarbrücken sesshafte Delegierte des Reichskommissars auch weiterhin zur Erteilung der erforderlichen Einfuhrbewilligungen ermächtigt.

b) Einfuhr deutscher Erzeugnisse in das Saargebiet.

Sämtliche deutschen Erzeugnisse unterliegen nunmehr bei ihrer Einfuhr in das Saargebiet den französischen Zollsätzen des Generaltarifs, soweit der Tarif nicht Zollfreiheit bestimmt (industrielle Rohstoffe, Lebensmittel u. a. m.); eine Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe bei der Einfuhr deutscher Erzeugnisse in das Saargebiet findet nicht statt, insoweit diese zum örtlichen Verbrauch im Saargebiet bestimmt sind.

Der Bestimmungsausweis kommt selbstverständlich in Wegfall, nachdem die zollfreie Uebergangsperiode abgelaufen ist. Desgleichen ist aber auch für den Versand deutscher Waren nach dem Saargebiet die Beifügung von Ursprungszeugnissen nicht mehr erforderlich, da ja eine vom Nachweis des Ursprungs abhängige Vorzugsverzollung — etwa nach dem Minimaltarif — nicht mehr eintritt. Es genügt also für den Versand der deutsche statistische Anmeldeschein, der internationale Frachtbrief und die Zolldeklaration in doppelter Ausfertigung. Für die wenigen noch ausfuhrverbotenen Waren erteilt der Delegierte des Reichskommissars auch weiterhin wie bisher Ausfuhrbewilligungen auf Grund eines von der Handelskammer ausgefertigten Berechtigungsscheines. Soweit kontingentierte Lebensmittel und Vieh in Frage kommen, wird voraussichtlich auch hierin keine grundsätzliche, höchstens mengenmäßige Änderung eintreten.

c) Ausfuhr deutscher Rückwaren in das deutsche Zollgebiet.

Die Möglichkeit der zollfreien Wiedereinfuhr sogenannter deutscher Rückwaren vom Saargebiet in das deutsche Zollinland hat gleichfalls mit dem 10. Januar aufgehört. Maßgebend für die ausnahmsweise zollfreie Wiederezulassung von Rückwaren sind nunmehr die Vorschriften der §§ 113 und 114 des deutschen Vereinszollgesetzes.

d) Ausfuhr ausländischer Erzeugnisse in das deutsche Zollgebiet.

In diesem Verkehr sind keine Änderungen eingetreten. Für einfuhrverbotene Waren ist nach wie vor eine Einfuhrbewilligung des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung, Berlin W 15, Lietzenburger Straße 18, einzuholen.

e) Einfuhr ausländischer (nicht deutscher) Erzeugnisse über Deutschland in das Saargebiet.

Bisher genossen ausländische Waren, die im Reich eingelagert waren oder dort veredelt wurden, ohne daß sich hierbei ihr Ursprung veränderte, den Vorteil, daß sie gegen Vorlage eines konsularisch beglaubigten Ursprungszeugnisses zu den Sätzen des Minimaltarifs in das Saargebiet eingeführt werden konnten, wenn die betreffenden Waren aus einem Lande stammten, das mit Frankreich im Minimaltarifverhältnis stand. Diese Vergünstigung ist mit dem 10. Januar gleichfalls in Wegfall gekommen, da Deutschland nunmehr Generaltarifland geworden ist und Waren, die über ein solches Land in das französische Zollgebiet eingeführt werden, ohne Rücksicht auf Ursprung und Herkunft grundsätzlich dem Generaltarif unterliegen. Ursprungszeugnisse sind infolgedessen nur

noch dann erforderlich, wenn eine Erhebung der surtaxe d'entrepôt oder d'origine in Betracht käme. Waren, die direkt (en droiture), also ohne Zwischenlagerung der Veredelung aus Minimaltarifländern im Transit durch Deutschland in das Saargebiet eingeführt werden, werden dagegen nach wie vor gegen entsprechenden Ursprungsnachweis nach den Sätzen des Minimaltarifs verzollt.

II. Saarländisch-französischer Warenverkehr.

a) Ausfuhr saarländischer Erzeugnisse nach Frankreich.

Die Ausfuhr saarländischer Erzeugnisse nach Frankreich unterliegt grundsätzlich keinerlei Formalitäten mehr; also sind auch Ursprungszeugnisse mit oder ohne Prozentangaben nicht mehr erforderlich. Die saarländisch-französische Zollgrenze besteht an sich aber noch solange weiter, bis die von der Regierungskommission dem Landesrat zur Begutachtung vorgelegte Angleichung der inneren Verbrauchssteuern an die französischen Sätze durchgeführt ist.

b) Ausfuhr zollfrei eingeführter deutscher Erzeugnisse nach Frankreich.

Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse ist ohne besondere Weiterausfuhrbewilligung des Ein- und Ausfuhramtes nicht statthaft, da die saarländischen Empfänger deutscher Erzeugnisse auf den Bestimmungsausweisen die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, die betreffenden Waren lediglich dem saarländischen Verbrauch zuzuführen. Außerdem muß selbstverständlich an der saarländisch-französischen Grenze der französische Eingangszoll entrichtet werden.

c) Ausfuhr französischer Rückwaren nach Frankreich.

Für diesen Verkehr bestehen seit 11. Januar keinerlei Schwierigkeiten mehr.

Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer.

Die Rechtslage hinsichtlich der Erhebung der 1,3 % betragenden Einfuhrumsatzsteuer ist nach wie vor umstritten; amtliche Unterlagen fehlen bis jetzt noch völlig. Bei der gesamten Einfuhr in das Saargebiet, gleichgültig, welchen Ursprungs und welcher Herkunft, wird seit dem 11. Januar die Einfuhrumsatzsteuer von 1,3% vom Werte der Waren erhoben. Unter dem Wert der Ware wird zollseitig derjenige Wert verstanden, den eine Ware an dem Ort und in dem Augenblick hat, in dem sie dem Zollamt vorgeführt wird, einschl. der zur Erhebung kommenden Zölle und inneren Abgaben, sowie einschl. der entstandenen Frachtkosten.

Zur Feststellung des genauen Wertes der Waren ist es erforderlich, von nun an jeder Sendung nach dem Saargebiet genau so wie nach Frankreich eine Faktura beizufügen, die wie bei Ursprungszeugnissen vorgeschrieben, durch eine Handelskammer, Kommunal- oder Polizeibehörde oder durch das Bürgermeisteramt des Versandortes beglaubigt sein muß.

Von der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sind befreit (soweit sie die chemische Industrie betreffen):

(4) Alle Erzeugnisse, die zollfrei sind und für die keine surtaxe d'entrepôt oder d'origine oder innere Steuern erhoben werden, und die nicht unter Einfuhrverbot stehen, unter der Voraussetzung, daß die Importeure sich dafür verbürgen, die Steuer für diejenigen Mengen zu bezahlen, die nicht binnen zwei Jahren aus dem französischen Zollgebiet ausgeführt worden sind.

(6) Die in Art. 60 u. a. in § 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1920 vorgesehenen Fälle. (Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten, die gemäß Gesetz vom 30. September 1916 einer Sondersteuer von 10% unterliegen. Diese Sondersteuer kommt im Saargebiet nicht zur Erhebung.)

Dagegen kommt die doppelte Umsatzsteuer zur Erhebung — also 2,6 % —, wenn der Verkäufer in einem anderen Lande als dem des Ursprungs der Ware wohnhaft ist, es sei denn, daß der Verkäufer seinen Sitz oder eine Filiale seines Geschäftsbetriebes in Frankreich bzw. im Saargebiet hat und dort Umsatzsteuer bezahlt.

Zuständigkeit der saarländischen Grenzzollämter.

In einem Rundschreiben der Eisenbahndirektion des Saargebiets an alle Reichsbahndirektionen werden die saarländisch-deutschen Grenzzollbahnhöfe unter Angabe ihrer Zuständigkeit wie folgt aufgeführt:

1. Homburg (Saar): zuständig für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr.

2. Einöd (Saar): zuständig für den Personen- und Gepäckverkehr sowie für die mit Personenzügen eingehenden Wagenladungen und die im Packwagen der Personenzüge beförderten Eilstückgüter.
3. Bierbach: zuständig für den übrigen Güterverkehr.
4. Namborn: zuständig für den Personen- und Gepäckverkehr sowie für die mit Personenzügen eingehenden Wagenladungen und die im Packwagen der Personenzüge beförderten Eilstückgüter.
5. St. Wendel: zuständig für den übrigen Güterverkehr.
6. Saarhölzbach: zuständig für die Ortssendungen.
7. Mettlach: zuständig für den Personen- und Gepäckverkehr sowie für die mit Personenzügen eingehenden Wagenladungen und die im Packwagen der Personenzüge beförderten Eilstückgüter.
8. Merzig (Saar): zuständig für den übrigen Güterverkehr.
9. Limbach (Kr. Saarlouis): zuständig für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr. (368)

Ausland

Frankreich. Zu der Zolltarifnovelle. Im Anschluß an den Gesetzentwurf vom 21. November 1924 veröffentlicht die französische Regierung die vorgesehenen Änderungen der Zollsätze. Von dem 654 Positionen umfassenden Tarif haben, wie die „Saar-Wirtschafts-Ztg.“ schreibt, nahezu alle eine Erhöhung erfahren, so daß eine Konkurrenz des Auslandes auf dem französischen Markte ausgeschlossen erscheint, zumal nicht nur die Generaltarifsätze, sondern auch die Sätze des Minimaltarifs eine nicht tragbare Erhöhung erfahren haben. So sind z. B. die Minimalzölle für Chemikalien auf ein Mehrfaches, zum Teil auf das Zehn- bis Zwanzigfache, erhöht worden. Von den etwa 700 Positionen chemischer Erzeugnisse sollen gegen 500 geändert werden. In den für Deutschland wichtigsten Fällen erreicht diese Erhöhung 15–20 % des Warenwertes, z. B. bei Kunstcampher, Salpetersäure, Salmiakgeist, Natriumperborat, Flußsäure, Bariumcarbonat, Natriumsuperoxyd, Essigsäure, Anhydrid. (362)

Die Ein- und Ausfuhrverbote. Auf Grund einer in der „Saar-Wirtschafts-Zeitung“ veröffentlichten Liste der für die Ein- und Ausfuhr verbotenen Waren nach dem Stand vom 31. Dezember 1924 bringen wir nachfolgende Ergänzung unseres diesbezüglichen Auszuges auf S. 10 der „Chem. Ind.“:

Ausfuhrverbote.

- | | |
|----------|--|
| 135 | Holzkohle u. Schäbekohle (charbon de chènevottes) (Dekret vom 27. Mai 1920)* |
| 192 | Mineralteer, aus der Destillation der Steinkohle her-rührend (Dekret vom 4. März 1920) |
| 0194 | Methylalkohol, roh (Methylen) (Dekret v. 12. August 1920)** |
| 0195 | Methylalkohol, gereinigt (Dekret vom 12. August 1920)** |
| 0200 | Aceton (Dekret vom 12. August 1920)** |
| aus 0379 | Calciumsuperphosphate (Dekret vom 28. August 1919)* |
| aus 0380 | Natriumnitrat, Calciumnitrat, Calciumcyanamid (Dekret vom 28. August 1919)* |
| 0379 | |
| u. 0380 | Chemische Düngemittel (Dekret vom 28. August 1919). (379) |

Verlängerung des französisch-griechischen Handelsabkommens. Nach einer Mitteilung des „Journal officiel“ wird das eigentlich am 21. Februar 1925 ablaufende Handelsabkommen mit Griechenland bis zum 28. Februar 1925 in Gültigkeit bleiben, da der neue griechische Zolltarif am 1. März 1925 in Kraft tritt. (360)

Belgien. Handelsvertrag mit Spanien. Nach den „Mitt. des Schweizer. Handelsamtsblattes“ hat Spanien am 11. Dezember 1924 das Handelsabkommen mit Belgien gekündigt. Die Aufkündigung des Abkommens macht die Einfuhr belgischer Erzeugnisse nach Spanien schwierig. (372)

Spanien. Spezialitäten-Chemikalien in größeren Packungen fallen nicht unter die Zollbestimmungen des Spezialitätengesetzes. Nach dem Gesetz über den Handel und Verkehr mit Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 100) müssen diese vor der Einfuhr nach Spanien eingetragen sein. Als Spezialitäten gelten auch chemische Produkte, die unter einem besonderen Namen oder unter einer Handelsmarke auf den Markt gebracht werden.

*) Allgemeine Ausnahme (Verfügung vom 11. März 1922).

**) Allgemeine Ausnahme (Mitgl. an die Exporteure, Journ. Off. vom 8. April 1922).

Da nun vielfach Klagen einliefen, daß solche Präparate auch in größeren Packungen, die nicht zum direkten Verkauf an das Publikum, sondern ausschließlich für Apotheker zur Herstellung von Rezepten bestimmt sind, von den Zollbehörden angehalten würden, sind die Kontrolleure für Chemikalien bei den Zollämtern durch einen neueren Erlaß angewiesen worden, alle solche Chemikalien, mit Ausnahme der giftigen Drogen, ohne weitere Formalitäten zur Einfuhr zuzulassen. (345)

Ursprungszeugnisse für Toiletteseifen. Wie wir dem „Schweiz. Handelsamtsblatt“ entnehmen, hat die Liste (C) derjenigen Waren, für welche ein Ursprungszeugnis vorgeschrieben ist, durch einen Erlaß vom 26. Dezember 1924 eine Erweiterung erfahren, der mit dem 10. Januar 1925 in Kraft getreten ist. Unter den aufgeführten Waren kommen für die chemische Industrie in Betracht: Tarif-Nr. 817 parfümierte Toiletteseifen; Tarif-Nr. 818 Seifen für gewerbliche Zwecke und Tarif-Nr. 819 Seifen für medizinische Zwecke. (390)

Neue Vorschriften für die Wertfestsetzungen für zollpflichtige Waren. Ursprungszeugnisse. Nach dem spanischen Gesetz über die Wertfestsetzungen für zollpflichtige Waren, mit den Abänderungen durch den kgl. Erlaß vom 8. März 1924 betr. den Nationalen Wirtschaftsrat, haben als Grundlage für diese die spanischen Produktionskosten zu gelten, wenn sie die ausländischen für ähnliche Waren nicht um mehr als 10 % übersteigen, und, wenn dies der Fall ist, die Mittelwerte zwischen den spanischen und ausländischen Kosten.

Ein Erlaß vom 12. Januar 1925, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 13. Januar, gibt nun neue Vorschriften für die Feststellung der Werte, welche bei den periodischen Revisionen des Zolltarifs maßgebend sein sollen.

Die Wertfestsetzungen für die spanischen und ausländischen Waren haben in Goldwährung zu erfolgen.

Der Wert von Einfuhrwaren wird definiert als „Faktorenpreis plus Fracht, Versicherung und Kommissionsgebühr“. Als Faktorenpriß ist der Großhandelspreis in den wichtigsten Produktionsländern zu nehmen; in demselben sind die Kosten für Umhüllungen jeder Art eingeschlossen, außer wenn diese gesondert zollpflichtig sind, in welchem Falle ihr Wert abgezogen und besonders verzollt wird. Wenn der ausländische Wert nicht festgestellt werden kann, sind die spanischen Produktionskosten einzusetzen.

Der Wert der spanischen Waren wird als Summe folgender Posten definiert: Materialkosten, Gehälter und Löhne, Hilfsleistungen aller Art und die üblichen Abschreibungen; weiter die Generalunkosten (einschl. 5%iger Verzinsung des festgelegten Kapitals), sowie die Kosten der Verpackung und Fertigstellung zum Verkauf.

Der Ausfuhrwert wird definiert als Großhandelspreis, einschließlich Verpackung und Fracht bis zu einer Grenzstation oder einem spanischen Hafen.

Vom 13. Februar ab erfolgt die Abfertigung in den Zollämtern nur, wenn eine Originalfaktura beigelegt ist, vom 13. März ab ist außer einem Ursprungszeugnis ein Duplikat der Faktura beizubringen, welche beide von demselben Konsul beglaubigt sein müssen.

Der Nationale Wirtschaftsrat wird beauftragt, der Regierung Vorschläge über die Aenderungen der Form der Ursprungszeugnisse und anderer Zollvorschriften zu machen, die im Interesse des Landes gelegen sind. (380)

Erhöhung der Visierungsgebühren für Ursprungszeugnisse. Die Handelskammer zu Saarbrücken teilt mit, daß mit Wirkung ab 19. Januar 1925 die Visierungsgebühren für jedes Ursprungszeugnis 31 Peseten = 79,40 frs. beträgt. Bei Dringlichkeitsanträgen erhöhen sich die Gebühren um einen Zuschlag von 2 Peseten. Diese Erhöhung stellt eine Gegenmaßnahme Spaniens gegenüber Frankreich dar, welches für die Visierung von spanischen Ursprungszeugnissen ebenfalls 31 Peseten verlangt. (378)

Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens mit Brasilien. Das am 29. Febr. 1924 zwischen Spanien und Brasilien abgeschlossene provisorische Handelsabkommen ist um ein Jahr verlängert worden; es tritt demnach am 31. Dezember 1925 außer Kraft. (374)

Tschechoslowakei. Exportfreigabe für Tintenpulver und Siegelack. Durch Kundmachung des Handelsministeriums wird mit Wirkung vom 10. Februar d. J. die Ausfuhr von Tintenpulvern und Siegelack aus Zolltarifposition 628 freigegeben. (375)

Rumänien. Zollfreie Einfuhr von Wismutsalzen für medizinische Zwecke. Wismutsalze für medizinische Zwecke können nach einer neueren Verordnung zollfrei eingeführt werden und ihr Verkauf ist ohne alle Einschränkungen (wie Registrierung) gestattet. (348)

Ungarn. Neue Parfümeriezölle. Die neuen Zölle für Parfümerien betragen:

	Goldkronen per 100 kg
Toilette-Essig, wohlriechende Oele und Fette . . .	400
Zahnpasten	400
Nichtalkoholische Toilette-Präparate	600
Alkoholische Parfümerien und Kosmetika	3 000
Seifenpulver	10
Parfümierte und gefärbte Seifen, Rasierseifen . .	250

Der Multiplikator bei Zahlung in Papier beträgt 17 000. (346)

Zollbefreiungen. In Ergänzung unserer Mitteilungen auf S. 27 der „Chem. Ind.“ bringen wir nachfolgend weitere ungarische Zollfreiheiten, soweit sie das Gebiet der chemischen Industrie betreffen:

Pos.	
252b	Borsäure, gereinigt und chemisch rein
254	Arseinsäure
255c	Eisessig
258a	Kaliumhydroxyd (Aetzkali), in Eisentrommeln, geschm.
259a	Natriumhydroxyd (Aetznatron, Aetzsoda), in Eisentrommeln, geschmolzen
262	Bleioxyd (Bleiglätte) in Stücken, auch chemisch rein
269	Chlorkalk und hypochlorithaltige Flüssigkeiten, mit Ausnahme der für den Kleinverkauf adjustierten
270	Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat, Bariumchlorat
271c	Aluminiumsulfat
283	Essigsäure Salze, mit Ausnahme von holzessigsäurem Kalk und mit Ausnahme von Aluminiumacetat, Bleiacetat und Bleizucker
288	Calcium- und Natriumsulfhydrat
292	Chlor
295b	Schwefelsaures Ammonium enthaltendes Fabrikat
325	Methylalkohol (Holzgeist, roh), gereinigt und rein, außerdem Holzgeistöl und Acetonöl, roh und gereinigt
326	Holzessigsaurer Kalk
353a	Phenolharze
368	Harzseife (Kolophoniumleim) für Papier- und Pappendeckelfabriken auf Grund separater Bewilligung laut im Verordnungswege festgesetzten Bestimmungen und unter Kontrolle
407	Anderweit nicht genannte Kunststoffe und deren Lösungen, mit Ausnahme der unter die Nr. 363 fallenden
449a	Chloroform für gewerbliche Zwecke (in Verpackungen von mindestens 1 kg Rohgewicht)
452	Guajacol und Guajacolpräparate, Kreosot und Kreosotpräparate
456	Hexamethylentetramin
Bis zur weiteren Verfügung werden nur 10 % des im Zolltarif festgesetzten Zolles erhoben für:	
444	Salicylsäure und deren anderweitig nicht genannte Salze
967	Unbelichtete Filme, auch ohne Emulsion
und nur 50 % des festgesetzten Zolltarifs für:	
491	Rohe Dachpappe

Außer den obenerwähnten Aenderungen werden noch die nachstehenden Aenderungen in Anwendung gebracht:

458d	Chemisch zubereitete Medikamente für den Kleinverkauf, homöopathische Arzneiwaren, für den Kleinverkauf adjustiert, per 100 kg: nicht mit 1500, sondern mit 1000 Kronen verzollt, oder auf Wunsch 20 % des Warenwertes
294a	Entfetteter Knochengrieß; statt dieser Wörter muß geschrieben werden: „Entleimter Knochengrieß“
593a	Es soll, richtig benannt, „Kunstseide“ heißen
a)	roh oder gebleicht:
1.	ungezwirnt,
2.	gezwirnt. (Deutsche Wirtschaftszeitung.) (377)

Polen. Beratung des Zündholzmonopols in der Kammer. Das Zündholzmonopol wird in kurzem in der Kammer zur Beratung kommen. Die Regierung soll die Absicht haben, dasselbe auf 25 Jahre dem schwedisch-amerikanischen Trust zu verpachten. (384)

Sowjet-Rußland. Aufhebung des Branntweinfabrikationsverbotes und Errichtung eines Monopols. Aus Moskau wird dem „Prager Tagblatt“ gemeldet, daß die Sowjetregierung einen Beschluß gefaßt hat, der im strikten Gegensatz zu ihrer bisherigen Haltung steht. Sie beschloß, nicht nur die Fabrikation von Wodka wieder zu gestatten, sondern auch ein Branntweinmonopol zu errichten. Als Begründung für diese aufsehenerregende Gesinnungsänderung wird angegeben, daß kein anderes Mittel gefunden werden konnte, um das Steuerdefizit einzubringen. (376)

Columbien. Abgabenfreie Einfuhr von Arzneimitteln für Krankenhäuser. Drogen, Arzneimittel und Anästhetika für Krankenhäuser sind nach einem Gesetz vom 13. Oktober 1924 von allen fiskalischen Abgaben befreit. (349)

Ecuador. Erhöhung des Zolls auf Kohlensäure. Der Zoll auf Kohlensäure wurde durch einen Erlaß vom 15. Oktober 1924 auf 40 c. per kg festgesetzt. (387)

Fidschi-Inseln. Erhöhung der Hafen- und Zolldiensttaxe. Die Hafen- und Zolldiensttaxe, die von allen Einfuhrwaren, ob zollpflichtig oder zollfrei, erhoben wird, ist von 1¼ % auf 2½ % v. W. erhöht worden. (388)

Sierra Leone. Neuer Zolltarif. Der neue Zolltarif, der am 1. Januar 1925 in Kraft trat, enthält eine erhöhte Zahl von spezifischen Zollsätzen (im alten Tarif nur wenige), der allgemeine Wertzoll für n. b. g. Waren bleibt aber wie bisher 20 %. Für die chemische Industrie kommen folgende Zollsätze in Betracht:

		Neuer Zoll £/sh./d.
Kerzen, einschl. Nachtlöchte	100 lbs.	0/10/0
Chemikalien:		
Calciumcarbid	lb.	0/0/½
Farben und Farbstoffe	lb.	0/0/5
Zündhölzer, mit 80 Stück od. weniger in der Schachtel	1 Gros	0/0/6
Anmerk.: Bei mehr als 80 Stück in der Schachtel für jedes Stück entspr. mehr.		
Malfarben und Malmaterialien:		
Farben und Streichfarben	100 lbs.	0/5/0
Öle, Poliermittel und Firnisse	Imp. gall.	0/0/9
Terpentinöl und Ersatzstoffe	Imp. gall.	0/0/9
Toilette- und Rasierseifen	100 lbs.	1/13/4
Spirituosen:		
Denaturierte Alkohole, nicht ge- nießbar, wenn dem Zollkontrolleur genügend nachgewiesen wird, daß sie ausschließlich für ge- werbliche Verwendung und nicht zum Verkauf bestimmt sind	Imp. gall.	0/1/0
Denaturierter Alkohol, anderer	Imp. gall.	1/2/4
Parfümierte Spirituosen, m. E. von Zahnpflegemitteln, Toilettepräpa- raten und Waschwässern	Imp. gall.	1/5/0
Andere Spirituosen	Imp. gall.	0/1/0

Öle und Fette zur Verwendung als Schmiermittel sind von der Freiliste gestrichen worden, andererseits wurden Düngemittel, Insektenvertilgungsmittel, Pilztötungsmittel usw. neu aufgenommen. (386)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Patente und Handelsmarken in der Türkei.

Alle Patente und Handelsmarken, die in der Zeit vom 30. Oktober 1918 bis zum 16. März 1920 eingetragen wurden, sind nach einem neueren Erlaß gültig, die nach dem letzteren Datum durch die Regierung in Konstantinopel eingetragenen Patente und Marken dagegen werden von der Nationalen Regierung in Angora nicht anerkannt; für sie ist eine Neuregistrierung erforderlich. (352)

Chinesisches Handelsmarkengesetz.

Nach einer vom Handelsmarkenamt als richtig bestätigten Reutermeldung ist die im Artikel 4 des chinesischen Handelsmarkengesetzes vorgesehene Frist für die Vergünstigungen, die früher gebrauchte und bei dem Seezollamt hinterlegte Handelsmarken bei der Anmeldung zum chinesischen Handelsmarkenregister genießen, um weitere sechs Monate bis zum 30. Juni 1925 verlängert worden (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 599).

Innerhalb dieser Frist erlangt ein deutscher Anmelder durch Berufung auf die Hinterlegung seiner Marke bei dem Seezollamt ohne weiteres den Vorrang vor anderen Anmeldern der gleichen oder einer verwechselbaren Marke. Gegebenenfalls kann er die Nichtigkeitserklärung einer bereits eingetragenen Marke verlangen. (Dtsch. Wirtsch.-Ztg.) (358)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Gewerbehygienischer Vortragskurs.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet in der Zeit vom 2.—6. März d. J. in Köln a. Rh. für den niederrheinischen Industriebezirk einen Vortragskurs über Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung. Das Programm sieht Vorträge über allgemeine Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung des Braunkohlenbergbaues, der Textil-, Maschinen- und Eisenindustrie, der gewerblichen Vergiftungen, der ersten Hilfe bei Unglücksfällen, der gewerblichen Beschäftigung Schwerbeschädigter u. ä. vor. Die Vorträge sind für Betriebsleiter, Aerzte und Sozialbeamte und alle sonstigen Personen bestimmt, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit den Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung befassen. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9. (344)

Ausland

Pyrophore Legierungen (Ceroxyd).

Einem Aufsatz von Bugden im „Chemical Trade Journal“ entnehmen wir folgende Angaben über die Industrie der pyrophoren Legierungen und die Verwendungen von Ceroxyd.

Die Erfindung der Glühstrümpfe durch Auer von Welsbach im Jahre 1886 erzeugte eine ungeheure Nachfrage nach Thor, für welches als Hauptquelle der Monazitsand gefunden wurde. Nun enthält aber dieses Mineral außer 5—10 % Thoroxyd 50—60 % Ceroxyd und andere seltene Erden, während in den Glühstrümpfen auf 99 % Thoroxyd nur 1 % Ceroxyd kommt, und es häuften sich daher in den Glühstrümpffabriken gewaltige Mengen Ceroxyd an, für die dann Auer von Welsbach eine Verwendung in der Herstellung von „pyrophoren“ Legierungen (vor allem Eisen-Cer-Legierungen) für die bekannten Feuerzeuge fand.

Aus den Abfällen der Glühstrümpffabriken wird zunächst sog. „Mischmetall“ hergestellt, das 40—50 % Cer, 30—40 % Lanthan, 1 % Yttrium und geringe Mengen anderer seltener Erdmetalle enthält; dieses „Mischmetall“ wird dann mit Eisen und anderen Metallen zu den pyrophoren Legierungen zusammengesmolzen.

Ein in Frankreich hergestelltes, als „Kunheim“ bekanntes „Mischmetall“ enthält bis zu 2 % Aluminium, 12 % Magnesium und 2 % Metallhydride.

Von den pyrophoren Legierungen des Handels ist das verbreitetste und wohl beste das „Auermetall“; eine typische Zusammensetzung dieser Legierung ist: 35 % Eisen, 35 % Cer, 24 % Lanthan, 3 % Yttrium, 2 % andere seltene Erdmetalle.

Eine billigere Legierung als Auermetall enthält: 7 % „Mischmetall“, 10 % Antimon, 30 % Mangan und 53 % Eisen.

In einer Reihe von weniger gebräuchlichen pyrophoren Legierungen ist das Cer durch Titan ersetzt; die Zusammensetzung einer analysierten Probe war: 12 % Titan, 20 % Chrom, 7 % Mangan, 61 % Eisen. Außer diesen billigen, aber wenig erfolgreichen Legierungen enthalten alle anderen pyrophoren Legierungen Cer.

Der Jahresverbrauch von Ceroxyd zu diesem Zweck beträgt ca. 200 t, aus denen schätzungsweise 3½ Millionen Zündsteine hergestellt werden können.

Der Preis für wasserfreies Ceroxyd (Handelsware) beträgt etwa 2 sh. 6 d per lb. in kleineren Mengen; durch Elektrolyse erhaltenes Cermetall wird im Kleinhandel zu etwa 5 sh. 6 d. per oz verkauft.

Das gewöhnliche Ceroxyd des Handels stellt ein Gemisch der seltenen Erden dar, das zurückbleibt, wenn aus dem Monazitsand das Thor entfernt ist, und enthält etwa 50 % Cer, 20 % Lanthan, 20 % Neodym und 10 % der übrigen seltenen Erdmetalle; es wird mit 5 sh. per lb. bezahlt. Chemisch reines Cernitrat (ca. 40 % Ceroxyd) kostet 20 sh. per lb.

Cerverbindungen haben außerdem in der Medizin, in der Farbstoff-Fabrikation (als Katalysator bei der Herstellung von Anilinschwarz) und als Reduktionsmittel in der Photographie Anwendung gefunden. (230)

Großbritannien. Die Opposition gegen die Verlängerung des Industrieschutzgesetzes.

Auf einer Versammlung der „Chemical and Dyestuffs Traders Association“ erklärte der Sekretär der Vereinigung, O. F. C. Bromfield, in seinem Bericht, man müsse jedem Versuch einer Verlängerung des am 1. Oktober 1926 ablaufenden Industrieschutzgesetzes (Teil I) energisch entgegenzutreten und die Vereinigung sei berufen, hierbei eine wichtige Rolle zu spielen. (284)

Die Produktion an Mineralien 1922 und 1923. Der Bericht des „British Home Secretary of Mines“ über die Produktion von Mineralien im vereinigten Königreich gibt für die Jahre 1922 und 1923 unter anderem folgende Zahlen:

	Tonnen	
	1923	1922
Arsenik	1 605	978
Arsenpyrit	729	354
Eisenpyrit	6 908	5 669
Ocker, Umbra usw.	10 293	9 036
Salz	1 976 796	1 871 397
Schwerspat und Witherit:		
nicht gemahlen	15 402	17 672
gemahlen	28 095	23 277
Strontiumsulfat	6 346	4 711
Chromit	546	595
Flußspat	49 031	33 343
Uranerz	4	393
Alaunschiefer	4 859	2 487

An Naturgas wurden in beiden Jahren je 100 000 Kubikfuß gewonnen. (222)

Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen (außer Terpentinöl) 1922—1924.

	1922	1923	1924
Einfuhr lbs.	3 245 282	3 914 584	4 236 164
£	839 767	950 449	1 196 521
Wiederausfuhr lbs.	799 845	865 007	1 164 766
£	349 028	371 789	398 164

(351)

Genehmigung des Reorganisationsplanes für die Magadi Soda Co. Der Reorganisationsplan für die „Magadi Soda Co.“, welcher die Gründung einer neuen, von „Brunner, Mond & Co.“ finanzierten Gesellschaft vorsieht (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 600), fand im Dezember bei einer Verhandlung vor der „Chancery Division“ die gerichtliche Genehmigung. (210)

Neue chemische Fabrik in Newcastle on Tyne. Nach den „Industrial Daily News“ sucht eine neugegründete Gesellschaft mit 300 000 £ Kapital ein Gelände in Newcastle on Tyne zu kaufen, um dort eine chemische Fabrik zu erbauen. An dem Unternehmen sollen bekannte englische Interessenten in Verbindung mit amerikanischen beteiligt sein. (280)

Arbeitslöhne in der chemischen Industrie. Die „National Drug and Chemical Union“ hat mit der „Drug and Fine Chemical Manufacturers Association“ einen am 1. Januar 1925 in Kraft getretenen Vertrag abgeschlossen, in welchem zum erstenmal die verschiedenen Klassen der gelernten und halbgelernten Arbeiter genau abgegrenzt sind, womit den unter den früheren Abkommen so häufigen Klagen über nicht angemessene Zuteilung und Bezahlung der Boden entzogen sein dürfte. Durch die neuen Zuteilungen und Lohnfestsetzungen wird sich die Lage der meisten Arbeiter, für die sich daraus eine Aenderung ergibt, verbessern, besonders gilt dies für die 21jährigen, deren Lohn in vielen Fällen von 15 auf 23 sh. in der Woche steigt. Quecksilberarbeiter erhalten 4 sh. über Tarif. Besonders groß ist die Besserstellung bei den Frauen; die beim Umfüllen von giftigen Stoffen oder mit für Frauen ungewöhnlichen oder schweren Arbeiten beschäftigten erhalten eine Extra-Bezahlung. Die neuen Stücklöhne sollen so festgesetzt werden, daß eine Steigerung um mindestens 25 % gegen die Zeitlöhne und von 100 % gegen die bisherigen Sätze eintritt. Schutzkleidung wird von den Unternehmern geliefert. (282)

Streiks in der chemischen Industrie 1924. In den ersten elf Monaten des Jahres 1924 fanden in der chemischen Industrie 9 Streiks statt; beteiligt waren 1000 Arbeiter, und es wurden 22 000 Arbeitstage verloren. Die entsprechenden Zahlen für den gleichen Zeitraum im Jahre 1923 waren: 14, 2000 und 31 000. (211)

Wiedereröffnung der Ausstellung in Wembley. Die Ausstellung in Wembley wird nach amtlicher Bekanntgabe in der ersten Woche des Mai wieder eröffnet werden. (229)

Niederlande. N. V. Kali-Syndicaat, Amsterdam. Man schreibt uns aus Amsterdam: Der Präsident des Aufsichtsrats des Kalisyndikats, Justizrat Maximilian Kempner in Berlin, gründete zusammen mit dem Direktor August Diehn vom Kalisyndikat und dem Syndikus Mr. J. B. van Houten in Bloemendaal die holländische Aktiengesellschaft N. V. Kali-Syndicaat mit Sitz in Amsterdam. Die Statuten der Gesellschaft sind — nachdem sie die königliche Genehmigung erhielten — im Nederlandsche Staatscourant vom 5. I. 1925 abgedruckt worden. Als Zweck des Unter-

nehmens wird angegeben: Die Herstellung und Gewinnung von Kali und anderen Kunstdüngemitteln sowie deren Nebenprodukten, der Betrieb von Gruben und Fabriken, soweit sie hiermit in Zusammenhang stehen, der Handel in den genannten Rohstoffen sowie alles, was hiermit in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhange steht im weitesten Sinne des Wortes. Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde auf 100 000 fl. festgesetzt, wovon die Hälfte in bar eingezahlt, die andere Hälfte in der Form von Immobilien eingebracht wurde, und zwar: Ein Fabrikgelände mit Fabrik und anderen Gebäuden, gelegen an dem „Wyk“ bei der Gasanstalt in Stadskanaal, Gemeinde Onstwedde. Diese Grundstücke und Gebäude waren bisher Eigentum des Deutschen Kalisyndikats G.m.b.H., Berlin. O.— (268)

Belgien. Gegen das Verschreiben von Spezialitäten durch Aerzte. Die Pharmazeutische Gesellschaft in Antwerpen hat an den Antwerpener Aerzteverein ein Schreiben gerichtet, in welchem sie bittet, dem zunehmenden Verschreiben von Spezialitäten durch die Aerzte entgegenzutreten. (350)

Handel mit Irland. Wie das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ mitteilt, nimmt die Entwicklung der Handelsbeziehungen zu Irland einen beachtenswerten Verlauf. Unter anderem verkauft Belgien an Irland Kupfersulfat, Thomas-schlacke und Superphosphate. Während der ersten sieben Monate 1924 setzte Irland an Belgien für 103 027 £ ab und bezog seinerseits belgische Erzeugnisse in Höhe von 330 530 £. (373)

Schweiz. Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen nach den Vereinigten Staaten. Nach einem Bericht des „Schweizerischen Handelsamtsbl.“ betrug die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten:

	Novbr.	Dezbr.	Jan./Dez.
	1924	1924	1924
	frs.	frs.	frs.
Anilinfarben	512 225	516 235	4 693 661
Chemikalien u. pharm. Erzeugn.	564 378	257 790	3 972 812
Kunstseide	345 857	408 386	2 257 948
Abfallkunstseide	239 361	277 600	3 006 352

(359)

Spanien. Produktion der „Union Resinera Española“. In den Jahren 1923/24 und 1922/23 (je mit dem 30. Juni abschließend) wurden von der Gesellschaft nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) nachstehende Mengen der verschiedenen Harzprodukte erzeugt (in metrischen Tonnen):

	1923/24	1922/23
Harz	14 686	14 389
Kolophonium	10 836	10 850
Terpentinöl	3 154	3 046

Das gesamte in Ausbeutung befindliche Waldgebiet wurde in 9 Bezirke eingeteilt, in deren jedem sich Anlagen zur Verarbeitung der Rohprodukte befinden.

Die Tochtergesellschaft der „Union Resinera Española“, die „Industria Resinera Ruth“ in Santander, hat ihre Produktion stark vermehrt und eine Anlage zur Erzeugung von Campher eingerichtet. (265)

Italien. Celluloidindustrie. Wie uns aus Mailand gemeldet wird, werden nach Angaben des „Bollettino di Notizie economiche“ acht Zehntel der Einfuhr an Rohcelluloid von den italienischen Kammfabriken verarbeitet, während die verbleibenden zwei Zehntel zur Herstellung von verschiedenen Gegenständen dienen. Die Zahl der italienischen Celluloid-Kammfabriken ist auf ca. 30 angewachsen. Die Kamm-Industrie besteht seit ca. 30 Jahren und beschäftigt zurzeit ungefähr 2000 Arbeiter, mit wachsender Produktion, die ihren Uberschuß auch an das Ausland abgibt.

Die anderen Fabriken von Celluloidwaren produzieren im wesentlichen nur für den Inlandsbedarf, ihre Entwicklung ist bisher durch den Mangel an einer eigenen nationalen Erzeugung von Rohcelluloid erheblich gehemmt worden. Auch aus Gründen der nationalen Verteidigung schien die Errichtung einer Rohcelluloidfabrik, die auf Explosivstoffe umgestellt werden kann, wünschenswert. Die zahlreichen Schwierigkeiten, die der Errichtung einer Rohcelluloidfabrik entgegenstehen, sind von dem Gründer der Soc. ital. della Celluloid, Cav. P. Mazzucchelli, in den letzten Jahren aus dem Wege geräumt worden. Die von ihm erbaute und seit zirka 5 Monaten in Betrieb genommene Fabrik liegt auf weitem Areal in Gornate Sup. und Castiglione d'Olona (Prov. Como) und besteht aus weit verstreuten Gebäuden, die durch einen unterirdischen Tunnel, der Dampf, Gas, Strom und Wasserleitung u. a. aufnimmt, miteinander verbunden sind. Die Produktion der Fabrik, die bis jetzt an Quantität und Qualität zufriedenstellende Ergebnisse gezeitigt hat, ist normaler-

weise auf 2000 kg täglich eingerichtet. Im Bedarfsfall kann sie durch Erweiterung der Anlagen auf 6000 kg täglich erhöht werden.

Den 2000 Arbeitern der Kamminindustrie stehen ungefähr 6000 Arbeiter der sonstigen Celluloidwaren-Industrie gegenüber, die Celluloid in zahlreichen Qualitäten weiterverarbeitet und Fertigwaren z. T. auch exportiert. Der Bedarf der Fiat allein an Celluloid soll ca. 2000 kg im Monat betragen. Die übrigen Automobilfabriken sollen zusammen monatlich ca. 3000 kg verbrauchen.

Einfuhr nach Italien.

von Rohcelluloid in Blöcken, Röhren, Blättern und Stäben.

Jahr	Menge in dz	Wert in Lire
1909	2 912	1 773 420
1910	4 736	2 632 850
1911	4 296	2 178 900
1912	5 294	2 673 780
1913	4 842	2 465 580
1920	7 163	22 357 800
1921	3 778	12 316 512
1922	5 831	15 455 955
1923	5 683	14 266 067
1924 (1. Semester)	3 591	8 107 090

Ausfuhr aus Italien

von Celluloidkämmen und -nadeln, im jeweils 1. Halbjahr 1922, 1923, 1924.

Jahr	Menge in dz	Wert in Lire
1922	150	1 007 688
1923	122	1 118 044
1924	230	2 039 430

(324)

Norwegen. Die Titanweißindustrie. Die Ausfuhr von Titanweiß (trocken und streichfertig) stieg von 500 t 1921 auf 1400 t 1922 und 1700 t 1923. Die „National Lead Co“ (New York) ist in Verbindung mit der „Titan-Gesellschaft“ in Frederickstad und einer andern Firma im Begriff, eine weitere sehr große Titanweiß-Fabrik zu errichten, und der Bau einer andern Anlage für 200 t Jahresleistung hat schon begonnen. Die Hauptabnehmer sind die skandinavischen Länder, Finnland, England, Belgien und Frankreich; geringere Mengen gehen nach Aegypten, dem belgischen Kongo und China. Die dänischen Staatsbahnen verwenden ausschließlich Titanweiß zum Streichen der Wagen. (300)

Estland. Preise für Dachpappe und Teerprodukte. Aus Reval werden uns folgende Preise mitgeteilt:

A. Gesandete Teerdachpappe.					
mit	80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
Preis für eine Rolle:	450	400	300	275	Eestimark
Längen- und Breitenmaße der Rolle	1×10				
Gewicht der Rolle	2 Pud	1 Pud	1 Pud	1 Pud	*)
		30 Pfd.	20 Pfd.	10 Pfd.	
B. Ungesandete Teerdachpappe.**)					
mit	80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
Preis für eine Rolle					
Längen- und Breitenmaße					
Gewicht der Rolle					
C. Ungesandete teerfreie Dachpappe.					
(Spezial-Dachpappe mit besonderen Bezeichnungen.)					
mit	80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
Preis für eine Rolle	1650	1760	1950	—	Eestimark**)
Längen- und Breitenmaße der Rolle	20 qm.	20 qm.	20 qm.		
Gewicht der Rolle:	33 kg	35 kg	37 kg		

D. Steinkohlenteer und Teerprodukte.

1. Preis für Steinkohlens-Rohrteer: 260,— Eestimark pro Pud
2. Preis für präparierten od. destillierten Teer: **)
3. Preis f. Steinkohlenteerhartpech 240,— Eestimark pro Pud
4. Preis für Dach-Klebmasse . . 10 000 Eestimark pro Pud
5. Preis für Teeröl — (161)

*) Anmerkung: 1 Pud = 16,38 kg, 1 Pud hat 40 Pfund.

**) In Estland nicht eingeführte Marken.

Lettland. Außenhandel in chemischen Produkten 1924. Nach einer in den „Rigaischen Nachr.“ veröffentlichten Statistik wurden in den ersten zehn Monaten des Jahres 1924 für 2 Mill. Lats Superphosphat und für 1,1 Mill. Lats Thomasphosphat eingeführt und für 0,8 Mill. Lats Zündhölzer ausgeführt. (241)

Tschechoslowakei. Wiederaufnahme der Kalkstickstoff-erzeugung im Aussiger chemischen Verein. Wie wir erfahren, fand kürzlich im Handelsministerium eine Beratung der beteiligten Ministerien, Interessenten und des Aussiger chemischen Vereins statt, um zur Wiederaufnahme der Produktion von Kalkstickstoff in der Falkenauer Fabrik des chemischen Vereins Stellung zu nehmen. Diese Produktion wurde seinerzeit wegen Konkurrenzunfähigkeit eingestellt. Sie soll nunmehr aber wieder aufgenommen werden, da insbesondere die Ministerien für Handel und für Eisenbahnen dem Unternehmen Konzessionen gewähren. (320)

Jugoslawien. Die Ausfuhr von Holzprodukten. Wie die „Wirtschaftlichen Mitteilungen der Deutschen Bank“ berichten, betrug die Ausfuhr von Gerbextrakt im Jahre 1923 (neun Monate) 8 954 368 kg im Werte von 43 467 498 Dinar und im Jahre 1924 (1. Viertel) 3 425 289 kg im Werte von 18 597 264 Dinar. (305)

Ungarn. Das Zündholzkartell. Das ungarische Zündholzkartell, das in der Zündholz-Verkaufs-A.-G. zusammengeschlossen ist, hat, wie dem „Prager Tageblatt“ aus Budapest berichtet wird, neuerdings auch die Mayer'sche Zündholzfabrik in Steinamanger einbezogen. Kartellfrei sind nur mehr zwei Fabriken. Das Kartell hat aus Frankreich eine Bestellung auf 10 000 Kisten Zündhölzer erhalten. Die Zündhölzer werden im Ausland weit wohlfeiler als im Inland verkauft, wo das Kartell den Markt beherrscht und die Preise diktieren kann. (361)

„Clotilde“ erste ungarische Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Budapest. In Budapest-Köbanya ist eine neue Aceton- und Essigsäureanlage vor einem halben Jahre fertiggestellt worden, die aber noch immer nicht in Betrieb gesetzt werden konnte, weil die ungarische Regierung eine zu hohe Beteiligung am Ertragnis forderte. Noch ärger steht es mit der Hauptunternehmung der chemischen Fabrik in Groß-Bockov, die durch den Friedensvertrag auf tschechoslowakisches Territorium verlegt, in keiner Weise von der Regierung in Prag entsprechende Förderung findet, unter schwierigen tarifarischen Verhältnissen leidet und namentlich im Export nach Jugoslawien und Rumänien auf größte Hindernisse stößt. So mußte am Ende des ersten Halbjahres 1924 das ganze Werk stillgelegt werden. Nur die dritte Unternehmung „Margina“, Holzdestillations-A.-G., arbeitet noch nutzbringend, aber auch hier bestehen ernste Exportschwierigkeiten. Die Aussichten für die Zukunft werden schlecht beurteilt. Die Bruttoeinnahmen im Jahre 1923 stellten sich auf 634 762 150 ung. Kronen, wozu noch der Gewinnvortrag von 980 999 ung. Kr. zu rechnen ist. Die allgemeinen Geschäftsspesen betrugen 547 789 244 Kr. Der Gewinn diente zur Ausschüttung einer 100%igen Dividende und Superdividende von je 200 Kr. für die Aktie, einer Auszahlung von 7 875 000 Kr. als Tantieme und einer Dotation von 4 000 000 Kr. für den Reserfonds. Noch im Jahre 1923 wurde die Genehmigung erteilt, weitere 125 000 Aktien, d. i. 25 000 000 Kr. an Grundkapital zu investieren. (322)

Sowjet-Rußland. Die Asbestindustrie. Vor dem Kriege kam Rußland gleich nach Kanada als Asbestproduzent und vor Rhodesien. Infolge des Krieges und der Revolution verschwand aber der russische Asbest ganz vom Weltmarkt. Im Jahre 1922 erfolgte dann die Gründung des Ural-Asbesttrusts, um die Industrie wieder in Gang zu bringen, und 1923 wurde eine Produktion von 320 000 Pud (= 36 lbs.) erreicht, während die kanadische 9 Mill. und die rhodesische 1,1 Mill. Pud betrug. Von der Erzeugung werden 90 % für den inländischen Verbrauch verwendet; die geringeren Qualitäten werden zu Asbestzement verarbeitet. (356)

Ver. St. von Amerika. Aus dem Jahresbericht des Commerce Department. Dem „Oil, Paint and Drug Rep.“ vom 1. Dezember 1924 entnehmen wir folgenden Bericht über die Tätigkeit der chemischen Abteilung des amerikanischen Handelsamts:

Der Arbeitsumfang hat sich beständig vergrößert. Die Sichtung und Registrierung des zu informatorischen Zwecken gesammelten Materials und die Auskunftslisten

wurden beständig weitergeführt. Die Abteilung steht in direkter Beziehung zu 35 Betrieben der chemischen Industrie und ebensoviel der verwandten Industrien. Sie wurde durch den Vorstand bei einer Anzahl von Gesellschaftssitzungen vertreten. Die wirksame Verbreitung von Nachrichten wurde durch Handelsberichte vervollständigt. Die als „Chemical Trade Bulletin“ bekannte Wochenzeitschrift erscheint seit Oktober. Die monatliche Uebersicht über den Farbstoffimport, die im Januar 1923 aufgenommen wurde, wurde in Verbindung mit der chemischen Abteilung der Tariff Commission fortgesetzt, erweitert und verbessert. In diesem Jahre wurde ein ähnlicher alle drei Monate erscheinender Nachrichtendienst über spezielle Chemikalien aufgenommen. Folgende Berichte zur Information des Handels wurden veröffentlicht: Der Chemikalienhandel Japans (nach dem Erdbeben); die Schweizer Farbstoffindustrie; der Markt für medizinische Präparate in Brasilien; ausländische Märkte für Farben und Farbmateriale; Märkte für amerikanische pharmazeutische, medizinische und biologische Präparate; die deutsche chemische Teerindustrie; die deutsche Alkali- und Schwefelsäureindustrie; die britische Farbstoffindustrie; die italienische Farbstoffindustrie, sowie zwei Monographien über chinesisches Holzöl und über die deutsche Farbstoffindustrie.

Von den 35 Rundschreiben, die ausgesandt wurden, seien nur erwähnt: Die Marktlage für Farben; der deutsche Anilinkonzern; Pottasche in der Tschechoslowakei; Düngemittel in Irland; Daten über Campher; die bulgarische Rosenölindustrie.

Die speziellen Untersuchungen F. E. Breithuts über die Lage der Farbstoff- und organochemischen Industrie Europas dürften sehr bedeutsame Resultate liefern. Dr. Breithut besuchte England, Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, die Schweiz, Oesterreich und Polen. Eine Reihe von Berichten zur Information des Handels werden über diese Länder noch erscheinen.

Durch einen besonderen monatlichen Kabeldienst wurden Berichte über den chinesischen Holzölmarkt, betreffend Vorräte, Warenverkehr, Verkäufe, Preise und Ertragschätzungen, den interessierten amerikanischen Firmen übermittelt.

Die Abteilung beteiligte sich an der Textilausstellung in Boston und anderen, um die Zuverlässigkeit und Güte der amerikanischen im Vergleich mit ausländischen Farbstoffen zu zeigen.

Auswärtigen Vertretern der Regierung konnten Bücher über chemische Fragen im Werte von mehr als 3000 \$ zur Verfügung gestellt werden, die von Herausgebern und Gesellschaften der Abteilung geschenkt wurden. Durch direkte Unterstützung seitens der Abteilung wurde eine Anzahl von Abschlüssen durch amerikanische Firmen in medizinischen Präparaten, Toiletteartikeln, Farben und Firnissen, Terpentinöl und Kolophonium getätigt, u. a. der Verkauf von 60 000 t Kohlenteerpech nach England (auf den weitere Verkäufe folgten), 200 t Fichtenöl an europäische Interessenten und 40 000 Gallonen Methylalkohol nach Argentinien. (59)

Kanada. Fusion in der Asbestindustrie. Eine Fusion zwischen den Asbestproduzenten in Quebec, an der in kurzem alle wichtigen Firmen teilnehmen dürften, ist nach „Chem. Trade Journ.“ (London) in Vorbereitung. Man hofft, dadurch die Weltmarktkontrolle für die geringeren Asbestqualitäten zu erhalten und gegenüber der südafrikanischen und rhodesischen Konkurrenz in Rohasbest besser gestellt zu sein. (294)

Arsenerzeugung. In den letzten Jahren ist Arsen ein gesuchtes Metall geworden. Anfangs 1913 war die Nachfrage groß. Die häufigsten Vorkommen befinden sich in Britisch-Columbien in der Umgebung von Hope, in dem Yale-Bergwerksbezirk. In der Nähe von Hope liegt die Aufeas-Grube, deren Eisenerz einen höheren Arsengehalt hat, als das irgendeiner der anderen Gruben in der Gegend. Seit 1915 ist in dieser Grube wenig gearbeitet worden. Zu jener Zeit wurde sie lediglich im Hinblick auf die darin gefundenen Gold- und Silbervorräte bearbeitet.

The Hedley Gold Mine in Hedley, B. C. ist die einzige Arsen erzeugende Grube in Britisch-Columbien. In dem Jahre 1923 haben die Verladungen von dieser Grube an Erz etwa 609 Tonnen Arsenik (Arsenoxyd) ergeben.

In Neuschottland haben die folgenden Gesellschaften bzw. Einzelpersonen Arsenvorkommen bearbeitet:

1. Clark Gold Mines Corp.	Gold u. Arsen	Bezirk Montagu
2. Sherbrooke Mines & Power Co.	Gold u. Arsen	Goldenville
3. F. P. Temple et al.	Arsen	Meagher's Grant
4. Louis McDonald et al.	Arsen	Wellington
5. Ernest Chisholm	Arsen	Farmington.

Es wird berichtet, daß die Clark Gold Mines etwa 200 Tonnen Arsen- und Goldkonzentrate nach Europa verschifft haben, von einem Schätzungswerte von 70 \$ in Gold und 36 % Arsen. Diese Gesellschaft erlöst 5 c. für jedes Pfund Arsen (Metallgehalt), das ein Minimum von 25% Arsen und 70% des Goldwertes enthält.

An den anderen Grubenunternehmungen ist weitergearbeitet worden. Eine nähere Beschreibung der geleisteten Arbeiten befindet sich in dem Jahresbericht (Report on the Mines of Nova Scotia, 1923), der vom Department of Public Works and Mines in Halifax herausgegeben worden ist. Ein Exemplar dieses Jahresberichts wird auf Antrag von Thos. J. Brown, Deputy Minister of Public Works and Mines, Halifax, N. S. geliefert.

Die Gesamtproduktion von weißem Arsenik aus kanadischen Erzen betrug im Jahre 1923 3 645 Tonnen, deren Wert sich, berechnet nach der durchschnittlichen New-Yorker Notierung von 12,05 c. für das Pfund, nach Angabe des kanadischen Statistischen Amtes in Ottawa auf 878 348 \$ belief. In diese Zahl sind nicht eingeschlossen die oben erwähnten Verschiffungen aus Neuschottland von 200 Tonnen.

Die Erzeugung der Provinz Ontario betrug 3036 Tonnen, die aus Nord-Ontario-Silbererzen in den Werken der Deloro Smelting & Refining Co., Ltd., in Thorold, Ont. verhüttet worden sind. (271)

Reingewinn der „Canadian Industrial Alcohol Co.“ 1923/24. Der Reingewinn der Gesellschaft in dem am 30. September 1924 abgeschlossenen Geschäftsjahr betrug 1 515 309 \$ gegen 1 020 599 \$ im Vorjahr. Es wird eine Dividende von 3,78 \$ auf die alten und von 1,89 \$ auf die neuen Aktien ausgeschüttet. Das Betriebskapital beläuft sich auf rund eine Million Dollar. (266)

Konkurs der „Chemical Products Ltd.“ Die Gesellschaft, die nach Kriegsende die große Munitionsfabrik in Trenton übernahm und dort Chemikalien und Düngemittel herstellte, ist in freiwillige Liquidation getreten. (215)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin.** Nach dem Prüfungsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Goldmark-Eröffnungsbilanz ergibt sich ein Ueberschuß des Vermögens über die Verbindlichkeiten in Höhe von 327 000 GM. Dieser Betrag verteilt sich auf 280 000 GM. Stammaktien, 5000 GM. Vorzugsaktien und einen Reservefonds von 42 000 GM. Daneben ist ein Betriebsumstellungskonto in Höhe von 74 000 M. in die Bilanz eingesetzt worden. Die Umstellung ist derart erfolgt, daß für je 200 Stück alte Stammaktien à 1000 PM. 50 Stück neue Aktien à 20 GM. mit einfachem Stimmrecht und für je 400 alte Vorzugsaktien à 1000 PM. 50 Stück Vorzugsaktien zu je 20 GM. mit 40fachem Stimmrecht gewährt werden, d. h. eine Zusammenlegung im Verhältnis von 200 : 1 für die Stammaktien und von 400 : 1 für die Vorzugsaktien. (363)

* **Metallgesellschaft in Frankfurt am Main.** Das Berichtsjahr vom 1. Oktober 1923 bis 30. September 1924 stand nach dem Bericht des Vorstandes noch unter dem Zeichen der Inflation. Erst langsam traten normale Verhältnisse ein. Die Konkurrenz auf dem deutschen Markt war gegenüber der Friedenszeit noch verstärkt. Die steuerliche Belastung in Deutschland benachteiligte das Geschäft gegenüber den ausländischen Wettbewerbern. Das Verhältnis der Generalunkosten zu den Umsätzen ist bei nicht unbeachtlichem Sinken der letzteren wesentlich ungünstiger geworden als vor dem Kriege. Einer starken Inanspruchnahme durch Gewährung von Kundenkrediten konnte der Vorstand dadurch gerecht werden, daß ihm besonders aus dem an der Wiederaufnahme des deutschen Metallgeschäftes stark interessierten Amerika große Summen zur Verfügung standen. In dem abgeschlossenen Geschäftsjahr ist eine erhebliche Beteiligung an der Gewerkschaft Sachtleben eingetreten. Das Aktienkapital besteht aus 18 Millionen RM. Stammaktien und 800 000 RM. Vorzugsaktien. Aus dem Reingewinn von 1 884 363 RM. erhält jede Vorzugsaktie von 20 RM. eine Dividende von 1 RM., jede verwertete Stammaktie über 120 RM. eine Dividende von 10,20 RM. Der gesetzlichen Rücklage werden 100 000 RM. zugewiesen und für Wohlfahrtseinrichtungen 75 000 RM. zurückgestellt. Der Restbetrag von 162 909 RM. wird auf neue Rechnung vorgetragen. (365)

* **Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktien-Gesellschaft zu Frankfurt a. Main.** Dem Geschäftsbericht des Vorstandes über die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 30. September 1924 zufolge waren die Selbstkosten noch nicht in ausreichendem Maße zurückgegangen. Die Handlungsunkosten liegen noch weit über dem Vorkriegsstandpunkt, was zum Teil darin begründet ist, daß zur Erreichung technischer Vervollkommnung bedeutende Mehrleistung an Laboratoriums- und Versuchsarbeit erforderlich war. Die Hedderheimer Kupferwerke haben in den ersten acht Monaten des Jahres 1924 unter sehr schwierigen Verhältnissen zu arbeiten gehabt, während der letzten Monate hat sich die Geschäftslage wesentlich verbessert. Die Norddeutsche Affinerie Hamburg konnte den Ausbau ihrer Werke fortsetzen, dagegen hat die „Berzelius“, Metallhütten-Aktien-Gesellschaft noch nicht gewinnbringend arbeiten können. Auslandskredite für diese Gesellschaften standen zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen zur Verfügung und der Vorstand hofft, die Zinssätze im laufenden Jahre noch weiter heruntersetzen zu können. Durch Beschluß vom 1. August 1924 wird die Umstellung der Aktien in der Weise durchgeführt, daß jede Aktie über 1000 RM. auf 160 RM. abgestempelt wird. Nur von den Vorratsaktien werden 11 200 Stück auf 200 GM. herabgesetzt, während 2800 Stück davon eingezogen werden. Das Aktienkapital setzt sich zusammen aus 25 600 000 RM. Stammaktien, 1 060 000 RM. 6%ige Vorzugsaktien, Serie I, 8 000 000 RM. 7½%ige Vorzugsaktien, Serie II. Der verbleibende Reingewinn von 1 956 234 RM. gestattet die Verteilung einer Dividende von 4% und 3% auf die Stammaktien und die Bereitstellung eines Betrages von 100 000 RM. auf die gesetzliche Rücklage, sowie von 75 000 RM. für Pensionszwecke. Der Rest mit 96 929 RM. wurde auf neue Rechnung vorgetragen. (364)

* **Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler in Frankfurt am Main.** Nach dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923/24 litt besonders die Chemikalienabteilung unter der Ruhrbesetzung. Der Absatz im übrigen Inland war befriedigend; bei dem Auslandsabsatz zeigte sich Wettbewerbsunfähigkeit infolge zu hoher Gestehungskosten. Der Vorstand hofft, durch Vervollkommnung der Betriebs-einrichtungen in den Werken zu Frankfurt und Rheinfelden die Auslandsbeziehungen auch auf dem chemischen Gebiet allmählich wieder ausbauen zu können, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die steuerlichen Belastungen eine entsprechende Milderung erfahren werden. Das Kapital wird ausgewiesen mit Stammaktien 22 400 000 RM. und Vorzugsaktien mit 600 000 RM. Für Abschreibungen auf Gebäude und Maschinen erscheinen 228 986 RM. Der verbleibende Reingewinn im Betrage von 1 829 318 RM. gestattet die Verteilung eines Gewinnanteils von 1,80 RM. auf jede Vorzugsaktie und 9,80 RM. auf jede Stammaktie. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 2. August 1924 waren die Stammaktien von 1000 PM. auf 140 GM. herabgesetzt worden. (366)

* **Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann Actien-Gesellschaft, Harburg.** Wie der Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr 1923/24 ausführt, war der Geschäftsgang in den Betrieben in Harburg und Staßfurt ohne Störung fortgeführt worden. Der Absatz war unter dem scharfen Wettbewerb des Auslandes nicht befriedigend gewesen, ebenso wenig die erzielten Preise, welche zum Teil nicht einmal die Selbstkosten deckten. Das Grundkapital von 15 500 000 PM. wird auf 766 000 RM. umgestellt. Danach besteht es nunmehr aus 300 Vorzugsaktien zu je 20 RM., 1600 Stammaktien zu je 250 RM., 6390 Stammaktien zu je 50 RM. und 1350 Stammaktien zu je 20 RM., sowie 1350 Anteilscheinen à 10 RM. Ein Ueberschuß von 153 200 Reichsmark wurde auf Reservefondskonto gestellt. Aus dem Reingewinn von 15 898 RM. wird eine Dividende von 0,2 % auf die Reichsmarkaktienbeträge verteilt. (367)

Ausländische Chemikalienpreise.

Holland (Amsterdam), 28. Januar 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 90–96; Aluminiumsulfat (17–18%) 8–9,25; Ameisensäure (85% vol.) 40–45; Ammoniak (25%) 18–20; Anilinsalz 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9,25–10,75; Arsenik (weißer) 41–45; Aetznatron (76–77%) 18,50–19,50; Benzaldehyd 172–190; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 80–84; Bittersalz 4–4,90; Bleizucker 50–52; Borax (krist.) 28–29;

Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 160–170; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 10,50–12; Chlorcalcium (70–75%) 5–5,50; Chlorkalk 9,50–11,25; Chlormagnesium (geschmolzen) 5,15–5,65; Chlorzink 27,50–29; Chromalaun 22–25; Citronensäure 170–180; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 40–44; essigsäures Natrium 24–28; Formaldehyd (40% vol.) 55–58; Glaubersalz (krist.) 2,65–2,90; Glycerin (zweimal raff.) 75–81; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10,20; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72–76; Kalisalpeper (gemahlen) 30–35; Kaliumbichromat 50–54; Kupfersulfat (48–100%) 26–28; Lithopone (Rotsiegel) 19,50–21; Milchsäure (50% vol.) 28–32; Morphinum 190–210 (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 39–43; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 11,50–13; Natronblutlaugensalz (gelbes) 42–49; Natronsalpeper 19–21; Natronwasserglas (38–40%, filtriert) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 26–28; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanammionium 130–150; Salicylsäure 170–182; Salmiak (krist.) 24–25,50; Salpetersäure (36%) 15–16,50; Salzsäure (techn.) 2,10–3; Schwefelkohlenstoff 22–24; Schwefelnatrium (60–62%) 13–14,25; Schwefelsäure (66% B) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 7,25–8,50; Wasserstoffsulfoxid (30%) 145–152; Weinsäure 102–112; Zinkweiß (99%, chem. rein) 42–45.

Tschechoslowakei (Prag), 24. Januar 1925. Preise in öKr. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (125% imp.) 3,60; Alaun 2,65; Ammoniak (0,910, franko) 5,10; Ameisensäure (80%) 8,70; Antichlor 2,20; Benzoesäure 35,—; benzoisches Natron 35,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 8,—; Bleimennige (inl.) 9,75; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110–115%) 2,—; chloresäures Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 9,50; Chromatron 10,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%, chem. rein) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,70; Natriumbicarbonat (B.) 3,60; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (deutsch) 5,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 36,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,55; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 19,—; Terpinolöl (franz.) 12,75; Terpinolöl (russ.) 6,75. (389)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 2.	28. 1.	Aktien	4. 2.	28. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	26 7/8	26,90	Höcher Farb.	27,—	28,20
Bad. Anilin	32 5/8	33 3/8	Jeserich Asphalt	3,50	3,50
Byk-Guldenw.	2,50	2,50	C. A. F. Kahlbaum	32,—	34,40
Chem. F. Buckau	116,—	109,—	Köln-Rottweil	14,80	14,60
„ Griesheim	26,50	26,70	Linde's Eismasch.	11,10	11,40
„ Grünau	15,25	14,—	Nitritfabrik	5,80	5,80
„ v. Heyden	4,10	4,30	Oberschl. Koksw.	54 1/8	55,25
„ Milch & Co.	14,25	14,10	Rasquin Farb.	8,10	8,75
„ Weiler	21,50	26,—	Rh. W. Sprengst.	10,90	10,90
„ Gelsenk.	117,—	121,—	J. D. Riedel	4 1/8	4,60
„ W. Albert	49,25	47,25	Rungewerke	1,80	1,90
„ Concordia	46,75	46,50	Rütgerswerke	19,50	20 5/8
Dynamit Nobel	14,20	13,30	H. Scheidemann	21,10	22,25
Egestorff, Salzw.	11,25	11,70	Scherling, Chem.	42,—	45,25
Elberf. Farbenf.	27,75	28,50	Sprengst. Carb.	43,50	46,—
Fahlberg List	5 5/8	5,90	Staßfurt Chem.	31,—	33,25
Th. Goldschmidt	25,—	25,10	Thür. Bleiweiß	10,—	11,10
Harkort Bergw.	3,70	4,—	Union Chem. Fabr.	22,80	25,—
Heine & Co.	3,30	3,40	Ver. chem. Wk. Chl.	17,40	17,40
			„ Glanzstoff F.	100,50	96 7/8

Devisen	29. 1.	30. 1.	31. 1.	2. 2.	3. 2.	4. 2.
Holland	169,25	169,25	169,33	169,33	169,27	169,25
Schweden	113,16	113,16	113,16	113,18	113,16	113,16
Italien	17,52	17,46	17,52	17,55	17,45	17,45
England	20,137	20,102	20,143	20,147	20,118	20,117
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	22,75	22,73	22,81	22,79	22,71	22,73
Schweiz	81,05	81,02	81,07	81,07	81,07	81,07
Spanien	60,05	60,05	60,12	60,10	60,—	60,05

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	4. 2.	28. 1.
Elektrolytkupfer	—	142,—
Raffinadkupfer 99–99,3 %	127–128	130–131
Originalbüttenweichblei	74–75	80–81
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	72 1/2–73 1/2	76–77
Zink, umgeschmolzen	64–65	67–68
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits, Australzinn	530–540	540–555
Hüttenzinn mindestens 99 %	515–525	525–535
Reinnickel	840–850	840–850
Antimon-Regulus	127–129	130–132
Silber in Barren per 1 kg	95 1/2–96 1/2	95–96

Versammlungskalender.

12. Febr.: Concordia, chemische Fabrik auf Aktien in Leopoldshall, außerordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft zu Leopoldshall.
13. „ Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge A.-G., Baalberge i. A., 12. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Baalberge.
14. „ Petrolea A.-G. für Mineralölprodukte, Berlin, Charlottenstr. 49, G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Berlin, Charlottenstr. 49.
- Celluloidwarenfabrik Continental Akt.-Ges., außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in der Notariatskanzlei, Dresden, Seestr. 9 II.
- Bruno Pretzsch, chemische Fabrik A.-G., in München, ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Räumen des Notariats München I, Karlsplatz 17, I. (391)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Kirchner, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 14. FEBRUAR 1925

Nr. 7

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Chinarinde und Chinin im Jahre 1924.

Dem Jahresbericht von W. Bredt (London) entnehmen wir nach „Chemist and Druggist“ die nachstehenden Ausführungen über die Entwicklung des Marktes für Chinarinde und Chinin im vergangenen, wieder ohne besondere Ereignisse verlaufenen Jahr:

In dem Preis für Chinin und Chininsulfat aus erster Hand trat im letzten Jahr keine Aenderung ein; er hielt sich auf 2 sh. 3 d. per oz. in England, 50 c. per oz. in den Ver. Staaten und 46 fl. per kg (Ed. II) in Holland. Von den Hoshi-Werken in Japan, der einzigen außerhalb der Konvention stehenden Fabrik von Bedeutung, wird Chininsulfat unter Konventionspreisen angeboten und verkauft: in England um $\frac{1}{2}$ d., in den Ver. Staaten um 1—2 c. per oz. billiger. Die japanische Konkurrenz macht sich in den Ver. Staaten stärker bemerkbar als in England, das Hauptabsatzgebiet für Hoshi-Chinin aber ist Ostasien. Die Japaner verfügen über etwa 10% der in Java erzeugten Rinde, die sie aber, wie angenommen werden kann, nicht billiger erhalten als die der Konvention angehörigen Fabrikanten. Der Preisunterbietung sind daher ebenso wie der Produktion Grenzen gezogen.

Ueber die allgemeine Lage bemerkt C. C. Calder, der Leiter der englischen Staats-Plantagen in Bengalen in seinem Bericht für 1923/24: „Die in der Presse von Zeit zu Zeit erscheinenden Nachrichten über eine Weltknappheit in Chinin verwechseln Warenknappheit und verminderte Nachfrage. Für eine normale Nachfrage, unter stabilen und günstigen Verhältnissen, wären die vorhandenen Weltbestände vielleicht nicht ausreichend, bei der gegenwärtigen knappen Kaufkraft der Welt waren sie aber während des ganzen Jahres mehr als genügend. Die Preise stehen noch weitgehend unter der Kontrolle des Chinintrusts; ein Abkommen nach dem andern wird getroffen, um die Lieferungen und die Produktion zu regulieren. Der erhoffte Preisrückgang ist nicht eingetreten und kann auch nicht in irgendwie beträchtlichem Ausmaße eintreten, da keine Faktoren vorhanden sind, welche gegen die Kontrolle des Trusts aufkommen könnten.

Das Chinarinde-Monopol von Niederländisch-Ostindien ist tatsächlich noch unerschüttert und wird es wohl noch für einige Zeit bleiben. Indessen werden Kulturversuche mit Cinchona außer in Indien auch in verschiedenen anderen Teilen der Welt fortgesetzt und die Erfolge sind zum Teil sehr befriedigend. Im vergangenen Jahr kam eine Sendung von 3 t in Tanganyika erzeugter Chinarinde nach England und wurde von den Chininfabrikanten zu guten Preisen abgenommen. Aussichtsreiche Anpflanzungsgebiete sind auch Sankt Helena und Kamerun, und die vermehrte Ausfuhr von Calisaya-Rinde aus Bolivien und Peru zeigt das gesteigerte Interesse für die Cinchona-Kultur. Der durchschnittliche Chiningehalt ist verhältnismäßig hoch (4%—5%) und es wurden sehr befriedigende Preise erzielt (bis zu 1 sh. 9% d. per lb.). Sendungen von Calisaya-Rinde gingen besonders nach Hamburg, aber auch nach anderen kontinentalen Häfen. — Die Calisaya-Rinden werden von den Drogisten gekauft, für die Chininfabrikanten sind sie bei ihrem gegenwärtigen Preis zu teuer; ein Preisrückgang wäre zu erwarten, wenn die Produktion den Bedarf der Drogisten überschreiten sollte.“

Ob die in dem indischen Bericht ausgesprochene Annahme, daß eine Verbilligung des Chinins den Weltverbrauch steigern würde, richtig ist, darf bezweifelt werden. Im Jahre 1913/14 betrug der Chininpreis 1 sh. per oz.; die Ausfuhr aus Java belief sich damals auf 16 000 000 Pfund (500 g) Rinde und 65 000 kg Chinin, 1923 aber bei einem Preis von 2 sh. 3 d. per oz. 14 000 000 Pfund (500 g) Rinde und 251 000 kg Chinin. Auf Chinin umgerechnet wurden 1913/14 465 000 kg, 1923 aber 600 000 kg ausgeführt. Bei den höheren Preisen wird also jetzt mehr Chinin verbraucht als vor 10 Jahren bei den billigeren, und zwar trotz den schwierigen gegenwärtigen Geldverhältnissen.

Wenn aber auch Chinin wieder zu 1 sh. per oz. verkauft werden könnte, würde es dadurch für alle, die es nötig haben, besonders die Bevölkerungen der Malaria-gebiete erschwinglich werden? Vermutlich nicht. Wohl aber ist anzunehmen, daß die Pflanzler, wenn sie für ihre Rinde nur den einem Chininpreis von 1 sh. per oz. entsprechenden Erlös erzielen könnten, sich anderen einträglicheren Kulturen zuwenden würden. Chinin würde dann knapp und teuer zugleich werden.

In der Zeit von Januar bis August 1924 führte Indien 51 000 kg Chininsulfat aus Java ein, aber das Abkommen über die Chininlieferungen ist jetzt, wie es scheint, abgelaufen; dagegen läuft das Rindenabkommen noch bis 1928, und die reichlichen Lieferungen von Java-rinde haben die staatlichen Fabriken veranlaßt, die einheimische indische Rinde nur entsprechend dem Bedarf und in den chininreichsten Sorten zu verwenden. Darin ist wohl auch z. T. der Grund für die vermehrte Ausfuhr nach England zu sehen.

Die indischen Rinden werden auch von den Drogisten gekauft, im allgemeinen zu Preisen, die außer Verhältnis zu ihrem Chiningehalt ($2\frac{1}{2}$ —4½%) stehen. Der durchschnittliche Gehalt der in der Fabrik in Bengalen verwendeten Rinde wird auf 4,39% Chininsulfat angegeben. — Schwere Schädigungen erlitt die Cinchona-Kultur in Indien durch Helopeltis, ein Insekt, das schwierig zu bekämpfen ist.

Aus den Mutterlaugen der Chininextraktion aus Cinchona robusta wird „Malarin“ gewonnen, das 30% der zurückgebliebenen Alkaloide enthält; es ist viel billiger als Chinin und soll bei manchen Formen der Malaria wirksamer sein. Trotzdem scheint eine Produktion in großem Maßstab nicht beabsichtigt zu sein.

In Java sind jetzt die Ausfuhrzölle auf Chinarinde und Chinin aufgehoben worden. — Die Bandoeng-Fabrik schüttete 1923 keine Dividende aus, da der Gewinn von 735 000 fl. einem Reservefonds für nachträgliche Steuerforderungen zugeführt werden mußte. Dagegen betrug die Dividende der Amsterdamer Chininfabrik 25% (1923).

In den Ver. Staaten war das Geschäft normal; Aspirin erwies sich als ziemlich ernster Konkurrent.

Italien soll in Java Ländereien für 2 500 000 Lire zur Anlage von Cinchona-Kulturen erworben haben und weitere Käufe sowie die Errichtung von Lagerhäusern und einer Fabrik mit einem weiteren Aufwand von 2 000 000 Lire beabsichtigen. Außerdem scheint sich Italien gewisse Mengen Rinde für unmittelbare Verfüzung gesichert zu haben, ohne aber genügende Einrichtungen für die Chiningewinnung zu besitzen; es

wurden deshalb mit ausländischen Chininfabriken Verhandlungen wegen der Verarbeitung des Rohmaterials geführt, aber ohne Erfolg, wie man hört.

In Amsterdam fanden 8 Rindenauctionen statt; es wurden 3305 Packungen, mit 3156 kg Chininsulfat, zu Preisen von 40½ bis 131 Cents für das Pfund (500 g) verkauft. (411)

Der neue schweizerische Zolltarifentwurf.

Das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 hatte der Schweiz einen neuen Generaltarif gebracht, auf Grund dessen wichtige Tarifverträge abgeschlossen werden konnten (mit Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und Spanien). Die durch vertragliche Bindungen erfaßten Ansätze bildeten zusammen mit den durch die Verträge nicht berührten Zöllen des Generaltarifs den schweizerischen Gebrauchstarif, der am 1. Jan. 1906 in Kraft trat, und der unverändert blieb bis zum Jahre 1920. Durch Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 ermächtigte die Bundesversammlung den Bundesrat, „die Ansätze des Zolltarifs im Sinne einer vorübergehenden Maßnahme der wirtschaftlichen Lage anzupassen und die neuen Ansätze in dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen“.

Nach einer umfassenden Enquete und nach zahlreichen Einvernahmen aus den beteiligten Kreisen durch eine Expertenkommission wurde der Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921 aufgestellt, der am 1. Juli 1921 in Kraft trat, und über den mit Botschaft vom 15. Juli 1921 der Bundesversammlung Bericht erstattet wurde.

Schließlich stellte der Bundesrat auf Grund von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Zolltarif durch Beschluß vom 2. Februar 1922 einen Abwehrtarif auf und erstattete der Bundesversammlung mit Botschaft vom 24. Februar 1922 darüber Bericht. Der genannte Tarif sollte nur in Kraft treten, wenn schweizerische Waren von einem fremden Staat mit außerordentlich hohen Zöllen belegt werden, oder wenn die Schweiz nicht mehr Meistbegünstigung genießt.

Das „Bundesblatt“ Nr. 2 vom 14. Januar 1925 bringt nun den Entwurf des schweizerischen Zolltarifs zum Abdruck, welcher der Bundesversammlung der Eidgenossenschaft zur Genehmigung vorgelegt ist. Wir veröffentlichen nachfolgend diejenigen Positionen, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 Abs. 3. Die in diesem Tarif festgesetzten Zollsätze können auf dem Wege der Staatsverträge ermäßigt werden.

Art. 4 Abs. 2. Alle Waren, für welche nicht eine andere Verzollungsart festgesetzt ist, sind nach dem Gewichte zu verzollen.

Bei den nach dem Gewichte zu berechnenden, im Zollverfahren auflaufenden Abgaben erfolgt die Berechnung auf Grund desjenigen Gewichtes, welches sich aus der Verwiegung des Gesamtinhaltes mit der Umschließung ergibt (Bruttogewicht).

Art. 6 Abs. 1. Bei den nach dem Gewichte zu verzollenden Waren werden Bruchteile eines Kilogramms auf die nächsten 100 Gramm aufgerundet.

(Abs. 3.) Nach dem Gewichte zu verzollende Waren, deren Gesamtgewicht höchstens 100 Gramm beträgt, sind zollfrei.

Art. 8 Abs. 1. Der Zollbetrag bemißt sich, soweit nicht durch Gesetz oder besondere Vorschriften etwas anderes verfügt wird, nach Art, Menge und Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkte der Entstehung der Zollzahlungspflicht (Art. 23 des Zollgesetzes).

Art. 9 Abs. 1. Als Grundlage für die Zollberechnung dient die tarifmäßige Zolldeklaration des Zollpflichtigen, soweit sie nicht durch den amtlichen Revisionsbefund berichtigt wird (Art. 34—36 des Zollgesetzes).

Laut Art. 11 und Art. 12 kann der Bundesrat ermächtigt werden, Vergeltungsmaßnahmen bei ungünstiger Behandlung schweizerischer Waren, bzw. Schutzmaßnahmen zu treffen, insofern die eigene Volkswirtschaft oder einzelne ihrer Zweige in ihren Lebensinteressen bedroht erscheinen.

Art. 16. Wegen unrichtiger Festsetzung des Zollsatzes bei der Zollerhebung im Einzelfall kann Tarifbeschwerde gemäß Art. 109, Abs. 1, Ziffer 1, des Zollgesetzes erhoben werden.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Fr. Rp. für 100 kg
A. Einfuhr.		
194	Preßhefe	100,—
	Essig und Essigsäure, mit einem Säuregehalt von:	
220	weniger als 12 %	40,—
221	12 % und darüber	60,—
256	Labextrakt	5,—
257	Labpulver, Labtabletten	100,—
	Kunstdünger, nicht aufgeschossen:	
	Stickstoffdünger:	
273	Düngstoffe aus animalischen Abfällen (Horn- und Ledermehl; Blut, flüssig oder eingetrocknet; Fisch- und Fleischmehl u. dgl.; Wollstaub; Lumpen aus Wolle, rein oder gemischt), sowie andere animalische Düngstoffe, nicht anderweit genannt	—,30
274	Nitrate, roh oder teilweise gereinigt (Kaliz, Natronz, Ammonz, Kalksalpeter, Norgesalpeter usw.)	—,10
275	Ammoniaksalze, roh oder teilweise gereinigt, nicht anderweit genannt (schwefelsaures Ammoniak usw.)	2,—
276	Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)	1,—
277	Guano	—,10
	Phosphorsäuredünger:	
278	Knochen, auch entleimt oder entfettet	—,05
279	Knochenmehl, auch entleimt od. entfettet	—,20
280	Rohphosphate, wie Phosphorite, Apatit, Coprolith usw.	—,05
281	Thomasschlacken (Thomasphosphate)	—,10
282	andere phosphorsäurehaltige Düngstoffe, nicht anderweit genannt	—,10
283	Kalkdünger (Kalkächer, Gipsabfälle, Calciumcarbidrückstände usw.)	—,10
284	Kalidünger, wie Abraumalze, Kainit, Hart-salz, Sylvinit, Carnallit, Chlorkalium, roh, schwefelsaures Kali, schwefelsaure Kaliz, magnesia, Kalisalze u. dgl.:	—,10
	Kunstdünger:	
	aufgeschossen (Superphosphate, Knochenmehl-superphosphate, Kaliammoniaksuperphosphate, Guanosuperphosphate usw.); gemischte Kunstdünger; Pflanzennährsalze u. dgl.:	
285	in Gefäßen von mehr als 20 kg Gewicht	—,70
286	in Gefäßen von 2 bis und mit 20 kg Gewicht	2,—
287	in Gefäßen von weniger als 2 kg Gewicht	20,—
297	Kunstleder	20,—
371	Gerberinde und Gerberlohe	—,50
	Holzkohlen:	
373	in Stücken, offen	—,50
374	andere	2,—
503	Oelz, Paraffinz, Wachsz, Pausz, Pergamentz, Pergaminz und ähnliche Papiere	40,—
	Papier, chemisch behandelt:	
504	lichtempfindlich, auch zugeschnitten	55,—
505	in anderer Weise chemisch behandelt	45,—
700	Kunstseidenabfälle	2,—
701	Garne aus Kunstseidenabfällen, nicht für den Detailverkauf hergerichtet	2,—
	Kunstseide, nicht für den Detailverkauf hergerichtet:	
702	einfach, nicht gefärbt	2,—
703	andere	100,—
704	für den Detailverkauf hergerichtet	500,—
	Celluloid:	
838	Abfälle	2,—
839	Blöcke, Platten, Stäbe, Röhren	10,—
	Waren aus Celluloid, nicht anderweit genannt:	
840	lichtempfindliche Platten u. Filme, unbelichtet	150,—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. für 100 kg	Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. für 100 kg
841	andere, zu technischer Verwendung:		1700	Pharmazeutische und galenische Präparate, nicht	
842	nicht in Verbindung mit andern Materialien	200,—		anderweit genannt, wie Pulver, Pastillen,	
	in Verbindung mit andern Materialien	250,—		Pflaster, Pillen, Salben, pharmaceut. Sirupe,	
	Schmirgel, künstlicher, wie Carborundum, Silu-			Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, fette	
1004	dum usw.:			Oele mit medikamentösen Zusätzen, flüssige,	
1005	in Stücken oder gekörnt	2,—		dickflüssige, trockene Extrakte, Essenzen, Lini-	
	anderer	6,—		mente, Lotionen, Spezies, Suppositorien,	
	Edelsteine:			Tisanen, medikamentöse Weine, Spezialitäten,	
1027	roh, ungeformt	60,—		Zahnfüllungsmassen, Geheimmittel	250,—
1028	bearbeitet, wie geschliffen, gebohrt, geformt	100,—		Riechstoffe, nicht anderweit genannt:	
	Pappen, Gewebe, Filz, Schilf: mit Asphalt, Pech,		1701	aus ätherischen Oelen isoliert, wie Eugenol,	
	Teer u. dgl. imprägniert, angestrichen, über-			Safrol, Citral usw.	75,—
	zogen usw.:		1702	andere, wie Vanillin, Heliotropin usw.	250,—
1034	andere, wie Dachpappen usw.	15,—		Parfümerien und kosmetische Mittel:	
	Kohlen, zubereitet:		1703	in Gefäßen von 1 kg Gewicht und darüber	250,—
1041	Elektroden, nicht montiert:		1704	in Gefäßen von weniger als 1 kg Gewicht	350,—
	in Blockform, mit einem Eigengewicht von			Nährmittel, künstliche, unter Verwendung von	
1042	40 kg und darüber	—,20		Eiweiß, Albumose, Blut, Casein, Pepton, Pan-	
	andere (Blöcke, Rollen, Zylinder, Platten			creatin, Pepsin, Lecithin, Nuklein, Hefe bzw.	
	usw.)	1,20		Hefextrakten, Aleuronat, Phosphaten u. dgl.	
1107	Trockenplatten für photographische Zwecke	60,—		hergestellt; Nährsalze:	
	Metalle und Metalloide, nicht bearbeitet: in		1705	in Packungen von 500 g und darüber	200,—
	Stücken, Platten, Pulver usw.:		1706	in Packungen von weniger als 500 g	250,—
1488	Arsen	10,—	1708	Catechu, Kino	—,50
1489	Cadmium	10,—	1710	Gummi, wie Senegal, Tragantgummi usw.	1,50
1490	Magnesium	10,—		Harze:	
1491	Wismut (Bismut)	5,—	1711	Terpentin, Galipot, Fichtenharz, gemeines	1,50
1492	Quecksilber	5,—	1712	Kolophonium, Brai résineux	2,—
1493	andere, wie Wolfram, Chrom, Mangan,		1713	andere, wie Kopalharz, Dammarharz, Schel-	
	Molybdän, Titan, Uran, Palladium, Iridium	10,—		lack, Mastix usw.	4,—
	usw.:		1716	Schwefel, in Stücken oder gemahlen; Schwefel-	
	Desinfektionsmittel und Mittel gegen Tier- und			blüten	—,30
	Pflanzenschädlinge, zusammengesetzt auf		1718	Terpentinölsurrogate	3,—
	Grundlage von Seifenlösungen, hochsiedenden		1722	Gasreinigungsmassen, nicht anderweit genannt	—,50
	Alkoholen, Phenolen, Formaldehyd u. dgl.:		1723	Rohestoffe für die chemische Industrie, nicht	
1679	in Gefäßen von 5 kg Gewicht und darüber	20,—		anderweit genannt	—,50
1680	in Gefäßen von weniger als 5 kg Gewicht	50,—		Gase, auch komprimiert:	
1682	Pflanzensäfte, eingedickt; natürliche Balsame,		1724	Chlor	1,50
	Harze und Gummiharze; pharmazeutische		1725	Kohlensäure	12,—
	Fette und fette Oele, unvermischt, unver-		1726	Acetylen	12,—
	arbeitet; Produkte tierischer Herkunft, wie		1727	Ammoniak	5,—
	Castoreum, Canthariden, Moschus usw.	25,—	1728	andere	8,—
1683	Aromatische destillierte Wässer, wie Melissen,		1729	Brom, Jod	5,—
	Orangenblüten, Rosenwasser usw., auch mit			Phosphor:	
	mit einem Alkoholgehalt von höchstens		1730	gelb	3,—
	10 Vol.-%	25,—	1731	rot (amorph)	3,—
1685	Süßholzsafft, roh oder gereinigt:		1732	Natrium, Kalium, Calcium	5,—
	anderer	50,—	1733	Alkali- und Erdalkalimetalle, nicht anderweit ge-	
1686	Aetherische Oele:			nannt, wie Lithium, Strontium, Barium	5,—
	Anis, Angelica, Fenchel, Kümmel, Lavendel,		1734	Salzsäure	1,50
	Nelken, Pfefferminz, Rosmarin, Sternanis,		1735	Salpetersäure	1,50
	Spick, Wermut und Zimtöl; ätherische Oele			Schwefelsäure:	
	von Citrus- und Coniferenarten; Campher,		1736	konzentriert oder verdünnt	2,—
	gereinigt:	15,—	1737	rauchend; Schwefelsäureanhydrid	2,—
1687	andere	100,—	1738	Abfallschwefelsäure	—,70
	Pflanzenskaloide und Glucoside, deren Salze		1739	Chlorsulfonsäure (Schwefelsäurechlorhydrin)	1,—
	und Derivate:		1740	Schweflige Säure in wässriger Lösung	1,—
1688	Coffein	400,—	1741	Arsensäure, arsenige Säure, antimonige Säure	
1689	andere	250,—		(Antimonoxyd), Chromsäure (Chromtrioxyd)	2,—
1690	Saccharin und andere künstliche Süßstoffe, sowie		1742	Borsäure, Phosphorsäure	2,—
	zur Süßstoffabrikation verwendbare, nicht			Essigsäure, denatur., mit einem Säuregehalt von:	
1691	anderweit genannte Zwischenprodukte	600,—	1743	60 % und darüber; Essigsäureanhydrid	4,—
1692	Heilsera, Impfstoffe	100,—	1744	weniger als 60 %	3,—
	Organische und anorganische chemisch-pharma-			Ameisensäure:	
	zeutische Präparate, nicht anderweit genannt,		1745	in Gefäßen von 1 kg Gewicht und darüber	2,—
	nicht unter Nr. 1682 oder Nr. 1700 und nicht		1746	in Gefäßen von weniger als 1 kg Gewicht	10,—
	unter eine der Nr. 1707—1877 fallend	100,—	1747	Milchsäure	2,—
1693	Milchzucker, Schottensand	20,—	1748	Oxalsäure	2,50
	Mineralwässer:		1749	Weinsäure, Citronensäure	5,—
1694	natürliche, in Originalpackung	8,—	1750	Säuren, flüssige, nicht anderweit genannt, wie	
1695	natürliche, in anderer Packung; künstliche			Fluorwasserstoffsäure, Chlorsäure usw.	2,—
	Mineralwässer, nicht anderweit genannt	12,—	1751	Ammoniak in wässriger Lösung (Salmiakgeist)	2,—
1696	Limonaden und ähnliche kohlensäurehaltige		1752	Ammoniumchlorid (Chlorammonium, Salmiak)	2,—
	Getränke, ohne pharmazeutische Zusätze	15,—	1753	Ammoniumsulfat (Ammonium, schwefelsaures)	3,—
	Quell- und Badesalze; Moorextrakte:		1754	Ammoniumsalze, andere, nicht anderw. genannt	3,—
1697	natürliche, in Originalpackung	15,—		Natriumhydrat (Actznatron):	
1698	andere	25,—	1755	fest	2,50
1699	Bäder (Bäderpräparate): medizinische, kosme-		1756	flüssig (Natronlauge)	2,50
	tische, parfümierte	200,—			

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. für 100 kg	Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. für 100 kg
1757	Natriumnitrit (Natrium, salpetrigsäures)	2,—	1795	Kupferacetat, basisch (Grünspan); Kupfersulfocyanid (Rhodankupfer)	2,50
1758	Natriumbisulfit (Natrium, doppelt-schweflig-säures); Natriumsulfit (Natrium, schweflig-säures); Natriumhyposulfit (Natrium, unter-schweflig-säures, Natriumthiosulfat, Antichlor); Natriumarseniat (Natrium, arsensäures); Natriumfluorsilicat (Kieselfluornatrium)	1,—	1796	Kupferkaliumcyanid (blausäures Kupferkalium); Kupfernitrat (Kupfer, salpetersäures)	3,—
1759	Natriumsulfat (Natrium, schwefelsäure, Glaubersalz)	1,50	1797	Kupfersulfat (Kupfervitriol)	7,—
1760	Natriumsulfid (Schwefelnatrium)	1,—	1798	Bleinitrat (Blei, salpetersäures), Bleiacetat (Bleizucker)	3,—
1761	Natriumchromat (Natrium, chromsäures); Natriumbichromat (Natrium, saures chromsäures); Natriumcyanid (Natrium, blausäures, Cyannatrium)	1,—	1799	Bleisulfat (Bleisalz)	1,—
1762	Natriumphosphat (Natrium, phosphorsäures)	3,—	1800	Zinnsalze	3,—
1763	Natriumborat (Borax)	1,—	1801	Alaune	1,—
1764	Natriumbicarbonat (Natrium, doppeltkohlen-säures)	1,—	1802	Kaliumnitrat (Kalisalpeter), Natriumnitrat (Natrionsalpeter), Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter): gereinigt	2,—
	Natriumcarbonat (Soda):		1803	Jod- und Bromsalze, wie Jodnatrium, Jodkalium, Bromammonium, Bromnatrium, Bromkalium, Brom-eisen	5,—
1765	calciniert	1,50	1804	Chlorate (chlorsaure Salze) und Salze der Persäuren, nicht anderw. genannt, wie Perchlorate, Persulfate, Perborate	3,—
1766	kristallisiert	3,—	1805	Hypochlorite (unterchlorigsaure Salze), nicht anderweit genannt	3,—
1767	Natriumsalze, andere, nicht anderweit genannt	1,—	1806	Wasserglas, fest oder flüssig	1,50
1768	Kaliumhydrat (Aetzkali), fest oder flüssig (Kallauge)	2,—	1807	Wasserstoffsuperoxyd, technisch rein	5,—
1769	Kaliumpermanganat (Kalium, übermangansäures); Kaliumchromat (Kalium, chromsäures); Kaliumbichromat (Kalium, saures chromsäures); Kaliumcyanid (Kalium, blausäures, Cyankalium); Kaliumferrocyanid (Ferrocyanid); Kaliumferricyanid (Ferricyanid); Kaliumsulfocyanid (Rhodankalium)	1,—	1808	Natriumsuperoxyd, Bariumsuperoxyd, Bleisuperoxyd	2,—
1770	Kaliumcarbonat (Pottasche)	—,50	1809	Phosphorsulfide	5,—
1771	Kaliumbioxalat (Sauerkleesalz); Kaliumantimonoxalat (Brechweinsteinersatz)	2,—	1810	Phosphorchloride, Phosphoroxychlorid	3,—
1772	Kaliumbitartrat (Weinstein, gereinigt); Kaliumantimonyltartrat (Brechweinstein)	4,—	1811	Antimontrisulfid (Spießglanzerz), geschmolzen	1,50
1773	Kaliumsalze, andere, nicht anderweit genannt	3,—	1812	Antimonchloride und nicht anderweit genannte Antimonverbindungen	2,—
1774	Magnesiumcarbonat (kohlensäure Magnesia)	—,50	1813	Arsensulfide, Schwefelchloride	2,—
	Magnesiumchlorid (Chlormagnesium); Magnesiumsulfat (Bittersalz):		1814	Schwefelkohlenstoff	2,—
1775	flüssig	—,50		Salze, nicht anderweit genannt:	
1776	fest	—,50	1815	ameisensäure, essigsäure, milchsäure	3,—
1777	Calciumchlorid (Chlorcalcium); Calciumfluorid (Fluorcalcium)	1,—	1816	oxalsäure	2,—
1778	Calciumacetat, roh (Holzkalk, Graukalk)	—,50	1817	weinsäure, citronensäure	4,—
1779	Calciumbisulfit (Calcium, doppelt-schweflig-säures)	2,—		Harze, verarbeitet oder in chemische Verbindungen übergeführt:	
	Calciumhypochlorit (Chlorkalk):		1818	Harzleim	3,—
1780	in Gefäßen von 5 kg Gewicht und darüber	3,—	1819	andere	15,—
1781	in Gefäßen von weniger als 5 kg Gewicht	20,—	1820	Holzgeist, ungereinigt (Rohmethylalkohol); Aceton; Acetonöl; Methyläthylketon; Pyridinbasen	1,—
1782	Calciumcarbid	5,—	1821	Holzgeist, gereinigt (Methylalkohol)	3,—
1783	Bariumchlorid (Barium, salzsäures, Chlorbarium); Bariumfluorid (Fluorbarium); Bariumnitrat (Barium, salpetersäures); Bariumcarbonat (Barium, kohlensäures); Bariumsulfocyanid (Rhodanbarium); Bariumsulfat (Schwerspat), in Teigform	2,—	1822	Sprit, Spiritus, Weingeist, im Inland amtlich denaturiert	7,—
1784	Tonerde, calcinierte	—,10	1823	Fuselöle, roh oder gereinigt, nicht anderweit gen.	7,—
1785	Aluminiumsulfat (Tonerde, schwefelsäure)	2,—		Glycerin:	
1786	Aluminiumchlorid (Tonerde, salzsäure); Aluminiumhydrat (Tonerdehydrat); Aluminiumsulfocyanid (Rhodanaluminium); Aluminiumacetat (Tonerde, essigsäure); Natriumaluminat (Ton-erdenatron)	1,—	1824	roh	2,—
1787	Chromchlorid; Chromchlorür; Chromfluorid (Fluorchrom); Chromchromat (chromsäures Chromoxyd); Chrombisulfit (Chrom, doppelt-schweflig-säures); Chromsulfat (Chrom, schwefelsäures)	1,—	1825	raffiniert, nicht destilliert	5,—
1788	Chromacetat (Chrom, essigsäures)	2,—		destilliert:	
1789	Eisensulfat (Eisenvitriol), Eisensulfid (Schwefel-eisen)	1,—	1826	technisch rein (Dynamitglycerin)	15,—
1790	Eisenacetat (Eisen, essigsäures, Eisen, holzessig-säures, Eisenbeize)	2,—	1827	chemisch rein	20,—
1791	Zinkchlorid (Chlorzink); Zinksulfat (Zinkvitriol)	2,—	1828	Acetaldehyd; Formaldehyd, denaturiert	3,—
1792	Mangansuperoxyd (Manganerz, Braunstein), gemahlen oder in Teigform, auch regeneriert; Manganchlorür (Chlormangan)	1,—	1829	Schwefeläther	10,—
1793	Nickelsulfat (Nickelvitriol)	8,—	1830	Essigäther (Aethylacetat), Acetessigäther	15,—
1794	Nickel- und Kobaltoxyde; Nickel- und Kobaltsalze, wie Nickelchlorid (Chlornickel), Nickel-nitrat (Nickel, salpetersäures) usw.	5,—	1831	Fruchtäther und Oenanthäther: mit einem Alkoholgehalt von weniger als 10 Vol.-%	15,—
			1832	Campher, roh	—,50
				Steinkohlenteeröl:	
			1833	nicht fraktioniert	1,50
				fraktioniert, wie Benzol, Toluol, Carbonsäure, Kresole, Naphthalin, Anthracen, Anthracenöl, Solventnaphtha:	
			1834	zu motorischen Zwecken	20,—
			1835	nicht zu motorischen Zwecken	1,50
			1836	Chlor-, Nitro-, Chlornitroverbindungen u. deren Sulfosäuren aus Destillaten des Steinkohlenteers, wie Chlorbenzol, Chlornaphthalin, Nitrobenzol, Nitrotoluol, Dinitrobenzol, Dinitrotoluol, Dinitrophenol, Pikrinsäure, Chlor-dinitrobenzol, Nitrotoluolsulfosäure, Toluolsulfochlorid, Benzylchlorid, Benzyltrichlorid usw.	1,50
			1837	Anilin und Anilinchlorhydrat (Anilinsalz)	1,50
			1838	Anilinverbindungen, wie Dimethylanilin, Diäthylanilin, Toluidin, Xylidin, Nitroanilin, Chloranilin usw., sowie deren Derivate und Salze	1,50
			1839	Naphthole, Naphthylamine, Amidonaphthole, sowie deren Sulfosäuren, Carbonsäuren und Salze	1,50

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. für 100 kg	Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. für 100 kg
1840	Phthalsäure und Benzoesäure, sowie deren Salze; Resorcin; Hydrochinon	1,50	1875	andere, auch in Verbindung mit Cereisen und dgl., sowie Taschenfeuerzeuge	200,—
1841	Anthrachinon, sowie dessen Derivate	1,50	1876	Feuerwerkskörper	250,—
1842	Salicylsäure, Kresotinsäure, Amidosalicylsäure, Amidokresotinsäure, sowie deren Salze	1,50	1877	Scherzartikel in Verbindung mit pyrotechnischen Erzeugnissen, wie Knallbonbons u. dgl.	500,—
1843	Carbolium und ähnliche Imprägnieröle	2,50		NB. ad 1868, 1870, 1871, 1873, 1876 und 1877. Der Eidgenossenschaft steht ausschließlich das Recht zu, Schießpulver (d. h. Treibmittel) und solches enthaltende Halb- und Fertigfabrikate einzuführen.**)	
1844	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure, Pyrogallol	3,—			
1845	Gallaminsäure	3,—			
	Gerbstoffextrakte:				
1846	Kastanienholzextrakt	5,—			
1847	andere	—,60			
1848	Melasse, denaturiert	2,—	1878	Erdfarben, nicht zubereitet: unverarbeitet, in Brocken, Blöcken, usw.	—,30
1849	Eialbumin, denaturiert; Blutalbumin	4,—	1879	verarbeitet, wie gemahlen, geschlemmt, ge- pulvert usw.	—,50
1850	Casein (Käsestoff), denaturiert	4,—			
	Leim, in Tafeln:			Vegetabilische Farbstoffe, nicht zubereitet:	
1851	Knochenleim, Mischleim, roh oder teilweise ge- reinigt, wie Tischler-, Maler- und Gipsleim; Lederleim	15,—	1880	Farbhölzer: in Blöcken	—,50
1852	anderer, wie Gelatine, Fischleim usw.	25,—	1881	verarbeitet, wie geschnitten, gemahlen, ge- raspelt, gepulvert usw.	1,—
	flüssig, gallertartig oder gepulvert:			Farbdrogen, wie Beeren, Blätter, Flechten, Früchte, Kräuter, Rinden, Wurzeln usw.; Gerbdrogen:	
1853	in Gefäßen von 5 kg Gewicht und darüber	25,—	1882	unverarbeitet	—,50
1854	in Gefäßen von weniger als 5 kg Gewicht	35,—	1883	verarbeitet, wie zerkleinert, geschnitten, ge- mahlen, geraspelt, gepulvert usw.	1,—
1855	Buchdruckwalzenmasse, Hektographenmasse und andere leimhaltige Massen für Vervielfäl- tigungsverfahren	25,—		Extrakte von Farbhölzern und Farbdrogen:	
	Kleber:		1884	Orlean, Orseille, Persio (Cudbear), Saflor	5,—
1856	unvergoren (Aleuronat), denaturiert	2,—	1885	andere, wie Blauholzextrakt, Crapextrakt usw.	2,—
1857	vergoren, in Blättern oder gemahlen (Wiener- papp, Schusterpapp)	20,—	1886	Blauholzextraktpräparate	5,—
	Stärke und Stärkemehl, in Gefäßen von 5 kg Gewicht und darüber:		1887	Animalische Farbstoffe, nicht zubereitet, wie Cochenille, Sepia, Kermes usw.	8,—
	unverarbeitet:		1888	Alizarin (Alizarinrot), auch in Teigform, nicht zubereitet	2,—
1858	Weizenstärke	8,—	1889	Farben aus Steinkohlenteer, nicht anderweit ge- nannt, nicht zubereitet, wie Anilin-, Naphtha- lin-, Anthracenfarben	30,—
1859	Maisstärke	8,—	1890	Indigo, natürlicher und künstlicher, auch in Teigform oder in Lösung	15,—
1860	Reisstärke	6,—		Chemische Farben, nicht zubereitet:	
1861	andere, wie Kartoffel-, Sago-, Tapioka-, Arrow- rootstärke usw.	1,50	1891	Bleiweiß (Bleicarbonat)	15,—
	verarbeitet:		1892	Zinkweiß (Zinkoxyd)	3,—
1862	Dextrin, Leigomm, Britishgum und andere geröstete, gebrannte oder in lösliche Form übergeführte Stärken	8,—	1893	Lithoponweiß (Schwefelzinkweiß)	3,—
	Stärkepräparate, nicht anderweit genannt (Schlichte-, Appretur- und Entschlichtungs- mittel); Pflanzenleime:		1894	weiße Farben, nicht anderweit genannt	10,—
1863	in fester Form	15,—	1895	Mennige	10,—
1864	flüssig oder in Teigform	10,—	1896	Bleiglätte	5,—
	NB. ad 1858/1864. Stärke und Stärkemehl in Gefäßen von weniger als 5 kg Gewicht siehe Nr. 1959.		1897	Ruß und Kohlen, wie Lampenruß, Bein- schwarz, Mineralschwarz	1,—
1865	Anorganische und organische chemische Ver- bindungen, nicht anderweit gen., wie Uran- oxyd, Wismutnitrat, Chloräthyl usw.	5,—	1898	Zinnober, echt; Pariserblau; Ultramarin; Schweinfurtergrün	15,—
1866	Anorganische und organische zubereitete Er- zeugnisse, nicht anderweit gen., wie Töpfer- glasur, Lötlwasser usw.	10,—	1899	Bronzefarben	50,—
	Sprengstoffe:		1900	andere, wie Chromgelb, Viktoriagrün, Zink- grün usw.	20,—
1867	Schießbaumwolle, Collodiumwolle, auch be- feuchtet	50,—	1901	Pigment- und Lackfarbstoffe, wie Carminlack, Geraniumlack, Kalkblau, Zinnoberersatz, geschönte Mineralfarben usw.	30,—
1868	Schießpulver	150,—	1902	Chemische Farben, in Wasserteig	7,—
1869	andere, wie Dynamit, Knallquecksilber, Sicher- heitssprengstoffe usw.	150,—		Farben, zubereitet:	
1870	Lunt (Zünd- und Sprengschnüre)	60,—		in Gefäßen von mehr als 5 kg Gewicht:	
1871	Munition und Munitionsbestandteile für Feuer- waffen, Zündhütchen, Zündkapseln u. dgl.	150,—		weiße Farben mit dünnflüssigen Trockenölen angerieben:	
	Zündwaren:		1903	Bleiweiß	20,—
1872	Zündhölzchen	60,—	1904	Zinkweiß	20,—
1873	andere, wie Streichkerzchen, Feuerschwamm (Zunder), Schwefelschnitten	100,—	1905	andere, wie Lithoponweiß usw.	20,—
	NB. ad 1872/1873. Die Einfuhr von Zünd- hölzchen u. Streichkerzchen mit gelbem Phos- phor ist verboten*).		1906	Buchdruckerschwärze	25,—
	Feueranzünder:		1907	Farben ohne Oelzusatz, mit Casein, Leim und dgl. zubereitet (Kalt- und Warmwasser- farben), trocken oder flüssig	20,—
1874	gewöhnliche, wie Briquette aus mit Pech ge- tränktem Torf, mit Harz imprägnierte Holz- wolle u. dgl.	5,—	1908	andere, einschließlich Spachtelmassen u. dgl. in Gefäßen von 100 g bis und mit 5 kg Gewicht: weiße Farben	25,—
			1910	andere	40,—
			1911	in Gefäßen von weniger als 100 g Gewicht	80,—
				NB. ad 1903/1911. Farben mit Zusatz von Lack, Firnis, Standöl oder Harz fallen unter Nr. 1914.	

*) Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zünd-
hölzchen vom 2. November 1898 (A. S. n. F. XVII, 76).

**) Bundesgesetze über das Pulverregal vom 30. April 1849 (A. S. I, 165)
und vom 28. Juli 1873 (A. S. XI, 253), sowie Bundesratsbeschl. betr. die
Anwendung des Pulverregals vom 30. Mai 1919 (A. S. n. F. XXXV, 395).

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. für 100 kg
	Kitte:	
1912	Oelkitt (Glaserkitt)	10,—
1913	andere, fest oder in Teigform	10,—
	NB. ad 1912/1913. Flüssige Kitte mit Zusatz von Harz, Standöl, Asphalt oder Pech fallen unter Nr. 1914.	
1914	Firnisse, Lackfirnisse u. dgl.	50,—
1915	Oele, trocknende, gekocht, (dünnflüssige Oelfirnisse); Farbenbindemittel ohne Lackeigenschaften, mit Zusatz von dünnflüssigen, trocknenden Oelen	20,—
	Wachse, unverarbeitet, zu gewerblichem Gebrauch:	
1928	vegetabilische	1,—
	animalische:	
1929	Bienenwachs	3,—
1930	andere; Walrat	2,—
1931	mineralische, wie Erdwachs (Ozokerit) u. dgl.	1,—
1939	Harzöle	1,50
1944	Wachse, gebleicht, gefärbt oder vermischt, in Tafeln, Stücken usw.	15,—
1945	Türkischrotöl, Sulforizinate und Sulfooleate	5,—
1947	Degras (Gerbfett), natürliches oder künstliches	1,50
1955	Toiletteseifen, medizinische Seifen, Seifenpulver u. dgl.	120,—
	Wäschemittel, wie Fettlaugenmehl, Waschpulver	
1958	in Gefäßen von 5 kg Gewicht und darüber	12,—
1959	in Gefäßen von weniger als 5 kg Gewicht	25,—
	Putz-, Reinigungs- und Imprägnierungsmittel, zusammengesetzt unter Verwendung von Fett, Terpentinöl, Benzin, Chemikalien usw., wie Wachsen, Lederfett, Lederschwarzen, Putz (Minerals) Seifen, Putzpomaden, Putzpulver usw.:	
1960	in Gefäßen von 5 kg Gewicht und darüber	25,—
1961	in Gefäßen von weniger als 5 kg Gewicht	40,—
	Glühstrümpfe:	
1990	nicht ausgeglüht	400,—
1991	ausgeglüht	300,—
1998	Tinte	80,—
2002	Bleistifte, Farbstifte	100,—
2005	Farbschachteln, Federschachteln: gefüllt	60,—
2007	Farbbänder für Schreib- und Rechenmaschinen	120,—
	B. Ausfuhr.	
1	Knochen; Knochenmehl, roh; Knochenschrot	2,— (357)

Die Entwicklung des Chemikalienhandels in den Vereinigten Staaten im Jahre 1924.

In einem Rückblick auf das vergangene Jahr gibt „Oil, Paint and Drug Reporter“ etwa folgende Darstellung von der Entwicklung des amerikanischen Chemikalienhandels:

Allgemeine Entwicklung.

Das Jahr 1924 entsprach nicht den Erwartungen, die man auf Grund der Lage in Industrie und Handel am Ende von 1923 hegen durfte. Die Gründe hierfür sind verschiedener Art: im Inland zeigte sich schon in den ersten Monaten des Jahres, daß die Grenze der Aufnahmefähigkeit des Marktes erreicht war, wozu noch die Beunruhigung durch Präsidentenwahl kam („Presidential year slump“), und im Ausland begann der Absatz durch die allmählich sich steigernde europäische Produktion und Konkurrenz erschwert zu werden. Die Anzeichen wurden von der Geschäftswelt frühzeitig erkannt, und es gelang, die zu Anfang des Jahres sehr starke Produktion etwas abzuschwächen, so daß ein gewisser Ausgleich von Erzeugung und Absatz gelang. Dann aber, gegen Ende des 1. Quartals, trat aus psychologischen Gründen (Wahlfieber oder Ueberproduktionspsychose) ein Nachlassen in der Energie des Vertriebs der Produkte ein; wirt-

schaftliche Gründe waren zu Anfang der Depression jedenfalls nicht vorhanden. Außerdem griff in der Kundschaft die Auffassung Platz, daß die Preise übertrieben hoch seien.

Der verminderte Absatz im In- und Ausland hatte schwere Folgen für die einheimische Produktion; es wurden Einschränkungen in einem in den letzten 2 Jahren unbekannten Umfang und Ausmaß nötig. Die Eisen- und Stahlindustrie setzte die Produktion etwa auf die Hälfte herab, die Textilindustrie, die besonders unter der Zurückhaltung des Kleinhandels zu leiden hatte, schränkte die Arbeit auf ein Minimum ein, in der Automobil- und Gummi-Industrie füllten sich die Lager; zu der Notlage in der Industrie kam die finanzielle Krise in der Landwirtschaft.

Die amerikanischen Geschäftsleute zeigten indessen ein großes Anpassungsvermögen an diese schwierige Lage und bereits zu Beginn der 2. Jahreshälfte konnte der Höhepunkt der Krisis als überwunden gelten. Als dann kurz darauf auch der Wahlakt erledigt war, trat teilweise ein so plötzlicher Umschwung ein, daß man Spekulationsmanöver dahinter vermutete; der Kurs mancher Aktien stieg um 25% gegen Ende 1923. Die Tätigkeit in der Stahl- und Eisenindustrie nahm rasch zu; die Preise der landwirtschaftlichen Produkte hatten sich schon vorher erholt. — Die Lehren der Depression wurden indessen nicht vergessen, man war sich klar geworden, daß man die Abneigung der Käufer gegen langfristige Verpflichtungen berücksichtigen und den Absatz durch Propaganda steigern müsse.

Die Betriebseinschränkungen in den Abnehmer-Industrien hatten natürlich auch ihre Rückwirkung auf den Chemikalienmarkt (Farbstoffe, Oele, Düngemittel, Firnisse usw.), trotzdem kann die Marktlage im ganzen Jahr als stetig bezeichnet werden. Die Preise fielen zwar im Laufe des Jahres etwas, da aber schon vor der Depression merkliche Preisermäßigungen vorgenommen worden waren, so traten keine größeren Preisschwankungen auf.

Gegen die ausländische Konkurrenz in verschiedenen Produkten erhielt die chemische Industrie verstärkten Schutz durch mehrere Zollerhöhungen gemäß den „flexible provisions“ des Tarifs von 1922 (Natriumnitrit u. a.); andererseits trat im September die im Tarif vorgesehene Zollermäßigung für Teerprodukte und Teerfarben (Pos. 27 u. 28) ein. Einen großen Erfolg für die amerikanische chemische Industrie bedeutet die Entscheidung des Bundesgerichts in Wilmington in dem Prozeß wegen der an die Chemical Foundation „verkauften“ deutschen Patente (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 12 usw.), die gegen die Regierung ausfiel; die Verhandlung vor dem „Federal Circuit Court“, bei dem Berufung eingelegt wurde, wird in kurzem erwartet.

Was die zunehmende europäische Konkurrenz betrifft, so glaubt man, daß die bestehenden hohen Zollsätze die Geneigtheit zu Verhandlungen verstärken werden; im vergangenen Jahr wurden bereits 3 Verträge abgeschlossen, ein vierter folgte zu Anfang des laufenden Jahres und ein weiterer ist in Vorbereitung.

Der Außenhandel in Chemikalien und zugehörigen Produkten.

Der Wert des Außenhandels der Ver. Staaten in Chemikalien und zugehörigen Produkten nahm im Laufe des Jahres 1924 etwas ab, doch sind auf einigen Gebieten erfreuliche Fortschritte gemacht worden. Die Ausfuhr von den Produkten, welche in der allgemeinen chemischen Gruppe zusammengefaßt werden, fiel insgesamt um etwa 11% in den ersten 10 Monaten des Jahres; die Einfuhr war um 4% niedriger als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Der Chemikalienexport sank um 6%, der Import um 10%. Die Ausfuhr von Kohlenteeerprodukten war um 17% geringer, die Einfuhr nahm um 14% des Wertes zu. In anderen Gruppen traten folgende Änderungen im Vergleich mit dem

selben Zeitraum des Vorjahrs im Wert der Aus- und Einfuhr ein:

	Ausfuhr	Einfuhr
Rohdrogen, Farbstoffe, Gerbstoffe,		
Gummi, ätherische Öle	+ 19 %	— 32 %
Zink und Blei	+ 40 %	—
Farben, Firnisse	— 15 %	— 15 %
Düngemittel	— 24 %	+ 2 %

Preise. Vergleicht man die durchschnittlichen Preise im Dezember 1923 und 1924 miteinander, so ergibt sich für Dezember 1924 folgendes Bild: Schwermetalle 9,94% niedriger; Kohlenteerprodukte 7,95% niedriger; Farben und Firnisse 8,21% höher. Der Gesamtdurchschnittspreis für 14 Einzelartikel lag um 1,4% höher.

Im einzelnen betrachtet, war die Lage einiger besonders wichtigen Gruppen der amerikanischen chemischen Industrie wie folgt:

Industriechemikalien.

Die unbefriedigende Lage auf dem Markt für Industriechemikalien im letzten Vierteljahr des Jahres 1923 besserte sich im Januar 1924 beträchtlich unter Erholung der Preise. Die Fabrikanten von Soda (calc.) und Aetzkalken verfügten über größere Bestände als jemals zuvor. Eingeführte Ware wurde nirgends in größerem Umfange gestapelt, da die Preise überwiegend sehr hoch waren. Andererseits konnten auch die einheimischen Produzenten daraus keinen Vorteil ziehen, da die Erzeugungskosten dauernd stiegen und zu Preissteigerungen zwangen. So war eine Rückwirkung auf den Konsum unvermeidlich. Im April begannen die Verbraucher ihre Einkäufe einzuschränken. Das hatte u. a. für Chlorkalk im Mai einen scharfen Preisrückgang zur Folge. Die vorsichtige Politik der Käufer verschärfte sich aber noch. — Der Absatz von Alkalien ließ zeitweilig nach, doch wurden die Preise wegen der hohen Produktionskosten gehalten, und im Juli trat wieder eine Besserung ein.

Während des Sommers stiegen die Lieferungspreise für Auslandschemikalien weiter und waren meist höher als die Loka-Preise. Die Verbraucherkreise befürchteten daher auch für diese Preiserhöhungen und suchten sich rechtzeitig einzudecken. — Auch die Metallpreise zogen allmählich an; besonders fest stellten sich Zinn, Antimon und Bleiprodukte.

Für Calciumarsenat war das Jahr 1924 ungünstig. Der Baumwollkäfer trat nicht in gewohnter Stärke auf, so daß der Absatz an Arsenat weit hinter den Erwartungen zurückblieb. Der Verbrauch betrug nicht viel mehr als 2500 t, und man nimmt an, daß wenigstens 2000 t in den Lägern zurückblieben. Dadurch kam wiederum die Nachfrage nach weißem Arsenik ins Stocken, so daß die angesammelten Bestände von ihren Besitzern Anfangs Juli mit schweren Verlusten abgestoßen werden mußten. Auch weiterhin blieb die Marktlage für Arsenik schlecht und die Preise erreichten den niedrigsten Stand seit mehreren Jahren.

Die scharfe Konkurrenz auf dem inländischen Markt schwächte die Preise von ausländischen Chemikalien vorübergehend ab, aber nach Aufbrauch der Ueberschußbestände befestigten sie sich seit Ende September und hielten sich bis zum Jahresschluß auf gleicher Höhe; besonders gilt dies für Aetzkali und Pottasche, sowie für Natriumverbindungen.

Die politischen Wirren in China verhinderten den Export chinesischen Antimons und seiner Verbindungen, was zu Preissteigerungen Anlaß gab. Auch Blei- und Zinnverbindungen stellten sich im letzten Quartal 1924 wieder höher. Dagegen stieg der Kupferpreis nur langsam, bei Vitriol traten kaum Schwankungen auf.

Zum Jahresende war der Markt für Industriechemikalien fester als je seit Beendigung des Krieges. Der Umfang der von den Produzenten getätigten Ab-

schlüsse bedeutet einen Rekord, die Preise blieben für Natriumverbindungen, Chlorkalk, Kalisalze und die sonstigen wichtigsten Artikel unverändert fest. Die Unmöglichkeit, ausländische Chemikalien zu so niedrigen Preisen wie früher zu erhalten, gibt den einheimischen Erzeugern Gelegenheit zum erfolgreichen Wettbewerb bei Preisen, die immerhin auch noch für den Verbraucher günstig sind. Dies gilt besonders für Natriumnitrit, wo sich das einheimische Produkt für den Farbstoff-Fabrikanten erheblich billiger stellt als die Auslandsware*).

Kohlenteerprodukte.

Die Lage auf dem Markt für Kohlenteerprodukte blieb zu Beginn des Jahres erheblich hinter den Erwartungen zurück. Seit dem letzten Vierteljahr 1923 hatte die Nachfrage nur wenig zugenommen, so daß die steigenden Produktionskosten nicht durch Preissteigerungen ausgeglichen werden konnten, was eine unzufriedene Stimmung bei den Fabrikanten erzeugte. Im zweiten und dritten Monat des Jahres 1924 blieb die Phenolerzeugung hinter dem Bedarf zurück. Auch an Benzol, Toluol und Xylol waren bei geringer Produktion nur verhältnismäßig kleine Vorräte vorhanden. Mitte Februar führte die Knappheit an Benzol, Toluol und Solventnaphtha zu scharfen Preissteigerungen, die sich dann das ganze Jahr hielten. Benzol war vom Frühjahr ab bis in die letzte Zeit nur schwer zu bekommen. Mitte Juli betrug die Benzolerzeugung nur etwa 50% der normalen Produktion. An Phenol waren größere Vorräte vorhanden, so daß der Preis nachgab. Der Absatz von Farbstoffen befriedigte erst vom Ende des Sommers ab und war im Herbst ausgezeichnet. Im September hatte die Zollermäßigung einen gewissen Einfluß auf den Farbstoffmarkt. Die Zulassung billigerer ausländischer Farbstoffe machte auch für die Inlandsfabrikate gewisse Preisabschläge notwendig. Im Oktober und November war lebhaftere Nachfrage nach den Rohprodukten, ohne daß aber Preisveränderungen eintraten. Das unveränderte Preisniveau war geradezu charakteristisch für das letzte Vierteljahr und kennzeichnet die gesunde Lage des Marktes.

Drogen und Feinchemikalien.

Fast während des ganzen Jahres 1924 war das Geschäft in Drogen und Feinchemikalien sehr befriedigend ohne erhebliche Preisschwankungen. Für einige Artikel fielen allerdings die Preise ziemlich erheblich, doch war das immer schon rechtzeitig vorherzusehen. Die übliche flauere Zeit im Sommer war dieses Jahr weniger ausgeprägt als sonst. Im Herbst belebte sich das Geschäft und blieb gut bis auf die letzten zwei Wochen des Jahres.

Ungünstig war nur die ziemlich scharfe Konkurrenz gewisser ausländischer Produkte, welche meist italienischen Ursprungs waren. Die einheimischen Produzenten suchten dem durch Preisabbau entgegenzutreten. — Neu erschlossene Absatzgebiete brachten für gewisse Produkte sensationelle Erfolge. Gegen Jahresende änderte sich die Lage etwas, doch blieben die Preise im allgemeinen fest.

Naval Stores.

Die bemerkenswerteste Erscheinung auf dem Markt für „Naval Stores“ (Terpentinöl, Kolophonium) während des vergangenen Jahres war der stark vergrößerte Bedarf Europas für nordamerikanisches Kolophonium. Schätzungsweise bezifferte sich in der 7monatlichen mit Oktober endenden Saison die Ausfuhr auf 935 000 Barrels, d. h. mehr als jemals in früheren Jahren. Man erwartet daher, daß der Absatz von Naval Stores in dem im März 1925 zu Ende gehenden Berichtsjahr sich als weit größer herausstellt als je. Alle ausländischen

* Dies ist eine merkwürdige Behauptung angesichts der Tatsachen (50%ige Erhöhung des Zolls).

dischen Abnehmer mit Ausnahme von Kanada kauften in verstärktem Maße, und zwar 40 bis 250% mehr als bisher. Die Folge dieser gesteigerten Nachfrage kam Ende 1924 durch anziehende Preise auf dem inländischen Markt zum Ausdruck. In New York notierte Kolophonium je nach Güte Ende 1922 6,05—7,90 \$ pro Barrel, Ende 1923 5,70—7,25 \$, Anfangs 1924 5,65 bis 7,50 \$ und 7,65—9,50 \$ im Dezember 1924.

Andererseits waren die Preise für Terpentin wenig lohnend für die Produzenten. Im Dezember notierte Terpentin auf dem Inlandsmarkt nur 81 c pro Gallone, gegen 1,04 \$ im Januar 1924. Im vorhergegangenen Jahre war die niedrigste Notierung 93 c., die höchste 1,61 \$ pro Gallone.

Ogleich die Produktion an Terpentin und Kolophonium kleiner als im Jahre 1923 war, wurden die Verschiffungshäfen regelmäßig und ausreichend aus dem Erzeugungsgebiet versorgt. Letzteres war nicht im Interesse aller Händler und diese erwarten jetzt für das Frühjahr 1925 einen starken andauernden Rückgang der Belieferung.

Aetherische Öle.

Die Entwicklung war besonders durch die Abneigung der Handelsfirmen, größere Vorräte auf Lager zu halten, gekennzeichnet, was zeitweilig zu Knappheit und Preissteigerungen führte; vor allem gilt dies für verschiedene einheimische, in Michigan, Indiana und einigen Weststaaten erzeugte Öle. Die Ernteerträge waren meist unbefriedigend und da zugleich die Nachfrage zunahm, zogen die Preise in der 2. Hälfte des Jahres an.

Gummiharze und Wachs.

Die Preise blieben das ganze Jahr hindurch ziemlich fest; die Nachfrage war genügend, aber nicht besonders stark, und dasselbe gilt auch für die Produktion.

Eine große Rolle spielte auf dem Markt, wie immer, Schellack. Die indische Produktion bis Ende November betrug ca. 14 000 t gegen 17 300 t im gleichen Zeitraum des Vorjahrs; die Gesamtausfuhr belief sich auf etwa 205 300 Packungen bis zum 13. Dezember 1924, gegen 299 600 Packungen in derselben Zeit 1923, die Ausfuhr nach den Ver. Staaten entsprechend 117 100 und 187 600 Packungen. Die Preise erreichten in der Mitte des Sommers den tiefsten Stand und zogen dann vom August ab an.

Starke Preissteigerungen zeigten Mastix und Sandarak. Bei Mastix trat die erste Hausse ein, als die griechische Regierung einen hohen Ausfuhrzoll auf das Produkt zu legen beabsichtigte, der dann aber infolge der politischen Wirren nicht in Kraft trat, und eine zweite stärkere, als weiterhin die Lieferungen knapp wurden. Bei Sandarak stiegen die Preise stark, als die sehr geringe Ernte von einem Großspekulanten aufgekauft wurde; da auch die Aussichten für die neue Ernte ungünstig sind, ist die Tendenz weiter steigend.

In Bienenwachs waren die Bestände während der ganzen Zeit nicht groß, starke deutsche Käufe vermehrten die Knappheit.

Farben, Firnisse, Lacke.

Auf Grund des beispiellosen „Booms“ in der Bau-tätigkeit wurde für die Farben- und Firnisindustrie gleichfalls ein Rekordjahr erwartet und die Fabrikanten deckten sich im größten Umfang mit allen in Betracht kommenden Materialien ein.

Wenn aber auch schließlich die Prophezeiungen der Optimisten bestätigt wurden, so war die Entwicklung doch keineswegs stetig. Im Frühjahr trat infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse eine starke Depression mit Abstoßung der Bestände zu stark gesunkenen Preisen ein. Besonders schwer wurde die Ruß-Industrie („Carbon black“) getroffen, da einer ihrer wichtigsten Abnehmer, die Gummi-Industrie, unter einem schlechten Geschäftsgang zu leiden hatte.

Bemerkenswert ist vor allem die rapide Zunahme in der Fabrikation von Cellulose-Lacken, die in der Automobil-Industrie großen Anklang gefunden haben. Eine Reihe von Fabriken, darunter die bedeutendsten, haben die Erzeugung in großem Maßstab aufgenommen.

Starke europäische Käufe von amerikanischem Blei trieben die Preise für Blei und damit auch für Bleifarben in die Höhe. Chromfarben folgten. Auch Antimonoxyd zog infolge der durch die chinesischen Wirren veranlaßten Knappheit an Antimonmetall scharf an. Der Zinkoxyd- und Lithoponemarkt schloß fest; letzterer hatte sich am Jahresende von der Depression im Herbst, infolge der scharfen Konkurrenz, erholt. — Die Aussichten für das neue Jahr sind günstig. (393)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Aufhebung von Ausfuhrverboten.

Im „Reichsanzeiger“ vom 9. Februar d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung über die weitere Aenderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Anlage zu der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1924 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 30 vom 5. Februar 1924) — Aufzählung der Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist — ist zu streichen:

Ausfuhr-Nr. des
Statistischen
Warenverzeichn.

- *) aus 317h Goldchlorid in Sendungen über 50 g Reingewicht.
- *) aus 317q Salpetersaures Silber und Chlorsilber in Sendungen über 500 g Reingewicht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1925 in Kraft.
Berlin, den 7. Februar 1925. (425)

*) Für die übrigen dieser Nummer zugehörigen Waren ist das Ausfuhrverbot bereits früher aufgehoben worden.

Ausland

Großbritannien. Kundgebung der Regierung über ihre Schutzzollpolitik und das Verfahren bei Gesuchen um Zollschatz. Im „Board of Trade Journal“ wird eine Kundgebung der englischen Regierung veröffentlicht, worin diese die Grundsätze darlegt, von welchen sie sich bei ihren Maßnahmen zum Schutz englischer Industrien leiten lassen wird:

Vor allem wird erklärt, daß alle Zollschatzmaßnahmen nur für eine begrenzte Zeitdauer getroffen werden sollen, die in der Gesetzesvorlage, in welcher die Zölle zur Annahme empfohlen werden, festzulegen ist.

Gesuche aus der Industrie um Zollschatz werden zunächst im Handelsamt daraufhin angesehen, ob die Begründung glaubhaft erscheint; ist dies der Fall, so werden sie einer Kommission von nicht mehr als 5 Mitgliedern, die vom Präsidenten des Handelsamts ernannt werden, zur genaueren Untersuchung und Beweisaufnahme überwiesen; die Zeugenvernehmung soll öffentlich sein, außer wenn die Kommission die Angelegenheit für vertraulich erklärt. Personen, deren Interessen durch die zu empfehlenden Maßnahmen betroffen werden könnten, kommen als Mitglieder der Kommission nicht in Betracht.

Die Gesichtspunkte, unter denen die Gesuche von dem Handelsamt und der Kommission geprüft werden, sind folgende:

1. Ist die antragstellende Industrie nach der Zahl der beschäftigten Personen oder nach Art der Produkte als eine Industrie von wesentlicher Bedeutung anzusehen?

2. Werden ausländische Waren der in Betracht kommenden Art in ungewöhnlichen Mengen nach England eingeführt und dort verbraucht?

3. Werden diese Waren in England zu Preisen angeboten oder verkauft, die unter denen liegen, zu welchen ähnliche Waren in England mit Nutzen hergestellt werden können?

4. Sind durch die Schärfe und den Umfang dieser Konkurrenz die in dieser Industrie beschäftigten Personen mit Arbeitslosigkeit bedroht?

5. Kommt eine solche ungewöhnliche Konkurrenz zum großen Teil aus Ländern, in denen die Verhältnisse von den in England bestehenden so verschieden sind, daß die Konkurrenz als unlauter anzusehen ist?

Als unlauter ist die Konkurrenz nur anzusehen, wenn sie sich auf einen oder mehrere der nachstehend angegebenen Umstände stützt:

- a) eine Valuta-Entwertung, die als Ausfuhrprämie wirkt;
- b) Subsidien, Prämien oder andere Vergünstigungen;
- c) billigere Arbeitskräfte, sei es, daß die Löhne geringer sind oder die Zahl der Arbeitsstunden größer ist oder sonstige für die Produktionskosten günstigere Verhältnisse bei der Arbeiterschaft bestehen als in der entsprechenden Industrie in England.

Bei der Abfassung ihres Berichts über die behauptete Unlauterkeit der Konkurrenz kann die Kommission alle Umstände hervorheben, durch welche nach ihrer Meinung die englische Industrie ungünstiger gestellt ist als die ausländische.

6. Wird die Industrie in England mit einer billigerweise zu verlangenden technischen Vervollkommenheit und Wirtschaftlichkeit betrieben?

7. Würde durch einen Zoll auf die in Frage kommenden Waren der Beschäftigungsgrad anderer Industrien, welche die Produkte dieser Industrien verwenden, ungünstig beeinflusst werden?

Wenn die Kommission nach Prüfung des Antrags unter den obenstehenden Gesichtspunkten der Meinung ist, daß die Industrie einen Anspruch auf Schutz hat, so soll sie angeben, wie hoch der Zoll sein müßte, um gegen die unlautere Konkurrenz wirksam zu sein. (424)

Mahnung zur Vorsicht bei der Einfuhr von Essigsäure. Die „British Chemical and Dyestuffs Traders' Association“ mahnt in ihrem letzten Rundschreiben ihre Mitglieder zur Vorsicht bei der Einfuhr von Essigsäure, „garantiert aus essigsaurem Kalk hergestellt“, die vor allem aus Holland angeboten werde. Praktisch in allen Fällen habe sich nachher bei der Analyse ergeben, daß ein synthetisches Produkt geliefert worden sei, und die Importeure hätten dann den Zoll bezahlen müssen. (399)

Spanien. Der Handelsvertrag mit Oesterreich. Wie dem „Pester Lloyd“ aus Madrid gedrahtet wird, ist am 6. Februar 1925 der Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Spanien unterzeichnet worden. Er beseitigt den bisher für Waren österreichischer Herkunft erhobenen Zuschlag von 80 % und gewährt für eine Reihe von Erzeugnissen die Meistbegünstigung, für andere Zollermäßigung bis 20 %. Im übrigen werden österreichische Waren nach der ermäßigten Kolonne II des spanischen Tarifs verzollt. Den spanischen Waren werden bei Einfuhr nach Oesterreich die Meistbegünstigung und in bestimmtem Umfang auch besondere Vorzugszölle gewährt. Durch Notenwechsel vom 5. Februar wird das Abkommen, zu dessen Inkraftsetzung der Hauptausschuß bereits seine Zustimmung erteilt hat, schon vor der formellen Ratifikation als *modus vivendi* ab 16. Februar 1925 in Wirksamkeit gesetzt. (427)

Goldzollzuschlag für Februar. Das spanische Goldzoll aufgeld für Februar ist seitens der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 37,81 % (gegenüber Januar 37,54 %) heraufgesetzt worden. (407)

Niederlande. Vorläufiger Handelsvertrag mit Estland. In dem am 22. Juli 1924 unterzeichneten vorläufigen Handelsvertrag sichern sich beide Länder volle gegenseitige Meistbegünstigung in allen Beziehungen (einschl. Zölle) zu. Die Bestimmungen des Vertrages finden auch Anwendung auf Niederländisch-Ostindien, Surinam und Curaçao. Vergünstigungen im Grenzverkehr sowie die von Estland den Nachbarstaaten Finnland, Lettland, Litauen und Sowjet-Rußland gewährten fallen nicht unter die Meistbegünstigung. Der Vertrag tritt 15 Tage nach Austausch der Ratifikationen in Kraft und läuft mit dreimonatiger Kündigungsfrist. (421)

Dänemark. Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit der Tschechoslowakei. Das vorläufige Handelsabkommen zwischen den beiden Ländern, das am 31. Dezember 1924 ablaufen sollte, ist bis zum 30. April 1925 verlängert worden. (420)

Lettland. Ratifizierung von Handelsverträgen. Die Kammerkommission hat die Handelsverträge mit Frankreich und Ungarn, sowie die Konsularkonvention mit Polen ratifiziert. (410)

Rumänien. Verbot der Einfuhr und der Verwendung von synthetischen Essenzen und Farbstoffen zur Bereitung von Getränken. Durch Beschluß des Ministerrats vom 30. Dezember 1924 ist in Rumänien eine Verordnung in Kraft gesetzt worden, welche die Verwendung von synthetischen Essenzen und Farbstoffen zur Bereitung von Getränken, die Einfuhr und die Fabrikation derselben verbietet. Zur Abstoßung der vorhandenen Bestände wird indessen eine Frist von 3 Monaten, den Destillateuren eine solche von 6 Monaten gewährt. (423)

Sowjet-Rußland. Neue Bestimmungen über Bleiweiß. (Einfuhrverbot u. a.). Die Sowjetregierung hat, wie „Chem. Tr. J.“ (London) berichtet, die Einfuhr von Bleiweiß nach Rußland und die Errichtung von neuen Bleiweißfabriken verboten; nach dem Jahre 1930 soll die Verwendung von Bleiweißfarben überhaupt nicht mehr gestattet sein. (430)

Türkei. Aufhebung von Einfuhrzöllen. Nach einer Mitteilung der „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Wiener Handelskammer wurde in der Türkei eine Reihe von Artikeln vom Einfuhrzoll befreit. Für die chemische Industrie kommen davon in Betracht: Alle Chemikalien für die Zinkographie, doppelkohlensaures Natron und Kupfersulfat. (404)

Irak. Durchgangszölle für 1925. Das Gesetz über den Durchgangsverkehr, welches am 1. Januar 1925 in Kraft trat, setzt folgende Zölle für den Durchgang durch das Irak aus und nach Ländern, welche von Zeit zu Zeit bekanntgemacht werden sollen, fest:

Bei einer Dauer des Verbleibens im Lande von:

	% vom Wert
nicht mehr als 6 Kalendermonate	½
6 Monate bis 1 Jahr	1
1 bis 2 Jahre	2
2 bis 3 Jahre	3

Der Zoll ist auf Grund des Lieferungspreises (einschl. Verpackung, Fracht, Versicherung usw.) zu bezahlen.

Die Zollverordnung Nr. 11 von 1924 enthält Bestimmungen über den Durchgangsverkehr von und nach Persien. (419)

Ver. St. von Amerika. Einfuhrverbot für Produkte der Kaliwerke Kolin (Tschechoslowakei). Durch Verfügung des Schatzsekretärs Mellon ist die Einfuhr und der Verkauf von allen Produkten der Kaliwerke Aktiengesellschaft in Kolin (Tschechoslowakei) verboten worden, weil die Firma der Zollinspektion der Vereinigten Staaten die auf Grund von Paragraph 510 des Tarifgesetzes von 1922 verlangten Unterlagen betr. den Wert und die Klassifikation von Natriumcyanid nicht zur Verfügung gestellt hat. (398)

Südafrikanische Union. Zollabkommen mit Süd- und Nord-Rhodesien. Zwischen der Südafrikanischen Union einerseits und Süd- und Nord-Rhodesien andererseits ist mit dem 1. Januar 1925 ein neues Zollabkommen an die Stelle des alten vom Januar 1914 getreten.

Der Zolltarif der Union wird auch in Süd- und Nord-Rhodesien Geltung haben, doch sollen diese Gebiete berechtigt sein, auf Produkte aus den englischen Dominions usw. Nachlässe bis zum Betrage der Differenz zwischen den neuen Zollsätzen und den alten Sätzen der beiden Territorien vom Jahre 1914 zu gewähren.

Die Regierungen der Territorien sollen sich nach Möglichkeit den in der Union geltenden Gesetzen und Verordnungen über Rückvergütungen, Verbote usw. sowie über die Auslegung des Zolltarifs anpassen.

Der Warenaustausch zwischen den vertragschließenden Parteien soll frei sein, abgesehen von den inneren Steuern in den einzelnen Gebieten.

Der Vertrag muß noch von den Parlamenten ratifiziert werden. Er gilt nicht für den Teil von Nord-Rhodesien, der in das Kongo-Bassin fällt. (122)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 4 vom 6. Februar 1925 wird folgende Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung veröffentlicht:

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Bei Randziffer 19 wird der Eingang des mit „Pyrolit“ beginnenden Absatzes gefaßt:

Pyrolit 1, auch mit angehängten Buchstaben*) (Gemenge von . . . usw. wie bisher).

Ferner wird daselbst als neuer Absatz nachgetragen:

Pyrolit 2, auch mit angehängten Buchstaben*) (Gemenge von Pulverrohmasse mit 5 bis 12 % ihres Gewichts an Gips und mit so viel Wasser, daß der fertige Sprengstoff mindestens 15 % davon enthält, höchstens 45 % Kaliumperchlorat, das ganz oder teilweise durch Natronsalpeter ersetzt sein darf, höchstens 15 % aromatischen Nitroverbindungen, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol).

Bei Randziffer 24 werden in dem mit „Sprengsalpeter 1“ beginnenden Absatz die Worte „10 bis 16 % Kohle“ ersetzt durch „10 bis 16 % Kohle und/oder Torfkoks“.

Eci Randziffer 96 wird am Schlusse des Abs. (1) unmittelbar hinter dem Worte „zulässig“ angefügt:

Nach der Vorschrift des letzten Satzes dürfen auch die Kisten für bengalische Zündhölzer (Ziffer 1b) hergestellt und innen ausgekleidet sein.

Berlin, den 2. Februar 1925. (108)

Ausnahmetarif 70 für Steinkohlenteeröle.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1925, dem Tag der Einführung des direkten deutsch-tschechoslowakischen Gütertarifs (Verkehr mit den deutschen Seehafenstationen) ist der Ausnahmetarif 70 für Steinkohlenteeröle außer Kraft getreten. (116)

Frachtbriefbezeichnung für Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Lösungsbenzol (Solventnaphtha).

Im Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 11 wird darauf hingewiesen, daß verschiedentlich Zweifel darüber entstanden sind, ob für Benzol, Toluol, Xylol, Cumol und Lösungsbenzol (Solventnaphtha) — Ziffer 1 der Tarifstelle „Öle“ der Klasse C — die Angabe des spezifischen Gewichtes erforderlich ist. Wie aus dem Wortlaut der Tarifstelle einwandfrei hervorgeht, ist dies nicht der Fall, vielmehr bezieht sich die Angabe des spezifischen Gewichtes nur auf „Steinkohlenteeröle“. (118)

Deutsch-niederländischer Eisenbahn-Verbandsgütertarif, Teil I und Teil II, Heft 1.

Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1925 sind zum Verbandsgütertarif Teil I der Nachtrag 1 und zum Teil II Heft 1 der Nachtrag 1 erschienen.

1. Nachtrag 1 zum Verbandsgütertarif Teil I enthält Aenderungen der besonderen Zusatzbestimmungen zum Internationalen Uebereinkommen, der Allgemeinen Tarifvorschriften und der Gütereinteilung. Besonders ist darauf hingewiesen, daß ab 1. Februar 1925 die Beschränkungen in der Frachtzahlung (Frankatur, und Ueberweisungszwang) in Wegfall gekommen sind und daß vom gleichen Zeitpunkt ab Nachnahmen bis zum Höchstbetrage von 100 Gulden zugelassen werden.

2. Nachtrag 1 zum Verbandsgütertarif Teil II enthält Aenderungen in den Entfernungen, Frachtsätzen und Ausnahmetarifen. (110)

Güterverkehr Niederlande—Schweiz über Deutschland.

Vom 1. Februar 1925 ab ist im Güterverkehr Niederlande—Schweiz über Deutschland der Frankaturzwang aufgehoben worden, gleichzeitig werden wieder Nachnahmen, Barvorschüsse bis zur Höhe von 200 Schweizer Franken oder 100 holl. Gulden zugelassen. Die Uebergangsstationen an der schweizerischen und niederländischen Grenze haben daher Sendungen mit direkten Frachtbriefen aus den Niederlanden nach der Schweiz und umgekehrt künftig auch bei Frachtüberweisung und Nachnahmebelastung bis zur angegebenen Höhe zu übernehmen.

Die Fußnote*) bleibt unverändert.

Die Umbehandlung der Sendungen wird grundsätzlich auf die deutsch-schweizerischen Uebergänge Basel Bad. Bf., Waldshut, Schaffhausen, Singen (Hohentwiel), Konstanz, Friedrichshafen, Lindau-Stadt und Lindau-Reutin verlegt. In den deutsch-niederländischen Uebergangsstationen ist die Umbehandlung nur gestattet, wenn der Frachtbrief eine entsprechende Vorschrift trägt oder wenn direkte Abfertigung zwischen der niederländischen Versands bzw. Empfangsstation und der deutsch-schweizerischen Uebergangsstation nach dem deutsch-niederländischen Gütertarif nicht möglich ist. (100)

Deutsch-Nordischer Verbandsgütertarif, Teil I, Abt. B.

Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1925 sind u. a. folgende Neuerungen in Kraft getreten, nach welchen die Detarifierung für die deutsche Strecke (Spalte 4) in folgenden Tarifstellen zu ändern ist:

75 „Chlorcalcium“ von „D“ in „E“.

76 „Chlorcalciumlauge“ von „E“ in „F“.

380 „Soda“, Punkt a) und b) von „C“ in „D“.

381 „Sodalauge“ von „C“ in „D“. (117)

Internationaler Eisenbahn-Gütertarif vom 1. Januar 1925.

Am 1. Januar 1925 ist ein Neudruck des „Internationalen Eisenbahngütertarifs“ in Kraft getreten. Hierdurch wird die gleichnamige Ausgabe vom 1. Oktober 1921 nebst Nachtrag I aufgehoben. Nur im Verkehr mit den Stationen der Eisenbahnen im Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen bleibt der Internationale Eisenbahngütertarif vom 1. 10. 21 nebst Nachtrag I weiterhin gültig.

Die neue Ausgabe des Tarifes enthält Aenderungen und Ergänzungen der einheitlichen Zusatzbestimmungen. (102)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Kupfervitriol. Kupfervitriol rechnet zu den Chemikalien. Es wird nebenbei auch vom Metallgroßhandel vertrieben. Im Metallgroßhandel ist die Uebergabe des Lieferscheins die gewöhnliche Form der Lieferung. Zweifelloso ist damit eine Eigentumsübertragung beabsichtigt. Wie weit sie juristisch durch Uebergabe des Lieferscheins erfolgt ist, ist eine Rechtsfrage. Für solche Waren, die, wie Kupfervitriol, verpackt gehandelt werden, kann die bloße Uebergabe eines Lieferscheins, so dem nicht die Ware bereits aussondert und genau bestimmt ist, unseres Erachtens nicht genügen. C 77214/24 (XII A 4).

Rhenania-Phosphat. Ein Preiszuschlag von 7,5 und 8 % für im November 1923 geliefertes Rhenania-Phosphat geht nicht über den üblichen Handelsnutzen hinaus und stellt keinen wucherischen Gewinn dar, auch dann nicht, wenn unmittelbar vom Werk geliefert worden ist. C 79 434/24 (XII A 4).

Thomasmehl. Im Verkehr mit Thomasmehl sind handelsüblich Mängelrügen unter Befügung des Analysenattestes und des zweiten Probenahmeattestes innerhalb vier Wochen nach Empfang der Ware zu erheben, widrigenfalls sie auf Berücksichtigung keinen Anspruch haben. C 78 233/24 (XII A 4). (103)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Die Farbstoffindustrie 1924. In einem Rückblick auf das Jahr 1924 führt L. B. Holliday im „Chemical Age“ (London) etwa folgendes aus:

Wie andere Industrien, hatte auch die Farbstoffindustrie im vergangenen Jahre unter der abnorm schlechten Lage des Handels zu leiden, und ein großer Teil der Anlagen mußte daher stillgelegt werden. Die Folge davon war, daß das Vertrauen der meisten Fabrikanten erschüttert wurde und sie sich nicht entschließen konnten, Geld für Versuchszwecke und neue Einrichtungen auszugeben, was natürlich ungünstig auf den Fortschritt wirkte.

Indessen wurde doch die Zahl der hergestellten Farbstoffe beträchtlich vermehrt; besondere Aufmerksamkeit wendete man solchen Farbstoffen zu, für welche in normalen Zeiten ein größerer Absatz zu erwarten ist, aber auch die Herstellung von manchen der kompliziertesten wurde mit Erfolg gefördert.

Eine befriedigende Entwicklung zeigte die Fabrikation der Ausgangs- und Zwischenprodukte für die Farbstoffindustrie und die wichtigsten derselben brauchen jetzt nicht mehr eingeführt zu werden.

Die scharfe Konkurrenz zwischen den vielen unabhängigen Farbstoff-Fabrikanten und dem von der Regierung subventionierten Konzern (der „British Dyestuffs Corporation“) war

für die Industrie sehr förderlich, und wenn die allgemeine Lage sich bessert, ist ein großer Aufschwung zu erwarten.

Die Produktionskosten sind erheblich vermindert worden, die Preise sind jetzt außerordentlich niedrig, und es wird sich im Laufe der Zeit zeigen, „daß Anilinfarben in England billiger als in irgendeinem anderen Lande hergestellt werden können“ (?). Gegenwärtig wird die Ausfuhr hauptsächlich durch die Wechselkurse erschwert und nicht durch die Höhe der Produktionskosten; durch die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Fabrikanten könnten diese noch weiter herabgesetzt werden.

Im ganzen kann das Jahr als ein gutes bezüglich der Fortschritte, als ein schlechtes, bezüglich der finanziellen Ergebnisse bezeichnet werden. (225)

Fortschritte in der Schwefelsäurefabrikation. Ueber die Entwicklung in der englischen Schwefelsäurefabrikation berichtet P. Parrish in einer Jahresübersicht über die Schwermetallchemieindustrie im „Chemical Age“ (London):

Was die Rohmaterialien für die Schwefelsäureproduktion betrifft, so ist hier besonders der Rückgang in der Verwendung von Pyriten und die Zunahme im Verbrauch von Schwefel und Gasreinigungsmasse bemerkenswert; die entsprechenden Zahlen für die Jahre 1913 und 1923/24 (Juli/Juni) sind: 800 000 t, 3000 t, 110 000 t und 350 000 t, 66 000 t, 148 000 t. Die Produktion von Gasreinigungsmasse hängt von der Menge der verkokten Kohle ab und von deren Schwefelgehalt. Vor dem Kriege wurden ca. 7 lbs. Schwefel pro t gewonnen, 1917 ca. 17 lbs., gegenwärtig aber erhält man wieder nur ca. 11 lbs.; wenn aller Schwefelwasserstoff aus den Kokereigasen absorbiert würde, könnte man auf eine Produktion von nicht weniger als 200 000 t Gasreinigungsmasse im Jahre kommen.

In Zukunft wird die Gewinnung von Schwefelsäure aus dem Schwefel der Zinkblende eine große Rolle in der englischen Industrie spielen (s. unten).

Bei der Fabrikation nach dem Bleikammerverfahren sind durch die Systeme von Schmiedel, Metro und Gaillard große Fortschritte in der Reduktion des Zeitfaktors erzielt worden; während dieser in den alten Kammern 144 Minuten betrug, ist er bei Schmiedel und Metro auf etwa 2 Minuten vermindert worden, und nach dem Gaillard-Verfahren sollen pro Kubikmeter in 24 Std. 40 kg Säure von 53° Bé erhalten werden. — Trotz dieser Leistungen der Intensivsysteme werden aber noch viele Anlagen nach den alten bewährten Prinzipien neugebaut und wiederhergestellt. (209)

Die Entwicklung der Zinkindustrie und ihre Bedeutung für die Schwefelsäure- und Düngemittelfabrikation. Die Ausichten für die britische Zinkindustrie sind nach „Chem. Trade Journ.“ augenblicklich gut. Die Preisgestaltung ist dem Verkäufer günstig und der Verbrauch von Zink ist im Steigen begriffen. Für Rohzink herrscht in der letzten Zeit verstärkte Nachfrage. Der Preis beträgt etwa 40 £ pro t. Die amerikanischen Zinkvorräte sind ziemlich erschöpft und auf dem Kontinent sind nur verhältnismäßig kleine Mengen Zink erhältlich.

Von ganz besonderer Bedeutung sind aber die bevorstehenden Veränderungen in der Versorgung mit Rohmaterial.

Bekanntlich verpflichtete sich im Jahre 1918 das Board of Trade, die australische Zinkproduktion bis zum Jahre 1940 abzunehmen. Infolge der unbefriedigenden Lage auf dem Zinkmarkt schlossen aber die britischen Schmelzhütten mit belgischen Firmen einen Vertrag, wonach diese die Hauptmenge der australischen Produktion übernehmen. Diese Abmachung läuft jetzt ab und dürfte kaum verlängert werden. Die Belgier werden deshalb gezwungen sein, sich auf dem offenen Markt mit Zinkblende einzudecken, wodurch der Zinkpreis sich zum mindesten auf seiner gegenwärtigen Höhe behaupten dürfte.

Diese Entwicklung wird sich auch in der Schwermetallchemieindustrie auswirken, da die vermehrte Zinkproduktion eine Steigerung der Schwefelsäureproduktion nach sich zieht. Vor einiger Zeit wurde mit Unterstützung der Regierung die „National Smelting Co. Ltd.“ gegründet, um die einheimische Zinkproduktion zu steigern. Diese neue Gesellschaft übernahm die Zinkhütte der „Swansea Vale Spelter Co. Ltd.“ in Llansamlet und gewisse Werke in Avonmouth, welche das Munitionsmuseum gegen Kriegsende errichtet hatte. Die Werke werden nach den neuesten metallurgischen Erfahrungen umgebaut, und man rechnet wenigstens für die Llansamlet-Betriebe mit baldiger voller Betriebsaufnahme. Außerdem wurde eine Schwefelsäurefabrik errichtet, welche nach einem neuen Verfahren Säure aus Zinkblenderauch darstellen wird. — Die Seaton-Carew Werke der „Sulphide Corporation Ltd.“ berichteten auf der vor kurzem abgehaltenen

Jahresversammlung ebenfalls über erfreuliche Fortschritte. Unter anderem wurde eine neue Schwefelsäurefabrik nach dem System Schmiedel in Betrieb genommen, welche die erste dieser Art in England sein dürfte. Die Schwefelsäureproduktion der „Sulphide Corporation“ betrug 1924 mit 10 630 t zwar etwas weniger als 1923, aber bei der heutigen guten Marktlage dürfte die Erzeugung im laufenden Jahre um mehrere 1000 t gesteigert werden. — Für ganz Großbritannien kann man mit 25 000 t Schwefelsäure aus Zinkblende rechnen.

Dies alles ist von großer Bedeutung für die britische Kunstdüngerindustrie. Vermehrte und billigere Versorgung der Ammoniumsulfat- und Superphosphatfabriken mit Schwefelsäure ist zu erwarten. Durch den Ablauf des Vertrages mit den belgischen Zinkhütten wird, wie erwähnt, diesen das australische Zinkerz entzogen, was einen günstigen Einfluß auf den Wettbewerb im kontinentalen Superphosphathandel haben dürfte. Es wird nicht nur die belgische Konkurrenzfähigkeit vermindert, sondern auch die holländische, welche sogar fast ganz wegfallen dürfte, da ein sehr beträchtlicher Teil der belgischen Säuregewinnung aus Zinkblende bisher zur Darstellung künstlicher Düngemittel nach den Niederlanden ging. (186)

Rückgang der Aus- und Einfuhr von Chlorkalk. Die nachstehende, „Chemical Trade Journal“ entnommene Statistik über die englische Aus- und Einfuhr von Chlorkalk begleitet das Blatt mit folgenden Bemerkungen:

Ausfuhr: Die gegenwärtige Ausfuhr beträgt wenig mehr als ein Drittel der Vorkriegsausfuhr. Die Hauptursache dieses Rückgangs ist der praktisch vollständige Verlust des amerikanischen Marktes. Kanada deckt seinen Bedarf ebenfalls zum größten Teil selbst, der Rest wird aus den Ver. Staaten eingeführt. Auch der schwedische Markt verliert rasch an Bedeutung, während die indische Nachfrage etwa gleichgeblieben ist. Der einzige Lichtpunkt ist die rapid zunehmende Ausfuhr nach Persien, wo Chlorkalk bei der Petroleumraffination verwendet wird. Die Gesamtausfuhr in den ersten 9 Monaten von 1924 betrug 199 228 cwt., so daß es nicht den Anschein hat, als ob die Jahresausfuhr wesentlich größer werden würde als die von 1923. — Bemerkenswert ist, daß die Chlorkalk-Ausfuhr der Ver. Staaten in den ersten 9 Monaten von 1924 sich auf 146 000 cwt. belief, d. h. auf etwa drei Viertel der englischen Ausfuhr in demselben Zeitraum.

Einfuhr. Hier fällt besonders der Rückgang der deutschen Lieferungen auf. Die Gesamteinfuhr betrug 1923 nur noch 14 906 cwt.; für 1924 sind Angaben noch nicht erhältlich. — Etwa ebenso groß wie die englische Einfuhr im Jahr 1923 war die amerikanische.

Englische Chlorkalk-Ausfuhr

	(in cwt.)	1913	1921	1922	1923
nach:					
Rußland	27 108	—	—	5 720	—
Schweden	92 272	19 337	54 440	28 793	28 793
Norwegen	8 933	1 949	18 283	15 910	15 910
Dänemark	13 747	3 613	3 585	8 458	8 458
Holland	23 716	8 701	14 935	19 208	19 208
Portugal	15 008	842	985	3 616	3 616
Spanien	—*)	376	4 178	1 254	1 254
Persien	—	—	20 014	43 094	43 094
Ver. Staaten	397 060	2 650	7 626	5 538	5 538
Brasilien	16 452	3 552	7 917	7 205	7 205
And. fremde Länder	36 595	14 444	36 450	53 913	53 913
Brit. Indien	53 554	93 498	50 175	55 281	55 281
Kanada	33 934	4 529	4 843	5 832	5 832
And. brit. Besitzungen	10 011	5 170	6 280	7 947	7 947
Gesamtausfuhr	726 390	158 661	235 431	256 049	256 049

Englische Chlorkalk-Einfuhr

	(in cwt.)	1913	1921	1922	1923
aus:					
Deutschland	104 726	3 785	7 354	12 174	12 174
Frankreich	—*)	63	1 434	—	—
Italien	—*)	386	3 732	847	847
Tschechoslowakei	—*)	5 064	6 862	—	—
And. fremde Länder	26 564	2 488	1 968	1 885	1 885
Gesamteinfuhr	131 290	11 786	21 350	14 906	14 906

(170)

Die pharmazeutische Industrie. Vor einiger Zeit berichtete in der „Schweizerischen Apotheker-Zeitung“ ein Korrespondent über seine Eindrücke auf der Ausstellung in Wembley. Ueber die Fabrikation von pharmazeutischen Produkten be-

*) Keine Angaben erhältlich.

merkt er, daß sich diese in bescheideneren Grenzen halte. Von einzelnen Firmen erwähnt er u. a. die Firma „Boots Pure Drug Co.“, welche Saccharin, Salvarsan, Farbstoffe, synthetische Riechstoffe und Insulin herstellt. Aspirin, das seit dem Kriege keinen Markenschutz mehr genießt, wird von mindestens fünfzehn Firmen fabriziert, u. a. von „Howards & Sons, Ltd.“, Kirby (dem Lizenzinhaber für Purgen) und von „May & Baker, Ltd.“, welche außer Wismutsalzen Novarsenobillon, Planadalin und Soneryl erzeugen. „Burroughs, Wellcome & Co.“ sind Fabrikanten von photographischen Chemikalien, Alkaloiden und anderen Feinchemikalien sowie von Insulin. Schließlich werden, als eine auf dem Kontinent weniger bekannte Firma, noch die „British Drug Houses, Ltd.“ erwähnt. (227)

Ver. St. von Amerika. Farbstoffproduktion und -preise.

Auf der Jahresversammlung der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers' Association“ erklärte Dr. Herty, „die amerikanischen Verbraucher hätten jetzt weniger für ihre Farbstoffe zu bezahlen als die irgendeines anderen Landes“ (!?). Im Jahre 1923 wurden 382 000 000 lbs. synthetische organische Chemikalien i. W. von 163 Mill. \$ abgesetzt. Man habe 177 neue Produkte herausgebracht und besonders eine vollständige Skala von biologischen Farbstoffen hergestellt. (232)

Produktion von Kaliverbindungen 1923. Nach der zweijährigen Census-Statistik hatte die Produktion (für den Verkauf) 1923 den Wert von 6 377 461 \$, d. h. um 29,2 % mehr als 1921 (4 934 749 \$), aber um 65,4 % weniger als 1919 (18 407 253 \$) und um 19,3 % weniger als 1914 (7 905 744 \$); die Produktion 1919 war wegen der Nachfrage für militärische Zwecke besonders groß.

An erster Stelle in dieser Gruppe stehen Weinstein (Cremor tartari) und Jodkalium; bei dem ersteren betrug die Produktion 1923 5 971 186 lbs. im Wert von 1 746 363 \$, bei dem letzteren 438 692 lbs. im Wert von 1 623 100 \$.

In der nachstehenden Tabelle sind Mengen und Werte der einzelnen Produkte zusammengestellt:

	Menge lbs.	Wert \$	Zahl der Betriebe
Gesamtproduktion			
1923	—	6 377 461	—
1921	—	4 934 749	—
1919	—	18 407 253	—
1914	—	7 905 744	—
Rohkalisalze aus natürlich. Quellen (Chlorkalium usw.)			
1923	69 468 000	829 437	—
1921	31 506 000	604 638	—
Bitartrat (Cremor tartari)			
1923	5 971 186	1 746 363	4
1921	5 778 731	1 630 150	7
Jodid			
1923	438 692	1 623 100	9
1921	297 715	888 555	7
Andere Halogensalze (Bromid, Bromat, Chlorat, Perchlorat und Jodat)			
1923	1 316 807	224 824	5
1921	5 124 343	542 019	9
Acetat			
1923	68 830	20 697	6
1921	43 096	21 400	5
Citrat			
1923	111 334	72 185	7
1921	51 486	47 054	6
Andere anorganische Salze (Nitrat, raff.; Chromat u. Bichromat, Carbonat u. Hydroxyd, Permanganat usw.)			
1923	19 795 000	1 689 186	—
1921	—	995 301	—
Andere organische Salze (Seignettesalz, Glycero- phosphat usw.)			
1923	771 152	171 669	—
1921	—	205 632	—

(287)

Produktion von Natriumverbindungen 1923 und 1921. Nach der amtlichen zweijährigen Census-Statistik betrug der Wert der Produktion von Natriumverbindungen in den Jahren 1923 114 374 028 \$, was einer Zunahme um 36,7 % gegen 1921 und um 14,7 % gegen 1919 entspricht.

Die Mengenproduktion der einzelnen Verbindungen ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (Zahl der Fabriken in Klammern):

Produkt	1923 t	1921 t
Borax	53 092 (6)	20 113 (6)
Chromat u. Bichromat	26 879 (5)	18 169 (9)
Chlorid (raff.)	477 506 (11)	67 750 (8)
Hypochlorit	10 939 (8)	4 025 (6)
Soda, calc. (Solvay)	1 674 234 (6)	929 449 (8)
Soda, calc. (natürl. u. elektrolyt.)	33 753 (8)	30 145 (11)
Soda, krist.	68 137 (17)	69 342 (31)
Bicarbonat	188 717 (7)	129 331 (6)
Aetznatron (Solvay)	314 195 (6)	163 044 (7)
Aetznatron (elektrolytisch)	122 424 (17)	75 547 (18)
Phosphat	38 770 (12)	26 235 (13)
Silicat (Wasserglas)	696 238 (36)	276 075 (21)
Sulfat (Niter cake)	119 981 (41)	55 578 (38)
Sulfat (Salt cake)	181 661 (33)	131 701 (30)
Sulfat (Glaubersalz)	72 132 (21)	60 162 (21)
Sulfat (wasserfrei, raff.)	3 184 (6)	2 042 (4)
Thiosulfat	22 239 (8)	17 826 (10)
Sulfid	35 156 (15)	24 682 (14)
Sulfit*)	25 020 (13)	19 729 (20)
	lbs.	lbs.
Jodid	44 945 (6)	26 138 (7)
Acetat	2 471 639 (8)	313 323 (6)
Citrat	417 982 (6)	112 659 (7)

Die Gesamtproduktion von calc. Soda, Kristallsoda, Natriumtriacarbonat und Aetznatron, gerechnet auf 58%ige calc. Soda, belief sich 1923 auf 2 272 207 t gegen 1 257 234 t 1921 und 1 916 586 1919; davon wurden in den Betrieben selbst verbraucht 479 716, 201 498 und 508 100 t. (234)

Sulfonierung von Naphthalin und Benzol im dampfförmigen Zustand. Ein Verfahren von großer technischer Bedeutung wird nach „Chemical Trade Journal“ (London) gegenwärtig in dem Farbstoff-Laboratorium des „American Bureau of Chemistry“ in größerem Maßstab ausprobiert. Es handelt sich um die Herstellung der für die Farbstoff-Fabrikation so wichtigen Sulfonsäuren des Naphthalins und seiner Derivate nach dem U.S.-Patent 1 390 241 (1921) von Ambler und Gibbs, welche die Reaktion zwischen Naphthalin und Schwefelsäure im dampfförmigen statt wie üblich im flüssigen Zustand vor sich gehen lassen; die Reaktionstemperatur beträgt 220 bis 245° C. und es wird eine Schwefelsäure von 85–95 % verwendet. Das Reaktionsprodukt soll zu 78–85 % aus 2,7-Disulfonsäure bestehen und nur Spuren von Monosulfonsäuren enthalten; die Teerbildung ist gering. Die in der Minute sulfonierte Naphthalinmenge betrug bei den Versuchen 4–5 g und der Verbrauch von Schwefelsäure 2,5–3,5 Teile auf 1 Teil Naphthalin, was einen großen Fortschritt bedeuten würde, da bei den gegenwärtig angewendeten Verfahren 5 Teile Säure auf 1 Teil Naphthalin verbraucht werden. Durch Reaktion der heißen Säure mit den gußeisernen Wänden kommt etwas Eisen in das Endprodukt, aber der Gehalt an Eisen war nie größer als 0,4 % (gerechnet als Ferrosulfat). — Mit Erfolg wird die Sulfonierung von aromatischen Kohlenwasserstoffen im Dampfzustand bereits von der „Bakelite Corporation“ ausgeführt, welche in ihrer Anlage zur Herstellung von synthetischem Phenol seit beinahe einem Jahr Benzol im Dampfzustand sulfoniert und täglich etwa 12 t Benzolmonosulfonsäure erzeugt. (171)

Monopolklage gegen die „Allied Chemical and Dye Corporation“. Die „Allied Chemical and Dye Corporation“ (New York) hat von der „Federal Trade Commission“ eine Vorladung wegen Verletzung gewisser Bestimmungen des Clayton Act erhalten.

In der Klageschrift wird gesagt, daß die Gesellschaft die Aktien folgender Firmen erworben habe: der „Barrett Co.“, der „General Chemical Co.“, der „Solvay Process Co.“, der „Semet-Solvay Co.“ und der „National Aniline and Chemical Co.“. Hierdurch werde die Konkurrenz abgeschwächt, der Handel eingeschränkt und letzten Endes ein Monopol in den von diesen Unternehmungen erzeugten Produkten, besonders in Chemikalien und Kohlenteerprodukten für die Farbstoff-Fabrikation, herbeigeführt.

*) Zum großen Teil Bisulfit, aber auch normales Sulfit, Hydrosulfit, Polysulfit und Sulphydrat.

Berichte über die Ermittlungen betreffend die „Allied Chemical and Dye Corporation“ durch das Justizministerium werden jetzt von dem Generalstaatsanwalt Stone studiert; eine Entscheidung über die zu unternehmenden weiteren Schritte ist noch nicht erfolgt. (267)

Mexiko. Errichtung einer chemischen Fabrik. In Orizaba, dem Hauptsitz der Textilindustrie des Staates Vera Cruz, ist, wie „Lateinamerika (D)“ berichtet, mit 300 000 Pesos Kapital eine chemische Fabrik errichtet worden, die ihren Betrieb demnächst aufnehmen wird. Die Aktionäre sind Spanier, Mexikaner und Nordamerikaner. Der Betriebsleiter ist ein Spanier, der seine Ausbildung als Chemiker in Kanada und den Ver. Staaten genossen hat. Die Fabrik soll monatlich ca. 2500 kg Aetznatron, 4000 kg Salzsäure, 3000 kg Bleichpulver und die entsprechenden Mengen Nebenprodukte herstellen. Das notwendige Salz soll von Salina Cruz oder Yucatán bezogen werden. Die hydroelektrische Ausrüstung (1200 H.P.) und die übrigen Maschinen sind aus den Ver. Staaten bezogen worden; der Gesamtwert dieser Käufe soll an 100 000 Dollar betragen haben. Die neue Fabrik, deren Hauptabnehmer die Textilfabriken Orizabas sein werden, wird fraglos die Einfuhr der genannten Chemikalien beeinträchtigen. (301)

Chile. Jodproduktion. Eines der wichtigsten Nebenprodukte der Salpetergewinnung ist Jod. In den letzten Vorkriegsjahren war Chile als wichtigster Jodproduzent an der Weltjodgewinnung mit etwa zwei Dritteln beteiligt. Die Joderzeugung Chiles ist auf Grund nationaler und internationaler Uebereinkommen auf eine bestimmte Menge begrenzt. 1922 wurden 245 t Jod gegen 437 t im Jahre 1913 hergestellt, die fast sämtlich ausgeführt wurden.

Der größte Teil der chilenischen Jodausfuhr, die sich in den Jahren 1913, 1922 und 1923 auf 437, 235 und 636 t belief, geht nach Deutschland, dem Hauptverbrauchsland der Welt. Deutschlands Außenhandel mit Jod gestaltete sich wie folgt:

	1913	1922	1923	
		in t		
Einfuhr	258	153	164	
davon aus Chile . .	210	135	156	
Ausfuhr	92	31	37	
Einfuhrüberschuß:	166	122	127	(106)

Ausfuhr von chemischen Produkten 1923. Im Jahre 1923 betrug die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse aus Chile nach Menge und Wert:

	metr. Tonnen	1000 Pesos*)	
Borax	29 702	10 601	
Chilesalpeter . .	1 849 755	392 650	
Jod	636	16 111	
Schwefel	125	20	(216)

Die Einfuhr von Malfarben, Firnissen und Lacken. Einem in der „Revue des Produits Chimiques“ veröffentlichten Konsularbericht entnehmen wir nachstehende Darstellung über die chilenische Einfuhr von Farben, Firnissen und Lacken:

Der Verbrauch von Malfarben in Chile ist wegen des zerstörenden Einflusses der klimatischen Verhältnisse und der gesetzlichen Vorschriften, welche die jährliche Erneuerung des Anstrichs der Häuser verlangen, sehr bedeutend.

Seit langer Zeit liefern die Ver. Staaten die Emaillefarben, während die flüssigen und teigförmigen Streichfarben hauptsächlich aus England kommen; an dritter Stelle steht Deutschland.

Chilenische Gesamteinfuhr von Farben.

Jahr	Gesamtwert (Goldpesos)	England	Ver. Staaten	Frankreich	Deutschland
1913 . .	1 258 728	50	10	2	30
1920 . .	—	72	26,5	3,5	—
1921 . .	—	63	31	4,5	—
1922 . .	2 608 893	39	14	2,8	37
1923 . .	3 341 048	25	19	—	35

Der Bedarf an Zinkfarben wird ganz aus England gedeckt, während die Ver. Staaten den Handel in Firnissen und Lacken zu kontrollieren scheinen.

Die hohen Preise für Tapeten wirken fördernd auf den Verbrauch von Wasserfarben, aber auch die Nachfrage nach Oelfarben und streichfertigen Farben nimmt zu.

Im Lande selbst bestehen mehrere Fabriken, von denen die wichtigste die in Valparaiso ist. (224)

*) Pesos fuertes = 1 sh. 6 d.

Brasilien. Arsenikproduktion. In dem Jahresbericht der Arsenik-Werke in St. João del Rey wird mitgeteilt, daß durch Aufstellung eines neuen Röstofens die Leistungsfähigkeit, die in dem Jahr 1923/24 162 t Arsenik betrug, auf das Doppelte gesteigert worden ist. — Die Gesamtausfuhr von Arsenik aus Brasilien betrug 1922 52 888 kg. (298)

Bolivien. Calciumphosphat-Lager. Nach einem Gesetz sind, wie der „Wirtschaftsdienst“ meldet, die neuerdings entdeckten Calciumphosphat-Lager im Distrikt Oruro und alle anderen in der Republik etwa noch aufzufindenden als Staatseigentum erklärt worden. (306)

Uruguay. Chemikalieneinfuhr in den ersten elf Monaten von 1923 und 1922. Die Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten hat in den ersten elf Monaten von 1923 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres zugenommen; es wurden eingeführt (in kg):

	1923	1922
	(11 Monate)	
Aetznatron	1 359 852 (+)	1 082 218
Ammoniak, flüssig . .	201 516 (+)	140 272
Farbstoffe, künstliche .	82 965 (+)	75 338
Gerbextrakte	835 446 (+)	690 828
Alkohol	2 425 029 (+)	1 307 317
Soda, krist.	1 181 905 (—)	1 439 586

Der Wert der Guano-Ausfuhr in denselben Zeiträumen stieg von 70 096 \$ auf 122 242 \$. (207)

Japan. Die Indigoernte 1924. Durch die Trockenheit ist nach einem amerikanischen Konsularbericht aus Tokio der Ertrag der japanischen Indigokulturen stark vermindert worden; der Wert der Ernte von 1924 soll nur ca. 1½ Mill. Yen betragen statt 5 Mill. nach den ursprünglichen Schätzungen. (231)

China. Stand der Farbenfabrikation. Nach einem Bericht in „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) besteht in China eine Reihe von Farbenfabriken, aber nur wenige von größerer Leistungsfähigkeit. — Eine der bedeutendsten ist die „Chen Hua Co.“ (Shanghai) mit einem Kapital von 200 000 Taels; sie besitzt eine Dampfturbine von 115 PS, 12 Motoren von zusammen 235 PS., maschinelle Einrichtungen aller Art, Brennöfen, eine Destillieranlage usw. — Die „Mandschurischen Farbwerke“ in Dairen haben ein zur Hälfte eingezahltes Kapital von 1 000 000 Yen; dieselben stellen Farben, Sikkative, Terpentinöl, Firnisse, Spirituslacke usw. her, und die Tagesproduktion soll 6000 bis 7000 lbs. betragen. — Die „Solite Co.“ in Dairen, mit einem Kapital von 100 000 Yen, wovon 20 000 Yen eingezahlt sind, stellt hauptsächlich wetterfeste Anstrichfarben her. — Die „Kailum Bleiweiß-Werke“ (Shanghai) mit 50 000 \$ Kapital fabrizieren Bleiweiß und Mennige sowie fertige Farben. — Die meisten übrigen Betriebe sind klein und arbeiten nach primitiven Methoden. Wichtig für die chinesische Farbenindustrie ist, daß in dem chinesischen Holzöl, das in dem Ausfuhrhandel eine große Rolle spielt, ein sehr geeignetes Hilfsmaterial zur Verfügung steht, das sehr dauerhafte Anstriche ermöglicht. Durch Mischung mit Paraffin und Erhitzen wird „Kwangyui“ oder „Brillantöl“ erhalten, das auch als Firnis verwendet werden kann. (295)

Neue Sodafabrik. In Suchow, Provinz Szechwan, soll eine Sodafabrik mit einem Kapital von 90 000 \$ errichtet werden; außer Soda ist die Erzeugung von Salpeter, Speisesalz und gewissen Säuren in Aussicht genommen. Die Gesellschaft hat ein Gesuch um Befreiung von den Likin-Abgaben für ihre Produkte eingereicht. (214)

Niederländisch-Indien. Terpentingewinnung und Jodausfuhr. Das Departement für Kautschuk in Niederländisch-Indien begann vor kurzem mit der Terpentingewinnung im Walde von Zentral-Atsch, wobei dem Vernehmen nach gute Erfolge erzielt werden. — Von Sourabaya wurden im Jahre 1923 19 322 kg Jod, 921 kg Kaliumjodid, 31 584 kg Kupferjodid und 3 224 kg andere Jodpräparate ausgeführt. (221)

Britisch-Indien. Einheimisches Natriumsulfat statt europäischer Soda für die Glasfabrikation. In dem Jahresbericht des Industrieministeriums von Bengalen wird mitgeteilt, daß Versuche in den Glaswerken von Belia-ghatta die Möglichkeit ergeben hätten, die europäische Soda bei der Glasfabrikation ohne die Anwendung der bisher für notwendig gehaltenen hohen Temperaturen durch das billigere einheimische Nebenprodukt-Natriumsulfat („Salt cake“) teilweise oder vollständig zu ersetzen. (296)

Protest gegen die staatliche Konkurrenz auf dem Schwefelsäuremarkt. Verschiedene Firmen erhoben bei der Handelskammer in Madras Protest gegen die Konkurrenz der staatlichen Corditfabrik in Aruvankadu (Nilgiris-Bezirk) auf dem Schwefelsäuremarkt. (235)

Nordafrika. Die Mineralphosphatproduktion. Die Weltproduktion an Phosphat betrug im Jahre 1913 rund 7 Mill. t, wovon ungefähr die Hälfte auf die Vereinigten Staaten und 2 500 000 t auf Alger und Tunis entfielen. Die Gewinnung lag hier fast ausschließlich in Händen von fünf Gesellschaften: Phosphates de Gafsa (1 360 000 t), Phosphates du Dyr (170 000 t), Phosphates Tunisiens (360 000 t), Phosphates de M'Zaita (93 000 t), Phosphates de Constantine (200 000 t). Der Krieg verursachte große Störungen in der Produktion, und erst im Jahre 1922 erreichte sie wieder mit 2 656 000 t den Vorkriegsstand. Im Jahre 1923 wurden 3 078 000 t gefördert und für 1924 erhofft man einen Ertrag von 3 500 000 t. Die Lage der Gesellschaften ist sehr günstig und ihr Absatz sehr gut; indessen fürchtet man die drohende Konkurrenz Marokkos. Vor einigen Jahren sind hier neue Lager entdeckt worden. Marokko führte 1922 erst 80 000 t und 1923 185 000 t aus; in diesem Jahre beträgt die Ausfuhr voraussichtlich 350 000 t. Da es noch an den erforderlichen Transportmitteln mangelt, wird die Ausfuhr auch im Jahre 1926 eine halbe Million nicht überschreiten. Durch Bahnbauten werden aber weitere Transportmöglichkeiten geschaffen und die Ausfuhr schnell gesteigert.

Die Compagnie des Phosphates et du Chemin de fer de Gafsa wurde 1897 gegründet; sie erzielte im Jahre 1923 eine Produktion von 1 610 000 t. Die Phosphates Tunisiens (gegr. 1904) ist eine Gründung der Unione Concimi, der bedeutenden italienischen Superphosphatherstellerin. Die Produktion betrug 1923: 394 000 t. Eine noch junge Gesellschaft ist die im Jahre 1920 gegründete Compagnie Tunisienne des Phosphates du Djebel M'Dilla, die auf eine Förderung von 300 000 t jährlich ausgebaut wird; im Jahre 1923 wurden 87 000 t gefördert. Die Phosphates du Dyr (gegr. 1899) hat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt und ist auch jetzt durch Wassereintrüche und Unregelmäßigkeit der Gänge in der Förderung gehemmt. Auch die Compagnie des Phosphates de M'Zaita mußte ihre Förderung einschränken; sie betrug 1923 nur 59 000 t. Dagegen hat die Compagnie des Phosphates de Constantine eine günstige Entwicklung genommen (gegr. 1912). Sie besitzt das größte Lager in Nordafrika, abgesehen von Marokko. Bisher fehlte es ihr an dem nötigen Geld zum Ausbau der Transportmittel, dessen Beschaffung aber im Gange ist. (174)

Sudan. Ausfuhr von Akaziengummi (arabischem Gummi) 1923 und 1924. Das Jahr 1923 zeigte eine Rekordausfuhr von Akaziengummi; sie betrug 22 325 t, d. h. 7857 t mehr als im Vorjahr. Im einzelnen gingen nach:

	t
Frankreich	5 435
England	5 227
Ver. Staaten	4 735
Deutschland	2 149
Italien	1 403

Der Wert der Ausfuhr belief sich auf 1 006 623 £. Der größte Teil der Produktion kommt aus der Provinz Kordofan.

In dem am 31. August 1924 endenden Jahr bezifferte sich die Ausfuhr auf 20 635 t gegen 19 370 t in derselben Zeit von 1922/23. Davon gingen 5588 t nach Großbritannien, 3884 t nach Frankreich, 3426 t nach den Ver. Staaten, 2342 t nach Deutschland, 1535 t nach Italien und 895 t nach Belgien. — Für die nächsten Jahre erwartet man eine Ausfuhr in derselben Höhe, wenn nicht in noch größerem Maßstabe. (347)

Transvaal. Die neuentdeckten Platinvorkommen. Obwohl meistens den Nachrichten über neuentdeckte Gold- oder Platinvorkommen gegenüber einige Vorsicht angebracht ist, schreibt „Chemical Trade Journal“, so scheint doch der gegenwärtige Platin-„Boom“ in Transvaal nicht ganz ohne tatsächliche Grundlagen zu sein. Es ist jetzt schon ein Jahr seit der ersten Kunde von der Auffindung vielversprechender Platinlager im Waterburg-Bezirk verflossen und noch ist nichts bekannt geworden, was berechtigte, die Berichte für stark übertrieben zu halten. Das größte Interesse richtet sich indessen jetzt auf Nordost-Transvaal, wo bei Lydenburg noch reichere platinhaltige Erze festgestellt worden zu sein scheinen. Die Angaben der verschiedenen Gesellschaften, deren Aktien in der letzten Zeit beträchtlich gestiegen sind, sind sehr optimistisch, aber erst gründliche und vielleicht langwierige Untersuchungen werden erkennen lassen, welchen

Platz Transvaal unter den platinproduzierenden Ländern einzunehmen bestimmt ist. (297)

Südafrikanische Union. Dominion Platinum Co. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 50 000 £ zur Ausbeutung eines westlich von dem Besitz der „Transvaal Platinum Co.“ gelegenen Geländes gegründet. (383)

Neuseeland. Die Wirkungen der Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Waren. In einer Uebersicht über die Entwicklung des neuseeländischen Handels schreibt das „Board of Trade Journal“ (London): Durch die am 1. September 1923 in Kraft getretene Aufhebung des Einfuhrverbots für Waren aus Deutschland sind wieder normale Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern eröffnet worden. Indessen besteht noch eine „starke Abneigung gegen deutsche Produkte“ und die Einfuhr ist auch weiterhin gering geblieben. Im einzelnen werden folgende Werte für die Einfuhr im Jahre 1923 angegeben:

Künstliche Düngemittel	14 595 £
Farbstoffe	3 764 £

Der Chemikalienhandel und der englische Anteil. Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Neuseeland stieg der englische Anteil an dem Chemikalienhandel des Dominions von 48,6 % 1921 auf 51,8 % 1922 und auf 59,3 % 1923, d. h. einen ziemlich höheren Prozentsatz als 1914. Dieser Zunahme im ganzen entspricht eine Steigerung bei den meisten Einzelgruppen, indessen mit einigen bemerkenswerten Ausnahmen. So betrug z. B. bei den „Insektenvertilgungs- und Pflanzenwaschmitteln“ die englische Einfuhr 1923 nur 7927 £ gegenüber einer Gesamteinfuhr i. W. von 24 542 £, und der Kommissar ist der Ansicht, daß das Geschäft dauernd zugunsten der Amerikaner und Australier zurückgehe, welche diese Artikel in passenderer Form auf den Markt gebracht und geschickter vertrieben hätten. Andererseits stieg die Einfuhr von Cremor tartari aus England von 1/2 % der Gesamteinfuhr 1914 auf über 54 % (18 353 £) 1923. Von Interesse ist auch, daß die Einfuhr von englischen Farbstoffen trotz der Konkurrenz zunimmt; sie betrug 1923 über zwei Drittel der Gesamt-Farbstoffeinfuhr dem Werte nach. Auf dem Düngemittelmarkt kann England natürlich wegen der großen Entfernung keine sehr große Rolle spielen, immerhin kamen 1923 von 955 t Ammonsulfat im ganzen 325 t aus England und von 35 301 t Thomasphosphat 9000 t. (355)

Neue Düngemittelfabrik. Nach einem amerikanischen Konsularbericht soll in Wanganui bei Wellington (Neuseeland) eine Düngemittelfabrik mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 60 000 t mit einem Kostenaufwand von fast 1 Mill. \$ errichtet werden. (299)

Aenderung in der Kaurigummi-Gewinnung. In der Gewinnung des Kaurigummis, der anfänglich nur an der Oberfläche aufgelesen, weiterhin aber in einzelnen Klumpen ausgegraben und dann roh sortiert wurde, steht durch die Einführung von Waschmaschinen eine wichtige Aenderung bevor, wie „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) berichtet; dieses Verfahren arbeitet rascher, mit besserer Ausbeute, und liefert ein reineres Produkt (s. auch S. 15 der „Chem. Ind.“).

Der Wert der bisherigen Gesamtproduktion wird auf 20 Mill. £ geschätzt, die Gesamtausfuhr 1923 wird auf 594 000 £ beziffert.

Mit der Stabilisierung der Märkte in Europa und Amerika erwartet man einen verstärkten Absatz. Ein Vertreter der Firma „Ellis u. Manton“ in Neuseeland stellte bei einem Besuch des Gummigebiets eine vermehrte Produktion fest.

Die besten Qualitäten werden bei weißem Gummi mit 300 £ per t (ab Lager in Neuseeland), bei schwarzem mit 220 £ bezahlt, Mittelqualitäten entsprechend mit 110 £ und 60 £, Abfälle mit 42 £ und 20–30 £. (264)

Tasmanien. Staatliche Beschlagnahme von Oelschiefervorkommen. Die Regierung beschloß, Gelände, in denen Oelschiefervorkommen vermutet werden, für den Staat zu reservieren, soweit sie noch nicht veräußert sind. Der „Bronde Australian Shale Corporation“ soll eine Konzession für Schürfungen erteilt werden. Die Vorkommen werden auf 150 Mill. £ geschätzt und liegen hauptsächlich an der Nordwestküste. (212)

LITERATUR

Taylor-System und Achtstundentag. Von Geh. Regierungsrat Dr. A. Wallichs, Professor an der Techn. Hochschule Aachen. Mit 22 Abbildungen und Formularen. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Der auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Betriebsführung als erster Fachmann geltende Verfasser spricht in dem soeben erschienenen Buche ausführlich darüber, daß die Arbeitszeitverkürzung durch den Achtstundentag nicht gleichbedeutend sein muß mit Produktionsverringern. Die Wege und die Voraussetzungen dazu sind eingehend dargelegt. Eine klare, mit Abbildungen und Formularen reich ausgestattete Darstellung der neuzeitlichen intensiven Betriebsform zeigt das Ausmaß einer trotz Zeitausfall zu erzielenden Produktionssteigerung wie auch die Bewährung, Durchführung, aber auch die Grenzen dieser kraftsparenden Arbeitsweise. Angesichts des in Vorbereitung befindlichen Arbeitszeitgesetzes wird dieses neue Buch Prof. Wallichs vielen willkommen erscheinen. (414)

Aufwertung und Obligationensteuer. Erläuterungen zur III. Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924. Art. I, II, III A, IV mit den Durchführungsbestimmungen von Dr. Siegfried Willc, Rechtsanwalt in München und Dr. Josef Wolfbauer, Oberregierungsrat am Landesfinanzamt in München. München 1925. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Die Darstellung umfaßt die gesamte gesetzliche Regelung der Aufwertung von Vermögensanlagen, sowie die Vorschriften über die Obligationensteuer und verwendet die bis gegen Ende 1924 erschienene Literatur und Rechtsprechung.

In der Kommentierung tritt das Bestreben nach einer sorgfältigen und, soweit der Rahmen einer Handausgabe dies gestattet, umfassenden, klaren Behandlung des schwierigen Stoffes zutage. Verwandte Rechtsgebiete, insbesondere auch die Aufwertung für die nicht unter die III. Steuernotverordnung fallenden Ansprüche sind an geeigneter Stelle erörtert. Die Orientierung ist durch ein ausführliches Sachregister nebst zahlreichen Verweisungen und Zitaten erleichtert. Diesem Zweck dient auch der Abdruck aller einschlägigen Gesetzestexte, ferner eine Übersicht über die laufenden Fristen und einer Goldmarktabelle. (413)

Währungsgesundung und Wirtschaftssanierung. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1924. Von Fritz Naphtali. Frankfurt Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag.

In der Form eines Rückblicks auf das Wirtschaftsjahr 1924 wird in dieser Arbeit eine Analyse der Währungsumstellung in Deutschland mit ihren Rückwirkungen auf die Entwicklung der Wirtschaft und insbesondere auf den Konjunkturverlauf versucht. Der Weg von der Rentenmark zur Reichsmark wird verfolgt und dieser Prozeß der Währungsgesundung in Verbindung mit der Annahme des Dawes-Planes und den darauf folgenden Auslandskrediten als der entscheidende Faktor für den Ablauf der Sanierungskrise des vergangenen Jahres geschildert. Die Auswirkung der Krise auf den verschiedensten Gebieten des Wirtschaftslebens — Arbeitsmarkt, Preisgestaltung, Außenhandel, Börse, Banken, Industrie und Landwirtschaft — wird anschaulich behandelt, und hieraus werden die Folgerungen gezogen, die sich für die Wirtschaftspolitik des Reiches und die Geschäftspolitik der Unternehmungen unter allgemeineren Gesichtspunkten ergeben. Wer sich von der gegenwärtigen Wirtschaftslage Deutschlands ein Bild machen und die wirtschaftlichen Tagesprobleme im Zusammenhang erkennen will, wird aus dieser Arbeit Nutzen ziehen und manche Anregung empfangen. (412)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Bayerische Glanzstoff-Fabrik Aktiengesellschaft München.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1923/24 vom Vorstand erstatteten Bericht ist im abgelaufenen Berichtsjahr die bis dahin noch ausstehende Einzahlung von 75 % auf das Aktienkapital geleistet worden. In Oberruburg wurden die Arbeiten derart gefördert, daß im Frühjahr 1924 die Aufnahme des Betriebes erfolgen konnte. Bei Aufstellung der Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 ergab sich ein Ueberschuß der Aktiva über die Passiva in Höhe von 2 000 000 GM. Da das derzeitige Grundkapital der Gesellschaft auf 10 000 000 PM. lautete, wurde eine Umstellung in der Weise erforderlich, daß die 10 000 Stück Aktien im Nennbetrage von je 1000 PM. auf ebenso viele Stücke von je 200 GM. herabgesetzt wurden, so daß nunmehr das Grundkapital 2 000 000 GM., eingeteilt in 10 000 Stammaktien, beträgt. Unter den Aktien wird das Grundstücks- und Gebäude-Konto mit 1 169 044 GM. und ein Beteiligungs-Konto in Höhe von 100 000 GM. ausgewiesen. Ueber die Aussichten für das neue Geschäftsjahr ist nichts gesagt. (426)

* **Aktien-Gesellschaft Lignose, Berlin.** Nach der vom Vorstand vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 beträgt das Aktienkapital der Gesellschaft 5 Millionen GM. Der Reservefonds I ist mit 419 000 GM. ausgewiesen. Unter den Aktiven wird ein Anlagekonto in Höhe von 5 040 000 GM. und ein Materialien- und Produkten-Konto im Betrage von 1 061 907 GM. aufgeführt. Das Beteiligungskonto erscheint mit 961 990 GM. Ueber den Gang des Geschäfts, sowie über die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr wird nichts berichtet. (405)

* **Koholyt Aktiengesellschaft, Berlin.** Nach den Ausführungen des Vorstandes litt das Geschäft in der ersten Hälfte des Berichtsjahres 1923/24 unter den Auswirkungen des Zerfalles der Papiermark. In der zweiten Hälfte übte die schwere wirtschaftliche Krise, die mit der Stabilisierung der Mark einherging, einen ungünstigen Einfluß aus. Der Rückgang der Holzpreise schloß ein nicht unbeachtliches Risiko in sich. Die Produktion der Werke am Rhein und in Königseberg wurde durch mehrere Monate andauernde Streiks zu Beginn des Jahres 1924 stark behindert. Mit dem Frühjahr 1924 setzte eine langsame Besserung ein, und, nachdem es gelungen war, die Herstellungskosten herabzusetzen, belebte sich gleichzeitig der Absatz unter Erholung der Preise. Eine Dividende konnte für das verflossene Geschäftsjahr nicht verteilt werden. Das Kapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 17 600 000 GM. Der Reservefonds ist mit 2 400 000 GM. ausgestattet. Ferner werden Kreditoren mit 7 613 246 GM. und ein Darlehnskonto in Höhe von 5 180 000 GM. aufgeführt. Demgegenüber werden als Aktiva Grundstücke und Gebäude mit 6 250 000 GM., Maschinen mit 4 250 000 GM. und Material in der beachtenswerten Höhe von 12 737 794 GM. angegeben. (406)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Januar 1925.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Die Nachfrage erfuhr im Laufe des Monats Januar eine starke Steigerung. Die Erzeugung verlief ohne Störung, ebenso der Versand. Das Kilogramm Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak stellte sich für Januar-Abruf auf 1,12 GM. und kostet für Februar-Abruf 1,13 1/2 GM., für Abruf im März und später 1,15 GM. Die Preise für die übrigen Stickstoffdüngemittel sind in gleicher Weise gestaffelt, mit Ausnahme von Natronsalpeter, der 1,35 M. für das Kilogramm Stickstoff kostet.

Im Auslande ist die Nachfrage mit Herannahen der Düngeaison sehr lebhaft geworden. Der Absatz ist gut. (397)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 2. Februar 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 375–380; Aetznatron (fest, weiß) 135–140; Ammoniak (22% B., Handelsqualität) 132–136; Aluminiumsulfat (17%, in Lösung) 78–81; Aluminiumacetat (14% B., in Lösung) 122–125; Alaun (gew., in Stücken) 117–120; Chromalaun (krist.) 245–250; Salniak (weiß, gereinigt) 515–525; Ammoniumsulfat (gew.) 117–120; Chlorkalk (105–110%) 85–90; Kalksalpeter (pulverförmig) 110–115; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 165–175; Bariumchlorid (krist.) 128–135; Bariumnitrat (krist.) 310–320; Zinnoxyd (pulverförmig) 2630–2650; Zinnchlorid 1540–1570; Eisensulfat (krist.) 26–27; Eisenchlorid (trocken) 185–195; Magnesiumsulfat (techn.) 79–81; Magnesiumchlorid (geschm.) 92–97; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 335–345; Chlorkalium (gew.) 64–67; Bromkalium (rein, krist.) 1790–1850; Jodkalium (krist., weiß) 190–200 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 245–250; Kaliumsulfat (gereinigt) 190–200; Kaliummetabisulfat (krist.) 410–420; Kaliumpermanganat (techn.) 845–860; Blutlaugensalz (gelbes) 690–700; Blutlaugensalz (rotes) 1360–1375; Cyankalium (techn.) 930–940; Kalisalpeter (gereinigt) 290–300; Kaliumphosphat kristallisiert 420–435; Mennige (verschiedene Sorten) 500–555; Bleiglätte (pulverförmig) 450–460; Bleiweiß (pulverförmig) 465–475; Bleiweiß (mit Oel angerieben) 530–550; Zinkchlorid (geschmolzen, grau) 325–335; Zinksulfat (krist., techn.) 126–130; Zinkoxyd (versch. Sorten) 420–500; Soda (wasserfrei) 40–41; Soda (krist.) 24–27; Natriumbicarbonat (techn.) 71–73; Natriumsulfat (krist.) 30–31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 37–39; Schwefelnatrium (konz., 60%) 158–166; Natriumsulfat (krist.) 100–110; Natriumhyposulfat (techn.) 91–96; Natriumhyposulfat (photogr.) 110–115; Natriumchlorat (krist.) 138–145; Natronsalpeter (gereinigt) 188–190; Natriumnitrit (techn.) 265–270; Natriumbichromat (krist.) 355–365; Kupfersulfat (kleine Kristalle) 222–225; Silbernitrat (krist.) 315–320 (kg); Schwefelsäure (66%) 50–51; Salpetersäure (36%, weiß) 162–170; Salzsäure (21–22%, gew.) 17–18.

England (London), 6. Februar 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 83*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 7/5; Ameisensäure (85%) 52*; Ammoniak (wasserfrei) 0/11* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0134 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumphosphat 53; Arsenik (weißer, Cornwall) 30; Aetzkali (88–90%) 31; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18**; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/7/6; Bariumchlorid (in Fässern) 11/10; Bariumchlorat 0/051/2 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (englische) 46/10; Bleimut 42; Bleiweiß (ausländ.) 47; Bleizucker (weiß) 47; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 45**; Brechweinstein (43–44%) 0/1/0 (lb.); Calciumhyposulfat 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/051/2 (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10**; Citronensäure 0/1/41/2 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 68*; Essigsäure (80%) 2/1* (cwt.); Essigsäureanhydrid

(95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½* (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 44; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7½ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/0 (lb.); Kalisalpete (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/0/5 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat 0/0/2½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7½ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/5; Kupfersulfat 24/15; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/5; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/5; Milchsäure (50% vol.) 45; Natriumacetat 21/5; Natriumarseniat (45%) 31; Natriumbicarbonat 10/10½; Natriumbichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförm., 60–62%) 17–18; Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10½; Natriumhyposulfat (photogr.) 13/15; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 23/5; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14; Natriumsulfat (krist.) 15; Natriumthioharnstoff 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 33*; Pottasche (96–98%) 23/15; Pyrogallussäure (krist.) 0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/1 ½ bis 0/1/1 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10½; Schwefelsäure (1680) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15½; Soda (krist.) 5/5½*; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpentinalöl 3/7 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/1/1½ (lb.); Zinkchlorid (Lösung 1020 Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/10–2/0; Acetylsalicylsäure 2/11–3/1; Amidol 9/0; Amidopyrin 14/6; Benzoesäure (B. P.) 2/6; Bromkalium 1/8; Bromnatrium 1/9; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chlorhydrat 4/0; Hexamethylentetramin 2/11; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/9–1/11; Natriumsalicylat (Pulver) 2/2–2/3; Phenacetin 5/1; Salicylsäure (B. P.) 1/5½–1/6; Salol 3/6; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlenhydrate. Preise in sh. und d. per lb. Alpha-naphthylamin 1/3½; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/8; Benzidinbase (auf 100% bezogen) 3/8; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) 85 £ (t); Dinitrobenzol 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% bez.) 3/9; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 5/4–5/5½; Nitrophenol (p., auf 100% bez.) 1/9; Paranitranilin 2/2; Paraphenyldiamin (auf 100% bez.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.
** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Schweden (Stockholm), Ende Januar. Preise in schwed. Kr. per 100 kg. Ameisensäure (techn., 85%) 66,—; Aetzkali (fest, 90–92%) 44,—; Aetzkali (flüssig, 50° B) 23,—; Kaliumchlorat 33,50; Kaliumpermanganat 100,—; Kanumbichromat 69,—; Natriumbichromat 59,—; Oxalsäure (98–100%) 45,—; Natriumchlorat 35,—; Pottasche (calc., 96–98%) 40,10; Schwefelnatrium (60–62%, eingeg.) 20,—; Schwefelnatrium (60–62%, in Stücken) 21,—; Ammoniumsulfat 25,—; Kalisalpete 45,—; Natronsalpete (techn.) 18,70; Ammonitrat (deutsch) 55,—; Cyandoppelsalz (98–100%, in Stücken) 176,—; Cyannatrium (118–120%, in Briquets) 166,—; Norgesalpete (frei südschwed. Hafen) 23,—; Norgesalpete (frei nordschwed. Hafen) 24,—; Chalesalpete (für 1016 kg, cif Stockholm) 12,8.

Vereinigte Staaten (New York), 19. Januar 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,17; Alaun (Chromalaun) 0,05½–0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11–0,11½; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26°) 0,06½–0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13½–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08 bis 0,08½; Amylacetat (techn.) 3,25–3,50 (Gall.); Amylacetat (raff.) 4,00–4,25 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,05¼–0,06; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,90 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof.) 4,88–4,98 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof.) 0,63 bis 0,67 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07½; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70 bis 72,50 (t); Bariumnitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¼–0,04½; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,13¼; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken, einheim.) 0,12; Bleizucker (weiß, krist.) 0,15½–0,16; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,47–0,48; Butylalkohol 0,27–0,29; Calciumarseniat 0,08–0,09; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (japan., raff.) 0,66–0,67; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,08; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04½–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,46; Cremor tartari (einheim.) 0,21¼–0,21½; Cyankalium 0,60–0,65; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 11,50 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaurer Kalk 3 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09–0,09¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer einge.) 0,18½–0,18¾; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,19–0,19½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,39; Kalisalpete (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat 0,08½–0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,85–5,00 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,13¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70–0,74 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,78 bis 0,82 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13–0,13½; Milchsäure (U.S.P., 1911) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05–0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumbisulfat (nitricake, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼–0,06¾; Natriumfluorid 0,09½–0,09¾; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09–0,09¼; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40°, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 18–20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½–0,03¾; Natriumthioharnstoff (gelbes) 0,10¼ bis 0,11; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,11–0,11½; Phosphor (gelber) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 1,00–1,10; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche

(80–85%, calc., imp.) 0,05¼–0,06¼; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07½–0,08; Salpetersäure (36°) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11–0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinalöl 0,92–0,94 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,07–0,07¼; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,14–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,07½; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03½–0,03¾; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,40½ bis 0,41; Zinnchlorid 0,16½–0,16¾; Zinnoxid 0,61–0,63. — Kohlenhydrate. Produkte: Alpha-naphthol (raff.) 0,85–0,90; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,65–0,70; Anthrachinon (Paste, 25–240; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72–0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,22–0,24; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,70; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,23–0,26; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,62–0,65 (Gall.); Dimethylanilin 0,33–0,36; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,68 bis 0,72; Nitrobenzol 0,09–0,10; Orthoamidophenol 2,25–2,40; Paranitranilin 0,62–0,65; Phthalsäureanhydrid 0,21–0,23; Pikrinsäure 0,20–0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Tolidinbase 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.). (409)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 2.	4. 2.	Aktien	11. 2.	4. 2.
A. G. f. Anilinfabr.	24,50	26 7/8	Höchst Farb.	25,25	27,—
Bad. Anilin . . .	30,—	32 3/8	Jeserich Asphalt . .	2,90	3,50
Byk-Guldenw. . .	2,40	2,50	C. A. F. Kahlbaum . .	29,25	32,—
Chem. F. Buckau .	111,30	116,—	Köln-Rottweil . . .	13 1/8	14,80
„ Griesheim . . .	24 3/8	26,50	Linde's Eismasch. . .	10,75	11,10
„ Grünau . . .	13,50	15,25	Nitritfabrik . . .	5,50	5,80
„ v. Heyden . . .	3,80	4,10	Oberschl. Koksw. . .	50,—	54 1/8
„ Milch & Co. . .	13,—	14,25	Rasquin, Farb.	8,10	8,10
„ Weiler . . .	24,50	21,50	Rh. W. Sprengst.	10,25	10,90
„ Gelsenk. . .	110,25	117,—	J. D. Riedel . . .	4,25	4 1/8
„ W. Albert . . .	47,—	49,25	Rungwerke . . .	1,60	1,80
„ Concordia . . .	43,10	46,75	Rütgerswerke . . .	18,—	19,50
Dynamit Nobel . .	13,80	14,20	H. Scheidemandel . .	19 7/8	21,10
Egestorff, Salzw. .	9,70	11,25	Scherling, Chem. . .	38,—	42,—
Elberf. Farbenf. .	25,50	27,75	Sprengst. Carb. . .	38,60	43,60
Fahlberg List . .	5,40	5 5/8	Staßfurter Chem. . .	27,50	31,—
Th. Goldschmidt .	22,50	25,—	Thür. Bleiweiß . .	9,30	10,—
Harkort Bergw. . .	3,75	3,70	Union Chem. Fabr. .	21,—	22,80
Heintz & Co. . .	3 1/8	3,30	Ver. chem. Wk. Chl. .	16,—	17,—
			„ Glanzstoff F. . .	104,90	100,50

Devisen	5. 2.	6. 2.	7. 2.	9. 2.	10. 2.	11. 2.
Holland . .	169,25	169,20	169,04	169,15	169,15	169,10
Schweden . .	113,16	113,16	113,16	113,16	113,16	113,20
Italien . .	17,49	17,44	17,40	17,40	17,40	17,40
England . .	20,121	20,097	20,047	20,09½	20,09½	20,082
New York . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	22,76	22,63	22,61	22,62	22,52	22,54
Schweiz . .	81,06	81,04	81,01	81,—	81,—	81,—
Spanien . .	60,05	60,—	59,90	59,80	59,80	59,60

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	11. 2.	4. 2.
Elektrolytkupfer . . .	140,25	—
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	128–129	127 128
Originalhüttenweichblei . . .	76–77	74–75
Hüttenrohzie (freier Verkehr) . . .	74–75	72½–73½
Zink, umgeschmolzen . . .	66–67	64 65
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	245–250	245–250
Banka, Straits, Australzinn . . .	540–550	530–540
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	530–540	515 525
Reinnickel . . .	340–350	340 350
Antimon-Regulus . . .	133–135	127–128
Silber in Barren per 1 kg . . .	95–96	95½–96½

(431)

Versammlungskalender.

18. Febr.: Chlorit Chemische Fabrik A.-G., Arnsdorf i. Rsgb., außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Sitzungsräumen der Holey Schokolade A.-G. in Bad Homburg v. d. H.
20. „ Danubia A.-G. für Mineralölindustrie, Regensburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank, Filiale Regensburg.
21. „ Erzgebirgische Dynamitfabrik A.-G. zu Geyer i. S. in Liquidation, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Filiale Dresden, Dresden, Ringstr. 10.
- Chemische Fabrik Milch A.-G., Oranienburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer der Dresdner Bank, Berlin W. 8, Behrenstr. 35/39.
23. „ Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vorm. Frank, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 43, außerordentl. G.-V., vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgesäude der Rütgerswerke A.-G., Charlottenburg, Hardenbergstr. 43.
- A.-G. für Lithopone-Fabrikation zu Triebes i. Thür., außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Hardy & Co. G. m. b. H., Berlin W. 56, Markgrafenstr. 36. (428)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Kirchner, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 21. FEBRUAR 1925

Nr. 8

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Februar 1925.

Der bisher im allgemeinen wenig erfolgreiche Verlauf der schwebenden Handelsvertragsverhandlungen hat Mängel in der Organisation der Vorbereitung und Führung der Verhandlungen offenbart, die vor allem darin ihren Ursprung haben, daß zwei Reichsbehörden nebeneinander daran beteiligt sind, nämlich das Auswärtige Amt, das die Führung bei den Verhandlungen für sich in Anspruch nimmt, und das Reichswirtschaftsministerium, dem die wirtschaftliche Vorbereitung und die Wahrung der Interessen der heimischen Produktion im Verlauf der Verhandlungen obliegen. Daß ein solches Nebeneinanderarbeiten zweier Behörden ohne Führung seitens einer verantwortlichen Stelle unzweckmäßig und schädlich ist, haben die Erfahrungen der letzten Monate bewiesen. Es war daher durchaus verständlich, daß aus industriellen Kreisen die Anregung an die amtlichen Stellen erging, ein Reichskommissariat für Handelsvertragsverhandlungen zu schaffen, in dessen Händen die Vorbereitung und die Führung der Vertragsverhandlungen liegt. Der Reichsaußenminister Dr. Stresemann hat zu dieser Anregung im Haushaltsausschuß des Reichstags Stellung genommen und die Schaffung einer solchen Instanz als Kräfteverschwendung bezeichnet. Das Auswärtige Amt müsse bei den Handelsvertragsverhandlungen die Führung behalten, da sie auch die Probleme der großen Politik berührten, die nur vom Auswärtigen Amt behandelt werden könnten. Es sei „eine ganz irrtümliche Ansicht“, wirtschaftspolitische Verhandlungen nur vom Standpunkt des Wirtschaftlers zu betrachten. Dieser Stellungnahme des Herrn Außenministers dürfte man in den deutschen Wirtschaftskreisen durchaus ablehnend gegenüberstehen. Wohin die Verquickung von Politik mit rein wirtschaftlichen Fragen führt, haben die Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich in ihrem ersten Stadium offenbart. Und wie wenig wirtschaftspolitische Vereinbarungen den Gang der großen Politik beeinflussen, dürfte Herrn Dr. Stresemann an dem Abschluß des deutsch-englischen Handelsvertrages (den man in diplomatischen Kreisen als eine politische Errungenschaft von hoher Bedeutung betrachtete) und der bald darauf folgenden Entscheidung über die Kölner Zone erkannt haben. Auch Deutschlands politische Zukunft beruht nach der Katastrophe des Weltkrieges ganz überwiegend auf seiner wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit, für die der Abschluß günstiger Handelsverträge von weittragender Bedeutung ist. Darum müssen im Gegensatz zu der Auffassung des Herrn Außenministers wirtschaftspolitische Verhandlungen in erster Linie vom Standpunkt des Wirtschaftlers betrachtet und geführt werden.

Nach den letzten aus Paris vorliegenden Nachrichten über den Gang der deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen hat es nicht mehr den Anschein, als ob in absehbarer Zeit eine Vereinbarung zustande kommen sollte. Das scheinbare Entgegenkommen von französischer Seite, der Verzicht auf die allgemeine deutsche Meistbegünstigung, hat sich bei näherer Prüfung als gänzlich bedeutungslos erwiesen. Der neuste französische Vorschlag kommt darauf heraus, daß Frankreich uns die Meistbegünstigung für kaum

einen einzigen am Export interessierten Industriezweig gewähren will, während es selbst auf die deutsche Meistbegünstigung nur für solche Waren verzichtet, die für die Ausfuhr nach Deutschland nicht in Betracht kommen. Daß auf einer solchen Grundlage auch nur ein provisorisches Abkommen abgeschlossen werden könnte, ist selbstverständlich völlig ausgeschlossen. Ein baldiger Abbruch der Verhandlungen wäre daher der beste Ausweg. Inzwischen dürfte dann Frankreich aus den Zahlen seiner Handelsbilanz in den nächsten Monaten erkennen, was ein vertragloser Zustand für seine Ausfuhr nach Deutschland bedeutet.

Am gestrigen Tage sind die belgischen Unterhändler nach Berlin zurückgekehrt, nachdem sie mit ihrer Regierung über die letzte, im Januar überreichte deutsche Note verhandelt haben. Um die Aussichten eines Vertragsabschlusses beurteilen zu können, muß man sich den bisherigen Gang der Verhandlungen ins Gedächtnis rufen. Die belgische Regierung beanspruchte zwar die volle deutsche Meistbegünstigung, erklärte sich jedoch außerstande, ihrerseits eine unbeschränkte Meistbegünstigung zu gewähren. Für eine ganze Reihe von wichtigen deutschen Industriezweigen, zu denen auch die Chemie gehört, sollte die Meistbegünstigung ausgeschlossen sein. Nachdem dieser Vorschlag deutscherseits abgelehnt war, zeigte die belgische Delegation in den Verhandlungen vor der Weihnachtspause eine gewisse Bereitwilligkeit, die Meistbegünstigung auf eine größere Reihe von deutschen Exportwaren entweder sofort oder nach Ablauf einer kurzen Uebergangszeit zu gewähren. Nachträglich wurde dann aber für dieses Entgegenkommen die bisherige Zusage für andere deutsche Exportartikel wieder zurückgezogen. Da bei dieser Stellungnahme keine Aussicht auf Abschluß eines Vertrages bestand, wurde bei erneuten Verhandlungen im Januar d. J. der belgischen Delegation eine schriftliche Note überreicht, in der Deutschland erneut unzweideutig erklärte, daß bei der Versagung der belgischen Meistbegünstigung für irgendwelchen deutschen Exportzweig der Abschluß eines Vertrages nicht in Frage kommen könnte. Die jetzt beginnenden neuen Verhandlungen dürften bald Klarheit darüber schaffen, ob Belgien bereit ist, für die deutsche Meistbegünstigung uneingeschränkte Gegenseitigkeit zu gewähren. Sollte dies nicht der Fall sein, dann wäre ein baldiger Abbruch der Verhandlungen die einzig mögliche Lösung.

Der rumänische Ministerpräsident hat politische und wirtschaftliche Maßnahmen aller Art, die sofort in Kraft treten sollen, angekündigt, weil Deutschland sich gegenüber der rumänischen Forderung auf Bezahlung der während der Okkupationszeit in Umlauf gebrachten deutschen Noten auf den Standpunkt stellt, nur zur Erfüllung der im Dawes-Plan festgelegten Leistungen verpflichtet zu sein. Das Vorgehen des Herrn Bratianu zeigt die politische Arroganz der östlichen Vasallen Frankreichs in ihrer ganzen Versteiegenheit. In Deutschland wird man den angedrohten Maßnahmen mit voller Ruhe entgegensehen. Aber man wird hoffentlich auch nicht einen Augenblick zögern, die Lahmlegung der deutschen Einfuhr durch 300%ige Zollzuschläge mit Gegenmaßnahmen zu beantworten, zu denen das deutsche Zollgesetz der Reichsregierung die Vollmacht erteilt hat. — Bl. (501)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 6. Februar 1925 („Reichsarbeitsbl.“).

Der anfängliche — um die Jahreswende in der Regel eintretende — Stillstand und Rückgang wurde schnell überwunden, und eine weitere leichte Aufwärtsbewegung, in erster Linie der Eisenindustrie wie des Spinnstoffgewerbes, trat ein. Der Maschinenbau und einige andere Gewerbe wurden von der Zunahme des Geschäftsganges weniger berührt. Auch da, wo der Absatz stieg, blieben aber die Umsätze dennoch weit hinter dem Friedensstand zurück. Die erhöhte Auftragserteilung, namentlich an die Eisen- und Metallindustrie, geht zum wesentlichen Teil darauf zurück, daß mit einer Frühjahrsbelebung, vor allem im Bauwesen, gerechnet wird. Gleichzeitig spielt bei diesen Eindeckungen auch die Erwägung eine Rolle, daß sich die in letzter Zeit einsetzende Preissteigerung für Eisen und andere Roh- und Hilfsstoffe in weiteren Verteuerungen auswirken werde.

2701 typische industrielle Betriebe mit 1,27 Millionen Beschäftigten berichteten an das Reichsarbeitsblatt über ihren Beschäftigungsgrad im Januar und machten Vergleichsangaben zum Monat vorher. Der Anteil der Arbeitskräfte, die Betrieben mit schlechtem Geschäftsgang angehörten, ging von 30% im Dezember auf 28% im Januar zurück, während der für die gut beschäftigten Betriebe von 25% auf 26% stieg. Nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter hat sich die Lage der Industrie erst in der letzten Januarwoche gebessert. Die Arbeiterentlassungen, die in der Regel Ende Dezember, Anfang Januar in geringem Umfang stattfinden, dehnten sich teilweise bis in die vorletzte Januarwoche aus. An der Zunahme der Hauptunterstützungsempfänger von 458 129 am 15. Dezember 1924 auf 583 136 am 15. Januar 1925 (am 1. Januar: 535 654) sind in höherem Maße als die eigentliche Industrie die Gewerbe beteiligt, die mit Arbeiten im Freien verknüpft sind, wie die Landwirtschaft und die verschiedenen Außenberufe. Trotz des im allgemeinen milden Winterwetters hatten in vielen Bezirken die Arbeiten im Freien unter der Unbeständigkeit der Witterung zu leiden.

Chemische Industrie. Haben sich am Schluß des Jahres 1924 die Absatzverhältnisse in der chemischen Industrie leicht gebessert, so setzte sich die Zunahme der Nachfrage auf dem Inlandmarkt im Januar in gewissem Maße fort; eingeschränkt war der Umsatz allerdings nach wie vor durch die verminderte Kaufkraft der Abnehmer. Die Kundschaft bestellte im allgemeinen nur kleine Mengen (H.-K., Dresden).

Die Ausfuhr erfuhr keine wesentliche Veränderung; wenn auch einzelne Zweige etwas besseren Absatz ins Ausland hatten, so hat sich doch der nach der Annahme des Dawes-Planes erwartete Aufschwung des Ausfuhrhandels noch nicht eingestellt, z. T. deswegen nicht, weil das Angebot billiger Reparationsware der Ausfuhrzunahme entgegenwirkte; z. T. steht aber auch das Fehlen von Handelsverträgen der Möglichkeit der Ausfuhrsteigerung entgegen. Auch da, wo sich die Beschäftigung der chemischen Fabriken verhältnismäßig gut entwickelte, litt die Wirtschaftlichkeit der Betriebe unter den hohen Unkosten, die auf der Produktion lasten, wie unter dem scharfen Konkurrenzkampf der Fabrikanten untereinander.

Im Görlitzer Bezirk trat eine Abschwächung des Umsatzes von Laboratoriumschemikalien nach dem Inland und Ausland und ebenso an Glaschemikalien ein. Auch im Bayreuther Bezirk verschlechterten sich die Produktions- und Absatzverhältnisse der chemischen Industrie. Nach den Berichten der Landesarbeitsämter war die Arbeitsmarktlage vielfach verhältnismäßig befriedigend. Verschiedentlich wurden Arbeitskräfte eingestellt; vereinzelt kamen aber auch Entlassungen vor, so in der Provinz Brandenburg, in der Provinz Sachsen

wie in der Pfalz. Anfang Februar wurde eine Zunahme der Arbeitslosen aus der Hamburgischen chemischen Industrie gemeldet.

Die Teerfarben- und pharmazeutische Industrie war im allgemeinen in ebenso ungünstiger Beschäftigungslage wie zuvor, während die lebhaftere Nachfrage in der Mineralfarbenindustrie andauerte. Nach den Berichten der Landesarbeitsämter verschlechterte sich der Geschäftsgang der Farbwerke in der Pfalz, z. T. auch in der Provinz Brandenburg. Auch in Baden wurde die Belegschaft andauernd vermindert. In der Bayreuther Farbenindustrie war der Absatz wie alljährlich in den Wintermonaten, gering. Im Nürnberger H.-K.-Bezirk gestaltete sich das Farben- und Drogengeschäft teils ruhiger, teils blieb es unverändert.

Die Zündholzfabriken im Augsburger Bezirk waren andauernd gut beschäftigt (es wird betont, zu gedrückten Preisen). Auslandsgeschäfte wurden nicht getätigt wegen der zu hohen Gesteuungskosten.

Der Rückgang des Absatzes in der Stickstoffindustrie ist von einer erneuten Nachfrage, auch aus dem Ausland, abgelöst worden. Im Berichtsmonat haben die Frühjahrsbestellungen eingesetzt. (455)

Norwegen als Chemikalienmarkt.

Einem Bericht des „Anglo-Norwegian Trade Journal“ aus Oslo (Christiania) über den norwegischen Markt in chemischen Produkten entnehmen wir nach „Chemical Trade Journal“ nachstehende Angaben:

Verstärkte Nachfrage nach Steinkohlenteerprodukten. Ein beträchtlicher Teil des norwegischen Steinkohlenteers, welcher als Nebenprodukt der Gaswerke auf den Markt kommt, wird in der Regel ausgeführt und zwar vor allem nach Polen, Deutschland und England. Jedoch hat die Ausfuhr seit dem Jahre 1922, wo sie über 3000 t betrug, erheblich nachgelassen. Da Norwegen keine reguläre Veredlungsindustrie für Steinkohlenteer besitzt, werden Steinkohlenteerprodukte in beträchtlichen Mengen eingeführt. Insbesondere sind das Kreosotöle für Imprägnierzwecke, Carbonsäure, andere Teeröle, Pech usw.

Einfuhr von Steinkohlenteerprodukten.

	(in metrischen Tonnen)		
	1922	1923	1924 (11 Mon.)
Steinkohlenteer, einschl. Schiffs-			
teer	267	979	1 568
Steinkohlenteeröle, einschließl.			
Kreosotöle, rohe Carbonsäure			
usw.	6 035	4 155	4 377
Pech (a. Kohlenteer u. anderes)	1 770	1 440	2 086
Carbolineum und andere Teer-			
bestandteile	125	—*)	—*)

Die Einfuhr kam zum überwiegenden Teil aus England. Im Jahre 1922, dem letzten, für welches genaue Daten vorliegen, bezifferte sich die englische Ausfuhr nach Norwegen auf 148 t Steinkohlenteer, 5657 t Teeröle und 1416 t Pech. Gegenüber den Vorkriegsjahren ist die norwegische Einfuhr ziemlich stark gestiegen, beispielsweise für Kreosotöle auf das Doppelte und für Pech beinahe das Dreifache.

Farbstoffe und Gerbstoffe. Da fertige Farbstoffe in Norwegen nicht fabriziert werden, ist das Land auf Einfuhr angewiesen. Von der etwa 200 bis 300 t pro Jahr betragenden gesamten norwegischen Einfuhr an Anilin- und Alizarinfarbstoffen kommen nach wie vor 90 % aus Deutschland.

Die meistgebrauchten Gerbstoffe sind Rinden, Rindenextrakte und Quebrachholz, wovon jährlich mehrere tausend Tonnen eingeführt werden, neben verschiedenen anderen Gerbmaterien wie Katechu, Gambier, Sumach und Dividivi. Noch vor etwa 50 Jahren wurde der Gerbrindenbedarf Norwegens in der Haupt-

*) Angaben fehlen.

sache durch einheimische Eichenrinde gedeckt; es blieben sogar noch Ueberschüsse, welche zur Ausfuhr kamen. Seit aber die billigeren überseeischen Gerbstoffe und Extrakte auf den Markt gekommen sind, wurde die einheimische Eichenrinde immer mehr verdrängt, so daß sie heute nur noch eine bescheidene Rolle spielt. Andererseits hat die Gerbereiindustrie stark an Ausdehnung gewonnen, so daß der Bedarf an Gerbstoffen in dauernder Zunahme begriffen ist. Man erzeugt vornehmlich Sohlen-, Brandsohlen- und Fettleder. Zahlenmäßige Werte für die norwegische Einfuhr der wichtigsten Farbstoffe und pflanzlichen Gerbstoffe gibt die folgende Tabelle:

Einfuhr von Farb- und Gerbstoffen.

(in metrischen Tonnen)

	1922	1923	1924 (11 Mon.)
Künstliche Farbstoffe	202	261	251
Farbholzextrakte	310	941	704
Catechu und Gambier	328	—	—
Dividivi	236	—	—
Rinden- und Rindenextrakte	3 734	3 623	5 944
Quebrachoholz	1 230	1 380	11

Kolophonium, Terpentin und Produkte der Holzdestillation. Als Kleb- und Bindestoff verbraucht die Papierindustrie große Mengen Kolophonium, welche eingeführt werden müssen. Man schätzt die von der Papierindustrie gebrauchten Mengen auf 3000 t pro Jahr, während der Bedarf der Seifen- und Firnisfabriken sowie der übrigen chemischen und technischen Industrien zusammen genommen nicht soviel ausmacht. Kolophonium, Harzöle und Terpentin, welche früher aus Hamburg, Antwerpen und London bezogen wurden, kommen jetzt direkt aus den Produktionsländern — vornehmlich Frankreich (Bordeaux) und den Vereinigten Staaten von Nordamerika — zur Einfuhr.

Terpentin wird in gewissem Umfang auch in Norwegen selbst gewonnen durch Holzdestillation und als Nebenprodukt in zwei Cellulosefabriken. Doch ist dieses einheimische Terpentin kein vollwertiger Ersatz für gute Importware und wird zum Teil selbst ausgeführt. Die beiden genannten Fabriken erzeugen auch aus Celluloselauge ein flüssiges Harz.

Der Holzdestillation kommt in Norwegen nicht dieselbe große Bedeutung zu wie im benachbarten Schweden, obgleich die natürlichen Bedingungen für eine solche Industrie in gleichem Maße gegeben sind. Die Ursache dafür ist zum Teil in der ungünstigen Entwicklung, welche die norwegische Eisenindustrie genommen hat, zu erblicken. In früheren Zeiten, als Norwegen noch ein Eisen erzeugendes Land war, wurde viel Holzkohle gewonnen; als aber um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Eisenschmelzhütten eingingen, wurde die Absatzmöglichkeit für Holzkohle immer geringer, so daß die Produktion eingeschränkt werden mußte. Erst während des Krieges erlebte die Holzdestillationsindustrie wieder einen Aufschwung. Es wurden neue Werke errichtet, von denen einige mit Retortenöfen ausgerüstet sind. Die Nachkriegsjahre brachten wieder einen Rückschlag, der in der Schließung einiger Betriebe zum Ausdruck kam. Gegenwärtig werden Holzkohle, Holzteer, sowie Holzteeröle, Pech und Terpentin aus Holz gewonnen. In gewissem Umfang kommen diese Produkte zur Ausfuhr, vor allem Holzpech. Andererseits werden aber auch Produkte der Holzdestillation eingeführt, wie folgende Statistik zeigt:

Einfuhr von Holzdestillationsprodukten.

(in metrischen Tonnen)

	1922	1923	1924 (11 Mon.)
Holzteer	798	1 662	1 427
Terpentinöl, Wachholderöl usw.	170	137	130
Kolophonium	2 048	2 505	2 063

Der Holzteer kommt zu vier Fünfteln aus dem benachbarten Schweden.

Wachse, Gummiharze und Leim. Die chemische Industrie und die Kerzenfabriken Norwegens gebrauchen kleinere Mengen gewöhnlicher Wachse. Im Jahre 1922 wurden 67 000 kg eingeführt und zwar in der Hauptsache aus Deutschland. Paraffin wird mehr in der Zündholzindustrie als zur Kerzenfabrikation benötigt. Die Einfuhr erfolgt vornehmlich aus Schottland, doch haben die Ver. Staaten seit dem Kriege auch einigen Anteil am Import. Von Schellack werden jährlich 40 bis 50 t eingeführt, zum größeren Teil aus England und Deutschland, zum kleineren direkt aus Britisch-Indien.

Die einheimische Leimerzeugung erstreckt sich auf tierischen Leim, Knochenleim, Fischleim, Harzgummi und Pflanzenleim; ihr Wert wurde im Jahre 1916 auf etwa ½ Million Kronen geschätzt. Diese Produktion wird fast völlig im Lande selbst verbraucht. Während vor dem Kriege jährlich 200 bis 300 t exportiert wurden, sind in den letzten Jahren nur noch viel geringere Mengen zur Ausfuhr gelangt. Beträchtliche Mengen verschiedener Leimarten wurden sogar in den letzten Jahren eingeführt und zwar vornehmlich aus Deutschland.

Einfuhr von Wachsen, Harzen und Leim.

(in metrischen Tonnen)

	1922	1923	1924 (11 Mon.)
Wachs ausschl. Paraffin	67	—*)	—*)
Schellack	39	47	39
Leim: Fischleim u. Gelatine	22	—*)	—*)
Flüssiger Leim usw.	22	—*)	—*)

Die meisten der erwähnten Stoffe sind als für die norwegische Industrie nötige Rohstoffe oder Halbfabrikate nicht zollpflichtig (nach dem Minimaltarif). Einige machen jedoch hiervon eine Ausnahme: Karbolinum und andere Teerbestandteile (ohne Farbstoffbeimischung) kosten 2 Oere Zoll pro kg, Terpentinöl 7 Oere pro kg, Leime je nach Güte 8 Oere bis 1,50 Kronen pro kg. Alle diese Zölle erfahren noch Zuschläge durch die Nachträge zum Zolltarif. (461)

Die Thomasphosphat-Lage in England und auf dem Kontinent.

Aus dem Bericht der Thomasphosphat-Kommission (s. „Chem. Ind.“ S. 70) gibt „Chemical Trade Journal“ (30. 1. 25) weitere interessante Daten über Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch von Thomas-schlacke und Thomasmehl. Die Veränderungen der Eisen- und Stahlfabrikationsprozesse in den letzten Jahren („Chem. Ind.“ S. 70) kommt in der folgenden Statistik zum Ausdruck, welche die Gesamtproduktion an Thomasschlacke und die zu Düngezwecken vermahlenden Mengen angibt:

Zeit**)	Produktion in t	
	insgesamt	davon als Düngemittel
Vorkriegsjahr ca.	400 000	290 000
1920	701 400	508 200
1921	377 200	252 900
1922	461 800	338 000
1923	699 500	301 800

Ein Teil der nicht als Düngemittel verbrauchten Thomasschlacke wurde zu Wegebauten verwandt, der Rest auf die Halde geschüttet. Es ist bemerkenswert, daß die zu Düngezwecken geeignete Schlacke im Ver-

*) Zahlen nicht erhältlich.

**) Das Jahr jeweils vom 1. Oktober bis 30. September gerechnet.

hältnis zu der Gesamtmenge ständig abnimmt; im Berichtsjahr 1923 wurde noch nicht die Hälfte hierfür verbraucht. Die Lieferungen von Thomasmehl sind in den letzten zwei oder drei Jahren stark hinter der Zahl von 548 000 t des Jahres 1920 zurückgeblieben. 1921 lieferten die britischen Fabriken nur 261 000 t; steigende Einfuhr an gemahlener Thomasschlacke erhöhte diese Zahl um etwa 30 000 t; 1922 bewegten sich die Lieferungen in gleicher Höhe, die Einfuhr dagegen stieg um weitere 18 000 t; 1923 wurden etwa 291 000 t geliefert, während 97 365 t eingeführt wurden.

Gute Aussichten für die nächste Zukunft. Wenn auch der Rekordabsatz des Jahres 1920 in England kaum wiederkehren dürfte, so zeigt sich doch steigendes Interesse für dieses Düngemittel seitens der landwirtschaftlichen Kreise und das mit dem 30. September 1924 endende Jahr hat befriedigende Fortschritte aufzuweisen. Der Absatz nahm zu und es wurde in allen Sorten einschließlich der Schlacken mit niedrigem Phosphatgehalt ein gutes Geschäft gemacht. Natürlich sind infolge der früheren geringen Nachfrage große Lagerbestände vorhanden, wie schon oben erwähnt wurde. Die gesamten Vorräte an gemahlener und ungemahlener Schlacke betrugen am 30. September 1923 z. B. 595 504 t, d. i. mehr als zu allen Verwendungszwecken in den 12 Monaten vorher verkauft wurde, und auf Grund der Eisen- und Stahlproduktion von 1924, die nur sehr wenig unter der von 1923 bleibt, ist eine weitere starke Vermehrung der Bestände zu erwarten. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die Einfuhr in diesen 12 Monaten (bis 30. September 1923) nur $\frac{1}{2}$ von der des vorhergehenden Jahres betrug, während die britische Ausfuhr um 50% stieg. Eine Betrachtung des Außenhandels in Thomasschlacke ergibt, daß Belgien 1923 88 465 t von der Gesamteinfuhr von 91 120 t lieferte, wie es stets die Hauptquelle für Thomasphosphat war. Auf dem Exportmarkt waren die britischen Kolonien seit dem Kriege die besten Abnehmer; so stiegen die Verschiffungen nach Neu-Seeland 1923 auf 10 050 t und nach Kanada auf 1802 t; insgesamt wurden 21236 t verschifft.

Die Lage auf dem Kontinent. Auf dem Kontinent hat sich hauptsächlich als Folge des Krieges die Lage der Thomasschlackenindustrie beträchtlich verändert. Deutschland, das vor dem Kriege über 2 000 000 t produzierte und hiervon fast 300 000 t exportierte, erzeugt jetzt nur halb soviel und muß das Defizit durch eine Nettoeinfuhr von über 400 000 t pro Jahr ergänzen. Der Uebergang Elsaß-Lothringens an Frankreich ist vornehmlich die Ursache dieser Veränderung und der Erhöhung der französischen Produktion. Vor dem Kriege belief sich die französische Produktion auf etwa 730 000 t, fiel aber 1918 auf 64 200 t; von da ab trat eine rasche Steigerung ein, so daß 1924 1 000 000 t überschritten worden sein dürften. In den ersten 11 Monaten von 1924 (bis 30. November) betrug der Nettoexport Frankreichs insgesamt 419 000 t gegenüber 195 000 t in der entsprechenden Zeit des Jahres 1923. Der Export aus Belgien weist ebenfalls eine starke Zunahme auf; in den ersten 9 Monaten des Jahres 1923 wurden 338 200 t exportiert, gegen 508 000 t in derselben Zeit des Jahres 1924. Die letzten Nachrichten von den Kontinentalmärkten bezeugen lebhaftes Nachfrage bei fast erschöpften Vorräten. Trotzdem die Eisen- und Stahlindustrie mit Hochdruck arbeitet, reicht die jetzige Produktion von Thomasschlacke kaum aus, um die Nachfrage zu befriedigen. Ohne Zweifel ist die Verwendung von Thomasschlacke als Düngemittel auf dem Kontinent im Steigen begriffen und dieses Nebenprodukt wird so lange Absatz finden, als nicht das Superphosphat zu bedeutend niedrigerem Preise als bisher auf den Markt gebracht werden kann.

(459)

Die Entwicklung der Fabrikation der Mineralsäuren in Frankreich nach dem Krieg*).

In der Mehrzahl der chemischen Industrien bilden, wie bekannt, die wichtigsten Mineralsäuren, Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure, die Grundlage. Bei der Fabrikation der künstlichen Düngemittel, der Farbstoffe, der pharmazeutischen Produkte, bei der Raffination der Öle und des Petroleums, bei der Herstellung von Laboratoriumschemikalien, in der Textilindustrie, in der Metallurgie, bei der Fabrikation von Seide und zu vielen anderen Zwecken, überall braucht man Mineralsäuren.

In Frankreich ist vor allem die Fabrikation von Salpetersäure von der größten Bedeutung, da deren Mangel die französische Industrie nötigt, sie aus dem Ausland zu beziehen.

Die Lage vor dem Krieg.

Die erste Stelle unter den Säuren nach den verbrauchten Mengen nimmt die Schwefelsäure ein, deren Weltverbrauch vor dem Krieg (1913) über 9 Millionen Tonnen betrug.

In Frankreich wurden vor dem Krieg jährlich 1 200 000 bis 1 300 000 t erzeugt, die fast ganz in 87 Fabriken zum Verbrauch kamen, zum größten Teil (950 000 t) in der Superphosphatindustrie; der Rest ging hauptsächlich in die Kupfersulfat- und Ammonsulfatfabriken. Etwa 5% der Produktion (ca. 60 000 t) wurden auf 66° Bé konzentriert.

Die Hauptmenge (ca. 800 000 t) wurde von einigen großen Gesellschaften, unter denen vor allem St.-Gobain und die Etablissements Kuhlmann zu nennen sind, erzeugt; der Rest (ca. 500 000 t) kam aus einer großen Zahl von kleineren Werken.

Die Ein- und Ausfuhr war sehr gering: 1913 wurden 10 000 t eingeführt (6600 t aus Belgien, 3300 t aus Deutschland, 170 t aus Holland) und 4150 t ausgeführt (1000 t nach Belgien, 900 t nach Deutschland, 800 t nach der Schweiz, 600 t nach den französischen Kolonien usw.).

Die Größe der in dieser Fabrikation angelegten Kapitalien ist wegen der engen Verbindung mit der Superphosphatindustrie schwer zu schätzen.

Die Salpetersäureproduktion in Frankreich betrug vor dem Krieg in der Privatindustrie 12 000 bis 14 000 t, wozu noch ca. 6000 t kamen, die in den staatlichen Werken zur Herstellung von Munition erzeugt wurden. — Die Ausfuhr belief sich auf ca. 2000 t (größtenteils nach Belgien), die Einfuhr auf ca. 1000 t (aus Belgien, Deutschland und Holland).

Salzsäure wurde 1913 in 13 Fabriken produziert, (7 im Norden, 1 bei Rouen, 1 in St.-Fons, 3 im Süden und 1 im Südwesten); die Gesamterzeugung erreichte 125 000 bis 150 000 t. — Eingeführt wurden 290 t (230 t aus Deutschland, 59 aus Belgien), ausgeführt 180 t (nach der Schweiz, nach Algier, Indochina, Aegypten, der Türkei usw.).

Einen Ueberblick gibt folgende Tabelle:

Erzeugung, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr von Mineralsäuren in Frankreich im Jahr 1913.

	Schwefelsäure	Salpetersäure	Salzsäure
Produktion . .	1 200 000	14 000	140 000
Einfuhr . . .	10 000	1 000	290
Ausfuhr . . .	4 150	2 000	180
Verbrauch . .	1 205 850	13 000	110 000 (?)

* Nachstehende Darstellung der Lage der Mineralsäuren-Industrie in Frankreich entnehmen wir der „Industrie Chimique“ (Dezemberheft).

Der Einfluß des Krieges auf die Produktion.

Mit Ausnahme der Salzsäure hat der Krieg die Fabrikanten gezwungen, die Erzeugung der Mineralsäuren beträchtlich zu entwickeln, die Aenderungen traten jedoch nicht unmittelbar in Erscheinung, da die Besetzung der Industriebezirke des Nordens und Ostens das Ausscheiden der Fabriken in La Madeleine, Loos, Rubaix, Wasquehal, Trith-Saint-Leger, Hautmont, Aniche, Aubry, Artres und Chauny und damit zunächst eine starke Verminderung der Produktion zur Folge hatte.

Allmählich richtete man sich ein, erweiterte die übrig gebliebenen Anlagen und erbaute neue Fabriken in vor dem Feind geschützten Gegenden.

Vor allem handelte es sich darum, die Produktion von Schwefelsäure auf ein Maximum zu bringen, das im Höhepunkt des Kampfes 1 800 000 t im Jahr betrug. Zu diesem Zweck wurde zunächst der Betrieb der Bleikammern gesteigert, und außerdem wurden neue Werke, besonders in Port-de-Bouc, Saint-Fons, Saint-Chamas und La Pallice errichtet. Die Erzeugung von 53-grädiger Säure wurde beinahe verdoppelt und, da für die Herstellung von Munition nur 66-grädige Säure verwendet werden kann, die Zahl der Konzentrationsapparate vervielfacht.

Für die Produktion von Salpetersäure waren die Einrichtungen während des ganzen Krieges ungenügend und da keine Anlagen zur Bindung des Luftstickstoffs zur Verfügung standen, war man auf Chilesalpeter als Rohmaterial angewiesen.

Umgekehrt war die Entwicklung bei der Salzsäure, die für die Landesverteidigung weniger unentbehrlich war; ihre Erzeugung ging während des Krieges von 140 000 t 1913 auf etwa 50 000 t jährlich während des Krieges zurück.

Der Außenhandel in den 3 Säuren war während des Krieges praktisch gleich Null.

Die Entwicklung seit dem Waffenstillstand.

Mit dem Waffenstillstand begann die Wiederaufbauarbeit, die von den fast ausnahmslos wiederhergestellten Werken des Nordens und Ostens mit überraschender Schnelligkeit gefördert wurde. Die Produktionsfähigkeit für Schwefel- und Salpetersäure wurde beträchtlich vergrößert.

Bei der Schwefelsäure erschien die Lage anfangs ziemlich schwierig, da der Bedarf an Schwefelsäure, obwohl groß, doch den vor dem Krieg nicht überschritt und man daher sogar sehr beträchtliche Betriebseinschränkungen in Betracht zog.

Die Entwicklung verlief indessen günstiger, als man erwartet hatte. Die Superphosphatproduktion, die 1913 sich auf 1 900 000 t belief, war 1921 auf 1 404 156 t gesunken, stieg aber 1922 wieder auf 1 952 838 t, was einem Verbrauch von nahezu 1 000 000 t Schwefelsäure entspricht. Der Bedarf für die Metallbeize (Dekapage) ließ infolge der Krise in der Metallurgie etwas nach, erholte sich aber zu Anfang von 1923 ebenso wie der für die Fabrikation von Ammonsulfat und Kupfersulfat. Der einzige ernstliche Konkurrent war Belgien, das seine Schwefelsäure zum großen Teil aus den Röstgasen von Zinkblende erzeugt.

Die Salpetersäureproduktion, welche, vor dem Krieg (1913) 14 000 t, während des Krieges 20 000 t betrug, stieß sofort nach dem Waffenstillstand auf Absatzschwierigkeiten. Mit der Entwicklung der Farbstoffindustrie, die jetzt 90% des Bedarfs deckt, steigerte sich aber die Nachfrage, die seit Ende 1922 den Verbrauch vor dem Krieg überschritten hat.

Die ersten 4 Jahre nach dem Krieg zeigen einen Wechsel von gesteigerter Tätigkeit, Stockungen und neuen Aufstiegen, der auf die verschiedensten Ur-

sachen zurückzuführen ist: Schadenersatzzahlungen, Streiks, Naturlieferungen, Franc-Baisse, Spekulationen usw. Erst das Jahr 1923 hat etwas Stabilität gebracht.

Tatsächlich ist ein großer Teil der Kohlenbergwerke erst zu Anfang 1913 wieder so weit in Stand gesetzt worden, um die Wiederaufnahme der von denselben abhängigen chemischen Industrien zu gestatten; nach 8 Jahren der Depression zeigt die metallurgische Produktion jetzt wieder einen befriedigenden Gang; die Farbstoffindustrie, die im Anfang ihrer Entwicklung steht, hat sich eine beachtenswerte Stellung errungen.

In der Schwefelsäurefabrikation ist die französische Industrie vor großen wirtschaftlichen Ueber-raschungen gesichert; die Leistungsfähigkeit beträgt über 2 000 000 t und der inländische Bedarf steigert sich. In der Ausfuhr ist eine langsamere Entwicklung zu erwarten, da alle Länder mit starkem Verbrauch ihre eigenen Industrien besitzen; ein scharfer Konkurrenz wird Belgien mit seinen Zinkblenden bleiben.

Was die Salpetersäure betrifft, so ist hier erst in 3 bis 4 Jahren eine Aenderung zu erwarten, wenn die Anlagen zur Luftstickstoffbindung fertiggestellt sein werden.

Bei der Salzsäure wird der Bedarf für die Farbenfabrikation, die Metallbeize und andere Verwendungszwecke der chemischen Industrie voraussichtlich genügen, um für die bei der Natriumsulfatfabrikation entstehende Säure genügenden Absatz zu finden. (465)

Die Weltproduktion von Ammonsulfat und der englische Anteil.

Auf der letzten Jahresversammlung der „British Sulphate of Ammonia Federation“ machte der Vorsitzende, Milne Watson, folgende Mitteilungen:

Die wichtigste Erscheinung in dem Berichtsjahr (1923/24) war die Zunahme der Weltproduktion von Ammonsulfat um etwa 8%, wodurch Ammonsulfat mit ca. 2 473 000 t im Jahr an die bisher vom Chilesalpeter eingenommene erste Stelle unter den Stickstoffdüngemitteln getreten ist. Diese 8-prozentige Steigerung des Verbrauchs wurde durch eine 10-prozentige Preisermäßigung erreicht, ein Opfer, welches die Fabrikanten im Hinblick auf die Zukunft gebracht haben. Es dürfte indessen in den kommenden Jahren möglich sein, den Preis wieder mehr der Chilesalpeterparität zu nähern. Die chilenischen Produzenten werden noch eine zeitlang in der Lage sein, den Weltstickstoffpreis zu bestimmen, aber den Ammonsulfatfabrikanten wird der Hauptanteil an der Stickstoffversorgung der Welt zu fallen.

Die folgenden Schätzungen geben ein Bild von der allgemeinen Lage in dem am 31. Mai 1924 abgeschlossenen Düngjahr:

Weltproduktion und Konsumtion.

	Produktion tons	Konsumtion
Deutschland, England, Frankreich, Belgien, Holland, Skandinavien, Nord-Rußland, Polen, Tschechoslowakei und die Schweiz . . .	1 877 000	1 556 700
Mittelmeerländer außer den in Gruppe 1 genannten	35 000	139 350
Britisch-Indien, Philippinen, Straits Settlements, Niederländisch-Ost- Indien, Japan und China	127 000	442 700
Afrika und die anliegenden Inseln (mit Ausnahme von Aegypten) .	1 000	7 250
Vereinigte Staaten, Kanada, Zentral- und Südamerika, Westindische Inseln, Kuba und Hawaii	417 500	306 730
Australien und Neuseeland	15 100	10 300
Gesamtproduktion und Konsumtion	2 472 600	2 463 030

Englische Produktion, Konsumtion und Ausfuhr.

Jahr	Produktion tons	Konsumtion (Inland) tons	Ausfuhr tons
1913	372 000*)	40 000*)	324 100
1921/22	229 390	136 000	117 690
1922/23	340 000	140 200	187 600
1923/24	401 400	142 000	258 350

Englische Inlandkonsumtion.

Jahr	Schottland tons	Irland tons	England Wales u. Kanalins. tons	Gesamtkons. tons
1919/20	71 900	42 000	119 600	233 500
1920/21	50 900	26 000	90 020	166 920
1921/22	33 600	19 400	83 000	136 000
1922/23	42 100	20 000	78 100	140 200
1923/24	41 000	21 800	79 600	142 400**)

Die Steigerung der englischen Ausfuhr um 70 000 t kommt fast ganz auf Rechnung der vermehrten Lieferungen nach Japan, das trotz des Erdbebens 68 000 t mehr als im Vorjahr aufnahm; indessen muß doch mit einem vorübergehenden Rückgang gerechnet werden. Der Absatz nach Spanien zeigt einen leichten Rückgang, der aber nicht auf mangelnde Nachfrage, sondern auf Lieferungsschwierigkeiten zurückzuführen ist; es wurde mit kontinentalen Fabrikanten ein Abkommen getroffen, welche der Ammonsulfatvereinigung 17 000 t zur Belieferung der spanischen Kunden überließen. Die spanische Gesamteinfuhr zeigt eine Zunahme gegen das Vorjahr. Auch in dem Absatz nach den Canarischen Inseln, Italien, China und den Kolonien sind befriedigende Fortschritte zu verzeichnen.

Die englische Produktion nahm um 18 % gegen das Vorjahr zu, sie ist beträchtlich größer als vor dem Krieg, und eine weitere Steigerung ist sowohl bei dem Kokereinebenprodukt als bei dem synthetischen Produkt zu erwarten. Die Lieferungen der Fabrik der „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd.“ in Billingham waren regelmäßig und von befriedigender Qualität. Die Frage der technischen Ammoniakproduktion ist für dieses Werk als gelöst zu betrachten.

Ueber 80 % der Produktion sind „neutrales“ Sulfat. Die Generalunkosten der Fabrikation sind ungefähr dieselben geblieben, aber in den Schwefelsäurepreisen, die je nach dem Bezirk 50—70 sh. per Tonne betragen, ist ein kleiner Rückgang eingetreten.

Die Entwicklung der Ammonsulfatpreise (£ sh. d.) war wie folgt:

	24½ % Ammoniak	25½ % Ammoniak (neutr.)
1919/20	22/13/3	23/15/3
1920/21	21/8/8	23/0/2
1921/22	12/13/3	13/19/3
1922/23	14/0/0	15/6/0
1923/24	11/19/11	13/5/11

Diese Preise stellen den Durchschnitt zwischen den Ausfuhr- und Inlandspreisen dar, welche letzteren um 5 sh. 8 d. niedriger waren als die Ausfuhrpreise.

Die Mitgliederzahl der Vereinigung belief sich am 1. Juni 1924 auf 421, deren Produktion ca. 90 % der Gesamtproduktion von England und Irland ausmacht. Außerdem ist aber auch ein großer Teil der kanadischen, südafrikanischen und indischen Fabrikanten angeschlossen; der fast vollständige Beitritt der indischen Produzenten (20 000 t) ist von Bedeutung für die Konkurrenz auf dem javanischen Markt. (432)

*) Geschätzt.

**) Verbrauch für alle Verwendungszwecke schätzungsweise 143 200 t.

Die Einfuhr von Teerfarbstoffen und Chemikalien nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1924.

Die vorläufigen Zahlen für die Einfuhr von synthetischen Farbstoffen nach den Ver. Staaten im Jahre 1924 ergeben 2 825 990 lbs. im Werte von 2 830 698 \$, d. h. gegenüber dem Vorjahr 272 203 lbs. und 320 665 \$ weniger.

In der folgenden Tabelle sind zum Vergleich die Daten für die Jahre 1920 bis 1923 nach dem jährlichen Censurbericht der „U.S. Tariff Commission“ für Farbstoffe und andere synthetische organische Chemikalien gegeben. Die Daten für 1914 gelten für das fiskalische Jahr und stammen betr. der Mengenangabe vom Departement des Handels, betr. der Wertangabe vom Departement für Handel und Schifffahrt.

	lbs.	Wert
1924	2 825 990	2 830 698 \$
1923	3 098 193	3 151 363 \$
1922	3 982 631	5 243 257 \$
1921	4 252 911	5 156 779 \$
1920	3 402 582	5 763 437 \$
1914	45 950 895	9 502 714 \$

Die folgende Tabelle enthält die Einfuhrmenge der 74 hauptsächlichsten Farbstoffe in lbs., welche im Jahre 1924 allein 62% des Imports ausmachten, eingeteilt nach ihrer Anwendungsart:

Saure Farbstoffe.

Schultz Nr.	Name des Farbstoffs	1924	1923	1922	1921	1914
523	Fast green . .	30 721	17 190	52 498	22 619	14 347
506	Erioglaucine .	28 336	38 254	25 852	16 004	66 526
543	Patent blue .	23 606	66 279	49 136	42 708	196 228
22	Xylene light yellow . . .	23 247	46 886	12 937	60 422	230 74
220	Palatine black	12 050	33 500	11 436	14 850	299 274
182	Brilliant sulph. red	11 373	7 414	9 557	7 235	4 871
	Alizar. rubinol	11 118	48 826	26 457	—*)	10 917
545	Patent blue A	10 715	11 872	3 436	16 170	63 744
19	Fast light yell.	9 625	6 211	25 555	23 315	38 908
265	Sulph. cyanine black	9 484	15 543	14 858	615	69 590
860	Cyananthrol G	7 817	4 618	20 648	12 713	—
	Polar red . .	7 756	15 031	14 926	2 579	2 821
531	Eriocyanine .	7 716	19 202	14 808	16 808	25 091
	Guinea fast red	6 500	8 325	200	—	5 619
	Brilliant milling blue B . . .	6 200	8 540	872	2 175	9 966

Küpenfarbstoffe.

Schultz Nr.	Name des Farbstoffs	1924	1923	1922	1921	1914
671	Indanthrene golden orange R (s. s.) . .	112 339	79 717	78 145	56 390	50 496
901	Ciba violet B (s. s.) . . .	82 598	64 517	131 661	21 987	20 836
842	Indanthrene blue GCD (s. s.) . . .	73 806	70 546	16 802	201 835	478 980
760	Indanthrene golden orange G (s. s.) . .	71 466	67 265	73 305	33 423	20 092
869	Algol brown B (s. s.) . . .	64 468	55 081	16 778	6 640	1 596
831	Indanthrene red BN (s. s.)	58 520	16 825	27 383	21 331	6 056
	Indanthrene pink B (s. s.)	49 910	13 348	18 680	—**)	602
	Hydron brown (s. s.) . . .	41 881	4 065	754	—	1 600
907	Ciba scarlet (s. s.) . . .	40 200	37 524	33 246	10 695	22 265
849	Indanthrene yellow (s. s.)	39 111	87 946	15 507	49 609	12 683
759	Anthraflavone G (s. s.) . .	34 436	27 721	20 594	10 594	7 143

*) Enthalten in Schultz 856 (siehe Beizen und Chromfarben).

**) Enthalten in Schultz 873.

	Indanthrene blue BCS(s.s.)	32 610	12 240	239 085	—	—
844	Algol blue 3G (s. s.)	32 396	5 516	5 315	4 623	9 191
913	Helindone orange R(s.s.)	31 077	22 571	9 240	919	14 511
832	Indanthrene violet RN(s.s.)	30 169	20 435	1 000	1 680	11 667

Basische Farbstoffe.

Schultz Nr.	Name des Farbstoffs	1924	1923	1922	1921	1914
573	Rhodamine B	94 504	29 083	5 077	10 890	59 354
571	Rhodamine 6G	56 825	31 242	13 545	10 069	37 515
606	Phosphine	24 300	42 176	51 711	21 325	168 225
705	Indamine 6R	7 900	3 500	2 800	9 946	66 170
618	Thioflavine T	6 842	20 283	6 765	7 297	35 224
609	Homophosphine	4 835	2 520	955	918	78 127
608	Euchrysine	4 525	9 483	3 476	872	15 403
559	Victoria blue B	4 508	1 722	3 442	12 342	127 769
516	Crystal violet	4 239	3 738	4 331	1 450	51 872
603	Acridine orange	4 033	9 349	711	1 613	2 336

Beizen und Chromfarbstoffe.

Schultz Nr.	Name des Farbstoffs	1924	1923	1922	1921	1914
862	Alizarin blue black	77 093	70 917	22 277	43 277	54 706
778	Alizarin (synthetisch)	39 645	27 716	27 086	136 283	202 392
858	Alizarin saphirol B	39 498	26 615	46 596	28 606	77 148
855	Alizarin pure blue B	19 627	9 132	14 993	12 796	—
856	Alizarin astrol	16 117	11 224	8 155	24 657	—
779	Alizarin orange	15 202	8 444	15 523	5 854	14 239
784	Alizarin SX, GD	10 910	8 206	7 795	12 205	—
551	Eriochrome azurol BC	10 834	—	43 191	19 344	21 060
	Metachrome blue black	9 500	7 000	3 251	725	399
785	Alizarin RG, GI	9 360	12 528	6 500	18 266	49 021
	Omegachrome brown	8 003	11 511	8 570	5 486	—
	Anthracene chrom. brown EB	6 669	8 420	12 326	12 694	9 548
	Eriochrome flavine A	6 614	10 713	12 293	110	—
854	Alizarin viri- dine	5 778	17 217	25 910	9 499	—
622	Delphine blue B	5 597	2 001	19 323	13 842	—

Direkte Farbstoffe.

Schultz Nr.	Name des Farbstoffs	1924	1923	1922	1921	1914
	Chlorantine fast brown	30 202	13 558	7 715	4 589	—
449	Trisulphon brown B	24 020	26 980	45 697	38 558	16 781
	Chlorantine fast blue	17 067	—	12 898	5 070	—
392	Toluylene orange	16 818	14 382	36 920	523	67 032
457	Trisulphon brown GG	14 754	16 150	37 648	22 872	7 562
274	Diaminogene B	13 401	32 903	8 527	7 864	313 629
273	Diaminogene blue	12 486	8 878	22 420	19 182	8 308
207	Diphenyl fast brown GNC	11 576	10 126	9 797	969	992
339	Brilliant orange	11 100	3 821	—	160	6 321
	Diamine fast orange	10 263	17 793	8 719	6 261	17 387
	Chlorantine fast yellow	7 602	2 205	9 808	3 637	—
	Diazophenyl black	7 496	5 407	6 172	1 415	441
	Diamine cate- chine	6 282	6 643	9 418	7 545	66 876
	Diamine bril- liant scarlet	6 000	2 508	4 152	972	5 409

Schwefelfarbstoffe.

Schultz Nr.	Name des Farbstoffs	1924	1923	1922	1921	1914
	Cross dye green	30 567	26 242	27 834	51 074	100
	Thionol brown	14 940	28 802	48 750	20 632	—
	Thional bril- liant blue	6 001	—	3 757	1 884	—
709	Pyrogene green 2G	4 630	—	6 503	1 947	298
746	Katigene green	4 409	4 283	11 397	6 543	63 929

Die Farbstoffeinfuhr durch den Hafen von New York betrug in den einzelnen Monaten des Jahres 1924:

	lbs.	Wert
Januar	228 743	232 571
Februar	158 874	176 657
März	293 862	302 016
April	174 880	182 253
Mai	167 245	165 521
Juni	147 380	151 331
Juli	140 810	137 075
August	64 546	71 290
September	152 743	152 477
Oktober	440 466	455 787
November	359 260	351 887
Dezember	314 673	283 655

Im ganzen Jahre 2 643 482 2 662 520

Die Gesamteinfuhr von synthetischen aromatischen Chemikalien im Jahre 1924 belief sich auf 73 063 lbs. im Werte von 199 658 \$, von Arzneimitteln, Lösungsmitteln, photographischen Entwicklern und anderen Steinkohlenteerchemikalien auf 2 119 525 lbs. im Werte von 406 066 \$, von Farblacken auf 34 402 lbs. im Werte von 16 769 \$.

Der englische Chemikalien-Außenhandel im Jahre 1924.

In einer Betrachtung der englischen Außenhandelsstatistik über Chemikalien und zugehörige Produkte für das Jahr 1924 bemerkt „Chemical Trade Journal“, die Lage könne nicht als ganz befriedigend angesehen werden.

Die Einfuhr in der „chemischen Gruppe“ der Handelsamtstatistik, die Chemikalien, Drogen, Farbstoffe und Farben umfaßt, zeigt zwar einen stetigen Fortschritt von 11 319 000 £ 1922 auf 13 421 000 £ 1923 und 14 702 000 £ 1924, aber in der Ausfuhr fand die glänzende Steigerung von 1922 auf 1923 im vergangenen Jahre mit Ausnahme weniger Warengattungen keine Fortsetzung und der Gesamtwert blieb um ca. 190 000 £ gegen das Vorjahr zurück; der Wert der Ausfuhr belief sich 1922 auf 20 261 000 £, 1923 auf 25 687 000 £ und 1924 auf 25 497 000 £. Es ist aber zu beachten; daß 1924 der Hafenarbeiterstreik einen sehr ungünstigen Einfluß auf den englischen Außenhandel und in Rückwirkung auch auf die Produktion hatte. — In den einzelnen Monaten betrugen die Werte der Ein- und Ausfuhr (in Mill. £)*:

	Ausfuhr		Einfuhr	
	1924	1923	1924	1923
Januar	2,42	2,25	1,11	1,22
Februar	2,37	1,98	1,22	1,18
März	2,00	1,93	1,16	1,24
April	1,87	2,01	1,16	1,19
Mai	2,41	2,56	1,49	1,13
Juni	1,92	2,40	1,02	0,94
Juli	2,22	1,72	1,15	0,80
August	2,02	1,68	1,27	1,31
September	1,90	2,35	1,33	1,06
Oktober	2,18	2,57	1,33	1,22
November	2,18	2,00	1,29	1,13
Dezember	2,08	2,22	1,21	1,08

*) 2. Dezimale nur ungenau — nach einer graphischen Darstellung.

Die monatlichen Werte schwankten also bei der Ausfuhr 1924 zwischen 1,87 und 2,42 Mill. £, 1923 zwischen 1,68 und 2,57 Mill. £, bei der Einfuhr 1924 zwischen 1,02 und 1,49 Mill. £, 1923 zwischen 0,80 und 1,24 Mill. £.

Vielleicht die interessanteste Gruppe sind die „Kohlenteer-Rohprodukte“, deren Ausfuhr nach Menge und Wert durchgängig einen Rückgang zeigt. Carbonsäure nahm von 133 558 cwt. 1923 auf 114 030 cwt. 1924 ab, und der Abfall im Wert ist wegen des Preissturzes im vergangenen Jahr noch größer. Der Absatz von Benzol und Toluol ins Ausland war zwar der Menge nach immer noch doppelt so groß als 1922, aber nur halb so groß als 1923. Die Ausfuhr von Anthracen fiel von 6141 cwt. auf 2363 cwt., die von Naphthalin von 195 364 cwt. auf 42 274 cwt., die von Naphtha von 317 393 Gallonen auf 170 417 Gallonen. Teeröl, Kreosotöl usw. sanken zusammen von ca. 47822300 Gallonen auf 45322284 Gallonen. Die Ausfuhr von Pech machte mit 315 527 t nur etwa 76% der Zahl für 1923 aus.

Eine Zunahme der Ausfuhr der Menge nach fand bei den Natriumverbindungen und bei Ammonsulfat statt, in beiden Fällen infolge starker Preisermäßigungen, welche eine Verminderung des Ausfuhrwertes gegen 1923 ergaben.

Es wurden ausgeführt:

	1923 cwt.	1924 cwt.
Aetznatron	1 559 442	1 763 013
Soda	5 960 433	6 108 030
Chromat und Bichromat	48 457	55 659
Verschiedene Natriumverbindungen (m. A. v. Sulfat†)	587 158	628 749

Die Ausfuhr von Ammonsulfat stieg von 253 286 t 1923 auf 277 749 t 1924. Unter den Abnehmern stand an erster Stelle Spanien, an zweiter Japan; die Steigerung ist ausschließlich auf den verstärkten Absatz in Spanien zurückzuführen.

Weitere Aenderungen sind:

	1923 cwt.	1924 cwt.	Zu- od. Abnahme (+ oder —)
Chlorkalk	256 049††)	296 879	+
Kupfersulfat	42 091	40 005	—
Glycerin, roh	72 194	65 375	—
„ dest.	88 063	175 660	+
„ roh u. dest. 160 257†††)	241 035		+

Kaliumverbindungen nahmen der Menge nach zu, dem Wert nach ab.

In der Einfuhr zeigen die meisten Produkte eine Zunahme gegen 1923; es wurden eingeführt:

	1923 cwt.	1924 cwt.
Borax	63 887	86 611
Bleichmittel*)	30 345	80 880
Glycerin, roh**)	24 700	27 065
Cremor tartari	40 674	52 583
Weinsäure und Tartrate	24 981	31 583
Zinkoxyd	6 987***)	8 613***)
Alizarinfarbstoffe	8 409	30 156

Natriumverbindungen, von denen Salpeter etwa 84 % ausmacht, zeigten in den letzten 3 Jahren ebenfalls eine dauernd zunehmende Einfuhr.

Eine Abnahme der Einfuhr fand u. a. statt bei: Nickeloxyd, Kalisalpeter, Farbstoff-Zwischenprodukten, Gerbextrakten; künstlicher Indigo wurde 1924 nicht eingeführt.

†) Sulfat (m. E. von „Salt cake“) nahm um 3 % der Menge nach ab.

††) 235 431 cwt. 1922.

†††) 81 840 cwt. 1922.

*) Die Wertsteigerung entspricht bei weitem nicht der Mengenzunahme.

**) Die Einfuhr von destilliertem Glycerin betrug nur 1/2 von 1923.

***) In tons.

Bei den Rohmaterialien war die Einfuhr von Schwefel nicht viel größer als im Vorjahr (110 552 t i. W. von 484 229 £ gegen 93 038 t 1923); Mineralphosphat zeigte mit 342 649 t eine geringe Zunahme gegen das Vorjahr; Bormineralien stiegen von 16 462 t auf 17 433 t; ebenfalls eine geringe Aenderung fand in der Pyriteinfuhr statt (338 800 t). (353)

Die Gewinne der amerikanischen chemischen Industrie in den Jahren 1918—1922.

Nach der soeben veröffentlichten Steuer-Statistik des „Bureau of Internal Revenue“ für 1922 (Kalenderjahr) betrug die Zahl der Unternehmungen, welche Chemikalien und zugehörige Produkte herstellten 6117. Von diesen gaben 3512 oder 57,41 % einen Reingewinn an im Betrag von 461 221 420 \$, bei einem Rohgewinn von 4 984 114 018 \$, nach Abzug von 4 522 892 598 \$ Unkosten.

Der Rohgewinn aller Unternehmungen zusammen (6117) war 5 722 513 016 \$; die Gesamtunkosten betrugen 5 234 150 471 \$ und verteilen sich wie folgt: Materialkosten 3 729 206 350 \$, Gehälter und Löhne 68 920 488 \$, Zinsen 98 811 810 \$, Steuern (außer Einkommen- und Gewinnsteuer) 70 909 315 \$, Abschreibungen usw. 302 742 742 \$, Verschiedenes 963 559 766 \$.

Die 3512 Gesellschaften, welche einen Reingewinn angaben, zahlten Einkommensteuern im Gesamtbetrag von 53 611 985 \$ und Kriegs- und Mehrerwerbssteuer im Betrag von 444 135 \$, zusammen 54 056 120 \$, d. h. 11,72 % ihres Reingewinns und 6,62 % von der Gesamtsteuerleistung der Industrie.

Die Verteilung der Gewinne auf die verschiedenen Untergruppen zeigt nachstehende Statistik:

	Gesamtzahl der Gesellschaften	Gesellschaften mit Reingewinn				Gesellschaften ohne Reingewinn	
		Zahl	Reingewinn	Einkommen- und Gewinnsteuer	(in Mill. \$)	Zahl	Verlust
							(in Mill. \$)
Eigentliche Chemikalien, Alkalien, Säuren usw.	893	494	28,5	3,11	399	6,7	
Malifarben, Firnisse usw.	652	442	22,0	2,53	210	2,3	
Oele, pflanzl. und tierische	420	247	12,3	1,25	173	5,5	
Petroleum u. Petroleumprodukte	509	280	243,0	29,19	229	24,4	
Seifen	168	83	13,1	1,53	85	0,6	
Düngemittel	214	122	3,2	0,29	92	2,5	
Alle anderen Chemikalien u. zugehörige Produkte	3 261	1 844	139,1	16,16	1 417	24,1	
Alle Chemikalien u. zugehörige Produkte zusammen	6 117	3 512	461,2	54,06	2 605	66,1	

Ein Vergleich der 5 Jahre 1918—1922 ergibt (die Wertangaben in Millionen Dollar):

	1922	1921	1920	1919	1918
Zahl der Firmen	6 117	5 924	5 826	5 102	5 215
Gesamt-Rohgewinn (Mill. \$)	5 723	3 879	5 565	4 557	4 078
Materialkosten (Mill. \$)	3 729	2 676	3 951	3 230	2 909
Gesamt-Abzüge (Mill. \$)	5 234	3 854	5 220	4 133	3 698
Firmen mit Reingewinn	3 512	2 503	3 047	3 370	3 576
Prozent der Gesamtzahl	57,41	42,23	52,30	66,17	68,57
Gesamt-Reingewinn (Mill. \$)	461	158	441	452	394
Steuern (Mill. \$)	54	30	98	111	161
Firmen ohne Reingewinn	2 605	3 422	2 779	1 726	1 639
Prozent der Gesamtzahl	42,59	57,77	47,70	33,83	31,43
Gesamtverlust (Mill. \$)	66	133	96	28	15

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Einfuhr von Arzneimitteln in das Saargebiet.

Im Amtsblatt der Regierungskommission Nr. 3 vom 4. Februar 1925 ist auf Seite 16 eine Liste von Arzneimitteln veröffentlicht, die zur Einfuhr in das Saargebiet freigegeben sind. Die für das französische Zollgebiet laut Tarif des Douanes de France, Notes explicatives du Tableau des Droits (Médicaments composés, dont l'admission est autorisée en vertu de décisions ministérielles), einfuhrfrei erklärten Arzneimittel werden, soweit das Saargebiet in Frage kommt, durch diese Liste ergänzt. Interessenten können durch die Zollabteilung der Handelskammer zu Saarbrücken Näheres erfahren. (490)

Einfuhr einer als „Terolin (Steinkohlenteeröl)“ bezeichneten Ware (Tarifnr. 343).

Im „Reichszollblatt“ Nr. 5 findet sich folgende Mitteilung des Reichsfinanzministers vom 28. Januar 1925:

Nach der Anzeige eines Landesfinanzamts ist bei einer süddeutschen Zollstelle unter der Bezeichnung „Terolin (Steinkohlenteeröl)“ mit dem Antrag auf Zollbehandlung nach Tarifnr. 245 eine Ware angemeldet worden, die nach amtlicher Untersuchung eine Auflösung von Steinkohlenpech (Steinkohlenteerpech) in leichten Steinkohlenteerölen und deshalb als Asphaltlack nach Tarifnr. 343 mit 25 RM. für 1 dz zu verzollen ist. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß auch bei anderen Zollstellen versucht wird, die Ware als Steinkohlenteeröl der Tarifnr. 245 einzubringen, wird auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht. (457)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung. Zu

Position 125. Nach einer vom Finanzministerium getroffenen Entscheidung vom 26. 1. 25 ist fein gemahlener Düngekalk, sogenannter „Limhammer Düngekalk“, der aus 96 % kohlenurem Kalk besteht, nach Position 125 Punkt 3 als Kreide, gemahlen, zu verzollen. (468)

Beschlußfassung über Zollermäßigungen. Von der Geschäftsstelle der Danziger Vertretung im polnischen Zollkomitee bei der Handelskammer zu Danzig geht der „Danziger Zeitung“ ein Bericht zu über eine Sitzung des Zollkomitees, die am 7. Februar d. J. in Warschau stattgefunden hat. Genehmigt wurde ein Antrag auf Aufhebung der Zollermäßigung für Salpetersäure unter 40%, Pos. 108,4.

Genehmigt wurden Anträge auf Einführung der Zollermäßigung für Salicylsäure, Pos. 108,9, auf 20 % des Zolls; ferner für Kaliumperchlorat, Position 112,25b, auf 60 % des Zolls.

Vertagt wurde der Antrag auf Zollermäßigung für Farben zur Textilfabrikation, Pos. 135. (485)

Polen. Das Vordringen Frankreichs auf dem Parfümeriemarkt infolge des Handelsvertrags. Nach einem im „Mon. off. du Comm. et de l'Ind.“ wiedergegebenen Bericht des französischen Handelsattachés Gontaut-Biron erwartet man von dem französisch-polnischen Handelsvertrag infolge des beträchtlich erhöhten Kontingents eine starke Belebung des Geschäfts. Die größten französischen Häuser bereiten eine energische Propaganda vor. Nur die finanzielle Lage und die Kreditforderungen machen Schwierigkeiten.

Versuche polnischer Firmen, Parfümerien aus französischen Rohstoffen selbst herzustellen, sind mißglückt. Das Publikum zieht die französischen Produkte besonders wegen ihrer eleganten Aufmachung vor und zahlt dafür gern einen höheren Preis.

Die Zollämter machen noch immer große Schwierigkeiten bei der Einfuhr, doch sucht man Abhilfe zu schaffen. (484)

Großbritannien. Die Stellung des Handels zu der Schutzzollpolitik der Regierung. Zu der Bekanntmachung der Regierung über ihre neue Schutzzollpolitik nimmt die „British Chemical and Dyestuffs Traders' Association“ in einem Rundschreiben Stellung, in welchem etwa folgendes ausgeführt wird:

„Das ganze Verfahren hat nach Anordnung und Zweck eine überaus große Ähnlichkeit mit dem im August erloschenen Teil II des Industrieschutzgesetzes (eigentliches und Valutadumping).“

Während aber Verordnungen unter Teil II des alten Industrieschutzgesetzes keine Anwendung auf Produkte fanden, die in einem Land, mit dem ein Meistbegünstigungs-Vertrag abgeschlossen war, erzeugt waren oder von dort kamen, sollen

die Zölle unter dem neuen System ohne Rücksicht auf die Herkunft Anwendung finden.*)

Da von den Untersuchungs-Kommissionen Dauer und Höhe der Zölle vorgeschlagen werden sollen, hat die Vereinigung an die Regierung die Bitte gerichtet, sie sofort in Kenntnis zu setzen, wenn Anträge auf Gewährung eines Schutzzolls eingehen.

Durch den neuen Plan wird Teil I des Industrieschutzgesetzes (Schlüsselindustrien) in keiner Weise berührt, es kann als eine feststehende Tatsache angesehen werden, daß derselbe ohne jede Änderung, sowohl bezüglich der Höhe des Zolls als des Umfangs der Liste in Kraft bleiben wird.“

In einem Kommentar zu der Regierungskundgebung hebt „Chemist and Druggist“ noch als einen wichtigen Unterschied des neuen Systems von Teil II des alten Industrieschutzgesetzes die Bestimmung hervor, daß die Kommission die Schädigung anderer Industrien, welche die mit einem Zoll zu beladenden Produkte verwenden, in Betracht ziehen soll.

Daraus dürfte man wohl den Schluß ziehen, daß Gesuche um Zollschutz auf Chemikalien usw. keine Aussicht auf Erfolg hätten. Die Regierung scheine nur wirkliche „Endprodukte“ treffen zu wollen, nicht aber solche, die wie Chemikalien für andere Industrien „Rohprodukte“ seien.

Man wird abwarten müssen, ob diese Anschauung durch die Praxis bestätigt wird; da Teil I mit der Chemikalienliste weiter bestehen bleibt, so scheint dies wenig wahrscheinlich. (432)

Belgien. Ursprungszeugnisse für verschiedene chemische

Produkte aus Frankreich. Das französische Handelsministerium teilt den Exporteuren mit, daß infolge der Anwendung eines Spezialtarifs durch die belgische Regierung auf die Einfuhr aus Spanien (vgl. „Chem. Ind.“, S. 90) bei der Einfuhr einer Reihe von Waren aus Frankreich nach Belgien Ursprungszeugnisse beizubringen sind, um für dieselben den Minimaltarif zu genießen. Für die chemische Industrie kommen nur Terpentinöl (Pos. 122) und Medizinalweine (Pos. 264) in Betracht. Die Vorschrift dürfte ebenso die entsprechenden Erzeugnisse der anderen Länder treffen, welche von Belgien den Minimaltarif eingeräumt erhalten haben. (454)

Oesterreich. Der Handelsvertrag mit Spanien. Im Bundes-

gesetzblatt für die Republik Oesterreich vom 14. Februar 1925 wird eine Verordnung der Regierung vom 4. Februar d. J. betr. die vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Handelsvertrages mit Spanien vom 3. Februar 1925 veröffentlicht. Der Vertrag ist ein Meistbegünstigungsvertrag mit Tarifvereinbarungen. In einer Liste A sind diejenigen spanischen oder aus Spanien kommenden Erzeugnisse aufgezählt, die bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich besonderen Zollsätzen unterliegen. Sie werden auf jeden Fall, ebenso wie die Erzeugnisse gleichen Ursprungs und gleicher Herkunft, die niedrigsten Zölle genießen, die Oesterreich durch autonome Tarifmaßnahmen oder im Wege von Handelsübereinkommen irgendeiner anderen Macht zugestehen oder in Zukunft zugestehen sollte, und zwar sowohl hinsichtlich der Einfuhrzölle als auch aller Zuschläge, Koeffizienten oder sonstigen Erhöhungen, die auf diese Zölle zur Anwendung kommen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Liste A folgende Positionen des österreichischen Zolltarifs:

		Vertragsätze für 100 kg Goldkronen
aus 105 a)	Süßholzsaft, eingedickt, in Kisten (auch in Stangen oder zu Blöcken geformt) . . .	9,50
aus 120	Terpentin	12,—
aus 412	Bleiasche	frei
aus 522 b)	Ocker; künstliches Eisenoxyd	3,—
aus 523	Mineralfarben:	
	a) 1. Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd) . . .	8,—
aus a)	2. Lithopone	frei
	b) 2. Bleiglätte, gemahlen, Massicot, Minium	10,—
	b) 3. Bleiweiß	10,—
	c) 2. Barytweiß	frei
aus 537	Kerzen, Nachtlichte und Wachszünder:	
	a) Unschlittkerzen	14,—
	b) Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke	28,—
	c) Wachszünder	15,—

In einer Liste B sind die Erzeugnisse österreichischer Herkunft aufgezählt, welche bei ihrer Einfuhr nach Spanien Ver-

*) Nach „Chem. and Drugg.“ auch auf Produkte aus den Kolonien.

tragszollsätzen unterliegen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen des spanischen Zolltarifs in Betracht:

816 Toiletteseifen, nicht parfümiert, per kg	Goldpesetas 2,—
1288 Kunstseide, gesponnen, ungezwirnt, in natürlicher Farbe oder gebleicht, per kg	2,40

In einer Liste C sind die Produkte österreichischer Erzeugung und Herkunft aufgeführt, welche bei ihrer Einfuhr nach Spanien keinen höheren oder anderen Zöllen unterliegen als jenen, die Spanien von den Erzeugnissen irgendeines anderen Landes erhebt oder in Zukunft erheben sollte. Jedoch verzichtet Oesterreich auf den Mitgenuß der Vorzugsbehandlung, die Spanien zugunsten der portugiesischen Erzeugnisse sowie der aus Spanisch-Marokko und aus den spanisch-amerikanischen Republiken kommenden Erzeugnisse festsetzt. Alle anderen Erzeugnisse österreichischer Herkunft, die in der Liste B nicht aufgezählt sind und auf die sich die Liste C nicht bezieht, werden bei ihrer Einfuhr nach Spanien den Zöllen der zweiten Kolonne des jeweils in Kraft stehenden spanischen Zolltarifs unterliegen. Die Produkte österreichischer Erzeugung und Herkunft werden bei ihrer Einfuhr nach Spanien keinerlei Zuschlag oder Erhöhung wie auch keinerlei Koeffizienten unterliegen, der gegenwärtig besteht oder in Zukunft festgesetzt werden sollte und dessen Erhebung einer Erhöhung der Zölle gleichkäme. (487)

Tschechoslowakei. Änderungen in den Aus- und Einfuhrbestimmungen. Durch Erlaß des Handelsministers werden vom 16. Februar ab folgende Produkte zur Ausfuhr freigegeben:

Pos.	
aus 133	Gerbrinde und Gerbstoffe
149	Erden und Steine, künstlich gefärbt
157	Quebracho- und andere Gerbextrakte
168	Asphalt
aus 605	Ruß und Kohlepulver
655	Weinhefe.

Andererseits sind die Einfuhr-Lizenzen für folgende Produkte ab 30. Januar aufgehoben worden:

Pos.	
aus 600	Calciumcarbonat, Strontiumnitrat, Baryumnitrat, Baryumchlorid. (472)

Lettland. Herabsetzung des Zolles auf Saccharin. Mehrere Rigaer Firmen haben, wie wir der „Rig. Rundsch.“ entnehmen, das Zolldepartement um Herabsetzung des Zolles auf Kristallsaccharin ersucht. Sie weisen darauf hin, daß der Zoll auf Saccharin in Tabletten seinerzeit herabgesetzt worden ist, während der Zoll auf Kristallsaccharin nicht ermäßigt wurde. Der einheimischen Industrie wird hierdurch der Wettbewerb mit den ausländischen Fabriken zur Herstellung von Saccharintabletten unmöglich gemacht. Die Firmen proponieren den Satz von 1,40 Sant. pro Kilo an Stelle der bisherigen 8 Lat. Der Zoll auf Tabletten-saccharin beträgt gegenwärtig 60 Sant. pro Kilo. Die Frage soll, wie der „Latvis“ erfährt, in diesen Tagen entschieden werden. (469)

Norwegen. Verbrauchssteuer für Mineralwässer. Von nicht alkoholhaltigen kohlensauen Getränken und Mineralwässern wird jetzt eine Verbrauchssteuer von 0,15 Kr. per Liter erhoben, sowohl von den im Inland hergestellten, als auch von den eingeführten (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 502). (381)

Rumänien. Einfuhr von Sera und Impfstoffen. Nach einer kürzlich erteilten Auskunft des rumänischen Gesundheitsamts ist die Herstellung und der Verkauf von Seren und Impfstoffen ausschließlich dem Gesundheitsamt vorbehalten, welches die Zubereitung in seinen eigenen Laboratorien vornimmt oder den Universitätslaboratorien Konzession erteilt. Zum Verkauf dürfen diese Produkte nur mit einer staatlichen Kontroll-Etikette gebracht werden.

Die Einfuhr erfolgt nur durch das Gesundheitsamt, und an dieses sind in Einzelfällen Gesuche um Einfuhrbereitschaft zu richten. (496)

Griechenland. Verzögerte Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs? Der Finanzminister hat, wie der „Journée industrielle“ aus Athen gemeldet wird, in der Kammer den Antrag gestellt, den neuen Zolltarif erst am 1. Mai statt am 1. März in Kraft treten zu lassen. — Frankreich hatte bei der griechischen Regierung Vorstellungen bezüglich der neuen Zölle erhoben. (473)

Ukraine. Zollfreie Einfuhr von Superphosphat. Der ukrainische Düngetrust hat seine Zustimmung zu der zollfreien Einfuhr von 500 000 Pud Superphosphat für

den Zuckerrübenbau gegeben. Das russische Produkt ist bei geringerer Qualität viel teurer als das ausländische (7,5 gegen 3,5 Kopeken für das Pud). (499)

Sowjet-Rußland. Zollfreiheit für Zwischenprodukte für die Farbstoff-Fabrikation verlangt.

Nach einer Reutermeldung verlangt die Außenhandelsabteilung des Obersten Wirtschaftsrates für „Zwischenprodukte“ Zollfreiheit, um die Erzeugung von Farbstoffen in Rußland zu verbilligen. (493)

Italien. Ursprungszeugnisse bei der Ausfuhr nach Italien.

Von der Deutschen Delegation für die Deutsch-Italienischen Handelsvertragsverhandlungen werden die nachstehenden Bestimmungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die Einfuhr deutscher Waren nach Italien mitgeteilt:

„Deutsche Waren, die auf Grund des deutsch-italienischen Handelsvertrags-Propositoriums vom 10. Januar 1925 die italienische Meistbegünstigung genießen, müssen mit Ursprungszeugnissen versandt werden. Berechtigt zur Ausstellung der Zeugnisse sind die deutschen Handelskammern, deutsche städtische Behörden und Zollstellen sowie die italienischen Konsulate und Handelskammern in Deutschland. In den Ursprungszeugnissen muß der deutsche Ursprung der Waren von der ausstellenden Behörde und nicht etwa vom Absender oder einem anderen Interessierten bestätigt werden. Ferner muß das Zeugnis enthalten: Vor-, Zuname und Wohnsitz des Absenders und des Empfängers, Menge, Bezeichnung und Zahl der Kolli, handelsübliche Bezeichnung der Waren, Bruttogewicht der Kolli oder andere für genaue Bezeichnung der Warenmenge hinreichende Angaben, Transportart und Datum. Angabe über Art und Menge der Ware kann durch entsprechende Beglaubigung einer beigefügten Faktura durch die ausstellende Behörde ersetzt werden. Das Zeugnis muß Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde unmittelbar unter der Beschreibung der Waren tragen. Eine Beglaubigung der von deutschen Stellen ausgestellten Zeugnisse durch den italienischen Konsul ist zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig. Da die italienischen Zollbehörden bei Ursprungszeugnissen in fremder Sprache, außer in französisch, amtliche Übersetzung fordern können, empfiehlt es sich, die Zeugnisse deutsch und italienisch oder deutsch und französisch auszustellen.“ (470)

Portugal. Anwendung des Minimalzolltarifs. Einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulates in Lissabon im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ entnehmen wir die Länder, deren Erzeugnisse die Behandlung nach dem Minimaltarif genießen: Brasilien, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, England nebst Dominions und Kolonien, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Oesterreich, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Nordamerika. (415)

Ver. St. von Amerika. Verzollung von Farbstoffen. Die Firma „H. A. Metz & Co.“ (New York) hat wegen der Verzollung von Alizarinblauschwarz beim „U. S. Court of Customs Appeals“ Berufung eingelegt. Das „Board of the General Appraisers“ hatte entschieden, daß der Farbstoff „kompetitiv“ und entsprechend dem amerikanischen Verkaufspreis mit 1,75 \$ per lb. zu veranlagern sei; die importierende Firma dagegen verlangt die Einsetzung des Netto-Preises von 98 c. per lb. und erklärt, daß mit dem einheimischen Farbstoff die Effekte des eingeführten Farbstoffs nur zu dem Teil erreicht würden und daß der eingeführte Farbstoff nach dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmung des Tarifs als die Grundlage bei der Vergleichung zu nehmen sei. (500)

Madagaskar. Verordnung über den Verkehr mit Alkohol und alkoholischen Produkten. Eine Verordnung über den Verkehr mit Alkohol und alkoholischen Produkten in Madagaskar (J. off. 28. 1. 25) läßt alkoholische pharmazeutische Präparate, die zum Genuß ungeeignet sind, zum freien Verkehr zu. Die Verbrauchssteuer wird von importiertem Alkohol, dessen Denaturierung als den in der Kolonie üblichen Methoden entsprechend anerkannt wird, nicht erhoben; ebenso nicht von pharmazeutischen Produkten, bei welchen Alkohol nur als Lösungsmittel, das sich im Lauf der Fabrikation verflüchtigt, angewendet wird und bei denjenigen, bei welchen der Alkohol eine chemische Veränderung erleidet. (452)

Französisch-Aequatorialafrika. Einfuhrzölle für Alkohol. Die Erhöhung des Einfuhrzolls für alkoholische Getränke von 800 auf 1200 frs. per hl reinen Alkohols (J. off. vom 20. 1. 25) bezieht sich nicht auf pharmazeutischen Alkohol für die chirurgischen Abteilungen und die Apotheken. (453)

Sudan. Neue Zölle für alkoholische Parfümerien. Nach einer Bekanntmachung der Zolldirektion vom 27. Dezember 1924 gelten vom 1. Januar 1925 ab für die Zollerhebung von alkoholischen Parfümerien und Toilette-Präparaten mit mehr als 2 Volumprozent Alkohol folgende Bestimmungen:

	Mills. per Liter Flüssigkeit	
Zulässiger Höchstzoll	270	
Zollnachlaß	112	
Tatsächlich erhobener Zoll	158	(483)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 6 vom 8. Februar 1925.)

Bezirk Düsseldorf, Löhne für Arb. in der chemischen Industrie lt. Entscheidung d. Bezirksschlichtungsausschusses v. 7. 1. 25, gültig ab 1. 1. 25, VP.: Arbg.-Vb. der chem. Ind., Sektion IVc. — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., ZVb. christl. Fabrik- und Transportarb., G.-V. d. dtsh. Fabrik- und Handarbeiter.

A. Betriebsarbeiter (ungel. Arb.).		
von 14—15 Jahr.	=	21—23 Pf. StL.,
„ 16—17 „	=	27—33 „ „
„ 18 „	=	40 „ „
„ 19 „	=	46 „ „
„ 20 „	=	55 „ „
über 21 „	=	63 „ „

B. Handwerker ohne Lehrzeugnis.		
von 17 Jahr.	=	35 Pf. StL.,
„ 18 „	=	43 „ „
„ 19 „	=	49 „ „
„ 20 „	=	59 „ „
über 21 „	=	68 „ „

C. Handwerker mit Lehrzeugnis.		
von 17 Jahr.	=	38 Pf. StL.,
„ 18 „	=	47 „ „
„ 19 „	=	54 „ „
„ 20 „	=	64 „ „
über 21 „	=	74 „ „

D. Arbeiterinnen.		
von 14—15 Jahr.	=	17—19 Pf. StL.,
„ 16—17 „	=	22—23 „ „
„ 18—19 „	=	31—32 „ „
„ 20 „	=	41 „ „
über 21 „	=	45 „ „

Die Familienzulage ist auf 18 Pf. für den Kopf und für die Schicht, der Zuschlag für besonders gesundheitsschädliche Betr. und für besonders schmutzige, körperlich schwere Arb. auf mindestens 15 Pf. bis höchstens 60 Pf. für die Schicht festgesetzt.

Alleinstehende Frauen mit Kindern und jugendl. Arb. u. Arbeiterinnen, die nachweislich als alleinige Ernährer der Familie in Frage kommen, erh. einen Zuschlag von 1,5 Pfg. für die Stunde. (456)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Der Preis für kosmetischen Spiritus in Deutschland und Frankreich.

Der Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten schreibt uns:

Der französische Finanzminister hat mit Wirkung vom 30. Januar d. J. den Preis des kosmetischen Spiritus, soweit er zur Herstellung von Exportware verwendet wird, von 300 frs. auf 250 frs. pro Hektoliter herabgesetzt, d. h. nach dem neuesten Kurse auf 54,50 Goldmark. Diese Preisermäßigung berührt insonderheit auch deutsche Interessen.

Zur Herstellung französischer Parfümerien, die nach Deutschland exportiert werden, kostet fortan der Spiritus, das hauptsächlichste Rohmaterial, nur 54,50 Goldmark, während zur Herstellung deutscher Erzeugnisse ein Spirituspreis von 200 Goldmark von der Monopolverwaltung gefordert wird. Bei einer derartigen Preisdifferenz gestaltet sich für die deutsche kosmetische Industrie die Konkurrenz mit Frankreich immer mehr zur Unmöglichkeit. Es handelt sich nicht nur darum, daß weite Kreise in Deutschland französische Erzeugnisse bevorzugen, französische Artikel können auch billiger angeboten werden.

Die deutsche kosmetische Industrie erwartet von der Reichsregierung, daß endlich Schritte geschehen, um die Preispolitik der Monopolverwaltung diesen Verhältnissen anzupassen. Ist eine kosmetische Industrie auf deutschem Boden nicht mehr lebensfähig, so hört nicht etwa, wie viele glauben, der Verbrauch kosmetischer Erzeugnisse bei uns auf, die Deckung des Bedarfs geht vielmehr nur an Frankreich über. Die Folgen für die deutsche Handelsbilanz liegen zutage! (488)

Die Lage der Duftmittel- und Feinseifenindustrie.

Die Handelskammer Leipzig berichtet in ihrem Organ über die Geschäftslage verschiedener Wirtschaftszweige ihres Kammerbezirks im Januar 1925. Ueber die Duftmittel- und Feinseifenindustrie lautet der Bericht:

Ueber den laufenden Monat ist zu berichten, daß die meisten Firmen über ganz erheblichen Mangel an Absatz klagen, das Geschäft ist total lahmgelegt, einmal weil das Geld zum Einkauf der Waren dem Abnehmer fehlt und weil die steuerlichen Maßnahmen die Preise zu sehr in die Höhe getrieben haben. Nur eine Firma des Bezirks sagt, daß sie mit dem Geschäftsgang zufrieden sei, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß sie eine glückliche Hand in dem Herausbringen einiger Spezialitäten gehabt hat. Der Export liegt in unserem Industriezweig gänzlich darnieder, und es ist wohl auch keine Aussicht vorhanden, daß er sich je wieder beleben wird. Schuld daran ist einmal die billige französische Konkurrenz, die unter wesentlich günstigeren Bedingungen viel billiger liefern kann, zum andern die außerordentlich hohen Zölle, die überall auf unsere Waren gelegt werden. (489)

Weiterer Rückgang der deutschen Farbstoff-Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten.

Aus Frankfurt a. M. wird der „Ind.- u. Hand.-Ztg.“ geschrieben: Die statistischen Anschreibungen der Nordamerikanischen Union weisen für das verflossene Jahr einen weiteren Rückgang der Farbstoffeinfuhr nach. Während vor dem Kriege z. B. das Fiskaljahr 1913 bis 1914 eine Einfuhr von ungefähr 46 Millionen lbs. im Werte von 9½ Millionen \$ nach der Union aufzuweisen hatte, zeigen die Anschreibungen für 1924 nur noch Importe von 2,83 Mill. lbs. im Werte von 2,83 Mill. \$ gegen 3,10 Mill. lbs. im Werte von 3,15 Mill. \$ für 1923. Da etwa die Hälfte davon aus Deutschland stammte, beläuft sich der deutsche statistisch erfaßte Farbstoffversand nach der Union nur noch auf eine Summe von ungefähr fünf Millionen Goldmark jährlich.

Die Gründe dieses Verlustes eines wichtigen deutschen Exportgebietes für Farben sind bekannt. In den Kriegsjahren ist es den Vereinigten Staaten gelungen, eine eigene, in manchen Zweigen recht leistungsfähige Farbenindustrie großzuziehen, die heute, wenigstens was die Fabrikate von geringerer Feinheit betrifft, die Auslandsfabrikate größtenteils entbehrlieh macht. In der Hauptsache bleibt man noch für komplizierte, besonders hochwertige Erzeugnisse auf deutsche Zufuhr angewiesen. Allerdings spielen bei der Abnahme der Farbeinfuhr der Union auch einige andere Momente eine Rolle, so vor allem die schikanöse Art der Zollbehandlung unserer Erzeugnisse, ferner aber auch der Umstand, daß aller Wahrscheinlichkeit nach deutsche Farben indirekt, etwa über Kanada, Brasilien, Mexiko usw., den Weg in die Union nehmen. Auch deutsche, an Frankreich, Italien usw. abgelieferte Reparationsfarbstoffe mögen in gewissem Umfang nach den Vereinigten Staaten weitergesandt werden, so daß der dortige Konsum an deutschen Farben doch immerhin größer sein dürfte, als die Außenhandelsstatistik erkennen läßt. (491)

Ausland

Großbritannien. Die Lage der Kupfersulfatindustrie. In Ergänzung der Darstellung auf S. 67 des Jahrgangs 1924 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir „Chemical Trade Journal“ nachstehende Angaben zur Kennzeichnung der schwierigen Lage der englischen Kupfersulfatindustrie:

In den Jahren vor dem Kriege betrug die Weltproduktion von Kupfersulfat etwa 195 000 t im Jahr, wovon ca. 77 000 t auf England, 45 000 t auf Italien, 26 000 t auf Frankreich, 25 000 t auf die Ver. Staaten und der Rest in der Hauptsache auf Deutschland und Oesterreich-Ungarn kamen. Die englische Produktion wurde fast ganz ausgeführt (1913 z. B. 75 633 t); die besten Abnehmer waren Italien und Frankreich, die 1913 entsprechend 27 128 t und 21 767 t bezogen.

Einfuhr fand vor dem Krieg nicht statt, und sie ist auch jetzt noch unbedeutend, nämlich: aus den britischen Besitzungen 1923 zum erstenmal 6 t, aus dem Ausland in den Jahren 1921 bis 1923 entsprechend 12 t, 6 t und 431 t.

In der Ausfuhr aber gingen einschneidende Veränderungen vor sich, deren wichtigste der Rückgang auf dem italienischen Markt ist, während der Absatz nach Frankreich, der 1921 auf weniger als die Hälfte abgenommen hatte, trotz der gesteigerten französischen Produktion (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 720) die Vorkriegszahlen wieder beinahe erreicht hat (s. die Tabelle auf S. 67 der „Chem. Ind.“ 1924). Das Jahr 1923 brachte im Betrag der Gesamtausfuhr nur eine geringe Aenderung gegen 1922 (40 247 t gegen 41 763 t), für 1924 dagegen scheint eine Zunahme zu erwarten zu sein, da in den ersten neun Monaten 38 798 t ausgeführt wurden; im einzelnen betrug die Ausfuhr im Jahr 1923 (1922 in Klammern):

1923	1923
tons	tons
Rußland 170 (1 075)	Rumänien 1 989 (320)
Deutschland 24 (96)	Ver. Staaten 2 327 (764)
Holland 113 (114)	Brasilien 402 (517)
Frankreich 18 890 (17 630)	Uruguay 327 (242)
Algier 681 (1 322)	Argentinien 354 (726)
Belgien 45 (20)	übriges Ausland 895 (2 085)
Portugal 2 693 (1 674)	Brit.-Indien 247 (323)
Spanien 120 (2 523)	Australien 343 (668)
Italien 3 744 (2 582)	Kanada 813 (1 107)
Griechenland 4 026 (5 844)	übr. brit. Besitz. 296 (263)
Bulgarien 1 738 (1 868)	

Italien gilt jetzt als der größte Kupfersulfatproduzent in der Welt. Vollständige Angaben über die tatsächliche Produktion sind nicht erhältlich, aber der Montecatini-Konzern allein hat in seinen Fabriken in Bagnole (Neapel), Casale Popolo (Alexandria), Piano d'Orte (Chilvi), Rifredi und Vicenza eine Leistungsfähigkeit von 450 000 dz 98–99%iges Kupfersulfat.

Spanien deckt seinen Bedarf praktisch vollständig selbst; die Einfuhr aus England ging von 4 965 t im Jahre 1913 auf 120 t im Jahre 1923 zurück. Die Produktion der beiden bedeutendsten Fabriken betrug 6 473 000 kg im Jahr 1922 und hat 1923 noch beträchtlich zugenommen. — Auch die Einfuhr nach Portugal ging stark zurück.

Fast die einzige erfreuliche Erscheinung ist die Zunahme der Ausfuhr nach den Ver. Staaten. Die amerikanische Ausfuhr von Kupfersulfat betrug im ersten Halbjahr 1924 nur 1 634 296 lbs., im ersten Halbjahr 1923 1 417 374 lbs.

Eine Besserung des Ausfuhrgeschäfts ist indessen infolge des Zusammenschlusses der englischen Fabrikanten in der „British Sulphate of Copper Association“ zu erwarten (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 523). (263)

Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1924. Einer im „Board of Trade Journal“ veröffentlichten Uebersicht über den englischen Außenhandel im Jahre 1924 entnehmen wir folgende Angaben *):

	1913	1923/24	1924			
	Quart.-mittel	Quart.-mittel	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.
			(in 1000 t)			
Einfuhr.**)						
Calciumphosphat . . .	131,8	72,5	69,3	86,0	88,7	98,7
Eisenpyrite . . .	195,4	82,4	97,4	90,1	80,9	70,4
Kolophonium . . .	21,0	17,6	20,3	11,6	23,9	21,0

Ausfuhr.						
Schwefelsäure . . .	2,1	0,4	0,6	0,3	0,3	0,3
Kupfersulfat . . .	18,9	12,2	24,6	12,6	1,6	1,2
Ammonsulfat . . .	80,8	69,0	87,3	47,2	66,5	76,7
Kaliumverbindungen .	2,9	1,2	1,5	1,1	0,8	1,0
Natriumverbindungen .	90,8	120,4	109,0	136,0	130,5	125,3
Teerfarben . . .	0,6	1,7	1,1	1,5	1,4	1,3
Malfarben . . .	30,2	19,6	19,4	20,1	19,6	18,3

„Benzol and By-Products“ Ltd. Auf der Jahresversammlung der Gesellschaft führte der Vorsitzende, Sir Bax-Ironside, etwa folgendes aus: Das Direktorium sei immer der Ansicht gewesen, daß man dazu übergehen müsse, die erhaltenen Nebenprodukte auf fertige Chemikalien zu verarbeiten, statt anderen den Gewinn aus der Weiterverarbeitung der Rohprodukte zu überlassen; jetzt habe man 2 Anlagen fertiggestellt und mit dem Bau einer dritten begonnen. Durch Verbindung mit einer großen Handelsfirma sei es gelungen, den Absatz sicherzustellen und sie hätten mehr Aufträge als sie sofort erledigen könnten, darunter solche von amtlichen Stellen. Wenn die wirtschaftliche Lage es gestatte, sei beabsichtigt, eine neue

*) Zu beachten ist, daß für die englische Handelsstatistik der Irische Freistaat jetzt als Ausland gilt.

***) Abzüglich Wiederausfuhr.

Reihe von Koksöfen aufzustellen, wodurch die Leistungsfähigkeit verdoppelt würde. (481)

Entwicklung der Einfuhr und Ausfuhr von Superphosphat. Rasch zunehmende Einfuhr, gegen die Zeit vor dem Krieg geringe und nur langsam sich erholende Ausfuhr, verminderter Inlandsverbrauch und verminderte Produktion sind die Tatsachen, durch welche die schwierige Lage der englischen Superphosphat-Industrie gekennzeichnet wird:

	1920	1921	1922	1923	1924 ¹⁾
	t	t	t	t	t
Belgien	1 876	38 124	36 767	67 082	—
Holland	440	3 885	4 886	23 984	—
Uebriges Ausland . .	—	656	5 766	16 102	—
Brit. Besitzungen . .	3 332	—	—	168	—
Gesamteinfuhr . . .	5 648	42 665	47 419	107 336	85 995 ¹⁾

Zu beachten ist außerdem, daß seit dem 1. April 1923 die Einfuhr des Irischen Freistaats aus dem Ausland, die mehrere tausend Tonnen beträgt, nicht mitgerechnet ist; bei ihrem Einschluß wäre die Steigerung noch stärker.

Auf der Generalversammlung eines bedeutenden Superphosphat-Konzerns von Nordengland wurde mitgeteilt, daß Geschäfte mit alten Kunden nicht abgeschlossen werden konnten, weil eine Konkurrenz mit den ausländischen Angeboten nicht möglich war; die Produktion mußte daher eingeschränkt werden, was wieder die Kosten vermehrte.

Inlandverbrauch von Superphosphat.

	t	t	t
1913	810 500	1921 ³⁾	542 000
1920 ²⁾	758 000	1922	688 500
1923	609 000		

Aus der nachstehenden Ausfuhrstatistik, zusammen mit der Einfuhr- und Verbrauchsstatistik, geht hervor, daß in den letzten Jahren die Produktion fast ganz vom Inlandsmarkt aufgenommen wurde:

Ausfuhr von Superphosphat.

	1912	1921	1922	1923	1924 ^{***)}
	t	t	t	t	t
Rußland	6 132	—*)	—*)	—*)	—
Dänemark	15 983	—*)	—*)	—*)	—
Frankreich	7 950	—	7	—	—
Portugal	5 108	—	—	12	—
Spanien	19 031	—	185	362	—
Kanar. Inseln	4 900	297	568	426	—
Uebriges Ausland . .	4 182	28	382	1 928	—
Irischer Freistaat . .	—	—	—	4 737 ^{**)}	—
Kanalinseln	1 973	1 954	1 291	835	—
Kap der guten Hoffn.	—	—	—	—	—
nung	1 969	350	2 555	1 286	—
Natal	1 757	148	164	1 718	—
Mauritius	1 030	100	161	50	—
Australien	7 297	—*)	—*)	—*)	—
Neuseeland	10 207	—	26	300	—
Uebriges brit. Reich	1 373	589	642	560	—
Gesamtausfuhr	88 892 ^{†)}	3 466	5 981	12 214 ^{††)}	24 153 ^{***)}

Es ergibt sich ein langsamer Fortschritt, der aber weit entfernt von den Vorkriegszahlen bleibt. Einige Länder werden erst wieder als Käufer auftreten, wenn der Unterschied zwischen den englischen und den kontinentalen Preisen ausgeglichen sein wird, andere, die früher Abnehmer waren, sind jetzt selbst Produzenten und sogar Exporteure geworden, so Frankreich, Australien, Neuseeland, Rußland und Südafrika. (283)

Die deutschen Reparationsfarbstoffe. In ihrem letzten Rundschreiben macht die „British Chemical and Dyestuffs Traders' Association“ zu dieser Frage folgende Mitteilungen:

Eine amtliche Kundgebung, ob die Großeinfuhr von deutschen Reparationsfarbstoffen gemäß dem Londoner Abkommen fortgesetzt werden soll, liegt noch nicht vor. Das Handelsamt hat nachstehendes Schreiben in dieser Angelegenheit erhalten: „Ich bin beauftragt, Ihnen mitzuteilen, daß, wenn auch im Londoner Abkommen die Fortsetzung der deutschen Liefere-

1) 6 Monate.

2) Konjunkturjahr.

3) Depressionsjahr.

*) Nicht getrennt aufgeführt.

***) Seit 1. April.

†) 10 Monate.

††) 1911 über 150 000 t.

†††) Nach Abzug der 4 737 t nach dem Irischen Freistaat 7 477 t.

rungen von Farbstoffen auf Reparationskonto unter gewissen Umständen vorgesehen ist, doch die ganze Angelegenheit noch unentschieden ist; sobald bestimmte Abmachungen getroffen sind, werden Sie davon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt werden.“ (436)

Belgien. Kapitalerhöhung der „Compagnie belge pour les Industries Chimiques“. Die Gesellschaft erhöht ihr Kapital von 50 auf 52½ Mill. frs. durch Ausgabe von 10 000 neuen Aktien von 250 frs. zum Pari-Kurs. (396)

Tschechoslowakei. Organisation der Zündholzindustrie. Wie „Prager Tagblatt“ erfährt, sind die bisher in einer eigenen Gruppe vereinigt gewesenen Zündholzfabriken der Slowakei korporativ in eine gemeinsame Organisation mit den Zündholzfabriken Böhmens eingetreten. (493)

Bessere Beschäftigung der chemischen Industrie. Aus dem Jahresbericht des Verbandes der chemischen Industrie, der in der Hauptversammlung am 5. Februar d. J. in Aussig erstattet wurde, ist zu entnehmen, daß die fortschreitende Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Tschechoslowakei und in den als Absatzgebiete hauptsächlich in Betracht kommenden Nachbarstaaten (Deutschland, Oesterreich, Ungarn) im allgemeinen eine bessere Beschäftigung aller Exportindustrien hervorgerufen hat. Auch die für den Inlandskonsum arbeitenden Industrien waren besser beschäftigt. Diese Belebung der Produktion erstreckte sich auch auf die chemische Industrie, wenn auch das Bestreben, alte Kunden und Absatzgebiete wieder zu gewinnen, oft nur unter Verzicht auf jeglichen Nutzen durchzusetzen war. (495)

Ungarn. Der Landesverein der chemischen Industriellen. Wie wir „Vegyí Ipar“ entnehmen, hielt der Landesverein der chemischen Industriellen Ungarns am 18. Jan. d. J. seine diesjährige Generalversammlung ab, in der Präsident Baron Dr. Kohner die Eröffnungsrede hielt. Er stellte fest, daß trotz aller Schwierigkeiten, von denen der wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes begleitet war, in der chemischen Industrie unbestreitbar eine gesunde Entwicklung wahrzunehmen sei. In dem verstümmelten Ungarn sind 250 chemische Fabriken verblieben; außerdem finden noch 60 bis 70 kleinere Betriebe ihr Fortkommen. Diese Industrie beschäftigt rund 22 000 Arbeiter und 2 500 Angestellte. Ihre Produktion kann auf mindestens 150 Millionen Goldkronen geschätzt werden. Die gezahlten Arbeitslöhne belaufen sich jährlich auf 15 Millionen Goldkronen, während der Wert der verarbeiteten Rohstoffe und Halbfabrikate 90 Millionen erreicht. Trotz des Mangels an Handelsverträgen belief sich der Wert des Exports auf 20 Millionen Goldkronen, während die Einfuhr an Chemikalien ca. 50 Millionen Goldkronen ausmacht. Wenn auch infolge der Wiederherstellung des freien Verkehrs die Einfuhrmengen zweifellos bedeutend anschwellen werden, dürfte durch den Abschluß von Handelsverträgen die Produktion und die Ausfuhr mindestens den dreifachen Wert der Einfuhr von chemischen Produkten erreichen. Eine große Schwierigkeit für die chemische Industrie Ungarns läge darin, daß viele Ausgangsrohstoffe so schwer mit staatlichen Nutzbeteiligungen belastet sind, daß deren konkurrenzfähige Verarbeitung selbst bei einem enorm hohen Schutzzoll des Endprodukts einfach unmöglich ist. (494)

Errichtung einer neuen Ammoniakfabrik in Budapest. Wie „Vegyí Ipar“ erfährt, wird die Wiener Firma J. Medinger Söhne eine große Ammoniakfabrik in Budapest errichten. Die Firma Medinger, deren Lajtaufjalu Fabrik von Ungarn abgetrennt liegt, will den Ammoniakbedarf ihres seit 35 Jahren bestehenden ungarischen Kundenkreises durch inländische Erzeugung decken und beabsichtigt auch ihr Exportgeschäft von Ungarn aus abzuwickeln. Da in den letzten Jahren die Einfuhr von Ammoniak nach Ungarn verboten war, hat die Firma Medinger bisher den Bedarf ihrer ungarischen Kunden durch die Ammoniakherzeugung der hauptstädtischen Gaswerke gedeckt und namhafte Mengen dieses Ammoniaks auch exportiert. Nachdem die Gaswerke der Hauptstadt Budapest behufs Verwertung ihrer Nebenprodukte sowie wegen des Kohlen- und Koksgeschäftes mit einer ausländischen Gruppe in Interessengemeinschaft getreten sind, konnten die Medingerwerke bei Gründung ihrer neuen Ammoniakfabrik mit dem Gaswasser der Gaswerke als Rohstoff nicht mehr rechnen. Die Firma Medinger suchte sich daher von den Gaswerken unabhängig zu machen, und dies geschah, indem sie die Carrar-Zorzischen Patente erworben hat, wodurch die Darstellung von Ammoniak aus den Elementen in rentabler Weise ermöglicht wird. Bis zur Fertigstellung der neuen Ammoniak-

anlage beabsichtigt die Firma Medinger ihren ungarischen Kundenkreis sowie den Exportbedarf durch Lieferung von Ammoniak in großen Stahlflaschen, welche in Tankwagen bis zu Waggonladungen untergebracht werden, zu befriedigen. (466)

Ver. St. von Amerika. Die Aussichten für die chemische Industrie im Jahre 1925. Ueber die Aussichten der amerikanischen chemischen Industrie und des Chemikalienhandels im Jahre 1925 schreibt „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York):

Die industriellen Kreise stimmen darin überein, daß Ueberproduktion einer der hauptsächlichsten, wenn nicht sogar der ausschlaggebende Faktor für den schlechten Geschäftsgang im vergangenen Jahre gewesen ist. Aber keine Klarheit herrscht darüber, ob die Ueberproduktion dadurch zustande kam, daß die Aufnahmefähigkeit der Verbraucher überschätzt wurde, oder nur dadurch, daß der Handel die Absatzmöglichkeiten nicht auszunützen versteht. Die letztere Ansicht ist die wahrscheinlichere, denn sicherlich ist der Absatz der Verbesserung fähig (vgl. „Chem. Ind.“, S. 102).

Die Lage in der „Naval stores“-Industrie zeigt deutlich, in welchem Maße sich der Markt verbessern läßt. Lange Jahre hindurch wurden Kolophonium und Terpentin gemäß den Bedürfnissen der in- und ausländischen Märkte produziert und verkauft. Als aber dann vor etwa acht Jahren die Aufnahmefähigkeit der fremden Märkte stark nachließ, sahen die amerikanischen Erzeuger keinen anderen Ausweg als die Verringerung der Produktion. Erst auf Anraten des „U. S. Bureau of Foreign and Domestic Commerce“ wurde versucht, Nachfrage und Produktion dadurch in Einklang zu bringen, daß man neue Märkte suchte und propagandistisch bearbeitete; mit welchem Erfolge, zeigt der dauernd wachsende Export von „Naval stores“, welcher in dem letzten Jahre schätzungsweise schon die halbe Produktion umfaßte. Es sei ferner an die erfolgreichen Anstrengungen der Verkaufsorganisationen in der Farbe-, Lack- und Firnißindustrie erinnert, welche in den letzten Jahren gemacht wurden. Was aber diesen zwei Industriegruppen gelungen ist, muß sich auch für alle anderen Industrien erreichen lassen.

In Washington findet in kurzem eine Konferenz statt, welche das gegenwärtige System der Produktionsverteilung und des Absatzes untersuchen soll. Offenbar fehlt es in vielen Fällen an einer gewissen Geschicklichkeit beim Angebot und Verkauf auf seiten der Produzenten und Händler. Die Verbraucher ihrerseits sind in Unkenntnis ihrer Bedürfnisse und der Art, wie diese zu befriedigen sind; die Konsumenten kennen die Preise und die Formalitäten der Bestellung zu wenig.

Die Aussichten für das neue Jahr sind gut, und das Geschäft wird eine bisher unbekannte Ausdehnung annehmen, wenn nur die kaufmännischen Grundsätze mehr beachtet werden. Die latente inländische Aufnahmefähigkeit, welche bis heute nicht genügend Beachtung fand, genügt allein schon, um eine stark vergrößerte Nachfrage hervorzurufen für Chemikalien, wie Farbstoffe, Öle, Drogen usw., und auch für Farben und Firnisse, obgleich hier schon eine erfreuliche Steigerung des Absatzes erzielt worden ist. Die Kaufkraft des amerikanischen Volkes ist zurzeit größer als die irgendeines anderen, und es liegen keine Anzeichen für eine ungünstige Änderung vor. Die ausländischen Märkte kommen für die amerikanischen Chemikalien erst in zweiter Linie nach dem Inlandsmarkt in Betracht. (217)

Arsenik-Produktion im Jahre 1923. Aus New York geht uns folgender Bericht zu: Die Verkäufe amerikanischer Produzenten von weißem Arsenik, 99 oder mehr Prozent rein, beliefen sich im Jahre 1923 auf 12 357 t im Werte von 2 556 874 \$, d. h. einem Durchschnittspreis von 10,35 c. für das Pfund. Verkäufe von rohem Arsenik, 75 bis 95 % rein, betrugen 1914 t, die einen Durchschnittspreis von 6,58 c. für das Pfund erzielten. Der größte Teil des gereinigten Arsens ging in die Hände von Fabrikanten, die Mittel zur Vernichtung von Unkraut oder Insekten herstellen, während Farmer und Fabrikanten von Tafelglas in der Hauptsache Abnehmer für das Rohprodukt waren.

An der Einfuhr von weißem Arsenik, die im ganzen 10 152 t im Werte von 1 985 000 \$ betrug, nahm Japan mit 2 603, Mexiko mit 1 893, Deutschland mit 1 883 und Kanada mit 1 482 t teil. Die Ausfuhr war unerheblich und ging hauptsächlich nach Kanada.

Weißer Arsenik wurde während des Jahres 1923 produziert in: Tacoma (Washington), Toulon (Nevada), Pittsburg (California), Anaconda und Jardine (Montana), Midvale und Tooele (Utah), Globe (Colorado) und Perth Amboy (New Jersey). Ungefähr die Hälfte des im Jahre 1923 in den Vereinigten Staaten gewonnenen Arsens wurde als ein Neben-

produkt von Blei- und Kupferschmelzereien produziert. Als führende Gesellschaften hierin sind zu nennen die American Smelting & Refining Co., United States Smelting, Refining & Mining Co., Anaconda Copper Mining Co. und die International Smelting Co. Gewinnung von Arsenik aus Erzen wurde im Jahre 1923 von der Toulon Arsenic Co., der Jardine Mining Co., der Salt Lake Insecticide Co. und der National Chemical Co. vorgenommen.

Fabrikanten von weißem Arsenik geben an, daß die Produktionskosten des gereinigten Arseniks sich im Durchschnitt auf 7 c. das Pfund belaufen, daß dabei aber allgemeine Unkosten nicht in Betracht gezogen sind. Es ist deshalb von dieser Seite wenig Neigung vorhanden, zu einem geringeren Preise als 11¼ c. für das Pfund zu verkaufen. Ein Druck auf den Preis könne nur durch zeitweises Ueberangebot importierten Materials herbeigeführt werden.* (251)

Fusion in der Metallindustrie. Die „Vanadium Corporation of America“ hat mit den „U. S. Ferro Alloys Corporation“ ein Uebereinkommen getroffen zwecks Verschmelzung der beiden Unternehmungen, doch soll die letztere ihre bisherige Organisation für die Produktion und den Absatz beibehalten. (219)

Herstellung von Menthol aus japanischer Minze. Die „Vick Chemical Company“ (Greenboro, N. C.) hat in den letzten zwei Jahren in Verbindung mit dem Landwirtschaftsministerium Versuche zur Kultur der japanischen Minze gemacht, aus deren flüchtigem Öl Menthol gewonnen wird. Diese Versuche haben ergeben, daß der Anbau im großen Maßstab in bestimmten Gegenden der Ver. Staaten durchaus möglich ist. (220)

Neues Verfahren zur Produktion von Gasruß. Ueber ein neues Verfahren zur Herstellung von „Carbon Black“ aus Naturgas berichtet Dr. Schidrowitz im „India Rubber Journ.“; es besteht in der Aufspaltung („cracking“) von Methan durch Ueberleiten über erhitzte Ziegelsteine. Das neue Produkt („Thermatomic“ Black) ist von dunkelgrauer Farbe und hat ein 2½ mal so großes spezifisches Gewicht wie die feinste Qualität von „Carbon Black“; für die Verwendung in der Gummi-Industrie ist von Bedeutung, daß es die Dehnbarkeit des Gummis weniger beeinträchtigt.

Bei der Produktion von „Carbon Black“, von dem allein in der Gummi-Industrie ca. 60 Mill. lbs. im Jahr verbraucht werden, beträgt die Ausbeute nur etwa 5 % des gesamten Kohlenstoffgehalts, bei dem „thermatomischen“ Verfahren aber 30 %. (233)

Die Bekämpfung des „Boll weevil“ mit Calciumarsenat im Jahr 1924. Nach einem Bericht des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums machte die Bekämpfung des Baumwollkäfers (Boll weevil) im Jahr 1924 große Fortschritte; insbesondere wurden die Anwendungsmethoden verbessert; die Verteilung des Giftes auf den Feldern durch Flugzeuge hat sich bewährt. Im ganzen wurden von den Farmern 30 000 000 lbs. Calciumarsenat verbraucht, wodurch schätzungsweise der Verlust von 300 000 Ballen Baumwolle vermieden wurde. (274)

Schwefelsäure- und Superphosphatproduktion der Düngemittelfabriken im 1. Halbjahr 1924. Nach einer Statistik des amerikanischen Handelsamts produzierten die Düngemittelfabriken in der ersten Hälfte von 1924 797 174 t Schwefelsäure und verbrauchten 886 901 t zur Herstellung von 1 584 195 t Superphosphat mit 26 547 810 Einheiten (20 lbs.) ausnützbarer Phosphorsäure; sie deckten also 90 % ihres Bedarfes selbst. Abgesetzt wurden 1 310 678 t Superphosphat (mit 21 555 342 Einheiten) und 1 261 190 t (mit 20 288 788 Einheiten) wurden zur Herstellung von anderen Düngemitteln verwendet. Im Vergleich mit der 1. Hälfte von 1923 ergibt sich eine Zunahme um 15,3 % im Absatz von Superphosphat bei einer Abnahme um 9,9 % in der Produktion; der Bestand an Schwefelsäure verminderte sich um 4,5 % und an Superphosphat um 13,1 %. (226)

Stilllegung der Schwefelgruben der „Union Sulphur Co.“ in Louisiana. Die „Union Sulphur Co.“ hat die Ausbeutung ihrer Schwefelgruben in Louisiana aufgegeben; der letzte Schacht wurde am 27. Dezember 1924 stillgelegt. Die Einrichtungen wurden nach der neuen Grube in Big Creek, bei Richmond (Texas) gebracht, wo der Betrieb gegen die Mitte des Jahres aufgenommen werden soll.

Der Absatz der Gesellschaft wird dadurch nicht beeinträchtigt werden, da genügende Reserven an raffiniertem Schwefel vorhanden sind, um die Kundschaft für längere Zeit zu beliefern. Aus den Louisiana-Schwefelvorkommen der Gesellschaft fand die größte Schwefelproduktion in den Ver. Staaten statt. (289)

Neues Bleiweiß-Fabrikationsverfahren (basisches Sulfat). Ueber ein neues Verfahren zur Herstellung von Bleiweiß, das bereits in technischem Maßstab ausgeführt wird, berichtet der Laboratoriumsleiter der „Eagle-Picher Lead Co.“ in Joplin (Montana), Calbeck, im „Chemical and Metallurgical Engineering“ (15. Dez. 24):

Obwohl die Bleiweiß-Fabrikation eine der ältesten chemischen Industrien ist, sind in derselben nur wenig und verhältnismäßig unbedeutende Fortschritte gemacht worden. An erster Stelle steht noch immer das alte holländische Verfahren; außerdem kommen technisch nur der Carterprozeß und das elektrische Verfahren, welche beide ebenfalls basisches Carbonat liefern, sowie die Herstellung von basischem Sulfat nach dem Sublimationsverfahren („sublimed lead“) in Betracht. Die Fabrikation von basischem Sulfat wurde um 1876 von Bartlett in Joplin eingeführt und besteht kurz darin, daß man Bleiglanz und andere Bleiverbindungen mit Koks und Flußmitteln erhitzt und den Rauch durch Abkühlen niederschlägt. Das Produkt hat sich eine gute Stellung auf dem Markt erobert, nachdem sich gezeigt hatte, daß es dem Carbonat für viele Verwendungszwecke gleichwertig oder überlegen ist; es wird hauptsächlich in Form von streichfertiger Farbe geliefert, und mit der Entwicklung der Streichfarbenindustrie hat eine verstärkte Nachfrage eingesetzt.

Die Frage, ob man neue Fabriken für das alte seit 30 Jahren wenig veränderte Verfahren einrichten oder eine Verbesserung desselben versuchen solle, wurde durch folgende Entwicklungen in der Industrie in letzterem Sinne entschieden. Einmal hatte sich eine Knappheit in den Bleimaterialien entwickelt, welche zur Erzielung eines guten Produkts dem Bleiglanz zugesetzt werden müssen, und dann war seit dem Krieg eine bedeutende Steigerung in der Qualität der Bleiweißprodukte und damit auch in den Anforderungen an dieselben, welchen jetzt nur eine ganz besonders helle und leuchtende Farbe genügen kann, eingetreten. Beides ließ es ratsam erscheinen, nach einer verbesserten Methode zu suchen.

Eine solche wurde darin gefunden, daß man die Dämpfe von Bleiglätte mit Schwefeldioxyd mischt, wobei sich basisches Bleisulfat bildet (Patent von White-Joplin, 1916).

Das neue Verfahren wurde in einer Versuchsanlage von 50 lbs. Stundenleistung seit Oktober 1922 ausprobiert, und eine Anlage im technischen Maßstab mit 15 t Tagesleistung ist nun seit einem Jahr mit kurzen Unterbrechungen im Betrieb. Das vorzugsweise hergestellte Produkt entspricht der Formel $PbO \cdot PbSO_4$ (25 % PbO und 75 % $PbSO_4$). (288)

Dementierung der Kali-Phosphat-Austauschverhandlungen mit Deutschland. Die Präsidenten von 2 großen amerikanischen Phosphat-Gesellschaften haben nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ das Gerücht von Verhandlungen mit dem deutschen Kali-Syndikat wegen des Austauschs von Phosphat gegen Kali dementiert. Es handelt sich um die „International Agricultural Corporation“, welche in Tennessee und Florida Phosphatlager besitzt (mit schätzungsweise 6 Mill. t in Tennessee und 42 Mill. t in der Hälfte des Geländes in Florida; davon bisher 7½ Mill. t gefördert), sowie um die „American Agricultural Chemical Co.“ (mit ca. 90 Mill. t in Florida). (292)

Beginn der Celanese-Kunstseideproduktion der „American Cellulose and Chemical Manufacturing Co.“ Die Gesellschaft soll in ihrer Fabrik in Maryland (Cumberland) die Produktion von „Celanese“-Kunstseide aufgenommen haben. (293)

Aufwendungen für die chemischen Laboratorien der Universitäten. Auf der Jahresversammlung der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers' Association“ machte Dr. Garvan folgende Angaben über die für den chemischen Unterricht und die chemische Forschung an den amerikanischen Universitäten aufgewendeten Summen: Für den Bau von Laboratorien wurden in den letzten 5 Jahren 100 Millionen Dollar ausgegeben und wenn das weitere Bauprogramm zur Ausführung kommt, woran nicht zu zweifeln ist, so werden nach 10 Jahren 500 Millionen Dollar für diesen Zweck investiert sein; die Aufwendungen für den Unterricht in diesen Laboratorien sind hierbei nicht eingerechnet. Außerdem schaffen sich die 15 000 höheren Schulen des Landes in immer größerer Zahl die für die Erteilung des Chemieunterrichts nötigen Einrichtungen. (290)

Gewinnung von Bittersalz. Vorkommen von Bittersalz im Staat Washington sind seit 1910 bekannt. Zuerst wurde ein kleiner See in der Nähe von Oroville ausgebeutet und eine Raffinieranlage errichtet. Als dieses Vorkommen erschöpft war, wurde ein neuer Betrieb am „Spotted Lake“ bei Clinton (Britisch-Columbien) eröffnet, der aber vor 2 Jahren eingestellt wurde, da das dort gewonnene Salz unrein war

*) Notierung Mitte Januar 1925: 5¼—6 c. per lb.†

und man inzwischen gefunden hatte, daß der „Poison Lake“ bei Oroville (Washington), welcher jetzt „Epsos Lake“ heißt und von der „Epsos Products Co.“ ausgebeutet wird, ein ohne Raffination praktisch reines Magnesiumsulfat liefert; Glaubersalz und Schwermetallchloride sind nicht vorhanden. Der See hat eine Ausdehnung von 13½ acres.

Die „Epsos Products Co.“ besitzt eine Anlage zur Umkristallisation von 12 t im Tag und plant den Bau einer neuen Fabrik mit einer Leistung bis zu 100 t im Tag. Auch Magnesiumcarbonat und -oxyd sollen hergestellt werden. (291)

Brasilien. „Gewinnung und Ausfuhr von Ipecacuanha. Bis jetzt sind, wie „Chemist and Druggist“ (London) schreibt, in Brasilien keine Versuche einer systematischen Kultur von Ipecacuanha gemacht worden, und da bei dem unsachgemäßen und rücksichtslosen Sammeln der Wurzeln durch die Eingeborenen die wildwachsenden Bestände mit Vernichtung bedroht sind, so ist man in Brasilien über die Zukunft dieses wichtigen und einträglichen Zweigs der brasilianischen Ausfuhr beunruhigt. Die Ipecacuanhawurzel wird vor allem im Staat Matto Grosso gesammelt, außerdem in Minas Geraes, Bahia, Pernambuco und Maranhao. Die Gefahr wird zwar dadurch etwas in die Ferne gerückt, daß nach einer Mitteilung im „Boletim do Associação Brasileira de Pharmaceuticos“ (Juli 1924) eine mit der Prüfung der Ipecacuanha-Lage betraute Kommission im Tal von Gy-Paraná Bestände aufgefunden hat, welche den bereits ausgebeuteten und zerstörten an Ausdehnung gleichkommen. Trotzdem kann nur durch Kultur die Ausrottung abgewendet werden, und der Staat Matto Grosso, wo jährlich Ipecacuanha im Werte von durchschnittlich 425 000 Milreis gesammelt wird, hat bereits eine Versuchsstation eingerichtet, in welcher der Anbau von Uragoga Ipecacuanha gelehrt wird.

Die Gesamtausfuhr betrug:

	kg	Milreis
1918	67 392	1 176 827
1919	57 485	1 097 285
1920	16 169	1 476 905
1921	45 076	839 438
1922	50 656	876 396

Im Jahr 1909 wurde in Deutsch-Ostafrika die systematische Kultur von Ipecacuanha aus brasilianischem Samen begonnen und es wurden beträchtliche Erfolge erzielt.

Der Krieg und der Verlust der Kolonie für Deutschland machten aber diesen vielversprechenden Anfängen ein Ende; sonst würden, wie in dem obenerwähnten Bericht in der brasilianischen Apothekerzeitung gesagt wird, bedeutende Ausfuhrmengen aus dieser Quelle zur Verfügung stehen.

Anbauversuche in den französischen Kolonien haben bis jetzt nicht zu den erhofften Resultaten geführt.

In Britisch-Indien wird Carthagena-Ipecacuanha aus Samen von brasilianischer Uragoga gramatensis gezogen.

Der Gehalt an den drei Alkaloiden in brasilianischer und Carthagena-Ipecacuanha beträgt (in %):

	Emetin	Cephaelin	Psychotrin
Brasilianische	1,45	0,52	0,04
Carthagena	0,89	1,25	0,06

Die erstere wird daher vorzugsweise als Brechmittel, die letztere als Expectorans verwendet. (443)

Japan. Agar-Agar-Produktion. Die durchschnittliche Jahresproduktion von Agar-Agar in Japan beträgt ca. 3 000 000 lbs. In dem Erntejahr 1922/23 wurde der Ertrag auf 2 400 000 lbs. geschätzt, wovon etwa 75 % ausgeführt wurden. China und die Malaien-Staaten, wo Agar-Agar als Nahrungsmittel verwendet wird, nehmen normalerweise 60 % auf, der Rest geht nach den Ver. Staaten, England und Deutschland. Im Laufe von 1924 waren die Verschiffungen besonders groß; sie hatten Ende April 1 600 000 lbs. erreicht. Man unterscheidet drei nur in der Farbe verschiedene Sorten; die Schnitzel-Form wird als „hoso kanten“, die Block-Form als „kaku kanten“ bezeichnet. (451)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Verband der Degras- und Lederölfabrikanten E. V.

Am 3. Februar 1925 wurde in Berlin der Verband der Degras- und Lederölfabrikanten E. V. gegründet. Der Verband bezweckt satzungsgemäß die Wahrung und Förderung aller gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Degras- und Lederölindustrie. Er verfolgt rein wirtschaftspolitische Ziele. Der Vorstand besteht aus den Herren Dr. Dreyfuß (Farb- und Gerbstoffwerke Carl Flesch jr., Frankfurt a. M.), Direktor

Feldmann (Chemische Fabrik Haltingen in Haltingen in Baden), H. Hudtwalcker (Hudtwalcker & Co., Degraswerke G. m. b. H., Hamburg), Ad. Roos (Clemens Trumpler, Worms a. Rh.), Hans Stockhausen (Chemische Fabrik Stockhausen & Co., Krefeld). Zum ersten Vorsitzenden wurde Herr Hans Stockhausen, Krefeld, zum Geschäftsführer Herr Dr. Fritz Schumann, Stuttgart, gewählt. Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in Stuttgart, Marienstraße 5. (475)

Geschäftliches

* **Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel Berlin.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1923/24 vom Vorstand erstatteten Bericht war die Gesellschaft bestrebt, die Umstellung ihrer Abteilungen Knochenleim- und Lederleim-Fabrikation auf die Herstellung von Perlenleim durchzuführen und die Versorgung des Konsums mit diesem neuen Produkt in die Wege zu leiten. Der Vorstand hat die Zuversicht, daß dieses Fabrikat dank seiner Vorzüge der Leimindustrie und dem Leimkonsum neue Bahnen weisen und die führende Stellung der Gesellschaft im Leimgeschäft weiter festigen wird. Die Geschäftsleitung ist jetzt dazu übergegangen, in Kombination mit branchenmäßig gleichgerichteten Unternehmungen des Auslandes die Verwertung der Patente vorzunehmen. Die im Laufe des neuen Geschäftsjahres getroffenen Maßnahmen, um stillliegende Fabriken im Rahmen der Ziele des Scheidemandelkonzerns industriell zu beschäftigen, lassen nach Ansicht des Vorstandes für die Zukunft ein erfolversprechendes Resultat erwarten. Die ausländischen Beteiligungen haben sich zufriedenstellend entwickelt, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß auch ein Teil des Auslandes unter den Schwierigkeiten der deutschen Wirtschaft zu leiden hatte. Bei Würdigung der Gesamtlage des Konzerns im verflossenen Jahr ist im übrigen zu berücksichtigen, daß der Markt in einem der Hauptprodukte der Gesellschaft, Knochen- und Lederleim, infolge der ungeklärten Lage auf dem internationalen Leimmarkt allgemein gedrückt war. Der Bericht spricht die Hoffnung aus, daß eine Besserung des internationalen Marktes auch auf den deutschen Markt ihre Rückwirkung ausüben wird. Der sich aus der Papiermark-Abschlußbilanz rechnerisch ergebende Uberschuß soll bei der Reichsmarkbilanz verwendet werden.

Die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Oktober 1924 weist einen Vermögensüberschuß von 33 Millionen RM. aus. Es wird beantragt, davon 3 Millionen RM. dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen und das Kapital der Gesellschaft auf 30 Millionen RM. festzusetzen. Dazu soll das bisherige Papiermarkkapital von 150 Millionen (eingeteilt in 150 000 Aktien à 1000 M.) auf 30 Millionen RM. (eingeteilt in 150 000 Stück Aktien à 200 RM.) umgestellt werden; der Nennwert der Aktie von 1000 PM. wird mithin auf 200 RM. herabgesetzt. (477)

* **Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft Hamburg.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1924 vom Vorstand erstatteten Bericht haben die durchgreifenden Maßnahmen zur Festigung der deutschen Währung, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 mit Erfolg angewandt wurden, es ermöglicht, das Geschäft nach den vernichtenden Einflüssen der Inflationszeit wieder auf eine feste, gesunde Grundlage zu bringen. Ließ zwar zu Anfang des Berichtsjahres die Beschäftigung der Gesellschaft zu wünschen übrig, so machte sich im zweiten Halbjahr eine bedeutende Belebung des Inlands- und besonders des Auslandsgeschäfts bemerkbar. Falls nicht unvorhergesehene Ereignisse politischer oder wirtschaftlicher Art eintreten, glaubt der Vorstand auch für das laufende Jahr ein zufriedenstellendes Ergebnis in Aussicht stellen zu können. Der Reingewinn für 1924 beträgt 60 207 M. Es soll eine Dividende von 6 % zur Verteilung gelangen. (486)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris) 31. Januar 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 75; Ammoniak (20–22%) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 515; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 400; Aetzkali (88–92%) 355; Aetznatron (76–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 85–90; Bariumchlorid (krist.) 110; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 460; Bleinitrat 460; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 440; Borax (raff., krist.) 223; Borsäure (krist.) 398; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 97; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschm., 75%; ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 63–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 230; Chromoxyd (grün) 13,50 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 20; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 201,50 (kg); Jodkalium 171,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 174 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 6,75–7 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 14–16 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 235; Kaliumbichromat 450; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 850;

Kaliummetabisulfit 350–370; Kaliumpermanganat (techn.) 8,85 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 220; Kaliwasserglas (techn. 31–339) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 100 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,75 (kg); Kupfersulfat 210–215; Lithopone (30%) 190–210; Magnesiumchlorid (krist.) 75; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15–25%) 35–38 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 65; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) bis 460; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 375; Natriumbisulfit (trocken, Dép. Nord) 160; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 400; Natriumhydroxyd 11 (kg); Natriumhyposulfit (techn.) 85; Natriumhyposulfit (photogr.) 93; Natriummetabisulfit (pulverförmig) 160; Natriumnitrit 275; Natriumperoxyd (90 bis 92%) 7,65 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 30–32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94–95, ab Fabrik) 33,50 bis 36,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr. 350) 36; Nickelammonsulfat 37 £ (t); Nickelsulfat (rein) 37 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 16 (kg); Oleum (20%) 35; Oleum (60%) 53; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 575; Pottasche (95–98%) 238; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 310–325; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (raff., en pains) 84; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 180; Schwefel-leber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 135; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 301 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsulfoxid (techn. 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 67 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 80–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 235–260; Zinkstaub (Dép. Nord) 450; Zinksulfat (eisenfrei, krist.) 120; Zinnchlorid (wasserfrei) 932; Zinnchlorür (52%, Zinn-salz) 1653; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 25,50 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 365–570. — O r g a n i s c h e C h e m i k a l i e n, K o h l e n t e e r p r o d u k t e. Preise per kg. Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 9,50; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absolut, 100%, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 260 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 360–370 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol ab (Fabrik) 25; Amylsalicylat 40; Anilin (salzsaures 6,50; Anilinöl 6,25; Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 7,35; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 12–15; Benzaldehyd 3; Benzol (90%, ohne Steuer) 195 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) —; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 450 (100 kg); Carbol-säure (neige, 40–41° C.) 750 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 507; Chinin-sulfat 427; Chloralhydrat 19–24; Chloräthyl 13; Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 20; Citronensäure (krist.) 13,25; Cocain (salzsaures) 2800–3000; Codein 3500–3600; Coffein (rein) 110–130; Cresol (100%) —; Cumarin 155 bis 170; Diäthylbarbitursäure 100; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 380 (100 kg); essigsaures Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500 (100 kg); essigsaurer Kalk (grau, 80–82%) 140 (100 kg); essigsaurer Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigsaures Natrium (Natriumacetat, krist.) 150 (100 kg); essigsaure Tonerde (weiß, 15° B.) 105 (100 kg); essig-saure Tonerde (Codex) 100 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,30; Furfural (ab Fabrik) 10; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 26; Glycerin (Dynamit) 745 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 690 (100 kg); glycerinphos-phorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 34–42; H-Säure 23; Hydrochinon 32,50; Isoeugenol 180; Jodoform 221; Methylacetat 8–9; Methylalkohol (rein, 99%) 80 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 850–875 (100 kg); Mor-phium 1350; Morphin (salzsaures) 2600; Moschus (Keton) 350; Naphthalin (Kugeln) 145 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Para-nitranilin 18; Pilocarpin (salpetersäures) 1300; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 24; Pyridin 126; Resorcin (pharm.) 40; Salicylsäure 13,50–18; Salol 30; Santonin 7500; Strychnin 390; Strychninsulfat (neutr.) 332,50; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 7,50–8,50; Terpentinol 540 (100 kg); Terpeneol 24–25; Tetrachloräthan 295 (100 kg); Tetrachlorkohlen-stoff 300 (100 kg); Thymol 150–175; Toluol (handelsüblich) 315 (100 kg); Trichloräthylbenzol 320 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,25; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 240 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 11. Februar 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 85–90; Aluminiumsulfat (17–18%) 8–9,25; Ameisensäure (85% vol.) 41–46; Ammoniak (25%) 18–20; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9,25–10,75; Arsenik (weißer) 42–46; Aetznatron (76–77%) 18,50–19,50; Benzaldehyd 172–190; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Beta-naphthol 79–83; Bittersalz 4–4,90; Bleizucker 51–54; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 150–155; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 10–11,75; Chlorcalcium (70–75%) 4,60–5,15; Chlorkalk 9,50 bis 11,25; Chlormagnesium (geschmolzen) 4,50–5,10; Chlorzink 27,50–29; Chromalaun 22–25; Citronensäure 170–180; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essig-säure (80%) 42–46; essigsaures Natrium 23–26; Formaldehyd (40% vol.) 54–57; Glaubersalz (krist.) 2,65–2,90; Glycerin (zweimal raff.) 86–90; Harn-stoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10,20; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72–76; Kalisalpete (gemahlen) 30–35; Kalium-bichromat 50–54; Kupfersulfat (98–100%) 26–28; Lithopone (Rotsiegel) 19 bis 20,50; Milchsäure (50% vol.) 28–32; Morphin 190–210 (kg); Natrium-bicarbonat 12–14; Natriumbichromat 40–43; Natriumnitrit 30–35; Natrium-sulfat 11,50–13; Natronblutlaugensalz (gelbes) 42–49; Natronsalpeter 19–21; Natronwasserglas (38–40%, filtriert) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 26–28; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 170–182; Salmiak (krist.) 24–25,50; Salpetersäure (36%) 15–16,50; Salzsäure (techn.) 2,10–3; Schwefelkohlenstoff 21,50–23; Schwefelnatrium (60–62%) 13–14,25; Schwefelsäure (66° B.) 4,90–5,75; Soda (80–100%) 7,25–8,50; Wasserstoffsulfoxid (30%) 145–152; Weinsäure 102–112; Zinkweiß (99%, chem. rein) 43–46.

Oesterreich (Wien), 13. Februar 1925. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 77 schw. Fr. (100 kg); Aetznatron (128–130) 7400; Alaun (in Stücken) 3400; Ameisensäure (85%) 15 900; Antichlor (krist.) 3,55 £ (100 kg); Bittersalz 1,65 £ (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 16 750; Bleiweiß (chem. rein) 17 500; Borax (krist.) 9800; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 96–98) 3,80 £ (100 kg); Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 1900; Chlorkalk (110–115) 2700; chloresäures Kali —; Chromalaun (inländ.) 6200; Chromkali (krist.) 15 000; Chromnatron 14 500; Eisenvitriol 1150; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 23 000; Glaubersalz (krist.) 1300; Glycerin (28 B., chem. rein) 28 500; Glycerin (techn.) 22 600; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 26 000; Kupfervitriol 9450; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 9500; Mennige 16 400; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5800; Natriumbicarbonat (B)

4650; Natriumsulfit (techn.) 4200; Natriumbisulfit (60–62) 5900; Oxalsäure 10 800; Pottasche (96–98) 60,50 schw. Fr. (100 kg); Salzsäure (20–22, techn.) 1200; Salmiakgeist (0,910) 5600; Salmiak 9800; Schwefelnatrium (60–62, in-ländisches) 6200; Schwefelsäure (66° B.) 1600; Soda (Ammoniak, 96–98) 3000; Soda (krist.) 1650; Terpentin (inländ.) 24 000; Terpentinol (russ., weiß) 17 500; Weinsäure (krist.) 38 000.

Tschechoslowakei (Prag), 6. Februar 1925. Preise in £Kr. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 3,60; Alaun 2,65; Ammoniak (0,910, franko) 5,10; Ameisensäure (80%) 8,70; Antichlor 2,20; Benzoesäure 35,—; benzoesaures Natron 35,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 8,25; Bleimennige (inländ.) 9,75; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110–115%) 2,—; chloresäures Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 9,50; Chromnatron 10,—; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 5,—; Natriumbicarbonat (B.) 3,10; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (deutsch) 5,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 36,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,60; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 19,—; Terpentinol (franz.) 12,75; Terpentinol (russ.) 6,75. (492)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 2.	11. 2.	Aktien	18. 2.	11. 2.
A. G. f. Anilinfabr.	25,25	24,50	Höchstler Farbw.	26,10	25,25
Bad. Anilin . . .	30 1/8	30,—	Jeserich Asphalt .	3,25	2,90
Byk-Guldenw. . .	2 1/8	2,40	C. A. F. Kahlbaum .	32,25	29,25
Chem. F. Buckau .	109,50	111,30	Köln-Rottweil . . .	13,60	13 1/8
„ Griesheim . . .	25,—	24 3/8	Linde's Eismasch. .	11,50	10,75
„ Grünau . . .	13,25	13,50	Nitritfabrik . . .	5,90	5,50
„ v. Heyden . . .	3 7/8	3,80	Oberschl. Koksw. .	50 5/8	50,—
„ Milch & Co. . .	12,80	13,—	Rasquin Farbw. . .	8,—	8,10
„ Weiler . . .	25,50	24,50	Rh. W. Sprengst. .	9,80	10,25
„ Gelsenk. . .	110,75	110,25	J. D. Riedel . . .	4 1/8	4,25
„ W. Albert . . .	46,25	47,—	Runge Werke . . .	1 7/8	1,60
„ Concordia . . .	41,50	43,10	Rütgerswerke . . .	17 7/8	18,—
Dynamit Nobel . .	13,—	13,80	H. Scheidemann .	19,80	19 7/8
Egestorff, Salzw. .	9,80	9,70	Scherer, Chem. . .	40,75	38,—
Elberf. Farbenf. .	26,25	25,50	Sprengst. Carb. . .	41,50	38,60
Fahlberg List . . .	5 5/8	5,40	Staßfurter Chem. .	29 5/8	27,50
Th. Goldschmidt .	23 5/8	22,50	Thür. Bleiweiß . .	94,25	9,30
Harkort Bergw. . .	3,50	3,75	Union Chem. Fabr. .	21,90	21,—
Heine & Co. . . .	3,—	3 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	16,10	16,—
			„ Glanzstoff F. . .	105,—	104,90

Devisen	12. 2.	13. 2.	14. 2.	16. 2.	17. 2.	18. 2.
Holland . . .	169,10	169,08	168,85	168,80	168,80	168,52
Schweden . . .	113,19	113,18	113,16	113,16	113,16	113,16
Italien . . .	17,42	17,37	17,27	17,29	17,28	17,26
England . . .	20,080	20,071	20,042	20,047	20,060	20,017
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	22,54	22,325	21,84	22,—	22,01	22,24
Schweiz . . .	80,97	80,95	80,90	80,87	80,85	80,83
Spanien . . .	59,65	59,70	59,70	59,75	59,60	59,60

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	18. 2.	11. 2.
Elektrolytkupfer . . .	138,75	140,25
Raffinadkupfer 99–99,3 % . . .	126 127	128–129
Originalhüttenweichblei . . .	73 1/2–74 1/2	76–77
Hüttenrohziegel (freier Verkehr) . . .	74–75	74–75
Zink, umgeschmolzen . . .	65 66	66–67
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn . . .	540 545	540–550
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	530 535	530–540
Reinnickel . . .	340 350	340–350
Antimon-Regulus . . .	127–129	133–135
Silber in Barren per 1 kg . . .	95–96	96–96

(502)

Versammlungskalender.

25. Febr.: Chemische Fabrik Weitmar A.-G., Bochum, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Nürnberg, Bayrische Hypotheken und Wechselbank, Nürnberg.
26. „ Frankfurter Farbenfabrik A.-G., Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftszimmer des Notars Herrn Dr. Fritz Wüstner, Frankfurt a. M., Schweizerstr. 20.
Chemische Fabrik Budenheim A.-G., Mainz, G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Bahnhofplatz 4.
Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheide-mandel, Berlin NW. 7, 29. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, Berlin, Unter den Linden 5/6, Hotel Bristol.
27. „ Mineralölindustrie A.-G., Leipzig, außerordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Oesterreichischen Vaterlandsheim, Leipzig, Kloster-gasse 3 I.
28. „ Süddeutsche Lack- und Farbenindustrie A.-G., Stuttgart-Hedel-fingen, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Stuttgart-Hedelfingen, Kramerstr. 19.
Chemische Fabrik Lütbe & Co. A.-G., Hamburg-Altona, außer-ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Lloyd-Restaurant, Hamburg, Steintorwall 8, oberes Klubzimmer.
2. März: Liga Gummiwerke Akt.-Ges., Frankfurt a. M., Hausen, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaale der Deutschen Bank, Filiale Frankfurt a. M.
Sulfit-Cellulose-Fabrik Tillgner & Co., A.-G., Berlin-Wilmersdorf, 15. ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Wilmersdorf, Kaiser-Allee 182/83. (497)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Boscstraße 2, und Berlin W 10, Sigismund-straße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

18. Jahrgang

BERLIN, 28. FEBRUAR 1925

Nr. 9

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Februar 1925.

Die Sachverständigen der deutschen chemischen Industrie sind inzwischen in Rom eingetroffen, um bei den schwebenden Verhandlungen über den Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages mit Italien die Interessen unserer Industrie wahrzunehmen. Nachdem die Beratungen über das am 11. Januar d. J. in Kraft getretene provisorische Abkommen mit Italien einen glatten Verlauf genommen hatten, bestand in den deutschen Wirtschaftskreisen die Hoffnung, daß auch dem Abschluß des endgültigen Vertrages nennenswerte Schwierigkeiten nicht entgegenstehen würden. Diese Hoffnung beruhte auch auf der Tatsache, daß Italien, im Gegensatz zu einigen seiner lateinischen Schwestern, dem Meistbegünstigungsprinzip treu geblieben ist, an dem auch Deutschland festzuhalten entschlossen ist. Aber unmittelbar vor Beginn der Verhandlungen meldete sich die italienische Industrie, vertreten durch den Präsidenten ihres Reichsverbandes, zum Wort, um den Anspruch auf weitgehenden Schutz gegenüber dem deutschen Wettbewerb und auf größere Zollvergünstigungen seitens Deutschlands zu erheben, wobei man den Nachweis zu führen suchte, daß Deutschland ein weit größeres Interesse an dem Abschluß des endgültigen Vertrages hätte als Italien.

Diese völlig unbegründete, durch die Zahlen der italienischen Handelsstatistik ohne weiteres widerlegbare Behauptung kann nicht überraschen, wenn man sich der Tatsache erinnert, daß der Reichsverband der italienischen Industrie seinerzeit den Versuch gemacht hat, die Regierung Mussolinis zu bewegen, bei den Alliierten eine Verlängerung der durch den Versailler Vertrag Deutschland aufgezwungenen einseitigen Meistbegünstigung über den 10. Januar 1925 hinaus durchzusetzen. Das in diesen Bemühungen zum Ausdruck kommende Bekenntnis der eigenen Schwäche kann zwar die Schutzbedürftigkeit gegenüber dem Wettbewerb überlegener fremder Industrien begründen, nicht aber den Anspruch auf Entgegenkommen des Auslandes zur Erleichterung der Ausfuhr rechtfertigen. Der Schutzbedürftigkeit der italienischen Industrie ist aber durch den Zolltarif vom Jahre 1921 in weitgehendstem Maße Rechnung getragen worden. Hinter dieser Zollmauer hat sie einen Aufschwung genommen, der es ihr ermöglichte, einen sehr beträchtlichen Teil des heimischen Marktes zu versorgen und dadurch den ausländischen Wettbewerb einzuschränken. Aber Italien ist noch immer in erster Linie ein Agrarland, für dessen Ausfuhr der Landwirtschaft eine weit größere Bedeutung zukommt als der Industrie. Und diese Landwirtschaft hat das größte Interesse daran, sich den deutschen Markt als Absatzgebiet zu erhalten.

Wenn man nach den bisherigen Ergebnissen der Statistik den Ausfuhrüberschuß Italiens gegenüber Deutschland im Jahre 1924 auf 70 Millionen Lire schätzen darf, so ist diese außerordentliche Aktivität der Handelsbilanz überwiegend auf das Konto der Landwirtschaft zu setzen. Uebertriebene Forderungen der italienischen Industrie bei den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen könnten mithin nur den Erfolg haben, die heimische Landwirtschaft und die Außen-

handelsbilanz des Landes zu schädigen. Hoffentlich wird man in Italien die Ausführungen beachten, die vor einigen Tagen der Leiter der handelspolitischen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums in Bremen über die deutsche Handels- und Zollpolitik gemacht hat. Ministerialdirektor Posse gab einen Abschnitt aus dem Begründungsentwurf der kommenden Zolltarifnovelle bekannt, aus dem hervorgeht, daß die Aufwertung unserer Zölle nur dort durchgeführt werden soll, wo es die wirtschaftlichen Verhältnisse unbedingt erfordern, und daß daher der neue deutsche Zolltarif ein viel niedrigeres Gesamtniveau der Zollsätze aufweisen wird, wie die meisten Auslandstarife. Zu diesen protektionistischen Auslandstarifen gehört auch der italienische. Zu Konzessionen in Form von Zollermäßigungen hat also in erster Linie Italien Veranlassung, wenn die schwebenden Verhandlungen zu einem guten Ende führen sollen. Daß diese Auffassung auch in maßgebenden italienischen Kreisen herrscht, beweist der Leitartikel einer bekannten, dem italienischen Ministerpräsidenten nahestehenden Zeitung, in dem den wirtschaftlichen Sachverständigen Italiens mehr Entgegenkommen gegenüber Deutschland empfohlen wird. Dabei wird auf die „sehr drückenden Zölle des italienischen Zolltarifs vom Jahre 1921“ hingewiesen, die Deutschland veranlassen könnten, die Sätze seines Generaltarifs zu erhöhen und die italienische Ausfuhr als Repressalie gegen etwaige „ungerechte und unfreundliche Behandlung“ der deutschen Ausfuhr lahmzulegen. Diese Ausführungen beweisen, daß die Forderungen des Reichsverbandes der italienischen Industrie keineswegs von der öffentlichen Meinung Italiens gebilligt werden.

Ueber den Fortgang der deutsch-belgischen Handelsvertragsverhandlungen sprechen sich unterrichtete Kreise neuerdings mit einiger Zuversicht aus. Es hat den Anschein, daß die belgische Regierung in der Zwischenzeit die Hoffnung aufgegeben hat, einen Vertrag zustande zu bringen, in dem Deutschland die allgemeine Meistbegünstigung gewährt, während Belgien seine sogenannte Meistbegünstigung durch zahlreiche Ausnahmen für wichtige deutsche Exportartikel wertlos macht. Diese Erfahrung beweist, daß bei einer energischen Vertretung der deutschen Interessen in den Handelsvertragsverhandlungen auch scheinbar unüberwindliche Widerstände zu beseitigen sind. Wenn unsere Delegierten bei allen Handelsvertragsverhandlungen von vornherein den Standpunkt vertreten, daß ein Vertrag ohne gegenseitige Gewährung der uneingeschränkten Meistbegünstigung niemals zustande kommen kann und daß alle Versuche, zu einem anderen Abkommen zu gelangen, unter allen Umständen zur Erfolglosigkeit verurteilt sind, dann wird man nicht derartige Zumutungen an uns stellen, wie wir sie in Paris erlebt haben. Ganz besonders in den bevorstehenden Verhandlungen mit Polen muß dieser Standpunkt gleich von vornherein in unzweideutigster Form zum Ausdruck gebracht werden. Kann Polen aus Rücksichten auf seinen französischen Protektor der deutschen Einfuhr die Meistbegünstigung nicht gewähren, so können die Verhandlungen schon am ersten Tage wieder abgebrochen werden. — Bl.

(570)

Ein schweizerischer Konsultatsbericht über die englische chemische Industrie.

Das schweizerische Konsulat in Manchester hat einen Bericht über die Wirtschaftslage seines Bezirks erstattet, der im Schweizerischen Handelsamtsblatt zum Abdruck gebracht ist. Ueber die Lage der chemischen Industrie enthält der Bericht folgende Ausführungen:

Die chemische Industrie war im großen und ganzen gut beschäftigt. Die Fabrikation von Soda, Pottasche, Bichromat, Ammoniumsulfat und ähnlichen Produkten wurde im früheren Umfang aufrechterhalten. Dasselbe ist fast in gleichem Maße von der Säurefabrikation zu sagen. In dieser Branche macht sich die Konkurrenz, welche durch Ueberproduktion verursacht wird, sehr fühlbar, so daß z. B. die Preise für Schwefelsäure sehr gefallen sind. Bemerkenswert ist die Konkurrenz zwischen Kontakt- und Kammersäure, welche sich am besten daraus ersehen läßt, daß der Preis für 20%iges „Oleum“ tatsächlich derselbe wie für gewöhnliche Schwefelsäure ist.

Infolge des schlechten Ganges der Kokereien wurde Benzol zeitweise ziemlich knapp und der Preis stieg beträchtlich.

Die Chemikalienhändler klagten über schlechtes und unregelmäßiges Geschäft und machen für den unbefriedigenden Import die Einfuhrbeschränkungen und für den Export die billigen Frachtsätze von deutschen Häfen, verglichen mit den englischen, verantwortlich.

Die Farbstoffindustrie als ein Teil der chemischen Industrie verdient besondere Erwähnung, hauptsächlich wegen der Wichtigkeit, die ihr beigelegt wurde, in der Absicht, eine nationale Industrie zu schaffen, und dies nicht nur für Belieferung der englischen Textilindustrie, sondern auch im Hinblick auf die nationale Sicherheit im Kriegsfall. Dies waren auch die Gründe, warum diese Industrie besonders geschützt wurde, und zwar für Farben durch Einfuhrverbote, ausgenommen solche unter „Licence“ (Dyestuffs Licensing Act), und für Zwischenprodukte des Farbhandels in Form von Einfuhrzöllen von 33¼% (Safeguarding of Industries Act, Part I).

Die Resultate ließen jedoch, soweit es das staatliche Unternehmen (British Dyestuffs Corporation) betrifft, viel zu wünschen übrig, während andererseits die Privatbetriebe bedeutend besser arbeiteten.

Es mag hier auch erwähnt werden, daß die englische Filiale der Basler Interessengemeinschaft sich dauernd ausbreitet. Sie liefert eine beträchtliche Quantität und große Auswahl von Farben und hatte während der Berichtsperiode vollauf zu tun. Die Beschäftigung der Farbstoffwerke war im allgemeinen nicht schlecht, aber die Preise fielen in Anbetracht interner Konkurrenz und durch den Import von sog. „Reparations“-Farben dauernd mit solcher Schnelligkeit, daß sie nur mühsam durch vergrößerte Produktion ausgeglichen werden konnten. Zahlreiche Farbhändler beklagen sich über ein sehr unbefriedigendes Geschäft. Ihre Tätigkeit war durch die bestehenden Einfuhrbeschränkungen sehr gebunden.

Kunstseide. Die stets zunehmende Wichtigkeit dieses Artikels hat in der Berichtsperiode angehalten. Die Kunstseide ist nicht nur ein weitverbreiteter Artikel für Textil- und Luxussachen geworden, sondern findet auch in anderer Hinsicht Verwendung. Die wachsende Nachfrage nach derselben für Textil-, speziell Strumpfwaren, erklärt sich aus den hohen Preisen der Wolle, die den Ersatz dafür in Artikeln, wie Strümpfe, Jumpers usw., durch Kunstseide erleichtern. Veranschaulicht wird dies durch nachfolgende Exportzahlen. Der Wert der Kunstseide in Form von Garn und verarbeitetem Garn war folgender: Import: 1924 4 937 278 £ gegen 3 984 377 £ im Vorjahr, und mehr als das Doppelte wie 1922; Export: 1924 3 866 499 £ gegen 3 195 165 £ im Vorjahr.

Zum Import wäre noch die beträchtliche Produktion im Lande beizufügen. Die beiden verarbeiteten Produkte sind Viscose und Celanese (Acetate silk). Die Fabrikationszentren dieser beiden Produkte sind in unserem Konsularkreis, und zwar für „Viscose“ in Coventry, wo die großen Fabriken von Courtaulds Ltd. sind, einer Firma, die nicht nur die britische Fabrikation, sondern auch viele Fabrikplätze auf dem Kontinent kontrolliert, und für „Celanese“ in Spondon bei Derby, wo sie von der „British Celanese Co.“ fabriziert wird.

Viscose ist natürlich bei weitem die wichtigste Sorte und stellt den Hauptteil der zu verarbeitenden und gebrauchten Kunstseide dar. Wie man sagt, kann trotz der immer wachsenden Produktion der Bedarf kaum gedeckt werden. Ein neues Werk wird gegenwärtig in Bury (Lancashire) gebaut.

Nicht nur wegen der guten Eigenschaften des Materials, sondern auch wegen der Leichtigkeit des Färbens ist die Ware so gesucht. Das letztere gilt jedoch nicht von der Celanese-Seide. Trotz ihres guten Aussehens und ihrer Verwendbarkeit — ist sie doch der wirklichen Seide mehr als jede andere Kunstseide ähnlich — wird sie im Vergleich zur Viscose nur in kleinen Quantitäten verwendet, da sie sich schwer färben läßt. Ihr Gebrauch ist daher in erster Linie auf Fabrikate beschränkt, welche in Anbetracht der herrschenden Mode nur in blassen Farben verlangt werden. Das Färben von Celanese ist noch ein ungelöstes Problem. Spezielle Farben, die man für diesen Artikel verwendbar hielt, wurden von Zeit zu Zeit eingeführt, doch ohne Erfolg. Dies war z. B. der Fall mit dem sog. „Jonamines“, einer besonderen Farbstoffklasse, die durch die „British Dyestuffs Corporation“ hergestellt und vertrieben wurde. Eine neue Art Farbstoff zur Färbung der Celanese wurde während der letzten sechs Monate unter dem Namen „S.R.A.“-Farben auf den Markt geworfen. Die meisten Farben dieser Klasse sind unlöslicher Art und das Färben der Kunstseide soll mittels einer sog. „Dispersions“-Methode bewerkstelligt werden. (524)

Die Umwandlung in der Alkali-Industrie.

Solvay-Soda und elektrolytisches Aetznatron.

In einem Artikel über die Entwicklungen in der Alkali-Industrie schreibt „Chemical Age“ (London):

„Wir haben schon wiederholt auf die langsame Umwandlung hingewiesen, die sich in der Alkali-Industrie vollzieht. Der Ammoniaksodaprozeß ist durch die elektrolytische Aetznatronerzeugung bedroht. Wie weit die Veränderung fortgeschritten ist, läßt sich nur schwer mit Bestimmtheit sagen, da sehr viel von den besonderen Verhältnissen abhängt. Calcinierte Soda wird voraussichtlich noch viele Jahre nach dem Ammoniaksodaprozeß hergestellt werden, der in vielen Beziehungen sehr gut arbeitet, dagegen wird wohl ein großer Teil der Weltproduktion von Aetznatron durch Konzentration der verdünnten Laugen der Chloralkalien-Elektrolyse gewonnen werden. Welchen Umfang diese Produktion annehmen wird, dürfte fast ganz von der Auffindung von neuen Absatzgebieten für das als Nebenprodukt abfallende Chlor abhängen; man erwartet, daß die Erzeugung von Cellulose nach dem de Vains-Verfahren steigende Mengen von Chlor verbrauchen und dadurch zur Entwicklung des elektrolytischen Prozesses beitragen wird.“

Zu dieser Frage äußerte sich auch der Präsident der „Mathieson Alkali Works“ (New York), E. M. Allen, in einem Rückblick auf das Jahr 1924 in „Chem. and Met. Engineering“. Nach seiner Angabe bestehen in den Ver. Staaten 5 Fabriken, welche Ammoniaksoda herstellen, während 10 oder 11 Gesellschaften große Anlagen zur Elektrolyse von Chloralkalien im Betrieb haben.

Beachtenswert sind vor allem folgende Bemerkungen: einmal, daß wenige Fabrikationen ein so großes

Anlagekapital für die Tonne des erzeugten Produkts verlangen wie der Ammoniaksodaprozess, bei dem ein bedeutender Teil des Absatzes nur zur Verzinsung dient, und dann, daß durchschnittlich alle 15 Jahre die Anlage erneuert werden muß.

Dies ist von besonderem Interesse in Beziehung auf die Mitteilung von Sir J. Brunner, daß seine Firma jetzt mit Vollbetrieb arbeite, um Vorräte zu sammeln, bis die neuen Werke in Wallerscote fertiggestellt seien, die mit allen bekannten Verbesserungen des Solvayprozesses ausgerüstet sein würden (s. a. S. 141). Man sieht, daß die Ammoniaksodafabrikanten nicht gesonnen sind, ihre Stellung (auch in der Aetz- natronproduktion) ohne scharfen Kampf aufzugeben. Die Konkurrenz dürfte nur gute Folgen für die Leistungsfähigkeit beider Verfahren haben.“ (541)

Die Bedeutung Dänemarks als Markt für Chemikalien.

Dänemark ist, wie wir einem im „Chemical Trade Journal“ wiedergegebenen Bericht von Lloyd A. Nolan von der chemischen Abteilung des „U.S. Department of Foreign and Domestic Commerce“ entnehmen, ein gutes Absatzgebiet für Chemikalien aller Art, da nur eine beschränkte eigene Produktion besteht. Zur Zeit sind Deutschland, England, Belgien, und Schweden in angegebener Reihenfolge die Hauptlieferanten. Das Hauptprodukt, calcinierte Soda, wurde vor dem Kriege fast ausschließlich aus Deutschland importiert, jetzt jedoch kommt es zum größten Teil aus England und Belgien. Unmittelbar nach Kriegsende traten die Ver. Staaten für viele Produkte als Lieferanten auf, doch sind sie in den letzten Jahren so stark zurückgedrängt worden, daß die amerikanische Einfuhr, bis auf einige Produkte wie Rohphosphate, Kolophonium und Toiletteartikel, jetzt unbedeutend ist.

Chemikalienverbrauch der Industrie.

Die hauptsächlichsten Verbraucher von Chemikalien sind die Seifen-, Soda-, Farben-, Firnis-, Zündholz-, Kunstdünger- und Textilfabriken sowie die Oelmühlen und die Gerberei-Industrie. Für einige dieser Industriezweige gibt die folgende das Jahr 1922 betreffende Statistik einige Daten:

	Tonnen
Gerberei-Industrie:	
Quebrachoextrakt	
fest	1 540
flüssig	300
Andere Gerbextrakte	500
Papierfabriken:	
Alaun	760
Chlorkalk	400
Kolophonium	500
Seifenfabriken:	
Kolophonium	150
Kalilauge	1 400
Natronlauge	800
Calcinierte Soda	6 700
Pottasche	400
Chlorkalium	125
Farben- und Firnisfabriken:	
Kolophonium	600
Chinesisches Holzöl	400
Mineralterpentin	500
Superphosphatfabriken:	
Rohphosphate	100 000

Calcinierte Soda wird in großen Mengen nach Dänemark eingeführt. Die Zufuhr war 1923 mit 12 172 t geringer als vor dem Kriege (1913 12 634 t) aber höher als im Jahre 1922 mit einer gesamten Einfuhr von 10 440 t. England und Belgien befriedigen praktisch den gesamten Bedarf Dänemarks an calcinierter Soda. Etwa die Hälfte der jährlichen Einfuhr wird in den Seifen- und Sodafabriken verarbeitet. In

den letzteren wurden 1922 15 880 t Kristallsoda hergestellt.

Hauptlieferanten für Aetznatron waren im Jahre 1922 England, Belgien und die Ver. Staaten. Die Einfuhr aus dem letztgenannten Lande war 1922 und 1923 etwa gleich groß, nämlich annähernd 750 000 lbs.; Kaliumbichromat, Formaldehyd, Dextrin und Chlorkalk wurden 1923 aus Amerika nicht bezogen.

Salzsäure wird in ausgedehntem Maße in der Gerberei- und Textilindustrie gebraucht, und kommt ausschließlich aus Deutschland. 1913 wurden 2334 t eingeführt, dagegen 1921 nur 1127 t und 1922 nur 1567 t. Der starke Bedarf an Schwefelsäure wird hauptsächlich durch die heimische Industrie gedeckt, und es wird nur sehr wenig Säure eingeführt. Die Schwefelsäureeinfuhr bezifferte sich für 1922 auf annähernd 1100 t, wogegen die inländische Industrie etwa 80—90 000 t fabrizierte. Fast die ganze Produktion wurde von den Erzeugern selbst zur Herstellung von Superphosphat verbraucht und nur gegen 4—5000 t wurden an andere inländische Industriezweige abgesetzt. Für die Schwefelsäureproduktion bezieht Dänemark ausschließlich norwegischen und spanischen Pyrit.

Die Einfuhr von Rohphosphat aus Amerika stieg 1922 auf 106 400 t, dagegen fiel die Einfuhr anderer künstlicher Dünger und Düngermaterialien amerikanischer Herkunft von 495 984 \$ im Jahre 1922 auf 332 095 \$ im Jahre 1923.

Terpentin wurde vor dem Kriege fast ausschließlich bei der Fabrikation von Farben und Firnissen gebraucht, doch werden jetzt auch Terpentinersatzstoffe hauptsächlich bei der Darstellung billiger Waren verwendet. Einige dieser Ersatzstoffe kommen aus den Ver. Staaten, während die Hauptmenge aus Mexiko stammt und über Hamburg geht, wo eine Reinigung des Artikels erfolgt. Frankreich liefert fast die gesamte Menge an reinem Terpentin.

Farbstoffe produziert Dänemark selbst nicht. Der Verbrauch ist verhältnismäßig gering und wird hauptsächlich durch Einfuhr aus Deutschland und England gedeckt. Der Wert der Farbeinfuhr aus den Ver. Staaten betrug im Jahre 1922 317 \$, im Jahre 1923 aber 11 684 \$. (510)

Die Philippinen als Absatzgebiet für chemische Artikel.

Die Philippinen bedeuten ein entwicklungsfähiges Absatzgebiet für Chemikalien und ähnliche Erzeugnisse, werden aber bis jetzt in dieser Hinsicht zum weitaus größten Teil nur von den Vereinigten Staaten und in zweiter Linie von Japan beliefert; erst in großem Abstand folgen England und Deutschland. Es lohnt sich daher, wie die „Ind. u. Hand. Ztg.“ schreibt, immerhin, die Aufmerksamkeit der deutschen Exporteure auf die dort vorhandenen Möglichkeiten hinzulenken.

Das Land zählt etwa 10 000 000 Einwohner, die hauptsächlich Landwirtschaft treiben. Parfümerien, kosmetische Mittel und andere Toiletteartikel weisen nach den für das Jahr 1923 vorliegenden Importziffern im Vergleich zum Vorjahre eine um $\frac{1}{3}$ höhere Einfuhr auf. Der bedeutendste Importeur waren auch hier die Vereinigten Staaten, denen von Frankreich die meiste Konkurrenz gemacht wurde. Eine eigentliche einheimische Konkurrenz ist nicht vorhanden.

Die Einfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten war im Jahre 1923 gleichfalls erheblich höher als im Jahre 1922. Viehkrankheiten, die im Jahre 1923 auftraten, führten zu einer gesteigerten Nachfrage nach Lymphen und nach Serum.

Obgleich die Eingeborenen Düngemittel in großen Mengen verwenden, ist der Import doch nicht so groß, (Schluß Seite 137)

Der geltende kanadische Zolltarif.

Nach dem Stande vom 19. Juli 1924 mit den auf dem Vertrage mit Frankreich beruhenden Bestimmungen.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Zollsatz Dollar	Mittel- tarif Zollsatz Dollar	General- tarif Zollsatz Dollar
11	Lab, roh oder zubereitet	—	frei	frei	frei
15	Bienenwachs	v. Werte	5 %	7 1/2 %	10 %
139	Glucose oder Traubenzucker, Glucose-Sirup und Mais-Sirup oder Sirupe, die einen Zusatz davon enthalten	100 Pfd.	0,40	0,55	0,62 1/2
154	Mineralwässer, natürliche, nicht in Flaschen, unter den vom Zollminister vorgeschriebenen Bestimmungen	—	frei	frei	frei
156	Aethylalkohol, oder die gewöhnlich als Alkohol, Aethyloxydhydrat oder Weingeist bekannte Flüssigkeit, nicht anderweit genannt; Genever aller Art, nicht anderweit genannt; Whisky und alle nicht anderweit genannten spirituellen oder weingeisthaltigen Getränke; Amylalkohol oder Fuselöl, oder die als Kartoffelsprit oder Kartoffelöl bekannten Flüssigkeiten; Methylalkohol, Holzgeist, Holznaphtha, Pyroxylinspirit oder jeder als Holzgeist oder methylierter Spiritus bekannte Stoff; Absinth, Arrak oder Palmsprit, Brandy, einschl. des künstlichen Brandy und der Nachahmungen davon, nicht anderweit genannt; Kordials und Liköre aller Art, nicht anderweit genannt; Meskal, Pulque, Rumshrub, Schiedam und andere Schnäpse; Tafia, Angostura und ähnliche alkoholische Bitterschnäpse oder Getränke; ferner Weine, nicht anderweit genannt, mehr als 40% Weingeist von Normalstärke enthaltend Fr.: Kognak und Armagnak, Ermäßigung um wenn mit der Eingangsanmeldung ein Untersuchungs- und Reinheitszeugnis gemäß Artikel XX des Handelsvertrages vorgelegt wird.	Gallon von Normalstärke	10	10	10
157a	Amylalkohol oder gereinigtes Fuselöl, durch das Departement für Inlandsteuern oder eine vom Minister für Inlandsteuern ermächtigte Person behufs Denaturierung zur Verwendung in der Firnis- oder Lackfabrikation eingeführt und bei den von dem Minister für Zölle und Steuern bestimmten Eingangsstellen gemäß dem Gesetz über die Inlandsteuern und den Vorschriften des Departements für Inlandsteuern angemeldet	—	frei	frei	frei
158	Methylalkohol, durch das Departement für Inlandsteuern oder eine vom Minister für Inlandsteuern ermächtigte Person zwecks Denaturierung von Branntwein zum Gebrauche für Künste und Gewerbe sowie als Feuerungsmittel, für Beleuchtungs- und Kraftzwecke eingeführt und bei den von dem Minister für Zölle und Steuern bestimmten Eingangsstellen entsprechend dem Gesetz über die Inlandsteuern und den Bestimmungen des Departements für Inlandsteuern angemeldet Der Gouverneur kann den in dieser Nummer genannten Zoll durch Verordnung herabsetzen oder aufheben.	Gallon von Normalstärke	0,20	0,20	0,20
159	Spirituosen und Branntweine aller Art, mit einem Stoffe oder mit Stoffen vermischt, die Essenzen, Extrakte oder flüchtige und weingeisthaltige Fruchtessenzen darstellen oder als solche bekannt oder bezeichnet sind, nicht anderweit genannt und	Gallon v. Werte	10 30 %	10 30 %	10 30 %
159a	Spirituosen und Branntweine aller Art, mit einem Stoffe oder mit Stoffen vermischt, die Anodyne (schmerzstillende Mittel), Elixiere, Tinkturen oder Medizinalmittel darstellen oder als solche bekannt oder bezeichnet sind, nicht anderweit genannt und	Gallon v. Werte	3 30 %	3 30 %	3 30 %
160	Weingeisthaltige Parfümerien und parfümierter Weingeist, Bay-Rum, Kölnisches und Lavendel-Wasser, Schönheitswaschmittel, Haars-, Zahnwasser und Hautwaschmittel und andere Toilettepräparate, Weingeist jeder Art enthaltend: a) in Flaschen oder Fläschchen, je nicht über 4 Unzen enthaltend b) in Flaschen, Fläschchen oder anderen Umschließungen, je mehr als 4 Unzen enthaltend und	v. Werte Gallon v. Werte	90 % 5 40 %	90 % 5 40 %	90 % 5 40 %
161	Weingeisthaltige Parfümerien und parfümierter Weingeist, Bay-Rum, Kölnisches und Lavendel-Wasser, Haars-, Zahnwasser, Hautwaschmittel und andere Toilettepräparate, Weingeist jeder Art enthaltend: a) in Flaschen oder Fläschchen, je nicht über 4 Unzen enthaltend (Fr.) Salpetrigsäureäther, versüßter Salpetergeist und aromatischer Ammoniakspiritus und	v. Werte Gallon v. Werte	— 3 30 %	75 % 3 30 %	— 3 30 %
166	Aceton und Amylacetat	v. Werte	30 %	30 %	30 %
197	Albumin- und andere Papiere, sowie Filme, chemisch präpariert, zum Gebrauche für Photographen	v. Werte	15 %	25 %	30 %
188	Einfaches basisches photographisches Papier, mit Baryt überzogen, ausschließlich geeignet zum Gebrauche bei der Herstellung von Albumin- oder lichtempfindlichem photographischem Papier	—	frei	frei	frei

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Zollsatz Dollar	Mittel- tarif Zollsatz Dollar	General- tarif Zollsatz Dollar
203	Nichtgenießbare Samen, Bohnen, Nüsse, Beeren, Pflanzen, Kräuter, Rinden und Hölzer, in rohem Zustand oder zerkleinert oder gemahlen, auch Auszüge und Zubereitungen daraus, chemische Verbindungen aus zwei oder mehr Säuren oder in Wasser löslichen Salzen zusammengesetzt, für Färb- oder Gerbzwecke; Gelbwurz, Galläpfel sowie Auszüge daraus; Indigo, Indigo in Teigform und Indigoauszüge; Anilin- und Steinkohlenteerfarben, in Wasser löslich, in Großhandelspackung oder in Paketen von nicht weniger als 1 Pfund Gewicht; Anilinöl, roh; Anilinsalze, Alizarin und künstliches Alizarin; Orlean, flüssig oder fest; Eisenbeize, d. h. Lösungen von essigsäurem oder salpetersäurem Eisen für Färbereizwecke und Kattundruck; Rotbeize, d. h. rohe essigsäure Tonerde, aus rohem Holzsäggelbereitet, für Färbereizwecke und Kattundruck	—	frei	frei	frei
206	Drachenblut; Walkerde, nur in Großpackung, nicht für Toilette- oder andere Zwecke hergerichtet; Lackmus und alle Flechten, zubereitet oder nicht; Moschus in Beuteln oder Körnern; Lymphe und elfenbeinerne Impfnadeln; Quassiasaft, bakteriologische Erzeugnisse oder Serum für Hauteinspritzungen; Safran, Safrankuchen, Saflor und Auszüge daraus; Chininsalze; Cochenille; Gärungskulturen zum Gebrauche bei der Butterbereitung	—	frei	frei	frei
207	Blutalbumin, Eialbumin und Eigelb	v. Werte	5 0/10	7 1/2 0/10	10 0/10
208	Borsäure und Borax, in Packungen von nicht weniger als 25 Pfund; Kieselfluorwasserstoffsäure; Oxalsäure, Gerbsäure, Ammoniumsulfat, Salmiak und Ammoniumnitrat; Cyankalium, Cyannatrium und Cyanbromid; Antimonsalze, wie Brechweinstein, Antimonchlorid und milchsäures Antimon; Arsenoxyd, Kobaltoxyd; Zinnoxid, Zinnchlorid, Zinnsalz; Kupferoxyd; Cementkupfer, roh; Kupfersulfat (blauer Vitriol); Grünspan oder basisch essigsäures Kupferoxyd, trocken; Eisensulfat (Eisenvitriol); Zinksulfat; Zinkchlorid; Schwefel, roh oder in Stangen, oder Schwefelblüte; gereinigter Weinstein in Kristallen oder roher Weinstein; Weinsteinsäure in Kristallen; Jod, roh; Brom; Phosphor; Schwefelarsen; Schwefelkohlenstoff	—	frei	frei	frei
208a	Chlorkalk und Calciumhypochlorit, in Paketen im Gewichte von: 1. nicht weniger als 25 Pfund 2. weniger als 25 Pfund	100 Pfd. v. Werte	0 10 17 1/2 0/10	0,15 25 0/10	0,15 25 0/10
208b	Natriumbisulfat oder „Salpeterkuchen“	—	frei	frei	frei
208c	Entwässertes Kupfersulfat, für landwirtschaftliche Zwecke oder zum Besprengen	—	frei	frei	frei
209	Kaliumchlorat, nicht weiter behandelt als gemahlen; Kaliumchlorid, -sulfat und -bichromat, roh; Kaliumnitrat (Kalisalpeter), Kaliblutlaugensalz, rotes und gelbes	—	frei	frei	frei
209a	Pottasche, Perlasche und Aetzkali, in Paketen im Gewichte von: 1. nicht weniger als 25 Pfund 2. weniger als 25 Pfund Gewicht	— v. Werte	frei 10 0/10	frei 12 1/2 0/10	frei 15 0/10
209b	Nicotinsulfat	—	frei	frei	frei
210	Natriumperoxyd; Natriumsulfat, roh, bekannt als „Salzkuchen“; Natriumsilicat in Kristallen oder in Lösung; Natriumbichromat; Natriumnitrat oder Würfelsalpeter; Kristallsoda; Natriumsulfid; Natriumnitrit, Natriumarseniat, -biarseniat, -chlorat, -bisulfat und -stannat; Natriumprussiat und Natriumsulfid	—	frei	frei	frei
210a	Aetznatron, in Paketen im Gewicht von: 1. nicht weniger als 25 Pfund 2. weniger als 25 Pfund	Pfund v. Werte	0,01 1/5 17 1/2 0/10	0,03 1/10 25 0/10	0,03 1/10 25 0/10
210b	Barilla oder calcinierte Soda	Pfund	0,01 1/5	0,03 1/10	0,03 1/10
210c	Aetznatron in Lösung	v. Werte	15 0/10	17 1/2 0/10	17 1/2 0/10
211	Tonerde und Aluminiumchlorid oder Chloraluminium	—	frei	frei	frei
212	Aluminiumsulfat oder „Alaunkuchen“, sowie Alaun, unverpackt, gemahlen oder ungemahlen, aber nicht gebrannt	v. Werte	frei	10 0/10	10 0/10
213	Essigsäure und Holzessigsäure, nicht anderweit genannt, sowie Essig, bis zu einem die Normalstärke nicht übersteigenden Stärkegrad und als Zuschlag für jeden Grad über die Normalstärke Die Normalstärke wird gleichbedeutend mit 6 % absoluter Säure angenommen und in der vom Gouverneur festgesetzten Weise bestimmt.	Gallon —	0 10 0,01 1/2	0,12 1/2 0,03 1/4	0,15 0,02
214	Essigsäure, roh, und Holzessigsäure, roh, mit einer Stärke von nicht über 30 %	v. Werte	15 0/10	22 1/2 0/10	25 0/10
216	Salpetersäure und alle anderen Säuren, nicht anderweit genannt	v. Werte	15 0/10	20 0/10	22 1/2 0/10
217	Schwefelsäure und Salzsäure	100 Pfd.	0,17 1/2	0,22 1/2	0,25
218	Phosphorsäure, nicht medizinische	v. Werte	12 1/2 0/10	17 1/2 0/10	20 0/10
219	Schwefeläther, Chloroform und Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd	v. Werte	15 0/10	22 1/2 0/10	25 0/10
219a	Nicht weingeisthaltige flüssige Zubereitungen zum Desinfizieren, Waschen oder Besprengen, nicht anderweit genannt	v. Werte	10 0/10	15 0/10	20 0/10
220	Alle medizinischen, chemischen und pharmazeutischen Zubereitungen, aus mehr als einem Stoff zusammengesetzt, einschl. der Patentmedizinen und medizinischen Spezialitäten, Tinkturen, Pillen, Pulver, Arzneitafelchen, Pastillen, Sirupe, Kordials, bittere, schmerzstillende Mittel, betäubende				

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Zollsatz Dollar	Mittel- tarif Zollsatz Dollar	General- tarif Zollsatz Dollar
	Mittel, Pflaster, Linimente, Salben, Einreibungen, Pasten, Tropfen, Wässer, Essenzen und Oele, nicht anderweit genannt:				
	a) trockene Fr.	v. Werte	20 %	25 %	25 %
	b) flüssige, nicht mehr als 2½ % Weingeist von Normalstärke enthaltend Fr.	v. Werte	25 %	40 %	40 %
	c) alle übrigen	v. Werte	60 %	60 %	60 %
	Drogen, Pillenmasse und Zubereitungen, ausschließlich der Pillen oder Heilpflaster, die durch die britische Pharmakopöe oder die Pharmakopöe der Vereinigten Staaten von Amerika oder den französischen Kodex als offizielle Mittel anerkannt sind, gelten nicht als in dieser Tarifnummer eingeschlossen (auch vertragsmäßig — Fr.).				
	Jeder in dieser Tarifnummer enthaltene Artikel, der mehr als 40 % Weingeist von Normalstärke enthält, wird zur Verzollung gezogen mit	Gallon	3	3	3
	und	v. Werte	30 %	30 %	30 %
222	Opium, in Pulverform	Pfund	1,35	1,35	1,35
224	Paraffinwachs und Siegelwachs	v. Werte	15 %	22½ %	25 %
225	Wachs, pflanzliches und mineralisches, nicht anderweit genannt	v. Werte	5 %	7½ %	10 %
231	Backpulver; das Gewicht der Verpackung gehört zum zollpflichtigen Gewicht	Pfund	0,04	0,05	0,06
232	Leim, flüssig, gepulvert oder in Blättern, sowie Gummilösung, Gelatine, Casein, Kleister und Hausenblase Fr.: Ermäßigung um	v. Werte	17½ %	25 %	27½ %
233	Pomaden, französische, oder Blumendüfte, in Fett oder Oel konserviert zum Zwecke der Erhaltung der Blumengerüche, welche die Hitze der Destillation nicht vertragen, in Blechbüchsen von nicht unter 10 Pfund eingehend	v. Werte	10 %	12½ %	15 %
234	Parfümieren, einschl. Toilettezubereitungen, nicht weingeisthaltige, wie: Haaröle, Zahn- und andere Pulver und Waschmittel, Pomaden, Pasten und alle anderen parfümierten Zubereitungen, nicht anderweit genannt, für Haar, Mund oder Haut Fr.	v. Werte	25 %	32½ %	32½ %
235	Rohe Lakritze, nicht gesüßt	v. Werte	10 %	15 %	17½ %
235a	Lakritze, in Rollen und Stangen, nicht gesüßt	v. Werte	15 %	20 %	22½ %
236	Antiseptisches Verbandzeug, wie aufsaugende Baumwolle, Baumwollwatte, Scharpie, Lammwolle, Hede, Jute, Werg, zum Gebrauch als Verbandzeug zubereitet, einfach oder mit Heilstoffen versehen; chirurgische Bruchbänder, Pessarien und Suspensorien aller Art	v. Werte	12½ %	17½ %	20 %
237	Zellhorn, zu bestimmten Größen für Messer- und Gabelgriffe geformt, nicht gebohrt oder in anderer Weise bearbeitet; auch Kugeln und Walzen aus geformtem Zellhorn, mit Zinnfolie überzogen oder nicht, jedoch nicht fertiggestellt oder weiter bearbeitet; ferner zu Lampenschirmen und Kämmen zugeschnittene Zellhornplatten Fr.: Ermäßigung um	v. Werte	5 %	7½ %	10 %
238	Zellhorn, Xylonit oder Xylolit (Xylolit?), in Platten, Klumpen, Blöcken, Stäben oder Stangen, nicht weiter bearbeitet als geformt oder gepreßt	v. Werte	frei	5 %	5 %
239	Lampenschwarz, feiner Lampenruß, Elfenbeinschwarz und Beinschwarz	—	frei	frei	frei
240	Ultramarinblau, trocken oder breiig; Schleimkreide, Pariserweiß, Kreidegrund für Vergolder; Blanc fixe; Satinweiß	—	frei	frei	frei
241	Bleiglätte	—	frei	frei	frei
242	Trockene Mennige, Mineralorange und Zinkweiß	v. Werte	frei	5 %	5 %
243	Trockenes Bleiweiß	v. Werte	20 %	27 %	30 %
244	Bleiweiß, in Oel angerieben	v. Werte	30 %	35 %	37½ %
245	Ocker, Ockererden, Siennaerde und Umbraerde Fr.: Ermäßigung um	v. Werte	10 %	12½ %	15 %
246	Oxyde, feuerfeste Farben, rohe Farbstoffe, Grundierfarben, Waschblau und Farben, trocken, nicht anderweit genannt	v. Werte	15 %	20 %	22½ %
247	Flüssige Grundierfarben, Rost- und Fäulnisschutzfarben, ferner geriebene und flüssige Farben, nicht anderweit genannt	v. Werte	20 %	27½ %	30 %
248	Anstrich- und Malerfarben, in Weingeist angerieben, und alle Weingeistfirnisse und Lacke	Gallon	1,25	1,25	1,25
249	Firnisse, Lacke, Japanlacke, Lack-Trockenmittel, flüssige Trockenmittel und Oelfirnis, nicht anderweit genannt	Gallon	0,20	0,20	0,20
	und	v. Werte	15 %	20 %	22½ %
250	Parisergrün, trocken	v. Werte	5 %	7½ %	10 %
251	Flüssige Goldfarbe	v. Werte	15 %	22½ %	25 %
252	Schuhwachs; Schuhwerk- oder Schuhmacherschwärze; Schuh-, Geschirr- und Lederschmiere, und Messer- oder andere Putz-Masse oder Komposition, nicht anderweit genannt Fr.: Ermäßigung um	v. Werte	15 %	25 %	27½ %
	Kitt aller Art	v. Werte	—	10 %	—
253	Gummen und Harze: wie Bernstein; arabischer und australischer Gummi; Kopal, Dammar, Elemi oder Oelbaum, Kauri, Mastix, Sandarak, Senegal, Tragant, Gedda und Berberis-Harz oder Gummi; Chicle oder Sapotegummi, roh; Gummilack, roh, Körnerlack, Knopflack, Stocklack und Schellack; graue Ambra; Pontianax	—	frei	frei	frei

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Zollsatz Dollar	Mittel- tarif Zollsatz Dollar	General- tarif Zollsatz Dollar
255	Englischer Gummi, und Dextrin, trocken; Schlichte und Glanzschlichte	v. Werte	5 0/0	7 1/2 0/0	10 0/0
256	Druckerschwärze	v. Werte	12 1/2 0/0	17 1/2 0/0	20 0/0
257	Schreibtinte	v. Werte	15 0/0	22 1/2 0/0	25 0/0
260	Terpentin, roh oder ungekocht	—	frei	frei	frei
261	Terpentinegeist	—	frei	frei	frei
264	Flüchtige Oele, nicht anderweit genannt, einschl. Lorbeeröl Limonen- essenz und Pfefferminzöl	v. Werte Fr.	5 0/0 —	7 1/2 0/0 5 0/0	7 1/2 0/0 —
265	Walratöl, Walfisch- oder sonstiger Fischtran, einschl. Lebertran	v. Werte	12 1/2 0/0	20 0/0	22 1/2 0/0
266	Harzöl oder chinesisches Holzöl	—	frei	frei	frei
279	Degras und Fett zum Einschmieren oder Zurichten von Leder, nur zu solchem Zweck geeignet	—	frei	frei	frei
314	Graphit, gemahlen, und Waren daraus, nicht anderweit genannt, sowie Formsand aller Art für Gießereien	v. Werte	15 0/0	22 1/2 0/0	25 0/0
315a	Elektrodenkohlen über 35 Zoll im Umfang oder äußerem Maße	v. Werte	12 1/2 0/0	20 0/0	20 0/0
333	Zinnober; Quecksilber; Radium	—	frei	frei	frei
375	Siliciumeisen, nicht mehr als 15 % Silicium enthaltend, Manganeisen und Spiegeleisen, nicht mehr als 15 % Mangan enthaltend	Tonne	1,50	2,50	2,50
375a	Siliciumeisen, mehr als 15 % Silicium enthaltend	Tonne	3	4,50	4,50
375b	Manganeisen und Spiegeleisen, mehr als 15 % Mangan enthaltend	—	frei	frei	frei
488	Bleinitrat und Bleiacetat, nicht gemahlen; Platin- und schwarzes Kupfer- oxyd, zur Verwendung bei der Herstellung von Chloraten und Farben	—	frei	frei	frei
509	Vulkanfaser, Kartavert, Hartfaser und ähnliches Material, und Waren daraus, nicht anderweit genannt	v. Werte	17 1/2 0/0	22 1/2 0/0	25 0/0
583aa	Kunstseidengarne oder -fäden oder Garne oder Fäden von Kunstseiden- faser, die aus einer auf chemischem Wege erhaltenen Form von Cellulose hergestellt ist, nicht weiter verarbeitet als einfaches Garn, nicht gefärbt	v. Werte	12 1/2 0/0	17 1/2 0/0	20 0/0
584	Asphalt, fest; Knochenpech, nur roh; Harz oder Kolophonium in Packungen von nicht weniger als 100 Pfund	—	frei	frei	frei
583	Bituminöse Kohle, rund und wie sie in der Grube gebrochen ist; Kohle, nicht anderweit genannt	Tonne	0,35	0,45	0,53
648	Edelsteine und ihre Nachahmungen, nicht gesetzt oder gefaßt; Perlen und ihre Nachahmungen, durchbohrt, gespalten, aufgereiht oder nicht, jedoch nicht gefaßt oder gesetzt	v. Werte Fr.: Ermäßigung um	7 1/2 0/0 —	10 0/0 10 0/0	10 0/0 —
659	Photographische Trockenplatten	v. Werte	20 0/0	27 1/2 0/0	30 0/0
662	Dünger, nicht bearbeitet, einschließlich Phosphatgestein, Kainit oder deutsche Kalisalze und deutsche Kalimineralien; Knochenmehl, Knochen- kohle und Knochenasche; Fischabfälle und tierischer oder vegetabi- lischer Dünger	—	frei	frei	frei
663	Düngemittel, zusammengesetzt oder künstlich hergestellt, nicht anderweit genannt	—	frei	frei	frei
663a	Cyanamid oder Kalkstickstoff	—	frei	frei	frei
663b	Artikel zur Herstellung von Düngemitteln, ausschließlich zur Verwendung bei der Herstellung von Düngemitteln eingeführt	—	frei	frei	frei
664	Glycerin, von Herstellern von Sprengstoffen zur ausschließlichen Ver- wendung bei deren Herstellung in ihren eigenen Fabriken eingeführt	—	frei	frei	frei
664a	Nitratverbindungen, nicht anderweit genannt, zur Verwendung bei der Herstellung von Explosivstoffen bestimmt	—	frei	frei	frei
665	Torpedos, Schwärmer und Feuerwerk aller Art	v. Werte	17 1/2 0/0	22 1/2 0/0	25 0/0
666	Nitroglycerin, Dynamit (giant powder), Nitro- und andere Sprengstoffe, nicht anderweit genannt	Pfund	0,01 3/4	0,02 1/4	0,02 1/2
667	Spreng- und Minenpulver	Pfund	0,01 3/4	0,01 3/4	0,02
668	Geschütz-, Flinten-, Büchsen-, Gewehr- und Jagd- sowie Kartätschenpulver	Pfund	0,02	0,02 3/4	0,03
710	Umschließungen, innere und äußere, die als Umschließung oder zur Auf- bewahrung eingeführter Waren gebraucht werden, unterliegen den fol- genden Bestimmungen: a) Handelsübliche Umschließungen, nur zollfreie Waren enthaltend; handelsübliche Umschließungen, außer Gefäßen, die zum Auf- bewahren von Flüssigkeiten geeignet sind, wenn sie Waren enthalten, die nur einem spezifischen Zolle unterworfen sind, nicht anderweit genannt b) Handelsübliche Umschließungen, Waren enthaltend, außer Maschinen, die einem Wertzoll unterliegen, wenn sie nicht in dem Fakturenwerte der in ihnen enthaltenen Waren eingeschlossen sind Fr.: Ermäßigung um bb) Handelsübliche Umschließungen, Maschinen enthaltend, die einem Wertzoll unterliegen, wenn sie nicht in dem Fakturenwerte der in ihnen enthaltenen Waren eingeschlossen sind c) Indes unterliegen handelsübliche Umschließungen, die einem Wert- zoll unterworfenen Waren enthalten, wenn sie in dem Fakturenwerte der in ihnen enthaltenen Waren eingeschlossen und nicht besonders auf der Faktur angesetzt sind, demselben Wertzoll, wie die in ihnen enthaltenen Waren und können in der Eingangsanmeldung für die Bewertung und Verzollung mit den Waren zusammengekommen werden.	— v. Werte — v. Werte	frei 15 0/0 — 7 1/2 0/0	frei 20 0/0 10 0/0 15 0/0	frei 20 0/0 — 20 0/0

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Zollsatz Dollar	Mittel- tarif Zollsatz Dollar	General- tarif Zollsatz Dollar
	d) Gefäße, die zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten geeignet sind, wenn sie einem spezifischen Zolle unterworfenen Waren enthalten, werden mit demselben Zollsatz belegt, welchem sie bei getrennter Einfuhr unterliegen würden, außer in den Fällen, daß die Umschließungen mit den in ihnen enthaltenen Waren in der Tarifnummer zusammen mit einem Zollsatz belegt sind.				
	e) Handelsübliche Umschließungen, die zu einem anderen Gebrauch als zur eigentlichen Beförderung der in ihnen enthaltenen Waren bestimmt sind, werden mit dem Zollsatz belegt, dem sie bei getrennter Einfuhr unterliegen würden.				
	f) Der Begriff „Umschließungen“ in diesem Abschnitt schließt Packkisten, Gitterkisten, Fässer, Kästen, Kartons, Hüllen zum Einwickeln, Säcke, Packleinwand, Stricke, Bindfaden, Stroh oder andere Artikel, die zur Umschließung oder Aufbewahrung der darin eingeführten Waren gebraucht werden, ein, ferner die Arbeit und Unkosten für die Verpackung solcher Waren, gemäß den vom Zollminister erlassenen Bestimmungen.				
711	Alle in dieser Tabelle mit einem besonderen Zollsatz nicht aufgeführten Waren und solche, die nicht sonst für zollfrei erklärt sind oder deren Einfuhr gesetzlich verboten ist Fr.: Ermäßigung um Indes sollen die in dieser Nummer festgesetzten Zölle sich nicht erstrecken auf zollpflichtige Waren, die als „nicht besonders vorgesehene“ Waren in einer der vorhergehenden Tarifnummern aufgeführt sind. Weiter soll, wenn in einem nicht aufgeführten Gegenstande der dem Werte nach vorherrschende Bestandteil aus zollpflichtigem Stoffe besteht, der im Tarif mit einem höheren Zollsatz als dem in dieser Nummer aufgeführt ist, ein solcher nicht aufgeführter Gegenstand dem höchsten Zolle unterliegen, der von ihm zu erheben sein würde, wenn er ganz aus dem den Hauptwert bildenden Stoffe bestände. Als der „dem Werte nach den vorherrschenden Bestandteil bildende Stoff“ gilt derjenige, der dem Werte nach jeden einzelnen anderen Stoff in der Beschaffenheit, in der er sich in dem Gegenstande vorfindet, übersteigt (auch vertragsmäßig Fr.).	v. Werte	15 ⁰ / ₀	17½ ⁰ / ₀ 10 ⁰ / ₀	17½ ⁰ / ₀
712	Basen und Salze von Steinkohlenteer zur Verwendung bei der Herstellung von Steinkohlenteerfarben	—	frei	frei	frei
713	Rohe Bromverbindungen, zur Herstellung von Brom	—	frei	frei	frei
723	Metallische Elemente und Wolframsäure, von Fabrikanten ausschließlich zur Verwendung in ihren eigenen Betrieben bei der Herstellung von Metallfäden für elektrische Lampen eingeführt	—	frei	frei	frei
727	Antimonsalze für Färbezwecke	—	frei	frei	frei
728	Natriumhyposulfit, von Gerbern zur Verwendung beim Ledergerben in ihren eigenen Betrieben eingeführt	—	frei	frei	frei
731	Zubereitungen aus Pyroxylin und Holzgeist, von Fabrikanten ausschließlich zur Verwendung in ihren eigenen Betrieben zum Ueberziehen von Leder- nachahmungen eingeführt	v. Werte	5 ⁰ / ₀	7½ ⁰ / ₀	10 ⁰ / ₀
734	Baumwollenzwirn, Thorium- und Ceriumnitrat, zur Verwendung bei der Herstellung von Gasglühlichtstrümpfen, von Herstellern solcher Strümpfe oder von Wirkstoff für solche Strümpfe eingeführt	—	frei	frei	frei
739	Zubereitungen aus Pyroxylin und Holzgeist, von Fabrikanten ausschließlich zur Verwendung in ihren eigenen Betrieben zur Herstellung von Leder- riemen eingeführt	v. Werte	5 ⁰ / ₀	7½ ⁰ / ₀	10 ⁰ / ₀
754	Zellhorn, Xylonit oder Xyolit in Tafeln, Klumpen, Blöcken, Zylindern, Stangen oder Stäben, nicht weiter bearbeitet als geformt oder gepreßt, zur Verwendung in kanadischen Gewerbszweigen	—	frei	frei	frei
756	Künstliche Schleifmittel, lose eingehend, zerkleinert oder gemahlen, zur Verwendung bei der Herstellung von Schleifrädern und Poliermasse	—	frei	frei	frei
757	Bariumperoxyd, nicht weingeisthaltig, zur Verwendung bei der Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd, von dessen Herstellern eingeführt	—	frei	frei	frei
758	Dinitrotoluol, Trinitrotoluol und Ammoniumperchlorat, von Explosivstofffabrikanten ausschließlich zur Verwendung bei der Herstellung von Explosivstoffen in ihren eigenen Anlagen eingeführt	—	frei	frei	frei
761	Collodium, zur Verwendung bei Filmen für photographische Aetzung und für Aetzung von Kupferwalzen, von Photograveuren und Herstellern von Kupferwalzen eingeführt	v. Werte	15 ⁰ / ₀	17½ ⁰ / ₀	17½ ⁰ / ₀
773	Calciumacetat, als Material für kanadische Gewerbszweige	—	frei	frei	frei

(514)

Sonderabdrucke von Zolltarifen.

Von dem obigen Zolltarif, sowie von allen weiteren in der „Chemischen Industrie“ erscheinenden Tarifen werden Sonderabdrucke angefertigt, welche zum Preise von 40 Pfg. für das Stück zu beziehen sind. Um die erforderliche Auflage rechtzeitig feststellen zu können, wird um möglichst baldige Bestellung bei der Geschäftsstelle des Vereins z. W. gebeten.

als man nach der Natur des Landes erwarten sollte; denn sie verwenden vielfach einheimische Produkte, wie Oelkuchen und Guano. Es gibt auch zwei chemische Fabriken, die künstlichen Dünger herstellen. Bemerkenswert war die Einfuhr im Jahre 1923, die sich gegenüber 1922 fast verdreifachte. Auf die Vereinigten Staaten entfielen davon 89%, während Deutschland Kaliumsulfat in geringem Umfange verschifft. Ungewöhnlich groß war der Bezug von Ammoniumsulfat aus den Vereinigten Staaten.

Die Einfuhr von Farben und Firnis hob sich im Jahre 1923 gegenüber 1922 um 23%. Die Vereinigten Staaten lieferten davon $\frac{3}{4}$, England als Haupt-

konkurrent über $\frac{1}{4}$. Dagegen steht England bezüglich der Einfuhr von Leinöl an der Spitze.

Die Einfuhr von Chemikalien, die zu industriellen Zwecken verwendet werden, hat abgenommen und war auch nie bedeutend, da im Lande verhältnismäßig wenig Industrie vorhanden ist. Es gibt 181 Oelfabriken, 78 Seifenfabriken, 96 Textilfabriken und 18 Eisfabriken. Es werden daher zwar alle zum Betriebe erforderlichen Chemikalien importiert, jedoch nach Lage der Dinge jeweils nur in relativ kleinen Mengen.

In die Einfuhr von Farbstoffen teilen sich im wesentlichen die Vereinigten Staaten und Deutschland, wobei die Vereinigten Staaten wieder den ersten Platz einnehmen. (507)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 7 vom 20. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern folgende Bekanntmachung:

Auf Grund von IV Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze vom 5. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 638) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Dem Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen — vgl. die Bekanntmachungen vom 20. Juni 1924 (Reichsministerialblatt S. 215), vom 2. September 1924 (Reichsministerialblatt S. 303) — ist hinzuzufügen: China.

Der Anmeldung zur Ausfuhr nach China ist daher eine Einfuhrerlaubnis der Regierung dieses Landes beizufügen.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1925 in Kraft. Berlin, den 12. Februar 1925. (519)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. März 1925 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 52,10 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 78,15 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure. Berlin, den 20. Februar 1925. (516)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Deutsch-amerikanischer Handelsvertrag.

Zu den in der Tagespresse enthaltenen Mitteilungen über die erfolgte Annahme des deutsch-amerikanischen Handelsvertrages im amerikanischen Senat schreibt der Reichsverband der Deutschen Industrie:

Der Senat der Vereinigten Staaten, dessen Zustimmung zum deutsch-amerikanischen Handelsvertrag nach der Verfassung der Vereinigten Staaten zur Ratifizierung erforderlich ist, hat den Vertrag weder abgelehnt noch angenommen, sondern hat an die Annahme gewisse Bedingungen geknüpft. Diesem Verfahren gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß ein Handelsvertrag, der naturgemäß beiderseits Zugeständnisse enthält, nur als Ganzes behandelt und daher nur angenommen oder abgelehnt werden kann. Eine Annahme unter Bedingungen, die übrigens auch sehr ungewöhnlich ist, hat naturgemäß neue Verhandlungen zur Folge. Wie auch immer die Vorbehalte und Bedingungen des Senats liegen mögen, so kann Deutschland auf gewisse Verpflichtungen der Vereinigten Staaten aus diesem Verträge nur dann verzichten, wenn ihm seinerseits ebenfalls Zugeständnisse gemacht werden.

Die Vorbehalte des Senats beziehen sich auf die Artikel 7 Abs. 5, 9 und 11.

Der Artikel 7 Abs. 5 enthält die Bestimmung, daß für Waren, welche auf amerikanischen Schiffen in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, keine niedrigeren Abgaben erhoben werden dürfen, als wenn die Ware auf deutschen Schiffen eingeht. Im Artikel 9 wird den deutschen Schiffen

die gleiche Behandlung wie den amerikanischen in bezug auf Tonnen-, Hafenz-, Lotsen- und ähnlichen Gebühren zugestanden. Im Artikel 11 schließlich wird das gleiche Zugeständnis für Teillöschungen in verschiedenen Häfen der Vereinigten Staaten gemacht.

Der amerikanische Senat wünscht in den Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach eine Kündigung von Artikel 7, Abs. 5, Artikel 9 und Artikel 11 nach Ablauf eines Jahres mit einer gewissen Uebergangsfrist möglich ist, während im übrigen der ganze Vertrag gemäß Artikel 31 für 10 Jahre gelten soll. Der Vorbehalt des Senats ist weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn des Artikels 31 zu vereinbaren.

Die Bedeutung des deutsch-amerikanischen Vertrags würde bei Annahme der Vorbehalte des Senats für die deutsche Schifffahrt wesentlich beeinträchtigt. Darüber hinaus berühren diese Vorbehalte aber auch, da die deutschen Waren zum großen Teil auf deutschen Schiffen in die Vereinigten Staaten gelangen, den gesamten Export. Es muß hiernach ernstlich geprüft werden, ob die Vorbehalte des amerikanischen Senats für Deutschland annehmbar sind. (532)

Ein Ergänzungsabkommen zum deutsch-griechischen Handelsvertrag.

In den letzten „Mitteilungen der griechischen Handelskammer in Deutschland“ finden sich folgende Ausführungen:

Die seit einiger Zeit zwischen dem deutschen Gesandten in Athen und der griechischen Regierung geführten Verhandlungen zur Ergänzung des griechisch-deutschen Handelsabkommens scheinen zu positiven Ergebnissen geführt zu haben. Beide Regierungen haben sich zu gegenseitigen Zugeständnissen bereit erklärt. Griechenland soll gewillt sein, die Einfuhr bestimmter deutscher Erzeugnisse, die für die griechische Industrie unentbehrlich sind, nämlich Rohstoffe, freizugeben. Deutschland soll sich seinerseits verpflichten, die Einfuhr griechischer Erzeugnisse, vornehmlich Tabak, nach Deutschland zu erleichtern. Ein Entwurf zum Ergänzungsabkommen wird dem griechischen Finanzminister in einigen Tagen von dem es ausarbeitenden Ausschuß unterbreitet werden. (568)

Neue Bestimmungen zur 26prozentigen französischen Reparationsabgabe.

A. Saargebiet und 26proz. Abgabe.

Nach dem Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 18. Oktober 1924, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 21. April 1921 über die französische Reparationsabgabe, gilt dieses Gesetz für die Einfuhr in das Saargebiet nicht. Diese Bestimmung hat, nachdem am 11. Januar 1925 das Saarland in das französische Zollgebiet einbezogen worden ist, folgende Ergänzung erfahren. Deutsche, lediglich für das Saargebiet bestimmte Waren sind auch weiterhin von der 26prozentigen Abgabe befreit, doch ist die Befreiung an die Bedingung geknüpft, daß derjenige, der die Waren beim Eingangszollamt deklariert,

1. einen Bürgschaftsschein (acquit-à-caution) gemäß Muster D 15 ausstellt,

2. auf diesem Schein von der Kommunalbehörde des Bestimmungsortes sich — vorbehaltlich der Kontrolle durch die zuständigen technischen Beamten — entlasten, d. h. bestätigen läßt, daß die darin bezeichnete Sendung dem Empfänger im Saargebiet ausgehändigt worden ist,

3. den Bürgschaftsschein mit der Entlastungsbescheinigung zur Vermeidung der durch Art. 12, Tit. III des Gesetzes vom

6.—22. August 1791 vorgesehenen Strafen in Höhe des Doppelten der zu erhebenden Beträge zum Eingangszollamt zurückbringt.

In das Saargebiet eingeführte Waren können infolge seiner Zollvereinigung mit Frankreich in dieses letztere Land eingeführt werden, ohne dort der 26prozentigen Abgabe unterworfen zu werden. Von im Transit durch das Saargebiet nach Frankreich eingeführten Waren wird, sofern sie ihr unterliegen, die 26prozentige Abgabe bei ihrer Einfuhr nach Frankreich erhoben. Die frühere Bestimmung, daß das Saargebiet als drittes Land bei Anwendung des eingangs erwähnten Dekrets vom 18. Oktober 1924 zu betrachten ist, gilt seit Vollziehung der Zollvereinigung zwischen Saargebiet und Frankreich nicht mehr.

B. Umgehende Uebermittlung der Reparationsgutscheine durch die französischen Importeure an die Exporteure in Deutschland.

Viele französische Kaufleute, mit dem Mechanismus des französischen „Recovery Act“ wenig vertraut, haben nicht immer die Reparationsgutscheine (Récépissés spéciaux) sofort an ihre deutschen Lieferanten gesandt. Die französische Zollverwaltung hat daher dafür gesorgt, daß die französischen Kaufleute auf den Gutscheinen selbst daran erinnert werden, daß jeder Gutschein umgehend an den deutschen Exporteur übermittelt werden muß.

C. Umrechnung der französischen Währung in die Reichsmarkwährung bei Erhebung der 26proz. Abgabe.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 1921 hat die Umrechnung der Mark oder anderer auf den Rechnungen angegebenen fremden Devisen in französische Franken bei Errechnung der 26prozentigen Abgabe nach dem letzten amtlichen Kurs zu erfolgen, der in der letzten zur Zeit der Niederlegung der Deklaration im Einfuhrbureau vorliegenden Ausgaben des „Journal Officiel“ veröffentlicht ist. Solange die Mark in Paris nicht notiert wurde, war angeordnet, die Umrechnung in Franken durch Teilung des zuletzt notierten Dollarkurses durch 4,2 vorzunehmen. Diese Umrechnungsart gilt, seit Schaffung der — auch in Paris notierten — Reichsmark nur noch in den Fällen, in denen die Rechnungen ausdrücklich auf Goldmark lauten, während die Umrechnung der Reichsmark gemäß der vorstehend wiedergegebenen Bestimmung des Gesetzes vom 21. April 1921 vorgenommen wird. (525)

Genehmigung eines Eigenveredelungsverkehrs.

Wie im „Reichszollblatt“ Nr. 4 vom 26. Januar 1925 mitgeteilt wird, hat der Reichsrat in seiner Sitzung vom 21. Nov. 1924 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischem Hartparaffin (Tarifnr. 250) und Schwerbenzin (Tarifnr. 239) zur Herstellung von Bohnermasse (Tarifnr. 262) die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen. (529)

Ausland

Freie Stadt Danzig. Die geltenden Bestimmungen für die Einfuhr von Arzneimitteln. Im nicht-amtlichen Teil des Danziger Zollblatts Heft 7, werden die nachfolgenden Bestimmungen über die geltenden Einfuhrbeschränkungen für Arzneimittel und Gifte veröffentlicht:

Die Einfuhr von Arzneimitteln und Giften ist nur den Apothekern und den eigens dazu befugten Kaufleuten gestattet. Zu diesem Zweck müssen Privatpersonen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts einholen. Die Grenzbewohner haben sich durch ein ärztliches Rezept auszuweisen.

Zur Einfuhr zugelassen sind nur die in den Verzeichnissen des Gesundheitsministeriums in Warschau aufgeführten Sonderheile und Arzneimittel.

Die erforderliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde wird für den Bezirk der Stadt Danzig durch das Polizeipräsidium und für die außerhalb Danzigs Wohnenden durch das betreffende Landratsamt erteilt.

Der Bezug von fertigen, zur Einfuhr zugelassenen Arzneimitteln, aus dem Auslande in kleinen Mengen für den persönlichen Gebrauch, unterliegt, sofern sie keine stark wirkenden Mittel enthalten und in den Verzeichnissen nicht mit einem Stern versehen sind, keinen Beschränkungen.

Das Verzeichnis der nach Pos. 44 P. 3 des Zolltarifs zollfreien Sera und Impfstoffe ist in den zollrechtlichen Bestimmungen auf S. 79 abgedruckt. Die Einfuhr dieser Stoffe ohne Genehmigung ist verboten.

Die Genehmigung zur Einfuhr der nicht im Verzeichnis aufgeführten Sonderheile und Arzneimittel sowie der Sera und Impfstoffe erteilt die Danziger Außenhandelsstelle nach Befürwortung durch die Gesundheitsverwaltung. (528)

Frankreich. Zur Zolltarifreform. Die Zollkommission der französischen Kammer hat, wie „Ind. u. Hand. Ztg.“ schreibt, in einer am 20. v. M. abgehaltenen Sitzung verschiedene grundsätzliche Fragen für die von ihr vorzubereitende Zolltarifreform besprochen. Nach neuerer Meldung von „Les Echos“ ist man sich darüber einig geworden, daß grundsätzlich die Sätze des Generaltarifs, wie dies gegenwärtig der Fall ist, auch künftig das Vierfache der Sätze des Minimaltarifs betragen sollen. Die im Dezember v. J. vorgelegte, für die besonderen Zwecke der Wirtschaftsverhandlungen ausgearbeitete Tarifnovelle, die von der Regierung stillschweigend fallen gelassen worden ist, enthielt in dieser Beziehung eine grundsätzliche Neuerung, da diese Novelle die Generaltarifsätze in dreifacher Höhe des Minimaltarifs vorsah. Nach der Meldung hat es den Anschein, als habe die Regierung angeregt, das System des zweischaltigen Tarifs aufzugeben und zum autonomen Tarif überzugehen; die Kommission ist der Anregung nicht gefolgt.

Ueber die Frage der Schaffung von Währungsausgleichskoeffizienten bzw. der Zahlung der Zölle in Gold sollen die Generalzolldirektion, der Direktor für Handelsangelegenheiten im Handelsministerium, ein Direktor im Finanzministerium und der Abgeordnete Jacques Duboin, Mitglied der Zollkommission und bekannter Währungstechniker, um ihr Gutachten ersucht werden. (519)

Die Kammerkommission über die Erhebung der Wertzölle. Dem Bericht des Abgeordneten Delesalle über die Tätigkeit der Zollkommission der Kammer entnimmt „Journée Industrielle“ nachstehende Ausführungen:

In dem Artikel 127 der Budgetvorlage für 1925, der von der Zollkommission der Kammer einstimmig angenommen wurde, wird folgende Definition des bei der Erhebung der ad valorem-Zölle zugrunde zu legenden Wertes gegeben:

„Der Verzollungswert einer Ware ist in jedem Falle der Wert, den sie am Ort und zur Zeit der Verzollung besitzt, mit Ausschluß der Zölle und Abgaben. Dieser Wert darf nicht geringer sein als der normale Großhandelspreis einer ähnlichen Ware auf dem Inlandsmarkt, nach Abzug der Einfuhrzölle (nach dem Minimaltarif) und der übrigen Abgaben.“ — Faktoren als Grundlage der Bewertung sind vorzulegen.

Die Zollkommission der Kammer ging bei ihrer Entscheidung davon aus, daß der Zollschatz in manchen Fällen unwirksam werden würde, wenn infolge der plötzlichen Entwertung einer Währung der französische Markt unmittelbar mit ausländischen Waren überschwemmt werden könnte.

Ueber die Festsetzung des Wertes von eingeführten Rohstoffen bemerkt der Bericht:

Was die Umsatzsteuer von 1,30 % für die zollfrei eingeführten Rohstoffe, welche in Frankreich nicht erzeugt werden, betrifft, so würde die Kommission es bedauern, wenn hier das gleiche Prinzip angewendet würde.

Offenbar befindet man sich bei den Rohstoffen einem festen Weltpreis gegenüber, bei dem aber die Umrechnung in Frs. infolge der Kursschwankungen zu beträchtlichen Differenzen Anlaß geben kann. In diesem Fall scheint es angebracht, als Grundlage den in der Originalfaktura angegebenen Wert zu nehmen, weil der Importeur in seinen Berechnungen sich nach dieser richtet.

Ein anderes Verfahren würde das Einfuhrgeschäft nahezu unmöglich machen. Die Kommission empfiehlt daher der Zollverwaltung, die Zollämter in diesem Sinne anzuweisen. (508)

Oesterreich. Erwägungen über die Aufhebung der Zölle auf gewisse Heilmittel. Wie wir der „Neuen Freien Presse“ entnehmen, wurde im Parlament eine Anfrage an die Regierung gerichtet, ob sie von der im Zolltarifgesetz enthaltenen Ermächtigung zur zeitweiligen Aufhebung der Zölle auf verschiedene Produkte, zu denen auch die pharmazeutischen Produkte gehören, soweit sie in Oesterreich nicht hergestellt werden, Gebrauch zu machen bereit sei. Minister Dr. Schürff erwiderte, die Anregung betr. zeitweilige Aufhebung der Zölle auf gewisse Heilmittel werde in Erwägung gezogen werden. (527)

Ungarn. Aufhebung von Zöllen. Das ungarische Ministerium hat mit Verordnung vom 6. Februar 1925 für verschiedene Nummern des neuen Zolltarifs die Einfuhrzölle bis auf weiteres aufgehoben. Dazu gehören: kieselflußsaure Salze

(aus Tarifnummer 288); Buttersäure, Baldriansäure, Bernsteinsäure, Propionsäure (aus Tarifnr. 456). Die Verordnung ist am 15. Februar d. J. in Kraft getreten. (530)

Schweden. Zollfreiheit für Gerbextrakte vorgeschlagen. Wie das „Board of Trade Journal“ mitteilt, ist im schwedischen Reichstag eine Vorlage eingebracht worden, wonach die Einfuhr von künstlichen Gerbextrakten unter Tarifposition 1242 zollfrei sein soll. (541)

Griechenland. Inkrafttreten des neuen Zollltarifs. Nach einer telegraphischen Meldung aus Athen hat das griechische Parlament beschlossen, die Inkraftsetzung des neuen Zollltarifs auf den 1. Juni 1925 hinauszuschieben. Voraussichtlich werden auch die inzwischen gekündigten Handelsverträge bis zum gleichen Zeitpunkt verlängert. (526)

Portugal. Aufhebung der Ausfuhrzoll-Zuschläge auf gewisse landwirtschaftliche Produkte und Düngemittel. Durch Erlaß Nr. 4327, veröffentlicht im „Diario do Governo“ vom 13. Januar 1925, werden bis auf weiteres die Ausfuhrzoll-Zuschläge auf gewisse landwirtschaftliche Produkte und Düngemittel aufgehoben. Die Ausfuhr von Holz bleibt im 1. Quartal von 1925 verboten. (545)

Ver. St. von Amerika. Verzollung von Titanweiß. Vor dem „U. S. Court of Customs Appeals“ kam die Berufung der Firma „Comstock & Theakston“ gegen die Entscheidung des „Board of General Appraisers“, daß „Kronos-Titanweiß“ nach Pos. 91 des Tarifs von 1922 mit 30 % v. W. zollpflichtig sei (entsprechend der Veranlagung durch den Zollamts-Abschätzer) zur Verhandlung; die Forderung der importierenden Firma auf Verzollung mit 25 % v. W. nach Pos. 68 war zurückgewiesen worden.

Der Anwalt der Firma erklärte, das Produkt sei „Titanoxyd in mechanischer Mischung mit Bariumsulfat, ausschließlich zur Verwendung als Pigment zur Herstellung von Streichfarben bestimmt“ und falle daher unter Pos. 68, wo speziell auf den Verwendungszweck Bezug genommen sei, und nicht unter Pos. 91, wo nur allgemein von „allen titanhaltigen Mischungen und Verbindungen“ die Rede sei.

Demgegenüber führte der Regierungsvertreter aus, nach Entscheidungen in ähnlichen Fällen komme der Verwendungszweck nicht in Betracht, es handle sich nur darum, was der Kongreß beabsichtigt habe, als er eine besondere Position „titanhaltiger Verbindungen und Gemische“ aufgestellt habe; durch alle Unterlagen und Vorgänge werde die Veranlagung durch den Zollamts-Abschätzer nach Pos. 91 gerechtfertigt und er bitte deshalb um Abweisung der Berufung. — Eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt. (563)

Verzollung von Salmiakgeist. Dem Protest der „Canadian Ammonia Co.“ (Detroit) gegen die Verzollung von Salmiakgeist nach Pos. 5 des Zollltarifs mit 25 % v. W. wurde von dem „Board 1 of the General Appraisers“ stattgegeben; die Ware ist, wie verlangt wurde, nach Pos. 1459 als „nicht besonders genanntes Industrieprodukt“ (mit 20 % v. W.) zu verzollen. (512)

Kein Dumpingzoll auf Bariumsuperoxyd. Wie „Chem. Tr. J.“ (London) erfährt, hat das amerikanische Schatzamt erklärt, daß es sich nicht für berechtigt halte, das Vorliegen von Dumping in Beziehung auf Bariumsuperoxyd aus England, Frankreich und Deutschland festzustellen. (567)

Argentinien. Das Gesetz über Ursprungs- und Markenbezeichnung. Zu dem Gesetz über Ursprungs- und Markenbezeichnung sowie zu der dazu erlassenen Ausführungsverordnung wird in einem Bericht der Deutschen Gesandtschaft in Buenos Aires folgendes ausgeführt:

„Die Handels- und Industrieabteilung im Landwirtschaftsministerium, die das oben bezeichnete Gesetz und die Ausführungsverordnung dazu entworfen hat und mit deren Durchführung betraut ist, erblickt in dem Art. 5 der Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1924 zum Gesetz Nr. 11275 keinen Widerspruch mit Art. 3 dieses Gesetzes. Der Artikel 3 des Gesetzes bestimme generell, daß die Bezeichnungen auf die Packungen oder auf die Gegenstände selbst zu setzen seien, während der Artikel 5 der Ausführungsverordnung im einzelnen festsetze, wann die Bezeichnungen auf den Packungen oder auch auf den Gegenständen selbst erscheinen müssen.

Bisher ist auch weder von den hiesigen Handelsvereinigungen, noch von der Presse, die gegen die Ausführungsverordnung Stellung genommen haben, auf einen Widerspruch des Art. 3 des Gesetzes mit Art. 5 der Ausführungsverordnung

hingewiesen worden. Dies wäre sicher geschehen, wenn ein Widerspruch nach hiesigen Begriffen vorläge. Wenn hinzu kommt, daß die von der Generaldirektion seit Monaten im Sinne des Art. 5 der Verordnung getroffenen Anordnungen und Entschlüsse einfach nicht mehr rückgängig gemacht werden können, so muß ein Versuch, die Anerkennung eines Widerspruchs mit den sich daraus ergebenden weittragenden Konsequenzen durch eine diplomatische Intervention zu erreichen, von vornherein als aussichtslos angesehen werden.

Anträge, das Gesetz Nr. 11275 erst nach Ablauf eines halben Jahres, vom 10. November 1924 an gerechnet, in Kraft treten zu lassen, sind von sämtlichen hiesigen Handelskammern und von verschiedenen diplomatischen Vertretungen bei der Regierung mit der Begründung gestellt worden, daß es den ausländischen Fabrikanten unmöglich sei, in der kurzen Zeit ihren Betrieb auf die neuen Bezeichnungen umzustellen. Auch ich habe eine in diesem Sinne gehaltene Note an die Regierung gerichtet. Die Regierung hat bisher auf keine der Eingaben geantwortet. Das Gesetz ist am 10. November 1924 in Kraft getreten. Aber die Generaldirektion für Handel und Industrie im Landwirtschaftsministerium versichert, daß auf Grund des Gesetzes den ausländischen Lieferanten keine Schwierigkeiten gemacht werden sollen, und daß in entgegenkommender Weise und unter der Hand etwa ein halbes Jahr lang Strafen wegen unzulänglicher Bezeichnung der Waren auf Antrag der Warenempfänger nicht verhängt würden. (534)

Neuseeland. Britischer Vorzugstarif. Die neuen Bestimmungen über die Vorzugsbehandlung englischer Waren treten erst am 1. Oktober 1925 in Kraft; der Prozentsatz englischer Arbeits- und Materialkosten, der in den Waren enthalten sein muß, ist noch nicht festgesetzt. (547)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 2. 2. 25 ist die Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung mit Gültigkeit vom 20. 2. 25 wie folgt geändert worden:

Bei Randziffer 19 wird der Eingang des mit „Pyrolit“ beginnenden Absatzes gefaßt:

Pyrolit 1, auch mit angehängten Buchstaben *) (Gesamtheit von . . . usw. wie bisher).

Ferner wird daselbst als neuer Absatz nachgetragen:

Pyrolit 2, auch mit angehängten Buchstaben *) (Gesamtheit von Pulverrohmasse mit 5 bis 12 % ihres Gewichts an Gips und mit so viel Wasser, daß der fertige Sprengstoff mindestens 15 % davon enthält, höchstens 45 % Kaliumperchlorat, das ganz oder teilweise durch Natronsalpeter ersetzt sein darf, höchstens 15 % aromatische Nitroverbindungen, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol).

Bei Randziffer 24 werden in dem mit „Sprengsalpeter 1“ beginnenden Absatz die Worte „10 bis 16 % Kohle“, ersetzt durch 10 bis 16 % Kohle und/oder Torfkoks.

Bei Randziffer 96 wird am Schluß des Abs. (1) unmittelbar hinter dem Wort „zulässig“ angefügt:

Nach der Vorschrift des letzten Satzes dürfen auch die Kisten für bengalische Zündhölzer (Ziffer 1b) hergestellt und innen ausgekleidet sein. (540)

Ausnahmetarif 77 für Calciumcarbid.

Mit Gültigkeit vom 12. 2. 25 bis auf jederzeitigen Widerruf ist für Calciumcarbid, wie in Klasse C des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abt. B genannt, zur Ausfuhr über See ein Ausnahmetarif von Waldshut nach den deutschen Seehäfen eingeführt worden. (537)

Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen.

Mit Gültigkeit vom 16. 2. 25 ist unter Aufhebung des bisherigen Ausnahmetarifs 57 ein neuer Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohle (gepreßte Kohle in Stäben, Röhren, Platten oder Blöcken) im Stückgewicht von mindestens 3 kg zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze eingeführt worden.

Der Ausnahmetarif gilt von den Stationen Kendenich, Kolbermoor, Lichtenberg-Friedrichsfelde, Nürnberg-Dutzendteich, Ratibor, Röthenbach (Pegnitz) und Rauxel nach den Seehäfen der Nord- und Ostsee sowie nach den Stationen an der schweizerischen, österreichischen und tschechoslowakisch-polnischen Grenze.

Näheres enthält auch über den besonderen Frachtsatzzeiger der Tarifs- und Verkehrsanzeiger Nr. 19 vom 19. 2. 25. (539)

*) Die Fußnote bleibt unverändert.

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Nach einer Verfügung der Reichsbahndirektion Berlin ist mit Gültigkeit vom 10. 2. 25 ab im Geltungsbereich des Ausnahmetarifes 11 für Düngemittel unter den ausgeschlossenen Bahnen die Eisern-Siegener Eisenbahn zu streichen. (517)

Ausnahmetarif 59 für Lithopone usw.

Mit Wirkung vom 19. 2. 25 ist im Ausnahmetarif 59 für Lithopone unter den Stationsfrachtsätzen die Station Fürstwalde (Spree) eingefügt worden, deren Frachtsätze nach den einzelnen Sechäfen aus Nr. 19 des Tarifs und Verkehrsanzeigers ersichtlich sind. (536)

Ausnahmetarif 15 für Graphit und für Graphitstaub.

Mit Gültigkeit vom 12. 2. 25 bis auf jederzeitigen Widerruf ist der Ausnahmetarif 15 für Graphit (Roh- und Reingraphit, auch gemahlen) sowie Graphitstaub in Kraft getreten. Der Ausnahmetarif gilt von den Stationen: Erlau b. Passau, Hauzenberg, Obernzell, Oberörsdorf, Passau-Hauptbahnhof, Rosenau b. Passau, Schaibing und Untergriesbach nach allen Reichsbahnstationen.

Die Fracht wird gemäß § 6 (1), (3—5) der allgemeinen Tarifvorschriften nach den Entfernungen der Entfernungszeiger und zwar für Graphit nach den Frachtsätzen der Klassen E, E10 und E5, für Graphitstaub nach den Frachtsätzen der Klassen F, F10 und E5 berechnet. (518)

Ausnahmetarif 10 b für Brenntorf.

Mit Gültigkeit vom 20. 2. 25 ist ein neuer Ausnahmetarif 10b für Brenntorf eingeführt worden. Der Tarif gilt von den hauptsächlichsten Brenntorfgewinnungsstationen nach allen Stationen der deutschen Reichsbahn. Die ermäßigten Sätze finden nur für Sendungen Anwendung, die in den Versandstationen mit Landfuhrwerk oder mit Kleinbahnen oder zu Schiff angebracht werden, nicht aber für solche, die dort mit der Eisenbahn eingehen. Näheres siehe Nr. 19 des Tarifs und Verkehrsanzeigers vom 19. 2. 25. (538)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK**Inland****Der Preis für kosmetischen Spiritus in Deutschland und Frankreich.**

Der Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten schreibt:

In einer Zuschrift an das „Berliner Tageblatt“ (siehe Abendausgabe vom 20. Februar) versucht der Verband Deutscher Spiritus- und Spirituosen-Interessenten unsere Darlegungen über den herabgesetzten französischen Monopolpreis für kosmetischen Spiritus zu entkräften, indem er darauf hinweist, daß französische Parfümerien dem deutschen Zollsatz von 1100 Mk. pro dz und außerdem dem Monopolausgleich unterliegen, der die höhere Belastung der deutschen Fabrikation durch das Branntweinmonopol ausgleichen soll. Es hätte auch noch die 10%ige Luxussteuer erwähnt werden können, welche die französischen Parfümerien ebenfalls zahlen sollen. Berechnet man Zoll, Monopolausgleich und Luxussteuer, so ergibt sich allerdings ein Schutz für die deutsche Fabrikation und der niedrigere Spirituspreis der französischen Monopolverwaltung erscheint bedeutungslos. Tatsächlich steht dieser Schutz jedoch nur auf dem Papier. Die Einfuhr kommt so gut wie ausschließlich auf dem Schmuggelwege herein und zahlt weder Zoll noch Monopolausgleich und Luxussteuer. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Zollgrenze jetzt wieder in deutschen Händen ist. Der Schmuggel findet seine Stütze in den fremden Besatzungstruppen, die der Kontrolle deutscher Zollbeamter nicht unterliegen. Solange die Besetzung dauert, ist für die deutsche kosmetische Industrie ein Schutz nicht vorhanden.

Die Reichsregierung kann hieran nichts ändern. Um so mehr aber hat sie die Verpflichtung, alles zu tun, um trotz dieser Verhältnisse die deutsche Fabrikation gegenüber Frankreich konkurrenzfähig zu erhalten, was in erster Linie eine entsprechende Bemessung des Spirituspreises erfordert.

Zu erwähnen ist noch, daß es sich bei den Spiritusschiebungen der letzten Zeit in erster Linie nicht um kosmetischen, sondern um anderen Spiritus gehandelt hat und Verfehlung einzelner unmöglich den Anlaß geben kann, die Belastung der kosmetischen Industrie bis zur Unerträglichkeit zu steigern. Die notwendige Sicherung der fiskalischen Interessen muß und kann auf andere Weise sichergestellt werden. (535)

Die deutsche Zündwarenindustrie im Rechnungsjahr 1923.

Nach dem Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 blieben nur noch die Zündhölzer, „Spänchen“, „Stäbchen“ und „Kerzen“ der Zündwarensteuer unterworfen. Die Feuerzeuge und Zündsteine, von denen seit dem 1. Oktober 1919 eine Steuer erhoben wurde, unterliegen seit dem 1. September 1923 nicht mehr der Besteuerung.

Herstellung, Besteuerung, Ein- und Ausfuhr von Zündwaren.

Art	Rechnungsjahr*)	hergestellt	eingeführt	besteuert	ausgeführt
Zündhölzer . . .	1923	87 694	63	83 704	834
	1922	124 521	3 090	122 363	3 068
	1921	106 146	15 473	123 489	2 582
	1920	93 113	19 203	106 236	2 002
Zündspänchen . . .	1923	217	—	154	83
	1922	400	—	314	95
	1921	307	—	287	87
	1920	316	—	229	21
Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe usw. . .	1923	52	—	32	—
	1922	182	0,2	184	—
	1921	109	9,3	115	0,6
	1920	41	—	40	—
Zündkerzen . . .	1923	—	—	—	—
	1922	—	0,003	0,003	—
	1921	—	0,032	0,032	—
	1920	—	0,024	0,024	—

Das Zündwarengewerbe befand sich im Rechnungsjahr 1923 in sehr ungünstiger Lage. Um sich vor der Geldentwertung zu schützen, hatten Kaufleute und Haushaltungen sich reichlich mit Zündwaren versorgt. Nach Einführung der Rentenmark stockte daher der Absatz. Die Fabriken waren zur Kurzarbeit und zeitweiser Stilllegung der Betriebe genötigt. Die Herstellung der Zündhölzer ging um 30 %, die Besteuerung um 32 % zurück. Zündspänchen erfuhren in der Herstellung einen Rückgang um 46 %, in der Besteuerung einen Rückgang um 51 %. Zündstäbchen zeigten in Herstellung und Besteuerung eine Abnahme um 82 %. Im Verhältnis zu den Zündhölzern spielen die beiden zuletzt genannten Arten nur eine geringe Rolle. Auch die Ausfuhr ging stark zurück. Die Einfuhr hat fast ganz aufgehört.

Infolge der sich im Berichtsjahr überstürzenden Entwertung der Mark können die aufgekommene Steuersummen nicht zu einer Ziffer zusammengefaßt werden und sind sie mit den Beträgen früherer Rechnungsjahre nicht vergleichbar. (Wirtschaft und Statistik.) (501)

Vergällter Branntwein für Politurzwecke.

In der letzten Sitzung des Fachausschusses für die holzverarbeitende Industrie der Industrie- und Handelskammer Berlin wurde, wie wir der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ entnehmen, Beschwerde darüber geführt, daß die Beschaffenheit des zu Polierzwecken benutzten Spiritus viel zu wünschen übrig lasse. Es wurde angenommen, daß die Unbrauchbarkeit des von der Monopolverwaltung gelieferten Spiritus auf die Verwendung ungeeigneter Vergällungsmittel zurückzuführen sei.

Auf eine Anfrage der Handelskammer erteilte die Reichsmonopolverwaltung folgende Antwort:

„Das zur vollständigen Vergällung für Branntwein benutzte Vergällungsmittel stimmt seit etwa 6 Monaten in allen wesentlichen Punkten mit dem vor Ausbruch des Krieges üblichen überein. Allerdings ist die Monopolverwaltung infolge der vor einiger Zeit bestehenden starken Knappheit an geeigneten Vergällungsmitteln genötigt gewesen, zur vollständigen Vergällung auch Pyridinbasen zu verwenden, die den amtlichen Vorschriften nicht ganz entsprachen. Zu dieser Notmaßnahme mußte die Monopolverwaltung greifen, da sonst die Gefahr bestand, daß die Abgabe von vollständig vergälltem Branntwein überhaupt eingestellt werden mußte. Der Holzgeistbranntwein stimmt vollkommen mit dem gleichen Erzeugnis der Vorkriegsjahre überein.“

Zur Herstellung von feineren Polituren wird vielfach mit Terpentinöl unvollständig vergällter Branntwein benutzt. Es steht dem betreffenden Gewerbetreibenden frei, für die Herstellung von derartigen Polituren Branntwein zur unvollständigen Vergällung im eigenen Gewerbebetrieb mit 1 Ltr. Terpentinöl auf je 100 Ltr. W. zu beziehen.

*) 1. April bis 31. März.

Anträge auf Genehmigung der unvollständigen Vergällung mit Terpentinöl würden an das zuständige Hauptzollamt zu richten sein.“ (533)

Ausland

Von der Opiumkonferenz.

Wie aus Genf gemeldet wird, ist die internationale Opiumkonferenz nach dreimonatiger Tagung geschlossen worden. Ihr Ergebnis ist ein internationales Abkommen, das 29 Artikel umfaßt. Sein Ziel ist, in Fortführung des Werkes des Haager Opium-Abkommens die Gewinnung und Fabrikation der Betäubungsmittel einzuschränken und den internationalen Handel mit diesen Mitteln unter eine schärfere Kontrolle zu stellen. Es handelt sich dabei um Rohopium, medizinisches Opium, Morphin, Cocain, indischen Hanf, Diacetylmorphin und Ekgonin. Die in dem Abkommen vorgesehene Kontrolle ist einmal eine innere Angelegenheit der beteiligten Staaten, außerdem soll eine Kontrolle des internationalen Handels durch Einführung von Ein- und Ausfuhrerlaubnissen stattfinden. Ferner ist eine ständige Ueberwachung des internationalen Marktes durch ein Zentralkomitee vorgesehen, dem je ein Vertreter von acht Staaten (darunter auch Deutschland und die Vereinigten Staaten) angehören. Diesem Komitee sollen die unterzeichneten Mächte regelmäßig Mitteilungen über die jährliche Gewinnung von Rohopium und Coca- blättern, sowie über die für den heimischen Verbrauch notwendigen Mengen an Betäubungsmitteln, über deren Fabrikation, Konsum, Ein- und Ausfuhr machen. In dem Protokoll über den Abschluß der Konferenz wird festgestellt, daß die unterzeichneten Staaten die Verpflichtung übernehmen, über Produktion, Verteilung und Ausfuhr von Rohopium eine Kontrolle auszuüben, die dem unrechtmäßigen Handel Einhalt tut, und sich ferner verpflichten, innerhalb 5 Jahren Maßregeln zu ergreifen, die es verhindern, daß der Opiumschmuggel ein Hindernis der wirksamen Unterdrückung des Gebrauchs von präpariertem Opium bildet. (531)

Großbritannien. Einfuhr und Verbrauch von Quecksilber 1923 und 1924.

	1923 (Flaschen)	1924 (Flaschen)
Gesamteinfuhr	34 352	20 791
Gesamtwiederausfuhr	16 200	9 844
Nettoeinfuhr	18 152	10 947
Inlandsverbrauch (geschätzt)	12 000	12 000
Bestand am 31. Dezember . .	6 152	5 099

(434)

Die Sodaproduktion von Brunner, Mond & Co. Auf der Jahresversammlung der Gesellschaft teilte Sir John Brunner mit, daß der Geschäftsgang sehr befriedigend sei; es werde mit Vollbetrieb gearbeitet, um Vorräte zu haben, falls ein „Boom“ eintrete, ehe die neuen Werke in Wallerscote fertiggestellt seien. Dann aber werde man für jede Konjunktur gerüstet sein, und er glaube, daß sie in Wallerscote „die billigste Soda der Welt“ herstellen könnten. (435)

British Dyestuffs Corporation. Im Unterhaus wurde an den Präsidenten des Handelsamts, Sir P. Cunliffe-Lister, die Anfrage gerichtet, ob er nicht, da der Jahresumsatz der B.D.C. bei einem Kapital von über 9 Mill. £ den Betrag von 4 Mill. £ nicht überschreite, durch die Regierungsdirektoren auf eine Kapitalumstellung der Gesellschaft dringen wolle, damit diese ihre Produkte zu konkurrenzfähigen Preisen verkaufen könne. Derselbe antwortete, daß er zwar nicht einsehe, wie eine Kapitalumstellung einen Einfluß auf die Verkaufspreise haben sollte, doch könne er mitteilen, daß diese Frage den Gegenstand eingehender Ueberlegungen des Direktoriums bilde und die Regierung habe ihre Bereitwilligkeit erklärt, an einer Kapitalreorganisation teilzunehmen. (543)

Schweiz. Festsetzung der Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit. Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 10. Februar d. J. folgende Preisregelung für Industriesprit vorgenommen:

Art. 1. Die Verkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Industriesprit betragen bis auf weiteres per Meterzentner Reingewicht zu 92,5 Gew.-% (= 95,06 Vol.), ohne Gebinde:

a) Feinsprit Fr. 75,— (= rund Fr. 61,— den Hektoliter);

b) Sekundasprit Fr. 70,— (= rund Fr. 57,— den Hektoliter).

Die Kosten für die Vergällungstoffe tragen die Spritzbezüge.

Art. 2. Abnehmern von Industriesprit, welche wenigstens 5000 kg brutto auf einmal an die gleiche Adresse beziehen,

werden nachfolgende Ermäßigungen der in Art. 1 hiervoor festgesetzten Verkaufspreise zugestanden:

bei Bezug von mindestens 10 000 kg netto in Kesselwagen Fr. 5,—;

bei Bezug von wenigstens 10 000 kg: a) in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt Fr. 4,—; b) in kleinen Gebinden Fr. 3,—;

bei Bezug von wenigstens 5000 kg brutto: a) in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt Fr. 3,—; b) in kleineren Gebinden Fr. 2,—.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Die am Tage des Inkrafttretens nicht ausgeführten Bestellungen werden aus Billigkeit zu den neuen Preisen berechnet. (506)

Ungarn. Die Lage der Knochenverarbeitenden Industrie.

Unter den fünf Knochenverarbeitenden Fabriken Ungarns sind zurzeit nur drei in Betrieb: die Budapester Spodiumfabrik und die zwei Neupester Leinerschen Fabriken. Die Patria A.-G. und die Szegeder Kunstdünger- und Leimfabrik arbeiten schon seit längerer Zeit nicht mehr. Die Fattinger A.-G., deren Betrieb sich hauptsächlich mit der Entfettung von Knochen beschäftigt, kommt als Knochenverarbeitende Fabrik kaum in Frage. Die Betriebseinstellung von zwei Knochenfabriken hat ihre Ursache in dem Mangel an Knochen, nachdem die Knochenproduktion von Südungarn, Siebenbürgen und Kroatien den 5 genannten ungarischen Fabriken keine Rohstoffe mehr bietet. Dabei ist der Fleischkonsum des verstümmelten Ungarns auf ein Minimum zurückgegangen und man verkauft auch viel Knochen als Suppenknochen. Durch unsachgemäße Sortierung der Kerichtvorräte gelangen immer weniger Knochen in die Hände der Industrie. Infolgedessen kann der Rohstoffbedarf der groß angelegten, auf Export eingerichteten Knochenfabriken Ungarns nur zu einem Zehntel aus der Inlandsproduktion gedeckt werden, so daß auch die in Betrieb befindlichen Fabriken monatelang auf Kosten der Rentabilität lahmgelegt sind. Von einem Knochenfettexport war auch früher nicht die Rede, da Ungarn wie jetzt, so auch vor dem Kriege Fette importiert hat. Wegen des Rohstoffmangels hat dagegen der frühere Leimexport aufgehört. Nur das im Auslande besser verwertbare Knochenmehl wird ausgeführt. Die Fabriken erhalten aber dafür kein Geld, sondern doppelt soviel überseeisches Phosphat, wodurch die Landwirtschaft gefördert wird. Knochen dürfen aus Ungarn nicht ausgeführt werden. Knochenleim und Knochenfett sind mit Einfuhrzöllen geschützt. Wegen Rohstoffmangels können Fabriken nur einige Monate im Jahr arbeiten. Vorläufig können ausländische Rohstoffe nicht eingeführt werden. Ueberseeische Knochen sind schon wegen der hohen Anschaffungskosten nicht zu bezahlen. So ist denn die ungarische Knochenverarbeitende Industrie ausschließlich auf inländische Rohstoffe und den inländischen Konsum angewiesen. (505)

Italien. Ausfuhr von chemischen Produkten nach Deutschland 1923 und im 1. Halbjahr von 1924.

	1923		1924 (1. Halbjahr)	
	1000 t	Mill. Lire	1000 t	Mill. Lire
Pyrite und Kiesabbrände . .	50,01	4,01	18,50	1,45
Zinkerze und Zinkaschen . .	26,41	4,95	8,97	1,95
Andere Erze, Metalle und Schlacken	4,97	1,16	1,23	0,50
Quecksilber	1000 dz	Mill. Lire	1000 dz	Mill. Lire
Schwefel und Schwefelblüten	1,39	3,20	0,61	1,52
Aetherische Fruchtolö	57,06	3,96	53,72	3,58
Citronensäurer Kalk	67,55	2,92	67,62	3,32
Citronensäure	1,84	0,92	0,92	0,46
Weinstein (roh) u. Weinhefe	0,69	1,21	1,28	1,82
Sumach	9,42	3,18	9,57	2,07
Gerbextrakte	12,11	1,31	5,09	0,79
	16,15	2,82	18,86	2,89
Filme, photo- und kinemato-	1000 kg	Mill. Lire	1000 kg	Mill. Lire
graphische	2,53	1,44	0,99	1,51
Kunstseide und Kunstseide-				
abfälle	127,46	8,89	99,43	7,08

(437)

Kapitalerhöhung der Snia Viscosa. Der „Journée industrielle“ wird aus Rom berichtet, daß die Direktion der Snia in kurzem einer außerordentlichen Versammlung die Erhöhung des Aktienkapitals von 600 Mill. auf 1 Milliarden Lire vorschlagen wird, um die Produktion durch die Errichtung von neuen Fabriken zu steigern. (438)

Jugoslawien. Die Opiumkultur in Macedonien. Wie der Belgrader Korrespondent der „Times“ (Commercial Supplement) in einem Bericht über die wirtschaftlichen Möglichkeiten des jugoslawischen Macedoniens schreibt, werden große Anstrengungen gemacht, um das Opium unter Umgehung der beinahe monopolistischen Kontrolle der Händler in Saloniki im Ausland abzusetzen. Die Jahresproduktion betrug vor dem Krieg 360 000 bis 400 000 lbs., fiel aber nach dem Krieg auf etwa ein Viertel.

Einen neuen Antrieb erhielt die Opiumkultur durch die infolge der Knappheit eingetretene Steigerung der Preise; diese stiegen seit 1921 von 10 sh. per Oka (1280 g) auf £ 7 10 sh., was eine starke Spekulation zur Folge hatte. Die Erzeugung von Opium ist jetzt sehr lohnend: die Kosten pro Hektar betragen 5000 Dinar (£ 16 17 sh.), der durchschnittliche Ertrag beläuft sich auf 20 kg im Wert von etwa 120 £. Diese günstigen Aussichten haben eine französische Gesellschaft veranlaßt 500 acres unter Kultur zu nehmen.

Da Opium in der macedonischen Handelsbilanz eine wichtige Rolle spielt, so bringt man natürlich den Verhandlungen der Opiumkonferenz des Völkerbundes großes Interesse entgegen. Man ist der Ansicht, daß ein Verbot der Opiumkultur nicht in Betracht kommt, da das macedonische Opium nicht zum Rauchen Verwendung findet; dagegen könnte sowohl die Erzeugung als auch der Verkauf einer Kontrolle unterworfen werden, wenn man dies für nötig halten sollte. (439)

Sowjet-Rußland. Jodproduktion. Während des Krieges wurden, wie „Chemist and Druggist“ (London) schreibt, mehrere ergebnislose Versuche gemacht, Jod aus den Algen des Schwarzen und des Weißen Meeres zu extrahieren und es wurde in Archangelsk im Jahre 1917 eine Fabrik errichtet, die aber wegen der außerordentlich hohen Produktionskosten bald geschlossen werden mußte. Ebenso mißlangen Versuche, Jod durch Destillation des Wassers der Erdölquellen (Jodgehalt ca. 0,015 %) zu gewinnen.

Vor kurzem soll nun von Prof. O. Megidson ein Verfahren gefunden worden sein, um Jod aus wässrigen Lösungen ohne Destillation abzuscheiden; er beabsichtigt nach demselben außer dem Erdölwasser auch das Wasser der Salzseen auf der Apscheron-Halbinsel auszuheben, dessen Jodgehalt zu 0,06 % angegeben wird. Prof. Megidson schätzt die mögliche Jahresproduktion aus der ersten Quelle auf 80 000 kg, aus der zweiten auf 125 000 kg. Der russische Jodverbrauch vor dem Krieg betrug ca. 50 000 kg im Jahr. (433)

Georgien. Die Vergebung der Mangankonzessionen (siehe „Chem. Ind.“ 1924, S. 587). Zur Frage der Konzessionserteilung für die Manganerzgewinnung in Georgien seitens der Sowjetregierung erhält das „Berl. Tgbl.“ von seinem Korrespondenten in Moskau folgende Mitteilungen:

Anzeichen deuten darauf hin, daß die viel berufene Mangankonzession Tschiaturi (Kaukasus) tatsächlich der Harriman-Gruppe mit sämtlichen Rechten zur Verwertung übergeben und damit den Amerikanern eine beherrschende Position am Manganmarkt eingeräumt werden wird. Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, daß Harrimans Vorschlag, der jetzt die letzte Redaktion erfährt, Leistungen wie Bahnbauten usw. vorsieht, die nur unter der Voraussetzung einer Nichtabwärtsbewegung der jetzigen Manganpreise nicht verlustbringend sind. Der Vorkriegspreis für Mangan lag nur wenig über der jetzigen Höhe. Obwohl die Bauten auf vier bis fünf Millionen Dollar veranschlagt werden und ein Zinsverlust aus der jetzt zu erlegenden hohen Bankgarantie usw. zu erwarten ist und laufende Barleistungen erforderlich sind, rechnet Harriman mit einer Rendite. Die Abgaben an die Sowjetunion belaufen sich in 20 Jahren auf mindestens 60 Millionen Doll., an frühere Produzenten 16 Millionen Doll., wobei eine Gewinnbeteiligung an die Produzenten, die wahrscheinlich unumgänglich ist, unberücksichtigt bleibt. Hierzu kommt, daß die vereinbarten 800 000 t in den ersten Jahren nicht herauszuwirtschaften sind und nur mit 500 000 bis 600 000 t zu rechnen ist. Wie Harriman angesichts dieser Tatsachen den Vorschlag machen kann, ist ein Rätsel, das die von der Undurchführbarkeit des Planes überzeugten westlichen Sachverständigen vergeblich zu lösen versuchen. Sie fragen sich, welche Mittel Harriman anwenden will, um die jetzt enormen Manganpreise hochzuhalten. Sie zeigen Besorgnis über die Wirkung auf die Weltindustrie durch diesen krassen Fall der Rohstoffmonopolisierung gegen die Gesamtinteressen. Die Regierung glaubt sich gesichert durch die Bankhinterlegung, die Bauten sowie die Bestimmung, daß bei Nichterfüllung des Vertrages das ganze Objekt ihr verfallen würde. Durch Abschluß des Vertrages würde sie sich aber auf die spekulative Basis der amerikanischen Seite stellen

und damit an den im Vorjahr vorgekommenen Fall Aron Hirsch (Halberstadt) erinnern, dem sehr große Erzwerke in Tchiuhe (Sibirien) gehören. Damals wurden sehr vorteilhaften Vorschlägen der deutschen Firma ebenfalls spekulative Anträge dazu kapitalloser Bewerber vorgezogen, die bisher vergeblich in England und Amerika Kapital suchten. Es ist allerdings richtig, daß die Sowjetbehörden Neigung zeigen, Tschiaturi den Deutschen zu überlassen, und wahr, daß auf deutscher Seite die Einigkeit fehlt, insbesondere was die in Tschiaturi arbeitenden Unternehmungen angeht. Vor allem aber hat die Deutsche Bank, die führend ist, bisher die Präzisierung ihrer Vorschläge unterlassen und dadurch hier Zweifel am Ernst ihrer Absichten genährt, die im gegenwärtigen kritischen Augenblick ins Gewicht fallen.

Die Deutsche Bank teilt hierzu auf Anfrage mit, daß sie vor etwa 14 Tagen ganz bestimmte, formulierte Vorschläge in der Angelegenheit der Vergebung der Mangan-Konzession gemacht habe. Diese seien jedoch abgelehnt worden, und die Deutsche Bank sei aufgefordert worden, andere Vorschläge schriftlich einzureichen. Man sei eben im Begriff, diese neuen Vorschläge auszuarbeiten, und sie würden voraussichtlich in der nächsten Woche an die Sowjetregierung abgehen. Man hoffe, daß das neue Angebot Chancen auf Annahme haben werde. (546)

Ver. St. von Amerika. Produktion von Butylalkohol. Butylalkohol wurde bisher nur von der „Commercial Solvents Corporation“ in New York hergestellt, nun aber wird in kurzem auch die „Union Carbide and Carbon Corporation“ in Niagara Falls, N.Y., die Produktion aus Calciumcarbid aufnehmen. (440)

Die Produktion an plastischen Massen im Jahre 1923. Der zweijährige Zensusbericht bezieht den Wert der Erzeugung von plastischen Massen im Jahre 1923 auf 102 229 807 \$, d. h. um 73,8 % mehr als 1921 (58 836 711 \$), und um 31,9 % mehr als 1919 (77 477 041 \$). Einzelheiten gibt folgende Statistik:

	1923	1921
Gesamtwert	\$ 102 229 807	58 836 711
Nitrocellulose, handelsüblich als Celluloid, Fiberoid, Xylonit usw. bezeichnet, einschließlich Kollodium:		
Zahl der Fabriken	19	19
Gesamtwert	\$ 33 458 361	16 036 002
Zur Weiterverarbeitung . .	lbs. 41 685 786	21 678 285
	\$ 22 158 823	13 966 108
Fertigwaren aus den Berichtsfabriken, Wert	\$ 11 299 538	2 069 894
Kautschukersatzstoffe		
Zahl der Fabriken	10	9
Produktion	lbs. 11 208 145	8 078 078
	\$ 2 922 299	2 232 845
Viskose		
Zahl der Fabriken	7	
Produktion	lbs. 36 434 418	
	\$ 58 917 144	
Andere plastische Massen, wie Phenol-, Kondensationsprodukte, Kitte usw.:		12
Zahl der Fabriken	9	
Produktion	lbs. 15 124 734	19 412 326 lbs.
	\$ 6 932 003	40 567 846 \$

(463)

Aethylgasolin und Tetraäthylblei. Nach den aufsehenerregenden Vergiftungsfällen in der Tetraäthylblei-Anlage der „Standard Oil Co“ (vgl. „Chem. Ind.“ S. 62 und 1924, S. 631), welche zu einem Verbot der Herstellung führten, sah es aus, als ob die amerikanischen Gasolinfabrikanten auf dieses „Anti-knock“-Mittel verzichten müßten. Diese Gefahr scheint nun aber nach neueren Berichten abgewendet zu sein.

Die Versuchstation des „U. S. Bureau of Mines“ in Pittsburgh hat, wie „Chem. Tr. J.“ (London) schreibt, in einer Reihe von Tierversuchen festgestellt, daß die Auspuffgase von Automobilen mit Aethylgasolin in keiner Weise giftiger sind als bei Verwendung von gewöhnlichem Brennstoff; eine Bleivergiftungsgefahr besteht nur bei Personen, die dauernd die Motoren von dem niedergeschlagenen Ruß reinigen; sie ist aber auch hier nicht größer als bei Anstreichen, die Bleifarben verwenden.

Das neue Risiko, das die organischen Bleiverbindungen mit sich bringen, kommt, wie das Blatt bemerkt, gegenüber den häufigen Vergiftungen durch das in den Abgasen enthaltene Kohlenoxyd, wenn leichtsinnige Leute in schlecht

gelüfteten Garagen den Motor laufen lassen, gar nicht in Betracht. Wenn die Erzeugung des Tetraäthylbleies in einer Weise geregelt sein werde, daß „Unglücksfälle durch Leichtsinns und Unachtsamkeit ausgeschlossen sind“ („has been put upon a foolproof basis“), so dürfte voraussichtlich kein ernstlicher Widerstand gegen die allgemeine Verwendung von Aethylgasolin zu erwarten sein. (442)

Kanada. Schwefelsäure- und Aluminiumsulfatfabrikation der „Nichols Chemical Co.“. Die Schwefelsäure- und Aluminiumsulfatfabrik der „Nichols Chemical Co.“ in Capleton (Quebec) wurde durch Feuer völlig zerstört, die Kundschaft wird indessen von den andern Fabriken der Gesellschaft, in Sulphide (Ontario) und Barnet (British Columbia) beliefert werden. Der Schaden von über 500 000 \$ ist durch Versicherung gedeckt. (446)

Die Luftstickstoff-Anlage der „Electrochemical Company“ (Merriton). Die Anlage der „Electrochemical Co.“ in Merriton zur Erzeugung von Salpetersäure aus Luftstickstoff nach dem Flammenbogen-Verfahren (Patente von Dr. Island) ist vor kurzem fertiggestellt worden; es sollen 70–80 g Salpetersäure pro Kilowattstunde erhalten werden. Die Gesellschaft kaufte die Fabrik von der „Canada Carbide Co.“, und die elektrische Kraft soll von den Schleusen des alten Welland-Kanals bezogen werden (4 Generatoren). Nach „Canadian Chemistry and Metallurgy“ (Dezemberheft), woraus diese Angaben entnommen sind, erwartete man den Beginn der Lieferungen von Salpetersäure noch im vergangenen Jahr. (448)

Brasilien. Kooperativ-Produktion von chemischen und pharmazeutischen Präparaten. Brasilianische Apotheker haben unter der Firma „União Industrial Chimico-Pharmaceutica“ die genossenschaftliche Herstellung von chemischen Produkten und galenischen Präparaten in einem Laboratorium in Rio de Janeiro aufgenommen. (444)

Java. Chininausfuhr. Die Chininausfuhr aus Java in den ersten 9 Monaten von 1924 betrug 161 000 kg, gegen 157 000 kg und 85 000 kg in den gleichen Zeiträumen der Jahre 1923 und 1922. Die Steigerung der Ausfuhr ist hauptsächlich auf eine beträchtlich verstärkte Nachfrage aus China, Japan und besonders Holland zurückzuführen; die holländische Einfuhr stieg von 6000 kg 1922 auf 108 000 kg 1924 (je in den ersten 9 Monaten), während andererseits die Ausfuhr nach England von 30 000 kg auf nur 1000 kg fiel. (450)

Indochina. Société Indochinoise Forestière et des Allumettes. Die Gesellschaft wird ihr Kapital von 4 552 000 frs. auf 9 104 000 frs. durch Ausgabe von 45 520 neuen Aktien von 100 frs. zum Parikurs erhöhen. (449)

China. Zusammenschluß der Mennigefabrikanten in Hankow. Die 7 Mennigefabrikanten in Hankow haben sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen; die Nachfrage hat zugenommen und die Preise sind gestiegen. (445)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Köln. Nach der vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 besitzt die Gesellschaft ein Reinvermögen von 23 400 000 RM., dem nach Einziehung von nom. 15 000 000 PM. Stammaktien ein Papiermarkkapital von 335 000 000 M. Stammaktien und 5 000 000 M. Vorzugsaktien gegenübersteht. Die Ermäßigung des Grundkapitals soll folgendermaßen vorgenommen werden: der Nennwert der Stamm- und Vorzugsaktien wird grundsätzlich im Verhältnis 16% : 1 herabgesetzt. Danach gestaltet sich die Umstellung im einzelnen wie folgt: Die 5 000 000 PM. Vorzugsaktien sind auf 300 000 RM., jede Vorzugsaktie also von 1000 PM. auf 60 RM. umzustellen; das Stammkapital von 335 000 000 PM. ist eingeteilt in 6000 Stammaktien zu 300 M., 4800 Stammaktien zu 1500 M. und 326 000 Stammaktien zu 1000 M. Für die 6000 Stammaktien zu 300 M. werden Anteilscheine über 18 RM. ausgetauscht; auf diese 6000 Stammaktien entfallen mithin 108 000 RM. Die Umstellung der 4800 Stammaktien zu 1500 M. erfolgt in der Weise, daß an die Stelle einer solchen Aktie zwei Aktien treten, von denen die eine über 50 RM., die andere über 40 RM. lautet; danach entfallen auf die 4800 Stammaktien 432 000 RM. Auf die bei der Umstellung zu berücksichtigenden 326 000 000 M. Stammaktien, deren Umstellung auf 60 RM. pro Stück erfolgen soll, entfallen 19 560 000 RM. Weiterhin soll ein Betrag von 2 100 000 RM. dem gesetzlichen Reservefonds und ein Betrag von 900 000 RM. der Umstellungsreserve zugeführt werden. (520)

* Ruberoidwerke Aktiengesellschaft Hamburg. Nach dem über das Geschäftsjahr 1924 erstatteten Bericht ermöglichte die erfolgte Stabilisierung der Währung ein befriedigendes Ergebnis. Nach angemessenen Abschreibungen und Rücklagen gelangt eine Dividende von 8% auf das umgestellte Goldmarkkapital zur Verteilung. Auch für das laufende Geschäftsjahr kann der Vorstand eine angemessene Dividende in Aussicht stellen. Das bisherige Kapital von 26 000 000 PM. wird auf 3 640 000 GM. ermäßigt durch Herabsetzung des Nennwertes jeder Aktie von bisher 1000 M. auf 140 GM. Es wird ein Reservefonds von 10% des Aktienkapitals mit 364 000 GM. gebildet. (522)

* Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft in Oranienburg. Nach dem über das Geschäftsjahr 1923/24 erstatteten Bericht hat sich der Umsatz etwa auf der Höhe des Vorjahres gehalten. Nach Einführung der Rentenmark trat zunächst eine Belebung des Geschäftsganges ein, die aber nicht von Dauer war. Unter dem Einfluß der Kapitalknappheit ließ die Kaufkraft nach, während auf der anderen Seite die Unkosten, insbesondere für Steuern, Löhne und Gehälter, sich erhöhten. Die Entwicklung des Hauptzweiges der Gesellschaft, die Herstellung künstlicher Düngemittel, ist aufs engste verknüpft mit der Frage der Beschaffung ausreichenden und billigen Kredits für die Landwirtschaft. Die Lösung dieses Problems duldet, wie der Geschäftsbericht ausführt, keinen Aufschub, da von ihr die Schaffung eines genügend aufnahmefähigen inneren Marktes abhängt. Der sich buchnäßig ergebende Ueberschuß wird bei der Goldmark-Eröffnungsbilanz verrechnet. — Nach der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. November 1924 beträgt das Vermögen der Gesellschaft 3 311 000 RM., während sich das bisherige Grundkapital auf 27 000 000 PM. beläuft. Die danach erforderliche Umstellung wird in der Weise bewirkt, daß das Gesellschaftskapital auf 3 010 000 RM. ermäßigt und der verbleibende Ueberschuß von 301 000 RM. dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt wird. Auf die Vorzugsaktien sollen 10 000 RM. entfallen. Da der Einzahlungswert diesen Betrag nicht erreicht, haben die Inhaber der Vorzugsaktien sich damit einverstanden erklärt, die fehlende Summe zuzuzahlen. Es sind 2000 Vorzugsaktien von je 1000 PM. ausgegeben, also entfallen auf jede Aktie je 5,— RM. Auf die Stammaktien entfallen 3 000 000 RM. Es sind 25 000 Stammaktien zu je 1000 PM. ausgegeben. Die Umstellung auf 3 000 000 RM. bedingt somit eine Herabsetzung des Nominalbetrages auf 120 RM. (521)

* Chemische Werke Henke & Baertling Aktiengesellschaft Bremen. Nach der vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 ergibt sich ein Ueberschuß des Vermögens über die Verbindlichkeiten in Höhe von 840 152 GM. Von diesem Betrage werden 40 000 GM. dem ordentlichen Reservefonds zugeführt; der Restbetrag wird derart als Kapital eingestellt, daß das Stammkapital mit 800 000 GM. und das Vorzugskapital mit 100 000 GM. bemessen wird. Auf die Vorzugsaktien ist inzwischen eine entsprechende Zuzahlung von 99 848 GM. geleistet. Die bisherigen Stammaktien von 1000 PM. werden auf 80 GM., die Vorzugsaktien von bisher 1000 M. auf 50 GM. herabgestempelt. Das Grundkapital nach erfolgter Umstellung beträgt 900 000 GM., eingeteilt in 10 000 Stammaktien zu je 80 GM. und 2000 Vorzugsaktien zu je 50 GM. (523)

LITERATUR

Chemische Technologie der organischen Farbstoffe. Von Professor Dr. E. Ristenpart; Verlag von Johann Ambrosius Barth, Leipzig.

Das für den angehenden Farbstoffchemiker und Koloristen wie für den Färbereitechniker und Färber bestimmte Werk liegt nunmehr in einer zweiten, wesentlich erweiterten Auflage vor. Sie trägt dem jetzigen Stand der Wissenschaft und Technik Rechnung. Die Anlage ist im allgemeinen die gleiche geblieben. Die Gliederung des Stoffes geschieht wieder in die Abschnitte I: Teer, II: Abgeleitete Verbindungen, III: Farbstoffe, IV: Farbstoffanalyse. Im III. Teil sind die Farbstoffgruppen sinngemäß so angeordnet worden, daß eine jede Gruppe zwischen zwei Nachbarn zu stehen kommt, welche die größte Verwandtschaft zu ihr haben. Die Ordnung schreitet im Sinne eines Kreises vor, als dessen Anfang die basischen und als dessen Ende die sauren Beizenfarbstoffe gewählt wurden. Der gleiche Grundsatz ist bei der Anordnung der Untergruppen beobachtet worden. Im III. Teil ist die Ostwaldsche Farbenlehre aufgenommen worden. Dadurch sind die sonst durch das Fehlen der Mustertafeln der deutschen Farbenfabriken entstandenen Lücken in der glücklichsten Weise ausgefüllt

worden. Die Muster der ersten Auflage sind in Gestalt ihrer Kennzahlen und Farbzeichen in die neue Auflage übernommen. Die schweizerischen Farbenfabriken Ciba, Geigy und Durand haben auch zu dem Text der neuen Auflage die schönsten Proben ausgefärbt. Schließlich ist im III. Teil die Geschichte der Farbstoffherstellung und der Farbenfabriken wiedergegeben und ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung Rechnung getragen. Der neuen Auflage dürfte ein guter Erfolg beschieden sein. (564)

Angora—Konstantinopel. Ringende Gewalten. Von Dr.-Ing. K. Klinghardt. Mit etwa 100 Illustrationen, einer Uebersichtskarte und drei Planskizzen. Verlag: Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M. — 265 Seiten.

Der Verfasser, durch lange im Orient verbrachte Jahre mit den Problemen der Vorkriegs- und Kriegstürkei vertraut, hat im Sommer 1924 in mehrmonatiger Reise kreuz und quer durch Anatolien die tiefgreifenden Wandlungen, die das Land seit dem Zusammenbruch der Mittelmächte durchgemacht hat, studiert. In achtzehn fesselnd und schwungvoll geschriebenen Kapiteln beleuchtet er von hoher Warte die wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Fragen der neuerstandenen Vormacht Asiens. Er zeigt das Land sozusagen im Querschnitt in einer Weise, wie kein früheres Türkei-Buch dies versucht hat. Nicht nur für den Wissenschaftler und für den Wirtschaftler, der mit Problemen Vorderasiens sich zu beschäftigen veranlaßt ist, sondern für jeden Gebildeten, der mit Interesse die geistigen Strömungen unserer Zeit verfolgt, ist das Buch ob seiner einzigartigen Einführung in die östliche Psyche bedeutungsvoll. Gegen 100 vorzügliche Abbildungen aus allen Gebieten türkischen Lebens, Karten und Planskizzen und eine Tabelle über die neueste türkische Geschichte bieten wertvolle Ergänzungen des Textes. (565)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 20. Februar 1925. Preise in £ sh., d. per t. Aceton 82*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17—18%) 7/5; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/13* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 24*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30*; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumsulfat (commercial) 53; Arsenik (weißer, Cornwall) 29; Aetzkali (88—90%) 31; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18*; Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/7/6; Bariumchlorid (in Fässern) 11; Bariumchlorat 0/05 1/2 (lb.); Bariumsulfat 5—7; Bleiglätte 46/10; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländ.) 46/10; Bleizucker (weiß) 47; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 45*; Brechweinstein (43—44%) 0/1/0 (lb.); Calciumchlorid 5/10*; Carbonsäure (krist., 40%) 0/05 1/2 (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10*; Citronensäure 0/14 1/2 (lb.); Eisenvitriol (in Lad.) 2/26*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 68*; Essigsäure (80%) 2/1* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/17 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10*; Flußsäure (59—60%) 0/07 1/2 (lb.); Formaldehyd (40%) 44; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07 1/2 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/0 (lb.); Kalisalper (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/05 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat 0/02 1/2 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/07 1/2 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/07 1/2 (lb.); Kaliumsulfit (90%, ab Schiff) 10/15; Kupfersulfat 24/15; Lithopon (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16(cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5; Magnesiumsulfit (Bittersalz, commercial) 4/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/10; Milchsäure (50%) 45; Natriumacetat 21; Natriumarseniat (45%) 31; Natriumbicarbonat 10/10*; Natriumbichromat 0/04 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60—62%) 17—18; Natriumchlorat 0/02 1/2 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10*; Natriumhyposulfat (photogr.) 13/15; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 23; Natriumperborat 0/011 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfid (konz., 60—65%) 14; Natriumsulfat (krist.) 15; Natriumthiosulfat 0/04 (lb.); Oxalsäure 0/03 1/2 (lb.); Pyrogallussäure (krist.) 0/6/0 (lb.); Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/09 1/2; Salicylsäure (techn.) 0/11 1/2 bis 0/1/1 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15*; Soda (krist.) 5/5*; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpinolöl 67/10; Weinsäure (kristallisiert) 0/1 1/4 (lb.); Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/17 (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/10—2/0; Acetylsalicylsäure 2/11—3/1; Amidol 9/0; Amidopyrin 14/6; Benzoesäure (B. P.) 2/6; Bromkalium 1/6—1/8; Bromnatrium 1/7—1/9; Calomel 3/10—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3—2/4; Chloralhydrat 4/0; Hexamethylenetetramin 2/11; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/9—1/11; Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/3; Phenacetin 5/2; Salicylsäure 1/6—1/7; Salol 3/6; Sublimat 3/7—3/9. — **Kohlenteerz wischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alpha-naphthylamin 1/3 1/4; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/8; Benzidinbase (auf 100% bezogen) 3/8; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) 85 £ (t); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9; Dinitrotoluol (66 bis 68° C.) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% bez.) 3/9; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 5/4—5/5; Nitrophenol (p., auf 100% bez.) 1/9; Paranitranilin 2/2; Paraphenyldiamin (auf 100% bez.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Belgien (Brüssel), 18. Februar 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85—95%) 370—380; Aetznatron (fest, weiß) 135—140; Ammoniak (22° Bé, Handelsqualität) 132—137; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 79—81; Aluminiumacetat (in Lösung, 14° Bé) 122—130; Alaun (gew., in Stücken) 112—115; Chromalaun (krist.) 243—260; Salmiak (weiß, gereinigt) 525—535; Ammoniumsulfat (gew.) 118—120; Chlorkalk (geschm.) 35—36; Chlorkalk (105—110°) 83—87; Kalksalpeter (pulverförmig) 109—112; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 152—157; Bariumchlorid (krist.) 118—120; Bariumnitrat (krist.) 290 bis 295; Zinnoxid (pulverförmig) 2760—2800; Zinnchlorid 1635—1645; Eisensulfat (krist.) 27—28; Eisenchlorid (trocken) 200—215; Magnesiumsulfat (techn.) 84—88; Magnesiumchlorid (geschm.) 79—82; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 335—340; Chlorkalium (gew.) 68—71; Bromkalium (rein, krist.) 1920—1950; Jodkalium (krist., weiß) 189—192 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 245—250; Kaliumsulfat (gereinigt) 188—195; Kaliummetabisulfat (krist.) 420—425; Kaliumpermanganat (techn.) 845—860; gelbes Blutlaugensalz 760—775; rotes Blutlaugensalz 1390—1425; Cyankalium (techn.) 950—975; Kalisalper (gereinigt) 240—255; Kaliumphosphat (krist.) 445—450; Mennige (versch. Sorten) 490 bis 540; Bleiglätte (pulverförmig) 450—465; Bleiweiß (pulverförmig) 525—540; Bleiweiß (mit Oel angerieben) 540—545; Zinkchlorid (geschm., grau) 315—320; Zinksulfat (krist., techn.) 117—124; Zinnoxid (versch. Sorten) 405—510; Soda (calc.) 42—44; Soda (krist.) 25,25—26,50; Natriumbicarbonat (techn.) 71,25 bis 74; Natriumsulfat (krist.) 30,50—31,25; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 37,50—38; Schwefelnatrium (konz., 60%) 158—165; Natriumsulfat (krist.) 95 bis 105; Natriumhyposulfat (techn.) 95—102; Natriumhyposulfat (photogr.) 111—115; Natriumchlorat (krist.) 168—175; Natriumsalper (gereinigt) 184—189; Natriumnitrit (techn.) 265—270; Natriumbichromat (krist.) 345—355; Kupfersulfat (kleine Kristalle) 220—230; Silbernitrat (krist.) 317—319 (kg); Schwefelsäure (66°) 30,45—31,45; Salpetersäure (36°, weiß) 162—167; Salzsäure (21—22°, gew.) 15,75—16,50; Flußsäure (gew.) 477—485. (566)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 2.	18. 2.	Aktien	25. 2.	18. 2.
A. G. f. Anilinfabr.	24,90	25,25	Höchst Farb.	25,50	26,10
Bad. Anilin . .	29,40	30 1/8	Jeserich Asphalt .	3,50	3,25
Byk-Guldenw. . .	2 3/8	2 1/8	C. A. F. Kahlbaum	31,75	32,25
Chem. F. Buckau .	103,—	109,50	Köln-Rottweil . .	13 3/8	13,60
„ Griesheim . .	24,60	25,—	Linde's Eismasch. .	11,50	11,50
„ Grünau . .	14,—	13,25	Nitrilfabrik . . .	5,75	5,90
„ v. Heyden . .	3 7/8	3 7/8	Oberschl. Koks.	49,90	50 3/8
„ Milch & Co.	12,50	12,80	Rasquin Farb.	7 3/8	8,—
„ Weiler . .	24,30	25,50	Rh. W. Sprengst.	9 7/8	9,80
„ Gelsenk. . .	113,—	110,75	J. D. Riedel . . .	104,50	4 1/8
„ W. Albert . .	152,75	46,25	Rungewerke . . .	1,75	1 7/8
„ Concordia . .	42,80	41,50	Rütgerswerke . .	18 1/8	17 3/8
Dynamit Nobel . .	12,80	13,—	H. Scheidemandel	20,40	19,80
Egestorff, Salzw.	10,—	9,80	Scherber, Chem.	38 3/8	40,75
Elberf. Farbenf.	25 3/8	26,25	Sprengst. Carb.	42,75	41,50
Fahlberg List . .	5,20	5 3/8	Staßfurter Chem.	28,30	29 3/8
Th. Goldschmidt .	22,60	23 3/8	Thür. Bleiweiß . .	96,—	94,25
Harkort Bergw.	3,70	3,50	Union Chem. Fabr.	21,30	21,90
Heine & Co. . .	3,10	3,—	Ver. chem. Wk. Chl.	15,—	16,10
			„ Glanzstoff F. .	340,—	105,—

Devisen	19. 2.	20. 2.	21. 2.	23. 2.	24. 2.	25. 2.
Holland . .	168,23	168,50	168,50	168,25	168,35	168,30
Schweden . .	113,16	113,16	113,16	113,16	113,16	113,16
Italien . .	17,16	17,22	17,23	17,17	17,075	16,99
England . .	19,980	20,020	20,020	19,980	20,017	20,000
New York . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	21,85	21,96	22,07	21,86	21,85	21,84
Schweiz . .	80,67	80,75	80,78	80,70	80,72	80,69
Spanien . .	59,45	59,60	59,65	59,60	59,55	59,50

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	25. 2.	18. 2.
Elektrolytkupfer	139,75	138,75
Raffinadekupfer 99—99,3 %	128—129	126 127
Originalhüttenweichblei	75—76	73 1/2—74 1/2
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	74—76	74—75
Zink, umgeschmolzen	64 1/2—65 1/2	65 66
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235—240	235—240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245—250	245—250
Banka, Straits, Australzinn	540—545	540 545
Hüttenzinn mindestens 99 %	530—535	530 535
Reinnickel	340—350	340 350
Antimon-Regulus	122—124	127—129
Silber in Barren per 1 kg	94 3/4—95 3/4	95—96

(571)

Versammlungskalender.

3. März: Rhenania Verein chemischer Fabriken A.-G., Köln a. Rhein, außerordentliche G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Aachen, Hindenburgstr. 6.
6. „ Längner Werke A.-G. in Dresden, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Dresden, Rossener Str. 24 II.
9. „ Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz A.-G., Wernigerode a. H., 30. ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Speisesaal des Hotels „Stadt Gotha“, Dresden, Schloßstr. 11 I.
9. „ Dresdner Albumpapierfabrik A.-G., Dresden, 46. ordentl. G.-V., im Sitzungszimmer der Dresdner Bank, Dresden, Johannstr. 3. (548)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

18. Jahrgang

BERLIN, 7. MÄRZ 1925

Nr. 10

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 4. März 1925.

Die Verhandlungen über den Abschluß eines endgültigen deutsch-italienischen Handelsvertrages haben noch keine nennenswerten Fortschritte gemacht. In wirtschaftlichen Kreisen sieht man ihrem Fortgang mit einigem Pessimismus entgegen, da die italienische Regierung aus Rücksichten auf die heimische Industrie sich den berechtigten deutschen Wünschen gegenüber außerordentlich hartnäckig zeigt. Es wird unter diesen Umständen vielfach schon bezweifelt, ob es möglich sein wird, bis zum Ablauf des provisorischen Abkommens am 31. März d. J. zu einem Vertragsabschluß zu gelangen. Die Sachverständigen der deutschen chemischen Industrie haben in eingehenden Beratungen mit der deutschen Delegation diejenigen Forderungen, welche die deutsche chemische Industrie für den Vertragsabschluß erhebt, dargelegt und begründet. Sie sind einstweilen nach Berlin zurückgekehrt und werden sich in aller Kürze wieder nach Rom begeben. Als Vertreter des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands“ waren an den Besprechungen beteiligt Herr Kommerzienrat Dr. Frank und Herr Dr. C. Ungewitter.

In den Verhandlungen mit Frankreich ist inzwischen durch ein Uebereinkommen der beiden Delegationen eine Grundlage für die am 16. d. M. erneut beginnenden Beratungen geschaffen. Danach haben die Franzosen für die deutsche Wareneinfuhr während der Dauer des Provisoriums folgende Zugeständnisse gemacht: In einer ersten Liste sollen diejenigen deutschen Waren aufgenommen werden, welche bei der Einfuhr den französischen Minimaltarif genießen; die zweite Liste wird Waren enthalten, für welche ebenfalls der Minimaltarif Geltung hat, aber unter Beschränkung auf gewisse Kontingente; die dritte Liste umfaßt solche Waren, die den zukünftigen französischen Minimaltarif erhalten sollen, während die vierte Liste diejenigen Waren enthält, welche nach einem Zwischentarif, dessen Sätze zwischen dem Maximaltarif und dem Minimaltarif liegen, verzollt werden sollen. Alle in diesen vier Listen nicht enthaltenen Waren unterliegen dem französischen Maximaltarif. Für diese Konzessionen gewährt Deutschland der französischen Einfuhr die Meistbegünstigung unter Ausschluß einer Reihe von Produkten, ferner Zollbindungen für die hauptsächlichsten französischen Exportartikel. Außerdem sind die französischen Wünsche in bezug auf die früheren elsäß-lothringischen Kontingente teilweise erfüllt, indem für bestimmte Warengattungen, deren Auswahl sich die deutsche Delegation vorbehalten hat, gewisse, später festzusetzende Kontingente unter Ermäßigung der Zölle um die Hälfte eingeräumt werden. Dieses Zugeständnis ist an die Bedingung geknüpft, daß nicht irgendein anderes Land auf Grund der Meistbegünstigung gleiche oder ähnliche Vorteile für sich in Anspruch nimmt. Für den definitiven Handelsvertrag will Frankreich der deutschen Einfuhr die Meistbegünstigung *de facto* gewähren, wozu jedoch eine Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1919 erforderlich ist. Die Regierung hat die Verpflichtung übernommen, dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Sollte sie von der Kammer nicht angenommen werden, dann hat die

deutsche Regierung das Recht, die getroffenen Vereinbarungen mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Deutschland gewährt für den definitiven Handelsvertrag die uneingeschränkte Meistbegünstigung und die oben erwähnten Zollbindungen.

Dies ist die Grundlage für die neuen Verhandlungen. Daß in ihnen noch ein ungewöhnliches Maß von Schwierigkeiten zu überwinden sein wird, geht schon aus der Tatsache hervor, daß über den Inhalt der oben erwähnten Listen noch keinerlei Vereinbarungen getroffen sind. Wir wissen also heute noch nicht, welche deutschen Exportartikel die Meistbegünstigung genießen und welche auch in Zukunft einer Differenzierung gegenüber der Herkunft aus anderen Ländern unterliegen sollen. Die Aufstellung dieser Listen darf als der schwierigste Teil der gesamten Verhandlungen angesehen werden; sie ist auch ohne erneute Mitwirkung der industriellen Sachverständigen nicht zu lösen. Was die von deutscher Seite zugestandene Konzession der zollbegünstigten elsäß-lothringischen Kontingente betrifft, so ist schwer anzunehmen, daß andere Länder, in erster Linie England, sie nicht für sich in Anspruch nehmen sollten. Die englische Regierung hat, wie erinnerlich, seinerzeit, als bekannt wurde, daß Frankreich für den Abschluß eines Handelsvertrages mit Deutschland die Aufrechterhaltung der zollfreien elsäß-lothringischen Kontingente fordern würde, sofort Verhandlungen mit Deutschland in die Wege geleitet, um einen Meistbegünstigungsvertrag zustande zu bringen, welcher der englischen Industrie alle den französischen Waren gemachten Zugeständnisse sichert. Wird der deutsch-englische Handelsvertrag ratifiziert, was im Augenblick wegen der ungelösten Frage der Reparationsabgabe noch zweifelhaft ist, dann wird England unter allen Umständen mindestens für seine Textilindustrie Anspruch auf die der elsäß-lothringischen Konkurrenz gewährten deutschen Zollermäßigungen erheben.

Unverständlich in der vereinbarten Verhandlungsgrundlage ist die Frage der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung. Deutschland will in dem endgültigen Vertrag Frankreich die uneingeschränkte Meistbegünstigung einräumen und soll dafür die französische Meistbegünstigung „*de facto*“ erhalten. Bisher hatte die französische Delegation die Gewährung der uneingeschränkten Meistbegünstigung grundsätzlich abgelehnt, weil die Gesetzgebung von 1919 dies unmöglich machte. Nun soll aber, wie von der französischen Regierung zugesichert ist, dieses Gesetz eine Revision erfahren, welche die von Frankreich in dem endgültigen Vertrag zu gewährenden Konzessionen ermöglicht. Warum kann dann diese Aenderung des Gesetzes nicht in dem Sinne vorgenommen werden, daß Frankreich in der Lage ist, der deutschen Einfuhr die uneingeschränkte Meistbegünstigung zu gewähren, die es von Deutschland beansprucht und auch erhalten soll? Denn die Bezeichnung „Meistbegünstigung *de facto*“ kann nur den Sinn haben, daß es sich nicht um ein der deutschen Gegenleistung gleichwertiges Zugeständnis handelt. Das Ziel der deutschen Handelspolitik muß nach übereinstimmender Auffassung aller Wirtschaftskreise der Abschluß von Handelsverträgen auf der Grundlage der allgemeinen gegenseitigen uneingeschränkten Meistbegünstigung sein. Dies gilt für Frankreich wie für jedes andere Land. — Bl. (627)

Die Zinkoxyd- (Zinkweiß-) Industrie.

Die nachstehenden Angaben über die Zinkoxyd-Industrie entnehmen wir einer Darstellung von Budgen im „Chemical Trade Journal“ (London):

Die Bedeutung des Zinkoxyds, der weitaus wichtigste Zinkverbindung des Handels, besonders als Rohmaterial für die Malfarben- und Gummiindustrie, nimmt dauernd zu und es wird in den Ver. Staaten und in Europa in größtem Maßstab hergestellt.

Seine Verwendung als Streichfarbe wurde 1770 der Akademie von Dijon von Courtois empfohlen, der 1781 die Herstellung im großen begann. In Amerika wurde die Fabrikation erst viel später aufgenommen, u. zw. im Anschluß an den Mißerfolg bei der Herstellung von metallischem Zink in der Schmelzhütte in Newark, New Jersey (1850); die belgischen Retorten, in denen man das Erz verarbeitete, wurden durch den Eisen- und Mangangehalt desselben rasch zerstört, der größte Teil des Zinks kondensierte sich als Zinkoxyd und so entschloß man sich den Betrieb ganz auf die Erzeugung von Zinkoxyd umzustellen.

In Europa wird Zinkoxyd zum größten Teil durch Oxydation von Zink oder Spelter gewonnen, in den Ver. Staaten dagegen hauptsächlich aus den Erzen direkt. Das Verfahren wurde um die Mitte des letzten Jahrhunderts in den Schmelzhütten der „New Jersey Zinc Co.“ in Newark eingeführt; erfunden wurde es von Burrows, der aber nicht die Mittel und die technischen Fähigkeiten hatte, um es zum Erfolg zu führen; dies geschah dann durch Wetherill. Die Erze von Franklin und Sterling Hill, welche in Newark verarbeitet werden, sind ein Gemisch von Franklinit, Willenit und Zinkit, mit etwa 20% Zinkgehalt; sie werden mit Anthracit reduziert und die Zinkdämpfe dann in einem Luftstrom oxydiert.

Die europäische Produktion, die, wie erwähnt, größtenteils durch Oxydation von Spelter erfolgt, findet hauptsächlich in den Werken der „Société de la Vieille Montagne“ in „Valentin-Cocq“ (Belgien), in der „Antonienhütte“ in Oberschlesien und in England (s. unten) statt.

Was die Handelsqualitäten betrifft, so führen z. B. die Palmerton-Werke (Pennsylvania) 5 Sorten, 2 für die Malfarben, 2 für die Gummiindustrie und ein Abfallprodukt, das weiter auf Oxyd oder Spelter verarbeitet wird.

Die Hauptverwendung findet Zinkoxyd in der Malfarbenindustrie. Hierbei ist seine Mischbarkeit mit andern Farben, besonders Bleiweiß und auch Bariumsulfat, von Bedeutung. Mischungen behalten die Farbe besser als die einzelnen Pigmente für sich. Dem Leinöl zur Herstellung der Streichfarbe wird etwas Bleiglätte zugesetzt, um das Sprödwerden zu verhindern, und Sikkative, um das Trocknen zu beschleunigen.

Ueber den Verbrauch in der Gummiindustrie sind genaue Zahlen nicht zu erhalten, doch hat derselbe in den letzten Jahren stark zugenommen. Das Zinkoxyd dient hier nicht nur als Füll- und Farbstoff — dazu wäre es zu teuer — sondern es verbessert die mechanischen Eigenschaften (Zugfestigkeit) des vulkanisierten Gummis in hervorragender Weise und außerdem unterstützt es die Wirkung der Vulkanisationsbeschleuniger.

Andere Anwendungen sind die zur Herstellung von Gläsern (Opaleszenzglas) und Glasuren in der Keramik. — Schließlich sind noch die Zinkseifen zu erwähnen.

Produktions- und Handelsstatistik.

England. Obwohl England in erster Linie ein Einfuhrland für Zinkoxyd ist, findet doch eine ziemlich bedeutende Produktion statt; die Ausfuhr ist nahezu vollständig britisches Erzeugnis, die Wiederausfuhr ist nur gering (73 t 1920, 58 t 1921, 89 t 1922 und 17 t 1923).

Die nachstehende Statistik gibt die Ein- und Ausfuhrzahlen für die Jahre 1920—1924; für 1924 liegen Angaben für die einzelnen Länder noch nicht vor:

Einfuhr von Zinkoxyd nach England:

Herkunftsland	1920	1921	1922	1923	1924
	t	t	t	t	t
Deutschland . . .	711	991	1 416	1 010	—
Holland	153	263	1 389	2 450	—
Belgien	1 864	2 898	2 284	2 473	—
Frankreich	218	3	19	17	—
Vereinigte Staaten	2 774	156	236	832	—
Uebrige Länder . .	22	173	294	205	—
Gesamteinfuhr	5 821*)	4 489**)	5 638	6 987	8 613

Ausfuhr von Zinkoxyd aus England:

Bestimmungsland	1920	1921	1922	1923	1924
	t	t	t	t	t
Schweden	77	31	171	77	—
Dänemark	224	28	337	602	—
Holland	176	23	4	20	—
Belgien	50	1	20	305	—
Frankreich	84	6	488	370	—
Syrien	—	126	177	183	—
Ver. Staaten . . .	54	24	359	66	—
Chile	37	5	13	9	—
Brasilien	161	13	48	28	—

Gesamtausfuhr n. fremd. Ländern 1 241†) 359†) 1 802†) 2 212†) —

Indien 242 42 72 157 —
Kanada 155 283 813 228 —

Gesamtausfuhr n. brit. Besitzungen 532†) 381†) 1 069†) 602†) —

Gesamtausfuhr 1 773 740 2 871 2 814 3 521

Leider geben diese Zahlen kein ganz genaues Bild der Lage, denn sie beziehen sich auf reines Zinkoxyd, während eigentlich auch die bleihaltigen Zinkoxyde in die Statistik aufgenommen werden müßten; für diese sind aber keine zuverlässigen Angaben zu erhalten. Indessen findet sich in dem amtlichen Blaubuch eine Unterabteilung bei den Malfarben „andere Farben, einschl. bleihaltiges Zinkweiß und basisches Bleisulfat“ und man darf auf Grund der anderen Unterabteilungen schließen, daß „bleihaltiges Zinkweiß“ einen großen Teil der in dieser Position zusammengefaßten Produkte ausmacht.

Die englische Ausfuhr in dieser Kategorie ist bedeutend (in 1000 cwt.):

	1920	1921	1922	1923
Gesamtausfuhr . .	383	255	346	391

Die Ausfuhr 1923 (für 1924 noch keine Statistik) verteilte sich wie folgt (in 1000 cwt.):

Holland	11	Argentinien . .	11
Belgien	17	Südafrika . . .	24
Frankreich	17	Indien	40
Amerika	20	Australien . . .	32
Japan	7	Neuseeland . . .	19
Chile	10	Kanada	21

Die Einfuhr betrug (in 1000 cwt.):

	1920	1921	1922	1923
Gesamteinfuhr . .	51	22	21	26

Aus den einzelnen Ländern kamen 1923 (in 1000 cwt.):

Deutschland . . .	3,6	Belgien	6,8
Holland	6,5	Frankreich . . .	3,6

Außerdem besteht natürlich ein bedeutender Handel in streichfertigen Zinkweißfarben, für den aber ebenfalls keine zuverlässigen Unterlagen zu beschaffen sind.

*) 79 t aus englischen Besitzungen.

**) 5 t aus englischen Besitzungen.

†) Einschl. der Ausfuhr nach den nicht bes. gen. Ländern.

Belgien. Für die belgische Zinkindustrie sind keine Angaben zu erhalten.

Ver. Staaten. Nach der Statistik des „Bureau of the Census“ betrug 1923 die Produktion von Zinkoxyd 309 669 568 lbs., gegen 117 127 315 lbs. 1921. Die Einfuhr belief sich 1923 auf 3 200 000 lbs. gegen 5 500 000 lbs. 1922 und 1 886 000 lbs. 1921. Ueber den amerikanischen Absatz veröffentlicht der „U. S. Geological Survey“ folgende Zahlen (in short tons):

	bleifreies Zinkoxyd	bleihaltiges Zinkoxyd
1922	128 465	19 613
1923	126 987	23 504

Zu diesen Ausführungen bemerkt „Chemical Trade Journal“ mit besonderer Beziehung auf die englische Industrie etwa folgendes:

„Der Weg der englischen Zinkweißfabrikanten ist nicht mit Rosen bestreut. Wenn auch in den letzten Jahren ein gewisser Erfolg erzielt und besonders die Ausfuhr etwas gesteigert wurde, so war dies doch nur durch die größten Anstrengungen und durch Preisermäßigungen möglich, welche in einigen Fällen die Wirtschaftlichkeit ausschlossen.

Was die Gründe für die schwierige Lage der englischen Industrie betrifft, so sind diese weniger in der gewaltigen Produktion der Ver. Staaten, des weit aus größten Zinkweißerzeugers der Welt, zu sehen, sondern in der europäischen Konkurrenz.

Die rapide Entwicklung der amerikanischen Industrie wurde durch den natürlichen Vorteil begünstigt, daß ihr in den Erzen der Franklin-Grube das einzige bekannte ausbeutungsfähige Zinkvorkommen von rein oxydischem Typus zur Verfügung steht, aus dem leicht auf direktem Wege ein 99%iges Zinkoxyd gewonnen werden kann, während in Europa geringwertiges Erz vom Galmei-Typus oder Spelter verarbeitet werden muß.

Die besten englischen Sorten von Zinkoxyd stehen aber in bezug auf Farbe, Gleichmäßigkeit, Freiheit von Verunreinigungen und Zinkoxydgehalt keinem andern Produkt nach und so findet sogar Ausfuhr nach den Ver. Staaten, dem Heimatland des Zinkoxyds, statt. Andererseits hält in Amerika die Steigerung des Verbrauchs in der Malfarben- und Gummi-Industrie mit der Zunahme der Produktion Schritt und die Einfuhr von amerikanischem Zinkweiß nach England betrug 1922 nur 262 t, 1923 nur 830 t.

Möglicherweise werden die amerikanischen Fabrikanten in nicht zu ferner Zeit, wenn die Produktionssteigerung in gleichem Maße zunimmt, einen beträchtlichen Ueberschuß zur Ausfuhr bringen können, vorläufig aber ist es, wie erwähnt, die europäische Konkurrenz, durch welche sich die englischen Produzenten bedroht fühlen, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen: der eine ist die Abneigung einiger englischer Großverbraucher gegen jeden Wechsel, der andere die belgische, holländische und deutsche Dumpingpolitik.

In der kontinentalen Zinkoxydindustrie, die viel länger besteht als die englische, wurden Verfahren zur Herstellung von mittleren Sorten direkt aus geringwertigen Erzen ausgearbeitet, neben den reineren aus Spelter gewonnenen, während die englische, zum großen Teil erst in der Notlage der Kriegsjahre entwickelte Industrie sich zunächst der einfacheren Erzeugung aus Spelter zuwandte, statt Jahre mit Versuchen an armen Erzen zu verlieren. Weiterhin wurden indessen Tausende von Tonnen eines vorzüglichen Produkts aus sehr geringwertigem Material gewonnen, wenn auch nicht mit der gewünschten Wirtschaftlichkeit. Es muß zugegeben werden, daß das Problem der direkten Erzeugung in England noch nicht ganz gelöst ist, die Gründe dieses Mißerfolgs sind aber weniger technischer als wirtschaftlicher Natur. Ein bedeutender englischer Produzent erklärte vor kurzem: „Wir bauen

eine Anlage, machen Abschlüsse auf Rohmaterial und verbessern dauernd das Produkt, dann kommt irgendeine ausländische Firma und bietet das Fertigprodukt zu einem Preis an, wie wir ihn für unser Rohmaterial bezahlen, und wir haben unseren Betrieb zu schließen; hört nach einiger Zeit die Unterbietung auf, so können wir wieder von neuem anfangen, wahrscheinlich dann mit einem andern Erz; unter solchen Verhältnissen ist es unmöglich, eine Fabrikation zu vervollkommen.“

Hieraus dürfte sich der logische Schluß ergeben, daß die englische Industrie auf irgendeine Weise geschützt werden muß, bis das direkte Verfahren auf festen Füßen steht. Neben die blühende und gesunde mit Spelter arbeitende englische Zinkoxydindustrie muß eine leistungsfähige Fabrikation aus den Erzen als wesentliche Ergänzung hinzutreten.“ (542)

Die amerikanische Produktion von Bleichmitteln 1923.

Das Handelsamt gibt auf Grund der zweijährigen Census-Statistik für die zum Verkauf bestimmte Produktion von Bleichmitteln durch Fabriken, die sich hauptsächlich mit der Herstellung von Chemikalien befassen, den Wert von 15,7 Mill. \$ an, gegen 13,9 Mill. \$ 1921 und 12,4 Mill. \$ 1919, was einer Steigerung von 12,7 und 26,5 % entspricht.

An erster Stelle (dem Wert nach) stehen 1923 Calciumhypochlorit (Chlorkalk) mit 146 641 t i. W. von 5,2 Mill. \$, Chlor (ohne die im Betrieb verbrauchten Mengen) mit 73 736 000 lbs. i. W. von 2,8 Mill. \$ und Wasserstoffsuperoxyd mit 23 761 000 lbs. i. W. von 2 Mill. \$.

Einzelangaben finden sich in der nachstehenden Tabelle; die Zahlen für 1923 sind vorläufig:

	1923	1921
Gesamtwert der Produktion . . . \$	15 671 953	13 900 353
Chlorbleichmittel:		
Chlor:		
Zahl der Fabriken	12	13
Zum Verkauf lbs.	73 736 000	57 222 603
Wert \$	2 751 172	3 188 750
Im Betrieb verbraucht . . . lbs.	49 242 780	18 746 625
Calciumhypochlorit (Chlorkalk):		
Zahl der Fabriken	21	19
Produktion t	146 641	82 577
Wert \$	5 150 885	4 296 101
Natriumhypochlorit:		
Zahl der Fabriken	8	6
Produktion t	10 939	4 025
Wert \$	758 745	324 002
Peroxydbleichmittel:		
Wasserstoffsuperoxyd:		
Zahl der Fabriken	12	11
Produktion lbs.	23 761 000	27 296 000
Wert \$	2 023 374	2 157 619
Andere Peroxyde*):		
Zahl der Fabriken	6	4
Produktion lbs.	7 416 100	5 245 194
Wert \$	1 601 292	1 133 521
Schwefelbleichmittel:		
Calcium- u. Natriumbisulfit:		
Zahl der Fabriken	12	17
Zum Verkauf t	18 916	12 336
Wert \$	1 053 664	978 657
Im Betrieb verbraucht . . . t	2 559	1 897
Schwefeldioxyd:		
Zahl der Fabriken	4	4
Produktion lbs.	6 575 995	1 837 819
Wert \$	414 049	168 356
Andere Bleichmittel**):		
Wert \$	1 918 772	1 653 347

(606)

*) Natrium-, Barium-, Calcium- und Magnesiumperoxyd; Natrium- und Kaliumperchlorat.

**) Natriumhydrosulfit und -sulfhydrat, Formaldehyd-Hydrosulfit und schweflige Säure.

Hollands Außenhandel in Chemikalien.

Einfuhr (Mengen in 1000 kg; Werte in 1000 Gulden).

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Essig, fertig für den Konsum Menge	10,5	22,4	100,6	175	88	209
Wert	3,6	6,3	13,4	22	12	26
hiervon aus Großbritannien . . . Menge		7,9				
Wert		2,4				
„ „ Deutschland Menge				129		
Wert				12		
„ „ Frankreich Menge					54	
Wert					7	
Essigsäure, worunt. Eisessig u. Holzessig Menge	358	1 822	868	1 143	2 220	5 163
Wert	342	1 015	291	382	974	2 448
hiervon aus Deutschland . . . Menge		1 760	860	1 114	2 020	3 339
Wert		955	288	371	881	1 670
„ „ der Schweiz Menge		1,4			155	1 733
Wert		6,3			74	741
„ „ Großbritannien . . . Menge		23		27	Belgien: 44	Gr. Br. 91
Wert		30		11	18	37
Natriumacetat Menge	13,8	89,2	4,2	40	162	112
Wert	4,9	25,8	1,5	11	38	30
hiervon aus Deutschland . . . Menge		13,6		22		
Wert		6				
„ „ Belgien Menge		41,8		6	98	
Wert		10,5			22	
„ „ den Ver. Staaten . . . Menge		33,7			Frankr.: 50	
Wert		9,3			12	
Calciumacetat Menge	781,3	2 002,7	2 055	3 561	2 330	1 112
Wert	194,8	413,1	270	454	495	238
hiervon aus Deutschland . . . Menge				Schweden: 157	Deutschl.: 105	51
Wert					23	11
„ „ Belgien Menge		132,1	885,6	17	751	537
Wert		21,1	119,8	639	144	107
„ „ Frankreich Menge			122,3	79	151	Schweden: 94
Wert			18,7		34	20
„ „ den Ver. Staaten . . . Menge		1 859	722,6	2 376	1 306	424
Wert		388,5	97,3	312	289	99
Bleiacetat Menge	50	165,1	108	98	42	45
Wert	51,9	125	40	36	19	21
hiervon aus Deutschland . . . Menge		155,9		96	42	41
Wert		116,2		3,1	18	19
„ „ Großbritannien . . . Menge		9,2				
Wert		8,8				
Kupferacetat Menge	0,3	3,2	2,6	1	4	2
Wert	0,4	5,9	2,9	1	4	2
hiervon aus Deutschland . . . Menge		1,4			3	
Wert		2,3			4	
Aceton Menge	35,6	55	106,4	123	131	191
Wert	36,3	56,5	64,2	85	125	165
hiervon aus Deutschland . . . Menge		9,7	75,2	56	111	
Wert		9,3	42,6	39	103	
„ „ Großbritannien . . . Menge		42,7	23,7			
Wert		44,3	19,2			
„ „ der Tschechoslowakei Menge					13	
Wert					14	
Methylalkohol (Holzgeist) Menge	31,5	28,5	32,1	240	263	286
Wert	34,8	42,3	69,6	103	123	153
hiervon aus Großbritannien . . . Menge		13				
Wert		12,7				
„ „ Schweden Menge		10,8	13			
Wert		19	48,2			
„ „ Deutschland Menge				208	211	
Wert				84	82	
„ „ den Ver. Staaten . . . Menge				29	24	
Wert				17	20	
„ „ der Schweiz Menge					6	
Wert					6	
„ „ Finnland Menge					16	
Wert					10	
Aethyläther (Schwefeläther) Menge						
Wert						
hiervon aus Belgien Menge	0,2	5,5	9,2	41	49	58
Wert	0,3	7,7	6,7	9	19	20
„ „ Deutschland Menge		5,9		34	33	
Wert				8	14	
„ „ der Tschechoslowakei Menge					14	
Wert					5	

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Chloroform	Menge	5,8	6,5	4,0	1	2	3
	Wert	20,4	17,7	8,4	2	4	5
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		2,9			2	
	Wert		8,4			2	
„ „ Großbritannien . . .	Menge		2,3				
	Wert		7,1				
Riech-, Haar- und Toilettewässer, Parfümerien, Zahnpasten und kosmetische Präparate	Menge	338,4	723,9	477	521	668	701
	Wert	950,2	2 013,1	1 238	1 156	1 215	1 550
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		271	154	262	329	230
	Wert		580	289	397	377	306
„ „ Belgien	Menge		26		6	21	36
	Wert		81		14	51	72
„ „ Großbritannien . . .	Menge		95	65	56	57	63
	Wert		272	185	147	139	183
„ „ Frankreich	Menge		274	178	146	202	297
	Wert		927	539	413	464	735
„ „ den Ver. Staaten . . .	Menge		48	31	41	46	60
	Wert		130	113	163	155	219
„ „ Schweden	Menge		2			2	
	Wert		9			6	
„ „ Oesterreich	Menge		3		6		
	Wert		7		12		
Aetherische Öle mit Ausnahme von Terpentin	Menge	375,8	220,5	147	252	242	285
	Wert	2 038,2	1 924,1	793	1 146	1 303	1 762
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		9,8	21	40	49	77
	Wert		212,2	139	146	281	601
„ „ Großbritannien . . .	Menge		80,3	37	64	71	72
	Wert		630,8	172	312	363	433
„ „ Frankreich	Menge		9,6	10	27	18	11
	Wert		303,7	117	196	216	176
„ „ den Ver. Staaten . . .	Menge		9,2		4	8	16
	Wert		85,9		28	42	86
„ „ Niederl.-Ost-Indien . . .	Menge		62,5	21	41	34	49
	Wert		331,6	67	118	117	180
„ „ Italien und Fiume . . .	Menge		16,6	23	32	31	33
	Wert		151,1	160	196	146	163
Synthetische oder künstl. Riechstoffe	Menge	28,5	57,9	64	150	144	173
	Wert	450	785,5	494	538	579	634
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		41,8	55	129	119	141
	Wert		422,7	392	365	391	326
„ „ Belgien	Menge		0,8				5
	Wert		7				11
„ „ Großbritannien . . .	Menge		7,3	5	10	6	9
	Wert		223,1	52	41	52	105
„ „ Frankreich	Menge		1,5		5	11	10
	Wert		35,7		81	106	97
„ „ den Ver. Staaten . . .	Menge		1,4				1
	Wert		57,1				5
„ „ der Schweiz	Menge		0,1		5	2	6
	Wert		6,9		38	16	75
Campher	Menge	4	13	11	16	20	34
	Wert	36	158	42	61	70	105
hiervon aus Großbritannien . .	Menge		9,3		5	7	
	Wert		101		22	31	
„ „ Japan und Korea . . .	Menge		2,4		4		
	Wert		33		16		
„ „ Deutschland	Menge				7	12	
	Wert				23	38	
Calcinierte Soda (Sel de soude)	Menge	17 933,6	27 344,1	25 027	32 402	32 967	40 756
	Wert	2 159,2	5 695,1	2 291,7	2 700	2 467	2 799
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		7 757,8	2 016	244	641	6 174
	Wert		1 406,1	174	22	56	432
„ „ Belgien	Menge		2 423,1	15 280	3 694	954	1 608
	Wert		456,3	1 364	308	71	112
„ „ Frankreich	Menge		5 298,6	4 311	7 411	13 281	16 007
	Wert		958,2	394	647	1 004	1 122
„ „ Großbritannien . . .	Menge		1 942	2 445	20 203	14 287	5 795
	Wert		465,3	231	1 690	1 073	402
„ „ den Ver. Staaten . . .	Menge		7 715,6	341	137		50
	Wert		1 823,4	32	11		9
„ „ Polen	Menge						4 075
	Wert						281

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Calcinierte Soda (Sel de soude)							
hiervon aus Spanien	Menge		200				1 001
	Wert		40				69
„ „ brit. Besitzungen in Ostafrika	Menge				662	3 038	5 447
	Wert				48	213	372
Kristallsoda	Menge	5 831,5	4 362,7	3 323	1 846	1 054	784
	Wert	581,5	689,9	230	99	48	34
hiervon aus Deutschland	Menge		42,2		197		
	Wert		10,1		10		
„ „ Belgien	Menge		1 131,6	2 167	1 643	1 017	
	Wert		173,7	172	88	46	
Kaustische Soda oder Actznatron	Menge	5 349,7	8 971,4	4 618	7 626	9 341	12 563
	Wert	1 488,1	2 948,2	1 132	1 777	1 779	2 213
hiervon aus Deutschland	Menge		308,7	531	216	299	2 538
	Wert		91,7	118	48	54	445
„ „ Belgien	Menge		2 246,8	1 723	1 782	740	246
	Wert		741,6	416	424	134	44
„ „ Großbritannien	Menge		1 863,9	448	2 333	3 802	3 233
	Wert		581,8	122	558	73	581
„ „ Frankreich	Menge		99,7		1 010	542	5 314
	Wert		44,8		246	101	922
„ „ den Ver. Staaten	Menge		1746,7	418	1 170	1 358	208
	Wert		593,1	112	255	257	38
„ „ Rumänien	Menge				102		506
	Wert				27		91
„ „ Spanien	Menge		2 270,5	514	1 001	2 583	514
	Wert		737,9	127	214	487	90
Kaustische Pottasche oder Actzkali	Menge	1 832,2	2 810	1 105	423	428	545
	Wert	1 302,7	2 023	278	101	135	151
hiervon aus Deutschland	Menge		2 255	370	256	357	535
	Wert		1 756	131	83	118	147
„ „ Großbritannien	Menge		30		Belgien: 144		Gr.-Br.: 30
	Wert		34		13		7
Pottasche	Menge	1 734	1 687	1 962	2 439	1 924	1 604
	Wert	1 505	922	433	426	508	380
hiervon aus Deutschland	Menge		641	900	815	1 415	1 433
	Wert		624	254	261	417	348
„ „ Belgien	Menge		871	828	1 224	193	143
	Wert		211	120	75	22	25
Chlorkalk	Menge	3 254	4 056	3 723	4 672	5 415	5 263
	Wert	540	1 101	437	477	511	434
hiervon aus Deutschland	Menge		1 122	1 516	2 017	1 035	826
	Wert		242	154	196	95	70
„ „ Belgien	Menge		1 030	1 294	1 741	2 556	2 903
	Wert		251	140	158	220	213
„ „ Großbritannien	Menge		1 309	589	766	1 086	897
	Wert		418	112	107	126	99
„ „ Italien und Fiume	Menge		142		53	354	453
	Wert		47		6	32	37
„ „ der Schweiz	Menge		23			65	144
	Wert		8			6	11
Calciumcarbid	Menge	4 401	3 105	7 184	8 888	8 324	7 887
	Wert	2 544	783	1 283	1 103	907	1 051
hiervon aus Deutschland	Menge		1 505	4 824	5 011	3 226	1 414
	Wert		370	755	609	349	198
„ „ Belgien	Menge						98
	Wert						13
„ „ Norwegen	Menge		732	1 085			134
	Wert		177	325			19
„ „ Schweden	Menge		687	428	1 025	1 958	1 906
	Wert		194	71	130	214	244
„ „ Jugoslawien	Menge				118	439	1 218
	Wert				19	49	161
„ „ der Schweiz	Menge		179		1 559	2 365	2 933
	Wert		42		200	258	161
Zinkoxyd (Rohstoff für die Zinkweiß-							
brikation)	Menge					10 748	13 165
	Wert					1 192	1 478
von aus Deutschland	Menge					9 549	12 813
	Wert					1 068	1 440
„ „ Belgien	Menge					839	349
	Wert					85	37

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Magnesia	Menge	79	1 290	7 831	8 336	15 193	16 557
	Wert	25	238	1 164	861	991	1 014
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		134	142	60	148	18
	Wert		22	29	9	15	6
„ „ Griechenland . . .	Menge		815	5 907	8 123	14 515	16 056
	Wert		1 7	870	835	931	973
„ „ Rumänien . . .	Menge					Gr. Brit. 58	Rumänien 147
	Wert					10	9
Kaliumaluminiumsulfat (Alaun) . . .	Menge	597	418	293	437	312	296
	Wert	189	79	36	57	36	30
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		314		419	218	
	Wert		62		54	25	
„ „ Frankreich . . .	Menge					50	
	Wert					6	
Borax	Menge	884	1 038	727	887	1 102	971
	Wert	461	536	305	306	348	279
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		5		25	63	80
	Wert		8		10	23	23
„ „ Belgien . . .	Menge		226	128	46	104	22
	Wert		107	51	20	34	6
„ „ Großbritannien . .	Menge		689	511	716	767	498
	Wert		365	215	243	243	151
„ „ den Ver. Staaten .	Menge		26	32		168	342
	Wert		13,5	15		47	91
Wasserglas in festem Zustande . . .	Menge			320	959	1 377	572
	Wert			33	67	96	35
hiervon aus Deutschland . . .	Menge				959	1 365	
	Wert				67	95	
Wasserglas in flüssigem Zustande . .	Menge			1 582	3 548	3 810	2 668
	Wert			123	201	234	154
hiervon aus Deutschland . . .	Menge			1 566	3 522	3 701	2 645
	Wert			120	198	223	150
„ „ Belgien . . .	Menge					67	
	Wert					5	
Eisensulfat (Eisenvitriol, grüner Vitriol oder „Kupferrot“)	Menge	215	255	247	270	407	810
	Wert	18	19	11	15	19	26
hiervon aus Belgien	Menge		226		84	216	
	Wert		17		7	8	
„ „ Frankreich	Menge				Deutschl. 155	Frankreich 89	
	Wert				7	7	
Nickelsulfat und Nickelammoniumsulfat	Menge				99	69	76
	Wert				41	26	27
hiervon aus Großbritannien . .	Menge				78	63	
	Wert				32	23	
Kupfersulfat (Kupfervitriol oder blauer Vitriol)	Menge	516	238	461	357	164	346
	Wert	267	111	154	107	48	90
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		58	215	238	27	
	Wert		28	63	70	7	
„ „ Belgien	Menge					32	
	Wert					9	
„ „ Großbritannien . .	Menge		176,9	228	115	105	
	Wert		81,8	85	35	31	
Natriumsulfat (Glaubersalz)	Menge	3 800	4 962	3 947	3 242	5 611	6 205
	Wert	216	504	291	156	272	264
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		708	2 258	2 257	2 598	4 773
	Wert		85	114	94	96	193
„ „ Belgien	Menge		2 158	1 018	439	2 961	1 194
	Wert		210	74	31	171	62
„ „ Großbritannien . .	Menge		1 692		515		232
	Wert		140		27		9
Schwefelsäure	Menge	9 557	38 465	77 297	110 877	133 614	151 327
	Wert	494	1 637	3 016	2 997	2 428	3 012
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		428		885	3 009	20 322
	Wert		55		84	68	395
„ „ Belgien	Menge		38 004	73 144	109 619	130 071	130 244
	Wert		1 579	2 757	2 898	2 326	2 574
„ „ Frankreich	Menge				355	534	761
	Wert				12	34	42

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Salpetersäure	Menge	144	365	725	620	746	1 184
	Wert	37	86	150	93	108	192
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		109	490	416	702	
	Wert		32	103	55	99	
„ „ Belgien	Menge		255	235	204	44	
	Wert		53	47	39	10	
Salzsäure	Menge	1 295	2 871	4 255	5 325	6 369	7 936
	Wert	111	245	220	197	154	170
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		2 306	3 136	1 958	495	
	Wert		191	166	101	28	
„ „ Belgien	Menge		563	874	3 172	5 874	
	Wert		52	46	90	127	
Kohlensäure, flüssige (Nettogewicht ohne Verpackung)	Menge	1 017	2 161	3 122	2 460	597	633
	Wert	273	460	407	324	179	187
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		2 149	3 118	2 458	567	552
	Wert		445	405	322	171	167
„ „ Belgien	Menge					30	76
	Wert					8	19
Andere flüssige und komprimierte Gase (Ammoniak, Luft, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff u. a.)	Menge	111	280	340	278	163	252
	Wert	74	189	189	122	78	123
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		266	292	206	71	134
	Wert		131	135	65	44	79
„ „ Belgien	Menge				63	85	110
	Wert				37	30	31
Ammoniumchlorid (Salmiak)	Menge	148	230	145	157	129	170
	Wert	107	121	41	47	33	47
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		217		152	125	
	Wert		112		45	31	
Ammonia liquida (Salmiakgeist) . . .	Menge	260	4 689	1 625	832	1 746	763
	Wert	71	869	243	123	283	150
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		4 652	1 623	830	1 600	
	Wert		862	242	123	254	
„ „ Belgien	Menge		36			68	
	Wert		7			13	
„ „ Schweden	Menge					70	
	Wert					14	
Saccharin	Menge	29	70	40	62	47	50
	Wert	389	1 025	284	172	119	132
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		4,8	21,5	60	42	42
	Wert		36	113	168	107	113
„ „ Großbritannien . . .	Menge		2,5	16,1		3	
	Wert		28	151,4		7	
„ „ Britisch-Indien . . .	Menge						3
	Wert						7
Phosphorsaurer Futterkalk	Menge	1 425	2 539	198	170	248	933
	Wert	40,5	111	15	13	23	84
hiervon aus Belgien	Menge		2 519		167	240	
	Wert		106		12	21	
Druckfarben, trockene wie gebrauchsfertige	Menge	365	568	391	447	510	574
	Wert	397	778	476	559	639	608
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		258	226	282	273	274
	Wert		473	341	429	449	398
„ „ Belgien	Menge				20	54	67
	Wert				19	35	48
„ „ Großbritannien . . .	Menge		142	107	99	114	129
	Wert		128	84	74	82	86
„ „ Frankreich	Menge		89		11	39	71
	Wert		79		17	56	54
„ „ den Ver. Staaten . . .	Menge		64		14	18	16
	Wert		71		9	12	10
Tinten, sonstige	Menge	113	162	130	173	158	87
	Wert	69	159	93	110	104	79
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		95	88	145	119	
	Wert		71	49	71	58	
„ „ Großbritannien . . .	Menge		27	20	15	28	
	Wert		40	27	25	38	

(576)

(Fortsetzung folgt.)

Industrie und Handel im Februar 1925.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Wirtschaftslage hat sich im Monat Februar wenig verändert. Der Absatz von Kohle ging stark zurück, nur der Brikettsabsatz hielt sich auf der Höhe des Vormonats. In der Eisenindustrie hielt der günstige Beschäftigungsgrad an, doch wird seitens eines Teiles der eisenverarbeitenden Industrie ein Rückgang der Konjunktur befürchtet. Die Preise der Hauptwaren senkten sich. Ebenso sank die Aktienindexziffer. Die Aufnahme von Auslandsanleihen ging zurück. Die Kapitalneubildung im Inlande machte Fortschritte. Die Aufmerksamkeit der Wirtschaft konzentrierte sich auf die neuen Steuergesetze. Die Notwendigkeit der Kapitalneubildung sowie die Hebung des Exports erfordern eine Herabsetzung der Steuern und Steuervorausleistungen

gen auf Grund des Ergebnisses der Steuerveranlagung für das Jahr 1924, die gesetzlich zugesagt ist.

Chemische Industrie. Die Lage besserte sich etwas, doch ließ der Auslandsabsatz noch zu wünschen übrig. Die ausländischen Produkte erreichen an Qualität die deutschen Fabrikate nicht, sind jedoch oft im Preise billiger, was auf die Vorbelastung der deutschen Produkte mit Steuern zurückgeführt wird (Solingen). In der chemischen Präparatenindustrie besserte sich der Umsatz ebenfalls, ohne aber den Aufschwung zu nehmen, der erfahrungsgemäß früher im Februar infolge der großen Laboratoriumsaufträge der Universitäten erfolgte. Die Institute verfügen über nur geringe Geldmittel, so daß sie eine großzügige Ergänzung ihres Bedarfs an Laboratorien-Chemikalien nicht decken können. Der Absatz in Glaschemikalien entwickelte sich in erfreulicher Weise (Görlitz). (625)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A und B vom 31. Oktober 1924.

Im Reichsanzeiger vom 27. Februar 1925 veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Die Bestimmung in Nummer II, 3 der Bezugsbedingungen A und B, betreffend die Verzinsung des eingezahlten Kaufgeldes, wird durch den folgenden Nachsatz ergänzt: „sofern die Lieferung sich um mehr als drei Tage verzögert“.

Die Bestimmung in Nr. II, 4 der Bezugsbedingungen A, nach welcher der Rechnungsbetrag vom Tage der Lieferung bis zum Tage des Eingangs der Zahlung nach dem jeweiligen Lombardzinsfuß der Reichsbank zu verzinsen ist, wird dahin abgeändert, daß die Verzinsung nach dem jeweiligen Wechselzinsfuß der Reichsbank zu erfolgen hat.

Die Bestimmungen in Nr. VI, 1 der Bezugsbedingungen A werden durch den folgenden Zusatz ergänzt: „Soweit Branntwein zur unvollständigen Vergällung einschließlich der Essigherstellung in Wagenladung oder Kesselwagen geliefert ist, hat der Abnehmer außer dem zollamtlichen Begleitschein gleichzeitig auch den Frachtbrief über die Sendung der zuständigen Zollstelle auszuhändigen.“

Vorstehende Aenderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1925.

(579)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ursprungszeugnis und Handelskammerzeugnis für deutsche Küpenfarben bei der Ausfuhr nach Italien.

Wie die deutsche Delegation für die deutsch-italienischen Handelsvertragsverhandlungen in Rom mitteilt, ist für die Einfuhr von Küpen- und Gallocyaninfarben von Deutschland nach Italien außer einem Ursprungszeugnis auch ein Zeugnis der Handelskammer Mannheim, Frankfurt, Wiesbaden oder Elberfeld erforderlich, in dem die Eigenschaft der betreffenden Farbsendungen als Küpen- bzw. Gallocyaninfarben ausdrücklich bestätigt wird. (626)

Ausland

Frankreich. Denaturierung von eingeführtem Eisessig für gewerbliche Verwendung. Auf Grund des Gutachtens des „Comité consultatif des Arts et Manufactures“ vom 1. Dezember 1924 kann eingeführter Eisessig (Pos. 0230), welcher in der Wollfärberei Verwendung finden soll, in den Zollämtern auf Kosten der Interessenten durch Zusatz von 4 % wasserfreiem Pyridin denaturiert werden. Die Importeure müssen vorher das Einfuhrbureau benachrichtigen und sich verpflichten, den für die Vornahme der in Gegenwart von Zollbeamten stattfindenden Denaturierung erlassenen Vorschriften zu genügen. Nach erfolgter Denaturierung geht die Ware mit einem von der Verwaltung der indirekten Steuern auszustellenden Passierschein an ihren Bestimmungsort. (598)

Oesterreich. Die geltenden Ein- und Ausfuhrverbote. Im Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich vom 28. Februar 1925 wird eine Verordnung der Re-

gierung vom 23. Februar 1925 betr. die Ausgabe neuer Verbotslisten für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren veröffentlicht. Die Verordnung ist am 1. März d. J. in Kraft getreten. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen des österreichischen Zolltarifs in Betracht:

Liste von Waren, deren Einfuhr ohne besondere Bewilligung verboten ist:

Zolltarif-Nr.	
aus 21	Saccharin, Dulcin
aus 501 c	Calciumcarbid
510 b	Leim aller Art
aus 537	Kerzen, Nachlichte und Wachs-zünder mit Ausnahme von Unschlittkerzen
aus 542	Zündhölzer

Liste von Waren, deren Ausfuhr ohne besondere Bewilligung verboten ist:

Zolltarif-Nr.	
aus 69	Blasen und Därme, frisch, gesalzen oder getrocknet, Goldschlägerhäutchen
aus 70	Fischeier
194	Kunstseide
aus 306	Hörner, Hornscheiben, -spitzen, -schläuche, -kerne, Klauen, Hufe, roh und bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten; Knochen, roh, auch entleimt, entfettet, gespalten, geschnitten
500 a/6, 7	Schlempekohle; Weinstein, roh
500 h/3	Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammonium)
509 1	Fuselöl, roh
aus 554	Dünger, tierischer und anderer, auch künstlicher, n. b. g. Düngemittel, wie z. B. unreiner, gefällter, phosphorsaurer Kalk, Kalkstickstoff, Kalk-äcker, gipshaltige Fabrikationsabfälle, Kompost, Scheideschlamm der Zuckerfabriken usw.; Knochenasche, tote Knochenkohle, Späne von Hörnern und Klauen, Hornmehl, Klauenmehl, Blutmehl, Tierflecken, Fleischabfälle zu Düng-zwecken; Gasreinigungsmasse, ausgebrauchte
aus 557	Leimleder. (618)

Handelsabkommen mit Norwegen. Am 1. Januar 1925 trat zwischen den beiden Staaten ein Handelsabkommen in Kraft mit gegenseitiger Meistbegünstigung in allen Beziehungen, einschließlich Zölle und Einfuhrbeschränkungen; ausgenommen sind Vergünstigungen im Grenzverkehr, sowie solche, die von Norwegen gegenüber Dänemark, Island, Finnland oder Schweden, von Oesterreich gegenüber Ungarn oder der Tschechoslowakei gemäß Art. 222 des Friedensvertrags von St. Germain eingeräumt werden, außerdem Verpflichtungen aus Zollunionen. Das Abkommen wurde auf 1 Jahr geschlossen und läuft dann mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiter. (616)

Tschechoslowakei. Die chemische Industrie und der Handelsvertrag mit der Schweiz. Die tschechoslowakische chemische Industrie hat zu den Handelsvertragsverhandlungen mit der Schweiz eine Reihe von Forderungen erhoben. In die Liste der Waren, für die bedingungslos eine Herabsetzung der schweizerischen Zölle verlangt wird, soll aufgenommen werden: Polierrot, sog. Pottéc, Carborundum-Schleifmittel, Mineralwässer, Brausesalz, Wasserglas, Zinkoxyd, Ceresin, gewöhnliche Bleistifte, Benzol,

Toilettenseifen. Zollbindungen werden für eine größere Reihe von Positionen gefordert. Allgemein wird gewünscht, daß die Bewilligungspraxis in allen Fällen, wo sie bisher noch nicht aufgehoben wurde, beseitigt werde und daß das gleiche Einfuhrregime eingeführt werde, wie es im Verkehr mit dritten Staaten gilt. Die Ausfuhr von Zinkasche, Zinkschlacken, Zinkflugstaub, Hartzink, Bodenzink, Salmiak, Schlacken, Zinkkrätze soll auch weiterhin frei bleiben. Diese Produkte sollen in der Tschechoslowakei zollfrei sein. (582)

Aufhebung der Importgebühr für keramische Farben. Durch Bekanntmachung des Handelsministeriums ist mit Wirkung vom 1. März d. J. die $\frac{1}{2}$ %ige Importgebühr für keramische Farben (Zolltarifpos. 626) aufgehoben. (612)

Ungarn. Begünstigte Zollbehandlung vor der jüngsten Zollerhöhung aufgegebenen Waren. Anlässlich der jüngsten Zollerhöhungen haben die kaufmännischen Interessentvertretungen den Handelsminister ersucht, zu veranlassen, daß auf die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgegebenen und unterwegs befindlichen Waren die alten Zollsätze angewendet werden sollen. Diesem berechtigten Wunsche Rechnung tragend, hat die Regierung jetzt die im Amtsblatt vom 10. v. M. veröffentlichte Verordnung Z. 880/1925 M. E. dahin modifiziert, daß die Differenz zwischen den erhöhten Zöllen und den alten Zollsätzen nach solchen Waren, die im Auslande mit der Bestimmung nach Ungarn vor dem 15. Februar 1925 aufgegeben wurden, vom Finanzministerium zurückerstattet wird, falls die Zollbehandlung dieser Waren bis spätestens 15. März erfolgt. Die Gesuche um Rückerstattung der Differenz sind, an das Finanzministerium adressiert, bis 30. März bei der Hauptzolldirektion einzureichen. (581)

Berichtigung zu Zolltarifänderungen. Das ungarische Amtsblatt enthält in seiner Nummer vom 3. Januar d. J. eine Richtigstellung der in Nr. 1 des Amtsblattes veröffentlichten Regierungsverordnung vom 1. Januar 1925 über die Abänderung des neuen ungarischen Zolltarifs. Für die chemische Industrie kommt in Betracht:

„Ferner muß es im Abschnitt E bei der Tarifnummer 441 statt „Silberdraht“ nunmehr richtig „Silbersalz“ heißen. Der richtige Wortlaut ist daher folgender:

Aus 441. Der Zoll für Silbersalz beträgt nicht 50% v. W., sondern es muß ein Zoll von 50 Kr. für 100 Kilo erhoben werden.“ (613)

Zuschlagszoll für mit Alkohol hergestellte Waren. Nach einer neueren Verordnung ist für Waren, die aus oder mit Zusatz von Alkohol hergestellt sind, ein der Umsatzsteuer von 140 Goldkronen per hl entsprechender Zuschlag, d. h. 1,4 Goldkronen per Volumprozent des in den Waren enthaltenen Alkohols zu bezahlen. (617)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. Die Zollabteilung des Finanz- und Zolldepartements hat folgende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Ambrä ist abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs (Nr. 7799 Waren, die unter keine der vorstehend aufgeführten eingereiht werden können, ad val. Minimal 15%, Maximal 60%). Die Ware hat einen Verkaufswert von etwa 4000 Kr. für 1 kg.

Heliotropin, ein weißes, kristallinisches Pulver mit ausgeprägtem Heliotroperuch. Nach sachkundiger Untersuchung ist die Ware ein synthetisch hergestellter organischer Stoff, der sich also nicht als ätherisches Öl kennzeichnet. Abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Sukrit, eine Ware, die nach sachkundiger Untersuchung im wesentlichen aus Saccharin, gemischt mit einem Teile doppelkohlen-sauren Natrons und etwas Zucker, besteht. Abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Novarom (Fruchtaroma), eine Ware, die nach sachkundiger Untersuchung ein Gemisch von 75 bis 80% fettem Öl und 20 bis 25% Fruchttäher (Mischung von zusammengesetzten Aetherarten), zum Teil auch ätherischen Ölen ist. Abzufertigen nach Tarifstelle Branntwein 5.

Maggis Suppen- und Saucenextrakt. Abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs. Die Ware ist ein brauner, dicker Extrakt mit stark seltenerartigem Geschmack, die sich nach sachkundiger Untersuchung als ein Extrakt aus Gemüse, aus Salz und 42% mineralischen Stoffen, wovon 36,3% Chlornatrium (gewöhnliches Salz), darstellt. Eine Prüfung auf Fleischextrakt (Kreatin und Kreatinin) hatte ein negatives Ergebnis.

Cyanine Navy Blue und Diadem Chrom Brown, trockene Farben, schwarzbraun und gelbbraun; beide abzu-

fertigen nach der Tarifstelle Farben 2. Die Waren bestehen nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige aus Teerfarbstoffen, die etwa 49 und 46% mineralische Stoffe (Salze) enthalten.

Kyljak, eine schwarze Masse, zum Isolieren von Wasserrohren u. dgl., abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs. Die Ware besteht nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige aus etwa 52% Wasser, etwa 22% Pech, vermutlich gemengt mit ein wenig Teeröl, und etwa 26% mineralischen Stoffen, im wesentlichen Kreide und ein wenig Tonerde, sowie etwas Asbest.

Besserit, eine schwarze, etwas leicht fließende Flüssigkeit, nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige ein typisches Steinkohlenteeröl, in dem sich keine Beimengung von anderen Stoffen nachweisen läßt; abzufertigen nach der Tarifstelle Teer.

Säurefeste Wasserdichtungsstoffe, genannt **Rufoid** und **Slatex**; abzufertigen nach der Tarifstelle Gummi 1. Beide sind schwarze, pastenähnliche nach Teer riechende Massen, die nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige außer aus Wasser und mineralischen Stoffen, zum allerwesentlichsten Teile aus Pech mit verhältnismäßig kleinen Mengen Teeröl bestehen.

Pluvimors, eine dunkle, plastische Masse, nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige eine Gemenge im wesentlichen von Kaolin und Glycerin sowie ganz kleinen Mengen eines schwarzen Farbstoffs; abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs. Die Ware ist angeblich zum Anstreichen auf Glasplatten zur Verhinderung der Bildung von Tau, Niederschlägen oder Tropfen bestimmt.

Drubin-Trockenpaste, eine graugelbe Paste, nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige ein Gemenge von ungefähr gleichen Teilen Bleisulfat und Leinöl; abzufertigen nach der Tarifstelle Farben 7. Die Ware soll angeblich zum Mischen mit Druckfarbe verwendet werden. (622)

Spanien. Neuregelung des Grenzpostpaketverkehrs. In der „Gaceta de Madrid“ Nr. 36 vom 5. Februar 1925 ist eine königliche Verordnung über die Neuregelung des Grenzpostpaketverkehrs mit Spanien veröffentlicht worden, die am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Durch diese Verordnung ist in den Zollämtern von Irun und Port-Bou zur schnelleren Zollabfertigung von Paketen bis zum Höchstbruttogewicht von 10 kg ein Sonderdienst eingerichtet worden. Die Verzollung wird hiernach von den Zollagenten nach einem vereinfachten Verfahren alsbald nach dem Eintreffen der Pakete an der französisch-spanischen Grenze vorgenommen.

Aus der Verordnung sind für den deutschen Exporteur zwei Bestimmungen von Bedeutung, die wir in der Übersetzung ganz wiedergeben:

b) Wenn die oben aufgeführten Vorschriften (Vorschriften, die sich an den Zollagenten wenden) nicht eingehalten werden, oder wenn am gleichen Tage in derselben Station mehr als 5 Pakete von einem Absender an denselben Empfänger zur Verzollung angemeldet werden, so werden die Kolli nach den allgemeinen Bestimmungen abgefertigt (es entfällt dann also die beschleunigte Abfertigung); dasselbe gilt, wenn weniger als 5 Kolli angemeldet werden, deren Gesamtgewicht aber 25 kg um mehr als 10 Prozent überschreitet.

c) Auf die Waren, die in den bezeichneten Sendungen enthalten sind, werden der 2. Tarif oder die entsprechenden Vertragstarife angewandt, ohne daß ein Ursprungszeugnis erforderlich ist, unbeschadet des Falles, daß die Waren als aus einem Lande herstammend erkannt werden, das mit Spanien keinen Handelsvertrag abgeschlossen hat. In keinem Falle werden die der Grenze benachbarten Gebiete als Ursprungsland angesehen.

Die nunmehr wohl endgültige Regelung des Grenzpostpaketverkehrs entspricht mehr oder weniger den bisher geltenden Bestimmungen. Verschärft sind nur diejenigen Maßnahmen, die Zollhinterziehungen unterbinden sollen, also nur solche, die in erster Linie den Zollagenten angehen.

Bei dem Leitwege über Frankreich sind den Postpaketen nach Spanien, gleichgültig ob dieselben direkt an den Empfänger oder an eine Mittelsperson an der spanisch-französischen Grenze gerichtet sind, bis auf weiteres also folgende Papiere beizugeben: eine Paketkarte für den Auslandsverkehr, ein statistischer Ausfuhranmeldeschein und vier Zollinhalts-erklärungen in französischer Sprache. (583)

Regelung von Zollreklamationen und Einsprüchen. Die „Gaceta de Madrid“ Nr. 22 vom 22. Januar 1925 veröffentlicht auf Seite 366/67 eine königliche Verordnung vom 21. Januar 1925, wonach die Zuständigkeit der „Juntas Arbitrales de Aduanas“ (schiedsrichterliche Ausschüsse bei den Zollämtern) für alle Zoll usw. Reklamationen bis zum Höchstbetrage von 1500 Peseten gegenüber dem in der königlichen Verordnung vom 29. Juli 1924 (veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ Nr. 213 vom 31. Juli und Nr. 214 vom 1. August 1924) festgesetzten Betrag von 500 Peseten erweitert wird. Gegen die Entscheidungen dieser „Juntas Arbitrales“ kann nur bei dem zuständigen „Tribunal Económico-Administrativo Provincial“, welches als endgültige Instanz entscheidet, Einspruch erhoben werden. Die Generalzolldirektion behält sich jedoch vor, etwaige sich bei der Revision der Zolldokumente herausstellende Benachteiligungen des Fiskus zu berichtigen. Gegen diese Entscheidungen der Generalzolldirektion kann dann noch bei dem „Tribunal Económico-Administrativo Central“ in Madrid Berufung eingelegt werden. Als Uebergangsbestimmung ist verfügt, daß die zurzeit schwebenden Reklamationen noch nach dem alten System erledigt werden sollen. Durch diese Verordnung wird eine Entlastung der Generalzolldirektion herbeigeführt, so daß eine raschere Erledigung der Zoll usw. Reklamationen als bisher erwartet werden kann. Bei Zollreklamationen über 1500 Peseten bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, d. h. diese werden von der Generalzolldirektion entschieden und das „Tribunal Económico-Administrativo Central“ ist die Berufungsinstanz. (611)

Goldzollzuschlag für März. Das spanische Goldzollaufgeld für März ist seitens der Regierung bei Zahlung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 36,14 % herabgesetzt worden (Februar 37,81 %). (620)

Handelsabkommen mit Polen. Zwischen den beiden Staaten ist durch Notenaustausch vom 29./31. Januar (veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 7. 2. 25) ein Abkommen getroffen worden, welches folgende Bestimmungen enthält:

1. Vom 1. Februar ab wird die polnische Einfuhr nach Spanien nicht mehr dem Valutazuschlag unterworfen.
2. Polen verzichtet auf die Anwendung des Maximaltarifs auf die spanische Einfuhr und auf differenzierende Einfuhrbeschränkungen.

Das Abkommen läuft bis zum Abschluß einer anderen Regelung oder bis zur Kündigung (mit einer Frist von einem Monat). (614)

Ver. St. von Amerika. Gesuche um Zolländerungen vor der Tarifkommission. Wie dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) aus Washington gemeldet wird, arbeitet die Tarifkommission an dem Bericht an den Präsidenten über die Frage der Zolländerung für Kaliumchlorat; es wurde sowohl Erhöhung als auch Ermäßigung verlangt.

Die Gerüchte über Bestrebungen, für Bariumchlorid und Bariumcarbonat einen verstärkten Schutz zu erhalten, werden nicht bestätigt; wenigstens sind bei der Tarifkommission keine Gesuche eingegangen.

Das Gesuch um Zollerhöhung für Magnesiumchlorid hat zur Einleitung einer Untersuchung keinen Anlaß gegeben. (602)

Kanada. Die Wirkung der Aufhebung der Düngemittelzölle auf die kanadische Industrie. Durch die amerikanische und belgische Konkurrenz wurde nach Aufhebung der Zölle auf Düngemittel, wie dem „Chem. Tr. J.“ aus Toronto gemeldet wird, die Firma „Alexander Cross and Son“, welche Werke in Sydney (N.S.) und Welland (Ont.) besitzt, genötigt, den Betrieb in Sydney stillzulegen. Die Errichtung der Fabrik in Welland (1922) sei im Vertrauen auf den Zollschutz erfolgt, erklärte Sir W. Coats Cross, und wäre unterblieben, wenn man die Aufhebung der Zölle vorausgesehen hätte. (588)

Columbien. Vorschriften für die Versendung von Waren dorthin. Das Generalkonsulat der Republik Columbien in Hamburg, Steinstr. 147, hat ein Merkblatt über die Vorschriften und Förmlichkeiten bei der Versendung von Waren nach Columbien herausgegeben. Nachfolgend geben wir einige Bestimmungen aus dem Merkblatt wieder:

Bei direkter Verladung sind 5 Formulare in spanischer Sprache zuzureichen, von denen der Versender ein Exemplar zurückerhält. Die Fakturenformulare sind nur im Generalkonsulat Hamburg zu haben. Die Fakturen dürfen hektographiert werden, jedoch muß die Unterschrift des Absenders bzw. des Verladers geschrieben sein.

Gewicht und Wert eines jeden Artikels sind genau anzugeben. Wenn in einem Kollo nur ein Artikel enthalten ist, genügt die Angabe des Bruttogewichts des Kollo; sind aber verschiedene Waren darin enthalten, die verschiedenen Zollklassen unterliegen, so ist in der betreffenden Spalte der Faktura das Gewicht jedes einzelnen Artikels einschl. innerer Verpackung anzugeben.

Am Fuße der Faktura muß der Verlander eine vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung in spanischer Sprache darüber abgeben, daß die angegebenen Fakturenpreise dem tatsächlichen Wert entsprechen.

Munition sowie narkotische Artikel aller Art dürfen ohne besondere Einfuhrerlaubnis der zuständigen columbianischen Regierungsstelle nicht eingeführt werden. Bei Einreichung der Konsultsfakturen über diese Artikel muß die Einfuhrgenehmigung dem Generalkonsulat mit vorgelegt werden, andernfalls wird die Konsultsfaktura nicht legalisiert.

Postsendungen bedürfen keiner Konsultsfakturen, denselben sind jedoch kaufmännische Fakturen beizufügen, welche die Schwurformel enthalten müssen, daß alle Angaben über Inhalt, Werte und Gewichte genau den Tatsachen entsprechen.

Die Konsultsgebühren betragen 3 % vom Wert und sind in Dollarschecks zu zahlen. Kleinere Beträge unter 10 Dollar können in Noten oder unter Zugrundelegung des Kurses von 4,20 in deutscher Reichsmark bezahlt werden. (610)

Kuba. Konsularfakturen für Postpakete. Nach einem Erlaß des Präsidenten vom 19. Dezember 1924, der am 21. Februar in Kraft getreten ist, müssen alle Fakturen für einem Wertzoll unterliegende Waren, welche bei einem kubanischen Konsulat zur Beglaubigung eingereicht werden, von der Originalfaktura des Fabrikanten begleitet sein; letzterer ist die vor einem Notar abgegebene eidliche Versicherung beizufügen, daß der angegebene Warenwert der wirkliche Wert ist, einschließlich der Versandkosten bis zum Verschiffungshafen. (619)

Peru. Besteuerung von eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten? Dem Senat liegt, nach einem Bericht an das amerikanische Handelsamt, eine Gesetzesvorlage zur Beratung vor, nach welcher von allen eingeführten pharmazeutischen Spezialitäten eine Steuer von 10 % v. W. in Form von Stempelmärken erhoben werden soll. (587)

Konsularfakturen für Postpakete. Um eine Strafe von 25 % vom Wert der Waren zu vermeiden, müssen Postpakete von Konsularfakturen begleitet sein, und zwar ist es zu empfehlen, diese im Innern der Pakete unterzubringen; eine Faktura genügt für mehrere Pakete, wenn diese unter dem gleichen Datum vom selben Absender an denselben Empfänger geschickt werden. (618)

Chile. Zolltarifizierung von Waren. Nach einer Entscheidung des Generalzolldirektors ist zu verzollen: parfümierter Puder in komprimierter Form nach Tarif-Nr. 1212 mit 6 Goldpeso für 1 kg, einschl. Innenverpackung. (621)

Japan. Vorschläge zu einer Zolltarifrevision. Von der Handelskammer in Tokio sind, wie „Ind. u. Hand. Ztg.“ meldet, Vorschläge zur Abänderung des allgemeinen japanischen Zolltarifs gemacht worden. Die Handelskammer geht bei ihren Vorschlägen davon aus, daß seit der Einführung des geltenden Zolltarifs sich starke Veränderungen in den Preisen der Einfuhrwaren und in der japanischen Industrie selbst vollzogen haben. Die Kammer begründet es daher, daß die Regierung Vorbereitungen für eine Reform des gesamten Tarifs trifft. Die Kammer tritt daher dafür ein, daß, wenn auch gewisse Ausnahmen vorgesehen sind, in möglichst weitem Umfange grundsätzlich an Stelle der Wertzölle Gewichtszölle treten, und daß die in der Entstehung begriffenen japanischen Industriezweige den erforderlichen Schutz erhalten, um mit dem Ausland konkurrieren zu können. Sollte eine allgemeine Umstellung wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes nicht durchführbar erscheinen, dann hält es die Handelskammer für angebracht, daß Wertzölle festgesetzt werden, die in ein Verhältnis zum Gewicht gebracht werden, so daß die Zollerhebung selbst wie nach einem Gewichtszoll erfolgen kann. Die Regierung wird ersucht, alles daranzusetzen, um eine allgemeine Tarifreform zustande zu bringen.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind folgende Vorschläge der Handelskammer zu erwähnen:

Nr. 242 Kobaltoxyd. Bisher zollfrei. Schutzzollvorschlag 20 % ad val. — Bisher lag auf Kobaltoxyd kein Zoll, weil die Herstellung in Japan noch nicht aufgenommen war. Jetzt kann Kobaltoxyd auch in Japan aus Schlacke von Schwefeleisen hergestellt werden. Das Erzeugnis ist gut, aber dem Preis nach nicht mit ausländischen Fabrikaten konkurrenzfähig. Ein Schutz der Industrie erscheint daher angezeigt.

Nr. 290 Künstliche Seide. Zoll bisher 87,90 per 100 Kin. Schutz-zoll erforderlich. Standardpreis zur Berechnung des Gewichtszolls 410,43 Yen, Prozentsatz 30 %. Vorschlag 123 Yen per 100 Kin oder 205 Yen per 100 kg. — Die Zollrückerstattung für Fertigfabrikate sollte abgeschafft werden; künstliche Seide wird in erheblichem Umfang nach Japan importiert. Ein Schutz der eigenen Seidenindustrie erscheint angezeigt.

Nr. 469 Quecksilber, Wismut u. a. Bisher zollfrei. Vorschlag: eine neue Einteilung:

1. Quecksilber zollfrei;
2. andere 20 % Wertzoll.

Unter diese Position ist auch Kobalt und Cadmium zu setzen. Kobalt wird neuerdings auch in Japan gut hergestellt, ist jedoch mit den billigeren ausländischen Fabrikaten nicht konkurrenzfähig; es sollte daher besonders aufgeführt und durch einen Zoll geschützt werden.

Ueber die Behandlung der Farbeinfuhr wird in diesen Vorschlägen nichts gesagt.

In der Einleitung zu den Vorschlägen betr. die Abänderung des Luxuszolltarifs bemerkt die Handelskammer, daß sich den Zweck der Maßnahme als richtig anerkenne, daß aber in die Liste der Luxusgüter eine Reihe von Waren aufgenommen sei, die als Rohmaterialien für die einheimische Industrie unentbehrlich oder die als Gegenstände des täglichen Gebrauchs anzusehen seien. Die Belegung der erstgenannten Waren mit einem 100%igen Wertzoll beeinträchtigt die Entwicklung der japanischen Industrie und ihre Exportfähigkeit. Für die Abänderung des Luxuszolltarifs werden folgende Vorschläge gemacht:

Nr. 95 Pflanzenöle, wohlriechende; Vorschlag: zollfrei. Diese Produkte sind für die japanische Seifenindustrie von Bedeutung.

Nr. 134 Moschus. Bisheriger Zollsatz 101 Yen per Kin. Vorschlag: 124,20 Yen per Kin oder 207 Yen per kg.

Nr. 135 Moschus, künstlicher. Bisheriger Zollsatz 81,50 Yen per 100 Kin. Vorschlag: 147,10 Yen per 100 Kin oder 245,20 Yen per 100 kg.

Nr. 221 Vanillin, Cumarin usw. Bisheriger Zoll 10 % ad val. Vorschlag: 10 % ad val.

Heliotropin. Vorschlag: 20 % ad val.

Andere, nicht besonders aufgeführte Chemikalien. Vorschlag: 20 % ad val.

Diese Produkte sind für die Herstellung von Toiletteartikeln und Seife, Moschus für medizinische Zwecke unentbehrlich. (607)

VERKEHRSWESEN

Tariffermäßigungen in Oesterreich für die Durchfuhr deutscher Waren nach dem Orient.

Die „Neue Freie Presse“ schreibt: Die Generaldirektion der Oesterreichischen Bundesbahnen gewährt seit einiger Zeit Tariffermäßigungen bei der Durchfuhr von deutschen Gütern durch Oesterreich ab Passau bis zur ungarisch-rumänischen Grenze. Diese Tariffermäßigungen, deren Umfang ziemlich groß ist, wurden aus dem Grunde zugestanden, um die Verfrachtung deutscher Waren über die Tschechoslowakei und über den Donauweg zu verhindern und den Transit in Oesterreich nicht teurer zu machen als andere Transportwege nach dem Orient. Die Ermäßigungen gelten auch, wenn Waggonladungen erst in Passau oder auch erst in Wien zusammengestellt werden. (578)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Kesselwagen. Auf Grund einer Vereinbarung, in welcher der Mieter von Kesselwagen anerkennt, die Wagen in vollkommen gutem Zustande übergeben erhalten zu haben, und sich verpflichtet, sie in ebensolchem Zustande wieder zurückzustellen, dürfen lediglich die bei der Rückgabe als über den Rahmen der gewöhnlichen Abnutzung durch den Gebrauch hinausgehende Beschädigungen und Abgänge sich herausstellenden Mängel auf Kosten des Mieters beseitigt werden; die Folgen der gewöhnlichen Abnutzung durch den Mietgebrauch fallen dem Vermieter selbst zur Last. Diese Kosten sind in der Mietgebühr einbegriffen. 75 005/24 (XII A 5).

Im allgemeinen ist es üblich, daß Kesselwagen vom Verkäufer ausschließlich zur Beförderung der verkauften Ware an den Käufer gestellt werden, daß letzterer also verpflichtet ist,

die Kesselwagen nach Eintreffen am Bestimmungsort der Ware sofort zu entleeren und unverzüglich zurückzusenden. Wenn von der Verkäuferin im vorliegenden Falle zugestanden worden ist, den am 27. Juli 1923 abgerollten Kesselwagen erst am 1. November 1923 zurückstellen zu müssen, so ist dies unseres Erachtens ein außerordentliches Entgegenkommen. Die Forderung einer täglichen Entschädigung von 3 Mark für die Zurückbehaltung des Wagens über den 1. November hinaus ist angemessen. Der Schaden, der dem Verkäufer durch die ungebührlich lange Zurückhaltung des Wagens dadurch verursacht worden ist, daß ihm derselbe für anderweitige Verkaufsgeschäfte nicht zur Verfügung stand, kann es unter Umständen noch erheblich größer sein. Jedenfalls ist es umso aus möglich, daß, um für den fehlenden Kesselwagen Ersatz zu schaffen, ein derartiger, sonst allerdings als hoch zu bezeichnender Mietsatz aufgewendet werden muß. C 78 443/24 (XII A 5).

Steinkohlenteeröl. Bei Geschäften betreffend Lieferung von Steinkohlenteeröl bestehen hinsichtlich der Courtag des Maklers von den sonstigen Bräuchen abweichende Handelsgebräuche. Wenn der Preis der Ware einschließlich Frachtkosten vereinbart ist, namentlich ohne Angabe, woher die Ware kommt, ist die Courtag von dem Bruttopreise zu berechnen und nicht vom Preise abzüglich Fracht. Wenn „etwa 200 Tonnen“ verkauft sind und erheblich weniger geliefert wurde, so hat nichtsdestoweniger der Verkäufer seine volle Courtag zu erhalten, d. h. da eine Minderlieferung von 10% nicht zu beanstanden ist, die Courtag auf 180 Tonnen. C 80 835/24 (XII A 3).

Teer. Im Handel mit Teer besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem unter einer halben Ladung nicht 5000 kg netto, sondern brutto zu verstehen sind. C 78 326/24 (XII A 5).

Thomasmehl. Im Handel mit Thomasmehl bedeutet nach Handelsgebrauch die Klausel „Berliner Arbitrage und Ortsgebräuche“, daß alle aus dem Verträge entstehenden Streitigkeiten durch das Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler unter Ausschuß der ordentlichen Gerichte entschieden werden. C 79 627/24 (XII A 4). (580)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Deutschland und die Opiumkonferenz.

Zu der Unterzeichnung des Abschlusses der Opiumkonferenz durch den Vertreter Deutschlands erfährt die „Ind. u. Hdls.-Ztg.“, daß diese Unterzeichnung vorgenommen ist unter dem Vorbehalt für ihre Gültigkeit und Ratifikation, daß die Wahl eines Deutschen in das Zentralkomitee erfolgt. Hiermit bezweckt Deutschland nicht, sich eine privilegierte Stellung zu verschaffen, wie man zunächst in Völkerbundsreisen anzunehmen geneigt erschien, sondern es will sich nur den Einfluß auf die Regelung der Opiumfrage sichern, der ihm als einem Lande mit hochentwickelter chemischer Industrie notwendig erscheint. Die Berechtigung dieses deutschen Standpunktes scheint auch in Völkerbundsreisen jetzt anerkannt zu werden. (581)

Der Preis für kosmetischen Spiritus in Deutschland und Frankreich.

Der Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümeriefabrikanten E. V. schreibt:

Das Reichsfinanzministerium stellt sich in einer Zuschrift an uns auf den Standpunkt,

daß dem französischen Ausfuhrpreis von 54,50 GM. nicht der deutsche Inlandspreis mit 200 GM., sondern nur der deutsche Ausfuhrpreis in Höhe von 30 GM. pro hl gegenübergestellt werden dürfe.

Dieser Standpunkt ist u. E. mit den tatsächlichen Verhältnissen unvereinbar. Dem französischen Ausfuhrpreis muß der deutsche Ausfuhrpreis gegenübergestellt werden, wenn es sich um die Konkurrenz französischer und deutscher Erzeugnisse auf Märkten dritter Länder handelt. Hiervon haben wir nicht gesprochen, sondern nur von der Konkurrenz auf deutschem Boden.

In Deutschland müssen deutsche Erzeugnisse, die mit Spiritus zum Preise von 200 M. pro hl hergestellt sind, konkurrieren mit französischen Erzeugnissen, deren Spiritus nur rund 54 M. gekostet hat. Diese Preisdifferenz lastet voll auf den deutschen Erzeugnissen und macht eine erfolgreiche Konkurrenz unmöglich.

Das Reichsfinanzministerium weist auch auf den Zollschutz hin, den die kosmetische Industrie gegenüber Frankreich genießt. Dieser Zollschutz ebenso wie Monopolausgleich

und Luxussteuer, die nach der gesetzlichen Vorschrift auch von französischen Erzeugnissen zu erheben sind, stehen aber tatsächlich nur auf dem Papier. Die Einfuhr kommt bis auf geringe Ausnahmen nur auf dem Schmuggelwege herein und zahlt weder Zoll, noch Monopolausgleich und Luxussteuer.

Der Schmuggel findet seine Stütze in den eigenartigen Verhältnissen des deutschen Grenzgebiets im Westen, das von französischen Truppen in der Stärke von mehr als 100 000 Mann besetzt ist, sowie in den besonders kleinen, aber überaus wertvollen Packungen, die in Betracht kommen. Die zur fremden Besetzung gehörigen Militärpersonen, die selbstverständlich einen regen Verkehr mit der Heimat unterhalten, unterliegen — wenn sie die Grenze überschreiten — keiner Kontrolle durch deutsche Zollbeamte. Der Schmuggel ist deshalb, solange die Besetzung dauert, nicht zu beseitigen, auch wenn seit dem Londoner Vertrag die Grenzkontrolle sich wieder in deutschen Händen befindet.

Die Reichsregierung kann hieran nichts ändern. Um so mehr aber hat sie die Verpflichtung, alles zu tun, um trotz dieser Verhältnisse die deutsche Fabrikation gegenüber Frankreich auf dem deutschen Markte konkurrenzfähig zu erhalten, was in erster Linie eine entsprechende Bemessung des Spirituspreises erfordert. (585)

Die Lage des festländischen Thomasmehlmarktes und die Syndikatsbestrebungen.

Aus Luxemburg wird der „Frankf. Ztg.“ geschrieben: „Die schon vor Monaten ziemlich feste Haltung des Thomasmehlmarktes wird augenblicklich durch die französisch-belgisch-luxemburgischen Syndikatsbestrebungen im Sinne der Preishausse beeinflusst. Eine objektive Darlegung der kontinentalen Produktions- und Absatzverhältnisse liefert gewisse Anhaltspunkte zur Beurteilung der künftigen Entwicklung dieses Marktes. Die hauptsächlichsten festländischen Produktionsgebiete für Thomasmehl sind diejenigen Länder, die phosphorhaltiges Eisenerz verarbeiten, also besonders Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Belgien und das Saargebiet. Diese decken in der Hauptsache den kontinentalen sowie einen Teil des überseeischen Bedarfs. Von fachmännischer Seite wird die Jahresproduktion des jetzigen deutschen Gebietes annähernd auf 1 Mill., Frankreich-Lothringens auf 1 bis 1½ Mill., Belgiens auf 550 000, Luxemburgs auf 375 000 und des Saargebietes auf 300 000 t geschätzt. Annähernde Gesamtproduktion des Festlandes: 3,4 bis 3,5 Mill. t.

Was den festländischen Konsum betrifft, so ist zu bemerken, daß eine Stabilisierung dieses Verbrauchs um die Friedensziffern sich bis jetzt noch nicht durchgesetzt hat. Der vom Internationalen landwirtschaftlichen Institut in Rom für Deutschland angegebene Verbrauch für 1913 betrug 1 977 191 t (bei einer Produktion von 2 250 000 t). Während des Krieges und nach demselben ging dieser Konsum als Folge des Geldmangels und der unregelmäßigen landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse stark zurück, wird jetzt aber wieder für 1925 auf etwa 2 Mill. t veranschlagt. Es bliebe somit ein Fehlbetrag von 1 Mill. t durch Import zu decken gegen ca. 650 000 t für 1924 (wovon etwa 350 000 t für die Frühjahrsperiode). Dieser deutsche Import wird von den Werken Frankreich-Lothringens zu ca. 43 %, Luxemburgs zu ca. 30 %, des Saargebietes zu ca. 17 % und Belgiens zu ca. 10 % bewerkstelligt. Die belgische Beteiligung an den deutschen Einfuhrmengen ist relativ gering, weil die belgische Ware meistens die Konkurrenz der luxemburgischen, französischen und saarländischen Produkte nicht aushalten kann. Die belgischen Thomasschlacken enthalten nämlich in der Hauptsache kaum 90 % Citronenlöslichkeit gegen 90 bis 97 % der lothringisch-luxemburgisch-saarländischen Ware. Die Belieferung Deutschlands mit belgischem Thomasmehl erfolgt hauptsächlich auf dem billigeren Wasserwege, via Stettin, Hamburg und Bremen. Der französische Thomasmehlverbrauch ist in den letzten Jahren stark im Steigen begriffen. Der Konsum der französischen Landwirtschaft ist von etwa 300 000 t im Jahre 1923 auf ca. 420 000 für 1924 gestiegen und dürfte für 1925 unter Zugrundelegung des Frühjahrsverbrauchs ca. 550 000 t betragen. Auch in Belgien scheint der Inlandkonsum zuzunehmen. Er dürfte jetzt ca. 250 000 t ausmachen. Luxemburgs Verbrauch beträgt jährlich ca. 40 000 t. Der Konsum des Saargebietes beträgt höchstens 10 000 t. Falls die ungünstige Lage des Eisenmarktes eine Einschränkung der Eisenproduktion zur Folge haben sollte, dürfte auch eine Herabsetzung der Thomasmehlherzeugung eintreten. Die Vorräte sind aber meist sehr knapp, und es entstehen sogar beträchtliche Lieferungsverzögerungen, welche z. B. in Frankreich die Forderung nach einem vorübergehenden Ausfuhrverbot resp. Ausfuhrbeschränkung veranlaßt haben, damit der französische Inlandverbrauch an erster Stelle gedeckt werde. Auch Belgien, Luxemburg und die

Saar sind für die Frühjahrsperiode ausverkauft, während um dieselbe Zeit des Vorjahres noch ansehnliche Lagerbestände vorhanden waren, die Nachfrage konnte sogar nicht ganz befriedigt werden. Außerdem ist eine Anzahl Werke schon heute für die stille Zeit (April bis Juni) mit größeren Mengen festgelegt. Aus diesem Grunde sind die Preise denn auch stark im Steigen begriffen. Augenblicklich betragen sie für die stille Zeit in Luxemburg Frs. belg. 1,01—1,05 pro Einheit ab Werk und für den Export (gegen Frs. 0,70 für das luxemburgische Inland), die französisch-lothringischen Werke verlangen Frs. 0,98—1 pro Einheit ab Werk für den Export und Frs. 0,87 für das französische Inland mit Extravergütungen. Die belgischen Werke fordern durchweg Frs. belg. 0,95—1,03. Für die Herbstkampagne liegen die Preise schon wieder leicht höher.

Die Syndikatsbestrebungen bezwecken die Festsetzung von Mindestpreisen für den gesamten Export, speziell aber für Deutschland, während die Inlandpreise frei bleiben sollen. Auf diese Weise will man der Eisenindustrie durch die erhöhten Thomasmehlpreise einen Ausgleich für die nach dem 10. Januar eingetretene Erschwerung des Eisenexports nach Deutschland verschaffen, bzw. sollen dieselben Deutschland zu Verhandlungen über die Erleichterung der Einfuhr von Eisenprodukten geneigter machen. Die Idee hat fast allgemein Anklang gefunden (auch bei einem Teil der saarländischen Produzenten) und sogar die kleineren Produzenten Belgiens schließen sich möglicherweise doch an, da ja eine Kontingentierung der Produktion nicht beabsichtigt und nur eine Kontrolle der Exportpreise geplant ist. Die Verhandlungen zwischen den Beteiligten gehen weiter.“ (575)

Ausland

Schweden. Außenhandel in chemischen Produkten im Jahre 1924. Aus einem uns aus Stockholm zugewandenen Bericht über die Einfuhr und Ausfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1924 entnehmen wir nachfolgende Zahlen (zum Vergleich sind die Zahlen für das Jahr 1923 beigelegt):

		Einfuhr:	
		1923	1924
Alizarin, Anilin, u. and. Teerfarben	dz	12 655	10 056
Zink-, Zinksulfid- und Barytweiß	„	61 174	60 872
Galalith	„	1 831	1 541
Chilesalpeter (Natriumnitrat)	„	298 776	349 062
Phosphor, gelb (weiß) oder rot	„	1 392	950
Kali, fest	„		2 584
Kali, flüssig	„	53 459	23 095
Natron, fest	„		13 949
Natron, flüssig	„		33
Kiesabbrände	„	891 865	1 020 446
Chlorkalium	„	31 757	48 431
Chlorkalk	„	72 841	96 752
Kochsalz (Chlornatrium):			
Stein- und Seesalz	„	194 657	1 016 238
Salinen- und Tischsalz	„	308 334	315 177
Natriumsulfat (Glaubersalz) und Natriumbisulfat	„	431 492	620 312
Norgesalpeter	„	162 707	122 379
Pottasche	„	16 367	12 177
Röhphosphat	„	940 619	1 086 743
Soda und Natriumbicarbonat	„	218 784	218 373
Schwefel	„	513 570	651 566
Schwefelkies (Pyrit)	ton	109 217	117 319
Thomasphosphat u. ungem. Thomas-schlacke	dz	57 812	27 702
Ausfuhr:			
Calcium- und Bariumcarbid	dz	116 752	137 594
Kaliumchlorat und Natriumchlorat	„	23 539	19 942
Carbidstickstoff (Kalkstickstoff)	„	122 200	188 284
Kupfervitriol	„	1	11
Superphosphat	„	341 080	625 411
Zündhölzer:			
Sicherheits-	„	247 721	280 487
andere	„	53 022	51 865

(478)

Lettland. Einfuhr von Kunstdünger.		An Mineraldüngestoffen sind in den letzten Jahren eingeführt worden (in Millionen kg):	
		1922	1923
Superphosphat	6,3	19,8	
Thomasmehl	3,8	11,7	
Kalisalz	0,6	2,1	

Der Verbrauch ist im Jahre 1923 demnach dreimal größer gewesen als im Vorjahre, was zum Teil der rührigen Pro-

paganda der Zentralvereinigung der Landwirte zu verdanken ist, welche die Landwirte über zweckmäßige Anwendung von Kunstdünger aufklärt. Im Jahre 1923 hat die Vereinigung in 314 Wirtschaften Versuche mit Kunstdünger angestellt, im Jahre 1924 in 419 Wirtschaften. (471)

Litauen. Chemikalienhandel 1924. In den ersten 10 Monaten von 1924 wurden von Litauen chemische Produkte im Wert von 2 428 300 Litass eingeführt, davon für 113 200 Litass aus England. Der Einfuhrwert von Arzneimitteln betrug 1 582 300 Litass (für 30 300 Litass aus England) und von Toilettepräparaten und Parfümerien 257 300 Litass (nur für 1800 Litass aus England). — Ausgeführt wurden 10 477 t Leinöl i. W. von 8 732 900 Litass (davon 6 515 t i. W. von 5 549 000 Litass nach England) und 72 t chemische Produkte i. W. von 184 400 Litass (davon 2700 kg i. W. von 600 Litass nach England). — Die Gesamteinfuhr hatte einen Wert von 169 640 700 Litass, die Gesamtausfuhr einen Wert von 215 078 400 Litass; der englische Anteil betrug entsprechend 8,07 % und 28,55 %. (553)

Polen. Boykott deutscher Farben. Die B. B. Ztg. veröffentlicht einen Bericht aus Lodz über verschiedene Wirtschaftsfragen, in dem sich folgende Mitteilung befindet:

„An Beratungen über die Vergabung von Lieferungsaufträgen für die Textilindustrie nahmen auch Vertreter der Lodzer Textilindustrieverbände teil. Sie wurden überrascht durch die Forderung der Regierung, bei der Herstellung der von den einzelnen Ministerien benötigten Waren ausschließlich einheimische Farben zu verwenden, um die polnische Textilindustrie von der deutschen Farbenindustrie unabhängig zu machen. Nach längeren Beratungen untereinander erklärten die Lodzer Textilindustriellen sich bereit, diesem Wunsch der Regierung zu entsprechen. Bis zur Stunde werden von der polnischen Textilindustrie vorwiegend deutsche Farben verwendet, da die polnische Farbenindustrie eben erst begründet wurde und mit den deutschen Erzeugnissen in keiner Weise den Wettbewerb aufnehmen kann. Der Boykott der deutschen Farben dürfte die beginnenden deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen nicht gerade günstig beeinflussen.“ (609)

Ungarn. Die Lage der Lackindustrie. „Vegy Ipar“ schreibt: „Zur Zeit der Hochkonjunktur im vorigen Jahre war bereits ersichtlich, daß die ungarische Lackindustrie kritischen Zeiten entgegengehen wird. Leider sind unsere damaligen Befürchtungen durch die Tatsachen übertroffen worden, und heute befindet sich die gesamte ungarische Lackindustrie in einer schweren Krise. Die Zeiten der Einfuhrverbote sind vorüber, die Lacke besserer Qualität haben keinen Zollschatz erhalten, und der Konsum ist infolge mangelnder Kaufkraft des Publikums auf das Minimum gesunken. Der Bedarf der Großkonsumenten ist äußerst gering, die Waggon- und Maschinenfabrikanten beschäftigen kaum ein Fünftel ihres Apparates, die Staatsbetriebe haben ihre Arbeiten auf das mindeste eingeschränkt, so daß unsere Industrie fast vor der Vernichtung steht. Die Betriebe der ungarischen Lackfabriken wurden gegenüber dem Vorjahre stark reduziert, obwohl inzwischen zwei Fabriken ihren Betrieb eingestellt haben. Zurzeit sind zwölf Lackfabriken in Betrieb. Die Exportaussichten sind minimal, und so ist es fraglich, ob die gegenwärtig bestehenden Fabriken ihre Betriebe aufrechterhalten können. Obwohl bisher in dieser Industrie noch keine Insolvenzen zu verzeichnen waren, kommt es doch tagtäglich vor, daß die eskomptierten Wechsel zu den Firmen zurückkommen und mit größter Mühe eingelöst werden müssen, da die Notenbank und die Banken keine Schonung kennen. Die Industrie erwartet das Frühjahr in der einzigen Hoffnung, daß die Sanierung endlich einmal nicht bloß Lasten, sondern auch ihre Früchte zeitigen wird. Der Staat muß endlich einschen, daß er der Industrie gegenüber auch Pflichten hat, so muß auch einmal die geplante Bautätigkeit einsetzen. Dann wird die Lackindustrie in Verbindung mit anderen Industrien wieder Absatz für ihre Produkte finden.“

Das ungarische Lackgewerbe hat durch seine Interessenvertretung eine Bewegung eingeleitet, um die Einfuhr von Luxuslacken mit höheren Zöllen zu schützen wie die Hauptprodukte, aber diese Aktion hatte nicht den richtigen Erfolg. Während die Rohstoffe der Lacke in anderen Staaten zollfreie Einfuhr genießen, ist dies in Ungarn nicht der Fall, obwohl diese Rohstoffe vom Inlande nicht produziert oder fabriziert werden. Dadurch werden die Erzeugungskosten erheblich verteuert und der Export gegenüber dem Auslande ganz unmöglich gemacht.“ (467)

Ver. St. von Amerika. Produktion der Holzverkohlungsindustrie 1923. Der zweijährige Zensusbericht über Holzdestillation und Holzkohlengewinnung gibt den Wert der Produktion für 1923 mit 29 695 423 \$ an, gegenüber dem vorjährigen Zensusjahr 1921 mit 9 677 552 \$ ein Mehr von 206,8 %.

Im einzelnen lauten die Angaben der Statistik für 1923 und 1921:

	1923	1921
Zahl der Betriebe	123	108
davon Holzdestillation . . .	103	87
Holzkohle, ohne Gewinnung der Nebenprodukte	20	21
Lohnempfänger (durchschn.) .	4 022	2 130
Löhne \$	4 239 676	1 913 503
Rohmaterialkosten (einschließl. Brennmaterial usw.)	\$ 17 079 574	6 727 787
Gesamtwert der Produktion . . .	\$ 29 695 423	9 677 552
Veredelungswert	\$ 12 615 849	2 949 765

Von den 123 Betrieben destillierten 77 Hartholz und 26 Weichholz. 34 Fabriken liegen in Pennsylvanien, 18 in New York, 14 in Michigan, 7 in Alabama, 7 in Georgia, die restlichen in 18 verschiedenen Staaten.

Produziert wurden:	1923	1921
Methylalkohol		
roh Gall.	8 632 468	3 964 430
zum Verkauf Gall.	6 988 794	3 289 308
	\$ 4 131 931	1 110 578
im Betrieb verbraucht Gall.	1 643 674	675 122
rein Gall.	5 175 880	2 831 708
zum Verkauf Gall.	5 085 884	2 715 283
	\$ 4 846 276	1 924 396
im Betrieb verbraucht Gall.	89 996	116 425
Calciumacetat		
Braunkalk, zum Verkauf lbs.	6 961 160	— ¹⁾
	\$ 226 177	— ¹⁾
Graukalk lbs.	154 615 624	61 316 250 ²⁾
zum Verkauf lbs.	137 627 526	55 448 885 ²⁾
	\$ 4 597 226	737 018 ²⁾
im Betrieb verbraucht lbs.	16 988 098	5 867 365 ²⁾
Methylacetone lbs.	6 367 386	587 044
	\$ 878 779	58 968
Formaldehyd lbs.	1 589 768	—
	\$ 197 007	—
Verschiedene Produkte:		
Essigsäure, Aceton, Ketone und Acetonöl \$	1 024 189	351 180
Teer Gall.	5 493 420	1 692 747
davon zum Verkauf Gall.	3 145 007	1 444 153
	\$ 461 403	197 927
im Betrieb verbraucht Gall.	2 348 413	248 594
Teeröl Gall.	1 192 507	401 414
	\$ 217 209	92 408
Holzkreosot lbs.	368 823	92 216
	\$ 26 175	15 103
Terpentin aus Holz Gall.	2 607 364	441 766
	\$ 2 014 666	233 212
Harze aus Holz Barr.	358 532	52 406
	\$ 1 368 085	199 383
Holzkohle Bush.	47 903 416	22 794 964
zum Verkauf Bush.	45 885 143	22 703 745
	\$ 8 851 229	4 468 541
aus der Holzdestillation Bush.	44 021 368	19 898 345
	\$ 8 466 487	4 049 467
im Betriebe verbraucht Bush.	2 018 273	91 219
Fichtenöl Gall.	1 312 400	—
Andere Holzdestillationsprodukte \$	605 700	321 590
	\$ 230 340	—
Alle anderen Produkte \$	19 031	5 550

(464)

Du Pont auf dem ostasiatischen Farbstoffmarkt. Während die „Du Pont Co.“ bisher, wie „Chem. Tr. J.“ (London) mitteilt, ihre Farbstoffe immer via New York nach Ostasien verschifft, ging am 12. Januar eine Ladung von nahezu 1 000 000 lbs., darunter 300 000 lbs. Indigo, direkt von der Fabrik in Delaware nach Yokohama, Kobe und Shanghai. Die in der letzten Zeit eingehenden Bestellungen waren so groß, daß die direkte Verschiffung ermöglicht wurde. (480)

¹⁾ In den Daten für Graukalk enthalten.

²⁾ Diese Zahl gilt für Braun- und Graukalk.

Neueinrichtung der Mathieson Alkali Works. Wie dem „Chem Tr. J.“ aus Amerika berichtet wird, beabsichtigen die „Mathieson Alkali Works“ 2 Mill. \$ für die Neueinrichtung ihrer Fabriken aufzuwenden. Die Werke in Saltville sollen auf den neuesten Stand gebracht werden, wodurch man die Produktionskosten zu vermindern hofft. (441)

Cyannatriumfabrikation durch die Du Pont Co. nach einem verbesserten Bucher-Verfahren. Nach „Chemical and Metallurgical Engineering“ scheint der „Du Pont Co.“ die Herstellung von Cyannatrium durch Bindung von Stickstoff in technisch und wirtschaftlich befriedigender Weise gelungen zu sein. Dieses Problem, das die Chemiker seit beinahe 100 Jahren beschäftigt, schien durch das Verfahren von Bucher, welcher Briketts aus Soda und Koks mit Eisen als Katalysator im Stickstoffstrom erhitzte, eine Lösung gefunden zu haben, es ergaben sich indessen Material- und technische Schwierigkeiten, welche eine praktische Ausführung verhinderten. — Bei dem Du Pont-Verfahren wird das Soda-Kohle-Katalysator-Gemisch bei etwa 975° in Stickstoff unter einem Druck von 15 lbs. per Quadratzoll in gasgeheizten Retorten erhitzt. (557)

Java. Ausfuhr von Cocablättern 1923 und 1924. Die Ausfuhr von Cocablättern nach den einzelnen Ländern und im ganzen betrug in den ersten 10 Monaten der Jahre 1923 und 1924 (in kg):

nach:	1923	1924
	(10 Mon.)	
Amerika . . .	25 843	—
Deutschland . .	—	52 735
Holland . . .	422 276	601 204
Japan . . .	343 106	243 858
Gesamtausfuhr	791 225	897 797

(551)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die Kalkindustrie im Februar:

Im allgemeinen ist infolge der anhaltenden günstigen Witterung eine Belebung des Absatzes zu verzeichnen. Von der Großindustrie riefen besonders lebhaft die Eisen- und Hüttenwerke sowie die chemische Industrie ab. Die Zuckerraffinerien, Kokereien und Gasanstalten zeigten gleichfalls größeren Bedarf. Lediglich der Versand an das Baugewerbe und die Kalkmauersteinfabriken hat sich noch nicht nennenswert gehoben. Dem Baumarkt fehlen nach wie vor die erforderlichen langfristigen Gelder zu einer wirtschaftlich tragbaren Verzinsung. Recht lebhaft war das Geschäft mit der Landwirtschaft besonders in Mergel. Da die Erkenntnis der schweren Schäden eines kalkverarmten Bodens in der Landwirtschaft immer mehr Raum gewinnt, würde der Absatz an diese Verbrauchergruppe noch um ein bedeutendes größer sein, wenn nicht die hohe Frachtenbelastung und die Landwirtschaft besonders drückende Geldknappheit hemmend wirken würden. — Auch der Absatz an die Kalkstickstoffabriken war recht zufriedenstellend. — Der Ausfuhrmarkt liegt immer noch schwach, mit Ausnahme des holländischen Marktes, mit dem anscheinend langsam die alten Wirtschaftsbeziehungen wieder in Gang kommen. Hingegen wird tschechoslowakischer Kalk lebhaft nach Sachsen eingeführt, trotzdem die sächsisch-thüringische Kalkindustrie den Markt ausreichend versorgen kann. Die den dortigen Kalkwerken hieraus erwachsenden Schädigungen sind um so ernsthafter, als es bisher nicht gelungen ist, die früheren böhmischen Absatzgebiete infolge der tschechischen Hemmungen wiederzugewinnen. — Die Wagenstellung gab im Monatsmonat leider mehrfach zu Ausstellungen Anlaß. Besonders wurde die Belieferung der Landwirtschaft mehrfach durch Wagenmangel gestört. Es wird daher seitens der Kalkindustrie erneut gefordert, daß die Kalkwagen nur für die Verladung von Kalkzeugnissen Verwendung finden dürfen. (572)

LITERATUR

Das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dez. 1919 nebst Ausführungsbestimmungen in der am 1. Januar 1925 geltenden Fassung. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57.

Eine neue Textausgabe des Umsatzsteuergesetzes mit allen Ausführungsbestimmungen einschließlich der Luxussteuervorschriften nach der vom 1. Januar 1925 an bestehenden Fassung ist soeben im Verlag O. Liebmann, Berlin W 57, erschienen. Jeder Steuerpflichtige bedarf für die Umsatzsteuererklärungen, insbesondere die für 1924, der neuesten Texte, da wegen der zahlreichen Änderungen die Bestim-

mungen nicht mehr zu übersehen sind. Diese neue Ausgabe enthält außer dem wörtlichen Abdruck des Umsatzsteuergesetzes und der Ausführungsbestimmungen auch sämtliche Abänderungsgesetze und -verordnungen, sowie auch bereits den neuen wichtigen Erlaß vom 10. Januar 1925. Regierungsrat im Reichsfinanzministerium Griebach hat die Ausgabe durchgesehen, mit Hinweisen auf die erfolgten Änderungen versehen und eine kurze geschichtliche Einleitung dem Buche vorausgeschickt, das den Steuerpflichtigen für die bevorstehenden Arbeiten die besten Dienste leisten wird. Diese Textausgabe bildet zugleich eine Ergänzung zu dem gleichzeitig ausgegebenen Neudruck des 1921 erschienenen 1. Bandes des vergriffenen großen Kommentars zum Umsatzsteuergesetz vom damaligen Geh. Reg.-Rat und Ministerialrat, jetzigen Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz. (573)

Die Belastung von Handel und Industrie nach den Gesetzen zur Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens. Von R.-A. Dr. Carl Becher; Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Was muß ich schon jetzt vom Industrie-Belastungsgesetz wissen? Auf diese für weite Kreise wegen der jetzt erfolgenden Ausstellung der Obligationen für die Industriebelastung wichtige Frage gibt der auf dem Gebiete des Steuerwesens bekannte Rechtsanwalt Dr. Carl Becher, Berlin, in einer wertvollen Einführung in die Belastung von Handel und Industrie (Verlag Otto Liebmann, Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, Preis M. 4,50) kurz und bündig in allgemeinverständlicher Weise Antwort. Der Verfasser löst dabei zahlreiche Zweifelsfragen, untersucht u. a. die Bedeutung der Vermögenssteuerveranlagung für die neue Belastung, die Bedeutung von Vermögensverschiebungen und gibt eine lehrreiche Gegenüberstellung der Haftung und Zahlungsverpflichtung nach dem Industriebelastungs- und dem Aufbringungsgesetz, wie überhaupt beide Gesetze in jeder Beziehung geklärt werden. Im Anhang sind alle Gesetze einschließlich der Durchführungsbestimmungen, die Materialien und Muster wörtlich abgedruckt. Die Schrift ist nicht nur für diejenigen von hohem Werte, die von der Industriebelastung betroffen werden, sondern gerade auch, weil sie auch darüber Klarheit bringt, für diejenigen, die nach ihrer Ansicht nicht der Belastung unterliegen. (574)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. Februar 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 72; Ammoniak (20–22%) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 545; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon-pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 360; Aetzkalk (88–92%) 330–335; Aetznatron (76–77%) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 85–90; Bariumchlorid (krist.) 105; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85 bis 87%) 415; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 440; Bleinitrat 465; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 450; Borax (raff., krist.) 223; Borsäure (krist.) 399; Brom (zaw.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumearbid (290–300 L., ab Fabrik) 97; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 63–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 245; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 25 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25–30; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 201,50 (kg); Jodkalium 171,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 174 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 6,75–7,25 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 14–16 (kg); Kalksalpeter (raff., neige) 235; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 350–370; Kaliumpermanganat (techn.) 8,75 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliumwasserglas (techn. 31–33%) 100; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 100 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,75 (kg); Lithopone (30%) 190–210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 35–37,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trooken) 275; Mennige (versch. Sorten) 380–440; Natriumbicarbonat (Solway) 70; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trooken, Dép. Nord) 180; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 410; Natriumhydrosulfat 11 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 180; Natriumnitrit 260; Natriumperoxyd (90–92%) 7,70 (kg); Natriumsulfat (krist.) 30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–99, ab Fabrik) 33,50–36,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 135; Natriumsulfat (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr. 35%) 36; Nickelammoniumsulfat 37 £ (1); Nickelsulfat (rein) 37 £ (1); Nickeloxyd (schwarz) 16 (kg); Oleum (20%) 35; Oleum (60%) 53; Pottasche (95–98%) 238; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 310–325; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (raff., en pains) 84; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 180; Schwefelöl (Kali-) 240; Schwefelsäure (65%) 31; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 135; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 301 (kg); Soda (Solway) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (technisch, 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 67 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 80–95; Zinkchlorid (trooken, weißes Pulver) 240–270; Zinkstaub (Département Nord) 450; Zinksulfat (eisenfrei, krist.) 120; Zinnchlorid (wasserfrei) 929; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1644; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 25,50 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 365–570. — **Organische Chemikalien, Kohlenwasserprodukte.** Preise per kg. Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 8,50; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 235 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 360–370 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 25; Amylsalicylat 40; Anilin (salzsaures) 6,50; Anilinöl 6,25;

Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 7,45; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 12–15; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 195 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 450 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40 bis 41° C.) 750 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 507; Chinsulfat 427; Chloralhydrat 19–29; Chloräthyl 13; Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 20; Citronensäure (krist.) 13,25; Cocain (salzsaures) 2800–3000; Codein 2800 bis 3000; Colfein (rein) 110–125; Cumarin 155–165; Diäthylbarbitursäure 100–105; Essigsäure (98–100%, Essig) 550–700 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 420 (100 kg); essigsäures Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500 (100 kg); essigsaurer Kalk (grau, 80–82%) 130 (100 kg); essigsaurer Kalk (weiß, 92–93%) 350 (100 kg); essigsäures Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigsäure Tonerde (weiß, 15° B.) 110 (100 kg); essigsäure Tonerde (Codex) 100 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,30; Furfural (ab Fabrik) 10; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 26; Glycerin (Dynamit) 745 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 690 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 33–42; H-Säure 23; Hydrochinon 32,50; Ioeugenol 130; Jodoform 221; Methylacetat 8–9; Methylalkohol (rein, 99%) 725 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–875 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2600; Moschus (Keton) 350; Naphthalin (Kugeln) 145 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Parantiranilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 24; Pyramidon 126; Resorcin (pharm.) 40; Salicylsäure 14–18; Salol 30; Santonin 7600; Strychnin 390; Strychninsulfat (neutr.) 332,50; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 7,50–8,50; Terpentinsäure 530 (100 kg); Terpineol 24–25; Tetrachloräthan 295 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 150–175; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthylen 320 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,25; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 240 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 25. Februar 1925. Preise in Gulden per 100 kg.
Aceton 90–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 8,30–9,30; Ameisensäure (85% vol.) 42–45; Ammoniak (25%) 18–20; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9,25–10,75; Arsenik (weißer) 43–47; Aetznatron (76–77%) 18,50–19,50; Benzaldehyd 172–190; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 79–83; Bittersalz 4–4,90; Bleizucker 54–57; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 153–160; Carbonsäure (40%) 160–178; Chlorbarium 10–11,75; Chlorcalcium (70–75%) 4,60–5,15; Chlorkalk 9,25–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 4,50–5,10; Chlorzink 31–33; Chromalaun 22 bis 25; Citronensäure 170–180; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 41–44; essigsäures Natrium 23–26; Formaldehyd (40% vol.) 54–57; Glaubersalz (krist.) 2,65–2,90; Glycerin (zweimal raff.) 86–90; Harstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10,20; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72–76; Kalisalpeter (gemahlen) 30–35; Kaliumbichromat 50–54; Kupfersulfat (98–100%) 26–28; Lithopone (Rotsiegel) 20–22; Milchsäure (50% vol.) 28–32; Morphin 190–210 (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 40–43; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 11,50–13; Natronblutlaugensalz (gelbes) 42–49; Natronsalpeter 20–22; Natronwasser-glas (38–40%, filtriert) 4,75–6,20; Oxalsäure (krist.) 26–28; Phosphorsäure (s. G. 1.50) 37–43; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 170–182; Salmiak (krist.) 23–25; Salpetersäure (36%) 15–16,50; Salzsäure (techn.) 1,90–2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50–23; Schwefelnatrium (60–62%) 12,70–14; Schwefelsäure (66° B.) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 7–8; Wasserstoffsperoxyd (30%) 145–152; Weinsäure 106–115; Zinkweiß (99%, chem. rein) 45–47.

Vereinigte Staaten (New York), 16. Februar 1925. Preise in Dollar per lb.
Aceton (aus essigsäurem Kalk, ab Fabrik) keine Bestände; Alaun (Chromalaun) 0,054–0,054; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,024–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,102–0,11; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,064–0,064; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,132–0,142; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,082; Amylacetat (techn.) 3,25–3,50 (Gall.); Amylacetat (raff.) 4,00–4,25 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,052–0,06; Aether (U. S. P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,90 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,88–4,98 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 183 proof) 0,63–0,67 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,074/s–0,074/s; Aetznatron (fest, 76%, Kontrakt-preis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Barium-nitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04–0,04; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,124; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken, einheim.) 0,112; Bleizucker (weiß, krist.) 0,152–0,16; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,092; Brom (gereinigt) 0,47–0,48; Butylalkohol 0,272–0,322; Calciumarsenat 0,08–0,09; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (japan., raff.) 0,652–0,66; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,052–0,08; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U. S. P.) 0,35; Chlorschwefel (U. S. P.) 0,042–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,46; Cremor tartari (einheim.) 0,214–0,214; Cyankalium 0,60–0,65; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 10–13 (t); Essigsäure (99%, Essig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaurer Kalk 3 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,134; Form-aldehyd 0,09–0,094; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer einge.) 0,184–0,19; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,182–0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,39; Kalisalpeter (krist.) 0,07–0,082; Kaliumbichromat 0,082/s–0,084; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kalium-chlorat (ab Fabrik) 0,082–0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,15–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,80–4,95 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00; Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,00–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,134; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70–0,74 (Gall.); Methanol (ge-reinigt) 0,78–0,82 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13–0,132; Milchsäure (U. S. P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,052–0,06; Natrium-bicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,062/s–0,064; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natrium-bisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,064–0,064; Natriumfluorid 0,092–0,094; Natriumhyposulfat (krist., 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09–0,094; Natrium-salicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40°, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Salteake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,032–0,034; Natronblutlaugensalz

(gelbes) 0,104–0,11; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,102–0,11; Phosphor (gelber) 0,322–0,372; Phosphor (roter) 1,00–1,10; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,072; Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,054–0,064; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,072–0,08; Salpetersäure (36%) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontrakt-preise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,082/s–0,10; Tannin (U. S. P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinsäure 0,84–0,95 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,064–0,074; Weinsäure (krist., U. S. P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,14–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,072; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,072/s; Zinksulfat 0,032–0,034; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,392–0,40; Zinnchlorid 0,16–0,162; Zinnoxid 0,61–0,63. — Kohlenwasserstoffe: Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Anilinöl 0,17–0,172; Anthracen (80–85%) 0,65–0,70; Anthra-chinon (Paste, 25%) 0,65 (nom.); Benzaldehyd (U. S. P.) 1,30–1,40; Benz-aldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,75–0,78; Benzoesäure (U. S. P.) 0,72–0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Beta-naphthol (roh) 0,22–0,24; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,63–0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U. S. P.) 0,23–0,26; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,62–0,65 (Gall.); Dimethylanilin 0,33–0,36; Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol 0,092–0,102; Orthoamidophenol 2,25–2,40; Parantiranilin 0,60–0,65; Phthalsäureanhydrid 0,21–0,23; Pikrinsäure 0,25–0,28; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35–0,37; Salicyl-säure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Tolidindisäure 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., ab Fabrik) 0,26 (Gall.). (623)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 3.	25. 2.	Aktien	3. 3.	25. 2.
A. G. f. Anilinfabr.	25, —	24,90	Höchst Farb.	25,70	25,50
Bad. Anilin . . .	29 3/8	29,40	Jeserich Asphalt . .	3,75	3,50
Byd-Guldenw. . .	2,25	2 3/8	C. A. F. Kahlbaum . .	30,75	31,75
Chem. F. Buckau . .	—	103, —	Köln-Rottweil . . .	110 7/8	113 3/8
„ Griesheim . . .	25 1/8	24,60	Linde's Eismasch. . .	120,25	111,50
„ Grünau . . .	13,90	14, —	Nitritfabrik . . .	6, —	5,75
„ v. Heyden . . .	3 5/8	3 7/8	Oberschl. Koksw. . .	47,50	49,90
„ Milch & Co. . .	12,50	12,50	Rasquin, Farb. . .	7 5/8	7 5/8
„ Weiler . . .	25,40	24,30	Rh. W. Sprengst. . .	9,70	9 7/8
„ Gelsenk. . .	108, —	113, —	J. D. Riedel . . .	100, —	104,50
„ W. Albert . . .	152,50	152,75	Rungwerke . . .	1,70	1,75
„ Concordia . . .	41,50	42,80	Rütgerswerke . . .	17,25	18 1/8
Dynamit Nobel . .	12,25	12,80	H. Scheidemandel . .	18,50	20,40
Egestorff, Salzw. .	9,70	10, —	Scherching, Chem. . .	38 3/8	38 3/8
Elberf. Farbenf. .	25 5/8	25 5/8	Sprengst. Carb. . .	37,50	42,75
Fahlberg List . . .	5 1/8	5,20	Staßfurter Chem. . .	26,20	28,30
Th. Goldschmidt .	22,10	22,60	Thür. Bleiweißf. . .	95, —	96, —
Harkort Bergw. . .	3,20	3,70	Union Chem. Fabr. .	20, —	21,30
Heine & Co. . . .	3, —	3,10	Ver. chem. Wk. Chl. .	—	15, —
			„ Glanzstoff F. . .	340, —	340, —

Devisen	26. 2.	27. 2.	28. 2.	2. 3.	3. 3.	4. 3.
Holland . . .	168,20	167,95	—	167,90	167,75	—
Schweden . . .	113,16	113,16	—	113,17	113,18	—
Italien . . .	16,91	16,98	—	16,97	16,73	—
England . . .	19,980	19,943	—	20,038	20,000	—
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	—
Frankreich . .	21,575	21,59	—	21,57	21,13	—
Schweiz . . .	80,68	80,60	—	80,815	80,74	—
Spanien . . .	59,35	59,30	—	59,60	59,40	—

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	3. 3.	25. 2.
Elektrolytkupfer . . .	138,25	139,75
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	126 127	128–129
Originalhüttenweichblei . . .	74–75	75–76
Hüttenrohblei (freier Verkehr) . . .	72–73	74–76
Zink, ungeschmolzen . . .	63 64	64 1/2–65 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn . . .	515 520	540–545
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	505 510	530–535
Reinnickel . . .	340 350	340–350
Antimon-Regulus . . .	123–125	122–124
Silber in Barren per 1 kg . . .	94 1/2–95 1/2	94 3/4–95 3/4

(628)

Versammlungskalender.

- März:** Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Dresden, außerordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in der Dresdener Bank, Johannstr. 3. Lipsia, chemische Fabrik, Mügeln, Bez. Leipzig, ordentl. G.-V., nachm. 3 1/2 Uhr, im Ratskeller zu Mügeln, Bez. Leipzig.
- „ Chemische Fabrik Elz A.-G. zu Elz, Kreis Limburg a. d. Lahn, ordentl. und außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts Max L. Cahn zu Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 2.
- „ Berliner Seifen- und Sodawerke A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., abends 6 Uhr, im Geschäftslokal der Firma Carl Papenberg, Bankkommanditgesellschaft, Berlin W. 8, Jägerstr. 13. Schwerchemikalienfabrik A.-G., Berlin-Pankow, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Bankfirma Manfred Katz, Berlin W., Französische Str. 13/14. (624)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Boscstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 14. MÄRZ 1925

Nr. 11

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. März 1925.

Die Reichsregierung hat es noch immer nicht für nötig befunden, die deutschen Wirtschaftskreise über die Vereinbarungen zu unterrichten, welche in Paris zwischen den beiden Delegationen als Grundlage für die in den nächsten Tagen erneut beginnenden Verhandlungen getroffen sind. Diese Geheimniskrämerei erweckt nicht das Vertrauen, daß bei der erzielten Verständigung unsere wirtschaftlichen Interessen in vollem Umfang gewahrt worden sind. Diese Auffassung besteht auch in unterrichteten Kreisen tatsächlich. Denn die Grundlagen, auf denen die neuen Verhandlungen fußen, sehen in wesentlichen Punkten anders aus, als man bisher nach den Mitteilungen der französischen Presse annehmen konnte. Es lohnt daher, auf die Einzelheiten der getroffenen Vereinbarungen noch einmal näher einzugehen.

Für das provisorische Abkommen, welches neun Monate lang in Kraft bleiben soll, hat Deutschland folgende Zugeständnisse gemacht: Allgemeine Meistbegünstigung mit Ausschuß ganz weniger Produkte; Zollbindungen und Zollermäßigungen für die hauptsächlichsten französischen Ausfuhrwaren; Freiheit von Einfuhr- und Ausfuhrverboten mit wenigen Ausnahmen; zollbegünstigte elsäß-lothringische Kontingente. Dafür will Frankreich gewähren: Für eine größere Anzahl von Waren des deutschen Ausfuhrinteresses die Sätze des Minimaltarifs; für eine beschränkte Zahl deutscher Ausfuhrartikel den Minimaltarif auf Grund von Einfuhrkontingenten; für einzelne Industriegruppen erhöhte Sätze des Minimaltarifs; für eine weitere Anzahl von Waren einen Zwischentarif, d. h. Ermäßigungen auf den Unterschied zwischen den Sätzen des Maximal- und Minimaltarifs. Der Maximaltarif würde daher für diejenigen deutschen Waren in Anwendung kommen, welche die vorhergenannten Vergünstigungen nicht genießen. — Da man sich einstweilen noch kein Bild darüber machen kann, in welchem Umfang und für welche Waren Frankreich diese Vergünstigungen gewähren will, ist eine Abwägung des Wertes der gegenseitigen Zugeständnisse nicht möglich. Deutschland will aber von der zugestandenen allgemeinen Meistbegünstigung nur ganz wenige Produkte ausnehmen, ferner Zollbindungen und Zollermäßigungen für die hauptsächlichsten französischen Ausfuhrwaren gewähren und sogar zollbegünstigte elsäß-lothringische Kontingente einräumen; deshalb müßten die französischen Gegenleistungen ein Maß erreichen, das der allgemeinen Meistbegünstigung sehr nahe kommt.

Von größerer Bedeutung sind die Vereinbarungen bezüglich des endgültigen Handelsvertrages. Deutschland hat dafür folgende Zugeständnisse gemacht: Uneingeschränkte Meistbegünstigung; Zollbindungen und Zollermäßigungen für die hauptsächlichsten französischen Ausfuhrwaren; Freiheit von Einfuhr- und Ausfuhrverboten mit ganz wenigen Ausnahmen. Dagegen gewährt Frankreich: Die niedrigsten Zollsätze für die Waren des deutschen Ausfuhrinteresses, mit Ausnahme einiger Waren und Warengattungen (diese Ausnahmen sollen nach Umfang und Geltungsdauer möglichst begrenzt werden); Freiheit von Einfuhr- und Ausfuhrverboten mit ganz wenigen Ausnahmen. — Bei diesen Vereinbarungen kann von einer Gleichwertigkeit der franzö-

sischen Zugeständnisse mit den deutschen nicht die Rede sein. Denn Deutschland gewährt die allgemeine uneingeschränkte Meistbegünstigung ausnahmslos sämtlichen französischen Waren, und zwar sofort vom Inkrafttreten des endgültigen Vertrages ab. Dagegen soll eine Reihe deutscher Waren, und zwar zweifellos gerade deutsche Exportartikel, für eine gewisse Zeit gegenüber den entsprechenden Waren aus anderen Ländern differenziert bleiben. Aber auch nach Ablauf dieser Fristen kommt eine allgemeine französische Meistbegünstigung nicht in Betracht, denn Frankreich will seine niedrigsten Zollsätze nur den Waren des deutschen Ausfuhrinteresses einräumen, d. h. es sollen vom Genuß der niedrigsten Zollsätze diejenigen Waren ausgeschlossen sein, bei denen nach Ansicht der deutschen Delegation z. Zt. kein Ausfuhrinteresse besteht. Der leitende Grundsatz der deutschen Handelsvertragspolitik, die allgemeine Meistbegünstigung nur bei uneingeschränkter Gegenseitigkeit einzuräumen, soll mithin Frankreich gegenüber durchbrochen werden. Hiergegen muß die deutsche Wirtschaft nachdrücklichst Einspruch erheben. Denn es kann nicht ausbleiben, daß sich andere Länder bei späteren Handelsvertragsverhandlungen darauf berufen werden, daß Deutschland in einem seiner wichtigsten Verträge die Meistbegünstigung ohne volle Gegenleistung zugestanden hat.

Nach den neuesten Meldungen aus Italien scheinen sich die Aussichten für das Zustandekommen eines endgültigen Vertrages verschlechtert zu haben. Auch die offiziöse italienische Presse erklärt heute, daß vor Fertigstellung des deutschen Zolltarifs ein endgültiger Handelsvertrag nicht zum Abschluß kommen könnte; vermutlich würde man sich lediglich über ein neues Provisorium verständigen können. Daß derartige Schwierigkeiten unausbleiblich sein würden, hat man in Wirtschaftskreisen schon vor Jahr und Tag erkannt und vorhergesagt. Nur in den maßgebenden amtlichen Stellen fehlte es an Verständnis hierfür. Darunter hat die deutsche Wirtschaft nun zu leiden. Es ist aber auch noch gar nicht abzusehen, wann einmal ein fertiger deutscher Zolltarif vorliegen wird. Denn statt den aus der provisorischen Zolltarifrevision hervorgegangenen Tarif jetzt auf Grund des Ermächtigungsgesetzes und des § 10 des geltenden Zollgesetzes sofort zur Einführung zu bringen, will man ihn nach der Wahl des Reichspräsidenten dem Reichstag zur Beschlußfassung unterbreiten. Dabei ist dieser Tarif auch noch mit der Neuregelung der Getreidezölle belastet, die man, ohne unsere Volksernährung irgendwie zu gefährden, auch bis zur endgültigen Zolltarifreform hätte zurückstellen können. Für die Durchberatung derartiger Fragen, die begreiflicherweise der parteipolitischen Verhetzung überreiches Material liefern, sind unsere gegenwärtigen innerpolitischen Verhältnisse die denkbar ungünstigsten. Es ist daher noch sehr zweifelhaft, ob die Zolltarifnovelle, trotz ihrer gründlichen Vorbereitung im Reichswirtschaftsrat, vom Reichstag in abschbarer Zeit verabschiedet werden wird. Der Reichstag hat leider in den letzten Jahren wirtschaftlichen Fragen ein so geringes Maß von Interesse und Verständnis entgegengebracht, daß man der Erledigung der Zolltarifreform nur mit dem größten Pessimismus entgegensetzen kann. — Bl.

(675)

Entwurf einer Verordnung über Befreiung von Umsätzen in das Ausland von der Umsatzsteuer.

Der Reichsfinanzminister hat dem Reichsrat den nachfolgenden Entwurf zu einer Verordnung über Befreiung von Umsätzen in das Ausland von der Umsatzsteuer vorgelegt:

§ 1.

(1) Als steuerfreie Umsätze in das Ausland im Sinne von § 2 Nr. 1 c des Umsatzsteuergesetzes gelten auch Lieferungsgeschäfte, die der Lieferer mit einem ausländischen Erwerber abschließt und durch Zusendung der Waren an den inländischen Spediteur des ausländischen Erwerbers erfüllt. Die Befreiung gemäß Satz 1 tritt nur ein, wenn

1. der inländische Spediteur des Ausländers über die tatsächliche Ausfuhr in das staatsrechtliche Ausland dem Lieferer eine Bescheinigung (Abs. 2) erteilt,
2. der Lieferer, der die Steuerfreiheit beansprucht, in der Umsatzsteuervoranmeldung (Umsatzsteuererklärung) die Entgelte für die Lieferung als steuerfrei absetzt und dabei die in Abs. 3 vorgesehene Versicherung abgibt.

(2) Die Bescheinigung (Abs. 1, Nr. 1) muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Ware, zum mindesten nach der allgemeinen Gattung,
2. die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern,
3. den Tag der Ausfuhr in das staatsrechtliche Ausland,
4. die Ausfuhrstelle.

(3) In die Umsatzsteuervoranmeldung (Umsatzsteuererklärung) ist folgende Versicherung (Abs. 1, Nr. 2) aufzunehmen:

„Unter den nach § 2, Nr. 1 c des Umsatzsteuergesetzes als steuerfrei abgesetzten Entgelten befinden sich auch Entgelte für Lieferungsgeschäfte, die durch Versendung der Waren an den inländischen Spediteur des ausländischen Bestellers erfüllt worden sind. Die tatsächliche Weitersendung dieser Waren in das Ausland ist mir vom Spediteur des Ausländers schriftlich bestätigt worden. Die Bestätigungen liegen bei mir zur Prüfung bereit.“

§ 2.

Führt der Lieferer im Falle des § 1 als Händler (§ 4 des Umsatzsteuergesetzes) aus, so hat er im Vergütungsantrag eine dem § 1, Abs. 3 entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 3.

Soweit die Angaben zu § 1, Abs. 2 aus den Konnossementen, Frachtbriefen oder aus sonstigen Versendungspapieren ersichtlich sind, genügt die Erteilung einer Abschrift; gegebenenfalls sind diese Abschriften zu ergänzen oder — wenn im Sammeladungsverkehr versendet worden ist — die Kolli des in Frage kommenden Lieferers besonders kenntlich zu machen. Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, den Nachweis in anderer Form zuzulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen bemerkt hierzu in einem Schreiben an die Ausschüsse des Reichsrats für Zoll- und Steuerwesen, Volkswirtschaft und Rechtspflege folgendes:

I. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs liegt ein steuerfreier Umsatz in das Ausland im Sinne von § 2, Nr. 1 c UStG. nur dann vor, wenn sich die Ware vor Erfüllung des Umsatzgeschäfts im Inland und nach Erfüllung (d. h. nachdem

der Erwerber die Verfügung über die Sache erhalten hat) im Ausland befindet. Ausland ist dabei staatsrechtlich, nicht zollrechtlich zu verstehen (§ 11, A I, Ausf. Best. UStG.). Hiernach sind für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht der Ausfuhr folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Der Ausländer nimmt die im Inland gekaufte Ware bei Abschluß des Geschäfts sofort mit oder er läßt sie sich in sein Hotel oder an seinen sonstigen inländischen Aufenthaltsort zusenden. In diesen Fällen liegt für den Lieferer ein steuerpflichtiges Inlandsgeschäft vor. § 2, Nr. 1 c UStG. kommt nicht in Frage.
2. Der Ausländer beauftragt bei persönlichem Einkauf im Inland oder bei schriftlicher Bestellung vom Auslande aus den Lieferer, ihm die Ware in das staatsrechtliche Ausland zuzusenden. Der Lieferer übergibt zu diesem Zwecke die Ware entweder seinem Spediteur oder einem sonstigen Beförderungsunternehmen (Post, Eisenbahn usw.) mit dem Auftrag zur Versendung in das Ausland. Da in diesen Fällen die Ware erst im Ausland in die Verfügungsgewalt des Ausländers gelangt, liegt ein nach § 2 Nr. 1 c UStG. steuerfreier Umsatz in das Ausland vor.
3. Bei Geschäftsabschluß wird vereinbart, daß der inländische Lieferer die Ware dem inländischen Spediteur des bestellenden Ausländers zusendet. Diese Art der Versendung kommt insbesondere bei Ueberseegeschäften (Seehafenspedition) vor. Sie wird einmal deswegen gewählt, weil der Spediteur die vom Ausländer im Inland aufgekauften Waren zunächst sammeln und nach näherer Anweisung des Ausländers sowie unter Ausnutzung der günstigsten Versendungsmöglichkeiten im Sammeladungsverkehr weitersenden kann, zum andern deswegen, weil auf diese Weise der deutsche Unternehmer nicht die Adressen der Abnehmer des Ausländers erfährt, wenn der Ausländer die Ware von seinem Spediteur sogleich an seine Abnehmer gehen läßt. In beiden Fällen erlangt der Ausländer mit der Versendung an den von ihm benannten und auf seine Weisung angewiesenen Spediteur im staatsrechtlichen Inland die Verfügungsgewalt. Wirtschaftliche Erwägungen sprechen dafür, daß diese Fälle umsatzsteuerlich ebenso behandelt werden, wie die Fälle der Nr. 2. Diese Gleichstellung soll § 1 des beiliegenden Entwurfs herbeiführen.

II. Liegen die Voraussetzungen des § 1 des Entwurfs vor, so tätigt der Händler umsatzsteuerfreie Umsätze in das Ausland. Unter diesen Umständen liegt kein Grund vor, ihm nicht auch den Vergütungsanspruch nach § 4 UStG. zu gewähren, wenn er eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzung im Vergütungsantrag abgibt. Wird ihm der Vergütungsanspruch nicht gewährt, so ist er schlechter gestellt als der Fabrikant, der unmittelbar in das Ausland liefert. § 2 läßt deshalb den Vergütungsanspruch bei Umsätzen der in Frage kommenden Art zu.

III. § 1 knüpft die Steuerfreiheit im Interesse der Steueraufsicht an zwei formelle Voraussetzungen. § 3 des Entwurfs sieht zu dem in dieser Bestimmung unter Nr. 1 verlangten Nachweis der tatsächlichen Ausfuhr Erleichterungen vor.

IV. § 4 sieht das Inkrafttreten der Verordnung mit Rückwirkung vom 1. Januar 1925 vor. Soweit für die vorhergehende Zeit Erleichterungen erforderlich werden, kann in Einzelfällen auf Grund von § 108 Abs. 1 A. O. entgegengekommen werden.

In einem Erlaß an die Landesfinanzämter ersucht der Reichsfinanzminister diese, im Interesse des deutschen Ausfuhrhandels und Speditionsgewerbes schon jetzt nach dem Entwurf zu verfahren. Der Verein

deutscher Spediteure in Berlin hat sich bereit erklärt, seine Mitglieder auf die Bedeutung des Bescheinigungsverfahrens für das deutsche Speditionsgewerbe hinzuweisen. Er wird schuldhaftige Verstöße gegen das Verfahren als eine Verletzung seiner Satzungen ansehen und durch den Vorstand den Ausschluß der Mitglieder herbeiführen, bei denen schuldhaftige Verstöße festgestellt werden. (639)

Das neue Handelsabkommen zwischen Frankreich und Polen.

Am 9. Dezember 1924 ist zwischen Frankreich und Polen ein Handelsabkommen unterzeichnet worden, das an die Stelle des Abkommens vom 6. Febr. 1922 treten soll (s. „Chem. Ind.“ Jahrg. 1924, S. 700). Das Abkommen ist noch von keiner Seite ratifiziert worden. Wie in dem früheren Abkommen hat Polen Frankreich eine Reihe von Zollermäßigungen zugestanden, die in Prozenten ausgedrückt und vom jeweiligen polnischen Zollsatz abzuziehen sind. Im Schweizerischen Handelsamtsblatt werden aus dem Gebiet der chemischen Industrie nachfolgende Ermäßigungen mitgeteilt (die bisher geltenden vertraglichen Ermäßigungen sind in Klammern angegeben):

Tarif-Nr. aus 112	Chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, in anderen Tarifpositionen nicht genannt:	
P. 12. litt. a—d. Alkaloide und ihre Salze	50% (40%)	
P. 18. Acetanilid (Antifebrin)	30% (40%)	
P. 19. Antipyrin, Salipyrin, Sulfonal, Acetyltannin, Methylenditannin, Guajacol, kohlen saure Verbindungen und Sulfoderivate von Guajacol und Kreosot, Glycerinphosphorsäure u. ihre Salze	30% (30%)	
P. 20. Phenacetin, Eiweißstannin, Methyl-, Aethyl-, Amyl-, Phenylsalicylat (Salol); Acetylsalicylsäure (Aspirin); Benzylbenzoesäure	30% (30%)	
P. 21. Pepsin und Pepton	30% (30%)	
P. 22. Santonin	30% (30%)	
P. 24. Künstliche Süßstoffe, mit höherem Süßigkeitsgehalt als dem des Rohrzuckers (Sulfinid, seine Salze, Saccharin, Kristallrose, Sukramin, Gluzin, Sukrol, Zuckerin, Sukkose, Dulcin und dgl., Orthoamidossulfobenzoessäure u. dgl., zur Herstellung v. Saccharin) — in Kristallen, Pulver und Tabletten	30% (50%)	
aus 113	Pharmazeutische Produkte und getränkte Verbandmittel:	
P. 1. — sämtliche dosierten Arznei chemikalien (Tabletten, Pastillen, Kapseln, Pillen, Kügelchen, Injektionen u. dgl.) mit Ausnahme der in Tarifnr. 112 P. 12 u. 24 genannten; alle fertigen Arzneien fest und flüssig; alle pharmazeutischen Mischungen (Pulver, gewöhnliche Pflaster, Salben und Lösungen), die in der Heilkunde Verwendung finden; alle zusammengesetzten Arzneipräparate v. beliebigen oder wissenschaftlichen Bezeichnungen; Aufgüsse (Tinkturen) und Extrakte, die in der Heilkunde Verwendung finden; Heilpflaster, gestrichen, auf Gewebe aller Art (mit Ausnahme seidener und halbseidener); Heilpflaster, gestrichen auf Papier (Senfpflaster); Lorbeerwasser	20% (30%)	
P. 2. Heilpflaster, gestrichen auf seidene und halbseidene Gewebe (englisches Pflaster und andere)	30% (30%)	
119	Kosmetische u. wohlriechende Mittel:	
P. 1. — weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte kosmetische Mittel ohne Spiritus; geschmolzener Alaun in Plättchen, einschließlich des Ge-		

- wichts d. unmittelbaren Verpackung 70% (35%)
- P. 2. Parfümerie- und kosmetische Erzeugnisse mit Spiritusgehalt:
- a) Parfüms, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung: 70% (35%)
 - b) wohlriechende Wässer (Blüten-), Kölnisches Wasser, Elixiere sowie kosmetische Mittel, nicht besonders genannt, mit Spiritusgehalt, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung 40% (35%)
- P. 3. Parfüms ohne Spiritus, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung 70% (35%)
- P. 4. wohlriechende und ätherische Öle, natürliche und synthetische, ohne Spiritus, wohlriechende synthetische Produkte; konzentr. fettstoffhaltige Blütenextrakte, fest und flüssig, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung 55% (35%)

120 Seifen:

- P. 1. — Toilette- und Medizinalseifen, in flüssigem und festem Zustande sowie in Pulverform, einschl. des Gewichts ihrer unmittelbaren Verpack. 40% (40%)
- P. 2. — alle andern Seifen sowie Seifenpulver, mit Ausnahme der besonders genannten 15% (—)

130

- aus 139 P. 2. Eisenlegierungen (Ferrolegierungen), wie Ferroaluminium, Ferrosilicium, Ferromolybdän, Ferrovanadium, Ferrochrom, Ferrophosphor von einem Gehalt über 30% der genannten Metalle; Manganroheisen von einem Mangan gehalt über 15% 50% (—)
- aus 185 P. 3. Kunstseide:
- a) gezwirnt, ungefärbt 20% (30%)
 - b) gezwirnt, gefärbt, Kunstseide aller Art, mehr als zweimal gezwirnt 30% (30%) (635)

Die chemische Industrie und der Chemikalienhandel Argentiniens.

Einer interessanten Studie über die chemische Industrie und den Chemikalienhandel Argentiniens, gesehen vom italienischen Standpunkt, von Dr. Giuseppe Comin*) im Dezemberheft (1924) des „Giornale di Chimica industriale ed applicata“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen und Angaben:

Die einheimische chemische Industrie.

In blühendem Zustand befinden sich in Argentinien vor allem jene chemischen Industrien, die sich auf den Bedürfnissen der Landwirtschaft und Viehzucht aufbauen.

Ueber die einheimische Erzeugung einiger wichtigen allgemeinen Chemikalien macht eine amtliche Statistik vom Jahre 1922 folgende Angaben:

	Tonnen
Schwefelsäure	5 485
Salzsäure	1 380
Salpetersäure	375
Kupfersulfat	470
Eisensulfat	38
Natriumsulfat	1 779
Borax	90
Weinsäure	250

Die Produktion von pharmazeutischen Chemikalien ist unbedeutend, sie werden fast vollständig eingeführt; in einigen Laboratorien beginnt man Jod, Jodide, Jodoform und einige andere Produkte herzustellen, aber bis jetzt in ganz geringen Mengen.

*) Der Verfasser kennt, wie er mitteilt, die argentinischen Verhältnisse auf Grund seiner Betätigung in Industrie und Handel seit 1904 und beschloß, nach dem Kriege seine Erfahrungen der jungen italienischen chemischen Industrie zur Verfügung zu stellen, diese in Argentinien bekanntzumachen und ihr bei ihren Bemühungen, auf dem argentinischen Markt festen Fuß zu fassen, behilflich zu sein.

Dagegen ist die Industrie der galenischen Präparate gut entwickelt; es bestehen bedeutende und angesehene Firmen, welche den inländischen Bedarf zu decken vermögen. Der Krieg gab der einheimischen Industrie die Möglichkeit, sich an die Stelle der ausländischen zu setzen, der es, mit wenigen Ausnahmen, nicht gelungen ist, das verlorene Gebiet wiederzugewinnen.

Der Serotherapie und der Opothérapie, welche vor dem Krieg ihren Bedarf fast ganz aus dem Ausland bezogen, werden jetzt von der einheimischen Industrie ausnahmslos wirksame und sorgfältig kontrollierte Präparate zur Verfügung gestellt.

Das „Istituto Batteriologico Nazionale“, gegründet von Prof. Krauß (Wien), liefert zu sehr mäßigen Preisen Sera, Impfstoffe und opootherapeutische Präparate. Auch das „Istituto Biologico Argentino“, dessen Einrichtung allen wissenschaftlichen und technischen Anforderungen entspricht, bringt den europäischen völlig gleichwertige Produkte in den Handel. Dieses Institut heißt „argentinisch“, in Wirklichkeit ist es aber italienisch: Italiener sind der Gründer und Leiter Dr. Silvio Dessy, der wissenschaftliche Beirat, Prof. Lustig, der Präsident des Verwaltungsrats, Prof. Lenzi, sowie die Mehrzahl der Aktionäre (meist italienische Aerzte neben argentinischen).

Den größten Gewinn von dem Ausscheiden der Konkurrenz während des Krieges hat die Industrie der pharmazeutischen Spezialitäten gehabt. Mit reichlichem Kapital versehen und modern organisiert, bringen die argentinischen Firmen Präparate auf den Markt, die den ausländischen nicht nachstehen, mit dem Erfolg, daß jetzt sogar die alten Spezialitäten von wohlbegründetem Ruf an Boden verlieren.

Für die gewöhnlichen Spezialitäten ist kein Markt vorhanden; nur Präparate, welche einen wirklichen wissenschaftlichen Fortschritt darstellen, können auf Absatz rechnen.

Außerdem genießt diese Industrie einen ausgesprochenen Zollschutz, abgesehen von den scharfen Verordnungen der Sanitätsbehörden, welche zweifellos den Zweck haben, einen Damm gegen die steigende Flut der neuen ausländischen Spezialitäten aufzurichten.

Einen Begriff von der Entwicklung gibt die Steuerstatistik in den Jahren 1922 und 1923:

Pharmazeutische Spezialitäten:

	1922	1923
Steuerfreie Muster	12 417	49 162
Einheiten mit Stempelmarke v.	0,05 P. 1 975 856	2 210 910
	0,10 P. 5 969 279	7 375 500
Veterinär-Spezialitäten		143 919

Medizinalpastillen usw.:

	1922	1923
Steuerfreie Muster	155 500	201 500
Einheiten mit Stempelmarke v.	0,05 P. 266 152(?)	226 152(?)
	0,10 P. 202 570(?)	202 570(?)
Veterinär-Spezialitäten		5 432

Mineralwässer:

	1922	1923
Einheiten mit Stempelmarke v.	0,01 P. 447 393	601 707
	0,05 P. 2 588 546	2 787 437
	0,20 P.(?)	34 524

Die Einfuhr betrug:

Spezialitäten:

	1923
Steuerfreie Muster	1 163 284
Einheiten mit Stempelmarke v.	0,02 P. 1 000
	0,05 P. 632 497
	0,10 P. 9 204 723
Veterinär-Spezialitäten	35 108

Mineralwässer:

	1923
Einheiten mit Stempelmarke von	0,01 P. 120
	0,02 P. 500
	0,05 P. 1 320 024
	0,10 P. 255 540

Hieraus ergibt sich, daß die inländische Produktion sich rasch der Einfuhr nähert und in kurzem größer sein wird, während 1914 das Verhältnis 1:4 war.

Einen bedeutenden Aufschwung hat seit einigen Jahren auch die Industrie der Toilettepräparate genommen: Kölnisches Wasser, Toilettewasser, Extrakte, Seifen usw. — natürlich unter Verwendung eingeführter Essenzen; es werden nicht nur die billigen Produkte hergestellt, sondern auch die Luxusartikel, in eleganter Ausmachung wie die europäischen. Nur wenige altbekannte französische Firmen können jetzt mit Aufwendung großer Kosten für Reklame gegen die einheimische Konkurrenz bestehen.

Aus der Steuerstatistik für die Parfümerieprodukte in den Jahren 1922 und 1923 ergibt sich folgendes Bild der Erzeugung und der Einfuhr.

Inländische Produktion:

	1922	1923
Steuerfreie Muster	323 871	42 802
Einheiten mit Stempelmarke von	0,01 P. 8 708 272	8 494 022
	0,02 P. 64 039	64 039
	0,05 P. 7 006 944	6 738 953
	0,15 P. 533 264	647 422
	0,20 P. 4 923 292	5 807 709
	0,25 P. 6 389	8 576
	0,50 P.(?) 75 918	
Einheiten mit Stempelmarke über 0,40 P.		108 669

Einfuhr:

	1922	1923
Einheiten mit Stempelmarke von	0,01 P. 591 426	91 438
	0,02 P. 91 438	91 438
	0,05 P. 8 596	8 596
	0,15 P. 1 628 679	1 628 679
	0,20 P. 1 747 923	1 747 923
	0,40 P. 4 335 247	4 335 247
Einheiten mit Stempelmarke über 0,40 P.		394 725

Welche Bedeutung dem argentinischen Chemikalienmarkt zukommt, zeigt die nachfolgende Einfuhrstatistik, zugleich aber auch, wie weit Italien noch davon entfernt ist, den Platz einzunehmen, der ihm auf Grund seiner Leistungen zukäme: in den Produkten der chemischen Großindustrie ist es, wie man auf den ersten Blick erkennt, fast gar nicht vertreten und in den eigentlich italienischen Produkten sind ihm die anderen Länder sehr nahe gerückt.

Eine Erklärung gibt das Studium der italienischen Ein- und Ausfuhrstatistik: in den Produkten, welche die Grundlage der chemischen Industrie bilden, ist die Einfuhr größer als die Ausfuhr und Italien kann noch lange Zeit nicht daran denken, auf den ausländischen Chemikalienmärkten eine große Rolle zu spielen.

Solange die Arbeitsbedingungen in Italien nicht einen den Verbrauch übersteigende Erzeugung gestatten, wird für eine große Zahl von chemischen Produkten die Ausfuhr immer Zufallscharakter behalten; um sich aber eine Kundschaft zu schaffen, ist — außer guter Qualität der Ware und billigen Preisen — zuverlässige Belieferung das Hauptanfordernis.

Was soll Italien unter diesen Umständen tun? — Nach einer sorgfältigen Prüfung der Leistungsfähigkeit muß eine Beschränkung auf die geeignetsten Produkte stattfinden; es sind dies die eigentlichen italienischen Erzeugnisse, sowie solche, bei denen innere Gründe die Konkurrenz ermöglichen — die Entwicklung aller Möglichkeiten der italienischen chemischen Industrie wird die Aufgabe einer späteren Zeit sein. Außerdem ist die Ausfuhr italienischer Rohstoffe soweit wie möglich zu erschweren, um die Konkurrenz der aus denselben hergestellten Fertigprodukte zu vermindern.

Die bei der folgenden Darstellung der italienischen Ausfuhrmöglichkeiten zugrunde gelegte Einteilung ist die von Dr. R. Bonini für die Untersuchung der italienischen Produktion vorgeschlagene:

Pharmazeutische Produkte: Was den argentinischen Markt betrifft, so kommen in Betracht: 1. Die reinen Chemikalien für pharmazeutische Verwendung und für die Analyse; 2. die Medizinaldrogen; 3. die wissenschaftlichen Apparate. (Forts. folgt.) ⁽⁵¹⁵⁾

Gesetzliche oder tarifliche Regelung des Erfinderrechts?

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 8 wird der nachstehende, vom Bund angestellter Chemiker und Ingenieure stammende Aufsatz zur Kritik des Entwurfs eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes veröffentlicht:

Der Ausschuß für ein einheitliches Arbeitsrecht hat dadurch, daß er in seinen Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes Bestimmungen über das Erfinderrecht aufnahm, seine Ansicht dokumentiert, daß die gesetzliche Regelung dieser Materie unbedingt nötig sei, und zwar nach dem Wortlaut des Entwurfs zu schließen in einer Weise, die den modifizierenden Einfluß von Tarifverträgen so ziemlich ausschließt. In Nr. 20 des Reichsarbeitsblatts 1924 wurde unter der Voraussetzung, daß die Regelung der Materie auf gesetzlichem Wege erfolgen werde, dem Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses ein Gegenentwurf der interessierten Erfinderkreise gegenübergestellt, die sich mit der vorgeschlagenen Gesetzesfassung nicht abfinden konnten, weil sie weder gewissen wohlbegründeten Forderungen derselben, noch aber auch tatsächlich schon bestehenden günstigeren Verhältnissen Rechnung trägt. Diese Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag berührt aber nicht die wiederholt von den gleichen Kreisen zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß an sich eine tarifvertragliche Regelung einer gesetzlichen durchaus gleichwertig sein könne. Maßgebend für diese Einstellung ist nicht der von anderer Seite häufig gebrachte Einwand, daß das Problem zur gesetzgeberischen Lösung noch nicht reif sei; die Frage ist von Wissenschaftlern, Juristen und Patentfachleuten, wie von den Interessenvertretungen so eingehend in allen Richtungen und in umfangreichster Literatur behandelt worden, die tatsächlichen Verhältnisse der angestellten Erfinder wie die Ansprüche der an den Erfindungen interessierten Unternehmungen liegen so klar zutage, daß hier kein Hinderungsgrund für das Eingreifen des Gesetzgebers mehr zu sehen ist. Auch die Begründung, daß die Interessenten in ihren Wünschen noch weit auseinandergehen, kann nicht verfangen, denn es ist ja doch gerade Aufgabe einer klugen Sozialgesetzgebung, durch möglichststen Ausgleich der Gegensätze Beruhigung zu schaffen. Wohl aber erscheint die primäre tarifvertragliche Regelung um deswillen zweckmäßiger, weil sie die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen eingehend berücksichtigen kann. Dadurch, daß an die Stelle des elastischen Tarifvertragssystems die starrere gesetzliche Vorschrift tritt, werden für die beiderseitigen Beteiligten voraussichtlich mancherlei Unzuträglichkeiten entstehen können, die erst durch die Rechtsprechung und Kommentierung im Laufe der Zeit beseitigt werden. Nur ein Beispiel möge das erläutern:

In der chemischen Industrie ist die Berechnungsmöglichkeit der „angemessenen Entschädigung“ in den allermeisten Fällen verhältnismäßig einfach, da sie vom Umsatz oder dem Reingewinn aus dem mittels der Erfindung erzeugten Produkt ausgehen kann, gleichgültig, ob dieses unmittelbar Verkaufsprodukt ist oder erst nach weiteren Umwandlungen zu einem solchen wird; denn auch im letzteren Fall läßt sich die mengenmäßige Verwendung des Erfinderprodukts und damit sein Anteil am Verkaufsprodukt unschwer feststellen. Allerdings gibt es auch in der chemischen Technik bereits Uebergangsfälle, die in anderen Industrien zu einer

häufigen Erscheinung werden, wo der Anteil der Erfindung an dem Nutzen aus dem Verkaufsprodukt schwieriger zu klären ist, beispielsweise bei einer Erfindung, die von einem neuartigen Katalysator handelt, der eine Reihe vom Erfinder selbst nicht festgestellter Anwendungsmöglichkeiten erlaubt. In der mechanischen Industrie sind so gelagerte Fälle viel zahlreicher; man denke an solche, wo die Erfindung die Verbesserung eines Teils einer Lokomotive, einer Glühbirne zum Gegenstand hat; Glühbirnen und Lokomotiven hat es auch vorher gegeben, das verbesserte Modell wird möglicherweise zum gleichen oder sogar einem niedrigeren Preis als das alte verkauft; der durch die Erfindung zahlenmäßig erzielbare höhere Gewinn kann also höchstens durch eine Hebung des Absatzes infolge der höheren Qualität des Gesamtproduktes zum Ausdruck kommen. Seine wahre Größe aber — losgelöst von anderen Faktoren, die den Absatz fördern können, festzustellen, dürfte vielfach schwierig sein. Hier könnte eine tarifvertragliche Regelung Wege suchen zu anderen Formen einer angemessenen Entschädigung des Erfinders, als sie im allgemeinen sonst sich als zweckmäßig erwiesen haben; das Gesetz aber kann derartige Sonderfälle nicht erfassen. Dann aber wird die Entschädigungsfrage zwischen Erfinder und Unternehmen häufig bedenklich werden, und nur auf Wegen gelöst werden können, die für die Beteiligten ihre schweren Schattenseiten haben, nämlich durch gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen. Das bedeutet u. a. für den Erfinder leicht den Verlust einer Stellung, für das Unternehmen das Offenlegen einer Erfindung, die es unter Umständen geheim zu halten wünscht vor Dritten.

Es ist klar, daß tarifvertragliche Regelungen des Erfinderrechts Kompromisse bedeuten würden, d. h. die Wünsche der Erfinderkreise, und mögen sie noch so berechtigt sein, werden nur eine sehr teilweise Erfüllung finden. Daß aber auch hier bei beiderseitigem Verständnis für die Belange der Gegenseite zum mindesten erträgliche Verhältnisse geschaffen werden können, beweist der Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie. Auch dieser Vertrag ist ein Kompromiß, der darum keine der Vertragsparteien voll befriedigt, je nach Lage der Machtverhältnisse beim Abschluß die eine oder andere Partei sich durch dasselbe ungünstiger gestellt fühlen kann, als die andere. So ist insbesondere in den Augen der Erfinder ein großer Mangel des Reichstarifs das völlige Fehlen von Bestimmungen, die eine angemessene Entschädigung bei nicht schutzfähigen Erfindungen usw. gewährleisten würden. Aber immerhin ist auch in solchen Punkten eine Fortentwicklung der Tarifvereinbarungen bei ehrlicher Arbeitsgemeinschaft der Vertragsparteien zu erwarten, d. h. wenn sie eben gewillt sind, von vornherein im Rahmen des Möglichen mit ihren Forderungen zu bleiben, wie auch im Rahmen des Möglichen Konzessionen zu machen. Bei der parlamentarischen Behandlung eines Gesetzentwurfs aber, der vollkommen die tarifvertragliche Regelung ersetzen soll, ist vorzusehen, daß das parlamentarische Kompromiß nicht das Resultat rein sachlicher Verständigung darstellen würde.

Das sind die Gedankengänge der Verfechter der Tarifvertragsidee auf dem Gebiete des Erfinderrechts. Ihre Position hat allerdings schwere Stöße durch die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse erlitten. Denn es hat sich nirgends außer in der chemischen Industrie eine tarifvertragliche Lösung des Problems finden lassen, die ernstlich an die Kernfragen herangetreten wäre. Was sonst noch vereinzelt an tariflichen Vereinbarungen getroffen wurde, ist entweder ein — noch dazu meist verwässerter — Abklatsch der Bestimmungen des erwähnten Reichstarifs oder aber ein oberflächliches Hinweggleiten über die Schwierigkeiten (Schluß S. 174.)

Hollands Außenhandel in Chemikalien.

Einfuhr (Mengen in 1000 kg; Werte in 1000 Gulden).

(Fortsetzung)

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Glühstrümpfe, präparierte	Menge	86	176	53	132	92	70
	Wert	275	663	209	403	221	183
hiervon aus Deutschland	Menge		165	46	124	88	
	Wert		611	181	380	211	
Zündhölzer	Menge	1 316	3 316	2 972	3 595	4 028	3 792
	Wert	1 330	3 695	3 038	3 464	2 724	2 415
hiervon aus Deutschland	Menge		42		199	100	93
	Wert		34		89	41	34
„ „ Belgien	Menge		292	324	589	745	402
	Wert		322	305	398	350	152
„ „ Großbritannien	Menge		6		3	52	2
	Wert		10		6	51	5
„ „ Schweden	Menge		2 955	2 266	2 550	2 337	3 160
	Wert		3 321	2 518	2 864	1 939	2 172
„ „ Polen	Menge				203	411	118
	Wert				76	175	36
„ „ Italien und Fiume	Menge						15
	Wert						15
„ „ Finnland	Menge				32	331	
	Wert				18	155	
„ „ der Tschechoslowakei	Menge					21	
	Wert					13	
Schießpulver	Menge	201	311	190	227	265	403
	Wert	817,8	614	463	258	150	251
hiervon aus Deutschland	Menge		174	111	170	196	352
	Wert		431	62	73	117	202
„ „ Belgien	Menge		38		18	49	47
	Wert		48		13	21	23
„ „ Großbritannien	Menge		98		3	21	
	Wert		128		12	12	
„ „ Schweden	Menge		1	54	27		3
	Wert		5,7	316	128		22
Dynamit und andere Sprengstoffe	Menge	339	314	301	607	729	1 311
	Wert	801	495	521	546	700	1 547
hiervon aus Deutschland	Menge		96	119	421	447	687
	Wert		124	80	341	426	642
„ „ Belgien	Menge		14		47	122	116
	Wert		20		43	72	137
„ „ Großbritannien	Menge		204	138	137	72	200
	Wert		349	227	151	56	142
„ „ den Ver. Staaten	Menge						117
	Wert						173
„ „ Schweden	Menge			31	1	53	8
	Wert			200	7	85	184
„ „ der Schweiz	Menge					34	152
	Wert					60	247
„ „ Luxemburg	Menge						30
	Wert						21
Films, photographische (belichtet oder unbelichtet)	Menge	30	46	56	61	80	85
	Wert	703	1 112	1 066	840	827	859
hiervon aus Deutschland	Menge		15	18	26	40	27
	Wert		247	264	266	305	240
„ „ Belgien	Menge		4,5	2,1	2	3	7
	Wert		117	58	39	28	85
„ „ Großbritannien	Menge		14	26	23	27	40
	Wert		355	352	251	261	315
„ „ Frankreich	Menge		6	6,4	5	5	4
	Wert		158	199	186	87	63
„ „ den Ver. Staaten	Menge		4	3	4	4	5
	Wert		177	153	85	124	122
„ „ Dänemark	Menge		0,5				
	Wert		26			10	6
Leim (Knochen-, Fleisch- und Fisch-)	Menge	242	291	251	350	344	374
	Wert	205	267	181	168	162	183
hiervon aus Deutschland	Menge		18	51	80	48	
	Wert		26	37	45	39	
„ „ Belgien	Menge		81	62	75	79	
	Wert		119	71	61	48	
„ „ Großbritannien	Menge		160	118	178	167	
	Wert		76	54	49	46	
„ „ der Schweiz	Menge					21	
	Wert					8	

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Leim, sonstiger	Menge	398	466	375	650	496	360
	Wert	291	272	199	271	225	245
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		275	277	547	367	186
	Wert		135	129	194	138	127
„ „ Belgien	Menge		21		6	11	
	Wert		25		6	8	
„ „ Großbritannien . . .	Menge		152	55	82	95	118
	Wert		82	40	52	58	66
„ „ den Ver. Staaten . . .	Menge		5,6		6	5	
	Wert		11		6	6	
„ „ Japan	Menge					1	
	Wert					5	
Gelatine und Gelatinewaren . . .	Menge	65	72	72	88	97	92
	Wert	233	210	164	175	170	148
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		24	36	51	53	
	Wert		57	80	96	104	
„ „ Belgien	Menge		8	11	16	21	
	Wert		22	22	30	34	
„ „ Großbritannien . . .	Menge		11	4	9	7	
	Wert		42	12	25	13	
„ „ Frankreich	Menge		12			5	
	Wert		34			5	
„ „ den Ver. Staaten . . .	Menge		11	16	9	10	
	Wert		29	38	11	12	
Chininsulfat und andere Salze der China- Alkaloide	Menge	76	210	230	69	113	183
	Wert	750	2 255	7 019	1 527	2 199	3 487
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		0,96		19	2	
	Wert		42,6		450	51	
„ „ Großbritannien . . .	Menge		2,6	49	21	1	
	Wert		75,3	1 682	614	21	
„ „ Niederl.-Ostindien . . .	Menge		207	177	9	107	179
	Wert		2 130	5 224	222	2 108	3 437
„ „ Columbien	Menge					1	
	Wert					7	
Chinarinde	Menge	200	3 168	4 731	5 983	4 995	7 041
	Wert	321	6 898	8 749	9 352	6 712	9 548
hiervon aus Niederl.-Ostindien .	Menge		3 141	4 708	5 938	4 63	7 038
	Wert		6 824	8 717	9 297	6 681	9 545
Opium	Menge	3,4	12	7	7	16	6
	Wert	78	269	117	77	284	166
hiervon aus Frankreich	Menge					2	3
	Wert					26	65
„ „ Türkei	Menge		7,6	2,9	2	14	3
	Wert		168	49	22	248	98
„ „ Griechenland	Menge		1,6	3,3	4		
	Wert		32	43	51	7	
Cocain	Menge	1	0,4	0,6	1		1
	Wert	152	62,7	22	33	28	16
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		0,05				
	Wert		7		13	8	
„ „ Belgien	Menge		0,38				
	Wert		55,6		6	16	
Arzneimittel, sonstige	Menge	602	758	616	1 116	1 114	1 116
	Wert	2 343	3 637	2 155	3 139	2 807	3 177
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		415	402	789	710	756
	Wert		2 434	1 243	1 811	1 414	1 136
„ „ Belgien	Menge		35	29	71	152	109
	Wert		87	121	221	458	293
„ „ Großbritannien . . .	Menge		158	85	92	104	108
	Wert		668	376	459	343	519
„ „ Frankreich	Menge		62		49	40	52
	Wert		165		166	101	143
„ „ den Ver. Staaten . . .	Menge		29	20	53	85	63
	Wert		61	75	123	139	98
„ „ der Schweiz	Menge			17	46	40	51
	Wert			152	321	278	464
„ „ Polen	Menge					9	
	Wert				6	7	
„ „ Dänemark	Menge					7	
	Wert					21	
„ „ Oesterreich	Menge		2		4	3	
	Wert		14		10	10	
„ „ Spanien	Menge					4	
	Wert					21	

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Coca	Menge	432	1 390	568	565	498	548
	Wert	629	1 182	492	1 003	950	982
hiervon aus Niederl.-Ost-Indien	Menge		1 372	565	565	498	548
	Wert		1 172	491	1 003	950	982
Chemische Nahrungsmittel	Menge	96	124	137	229	307	388
	Wert	211	239	300	432	407	531
hiervon aus Deutschland	Menge		27	34	66	77	123
	Wert		125	182	293	245	343
„ „ Großbritannien	Menge		66	63	124	176	219
	Wert		65	54	78	98	120
„ „ der Schweiz	Menge		24	33	32	34	36
	Wert		43	59	56	54	61
Chemische Produkte, sonstige	Menge	13 183	26 285	22 512	29 665	32 729	33 943
	Wert	6 685	10 756	6 022	6 477	6 821	7 386
hiervon aus Deutschland	Menge		16 726	19 988	25 216	23 946	24 445
	Wert		5 575	4 821	5 126	4 722	5 080
„ „ Belgien	Menge		2 578	1 033	2 095	2 577	2 300
	Wert		696	172	276	343	352
„ „ Großbritannien	Menge		3 039	798	1 004	1 652	1 647
	Wert		1 975	694	564	825	799
„ „ Frankreich	Menge		138	249	491	2 885	4 362
	Wert		204	128	139	421	599
„ „ Niederl.-Ostindien	Menge		72			201	
	Wert		351			21	
„ „ den Ver. Staaten	Menge		490	155	254	181	214
	Wert		503	115	124	86	104
„ „ Schweden	Menge		1 992			629	
	Wert		887			65	
„ „ Norwegen	Menge		572		35	26	
	Wert		254		11	11	
„ „ Finnland	Menge					64	
	Wert					12	
„ „ Italien	Menge		27		125	223	258
	Wert		80		131	189	182
„ „ der Schweiz	Menge		40		7	54	47
	Wert		47		14	57	59
„ „ Spanien	Menge		12		8	7	
	Wert		7,5		6	8	
„ „ Tschechoslowakei	Menge		142		256	252	202
	Wert		82		49	46	61
Fruchtessenzen (ohne Rücksicht auf eventl. Alkoholgehalt)	Menge	10	14	14	26	17	13
	Wert	38	50	51	101	42	33
hiervon aus Deutschland	Menge		3	3	14	3	
	Wert		12	12	63	8	
„ „ Großbritannien	Menge		9	5	7	8	
	Wert		24	15	21	21	
„ „ Frankreich	Menge				Ver. Staaten 2	Frankr. 5	
	Wert				9	7	
Bleiweiß	Menge	1 417	2 332	3 030	2 844	2 827	2 854
	Wert	744	1 622	1 309,8	1 079	1 075	1 177
hiervon aus Deutschland	Menge		1 177	834	1 209	355	300
	Wert		798	370	448	133	122
„ „ Belgien	Menge		403	1 004	1 104	1 781	1 828
	Wert		295	452	436	692	761
„ „ Großbritannien	Menge		333	441	199	300	361
	Wert		237	191	70	108	146
„ „ den Ver. Staaten	Menge		408	677	332	389	355
	Wert		284	268	125	142	143
Zinkweiß	Menge	8 105	9 912	7 859	14 179	3 525	3 684
	Wert	2 119	3 500	1 836	2 506	1 271	1 314
hiervon aus Deutschland	Menge		8 069	7 162	11 863	1 914	2 129
	Wert		2 544	1 586	1 977	721	774
„ „ Belgien	Menge		1 534	684	1 764	1 551	1 524
	Wert		763	244	466	531	533
„ „ Großbritannien	Menge		155			53	
	Wert		92		Norwegen 498	16	
					50		
Lithopone	Menge	517	680	444	463	659	856
	Wert	158	300	106	95	138	171
hiervon aus Deutschland	Menge		658	358	338	454	
	Wert		291	87	69	95	
„ „ Belgien	Menge		22,5	75	124	194	
	Wert		9	17	26	40	

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Bleimennige	Menge	1 125	2 026	1 573	1 994	2 812	2 365
	Wert	544	1 188	581	677	1 025	1 010
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		1 234	824	517	262	452
	Wert		665	310	178	99	201
„ „ Belgien	Menge		285	161	224	330	292
	Wert		166	60	79	122	124
„ „ Großbritannien . . .	Menge		430	501	1 031	1 493	714
	Wert		342	182	349	552	310
„ „ Italien und Fiume . .	Menge		25		182	710	886
	Wert		6,6		59	245	366
Ocker	Menge	648	2 561	1 427	2 085	2 080	1 917
	Wert	97	371	252	285	239	207
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		1 110	663	809	574	
	Wert		135	111	100	59	
„ „ Belgien	Menge		138		106	97	
	Wert		23		13	9	
„ „ Großbritannien . . .	Menge		194		110	123	
	Wert		59		34	33	
„ „ Frankreich	Menge		1 001	376	718	758	
	Wert		137	66	81	62	
„ „ den Ver. Staaten . .	Menge			190	300	491	
	Wert			35	50	71	
Zinnober	Menge	4,3	14	12,5	22	9	5
	Wert	30	89	31	57	41	15
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		10		14	5	
	Wert		64		32	21	
„ „ Großbritannien . . .	Menge		3		4	4	
	Wert		25		20	19	
Andere Erdfarben	Menge	2 249	4 898	4 288	4 625	4 881	5 272
	Wert	1 254	2 515	1 801	1 987	2 078	1 957
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		3 154	2 723	2 877	2 450	2 354
	Wert		1 460	921	967	809	747
„ „ Belgien	Menge		268	240	461	676	918
	Wert		124	133	264	268	259
„ „ Großbritannien . . .	Menge		682	523	652	794	1 105
	Wert		605	504	523	635	670
„ „ den Ver. Staaten . .	Menge		148	138	150	244	204
	Wert		169	106	107	216	132
„ „ Spanien	Menge		470		296	485	
	Wert		75		41	58	
Künstlicher Indigo	Menge	315	548	201	167	202	373
	Wert	760	1 559	340	242	237	430
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		516	191	148	164	357
	Wert		1 443	314	219	196	410
„ „ Frankreich	Menge					26	
	Wert					26	
„ „ der Schweiz	Menge		27		14	11	
	Wert		72		17	12	
Anilinfarbstoffe u. sonst. Teerfarbstoffe	Menge	1 370	1 831	1 010	1 564	2 068	2 070
	Wert	6 107	12 214	5 315	5 277	5 465	5 246
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		1 447	853	1 377	1 555	1 229
	Wert		10 312	4 661	4 620	3 999	3 838
„ „ Belgien	Menge		12		22	43	63
	Wert		36		96	91	191
„ „ Frankreich	Menge		6	34,4	4	276	495
	Wert		13	110	17	621	520
„ „ der Schweiz	Menge		109	71,5	87	161	155
	Wert		886	356	400	643	547
Andere künstliche organische Farbstoffe	Menge		7,7	36,7	60	57	118
	Wert		14,7	35,4	25	13	16
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		5,7		58	56	
	Wert		10		24	12	
Natürlicher Indigo	Menge	6,9	56	1,7	4		
	Wert	13,6	20,7	9,6	48		2
Andere natürliche organische Farbstoffe	Menge	107	95	13	19	14	21
	Wert	149	412	58	51	37	68
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		62	6,7	7	5	
	Wert		358	36	24	19	
„ „ Frankreich	Menge		2		4	3	
	Wert		7		16	8	
Farbholzextrakte	Menge	428	98	38,6	104	129	91
	Wert	332	99	40	74	69	38
hiervon aus Frankreich	Menge		52		46	105	
	Wert		63		35	59	

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Angerührte Farben	Menge	757	1 109	1 013	1 368	1 441	1 360
	Wert	854	1 400	910	999	1 002	788
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		354	365	723	470	389
	Wert		697	351	563	353	199
„ „ Belgien	Menge		56		130	179	217
	Wert		45		66	87	112
„ „ Großbritannien . . .	Menge		563	532	434	470	632
	Wert		500	442	298	270	365
„ „ Frankreich	Menge		26		13	206	
	Wert		42		13	183	
Lackfarben	Menge	69	136	157	205	200	245
	Wert	194	184	150	155	160	193
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		76	63	89	65	
	Wert		100	46	60	54	
„ „ Belgien	Menge		5	35	75	77	
	Wert		6	30	50	48	
„ „ Großbritannien . . .	Menge		36	35	24	28	
	Wert		53	45	26	29	
„ „ Frankreich	Menge		6			9	
	Wert		8			12	
„ „ den Ver. Staaten . . .	Menge		13	15	13	16	
	Wert		17	21	12	16	
Sikkative und klare Firnisse . . .	Menge	233	327	170	242	245	293
	Wert	319	459	206	236	245	327
hiervon aus Deutschland . . .	Menge		38		67	35	
	Wert		63		46	28	
„ „ Belgien	Menge		43	39	52	65	75
	Wert		46	37	39	45	56
„ „ Großbritannien . . .	Menge		168	68	99	104	124
	Wert		205	79	110	108	152
„ „ den Ver. Staaten . . .	Menge		65	28	19	35	40
	Wert		121	54	33	57	69
Knochenkohle	Menge	38	104	90	447	118	187
	Wert	14	35	29	50	27	45
hiervon aus Belgien	Menge		70		95	100	
	Wert		17		19	19	
Gerbstoffe:					Argentinien 323		
Eichenrinde	Menge	1 032	3 130	3 367	3 444	2 406	2 893
	Wert	105	350	326	201	141	189
hiervon aus Belgien	Menge		2 647	3 085	1 852	1 378	
	Wert		280	303	112	83	
„ „ Frankreich	Menge		131		712	639	
	Wert		10		40	35	
„ „ Luxemburg	Menge				419	353	
	Wert				24	20	
Garouille	Menge		80	151	72	220	17
	Wert		15	20	8	18	9
hiervon aus Belgien	Menge		80		58	156	
	Wert		15		7	13	
Mimosarinde	Menge	2 657	2 675	1 853	1 437	1 209	1 341
	Wert	669	634	218	165	115	141
hiervon aus Belgien	Menge		519	419	383	236	
	Wert		109	78	51	24	
„ „ Britisch-Ostafrika . . .	Menge		71			80	
	Wert		17			7	
„ „ Britisch-Südafrika . . .	Menge		1 535	1 080	1 010	890	
	Wert		364	160	109	83	
Quebrachoholz	Menge	14	90	158		189	117
	Wert	10	42	34		13	8
hiervon aus Argentinien . . .	Menge					81	
	Wert					5	
„ „ Brasilien	Menge					105	
	Wert					7	
Dividivi	Menge	2 543	442	69	259	98	198
	Wert	812	122	10	33	12	25
hiervon aus Venezuela	Menge				Palästina 98	Venezuela 53	
	Wert				12	7	
Myrobalanen	Menge	5 215	1 616	1 662	1 038	968	901
	Wert	753	314	155	93	78	104
hiervon aus Belgien	Menge		995	722	512	668	
	Wert		177	66	44	52	
„ „ Großbritannien . . .	Menge		291	207	50	87	
	Wert		66	17	5	7	
„ „ Britisch-Indien	Menge		276	679	363	184	
	Wert		56	63	31	16	

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Valonea	Menge	952	621	786	494	808	966
	Wert	363	149	98	57	97	103
hiervon aus Belgien	Menge		182	124	259	259	
	Wert		41	20	32	33	
„ „ Griechenland	Menge				166	386	
	Wert				18	45	
„ „ der asiat. Türkei	Menge		231	65		143	
	Wert		59	8		17	
Galläpfel	Menge	3	31	10	9	3	2
	Wert	6	37	9	8	3	2
hiervon aus Großbritannien	Menge		6		8	3	
	Wert		9		7	3	
Pflanzliche flüssige Gerbstoffextrakte	Menge	2 625	1 999	5 008	4 361	4 491	8 374
	Wert	981	597	887	729	679	1 257
hiervon aus Belgien	Menge		603	1 462	1 270	1 282	2 103
	Wert		163	271	202	175	254
„ „ Großbritannien	Menge		207	152	170	123	443
	Wert		71	29	27	17	57
„ „ Frankreich	Menge		555	2 605	2 495	2 410	2 947
	Wert		176	450	436	378	481
„ „ Italien	Menge		67			475	2 390
	Wert		14			81	386
„ „ der Schweiz	Menge						143
	Wert						28
„ „ Deutschland	Menge		267			127	
	Wert		75			14	
„ „ Schweden	Menge		139		55	45	
	Wert		30		10	8	
Gambir und Catechu (cachou)	Menge	1 265	621	363	298	319	559
	Wert	941	347	141	104	123	212
hiervon aus Deutschland	Menge				85	21	
	Wert				31	10	
„ „ Großbritannien	Menge		313	310	94	166	
	Wert		218	121	30	63	
„ „ Niederl. Ostindien	Menge		306	16	36	23	
	Wert		127	6	13	8	
„ „ Malakka	Menge				19	33	
	Wert				6	11	
„ „ China	Menge					23	
	Wert					10	
„ „ Britisch-Indien	Menge				49	43	
	Wert				19	16	
Sonstige pflanzl. feste Gerbstoffextrakte	Menge	6 356	2 076	1 848	1 321	2 056	3 403
	Wert	3 769	1 147	600	372	469	653
hiervon aus Deutschland	Menge					88	
	Wert					22	
„ „ Belgien	Menge		348	546	397	256	400
	Wert		200	169	116	52	80
„ „ Großbritannien	Menge		228	59	12	32	
	Wert		117	22	5	8	
„ „ Frankreich	Menge		Ver. Staaten 705	10	26	102	
	Wert		443	3	9	35	
„ „ Italien	Menge					31	
	Wert					10	
„ „ Britisch-Südafrika	Menge		38		19	77	225
	Wert		23		8	17	41
„ „ Argentinien	Menge		63	932	823	1 326	2 542
	Wert		279	300	224	283	479
„ „ Brasilien	Menge		101			55	
	Wert		72			13	
Kautschuk, roher (wilder)	Menge	630	471	460	338	339	485
	Wert	1 274	850	420	280	406	504
hiervon aus Deutschland	Menge				43	4	
	Wert				40	5	
„ „ Belg.-Kongo	Menge		103	294	203	279	311
	Wert		169	233	166	340	326
„ „ Französisch-Kongo	Menge		49		46		52
	Wert		65		34		59
„ „ Franz.-Westafrika	Menge					4	5
	Wert					6	6
„ „ Brasilien	Menge		159	110	31		47
	Wert		297	121	26		45
Plantagen-Kautschuk	Menge	5 721	11 910	14 353	8 565	7 731	5 350
	Wert	13 614	25 134	14 364	7 787	11 075	6 885
hiervon aus Deutschland	Menge		10		20	17	
	Wert		15		18	20	

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Plantagenkautschuk (Fortsetzung)						
hiervon aus den Ver. Staaten . Menge		47		12	11	
Wert		100		12	18	
„ „ Niederl.-Ostindien . Menge		11 422	14 161	8 057	6 898	4 778
Wert		24 185	14 185	7 337	9 858	6 188
„ „ Malakka Menge		10		88	371	396
Wert		16		73	524	474
„ „ Belg.-Kongo Menge		3		27	9	
Wert		7		24	14	
„ „ China Menge					32	
Wert					50	
„ „ Brasilien Menge		24		13	21	
Wert		63		13	32	
„ „ Britisch-Indien . . Menge		31		62	146	
Wert		66		50	215	
„ „ Ceylon Menge				25	84	
Wert				25	131	
„ „ Frz. Besitzg. i. Amer. Menge					11	
Wert					15	
„ „ Großbritannien . . Menge		225		223	121	90
Wert		442		207	185	116
Guttapercha Menge	8	3	32	17	10	7
Wert	21	6	252	78	25	21
hiervon aus Niederl.-Ostindien . Menge			31	11	4	
Wert			249	70	16	
Chilesalpeter (einschl. Natronsalpeter) . Menge	151 301	155 273	121 721	122 295	151 024	137 823
Wert	43 897	37 555	24 753	18 470	21 383	19 651
hiervon aus Belgien Menge		11 804	5 845	12 090	6 527	9 526
Wert		3 060	1 055	1 979	979	1 376
„ „ Norwegen Menge				6 423	1 230	1 026
Wert				1 010	189	146
„ „ Chile Menge		131 666	103 412	99 920	143 265	127 258
Wert		31 794	21 049	14 895	20 214	17 526
Kalksalpeter Menge	4 126	46	233	2 873	2 899	2 002
Wert	814	7	33	328	361	241
hiervon aus Norwegen Menge				2 834	2 898	1 940
Wert				322	361	228
Raffinierter Salpeter Menge	73	403	487	970	273	304
Wert	28	196	167	195	71	88
hiervon aus Deutschland . . . Menge		397	342	323	130	
Wert		193	129	85	31	
„ „ Belgien Menge			117		86	
Wert			22		21	
„ „ Großbritannien . . Menge				22	20	
Wert				12	10	
„ „ Norwegen Menge				607	25	
Wert				93	5	
Künstlicher Guano Menge	150	233	54	1 113	717	788
Wert	37	55	9	132	61	81
hiervon aus Belgien Menge		120		866		
Wert		25		100		
Kainit und Carnallit Menge	51 957	101 810	121 876	158 136	125 397	95 791
Wert	2 106	3 409	2 703	2 365	1 738	1 402
hiervon aus Deutschland . . . Menge		99 561	119 372	152 836	108 820	64 099
Wert		3 278	2 643	2 242	1 500	939
„ „ Belgien Menge		636		3 975	8 187	6 594
Wert		36		103	148	121
„ „ Frankreich Menge		1 614		1 310	8 351	25 098
Wert		95		19	88	342
Schwefelsaures Kali und schwefelsaure Kalimagnesia Menge	2 310	25 144	8 006	34 767	31 601	32 596
Wert	388	3 714	929	2 147	1 877	2 146
hiervon aus Deutschland . . . Menge		23 971	7 966	33 763	30 360	30 852
Wert		3 436	920	2 048	1 742	2 007
„ „ Belgien Menge				974	1 069	1 727
Wert				94	119	138
„ „ Großbritannien . . Menge					51	
Wert					5	
„ „ Spanien Menge					105	
Wert					11	
Chlorkali Menge	3 011	2 785	1 015	3 585	1 522	4 619
Wert	507	580	129	250	112	362
hiervon aus Deutschland . . . Menge		2 753	976	3 355	506	2 719
Wert		576	124	227	34	225
„ „ Belgien Menge				169	665	
Wert				17	50	
„ „ Frankreich Menge				62	351	1 290
Wert				5	28	98

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Kalidüngesalze, sonstige	Menge	100 434	192 175	150 753	245 451	221 105	244 187
	Wert	5 079	11 352	6 087	6 953	5 201	6 207
hiervon aus Deutschland	Menge		186 070	141 833	230 250	185 497	162 666
	Wert		11 106	5 768	6 479	4 283	4 162
„ „ Belgien	Menge		442		8 430	17 509	12 515
	Wert		27		239	470	369
„ „ Frankreich	Menge		5 664		6 742	17 700	68 827
	Wert		218		233	437	1 670
„ „ Luxemburg	Menge					354	
	Wert					11	
Superphosphat	Menge	2 891	30 170	57 063	117 497	80 869	75 693
	Wert	288	2 460	3 193	4 988	2 589	2 390
hiervon aus Deutschland	Menge				3 976	267	
	Wert				188	9	
„ „ Belgien	Menge		24 223	52 956	113 312	80 507	75 363
	Wert		1 987	2 999	4 789	2 571	2 380
„ „ Frankreich	Menge					95	
	Wert					9	
Thomasschlackenmehl	Menge	90 752	160 167	128 488	245 859	288 417	322 647
	Wert	6 570	14 264	8 353	10 157	9 439	9 250
hiervon aus Deutschland	Menge		9 591	54 401	77 042	16 335	35 931
	Wert		818	2 955	3 444	585	991
„ „ Belgien	Menge		123 532	62 128	112 409	177 187	189 182
	Wert		11 089	4 635	4 463	5 825	5 393
„ „ Frankreich	Menge		8 686	1 789	12 697	17 047	19 955
	Wert		707	97	556	579	626
„ „ Luxemburg	Menge		18 302	10 120	43 696	77 848	77 576
	Wert		1 644	662	1 693	2 450	2 240
Ammoniumsulfat	Menge	1 378	10 131	21 960	20 813	21 354	44 963
	Wert	335	3 407	5 162	4 098	3 686	6 788
hiervon aus Deutschland	Menge		9 495	18 021	9 631	5 653	36 238
	Wert		3 135	4 117	1 816	1 010	5 394
„ „ Belgien	Menge		71	2 627	1 721	4 412	3 391
	Wert		27	683	354	740	547
„ „ Großbritannien	Menge				7 482	10 156	4 281
	Wert				1 454	1 738	682
„ „ Polen	Menge					563	948
	Wert					99	149
„ „ Luxemburg	Menge				270	570	
	Wert				54	99	
Kalkstickstoff	Menge	120	178	234	292	4 685	2 143
	Wert	16	10	39	34	504	217
hiervon aus Deutschland	Menge		166		164	3 274	490
	Wert		10		19	355	50
„ „ Ungarn	Menge					425	435
	Wert					46	43
„ „ Rumänien	Menge					687	1 151
	Wert					69	117
„ „ der Schweiz	Menge					135	
	Wert					16	
„ „ Schweden	Menge					128	
	Wert					14	
Knochenmehl	Menge	5 052	1 374	3 054	2 620	2 295	4 596
	Wert	724	170	335	257	214	417
hiervon aus Deutschland	Menge				548	68	393
	Wert				61	8	27
„ „ Belgien	Menge		1 369	2 946	1 932	1 833	2 939
	Wert		169	324	181	159	235
„ „ Dänemark	Menge					50	
	Wert					5	
„ „ Britisch-Indien	Menge					254	1 218
	Wert					31	149
Sonstige Kunstdüngemittel	Menge	4 370	7 021	10 588	18 235	21 055	18 863
	Wert	141	168	128	545	838	465
hiervon aus Deutschland	Menge		5 774	9 972	13 922	13 800	13 779
	Wert		85	86	186	107	124
„ „ Belgien	Menge		1 218	557	4 259	5 642	4 900
	Wert		71	29	352	346	311
„ „ Großbritannien	Menge					1 542	127
	Wert					383	28
„ „ Argentinien	Menge						
	Wert						
Raffinierter Schwefel	Menge	797	977	608	771	780	772
	Wert	221	213	92	81	72	68
hiervon aus Italien	Menge		560	458	665	602	680
	Wert		116	68	70	54	60

(Fortsetzung folgt) (376)

der Materie. Besonders bedauerlich aber erscheint die Einstellung wichtigster Arbeitgeberverbände, die jedem Versuch der Erfinderkreise, zu tariflichen Vereinbarungen zu kommen, schlankweg ablehnend gegenüberstehen, ja sogar gegen den Reichstarif der chemischen Industrie als ein unzeitgemäßes Entgegenkommen anzurennen versuchen. Das hat natürlich in immer weitere Kreise die Ueberzeugung getragen, daß eine Abänderung der bestehenden Rechtlosigkeit auf dem Gebiete des Erfinderschutzes nur durch eine, und zwar möglichst zu beschleunigende Gesetzgebungsaktion, die scharf zugreifen muß, zu erzielen sei.

Ein weiteres hat diese Arbeitbereinstellung gelehrt: Selbst wenn einmal, vielleicht unter dem Druck einer drohenden Gesetzgebung, die widerstrebenden Arbeitgeberkreise zu tariflichen Vereinbarungen bereit sein sollten, dann kann auf gesetzliche Regelungen, die mangels eines Tarifes ergänzend eingreifen, kaum verzichtet werden. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, daß man bei „Gefahr vorüber“ sich dieser tariflichen Bindungen schleunigst wieder entledigen wird. Das grundsätzlich andere Verhalten der chemischen Industrie kann hier nicht als Beruhigungsmittel herangezogen werden. Denn was

dort freiwillig entstand, scheint in anderen Arbeitgeberkreisen nach wie vor als lästiger Zwang empfunden zu werden. Darum müssen auch die Anhänger des Tarifgedankens Sicherheiten für die dauernde Beibehaltung des Tarifwesens auf diesem Gebiet verlangen, evtl. durch bindende Unterwerfung unter schiedliche Entscheidungen. Ein zweiter möglicher Weg wäre der der Schaffung von Gesetzesvorschriften bzw. eines Rahmengesetzes, der den Tarifverhandlungen freie Hand läßt und nur die wichtigsten Grundprinzipien unabdingbar festlegt. Vielleicht wäre dieser letzte Weg geeignet, die Brücke zwischen den Anhängern der rein gesetzlichen und denen der rein tariflichen Regelung des Erfinderschutzes zu schlagen. Ob er beschritten werden kann, wird davon abhängen, inwieweit der Gedanke arbeitsgemeinschaftlicher Erledigung derartiger Fragen, die in der chemischen Industrie auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite Freunde gewonnen hat, sich auch bei anderen Industrien zu praktischen Ergebnissen verdichtet.

Eines steht in den Erfinderkreisen aber auf alle Fälle fest: Das Erfinderschutzrecht, so oder so, darf nicht mehr auf sich warten lassen. (577)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zur Einfuhr in das Saargebiet freigegebene Arzneimittel.

Die Saar-Wirtschaftszeitung, das amtliche Organ der Handelskammer zu Saarbrücken, veröffentlicht in Nr. 10 vom 5. März d. J. eine Liste der zur Einfuhr in das Saargebiet freigegebenen deutschen Arzneimittel. (663)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verlängerung der Zollerleichterungen. Das „Danziger Zollblatt“ Nr. 10 vom 6. März d. J. enthält eine telegraphische Mitteilung des polnischen Finanzministers, nach der die in der Verordnung vom 12. Dezember 1924 festgesetzten Zollerleichterungen (s. „Chem. Ind.“ S. 7) bis auf Widerruf verlängert werden. (656)

Ein- und Ausfuhr von betäubenden Substanzen und Produkten. Im „Danziger Zollblatt“ Nr. 9 vom 3. März d. J. ist eine am 25. Februar d. J. in Kraft getretene Verordnung des polnischen Innenministers vom 20. Januar 1925 über die Art des Verfahrens bei der Ein- und Ausfuhr von narkotischen Substanzen und Präparaten veröffentlicht. Da ein Abdruck der Verordnung wegen ihres Umfangs nicht möglich ist, weisen wir die Interessenten auf die Veröffentlichung hin. (637)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 101. Das Finanzministerium hat durch Verfügung vom 14. Februar 1925 entschieden, daß fein kristallinischer Alaun nach Pos. 101 Punkt 1 als kristallisierter Alaun zu tarifieren ist. Die Ämter haben daher darauf zu achten und von der Lehranstalt Proben von fein kristallinischem Alaun und gepulvertem Alaun einzufordern, damit die Unterschiede bei der Verzollung dieser beiden Waren auf dem Amt mit Sicherheit festgestellt werden können. In Zweifelsfällen ist die Lehranstalt um Entscheidung zu ersuchen. (657)

Frankreich. Der Handelsvertrag mit Lettland. Der am 30. Oktober 1924 in Riga unterzeichnete Handelsvertrag zwischen den beiden Ländern ist durch einen Erlaß des französischen Präsidenten vom 20. Februar vom 26. Februar 1925 ab in Kraft gesetzt worden, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Senat und die Kammer.

Die französische Einfuhr nach Lettland genießt nach dem Vertrag Meistbegünstigung in Beziehung auf Zölle, Zuschläge, Vermehrungskoeffizienten und Zollerhöhungen jeder Art.

Die lettischen in der Liste A genannten Produkte haben Anspruch auf den französischen Minimaltarif, sowohl bezüglich der gegenwärtigen als etwa später festzusetzender Zollsätze, einschließlich aller Zuschläge, Vermehrungskoeffizienten und Zollerhöhungen aller Art.

Für die in der Liste B genannten lettischen Produkte gelten die angegebenen prozentischen Nachlässe auf die Differenz zwischen den Sätzen des General- und des Minimaltarifs, und zwar sowohl bezüglich der gegenwärtigen wie auch später festzusetzender Zölle, Zuschläge usw.

In den französischen Kolonien, Besitzungen und Protektoraten, welche nicht dasselbe Zollsystem haben wie das Mutterland, genießen die lettischen Produkte Meistbegünstigung, mit Ausschluß der den französischen Waren gewährten Vorteile.

Gegenseitige Meistbegünstigung findet statt bezüglich der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen sowie der Ausfuhrabgaben; bei den Ausfuhrverboten sind Gegenseitigkeitsabmachungen und Vergünstigungen auf Grund von Handelsverträgen ausgenommen.

Beim Erlaß von neuen Ein- und Ausfuhrverboten und der Festsetzung von Kontingenten soll eine Form der Anwendung gefunden werden, welche die Handelsbeziehungen der beiden Länder möglichst wenig schädigt.

Der französische Entrepôt-Verkehr über Lettland in Waren, deren Einfuhr verboten oder kontingentiert ist, unterliegt keiner Einschränkung und keinen Abgaben.

Der Vertrag ist auf die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen und läuft dann mit zweimonatiger Kündigungsfrist weiter.

Wenn die lettische Regierung vor Ablauf von 8 Monaten eine Revision des Zolltarifs vornimmt, so wird sie die französische Regierung 2 Monate vor der Inkraftsetzung benachrichtigen, um die Artikel 1 und 2 des Vertrages (Vertragszölle) dem neuen Tarif anzupassen.

Aus den Listen A und B (Einfuhr nach Frankreich) sind für die chemische Industrie von Interesse:

Liste A

(französischer Minimaltarif)

- | | |
|---------|--|
| 135 bis | harzhaltige Hölzer (mit oder ohne Rinde), Knüppel von beliebigem Durchmesser, höchstens 2,50 m lang; |
| ex 174 | Alkohol, der vom Staat oder von Likör-, Essig-, Firnis-, Parfümerie-, pharmazeutischen und chemischen Fabriken i. allg. eingeführt wird. |

Liste B

(Nachlässe auf die Differenz zwischen dem französischen General- und Minimaltarif).

- | | | |
|---------|----------------------|------|
| ex 0150 | Bleiweiß | 30 % |
| 318 | Stärke (eigentliche) | 30 % |

(662)

Zu der Aufhebung des Einfuhrverbots für amerikanische pharmazeutische Spezialitäten. Ueber die Bedeutung der Aufhebung des Einfuhrverbots für pharmazeutische Spezialitäten aus den Vereinigten Staaten (s. „Chem. Ind.“ S. 42) bemerkt „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) auf Grund von Nachrichten aus Paris, daß wegen des hohen

Zolls (60 % v. W.; s. „Chem. Ind.“ 1922, S. 836) eine wesentliche Steigerung des Absatzes bei der französischen Bevölkerung nicht erwartet werden könne; die Bedeutung des neuen Zustandes liege vielmehr darin, daß es nun möglich sei, die in Frankreich sich aufhaltenden Amerikaner direkt mit den gewohnten Präparaten zu beliefern, während bisher die amerikanischen Fabrikanten die Herstellung dieser Produkte französischen Apothekern überlassen mußten. (646)

Oesterreich. Die Ausfuhrfreiheit für Fichtenrinde. Zu der durch die Neugestaltung der Ein- und Ausfuhrverbotslisten hergestellten Ausfuhrfreiheit für Fichtenrinde schreibt die „N. Fr. Pr.“:

Ganz besonders dürfte sich die Begünstigung des Exports von Fichtenrinde auswirken, welcher Artikel nunmehr sowohl vom Ausfuhrverbot wie auch von der Ausfuhrabgabe befreit ist. Bisher mußte für jeden einzelnen Waggon eine Ausfuhrbewilligung eingeholt werden, die wieder nur im Rahmen bestimmter Kontingente und gegen Entrichtung einer Ausfuhrabgabe von 0,40 und in letzter Zeit von 0,20 Goldkronen für je 100 Kilogramm bewilligt wurde. Diese Kontingente bildeten lange Zeit hindurch ein großes Hindernis für die Entwicklung eines ungestörten Exports dieses vom Ausland sehr begehrten Artikels, der überdies wegen seiner leichten Verderblichkeit eine lange Lagerung und wegen des relativ niedrigen Wertes große Spesen für Transport und Abgaben nicht vertrug. Nunmehr kann jede Menge Gerbrinde ohne Bewilligung und ohne Entrichtung einer Ausfuhrabgabe ausgeführt werden. Eine Benachteiligung unserer Lederindustrie durch die Freigabe der Ausfuhr ist kaum zu befürchten, da der Rindenanfall bei den sehr umfangreichen Schlagerungen ein ganz bedeutender ist. (655)

Änderungen in der Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung. Im Bundesgesetzblatt vom 5. März d. J. ist eine Verordnung über Änderung von Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung veröffentlicht. Aus dem Bereich der chemischen Industrie kommen folgende Produkte in Betracht:

Zolltarif-Nr.		Ausgleichsbelastung bei der Einfuhr in %
aus 77	Tierischer Talg, Preßtalg; gehärt. Oele, Knochenfett und Fettgemenge, tierische, alle diese mit Ausnahme der z. unmitttelbaren Genüsse geeigneten	3,5
aus 114	Braunkohlen- und Schiefersteer	3
511	Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse, nicht besonders benannte, mit Ausnahme von Quecksilbersublimat und von künstlichen (synthetischen) Gerbstoffen, nicht anderweitig benannten Quecksilbersublimat	4 4,5
528	Farben in Aufmachungen für den Kleinverkauf	7
534	Lacke u. Firnisse mit oder ohne Farbe	6
539 a	Türkischrotöl, seifenhaltige mineralölfreie Spicköle und Harzleim	5
539 b	Feine Seifen	8
aus 554	Knochen und Blut	2 (661)

Ungarn. Berichtigung im Zolltarif. In einer kürzlich erlassenen Verordnung über Änderungen von Zollsätzen und Berichtigungen im Text des Zolltarifs findet sich folgende Textänderung:

Tarif-Nr. 406 Celluloid in Blöcken oder in Platten oder Blättern im Umfange von mindestens 72 cm² oder in mindestens 120 cm langen Stangen und Röhren, roh, poliert oder gefärbt, auch mit Textileinlage.

In diesem Text ist 72 cm² durch 72 dm² zu berichtigen. (666)

Lettland. Aufhebung des Einfuhrverbots für Medikamente. Das lettlandische Einfuhrverbot aller in der Medizin gebrauchten Extrakte und Tinkturen, wie auch Teile von Arzneipflanzen in geschnittener und zerriebener Form — Regierungsanzeiger Nr. 127 vom 16. Juni v. J. — ist, wie „Ind. u. Hand.-Ztg.“ meldet, laut einer im Regierungsanzeiger Nr. 22 veröffentlichten Verordnung über die zur Einfuhr nach Lettland erlaubten patentierten 591 Arzneimittel, Teil IV, aufgehoben worden. (658)

Postfrachtstücke. Von nun an können auch Postfrachtstücke über 10 bis 20 kg nach Lettland zur Beförderung angenommen werden (Stücke bis 10 kg werden als Poststücke befördert). Wertangabe ist zulässig bis 1000 frs. Die Stücke werden über Oesterreich—Tschechoslowakei—Polen geleitet. (668)

Schweden. Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. Decarol, eine hellgelbe Flüssigkeit, bestehend aus 20 % Glucose sowie im übrigen aus ungefähr gleichen Teilen Bittersalz und Wasser. Die Ware ist zum Bleichen von Leder bestimmt. Tarif-Nr. 162.

Izen, in gemeinsamer Paketpackung eingeführt, teils eine farblose Flüssigkeit, einen weingeisthaltigen Zaponlack (Tarif-Nr. 1117) darstellend, teils ein weißes Pulver, hauptsächlich aus Kieselsäure (Tarif-Nr. 14) bestehend, nebst einem Pinsel (Tarif-Nr. 284). Die Ware ist zur Polierung von Metallflächen bestimmt. Tarif-Nr. 1117, 14 und 284.

Azoschwarz, eine feste Masse bildende, schwarze Teerfarbe, zum größeren oder kleineren Teile chemisch mit Stearinsäure gebunden und auf diese Weise fettlöslich gemacht. Tarif-Nr. 1196.

Farben, benannt Flamuco Dekorations-Oelfarben, in Tuben von 600 g eingeführt. Tarif-Nr. 1203.

(Weil die Farbe nicht der feinen Zubereitung und sorgfältigen Behandlung unterworfen war, die bei der Verwendung als Künstlerfarbe erforderlich ist, so konnte nicht die Tarifnummer 1207 angewendet werden, wie es bei der Zollabfertigung geschehen war.)

Leuna-Salpeter (Ammoniumsulfatsalpeter), ein weißes Pulver, aus Nitrat und Ammoniumsulfat, etwas mit Kochsalz verunreinigt, bestehend. Die Ware soll als Düngemittel verwendet werden. Tarif-Nr. 1152.

Feuersichere Farbe, „Ornit“ benannt, teils ein schwarzes Pulver (Ornitfarbe, schwarz), aus Kienruß, Kreide und anderen Mineralbestandteilen bestehend (Tarif-Nr. 1188), teils eine hellgelbe Flüssigkeit (Ornitöl, flüssig), aus Natronwasserglas mit etwas Verunreinigung aus Eisen und Schwefelsäure bestehend (Tarif-Nr. 1149). Das Pulver soll in die Flüssigkeit gerührt und die Ware als Ganzes als Anstrichmittel verwendet werden. Tarif-Nr. 1188 und 1149.

Oelfarben in Blechbüchsen von 1 kg, nach den auf den Büchsen angebrachten Etiketten, für künstlerische Ausschmückung, Malen von Panoramen u. dgl. bestimmt. Tarifnummer 1203.

Die Tarif-Nr. 1207 war bei der Zollabfertigung angewendet worden, konnte aber schon hinsichtlich der Beschaffenheit der Umschließung nicht in Frage kommen.

Lezin-Tabletten, Dr. Ruthgers Kraft-Tabletten, Dr. Richters Spezial-Tabletten und Dr. Laboschins Kraft-Tabletten. Tarifnummer 1258. (670)

Antrag auf Zollbefreiung für künstliche Gerbextrakte. Im schwedischen Reichstag ist ein Antrag eingebracht, den Zoll auf künstliche Gerbextrakte (Tarif-Nr. 1242) aufzuheben. Das Finanzdepartement hat eine Prüfung der Frage einer eventuellen Revision des Zolltarifs eingeleitet. (659)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen.

Vulcos, ein rötliches Pulver, das nach sachkundiger Untersuchung aus etwa 84% Chlornatrium und etwa 16% wesentlich schwefelsaurem Natron (Glaubersalz), in dem ein wenig Kalk und Eisenoxyd enthalten ist, besteht, abzufertigen nach der Tarifstelle Salze 12. Die Ware soll nach Angabe ein Kohlen ersparendes Mittel sein.

„Flit“, ein Insekten- und Ungeziefer vertreibendes Mittel, abzufertigen nach der Tarifstelle Insektenspulver usw. Die Ware ist eine gelbe, leicht fließende Flüssigkeit, die nach sachkundiger Untersuchung sich wie Petroleum verhält, dem ein organischer, naphthalinähnlicher Stoff, etwas Farbstoff und wohl auch ein wenig ätherisches Öl zugesetzt sind.

„Tit“, eine nach sachkundiger Untersuchung stark terpeninhaltige Schuhcreme, in der Spirit oder andere unter Branntwein aufgeführte Stoffe nicht nachgewiesen werden konnten, abzufertigen nach der Tarifstelle Schwarzen 2.

„Musterole“, ein Heilmittel gegen Rheumatismus. Hexenschuß usw., abzufertigen nach der Tarifstelle Apothekerwaren b. Nach sachkundiger Untersuchung verhält sich die Ware wie eine Mischung aus etwa 26% verseifbarem Fett, 43% unverseifbarem mineralischem Fett, Vaseline, und 11% Wasser mit wenig Senföl.

„Heitmann's Entfärber“, ein weißes, feines Pulver, das nach sachkundiger Untersuchung aus saurem, schwefligsaurem Natron sowie einer Zinkverbindung, wahrscheinlich in Form eines schwefligsauren Salzes, besteht, abzufertigen nach der Tarifstelle Salze 12. Die Ware soll bei der Entfernung von Farben verwendet werden.

„Solactol“, eine leicht fließende, wasserklare Flüssigkeit, nach Angabe eine Esterverbindung, die als Lösungsmittel in der Firnisbereitung verwendet werden soll, abzufertigen nach der Tarifstelle Brantwein 5. Mit Bezug auf die An-

merkung unter Branntwein usw. wurde die Einfuhr der Ware zu einem Zollsatz zu 0,15 Kronen für 1 kg mit geltendem Zollzuschlag genehmigt.

„Tao Ti“, eine helle Flüssigkeit, nach sachkundiger Untersuchung eine Lösung von Nitrocellulose in Aceton, anscheinend mit etwas Amylacetat, abzufertigen nach der Tarifstelle Firnisse 2. Nach Angabe soll die Ware als eine Art Metallack dienen, um den Glanz des Metalls zu erhalten.

Eine violette Farbe, die nach sachkundiger Untersuchung Umbra und eine Zinkverbindung enthält, abzufertigen nach der Tarifstelle Farben 6. Das Departement bemerkt dazu, daß die Ware dieser Tarifstelle zuzuweisen ist, obwohl die vorgefundenen erheblichen Mengen einer Zinkverbindung nicht in Zinkoxyd, sondern in Zink in einer anderen Verbindung bestanden.

„Lipon T“, ein gelbbraunes Öl, das nach sachkundiger Untersuchung sich wie sulfuriertes Öl (Türkischrotöl) verhält, abzufertigen nach der Tarifstelle Öle 1b. Die Ware soll nach Angabe als Lederschmiere benutzt werden.

„Verpinöl“, ein leicht fließendes Öl, das nach sachkundiger Untersuchung sich wie eine Art weniger reines Terpentinöl verhält, abzufertigen nach d. Tarifstelle Öle 2b. Farbband, dazu bestimmt, in Kontrolluhren angebracht zu werden, abzufertigen nach der Tarifstelle Baumwolle 16a. Die Ware ist ein mit roter und blauer Farbe versehener bandähnlicher aufgeschnittener Baumwollstoff.

„Jesserit“, eine gelbliche Masse von seidenähnlicher Beschaffenheit, die nach sachkundiger Untersuchung aus einer Mischung von etwa 54% Wasser und einem zähen, sehr dick fließenden Öl mit Zusatz von kleinen Mengen Harz und etwas Kreide besteht, abzufertigen nach der Tarifstelle Farben 7.

„Ago A“, eine gelbe, schwer fließende Flüssigkeit, die nach sachkundiger Untersuchung aus 70% flüchtigen Stoffen, Aceton und 30% festen Stoffen (Nitrocellulose) besteht, abzufertigen nach der Tarifstelle Firnisse 2.

„Agfa Saatbeize“, abzufertigen nach der Tarifstelle Apothekerwaren b. Die Ware ist ein rotbraunes Pulver, das nach sachkundiger Untersuchung aus etwa 66% mineralischen Stoffen, wesentlich Chlornatrium, schwefelsaurem Natron und etwas kohlensaurem Natron sowie einem Teile Quecksilberverbindung und 34% organischen Stoffen besteht, die sich wie Farbstoff, am nächsten zu Anilinfarben gehörend, verhalten.

„Aphidon Agfa“, angeblich zur Verwendung als Insektenvertilgungsmittel bestimmt, abzufertigen nach der Tarifstelle Insektenpulver usw. auf Grund der Anmerkung unter dieser Stelle. Die Ware ist eine schwer fließende braune Flüssigkeit, die nach sachkundiger Untersuchung aus 56,3% flüchtigen Stoffen, einem Petroleumdestillat oder Benzin, sowie etwas Spiritus, 34,6% organischen Stoffen, die sich wie eine Harzseife verhalten, und 9,1% mineralischen Stoffen, wesentlich Natronsalzen, besteht.

„Drubins Trockenpaste“, eine gelbe, feuchte Masse, die sich nach sachkundiger Untersuchung wie eine Fettart verhält, in der ganz kleine Mengen eines flüchtigen Oeles, am nächsten Terpentinöl, nachgewiesen wurden, abzufertigen nach der Tarifstelle Fette 2.

„Kresolsaponat“, bestimmt zur Verwendung bei der Desinfektion von Krankenhäusern usw., eine braune, stark nach Carbol riechende Flüssigkeit, die sich nach sachkundiger Untersuchung wie Bacillol verhält und auf Grund der Anmerkung unter der Tarifstelle Apothekerwaren zollfrei zugelassen ist.

„Icis“, ein Kühl- und Gefrierpulver, das nach sachkundiger Untersuchung aus einer Mischung von Kalisalpete und Salzmik mit kleineren Mengen eines in Wasser unlöslichen Stoffes, der sich wie Tonsubstanz verhält, besteht, abzufertigen nach der Tarifstelle Salze 12.

„Jielcim“, eine wasserklare, leicht fließende Flüssigkeit, die nach sachkundiger Untersuchung eine Kieselfluormagnesium-Lösung ist, abzufertigen nach der Tarifstelle Salze 12. Die Ware soll angeblich zum Härten beim Anstrich von Zement und Betonflächen verwendet werden.

„Künstliches Emser Salz“, ein feines, weißes Pulver, das nach sachkundiger Untersuchung wesentlich aus Natriumbicarbonat und Natriumchlorid (Salz) besteht, abzufertigen nach der Tarifstelle Salze 12.

„Custard Poeder“, ein Backmehl, das nach sachkundiger Untersuchung aus 14% Zucker, 1,2% mineralischen Stoffen und im übrigen aus Maismehl besteht, in dem ein wenig künstliche Farbe und Vanille sowie gewiß auch etwas Eipulver enthalten sind, abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs. (622)

Ver. St. von Amerika. Erhöhung des Einfuhrzolls auf Oxalsäure. Wie wir bereits auf Seite 27 der „Chem. Ind.“ mitgeteilt haben, hat Präsident Coolidge durch Verordnung vom 30. Dezember v. J. den Einfuhrzoll auf Oxalsäure von 4 c. auf 6 c. pro Pfund und somit um das nach Abschnitt 315 des Zollgesetzes von 1922 zulässige Höchstmaß von 50 % erhöht. Dazu entnehmen wir den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes noch folgende Ausführungen: Oxalsäure wird in der Hauptsache als Reinigungsmittel in Wäschereien, ferner beim Färben und Bedrucken von Textilien verwendet. Mit dieser Erhöhung des Einfuhrzolls hat der Präsident wieder einmal von der ihm durch das Zolltarifgesetz gegebenen Ermächtigung zur Erhöhung von Zollsätzen bis zu 50 % auf Grund der „Flexible Provisions“ auf Vorschlag der Tarifkommission für solche Eintuhrartikel Gebrauch gemacht, bei denen diese Kommission auf Grund der angestellten Untersuchungen zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß das gleiche amerikanische Produkt gegenüber dem eingeführten fremden infolge geringerer Produktionskosten im Auslande nicht konkurrenzfähig ist.

In dem vorliegenden Falle hat die Tarifkommission einstimmig die Einführung des erhöhten Zollsatzes befürwortet, nachdem die in Deutschland als dem Hauptkonkurrenzland für Oxalsäure angestellten Untersuchungen gezeigt hatten, daß der Produktionskostenunterschied größer war als der Zoll von 4 c. pro Pfund, und auch noch ein wenig größer als die gesetzlich erlaubte Zollerhöhung auf 6 c. pro Pfund. Dabei ist es gleichgültig, ob man den Produktionspreis ab Fabrik oder unter Hinzurechnung der Transportkosten zugrunde legt.

Der Antrag auf Erhöhung des Zollsatzes war vor etwa einem Jahr seitens der Victor Chemical Works in Chicago bei der Tarifkommission gestellt worden; er wurde durch die Firma R. E. Greef und Co. in New York, die an der Einfuhr von Oxalsäure stark interessiert ist, scharf bekämpft, wobei die Firma eine Ermäßigung des bisherigen Zollsatzes forderte. (651)

Zolltarifentscheidung für Holzteer. Das Zollamt hatte Holzteer mit 25 % v. W. nach § 59 des Zollgesetzes von 1922 als destilliertes oder ätherisches Öl, nicht besonders genannt, verzollt. Der Board of General Appraisers hat diese Abschätzung als falsch angesehen und Holzteer als einfuhrzollfrei bezeichnet nach § 1681, in welchem Holzteer und Holzteerpech besonders aufgeführt werden. (652)

Argentinien. Absatz von pharmazeutischen Produkten und Spezialitäten. Einem im „Moniteur officiel du Commerce et de l'Industrie“ wiedergegebenen französischen Gesandtschaftsbericht entnehmen wir folgende Angaben:

Die Absatzmöglichkeiten für Drogen und pharmazeutische Spezialitäten in Argentinien sind bedeutend. Frankreich hat gegen 1913 seine Ausfuhr in pharmazeutischen und gewerblichen Drogen gesteigert, in den Spezialitäten steht es an erster Stelle; in pharmazeutischen Drogen kommt Deutschland an die Spitze, in gewerblichen Drogen spielt Belgien eine große Rolle.

Die einheimische Konkurrenz ist in pharmazeutischen Drogen gleich Null, dagegen hat sich der Absatz der in Argentinien hergestellten Spezialitäten in den letzten Jahren durch die Unterstützung von seiten der Aerzte in bemerkenswerter Weise gesteigert.

Als Mittel zur Förderung des französischen Absatzes wird bei den pharmazeutischen Drogen Preisermäßigung, bei den Spezialitäten eine wirksame Propaganda angegeben.

Die Einfuhr von pharmazeutischen Drogen unterliegt keinen besonderen Vorschriften, dagegen ist bei den Spezialitäten die Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. In dem Gesuch (Stempelmarke von 1 Peso) ist die vollständige qualitative und quantitative Zusammensetzung anzugeben; außerdem sind ein Muster in fertiger Verpackung, Etiketten und Prospekte beizufügen. Das Gesuch muß von einem Apotheker des Ursprungslandes oder von einem argentinischen unterzeichnet sein, der bevollmächtigt ist und die Verantwortung übernimmt. (642)

Indochina. Die Einfuhr deutscher Farbstoffe usw. verboten. Wie bei zuständiger Stelle festgestellt, findet das französische Gesetz vom 7. November 1919 über das Verbot der Einfuhr deutscher Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischer Erzeugnisse bereits seit dem Jahre 1919 auch auf Indochina Anwendung. Danach dürfen solche Erzeugnisse der genannten Art, für die auf Grund der Anlage zu Teil VIII des Friedensvertrages Sachlieferungsverpflichtungen bestehen, über diese Pflichtlieferungen hinaus nicht ohne besondere Einfuhrbewilligung nach Indochina eingeführt

werden. Die Liste der hiernach einer Einfuhrbewilligung unterliegenden Erzeugnisse ist die gleiche, wie in Frankreich, wo sie im „Journal Officiel“ vom 5. Juli 1920 veröffentlicht und durch Nachträge im „Journal Officiel“ vom 19. März 1921, 15. April und 3. Mai 1922, 23. Januar und 29. Juni 1923 ergänzt worden ist. (660)

Britisch-Guyana. Der neue Zolltarif. Der neue Zolltarif für 1925, der mit Wirkung vom 20. November 1924 bis zum 31. Dezember 1925 in Kraft bleibt, setzt folgende Zollsätze fest:

Tarif-Nr.	Brit. Vorzugstarif \$	General-tarif \$
3,c Explosivstoffe: Dynamit und Nitroglycerinsprengstoffe, (mit weniger als 75 % Nitroglycerin nach amtlicher Analyse), Sprenggelatine, Gelatine-Dynamit oder Gelnit, Schießbaumwolle und alle andern von dem Zollkontrolleur f. Sprengzwecke zugelassenen Produkte . . . per lb.	0,02	0,04
Schießpulver („rackarock“) und Zündschnüre, von dem Zollkontrolleur für Sprengzwecke zugelassen . . . per 100 lbs.	0,50	1,00
Schießpulver, anderes . . . per lb.	0,10	0,20
Alle andern Sprengstoffe (außer Feuerwerk), nicht vom Zollkontrolleur für Sprengzwecke zugelassen . . . per lb.	0,20	0,40
47,3 ⁽³⁾ Alkoholhaltige Toilettepräparate, Zahnputzmittel, Essenzen u. ähnl. Präparate, medizinische Präparate und and. n. g. Präparate: a) mit 50% u. weniger „proof“-Alkohol	20% v. W.	40% v. W.
b) mit mehr als 50% „proof“-Alkohol	5,00	5,60
per proof-Gallon		
47,4 Parfümierte Spirituosen, wenn sie nach Ansicht des Zollkontrolleurs nicht genießbar sind und in Beziehung auf den Alkoholgehalt nicht „overproof“ sind . . . per liquid gallon	3,00	6,00
47,5 Bay-Rum, wenn er usw. (wie 47,4) . . . per liquid gallon	0,50	1,00
47,6 Parfümierte Spirituosen, einschl. Bay-Rum, wenn sie nach Ansicht des Zollkontrolleurs nicht genießbar sind, bei einem Alkoholgehalt „overproof“ . . . per liquid gallon	4,00	8,00
47,7 Holzgeist oder Methanol, nicht so weit gereinigt, daß er genießbar ist . . . per liquid gallon	0,25	0,50
47,8 Denaturierter Alkohol (mit nicht weniger als 10 % Dippelsöl oder Petroleum n. amt. Analyse) . . . per liquid gallon	0,50	1,00
47,9 Alkoholhaltige Gemische, d. h. Arzneimittel, die aus von der Brit. Pharmakopöe anerkannten Präparaten zusammengesetzt sind und deren ausschließliche Verwendung zur Bereitung von Arzneimitteln dem Zollkontrolleur genügend nachgewiesen wird . . . per liquid gallon	0,60	1,20

Die Zuschlagstaxe, die von allen, einem spezifischen Zoll unterliegenden Waren mit wenigen Ausnahmen erhoben wird, ist von 25 auf 30 % von dem spez. Zoll erhöht worden.

Der allgemeine Zoll für nicht besonders genannte Waren ist unter dem allgemeinen und dem britischen Vorzugstarif entsprechend von 33 1/2 auf 40 % und von 16 1/2 auf 20 % vom Wert erhöht worden.

Für alle Waren, die aus der Kolonie ausgeführt werden, ist außer der Kolonisationsgebühr von 1 % v. W. ein Ausfuhrzoll von 1 1/2 % zu bezahlen. (663)

Australien. Neue Bestimmungen über die Anwendung der „British Preference“. Die neuen Bestimmungen über die Anwendung des britischen Vorzugstarifs in Australien treten am 1. April 1925 in Kraft; das Datum bezieht sich auf die Fakturierung, nicht auf die Ankunft in Australien.

Es ist zu unterscheiden:

- ob eine Ware ganz in England hergestellt ist, d. h. ob kein zur Anwendung gekommenes Arbeitsverfahren (vom Roh- bis zum Fertigprodukt), das in England in technischem Maßstabe ausgeführt wird, bei der Herstellung der Ware einer ausländischen Fabrik überlassen wurde;

- ob eine Ware ausländische Arbeit enthält, die in England hätte ausgeführt werden können.

Anspruch auf den Vorzugstarif besteht:

- im 1. Fall: unter allen Umständen, abgesehen von dem Anteil, den im übrigen englische Arbeit und englisches Material an den gesamten Fabrikationskosten haben; z. B. kann ausländisches, teilweise verarbeitetes Rohmaterial (auch australisches) verwendet werden;

- im 2. Fall: je nachdem die Ware oder Warenklasse in Australien erzeugt wird oder nicht, unter Voraussetzung eines bestimmten Anteils englischer Arbeit oder englischen Materials an den gesamten Fabrikationskosten, u. zw. beträgt dieser:

- a) bei konkurrierenden Waren: 75 %,

- b) bei nicht konkurrierenden Waren: 25 %.

Eine Liste der nichtkonkurrierenden Waren wird vom Handelsamt in Melbourne herausgegeben werden.

In allen Fällen ist es wesentlich, daß der Schlußprozeß der Fabrikation in England ausgeführt und die Ware direkt nach Australien versandt wird.

Die Bestimmungen über die Berechnung der Fabrikationskosten sind nur unbedeutend geändert worden. (630)

VERKEHRSWESEN

Frachtbriefe für leere Kesselwagen aus den nordischen Ländern.

Die Reichsbahndirektion Stettin nimmt Veranlassung, im Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 23 vom 5. 3. d. Js. auf die Beobachtung der allgemeinen Vorschriften in § 13 (9) des deutsch-nordischen Verbandsgütertarifs Teil I Abteilung B hinzuweisen, wonach in Abweichung von den Bestimmungen im Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abteilung B § 49 (10) bestimmt ist, daß das Verfügungsrecht über leere Privatwagen nur der Einsteller hat. Die Verfügungen sind mit Frachtbrief zu treffen, die der Einsteller als Absender des leeren Wagens zu unterschreiben hat. Der Einsteller hat den Frachtbrief auf eigene Kosten der Absendestation zu übermitteln.

Dem Frachtbrief für den Hinweg des beladenen Wagens nach den nordischen Ländern den für die Rückleitung des leeren Wagens bestimmten Frachtbrief beizugeben — gemäß § 49 (10) des D.E.G. Teil I Abt. B —, ist also nicht zulässig. (672)

Ausnahmetarif 14 a für Braunkohlenbenzin.

Mit Gültigkeit vom 10. März 1925 sind in dem Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 14a für Braunkohlenbenzin als weitere Versandstationen nachgetragen worden:

Ammdorf, Deuben b. Zeitz, Messel, Oberröblingen a. See, Oberwerschen (Kr. Weißenfels), Stedtem, Teutschenthal, Theißen und Zeitz. (671)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die Verwendung von denaturiertem Branntwein.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein hat an die Landesfinanzämter folgendes Rundschreiben vom 19. Februar d. J. gerichtet:

Der zur Herstellung von Heilmitteln bezogene und ungenießbar gemachte Branntwein ist in wiederholten Fällen ohne weitere Verarbeitung an andere Firmen abgesetzt worden. So wurde ein mit 1 kg Campher auf je 100 Liter Weingeist ungenießbar gemachter Branntwein unter der Bezeichnung „Campherspiritus“ weiterverkauft, obwohl daraus erst „Campherspiritus“ hätte hergestellt werden sollen, der nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs 5 in einem Branntwein von etwa 80 Raumhundertteilen etwa 10 % Campher enthält. Gemäß § 117 Absatz 3 in Verbindung mit § 103 der Branntweinverwertungsordnung darf der ungenießbar gemachte Branntwein nur zu dem genehmigten Zweck, nur in der angemeldeten Art und Weise und nur von dem Antragsteller selbst verwendet werden.

Nach § 80 der Branntweinverwertungsordnung ist es verboten, die Zusatzstoffe zum Branntwein ganz oder teilweise wieder abzuscheiden. Dieses Verbot trifft auch für alle diejenigen Fälle zu, in denen durch das Herstellungsverfahren eine unbeabsichtigte Abscheidung des Zusatzstoffes stattfindet, wie beispielsweise bei der Fertigstellung der Erzeugnisse durch Destillation oder bei einer durch die Herstellungsvorschrift notwendigen Herabsetzung des Branntweins mit Wasser. Es ist erforderlich, die Gewerbetreibenden auf das Verbot des § 80 VwO. hinzuweisen.

Ich bitte ergebenst, die Zollbeamten des dortigen Bezirks auf die vorgenannten Bestimmungen aufmerksam zu machen. (634)

Der Fachausschuß Industriekalk des Vereins Deutscher Kalkwerke E. V., dem die besondere Aufgabe zufällt, die Verwendung der Kalkzeugnisse in den kalkverbrauchenden Industrien zu erforschen, tagt am 18. März in öffentlicher Sitzung in Frankfurt a. M. Es stehen folgende Themen zur Behandlung:

1. Neuere Anschauungen über die Vorgänge beim Ablöschen und Abbinden des Kalkes, Lichtbildervortrag von Prof. Dr. Volkmar Kohlschütter (Universität Bern).
2. Kalk und chemische Industrie, Vortrag von Prof. Dr. W. A. Roth (Technische Hochschule Braunschweig).
3. Ueber künstliche Magnesia aus Dolomit, Lichtbildervortrag von Privatdozent Dr. Friedrich Heinrich, Dortmund (Technische Hochschule Aachen). (633)

Ausland

Frankreich. Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten 1922–1924. Nach der amtlichen Zollstatistik betrug die Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten:

Einfuhr (in den ersten drei Quartalen):

	1000 t	Mill. frs.
1924	425	452
1923	408	369
1922	334	282
1913	550	117

Ausfuhr (in den ersten drei Quartalen):

	1000 t	Mill. frs.
1924	1 584	829
1923	1 160	553
1922	1 074	382
1913	775	152

Ausfuhr von ätherischen Ölen (in den ersten drei Quartalen):

	1000 t	Mill. frs.
1924	1,1	201
1923	1,0	304
1922	0,6	146
1913	0,8	25

(552)

Tschechoslowakei. Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1924. Das tschechoslowakische Statistische Staatsamt hat eine Uebersicht der Spezialeinfuhr für das Jahr 1924 nach den einzelnen Klassen des Zolltarifs veröffentlicht, der wir die nachfolgenden Zahlen entnehmen:

	Menge dz	Wert i. 1000 Kr.
Arznei- und Parfümeriestoffe	935	10 727
Farb- und Gerbstoffe	308 662	56 428
Gummen und Harze	347 192	76 278
Mineralöle, Teer	1 825 250	231 349
Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte	2 265 822	344 719
Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren	49 385	221 711
Kerzen, Seifen und Wachwaren	3 648	4 630
Zündwaren	1 688	11 569

(533)

Schweden. Radiumfund in der Provinz Halland. In Holtsljunga in Halland wurde ein radiumhaltiges Feldspatlager entdeckt. Die Untersuchung hat ergeben, daß das Lager von großem Umfang und stark radiumhaltig ist. Mit dem Abbau soll demnächst begonnen werden. (474)

Norwegen. Calciumcarbidproduktion. Nach dem „Anglo-Norwegian Trade Journal“ haben die der A. S. Hafslund gehörigen Carbid-Werke in Odda im Dezember 1924 die Produktion aufgenommen. Die Jahresleistung wird auf 10–12 000 t geschätzt, d. h. etwa 30 % der norwegischen Gesamtproduktion. (550)

Sowjet-Rußland. Entwicklung der Platinindustrie im Ural. Einer Nachricht der Rostag-Agenatur aus Moskau zufolge wurden in den Raffinations-Anlagen des Ural-Platin-Truists 1924 solche Fortschritte gemacht, daß dieser jetzt in der Lage ist, alle Platinsorten zu liefern. Das Finanzkommissariat hat daher beschlossen, unabhängig auf den Auslandsmärkten zu operieren und in direkte Beziehungen zu platinverarbeitenden Firmen zu treten. Man hofft so, die Differenz zwischen den Groß- und Kleinhandelspreisen verringern zu können. (556)

Italien. Entwicklung der chemischen Industrie. Wie sehr sich die italienische Industrie entwickelt hat, geht, wie „Chemical Age“ (London) bemerkt, aus der Statistik des englischen Handelsamts über die Ausfuhr englischer Chemikalien nach Italien hervor (in dz):

	1913	1924 (9 Mon.)
Pottasche und Aetznatron	105 406	7 700
Kupfersulfat	297 435	41 477
Ammonsulfat	90 281	37 680 (549)

Ver. St. von Amerika. Die Kontrolle der Schwefelproduktion. Man schreibt uns aus New York: Die Vereinigten Staaten beherrschen heute als der größte Produzent und Verbraucher von reinem Schwefel den Weltmarkt in diesem Produkt. Die Gewinnung von Schwefel ist heute hier im Lande ungefähr sechsmal so groß als vor dem Kriege, während der Verbrauch ungefähr viermal so groß ist.

Im Jahre 1923 belief sich der Gesamtverbrauch von Schwefel in den Vereinigten Staaten auf etwas über 1,6 Millionen Tonnen, und für 1924 wird der Verbrauch auf mindestens den gleichen Umfang geschätzt. Nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Entwicklung von Produktion, Verbrauch, Ausfuhr und Einfuhr für 1913 und die Jahre 1920 bis 1924 (in 1000 t, Ziffern für 1924 schätzungsweise):

	Produktion	Verbrauch	Ausfuhr	Einfuhr
1924	2050	1600	475	—
1923	2035	1618	472	—
1922	1830	1343	485	—
1921	1879	954	285	50
1920	1255	1517	477	136
1913	311	—	89	14

Der Schwefelverbrauch ist infolge der allgemeinen Verwendung von Schwefel in der Industrie als ein ziemlich zuverlässiger Gradmesser des industriellen Beschäftigungsstandes anzusehen. Als größter Verbraucher kommt in den Vereinigten Staaten in erster Linie die Düngemittelindustrie in Betracht, in zweiter Linie folgen die Papierindustrie, die Fabrikation von Pulver und Explosivstoffen und die Petroleum- und Gummiindustrie.

Die Hauptlager in den Vereinigten Staaten befinden sich in Louisiana und Texas, und die Entwicklung der Schwefelgewinnung an diesen Fundstellen hat in verhältnismäßig kurzer Zeit außerordentliche Fortschritte gemacht. Im Jahre 1903 stieg die amerikanische Schwefelproduktion ziemlich plötzlich von 7433 t auf 35 000 t. 1914 hatte sie die Menge von nahezu 330 000 t erreicht. Produzent war damals ausschließlich die Union Sulphur Co. Im Jahre 1917 wurde die Produktion von der Texas Gulf Sulphur Co. aufgenommen, die gegenwärtig die größte Herstellerin der Welt bei den niedrigsten Herstellungskosten ist. Die Gesamtproduktion in den Vereinigten Staaten erreichte 1917 durch das Hinzutreten der Texas Gulf Sulphur Co. den Umfang von 1,13 Mill. t gegen 649 000 im Jahre 1916.

Die Schwefelpreise sind gegenwärtig die niedrigsten, die je verzeichnet wurden. Im Jahre 1924 bewegten sie sich zwischen 18 und 19 \$ per Tonne fob gegen 22,50 \$ per Tonne im Jahre 1913. (476)

Verbrauch an Naval Stores. Nach einer Zusammenstellung der chemischen Abteilung des Landwirtschaftsdepartements wurden im Kalenderjahr 1923 6 704 000 Gallonen Terpentinen und 902 000 „round barrels“ Colophonium durch einheimische Industrien verbraucht, gegen 8 718 900 Gallonen und 754 927 „round barrels“ im Vorjahre. Die Verbraucher umfassen die Hersteller von Farben, Firnissen, Seifen, Papier, Pech, Druckerschwarze, Schuhwische, Lederappretur, Automobilen, Siegellack, Fliegenpapier, Isoliermaterialien, Ölen, Wagenschmier, Linoleum, Wachstuch, Dachdeckmaterialien, pharmazeutischen Artikeln usw. Die Statistik enthält nicht die im Kleinverkauf in Mengen von ein Barrel abwärts im Inland abgesetzten Quantitäten von Terpentinen und Colophonium, welche beim ersten wahrscheinlich groß, beim letzteren gering sind. (462)

Die Entwicklung der Allen-Moore-Zelle (elektrolytisches Aetznatron). Anlässlich der Verleihung der Perkin-Medaille für 1924 an Dr. Hugh Moore durch die Sektion Amerika der „Society of Chemical Industry“ gab der Sekretär des „American Institute of Chemical Engineers“, Dr. Olsen, eine Darstellung von der Entwicklung der Allen-Moore-Zelle zur Elektrolyse der Chloralkalien:

In seiner Stellung bei der „Electrochemical Co.“ in Rumford Falls (Maine) lernte Moore die damals (1896) im Gebrauch befindlichen unbefriedigenden Elektrolysezellen (Le-Sueur-Zelle) kennen. Um eine verbesserte Zelle auszuarbeiten, verließ er 1897 die Gesellschaft und gründete dann die „Moore Process Co.“, die später in die „Moore Electrolytic Co.“ umgewandelt wurde. Zwei von den vier Patenten, durch welche die „Allen-Moore-Zelle“ geschützt ist, nahm er gemeinsam mit dem früheren Betriebsleiter der „Electro-

lytic Co.", Allen, die beiden anderen auf seinen eigenen Namen. Nachdem verschiedene Versuchszellen an mehreren Orten gearbeitet und zu neuen Verbesserungen Gelegenheit gegeben hatten, wurde gegen Ende des Jahres 1899 die erste technisch brauchbare Anlage von 10 Zellen mit 900—1200 Ampere in der Fabrik der „Burgess Fibre Co.“ aufgestellt, der 1900 eine weitere vervollkommnete mit 160 Zellen folgte. Seitdem ist die Zelle ohne wesentliche Änderungen dauernd im Betrieb. (554)

Chemical Warfare Service. Das Interesse für den Gas-krieg scheint in der amerikanischen chemischen Industrie nach folgender Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ nicht gering zu sein:

Frank B. Gorin, der Sekretär der „U. S. Chemical Warfare Association“, teilt mit, daß die prominenten Persönlichkeiten, welche eine Einladung zum Eintritt in das Exekutivkomitee der Vereinigung erhielten, diese nicht nur angenommen haben, sondern auch ihre Begeisterung für die Sache („a marked enthusiasm“) zum Ausdruck gebracht haben.

Die Zusammensetzung des Komitees ist folgende:
Präsident: C. H. Herty — Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association;

Vize-Präsident: W. D. Bancroft — Cornell University;

Mitglieder: J. V. N. Dorr — Dorr Co. (New York);

C. L. Parsons — American Chemical Society;

S. W. Wilder — Merrimac Chemical Co. (Boston);

H. E. Howe — American Chemical Society;

C. L. Reese — Du Pont Co. (Wilmington);

J. F. Norris — American Chemical Society.

Das Komitee soll in der nächsten Zeit in New York oder Washington zusammentreten, um über die Grundfragen der Politik der Vereinigung zu beraten.

Die Ernennung des Brigade-Generals Amos H. Fries zum Leiter des „C. W. S.“ auf weitere vier Jahre wurde vom Senat bestätigt. Die Freunde des Generals suchen die Beratung des von der Kommission befürworteten Antrags auf seine Beförderung zum Generalmajor zu beschleunigen, weil sie sich davon „eine günstige Wirkung auf die Sache der Chemie und die Entwicklung der chemischen Industrie in den Ver. Staaten versprechen“. (605)

Verbilligung der Heliumproduktion. Die Kosten der Heliumproduktion in der staatlichen Fabrik in Fort Worth (Texas) sind, wie dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ aus Washington berichtet wird, von 150 \$ auf 35 \$ für 1000 Kubikfuß vermindert worden. Dies wurde durch eine Verbesserung des Linde-Verfahrens erreicht, nach welchem die ganze Produktion von der Marine gewonnen wird; neben dem Linde-Verfahren hat indessen das „Bureau of Mines“ ein eigenes Verfahren ausgearbeitet. Bei der Kostenberechnung sind Transportkosten, Lagerkosten, Abnutzung der Einrichtung usw. nicht eingeschlossen. Die Leistungsfähigkeit der Anlage beträgt jetzt 800 000 Kubikfuß im Jahre und soll auf 2 700 000 gesteigert werden.

Um die Verluste dieses kostbaren Stoffes, in welchem die Ver. Staaten ein praktisches Monopol besitzen, an den Quellen einzuschränken, sollen vom Kongreß Mittel für eine scharfe Kontrolle verlangt werden. (599)

Kanada. Produktion von Ammonsulfat. Nach der amtlichen Statistik wurde im Jahre 1923 die bisher höchste Produktion von Ammonsulfat erreicht; sie betrug 21 518 short t (= 2000 lbs.) gegen 13 600 sh. t 1922, 17 340 sh. t 1921 und 19 456 sh. t 1920. (447)

Verstärkte Einfuhr von Düngemitteln infolge der Zollermäßigung. Die Ermäßigung der Zölle auf Düngemittel hat eine starke Zunahme der Einfuhr veranlaßt. Im September 1924 wurden 30 974 653 lbs. i. W. von 420 679 \$ eingeführt gegen 8 847 210 lbs. i. W. von 112 550 \$ im September 1923. Die Einfuhr kam zum größten Teil aus Europa, aber auch die aus den Ver. Staaten nahm von 8 846 988 lbs. i. W. von 112 539 \$ auf 10 775 505 lbs. i. W. von 129 400 \$ zu. (555)

Uruguay. Absatz von pharmazeutischen Produkten. Nach einem im „Mon. off. du Comm. et de l'Ind.“ wiedergegebenen französischen Bericht bestehen in Uruguay gute Absatzmöglichkeiten für pharmazeutische Produkte.

Die einheimischen Produkte werden zu billigerem Preis als die französischen angeboten und außerdem von den Ärzten empfohlen. Spezialitäten werden in einer Anzahl von Laboratorien hergestellt, aber nur in beschränkter Zahl.

Für die Einfuhr von Spezialitäten ist die Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich; auf den Etiketten muß die Zusammensetzung angegeben sein. (643)

Ägypten. Gründung einer Kunstdünger-Gesellschaft durch die Montecatini. Im ägyptischen „Journ. off.“ vom 5. Februar wird das durch kgl. Erlaß vom 2. Oktober 1924 genehmigte vorläufige Gründungsstatut der „Société anonyme égyptienne des engrais chimiques“ veröffentlicht, hinter der nach zuverlässigen Nachrichten der italienische Montecatini-Konzern (Kapital 400 Millionen Lire) steht. Die Neugründung soll zur Entwicklung des ägyptischen Geschäfts dienen und es wird auch die Errichtung einer Superphosphatfabrik in Betracht gezogen.

Die neue Gesellschaft wird ihren Sitz in Alexandrien haben. Von dem auf 40 000 £ E. festgesetzten Kapital (in Aktien zu 4 £ E.) ist ein Viertel bei der Banque Belge pour l'Etranger eingezahlt worden. Von den 10 000 Aktien wurden 6000 von G. Donegani, 2500 von J. Fumaroli, 575 von G. Mattioli und der Rest von 4 weiteren Zeichnern übernommen.

Als Zweck der Gesellschaft, die eine Dauer von 50 Jahren haben soll, wird angegeben: „Fabrikation von künstlichen Düngemitteln und chemischen Produkten und der Handel damit, sowie der Erwerb und Betrieb von Bergwerken aller Art, von Fabriken und Transportmitteln, welche hierzu dienlich sein können.“ (458)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Fabriken Kunheim & Co. A.-G. Berlin.** In der vorgelegten Gold-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 stehen Aktiven von 19 947 698 RM. Passiven von 2 347 698 RM. gegenüber. Es ergibt sich mithin ein Reinvermögen von 17 600 000 RM., dem ein Papiermarkkapital von nom. 160 000 000 Stammaktien gegenübersteht. Infolgedessen ist eine Ermäßigung des Grundkapitals erforderlich, die folgendermaßen vorgenommen wird: Der Nennwert der Stammaktien wird im Verhältnis 10 : 1 herabgesetzt. Danach gestaltet sich die Umstellung wie folgt: Das Stammkapital von nom. 160 000 000 M. ist eingeteilt in 30 000 Stammaktien zu nom. 1000 M., 13 000 Stammaktien zu nom. 10 000 M. Die 30 000 Stammaktien zu je 1000 M. werden herabgesetzt auf 30 000 Stammaktien zu je 100 RM. Demnach entfallen auf diese 30 000 Stammaktien 3 000 000 RM. Die 13 000 Stammaktien zu je 10 000 M. werden herabgesetzt auf 13 000 Stammaktien zu je 1000 RM. Danach entfallen auf diese 13 000 Stammaktien 13 000 000 RM., insgesamt entfallen mithin auf die Stammaktien 16 000 000 RM. Dem gesetzlichen Reservefonds wird ein Betrag von 1 600 000 Reichsmark zugeführt. — In der am 5. März d. J. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde beschlossen, das Aktienkapital um 240 000 RM. Vorzugsaktien mit vierzehnfachem Stimmrecht zu erhöhen. Der Vorstand wurde zum Abschluß des Interessengemeinschaftsvertrages mit der Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G. Köln ermächtigt. (654)

* **Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft München.** Nach der vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 übersteigt die Aktiva der Gesellschaft die Passiva um 2 530 000 RM. Es wird daraus ein Grundkapital von 2 315 000 RM. gebildet und der Rest von 215 000 RM. der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Dies bedeutet, daß die vorhandenen 37 750 Stück Stammaktien à 1000 RM. in Stammaktien zu je 20 RM., die 12 000 Stück Stammaktien à 2000 RM. in Stammaktien zu je 40 RM. und die 4500 Stück Stammaktien à 12 000 RM. in Aktien zu je 240 RM. umgestellt werden, wobei die Zahl der Aktien unverändert bleibt. Die im Jahre 1923 ausgegebenen 4 250 000 RM. Vorzugsaktien brachten der Gesellschaft nur 81,30 RM. ein. Da die Nachzahlung auf 5000 RM., entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, nicht geleistet wurde, sind diese Vorzugsaktien eingezogen. Unter den in der Bilanz enthaltenen Beteiligungen der Gesellschaft in Höhe von 500 001 RM. ist in erster Linie der gesamte Aktienbesitz an den Passauer Graphitwerken in Obererlau bei Passau enthalten, der im Jahre 1920 von der Friedr. Krupp A.-G. in Essen übernommen wurde. Die Passauer Graphitwerke stellen ihr seit der Gründung im Jahre 1913 unverändertes Aktienkapital von 500 000 M. auf 500 000 RM. um. Der gesamte Grundbesitz, die Abbaurechte sowie sämtliche Betriebsanlagen der Passauer Graphitwerke stehen dem Graphitwerk Kropfmühl zur Verfügung, so insbesondere Wasserkraftanlagen mit über 1000 PS. Höchstleistung, eine Schmalspurbahn mit 11 km Länge, welche die Verbindung des Werkes mit der nächsten Bahnstation herstellt. Diese Beteiligung ist mit 500 000 RM. eingesetzt. (638)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Der Stickstoffmarkt im Monat Februar 1925.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Der Auftragseingang war auch im Monat Februar sehr gut. Die Erzeugung war normal, abgesehen von einer vorübergehenden Stockung in der Erzeugung der Kalkstickstoff-Werke, hervorgerufen durch Wassermangel und Betriebsstörungen. Der Versand verlief ohne Störung. Die Vorräte sind nahezu erschöpft. Die Werke beginnen mit der Verladung aus der laufenden Erzeugung. Das Stickstoff-Syndikat nimmt nach wie vor Aufträge auch auf prompte Lieferung in allen Sorten entgegen, in Kalkstickstoff jedoch nur noch für Lieferung April/Mai.

Das Kilogramm Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak stellte sich für Februarabruf auf 1,13% GM. und kostet im März/April/Mai 1,15 GM. Die Preise für die anderen Stickstoffdüngemittel stehen hierzu in dem bekannten Verhältnis.

Im Auslande hat sich die Lage gegenüber Januar nicht geändert. Entsprechend dem Herannahen der Frühjahrsverbrauchszeit waren die Ablieferungen allenthalben stark.

(645)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 2. März 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkalk (fest, 85–95%) 365–375; Aetznatron (fest, weiß) 135–140; Ammoniak (22° Bé) 130–135; Aluminiumsulfat (17%) 72–75; Aluminiumacetat (in Lösung, 14° Bé) 116–120; Alaun (gew., in Stücken) 100–105; Chromalaun (krist.) 240–250; Salmiak (weiß, gereinigt) 505–515; Ammonsulfat (gew.) 116–120; Chlorcalcium (geschm.) 35–36; Chlorkalk (105–110%) 80–82,50; Kalksalpeter (pulverförmig) 110–115; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 160–165; Bariumchlorid (krist.) 136–140; Bariumnitrat (krist.) 295–305; Zinnoxyd (pulverförmig) 2740–2790; Zinnchlorid 1740–1775; Eisensulfat 25–26; Eisenchlorid (trocken) 200–210; Magnesiumsulfat (techn.) 77–80; Magnesiumchlorid (geschm.) 71–74; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 390–400; Chlorkalium (gew.) 62–67; Bromkalium (krist., rein) 1880–1920; Jodkalium (krist., rein) 183–190 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 240–250; Kaliumsulfat (gereinigt) 188–195; Kaliummetabisulfat (krist.) 355–370; Kaliumpermanganat (techn.) 845–855; Blutlaugensalz (gelbes) 775–785; Blutlaugensalz (rotes) 1390–1410; Cyankalium 915–960; Kalisalpetat (gereinigt) 290–305; Kaliumphosphat (krist.) 400–415; Mennige (versch. Sorten) 495–525; Bleiglätte (pulverförmig) 450–455; Bleiweiß (pulverförmig) 505–520; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 495–505; Zinkchlorid (geschm., grau) 315–320; Zinksulfat (krist., techn.) —; Zinkoxyd (versch. Sorten) 425–595; Soda (calc.) 40–41; Soda (krist.) 24–26,50; Natriumbicarbonat (techn.) 69–72; Natriumsulfat (krist.) 28–29,50; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 34–35; Schwefelnatrium (konz., 60%) 160–165; Natriumsulfat (krist.) 98–105; Natriumhyposulfat (techn.) 88–91; Natriumhyposulfat (photogr.) 98–103; Natriumchlorat (krist.) 162–168; Natriumsalpetat (gereinigt) 188–192; Natriumnitrit (techn.) 255–265; Natriumbichromat (krist.) 375–385; Kupfersulfat (krist.) 220–225; Silbernitrat (krist.) 312–315 (kg); Schwefelsäure (66°) 30–31,25; Salpetersäure (36°, weiß) 165–175; Salzsäure (21–22°, gew.) 15–16,25; Flußsäure (gew.) 480–495.

England (London), 6. März 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 75*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 7/5; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/13* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 23*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0 3/4 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 38; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weißer, Cornwall) 27; Aetzkali (88–90%) 30; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18**; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/7/6; Bariumchlorid (in Fässern) 11; Bariumchlorat 0/0 5/2 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 46/10; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländ.) 45; Bleizucker (weiß) 47; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 45**; Brechweinstein (43–44%) 0/1/0 (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40°) 0/0 5/2 (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10**; Citronensäure 0/1/4 1/2 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/2/6*; Essigsäure (Essigessig, B. P.) 68*; Essigsäure (80%) 2/0* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10*; Flußsäure (59–60%) 0/0 7/2* (lb.); Formaldehyd (40%) 43; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0 7/2 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpetat (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/0 5/2 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat 0/0 2/2* (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0 7/2 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0 7/2 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/15; Kupfersulfat 24/15; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/0; Milchsäure (50%) 45; Natriumacetat 21; Natriumarseniat (45%) 3/1; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0 4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 17–18; Natriumchlorat 0/0 2/2* (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photogr.) 13/15; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 23; Natriumperborat 0/0 1/1 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14; Natriumsulfat (krist.) 15; Natriumbutlaugensalz 0/0 4 (lb.); Oxalsäure 0/0 3/2 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 24/15; Pyrogallussäure (krist.) 0/6/0 (lb.); Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0 9/2; Salicylsäure (techn.) 0/1/0 (lb.); Salmiak (firsts, sublim., in Stücken) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 28*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15**; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/1/5 (lb.); Terpentinsöl 67; Weinsäure (krist.) 0/1/4; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/0/3; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/10–2/0; Acetylsalicylsäure 2/11–3/1; Amidol 9/0; Amidopyrin 14/0; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/6; Bromkalium 1/6; Bromnatrium 1/7; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/10; Hexamethylentetramin 2/9–2/10; Hydro-

chion (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/9–1/11; Natriumsalicylat (Pulver) 2/2–2/3; Phenacetin 5/0; Salicylsäure 1/5–1/6; Salol 3/6; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlenleerz wischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3/4; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/8; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) 85 £ (t); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9; Dinitrotoluol (66–68°/C.) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% ber.) 3/9; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 5/4–5/2; Nitrophenol (p., auf 100% bez.) 1/9; Paranitrilanil 2/2; Paraphenylendiamin (auf 100% bez.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Oesterreich (Wien), 6. März 1925. Preise in Schilling per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 77 Schw. Fr. (100 kg); Aetznatron (128–130) —; Alaun (in Stücken) 34; Ameisensäure (85%) 159; Antichlor (krist.) 3,55 \$ (100 kg); Bittersalz 1,65 \$ (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 166; Bleiweiß (chem. rein) 173; Borax (krist.) 98; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 96–98) 3,80 \$ (100 kg); Chlorcalcium (geschm., 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) 28; chlorsaures Natrium —; Chromalaun (inländ.) 62; Chromkali (krist.) 145; Chromnatrium 135; Eisenvitriol —; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 13,50; Glycerin (28° Bé, chem. rein) 285; Glycerin (techn., 50% Vol.) 95; Mennige 163; Naphthalin (Schuppen, weiß) 58; Natriumbicarbonat (B) —; Natriumsulfat (techn.) 42; Natriumbisulfat (60–62) 55; Oxalsäure —; Pottasche (96–98) 60,50 Schw. Fr. (100 kg); Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 95; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 62; Schwefelsäure (66° Bé) 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 30; Soda (krist.) 16,50; Terpentinsöl (inländ.) 240; Terpentinsöl (russ., weiß) 175; Weinsäure (krist.) 370. (673)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 3.	3. 3.	Aktien	11. 3.	3. 3.
A. G. I. Anilinfabr.	25,—	25,—	Höchst Farb. . .	25,90	25,70
Bad. Anilin . . .	145,50	29 8/8	Jeserich Asphalt . .	3,60	3,75
Byk-Guldenw. . .	2,20	2,25	C. A. F. Kahlbaum . .	31,90	30,75
Chem. F. Buckau .	102,—	—	Köln-Rottweil . . .	108,—	110 7/8
„ Griesheim . . .	24 1/8	25 1/8	Linde's Eisemasch. . .	114,75	120,25
„ Grünau . . .	13,90	13,90	Nitritfabrik . . .	6,10	6,—
„ v. Heyden . . .	3,70	3 5/8	Oberschl. Koks. . .	47,75	47,50
„ Milch & Co. . .	11,90	12,50	Rasquin, Farb. . .	7,20	7 5/8
„ Weiler . . .	24,75	25,40	Rh. W. Sprengst. . .	9,30	9,70
„ Gelsenk. . .	113,—	108,—	J. D. Riedel . . .	98 3/8	100,—
„ W. Albert . . .	148,25	152,50	Rungwerke . . .	1,70	1,70
„ Concordia . . .	38,25	41,50	Rütgerswerke . . .	17,25	17,25
Dynamit Nobel . .	12,30	12,25	H. Scheidemann . .	19 5/8	18,50
Egestorff, Salzw. .	93,50	9,70	Schering, Chem. . .	35,—	38 5/8
Elberf. Farbenf. .	26,—	25 5/8	Sprengst. Carb. . .	41,—	37,50
Fahlberg List . . .	4 1/8	5 1/8	Staßfurter Chem. . .	27,50	26,20
Th. Goldschmidt .	113,5	22,10	Thür. Bleiweiß . .	92,75	95,—
Harkort Bergw. . .	3,25	3,20	Union Chem. Fabr. .	18,50	20,—
Heine & Co. . . .	3,—	3,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	13,50	—
			„ Glanzstoff F. . .	328,—	340,—

Devisen	5. 3.	6. 3.	7. 3.	9. 3.	10. 3.	11. 3.
Holland . .	167,75	167,75	167,80	167,80	167,80	167,85
Schweden . .	113,18	113,17	113,19	113,17	113,17	113,22
Italien . .	16,99	17,10	17,18	17,23	17,16	17,23
England . .	20,027	20,033	20,021 1/2	20,030	20,021 1/2	20,052
New York . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	21,38	21,50	21,77	21,82	21,49	21,68
Schweiz . .	80,76	80,82	80,79	80,82	80,85	80,90
Spanien . .	59,55	59,50	59,60	59,55	59,55	59,55

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	11. 3.	3. 3.
Elektrolytkupfer	138 25	138,25
Raffinadekupfer 99–99,3 %	127–128	126 127
Originalhüttenweichblei	73 1/2–74 1/2	74–75
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	72–73	72–73
Zink, umgeschmolzen	64–65	63 64
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	495–500	515 520
Hüttenzinn mindestens 99 %	485–490	505 510
Reinnickel	340–350	340 350
Antimon-Regulus	121–123	123–125
Silber in Barren per 1 kg	94 1/2–95 1/2	94 1/2–95 1/2

Versammlungskalender.

17. März: A.-G. für Lack- und Farbe, Düsseldorf, G.-V., nachm. 5 Uhr, im Innungssaal, Düsseldorf, Alexanderstr. 6.
Hamburg-Quickborn, chemische Industrie A.-G., Quickborn (Holstein), G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma B. Roos & Co., Berlin W. 9, Vollstr. 15.
18. „ Chemische Fabrik Weilheim A.-G., Weilheim (Oberbayern), außerordentl. G.-V., vorm. 8 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Weilheim, Oberbayern, a. Oefele 12 d.
20. „ Viskose A.-G., Arnstadt, ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, Erfurt, Haus Kossenhäuschen.
Mannheimer Gummi-, Guttapercha- und Asbest-Fabrik, Mannheim, ordentl. Hauptversammlung, mittags 12 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Mannheim, Schwetzingstr. 117–145.
21. „ Sauerstoffwerk Werschen A.-G. in Oberwerschen ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gesellschaftshaus „Harmonie“ in Zeitz. (674)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bismarckstr. 2 und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig/Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 21. MÄRZ 1925

Nr. 12

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. März 1925.

Auf dem Gebiet unserer Zolltarifrevision liegt eine Kundgebung aus Wirtschaftskreisen vor, die sachlich durchaus berechtigt und notwendig war, aber aus einem persönlichen Grunde eigenartig berührt. Der Außenhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages hat unter dem Vorsitz des Ersten geschäftsführenden Präsidialmitgliedes, des früheren Reichswirtschaftsministers Hamm, eine Tagung abgehalten, die mit einem Referat des Vorsitzenden über die handelspolitische Lage eröffnet wurde. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, daß die Verhandlungsführung bei den Handelsverträgen „aufs schwerste unter dem Mangel eines genügenden handelspolitischen Rüstzeugs leiden müsse, und daß es daher dringlich geboten sei, baldmöglichst als Verhandlungsgrundlage festzustellen, welche autonomen Zollsätze in Deutschland vorläufig gelten sollen“. Die Versammlung hat also festgestellt, daß der Mangel einer abgeschlossenen Zolltarifrevision eine schwere Beeinträchtigung unserer Handelsvertragspolitik bedeutet. Gegen wen richtet sich aber diese Beschwerde? Unzweifelhaft gegen den Reichswirtschaftsminister, der während des Jahres 1924 im Amte war und trotz aller Mahnungen aus wirtschaftlichen Kreisen keine Zolltarifreform zustande brachte, obwohl die bevorstehende Wiederherstellung der vollen handelspolitischen Autonomie des Deutschen Reiches diese Reform zu der dringendsten wirtschaftlichen Tagesfrage machte. An der Spitze des Reichswirtschaftsministeriums stand aber während des ganzen Jahres 1924 Herr Hamm, — unter dessen Vorsitz der Außenhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages die obige Resolution faßte.

In dem Außenhandelsausschuß wurde bei der Entschließung über die Notwendigkeit der Schaffung eines Zolltarifs als Grundlage für die Vertragsverhandlungen auf die im Reichswirtschaftsrat vorbereitete sogenannte kleine Zollvorlage hingewiesen. Es ist an dieser Stelle mehrfach die Forderung erhoben, die Reichsregierung möge diese Vorlage so schnell als möglich auf Grund des Ermächtigungsgesetzes oder des geltenden Zollgesetzes zur Einführung bringen. Diesen Ausweg aus dem herrschenden Dilemma hat sich die Regierung inzwischen selbst verbaut, indem sie auf eine Anfrage von preußischer Seite im Reichsrat die Erklärung abgab, es sei nicht beabsichtigt, den Zolltarifentwurf auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zur Einführung zu bringen. Eine Durchberatung im Reichstage ist also nunmehr unvermeidlich. Unter diesen Umständen muß mit allem Nachdruck darauf gedrungen werden, daß die Novelle eine Gestaltung erfährt, die ihre Verabschiedung im Reichstag in kurzer Zeit ermöglicht. In erster Linie muß die Wiedereinführung der Getreidezölle auf einen späteren Zeitpunkt, d. h. bis zur endgültigen Tarifierform, verschoben werden. Es kann nicht schwer halten, auch die agrarischen Kreise von dieser Notwendigkeit zu überzeugen. Denn daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Reichstages und bei der bestehenden parteipolitischen Verhetzung die Rückkehr zu den Getreidezöllen der Vorkriegszeit keine Aussicht auf Erfolg hat, bedarf wohl kaum einer Erörterung. Eine Zolltarifnovelle mit Agrarzöllen wird unter allen Umständen zu einem Sturz der gegenwärtigen Regierung führen, der bei der heutigen Parteikonstellation nur eine Auflösung des Reichstages zur

Folge haben kann. Dadurch gehen einmal, wie die letzte Auflösung gezeigt hat, wenigstens drei Monate verloren, bis eine neue Regierung vorhanden ist und der Reichstag seine Arbeiten beginnen kann. Außerdem aber — und darauf ist der Schwerpunkt zu legen — würden sich die Neuwahlen unter Bedingungen vollziehen, die das Zustandekommen einer Reichstagsmehrheit für Agrarzölle unter allen Umständen ausschließen. Denn ein Wahlkampf mit dem Schlagwort des „Brotwuchers“ muß bei unseren innerpolitischen Verhältnissen zu einem Ergebnis führen, das auch den berechtigten Interessen der deutschen Landwirtschaft nicht gerecht wird. Die führenden agrarischen Kreise werden sich der Einsicht nicht verschließen, daß es zweckmäßiger ist, zunächst eine Zolltarifrevision herbeizuführen, welche den Abschluß von Handelsverträgen ermöglicht und dadurch zur Konsolidierung unserer gesamten Wirtschaft beiträgt. Unsere handelspolitische Situation ist nun einmal aus den an dieser Stelle wiederholt erörterten Ursachen so gründlich verfahren, daß jeder Zweig der Wirtschaft bereit sein muß, ein Opfer zu bringen, wenn dadurch unsere Ausfuhr eine Förderung erfahren kann.

Denn unsere Handelsbilanz über den ersten Monat des laufenden Jahres hat ein geradezu trostloses Bild der Lage unseres Außenhandels offenbart. Nicht weniger als 674 Millionen Mark Einfuhrüberschuß weist die Januarstatistik nach. Dabei handelt es sich nicht etwa um ein Ergebnis, das durch zufällige Ereignisse ungünstig beeinflusst wäre, sondern um ein regelmäßiges Ansteigen der Passivität unserer Handelsbilanz seit der Zeit, wo eine statistische Erfassung der gesamten Einfuhr und Ausfuhr wieder möglich ist. Die Fehlbeträge des Außenhandels stiegen von 244 Millionen im Oktober auf 405 Millionen im November, auf 569 Millionen im Dezember und jetzt auf 674 Millionen im Januar. Mit dieser letzten Zahl erreicht die Wareneinfuhr die doppelte Höhe der gesamten Ausfuhr. An diesem überaus bedauerlichen Ergebnis sind beide Seiten der Handelsbilanz beteiligt. Die Einfuhr ist gegenüber dem Vormonat um 63 Millionen gestiegen, während die Ausfuhr eine Verminderung um 42 Millionen erfahren hat. Das Gesamtbild der letzten Monate zeigt einen ständigen Rückgang unserer Ausfuhr von Fertigwaren bei einer gleichzeitigen starken Steigerung der Einfuhr. In der Vorkriegszeit, wo Deutschland mit nahezu allen Ländern der Welt in günstigen Handelsvertragsverhältnissen stand, erreichte im Durchschnitt die monatliche Einfuhr von Fertigwaren 100 Millionen Mark; im Januar des laufenden Jahres ist sie auf 255 Millionen angewachsen. Diese beiden Zahlen geben zu denken und bedürfen einer Nachprüfung im einzelnen. Es muß ermittelt werden, ob dieser ungewöhnlich große Verbrauch von fremden Industrieerzeugnissen auf eine günstigere Preisgestaltung der ausländischen Waren, oder auf einen ungenügenden Zollschatz der heimischen Produktion zurückzuführen ist. Das ungünstige Ergebnis der Leipziger Frühjahrsmesse beruhte überwiegend auf dem zu hohen Preisniveau der deutschen Erzeugnisse. Hierin eine Aenderung herbeizuführen, ist eine dringende Aufgabe der heimischen Produktion. Aber es unterliegt auch keinem Zweifel, daß der gegenwärtig geltende Zolltarif den heutigen Produktionsverhältnissen nicht mehr entspricht. Also auch im Interesse der Handelsbilanz muß die Tarifierform ohne jeden Verzug zur Durchführung kommen. — Bl. (738)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 6. März 1925 („Reichsarbeitsblatt“).

Die Beschäftigung der Industrie hat sich im Februar im allgemeinen weiterhin leicht gebessert. Nur im Kohlenbergbau und vereinzelt in einer Reihe von Betrieben verschiedener Industrien, insbesondere im Genußmittelgewerbe, sind Absatzverschlechterungen festzustellen. Die Enge des Spielraums, welche der deutschen Industrie zur Entwicklung bleibt, macht sich bereits wieder fühlbar; die Zahl der Berichte wächst, die auf ein wieder Langsamerwerden der Zahlungseingänge, wie auf Zurückhaltung des Handels und der Verbraucherschaft im Einkauf hinweisen. In den Kreisen der eisenverarbeitenden Industrie wird ein jähes Stocken der Konjunktur befürchtet. Wie in den Vormonaten stammt auch im Berichtsmonat der Auftragszugang der verschiedenen Zweige der Industrie fast ausnahmslos aus dem Inland; eine Belebung der Ausfuhr ist im allgemeinen nicht erreicht worden.

3023 typische industrielle Betriebe mit 1,33 Millionen Beschäftigten berichteten an das „Reichsarbeitsblatt“ über die Beschäftigung im Februar und machten Vergleichsangaben zum Monat vorher. Der Anteil der Arbeitskräfte, die Betrieben mit schlechtem Geschäftsgang angehörten, ging von 28 % im Januar auf 26 % im Februar zurück. Der für die gut beschäftigten Betriebe stieg demgegenüber von 25 % auf 29 %. Auch nach den Berichten der Landesämter für Arbeitsvermittlung ist im allgemeinen eine leichte Besserung des Arbeitsmarktes festzustellen, die sich hauptsächlich auf Metallindustrie, Holzgewerbe wie auf das Bekleidungsgewerbe (mit Ausnahme der Schuhindustrie) erstreckt. An der Entlastung des Arbeitsmarktes sind aber auch die Außenberufe, Landwirtschaft, zum Teil auch Industrie der Steine und Erden, und Baugewerbe, beteiligt. Die Gesamtzahl der unterstützten Erwerbslosen ist nach den Meldungen der öffentlichen Arbeitsnachweise erstmals wieder in der Zeit vom 1. bis 15. Februar etwas zurückgegangen (um rund 3 %).

Chemische Industrie. Die Lage erfuhr gegenüber dem vorhergehenden Berichtsmonat keine wesentliche Veränderung. Die seit Beginn des Jahres vermerkte leichte Besserung blieb nach wie vor auf das Inlandsgeschäft beschränkt. Zeitweise machte sich ein starkes Nachlassen der Nachfrage fühlbar. Das Angebot überwog namentlich an technischen Chemikalien die Nachfrage und übte zeitweise einen nicht unerheblichen Druck auf die Preise aus.

Nach den Berichten der Landesarbeitsämter war in der ersten Monatshälfte die Vermittlungstätigkeit für die chemische Großindustrie im Rheinlande sehr gering. Günstiger lagen die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt im Bereich der Landesarbeitsämter Hannover wie der Provinz und des Freistaates Sachsen; Ende des Monats ging aber die Aufnahmefähigkeit in Hannover und in der Provinz Sachsen zurück. In Württemberg herrschte vereinzelt noch Kurzarbeit. Es kam auch wegen Auftragsmangels verschiedentlich zu Entlassungen, so in Anhalt, in der Provinz Sachsen und in Hamburg.

In den einzelnen Gruppen der chemischen Industrie ist der Beschäftigungsgrad und der Auftragsbestand im großen und ganzen unverändert geblieben. Dies gilt besonders für die Industrie der Teerfarben und für die pharmazeutischen Fabriken, die sich noch immer in unbefriedigender Lage befinden, sowie für die Holzverkohlungsindustrie, deren Lage weiterhin als mittelmäßig anzusehen ist. In Schlesien hat sich im Handelskammerbezirk Görlitz das Laboratoriumsgeschäft etwas gebessert; auch der Absatz von Glaschemikalien stieg.

Ein etwas erfreulicheres Bild als die unbefriedigend beschäftigte Munitionsindustrie bietet die Zündwarenindustrie und die Industrie der Knochenverarbeitung, allerdings auch hier nicht für alle Betriebe.

Der schlechte Geschäftsgang der Leipziger Duftmittel- und Feinseifenindustrie hat sich in keiner Weise gehoben.

In der Stickstoffindustrie war die Erzeugung normal; im Auftragseingang zeigte sich eine weitere Belebung (Saisonnachfrage), und demgemäß besserte sich auch der Beschäftigungsgrad. Die Vorräte wurden nahezu erschöpft, und es wurde mit der Verladung aus der laufenden Produktion begonnen. (706)

Regelung des Handels mit Geheimmitteln in den Niederlanden.

Während in verschiedenen Ländern in den letzten Jahren die Kontrolle des Spezialitätenhandels auf Grund eines Registrierungssystems durchgeführt wurde, beschränkt sich die den Generalstaaten zugewandene Vorlage, wie wir „Chemist and Druggist“ (London) entnehmen, auf die Präparate, deren Zusammensetzung nicht angegeben wird, d. h. die „Geheimmittel“; der Zweck des Gesetzes ist, die Mißbräuche bei der Reklame für solche Produkte abzustellen und die Erlaubnis zur öffentlichen Anpreisung derselben wird daher von der Erfüllung einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht.

Dem Minister für Handel und Industrie ist ein Gesuch einzureichen, in welchem anzugeben sind:

- a) der Name und die Art des Artikels,
- b) das Laboratorium, in welchem die Herstellung und Verpackung stattfindet,
- c) die Zusammensetzung und die Menge aller Bestandteile,
- d) das Verfahren bei der Herstellung und Verpackung,
- e) die Art und Form der Verpackung,
- f) der Verwendungszweck des Mittels,
- g) die Gebrauchsanweisung, wie sie in der Verpackung beigelegt oder getrennt in das Publikum gebracht werden soll,
- h) die Art und Weise, wie das Präparat in den Handel gebracht werden soll,
- i) die Methode der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung,
- k) Wohnort und Beruf des Gesuchstellers (bei Ausländern eine Adresse in Holland).

Dem Gesuch ist die Quittung über die bezahlte Gebühr beizufügen; der Empfang wird bestätigt.

Die Präparate werden sodann dem staatlichen Institut für pharmakotherapeutische Untersuchungen, dessen Leiter Professor van Itallie ist und in dem schon bisher viele im Handel befindliche Produkte dieser Art analysiert wurden, überwiesen. Die Untersuchung ist von dem Fabrikanten dadurch zu unterstützen, daß er:

1. die Besichtigung der Herstellung und der Verpackung des Präparats gestattet,
2. genügende Mengen des Mittels, seiner Bestandteile und des Packmaterials für die Analyse liefert,
3. jede verlangte Auskunft über das Produkt gibt.

Wenn innerhalb 6 Monaten nach der Bestätigung des Eingangs des Gesuchs keine Beanstandung erfolgt, kann das Mittel in den Handel gebracht werden.

Ein Verbot der öffentlichen Ankündigung kann aus folgenden Gründen erlassen werden:

1. wenn infolge ungenügender Unterstützung durch den Fabrikanten eine vollständige Analyse nicht ausgeführt werden konnte,
2. wenn das Mittel die ihm zugeschriebenen Heilwirkungen nicht besitzt,
3. wenn es giftige oder schädliche Substanzen in solcher Menge enthält, daß sein Gebrauch mit Gefahr verbunden ist,
4. wenn es zu verbrecherischen Zwecken benutzt werden könnte,
5. wenn seine Anwendung gemäß der Gebrauchsanweisung gefährlich ist,

6. wenn der Name irreführend ist,
7. wenn in den beigelegten oder sonstwie zu verbreitenden Druckschriften irreführende Angaben enthalten sind.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen Einspruch erhoben werden, und der Minister ist ermächtigt, eine Frist von nicht mehr als 6 Monaten für etwaige Aenderungen zu stellen, durch welche das Präparat in Uebereinstimmung mit den Vorschriften gebracht werden könnte.

Alle Mitteilungen des Fabrikanten sind als vertraulich und nur für den Zweck der Untersuchung gemacht anzusehen; eine Bestimmung, daß die Zusammensetzung auf der Etikette oder sonstwie anzugeben ist, findet sich nirgends, und hierdurch unterscheidet sich die Vorlage wesentlich von den gesetzlichen Bestimmungen in anderen Ländern.

Die Regierung übernimmt also praktisch die Verantwortung für die „Geheimmittel“ insofern, als in ihrer Freigabe die Bestätigung liegt, daß sie gewissen Anforderungen genügen. Aus dieser „Garantie“ Kapital zu schlagen, ist indessen dem Fabrikanten durch die Bestimmung unmöglich gemacht, daß er sich in seinen Ankündigungen nicht auf die Untersuchung beziehen darf; gestattet ist nur die Bemerkung „nicht gesetzlich verboten“.

Da die Kontrolle sich nur auf Präparate bezieht, die ohne Angabe der Zusammensetzung als Heilmittel angepriesen werden, findet sie keine Anwendung auf Produkte, deren Ankündigung folgende Angaben enthält: den Namen des Mittels, des Fabrikanten und des Laboratoriums, oder des Importeurs; den Preis; die vollständige Zusammensetzung unter Benutzung der üblichen wissenschaftlichen Bezeichnung und die Menge jedes Bestandteils; die Herstellungsmethode; die Art der Verpackung; Gebrauchsanweisung, Indikation und Verkaufsstellen. Derartige Präparate unterliegen keinerlei Beschränkungen, wie dies in Artikel 11 ausdrücklich erklärt wird.

Für Produkte, die schon öffentlich angekündigt werden, wenn das Gesetz angenommen ist, wird eine Frist von 3 Monaten gewährt, um den Vorschriften zu genügen.

Als Strafen für Zuwiderhandlungen sind Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldbußen nicht über 5000 Gulden vorgesehen; Vertrauensbruch durch Beamte wird mit 6 Monaten und 10000 Gulden, Anstiftung mit 6 Monaten und 5000 Gulden bestraft. Im Wiederholungsfall innerhalb 5 Jahren sind die Strafen zu verdoppeln. (710)

Pressetreiberen in Amerika.

Man schreibt uns:

Wir sind es schon seit Jahren gewohnt, daß in der amerikanischen Presse unter der Führung Garvans ein Verleumdungsfeldzug gegen die deutsche chemische Industrie, insbesondere die Teerfarbenindustrie, in Szene gesetzt wird. Garvan, der es als staatlicher Verwalter der beschlagnahmten deutschen Patente in Amerika fertig brachte, diese Patente für eine lächerlich geringe Summe der ihm nahestehenden „Chemical Foundation“ auszuliefern, ist inzwischen auch in Amerika, wo weite Kreise seinem Treiben mit Widerwillen gegenüberstehen, auf energische Abwehr gestoßen. Wir könnten daher davon absehen, auf die Presseäußerungen seiner Parteigänger noch weiter einzugehen, wenn nicht in jüngster Zeit neue Methoden der Verhetzung und Verleumdung angewandt würden, auf die man doch wenigstens hinweisen muß. So sind in dem „New York Commercial“ vom 6., 10. und 11. Februar drei fortlaufende Artikel des Finanzredakteurs Hugh Farrell erschienen, die niedriger gehängt zu werden verdienen.

Die Ueberschriften des ersten Artikels lauten:

„Deutsches Chemisches Kartell sucht mit unserem Gelde hier Fuß zu fassen.“

Man hofft, die wachsende amerikanische Farbenindustrie zu vernichten.

Letzter verzweifelter Versuch, den Weltmarkt zurückzugewinnen dadurch, daß man alle Forschungen auf chemischem Gebiet in der Hand hält.“

Nachdem der Verfasser im Volksrednerton die hohe praktische Bedeutung der Chemie geschildert und sogar die Behauptung aufgestellt hat, daß

„derjenige, welcher ausfindig macht, wie man die Energie im Atom bändigen kann, seiner Generation sogar das Geheimnis der Unsterblichkeit vermitteln könnte“,

erinnert er daran, wie die bösen Deutschen seinerzeit ihre chemische Macht zu mißbrauchen suchten, um das arme Amerika zu zwingen, als Gegenleistung für die Lieferung von Salvarsan und anderen chemischen Produkten in den Krieg zu ziehen. Die Deutschen, führt Farrell weiter aus, verstärkten ihre Drohungen noch durch die „schauspielerische Geste“ der Sendung des mit Farbstoffen beladenen Unterseebootes „Deutschland“ nach Amerika. Aber die Amerikaner lassen sich durch Drohungen nicht imponieren. Sie beschlagnahmten und benutzten einfach die den Deutschen erteilten Patente, wie der Autor mit Stolz hervorhebt, um mit deren Hilfe eine eigene chemische Industrie aufzubauen. Und dabei habe sich die ganze Schlechtigkeit der Deutschen erst recht gezeigt. Man stelle sich vor, daß die I.G. es heimtückischerweise unterlassen hatte, die Fabrikationsverfahren so genau zu beschreiben, daß jeder Handlanger danach hätte fabrizieren können. Infolgedessen seien die Amerikaner durch dieses unverantwortliche Vorgehen der I.G. in der Ausnutzung der deutschen Patente jetzt erst da angelangt, wo die Deutschen schon vor 1914 standen. Unglaublich ist es auch, daß die I.G. den Raub der Patente nicht ohne weiteres guthieß, sondern, wie es im nächsten Aufsatz heißt:

„... großes Geschrei wegen der gestohlenen Patente erhob und bei den Gedankenlosen und Nichtinformierten lauten Unwillen gegen die Chemical Foundation erregte, gegen dieses von patriotischen und uneigennütigen Männern errichtete Institut zur Förderung der damals noch in den Kinderschuhen steckenden chemischen Industrie Amerikas.“

Dieses warme Eintreten für die Garvansche Moral hindert den Autor aber keineswegs, über den angeblichen Diebstahl des Perkinschen Mauveins (!), den die Deutschen vor ungefähr zwei Menschenaltern begangen haben sollen, sich jetzt noch sittlich zu entrüsten.

Nach diesen mehr einleitenden Ausführungen wird dann im zweiten Artikel die Leserschaft mit den veruchten Plänen der deutschen I.G. bekannt gemacht: Die deutsche I.G., „dieses große und gewissenlose Kartell“, weiß, daß diejenige Nation, welche die Macht auf dem Gebiete der Chemie besitzt, auch einen bestimmenden Einfluß auf politischem Gebiete hat.

„Das ist der Grund, weshalb die I.G. versucht, die in anderen Ländern errichteten Laboratorien zu unterminieren und zu zerstören;

warum sie versucht hat, die Arbeiten der Chemiker hier und in England zu behindern, zu entmutigen und zunichte zu machen;

weshalb sie versucht hat, die Tarife, unter deren Schutz wir unsere chemische Industrie ausbauen wollten, durch Beeinflussung von Kongreßmitgliedern zu Fall zu bringen;

weshalb sie versucht, die von uns erworbenen Patente durch falsche Darstellungen und Schikanen zurückzuerhalten;

weshalb sie jetzt versucht, unsere chemische Industrie auf unserem eigenen Grund und Boden und mit unserem eigenen, von allzu geschäftseifrigen und leichtgläubigen Bankiers geborgten Geld zu bekämpfen.“

Aber in der Frage der deutschen Patente fühlt sich der Autor offenbar doch nicht so sicher, wie er sich

hier den Anschein gibt, denn an anderer Stelle des Artikels versucht er für den Fall, daß die Deutschen vor Gericht doch Recht erhalten sollten, die amerikanischen Produzenten schon jetzt zu trösten:

„Bezüglich der Patente, um deren Wiedererlangung die I.G. so bitter und beinahe mit Erfolg gekämpft hat, hat die Zeit und die Gesetzesmaschine auch zum Vorteil der Industrie gearbeitet. Alle diese Patente sind bis auf wenige abgelaufen. Die durchschnittliche Dauer der noch laufenden Patente ist kurz und wird noch geringer sein, wenn der Patentstreit zu Ende geführt ist.“

Die amerikanische Industrie hat nichts mehr zu fürchten wegen des möglichen Verlustes der wenigen Patente, noch braucht ihr vor einem gesetzmäßigen Wettbewerb der deutschen oder einer anderen chemischen Industrie zu bangen, und fährt dann, lustig drauflosbehauptend, fort:

„Die Hauptgefahr droht der amerikanischen chemischen Industrie im Lande selbst, und zwar dadurch, daß die Deutschen unsere chemischen Fabriken durch mörderischen Wettbewerb zu vernichten versuchen.“

Die I.G. hat in der amerikanischen chemischen Industrie bereits Fuß gefaßt.

Es ist bekannt, daß die I.G. wegen des Ankaufs eines wichtigen Betriebes im mittleren Westen verhandelt hat.

Es ist möglich, daß dieser Kaufakt vollzogen ist, daß die I.G. jetzt über einen sehr wichtigen Faktor in der amerikanischen Industrie verfügt und daß sie eine andere Organisation wenigstens zum Teil beherrscht.

In einem dieser Fälle ist die Uebernahme durch finanzielle Schwierigkeiten des früheren Besitzers ermöglicht worden.

In einem anderen Falle scheint die Uebertragung freiwillig und ohne zwingende Gründe gemacht worden zu sein.

Die Verhandlungen wegen des Ankaufs des ersten Betriebes begannen im vorigen Sommer, konnten dann aber nicht zu Ende geführt werden, weil die I.G. das nötige Geld nicht finden konnte oder wollte.“

Der Verfasser weist dann auf das Gerücht hin, daß Verhandlungen wegen großer Kredite schweben, doch seien nur kleine Beträge, wenn überhaupt welche, gegeben worden, und er warnt die Bankiers dringend, die I.G. durch Bewilligung von Krediten zu unterstützen*), denn die Fortschritte, die die Chemie in Amerika durch das Aufblühen der Industrie und durch die außerordentlich große Unterstützung von Seiten des Staates gemacht habe, würden durch die berüchtigte I.G. bedroht. In England, wo die I.G. dieses Ziel schon beinahe erreicht hätte, sei es durch einen Machtspruch der weisen englischen Regierung noch im letzten Augenblick verhindert worden.

Der Autor hat nun offenbar selbst das Gefühl, daß man ihm auch in Amerika seine Hirngespinnste nicht ohne weiteres glauben wird, denn er fährt fort:

„Auf Tatsachen beruhende Angaben.“

Man gebe sich keinen Täuschungen hin. Die hier erwähnten Schlüsse beruhen nicht auf bloßen Vermutungen, sondern auf vollendeten Tatsachen. Sie sind das Ergebnis einer gründlichen Prüfung der von der I.G. hier und im Auslande verfolgten Methoden, fügt aber dann bezeichnenderweise hinzu:

Orte und Personen werden nicht namhaft gemacht, weil einige Personen wirklich die Dummen sind, für welche die I.G. alle Amerikaner hält.“

Aber um nicht ungerecht zu werden, sei darauf hingewiesen, daß einige Zeilen später der Autor doch noch mit Namen und Tatsachen aufwartet. Es heißt dort:

*) Wie die „Frankfurter Zeitung“ (No. 144 vom 23. 2. 25) von unterrichteter Seite erfährt, hat die I.G. überhaupt keine Kredite in Amerika nachgesucht.

„Zurzeit ist die I.G. hier durch Wilhelm von Meister von der Firma Meister Lucius & Brüning, dem zweitgrößten Mitglied der I.G. vertreten. Herr Meister ist Direktor und eine der wichtigen Persönlichkeiten in der I.G. Er ist seit zwei Monaten hier, von kleineren Lichtern der I.G. und einem Stab begleitet. Außer in der Passagierliste des Dampfers, mit dem er angekommen ist, wurde sein Name in keiner Zeitung erwähnt.“

Diese Neuigkeiten dürften für die Höchster Firma wohl eine besondere Ueberraschung bedeuten. Eine leitende Persönlichkeit dieses Namens ist in dem Unternehmen überhaupt nicht mehr vorhanden. Sollte etwa eine Verwechslung des zufällig in Amerika anwesenden Regierungspräsidenten a. D. Dr. Wilhelm von Meister mit seinem längst verstorbenen Vater, dem Mitgründer und früheren Direktor der Farbwerke, vorliegen?

Nach dieser Probe kann man sich ungefähr vorstellen, was dabei herauskommen würde, wenn der Autor den Schleier von den weiteren „Tatsachen“ lüften würde, auf die er seine Angaben stützt.

Es genügt, im vorstehenden die Tendenz der Artikel gekennzeichnet zu haben. Der Versuch, die Behauptungen Farrells zu widerlegen, wäre Zeitverschwendung. (661)

Die Radiumindustrie.

Die nachstehende umfassende Darstellung der Entwicklung und Bedeutung der Radiumindustrie von Major Charles E. S. Phillips entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal“ (London):

Wohl kaum eine andere Industrie kann so eindringlich die Bedeutung der reinen wissenschaftlichen Forschung für die Praxis zeigen, wie die Radiumindustrie, welche aus den Entdeckungen und Experimenten der Curies und Becquerels erwachsen ist, nachdem die Anwendbarkeit der neuen Strahlen in der Medizin erkannt worden war.

Vorkommen von Uranerzen.

Bekanntlich ist die chemische Beziehung zwischen Radium und Uran noch nicht völlig aufgeklärt. Man weiß, daß Uran, welches selbst radioaktiv ist, sich langsam in Radium umwandelt, und ferner, daß diese zwei Elemente in der Natur stets in bestimmtem Mengenverhältnis zueinander vorkommen. Kennt man also den Urangehalt eines Erzes, so ist auch die darin enthaltene Menge Radium bekannt; diese Tatsache ist nicht nur für die Wissenschaft von Interesse, sondern auch von großer praktischer Bedeutung für die technische Ausbeutung. Uran war den Bergleuten schon lange vor Entdeckung der Radioaktivität bekannt und wertvoll. Es wird meist vergesellschaftet mit anderen geschätzten Metallen angetroffen, wie Blei, Kupfer, Nickel, Vanadium usw.; für beträchtliche Mengen Uran war die Porzellanindustrie ein guter Abnehmer. Uranhaltige Erze kommen verhältnismäßig häufig vor; im allgemeinen wird Uran als Pechblende, Autonit oder Torbernit gefunden.

Pechblende, auch Uranpech genannt, ist ein schweres, schwärzliches Erz (Dichte 9—9,7) von sehr wechselnder Natur, das schwer zu bearbeiten ist (Härte 5,5). Der Hauptwert liegt in seinem hohen Gehalt an Uranoxyden. Pechblende wird in Joachimsthal in Böhmen, in Johanngeorgenstadt in Sachsen, in Cornwall (England) und in den Ver. Staaten in Connecticut und Nordcarolina sowie in kleinen aber sehr hochwertigen Mengen in Ostafrika und Indien gewonnen. Carnotit, ein gelber mit Erz durchsetzter Sandstein, dagegen ist ein viel leichter zu verarbeitendes Material. Seine Fundorte liegen in Colorado, Utah, Dolores, San Miguel, Montrose Counties und in Katanga im belgischen Kongogebiet, gelegentlich wird er auch in Südastralien angetroffen. Er besteht gewöhnlich aus Kaliumuranylvanadat und kleinen Beimengungen von Barium und Calcium. — Autonit ist ein kristallwasserhaltiges Uranylcalciumorthophosphat, das in den portu-

giesischen Distrikten Sabugal und Guarda vorkommt. — Torbernit ist Uranylkupferorthophosphat mit Kristallwasser. — Neben diesen wichtigsten uranhaltigen Erzen kennt man noch eine ganze Reihe anderer, die nicht selten nebeneinander in dem zur Radiumgewinnung dienenden Roherz angetroffen werden. Die Katangaerze zeichnen sich z. B. durch die Mannigfaltigkeit der Uransalze aus.

Die Verfälschung der Radiumpräparate mit Mesothorium.

Es ist von großer Bedeutung zu wissen, ob die Erze, welche zur Radiumgewinnung dienen, Thorium enthalten. In luftdicht eingeschlossenen Radiumproben läßt sich Mesothorium nur noch äußerst schwer feststellen, da die Eigenschaften der wirksamsten Strahlen beider Elemente sich sehr ähneln. Während aber die Halbwertszeit des Radiums 1700 Jahre beträgt, ist sie für Mesothorium nur 6 Jahre. Deshalb ist es für Käufer wichtig, mesothoriumfreies Radium zu erhalten. Andererseits besteht die Gefahr, daß von unlauteren Elementen Radiumpräparate mit weniger oder mehr Gehalt an Mesothorium angeboten werden, da das letztere bedeutend billiger ist als Radium, und das Risiko der Entdeckung des Betrugs nur gering ist. Zur Prüfung von Erzproben auf Radioaktivität dienen gewisse besonders empfindliche Methoden, und die Verteilung der radioaktiven Substanz in einem Präparat läßt sich schnell feststellen dadurch, daß man dieses mehrere Stunden lang, vorteilhaft mit einer Flachseite, mit einer photographischen Platte in Berührung bringt und die letztere sodann entwickelt.

Die Normierung der Radiumpräparate.

Bald nach Entdeckung des Radiums konnte man schon kleine Mengen in verschlossenen Kapseln durch den Handel erhalten; doch war es gewöhnlich nicht leicht, die Herkunft dieser mysteriösen Präparate zu ermitteln. In Joachimsthal entstand rasch bei den alten Wismutgruben eine Art Radiumindustrie, da das Ehepaar Curie bekanntlich von dort sein Uranpech bezogen hatte. Dann erwarben sich viele Naturforscher gute Radiumpräparate aus dem Dr. Gieselschen Laboratorium zu Braunschweig, wo Pechblende aus Cornwall (England) verarbeitet wurde. Im allgemeinen aber erhielt man zwar ab und zu reine Radiumsalze, meist aber enthielten die auf den Markt kommenden Präparate große Mengen Barium und andere Verunreinigungen.

Infolge der steigenden Nachfrage und der hohen Preise, welche für Radiumpräparate gefordert werden konnten, suchte man neue Uranvorkommen und verbesserte Verfahren zur Radiumgewinnung im großen. In Frankreich wurde eine Fabrik in Giff errichtet, wo das Radium aus portugiesischem Autonit auf chemischem Wege angereichert wurde. Diese französische Produktion deckte einige Jahre lang fast den gesamten Bedarf der Welt an Radium. Zur Sicherheit der Käufer beglaubigte Frau Curie die Reinheit und den Gehalt dieser Giff-Präparate. Die Gebrüder Siemens importierten beträchtliche Mengen davon nach England, wobei sie jedes Präparat in ihrem Laboratorium kontrollierten. Da anfänglich die Käufer keinerlei Möglichkeit zur Nachprüfung der Muster auf ihren Gehalt an radioaktiver Substanz hatten, war die Versuchung zum Betrug von seiten gewisser Lieferanten groß. So wurden z. B. Präparate angetroffen, welche statt des angegebenen Gehalts von 10 Milligramm Radiumbromid tatsächlich knapp 2 enthielten. Dies und der hohe Preis machten dringend die Schaffung einer Normierung für Radiumpräparate erforderlich. Die Initiative in dieser Richtung ergriff die englische Röntgengesellschaft, indem sie im Jahre 1909 den Verfasser (Major Phillips) mit der Herstellung eines Satzes von drei Standard-Radiumproben beauftragte; zur Durchführung weiter gehender Pläne fehlten leider die notwendigen finanziellen Mittel. Im September des darauf-

folgenden Jahres wurde dann auf dem Radiologenkongreß in Brüssel ein internationaler Ausschuß eingesetzt zur Regelung der Standardisierung unter Vorsitz von Sir Ernest Rutherford. Zwei Jahre später erklärte diese Kommission ein Präparat von Frau Curie mit 21,99 Milligramm reinem Radiumchlorid als das Normalpräparat. In verhältnismäßig kurzer Zeit waren die Hauptstädte der Welt im Besitz von Radiumproben, welche nach dem Standardpräparat, welches in Svres aufbewahrt wird, geeicht waren. Diese Maßregel hat den Betrügereien mit Radium ein rasches Ende bereitet. In England z. B. dürfte schwerlich heute jemand Radium kaufen ohne die Vorlage einer Bescheinigung über die Probe vom „National Physical Laboratory“ zu fordern. Soweit die Freiheit der Radiumpräparate von Mesothorium in Frage kommt, darf man sich heute wohl auf die Zusicherung der herstellenden Firmen von anerkanntem Ruf verlassen.

Die Radiumgewinnung in Amerika.

Im Jahre 1911 wurde in Pittsburg in den Ver. Staaten ein Unternehmen begründet zur Ausbeutung von großen Carnotitvorkommen in Colorado auf Radium und gleichzeitig auf Vanadium. Seit im Jahre 1920 die technischen Schwierigkeiten, die dem Großbetrieb im Wege standen, beseitigt waren, deckte diese Radiumfabrik fast den gesamten Weltbedarf. Die Weltausbeute an Radium bis zum Jahre 1921 wird auf etwa 140 Gramm geschätzt, wovon allein 100 Gramm in den Ver. Staaten gewonnen wurden. Die verwertbaren Carnotitvorkommen erstrecken sich auf eine Fläche von vielen Hunderten von Quadratmeilen in der Südwestecke von Colorado und sind frei von Thoriumeinschlüssen.

Von der „Radium Chemical Company of America“ zur Verfügung gestellte Daten zeigen, daß zur Gewinnung von 1 g elementarem Radium durchschnittlich 500 t sorgfältig ausgelesenes Erz, ebensoviel Tonnen verschiedener Chemikalien zur Aufschließung, die Energie von 1000 t Kohlen, 10 000 t gereinigtes und destilliertes Wasser und die Arbeitskraft von 150 Menschen während eines Monats erforderlich sind.

Infolge der Entdeckung der Radiumvorkommen in Katanga (belgischer Kongo) mußte dieses große Unternehmen aber zeitweilig stillgelegt werden.

Radiumgewinnung in England (Cornwall).

Die Entdeckung grüner Torbernitadern in der Umgegend von Grampound bei Truro veranlaßte im Jahre 1878 die „South Terras Mine“, die bergmännische Gewinnung in Angriff zu nehmen. Doch wurde der Betrieb erst zehn Jahre später planmäßig aufgenommen, trotzdem der Urangehalt des Erzes frühzeitig als vielversprechend erkannt worden war. Die Torbernit-erze wurden in einer Tiefe von 10 Faden angeschlagen, und bis zu 40 Faden fand man abbauwürdige Pechblende, welche wie alle Uranerze von sehr mannigfaltiger Zusammensetzung war.

Bis zum Jahre 1912 exportierte diese Mine das zerkleinerte und sortierte Erz nach Deutschland, wo daraus Uran gewonnen wurde. Als aber 1913 eine beträchtliche Nachfrage nach Radium begann, gingen die Erzeugnisse der Grube fortan nach Frankreich, wo in Giff das kostbarere Radium extrahiert wurde. Dabei erwiesen sich die bei der früher üblichen Sortierung angefallenen bröckligen oxydischen Abfälle als besonders wertvoll zur Radiumgewinnung. Während des Krieges lag die South-Terras-Grube still, erst im Jahre 1920 ging man wieder daran, das eingedrungene Wasser herauszupumpen. Gegenwärtig produziert die Mine monatlich 200–300 Milligramm Radium bei einer Belegschaft von 20 Mann.

Die Verwendung von Radium im Kriege.

Im Weltkriege verwandte man Radium dazu, um die Visiereinrichtungen der Gewehre bei Nacht schwach leuchtend zu machen. Ferner dienten schwache Radium-

(Schluß Seite 193)

Hollands Außenhandel in Chemikalien.

Einfuhr (Mengen in 1000 kg; Werte in 1000 Gulden).

(Fortsetzung)

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Sonstiger Schwefel	Menge	310	486	305	213	314	601
	Wert	75	83	32	14	22	29
hiervon aus den Ver. Staaten	Menge		240		105	235	
	Wert		45		6	14	
Dextrin	Menge	109	86	38	28	124	50
	Wert	74	51	16	9	25	16
hiervon aus Deutschland	Menge		26			88	
	Wert		12			18	
Benzin	Menge	86 115	41 822	38 862	46 886	68 397	83 450
	Wert	28 162	16 335	14 653	11 799	14 912	14 246
hiervon aus Belgien	Menge		508	4 181	4 070	3 921	5 899
	Wert		194	1 439	871	758	1 074
" " den Ver. Staaten	Menge		13 231	4 724	10 735	27 486	50 651
	Wert		4 747	1 886	2 354	5 412	8 355
" " Niederl.-Ostindien	Menge		28 045	12 762	17 051	32 772	14 920
	Wert		11 378	4 708	4 391	7 789	2 629
" " dem europ. Rußland	Menge						10 500
	Wert						1 900
" " Britisch-Indien	Menge				7 700	3 900	700
	Wert				1 851	865	152
" " Persien, Afghanistan	Menge			15 000		300	
	Wert			5 741		85	
Terpentin und Terpentinöl	Menge	3 171	3 094	3 786	4 001	4 008	3 790
	Wert	2 816	4 200	2 630	3 370	3 638	2 643
hiervon aus Deutschland	Menge				27	86	
	Wert				21	82	
" " Belgien	Menge		211	142	355	660	732
	Wert		293	99	254	641	529
" " Frankreich	Menge		1 321	1 123	1 151	985	655
	Wert		1 664	754	1 060	919	473
" " den Ver. Staaten	Menge		1 055	2 370	2 239	2 162	2 212
	Wert		1 515	1 682	1 879	1 907	1 530
Fichtenharz	Menge	3 766	4 363	3 364	4 514	5 444	6 605
	Wert	1 637	2 056	560	660	754	936
hiervon aus Belgien	Menge		374		203	366	619
	Wert		191		31	51	88
" " Frankreich	Menge		2 429	1 946	1 582	1 263	935
	Wert		1 156	308	252	201	169
" " den Ver. Staaten	Menge		1 216	1 103	2 530	3 756	4 887
	Wert		550	187	347	491	653
Dammarharz	Menge	554	696	450	457	420	703
	Wert	481	706	386	277	378	495
hiervon aus Niederl.-Ostindien	Menge		685	425	413	395	660
	Wert		694	364	251	354	477
Kopalharz	Menge	920	3 210	2 016	1 781	1 298	2 009
	Wert	704	2 290	1 022	742	589	922
hiervon aus Belgien	Menge		214	222	229	165	276
	Wert		180	97	76	60	105
" " Großbritannien	Menge		65		26	30	109
	Wert		81		30	38	117
" " Niederl.-Ostindien	Menge		2 718	1 327	1 388	933	1 467
	Wert		1 868	688	577	412	624
Stearin (Stearinsäure u. Palmitinsäure)	Menge	1 133	1 896	2 404	1 584	1 539*	17
	Wert	1 327	1 848	1 353	651	684	11
hiervon aus Deutschland	Menge		7		11		
	Wert		8		8		
" " Belgien	Menge		123	30	81	18	
	Wert		120	208	43	11	
" " Großbritannien	Menge		201		569	786	
	Wert		182		181	301	
" " Frankreich	Menge		109		23	20	
	Wert		111		13	12	
" " den Ver. Staaten	Menge		1 447	1 840	864	617	
	Wert		1 417	1 052	388	323	
" " Argentinien	Menge		10		30	36	
	Wert		11		17	17	
Benzoëharz	Menge	7	50	7	60	51	32
	Wert	15	92	10	85	54	47
hiervon aus Frankreich	Menge					11	
	Wert					7	
" " Niederl.-Ostindien	Menge		49		57	39	
	Wert		90		80	46	

*) Einschließlich Oleostearin, vom Jahre 1924 ab getrennt, und zwar zusammen mit Talg und technischen Fetten.

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Sonstige Harze	Menge	774	888	739	960	882	994
	Wert	1 034	1 119	764	780	700	656
hiervon aus Deutschland	Menge		19	119	211	136	121
	Wert		38	91	154	99	107
„ „ Großbritannien	Menge		534	311	316	260	325
	Wert		746	408	367	341	278
„ „ Frankreich	Menge		182	106	138	60	94
	Wert		153	65	74	40	55
„ „ den Ver. Staaten	Menge		47	50	46	164	
	Wert		59	43	52	32	
„ „ Aegypten	Menge				138	106	171
	Wert				71	70	102
„ „ Britisch-Indien	Menge			18	18	10	16
	Wert			57	15	28	25
„ „ Neu-Seeland	Menge		6		14	52	
	Wert		6		13	38	
„ „ Belgien	Menge		49		18	37	
	Wert		56		10	12	
Kohlens- und Holzteeerpech	Menge	63 155	70 791	27 995	31 898	24 231	19 991
	Wert	3 015	5 152	1 860	1 658	1 990	836
hiervon aus Deutschland	Menge		10 764	22 875	13 008	14 481	16 402
	Wert		1 331	1 503	633	1 035	684
„ „ Belgien	Menge		1 959		13 715	5 530	3 032
	Wert		168		693	581	121
„ „ Großbritannien	Menge		42 663	2 086	4 830	4 146	
	Wert		2 629	140	303	361	
„ „ Frankreich	Menge				262		463
	Wert				12		22
„ „ Schweden	Menge		39		75	47	
	Wert		10		15	8	
Holzteeer	Menge	2 425	1 741	1 679	2 373	1 533	2 045
	Wert	895	443	249	362	225	288
hiervon aus Deutschland	Menge		55	563	506	183	314
	Wert		12	79	68	23	38
„ „ Schweden	Menge		993	365	1 063	800	759
	Wert		264	60	186	126	118
„ „ Polen	Menge				62	160	267
	Wert				6	16	27
„ „ Finnland	Menge		75	656	489	211	343
	Wert		21	100	73	34	55
Steinkohlenteer	Menge	884	483	370	712	2 808	1 884
	Wert	39	58	37	53	166	80
hiervon aus Deutschland	Menge		54			2 319	
	Wert		12			140	
„ „ Belgien	Menge		282		626	431	
	Wert		19		45	22	
Benzol	Menge	252	131	39	269	393	180
	Wert	82	33	14	71	95	35
hiervon aus Belgien	Menge				58	303	
	Wert				16	76	
„ „ Großbritannien	Menge		114		27	84	
	Wert		29		10	18	
Toluol und Xylol	Menge	24	5	1	44	13	21
	Wert	11	3		15	4	7
hiervon aus Großbritannien	Menge				43	12	
	Wert				15	3	
Solventnaphtha	Menge	39	19		15	25	35
	Wert	12	9		3	4	6
hiervon aus Großbritannien	Menge		19			25	
	Wert		9			4	
Kreosotöl	Menge	4 854	11 655	1 615	1 046	15	35
	Wert	599	1 294	116	63	3	5
hiervon aus Großbritannien	Menge		11 139	50		14	
	Wert		1 216	7		2	
Phenol	Menge	112	62	75	106	120	68
	Wert	69	36	32	30	46	41
hiervon aus Großbritannien	Menge		39		59	111	
	Wert		26		19	39	
Karbolineum	Menge	170	27	220	223	65	66
	Wert	29	7	27	15	6	10
hiervon aus Deutschland	Menge		27		220	59	
	Wert		7		14	5	
Naphthalin	Menge	98	50	294	240	395	1 223
	Wert	26	25	68	40	56	114
hiervon aus Deutschland	Menge		34	228	175	230	
	Wert		17	46	28	32	
„ „ Belgien	Menge			56	62	126	
	Wert			17	11	22	
Anthracen	Menge		2	2			45
	Wert		0,4	1			1

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Lichtempfindliche Platten für photo-						
graphische Zwecke Menge	230	232	251	305	255	276
Wert	468	476	473	531	398	414
hiervon aus Deutschland . . . Menge		87	100	152	114	110
Wert		148	130	208	152	149
„ „ Belgien Menge		42	61	47	53	56
Wert		84	119	89	75	78
„ „ Großbritannien . . Menge		92	80	102	85	107
Wert		222	205	228	165	184
Lichtempfindliches Papier für photo-						
graphische Zwecke Menge	73	96	104	132	132	158
Wert	310	423	512	519	428	485
hiervon aus Deutschland . . . Menge		33	29	41	33	30
Wert		85	102	87	92	101
„ „ Belgien Menge		42	52	59	68	83
Wert		236	291	290	221	239
„ „ Großbritannien . . Menge		18	20	31	30	41
Wert		93	107	138	112	135
Kunstterpentin und Kunstterpentinöl . . Menge	206	612	345	759	990	791
Wert	80	262	128	189	204	153
hiervon aus Belgien Menge		265	47	443	674	
Wert		111	20	105	122	
„ „ Großbritannien . . Menge		334	142	237	237	
Wert		145	57	60	59	
„ „ den Ver. Staaten . . Menge		13	120	60		
Wert		6	38	16		

Ausfuhr.

Essig, fertig für den Konsum Menge	62	447	59	44	47	44
Wert	28	232	17	13	15	12
hiervon nach Niederl.-Ostindien . Menge		98		25	37	
Wert		31		8	13	
Essigsäure, einschl. Eisessig und Holz-						
essig Menge	563	2 913	2 661	4 111	4 175	5 613
Wert	383	2 151	1 029	1 495	1 787	2 326
hiervon nach Deutschland Menge				82		112
Wert				33		57
„ „ Großbritannien Menge		535	1 882	1 908	1 778	2 427
Wert		345	695	614	729	1 000
„ „ Niederl.-Ostindien . . Menge		962	377	785	980	1 664
Wert		529	131	203	323	610
„ „ Norwegen Menge				42	23	38
Wert				17	10	16
„ „ Dänemark Menge					13	105
Wert					6	37
„ „ Griechenland Menge		42			45	50
Wert		43			26	22
„ „ der europ. Türkei . . Menge		52	111	68	38	
Wert		46	55	26	18	
„ „ Aegypten Menge				92	36	64
Wert				49	21	31
„ „ Malakka Menge		315	46	379	717	511
Wert		282	24	219	380	241
„ „ Ceylon Menge		24			19	13
Wert		22			20	30
„ „ China Menge					28	
Wert					13	
„ „ Franz.-Indien Menge				16	22	
Wert				7	11	
„ „ Brit.-Indien Menge		734	31	126	25	76
Wert		695	18	70	14	36
„ „ Siam Menge					21	
Wert					11	
„ „ Argentinien Menge		11		150	189	65
Wert		10		77	95	30
„ „ Mexiko Menge				16	16	53
Wert				8	8	25
Bleiacetat Menge	24	311	149	155	433	598
Wert	21	249	84	67	200	293
hiervon nach Belgien Menge		43	10		35	19
Wert		35	5		16	10
„ „ Großbritannien . . . Menge		84	30	46	82	230
Wert		63	15	18	34	109
„ „ Frankreich Menge		147	85	40	189	242
Wert		118	52	21	96	124
„ „ Niederl.-Ostindien . . Menge		20			15	
Wert		19			7	

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Bleiacetat (Fortsetzung)						
hiervon nach Port.-Ostafrika . . . Menge					13	
Wert					5	
„ „ Brit.-Südafrika . . . Menge				40	15	
Wert				16	21	
„ „ Brit.-Indien . . . Menge					29	
Wert					12	
Aceton Menge	0,3	2	11	13	16	11
Wert	1,2	3	8	10	13	11
hiervon nach Großbritannien . . . Menge				11	13	
Wert				8	9	
Methylalkohol (Holzgeist) Menge	0,5	0,1	2,3	1		
Wert	1	0,3	1,6	6	1	
Aethyläther (Schwefeläther) Menge	13	12	1,1	1	4	1
Wert	16	17	1,7	1	3	1
hiervon nach Finnland Menge					3	
Wert					2	
Riech-, Haar- und Toilettenwasser . . . Menge	458	365	103	124	193	435
Wert	765	673	167	197	319	812
hiervon nach Deutschland Menge		7,4	11		8	3
Wert		20,5	14		17	7
„ „ Großbritannien Menge		3	1,4	8	18	91
Wert		10	3	18	42	227
„ „ Frankreich Menge		267	0,5	4	2	
Wert		442		11	6	2
„ „ den Ver. Staaten Menge		2	2		3	1
Wert		16	4		7	3
Aetherische Oele mit Ausnahme von						
Terpentin Menge	178	161	132	176	201	257
Wert	1 424	1 460	726	1 075	1 391	1 866
hiervon nach Deutschland Menge		23	22	11	4	11
Wert		195	102	68	36	73
„ „ Großbritannien Menge		29	18	18	10	32
Wert		227	81	104	128	330
„ „ Frankreich Menge		6	11	13	39	35
Wert		54	68	100	342	326
„ „ den Ver. Staaten Menge		8	11	20	23	20
Wert		162	81	111	231	183
Synthetische od. künstliche Riechstoffe Menge	49	168	116	231	232	298
Wert	496	2 016	922	1 295	1 308	1 928
hiervon nach Deutschland Menge		5	8	5	7	13
Wert		74	98	63	66	172
„ „ Großbritannien Menge		32	21	5	12	17
Wert		337	138	35	60	94
„ „ Frankreich Menge		5	2	11	17	14
Wert		67	37	81	115	131
„ „ den Ver. Staaten Menge		24	22	77	32	30
Wert		575	229	369	207	216
Campher Menge	3	2	4	3	2	1
Wert	10	20	32	19	6	4
hiervon nach Niederl.-Ostindien . . . Menge		1,5		3	1	
Wert		18		18	6	
Calcinierte Soda (sel de soude) . . . Menge	23	115	138	345	554	1 011
Wert	5	28	16	31	45	72
hiervon nach Griechenland Menge				208	348	
Wert				16	27	
„ „ der europ. Türkei Menge				Niedl.-Ostind.-54	europ.Türk. 118	
Wert				6	9	
Kristallsoda Menge	22	21,5	71	89	73	180
Wert	2	4	6	7	5	9
hiervon nach Niederl.-Ostindien . . . Menge		15			48	
Wert		3			3	
Kaustische Soda oder Aetznatron . . . Menge	30	551	172	279	387	1 099
Wert	3	228	45	76	74	183
hiervon nach Deutschland Menge		481		211	250	
Wert		194		58	48	
„ „ der Schweiz Menge				Niedl.-Ostind.-40	Schweiz 31	Italien 814
Wert				11	6	135
„ „ Aegypten Menge					38	104
Wert					7	16
Kaustische Pottasche oder Aetzkali . . Menge	12	111	104	40	26	25
Wert	22	95	37	9	8	7
hiervon nach Großbritannien Menge		58		23	15	
Wert		47		5	5	

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Pottasche	Menge	158	573	2 435	3 265	1 787	1 728
	Wert	115	430	377	308	340	307
hiervon nach Belgien	Menge		432	496	875	385	527
	Wert		339	104	64	77	91
„ „ Großbritannien	Menge			97	Deutschland 253		Großbritann. 68
	Wert			33	14		16
„ „ Frankreich	Menge		83	849	876	1 056	830
	Wert		44	110	95	198	147
„ „ den Ver. Staaten	Menge		38	587	680	65	
	Wert		32	55	45	14	
„ „ Italien	Menge		13		298	198	197
	Wert		9		53	34	33
„ „ Spanien	Menge				116	64	76
	Wert				22	11	13
Chlorkalk	Menge	2	16	86	168	13	214
	Wert	0,7	5	10	19	8	18
hiervon nach Schweden	Menge		12		53	2	
	Wert		3,3		5	1	
Calciumcarbid	Menge	10	207	184	508	541	225
	Wert	4	55	35	77	67	35
hiervon nach Großbritannien	Menge				68	50	
	Wert				9	5	
„ „ Niederl.-Ostindien	Menge		103		316	308	
	Wert		30		48	38	
„ „ Argentinien	Menge					40	
	Wert					6	
Zinkoxyd (Rohstoff für die Zinkweißfabrikation)	Menge					84	300
	Wert					13	35
hiervon nach Belgien	Menge					84	
	Wert					13	
Magnesia	Menge	827	4 513	8 085	11 430	14 720	16 625
	Wert	199	904	1 389	1 351	1 196	1 284
hiervon nach Deutschland	Menge		275		393	464	1 241
	Wert		54		40	36	96
„ „ Belgien	Menge		66	164	90	245	178
	Wert		17	33	22	22	15
„ „ Großbritannien	Menge		1 603	2 625	2 376	4 321	5 272
	Wert		321	444	275	344	401
„ „ Frankreich	Menge		805	1 112	1 791	1 792	2 516
	Wert		159	197	198	148	197
„ „ den Ver. Staaten	Menge		808	2 678	4 710	5 040	4 324
	Wert		156	452	579	407	333
„ „ Norwegen	Menge		82		145	191	168
	Wert		17		17	16	13
„ „ Schweden	Menge		272		307	620	617
	Wert		54		36	50	47
„ „ Irland	Menge		30		445	523	
	Wert		6		52	47	
„ „ Spanien	Menge				124	157	309
	Wert				14	13	25
„ „ der Schweiz	Menge		191	251	342	524	643
	Wert		37	46	39	43	49
„ „ Finnland	Menge		168		131	160	322
	Wert		34		15	13	26
„ „ d. Tschechoslowakei	Menge					109	
	Wert					9	
„ „ Australien	Menge					74	
	Wert					7	
„ „ Lettland	Menge					117	151
	Wert					10	11
„ „ Dänemark	Menge		39			127	276
	Wert		8			10	21
„ „ Portugal	Menge		59			74	
	Wert		11			6	
Kaliumaluminiumsulfat (Alaun)	Menge	4,4	59	22	65	11	10
	Wert	2,8	16	4	9	1	2
hiervon nach Niederl.-Ostindien	Menge		39		Großbritann. 55	Niederl.-Ostind. 6	
	Wert		11,5		7	Indien 1	
Borax	Menge	2,8	169	29	28	8	24
	Wert	2,7	89	12	15	4	13
hiervon nach Niederl.-Ostindien	Menge				Großbritann. 15	Niederl.-Ostind. 4	
	Wert				9	Indien 2	

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Wasserglas in festem Zustande . . .	Menge					21	265
	Wert					2	17
hiervon nach Griechenland . . .	Menge					20	
	Wert					2	
Wasserglas in flüssigem Zustande . .	Menge			24	2	64	530
	Wert			2		5	26
hiervon nach Niederl.-Ostindien .	Menge					23	
	Wert					2	
Eisensulfat (Eisenvitriol, grüner Vitriol, „Kupferrot“)	Menge	4,5	14	10	10	3	1
	Wert	1,1	1,4	0,6	1		
Kupfersulfat (Kupfervitriol, blauer Vitriol)	Menge	6	170	40	14	9	40
	Wert	4	62	13	5	3	9
hiervon nach Großbritannien . . .	Menge		Frankreich 90			Großbritann. 3	
	Wert		24			1	
Natriumsulfat (Glaubersalz)	Menge	1 967	1 318	1 901	1 200	3 480	4 124
	Wert	107	116	326	75	187	194
hiervon nach Belgien	Menge		1 260		140	583	2 260
	Wert		110		24	32	111
„ den Ver. Staaten	Menge					1 280	
	Wert					69	
„ Schweden	Menge				1 027	850	
	Wert				48	42	
„ Kanada	Menge					711	
	Wert					41	
Schwefelsäure	Menge	511	5 791	4 566	10 358	11 356	12 055
	Wert	84	789	589	601	392	488
hiervon nach Deutschland	Menge		395		3 050	3 258	1 605
	Wert		37		75	95	50
„ Belgien	Menge		1 318			249	3 170
	Wert		49			9	128
„ Niederl.-Ostindien	Menge		1 235	2 686	647	443	623
	Wert		210	433	72	21	35
„ Aegypten	Menge		1 954	79	3 614	956	1 542
	Wert		330	13	251	33	60
„ Argentinien	Menge		48		919	3 373	
	Wert		12		38	118	
„ Mexiko	Menge				1 718	1 824	3 736
	Wert				129	65	158
„ Finnland	Menge					144	
	Wert					8	
„ Malakka	Menge			458		230	
	Wert			78		8	
„ Curaçao	Menge				210	241	387
	Wert				20	8	13
„ Uruguay	Menge			Rumänien 345		Uruguay 149	
	Wert			40		8	
Salpetersäure	Menge	15	44	29	13	54	51
	Wert	5	20	11	3	9	14
hiervon nach Niederl.-Ostindien .	Menge		36			40	
	Wert		16			6	
Salzsäure	Menge	49	141	236	75	56	60
	Wert	6	28	47	7	7	7
hiervon nach Niederl.-Ostindien .	Menge		52		70	40	
	Wert		12		7	5	
Flüssige Kohlensäure	Menge	83	559	1 020	1 185	*261	213
	Wert	35	113	135	152	78	66
hiervon nach Belgien	Menge		248	468	627	69	
	Wert		41	43	59	21	
„ Niederl.-Ostindien	Menge		204	275	267	82	
	Wert		51	53	40	25	
„ Malakka	Menge				119	36	
	Wert				11	11	
„ Brit. Bes. i. Amerika	Menge				49	32	
	Wert				5	10	
Andere flüssige und komprimierte Gase (Ammoniak, Luft, Wasserstoff, Sauer- stoff, Stickstoff u. a.)	Menge	82	118	149	373	115	107
	Wert	66	93	107	78	75	79
hiervon nach Belgien	Menge		19	105	276	24	
	Wert		13	39	40	15	
„ Großbritannien	Menge		6	4	16	11	
	Wert		28	22	11	8	
„ Niederl.-Ostindien	Menge					48	
	Wert					30	
„ der Schweiz	Menge					9	
	Wert					8	

*) Nettogewicht.

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Ammoniumchlorid (Salmiak) Menge	4	70	49	38	23	74
Wert	4	39	14	12	9	20
hiervon nach Niederl.-Ostindien . Menge		10		38	11	
Wert		8		12	4	
Ammonia liquida (Salmiakgeist) Menge	130	161	191	77	369	407
Wert	40	46	39	15	66	77
hiervon nach Belgien Menge		87			36	
Wert		18			7	
„ „ Niederl.-Ostindien . Menge		10			281	
Wert		5			51	
„ „ Portugal Menge		39		28	46	
Wert		13		5	7	
Saccharin Menge	4	70	16	32	24	22
Wert	62	706	102	99	77	71
hiervon nach der europ. Türkei . Menge		Deutschl. 1,4	europ. Türk. 4	Lettland 4	europ. Türk. 2	
Wert		17,3	18	7	6	
„ „ Aegypten Menge		Schweiz 18	2	Aegypten 3	Aegypten 4	
Wert		158	12,5	11	11	
„ „ Malakka Menge			Finnland 1	Kanada 1	Malakka 1	
Wert			12,4	5	5	
„ „ Brit.-Indien Menge		3	3,5	9	8	
Wert		46	23	31	25	
Phosphorsaurer Futterkalk Menge	898	685	1 022	178	1 129	1 534
Wert	336	221	180	25	129	158
hiervon nach Deutschland Menge		270			281	
Wert		111			30	
„ „ Großbritannien Menge		352	914	78	589	
Wert		97	156	11	66	
Druckfarben (trockene wie gebrauchsf.) Menge	79	151	152	180	1 16	185
Wert	152	247	193	269	298	308
hiervon nach Deutschland Menge		39	40	17	6	
Wert		50	25	20	14	
„ „ Belgien Menge		14	20	35	19	20
Wert		27	22	44	30	29
„ „ Großbritannien Menge		51	38	28	36	44
Wert		67	48	43	64	77
„ „ Schweden Menge					9	9
Wert					7	20
„ „ Niederl.-Ostindien . Menge		25	10	10	22	
Wert		54	25	22	35	
„ „ Griechenland Menge						19
Wert						31
„ „ Spanien Menge		7		31	38	25
Wert		15		67	76	54
„ „ Norwegen Menge				28	12	
Wert				22	10	
„ „ Argentinien Menge				13	16	
Wert				24	32	
Sonstige Tinten Menge	268	491	175	131	175	197
Wert	221	420	149	99	122	113
hiervon nach Großbritannien Menge		3			3	
Wert		5			6	
„ „ Niederl.-Ostindien . Menge		375	85	83	127	
Wert		308	81	60	85	
„ „ Argentinien Menge		27	19	16	15	
Wert		32	15	13	12	
Glühstrümpfe präparierte Menge	53	131	85	23	10	16
Wert	262	509	276	72	24	42
hiervon nach Großbritannien Menge		117	72	13	5	
Wert		425	236	40	10	
„ „ Niederl.-Ostindien . Menge		7			2	
Wert		42,5			6	
Zündhölzer Menge	1 733	1 693	795	641	696	8 7
Wert	1 447	1 378	719	450	387	405
hiervon nach Deutschland Menge		546	0 2	74	16	
Wert		451	0,2	24	8	
„ „ Frankreich Menge			466	218	72	
Wert			447	134	31	
„ „ den Ver. Staaten . Menge				296	470	701
Wert				252	284	353
„ „ d. brit. Bes. i. Mittelm. Menge		77		33	37	49
Wert		78		23	18	23
„ „ d. asiatischen Türkei Menge		11			84	
Wert		10			35	

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Schießpulver	Menge	112	146	219	73	33	86
	Wert	351	876	1 632	326	211	197
hiervon nach Niederl.-Ostindien	Menge		145,5	218	70	33	61
	Wert		874	1 627	313	210	179
Dynamit und andere Sprengstoffe	Menge	14	3,8	3	8	95	71
	Wert	34	7,8	19	22	59	54
hiervon nach Niederl.-Ostindien	Menge		3,7		7	71	
	Wert		7,7		20	37	
„ „ Norwegen	Menge					25	
	Wert					22	
Filme, photographische (belichtet oder unbelichtet)	Menge	12	8,5	10	7	8	5
	Wert	250	255	380	366	158	121
hiervon nach Deutschland	Menge		2,7	3	2	2	
	Wert		73	61	45	35	
„ „ Belgien	Menge		0,9	1		1	
	Wert		30,4	41		13	
„ „ Großbritannien	Menge		0,7	1	2		
	Wert		52	130	204	24	
„ „ Frankreich	Menge		0,6	0,7		1	
	Wert		22	35	18	26	
„ „ den Ver. Staaten	Menge		0,1				
	Wert		8,8		20	26	
„ „ Niederl.-Ostindien	Menge		1,6	2	2	2	
	Wert		39	62,5	40	11	

(Fortsetzung folgt.) (576)

salzlösungen dazu, um geheime Nachrichten zwischen die Zeilen eines harmlosen Textes zu schreiben. Durch Auflegen des Textes auf eine photographische Platte während etwa einer Stunde und nachfolgendes Entwickeln der Platte wurde die Geheimschrift vom Empfänger lesbar gemacht.

Treffen die vom Radium ausgehenden Alphastrahlen auf Zinksulfidkristalle, so erhalten letztere die Eigenschaft, im Dunkeln zu leuchten. Diese Tatsache war schon lange vor dem Kriege bekannt, ohne aber eine praktische Bedeutung zu gewinnen, bis man auf den Gedanken kam, die Zifferblätter der Uhren und die Kompaßnadeln durch Ueberziehen mit aktiviertem Zinksulfid im Dunkeln sichtbar zu machen.

Die eben erwähnte Verwendung von Radium für Kriegszwecke ist in erster Linie Harrison Glew zu verdanken. Die Regierung erwarb im Kriege einige 5 g Radium, und schon die erste Glewsche Lieferung von Nachtvisieren belief sich auf die stattliche Anzahl von 240 000 Stück. Die außerordentliche Wichtigkeit einer Versorgung des britischen Reiches mit Radium aus inländischem Rohmaterial ergibt sich hieraus von selbst.

Weitere englische Radiumvorkommen.

Erwähnenswert ist noch die vor kurzem erfolgte Auffindung von radiumhaltigem Erz in Britisch-Columbien; doch sind darüber ausreichende Einzelheiten noch nicht bekannt. Ferner wurde vom Jahre 1909 bis zum Waffenstillstand in St. Ives in Cornwall die „Trenwith Mine“ der „British Radium Company“ ausgebeutet, welche in dieser Zeit aus dem sortierten Erz in ihrem Londoner Werk rund 4 g Radium isolierte. Sir William Ramsay stand diesem Unternehmen nahe und stellte Garantiescheine für dessen Produkte aus, wie es früher Frau Curie für die Giftpreparate getan hatte. Leider liegt infolge des Zusammentreffens mehrerer mißlicher Umstände die Grube in St. Ives, welche seinerzeit eine bedeutende Rolle spielte, jetzt still.

Der belgische Kongo jetzt der Hauptlieferant für Radium.

Das größte und bedeutendste Unternehmen der Welt zur Gewinnung von Radiumsalzen untersteht der

Kontrolle der „Compagnie Radium Belge“. Beim Abbau von Kupfervorkommen durch die „Union Minière du Haut Katanga“, deren Tochtergesellschaft die „Compagnie Radium Belge“ ist, wurden weitestgedehnte Lagerstätten von uranhaltigen Erzen entdeckt. Die Erze lassen sich größtenteils leicht verarbeiten, was zusammen mit der Größe des Unternehmens und den verbesserten Extraktionsmethoden unmittelbar zu einer Preissenkung für Radium führte. Wie schon erwähnt, mußte infolgedessen die „Radium Chemical Company of America“ ihr Werk in Colorado zeitweilig schließen und wurde auch sonst in ihrer Tätigkeit gehemmt. Bis zum Ende des Jahres 1922 lieferten die Ver. Staaten vier Fünftel der Weltversorgung mit Radium, zurzeit dagegen kommen nach neueren Informationen nicht weniger als 96 % der gesamten Radiumproduktion aus dem belgischen Kongo.

Nach dem Sortieren wird das afrikanische Erz, in Säcken verpackt, nach dem 1600 engl. Meilen entfernten Beira transportiert, von wo es nach Oolen bei Antwerpen verschifft wird. Erst dort erfolgt die Zerkleinerung und chemische Weiterverarbeitung auf Radium. Die Extrahierung selbst ist ein langwieriger Prozeß, doch erhält man schließlich ein Radiumchlorid von großer Reinheit. In den Handel gelangt das Radium entweder in dieser Form oder als Bromsalz, meistens aber als Sulfat. —

Die Zukunft der Radiumindustrie.

Die Zukunft der Radiumindustrie hängt natürlich in der Hauptsache von den Resultaten ab, welche die umfassenden medizinischen Untersuchungen mit Radiumpräparaten ergeben werden, welche zurzeit überall im Gange sind. Wenn man aber bedenkt, daß trotz der großen Anstrengungen, die man gemacht hat, die Gesamtmenge des bis jetzt hergestellten Radiums nur etwa 227 g beträgt, so ist das doch noch recht wenig. Die biologische Wirkung der Radiumstrahlen ist mit Sicherheit festgestellt, eine andere Frage ist ihre Anwendung zur Heilung von Krankheiten. Man hat über Erfolge mit ihnen berichtet, welche fast ans Wunderbare

grenzen, und die Auffindung zuverlässiger Applikationsmethoden ist vielleicht nur eine Frage der Zeit und sorgfältiger Untersuchungen. So darf man wohl annehmen, daß die Radiumindustrie, in welcher sich die Geschick-

lichkeit und Erfahrung des Chemikers und Physikers mit der des Ingenieurs vereinigen, um zum Wohle der Menschheit diese wunderbare Substanz zu bereiten, eine große Zukunft hat. (678)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die in Deutschland meistbegünstigten Länder.

Wie im Reichszollblatt Nr. 9 vom 12. März d. J. mitgeteilt wird, sind in das Verzeichnis der in Deutschland meistbegünstigten Länder ferner aufzunehmen: Aegypten, Mesopotamien und Palästina sowie die früheren deutschen Schutzgebiete, die unter englischem, französischem oder belgischem Mandat stehen. (703)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verlängerung der Zollerleichterungen. Auf S. 174 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über eine im Danziger Zollblatt Nr. 10 erschienene telegraphische Mitteilung des polnischen Finanzministers, nach der die in der Verordnung vom 12. Dezember 1924 festgesetzten Zollerleichterungen (s. „Chem. Ind.“ S. 7) bis auf Widerruf verlängert wurden.

Im Danziger Zollblatt Nr. 11 vom 13. März d. J. ist nun die Verordnung des polnischen Finanzministers v. 27. Februar 1925 erschienen. Sie lautet: Die Frist der Rechtskraft der Verordnung vom 12. Dezember 1924 über Zollerleichterungen (Dziennik Ustaw Nr. 108, Pos. 977), die durch die Verordnung vom 15. Januar 1925 (Dziennik Ustaw Nr. 4, Pos. 39) bis zum 28. Februar 1925 verlängert worden ist, wird auf weiteres bis zu einer neuen Verordnung verlängert. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1925 in Kraft. (706)

Zolltarifentscheidungen. Zu den Positionen 120 und 215. Das polnische Finanzministerium erläutert, daß Toiletteseifen, gepreßt, unabhängig von der Form, die man nach dem Abpressen erhält (Figur, Früchte usw.), doch ohne Zutaten von anderen Materialien, der Verzollung nach Pos. 120, P. 1, unterliegen. Dieselben Seifen mit Zusatz anderer Materialien (von Stengeln, Blättern, Blumen, Geweben u. dgl.) sind nach Pos. 215 entspr. Punkt zu verzollen.

Zu Pos. 121. Nach einer vom polnischen Finanzministerium in einer Beschwerdesache getroffenen Entscheidung vom 9. Februar 1925 ist das Teerpräparat „Inertol“ (eine Lösung von Steinkohlenteer und Steinkohlenteerpech in Benzin), ein Anstreichmittel für Wasserbehälter usw. gegen Rost, als Benzinlack nach Pos. 121, Pos. 1, zu verzollen.

Auf Antrag des Danziger Apotheker-Vereins wird in Ausführung des Art. 14 des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 Aethylmorphin (Dionin) fortan als nicht unter die Opiumschutzgesetzgebung fallend bezeichnet. (707)

Großbritannien. Verzollung von Oxalsäure. Im Unterhaus richtete der Abgeordnete McKenzie Livingstone an den Präsidenten des Handelsamts die Frage, ob die Verbraucher von Oxalsäure immer noch einen Zoll für dieses Produkt zu bezahlen hätten, obwohl es in England nicht mehr hergestellt werde. Die Antwort lautete, daß wie bisher jede Einfuhr von Oxalsäure (m. A. der aus dem britischen Reich stammenden) zollpflichtig sei. Die Produktion in England habe eine Unterbrechung erlitten, solle aber, wie man höre, nach einem neuen Verfahren wieder aufgenommen werden. (727)

Zu der neuen Industrieschutzpolitik. Auf eine Anfrage im Unterhaus, ob die Regierung nicht bei der Durchführung der neuen Schutzzollpolitik, wenn die Untersuchung eines Gesuches angeordnet werde, sofort vorläufige Maßnahmen treffen wolle, um das in diesem Falle zu erwartende Dumping zu verhindern, antwortete der Präsident des Handelsamts, daß ihm ein derartiges Vorgehen nicht möglich erscheine. (726)

Frankreich. Gegen die Beschränkung der Ausfuhr von Bauxit. Eine Delegation des Schutzverbandes der Besitzer von Bauxitbrüchen im Departement du Var, der ausbeutenden Gesellschaften sowie aller Interessenten an der Bauxitindustrie wurde vom Handelsminister Raynaldy empfangen und legte demselben eindringlich die Gefahren dar, welche eine Aufhebung oder Einschränkung der Bauxitausfuhr mit sich bringen

würde. Der Minister erklärte, die gegenwärtigen Erhebungen hätten nur den Zweck, die Größe der Vorkommen und die Grundlagen der Ausfuhr festzustellen; ehe irgendeine Entscheidung getroffen werde, würden die Interessenten Gelegenheit haben, ihren Standpunkt zu vertreten. (704)

Handelsabkommen mit Portugal. Der seit dem Juni 1923 bestehende vertragslose Zustand zwischen den beiden Ländern wurde am 4. März durch Unterzeichnung eines „modus vivendi“ beendet, der bis zum 1. Dezember 1925 Geltung haben soll; bis dahin hofft man zu einem definitiven Handelsvertrag zu kommen.

Die Produkte der beiden Länder genießen wieder die in den Verträgen vom 30. Januar und 16. September 1922 festgesetzte Behandlung, d. h. gegenseitige Meistbegünstigung; außerdem werden von Portugal gewisse Einfuhrverbote für französische Waren aufgehoben.

Der Vertrag ist am 14. März in Kraft getreten. (688)

Schweiz. Die Handhabung der Einfuhrbeschränkungen. Das deutsch-schweizerische Abkommen über die Einfuhrbeschränkungen hat vielfach zu unrichtigen Auffassungen über die künftige Handhabung der Einfuhrpraxis durch die schweizerische Einfuhrbehörde geführt. Aus zahlreichen der deutschen Handelskammer in der Schweiz (Zürich) zugegangenen Anfragen ergibt sich, daß viele Exporteure der Meinung sind, ihr Kunde könne auf Grund des Abkommens etwa seinerseits ein Kontingent von 100 % bzw. 50 % der von ihm 1913 eingeführten Menge beanspruchen. Demgegenüber stellt die Handelskammer fest, daß die Schweiz sich lediglich verpflichtet hat, die Gesamtmenge innerhalb einer bestimmten Zollposition auf 100 % bzw. 50 % der 1913 eingeführten Menge anwachsen zu lassen. Wie sie dieses Endergebnis erzielt, ist ihre Sache. Sie sucht ihre Verpflichtung dadurch auszuführen, daß sie Firmen, die im Besitz von Kontingenten sind, langsam ihre Kontingente erhöht. Für nicht kontingentsberechtigten Firmen verbleibt es bei der Vorschrift, daß der Nachweis gleichzeitigen Bezuges schweizerischer Ware Voraussetzung der Erteilung einer Einfuhrebewilligung ist. Jedoch ist das Verhältnis, in dem ein Bezug schweizerischer Ware einen Anspruch auf Einfuhr deutscher Ware gibt, durchweg im Sinne größeren Entgegenkommens geändert worden. Wo beispielsweise früher 100 kg deutscher Ware nur zugelassen wurden, wenn der Kauf von 400 kg der gleichen Ware in der Schweiz nachgewiesen wurde, genügt jetzt etwa der Nachweis eines Kaufes von 100 kg in der Schweiz. Es steht jedem Importeur frei, ob er auf Grund früherer vor dem Erlaß der Beschränkungen erfolgter Einfuhren ein Kontingent nachsuchen, oder auf Grund von Inlandsbezügen importieren will. Dagegen besteht nach wie vor keine Aussicht, daß Gesuche bewilligt werden, die nicht auf Kontingenten oder Inlandsbezügen fußen. In besonders gelagerten Einzelfällen darf entsprechend dem Sinn und Geist des Abkommens mit Entgegenkommen der Einfuhrbehörde gerechnet werden.

Seit Inkrafttreten des Abkommens sind für eine Reihe von Positionen die Einfuhrgebühren ermäßigt worden. Die Frist für die Wiederausfuhr von einfuhrbeschränkten Muster sendungen, die auf Freipaß eingeführt werden, kann in Zukunft auf Antrag von drei auf sechs Monate verlängert werden. (701)

Schweden. Zolltarifentscheidungen und Zolltarifaufkäufe. Eucerinum anhydricum, eine hellgelbe, salbenartige Ware, bestehend aus 95 % Paraffinsalbe und 5 % Oxicholesterin. Die Ware, in vorgefundener Zustand eine Salbebasis, wird bei der Behandlung gewisser Krankheiten verwendet und kann auch, nach Einarbeitung von Wasser, eine Verwendung finden, die der der kosmetischen Mittel nahe kommt. Tarifnr. 1259.

Kruschensalz, nur chemisch reine Mineralsalze enthaltend, die den natürlichen Salzen im Budapester Wasser (Aesculapquelle) nachgebildet sind, also ein künstliches Mineralquellsalz. Tarifnr. 194.

Brown Oil Dryer, eine dunkelbraune, zähe Flüssigkeit, die Harz, Manganresinat sowie Mineralöl und Terpentinöl enthält, angeblich zur Verwendung als Sikkativ bestimmt ist und sich beim Ausstreichen wie Firnis verhält. Tarifnr. 1119.

Schampoo pulver (Henna Shampoo Powder, Ordinary Grade) mit geringem Zusatz von dem Haarfärbemittel Henna. Tarifrnr. 1225.

Camesco R. Oil, ein braunes Öl, sulfurierten Tran bildend, zum Teil mit Alkali neutralisiert. Die Ware, die als Tranöl in den freien Verkehr gesetzt worden ist, soll als Lederappreturmittel verwendet werden. Tarifrnr. 1124.

Sagrotan und Alkalysol, flüssige, seifenhaltige Desinfektionsmittel darstellend. Tarifrnr. 1125.

Eisenoxydschwarz, Magnetit darstellend, zu einer solchen Feinheit pulverisiert, daß die Ware als Farbe verwendbar ist. Tarifrnr. 1187.

Gumminat W, eine helle schwerfließende Lösung aus Magnesiumsulfat mit Zusatz von Pflanzenleim, jedoch nicht Glutenleim, sowie wahrscheinlich als Konservierungsmittel, Formalin. Das Präparat, das weder Dextrin noch Stärke enthält, hat in unverdünntem Zustand leimende Eigenschaften und soll als Appreturmittel verwendet werden. Tarifrnr. 1250. Hierdurch wird die Tarifentscheidung vom 20. Juni 1923 (Hand.-Archiv 1923, S. 985), nach der die Ware nach der Tarifrnr. 1246 abzufertigen war, geändert.

Essence of Rennet, eine wasserklare Flüssigkeit, Käselabextrakt darstellend. Tarifrnr. 1254.

Cresyntan, eine graubraune Flüssigkeit, ein auf chemischem Wege hergestelltes Gerbmittel bildend. Tarifrnr. 1259. (Anwendung des Beschlusses der Königl. Generalzolldirektion, aufgenommen im Rundschreiben Nr. 53 und im Zollbehandlungszirkular Nr. 88 unter Tarifrnr. 1259, die Zollbehandlung von Neradol bzw. Esco-Extrakt betreffend.)

Grotan, Chlorphenolsalz darstellend, in Tablettenform eingeführt; die Ware soll, in Wasser aufgelöst, als Desinfektionsmittel verwendet werden. Tarifrnr. 1259.

Maxynchrom, eine dunkelgrüne Flüssigkeit, außer Chromsulfat ein synthetisches, organisches Gerbmittel enthaltend. Tarifrnr. 1259.

Margo-Silba, ein in gemeinsamer Paketverpackung eingeführtes Versilberungs- und Putzmittel, eine in einer Glasflasche befindliche weiße, trübe Flüssigkeit, neben Wasser Chlorsilber, Calciumcarbonat, Chlorid und Kalium- und Natriumnitrat sowie etwas Gips (Tarifrnr. 1259) enthaltend, ein in Papierbeutel eingeschlossenes rosa Pulver, hauptsächlich aus Calciumcarbonat und Eisenoxyd bestehend (Tarifrnr. 14), sowie Abfallstücke (Putzlappen) aus Wollenstrumpfstuhlwaren (Tarifrnr. 1323). Tarifrnr. 1259, 14 und 1323. (670)

Island. Aufhebung von Einfuhrverboten. Nach einer Meldung des englischen Handelssekretärs in Kopenhagen hat die isländische Regierung die Einfuhrverbote für folgende Waren aufgehoben: Mineralwässer, Kerzen, Wagenschmiere, Schuhputzmittel, Bohnerwachs, „dubbin“ und alle Arten von Polier- und Reinigungsmitteln, Seifen und Seifenpulver, sowie alle Webwaren, welche einem Wertzoll unterliegen. (731)

Litauen. Ausfuhrzoll für nichtentfettete Knochen. Die Ausfuhr von Knochen, aus denen das Fett noch nicht extrahiert wurde, ist seit dem 10. Februar mit einem Zoll von 5 c. per kg belegt. (684)

Lettland. Die Verhandlungen über die Zollunion der Randstaaten. Die lettlandische Delegation, die zur Klärung einiger grundsätzlicher Fragen der Zollunion mit Estland in Reval Verhandlungen mit der estländischen Regierung geführt hatte, ist nach Riga zurückgekehrt. Sie hat bei den Verhandlungen zwischen den beiden Staaten die Notwendigkeit des Abschlusses einer vollständigen Zollunion zwischen den beiden Staaten nachdrücklich betont. Die estländische Regierung hat daraufhin zugesagt, diese Frage in der nächsten Sitzung des Wirtschaftsrats, die am 16. März stattfindet, zur Sprache zu bringen.

Sobald eine Einigung über die lettlandisch-estländische Zollunion erzielt ist, sollen in Riga Verhandlungen der Kommission wirtschaftlicher Sachverständiger Lettlands, Estlands und Litauens beginnen. Man nimmt als sicher an, daß diese Kommission nicht einen Handelsvertrag, sondern eine Handelsunion zwischen den drei Ländern vorschlagen wird, die weit größere Vorrechte gewährt, als die auf dem Prinzip der Meistbegünstigung beruhenden Handelsverträge. Die litauische Regierung hat bereits die größeren Handels- und Industrieunternehmungen aufgefordert, Vorschläge über die Zollsätze zu machen. Vermutlich dürften über diese Frage gemeinschaftliche Beratungen zwischen Vertretern der Wirtschaftskreise der drei Länder stattfinden. Für die Handelsunion sollen drei Warenverzeichnisse aufgestellt werden: 1. Waren, die zollfrei zur Einfuhr zugelassen werden, 2. Waren, die ermäßigten Zollsätzen unterworfen sind, 3. zur Einfuhr nicht zugelassene Waren, wie Waffen, Schießpulver usw. (702)

Finnland. Änderungen im Zolltarif. Der finnländische Staatsrat hat auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Zollabgaben im Jahre 1925 vom 30. Dezember 1924 bestimmt, daß für eine größere Reihe von Waren die bisherigen Zollsätze erhöht werden. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen in Betracht (die Zollsätze beziehen sich jeweils auf 1 kg):

Zolltarif-Nr.	Fmk.
122 Zuckerfarbe, auch in fester Form ohne Alkoholgehalt	6,—
125 Lakritzen ohne Zusatz von Zucker, Gewürz oder Essenzen, in runden Stangen von mindestens 10 mm Durchmesser oder in Blocks	3,—
126 Sonstige Lakritzen	9,—
Gewürze, nicht hermetisch verpackt:	
127 Anis, Fenchel	8,—
131 Kümmel	12,—
132 Lorbeeren und Lorbeerblätter, getrocknet	5,—
136 Safran, Vanille und Vanillin	150,—
138 Senf, gemahlen	8,—
162 Mineralwässer	2,—
811 Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin, Putzöl, Schmieröle, nicht besonders bezeichnet, Paraffin, roh oder gereinigt, Erdwachs u. Ceresin	0,60
828 Seife, parfümiert, Toiletten- und andere ähnliche Seifen, sowie flüssige oder weiche Seifenarten, in Tuben, Flaschen und ähnlicher Verpackung jeder Art; sowie Seifenpapier	40,—
Wachsfabrikate, nicht näher bezeichnet:	
835 anderer Art, wie Figuren, Blumen, Früchte und dgl. mehr	120,—
854 Druckerschwarze, sowie Buchs, Stein- u. Kupferdruckfarben, nicht besonders bezeichnet	1,50
857 Tinte und Tintenpulver, sowie Tusche, auch flüssige	2,—
Aether, Ester, Alkoholarten, die nicht an anderer Stelle genannt sind, ätherische Öle, Parfüms, kosmetische Mittel usw.:	
862 Essigäther, Fruchtäther, Kognak, Arrack und andere Essenzen; i. Alkohol aufgelöste Aether- und Esterarten, sowie andere, nicht besonders bezeichnete Aether- und Esterarten	80,—
868 Bittermandelöl, Terpeneol, Safrol, Menthol, wie andere in der Parfümeriefabrikation verwendbare, wohlriechende Stoffe, sowie andere flüchtige, vegetabilische Öle, natürlich oder künstlich, nicht besonders bezeichnet	80,—
869 Wohlriechende Wässer, ohne Zusatz von Aether oder Spiritus, wie Rosen- und Orangenblumenwasser	60,—
Riech- oder Toilettenwasser, mit Zusatz von Aether oder Alkohol sowie Haartinkturen jeder Art:	
870 in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von 3 kg oder darüber	160,—
871 in Gefäßen mit einem Bruttogewicht von weniger als 3 kg	240,—
872 Parfümierte Fette, Salben und Pomaden	200,—
873 Puder, Schminke, Zahnpulver, Zahnpasta und andere ähnliche Parfüms und kosmetische Mittel, die nicht zu einer anderen Position gehören, wie Parfümbriefe und Säckchen usw.	200,—
885 Feuerwerksartikel, bengalische Zündhölzer, Knallsignale usw.	120,—

(Finnland. Merkur, Berlin.) (681)

Rumänien. Neufestsetzung von Ausfuhrzöllen. Nach einer Meldung des englischen Handelssekretärs in Bukarest sind durch eine Verordnung vom 9. Februar mit Wirkung vom 25. Februar folgende Ausfuhrzölle neu festgesetzt worden:

	Lei per Waggon
Sprengstoffe	1000
Salpetersäure	1000
Kalkstein (Trass), gepulvert (auch mit Kalk und Zement gemischt)	100

Alle diese Waren sind frei von der Kommissionstaxe. (732)

Spanien. Neue Bestimmungen über die Abgabe von Chinin zur Malariaabekämpfung. Ein neuerer kgl. Erlaß über die Malariaabekämpfung bestimmt, daß die Chininpräparate, welche von den Antimalaria-Kommissionen an die Apotheker und gewisse lizenzierte Klein Händler zum Selbstkostenpreis geliefert werden, von diesen mit einem 10 % nicht überschreitenden Gewinn abzugeben sind. Die Kosten, welche

bei der Versorgung der armen Bevölkerung mit Chinin entstehen, werden auf dem Lande zu 20 % von den städtischen Behörden, zu 80 % von den Grundeigentümern getragen, bei den industriellen und anderen nichtlandwirtschaftlichen Unternehmungen zu 90 % von den Arbeitgebern. (718)

Ver. St. von Amerika. Die Bewegung gegen die „flexible provisions“ des Zolltarifs. Mißstimmung gegen die Tarifkommission. Es wird nach „Oil, P. and D. Rep.“ erwartet, daß der Vorsitzende des „Committee on Ways and Means“, der Abgeordnete Green (Iowa), in der nächsten Sitzungsperiode den Antrag stellen wird, die „flexible provisions“ des Zolltarifs von 1922 (maximal 50%ige Zollerhöhung bei Verschiedenheit der Produktionskosten) aufzuheben. Green erklärt, die „flexible provisions“ hätten bisher wenig oder keinen Nutzen gebracht, dagegen die Tarifkommission in die Politik hineingezogen; dieselbe müsse wieder auf ihre ursprüngliche Aufgabe, Tatsachen festzustellen, beschränkt werden. Die Bewegung gegen die „flexible provisions“ und die Tarifkommission wird von den Farmer-Organisationen unterstützt, mit denen es die Tarifkommission durch die Festsetzung der Produktionskosten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verdrängt hat. Die Mißstimmung gegen die Tarifkommission kam vor kurzem im Kongreß zum Ausdruck, als deren Etat gestrichen wurde, wenn er dann auch nachträglich noch zur Bewilligung kam. — Man glaubt, daß die Kampagne dazu führen wird, der Tarifkommission „die Flügel zu beschneiden“ oder sie ganz abzuschaffen.

Präsident Coolidge verhält sich indessen, wie aus Washington gemeldet wird, ablehnend gegen diese Bestrebungen. Trotz mancher Schwierigkeiten in der Anwendung hält der Präsident die „flexible provisions“ des Tarifs doch für sehr wertvoll, da nur auf diese Weise die Zollsätze den wechselnden Verhältnissen in angemessener Weise angepaßt werden könnten. (696)

Verzollung von Titanweiß. Die Entscheidung des „U. S. Court of Customs Appeals“ über die Verzollung von Titanweiß (s. „Chem. Ind.“ S. 139) ist jetzt erfolgt; der Anspruch der Importeure auf Verzollung nach Pos. 68 wurde zurückgewiesen; das Produkt ist nach Pos. 91 mit 30 % ad val. zu verzollen. (697)

Die Verzollung von Pyrazolon. Die Beschwerde der „Sandoz Chemical Works“ wegen der Verzollung von Pyrazolon wurde vom „U. S. Court of Customs Appeals“ an das „Board of General Appraisers“ zurückverwiesen.

Gegen die Veranlagung durch den lokalen Abschätzer auf Grund des Fakturenpreises von ca. 1 \$ per lb. hatte die Regierung Einspruch erhoben und die Einsetzung des Listenpreises der „Pharma Chemical Co.“ für das einheimische Produkt verlangt; diesem Anspruch wurde von dem „Board of General Appraisers“ stattgegeben.

Da die Unterlagen für diese Entscheidung in dem Urteil nicht mitgeteilt sind, mußte die Rückverweisung erfolgen; der Appellationsgerichtshof erklärte indessen ausdrücklich, daß er mit den Feststellungen des lokalen Abschätzers nicht einverstanden sei. (712)

Keine Maßnahmen gegen englisches Dumping in Ammoniumcarbonat. Das Schatzamt hat es, wie dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) aus Washington berichtet wird, abgelehnt, Antidumping-Maßnahmen gegen englisches Ammoniumcarbonat („dround seconds“) zu ergreifen. — Der Abschätzer im New Yorker Zollamt hatte in verschiedenen Meldungen darauf hingewiesen, daß vermutlich Dumping vorliege, erhielt aber vom Schatzamt den Bescheid, es scheine in den Ver. Staaten kein Fabrikant vorhanden zu sein; der genügend an diesem Produkt interessiert sei, um Veranlassung zur Beschwerde über die englische Einfuhr zu haben; das Schatzamt habe daher von weiteren Schritten abgesehen. (695)

Ausländische Ausfuhrabgaben sind bei der Wertfestsetzung von Einfuhrwaren nicht einzuschließen. Während nach dem „Emergency Tariff“ ausländische Ausfuhrabgaben als ein Teil des Wertes von Einfuhrwaren bei der Verzollung zu betrachten waren, wurde diese Bestimmung in den Tarif von 1922 nicht aufgenommen. Als die Zollämter die alte Praxis fortsetzten, wurde von dem „Board of General Appraisers“ und dem „U. S. Court of Customs Appeals“ in mehreren Fällen festgestellt, daß dies sowohl beim Exportpreis wie beim Marktwert nicht zulässig sei. Eine besondere Verordnung wurde vom Schatzamt in dieser Sache nicht erlassen, da vorangesetzt wurde, daß sich die Abschätzer nach den erwähnten Entscheidungen richten würden. (698)

Kanada. Neue Bestimmungen für die Etikettierung von Drogen. Eine neuere Verordnung enthält Bestimmungen über die Etikettierung aller Drogen (Geheimmittel ausgeschlossen), die unter einem Namen zum Verkauf ausbezogen werden, welcher in den nachstehenden Pharmakopöen, Veröffentlichungen und Gesetzen nicht genannt und anerkannt ist:

1. der letzten Ausgabe der britischen Pharmakopöe;
2. der letzten Ausgabe irgendeiner ausländischen Pharmakopöe;
3. irgendeinem allgemein anerkannten medizinischen oder pharmazeutischen Standard-Werk;
4. der „Patent and Proprietary Medicine Act“ nach dem Stande von 1919.

Bei solchen Drogen ist auf den Etiketten (auf den Behältern und auf der Verpackung) in deutlichem Druck anzugeben:

1. der Name und die Adresse des Fabrikanten oder die Person, für welche der Artikel hergestellt wird;
2. der Netto-Inhalt nach Gewicht oder Volumen;
3. die sämtlichen medizinisch wirksamen Bestandteile mit den allgemein üblichen und verständlichen Bezeichnungen.

Nicht zulässig ist es, auf den Etiketten das Präparat als Heilmittel für irgendeine Krankheit anzupreisen oder irgendeine Angabe zu machen, durch welche der Käufer über die Art des Präparats getäuscht werden könnte. (719)

Mexiko. Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr der Narkotica. Auf Grund eines Erlasses des Präsidenten vom 8. Januar gelten seit dem 15. Januar 1925 folgende neue Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr von narkotischen Produkten:

Die Ein- und Ausfuhr von: Rohopium, gepulvertem Opium, Opiumextrakt; Morphinum, seinen Salzen und Derivaten (m. A. von Codein und Dionin); Cocain, seinen Salzen und Derivaten; Coca-Blättern und Coca-Extrakt; sowie von Mohnkapseln — ist mit Bewilligung des Gesundheitsamts gestattet. Die Ein- oder Ausfuhr muß aber über die Zollämter von Nogales, Laredo, Vera Cruz, Progreso, La Paz oder Mazatlan stattfinden.

Ohne besondere Bewilligung können Präparate aus den genannten Substanzen ein- und ausgeführt werden, wenn der Gehalt an diesen folgende Beträge nicht überschreitet:

- 2 % Opium oder Coca-Extrakt;
- 1 % Opium-Extrakt;
- 0,2 % Morphinum, Morphinumsalze und -derivate (m. A. von Codein und Dionin);
- 0,1 % Cocain, Cocainsalze und -derivate;
- 20 % Coca-Blätter.

Die Einfuhr von Raucheropium, indischem Hanf (marihuana) in irgendeiner Form, sowie von Heroin, seinen Salzen und Derivaten, ist völlig verboten.

Die Einfuhrbewilligungen werden in 2 Exemplaren ausgestellt (das Original für den Empfänger, die Kopie für den Importeur). Fakturen über Narkotica werden von den mexikanischen Konsuln nur dann visiert, wenn sie keine anderen Waren enthalten, und außer der mexikanischen Einfuhrbewilligung eine Ausfuhrbewilligung des Ursprungslandes vorgelegt wird. Die Beförderung mit der Post ist nicht gestattet. (686)

Columbien. Einfuhrverbot für Munition und Sprengstoffe. Die Regierung hat beschlossen, die Einfuhr von Munition und Sprengstoffen nur noch mit einer besonderen Bewilligung des Kriegsministeriums (in Bogota) zu gestatten; ohne eine solche ist jetzt kein Konsularvisum mehr zu erhalten. (683)

Trinidad. Zollzuschlag. Einer neueren Verordnung zufolge wird zu allen Zöllen ein Zuschlag von 7½ % erhoben, mit einigen Ausnahmen, die für die chemische Industrie ohne Bedeutung sind. (729)

Kuba. Die neue Fakturen-Verordnung tritt noch nicht in Kraft. Zu der vor kurzem erlassenen Verordnung der kubanischen Regierung, wonach den Konsularfakturen eine eidliche Versicherung über die Richtigkeit der angegebenen Preise beizufügen sein sollte (s. „Chem. Ind.“ S. 155), hat das englische Handelsamt die telegraphische Nachricht erhalten, daß die Inkraftsetzung dieser Vorschrift infolge der erhobenen Vorstellungen auf unbestimmte Zeit vertagt worden ist; die Frage soll noch einmal geprüft werden, um den angestrebten Zweck unter möglichst geringer Beeinträchtigung der Interessen des Handels zu erreichen. (733)

Argentinien. Bevorstehende völlige Revision des Zolls. Nach einer Meldung des englischen Gesandten in Buenos Aires ist der Kongreß geschlossen wor-

den, ohne in Verhandlungen über das Budgetgesetz eingetreten zu sein; die Entscheidung über die vorgeschlagenen Änderungen des Zolltarifs kann daher erst in der im Mai beginnenden Sitzungsperiode erfolgen. — Außerdem ist aber ein Plan für die völlige Neugestaltung des Tarifs ausgearbeitet worden. (685)

Südafrikanische Union. Zahlung der Zölle in Gold aufgeschoben. Die Gültigkeit der Bestimmung im Finanzgesetz, welche die Zahlung der Zölle in Gold aufhebt, ist bis zum 30. Juni 1925 verlängert worden. (682)

Neuseeland. Aufhebung der Valutadumpingzölle für verschiedene Produkte aus Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Einer Verordnung der neuseeländischen Zollbehörde vom 7. Januar zufolge wurden mit Wirkung vom 9. April 1925 die Valutadumpingzölle für nachstehende aus Deutschland, Oesterreich oder Ungarn eingeführte Waren aufgehoben: parfümierte Spirituosen und Kölnisches Wasser (soweit sie einem Wertzoll unterliegen); Toilettenpräparate und Parfümerien, a. n. g., mit Einschluß von parfümierten Ölen. (687)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die Dachpappenindustrie zur neuen Reichshandwerksordnung. Der Verband deutscher Dachpappenfabrikanten schreibt uns:

In nächster Zeit wird der Entwurf einer neuen Reichshandwerksordnung fertiggestellt und durchberaten werden. Anscheinend macht der Entwurf, welcher der Öffentlichkeit noch vorenthalten wird, dem Handwerk große Zugeständnisse, so daß die Industrien, welche heute bereits vielfach sinnlos zu Handwerkerorganisationen herangezogen werden, auf ihrer Hut sein müssen, um so mehr alle politischen Parteien in der Hitze des Wahlfeldzuges dem Handwerk Versprechungen gemacht haben, an die sie jetzt erinnert werden dürften. Es darf jedoch erwartet werden, daß das Reichswirtschaftsministerium Sorge tragen wird, daß die Reichshandwerksordnung auch den industriellen Verhältnissen Rechnung trägt und gegenüber dem heutigen Zustande, welcher unhaltbar geworden ist, Fortentwicklung und keinen Rückschlag bringt.

Es bedeutet organisatorisch ein Unding, finanziell eine unbillige Belastung, wenn reine Industriebetriebe zwangsmäßig zu Handwerkerinnungen herangezogen werden und sowohl Beiträge zur Handelskammer als auch zur Handwerkskammer zahlen müssen, obgleich die letztere nichts für ihre Interessen tut.

Die Dachpappenfabriken, welche kaufmännisch geleitete Industriebetriebe sind, zum Teil Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., beschäftigen teilweise auch Arbeiter, die mit Dacheindeckungsarbeiten, d. h. mit der Verlegung der in ihrem Betriebe erzeugten Dachpappe, Isoliermaterialien und Asphalt betraut werden. Die Arbeiter, die diese Dachpappe und Isoliermaterialien verlegen, sind keine gelernten Dachdecker, sondern in der Regel Arbeiter, die in der Fabrik beschäftigt und bei vorliegenden Arbeitsausführungen hinausgeschickt werden, um die Verlegung vorzunehmen. Diese Arbeiter werden dann, wenn keine Arbeiten vorliegen, oder im Winter, wenn die Jahreszeit es nicht gestattet, derartige Verlegungen vorzunehmen, in der Fabrik beschäftigt. Die Arbeiter verlegen nicht nur Dachpappe, sondern sie werden auch mit der Isolierung von Brücken und Tunnels gegen aufsteigende Feuchtigkeit, mit der Ausführung von Grundwasserdichtungen, sowie mit der Herstellung von Asphaltierungen und Holzpflaster beschäftigt. Es sind also Facharbeiter, die besonders mit diesen Stoffen vertraut sind. Es handelt sich bei der Verlegung auch nicht nur um rein handwerksmäßige Arbeit, sondern die damit betrauten Arbeiter müssen die Schmelz- und Siedepunkte der zu verarbeitenden Kleber, Teer- und Anstrichmasse in der Fabrik kennenlernen, ebenso wie ein Teil der zur Verwendung kommenden Materialien nur richtig verlegt werden kann, wenn den Arbeitern auch die Erzeugung und das Verhalten der Ware bei der Erzeugung bekannt ist.

In früherer Zeit haben die Dachdecker die Verlegung mit Dachpappe vielfach abgelehnt. Die gesamte Technik und Arbeitsmethode ist von der Industrie ausgebildet worden, die allein die notwendige Erfahrung hat und aus der Liebe zu dem von ihr erzeugten Material heraus immer wieder auf Verbesserung der Technik bedacht ist. Diese Betriebe werden von den Zwangsinnungen und Handwerkskammern beansprucht, trotzdem sie unzweifelhaft reine Industriebetriebe sind und die Arbeiter niemals als Handwerker betrachtet

werden können, da es sich um Montagearbeiter handelt, wie sie Siemens-Schuckert oder Krupp in ihrer Branche verwenden.

Es muß erwartet werden, daß in diesen Punkten die Reichshandwerksordnung Wandel schafft und unzweifelhaft festlegt, was des Handwerks und was der Industrie ist. In der heutigen Zeit ist die Industrie nicht in der Lage, Organisationen zu unterstützen, die für ihr Interesse keinen Wert haben. Das Wirtschaftsministerium möge diese Frage sachlich und ohne innerpolitische Sentiments prüfen und Fortschritt und Billigkeit Rechnung tragen. (699)

Verbrauch von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken im Rechnungsjahr 1922.

Im Rechnungsjahr 1922 gelangten zum Verbrauch (zur Versteuerung):

	inländische hl	ausländische hl	insgesamt hl
Mineralwässer	559 960	3 916	563 876
Limonaden u. and. künstl. bereitete Getränke bis 10 g Weingeist i. 1 Liter über 10 g Weingeist in 1 Liter	935 035	4	935 039
Konzentr. Kunstlimonaden	9 164	—	9 164
Grundstoffe zur Herstel- lung von konzentrierten Kunstlimonaden	49 491	0	49 491
	518	—	518

Ein unmittelbarer Vergleich dieser Mengen mit denen des Vorjahres ist nicht möglich, weil die Zahlen für 1922 den Verbrauch in dem zu Polen gekommenen Teile von Oberschlesien und in den besetzten Teilen der Landesfinanzämter Köln, Kassel, Düsseldorf und Darmstadt nicht enthalten. Läßt man die Angaben aus diesen 5 Landesfinanzämtern für beide Jahre unberücksichtigt, so ergeben sich für die Bezirke der übrigen 21 Landesfinanzämter folgende Vergleichszahlen:

	1922 inländ. Erzeugnisse hl	1922 ausl. Erzeugnisse hl	1922 insges. hl	1921 insges. Erzeugnisse hl	1922 gegen 1921 Zunahme + Abnahme - hl	%
Mineralwässer	454 821	3 718	458 539	480 804	— 22 265	— 5
Limonaden u. andere künstl. bereitete Ge- tränke bis 10 g Wein- geist in 1 Lit.	854 682	4	854 686	1 393 408	— 538 722	— 39
über 10 g Weingeist in 1 Liter	9 060	—	9 060	56 467	— 47 407	— 84
Konz. Kunstlimonade	48 413	0	48 413	49 166	— 753	— 2
Grundstoffe zur Her- stellung von konzen- trierten Kunstlimo- naden	482	—	482	389	+ 93	+ 21

Bei allen Erzeugnissen, mit Ausnahme der Grundstoffe, ist der Verbrauch im Jahre 1922 zurückgegangen, besonders bei den Limonaden. Die Zahlen lassen die ungünstige Lage der betroffenen Gewerbe deutlich erkennen. Die naßkalte Witterung des Sommers 1922 trug nicht unerheblich zur Verminderung des Verbrauchs bei. Die Zunahme des Absatzes der Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden erklärt sich daraus, daß Gastwirte und Kantinenverwaltungen mit Rücksicht auf die geringeren Versandkosten mehr Grundstoffe bezogen haben, um die Limonaden selbst herzustellen.

Die Bezüge aus dem Auslande spielen nur bei Mineralwässern eine Rolle und sind im Jahre 1922 weiter zurückgegangen.

Dagegen hat die unversteuerte Ausfuhr zugenommen. Der Versand nach dem Auslande aus den Bezirken der 21 Landesfinanzämter betrug

	1922 hl	1921 hl	1922 gegen 1921 Zunahme + Abnahme - hl	%
bei				
Mineralwässern	6687	3444	+ 3243	+ 94
Limonaden u. anderen künstl. bereiteten Getränken bis 10 g Weingeist in 1 Liter	5140	2475	+ 2665	+ 108
über 10 g Weingeist in 1 Lit.	2	—	+ 2	
Konzentr. Kunstlimonaden	232	189	+ 43	+ 23
Grundstoffen zur Herstellung von konz. Kunstlimonaden	191	85	+ 106	+ 125

Die Erzeugnisse gingen hauptsächlich nach englischen Kolonien und nach Südamerika. (Wirtschaft u. Statistik.) (636)

Ausland

Großbritannien. Aus- und Einfuhr von Glycerin. Aus der amtlichen englischen Statistik ergeben sich nachstehende Zahlen für die Ausfuhr und Einfuhr von Glycerin vor und nach dem Kriege:

	Rohglycerin			Destilliertes Glycerin		
	Ausfuhr	Einfuhr	Wieder- ausfuhr (1000 cwt.)	Ausfuhr	Einfuhr	Wieder- ausfuhr
1912	108,5	112,8	23,6	86,2	22,9	2,9
1920	172,9	24,1	11,8	137,2	9,7	37,1
1921	45,5	32,5	—	37,5	3,8	—
1922	19,2	43,8	1,2	62,2	5,4	0,2
1923	72,2	24,7	2,7	88,1	3,8	—

Bei der Aus- und Einfuhr nach den einzelnen Ländern sind folgende Änderungen bemerkenswert (in cwt.):

Ausfuhr				
Rohglycerin:	1912	1920	1923	
Holland	28 175	—	8 438	
Ver. Staaten	71 483	106 295	15 378	
Kap der guten Hoffnung	3	42 121	43 073	
Destilliertes Glycerin:	1912	1920	1923	
Japan	10 426	20 513	37 868	
Natal	19 332	19 002	1 061	
Kanada	22 874	53	1	
Portugiesisch-Ostafrika	7 305	8 712	185	
Einfuhr				
Rohglycerin:	1912	1920	1923	
Belgien	12 210	1 018	1 813	
Frankreich	49 989	6 493	12 053	
Spanien	4 232	4 034	966	
Italien	4 086	11 472	—	
Britische Besitzungen	17 945	316	1 385	
Destilliertes Glycerin:	1912	1920	1923	
Holland	15 691	2 119	3 506	
Andere fremde Länder	7 201*)	42	289 (561)	

Das Kriegsministerium verwendet kein Bleiweiß mehr. Das englische Kriegsministerium hat Anweisung gegeben, nach Aufbrauch der vorhandenen Bestände für Innenanstriche keine Farben mehr zu verwenden, welche mehr Bleicarbonat oder -sulfat enthalten, als 2 % metallischem Blei entspricht, wegen der Schädlichkeit dieser Farben; Außenanstriche können wie bisher erfolgen. An Stelle der Bleifarben sollen gute Zinkfarben treten. (593)

Frankreich. Phosphates de Constantine. Die Produktion in dem Geschäftsjahr 1924 betrug etwa 600 000 t, der Absatz 720 023 t, gegen 487 328 t im Vorjahr. Die Tochtergesellschaft, die „Compagnie Mines et Usines“, hat mit der Ausführung ihres Programms, das die Errichtung von Superphosphatfabriken in den wichtigsten Verbrauchszentren Frankreichs vorsieht, begonnen. Eine erste Fabrik ist in Issoudun im Bau begriffen. Außerdem beabsichtigt die Gesellschaft in kurzem in Coudekerque-Branche bei Dunkerque eine Superphosphatfabrik zu errichten und die nötige Schwefelsäure selbst nach dem Gaillard-System zu erzeugen; auch Salpetersäure soll hergestellt werden. Die Leistungsfähigkeit wird 20 000 t Superphosphat im Jahre betragen. (562)

Aus der Sprengstoffindustrie. Société des Explosifs et Produits Chimiques (Barbier). Der Geschäftsgang bei der englischen Filiale der Gesellschaft, der „Explosives and Chemical Products, Ltd.“, ist sehr befriedigend; die Dividende für die zweite Hälfte des letzten Geschäftsjahres betrug 3 sh. nach Abzug der Steuer, und das Ergebnis der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres dürfte ebenso gut oder besser sein.

Explosifs Minélite. Der Umsatz der Gesellschaft betrug im letzten Geschäftsjahr 4,4 Mill. frs., gegen 2,9 Mill. frs. 1923. Die Werke liegen in der Côte-d'Or.

Société Générale d'Explosifs (Cheddites). Die Gesellschaft, deren Produkte in Nordafrika einen zunehmenden Absatz in den Bergwerken finden, hat die Konzession zur Errichtung und zum Betrieb (für Rechnung des Munitionsministeriums) einer Cheddite- und einer Patronenfabrik in Bellefontaine in der Nähe von Algier erhalten; der Betrieb soll vor Mitte des nächsten Jahres aufgenommen werden. (597)

Belgien. Radiumproduktion in Oolen. Nach einem Bericht aus Antwerpen soll die Produktion der Radiumfabrik in Oolen gegenwärtig 30–40 g 95–98-prozentiges Radium im Jahr betragen. Der Verkaufspreis für das Milli-

gramm stellt sich auf 70 \$, d. h. um 45 % weniger als für amerikanisches Radium, wie angegeben wird. — Für die belgische Handelsbilanz würde die Ausfuhr des Oolener Radiums einen Aktivposten von 3 Mill. \$ bedeuten. (513)

Schweiz. Die chemische Industrie im Wirtschaftsjahr 1924. Die Schweizerische Bankgesellschaft hat soeben ihren Bericht über das Wirtschaftsjahr 1924 veröffentlicht. Ueber die chemische Industrie finden sich darin folgende Mitteilungen:

Teerfarben. Infolge der hohen Zölle, welche die Vereinigten Staaten und England zum Schutze ihrer eigenen Farbstoffindustrie der Einfuhr heute noch entgegensetzen, war das Geschäft dorthin empfindlich gehemmt. Nach anderen Ländern dagegen war die Ausfuhr, trotz verschärfter Konkurrenz, verhältnismäßig befriedigend. Deutschland war seit dem Kriege als Absatzgebiet sozusagen ausgeschaltet. Man hofft nun, daß es nach Neuregelung der schweizerisch-deutschen Handelsbeziehungen der schweizerischen Farbstoffindustrie wieder ermöglicht werde, dem deutschen Konsum ein gewisses Kontingent zuzuführen. Der Wert der Ausfuhr von Teerfarben betrug in Millionen Fr.:

1913	1920	1922	1923	1924 (9 Monate)
25	196	55	53	38

Pharmazeutische und chemische Industrie. Die Spezialitäten der Schweiz haben ihr Ansehen auf dem Weltmarkt behauptet und wurden in zunehmendem Maße verlangt; auch hat das Ueberfließen von Ware aus Ländern mit entwerteter Währung in hochvalutarische Länder nachgelassen. In den Handelsartikeln gestaltete sich der Absatz dagegen etwas schwieriger, denn der Nachteil der hohen Produktionskosten machte sich auch hier geltend. Manche Märkte sind aus zollpolitischen Gründen unzugänglich. So wirken z. B. die Zollsätze der Vereinigten Staaten prohibitiv, was um so bedauerlicher ist, als die amerikanische Industrie Dumping treibt, indem sie in Europa billiger verkauft als im eigenen Lande. Ueberdies befremdet die Tatsache, daß die amerikanischen Behörden Beauftragte der Zolltarifkommission in mehrere Länder gesandt haben, um Erhebungen über die Herstellungskosten verschiedener Chemikalien und auch anderer Industrieerzeugnisse anzustellen, die dann bei Beratung der Zollansätze verwertet werden. Der Wert der Ausfuhr von Apothekerwaren, Drogen und Chemikalien betrug in Millionen Fr.:

1913	1920	1922	1923	1924 (9 Monate)
38	94	42	49	45

Tschechoslowakei. Die Holzverkohlungs- und Teerdestillationsindustrie. Die tschechoslowakische Holzverkohlungs- und Teerdestillationsindustrie verarbeitet in acht Fabriken 200 000 cbm Holz im Jahr und erzeugt daraus Holzkohle, Calciumacetat, Methylalkohol und Holzteer. — Steinkohlenteer wird in 84 Anlagen destilliert. (591)

Polen. Die Lage der chemischen Industrie. „Dziennik Poznanski“ entwirft folgendes Bild von der Lage der chemischen Industrie:

Die gegenwärtige Lage in der chemischen Erzeugung ist nicht einheitlich. Die Farbenfabriken und verwandte Zweige machen eine Krisis durch, die mit dem Stillstand der Spinnindustrie in Verbindung steht. Unter besseren Bedingungen arbeiten die chemisch-pharmazeutischen, kosmetischen und Gummifabriken. Die Schwefelsäurefabriken spüren die Krisis besonders schwer, da ihr größter Abnehmer, die Superphosphatindustrie, eine sehr schwere Krisis durchmacht. Die Fabriken für künstliche Düngemittel haben infolge der verringerten Kaufkraft in der Landwirtschaft in der verflossenen Herbstsaison kaum den dritten Teil ihrer Produktion verkauft, obwohl sie ohnehin nicht vollbeschäftigt waren. Der Absatz war für das Jahr 1924 auf 15–18 000 Waggon berechnet. Davon sind in der Frühjahrsaison tatsächlich ca. 4000 Waggon verkauft, in der Herbstsaison nur 3000. Es sind dies die Folgen der kurzfristigen Regierungspolitik gegenüber der Landwirtschaft, die sich infolge des Kreditmangels nicht gehörig entwickeln kann. (680)

Italien. Elektrolytisches Aetznatron und Chlor. Absatzschwierigkeiten für Chlor und Salzsäure. Die Frage, was mit dem bei der Herstellung von elektrolytischem Aetznatron abfallenden Chlor geschehen soll, ist in Italien, wie dem „Chem. Tr. J.“ berichtet wird, brennend geworden. Die Produktion von Chlor ist von 75 t 1907 auf 543 t 1922 gestiegen. Meist wird das Gas in Salzsäure übergeführt; die wichtigsten Anlagen für die Salzsäuresynthese sind die der „Soc. Ital. di Elettrochimica“ in Bussi, der „Soc. Elettrochimica del Caffaro“,

*) 4631 cwt. aus Deutschland.

der „Fabbriche Materie Coloranti Bonelli“ in Cesarno Maderno und der „Stabilimenti Ing. A. Vitale“. Ein großer Teil der Säure kann aber nicht verwendet oder abgesetzt werden, und es ist eine bekannte Tatsache, daß in einigen Fällen Fabrikanten die nicht verwertbare Säure im Meer versenkt haben.

Hierzu bemerkt das Blatt:

Obwohl die dadurch entstehenden Verluste wirtschaftlich unentschuldbar sind, ist ein anderer Ausweg für die Erzeuger momentan schwer zu finden. Elektrolytisch dargestelltes Aetznatron wird in sehr großen Mengen zur Fabrikation von Viscosekunstseide gebraucht; die Quantität des dabei anfallenden Chlors übertrifft aber bei weitem den italienischen Bedarf an Chlorkalk und Salzsäure. Anlagen zur Verflüssigung von Chlor gibt es in Italien nicht. Doch selbst wenn diese vorhanden wären, würde es wenig helfen, da die Ausfuhr von verflüssigtem Chlor kaum durchführbar sein dürfte wegen der hohen Spesen für die Stahlflaschen, und weil fast alle Länder mit chemischer Industrie einen Ueberfluß an Chlor aufzuweisen haben.

Für die italienischen Chlorproduzenten dürfte die Schaffung einer ausgedehnten Celluloseindustrie, welche nach dem Chlorverfahren arbeitet, oder möglicherweise einer Industrie zur Aufschließung von Leucit als Absatzgebiet in Frage kommen. Das gegenwärtige Entwicklungsstadium der italienischen Celluloseindustrie ist erfolversprechend.

In England hat man glücklicherweise nur in bescheidenem Umfange überschüssige Chlorproduktion. Die wachsende Farbstoffindustrie, die organisch-chemische Industrie, die zunehmende Verwendung von chlorierten Kohlenwasserstoffen als technische Lösungsmittel, die steigende Chlorkalkausfuhr sowie die Verwendung von Chlor zur Deckung des einheimischen Bedarfs an Salzsäure nehmen die Hauptmenge des Chlors auf.

Bezüglich des Chlorproblems in den Ver. Staaten ist die Mitteilung E. D. Kingsleys, des Präsidenten der Niagara Alkali Company, in der Jahresübersicht des „Chemical and Metallurgical Engineering“ von Interesse, nämlich daß eine Anzahl amerikanischer Chlorproduzenten kürzlich ein Forschungsinstitut errichtet haben. Das Laboratorium des „Chlorine Institute“ hat ganz allgemein das Studium der Chlorprodukte zur Aufgabe; zurzeit wird dort über die Chlorierung von Abwässern und die Bleichung von Cellulose gearbeitet. (632)

Georgien. Die deutschen Manganerzkonzessionen. Der Berliner Korrespondent der International News Service kablete seinen Blättern eine Meldung, nach der der amerikanische Finanzmann Harriman während eines Aufenthalts in Berlin mit Unterhändlern der Sowjetregierung ein provisorisches Abkommen über eine Konzession zur Ausbeutung der kaukasischen Manganerzfelder geschlossen hat. Harriman habe in letzter Stunde die Disconto-Gesellschaft als Vertreterin eines deutschen Konzerns an dem Verträge beteiligt. An dieser Meldung ist unzutreffend, daß die Disconto-Gesellschaft erst in letzter Stunde zu dem Abschluß des Konzessionsvertrages herangezogen sei. Die Bank vertritt vielmehr schon lange die ihr angeschlossenen Firmen, die schon früher Konzessionen zur Ausbeutung von Erzgruben in Rußland gehabt haben. Die Disconto-Gesellschaft ist deshalb auch bereits seit längerer Zeit an den Plänen Harrimans interessiert. Hierauf ist es zurückzuführen, daß die früher Beteiligten an den Ergebnissen der Harriman-Konzession beteiligt werden, entweder durch Abfindung oder durch einen Gewinnanteil.

Die Deutsche Bank, die bekanntlich gleichfalls mit der russischen Regierung über die Erteilung einer Konzession verhandelt hat, schreibt zu der obigen Meldung dem „Berl. Tgbl.“, daß die Verhandlungen Harrimans einstweilen noch nicht zum Abschluß gekommen seien. Die Deutsche Bank habe sich geweigert, der russischen Regierung Vorschläge auf derjenigen Grundlage zu machen, die Harriman geglaubt hat, zu der seinigen machen zu können. Die Bank habe der russischen Regierung wiederholt Vorschläge unterbreitet, um die Rechte der deutschen und anderen nichtrussischen Besitzer zu wahren. Ueber die Vorgeschichte der Verhandlungen gibt das Blatt folgende Darstellung:

Die Ausbeutung der russischen Manganerzvorkommen war in Händen einer großen Anzahl meist deutscher Firmen. Diese haben noch vor dem Abschluß des Rapallo-Vertrages zum gemeinsamen Vertrieb der gewonnenen Produkte die Tschemo Akt.-Ges. gegründet, die von der russischen Regierung ein Ausfuhrmonopol auf dreißig Jahre erhielt. Später hat die russische Regierung von den zusammengeschlossenen Produktionsfirmen eine Beteiligung von 55 % an der Tschemo Akt.-Ges. erzwungen. Noch später sozialisierte die Sowjet-

regierung die Produktion der Manganerze und auch die Tschemo Akt.-Ges. Sie knüpfte Verhandlungen auch mit Harriman und unabhängig davon mit der Deutschen Bank an. Harriman wollte sowohl die Produktion als auch den Vertrieb übernehmen. Die Deutsche Bank stellte dagegen mit Rücksicht auf die Vorbesitzer nur auf Uebernahme der Funktionen der Tschemo Akt.-Ges., also des Vertriebes, einen Antrag und verlangte, daß die Produktion den Vorbesitzern zurückerstattet werden sollte. Da die Harriman-Gruppe für die von ihr nachgesuchte viel umfassendere Konzession natürlich mehr bezahlen konnte als die Deutsche Bank, scheint die Sowjetregierung die Harriman-Gruppe zu bevorzugen, die ihrerseits auch in Deutschland Partner gesucht und in der Gruppe der Disconto-Gesellschaft gefunden zu haben scheint, trotzdem das Harriman-Projekt den Interessen der deutschen Vorbesitzer nicht gerecht werden dürfte. (735)

Britisch-Indien. Terpentinfabrikation. In den Vereinigten Provinzen wurde eine Gesellschaft für die Produktion von Terpentinöl und Kolophonium aus Harz gegründet, welche die der Regierung gehörige Fabrik in Clutterbuckganj übernehmen wird; dieselbe erhält die Option auf das gesamte in den Staatswäldern gewonnene Harz oder das Recht der selbständigen Ausbeutung. Die Produkte der Fabrik haben seit mehreren Jahren erfolgreich mit der eingeführten Ware konkurriert und haben sich eine so feste Stellung erobert, daß trotz einer beträchtlichen Steigerung des Verbrauchs die Einfuhr von 222 560 Gall. Terpentinöl im Jahre 1907/08 auf 71 451 Gall. 1921/22 und von 104 160 Maunds Kolophonium auf 14 524 Maunds zurückgegangen ist.

Die Regierung begann mit der Harzgewinnung 1896 und entwickelte den Betrieb so, daß während der letzten fünf Jahre durchschnittlich 17 000 000 Anstiche gemacht wurden. Die Fabrik ist an zwei Bahnlinien gelegen, gut eingerichtet und in der Lage, 160 000 Maunds Rohharz zu verarbeiten, aus welchen 260 000 Gall. Terpentinöl und 100 000 Maunds Kolophonium gewonnen werden können. (644)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Diamant Gasglühlicht Aktiengesellschaft Berlin O.** Das am 30. Juni v. J. abgelaufene Geschäftsjahr 1923/24 brachte, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, als Folge der beisspiellosen Inflation und der darauf folgenden Währungsstabilisierung eine teilweise vollständige Stockung des Geschäfts in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres. Als absatzerschwerendes Moment wirkten ferner die hohen Schutzzölle der fremden Staaten, die sonst den größten Teil des Exports aufnahmen. Besonders fiel der Absatz nach England, dem Hauptexportland, in den letzten vier Monaten des verflossenen Geschäftsjahres aus. Der neben anderen Exporterschwerungen bestehende Schutzzoll in Höhe von 33 1/3 % kam Mitte August vorigen Jahres allerdings zur Aufhebung. Die daraufhin eingegangenen erheblichen Aufträge werden im laufenden Geschäftsjahre zur Erledigung kommen. Wenn trotzdem in dem Berichtsjahre der Stückzahl nach ein Umsatz erreicht wurde, der nicht allzu weit hinter dem des Vorjahres zurückblieb, so war dieser Erfolg auf die wachsende Beliebtheit der von der Gesellschaft erzeugten Marken zurückzuführen. Der erzielte Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Im laufenden Geschäftsjahre hat der Ordereingang in den ersten sechs Monaten schon den Gesamtabsatz des Berichtsjahres überschritten. Falls nicht wieder neue unerwartete Erschütterungen vorkommen, dürfte der Absatz des laufenden Jahres mindestens wieder denjenigen des Jahres 1922/23 erreichen. Die Verkaufspreise sind zurzeit noch gedrückt und gewähren keinen den Herstellungspreisen entsprechenden Nutzen. Der Bericht spricht die Hoffnung aus, daß durch eine Verständigung unter den Fabrikanten eine Erhöhung des Preisniveaus bald möglich sein wird.

In der Reichsmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Juli 1924 beläuft sich der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva auf 1 050 268 RM. Das Papiermarkgrundkapital der Gesellschaft beträgt 106 Millionen, wovon 100 Millionen Stammaktien und 6 Millionen voll eingezahlte Vorzugsaktien darstellen. Die Umstellung für die Reichsmark-Eröffnungsbilanz ist in der Weise bewirkt, daß das Grundkapital auf 1 005 000 RM. ermäßigt wird. Die bisher auf 1000 PM. lautenden Aktien werden auf je 20 RM. herabgesetzt und jede zweite Aktie wird eingezogen. Für die etwa überschüssenden einzelnen Aktien im Werte von 10 RM. werden auf Verlangen Anteilsscheine ausgegeben. Die Umstellung der Vorzugsaktien wird im Einverständnis mit der alleinigen Besitzerin dieser Aktien,

der Diamant Gasglühlicht Aktiengesellschaft, in der Weise erfolgen, daß an Stelle der 600 Stück à 10 000 RM. 50 Stück à 100 RM. treten. Für die Bildung des Reservefonds bleiben 45 268 RM. Das Stimmrecht der Vorzugsaktien wird auf das Zehnfache beschränkt und die Vorzugsaktien gleichzeitig um 15 000 RM. erhöht. Bei den Stammaktien entfällt auf je 10 RM. eine Stimme. (700)

* **Viskose Aktiengesellschaft in Arnstadt.** Der über das Geschäftsjahr 1924 vom Vorstand erstattete Bericht stellt eine erfreuliche Weiterentwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr fest, wenn sich auch die Nachwehen des Jahres 1923 noch in den ersten Monaten geltend machten. Auf Grund des im Herbst einsetzenden besseren Geschäftsganges in der Branche und der immer größer werdenden Beliebtheit der Fabrikate der Gesellschaft war es möglich, bis zum Ende des Berichtsjahres das Lager zu räumen und den Betrieb voll zu beschäftigen. In das neue Geschäftsjahr ist die Gesellschaft mit einem Auftragsbestand eingetreten, der eine volle Ausnutzung der Anlagen für mehrere Monate gewährleistet. Falls nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, hofft der Vorstand, auch für das neue Geschäftsjahr einen angemessenen Abschluß vorlegen zu können. Aus dem nach 72 999 RM. Abschreibungen verbleibenden Reingewinn von 159 650 RM. soll eine Dividende von 10 % zur Verteilung gelangen. (709)

Ausländische Chemikalienpreise.

Holland (Amsterdam), 11. März 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 90–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 8–9,10; Ameisensäure (85% vol.) 42–45; Ammoniak (25%) 18–20; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9,25–10,75; Arsenik (weißer) 43–47; Aetznatron (76–77%) 18–19; Benzaldehyd 172–190; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 78–82; Bittersalz 4–4,90; Bleizucker 55–58; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 145–160; Carbolsäure (40%) 160–178; Chlorbarium 10–11,75; Chlorcalcium (70–75%) 4,75–5,30; Chlorkalk 9,25–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 4,50–5,10; Chlorzink 31–33; Chromalaun 21–24; Citronensäure 170–180; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 41–44; essigsaures Natrium 22,50–25; Formaldehyd (40% vol.) 52–55; Glaubersalz (krist.) 2,65–2,90; Glycerin (zweimal raff.) 86–90; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10,20; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72–76; Kalisalpeter (gemahlen) 30–35; Kaliumbichromat 50–54; Kupfersulfat (98–100%) 26–28; Lithopone (Rotsiegel) 20–23; Milchsäure (50% vol.) 28–32; Morphin 185–205 (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 40–43; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 11,50–13; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 42–49; Natronsalpeter 20–22; Natronwasserglas (38–40%, filtriert) 4,60–5,95; Oxalsäure (krist.) 26,50–28,75; Phosphorsäure (s. G. 150) 37–43; Rhodan ammonium 130–150; Salicylsäure 170–182; Salmiak (krist.) 23–25; Salpetersäure (36%) 15–16,50; Salzsäure (techn.) 1,90–2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50–23; Schwefelnatrium (60–62%) 12,70–14; Schwefelsäure (66% B) 4,90 bis 5,75; Soda (98–100%) 6,75–7,50; Wasserstoffsulphoxyd (30%) 145–152; Weinsäure 115–122; Zinkweiß (99%, chem. rein) 45–47.

Frankreich (Paris), 28. Februar 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 130; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 550; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 360; Aetzkali (88–92%) 330–335; Aetznatron (76–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 78–90; Bariumchlorid (krist.) 105; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85–87%) 415; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 430; Bleinitrat 465; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 445; Borax (raff., krist.) 223; Borsäure (krist.) 398; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 97; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 63–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25–35; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 207,50 (kg); Jodkali 176,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 179 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 6,75–7,25 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 14–17 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 235; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 360–370; Kaliumpermanganat (techn.) 8,75 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfat (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,75 (kg); Kupfersulfat 200–212; Lithopone (30%) 190–210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 35–37,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 390–435; Natriumbicarbonat (Solvay) 70; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 180; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 410; Natriumhydrosulfid 11 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) 85; Natriumhyposulfid (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 180; Natriumnitrit 260; Natriumperoxyd (90–92%) 7,60 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumsulfat (krist.) 30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95; ab Fabrik) 33,50–36,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 135; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr., 35%) 37; Nickelammonsulfat 37 £ (t); Nickelsulfat (rein) 37 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 16 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 245; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 320–350; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 17; Schwefel (raff. en pains) 84; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 180; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 130; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 314 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsulphoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 67 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 80–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 250–275; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei,

krist.) 125; Zinnchlorid (wasserfrei) 949; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 168; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 26 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 365–570. — **Organische Chemikalien.** Kohlenleerprodukte. Preise per kg. Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 9,80; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 235 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 360–370 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 25,50–28; Amylsalicylat 40; Anilin (salzsaures) 6,25; Anilinöl 6,10; Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 7,05–9,55; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat 8,50–9,50; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 220 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 450 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 750 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 507; Chininsulfat 427; Chloralhydrat 19–29; Chloräthyl 13; Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 20; Citronensäure (krist.) 13,50; Cocain (salzsaures) 2800–3000; Codein 3500–3600; Coffein (rein) 110–130; Cresol (100%) — (100 kg); Cumarin 155–170; Diäthylbarbitursäure 100–110; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 660–700 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 400 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 105 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 62; Glycerin (Dynamit) 725 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 640 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 33–40; H-Säure 23; Hydrochinon 32,50; Ioeugenol 180; Jodoform 226,50; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 700 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 550 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–875 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2600; Moschus (Keton) 325; Naphthalin (Kugeln) 145 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Parantilanil 18,50; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 21; Pyramidon 126; Resorcin (pharm.) 40; Salicylsäure 14–18; Salol 30; Santonin 7600; Strychnin 390; Strychninsulfat (neutr.) 332,50; Tannin (Codex) 31; Teipentin (venetianisches, rein) 8–8,50; Terpentinal 535 (100 kg); Terpeneol 24–25; Tetrachloräthan 295 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 150–170; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthylbenzol 320 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 240 (100 kg). (736)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 3.	11. 3.	Aktien	18. 3.	11. 3.
A. G. f. Anilinfabr.	27,—	25,—	Höchstes Farbw.	26 1/8	25,90
Bad. Anilin	148 1/2	145,50	Jeserich Asphalt	90,—	3,60
Byk-Guldenw.	2,30	2,20	C. A. F. Kahlbaum	33,40	31,90
Chem. F. Buckau	105,50	102,—	Köln-Rottweil	119 5/8	108,—
„ Griesheim	26,70	24 1/4	Linde's Eismasch.	118,—	114,75
„ Grünau	13,40	13,90	Nitritfabrik	5,80	6,10
„ v. Heyden	3 5/8	3,70	Oberschl. Koks	47,10	47,75
„ Milch & Co.	11,50	11,90	Rasquin Farbw.	8,—	7,20
„ Weiler	27,—	24,75	Rh. W. Sprengst.	10 7/8	9,30
„ Gelsenk.	118,—	113,—	J. D. Riedel	95,25	98 3/4
„ W. Albert	148,25	148,25	Rungwerke	1,60	1,70
„ Concordia	39,—	38,25	Rütgerswerke	17,—	17,25
Dynamit Nobel	109,50	12,30	H. Scheidemandel	19,75	19 1/2
Egestorff, Salzw.	92,—	93,50	Schering Chem.	38,75	35,—
Elberf. Farbenf.	26,75	26,—	Sprengst. Carb.	40,—	41,—
Fahlberg List	5,—	4 1/8	Stahlfurter Chem.	27,—	27,50
Th. Goldschmidt	115,—	113 1/2	Thür. Bleiweiß	89,—	92,75
Harkort Bergw.	3,10	3,25	Union Chem. Fabr.	18,—	18,50
Heine & Co.	3,10	3,—	Ver. chem. Wk. Chl.	11,50	13,50
			„ Glanzstoff F.	375,—	328,—

Devisen	12. 3.	13. 3.	14. 3.	16. 3.	17. 3.	18. 3.
Holland	167,80	168,—	168,—	168,07	167,95	167,90
Schweden	113,22	113,20	113,20	113,18	113,20	113,19
Italien	17,18	17,095	17,095	17,14	17,185	17,115
England	20,062	20,102	20,102	20,123	20,100	20,068
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	21,66	21,66	21,66	21,595	21,67	21,935
Schweiz	80,88	81,03	81,03	80,98	80,985	80,975
Spanien	59,55	59,55	59,55	59,70	59,60	59,57

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	18. 3.	11. 3.
Elektrolytkupfer	127,—	138 25
Raffinadekupfer 99–99,3 %	125 126	127–128
Originalhüttenweichblei	72 1/2–73 1/2	73 1/2–74 1/2
Hüttenrolzink (freier Verkehr)	71 1/2–72 1/2	72 73
Zink, umgeschmolzen	64 65	64–65
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	495 505	495–500
Hüttenzinn mindestens 99 %	485 495	485–490
Reinnickel	340 350	340–350
Antimon-Regulus	121–123	121–123
Silber in Barren per 1 kg	94–95	94 1/2–95 1/2

Versammlungskalender.

25. März: Farbenfabrik Tauberwerke Weikersheim A.-G., Weikersheim, ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Nebenzimmer des Gasthauses zum Lamm in Weikersheim.
26. „ Chemische Werke Carl Buchner & Sohn A.-G., München, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Hardy & Co., G. m. b. H., Kommanditgesellschaft, München, Briener Str. 56. (737)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 28. MÄRZ 1925

Nr. 13

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. März 1925.

Aus dem Gebiet der Handelspolitik, die heute unter den wirtschaftlichen Tagesfragen an erster Stelle steht, sind nennenswerte Fortschritte nicht zu verzeichnen. Schuld daran ist, wie an dieser Stelle wiederholt ausgeführt wurde, das Fehlen eines fertigen deutschen Zolltarifs, auf Grund dessen tarifliche Vereinbarungen über Zollbindungen und Zollermäßigungen getroffen werden könnten. Dadurch erklärt es sich auch, daß der im Entwurf fertige deutsch-belgische Handelsvertrag so lange nicht in Kraft treten wird, bis ein neuer deutscher Zolltarif Gesetzeskraft erhalten hat. Diese Verzögerung ist in hohem Grade bedauerlich, weil dadurch die Wiederherstellung normaler Handelsbeziehungen zu Belgien, die im Interesse unserer Ausfuhr sehr erwünscht ist, auf unbestimmte Zeit vertagt wird. Das Zustandekommen dieses Vertragsentwurfs beweist aber, daß bei energischer Wahrnehmung der deutschen Interessen durch die deutsche Delegation auch scheinbar unüberwindliche Widerstände gebrochen werden können. In dem Vertrag ist das Prinzip der gegenseitigen uneingeschränkten Meistbegünstigung voll gewahrt worden, indem während der Uebergangszeit, in der Belgien die Meistbegünstigung für eine Reihe von Warengruppen ausgeschlossen hat, auch von deutscher Seite nur eine durch Ausnahmen beschränkte Meistbegünstigung zugestanden wurde; nach Ablauf der Uebergangszeit tritt dann auf beiden Seiten die uneingeschränkte Meistbegünstigung in Geltung.

In den Handelsvertragsverhandlungen mit Italien sind erneut die Beratungen unter Heranziehung von wirtschaftlichen Sachverständigen aufgenommen. Als Vertreter des Vereins z. W. weit augenblicklich der Geschäftsführer, Herr Dr. Ungewitter, in Rom. Welchen Erfolg die Verhandlungen haben werden, ist einstweilen nicht zu übersehen; auch hier muß damit gerechnet werden, daß sich Italien nicht früher vertraglich bindet, als die deutsche Zolltarifrevision zum Abschluß gebracht ist. Da der Ablauf des Provisoriums unmittelbar bevorsteht, wird gerade in diesen Tagen in Rom über eine Verlängerung verhandelt. Wie von unterrichteter Seite verlautet, gestalten sich diese Verhandlungen recht schwierig, da Italien für die Verlängerung erschwerte Bedingungen stellt. An den in Moskau schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit der Sowjetregierung ist bereits seit einigen Wochen der geschäftsführende Vorsitzende des Vereins z. W., Herr Kommerzienrat Dr. Frank, als Vertreter der deutschen Gesamtindustrie und der chemischen Industrie im besonderen beteiligt. Ob die Verhandlungen inzwischen soweit vorgeschritten sind, daß der ursprüngliche Plan der Reichsregierung, bis zum Beginn des April zu einem Abschluß zu gelangen, verwirklicht werden kann, darüber verlautet einstweilen nichts.

Daß die Verhandlungen mit Polen keinen glatten Verlauf nehmen, war von vornherein zu erwarten. Herr Korfanty hat es soeben für zweckmäßig gehalten, einen Abbruch der Verhandlungen mit nachfolgendem Zollkrieg in Aussicht zu stellen, falls Deutschland sich nicht bis Ostern zur Anerkennung des polnischen Standpunktes herbeilassen sollte. Diese Drohung kann in den deutschen Wirtschaftskreisen nur einen Heiterkeitserfolg haben. Es ist bei der polnischen Verhandlungsmethode vollkommen ausgeschlossen, bis zum Osterfest

auch nur über die Grundzüge des Vertrages eine Verständigung herbeizuführen, zumal bekanntlich die polnische Regierung keineswegs frei in ihren Entschlüssen ist, sondern in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung erst aus Paris Instruktionen einholen muß. Deutschland kann einem etwaigen Zollkrieg mit größter Ruhe entgegensehen, zumal ein Handelsvertrag mit Polen doch nur von recht problematischem Werte für uns sein würde. Denn die polnische Regierung ist andauernd bestrebt, mit allen verfügbaren Mitteln die Einfuhr deutscher Waren zu verhindern.

Hierfür liegen aus dem Gebiet der chemischen Industrie zwei Beispiele neuesten Datums vor. Das polnische Kriegsministerium hatte bei einer Ausschreibung für pharmazeutische Produkte ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß nur Erzeugnisse polnischer oder französischer Herkunft in Betracht kämen. Auf die Anfrage einer polnischen Firma, welche deutsche pharmazeutische Fabriken vertritt, ob auch deutsche Produkte für die Ausschreibung zugelassen würden, erhielt sie einen ablehnenden Bescheid. An Beratungen mit polnischen Ministerialbeamten über die Vergebung von Lieferungsaufträgen an Textilien nahmen auch Vertreter der Lodzer Textilindustrieverbände teil. Sie wurden durch die Forderung der Regierung überrascht, die dahin ging, daß bei der Herstellung der von den einzelnen Ministerien benötigten Waren ausschließlich einheimische Farben Verwendung finden dürften, um die polnische Textilindustrie von der deutschen Farbenindustrie unabhängig zu machen. Nach längeren Beratungen untereinander, so wird in dem Bericht über diese Verhandlungen ausgeführt, erklärten die Lodzer Textilleute sich bereit, dem Wunsche der Regierung zu entsprechen. Ob sie dazu tatsächlich in der Lage sein werden, ist mindestens zweifelhaft. Die polnische Regierung kann nicht darüber im Zweifel sein, daß die heimische Textilindustrie gezwungen ist, vorwiegend deutsche Farben zu verwenden, da die neu begründete polnische Farbenindustrie einstweilen mit den deutschen Erzeugnissen in keiner Weise in Wettbewerb treten kann. Früher hatten die Lodzer Textilien ihr Hauptabsatzgebiet im russischen Reich. Diese Märkte sind heute infolge des Außenhandelsmonopols der Sowjetregierung so gut wie verschlossen. Die Lodzer Industrie muß daher ihren großen Exportüberschuß in denjenigen Ländern absetzen, in denen sie mit den hochwertigen Fabrikaten der deutschen und englischen Industrie in Wettbewerb tritt. Um überhaupt konkurrenzfähig zu sein, muß sie Farben verwenden, die im Lande selbst nicht produziert werden. Hierauf beruht die Abhängigkeit der Lodzer Textilfabriken von der deutschen Farbenindustrie. Die polnische Regierung bringt daher mit ihrer Bedingung, für Staatsaufträge heimische Farben zu verwenden, die Industrie nur in Verlegenheit.

Für die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen sind die obigen beiden Beispiele jedenfalls wertvolles Material, denn sie beweisen, wie wenig der polnischen Regierung daran gelegen ist, mit Deutschland einen Vertrag zustande zu bringen, der einem ungehemmten Warenaustausch die Wege ebnet. Was nützt der deutschen Industrie ein solcher Handelsvertrag, selbst mit gegenseitiger Meistbegünstigung, wenn von vornherein feststeht, daß ihre Einfuhr nach Polen in unehrlicher Weise durch Regierungsmaßnahmen soweit als möglich erschwert wird. — Bl.

(791)

Die chemische Industrie der Niederlande im Jahre 1924.

Man schreibt uns aus Amsterdam:

Die Lage der holländischen Industrie hat sich im Jahre 1924 nicht unbeträchtlich gebessert. Hierzu hat in erster Linie die Konsolidierung der deutschen Verhältnisse beigetragen. Der Export zeigt eine deutliche Belebung bei relativ günstiger Preisgestaltung.

Die Verhältnisse in der chemischen Industrie Hollands haben sich nicht durchweg günstig gestaltet. Viele Betriebe hatten mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen, andere wurden in ihren Exportmöglichkeiten durch die Einfuhrschränke vieler Länder behindert. Trotzdem hat der Gesamtexport der Niederlande an chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie Farben zugenommen. Er betrug 119 792 t im Werte von 47,8 Millionen Gulden gegen 101 102 t im Werte von 42,9 Millionen Gulden im Jahre 1923.

Die Knochenverwertungsindustrie war gut beschäftigt. Die Ausfuhr von Leim hat zugenommen. Durch die Uebernahme der Knochenverarbeitungsfabrik Dieren durch den Scheidemandelkonzern hat die deutsche chemische Industrie auf diesem Gebiete in den Niederlanden einen wichtigen Stützpunkt erhalten. Die beiden niederländischen Fabriken: Die Lijm- en Gelatinefabriek Delft und die Chemische Fabriek firma Weduwe P. Smits en Zn. in Utrecht rechnen offenbar mit einer lebhaften Konkurrenz von deutscher Seite. Sie haben daher zusammen mit mehreren Fleischerorganisationen unter dem Namen: Nederlandsche Beenderencentrale in Amsterdam eine Organisation geschaffen, die den sofortigen direkten Abtransport der frischen Abfallknochen in die genannten Fabriken bezweckt. Neben der Knochenkohleindustrie hat auch die Noritgesellschaft zur Herstellung von Pflanzenkohle zufriedenstellend gearbeitet.

Auch in der Zinkweiß- und Lithoponindustrie waren die Produktions- und Absatzverhältnisse günstig. Die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten Personen hat im Jahre 1924 um rund 9% zugenommen, obwohl die Erzeugnisse lediglich auf dem Inlandsmarkte abgesetzt werden konnten. Die Bleiweißfabriken hingegen hatten noch stets zu wenig Aufträge, um ihre Produktionsfähigkeit voll ausnutzen zu können. Der Export hat sich dem Vorjahre gegenüber fast verdoppelt. Mehr als die Hälfte der Ausfuhr wird von Großbritannien aufgenommen. Auch die Lage der Farben- und Firnisindustrie war ungünstig. In der Hauptsaison waren die Absatzmöglichkeiten nur recht beschränkt. Hierzu dürfte der feuchte Sommer 1924 wesentlich beigetragen haben. Der Export der Farbenindustrie konnte sich wegen der protektionistischen Maßnahmen vieler Länder nicht frei entwickeln, trotzdem übertraf die Ausfuhr die des Vorjahres. Eine Fabrik feiner Druckfarben und Tinten war hinreichend beschäftigt, sie mußte im letzten Vierteljahre 1924 sogar Ueberstunden einführen, um die große Zahl der Aufträge zu bewältigen. Die Ausfuhr von Anilinfarbstoffen, besonders für die Textilindustrie, gestaltete sich so günstig, daß eine Fabrik ihr Personal erweitern mußte. Die Fabrik von Zwischenprodukten für die Farbstoffindustrie hat ihre Fabrikation im bisherigen Umfange fortsetzen können.

Die holländische Zündholzindustrie hat unter der ausländischen Konkurrenz schwer zu leiden. Sie konnte ihre Produktion nur mit großen Schwierigkeiten aufrechterhalten und hat hierbei nicht unbeträchtliche finanzielle Verluste erlitten. Der Export, besonders nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, hat etwas zugenommen.

Die Lage der holländischen Kunstdünger- (Superphosphat-) Industrie war im Durchschnitt normal. In den Hauptlieferzeiten wurden wie alljährlich vorübergehend Arbeiter eingestellt. Eine Fabrik, die anfänglich wegen Absatzschwierigkeiten ihren Betrieb nur 3 bis

4 Tage pro Woche in Gang gehalten hatte, konnte gegen Ende des Jahres wieder durcharbeiten. Der Export der Superphosphatindustrie hat 1924 weiter zugenommen: von 9 auf 9,9 Millionen Gulden. Die günstigen Aussichten für die englische Zinkindustrie und die Versorgung der britischen Kunstdüngerindustrie mit billiger Schwefelsäure haben zusammen mit gewissen Schwierigkeiten beim Bezuge belgischer Säure, auf die die holländische Superphosphatindustrie in erster Linie angewiesen ist, dazu beigetragen, die Zukunftsaussichten dieser wichtigen Exportindustrie weniger optimistisch zu beurteilen.

Die Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding voorheen Ketjen & Co., Hollands einzige selbständige Schwefelsäurefabrik hat recht befriedigend gearbeitet. Eine der Superphosphatfabriken hat ebenfalls Schwefelsäure für den Export hergestellt. Die Ausfuhr ist von 11,4 im Jahre 1923 auf 12 Millionen Kilogramm 1924 gestiegen. Die Salzsäurefabrikation liegt noch stets still.

Die Lage der Asphaltfabriken war zufriedenstellend. Eine Fabrik konnte ihr Personal etwas erweitern. Die Fabrikation von Dachpappe, die anfänglich darniederlag, hat sich wieder bis auf ein normales Niveau gehoben. Die Fabrikation von Teerprodukten hat sich hingegen wegen der rückläufigen Bewegung der Preise auf dem Weltmarkte und der Verminderung der Nachfrage verschlechtert. Erst gegen Jahresende trat eine leichte Besserung ein. Eine der holländischen Fabriken, die auch Asphalt herstellt, ist im Juli abgebrannt, sie hat ihr Personal zwar nicht entlassen, die Produktion jedoch bisher noch nicht wieder aufnehmen können.

Der Beschäftigungsgrad der pharmazeutischen Industrie einschließlich der Chininfabriken war — von einer Fabrik abgesehen — während des ganzen Jahres 1924 recht günstig. Die Absatzverhältnisse des In- und Auslandes waren zufriedenstellend. Die Ausfuhr von Chinin aus Holland ist von 8,7 auf 7,5 Millionen Gulden zurückgegangen, der Export anderer Arzneimittel hat etwas zugenommen.

Von den neun wichtigsten Fabriken verschiedener chemischer Produkte in den Niederlanden hatten drei dauernd mehr oder weniger unter Absatzschwierigkeiten zu leiden. In zwei weiteren Fabriken, die zu Anfang des Jahres über Geschäftsstille klagten, besserten sich die Produktionsverhältnisse allmählich, so daß sie im zweiten Halbjahr 1924 normal arbeiten konnten. Die übrigen vier Fabriken verfügten das ganze Jahr hindurch über ausreichende Aufträge, wenn auch ihr Absatz zuweilen durch scharfe Auslandskonkurrenz und Exportschwierigkeiten zeitweilig behindert wurde. Wie sich aus den Arbeiterzahlen von fünf dieser Fabriken ergibt, hat der Personalstand dieser Industrie keine wesentlichen Änderungen bleibender Natur erfahren. Die Lage der holländischen Gerbstoffindustrie hat sich 1924 im allgemeinen gebessert. (741)

Die Lage der chemischen Industrie in der Schweiz.

Nachdem wir auf S. 198 der „Chem. Ind.“ eine von schweizerischer Seite stammende Darstellung der Lage der chemischen Industrie im verflossenen Jahre veröffentlicht haben, bringen wir nachstehend einen von deutscher maßgeblicher Seite herrührenden Bericht zum Abdruck:

Mit Abschluß des Jahres 1923 kann die Krisis der Vorjahre in der hauptsächlich in Basel ansässigen chemischen Industrie als überwunden gelten. Die Erträge haben sich den Vorkriegszeiten angepaßt und der Gesamtexport befindet sich der Menge nach wieder etwa auf dem Niveau von 1913, übersteigt es allerdings (auch bei Berücksichtigung der Geldentwertung) dem Werte nach. Letzteres wird auf die Qualitätssteigerung der exportierten Waren zurückgeführt.

Die Gegenwart steht unter dem Einfluß des im Kriege herangewachsenen, staatlich geschützten Wett-

bewerbs ehemaliger Absatzgebiete (Frankreich, England, Amerika). Dazu kommt die Sorge über die zukünftige Entwicklung der vorläufig noch finanziell behinderten deutschen Konkurrenz und ihre Annäherung an die französische und evtl. auch die englische chemische Industrie. Ferner die preisdrückende Wirkung der Reparationschemikalien und schließlich die Teuerung in der schweizerischen Produktion und das gegenwärtige Preisniveau, das nach schweizerischer Auffassung Unterbietungen kaum noch erlaubt. Hinsichtlich der pharmazeutischen Industrie ist hier noch die in Aussicht stehende Ratifizierung des Haager Opiumabkommens durch die Schweiz zu erwähnen, die nach Angabe der Fabrikanten den Todesstoß für die schweizerische Fabrikation von Opiaten bedeuten würde. Die Basler chemische Industrie verstärkt daher ihre Anstrengungen, das ihr im Krieg zugefallene Auslandsgeschäft, insbesondere in Ostasien, zu behaupten und läßt diese Märkte stärker denn je bearbeiten. Sie konzentriert dabei ihre Energie mit allem Nachdruck auf den Vertrieb von Spezialfabrikaten namentlich in der pharmazeutischen Branche. Um die Öffnung des russischen Marktes, der früher einen großen Faktor bildete, hat man sich bereits vielfach, jedoch vergeblich bemüht. Im Bezug von Rohstoffen ist die Basler Industrie unabhängiger geworden; wie denn ihre jetzige Lage an einer Dreiländerecke überhaupt Vorteile verschiedenster Art bietet. Finanziell steht sie gekräftigt da. In schöpferischer Beziehung haben ihre Erfolge mit den materiellen allerdings nicht Schritt gehalten. Ihre Abhängigkeit von Deutschland ist in dieser Beziehung nicht viel kleiner geworden als vor dem Kriege. Was einer ihrer Vertreter 1913 als „mühsames Achrenlesen auf bestehendem Erfindungsgebiet“ bezeichnete, dürfte auch heute noch für die geistige Arbeit der Basler Farbenchemie Geltung haben. Einzelne Versuche, neue Gebiete, wie z. B. die Fabrikation photographischer Platten zu erschließen, schlugen fehl.

In der ersten Hälfte des Jahres 1924 war die chemische Industrie in Basel durchschnittlich befriedigend beschäftigt. Im Sommer begann der Beschäftigungsstand zurückzugehen.

Bis Jahresschluß war die rein pharmazeutische Industrie mit befriedigenden Ergebnissen gut beschäftigt. Es wird jedoch sehr über die ausländische Konkurrenz geklagt, die eine noch nie dagewesene Schärfe angenommen habe.

Die Farbenfabriken bezeichnen ihren Beschäftigungsgrad — soweit die Farbenerzeugung in Betracht kommt — als befriedigend. Die Rentabilität hat in dessen infolge der heftigen Konkurrenz des Auslandes bedenklich nachgelassen, und die erzielten Preise sind unbefriedigend. Man befürchtet für die Zukunft eine weitere Verschlechterung in dieser Richtung. Was die einigen Farbenfabriken angegliederten pharmazeutischen Abteilungen anbetrifft, so soll diese kostspielige Produktion sich zu einem rechten Sorgenkind für die Farbenfabriken ausgewachsen haben, das einen guten Teil der durch die Farben erzielten Gewinne verschlingt.

Ueber die recht schwierig gewordene Exportlage der schweizerischen chemischen Industrie bei einigen, früher bedeutenden Abnehmern ist insbesondere zu bemerken, daß z. B. das in England zugunsten der mit großen nationalen Mitteln errichteten British Dyestuffs Corporation Ltd. (B. D. C.) erlassene Prohibitions-gesetz mit unverminderter Schärfe gehandhabt wird und bereits einen starken Rückgang des schweizerischen Exports herbeiführte. Einfuhrbewilligungen für Farbstoffe, die auch in England bzw. Nordirland erzeugt werden, hat bisher das Board of Trade grundsätzlich verweigert. Frankreich blieb auch bisher und trotz der angeblich vorhandenen Interessengemeinschaft der Compagnie Nationale des Matières Colorantes mit der deutschen Farbstoffindustrie in erhöhtem Umfange ein

wichtiger Abnehmer schweizerischer Anilinfarben. Dagegen hat der Anilinfarbenexport nach den Vereinigten Staaten seit Anwendung des neuen amerikanischen Zolltarifs (1922), der für Anilinfarben einen 60%igen Wertzoll und außerdem eine Sonderabgabe von 7 c. per lb. festsetzte, rapid abgenommen. Die Zukunftsaussichten der schweizerischen chemischen Industrie sind in vollem Umfang nicht zu übersehen. Eine durchgreifende Besserung der Verhältnisse wird erst von einer Aenderung der in den Nachkriegsjahren von vielen Seiten eingeführten Schutzzölle erwartet. ⁽⁷¹⁹⁾

Die Lage der chemischen Produktion in Sizilien.

Einem Halbjahresbericht des schweizerischen Konsulats in Catania entnehmen wir folgende Ausführungen über die Lage der chemischen Produktion:

Sumach. Die Produktion an Rohsumach in Sizilien Herbst 1924 wird auf etwa 16000 t geschätzt, was ungefähr 11—12000 t verarbeiteter Ware entspricht. Dieses knappe Ergebnis, verbunden mit wilder Spekulation der Aufkäufer, hat die Preise sehr stark in die Höhe getrieben, und zwar von etwa 200 Lire auf beinahe 300 Lire per dz. Dies hat eine große Zurückhaltung des Auslandes im Kaufen zur Folge. Immerhin sollen die Bestände heute auf ein Drittel reduziert sein und kaum bis zur neuen Ernte ausreichen, weshalb auf eine Rückkehr zu normalen Preisen vorderhand nicht gerechnet werden kann. Ermutigt durch die hohen Preise, haben die Bauern angefangen, wieder größere Gebiete mit Sumach zu bepflanzen, deren Ertrag sich jedoch erst in ein paar Jahren auf dem Markt bemerkbar machen dürfte.

Es ist sehr zu hoffen, daß Produzenten und Händler in Sizilien die Konjunktur nicht allzusehr ausnützen, da dies nur zu ihrem Schaden gereichen könnte, indem die Konkurrenz anderer Länder sich auf dem Weltmarkt beginnt fühlbar zu machen. Jugoslawien, Spanien, Albanien, Florida und Virginia (Vereinigte Staaten) liefern schon heute an Frankreich beträchtliche Mengen Sumach von vorzüglicher Qualität; auch wird bereits viel das billigere Korichi (tanninhaltiges Produkt, das in Marokko wächst) verwendet.

Auch auf diesem Gebiet werden sich eben die interessierten Kreise mit der Erfahrung abfinden müssen, daß die Zeiten der Hochkonjunktur der Kriegs- und Nachkriegszeit ihrem Ende entgegengehen und daß allmählich wieder mit normalen Verhältnissen gerechnet werden muß.

Senfsamen. Sowohl die Saat wie der Ertrag waren spärlich; da jedoch noch ein nicht unbedeutender Stock der früheren Ernte vorhanden war, machte sich die geringe Produktion des Jahres 1924 weniger fühlbar.

Die Preise hielten sich ziemlich niedrig, bis zum Zeitpunkt, wo die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit großen Aufkäufen auf den Markt traten. Dem Beispiel folgten auch andere Verbrauchsländer, so daß die Bestände Ende 1924 als nahezu erschöpft galten.

Die erreichten hohen Preise werden von den Anbauern als gewinnbringend betrachtet, so daß eine bedeutend vermehrte Anpflanzung stattgefunden hat. Sofern sich keine allzu große Trockenheit einstellt, steht für das Jahr 1925 eine stärkere Ernte in Aussicht bei mäßigeren Preisen.

Schwefel. Die Produktion an Rohschwefel, die der Kontrolle des obligatorischen Konsortiums untersteht, erreichte im Betriebsjahr 1923/24 insgesamt 241 492 t; der größte Teil davon wurde nach Catania dirigiert, das das große industrielle Zentrum für die Verarbeitung (Raffination, Vermahlung, Sublimation und Ventilation) darstellt. Viele Tausende von Arbeitern sind darin beschäftigt; der Handel von ganz Sizilien wird durch diese Industrie belebt.

Die stark vermehrte Produktion wird durch die stärkere Nachfrage aufgewogen. Die Entwertung der italienischen Valuta fördert den Export nach dem Ausland.

Infolge des Abkommens mit der „Sulphur Export Corporation“ von Amerika ist es sehr wahrscheinlich, daß die Preise innerhalb kurzer Frist eine neue Steigerung erfahren werden.

Essenzen. Das vergangene Jahr 1924 hat, wie erwartet, eine gute Nachfrage nach sizilianischen und kalabresischen Essenzen gebracht. Die Preise haben sich denn auch gut gehalten; Orangenöl kostete Ende 1924 etwa gleichviel wie am Anfang des Jahres; Citronen- und Bergamottöl waren wesentlich teurer.

Die Ernteaussichten für alle Citrusfruchtarten waren vom Sommer 1924 an gute, und die Erwartungen wurden nicht enttäuscht. Die Blüte war reichlich gewesen, die Früchte hatten gut angesetzt und ausgiebige Regen im Herbst brachten sie voll zur Entwicklung. Es wird angenommen, daß das in der Saison 1924/25 produzierte Quantum Essenz bedeutend höher sein wird als im Vorjahr.

Die Produktion der Orangenessenz, welche im Oktober/November stattfindet, ist am schwersten zu schätzen, da das Quantum der Früchte, welches in Kisten exportiert wird, von bedeutendem Einfluß ist und nicht leicht kontrolliert werden kann. Es wird angenommen, daß im Herbst 1924 mehr Orangenessenz produziert wurde als im Herbst 1923.

Für Citronenessenz ist die Produktion jetzt, Ende Februar, in vollem Gange. Es gibt Schätzungen, die behaupten, der Mehrertrag an Essenz aus der diesjährigen Produktion gegenüber dem Vorjahr sei mehr als 50%, doch ist dies wahrscheinlich übertrieben.

Die Bergamotternte ist ebenfalls eine sehr gute, und auch bei Bergamottessenz spricht man von einem ähnlichen Mehrertrag der Produktion wie bei der Citronenessenz.

Die ausgezeichneten Ernteaussichten haben manche Firma veranlaßt, auf niedrigere Preise im Jahre 1925 zu rechnen und ungedeckte Verkäufe abzuschließen. Dieser Umstand, zusammen mit einer lebhaften Nachfrage aus dem Ausland für Essenzen, hat bewirkt, daß die Preise gegen Ende Januar außerordentlich fest geworden sind. Citronenöl insbesondere hat den höchsten Preisstand seit Ende 1920 erreicht.

Ein gewisser Rückgang der Preise nach der stürmischen Steigerung der letzten Wochen ist jederzeit möglich; dagegen ist ein stärkerer Preisfall vor Ende des Frühjahrs, wenn die Hauptverschiffungssaison vorüber sein wird, nicht wahrscheinlich.

Lakritzen. Die Süßholzwurzel, deren sich die sizilianischen Fabriken bedienen, stammt teils aus Sizilien, teils aus Kalabrien; die letztere ist reicher an Saft und bedingt deshalb einen um zirka 8—10% höheren Preis.

Der Preis richtet sich im allgemeinen nach dem Ertragswert des Bodens, nach den Arbeitslöhnen für die Ausgrabung und nach der Nachfrage. Die Ausgrabung oder Ernte erstreckt sich in Sizilien über die Monate September bis Februar, in Kalabrien November bis März.

Die Preise hielten sich in den ersten Monaten des Jahres 1924 auf ungefähr 80 Lire per dz in Sizilien, erfuhren indessen im Herbst eine Erhöhung von zirka 10%. Die Nachfrage seitens der sizilianischen Fabriken war ziemlich lebhaft, und zwar infolge der Einrichtung einiger neuer Fabriken, während andererseits das Angebot des Rohmaterials nicht gleichen Schritt hielt. Der Grund dafür ist teilweise der starke Ankauf der Wurzeln seitens einer amerikanischen Gesellschaft in Kalabrien, begünstigt durch den niedrigen Stand der italienischen Valuta.

Die chemische Industrie und der Chemikalienhandel Argentiniens.

(Schluß)

Es ist Zeit, daß sich die italienischen Firmen vermehren und eigene pharmazeutische Produkte auf den Markt bringen, die einen wirklichen Fortschritt bedeuten; die Zeit der Kapseln, Pastillen, Sirupe usw. ist vorüber; es ist nötig, sich auf die Höhe der Leistungen von Merck, Poulenc, de Haën, Schering usw. zu erheben.

Bei den analytischen Chemikalien muß eine Firma da sein, deren Name absolutes Vertrauen erweckt: welche italienische Firma kann auf eine Tätigkeit im Auslande zurückblicken, die ein solches Vertrauen rechtfertigte?

In wissenschaftlichen Apparaten — wenigstens in Glasapparaten — hat bis jetzt noch keine italienische Firma sich eine wirkliche Kundschaft zu schaffen vermocht.

Industrielle Chemikalien.

Für die Produkte der elektrochemischen Industrie ist ein großer Aufschwung zu erwarten, wenn die elektrische Energie zu einem angemessenen Preis zu erhalten ist.

Auf dem großen Gebiet der Farbstoffe hat Deutschland die unbestrittene Vorherrschaft, in beträchtlichem Abstand gefolgt von den Ver. Staaten und der Schweiz.

Bei den wichtigsten anderen chemischen Produkten ist die Lage etwa folgende:

Schwefelsäure: Die argentinische Industrie macht Fortschritte, doch ist die Einfuhr noch bedeutend. Italien fehlt vollständig; einige Versuche, die 1920/21 gemacht wurden, endeten katastrophal, da die Lieferungen wiederholt in einem solchen Zustand ankamen, daß sie nicht in den Verkehr gegeben werden konnten.

Citronensäure: Von einer Einfuhr von 200 000 kg kommen 150 000 kg aus Italien.

Weinsäure: Italien liefert 50%, dann kommen Deutschland, England und Frankreich; die italienische Ausfuhr von rohem Weinstein beträgt 3 800 000 kg. Eine starke Ausfuhr von rohem Weinstein veranlaßt Bestrebungen auf einen stärkeren Schutz der italienischen Weinsäureindustrie gegen die Konkurrenz der aus italienischem Rohmaterial erzeugten Produkte; ebenso in der Citronensäureindustrie (Dr. Bonini).

Zurzeit scheint sich auf dem argentinischen Markt ein scharfer Kampf zwischen den Produzenten zu entwickeln, und die Preise sind sehr gedrückt. Den Vorteil davon dürfte die argentinische Industrie haben, welche die Gelegenheit benutzen wird, von der Regierung Schutzzölle zu erhalten.

Alaune: In Italien wird ein vorzüglicher Kalialaun erzeugt und doch ist es in der argentinischen Einfuhr nicht vertreten. Warum? Eine bedeutende italienische Firma teilte dem Verfasser des Berichts (Dr. Comin) mit, daß sie große Mengen nach England ausführe und es wäre nicht verwunderlich, wenn das italienische Produkt unter englischer Marke zu Konkurrenzpreisen nach Argentinien käme.

Kaliumchlorat: Italien ist nicht vertreten. Das italienische Produkt ist von bester Qualität und der Preis ist mäßig; aber nur ganz wenige Dampfer 4. Klasse nehmen es an Bord und es ist daher unmöglich, eine Garantie für die Lieferung zu übernehmen. Warum eine solche Beschränkung, da in allen anderen Ländern Kaliumchlorat auf jedem beliebigen Dampfer verfrachtet werden kann?

Ammoniak: Italien ist nicht vertreten. Wird die Produktion nach den Methoden von Casale und Fauser nicht eine Ausfuhr gestatten?

Chlorkalk: Dieses Produkt stellt indirekt eine Fessel für die italienische elektrochemische Industrie

(Fortsetzung S. 207.)

Argentinische Chemikalieneinfuhr 1922 und 1923*).

P r o d u k t	Italien		Deutschland		Frankreich		England		Ver. Staaten		Niederlande		Belgien	
	1922	1923	1922	1923	1922	1923	1922	1923	1922	1923	1922	1923	1922	1923
Säuren:														
Borsäure	110	40	1 782	38	1 267	2 727	15	9	1 005	4 727	—	—	563	—
Citronensäure	150	210	21	30	10	25	5	12	114	107	58	20	10	—
Salzsäure	3	—	67	—	50	—	12	—	12	—	—	—	29	—
Carbolsäure	—	—	2 230	3 067	55	95	19	63	681	175	25	644	—	4 527
Salpetersäure	—	—	8 313	3 259	635	1 041	315	296	125	24	159	—	—	—
Schwefelsäure	1000	—	234	553	1 315	7 327	10	71	480	98	635	2 247	895	2 799
Gerbsäure	549	1 560	18	25	107	1 595	479	2 008	617	309	50	2 955	—	13
Weinsäure	475	1 088	330	613	112	23	30	191	—	33	15	25	—	15
Alaune	—	18	1 437	866	2 592	13	562	668	4 659	2 240	836	3 609	11	—
Ammoniak, flüssig	—	—	115	204	4 620	—	6 293	5 566	247	464	61	1 850	—	—
Arsenik (arsenige Säure) f. gewerbl. Verwendung	—	—	204	147	9	—	15	21	1 105	73	—	—	43	6 450
Anilinfarbstoffe	15	11	350	320	194	1 755	—	218	80	134	—	7 921	2 482	3 048
Asbest	23	—	65	—	1 315	—	180	—	94	—	—	—	7 239	—
Aspirin u. ä. Präparate	5	435	19	12	141	1 430	8	3	36	2	36	1 147	—	—
Berlinerblau	50	12	1 650	1 245	123	30	2 781	1 270	1 025	798	—	—	—	—
Ultramarinblau u. grün	17	270	48	50	15	19	1 059	1 092	—	2 485	510	12	14	83
Ammoniumcarbonat	—	—	43	32	—	1 597	11	74	1 241	—	—	—	—	—
Magnesiumcarbonat	8	23	13	19	2 580	708	15	6	8	19	2 121	4 272	—	1 522
Natriumcarbonat (krist.)	5	—	43	—	13	14	1 417	2 102	20	1 650	—	—	329	427
Bleicarbonat	100	100	235	43	—	4 300	6 543	48	38	208	—	8 235	—	4 855
Calciumcarbid	—	87	1 735	826	118	55	8 558	17	243	48	—	108	12	75
Wachs	3	—	34	—	4 032	—	—	—	4 722	—	—	—	1 928	—
Alkalicyanide	—	156	49	70	1 183	100	800	573	1 036	172	982	2 300	200	550
Kaliumchlorat	2	52	140	240	32	66	5	558	6 169	—	—	—	18	18
Chlorcalcium	92	291	981	1 084	21	234	154	520	410	39	—	27	28	—
Chlorkalk	—	—	245	—	165	—	34	—	133	—	—	—	—	—
Leim aller Art	49	49	122	84	40	161	19	54	2 575	3 527	—	14	22	87
Farben:														
pulver- und teigförmige	191	—	1 263	—	808	—	2 703	—	1 085	—	—	—	167	—
flüssige	11	—	54	—	17	—	452	—	499	—	60	—	—	—
f. d. Toilettegebrauch	—	8	—	501	—	3 730	—	265	—	1 014	—	—	—	9
Düngemittel, chemische	—	—	10	5	1 734	3 633	12	6	—	31	—	11	123	83
Premor tartari	3 056	3 577	652	1 588	667	1 953	262	239	124	302	13	4	—	—
Natriumbicarbonat	—	—	121	15	5 700	—	290	474	103	42	—	34	14	—
Kaliumbichromat	—	—	33	29	6	1	9	21	15	20	—	5 250	—	17
Natriumbisulfit	1 560	—	266	80	—	—	16	270	61	45	—	—	5 343	—
Barytweiß	50	—	118	34	—	34	7	—	19	20	—	—	—	—
Dynamit (f. Bergw.)	—	—	167	63	—	—	13	107	10	12	—	—	—	—
Medizinalextrakte:														
eingedickte	272	213	786	1 153	79	47	89	32	65	290	43	24	—	—
Fluidextrakte	160	80	2 968	2 459	833	1 203	335	201	7 721	6 670	79	61	—	—
trockene	11	30	290	705	21	41	40	19	2	—	10	32	—	5
Gewerbliche Extrakte	5 320	—	7 366	1 140	36	24	806	—	40	57	—	—	—	—
Tanninextrakte	52	14	2 540	5 018	28	24	—	—	40	493	—	—	—	—
Aetherische Oele i. allg.	14	23	15	15	22	30	7 961	7 615	5 061	83 7	5 223	4 218	20	390
Verbandstoffe, medicin.	4 345	1 749	27	28	2 776	993	6 639	21	57	59	—	8 651	7 800	4 357
Gelatine	754	1 411	10	4	3 564	7 578	678	1 497	96	65	57	440	5	13
Klebegummi	239	637	3 364	9 864	776	959	6 053	2 786	2 245	2 376	—	75	—	4
Graphit	107	—	13	—	8 562	—	65	—	6 748	—	—	—	—	—
Tinten im allgemeinen	2 730	13	297	307	—	62	381	369	424	605	—	19	—	3 470
Jod u. Jodverbindungen im allgemeinen	51	77	1 474	1 877	1 459	3 014	564	913	955	806	47	111	41	25
Jodoform	—	—	112	170	25	66	1	50	9	—	—	—	—	—
Jodkalium	50	25	1 067	1 673	2 146	3 556	420	76	1 863	716	83	75	60	10
Natriumhyposulfit	4 390	—	256	284	12	22	1 800	1 140	13	24	5	5	16	—
Magnesia, gebr. (rein)	39	47	2 559	6 117	417	1 181	1 229	2 257	496	793	300	25	—	—
Arzneimittel, zubereitete Wert in 1000 Goldpesos	296	419	178	254	1 354	1 796	132	214	653	719	—	11	—	2
Quecksilber u. Verbind.	31	971	1 722	1 919	575	1 445	1 108	2 364	42	1	1 367	433	98	251
Mennige	9	20	188	115	19	14	72	87	50	65	33	61	53	40
Kalisalpeter (nicht raff.)	—	—	71	149	—	7	215	16	2 028	477	—	16	—	2
Natronsalpeter	—	—	38	154	—	—	35	354	10	28	—	8	—	—
Ricinusöl	47	94	—	775	18	26	—	14	—	6 646	—	—	—	—
Zinkoxyd	1 948	5 800	52	25	29	35	6	14	21	15	—	45	58	76
Insektenpulver i. allgem.	16	14	6	24	1 483	2 745	3 217	697	398	10	—	51	—	—

*) Die kursiven Zahlen geben Tonnen, die gewöhnlichen Kilogramme an.

P r o d u k t	Italien		Deutschland		Frankreich		England		Ver. Staaten		Niederlande		Belgien	
	1922	1923	1922	1923	1922	1923	1922	1923	1922	1923	1922	1923	1922	1923
Spezial-Grubensprengstoffe	—	—	140	162	—	—	123	479	2	4	—	—	—	—
Schwarzpulver f. Sprengzwecke im allgemeinen	—	—	11	15	—	—	83	126	32	—	—	—	—	—
Chem.-pharm. Produkte	272	251	812	1 101	13	192	308	606	650	998	25	31	50	50
Wurzeln, Blätter usw. für Heilzwecke	92	136	29	92	91	140	30	102	25	30	—	1 924	906	367
Seesalz	—	—	—	95	—	—	—	1 545	—	652	—	—	—	—
Steinsalz	—	—	258	—	60	140	1 066	1 015	—	—	—	—	100	—
Tafelsalz in Säcken	—	—	—	45	—	—	146	261	15	20	—	—	—	—
Tafelsalz in Flaschen	—	—	1 976	3 571	300	10	119	118	28	40	3 675	1 838	—	1 900
Phosphoresquisulfid	120	240	22	35	26	32	—	21	238	990	—	—	1 848	—
Natriumsilicat	—	300	3 373	1 301	—	65	967	2 708	23	109	—	41	24	138
Actznatron	35	—	177	159	406	768	3 817	4 282	4 536	5 138	—	—	5 585	—
Soda (Solvay)	—	—	52	26	—	1 463	9 134	12 834	1 133	415	—	—	—	55
Aluminiumsulfat	—	—	1 010	1 013	—	175	22	419	268	132	104	—	—	1 246
Bariumsulfat (nicht ger.)	150	512	72	633	—	—	5 369	—	—	5	—	—	—	—
Eisenvitriol	—	2	18	41	2 706	2 872	1 113	4 251	4 005	772	—	—	17	11
Magnesiumsulfat	—	5	732	292	186	25	543	3 756	605	270	—	—	50	—
Kupfersulfat	65	10	844	457	32	49	721	3 320	378	—	—	—	394	—
Schwefelkohlenstoff	—	—	361	53	1 735	10	6	2	3 936	832	—	—	842	—
Schwefelnatrium (n. ger.)	11	—	996	531	—	—	492	223	116	77	—	302	66	20
Firnisse u. Lacke i. allg.	1 519	1 388	24	37	6 590	22	249	391	220	349	5 371	3 378	10	5 366
Schwefel, roh	1 397	2 856	—	—	—	—	23	—	1 528	2 592	—	—	—	—
Schwefel in Pulver- und Stangenform	256	2 014	1 865	2 902	3 265	8 391	10	3 249	—	30	—	21	5	5
Milchzucker	5 140	3 552	4	15	1 237	2 023	1 428	641	6 528	4 121	1 705	1 253	11	—
Talkum	411	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—

Aus den übrigen Ländern wurden im Jahre 1923 eingeführt (Angaben für 1922 in Klammern):

Spanien.	
Citronensäure	100 kg
Aspirin u. ähnl. Präparate	50 „
Berlinerblau	10 „
Magnesiumcarbonat	112 „
Kupfersulfat	5 „
Medizinalextrakte:	
eingedickte	4 „
trockene	20 „
Talkum	90 „
Bleicarbonat	11 t
Malfarben (pulver- und teigförmig)	415 „
Gelatine	6 „
Chem.-pharm. Produkte	183 „
Insektenpulver im allgem.	18 „
(14) „	
Bariumsulfat (nicht ger.)	352 „
(479) „	
Seesalz	1001 „
Steinsalz	(1) „
Tafelsalz (in Stücken)	(4) „
Zinkoxyd	(15) „
Arzneimittel, zubereitete	107 814 Pesos (Gold)

Schweiz.	
Anilinfarben	40 t
(18) „	
Kaliumchlorat	1 „
(27) „	
Alkalicyanide	0,5 „
Zinkoxyd	2,2 „
Phosphoresquisulfid	1,0 „
Essenzen (äther. Oele)	1,2 „

Schweden.	
Alaune	102 t
Aluminiumsulfat	150 „
Düngemittel, chem.	(50) „
Weinsäure	5 „
Kaliumchlorat	1,1 „
Klebegummi	14 kg

Norwegen	
Calciumcarbid	1632 t
Oesterreich	
Ammoniak, flüssig	45 t

Danzig.	
Schwefelkohlenstoff	(3,6) „

Türkei.	
Wurzeln usw. f. Heilzwecke	3,8 t

Kanada.	
Actznatron	102 t
Chlorcalcium	55 „
Chlorkalk	(4,7) „
Asbest	1 „

Chile.	
Natronsalpeter	578 t
Kalisalpeter (n. ger.)	0,2 „
Spezial-Grubensprengstoffe	81 „
Schwarzpulver (f. Sprengzw.)	0,7 „

Dynamit (f. Bergwerke)	
(0,06) „	

Düngemittel, chem.	20 „
Leim (aller Art)	(137) „
Tafelsalz (in Säcken)	5,7 „
Schwefel, roh	25 „
(72) „	
Schwefel (Pulver od. Stangen)	(17) t

Schwefelnatrium (n. ger.)	(2,1) „
Actznatron	1,3 „
Soda (Solvay)	1,5 „
Quecksilber u. -verbindungen	2175 kg
Jod und -verbindungen	386 „
Mennige	116 „

Brasilien.	
Arsenik, weißer (für gewerbl. Verwendung)	5,1 t

Leim (aller Art)	113 „
Wachs	37 „
Firnisse und Lacke im allgem.	10,3 „
Natriumbisulfid	(2,7) „

Ricinusöl	1 „
(24) „	

Gewerbliche Extrakte	223 kg
Tannin-Extrakte	255 „

Uruguay.	
Ultramarinblau und -grün	2,7 t

Talkum	(868) „
Natriumsilicat	(1,4) „

Chlorcalcium	(1,7) „
Wurzeln f. Heilzwecke	(1,8) „

Barytweiß	689 kg
(224) „	

Magnesia, gebr. (rein)	300 „
Verbandstoffe, medizinische	(78) „

Paraguay.	
Tannin-Extrakte	(15) t

Bolivien.	
Spezial-Grubensprengstoffe	(19) t

Japan.	
Arsenik, weißer (für gewerbl. Zwecke)	(59) t

dar: wenn die Ausfuhr gesteigert werden könnte, so wäre das ein Vorteil für Italien, weil dann die Erzeugung von größeren Mengen von Aetznatron möglich wäre, das immer noch in gewaltigem Betrage eingeführt werden muß. — Die Qualität des italienischen Chlorkalks ist erstklassig, der Preis konkurrenzfähig; die Schwierigkeiten liegen in anderer Richtung: Seit vier Jahren wird auf die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verpackung hingewiesen, die für die lange Reise genügend dauerhaft ist. Eine Katastrophe folgte der anderen und Ladungen von 50—60 t mußten ins Meer geworfen werden, weil die Fässer defekt geworden waren. Vier Jahre verloren und, was schlimmer ist, die Kundschaft derartig verärgert, daß sie von dem italienischen Chlorkalk überhaupt nichts mehr hören will: sie war gewöhnt, die Ware in Eisenfässern zu erhalten, die Italiener aber wollten sie zwingen, dieselbe in Holzfässern anzunehmen; die Forderung der Verpackung in Eisenfässern ist technisch wohlbegründet, da der Chlorkalk sich lange Zeit in gutem Zustand halten soll. Die Folge ist, daß es schwer sein wird, wieder eine Stellung in der argentinischen Einfuhr zu erringen, da die Abnehmer sich jetzt gegenüber englischen und deutschen Firmen verpflichtet haben.

Chlorcalcium: Vielleicht wegen der Kosten der Fässer und der hohen Frachten war eine Konkurrenz mit England und Deutschland nicht mehr möglich.

Steinsalz und Seesalz: Argentinien führt spanisches Salz in sehr großen Mengen ein, fast ausschließlich auf italienischen Dampfbooten. Sollten die italienischen Salinen nicht konkurrenzfähig sein?

Kupfersulfat: Solange als mehr Kupfersulfat einzuführen wird, scheint es schwierig zu sein, in Argentinien mit einem Produkt zu konkurrieren, das sich in Italien selbst gegen die einheimische Konkurrenz durchgesetzt hat.

Ätherische Öle: Bei den ätherischen Ölen ist die Tatsache bemerkenswert, daß, obgleich Italien seine Vorherrschaft behauptet hat, doch der größte Teil der Einfuhr durch ausländische Firmen erfolgt, welche am Produktionsort kaufen und in Argentinien zu günstigeren Bedingungen als die italienischen Erzeugerfirmen verkaufen, ein Beweis für die gegenwärtige Unfähigkeit der italienischen Firmen, direkt einen Markt in Angriff zu nehmen.

Der italienische Handel in ätherischen Ölen ist desorganisiert; es werden Produkte der verschiedensten Herkunft, unter einer Unzahl von Marken, zu verschiedenen Preisen und ohne Garantie auf den Markt gebracht. Dieser Zustand diskreditiert die Industrie (mit einigen Ausnahmen) und hat zur Folge, daß die italienischen Produkte besser aufgenommen werden, wenn sie von zweiter Hand angeboten werden.

Landwirtschaftlich-chemische Produkte. Auf diesem Gebiet nimmt Italien für einige Produkte eine erstklassige Stellung ein, es sind dies: Weinsäure, Citronensäure, Schwefel. Es gilt, sich nicht von andern überflügeln zu lassen.

Was die Pflanzenschutzmittel betrifft, so gewinnt zurzeit das Caffarapulver langsam aber sicher Eingang; es eröffnet sich ihm in der „Trockenmethode“ nach Prof. Morettini zur Getreidedesinfektion ein großes Anwendungsgebiet.

In den arsenhaltigen Insektenvertilgungsmitteln (Calciumarsenat, Bleiarsenat, Schweinfurtergrün usw.) können die ausgezeichneten italienischen Produkte mit den deutschen wegen des Preises nicht konkurrieren. Es ist dies um so mehr zu bedauern, weil ein günstigerer Zeitpunkt, um für Italien eine bedeutende Stellung in Argentinien zu gewinnen, nicht gedacht werden kann. Dieses ungeheure Land wird in einigen Jahren in der Erzeugung und Ausfuhr von Obst, Weintrauben und Baumwolle an erster Stelle stehen, und dank der einsichtsvollen Bemühungen des gegenwärtigen Landwirtschaftsministers greift unter

den Landwirten immer mehr die Erkenntnis Platz, wie notwendig der Schutz der großen Pflanzungen gegen die unvermeidlichen Parasiten ist.

Die Ausfuhr von Düngemitteln dürfte für Italien nicht in Betracht kommen: es genügt, sich die Statistik anzusehen. Uebrigens fängt man in Argentinien eben erst an, sich mit der künstlichen Düngung zu beschäftigen, besonders in jenen Gegenden, wo Intensivkultur betrieben wird, so in Mendoza die von Wein und Obst, in Tucuman die von Zuckerrohr.

Allgemeine Bemerkungen über die Ausfuhr nach Argentinien (Zoll, Propaganda usw.). Der Verfasser bemerkt, die italienischen Fabrikanten müßten vor allem aus den Erfahrungen, welche ihre Vorgänger aus den älteren Exportländern gemacht hätten, Nutzen ziehen und sich den Formen, an welche die Kundschaft von diesen gewöhnt worden sei, anpassen. Sie müßten sich genau über die gewünschte Aufmachung der Waren informieren, Muster kommen lassen und diese kopieren.

Zoll. Gewisse Forderungen der Käufer, welche dem europäischen Exporteur übertrieben erscheinen könnten, entspringen nicht den Launen oder der Ängstlichkeit derselben, sondern haben ihre Ursachen in den Bestimmungen der Zollbehörden. Der Zollmechanismus in Argentinien ist selbst für den, der daran gewöhnt ist, äußerst kompliziert: der Tarif ist so veraltet, daß fortwährend Änderungen notwendig werden, welche häufig auf die Preisfestsetzung für die Waren verwirrend wirken.

Allgemeine Ratschläge sind: die Kisten mit deutlicher, fortlaufender Numerierung versehen; den Inhalt Kiste für Kiste genau angeben; Brutto- und Nettogewicht der Ware (mit und ohne Behälter); Abmessungen der Kisten usw. Das Fehlen dieser Angaben verursacht Aufenthalt und Kosten, da dann die Kisten geöffnet werden, wofür die Zollämter 5% des Zolls berechnen.

Propaganda. Lateinamerika beginnt von den Vereinigten Staaten die Reklamemethoden zu übernehmen; ohne diese ist nichts zu erreichen; die Kundschaft wird mit einer geradezu phantastischen Flut von Drucksachen überschwemmt. Die Industrieprodukte scheinen sich hierfür weniger zu eignen, und dies ist auch die Meinung der italienischen Fabrikanten, aber nicht die ihrer Konkurrenten; diese bearbeiten die Interessenten mit Katalogen, technischen Publikationen, Gebrauchsanweisungen usw. (alles in spanischer Sprache) und erleichtern so ihren Vertretern das Geschäft. Besonders viele italienische Spezialprodukte sind wegen dieser Gleichgültigkeit vom Markt verschwunden.

Preise. Da die italienischen Firmen die zuletzt gekommenen sind, müssen sie Opfer bringen, um in die von andern besetzten Stellungen einzudringen, sie müssen beste Waren zu billigen Preisen liefern.

Transport. Die Transportverhältnisse liegen für Italien sehr ungünstig. Die italienischen Schnelldampfer nehmen keine Waren an Bord oder verlangen prohibitive Frachten; die Handelsdampfer aber halten sich an keine festen Abfahrtstermine, laufen alle Häfen an und nehmen überall Fracht auf. So brauchen sie 70 bis 100 Tage für die Fahrt, während die deutschen Waren gewöhnlich 35—40 Tage nach der telegraphischen Avisierung ankommen; dazu sind die deutschen Frachten billiger.

Vertretungen. Die Vertretungen der italienischen Firmen sind meist mangelhaft. Um chemische Produkte abzusetzen, braucht man Vertreter, die Kaufleute und Techniker zugleich sind, da man es mit einer technischen Kundschaft zu tun hat. Die bedeutendsten italienischen Firmen der verschiedenen Industrien müssen sich eine gemeinsame Organisation schaffen, denn für sich allein ist keine stark genug, um sich auf dem argentinischen Markt durchzusetzen. Vor allem aber sind die staatlichen Stellen beiseite zu lassen, die private Initiative würde sonst bald in der Luft des Bürokratismus ersticken. (515)

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Chininsulfat usw. (Fortsetzung)						
hiervon nach Aegypten Menge				2	5	8
Wert				10	35	52
„ „ China Menge		17,6	2	16	34	8
Wert		456	30	155	296	67
„ „ Argentinien Menge		1,5	4	14	19	
Wert		69	195	237	173	
„ „ Brasilien Menge		4,7		3	1	4
Wert		50		106	34	62
„ „ Schweden Menge		1,3		1	1	
Wert		43		25	13	
„ „ Dänemark Menge		0,5			1	
Wert		23		5	15	
„ „ der Schweiz Menge		3,3		1	1	
Wert		110		9	34	
„ „ Angola usw. . . . Menge				1	1	
Wert				10	10	
„ „ der Tschechoslowakei Menge				7	10	
Wert				3	1	
„ „ Brit. Südafrika . . Menge				51	7	
Wert					1	
„ „ Hongkong Menge					6	
Wert					1	
„ „ Japan Menge		1,1		1	1	
Wert		18		11	12	
„ „ Brit.-Indien Menge				1	1	
Wert				11	28	
„ „ Kanada Menge				1		
Wert				34	10	
„ „ Columbien Menge		3,9		1	2	
Wert		53		11	19	
„ „ Ecuador Menge		1			1	
Wert		14			16	
„ „ Syrien Menge					3	
Wert					6	
„ „ Mexiko Menge				1	1	
Wert				17	19	
„ „ Peru Menge		3,4			1	
Wert		54			7	
„ „ Surinam Menge					9	
Wert					1	
„ „ Venezuela Menge		0,4		9	11	
Wert		9				
Chinarinde Menge	128	1 983	1 267	4 445	4 598	3 616
Wert	335	5 817	3 129	7 481	7 418	5 929
hiervon nach Deutschland . . . Menge		330	774	2 388	2 446	1 524
Wert		981	1 799	3 634	3 788	2 259
„ „ Belgien Menge		10		4	6	
Wert		21		7	7	
„ „ Großbritannien . . Menge		51	3	5	14	18
Wert		91	6	8	21	22
„ „ Frankreich Menge		540	219	700	715	853
Wert		1 470	619	1 312	1 135	1 420
„ „ den Ver. Staaten . Menge		908	241	1 297	1 362	1 076
Wert		2 817	645	2 433	2 392	2 027
„ „ Italien Menge		116		8	28	58
Wert		355		12	35	77
„ „ Aegypten Menge		2,7		6	7	
Wert		5		8	10	
„ „ Japan Menge					5	45
Wert					6	60
Opium Menge	0,04	0,3	0,5	2	2	1
Wert	1,4	4	6	25	35	9
hiervon nach Großbritannien . . Menge				6	6	
Wert				16	17	
„ „ der Schweiz Menge				Deutschland 1	Schweiz —	
Wert				1	1	
Cocain Menge	1	0,4	0,4	2	3	3
Wert	131	64	27	83	—	
hiervon nach Großbritannien . . Menge				Mexiko 1	Großbrit. —	
Wert				19	1	
Coca Menge	309	985	572	426	328	497
Wert	468	811	478	684	603	919
hiervon nach Deutschland . . . Menge		727	489	357	276	463
Wert		584	415	571	485	855
„ „ Frankreich Menge		97	82		8	9
Wert		72	63		14	16

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Coca (Fortsetzung)						
hiervon nach der Schweiz . . . Menge		55		33	10	24
Wert		43		27	15	48
„ „ den Ver. Staaten . . . Menge		97		32	34	
Wert		100		84	88	
Sonstige Arzneimittel . . . Menge	541	555	510	936	590	661
Wert	2 016	2 573	1 741	2 322	1 901	2 154
hiervon nach Schweden . . . Menge		1,2		2	3	
Wert		12		6	20	
„ „ Italien . . . Menge				1	2	
Wert				14	9	
„ „ Oesterreich . . . Menge				2	3	
Wert				7	17	
„ „ der europ. Türkei . . . Menge		1,1				
Wert		8			7	
„ „ Finnland . . . Menge		0,8		1	2	
Wert		5		5	20	
„ „ der Tschechoslowakei . . . Menge					1	
Wert					6	
„ „ Deutschland . . . Menge		3,8		12	11	32
Wert		21		84	72	182
„ „ Belgien . . . Menge		184	153	488	166	271
Wert		258	231	584	204	269
„ „ Großbritannien . . . Menge		34	35	11	42	27
Wert		225	119	43	93	177
„ „ Frankreich . . . Menge		23	8	20	30	30
Wert		118	35	101	206	276
„ „ den Ver. Staaten . . . Menge		30	28	55	30	39
Wert		97	102	115	52	66
„ „ Niederl.-Ostindien . . . Menge		190	190	249	197	147
Wert		1 201	812	935	609	472
„ „ Griechenland . . . Menge		5			14	
Wert		20			98	
„ „ Dänemark . . . Menge		1,2				4
Wert		7				27
„ „ der Schweiz . . . Menge		5		8	17	17
Wert		36		73	161	207
„ „ China . . . Menge		9		1	12	7
Wert		66		5	62	38
„ „ Japan . . . Menge		3		2	2	10
Wert		45		9	15	95
„ „ Kanada . . . Menge		7,8		9	18	17
Wert		12		33	52	55
„ „ Surinam . . . Menge		5,9	18	12	11	14
Wert		26	65	36	39	37
„ „ Argentinien . . . Menge		3,3		7	6	
Wert		42		28	29	
„ „ Brit.-Südafrika . . . Menge		3,7		2	5	
Wert		16		6	14	
„ „ Chile . . . Menge		13	5			
Wert		167	52			
Chemische Nährmittel . . . Menge	30	16	10	10	13	36
Wert	46	28	24	18	22	81
hiervon nach Niederl.-Ostindien . . . Menge		15		8	9	
Wert		27		15	19	
Sonstige chemische Produkte . . . Menge	4 871	6 933	8 123	13 547	9 018	10 590
Wert	4 073	6 099	3 751	3 960	3 825	3 864
hiervon nach Deutschland . . . Menge		422	947	635	656	882
Wert		469	380	234	388	398
„ „ Belgien . . . Menge		535	1 044	7 132	3 047	2 062
Wert		434	243	629	535	310
„ „ Großbritannien . . . Menge		2 587	2 902	1 593	1 488	3 446
Wert		1 659	984	570	712	1 122
„ „ Frankreich . . . Menge		670	865	1 109	690	531
Wert		1 141	465	566	268	263
„ „ den Ver. Staaten . . . Menge		750	1 042	1 424	1 012	1 703
Wert		731	576	891	645	797
„ „ Niederl.-Ostindien . . . Menge		453	236	356	217	208
Wert		446	485	288	179	164
„ „ Dänemark . . . Menge		4		11	92	30
Wert		6		11	56	30
„ „ Italien . . . Menge		115	55	143	246	146
Wert		216	38	88	93	71
„ „ Spanien . . . Menge		638	265	150	207	287
Wert		311	138	158	117	177
„ „ der Schweiz . . . Menge		175	4	27	161	70
Wert		309	6	34	77	69
„ „ China . . . Menge		23		21	167	48
Wert		33		23	151	32

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Sonstige chemische Produkte (Fortsetzung)						
hiervon nach Japan Menge		12	103	186	276	169
Wert		23	78	161	221	110
„ „ Brit.-Indien Menge		138		268	95	82
Wert		24		34	40	32
Fruchtessenzen (ohne Rücksicht auf evtl. Alkoholgehalt) Menge	179	215	141	172	146	184
Wert	581	587	319	382	348	434
hiervon nach Deutschland Menge		11,7				
Wert		7				
„ „ Belgien Menge		5,4	11	11	13	11
Wert		11	26	24	25	20
„ „ Großbritannien Menge		6,3	12	26	7	8
Wert		37	34	48	29	30
„ „ Niederl.-Ostindien Menge		43,5	30	25	16	23
Wert		146	74	60	36	51
„ „ Norwegen Menge		9,8	6	8	6	8
Wert		37	17	22	17	17
„ „ Schweden Menge		18	13	10	12	14
Wert		51	27	23	26	37
„ „ Dänemark Menge		4,4		7	2	5
Wert		14		18	5	14
„ „ Finnland Menge				7	11	18
Wert				20	30	43
„ „ der Schweiz Menge		2,4		6	5	6
Wert		9		18	15	19
„ „ China Menge		7	1	10	10	9
Wert		30	2	16	20	15
„ „ Brit.-Indien Menge		2,8	6		14	15
Wert		8	10		24	26
„ „ Ecuador Menge		1,7		2		
Wert		7		8		
Bleiweiß Menge	79	244	118	115	461	803
Wert	54	170	59	47	186	375
hiervon nach Belgien Menge		Deutschland 12				46
Wert		10				24
„ „ Großbritannien Menge		49			186	412
Wert		32			78	196
„ „ Niederl.-Ostindien Menge		139	45	50	55	58
Wert		95	22	21	21	22
„ „ Schweden Menge					71	53
Wert					28	25
„ „ Griechenland Menge					45	54
Wert					20	26
„ „ Serbien Menge					13	42
Wert					6	21
„ „ der europ. Türkei Menge		10	14			29
Wert		8	8			14
„ „ Brit.-Indien Menge						35
Wert						13
„ „ Surinam Menge		22	40	29	37	29
Wert		15	19	11	14	12
Zinkweiß Menge	737	4 027	5 858	11 762	Zinkf. 35 054	siehe andere
Wert	2 225	2 496	1 861	3 590	8 784	Erdfarben
hiervon nach Belgien Menge		1 938	1 653	1 410	2 429	
Wert		1 183	493	409	633	
„ „ Großbritannien Menge		46	732	2 234	9 860	
Wert		26	231	707	2 387	
„ „ Frankreich Menge		1 246	2 158	3 659	8 758	
Wert		783	683	1 089	2 178	
„ „ den Ver. Staaten Menge				738	5 287	
Wert				239	1 121	
„ „ Niederl.-Ostindien Menge		655	173	301	481	
Wert		417	72	98	155	
„ „ Norwegen Menge				256	6,8	
Wert				84	242	
„ „ Schweden Menge		56	384	700	1 033	
Wert		33	127	206	387	
„ „ Italien Menge				1 043	1 806	
Wert				333	495	
„ „ Finnland Menge		13		108	410	
Wert		10		32	124	
„ „ Kanada Menge				483	2 236	
Wert				151	560	
„ „ Dänemark Menge				58	388	
Wert				18	118	
„ „ der Schweiz Menge				193	292	
Wert				58	80	

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Zinkweiß (Fortsetzung)						
hiervon nach Griechenland . . . Menge				54	109	
Wert				16	26	
„ „ Mexiko . . . Menge				30	199	
Wert				10	48	
Bleimennige . . . Menge	386	738	214	377	365	366
Wert	352	389	94	138	148	159
hiervon nach Großbritannien . . Menge		129	6		12	Deutschland 30
Wert		66	2		6	13
„ „ Niederl.-Ostindien . Menge		324	181	352	255	249
Wert		190	81	129	101	107
„ „ Argentinien . . . Menge		Frankreich 194			66	Argentinien 14
Wert		89			28	7
Ocker . . . Menge	121	209	117	82	129	66
Wert	21	55	22	12	20	10
hiervon nach Niederl.-Ostindien . Menge		155		66	97	34
Wert		25		8	11	4
Andere Erdfarben . . . Menge	2 688	4 211	1 566	1 960	2 737	45 559*
Wert	1 452	2 563	1 027	1 102	1 381	12 354
hiervon nach Deutschland . . . Menge		45	82	50	27	1 296
Wert		51	71	44	38	316
„ „ Belgien . . . Menge		992	443	475	697	3 140
Wert		739	310	198	258	889
„ „ Großbritannien . . Menge		346	210	344	311	11 803
Wert		383	167	276	379	3 184
„ „ Frankreich . . . Menge		56		38		12 928
Wert		35		30		3 363
„ „ den Ver. Staaten . . Menge		73		6		4 039
Wert		114		7		834
„ „ Niederl.-Ostindien . Menge		1 721	593	505	763	1 131
Wert		615	247	186	206	337
„ „ Norwegen . . . Menge		7				642
Wert		9				240
„ „ Schweden . . . Menge		20		17	73	1 503
Wert		13		7	37	474
„ „ Dänemark . . . Menge		15			17	526
Wert		17			17	153
„ „ Italien . . . Menge		23		27	50	1 647
Wert		19		27	24	522
„ „ Rumänien . . . Menge				21	16	266
Wert				13	6	81
„ „ Spanien . . . Menge		65		31	50	367
Wert		55		27	48	1 6
„ „ der Schweiz . . . Menge						474
Wert						118
„ „ Finnland . . . Menge						221
Wert						73
„ „ Aegypten . . . Menge		79		97	257	289
Wert		36		36	98	99
„ „ Brit.-Westafrika . . Menge		75		40	39	Griechenld. 272
Wert		79		37	27	72
„ „ Japan . . . Menge		15	19	40	46	209
Wert		34	31	68	52	126
„ „ Brit.-Indien . . . Menge		71	15	15	40	277
Wert		48	24	9	22	70
„ „ Argentinien . . . Menge		34		37	33	274
Wert		17		13	17	105
„ „ Kanada . . . Menge		Griechenld. 183				Kanada 3 027
Wert		76				756
Künstlicher Indigo . . . Menge	3	16	6	1	100	3
Wert	24	37	39	1	156	3
hiervon nach Belgien . . . Menge					12	
Wert					13	
„ „ Griechenland . . . Menge					18	
Wert					67	
„ „ d. Tschechoslowakei . Menge					12	
Wert					12	
„ „ China . . . Menge		7			52	
Wert		10			54	
„ „ Mexiko . . . Menge					3	
Wert					5	
Anilin- und sonstige Teerfarbstoffe . . Menge	329	159	100	270	389	907
Wert	1 097	1 162	445	831	858	1 605
hiervon nach Deutschland . . . Menge		11	31	55	24	175
Wert		55	91	156	101	441
„ „ Belgien . . . Menge		10		27	141	205
Wert		48		45	189	213

*) Einschließlich Zinkfarben.

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Anilin- u. sonstige Teerfarbstoffe (Fortsetzung)						
hiervon nach Großbritannien . . . Menge		49	17	70	17	10
Wert		451	94	179	63	31
„ „ Frankreich . . . Menge		18	3	16	2	5
Wert		171	21	98	12	29
„ „ den Ver. Staaten . . Menge		10	9	26	15	4
Wert		78	53	111	73	21
„ „ Niederl.-Ostindien . Menge		24	5	15	7	13
Wert		143	34	33	19	31
„ „ dem europ. Rußland Menge						20
Wert						49
„ „ Schweden . . . Menge				1	13	24
Wert				5	40	90
„ „ Dänemark . . . Menge		3		4	49	36
Wert		9		11	112	78
„ „ Italien . . . Menge		5		11	11	16
Wert		17		37	34	56
„ „ d. Tschechoslowakei Menge				2		29
Wert				14		87
„ „ Portugal . . . Menge		0,8		7	16	
Wert		5		9	29	
„ „ China . . . Menge					26	246
Wert					32	229
„ „ Hongkong . . . Menge					6	9
Wert					6	14
„ „ Brit.-Indien . . . Menge		0,5		8	19	36
Wert		18		24	25	48
Angerührte Farben . . . Menge	1 969	3 030	2 142	2 216	3 273	4 184
Wert	2 312	3 278	1 891	1 750	2 204	2 612
hiervon nach Deutschland . . . Menge		141	268	30	77	190
Wert		195	220	16	51	124
„ „ Belgien . . . Menge		174	165	208	301	420
Wert		167	124	154	218	255
„ „ Großbritannien . . Menge		194	155	270	327	599
Wert		244	141	222	202	338
„ „ Frankreich . . . Menge		4		39	47	30
Wert		10		123	118	103
„ „ den Ver. Staaten . . Menge		37	31	49	78	73
Wert		115	42	75	88	101
„ „ Niederl.-Ostindien . Menge		1 886	1 016	818	926	1 084
Wert		1 678	712	452	507	578
„ „ Norwegen . . . Menge		45		63	50	42
Wert		76		69	55	39
„ „ Schweden . . . Menge		61		32	46	45
Wert		84		38	59	43
„ „ Dänemark . . . Menge		49		57	69	91
Wert		72		74	71	71
„ „ Italien . . . Menge		9		27	46	67
Wert		29		38	51	72
„ „ Spanien . . . Menge		61		97	87	84
Wert		103		126	101	88
„ „ Brit.-Südafrika . . Menge		9		168	295	436
Wert		14		82	142	192
„ „ China . . . Menge		63		19	125	
Wert		54		17	46	
„ „ Brit.-Indien . . . Menge		10		40	44	178
Wert		13		16	19	66
„ „ Argentinien . . . Menge		59	30	45	295	161
Wert		106	52	42	165	110
„ „ Aegypten . . . Menge		8		33	60	47
Wert		11		18	26	19
Lackfarben . . . Menge	1 198	2 094	1 739	1 877	1 877	1 804
Wert	1 680	3 360	2 295	2 341	2 381	2 305
hiervon nach Belgien . . . Menge		188	335	455	276	235
Wert		312	426	549	303	259
„ „ Großbritannien . . Menge		548	486	603	806	738
Wert		880	682	821	1 090	1 042
„ „ Niederl.-Ostindien . Menge		288	126	131	201	210
Wert		468	169	130	212	216
„ „ Schweden . . . Menge		86	45	67	68	83
Wert		135	61	87	90	115
„ „ Dänemark . . . Menge		85	55	64	64	57
Wert		131	72	79	76	66
„ „ der Schweiz . . . Menge		26	57	42	48	54
Wert		45	83	60	72	82
„ „ Argentinien . . . Menge		273	88	161	61	147
Wert		275	106	216	227	199

(Schluß folgt.) (576)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Deutsch-tschechoslowakisches Uebereinkommen über die Regelung von Ein- und Ausfuhrfragen.

Am 20. Februar d. J. ist zwischen Vertretern der Reichsregierung und der tschechoslowakischen Republik ein Uebereinkommen unterzeichnet worden, welches eine Reihe von Ein- und Ausfuhrfragen regelt. Für das Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Vereinbarungen in Betracht: Die Tschechoslowakei hat eine wohlwollende Praxis bei der Bewilligung der Einfuhr von Pottasche zugesagt. Deutschland wird die Einfuhr technischer Gelatine bewilligen, sofern die Tschechoslowakei die Einfuhr von Blattgelatine für Nahrungsmittel und Arzneizwecke zuläßt. Für giftfreie Anilinfarben wurde ein beiderseitiges Kontingent von 2600 kg festgesetzt. Beide Staaten werden bis zu einer Höhe von 50 000 kg die Einfuhr von Lackfarben und Farbenlacken bewilligen. Für die Einfuhr von natürlichem Braunstein aus Deutschland wurde ein Kontingent von 50 000 kg jährlich festgesetzt. (776)

Ursprungszeugnisse auch für deutsche Waren in der Türkei.

Obwohl die Türkei Deutschland in bezug auf die Warenbehandlung noch nicht die Meistbegünstigung gewährt, muß nach einer Bekanntmachung der türkischen Generalzolldirektion ab 1. April auch für Waren deutschen Ursprungs, die in die Türkei eingeführt werden sollen, ein von einem türkischen Konsulat beglaubigtes Ursprungszeugnis einer deutschen Handelskammer beigebracht werden. Begründet wird diese Maßnahme mit der Notwendigkeit der Schaffung einer authentischen Zollstatistik. (783)

Ausland

Großbritannien. Industrieschutzgesetz. Im Unterhaus richtete der Abgeordnete Kenworthy an den Präsidenten des Handelsamts die Frage, wie viele von den 7927 Sendungen, aus denen in dem am 31. März 1924 abgeschlossenen Jahr Proben entnommen und analysiert wurden, sich als zollpflichtig erwiesen hätten. — Die Antwort lautete, daß eine solche Feststellung nicht gemacht worden sei und auch wegen der Kosten nicht gemacht werden könne.

Der Abgeordnete Crawford fragte, ob es dem Präsidenten des Handelsamts bekannt sei, daß eine Reihe von Chemikalien, die nach Teil I des Gesetzes zollpflichtig seien, wie Phenacetin, Phenazon und viele andere, in England noch nicht hergestellt würden und ob er veranlassen wolle, daß diese Produkte von der Liste gestrichen würden, um den Krankenhäusern und anderen Instituten, welche einen so großen Bedarf an denselben hätten, die Anschaffung zu erleichtern.

Die Antwort lautete, daß zwar die Produktion von Phenacetin zurzeit eingestellt sei, daß aber die Zahl der auf der Liste stehenden Produkte, welche in England nicht erzeugt würden, dauernd abnehme; es sei daher nicht möglich, Maßnahmen in dem von dem Abgeordneten erwähnten Sinne zu treffen. — Auf die Frage, wie viele und welche von den mehr als 200 chemischen Produkten, welche auf der Liste des Industrieschutzgesetzes stehen und zurzeit des Inkrafttretens des Gesetzes in England nicht hergestellt wurden, jetzt erzeugt würden, wurde erwidert, eine genaue Antwort sei nicht möglich, aber eine einzige Firma stelle dem Vernehmen nach jetzt über 1000 auf der Liste stehende Produkte, die sie 1921 noch nicht fabriziert habe, her, und die Erzeugung einiger hundert anderer sei von andern Fabrikanten seit dem Erlaß des Gesetzes aufgenommen worden. Die Qualität der englischen Produkte werde immer besser und es liefen praktisch keine Klagen ein; auch würden dieselben in steigenden Mengen geliefert. (781)

Schutzzoll auf Superphosphat? Das „Board of Trade Journal“ vom 19. März bringt folgende Bekanntmachung:

„Das Handelsamt hat eine Kommission, bestehend aus A. Whinney (Vorsitzender), A. Hollins und R. H. Rew, eingesetzt, um ein von der „Fertiliser Manufacturers' Association, Ltd.“ eingereichtes Gesuch um Zollschutz für Superphosphat gemäß den Richtlinien, welche in dem am 3. Febr. 1925 dem Parlament vorgelegten Weißbuch (s. „Chem. Ind.“ S. 104) aufgestellt sind, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. — Alle einschlägigen Mitteilungen sind an den Sekretär der Kommission, Mr. W. H. L. Patterson, Board of Trade, Great George Street, London SW. 1, zu richten. (788)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen.

Das polnische Finanzministerium, Zolldepartement, hat entschieden, daß nach Pos. 67 P. 1 Brillanten, Diamanten, Rubinen, Saphire und Smaragde, auf synthetischem Wege gewonnen, zu verzollen sind. Nach Pos. 67 P. 2 sind alle in Punkt 1 dieser Position nicht genannten synthetischen Schmucksteine zu verzollen.

Das Finanzministerium, Zolldepartement, erläutert, daß mineralische Farbmaterialien, die nicht in Pos. 125 genannt sind, der Verzollung nach den entsprechenden Zolltarifpositionen unterliegen. Hiernach unterliegt braune Manganfarbe — Manganoxydhydrat braun, reinst — der Verzollung nach Pos. 137 P. 1 entsprechender Buchstaben. (774)

Handelsvertrag mit den Ver. Staaten. Am 11. Februar wurde in Washington zwischen Polen und den Ver. Staaten durch Notenaustausch ein vorläufiges Handelsabkommen geschlossen, das uneingeschränkte gegenseitige Meistbegünstigung vorsieht. Das Abkommen tritt sofort in Kraft, bedarf aber noch der Ratifikation durch die polnische Kammer.

Zu den wichtigsten Zollermäßigungen, die Polen in anderen Handelsverträgen gewährt hat und jetzt auf Grund der Meistbegünstigung auch auf die amerikanische Einfuhr angewendet, gehören: pharmazeutische Produkte (Zollermäßigungen von 30–50 % auf die Sätze des Generaltarifs), Kosmetika (35 %), Seifen (25 %), Tinten und Farbstoffe (30 %). Hierdurch sind, wie „O. P. D. Rep.“ schreibt, die Hindernisse, welche der Einfuhr gewisser amerikanischer Produkte nach Polen im Wege standen, beseitigt. (744)

Memelgebiet. Abgabe starkwirkender Arzneimittel. Das Landesdirektorium macht bekannt, daß die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 2. Juni 1896 betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel usw. in den Apotheken ausgedehnt werden auf 1. Insuline und andere entsprechende aus der Bauchspeicheldrüse (Pancreas) hergestellte Präparate, wie Pancreashormon Norgina usw., sofern sie zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind; 2. Arcocolin und seine Salze. (775)

Estland. Zollfreie Einfuhr von Rohstoffen der Zündholzherzeugung gegen Ausfuhr von Zündhölzern. Der Finanzminister hat folgende Verordnung vom 14. Januar 1925 erlassen:

§ 1. Estnische Fabrikunternehmen können die unten angeführten Rohstoffe zollfrei einführen, wenn sie eine entsprechende Menge Zündhölzer ins Ausland ausgeführt haben.

§ 2. Das estnische Fabrikunternehmen, das dieser Vergünstigung teilhaftig werden will, muß seine für das Ausland bestimmten Zündholzsendungen nach den im Zollgesetz vorgesehenen Bestimmungen dem durchlassenden Zollamt zur Beschau vorführen und in der Anmeldung gleichzeitig beim Zollamt die Ausstellung einer Bescheinigung zwecks zollfreier Einfuhr der im § 3 festgesetzten Menge von Rohstoffen beantragen.

§ 3. Für je 100 Gros Zündhölzer, d. h. 14 400 Zündholzschachteln, können im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ausfuhr ab, unter der Voraussetzung, daß sich in einer Schachtel nicht weniger als 45 Stück von einer Länge von nicht weniger als 40 mm befinden, die in Estland hergestellt und ausgeführt worden sind, zollfrei eingeführt werden:

	Reingewicht
1. Bertholletsalz	10,184 kg
2. Lederleim	2,98 ..
3. Gummi arabicum	0,415 ..
4. Tragantgummi	0,099 ..
5. Rotes chromsaures Kali	0,662 ..
6. Schwefelpulver	1,159 ..
7. Zinkweiß	1,159 ..
8. Glaspulver	2,98 ..
9. Caput mortuum	2,32 ..
10. Braunstein	0,576 ..
11. Kieselgur	0,414 ..
12. Antimon, roh (in Stücken oder in Pulver)	1,159 ..
13. Phosphor, roter	0,662 ..
14. Chromsaurer Baryt	0,497 ..
15. Dextrin	0,331 ..
16. Paraffin	13,248 ..
17. Phosphorsäure	1,636 ..
18. Phosphorsaures Ammoniak	0,828 ..
19. Terpentin	1,656 ..
20. Anilinfarben	0,500 ..

Außerdem im Falle der Ausfuhr von Zündhölzern, die sich an jeder Reibfläche entzündend:

21. Phosphoresquisulfid 3,312 kg
Diese Verordnung ist am 16. Januar 1925 in Kraft getreten. (777)

Ungarn. Handelsvertrag mit Norwegen. Der am 16. September 1924 zwischen den beiden Staaten abgeschlossene Handelsvertrag ist am 14. Februar durch Austausch der Ratifikationen in Kraft getreten; derselbe sieht gegenseitige Meistbegünstigung in allen Beziehungen vor (mit Ausnahme der von Norwegen im Verkehr mit Schweden, Dänemark und Island, von Ungarn im Verkehr mit angrenzenden Staaten gewährten Vergünstigungen) und läuft bis zur Kündigung (mit dreimonatiger Frist). (791)

Bulgarien. Ausfuhrzollermäßigung für Kupfervitriol. Nach einer Mitteilung in den „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Wiener Handelskammer ist in Bulgarien der Ausfuhrzoll für Kupfervitriol von 6% auf 1% herabgesetzt worden. (773)

Panama. Ermäßigung des Zolls auf Bay-Rum. Der Zoll auf Bay-Rum, der mit denaturiertem Alkohol hergestellt ist oder Formaldehyd, Natriumsalicylat oder irgendeinen anderen giftigen Bestandteil enthält, ist von 1,80 \$ auf 20 c. per Liter herabgesetzt worden. (786)

Peru. Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten. Seit dem 1. Januar 1925 werden die Bestimmungen der Artikel 66—76 der Apotheken-Ordnung vom 24. April 1922 streng angewendet, wonach die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nur mit Genehmigung des Gesundheitsamts gestattet ist. Alle pharmazeutischen Produkte werden von einer besonders hierfür eingesetzten Kommission analysiert, wofür eine Gebühr von 1 peruanischen Pfund für jeden Bestandteil bei peruanischen und von 1,50 p. Pf. bei ausländischen Spezialitäten zu bezahlen ist. (787)

Südafrikanische Union. Zollerlaß für Essigsäure. Gemäß Verfügung 23 von 1925 findet für Essigsäure, die zur Verwendung in der Gerberei- und Textilindustrie eingeführt wird, nach Erfüllung der Vorschriften völliger Erlaß des Einfuhrzolls statt. (784)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen.

Mit Gültigkeit vom 10. März 1925 sind die Stationen Bitterfeld und Griesheim (Main) als Versandstationen in dem Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen nachgetragen worden. (753)

Ausnahmetarif 62 für Wasserglas.

Mit Gültigkeit vom 16. März 1925 ist der Ausnahmetarif 62 für Wasserglas über See und trockene Grenze auch auf 10-t-Ladungen ausgedehnt worden. Dementsprechend ist ein neuer Frachtsatzzeiger des Ausnahmetarifs 62 aufgestellt worden, der im Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 27 vom 16. März 1925 abgedruckt ist. (754)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

S o d a. Die Bezeichnung „Reinigungssoda“ ist kein handelsüblicher Ausdruck. Eine Ware, die 18,6% wasserfreie Soda und 71,4% Kochsalz enthält, ist nicht zu Reinigungszwecken zu verkaufen, da Kochsalz keine reinigende Wirkung ausübt und der Gehalt an Soda für fast alle Reinigungszwecke ungenügend ist. C 81 639/24 (XII A 4).

Berichtigung.

Thomasmehl. Das in Nr. 10 auf S. 156 veröffentlichte Gutachten betr. Klausel „Berliner Arbitrage und Ortsgebräuche“ gilt nicht für den Handel mit Thomasmehl allgemein, sondern ist für einen Sonderfall erstattet worden. C 79 627/24 (XII A 4). (782)

STEUERWESEN

Erhebung von Steuern in den besetzten Gebieten und den Einbruchsbereichen.

Der Reichsfinanzminister hat an die Präsidenten der Landesfinanzämter folgendes Rundschreiben gerichtet:

1. Zuletzt habe ich in meinem Erlaß vom 9. September 1924 — III C. 2 1950 — zum Ausdruck gebracht, daß Zwangsanleihe, Arbeitgeberabgabe, Landabgabe und Brotversorgungsabgabe, die in den besetzten Gebieten gezeichnet oder gezahlt

sind, als zu Recht gezahlt anzusehen sind und nicht erstattet werden können. Seitdem sind wieder zahlreiche Eingaben von Spitzenverbänden, Wirtschaftsvertretungen und Einzelpersonen eingegangen, die zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der Pflichtigen, die gezahlt haben und die nicht gezahlt haben, eine Erstattung der gezahlten Beträge fordern. Ich sehe mich zu meinem Bedauern auch jetzt nicht in der Lage, diesen Eingaben zu entsprechen, um so weniger, als eine Erstattung, wenn sie wirklich Vorteile bringen soll, aufgewertet erfolgen müßte und für eine Aufwertung jede gesetzliche Grundlage fehlt. Um jedoch in den Fällen, in denen die wirtschaftliche Lage der Steuerpflichtigen in den besetzten und Einbruchsbereichen infolge der Besetzung wesentlich gelitten hat oder in denen aus anderen Gründen eine Notlage vorliegt, entgegenzukommen, habe ich schon früher darauf hingewiesen, daß den Pflichtigen, die die genannten Abgaben gezahlt haben, ein Teil der im Jahre 1924 fällig gewordenen Besitzsteuern (nicht auch der Umsatzsteuer) wohlwollend gestundet werden kann. Ich bringe dies erneut in Erinnerung und bin darüber hinaus damit einverstanden, daß bis zur Höhe des Goldwertes der entrichteten Abgaben der bezeichneten Art 1924 fällig gewordene Besitzsteuern gegebenenfalls auch erlassen werden können.

2. Den Steuerpflichtigen in den besetzten und den Einbruchsbereichen, die schon für die Umsätze der Monate Januar bis April 1924 die Umsatzsteuer in Höhe von 2½% entrichtet haben, ist die Möglichkeit des Ausgleichs gegenüber solchen Pflichtigen, die für diese Umsätze die Umsatzsteuer nur in Höhe von 2% entrichtet haben, dadurch gegeben, daß die Umsätze des Kalenderjahres 1924 im Kalenderjahr 1925 veranlagt werden und dabei die zuviel gezahlten Beträge angerechnet bzw. erstattet werden. (752)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Neues Markenschutzgesetz in Guatemala.

Wie das Auswärtige Amt mitteilt, ist durch Dekret des Präsidenten von Guatemala vom 31. Dezember 1924 ein neues Markenschutzgesetz für Guatemala erlassen worden, das mit seiner Veröffentlichung (8. 1. 1925) in Kraft getreten ist.

Die den Markenmißbrauch begünstigenden Bestimmungen des früheren Dekrets vom 23. Juni 1923 werden durch Artikel 7, Abs. 7 und 8, des neuen Dekrets beseitigt. — Danach können solche Marken nicht mehr eingetragen werden, die zu Verwechslungen mit bereits geschützten oder zu schützenden Zeichen Anlaß geben oder die offensichtlich in Nachahmung bereits für ähnliche Fabrikate geschützter Zeichen konstruiert werden.

Eine Herabsetzung der Gebühren für Eintragungen von Marken ist indes durch das neue Dekret nicht erfolgt. Die Gebühr beträgt nach Kapitel V Artikel 41, 2000 Pesos guat. (zum amtlichen Kurse von 1,— \$ U.S. gleich Pesos guat. 60,—, also 33,33 \$ U.S.). Eine unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Warenzeichen bezüglich der Gebührenhöhe ist in das neue Gesetz nicht wieder aufgenommen worden.

Einzelfragen über den Wortlaut des Gesetzes sind an das Institut für ausländisches Recht des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zu richten.

Nach einer Mitteilung im Blatt für Patente, Muster- und Zeichenwesen 1925 S. 16 ist durch Notenwechsel vom 3. bis 6. Dezember 1924 zwischen der deutschen Gesandtschaft und dem Staatssekretariat des Außen in Guatemala festgestellt worden, daß das Abkommen betr. den Schutz von Fabrikmarken vom 17. Juli 1899 unverändert gültig ist. (718)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Einfuhr und Verbrauch von Calciumcarbid. Die englische Gesamteinfuhr von Calciumcarbid im Jahre 1924 betrug 39 063 t; davon kamen 17 042 t aus den Hafslund-Meraker-Werken und 3309 t aus anderen norwegischen Fabriken. Die Zunahme des Verbrauchs 1924 war nach „Industrial Gases“ geringer als 1923 und 1922, aber immerhin beträchtlich, und im laufenden Jahre wird eine weitere Steigerung erwartet. Im Sommer des vergangenen Jahres trat eine allgemeine Preiserhöhung für Carbid ein; die Unterbietung, besonders in den geringeren Qualitäten, dauert aber an, trotz der Bemühungen des „Internationalen Kongresses für die Acetylen- und verwandte Industrien“, die Einigung auf einen festen Grundverkaufspreis herbeizuführen; doch hofft man, daß dies noch gelingen wird. (591)

Sicherheitssprengstoffe für Kohlengruben. Um festzustellen, ob die Methoden, nach welchen Sprengstoffe für Kohlengruben auf ihre Sicherheit geprüft werden, ehe ihre „Zulassung“ erfolgt, verbesserungsbedürftig sind, hat das englische Bergamt im Laufe der Untersuchung auch sieben typische englische „zugelassene“ Sprengstoffe nach den Ver. Staaten geschickt, damit sie den dort angewendeten Sicherheitsproben unterworfen würden; bei der Prüfung haben sämtliche Sprengstoffe den Anforderungen genügt, wie im „Board of Trade Journal“ mitgeteilt wird. (595)

Milchsäureäthylester als Lösungsmittel für Pyroxylinlacke. Von der wissenschaftlichen Abteilung des Propagandabureaus der Farben- und Firnis-Fabrikanten wird Milchsäureäthylester als für Pyroxylinlacke vorzüglich geeignetes Lösungsmittel empfohlen. (596)

Frankreich. Die Lithoponefabrikation. Die Fabrikation von Lithopone wurde gegen Ende von 1923 von der „Société des Blancs de Comines“ begonnen, und die Fabrik hat jetzt nach „Chem. Tr. J.“ (London) eine Leistungsfähigkeit von 4000 t im Jahre. Von der Produktion im laufenden Jahre (1925) sollen bereits 1500 t verkauft sein, und eine Probesendung von 200 t wurde nach Argentinien geschickt. Die Gesellschaft hat vor kurzem eine Grube mit hochwertigem Schwespat in den Vogesen erworben, und es sind Versuche im Gange, um ein Verfahren zur direkten Herstellung von Zinkoxyd aus Galmei zu finden. Wenn dies gelingt, könnte der in Frankreich reichlich vorhandene Galmei von geringem Gehalt als Rohmaterial verwendet werden. (610)

Neue Kunstseidenfabrik im Elsaß. Langdauernde Verhandlungen über die Einführung der Kunstseiden-Industrie im Elsaß haben jetzt zur Begründung der „Soc. an. Soie artificielle d'Alsace“ in Colmar mit einem Kapital von 50 Mill. frs. geführt. (629)

Belgien. Soie artificielle de Tubize. Der Reingewinn der Gesellschaft in dem am 31. Dezember 1924 abgeschlossenen Geschäftsjahr beträgt 33,5 Mill. frs., gegen 27,7 Mill. frs. 1923. Für die Dividende sind 18,2 Mill. frs. erforderlich; 5 Mill. frs. sollen für Abschreibungen, 2 Mill. frs. für Gratifikationen verwendet und der Rest verschiedenen Fonds zugeführt werden.

Die Dividende ist dieselbe wie in dem Geschäftsjahr 1923 (35 frs. auf die Zehntel-Vorzugsaktie und 32,50 frs. auf die Zehntel-Stammaktie); die Zahl der Aktien ist aber größer als 1923 (520 000 gegen 416 000), da 104 000 neue Zehntel-Vorzugsaktien hinzugekommen sind. Diese zu Anfang des Jahres 1924 vorgenommene Kapitalerhöhung wurde zur Beteiligung an der „Société Française de Tubize“ verwendet, welche in Venissieux die Fabrikation von „Célanèse“ (Acetatseide) aufnahm, und nicht zur Entwicklung der Fabrikation in den belgischen Werken; trotzdem hat sich die Produktion der letzteren 1924 beträchtlich gesteigert. (592)

Italien. Aus der chemischen Industrie. Montecatini. Die Gesellschaft baut, wie „Chem. Tr. J.“ berichtet wird, eine neue Superphosphatfabrik, welche 800 000 bis 1 000 000 t Phosphate und Pyrite im Jahre verarbeiten soll; auch die Errichtung einer Gasfabrik ist beabsichtigt.

Società Italiana di Elettrochimica. Der Reingewinn des letzten Geschäftsjahres betrug 3,4 Mill. Lire; es wurde eine Dividende von 5 Lire auf die 300 000 alten Aktien ausgeschüttet.

S. A. Mineraria Monte Amiata (Lucca). Die Gesellschaft hat ihr Kapital von 16,2 auf 32,4 Mill. Lire durch Ausgabe von neuen Aktien zu 50 Lire zum Parikurs erhöht.

Società Italiana Prodotti Esplosivi. Die vor kurzem in Turin gegründete Gesellschaft übernimmt nach „J. ind.“ die italienischen Fabriken der „Société Française d'Explosifs et Produits Chimiques“ in Mulazzo, Villafranca und Siliqua; die französische Gesellschaft erhält als Gegenleistung 7 Mill. Lire von dem auf 12 Mill. festgesetzten Gründungskapital, die übrigen 5 Millionen werden von italienischen Aktionären gezeichnet. (631)

Snia Viscosa. Der Geschäftsbericht der Gesellschaft macht nachstehende Angaben über die italienische Kunstseiden-Industrie und die Ergebnisse des Jahres 1924.

Italien nahm unter den Kunstseide produzierenden Ländern 1922 den 7. Platz ein, 1924 den 4. und 1925 wird es an die 2. Stelle rücken, wenn das aufgestellte Programm zur Ausfuhrung kommt; die Weltproduktion von 69,7 Mill. kg würde sich dann wie folgt verteilen:

	Mill. kg
Vereinigte Staaten . . .	22,0
Italien	12,5
Deutschland	9,0
England	7,3
Frankreich	6,3
Belgien	4,0

Die Produktion der Snia Viscosa belief sich 1924 auf 5 301 427 kg, gegen 538 535 kg 1920, der Absatz auf 5 005 900 kg, gegen 479 405 kg 1920. Der Reingewinn betrug 1924 rund 60 Mill. Lire, von denen 4 Mill. Lire dem Reservefonds (Gesamtbetrag 10 Mill.) zugeführt und 41 Mill. Lire zur Verteilung einer Dividende von 10 % verwendet werden.

Das Kapital wird durch Ausgabe von 1 800 000 Stammaktien (mit 1 Stimme) und 200 000 Vorzugsaktien (mit 10 Stimmen) von 600 Millionen auf 1 Milliarde erhöht. (689)

Einfuhr und Produktion von Celluloid. Nach einer Statistik des „Bolletino di Notizie Economiche“ betrug die italienische Einfuhr von Celluloid in Blöcken, Platten und Röhren:

	dz		dz
1909	2 912	1920	7 163
1910	4 736	1921	3 778
1911	4 296	1922	5 831
1912	5 294	1923	6 683
1913	4 842	1924*)	3 591

Von der Einfuhr werden 80 % zu Kämmen verarbeitet.

Die Fabriken, welche andere Artikel herstellen, haben keine großen Fortschritte gemacht. Man führte dies auf den Mangel einer inländischen Celluloidproduktion zurück und gründete daher 1921 eine Fabrik unter ausländischer technischer Leitung. Die einzelnen Arbeitsräume (20) dieser Fabrik sind voneinander getrennt und durch einen unterirdischen 700 m langen Gang verbunden. Die Leistungsfähigkeit beträgt 2000 kg täglich, und es ist eine Steigerung auf 6000 kg vorgesehen, das ist dreimal soviel als gegenwärtig in Italien verbraucht wird. (690)

Ver. St. von Amerika. Der Reingewinn der „Du Pont Co.“ 1924. Der Reingewinn der „Du Pont Co.“ beträgt für 1924 nach Abzug aller Ausgaben 15 947 423 \$; die Dividende für die Stammaktien wurde auf 12,46 %, gegen 12,9 % 1923 festgesetzt. Der Netto-Umsatz betrug 90 861 638 \$, gegen 94 069 319 \$ 1923. (511)

Verkauf von Tetraäthylblei. Der Verkauf von konzentriertem Tetraäthylblei an das Publikum ist durch eine Verordnung des Staates New York verboten worden. Dieses Verbot bezieht sich aber nicht auf die Abgabe an Raffinerien und Füllstationen (zur Herstellung von Aethylgasolin; s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 631), sowie für wissenschaftliche Versuche an qualifizierte Personen. (560)

Petroleumdestillate mit Arsenverbindungen als Holzkonservierungsmittel. Nach in den letzten vier Jahren ausgeführten Versuchen der „Grasselli Co.“ (Cleveland, Ohio) sind, wie „Chem. Tr. J.“ berichtet, mittlere Petroleumfraktionen, denen gewisse Arsenverbindungen zugesetzt werden, ein vorzügliches Holzkonservierungsmittel und bieten besonders Schutz gegen den Angriff von Bohrmuscheln. Die Arsenverbindungen, welche gute Resultate ergaben, sind: Phenarsazinchlorid, Phenarsazinoxid, Diphenylchlorarsin und Nitrosodimethylanilinchlorarsin. (600)

Aus der Gasruß- („Carbon Black“) Industrie. Der Zusammenschluß von 9 Gasruß-Gesellschaften in dem Monroe-Naturgasgebiet in Louisiana zu der „United Carbon Co.“ mit einem Kapital von 15 Mill. \$ ist jetzt, wie „O.P.D. Rep.“ berichtet, erfolgt; die größte Gesellschaft des Gebiets, die „Southern Carbon Co.“, hat sich indessen nicht angeschlossen.

Nach der flauen Zeit im Herbst hat sich im Januar die Produktion bedeutend gehoben, in der zweiten Januarwoche soll ein Gipfelverbrauch von 3 Milliarden Kubikfuß Naturgas stattgefunden haben. Alle Gesellschaften arbeiten mit Vollbetrieb, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß man infolge eines Berichts des Regierungskommissars für Erhaltung von Naturschätzen über das Monroe-Feld eine staatliche Einschränkung des Naturgasverbrauchs (um etwa 50 %) befürchtet. Die Gesellschaften arbeiten auf Lager. (559)

Einfuhr von bakteriologischen Farbstoffen, Reagenzien und Feinchemikalien aus Kohlenteer. Nach den übereinstimmenden Feststellungen der chemischen Abteilungen der

*) 1. Halbjahr.

Tarifkommission und des Handelsamts betrug die Einfuhr der genannten, nach Pos. 27 und 28 des Tarifs von 1922 zollpflichtigen Produkte:

	1924 (ganz. Jahr)	1924 (2. Halbj.)
	g	g
Bakteriologische Farbstoffe . . .	48 362	19 220
Reagenzien u. organische Feinchemikalien, aus Kohlenteer gewonnen . . .	152 348	136 226
	3784	1449
	1330	1178

Von der Einfuhr in der zweiten Hälfte von 1924 kamen bei den bakteriologischen Farbstoffen 88 %, bei den Reagenzien und organischen Feinchemikalien 100 % aus Deutschland (bei den Farbstoffen 12 % aus England). (601)

Leimproduktion 1924. Nach der Statistik des „Bureau of the Census“ wurden in den ersten drei Quartalen von 1924 folgende Mengen von Leim erzeugt:

	3. Quartal	2. Quartal	1. Quartal
Lederleim:			
Zahl der Fabriken . . .	32	36	36
Produktion (Mill. lbs.) . . .	12,5	15,9	17,2
Knochenleim:			
Zahl der Fabriken . . .	27	28	29
Produktion (Mill. lbs.)** . . .	7,7 (1,4)	8,6 (2,3)	11,5 (3,6)

Die Produktionszahlen beruhen auf den Angaben von 30 Firmen mit 46 Fabriken. (603)

Calciumarsenatlieferungen für den Staat Georgia. Der Staat Georgia hat nach einer Erklärung des Staats-Entomologen Ira Williams für das Jahr 1925 mit verschiedenen Firmen Kontrakte auf Lieferungen von im ganzen 5 000 000 lbs. Calciumarsenat zu 8 c. per lb. abgeschlossen, welche an die Baumwollpflanzler zum Selbstkostenpreis abgegeben werden sollen. (604)

Einigung über die Grundzüge der „Muscle-Shoals“-Bill. Die gemischte Kommission aus Mitgliedern des Repräsentantenhauses und des Senats, welcher die „Muscle-Shoals“-Bill überwiesen worden war, ist jetzt, wie „Oil, Paint and Drug Reporter“ aus Washington erfährt, zu einer gewissen Einigung über die Grundsätze gekommen, welche für die zukünftige Ausnutzung der gewaltigen, im Kriege geschaffenen staatlichen Stickstoffwerke in Muscle Shoals maßgebend sein sollen und hat einen Bericht für beide Häuser des Kongresses ausgearbeitet.

Die wesentlichen Punkte des Uebereinkommens sind etwa folgende:

Dem Präsidenten soll für die Unterhandlungen zur Verpachtung der Muscle-Shoals-Werke eine gewisse Handlungsfreiheit zugestanden werden. Demzufolge soll er die Möglichkeit haben, erstens die Bedingung für den Pächter, pro Jahr 40 000 t Reinstickstoff oder die entsprechende Menge stickstoffhaltigen Düngers zu erzeugen, zu mildern, und zweitens den Pachtzins innerhalb gewisser Grenzen nach seinem Ermessen festzusetzen und für Zeiten schlechter Konjunktur einen Nachlaß zu gewähren.

Die Bedingungen für die Düngemittelfabrikation hat die Kommission so gefaßt, daß weder eine Probezeit noch ein Bericht an den Kongreß nach Ablauf des sechsten Pachtjahres gefordert wird für den Fall, daß sich die Unrentabilität der Düngerezeugung in Muscle Shoals herausstellen sollte. Die in der Senats-Bill vorgesehene Beschränkung des Gewinns beim Verkauf der Düngemittel auf 1 % über die Gesteungskosten soll auf 8 % erweitert werden. Die Kommission hält es für sehr wahrscheinlich, daß die maximale Stickstoffproduktion, d. h. 40 000 t jährlich, erst nach acht oder gar zehn Jahren erreicht wird. Doch dürfte die fortschreitende Entwicklung in den Betriebsverfahren schließlich zu einer Produktion von mehr als 40 000 t pro Jahr führen.

Ein Vorschlag der Farmerorganisationen sieht einen beratenden Ausschuß vor, welchem gewisse Aufsichtsbefugnisse zustehen sollen in bezug auf die Kosten und den Gewinn bei der Düngemittelfabrikation. Diese Anregung wird von maßgebenden Mitgliedern des Repräsentantenhauses und des Senats unterstützt, da dieser Ausschuß für den Pächter der Muscle-Shoals-Werke beim Absatz und Versand der Düngemittelproduktion, die jährlich 2 Millionen t erreichen könnte, eine wertvolle Unterstützung bedeuten würde.

Als Grundlage für die Festsetzung des jährlichen Pachtzinses sind 4 % der Kosten des Staudammes vorgesehen. Doch ist augenscheinlich gedacht, den Nutzen, welchen die Schifffahrt aus der Errichtung des Damms zieht und den die

Ingenieure des War Department auf 13 Millionen \$ schätzen, zugunsten des Pächters in Rechnung zu stellen.

Auch Phosphorsäure soll in Muscle Shoals fabriziert werden, entweder rein oder im Gemisch mit anderen Düngemitteln, da dies nach Ansicht der Mitglieder der Kommission zu einer vollständigen Düngerproduktion gehört. Ebenso soll der Pächter der Werke Aluminium und Carbid erzeugen dürfen, obwohl dies dem Vorschlag des Senators George entgegensteht, welcher vorgesehen hatte, den zur Düngerefabrikation nicht benötigten Energieüberschuß abzugeben.

Die Entwürfe der Kommission sind entgegenkommend gefaßt, um Interessenten zur Uebernahme der „Muscle-Shoals“-Werke zu ermutigen; es wird sogar vorgeschlagen, Vorkerkungen zu treffen, damit der Pächter den Pachtvertrag nach 50 Jahren erneuern könne. Senator McKinley von Illinois, Mitglied der Kommission, erwartet, sobald die Bill zum Gesetz erhoben ist, Vorschläge zur Pachtung von der American Cyanamide Company, der Union Carbide Company, Henry Ford oder anderen großen Unternehmungen. (648)

Kanada. Kobaltproduktion. Nach einer amtlichen Veröffentlichung zeigt die Kobaltproduktion 1924 einen Fortschritt gegen das Vorjahr. Die Silberminen in Cobalt, South Lorrain und Gowganda sind immer noch die Hauptproduzenten von Kobalt in der Welt. — Bisher wurde Kobalt nur als Nebenprodukt bei der Verhüttung von Silbererzen erhalten, aber im vergangenen Jahr wurden auch kleinere Mengen aus armen Silbererzen gewonnen, deren Verarbeitung auf Silber sich nicht gelohnt hätte. (558)

Schwefelsäureproduktion der Mond Nickel Co. Die Mond Nickel Co. baut im Anschluß an ihre Schmelzhütte in Coniston (Ontario) eine moderne Kontaktschwefelsäure-Anlage; die Schwefelsäure soll aus den schwefeldioxydhaltigen Röstgasen erzeugt werden. Man erwartet die Aufnahme des Betriebes für die zweite Hälfte des Jahres. (589)

Britisch-Guyana. Die Bauxitindustrie. Die Bauxitindustrie in Britisch-Guyana wurde nach einem Bericht an das englische Handelsamt durch Investierung großer Kapitalien auf den neuesten Stand gebracht. Da die Qualität des Materials sehr verschieden ist und nur die besten Produkte mit denen günstiger gelegener Länder konkurrieren können, wird ein großer Teil der Förderung auf die Halden geschüttet. Bis jetzt hat nur eine Gesellschaft außer ihrem privaten Besitz eine Konzession von der Regierung erhalten; dieselbe hat ca. 1 Million £ für die Entwicklung des Betriebes aufgewendet. Die Fabrik liegt etwa 68 Meilen von der Küste entfernt am Demerarafluß, der bis dahin für Ozeandampfer schiffbar ist. Der Absatz belief sich 1923 auf 100 346 t mit einem deklarierten Durchschnittswert von 5,30 \$ per t.

Die Hauptbedeutung der Bauxitindustrie in Britisch-Guyana liegt darin, daß sie eine wichtige Rohstoffquelle für das britische Reich in Kriegszeiten darstellt. Im Weltkrieg war das Mutterland fast ganz auf ausländische Zufuhren angewiesen, da aus Irland und Indien nur wenige tausend Tonnen eines geringwertigen Materials kamen.

In normalen Zeiten geht die Produktion nach den Ver. Staaten, wo sich die nächstgelegene Raffinationsanlage befindet; die englischen Firmen beziehen ihr Rohmaterial wegen der geringeren Transportkosten aus Frankreich und Dalmatien. Der größte Teil des nach den Ver. Staaten ausgeführten Bauxits geht, auf Tonerde verarbeitet, weiter nach Kanada in die Aluminiumwerke. (716)

Brasilien. Die Brechwurz-Kultur im Staate Matto Grosso.

Ein sehr wichtiger Ausfuhrartikel ist die Brechwurz (Ipecacuanha), von der Matto Grosso den weitaus größten Anteil der Weltproduktion liefert. Diese Wurzel wird, wie in einem Berichte der Sammelmappe „Deutschland und die weltwirtschaftliche Lage“ ausgeführt ist, ausschließlich im Raubbau an den Quellflüssen des Paraguay-Stromes gesammelt und zwar in der Umgebung des Ortes Barra dos Bugres. Im Jahre 1922 sind aus Matto Grosso 36 904, im Jahre 1923 68 953 Kilo ausgeführt worden. Man nimmt an, daß die Ausfuhr des Jahres 1924 die des Jahres 1923 noch übertrifft, doch ist für das Jahr 1925 nur mit einer sehr kleinen Ernte der Wurzel zu rechnen, weil die Regierung durch eine Bestimmung vom 9. Juli 1924 angeordnet hat, daß in Zukunft in den Brechwurzwäldern nur in der Zeit vom 1. November bis 31. März gearbeitet werden darf. In der Zwischenzeit ist das Sammeln der Wurzeln verboten. Außerdem lauten auch die Nachrichten aus den Brechwurzdistrikten nicht sehr günstig. Die außergewöhnliche Trockenheit im Jahre 1923 soll den Pflanzen recht nachteilig gewesen und es sollen ferner große Strecken durch Waldbrände vernichtet worden

*) Fakturenwert.

**) Extrahierter Knochenleim in Klammern.

sein. Der Wert im Lande ist etwa 20 bis 25 Milreis je Kilogramm. In Europa wurden im Jahre 1923 16 bis 19 sh. je Kilogramm bezahlt. Von den im Jahre 1923 ausgeführten 69 000 kg sind etwa 14 000 kg nach Rio de Janeiro und 55 000 kg nach Europa und Nordamerika verladen worden. (755)

Uruguay. Einfuhr von Leim und Gelatine. Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Montevideo betrug die Einfuhr von Leim und Gelatine nach Uruguay 1921, dem letzten Jahr für welches eine Statistik vorliegt:

	Gesamteinfuhr		franz. Anteil	
	kg	Pesos	kg	Pesos
Gelatine	2 757	1 950	627	439
Leim	117 762	28 261	12 265	2 944

Einem stärkeren Absatz der französischen Produkte steht trotz ihrer Qualität ihr hoher Preis im Wege; der Hauptkonkurrent in Leim ist Brasilien, wo seit einigen Jahren Fabriken entstanden sind, die geringwertige Ware, aber zu sehr billigen Preisen liefern. Die Einfuhr aus Brasilien betrug 51 189 kg i. W. von 12 285 Pesos, aus Argentinien 26 296 kg im Werte von 6 311 Pesos. (692)

Argentinien. Quebracho-Ausfuhr 1924.

	Gesamt- ausfuhr	England	Deutsch- land	Belgien	Vereinigte Staaten
			in 1000 t		
Quebrachoholz . .	93,8	—*)	16,1	8,5	22,0
Quebrachoeextrakt	216,3	19,1	62,5	13,9	49,2

(730)

Chile. Einfuhr von Mineralwässern. Einem Bericht des französischen Handelsattachés entnehmen wir nachstehende Angaben über den Absatz von Mineralwässern in Chile:

Infolge der 1921 erfolgten Zollerhöhung um 100 % ist der Absatz von französischen Mineralwässern beträchtlich zurückgegangen; er steht aber noch weitaus an 1. Stelle (s. unten). Hauptsächlich verlangt wird Vichy, in geringeren Mengen Vittel und Evian.

Die Konkurrenz der chilenischen Wässer ist bedeutend (Panimavida, Jahuel usw.); von den europäischen Ländern stehen England und Italien an 2. und 3. Stelle in der Einfuhr, die nach der Statistik für 1923 betrug:

	kg	Goldpesos
Frankreich	7 204	2 234
England	2 604	1 238
Italien	1 200	540
Spanien	874	120
Deutschland	277	66
Uebrige Länder . .	162	133
Gesamteinfuhr	12 321	4 331

(691)

Goldküste. Wachsende Bedeutung der Mangan-Erzgewinnung. Nach dem soeben veröffentlichten Jahresbericht der Zollverwaltung der Goldküste (Westafrika) war das letzte Jahr gekennzeichnet durch eine sehr bemerkenswerte Einfuhr von Maschinen und Apparaten für den Erzbergbau, die alle für die Manganerzgruben der Goldküste bestimmt waren. Dieser Produktionszweig hat gerade im letzten Jahr einen überraschenden Aufschwung genommen. Die Verschiffungen von Manganerz ab Secondee hat sich im letzten Jahr auf 135 603 engl. tons erhöht, die einen Handelswert von 327 377 £ darstellten. Diese Ausfuhr stellt praktisch die Ausbeute einer einzigen Grube dar, der Insuta-grube, die der mit britischem Kapital finanzierten African Manganese Company gehört. Die Gesellschaft rechnet mit einer Erhöhung ihrer Förderung auf 360 000 bis 400 000 t, sobald die eingeführten neuen Maschinen in Betrieb genommen sein werden. (667)

Südafrikanische Union. Der Platin-„boom“. Aus Johannesburg wird der „Journée industrielle“ unter dem 13. März berichtet: Die Börse steht ganz unter dem Eindruck der Platinhauss. Die Aktien der „Platinum Proprietary“, die am 12. von 41 auf 47 sh. gestiegen waren, zogen am 13. bis 57 und 60 sh. an; „Lydenburg Platinum“ (nominal 5 sh.) wird mit 37 sh., „Transvaal Consolidated“ mit 70 sh. notiert.

Von gut unterrichteter Seite wird die Frage gestellt: wie weit würde der Platinpreis, der gegenwärtig bei einer unter 75 000 oz. liegenden Jahresproduktion 25 £ beträgt, sinken, wenn der Lydenburg-Bezirk allein 400 000 oz. liefern würde

*) 2 t.

(d. h. die Hälfte der monatlichen Goldproduktion der „Rand“-Gruben)? In amtlichen Kreisen ist man der Meinung, daß die Entwicklung einer leistungsfähigen Platinindustrie im Lydenburg-Bezirk nur möglich sei, wenn der Preis über 12 £ per oz. gehalten werde und daß daher die Produktion einer staatlichen Kontrolle unterworfen werden müsse.

Nach einem Bericht des Regierungsgeologen Wagner und des Sachverständigen der „Central Mining Co.“ zeigt das neuentdeckte Platinvorkommen im Lydenburg-Bezirk (Transvaal) Ähnlichkeit mit den Vorkommen in Columbien und im Ural; dasselbe erstreckt sich über 95 km und zeigt einen wechselnden Platingehalt, der stellenweise 33,8 dwt. (à 1,555 g) erreicht. Ohne auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten einzugehen, erklären die Sachverständigen, daß den neuen Funden eine große Bedeutung zukomme. (785)

Düngemitelefuhre 1922 und 1923. Die Gesamteinfuhr von Düngemitteln in der Südafrikanischen Union belief sich 1923 auf 53 823 t im Werte von 169 881 £, gegen 27 094 t im Werte von 98 174 £ 1922. Von der Einfuhr 1923 waren 23 971 t im Werte von 81 335 £ Superphosphat, d. h. 58 % mehr als 1922; dasselbe kommt jetzt hauptsächlich aus Holland (über 60 %), England, Belgien und Deutschland. Andere Düngemittel von Bedeutung sind: Thomasphosphat, Rohphosphat, Kalidünger und Ammonphosphat. Thomasphosphat wird vor allem aus Belgien bezogen (über 80 % der Gesamteinfuhr); die Einfuhr 1923 von 8022 t war um 50 % größer als 1922. Rohphosphate kommen hauptsächlich von den Südseeinseln, doch lieferten auch Ägypten und die Ver. Staaten kleinere Mengen. Mit Ammonsulfat wird die Union von England versorgt (1923 im Werte von 3696 £, gegen 55 £ 1922). (720)

Britisch-Indien. Chemikalien- und Drogeneinfuhr 1922/23.

In Ergänzung der Mitteilung auf S. 453 (1924) der „Chem. Ind.“ über den Chemikalien- und Drogenhandel von Britisch-Indien 1922/23 (vgl. auch „Chem. Ind.“ 1925, S. 40) entnehmen wir „Chemist and Druggist“ folgende Statistik über den Anteil der einzelnen Länder an dem Gesamtwert der Chemikalieneinfuhr (ohne Drogen):

Prozentischer Anteil der Hauptländer an dem Gesamtwert der Chemikalieneinfuhr.

	1913/14	1921/22	1922/23
	%	%	%
England	74,7	74,4	68,6
Deutschland	12,4	11,9	14,7
Ver. Staaten	0,3	5,6	3,8
Italien	5,2	2,2	3,8
Kenya-Kolonie	—	3,0	2,4
Norwegen	0,5	0,8	2,0
Japan	1,5	1,5	1,0
Andere Länder	5,4	3,6	3,7

Nachzutragen sind noch folgende Einfuhr-Angaben:

	1922/23	1921/22
Chininsalze (private Einfuhr) lb.	79 900	62 900
Chininsalze (staatl. Einfuhr) „	48 600	40 700
Chinarinde (staatl. Einfuhr) „	857 600	1 265 000
Campher	619 000*)	688 000
Holzkassia	69 808**)	45 731**)
Cocain	1 376††)	741
Spezialitäten (Wert)	23†)	20

(767)

Ausfuhr von Ricinus. Im Verlaufe der ersten 6 Monate 1924 wurde nach einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay von Bombay aus mehr und von Coconada aus weniger verschifft als in der gleichen Periode des Vorjahres. Der Export war während der ersten 4 Monate lebhaft, ging dann aber infolge hoher Preise und knapper Zufuhren bedeutend zurück, so daß sich auch die auf das 2. Halbjahr gesetzten Hoffnungen nicht erfüllten. Für dieses Jahr wird eine Belebung des Geschäftes erwartet, da eine gute Ernte in Aussicht steht und die Preise sich wieder zurückbewegen. (669)

China. Aus der chemischen Industrie. In Taiyuan, der Hauptstadt der Provinz Shansi, wurde im Dezember die „Li Ching Chemical Industrial Co.“ gegründet, welche Kosmetika, Tinten und andere chemische Produkte herstellen wird. Ein ähnliches Unternehmen (die „Li Sun-Werke“), welches von einem an der technischen Hochschule in Peking ausgebildeten Chemiker ins Leben gerufen wurde, wird schon

*) 69 % aus Japan, 23 % aus China und Hongkong.

**) 17 % und 13 lakhs.

†) Aus England für 13, aus den Ver. Staaten für 5 und aus Deutschland für 2½ lakhs.

††) 981 oz. aus England, 299 oz. aus Deutschland.

seit einem Jahr in Taiyuan mit Erfolg betrieben. Früher mußten Kosmetika u. ä. Artikel zu hohen Preisen aus Tientsin und Shanghai bezogen werden. (722)

Australien. Cadmiumproduktion. Australien gehört heute, wie „Chem. Tr. J.“ mitteilt, neben den Ver. Staaten zu den größten Cadmiumproduzenten der Welt, obwohl vor 1922 dort keine in Betracht kommende Erzeugung stattfand. Nach den Angaben der „Electrolytic Zinc Company of Australia“ stieg die Produktion von 80 640 lbs. 1922 auf 275 520 lbs. 1923, während die Rekordproduktion der Ver. Staaten 1922 nur 249 923 lbs. und die Deutschlands 1918 nur 236 000 lbs. betrug. Alles in Australien erzeugte Cadmium wird aus Konzentraten der in der Brokenhill-Grube (Neu-Südwesten) geförderten Erze gewonnen, die in Risdon (Tasmanien) verarbeitet werden. Wie man hört, sollen aber in kurzem auch die cadmiumhaltigen Zinkerze von der Westküste Tasmaniens ausgebeutet werden, so daß eine weitere Steigerung der Produktion zu erwarten ist. (717)

Neuseeland. Die Lage der Kaurigummi-Industrie. Zu den widersprechenden Nachrichten über die Lage der Kaurigummi-Industrie in Neuseeland (s. „Chem. Ind.“ S. 110) bemerkt „Chem. Tr. J.“ (London):

Wenn die neuseeländische Kaurigummi-Industrie ihrem Tode entgegensieht, wie immer behauptet wird, so zeigt sie jedenfalls eine für solchen Zustand bemerkenswerte Aktivität. Es ist richtig, daß die Bestände an den leicht zugänglichen großen Klumpen praktisch erschöpft sind, und daß es schwierig war, ein wirtschaftliches Verfahren zu finden, um die großen Vorräte an den in dem Sumpfgelände zerstreuten, stark verunreinigten kleinen Stücken („chip“ gum) auszubeuten.

Das reine großstückige Kaurigummi („lump“ gum) war bei den englischen Firnisfabrikanten sehr beliebt, bis der Rückgang der Lieferungen und die Steigerung der Preise sie zwangen, sich nach mehr oder weniger befriedigenden Ersatzmitteln umzusehen. Das unreine „chip“-Gummi fand nur in der Linoleumfabrikation beschränkte Verwendung.

Es sind jetzt aber, wie aus Neuseeland berichtet wird, mindestens zwei Verfahren ausprobiert worden, welche gestatten, ein hochwertiges, schmutzfreies, trockenes Produkt zu gewinnen, und zwei zum großen Teil von englischen Firnisinteressenten finanzierte und kontrollierte Gesellschaften sind im Begriff, dieselben in großem Maßstabe zur Anwendung zu bringen.

Die Absatzmöglichkeiten für Kaurigummi sind bei angemessenen Preisen fast unbeschränkt. Einer der erwähnten Gesellschaften ist ein Vertrag auf sieben Jahre für die Lieferung von 2000 t im Jahre angeboten worden, und vor kurzem ist eine englische Firma an die neuseeländische Regierung wegen einer Konzession zur Ausbeutung von über 60 000 acres Gummigelände herangetreten. Diese Firma beabsichtigt, neben der Gummigewinnung aus den in den Sümpfen versenkten Stämmen Papierstoff herzustellen. Eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt, da politische Fragen ins Spiel kommen. (715)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg.** Wie der Geschäftsbericht für das Jahr 1923/24 ausführt, ist der Gesellschaft durch den Währungszusammenbruch trotz aller geübten Vorsicht schwerer Schaden zugefügt worden. Die in der Generalversammlung vom Oktober 1923 beschlossene Erhöhung des Stammkapitals von 9 Millionen Mark bis auf 50 Mill. M. ist im Laufe des Januar 1924 zur Durchführung gelangt und hat dem Unternehmen nach Abzug der Unkosten neue Mittel in Höhe von 232 095 GM. zugeführt. Die Währungsstabilisierung hat in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eine Besserung gebracht, indem die Kundschaft wieder regelmäßiger kaufte. Die Umsätze im Seifen-geschäft hielten sich auf befriedigender Höhe, so daß ein auch nur bescheidener Nutzen in den letzten Monaten übrigblieb. Die schwierigen Kreditverhältnisse zeigten sich darin, daß sowohl im Klein- wie im Großhandel eine erhebliche Zahl von Firmen zahlungsunfähig wurde. Das Glyceringeschäft konnte sich noch nicht wieder erholen; im Exporthandel ist das deutsche Fabrikat noch nicht wieder konkurrenzfähig geworden. Schuld daran sind die hohen Belastungen der Produktion durch Steuern und Abgaben. Eine Gewinnausschüttung für das Berichtsjahr kommt nicht in Betracht. — Vorstand und Aufsichtsrat legen die Reichsmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Juli 1924 vor. Der Vermögensüberschuß über das Eigenkapital von 25 000 000 PM. beträgt 2 258 726 RM. Es wird vorgeschlagen, hiervon 240 000 RM. dem gesetzlichen Reservefonds, ferner dem Beamtenhilfsfonds und dem Arbeiter-Unter-

stützungsfonds je 9363 RM. zuzuweisen und das Kapital der Gesellschaft auf 2 000 000 RM. festzusetzen. Demgemäß soll jede Aktie von 1000 PM. auf einen Nennwert von 80 RM. umgestellt werden. (780)

* **Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktien-Gesellschaft München.** Nach dem Geschäftsbericht über das Jahr 1923/24 hatte die Gesellschaft im Berichtsjahre noch mit dem vollen Ausbau ihrer Fabrik in Solln zu tun, und die Anspannung der Kreditoren ist zum größten Teil darauf zurückzuführen, daß der Ausbau der Fabrik in der Zeit der Stabilisierung vorgenommen werden mußte. Eine Hypothekenschuld momentan aufzunehmen, hielt der Vorstand bei einer Bindung für längere Jahre mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zinsfuß nicht für geraten, jedoch ist die Gesellschaft im neuen Geschäftsjahre bemüht, die Kreditorenschuld zum größten Teil durch Aufnahme einer Hypothek zu beseitigen. Der Vorstand stellt mit Genugtuung fest, daß das Werk in Solln seit einigen Monaten voll im Gange ist und daß die meisten Fabrikate schlankweg Absatz finden, so daß in einzelnen Abteilungen der Betrieb vergrößert werden mußte. Das neue Geschäftsjahr hat sich sehr gut angelassen und eine nennenswerte weitere Belebung der Produktion gebracht. Der Vorstand hofft, auf Grund der bisherigen Tätigkeit mit einem günstigen Ergebnis im laufenden Geschäftsjahr rechnen zu können. — Nach der für den 1. Oktober 1924 vorgelegten Eröffnungsbilanz beträgt die Gesamtsumme der Vermögenswerte nach Abzug der Verbindlichkeiten 726 000 RM., gegenüber einem Papiermarkkapital von 33 000 000. Die hiernach bedingte Umstellung soll so vorgenommen werden, daß das Grundkapital auf 660 000 RM. ermäßigt wird und der verbleibende Restbetrag von 66 000 RM. dem Reservefonds zugeführt wird. Die Inhaber- und Namensaktien werden im Verhältnis von 50:1 herabgesetzt, so daß jede Aktie über 1000 PM. auf 20 RM. lautet. Bei den Namensaktien ist außer der Herabsetzung des Nennbetrages auch noch eine Zusammenlegung im Verhältnis von 5:1 erforderlich, da bei den wertgleich eingezahlten Aktien der Mindestnennbetrag 20 RM. beträgt. (781)

* **Chemische Fabrik Buckau Magdeburg.** Die Gesellschaft teilt uns mit, daß sie am 1. April d. J. ihren Sitz nach Ammen-dorf bei Halle a. S. verlegt. (778)

* **Carl Raspe Chemische Fabrik, Berlin-Weißensee.** Von Herrn Carl Raspe geht uns folgende Mitteilung zu: „Hierdurch gebe ich meinen Geschäftsfreunden bekannt, daß die seit mehreren Jahren bestehende Arbeitsgemeinschaft mit Herrn Walter Saechtling, Berlin-Weißensee, in der Weise entwickelt worden ist, daß ich mich künftig in erster Linie der Fabrikation und der Ausdehnung meines Betriebes widmen werde, während Ein- und Verkauf für mich im Einvernehmen mit mir die neugegründete Firma Raspe & Saechtling G.m.b.H., Berlin-Weißensee, übernehmen wird. Die Neueregung tritt mit Wirkung ab 15. März 1925 ein. Die Firma Raspe & Saechtling G.m.b.H. übernimmt die Geschäfte auf eigene Rechnung. Bestehende Verpflichtungen zur Lieferung meiner Produkte und zur Abnahme von Rohmaterialien werden von der Raspe & Saechtling G.m.b.H. erfüllt.“ Im Anschluß an diese Mitteilung teilt die Raspe & Saechtling G.m.b.H. mit, daß sie ab 15. März 1925 den gesamten Verkauf der Produkte der Firma Raspe und den gesamten Einkauf von Rohstoffen für diese Firma auf eigene Rechnung übernommen hat. (779)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 18. März 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95°) 366–374; Aetznatron (fest, entfärbt) 133–136; Ammoniak (22° Bé) 128–132; Aluminiumsulfat (17%) 76–78,50; Aluminiumacetat (in Lösung, 14° Bé) 118–123; Alaun (gew., in Stücken) 95–98; Chromalaun (krist.) 225–235; Salmiak (gereinigt) 490–505; Ammonsulfat (gew.) 115–117; Chlorcalcium (geschm.) 34–36; Chlorkalk (105–110°) 78–82; Kalksalpeter (pulverförmig) 111–115; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 165–170; Bariumchlorid (krist.) 140–145; Bariumnitrat (krist.) 310–320; Zinnoxyd (pulverförmig) 2675–2700; Zinnchlorid 1680–1710; Eisensulfat 27–28; Eisenchlorid (trocken) 200–205; Magnesiumsulfat (techn.) 82–86; Magnesiumchlorid (geschm.) 92–97; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 330–340; Chlorkalium (gew.) 61–66; Bromkalium (krist., rein) 1875–1925; Jodkalium (krist., rein) 185–188 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 250–260; Kaliumsulfat (gereinigt) 185–195; Kaliummetabisulfat (krist.) 415–425; Kaliumpermanganat (techn.) 850–860; Blutlaugensalz (gelbes) 735–750; Blutlaugensalz (rotes) 1400–1425; Cyankalium 940–955; Kalisalpeter (gereinigt) 235–240; Kaliumphosphat (krist.) 425–435; Mennige (versch. Sorten) 485–515; Bleiglätte (pulverförmig) 410–450; Bleiweiß (pulverförmig) 490–505; Bleiweiß (mit Oel angerieben) 514–520; Zinkchlorid (geschm., grau) 320–340; Zinksulfat (krist., techn.) 138–142; Zinkoxyd (versch. Sorten) 415–530; Soda (calc.) 40–41; Soda (krist.) 26–27; Natriumbicarbonat 70–72; Natriumsulfat (krist.) 29–30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 30–31; Schwefelnatrium (konz., 60%) 145–155; Natriumsulfat (krist.) 96–102; Natriumhyposulfat (techn.) 93–97; Natriumhyposulfat (photogr.) 108–112; Natriumchlorat (krist.) 165–175; Natriumsalpeter (gereinigt) 185–195; Natriumnitrit (techn.) 252–257; Natriumbichromat (krist.) 350–360; Kupfersulfat (krist.) 215–218; Silbernitrat (krist.) 320–325 (kg); Schwefelsäure (66°) 30,50–32; Salpetersäure (36°, weiß) 160–170; Salzsäure (21–22°, gew.) 15,50–16,50; Flußsäure (gew.) 175–190.

England (London), 20. März 1925. Preise in f. sh., d. per t. Aceton 75*: Alaun (in Stücken) 10/10*: Aluminiumsulfat (17–18%) 7/5; Ameisensäure (85%) 49*: Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 23*: Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3/4 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30*: Ammoniumnitrat 38; Ammoniumphosphat (commercial) 53; Arsenik (weißer, Cornwall) 27; Aetzalkali (88–90%) 30; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18*: Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumchlorid (in Fässern) 11; Bariumchlorat 0/0/5/2 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 45; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländ.) 45; Bleizucker (weiß) 46/10; Borax (krist., B.P.) 29; Borsäure (krist.) 45*: Brechstein (43–44%) 0/1/0 (lb.); Calciumchlorid 5/10*: Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/5/2 (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10*: Citronensäure 0/1/4/2 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/2/6*: Essigsäure (Eisessig, B.P.) 68*: Essigsäure (80%) 2/0* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15*: Flußsäure (59–60%) 0/0/7/2* (lb.); Formaldehyd (40%) 42; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*: Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*: Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpetat (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/0/5 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat 0/0/2/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7/2 (lb.); Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/7/2 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/15; Kupfersulfat 24/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4/10; Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 6/0; Milchsäure (50%) 45; Natriumacetat 20/10; Natriumarseniat (45%) 31; Natriumbicarbonat 10/10*: Natriumbichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 16–17; Natriumchlorat 0/0/2/4 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10*: Natriumhyposulfat (photograph.) 13/15; Natriumnitrit (auf 100 % bez.) 23; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfat (konz., 60–65%) 14; Natriumsulfat (krist.) 15; Natriumbutylaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3/2 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5; techn.) 33*: Pottasche (96–98%) 24/5; Pyrogallussäure (krist.) 0/6/0 (lb.); Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9/2; Salicylsäure (techn.) 0/0/11/2–0/1/0 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*: Schwefelkohlenstoff 28*: Schwefelsäure (168% Tw.) 6/15*: Soda (calc., 58%) 6/15*: Soda (krist.) 5/5*: Tannin (commercial) 0/1/5 (lb.); Terpentinsäure 6/5; Weinsäure (krist.) 0/1/0 (lb.); Zinkchlorid (Lösung 100% Tw.) 15*; Zinkchlorid (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.); — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/9; Acetylsalicylsäure 2/10–3/1; Amidol 9/0; Amidopyrin 14/0; Benzoesäure (B.P.) 2/0–2/6; Bromkalium 1/6; Bromnatrium 1/7; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B.P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/10; Hexamethylen-tetramin 2/9–2/10; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/7–1/11; Natriumsalicylat (Pulver) 2/2–2/3; Phenacetin 5/0; Salicylsäure 1/5–1/6; Salol 3/6; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlenwasserstoffe. Preise in sh. und d. per lb. Alpha-naphthylamin 1/3/4; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/8; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/8; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol (D.O.) 1/0; Dichlorbenzol (p.) 85 (t); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68% C.) 1/2; Diphenylamin 1/0; H-Säure (auf 100% ber.) 3/9; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 5/4–5/6; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 2/2; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 9/8; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Vereinigte Staaten (New York), 2. März 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (aus essigsaurem Kalk, ab Fabrik) keine Bestände; Alaun (Chromalaun) 0,054–0,054; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,024–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,104–0,11; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,062–0,064; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,132–0,142; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,082; Amylacetat (techn.) 3,25–3,50 (Gall.); Amylacetat (raff.) 4,00–4,25 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,052–0,06; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,90 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85 1/2 bis 4,95 1/2 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,59–0,63 (Gall.); Aetzalkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07 1/8–0,07 1/2; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,08–0,09; Barium-sulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04–0,044; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,124; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken, einheimisch) 0,112; Bleizucker (weiß, krist.) 0,152–0,16; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,092; Brom (gereinigt) 0,47–0,48; Butylalkohol 0,272–0,322; Calciumarseniat 0,08–0,09; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (japan., raff.) 0,65–0,65 1/2; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,052–0,08; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,26–0,30; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel (U.S.P.) 0,042–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,16; Cremor tartari (einheim.) 0,21 1/4–0,21 1/2; Cyankalium 0,58–0,60; Cyanatrium (96–98%, einheim.) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 10–13 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaurer Kalk 3 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13 1/2; Formaldehyd 0,09–0,094; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingelegt) 0,184–0,18 1/2; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,182–0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,39; Kalisalpetat (krist.) 0,07–0,08 1/2; Kaliumbichromat 0,08 1/4–0,08 1/2; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 1/2–0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,15–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,85–5,00 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,134; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70–0,74 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,78–0,82 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13–0,13 1/2; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,06–0,064; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06 1/4–0,064; Natriumbisulfat (nitrate, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,064–0,064 1/2; Natriumfluorid 0,09–0,092; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09–0,094; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4,00 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,032–0,034; Natriumbutylaugensalz (gelbes) 0,104–0,11; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik)

0,104–0,11; Phosphor (gelber) 0,32 1/2–0,37 1/2; Phosphor (roter) 1,00–1,10; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07 1/2; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,064; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07 1/2–0,08; Salpetersäure (36%) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,08 1/2–0,10; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinsäure 0,94 bis 0,95 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06 1/4–0,07 1/2; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,15–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,07 1/2; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07 1/2; Zinksulfat 0,03 1/2–0,034; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,39 1/2–0,40; Zinnchlorid 0,16–0,16 1/2; Zinnoxid 0,61–0,63. — Kohlenwasserstoffe. Alpha-naphthol (raff.) 0,90–0,95; Anilinöl 0,17–0,17 1/2; Anthracen (80–85%) 0,65–0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65 (nom.); Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,70–0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,22–0,24; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,63–0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,23–0,24; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,62–0,65 (Gall.); Dimethylanilin 0,33–0,36; Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol 0,09 1/2–0,10 1/2; Orthoamidophenol 2,25–2,40; Paranitranilin 0,60–0,65; Phthalsäureanhydrid 0,21–0,23; Pikrinsäure 0,25 bis 0,28; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Toluidinbase 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., ab Fabrik) 0,26 (Gall.) (792)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 3.	18. 3.	Aktien	25. 3.	18. 3.
A. G. f. Anilinfabr.	27,40	27,–	Höchst Farb.	135,50	26 1/2
Bad. Anilin	146,25	148 1/2	Jeserich Asphalt	90,–	90,–
Byk-Guldenw.	2,65	2,30	C. A. F. Kahlbaum	31,30	33,40
Chem. F. Buckau	107,–	105,50	Köln-Rottweil	119,10	119 1/2
„ Griesheim	27 1/2	26,70	Linde's Eismasch.	118,–	118,–
„ Grünau	–	13,40	Nitritfabrik	5,75	5,80
„ v. Heyden	3,60	3 1/2	Oberschl. Koks	45,70	47,10
„ Milch & Co.	11,60	11,50	Rasquin Farb.	7,60	8,–
„ Weiler	135,–	27,–	Rh. W. Sprengst.	10,10	10 1/2
„ Gelsenk.	108,25	118,–	J. D. Riedel	91,–	95,25
„ W. Albert	148,–	148,25	Rungwerke	1,70	1,60
„ Concordia	39,50	39,–	Rütgerswerke	16,–	17,–
Dynamit Nobel	108,50	109,50	H. Scheidemandel	19,50	19,25
Egestorff, Salzw.	91,75	92,–	Scherling, Chem.	36,50	38,75
Elberf. Farbenf.	27,50	26,75	Sprengst. Carb.	39,25	40,–
Fahlberg List	4,50	5,–	Staßfurter Chem.	25,70	27,–
Th. Goldschmidt	112,25	115,–	Thür. Bleiweiß	88,75	89,–
Harkort Bergw.	3 1/2	3,10	Union Chem. Fabr.	17,50	18,–
Heine & Co.	3,–	3,10	Ver. chem. Wk. Chl.	12,–	11,50
			„ Glanzstoff F.	358,25	375,–

Devisen	19. 3.	20. 3.	21. 3.	23. 3.	24. 3.	25. 3.
Holland	167,80	167,77	167,62	167,62	167,60	167,48
Schweden	113,19	113,18	113,19	113,19	113,19	113,19
Italien	17,07	17,07	17,07	17,065	17,08	17,10
England	20,07 1/2	20,07 1/2	20,078	20,078	20,082	20,100
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	21,79	21,81	21,79	21,77	22,–	22,–
Schweiz	80,92	80,92	80,95	80,95	80,985	80,99
Spanien	59,65 1/2	59,80	59,80	60,–	59,90	59,80

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.)	25. 3.	18. 3.
Elektrolytkupfer	134,75	127,–
Raffinadekupfer 99–99,3%	124 1/2–125 1/2	125–126
Originalhüttenweichblei	71 1/2–72 1/2	72 1/2–73 1/2
Hüttenrohzieß (freier Verkehr)	71–72	71 1/2–72 1/2
Zink, ungeschmolzen	63–64	64–65
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	505–515	495–505
Hüttenzinn mindestens 99%	495–505	485–495
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	121–123	121–123
Silber in Barren per 1 kg	93 1/2–94 1/2	94–95

Versammlungskalender.

31. März: Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau, 33. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel, Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1.
A.-G. chemischer Werte zu Berlin-Lichterfelde-Ost, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Elektro-Osmose A.-G., (Graß-Schwerin-Gesellschaft), Berlin SW., Lindenstr. 35.
Hch. Schuck, Seifenfabrik A.-G., Frankenthal, Pf., ordentl. G.-V., nachm. 3 1/2 Uhr, im Hotel National in Mannheim.
3. April: Chemische Fabrik Elz A.-G. zu Elz, Krs. Limburg a. d. Lahn, ordentl. und außerordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, im Bureau des Rechtsanwalts Max L. Cahn, Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 2.
4. „ Meycowerke A.-G. Parfümerie- und Seifenfabrik, Hannover, ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, im „Haus der Väter“, Hannover.
15. u. 16. Mai: Jahres-Haupt-Versammlung des Arbeitgeber-Verbandes der chemischen Industrie Deutschlands in Heidelberg. (793)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36–38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 4. APRIL 1925

Nr. 14

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. April 1925.

In Paris hat inzwischen der Austausch der Listen stattgefunden, in denen die Vorschläge über die gegenseitigen Zollvergünstigungen enthalten sind. Es stand von vornherein fest, daß damit erst der wichtigste und zugleich schwierigste Teil der Verhandlungen beginnen würde. Nach übereinstimmenden Meldungen deutscher Korrespondenten in Paris ist sämtlichen französischen Blättern nach Austausch der Listen von zuständiger Seite die Erklärung zugegangen, die deutschen Listen gäben Anlaß zur Beanstandung, da sich unsere Delegation nicht an die vereinbarten Richtlinien gehalten hätte. Dagegen wären die französischen Listen von deutscher Seite nicht bemängelt worden. Diese Darstellung ist in ihrem letzten Teil selbstverständlich vollkommen irreführend. Der Pariser Korrespondent der „Frankfurter Zeitung“ drahtet seinem Blatt denn auch eine wesentlich andere Darstellung der Listenfrage. Nach seinen Mitteilungen ist die ursprünglich vereinbarte Liste B, die für eine Reihe deutscher Waren den französischen Minimaltarif unter Beschränkung auf bestimmte Kontingente vorschlagen sollte, fallen gelassen. Es beständen demnach nur noch drei französische Listen, von denen die erste die Waren enthält, die den geltenden Minimaltarif ohne Einschränkung genießen sollen, während ein in Liste 2 enthaltener anderer Teil der deutschen Waren dem künftigen, vom Parlament noch festzusetzenden Minimaltarif und der in Liste 3 aufgeführte Rest einem Zwischentarif zwischen dem General- und Minimaltarif unterliegen soll. Die in diesen Listen von französischer Seite vorgenommene Klassifizierung der deutschen Einfuhr ist, wie der Korrespondent erfährt, im höchsten Grade unbefriedigend. In der Liste für den Minimaltarif figurieren fast ausschließlich Nahrungsmittel, industrielle Rohstoffe und andere Artikel, die für die deutsche Einfuhr nach Frankreich nur in geringem Maße in Frage kommen. Der größte Teil der deutschen Fertigfabrikate, insbesondere die der weiterverarbeitenden Industrie, an denen Deutschland das stärkste Importinteresse hat, sei in die Liste 2 eingereiht, deren in der französischen Zolltarifnovelle vorgeschlagene Sätze absolut prohibitiver Natur sind. In der Liste 3, die zwar Abschlüsse vom Generaltarif bis zu 80% vorsieht, seien meist solche Waren aufgenommen, die infolge der Differenzierung gegenüber der Einfuhr aus anderen Ländern auf dem französischen Markte jede Wettbewerbsmöglichkeit verlieren würden. Der Korrespondent spricht von einer unlegbaren Zustimmung, die seit der Bekanntgabe der beiderseitigen Konzessionen hüben wie drüben Platz gegriffen hätte.

Diese Meldungen dürften der tatsächlichen Lage vollkommen entsprechen. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß eine Verständigung über den Abschluß eines Provisoriums und über die Grundlagen für einen endgültigen Vertrag noch in weitem Felde liegt. Es kommt hinzu, daß es sehr fraglich erscheint, ob die französische Kammer die vom Handelsminister Raynaldy vorgeschlagenen Aenderungen des bisherigen Zolltarifgesetzes annehmen wird. Die Vorschläge des Ministers gehen dahin, in vertraglichen Abmachungen mit einzelnen Staaten Ermäßigungen des Minimaltarifs

zu ermöglichen. Im Zollausschuß der Kammer soll keine Neigung vorhanden sein, einer solchen grundlegenden Aenderung des bisherigen Systems zuzustimmen. Im übrigen scheint wenig Aussicht zu bestehen, daß der neue Zolltarif vor dem 1. Januar nächsten Jahres verabschiedet wird. Man wird daher guttun, sich an den Gedanken zu gewöhnen, daß wir von dem Abschluß eines Vertrages mit Frankreich noch recht weit entfernt sind.

Die in Berlin geführten Verhandlungen über eine anderweitige Regelung der Erhebung der englischen Reparationsabgabe haben inzwischen zu einem Erfolg geführt. Die bisherige Erhebung der Abgabe von jeder einzelnen Warenlieferung soll in Zukunft dadurch in Fortfall kommen, daß seitens der deutschen Regierung Pauschalbeträge an England gezahlt werden. Alle Meldungen hierüber betonen übereinstimmend, daß der Agent für Reparationszahlungen zu dieser Regelung sein Einverständnis erklärt hat. Indessen verlautet noch nichts darüber, in welcher Währung die deutschen Zahlungen an England geleistet werden sollen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es sich um Zahlungen in englischer Währung handeln, für die die Reichsbank aus ihren scheinbar reichlichen Beständen die nötigen Devisen zur Verfügung stellen müßte. Durch die Regelung dieser Frage ist bekanntlich die Ratifizierung des deutsch-englischen Handelsvertrages wesentlich erleichtert worden, da der Reichstag zweifellos dem Handelsvertrag ohne vorherige Regelung der Erhebung der Reparationsabgabe seine Zustimmung nicht erteilen würde.

Ob der Handelsvertrag mit England die großen Erwartungen, die man vielfach an ihn für die Wiederbelebung unserer Ausfuhr dorthin geknüpft hat, erfüllen wird, bleibt abzuwarten. Zwar haben sich in dem zu dem Vertrag gehörigen Protokoll beide Parteien verpflichtet, keine Zölle oder andere Abgaben einzuführen, die für den anderen Teil besonders abträglich sind. Wenn man aber die vom britischen Handelsamt veröffentlichten Richtlinien für ein Gesetz zum Schutze der wichtigen heimischen Industrien berücksichtigt, dann kann man sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß die in Aussicht genommenen Schutzzollmaßnahmen in erster Linie gegen Deutschland gerichtet sind. Die englische Presse, soweit sie schutzzöllnerische Tendenzen begünstigt, begründet denn auch die Notwendigkeit einer solchen gesetzlichen Regelung durch ausdrücklichen Hinweis auf den deutschen Wettbewerb. Welche Möglichkeiten bietet nicht allein die in den Richtlinien enthaltene Bestimmung, nach der die Einführung eines Schutzzolles zulässig sein soll, wenn in einem Lande die Produktionsbedingungen von denen in England so verschieden sind, daß sie den Wettbewerb zu einem unlauteren (unfair) gestalten. Zwar würde ein derartiger Zoll gegenüber der Einfuhr aus allen Ländern gelten, handelt es sich aber um ein Produkt, das ganz überwiegend aus Deutschland kommt, dann wird man sich in England trotz der gegenseitigen Verpflichtung im Protokoll des Handelsvertrages nicht im geringsten genieren, den Zollschutz gegen den deutschen Wettbewerb einzuführen. Für „unfair“ hat man in der Politik des britischen Reichs stets alles erklärt, was die Kreise Englands in irgendeiner Beziehung zu stören geeignet war. — Bl.

(849)

Anfragen im englischen Unterhaus über Farbstoffeinfuhr, Reparationsfarbstoffe und das Einfuhrbewilligungsverfahren.

Farbstoffeinfuhr 1924. Auf eine Anfrage im Unterhaus über die Farbstoffeinfuhr 1924 aus den verschiedenen Ländern nach England und Nordirland wurde folgende Auskunft gegeben (Mengen in cwt.):

Art der Farbstoffe	Gesamteinfuhr	Deutschland	Frankreich	Schweiz	Verein. Staaten	Andere Länder
Zwischenprodukte	648	456	169	23	—	—
Fertige Teerfarben:						
Alizarin . . .	30 156	16 858	13 074	182	—	42
Indigo . . .	—	—	—	—	—	—
Andere . . .	40 976	27 905	367	10 485	24	2 195
Zusammen	71 786	45 219	13 610	10 690	24	2 237

In der Zahl für Deutschland sind 33 896 cwt. Reparationsfarbstoffe eingeschlossen.

Einnahmen aus dem Verkauf der deutschen Reparationsfarbstoffe. Aus dem Verkauf von deutschen Reparationsfarbstoffen wurden bis zum 31. März 1924 im ganzen 1 383 569 £ erzielt; die gesamte, Deutschland für Farbstofflieferungen (einschl. der nicht verkauften Bestände) bis zu diesem Datum gutgeschriebene Summe beträgt 1 068 139 £; an Agenten wurden für Kommission, Fracht und andere Spesen 215 961 £ bezahlt (109 015 £ für Kommission und 106 946 £ für Fracht und andere Spesen). Die Nettoeinnahmen wurden vom Handelsamt an das Schatzamt abgeführt.

Das Verfahren bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen. Weiter wurde an den Präsidenten des Handelsamts die Anfrage gerichtet, ob das „Dyestuffs Advisory Licensing Committee“ die Namen der Farbstoffe bekanntgegeben habe, für welche Einfuhrbewilligungen erteilt wurden und, wenn das nicht der Fall sei, welche Garantien gegen eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Gesuchsteller beständen? — Die Antwort lautete, daß eine Veröffentlichung der zugelassenen Farbstoffe nicht stattgefunden habe; die Garantie gegen Mißbrauch liege in der Zusammensetzung der Kommission und in der gesonderten Behandlung jedes Gesuches.

Wie man denn dann den Verdacht einer Firma, daß man ihr Gesuch zurückgewiesen habe, während andere Firmen für denselben Farbstoff eine Einfuhrbewilligung erhalten hätten, entkräften könne? — Solche Fälle kämen praktisch nicht vor, da die Kommission, in welcher die Fabrikanten in der Minderheit seien, alle Gesuche gleich behandle.

Ob es nicht die Praxis der Kommission sei, von dem Gesuchsteller die Angabe der Kunden zu verlangen und ob diese dann nicht der Konkurrenz bekanntgegeben würden? — Im allgemeinen werde bei Gesuchen von Händlern die Namensnennung der Kunden nicht verlangt, es gebe aber Fälle, wo normalerweise eine Einfuhrbewilligung nicht erteilt würde und dann müsse verlangt werden, daß der wirkliche Verbraucher den Antrag stelle.

Ob nicht die Sache tatsächlich so liege, daß Gewerbetreibende, obwohl sie erklären, daß sie ohne ausländische Farbstoffe ihren Betrieb nicht fortführen könnten, doch keine Einfuhrbewilligung erhielten? — Das dürfte kaum vorkommen. Die Praxis der Kommission sei, zu prüfen, ob ein geeigneter englischer Ersatzfarbstoff vorliege und, wenn dies nicht der Fall sei, die Einfuhr zu bewilligen.

Die Verteilung der Reparationsfarbstoffe durch die „B. D. C.“. Schließlich wurde noch gefragt, ob beabsichtigt sei, der „British Dyestuffs Corporation“ auch weiterhin ausschließlich die Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe zu überlassen? — Die Antwort lautete, daß die Verpflichtung zur Lieferung von Reparationsfarbstoffen zwar am 15. Januar aufgehört habe, daß aber die Verteilung der

vorhandenen Bestände bis zu deren völliger Liquidation durch die „B. D. C.“ erfolgen werde.

Ob die Regierung auch unter dem Londoner Abkommen von Deutschland Farbstoffe auf Reparationskonto beziehen wolle? — Die Antwort lautete, daß in dem Londoner Abkommen vorgesehen sei, daß Naturalieferungen auf dem gewöhnlichen Handelswege von den deutschen Produzenten an die Konsumenten in den alliierten Ländern erfolgen sollten; Lieferungen auf Rechnung der Regierung seien nicht beabsichtigt. (772)

Ozokerit als russischer Ausfuhrartikel.

Der von der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland herausgegebenen „Volkswirtschaft“ entnehmen wir folgende Darstellung:

Die wirtschaftlich bedeutendsten Ozokeritvorkommen befinden sich in Galizien, Moldawien, Ungarn und Rußland. Vor dem Kriege waren die Lager von Borislav in Galizien die weitaus ergiebigsten. Während des Krieges wurde jedoch ein großer Teil der Anlagen zerstört. Die Ozokeritvorkommen im Gebiete der UdSSR. liegen, soweit sie überhaupt volkswirtschaftliche Bedeutung haben, fast ausnahmslos in Turkestan, am Tschelekensee und bei den Naphthafeldern Seljrocho und Schur-Su.

Erst wenige Jahre vor dem Weltkrieg begann man die reichen transkaspischen Ozokeritvorkommen einigermaßen intensiv auszubeuten. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich 30 000 Pud gefördert. Die gesamten Ozokeritvorkommen Turkestans werden von den zuständigen Fachleuten auf 3 Millionen Pud, von einer Qualität, wie sie kein anderes Vorkommen aufzuweisen hat, geschätzt. Vor dem Kriege bestand auf dem russischen Markt keine nennenswerte Nachfrage nach Ozokerit. Rußland führte lange Jahre Ozokerit ein, der zwar billiger war als der russische, aber von sehr viel geringerer Qualität. Unfähig, die Vorkommen des eigenen Landes tatsächlich auszunutzen, importierte Rußland Ceresin mit 62° Schmelztemperatur im Preise von 30 Rbl. je Pud, während man aus dem Tschelekenvorkommen Ceresin (das Pud zu 28 Rbl.) von mindestens 72–100° Schmelztemperatur gewinnen konnte: So bezahlten wir für minderwertige Importware drei- bis viermal soviel wie für die hochwertigeren des eigenen Landes. Nach den Angaben der Zollbehörde ergibt sich für unsere Ozokerit- und Ceresineinfuhr folgendes Bild:

	Ozokerit		Ceresin	
	Pud	Rubel	Pud	Rubel
1905 . . .	14 081	57 486	30 783	184 716
1909 . . .	12 772	64 065	27 703	221 227
1912 . . .	19 368	63 634	32 724	261 519
1913 . . .	25 826	92 028	45 343	362 753

Die für den Ozokerit- und Ceresinimport nach Rußland wichtigsten Länder waren: Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Deutschland und Holland.

Obwohl die Unfähigkeit der russischen Firmen, einen rentablen Ozokeritexport zu organisieren, den hochwertigen, russischen Ozokerit gegenüber der weit aus geringeren Qualität des ausländischen konkurrenzunfähig machte, war doch unsere Ozokerit- und Ceresinausfuhr in den letzten Vorkriegsjahren in ständigem, systematischem Steigen begriffen.

Ozokerit- und Ceresinausfuhr (in Pud, nach Angaben der Zollbehörden) nach:

	1910	1911	1912	1913
Oesterreich-Ungarn . . .	500	5 444	2 860	9 257
Deutschland	5 161	12 034	7 656	11 149
Holland	—	—	2 248	2 793
Belgien	3 490	—	—	—
anderen Ländern . . .	—	—	750	6
Insgesamt	9 151	17 478	13 514	23 205

Gegenwärtig herrscht in allen wichtigen Ländern eine lebhaftere Nachfrage nach Ozokerit und Ceresin.

Einstweilen hat Oesterreich eine einzig dastehende Monopolstellung als Ozokeritlieferant des Weltmarktes. Als Hauptabnehmer von Ozokerit erscheinen England, Frankreich, Amerika. Wir lassen die Einfuhrzahlen für die genannten drei Länder folgen (in Pud):

	1920	1921	1922	1923
Großbritannien . .	34 658	11 312	41 534	—
Frankreich	—	—	9 168	11 547
Amerika	—	—	248 496	136 400

Rußland exportierte 1920 12 484 Pud Ozokerit im Werte von 28 940 £ nach England, 1922 aber 527 Pud im Werte von 260 £. Gegenwärtig herrscht auf dem englischen Markt starke Nachfrage nach Ozokerit, die sich nach Qualität und Preis der gefragten Ware, in drei Kategorien einteilen läßt: Roher (schwarzer) Ozokerit zu 68 £ die Tonne; reiner (gelber) Ozokerit zu 110 bis 145 £ die Tonne und weißer Ozokerit zu 110—175 £. Die Qualität des österreichischen Ozokerits ist durchschnittlich 10—11° geringer als die des turkestanischen. Außerdem liegen die turkestanischen Ozokeritvorkommen in geringer Tiefe, was natürlich zur Verbilligung der Förderung beiträgt. Diese riesigen Ozokeritvorräte sind um ein vielfaches größer als die galizischen.

Bei verständiger Organisation der Förderung, bei Schaffung eines Ausfuhrapparates, der den Bedürfnissen des europäischen und amerikanischen Marktes entgegenzukommen imstande ist, und bei geschickter Kombinierung der verschiedenen Ozokeritsorten kann die UdSSR. sich eine feste Position auf dem Ozokeritweltmarkt sichern, — um so mehr, als unser Ozokerit schon vor dem Kriege seine hohe Qualität bewiesen hat. (751)

Der englische Außenhandel in Borax.

Die nachstehende dem „Chemical Trade Journal“ (London) entnommene amtliche Statistik der englischen Ein- und Ausfuhr von Borax zeigt die Bewegung des Handels in den letzten Jahren, die besonders durch die außerordentlich starke Steigerung der Einfuhr charakterisiert ist: Diese stieg von 8540 cwt. im Jahre 1920 auf 15 083 cwt. (1921), 44 566 cwt. (1922), 63 887 cwt. (1923) und endlich auf 86 611 cwt. im Jahre 1924. Bekanntlich kommt praktisch die gesamte Einfuhr aus den Vereinigten Staaten. Jede Preissenkung für Borax oder Borsäure, welche die britischen Fabrikanten durchführten, wurde fast augenblicklich mit einer ähnlichen Ermäßigung durch die amerikanischen Importeure und Händler beantwortet, welche ihre Preise auf dem britischen Markt um ungefähr 1 £ pro t unter denen der heimischen Fabrikanten hielten, so daß man wohl von einem Preiskampf sprechen kann.

Auf diese Konkurrenz wies der Präsident der „Borax Consolidated“, Lord Chichester, kürzlich in seiner Ansprache auf der letzten Generalversammlung mit folgenden Worten hin: „Neben der allgemeinen Depression im gesamten Chemikalienhandel wird uns von einer Seite starke Konkurrenz gemacht, welche nicht über solche Vorteile wie wir verfügt — nämlich sehr günstig gelegene Quellen für die Versorgung mit hochwertigem Rohmaterial in Verbindung mit den modernsten Fabriken und Verfahren zur Reinigung der Produkte —, trotzdem aber ihre Produkte zu Preisen angeboten hat, die nach unserer Meinung nicht lohnen können. Ähnliche Verhältnisse haben wir in den letzten 26 Jahren von Zeit zu Zeit schon gehabt, ohne jedoch nach Ausweis unserer Bücher ernstliche Schädigungen des Geschäfts zu erleiden.“ Es ist im Anschluß hieran von Interesse, daß der amerikanische Handel mit England nicht mehr als 15—20% des gesamten Ausfuhrhandels Amerikas in Borax ausmacht; die gesamten Ausfuhrzahlen der Vereinigten Staaten für die Jahre 1922, 1923 und 1924 lauten entsprechend 17 243 000 lbs., 40 499 000 lbs., 33 742 000 lbs.

Englische Einfuhr von Borax.

Ursprungsland	1912 cwt.	1920 cwt.	1921 cwt.	1922 cwt.	1923 cwt.
Frankreich	26 751	2 777	7 656	500	—
Ver. Staaten	—	5 663	7 425	43 754	62 222
Anderes Ausland . .	2 992*)	—	2	312	1 665
Gesamtsumme	30 043	8 440	15 083	44 566	63 887

*) Einschl. 2 392 cwt. aus Deutschland.

Aus den britischen Besitzungen wurden im Jahre 1920 etwa 5 t, von 1921—1923 aber kein Borax eingeführt.

Englische Ausfuhr von Borax.

1. Britisches Fabrikat.

Bestimmungsland	1920 cwt.	1921 cwt.	1922 cwt.	1923 cwt.
Rußland	2 329	—	5 624	1 476
Schweden	9 332	2 729	4 989	10 749
Polen	—	—	3 790	1 631
Deutschland	36 508	44 193	53 178	11 854
Holland	16 413	12 578	15 628	14 374
Belgien	5 372	772	5 901	2 773
Frankreich	7 131	134	86	90
Schweiz	3 552	442	1 336	1 737
Portugal	6 284	1 053	5 170	3 250
Portugiesisch-Ostafrika	744	926	1 906	2 689
Spanien	13 181	5 136	11 365	10 882
Italien	14 403	464	1 031	2 402
Oesterreich-Ungarn .	2 644	2	—	600
China (auß. Hongkong)	2 108	1 704	1 554	3 348
Japan	3 444	9 865	15 703	2 310
Brasilien	4 044	1 553	2 930	7 256
Anderes Ausland . .	8 051	4 051	7 398	11 351
Summe	135 540	85 602	137 589	88 782

Südafrikanische Union	4 220	1 813	2 205	2 865
Britisch-Indien . .	15 231	2 241	9 419	7 689
Australien	12 780	11 944	17 116	17 319
Neuseeland	2 704	1 868	3 787	3 814
And. brit. Besitzungen	1 869	3 239	3 431	4 008
Summe	36 804	21 105	35 958	35 635
Gesamtsumme	172 344	106 707	173 547	124 417

2. Wiederausfuhr.

Bestimmungsland	1920 cwt.	1921 cwt.	1922 cwt.	1923 cwt.
Schweden	284	—	100	40
Deutschland	648	1 000	6 560	4 182
Holland	1 975	—	2 685	1 683
Belgien	500	—	500	1 840
Spanien	1 079	—	—	105
Italien	769	—	2 000	90
Anderes Ausland . .	838	2	286	2 170
Summe	6 093	1 002	12 131	10 110

Gesamtausfuhr a. brit.

Besitzungen	236	37	44	288
Gesamtsumme	6 329	1 039	12 175	10 398

Zu dieser Statistik bemerkt „Chemical Trade Journal“ in einem Leitartikel:

Da das Board of Trade unerklärlicherweise wohl die Boraxeinfuhr, nicht aber die umfangreichere Ausfuhr in seinen Monatsberichten führt, liegen für die aus England ausgeführten Mengen an Borax noch keine Angaben für 1924 vor; doch darf man wohl annehmen, daß der Handel im letzten Jahr keine irgendwie erhebliche Zunahme gegenüber dem Jahre 1923 zeigte. Man kann dies aus den vorliegenden Daten über den Import von Bormineralien im Jahre 1924 schließen, denn in den vorhergehenden Jahren zeigte diese Einfuhr bemerkenswerte Uebereinstimmung mit der Boraxausfuhr. Die Mehreinfuhr von Borax aus den Vereinigten Staaten fällt nicht ins Gewicht, da man annehmen darf, daß diese Mehreinfuhr annähernd durch den steigenden englischen Eigenverbrauch an Borax ausgeglichen wird. Dementsprechend dürften die in der Tabelle gegebenen statistischen Angaben über den Handel des Jahres 1923

mit ziemlicher Genauigkeit auch auf den jetzigen britischen Ausfuhrhandel in Borax zutreffen.

Die wichtigsten Märkte sind Schweden, Holland, Spanien, Deutschland und Australien. Erfreulich ist die aus der Tabelle hervorgehende ständige Zunahme des Handels mit Brasilien, China, Südafrika und Neuseeland. Der japanische Markt verliert dagegen sehr schnell an Bedeutung für die britischen Fabrikanten, was bei den natürlichen Vorteilen der amerikanischen Konkurrenz nicht weiter verwunderlich ist. Die Tatsache, daß England auf den chinesischen und südamerikanischen Märkten seinen Absatz nicht nur halten, sondern sogar noch verbessern konnte, darf man dem weitsichtigen Entschluß der britischen Großproduzenten zuschreiben, die Boraxfabrikation an der pazifischen Küste Amerikas aufzunehmen. Der Konkurrenzkampf mit den amerikanischen Fabrikanten auf den europäischen Plätzen hat bisher nichts an Schärfe eingebüßt, wozu Lord Chichester sich in seiner oben erwähnten Rede dahingehend äußerte, daß dieses Unterbieten nicht unbegrenzt fort dauern könne. Die Entwicklung in Holland illustriert am besten die Schärfe dieses Konkurrenzkampfes: Im Jahre 1921 betrug der gesamte holländische Import an Borax 727 000 kg, wovon 511 000 kg aus England und nur 32 000 kg aus den Vereinigten Staaten kamen; 1923 stieg die Einfuhr auf 1 102 000 kg, wovon England 767 000 kg lieferte und Amerika 168 000 kg. Ein noch stärkeres Vordringen der amerikanischen Exporteure zeigen die Zahlen für 1924, denn von dem gesamten holländischen Bedarf von 971 000 kg Borax lieferten die Vereinigten Staaten 342 000 kg gegen 498 000 kg aus England. ⁽⁸³⁹⁾

Die Lage des Arsenikmarktes in den Vereinigten Staaten 1924 und die Aussichten für 1925.

Die Produktion und der Absatz von Arsenik in den Ver. Staaten zeigten 1924 gegen die Vorjahre eine bedeutende Steigerung. Dem „Geological Survey“ wurde von 9 Firmen ein Absatz von 14 500 short t, oder 71% der Gesamtproduktion, berichtet; der Durchschnittspreis für das rohe und gereinigte Produkt (As_2O_3) betrug 9 c. per lb.

Zu der inländischen Produktion kommt die Einfuhr, die auf ca. 9000 short t geschätzt werden kann; von Januar bis Oktober wurden 8211 t i. W. von 1 487 609 \$ (d. h. 9,06 c. per lb.) eingeführt und im August trat ein starker Rückgang ein, dem im Oktober wieder eine Zunahme folgte. Der größte Teil der Einfuhr stammte aus Mexiko, doch kamen auch beträchtliche Lieferungen — in der angegebenen Reihenfolge — aus Deutschland, Japan, Belgien, England, Canada, China, der dominikanischen Republik und Australien.

An metallischem oder elementarem Arsen wurden in den ersten 10 Monaten von 1924 aus Belgien, Japan und Deutschland 155 642 lbs. i. W. von 24 113 \$ (15,5 c. per lb.) eingeführt und an Schwefelarsen (überwiegend Realgar) 432 212 lbs. i. W. von 30 291 \$ (7 c. per lb.), hauptsächlich aus Deutschland, in geringeren Mengen auch aus Canada, Belgien und England. — Weiter sind 68 071 lbs. arsenhaltige Schafwaschmittel („sheep dips“) aus England i. W. von 6112 \$ (8,9 c. per lb.), sowie „Schweinfurter Grün“ und „London purple“ — 31 700 lbs. i. W. von 6744 \$ (21,3 c. per lb.) — zu erwähnen. — Arsenige Säure (220 lbs.) kostete 31,8 c. per lb.; Calciumarsenat wurde nicht eingeführt.

Im ganzen wurden von den Verbrauchern aus einheimischen und ausländischen Quellen ca. 23 000 short tons weißer Arsenik gekauft zu etwa 9 c. per lb. Die Hauptabnehmer waren die Fabrikanten von Insektenvertilgungsmitteln, aber auch die Glasindustrie trat in der 2. Hälfte des Jahres stark als Käufer auf; die Nachfrage für die Herstellung von Unkrautvertilgungsmitteln (Natriumarsenitlösungen) nahm zu.

Die einheimische Produktion. Weißer Arsenik wurde in den Ver. Staaten im Jahre 1924 in 12 Anlagen gewonnen; etwa 65% der Gesamtproduktion wurde in 7 Werken hauptsächlich für den eigenen Bedarf durch Erzzröstung hergestellt, etwa 24% als Nebenprodukt bei der Kupfergewinnung und etwas mehr als 9% bei der Bleigewinnung. Die Werke in Midvale und Murray stellten fast die Hälfte der Gesamtproduktion von weißem Arsenik her, zum großen Teil zur Erzeugung von Unkrautvertilgungsmitteln. Raffinierter Arsenik wurde von der Kupferschmelzhütte in Tacoma (Wash.) und den Arsenikwerken in Jardine (Mont.) geliefert.

Erze. In Gold Hill, im Cliftonbezirk (Utah) wurde eine Rekordförderung von 40 000 t Arsenerz (mit ca. 20% Arsenik) erzielt und in Salt Lake City und Tacoma weiter verarbeitet. Die Arsenikwerke in Midvale gewannen Arsenik aus Arsenikspeise von den Schutthalde der Eureka-Schmelzhütte.

Die Erze der Irish Rose Mine (Nev.) gingen in die Arsenikwerke in Toulon, andere Erze aus Nevada in die Werke in Martine (Calif.).

Preisbewegung. Die Preise für weißen Arsenik fielen nach den Notierungen der New Yorker Börse von $13\frac{1}{2}$ c. per lb. im Januar auf $11\frac{1}{4}$ c. Ende März, auf $8\frac{1}{2}$ c. im Juni und Juli und auf $6\frac{1}{2}$ c. im Oktober (Nachfrage); japanische Ware wurde im November zu $6\frac{1}{4}$ c., europäische zu $6\frac{1}{2}$ c. angeboten. — Gegen Ende des Jahres bestand lebhaftes Interesse für Arsenik, aber die Käufer hielten sich in Erwartung einer weiteren Preissenkung zurück und wurden in dieser Haltung durch die Gerüchte von großen vorhandenen Beständen bestärkt. Tatsächlich reichen diese für ein normales Arsenikjahr nicht aus, es stehen indessen große Vorräte an Erz zur Verfügung, so daß sich die Fabrikanten rasch einer verstärkten Nachfrage anpassen können.

Ursache des Preissturzes und Aussichten für 1925. Ueber die Ursache des Preissturzes und die weitere Entwicklung äußert sich „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) wie folgt: Nach einer beispiellosen Hausse ist jetzt der Besitz von Arsenikbeständen wieder einmal besser auf der Passiv- als auf der Aktivseite zu buchen. Mitte Januar gingen die Notierungen von $6\frac{1}{2}$ auf $5\frac{1}{4}$ c. per lb. zurück, was eine Senkung um 57,4% gegen den Stand vor einem Jahr bedeutet ($13\frac{1}{2}$ c. per lb.).

Die Erklärung für diesen Preissturz ist in der Lage des Insektenvertilgungsmittelmarktes zu sehen. In dem am 30. Juni 1924 endenden Fiskaljahr wurden über 70 000 000 lbs. arsenhaltige Insektenvertilgungsmittel in den Ver. Staaten erzeugt, wofür über 28 000 000 lbs. Arsenik verbraucht wurden, und im ganzen kauften die Fabrikanten 32 245 000 lbs.

Der Zusammenbruch trat nicht ein, weil der Absatz während des Jahres unbefriedigend gewesen wäre — er war um etwa 8 000 000 lbs. größer als im Vorjahr — und auch nicht, weil die Verbraucher von arsenhaltigen Insektenvertilgungsmitteln und die Händler nicht genügend kauften — es wurden sogar neue Rekorde in dem Umfang dieses Geschäfts aufgestellt —, sondern der Grund ist darin zu sehen, daß die Baumwollpflanze weniger Calciumarsenat zur Bekämpfung des „Boll weevil“ brauchten, was zur Folge hatte, daß bei Verbrauchern und Händlern größere Bestände zurückblieben und die Fabrikanten keine Grundlage für die Schätzung der für die nächste Saison erforderlichen und ratsamen Produktion hatten: sie schlossen daher keine Kontrakte auf Lieferungen von weißem Arsenik ab.

Da die metallurgischen Betriebe, bei denen Arsenik als Nebenprodukt gewonnen wird und welche trotz vieler Bemühungen in anderer Richtung immer noch die wichtigste Quelle für Arsenik darstellen, infolge der guten Marktlage für ihre Hauptprodukte stark produzieren, so befinden sich die Arsenikfabrikanten in einer richtigen Sackgasse.

Die Erzeugung von Arsenik als Hauptprodukt ist bei den gegenwärtigen Preisen nicht lohnend und die Betriebe in den Ver. Staaten und in anderen Ländern sind daher wesentlich eingeschränkt worden. Besonders schwer wurde die Produktion in England (Cornwall) getroffen; es trat ein plötzlicher Preissturz von 70 auf 30 £ per t ein, der in Kommentaren als „unerklärlich“ bezeichnet wird, offenbar, weil man die Erklärung durch die Lage in den amerikanischen Baumwollstaaten nicht anerkennt. Ueber die Verhältnisse in Aegypten und in anderen Baumwollgebieten, wo englischer Arsenik abgesetzt wird, liegen Berichte nicht vor; aber ohne Zweifel besteht für die verschiedenen Species des „boll weevil“ eine gewisse Uebereinstimmung in ihrem Auftreten und Verschwinden.

Interessant ist der Einfluß der amerikanischen Marktverhältnisse auf die Einfuhr. Vor einem Jahr bestand starke Nachfrage nach ausländischen Lieferungen und Ende Juli hatte die Gesamteinfuhr 13 696 837 lbs. erreicht, d. h. etwa 2 000 000 lbs. mehr als in dem entsprechenden Zeitraum von 1923, Ende November aber blieb sie mit 17 051 655 lbs. um etwa 450 000 lbs. hinter der vorjährigen zurück. Der Preis für ausländische Lieferungen betrug im Januar 6 c. per lb.

Ueber die Aussichten für 1925 läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Man prophezeit ein weiteres Jahr mit geringen Schädigungen durch den „boll weevil“, weil die zu erwartenden klimatischen Verhältnisse für den Schädling ungünstig seien. Aber der Hauptgrund für das schwache Auftreten des Schädlings im letzten Jahr dürfte doch wohl in der starken Zunahme in seiner Bekämpfung mit Calciumarsenat zu sehen sein und hier ist durch Aufklärung der Pflanzler über die Bedeutung des Schutzmittels immer noch eine Steigerung des Absatzes möglich. ⁽⁶⁷⁷⁾

Die Verteidigung der „Allied Chemical and Dye Corporation“ gegen die Monopol-Anklage durch die amerikanische Bundes-Handelskommission.

Die „Allied Chemical and Dye Corporation“, gegen welche von der „Federal Trade Commission“ die Anklage wegen Verletzung des „Clayton Act“ durch Monopolbestrebungen erhoben wurde (s. „Chem. Ind.“, S. 108), unternimmt es in einer ausführlichen von dem Präsidenten der Gesellschaft, Orlando F. Weber, unterzeichneten Verteidigungsschrift, die gegen sie gerichteten Beschuldigungen zu widerlegen.

In der Schrift, welche interessante Angaben über die Produktion einer Reihe der großen amerikanischen Konzerne enthält, wird nach „O.P.D. Rep.“ etwa folgendes ausgeführt:

1. Die Behauptung, daß die Gesellschaft durch den Erwerb der Aktien von 5 Farbstoff- und Chemikalienkonzernen ein Monopol aufgerichtet und dadurch das Gesetz verletzt habe, ist nicht zutreffend. Richtig ist, daß von der Beklagten die Aktien folgender Unternehmungen (weiterhin als „Tochtergesellschaften“ bezeichnet) erworben wurden: der „Barrett Co.“, der „General Chemical Co.“, der „Solvay Process Co.“, der „Semet-Solvay Co.“ und der „National Aniline and Chemical Co.“. Dies geschah aber nur, um diese Tochtergesellschaften zu konsolidieren und dann die konsolidierten Unternehmungen weiterzuführen, was s. Zt. öffentlich bekannt gemacht wurde und auch allgemein bekannt war. Die Beklagte hat nie versucht, die Selbständigkeit der Tochtergesellschaften aufzuheben und hat ihre Aktien nur erworben — was einem direkten Kauf der Objekte vorgezogen wurde —, um die aus der Konsolidierung sich ergebenden Geschäfte in gesetzlicher Weise zu betreiben.

2. Vor der Konsolidierung (31. Dez. 1920) erzeugte und verkaufte jede der Tochtergesellschaften Produkte verschiedener Art; sie betätigten sich durchweg

auf getrennten Spezialgebieten, und zwar stellten her:

General Chemical Co. Säuren, besonders Schwefelsäure, Salpetersäure, Mischsäure, Salzsäure und Essigsäure, sowie gewisse mittels dieser Säuren gewonnene Salze, hauptsächlich Aluminiumsulfat und Natriumsulfat; außerdem Insektenvertilgungsmittel.

Solvay Process Co. Alkalien, besonders kalinisierte Soda, Aetznatron, Natriumbicarbonat und Chlorcalcium.

Semet-Solvay Co. Primäre Kohlendestillationsprodukte aus dem Betrieb von Koksöfen mit Nebenproduktgewinnung, d. h. Ammoniak, rohen Kohlentee, Benzol, Solventnaphtha usw.

Barrett Co. Gewisse Produkte aus Rohnteer, besonders raffinierten Kohlentee, Pech, geteerte Dachpappen, geteertes Material für Häuser- und Straßenbau, Konservierungsmittel, und im Zusammenhang damit gewisse primäre chemische Produkte aus Kohlentee, wie Desinfektionsmittel, Naphthalin, Carbonsäure und Anthracen, d. h. „Kohlentee-Rohprodukte“ (coal tar crudes).

National Aniline and Chemical Co. Teerfarben und „Zwischenprodukte“, d. h. die zwischen den Rohprodukten und den fertigen Farbstoffen stehenden Kohlentee-derivate.

Die Beklagte gibt zu, daß jede der Tochtergesellschaften die genannten Produkte in großem Maßstabe herstellte, es ist ihr aber nichts davon bekannt, daß irgendeine derselben „die größte Organisation auf ihrem Spezialgebiet in der chemischen Industrie der Ver. Staaten“ war, wie in der Anklageschrift erklärt wird; die Beklagte weist diese Behauptung zurück. Im einzelnen sind unzutreffende Angaben über die Produktion der Tochtergesellschaften wie folgt richtigzustellen:

Barrett Co. Die Gesellschaft produzierte keine Insektenvertilgungsmittel und kein Ammonsulfat, sie verkaufte nur Ammonsulfat aus anderer Quelle. Die Gesellschaft produzierte Benzol und Naphtha nur in ganz unbedeutenden Mengen im Zusammenhang mit der oben erwähnten Gewinnung von Kohlentee-erzeugnissen; diese Produktion konnte in keiner Weise als eine Konkurrenz für die Erzeugnisse der „Semet-Solvay Co.“ aus der natürlichen Quelle für dieselben, aus Steinkohlengas, angesehen werden; die Produktion beider Gesellschaften zusammen machte nur den kleineren Teil der gesamten einheimischen Produktion aus; das verkaufte Benzol und Solventnaphtha stammte zum größten Teil aus anderer Quelle.

General Chemical Co. Die Gesellschaft erzeugte und verkaufte keine Desinfektionsmittel. Die Ammoniakproduktion der Gesellschaft war unbedeutend und bestand in der Raffination und Konzentration von aus anderer Quelle bezogenem Gaswasser in der Schwefelsäurefabrik in Denver (Col.); diese Produktion bildete keine Konkurrenz für die Ammoniakproduktion der „Semet-Solvay Co.“ aus Steinkohlen; die Produktion beider Gesellschaften zusammen machte nur den kleineren Teil der gesamten einheimischen Produktion aus; die geringen Mengen Ammoniak, die verkauft wurden, stammten zum größten Teil aus anderer Quelle.

National Aniline and Chemical Co. Die Gesellschaft erzeugte und verkaufte kein Benzol und keine Kokereinebenprodukte; ebenso keine „Teerprodukte“ im eigentlichen Sinne: ihre Farbstoffe und „Zwischenprodukte“ stellte sie aus gekauften Rohprodukten her.

Semet-Solvay Co. Die Gesellschaft erzeugte kein Chlorcalcium; das von ihr verkaufte stammte von der „Solvay Process Co.“.

Solvay Process Co. Die Gesellschaft erzeugte und verkaufte keine Kokerei-Nebenprodukte.

3. Die Beklagte erklärt zusammenfassend, daß vor der Konsolidierung (31. Dez. 1920) von den Tochtergesellschaften keine in irgendwie beträchtlicher Menge irgendein Hauptprodukt einer anderen erzeugte und daß in Beziehung auf den Absatz irgendeines Produkts keine Konkurrenz irgendwelcher Art zwischen den Gesellschaften bestand.

4. Die Beklagte weist jede Beschuldigung zurück, welche dahin geht, daß der Erwerb der Aktien der genannten Gesellschaften die Errichtung eines Monopols in den für die Farbstoff-Fabrikation benötigten Chemikalien und Kohlenteerprodukten zum Zweck gehabt habe oder zur Folge haben müsse. Dies ist an sich nicht gut möglich, da es sich um hunderte von Produkten handelt, welche die verschiedensten Eigenschaften haben und aus den verschiedensten Quellen stammen, und tatsächlich besteht auch, wie die Beklagte hiermit erklärt, seit dem 31. Dezember 1920 unverändert in der Produktion und im Absatz von Farbstoffen und der für ihre Erzeugung notwendigen Materialien uneingeschränkte, scharfe und wirksame Konkurrenz in den Ver. Staaten.

Die Beklagte bittet daher, die Klage der „Federal Trade Commission“ abschlägig zu bescheiden. (679)

Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie Japans im Jahre 1923 und während des 1. Halbjahres 1924.

Einem in der Sammelmappe „Deutschland und die weltwirtschaftliche Lage“ erschienenen Aufsatz über den Außenhandel und die wirtschaftliche Lage Japans entnehmen wir folgende Darstellung über die chemische Industrie:

Einen gewaltigen Aufschwung hat die Einfuhr von Kunstseide innerhalb des verflossenen Jahrzehntes erfahren, stieg doch die Einfuhrmenge von 30 132 Kin im Jahre 1916 auf 105 947 Kin im Jahre 1921, auf 163 419 Kin im Jahre 1922 und sodann in außerordentlicher Weise auf 762 000 Kin im Jahre 1923. Die Eigenproduktion Japans an Kunstseide fällt gegenüber der Einfuhr kaum ins Gewicht. Weit größeren Einfluß als die Steigerung des Inlandsverbrauchs wird zukünftig die Zunahme der Nachfrage nach dem künstlichen Produkt in Europa und den Vereinigten Staaten im Hinblick auf die niedrigere Preisgestaltung auf den japanischen Rohseidenhandel und damit auf die Gestaltung des Außenhandels, für den der Seidenexport den wichtigsten Finanzierungsposten ausmacht, ausüben.

Eine Monopolstellung behauptet Deutschland auf dem japanischen Farbenmarkte*), bestritt es doch 1923 schon etwa 85% der Gesamteinfuhr. Wie sich indes das deutsche Farbensgeschäft unter der Wirkung des Mitte 1924 erlassenen Lizenzsystems für den Import von Farben aus Nichtvertragsstaaten gestalten wird, bleibt abzuwarten. Beachtenswert werden jedenfalls in Zukunft die Bestrebungen auf Ausweitung der beschränkten Ansätze einer eigenen Farbenindustrie in Japan bleiben. Neben dem deutschen Anteil ist die Beteiligung der Schweiz, namentlich bei der Lieferung von Chromfarben, zu bemerken. Der schweizerische Anteil ist von 116 814 Kin im Jahre 1922 auf 484 938 Kin im Jahre 1923 gestiegen. Der Import von Kohlenteerfarben bezifferte sich 1922 auf 13,6, 1923 auf rund 10 und in den ersten fünf Monaten 1924 auf fast 4 Millionen Yen, denen im Jahre 1922 7 und 1923 etwa 8 Millionen Kin entsprachen.

Die Eigenproduktion an Drogen und Chemikalien ist in Japan im Verhältnis zum tatsächlichen Verbrauch noch als gering anzusehen. Die Hauptversorger auf diesem Gebiet sind England und die Vereinigten Staaten. Im geringeren Umfange gelang es Deutschland in den letzten Jahren bei der Lieferung von Ammoniumcarbonat, doppelchromsaurem Kali und kohlen-saurem Ammoniak ins Geschäft zu kommen.

*) Der Bericht stammt aus dem Ende des Jahres 1921.

Unter den Schwerchemikalien sind kaustische Soda und calcinierte Soda der Bedeutung der Einfuhr nach führend; letztere wird nahezu ausschließlich aus England importiert, während der jährliche Bedarf in Höhe von etwa 15 000 t kaustischer Soda zu 60% durch England und im übrigen durch die Vereinigten Staaten gedeckt wird.

Die Einfuhr von Düngemitteln, als welche vorzugsweise die Bohnenkuchen der Sojabohne, und unter den künstlichen Fabrikaten Ammoniumsulfat in Frage kommen, ist für das letztgenannte Produkt unter Nordamerika und England verteilt; ersteres lieferte 1922 nahezu 1,4, 1923 1,44 Millionen Pikuls und England 36 114 bzw. 760 325 Pikuls. Das deutsche synthetische Produkt erfreut sich in Japan zunehmender Nachfrage. Die Einfuhr von Natronsalpeter ist von 881 106 Pikuls im Jahre 1922 auf 1,12 Millionen Pikuls im Jahre 1923 gestiegen. Chilesalpeter figurierte in der Einfuhrliste mit 6,5 Millionen Yen im Jahre 1922, 8,2 im Jahre 1923 und 3,4 Millionen Yen in den ersten fünf Monaten 1924.

Die Zündholzfabrikation, die früher eine ansehnliche Blüte aufwies, hat in den letzten Jahren stark unter der Erhöhung der Produktionskosten gelitten und einen erheblichen Teil ihrer Konkurrenzfähigkeit im Auslande eingebüßt; namentlich der Rückgang der Ausfuhr des Jahres 1923 gegenüber dem Vorjahre von 15,5 auf 10,5 Millionen Yen legt hierfür beredtes Zeugnis ab. Auch dieser Industriezweig ist unter dem Einfluß der in China und Britisch-Indien aufstrebenden Zündholzindustrie dazu übergegangen, durch Begründung von Niederlassungen in beiden Ländern sich die dortigen niedrigeren Arbeitslöhne zunutze zu machen.

Der Bedarf Japans an Chemikalien und Düngemitteln, der recht bedeutend ist, kann nur in geringem Umfange durch die heimische chemische Industrie gedeckt werden, er ist somit in der Hauptsache auf die ausländische Einfuhr angewiesen. Die Inlandsindustrie erzeugte in den beiden letzten Jahren etwa 100 000 t Ammoniumsulfat. An calcinierter Soda produzierte die Asahi Glass Co. eine für ihren Eigenbedarf ausreichende Menge. Bei der Inlanderzeugung von Aetznatron, die mit etwa 6000 t jährlich figurierte, entfallen vier Fünftel der Produktion auf die Dai Nippon Jinzo Kaisha. (756)

Die Nebenprodukte der sizilianischen Citrus*)-Plantagen und ihre Gewinnung.

Ueber die im Anschluß an die ausgedehnten Pflanzungen von Citronen, Pomeranzen und Bergamotten betriebene Gewinnung von Citronensäure und ätherischen Oelen entnehmen wir „Chem. Tr. J.“ folgende Ausführungen:

Citronensäure und ätherische Oele.

Sizilien deckt heute noch die Hauptmenge des Weltbedarfs an Nebenprodukten der Citronenkultur, doch stellt Kalifornien eine ernste Konkurrenz dar. Die sizilianischen Citronen kommen überwiegend als frischgepflückte Früchte zum Export. Normalerweise dient nur das Fallobst und das aussortierte, zum Versand ungeeignete Material zur Gewinnung von Nebenprodukten. In Zeiten schlechter Marktlage indessen, wie z. B. während des Krieges, kommen auch viele erstklassige Früchte in die Fabriken. Die durchschnittliche jährliche Citronenproduktion Siziliens beläuft sich auf rund 300 000 t. Die Calciumcitrat-erzeugung des Jahres 1923 schätzte der amerikanische Konsul in Messina auf 7 500 bis 8 000 t; an ätherischen Oelen werden etwa 1 650 000 lbs. pro Jahr ausgeführt. Die Extraktionsbetriebe befinden sich vor allem in Messina und Palermo.

Die Citronenplantagen liegen auf einem schmalen Streifen Land, der sich von Messina nach Syrakus an der Südküste und von Messina nach Palermo an der

*) Zu den Citrusfrüchten gehören: Citronen, Pomeranzen u. Bergamotten.

Nordküste der Insel hinzieht. Jenseits der Meerenge von Messina liegt auf dem Festland der Bezirk von Kalabrien, welcher durch sein Bergamotöl berühmt ist. rühmt ist.

Die unheilvolle Tätigkeit der „Camera Agrumaria“.

Im Jahre 1908 errichtete die italienische Regierung die „Camera Agrumaria“, um im Interesse der kleinen Citraterzeuger feste und auskömmliche Preise zu gewährleisten. Während des Krieges und der drei darauffolgenden Jahre kaufte diese Kammer die gesamte Calciumcitratproduktion Siziliens auf, wobei ein Viertel des Kaufpreises sofort bei Ablieferung der Ware an die Lagerhäuser ausbezahlt wurde, und die restlichen drei Viertel beim Weiterverkauf durch die Kammer fällig waren. Diese günstigen Zahlungsbedingungen wurden von seiten der Erzeuger in solchem Maße ausgenutzt, daß die Kammer im Jahre 1921 sich zu der Erklärung gezwungen sah, weiteres Citrat nur noch auf eigene Gefahr des Produzenten übernehmen zu können. Es sammelten sich ungeheure Mengen citronensauren Kalks in den Lagerhäusern an, so daß die Kammer am 31. Mai 1923 den Fabrikanten 3 870 000 \$ schuldete und Bestände von über 20 000 t hatte, d. h. etwa den Weltbedarf dreier Jahre. Infolgedessen ist die Lage der Citratproduzenten zurzeit nicht günstig, und man sucht die Ausfuhr der frischen Früchte zu fördern. — Günstiger ist die Marktlage für ätherische Oele, welche glücklicherweise nicht der Kontrolle seitens der Kammer unterlagen, und deren Erzeugung mehr im Einklang mit den Absatzmöglichkeiten gehalten wurde.

Die Gewinnungsmethoden für ätherische Oele.

An ätherischen Oelen wird erzeugt: Citronenöl, Bergamotöl, Bitter- und Süßorangenöl, sowie „Neroli“ oder Orangenblütenöl. Das meist auf den Markt kommende Citronenöl wird noch heute im Handbetrieb gewonnen. Zwar scheint das primitiv und unrationell, doch ergibt diese Methode ohne große Kosten ein Oel, das jedem maschinell extrahierten Oel in der Güte überlegen ist. Schätzungsweise nur 10% der sizilianischen ätherischen Oele werden auf mechanischem Wege gewonnen, nach zwar keineswegs vollkommenen, aber doch praktisch brauchbaren Methoden, bei denen meist das aus den Schalen ausgepreßte Oel mit Wasser in ein Sammelbecken gespült wird. Für die Bergamotöldarstellung wird seit Jahren mit Erfolg eine kalabresische Spezialmaschine angewandt.

Das mechanisch dargestellte Oel ist von dunklerer Farbe und, da bei dem Ausspülen mit Wasser Verluste entstehen, von geringerem Gehalt als das durch Handpressung gewonnene Produkt, weshalb man ersteres mit letzterem vermischt. Die Rückstände aus dem Handpreßbetrieb werden mit Wasser gemischt und bei normalem Druck destilliert, wobei noch ein niedriggrädiges Oel anfällt. Minderwertige Fallfrüchte mit trockener, harter Haut werden am wirtschaftlichsten nach dem Verfahren von Prof. Peratoner von der Universität Palermo im Vakuum destilliert; so gewonnenes Oel ist zwar erheblich besser als bei Destillation unter normalem Druck, aber doch viel minderwertiger als halbmechanisch erzeugtes oder gar handgepreßtes Oel. Es empfiehlt sich nicht, solche destillierten Oele mit kaltgepreßtem Oel zu vermischen, da sie dann rascher verderben.

Terpen- und Sesquiterpenfreie Oele.

Das natürliche Oel enthält viele Terpene, welche von Nachteil sind, da sie bei der Lagerung allmählich einer Oxydation unterliegen. Meist werden die Terpene durch Destillieren im Vakuum mit nachfolgender Wasserdampfdestillation beseitigt. Teilweise werden solche terpenfreien Oele auch noch von den Sesquiterpenen getrennt durch Lösen in starkem Äthyl-

alkohol, Niederschlagen der Sesquiterpene mittels Wasser und anschließendes Abdestillieren der Oele.

Die Lagerung der ätherischen Oele.

Die ätherischen Oele werden in großen, möglichst enghalsigen Kupferbehältern gut verschlossen in kühlen Räumen gelagert, um schädliche Oxydation zu verhindern. Trotzdem soll selbst bei den üblichen sorgfältigen Lagerungsmethoden der Citralgehalt des Oels pro Monat um etwa 0,1% nachlassen. In nur teilweise gefüllten oder mangelhaft verschlossenen Behältern bilden sich bald Harze, wodurch die Ware entwertet wird. Auch gut verzinnte Eisengefäße eignen sich zur Aufbewahrung bei Einhaltung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln. Ist aber die Zinnhaut schadhaft oder enthält das Oel Citronensaft, so entsteht ein mißfarbiges Produkt.

Calciumcitrat und Citronensäure.

Die Rückstände beim Auspressen der ätherischen Oele nach sämtlichen Verfahren werden auf citronensauren Kalk bzw. auf freie Citronensäure verarbeitet. Die Darstellung der letzteren in Sizilien ist erst neueren Datums. Früher wurde nur das Salz ausgeführt, um dann in Amerika und Großbritannien in freie Säure umgesetzt zu werden. Jetzt gibt es aber auch auf der Insel Citronensäurefabriken, so die große modern eingerichtete „Fabbrica Chimica Arenella“ in Palermo, die kleinere Fabrik von Isac in Messina, das neue Unternehmen von Sanderson & Co. in Tremestieri und die der „Società Generale per l'Industria Chimica“ gehörige Fabrik in Santa Teresa di Riva; außerdem natürlich die großen Citronen- und Weinsäurebetriebe der „L'Appula“ in Mailand. Von den kleinen Fabriken, welche citronensauren Kalk herstellen, verdient die von Corleone & Co. in Palermo Erwähnung, die sich über den Durchschnitt erhebt.

Die Fabrikation des Calciumsalzes besteht im Prinzip in der genauen Neutralisation des Citronensaftes mit Calciumcarbonat, wobei das Citrat ausfällt und heiß abfiltriert wird, weil es in der Wärme weniger löslich ist als in der Kälte. Das in den Handel kommende Citrat enthält garantiert im Minimum 64% Citronensäure.

Um freie Säure aus dem Citrat zu erhalten, setzt man die berechnete Menge 60% ige Schwefelsäure zu, filtriert vom Calciumsulfat ab und engt das Filtrat nach Entfärbung mit Pflanzenkohle zur Kristallisation ein.

Verwertung der Abfälle.

Die Fabrikanten sind bemüht, die Fabrikationsprozesse zu verbessern und die Abfälle weitgehend zu verwerten. Der Citronensaft, der zur Citratherstellung dienen soll, macht zuvor eine Gärung durch. Da nun, wie schon oben erwähnt, der Zusatz des Calciumcarbonats und das Abfiltrieren des Citrats in der Wärme vorgenommen werden muß, kann damit zweckmäßig die Abdestillation des Gärungsalkohols verbunden werden; unter den gegebenen Umständen ist dies selbst bei dem niedrigen Marktpreis von 10 c. pro Liter Weingeist rentabel.

Der Citronensaft wird zum Teil in offenen Kupferkesseln bis zu einem Gehalt von 64% freier Säure konzentriert; man hoffte ursprünglich, daß dieser Syrup beim Export nach Amerika nicht unter den Zolltarif fallen würde. Neuerdings versucht die Versuchsstation in Reggio mit Erfolg Citronensaft durch Ausfrieren des Wassers zu konzentrieren. Frischer Citronensaft mit Zusatz von chemischen Konservierungsmitteln wird in kleinen Mengen ausgeführt.

Von den Keltereien Siziliens, der umliegenden Inseln und des benachbarten Festlandes kauft die Fabrik „Arenella“ Weinhefe und rohen Weinstein, um daraus Weinsäure zu machen.

(805)

Hollands Außenhandel in Chemikalien.Ausfuhr (Mengen in 1000 kg; Werte in 1000 Gulden).
(Schluß)

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Carbolineum (Fortsetzung)						
hiervon nach Uruguay Menge		37		30	33	31
Wert		46		39	47	44
„ „ den Ver. Staaten Menge			371	41	15	
Wert			473	48	15	
Sikkative und klare Firnisse Menge	359	401	520	551	690	686
Wert	525	541	529	575	615	627
hiervon nach Deutschland Menge		26	26			34
Wert		36	30			39
„ „ Belgien Menge		35	45	72	106	85
Wert		46	42	60	85	65
„ „ Großbritannien Menge		10		16	33	87
Wert		15		18	30	78
„ „ Niederl.-Ostindien Menge		99	174	113	167	114
Wert		114	108	75	87	76
„ „ Norwegen Menge		38	47	65	63	58
Wert		49	58	79	67	51
„ „ Schweden Menge		49	46	59	73	64
Wert		68	56	71	81	65
„ „ Dänemark Menge		36	50	66	69	68
Wert		52	71	86	79	74
Pflanzliche flüssige Gerbstoffextrakte Menge	33	280	356	615	887	1 128
Wert	15	76	67	93	107	138
hiervon nach Deutschland Menge		117		37	37	235
Wert		24		5	6	33
„ „ Belgien Menge		156	285	529	832	884
Wert		50	54	76	98	104
Gambir und Catechu (Cachou) Menge	13	40	157	145	49	47
Wert	10	22	62	60	17	16
hiervon nach Deutschland Menge		36	120	35	15	
Wert		20	49	14	6	
Sonstige pflanzliche feste Gerbstoffextrakte Menge	586	646	484	187	52	38
Wert	380	394	134	54	11	8
hiervon nach Deutschland Menge		553	399	117	21	
Wert		332	112	34	4	
Chilesalpeter (einschl. Natronsalpeter) Menge	7	560	2 465	10 617	9 347	1 913
Wert	3	158	538	1 660	1 347	289
hiervon nach Belgien Menge			788	1 433	2 258	857
Wert			165	223	322	126
„ „ Spanien Menge		18	1 181	1 785	1 579	537
Wert		5	272	279	226	81
„ „ Aegypten Menge				4 636	3 601	
Wert				753	513	
Raffinierter Salpeter Menge	145	551	538	797	991	2 992
Wert	78	313	191	211	235	711
hiervon nach Großbritannien Menge		167	298	162	271	1 008
Wert		87	107	42	64	240
„ „ den Ver. Staaten Menge				72	50	423
Wert				17	12	100
„ „ Schweden Menge		30		62	61	78
Wert		16		15	15	18
„ „ Spanien Menge		112	101	189	176	328
Wert		56	35	51	40	75
„ „ China Menge						209
Wert						51
„ „ Brasilien Menge					46	109
Wert					12	26
„ „ Kanada Menge				42		168
Wert				10		40
„ „ Niederl.-Ostindien Menge		12			21	
Wert		6			6	
„ „ Dänemark Menge				57	78	
Wert				15	18	
„ „ Brit.-Südafrika Menge					46	
Wert					11	
„ „ Brit. Bes. in Amerika Menge					101	157
Wert					21	34
„ „ Australien Menge				69	50	
Wert				19	13	
Künstlicher Guano Menge	586	161	365	285	49	100
Wert	180	41	43	33	3	12
hiervon nach Frankreich Menge					48	
Wert					3	

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Schwefelsaures Kali und schwefelsaure Kalimagnesia Menge	1 311	1 161	633	362	1 477	1 263
Wert	506	443	119	52	162	122
hiervon nach Belgien Menge				75	585	
Wert				9	61	
„ „ Frankreich Menge				61	292	
Wert				9	31	
„ „ Spanien Menge		246	72	49	201	
Wert		119	18	8	20	
„ „ franz. Bes. in Amerika Menge		450		52	328	
Wert		171		7	42	
Chlorkali Menge	1 635	1 684	761	935	1 406	1 477
Wert	394	395	94	103	115	105
hiervon nach Belgien Menge		171	248		540	
Wert		30	30		43	
„ „ Großbritannien Menge		90	95	106	148	
Wert		20	18	11	13	
„ „ Frankreich Menge		Ver.Staaten 818	204	255	252	
Wert		195	28	28	19	
„ „ Spanien Menge		91		215	277	
Wert		18		24	22	
„ „ Franz.-Indien Menge		Schweden 342		152	180	
Wert		89		16	17	
Kalidüngesalz Menge		1 682	22	227	2 030	2 938
Wert		191	2	10	84	120
hiervon nach Frankreich Menge		Ver.Staat. 1 600		Frankr. 160	650	
Wert		180		5	34	
„ „ Schweden Menge					1 210	
Wert					43	
Superphosphat Menge	400	63 350	96 262	186 781	280 883	321 354
Wert	61	5 870	6 324	8 344	8 958	9 780
Thomasschlackenmehl Menge	63	181	2 305	2 999	3 934	5 078
Wert	9	19	286	119	127	163
hiervon nach Deutschland Menge					370	
Wert					12	
„ „ Großbritannien Menge					249	
Wert					7	
„ „ Norwegen Menge		Frankr. 166		Norwegen 301	1 024	
Wert		7		10	29	
„ „ Brit.-Südafrika Menge				303	593	
Wert				14	19	
„ „ Zentralamerika Menge					182	
Wert					8	
„ „ Lettland Menge				410	350	
Wert				16	12	
„ „ Estland Menge					200	
Wert					6	
„ „ Litauen Menge				100	520	
Wert				5	18	
Ammoniumsulfat Menge	840	10 892	10 363	17 689	27 058	21 784
Wert	255	4 178	2 339	3 612	4 976	3 403
hiervon nach Belgien Menge		1 398	742	3 261	5 903	12 287
Wert		584	156	619	1 042	1 897
„ „ Niederl.-Ostindien Menge		1 993	406	3 023	5 939	753
Wert		773	78	589	1 030	115
„ „ Italien Menge					360	1 400
Wert					71	216
„ „ Spanien Menge		6 117	8 634	9 040	11 757	4 501
Wert		2 280	1 934	1 945	2 259	702
„ „ Hongkong Menge					401	305
Wert					83	48
„ „ Japan Menge						753
Wert						150
„ „ franz. Bes. i. Amerika Menge		703		165	580	1 185
Wert		301		31	96	181
„ „ Surinam Menge		100			62	231
Wert		43			10	36
„ „ Frankreich Menge				1 360	100	
Wert				262	15	
„ „ Griechenland Menge		230			100	
Wert		94			17	
„ „ Portugal Menge					170	
Wert					29	

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Ammoniumsulfat (Fortsetzung)						
hiervon nach Brit.-Westafrika . . . Menge					50	
Wert					9	
„ „ Zentralamerika . . . Menge					38	
Wert					6	
„ „ Litauen Menge					30	
Wert					6	
„ „ Polen Menge						
Wert						
„ „ Brasilien Menge				550	715	
Wert				108	135	
Kalkstickstoff Menge			5		225	578
Wert			2		25	59
hiervon nach den Ver. Staaten . . Menge					77	
Wert					8	
„ „ Franz.-Indien . . . Menge					1:8	
Wert					15	
Organische stickstoffhaltige Düngemittel (Ledermehl u. a.) Menge	460	1 092	680	1 775	2 585	1 515
Wert	46	128	57	106	148	74
hiervon nach Deutschland . . . Menge		50	60	118	37	
Wert		8	27	7	5	
„ „ Belgien Menge		389		959	1 423	
Wert		37		50	62	
„ „ den Ver. Staaten . . Menge		473		565	1 052	
Wert		60		31	71	
Knochenmehl Menge	4	2 900	6 445	7 346	7 875	8 513
Wert	1	435	567	647	600	533
hiervon nach Deutschland . . . Menge				150	190	67
Wert				17	22	5
„ „ Belgien Menge		325	489	107	64	237
Wert		49	26	7	5	13
„ „ Großbritannien . . Menge		704	1 320	1 487	1 946	3 291
Wert		118	148	133	150	209
„ „ den Ver. Staaten . . Menge		160		1 138	2 014	709
Wert		22		95	157	51
„ „ Norwegen Menge						90
Wert						5
„ „ Spanien Menge					703	262
Wert					46	15
„ „ Finnland Menge		900	4 357	3 520	2 415	2 710
Wert		148	368	301	183	160
„ „ Brit.-Südafrika . . . Menge				51	375	1 070
Wert				5	24	67
„ „ Brasilien Menge						55
Wert						6
Sonstige Kunstdüngemittel Menge	646	8 040	3 249	15 604	17 695	28 384
Wert	183	1 268	382	780	1 478	2 070
hiervon nach Frankreich Menge		1 505		280	2 569	2 077
Wert		180		13	29	46
„ „ Niederl.-Ostindien . Menge		1 447	1 355	3 901	4 389	6 193
Wert		455	217	522	486	608
„ „ Griechenland . . . Menge		509			2 790	3 984
Wert		101			237	288
„ „ Irland Menge					340	2 040
Wert					23	108
„ „ Brit.-Südafrika . . . Menge						2 714
Wert						117
„ „ Argentinien Menge						1 020
Wert						47
„ „ Zentralamerika . . . Menge				211	1 444	1 829
Wert				25	177	199
„ „ Kuba Menge						2 152
Wert						163
„ „ franz. Besitz i. Amer. Menge			300	905	1 305	2 746
Wert			66	102	147	233
„ „ Brasilien Menge				75	2 030	708
Wert				9	159	52
„ „ Belgien Menge		1 334	1 068	9 367	2 186	401
Wert		43	15	10	142	35
Dextrin Menge	1 819	6 609	5 799	7 068	9 371	9 126
Wert	1 171	3 196	1 813	2 050	1 935	2 266
hiervon nach Deutschland . . . Menge		77		25	32	252
Wert		38		7	7	60

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Dextrin (Fortsetzung)							
hiervon nach Belgien	Menge		809	544	619	1 029	977
	Wert		414	174	184	215	245
„ „ Großbritannien	Menge		4 330	3 467	4 486	6 060	5 869
	Wert		2 043	1 090	1 323	1 243	1 438
„ „ den Ver. Staaten	Menge		288	358	642	521	295
	Wert		146	119	182	111	75
„ „ Spanien	Menge		490	396	623	558	601
	Wert		255	136	191	127	155
„ „ Aegypten	Menge					80	124
	Wert					20	32
„ „ Brit.-Indien	Menge				147	215	296
	Wert				34	44	74
„ „ Irland	Menge		40		73	164	115
	Wert		19		16	33	29
„ „ Italien	Menge		189	97	172	189	47
	Wert		98	28	36	40	12
„ „ Kanada	Menge		40		34	96	
	Wert		17		9	21	
Benzin	Menge	46 926	29	520	154	2 919	301
	Wert	15 207	13	133	41	692	58
hiervon nach Deutschland	Menge		24	497	18	2 533	
	Wert		11	123	5	625	
„ „ Belgien	Menge					382	
	Wert					66	
Terpentin und Terpentinöl	Menge	162	41	36	110	93	244
	Wert	152	58	29	102	84	163
hiervon nach Deutschland	Menge				56	47	
	Wert				59	44	
„ „ Belgien	Menge				28	15	
	Wert				22	13	
„ „ Niederl.-Ostindien	Menge		36		22	27	
	Wert		51		19	23	
Kunstterpentin und Kunstterpentinöl	Menge	1	47	54	5	7	14
	Wert	1	19	24	2	4	6
hiervon nach Belgien	Menge					5	
	Wert					2	
Stearin (Stearinsäure und Palmitinsäure)	Menge	1 197	2 499	1 424	2 839	2 774	2 972
	Wert	1 733	3 436	1 328	1 897	1 596	1 746
hiervon nach Deutschland	Menge		94	151	238	134	428
	Wert		103	124	63	65	253
„ „ Großbritannien	Menge		771	184	136	97	223
	Wert		1 027	162	116	62	140
„ „ Frankreich	Menge		56		1 207	493	174
	Wert		76		775	281	98
„ „ den Ver. Staaten	Menge				18	206	103
	Wert				10	119	66
„ „ Schweden	Menge		97	38	80	90	119
	Wert		137	37	66	96	73
„ „ Dänemark	Menge		186	73	158	171	193
	Wert		254	70	128	100	115
„ „ Finnland	Menge		232		157	197	165
	Wert		322		115	120	100
„ „ Zentralamerika	Menge				63	125	166
	Wert				46	69	95
„ „ Peru	Menge		56	48	112	169	161
	Wert		84	47	70	96	92
„ „ Venezuela	Menge		195	24	91	355	527
	Wert		283	23	68	187	285
Fichtenharz	Menge	118	29	83	34	38	197
	Wert	68	14	17	6	6	30
hiervon nach Deutschland	Menge		14		30	28	
	Wert		7		5	4	
Dammarharz	Menge	264	576	416	400	256	418
	Wert	348	664	330	303	219	331
hiervon nach Deutschland	Menge		179	279	155	82	215
	Wert		147	197	99	64	169
„ „ Belgien	Menge		26	32	40	39	37
	Wert		46	32	41	33	35
„ „ Großbritannien	Menge		156	37	92	54	102
	Wert		179	41	58	34	61
Kopalharz	Menge	1 190	2 475	2 158	1 802	1 402	1 614
	Wert	1 055	1 946	1 142	839	654	760
hiervon nach Deutschland	Menge		1 035	1 283	847	502	844
	Wert		857	668	356	207	392

		1919	1920	1921	1922	1923	1924
Naphthalin	Menge	45	173	136	829	1 376	938
	Wert	17	59	77	56	103	60
hiervon nach Deutschland	Menge					63	
	Wert					7	
„ „ Belgien	Menge				559	949	
	Wert				18	46	
„ „ Großbritannien	Menge					36	
	Wert					5	
„ „ den Ver. Staaten	Menge		130	23		258	
	Wert		48	50		32	
Anthracen	Menge				252	380	571
	Wert				5	11	17
hiervon nach Frankreich	Menge					352	
	Wert					9	(576)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Uebnahmepreise für Branntwein.

(Reichsanzeiger vom 28. März 1925.)

Auf Grund der am 26. März 1925 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1924 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer 1.

1. Für den vom 1. April 1925 ab hergestellten Branntwein aus Wein beträgt der Zuschlag zum Grundpreis . . 32 RM. für das Hektoliter Weingeist.

2. Für den vom 1. April 1925 ab hergestellten Branntwein aus anderen als den in der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1924 unter I, Ziffer 2 b, c und d genannten Obststoffen beträgt der Abzug vom Grundpreis 40 RM. für das Hektoliter Weingeist.

3. Für den vom 1. April 1925 ab hergestellten ablieferungspflichtigen Branntwein aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 50 hl Weingeist beträgt der Abzug für Branntwein in einer Stärke von unter 80 Gewichtshundertteilen 3 RM. für das Hektoliter Weingeist.

Zu Ziffer II.

Vom 1. April 1925 ab beträgt der Abzug vom Branntweinzuschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol 21 RM. für das Hektoliter Weingeist.

Berlin, den 27. März 1925. (814)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

(Reichsanzeiger vom 26. März 1925.)

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. April 1925 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 52,10 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 78,15 RM. für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 25. März 1925. (806)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausfuhrfreiheit für Schwefelkies.

Im Reichsanzeiger vom 31. März 1925 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung über die weitere Aenderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Anlage zu der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923) — Aufzählung der Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist — ist zu streichen:

Ausfuhrnummer
des Statistischen
Warenverzeichnisses

aus 2371 Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit).

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 7. April 1925 in Kraft.
Berlin, den 30. März 1925. (817)

Ausland

Großbritannien. Die neue Industrieschutzpolitik. Im Unterhaus fragte der Abgeordnete Trevelyan Thomson den Präsidenten des Handelsamts, ob es nicht bei der Durchführung der neuen Industrieschutzpolitik zur Bedingung gemacht werden könne, daß keine Industrie auf einen Schutzzoll Anspruch erheben dürfe, die billigere Export- als Inlandspreise habe. — Die Antwort lautete, daß die Kommission, welche Gesuche um Zollschutz zu prüfen habe, die Preise, zu welchen ausländische Waren in England verkauft oder angeboten werden, mit denen vergleichen werde, zu welchen diese Produkte in England mit angemessenem Gewinn hergestellt werden könnten; ob bei der letzteren Feststellung die von dem Abgeordneten behrührte Frage in Erwägung zu ziehen sei, müsse der Entscheidung der Kommission überlassen bleiben, welche alle Umstände zu berücksichtigen nicht unterlassen werde. (797)

Frankreich. Handelsvertrag mit Polen. Die Verzögerung der Ratifizierung des im Oktober 1924 unterzeichneten französisch-polnischen Handelsvertrages durch Polen wird nach „Journée industrielle“ in Frankreich mit Mißfallen bemerkt. Indessen scheine jetzt die polnische Regierung zu der Auffassung gekommen zu sein, daß eine rasche Inkraftsetzung im Interesse Polens gelegen sei. (816)

Norwegen. Genaue Prüfung der Wertberechnungen für Einfuhrwaren. Das norwegische Ministerium hat in Erfahrung gebracht und die Zollstellen darauf aufmerksam gemacht, daß Wertzollwaren ausländischer Firmen oft in Kronen fakturiert werden, ohne Angabe, ob norwegische, dänische oder schwedische Währung gemeint ist, ferner, daß ausländische Firmen in Norwegen oft Vertreter haben, denen sie Wertzollwaren senden und die diese dann nach Fakturen des ausländischen Hauses verzollen, die niedriger gehalten sind, als was die Waren in Wirklichkeit der betreffenden ausländischen Firma einbringen. Die Zollbehörden sind vom Ministerium auf die Notwendigkeit genauer Prüfung der Wertberechnungen hingewiesen worden. (818)

Einfuhrverbote für Knochenmehl usw. Gemäß zwei kgl. Erlassen vom 30. Januar und 20. Februar 1925 ist die Einfuhr von unbearbeitetem Horn, Hornmehl, Huf- oder Hornabfällen, Knochenmehl und tierischem Dünger nach Norwegen verboten. (821)

Litauen und Memelgebiet. Ausfuhrzoll auf Knochen. Im Staatsanzeiger der Republik Litauen vom 26. Februar d. J. ist eine Verordnung veröffentlicht, nach der der Finanzminister für rohe unbearbeitete Knochen (wenn das Fett nicht chemisch extrahiert ist) eine Ausfuhrgebühr von 5 c. je kg festgesetzt hat. Der Zollsatz gilt seit dem 10. Februar 1925. (815)

Ungarn. Abschluß eines Handelsvertrages mit Polen. Wie wir ungarischen Zeitungen entnehmen, sind die vor einigen Wochen begonnenen und ohne Störung durchgeführten Handelsvertragsverhandlungen mit Polen zu einem erfolgreichen Abschluß gelangt. Während Ungarn bisher lediglich Meistbegünstigungs- und Kompensationsverträge abgeschlossen hat, sind in dem Verträge mit Polen von beiden Seiten Zollermäßigungen zugestanden, die denjenigen Staaten zugute kommen, die in Ungarn die Meistbegünstigung genießen. Zu ihnen gehört auch Deutschland. Von ungarischer Seite wurden Zollermäßigungen gewährt für Naphthaprodukte, namentlich für Benzin unter 70°, für Gasolin, Schmieröle und Paraffin. Die polnischen Zollermäßigungen gegenüber der ungarischen Einfuhr erstrecken sich überwiegend auf Agrarprodukte, wie Wein, Paprika, Salami usw. Wir kommen auf den Inhalt des Vertrages zurück, sobald amtliche Nachrichten über die tariflichen Vereinbarungen vorliegen. (819)

Rumänien. Erhöhung des Zollaufgeldes. Durch eine Verfügung der Regierung vom 29. März d. J. ist der Berechnungskoeffizient für Zollzahlungen auf Goldbasis von 30 auf 40 % erhöht worden. Die Verordnung tritt am 4. April in Kraft; sie ist veranlaßt durch den Fall des Leu. (818)

Türkei. Zollfreie Einfuhr von Chemikalien für medizinische Verwendung. Wie „Chemist and Druggist“ (London) auf Grund einer amtlichen Information mitteilt, ist die Einfuhr folgender reiner Chemikalien für medizinische Verwendung zollfrei gestattet: Quecksilbercyanid; Mercurijodid und Mercurojodid; Quecksilbersalicylat; Neosalvarsan; Jodkalium. (845)

Italien. Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr. Durch ein Gesetz vom 5. März d. J., veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 16. März d. J., sind verschiedene Vorschriften über Gebühren und Abgaben geändert worden. Diese Änderungen treten am 1. April 1925 in Kraft. Während bisher die Umsatzsteuer nur auf Waren, die persönlich eingeführt wurden oder die der Steuer in der Höhe von über 1 % unterlagen, direkt bei der Einfuhr, gleichzeitig mit den Zöllen an die Zollämter entrichtet werden mußte, gilt diese Art der Erhebung vom 1. April ab für alle eingeführten Waren ohne Unterschied. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

Die Umsatzstempelsteuer wird durch das Zollamt bei der Einfuhr auf der Grundlage des mittleren amtlichen wöchentlichen Wechselkurses erhoben. Die Erhebung der Umsatzsteuer durch die Zollämter geschieht gleichzeitig mit der Erhebung der Zölle und wird auf denselben Schriftstücken, die für die Zölle ausgestellt werden, verrechnet. Zu diesem Zweck muß der Empfänger in den Zolldeklarationen den Wert der Waren angeben, wie dies im vorletzten Abschnitt des Artikels 6 des Zollgesetzes vorgesehen ist. Die Zollämter haben das Recht, zusammen mit der Deklaration die Faktura des ausländischen Verkäufers oder ein anderes gleichwertiges Schriftstück zu verlangen und die Beglaubigung durch die zuständige italienische Konsularbehörde zu fordern. (816)

Ver. St. von Amerika. Eine bedeutsame Entscheidung des Schatzamtes über den zollpflichtigen Wert einer eingeführten Ware. Das Schatzamt in Washington hat am 25. Januar d. J. an die amerikanischen Zollabschätzungsbehörden nachstehende Verfügung erlassen, die für die deutschen, am Amerikageschäft beteiligten Kreise von entscheidender Bedeutung ist:

„Das Schatzamt ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß fremde Fabrikanten häufig sowohl mit Großhändlern, die ihre Waren an Wiederverkäufer absetzen, als auch mit Kleinhandlern, die in kleinen Mengen direkt an den Konsumenten verkaufen, Geschäftsabschlüsse tätigen. In beiden Fällen handelt es sich um den Verkauf von Mengen, die unter den Begriff „Großhandel“ fallen. In solchen Fällen werden dem Großhändler in der Regel Rabatte gegeben, die um 10 bis 15 % größer sind, als die dem Kleinhändler eingeräumten.“

Das Schatzamt ist der Ansicht, daß Sektion 402 des Tarifgesetzes von 1922 auf Großhandelsmengen Bezug hat, und daß diese Mengen den Marktwert einer Ware bestimmen. Es wird daher anheimgestellt, in Zukunft bei der Abschätzung von Waren den Wert derselben auf Grund der von den Kleinhandlern, die Großhandelsmengen gekauft haben, gezahlten Preise zu bestimmen; den Importeuren bleibt das Recht zur Einbringung einer Berufung zur Wiederabschätzung in Übereinstimmung mit Sektion 501 des Tarifgesetzes von 1922 unbenommen.“ (Mitt. d. Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes.) (811)

Tarifrevision für Farbstoffe in der nächsten Sitzungsperiode des Kongresses? Wie dem „O. P. D. Rep.“ aus

Washington gemeldet wird, ist man dort der Ansicht, daß im Herbst oder Winter im Kongreß die Frage einer Revision der Zollsätze für Chemikalien und Farbstoffe aufgerollt werden wird. Der Vorsitzende des „Committee on Ways and Means“ wird dieses etwa Mitte September zusammenberufen, um weitere Maßnahmen zu treffen. Man glaubt, daß das Rechnungsjahr 1924/25 (Juli/Juni) einen so großen Einnahmeüberschuß aus den Zöllen ergeben wird, daß eine Herabsetzung derselben gerechtfertigt erscheint; in erster Linie sollen die Chemikalien und Farbstoffe in Betracht gezogen werden. Importeure und Bankkreise sind für die Revision, die Fabrikanten natürlich dagegen. (829)

Zolltarifentscheidung über medizinische Seifen. Der Board of United States General Appraisers hat entschieden, daß medizinische Seifen nicht als Toiletteseife nach § 82 des Tarifgesetzes von 1922 mit 30 % vom Wert, sondern unter der Rubrik „alle anderen Seifen und Seifenpulver, nicht besonders vorgesehen“ mit 15 % vom Wert nach dem gleichen Paragraphen zu verzollen sind. (812)

Argentinien. Herkunftsbezeichnung bei der Einfuhr von pharmazeutischen Produkten. In Beantwortung einer Anfrage über die Anwendung des Gesetzes über die Warenbezeichnung auf pharmazeutische Produkte hat der argentinische Handelsminister entschieden, daß es nicht genügt, den Namen der Stadt anzugeben, in welcher das ausländische Produkt erzeugt wird, sondern daß die Sendungen den Namen des Ursprungslandes oder eine Bezeichnung wie „Industria Inglesa“, „Made in Germany“ (gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1924, Nr. 11 275) tragen müssen. (838)

Angola. (Portugiesisch-Westafrika.) Aenderung von Ausfuhrzöllen. Beabsichtigte Revision des Einfuhrzolltarifs. Ein Erlaß vom 23. Juni 1922 sah eine stufenweise Herabsetzung gewisser Ausfuhr- und Wertzölle vor, doch wurde diese von Jahr zu Jahr verschoben. Jetzt sind mit Wirkung vom 1. Januar 1925 nach einem englischen Konsularbericht folgende Änderungen eingetreten:

	Ausfuhrzölle für Waren nach portug. Häfen		nach ausländ. Häfen	
	in portug. Schiffen % v. W.	in ausländ. Schiffen % v. W.	in portug. Schiffen % v. W.	in ausländ. Schiffen % v. W.
Vergällter Alkohol*)	6	11	8	13
Vegetab. Oele, n. b. g.	7	12	9	14
Stärke*), Aloc*), Zimt*), Vanille*), Pfeffer*)	1,5	2	2,5	3
Walfisch und Walfischdünger	3	6	5	8
Ricinussamen*)	13	18	15	21
Wachs*)	8	13	10	15
Kopalharz	5	5	5	5
Erze v. edlen Metallen*)	7	7	7	7
Erze, n. b. g.)*	3	3	3	3
Alle übrige Prod., n. b. g.	3	3	3	3

Die Stempeltaxe ist aufgehoben.

Außerdem wird, wie der englische Konsul in Lissabon berichtet, eine Revision des Einfuhrzolltarifs beabsichtigt, um die finanzielle Lage von Angola zu erleichtern; seit dem Kurssturz des Escudo ist keine Erhöhung der Zölle erfolgt. (825)

Porto Rico. Neue Medizinalvorschriften. Auf Grund der neuen, vom Gouverneur von Porto Rico am 25. Oktober 1924 veröffentlichten sanitären Bestimmungen, die die Zustimmung des Gesundheitsamtes und der Exekutive der Insel gefunden haben, müssen nach einer in den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes veröffentlichten Meldung alle Gebrauchsanweisungen für Patente oder im Eigentumsrecht befindliche Medikamente, gleichgültig, ob für äußeren oder inneren Gebrauch, registriert sein; über die erfolgte Eintragung muß das Gesundheitsamt von Porto Rico ein Zertifikat ausgefertigt haben, ehe solche Medikamente in Porto Rico zum Verkauf oder Vertrieb kommen dürfen. Diese Vorschrift gilt für alle in Frage kommenden Präparate, gleichgültig, ob sie in Porto Rico selbst angefertigt oder aus den Vereinigten Staaten oder aus einem anderen fremden Lande eingeführt wurden, die zum Verkauf oder Vertrieb in Porto Rico bestimmt sind; eingeschlossen sind alle Medikamente oder medizinischen Präparate, die zwecks äußerer oder innerer Anwendung angefertigt wurden oder hierfür bestimmt sind und deren Namen, Beschreibung oder Zusammensetzung nicht unter einer Rezeptformel oder ein-

*) Bei der Ausfuhr aus Häfen des Kongo-Bassins und über die Landgrenze beträgt der Zoll für alle diese Produkte 2 % v. W.

getragenen Präparat in der United States Pharmacopocia oder dem National Formulary zu finden sind.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Patent- und im Eigentumsrecht stehende Medikamente, soweit sie am Tage der Annahme durch die Exekutive (14. Oktober 1924) vorrätig waren. Innerhalb eines Jahres, vom Tage der Veröffentlichung (25. Oktober 1924) an, dürfen alle in Hand befindlichen und den obigen Vorschriften nicht entsprechenden Medikamente zum Verkauf gebracht werden. Nach Ablauf dieser Zeit aber sollen alle nicht registrierten Präparate durch die Kontrollbeamten des Gesundheitsamtes vom Verkauf ausgeschlossen werden. (813)

Japan. Beabsichtigte Aufhebung des Luxuszolls auf gewisse ätherische Oele. Nach einem englischen telegraphischen Gesandtschaftsbericht aus Tokio ist in der Kammer eine Vorlage eingebracht worden, wonach der im vergangenen Jahre in Kraft getretene Luxuszoll von 100 % ad. val. für gewisse wohlriechende ätherische Oele (Tarif-Nr. 95,1) aufgehoben werden soll. (822)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Handelsmarken-Abkommen der Vereinigten Staaten mit südamerikanischen Staaten.

Der Senat hat das anlässlich des panamerikanischen Kongresses im Jahre 1923 zwischen den Vereinigten Staaten und 17 lateinamerikanischen Staaten abgeschlossene Handelsmarken-Abkommen ratifiziert, welches gegenseitige Anerkennung der Handelsmarken vorsieht. — Mexiko, Peru und Bolivien haben das Abkommen nicht unterzeichnet; auch Kanada nicht. Peru und Bolivien nahmen wegen ihrer gespannten Beziehungen zu Chile in der Tacna-Arica-Frage an dem Kongress in Santiago nicht teil, und die mexikanische Regierung war damals von den Ver. Staaten nicht anerkannt. (830)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Aus dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Dem Geschäftsbericht der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein über das 5. Geschäftsjahr (1. Oktober 1923 bis 30. September 1924) entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Die Branntweinerzeugung blieb hinter der des Vorjahres nicht unwesentlich zurück; eine Steigerung ist bei den Monopolbrennereien zu verzeichnen. Sie ist darauf zurückzuführen, daß im Laufe des Berichtsjahres sieben neue Laugenbrennereien fertiggestellt wurden, so daß nunmehr insgesamt 17 Laugenbrennereien im Betriebe sind.

Die Branntweinübernahme stellte sich im Berichtsjahr folgendermaßen:

	im Vorjahre	
	hl W	hl W
1. aus landwirtschaftl. Brennereien . . .	1 070 075	1 504 690
2. aus Hefebrennereien	178 522	138 992
3. aus Melassebrennereien	70 500	145 339
4. aus sonstigen gewerbh. Brennereien . .	23 128	25 173
5. aus Laugenbrennereien	164 641	134 227
6. aus Carbidbrennereien	16 203	11 347
	1 523 069	1 959 768

Bei dem verhältnismäßig nicht sehr starken Branntwein-anfall war der Kesselwagenpark, der sich am 1. Oktober 1923 aus 842 Stück zusammensetzte, im allgemeinen ausreichend.

Das bei der Reinigung des Branntweins gewonnene Fuselöl betrug 303 443 kg. Aus der Reinigung des Vor- und Nachlaufs aus Sulfitspirit, die in einer hierfür besonders bereitgestellten Anstalt vorgenommen wurde, fiel rund 90 000 kg Aldehydgemisch an.

Der Gesamtabsatz an Branntwein im Berichtsjahre betrug 1 146 234 hl gegenüber 1 308 683 hl im Vorjahre. Hiervon entfielen auf den Absatz

	im Vorjahre	
	hl W	hl W
A. Zum regelmäßigen Verkaufspreis . .	315 905	531 507
B. Zum allgem. ermäßigten Verkaufspreis	552 911	571 299
davon:		
1. auf Branntwein zur unvollständigen Vergällung	176 647	186 424
2. auf vergällten Branntwein:		
a) mit Phthalsäurediäthylester . . .	726	1 371
b) vollständig vergällten Branntwein in Flaschen und Kannen . . .	273 092	219 004
c) vollständig vergällten Branntwein für gewerbliche Zwecke . . .	75 227	100 057

d) mit Holzgeist vergällt. Branntw.	18 892	18 188
e) mit Reintoluol versetzt. Branntw.	—	11
f) Branntwein für Antriebszwecke	8 327	46 244
C. Zum Essigbranntweinpreis	73 683	106 349
D. Zum besond. ermäßigten Verkaufspreis	55 819	91 015
E. Zum Ausführpreis	147 916	8 513

Der Absatz an Branntwein war im Berichtsjahre nicht unerheblich niedriger als im Vorjahre. Am stärksten macht sich der Rückgang bemerkbar bei dem zum regelmäßigen Verkaufspreis, also in der Hauptsache zu Trinkzwecken abgegebenen Branntwein. Bei dem Branntwein zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis ist der Absatz im ganzen nur unwesentlich zurückgegangen. Innerhalb der einzelnen Gruppen dieser Branntweinart haben sich dagegen einige Veränderungen gezeigt. So ist z. B. der Absatz des vollständig vergällten Branntweins in Flaschen und Kannen gestiegen, der in anderen Behältnissen dagegen etwas zurückgegangen. Den Verbrauch an Branntwein für Antriebszwecke neu zu beleben, ist im Berichtsjahre nicht gelungen, zumal die Vertriebsorganisation für diesen Branntwein von den interessierten Kreisen erst im letzten Viertel des Berichtsjahres in Angriff genommen wurde. Ein fertiges Gemisch von Branntwein und Benzol durch die Monopolverwaltung herauszubringen, erwies sich wegen der für die Lagerung von Benzol bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften in den meisten Monopolvertriebsstellen als nicht durchführbar. Es blieb daher nur übrig, Verbrauchern und Händlern Branntwein zu liefern, der am Empfangsort zollamtlich mit Benzol, anfangs auf je 100 l Weingeist oder 100 kg Branntwein 20 l oder 20 kg, später 35 l oder 35 kg Benzol vermischt wurde. Anfänglich wurde der mit Benzol zu vermischtende Monopolbranntwein unvergällt geliefert. Zur Vermeidung mißbräuchlicher Verwendung ist später allgemein zur Lieferung vollständig vergällten und außerdem gefärbten Branntweins übergegangen worden.

Beim Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis, also dem zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln, Essenzen für alkoholfreie Getränke usw. abgegebenen Branntwein, ist ebenfalls ein Rückgang gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen. Allgemein wird man als Grund für diesen Rückgang annehmen können, daß er eine Rückwirkung aus der Inflationszeit darstellt, in der fast alle Gewerbetreibenden bemüht waren, sich so schnell und so viel als möglich mit Ware einzudecken. Soweit von hier aus den einzelnen Verwendungszwecken dieses Branntweins nachgegangen werden kann, ist der Rückgang am stärksten gewesen bei dem Branntwein für Riech- und Schönheitsmittel (etwa 23 443 gegen 44 129 hl im Vorjahre). Dann folgt der Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln (etwa 28 146 gegen 38 554 hl im Vorjahre). Der Rückgang ist wohl hauptsächlich einerseits auf die Absperrung des besetzten Gebiets vom unbesetzten zurückzuführen, möglicherweise spricht sich in dem Rückgang aber auch schon die Wirkung der gegen mißbräuchliche Verwendung des preisbegünstigten Branntweins getroffenen Maßnahmen aus.

Im Laufe der Zeit hatte es sich gezeigt, daß die Differenzierung des besonderen ermäßigten Verkaufspreises je nach dem Verwendungszweck des Branntweins zu unhaltbaren Zuständen und zu Mißbräuchen in großem Umfange geführt hatte. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinschaftssitzung vom 27. Juni 1924 der Preis des Branntweins, der zur Herstellung von Heilmitteln und von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren bestimmt war, auf die Stufe des zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln bestimmten Branntweins von 200 GM. je hl W mit Wirkung vom 1. Juli 1924 ab erhöht. Vom gleichen Zeitpunkt wurde außerdem der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis erneut festgesetzt, und zwar für Motorenbranntwein auf 20 GM. und für Branntwein für andere Zwecke auf 30 GM. je hl W. (842)

Ausland

Die Bewegungen auf dem Wismutmarkt.

Zu dem Preissturz des Wismuts im letzten Jahr und der gegenwärtigen Marktlage entnehmen wir „Chemist and Druggist“ (London) folgende Ausführungen:

Obwohl der Weltverbrauch von Wismut in den letzten Jahren im ganzen eine deutliche Zunahme gezeigt hat, war die Steigerung des Angebots aus den Hauptproduktionsgebieten doch so stark, daß der Konventionspreis vom Sommer 1924 bis zum Ende des Jahres etwa auf die Hälfte herabgesetzt werden mußte, von 10 sh. per lb. in 3 Stufen auf 5 sh. per lb. Seither ist aber eine Befestigung eingetreten und es ist wenig oder kein Angebot da; die Ueberschußbestände scheinen aufgebraucht zu sein. Besonders aus

Deutschland ist in der letzten Zeit eine starke Nachfrage nach Metall, Rückständen und Erzen gekommen und man muß mit einem Anziehen der Preise rechnen. Während des Krieges waren diese beträchtlich über 10 sh. per lb. gestiegen.

Was England betrifft, so verfügt es über keine nennenswerte Produktion von Wismuterzen und ist ganz auf die Einfuhr angewiesen; die Ausfuhr von raffiniertem Metall ist beträchtlich. In den Jahren 1920—1923 betrug die Ein- und Ausfuhr:

	Wismuterze (t)		Wismutmetall (1000 lbs.)	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1920	485,4	0,0	22,7	253,3
1921	191,9	3,9	109,8	195,3
1922	178,4	0,0	232,7	252,4
1923	297,0	—	450,9	246,4

Infolge des Einfuhrüberschusses von raffiniertem Metall im Jahr 1923, der mit einer Steigerung der Erzeinfuhr zusammenfiel, wurde ein Preisrückgang unvermeidlich.

Seit langen Jahren ist Bolivien das Hauptproduktionsland sowohl für Wismuterze als auch für Konzentrate und Metall. Die wichtigsten Wismutbergwerke sind die der Aramayo-Gesellschaft; in der Llallagua-Grube, welche einem chilenischen Zinn-Konzern gehört, wurde die Gewinnung von Wismut als Nebenprodukt vor 2 Jahren aufgenommen.

Außerdem wird Wismut in Nordamerika und verschiedenen anderen Ländern, besonders in Deutschland und Spanien, erzeugt; die deutsche Produktion, die sich praktisch auf Sachsen beschränkt, ist aber lange nicht mehr so bedeutend wie früher. Ueber China liegen keine genaueren Nachrichten vor, aber nach den Meldungen von beträchtlichen Angeboten nach den Ver. Staaten, scheinen große Fortschritte gemacht worden zu sein.

Der Markt für metallisches Wismut steht weitgehend unter der Kontrolle der „Bismuth Association“, einer englischen Gruppe von Raffineuren, in welcher eine bekannte Firma die Führung hat. Das Syndikat beherrscht den europäischen Markt und durch die beiden ihm angeschlossenen amerikanischen Gesellschaften, die „U. S. Smelting, Refining and Mining Co.“ und die „American Smelting and Refining Co.“, auch den amerikanischen. Die Preise für raffiniertes Wismut werden von dem Syndikat festgesetzt. (757)

Großbritannien. Einfuhr, Absatz und Bestände von Schellack 1921—1924.

Jahr	Einfuhr (Kisten)	Absatz (Kisten)	Marktpreis per cwt. für T.N.-Qualität höchster niedrigster	
			sh.	sh.
1921	52 463	53 409	410	272
1922	50 452	57 225	395	285
1923	67 474	56 404	375	255
1924	53 059	58 593	335	255
1925 (Jan.)	4 692	6 023	320	300*)

Jahr	Durchschn. Monatszufuhr (Kisten)	Durchschn. Monatsabsatz (Kisten)	Bestände am Jahresende (Kisten)
1920	3 982	4 190	12 223
1921	4 372	4 450	11 049
1922	4 204	4 769	4 276
1923	5 623	4 700	15 336
1924	4 422	4 883	9 802

Der Absatz, der dauernd zunimmt, ist bedeutend größer als vor dem Krieg. (760)

Ein Jahresabschluß in der Kunstseideindustrie. Im Hamburger „Wirtschaftsdienst“ Nr. 11 finden sich folgende Ausführungen: „Mehr als überraschend war der Rechnungsabschluß der Kunstseidefabrik Courtaulds Ltd., die nach Rücklagen im Betrage von 1 650 000 £ und bei einem um 280 000 £ höheren Vortrag auf das Stammkapital von 12 Millionen £ 20 % steuerfreie Dividende erklärte, nach Zahlung von 5 % auf 8 Millionen £ Vorzugsaktien, die vor einigen Monaten als Bonus unter die Aktionäre verteilt wurden. Zur richtigen Beurteilung der Prosperität dieser Gesellschaft muß erwähnt werden, daß vor drei Jahren das Aktienkapital nur 2 Millionen £ betrug, in der Zwischenzeit jedoch durch Freiaktien auf die jetzige Höhe gebracht wurde. Vielleicht ziehen die Schutzzöllner aus diesem Beispiel einer „ungeschützten Industrie“ eine lehrreiche Nutzenwendung. Die Gesellschaft verfehlt jedoch nicht, in ihrem Jahresbericht auf den immer lebhafter werdenden Wettbewerb in allen Ländern hinzuweisen

und auf die möglicherweise in naher Zukunft schon zu gewärtigenden Preisermäßigungen.“ (708)

Aufwendungen für den Gaskrieg. Im Unterhaus wurde auf eine Anfrage mitgeteilt, daß der Stab der Versuchsstation für den Gaskampf aus 22 Offizieren der Armee, der Flotte und des Flugdienstes, 26 Zivil-Fachmännern und den diesen unterstellten Beamten bestehe; die Ausgaben hätten etwa betragen:

	£
1919/20	90 000
1920/21	54 000
1921/22	81 000
1922/23	87 000
1923/24	103 000

Die Schätzung für 1924/25 belaufe sich auf 115 000 £ und für 1925/26 auf 132 000 £. (760)

Die Zinkoxyd-Industrie. In dem aus dem „Chem. Tr. J.“ entnommenen Artikel über die Zinkoxyd-Industrie auf S. 146 der „Chem. Ind.“ werden am Schluß die Äußerungen eines „bedeutenden englischen Produzenten“ über die Lage der Produktion in England mitgeteilt. Hierzu hat nun „Chem. Tr. J.“ folgenden Brief erhalten:

Da wir bei weitem die größten Fabrikanten von Zinkoxyd in England sind, könnten die Leser des Artikels in Ihrem Blatt über die Zinkoxyd-Industrie die dort mitgeteilten Ansichten eines „bedeutenden englischen Produzenten“ mit unserer Firma in Verbindung bringen. Wir wären Ihnen daher verbunden, wenn Sie durch Veröffentlichung dieses Briefes uns ermöglichen würden, zum Ausdruck zu bringen, daß dies nicht der Fall ist, sowie daß wir die allgemeinen Schlüsse, zu denen der Verfasser kommt, ablehnen.

Fricker's Metal Company, Ltd. (759)

Preise für Wismutsalze. May & Baker, Ltd., geben eine Erhöhung ihrer Preise für Wismutsalze (per lb.) bekannt:

	unter 1 cwt.		über 1 cwt.	
	sh.	d.	sh.	d.
Carbonat	11	0	10	9
Citrat	10	9	10	6
Nitrat (krist.)	6	0	5	9
Oxyd	12	4	12	1
Salicylat	9	6	9	3
Subchlorid	11	0	10	9
Subgallat	8	6	8	3
Subnitrat	9	2	8	11

Für Mengen über 2 cwt., sofort oder im Lauf von drei Monaten lieferbar, werden 3 d. per lb. abgezogen. (728)

Die Preise für künstlichen Indigo in England und in anderen Ländern. Auf eine Anfrage im Unterhaus über die Preise für künstlichen Indigo in England und in anderen Ländern gab der Präsident des Handelsamts nachstehende Auskunft:

Die Preise sind je nach der Menge und Herkunft sehr verschieden, doch gelten, soviel mir bekannt ist, für gewöhnliche Mengen folgende Notierungen:

England	1 sh. 3 d.	per lb. (20 %, teigförmig)
Indien	5 sh. 6 d.	per lb. (100 %, pulverförmig)
Frankreich	12 frs.	per kg (20 %, teigförmig)
Deutschland	2 Mk.	per kg (20 %, teigförmig)
Italien	10 L.	per kg (20 %, teigförmig). (762)

Australische Zinkkonzentrate. Das Unterhaus bewilligte 160 000 £ zur Deckung des in dem Finanzjahr 1923/24 in Ausführung des Vertrags über die Abnahme von australischen Zinkkonzentraten (s. „Chem. Ind.“ S. 107) erwachsenen Verlustes. Der Gesamtverlust vom April 1918 bis zum 31. März 1924 wurde von dem Präsidenten des Handelsamts mit 1 328 000 £ angegeben. (761)

Kapitalinvestierung in der Feinchemikalien-Industrie. Eine Feststellung des in der englischen Feinchemikalienindustrie investierten Kapitals ist, wie der Präsident des Handelsamts auf eine Anfrage im Unterhaus erklärte, deshalb nicht möglich, weil viele Fabriken der Feinchemikalien-Industrie auch andere chemische Produkte herstellen. Es sei aber zweifellos, daß unter dem Zollschutz die Produktion von Feinchemikalien außerordentlich stark zugenommen habe. (765)

Belgien. Soie artificielle de Tubize. Die am 10. März in Brüssel abgehaltene Generalversammlung genehmigte einstimmig den Geschäftsbericht, der einen Gewinn von 33,5 Mill. frs. nachweist, gegen 27,7 Mill. frs. im Vorjahr. Die Dividende wurde auf 35 frs. für die Zehntel-Vorzugsaktien und auf 32,50 frs. für die Zehntel-Stammaktien festgesetzt.

*) Im März Rückgang auf 255 sh.

Im einzelnen macht der Bericht über die Tätigkeit im Geschäftsjahr 1924 folgende Angaben:

Die Fabrik in Tubize arbeitete mit Vollbetrieb; es wird dort Collodium, Viscose und Acetatseide hergestellt.

Die Fabrik der „Société Française de Tubize“ in Vénissieux wird noch im Laufe des Jahres fertiggestellt sein.

In der von der „Compagnie Générale des Produits Chimiques de la Normandie“ für die „Société Française de Tubize“ gepachteten Fabrik in Grand-Quevilly wird gegenwärtig die Herstellung von Acetatseide vorbereitet.

Die formelle Begründung der „Soc. franç. de Tubize“ wurde verzögert, wird aber in nächster Zeit erfolgen; die „Soc. de Tubize“ übernimmt 3/4 von den 50 Mill. frs. des Aktienkapitals der französischen Gesellschaft.

Die Einrichtung der Acetatseide-Fabrik in Tubize ist nahezu beendet; die seit einigen Monaten dort erzeugte Seide entspricht allen Erwartungen und wird in steigendem Maße vom Handel aufgenommen. — Die Viscoseproduktion erfolgt programmäßig.

In Brüssel wurde eine Fabrik eröffnet, in welcher die Garne gezwirnt und nach den Wünschen der Kundschaft zu gerichtet werden.

Diese Erweiterungen machten Ausgaben von über 16 Mill. frs. nötig, zu deren Deckung ein Teil des Portefeuilles realisiert werden soll, da die Versammlung darin einig war, das vor allem das belgische und das französische Unternehmen in jeder Beziehung gefördert werden müsse.

Was die Beteiligungen betrifft, so war der Geschäftsgang bei der amerikanischen Gesellschaft weniger befriedigend als im Vorjahr, doch zeigte sich gegen Ende des Jahres eine lebhaftere Besserung und die Fabrik in Hopewell ist voll beschäftigt. Da Erweiterungen beabsichtigt werden, ist es wahrscheinlich, daß trotz der beträchtlichen Gewinne keine Dividende ausgeschüttet wird.

Auch das polnische Tochterunternehmen in Tomaszow mußte wegen der Kriegsschäden und der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Landes bisher von der Zahlung einer Dividende absehen.

In Ungarn wurde in dem Werk in Sarvar die Wiedergewinnung von Alkohol und Aether durchgeführt.

Bezüglich der englischen Gesellschaft, der „British Cellulose“ wurde von der Direktion erklärt, daß diese von der obenerwähnten Abstoßung eines Teils der im Portefeuille der Tubize befindlichen Beteiligungen nicht berührt werden soll.

Ueber die Produktion wurden folgende Mitteilungen gemacht: Collodiumseide — 5500 bis 6000 t; Viscoseseide — seit einigen Monaten mehr als 1000 kg täglich, gegen Ende Juni soll die vorgesehene Produktion von 2000 kg erreicht werden; Acetatseide — 650 bis 750 kg, in Tubize hofft man auf die vorgesehene Produktion von 1000 kg zu kommen. (771)

Italien. Lohnerhöhung in der chemischen Industrie. Zwischen dem Arbeitgeber- und dem Arbeitnehmerverband der chemischen Industrie der Lombardei ist unter Zugrundelegung des Lebenshaltungskosten-Index des Statistischen Amtes in Mailand eine im Durchschnitt 15 % betragende Lohnerhöhung vereinbart worden. Die Erhöhung wird rückwirkend vom 1. Januar ab gezahlt und soll bis zum Ende des Jahres beibehalten werden, wenn nicht eine unerwartete starke Verbilligung des Lebensunterhalts eintritt. (769)

Preisfestsetzung für pharmazeutische Spezialitäten. In einem Schreiben des Zentralverbandes der italienischen pharmazeutischen Vereinigungen an die lokalen Organisationen wird, wie „Chemist and Druggist“ mitteilt, darauf gedrungen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein Abkommen über die Preisfestsetzung für pharmazeutische Spezialitäten zwischen den Fabrikanten und den Apothekern herbeizuführen.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Abkommens, das bereits von einer Reihe der führenden Firmen der pharmazeutischen Industrie unterzeichnet wurde, sind folgende:

1. Den Apothekern ist ein Netto-Diskont von 30 % auf den auf den Etiketten angegebenen Kleinverkaufspreis zu gewähren.
2. Die Großhändler erhalten 10 % Diskont.
3. Die Apotheker sind verpflichtet, sich streng an den auf den Etiketten angegebenen Kleinverkaufspreis zu halten; Zuwiderhandlungen werden unter Strafe gestellt. (721)

Griechenland. Absatz von Parfümerien. Nach einem im „Mon. off. du Comm. et de l'Ind.“ wieder gegebenen Bericht des französischen Handelsattachés in Griechenland kann der Wert der französischen Einfuhr von Parfümerien auf über 12 Mill. Drachmen geschätzt werden.

Frankreich steht in der Einfuhr von Parfümerien an erster Stelle (Extrakte, Essenzen, Lotionen, Crèmes usw.); England liefert parfümierte Seifen und Extrakte, Italien und Deutschland billigen Reispudding; die Einfuhr aus anderen Ländern ist unbedeutend.

Die Nachfrage nach billigen und Luxus-Parfümerien ist beträchtlich. Von der inländischen Konkurrenz ist zu erwähnen, daß eine Firma französische Luxusparfüme und Puder nachahmt und 40—50 % billiger verkauft; Kölnisches Wasser wird von den meisten Apothekern und Friseuren hergestellt und für 44—90 Drachmen per Oka verkauft; die Fabrikation von Toiletteseifen hat einen ziemlich großen Umfang angenommen.

Der Zoll für Parfümerien beträgt 5,36 Drachmen (Gold) per Kilogramm nach dem General- und 2,68 Drachmen nach dem Vertragstarif, welchen Frankreich, England, Italien, Belgien und bald auch Deutschland genießen. (611)

Bulgarien. Preisausschreiben für ein Verfahren zum Nachweis von Rosenöl-Verfälschungen. Die bulgarische Regierung hat, wie „O. P. D. Rep.“ berichtet, einen Preis von 1 Million Leva für ein Verfahren zum sicheren Nachweis von Verfälschungen des echten Rosenöls ausgesetzt. (724)

Ver. St. von Amerika. Entwicklung der Kunstseidenindustrie. Die Lage der amerikanischen Textilindustrie wird, wie der Hamburger „Wirtschaftsdienst“ meldet, neben der bemerkbaren Vernachlässigung der Textilien durch die Konsumenten noch kompliziert durch die Konkurrenz, welche sich die Textilien untereinander machen. Der Anstoß geht hier von der rapiden Entwicklung der Kunstseidenindustrie aus, welche nicht nur der Seidenindustrie, sondern auch der Baumwollindustrie Konkurrenz macht. Technisch hat das Kunstseidenprodukt sich immer mehr vervollkommen, und die geringen Preisschwankungen geben ihm wirtschaftlich den Vorzug vor der außerordentlichen Schwankungen unterworfenen natürlichen Seide. In den letzten fünfzehn Jahren hat sich die Kunstseidenproduktion der Vereinigten Staaten etwa verzehnfacht. Im Jahre 1924 ist sie infolge der schlechten Textilkonjunktur nur um 10 % gestiegen, von 35,49 auf 38,85 Mill. Pfund. Für das Jahr 1925 wird aber eine Produktion von 48 Mill. Pfund als sicher angenommen, wenn die für das erste Halbjahr bereits beschäftigten Betriebe in demselben Umfang auch für das zweite Halbjahr Aufträge bekommen. Nach der „Annual Review and Forecast Number“ der „Textile World“ verteilt sich die Kunstseidenproduktion auf folgende Gesellschaften:

	Produktion 1924 in 1000 lbs.	Vorauss. Produktion 1925 in 1000 lbs.
Viscose Company	28 000	31 250
Tubize Artific. Silk Co.	4 250	5 000
Du Pont Fibresilk Co.	4 000	6 500
Industrial Fibre Co.	2 000	2 500
Amer. Cell. & Chem. Mfg. Co.	—	2 000
Lustron Co.	500	500
	38 750	47 750

Die Kunstseidenproduktion der letzten beiden Jahre betrug gerade 75 % der Rohseideneinfuhr, welche im Jahre 1923 49,48 und im Jahre 1924 51,28 Mill. Pfund erreichte. Seit dem Jahre 1913 hat sich die amerikanische Rohseideneinfuhr mehr als verdoppelt. Auf dem Rohseidenmarkt der Welt übt die Nachfrage Amerikas eine stark preistreibende Wirkung aus und verdrängt die europäischen Käufer. Mit der rapiden Entwicklung der Kunstseidenindustrie hätte man hoffen können, daß die amerikanische Rohseidennachfrage nachlasse. Im Gegenteil zeigte sich aber gerade in den letzten Monaten ein Rekordstand der amerikanischen Rohseidenimporte, die im Dezember 1924 6,4 Mill. lbs. erreichten, gegenüber 4,1 Mill. lbs. im Dezember 1923. (731)

Die Konkurrenz der nordafrikanischen und der neuentdeckten spanischen Phosphate. Die amerikanischen Phosphatproduzenten sind, wie „Chem. T. J.“ (London) schreibt, durch die Nachrichten über die neuentdeckten Phosphatlager in Alhama de Marcia in Spanien beunruhigt, da Spanien 1923 mit 92 326 t an zweiter Stelle unter den Auslandsmärkten für Florida-„Pebble“-Phosphat stand; in den ersten zehn Monaten von 1924 wurden sogar 104 151 t nach Spanien eingeführt. Das Vorkommen wird auf 10 000 000 t geschätzt.

Von besonderem Interesse ist, daß „als ein Spiel der Natur“ die neuen Phosphate auch Kali und Stickstoff, also alle wichtigen Düngestoffe enthalten. Die Analysen der Madrider Bergakademie ergaben einen Gehalt von etwa 20 % Phosphat, 6 % Kali und 1 % Stickstoff.

*) Der Vertrag ist mit Wirkung vom 10. Dezember 1924 in Kraft getreten.

Auch die Steigerung der Phosphatproduktion in Nordafrika wird mit Interesse verfolgt, besonders die der marokkanischen; diese stieg von 8232 t 1921 auf 80 549 t 1922, 190 630 t 1923 und für 1925 wird eine weitere Zunahme um etwa 150 000 t erwartet. Die Ausfuhr der Marokko-Phosphate geht hauptsächlich nach den Nachbarländern, Spanien, Italien, auch Belgien, wo starke französische Propaganda gemacht wird; der deutsche Markt scheint noch nicht wesentlich beeinflusst zu sein, obgleich die amerikanische Ausfuhr nach Deutschland 1924 geringer war als im Vorjahre; dieselbe belief sich 1922 auf 164 696 t, 1923 auf 268 534 t und 1924 auf 213 863 t.

Der amerikanische Anteil an der französischen Phosphateinfuhr ist ganz unbedeutend geworden; er betrug 1923 nur 30 029 t bei einer Gesamteinfuhr von 1 325 800 t und ging 1924 auf 9525 t bei einer Gesamteinfuhr von 1 329 766 t zurück. Andererseits stieg die Einfuhr aus Marokko von 28 062 t 1923 auf 106 197 t 1924, aus Algier von 176 500 t auf 251 527 t.

Da die nordafrikanische Phosphatförderung einer beträchtlichen Steigerung fähig ist, ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Versuch gemacht werden wird, auch auf dem deutschen Markt mit billigem Material einzudringen, besonders da der deutsche Boden infolge der Verarmung während des Krieges Phosphatdünger dringend nötig hat. (745)

Die Teerfarbeneinfuhr im Januar 1925 und die Bestände in den Zoll-Lagerhäusern im 2. Halbjahr 1924. Nach Angaben der chemischen Abteilung des Handelsdepartements und der Zollbehörde importierten die Vereinigten Staaten während des ersten Monats des neuen Jahres 403 984 lbs. Teerfarbstoffe, welche einen Wert von 359 376 \$ darstellen. Im Vergleich damit betrugen die Mengen an Farbstoffen und Zwischenprodukten, welche in den einzelnen Monaten des zweiten Halbjahres 1924 unter Zollverschluß in den Speichern lagerten:

Monatsende (1924)	Farbstoffe	Zwischenprodukte
	in 1000 lbs.	
August	507,3	1081,3
September	559,7	1111,7
Oktober	552,6	1050,0
November	533,8	1031,5
Dezember	575,1	1086,1

Die Farbstoffeinfuhr im Januar 1925 erfolgte zu über 97 % durch den Hafen von New York (393 525 lbs. im Werte von 350 206 \$). Der Rest entfiel auf die Häfen von Boston (9458 lbs. im Werte von 8177 \$), Hartford (1000 lbs. im Werte von 980 \$) und Philadelphia (1 lb. im Werte von 13 \$).

Der Menge nach standen in der Januar-Einfuhr folgende sieben Farbstoffe an erster Stelle:

	in lbs.
Ciba violet R	44 090
Patent blue V	14 228
Algol brown R	12 839
Ind. blue GCD	11 088
Rhodamine 6G	11 075
Anthraflavone G	10 279
Ind. yellow	10 183

Der prozentische Anteil der einzelnen Länder betrug:

Deutschland	57
Schweiz	32
England	3
Italien	3
Belgien	2
Kanada	1
Frankreich	1
Anderer Länder	1

Dazu ist zu bemerken, daß die Lieferungen aus Italien, der Schweiz und Belgien teilweise Produkte deutscher Herkunft umfaßten. Es scheint, daß gewisse Farbstoffe, welche aus Italien direkt oder über die Schweiz sowie aus einigen anderen Ländern nach den Ver. Staaten zur Einfuhr gelangten, aus deutschen Reparationslieferungen nach diesen Ländern stammen. (649)

Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1924 im Vergleich mit dem Vorjahre. Der Wert der Ausfuhr der Ver. Staaten an Chemikalien und verwandten Produkten im Jahre 1924 bezifferte sich auf 137 551 482 \$. Gegenüber dem Vorjahre mit einem Wert von 146 147 639 \$ ist also die Ausfuhr um 6 % geringer gewesen. Andererseits ist aber auch bei der Chemikalieneinfuhr ein Rückgang zu verzeichnen, und zwar um 12 %, von 207 293 757 \$ im Jahre 1923 auf 182 188 156 \$ im Jahre 1924.

Im einzelnen gibt das Handelsdepartement folgende Daten bekannt (in 1000 \$):

	Ausfuhr		Einfuhr	
	1923	1924	1923	1924
Steinkohlenteerprodukte	12 332	9 976	17 274	20 119
Industriechemikalien	26 780	24 222	24 383	18 227
Schwefel	7 105	7 786	—	—
Explosivstoffe	3 536	2 890	—	—
Düngemittel	20 794	16 507	63 913	66 531
Pigmente, Farben u. Firnisse	16 562	14 326	3 307	2 823
Naval Stores, Gummien u. Harze	25 177	25 654	—	—
Gummien, Harze u. Balsame	—	—	43 202	28 746
Aetherische Oele	1 012	1 675	5 560	5 528
Rohdrogen, Kräuter, Blätter usw.	3 543	4 040	8 727	8 123
Medizinische und pharmazeutische Präparate	16 177	17 441	5 444	4 777
Parfüme u. Toilettenartikel	6 879	7 252	5 613	5 808
Chinesisches Holzöl	—	—	13 397	11 092
Versch. verwandte Prod.	6 242	5 783	16 475	10 415

(650)

Hoshi-Menthol als Denaturierungsmittel für Alkohol zugelassen. Das Schatzamt in Washington hat „Hoshi-Menthol“ zur Denaturierung von Alkohol zugelassen, obwohl in den Vorschriften für diesen Zweck „U. S. P.-Menthol“ verlangt wird. Analysen haben aber ergeben, daß das Hoshi-Produkt sich nur im Schmelzpunkt (37 statt 40°) von dem „U. S. P.-Menthol“ unterscheidet, diesem aber sonst völlig gleichwertig ist.

Das „Hoshi-Menthol“ wird in Japan aus Nebenprodukten Pfefferminzöl gewonnen und kommt pulverförmig oder granuliert in den Handel, während das „U. S. P.-Menthol“ kristallisiert ist; der Preis ist um 1 \$ per lb. geringer als der des U. S. P.-Produkts. (714)

Die bedrohte Zukunft der Terpentin- und Kolophoniumindustrie. Anlässlich des Zusammentritts von Mitgliedern der „Naval Stores“-Industrie in Savannah (Georgia), um über die Zukunft der amerikanischen Terpentin- und Kolophoniumindustrie zu beraten, bemerkt „O. P. D. Rep.“: Niemand, der die Bedeutung der Produkte dieser Industrie kennt, dürfte die Erklärung der „Naval Stores“-Kommission gleichgültig gelassen haben, daß „das Ende in Sicht sei, wenigstens soweit es sich darum handle, ob der Rang einer Hauptindustrie des Südens behauptet werden könne“. Dieses Schicksal ist nicht unvermeidlich. Vernünftige Gewinnungsmethoden und Aufzucht können es abwenden. (713)

Transvaal. Die Ausbeutung der neuentdeckten Platinvorkommen. Die Entdeckung der Platinvorkommen in Transvaal hat die Bildung immer neuer Gesellschaften zur Ausbeutung derselben zur Folge. So wurde, wie „Journé industrielle“ berichtet, die „Doornhoek Platinum Co.“ mit einem Kapital von 50 000 £ und die „Lydenburg Platin Exploration Co.“ mit einem Kapital von 12 500 £ begründet. (768)

Syrien. Der Markt für Parfümerien. Nach einem französischen Konsularbericht war das Geschäft in Parfümerien während des ganzen Jahres 1924 sehr lebhaft und lag sowohl für die feineren als auch für die gewöhnlichen Qualitäten fast ganz in französischen Händen. Infolge der Erhöhung der Einfuhrzölle sind die deutschen Lieferungen beträchtlich zurückgegangen. Auch einige italienische Produkte sowie englische und österreichische (Kölnisches Wasser) sind auf dem Markt erschienen. (835)

Britisch-Indien. Mineralproduktion. Ueber die Mineralproduktion in Britisch-Indien im Jahre 1923 ist jetzt eine Statistik des geologischen Landesamts erschienen, der wir nach „Chemical Trade Journal“ (London) folgende Angaben entnehmen:

Die Produktion an Manganerz stieg von 474 401 t im Werte von 915 428 £ im Jahre 1922 auf 695 055 t und 2 215 984 £ während des Jahres 1923. Der die Produktion im Jahre 1922 um fast 400 000 t übersteigende Exportüberschuß bestand auch 1923 weiter in einer Höhe von 155 000 t. Der Gesamtexport über britisch-indische Häfen nahm um ungefähr 1000 t zu. Die starke Ausfuhrsteigerung nach England, welche 1922 über 150 000 t betrug, belief sich 1923 auf etwa 83 400 t. Frankreich, Amerika, Italien und Japan führten 1923 beträchtlich mehr Manganerze aus Indien ein als im vorhergehenden Jahre, dagegen Belgien, Holland und Deutschland weniger; Belgien, gleichzeitig Durchfuhrland nach Deutschland, hat seine Einfuhr um nicht weniger als 141 600 t verringert.

Die Wiederbelebung der Magnesitindustrie im Jahre 1921 hielt auch weiterhin an. Die Zahlen für 1922 — 19 273 t

im Werte von 16 046 £ — erhöhten sich der Menge nach 1923 etwas auf 19 436 t, der Wert nahm auf 15 622 £ ab.

Die Produktion von Monazit in Travancore stieg von 125 t im Werte von 1871 £ im Jahre 1922 auf 246 t im Werte von 3697 £ im Berichtsjahr, doch bleibt auch diese Zahl noch weit hinter der Produktion von 1921 mit 1260 t im Werte von fest 31 000 £ zurück.

Eine starke Zunahme zeigen auch die Zahlen für die Chromitproduktion, über 54 200 t im Jahre 1923 gegen etwa 22 800 t im Jahre 1922.

Die Produktion von Wolframerz nahm der Menge nach ab von 943 t (1922) auf 872 t (1923), stieg aber dem Werte nach auf 6944 £.

Die Apatit-Lager von Singhbhum ergaben einen Ertrag von 1082 t Apatit. Außerdem wird eine Produktion von 3680 t anderer Phosphate im Werte von 4667 £ aus dem Nandupbezirk in Singhbhum berichtet, gegenüber 1340 t im Werte von 1133 £ im Jahre 1922.

Der Ertrag an Bauxit betrug — nach Angaben aus Kaira im Bezirk Bombay — 5768 t im Werte von 3604 £.

Die Gesamtproduktion von Asbest stieg gegenüber 1922 — 242 t, 701 £ — im Jahre 1923 auf 247 t im Werte von 659 £. Die gesamte Menge lieferte der Hassan-Distrikt (Mysore), während in den Zentralprovinzen kein Asbest produziert wurde.

An Zirkon wurden 145 t im Werte von 1160 £ erhalten, gegenüber 160 t (1280 £) im Jahre 1922.

Die Gesamtproduktion an Salz betrug 1923 1 781 560 t und 1922 1 653 898 t, d. i. ein Mehr von 127 000 t im Jahre 1923. Die Mehrproduktion stammt aus Bombay und Sind. Demgegenüber zeigte die Produktion von Steinsalz mit 87 600 t eine starke Abnahme; die Salzeinfuhr stieg weiter um etwa 1600 t.

Die Soda-Produktion in Ladakh tahsil, Kashmir, fiel von 28 t im Werte von 68 £ (1922) auf etwa 7 t im Werte von 17 £. Aus dem Wasser der Lonar-Sees im Buldanadistrikt der Zentralprovinzen erhält man durch Eindunstung ein Salz, das zum größten Teil aus Soda, Natriumbicarbonat und Kochsalz besteht, wobei 1923 600 t im Werte von 1583 £ gewonnen wurden.

Die Alaunproduktion im Mianwalidistrikt des Pendschabs hatte einen Rückgang um 48 % auf 3456 cwt. im Berichtsjahre aufzuweisen.

Die Gesamtproduktion von Schwerspat betrug 2570 t, wovon 1603 t auf den Karnul-Distrikt des Regierungsbezirks Madras und der Rest von 967 t auf Alwar (Rajputana) entfielen. Im Vorjahre wurden insgesamt 2392 t gewonnen.

Während 1922 nur 13 550 t Walkerde produziert wurden, stieg die Produktion 1923 auf 27 696 t.

Die Gipsproduktion fiel von 12 329 t (1922) auf 10 280 t (1923).

Die Gewinnung von Ilmenit stieg von 400 t (1922) auf 700 t (1923).

Die Gesamtproduktion von Ocker nahm von 6701 t im Werte von 3805 £ (1922) auf 8705 t im Werte von 4461 £ (1923) zu. (809)

Jamaika. Die Blauholzextraktindustrie. Der Wert der Blauholzextraktausfuhr aus Jamaika ging von 252 910 £ 1922 auf 199 714 £ 1923 zurück. England ist immer noch weit aus der beste Abnehmer für dieses Produkt, aber auch nach Italien werden steigende Mengen ausgeführt. (711)

China. Zusammenschluß der Drogenhäuser in Shanghai. In Shanghai haben sich, wie „O., P. D. Rep.“ berichtet, vor kurzem 14 Firmen des Drogengroßhandels zu einer Vereinigung „Shou Yi Wei“ zusammengeschlossen, zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung und um die geschäftlichen Formen (Zahlungsbedingungen usw.) einheitlich festzusetzen. Die neue Organisation arbeitet mit der Drogenhändlergilde in Shanghai zusammen. (586)

LITERATUR

Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, von Kurt Wiedenfeld, 1. Band. Die chemische Industrie, von Berthold Rassow. Der Flamberg-Verlag, Gotha.

Professor Dr. Wiedenfeld hat es unternommen, in einer 15 Bände umfassenden Reihe von Darstellungen unserer wichtigsten Wirtschaftszweige ein Gesamtbild der deutschen Wirtschaft und ihrer Führer zu entwerfen. In einer Einführung „Führer der Wirtschaft“ an der Spitze des 1. Bandes erörtert der Verfasser die Absicht, die er mit der Herausgabe des Werkes verfolgt. Er will durch die Einzeldarstellungen wichtiger Wirtschaftszweige die Frage klären, was die Führer der Wirtschaft für die gesamte Entwicklung bedeutet haben.

Nicht nur im ursprünglichen Aufbau eines Werkes, sondern auch und meist viel stärker im späteren Verlauf ließe sich die Individualität des Leiters aus der Art der Betriebsführung und aus dem Verhältnis zu anderen Unternehmungen regelmäßig ablesen. „Derjenige Unternehmer, der ganz „seinem“ Werke lebt und dem der Gewinn daher nicht so sehr die Unterlage entsprechender Lebensführung und Konsumgestaltung als vielmehr der Erfolgsmaßstab für seine Arbeit ist, tritt in deutlicher Unterscheidung dem Kapitalisten gegenüber, der den Gewinn nur zur Hebung seines Konsums benutzt — mag jener auch formell nur der Direktor einer Aktiengesellschaft, dieser jedoch der Besitzer und formelle Leiter einer eigenen Unternehmung sein. Weil die knorrigen Unternehmernaturen ihre Selbständigkeit nicht aufgeben wollen und weil dieser Wille das eigentliche Wesen ihres Charakters bedeutet, darum kommt es trotz aller Kapitalinteressen so selten zu denjenigen Organisationen, die den Marktverhältnissen sachlich am besten entsprechen würden. Die Persönlichkeit ist es, die sich nicht beugen und biegen läßt.“

Dieser Erscheinung ist nach Professor Wiedenfelds Auffassung bisher wenig wissenschaftliche Aufmerksamkeit gewidmet worden. „Der Versuch, in dieser Weise die Wirtschaft zu durchleuchten, muß aber gemacht werden, wenn anders wir den Kampf zwischen Kapital und Persönlichkeitsbetonung aus der Sphäre des Gefühls in die des Urteils hineinheben wollen.“ Mit Hilfe spezieller Fachkenner will der Herausgeber in der Sammlung, deren ersten Band er vorlegt, die wichtigsten Wirtschaftszweige Deutschlands unter diesem Gesichtspunkt behandeln.

Der Verfasser des 1. Bandes, „Die chemische Industrie“, ist Prof. Dr. Rassow. Das Werk zerfällt in zwei Hauptteile, deren erster die deutsche chemische Technik behandelt, während der 2. Teil den wirtschaftlichen Aufbau der deutschen chemischen Industrie, ihre Begründer und Führer zur Darstellung bringt. Der 1. Teil zerfällt in folgende vier Abschnitte: die Entwicklung der älteren chemischen Industrie und Deutschlands Eintritt in den Wettbewerb. — Die Anfänge der deutschen chemischen Industrie und ihre Entwicklung bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. In diesem Abschnitt werden behandelt: die anorganische Großindustrie, die organischen Präparate, die Teerfarbstoffe, die künstlichen Heil- und Desinfektionsmittel, die ätherischen Öle und Riechstoffe, sowie andere Zweige der chemischen Industrie. — Die deutsche chemische Industrie im 20. Jahrhundert bis zum Beginn des Weltkrieges; die Gliederung dieses Abschnittes ist die gleiche wie die des vorhergehenden. — Die deutsche chemische Industrie während und nach dem Weltkriege. Der 2. Teil besteht aus folgenden Abschnitten: Besonderheiten der chemischen Wirtschaft und ihrer Leitung. — Statistisches Material; Lohnsummen, der Außenhandel in Chemikalien, die deutsche Schwefelsäureerzeugung, der deutsche Verbrauch an Kunstdünger, die deutschen Durchschnittsernten, unsere Ausfuhr an Teerprodukten, sowie eine Darstellung verschiedener Werke der chemischen Großindustrie. — Gemeinschaftseinrichtungen der deutschen chemischen Industrie. — Kartelle und Verbände innerhalb der chemischen Industrie. — Führer der deutschen chemischen Industrie; wie der Verfasser ausführt, beruht die Auswahl der Männer, deren Bedeutung für die chemische Industrie er in kurzen Zügen charakterisiert, auf persönlichen Beziehungen, die er während seiner langjährigen Tätigkeit als Geschäftsführer des Vereins deutscher Chemiker zu diesen Führern gehabt hat: Heinrich Caro, Carl Bosch, Emanuel August Merck, Karl Goldschmidt, Friedrich Raschig, August Klages, Max Delbrück, Führer der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie, Carl Duisberg. — Den Abschluß des Bandes bildet eine kurze Darstellung des Werkes Leverkusen, der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.

In einem Schlußwort geht Prof. Rassow auf den Zweck seines Werkes ein: es soll bei der überaus schwierigen Lage, in der sich die deutsche chemische Industrie in der Nachkriegszeit befindet, weiten Kreisen unseres Volkes einen Begriff davon geben, wie unsere chemische Industrie entstand, welche Umstände sie begünstigt, welche sie gehemmt haben, und vor allem wes Geistes die Männer waren, die sie emporführten. „Nur wenn unser ganzes Volk die Ueberzeugung gewinnt, daß bei dem Aufbau der chemischen Industrie hochgemute und weitzblickende Männer der Tat im Verein mit tiefeschürfenden Gelehrten die Führung hatten, daß dabei Kulturwerte geschaffen wurden, die dem ganzen Volk, ja der ganzen Welt zugute kamen, nur dann werden wir den sicheren Grund für den Wiederaufbau dieser Industrie erreichen.“ — Daß Rassow's Werk in hohem Grade geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen, darf rückhaltslos anerkannt werden. (843)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. März 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 130; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 545; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig; 99–100% 360; Aetzkali 88–92%) 330–335; Aetznatron (76–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 85; Bariumchlorid (krist.) 100; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 150; Bariumsuperoxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 440; Bleinitrat 465; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 440; Borax (raff., krist.) 223; Borsäure (krist.) 427; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 97; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%; ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 70; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 15 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25–35; Flußsäure 475; Jod zweimal sublimiert 211 (kg); Jodkalium 176,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 182 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7–7,25 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 13,50–15 (kg); Kalisalpetat (raff. neige) 235; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 370–375; Kaliumpermanganat (techn.) 8,75 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn. 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9,25 (kg); Kupfersulfat 200–212; Lithopone (30%) 190–210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 35–38 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 380–440; Natriumbicarbonat (Solvay) 70; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 155; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfat 11 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 155; Natriumnitrit 260; Natriumperoxyd (90–92%) 7,75 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumsulfat (krist.) 30–32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94–95; ab Fabrik) 33,50–36,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natriumsulfat (neige) 170; Natrionwasserglas (neutr., 35%) 37; Nickelammonsulfat $\frac{1}{2}$ 36 (i); Nickelsulfat (rein) $\frac{1}{2}$ 36 (i); Nickeloxyd (schwarz) 15,50 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 245; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 310–325; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 17; Schwefel (raff., en pains) 84; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 180; Schwefelleber (Kali) 210; Schwefelsäure (66%) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 130; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 314 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 89,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 80–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 250–275; Zinkstaub (Dép. Nord) 450; Zinksulfat (eisenfrei, krist.) 125; Zinnchlorid (wasserfrei) 925; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1635; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 25 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 365–570. — **Organische Chemikalien.** Kohlenwasserprodukte. Preise per kg. Acetalindol 15,50; Aceton (rein, 99%) 9,80; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 237 (hl); Ameisensäure (80 Gew. %) 360–370 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 25–28; Amylsalicylat 40; Anilin (salzsaures) 6,25; Anilinöl 6,10; Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 7,05–9,55; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 8,50–9,50; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 220 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 11; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39 bis 40° C.) 450 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 750 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 507; Chininsulfat 407; Chloralhydrat 19–23; Chloräthyl 13; Chloräthyl 22; Chloroform (rein) 20; Citronensäure (krist.) 13,50; Cocain (salzsaures) 2800–3000; Codein 3700; Coffein (rein) 110–130; Cresol (100%) — (100 kg); Cumarin 155–165; Diäthylbarbitursäure 100–105; Essigsäure (98 bis 100%, Essig) 700 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 420 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 100 bis 140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 480 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 105 (100 kg); Formaldehyd (10%) 6; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 725 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 640 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 35–40; H-Säure 23; Hydrochinon 34,50; Isoeugenol 180; Jodoform 234; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein 99%) 750 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 775–875 (100 kg); Morphinum 1350; Morphinum (salzsaures) 2700; Moschus (Keton) 325; Naphthalin (Kugeln) 145 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Paranitranilin 18,50; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 24; Pyramidon 126; Resorein (pharm.) 40; Salicylsäure 14–18; Salol 30; Santonin 7500; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 320; Tannin (Codex) 31; Terpinol (venetianisches, rein) 7,50–8,50; Terpinolöl 535 (100 kg); Terpineol 24–25; Tetrachloräthan 295 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 150–175; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthylen 320 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 210 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 25. März 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 90–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,50–8,75; Ameisensäure (85% vol.) 42–45; Ammoniak (25%) 18–20; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 8,75–10,25; Arsenik (weißer) 43–47; Aetznatron (76–77%) 17,50–18,50; Benzaldehyd 172–180; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 78–82; Bittersalz 4,10–5; Bleizucker 55–58; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 135–145; Carbonsäure (40%) 160–178; Chlorbarium 10–11,75; Chlorcalcium (70–75%) 1,75–5,30; Chlorkalk 9,25–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 4,50–5,10; Chlorzink 31–33; Chromalaun 21–24; Citronensäure 150–175; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 41–44; essigs. Natrium 22,50–25; Formaldehyd (40% vol.) 51–55; Glaubersalz (krist.) 2,75–3,25; Glycerin (zweimal raff.) 80–90; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,50–9,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72–76; Kalisalpetat (gemahlen) 29–32; Kaliumbichromat 50–54; Kupfersulfat (98–100%) 26–28; Lithopone (Rotsiegel) 20–23; Milch-

säure (50% vol.) 28–32; Morphinum 185–205 (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 40–43; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 11–12,50; Natrionblutlaugensalz (gelbes) 42–49; Natronsalpeter 20–22; Natronwasserglas (38–40%, filtriert) 4,70–5,65; Oxalsäure (krist.) 28–30; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 170–182; Salmiak (krist.) 23–25; Salpetersäure (36%) 160–180; Salzsäure (techn.) 1,90–2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50–23; Schwefelnatrium (60–62%) 12,90–14; Schwefelsäure (66° B.) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 6,75–7,50; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 145–152; Weinsäure 115–122; Zinkweiß (99%, chem. rein) 45–47.

Oesterreich (Wien), 27. März 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 77 schw. Fr.; Aetznatron (128–130) 73; Alaun (in Stücken) 34; Ameisensäure (85%) 159; Antichlor (krist.) 3,55 $\frac{1}{2}$; Bittersalz 1,65 $\frac{1}{2}$; Bleiglätte (B.B.U.) 162; Bleiweiß (chem. rein) 168; Borax (krist.) 98; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 96–98) 3,80 $\frac{1}{2}$; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) 28; Chlorsaures Natrium —; Chromalaun (inländ.) 62; Chromkali (krist.) 145; Chromnatrium 135; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 13,50; Glycerin (28° B., chem. rein) 285; Glycerin (techn.) 226; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 260; Kupfervitriol 93; Milchsäure (techn., 50% vol.) 95; Mennige 159; Naphthalin (Schuppen, weiß) 58; Natriumbicarbonat (B) 46; Natriumsulfat (techn.) 42; Natriumbisulfat (60–62) 55; Oxalsäure 113; Pottasche (96–98) 64,50 schw. Fr.; Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 90; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 62; Schwefelsäure (66° B.) 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 30; Soda (krist.) 16,50; Terpinolöl (inländ.) 230; Terpinolöl (russisches, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 380.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 4.	25. 3.	Aktien	1. 4.	25. 3.
A. G. f. Anilinfabr.	132,75	27,40	Höchstes Farbw.	133,—	135,50
Bad. Anilin . . .	137,75	146,25	Jeserich Asphalt	87,—	90,—
Byk-Guldenw. . .	2 1/8	2,65	C. A. F. Kahlbaum	30,50	31,30
Chem. F. Buckau . .	—	107,—	Köln-Rottweil	119,10	119,10
„ Griesheim . . .	26,—	27 1/8	Linde's Eismasch.	119,—	118,—
„ Grünau . . .	12,75	—	Nitritfabrik	5,70	5,75
„ v. Heyden . . .	3,40	3,60	Oberschl. Koksw.	44 1/8	45,75
„ Milch & Co. . .	11,70	11,60	Rasquin, Farbw.	7,25	7,60
„ Weiler . . .	130,—	135,—	Rh. W. Sprengst.	84,25	10,10
„ Gelsenk. . .	108,—	108,25	J. D. Riedel . . .	90,—	91,—
„ W. Albert . . .	145,25	148,—	Rungwerke . . .	1,60	1,70
Concordia . . .	35,—	39,50	Rütgerswerke . .	15,75	16,—
Dynamit Nobel . .	108,10	108,50	H. Scheidemann	18,—	19,50
Egestorff, Salzw.	91,—	91,75	Schering, Chem.	38,—	36,50
Elberf. Farbenf.	26,30	27,50	Sprengst. Carb.	38,—	39,25
Fahlberg List . . .	4,50	4,50	Staßfurter Chem.	26,—	25,70
Th. Goldschmidt .	108,75	112,25	Thür. Bleiweiß.	87,—	88,75
Harkort Bergw.	3,80	3 7/8	Union Chem. Fabr.	17 3/8	17,50
Heine & Co. . . .	3,—	3,—	Ver. chem. Wk. Chl.	11,50	12,—
			„ Glanzstoff F.	350,25	358,25

Devisen	26. 3.	27. 3.	28. 3.	30. 3.	31. 3.	1. 4.
Holland . . .	167,62	167,70	167,62	167,55	167,40	167,45
Schweden . . .	113,19	113,18	113,19	113,18	113,18	113,18
Italien . . .	17,105	17,22	17,205	17,20	17,38	17,36
England . . .	20,092	20,102	20,068	20,064	20,068	20,072
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	22,02	22,29	22,15	22,165	22,465	22,03
Schweiz . . .	81,—	81,04	81,—	80,985	81,—	81,—
Spanien . . .	59,84	59,90	59,80	59,96	59,90	59,90

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	1. 4.	25. 3.
Elektrolytkupfer	128,75	134,75
Raffinadekupfer 99–99,3 %	122 1/2–123 1/2	124 1/2–125 1/2
Originalhüttenweichblei	68–69	71 1/2–72 1/2
Hüttenrohziehn (freier Verkehr)	68–69	71–72
Zink, umgeschmolzen	61–62	63–64
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	490–500	505–515
Hüttenzinn mindestens 99 %	480–490	495–505
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	119–121	121–123
Silber in Barren per 1 kg	93–94	93 1/2–94 1/2

(850)

Versammlungskalender.

8. April: Chemische und Pharmazeutische Werke Meyer-Alapin A.-G. zu Frankfurt a. M., ordentl. und außerordentl. G.-V., nachm. 3 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Frankfurt a. M., Niedenau 61.
Gustav Schalluhn, Chemische Fabrik A.-G., Magdeburg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Magdeburg, Franckestr. 2.
9. „ Max Hahn Chemische Fabrik Akt.-Ges., Berlin SW. 19, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen der Zentralverwaltung der Gesellschaft, Berlin SW. 19, Lindenstr. 59.
Nitritfabrik A.-G., Cöpenick, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, zu Berlin im Hotel „Der Kaiserhof“, Berlin W. 8, Wilhelmplatz. (84)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 18. APRIL 1925

Nr. 15/16

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. April 1925.

Als im Januar dieses Jahres im neugewählten Reichstag der Entschluß gefaßt wurde, einen handelspolitischen Ausschuß zur Beratung von Vorlagen über Handelsverträge zu bilden, wurde an dieser Stelle der Standpunkt vertreten, daß die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung ganz von der Zusammensetzung des Ausschusses abhängen würde; falls es gelänge, dort erfahrene Wirtschaftler zu vereinen, die Interesse und Verständnis für handelspolitische Fragen haben, könnte der Ausschuß für unsere Handelsvertragspolitik von Nutzen sein. Inzwischen ist der Ausschuß zum erstenmal in Tätigkeit getreten und hat mit der Ablehnung des deutsch-spanischen Handelsvertrages seinen Befähigungsnachweis zu führen versucht. Es erübrigt sich, an dieser Stelle die schweren Schädigungen zu erörtern, die unvermeidlich durch eine endgültige Ablehnung des Wirtschaftsabkommens mit Spanien für die deutsche Industrie und damit für die deutsche Gesamtwirtschaft entstehen müßten.

Notwendig erscheint aber ein näheres Eingehen auf die Frage, wie es möglich gewesen ist, daß der Vertrag im Ausschuß mit einer derartigen Mehrheit abgelehnt werden konnte. Dies ist auf zwei Ursachen zurückzuführen. Einmal hat sich die sozialdemokratische Partei, die im Ausschuß über 6 Vertreter verfügt, bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Warum dies geschehen ist, erfahren wir aus einem Artikel des „Vorwärts“, der wenige Tage nach der entscheidenden Ausschußsitzung erschien. Darin ist gesagt, seit etwa 30 Jahren sei die Sozialdemokratie stets für die Handelsverträge eingetreten, weil sie für die Arbeiterschaft von Vorteil wären; die großen Arbeitermassen hätten von einem vertraglosen Zustand nur Teuerung und Arbeitslosigkeit zu gewärtigen. In dem vorliegenden Falle brächte der deutsch-spanische Vertrag der deutschen Warenausfuhr weitestgehende Erleichterungen. Nach diesen durchaus sachgemäßen Ausführungen hätte man annehmen müssen, daß die Sozialdemokraten dem Vertrage mit Rücksicht auf die von ihm ausgehende Förderung der Arbeitnehmerinteressen einmütig zustimmen würden. Aber das Gegenteil ist der Fall. Die Vertreter der Partei haben durch Stimmenthaltung bewußt dazu beigetragen, daß der Vertrag abgelehnt wurde. Dies geschah, wie der „Vorwärts“ ausführt, aus dem Grunde, weil sie durch ihre Zustimmung zu der Regierungsvorlage „den Deutschnationalen die Verantwortung für die Politik abgenommen hätten, die die deutschnationale Regierung treibt“. Rein parteipolitische Rücksichten standen also den Sozialdemokraten höher als die Wahrnehmung der Interessen von Tausenden von Industriearbeitern. Diese Tatsache verdient festgehalten zu werden. Da die sozialdemokratische Partei auch bei der Abstimmung im Plenum des Reichstags dieselbe Taktik befolgen wird, ist mit der Möglichkeit einer endgültigen Ablehnung des Vertrages zu rechnen. Die unausbleibliche Folge wäre eine Einschränkung der Produktion und Zunahme der Arbeitslosigkeit. Kommt es dahin, dann werden hoffentlich die von der Produktionseinschränkung betroffenen Arbeitgeber nicht verab-

säumen, die entlassenen Arbeiter darauf hinzuweisen, wer für den Eintritt ihrer Erwerbslosigkeit die Verantwortung trägt.

Die zweite Ursache für die Ablehnung des Vertrages mit Spanien im Ausschuß war die Art seiner Zusammensetzung. Bekanntlich geht die Agitation gegen den Vertrag von den deutschen Weinbauern aus. Deshalb hatten die Parteien es für zweckmäßig erachtet, in den Ausschuß Vertreter zu entsenden, welche aus Rücksichten für ihre Wähler Winzerinteressen wahrzunehmen haben. In dem Ausschuß saßen also bei der Entscheidung nicht Sachverständige der deutschen Wirtschaft, sondern Interessentenvertreter. Und damit ist das Urteil über den handelspolitischen Ausschuß des Reichstags gesprochen. Nicht die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen Deutschlands geben dort den Ausschlag, sondern lediglich die Parteiinteressen. Der in unseren Wirtschaftskreisen oft schwer empfundene Krebschaden, daß die Parteipolitik rücksichtslos die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen an die Wand drückt, ist also auch in diesem Fall wieder besonders eklatant in die Erscheinung getreten.

In den deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen ist augenblicklich eine Pause eingetreten, um unserer Industrie die Möglichkeit zu geben, zu den französischen Listen der „Zollvergünstigungen“ Stellung zu nehmen. Schon bei einer oberflächlichen Beschäftigung mit diesen Listen kann man nur den Eindruck gewinnen, als ob die Franzosen an dem Abschluß eines Handelsvertrages mit Deutschland kein Interesse mehr haben. Denn es ist undenkbar, daß die französische Delegation es für möglich hält, auf einer derartigen Grundlage zu einer Verständigung mit uns zu gelangen. Dabei sind diese Listen bei der Uebergabe ausdrücklich als das äußerste Maß von Entgegenkommen bezeichnet worden, auf das Deutschland zu rechnen hätte. Die Zumutungen, die man mit diesen sogenannten Zollvergünstigungen an die deutsche Industrie stellt, sind so ungeheuerlich, daß der sofortige Abbruch der Verhandlungen die richtige Antwort darauf gewesen wäre. Um die Situation der deutschen chemischen Industrie, wie sie sich während des neunmonatigen Provisoriums auf Grund dieser Listen stellen würde, zu kennzeichnen, sei darauf hingewiesen, daß der Minimaltarif nur für einen ganz verschwindenden Bruchteil der Positionen des französischen Tarifs zugestanden wird. Dabei ist eine ganze Reihe dieser Positionen für unsere Ausfuhr völlig belanglos. Der ganz überwiegende Teil der deutschen chemischen Erzeugnisse soll dem Maximaltarif mit seinen prohibitiven Sätzen unterliegen. Unsere chemische Industrie, die gegenwärtig mit der Prüfung der Listen beschäftigt ist, wird es an einer angemessenen Antwort auf diese Zumutungen nicht fehlen lassen. Und da auch die übrigen deutschen Exportindustrien in den französischen Vorschlägen eine ähnliche Behandlung erfahren haben, so steht dieser maßlosen Unverfrorenheit eine geschlossene Einheitsfront gegenüber, die das Zustandekommen eines Handelsvertrages ohne gegenseitige völlig gleichwertige Zugeständnisse zu verhindern wissen wird. — Bl.

(951)

Sonderabdrucke von Zolltarifen.

Von dem auf S. 132—136 der „Chemischen Industrie“ veröffentlichten kanadischen Zolltarif wurden Sonderabdrucke angefertigt, die wir Interessenten zum Preise von 40 Pf. pro Stück zur Verfügung stellen. Daraufhin ist aus Mitgliederkreisen die Anregung an uns ergangen, auch von den früher veröffentlichten Zolltarifen nachträglich Sonderabzüge herzustellen. Diesem Wunsche kann entsprochen werden, falls eine ausreichende Anzahl von Bestellungen eingeht. Der Preis jedes Zolltarifs würde sich pro Stück auf 1 M. stellen. In Betracht kommen die geltenden Zolltarife (nicht Entwürfe) von Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Japan, Oesterreich, Polen, Rumänien, Rußland.

Bestellungen auf Sonderabdrucke der geltenden Zolltarife dieser Länder bitten wir baldmöglichst an die Geschäftsstelle des Vereins z. W., Berlin W. 10, Sigismund-Straße 3, einsenden zu wollen. ⁽⁹⁴⁸⁾

Industrie und Handel im März 1925.

(Nach Berichten preussischer Handelskammern.)

Im Monat März besserte sich die Wirtschaftslage nicht wesentlich. Die Absatzkrise auf dem Kohlenmarkt hielt an. In der Groß-Eisenindustrie trat durch die Verlängerung der Rohstahl-Gemeinschaft und den Fortgang der Verhandlungen mit Frankreich und Belgien eine Belebung des Inlandsgeschäftes ein. Die geringe Entwicklung des Auslandsgeschäfts prägt sich in der zunehmenden Passivität der Handelsbilanz aus. Eine Herabminderung der Produktionskosten wird immer dringender. Dennoch stiegen die Löhne etwas, während die Materialkosten sich nicht wesentlich veränderten. Allgemein wird eine Herabsetzung der Steuern, insbesondere auch der Gemeindesteuern und der Eisenbahntarife zur Aufrechterhaltung der Konkurrenz auf dem Weltmarkt als notwendig bezeichnet. Das Messengeschäft war schlecht.

Chemische Industrie. Die allgemeine Lage bessert sich noch nicht. In Feinchemikalien war das Inlandsgeschäft geringer, während sich das Auslandsgeschäft auf der Höhe des Vormonats hielt (Wiesbaden, Görlitz). ⁽⁸⁶⁵⁾

Deutschlands Ausfuhr an chemischen Produkten nach Java und Madoera.

In der Sammelmappe des Auswärtigen Amts „Deutschland und die weltwirtschaftliche Lage“ findet sich ein Aufsatz über die Stellung Deutschlands im Außenhandel Javas und Madoeras, dem wir die nachfolgenden Ausführungen über die Einfuhr von deutschen chemischen Produkten im Jahre 1923 entnehmen:

Außerordentliche Bedeutung kommt der Einfuhr von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen bei. Belief sich die Mengeneinfuhr von Alaun auf 550 111 kg oder wertmäßig auf 99 020 Gulden, so konnte Deutschland mit 59 952 Gulden den Hauptanteil bestreiten, während die niederländische Beteiligung mit 13 645 und die belgische mit 12 150 Gulden erheblich niedriger war. Die Lieferung von flüssigem Ammoniak erfolgte vorwiegend aus dem Mutterlande (15 336 Gulden) und Australien (7181 Gulden); der deutsche Anteil wird daneben nur mit 2856 Gulden angegeben. Essigsäure figurierte in der Gesamteinfuhr mit 28 105 Gulden, wovon entfielen auf: Holland 121 775, Deutschland 69 760, die Vereinigten Staaten von Amerika 23 259 und England 8752 Gulden. An Essigessenz wurden 188 225 Liter im Werte von 127 992 Gulden importiert, wobei Holland mit 122 158 Gulden eine Monopolstellung behauptete, wogegen Hongkong mit nur 1890 und Deutschland mit 1641 Gulden beteiligt waren. Dem Werte nach bezifferte sich der Import von Calciumcarbid auf 266 728 Gulden, der sich wie folgt verteilte: Norwegen 74 088,

Holland 73 611, Schweden 66 250, Deutschland 31 900, Amerika 12 438 und Japan 8341 Gulden. Unter den verschiedenen Chemikalien führte dem Werte nach mit 583 214 Gulden kaustische Soda, die überwiegend aus den Vereinigten Staaten von Amerika (296 543 Gulden) und England (266 393 Gulden) bezogen wurde, wogegen Deutschland mit nur 9547 und Holland mit 8633 Gulden figurierten. Soda bewertete sich auf 205 611 Gulden, die in der Hauptsache englischer Herkunft war (185 927 Gulden); Holland (10 650 Gulden), Amerika (4959 Gulden), Singapore (1516 Gulden) und Deutschland (736 Gulden) kamen nur mit geringen Lieferungen in Betracht. Geringer war der Einfuhrwert von Kalisalpeter mit 46 220 Gulden, wobei 15 995 Gulden auf Singapore, 12 900 Gulden auf Deutschland, 8894 Gulden auf Britisch-Indien und 7088 Gulden auf Holland entfielen. Kupfervitriol erschien in der Einfuhrliste mit 156 777 Gulden, von denen England mit 130 498 Gulden den Hauptanteil bestritt; daneben wären noch belgische und deutsche Lieferungen mit 12 360 bzw. 10 400 Gulden zu erwähnen. Als unbedeutend ist demgegenüber der Import von Eisenvitriol mit 13 773 Gulden zu bezeichnen, wobei 8025 Gulden auf Deutschland und 4517 Gulden auf England kamen. Eine dominierende Stellung mit 408 937 Gulden behauptete Italien bei einer Gesamteinfuhr von Schwefel in Höhe von 420 807 Gulden, während Deutschland mit nur 2904 Gulden beteiligt war. Bei gereinigter Schwefelsäure handelte es sich insgesamt um Lieferungen von 23 469 Gulden, die sich namentlich auf Japan (8418 Gulden), Holland (6374 Gulden) und Deutschland (6374 Gulden) verteilten. In die Einfuhr von Beinschwarz teilten sich Holland mit 26 590 und Deutschland mit 4222 Gulden. Sonstige nicht namentlich aufgeführte Chemikalien figurierten in der Importliste mit einem Gesamtwert von 1,1 Millionen Gulden; hierbei war Deutschland mit 340 493 Gulden führend, gefolgt von Holland mit 318 387 und England mit 191 527 Gulden.

Von erheblicher Bedeutung war die Einfuhr von Düngemitteln, von denen dem Werte nach schwefelsaures Ammoniak mit 14,47 Millionen Gulden an der Spitze stand. Es handelte sich bei letztgenanntem Erzeugnis um eine Mengeneinfuhr in Höhe von 80,4 Millionen kg, von denen mehr als 50% aus England stammten, während 25% aus den Vereinigten Staaten von Amerika bezogen wurden. In die restliche Einfuhr teilten sich namentlich Holland mit 9,6, Deutschland mit 3,14, Britisch-Indien mit 1,8 und Belgien mit 1,6 Millionen kg. Weit geringer war die Menge eingeführter Phosphate und Superphosphate mit zusammen 4,35 Millionen kg im Werte von 608 489 Gulden; Belgien mit 220 421, Holland mit 153 300, Japan mit 114 794 und England mit 76 744 Gulden stellten die größten Kontingente, während Deutschland wertmäßig mit nur 15 852 Gulden in Betracht kam. Der Import nicht besonders benannter Düngemittel bezifferte sich auf 61 626 Gulden; Hauptlieferanten waren: Britisch-Indien mit 22 002, Deutschland mit 20 800 und Belgien mit 12 796 Gulden.

Bei der Einfuhr von rauchlosem Schießpulver, die sich auf insgesamt 24 925 Gulden belief, stand Deutschland mit 18 964 Gulden an erster Stelle, während England mit 5069 und Holland mit 262 Gulden sich in den restlichen Import teilten. In stärkerem Grade war Deutschland innerhalb einer Einfuhr in Höhe von 143 457 Gulden an der Lieferung von Munition mit 83 418 Gulden beteiligt; daneben wären noch England mit 22 730, Holland mit 13 211 und Italien mit 10 892 Gulden zu nennen. Im Zusammenhang betrachtet war die Mengeneinfuhr von Sprengstoffen nur von geringer Bedeutung, belief sie sich doch dem Werte nach insgesamt auf nur 117 000 Gulden. Hierbei entfielen auf Gelinit 33 916 Gulden, wovon auf Deutschland 20 475, England 9478 und Schweden

3080 Gulden kamen. Lunte wurde wertmäßig mit 15 583 Gulden importiert (England 9604 und Deutschland 4929 Gulden). An Sprengelatine wurden 8331 kg im Werte von 13 330 Gulden eingeführt, wovon auf Deutschland 12 600, auf Holland 730 Gulden entfielen. Andere, nicht besonders aufgeführte Sprengstoffe wurden im Werte von 11 206 Gulden ausnahmslos aus Deutschland bezogen.

Ansehnlich war der Wert eingeführter Feuerwerkskörper mit 1,23 Millionen Gulden, wovon allein Waren in Höhe von 1,13 Millionen Gulden aus Hongkong stammten; den zweiten Platz belegte daneben Deutschland mit 60 837 Gulden und Frankreich die dritte Stelle mit 19 168 Gulden.

Das Einfuhrgeschäft in Zündhölzern beherrschten Schweden mit Lieferungen in Höhe von 2,19 Millionen Gulden und Japan von 2,05 Millionen Gulden; außer ihnen werden Holland mit 457 573, Hongkong mit 149 974, Singapore mit 58 328, China mit 37 064 und Deutschland mit 28 450 Gulden genannt.

In Arzneien war der Einfuhrhandel mit 3,1 Millionen Gulden recht bedeutend; hiervon wurden mehr als 10% (367 000 Gulden) aus Deutschland bezogen, das damit indes wertmäßig hinter Hongkong (1,09 Millionen Gulden) und dem Mutterlande (661 378 Gulden) rangierte. Zu erwähnen wäre ferner anteilmäßig der Import aus: England mit 161 793, Japan mit 170 501, Australien mit 185 923, Singapore mit 179 347 und Frankreich mit 136 309 Gulden.

An Parfümieren (durch Destillation erhalten), wurden 38 603 Liter im Werte von 355 146 Gulden eingeführt; Hauptlieferant dieses Artikels war Frankreich mit 147 697, dem Holland mit 87 014, Deutschland mit 72 579 und England mit 18 584 Gulden folgten. Daneben wurden für 894 324 Gulden Cosmetics importiert; die wichtigsten Bezugsländer waren: Hongkong mit 244 269, Deutschland mit 170 170, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 128 017, Holland mit 100 758, Frankreich mit 80 306, England mit 50 247, Japan mit 45 938 und China mit 30 726 Gulden.

Recht ansehnlich war der Wert der in Niederländisch-Indien im letzten Jahre eingeführten Farbstoffe. Innerhalb dieser Einfuhr bezifferten sich importierte Rohmaterialien an Farb- und Gerbstoffen auf 247 035 Gulden, wobei als Hauptlieferant Britisch-Indien mit 128 537 Gulden genannt wird. Ihm folgten Singapore mit 82 839, Holland mit 15 825, Hongkong mit 12 145 Gulden, während an fünfter Stelle Deutschland mit 3844 Gulden stand. Unter den nassen Farbstoffen stehen Alizarin und künstlicher Indigo an führender Stelle, belief sich doch der Wert des eingeführten Alizarins auf 735 246 Gulden, der einer Menge von 321 599 kg entsprach. Hierbei waren England mit 248 018, Deutschland mit 224 325, Holland mit 205 360 und Japan mit 47 335 Gulden die wichtigsten Bezugsländer. Weit bedeutender war der Import künstlichen Indigos mit 439 446 kg im Werte von mehr als 1,05 Millionen Gulden. Mit 236 556 Gulden behauptete der holländische Anteil die führende Stelle; ihm folgten Deutschland mit 211 178, die Schweiz mit 164 880, China mit 115 632, Frankreich mit 161 400, Italien mit 77 760, Hongkong mit 52 128 und England mit 32 688 Gulden. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß in den aus China, Hongkong und den Niederlanden importierten Mengen künstlichen Indigos tatsächlich ansehnliche Teile deutscher Herkunft waren. Geringen Umfang hatte die Einfuhr von Terpentin bei einem Werte von 11 347 Gulden, in die sich Holland mit 7570, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 2300 und Deutschland mit 1448 Gulden teilten. Indessen ist die Terpentineinfuhr insofern für Niederländisch-Indien von Bedeutung, als dies der einzige Rohstoff ist, den die Kolonie nicht selbst besitzt, der andererseits aber für die bedeutenden niederländischen Firnisse, Lacke,

Farbstoffe und Papierindustrien unentbehrlich ist. Neuerdings soll im nördlichen Sumatra eine Tannenart festgestellt worden sein, bei der ein jeder Baum nach dreitägiger Abzapfung bis zu 600 g Terpentin liefert, das 22,2% Terpinolöl enthalten soll und damit dem amerikanischen Produkt überlegen ist. Diese Entdeckung dürfte bei ihrer praktischen Auswertung für die niederländisch-indische Industrie erhebliche Wichtigkeit besitzen. Innerhalb der Farbeinfuhr ist sodann der Import von Firnissen zu erwähnen, deren Wert sich auf 121 237 Gulden bezifferte. Holland mit 87 970, Deutschland mit 20 812 und die Vereinigten Staaten von Amerika mit 6943 Gulden waren hierbei die bedeutendsten Lieferanten. Gering wiederum war der Einfuhrwert von Zinkweiß mit 46 029 Gulden, wovon auf Holland 39 291, Deutschland 4107, Belgien 2356 und Singapore 275 Gulden entfielen. Alle anderen nicht besonders aufgeführten nassen Farbstoffe werden mit einem Wert von 1,05 Millionen Gulden benannt, wobei das Mutterland mit 507 866, England mit 296 810, Japan mit 79 343, Deutschland mit 64 034 und die Vereinigten Staaten von Amerika mit 48 261 Gulden die wichtigsten Bezugsländer waren. Was den Import trockener Farben anlangt, so sind Alizarin, Anilinfarben, künstlicher Indigo, Mennige und Zinkweiß anzuführen. Allen voran standen die Anilinfarben mit nahezu 1,3 Millionen Gulden, die einer Menge von 247 287 kg entsprachen, Deutschland mit 868 686 Gulden bestritt bei weitem den Hauptanteil, ihm folgten als wichtigere Lieferanten Holland mit 229 732 und die Schweiz mit 115 701 Gulden. Die Einfuhr von Alizarin bezifferte sich auf 95 165 Gulden, in die sich Deutschland mit 65 937, Holland mit 16 238 und England mit 12 990 Gulden teilten. Gering war die Einfuhr trockenen künstlichen Indigos mit 29 032 Gulden, an der Holland mit 11 507, Frankreich mit 7224, die Schweiz mit 6185 und Deutschland mit 2279 Gulden beteiligt waren. Größere Wertziffern erreichten dagegen Mennige und Zinkweiß in der Einfuhrliste. Es wurden danach 627 110 kg Mennige im Werte von 232 033 Gulden importiert. Hauptlieferanten waren: Holland mit 113 495, Frankreich mit 49 303, Deutschland mit 39 096 und Japan mit 11 100 Gulden. Auch bei der Einfuhr von Zinkweiß stand Holland bei einem Gesamtwert von 248 062 Gulden mit 146 945 Gulden an erster Stelle. Daneben wären als von Bedeutung Belgien mit 59 963 und Deutschland mit 36 667 Gulden zu nennen. Nicht anderweit aufgeführte trockene Farbstoffe figurierten in der Einfuhrliste mengenmäßig mit 1,23 Millionen kg oder rund 500 000 Gulden, wobei auf Holland 238 552, Deutschland 117 255 und England 49 414 Gulden entfielen.

Mit dem ansehnlichen Betrage von 229 571 Gulden figurierte sodann die Einfuhr von Leim. Holland mit 84 528 war der stärkste Versorger. Von sonstigen Bezugsländern sind zu nennen: Australien mit 70 186, England mit 30 490, Amerika mit 15 665 und Deutschland mit 12 351 Gulden.

Nunmehr soll die Einfuhr von Ölen, Fetten, Harz und deren Nebenprodukten behandelt werden. Dabei interessiert zunächst die Einfuhr von Schmieröl, die sich auf 2,11 Millionen Gulden bezifferte, was einer Menge von 6,4 Millionen kg entsprach. Nahezu ausschließlich waren hier die Vereinigten Staaten von Amerika mit 1,92 Millionen Gulden die Hauptlieferanten, figurierten daneben doch Holland mit 56 666, England mit 33 882, die Philippinen mit 46 404 und Deutschland gar mit nur 4137 Gulden. Sehr gering war auch der deutsche Einfuhranteil mit 90 Gulden bei der Gesamtlieferung von Kerzen in Höhe von 11 487 Gulden. Gleichfalls nur unbedeutend war innerhalb einer Gesamteinfuhr von 231 053 Gulden der deutsche Anteil mit 2974 Gulden bei dem Import von Asphalt. Als wichtigste Lieferanten wären die Ver-

einigten Staaten von Amerika mit 133 404, und das Mutterland mit 91 043 Gulden zu nennen. Nicht besonders aufgeführte Arten Öle und Fette figurieren in der Einfuhrliste mit 32 208 Gulden. Nächste England mit 13 612 Gulden kamen als wichtigere Versorger Holland mit 6987, Singapore mit 4497 und Hongkong mit 3632 Gulden in Betracht, während Deutschland nur einen Anteil von 1274 Gulden zu buchen vermochte. Als bedeutend ist der Import von Leinöl mit 588 014 Gulden zu bezeichnen. Die nächst wichtigsten Lieferanten waren Deutschland mit 21 216 und England mit 6615 Gulden.

Als von größerer Bedeutung ist die Einfuhr von Seifen anzusprechen. Gewöhnliche Waschseife figuriert hierbei mit einem Werte von 1,2 Millionen Gulden; weitaus am stärksten war England mit 989 897 Gulden an den Lieferungen beteiligt, gefolgt von Holland mit 148 762, Deutschland mit 32 978 und Australien mit 25 644 Gulden. Auch an der Lieferung von Feinseifen war England bei einer Gesamteinfuhr in Höhe von 920 830 Gulden hervorragend mit 325 032 Gulden interessiert; als größere Versorger finden sich sodann Holland mit 115 073, Deutschland mit 193 432, Frankreich mit 92 238, Japan mit 87 704, Amerika mit 62 973 und Singapore mit 19 387 Gulden verzeichnet.

Bei dem Import von pflanzlichem Wachs, der sich auf 12 000 Gulden bezifferte, waren die stärksten Versorger: England mit 5607, Singapore mit 1977, Holland mit 1472 und Deutschland mit 1472 Gulden. Weit umfangreicher war die Einfuhr mineralischen Wachses mit 109 876 Gulden, wobei Deutschland mit 93 692 Gulden den stärksten Anteil zu buchen vermochte, demgegenüber die Vereinigten Staaten von Amerika mit 8379 und Singapore mit 3746 Gulden noch zu nennen wären. Die Einfuhr von Kohlentee umfaßte 3,18 Mill. Liter bzw. 476 677 Gulden; den Hauptanteil bestritten Australien mit 196 936, Holland mit 131 766, England mit 70 252, Japan mit 31 756, Singapore mit 22 898 und Deutschland mit 16 149 Gulden. ⁽⁸⁵²⁾

Das Chlormagnesiumproblem der deutschen Kali-Industrie.

Der amerikanische Handelskommissar in Berlin, William T. Daugherty, widmet in „Industrial and Engineering Chemistry“ der „Nebenproduktfrage“ der deutschen Kaliindustrie, besonders dem „Chlormagnesiumproblem“, folgende Betrachtungen:

Während die Absatzmöglichkeiten für die Düngersalze unbegrenzt sind, ist nicht dasselbe der Fall für die Nebenprodukte, Chlormagnesium, Magnesiumsulfat und ihre Derivate. Trotz der zunehmenden Verwendung von Magnesiumsalzen und auch des Nebenprodukts Brom ist diese Frage noch weit von ihrer Lösung entfernt.

Was soll die deutsche Kaliindustrie mit ihren Abfalllaugen (jährlich mindestens 800 000 t Magnesiumchlorid, die in die Flüsse geschüttet werden) anfangen?

Die thermische Zersetzung von 800 000 t Chlormagnesium würde etwa 335 000 t Magnesia und 1840 000 t Salzsäure von 20° Bé liefern. Aber die gesamte deutsche Vorkriegsproduktion an Salzsäure betrug nur etwa 300 000 t und es ist natürlich völlig ausgeschlossen, solche Mengen von Salzsäure und Magnesia auf dem Weltmarkt unterzubringen; Magnesia wird indessen in beträchtlichen Mengen als Kalinebenprodukt erzeugt und wird wegen ihrer zahlreichen Anwendungen leichter vom Markt aufgenommen als Salzsäure. Ebenso unmöglich ist es, die Produkte der Elektrolyse, Magnesium und Chlor, in solchen Beträgen abzusetzen.

Auch der Vorschlag, Chlormagnesium mit Ammoniak, Kohlensäure und Wasser zu Magnesiumcarbonat und Salmiak umzusetzen, wobei 985 000 t Salmiak und 707 000 t Magnesiumcarbonat im Jahr erzeugt werden könnten, ist nicht durchführbar; der Markt ist bereits mit Ammoniumsalzen überladen und wird es in den kommenden Jahren noch mehr sein.

Der Gehalt der Abfall-Laugen an Chlormagnesium ist bemerkenswert hoch; eine typische Lauge enthält im Liter: 14 g KCl, 12 g NaCl, 348–400 g MgCl₂ und 40–50 g MgSO₄. Durch Eindampfen erhält man kristallisiertes oder „geschmolzenes“ Magnesiumchlorid, gemischt mit kleineren Mengen Magnesiumsulfat, Chlorkalium und Chlornatrium. Die Verdampfungskosten für 1 cbm Lauge betragen vor dem Krieg unter günstigen Bedingungen 1,50–2 Mk., der heutige Preis für kristallisiertes Magnesiumchlorid ist etwa 5,50 Mk. per 100 kg, für das „geschmolzene“ Produkt 5,25 Mk. Es wäre also eine rentable Verwertung der Abfalllaugen möglich, wenn die Aufnahmefähigkeit gewisser Industrien, wie der Textilindustrie, der Holzkonservierungsindustrie und anderer, für Chlormagnesium gesteigert werden könnte.

Eine weitere Ausnutzungsmöglichkeit besteht in der Behandlung von vorher gereinigter Abfall-Lauge mit Kalkmilch, wobei Magnesia und Chlorkalium entsteht.

Die pyrogene Zersetzung von Magnesiumchlorid und -oxychlorid unter Bildung von Salzsäure und unreiner Magnesia hat die darauf gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt, besonders wegen der Schwierigkeiten der Salzsäurekonzentrierung.

Bemerkenswert in der neueren Entwicklung ist die Entwässerung des geschmolzenen Chlormagnesium, um die Hydrate mit 4 und 2 Molekülen Kristallwasser zu erhalten, deren Transport spezifisch billiger ist und die bei der pyrogenen Zersetzung eine konzentriertere Salzsäure liefern. Auch für die Elektrolyse auf metallisches Magnesium und zur Herstellung von „Steinholz“ sind dieselben geeigneter.

Aus der Magnesia könnte durch Sinterung unter Zusatz von Eisenoxyd Magnesit hergestellt werden; dadurch würde Deutschland von der bedeutenden Einfuhr (hauptsächlich aus Oesterreich, der Tschechoslowakei und Griechenland) unabhängig, die sich 1922 auf 61 308 t und 1923 auf 30 769 t belief. — Magnesiumcarbonat kann Verwendung finden: in der Gummindustrie, in gewissem Umfang in der Düngemittelindustrie, zur Neutralisation von Säuren in der Farbstoffindustrie und nach thermischer Behandlung in der „Steinholz“-Fabrikation. — Magnesia dient außerdem zur Herstellung von hochwertigen Cementen.

Dies sind einige Anhaltspunkte, um sich eine Vorstellung davon zu machen, in welcher Weise wenigstens ein Teil der Chlormagnesiumlaugen ausgenutzt werden könnte. ⁽⁹²⁸⁾

Der belgische Chemikalienhandel 1924.

Die nachstehenden Ausführungen über die Lage der belgischen chemischen Industrie und über den Chemikalienhandel im Jahre 1924 sind einem im „Chemical Trade Journal“ wiedergegebenen Bericht des englischen Handelsattachés in Brüssel (H. M. Stationary Office; Preis 3 sh. 6 d. netto) entnommen:

Allgemeine Lage.

Im ganzen war die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1924 gut und das Geschäft normal. Der Absatz stieg und die Aussichten für die nächste Zukunft sind günstig. Von den gegenwärtigen Unterhandlungen über Wirtschaftsverträge mit Frankreich, Deutschland und Spanien erwartet man für den Außenhandel eine Erniedrigung der Zollsätze dieser Länder, welche bisher den Handel beengten. Der Rohmaterialienbezug bereitete keine Schwierigkeiten, die Lieferungen erfolgten regelmäßig und zu erträglichen Preisen. Gegenüber dem Jahre 1923 sind die Löhne um etwa 15% gestiegen. Streiks ereigneten sich im Berichtsjahr nicht.

Die Nachfrage nach Schwefelsäure war gut und die Fabriken waren voll beschäftigt. Gegen Ende des Jahres hatten die Preise etwas nachgegeben. An Salzsäure herrschte eine gewisse Ueberproduktion, weshalb der Absatz zu wünschen übrig ließ. Doch

machte sich im letzten Vierteljahr eine Besserung bemerkbar. Die Belegung, welche seit Oktober in der Glas- und der metallurgischen Industrie einsetzte, hatte auch auf den Markt für Säuren günstige Wirkung.

Die Seifenindustrie war im allgemeinen trotz der Preissteigerung für Rohmaterialien und der Kursschwankungen gut beschäftigt. Die Erzeuger arbeiteten nicht auf Vorrat, sondern nur in dem Maße, wie die Aufträge eingingen.

Im Frühjahr entsprach die einheimische Nachfrage nach Superphosphat den Erwartungen nicht, so daß größere Lagerbestände unverkauft blieben. Auch im Laufe des Sommers trat keine Besserung ein, woran wohl der hohe Preis Schuld trägt. Dagegen wurde Superphosphat in gesteigertem Maße exportiert. Die Erzeugung war im Berichtsjahr geringer als in der Vorkriegszeit. Thomasschlacke erfreute sich im Inland guter Nachfrage und kam auch in stärkerem Maße als im Jahre 1923 zur Ausfuhr. Für Knochenmehl war Holland ein guter Abnehmer. Die Löhne sind auch in der Düngemittelindustrie im Laufe des Jahres 1924 gestiegen.

Aus- und Einfuhrstatistik.

Schwefelsäure. Es wurden 118 940 t ausgeführt gegenüber 124 152 t im Jahre 1923. Die Hauptabnehmer waren die Niederlande mit 87 942 t (im Vorjahr 97 257 t), Deutschland mit 20 535 t (14 736 t) und Frankreich mit 9471 t.

Ammoniumsulfat. Die Ausfuhr ging von 14 552 t im Jahre 1923 auf 8062 t im Berichtsjahr zurück. Spanien bezog nur 3444 t gegen 6310 t im Vorjahr und Holland 2549 t.

Aetznatron. Es wurden 5106 t ausgeführt, wovon Italien 1855 t abnahm.

Salzsäure. Die Ausfuhr betrug 6281 t, wovon 5595 t nach Holland gingen.

Soda. Es wurden 25 166 t exportiert, davon 7928 t nach Schweden, 6319 t nach Dänemark, 3109 t nach Norwegen, 2094 t nach Finnland und 1377 t nach Griechenland. — Andererseits wurden aber 49 194 t Soda aus Frankreich und 2336 t aus England eingeführt.

Lithopone. Die Ausfuhr fiel von 5635 t auf 3783 t; sie ging vornehmlich nach Amerika, Frankreich und Großbritannien.

Salpeter. Es wurden 139 993 t im Berichtsjahr eingeführt.

Toilettenseifen. Die Einfuhr ging von 839 t auf 676 t im Berichtsjahr zurück; 600 t davon stammten aus Frankreich, 28 t aus England (gegen 125 t im Vorjahr). — Die Ausfuhr stieg um 64 t auf insgesamt 496 t. Davon wurden 257 t nach den Niederlanden abgesetzt, 123 t nach dem belgischen Kongogebiet und 81 t nach Deutschland.

Schmierseifen. Die Einfuhr fiel von 250 t auf 108 t. Besonders auffallend war der Rückgang im Import britischer Ware, nämlich von 156 t auf 16 t. Einzig Holland hatte eine Steigerung im Absatz dieses Artikels nach Belgien aufzuweisen. — Die belgische Ausfuhr dagegen betrug im Berichtsjahr 520 t gegen 217 t im Vorjahr. Deutschland kaufte 224 t und die Niederlande 102 t.

Kerzen. Die Ausfuhr hatte mit 2056 t gegenüber dem Jahre 1923 (2453 t) einen kleinen Rückgang zu verzeichnen. Die Abnehmer waren Argentinien mit 816 t, Marokko mit 406 t, die Kanarischen Inseln mit 205 t und Ägypten mit 117 t. Die Differenz gegenüber dem Vorjahr erklärt sich einzig durch verminderte Käufe seitens Marokkos (1923 760 t). Die Kanarischen Inseln dagegen sind in verstärktem Maße als Käufer aufgetreten (1923 57 t).

Ultramarinblau. Die Ausfuhr steigt von Jahr zu Jahr. Von den 2685 t, welche abgesetzt wurden, nahm Spanien 271 t, Griechenland 223 t, Holland 257 t, China 192 t auf, außerdem sind noch Ägypten und Argentinien als Käufer zu erwähnen. — Die Ein-

fuhr dieses Artikels aus Großbritannien fiel von 97 t auf 59 t.

Oelkuchen. Im Berichtsjahr wurden 81 914 t eingeführt, gegen 61 310 t im Vorjahr. Die Lieferanten waren Amerika (30 063 t), Holland (21 048 t) und Großbritannien (13 999 t). Die Einfuhrmenge aus dem letzteren Lande ist gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben, dagegen hat sie sich verdoppelt gegenüber dem Jahre 1913, wo sie 6378 t betrug bei einem Gesamtimport von 257 366 t. — Die Ausfuhr betrug: 7131 t nach den Niederlanden, 9945 t nach Frankreich, 4016 t nach Großbritannien und 2094 t nach Dänemark.

Thomasschlacke. Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1923 auf 367 289 t, im Berichtsjahr aber auf 569 745 t. Abnehmer waren Holland (204 000 t), Deutschland (155 000 t), Großbritannien (55 000 t), die Schweiz (22 000 t), Italien (32 000 t), Norwegen und Neuseeland (14 000 t). Deutschlands Käufe stiegen um 150 000 t.

Raffiniertes Salz. Die Einfuhr betrug im Berichtsjahr: 17 000 t aus Frankreich, 9700 t aus Großbritannien und 3600 t aus Deutschland. An Rohsalz kamen 90 500 t aus Frankreich, 54 700 t aus Deutschland und ferner größere Mengen aus Spanien und Holland.

Mineralphosphate. Es wurden eingeführt: aus Tunis 90 000 t, aus den Ver. Staaten 42 000 t und aus Algier 18 000 t.

Steinkohlenteer. Die Einfuhr betrug 26 000 t, und zwar 16 200 t aus Deutschland, 6700 t aus Holland und 3500 t aus Frankreich.

Pech. Bei einer Gesamteinfuhr von 65 900 t lieferten Großbritannien 40 000 t, die Niederlande 12 000 t und Deutschland 11 700 t.

Zinkoxyd. Die Ausfuhr hielt sich mit 14 662 t nahezu auf der Höhe des Vorjahrs. Abnehmer waren: Großbritannien (3373 t), Brasilien (3124 t), Holland (2645 t), Frankreich (1047 t), Ägypten (621 t) und Kanada (589 t). (884)

Die Stickstofflage in Frankreich 1924.

Nachstehende Darstellung der Stickstofflage in Frankreich im Jahre 1924 entnehmen wir der „Industrie Chimique“:

Die Erzeugung von Stickstoffprodukten in Frankreich nimmt dank den Anstrengungen der Fabrikanten mit jedem Jahr beträchtlich zu, aber ebenso der übrigens noch ungenügende Verbrauch, so daß beträchtliche Mengen in den verschiedenen Formen eingeführt werden müssen.

Der Verbrauch im Jahre 1913, hauptsächlich für die Landwirtschaft, betrug 437 000 t, entsprechend 72 000 t Stickstoff. Die Erzeugung dagegen belief sich nur auf 17 400 t Stickstoff, enthalten in folgenden Mengen der verschiedenen Stickstoffprodukte:

Ammonsulfat	75 000 t
Cyanamid	12 000 t

Es mußten daher 55 000 t Stickstoff, entsprechend 352 000 t Stickstoffprodukten, eingeführt werden, und zwar:

Chilesalpeter	320 000 t
Ammonsulfat	21 000 t
Cyanamid	4 000 t
Kalksalpeter	6 000 t

Infolge der vermehrten Gewinnung von Ammoniak in den Gasanstalten und Kokereien und der Entwicklung der Cyanamidindustrie steigerte sich die Stickstoffproduktion 1924 auf etwa 28 000 t, enthalten in 98 000 t Ammonsulfat und 50 000 t Cyanamid.

Da aber der Verbrauch von 72 000 t 1913 auf 84 500 t 1923 und 91 720 t 1924 gestiegen war, mußten Stickstoffprodukte mit einem Stickstoffgehalt von 63 700 t eingeführt werden, d. h. 8 700 t mehr als 1913.

Das Verhältnis der verschiedenen eingeführten Stickstoffprodukte hat sich stark verändert, wie aus fol-

gender Zusammenstellung hervorgeht (Stickstoffgehalt in Klammern):

	1913	1924	
Ammonsulfat	21 000	102 000	(20 500)
Chilesalpeter	320 000	260 000	(39 000)
Cyanamid	4 000	10 000	(1 800)
Kalksalpeter	6 000	11 000	(1 430)
Harnstoff, Ammonnitrat, Salmiak	—	3 000	700)

Trotz des Rückgangs ist Chilesalpeter immer noch das wichtigste Stickstoffdüngemittel für Frankreich. Da die französischen landwirtschaftlichen Kulturen im Frühjahr notwendig eine Nitratdüngung brauchen, wird Frankreich noch lange auf die chilenischen Lieferungen angewiesen sein.

Momente, die einer Zunahme des Bezugs von Chilesalpeter entgegenwirken, sind die Entwicklung der synthetischen Verfahren zur Herstellung von Stickstoffverbindungen und die für Frankreich ungünstigen Valutaverhältnisse.

An sich waren die Salpeterpreise ziemlich stabil; sie schwanken trotz einer Steigerung des Weltverbrauchs um 25% nur zwischen £ 11/7/6 und £ 13 per ton (1016 kg), während die Ammonsulfatnotierungen bei einer Verbrauchsteigerung von nur 10% einen Wechsel zwischen £ 13 und £ 19 zeigen.

Die synthetische Herstellung von Stickstoffverbindungen wird zunächst Ammoniumverbindungen liefern und deren Einfuhr herabsetzen, später, wenn auch Nitrate erzeugt werden, kann dann auch die Einfuhr von Chilesalpeter eingeschränkt werden. (930)

Der englische Außenhandel in Bleiverbindungen.

Die nachstehende Statistik über den englischen Außenhandel in Bleiacetat, Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß (basisches Carbonat) in den letzten Jahren entnehmen wir dem „Chemical Trade Journal“ (London). Die Statistik umfaßt die Jahre 1920—1923, wobei soweit möglich auch die Daten für 1912 als typisches Vorkriegsjahr beigelegt sind und bringt deutlich die in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen zum Ausdruck. Da für das Jahr 1924 genaue Angaben über das Bestimmungsland beim britischen Export sowie über das Ursprungsland beim britischen Import nicht zur Verfügung standen und auch kaum vor Ende dieses Jahres bekannt werden dürften, so können Gesamtangaben für das Jahr 1924 nur für einige wenige Produkte gemacht werden:

	cwt.
Einfuhr von Mennige	39 989
Einfuhr von Bleiweiß	132 673
Ausfuhr von Bleiweiß	176 397

Die Wiederausfuhr ist verhältnismäßig sehr klein. So wurde in den vier Jahren 1920—1923 überhaupt keine Bleiglätte wieder ausgeführt; die Zahlen für die anderen Produkte sind (in cwt.):

	1920	1921	1922	1923
Bleiacetat	76	70	115	219
Mennige	602	116	265	460
Bleiweiß	833	3042	79	831

Die verhältnismäßig starke Wiederausfuhr von Bleiweiß im Jahre 1921 bildet eine Ausnahme; sie ging fast vollständig nach Belgien.

Anderer Bleiverbindungen. In anderen als den genannten Bleiverbindungen besteht ein gewisser, wenn auch nicht allzu bedeutender Außenhandel, doch liegen hierüber Einzelheiten zurzeit nicht vor. Ueber die mengenmäßige Ein- und Ausfuhr von Bleiverbindungen, wie sie in fertig gemischten Farben enthalten sind, läßt sich nichts zuverlässiges angeben.

Angaben über den Handel in bleihaltigem Zinkweiß sowie Bleiweiß in Form des basischen Sulfats finden

sich in dem Artikel auf S. 146 der „Chem. Ind.“ über die englische Zinkweißindustrie.

Einfuhr von Bleiweiß:

Ursprungsland	1912	1920	1921	1922	1923
			in cwt.		
Deutschland	156 780	5 133	8 117	53 859	46 770
Niederlande	13 299	1 641	160	657	5 140
Belgien	76 438	41 669	22 703	29 441	28 891
Italien	— ¹⁾	2 931	1 981	3 156	10 569
Ver. Staaten	101 459	129 788	27 406	23 765	16 373
Gesamte Einfuhr aus d. Ausland ²⁾	349 671	182 379	61 584	111 147	110 260
Kanada	—	64 122	10 714	10 037	3 947
Gesamteinfuhr aus den brit. Besitz.	—	64 122	10 714	10 037	3 988
Gesamtsumme	349 671	246 475	72 298	121 184	114 215

¹⁾ Nicht festzustellen.

²⁾ Einschließlich nicht besonders genannter Länder.

Einfuhr von Bleiacetat:

Ursprungsland	1920	1921	1922	1923
			in cwt.	
Deutschland	1 115	303	7 081	11 114
Niederlande	2 116	497	825	1 162
Frankreich	2 014	920	98	—
Ver. Staaten	2 972	—	—	—
Anderer Länder	820	48	635	347
Insgesamt	9 037	1 768	8 639	12 623

Einfuhr von Bleiglätte:

Ursprungsland	1920	1921	1922	1923
			in cwt.	
Deutschland	97	231	473	324
Anderer Länder	33	82	62	118
Brit. Besitzungen	40	—	—	10
Insgesamt	170	313	535	452

Einfuhr von Mennige:

Ursprungsland	1912	1920	1921	1922	1923
			in cwt.		
Deutschland	65 377	7 683	12 487	20 666	13 124
Niederlande	8 000	3 562	2 046	220	340
Frankreich	315	2 005	1 720	—	805
Italien	—	200	3 663	9 601	23 059
Anderer Länder	651	488	1 377	997	2 516
Brit. Besitzungen	—	1 693	—	—	8
Insgesamt	74 343	15 631	21 293	31 484	39 852

Ausfuhr englischer Bleiglätte:

Bestimmungsland	1920	1921	1922	1923
			in tons	
Rußland	21	—	411	332
Schweden	147	133	222	479
Norwegen	76	84	81	99
Niederlande	99	81	126	203
Belgien	41	46	44	131
Frankreich	122	15	32	8
Persien	98	50	—	—
Mexiko	66	174	141	396
Summe ¹⁾	948	685	1 082	1 719
Südafrika	86	82	96	128
Indien	27	22	37	65
Kanada	95	157	103	186
Britische Besitzungen insgesamt ¹⁾	261	336	273	415
Gesamtexport	1 209	1 021	1 355	2 134

¹⁾ Einschließlich nicht besonders aufgeführter Länder bzw. britischer Besitzungen.

Ausfuhr von englischem Bleiacetat:

Bestimmungsland	1920	1921	1922	1923
			in cwt.	
Frankreich	2 779	—	1 003	2 522
Schweiz	403	—	—	—
Anderes Ausland	1 988	152	664	645
Indien	4 540	1 756	2 323	1 270
Australien	554	132	330	727
Anderer britische Besitzungen	301	149	287	366
Gesamtsumme	10 565	2 189	4 607	5 530

Ausfuhr englischer Mennige:

Bestimmungsland	1920	1921	1922	1923
		in cwt.		
Finnland	—	—	2 481	2 482
Schweden	8 999	1 460	9 852	16 397
Norwegen	3 886	4 120	6 438	7 146
Dänemark	3 204	637	3 569	5 272
Deutschland	137	—	2 430	8 285
Niederlande	7 628	8 947	21 440	31 145
Belgien	3 183	1 106	3 143	3 119
Portugal	2 801	83	419	415
Spanien	934	25	63	360
Griechenland	1 235	409	300	369
Türkei	1 654	170	110	47
Aegypten	1 869	492	594	828
China, ausschließlich				
Hongkong	3 136	1 772	3 018	3 470
Chile	1 295	689	1 407	1 508
Brasilien	4 540	1 902	5 952	3 458
Argentinien	3 661	761	1 247	2 492
Summe ¹⁾	55 284	26 084	68 363	98 203
Südafrika	1 176	1 469	1 192	2 603
Indien	22 820	7 718	12 475	13 187
Straits Settlements	3 310	940	657	1 242
Hongkong	2 650	1 770	3 694	2 750
Australien	5 529	8 304	7 205	11 112
Neuseeland	1 953	2 113	1 812	3 204
Kanada	1 436	1 505	2 347	2 821
Britische Besitzungen				
insgesamt ¹⁾	41 825	25 678	32 358	43 098 ²⁾
Gesamtsumme	97 109	51 762	100 721	141 301

¹⁾ Einschließlich nicht besonders aufgeführter Länder bzw. britischer Besitzungen.

²⁾ Einschließlich 2 557 cwt., die während der letzten 9 Monate dieses Jahres nach dem irischen Freistaat verschifft wurden.

Ausfuhr von englischem Bleiweiß:

Bestimmungsland	1912	1920	1921	1922	1923
			in cwt.		
Rußland	4 496	1 875	—	—	483
Dänemark	2 043	3 230	624	473	1 887
Holland	519	4 434	7 900	4 118	7 056
Belgien	— ¹⁾	6 926	3 181	1 246	690
Frankreich	52	13 635	963	20 943	497
Portugal	— ¹⁾	5 492	424	1 027	1 091
Port. E.-Afrika	3 393	837	2 402	1 257	2 157
China, ohne					
Hongkong	2 752	2 926	1 321	3 214	1 870
Japan	1 050	—	75	577	—
Ver. Staaten	4 734	609	100	1 891	280
Chile	3 039	469	790	672	516
Brasilien	1 981	1 547	548	2 090	1 319
Uruguay	9 092	628	322	1 625	2 118
Argentinien	43 989	19 154	7 084	13 258	10 540
Summe ²⁾	90 363 ²⁾	73 291	31 095	59 905	44 928
Kap der guten					
Hoffnung	15 399	4 657	8 056	8 578	6 145
Natal	10 832	5 712	4 798	3 767	5 465
Transvaal	8 911	3 332	3 056	5 640	5 388
Brit.-Indien	39 049	39 336	21 438	33 701	23 708
Straits Settlements	— ¹⁾	2 564	1 228	1 040	738
Hongkong	— ¹⁾	1 551	928	1 300	1 924
Australien	183 254	9 831	18 308	34 184	33 704
Tasmanien	2 239	23	231	410	433
Neuseeland	59 967	32 686	25 822	38 842	53 354
Kanada	32 870	61	1 027	1 472	1 006
Brit. Besitzungen					
insgesamt ²⁾	369 814	109 311	92 538	137 528	148 448
Gesamtsumme	460 177	182 602	123 633	197 433	193 376

¹⁾ Daten nicht erhältlich.

²⁾ Einschließlich 2 081 cwt., welche nach Deutschland, und 1 228 cwt., die nach den Philippinen und Guyana gingen.

³⁾ Einschließlich nicht besonders aufgeführter Länder bzw. britischer Besitzungen.

An diese statistischen Angaben knüpft „Chemical Trade Journal“ folgende Betrachtungen:

Bleiweiß. Obwohl England Bleiweiß in beträchtlichen Mengen einführt, überwiegt doch die Ausfuhr. Es ist interessant, daß nach den abnormen Verhältnissen der Kriegs- und Nachkriegsjahre sich jetzt das frühere Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr, das

1912 z. B. 132 zu 100 war, wieder eingestellt hat. Die Ausfuhr, die noch 1920 nur etwa halb so groß war wie die Einfuhr, steigerte sich in den folgenden Jahren so, daß 1924 mit 133 zu 100 der alte Stand erreicht wurde; ebenso sind wie früher die Dominions die Hauptabnehmer (76% 1923 gegen 80% 1912).

Die wichtigste Tatsache indessen, die sich aus der Statistik ergibt, ist der verhältnismäßig geringe Umfang des gegenwärtigen englischen Bleiweißhandels im Vergleich mit den Vorkriegsjahren. Für die Erklärung dieses Rückgangs kommt der Ersatz von Bleiweiß durch andere Pigmentfarben, wenn er sich auch nicht genau feststellen läßt, doch kaum in Frage; denn selbst in den Vereinigten Staaten, wo die Fabrikation von Zinkweiß in hoher Blüte steht und dieses ausgedehnte Verwendung findet, hat die Produktion von Bleiweiß nach dem letzten Censusbericht 1923 um 300 000 cwt. gegen 1921 zugenommen und ist auf 3 000 000 cwt. gestiegen. Die Abnahme des englischen Handels ist vielmehr auf die vermehrte Bleiweißproduktion in Amerika, Europa und Australien zurückzuführen, wodurch diese früheren Abnehmer in ihrer Bedeutung zurückgehen und die Konkurrenz in den nichtproduzierenden Ländern verstärkt wird.

Unter diesen Umständen ist es kaum zu erwarten, daß die englische Ausfuhr wieder den Vorkriegsstand erreichen wird. Da aber im Anschluß an die allgemeine Belebung des Geschäfts und besonders der Bautätigkeit eine beträchtliche Steigerung des Inlandabsatzes in Aussicht steht, so haben die Bleiweißfabrikanten keine Veranlassung zu einem besonderen Pessimismus.

Einige Angaben der Statistik verdienen nähere Betrachtung. Zunächst die starke Zunahme der englischen Ausfuhr nach Holland, obwohl dort eine sehr leistungsfähige Bleiweißindustrie besteht. Diese hatte aber, wie bekannt, in den Jahren 1919 und 1920 eine schwere Absatzkrise durchzumachen; im letzten Jahre ist eine der größten Firmen, die Nieuwe Rotterdamsche Loodwittfabrik „Drie Blokjes“ zusammengebrochen und die N. V. Zuidhollandsche Verf. fabrik klagte über große Schwierigkeiten. Neben Holland haben nur noch Dänemark und Portugiesisch-Ostafrika die gleiche Bedeutung wie vor dem Kriege. Der belgische Markt ist klein. Der französische zeigte zwar 1922 einen plötzlichen, sehr beachtenswerten Aufschwung, 1923 aber wurden nur 497 t dort abgesetzt.

Unter den Märkten innerhalb des britischen Reiches ist die Lage in Australien am schwierigsten, das 1912 weitaus der beste Abnehmer war (183 254 cwt. bei einer Gesamtausfuhr von 460 177 cwt.), 1920 dagegen nur 9 831 cwt. bei einer Gesamtausfuhr von 182 602 cwt. bezog. Die folgenden Jahre brachten eine leichte Besserung, trotzdem aber ist es klar, daß die frühere Bedeutung Australiens als Abnehmer von englischem Bleiweiß vorüber ist. Australien besitzt heute selbst eine blühende Bleiweißindustrie. Als erste nahm die „Lewis Berger and Sons (Australia), Ltd.“ die Erzeugung auf. Später folgten 6 oder 7 andere Firmen nach, welche eine Art Interessengemeinschaft gründeten, die „British Australian Lead Manufacturers' Proprietary, Limited“ (B. A. L. M.). Diese hat kürzlich, vermutlich im Einvernehmen mit „Berger and Sons“, um den australischen Markt zu erobern, den Großabnehmern von Bleiweiß besonders günstige Angebote gemacht unter der Bedingung, daß diese mindestens 90% ihres gesamten Bedarfs bei der B. A. L. M. decken. Unter solchen Umständen ist es eigentlich etwas überraschend, daß der neuseeländische Markt für Bleiweiß bei der unmittelbaren Nachbarschaft von Australien noch so weitgehend in den Händen der englischen Erzeuger liegt. Es läßt sich nicht entscheiden, ob das auf mangelndem Produktionsüberschuß für den Export in Australien beruht, oder ob es eine weitere Demonstration Neuseelands für den direkten Handel mit dem englischen Mutterlande ist.

Bei der Einfuhr von Bleiweiß nach England ist vor allem die rasch sinkende Bedeutung der Vereinigten Staaten als Lieferant auffallend und andererseits die Entwicklung Italiens als Bleiweiß produzierendes und exportierendes Land.

Bleiglätte. Die Zahlen für Bleiglätte sind nicht ungünstig. Obwohl immer nicht unbeträchtliche Mengen von Bleiglätte, hauptsächlich aus Deutschland, eingeführt wurden, war England doch stets ein bedeutendes Ausfuhrland und hat sich für dieses Produkt in bezug auf Qualität und Gleichmäßigkeit einen Ruf geschaffen, „den zu erreichen kein anderes Land imstand war“. Im Jahr 1923, dem letzten, für welches eine eingehende Statistik vorliegt, betrug der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr 1682 t, gegen 820 t 1922, 708 t 1921 und 1379 t 1920. Dieses Ergebnis ist nicht durch einen plötzlichen Rückgang der Einfuhr entstanden, denn die Einfuhr 1923 war mit 452 t, von denen mehr als zwei Drittel aus Deutschland kamen, nicht viel geringer als 1922 (535 t), sondern in einer Steigerung der Ausfuhr. Besonders bemerkenswert ist die Zunahme der russischen Einfuhr (von 21 t 1920 auf 411 t 1922 und 332 t 1923) und der mexikanischen (von 66 t 1920 auf 141 t 1922 und 396 t 1923); eine deutliche Entwicklung zeigten auch der schwedische Markt (479 t 1923), der holländische (203 t 1923) und der belgische (131 t 1923); Frankreich und Persien dagegen nehmen jetzt nur noch unbeträchtliche Mengen auf; die Lieferungen nach den verschiedenen Teilen des britischen Reichs sind in den letzten Jahren ungefähr gleich geblieben und machen etwa 25% der englischen Ausfuhr aus.

Mennige. Auch in diesem Produkt ist England in erster Linie Ausfuhrland und die Lage ist gleichfalls befriedigend. Die Umsätze sind bedeutend größer als bei der Glätte. Die Statistik führt Orange-Mennige in derselben Position wie die gewöhnliche, ihr Anteil dürfte aber sehr gering sein. Die Ausfuhrüberschüsse in den 4 Jahren 1921—1923 betrugen entsprechend: 81 478 cwt., 30 469 cwt., 69 237 cwt. und 101 449 cwt. Die Entwicklung schließt sich also ziemlich nahe der bei der Bleiglätte an, was verständlich ist, da die Fabrikation der Glätte gewöhnlich eine Vorstufe für die Mennigerzeugung bildet und die Preisänderungen somit parallel gehen: wo Mennige guten Absatz findet, ist auch für Glätte Nachfrage vorhanden.

In der Einfuhr ist der ständige Rückgang der Lieferungen aus Deutschland, Holland und Frankreich und andererseits die steigende Bedeutung Italiens als Erzeuger und Exporteur von Mennige charakteristisch. Vor dem Krieg kam praktisch keine Mennige von Italien nach England, und die italienische Produktion war ganz unbedeutend, wenn überhaupt eine solche bestand. Im Jahr 1921 wurden aber bereits 200 cwt. aus Italien eingeführt, und 1923 waren es 23 059 cwt. bei einer Gesamteinfuhr von 39 852 cwt.

Für die Ausfuhr ist besonders wichtig die rasch zunehmende Bedeutung des schwedischen, dänischen, holländischen und deutschen Marktes. Der Absatz nach China und Südamerika zeigt keine auffallenden Änderungen. Von den Abnehmern innerhalb des britischen Reiches bezieht Australien dauernd sich steigende Mengen, während die Lieferungen nach Indien, obwohl an sich die bedeutendsten, nur noch etwas mehr als halb so groß sind wie 1920 und voraussichtlich noch weiter zurückgehen werden, da verschiedene Pläne zur Förderung der inländischen Produktion in Betracht gezogen werden.

Wenn auch die Herstellung von Glätte und Mennige alteingeführte Fabrikationszweige sind, so ist doch die Möglichkeit von technischen Verbesserungen nicht ausgeschlossen und es ist erfreulich, daß die englischen Fabrikanten sich nicht damit begnügen, ein Standardprodukt zu liefern, sondern daß tiefgreifende Änderungen in den Methoden vorgeschlagen wurden, wenn diese auch in den großen Werken noch nicht zur An-

wendung gekommen sind. Es ist hierbei hauptsächlich an das Einblasen von Heißluft oder Wasserdampf unter die Oberfläche des geschmolzenen Bleis als Ergänzung der oberflächlichen Behandlung und an die Anwendung von Preßluft in Anlagen vom Kugelmühlentypus gedacht. (717)

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in Chemikalien im Jahre 1924.

Ueber den Außenhandel in Chemikalien der Ver. Staaten im Jahre 1924 gibt „Industrial and Engineering Chemistry“ folgenden Ueberblick:

Auch im vergangenen Jahre haben die Ver. Staaten wieder Chemikalien und verwandte Produkte in stärkerem Maße einzeln als ausgeführt, wie es in den Zeiten vor dem Kriege die Norm war. Während des Krieges dagegen kamen in den nordamerikanischen Häfen Chemikalien in beispiellos großem Ausmaße zur Verschiffung, bei einem nur geringen Umfang der Einfuhr. Doch bald nach Einstellung der Feindseligkeiten begann sich die Handelsbilanz in Chemikalien wieder dem Vorkriegsstand zu nähern, und diese Tendenz kam in den letzten sechs Jahren immer mehr zum Durchbruch. Die Ausfuhr ist stark im Werte zurückgegangen, während die Einfuhr trotz beträchtlicher Schwankungen eine Steigerung aufweist. Noch im Jahre 1923 hielten sich Ex- und Import der Ver. Staaten etwa das Gleichgewicht. Im Jahre 1924 fiel sowohl die Aus- wie die Einfuhr; aber während erstere einen Rückgang von etwa 9,4% des Wertes zu verzeichnen hatte, betrug er bei der Einfuhr nur 1,4%. Zum ersten Male ergab sich so wieder eine passive Handelsbilanz in Chemikalien, indem der Import um rund 10 Millionen \$ den Export überstieg. Vor dem Kriege allerdings war das Verhältnis noch ungünstiger, indem der jährliche Einfuhrüberschuß durchschnittlich 37 Millionen \$ betrug, wobei der Außenhandel um mehr als ein Drittel geringer im Werte war als heute.

Einzelangaben über den Außenhandel in Chemikalien und verwandten Produkten in den letzten sechs Jahren und Durchschnittswerte für die Kriegs- und Vorkriegszeit gibt folgende Tabelle (in 1000 \$):

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Handelsbilanz
1909—14*)	87 971	50 934	— 37 037
1915—19*)	110 216	524 868	+ 414 652
1919	88 082	233 781	+ 145 699
1920	198 639	315 980	+ 117 341
1921	80 782	104 640	+ 23 858
1922	100 549	106 110	+ 5 561
1923	123 366	123 155	— 211
1924	121 674	111 517	— 10 157

Außenhandel in Chemikalien und verwandten Produkten.**)

	1923		1924	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr
Chemikalien	57 016	47 101	53 435	43 123
Pigmente, Farben und Firnisse	16 552	3 307	14 326	2 825
Kunstdünger u. Düngematerialien	20 794	63 913	16 507	66 532
Explosivstoffe	7 680	876	7 416	958
Verschiedenes	21 114	8 170	19 833	8 230

Der Rückgang des Exports verteilt sich auf sämtliche Untergruppen der Gruppe 8 und kann nicht allein durch die eingetretenen Preissenkungen erklärt werden.

*) Durchschnittswerte für die Fiskaljahre.

**) Der Ausdruck „Chemikalien und verwandte Produkte“ ist die Bezeichnung für die Gruppe 8 der Außenhandelsstatistik der Ver. Staaten. Diese Gruppe zerfällt wieder in fünf Untergruppen: 1. Chemikalien (im engeren Sinne); 2. Farben, Pigmente und Firnisse; 3. Kunstdünger und Düngematerialien; 4. Explosivstoffe; 5. verschiedene chemische Produkte. Die Untergruppe 1. „Chemikalien“ umfaßt Steinkohlenteerprodukte, medizinische und pharmazeutische Präparate, Säuren und Anhydride, Alkohole, Verbindungen des Ammoniums, Kaliums und Natriums, Kalk, einige wenige andere Artikel. In der Untergruppe 5. werden registriert: Seifen, Parfümerien, Celluloseprodukte sowie Schuhwachsen und Poliermittel. Außerhalb der Gruppe 8 sind einige wenige Produkte klassifiziert, wie Öle und Gerbstoffe.

Bei vielen Artikeln gaben zwar die Preise im Laufe des Jahres 1924 nach, doch ist bei fast allen wichtigen Produkten die Ausfuhr nicht nur dem Werte, sondern auch der Menge nach zurückgegangen. Andererseits hielt sich die Einfuhr ziemlich gut auf der Höhe des Vorjahres 1923 infolge des vermehrten Rohmaterialienbedarfs der einheimischen Industrie. Die Erklärung für die Verminderung des Exports liegt wahrscheinlich in der sich mehr und mehr bessernden Wirtschaftslage der anderen Großstaaten. Dadurch werden diese nicht nur instand gesetzt, in verstärktem Maße ihre Produktion nach den Ver. Staaten abzusetzen, sondern auch befähigt, unter fast gleichen Bedingungen auf den Auslandsmärkten, wie z. B. Südamerika, als Konkurrenten aufzutreten.

Steinkohlenteerprodukte.

Die Ausfuhr von Steinkohlenteerchemikalien fiel von 12 300 000 \$ im Jahre 1923 auf 9 976 000 \$ im letzten Jahre. Der Rückgang erfolgte vor allem in Rohprodukten, während Zwischen- und Endprodukte ihren Stand hielten. Insbesondere ließ die Benzolausfuhr von 111,3 Millionen lbs. auf 57,8 Millionen lbs. nach. Farben und Farbstoffe gingen von 17,9 Millionen lbs. im Jahre 1923 auf 15,7 Millionen lbs. im Berichtsjahr zurück, trotzdem aber stieg ihre Ausfuhr dem Werte nach etwas, da höhere Preise erzielt wurden. Der Auslandsabsatz in Roh- und Pech fiel 1924 gegenüber dem Vorjahr der Menge nach praktisch um die Hälfte, nämlich von 514 000 Barrels auf 269 000 Barrels; der Wertrückgang dagegen bezifferte sich bei einem Erlös von 1 076 000 \$ im Jahre 1924 nur auf 36%.

Die Käufe in Steinkohlenteerprodukten seitens der Ver. Staaten im Ausland waren 1924 noch größer als im Vorjahr und überhaupt als je zuvor. Seit dem Kriege schwankt diese Einfuhr beträchtlich, wie folgende Tabelle zeigt:

Einfuhr von Steinkohlenteerprodukten.

(in 1000 \$)	
1909—14*)	14 278
1915—19*)	10 683
1919	6 582
1920	12 985
1921	11 226
1922	11 013
1923	17 274
1924	20 119

Die Einfuhrsteigerung des Jahres 1924 geht hauptsächlich zu Lasten eines einzigen Artikels, nämlich von Kreosotöl. Seine Einfuhr im Berichtsjahr betrug 89 680 000 Gallonen im Werte von 13 400 000 \$ gegenüber 64 000 000 Gallonen im Werte von 10 000 000 \$ im Jahre 1923. Als Lieferant kam vorwiegend England in Frage.

Die Einfuhr von „Farben, Farbstoffen, sauren und basischen Farbstoffen“ nahm um rund 5% zu und betrug 3 433 946 lbs. im Werte von 4 459 456 \$, während die Ver. Staaten vergleichsweise im Jahre 1922 für mehr als 4 700 000 \$ Farbstoffe im Ausland kauften. Im Jahre 1924 stieg die Einfuhr aus der Schweiz um 30%, aus Deutschland um 6%.

Medizinische und pharmazeutische Chemikalien.

Medizinische und pharmazeutische Chemikalien wurden im vergangenen Jahre für rund 5 Millionen \$ eingeführt. Menthol steht dabei an erster Stelle mit 193 000 lbs. im Werte von 1 744 000 \$, d. h. der Menge nach ebensoviel wie im Jahre 1923, aber dem Wert nach ein Mehr von 300 000 \$. Die Ausfuhr von Chemikalien dieser Gruppe übertrifft die Einfuhr an Wert bedeutend, sie betrug 63 635 000 lbs. im Werte von 17 441 000 \$. Darunter befanden sich für 15 600 000 \$ pharmazeutische Spezialitäten, welche vornehmlich nach Europa gingen.

zeutische Spezialitäten, welche vornehmlich nach Europa gingen.

Säuren und Säureanhydride.

Normalerweise ist die amerikanische Handelsbilanz in Säuren und Anhydriden stets stark passiv, wovon auch das Berichtsjahr keine Ausnahme macht. Der wichtigste Einfuhrartikel war weißer Arsenik trotz eines Rückganges in der Menge um 2,6 Millionen lbs. auf 17,7 Millionen lbs. gegenüber dem Vorjahr. Bei der Ausfuhr stehen die 11 Millionen lbs. Schwefelsäure mit einer Zunahme von 3 Millionen lbs. gegenüber 1923 an der Spitze. Alkohol, und zwar überwiegend Methylalkohol, wurde für 900 000 \$ ausgeführt, was gegenüber dem Vorjahr 500 000 \$ weniger bedeutet.

Andere Chemikalien.

Unter den übrigen zur Untergruppe „Chemikalien“ gehörigen Artikeln ist vor allem die Einfuhr von Natriumverbindungen beträchtlich. An solchen und zwar vornehmlich Cyaniden wurden fast 30 Millionen lbs. im Ausland gekauft. Bei den Kaliumverbindungen steht Weinstein mit einer Einfuhr von 16,7 Millionen lbs. an der Spitze.

In der Exportstatistik sind die Natriumverbindungen mit die wichtigsten Posten des gesamten Chemikalienhandels. Es kamen im Berichtsjahr 315 Millionen lbs. für 8,5 Millionen \$ zur Ausfuhr, gegenüber 1923 eine Wertverminderung um 20%. Wie üblich, war besonders die Nachfrage nach Aetznatron aus Mexiko, Kuba und Kanada stark.

Pigmente, Farben und Firnisse.

Pigmente, Farben und Firnisse stehen in der Handelsstatistik der Ver. Staaten hauptsächlich auf der Ausfuhrseite. Der Export von Fertigfarben und Firnissen bezifferte sich im Berichtsjahr auf 14 326 000 \$, der Import nur auf 2 800 000 \$, gegenüber dem Vorjahr bei beiden ein Rückgang. Die Ausfuhr war im Laufe des Jahres beträchtlichen Schwankungen unterworfen. Die ausländischen Bezieher verlangten vor allem streichfertige Farben, doch war auch die Nachfrage nach Lampenruß und Gasruß („Carbon Black“) groß und stetig. Kuba, Mexiko und Argentinien sind die Hauptkäufer für Farben, England und Kanada für Lampenschwarz.

Die amerikanische Einfuhr in dieser Kategorie bestand überwiegend aus Mineralerden und Pigmenten wie Lithopone und Zinkweiß.

Explosivstoffe.

Im Jahre 1920 exportierten die Ver. Staaten für 40 Millionen \$ Explosivstoffe; diese außerordentliche Höhe wurde aber seither nicht annähernd wieder erreicht. Der Wert der Ausfuhr betrug im Jahre 1923 3,5 Millionen \$ und im Berichtsjahr 2,9 Millionen \$. 75% der ausgeführten Explosivstoffe waren Dynamite. Die Einfuhr hat eine kleine Steigerung erfahren, doch ist ihr Wert insgesamt nur 950 000 \$.

Seifen und Toilettenartikel.

Die Ausfuhr von Seifen und Toilettenartikeln weist 1924 mit 87,9 Millionen lbs. gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung um 8% auf. Der wichtigste Einzelartikel war Waschseife, die hauptsächlich nach Mexiko abgesetzt wurde. In Toilettenseifen ist England der beste Kunde. Der Verbrauch des Auslandes an amerikanischen Zahnpasten ist in dauerndem Wachsen begriffen. Es kamen für 2 800 000 \$ zur Ausfuhr, gegen 2 439 000 \$ im Jahre 1923.

Gerbmittel.

Der charakteristische Zug des Handels i. J. 1924 in Gerbextrakten und anderen Gerbmaterien war der Rückgang des Imports von Quebrachoholz- und -extrakt. Seit Kriegsende war der Quebrachohandel starken Schwankungen unterworfen, doch ist die fallende Tendenz vorherrschend.

*) Durchschnittswerte der Fiskaljahre.

Einfuhr von Quebrachoholz und -extrakt.

Jahr	Extrakt		Holz	
	in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$	in t	Wert in 1000 \$
1919 . . .	144 497	6 903	3 962	54
1920 . . .	108 897	6 700	56 064	850
1921 . . .	144 399	6 449	6 547	108
1922 . . .	100 615	4 191	54 085	626
1923 . . .	135 497	4 508	24 236	382
1924 . . .	92 554	2 584	24 588	335

An Quebrachoextrakt wird wahrscheinlich mehr verbraucht, als der Importmenge entspricht, indem auf die Lagerbestände aus früheren Jahren zurückgegriffen wird. Außerdem ist dieser Handel von den Konjunkturschwankungen, welche die Lederindustrie durchzumachen hatte, in Mitleidenschaft gezogen worden. Ferner spielt, wenn auch nur in geringerem Maße, der Wettbewerb des aus eingeführtem Holz hergestellten Extrakts eine Rolle; im Jahre 1924 entsprach dessen Menge $\frac{1}{4}$ der Einfuhr an pulverförmigem Extrakt.

Die Gerbstoffausfuhr der Ver. Staaten besteht vor allem in Kastanienextrakten. Einschließlich anderer pflanzlicher und chemischer Extrakte bezifferte sich die Ausfuhrmenge im Berichtsjahr auf rund 31,7 Millionen lbs. im Werte von 1,4 Millionen \$ oder etwa ebensoviel wie im Vorjahr.

Aetherische Oele.

An ätherischen Oelen kommen vor allem Citronella- und Lemongrasöl zur Ausfuhr; im Jahre 1924 waren es für 5,5 Millionen \$. Der gesamte Umsatz ist gegenüber 1923 um etwa 200 000 \$ geringer gewesen.

Harze.

Bei den Harzen kommt Schellack an erster Stelle. Während aber im Jahre 1923 38 447 000 lbs. im Werte von 22 955 000 \$ zur Einfuhr gelangten, lauten die entsprechenden Daten für das Berichtsjahr nur 24 553 000 lbs. und 13 139 000 \$. Auch Dammar- und Kauriharze wurden 1924 nur in vermindertem Maße eingeführt. Bei ersterem betrug der wertmäßige Rückgang rund 30 %, beim zweiten sogar nahezu 50 %. Ebenso hat die Einfuhr von Campher um fast 40 % nachgelassen, nämlich 1924 nur 4,7 Millionen lbs. gegen 7 488 000 lbs. im Vorjahre. (820)

Düngemittel.

Bei der Einfuhr von Düngemitteln steht an erster Stelle Chilesalpeter. Die Tendenz der Nachkriegsjahre zu dauernder Steigerung des Imports ist auch im Jahre 1924 zu beobachten. Augenscheinlich hat die durch den Krieg bedingte Entwicklung der Stickstoffindustrie in Nordamerika keinen dauernden nachteiligen Einfluß auf den Handel in Chilesalpeter. Die Ver. Staaten importieren heute der Menge nach 80 % mehr an Chilesalpeter als durchschnittlich in den Vorkriegsjahren, dem Werte nach ist die Einfuhr sogar beinahe auf das Dreifache gestiegen.

Einfuhr von Chilesalpeter.

Jahr	in 1000 t	Gesamtwert in 1000 \$**)	Wert pro t in \$**)
1910—14*)	546	17 615	32,26
1915—19*)	1 173	46 215	39,40
1919	407	19 559	48,05
1920	1 322	63 121	47,74
1921	369	17 983	48,74
1922	542	26 153	48,25
1923	892	41 956	47,03
1924	987	47 169	47,80

Die Käufe in Kalidüngern erreichten mit 632 000 t im Berichtsjahr nicht ganz die Höhe des Vorjahres (665 000 t). Deutschland ist mit 54 % führend an der Einfuhr beteiligt, Frankreich folgt mit nahezu 40 % an zweiter Stelle, was gegenüber dem Vorjahr eine beträchtliche Steigerung bedeutet. Wie schon in den

letzten Jahren zu beobachten war, liefert Frankreich vor allem Kainit, Deutschland dagegen Chlorkalium, Kaliumsulfat und Düngermischsalze.

Die Verkäufe in Phosphatgestein blieben im Berichtsjahr mit 864 000 t eine Kleinigkeit hinter dem Vorjahr zurück (869 000 t).

In bedeutend stärkerem Grade ließ die Verschiffung des wichtigsten amerikanischen Exportartikels dieser Kategorie, des Ammoniumsulfats, nach. Während im Jahre 1923 153 677 t im Werte von 11 118 000 \$ zur Ausfuhr gelangten, waren es 1924 nur 118 000 t entsprechend 6 918 000 \$. Dieser starke Rückschlag wurde durch eine Verminderung des Absatzes nach Japan um 4 000 000 \$ und nach Hongkong um 760 000 \$ bewirkt. (820)

Neue Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung in Britisch-Indien.

Seit dem 1. Januar 1925 gelten für die Zollveranlagung in Britisch-Indien die nachstehenden Wertfestsetzungen. Wo kein bestimmter Wert angegeben ist, erfolgt die Verzollung nach dem „wirklichen Wert“, wie er im Abschnitt 30 des Seezollgesetzes von 1878 definiert ist.

Nr.	Mengeneinheit	Wert Rs. A.	Zoll Rs. A.
8 Vergällter Branntwein . . .	—	v. Wert	7½ %
10 Parfümierte Spirituosen	Imp. Gall. oder 6 quart bottles (London proof)	—	36 00 ¹⁾ oder 15% v. W.
11 Alle and. Art. v. Alkohol, außer Likören usw. . .	Imp. Gall. oder 6 quart bottles (London proof)	—	21 14 ¹⁾²⁾ oder 15% v. W.
14 Essig in Fässern	—	v. Wert	2½ %
15 Saccharin (auß. in Tablettenform)	lb.	—	20 00
16 Saccharin-Tabletten	lb. ³⁾	—	20 00 ¹⁾ oder 25% v. W.
ex 30 Gummi arabicum	cwt.	25 00	15%
Kolophonium	,	13 00	„
alle n. b. g. Gummien und Harze ⁴⁾	—	v. Wert	„
ex 37 Aetherische Oele:			
Cassiaöl	lb.	2 04	„
Citronellaöl	„	2 08	„
Cajeputöl	„	2 04	„
Pfefferminzöl	„	7 00	„
Alle andern Arten von Oel, n. b. g. ⁵⁾	—	v. Wert	„
40 Talg u. Stearin (m. E. von tierischen Fetten und Wachs aller Art, n. b. g.):			
Talg	cwt.	41 00	15%
Pflanzenwachs	cwt.	58 00	„
Alle andern Arten	—	v. Wert	„
50 Düngemittel, alle Arten, einschl. Tierknochen u. folgender chemischer Düngemittel:			
Thomasphosphat, Ammoniumnitrat, Natriumsalpeter, Chlorkalium, schwefelsaures Ammoniak, schwefelsaures Kali, Kainitsalz, Kalksalpeter, Calciumcyanamid, mineralische Phosphate und mineralische Superphosphate	—	—	frei
54 Alle übrigen Rohstoffe, n. b. g.	—	v. Wert	15%
58 Pulver für Geschütze, Büchsen, Gewehre, Pistolen sowie f. Sportzwecke	—	v. Wert	30%

*) Durchschnitt der Fiskaljahre.

**) Die Wertangaben in der Tabelle gelten ab Verschiffungsort, also ohne Fracht-, Verschiffungsspesen usw.

Nr.	Mengen- einheit	Wert Rs. A	Zoll Rs. A.	Nr.	Mengen- einheit	Wert Rs. A	Zoll Rs. A.
61 Sprengstoffe, naml. Spreng- pulver, Sprenggelatine, Sprengdynamit, Spreng- roburit, Sprengtonit so- wie alle anderen Arten, einschl. Detonatoren u. Sprengzünder	—	v. Wert	15%	nicht über 80 %	lb.	2 12	15%
62 Pestserum	—	—	frei	über 80 %	„	3 04	„
63 Eisenvitriol: 1. in Großhandelspackung eingeführt	cwt.	5 00	2½ %	Alizarinfarben, feucht: nicht über 10 %	„	0 07	„
2. in and. Weise eingef.	—	v. Wert	2½ %	„ „ 16 %	„	0 08	„
64 Opium und Opium-Alka- loide, sowie ihre Deri- vate	Seer (80 Tolas)	—	24 00 ¹⁾ oder 15% v. W.	„ „ 20 %	„	0 10	„
65 Chinarinde, Chinin und and. China-Alkaloide	—	—	frei	über 20 %	„	1 00	„
66 Chemikalien, Drogen und Arzneimittel, a. n. g.: Indisches Alkali (Sajji khar)	cwt.	3 08	15%	Anilinfarben: feucht	„	2 00	„
Alaun (in Stücken)	„	8 00	„	schwarze Schwefel- farbstoffe	„	0 12	„
Ammoniumchlorid: kristallisiert	„	28 00	„	Kongorot	„	1 04	„
sublimierter Salmiak	„	30 00	„	alle anderen, trocken	„	2 08	„
alle anderen Arten (m. E. von gepreßt.)	„	32 00	„	Anilinsalze	—	v. Wert	„
Arsenik: Chinesischer Mansil	„	80 00	„	Avar-Rinde	cwt.	4 08	„
Andere Arten	—	v. Wert	„	Cochenille	lb.	0 14	„
Chlorkalk	cwt.	11 00	„	Galläpfel (Myrobalanen) persische	cwt.	35 00	„
Calciumchlorid	„	5 08	„	Gummigutt	lb.	2 04	„
Calciumcarbid	„	20 00	„	Curcuma	cwt.	32 00	„
Ammoniumcarbonat	„	36 00	„	Alle anderen Farb- und Gerbstoffe	—	v. Wert	„
Magnesiumsulfat (in ganzen Ladungen)	„	4 08	„	Mennige, trocken	cwt.	32 00	„
Magnesiumchlorid	„	4 12	„	Bleiweiß, trocken	„	35 00	„
Mentholkristalle	lb.	30 00	„	Lithopone	„	16 00	„
Kaliumbichromat	cwt.	34 00	„	Terpentinöl	Imp. Gall. Kiste mit	5 00	„
Natriumsilicat (flüssig) Soda, calc. (m. E. von natürlicher calc. Soda u. technischen Sesqui- carbonaten)	„	9 08	„	Zinnober (Canton)	90 Päckchen cwt.	165 00	„
Natriumbicarbonat	„	6 08	„	Zinkweiß, trocken	„	45 00	„
Natriumbichromat	„	9 00	„	Alle anderen trockenen u. streichfertigen Mal- farben, Farberden und Malmaterialien, a. n. g., einschl. Leim und Glaserkitt	—	v. Wert	„
Aetznatron: in Stücken	„	12 08	„	ex 90 Spiegeleisen, Ferroman- gan, Ferrosilicium u. a. Eisenlegierungen	—	v. Wert	10%
in Schuppenform	„	18 00	„	ex 98 Aluminium-Rundstücke	lb.	0 15	15%
in Pulverform	„	18 08	„	Aluminium-Bleche	lb.	0 14	„
Kristallsoda (in ganzen Ladungen)	„	7 00	„	ex 98 Quecksilber	lb.	2 04	„
Natriumsulfid	„	12 00	„	115 Kerzen	—	v. Wert	„
Kupfersulfat	„	18 00	„	ex 117 Kinematographen-Filme, nicht belichtet	—	v. Wert	„
Trona und nicht calc. natürliche Soda	„	3 08	„	119 Feuerwerk	—	v. Wert	30%
Alle anderen a. n. g. chemischen Produkte und Präparate	—	v. Wert	„	Anmerk. Für Feuerwerk, das für Notsignale auf Schiffen Verwendung findet, beträgt der Zoll nur 15%.	—	„	„
Campher, raff. (außer in Pulverform)	lb.	2 12	„	123 Zündhölzer: 1. in Schachteln mit i. D. nicht mehr als 100 St.	per Gros	—	1 08
in Pulverform	„	2 06	„	2. in Schachteln mit mehr als 100 St.	für je 25 Stück oder einen Teil davon per Gros	—	0 06
aus Japan	„	2 00	„	123A Holzfäden f. Zündhölzer, nicht imprägniert	lb.	—	Rs. A. P. 0'4 6
aus China einschl. Hongkong	cwt.	22 00	„	123B. Furniere für Zündholz- schachteln, auch Schach- teln u. Teile davon	lb.	—	0 6'0
Holz cassia	„	250 00	„	128 Parfümeriematerialien, a. n. g.: Gowla	cwt.	50 00	15%
Salep	„	50 00	„	Kapurkachri	„	25 00	„
Storax (flüssig)	„	—	„	Patschuli (Blätter)	„	30 00	„
Alle anderen Arten von Drogen, Arzneimitteln und narkotischen Pro- dukten ²⁾	—	v. Wert	„	Rosenblätter	„	16 00	„
81 Farb- u. Gerbstoffe, Mal- farben u. Malmaterialien aller Art: Alizarinfarben, trocken: nicht über 40 %	lb.	1 12	15%	Alle anderen Arten	—	v. Wert	„
„ „ 50 %	„	2 00	„	129 Pech, Teer und Dammer: Kohlenpech	cwt.	5 00	„
„ „ 60 %	„	2 04	„	Kohlenteer	—	v. Wert	„
„ „ 70 %	„	2 08	„	Stockholmpesch	cwt.	20 00	„
				Stockholmtcer	„	16 00	„
				Dammer Batu	„	7 00	„
				Andere Arten	—	v. Wert	„

1) Je nachdem sich ein höherer Zollbetrag ergibt.

2) Mit Abänderung entsprechend der Abweichung vom „Normal“-gehalt.

3) Saccharingehalt.

4) Die Liste enthält außer den angegebenen noch weitere Produkte.

5) Die Pos. 37 umfaßt außer den ätherischen Ölen auch nichtflüchtige Pflanzenöle, tierische und mineralische Öle (m. A. v. Petroleum usw.).

6) Die Liste ist nur für die ätherischen Öle vollständig.

7) Die Liste der Drogen ist nicht vollständig.

Nr.	Mengen- einheit	Wert Rs. A	Zoll Rs. A.
131 Polier- und Putzmittel . . .	—	v. Wert	15%
132 Druckerschwärze . . .	—	v. Wert	2½%
138 Seifen . . .	—	v. Wert	15%
139 Stärke und Satzmehl . . .	—	v. Wert	15%
141 Toiletteartikel, a. n. g. . .	—	v. Wert	15%
ex 142 Vogeldunst . . .	cwt.	35 00	30%

(615)

Der Arbeitsmarkt im Februar 1925.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 13 v. 1. April 1925.)

Mit der milden Witterung hat auch die günstige Entwicklung des Arbeitsmarktes, die bereits im Vormonat zu beobachten war, den Februar hindurch angehalten. Dieses Ergebnis konnte durch leichte Abschwächungen, die sich auf verschiedenen Gebieten andeuteten, nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Krankenkassenstatistik. Die Mitgliederbestandsmeldungen der reichsgesetzlichen Krankenkassen lassen ein weiteres, gegenüber dem Vormonat verstärktes Ansteigen des Beschäftigungsgrades erkennen. Die 5509 Kassen, deren Berichte für den 1. Februar und 1. März vorlagen, zählten am ersteren Zeitpunkt 12 843 088, am letzteren 12 984 457 versicherungspflichtige Mitglieder; das bedeutet für den Februar eine Zunahme um 141 369 oder 1,1 v. H. (gegen + 0,3 v. H. im Vormonat).

Arbeitsnachweisstatistik. Die Inanspruchnahme der Arbeitsnachweise hat sich günstig fortentwickelt. Es wurden im Februar insgesamt 533 477 offene Stellen angeboten; gegen 474 571 im Vormonat eine Verbesserung um 58 906 oder 12,4 v. H. (im Vormonat 22,8 v. H.). Auf der anderen Seite sank der Andrang Arbeitsuchender von 1 491 170 im Januar auf 1 463 192 im Februar, d. h. um 27 978 oder 1,87 v. H. (im Vormonat Zunahme um 14 v. H.). Die Gesamtandrangs-

ziffer besserte sich danach von 314 auf 274. Die Zahl der Vermittlungen stieg von 393 731 auf 430 047, d. h. um 9,2 v. H., so daß im Durchschnitt 29,4 v. H. aller Arbeitsuchenden (im Vormonat 26,4 v. H.) und 80,6 v. H. aller Stellen (im Vormonat 82,97 v. H.) vermittelt wurden.

Arbeitslosenstatistik. Die Nachweisungen der Arbeiterfachorganisationen über die Arbeitslosigkeit unter ihren Mitgliedern ergeben eine weitere leichte Besserung. Bei 40 berichtenden Verbänden waren unter 3 596 465 durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern 264 263 oder 7,3 v. H. arbeitslos gegen 8,1 v. H. im Vormonat.

Kurzarbeitsstatistik. Zahl und Maß der Arbeitszeitverkürzungen haben sich im Februar gegenüber dem Vormonat nur wenig verbessert. Es berichteten 35 Verbände über 3 098 498 durch die Erhebung erfaßte Mitglieder. Von diesen arbeiteten 163 345 oder 5,3 v. H. mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 5,5 v. H.).

Statistik der unterstützten Erwerbslosen. Der Rückgang in der Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge hat mit geringen Schwankungen angehalten. Nach den bis jetzt abgeschlossenen Feststellungen empfangen Unterstützung am 1. Februar 593 024, am 15. Februar 575 243, am 1. März 540 099, am 15. März 514 911 Vollerwerbslose. Die Besserung betrug also in den einzelnen Berichtszeiträumen 3,0 v. H., — 6,1 v. H., — 4,7 v. H. Die Zahlen repräsentieren wohl gemerkt lediglich die aus öffentlichen Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützten Vollerwerbslosen (sog. Hauptunterstützungsempfänger), enthalten aber nicht die mitunterstützten Familienangehörigen. Ebenso sind die Zahlen keineswegs mit denen der Arbeitslosen überhaupt gleichbedeutend, da der Bezug von Erwerbslosenunterstützung gesetzlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und zeitlich begrenzt ist. (991)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.

Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 14 vom 9. April 1925 wird folgende Verordnung bekanntgegeben:

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) wird verordnet:

In die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird hinter dem durch die Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 9. Dezember 1924 (Reichs-Gesetzbl. S. 772) eingefügten § 2a ein § 2b mit folgendem Wortlaut eingeschaltet:

Soweit nach den §§ 1, 2, 2a Zubereitungen und Stoffe dem Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen sind, dürfen sie auch von Krankenkassen, Genossenschaften, Vereinen oder ähnlichen Personengesamtheiten an ihre Mitglieder nicht verabfolgt werden.

Berlin, den 27. März 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten
Dr. Simons.

Der Reichsminister des Innern
Schiele. (926)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Kleine Zolltarifrevision.

Nachdem der Reichsverband der Deutschen Industrie schon seit Monaten auf eine beschleunigte Verabschiedung der kleinen Zolltarifrevision bei der Reichsregierung gedrängt hat, und sich in den letzten Wochen ergab, daß eine erfolgreiche Fortführung der Handelsvertragsverhandlungen beim jetzigen deutschen Zolltarif ausgeschlossen ist, hat der Reichsverband durch Mitglieder seines Präsidiums wiederholte persönliche Vorstellungen bei dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Reichswirtschaftsminister in nachdrücklicher Form erhoben.

Um eine Stellungnahme der gesamten Industrie herbeizuführen, hat sich auch die Handelspolitische Kommission des Reichsverbandes in ihrer Sitzung vom 12. März 1925 mit dieser Frage befaßt und nach eingehender Aussprache nachstehende Entschliebung einstimmig angenommen:

„Der Reichsverband der Deutschen Industrie macht die Reichsregierung wiederholt darauf aufmerksam, daß der erfolgreiche Abschluß der gegenwärtig im Gang befindlichen Handelsvertragsverhandlungen und damit die Gesamtregelung des deutschen Außenhandels für die nächsten Jahre von der sofortigen Verabschiedung der Kleinen Zolltarifrevision abhängt. Der Reichsverband der Deutschen Industrie bittet die Reichsregierung wiederholt und dringlichst, für eine sofortige Verabschiedung der Kleinen Zolltarifrevision Sorge zu tragen und alle Bedenken, die außerhalb der Sache liegen, zurückzustellen.“

Diese Entschliebung ist dem Herrn Reichskanzler und den zuständigen Reichsministerien überreicht worden. (915)

Verlängerung des deutsch-italienischen Handelsprovisoriums.

Am 1. April d. J. ist in Rom ein neues deutsch-italienisches Handelsprovisorium unterzeichnet worden, welches sofort in Kraft getreten ist und bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages Geltung behalten soll. Die in dem Abkommen zugestandenen Vergünstigungen in bezug auf die Einfuhr beziehen sich nicht auf das Gebiet der chemischen Industrie. (936)

Ratifikation des deutsch-österreichischen Zusatzvertrages.

Nach einer Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 16 vom 9. April 1925 ist der am 12. Juli 1924 unterzeichnete Zusatzvertrag zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 nebst Protokoll und Notenwechsel vom 27. Dezember 1924 ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 30. März 1925 in Wien stattgefunden. (937)

Die in Deutschland meistbegünstigten Länder.

Nach einer Bekanntmachung im Reichszollblatt Nr. 13 vom 9. April 1925 ist in dem Verzeichnis der in Deutschland

meistbegünstigten Länder mit Wirkung vom 15. April d. J. zu streichen: „Türkei“.

(938)

Zollberechnung bei der Einfuhr ins Saargebiet.

Ueber die Berechnung des Zolls und die Einfuhrumsatzsteuer wird amtlich mitgeteilt: Der seitens der Importeure in ihren Deklarationen einzusetzende Wert darf in allen Fällen nur derjenige sein, den die Waren am Orte und zur Zeit ihrer Vorführung beim Zoll haben, sei es für die Berechnung des Zolles oder der Einfuhrumsatzsteuer. Die Berechnung der Umsatzsteuer erfolgt seitens des Zolldienstes auf Grund des wie oben angegeben ermittelten Wertes zuzüglich des Zollets betrags und gegebenenfalls der inneren Abgaben. Diese Berechnung hat somit in Zukunft nicht mehr seitens der Importeure zu erfolgen. Den obigen einzig und allein zu deklarierenden Wert können die Importeure auf Grund der amtlichen Kurse der Warenbörse und aller anderen Informationsquellen bestimmen.

(863)

Kein Fortfall der Fakturabeglaubigung bei Warensendungen nach Frankreich.

S. 698 der „Chem. Ind.“, Jahrgang 1924 veröffentlichten wir eine der „Ind. u. Handels-Ztg.“ entnommene Mitteilung des Reichsfinanzministers, nach der die früher von der französischen Regierung verlangte konsularische Fakturabeglaubigung bei Warensendungen nach Frankreich nicht mehr erforderlich sei. Aus Mitgliedskreisen wurden wir darauf aufmerksam gemacht, daß seitens eines französischen Generalkonsulats auch weiterhin die Beglaubigung der Originalfakturen für notwendig erklärt worden sei. Wir haben uns infolgedessen an das Reichsfinanzministerium mit der Bitte um Klarstellung der Frage gewandt. Daraufhin ist uns folgende Berichtigung zu der Pressemotiz über die 26%ige französische Reparationsabgabe zugegangen:

Die Mitteilung, daß die von der französischen Regierung verlangte konsularische Fakturabeglaubigung nicht mehr erforderlich sei, ist in dieser Form nicht zutreffend. Nur die Gebühr für die Fakturabeglaubigung ist aufgehoben worden, wie aus einem im Bulletin Douanier vom 21. 11. 1924 veröffentlichten Auszug aus einem Rundschreiben des französischen Außenministers vom 13. 11. 1924 an die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Frankreichs in Europa hervorgeht. Danach sind diese angewiesen worden, die Gebühr, für die in den Bestimmungen betreffend Erhebung der 26%igen Abgabe auf deutsche Waren vorgesehene Beglaubigung von Fakturen und Belegen für Befreiungsgesuche niederzuschlagen.

(855)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnummer 178/179, 260, 347, Nitrolinol-Berger, Zollsätze 1000 RM. oder 1200 RM., rh 12 RM., 500 RM. oder 600 RM. für 1 dz.

Die als Nitrolinol-Berger bezeichnete Warenprobe stellt sich als klares, hellbraunes, durchsichtiges, fluoreszierendes und stark nach Amylacetat riechendes Öl von alkalischer Reaktion dar. Das Öl ist größtenteils unverseifbar und besteht daher in der Hauptsache aus Mineralöl. Elain, Alkalilauge und Salmiak konnten ebenfalls nachgewiesen werden. Neben dem Geruch nach Amylacetat ist deutlich ein phenolartiger oder kresolartiger Geruch wahrnehmbar, was auf einen Zusatz von Methylhexalin, eines hydrierten Kresols, schließen läßt. Die Angabe des Fragestellers über die Zusammensetzung

Mineralöl	85
Elain	10
Methylhexalin-Amylacetat	3
Alkalilauge	1
Salmiak	1

ist nicht zu bezweifeln.

Der Gehalt an Amylacetat — einer Aetherart des Amylalkohols — ist schon durch den Geruch bemerkbar, gilt also als „wahrnehmbare Menge“ im Sinne der Ziffer 9 Abs. 3 der Vorbemerkungen zum Warenverzeichnis (vergl. Mitteilung im Nachrichtenblatt 1915 S. 24). Da Weingeist nicht nachgewiesen wurde, liegt ein ätherhaltiges Schmiermittel vor, das der Tarifnr. 347 zu unterstellen und je nach dem Eingang in Behältnissen mit einem Raumgehalt von 15 Litern und mehr oder in anderen Behältnissen zum Satze von 500 RM. und 600 RM. für 1 dz zu verzollen ist. (W.-V.-Stichwort „Mineralöle“ Ziffer 4 der Anmerkungen zu 1, Ziffer 9 Abs. 3 der Vorbemerkungen zum W.-V.-Stichworte „Amylacetat“ und „Aether“ Abs. 1 sowie Anmerkung Ziffer 1 Abs. 1, ferner Auskunft 6₁₂ im Nachrichtenblatt 1912 S. 3).

Wenn die Ware unter Zusatz von Weingeist hergestellt wird, so ist sie als Branntwein nach Tarifnr. 178/179 zum Zollsatz von 1000 RM. oder 1200 RM. für 1 dz. zu verzollen, und es ist neben dem Zoll der Monopolausgleich zu erheben. Geht die Ware ohne Zusatz von Aether und Weingeist ein,

so ist sie nach Tarifnr. 260 zum Zollsatz von rh 12 RM. für 1 dz zollpflichtig. Verwendungszweck: Schmiermittel für Waffen, Nähmaschinen, Fahrräder, landwirtschaftliche Maschinen usw. Herstellungsland: Deutschland Österreich.

Bemerkung. Nitrolinol-Berger soll künftig nach Angabe der Herstellerin ausschließlich in der zuletzt angegebenen Zusammensetzung, also ohne Zusatz von Aether oder Weingeist, nach Deutschland eingeführt werden. („Reichszollblatt“ Nr. 13 vom 9. April 1925.)

(929)

Ausland

Großbritannien. Der beabsichtigte Schutz der Superphosphatindustrie. Gegen den beabsichtigten Schutz der englischen Superphosphatindustrie (siehe „Chem. Industrie“ S. 214) richtet „Economist“ (21. März) einen heftigen Angriff, in welchem gesagt wird: „Es ist schwer zu verstehen, wie auch nur ein „prima-facie“-Fall, der eine weitere Untersuchung in Hinsicht auf die Einführung eines Schutzzolles auf Superphosphat verdient, überhaupt konstruiert werden konnte.“ Dies sei besonders auffallend, da das Handelsamt die Superphosphat-Einfuhr offenbar nicht für wichtig genug halte, um sie gesondert in seiner Monatsstatistik zu führen.

Diese „gedankenlosen“ Ausführungen verraten nach „Chemical Trade Journal“ einen „bedauerlichen Mangel an Information über die gegenwärtige Lage der englischen Superphosphatindustrie“; das Blatt schreibt: „Offenbar ist es unseren geschätzten Kollegen nicht bekannt, daß es noch andere statistische Quellen gibt, als die monatlichen Nachweise, und sie werden gewiß überrascht sein, wenn sie hören, daß die Einfuhr von 5648 t 1920 auf 42 665 t 1921, 47 419 t 1922 und 107 336 t 1923 gestiegen ist und 1924 wahrscheinlich noch weiter zugenommen hat. Diese Einfuhr kommt hauptsächlich aus Belgien und Holland, denen ihre entwertete Valuta, ihre geringere Steuerlast und ihre billigen Arbeitslöhne eine Preisstellung ermöglichen, gegen welche eine Konkurrenz der englischen Fabrikanten unmöglich ist.“

Was die ingeniose Bemerkung betrifft: „wenn in dem Gesuch ein Ausfuhrverbot verlangt worden wäre, um den Landwirten dieses notwendige Rohmaterial zu einem billigeren Preise zu sichern, so hätte man dies wenigstens verständlich finden können“, so genügt es, auf die Ausfuhrstatistik hinzuweisen, nach welcher die Gesamtausfuhr, die sich 1911 auf über 150 000 t belief, 1921 auf 3466 t gesunken war und sich seither nur langsam wieder auf 5981 t 1922, 12 214 t 1923 (davon 4737 nach dem Irischen Freistaat, jetzt „Ausland“) und 25 600 t 1924 hob. — Der Verbrauch ist gleichfalls zurückgegangen, von 800 000 t vor dem Kriege auf 600 000 t.

(868)

Farbstoff-Einfuhrbewilligungen. Eine wiederholte Anregung im Unterhaus, die Namen der Farbstoffe, deren Einfuhr bewilligt wurde, bekanntzugeben (vgl. „Chem. Ind.“ S. 222) — mit Hinweis auf die amerikanische Praxis und den einstimmigen Wunsch der Importeure, von denen 75 % der Gesuche ausgehen —, wurde erneut von dem Präsidenten des Handelsamts abgelehnt; das Lizenz-Komitee habe die Frage vor einiger Zeit sorgfältig geprüft und seither seien keine Änderungen in den Verhältnissen eingetreten, welche eine Umstoßung des Kommissionsbeschlusses rechtfertigen würden.

(867)

Schutz von Schlüsselindustrien nach Ablauf des alten Industrieschutzgesetzes. Auf eine Anfrage an den Präsidenten des Handelsamts, ob er, da der Schutz nach Teil I des Industrieschutzgesetzes im Herbst 1926 aufhöre, Gesuche der bisher geschützten Industrien um weiteren Schutz prüfen wolle, oder ob die Erledigung derselben erst erfolgen werde, wenn sich die Regierung über die Regelung der Frage, durch Verlängerung des alten Gesetzes oder sonstwie, klar geworden sei, antwortete derselbe, daß die Regierung die Lage der Industrien, welche die in der Liste des Teils I des Industrieschutzgesetzes aufgeführten Produkte erzeugen, rechtzeitig vor dessen Erlöschen untersuchen werde.

(870)

Zahl der in England hergestellten zollpflichtigen Chemikalien. Im Unterhaus wurde der Präsident des Handelsamts nach dem Namen der Firma gefragt, welche, wie er vor kurzem mitgeteilt habe, über 1000 der auf der Liste des Industrieschutzgesetzes, Teil I, stehenden Chemikalien herstelle (s. „Chem. Ind.“ S. 214). — Die Antwort lautete, es seien die „British Drug Houses“.

(869)

Frankreich. Abschluß des Handelsvertrages mit Belgien. Nach fast sechsmonatigen Verhandlungen ist am 4. April d. J. der endgültige Handelsvertrag zwischen Frankreich und Belgien zum Abschluß gekommen. Dieser Vertrag bildet einen Anhang zu dem

am 10. November v. J. unterzeichneten *modus vivendi*, der nur für eine beschränkte Anzahl französischer Erzeugnisse Vergünstigungen enthielt. Durch den neuen Vertrag ist die Zahl der französischen Waren, deren Einfuhr in Belgien und Luxemburg erleichtert wird, erweitert worden. Wir werden auf die gegenseitigen Zugeständnisse zurückkommen, sobald eine amtliche Veröffentlichung derselben vorliegt. Nach Ansicht der „Journée Industrielle“ stellen die gegenseitigen Vergünstigungen sowie gewisse verwaltungstechnische Maßnahmen, die die beiden Regierungen in Aussicht nehmen, eine wirkliche Besserung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern dar. (940)

Beantragte Zollerhöhung auf Lithopone. In der Kammer hat der Abgeordnete Pisan einen Antrag auf Erhöhung des Zolls für Lithopone, und zwar durch Erhöhung des Vermehrungskoeffizienten von 2 auf 5 gestellt. Der Antrag ist der Kommission für Zölle und Handelsverträge zur Prüfung überwiesen. Er wird mit der schwierigen Lage der französischen Lithoponefabrikanten begründet und beruht auf einer Vereinbarung zwischen den letzteren und den Verbrauchern; sie ist von der für die Neuregelung des Zolltarifs eingesetzten Kommission bestätigt worden. Der vorgeschlagene Satz von 50 frs. im Minimaltarif entspricht etwa dem Satz, der in der letzten Zolltarifnovelle, die nicht verabschiedet wurde, vorgesehen war. („Ind. u. Handelsztg.“) (893)

Die Verhandlungen mit Japan über die Verzollung der japanischen Einfuhr nach Indo-China. Die Verhandlungen der französischen Regierung mit Japan über die Verzollung der japanischen Einfuhr nach Indo-China, für welche der französische Minimaltarif verlangt wird, haben in den französischen Industrie- und Handelskreisen große Beunruhigung hervorgerufen.

In einem Artikel der „Journée Industrielle“ erklärt P. Lederlin, Senatsmitglied für das Département Vosges, daß die Gewährung des Minimaltarifs nach allgemeiner Ansicht die jetzt schon schwierige Konkurrenz mit Japan unmöglich machen und Indo-China den Japanern völlig ausliefern würde.

Im Auftrag von 22 Handelskammern wandte sich Senator Lederlin an den Ministerpräsidenten Herriot und erhielt die Versicherung, daß die Regierung sich in keiner Weise gebunden habe und daß den japanischen Unterhändlern erklärt worden sei, daß sie nicht auf eine durchgehende Gewährung des Minimaltarifs hoffen dürften. Eine Revision des Zolltarifs werde nur nach Fühlungnahme mit allen einschlägigen Instanzen erfolgen.

Nach dem Gesetz vom 29. Juli 1919 sind nur prozentische Nachlässe auf die Differenzen zwischen den Sätzen des Minimal- und des Generaltarifs zulässig und auch diese nur gegen Kompensationen.

Die äußerste Konzession, zu der man sich verstehen könnte, wäre die Verzollung der Rohstoffe nach dem Minimaltarif, und auch dieser nur, soweit sie nicht in Frankreich oder Indo-China gewonnen werden. (913)

Zolltarifentscheidungen.

Produkt	zu behandeln wie:
Nicotinsäure und ihre Derivate	Chem. Produkt, n. b. g. (Pos. 0381)
Sogenannt. Wollwachs (verdicktes Wollfett)	Tierische Fette, andere (Pos. 30)
Flüssiger Leim, gen. „Peerless Glue“ u. ähnliche aus tierischen Extrakten gewonnene Präparate	Chem. Produkt, n. b. g. (Pos. 0381)
Flüssiges Präparat zum Auflösen von Kautschuk, oder zur Herstellung v. Lacken, Filmen usw., bestehend aus einer Mischung von Methylalkohol, Aceton und Aldehyden	Chem. Produkt, n. b. g. (Pos. 0381)
Desinfektionsmittel, hauptsächlich bestehend aus Seife und Formol: in medizinischer Aufmachung	Zusammengesetzte Arzneimittel, n. b. g. (Zulassung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes v. 19. April 1923)
in anderer Form	Chem. Produkt, n. b. g. (Pos. 0381)
Desinfektionsmittel, bestehend aus Seife, Steinkohlenteeröl, und Wasser	Seifen, andere als Parfümerieseifen (Pos. 312)
„Djoho“ (Früchte von Terminalia laurioides)	Früchte zur Verwendung in der Färberei u. Gerberei, andere (Pos. 157)

Anstrichmittel, bestehend aus Asbest, Terr, Benzol und Oel	Lacke, andere als alkoholhaltige (Pos. 298)
Anstrichmittel, bestehend a. Teer, gelöst in Benzol oder Teerölen	Lacke, andere als alkoholhaltige (Pos. 298)
Ginsterblüten	Medizinalepflanzen, and. (Pos. 126, bis)
Akazienblüten, falsche (Robinia)	Pflanzl. Produkte, n. b. g. (Pos. 170, bis)
Furanimid und Furfuranimid	Chem. Produkt, n. b. g. (Pos. 0381)
Sog. künstl. Schellack	Phenolkondensationsprodukte (Bakelit, Albertol usw.) (s. unten)
Sog. „Rosin oil“	Harzöl (Pos. 115, ter)
Hydrolin oder Hydrolinöl, besteh. aus Methylcyclohexanol, Alkohol, Seife usw.	Chem. Produkt, n. b. g. (Pos. 0381)
Sog. „Liquid Rosin“ (Rückstand der Cellulosefabrikation, mit Gehalt an Fettsäuren und harzigen Produkten)	Alkoholverbrauchssteuer
Methylhexalin oder Methylcyclohexanol	Harzartige Produkte, einheimische (Pos. 115)
Orthochlorbenzaldehyd	Chem. Produkt, n. b. g. (Pos. 0381)
Permetol (Mischung von Methylcyclohexanol, Tetrachloräthan, Seife usw.)	Benzaldehyd (Pos. 0324)
Calciumnatriumphosphat (Misch. v. nicht pharmazeutischem Calciumphosphat und Natriumphosphat)	Chem. Produkt, n. b. g. (Pos. 0381)
Phenolkondensationsprodukte wie Bakelit, Albertol usw. (auch Abfälle), schmelzbar und löslich	Natriumphosphat (Position 068)
Calciumsilicid	Rohprodukte dieser Art (Pos. 0376, Par. 1)
Alkoholische und wässrige alkoholische Lösungen von Formol und anderen antiseptischen Produkten od. Desinfektionsmitteln zum Einbalsamieren	Calciumsalze, andere (Position 0110)
Calcium- und Magnesiumstearat	Chem. Produkt, n. b. g. (Pos. 0381)
Triphenylguanidin	Chem. Produkt, n. b. g. (Pos. 0381)
Ammonnitrat, synthet.: m. mehr als 1% Verunrein.	Alkoholverbrauchssteuer
m. weniger als 1% Verunrein.	Chem. Produkt, n. b. g. (Pos. 0381)
Abfälle usw. von gehärtetem Casein: geeignet z. Wiedereinschmelzung	Chem. Produkt, n. b. g. (Pos. 0381)
nicht hierzu geeignet	Substituierte Harnstoffe (Pos. 0336)
Abführmittel für Tiere, bestehend aus Natriumsulfat, Schwefel, verschiedenen Pflanzen	Ammonsalze, and., roh (Pos. 021)
	Ammonsalze, and., raff. (Pos. 022)
	Pos. 0376
	Organische Düngemittel, andere (Pos. 39)
	Zusammenges. Arzneimittel, deren Zulassung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1923 erfolgt. (883)

Niederlande. Geplante Luxussteuer auf Parfümerien.

Man schreibt uns aus Amsterdam: Um den Druck der direkten Steuern zu vermindern, insbesondere für kinderreiche Familien, hat der niederländische Finanzminister der Zweiten Kammer der Generalstaaten am 13. Februar 1923 einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen eine Luxussteuer eingeführt werden soll. In das bestehende Stempelsteuergesetz soll ein Paragraph 81 a—k eingefügt werden. Laut Absatz II Nr. 4 dieses Paragraphen fallen Parfümerien in fester wie flüssiger Form unter eine Stempelsteuer von 10 % des Werts. Bei der Einfuhr wird statt dieser Stempelsteuer nach dem Gesetz ein Zusatzzoll von 7 % des Wertes erhoben, so daß der gesamte Einfuhrzoll 15 % des Wertes beträgt.

Laut Absatz III Nr. 5 sind einer Abgabe von 5 % des Wertes unterworfen: Photographische Apparate sowie photographische Utensilien zur Herstellung von Bildern, die nicht größer sind als 13×18 cm.

Laut Absatz III, Nr. 6 unterliegen Waffen und Munition einer gleichen Abgabe von 5 % des Wertes.

Für diese Waren soll der Zusatzzoll, der nur erhoben wird, wenn die Ware zur direkten Verwendung durch den Konsumenten eingeführt wird, ebenfalls 5 % des Wertes betragen.

Die Opposition gegen den Luxussteuergesetzentwurf ist in Holland sehr groß. Man bezweifelt, daß das Parlament die Regierungsvorlage annehmen wird, und sieht in dem Entwurf eher ein Wahlmanöver (die Neuwahlen zur II. Kammer finden am 1. Juli statt) als eine ernst zu nehmende Regierungsvorlage. (882)

Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes. Nach einer Meldung der „Frankf. Ztg.“ soll das neue niederländische Zollgesetz am 1. Mai d. J. in Kraft treten. (923)

Schweiz. Keine Ermäßigung des Benzin- und Benzol-Zolles. Der Ständerat verhandelte am 31. 3. d. J. über einen Antrag auf Ermäßigung des Benzin- und Benzol-Zolles von 20 Franken auf 15 Franken. Am 7. Dezember 1923 wurde der Einfuhrzoll auf Benzin und Benzol für motorische Zwecke von 10 auf 20 Franken erhöht, um den Kantonen Mittel für die Unterhaltung der Automobilstraßen zu verschaffen. Der Antrag auf Zollermäßigung wurde von einer Reihe von wirtschaftlichen Verbänden unterstützt, weil die Erhöhung für die Industrie ruinös sei; sie wäre wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen und schaffe eine ungünstige Stimmung für die künftige Entscheidung über den Zollarif. Der Ständerat hat dem Antrag auf Ermäßigung des Zolles um 5 Franken nicht zugestimmt. (905)

Tschechoslowakei. Preisfestsetzung von Chemikalien für die Verzollung. Bei der Pos. 622 des tschechoslowakischen Zollarifs (Chemikalien, nicht besonders genannte, Zoll 15 % v. W.) pflegte in normalen Zeiten im Verordnungswege ein Verzeichnis der Preise der wichtigsten Chemikalien herausgegeben zu werden, das für die Verzollung benutzt wurde. Dieses Verzeichnis wurde naturgemäß gegenstandslos, sobald auf dem Markte die außerordentlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit eintraten; es wurde außer Kraft gesetzt. Nunmehr soll das Verzeichnis wieder herausgegeben werden. Das Handelsministerium in Prag wandte sich deshalb an die dortige Handelskammer mit dem Ersuchen um Mitwirkung bei seiner Zusammenstellung. Die Kammer hat in diesen Tagen ein Enquête über die Preise der wichtigsten Chemikalien, soweit sie unter die Pos. 622 des Zollarifs fallen, abgehalten. Den Verhandlungen lag eine Denkschrift des Drogistenverbandes zugrunde. Bei der Mehrzahl der Chemikalien wurde eine Uebereinstimmung erzielt, nur in einzelnen Fällen wird eine weitere Untersuchung notwendig sein. Gleichzeitig wird auch der Wortlaut einiger Positionen nach der modernen chemischen Nomenklatur geregelt werden. (856)

Abänderung des Luxussteuer-Verzeichnisses. In der Gesetzessammlung ist eine Verordnung vom 4. April 1925 veröffentlicht, durch welche das Verzeichnis der Luxussteuerwaren abgeändert wird. Die Verordnung tritt 14 Tage nach der Bekanntmachung in Geltung. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie kommen folgende Zollarifpositionen in Betracht: 631 Essige, Fette und Öle, parfümierte; 632 alkoholische aromatische Essenzen; 633 Parfümeriewaren; 637 b feine Seifen. (941)

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen. Nach einer Meldung des „Prager Tagbl.“ ist in den schwebenden Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Tschechoslowakei und Polen über die industriellen Fragen bereits eine Verständigung erzielt. Der Vertrag wurde auf der Grundlage der Meistbegünstigung vereinbart. Polen erhält infolgedessen die zolltarifarischen Vergünstigungen, welche die Tschechoslowakei an Frankreich, Italien und Oesterreich gewährt hat, die Tschechoslowakei dagegen alle Zollermäßigungen, welche Polen Frankreich zugestanden hat. Außerdem gewährt Polen noch eine Reihe weiterer Zollnachlässe. Wann die Verhandlungen endgültig zum Abschluß gebracht werden, ist im Augenblick noch nicht zu überschauen, da in der Frage der landwirtschaftlichen Produkte noch einige Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Nach einer solchen aus Prag eingegangenen Meldung ist der Handelsvertrag am 7. April d. J. in Warschau paraphiert worden. Er besteht aus einem allgemeinen und einem Zollarif-Teil. Der allgemeine Teil regelt alle Fragen, welche normalerweise durch Handelsverträge geregelt werden. Dazu gehören die Behandlung der Handelsreisenden, der Handelsgesellschaften und Waren, der Transportfragen, insbesondere der Transitfragen usw. Bestandteile des Rahmenabkommens bilden auch eine Eisenbahntarifkonvention, eine veterinäre und administrative Konvention, sowie ein Abkommen über

die Ein- und Ausfuhr. Im zolltarifarischen Teil werden von beiden Kontrahenten eine Reihe bedeutsamer Tarifiermäßigungen eingeräumt. Für die Einfuhr aus der Tschechoslowakei nach Polen beziehen sich die Ermäßigungen auch auf chemische Artikel und Mineralwässer. Für die Einfuhr aus Polen nach der Tschechoslowakei erstrecken sich die Vereinbarungen besonders auf Petroleumerzeugnisse. Die Einzelheiten der tarifarischen Vereinbarungen werden wir nach Vorliegen eines amtlichen Berichts veröffentlichen. (880)

Der Handelsvertrag mit Griechenland. Der am 8. April in Athen abgeschlossene und unterzeichnete Handelsvertrag mit Griechenland regelt die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen auf Grund der Meistbegünstigung. Der Vertrag wird zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden und tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden definitiv in Kraft. Auf Grund der Vereinbarung beider Regierungen wird derselbe jedoch unter Anwendung der Ermächtigungsgesetze in beiden Staaten 15 Tage nach der Unterzeichnung in vorläufige Geltung treten. Dadurch werden tschechoslowakische Waren vollkommen den Waren jener Staaten gleichgestellt, welche in Griechenland die integralen Meistbegünstigungen auf Grund der Vorkriegsverträge genießen. (932)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollarifentscheidungen.

Zu Pos. 123. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums unterliegen Wachstreichhölzer der Verzollung nach Pos. 123.

Zu Pos. 135 und 137. Das polnische Finanzministerium erläutert, daß sämtliche in Pos. 137 vorgesehenen Farben, sofern sie über 5 % Teerpigment enthalten, der Verzollung nach Pos. 135 unterliegen. Die Zollstellen werden daher ersucht, bei der Zollarifbestimmung aller Farben, sowohl trockener wie auch teigförmiger und flüssiger (Druckerfarben, mit Wasser, Öl und dgl. verriebener) sie eingehend zu untersuchen und nur nach vollkommener Vergewisserung über die Menge des in ihnen enthaltenen Pigments nach den entsprechenden Positionen abzufertigen. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und dem Zolldepartement zur Prüfung einzusenden.

Zu Pos. 177. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums unterliegt ein Papier, das aus zwei Schichten braunem geriffeltem Papier besteht, die durch eine dünne Zwischenlage von Teerpech aneinanderkleben, als Papier, mit antiseptischen Mitteln getränkt, der Pos. 177, 19.

Das Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig hat auf Grund eines Antrages bei der Gesundheitsverwaltung auf Erteilung von Bezugsscheinen zum Bezuge von Dynamitin aus Deutschland entschieden, daß dies Präparat der Bezugsscheinpflicht nach dem internationalen Opiumabkommen nicht unterliegt.

Nach den Entscheidungen des polnischen Finanzministeriums vom 27. 2. 25 genießen aus der Position 13, 2 folgende Waren keine Konventionsermäßigung: Fleisch- und Peptonpräparate und -extrakte, sowie alle nicht besonders genannten Konserven. (862)

Ermäßigung des Ausfuhrzolls für Schwefelkies. Nach einer Verordnung der polnischen Regierung vom 20. 3. 25 wird der Ausfuhrzoll für Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände (Pos. 233 P. 2 des Ausfuhrzollarifs) auf 15 Groschen für 100 Kilo ermäßigt. Die Verordnung ist am 26. März d. J. in Kraft getreten. (878)

Litauen. Zollfreiheit für Chemikalien zur Bekämpfung der Saatenschädlinge. Im Staatsanzeiger der Republik Litauen vom 28. März 1925 ist eine Verordnung veröffentlicht, welche § 112 des Zollarifs durch folgende Anmerkung ergänzt:

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zollfreie Einfuhr solcher Chemikalien zu gestatten, die zur Bekämpfung von Saatenschädlingen dienen. Den Anträgen ist eine Bescheinigung des Landwirtschaftsministeriums beizufügen. Diese Abänderung des Zollarifs tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. (944)

Finnland. Die bestehenden Verbote und Einschränkungen in der Ein- und Ausfuhr. Im „Finnländischen Merkur“, Berlin, Nr. 7, findet sich eine Zusammenstellung der gegenwärtig bestehenden Verbote und Einschränkungen in der Ein- und Ausfuhr. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommt folgendes in Betracht:

Der Importeur von Kunstdüngern ist verpflichtet, mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Einfuhr an die Landwirtschaftsverwaltung Namen sowie Art des Kunstdüngers, den er einzuführen beabsichtigt, anzugeben. Das Landwirtschaftsministerium ist befugt, die Einfuhr von

solchem Kunstdünger wie auch der zu seiner Herstellung notwendigen Stoffe, ferner von Stoffen für die Tierpflege sowie zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder schädlichen Tieren, welche auf Grund von Sachverständigengutachten als unwirksam oder schädlich festgestellt werden, zu untersagen.

Die Einfuhr von giftigen Erzeugnissen, die in einer Verordnung vom 14. Februar 1888 aufgeführt sind, ist nur Personen, die eine Apotheke oder Drogerie besitzen, öffentlichen wissenschaftlichen Instituten sowie Gewerbetreibenden, welche die Ware zur Ausübung ihres Gewerbes brauchen, gestattet.

Die Einfuhr von verarbeitetem Opium ist gänzlich verboten. Die Einfuhr von rohem Opium, medizinischem Opium sowie Morphinum, Cocain und Heroin sowie von deren Salzen und Präparaten ist ohne Genehmigung des Innenministers verboten.

Die Einfuhr von alkoholischen Erzeugnissen ist nur für medizinische, technische oder wissenschaftliche Zwecke gestattet und ist das ausschließliche Recht des Staates.

Die Einfuhr von Munition ist ohne Genehmigung des Innenministers verboten.

Die Einfuhr von weißen (gelben) Phosphor enthaltenden Zündhölzern ist verboten.

Die Ausfuhr von verarbeitetem Opium ist verboten. Die Ausfuhr von rohem Opium, medizinischem Opium sowie Morphinum, Cocain und Heroin sowie von deren Salzen und Präparaten ist ohne Genehmigung des Innenministers verboten. (916)

Ungarn. Die Warenumsatzsteuer für Ausländer. Die Austro-Ungarische Handelskammer teilt mit, daß sie in Angelegenheit der Handhabung der ungarischen Warenumsatzsteuervorschriften gegenüber Ausländern nunmehr autoritative Aufklärungen sowie Mitteilungen über die zukünftige Behandlung der Frage erhalten hat. Aus diesen geht hervor: 1. Daß bei jedem Wareneintritt nach Ungarn die Warenumsatzsteuer zu entrichten ist als Kompensation für die inländischen Waren belastende Vorphasen der Umsatzsteuer; 2. daß unabhängig hiervon jeder Verkauf an sich umsatzsteuerpflichtig ist, nicht aber die Vermittlung eines solchen; 3. daß für die ausländischen Firmen für die Zeit bis 25. Mai 1923 eine vollständige Umsatzsteueramnestie erlassen werden wird und die Strafen für die Zeit vom 25. Mai 1923 bis jetzt nachgesehen werden, wenn die Bezahlung der rückständigen Umsatzsteuer in einer bestimmten Präklusivfrist erfolgt; 4. daß die Berichte über Verhaftungen ausländischer reisender Kaufleute in Ungarn wegen Umsatzsteuerhinterziehung den Tatsachen nicht entsprechen; 5. daß die Einhebung der Umsatzsteuer von Postsendungen auf eine neue Basis gestellt werden wird. (933)

Die Zinkweißindustrie. „Vegyí Ipar“ schreibt: Auch die Zinkweiß- und Zinkgrauindustrie zählt zu jenen chemischen Industriezweigen, die durch den Friedensvertrag Ungarn entrissen wurden, wodurch wir in diesen Artikeln jahrelang auf das Ausland, vorzugsweise die Tschechoslowakei angewiesen waren. Erst in den letzten drei Jahren konnte die Zinkweißfabrikation mit großen Opfern in Ungarn eingebürgert werden und heute erzeugen die ungarischen Fabriken alle Ansprüche befriedigende Produkte in Quantitäten, welche über den Inlandskonsum hinausgehen und der Industrie auch eine Exporttätigkeit gestatten. Seit Einführung der Zinkweißfabrikation wurde die Einfuhr von Zinkweiß und Zinkgrau nach Ungarn zunächst verboten; seit Anfang d. J. ist diese Industrie mit einem Wertzoll von 14 % geschützt worden. Die Preise für ungarisches Zinkweiß wurden 20 bis 25 % unter den Preisen des tschechischen Zinkweißkartells gehalten, damit die Unterstützung seitens der ungarischen zinkweißkonsumierenden Gewerbe für die Zeiten der unbeschränkten Einfuhr der fremden Ware erhalten bleibe. Das tschechische Zinkweißkartell suchte der Entwicklung der ungarischen Industrie durch Verschleuderung der Ware zu Rohmetallpreisen entgegenzuwirken. Unter solchen Umständen braucht die Notwendigkeit eines 14%igen Wertzollens nicht bewiesen zu werden, um so mehr als das ungarische Zinkweiß erstklassig ist, was von verschiedenen maßgebenden Konsumenten bestätigt wird. Es wird jetzt auch von den bisherigen Anhängern der ausländischen Ware mit Vorliebe gekauft. Heute beträgt die Aufnahmefähigkeit des ungarischen Marktes für Zinkweiß nicht mehr wie früher 300 Waggons, sondern vielleicht nur ein Viertel davon. Schon zurzeit der Einfuhrverbote war das ausländische Zinkweiß um 20–25 % teurer wie das inländische und auch heute ist es noch nicht billiger wie das letztere. (853)

Neuere Verordnungen zum Zolltarif. Der ungarische Finanzminister hat verfügt, daß Salpetersäuremischungen

mit einem Schwefelsäuregehalt bis zu 10 % auch zollfrei eingeführt werden können. Das in der Textilindustrie statt Chlorkalk benutzte Präparat Aktivin (p-Toluolsulfonchloramidnatrium) ist nach Tarif-Nr. 451 zu behandeln. In Steinkohlenteermittelöl gelöstes Kumaronharz ist nach 363 zu zollfreien. Amylalkohol nach Nr. 125, bei über 10 % Äthylalkoholgehalt nach Tarif-Nr. 124. (859)

Sowjet-Rußland. Verbot der Superphosphat-Einfuhr. Die Einfuhr von Superphosphat in Rußland ist, wie die „Voss. Ztg.“ meldet, von dem Moskauer Kommissariat für Arbeit und Verteidigung untersagt worden. Das Landwirtschaftskommissariat der Ukraine hat daraufhin eine Eingabe bei der Moskauer Zentralregierung eingereicht, um gegen diese durch nichts gerechtfertigte Maßnahme zu protestieren. Das Landwirtschaftskommissariat der Ukraine betont, daß das Einfuhrverbot auf einer ungenügenden Kenntnis der Produktion der Superphosphatfabriken Rußlands beruht und die Rübenenernte von sechs Gouvernements der Ukraine ernstlich gefährdet. Die Superphosphateinfuhr sei für Rußland unentbehrlich. In diesem Zusammenhang ist eine aus Moskau eingelaufene Meldung über den Absatz an mineralischen Düngemitteln in Rußland von größtem Interesse. Dieser Meldung zufolge herrscht in Rußland eine rege Nachfrage nach mineralischen Düngemitteln, die von den russischen Verkauforganisationen nur bis zu 50 % befriedigt werden konnte. Die Landbevölkerung soll noch etwa 3200 t Superphosphat und eine ebenso große Menge Knochenmehl benötigen. Die russische Regierung soll die Absicht haben, die noch fehlenden Düngemittel im Auslande zu kaufen, stellt jedoch dabei die Frage der Kreditgewährung in den Vordergrund. (919)

Spanien. Goldzollaufgeld für April. Das spanische Goldzollaufgeld für April 1925 ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 36,05 % herabgesetzt worden (von 36,14 % im März d. J.). (861)

Ver. St. von Amerika. Zollerhöhung auf Kaliumchlorat. Nach einer Meldung der „United Press“ unterzeichnete Präsident Coolidge einen Erlaß, durch den der Zoll auf Kaliumchlorat von 1½ c. auf 2½ c. per Pfund erhöht wird. Diese Erhöhung erfolgte nach dem Rat der Tarifkommission, die dargelegt hatte, daß der bisherige Zollsatz nicht genüge, um den Unterschied der Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und in Deutschland auszugleichen. Die Erhöhung stellt die höchste nach den Bestimmungen des Zollgesetzes zulässige Steigerung dar. (946)

„Zu widerhandlungen“ ausländischer Firmen gegen § 510 des amerikanischen Zolltarifs. Auf Grund von Paragraph 510 des amerikanischen Zolltarifs von 1922 sind die Zollagenten der Ver. Staaten im Ausland verpflichtet, von Firmen, welche nach Amerika exportieren, gegebenenfalls Einsichtnahme in die Bücher zum Zweck der Feststellung des Marktwertes und der Klassifizierung der in Frage stehenden Produkte zu verlangen. Weigerung wird mit Einfuhrsperre bestraft.

Die neuesten Daten zur Chronik von „§ 510“ sind: Farbwerke Durand & Huguenin (Basel). Einfuhrsperre gegen alle Produkte der Firma wegen „Weigerung“ im Fall von „Brilliantchromviolett 3R“.

Kaliwerke Kolin (Tschechoslowakei). Aufhebung der Sperre nach „Aufgabe des Widerstandes“. (950)

Mexiko. Zahlung von Zöllen. Die mexikanischen Zölle und Strafgebühren sind normalerweise bar zu bezahlen, die Zollbehörden waren aber bisher ermächtigt, auch Schuldscheine über die zu zahlenden Beträge anzunehmen. Hierin ist durch Erlaß des Präsidenten vom 28. Januar eine Beschränkung eingetreten, indem dies nur noch bei der Einfuhr durch konzessionierte Gesellschaften und in einigen anderen Fällen zulässig ist. Zuwiderhandlungen der Zollbeamten sind unter Strafe gestellt. (888)

Brasilien. Zollbefreiungen. Durch Verordnung Nr. 4910 vom 10. Januar 1925 werden für eine Reihe von Waren vollständige oder teilweise Zollbefreiungen bis zum 31. Dezember 1926 (vorbehaltlich weiterer Verfügung) gewährt. Die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Bestimmungen entnehmen wir einem Auszug im „Mon. off. du Comm. et de l'Ind.“.

Zollfrei können eingeführt werden:

3a) alle für die Raffination des Rohkautschuks und die Herstellung von Kautschukwaren nötigen Ingredienzien.*)

*) Außerdem wird durch einen Erlaß vom 31. Dezember 1924 den Fabrikanten, welche innerhalb 3 Jahren die Herstellung von Kautschukwaren aufnehmen, neben andern Vergünstigungen Zoll- und Steuerfreiheit für alle chemischen Produkte, Schmiermittel und andere für den Betrieb notwendigen Stoffe unter gewissen Bedingungen für einen Zeitraum von 25 Jahren zugesichert.

- 3b) Zubehör (?) für die Extraktion und Raffination von pflanzlichen Ölen.
- 3c) Natürliche oder chemische Produkte für Düngemittel oder zur Steigerung der Produktion, wenn die Einfuhr durch Landwirte oder landwirtschaftliche Industrie erfolgt.
- 3h) Insektenvertilgungsmittel und chemische Mittel gegen Pilzkrankheiten, einschl. Kupfersulfat.
- 3i) Bitumen, Asphalt und „Oleo-flux“, wenn diese Produkte von der Bundesregierung für Straßenbauzwecke eingeführt werden.
- 3j) Rohstoffe, die in den Gold- und Kohlenbergwerken Verwendung finden, wenn sie von den Bergwerks-Gesellschaften eingeführt werden.
- 12) Die als „Bayer 205“ und „Tryparsamide-Rockefeller Foundation“ bezeichneten Mittel gegen die Schlafkrankheit.

Außerdem wird die Regierung ermächtigt, eingeführtes Chinin, das für den Verkauf zu ermäßigtem Preis bestimmt ist, von allen Abgaben und Steuern zu befreien; die Regierung wird Bestimmungen über die Einfuhr und den Verkauf erlassen. (889)

Argentinien. Vorbereitungen für eine Zolltarifreform. Nach einer vom Außenhandelsverband herausgegebenen Zeitungsnotiz soll am 3. Dezember v. J. ein neuer argentinischer Zolltarif in Kraft getreten sein, der an die Stelle des früheren Tarifs vom Jahre 1906 getreten ist. Die Sätze des neuen Tarifs, so wurde mitgeteilt, brächten eine wesentliche Erhöhung des bisherigen Zollniveaus. Der Außenhandelsverband stellte das in seinen Händen befindliche Exemplar des Tarifs Interessenten zur Einsicht zur Verfügung. Wie wir an den zuständigen Stellen festgestellt haben, ist in Argentinien kein neuer Zolltarif in Kraft getreten. Es handelt sich vielmehr um folgendes: Die argentinische Regierung hat dem Kongreß als Material für die Durchberatung eines neuen Zollwertschätzungstarifs und eines neuen Zolltarifs eine umfangreiche Denkschrift unterbreitet, in der die vielfach abgeänderten Sätze des Wertschätzungstarifs vom Jahre 1905 nebst den danach erhobenen Zollsätzen nach dem heutigen Stande zusammengestellt sind. Zum Vergleich sind die vorgeschlagenen neuen Zollsatzungswerte neben den alten aufgeführt. Neue Zollsätze enthält die Denkschrift nicht, woraus man wohl entnehmen kann, daß wesentliche Änderungen darin nicht vorgesehen sind. Wann in Argentinien ein neuer Zollwertschätzungstarif und ein neuer Zolltarif in Kraft treten werden, ist einstweilen nicht abzusehen. (892)

Südafrikanische Union. Aufhebung der Vorzugsbehandlung von britischen Waren? Nach einer Meldung aus Kapstadt herrscht in britischen Handelskreisen die Besorgnis, daß die Regierung der Südafrikanischen Union die bisherige Vorzugsbehandlung von britischen Waren durch das neue Staatshaushaltsgesetz abschaffen wird. Dem Vernehmen nach wird in dem Entwurf eine Änderung der Zollpolitik der Union in Vorschlag gebracht, bei der ein Minimaltarif allen Ländern gewährt werden soll, die Südafrika meistbegünstigt behandeln; für die Einfuhr aus allen anderen Ländern soll ein Maximaltarif gelten. Der Bund britischer Industrieller hat bereits ein Telegramm an den südafrikanischen Premierminister gerichtet, in dem er sein Bedauern über die geplante Änderung der Zollpolitik ausspricht. Eine solche Änderung müsse tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zur Folge haben, zumal Großbritannien bisher der Hauptlieferant Südafrikas in industriellen Produkten und der Hauptabnehmer südafrikanischer Erzeugnisse gewesen sei. Nach Meldungen aus Kapstadt soll zu den begünstigten Ländern auch Deutschland gehören. (879)

Japan. Handelsvertrag mit Siam. Beim Austausch der Ratifikationsurkunden zum japanisch-siamesischen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 10. März v. J., der in Bangkok Ende v. J. stattgefunden hat, sind dem Vertrage zwei Protokolle angeheftet worden, von denen das erste den Verzicht auf die japanische Gerichtsbarkeit in Siam enthält, während in dem zweiten die beiden vertragschließenden Mächte sich generell die Meistbegünstigung zusichern. Im großen und ganzen entspricht der Vertrag dem mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 16. Dezember 1920 abgeschlossenen siamesischen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrage, insbesondere auch was die für Siam wich-

tigen Fragen der Zollautonomie und Gerichtsbarkeit anlangt. Das Recht des Grunderwerbs ist, ähnlich wie im Vertrage Siams mit den Vereinigten Staaten, nicht vorgesehen. Was die Gerichtsbarkeit anlangt, so hatte Japan gemäß § 1 des Protokolls zum Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Siam vom 25. Februar 1898, der durch den jetzigen Vertrag ersetzt worden ist, nur das Recht, Gerichtsbarkeit auszuüben bis zur Vollendung der siamesischen Gesetzgebungsreform, d. h. bis zum Inkrafttreten eines Strafgesetzbuches, eines Bürgerlichen und Handelsgesetzbuches (die beide verbunden werden sollen), einer Straf- und Zivilprozeßordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes. Nach Artikel II des heutigen Jurisdiktionsprotokolls erhält es jetzt das Evolutionsrecht, dieses aber für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der erwähnten Gesetze. (902)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 68 für Chilesalpeter.

Mit Gültigkeit vom 30. März 1925 sind die Stationen Passau Hbf. und Donaulände, Deggendorf Hafen und Regensburg Donaulände in den Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 68 für Chilesalpeter einbezogen worden. Die entsprechenden Stationsfrachtsätze sind im Tarif- und Verkehrsanzeiger vom 30. 3. 25 Nr. 32 veröffentlicht worden.

In der Überschrift des Ausnahmetarifs sind ferner die Worte „nach der Tschechoslowakei“ gestrichen worden. (890)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Chlormagnesium. Nach Artikel 6 des italienischen Zollgesetzes von 1896 (Übersetzung im Handelsarchiv von 1896 S. 460 ff.) muß die Zollerklärung bei Einfuhrgütern u. a. den Bestimmungsort der Ware enthalten. Sind Güter nicht zur Einfuhr nach Italien, sondern zur Durchfuhr durch Italien bestimmt, so finden gemäß Artikel 40 die in Artikel 36 niedergelegten Vorschriften für den Versand von ausländischen Waren von einem Zollamte zum anderen Anwendung, nach welchen solchen Gütern die in Artikel 6 vorgeschriebenen Zollerklärungen beizugeben sind, jedoch unter Bezeichnung des Bestimmungs Zollamtes, d. h. desjenigen Zollamtes, bei dem das Gut aus Italien wieder austreten soll. In Übereinstimmung mit diesen gesetzlichen Vorschriften ist in den amtlichen Vordrucken zu den Zollerklärungen für den deutsch-italienischen Güterverkehr gemäß den darin enthaltenen Anmerkungen in der Spalte „Verfügungen des Absenders wegen der vorzunehmenden Zollbehandlung“ anzugeben, ob die Waren für den Transit bestimmt sind, und im letzteren Falle, bei welchem Zollamte oder an welchem Grenzzorte sie austreten sollen. Die Vorschrift „Como transit“ bedeutet im Gegensatz zu „Como loco“ nur, daß das Gut nicht in Como bleiben, sondern nach einem anderen — auch italienischen — Orte weitergesendet werden soll. Eine beabsichtigte Durchfuhr durch Italien kann der Vorschrift nicht ohne weiteres entnommen werden. Nach den hiervor angeführten Bestimmungen des italienischen Zollgesetzes genügt sie auch nicht für die Zolldeklaration, wenn Durchfuhr beabsichtigt ist. C 80 668/24 (XII A 4).

Kesselwagen. Die Miete für die Benutzung eines Kesselwagens ist angemessen, wenn sie Amortisation und Verzinsung des Wertes eines Kesselwagens und einen Zuschlag für Verwaltungskosten und Gewinn deckt. Ein solcher Mietsatz ist aber seit Oktober 1923 wohl kaum von einem Vermieter von Kesselwagen erzielt worden. Das Angebot von Kesselwagen hat infolge der allgemein ungünstigen Lage die Nachfrage dauernd überwogen. Die Mietforderungen haben in der angegebenen Zeit etwa zwischen 1 Mk. und 2 Mk. je Tag und Wagen geschwankt. Der Unterschied der in dem Mietpreis von Kesselwagen mit und ohne Heizschlangen gemacht wird, ist nicht erheblich; für Kesselwagen mit Heizschlangen dürfte sich der Mietsatz um etwa 0,10 Mk. je Tag und Wagen erhöhen. 59 045/24 (XII A 5).

Soda. Calcinierte Soda wird gewöhnlich mit einem Gehalt von 98% gehandelt. Insbesondere leisten die deutschen Solvay-Werke für diesen Gehalt Bürgschaft. Wenn eine calcinierte Soda als 96 bis 98%ig verkauft worden ist und der Preis nach einem Grundpreis von 97% berechnet werden soll, so ist es ungewöhnlich und auch unzulässig, eine Ware mit nur 91,4% zu liefern. Vielmehr muß die gelieferte Ware sich in den Grenzen von 96 bis 98% halten. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem eine derartig mindergradige Soda noch lieferbar ist, wenn diese Mindergradigkeit lediglich

auf die Aufnahme von Wasser zurückzuführen ist. Die Lieferung einer nur 91,4%igen Soda an Stelle der verkauften 96 bis 98%igen Ware ist auch dann unzulässig, wenn der Preis infolge des niedrigeren Prozentgehaltes ermäßigt werden sollte. C 81 207/24 (XII A 4).

Die Titration bei calcinierter Soda auf den Prozentgehalt muß bei einer vollständig wasserfreien Ware erfolgen. Ist die Ware feucht, muß erst durch Austrocknen die Wasserfreiheit herbeigeführt werden. C 3015/25 (XII A 4). (924)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Auslegung des Art. 8 der Verordnung vom 31. Oktober 1922 über die Behandlung von Patenten oder Patentanmeldungen deutscher Reichsangehöriger in Frankreich.

Auf eine Vorstellung der deutschen Regierung wegen französischer Enteignungsmaßnahmen gegen Patente deutscher Reichsangehöriger hat die französische Regierung, wie das „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ nach einem Bericht der deutschen Botschaft in Paris mitteilt, in einer Note vom 27. 1. 1925 geantwortet, daß Art. 8 der französischen Verordnung vom 31. 10. 1922 sich nur auf die Entschädigungen für solche Patente beziehe, die bereits vor dem 10. 1. 1920 im Besitz von deutschen Reichsangehörigen waren, während Entschädigungen für nach diesem Zeitpunkt von Reichsangehörigen erworbene Patente unmittelbar an sie ausbezahlt würden. Die französische Regierung hat gleichzeitig versichert, daß es niemals in ihrer Absicht gelegen habe, den Art. 8 der erwähnten Verordnung auf Patentrechte anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages von Deutschen in Frankreich erworben worden sind. (857)

Deutsche Vorkriegs-Warenzeichen in Indien.

Wie die Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ mitteilt, ging durch die indischen Zeitungen von Ende Dezember v. J. ein Urteil, welches im High Court in Sachen „A. J. Wülfing and another gegen D. H. Jeewanders and Co.“ ergangen ist und welches sich mit der Frage beschäftigt, ob die früheren deutschen Eigentümer der Warenzeichen „Sanatogen“ und „Formamint“ berechtigt sind, ihre Rechte in Indien nach wie vor gegen Verletzer geltend zu machen. Das Urteil ist zugunsten der deutschen Kläger ergangen. Der Mitteilung ist eine eingehende Begründung des Urteils beigelegt. (942)

Aus dem Patentwesen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Im Jahre 1924 wurden, nach einer Mitteilung des Verbandes Deutscher Patentanwälte, angemeldet 76 255 Erfindungspatente, 3625 Muster, 17 687 Warenzeichen, 1788 Etiketten und 771 Drucke. Das letzte im Jahre 1924 erteilte Patent trägt die Nr. 1 521 589. Im Jahre 1924 wurden im ganzen 42 594 Patente erteilt, darunter 993 auf Anmeldungen aus dem Deutschen Reiche. Die Einnahmen des amerikanischen Patentamtes betrugen 3 152 792 Dollar und die Ausgaben 3 561 395 Dollar, so daß ein Zuschuß von 408 602 Dollar erforderlich wurde. (931)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Natron-Wasserglas als Bindemittel der Straßendecke.

Im „Hoch- und Tiefbau“ lesen wir: Da die gewöhnlichen Straßen dem heutigen Verkehr nicht mehr genügen, werden nunmehr verschiedene Neuerungen im Straßenbelag eingeführt: Kleinpflaster, Oberflächen- und Innenteerung, Asphaltierung, Besprengung mit Sulfatlauge, Betonbeläge u. a. m. Dazu kommt nun ein neues Mittel, nämlich die Bindung des aus weichem Kalkstein bestehenden Straßenmaterials durch Natron-Wasserglas, ein Verfahren, das im Kanton Neuenburg (Schweiz) und in den jurassischen französischen Gebieten mit Erfolg angewendet wird. In den „Annales des Ponts et Chaussées“ berichtet Ing. Guelle über die Resultate, die er mit diesem neuen Verfahren im Departement Doubs erzielt hat. Es wird hervor gehoben, daß die besten Resultate nicht etwa mit mittelhartem Kalkstein erzielt wurden, sondern mit weichem, porösem und kreideartigem Kalkstein, und daß eine solche Straße drei bis fünfmal länger fahrbar blieb als eine nicht mit Wasserglas behandelte Straße. Er glaubt auch, daß sogar Kreide, die in den Departementen der Somme und der Champagne häufig vorkommt, mit Natron-Wasserglas gebunden, ein gutes Straßenmaterial ergebe. Er stellt für die Verwendung des Natron-Wasserglases folgende sechs Leitsätze auf: 1. Die mit Wasserglas behandelten Straßen zeigen eine gleichmäßige Ab-

nutzung und sind leicht zu befahren, namentlich für Kraftwagen. Der Straßenverkehr wird angenehm und die Kosten für Benzin und Unterhalt der Wagen werden kleiner. 2. Diese Art Straßen ergeben im Vergleich zu gewöhnlichen Straßen Ersparnisse im Unterhalt von 30—80%. 3. Sie geben weniger Staub und Schmutz als die alten Straßen. 4. Frost und Tauwetter haben keinen nachteiligen Einfluß. 5. Sie erzeugen weniger Lärm als gewöhnliche Straßen. 6. Die mit Wasserglas behandelten Straßen erhalten sich mindestens dreimal so lange in gutem Zustand als gewöhnliche Straßen und bieten auch den Vorteil, daß eine verkehrstörende Neubekiesung nicht so oft notwendig wird. In dem Departement Doubs werden nun viele Kilometer Straßen nach der neuen Art behandelt, wofür die Summe von 2 Millionen französische Franken in das Budget dieses Jahres aufgenommen worden ist. (952)

Ausland

Leinöl-Welternten.

Die Statistik des „Internationalen landwirtschaftlichen Instituts“ in Rom, welche praktisch alle Produktionsländer umfaßt (14 europäische, das europäische und asiatische Rußland, m. A. von Turkestan und Transkaukasien, Kanada, die Vereinigten Staaten, Indien und Argentinien), ergibt für die letzten Jahre eine beträchtliche Zunahme der Anbaufläche und des Ertrags:

Jahr	Anbaufläche Mill. acres	Ertrag Mill. centals*)
1909	12,6	48,7
1910	13,8	44,6
1911	15,5	55,9
1912	18,7	84,8
1913	17,0	69,5
Durchschnitt . . .	15,5	60,7
1920	13,8	62,3
1921	10,5	41,6
1922	12,0	54,5
1923	14,4	69,2
1924	18,1	75,2
Durchschnitt . . .	13,7	60,6

*) = 100 engl. Pfund (lbs.).

Wenn man den Durchschnitt 1909 bis 1913 gleich 100 setzt, erhält man folgende Zahlen, welche den dauernden Anstieg seit dem für fast alle Länder kritischen Jahr 1921 zeigen:

Indexzahlen (1909/13 = 100).

Jahr	Anbaufläche	Ertrag
1921	68	69
1922	77	90
1923	93	114
1924	116	124

(743)

Großbritannien. Aus der chemischen Industrie. **Electro-Bleach and By-Products.** Der Reingewinn für das Geschäftsjahr 1924 betrug 48 490 £ gegen 52 047 £ 1923. Die Dividende wurde wie im Vorjahr auf 10 % für die Vorzugs- und auf 20 % für die Stammaktien festgesetzt.

British Aluminium. Der Reingewinn für 1924 beträgt 301 250 £, gegen 215 346 £ 1923 und 109 012 £ 1922; dem allgemeinen Reservefonds wurden 120 000 £, dem Abschreibungsfonds 50 000 £ zugeführt, wodurch diese auf entsprechend 400 000 £ und 700 000 £ gebracht sind. Die Jahresdividende würde nach dem Vorschlag 10 % betragen, gegen 7½ % 1923; 21 243 £ sollen vorgetragen werden.

British Alizarine Co., Ltd. Der Gewinn für 1924 beträgt 18 788 £, hinzukommt der Vortrag von 42 914 £. Es wird eine Dividende (steuerfrei) von 2½ % für das Jahr vorgeschlagen, gegen 5 % im Vorjahr. Der Gewinn 1923 hatte 44 073 £ betragen und der Vortrag vom Vorjahr 36 550 £. (799)

Clayton Aniline Co. In einem Bericht über die Besichtigung der Werke der „Clayton Aniline Co.“ in Manchester, deren Zusammenarbeit mit den andern englischen Farbstoff-Firmen und deren Fortschritt unter dem Schutz der „Dyestuffs Act“ gerühmt wird, macht „Chem. Age“ (London) folgende Angaben:

Die Werke erstrecken sich über 35 acres. Ueber 50 durchgebildete Farbstoff-Spezialisten und Färberei-Fachleute, sowie über 1000 Angestellte und Arbeiter sind dauernd beschäftigt. Es wird eine vollständige Skala von organischen Farbstoffen hergestellt und alle nötigen Zwischenprodukte werden in der Fabrik selbst erzeugt. Der Jahresverbrauch von konzentrierter und rauchender Schwefelsäure (Oleum) beträgt je 6—8000 t; eine eigene Eisfabrik liefert 250 t Eis in

der Woche. Die Zahl der verschiedenen Produkte beträgt 200; 12 000 t Zwischenprodukte werden jährlich erzeugt, darunter 4—5000 t Anilin, und die Menge der daraus gewonnenen Farbstoffe beläuft sich auf 4—5000 t im Jahr. Die Aktien der Clayton Aniline Co. sind im Besitz von 3 Basler Farbstoff-Firmen, von Sandoz, Geigy und der Gesellschaft für chemische Industrie. (789)

Borax Consolidated, Ltd. Der Gewinn der Gesellschaft in dem am 30. September 1924 abgeschlossenen Geschäftsjahr betrug 426 192 £, gegen 442 753 £ im Vorjahr; hinzukommt ein Vortrag von 137 081 £. Zusammen mit der vorgeschlagenen Schlußdividende wird die Gesamtdividende 12½ % betragen, wie im Vorjahr, in welchem aber außerdem ein Bonus von 2½ % gezahlt wurde.

Auf der Jahresversammlung machte der Präsident der Gesellschaft folgende Mitteilungen:

Die Rohmaterialmengen, welche zur Verfügung ständen, seien unbegrenzt. Außer den gegenwärtig ausgebeuteten Vorkommen könnten eine Reihe anderer sofort in Angriff genommen werden; bei anderen wieder müsse die Herstellung von Eisenbahnverbindungen abgewartet werden. Glücklicherweise besitze die „Borax Consolidated“ genügend Gruben, welche die wirtschaftlichste Gewinnung gestatten.

Das Geschäft im vergangenen Jahr sei ziemlich gleichmäßig gewesen, aber ohne wesentliche Besserung im Inland und in der Ausfuhr. Außer der allgemeinen gedrückten Lage und den Valutaverhältnissen müsse man die Unterbietung durch die Konkurrenz verantwortlich machen, zu Preisen, welche einen angemessenen Gewinn ausschlossen. Die Gesellschaft werde auch diese kritische Zeit überstehen.

Zu dem Geschäftsbericht bemerkt „Chemical Age“: Die Direktion und die Aktionäre haben allen Grund, mit diesen Ergebnissen und den Aussichten für die Zukunft zufrieden zu sein. Das vorgeschlagene Verbot der Verwendung von Borsäure als Konservierungsmittel würde natürlich von Einfluß auf den Absatz der Gesellschaft sein; zu übertriebenen Besorgnissen ist indessen, wie der Vorsitzende bemerkte, kein Grund vorhanden, besonders da es keineswegs sicher ist, daß ein völliges Verbot in Kraft treten wird. Hiergegen besteht an einflußreichen Stellen ein starker Widerstand und man ist dort der Ansicht, daß „die Vorteile einer verständigen Anwendung der Borsäure zur Konservierung von Nahrungsmitteln die theoretischen Bedenken weit überwiegen“. (798)

Neues jodhaltiges Arzneimittel. Die Firma Burroughs, Wellcome & Co. bringt unter dem Namen „Ethidol“ ein neues Arzneimittel auf den Markt, welches 20 % Jod in organischer Bindung enthält und sich zur Injektion und zum Einreiben in das Drüsengewebe eignet; die klinischen Versuche erstrecken sich über 4 Jahre. (796)

Irischer Freistaat. Preise der künstlichen Düngemittel. Die Preise für künstliche Düngemittel auf dem irischen Markt betrugen nach einem französischen Konsularbericht Ende Januar:

	£ per ton
Superphosphat XXX, 35 % . . .	3/5
Kainit (elsässischer), 14 % . . .	2/10
Chlorkalium, 84 %	7/10
Ammonsulfat, 25 %	14/0
Chilaspeter, 96 %	14/0
Thomaspophosphat. 40—42 % . . .	3/15

Die Preise verstehen sich ab Lager oder Kai; Zahlung sofort netto Kasse; Analysengehalt garantiert. (833)

Frankreich. Verkaufspreis für Pikrinsäure. Durch Erlass vom 10. März 1925 wird die Verwaltung der indirekten Steuern ermächtigt, im Inland Pikrinsäure (für Sprengkapseln gesiebt) zum Preis von 12,50 frs per kg, ab Lager, ohne Verpackung, zum Verkauf zu bringen. Dieser Preis gilt auch für Algier und Korsika, ebenso wie für die Ausfuhr im allgemeinen und die Regierungslieferungen nach den Kolonien und Protektoraten. (801)

Aus der chemischen Industrie. *Société commerciale Lambert-Rivière.* Die Generalversammlung unter dem Vorsitz von M. Donat-Agache genehmigte den Rechenschaftsbericht für das am 31. Dezember 1924 abgeschlossene Geschäftsjahr, das einen Reingewinn von 815 000 frs. ergab. Die Dividende wurde auf 30 frs. per Aktie festgesetzt, 41 000 frs. wurden der gesetzlichen Reserve zugeführt und 174 000 frs. vorgetragen. — Das Geschäftsjahr 1924 ist das erste der neuen Gesellschaft, die bei der Fusion der alten mit den „Etablissements Kuhlmann“ gegründet wurde.

La Commerciale des Produits Chimiques de l'Est. Die Gesellschaft verteilt für das Geschäftsjahr 1924 eine Dividende von 10 % auf die Stammaktien und von 5 % auf die Vorzugsaktien.

Compagnie Générale de l'Ozone. Die Gesellschaft hat ihr Kapital von 1 auf 2 Mill. frs. erhöht; die Firma wurde durch den Zusatz „Procédés M. P. Otto“ geändert.

Société Générale d'Explosifs Cheddites. Der Reingewinn der Gesellschaft (Kapital 4,8 Mill. frs.) in dem Geschäftsjahr 1924 betrug 756 000 frs. gegen 780 000 frs. im Vorjahr.

L'Air Liquide. Eine außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Kapitalserhöhung von 37,5 auf 50 Mill. frs. (800)

Gründung einer Gesellschaft zur Anwendung des Bergius-Verfahrens. Um den Bergius-Prozeß zur Hydrierung von Kohle und Oelen (Kohleverflüssigung und Oelhärtung) in Frankreich, Belgien und Luxemburg auszubeuten, wurde die „Société Internationale des Combustibles Liquides“ mit einem Kapital von 6 Mill. frs. mit Sitz in Luxemburg gegründet. (802)

Ein- und Ausfuhr von Chemikalien 1923 und 1924. Die französische Ein- und Ausfuhr der wichtigsten chemischen Produkte in den Jahren 1923 und 1924 betrug nach einer in der „Journée Industrielle“ veröffentlichten Statistik:

Einfuhr	1924		1923	
	1000 dz	Mill. frs.	1000 dz	Mill. frs.
Ammonsulfat, roh	1210	119	686	70
Borax, roh	81	14	79	13
Kalium- und Natriumchromat und -bichromat	46	14	37	11
Kupfersulfat	219	41	208	36
Kaliumcarbonat (Pottasche)	35	5	33	5
Zinkoxyd	65	19	51	12
Lithopone	122	20	93	13
Steinkohlenteeröle	201	13	244	13
Schweröle	170	6	162	5
Benzol für Motoren und als Brennstoff	199	26	280	36
Benzol für gewerbli. Verwend.	212	27	170	22
Aceton	8,6	6,8	9,3	7,6
Celluloid (einschl. künstl. Elfenbein und Schildpatt)	3,2	5,3	1,9	4,5
Superphosphat (mineral.)	308	6	667	11
Kalksalpeter u. Kalkstickstoff	216	18	252	18
Ausfuhr	1924		1923	
	1000 dz	Mill. frs.	1000 dz	Mill. frs.
Schwefelsäure	389	7,5	211	3,4
Tonerde, wasserfrei	259	107	183	52
Kupfersulfat	80	14,5	118	15,3
Ammonsulfat, raffiniert	11	1,7	3	0,4
Calciumcarbid	119	9	106	6
Cyannatrium	14	9,8	17	9,7
Magnesium- und Kaliumsulfat und Kainit	306	23	319	11
Chlorkalium (als Carnallit, Sylvinit usw.)	6534	89	6315	57
Chlorkalium (eigentliches)	413	25	286	14
Chlornatrium (raff., weiß)	380	18	360	12
Ätznatron	369	74	304	41
Soda, roh	633	30	507	13
Soda, raff. (mit mehr als 38 % Carbonat)	541	36	313	20
Natriumsulfat	188	15	235	18
Steinkohlenteeröle	133	8,8	221	12,2
Schweröle	208	8,3	33	1,0
Glycerin	50	33	48	22
Tartrate	97	27	114	33
Anilin	12	5,6	10	8,5
Celluloid	6	12,7	4	11,3
Superphosphat (mineral.)	2284	46	1300	25
Thomasschlacke	4731	77	2344	38

(834)

Tschechoslowakei. Der Abschluß der Kolin-er Düng-erfabrik. Die Aktienfabrik zur Erzeugung von Chemikalien in Kolin hielt am 4. April ihre Generalversammlung ab, in der beschlossen wurde, eine Dividende von 15 % = 30 öKr. ebenso wie im Vorjahr zu verteilen. Ferner wurde beschlossen, das Aktienkapital von 10 auf 15 Mill. öKr. zu erhöhen. Der Verwaltungsrat begründete diesen Antrag damit, daß der Umsatz 1924 achtmal so groß war wie 1913 und das Aktien-

kapital seit damals bloß verdoppelt worden ist. Auch genüge bei den heutigen erhöhten Rohstoffpreisen und Betriebsauslagen das bisherige Kapital nicht. Im Geschäftsbericht wird ausgeführt, daß die Superphosphat-Abteilung infolge der ausländischen Konkurrenz selbst ihre Betriebskosten nicht hereinbringen könnte, da das Ausland das Superphosphat zollfrei einführen kann. Die Betriebskosten dieser Abteilung müssen daher aus den Erträgen der übrigen Produktionszweige gedeckt werden. Demgegenüber haben einige Nachbarstaaten einen Zoll auf Superphosphat eingeführt und dadurch die heimische Ausfuhr erschwert. (901)

Schaffung einer heimischen Stickstoffindustrie. „U. T. K.“ meldet: Die interministerielle Kommission für die Stickstoffindustrie hat eine Studienreise nach Deutschland, Frankreich und Italien unternommen und dort die Frage, namentlich in Richtung der Ersparungen in der Stickstoffherzeugung mit Hilfe des elektrischen Stromes der Hydrozentralen untersucht. Sie beabsichtigt, in den nächsten Tagen der Regierung für die Schaffung einer Stickstoffindustrie bei uns folgende Lösung vorzuschlagen: 1. Das Unternehmen in Falkenau möge auf eine Produktion von 3000 Waggons rekonstruiert werden, was annähernd den Bedarf an Stickstoffkalk für landwirtschaftliche Zwecke in der Tschechoslowakei decken wird. 2. Dem Aussiger chemisch-metallurgischen Verein, der über billigen Wasserstoff aus der Elektrolyse von Salz verfügt, möge die Schaffung des neuen Unternehmens für den Tagesbedarf von drei Tonnen synthetischen Ammoniaks vergeben werden. 3. Ein weiteres Unternehmen, und zwar für die Erzeugung von Ammonsulfat mit Hilfe von Koksgasen und Stickstoff aus der Luft möge den Mährisch-Ostrauer Kohlen-Kokereien vergeben werden, und 4. es mögen neue Betriebe, die die Flußwasserkraft teils in der Mitte Böhmens in der Gegend von Stechowitz an der Moldau in Verbindung mit der Wasserkraft des Sazawa-Flusses, eventuell auch des Beraunflusses, errichtet werden, teils inmitten der Slowakei entweder am Waag-Fluß oder am Gron, welche Flüsse allerdings vorerst reguliert werden müßten. Bei dem mittelböhmischen Projekt werden auch die Kräfte des Elektrizitätswerkes von Seestadt verwendet werden, das bereits im Juni l. J. Strom liefern können. Das slowakische Projekt ist bisher im Stadium des Studiums und eine Sonderkommission untersucht die Möglichkeit der Lösung an Ort und Stelle. (Prag. Tagbl.) (851)

Durchschnittspreise für Teer-Dachpappe. Der Verband der Dachpappenfabrikanten in der tschechoslowakischen Republik in Prag wird Anfang jeden Monats Durchschnittspreise für die Teer-Dachpappe herausgeben, damit der Konsum über die laufenden Preise informiert ist. Die festgestellten Preise werden auf Grund der im abgelaufenen Monate geltenden Rohmaterialpreise kalkuliert sein, wobei ausschließlich nur Ia dest. Steinkohlenprodukte und die betreffende Nummer der Rohpappe, welche bestellt wurde, verwendet werden darf. Diese Preise sind folgende: Nr. 70 55,90 K., Nr. 80 49,40 K., Nr. 90 44,45 K., Nr. 100 40,40 K., Nr. 120 34,40 K., Nr. 150 28,40 K., Nr. 200 23,05 K., Nr. 250 19,30 K., Nr. 300 16,75 K. per 1 Rolle gleich 10 Quadratmeter besandeter oder unbesandeter Teer-Dachpappe, Parität Prag. (875)

Polen. Staatliche Garantie für Lieferungsverträge. Für die nach Polen exportierenden deutschen Firmen, insbesondere solche, welche künstliche Düngemittel und landwirtschaftliche Maschinen nach Polen liefern, dürfte es von Wichtigkeit sein, daß der polnische Staat die Bürgschaft für die Verpflichtungen der in Warschau domizilierenden landwirtschaftlichen Handels-Aktiengesellschaft „Kooprolna“ bis zur Höhe von 550 000 £ und eine gleiche Bürgschaft für die Verpflichtungen der „Zentralkasse der Landwirtschaftlichen Gesellschaften“ in Höhe von 15 Millionen Zloty übernommen hat. Der Finanzminister hat sich das Recht vorbehalten, die von den genannten Gesellschaften geschlossenen Lieferungsverträge nachzuprüfen und die Uebernahme der Bürgschaft von dem Ergebnis dieser Prüfung abhängig zu machen. (817)

Sowjet-Rußland. Neue Quecksilberwerke. In Nikitowka sollen, wie „Chem. Tr. J.“ berichtet, neue Quecksilberwerke errichtet worden sein. Das Nikitowka-Vorkommen ist das einzige in Sowjet-Rußland, gehört aber zu den reichsten der Welt; seit Ausbruch des Krieges kam man nicht dazu, dasselbe auszubeuten. Den Uberschuß der Produktion über den inländischen Bedarf beabsichtigt man nach London und Hamburg auszuführen. (759)

Bulgarien. Ausfuhr von Rosenöl. Nach einer amtlichen Statistik wurden in den ersten elf Monaten von 1924 im ganzen 3542 kg Rosenöl ausgeführt; die Novemberausfuhr betrug 42 kg, davon 40 kg nach Frankreich

und 2 kg nach Deutschland (18 g nach den Ver. Staaten). Die Gesamtproduktion der 22 Destillieren und der 9 Genossenschaftsbetriebe belief sich 1921 auf 1380 kg und 1922 auf 1125 kg.

Die Ausfuhr nach den einzelnen Ländern in den Jahren 1921, 1915 und 1912 ergibt sich aus nachstehender Tabelle (in kg):

	1921	1915	1912
Frankreich	830	1343	1707
England	517	705	533
Ver. Staaten	292	1313	576
Deutschland	187	—	1961
Oesterreich	24	—	—
Spanien	10	—	—
Türkei	8	—	—
Holland	8	—	—
Tschechoslowakei . .	5	—	—
Schweiz	—	1227	146
Rußland	—	353	—
Belgien	—*)	—	—

(723)

Jugoslawien. Ein- und Ausfuhr in Chemikalien im Jahr 1924. Aus Belgrad geht uns folgende Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhr von Chemikalien im verflorenen Jahre zu:

Zoll-Tarif	Einfuhr	kg	Wert (Dinar)
Nr. 3			
47—49	Frucht- u. Pflanzensäfte . .	10 206 458	191 909 709
66—70	Tierische Fette	10 109 460	186 046 417
171—179	Mineralöle u. sonstige fossile Rohstoffe, Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle u. Steinkohlenteerstoffe	74 003 583	265 166 980
180—183	Wachs	2 601 187	27 674 059
196—222	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse . Stück	252 291	1 073 417
	Anorganische Verbindungen .	28 383 702	101 857 530
223—235	Organische Verbindungen .	2 249 486	42 940 100
236—247	Farben und Farbstoffe . . .	8 399 130	81 739 134
248—252	Firnisse, Lacke, Leime u. Kitt	677 492	11 477 372
253—261	Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegr., ätherische Öle, künstliche Riechstoffe, Riechmittelsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel) . . .	627 899	22 037 083
262—263	Künstliche Düngemittel . . .	14 310 855	8 806 726
264—271	Schießpulver, Sprengstoffe u. andere Zündwaren	651 323	18 821 920

Ausfuhr:	kg	im Werte
Spiritus	1 233 412	19 213 610
Arzneipflanzen	2 412 262	46 927 641
Opium	10 369	9 223 418
Holzextrakt f. Gerbereizwecke	11 015 921	63 551 871
Tannin	2 949 086	24 698 992
Ammoniaksoda	19 385 965	51 218 060
Kaustische Soda	2 500 873	14 699 855
Calciumcarbid	18 105 351	81 437 975
Kalkstickstoff	15 571 842	42 133 677
Ferrosilicium	3 455 440	22 849 281
Rohblei	1 270 689	12 755 720
Blei in Platten	9 370 150	122 841 236
Rohkupfer	7 604 436	346 490 091

Die Handelsbilanz für das Jahr 1924 ergab folgende Zahlen: Die Einfuhr betrug 8 221 743 552 Dinar, die Ausfuhr 9 538 774 432 Dinar, mithin überstieg die Einfuhr um 1 317 030 880 Dinar. Das verflossene Jahr ist das erste nach dem Kriege, das eine aktive Handelsbilanz aufweist. Darin kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß die jugoslawische Volkswirtschaft sich von den Folgen des Krieges bereits erholt hat und daß sich der Außenhandel wieder in normalen Bahnen bewegt. Dem Werte nach war die Einfuhr 1924 etwas geringer als im Vorjahre, obwohl sie der Menge nach größer war. Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß sich der Wert des Dinars im Vorjahre erhöht hat. (901)

Italien. Aus der chemischen Industrie. Montecatini. Die vorgeschlagene Dividende beträgt 15 Lire für die Vollaktien (zu 100 Lire), 7,50 Lire für die halben. Metallurgica Italiana. Der Reingewinn für das vergangene Geschäftsjahr beträgt rund 4½ Mill. Lire.

*) 20 g.

Società Generale dei Colori. Die Verluste der Gesellschaft erreichen 600 000 Lire auf ein Kapital von 1 Mill. Lire. Die Liquidation wird in Betracht gezogen.

Società Chimica Lombarda. Es hat eine Kapitals-erhöhung von 15 auf 22 Mill. Lire stattgefunden.

Materie Coloranti Bonelli. Das Kapital wurde von 15 auf 40 Mill. Lire erhöht.

Società Anonima Produzione Perfosfati (Lendinara). Die Gesellschaft beabsichtigt eine Erhöhung des Kapitals von 2½ auf 5 Mill. Lire. (803)

Ver. St. von Amerika. Absatz von einheimischen Farbstoffen in den ersten 9 Monaten von 1924. Nach einer Zusammenstellung der Tarifkommission wurden in den ersten 9 Monaten des Jahres 1924 im ganzen 47 200 000 lbs. einheimische Teerfarbstoffe i. W. v. 24 300 000 \$ abgesetzt, gegenüber 64 500 000 lbs. i. W. v. 36 500 000 \$ in den ersten 9 Monaten des Jahres 1923. Demnach ist der Absatz im Jahre 1924 der Menge nach um 27 % und dem Werte nach um 33 % zurückgegangen. Der durchschnittliche Verkaufspreis betrug in den ersten 9 Monaten 51 c. per lb., gegen 56 c. im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres, was eine Verringerung um 9 % bedeutet. Die durchschnittlichen Verkaufspreise per lb. für das ganze Jahr betrugen: 1917 1,26 \$, 1921 83 c., 1922 60 c. und 1923 54,5 c.

Die Farbstoff-Fabrikanten führen den verringerten Absatz im Jahre 1924 in der Hauptsache auf die Schwierigkeiten in der Textilindustrie und in den anderen farbstoffverbrauchenden Industrien zurück. Als weitere Gründe werden angeführt: Zögernder Einkauf von seitens der Verbraucherkreise in Erwartung der am 22. September 1924 in Kraft getretenen Zollermäßigungen für die Einfuhr von Farbstoffen; scharfer Wettbewerb zwischen den einheimischen Produzenten — eine Anzahl Firmen berichtet über Verkäufe im Laufe des Jahres zu oder gar unter dem Selbstkostenpreis —, vermehrter Import gewisser Farbstoffe, wodurch die amerikanischen Firmen, welche diese fabrizieren, verringerten Absatz hatten. Dazu kam, daß während des Jahres 1924 lichte Farben bevorzugt wurden, was den Verbrauch an Farbstoffen verminderte. — Doch hatten nicht alle einheimischen Gesellschaften einen Rückgang des Absatzes zu verzeichnen; bei einigen war der Umsatz sogar erhöht infolge der Herstellung neuer hochwertiger Farbstoffe. (647)

Die Industrie der komprimierten und verflüssigten Gase. Die Industrie der komprimierten und verflüssigten Gase in den Vereinigten Staaten ist nach „Chemical Age“ (New York) in zwei großen Verbänden organisiert, der „Compressed Gas Manufacturers' Association“ (New York) und der „Gas Products Association“ (Chicago). Der erste Verband umfaßt Fabrikanten aller möglichen Gase (Acetylen, Ammoniak, Kohlensäure, Chlor, Wasserstoff, Lachgas, Stickstoff, Sauerstoff, schweflige Säure, Kohlenwasserstoffe) und sieht seine Aufgabe hauptsächlich in der Bearbeitung von technischen Problemen (Transport, betriebssichere Verfahren usw.). Der zweite, die „Gas Products Association“, vertritt die „Oxy-Acetylen“-Industrie, welche Sauerstoff, Wasserstoff, Acetylen und Carbid sowie die für deren praktische Anwendung nötigen Schweiß- und Schneideapparate fabriziert.

Im Jahre 1923 wurden komprimierte und verflüssigte Gase im Werte von 54 188 407 \$ hergestellt; das bedeutet eine Zunahme dem Werte nach um 35,7 % gegenüber dem Jahre 1921 und um 25,7 % gegenüber dem Jahre 1919. Im folgenden ist eine vorläufige Zusammenstellung der Produktion verschiedener Gase für 1923 gegeben:

Gas	Zahl der Fabriken	Millionen Kubikfuß	Wert, Dollar
Acetylen	58	522 349	13 080 232
Wasserstoff	51	141 754	1 151 778
Sauerstoff	121	2 019 589	22 925 934
		Short tons	
Ammoniak (wasserfrei)	12	11 765	6 414 667
Kohlensäure	45	25 548	4 992 363
Chlor	12	36 863	2 751 172
Verschiedene Gase	—	—	2 872 261

In die obige Zusammenstellung ist das an Ort und Stelle verbrauchte Acetylen sowie das in Gasfabriken hergestellte Ammoniak nicht aufgenommen. Von den Sauerstoff-Fabriken stellen 59 den Sauerstoff elektrolytisch her, 57 durch Komprimierung (Luftverflüssigung) und 5 verwenden beide Methoden. (746)

Schätzung der Kunstseidenproduktion 1925. Die Kunstseidenproduktion in den Ver. Staaten wird für 1925 nach „Mon. off. du Comm. et de l'Ind.“ wie folgt geschätzt:

	lbs.
Viscose Co.	31 250 000
Tubize Artificial Silk Co.	5 000 000
Du Pont Fibresilk Co.	6 500 000
Industrial Fibre Co.	2 500 000
American Cell. and Chem. Mfg. Co.	2 000 000
Lustron Co.	500 000

Die erwartete Preiserhöhung ist eingetreten; die neue Liste der „Viscose Co.“ enthält nachstehende Preise (\$ per lb.):

Deniers	Qualität		
	A	B	C
75	3,10	2,90	2,70
100	2,90	2,70	2,50
120	2,45	2,30	2,10
130	2,25	2,10	1,90
150	2,00	1,90	1,80
200	1,90	1,80	1,70
300	1,75	1,65	1,55
450	1,75	1,60	1,45

Diese Preise beziehen sich auf nichtgebleichte Kunstseide; gebleichte kostet 5 c. per lb. mehr. Die letzte Preisänderung, eine Herabsetzung, erfolgte im Februar 1924.

Für die Weltproduktion 1925 gibt das „Journ. of Comm.“ (New York) folgende Schätzungen:

	lbs.
Amerika	50 000 000
Italien	28 000 000
Deutschland	20 000 000
Großbritannien	14 000 000
Frankreich	14 000 000
Belgien	9 000 000
Holland	7 000 000
Schweiz	6 000 000
Oesterreich	2 200 000
Tschechoslowakei	1 600 000
Polen	1 200 000
Ungarn	1 000 000
Spanien	300 000

Gesamtproduktion 154 300 000

(790)

Steigerung der Einfuhr von Brom und Bromiden 1924. Nach einer Statistik der Chemischen Abteilung des amerikanischen Handelsamts zeigte die Einfuhr (ohne Wiederausfuhr) von Brom und Bromverbindungen 1924 eine bedeutende Steigerung gegen 1923; sie stieg im Wert von 19 062 \$ 1923 auf 157 466 \$ in den ersten 9 Monaten von 1924; besonders stark war die Zunahme im 3. Quartal. Im einzelnen betrug die Einfuhr:

	1923		1924 (9. Mon.)	
	lbs.	\$	lbs.	\$
Brom	782	1 171	25 811	6 089
Bromverbindungen, n.b.g.	4 123	1 581	31 527	5 561
Bromnatrium	114 341	10 574	403 457	53 465
Bromkalium	52 833	5 736	752 587	92 351

Die Steigerung der Einfuhr wird durch den Verbrauch zur Herstellung von Aethylgasolin erklärt (s. „Chem. Ind.“ S. 62 und 1924, S. 631). (694)

Die Gefahr von Benzolvergiftungen in der Industrie. Nach dem „India Rubber Journal“ liegt jetzt der 2. Bericht der Unterkommission für Benzol der Kommission für gewerbliche Vergiftungen (U. S. National Safety Council) vor. Durch die Untersuchungen der Kommission (Vorsitzender Prof. Winslow von der Yale-Universität), die sich über mehr als 2 Jahre erstrecken, wurde die Gefährlichkeit dieses wichtigen Lösungsmittels bestätigt; es sind in den letzten Jahren 15 Todesfälle und 83 ernstliche Erkrankungen infolge von Benzolvergiftungen eingetreten. Die Kommission hat bestimmte Vorschläge für den Gebrauch von Benzol ausgearbeitet. (770)

Annahme der Helium-Bill im Senat. Neue Anwendung von Helium. Der Senat hat den Konferenzbericht über die Helium-Bill (Schutz der Heliumquellen und Produktion des Gases) angenommen. Nach dem Gesetz soll die Heliumkontrolle dem Ministerium des Innern unterstehen, welches das fertige Produkt an Heer und Marine abgibt; Ueberschüsse können an die Industrie abgegeben werden; Ausfuhr ist nur mit besonderer Bewilligung gestattet.

Versuche in dem Laboratorium des „Bureau of Mines“ in Pittsburgh haben, wie „O. P. D. Rep.“ berichtet, ergeben, daß ein Sauerstoff-Helium-Gemisch bei Taucher- und Tunnelarbeiten der gewöhnlichen Luft gegenüber den Vorteil bietet, daß der Uebergang vom erhöhten zum normalen Druck schneller erfolgen kann, ohne die Arbeiter zu schädigen. Genauere Angaben sind in der Veröffentlichung Nr. 2670 des „Bureau of Mines“ (Washington) enthalten. (831)

Gasolin-Produktion. Die Erzeugung und der Verbrauch von Gasolin hat im Jahre 1924 alle früheren Rekordzahlen übertroffen. Die Produktion belief sich auf 8 959 680 220 Gallonen und übertraf damit die vorjährige um 1 403 735 077 Gallonen. Es wurden 7 780 625 083 Gallonen verbraucht, was einer Steigerung um 1 095 589 805 Gallonen gegenüber dem Jahre vorher gleichkommt. Der Tagesbedarf an Gasolin in den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1924 im Durchschnitt 21 258 538 Gallonen, das sind 16,07 % mehr als im Jahre vorher. (810)

Chile. Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten in den drei ersten Quartalen von 1924. Nach einem englischen Konsularbericht betrug die Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten in den drei ersten Quartalen von 1924:

Einfuhr:	Jan./Sept. 1924	
	Mill. Goldpesos	
Dynamit	2,1	
Ausfuhr:		
Salpeter	210,9	
Jod	12,7	
Borax	3,8	(824)

Haiti. Einfuhr von chemischen Produkten 1923/24. In dem Fiskaljahr 1923/24 (1. Okt. bis 30. Sept.) hatte die Einfuhr von chemischen Produkten nach einem französischen Konsularbericht folgende Werte:

Parfümerien und Toilettenartikel. Die Einfuhr ging von 535 000 Gourdes (Piaster) 1922/23 auf 464 000 Gourdes zurück. — Die französischen Artikel sind sehr gesucht, der Absatz von billigen Produkten muß gesteigert werden; die Hauptkonkurrenz kommt aus den Ver. Staaten (billige Seifen, Zahnpulver usw.).

Farbstoffe, Streichfarben, Firnisse, Tinten. Die Einfuhr war etwa die gleiche wie im Vorjahre und betrug 391 000 Gourdes.

Chemische und pharmazeutische Produkte. Die Einfuhr hielt sich auf der Höhe der Vorjahre und betrug 808 000 Gourdes. Die Ver. Staaten liefern im allgemeinen zwei Drittel der Gesamteinfuhr; Frankreich steht an zweiter Stelle; die französischen Spezialitäten finden sich in allen Apotheken in Port-au-Prince, aber der Absatz könnte besonders durch Reklame bedeutend gesteigert werden.

Seifen. Die Einfuhr stieg um 709 000 kg auf 4 375 000 kg, war aber dem Werte nach um 183 000 Gourdes geringer. (836)

Britisch-Indien. Opiumproduktion. Auf eine Anfrage im Unterhaus teilte der Unterstaatssekretär für Indien mit, daß die Gesamtproduktion von Opium in dem Kalenderjahr 1923 sich auf 1 887 872 lbs. belaufen habe; Angaben über die Produktion in den Rajputana-Staaten seien nicht erhältlich. Was den Absatz betrifft, so wurden in dem Kalenderjahr 1923 an die Regierungen von Niederländisch-Ostindien, Siam, Ceylon, den Straits Settlements, Hongkong und Britisch-Nordborneo 4954 Kisten (à 140 lbs.) direkt verkauft; 3000 Kisten wurden in Kalkutta versteigert und gingen nach Macao, Französisch-Indochina, Japan, Sarawak und Bushire. — In dem am 31. Oktober 1923 abgeschlossenen Jahre wurden in der Fabrik in Ghazipur 130 lbs. Morphinumchlorhydrat hergestellt und 92 lbs. für 10 905 Rs. in Indien verkauft. (826)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Professor Dr. P. Duden, Direktor der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M., wurde in Anerkennung seiner Verdienste um die Entwicklung der Deutschen Teerfarben-Industrie und der Herstellung der synthetischen Essigsäure aus Acetylen von der Technischen Hochschule Berlin die Würde eines „Doktor-Ingenieur“ ehrenhalber verliehen. (907)

Kommerzienrat Fritz Henkel, der Begründer und Leiter der Firma Henkel & Cie., A.-G. in Düsseldorf, beging am 2. April d. J. das Jubiläum seiner 60jährigen kaufmännischen Tätigkeit. (877)

Walter Ohligsschläger, Vorstandsmitglied der „Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G.“, ist anlässlich der Vollendung des 60. Lebensjahres von der philosophischen Fakultät der Universität Köln der Ehrendoktor verliehen worden. Die Auszeichnung erfolgte ausdrücklich wegen der hervorragenden Verdienste Ohligsschlägers um die Entwicklung der deutschen Kunstseidenindustrie. (949)

Kommerzienrat Max Elb †. Am 5. April d. J. verschied plötzlich und unerwartet der Senior, Begründer und Vorsitzende des Aufsichtsrates der Max Elb Aktiengesellschaft in Dresden, Herr Kommerzienrat Max Elb. (914)

Verbandswesen

Generalversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten.

Am 31. März hielt der Verband seine diesjährige Hauptversammlung in Düsseldorf ab. Der satzungsgemäß ausscheidende 1. Vorsitzende des Verbandes, Herr Kommerzienrat Dr. A. Malchow, Staßfurt-Leopoldshall, sowie der stellvertretende Schriftführer, Herr Generaldirektor Böge, Berlin, wurden einstimmig wiedergewählt. Infolge des aus dem Verbande ausscheidenden stellv. Vorsitzenden, Herrn G. Baumgärtner, Stuttgart, wurde Herr Dr. Lohmann, Düsseldorf, gewählt. Aus dem Bericht des Geschäftsführers, Herrn D. Koetz, sind die Bestrebungen und Erfolge des Verbandes zur Bekämpfung minderwertiger Anstrich- und Imprägnierungsmittel hervorzuheben, ferner die Bemühungen, zur Verrbilligung der Dachpappe eine Ausfuhrbeschränkung für Lumpen herbeizuführen. Herr Kommerzienrat Dr. A. Malchow referierte über die Verhandlungen des Verbandes mit der Reichsarbeitsverwaltung sowie über die neue Reichshandwerksordnung und gab einen interessanten historischen Überblick über die technische und wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Dachpappenindustrie. Herr Professor Hensel, Bonn, sprach eingehend und fesselnd über die Bedeutung der Finanzreform für die Wirtschaft. Die Versammlung brachte den einmütigen Willen der deutschen Dachpappenindustrie zum Ausdruck, fest und stark zusammenzuhalten. (871)

Geschäftliches

* **Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk, Barnsdorf bei Nürnberg.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1924 vom Vorstand erstatteten Bericht war die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft während des ganzen Berichtsjahres eine gute, doch konnten die Verkaufspreise mit den ständig steigenden Ausgaben in kein entsprechendes Verhältnis gebracht werden. Verluste von Belang waren nicht zu verzeichnen. Auch im neuen Geschäftsjahr ist die Beschäftigung bisher eine rege, doch ist das Mißverhältnis zwischen Gestehtungskosten und Verkaufspreisen nicht außer acht zu lassen. Die Bilanz schließt ab mit einem Reingewinn von 135 275 RM.; es soll eine Dividende von 6 % an die Vorzugsaktionäre und von 11 % an die Stammaktionäre gezahlt werden. 41 425 RM. werden auf neue Rechnung vorgetragen. (876)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat März 1925.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Monat März entsprach der vorgeschrittenen Jahreszeit. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung. Für April sind alle Stickstoffsorten lieferbar mit Ausnahme von Kalkstickstoff, in welchem indes für Mailieferung noch Mengen verfügbar sind.

Die nach der Jahreszeit gestaffelten Preise für Stickstoff haben am 1. März ihren Höchststand erreicht und bleiben bis 31. Mai unverändert. Es kostet das Kilo Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak Mk. 1,15. Die Preise für die anderen Stickstoff-Düngemittel stehen hierzu in dem bekannten Verhältnis.

Im Auslande hat sich der Markt der Stickstoffdüngemittel im März nicht geändert. (899)

Neue Preise für Thomasmehl.

Aus Düsseldorf wird geschrieben: „Mit Wirkung vom 16. April ab werden die Preise für Thomasmehl neu geregelt und zwar wie folgt: vom 16.—30. April stellt sich der Preis auf 24 Pfg., vom 1.—25. Mai auf 25 Pfg., vom 26. Mai bis 2. Juli auf 26 Pfg., vom 3. Juli ab auf 28 Pfg., alles für ein kg-% citronensäurelösliche Phosphorsäure frei Waggon Frachtgrundlage Aachen-Rothe Erde. Die Packungszuschläge bleiben unverändert.“ (917)

Die Kalkindustrie im März.

Die Nachrichtenstelle der Kalkindustrie schreibt uns: Der verhältnismäßig günstige Geschäftsgang im Februar hat im März nachgelassen. Maßgebend hierfür war in erster Linie der in der Mitte des Berichtsmonats einsetzende Witterungsumschlag. Das Baukalkgeschäft liegt nach wie vor matt. Der Abruf durch die Landwirtschaft war durchs aus uneinheitlich. Während in einigen Wirtschaftsgebieten Düngekalk, insbesondere kohlenaurer Kalk, lebhaft gefragt wurde, war der Absatz in den Gebieten mit mittel- und kleinbäuerlicher Bevölkerung, besonders in Bayern und Baden, wenig zufriedenstellend. Der diese Kreise besonders drückende Kapitalmangel und die hohe Frachtenbelastung hemmten vielfach den Bezug dieses wichtigen Bodens- und Pflanzendüngers. Hingegen war der Absatz an die Kalkstickstoffabriken weiterhin recht flott.

Die Eisen- und Stahlindustrie, sowie die chemische Industrie, riefen in ungefähr dem gleichen Umfange wie im Februar ab, ebenso die Zuckerfabriken, Kokereien und Gasanstalten.

Der Ausfuhrmarkt, mit Ausnahme des holländischen, liegt weiterhin schwach.

Durch die überall einsetzenden Arbeitszeit- und Lohnkämpfe wurde die Stetigkeit der Erzeugung stark beeinträchtigt. Der heutige Lohnstand übersteigt den Friedensreallohn vielfach bis zu 50 %, eine Erscheinung, die die schwersten Bedenken hinsichtlich der Preisgestaltung gerechtfertigt erscheinen läßt, da der Lohnanteil an dem Rohprodukt Kalk einen wesentlichen Bestandteil ausmacht.

Die Wagengestellung gab im Berichtsmonat mehrfach zu Ausstellungen Anlaß. Die Gründe hierfür sind in zu langer Umlaufzeit und der Verwendung der K-Wagen für andere Erzeugnisse, trotz entgegenstehender Vorschriften, zu suchen.

(925)

LITERATUR

Bericht über die Jahresversammlung 1924 des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie. Die Gesellschaft hat den Bericht über die Jahresversammlung 1924, die am 11. Dezember vorigen Jahres stattfand, in einer Druckschrift erscheinen lassen. Sie berichtet über die wissenschaftliche Tätigkeit, wie über die wirtschaftliche Lage des Instituts. Aus dem Bericht ist zu entnehmen, daß die Arbeit des Instituts noch schwer unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse gelitten hat. Die Emil-Fischer-Gesellschaft, die es jetzt fast allein unterhält, war außerstande, die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes im bisherigen Umfange notwendig gewesen wären. Stärker noch als in den letzten Jahren war das Institut zu drückenden Einschränkungen gezwungen. Die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter mußte weiter verkleinert, die Arbeitszeit in höchst unerwünschter Weise verkürzt werden. Unter diesen Umständen war es besonders zu begrüßen, daß dem Institut von verschiedenen Seiten Hilfe zuteil wurde. So stellten die Berliner chemischen Fabriken Kunheim, Riedel und Schering gemeinsam die Mittel zur Beibehaltung von 2 Assistenten und 2 Laborantinnen, welche sonst hätten entlassen werden müssen, zur Verfügung. Die einzelnen wissenschaftlichen Abteilungen erhielten geldliche Unterstützung durch die Chemische Fabrik Dr. Hugo Stoltzenberg in Hamburg, die Badische Anilin- und Soda-Fabrik, durch die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. und die Köln-Rottweiler Pulverfabriken. Eine Spende von 10 000 Mark der Bayerischen Stickstoffwerke wurde für das kommende Haushaltsjahr zurückgestellt. Auch die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft unterstützte die wissenschaftliche Arbeit des Instituts. Chemikalien und sonstiges Material wurden in größerem Umfange von verschiedenen Firmen zur Verfügung gestellt. Aus dem Voranschlag für 1925, der auf sparsamste und unter Beibehaltung der bestehenden drückenden Einschränkungen aufgestellt ist, geht hervor, daß den Ausgaben in Höhe von 154 000 Mk. einstweilen nur Mittel in Höhe von 20 000 Mk. gegenüberstehen; es muß daher noch eine Summe von rund 135 000 Mk. aufgebracht werden.

Ein auf der Jahresversammlung gehaltener Vortrag von Früailein Professor Meitner über „Sichtbarmachung der Atome“ ist in der Druckschrift mit zahlreichen photographischen Aufnahmen zum Abdruck gebracht.

(917)

„Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung“. Heft 1, Jahrgang 1925. Unter Mitwirkung von Ernst Kahn. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Im ersten Heft des Jahrgangs 1925 findet die Frage der Konjunkturgestaltung in Deutschland während der letzten Monate eine ausführliche und gründliche Analyse. Die Wirkungen der Auslandskredite, die durch die Chronik der Kapitaleinfuhr näher beleuchtet werden, auf die Entwicklung des Kapitalmarktes, der Börse, des Außenhandels usw. werden untersucht. Auch den anderen Gebieten der Wirtschaft — Preise, Löhne, Arbeitsmarkt, Bautätigkeit — ist die sorgfältigste Beobachtung gewidmet. Die Berichterstattung über die Konzentrations- und Ausdehnungsbewegung deutscher Unternehmungen ist fortgeführt. Besonders reichhaltig sind in diesem Heft die Konzerndarstellungen. Die Verflechtung in der Weltwirtschaft kennzeichnet die Darstellung des großen Welterpetroleumtrusts — Anglo-Persian Oil Co. Ltd., Burmah Oil Co. Ltd. — für Deutschland ist die Konzentration in der Bier-Sprit-Industrie an der Interessengemeinschaft Ostwerke-Kahlbaum-Schultheiß-Patzenhofer und im Warenhausgewerbe am Karstadt-Konzern mit farbigen Schaubildern dargestellt.

(918)

Das internationale Patentrecht, von Geheimrat Dr. Robert Jungmann. Carl Heymanns Verlag.

Zu dem in Jahrgang 1924 der „Chem. Ind.“ S. 603 besprochenen Werk sind kürzlich ein erster und zweiter Nachtrag erschienen, welche Berichtigungen und bis zum 31. Januar 1925 eingetretene Veränderungen enthalten.

(920)

Ausländische Chemikalienpreise.

Vereinigte Staaten (New York), 30. März 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (aus essigsaurem Kalk, ab Fabrik) keine Bestände; Aceton (durch Fermentierung, ab Fabrik) 0,10; Alaun (Chromalaun) 0,05¼ bis 0,05¾; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,02¼–0,03¼; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11–0,11½; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,06½–0,06¾; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13½–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 3,20–3,40 (Gall.); Amylacetat (raff.) 4,00–4,25 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,05½–0,06; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,5½ bis 4,9½ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,59–0,63 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07¼–0,07½; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,01–0,01¼; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,12½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken, einheimisch) 0,11¼; Bleizucker (weiß, krist.) 0,15½–0,16; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,17–0,48; Butylalkohol 0,27–0,32; Calciumarsenat 0,07½–0,08½; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (japan., raff.) 0,80–0,81; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,08; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U. S. P.) 0,30; Chlorschwefel 0,01½–0,05; Citronensäure (kristallisiert, einheim.) 0,45½; Cremor tartari (einh.) 0,21¼–0,21½; Cyankalium 0,58–0,60; Cyanatrium (96–98%, einheim.) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 10–13 (t); Essigsäure (99%, Essigsig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigs. Kalk 300 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09–0,09¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer einge.) 0,18¼–0,18½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,17¼–0,18¼; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37–0,37½; Kalisalpeter (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat 0,08¾–0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,17–0,18; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,15–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,75–4,90 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumschat (U.S.P.) 2,00–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,13; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70–0,74 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,78–0,82 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13–0,13½; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05¼–0,06¼; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06¾–0,06¾; Natriumbisulfat (Nitratecake, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼–0,06¾; Natriumfluorid 0,08¼–0,09½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheimisch) 0,09–0,09¼; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40% ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Salteake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4,00 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½–0,03¾; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 0,10¼–0,11; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10½–0,11; Phosphor (gelber) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 1,00–1,10; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07½–0,08; Salpetersäure (36%) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (10 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (60%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,08¾–0,10; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinol 0,90½ bis 0,92 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,15–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07½–0,08½; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07¼; Zinksulfat 0,03½–0,03¾; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,30–0,39½; Zinnchlorid 0,15¼–0,16; Zinnoxyd 0,59–0,61. — Kohlen t e r p r o d u k t e. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65 (nom.); Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzinidin (Base) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,69–0,73; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,69; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,22–0,26; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,63–0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,23–0,24; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,62–0,65 (Gall.); Dimethylanilin 0,33–0,36;

Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,25–2,40; Paranitranilin 0,60–0,65; Phthalsäureanhydrid 0,19–0,21; Pikrinsäure 0,25 bis 0,28; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Toluidinbase 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., ab Fabrik) 0,26 (Gall.). (935)

England (London), 10. April 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 71*; Alaun (in Stücken) 10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 7/5; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 23*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 38; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weiliger, Cornwall) 25; Aetzkali (88–90%) 30; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18**; Bariumcarbonat (natürl.) 92–94% 5/5; Bariumchlorid (in Fässern) 10/10; Bariumchlorat 0/0/5½ (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 44; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländ.) 44; Bleizucker (weiß) 46; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 45**; Brechstein (43–44%) 0/1/0 (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbol-säure (krist., 40%) 0/0/5½ (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10**; Citronensäure 0/1/1½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 68*; Essigsäure (80%) 2/0* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essig-saurer Kalk (grau, 80%) 14/10*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½* (lb.); Formal-dhyd (40%) 42; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpetar (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/0/5 (lb.); Kalium-chlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat 0/0/3 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7½ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/15; Kupfersulfat 24/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (leicht) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/0; Milchsäure (50%) 45; Natriumacetat 20/10; Natriumarseniat (45%) 30; Natriumbicarbonat 10/10**; Natrium-bichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 16–17; Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9**; Natrium-hyposulfat (photogr.) 13/15; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 23; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14; Natriumsulfat (krist.) 15; Natriumbutylsulfat 0/0/3½ (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 24/5; Rhoda-mmonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodaubarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/0/11½–0/1/0 (lb.); Salmiak (firsts, subh., in Stücken) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Twa.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 28*; Schwefelsäure (168°) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpinolöl 66; Weinsäure (krist.) 0/1/0 (lb.); Zink-chlorid (Lösung, 102° Twa.) 15*; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Zinn-salz) 0/1/7 (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/9; Acetyl-salicylsäure 2/9–2/10; Amidol 9/0; Amidopyrin 14/0; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/7–1/9; Bromnatrium 1/8–1/11; Calomel 3/10–1/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/10; Hexamethylentetramin 2/9; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/7–1/11; Natriumsalicylat (Pulver) 2/2–2/3; Phenacetin 4/9; Pyrogallussäure 6/0; Salicylsäure 1/5½–1/6; Salol 3/6; Sublimat 3/7–3/9. — **Kohlenteerzwischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3¼; Anilinöl 1/9; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) 85 £ (t); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 1/0; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% ber.) 3/9; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 5¼–5½; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 2/2; Parapheny-indiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

Holland (Amsterdam), 8. April 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 90–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,50–8,75; Ameisensäure (85% vol.) 42–45; Ammoniak (25%) 18–20; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9–11; Arsenik (weiliger) 40–43; Aetznatron (76–77%) 17,50–18,50; Benzaldehyd 172–190; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 78–82; Bittersalz 4,25–5; Bleizucker 54–57; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 140–150; Carbonsäure (40%) 160–178; Chlorbarium 9,75–11; Chlorkalk (70–75%) 4,75–5,30; Chlorkalk 9,25–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 4,40–5; Chlorzink 31–33; Chromalaun 20–23; Citronensäure 160–170; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 40,50–44; essigsaures Natrium 22,50–25; Formaldehyd (40% vol.) 51–55; Glaubersalz (krist.) 2,75 bis 3,25; Glycerin (zweimal raffiniert) 86–90; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50 bis 29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,25–9,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72–76; Kalisalpetar (gemahlen) 29–32; Kaliumbichromat 49–53; Kupfersulfat (98–100%) 26–28; Lithopone (Rotsiegel) 20–23; Milchsäure (50% vol.) 28–32; Morphin 185–205 (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 40–43; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 11–12,50; Natriumbutylsulfat (gelbes) 42–49; Natriumsalpetar 21–23; Natriumwasser (38–40%, filtriert) 4,90–6; Oxalsäure (krist.) 28–30; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 170–182; Salmiak (krist.) 22,50–24,50; Salpetersäure (36%) 16,50–18; Salzsäure (techn.) 1,90–2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50–23; Schwefelsäure (80–62%) 12,90–14; Schwefelsäure (66° Be) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 6,75–7,50; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 145–152; Weinsäure 115 bis 122; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44–46.

Belgien (Brüssel), 3. April 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 362–368; Aetznatron (fest, entfärbt) 130–135; Ammoniak (22° Be) 128–134; Aluminiumsulfat (17%) 72–75; Aluminiumacetat (in Lösung, 14° Be) 112–120; Alaun (gew., in Stücken) 102–106; Chromalaun (krist.) 268–275; Salmiak (gereinigt) 485–505; Ammonsulfat (gew.) 113–118; Chlorkalk (geschm.) 35–38; Chlorkalk (105–110°) 80–81; Kalksalpetar (pulverförmig) 105–110; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 160–170; Bariumchlorid (krist.) 130–135; Bariumnitrat (krist.) 285–295; Zinnoxyd (pulverförmig) 2510–2535; Zinnchlorid —; Eisensulfat 26–27,50; Eisenchlorid (trocken) 200–210; Magnesiumsulfat (techn.) 79–85; Magnesiumchlorid (geschmolzen) 76–85; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 305–315; Chlorkalium (gew.) 61–69; Bromkalium (krist., rein) 1910–1930; Jodkalium (krist., rein) 186–188 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 245–255; Kaliumsulfat (gereinigt) 165 bis 175; Kaliummetabisulfat (krist.) 360–370; Kaliumpermanganat (techn.) 820–835; gelbes Blutlaugensalz 745–760; rotes Blutlaugensalz 1330–1350; Cyankalium 920–935; Kalisalpetar (gereinigt) 236–245; Kaliumphosphat (krist.) 410–425; Mennige (versch. Sorten) 460–490; Bleiglätte (pulverförmig) 420 bis Zinkchlorid (geschm., grau) 320–330; Zinksulfat (krist., techn.) 113–117;

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

130; Bleiweiß (pulverförmig) 470–480; Bleiweiß (mit Oel angerieben) 500–515; Zinkoxyd (versch. Sorten) 430–505; Soda (calc.) 40–42; Soda (krist.) 26–28; Natriumbicarbonat (techn.) 69–73,50; Natriumsulfat (krist.) 26–28; Natrium-sulfat (wasserfrei, gew.) 34–35,50; Schwefelnatrium (konz., 60%) 132–135; Natriumsulfat (krist.) 102–112; Natriumhyposulfat (techn.) 90–95; Natrium-hyposulfat (photogr.) 104–107; Natriumchlorat (krist.) 170–180; Natrium-salpetar (gereinigt) 195–200; Natriumnitrit (techn.) 270–275; Natrium-bichromat (krist.) 340–350; Kupfersulfat (krist.) 220–230; Silbernitrat (krist.) 310–320 (kg); Schwefelsäure (66°) 29–30,50; Salpetersäure (36°, weiß) 160 bis 170; Salzsäure (21–22°, gew.) 16–17,25; Flußsäure (gew.) 475–485.

Schweden, Anfang April 1925. Preise in schwed. Kronen per 100 kg. Ameisensäure (techn., 85%) 68; Aetzkali (fest, 90–92%) 37; Aetzkali (flüssig, 50° Be) 20; Kaliumchlorat 33,50; Kaliumpermanganat 100; Kaliumbichromat 69; Natriumbichromat 56; Oxalsäure (98–100%) 48; Natriumchlorat 35; Pottasche (calc., 96–98%) 43,75; Schwefelnatrium (60–62%, eingegossen) 20; Schwefelnatrium (60–62%, in Stücken) 21; Ammoniumsulfat 25; Kalisalpetar 45; Natriumsalpetar (techn.) 18,70; Ammonnitrat (deutsch) 55; Norgesalpetar 23 (frei südschwed. Hafen); Norgesalpetar 24 (frei nordschwed. Hafen); Cyanidpottasche (98–100%, in Stücken) 178; Cyannatrium (118–120%, in Briketts) 166; Cyannatrium (128–130%, in Stücken) 180. (935)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 4.	1. 4.	Aktien	15. 4.	1. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	130,75	132,75	Höchst Farb.	131,75	133,—
Bad. Anilin . . .	136,50	137 5/8	Jeserich Asphalt	85,—	87,—
Byk-Guldenw. . .	2,10	2 1/8	C. A. F. Kahlbaum	27,25	30,50
Chem. F. Buckau . .	—	—	Köln-Rottweil	116 7/8	119,10
„ Griesheim . . .	26 1/8	26,—	Linde's Eismasch.	131,75	119,—
„ Grünau . . .	84,—	12,75	Nitrilfabrik	69,—	5,70
„ v. Heyden . . .	3,25	3,40	Oberschl. Koksw.	107,75	44 1/8
„ Milch & Co. . .	10,50	11,70	Rasquin, Farb.	7,—	7,25
„ Weiler . . .	130,50	130,—	Rh. W. Sprengst.	83 1/8	84,25
„ Gelsenk. . .	95,50	108,—	J. D. Riedel . . .	85,50	90,—
„ W. Albert . . .	137,—	145,25	Rungwerke . . .	1,50	1,60
„ Concordia . . .	74,50	35,—	Rütgerswerke . . .	15,10	15,75
Dynamit Nobel . .	103,75	108,10	II. Scheidemann	17,—	18,—
Elektroff. Salzw. . .	—	91,—	Scherling, Chem.	35,—	38,—
Eberf. Farbenf. . .	130,75	26,30	Sprengst. Carb.	37,50	38,—
Fahlberg List . . .	70,80	4,50	Stadtfurter Chem.	24,—	26,—
Th. Goldschmidt . .	105,50	108,75	Thür. Bleiweißf.	87,—	87,—
Harkort Bergw. . .	3 5/8	3,80	Union Chem. Fabr.	20,75	17 5/8
Heine & Co. . . .	2,70	3,—	Ver. chem. Wk. Chl.	10,50	11,50
			„ Glanzstoff F. . .	334,50	350,25

Devisen	9. 4.	10. 4.	11. 4.	13. 4.	14. 4.	15. 4.
Holland . . .	167,80	—	—	—	167,65	167,80
Schweden . . .	113,17	—	—	—	113,18	113,18
Italien . . .	17,25	—	—	—	17,22	17,23
England . . .	20,100	—	—	—	20,090	20,102
New York . . .	4,20	—	—	—	4,20	4,20
Frankreich . . .	21,57	—	—	—	21,58	21,565
Schweiz . . .	81,15	—	—	—	81,14	81,15
Spanien . . .	59,80	—	—	—	59,75	59,85

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	15. 4.	1. 4.
Elektrolytkupfer	129,25	128,75
Raffinadekupfer 99–99,3%	124–125 1/2	122 1/2–123 1/2
Originalhüttenweicheblei	65–66	68–69
Hüttenrohnickel (freier Verkehr)	69–70	68–69
Zink, umgeschmolzen	61 1/2–62 1/2	61–62
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	470–480	490–500
Hüttenzinn mindestens 99%	460–470	480–490
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	120–121	119–121
Silber in Barren per 1 kg	93 1/2–94 1/2	93–94

(850)

Versammlungskalender.

- 20. April:** Bremer Dachpappen- und Teerproduktenfabrik, Bremen, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, bei der Hanseatischen A.-G. für Industrie und Handel, Bremen.
- Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Bureau des Notars Dr. Langenbach, Berlin W 8, Krausenstr. 12.
- 24. „** Arienheller Sprudel- und Kohlensäure-Akt.-Ges., Arienheller-Rheinbrol, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank in Köln, Köln a. Rh., Unter-Sachsenhausen 5–7.
- Chemische Fabrik Weidheim A.-G., Weidheim (Oberbay.), außerordentliche G.-V., nachm. 2 Uhr, München, in den Amtsräumen des Notariats VIII, Rindernmarkt 10/II.
- Oleawerke A.-G. für Mineralölindustrie, Halle a. d. Saale, außerordentliche G.-V., nachm. 4 Uhr, Berlin-Schöneberg, Nordsternhaus, Badensche Str. 2.
- „Bari“ Bayerische Gerbstoffwerke A.-G., München, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Notariats München XVII, Karlsplatz 10/I.
- 25. „** Chemische Werke Schuster & Wilhelmy A.-G., Reichenbach, Oberlausitz, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Handelskammerhaus zu Görlitz.
- A.-G. Union vereinigte Zündholz- und Wichsefabriken, Augsburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer Augsburg. (943)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 25. APRIL 1925

Nr. 17

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. April 1925.

Reichswirtschaftsminister Dr. Neuhaus hat im Haushaltsausschuß des Reichstags kürzlich in einer längeren Rede Ausführungen über Wirtschaftsfragen gemacht, die in der Presse als „programmatische Erklärungen“ gekennzeichnet sind. Tatsächlich enthielten die Ausführungen des Ministers keineswegs ein Programm, sie gaben vielmehr lediglich eine zusammenfassende Darstellung der Probleme, die gegenwärtig das Ministerium des Herrn Dr. Neuhaus beschäftigen. Er erörterte u. a. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt und berührte dabei die Ueberlastung unserer Wirtschaft mit Steuern, deren Höhe vielfach zur Inanspruchnahme der Kapitalsubstanz geführt habe. Diese steuerliche Ueberlastung beruhe auf der Notwendigkeit, zur Aufrechterhaltung unserer Währung über ausreichende Mittel zur Bilanzierung des Reichsetats verfügen zu müssen.

In welchem Grade dieses Bestreben der Reichsfinanzverwaltung erreicht ist, zeigen die soeben veröffentlichten Zahlen über die Steuereinnahmen des Rechnungsjahres 1924/25. Der Voranschlag des Etats ist um mehr als 2 Milliarden Mark überschritten worden, wobei der Hauptanteil des Ueberschusses auf die Einkommensteuer und Umsatzsteuer entfällt. Die Reparationsatempause, die das Dawes-Gutachten vorsieht, ist nach Ansicht Dr. Neuhaus' dazu bestimmt, unserer Wirtschaft die Ansammlung von Kapital und Betriebsfonds zu ermöglichen. Dieses Ziel kann aber niemals erreicht werden, wenn durch die Höhe der Steuern nahezu der gesamte Ertrag unserer wirtschaftlichen Unternehmungen in Anspruch genommen wird. Bei der jetzt in Angriff genommenen Finanzreform muß daher unter allen Umständen durchgesetzt werden, daß die Steuern, soweit sie die Wirtschaft belasten, nicht einer Thesaurierungspolitik dienstbar gemacht werden, die große Ueberschüsse erzielt, statt unserer Produktion die Möglichkeit einer Senkung des allgemeinen Preisniveaus durch Herabsetzung der Betriebskosten zu gewähren. In dieser Beziehung würde man es dankbar begrüßt haben, wenn der Minister sich nicht nur auf die Feststellung der Tatsache einer steuerlichen Ueberlastung unserer Produktion beschränkt, sondern gleichzeitig ein Programm für eine gründliche Abkehr von der bisherigen Praxis entwickelt hätte.

Die enorme Passivität unserer Handelsbilanz in Höhe von 4 Milliarden Mark seit Beginn des vorigen Jahres ist nach Ansicht des Wirtschaftsministers eine notwendige Folge des Hereinströmens fremder Kapitalien. Darin liegt nach seiner Ansicht an sich noch nichts Bedenkliches. Leider aber ermangelt die Verwertung dieser Kapitalien jeder Wirtschaftlichkeit. Denn die Zahlen der Außenhandelsstatistik beweisen klar und deutlich, daß ein nicht geringer Teil des ausländischen

Kredits zur Einfuhr von Fertigwaren Verwendung gefunden hat, die der heimischen Produktion auf dem Inlandsmarkt den Absatz erschweren. Es ist an dieser Stelle bereits einmal darauf hingewiesen, daß die durchschnittliche monatliche Einfuhr an Industrieerzeugnissen in der Vorkriegszeit gegenwärtig um 150% überschritten wird. Dabei ist gleichzeitig ein ständiger Rückgang in der Ausfuhr deutscher Fertigwaren festzustellen. Diese im höchsten Grade bedauerliche Tatsache ist zum guten Teil darauf zurückzuführen, daß unsere Produktion noch immer einen völlig unzureichenden Zollschatz genießt, während unserer Ausfuhr in den hauptsächlichsten Absatzländern, vor allem in den Vereinigten Staaten, unüberwindliche Zollmauern entgegenstehen. Auch auf diesem Gebiet wären programmatische Erklärungen des Reichswirtschaftsministers darüber, wie man diesem Problem beizukommen gedenkt, recht am Platze gewesen.

Eine Erleichterung der Ausfuhr durch den Abschluß günstiger Handelsverträge liegt nach den neusten Nachrichten über den Stand der Verhandlungen mit den verschiedenen Ländern jedenfalls noch in weitem Felde. Aussichten auf eine freiere Gestaltung des Warenaustausches bestehen einstweilen nur im Verkehr mit England, da die künftige Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe in einer Form geschieht, die auch den Deutschen Reichstag veranlassen dürfte, dem Handelsvertrage mit England seine Zustimmung zu erteilen. Die zwischen der Reichsbank und den deutschen Interessenten am Export nach England vereinbarte freiwillige Ablieferung von 30% der aus den Geschäften mit England erzielten Devisen stellt in der Tat eine Lösung dieser Frage dar, die den Rücksichten auf unsere Währung Rechnung trägt und mit den Interessen der heimischen Produktion vereinbar ist.

Es muß jedoch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß man in Deutschland guttun wird, der Entwicklung unserer Ausfuhr nach England nicht mit allzu großem Optimismus entgegenzusehen. In den Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern finden sich Nachrichten aus England, aus denen hervorgeht, daß bereits eine große Reihe von britischen Industriezweigen damit beschäftigt ist, Gesuche um Zollschatz auf Grund des neuen Programms der konservativen Partei vorzubereiten. So soll beispielsweise die Glühstrumpfindustrie schon einen Zoll von fast 50% des Wertes verlangt haben. Auch eine ganze Reihe anderer Produktionszweige ist mit ähnlichen Anträgen hervorgetreten. Diese Bestrebung soll in den Kreisen der englischen Importeure und Händler eine starke Beunruhigung hervorgerufen haben. Da diese Nachrichten wohl auf zuverlässigen Informationen beruhen, ist es keineswegs ausgeschlossen, daß sich in dem freihändlerischen England bald Zollmauern von achtbarer Höhe erheben werden. — Bl.

(1017)

Kalk und chemische Industrie.

Von Professor Dr. W. A. Roth, Braunschweig.

Vortrag auf der Tagung des Fachausschusses Industriekalk beim Verein Deutscher Kalkwerke E. V. (Berlin) in Frankfurt am Main am 18. März 1925.*)

Die chemische Großindustrie baut sich auf verhältnismäßig wenigen Rohstoffen und Zwischenprodukten auf, die alle in gleichem Maße unentbehrlich sind, so daß eine Klassifikation nach ihrer Wichtigkeit nichts wäre als eine müßige Spielerei. Aber in bezug auf ihr Ansehen und ihre Bekanntheit in Laienkreisen zerfallen diese Stoffe ziemlich scharf in zwei Gruppen. Die eine umfaßt Stoffe, die von großen Trusten unter wirtschaftlichen Konkurrenzkämpfen kontrolliert werden, an andere knüpfen sich auch politische Probleme, nämlich soweit sie mit dem bösen Kapitel „Reparationsleistungen“ in Beziehung stehen, die uns im Namen des Weltfriedens, der Völkerversöhnung und der Gerechtigkeit auferlegt sind; andere Stoffe wieder werden nach verschiedenen, chemisch interessanten Verfahren hergestellt, die im Mittelpunkt lebhafter, den Fortschritt fördernder chemischer Wettkämpfe stehen; mitunter sorgen auch groß aufgemachte Statistiken dafür, daß das Interesse an dem oder jenem dieser Stoffe wachgehalten wird. Zu dieser, ich möchte sagen bevorrechteten Klasse gehören außer der Stein- und Braunkohle mit ihren unzähligen Abkömmlingen die Kalisalze und die Schwefelsäure. Die Rohstoffe der zweiten Klasse führen ein Leben mehr im Verborgenen als stille Veilchen, und doch sind diese Stoffe ebenso wichtig. Hierher gehört vom Mineralreich außer dem Steinsalz der Stoff, dem viele von Ihnen, meine Herren, ihre Arbeit widmen: der Kalk. Und über dessen industrielle Verwendung soll ich als halbtheoretischer Hochschullehrer mit etwas lockerer Tuchfühlung zur Industrie Ihnen eine Uebersicht geben. Denn so fasse ich mein Mandat auf. Ich muß den umfangreichen Stoff nach chemischen Gesichtspunkten einteilen.

Als Mineral, das Gebirge und ganze Bergzüge bildet, findet sich der Kalk in jedem Lande, und zwar meist aus allen möglichen geologischen Zeitaltern. Er ist so häufig, daß er selbst für Frankreich, das doch sonst nicht schüchtern ist in seinen Forderungen, als Reparationsgut nicht in Frage kommt. Kalk und Kalk kann in seinem Aussehen total verschieden sein, und sein Reinheitsgrad schwankt stark, wenn auch die Verunreinigungen fast immer die gleichen sind: Magnesiumcarbonat beim mehr dolomitischen und Silicate des Aluminiums und auch des Eisens beim mehr mergeligen Kalk.

Für die meisten, wenn auch nicht alle industriellen Verwendungen lassen sich die Haupteigenschaften des Kalkes auf eine sehr einfache chemische Formel bringen: Er ist das Salz einer starken Base mit einer schwachen Säure, die leicht, allerdings unter Aufwand einer nicht unerheblichen Energiemenge, als Gas auszutreiben ist, d. h. man kann aus dem Kalk durch Erhitzen leicht die billigste schwache Säure und die billigste starke Base gewinnen, und von letzterer stellen Sie auch in den schlechtesten Jahren immer noch einige Millionen Tonnen her, ohne daß das Material knapp wird. Selbst in dem schlechten Jahr 1924 waren es 2,8 Millionen Tonnen gebrannter Kalk, die fast genau 5 Millionen Tonnen Kalkstein entsprechen, dazu wurden reichlich 2 Millionen Tonnen rohen Kalksteins abgesetzt.

Bekanntlich versteht der Laie, aber auch der Chemiker und Techniker unter dem Worte „Kalk“ nicht weniger als drei verschiedene Stoffe: den natürlichen kohlensauren Kalk oder Kalkstein, dann das erste aus ihm dargestellte Produkt, den gebrannten Kalk, und schließlich das zweite Produkt, den gelöschten Kalk. Verwandt werden in der Industrie alle drei Stoffe. Ich

nannte schon die Zahlen für 1924: 5 Millionen Tonnen Kalkstein wurden gebrannt, 2,2 Millionen Tonnen wurden als ungebrannter Kalk verkauft. Ich schätze nach den Verwendungsarten, daß ein reichliches Drittel des gebrannten Kalkes, etwa 1,2 Millionen Tonnen, in gelöschtem Zustande verarbeitet und verbraucht wird. Denn das Baugewerbe, das fast nur gelöschten Kalk braucht, nahm 38% des gebrannten Kalkes ab, und ist damit der größte Abnehmer. Die Eisen- und Stahlindustrie nahm mit rund $\frac{3}{4}$ Millionen Tonnen 27% ab, die Landwirtschaft halb soviel, und die vielgestaltige chemische Industrie etwa ebensoviel wie die Landwirtschaft, nämlich zusammen ebenfalls 14%, wovon die Hälfte auf die Kalkstickstoffindustrie fällt.

Wir haben also folgende Großabnehmer für gebrannten Kalk: zu allererst das Baugewerbe, dann in weiterem Abstand die Eisen- und Stahlindustrie, dann in abermals großem Abstände die Kalkstickstoffindustrie und in gleichem Umfange die übrigen chemischen Betriebe.

Nunmehr wollen wir die verschiedenen Verwendungsarten nach chemischen Gesichtspunkten betrachten. Die erste und wir können sagen die untergeordnetste Art der Verwendung ist die des kohlensauren Kalkes als des billigsten Rohstoffes für gasförmige Kohlensäure; es können nur die in manchen jungvulkanischen Gegenden aus der Erde strömende freie Kohlensäure und in seltenen Fällen andere industrielle Abgase, wie die Verbrennungsgase der Cowpertürme vom Hochofen, mit dem Kohlendioxyd der Kalköfen in Konkurrenz treten. Kommt es auf kontinuierlichen Betrieb, große Mengen und nicht besonders hohen Prozentgehalt der Kohlensäure an, so verwendet man durchweg die Gase aus den Kalköfen, welche die Kohlensäure des Kalkes und die aus dem Brennmaterial entstandene enthalten und ein 30–35%iges Gas darstellen. So in Zuckerfabriken, bei der Fabrikation der Solvaysoda, auf die ich in anderem Zusammenhang nochmals zu sprechen komme. Beide Fabrikationszweige haben meist ihre eigenen Kalköfen, ausgenommen wenn zufällig eine Zuckerfabrik direkt neben einem Kalkofen liegen sollte. Bei der Solvaysoda wird ein Teil der Kohlensäure, wie wir sehen werden, dem Betrieb entnommen.

In den eigentlichen Kalkwerken wird die Kohlensäure nicht aufgefangen und auch nicht benutzt, so sehr man sich um die Verwendung der Riesenmengen von Kohlensäure auch bemüht hat. Die Verdünnung mit Luftstickstoff, der als Ballast wirkt, steht jeder Verwendung hinderlich im Wege. Mit Elektrodenölen würde man reines, leicht verwertbares Kohlendioxyd erhalten.

Die Hauptverwendung des Kalkes ist diejenige als billigste starke Base. Beim chemischen Unterricht haben wir immer dieselben Schwierigkeiten, den Studenten klarzumachen, daß für den Industriellen die Base, von gewissen Fällen abgesehen, nicht die teure Natronlauge oder gar die noch teurere Kalilauge, sondern der Kalk ist, ebenso wie die Säure nicht die Salzsäure oder gar die noch viel teurere Salpetersäure, sondern die Schwefelsäure ist. Denn die Schwefelsäure ist fast immer das Ausgangsprodukt, mit dessen Hilfe man erst die anderen Säuren herstellt, so wie der Kalk, wo es sich nicht um elektrolytisch gewonnene Laugen handelt, die primäre Base ist, mit deren Hilfe man erst die anderen Basen gewinnt! Es dauert lange, bis sich die Studenten in Gedanken und Gewohnheiten von dem bequemen, aber teuren Laboratoriumsschlendrian auf den scharf kalkulierenden technischen Betrieb umstellen lernen.

Es gibt Fälle, allerdings sind sie in der Großindustrie nicht sehr häufig, wo man direkt den natürlichen kohlensauren Kalk benutzen kann, um Säuren abzustumpfen, wo man also nicht auf den teuren gebrannten Kalk angewiesen ist, nämlich hauptsächlich da, wo in wässriger Lösung eine Säure entsteht, z. B. bei

*) Der Vortrag erscheint auch im Sonderdruck beim Kalkverlag G. m. b. H., Berlin W 62, Kielganzstr. 2.

Gärungen, und die Säure abgestumpft werden muß, damit der Gärungsprozeß ohne Schädigung der Gärungserreger weitergehen kann. In dem Fall wird man häufig die lockere, also schneller reagierende Kreide verwenden, nicht den stückigen Kalk. So z. B. bei der Herstellung von Milchsäure, wo jedes Molekül Säure, das durch Gärung entsteht, sofort ein Molekül Kalksalz bildet und dadurch für die rein gezüchtete, also wertvolle Hefenrasse unschädlich wird. Aus dem Kalksalz ist die freie Milchsäure leicht durch Zusatz von Schwefelsäure zu gewinnen: es entsteht der wenig lösliche Gips, und die Säure kann zu ihrer Reinigung unter niedrigem Druck überdestilliert werden.

Zwei Beispiele aus der organischen Großindustrie für die Benutzung des gebrannten oder gelöschten Kalkes als billigste Base. Destilliert man Holz aus Retorten, die gegen die Luft abgeschlossen sind, so enthält das Destillat, der sogenannte rohe, Teer enthaltende „Holzessig“ neben dem Holzgeist oder Methylalkohol unter anderem etwa 10% Essigsäure, die vom Holzgeist leicht zu trennen sind. Man neutralisiert einfach die vom Holzteer befreite Lösung mit gelöschtem Kalk, nur die Säuren werden gebunden, der Methylalkohol, das Aceton und andere flüchtige Bestandteile werden abdestilliert. Die wässrige Lösung der Kalksalze wird konzentriert, das ausfallende Salz getrocknet und dann, wie bei der Milchsäuregewinnung, mit Schwefelsäure versetzt und die flüchtige Essigsäure bei vermindertem Druck abdestilliert. — Um Glycerin zu gewinnen, spaltet man Fett in die Bestandteile Glycerin und Säure, stumpft die Säure mit Kalkmilch ab und destilliert das Glycerin ab.

Weit mehr Kalk verbraucht die Teerfarbenindustrie. Die aus dem Steinkohlenteer zunächst gewonnenen Kohlenwasserstoffe, Benzol, Naphthalin, Anthracen, sind chemisch ziemlich träge. Um sie in eine reaktionsfähige Form zu bringen, führt man sie z. B. mit Hilfe von überschüssiger, ganz konzentrierter Schwefelsäure in andere Verbindungen, die reaktionsfähigen Sulfonsäuren, über. Setzt man Kalk hinzu, so bindet der Kalk die überschüssige Schwefelsäure und liefert die Kalksalze der Sulfonsäuren, mit denen dann weitergearbeitet wird. Durch Soda stellt man aus den gereinigten Kalksalzen die betreffenden Natriumsalze dar; dabei fällt der angewandte Aetzkalk oder die Kalkmilch als wertloser Gips oder als voluminöser kohlen-saurer Kalk ab, aus denen der Aetzkalk nicht wieder regeneriert wird, so daß ein ständiger Verbrauch stattfindet. Die Einzelheiten der Fabrikation kann ich hier natürlich nicht bringen, nur einen Teil der komplizierten Vorgänge, soweit er die Kalkproduzenten interessiert, in groben Strichen andeuten.

Nun aus der anorganischen Großindustrie ein Beispiel, allerdings eines, das uns Deutsche nur sekundär interessiert. Der berühmte Forscher Nernst hatte, auf vielen älteren Beobachtungen fußend, klar gestellt, bei welchen Temperaturen man den trägen, aber in unendlichen Mengen kostenlos zur Verfügung stehenden Luftstickstoff, den „Junggesellen unter den Elementen“, in chemische Fesseln schlagen könnte, indem man ihn mit dem Luftsauerstoff verkuppelt. Dazu sind Temperaturen notwendig, wie sie praktisch nur im elektrischen Flammenbogen herzustellen sind. Da wir in Deutschland nicht genügend billigen Strom erzeugen können, war die Entdeckung für uns nicht nutzbar zu machen. Norwegen aber war und ist das gelobte Land der großen Wasserkräfte und der billigsten Elektrizität. Als Norwegen sich von Schweden trennte, brachten zwei Norweger, Birkeland und Eyde, dem jungen, finanziell wenig günstig dastehenden, weil auf Einfuhr angewiesenen Lande als Morgengabe das Verfahren dar, Salpetersäure billig aus Luft herzustellen. In unwirtlichen Gegenden blühte eine neue Großindustrie auf, aber das Produkt, Salpetersäure, ist in konzentrierter Form ein schlecht zu verfrachtender Körper. Also stellte man aus der Säure mit der billigsten Base, dem

Kalk ein Salz her, den sogenannten norwegischen oder Norge-Salpeter. Wo flüchtige, schädliche Säuren in den Abgasen in kleinen Mengen vorhanden sind, wird überall in der Industrie ein kleiner mit Kalk gefüllter Absorptionsturm angeschaltet.

Aber auch mit ähnlichen Körpern kann der Kalk feste, leicht transportable Verbindungen eingehen. Dafür ist das wichtigste Beispiel das Chlor, das gasförmig, so wie es z. B. bei elektrolytischen Prozessen abfällt, nicht zu transportieren ist, aber unschädlich gemacht werden muß. Einen Teil, namentlich, wenn es in konzentrierter Form vorliegt, verflüssigt man und verfrachtet das flüssige Chlor in Stahlflaschen. Wo es aber verdünnt abfällt, hat man es schon seit langer Zeit an Kalk gebunden, und hat in dem bekannten Chlorkalk ein starkes Desinfektionsmittel, ein sehr starkes Oxydationsmittel, ein gutes Bleichmittel, kann bequem Chlor und Sauerstoff und andere nützliche Dinge aus ihm darstellen. Um möglichst hochprozentigen Chlorkalk zu erhalten, kann man zwar verdünntes Chlorgas verwenden, aber der Kalk muß rein sein. Man verwendet nur sehr sorgfältig gelöschten trockenen Kalk; vor dem Kriege waren es jährlich 20 000 t gebrannter Kalk, die die Chlorkalkindustrie aufnahm, jetzt entsprechend weniger.

Die Säure, die man am häufigsten an Kalk bindet, ist die schwächste, die es gibt, die Kieselsäure, die bei gewöhnlicher Temperatur überhaupt kaum Säurecharakter hat, aber von Rotglut an auf Basen einwirkt und dabei auch den stärksten Säuren gegenüber den großen Vorteil hat, daß sie absolut nicht flüchtig ist. Glüht man das Natriumsalz der Salpetersäure oder der Schwefelsäure (Salpeter oder Glaubersalz), also Salze ganz starker Säuren mit Sand, so erhält man ebenso Natriumsilicat (d. h. Wasserglas), als wenn man Natriumhydroxyd oder das Salz der schwachen Kohlensäure, die Soda, nimmt.

Kieselsäure Salze des Kalkes — mit den kiesel-sauren Salzen anderer Basen gemischt — sind in der Technik zahlreicher, als man im ersten Augenblick denkt. So oft in einem metallurgischen Betrieb Schlacke abfällt, ist es unreines Kalksilicat. Jeder Cement, jeder Kunstsandstein, jedes Glas, wenn man von den feinen optischen Gläsern absieht, ist ein gemischtes Silicat, das sehr große Mengen Kalk enthält. Auf die Cementindustrie kann ich hier nicht eingehen, die metallurgischen Verfahren nur streifen. Drei Arten Eisenerze unterscheidet man nach der Art ihrer Verunreinigung durch taubes Gestein: kalkige, kieselige und tonige Erze. Um diese Verunreinigungen zu binden und im Hochofenbetrieb halbwegs nutzbar zu machen, schmilzt man eine Schlacke zusammen, von der man verlangt, daß sie etwa den gleichen Schmelzpunkt hat wie das im Hochofen erblasene Roheisen. Da dafür viel Kalk in der Schlacke vorhanden sein muß, werden meist große Kalkmengen zugesetzt. Aus unseren meist schlechten Erzen erhält der Hochöfner ebensoviel Schlacke wie Roheisen. Meist muß er dem Erz und Koks, außer zur Schlackenbildung, noch erhebliche Mengen Kalk zu-setzen, um den Schwefel zu binden, der den Koks zu etwa 1% verunreinigt und der nach Möglichkeit in die Schlacke gedrängt werden muß, denn Schwefel ist ein Todfeind des Stahlfabrikanten. So kommt es, daß die nach Millionen von Tonnen abfallende und meist auf die Halde wandernde Hochofenschlacke stets mehrere Prozente Schwefelkalk enthält. Leider gehen die fast 100 000 t im Jahr ausmachenden Mengen Schwefel der Wirtschaft ganz verloren, wenn es auch nicht an Bemühungen gefehlt hat, sie wiederzugewinnen, wodurch man viele Millionen Mark an dem teuren Importgut Schwefelkies sparen würde. Ein zweiter Todfeind des Stahlindustriellen ist der Phosphor, der in fast allen Eisenerzen in Gestalt von fein verteiltem, phosphorsaurem Kalk vorhanden ist. Der Phosphor geht restlos

ins Roheisen, kann aber bei der Raffination zu Stahl in der Thomasbirne, oder dem Siemens-Martin-Ofen durch gebrannten Kalk gebunden werden. Man gewinnt den im Erz fein verteilt gewesenen phosphorsauren Kalk fast ohne Verlust wieder als konzentriertes Calciumphosphat, das, zu feinstem Mehl vermahlen, den wertvollen Dünger Thomasmehl gibt. Ohne Kalk kann der Eisenhüttenmann nicht leben, daher sucht die Eisenhüttenindustrie immer mehr Einfluß auf die großen Kalkwerke zu bekommen. Daß gewisse Hochofenschlacken und Cement ähnliche Zusammensetzung haben, ist Ihnen bekannt. Durch Zusatz von Kalk zu gemahlener Hochofenschlacke stellt man Cemente her, die dem früher allein benutzten Portlandcement ebenbürtig sind. Schlacke und Cement sind eben aus denselben drei Komponenten aufgebaut: Kalk, Kieselsäure und Tonerde oder Aluminiumoxyd. Cement ist kalkreicher, also kann Hochofenschlacke und Kalk bei geeigneter Behandlung und dem richtigen Verhältnis von Kieselsäure zu Tonerde Cement geben.

Neben dem Großbetrieb Eisenindustrie treten die übrigen Metallwerke stark in den Hintergrund. Aber das eine haben sie alle gemeinsam: enthält das Erz Kieselsäure — und welches Erz tut das nicht? —, so wird gebrannter Kalk im Ofen zugesetzt, um die Verunreinigung zu entfernen, d. h. um eine Schlacke niederzuschmelzen, die dann durch ihr kleineres spezifisches Gewicht von dem Metall oder den Zwischenprodukten wie „Stein“ oder „Speise“ leicht zu trennen ist. Nur vollzieht sich alles in kleinerem Maßstabe: man sieht und hört bei der Verhüttung von Blei oder Kupfererzen nicht wie beim Thomasprozeß alle halbe Stunde gebrannten Kalk tonnenweise in einen metallurgischen Apparat poltern!

Auch über die Glasindustrie brauche ich nur ein paar Worte zu sagen. Will man farbloses Glas erschmelzen, so darf natürlich kein Bestandteil irgendeiner färbende Verunreinigung enthalten. Und die häufigste, das Eisen, ist natürlich in der Soda oder dem Glaubersalz ebenso verpönt wie im Kalk. Also nicht jeder Kalk eignet sich für die Glasindustrie, sonst erhält das Glas leicht jenen faden, hellgrünen Ton, den Sie alle kennen, der in jeder Fensterscheibe zu sehen ist, wenn man der Länge nach hindurchsieht.

Nun zu einem anderen Kapitel: die starke Base Kalk kann nicht nur starke und schwache Säuren oder säureähnliche Körper, wie Chlor, Schwefel und Phosphor, binden, sondern kann auch eine schwächere Base aus ihren Salzen, d. h. aus ihren Verbindungen mit Säuren verdrängen. Die einzige Base, die in industriellen Betrieben in Frage kommt, ist das Ammoniak, das als Base etwa so schwach ist wie die Essigsäure als Säure. Aber diese eine Base spielt in der Großindustrie eine wichtige Rolle, z. B. in der Düngerindustrie. Jede Pflanze und Tierzelle enthält Eiweiß, Eiweiß enthält 16% Stickstoff, also enthält jede Kohle als Produkt fossiler Pflanzen Stickstoff; ein Teil davon geht bei der Verkokung als Ammoniak über, teils als freie gasförmige Base, teils an Säuren gebunden. Um aus diesen das Ammoniak freizumachen, wird das Gaswasser in großen Reaktionstürmen mit Kalkmilch gemischt und das Ammoniak durch Wasserdampf ausgetrieben. Der Kalk wird nie regeneriert.

Stellt man nach dem Solvayverfahren Soda aus Kochsalz her, so bewegen sich große Mengen von Ammoniak in stetem Kreislauf: in gesättigte Sole wird Ammoniak und Kohlensäure eingepreßt, es bildet sich doppelkohlensaures Natrium und Salmiak, ersteres fällt, da es wenig löslich ist, zum größten Teile aus, wird abfiltriert und durch Glühen in Soda verwandelt; aus der Salmiaklösung wird durch Kalkmilch das Ammoniak wieder frei gemacht und Chlorkalkmilchlösung geht in Riesenmengen in die Flüsse, während das Ammoniak aufs neue arbeitet. Der Verbrauch ist so groß, daß die Solvayfabriken ihren Kalk selbst herstellen, um beides,

den Kalk und die Kohlensäure, zu verwenden. Das ältere Verfahren, Soda herzustellen, das Leblancverfahren, braucht pro t Soda etwa ebensoviel Kalk wie der Solvayprozeß, ist aber als unlukrativ fast ganz verlassen.

Will man aus der Soda eine starke, leicht lösliche teure Base, Natronlauge, herstellen, so wird das „Mädchen für alles“, der Kalk, abermals benutzt: die lösliche Soda und Kalkmilch oder besser gebrannter Kalk setzen sich unter Erwärmung um zu unlöslichem kohlensauren Kalk und löslichem Natriumhydroxyd. Natronlauge oder chemisch Natriumhydroxyd ist ein begehrter Artikel, z. B. zur Herstellung von Seife, doch dürfen Sie nicht bei jedem Stück Seife stolz sagen: das ist mit Hilfe von meinem Kalk gemacht, denn neuerdings wird der größte Teil der Natronlauge direkt elektrolytisch aus Kochsalzlösung gewonnen, wobei der Kalk allerdings auch eine Rolle spielt, nämlich soweit das an der anderen Elektrode frei werdende Chlor in Chlorkalk übergeführt wird. Sie sehen, irgendwie wird Kalk doch gebraucht bei jedem chemischen Vorgang in der Industrie.

Einige nicht so stark zu Buch schlagende Verwendungsarten möchte ich nur streifen: sollen tierische Häute gerbfertig gemacht werden, so behandelt man sie mit Aetzkalk, um sie zu enthaaren und die weiche Unterseite zu entfernen. Um aus Holz reine Cellulose herzustellen, müssen die harten Bestandteile, das sogenannte Lignin oder die „Inkrusten“, ferner das Harz und dergleichen entfernt werden. Das billigste Verfahren verwendet wieder Kalk, und zwar an schweflige Säure gebunden, der jene Verunreinigungen (neben etwas wertvoller Cellulose!) löst und eine schwer zu verwendende, die Flüsse verpestende Lösung gibt.

Auch der Zuckerfabrikant kann ohne Kalk nicht auskommen. Viele salzigen und sauren Bestandteile, die der Rübensaft außer Zucker enthält, werden durch Kalkzusatz gefällt und der Zucker an Kalk gebunden. Durch Einleiten von Kohlensäure (aus den eigenen Kalköfen) zersetzt man die Verbindung des Zuckers mit dem Kalk und konzentriert die klare Lösung bis zur Kristallisation. Der Kalk, der als nicht sehr reiner kohlensaurer Kalk wiedergewonnen wird, dient meist zum Düngen.

Von einem Großabnehmer haben wir noch nicht gesprochen, das sind die Calciumcarbid- und Kalkstickstoffwerke. Chemisch gesprochen wird in diesen eine Eigenschaft des Kalkes, genauer des im Kalk vorhandenen Metalls Calcium, verwertet, die andere Metalle nicht oder nicht in dem Maße haben, also wie man sagt, eine spezifische Eigenschaft, während alles bisher Besprochene von anderen Stoffen, wenn sie gleich häufig wären, auch geleistet werden könnte. Es ist die Fähigkeit des Calciums, verhältnismäßig leicht, d. h. bei etwa 2500°, also im elektrischen Lichtbogenofen, mit Kohle Carbid zu bilden, und die weitere Eigenschaft dieses Calciumcarbids bei etwa 1000° zwei Atome von dem reaktionsträgen Stickstoff zu binden. Jede vierzehnte Tonne gebrannter Kalk wandert in die Kalkstickstoffwerke. Wo Acetylen zur Beleuchtung oder zum autogenen Schweißen oder Schneiden von Metall gebraucht wird, hat der Kalk geholfen, mit Hilfe von Wasserkraft oder der Energie unserer Braunkohlen, den Energieträger Acetylen herzustellen. Man kann aus dem Kalkstickstoff eine große Zahl von nützlichen und nötigen Stickstoffverbindungen gewinnen, voran das Ammoniak. Es genügt dazu, den Kalkstickstoff mit hochgespanntem Wasserdampf zu behandeln, und man erhält restlos Ammoniak und kohlensauren Kalk, eine sehr merkwürdige Reaktion. Sie sehen, der Kreis ist geschlossen. Sie stellen im Kalkofen aus kohlensaurem Kalk gebrannten Kalk her, mit Koks gibt er Carbid, das Carbid mit Luftstickstoff Kalkstickstoff, dieser wieder mit Wasserdampf kohlensauren Kalk, aber so verunreinigt, daß man ihn meines Wissens noch nicht

mit Erfolg wieder gebrannt hat, so daß Ihre Lieferungen weitergehen.

Meine Herren! Ich bin am Ende. Es war eine reichhaltige Speisekarte, die ich Ihnen vorgelegt habe: Papier, Seife, Leder, Eisen, andere Metalle, Ammoniak, Glas, Chlorkalk, Cement, Mörtel, Farben, Acetylen, künstliche Düngemittel, Soda usw. usw. Wohin man sieht, wohin man faßt: es gibt kaum einen Stoff, bei dem der unscheinbare Kalk nicht Pate gestanden oder Geburtshelfer gespielt hat. Und Sie können stolz von sich sagen, daß Sie Ihre Arbeit einem Stoff widmen, von dem zwar wenig gesprochen wird, der aber für unser tägliches Leben, für unsere Exportgüter, für unseren gesamten Kulturstand ein ganz unentbehrlicher Faktor ist und bleiben wird. (954)

Das neue belgisch-französische Handelsabkommen.

Zu dem vor kurzem abgeschlossenen französisch-belgischen Handelsabkommen schreibt „Journée industrielle“: „Das Abkommen beruht auf dem „modus vivendi“ von 1892 (Meistbegünstigung) und stellt eine geringe Erweiterung der Vereinbarungen vom 24. Oktober 1924 dar; da es sich nur auf eine beschränkte Anzahl von Waren bezieht, kann es nur als ein kleiner Schritt zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrags angesehen werden, der für die Handelsbeziehungen der beiden Länder unerläßlich erscheint.“

Von den Zollvergünstigungen sind besonders die von Frankreich gewährten für die chemische Industrie von Interesse. Für eine Reihe von Produkten verpflichtet sich Frankreich der belgisch-luxemburgischen Union gegenüber, keine Erhöhung der bestehenden Zollsätze und Koeffizienten vorzunehmen (Zollbindung). Zu diesen Produkten gehören: Rohzink, Oelsäure, Bariumsulfat, Bariumchlorid. — Außerdem werden für die belgischen Feuerwaffen neue Zollsätze festgesetzt.

Bei der Mehrzahl der Waren sollen die neuen Zölle so lange in Geltung bleiben, als keine Preiserhöhung über 20% gegenüber der Zeit des Vertragsabschlusses oder eine wesentliche Aenderung in den Produktionsbedingungen eingetreten ist; die dann gegebenenfalls vorzunehmenden Erhöhungen werden natürlich genau der Preissteigerung entsprechen.

Weiter verzichtet Frankreich bei einigen belgischen Produkten, wenn diese mit ihrer Fabrikmarke versehen sind, auf die Ursprungsbescheinigung; hierzu gehören u. a. Superphosphate, Stärke, Waffen.

Das Abkommen tritt 8 Tage nach der Ratifizierung in Kraft, die beiden Regierungen haben sich indessen verpflichtet, einzelne Bestimmungen schon vorher in Geltung zu setzen, in dem Maße, als sie hierzu durch die Gesetzgebung ermächtigt werden.

Weiter wird der „Journée industrielle“ von ihrem Brüsseler Korrespondenten folgender Bericht über die Auffassung in Belgien erstattet:

Die Handelsbeziehungen zwischen Belgien und Frankreich sind für beide Länder nach denen mit England die wichtigsten, deshalb sind auch die geringen zolltariflichen Erleichterungen des neuen Abkommens zu begrüßen. Ein umfassender Vertrag wird ohne Zweifel folgen, wenn Frankreich seine Tarifrevision beendet hat.

Dieser steht man aber in Belgien nicht ohne Befürchtungen gegenüber, da man glaubt, daß Frankreich seinen Minimaltarif, um ihn Deutschland gewähren zu können, erhöhen wird. Schon jetzt aber beklagen sich die belgischen Industriellen über die hohen französischen Zölle und die Statistik zeigt, daß die Ausfuhr nach Frankreich zurückgegangen ist. Allerdings sind noch andere Gründe für die Aenderung der belgisch-französischen Handelsbilanz zugunsten Frankreichs vorhanden: die Gestehungskosten in Belgien sind höher und den französischen nahezu gleich geworden, und die

französische Produktion hat sich durch den Beitrag von Elsaß-Lothringen und des Saargebiets und die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der bei dem Wiederaufbau auf den neuesten Stand gebrachten Fabriken des Nordens und Ostens beträchtlich gesteigert.

Doch kann sich diese Lage rasch ändern und ein Rückschlag zuungunsten Frankreichs ist sehr wahrscheinlich; Gründe hierfür sind die erhöhten Sätze des neuen belgischen Tarifs und die wiederkehrende deutsche Konkurrenz, welche durch den deutsch-belgischen Handelsvertrag der französischen gleichgestellt ist.

Es ist sehr bedauerlich, daß die belgische Regierung sich immer geweigert hat, mit Frankreich über einen Vertrag mit Differentialzöllen zu verhandeln, dessen Vergünstigungen nur den beiden Ländern zugute kommen würden. Dabei hätten wichtige Konzessionen von beiden Seiten gemacht werden können, die unter der allgemeinen Meistbegünstigung ausgeschlossen sind.

Zu diesen Fragen äußerte sich ein bedeutender belgischer Industrieller, Léon Lobet, wie folgt:

Das wichtigste bei einer Zollermäßigung ist natürlich, daß sie gestattet, mit der einheimischen Industrie des betreffenden Landes zu konkurrieren, aber es wäre für uns schon von dem größten Interesse, wenn gewisse deutsche und österreichische Produkte in Frankreich von einem höheren Zoll getroffen würden als die belgischen.

Das größte Hindernis für den Abschluß eines befriedigenden Vertrags mit Frankreich ist nicht in dem Prinzipienstreit „Freihandel oder Schutzzoll“, sondern in der uneingeschränkten Anwendung der Meistbegünstigung durch die belgische Regierung zu sehen, in ihrem hartnäckigen Bestreben, Vorteile nicht für Belgien allein, sondern für die ganze Welt zu erreichen.

Eine solche gegenseitige Vorzugsbehandlung der beiden Länder in Beziehung auf gewisse Produkte würde die Tarifautonomie nicht aufheben, es könnten mit anderen Ländern trotzdem Meistbegünstigungsverträge geschlossen werden, aber eben mit Ausnahme einiger Produkte, für die besondere belgisch-französische Abmachungen Geltung haben würden.“

So denkt die Mehrzahl der belgischen Industriellen, aber die Regierung läßt sich leider von andern Theorien leiten und so ist es ein richtiges Kunststück, zu Vereinbarungen zu kommen, die nur den beiden Ländern nützen.

In dem jetzt abgeschlossenen „modus vivendi“ scheint dies gelungen zu sein und es ist zu wünschen, daß es auch bei weiteren Verhandlungen gelingen werde. (1012)

Die tschechoslowakische chemische Industrie im Jahre 1924.

Aus dem Jahresbericht der „Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie“ über das Jahr 1924 veröffentlicht „Prag. Tagbl.“ folgende Darstellung:

Die gesamte Beschäftigung der chemischen Industrie war um 20% größer als 1923 und hat in einigen Zweigen nahezu das Vorkriegsmaß erreicht. Trotzdem weisen die Betriebe keine besonderen finanziellen Erfolge auf, da sich die einzelnen Posten der Produktionsregie nicht verbilligt, eher sogar erhöht haben. Insbesondere trugen hierzu die Steuern bei, die vielfach für einige Jahre auf einmal auferlegt wurden. Auch mußte die Industrie mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz sehr vorsichtig kalkulieren, so daß sie gezwungen war, mit kleinsten Gewinnen zu arbeiten. Außerdem belastet wird die Industrie durch den teuren Bankkredit, der sich einschließlich der Provision bis zu 10½% Prozent stellt. Auch die hohen Kohlenpreise hatten ihren Einfluß auf die Gestehungskosten.

Ueber die einzelnen Zweige wird ausgeführt: Der Absatz von Superphosphat war 1924 bezüglich der

Quantität befriedigend, dagegen waren die Preise nicht zufriedenstellend, da die Fabriken einerseits untereinander scharf konkurrierten, andererseits durch das Ausland niedergehalten wurden. In Schwefelsäure ist der Absatz nicht stark gestiegen, so daß die Fabriken nicht das ganze Jahr arbeiten und bei weitem nicht ihre volle Kapazität ausnützen konnten. Die Sodaindustrie war gut beschäftigt infolge der günstigen Lage der Soda verbrauchenden Industrien. Kalkstickstoff wurde in bedeutendem Maße aus Jugoslawien und Polen importiert, und um eine Entwicklung dieses Zweiges im Inland sicherzustellen, hat der Staat der Falkenauer Fabrik eine teilweise Herabsetzung der Eisenbahntarife sowie einen erhöhten Kohlenabsatz der Falkenauer Gruben zugestanden. Von den organischen Industrien hatte die trockene Holzdestillation eine Krise zu verzeichnen, die durch den scharfen Kampf mit der Auslandskonkurrenz hervorgerufen wurde. Die heimische Industrie hat sich nach dem Umsturz bemüht, in der Tschechoslowakei einzelne bisher nicht bestandene Zweige der chemisch-pharmazeutischen Produktion auszubauen. Ihre günstige Entwicklung hängt aber von einer größeren Unterstützung durch handelspolitische Maßnahmen ab. Die Mineralölraffinerien hatten im ersten Halbjahr 1924 keinen befriedigenden Absatz und auch die Preise waren infolge des scharfen Konkurrenzkampfes sehr ungünstig. Diese unerfreulichen Verhältnisse hatten nach längeren Verhandlungen eine Uebereinkunft der sieben heimischen Raffinerien zur Folge, durch welche der Absatz kontingentiert und eine gemeinsame Evidenzkanzlei errichtet wurde. Im zweiten Semester hat sich der Absatz gebessert, am Weltmarkt ist eine festere Preistendenz zur Geltung gekommen. Die Lage der Explosivstoff- und Zündholzfabriken hat sich im abgelaufenen Jahr gebessert, da der Inlandsabsatz im allgemeinen befriedigend war, wodurch auch die Beschäftigung eine Erhöhung erfahren hat. In Explosivstoffen fehlt allerdings noch größerer Export, der durch die Politik der Auslandskonkurrenz verhindert worden ist. In Zündhölzchen war die Ausfuhr zufriedenstellend.

(976)

„Jetzt kommt der synthetische Methylalkohol“.

Unter dieser Ueberschrift stellt „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) nachdenkliche Betrachtungen an über das Schicksal, das der amerikanischen Holzdestillationsindustrie (und auch der anderer Länder!) bevorsteht, nachdem der synthetische Methylalkohol in immer größeren Mengen auf den Markt kommt. Wir geben den Artikel des Interesses halber wieder, obwohl uns durch Mitteilung von kompetenter Seite bekannt ist, daß nicht alle darin aufgestellten Behauptungen den Tatsachen entsprechen.

„Wieder einmal setzt die chemische Synthese der Produktion eines vielgebrauchten „natürlichen“ Stoffes ein Ende und wird aller Voraussicht nach eine langbestehende Industrie durch ihre Billigkeit und unbegrenzte Leistungsfähigkeit von Grund aus revolutionieren. Den natürlichen Methylalkohol wird dasselbe Schicksal treffen, wie vor ihm den natürlichen Indigo und die Carbonsäure und mit ihm den Campher und das Menthol.“

Durch direkte Vereinigung von Kohlenoxyd und Wasserstoff wird jetzt „Methanol“ in Deutschland und Schweden zu einem Preis erzeugt, der um 87% geringer sein soll als die Kosten des durch destruktive Destillation von Holz gewonnenen. Das Produkt wird bereits nach verschiedenen Ländern ausgeführt; nach den Vereinigten Staaten sind in den zwei ersten Monaten des laufenden Jahres im ganzen etwa 90 000 Gallonen gekommen, und trotzdem noch keine großen Anstrengungen für den Vertrieb gemacht worden sind, scheint der Absatz von weiteren Sendungen keine Schwierigkeiten zu machen. Wenn die Importeure, wie man allgemein hört, bereit waren zu einem Preis zu verkaufen, der etwa

10 c. per Gallone niedriger ist als der des inländischen Produkts, so handelt es sich für sie offenbar weniger darum, für die Ware Absatz zu finden, als sie genügend geliefert zu erhalten.

Der enorme Unterschied der Produktionskosten des synthetischen Methylalkohols, der praktisch rein sein „soll“ (!), und des aus dem Holzdestillat durch Raffination erhaltenen ist so groß, daß die Möglichkeit eines Zollschatzes nach dem geltenden Tarif nicht besteht: der Zoll von 12 c. per Gallone kann gemäß den „flexible provisions“ um 50% auf 18 c. gesteigert werden, was aber immer noch viel zu wenig ist, um den Kostenunterschied von 87% auszugleichen. Ebenso sind Antidumpingmaßnahmen ausgeschlossen, da der Exportpreis noch viel höher liegen könnte als der Inlandspreis und doch geringer wäre als die amerikanischen Produktionskosten. Das Konkurrenzproblem wird daher der amerikanischen Holzdestillationsindustrie viel zu denken geben und tut dies schon jetzt.

In seiner weitesten wirtschaftlichen Bedeutung betrachtet, scheint dieses neueste durch den Fortschritt der Wissenschaft gestellte Konkurrenzproblem nur auf eine Weise vielleicht gelöst werden zu können: nämlich durch allgemeine Annahme der neuen Produktionsmethode. Schon bei einem anderen Produkt, dem Aceton, hat die Holzdestillationsindustrie die Wirkungen einer scharfen Konkurrenz zu spüren bekommen, als die Gärungsverfahren zu dessen Herstellung (verbunden mit der Gewinnung von Butylverbindungen) entwickelt wurden: die Folge war eine wesentliche Verminderung der Zahl der Betriebe in den letzten 6 bis 8 Monaten, und wenn diese Bewegung weitergeht, so werden nur solche Anlagen Aussicht haben, sich zu erhalten, welche zugleich in großem Maßstab Bauholz und anderes verarbeitetes Holz herstellen. Aber auch bei diesen wird der Erfolg weitgehend von dem günstigen Absatz der anderen Holzdestillationsprodukte und der Einführung wirksamster Produktionsmethoden abhängen.

Welche Veränderungen bereits in der Holzdestillationsindustrie eingetreten sind, zeigt auch die steigende Einfuhr von Acetonöl.

Die Ausfuhr spielte keine unbedeutende Rolle in dem Geschäft der Produzenten von Methylalkohol und essigsaurem Kalk, und was hier zu erwarten ist, kann man sich vorstellen, wenn man bedenkt, daß noch im letzten Jahr 25% der Methanolausfuhr nach Deutschland gingen.

Ein geringer Trost im besten Fall liegt darin, daß infolge der Verminderung der Betriebe der Inlandsabsatz von Methanol 1924 die Erzeugung übertraf und die Bestände um fast 40% zurückgingen; jetzt aber dringt das synthetische soviel billigere Produkt auf dem amerikanischen Markt ein! Der Gedanke, daß durch die Einschränkung der Holzdestillation die Wälder erhalten werden, wäre sehr schön, wenn er nicht den Untergang einer Industrie zur Voraussetzung hätte, die mit so vielen Zweigen der angewandten organischen Chemie so eng verbunden ist, daß ihr Zusammenbruch katastrophal wäre.

Wenn man versuchen will, sich eine Vorstellung von den voraussichtlichen Wirkungen der Einführung des synthetischen Methylalkohols zu machen, empfiehlt sich zunächst ein Ueberblick über seine verschiedenen Anwendungen. Als Lösungsmittel ist er lange nicht mehr so wichtig wie früher, er wurde hier weitgehend und mit Vorteil durch andere Stoffe ersetzt. Für die Herstellung von synthetischen Farbstoffen und zahlreichen anderen organischen Chemikalien besitzt er eine große Bedeutung. Es ist daher ganz besonders interessant, daß, während das neue synthetische Verfahren in Schweden ausgearbeitet worden sein soll, seine eigentliche technische Entwicklung in großem Maßstab

durch eine der großen Firmen des deutschen Farbstoffkartells erfolgte. Die Methanolsynthese dürfte einer von den weit und breit angekündigten „erstaunlichen und umwälzenden“ Fortschritten sein, durch welche das Kartell seine Verluste auf den Farbstoffwettmärkten ausgleichen will.

Es ist wohl nicht nötig, zu sagen, daß die synthetische Erzeugung von Methanol nach irgendeinem Verfahren eine Frage von der größten industriellen Bedeutung ist.“ (903)

Ammoniakproduktion der „Du Pont Co.“ in Clinchfield (Ver. Staaten).

In „Manufacturers Record“ (Baltimore) macht G. Garnier über die Pläne der „Du Pont Co.“ für die Fabrikation von synthetischem Ammoniak nachstehende Mitteilungen:

Als erster Schritt in der Aufführung eines weit auschauenden Programms für die Erzeugung von synthetischem Ammoniak, mit dem Ziel, die chemische Industrie ganz vom Chilesalpeter unabhängig zu machen, hat die „E. J. du Pont de Nemours Co.“ die „Lazote, Inc.“ gegründet, welche in Clinchfield (Va.) eine Ammoniakfabrik errichten wird, welche dicht bei den Kohlengruben der von „Blair & Co.“ (New York) kontrollierten „Clinchfield Coal Corp.“ gelegen ist.

Für 1925 ist zunächst die Aufwendung von 5 Millionen \$ vorgesehen, und zwar wird die Lazote von dieser Summe 2 250 000 \$ investieren, während der Rest für die Aufstellung einer Batterie von Koksöfen (mit einer täglichen Verarbeitungs-fähigkeit von 1000 t Kohle) und für den Bau von Arbeiterhäusern durch die „Clinchfield Coal Corp.“ berechnet ist.

Die Arbeitsgemeinschaft wird für beide Teile von Vorteil sein: die Lazote wird von den Koksöfen die nötigen Gase (10 Millionen Kubikfuß täglich) erhalten, und die Kohlengruben werden in der Lage sein, ihre Produktion beträchtlich zu steigern. Der Kraftbedarf für das Ammoniakverfahren der „Lazote“ ist nicht größer als der einer gewöhnlichen Fabrik, während die Anwendung der früheren Methoden billige Wasserkräfte zur Voraussetzung hatte.

Die gegenwärtige gesamte Ammoniakherzeugung der Kokereien in den Vereinigten Staaten wird auf 125 000 t im Jahr geschätzt; für die Fabrik der „Lazote“ ist zunächst eine Tagesproduktion von 25 t vorgesehen. Dadurch würde die Gesellschaft mit einem Schlage der größte Einzelproduzent von Ammoniak; die Hauptbedeutung der Erzeugung von synthetischem Ammoniak liegt aber darin, daß dieses wegen seiner Reinheit geeigneter für die Verwendung in der chemischen Industrie ist.

Der für die Ammoniaksynthese notwendige Wasserstoff kann aus Kohle oder durch Elektrolyse von Wasser erzeugt werden. Nun ist aber Kohle in den Vereinigten Staaten so billig, daß die elektrische Energie, um konkurrieren zu können, nicht mehr als 10 \$ das PS.-Jahr kosten dürfte; der Preis der billigsten elektrischen Energie aber, die in Amerika geliefert wird, der von den Niagarafällen nach den alten Kontrakten, ist ziemlich viel höher als 10 \$, gewöhnlich wird das PS.-Jahr mit etwa 40 \$ und von den Dampfkraftwerken mit 50–80 \$ berechnet. Außerdem findet der elektrische Strom für andere Zwecke (Beleuchtung usw.) wirtschaftlichere Verwendung.

In der Fabrik der „Lazote“ werden die Kokereigase, welche 50% Wasserstoff enthalten, durch eine Verflüssigungsanlage geleitet, wobei alle anderen Gase außer dem Wasserstoff abgeschieden werden; dieser wird dann mit Luftstickstoff gemischt und in einer Bombe bei hoher Temperatur und einem Druck von 15 000 lbs. per Quadratzoll in Ammoniak übergeführt.

Die nötigen Apparate werden in den Werkstätten der Du Pont-Fabrik in Wilmington nach den Angaben der Ingenieure der „Lazote“ hergestellt; die Konstruk-

tion erfolgt mit ganz besonderer Sorgfalt, da in Amerika noch nie mit so hohen Drucken gearbeitet wurde.

Die Fabrik soll Ende des Jahres fertiggestellt werden und wird zunächst etwa 100 Arbeiter beschäftigen.

Die Erzeugung von synthetischem Ammoniak findet bereits statt in einer Fabrik in Syracuse (N. Y.), die nach einem dem deutschen ähnlichen Niederdruckverfahren etwa 20 t Ammoniak im Tag herstellt, und in einigen kleineren Anlagen in Seattle (Wash.), in Virginia und an den Niagarafällen, wo der Wasserstoff elektrolytisch gewonnen wird. (934)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 6. April 1925 („Reichsarbeitsblatt“).

Die Bedingungen, unter denen die deutsche Volkswirtschaft im März arbeitete, waren im ganzen dieselben wie im vorhergehenden Monat. Die Lage zeigt sich deswegen im ganzen wenig verändert. Sowohl die guten wie die schlechten Anzeichen sind in dem Gesamtbilde wieder gemischt: zum Teil hat sich der Auftragseingang weiter gebessert, wenn er auch in der Regel langsamer und schwächer floß als im Februar, und andererseits sind auch wieder Abschwächungen im Beschäftigungsgrad, z. B. des Kohlenbergbaus, einzelner Zweige der Nahrungs- und Genußmittelindustrie usw. festzustellen; außerdem haben sich für eine ganze Reihe von Gewerbegruppen die Nachrichten über schleppenden Zahlungseingang und Hemmnisse in der Beschaffung von Betriebskapitalien vermehrt. Auch die gutgehenden Betriebe sind selten bis zur vollen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt. Wenn häufig Facharbeitermangel auftritt, so zeugt das nur in beschränktem Maße von befriedigendem Geschäftsgang. Diese Erscheinung ist in erster Linie darin begründet, daß der Nachwuchs an Fachkräften durch den geringen Zudrang zu den Lehrstellen seit dem Krieg sehr stark eingeschränkt ist, und daß außerdem der Zwang zu rationaler Betriebsführung und die Notwendigkeit höchst gesteigerter Qualität der deutschen Erzeugnisse für den Weltmarkt die Nachfrage nach Qualitätsarbeitern erhöhte, während andererseits der Kapitalmangel einer Verbesserung der maschinellen Anlagen enge Grenzen setzt.

3396 typische industrielle Betriebe mit 4,5 Millionen Beschäftigten berichteten an das „Reichsarbeitsblatt“ über ihren Beschäftigungsgrad im März und machten Vergleichsangaben zum Monat vorher. Der Anteil der Arbeitskräfte, die Betrieben mit schlechtem Geschäftsgang angehörten, ging von 30% auf 29% zurück, und es stieg dafür der für die gut beschäftigten Betriebe (von 27 auf 28%). Die Zahl der Beschäftigten in den 3396 Betrieben erhöhte sich vom 15. Februar bis zum 15. März um 1%, von 1,490 Millionen auf 1,505 Millionen.

Nach den Berichten der Landesämter für Arbeitsvermittlung hat sich ebenfalls die Gesamtlage des Arbeitsmarktes im Reiche im allgemeinen etwas gebessert. In der zweiten und dritten Woche übten Frostwetter und Schneefälle, namentlich in den nördlichen und östlichen Teilen Deutschlands, eine gewisse ungünstige Wirkung aus. Sie wurde aber in der letzten Woche wieder ausgeglichen durch Wiedereinsetzen einer regen Vermittlungstätigkeit besonders für die Landwirtschaft und das Verkehrsgewerbe. Die Industrie zeigt nach den Meldungen der Arbeitsnachweise vielfach ein uneinheitliches Bild; doch werden die Nachrichten über Zunahme von Kurzarbeit und Entlassung von Arbeitskräften meist überwogen durch Meldungen über befriedigende Aufnahmefähigkeit der Betriebe für Arbeitskräfte. Insgesamt ist die Anzahl der unterstützten Erwerbslosen von 540 100 am 1. März auf 514 900 am 15. März zurückgegangen, und die vorliegenden Teilberichte sprechen für einen Rückgang in ähnlichem Ausmaße auch in der zweiten Märzhälfte.

Chemische Industrie. Beschäftigung und wirtschaftliche Lage blieben im ganzen unverändert.

Der Absatz hielt sich im März in engen Grenzen. Größere Abschlüsse fanden nur vereinzelt statt; die Bestellungen erstreckten sich meist nur auf geringe Mengen. Die Preise zeigten keine Veränderung.

In der Industrie pharmazeutischer Präparate war in Schlesien der Auftragseingang aus dem Inland wie dem Ausland befriedigend. Im ganzen zeigte die Lage der pharmazeutischen wie der Teer- und Mineralfarben- sowie der phototechnischen Industrie dem Februar gegenüber weder Besserung noch Verschlechterung. Für den Handelskammerbezirk Bayreuth wird angegeben, daß sich der Auslandsabsatz der

Farbenindustrie etwas günstiger entwickelte. Im Görlitzer Bezirk verzeichnete die Industrie chemischer Präparate infolge der Geldknappheit ein verringertes Inlandsgeschäft in Feinchemikalien; jedoch blieb für Glaschemikalien die Lage unverändert.

Mangel an Umsatz hatte die Parfümerie- und Feinseifenindustrie, z. B. im Freistaat Sachsen.

Die Stickstoffindustrie hatten dagegen befriedigende Nachfrage. Die Erzeugung war im ganzen normal, abgesehen von einer vorübergehenden Stockung in der Kalkstickstoffindustrie infolge von Wassermangel wie in Rückwirkung einer Betriebsstörung im Februar. (967)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die handelsstatistischen Anmeldungen.

Das Reichswirtschaftsministerium schreibt:

Es ist in der Presse mehrfach angeregt worden, die Fragestellung in den Anmeldepapieren zur Handelsstatistik zu vereinfachen. Die einzelnen Anregungen zeigen, daß die zurzeit für die handelsstatistischen Anmeldungen geltenden Vorschriften, insbesondere die in den letzten Jahren vorgenommenen Erleichterungen, in den beteiligten Kreisen nicht hinlänglich bekannt sind. Es werden daher die wichtigsten Erleichterungen zusammengestellt:

1. Bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr braucht in allen Fällen, in denen mehrere Sendungen an ein und denselben Empfänger im Ausland gleichzeitig aufgegeben werden, nur ein Ausfuhranmeldeschein ausgestellt zu werden.

2. Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten vom Lieferungsort bis zur deutschen Grenze brauchen in der Spalte 9 des Ausfuhranmeldescheins nur schätzungsweise angegeben zu werden. Liegt der Lieferungsort an der deutschen Grenze, so erübrigt sich die Angabe überhaupt. Bei der Ausfuhr von Waren mit der Post ist die Ausfüllung der Spalte 9 gleichfalls nicht erforderlich.

3. Für das Zahlungsziel (Spalte 11a) genügt ungefähre Angabe.

4. Die Angabe des Zahlungsorts (Spalte 11c) kann unterbleiben.

5. Die Eintragung des Grenzwertes (Spalte 12) kommt, wie sich aus der Spaltenüberschrift ergibt, nur dann in Frage, wenn der Fakturenwert nicht angegeben werden kann.

6. Der Name des Verkäufers (Lieferers), des Empfängers und desjenigen, für dessen Rechnung die Lieferung erfolgt ist, kann bei der Ausfertigung der Anmeldescheine wegbleiben.

Die unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Erleichterungen gelten gleichzeitig auch für die Ausfüllung der entsprechenden Spalten der Vordrucke zu Ausfuhranmeldescheinen mit schwarzem Rand, wie sie für die Ausfuhr von Waren unter Zoll- und Steuerüberwachung aus dem Zollgebiet, den Freihäfen, den Zollausschüssen und dem Freihafen Hamburg vorgeschrieben sind. (999)

Ausland

Großbritannien. Aufhebung der 26%igen Reparationsabgabe. Durch Kabinettsorder wurden die Abschnitte 1, 2 und 5 der deutschen Reparationseinzugsakte von 1921 ab 10. April suspendiert. Infolgedessen ist die 26%ige Abgabe durch britische Importeure von Waren, die nach Mitternacht zum 10. April eingeführt werden, nicht mehr zu zahlen. (921)

Schweiz. Protest gegen die Kontrollmaßnahmen amerikanischer Zollagenten. „Neue Zürch. Ztg.“ veröffentlicht folgende Kabelmeldung der „United Press“ aus Washington: Ein energischer schweizerischer Protest gegen die Inquisitionsmethoden der Treasury Agents der Vereinigten Staaten, welche Einsicht in die Bücher und Kostenberechnungen der schweizerischen Unternehmungen zur Schätzung der Produktionskosten verlangen, hat im Staatsdepartement in Washington ein gewisses Aufsehen erregt. Das Schatzamt hatte auf Grund des Artikels 501 des Tarifgesetzes die Einfuhr von Waren gewisser Schweizer Fabrikanten, welche die Buchkontrolle nicht dulden wollten, untersagt. Die Angelegen-

heit der Schatzamtinquisition führte übrigens auch mit anderen Ländern, insbesondere mit Großbritannien, Deutschland und Skandinavien, bereits zu wiederholten Reibungen; doch haben sich die Industriellen dieser Länder schließlich mit der Gewährung der Bucheinsicht abgefunden.

Während, wie man hört, das Staatsdepartement zu einer Einigung mit der Schweiz auf mittlerer Linie geneigt wäre, stellt sich das Schatzamt auf den Standpunkt, daß eine entsprechende Durchführung der Antidumping-Vorschriften des Zollgesetzes nicht durchführbar sei, ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der ausländischen Produzenten. Das Schatzamt beharrt in seiner energischen Haltung und soll eventuell ein allgemeines Einfuhrverbot zu Lasten derjenigen Firmen in Aussicht nehmen, welche sich den amerikanischen Vorschriften widersetzen. Großbritannien, Frankreich und Schweden haben ebenfalls, wenn auch nicht offiziell, gegen die amerikanischen Methoden Stellung genommen. Der schweizerische Protest soll, wie man hört, in Zusammenhang stehen mit einem Spezialfall, der die Farbeinfuhr betrifft.

Eine zweite Meldung der „United Press“ lautet: Im Schatzamt erwartet man den Erlass neuer Bestimmungen über die Funktionen der amerikanischen Zollagenten im Ausland, welche im Hinblick auf die Befürchtungen und Klagen des Auslandes wegen der Produktionskostenfeststellung eine Klärung der Situation bringen und dem schweizerischen Proteste in gewissem Sinne Rechnung tragen sollen. Die hiesigen offiziellen Kreise erklären, daß die im Ausland tätigen Zollbeamten der Vereinigten Staaten instruiert werden, ihre Kontrolle nicht in einer Weise auszuüben, daß Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden müssen.

Ueber die Maßregelung der Baseler Firma Durand & Huguenin A.G. (s. S. 256) meldet die „N. Z. Z.“: Die Kontroversen über die Kontrollmaßnahmen der amerikanischen Zollagenten in der Schweiz hat nunmehr zu einer Strafverfügung des Schatzamtes geführt, über die ein W.D.-Kabel vom 18. April meldet: Das amerikanische Schatzamt verfügte, daß bei den Farbstoffimporten der Baseler Firma Durand & Huguenin A.G. die höheren amerikanischen Farbstoffpreise bei der Verzollung zugrunde zu legen sind, anstatt der Fakturenwert, da die genannte Firma die Einsichtnahme in ihre Bücher durch Vertreter des Schatzamtes verweigerte.

Danach ist also das zuerst gegen die Waren der Firma verhängte Einfuhrverbot wieder aufgehoben worden. (961)

Oesterreich. Handelsvertrag mit Griechenland. Der österreichisch-griechische Handelsvertrag ist soeben zum Abschluß gebracht worden. Die Verhandlungen hatten mehr als ein Jahr gedauert und waren auf diplomatischem Wege geführt worden. Der Vertrag ist im Wesen ein Meistbegünstigungsvertrag, und zwar wird Oesterreich bis zum Inkrafttreten des neuen griechischen Zolltarifes die jetzigen griechischen Konventionszölle, später die Minimalzölle des neuen Tarifes genießen. Griechenland erhält für seinen Export nach Oesterreich die volle Meistbegünstigung. Es ist möglich, daß der Vertrag noch vor seiner Ratifizierung in Kraft treten wird, doch dürfte das nach einer amtlichen Mitteilung nicht vor Juli der Fall sein. Im ersten Semester 1924 führte Oesterreich nach Griechenland Waren im Werte von 1 956 000 Goldkronen aus und bezog griechische Waren für 3 329 000 Goldkronen. Der Handelsverkehr zwischen den beiden Staaten hat gegenüber dem ersten Semester 1923, in welchem die entsprechenden Ziffern 963 000 und 646 000 Goldkronen betragen, einen starken Aufschwung genommen, wobei sich allerdings das Verhältnis wesentlich zuungunsten Oesterreichs verschlechtert hat. (1002)

Tschechoslowakei. Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten. Durch Kundmachung der tschechoslowakischen Regierung ist ein am 5. Dezember vorigen Jahres vereinbartes Uebereinkommen, betreffend die Verlängerung der provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der tschechoslowakischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kraft gesetzt worden. Nach diesem Uebereinkommen soll das Handelsarrangement, das am 29. Oktober 1923 zwischen der Tschechoslowakei und den Vereinigten Staaten abgeschlossen worden ist, bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrages, jedoch mit dem Vorbehalt als verlängert angesehen werden, daß beide Teile die Möglichkeit haben, das Arrangement mit 30tägiger Frist zu kündigen. (1001)

Litauen. Gesetzentwurf betr. Zolländerungen. Nach „Ind. und Handelsztg.“ ist im litauischen Sejm vor einiger Zeit ein Gesetzentwurf eingebracht worden, der das litauische Finanzministerium ermächtigt, für Staaten, die ein Handelsabkommen mit Litauen geschlossen haben, den Zoll um 30 % zu ermäßigen, für solche dagegen, die kein Handelsabkommen mit Litauen geschlossen haben, um 10 % zu erhöhen. (922)

Lettland. Ein- und Ausfuhrverbot für Narkotica. Gemäß einem am 9. März veröffentlichten Gesetz ist die Ein- und Ausfuhr von zubereiteten Opiumprodukten verboten. Opium, Morphin, Heroin in rohem Zustand, andere Opiumalkaloide und -präparate mit mehr als 0,2 % Morphin oder 0,1 % Heroin und Cocainsalze und -derivate mit mehr als 0,1 % Cocain, sowie alle narkotischen Substanzen mit ähnlichen Wirkungen dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gesundheitsamtes ein- und ausgeführt werden. (887)

Estland. Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten. Ein zwischen den Vertretern der Vereinigten Staaten und Estland am 3. März d. J. in Washington geschlossenes einstweiliges Abkommen führt die gegenseitige unbedingte Behandlung nach dem Grundsatz der meistbegünstigten Nation zwischen den beiden Ländern ein. Durch dieses Abkommen werden die Hindernisse, die für die Einfuhr gewisser amerikanischer Erzeugnisse nach Estland infolge niedrigerer seitens Estlands vertragsmäßig anderen Staaten gewährter Zollsätze bestanden, beseitigt. Mit Rücksicht auf die entsprechende Behandlung estländischer Erzeugnisse in Amerika werden aus den Vereinigten Staaten nach Estland eingeführte Waren jetzt mit Zöllen belegt, die so günstig sind wie die irgendeinem anderen Lande gewährten. Estland hat Vorbehalte gemacht hinsichtlich von Zugeständnissen, die es Finnland, Lettland, Litauen und Rußland gemacht hat oder machen wird und (oder) bezüglich einer Zollunion, der Estland vielleicht beitrifft, solange eine derartige Sonderbehandlung nicht einem anderen Staate gewährt wird. Einen ähnlichen Vorbehalt haben die Vereinigten Staaten bezüglich Kubas gemacht.

Auf Grund dieses Abkommens treten die Vereinigten Staaten in den Mitgenuß der Zollermäßigungen, welche Estland anderen Staaten, insbesondere Frankreich, gewährt hat. Sie beziehen sich u. a. auf Parfümerien und kosmetische Artikel, Toiletteseifen, Firnisse, Gerbstoffe. (1002)

Norwegen. Einfuhr-Regelung. In einem Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter vom 26. Januar d. J. wird mitgeteilt, daß auf Veranlassung des Landwirtschaftsdepartements die folgenden Warengattungen ohne Bedingungen (ohne besondere Bescheinigung hinsichtlich der Verpackung) zur Einfuhr zugelassen werden: Superphosphat, Thomasphosphat, Naphthalin und Kali. (972)

Denaturierung von Haarwässern. Haarwässer sind nach einem französischen Gesandtschaftsbericht in Norwegen durch Zusatz von 0,3 g Koloquintenextrakt auf den Liter des fertigen Produkts zu denaturieren. Diese Vorschrift gilt aber nicht für Parfümerien (besonders nicht für Kölnisches Wasser) und auch nicht für Cosmetics. (956)

Ermäßigung des Goldzollzuschlags. Infolge des besseren Standes der Krone ist der Goldzollzuschlag um 10 auf 70 % herabgesetzt worden. (1000)

Rumänien. Neue Ausfuhrzölle. Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Bukarest sind die Ausfuhrzölle für die nachstehenden Produkte wie folgt festgesetzt worden:

Zollsatz	
Sonnenblumensamen	10 000 Lei per Waggon
„Decapon“, Degras und ähnliche Präparate f. d. Ledergerbung; Drucker-schwarz; Farben und Lacke	5 Lei per kg

(990)

Spanien. Stempelmarken für eingeführte Parfümerien. Gemäß einer kgl. Verordnung vom 14. März, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 18. März, müssen alle Flaschen, Schachteln und Pakete, welche als eine Einheit zu betrachten sind und Parfümerien (d. h. die unter die Pos. 823 und 824 des spanischen Zolltarifs fallenden Produkte) enthalten, mit einer besonderen Stempelmarke versehen sein, welche als Zeichen für den legalen Ursprung an denselben zu belassen ist, bis sie verkauft sind. Diese Stempelmarken werden in der Staatsdruckerei hergestellt und kostenlos geliefert. — Die Verordnung gilt auch für die Lagerbestände der Kleinhändler an ausländischen Parfümerien. (991)

Valutazollaufschläge für die verschiedenen Länder. Für den Monat April sind für die verschiedenen Länder mit entwerteter Valuta folgende „Coeffizienten“ für die Berechnung der Valutazollaufschläge festgesetzt worden:

Portugal	6,000
Tschechoslowakei	20,000
Rumänien	3,475
Ungarn	0,010
Türkei	3,575
Bulgarien	5,119
Jugoslawien	11,240
Finnland	17,735
Griechenland	10,876
Brasilien	27,314
Belgien	35,639

(955)

Ver. St. von Amerika. Gegen die Zollerhöhung von Kaliumchlorat. Das Blatt „Baltimore Sun“ wendet sich gegen die Erhöhung der Zollsätze für Kaliumchlorat. Es sei tönlich, daß die amerikanische Regierung, die den Dawesschen Plan nicht oft und laut genug bei jeder Gelegenheit preisen könne, die deutsche Einfuhr, welche die einzige sichere Quelle für die deutschen Zahlungen darstelle, durch die Zollerhöhung erschwere. Die Vereinigten Staaten, die Frankreich und England immerfort drängen, Opfer zu bringen, müßten auch ihrerseits zum Wohle der Allgemeinheit Opfer bringen. (953)

Guatemala. Zollfreie Zulassung gewisser Chemikalien. Auf Grund einer Verordnung der Regierung von Guatemala vom 10. Februar d. J. sind die nachbenannten Chemikalien zum Gebrauche als Insekten- und Pilzvertilgungsmittel von Einfuhrzöllen und Kommunalabgaben befreit: Weißer Arsenik zum Gebrauche in Waschmitteln zwecks Vernichtung der Schafzecke; Kupfersulfat, ungerührt; Schwefelkohlenstoff; Calciumcyanid. Andere Erzeugnisse können noch auf die Liste gesetzt werden, wenn sie zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und von Erkrankungen der Haustiere geeignet erscheinen. (1001)

Chile. Zollzuschlag für Postsendungen. Nach einer Mitteilung des englischen Handelssekretärs in Santiago ist gemäß einer Verordnung vom 12. März bei der Einfuhr mit der Post ein Zuschlag von 15 % zu den Einfuhrzöllen zu bezahlen. (989)

Madagaskar. Einfuhr von zollpflichtigen Waren mit der Post. Gemäß einem neueren Erlaß gelten seit dem 1. April für die Einfuhr von zollpflichtigen Waren mit der Post folgende Bestimmungen: Sendungen jeder Art sind mit Etiketten von auffällender Farbe (gewöhnlich grün), und nicht kleiner als 6:3 cm, zu versehen, auf welchen die Aufschrift „A soumettre à la Douane“ und Angaben über Art und Herkunft, Gewicht und Wert der Waren stehen müssen; dies gilt auch für Sendungen aus Frankreich und den Kolonien.

Bei der Ankunft in Madagaskar findet eine Prüfung durch die Zollbehörden statt; wenn bei versiegelten Paketen die Etikette fehlt und der Verdacht besteht, daß sie zollpflichtige Waren enthalten, so werden sie in Gegenwart des Empfängers geöffnet und gegebenenfalls beschlagnahmt. — Bei Wertpaketen, welche von einer Zolldeklaration begleitet sein müssen, ist eine Etikette nicht erforderlich; sie werden aber in gleicher Weise geprüft. (987)

Südafrikanische Union. Der neue Zolltarif. Nach einem telegraphischen Bericht des englischen Handelskommissars in Kapstadt ist der neue Zolltarif (mit Maximal- und Minimalzöllen) am 9. April in Kraft getreten. Der Tarif besteht aus 372 Positionen, von denen bei 22 England die Minimalzölle genießt; für die chemische Industrie kommt nur die Bleiweißposition in Betracht:

Zollsatz		für engl. Waren	
		Nachlaß	
Bleiweiß, trocken	7 sh. per 100 lbs.	1 sh. per 100 lbs.	
Bleiweiß, m. Oel angerieb.			
in Packung, v. 50 lbs. u. m.	10 sh. per 100 lbs.	1 sh. per 100 lbs.	

Zollsatz für engl. Waren
in Packungen v. weniger Nachlaß
als 50 lbs. 11 sh. per 100 lbs. 1 sh. per 100 lbs.
Von den wichtigeren Zollerhöhungen werden genannt:

erhöhter Zollsatz*
Backpulver 8 d. per lb.
Desinfektionsmittel (in Großhandelspackung) . . . 5% ad val. (1922)

Japan. Zollfreiheit für verschiedene Waren aus dem Pachtgebiet Kwantung. Der Kammer ist eine Vorlage zugeworfen, welche für die nachstehenden Produkte bei der Einfuhr aus dem Pachtgebiet Kwantung Zollfreiheit vorsieht: Süßholzextrakt, Leim, Gelatine, Brom, Soda (calc.), Natriumsulfat, Naphthalin, Magnesiumsulfat, Kohlenteerprodukte, hauptsächlich aus Kohlenteerprodukten bestehende Desinfektionsmittel und Tierkohle. (1957)

Aufhebung des Luxusolls für gewisse wohlriechende ätherische Öle. Nach einem englischen telegraphischen Geschäftsberichtsbericht sind die Abänderungen des Luxusolltarifs (s. „Chem. Ind.“, S. 235) mit Wirkung vom 1. April in Kraft getreten. (1986)

Australien. Bedingungen für die Zoll-Vorzugsbehandlung. Das „Board of Trade Journal“ (vom 16. 4. 25) gibt ausführlich die Verordnung über die neuen Bedingungen für Gewährung der Zoll-Vorzugsbehandlung wieder, deren wesentlicher Inhalt schon in der „Chem. Ind.“ S. 177 mitgeteilt wurde.

Von besonderem Interesse ist die Anmerkung, daß sämtliche Bestimmungen außer für englische Waren auch für die Waren aus allen Ländern gelten sollen, denen Australien Zoll-Vorzugsbehandlung zugesteht, gleichgültig, ob die Zollsätze die des „britischen Vorzugstarifs“, des „Zwischentarifs“ oder eines besonderen „Vertragstarifs“ sind. „Die Exporteure aus diesen Ländern haben einfach den Namen ihres Landes an die Stelle von „Großbritannien“ zu setzen.“

In einer Anlage C werden außerdem die Waren aufgezählt, die zurzeit „als nicht in für den Handel in Betracht kommendem Maße in Australien hergestellt“ (d. h. als „nicht konkurrierend“) anzusehen sind und bei denen der Prozentsatz englischer Löhne und Materialkosten in den gesamten Fabrikationskosten nur 25 % zu betragen braucht, um Anspruch auf die Zoll-Vorzugsbehandlung zu haben.

Hierzu gehören:

1. Alle unter dem „Britischen Vorzugstarif“ zollfreien Waren.
2. Alle unter diesem Tarif gemäß besonderen Bestimmungen zollfreien Waren, solange dieselben in Kraft sind.
- Anmerk. Die unter 1. und 2. fallenden Waren können nicht einzeln aufgezählt werden; Auskunft im Einzelfall erteilt der „High Commissioner for Australia“ oder der „Comptroller-General of Customs“, Melbourne.
3. Ätherische Fruchtessenzen und künstliche Fruchtessenzen, Aether und aromatische Stoffe, nicht alkoholhaltig.
28. Farben und Farbstoffe: „London Purple“, Parisergrün, keramische Farben, Van Dyk-Braun, Manganbraun, Zinnobor und keramische Glasuren, in Form von trockenen Farben; Künstlerfarben (mit Ausnahme von flüssigen Zeichentinten); Farbstoffe, trocken oder in Teigform, für gewerbliche Zwecke.
- Drogen, Chemikalien und Arzneimittel:
37. Salicylsäure und andere Nahrungskonservierungsmittel: Natriumsalicylat; Maltapepton-Nährhefe, Nährhefekon-servierungsmittel, Quillaya-Rinde, Glycyrrhizin und seine Verbindungen.
38. Borsäure.
39. Saccharin.
40. Arzneimittel und andere unter Tarifpos. 285 c fallende Präparate.
50. Lakmuspapier von beliebiger Größe und Form. (1006)

Neuseeland. Zollfreiheit für Agar-Agar. Durch eine Verordnung vom 9. Februar 1915 wurde Agar-Agar mit Wirkung vom 12. Februar vom Einfuhrzoll befreit. (1989)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 59 für Lithopone, Zinkweiß, Zinkgrau, Bleiweiß und Bleimennige.

Mit Gültigkeit vom 9. April ist der Ausnahmetarif 59 für Lithopone, Zinkweiß, Zinkgrau, sämtlich zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern, neu gefaßt und bei dieser Gelegenheit auf Bleiweiß und Bleimennige ausgedehnt worden. Näheres hierüber enthält der Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 36 vom 9. April 1925. (1977)

*) Kein Nachlaß für englische Waren.

Neue Fassung des Ausnahmetarifs 40 für Steinsalz usw.

Ab 2. April 1925 gilt obiger Ausnahmetarif zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern bei der Beförderung über Seehäfen, Binnenumschlagplätze und die trockenen Grenzstationen. Die Frachtberechnung erfolgt im Versand nach den Seehäfen, Binnenumschlagplätzen (ausschließlich Deggendorf Hafen, Passau und Regensburg) sowie nach den trockenen Grenzstationen (ausgenommen Passau, Salzburg und Simbach) zu den Sätzen der Klasse E, nach Deggendorf Hafen, Passau Hbf. und Regensburg sowie nach den Grenzübergangsstationen Passau Hbf., Salzburg und Simbach zu den Sätzen der Klasse F, gekürzt um 10 %. Die um 10 % gekürzten Frachtsätze der Klasse F werden jedoch nur dann gewährt, wenn von einem oder mehreren Versendern die Verpflichtung übernommen wird, in zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten mindestens je 5000 t von den Versandstationen des Ausnahmetarifs zur Beförderung nach den obengenannten Stationen aufzuliefern. (959)

Verladeweise gefüllter Fässer.

In einem Sonderausschuß des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes unter der Leitung der R.B.D. Ludwigshafen soll an Hand von praktischen Versuchen festgestellt werden, welche Verladeweise für gefüllte Fässer, ganz gleich welcher Art, hinsichtlich der Verteilung, der Art und der Größe der Keile, der Sattelung der Fässer usw. sowohl bei der Verladung durch die Eisenbahn als auch bei der Selbstverladung durch den Absender unter Berücksichtigung der mit der Beförderung verbundenen Betriebsgefahren als die zweckmäßigste und sicherste angesehen werden kann. Dabei soll weiter geprüft werden, ob und gegebenenfalls welche Vorschriften einerseits vom Beförderungsstandpunkte, andererseits vom frachtrechtlichen Standpunkte nach dem Ergebnis der praktischen Versuche zu ergänzen, zu ändern und neu einzuführen sind. (958)

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Die Ständige Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnen hat am 31. März und 1. April in Heidelberg eine Sitzung abgehalten und u. a. folgende Beschlüsse gefaßt, welche die chemische Industrie interessieren:

1. Arsensäure soll in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Kesselwagen zugelassenen Güter aufgenommen werden. (In der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung sind für Arsensäure in Wagenladungen bereits gewisse Vorschriften gegeben. Die Ergänzung dieser Bestimmungen wegen Auskleidung der Kesselwagen mit Blei oder Ebonit wird veranlaßt werden).

2. Anthracenrückstände und Rohnaphtalin werden in das Verzeichnis V der zur Beförderung in Privatwagen zugelassenen Güter aufgenommen.

3. Essigsäure soll allgemein in die Klasse B aufgenommen werden. Bisher wurde für Essigsäure die Klasse B nur im Falle der Ausfuhr oder Durchfuhr gewährt.

4. Für Bleiglätte, Bleimennige, Bleiweiß, Lithopone, Zinkgrau und Zinkweiß ist beschlossen worden, der Reichsbahnhauptverwaltung die Erweiterung des Ausnahmetarifs 59 durch Gewährung der Frachtsätze der Klasse D

im Verkehr von den deutschen Erzeugungstätten nach den Uebergangsstationen der trockenen Grenze und nach den Seehäfen im Falle der Ausfuhr

zu empfehlen.

Ein Antrag auf Frachtermäßigung für schwefelsauren künstlichen Baryt im Falle der Ausfuhr ist abgelehnt worden.

5. Es wurde beschlossen:

I. In die Klasse B aufzunehmen:

- a) Siliciumcarbid, roh (nicht gemahlen oder gekörnt);
- b) kristallinisches und gestaltloses miteinander vermengt, auch gemahlen.“

II. In die Klasse C aufzunehmen:

„Siliciumcarbid, kristallinisches und gestaltloses miteinander vermengt, auch gemahlen.“

Anmerkung: Die Frachtberechnung nach dieser Tarifstelle wird nur im Erstattungswege gewährt, wenn nach dem Ermessen der Eisenbahn nachgewiesen ist, daß das Gut nicht zu Schleifzwecken verwendet wurde.

III. In die Klasse E aufzunehmen:

„Schlacken aus der Herstellung von Siliciumcarbid, siliciumfrei, auch gemahlen.“

6. In der Klasse D wird folgende neue Tarifstelle geschaffen:

„Kalk, kohlensaurer, gebrannt und mit Kohlensäure wieder gesättigt, auch gepulvert.“

7. Dem Antrag, den in der Tarifstelle „Salze“ der Klasse E unter Ziffer i genannten Salzen die Frachtberechnung nach dieser Klasse auch dann zu gewähren, wenn sie in Formen gepreßt ausgeliefert werden, wurde stattgegeben. Demzufolge wird in Ziffer 1 der Stelle „Salze“ der Klasse E der Vermerk „zu a—d“ gestrichen und durch folgenden ersetzt:

„zu a—e: auch geformt oder gepreßt,
zu a—d: unvermischt oder vergällt (wie Viehsalz, Viehsalzlecksteine).“

8. Spritbenzol (Benzolsprit) wird in die Klasse C versetzt und in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Kesselwagen zugelassenen Güter aufgenommen.

9. Einem Antrage, Melasse zur Hefeherstellung durch Gewährung der Klasse E mit der Melasse zu Futterzwecken tarifarisch gleichzustellen, wurde keine Folge gegeben.

10. Im Abschnitt XIX „Allgemeine Bestimmungen“ des Nebengebührentarifs zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil IB, wird als neue Ziffer 4 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Soweit nicht besondere Bestimmungen vorgesehen sind, ist ein Schemel- oder Kuppelwagenpaar als ein Wagen anzusehen.“

Ferner sollen die Worte „oder ein Schemel- oder Kuppelwagenpaar“ im Abschnitt IVm, Ziffer 2b (Krangeld), sowie die Worte „auch für ein Schemel- oder Kuppelwagenpaar“ im Abschnitt VII, Ziffer 3 (Wagenstandgeld) und Abschnitt VIII (Abbestellung noch nicht bereitgestellter Wagen) gestrichen werden.

11. Es wurde empfohlen, folgende Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (§ 76) vorzunehmen:

„Die Eisenbahn kann verlangen, daß die Wagen nach der Entladung durch den Verfügungsberechtigten gereinigt zurückgegeben werden. Wenn in diesem Falle die Reinigung unterlassen wird, so ist die Eisenbahn berechtigt, sie auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.“

12. Es lag ein Antrag vor, eine Tarifbestimmung zu treffen, daß von der Forderung eines Frachtzuschlages für unrichtige Gewichtsangabe dann Abstand genommen werden soll, wenn offensichtlich feststeht, daß die Gewichtszunahme lediglich durch Regen usw. während der Beförderung eingetreten ist. Der Antrag wurde aber abgelehnt, weil er praktisch schwer durchführbar sein würde und der Absender sich von vornherein gegen die Erhebung von Frachtzuschlägen durch Antrag auf eisenbahnseitige Gewichtsfeststellung schützen kann.

13. Seit 1. Dezember 1920 wird bei Wagenladungen die Abrundung des Gewichts von 100 zu 100 kg nach oben vorgenommen. Ein Antrag, wieder wie in der Vorkriegszeit von 10 zu 10 kg aufzurunden, fand nicht die Billigung der Tarifkommission.

14. Um eine einheitliche und übersichtliche Kennzeichnung aller Eil- und Frachtstückgüter, des Expreßgutes und des Reisegepäcks zu erreichen, wurde beschlossen, für diese Güter bestimmte Anhängeschilder (sogenannte Pflichtmuster) vorzuschreiben. Die näheren Vorschriften hierüber, sowie die Muster selbst werden besonders bekanntgegeben werden.

15. Ein Antrag, den zulässigen Höchstbetrag für Barvorschüsse von 20 Mark auf 10 Mark herabzusetzen, wurde abgelehnt.

16. Entschädigungen wegen Ueberschreitung der Lieferfrist für Expreßgut wurden bisher nach den für Reisegepäck im § 37 EVO. vorgesehenen Bestimmungen behandelt. Da aber Expreßgut mehr dem Stückgut als dem Reisegepäck gleichzuachten ist, sollen künftighin bei Lieferfristüberschreitungen für Expreßgut die gleichen Grundsätze angewendet werden wie bei Gütern. Zu dem Zweck wird die Ausführungsbestimmung 4 zu § 43 EVO. entsprechend ergänzt.

Die Beschlüsse wurden sämtlich für äußerst dringlich erklärt. Sofern wirksamer Einspruch nicht erhoben wird, dürfte ihre Durchführung voraussichtlich zum 1. Juli 1925 erfolgen.

(1007)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Weltproduktion von Kunstharzen.

In einem Vortrag vor der englischen „Oil and Colours Chemists Association“ machte A. Drummond nach Schätzungen von Kimpflin folgende Angaben über die Weltproduktion von Kunstharzen:

Produktionsland	Monatsproduktion in tons
Ver. Staaten	500
Deutschland	300
Frankreich	100
England	—

Die englische Produktion wurde von Kimpflin nicht berücksichtigt. Angaben darüber finden sich in einem Schreiben von „Atwater & Sons“ (Preston) an die Redaktion des „Chemical Age“ (London); danach beträgt die Jahresproduktion dieser Firma gegenwärtig 50 t, und fünf andere Firmen erzeugen jede etwa ebensoviel, so daß die englische Gesamtproduktion mit 300 t im Jahre angesetzt werden kann; außerdem ist in kurzer Zeit mit einer Verdoppelung zu rechnen — ob bei der Firma Atwater allein oder im ganzen, geht aus dem Schreiben nicht klar hervor. (841)

Großbritannien. Schutz der Superphosphatindustrie? Zu der Einsetzung einer Kommission durch das englische Handelsamt zur Prüfung eines Gesuchs der „Fertiliser Manufacturers' Association“ um Zollschutz für Superphosphat, bemerkt „Chem. Tr. J.“ in einem Leitartikel:

In dem Geschäftsbericht eines bedeutenden Superphosphat-Konzerns in Neusüdwaales finden sich zwei beachtenswerte Mitteilungen; einmal, daß infolge der Verhältnisse in der Industrie die Wiederaufnahme des Betriebs in dem Werk bis zum Beginn der Saison aufgeschoben werden müßte und zweitens, daß in der neuen Anlage eine gesteigerte Ausbeute mit verminderten Kosten erzielt wurde.

Der Grund für die verzögerte Inbetriebsetzung der Fabrik ist in der abnorm großen Steigerung der Einfuhr von billigem Superphosphat vom Kontinent zu sehen, das zum Teil zu einem unter den englischen Produktionskosten liegenden Preis verkauft wird. Die Einfuhr stieg von 5 648 t 1920 Jahr um Jahr auf 107 336 t 1923 und zweifellos hat sie, wenn auch noch keine Zahlen vorliegen, 1924 noch zugenommen. Andererseits ist die Ausfuhr, welche vor dem Krieg über 80 000 t betrug, 1924 auf 25 600 t zurückgegangen (davon etwa ein Drittel nach dem Irischen Freistaat), und die ersten 2 Monate des laufenden Jahres brachten eine weitere Abnahme (5 287 t gegen 8 219 t im gleichen Zeitraum von 1924). Notwendigerweise hat unter diesen Verhältnissen die englische Produktion gelitten und es ist zu begrüßen, daß das Handelsamt eine Prüfungskommission eingesetzt hat. Der Versuch, diese geschwächte Industrie durch einen Zoll zu stützen, wird natürlich auf heftigen Widerstand bei den Landwirten und bei den finanziell interessierten Kreisen stoßen; während aber die letzteren unversöhnlich bleiben werden, ist zu hoffen, daß die ersteren der oben erwähnten Mitteilung über die Steigerung der Wirtschaftlichkeit in der Erzeugung von Superphosphat Beachtung schenken werden. Das Aufhören der Einfuhr des kontinentalen Produkts, das gewöhnlich um einige Schilling billiger als das einheimische verkauft wird, würde eine weitere Herabsetzung der Erzeugungskosten bringen, da bei erhöhter Ausnutzung der Anlagen die Generalunkosten fast unverändert bleiben. Wenn der englischen Superphosphatindustrie eine angemessene Ruhezeit gewährt wird, um sich von der unlauteren Konkurrenz zu erholen, so wird sie in der Lage sein, die englischen Landwirte mit diesem wichtigen Düngemittel zu Preisen zu beliefern, die wohl tragbar sind. (808)

Herstellung und Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten. Im Unterhaus wurde der Minister für das Gesundheitswesen gefragt, ob er seine Aufmerksamkeit darauf gerichtet habe, unter welchen Verhältnissen, im Vergleich mit denen in andern Ländern, in England pharmazeutische Spezialitäten hergestellt und verkauft würden; ob es ihm bekannt sei, daß unerfahrene Personen, durch Anpreisungen angelockt, es versäumten, richtige ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, und ob er geeignete Maßnahmen in Betracht ziehen wolle, um die Volksgesundheit zu schützen? — Die Antwort lautete, daß eine gesetzliche Regelung der Anündigung und des Verkaufs von pharmazeutischen Spezialitäten in Vorbereitung sei, daß aber die Verständigung noch nicht genügend weit vorgeschritten sei, um schon in der gegenwärtigen Sitzungsperiode eine Vorlage einzubringen. (837)

Einfuhr von Gasruß 1924. In Beantwortung einer Anfrage im Unterhaus wurde die Gesamteinfuhr von Gasruß (Carbon Black) aus allen Quellen nach England und Nordirland im Jahre 1924 auf 149 231 cwt. im Werte von 418 834 £ angegeben. (866)

Frankreich. Erzeugungsrückgang bei den hydroelektrischen und elektrochemischen Industrien. Infolge des Wassermangels, welcher seit einigen Monaten wegen des geringen Schnees und Regenfalles in den Gebieten der hydroelektrischen und elektrochemischen Industrien in Frankreich (Alpen, Pyrenäen und Zentralhochebene) herrscht, mußten die Betriebe erheblich eingeschränkt werden. Dementsprechend besteht eine große Knappheit an gewissen Ferrolegierungen, insbesondere an dem von der Eisenhüttenindustrie in ziemlich großen Mengen benötigten Ferro-Silicium 45—50 % und an

Calciumcarbid. Die Erzeugerwerke sind wegen Uebernahme neuer Lieferungsverpflichtungen sehr zurückhaltend, auch deshalb, weil voraussichtlich die größte Knappheit in den kommenden Sommermonaten, in denen die sonst durch die Schneeschmelze hervorgebrachten Wasserreserven fehlen werden, eintreten wird. Die Preise der betreffenden Erzeugnisse sind daher sehr fest. Ferro-Silicium 45—50%, welches vor einigen Monaten 1100 frs. je Tonne galt, wird heute mit 1175 frs. frei Verbraucherstation bezahlt. Dabei ist prompt lieferbare Ware überhaupt nicht zu haben. Calciumcarbid ist ebenfalls im Preise gestiegen und gilt 970 frs. je Tonne frei Verbraucherstation für unsortierte Ware. Desgleichen strebt der Preis für Ferromangan 76—80 % nach oben und stellt sich auf 1600—1625 je Tonne frei Verbraucherstation gegenüber 1550 frs. vor ungefähr sechs Wochen. Man vermutet übrigens, daß die zum Schutz der französischen Ferromangan-Industrie vorgeschlagene und von der französischen Zollkommission befürwortete Erhöhung des Einfuhrzolls von 157,50 auf 250 frs. je Tonne im April in Kraft treten wird. Die in den genannten Erzeugnissen für die Ausfuhr verfügbaren Mengen sind entsprechend geringer geworden. (895)

Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte (Fabrikate) 1922—1924 im Vergleich mit 1913.

Einfuhr:	1924	1923	1922	1913
Menge (in 1000 t)	553	531	457	731
Wert (in Mill. frs.)	598	490	385	156

Ausfuhr:

Menge (in 1000 t)	2116	1646	1250	1112
Wert (in Mill. frs.)	1071	765	542	214

Aus diesen Zahlen erhält man folgende Tonnenwerte in Goldfrancs:

	1913	1922	1923	1924
Einfuhr:	214	360	292	292
Ausfuhr:	193	184	146	137

Während also, entsprechend der allgemeinen Weltmarktteuerung, der Wert der Einfuhr pro Tonne um 36,5 % gegen 1913 gestiegen ist, zeigt der Wert der Ausfuhr pro Tonne eine Abnahme um 29 % gegen 1913.

Frankreich ist daher in der Lage, mit einem recht kräftigen Valuta-Dumping zu arbeiten. (908)

Ausstellung für Holzverkohlung in Blois. Unter dem Patronat des Landwirtschaftsministers und der Generaldirektion der staatlichen Forsten findet in Blois vom 24.—26. April eine Ausstellung zur Förderung der Holzverkohlungsindustrie statt. Es werden Holzverkohlungsapparate, landwirtschaftliche Traktoren, Automobile mit Gaserzeugern und Produkte der Holzverkohlung gezeigt und außerdem Automobile mit Gaserzeugern auf größeren Strecken vorgeführt werden. Gleichzeitig findet ein „Holzkohle-Kongreß“ statt (am 26. April). (886)

Verbrauch und Erzeugung von Kunstseide. Auf der 8. Generalversammlung des Syndikats der Lyoner Seidenfabrikanten wurden nachstehende Angaben über Verbrauch, Erzeugung, Einfuhr und Ausfuhr von Kunstseide gemacht (in kg):

	1923	1924
Französische Produktion	3 500 000	6 000 000
Einfuhr	775 100	1 752 800
Zusammen	4 275 100	7 752 800
Ausfuhr	220 200	138 000
Verbrauch	4 054 900	7 614 800

Für 1925 erwartet man, wie der Vorsitzende, Etienne Fougère, mitteilt, daß sich die Produktion (6000 t) mehr als verdoppeln wird. (912)

Die chemische Industrie als Kriegswaffe. In der Sitzung der Société de Chimie Industrielle vom 28. März d. J. machte der Generalinspektor der staatlichen Pulverwirtschaft, Georges Patart, in einem Vortrag über „Die chemische Industrie unter dem Gesichtspunkt der nationalen Sicherheit“ auf die besondere Bedeutung der Frage in dem Augenblick aufmerksam, wo die deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen im Begriffe seien, eine neue Ordnung herbeizuführen. Im Verlaufe des Weltkrieges hätten die Ereignisse die wesentliche Rolle gezeigt, welche die Versorgung mit synthetischen Produkten immer mehr in der Organisation der nationalen Verteidigung spielen werde. Während im Jahre 1913 vom fran-

zösischen Verbrauch von Farbstoffen 95 % aus dem Ausland eingeführt wurde, versorgt heute die französische Industrie den einheimischen Bedarf mit 95 %. Um jedoch die Aufgabe der Wiederaufrichtung zu vollenden, sei es notwendig, die französische Industrie gegen den ausländischen Wettbewerb noch drei bis vier Jahre zu schützen und zu diesem Zweck die Grenzen für gleichartige Erzeugnisse des Auslandes zu schließen. Der Vortragende hielt diese Maßnahmen für unausweichlich; unsere evtl. Gegner, erklärte er, erfreuen sich einer Vorzugsstellung, die sich ebensowohl aus natürlichen Umständen, als aus unserer Nachlässigkeit in den letzten fünfzig Jahren ergibt. Um den wirtschaftlichen Kampf mit Erfolg aufzunehmen, empfahl Patart außerdem einen engen Zusammenschluß der französischen Gesellschaften nach dem Vorbild der deutschen Konkurrenz. Zum Schluß erklärte der Redner, daß nur eine gemeinsame Anstrengung der Erzeuger, Verbraucher und des großen Publikums, gestützt auf eine wirksame Gesetzgebung, imstande sein dürfte, die nationale Sicherheit zu garantieren durch die Aufrichtung einer französischen chemischen Industrie auf den solidesten Grundlagen vom Standpunkt der Finanz, Technik und Wissenschaft. (927)

Aus der chemischen Industrie. Explosifs Minés l'itc. Der Reingewinn des Jahres 1924 beträgt 217 000 frs. bei einem um 50 % gesteigerten Umsatz von 4,4 Mill. frs. — Die Dividende wurde auf 15 frs. für die Aktie festgesetzt.

Etablissements P. Linet. Die Gesellschaft erhöhte ihr Aktienkapital von 4 auf 7 Mill. frs. zum Zweck der Fusion mit der „Société Rouennaise d'Engrais et Produits Chimiques“, welche als Gegenwert für ihre Einbringungen 3 Mill. frs. in Linet-Aktien erhielt.

Société Algérienne de Produits Chimiques et d'Engrais. Der Reingewinn für 1924 beträgt 2,8 Millionen frs. gegen 1,7 Mill. frs. 1923; für das von 10 auf 18 Mill. frs. erhöhte Aktienkapital wird eine Dividende von 10 % vorgeschlagen (gegen 8 % im Vorjahr).

Société Normande de Produits Chimiques. Der Reingewinn des Jahres 1924 beträgt 691 000 frs., die Dividende wurde auf 10 % für die Stammaktien und auf 16 % für die Vorzugsaktien festgesetzt.

Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint-Denis. Der Reingewinn des Jahres 1924 beträgt 6,1 Mill. frs.; es wird eine Dividende von 16 % (wie im Vorjahr) vorgeschlagen werden.

Société des Produits Chimiques et Electrometallurgiques Alais, Fröges et Camargue. Die Ergebnisse des am 31. Dezember 1924 abgeschlossenen Geschäftsjahres sind so günstig, daß eine Dividende von 8 %, gegen 7 % 1923, vorgeschlagen werden wird, trotz der infolge der Kapitalerhöhung von 160 auf 200 Mill. frs. vermehrten Zahl der Aktien.

Société Industrielle des Matières Plastiques. Der Gewinn des Geschäftsjahres 1924 beläuft sich einschl. des Vortrags von 200 000 frs. auf 3 500 000 frs., gegen 2 692 000 frs. 1923; es wird die Verteilung einer Dividende von 10 frs. auf die Aktie, statt 5 frs. im Vorjahr, vorgeschlagen werden. (909)

Tschechoslowakei. Verlustbilanz der Silleiner Kunstdünger- und chemische Industrie A.G. In der abgehaltenen Generalversammlung wurde beschlossen, den Verlust für 1924 im Betrage von 485 678 öKr. einschließlich des Verlustes des Vorjahres vorzutragen. Der Geschäftsbericht hebt die Schwierigkeiten hervor, mit denen die inländische, im erhöhten Maße aber die slowakische Industrie andauernd zu kämpfen hat. Der Umsatz des Hauptproduktes, Superphosphat, war gegenüber dem Vorjahre wesentlich höher, und auch die Schwefelsäure-Kontakanlage konnte im vollen Betriebe gehalten werden, was hinsichtlich der Salzsäure- und Sulfatanlagen nicht der Fall war. Ungachtet der teilweise höheren Produktion war es trotz größter Oekonomie auf allen Gebieten der Geschäftsführung im Kampfe gegen die ausländische Konkurrenz, die Superphosphat zollfrei in das Inland einführt, und mit Rücksicht auf die Unterbindung des Exportes der Schwefelsäure infolge der hohen Frachten und Zölle nicht möglich, einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. (861)

Schweden. Svenska Tändsticks Aktiebolaget. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1924 beträgt 19 132 000 Kr. (gegen 16 338 000 Kr. 1923 und 9 020 000 Kr. 1922); zusammen mit dem Vortrag von 2 800 000 Kr. stehen 21,94 Mill. Kr. zur Verfügung. Wie in den Vorjahren wird für die Aktien A eine Dividende von 12 % vorgeschlagen, wovon 4 % schon im Oktober ausbezahlt wurden; hierfür sind

7,2 Mill. Kr. erforderlich. Der Rest von rund 14,7 Mill. Kr. soll vorgetragen werden.

Die Produktion in Schweden nahm im Berichtsjahr etwas zu, blieb aber der Menge nach um 4 % gegen die von 1913 zurück.

Die Ausfuhr nach Polen und Deutschland nahm infolge der Stabilisierung der Valuten dieser Länder zu; trotzdem aber erreichte die Ausfuhr der eigentlich schwedischen Betriebe wegen der hohen Einfuhrzölle der meisten europäischen Länder kaum zwei Drittel der Vorkriegsausfuhr (1913). Dagegen hat die Gesellschaft ihre ausländischen Unternehmungen stark entwickelt; hier ist vor allem die 1924 erfolgte Errichtung mehrerer Fabriken in Indien (Calcutta und Bombay) bemerkenswert. Die Verwaltung überläßt im Prinzip diesen Tochtergesellschaften den größeren Teil ihrer Gewinne, um die Steuerbelastung zu vermindern und denselben die Vermehrung ihrer Reserven zu ermöglichen. (898)

Italien. Die elektrolytische Wasserstoffherzeugung für die Ammoniaksynthese. Die nachstehende Beschreibung der Wasserstoffanlage in den Bussi-Werken der Società Italiana di Elettrochimica entnehmen wir „Chemical Age“ (London), welches einleitend bemerkt, daß dieselbe gegenwärtig, wo in allen Teilen der Welt Fabriken zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak gebaut oder geplant werden, auf besonderes Interesse rechnen könne.

Für alle Hydrierungsprozesse ist, wie allgemein anerkannt wird, der reine elektrolytische Wasserstoff dem aus allen anderen Quellen weit überlegen, da er völlig frei von Katalysatorgiften ist. Ein weiterer wichtiger Vorteil ist die Anpassungsfähigkeit des elektrolytischen Verfahrens an die jeweilige Leistung der elektrischen Zentrale; die Zellen können mit Überschußstrom gespeist werden, wodurch eine ökonomische Ausnutzung der Zentrale ermöglicht und eine Herabsetzung der Stromkosten bewirkt wird; außerdem stellt der zugleich gewonnene Sauerstoff ein wertvolles Nebenprodukt dar, dessen Verkauf oft die gesamten Betriebskosten deckt und sogar noch einen Gewinn abwirft.

Der elektrische Strom wird von einer Reihe von Wasserkraftwerken bezogen, die während des Krieges zum Zwecke der Aluminiumherzeugung erbaut wurden und dann stillgelegt werden mußten, weil es an Rohmaterial fehlte. Jetzt wird von denselben Strom für verschiedene in Bussi ausgeführte elektrische Prozesse geliefert und außerdem stehen sie mit dem Netz von Neapel in Verbindung; nach dessen Bedarf richtet sich die zur Verfügung stehende Überschußleistung, die von 750—3000 Kw. in 24 Stunden wechselt.

Die Anlage, die von der „International Electrolytic Plant Co.“ in Chester eingerichtet wurde, besteht aus 160 Knowles-Zellen, eingeteilt in 4 Batterien zu 40 Zellen, von denen jede einen Strom von 7200 Ampères bei 2,6 Volt Zellenspannung aufnehmen kann. Diese Anordnung wurde gewählt, da fünf Motorgeneratoren mit einer Leistung von 7200 A. bei 105 V. Spannung zur Verfügung standen. Die maximale Produktion ist daher 528 ckm Wasserstoff in der Stunde, was 5,66 Kwh. pro Kubikmeter entspricht. Die Reinheit des Wasserstoffs beträgt 99,99—100 %, des Sauerstoffs 99,6—99,8 %.

Das destillierte Wasser, wovon etwa 135 Gallonen in der Stunde gebraucht werden, wird nach dem Wirtschen Kompressorsystem erzeugt und ist von großer Reinheit. (851)

Sowjet-Rußland. Die Manganerz-Produktion. In der Zeitschrift des obereschles. berg- und hüttenmännischen Vereins zu Kattowitz finden sich Mitteilungen über den Manganerzbergbau Rußlands im Geschäftsjahr 1923/24. Danach weist die Förderung im Berichtsjahre eine erhebliche Steigerung auf. Sie betrug in 1000 Tonnen:

	1923/24	1922/23	1913
Tschiaturi	285	150,6	969
Nikopol	98	65,5	252

Die Ausfuhr nach dem Auslande war, dank den hohen Preisen der Manganerze auf dem Weltmarkt, durchaus möglich. Der Selbstkostenpreis betrug in Tschiaturi 22,29 Kop. pro Pud, in Nikopol 18,03 Kop. Es ist indessen zu bemerken, daß das Preisverhältnis sich dadurch verändert, daß die dritte Sorte der Nikopoler Erze keinen Absatz findet und der Selbstkostenpreis daher auf 26,21 Kop. steigt, während in Tschiaturi ein Drittel des Erzes ungewaschen verkauft wird, wodurch sich der Preis auf 18,9 Kop. verringert. Unter Berücksichtigung der Transport- und Kommissionskosten war der Preis der Tschiaturi-Erze 30,43 Kop. franco Poti, während der Verkaufspreis 60 Kop. erreichte. Die Rentabilität dieses Bergbaus steht daher nicht in Frage. Das Programm für 1924/25 sieht etwa 164 000 t für Nikopol und 327 000 t für Tschiaturi vor.

Nach den von der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland herausgegebenen Mitteilungen beabsichtigen die Manganerzgruben in Nikopol, ihre Produktion im Wirtschaftsjahre 1925/26 auf 18 Millionen Pud zu bringen, und damit die Norm der Vorkriegszeit um die Hälfte zu überschreiten. Im Zusammenhang mit diesen Plänen wird die Zahl der Gruben vermehrt und ein zweites Erzauflerungswerk gebaut werden. (881)

Ver. St. von Amerika. Neues Herstellungsverfahren für Oxalsäure. In dem vor kurzem veröffentlichten Bericht der Tarifkommission über die Oxalsäurefrage, auf Grund dessen der Zoll von 4 auf 6 c. per lb. erhöht wurde (s. „Chem. Ind.“ S. 176) wird mitgeteilt, daß ein neues Verfahren zur Herstellung von Oxalsäure in den Ver. Staaten entwickelt worden ist. Es handelt sich um das Verfahren der „Perfect Products Co.“ in Huntsville (Georgia), welche Oxalsäure durch Oxydation von Reis (?) mit Salpetersäure gewinnt. (891)

Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr im Dezember 1923 und 1924. Ein Vergleich der amerikanischen Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr im Dezember 1923 und 1924 zeigt nach „Chemical Age“ (London) folgende interessante Änderungen:

Einfuhr:	Dez. 1923 1000 lbs.	Dez. 1924 1000 lbs.
Arsenik, weißer	2814	652
Citronensäure	45	56
Amcisensäure	141	174
Oxalsäure	228	492
Weinsäure	298	269
Kupfersulfat	—	183
Kaliumcarbonat (Pottasche)	918	759
Kaliumhydroxyd (Aetzkali)	1866	1149
Kaliumchlorat	—	677
Natriumcyanid	2851	2288
Natriumferrocyanid	98	173
Natriumnitrit	83	271
Naphthalin	1928	315
Kreosotöl	4589*	6897*

Besonders bemerkenswert sind: Arsenik, Kupfersulfat, Kaliumchlorat, Natriumnitrit und Naphthalin.

Ausfuhr:	Dez. 1923 1000 lbs.	Dez. 1924 1000 lbs.
Benzol	9144	8
Schwefelsäure	360	948
Calciumacetat	1348	980
Chlorkalk	1455	1690
Kaliumchlorat	16	13
Kaliumbichromat	221	70
Natriumcyanid	16	189
Soda, calciniert	1186	1626
Aetznatron	9632	8619
Ammonsulfat	12**)	6**)

Besonders bemerkenswert ist Benzol. (827)

Rückgang der Schwefelproduktion 1924. Die Produktion von Schwefel ging von 2 036 097 long tons 1923 auf 1 220 600 t 1924 zurück. Der Absatz (d. h. die Lieferungen von den Werken) war indessen mit einer Ausnahme größer als je zuvor und seit 1920 zum erstenmal größer als die Produktion; sein Wert wird auf 25 Mill. \$ gegen 26 Mill. \$ 1923 geschätzt bei ungefähr demselben Tonnenpreis. Die Bestände 1923 beliefen sich auf etwa 3 Mill. t. Die Ausfuhr von Rohschwefel betrug 481 814 long tons i. W. von 7 786 254 \$, von raffiniertem und sublimiertem Schwefel und Schwefelblüten 2 329 t i. W. von 107 947 \$, zusammen also 484 143 t i. W. von 7 894 201 \$, gegen 474 475 t i. W. von 7 216 107 \$ 1923. (911)

Rückgang der Pyritproduktion 1924. Die Produktion von Pyriten in den Ver. Staaten fiel von 181 628 long tons im Werte von 661 000 \$ 1923 auf 160 096 t i. W. von 645 262 \$ 1924; dies ist mit Ausnahme von 1921 (157 118 t) die geringste Produktion seit 1897; der Rückgang beträgt 12 % der Menge und 2 % dem Werte nach. Der Absatz und Verbrauch der produzierenden Gesellschaften zeigte nur eine Abnahme von 6 % der Menge nach.

Die Einfuhr von Pyrit mit über 25 % Schwefel belief sich 1924 auf 243 237 long tons im Werte von 582 794 \$; 242 786 t (99,8 %) kamen aus Spanien. (832)

*) 1000 Gall.

**) 1000 t.

Calciumarsenat-Versuche des Landwirtschaftsministeriums. Das Landwirtschaftsministerium ist mit der Abfassung eines Berichts über seine Versuche betr. Herstellung und Anwendung von Calciumarsenat zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, vor allem der Geißel der Baumwollplantagen, des „Boll weevil“, beschäftigt. Besonders wurde im letzten Jahr die Frage der mechanischen Verteilung studiert, wobei sich die Ausstreuung durch Flugzeuge bewährt hat; es wurde eine „Gesellschaft für Flugzeug-Bestäubung“ gegründet.

Große Aufmerksamkeit wurde der Herstellung von möglichst wirksamen Formen des Calciumarsenats zugewendet und der Erfolg dürfte sein, daß jetzt geringwertige Präparate, die für die widersprechenden Erfahrungen der Landwirte verantwortlich zu machen sind, vom Markt verschwinden werden. (886)

Farbstoffpreise im Januar 1925 und 1924. Die nachstehenden Farbstoffe wurden nach „Mon. off. du Comm. et de l'Ind.“ in New York im Januar 1925 und 1924 wie folgt notiert:

	Jan. 1924 \$ per lb.	Jan. 1925 \$ per lb.
Normalsäureschwarz	0,55	0,50
Orange II	0,40	0,35
Rot F	0,65	0,50
Gelb 2 G	3,25	3,10
Metanilgelb	0,75	0,70
Auramin O	1,40	1,15
Malachitgrün	2,00	1,80
Victoriablau	3,00	2,50
Rhodamin B	8,25	6,25
Methylviolett	2,20	1,50
Bismarckbraun R	0,65	0,60
Direktschwarz	0,45	0,40
Blau 2 B	0,45	0,40
Küpengelb (mit mehr als 12 %)	10,00	3,00

(885)

Aus der chemischen Industrie. Chlorcalcium-Patent der „Dow Chemical Co.“ Die „Dow Chemical Co.“, Midland (Mich.), hat ein Patent für die Herstellung von Metallchloriden nach einem neuen Verfahren erhalten (Nr. 1527121, 17. Febr. 1925). Im besonderen wird durch das Patent die Herstellung von Schuppen-Chlorcalcium geschützt, das die Firma seit Jahren auf den Markt bringt und welches zur Verwendung beim Straßenbau starken Absatz findet. — Das Produkt besteht aus nicht zusammenbackenden Schuppen — was durch oberflächliche Entwässerung erreicht wird — und besitzt genügende Wasseranziehung, um für den Verwendungszweck ausreichende Feuchtigkeit festzuhalten.

Neue Farbstoffe und Lösungsmittel der „Newport Chemical Works“. Die „Newport Chemical Co.“, Passaic (N. J.), hat sieben neue synthetische Farbstoffe auf den Markt gebracht; es sind dies: Säurechtblau BGA, Säurechtblau RXO, Anthrengoldorange RRT, Direktreingelb ML, Direktgrün B und Direktbraun CB. Diese Farbstoffe finden auch ausgedehnte Anwendung für die Färbung von Kunstseide.

Außerdem stellt die Gesellschaft jetzt Isopropylalkohol, Hexalin und Tetralin her, deren Verwendung als Lösungsmittel so zugenommen hat, daß die einheimische Erzeugung von großer Bedeutung ist. (897)

Sicherheitseinrichtungen in der Tetraäthylbleifabrik von Du Pont. Die neuen Sicherheitseinrichtungen in der Tetraäthylbleifabrik der Du Pont Co. sind, wie „O. P. D. Rep.“ berichtet, nahezu fertiggestellt, und der Betrieb soll in kurzem wieder aufgenommen werden. Die Anlage mußte wegen verschiedener Fälle von Bleivergiftung, von denen 2 tödlich verliefen, geschlossen werden. Durch die jetzt vorhandenen Ventilationseinrichtungen scheint jede Möglichkeit einer Einatmung von Bleidämpfen durch die Arbeiter ausgeschlossen. (910)

Schwierigkeiten bei Farbstoff-Lieferungen für die Regierung. Um die Verhältnisse bei den Farbstoff-Lieferungen für den staatlichen Bedarf zu prüfen, wurde eine aus Vertretern verschiedener Departements bestehende Kommission eingesetzt. Dieselbe wird sich hauptsächlich mit den zur Färbung von Militärtauchen verwendeten Farbstoffen befassen, da von Zeit zu Zeit Schwierigkeiten bei der Beschaffung von einwandfrei gefärbten Tuchen auftreten; besonders gilt dies für Khaki-Stoffe, wenn auch die Farbstoff- und Textilindustriellen erklären, daß die amerikanischen Farbstoffe allen Ansprüchen genügen. Die Kommission wird die Kaufbedingungen der Regierung feststellen. (828)

Steigende Quecksilberproduktion. Nach den Feststellungen des Geological Survey wurden im Jahre 1924 in den Vereinigten Staaten 9600 Flaschen (von je 75 lbs.) Quecksilber erzeugt, gegen 7937 Flaschen im Jahre 1923. In Kalifornien wurden 7890 Flaschen oder mehr als 80 % der gesamten Ausbeute produziert. Die restlichen 1710 Flaschen entfielen auf Texas, Nevada, Oregon, Idaho und Alaska. (873)

Südafrikanische Union. Die Platinfunde. Man schreibt der „Frankf. Ztg.“: „Als im Jahre 1923 aus Südafrika die ersten Nachrichten von Platinfunden im Bezirk Waterberg eintrafen, war man zunächst geneigt, sich den wenig präzisen Angaben skeptisch gegenüberzustellen. Da es in der Folgezeit bezüglich der neu entdeckten Vorkommen wieder ziemlich still wurde, schienen die Zweifler Recht zu behalten, und so kam es, daß man im Jahre 1924 sich anfänglich auch Meldungen über weitere im Bezirk Lydenburg entdeckte Platin-Lagerstätten gegenüber zurückhaltend verhielt. Inzwischen hat sich aber (wie schon aus London kurz gemeldet) doch gezeigt, daß den Vorkommen eine größere Bedeutung zuzusprechen ist. Die primären Platinlagerstätten finden sich in Quarzgängen in einer beträchtlichen Ausdehnung. Ihre volle Größe läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, weil die Aufschlußarbeiten sich vorerst auf einen verhältnismäßig kleinen Raum erstrecken. Neuerdings haben die Untersuchungen aber auch Platin in bemerkenswerter Stärke in sekundären Ablagerungen eluvialer und alluvialer Art festgestellt. Die in Betracht kommende Zone besitzt eine Längenausdehnung von 60 engl. Meilen; die hierin liegenden abbaunwürdigen Felder nehmen nur einen verhältnismäßig kleinen Raum ein. Weitere Lagerstätten von Platin sind in allerjüngster Zeit im Bezirk Rustenburg entdeckt worden; die diesbezüglichen Nachrichten bezeichnen die im Gange befindlichen Aufschlußarbeiten als „erfolgsversprechend“. Die größte Zahl der Felder in dem anscheinend mit Platinvorkommen am stärksten besetzten Bezirk Lydenburg gehören der „Lydenburg Platinum Co., Ltd.“. Sie scheint sich nach einer uns zugänglich gemachten Zusammenstellung am intensivsten mit den vorbereitenden Arbeiten zu beschäftigen. Von weiteren Gesellschaften, die sich Claims gesichert haben, sind zu nennen: Die Transvaal Consolidated Land and Exploration Co., die Central Mining and Investment Corporation, die South Africa Townships, Mining and Finance Corporation Co., Ltd.; weitere Gesellschaften sind, was nicht weiter verwunderlich ist, in Gründung begriffen. Daneben gibt es natürlich eine Unzahl von privaten Prospektoren, die ihre Schürffelder auf eigene Rechnung bearbeiten. Das Gründungsfieber hat selbstverständlich auch gewisse Auswüchse gezeitigt, deren überspekulativer Charakter unverkennbar ist.“ (900)

China. Die Rhabarberproduktion. Bei dem Anbau von Rhabarber in China wird zwischen Rhabarber zu medizinischen und Ernährungszwecken unterschieden. Hauptproduktionsgebiete medizinischen Rhabarbers sind Szechuan, Tibet, Kkonoor und Kansu. Die Verwertung dieses Produkts ist den Chinesen seit altersher bekannt. Die besten Qualitäten, Rheum palmatum, var. tanguticum, werden in Kansu und Tibet gewonnen. Die zweite Qualität, Rheum officinale, wird in ähnlichen Mengen aus der Provinz Szechuan, insbesondere aus der Stadt Tachienlu ausgeführt. Die geringere Qualität, Rumex crispus var. Japonicus, kommt aus den Provinzen Schensi, Kiangsu, Hupeh, Chekiang und Chihli. In den beiden letztgenannten Provinzen wird Rhabarberextrakt in der Seidenfärberei verwendet. Das Außenhandelsgeschäft in chinesischem Rhabarber ist in Chungking, Hankow und Tientsin zentralisiert; die Verpackung des Ausführprodukts erfolgt in Holzkisten zu 130 Katties. Gegen 16 449 Pikuls in 1920 wurden 1921 8987, 1922 14 372 Pikuls und 1923 7521 Pikuls ausgeführt. Hauptabnehmer chinesischen Rhabarbers in den Jahren 1920, 1921 und 1922 waren Hongkong mit 4799, 3132 bzw. 3782 Pikuls, England mit 1525, 164 bzw. 1189 Pikuls, Deutschland mit 280, 537 bzw. 455 Pikuls, Frankreich mit 442, 290 bzw. 535 Pikuls, Italien mit 547, 56 bzw. 222 Pikuls, Japan mit 1395, 1511 bzw. 1404 Pikuls und die Vereinigten Staaten von Amerika mit 1149, 423 bzw. 1685 Pikuls. Ueber die für 1923 in Betracht kommenden Bestimmungsländer ist Näheres nicht bekannt geworden. (Ind. u. Hand.-Ztg.) (874)

Niederländisch-Indien. Jodgewinnung. In Banjoe Oerip im Bezirk Socrabaya wurde in der Tiefe von 250 m eine neue jodhaltige Quelle (mit 11 mg Jod im Liter) aufgefunden. Der Entdecker, O. Ellinger, der 1905/06 die erste Jodfabrik in Kesamben errichtete und später Direktor der „Nederlandsch-Indische Maatschappij voor Chemische Producten“ wurde, sucht eine Konzession für die Ausbeutung der Quelle zu erhalten. (984)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Karl Kux, stellvertretender Geschäftsführer der Abteilung Scheibler der Chemischen Fabrik Kalk G. m. b. H. in Köln, ist am 15. April d. J. im Alter von 63 Jahren nach 33jähriger Tätigkeit in der Firma verschieden. Bis zum Ende des Jahres 1923 gehörte Direktor Kux dem Gesamtausschuß des Vereins z. W. als Mitglied an. (973)

Gustav Eberle sen., Begründer der im Jahr 1875 errichteten Firma Dr. G. Eberle & Cie. in Stuttgart, ist am 16. April d. J. im Alter von 83 Jahren verschieden. (1013)

Geschäftliches

* **Vereinigte Chemische Werke A. G., Charlottenburg.** In der am 8. April stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Vereinigten Chemischen Werke A. G., Charlottenburg, wurde an Stelle des aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Generaldirektors der Scheidemandelgesellschaft Dr. h. c. Salomon, Direktor Erich Pintus, Vorstandsmitglied der gleichen Gesellschaft, neu gewählt. (998)

* **Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft München.** Dem über das Geschäftsjahr 1924 vom Vorstand erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Ausführungen: „Im Berichtsjahre sind die zwangswirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stickstoffindustrie fast ausnahmslos aufgehoben worden. Die verheerenden Folgen der produktionshemmenden und produktionsmindernden Zwangswirtschaft, die bis zur Gefährdung der Existenz unserer Industrie geführt haben, können nur allmählich beseitigt werden. Durch technische und organisatorische Verbesserungen unserer und der unserer Leitung unterstellten Werke ist es gelungen, die Erzeugung wesentlich zu steigern. Das Stickstoff-Syndikat wurde auf weitere fünf Jahre bis 1930 verlängert. Durch gemeinsame Arbeit der in ihm vereinigten Werke wurde nicht nur die Erzeugung und der Verbrauch an Stickstoff stark erhöht, sondern auch durch eine gesunde, den jeweiligen Absatzverhältnissen angepaßte Preisstellung erreicht, daß die Landwirtschaft Stickstoff in jeder gewünschten Menge zu Preisen erhält, die wesentlich niedriger sind als in der Vorkriegszeit. Diese Arbeit führte zu dem Erfolge, daß die Menge des in Deutschland im Verbrauchsjahr 1924/25 landwirtschaftlich verwendeten Stickstoffs um mehr als 50 % höher ist als vor dem Kriege. Der Zeitpunkt, in dem es möglich sein wird, eine gewisse Unabhängigkeit von der ausländischen Nahrungsmittelfuhr zu erlangen — soweit dies im Hinblick auf die klimatischen Verhältnisse möglich ist —, rückt immer näher. Die Nachfrage nach Kalkstickstoff war ungemein lebhaft. Die spezifischen Eigenschaften dieses Düngemittels, die günstige Beeinflussung des Bodens und die verhütende Wirkung gegenüber vielen Pflanzenerkrankungen, wie Weißfäule, Schorfkrankheit usw., finden eine immer mehr steigende Anerkennung der Landwirtschaft. Als Mittel gegen Hederich und sonstige pflanzliche Schädlinge steht Kalkstickstoff an der Spitze. Demgemäß sind die erzeugten Kalkstickstoffmengen voll abgesetzt worden. Die Gesellschaft für Stimulation hat das Versuchsstadium überwunden. Es ist festgestellt worden, daß in einer großen Anzahl von Fällen die Bistimulation ein ausgezeichnetes und billiges, wachstumsförderndes und erntemehrendes Mittel ist. Wegen der oberschlesischen Stickstoffwerke ist eine Entscheidung der angerufenen internationalen und polnischen Gerichte nach wie vor nicht erfolgt. Die unrechtmäßige Benutzung unserer Patente, Verfahren usw. durch den polnischen Staat findet weiter statt. Die Güter der Stickstoff-Landgesellschaft haben sich weiter vorteilhaft entwickelt und geben ein Musterbeispiel für die rationelle Verwendung des Kalkstickstoffs.“ Der Reingewinn des Jahres 1924 stellt sich auf 868 585 RM.; es soll eine Dividende von 6 % zur Ausschüttung gelangen. (1009)

* **Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft Berlin.** Der Betrieb der Werke verlief nach dem über das Geschäftsjahr 1924 erstatteten Bericht störungsfrei. Es ist der Gesellschaft gelungen, das Ausbringen des Stickstoffs bei gleichbleibendem Stromverbrauch wesentlich zu erhöhen. Die Betriebe zur Verarbeitung von Ammoniak waren voll beschäftigt. Die Belieferung mit elektrischem Strom seitens der Elektrowerke entsprach bezüglich der Beständigkeit und der Menge den Bedürfnissen der Gesellschaft. Der Absatz war zufriedenstellend; eine im Sommer eingetretene Stockung wurde durch entsprechende Preisstellung überwunden. Die Nachfrage ist sehr lebhaft, so daß die Gesellschaft zur Zeit über keinerlei Lagerbestände verfügt. Unter den Wirkungen der Zwangs-

wirtschaft war der Gesellschaft die Möglichkeit genommen, die nötigen Ersatz- und Neueinrichtungen zu schaffen und das Betriebskapital zu erhalten. Die stromsparenden Erneuerungen in den Werken können daher nur langsam durchgeführt werden. Die allgemeine Wirtschaftslage zwingt dazu, Anträge auf Erhöhung des Aktienkapitals zunächst zurückzustellen. Aus Mangel an genügendem Betriebskapital mußte die Gesellschaft einen großen Teil ihrer Erzeugung zu den niedrigen Sommerpreisen absetzen, wodurch Verluste entstanden sind. Die Gesellschaft ist infolgedessen nicht in der Lage, für das Berichtsjahr eine Dividende zu verteilen. Der Ueberschuß von 1 331 063 RM. soll für Abschreibungen in Höhe von 1 249 465 RM. Verwendung finden; der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. (1010)

* **Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft München.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1924 erstatteten Bericht ist der erweiterte Betrieb der Fabrikanlagen der Gesellschaft und des Carowerks störungsfrei verlaufen. Der Strombezug aus dem Alzwerk erlitt vom April v. J. ab eine etwa sechsmontatige Unterbrechung infolge Dammbruchs am Kanal dieses Werkes. Die Belieferung mit Strom seitens der Innwerke hat im Oktober 1924 begonnen. Das Zusammenarbeiten der drei Werke hat keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Damit ist der volle Beweis erbracht, daß die Kalkstickstoffindustrie in hohem Maße für die Ausnutzung der inkonstanten Anteile der Wasserkraft geeignet ist. Die Erzeugung ist durch die Unterbrechung der Stromlieferung seitens der Alzwerke und die verspätete Inbetriebnahme der Innwerke ungünstig beeinflusst worden. Gegen das Vorjahr ist trotzdem eine Steigerung zu verzeichnen. Der Absatz war, mit Ausnahme einer Stockung im Juni v. J., gleichmäßig und lebhaft; Ausfuhr hat nicht stattgefunden. Die Gesellschaft hat, um die Kalkstickstoff-Fabrik in Trostberg mit dem zur Umwandlung ihres Carbids notwendigen Strom zu versorgen, eine Starkstromleitung vom Carowerk nach Tacherting errichtet. Der Jahresabschluß für 1924 ergibt einen Reingewinn von 967 727 RM.; es soll eine Dividende von 6 % zur Verteilung gelangen. (1011)

* **Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke in Hamburg.** Nach dem vom Vorstande über das Geschäftsjahr 1924 erstatteten Bericht reichte zwar der Absatz im Berichtsjahr an den Absatz früherer Jahre nicht heran, er darf jedoch immerhin als befriedigend bezeichnet werden, wenn man die Verhältnisse in Betracht zieht, mit denen insbesondere die Landwirtschaft zu rechnen hatte. Günstiger hat sich für diese die Lage im allgemeinen auch im laufenden Jahre noch nicht gestaltet. Eine Besserung wird erst eine gute Ernte bringen können, die dem in der Landwirtschaft herrschenden Geldmangel abhelfen dürfte, der vielfach die Ursache gewesen ist, daß weniger künstliche Düngemittel angewendet wurden, als geboten gewesen wäre. An dem Gewinn, den die Betriebe der Gesellschaft abwarfen, zehrten die Steuern verschiedenster Art, die neben den sozialen Lasten eine außerordentlich hohe Belastung darstellen. Um auch für ein zeitig einsetzendes Frühjahrsgeschäft gerüstet zu sein, war die Gesellschaft genötigt, ihre Produktion bereits in den letzten Monaten des verflossenen Jahres erheblich zu steigern, wodurch sich die bedeutenden Bestände an fertiger Ware am Jahreschluß erklären. Der Reingewinn des Berichtsjahres beträgt RM. 244 187. Es soll eine Dividende von 7 % auf die Stammaktien und von 6 % auf die Vorrechtsaktien gezahlt werden. (993)

* **Vereinigte Zünder- u. Kabelwerke A. G. Meissen.** Im abgelaufenen Geschäftsjahr 1924 wurde die Umstellung der Papiermarkrechnung auf Reichsmark durchgeführt und in der außerordentlichen Generalversammlung vom November v. J. die Umwertung des Aktienkapitals im Verhältnis von 7½ : 1 genehmigt, so daß das Aktienkapital jetzt Stammaktien 1 860 000 RM. und Vorzugsaktien 8000 RM., insgesamt 1 868 000 Reichsmark beträgt. Zu Beginn des Geschäftsjahres stockte, wie im Bericht des Vorstandes ausgeführt wird, der Absatz in den Erzeugnissen der Gesellschaft. Jedoch machte sich bald eine Hebung der Nachfrage bemerkbar, wodurch es möglich wurde, in allen Zweigen der Unternehmungen den Betrieb aufzunehmen und teilweise bis zur völligen Ausnutzung der Produktionseinrichtungen zu steigern. Im allgemeinen wird der Geschäftsgang des Berichtsjahres als befriedigend bezeichnet. Der Reingewinn beläuft sich auf 218 250 RM. Es gelangt eine Dividende von 10 % auf die Stammaktien und von 7 % auf die Vorzugsaktien zur Verteilung. (974)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel, den 16. April 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95°) 360–365; Aetznatron (fest, entfärbt) 135–140; Ammoniak (22° B_e) 130–135; Aluminiumsulfat (17%) 73–75; Aluminiumacetat

(in Lösung; 140 Bc) 115–120; Alaun (gew., in Stücken) 105–110; Chromalaun (krist.) 270–280; Salmiak (gereinigt) 490–510; Ammonsulfat (gew.) 122; Chlorkalk (geschm.) 36–38; Chlorkalk (105–110) 82–84; Kalksalpeter (pulverförmig) 105–110; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 165–175; Bariumchlorid (krist.) 135–138; Bariumnitrat (krist.) 280–295; Zinnoxyd (pulverförmig) 2525–2545; Zinnchlorid —; Eisensulfat 26,25–27,25; Eisenchlorid (trocken) 200–210; Magnesiumsulfat (techn.) 80–84; Magnesiumchlorid (geschm.) 75–80; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 300–315; Chlorkalium (gew.) 72,50; Bromkalium (krist., rein) 1925–1910; Jodkalium (krist., rein) 189–195 (kg); Kaliumchlorat (kristallisiert) 250–260; Kaliumsulfat (gereinigt) 165–175; Kaliummetabisulfat (kristallisiert) 370–380; Kaliumpermanganat (technisch) 830–840; Blutlaugensalz (gelbes) 715 bis 760; Blutlaugensalz (rotes) 1315–1360; Cyankalium 925 bis 950; Kalisalpeter (gereinigt) 215–255; Kaliumphosphat (krist.) 410–425; Mennige (versch. Sorten) 165–500; Bleiglätte (pulverförmig) 420–430; Bleiweiß (pulverförmig) 470–480; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 510–520; Zinkchlorid (geschmolzen, grau) 325–335; Zinksulfat (krist., techn.) 115–120; Zinkoxyd (versch. Sorten) 425–585; Soda (calc.) 40–42; Soda (krist.) 27–28; Natriumbicarbonat (techn.) 70–74; Natriumsulfat (krist.) 26–28; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 34–35; Schwefelnatrium (konz., 60%) 133–136; Natriumsulfat (krist.) 105–115; Natriumhyposulfat (techn.) 90–95; Natriumhyposulfat (photogr.) 103–106; Natriumchlorat (krist.) 165–175; Natriumsalpeter (gereinigt) 190–200; Natriumnitrit (techn.) 270–275; Natriumbichromat (krist.) 310–355; Kupfersulfat (krist.) 220–230; Silbernitrat (krist.) 310–320 (kg); Schwefelsäure (66%) 29,50–30,50; Salpetersäure (36%, weiß) 160–170; Salzsäure (21–22%, gew.) 16,25–17,25; Flußsäure (gew.) 180–190.

Holland (Amsterdam), 15. April 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 90–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–8,30; Ameisensäure (85% vol.) 12–15; Ammoniak (25%) 18–20; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9–11; Arsenik (weißer) 10–13; Aetznatron (76–77%) 17,50–18,50; Benzaldehyd 172–190; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 76–79; Bittersalz 4,25–5; Bleizucker 54–57; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 168–180; Carbonsäure (10%) 160–178; Chlorbarium 9,75–11; Chlorkalk (70–75%) 4,75–5,30; Chlorkalk 9,25–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 3–3,50; Chlorzink 31–33; Chromalaun 20–23; Citronensäure 165–175; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 10,50–14; essigsäures Natrium 22,50–25; Formaldehyd (10% vol.) 51–55; Glaubersalz (krist.) 2,75–3,25; Glycerin (zweimal raff.) 90–92; Harnstoff 75–85; Jodoform (26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,25–9,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72–76; Kalisalpeter (gemahlen) 23–32; Kaliumbichromat 49–53; Kupfersulfat (38–100%) 26–28; Lithopone (Rotsiegel) 21–22,25; Milchsäure (50% vol.) 28–32; Morphium 185–205 (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 40–43; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10,50–11,75; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 42–49; Natriumsalpeter 21–23; Natriumwasserglas (38–40%, filtriert) 4,90–6; Oxalsäure (krist.) 28–30; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 170–182; Salmiak (krist.) 21,90–23,50; Salpetersäure (36%) 16,50–18; Salzsäure (techn.) 1,90–2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50–23; Schwefelnatrium (60–62%) 12,90–14; Schwefelsäure (66% Bc) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 6,75–7,50; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 115–152; Weinsäure 115–122; Zinkweiß (99%, chem. rein) 41,50–46,25.

Oesterreich (Wien), 17. 4. 25. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 77 Schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 70,50; Alaun (in Stücken) 31; Ameisensäure (85%) 140; Antichlor (krist.) 3,55 \$; Bittersalz 1,65 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 158; Bleiweiß (chem. rein) 165; Borax (krist.) 98; Carbonsäure (krist., weiß, 39–110) —; Chlorbarium (krist., 90–98) 1,30 \$; Chlorkalk (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) —; chlorsaures Natrium —; Chromalaun (inland.) 62; Chromkali (krist.) 145; Chromnatrium 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 235; Glaubersalz (krist.) 13,50; Glycerin (28% Bc, chem. rein) 285; Glycerin (techn., 50% Vol.) 95; Mennige 157; Naphthalin (Schuppen, weiß) 58; Natriumbicarbonat (B) 46; Natriumsulfat (techn.) 42; Natriumbisulfat (60–62) 55; Oxalsäure 113; Fottasche (96–98) 64,50 Schw. Fr.; Salzsäure (26–22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) —; Salmiak 90; Schwefelnatrium 60–62, inland.) 62; Schwefelsäure (66% Bc) 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 30; Soda (krist.) 16,50; Terpentinal (inland.) 235; Terpentinal (russ., weiß) 175; Weinsäure (krist.) 390.

Tschechoslowakei (Prag), 16. April 1925. Preise in cK. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16; Aetznatron (128%, imp.) 3,60; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko) 5,10; Ameisensäure (80%) 8,70; Antichlor 2—; Benzoesäure 35; benzoisches Natrium 33; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 7,75; Bleimennige (inland.) 8,75; Borsäure 11; Chlorkalk (110–115%) 2; chlorsaures Kali 6,75; Chrom-

alaun 7,25; Chromkali 9,50; Chromnatrium 10; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 5; Natriumbicarbonat (B) 3,20; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (deutsch) 3,65; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 34; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,65; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 21; Terpentinal (franz.) 12; Terpentinal (russ.) 6,75. (1011)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 4.	15. 4.	Aktien	22. 4.	15. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	131,75	130,75	Höchst Farb.	132 1/8	131,75
Bad. Anilin . . .	137,50	136,50	Jeserich Asphalt . .	93,—	85,—
Byk-Guldenw. . .	2 1/8	2,10	C. A. F. Kahlbaum . .	29,75	27,25
Chem. F. Buckau . .	—	—	Köln-Rottweil . . .	117,70	116 7/8
„ Griesheim . . .	131,10	26 1/8	Linde's Eismasch. . .	143,—	131,75
„ Grünau . . .	74,—	84,—	Nitritfabrik . . .	69,75	69,—
„ v. Heyden . . .	80,75	3,25	Oberschl. Koksw. . .	103,50	107,75
„ Milch & Co. . .	10,50	10,50	Rasquin. Farb. . .	85,—	7,—
„ Weiler . . .	130,—	130,50	Rh. W. Sprengst. . .	82,25	83 1/8
„ Gelsenk. . .	89,50	95,50	J. D. Riedel . . .	87,—	85,50
„ W. Albert . . .	135,—	137,—	Rungwerke . . .	1,50	1,50
„ Concordia . . .	36,—	74,50	Hütigerwerke . . .	15 7/8	15,10
Dynamit Nobel . .	105,25	103,75	H. Scheidemann . .	18,25	17,—
Eckstoff, Salzw. . .	84,75	—	Schering, Chem. . .	36,—	35,—
Elberf. Farbenf. . .	131,25	130,75	Sprengst. Carb. . .	36,50	37,50
Fahlberg List . . .	74,50	70,80	Stallfurter Chem. . .	23,75	24,—
Th. Goldschmidt . .	107 1/8	105,50	Thür. Bleiweiß . . .	81,—	87,—
Harkort Bergw. . .	108,—	3 3/8	Union Chem. Fabr. . .	20,25	20,75
Heine & Co. . . .	2 7/8	2,70	Ver. chem. Wk. Chl. .	11,—	10,50
			„ Glanzstoff F. . .	325,75	334,50

Devisen	16. 4.	17. 4.	18. 4.	20. 4.	21. 4.	22. 4.
Holland . . .	167,80	167,75	167,72	167,55	167,77	168,03
Schweden . . .	113,18	113,18	113,18	113,18	113,18	113,20
Italien . . .	17,26	17,30	17,215	17,225	17,25	17,26
England . . .	20,101	20,100	20,107	20,110	20,120	20,162
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	21,795	22,08	22,01	22,07	21,95	21,95
Schweiz . . .	81,75	81,16	81,18	81,20	81,24	81,30
Spanien . . .	59,87	60,—	60,12	60,10	59,97	60,15

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	22. 4.	15. 4.
Elektrolytkupfer . . .	124,—	129,25
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	—	124–125 1/2
Originalhüttenweichblei . . .	—	65–66
Hüttenrohnickel (freier Verkehr) . . .	68–69	69–70
Hütten, umgeschmolzen . . .	61–62	61 1/2–62 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	245–250	245–250
Banka, Straits, Australzinn . . .	—	470–480
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	—	460–470
Reinmickel . . .	340–350	340–350
Antimon-Regulus . . .	112–114	120–121
Silber in Barren per 1 kg . . .	92 1/2–93 1/2	93 1/4–94 1/4

(1018)

Versammlungskalender.

28. April: Bremer Gummiwerke Roland, ordentl. G.-V., nachm. 3 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter & Nationalbank K. a. A., Bremen, U. L. Frauenkirchhof 4–7.
- Chemische Fabrik Pickler & Co., A.-G., Magdeburg, ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im Frankezimmer der Börse zu Magdeburg.
29. „ Chemische Düngemittel Rendsburg, Rendsburg, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Gries' Hotel in Rendsburg.
30. „ Bleistift-Fabrik Joh. Faber A.-G., Nürnberg, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Nürnberg, Spittlertorgraben 49.
- Asphaltwerke R. Tagmann A.-G., Leipzig, ordentl. G.-V., nachm. 5 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Commerz- und Privatbank A.-G., Filiale Leipzig, Leipzig, Tröndlingring 3.
- Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke) A.-G., Gotha-Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, in der Geschäftsstelle der Gesellschaft, Berlin SW. 11, Tempelhofer Ufer 34.
- Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden, ordentliche G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hause der Gesellschaft, Nymphenburger Straße 76 zu München.
- Lack- und Farben-Groß-Einkaufs-A.-G., Dresden, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal des Submissionsamtes, Dresden A., Gr. Zwingenstr. 8.
2. Mai: Harburger Gummiwarenfabrik „Phoenix“ A.-G., Harburg a. d. Elbe, 53. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft zu Harburg a. d. Elbe, 1 Wilsdorfer Straße 26.
- Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal, Berlin NW. 87, Levetzowstr. 16 b II.
- Mereck'sche Guano- und Phosphat-Werke A.-G., Hamburg, 26. ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im großen Sitzungssaal der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10.
- Anglo-Continental (vorm. Ohlendorff'sche) Guano-Werke, Hamburg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftshaus der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10 II.
- Veneim-A.-G. für chemische Produkte in Weimar-Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Räumen des Rechtsanwalts und Notars Wübken, Berlin, Neue Ansbacher Str. 19. (1015)

Arbeitgeberverband d. chem. Ind. Deutschlands

Nachruf!

Am 16. April verschied in Hamburg Herr Direktor Otto Kiessling, in Fa. Dr. H. Traun & Söhne. Der Heimgegangene hat die Arbeiten unseres Gesamtverbandes auf Grund seiner umfassenden sozialpolitischen Kenntnisse, insbesondere in seiner Eigenschaft als Mitglied unseres sozialpolitischen Ausschusses und als langjähriger Beisitzer des Haupttarifamtes der chemischen Industrie in hohem Maße gefördert. Durch seine Persönlichkeit erwarb er sich die Hochachtung aller Kreise unserer Industrie, welche den Vorzug hatten, mit ihm in Verbindung zu treten. Unser Verband wird dem hochverdienten Mann ein dauerndes und dankbares Andenken bewahren.

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands.
gez. Dr. Frank. gez. Süßmuth.

(1016)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36–38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 2. MAI 1925

Nr. 18

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. April 1925.

Die soeben veröffentlichten statistischen Anschreibungen über den deutschen Außenhandel im März d. J. lassen gegenüber den beiden Vormonaten eine abermalige Besserung der Handelsbilanz erkennen. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, der sich im Januar auf 585 Millionen Mark belief, ging im Februar auf 442 Millionen und im März auf 328 Millionen zurück. Obwohl die Märzzahl noch immer eine außerordentlich hohe Passivität unserer Handelsbilanz offenbart, ist immerhin die Regelmäßigkeit in der Verminderung des Einfuhrüberschusses in den drei ersten Monaten des Jahres so augenfällig, daß man darin doch vielleicht den Beginn einer Gesundung unserer Außenhandelsbilanz erblicken darf. Diese Hoffnung verstärkt sich, wenn man an der Hand der Zahlen über die Einfuhr und Ausfuhr die Ursachen für den Rückgang der Passivität feststellt. Die Wareneinfuhr im März zeigt gegenüber dem Vormonat eine Abnahme um 34 Millionen Mark, während gleichzeitig die reine Warenausfuhr um 79 Millionen gestiegen ist. Die Minderung der Einfuhr entfällt ganz überwiegend auf Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate. Dieser Rückgang dürfte mit der seit einigen Wochen eingetretenen Einschränkung der Auslandskredite im Zusammenhang stehen, durch die der zweifellos vielfach unwirtschaftlich betriebene Import besonders von Lebensmitteln eine Einschränkung erfahren hat. Die Verminderung der Rohstoffeinfuhr ist eine natürliche Erscheinung, da die in den letzten Monaten gefüllten Läger einstweilen für die Wiederbelebung und Aufrechterhaltung der Produktion ausreichen. Leider hat die Einfuhr von Fertigwaren, auf deren bedenkliche Zunahme an dieser Stelle mehrfach hingewiesen wurde, keine Abnahme erfahren.

Bedeutsamer noch als die Einschränkung der Einfuhr war für die Gestaltung der Handelsbilanz die Zunahme der Ausfuhr, von deren Zuwachs in Höhe von 79 Millionen 53 Millionen auf Fertigwaren und 23 Millionen auf Rohstoffe und Halbfabrikate entfallen. Selbstverständlich erreicht die Ausfuhrzahl der Fertigwaren noch nicht annähernd die Höhe, die erforderlich ist, um einen normalen Stand unserer Handelsbilanz herbeizuführen. Aber eine Steigerung um 53 Millionen ist immerhin als ein erfolgverheißender Anfang zu betrachten, der zu der Hoffnung berechtigt, daß der Krisenzustand in der deutschen Ausfuhr von Industrieerzeugnissen im Abflauen ist. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß an dem Zuwachs der Ausfuhr von Fertigfabrikaten die chemische Industrie mit 10 Millionen, das sind 20% der Gesamtsumme, beteiligt ist. Diese Tatsache bringt erneut die Bedeutung der chemischen Industrie als Exportindustrie für unsere gesamte Wirtschaft in Erinnerung. Man darf mit Spannung der Gestaltung unserer Handelsbilanz in den nächsten Monaten entgegensehen. Hält ihre Besserung in dem Grade an, wie ihn die letzten Monate aufweisen, dann darf die deutsche Industrie mit einigem Vertrauen in die Zukunft blicken.

Daß die Einschränkung der Auslandskredite, die in der letzten Zeit eingetreten ist, die heimische Produktion wesentlich beeinträchtigen wird, ist nicht zu bezweifeln, zumal die Reichsbank sich entschlossen hat, die Kreditgewährung der Golddiskontbank, die mit Ablauf des vorigen Jahres eingestellt war, wieder aufleben zu lassen. Daß dabei der früher geltende Grundsatz, nur Kredite zur Förderung der Austuhr zu geben, auch in Zukunft wieder gelten wird, ist selbstverständlich. Im übrigen dürften Unternehmungen unserer großen Exportindustrien auf Grund ihrer langjährigen Verbindungen mit dem Ausland auch in Zukunft dort immer ausreichende Kreditmöglichkeiten finden. Könnten wir nur die Hoffnung haben, daß endlich einige günstige Handelsverträge zum Abschluß kämen, durch welche ein Teil der bisherigen Absatzsperrn beseitigt würde, dann dürfte man der weiteren Entwicklung unseres industriellen Exportes mit Ruhe entgegensehen. Aber auf diesem Gebiet ist einstweilen irgendwelcher Optimismus noch nicht am Platze.

Zwar hat der neue französische Handelsminister in einem Interview die beruhigende Versicherung abgegeben, bei den Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland bestehe auf beiden Seiten der lebhafteste Wunsch, so schnell als möglich ein provisorisches Abkommen zu unterzeichnen, da der Vertrag der französischen Kammer am 26. Mai vorgelegt werden solle. Der neue Minister ist aber bekanntlich reiner Politiker und in wirtschaftlichen Fragen ein Neuling. Hierauf ist es wohl zurückzuführen, daß er in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen mit der Möglichkeit eines Vertragsabschlusses in wenigen Wochen rechnet. Die französische Delegation dürfte sich über die Aufnahme, die ihre Listen in der deutschen Industrie gefunden haben, heute nicht mehr im Zweifel befinden. Soll es also überhaupt zu einem Vertragsabschluß kommen, dann müßte in der Auffassung der französischen Unterhändler über das Maß von Zugeständnissen, das sie der deutschen Einfuhr zu machen verpflichtet sind, ein grundlegender Wandel eintreten. Die deutsche Industrie wird unter keinen Umständen zugeben, daß ein provisorisches Handelsabkommen mit Frankreich getroffen wird, das ihr auch weiterhin jede Konkurrenzfähigkeit mit anderen Industrien auf dem französischen Markt benimmt, während Frankreich in der Lage ist, für seine Exportartikel an allen Vergünstigungen teilzunehmen, die Deutschland anderen Staaten eingeräumt hat und in Zukunft einräumen wird. Ob es im übrigen zweckmäßig ist, sich auf ein provisorisches Abkommen mit einer Dauer von 9 Monaten festzulegen, kann bei der völligen Ungeklärtheit der bevorstehenden französischen Zolltarifrevision sehr zweifelhaft sein. Ein unbefristetes Abkommen, das zu kurzen Terminen gekündigt werden kann, würde unseren Interessen zweifellos mehr entsprechen. Der Eifer, mit dem Frankreich auf den schnellen Abschluß eines Handelsprovisoriums drängt, ist in hohem Grade verdächtig. Die zollbegünstigten elsass-lothringischen Kontingente dürften dabei eine wesentliche Rolle spielen. — Bl. (1090)

Die niederländische Kunstseide-Industrie.

In Ergänzung unserer Darstellung auf S. 34 der „Chem. Ind.“ schreibt man uns aus Amsterdam:

Die Schwierigkeiten beim Absatz von Kunstseide in Ländern mit stark protektionistischer Handels- und Zollpolitik hat dazu geführt, daß die großen Konzerne sich entschlossen — ebenso wie auf anderen Gebieten —, in jenen Ländern eigene Tochterfabriken zu errichten. Meist wählte man hierfür die Form selbständiger Aktiengesellschaften. Andererseits haben einzelne Kunstseidefabriken in Italien und Belgien sowie anderen Ländern Anschluß an die beiden holländischen Fabriken gesucht, um sich deren technische Erfahrungen zunutze machen zu können.

Nachdem die kleinere der holländischen Kunstseidefabriken, die Hollandsche Kunstzijde Industrie in Breda, sich bei der technischen Einrichtung der Société Anonyme La Soie de Valenciennes in Valenciennes (Kapital 7 Mill. Franken), die im Oktober 1924 in Betrieb gesetzt wurde, stark beteiligt hatte, übernahm sie die Aktienmehrheit der in Brüssel errichteten Société Anonyme „Consortium Industriel de la Soie“. Die „Enka“ (Erste Nederlandsche Kunstzijdefabriek Arnhem) gründete am 25. Februar 1925 die „Maekubee“ Maatschappij tot exploitatie van kunstzijde-fabrieken in het buitenland. Beide Unternehmen bezwecken die Erweiterung des ausländischen Interessenkreises der niederländischen Kunstseideindustrie durch die Errichtung von bzw. Beteiligung an Kunstseidefabriken im Auslande. Die „Maekubee“ wurde mit 20,3 Mill. Gulden gegründet, sie brachte unter der Hand 4,5 und später noch 4 Mill. Gulden Aktien unter. Hiervon waren am 1. April 1925 4 006 000 Gulden eingezahlt. Die Gesellschaft ist nunmehr durch Vermittlung der angesehenen Bankfirma Hope en Co. mit einer Emission von weiteren 1,5 Mill. Gulden zu 105% vor das holländische Publikum getreten. In holländischen Kapitalistenkreisen betrachtet man diese Aktien als ein recht spekulatives Papier, da die neue Gesellschaft erst ihre Existenzberechtigung nachweisen müsse. Die Maekubee ist zwar eine selbständige Aktiengesellschaft, sie steht jedoch durch Personalunion (Direktion und Aufsichtsrat) in engen Beziehungen zu der Nederlandsche Kunstzijdefabriek in Arnhem; diese stellt außerdem ihre technischen Erfahrungen in den Dienst der Maekubee und ist mit einer beträchtlichen Summe an dem Kapital der neuen Gesellschaft beteiligt. Als Entschädigung für ihre Dienste erhält die „Enka“ Gewinnanteilscheine, die ihr einen Anteil an den Gewinnüberschüssen der Maekubee sichern. Wie der Emissionsprospekt mitteilt, hat die Maekubee in verschiedenen Ländern Unterhandlungen über die Errichtung neuer Fabriken geführt. In Italien ist man bereits zu einem definitiven Ergebnisse gekommen. Zwei dortige Gesellschaften, die den Bau ihrer Fabriken demnächst beenden werden, haben mit der Maekubee Verträge abgeschlossen, die für die holländische Gesellschaft recht vorteilhaft sein sollen. In einem anderen Lande steht der Abschluß von Vereinbarungen mit der Maekubee unmittelbar bevor.

Im Gegensatz zu der Nederlandsche Kunstzijdefabriek hat die Hollandsche Kunstzijdeindustrie ihre Auslandsbeteiligungen zum Teil in einer belgischen Aktiengesellschaft, der oben bereits erwähnten Société Anonyme Consortium Industriel de la Soie in Brüssel untergebracht. Auch diese Firma denkt binnen kurzem einen Vertrag zur Errichtung einer neuen ausländischen Fabrik abzuschließen. Zunächst wird die Hollandsche Kunstzijdeindustrie sich nur in technischer Hinsicht an solchen Geschäften beteiligen. Die Société Anonyme La Soie de Valenciennes, die ebenfalls von Breda aus installiert wurde, arbeitet befriedigend. Sie soll Ende 1925 ihre Produktion in vollem Umfange aufnehmen.

Die Hollandsche Kunstzijdeindustrie in Breda selbst arbeitet recht zufriedenstellend. Die Produktion des

Unternehmens ist schon wieder für fünf Monate ausverkauft; die Preise bewegen sich etwa auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr. Das Unternehmen hat daher eine neue Erweiterung ihres Fabrikationsbetriebes in Aussicht genommen, die zu Anfang Juni teilweise und Ende dieses Jahres in vollem Umfange fertiggestellt sein soll. Man hofft dann eine Jahresproduktion von 1000 t Kunstseide zu erzielen. Um die für den Bau notwendigen Mittel aufzubringen, hat die Gesellschaft kürzlich wiederum neue Aktien im Nominalbetrage von 1 Mill. Gulden bei dem Bankkonsortium placiert, das die beiden letzten Emissionen finanzierte (die Amsterdamsche Bank). Nach der Bilanz vom 1. Januar 1925 betrug das Aktienkapital der Firma 5 000 000 Gulden hierauf waren 862 500 Gulden noch von den Aktionären einzuzahlen. Die Reserven haben nur 100 000 Gulden betragen. Die Fabrik stand mit 1 875 000 Gulden zu Buch und die Maschinen mit 1 836 000 Gulden; die Vorräte wurden mit 355 000 Gulden bewertet. Der Bruttoertrag belief sich 1924 auf 1,7 Mill. Gulden, hiervon sollen 260 000 Gulden als Dividende verteilt, 100 000 Gulden als Reserve gebucht (siehe oben) und 360 000 Gulden zu Abschreibungen verwendet werden. —O. (1039)

Der beantragte Schutz der englischen Superphosphatindustrie. Die Verhandlungen vor der Untersuchungskommission.

Ueber die ersten Verhandlungen vor der Superphosphatkommission, welche von dem englischen Handelsamt eingesetzt wurde, um den Antrag der „Fertilizer Manufacturers' Association“ auf einen Schutzzoll zu prüfen (vgl. „Chem. Ind.“ S. 214 u. 253), entnehmen wir dem „Chem. Tr. J.“ die nachstehenden Berichte.

Den Vorsitz führte Sir A. Whinney, weitere Mitglieder der Kommission sind A. Hollins und Sir H. Rew. Die „Fertilizer Manufacturers' Association“ als Antragstellerin war durch Sir Cassie Holden, die „National Farmers' Union“ als einzige Opponentin durch A. M. Trustram Eve vertreten. John C. Menzies, der Präsident der „F.M.A.“ und Direktor der „Cunningham Ltd.“ (Leith, Dundee und London) äußerte sich als Sachverständiger über die Konkurrenzverhältnisse in der Superphosphatindustrie.

In Begründung des Antrags führte Sir Cassie Holden etwa folgendes aus:

Die „Fertilizer Manufacturers' Association“ wurde vor 49 Jahren gegründet und erhielt 1919 Körperschaftscharakter, um wichtige Kontrakte der Regierung über Phosphatlieferungen zu übernehmen; sie umfaßt mit einer Ausnahme alle Firmen der englischen Superphosphatindustrie. In dieser sind gegenwärtig 16 500 Personen beschäftigt und die Zahl würde bei Fortfall der ausländischen Konkurrenz voraussichtlich auf 27 000 steigen. Der Verbrauch an Schwefelsäure betrug 1913/14 ca. 420 000 t, die praktisch vollständig in eigenen Anlagen erzeugt wurden; sogar unter den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen beläuft sich der Bedarf immer noch auf über 260 000 t. Der Gesamtverbrauch von Superphosphat erreichte in England 1913/14 ca. 820 000 t; davon wurden 50 000 t eingeführt und 770 000 im Lande selbst erzeugt. Diese Zahlen haben sich in den folgenden Jahren so geändert, daß 1923/24 die englische Produktion an Superphosphat auf 532 000 t gefallen und die Einfuhr auf 145 700 t gestiegen war bei einem Gesamtverbrauch von 677 000 t im letzten Jahr.

Die Produktionskosten der englischen Fabriken.

Die Association gibt für das Jahr 1923/24 die durchschnittlichen Produktionskosten pro Tonne des 30%igen Superphosphats für vier große Fabriken, deren Namen vertraulich behandelt wurden, wie folgt an: Ihre Gesamtproduktion betrug in den 12 Monaten 148 078 t;

bei voller Ausnutzung ihrer Anlagen hätten sie 266 750 t liefern können, so daß also die Produktionsfähigkeit im Jahre 1923/24 nur zu 55,52% ausgenutzt wurde — bei einer Ausnutzung von durchschnittlich 45,92% der Leistungsfähigkeit aller Fabriken der Association. Folgende Tabelle gibt einen Ueberblick:

Die Fabrikationskosten für 30%iges Superphosphat.

(Juli 1923 bis Juni 1924.)

	Materialien Superphosphat		
	£	sh.	d.
Für 10 cwt. Rohphosphat zu 21 sh. 6 d.			
pro t cif	0	10	9
Transport zum Werk			
Abladen im Werk	à 8 sh. pro t	0	4 0
Mahlen			
Für 10 cwt. Säure (120° Tw.) zu 38 sh.			
pro t	0	19	0
2 cwt. Verlust beim Mischen:			
Demnach Materialkosten für 18 cwt.	1	13	9
Also kosten 20 cwt.			1 17 6
Für Fabrikationskosten:			
Arbeitslohn			
Kraft			
Reparaturen und Erneuerungen		0	8 1
Für Säcke, 10 Stück à 7½ d.		0	6 3
Füllen der Säcke, Verladen und Ver-			
frachten auf der Bahn		0	3 6
Netto Fabrikationskosten pro t		2	15 4
Abschreibungen		0	3 2
Generalunkosten		0	9 8
Gesamtkosten ohne Gewinn pro t . . .		3	8 2

Falls die betrachteten 4 Werke zu 75% ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt gewesen wären, würden sich die Unkosten für Abschreibungen und Generalunkosten auf 9 sh. 2½ d. verringert haben (Abschreibungen 2 sh. 2½ d. und Gesamtunkosten 7 sh.). Auch die Fabrikationskosten pro Tonne wären geringer, da sich die Reparaturen und Erneuerungen auf eine größere Produktionsmenge verteilen würden.

Die Produktionskosten belgischer und französischer Fabriken.

Während sich also die gegenwärtigen englischen Produktionskosten auf 3 £ 8 sh. 2 d. stellen, belief sich der durchschnittliche Verkaufspreis 1923/24 und im Januar 1925 auf 3 £ pro t — d. i. eine Zunahme um 16,5% gegenüber einem Vorkriegspreis (1913) von 2 £ 11 sh. 6 d. für 30%iges Superphosphat —, so daß sämtliche englischen Firmen ihre Ware mit Verlust abgeben. Die Angabe 3 £ bezeichnet einen Durchschnittspreis für importiertes und im Lande selbst hergestelltes Superphosphat, da sich ja der Inlandspreis nach der Preishöhe der Einfuhrware richtet. In Wirklichkeit wird das importierte Material ein wenig unter 3 £ verkauft, um Geschäfte abzuschließen, und im Großhandel bedeutend unter den inländischen Produktionskosten angeboten. So wurde französisches und belgisches Superphosphat mit 56 sh. 6 d. pro t cif Aberdeen und 52 sh. fob Gent angeboten. Bei dem englischen Fabrikpreis von 3 £ 8 sh. 2 d. dürfte die Einstellung der Superphosphatfabrikation in England unvermeidlich sein, wenn nicht energische Schritte unternommen werden. Die gesamten Fabrikationskosten stellen sich in Belgien nur auf 2 £ 3 sh. 11 d. bei einem £-Kurs von 95 Francs. Gründe hierfür sind das bis zu 4 sh. pro t billigere Rohphosphat, die allgemein billigeren Arbeitskräfte, niedrigere Steuern und als Folge der sinkenden Valuta geringere Aufwendungen für Abschreibungen und Generalunkosten.

Der Stundenlohn in Belgien und Frankreich beträgt nach Angabe des Präsidenten der „Fertilizer Manufacturers' Association“ etwa 2,45 frs. oder bei einem Kurs von 95 (Belgien) und 93 (Frankreich) 6,192 d. in Belgien und 6,312 d. in Frankreich, während er sich für dieselbe Arbeit in England auf durchschnittlich 12,3893 d. stellt. Ferner zahlen die

belgischen und französischen Fabrikanten nur 15% Gewinnsteuer und 10% Umsatzsteuer als einzige Staatssteuern. In bezug auf Gemeindesteuern sind sie sogar noch besser gestellt. Eine Fabrik in Belgien mit einer jährlichen Produktionsfähigkeit von 25 000 t Superphosphat zahlte im Geschäftsjahr 1923/24 insgesamt 7500 frs. für Gemeindesteuern und Besitzsteuern; das sind nach obigem Kurs nur 95 £. Da sie tatsächlich 20 000 t Superphosphat in dem genannten Zeitraum produzierte, betrug die Steuer weniger als 1 d. pro t gegenüber 5 sh. 3,51 d., welche eine Londoner Fabrik pro t zu zahlen hatte. — Sämtliche Angaben beziehen sich auf 30%iges Superphosphat.

Forderung eines Zollschatzes.

Angesichts dieser Sachlage wird die Kommission gebeten, die Erhebung eines wesentlichen Zolls auf importiertes Superphosphat zu empfehlen, auch wenn infolgedessen die Verbraucher höhere Preise zahlen müßten. Vorgeschlagen wird ein Aufschlag von 10 sh. pro t auf den jetzigen Durchschnittspreis. Der neue Preis würde also 3 £ 10 sh. pro t betragen. Bei Einführung eines derartigen Schutzzolles dürften aber voraussichtlich die englischen Produktionskosten von 3 £ 8 sh. 2 d. auf etwa 3 £ 5 sh. pro t fallen. Um eine zu starke Preiserhöhung zu vermeiden, soll die Kommission empfehlen, daß der Verkaufspreis für Superphosphat vom Landwirtschaftsministerium oder irgendeiner Behörde überwacht wird, da die Antragsteller nichts weiter als eine vernünftige Verzinsung ihres angelegten Kapitals wünschen.

Bezug der Rohphosphate.

Das Rohphosphat kommt hauptsächlich aus Nordafrika und es ist von Bedeutung, daß die Versorgung mit Phosphat aus Nordafrika von den französischen Superphosphatfabrikanten schon jetzt stark kontrolliert wird, und daß die französische Regierung sich eifrig um das Zustandekommen eines französischen Verkaufskartells für Rohphosphat bemüht. Die französischen Superphosphatfabriken würden ihr Rohmaterial natürlich durch das Kartell bedeutend billiger als fremde Fabriken erhalten. Jedoch führten die bisherigen Bemühungen noch zu keinem positiven Resultat. Mehrfach wurde amerikanisches Phosphat gekauft, doch dürften derartige Käufe nicht mehr stattgefunden haben, seit die Kontrolle in England aufgehoben ist. Der Preis für amerikanisches Phosphat war bei nicht gleicher Qualität höher als für französisches. Allerdings waren die tatsächlichen Kosten nicht sehr viel größer, doch mußte das amerikanische Phosphat erst noch vorbehandelt werden, bevor es auf 30%iges Superphosphat verarbeitet werden konnte.

Die Lage auf dem Exportmarkt.

Vor dem Kriege exportierte England Superphosphat nach den Kolonien, nach Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Dänemark, sowie nach den spanischen und portugiesischen Kolonien, gegenwärtig ruht der Exporthandel vollständig und unter den herrschenden Verhältnissen dürfte an eine Wiederbelebung der Ausfuhr nicht zu denken sein. In fünf der erwähnten Länder einschließlich Australien, Neuseeland und Südafrika hat sich eine einheimische Industrie entwickelt. Infolge der in England bestehenden Kontrolle, unter der das Exportverbot erst im September 1921 aufgehoben wurde, konnten sich die ausländischen Produzenten die vorteilhaften Märkte sichern und die belgischen und französischen Produzenten vermochten die englischen Fabrikanten zu verdrängen, deren Produktionskosten, wie erwähnt, so bedeutend höher liegen, daß die Möglichkeit, den Export wieder aufzunehmen, wohl endgültig vorbei ist. Indessen darf man wohl erwarten, daß im Laufe der Zeit in den Ländern, die bisher nur unbedeutende Mengen von Düngemitteln verbrauchten, eine

stärkere Nachfrage entstehen wird — wie etwa in den südamerikanischen Staaten sowie auch in einigen Kronkolonien und Protektoraten. Der ägyptische Markt für Superphosphat z. B. gewinnt mehr und mehr an Bedeutung. Gegenwärtig wird er von Frankreich, Belgien, Italien und Griechenland beliefert — also von Ländern mit niedrigen Produktionskosten. Damit daher die britischen Fabrikanten die gleiche Aussicht haben, sich Geschäfte zu sichern, muß ganz allgemein eine große Aenderung in den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen und im besonderen eine Stabilisierung der französischen und belgischen Valuta eintreten.

Einwände der „Farmers' Union“.

Gegenüber diesen Ausführungen der Vertreter der Düngemittelfabrikanten machte der Vertreter der „Farmers' Union“ geltend, daß bei einer Beschäftigung der englischen Fabriken von 75% ca. 713 000 t pro Jahr produziert würden, also mehr als die gegenwärtig von der Landwirtschaft verbrauchte Menge beträgt. Für diesen Verbrauch und Beschäftigungsgrad aber sei die Preiserhöhung von 10 sh. per t berechnet, und da außerdem die Preise für Rohmaterial sicher steigen würden, so glaube er, daß es bei der Preissteigerung für Superphosphat um 10 sh. pro t nicht bleiben werde. Ueberdies sei es sehr wahrscheinlich, daß bei einem Steigen der Superphosphatpreise auch die Preise für die anderen Phosphatdünger entsprechend folgen würden.

Auch andere landwirtschaftliche Organisationen werden im weiteren Verlauf der Verhandlungen Gelegenheit nehmen, dem Antrag der „Fertilizer Manufacturers' Association“ entgegenzutreten.

Bei der zweiten Verhandlung, am 6. April, stand zunächst die auffallende Tatsache zur Diskussion, daß die von dem Vorsitzenden der Düngemittelfabrikantenvereinigung, Menzies, angegebenen Einfuhrzahlen für Superphosphat um einige 1000 t von denen des Handelsamts abweichen; man kam zu keinem Resultat und der Sekretär der Vereinigung, Gray, erklärte, bei der Statistik des Handelsamts müßten Irrtümer unterlaufen sein.

Was die Ausfuhr betrifft, so bemerkte Sir Rew, Mitglied der Kommission, aus den Zahlen von 1910 ab gehe hervor, daß auch unter normalen Verhältnissen es nicht allzulange gedauert hätte, bis die englische Ausfuhr verschwunden wäre. Hierauf entgegnete Gray, darin liege eben die Schwierigkeit: die englische Superphosphatindustrie könne von dem Ausfuhrgeschäft keine Hilfe erwarten, die einzigen Länder, in denen eine Entwicklung stattfinden könnte, seien die baltischen und die südamerikanischen Staaten.

Bezüglich des Verbrauchs von Superphosphat auf den britischen Inseln stellte Gray fest, daß etwa ein Fünftel des Gesamtverbrauchs im Irischen Freistaat stattfindet. Ueber die Preise in den verschiedenen Landesteilen machte er folgende Angaben (4t-Ladungen, f. o. r., Januar 1925):

	£. sh. d. per t
London	2/ 18/ 9
Oestliche Grafschaften	2/ 19/ 6
Westliche Grafschaften	3/ 2/ 6
Humber und Lincolnshire	2/ 16/ 3
Mersey-Bezirk	3/ 5/ 0
Nordengland	3/ 5/ 0
Schottland	3/ 2/ 6
Nordirland	3/ 0/ 0
Irischer Freistaat	3/ 5/ 0

Als Rohphosphatpreise wurden genannt (per t cif, im Januar):

	sh. d.
Nordafrikanische Phosphate (58—63 %)	19/ 6
Nordamerikanische Phosphate (70 %)	29/ 0
Belgische und französische Phosphate (45—50 %)	26/ 0

Die niedrigen Preise seien auf das gegenwärtig die Nachfrage übersteigende Angebot zurückzuführen; die

französische Regierung suche aber die nordafrikanische Produktion einer Kontrolle zu unterwerfen und im Zusammenhang damit die französischen Verbraucher billiger, die ausländischen aber teurer zu beliefern als bisher. Die amerikanischen Erzeuger, welche jetzt ihre Phosphate unter Selbstkostenpreis abgeben, würden zweifellos jede Gelegenheit zu einer Preissteigerung benützen, und da diese beiden Quellen gegenwärtig die einzigen von Bedeutung für England seien, so müsse man in kurzem mit einer starken Verteuerung dieses Rohstoffs rechnen. Andererseits würden die französischen Superphosphatfabrikanten, wenn der Plan zur Ausführung komme, außer ihren geringeren Löhnen und Steuern auch noch den Vorteil eines billigeren Rohmaterials haben und dadurch noch gefährlichere Konkurrenten werden.

Die Pyrite für die Schwefelsäurerzeugung beziehen die englischen Fabrikanten zum großen Teil aus Spanien, der Rest kommt aus Norwegen; der gegenwärtige Preis für die Schwefeleinheit in 48%igen Pyriten beträgt zwischen 5½ und 6 d. cif englischen Hafen.

Nach einer 1917 vom Munitionsministerium vorgenommenen Feststellung betrug die gesamte Produktionsfähigkeit für Superphosphat in England über 1 150 000 t im Jahr; heute würde sie zweifellos größer sein. Aber selbst unter Zugrundelegung der Zahlen von 1917 betrug die tatsächliche Produktion in dem Jahr 1922/23 (Juli/Juni) nur 47,85% und 1923/24 nur 45,92%.

Die Löhne für ungelernte Arbeiter (Durchschnitts-stundenlöhne) stiegen nach Feststellungen in 7 Städten seit 1913 von 4,9 d. auf 12,4 d. Besonders aber fallen die infolge der Produktionsverminderung gesteigerten Generalunkosten pro Tonne der Erzeugung ins Gewicht.

Weiter wird die englische Superphosphatindustrie durch die hohen Eisenbahnfrachten belastet und auch in Beziehung auf die Ueberseefrachten, Hafenabgaben usw. ist sie ungünstiger gestellt als die kontinentalen Konkurrenten.

Der Vertreter der „Farmers' Union“ erklärte wieder, daß die Preiserhöhung um 10 sh. per t überschritten werden würde und daß die Landwirtschaft ohne Anspruch auf einen Schutzzoll der freien Konkurrenz ausgesetzt sei. (1008)

Der englische Chemikalienhandel auf den europäischen Märkten in der Nachkriegszeit.

Zu dieser Frage macht der statistische Mitarbeiter des „Chemical Age“ (London) folgende interessante Ausführungen:

Eine Darstellung der Verhältnisse des englischen Chemikalienhandels auf den kontinentalen Märkten, die vor einem Jahr von amtlichen Bearbeitern gegeben wurde, zeigte im ganzen eine deutliche Besserung. Der Ueberseehandel hatte damals eben eine Zeit äußerster Hoffnungslosigkeit, im Zusammenhang mit der weltweiten Depression, hinter sich, und allgemein begann das Vertrauen wieder Wurzel zu fassen.

Die zu dieser Zeit auftauchenden Möglichkeiten haben jetzt in verschiedenen Beziehungen bestimmtere Formen angenommen und die Ausfuhrzahlen steigen. Für 1924 liegen noch keine vollständigen Statistiken über den Handel mit den einzelnen Ländern vor; die Stabilisierung der politischen Verhältnisse ist indessen in der Aufhebung vieler Einfuhrbeschränkungen und in der Abschwächung der Valutaschwankungen zum Ausdruck gekommen, so daß man eine weitere Entwicklung des gesamten Fortschritts annehmen darf. Die Ergebnisse des Handels im Jahre 1923 mit den europäischen Ländern waren im Vergleich mit dem Vorjahr sehr ermutigend, sowohl was den Gesamtabatz betrifft, der einen Wert von 4 500 000 £ erreichte, als auch bezüglich der Entwicklung des Geschäfts in mindestens 11 von den wichtigsten Ländern.

Ausfuhr von englischen Chemikalien nach europäischen Ländern 1923.

	in 1000 £	
	1923	1922
Gesamtausfuhr	4 519	2 700
Dänemark	111	—
Norwegen	350	—
Finnland	85	—
Schweden	283	—
Ausfuhr nach den Ostseeländern	829	500
Spanien	978	—
Italien	292	—
Portugal	75	—
Ausfuhr nach Südeuropa	1 345	800
Niederlande	559	—
Belgien	251	—
Schweiz	83	—
Frankreich	1 452	—
Ausfuhr nach Westeuropa	2 345	1 400

Hieraus ergibt sich, daß Frankreich weitaus der Hauptabnehmer war, gefolgt von Spanien und den Niederlanden, und daß die skandinavischen Länder ebenfalls gute Kunden sind. In einigen Ländern war der Absatz besser als vor dem Krieg, doch steht diesem Fortschritt der Rückgang auf den zentraleuropäischen Märkten, besonders dem russischen, gegenüber.

Spanien. In verschiedenen Richtungen besteht deutsche Konkurrenz, gegenüber welcher die Engländer durch ihre Unkenntnis der allgemeinen Verhältnisse im Nachteil sind. Englische Besucher sind erstaunt, nicht alles in Unordnung zu finden, während tatsächlich die Marktlage günstiger ist als seit Jahren. Wenn man indessen bedenkt, daß der englische Absatz von Chemikalien nach Spanien einen Wert von etwa 1 Million £ im Jahr darstellt, so darf man annehmen, daß nicht alle englischen Exporteure sich im unklaren über die Aussichten auf dem spanischen Markt sind. In einigen Produkten ist Spanien der beste Kunde: so wurden z. B. im Jahre 1923 über 1000 cwt. Citronensäure dort abgesetzt, oder beinahe ebensoviel als nach allen übrigen europäischen Ländern zusammen; ebenso stand Spanien an erster Stelle unter den Abnehmern von englischem Ammonsulfat (etwa 56 000 t) und an zweiter Stelle für Salmiak und Borax; günstige Aussichten scheinen sich für Kupfersulfat und Schweröle zu eröffnen, obwohl bei beiden Konkurrenz aus anderen Ländern vorhanden ist.

In den anderen südeuropäischen Ländern ist der Absatz der beiden letztgenannten Produkte besser als in Spanien, er erreicht sowohl in Portugal wie in Italien bemerkenswerte Beträge: Portugal kaufte 2 700 t, Italien 3 700 t Kupfersulfat und der Absatz von Schwerölen in Portugal (über 25 000 cwt.) war größer als in den übrigen obengenannten südeuropäischen Ländern zusammen; Borax wurde nach jedem der beiden Länder mehr geliefert als nach Frankreich, und in verschiedenen Säuren besteht ebenfalls ein gutes Geschäft. Gehemmt wird die Entwicklung durch den Kapitalmangel.

Italien braucht englische Chemikalien sowohl für seine Industrie wie für seine Landwirtschaft, unter den wichtigsten Produkten sind Aetznatron, Natriumbicarbonat und Glycerin zu nennen; in letzterem sind die hauptsächlichsten Konkurrenten die Amerikaner und es werden auch Versuche zur Erzeugung im Lande selbst gemacht. Die Seifenfabriken beziehen große Mengen Knochenfett aus England. Englische Streichfarben bester Qualität werden von der italienischen Automobilindustrie gesucht. Ammonium- und Natriumverbindungen werden mehr von der Konkurrenz gekauft, doch machte sich in der letzten Zeit eine erfreuliche Besserung bemerkbar.

Stärker als in Südeuropa ist die Stellung des englischen Chemikalienhandels natürlich in den west-

lichen Ländern und für Chemikalien fast jeder Art besteht in Holland, Belgien und Frankreich gute Nachfrage. Holland nimmt große Mengen von Salicyl- und Citronensäure, Rohglycerin und Mennige auf, Belgien steht an erster Stelle im Bezug von Aceton, destilliertem Glycerin und Insektenvertilgungsmitteln, die stärkste Nachfrage aber kommt aus Frankreich, aus der Textilindustrie und der Landwirtschaft. Die Verhältnisse im Handel haben sich stabilisiert und die englischen Berichte aus Frankreich versprechen sich von der Belebung der Geschäftstätigkeit einen guten Einfluß auf den Absatz englischer Produkte. Die geringe Entfernung begünstigt das Geschäft mit Frankreich und in verschiedenen Chemikalien deckt England nicht nur den größten Teil des französischen Bedarfs, sondern der Absatz nach dort steht auch an erster Stelle unter den Lieferungen nach dem Kontinent überhaupt. Dies gilt vor allem für Ammonitrat, von welchem 1923 etwa 80% der Gesamtausfuhr nach Europa (rund 5 000 t) nach Frankreich gingen; ebenso nahm dieses mehr als die Hälfte des gesamten Salmiakexports und den größeren Teil der Jodide auf; weiter sind zu erwähnen Kaliumchromat (nahezu 6 000 t) und Magnesiumverbindungen (1 600 t). — Das Geschäft in Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entwickelt sich; so wurden 1924 etwa 31 000 t Ammonsulfat geliefert, gegen 27 500 t 1923 (1922 allerdings 40 000 t) und für Kupfersulfat ist Frankreich gegenwärtig weitaus der beste Kunde.

Skandinavien. Die größten Fortschritte hat die englische Chemikalienausfuhr in der Nachkriegszeit wohl in den skandinavischen Ländern gemacht, die vom Krieg wenig berührt wurden und diese günstige Lage in vollem Maße ausnutzten. Dies zeigte sich auch in dem Chemikalienbezug aus England: Norwegen, Schweden und Dänemark decken ihren Bedarf an Produkten, wie Bleichmittel, Schweröle, destilliertes Glycerin und verschiedene Natriumverbindungen, zum großen Teil in England. Das wichtigste von diesen Ländern für den Chemikalienabsatz ist Schweden, 1923 indessen waren die Lieferungen nach Norwegen größer. Diese letzteren bestanden u. a. aus 800 t Chlorkalk, praktisch der ganzen Ausfuhr von Aluminiumoxyd im Betrage von 7 300 t und dem größeren Teil der Aluminiumsulfatausfuhr im Betrage von 3 700 t.

Nach Schweden gingen 16 000 cwt. Mennige, 39 000 t Natriumverbindungen, 500 t Borax und für die Papier- und Eisenindustrie größere Mengen Chlorkalk als nach irgendeinem anderen Land.

Dänemark hat im Gegensatz zu Schweden und Norwegen Bedarf an chemischen Produkten hauptsächlich für seine Landwirtschaft, und bezieht dieselben zum größten Teil aus Deutschland. In Schwerölen und Glycerin wird indessen ebensoviel nach Dänemark wie nach Norwegen abgesetzt.

Im ganzen ergibt sich, daß zwar die südeuropäischen und skandinavischen Länder zusammen noch nicht die Bedeutung der westeuropäischen Gruppe erreicht haben, daß man aber beim Vergleich mit den Verhältnissen vor dem Krieg der weiteren Entwicklung mit Vertrauen entgegensehen darf.

Die Verteilung der englischen Ausfuhr einiger wichtiger Produkte nach den verschiedenen Ländergruppen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Produkt	Gesamtausfuhr	nach Südeuropa	nach Westeuropa	nach den Ostseeländ.
		(in tons)		
Schweröle	9 200	1 533	1 725	5 942
Bleichmittel	3 800	475	950	2 375
Borax	2 300	868	955	477
Kupfersulfat	25 500	10 200	15 300	—
Ammonsulfat	100 000	64 300	35 700	—
Natriumverbind.	105 000	26 125	38 000	40 875

(965)

Der neue litauische Zolltarif.

Im Staatsanzeiger der Republik Litauen vom 3. April 1925 ist der neue am 19. Dezember 1924 vom Sejmas angenommene Zolltarif für Einfuhrwaren veröffentlicht. Im letzten Paragraphen des Gesetzes wird mitgeteilt, daß der bisherige Zolltarif außer Kraft tritt. Hieraus darf entnommen werden, daß der neue Tarif mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger, am 3. April 1925, in Kraft getreten ist.

Für Waren, die aus Staaten eingeführt werden, welche mit Litauen einen Handelsvertrag nicht abgeschlossen haben, wird ein Zoll nach diesem Gesetz zuzüglich 10% Aufschlag erhoben.

Für Waren, die aus den Staaten eingeführt werden, mit denen Handelsverträge, die über die Meistbegünstigung hinausgehen, abgeschlossen sind*), kann der in diesem Gesetz bestimmte Zollsatz bis 30% ermäßigt werden. Näheres darüber bestimmt der Finanzminister.

Nachfolgend geben wir auf Grund des im „Amtsblatt des Memelgebiets“ veröffentlichten deutschen Textes des Zolltarifs die auf die chemische Industrie bezüglichen Positionen wieder:

§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litās	§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litās
aus 4,2	Dextrin	0,10	51,2	Fette von Fischen und Seetieren:	
7,1	Verschiedene getrocknete Früchte u. Beeren (Apfelsinenschalen usw.) ohne Zucker	1,50		a) ungerieinigt	0,10
10	Anis, Kümmel, Pomeranzen, Johannisbrot	1,00	4	b) gerieinigt	0,15
12	Senf, trocken, gemahlen, unzubereitet	0,20	52	Lanolin und Knochenöl	1,00
15,1	Vanille und Safran	12,00		Wachs:	
2	Kardamom, Muskatnüsse	6,00		1. Ozokerit, auch geschmolzen, Ceresin, Paraffin . . . brutto	0,10
3	Gewürznelken, Zimt, Ingwer, Majoran, Sternanis und andere nicht besonders benannte Gewürze . . .	1,00		2. Vaseline, Bienenwachs u. andere Wachssorten, gerieinigt oder ungerieinigt	0,20
4	Pfeffer, Lorbeerblätter, Piment . .	0,20	53,2	Fackeln und Dochte, mit Wachs oder Paraffin getränkt	0,10
	Anm.: Pulverisierte Gewürze werden mit 50 % Aufschlag verzollt.		62,2	Natürliche Pflanzenteile, auch zerkleinert, mit Ausnahme der besonders benannten; getrocknete Kräuter für Heilzwecke . . . brutto	0,30
16	Lorbeeren und Galgant	1,50		Anm.: Gemahlene oder zerriebene Kräuter für Heilzwecke sind nach § 112, Ziffer 9, zu verzollen.	
20,1	Verschiedene Teesorten außer den besonders benannten	0,25	aus 65,1	Gips, Kalk und Kreide in Stücken .	zollfrei
20,2	Tee in Tafelchen	0,30	aus 2	Gips, Kalk, Talkum, gemahlen oder gebrannt	0,02
	Anm.: Außer dem Zoll werden für Tee auch die Akzisegebühren erhoben; der Tee wird an die Akziseverwaltung zwecks Verwiegens übergeben.		aus 67,1	Künstliche Edelsteine	200,00
aus 23	Farbmittel zum Färben v. Getränken, Glucose	0,40	aus 68,2	Verschiedenfarbiges Celluloid in un bearbeiteten Stücken, Röhren oder Plättchen; Galalith	1,00
27,3	Aether, welche zur Herstellung von Medizin verwendet werden, u. alkoholhaltige Fruchtessenzen i. Gefäßen	2,00	aus 71,2	Graphit, gemahlen, nicht besonders benanntes Schleif- oder Poliermaterial; Material zum Reinigen von Metallen ohne Beimischung von Wachs, Schmalz, Leim oder Fett	0,10
4	Denaturierter Spirit, flüssig	1,50	4	Künstliche Schleifsteine, Wetzsteine, Platten und Wetzsteine aus Schmirgel, Feuersteine	0,10
5	Denaturierter Spirit, fest (Hartspiritus)	4,00	5	Kohlenfabrikate für elektrotechnische Zwecke, wie Bogenlampenkohlen, Platten, Zylinder und dgl.: a) im Einzelgewicht von weniger als 4 kg	0,40
	Anm.: Die unter 3 und 4 aufgeführten Waren werden nur nach Erhebung des Zolls und der Akzise ausgegeben.			b) im Einzelgewicht von mehr als 4 kg	0,20
31,1	Verschiedene Essige, außer Toiletteessig brutto	1,50	71,6	Gasglühlichtstrümpfe je Stück . . .	0,05
2	Holzessig brutto	0,15	7	Schmiere, hergestellt aus Wachs, Fett, Talg oder Leim a) für Achsen oder Räder . . .	0,25
32	Mineralwasser, natürliche und künstliche, per Gefäß bis zu 1 Ltr. Inhalt	0,30		b) zum Putzen von Metallen, zum Kitt von Porzellan oder Glas, zum Schmieren von Riemen; Glaserkitt	0,80
41	Thomasmehl, Superphosphat, Guano, rohe, gemahlene Knochen, gemahlene Phosphorite, Knochenasche, Knochenkohle und andere künstliche, nicht besonders benannte Düngemittel	zollfrei	77,7	Photographische Glasplatten . . .	1,00
42	Ruß	0,25	80,1	Teer- und Holzteer brutto	0,20
43,1	Fischleim, Gelatine und Glycerinfabrikate, Agar-Agar	1,50	2	Ungerieinigter Steinkohlenteer brutto	0,01
2	Appreturleim, Schuhmacher- u. Tischlerleim (aus Knochen) und andere nicht benannte Leime	0,50	81	Anthracen, Naphthalin, Karbolineum, Phenol (Carbolsäure), Benzol, ungerieinigt brutto	0,05
3	Casein, Albumin und Gerberleim .	0,10		Anm.: Für in Kesselwagen eingeführtes Benzol wird der Zoll netto mit Zuschlag von 20 % für Tara erhoben.	
44	Hörner und Hufe, tierische Produkte, die zu medizinischen Zwecken verwendet werden und nicht besonders benannt sind	zollfrei	82	Kolophonium, Galipot, Brauerpech .	0,05
51,1	Tierische Talge und Fette, gerieinigt oder ungerieinigt, Stearin, Olein, Palmitin	0,20	83	Asphalt und Goudron in jedem Zustande	0,01

*) Der Handelsvertrag mit Deutschland ist ein reiner Meistbegünstigungsvertrag.

§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litas	§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litas
84,1	Rohnaphtha und Masut . . . brutto	zollfrei		2. Soda (krist.), Natriumbicarbonat und alle Kali- und Natron- Schwefelverbindungen, roh und gereinigt	0,05
2	Petroleum und mineralische Schmier- öle brutto	0,02		3. Aetznatron und Aetzkali: a) roh	0,02
	Anm.: Für die in diesem Para- graphen aufgeführten Waren wird, wenn sie in Tanks einge- führt werden, der Zoll netto, zu- sätzlich 20 % für Tara erhoben.			b) gereinigt	1,00
85,1	Photogen; Solar- und Paraffinöl, Naphtha-Aether, Gasolin, Ligroin, Benzin und dgl.	0,10	106	Essigsaurer Kalk, essigsaures Alumi- nium und Natrium	0,20
2	Paraffin- und Vaselineöle	0,20	107	Chlorkalk zum Bleichen oder zur Desinfektion	0,01
86	Terpentin jeder Art, fest und flüssig	0,20	108	Säuren:	
87	Gummi arabicum, Gummi, Gummi- harze und -balsame			1. Schwefelsäure (Vitriol), Schwe- felsäureanhydrid, Salzsäure, Schwefelkohlenstoff, roh	zollfrei
	1. jeder Art mit Ausnahme der besonders benannten; Gummi arabicum jeder Art u. Akaroid, Gummiharz	0,10		2. Dieselben Säuren, gereinigt	0,10
	3. Benzoe, Asafoetida, Manna, Styrax, Eiweiß (Albumin), Kie- fernadelextrakt, n. b. g. Balsame, Kopaivabalsam, Schellack	0,50		3. Phosphorsäure, Ameisensäure, Weinsäure, Benzoesäure, Salicyl- säure, Citronensäure	0,10
	4. Graue Ambra, Moschus, Tolu- und Perubalsam, wohlriechende Harze zur Parfümerie	2,00		4. a) Pyrogallol und Gallusgerb- säure, roh und gereinigt	1,00
	5. Campher, gereinigt oder unge- reinigt	1,50		b) Tannin, gereinigt	1,20
89	Staßfurter Salz (Abraumsalz, Chlor- kalium, schwefelsaures Kali, auch gemahlen, jedoch ungereinigt)	zollfrei		5. Salpetersäure, roh und gereinigt Anm.: Die Salze der unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Säuren, außer den besonders benannten, werden zu demselben Zollsatz wie die aufgeführten Säuren ver- zollt, außer in den Fällen, in denen sie gemäß ihrer Basen nach besonderen Paragraphen verzollt werden müssen.	0,25
90	Natürliche Salze jeder Art, nicht be- sonders genannt, ungereinigt; Solen (Kreuznacher und dgl.) sowie auch Heringslake, mineralischer Schlamm	0,05	109	Sulfate von Eisen, Kupfer und Zink:	
91	Schwefel:			1. Eisenvitriol, roh und gereinigt	0,02
	1. ungereinigt, in Stücken	zollfrei		2. Kupfervitriol, Zinkvitriol und Chlorzink, roh und gereinigt	0,30
	2. gereinigt, gemahlen, in Stangen	0,10	110	Platin-, Gold- und Silbersalze und -präparate	2,00
92	Antimon	0,05	111,1	Anthrachinon	0,50
93	Borax und Borsäure:		2	Antimonfluoride und -lactate	1,00
	1. gewöhnlicher ungereinigter Borax	0,03	3	Oxalsäure und deren Verbindungen	0,50
	2. gereinigter Borax u. Borsäuren	0,10	112	Chemische und pharmazeutische Pro- dukte, die in anderen Paragraphen des Tarifs nicht genannt sind (alle gereinigt):	
94	Magnesit:			1. Jod, seine Salze und organischen Verbind.; Jodpräparate brutto	5,00
	1. Natürlicher, in Stücken	0,02		2. a) Brom-, Kupfer-, Blei-Verbin- dungen, Chloräthyl, Nitro- benzol, Benzol, Nitronaph- thalin, Naphthylamin, Naph- thalin, Dimethylanilin, Diäthyl- anilin und deren Nitrover- bindungen; Verbindungen der aromatischen Reihe, Benzi- din, Tolidin, Paranitranilin und deren Salze; Kalium- chlorat, Holzgeist, Phenol u. Pyridinbasen brutto	0,80
	2. Gemahlener oder gebrannter	0,05		b) Calciumcarbid	0,05
95	Weinstein (Cremor tartari) und wein- saurer Kalk	0,25		3. Sauerstoff, Kohlensäure und alle verdichteten Gase in Metallge- fäßen und andere Gase in flüs- sigem und anderem Zustand	2,00
96	Baryt und Witherit	0,10		Anm.: Der Zoll wird v. Brutto- Gesamtgewicht in folgend. Weise erhoben: 20 % für Gas und 80 % für das Metallgefäß unter Berücksichtigung der Art des Metalls.	
97	Strontian und Coelestin, natürlicher	0,10		4. a) Alkaloide und deren Salze: Coffein und Chinin brutto	3,00
98	Ammoniumverbindungen, Ammoniak, kohlen-, salpeter-, salz- und schwe- felsaures Ammoniak	0,02		b) Strychnin, Opium-Alkaloide, Veratrin, Atropin, Cocain, Morphin brutto	20,00
99	Arsenik und Arsensäuren	0,25			
100	Cyankali	0,01			
101	Alaun, (Kalialaun, Natronalaun, Alu- miniumsulfat u. chromsaure Salze)	0,02			
102	Bariumoxyd, Strontiumoxyd, ge- brannter Alaun, wasserlöslich und -unlöslich, Strontium- und Barium- chlorid u. a. Strontium- u. Barium- salze	0,50			
103	Salpeter:				
	1. Chilesalpeter (salpeters. Natron)	zollfrei			
	2. Kalisalpeter	0,05			
104,1	Chlormagnesium, gebrannte Magnesia, Chlorcalcium, Magnesiumcarbonat, Calciumcarbonat (gefällt)	0,15			
2	Magnesiumsulfat, Chlorzink und zu- sammengesetzte Holzkonservierungs- mittel	0,02			
105	Natron- und Kaliverbindungen:				
	1. Kaliumcarbonat, Soda (calc.), Natriumsulfat, Natronwasser- glas, roh und gereinigt	0,02			

§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litas	§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litas	
112	5. a) Wismut- und Quecksilberpräparate und Verbindungen, nicht bes. genannte . brutto	1,50	124	Gerbstoffe:		
	b) Naphthole und Sulfonaphthole brutto	1,00		1. Quebrachoholz und -rinde sowie natürliche Gerbstoffe, nicht zerkleinert und ungemahlen . . .	zollfrei	
	c) Zinnober brutto	0,30		2. Gerbstoffe, zerkleinert u. deren Extrakte, ungereinigtes Tannin	zollfrei	
	6. Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin, Sulfonal, Trional, Salol, Guajacol, Pepsin, Pepton, Kreosot und Präparate daraus brutto	2,00	125	Farbstoffe:		
	7. a) Sulfonide und deren Verbindungen, (Saccharin, Dulcin, Kristallrose), kristallisiert od. pulverförmig	1,50		1. Pflanzenfarbstoffe, außer den besonders benannten:		
	b) Dieselben i. Tabletten brutto	1,00		a) nicht zerkleinert und nicht gemahlen: Quercitron, Farbh Holz in Blöcken und Stücken	zollfrei	
	8. Santonin brutto	6,00		b) gemahlen: Farbh Holz, zerkleinert oder gemahlen . .	0,05	
	9. Chemische und pharmazeutische Produkte, nicht bes. gen. brutto	1,00		2. Mineralfarben: Farbtou u. Kaselerbraun, Siena und Veroneser Erde; farbiger Bolus, Ocker, Umbra, gebrannte oder gemahlene Mumie; künstliche Eisenoxyde (Colcothar, Caputh mortuum)	0,10	
113	Zusammengesetzte Arzneimittel und dosierte Präparate:			3. Kreide, gemahlen	0,02	
	1. a) Galen-Präparate: zusammengesetzte Arzneimittel; Salben, Tinkturen, Extrakte und alle patentierten und dosierten Arzneimittel brutto	6,00	126	Orseille (Cudbear), Orléans (Bixin), Catechu, Cachou, Schüttgelb . . .	0,10	
	b) Sirolin, Arsenferratose brutto	1,00	127	Crap oder gestoßene Maraena . . .	0,20	
	2. Pflaster auf Geweben jeder Art brutto	4,00	128	Indigo, natürlicher oder künstlicher	1,00	
	3. Seren und Lymphen . . brutto	zollfrei	129	Cochenille, deren Präparate:		
	4. Salvarsan brutto	10,00		1. Cochenille in versch. Zustände	1,50	
	Anm.: Alkoholhaltige Arzneimittel sind akzisefrei.			2. Cochenille-Präparate (Carmin) .	5,00	
114	Phosphor brutto	1,00	130	Berliner- und Pariserblau, Ultramarinblau, natürliches und künstliches .	0,20	
115	Schwefeläther, Collodium, Chloralhydrat, Chloroform	1,50	131	Weißes Zink- und Bleifarben in Pulver zu technischen Zwecken; Lithopone	0,20	
116	Opium und Lactucarium	5,00	132	Mennige, Bleiglätte und Bleiasche .	0,20	
117	Pflanzenöle und -fette; Glycerin:		133	Kupferfarben (Schweinfurter Grün usw.) und Chromfarben; Erdfarben mit Beimischung anderer Pigmente bis zu 10 %	1,00	
	1. Leinöl, Sonnenblumen- u. Hanföl, Olivenöl, Firnis	2,00	134	Organische Farbextrakte: Orseille, Sumach und andere, außer Anilinfarben; Hämatin	0,50	
	2. Glycerin	0,30	135	Alizarin, Alizarinlacke und verschiedene organische Farben; synthetische Farbstoffe, deren Basen und Leukoverbindungen; Pigmentmischungen mit anorganischen Basen und Salzen (Pigmentlacke), verschiedene Anilinfarben	2,00	
	3. Cocos- und Palmkernöl, sowie andere nicht genannte Pflanzenfette und -öle	0,20		136	Künstlerfarben:	
	4. Ricinusöl	0,25		Chinesische Tusche brutto	1,00	
118	Aromatische Wässer ohne Alkohol; Bittermandel-, Lorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzen- und Rosenblütenwasser	3,00		Anm.: Künstlerfarbkästen sind gemäß § 216 dieses Gesetzes zu verzollen.		
119	Cosmetica und Parfümerien:		137,1	Farben und Farbstoffe, nicht besonders benannte, trocken oder flüssig, mit verschiedenen Ölen u. Lacken angerieben	2,00	
	1. Weiße und rote Schminken, Haarfärbemittel ohne Alkohol; Räucherkerzen; versch. nicht besonders benannte kosmetische Produkte; Zahnpulver u. -spaten; Vanillin brutto	8,00	2	Tinte, flüssig oder trocken; Wichse und Schuhereme	3,00	
	2. Parfümerien und kosmetische Produkte mit Alkohol: Parfüms, wohlriechende Wässer, Elixiere usw., auch Pomaden . . brutto	20,00	3	Schwarze Druckfarben	0,50	
	3. ätherische und wohlriechende Öle ohne Alkohol, natürliche und künstliche	6,00	145	Quecksilber	0,50	
120	Seifen:		aus 147,1	Zinkasche	zollfrei	
	1. Kosmetische, in flüssigem oder festem Zustande oder als Pulver brutto	5,00	159,2	Sprengmaterial zur Sprengung von Steinen und Stubben	0,10	
	2. Verschiedene, außer den unter Ziffer 1 benannten	1,50	3	Hülsen, Patronen und geladene Zündhütchen, Jagdpulver	3,00	
	3. Grüne Seife	0,10	4	Raketen und bengalische Leuchtkörper, pyrotechnische Fabrikate .	5,00	
121	1. Lacke und Lackfirnisse	1,00	166	Bronzierpulver aus gewöhnlichem Metall	1,50	
	2. Spirituslacke	4,00	177,1 c	Dachpappe	0,05	
122	Siegellack, fest und zähflüssig . . .	0,50	aus 2 c	Kopierpapier, Kohlepapier, Papier mit Wachs oder Paraffin getränkt, photographische Papiere u. Lichtpauspapiere	1,00	
123,1	Zündhölzer	1,50				
2	Zündsteine	5,00				
	Anm.: Für Zündhölzer werden außer dem Zoll auch Akzisegebühren erhoben.					

§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litas
182,2 aus 185	Hygroskopische und antiseptische Watte	0,80
	Kunstseidengespinnste, gesponnen od. gedreht:	
	a) aus ungekochter, ungebleichter und ungefärbter Kunstseide . .	8,00
	b) aus gekochter, gebleichter und gefärbter Kunstseide	10,00
	c) auf Holzspulen, zusammen mit der Spule	7,50
216	Schreibz, Zeichenz u. Malereibedarfsz artikel, Bleistifte	2,00

§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litas
	Einfuhrverbotene Waren:	
	1. Pulver u. anderes Sprengmaterial	
	2. Jagdpatronen	
	7. Kokkelskörner (Gift für Fische)	
	8. Opium für Rauchzwecke . . .	
	Anm.: Die unter 1 und 2 aufgeführten Waren können eingeführt werden, wenn eine Genehmigung des Ministeriums des Innern vorliegt und der Zoll entrichtet ist. Die Waren können für Staatsbehörden m. Genehmigung des Finanzministers zollfrei eingeführt werden.	

(1030)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

(Reichsanzeiger vom 23. April 1925.)

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Mai 1925 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 52,10 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden für den Doppelzentner wasserfreier Säure. 78,15 RM.

Berlin, den 22. April 1925.

(1022)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Sendungen nach der Türkei.

Die Handelskammer zu Berlin schreibt:

Nach einem soeben eingegangenen telegraphischen Bericht der Deutschen Botschaft in Konstantinopel ist der Termin für das Inkrafttreten der türkischen Bestimmungen über die Beibringung von Ursprungszeugnissen auf den 1. Mai verlegt worden. Ein von der Botschaft beschleunigt erbetener Bericht über die Tragweite der türkischen Bestimmungen, wonach ab 1. Mai für sämtliche in die Türkei eingeführten Waren die Beibringung eines Ursprungszeugnisses erforderlich sein soll, steht noch aus. Insbesondere wird dabei die Frage geklärt werden, ob tatsächlich nur die in Berlin ausgestellten Zeugnisse türkischerseits beglaubigt werden müssen, da es zurzeit nur in Berlin eine türkische Konsularbehörde gibt.

Im übrigen wird bemerkt, daß das türkische Finanzministerium auf eine ausdrückliche Anfrage der Deutschen Botschaft bestätigt hat, daß auch für deutsche Waren ein Ursprungszeugnis beigebracht werden muß. Das Finanzministerium begründete diese Maßnahme mit der Notwendigkeit der Schaffung einer authentischen Zollstatistik (s. „Chem. Ind.“ S. 214).

(1050)

Zollbehandlung von flüssiger und fester Sulfitablauge (Tarifnummer 384).

Im Reichszollblatt Nr. 14 vom 22. April 1925 findet sich folgende Mitteilung: Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die unter verschiedener Bezeichnung zur Einfuhr gelangenden flüssigen und festen Sulfitablaugen wegen ihres Gehalts an gerbenden Stoffen der Tarifnummer 384 zuzugehören.

(1055)

Ausland

Großbritannien. Schutz Zoll auf Glühstrümpfe? Die „Neue Zürch. Ztg.“ veröffentlicht folgende Meldung ihres Londoner Korrespondenten: Das britische Handelsministerium hat soeben ein neues Safeguarding-Komitee ernannt. Die Vereinigung der Glühstrümpf-Fabrikanten verlangt einen Einfuhrzoll auf Glühstrümpfe. Die Glühstrümpfindustrie beschäftigt wenig Arbeiter und könnte demnach, wie die „Times“ bemerkt, im Sinne des Regulativs nicht als eine „wesentliche Industrie“ gelten. Mit der Einsetzung eines Komitees qualifiziert jedoch

das Handelsministerium die betreffende Industrie als „wesentlich“. Das Handelsamt gründet in diesem Fall seine Entscheidung auf die „nationale Bedeutung der Industrie“. Im Kriege wurde Gas, dem verschiedene für die Fabrikation von Sprengstoffen wichtige Bestandteile entzogen worden waren, noch zu Beleuchtungszwecken verwendet, was ohne Glühstrümpfe nicht möglich gewesen wäre.

(1086)

Frankreich. Verwaltungstechnische Bestimmungen in Ausführung des Handelsvertrags mit Belgien.

In Ergänzung der Mitteilungen auf S. 253 und 269 der „Chem. Ind.“ (Verzicht auf Ursprungszeugnisse bei gewissen Waren) entnehmen wir dem „Mon. off. du Comm. et de l'Ind.“ noch folgende Bestimmungen über Muster von pharmazeutischen Spezialitäten (Pos. 382). Diese werden zollfrei zugelassen, wenn sie:

1. in einer einzigen Probe direkt mit der Post an Aerzte, Tierärzte oder Apotheker geschickt werden; andere Personen kommen nicht in Betracht;
2. wenn auf den Paketen deutlich und ins Auge fallend angegeben ist, daß es sich um Gratis-Muster handelt, die nicht verkauft werden dürfen;
3. wenn sie höchstens 50 % der in den normalen zum Verkauf kommenden Packungen befindlichen Mengen enthalten;
4. wenn ihr wirklicher Wert, der gemäß den Vorschriften für die Veranlagung zur Erhebung der Wertzölle (Art. 10 des Gesetzes vom 8. Mai 1924) festzustellen ist, nicht mehr als 3 frs. beträgt.

(1070)

Niederlande. Ausführungsvorschriften zum Zolltarifgesetz.

Der niederländische Finanzminister hat durch eine Verordnung vom 12. Februar 1925 Ausführungsvorschriften zum neuen Zolltarifgesetz erlassen, aus denen die nachfolgenden für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Zu Pos. 30 (s. S. 414, Jahrg. 1924 der „Chem. Ind.“): Zur Untergruppe I dieser Position gehören folgende Stoffe und Verbindungen:

Essigäther (Aether aceticus)
Chloralhydrat
Collodium
Diäthylbarbitursäure
Ameisenäther (Aether formicicus)
Salpeteräther (Spiritus nitri dulcis)
Schwefeläther (Aether sulfuricus)

Zur Untergruppe II dieser Position gehören:

Calciumsaccharat
Eisensaccharat
Strontiumsaccharat und die übrigen Saccharate.

Die Gebühren für Untersuchungen sind im Art. 20 der Verordnung festgesetzt:

- a) für eine Untersuchung nach dem Zuckergehalt . 4,— fl.
- b) für eine Untersuchung nach dem Reinheitsfaktor von mit Zucker zusammengestellten Produkten und Stoffen in flüssiger Form gemäß Untergruppe III, Ziffer B, Nr. 1 der Position 119 des Zolltarifs (s. S. 426, Jahrg. 1924 der „Chem. Ind.“) 4,— fl.

- c) für eine Untersuchung nach dem Gehalt an Methylalkohol, Aethylalkohol, Essigäther, Salpeteräther oder den anderen zu Untergruppe 1 der Position 30 des Zolltarifs gehörenden Stoffen 2,— fl.
 d) für eine Untersuchung sowohl nach dem Zuckergehalt wie nach dem unter c) genannten 6,— fl.
 e) für eine Untersuchung nach dem Chlornatriumgehalt 2,— fl. (1076)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen.

Zu Pos. 13. Das Zolldepartement teilt mit, daß Biomalz, Diamalt und Löflunds Malzextrakt für Suppen ohne Zusatz von Eisen, Lecithin, Phosphorsalzen oder anderen Heilmitteln sowie von Etiketten oder Reklamen, die auf die Heilbedeutung genannter Präparate hinweisen, der Verzollung nach Pos. 13, P. 2, als nicht besonders genannte Konserven unterliegen.

Zu Pos. 112. Das Zolldepartement erklärt in Beantwortung eines Berichts vom 5. März d. J., daß unter Chloreisen, das in Punkt 2 der Pos. 112 genannt ist, FeCl_3 (Ferrum sesquichloratum) zu verstehen ist. Eisenchlorür (FeCl_2) unterliegt der Verzollung nach Pos. 112 P. 25b. (1076)

Änderungen in den Zollerleichterungen. Die Handelskammer zu Danzig teilt mit: Mit dem 24. April d. Js. ist eine neue Verordnung des polnischen Finanzministeriums über Zollerleichterungen in Kraft getreten. Für eine Reihe von Waren fällt die Zollermäßigung fort; dazu gehören:

Aetzkalk (nicht hydraulischer)
 Schmirgel, Korund usw.
 Kinematographische Filme, unbelichtet.

Für eine Reihe anderer Waren sind Zollerleichterungen neu eingeführt; dazu gehören:

überchlorsaures Kalium aus Pos. 112,25b . 60 %
 Salicylsäure „ „ 108,9 . 20 %. (1062)

Lettland. Zollunion in drei Jahren?

Wie der lettländische Gesandte in Reval, Herr J. Seskis, den „Rig. Sin.“ in einer Unterredung mitteilte, ist die offizielle Antwort Estlands auf das Schreiben der lettländischen Delegation vom 6. März in der Frage der Zollunion in diesen Tagen zu erwarten. Bekanntlich befürchten die estländischen Wirtschaftskreise nach der Aufhebung der Zollgrenzen eine zu starke wirtschaftliche Beeinflussung Südostlands durch Riga und als Folgeerscheinung einen beträchtlichen Rückgang der Zolleinnahmen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß Estland die Beibehaltung der Zollgrenzen für die nächsten zwei oder drei Jahre in Vorschlag bringen wird. Im Laufe dieser Jahre will man den Warenverkehr an der lettländisch-estländischen Grenze beobachten, um dann konkrete Vorschläge über Verteilung der Zolleinkünfte beider Staaten usw. machen zu können. Nach der Ansicht der lettländischen Fachleute sind die Befürchtungen Estlands nicht ganz begründet, da Südostland nach der Staatwerdung Estlands sich in politisch-administrativer wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht völlig seiner Hauptstadt angeschlossen hat und die früheren Beziehungen zu Riga sich sehr gelockert haben. (1057)

Ungarn. Klagen über den neuen Zolltarif.

„Vegyí Ipar“ veröffentlicht folgende Ausführungen: In Kapitel XIV, Nr. 250 ist auf Schwefelsäure ein Zoll von 3,60 bzw. 2,80 Goldkronen pro 100 kg vorgesehen, was unseres Erachtens unhaltbar ist, da gleichzeitig die Sulfate zollfrei einführbar sind. Wird Schwefelsäure also in Form von Sulfaten eingeführt, so ist sie zollfrei, während sie als solche zollpflichtig ist. Sulfate können ohnehin nur von Schwefelsäurefabriken erzeugt werden, so daß diese Verfügungen die Schwefelsäureindustrie schädigen. Umgekehrt wäre es logischer: die Grundsäuren zollfrei einzuführen und die aus ihnen gewonnenen Salze mit Zöllen zu schützen.

Unverständlich und überflüssig ist neben dem Kapitel XIV die Aufnahme des noch ferner liegenden Kapitels XXI; auch im österreichischen Zolltarif sind chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse einheitlich behandelt. Die Trennung in zwei Kapitel hat keinen Zweck. Ebenso unlogisch ist, daß nach Punkt 437 chemisch-reine anorganische Säuren und Säureanhydride zollfrei sind, während die nach XIV teilweise zollpflichtigen Erzeugnisse chemisch-rein zollfrei eingeführt werden können. So kann z. B. chemisch-reine Salzsäure billiger sein wie technische. Es war daher unzweckmäßig, zwischen „chemisch-rein und technisch“ Zollunterschiede zu machen, um so mehr, als die chemisch-reinen Präparate den Zoll tragen. Derselbe Stoff ist übrigens in verschiedenen Kapiteln (XIV und XXI) aufzufinden, so daß der Zollbeamte zu entscheiden hat, ob das betreffende Präparat chemisch-rein ist oder nicht, was nicht immer so einfach ist, zumal einzelne

Präparate in verschiedenen Reinheitsgraden (chem. purum, purissimum, puriss. pro analysi usw.) dargestellt werden und andere wieder nur nach optischer Reinheit (wie Silbernitrat) behandelt werden. Außerdem hat diese Differenzierung noch den Uebelstand, daß sie das Aufkommen einer Reindarstellungsindustrie bei uns unterbindet. Diese Aufgabe wäre sonst für die chemische Kleinindustrie und unsere Chemiker eine äußerst lohnende. Anstatt durch den Zolltarif derartig dankbare Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, werden dieselben durch die unnötige Differenzierung von vornherein unmöglich gemacht und außerdem noch die Zollbehandlung überflüssigerweise kompliziert. (1053)

Zündmittelsteuer für Zündsteine. Durch eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. Januar 1925 ist der Finanzminister ermächtigt, für Zündsteine, die bei Feuerzeugen benutzt werden, unter Berücksichtigung der für Zündhölzer jeweils zu zahlenden Zündmittelsteuer und staatlichen Gewinnbeteiligung eine im Verordnungswege festzusetzende Zündmittelsteuer zu erheben. Die Steuer muß für die über die Zollgrenze eingeführten Zündsteine zugleich mit dem Zoll bezahlt werden. Die Errichtung und Inbetriebsetzung von Fabriken zur Herstellung von Zündhölzern ist nur auf Grund einer Bewilligung des Finanzministers erlaubt. Mit der Durchführung der Verordnung ist der Finanzminister betraut. (1065)

Zollsätze für Lacke. „Vegyí Ipar“ schreibt: Vor zwei bis drei Jahren, zur Zeit der Schaffung des ungarischen Zolltarifs konnte die ungarische Lackindustrie noch keine Methode vorschlagen, um gewöhnliche Lacke von Luxuslacken zu unterscheiden. Daher wurden alle Lacke unter einem Zollsatz vereinigt. Für billigere Lacke betrug dieser 60–80% des Wertes, während die teureren nur mit 8–10% geschützt waren. Nachdem aber heute die ungarische Lackindustrie bereits ein chemisches Unterscheidungsverfahren ausgearbeitet hat, um Lacke nach der Qualität zu klassifizieren, ist ein erhöhter Zollsatz für Luxuslacke zum Schutze der heimischen Industrie notwendig und bereits durchführbar geworden. (860)

Jugoslawien. Der neue Zolltarif.

Wie wir dem Hamburger „Wirtschaftsdienst“ entnehmen, bietet die inzwischen erfolgte Verabschiedung des Budgetzwölftelgesetzes der Regierung die Möglichkeit, nunmehr den seit Jahr und Tag erwarteten neuen Zolltarif in Kraft zu setzen. Die letzte redaktionelle Überprüfung dieses Tarifs hat im Vergleich zu dem ersten Entwurf die Herabsetzung einer Reihe von Positionen gebracht, jedoch ist es im Prinzip bei dem seit langem geplanten Schutzzolltarif für die heimische Industrie geblieben. Es soll sich, wie erst jetzt bekannt wird, bei dem neuen Tarif nur um ein Provisorium handeln, welches so bald wie möglich durch einen endgültigen Zolltarif zu ersetzen ist. Bei diesem wird man erneut dem Plane der Einführung eines Goldzolltarifs näherzutreten. Bei dem Stande der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Lande kann wohl auch mit ziemlicher Sicherheit mit der Einführung von Goldzöllen gerechnet werden, nachdem sich die Agio-Wirtschaft infolge des ständigen Dinar-Anstieges auf die Dauer als ungangbar erwiesen hat. (1078)

Verzollungen von Postsendungen nach dem Mindesttarif.

Durch einen Erlaß der Generalzolldirektion vom 12. Januar 1925 ist verfügt: Postsendungen, auf die ein Zettel „Sendung mit Begleitschein“ aufgeklebt ist, sind nach dem Mindesttarif zu verzollen, wenn aus der die Sendung begleitenden Posterklärung zu ersehen ist, daß die Ware aus einem Staate stammt, mit dem ein Handelsvertrag abgeschlossen worden ist. (1064)

Spanien. Stempelmarken für eingeführte Parfümerien.

Gemäß einer in der „Gaceta de Madrid“ vom 2. April 1925 veröffentlichten Bekanntmachung der Oberzolldirektion tritt der kgl. Erlaß vom 14. März über die Anbringung von Stempelmarken an eingeführten Parfümerien (s. „Chem. Ind.“ S. 273) mit dem 1. Juli 1925 in Kraft. (1073)

Vorlegung von Faktoren bei der Wareneinfuhr. Durch ein königliches Dekret vom 12. Januar 1925 waren Vorschriften erlassen, nach denen zur Abfertigung von Waren bei den Zollbehörden regelmäßig die Vorlage einer Originalfaktura zu erfolgen hat. Diese Originalfaktura, oder an ihrer Stelle eine vom 2. Vorsteher der Zollbehörde ausgefertigte Bescheinigung der Faktura ist mit der Abfertigungserklärung zu verbinden, bis die Abfertigung beendet ist. Die Verordnung trifft auch Anordnungen, um eine Verletzung des Geschäftsgeheimnisses zu verhüten, und bestimmt zu diesem Zweck unter anderem, daß die Originalfaktura dem Importeur oder Zollagenten nach

Vergleichung mit dem Fakturadoppel, in dem die Namen des Verkäufers und des Käufers weggelassen werden dürfen, zurückzugeben ist. Die Verordnung sollte ursprünglich am 13. Februar d. J. in Kraft treten. Der Termin wurde dann auf den 1. Mai d. J. verschoben. Wie nun eine in der „Gaceta de Madrid“ vom 23. April d. J. veröffentlichte Verordnung bekanntgibt, ist das Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf den 1. Juni d. J. verschoben worden. Die Vorlage von Fakturen ist somit erst für diejenigen Waren erforderlich, die nach dem 31. Mai zur Verzollung gelangen. Die konsularische Stempelung und Beglaubigung der Fakturen ist bis auf weiteres nicht vorgeschrieben. (1089)

Einfuhr von Opium, Coca usw. Gemäß einem kgl. Erlaß vom 25. März 1925, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 26. März 1925, ist die Einfuhr von Opium, Coca, ihren Alkaloiden, Salzen und Derivaten in Paketen von mehr als 3 kg seit dem 25. März nicht mehr gestattet. (1074)

Ver. St. von Amerika. Sind die Gesteungskosten Geschäftsgeheimnis? „Neue Zürch. Ztg.“ meldet aus Oslo: „Wie die Blätter erfahren, hat der Washingtoner Appellationshof einen für industrielle Unternehmungen interessanten Entscheid getroffen, indem er das Urteil der ersten Instanz in der Klagesache der Norwegischen Stickstoffwerke aufhob. Er befand, daß die Angaben über Gesteungskosten industrieller Produkte, die auf Grund des Fordney McCumber Tariff gemacht werden müssen, nicht als Geschäftsgeheimnis anzusehen sind, und bestritt der Federal Trade Commission das Recht, ihr zur Kenntnis gelangte Angaben dieser Art vertraulich zu behandeln. Die Frage wurde durch das Verlangen der Norwegischen Stickstoffwerke aufgerollt, Einsicht in die Angaben amerikanischer Stickstoffwerke zu nehmen. Auf Weigerung der Federal Trade Commission, die sich auf die Vertraulichkeit dieser Angaben berief, strengte die norwegische Firma Klage an. Sie unterlag in der ersten Instanz. Die Federal Trade Commission hat nun Berufung beim Obersten Gerichtshof eingelegt.“ (1023)

Zollentscheidungen. Bay Rum. Eine Beschwerde der Firma „Lehn & Fink“ (New York) gegen die Verzollung von nach dem 24. Februar 1919 eingeführtem Bay Rum mit 2,20 \$ per Gall. und ihr Anspruch auf Verzollung mit 1,10 \$ per Gall. wurde von „Board 3 of the General Appraisers“ abgewiesen, mit der Begründung, daß Bay Rum kein Parfüm, sondern ein kosmetisches Produkt (Waschwasser) sei.

Aethylchlorid. Der Anspruch einer Gruppe von Importeuren auf Verzollung von Aethylchlorid in Ampullen nach Pos. 38 mit 15 c. per lb. wurde von dem „Board of the General Appraisers“ abgewiesen und das Produkt als mit 25 % v. W. zollpflichtig erklärt.

Rückvergütung des Zolls für Natriumnitrit und andere zur Herstellung von Farbstoffen verwendete Chemikalien. Die Zollabteilung des Schatzamts hat der „Du Pont Co.“ Zollrückvergütung für Natriumnitrit gewährt, welches zur Herstellung von nach dem 17. Dez. 1924 ausgeführten Farbstoffen Verwendung gefunden hat. Diese Vergünstigung soll auch auf andere eingeführte Materialien ausgedehnt werden, wenn die Firma deren fabrikatorische Verwendung nachweist.

„Novadelox“ (Benzoylperoxyd). Vor dem „U. S. Court of Customs Appeals“ stehen 2 Beschwerden der Firma „Carey Skinner & Co.“ (Buffalo, N. Y.) zur Verhandlung. Bei der ersten handelt es sich um die Frage, wie der „U. S. value of imported merchandise“ als Grundlage der Verzollung festzustellen ist, bei der zweiten um die Frage, ob das Gesamt- oder nur das Nettogewicht zu verzollen und ob der 20%ige Zollnachlaß gemäß der T. D. 39 093 zu gewähren ist.

Homotropin. Einem Gesuch der Firma „McKesson & Robbins“ (New York) um Rückerstattung des ihr bei der Einfuhr von Homotropinhydrobromid auferlegten Zusatzzolls wurde von „Board 2 of the General Appraisers“ stattgegeben. Es wurde angenommen, daß die Importeure in gutem Glauben gehandelt hätten, als sie das Produkt mit 374 \$ deklarierten, während der Abschätzer der Verzollung einen Preis von 750 \$ zugrundelegte.

Quecksilberhaltige Firnisse und Öle. Diese Produkte, welche zur Herstellung von salzwasserfesten Anstrichfarben für die Marine verwendet werden, sind nicht nach Pos. 17 des Tariffs als „andere Quecksilberpräparate“, sondern nach Pos. 58 als „Kombinationen und Gemische von tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Ölen“ zu behandeln und mit 25 % v. W. zu verzollen.

Aluminium-Bronzepulver. Das Produkt, das aus Aluminiumfolie hergestellt und für Anstrichfarben und

Explosivstoffe verwendet wird, ist nicht als „Aluminiumpulver“, sondern als „Bronzepulver“ nach Pos. 382 zu behandeln und mit 14 c. per lb. zu verzollen.

Tierische Drüsen (Schleimdrüsen u. a.). Dieselben sind nach Pos. 1567 zollfrei; die Verzollung durch die lokale Zollbehörde nach Pos. 34 als „Drogen tierischer Herkunft“ mit 10 % v. W. wurde aufgehoben.

Gewürze (Jamaikapfeffer, Piment). Die Verzollung hat nicht nach Pos. 779 mit 6 c. per lb., sondern nach Pos. 773 mit 35 % v. W. zu erfolgen.

Aetherisches Oelgemisch „Pincllyptus“. Verzollung nach Pos. 1459 als „verarbeitetes Produkt, n. b. g.“ mit 20 % v. W. und nicht nach Pos. 61 mit 40 c. per lb. und 50 % v. W.

Wasserfarben in Tuben. Verzollung nach Pos. 67 mit 40 % v. W.

Gemische von gelöschtem Kalk, Chlorcalcium u. a. chemischen Produkten, hauptsächlich zur Verwendung als Düngemittel. Diese Produkte sind zollfrei nach Pos. 1583; die Verzollung durch die lokale Zollbehörde nach Pos. 5 mit 25 Proz. v. W. wurde aufgehoben. (1056)

Kanada. Keine Aenderung der geltenden Dumpingbestimmungen. Das dem Parlament am 25. März d. J. vorgelegte Budget für das neue Finanzjahr sieht Aenderungen der geltenden Dumpingbestimmungen vor. Es wird vorgeschlagen:

1. unter Streichung von Par. 1 der Unterabt. 1 der Sektion 6 des Zolltariffs von 1907 folgende Bestimmung einzufügen: „Wenn bei der Einfuhr von in Kanada selbst hergestellten Waren der Exportpreis oder der dem Importeur tatsächlich berechnete Verkaufspreis geringer ist als der für die Verzollung zugrunde gelegte, so ist ein der Differenz entsprechender Zusatzzoll (Dumpingzoll) zu erheben, und zwar auch wenn der Artikel sonst nicht zollpflichtig ist.“

2. die Anordnung zu treffen, daß die Erhebung dieses Zusatzzolls nicht stattzufinden hat, wenn die genannte Differenz nur einen geringen Prozentsatz des der Verzollung zugrunde zu legenden Wertes ausmacht.

Nach einer Veröffentlichung in der neuesten Nummer des „Board of Trade Journal“ hat aber der Finanzminister dem Parlament die Mitteilung zugehen lassen, daß er beabsichtige, die auf die Dumping-Bestimmungen bezüglichen Vorschläge im Budget zurückzuziehen. (1005)

Panama. Erhöhung der Einfuhrzölle. Nach einem amerikanischen Konsularbericht sind die Einfuhrzölle durch ein am 11. Februar angenommenes Gesetz erhöht worden; dasselbe unterscheidet sechs Klassen von Waren: die erste ist zollfrei, in den vier folgenden werden Zölle von 5, 10, 15 und 20 % v. W. erhoben und in der sechsten besondere Zollsätze. Die Zollerhöhungen treffen meist Luxusartikel, die mit wenigen Ausnahmen in Klasse 5 mit 20 % Zoll eingereiht sind, statt wie früher in Klasse 2 B mit 15 % Zoll.

Die Gebühr für Konsularfakturen wurde von $\frac{1}{10}$ % auf $2\frac{1}{2}$ % (nach „Board of Trade Journal“ auf 2 %) erhöht und außerdem wurde eine Umsatzsteuer von 2 % v. W. eingeführt. (1066)

Dominikanische Republik. Zolltarif-Vorlage. Der dem Kongreß vorliegende Zolltarif-Entwurf sieht nach „Journé Industrielle“ beträchtliche Zollerhöhungen für alle Industrieerzeugnisse und Luxuswaren vor; früher zollfreie Waren sollen mit entsprechenden Zöllen belegt werden.

Luxusartikel, die im Lande selbst hergestellt werden, sollen mindestens 40 % v. W. bezahlen, bei einzelnen Produkten werden Zölle bis zu 100 % vorgeschlagen.

Im einzelnen werden folgende Sätze angegeben:

Zündhölzer . . . 50 c. per kg (brutto)
Waschseife . . . 5 \$ per 100 kg (brutto)
Toilettenseife . . . 8 \$ per 100 kg (brutto)

Die spezifischen Zölle auf Alkohol und alkoholische Getränke sollen um 50 % erhöht werden.

Rohstoffe sind zollfrei oder unterliegen einem ganz geringen Zoll.

Bei den Wertzöllen werden verschiedene Qualitätsklassen desselben Produkts unterschieden. (1019)

Bolivien. Zolltarifänderungen. Durch Gesetz vom 7. Februar 1925 sind zum Schutze der Kupfer erzeugenden Industrie und zur Förderung der Ausbeute der oxydierten Metalle eine Reihe von Positionen des Einfuhrzolltarifs geändert worden; dazu gehören:

- Nr. 227 roher Schwefel für 1 dz 0,30 Boliviano
 Nr. 219,2 ungereinigte Schwefelsäure für in-
 industr. Zwecke für 1 kg Rohgew. 0,05 „
 Nr. 269 Eisenpyrit für 1 dz. 0,30 „
 Das Gesetz ist mit seiner Verkündung in Kraft ge-
 treten. (1063)

Argentinien. Zu dem Gesetz über Ursprungs- und Markenbezeichnung. Der deutsche Gesandte in Buenos Aires teilt mit: „Die Generaldirektion für Handel und Industrie im Landwirtschaftsministerium, der die Durchführung des Gesetzes Nr. 11275 über Ursprungsbezeichnung der Waren übertragen ist, hat auf meine Vorstellung hin zugesagt, daß Waren mit der Bezeichnung „Bavaria“ oder „Silesia“ einige Monate lang, bis die mit dieser Bezeichnung vorhandenen Bestände abgesetzt seien, ohne weiteres zugelassen werden. Der Direktor der Abteilung erklärte dabei, daß es nach seiner Auffassung dem Sinne des Gesetzes entspräche, wenn die ausländischen Waren irgendeine Ursprungsbezeichnung tragen, die die Waren unzweideutig als „nicht in Argentinien hergestellt“ kennzeichnet, und daß er für seine Person alle diesbezüglichen Anträge der Interessenten von diesem Gesichtspunkt aus beurteilen würde.

Anträge auf dauernde Zulassung von „Bavaria“ und „Silesia“ als Ursprungsbezeichnung, die von hiesigen Importeuren gestellt werden müssen, haben deshalb die beste Aussicht, genehmigt zu werden. Dazu ist es notwendig, daß die deutschen feinkeramischen Werke einen ihrer argentinischen Abnehmer veranlassen, bei der „Direccion General de Industria y Comercio, Ministerio de Agricultura, Buenos Aires“, den Antrag auf dauernde Zulassung der Bezeichnungen „Bavaria“ und „Silesia“ zu stellen. Es empfiehlt sich, diese Anträge möglichst bald stellen und dabei zur Begründung anführen zu lassen, daß die in Frage stehenden Waren seit Jahren diese Ursprungsbezeichnungen tragen und daß es sich um Namen von Landesteilen handelt, deren Zugehörigkeit zum Deutschen Reich in der ganzen Welt bekannt ist.“ (1061)

Aegypten. Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung. Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni sind für Antimon 65, für Quecksilber 370 Millièmes per kg als Wert für die Zollveranlagung festgesetzt worden. (1067)

Japan. Aufhebung des Luxuszolls auf gewisse Parfümeriematerialien sowie einige andere Produkte. „Mon. off. du Comm. et de l'Ind.“ gibt*) eine Liste der Produkte wieder, für welche der Luxus Zoll von 100 % (Gesetz vom 27. Juli 1924) aufgehoben wurde (vgl. „Chem. Ind.“, S. 274):

- Nr.
 aus 95 Orangenschalenöl und 24 andere ätherische Pflanzenöle
 135 Künstl. Moschus
 aus 229 Linalylacetat und 5 andere Produkte
 aus 636 Filme für Kinematographen und für die Röntgenphotographie. (1085)

SOZIALPOLITIK

Jahreshauptversammlung 1925 der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene findet vom 13. bis 15. September in Essen statt. Am 14. September als erstem Verhandlungstag sollen in medizinischen und technischen Referaten die Probleme der gewerblichen Kohlenoxydvergiftung und der Maßnahmen ihrer Bekämpfung und Verhütung, am zweiten Tage die Fragen der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Bedeutung der Einwirkung von Temperatur und Feuchtigkeit in industriellen Betrieben und Anlagen auf den Arbeiter und ihrer Verhütung behandelt werden. Zugleich mit der Jahreshauptversammlung wird die Essener gewerbehygienische Ausstellung „Gesundheit und Arbeit“ eröffnet werden. Weitere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9.

Im Anschluß an die Tagung findet die erste deutsche gewerbehygienische Fachausstellung „Gesundheit und Arbeit“ statt, die von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene zusammen mit der Stadt Essen veranstaltet wird. Die Ausstellung soll in ausgewählten Gruppen wichtige Fragen der gewerblichen Hygiene und Unfallverhütung behandeln. Der Ausstellungsplan zeigt u. a. folgende Gruppen: Atem- und Augenschutz, Beleuchtungshygiene, Staub und Entstaubung, Temperatur und Feuchtigkeit, Unfallschutz an Maschinen, Unfallsichere Werkzeuge,

Schutz gegen elektrische Unfälle, Unfallschutz im Bauwesen, Hygiene und Unfallverhütung im Bergbau und Hüttenwesen, Unfallverhütungsbildpropaganda, Erste Hilfe, Gesetzlicher Arbeiterschutz, Betriebswohlfahrt, Arbeitswirtschaft und Arbeitseignung. Nähere Auskunft erteilen die Stadtverwaltung Essen und die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9. (1072)

VERKEHRSWESEN

Nachträge zum Eisenbahn-Gütertarif.

Mit Gültigkeit vom 20. April sind zum Deutschen Eisenbahngütertarif folgende Nachträge in Kraft getreten:

1. Nachtrag III zu Teil I, Abteilung A.
2. Nachtrag IV zu Teil I, Abteilung B.

Die Nachträge enthalten Aenderungen und Ergänzungen der Eisenbahnverkehrsordnung nebst allgemeinen Ausführungsbestimmungen, Aenderungen und Ergänzungen der Anlage C zur E.V.O. sowie der Anlage III, der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen, des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen. Mit Nachtrag IV zu Teil IB gelangen hauptsächlich die in der Januarsitzung der Ständigen Tarifkommission gefaßten Beschlüsse zur Durchführung, soweit von der Reichsbahnhauptverwaltung nicht Widerspruch erhoben worden ist. (1077)

Internationaler Eisenbahngütertarif.

Der zum 1. Januar d. J. neu herausgegebene Internationale Eisenbahngütertarif (vgl. „Chem. Ind.“ Nr. 7 vom 14. Febr. 1925, Seite 106) gilt ab 1. April d. J. auch im Verkehr mit den Stationen der Eisenbahnen im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. Der Tarif vom 1. Oktober 1921 ist damit vollständig aufgehoben worden. (1028)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Reichsmarktlöhne der chemischen Industrie. Stand vom 31. März 1925.

Vom Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands geht uns folgende Aufstellung zu:

Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag u. Art d. Abschlusses	Forderung
Sektion Ia (Berlin)			
8. 10. 24—14. 1. 25	15. 1. 25—7. 4. 25		
a) 0,56 p. Woche	a) 0,62 p. Woche		
b) 0,56	b) 0,62	H. 26. 1.	
c) 0,70	c) 0,805		
d) 0,38	d) 0,42		
e) 0,80	e) 0,80		
Sektion Ib (Stettin)			
13. 10. 24—14. 1. 25	12. 1. 25—31. 3. 25		
a) 0,504	a) 0,546		
b) 0,48	b) 0,52	V. 27. 1.	ab 1. 4. 0,628
c) 0,528	c) 0,572		
d) 0,288	d) 0,34		
e) —	e) —		
Sektion II (Breslau)			
1. 11. 24—14. 1. 25	15. 1. 25—31. 1. 25		
a) 0,3625	a) 0,39 pro Std.		
b) 0,35	b) 0,37		
c) 0,438	c) 0,481		
d) 0,333	d) 0,247		
e) 0,02	e) 0,01		
	1. 2. 25—31. 3. 25		
	a) 0,40		
	b) 0,38	V. 30. 12. 24	ab 1. 4. 0,50
	c) 0,494		
	d) 0,253		
	e) 0,01		
Sektion IIIa (Hannover)			
19. 10. 24—31. 12. 24	1. 1. 25—31. 3. 25		
a) 0,50	a) 0,55	Vergleich vor dem Schlichter	ab 1. 4.
b) —	b) —	17. 1. 25	
c) —	c) —		
d) 0,34	d) 0,366		
(Harburg)			
13. 10. 24—4. 1. 25	5. 1. 25—17. 5. 25		
a) 0,55	a) 0,60		
b) —	b) —	V. 10. 1. 25	
c) —	c) —		
d) 0,36	d) 0,395		

*) Nach einer Mitteilung der japanischen Gesandtschaft in Paris.

Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag u. Art d. Abschlusses	Forderung	Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag u. Art d. Abschlusses	Forderung
Sektion IIIb (Hamburg)				Sektion VII (Frankfurt)			
6. 10. 24—7. 1. 25	8. 1. 25—31. 3. 25			5. 10. 24—24. 1. 25	25. 1. 25—31. 3. 25.	Schieds- spruch der Schlichter- kammer vom 31. 1.	
a) 0,60	a) 0,64			a) 0,56	a) 0,60 p. Stunde		
b) 0,60	b) 0,64			b) 0,54	b) 0,60		
c) 0,69	c) 0,735	H. 5. 1.		c) 0,64	c) 0,68		
d) 0,40	d) 0,425			d) 0,37	d) 0,40		
				e) 0,04	e) 0,02		
Sektion IVa (Köln-Stadt)				Sektion VIII (München)			
15. 10. 24—4. 1. 25	5. 1. 25—5. 4. 25		ab 6. 4.				
a) 0,54	a) 0,57		0,62.	15. 9. 24—3. 1. 25	4. 1. 25—14. 3. 25	V. 10 1.	
b) 0,53	b) 0,56	W. 30. 3.	0,61	a) 0,54	a) 0,57		
c) 0,58/0,69	c) 0,61/0,73		0,66/0,79	b) 0,54	b) 0,57		
d) 0,35/0,37	d) 0,37/0,39		0,40 0,42	c) 0,60/0,65	c) 0,63/0,68		
e) 0,04	e) 1,05 p. Woche		1,— p. W.	d) 0,35	d) 0,37		
				e) —	e) —		
Sektion IVa (Krefeld)				Sektion VIII (München)			
5. 10. 24—3. 1. 25	4. 1. 25—18. 4. 25	V. 27.1. unter Mitwirkung v. Vertretern des Haupt- tarifamtes.		15. 9. 24—3. 1. 25	4. 1. 25—14. 3. 25	V. 10 1.	
a) 0,52	a) 0,55 p. Woche			a) 0,54	a) 0,57		
b) 0,51	b) 0,54			b) 0,54	b) 0,57		
c) 0,60/0,66	c) 0,64/0,70			c) 0,60/0,65	c) 0,63/0,68		
d) 0,31	d) 0,33			d) 0,35	d) 0,37		
e) 0,037	e) 0,93			e) —	e) —		
Sektion IVa (Elberfeld)				Sektion VIII (München)			
1. 11. 24—31. 1. 25	1. 2. 25—16. 5. 25			15. 3. 25—23. 5. 25			
a) 0,54 p. Woche	a) 0,60 p. Woche			a) 0,60			
b) 0,54	b) 0,60	H. 11. 2.		b) 0,60			
c) 0,61	c) 0,69			c) 0,67/0,72			
d) 0,39	d) 0,43			d) 0,39			
e) 0,70	e) 0,70			e) —			
Sektion IVb (Essen)				Sektion VIII (München)			
3. 11. 24—21. 2. 25	ab 22. 2. 25.						
a) 0,56 0,58	a) 0,62/0,64						
b) 0,52/0,54	b) 0,58/0,60	B. 25. 2.					
c) 0,63/0,66	c) 0,70/0,73						
d) —	d) —						
e) 0,16 p. Schicht	e) 0,16 p. Schicht						
Sektion IVc (Düsseldorf)				Sektion VIII (München)			
11. 1. 25—28. 2. 25	ab 1. 3. 25						
a) 0,63 p. Schicht	a) 0,66 p. Schicht						
b) 0,63	b) 0,66	H. 6. 3.					
c) 0,74	c) 0,78						
d) 0,45	d) 0,47						
e) 0,18	e) 0,18						
Sektion Va (Leipzig)				Sektion VIII (München)			
9. 10. 24—14. 1. 25	15. 1. 25—31. 3. 25	H. 26. 3. kam zu keiner Entschei- dung.					
a) 0,54	a) 0,60						
b) 0,54	b) 0,60						
c) 0,594	c) 0,66						
d) 0,36	d) 0,40						
Sektion Vb (Wolfen)				Sektion VIII (München)			
6. 10. 24—11. 1. 25	12. 1. 25—31. 3. 25						
a) 0,51	a) 0,55						
b) 0,51	b) 0,55	H. 19. 1.					
c) 0,61	c) 0,66						
d) 0,325	d) 0,35						
Sektion VI (Mannheim)				Sektion VIII (München)			
12. 10. 24—3. 1. 25	4. 1. 25—4. 4. 25						
a) 0,56 p. Woche	a) 0,60*) p. Woche						
b) 0,56	b) 0,60	H. 23. 1.					
c) 0,644/0,684	c) 0,75/0,79						
d) 0,392	d) 0,42						
e) 1,12	e) 1,20						
Gruppe Württemberg				Sektion VIII (München)			
18. 5. 24—18. 10. 25	25. 1. 25—4. 4. 25						
a) 0,53 p. Woche	a) 0,595 p. Woche						
b) 0,53	b) 0,595						
c) 0,66	c) 0,745						
d) 0,37	d) 0,415						
e) 0,70	e) 0,70						
Gruppe Württemberg				Sektion VIII (München)			
19. 10. 24—24. 1. 25							
a) 0,56 p. Woche							
b) 0,56		H. 30. 1.					
c) 0,70							
d) 0,39							
e) 0,78							

*) Die Höchstgrenze der Fachzulagen beträgt 8 Pf.

Anmerkungen: a) Betriebsarbeiter.
b) ungelernte Arbeiter.
c) Handwerker.
d) Frauen in der Produktion.
e) Familienzulage pro Kopf und Stunde bzw. Woche oder Schicht.
V. = freie Vereinbarung.
B. = Schiedsspruch des Bezirkstarifamtes.
H. = Schiedsspruch des Haupttarifamtes. (1069)

Ausland**Citronella-Oel. Produktion in Java und Ceylon. Bewegung der Londoner Marktpreise.**

Aus einer in „Chemist and Druggist“ wiedergegebenen graphischen Darstellung der Firma „R. C. Treatt & Co.“ (London) entnehmen wir folgende Produktions- und Preis-Statistik für Citronella-Oel in den Jahren 1920 bis 1924:

Jahr	Java- Produkt.	Londoner Marktpr. per lb. *)	Ceylon- Produkt.	Londoner Marktpr. per lb. *)
	t	sh. d.	t	sh. d.
1920	434	5 6	453	2 6
1921	273	4 6	547	1 9
1922	434	2 8	591	1 9
1923	477	3 4	499	2 6
1924	530**)	4 7†)	625**)	4 2†)

(758)

Großbritannien. Rückgang der Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie.

„Chemical Age“ (London) schreibt: Die Arbeitslosenstatistik ist, innerhalb gewisser Grenzen, zweifellos ein brauchbarer Gradmesser für die allgemeine Lage einer Industrie. In den verschiedenen Zweigen der chemischen Industrie kann man aus diesen Zahlen leicht die Entwicklung ablesen und es ist erfreulich, feststellen zu können, daß in den letzten Jahren die Arbeitslosigkeit beträchtlich zurückgegangen ist und man annehmen darf, daß die Depression von 1920/22 endgültig überwunden ist.

Die normalen Arbeiterzahlen der einzelnen Industrie-gruppen sind:

Eigentliche chemische Industrie	98 000
Malfarben	16 000
Explosivstoffe	20 000
Seifen, Öle, Fette	80 000

In den Vorkriegsjahren betrug die durchschnittliche Arbeitslosigkeit 4,5 %; ausnahmsweise trat eine Steigerung auf 7,5 % ein, doch hielt diese nicht lange an. In den ersten zwei Nachkriegsjahren hielt sich der Prozentsatz etwa auf

*) Je im Januar.

**) Geschätzt.

†) Im Dezember waren die Preise für Java-Oel 6 sh. 3 d. und für Ceylon-Oel 3 sh. 3 d.

derselben Höhe, natürlich mit Ausnahme der Explosivstoff-Industrie, wo er rasch auf 35 % stieg. Da jedoch die Zahl der Arbeiter in dieser Industrie verhältnismäßig nicht sehr groß ist, so blieb doch, zusammen mit den 2 400 Arbeitslosen in der eigentlichen chemischen Industrie, der Prozentsatz für die gesamte Industrie ziemlich niedrig; dies war auf das Wiederaufleben des Welthandels und den Inflations-„boom“ des Jahres 1920 zurückzuführen. Die Wendung trat 1921 ein: im Februar betrug die Zahl der Arbeitslosen bereits über 24 000, stieg in den zwei nächsten Monaten auf 32 000 und erreichte in der Mitte des Jahres ein Maximum von 53 000; dazu kamen 25 000 Kurzarbeiter, so daß die Industrie im ganzen praktisch auf 33 % ihres normalen Beschäftigungsgrades reduziert war. Dabei ist zu beachten, daß dieser sonst im Sommer am höchsten ist. Obwohl in den folgenden zwölf Monaten, bis Juni 1922, die Zahl der Kurzarbeiter zurückging, sank die Zahl der Beschäftigungslosen doch in der ganzen Zeit nie unter 30 000.

Ebenso überraschend war aber die Besserung, und zwar in allen Industriezweigen; der Fortschritt ist ein durchaus gesunder, ohne künstliche Nachhilfe. Vom Juli 1923 bis Ende 1924 ging die Zahl der Arbeitslosen in der Oel- und Fettindustrie von 7 500 auf 5 200 zurück, in der Sprengstoffindustrie von 2 400 auf 1 600 und in der Malfarbenindustrie betrug sie in dieser Zeit nur etwa 600. Für die Gesamtindustrie war der Prozentsatz im Dezember 1924 auf unter 8 % gesunken, was von dem der Vorkriegszeit (4,5 %) nicht mehr allzu weit entfernt ist und es besteht begründete Hoffnung auf die Erreichung des normalen Standes.

Von den Arbeitslosen Ende 1921 hatten Ende 1922 ca. 30 %, Ende 1923 weitere 20 % und Ende 1924 weitere 7 % Beschäftigung in chemischen Fabriken gefunden, so daß also die Zahl der Arbeitslosen im Lauf von 3 Jahren auf weniger als die Hälfte zurückgegangen ist. (1045)

United Alkali Co. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1924 beträgt 457 812 £; zusammen mit dem Vortrag stehen 560 658 £ zur Verfügung. Der Reservefonds wurde durch Ueberweisung von 150 000 £ auf 1 000 000 £ gebracht; als Schlußdividende auf die Stammaktien werden 7½ % ausgeschüttet, was eine Jahresdividende von 12½ % (gegen 10 % im Vorjahr) ergibt; rund 100 000 £ werden vorgetragen.

Auf der Generalversammlung der Gesellschaft machte der Präsident, Sir Max Muspratt, etwa folgende Ausführungen:

Die Verminderung der Produktionskosten setzte uns in die Lage, unsere Preise beträchtlich herabzusetzen, in der Erwartung, dadurch den Umsatz zu steigern; diese Maßnahme wurde durch den überraschend schnell eintretenden Erfolg in vollem Maße gerechtfertigt.

Die Alkali- und Chlorproduktion konnte bedeutend gesteigert werden, und es wurden Neuanlagen mit erheblichen Kosten errichtet. Die Ausgaben konnten bisher ohne Schwierigkeit aus den laufenden Einnahmen und bereitstehenden Mitteln bestritten werden, aber wenn die Entwicklung sich weiter so fortsetzt, so dürfte es nötig werden, von der uns erteilten Vollmacht zu einer Kapitalserhöhung Gebrauch zu machen. Augenblicklich ist diese Frage jedoch nicht dringend.

In der Schwefelsäureproduktion dagegen haben wir, ebenso wie die anderen Fabrikanten, noch unter den durch den Krieg veränderten Verhältnissen zu leiden. Einer der wichtigsten Schwefelsäureverbraucher, die Superphosphatindustrie, ist durch die Konkurrenz der untervalutarischen Länder und durch die schwierige Lage der Landwirtschaft schwer getroffen worden. — Der Betrieb unserer Erzeugnisse in Spanien wurde durch den verminderten Verbrauch ungünstig beeinflusst, doch wurden die Wirkungen durch die Aufnahme der Kupfergewinnung an Ort und Stelle stark abgeschwächt.

Um für den Notfall einen entwicklungsfähigen Kern für die Erzeugung von Salpetersäure ohne Verwendung von eingeführtem Salpeter zu haben, wurde der Plan für eine Musteranlage zur Umwandlung von Ammoniak in Salpetersäure in allen Einzelheiten ausgearbeitet; wenn auch die Wirtschaftlichkeit dieses Verfahrens in Friedenszeiten nicht überwältigend erscheint, so hielten wir es doch für unsere Pflicht, mit Rücksicht auf seine nationale Bedeutung der Regierung alle Angaben und Zeichnungen kostenlos und bedingungslos zur Verfügung zu stellen.

Die Farbstoffindustrie, an der wir in einigen Beziehungen direkt und noch mehr indirekt interessiert sind, bildete im vergangenen Jahre den Gegenstand lebhafter öffentlicher Erörterungen. Ohne Zweifel sind bedeutende Fortschritte gemacht worden, aber sie hätten, wie ich schon früher

bemerkte, größer sein können bei engerer Zusammenarbeit mit der Schwerindustrie. In den letzten Monaten ist indessen hierin ein Fortschritt zu verzeichnen, und es sind Verhandlungen eingeleitet worden, deren Erfolg den Farbstoff-Fabrikanten, den Verbrauchern und uns selbst zum Vorteil gereichen würde. Wir haben uns seit Jahren für diesen Fall durch Forschungen und Versuche vorbereitet, und Farbstoff-sachverständige, welche das bisher von uns auf diesem Gebiet Geleistete und unser Programm kennengelernt haben, sahen sich veranlaßt, sich sehr günstig über unsere Fortschritte auszusprechen. (966)

Belgien. Streik in der chemischen Industrie. Die Arbeiter in der chemischen Industrie der Basse Sambre haben den Arbeitgebern die Streikerklärung überreicht als Protest gegen die beabsichtigte Lohnherabsetzung um 5 %. (1021)

Schweiz. Der Außenhandel in den hauptsächlichsten Produkten im 1. Quartal 1925.

		Einfuhr.		
		1913	1924	1925
		dz	dz	dz
Düngstoffe.				
165	Knochen; Rohphosphate usw.	24,889	49,979	30,976
166	Thomasphosphate	96,340	301,133	181,723
167	Kalidünger	65,473	69,869	83,976
169	Aufgeschl. Düngemittel . . .	206,510	109,926	92,771
Chemikalien und Oele.				
982/983	Parfümerien	282	534	533
989	Colophonium	5,413	7,549	9,753
991	Pech, unverarbeitet	6,664	8,747	4,456
993	Schwefel in Stücken usw. . .	10,252	6,588	6,654
995	Terpentinöl	3,553	4,325	5,643
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	21 748	20,311	14 311
1012	Chlorkalk	3,334	1,369	2,135
1034	Salpetersäure	694	5,631	10,507
1035	Salzsäure	18,993	7,313	6,033
1036	Schwefelsäure	25 073	5,082	6,079
1041	Tonerde, schwefelsäure usw. .	9,513	4,160	4,551
1044	Kupfervitriol	7,205	7,901	4,120
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist usw. .	5,109	2,201	2,275
1053	Formaldehyd, denaturiert . .	826	728	1,778
1055a/b	Gerbstoffextrakt	8,422	8,131	7,688
1056	Glycerin und Glycerinlaug . .	942	6,017	3,903
1059	Methylalkohol usw.	2,953	2,000	3,825
1064	Teerölderivate usw.	3,039	2,016	8,713
1065a	Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation	7,137	9,994	9,704
1065b	Benzin, Benzol	31,481	80,782	138,193
1066a	Anilin	2,242	3,285	4,284
1066b	Anilinverbindungen	2,416	1,002	1,434
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	2 760	2,007	2,361
1078/1081b	Stärke u. Stärkepräparate .	10,118	12,730	14,255
1095	Blaulholzextrakt	1,713	1,523	1,212
1098	Anilinfarben	1,729	2 336	1 393
1115	Leinöl	10 526	12 427	12,016
1116	Olivenöl, denaturiert, usw. .	1,827	4,846	8,698
1118	Flüssige Fette und Oele zu gewerblichem Gebrauche . . .	6,609	4,540	7,380
1120	Cocosöl, Palmöl usw.	4,852	9,292	7,470
1121	Talg, Knochenfett usw. . . .	3 401	4 104	6,994
1126	Petroleum	175 652	61,264	75,437
1131b	Maschinenschmieröl	32,094	31,571	34 932
446a/b	Kunstseide	586	2,796	4,281
Ausfuhr.				
169	Düngmittel, aufgeschlossene .	56,546	101,085	144,940
446a/b	Kunstseide	972	1,861	3,329
710b	Ferrosilicium, Ferrochrom . .	44,311	4,947	7,517
Chemikalien und Farwaren.				
982/983	Parfümerien	359	678	838
1010	Calciumcarbid	74,291	17,928	25,573
1039	Soda, calciniert	—	1	3
1053	Formaldehyd, Aldehyd	—	1,076	1 299
1055a/b	Gerbstoffextrakte	3 597	3 382	4,015
1098	Anilinfarben	17 677	13,594	12 409
1099	Indigo	5,272	11,045	2,157

				(1059)
Letland. Produktion von Knochenmehl.				
Die Knochenmühle der Zentralvereinigung „Konsums“ in Stakkeln hat die Vorarbeiten zur Aufnahme der Produktion begonnen. In diesem Jahr sollen ca. 300 Tonnen Knochenmehl hergestellt werden. Wie die „Balss“ erfährt, wäre die				

Fabrik imstande, viermal mehr zu produzieren, sie muß jedoch wegen Mangel an Rohmaterial mit Unterbrechungen arbeiten. (891)

Wiederinbetriebsetzung einer Superphosphatfabrik. „Rig. Rundsch.“ schreibt: Die Aussichten zur Wiederinbetriebsetzung der Superphosphatfabrik in Mühlgraben sind gut. Der Fabrikleitung sind in England gegen Garantie des Kreditdepartements 50 000 £ zugesichert worden, die in diesen Tagen gehoben und in der Bank von Lettland deponiert werden sollen. Das Geld wird der Fabrik nach jedesmaliger Einholung des Gutachtens des Kreditdepartements und nach Maßgabe des Fortschreitens der Erneuerungsarbeit ausgefolgt werden. Die vorhandenen Fabrikgebäude sind vom Finanzministerium mit 50 Millionen Rubel eingeschätzt worden. Nach Erhalt des Kredits wird die Fabrik sofort an die Aufstellung der Maschinen schreiten. Man hofft, im Herbst mit der Fabrikation von Schwefelsäure und im Winter mit der Herstellung von Superphosphat beginnen zu können. Die ersten Erzeugnisse werden im nächsten Frühjahr auf dem Markt erscheinen können. Die Fabrik wird 2 Millionen Pud Superphosphat und 1 Million Pud Schwefelsäure im Jahre herstellen. Hinsichtlich der Qualität sollen die Erzeugnisse den ausländischen Produkten nicht nachstehen, der Preis wird jedoch um 25 % billiger sein. (1058)

Finnland. Chemikalienhandel 1924. Der Wert der finnischen Einfuhr von Chemikalien und Drogen betrug 113,8 Mill. Finnmark, gegen 120,1 Mill. im Vorjahre, bei einer Gesamteinfuhr von 4713 Mill. gegen 4600 Mill. im Vorjahre. (823)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Der „Bund angestellter Chemiker und Ingenieure“ teilt uns mit, daß er auf Grund eines Beschlusses der ordentlichen Sprechertagung 1925 beschlossen hat, seinen Namen zu ändern, und zwar wird der Bund in Zukunft den Namen „Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe e. V.“ führen. (1082)

Geschäftliches

* **Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft, Elberfeld.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1924 erstatteten Bericht des Vorstandes war der Geschäftsgang im Berichtsjahre lebhaft. Die rege Nachfrage nach den Fabrikaten der Gesellschaft besteht fort, da die Modernisierung der Verwendung von Kunstseide günstig ist. Wie sich jedoch die Zukunft gestalten wird, ist nach Ansicht der Geschäftsführung schwer vorauszusagen. Ueberall sind neue Kunstseidefabriken im Entstehen; die bestehenden Werke werden in großem Maßstabe erweitert, insbesondere im Auslande. Infolgedessen wird der Import von Kunstseide nach Deutschland, der im vergangenen Jahre schon recht beachtenswert war, immer größeren Umfang annehmen und bei den für die Preisbildung des Auslandes, besonders in Italien, günstigeren Faktoren für die deutsche Kunstseideindustrie sich nachteilig bemerkbar machen, wenn nicht ein weiterer Abbau der steuerlichen Ueberlastung der deutschen Produktion eintritt, um die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. — Bei vorsichtiger Bewertung der Bestände und Abschreibungen von insgesamt 2 787 719 RM. verbleibt ein Reingewinn von 4 594 983 RM. Es soll eine Dividende von 10 % auf die Stammaktien und von 6 % auf die Vorzugsaktien gezahlt werden. Der Dr. Hans Jordan-Stiftung wird ein Betrag von 200 000 Mark überwiesen. (1037)

* **Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft, Wiesbaden.** Die kurz vor Beginn des Geschäftsjahres 1924 erfolgte Stabilisierung der Währung und die danach eintretende Geldknappheit hat, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, in der ersten Hälfte des Jahres den Eingang neuer Aufträge und damit den Beschäftigungsgrad des Unternehmens beeinträchtigt. In der zweiten Hälfte des Jahres besserten sich die Verhältnisse, so daß bis zum Jahresende noch ein verhältnismäßig günstiges Ergebnis erzielt werden konnte. Der Absatz der Sauerstoff- und Acetylen-Werke ließ in den ersten Monaten zu wünschen übrig, hob sich dann aber nicht unerheblich, wenn auch der Beschäftigungsgrad der Inflationsjahre, insbesondere des Jahres 1922, noch nicht wieder erreicht wurde und daher die Mehrzahl der Werke noch nicht annähernd voll beschäftigt ist. Neu in Betrieb gesetzt wurde ein Sauerstoff-Werk in Braunschweig und ein Acetylen-Werk in Blochingen bei Stuttgart. Im Bau befindet sich ein Sauerstoff-Werk bei Münster i. W. Die Verkaufspreise der Gase sind im Laufe des Jahres ungefähr auf die Höhe der Vorkriegspreise gesenkt worden. Das Ergebnis des Gas-

geschäfts wird im ganzen als zufriedenstellend bezeichnet. In das neue Geschäftsjahr ist die Gesellschaft mit einem Auftragsbestand eingetreten, der zusammen mit den seit Jahresbeginn eingegangenen Aufträgen ein günstiges Jahresergebnis auch für 1925 erhoffen läßt. Der Reingewinn des Berichtsjahres stellt sich auf 2 289 278 RM.; es soll eine Dividende von 14 % auf die Inhaberaktien und von 6 % auf die Namenaktien ausgeschüttet werden. (1039)

* **Chemische Düngemittel-Fabrik Rendsburg in Rendsburg.** Wie der Geschäftsbericht über das Jahr 1924 ausführt, haben die Schwierigkeiten in der deutschen Landwirtschaft auf den Gang des Unternehmens ungünstig eingewirkt. Die Landwirtschaft war bei der großen steuerlichen und Zinsenbelastung infolge der fehlenden Barmittel nicht in der Lage, die nötigen Aufwendungen für ihren Betrieb zu machen, und so wurde im Frühjahr 1924 wenig Dünger bezogen und im Herbst unterblieb die Düngung in dem Absatzgebiet der Gesellschaft, zumal die Ernte durch die schlechten Witterungsverhältnisse gering ausgefallen war und erst spät geerntet wurde. Die übrigen Erzeugnisse waren auch nur bei äußerst niedrig berechneten Preisen abzusetzen. Das Unternehmen hat daher nur einen bescheidenen Gewinn zu verzeichnen. Die Mehrbelastung durch Steuern gegenüber den Friedensjahren entspricht rund 5 % Dividende und durch den mit der Finanzierung des Düngerabsatzes verbundenen Kreditbedarf rund 2 % Dividende, worauf der Bericht ausdrücklich hinweist. Die im Bau befindlichen Fabrikationsanlagen werden erst im laufenden Geschäftsjahr in Betrieb genommen, weil sich die Lieferung maschineller Einrichtungen verzögert hat. Es bleibt ein Reingewinn von 106 498 RM. zur Verfügung, aus dem eine Dividende von 3 1/2 % auf das Stammaktienkapital ausgeschüttet werden soll. (1038)

* **Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-Schalke.** In dem vorjährigen Geschäftsbericht der Gesellschaft war bereits mitgeteilt, daß erst im Mai 1924 ein kleinerer Teil der Anlagen wieder in Betrieb genommen werden konnte, nachdem sie infolge der Ruhrbesetzung über ein Jahr völlig stillgelegen hatten. Wie der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924 mitteilt, kam der größere Teil der Anlagen erst im Herbst 1924 wieder in Gang. Die lange Unterbrechung der Tätigkeit und die schwierige Wiederaufnahme haben auf die Ertragnisse des Jahres 1924 einen ungünstigen Einfluß ausgeübt. Die Bilanz weist einen Verlust auf in Höhe von 206 433 RM., der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. (1083)

* **Chemische Fabrik Pickler & Co. Aktien-Gesellschaft, Magdeburg.** Nach dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923/24 setzte im Frühjahr 1924 zunächst eine Belebung der Umsätze ein, die jedoch nicht anhält, da die Knappheit an Zahlungsmitteln und der Mangel an Betriebsvermögen allgemein zur Geltung kam. Nach einem verhältnismäßig recht flauen Geschäftsverkehr in den ersten Sommermonaten zeigten die Herbstmonate zunächst eine erneute Belebung, die aber auch nicht von Dauer war. Der in der Bilanz trotz reichlicher Abschreibungen erscheinende nicht unerhebliche Gewinn ist lediglich ein Scheingewinn; die Geschäftsführung ist sich darüber klar, daß das Berichtsjahr einen effektiven Verlust gebracht hat, der nur durch die Papiermarkrechnung nicht zum Ausdruck kommen kann. Eine Gewinnverteilung kommt daher nicht in Frage. Ob es möglich sein wird, im neuen Geschäftsjahre eine Dividende herauszuwirtschaften, läßt sich nach Ansicht des Vorstandes noch nicht übersehen. — Nach der Reichsmarkbilanz für den 1. Oktober 1924 ergibt sich ein Eigenvermögen der Gesellschaft von 204 949 RM. Das Grundkapital betrug bisher 62 000 000 PM. Es fand eine Umstellung des Kapitals im Verhältnis 300:1 statt. Das Aktienkapital der Gesellschaft besteht nunmehr aus 180 000 RM Stammaktien und 6000 RM. Vorzugsaktien. (1010)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 25. April 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 74*; Alaun (in Stücken) 10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 7/5; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 23*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3 1/4 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 34; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weiller, Cornwall) 24/10; Aetzkali (88–90%) 30; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18**; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumchlorid (in Fässern) 10/10 (lb.); Bariumchlorat 0/0/5 1/2 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 42; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländ.) 42; Bleizucker (weiß) 45/10; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 40**; Brechweinstein (43–44%) 0/1/0 (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/5 (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10**; Citronensäure 0/1/4 1/2 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2*; Essigsäure (Essig, B. P.) 68*; Essigsäure (80%) 1/19* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essig-saurer Kalk (grau, 80%) 14/15*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7 1/2* (lb.); Formaldehyd (40%) 41; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7 (lb.); Kaliblutlaugensalz

(rot) 0/1/9 (lb.); Kalisaltpeter (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/0/5 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfid 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7½ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/5; Kupfersulfat 2/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/0; Milchsäure (50%) 45; Natriumacetat 20; Natriumarsenat (45%) 28; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 16–17; Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9**; Natriumhyposulfat (photograph.) 13/15; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 23; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14; Natriumsulfid (krist.) 15; Natriumthiogensulfat 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 24/5; Rhodan ammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/0/11½–0/1/0 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 28*; Schwefelsäure (168% Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (comm.) 0/1/1 (lb.); Terpentintöl 75; Weinsäure (krist.) 0/1/0 (lb.); Zinkchlorid (Lösung, 102% Tw.) 15*; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/9; Acetylsalicylsäure 2/9–2/11; Amidol 9/0; Amidopyrin 14/0; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/11–2/1; Bromnatrium 2/0–2/2; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/8; Hexamethylentetramin 2/7; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/5½; Natriumsalicylat (Pulver) 2/2–2/3; Phenacetin 4/8; Pyrogallussäure 6/0; Salicylsäure 1/5½–1/6; Salol 3/6; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlenwasserzwisehenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alpha-naphthylamin 1/3¼; Anilin (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/7½; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/8; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p-) 85 £ (d); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9; Dinitrotoluol (66–68% C.) 1/0; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% ber.) 3/9; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 5/4–5½; Nitrophenol (p-, auf 100% ber.) 1/9; Paranitrilanil 2/2; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

** Verpackung extra oder rücklieferbar.

*) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 15. April 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 535–550; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 360; Aetzkali (88–92%) 330; Aetznatron (76–77%, weiß) 115; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 80–85; Bariumchlorid (krist.) 95–100; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 150; Bariumsuperoxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 425; Bleinitrat 460; Bleisulfat 390; Bleiweiß (pulverförmig) 435; Borax (raff., krist.) 271; Borsäure (krist.) 415; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumcarbide (290–300 L., ab Fabrik) 97; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 95%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (165–110) 70; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 15 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 25 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25–35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 211 (kg); Jodkalium 182 (kg); Jodnatrium (krist.) 185 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7,25 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 13,50–14 (kg); Kalisaltpeter (raff., neige) 235; Kaliumbichromat 425; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfid 350–375; Kaliumpermanganat (techn.) 8,75 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9,25 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 190–210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm.) 15 bis 25 (kg) 35–37 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 350–425; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbicarbonat (loco Paris, in kleineren Mengen) —; Natriumbichromat 350; Natriumbisulfid (trocken, Dép. Nord) 160; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfid 11 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) 85; Natriumhyposulfid (photogr.) 93; Natriummetabisulfid (pulverförmig) 165; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90 bis 92%) 7,75 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 115; Natriumsulfat (krist.) 30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 91–95, ab Fabrik 33,50–35; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natriumsaltpeter (neige) 170; Natriumwasserglas (neutr., 35%) 38; Nickelammonsulfat 37 £ (d); Nickelsulfat (rein) 37 £ (d); Nickeloxyd (schwarz) 15,50 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 265; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 315–320; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 17; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 180; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 120; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 307 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 43 (kg); Wasserstoffsulfoxid (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 89,50 (kg); Zinkchlorid (18%, eisenfrei) 90–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 275–280; Zinkstaub (Dép. Nord) 450; Zinksulfat (eisenfrei, krist.) 125; Zinnchlorid (wasserfrei) 888; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1555; Zinnbor (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxyd 24 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 365–570. — Organische Chemikalien. Kohlenwasserzwisehenprodukte. Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 99%) 9; Acetylsalicylsäure 26,25; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 675 (hl); Alkohol (denaturierter) 235 (hl); Ameisensäure (80 Gew.%) 360–370 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.%) 390 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 25; Amylsalicylat 38–40; Anilin (salzsaures) 6,25; Anilindol 6,10; Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 8,45–11,45; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 8–9,50; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 220 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 575 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 800 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 531; Chininsulfat 447; Chloralhydrat 19–21; Chloräthyl 13; Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 18; Chloronsäure (krist.) 13,50; Cocain (salzsaures) 2800–3000; Codein 3600; Coffein (rein) 110–130; Cresol (100%) — (100 kg); Cumarin 155–170; Diäthylbarbitursäure 90–110; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 400 (100 kg); essigsaures Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500 (100 kg); essigsaurer Kalk (grau,

80–82%) 100–140 (100 kg); essigsaurer Kalk (weiß, 92–93% 550 (100 kg); essigsaures Natrium (Natriumacetat, krist.) 150 (100 kg); essigsaure Tonerde (weiß, 15° B.) 110 (100 kg); essigsaure Tonerde (Codex) 105 (100 kg); Formylaldehyd (40%) 5,40; Furfurol (ab Fabrik) 9,75; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 725 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 640 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 34,50–40; H-Säure 23; Hydrochinon 38; Isocugenol 175; Jodoform 234; Methylacetat 7,50; Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.%) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–875 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2600; Moschus (Keton) 300; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 5,15; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Paranitrilanilin 18,50; Pilocarpin (salpetersaures) 1250; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 23,50; Pyramidon 126; Resorcin (pharm.) 42; Salicylsäure 14–18; Salol 30; Santonin 7500; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 320; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 7,50–8,50; Terpentintöl 560 (100 kg); Terpinol 21–25; Tetrachloräthan 295 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg); Thymol 150–160; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthylen 320 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg). (1084)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 4.	22. 4.	Aktien	29. 4.	22. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	130,25	131,75	Höchst Farb.	131,40	132 1/8
Bad. Anilin . . .	139 3/8	137,50	Jeserich Asphalt .	94,50	93,—
Byk-Guldenw. . .	2,—	2 1/8	C. A. F. Kahlbaum .	28,50	29,75
Chem. F. Buckau .	—	—	Köln-Rottweil . .	116,—	117,70
„ Griesheim . . .	130,75	131,10	Linde's Eismasch. .	141,—	143,—
„ Grünau . . .	—	74,—	Nitritfabrik . . .	62,—	69,75
„ v. Heyden . . .	75,—	80,75	Oberschl. Koksw. .	102 3/8	103,50
„ Milch & Co. . .	10,25	10,50	Rasquin Farb. . .	80,—	83,—
„ Weiler . . .	128,—	130,—	Rh. W. Sprengst. .	82,40	82,25
„ Gelsenk. . .	89,—	89,50	J. D. Riedel . . .	87,—	87,—
„ W. Albert . . .	133,—	135,—	„ Rungwerke . . .	1,50	1,50
„ Concordia . . .	37,90	36,—	Rütgerswerke . . .	15,30	15 7/8
Dynamit Nobel . .	104 3/8	105,25	H. Scheidemann .	18 1/8	18,25
Egestorff, Salzw. .	88,—	84,75	Scherling, Chem. .	37,75	36,—
Elberf. Farbenf. .	131,25	131,25	Sprengst. Carb. . .	36,25	36,50
Fahlberg List . . .	70 1/8	74,50	Staßfurter Chem. .	24,70	23,75
Th. Goldschmidt .	108,60	107 1/8	Thür. Bleiweißf. .	83,50	81,—
Harkort Bergw. . .	108,50	108,—	Union Chem. Fabr.	19,25	20,25
Heine & Co. . . .	—	2 7/8	Ver. chem. Wk. Chl.	10,90	11,—
			„ Glanzstoff F. . .	322,—	325,75

Devisen	23. 4.	24. 4.	25. 4.	27. 4.	28. 4.	29. 4.
Holland . . .	167,80	168,10	168,25	168,35	168,15	168,50
Schweden . . .	113,18	113,18	113,18	113,18	113,18	112,60
Italien . . .	17,24	17,26	17,26	17,21	17,20	17,22
England . . .	20,144	20,187	20,221/2	20,293	20,254	20,328
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	21,805	21,89	21,85	21,77	21,87	22,005
Schweiz . . .	81,29	81,33	81,40	81,45	81,43	81,365
Spanien . . .	60,05	60,—	60,15	60,15	60,15	60,40

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	29. 4.	22. 4.
Elektrolytkupfer . . .	130,25	124,—
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenrohnickel (freier Verkehr) . . .	—	68–69
Zink, umgeschmolzen . . .	61 1/2–62 1/2	61–62
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	245–250	245–250
Banka, Straits, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	—	—
Reinnickel . . .	345–350	340–350
Antimon-Regulus . . .	101–108	112–114
Silber in Barren per 1 kg . . .	92 1/2–93 1/2	92 1/2–93 1/2

(1018)

Versammlungskalender.

5. Mai: Chemische Werke Lubzyski & Co. A.-G., Berlin-Lichtenberg, Bittergutstraße 27–30, ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, Berlin NW. 7. Hotel „Russischer Hof“, Georgenstr. 21/22. Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Gesellschaft zu Elberfeld, Auersschulstr. 14.
7. „ Vereinigte Kunstseide-Fabriken A.-G., Frankfurt a. M., 26. ordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, im Sitzungssaale des Carlton Hotels, Frankfurt a. M.
8. „ A.-G. Johannes Jeserich, Berlin-Charlottenburg, 37. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale des Verwaltungsgebäudes in Charlottenburg, Salzauer 17/19.
11. „ Chemische Industrie A.-G. in Biberach a. d. Riß, ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, in dem Büro des Herrn Notars Dr. Henssler, Stuttgart, Kanzleistr. Nr. 22 II.

Berichtigung.

In dem in der letzten Nummer der „Chem. Ind.“ veröffentlichten Aufsatz „Kalk und chemische Industrie“ ist auf S. 266 rechte Spalte Zeile 26 v. u. ein sinnentstellender Druckfehler stehengeblieben: Es muß „Elektrodrehöfen“ heißen statt „Elektrodenöfen“. (1081)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 9. MAI 1925

Nr. 19

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. Mai 1925.

Durch die Tageszeitungen geht eine Mitteilung, nach der die polnische Regierung soeben durch eine Verordnung über Zollermäßigungen, die für eine beträchtliche Zahl von Positionen des polnischen Tarifs festgesetzt wurden, eine neue Differenzierung der deutschen Einfuhr herbeigeführt haben soll, indem sie diese Zollvergünstigung nur den Ländern eingeräumt hat, welche mit Polen in einem Handelsvertragsverhältnis stehen; zu diesen Ländern gehört bekanntlich Deutschland nicht. Diese Mitteilungen sind irreführend. Es handelt sich bei der in der Pressemeldung erwähnten Maßnahme der polnischen Regierung um die Verordnung vom 11. April d. J., betreffend Zollerleichterungen, die am 24. April d. J. in Kraft getreten ist. Ihr Inhalt ist, soweit er die chemische Industrie betrifft, auf S. 300 dieser Nummer zum Abdruck gebracht. Nach dem Wortlaut der Verordnung kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die darin enthaltenen Zollerleichterungen allgemeine Gültigkeit haben, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Waren aus Vertragsstaaten stammen oder aus solchen Staaten, mit denen Polen noch keinen Handelsvertrag abgeschlossen hat. Allerdings enthält die Verordnung in den §§ 2 und 3 Bestimmungen, nach denen Zollerleichterungen, sofern sie von der Genehmigung des polnischen Finanzministeriums abhängig gemacht sind, nur für Waren aus den Vertragsländern Polens Geltung haben sollen. Aus dieser Bestimmung ist die irriige Auffassung entstanden, als ob die allgemeinen Zollerleichterungen der Verordnung sich nur auf Vertragsländer bezögen. Tatsächlich kommen für die deutsche Einfuhr in Polen nur solche Erleichterungen nicht in Betracht, welche auf Grund einer besonderen Genehmigung des Finanzministers bedürfen.

Auf einer Tagung des Deutschen Industrie- und Handelstages hat in der vergangenen Woche der Reichskanzler Dr. Luther zu verschiedenen Wirtschaftsfragen Stellung genommen. Nach seiner Auffassung sind gegenwärtig die brennendsten Fragen der Wirtschaft: die steuerliche Belastung, die Regelung der Aufwertung und die Gestaltung unserer Handelsbeziehungen zum Auslande. Da Dr. Luther bekanntlich aus seiner früheren Stellung als Finanzminister, in der er sich um die Stabilisierung der deutschen Währung unvergängliche Verdienste errungen hat, mit den Steuerfragen vollkommen vertraut ist, so darf man annehmen, daß er an der dem Reichstag von seinem Nachfolger vorgelegten Steuerreform einen wesentlichen Anteil hat. Er erwartet von dieser Reform einen „erträglichen Zustand“ für die Wirtschaft. Dieser Zustand kann aber nur erreicht werden, wenn die unsere Produktion belastenden Steuern auf ein wirklich tragbares Maß herabgesetzt werden. Daß die Entwürfe in dieser Beziehung allen Erwartungen entsprechen, ist nicht zu behaupten. Aber ein Finanzpolitiker von dem Ausmaß Dr. Luthers wird sich Abänderungsvorschlägen aus den Kreisen der Industrie, die im Interesse einer Verbilligung unserer Produktion gestellt werden, zweifellos nicht verschließen, auch wenn der rein fiskalische Interessen vertretende Finanzminister Schwierigkeiten machen sollte.

Was die Frage der Aufwertung betrifft, so wird bekanntlich von den Kreisen, welche zur Industrie in grundsätzlicher, auf parteipolitischer Einstellung beruhendem Gegensatz stehen, eine Einbeziehung der Industrieobligationen in die Aufwertung gefordert. Eine Regierung, die nach wiederholten Erklärungen die Förderung unserer Ausfuhr von Industrieerzeugnissen als die wichtigste Wirtschaftsfrage betrachtet, kann sich aber nicht zu Maßnahmen drängen lassen, die unter allen Umständen zu einer Steigerung der Produktionskosten und damit zu einer Drosselung des Exports führen müssen. Diese Erwägung und die Berücksichtigung der durch die Reparationsobligationen bereits herbeigeführten Sonderbelastung der Großindustrie dürften die Regierung veranlaßt haben, in dem vorgelegten Aufwertungsgesetz keine Vorschläge für die Aufwertung der Industrieobligationen aus der Vorkriegszeit zu machen.

„Eine dritte große Sorge“ der Wirtschaft ist, wie der Reichskanzler ausführte, die künftige Gestaltung unserer Handelsbeziehungen zum Auslande. Mit diesen Worten hat er nur die Gefühle wiedergegeben, welche die gesamte deutsche Industrie in dieser Frage bewegen. Zwar ist das Reichskabinett jetzt endlich in eine Beratung der Zollvorlage eingetreten, so daß mit ihrer Vorlage im Reichsrat und Reichstag demnächst zu rechnen ist. Wie aber wird sich das Schicksal der Vorlage in den gesetzgebenden Körperschaften gestalten? Bei der parteipolitischen Verhetzung, die gegenwärtig wieder den Siedepunkt erreicht hat, muß man durchaus mit der Möglichkeit einer Ablehnung der Vorlage im Reichstage rechnen. Damit wäre nicht nur der für unsere Produktion notwendige Schutz vereitelt, sondern es fehlte auch weiterhin die unerläßliche Voraussetzung für einen Abschluß der schwebenden Handelsverträge. Nachdem bereits Belgien die Unterzeichnung des nach monatelangen Verhandlungen vereinbarten Vertrages von dem Zustandekommen der deutschen Zolltarifnovelle abhängig gemacht hat, sind nun auch die Verhandlungen mit Italien vertagt worden, bis völlige Klarheit über die künftige Gestaltung des deutschen Zolltarifs durch einen Reichstagsbeschluß geschaffen ist. Ferner werden auch die schwebenden Verhandlungen mit Frankreich auf der Grundlage der Zollsätze der Tarifnovelle geführt. Ihr Scheitern wäre daher gleichbedeutend mit einem Abbruch der Verhandlungen.

Von dem Zustandekommen der sogenannten kleinen Zolltarifnovelle hängen also die wichtigsten Handelsverträge ab, die Deutschland abschließen muß, um seiner Produktion wertvolle, durch den Weltkrieg verlorengegangene Absatzgebiete wieder zu erschließen. Der Handelsvertrag mit Spanien hat den Beweis erbracht, daß es kein geeigneteres Mittel für die Hebung der Ausfuhr gibt, als einen Handelsvertrag, der den deutschen Waren auf den Auslandsmärkten die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den fremden Erzeugnissen verleiht, obwohl dieser Vertrag bekanntlich auf dem Gebiet der Meistbegünstigung nicht allen berechtigten Forderungen entspricht. Wäre es denkbar, daß ein deutscher Reichstag in einer Frage, bei der es sich um die schwerwiegendsten Interessen der deutschen Wirtschaft und damit des gesamten deutschen Volkes handelt, versagt? — Bl.

(1155)

Die Bedeutung des deutsch-spanischen Handelsabkommens für die chemische Industrie.

Die im handelspolitischen Ausschuß des Reichstages erfolgte Ablehnung des deutsch-spanischen Handelsabkommens wäre, falls sich das Plenum des Reichstages dieser Entscheidung anschließt, für die gesamte deutsche Industrie, insbesondere aber für die chemische Industrie von folgenswerter Bedeutung. Es würde dadurch ein vielverheißender Anfang unserer neu aufblühenden Ausfuhr nach Spanien im Keim erstickt, wodurch der deutschen Wirtschaft außerordentliche Verluste entstehen würden.

Ein klares Bild über die Wirkungen des am 1. August 1924 in Kraft gesetzten Abkommens auf unsere Ausfuhr ergeben die vom Statistischen Reichsamt ermittelten Ausfuhrwerte nach der Gruppeneinteilung des internationalen Warenverzeichnisses. Die in dieser Statistik enthaltenen Ausfuhrwerte sind dadurch zu vergleichenden Untersuchungen geeignet, daß sie die Zeit vom Januar bis September 1924 und das gesamte Jahr 1924 umfassen. Infolgedessen ermöglicht sich eine Gegenüberstellung der ersten 9 Monate und der letzten 3 Monate des Jahres 1924. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die deutschen Handelsbeziehungen mit Spanien nach dem Inkrafttreten des Abkommens vielfach erst wieder aufgenommen werden mußten, so daß bis zur tatsächlich vollzogenen Ausfuhr im allgemeinen einige Monate vergangen sein dürften.

Während nun der gesamte deutsche Ausfuhrwert im Monatsdurchschnitt Oktober/Dezember 1924 sich um 32% gegenüber dem Monatsmittel Januar/September erhöht hat, ist für die Ausfuhr nach Spanien eine Wertsteigerung um 37% festzustellen. Diese Steigerung ist aber volkswirtschaftlich deswegen höher zu bewerten, weil sie auf der Ausfuhr von Fertigwaren beruht, während die Steigerung in der Gesamtausfuhr überwiegend auf Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate entfällt.

Bei der Gesamtausfuhr beträgt die Steigerung im Monatsdurchschnitt Oktober/Dezember gegenüber Januar/September:

in Lebensmitteln	45 %
in Rohstoffen und Halbfabrikaten	63 %
in Fertigwaren	24 %

Dagegen weist die Ausfuhr nach Spanien für den gleichen Zeitraum folgende Erhöhung auf:

in Lebensmitteln	27 %
in Rohstoffen und Halbfabrikaten	20 %
in Fertigwaren	49 % (!)

In der letzten Gruppe, den Fertigwaren, tritt nun die Bedeutung des deutsch-spanischen Abkommens für die chemische Ausfuhrindustrie besonders in die Erscheinung, da die Statistik folgende Steigerung nachweist:

Farben usw.	354 %
andere chem. und pharmazeutische Erzeugnisse	95 %

Diese Gruppeneinteilung des internationalen Warenverzeichnisses läßt nun einen Einblick in die Ausfuhr wichtiger chemischer Erzeugnisse, wie Celluloid, Galalith, Photopapiere und dgl. nicht zu, da diese Erzeugnisse in den Warengruppen anderer Industrien enthalten sind. Indessen geht aus den Angaben bedeutender Firmen der chemischen Industrie hervor, daß auch in diesen Erzeugnissen eine Ausfuhrsteigerung eingetreten ist, wie sie die übrigen chemischen Produkte aufweisen.

Daß über den in der obigen Statistik erfaßten Zeitabschnitt hinaus auch in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres unsere Ausfuhr nach Spanien eine weitere Stärkung erfahren hat, zeigen die monatlichen Nachweise des Statistischen Reichsamts über den auswärtigen Handel für Januar, Februar und März. Die in diesen monatlichen Nachweisen aufgeführten

Mengenzahlen ermöglichen einen Vergleich mit der entsprechenden Zeit des Jahres 1924. Wertangaben für die ersten drei Monate des laufenden Jahres stehen noch nicht zur Verfügung, indessen liefern gerade die Mengenangaben infolge ihrer Unabhängigkeit vom Steigen und Fallen der Chemikalienpreise ein einwandfreies Bild der in der Ausfuhr eingetretenen Veränderungen.

Zwar weist die Position 263, die eine Reihe chemisch-technischer Kleinerzeugnisse umfaßt, nur eine 10%ige Erhöhung des Monatsdurchschnitts 1925 gegenüber 1924 auf. Dagegen ist bei Pos. 273 (Schwefelsäure) eine Mengensteigerung um 1230% festzustellen! Aber auch andere Positionen der anorganisch-chemischen Industrie zeigen, in welchem Umfange sich der Handelsverkehr mit Spanien unter dem Schutze des Abkommens ausgedehnt hat; so z. B.:

Pos. 292	Bleichmittel, wie Chlorkalk usw.	um 442 %
„ 304	Kalisalpeter	„ 104 %
„ 308b	Alkalicyanide	„ 225 %
„ 317s	Sammelposition für nicht genannte Chemikalien	„ 182 %

In gleicher Weise wurde die Ausfuhr von Farben usw. im Jahre 1925 gesteigert; die Zunahme betrug bei

Pcs. 319	Teerfarbstoffe außer Indigo und Alizarinfarbstoffe	192 %
„ 320b	Alizarinfarbstoffe	995 %
„ 323	Ultramarin	845 %
„ 331	Bronzefarben	271 %
„ 336a	Farben in Aufmachungen für den Kleinverkauf	45 %
„ 340	Bleistifte	331 %
„ 343	Lacke	94 %

In dieser Abteilung ist besonders bemerkenswert die Ausfuhrsteigerung der hochwertigen Alizarinfarbstoffe (Pos. 320 b) und der unter den Mineralfarben als Qualitätsfarben zählenden Ultramarine (Pos. 323).

Ebenso sind wertvolle organische Chemikalien und Arzneimittel an der weiteren Aufwärtsentwicklung stark beteiligt:

Pos. 317n	Salicylsäure und Benzoesäure	um 244 %
„ 388	Zubereitete Pharmazeutika	„ 33 %
„ 390a	Sonstige Heilmittel	„ 263 %

Pos. 639a	Celluloid	mit 67 %
„ 639b	Casein, Kunsthorn und ähnliche Stoffe	„ 120 %
„ 663	Photopapiere	„ 190 %
„ 390b	Photochemikalien und sonstige chem. Erzeugnisse	„ 2761 %

Die beiden letztgenannten Positionen enthalten Photopapiere und Photochemikalien; es zeigt sich auch hier wieder die auffallende Beteiligung von Qualitätswaren an der Ausfuhr nach Spanien.

Zieht man in Betracht, daß im Jahre 1922 der Ausfuhrwert der chemischen Erzeugnisse nach Spanien über 3% der Gesamtausfuhr der deutschen chemischen Industrie betrug, so zeigt die Tatsache der jetzigen Steigerung der Ausfuhr um ein Vielfaches die außerordentliche Bedeutung des deutsch-spanischen Handelsabkommens. In dem Augenblick, wo die durch das Abkommen der deutschen Ausfuhr gewährten Vergünstigungen wieder in Fortfall kämen und die prohibitiven Sätze des spanischen Tarifs Deutschlands gegenüber Anwendung fänden, würde die in den letzten 6 Monaten eingetretene Entwicklung wieder zerstört werden. Darüber hinaus würde ein von Spanien zu erwartender Zollkrieg die Ausfuhr dorthin auf Jahre hinaus völlig lahmlegen und dadurch der deutschen Wirtschaft eine schwere Schädigung zufügen, die in unserer gegenwärtigen Wirtschaftslage unter allen Umständen vermieden werden muß.

Die durch die obigen Zahlen ermittelte außerordentlich günstige Einwirkung des Vertrages auf die Gestaltung der deutschen Ausfuhr läßt es als eine unbedingte Notwendigkeit erscheinen, den deutsch-spanischen Handelsvertrag zu ratifizieren. Nur auf diesem

Wege kann die unerlässlich notwendige Steigerung der Produktion und der Ausfuhr unserer Industrie herbeigeführt werden. (1121)

Der deutsch-schweizerische Chemikalienhandel im Jahre 1924.

Dem Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in der Schweiz für das Jahr 1924 entnehmen wir folgende Angaben:

Der Rohstoffbezug aus Deutschland hat, trotz gesteigertem allgemeinen Import der Schweiz, unter fremder Konkurrenz zu leiden gehabt. So liefert z. B. heute Frankreich Produkte, die früher fast ausschließlich aus Deutschland kamen, billiger wie letzteres, desgleichen traten Großbritannien und die Vereinigten Staaten als scharfe Konkurrenten gegen Deutschland auf den Plan, und zwar auch auf dem Gebiet der Schwerchemikalien.

Die reguläre deutsche Ausfuhr der pharmazeutischen Spezialprodukte nach der Schweiz hat sich erfreulicherweise auch in dem abgelaufenen Jahre wesentlich erhöht, was in erster Linie auf das Verschwinden der Waren aus der Inflationszeit von den deutschen Märkten zurückgeführt werden dürfte. Dagegen wurde das Schweizer Geschäft immer noch durch die Einfuhr von Reparationswaren beeinträchtigt; dieselben wurden zum allergrößten Teil weit unter den regulären Preisen angeboten. Einen großen Einfluß auf den Absatz deutscher Spezialitäten in der Schweiz hatte der seit 1921 bestehende Verband für die Reglementation, mit dessen Hilfe die irreguläre Einfuhr fast gänzlich ausgeschaltet werden konnte. Leider ist in der Einfuhr von Pflanzenalkaloiden ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, wenn auch nicht in dem Maße wie im Jahre 1923.

Die im Jahre 1923 eingetretene Belebung im Teerfarbengeschäft hat im Berichtsjahr angehalten. Die Einfuhr von Anilinfarben aus Deutschland nach der Schweiz blieb zwar mit 59,4 t etwas hinter der vorjährigen zurück. Dafür stiegen aber die Alizarin- und Indigolieferungen ziemlich erheblich. Der Wettbewerb hat sich weiter verschärft, und die Preise behielten, soweit nicht Spezialmarken in Frage stehen, ihre sinkende Tendenz. Wenn in der Handelsamtsstatistik für das Jahr 1924 für die Anilinfarben ein höherer Durchschnittseinfuhrwert angegeben ist, als für das Jahr 1923, so findet dies seine Erklärung darin, daß vermutlich im Jahre 1924 hochwertigere Produkte eingeführt wurden, als im Jahre 1923. Der Preis für Alizarin ist im Jahre 1924 entgegen der zu verschiedenen Sätzen gelangenden Berechnung der Statistik der gleiche gewesen wie im Jahre 1923.

An Indigo kamen 47,9 t über Frankreich nach der Schweiz. Es dürfte sich auch diesmal wieder fast ausschließlich um deutsche Reparationsware gehandelt haben.

Der Import deutschen Salmiaks zeigt mit 154,8 t im Jahr 1923 gegen 204,2 t im Vorjahr einen Rückgang, wogegen Salmiakgeist in der Berichtsperiode gegenüber 1923 ein erhöhtes Einfuhrquantum aufweist. Auch der Preis für letzteres Produkt ist im Jahre 1924 gegenüber 1923 etwas gestiegen.

Auf dem Schmierölmarkt in der Schweiz konnten sich gegenüber dem Weltmarkt die Preissteigerungen nur langsam auswirken, weil sich die belgischen und deutschen Importeure den Markt zum Vorteil der Konsumenten streitig machten, so daß zu Preisen angeboten wurde, die teilweise nicht unwesentlich unter denen des Auslandes liegen. Das Automobilölgeschäft wird von den Markenölen beherrscht. Die schlechte Witterung des Sommers 1924 hatte zur Folge, daß der Verbrauch denjenigen des Jahres 1923 kaum überschritt, trotzdem die Zahl der Wagen um etwa 30% gestiegen ist. Im Industriegebiet machte sich eine gewisse Belebung bemerkbar, da die Öl verbrauchende Industrie wieder normal beschäftigt war. (1109)

Die schweizerische Lackproduktion.

Die Lackproduktion in der Schweiz ist nicht unbedeutend. Es bestehen neben einer Anzahl kleinerer Unternehmungen folgende größere Fabriken:

Standard Lack- u. Farbenwerke, Altstetten (Kap. 400 000 Fr.), Gänsslen- und Landolt Act.-Ges., Aarau (Kap. 500 000 Fr.), Rud. Gysin & Co., Lack- und Farbenfabrik, Basel, Vereinigte Lackfabriken, Muttens (Hauptsitz München), Dr. A. Landolt Akt.-Ges., Zofingen (Kap. 500 000 Fr.), W. Schmidt-Staub & Co., Zürich.

Die Fabriken stellen folgende Arten von Lacken her: Farb-, Oel- und Spirituslacke, Asphaltlacke, Isolierlacke, Firnisse, Leinöl und Emaillefarben, Sikkativpräparate usw.

Die schweizerischen Lackfabriken bezeichnen ihren Beschäftigungsgrad, soweit er sich auf den Inlandsbedarf erstreckt, gegenwärtig als befriedigend. Begünstigt wird der Absatz durch den bemerkenswerten Aufschwung, den die Bautätigkeit genommen hat, auch die leichte Entspannung in der Geschäftslage der schweizerischen Maschinenindustrie vermochte den Konsum zu beleben. Die Rentabilität hat aber, wie von fachkundiger Seite verlautet, nachgelassen, zum Teil infolge der heftigen Konkurrenz des Auslandes. Auch scheitert der Export an den hohen schweizerischen Gestehungskosten und den Selbstschutzbestrengungen anderer Länder.

Die Gesamteinfuhr von Firnissen, Lack, Sikkativ, Standöl usw. erreichte im Jahre 1924 eine Menge von 4239 dz im Werte von 1 386 000 Fr. (gegen 3566 dz im Werte von 1 098 000 Fr. im Jahre 1923 und 7811 dz im Werte von 1 251 010 Fr. im Jahre 1913).

Von dieser Einfuhr entfielen auf:

	1924		1913	
	dz	Fr.	dz	Fr.
Deutschland	1 679	463 000	4 937	642 000
Oesterreich	9	2 000	8	1 000
Frankreich	629	208 000	995	169 000
Italien	57	28 000	50	7 500
Belgien	111	32 000	211	42 200
Holland	583	247 000	658	130 600
England	1 108	384 000	765	229 500
U. S. A.	57	20 000	181	27 000
Anderer Länder . . .	6	2 000	6	1 000
Gesamteinfuhr . . .	4 239	1 386 000	7 811	1 249 800

Die Ausfuhr zeigt folgendes Bild:

nach:	1924		1913	
	dz	Fr.	dz	Fr.
Deutschland	33	11 000	209	39 400
Oesterreich	72	20 000	8	2 600
Frankreich	76	23 000	324	65 400
Italien	266	53 000	103	24 300
Belgien	—	—	1	250
Holland	—	—	14	2 600
Spanien	—	—	5	1 100
Anderen Ländern . .	210	50 000	34	10 300
Gesamtausfuhr . . .	657	157 000	698	145 950

Der schweizerische Eingangszoll für Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt, sowie Standöl beträgt nach Pos. 1113 des Zolltarifs 40 Fr. per 100 kg brutto nebst Tarazuschlag von 20%.

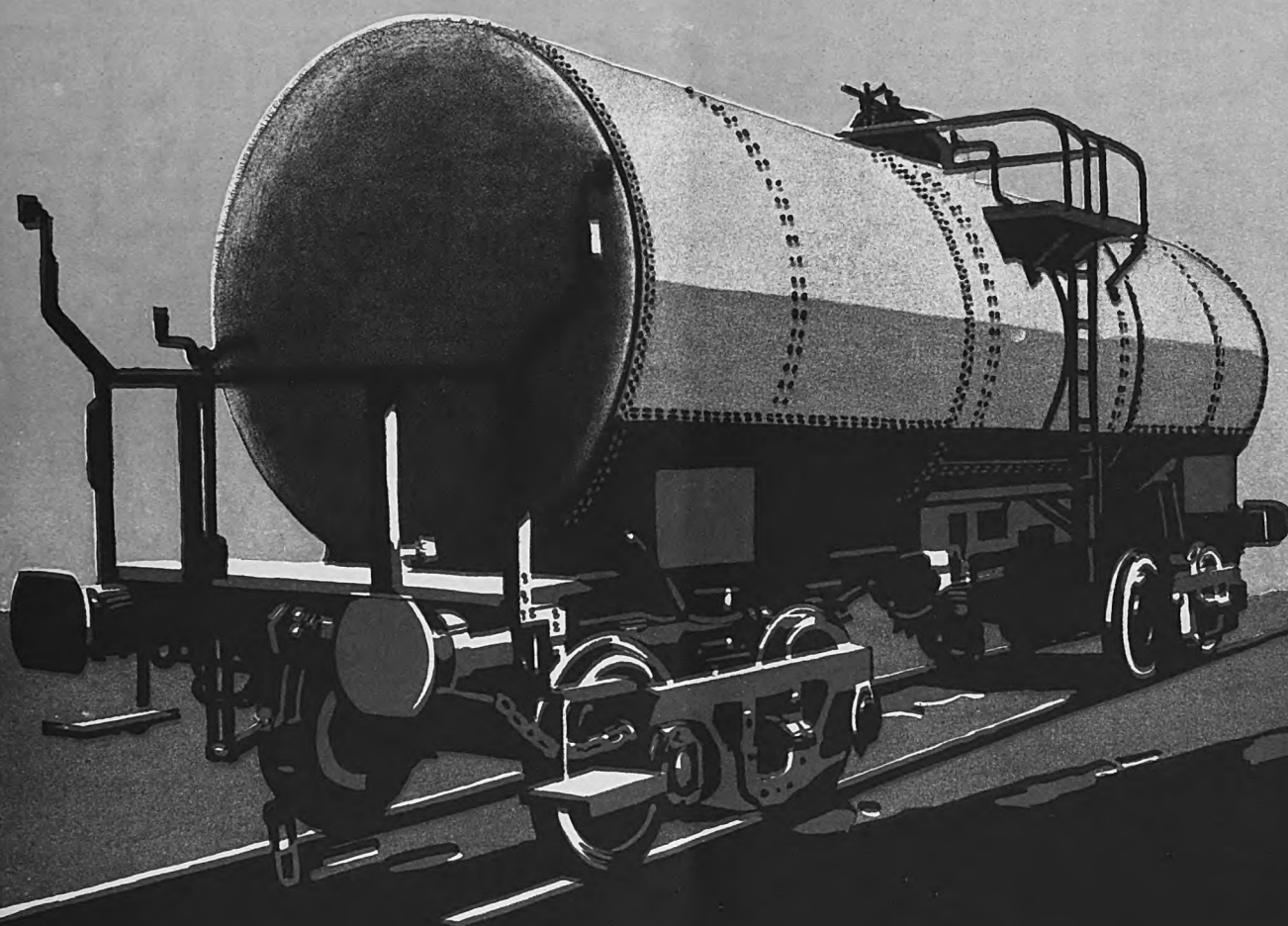
Alkoholhaltige Firnisse, Polituren, Lacke aller Art (ausgenommen Zaponlacke und Zaponlackverdünnungen), Sikkative u. dgl., die nicht wenigstens 6% ihres Gewichts an Harzen enthalten, unterliegen in der Schweiz einer Monopolgebühr von 1,80 Fr. per Grad und 100 kg brutto. Solche mit einem Harzgehalt von 6% und darüber sind ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt einer Ausgleichungsgebühr von 15 Fr. per 100 kg brutto unterworfen.

Für Lösungen von Harzen in Schwefeläther, Essigäther oder Mischungen mit Holzgeist, Aceton u. dgl. auch ohne Alkohol ist eine Ausgleichungsgebühr von 23 Fr. per 100 kg brutto zu entrichten. (1103)

Verordnung über Zollerleichterungen im Danzig-Polnischen Zollgebiet.

Der polnische Finanzminister, der Handelsminister und der Landwirtschaftsminister haben eine Verordnung vom 11. April 1925 über Zollerleichterungen erlassen, die am 24. April 1925 in Kraft getreten ist und bis zum 1. August verbindlich bleibt. Nachstehend aufgeführte Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie zahlen den ermäßigten Zoll, dessen Höhe im Verhältnis zu dem im Zolltarif vom 26. Juni 1924 angegebenen Normalzoll den entsprechenden Prozentsatz, wie in folgender Tabelle angegeben ist, ausmacht:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll in % des Normalzolls	Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll in % des Normalzolls
aus 41 P. 3	Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost u. Poudrette	zollfrei	aus 112 P. 25a	Nitro-, Oxyamino- und Chlor-Derivate, außer den besonders genannten	20
aus 41 P. 4	Knochen, gebrannt, Knochenmehl, Knochenschrot, Knochenasche und Knochenkohle	"	aus 112 P. 25b	Leukonin, Terrar, künstlicher Kryolith, Kieselfluornatrium (Natriumsilicofluorid), zur Herstellung von Emaillegefäßen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
51 P. 1a	Tierische Fette, roh, zerlassen; Knochenfett; rohes Fett aus Wolle	80	aus 112 P. 25b	Fluornatrium	10
51 P. 1b.	Tierische Fette, abgepreßt, verarbeitet, gehärtet; Oleomargarin, Premier jus, auch Abfallfette	20	aus 112 P. 25b	Ueberchlorsaures Kalium	60
51 P. 6a.	Oele tierischen Ursprungs, außer den besonders genannten	80	aus 112 P. 25c	Dekalin, Tetralin, (Dekahydro- und Tetrahydronaphthalin)	10
51 P. 6b	Fischtran, gereinigt	80	112 P. 27	Salpetersaure Salze von Thorium, Cerium, Beryllium, Aluminium und Magnesium	40
51 P. 6c	Margarine und Kunstseibutter	80	aus 115 P. 1	Schwefeläther zur Herstellung von Kunstseide und von rauchlosem Pulver, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
52 P. 7	Bituminöses Wachs aus Braunkohle	40	117 P. 3	Sonnenblumensamenöl	40
aus 71 P. 2	Graphit, gemahlen	40	117 P. 7a	Pflanzenöle, nicht besonders genannt (Cocosöl, Palmöl aus Samen und Mark, Baumwollsamensöl, Sojaöl, Maisöl, Sesamöl u. dgl.) mit einem Gehalt von 1 % und darüber an freien Fettsäuren	20
aus 71 P. 5a	Gepreßte Erzeugnisse aus Kohle, von einer Länge des Stücks über 250 mm, im Gewicht unter 3 kg, zur Herstellung von Calciumcyanamid, m. Genehmigung des Finanzministeriums	10	aus 117 P. 7b	Die unter a aufgeführten Oele mit einem Gehalt unter 1 % an freien Fettsäuren	50
aus 71 P. 5b	Gepreßte Erzeugnisse aus Kohle für die Elektrotechnik, wie Bogenlampenkohlen, Plättchen, Zylinder, Kohle für Elemente u. dgl., im Stückgewicht über 3 kg	10	124 Anm.:	Quebrachoholz, zu Spänen geraspelt (sog. Lohschnitt) und gemahlen	40
81	Steinkohlenteeröle, leichte, mittlere, schwere (Anthracen, Kreosotöl, Benzol, Toluol, Cumol, Xylol, Solvent-Naphtha, Xylolmischung, Anthracen, Naphthalin), alles roh, ungerenigt; rohe, dunkle Carbonsäure	80	124 P. 2a	Quebrachoextrakt, trocken, nicht mit schwefligsauren Salzen bearbeitet	20
82 P. 1	Harz von Nadelbäumen	80	124 P. 2b	Quebrachoextrakt, trocken, mit schwefligsauren Salzen bearbeitet (in kaltem Wasser löslich)	40
82 P. 2	Kolophonium und Galipot	40	124 P. 3a	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt, trocken	20
83 P. 3	Asphaltteig; künstliche, schmelzbare Asphalte; Asphaltpech	80	124 P. 3b	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt, teigförmig	80
aus 87 P. 2b	Kautschuk, Guttapercha und Balata; gewaschen, gepreßt in Bogen und Platten	20	124 P. 3c	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt, flüssig	80
91 P. 2	Gereinigter Schwefel, Schwefelblüte	10	aus 139 P. 2	Eisenlegierungen (Ferrolegierungen) wie: Ferroaluminium, Ferrosilicium, Ferromolybdän, Ferrovanadium, Ferrochrom, Ferrophosphor u. dgl. von einem Gehalt über 30% anderer Bestandteile, außer Eisen; Manganroheisen von einem Mangangehalt über 15 %	zollfrei
98 P. 4	Salpetersaures Ammoniak	20	aus 147 P. 2	Zinkasche	20
98 P. 5	Schwefelsaures Ammoniak	10	aus 169 P. 9	Photographische Schichten, unbelichtet (m. Ausnahme solcher auf Glas)	80
aus 103 P. 3	Kalksalpeter (salpetersaurer Kalk)	10	aus 217 P. 1	Pulver: gewöhnliches, schwarzes, körniges für Industriezwecke	80
105 P. 5	Doppeltkohlensaures Natrium (Bicarbonat) und Kalium	10	aus 217 P. 3	Bergwerkspulver (gepreßt oder körnig), Sprengsalpeter, Dynamit und andere nicht besonders genannte Sprengmaterialien und Sprengmenge, mit Ausnahme von Trotyl	80
105 P. 11	Natriumhydrosulfit	20	aus 217 P. 4	Zünd- und Knallmittel, außer den besonders genannten, wie: Luntten, Grubenzünder (ohne Leitungen, die unter Position 156 fallen) u. dgl., mit Ausnahme der nicht mit Guttapercha versehenen Teerluntten	80
aus 106 P. 1	Essigsaurer Kalk, roh, zur Herstellung von Aceton und Essigsäure, mit Genehmigung d. Finanzministeriums	20	aus 217 P. 1	Schwarzpulver zur Herstellung von Luntten, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 108 P. 3	Schwefelkohlenstoff	10			
108 P. 4	Salpetersäure, von einer Konzentration von mehr als 40° B; Nitrose (Mischung von Salpetersäure mit Schwefelsäure)	10			
108 P. 4	Salpetersäure, von einer Konzentration von 40° B und weniger	80			
108 P. 9	Salicylsäure	20			
112 P. 10	Benzol, Toluol, Xylol, Anthracen, gereinigt	80			
aus 112 P. 11	Phenol, gereinigt	80			
112 P. 16a, b,	Oxyverbindungen v. Benzol, Toluol, Naphthalin sowie ihre Sulfosäuren, außer den besonders genannten	20			
aus 112 P. 17a, b, d, c, f, g, h	Nitro-, Amino-, Chlor-, Aminooxy-Derivate der aromatischen Reihe, Phthalsäure, Salze dieser Verbindungen, außer den besonders genannten	20			



Rheinmetall- Spezialwagen



RHEINISCHE METALLWAAREN-
UND MASCHINENFABRIK
DÜSSELDORF

Nr. 350

KESSELWAGEN UND TRANSPORTKESSEL

von 10,5, 15, 19,2 cbm Inhalt

Den Bau dieser Wagen und Transportkessel betreiben wir als besondere Spezialität laufend nach neuzeitlichen Fabrikationsmethoden.

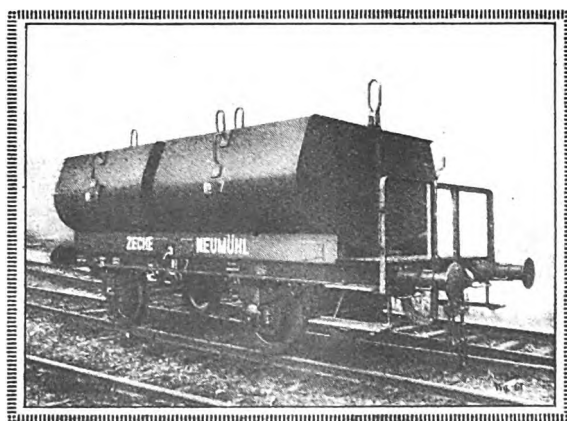
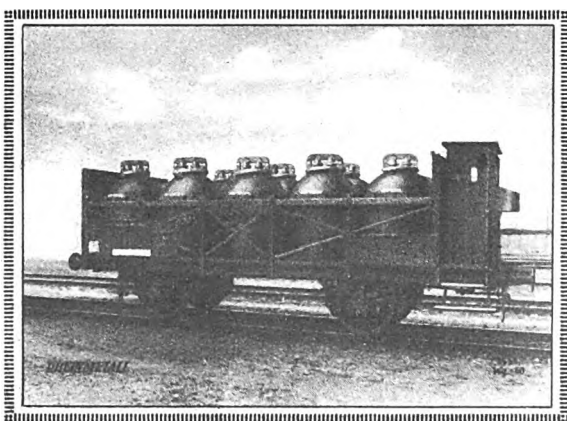
**SERIENBAU, DAHER BILLIGSTE
UND RASCHESTE LIEFERUNG.**

Eigene, auf das modernste eingerichtete Kesselschmiede und Kümpelei. Eigene Rad-
satz- und Federnfabrik, daher größte Un-
abhängigkeit von Unterlieferanten. Die Wagen
sind ausgerüstet mit Hülsenpuffern.

Außerdem

Kesselwagen für jeden Sonderzweck, Topf- und Kübelwagen
in allen Größen und Spurweiten

Kesselschmiedearbeiten aller Art, Apparate für die chemische Industrie



**Rheinische Metallwaaren- und Maschinenfabrik
Düsseldorf**

Briefanschrift: Rheinmetall, Düsseldorf. Drahtanschrift: Rheinmetall

Fernsprechanschlüsse: Stadtverkehr Nr. 10900–10909, Fernverkehr Nr. 10940–10946

Das kommende Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Dem Reichstag liegt der Entwurf eines Gesetzes vor, womit dem am 23. Oktober v. J. in Bern unterzeichneten neuen Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr zugestimmt werden soll. Da durch das neue Uebereinkommen das bisherige Abkommen in verschiedenen wichtigen Bestimmungen abgeändert wird und vor allem auch die für die chemische Industrie besonders wichtige Anlage I (Vorschriften über die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Güter) eine grundlegende Umgestaltung erfährt, dürfte eine Darstellung der hauptsächlichsten Neuerungen für die chemische Industrie von Interesse sein.

Zur Geschichte des Zustandekommens des jetzigen Uebereinkommens ist kurz zu sagen, daß es die vierte Abänderung des Uebereinkommens darstellen wird, wie es am 1. Januar 1893 in Kraft gesetzt worden ist. Die Beratungen der beteiligten Eisenbahnländer über die großenteils jetzt vorliegenden Abänderungen waren schon für das Jahr 1915 vorgesehen, konnten aber infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen erst 1923 stattfinden. Vom 1. Mai bis 8. Juni 1923 hat in Bern die Revisionskonferenz getagt und das jetzt zu ratifizierende Uebereinkommen fertiggestellt. Beteiligt waren hieran die derzeitigen 17 Vertragsstaaten (zu denen Rußland zurzeit nicht gehört), sowie die Regierungen von Spanien, Estland, Finnland, Griechenland, Lettland, Litauen und die Regierungskommission des Saargebiets. Wenn irgend möglich, sollen die Ratifikationsurkunden Ende Juni d. J. ausgetauscht und sodann ein einheitlicher Termin für die Inkraftsetzung — voraussichtlich der 1. Januar 1926 — vereinbart werden. Dem Deutschen Reichstag ist die entsprechende Regierungsvorlage nunmehr mit einer Denkschrift der Reichsregierung unterbreitet worden, in welcher auf die verschiedenen Abänderungen gegenüber dem jetzigen Zustand eingegangen wird. Von diesen Abänderungen sind die nachfolgenden wohl besonders hervorzuheben.

Außere Form.

In dem vorliegenden Uebereinkommen ist rein äußerlich die Gliederung des Stoffes neu. Die bisher ohne Ueberschriften wenig übersichtlich aneinandergereihten 60 Artikel sind im neuen Uebereinkommen, das 63 Artikel umfaßt, in vier Titel gegliedert, die wiederum in einzelne Kapitel zerfallen. Titel I enthält Bestimmungen über den Gegenstand und Geltungsbereich des Uebereinkommens, Titel II Bestimmungen über den Frachtvertrag, Titel III über die Haftung der Eisenbahn und die Klageverhältnisse und Titel IV verschiedene Vorschriften.

Kostbarkeitsfrage und Haftung.

Eine der wichtigsten sachlichen Neuerungen bedeuten die Bestimmungen über die vielumstrittene „Kostbarkeitsfrage“. Nach § 1 (2), 2 der Ausführungsbestimmungen zum jetzigen Uebereinkommen gehören zu den nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen auch: „Gold- und Silberbarren, Platina. . . Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde“. Zu den „Kostbarkeiten“ sind in den letzten Jahren vielfach Gegenstände gerechnet worden, die wohl nach allgemeiner Verkehrsauffassung niemand als Kostbarkeiten ansehen wird, so auch hochwertigere chemische und pharmazeutische Erzeugnisse. Die Rechtsprechung der Gerichte in bezug auf die Umgrenzung des Begriffs „Kostbarkeiten“ ist zudem in den verschiedenen Ländern selbst keine einheitliche. Die französische-schweizerische Rechtsprechung, der sich in einigen Fällen auch österreichische Gerichte angeschlossen

haben, stellt neben dem Wert auch auf die Art der Ware ab und verlangt, daß eine solche Sache auch nach Sprachgebrauch und Verkehrssitte als Kostbarkeit gelte. Diese Auffassung ist für die Verfrachter günstiger als die deutsche Gerichtspraxis, die zu den Kostbarkeiten jedes im Verhältnis zu seinem Umfang und Gewicht besonders wertvolle Gut rechnet.

Das neue Uebereinkommen will diesen unerwünschten Rechtszustand, der zu einer ganz ungleichmäßigen Behandlung der Verfrachter führt (je nachdem die Klage in diesem oder jenem Land angestrengt wird) dadurch beseitigen, daß es auf eine besondere Behandlung der „Kostbarkeiten“ überhaupt verzichtet. Alle Güter sollen künftig hinsichtlich der Haftung bzw. Höhe der Entschädigung im Verlust- oder Schadensfall gleich behandelt werden. Der Kostbarkeitsbegriff verschwindet damit aus dem internationalen Transportrecht. Um sich vor Schaden zu schützen, können die Verfrachter von Kostbarkeiten wie bisher schon im Frachtbrief das Interesse an der Lieferung versichern oder aber eine Privatversicherung in Anspruch nehmen.

Gleichzeitig sind die Bestimmungen über die Höhe der Entschädigungen im Verlust- und Beschädigungsfalle neu geregelt worden. Einmal ist der Ausdruck „gemeiner Handelswert“ durch „gemeiner Wert“ ersetzt, um auch solche Güter in die Regelung einzubeziehen, für die kein Handelswert festzustellen ist. Außerdem ist die von der Bahn zu leistende Entschädigung im Verlustfall allgemein auf den Höchstbetrag von 50 Fr. für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichts festgesetzt worden.

Die Höhe der Ersatzleistung im Falle der Beschädigung von Gütern darf äußerstenfalls die Höhe der Entschädigung im Verlustfall (also höchstens 50 Fr. pro kg) erreichen. Wenn nur ein Teil der Sendung durch die Beschädigung entwertet ist, darf die Entschädigung nicht höher sein als der Betrag, der im Falle des Verlustes des beschädigten Teiles der Sendung zu zahlen gewesen wäre.

Die Revisionskonferenz ging bei der jetzigen Neuregelung davon aus, daß es nicht billig erscheine, der Eisenbahn eine uneingeschränkte Haftung für alle, auch die hochwertigsten Güter aufzuerlegen, wenn nicht der Verfrachter sein Interesse an der Lieferung ausdrücklich versichert und sich durch Zahlung einer besonderen Gebühr an dem Transportrisiko beteiligt.

Frachtbriefvordruck.

Der Frachtbriefvordruck hat wesentliche Änderungen nicht erfahren. Neu ist aber die getrennte Aufzählung der Angaben, die im Frachtbrief unter allen Umständen gemacht werden müssen, und derjenigen, die der Absender eintragen darf. Zu letzteren gehört die Angabe „bahnlagernd“, die jedoch bei explosionsgefährlichen Gegenständen und selbstentzündlichen Stoffen nicht statthaft sein soll, damit solche Güter im Interesse der Betriebssicherheit nicht länger auf dem Bahngebiet bleiben als unbedingt notwendig ist. Ferner ist dem Absender entsprechend dem bisherigen Frachtbriefvordruck ausdrücklich das Recht eingeräumt worden, im Frachtbrief allgemein die Anwendung eines bestimmten Tarifs und nicht nur die von Spezialtarifen vorzuschreiben.

Tarife und Wegevorschriften.

In diesen Vorschriften ist die ausdrückliche Klarstellung neu, daß Frachten und Lieferfristen auf Grund des vom Absender vorgeschriebenen Beförderungsweges zu berechnen sind. Die Bezeichnungen der Stationen, auf denen die von den Zoll-, Steuer- usw. Behörden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen sind, sollen einer Wegevorschrift gleichzuachten sein. Werden im Frachtbrief nur die anzuwendenden Tarife vorgeschrieben, so richtet sich die Eisenbahn danach, sofern diese Vorschrift für die Bezeichnung der Stationen

nen genügt, zwischen denen die verlangten Tarife Anwendung finden sollen. Genügen die vom Absender gemachten Angaben nicht, so hat die Eisenbahn den Leitungsweg oder die Tarife zu wählen, die für den Absender am vorteilhaftesten erscheinen. Für die Folgen dieser Wahl soll die Eisenbahn wie bisher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verantwortlich sein. Diese Einschränkung wird nach wie vor für notwendig gehalten, da es infolge der Währungs- und Tarifverhältnisse gerade der Nachkriegszeit nicht nur für die Verfrachter, sondern auch für die Eisenbahndienststellen äußerst schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich sei, in jeder Beziehung den günstigsten Weg ausfindig zu machen.

Angabe der Empfängeradresse.

Die Revisionskonferenz hat es für dringend notwendig gehalten, dem Absender vorzuschreiben, bei allen Stückgütern außer der Angabe der Bestimmungstation auch diejenige des Namens und der Adresse des Empfängers zu fordern, damit bei evtl. Verlust des Frachtbriefes der Empfänger sofort festzustellen sei. Das evtl. Interesse des Absenders an einer Geheimhaltung der Adresse des Empfängers glaubte die Konferenz dadurch zu wahren, daß dem Absender freigestellt wird, die Empfängeradresse auf dem Versandstück entweder offen oder aber in einer Falte des Beklebezettels anzugeben, die nur beim Fehlen des Frachtbriefes geöffnet werden darf. Auf deutschen Antrag — wohl auf den Einspruch maßgebender Verfrachterkreise hin — ist aber die Bestimmung eingeschaltet worden, daß die volle Adresse auf dem Versandstück nur angegeben zu werden braucht, wenn dies durch das Reglement der Versandbahn vorgeschrieben ist. In Deutschland ist dies z. Zt. nicht der Fall.

Haftung der Eisenbahn für die Begleitpapiere.

Infolge zahlreicher Beschwerden der Verkehrstreibenden ist in dem neuen Uebereinkommen die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Eisenbahnen für die Folgen des Verlustes der den Frachtbriefen beigegebenen und in diesen erwähnten Begleit-, Zoll- usw. Papiere haften.

Verzinsung der überhohen Frachten und Entschädigungen.

Das neue Uebereinkommen erfüllt einen alten Wunsch der Verkehrstreibenden durch die Bestimmung, wonach überhobene Frachtbeträge von mehr als 10 Fr. mit 6% vom Tage des Eingangs der Reklamation oder, wenn eine solche nicht vorausging, vom Tage der Klageerhebung an zu verzinsen sind. Mit dem gleichen Prozentsatz sind die als Entschädigung festgesetzten Summen, wenn sie 10 Fr. für den Frachtbrief übersteigen, künftig zu verzinsen.

Haftungsbeschränkung.

Zu den bisherigen Fällen, in denen die Eisenbahn von der Haftung bei Vermutung bestimmter Schadensursachen befreit ist, gehört künftig auch die Gefahr, „die damit verbunden ist, daß Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, trotzdem unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung aufgegeben werden, oder daß Gegenstände, die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung oder unter Außerachtlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgegeben werden“. Gegenüber dem bisherigen Recht bringt die neue Bestimmung eine Besserstellung der Verfrachter insofern, als die Haftpflicht in diesen Fällen nicht mehr von vornherein ganz ausgeschlossen ist, sondern nur in dem Falle, in dem der Schaden als eine Folge der falschen Erklärung angenommen werden kann. Sache des Verfrachters wäre es, den Nachweis für die Unrichtigkeit der Vermutung zu führen.

Verlustvermutungsfrist.

Die bisherige Frist von 30 Tagen, nach der ein Gut nach Ablauf der Lieferfrist als in Verlust geraten zu betrachten ist, reicht nach den angeblichen Erfahrungen der Eisenbahnen häufig nicht aus, weil sie die oft sehr langen Zollaufenthalte an den Grenzen nicht genügend berücksichtige. Zu den bisherigen 30 Tagen sollen künftig so oft 10 Tage — höchstens aber 30 Tage — hinzugerechnet werden, wie Staaten außer dem Versand- und Empfangsstaat an der Beförderung beteiligt sind.

Den Verfrachtern glaubte man durch eine Bestimmung entgegenzukommen, wonach die viermonatige Frist, innerhalb welcher der Berechtigte bei nachträglicher Auffindung des Gutes eine Benachrichtigung hierüber und gegebenenfalls die kostenfreie Auslieferung auf der Versandstation gegen Rückerstattung der bezahlten Entschädigung verlangen kann, nicht mehr vom Ablauf der Lieferfrist, sondern von der Empfangnahme der Entschädigung an rechnen soll.

Entschädigung bei Lieferfristüberschreitung.

Die Bestimmungen über die Höhe der Entschädigungen bei Überschreitung der Lieferfrist sind in dem neuen Uebereinkommen dahin ergänzt worden, daß Entschädigungen dieser Art nicht bei ganzlichem Verlust, wohl aber neben der Entschädigung für teilweisen Verlust, und zwar für den nicht verlorengegangenen Teil der Sendung, sowie neben der Ersatzleistung für Beschädigung verlangt werden können.

Währung bei Interesse-Versicherung.

Der Betrag des Interesses an der Lieferung soll künftig in der Währung des Versandlandes, in Goldfranken oder in jeder anderen durch die Tarife festgesetzten Währung angegeben werden können. Durch die Einbeziehung des Goldfranken (s. unten) glaubte man die Möglichkeit zu geben, stets eine wertbeständige Versicherung zu erhalten.

Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Nach Artikel 41 des bisherigen Uebereinkommens hat die Eisenbahn den vollen Schaden in allen Fällen zu vergüten, in denen derselbe infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist. Die Revisionskonferenz hat sich in dem neuen Uebereinkommen auf den Standpunkt gestellt, daß die Eisenbahn ihre Haftung, nachdem künftig die hochwertigsten Güter bedingungslos befördert werden sollen, auch in den Fällen einschränken müsse, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrerseits vorliege. Die Konferenz ist auch hierbei wie überhaupt bei der Neuregelung der ganzen Haftungsfrage von dem Gedanken ausgegangen, daß es selbstverständliche Pflicht des Absenders sei, durch entsprechende Angabe des Interesses an der Lieferung, die Eisenbahn auf den hohen Wert hinzuweisen und sich auf diese Weise oder durch Eingehen einer Privatversicherung gegen etwaigen höheren Schaden zu sichern. Bei fehlender Angabe des Interesses an der Lieferung soll daher auch beim Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bahn künftig nicht mehr der volle Schaden, sondern nur das Doppelte der sonst zu fordernden Entschädigungen beansprucht werden können (im Falle des Verlustes also 100 Fr. für das verlorengegangene Kilogramm Rohgewicht).

Beweisstücke bei Reklamationen.

Das neue Uebereinkommen entspricht einem Antrag der Verkehrstreibenden, bei Reklamationen von der Forderung abzusuchen, die Beweisstücke in Urschrift einzureichen. Künftig soll die Vorlage von Abschriften genügen. Auf Verlangen der Eisenbahn müßten jedoch letztere beglaubigt sein. (Schluß S. 304)

Die englische Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten in den Hauptgruppen 1922-24.

Einfuhr.

	Mengen- einheit	M e n g e n (in 1000 Einheiten)			W e r t e (in 1000 £)		
		1922	1923	1924	1922	1923	1924
Chemische Produkte, außer Drogen und Farbstoffen:							
Essigsäure und -anhydrid	t	4,9	7,1	8,9	176	312	407
Weinsäure und Tartrate, n. b. g.	cwt.	32,2	25,0	31,6	159	132	159
Bleichmittel	"	34,5	30,3	80,9	67	82	96
Borax	"	44,6	63,9	86,6	52	76	103
Calciumcarbid	"	550	717	793	392	486	530
Kohlenteerprodukte, a. n. g.	"	—	—	—	463	682	382
Glycerin, roh	cwt.	43,8	24,7	27,1	110	61	70
Glycerin, destilliert	"	5,4	3,8	1,3	23	14	5
Bleiverbindungen:							
Mennige und Orangemennige	"	31,5	39,9	40	49	67	72
Nickeloxyd	"	3,4	45,7	27,9	18	183	143
Kaliverbindungen:							
Kalisalpeter	"	145	137	104	169	152	122
Andere Kaliverbindungen	"	4 009	4 067	4 289	933	685	732
Natronverbindungen:							
Natronsalpeter	"	917	1 452	1 645	612	925	1 073
Andere Natronverbindungen	"	189	240	354	191	207	309
Cremor tartari	"	28,2	40,7	52,6	137	172	202
Zinkoxyd	t	5,6	7,0	8,6	176	242	296
Alle andern chemischen Verbindungen	—	—	—	—	1 955	2 807	3 181
Drogen, Arzneimittel und medizinische Präparate (ohne zoll- pflichtigen Bestandteil):							
Chinin und Chininsalze	oz.	866	1 322	1 579	106	137	163
Chinarinde, Perurinde usw.	cwt.	6,1	10,0	21,1	36	53	108
Andere Drogen usw.	—	—	—	—	1 300	1 685	1 975
Farbstoffe und Farbmaterialien (m. A. von Farbhölzern und rohen Farbmaterialien) sowie Farbz- und Gerbextrakte; Zwischenprodukte für die Farbstofffabrikation (m. E. von Anilinöl, Anilinsalz und Phenylglycin)	cwt.	0,04	1,4	0,6	0,9	17,0	8,6
Fertige Teerfarben:							
Alizarin	"	11,4	8,4	30,2	61	73	226
Indigo, synthetischer	"	5,1	8,3	—	3	14	—
Andere Teerfarben	"	41,1	39,5	41	1 263	918	1 113
Farbextrakte:							
Catechu	"	44	48,4	78,2	68	69	110
Andere	"	103,8	72,9	72,3	481	311	263
Indigo, natürlicher	"	1,3	0,7	0,9	45	22	23
Gerbextrakte (fest und flüssig)	"	934	1 184	1 158	972	1 170	1 098
Malerfarben und Farbmaterialien, a. n. g.:							
Schwefel, gemahlen (m. E. von blanc fixe)	"	587	712	723	135	173	180
Bleiweiß (bas. Carb.)	"	121	114	133	207	205	264
Alle anderen	"	559	717	880	958	1 288	1 285
Aetherische Oele, natürl. (m. A. von Terpentin)	lb.	3 245	3 915	4 236	840	960	1 197
Terpentinöl	cwt.	403	463	453	1 607	1 806	1 470
Paraffinwachs	"	961	1 146	1 367	857	970	1 700
Gummen und Harze:							
Arabischer und Tragantgummi	"	100	144	163	381	590	536
Kaurigummi	"	41	51	48	172	217	201
Kolophonium	"	1 272	1 410	1 591	884	928	1 111
Schellack, Stocklack usw.	"	92	119	95	1 565	1 842	2 299
Ricinusöl	t	2,5	4,7	2,3	122	223	131
Gerbstoffe, a. n. g.:							
Gerberlohe	cwt.	623	713	438	297	297	199
Sumach	"	104	101	114	71	80	157
Gambir	"	86	54	40	141	114	109
Myrobalanen	"	506	492	757	184	188	320
Valonia	"	110	127	126	65	76	73
Andere	"	39	38	23	27	29	21
Bormineralien (Calciums, Magnesiumborat, Boracit usw.)	t	21,2	16,5	17,4	416	254	254
Düngemittel:							
Rohguano	"	15,6	15,1	16,1	94	100	157
Calciumphosphat und Rohphosphate	"	371	330	343	1 019	614	499
Thomasphosphat	"	72	91	68	255	266	177
Schwefel	"	54	93	111	273	378	484
Gelatine, Leim, Kleister	cwt.	113	151	152	561	583	539
Eisenpyrite (auch kupferhaltig)	t	400	338	339	860	685	635
Quecksilber	lb.	1 405	2 576	1 559	209	333	249

Ausfuhr.

	Mengen- Einheit	M e n g e n (in 1000 Einheiten)			W e r t e (in 1000 £)		
		1922	1923	1924	1922	1923	1924
Chemische Produkte (außer Drogen und Farbstoffen):							
Schwefelsäure	cwt.	26	26	31	31	28	37
Weinsäure (m. E. von Tartraten, a. n. g.)	"	8,7	20	14	54	124	81
Ammoniumverbindungen:							
Ammonchlorid (Salmiak)	t	5,9	4,3	3,9	223	145	123
Ammonsulfat	"	144	253	278	2 381	4 046	3 721
Chlorkalk	cwt.	235	256	297	156	139	160
Kohlenteerprodukte, a. n. g.		—	—	—	1 199	2 722	2 327
Anthracen	"	0,12	6,1	2,4	0,09	3,6	1,6
Benzol und Toluol	Gall.	65	2 309	1 296	10	159	92
Carbolsäure	cwt.	140	134	114	283	401	252
Naphthalin	"	42	195	42	29	122	31
Naphtha	Gall.	48	317	170	7	27	15
Teeröl, Krcosotöl usw.	"	25 647	47 898	45 322	702	1 782	1 690
Anderc	cwt.	292	393	397	168	228	245
Kupfersulfat	t	42	42	40	1 108	1 052	959
Desinfektionsmittel und Unkrautvertilgungsmittel, tierärzt- liche Präparate (ohne zollpflichtigen Bestandteil)	cwt.	268	391	417	677	987	1 020
Glycerin, roh	"	19	72	65	62	183	176
Glycerin, destilliert	"	62	88	176	265	341	670
Kaliverbindungen	"	67	81	88	303	344	303
Chromat und Bichromat	"	23	38	35	70	97	83
Nitrat (Kalisalpeter)	"	15	15	18	34	33	36
Alle anderen	"	29	28	35	200	214	184
Natronverbindungen	"	8 496	9 670	10 117	4 590	4 502	4 333
Soda (calc. und krist.) und Bicarbonat	"	4 964	5 960	6 108	1 606	1 665	1 532
Aetznatron	"	1 543	1 559	1 763	1 618	1 347	1 447
Chromat und Bichromat	"	41	48	56	98	100	108
Sulfat (m. E. von Salteake)	"	1 396	1 515	1 462	295	361	254
Alle anderen	"	552	587	629	971	1 028	942
Zinkoxyd	t	2,9	2,8	3,5	98	114	110
Alle anderen Chemikalien	—	—	—	—	2 985	3 495	3 653
Drogen und pharmazeutische Präparate	—	—	—	—	2 499	2 825	3 120
Chinin und Chininsalze	oz	1 804	1 690	1 970	253	208	231
Opium	lb.	3,5	3,7	3,2	2,6	3,4	5,3
Alle anderen	—	—	—	—	2 244	2 613	2 884
Farbstoffe und -materialien (m. A. von Farbhölzern und rohen Farbmaterialien), sowie Farb- und Gerbextrakte	cwt.	100	195	172	711	1 133	1 028
Kohlenteerprodukte	"	47	126	105	613	1 032	941
Anderc	"	53	69	67	98	101	87
Malerfarben und Farbmaterialien, a. n. g.	"	1 225	1 543	1 547	2 918	3 544	3 675
Schwerspat, gemahlen (m. E. von „Blanc fixe“)	"	66	77	55	37	35	27
Bleiweiß (bas. Carb.)	"	197	193	176	445	444	424
Farben, mit Oel oder Wasser angerieben	"	245	358	375	602	857	881
Präparierte Farben u. Emaillefarben (m. E. der streichfertigen) Alle anderen	"	205	307	363	704	969	1 176
Toiletten- und Rasierseifen	"	512	608	578	1 130	1 240	1 167
Firnisse	"	57	60	67	574	569	625
Paraffinwachs	Gall.	1 088	1 299	1 378	652	730	763
Salz (außer Tafelsalz)	cwt.	134	174	218	159	176	283
Ricinusöl	t	283	336	351	937	958	958
Kohlenteer	"	4,1	3,8	4,0	222	223	288
Pech (Kohlenteer)	"	11,4	4,9	8,7	59	38	69
Düngemittel:							
Thomasphosphat	"	425	414	316	1 543	2 527	1 329
Superphosphat	"	7	21	24	21	57	66
Guano, verarbeitet; Mischdünger (m. E. von Knochen- mehl u. a.)	"	6	12	26	29	54	100
Gelatine	"	41	53	66	387	434	537
Leim und Kleister	cwt.	8	8,2	7,9	100	86	83
	"	137	153	168	293	306	340

(712)

Klagezuständigkeit.

Nach den bisherigen Bestimmungen gilt nur die erste Bahn und diejenige als passiv legitimiert, die das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief wirklich übernommen hat. Künftig können Entschädigungsansprüche auch ohne weiteres gegen die Empfangsbahn geltend gemacht werden. Für den Verfrachter ist diese Neuerung von wesentlicher Bedeutung, da der Verfügungsberechtigte, besonders der Empfänger, künftig die Empfangsbahn verklagen kann, ohne den in der Praxis meist unmög-

lichen Beweis zu führen, daß diese Bahn das Gut mit dem Frachtbrief auch erhalten hat.

W ä h r u n g e n.

In dem neuen Uebereinkommen ist als Wertmesser der Goldfrank bestimmt, der im Werte von $\frac{1}{5,18}$ Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika (= Friedensparität) gewählt worden ist.

Im Interesse der Verfrachter ist weiter bestimmt worden, daß die Kurse, zu denen die Eisenbahnen die in ausländischer Währung ausgedrückten Frachten,

Nachnahmen oder Nebengebühren, die in ausländischer Währung bezahlt werden, umrechnen, durch Aushang an den Schaltern oder sonstige geeignete Weise bekanntzugeben sind. Gleiches gilt für die Kurse, zu denen die Eisenbahn fremdes Geld in Zahlung nimmt.

Anlage I.

Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

Im Gegensatz zur Anlage I des jetzt gültigen Uebereinkommens, welche ohne Stoffgliederung 53 mit römischen Ziffern numerierte Artikel enthält, stellt sich die neue Anlage I wesentlich übersichtlicher dar, indem sie die Stoffe in 6 Klassen einteilt, die im großen und ganzen mit der Anordnung der Anlage C der Deutschen Eisenbahn-Verkehrsordnung übereinstimmen. Gegenüber den Bestimmungen der Anlage C sind jedoch verschiedentlich etwas schärfere Vorschriften für die Fälle vorgesehen, in denen die klimatischen Verhältnisse der am Uebereinkommen beteiligten südlichen Länder eine Berücksichtigung notwendig gemacht haben.

Die 6 Klassen, aus denen die neue Anlage I besteht, umfassen folgende Gruppen von Gegenständen:

Klasse I: Explosionsgefährliche Gegenstände.

„ II: Selbstentzündliche Stoffe.

„ III: Entzündbare Stoffe.

„ IV: Giftige Stoffe.

„ V: Ätzende Stoffe.

„ VI: Ekelerregende und übelriechende Stoffe.

Die bemerkenswertesten Abweichungen von den entsprechenden Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung sind folgende:

1. Verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase:

a) für „unter Druck gelöste Gase“ ist eine besondere Untergruppe vorgesehen, in die gelöstes Acetylen und in Wasser gelöstes Ammoniak mit mehr als 25—50% Ammoniak aufgenommen sind. (Die wässrige Ammoniaklösung mit höchstens 25% Ammoniak ist den Bestimmungen für ätzende Stoffe — Klasse V — unterstellt.)

b) In den Beförderungsvorschriften ist mit Rücksicht auf die höheren Temperaturen, die in den südlichen am Uebereinkommen beteiligten Ländern vorkommen, vorgesehen, daß bei einer Temperatur von 50° (gegenüber 40° in der Anlage C) in der porösen Masse für das in Aceton gelöste Acetylen keine Höhlungen entstehen dürfen und die Spannung im Gefäß zwei Drittel des Probedrucks nicht übersteigen darf.

c) Ebenfalls mit Rücksicht auf die höheren Temperaturen in den südlichen Ländern ist der bei der Wasserdrukprobe der Gefäße anzuwendende innere Druck festgesetzt auf:

bei Kohlensäure u. verflüssigtem

Oelgas	250	Atm.	statt 180 (Anl. C)
„ Stickoxydul	250	„	190 „
„ Äthan	140	„	95 „
„ Stickstofftetroxyd	50	„	22 „
„ Ammoniak	35	„	30 „
„ Chlor und Phosgen	30	„	22 „
„ schweflige Säure	20	„	12 „
„ Chlormethyl, Methyläther, Methylamin	10	„	16 „
„ Chloräthyl und Äthylamin	10	„	12 „
„ in Wasser unter Druck gelöstem Ammoniak	12	„	— „

d) Bei folgenden Stoffen weichen die Füllungsgrade von denen der Anlage C ab: für Ammoniak 2 l für 1 kg Flüssigkeit (gegenüber 1,86 l für 1 kg Flüssigkeit), für schweflige Säure 0,85 l für 1 kg Flüssigkeit (gegenüber 0,80 l für 1 kg Flüssigkeit).

Als beachtenswerte Uebergangsbestimmung ist vorgesehen, daß die Behälter für verdichtete, ver-

flüssigte und unter Druck gelöste Gase, die nach den einschlägigen Bestimmungen der bisherigen Anlage I in den Verkehr gebracht sind, auch weiterhin zugelassen bleiben. Die Reichsregierung glaubt, daß durch diese Uebergangsbestimmung der deutschen Industrie für ihre im Verkehr befindlichen Gefäße zunächst in ausreichender Weise geholfen sein dürfte.

2. Giftige Stoffe:

Abweichend von den Bestimmungen der Anlage C wird in der Anlage I Anilin (Anilinöl) zu den giftigen Stoffen gezählt. Die vorgesehenen Verpackungsvorschriften dürften jedoch nicht besonders erschwerend sein: Metallfässer oder durchaus widerstandsfähige, völlig dichte Holzfässer (z. B. Petroleumfässer).

3. Ätzende Stoffe:

Den ätzenden Stoffen sind — abweichend von der Anlage C — in der Anlage I hinzugerechnet:

Essigsäurelösungen mit mehr als 40% Essigsäure, Ammoniakwasser mit höchstens 25% Ammoniak, Wasserstoffsperoxyd,

Schwefelnatrium und Natronkoks, (?)

Natriumbisulfat.

Die Beförderungsbedingungen für diese Stoffe sind derartig, daß den beteiligten Industrien keine Schwierigkeiten daraus erwachsen sollen.

Fortbildung der Anlage I.

Eine begrüßenswerte und sehr zweckmäßige Neuerung ist in dem neuen Uebereinkommen hinsichtlich der weiteren Fortbildung der Anlage I geschaffen worden. Während bisher Änderungen der Anlage I wie solche des Abkommens selbst erst des förmlichen Vertragsabschlusses und der Ratifizierung durch die Parlamente der einzelnen Länder bedurften, soll in Zukunft eine raschere Anpassung der Vorschriften der Anlage I an den ständigen Fortschritt der technischen Wissenschaften dadurch geschaffen werden, daß eine ständige Fachmännische Kommission mit der Weiterbildung der Anlage I beauftragt wird. Ueber Beschlüsse dieser Kommission soll das Einverständnis der Vertragsstaaten jederzeit schriftlich herbeigeführt werden können. Nach dem vorliegenden deutschen Gesetzentwurf soll der Reichsverkehrsminister ermächtigt werden, derartigen rein technischen Vereinbarungen namens des Deutschen Reiches zuzustimmen und die Änderungen, sobald sie als angenommen gelten, zu veröffentlichen.

Das Reglement für die Fachmännische Kommission sieht vor, daß Deutschland, Frankreich und Italien in der Kommission ständig vertreten sind, alle anderen Vertragsstaaten können sich in den Sitzungen der Kommission vertreten lassen, wenn sie es für nötig halten.

Aufgabe der Fachmännischen Kommission wird es nun auch sein, die neue Anlage I, soweit einzelne ihrer Bestimmungen transporthemmend wirken können, entsprechend abzuändern und zu mildern. Hinsichtlich der neuen Bestimmungen über die Beförderung verdichteter und verflüssigter Gase ist durch die oben erwähnte Uebergangsbestimmung zunächst Vorsorge getroffen, daß die sich ordnungsgemäß im Verkehr befindenden Behälter beibehalten werden können. Es steht außerdem zu erwarten, daß die jetzigen Daten, insbesondere die Probedrucke, in abschbarer Zeit zugunsten der chemischen Industrie abgeändert werden, da die Fachmännische Kommission hierüber in diesen Tagen in Bern auf Grund von Unterlagen über Versuche berät, die zu diesem Zweck von verschiedenen beteiligten chemischen Werken angestellt worden sind. Vor Abreise der deutschen Delegation hat außerdem noch zwischen den hauptbeteiligten Firmen und den zuständigen deutschen amtlichen Stellen eine eingehende Aussprache stattgefunden, in der die Forderungen der Industrie nochmals zum Ausdruck gekommen sind. Sollte aber in dem einen oder anderen Fall die Fach-

männliche Kommission keine Abhilfe schaffen können, so würde notfalls das deutsche Reichsverkehrsministerium versuchen, mit den Staaten, die für die Einfuhr deutscher chemischer Erzeugnisse hauptsächlich in Frage kommen, leichtere Beförderungsbedingungen im gegenseitigen Verkehr festzusetzen.

Die Reichsregierung empfiehlt dem Reichstag die Zustimmung zu dem neuen Uebereinkommen und beschließt ihre Begründung mit den Worten: „Im übrigen wird bemerkt, daß nach Artikel 366 des Friedensvertrages von Versailles Deutschland auf alle Fälle verpflichtet ist, die Bestimmungen des beschlossenen Uebereinkommens zu beachten, selbst wenn es sich weigert, ihm beizutreten.“ (1122)

Industrie und Handel im April 1925.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die wirtschaftliche Lage des Monats April wird nicht einheitlich beurteilt. Einigen Anzeichen einer besseren Entwicklung besonders in der Eisen- und Maschinenindustrie, sowie in der elektrotechnischen Industrie, steht das Anhalten der schweren Absatzkrise in der Kohlenindustrie, das Darniederliegen der Schiffbauindustrie und die dauernde Passivität in der Handelsbilanz gegenüber, die sich im März zwar etwas, aber

nicht entscheidend gebessert hat. Einzelne Gebiete wie Oberschlesien, das Siegel, Lahn- und Dillgebiet und die Kurstädte des besetzten Gebietes leiden besonders schwer. Im übrigen ist eine Besserung des Arbeitsmarktes, sowie eine geringe Abwärtsbewegung auf dem Preismarkte bei einzelnen Warengruppen, eine stärkere Abwärtsbewegung auf dem Effektenmarkte, dagegen eine Aufwärtsbewegung auf dem Lohnmarkte, festzustellen. In den Kreditverhältnissen ist keine wesentliche Änderung eingetreten. Leihgeld war zwar vorübergehend flüssig, doch fehlte es trotz einiger Abschlüsse in amerikanischen Darlehen immer noch an dem notwendigen Kapital zur Befruchtung der Wirtschaft. Die außerordentlich erschwerten Konkurrenzverhältnisse auf dem Weltmarkt zwingen zur weiteren Herabsetzung der Produktionskosten.

Chemische Industrie. Es trat im allgemeinen eine geringe Verminderung in der Herstellung von Farben und organischen Zwischenprodukten ein, während die Erzeugung von anorganischen und pharmazeutischen Produkten eine leichte Steigerung aufwies. Einzelne Werke mußten zwecks Herabminderung der Unkosten eine zehnprozentige Verminderung der Belegschaften vornehmen. Die Preise betragen durchschnittlich das Eineinhalb- bis Zweifache der Friedenszeit (Solingen, Wiesbaden, Görlitz). (1139)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Uebernahmepreise für Branntwein und Monopolausgleich.

Auf Grund der am 26. März 1925 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten und durch Reichsratsbeschluß vom 30. April 1925 — § 260 der Niederschriften — abgeänderten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 31. Oktober und 17. Dezember 1924 und 27. März 1925 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer I.

Für den vom 1. Juni 1925 ab hergestellten Branntwein beträgt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Der Branntweingrundpreis | 30 RM. |
| 2. Der Zuschlag zum Grundpreis für Branntwein: | |
| a) der unter Gewinnung von Hefe im Würzeverfahren hergestellt ist | 10 „ |
| b) aus Wein | 50 „ |
| c) aus Kirschen, Himbeeren, Brombeeren oder Heidelbeeren | 50 „ |
| d) aus Pfirsichen, Aprikosen, Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen, Schlehen, Vogelbeeren, Holunderbeeren, Wacholderbeeren oder Enzian | 40 „ |

für das Hektoliter Weingeist

Für den vom 1. Juni 1925 ab aus Mais hergestellten Branntwein wird ein Zuschlag zum Grundpreis nicht gewährt.

- | | |
|---|------|
| 3. Der Abzug vom Grundpreis für Branntwein aus anderen vorstehend unter 2b, c und d nicht genannten Obststoffen | 22 „ |
| für das Hektoliter Weingeist. | |

Zu Ziffer IV.

Vom 1. Juni 1925 ab beträgt

- | | |
|---|-------|
| 1. der regelmäßige Monopolausgleich: | |
| a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) | 450 „ |
| für ein Hektoliter Weingeist | |
| b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes): | |
| 1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen | 270 „ |
| 2. bei Arrak, Rum und Kognak | 360 „ |
| 3. bei anderem Branntwein | 450 „ |
| für einen Doppelzentner | |
| 2. Der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes): | |

- | | |
|--|-------|
| a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist | 170 „ |
| für ein Hektoliter Weingeist | |

- | | |
|--|-------|
| b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) | 102 „ |
| für einen Doppelzentner | |

Berlin, den 1. Mai 1925.

(1146)

Reichsanteil vom Süßstoffabsatz.

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassen unter dem 27. April 1925 eine am 1. Mai 1925 in Kraft getretene Verordnung, wonach der Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff beträgt für

- | | |
|--|--------|
| I. Benzoesäuresulfimid, und zwar | |
| 1. Verbrauchersüßstoff in H-Packung 30,20 RM.; | |
| 2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen 38,10 RM.; | |
| 3. Gewerbesüßstoff in A-D-Packungen 52,90 RM.; | |
| 4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 2 RM. von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %. | |
| II. Dulcin 14,10 RM. von jedem Kilogramm. | (1115) |

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausfuhrbeschränkungen für Lumpen und Altpapier.

Das Reichswirtschaftsministerium schreibt:

Die Dachpappenindustrie und andere Zweige der Papierindustrie klagen schon seit längerer Zeit darüber, sei sie in ihrer Konkurrenzfähigkeit im Auslande und in ihrer Absatzfähigkeit im Inlande stark dadurch behindert, daß die Preise für Lumpen und Altpapier eine außerordentliche Steigerung erfahren hätten.

Zurückgeführt werden diese Verhältnisse auf die Gestaltung der Ausfuhr. Zum Schutz der weiterverarbeitenden Industrien werden deshalb Ausfuhrbeschränkungen gefordert, und zwar in erster Linie für Lumpen ein Ausfuhrverbot oder Ausfuhrzölle, für Altpapier Aufrechterhaltung des bestehenden Ausfuhrverbots und die Herabsetzung des bisherigen Ausfuhrkontingents von 125 auf 100 Waggons à 15 t monatlich.

Mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung, die die Entscheidung über diese Frage nicht nur für die Behandlung anderer inländischer Rohstoffe bei der Ausfuhr, sondern auch für die deutsche Handelspolitik haben kann, ist nunmehr der Wirtschaftspolitische Ausschuß des vorl. Reichswirtschaftsrats ersucht worden, dem Reichswirtschaftsministerium ein Gutachten zu den Anträgen der Lumpen und Altpapier verbrauchenden Papier- und Pappenindustrien auf Beschränkung der Ausfuhr dieser Rohstoffe und den Anträgen des Handels auf Freigabe der Ausfuhr von Altpapier zu erstatten. (1102)

Ausland

Großbritannien. Zölle auf Kunstseide. Abgesehen von der Wiedereinführung der sogenannten MacKenna-Zölle, sieht der von der Regierung am 28. April d. J. vorgelegte Budget-Entwurf auch Zölle auf Seide, Kunstseide und Waren daraus vor, die ebenfalls am 1. Juli d. J. in Kraft treten sollen. Kunstseidene Garne und Abfälle sollen mit einem Zoll von 3 sh. für das englische Pfund, Gewebe, die Kunstseide enthalten, mit einem Zoll von 42 d. belegt werden. Um die inländische Produktion von Kunstseide und Waren daraus gleichfalls zu einer Abgabe heranzuziehen, sieht die Regierungsvorlage die Einführung einer Umsatzsteuer vor für Kunstseide aller Art und für Kunstseidenabfälle von 30 d. für das englische Pfund sowie für Artikel aus Kunstseide. Zölle und Umsatzsteuer haben, wie auch der Schatzkanzler Churchill in seiner Budgetrede hervorhob, den Charakter einer Luxusabgabe, zu der auch die heimische Industrie beitragen soll. (1136)

Gesuche um Zollschutz. Von den Gesuchen um Zollschutz unter der neuen Industrieschutz-Politik sind bisher die für folgende Produkte an Untersuchungskommissionen überwiesen worden: Glühstrümpfe, Blattgold, Gold- und Aluminiumbronzepulver, Vulkanfiber und Superphosphat (siehe „Chem Ind.“ S. 282). (1095)

Irischer Freistaat. Erhöhung des Seifenzolls in der Budget-Vorlage. In der Budget-Vorlage ist ein Zuschlagszoll von 10 % v. W. zu dem allgemeinen Seifenzoll von 10 % v. W. für Toiletteseifen (einschl. Rasierseifen), Toiletteseifenpulver und Toiletteseifen-Ersatzmittel vorgesehen. — Dieser Zoll soll nach dem „Board of Trade Journal“ bereits am 24. April in Kraft gesetzt worden sein. (1140)

Belgien. Modus vivendi mit Spanien. Durch Unterzeichnung des Modus vivendi zwischen Belgien und Spanien am 24. April wurde der Zollkrieg zwischen den beiden Ländern, welcher am 9. November 1924 zufolge der Anwendung des neuen belgischen Tarifs einsetzte, beendet.

Spanien erhält die Frankreich gewährten Vergünstigungen für seine Weine, Belgien Zollnachlässe auf den spanischen Tarif bis zu 20 %; eine stärkere Ermäßigung war mit Rücksicht auf ein spanisches Gesetz nicht möglich, vor dessen Erlaß indessen England und Frankreich über 20 % betragende Zollreduktionen für einige Artikel erhalten haben. (1098)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verordnung über zollfreie chem. Präparate. Durch eine vom polnischen Finanzminister und Landwirtschaftsminister erlassene Verordnung vom 31. März d. J. wird bestimmt:

§ 1. Gemäß Anmerkung 1 der Pos. 112 des Zolltarifs sind bei der Einfuhr folgende chemische Präparate zollfrei, die zum Schutz gegen Ansteckung oder zur Behandlung von Sträuchern und Obstbäumen wie auch zur Bekämpfung von Schädlingen der Landwirtschaft bestimmt sind:

1. Schweinfurter (Pariser) Grün
2. Die Beize „Uspulun“
3. Die Beize „Germisan“.

§ 2. Die Zollämter werden für die oben aufgeführten chemischen Präparate keinen Zoll erheben, sofern ihnen bei der Zollrevision Bescheinigungen — die von den zuständigen Landwirtschaftskammern oder, falls solche nicht vorhanden sind, von den zuständigen Woiwoden ausgestellt sind — vorgezeigt werden, wonach diese Präparate tatsächlich für die im § 1 dieser Verordnung genannten Zwecke eingeführt werden. In diesen Bescheinigungen muß außerdem die Person des Absenders und die des Empfängers sowie die Menge des eingeführten Präparats genannt sein.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung, 18. April 1925, in Kraft. (1131)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 112. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 28. März 1925 unterliegen Kreolin und Lysol, unabhängig von dem Grad der Reinheit, der Verzollung nach Pos. 112, 11.

Zu Pos. 120. Auf eine Anfrage des Landes Zollamts der Freien Stadt Danzig über die Verzollung von Seifenpulver und Seifenpulvergemischen, die nicht nur zur einfachen Hauswäsche, sondern auch zu kosmetischen Zwecken (Haarwäsche) verwandt werden und schwach parfümiert sind, wie z. B. Nessib-Kamillenhaarwäsche, Shampoo usw. in loser Form als auch in Beutelaufmachung, hat das polnische Finanzministerium die Entscheidung getroffen, daß Seifenpulver für kosmetische Zwecke, leicht parfümiert, unabhängig von der Verpackung, nach Pos. 120, P. 1 zu verzollen ist. (1132)

Tschechoslowakei. Verzollung von Kobaltverbindungen.

Die tschechoslowakische Emaille-industrie hat sich an die Prager Handelskammer mit dem Ersuchen um Erwirkung einer Zollermäßigung für Kobaltoxyd und die übrigen Kobaltverbindungen, die für diesen Produktionszweig wichtige Rohstoffe darstellen, gewandt. Daraufhin hat sich die Kammer an das Handelsministerium mit dem Bemerkten gewandt, daß diesem und anderen ähnlichen Wünschen entsprochen werden wird, sobald die gemeinsame Denkschrift der Kammern Reichenberg und Prag in Kraft tritt, durch welche die Erläuterungen zu den Tarifpositionen Nr. 368, 601a und 626 hinsichtlich der Glasuren, keramischen Farben und Kobaltverbindungen neu geregelt werden. (1154)

Lettland. Verbrauchssteuer für eingeführte Zündhölzer.

Nach einem englischen Konsularbericht aus Riga wird von eingeführten Zündhölzern gemäß einem Gesetz vom 1. April seit diesem Datum folgende Verbrauchssteuer erhoben:

Zündhölzer in Schachteln:

mit nicht mehr als 75 Stück	2 c.	für 75 Stück oder einen Bruchteil davon	(1144)
mit mehr als 75 Stück	je 2 c.		

Jugoslawien. Erhöhung des Goldzollaufgeldes. Der Finanzminister hat mit Wirkung ab 1. d. M. das Zollagio auf 1100 % erhöht. Es beträgt somit für einen Golddinar zwölf Papierdinar. Diese Maßnahme des Finanzministers wird als Vorbereitung für den neuen Zolltarif mit vollem Agio angesehen. (1153)

Spanien. Goldzollaufgeld für Mai. Das spanische Goldzollaufgeld für Mai 1925 ist von der Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 35,39 % herabgesetzt worden (von 36,05 % im April). (1116)

Portugal. Aufhebung des Zündholzmonopols. Einfuhr von Zündhölzern und Feuerzeugen.

Nachdem die Kammer das Gesetz über die Aufhebung des staatlichen Tabak- und Zündholzmonopols angenommen hat, treten mit Wirkung vom 26. April 1925 folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die Fabrikation von Zündhölzern ist jeder Gesellschaft gestattet, welche den Staat (bis zu 25 %) an ihrem Kapital beteiligt. Die Regierung setzt jedes Jahr den Betrag der Stempelsteuer fest, der $\frac{1}{2}$ Centavo (Gold) pro Schachtel nicht übersteigen soll.

2. Für eingeführte Zündhölzer ist außer der Stempelsteuer ein Zoll von $\frac{2}{10}$ Centavo (Gold) pro Schachtel, für Feuerzeuge von 30 Escudos pro Stück zu bezahlen.

3. Den Fabrikanten wird die Einfuhr von Rohmaterialien nur nach Bezahlung der Staatssteuern gestattet.

4. Die Bestimmungen unter 1. und 2. beziehen sich auf Schachteln mit 40 Stück. (1101)

Ver. St. von Amerika. Die Revision des Zolltarifs.

In den Mitteilungen des Deutschen Amerikanischen Wirtschaftsverbandes wird ein Auszug aus dem Wochenbericht des in amerikanischen Handelskreisen sehr angesehenen „Whaley-Eaton Service“ veröffentlicht, der sich mit der Frage einer Revision des Zolltarifs beschäftigt. Dort heißt es: „Einige Zolltarif-Sachverständige vertreten die Ansicht, daß das Prinzip des „flexiblen“ Tarifs nur durch eine Aenderung in der Theorie des Gesetzes aufrechterhalten werden kann. Die beiden Punkte, auf die Nachdruck gelegt wird, sind:

1. Die Forderung auf „Produktionskosten“ muß fallen. An ihre Stelle muß etwas anderes treten, wie z. B. die Großhandelsverkaufspreise für fremde und einheimische Artikel, die miteinander in Konkurrenz stehen.

2. Ehe der Tarifkommission gestattet wird, irgendeinen Fall in Bearbeitung zu nehmen, muß die den erhöhten Tarifschutz beantragende Industrie beweisen, daß

- a) die dauernde Aufrechterhaltung desselben eine nationale Notwendigkeit ist;
- b) daß diese Industrie nicht ohne erhöhten Zolltarifschutz existieren kann.

Zu a). Diese Frage ist ein wesentliches charakteristisches Merkmal des neuen englischen Systems und wird zur Zeit von amerikanischen Beobachtern studiert. Auf der anderen Seite wird verlangt, daß bei Anträgen wegen Herabsetzung von Zöllen Untersuchungen von dem Standpunkte aus anzustellen sind, ob solche Herabsetzungen auf parallel laufende Industrien schädigend wirken.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß der kommende Tarifkampf im nächsten Winter dem früheren Steuerkampf an

Heftigkeit gleich sein wird, und er wird dazu mit allerlei diplomatischen Fragen, die im Laufe dieses Sommers auftauchen und zu regeln sein werden, verwoben sein.“ (1111)

Mexiko. Aenderung von Einfuhrzöllen. Durch einen Erlass des Präsidenten vom 11. März, veröffentlicht im „Diario Oficial“ vom 23. März, sind nachstehende neue Zölle festgesetzt worden, welche 30 Tage nach der Veröffentlichung, also am 23. April, in Kraft getreten sind:

518 Leim für Textilstoffe od. Papier, flüssige Pes. c.
Seifen, alkalische Sulfo-Oleate und
Sulfo-Ricinate 0 08 per kg
(Bruttogew.)

523A Ampullen mit Lösungen für subkutane
Einspritzungen n. b. g. 5 00 per kg
(gesetzl. Gew.)*

Zu der Pos. 523A wird in einer Erklärung bemerkt, daß dieselbe alle medizinischen Lösungen, die mit anorganischen, organischen oder gemischten Salzen hergestellt und für subkutane Einspritzungen bestimmt sind, umfaßt und daher auch auf Produkte Anwendung findet, die ungenau als „Sera“ bezeichnet werden, aber aus solchen Substanzen hergestellt sind.

Dagegen fallen bakteriologische Kulturen und therapeutische Sera, die aus dem Blutserum von Tieren (gew. Pferden) hergestellt und soweit wie möglich sterilisiert sind, also die als „physiologische Sera“ bezeichneten für subkutane Einspritzungen bestimmten Lösungen mit 7–8% Kochsalz unter die Tarifpos. 42. (1145)

Uruguay. Der Zoll auf Schwefelsäure. Reine und Handels-Schwefelsäure, die früher nach dem Gesetz von 1912 zollfrei waren, wurden im Jahre 1924 mit einem Wertzoll von 8 % belegt. Nach „Lateinamerika“ soll eine Erhöhung des Zolles auf 31 % in Aussicht genommen sein. (1130)

Peru. Zollzuschläge. Nach einem amerikanischen Konsularbericht wird von allen Einfuhrwaren mit wenigen (für die chemische Industrie nicht in Betracht kommenden) Ausnahmen ein Zuschlag von 2 % v. W., bei Postsendungen von 5 % v. W. erhoben. (1100)

Kuba. Konsulatsfaktoren für Warensendungen. Kürzlich hatte die kubanische Regierung eine Verordnung erlassen, wonach den Konsulatsfaktoren auch eine Handelsfaktura beigelegt werden sollte, auf der die Richtigkeit der angegebenen Preise durch eine von einem Notar beglaubigte eidliche Erklärung bestätigt sein sollte. Hierzu erfährt der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband, daß sowohl dem englischen Handelsamt als auch dem kubanischen Generalkonsulat in Berlin die Nachricht zugegangen ist, daß die Inkraftsetzung dieser Verordnung infolge der von allen Seiten erhobenen Vorstellungen auf unbestimmte Zeit verfragt worden ist. Die Angelegenheit soll noch einmal überprägt werden, um unter möglichst geringer Benachteiligung der Handelsinteressen der nach Kuba exportierenden Firmen den angestrebten Zweck zu erreichen. (1112)

Aegypten. Einfuhrverbot für Narkotica. Ein Gesetz vom 21. März 1925, welches am 20. April in Kraft trat, verbietet die Ein- und Ausfuhr von narkotischen Produkten ohne besondere Bewilligung des Gesundheitsamts, die nur Aerzten, Apothekern und anderen autorisierten Personen erteilt wird.

Postpakete mit narkotischen Produkten müssen eingeschrieben sein und es muß Art, Menge und Stärke der betr. Substanzen angegeben werden; andere Stoffe dürfen in solchen Paketen nicht enthalten sein.

Allen Sendungen von medizinischem Opium muß eine Bescheinigung des Fabrikanten über den Morphingehalt beigegeben sein; die Einfuhr von Präparaten mit weniger als 10 % Morphin ist verboten.

Als Narkotica sind anzusehen: Opium, roh und medizinisch, und Präparate daraus; Morphin, Codëin, Dionin, Heroin und andere Opium-Alkaloide, ihre Salze, Derivate, Mischungen und Präparate daraus, officinell oder nicht-officinell (einschl. der sog. „Anti-Opium-Mittel“), welche Heroin überhaupt oder 0,2 % u. m. Morphin oder Dionin und 0,8 % u. m. Codëin enthalten; Cocablätter, -früchte und alle Cocapräparate und -derivate; Ecgonin; Indischer Hanf (Haschisch) und alle Präparate daraus; alle pharmazeutischen Präparate, welche Heroin überhaupt oder 0,2 % u. m. Morphin oder Dionin, 0,8 % u. m. Codëin und 0,1 % u. m. Cocain oder Novocain enthalten. (1068)

Irak. Zolländerungen. Durch das Zollgesetz von 1925 sind mit Wirkung vom 19. März folgende abgeänderte Zölle festgesetzt worden:

*) Unter „gesetzlichem Gewicht“ ist das Gewicht der Ware einschl. Umhüllungen usw. zu verstehen („innere Verpackung“).

Kinematographenfilme, unbelichtet od. belichtet Rs. 5 per kg
Saccharin und andere konzentrierte Süßstoffe
oder als Zuckerersatz verwendbare Extrakte A. 2 per g
Künstliche Düngemittel frei

Anmerkung. Der Importeur hat eine Bescheinigung des Landwirtschaftsministeriums vorzulegen, wonach die Produkte sich in einem Zustand befinden, der ihre Verwendung zu andern als Düngezwecken unmöglich macht. (1143)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Markenschutz zwischen dem Deutschen Reich und Bolivien.

Im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 19 wird folgende Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen veröffentlicht:

„Zwischen dem Deutschen Reich und Bolivien ist durch Notenaustausch vom 20. Februar 1925 Einverständnis dahin festgestellt worden, daß mit Wirkung vom 21. Mai 1925 ab bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Kündigung seitens eines der beiden Staaten, die Angehörigen des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des anderen in bezug auf den Schutz von Handels- oder Fabrikmarken dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen, vorausgesetzt, daß sie die förmlichkeiten erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt. Sie sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Eintragungsgebühren an die betreffende Staatskasse zu bezahlen.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind andere Personen gleichgestellt, die in dem Gebiete des einen der beiden Staaten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

Dies wird mit Bezug auf § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 437) bekanntgemacht.

Berlin, den 25. April 1925.

(1119)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Einfuhr und Wiederausfuhr von Glucose und Saccharin. Auf eine Anfrage im Unterhaus wurden nachstehende Angaben über Einfuhr und Wiederausfuhr von Glucose und Saccharin gemacht:

Einfuhr.

	Glucose		Saccharin	
	1000 cwt.	1000 £	1000 oz.	£
1913 . . .	1 465	739	1 242	14 425
14 . . .	1 211	601	1 657	22 438
15 . . .	1 410	882	2 124	64 767
16 . . .	1 249	1 150	356	25 251
17 . . .	963	1 830	552	173 573
18 . . .	378	1 255	2 322	877 560
19 . . .	1 397	2 722	1 144	82 745
20 . . .	1 148	2 543	366	20 719
21 . . .	1 159	1 047	99	3 438
22 . . .	1 153	776	86	1 262
23 . . .	809	657	398	4 037
24 . . .	1 032	984	159	1 390

Wiederausfuhr.

	Glucose		Saccharin	
	cwt.	£	1000 oz.	£
1913 . . .	925	544	155	2 127
14 . . .	1 103	699	226	2 046
15 . . .	2 692	1 901	34	1 289
16 . . .	5 537	6 400	105	6 749
17 . . .	7 397	9 203	3	722
18 . . .	398	911	*)	20
19 . . .	4 073	7 656	877	58 427
20 . . .	33 280	95 359	389	25 004
21 . . .	58 980	73 232	87	4 281
22 . . .	2 255	1 971	84	1 451
23 . . .	3 363	3 809	192	2 244
24 . . .	1 254	1 496	37	397

(983)

Arbeiterzahl in der Feinchemikalienindustrie. Auf eine Anfrage im Unterhaus über die Zahl der Feinchemikalienarbeiter wurde mitgeteilt, daß nach dem Zensus von 1921 im Juni dieses Jahres die Gesamtzahl der über zwanzig Jahre

*) 41 oz.

alten in dieser Industrie beschäftigten Personen (einschließlich Unternehmer, Betriebsleiter usw.) 11 442 betragen habe; Angaben für eine spätere Zeit liegen nicht vor. (979)

Düngemittelpreise 1924 im Vergleich mit früheren Jahren. Nach einer Statistik des englischen Landwirtschaftsministeriums waren die Düngemittel im ganzen 1924 etwas billiger als 1923, sie standen nur 19 % über dem Vorkriegspreis, gegen 23 % im Vorjahre.

In der nachstehenden Tabelle sind für die einzelnen Düngemittel die Preissteigerungen gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 angegeben (in %):

	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Ammonsulfat	15	28	65	33	9	2	—4*)
Natronsalpeter	156	114	131	76	39	28	30
Thomasschlacke (30% Gesamtphosphat)	99	110	183	224	95	40	12
Superphosphat	136	165	222	158	57	30	28
Kainit	—	—	192	98	7	—20*)	—12*)

Die Durchschnittspreise (in £ und sh.) für die Tonne betragen:

	1911/13	1923	1924
Ammonsulfat (20¼ % N)**)	13/9	13/15	12/18
Natronsalpeter	10/13	13/12	13/17
Thomasschlacke (30%)	1/14	2/8	1/18
Superphosphat (30 %)	2/11	3/6	3/5
Kainit (12½ %)	2/10	2/0	2/4

Der Preissturz für Thomasphosphat trat in der ersten Hälfte von 1923 ein, die weiteren Änderungen sind relativ unbedeutend. (964)

Frankreich. Fabrikation von synthetischem Aethylalkohol durch die „Compagnie des Mines de Béthune“. Vor der „Société de chimie industrielle“ sprach Prof. Etienne von der „Ecole des Mines“ auf Grund von Mitteilungen von F. Valette über die fabrikatorische Herstellung von synthetischem Aethylalkohol aus den Kokereigasen. Die Lieferung von auf diesem Wege erzeugtem Alkohol durch die „Compagnie des Mines de Béthune“ soll in kurzem zu erwarten sein.

Während, wie bekannt, die Synthese aus Acetylen über Acetaldehyd bereits durchgeführt worden ist, geht das neue Verfahren vom Äthylen aus; obwohl die Reaktionen, durch welche dieses in Aethylalkohol übergeführt wird, schon seit hundert Jahren bekannt sind, hat eine industrielle Anwendung doch noch nicht stattgefunden.

Der Äthylengehalt der bei der Destillation der Steinkohle entstehenden Gase beträgt 2—3 %; derselbe kann bei gewissen „Cracking“-Gasen auf 20 % und mehr steigen.

Beschränkt man sich auf die einfachen Destillationsgase, so ergibt sich, daß aus 1 cbm Gas 40—60 g Alkohol gewonnen werden können oder 13—19 kg per t verkokter Steinkohle, d. h. die doppelte Menge des aus dem Gas absorbierten Benzols. Da dies keinen unbeträchtlichen Zuschuß bei der Produktion der Brennstoffe bedeutet, so wäre die Alkoholvergewinnung natürlich schon lange durchgeführt worden, wenn sich nicht gewisse Schwierigkeiten ergeben hätten, die jetzt überwunden zu sein scheinen.

Wie man weiß, stellen die „Mines de Béthune“ synthetisches Ammoniak nach dem Claude-Verfahren her und verwenden hierzu den Wasserstoff der Kokereigase, nachdem diese durch Kompression und Abkühlung von Benzol, Äthylen usw. befreit sind; bei —70° scheidet sich das Benzol ab und bei —140° wird der größere Teil des Äthylens kondensiert.

Das kondensierte Äthylen führt man mit Schwefelsäure in Äthylschwefelsäure über, die dann mit Ammoniak versetzt wird; zugleich ist hierbei die Möglichkeit gegeben, das von der Gesellschaft erzeugte synthetische Ammoniak in Ammonsulfat überzuführen.

Der erhaltene Rohalkohol soll einen Gehalt von 30°—60° haben. (969)

Schweiz. Aus der chemischen Industrie. Der „Neuen Zürch. Ztg.“ entnehmen wir folgende Berichte:

Durand & Huguenin S. A. in Basel. Dieses Unternehmen der Basler Farbenindustrie schließt das Geschäftsjahr 1924 mit einem Reingewinn von 691 767 Fr. (gegen 660 594 Fr. im Vorjahr) ab, aus dem eine Dividende von 10 % auf das Aktienkapital von 2 Millionen Fr. gezahlt werden soll, gegen 8 % im Vorjahre. Der Ertrag des Fabrikationskontos

belief sich auf 2 376 379 Fr. (2 281 726 Fr.), und die Gesamtkosten stellen sich auf 1 758 704 Fr. (1 644 353 Fr.). Das Unternehmen, das im Jahre 1871 durch die Herren Louis Durand von Lyon und Edouard Huguenin von Mülhausen gegründet worden ist, hat im letzten Februar sein fünfzigjähriges Bestehen gefeiert. Der Bericht erwähnt nur kurz die „Conventions intéressantes“, die im Jahre 1924 abgeschlossen worden seien, und die dem Unternehmen gute Zukunftsaussichten öffnen. Bekanntlich sitzen seit einiger Zeit Vertreter der deutschen und französischen Farbenindustrie im Verwaltungsrat dieser Gesellschaft, die ihrerseits der Interessengemeinschaft der Basler chemischen Industrie nicht angehört. Die Schwierigkeiten, die dem Unternehmen kürzlich in den Vereinigten Staaten erwachsen sind, wo seine Waren während einiger Zeit ganz von der Einfuhr ausgeschlossen waren und erst neuerdings wieder zu verschärften Zollbedingungen zugelassen werden, erwähnt der Geschäftsbericht nicht. Der Konflikt zwischen der Firma und den amerikanischen Zollagenten ist bekanntlich wegen des Geschäftsgeheimnis verletzenden Kontrollforderungen entstanden, denen sich die Gesellschaft widersetzt.

Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel. Der Verwaltungsrat dieser Gesellschaft hat beschlossen, auf der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 15 Prozent (wie im Vorjahre) zu beantragen.

Schweizerisches Serum- und Impfinstitut, Bern. Wie der Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1924 ausführt, hatte man, nachdem die letzten drei Jahre jede Dividendenzahlung unterblieb, für das Jahr 1924 mit einem günstigen Ergebnis gerechnet. Die Erwartung hat sich nicht erfüllt. Für das zum größten Teil auf den Export angewiesene Serum- und Impfinstitut ist der Stand der fremden Währungen von großer Bedeutung. Dies um so mehr, als zu den ausländischen Absatzgebieten von jeher hauptsächlich die Länder gehörten, die heute noch eine tiefe Valuta aufweisen. Trotzdem der Umsatz gegenüber dem Vorjahr um etwa 20 % zugenommen hat und die Betriebs- und Verwaltungskosten unter denjenigen des Jahres 1923 blieben, schließt die Rechnung nur mit dem kleinen Betriebsüberschuß von 1003 Fr. ab. Nach den statutarischen Amortisationen auf Immobilien ergibt sich unter Verwendung des Betriebsüberschusses ein Passivsaldo von 5704 Fr. (im Vorjahre betrug der Passivsaldo 17 747 Fr.), der auf dem Reservekonto abgeschrieben werden soll. Dieses wird dadurch auf 103 689 Fr. reduziert. Der Bericht bemerkt weiter, trotzdem die Vorräte im Inventar auf 1. Januar 1924 vorsichtig eingesetzt worden seien (zu oder unter den Selbstkosten), zeige es sich, daß besonders wegen des Ausbleibens der erhofften Valutabesserung der Verkauf der Präparate für Export keinen genügenden Nutzen ließ, um außer der Bestreitung der Unkosten des naturgemäß teuren Betriebes noch einen Gewinn abzuwerfen. Man könne den Verkauf in Ländern mit notleidender Valuta nicht einstellen, wenn das Unternehmen die im Laufe vieler Jahre geschaffene Kundschaft zur Belieferung in kommenden besseren Zeiten nicht verlieren wolle. Da auch bei zu erwartenden größeren Betriebsüberschüssen noch auf lange Zeit nicht auf Überschüsse gerechnet werden dürfe, weil von dem Überschusse auf schwer belasteten Bilanzposten namhafte Abschreibungen gemacht werden müßten, sei eine Sanierung der Bilanz unvermeidlich. In der ordentlichen Generalversammlung wurde die Zusammenlegung des Aktienkapitals von 1 Million auf 500 000 Fr. und eine Kapitalserhöhung um 100 000 Fr. gutgeheißen. (1151)

Chemische Fabrik vorm. Sandoz in Basel. Wie wir hören, beantragt der Verwaltungsrat dieser Gesellschaft die Ausschüttung einer Dividende von 25 % (im Vorjahre 22 %). Ferner wird für Verteilung von Reserven eine 5½ %ige Obligation nom. 1000 Fr. offeriert (Zins aus drei Aktien). (1151)

Italien. Montecatini. Der Jahresbericht der Montecatini für 1924 macht nach der „Journée Industrielle“ folgende Angaben über den Geschäftsgang:

Der Rohgewinn des Geschäftsjahres 1924 beträgt im ganzen 77,7 Mill. Lire (davon 57,5 Mill. Fabrikationsgewinne); die Gesamtausgaben belaufen sich auf 31,2 Mill., so daß ein Reingewinn von 46,5 Mill. Lire bleibt. — Die Dividende beträgt 15 Lire auf die Vollaktie.

Pyrite. Die Pyritproduktion betrug 373 215 t gegen 370 156 t 1923; davon wurden 114 098 t ausgeführt, gegen 90 838 t 1923. Der Verbrauch der Gesellschaft belief sich auf 270 141 t. Schürfungen in der Gegend von Botroni und Baciolo haben das Vorhandensein bedeutender Pyritlager erwiesen.

*) Abnahme.

**) Zum Vergleich mit 1911/13 umgerechnet; 2-t-Ladungen, f. o. r. Fabrik.

Schwefel. Aus den festländischen Schwefelgruben der Gesellschaft wurden 42 221 t gewonnen, gegen 40 000 t im Vorjahre. Die sizilianischen Gruben in Gallitano lieferten 10 000 t, und für 1925 ist eine Steigerung zu erwarten. Die Gesamtproduktion in Sizilien erreichte 241 000 t (gegen 206 000 t 1923); ein großer Teil davon wurde zu den Lagerbeständen genommen, deren Abstoßung erst nach dem 31. Juli 1930 stattfinden wird. Der von der Gesellschaft angeregte Gedanke einer Einigung zwischen den Produzenten und den Raffineuren scheint Anklang zu finden. — Die Schwefelraffinerien wurden so ausgebaut, daß sie über 500 000 dz liefern können.

Zink. Anfang 1926 wird in Sardinien eine große Anlage zur elektrolytischen Gewinnung von Zink und gegen Ende desselben Jahres eine weitere in Cotrone (Calabrien) errichtet; diese Fabriken zusammen mit den bereits bestehenden in Valdo und San Dalmazzo werden in der Lage sein, den ganzen italienischen Bedarf zu decken.

Quecksilber. Die Entwicklung der Betriebe war befriedigend.

Superphosphate. Es wurden 442 000 t Phosphat verarbeitet, gegen 408 400 t 1923. Der italienische Verbrauch von Superphosphat erreichte 12 800 000 dz, gegen 11 000 000 dz 1923 und 10 750 000 dz 1913; dieser Verbrauch ist höher als in allen anderen Ländern, mit Ausnahme von Frankreich. Von dem Gesamtverbrauch 1924 von 12,8 Mill. dz lieferte die Montecatini 7,25 Mill. dz.; ein Monopol besteht weder in der Industrie noch im Handel, und die Gesellschaft hat mit ausländischen Industrien keine Verträge abgeschlossen. — Seit 1921 sind die Verkaufspreise dauernd gesunken; im Herbst 1924 erreichte der Rückgang 40–50 %. Der relative Preisstand der landwirtschaftlichen Produkte ist viel höher als bei den Kunstdüngern. — Die Gesellschaft ist bemüht, ihre Betriebe immer mehr zu verbessern.

Stickstoff. Das Programm, welches die Versorgung Italiens mit dem für die Landwirtschaft und die Landesverteidigung nötigen Stickstoff zum Ziel hat, ist in voller Ausführung begriffen. Die „Montecatini“ hat die Gesellschaft „Ammonia“ gegründet, welche das ausschließliche Recht der Ausnützung der Fauser-Patente in Italien besitzt. Italien allein wendet gleichzeitig die drei wichtigsten Verfahren zur Herstellung von synthetischem Ammoniak an. — Der Verbrauch an stickstoffhaltigen Produkten betrug in Italien 1924 im ganzen 1 487 000 dz; Ende 1925 wird die Produktion in Form von Ammonsulfat und -nitrat das Doppelte betragen.

Kali. Der Verbrauch von Kalidüngern ist stationär. Im Jahre 1923 betrug bei einem Gesamtverbrauch von 395 000 dz die Einfuhr 378 000 dz. Gegen die Zeit vor dem Kriege ist der Verbrauch um etwa 50 % gestiegen.

Kupfersulfat. Die Produktion belief sich auf 290 952 Doppelzentner (gegen 243 922 dz 1922/23), der Absatz auf 309 212 dz (gegen 265 571 dz); ausgeführt wurden 28 600 dz. (970)

Mineralproduktion 1924. **Manganerze.** Die Produktion war mit 14 446 t bedeutend geringer als die von 1923 (28 873 t) und 1920, aber weit größer als die Vorkriegsproduktion (1622 t 1913).

Quecksilber. Die Produktion betrug 1720 t gegen 1655 t im Vorjahre und 1004 t vor dem Krieg (1913). Durch den Krieg ist Italien in den Besitz der wichtigen Gruben von Idria gekommen.

Schwefel. Die Produktion von Rohschwefel war mit 290 000 t bedeutend größer als in den drei Vorjahren, erreichte aber nicht die Vorkriegsproduktion (386 000 t 1913).

Bauxit und Graphit. Die Produktion hat sich gegen die Vorjahre und die Zeit vor dem Kriege beträchtlich gesteigert.

Schleifsteine, Schwerspat, Flußspat. Die Produktion zeigt eine leichte Zunahme.

Talk, Speckstein, Asbest. Die Produktion von Talk und Speckstein war mit 27 000 t geringer als 1923 (31 000 Tonnen), aber größer als 1913 (24 000 t); bei Asbest liegen die Verhältnisse ähnlich. (980)

Polen. **Die Knochenverarbeitung.** Die Knochenverarbeitung in Polen wird nach einem Bericht der „Danz. Ztg.“ auf jährlich 20–30 000 t Rohmaterial geschätzt, woraus annähernd 5000 t Knochenmehl, 1500 t Knochenleim und 300 bis 400 t Knochenfett hergestellt werden, außerdem Knochenkohle, Superphosphate, Stearin, Oel, Glycerin und Gelatine in entsprechend geringen Mengen. Der Knochenanfall in Polen selbst reicht nicht ganz aus, um die dortige Industrie mit Rohmaterial genügend zu versorgen. Vor dem Kriege stellte Rußland eine bedeutende Knochenzufuhr, während 1924 nur einige

hundert Doppelzentner Rohknochen und Knochenkohle aus Deutschland bzw. Oesterreich eingeführt wurden. Unter diesen Umständen verlangen die polnischen Interessenten ein Verbot der Ausfuhr von Rohknochen und Knochenmehl. In der Tat sind namentlich die größten der 17 in Polen bestehenden Fabriken bei weitem nicht bis zu ihrer vollen Leistungsfähigkeit beschäftigt. Der größte Konzern dieser Branche ist die Gesellschaft „Strem“, die ihren Sitz in Warschau hat und u. a. auch zwei Werke in Oberschlesien umfaßt. Die größte Kunstdünger herstellende und Knochen verarbeitende Fabrik in der Woiwodschaft Polen ist die Aktiengesellschaft Roman May in Luban. (997)

Letland. **Die Zündholzindustrie.** „Rig. Rundschau“ schreibt: Die Zündholzindustrie ist einer von den Produktionszweigen, denen sich die größten Entwicklungsmöglichkeiten bieten, weil sie die meisten benötigten Rohstoffe im Inlande vorfindet, eingeführt werden müssen nur Chemikalien, die 20 % des Rohmaterials ausmachen. Auch ist die Konjunktur auf den ausländischen Märkten für lettlandische Zündhölzchen denkbar gut.

Noch vor einigen Jahren war die Lage unserer Zündholzindustrie bedeutend schlechter, da es schwer fiel, gegen die außerordentlich billigen polnischen Erzeugnisse anzukämpfen. Erst als die Preise der polnischen Zündhölzer und des Holzdrahts nach der Einführung des Zlot in Polen im Frühjahr 1924 stark anstiegen, konnte die Konkurrenz aus dem Felde geräumt und der angesammelte Vorrat, der bereits den Wert von 15 Millionen Rubel erreicht hatte, placiert werden.

Die Produktion hat sich hernach beträchtlich erweitert. Die größten Fabriken sind die Unternehmungen der Aktiengesellschaft Lapschin in Goldingen und Libau, die täglich gegen 400 000 Schachteln Zündhölzer herstellen; die Fabrik Keller in Bienenhof stellt täglich 220 000 Schachteln Zündhölzchen her, die Gesellschaft „Stars“ in Zabeln 50 000 Schachteln. Die Aktiengesellschaft Lapschin will in Bienenhof noch eine dritte Fabrik in Betrieb setzen, die gegen 150 000 Schachteln Zündhölzer am Tage herstellen wird. Auch die Fabrik Grothus ist beträchtlich erweitert worden. Alle Zündholzfabriken zusammen beschäftigen gegen 1200 Arbeiter.

Im Zusammenhang mit der günstigen Konjunktur auf dem Weltmarkt sind die Preise für Espenklötze stark gestiegen, vor kurzem hatten sie bereits 100 Rbl. pro Kubikfuß erreicht; da es vor einigen Wochen jedoch, wenn auch nur kurze Zeit, Schlittenbahn gab, gingen die Preise wieder auf 70 Rbl. pro Kubikfuß zurück. Um gegen die Verteuerung des Espenmaterials anzukämpfen, haben die Zündholzfabrikanten die Regierung bereits mehrfach ersucht, die Ausfuhr von unbearbeiteten Espenhölzern zu verbieten; trotzdem dieses Verbot vom nationalökonomischen Standpunkt gerechtfertigt erscheint, hat die Regierung sich nicht dazu bewegen lassen.

Von den in Lettland hergestellten Zündhölzern werden 60 % ins Ausland, vorwiegend nach England, exportiert. Auch Belgien ist ein gutes Absatzland. Die Industrie hat es verstanden, sich den Anforderungen des ausländischen Marktes anzupassen, sowohl hinsichtlich der Qualität der Zündhölzer als in bezug auf die Verpackung.

Im allgemeinen kann also gesagt werden, daß die Aussichten und Entwicklungsmöglichkeiten der Zündholzindustrie Lettlands die besten sind. Es bleibt nur zu wünschen, daß die Regierung diesem Industriezweig größere Kredite zugänglich machen und ihm auch möglichst viel Privatkapital zufließen möge. (968)

Ver. St. von Amerika. **Die Untersuchung über die Kalipreise.** Die von dem Landwirtschaftsministerium anläßlich des deutsch-französischen Kaliabkommens eingeleitete Untersuchung hat ergeben, daß ein Beweis für das Bestehen eines Plans, die Kalipreise für Amerika zu erhöhen, nicht erbracht werden konnte. Das amerikanische Auswärtige Amt hat daraufhin davon abgesehen, Schritte bei der deutschen und der französischen Regierung zu unternehmen. Dagegen soll die Absicht bestehen, eine neue Propaganda für die Erhöhung der Einfuhrzölle zu beginnen. (981)

Steigerung der Gasruß- (Carbon-Black-) Preise. Die Preise für alle Qualitäten von Gasruß haben nach „Canadian Chemistry and Metallurgy“ in der letzten Zeit beträchtlich angezogen. Dies ist vor allem auf zwei Ursachen zurückzuführen: 1. Auf den Beschluß der „Kommission für die Erhaltung der Naturschätze“ in Louisiana, den Betrag des Naturgases im Monroe-Bezirk, der für Gasrußfabrikation freigegeben

wird, herabzusetzen; 2. auf den Zusammenschluß einer Anzahl kleinerer Produzenten.

Eine Knappheit infolge des Konservierungsprogramms erwartet man nicht, es wird nur die Produktion etwas mehr in Einklang mit dem Verbrauch gebracht werden.

Die gewöhnlichen Qualitäten notieren 6—10 c. per lb. fob Louisiana und 10—15 c. fob Lager in Kanada; bessere Qualitäten 15—20 c. und beste 45—50 c. für kanadische Bestände. (985)

Neue Heliumgasfelder. Den bisherigen Gasfeldern für Heliumgewinnung in Texas, Oklahoma, Kansas und Ohio ist, wie „Ind. u. Hand.-Ztg.“ meldet, eine neue Fundstelle zugefügt worden durch die Aufschließung des Nacoma-Feldes. Dieser Fund ist von um so größerer Bedeutung, als das von der Bundesregierung betriebene Petrolia-Feld vor dem Versiegen steht. Wenn auch die Ingenieurberichte über den Reichtum des Nacoma-Feldes, das man für ergiebig genug hält, um Armee und Flotte auf die Dauer von 20 Jahren mit Helium zu versorgen, wahrscheinlich in Rücksicht auf die in Fragen der amerikanischen Luftschiffahrt sehr leicht erregte öffentliche Meinung allzu optimistisch sind, darf die Erschließung nicht unterschätzt werden, schon wegen der Lage zu Fort Worth. Während die Rohrleitung vom Petrolia-Feld 106 Meilen lang ist, beträgt die Entfernung von hier nach dem Nacoma-Feld nur 74 Meilen; es soll eine Verbindungsleitung hergestellt werden.

Stahlbehälter mit einer Fassungskraft von 400 000 Kubikfuß werden jetzt nach der Zuleitung nach hier zur Stapelung des Heliumgases benutzt. Die Gewinnungskosten für Helium werden unterschiedlich mit 6—10 Cents auf den Kubikfuß angegeben. Zur Heranschaffung des Heliums von den Oklahoma-Feldern, wo die Josey Oil Co. eine Quelle von angeblich 10 000 000 Kubikfuß nahe Cushing angebohrt hat, wird ein Versuchswaggon gebaut, der drei Zylinder von 40 Fuß aufnimmt, in die unter Hochdruck das Helium hineingepreßt wird; der beladene Wagen wird 200 000 Kubikfuß verfrachten. Der bisherige Abtransport geschieht in kleinen Zylindern, von denen 1250 die Fassungskraft eines solchen Wagens haben, der bei seiner Brauchbarkeit die Transportkosten für Helium von den Oklahoma- und Texas-Feldern, die zurzeit noch 23 \$ auf 1000 Kubikfuß betragen, beträchtlich herunderdrücken würde. (960)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Karl Kux †. Wir berichteten auf S. 279 der „Chem. Ind.“ über das am 15. April d. J. erfolgte Ableben des stellvertretenden Geschäftsführers der Abteilung Scheibler der Chemischen Fabrik Kalk G. m. b. H., Karl Kux. Mit ihm hat die deutsche Düngerindustrie einen ihrer bekanntesten und erfolgreichsten Vertreter verloren. Die wertvollen Dienste, die Karl Kux diesem Industriezweige, besonders in den Kriegs- und Nachkriegsjahren, geleistet hat, fanden ihre Anerkennung dadurch, daß er im Jahre 1919, als Generaldirektor Dr. Pietrowski den Vorsitz im Verein Deutscher Düngerefabrikanten niederlegte, einstimmig zu seinem Nachfolger gewählt wurde. An der Gründung der Deutschen Superphosphatindustrie G. m. b. H., Berlin, sowie an der Phosphat-Gesellschaft und dem Phosphatverband hat er reichen Anteil gehabt; und das Vertrauen, welches ihm von der gesamten Industrie entgegengebracht wurde, fand seinen Ausdruck in der Zugehörigkeit zu fast allen Kommissionen der verschiedenen Verbände und Organisationen. Als Vertreter des Vereins Deutscher Düngerefabrikanten gehörte er dem Gesamtausschuß des Vereins z. W. sowie dem Reichsverband der Deutschen Industrie an. Ein schweres Leiden zwang ihn, sich in den letzten Jahren nach und nach von allen Ämtern, die er bekleidete, zurückzuziehen, bis im Alter von 64 Jahren der Tod seinem reichen Wirken ein Ziel setzte. (1138)

Geschäftliches

* **Internationale Galalith-Gesellschaft Hoff & Co., Harburg.** Die Gesellschaft teilt uns mit, daß sie ihre langjährigen technischen Betriebsleiter und Prokuristen Herrn Otto Mieh und Herrn Dr. Henri Dumont zu stellvertretenden technischen Direktoren ernannt hat. (1137)

* **Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft, Grenzach.** Nach dem vom Vorstände über das Geschäftsjahr 1924 erstatteten Bericht hat das Berichtsjahr trotz der Nachwirkungen der Inflationszeit einen erfreulichen Aufschwung gegenüber den Vorjahren gebracht; die Nachfrage nach den Spezialpräparaten der Gesellschaft war befriedigend, auch der Gesamtumsatz hat sich weiter entwickelt. Nach Abzug sämt-

licher Unkosten, Abschreibungen usw. ergibt sich ein Reingewinn von 557 536 M. Auf das Grundkapital von 3 Millionen Mk. wird eine Dividende von 25 % verteilt. An den Beamten- und Arbeiterpensionsfonds ist ein Betrag von 100 000 Mk. überwiesen. Der Bericht spricht die Hoffnung aus, daß auch in dem laufenden Jahre ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden wird, falls unser Wirtschaftsleben vor neuen Erschütterungen bewahrt bleibt. (1134)

* **Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft in Reichenbach Oberlausitz.** Das Geschäftsjahr 1924 zeigte, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, steigende Umsätze. Die allgemein herrschende Geldknappheit machte sich während des ganzen Jahres bemerkbar; eine leichte Besserung trat gegen Ende ein. Bei den Auslandsgeschäften gelang es zum Teil, nur in härtestem Kampf neue Absatzgebiete zu erobern. Die Rohstoffe waren teilweise, soweit das Ausland ein Monopol dafür besitzt, nicht zu bekommen. Im Gegensatz zu früher waren Fertigpräparate aus diesen Rohstoffen bereits aus dem Auslande auf deutschem Markte zu spüren. Im allgemeinen waren die Rohstoffpreise aber stabiler und gingen über übliche Schwankungen nicht hinaus. Im laufenden Jahre sollen neue Präparate erscheinen. Der Ausbau der Wärmewirtschaft auf modernsten Stand wurde durchgeführt, die wissenschaftlichen Abteilungen ausgebaut. Der Reingewinn des Berichtsjahres betrug 82 150 Mk.; es soll eine Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien und von 3 % auf die Stammaktien zur Verteilung kommen. (1149)

* **Merck'sche Guano- und Phosphat-Werke A. G., Hamburg.** Wie in dem Bericht des Vorstandes über das Jahr 1924 ausgeführt ist, verlief das Berichtsjahr hinsichtlich der Düngers-, Magnesit- und Chemikaliengeschäfte einigermaßen befriedigend; in letzterem jedoch nur insoweit, als es sich um selbst hergestellte Chemikalien handelte. Das reine Handelsgeschäft in Chemikalien war unbefriedigend. Der erzielte Reingewinn belief sich auf 254 703 Mk.; es gelang eine Dividende von 8 % zur Verteilung. Die in der Bilanz aufgeführten Warenbestände im Werte von 2 564 887 Mk. sind Düngerwaren, die zur Frühjahrsbestellzeit zum großen Teil zum Verkauf gelangten; mit den dadurch eingehenden Mitteln verschwanden auch die Kreditoren- und Akzeptbeträge in Höhe von rund 2,1 Millionen. Soweit sich das laufende Jahr bisher übersehen läßt, glaubt der Vorstand, wieder zu einem einigermaßen befriedigenden Resultat zu kommen, wenngleich das Frühjahrs-Düngergeschäft nicht ganz den Wünschen entspricht und die schwere Last der hohen Steuern und Abgaben die Gesellschaft immer stärker bedrückt. (1135)

Ausländische Chemikalienpreise.

Holland (Amsterdam), 29. April 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 90—95; Aluminiumsulfat (17—18%) 7—8,30; Ameisensäure (85% vol.) 42—45; Ammoniak (25%) 17—19,50; Anilinöl 85—90; Anilinsalz 80—85; Antichlor 9—11; Arsenik (weißer) 40—43; Aetznatron (76—77%) 17,50—18,50; Benzaldehyd 176—182; Benzoesäure 180—200; Benzol (90%) 30—43; Betanaphthol 79—82; Bittersalz 4—4,75; Bleizucker 53—56; Borax (krist.) 28—29; Borsäure (krist.) 55—58; Bromkali 175—185; Carbonsäure (40%) 160—178; Chlorbarium 9,75—11; Chlorcalcium (70—75%) 4,25—5; Chlorkalk 9,25—11; Chlormagnesium (geschmolzen) 3—3,50; Chlorzink 31—33; Chromalaun 19—22; Citronensäure 165—175; Eisenvitriol 3,90—5,25; Essigsäure (80%) 39—41; essigsaures Natrium 22,50—25; Formaldehyd (40% vol.) 51—55; Glaubersalz (krist.) 2,85—3,25; Glycerin (zweimal raff.) 90—92; Harnstoff 75—85; Jodoform 26,50—29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,50—9,85; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72—76; Kalisaltpeter (gemahlen) 29—32; Kaliumbichromat 48—52; Kupfersulfat (98—100%) 26—28; Lithopone (Rotsiegel) 20—22; Milchsäure (50% vol.) 36—40; Morphium 185—205 (kg); Natriumbicarbonat 12—14; Natriumbichromat 39,50—42,50; Natriumnitrit 26—30; Natriumsulfat 10,50—11,75; Natronblutlaugensalz (gelbes) 42—49; Natronsalpeter 21—23; Natronwasserglas (38—40%, filtriert) 4,90—6; Oxalsäure (krist.) 29—31; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40; Rhodanmonium 130—150; Salicylsäure 170—182; Salmiak (krist.) 21,90—23,50; Salpetersäure (36%) 16,50—18; Salzsäure (techn.) 1,90 bis 2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50—23; Schwefelnatrium (60—62%) 12,90—14; Schwefelsäure (66% B_e) 4,90—5,75; Soda (98—100%) 6,75—7,50; Wasserstoff-superoxyd (30%) 145—152; Weinsäure 120—126; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44—46.

Oesterreich (Wien), 28. April 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88—92) 77 schw. Fr.; Aetznatron (128—130, Solvay) 70,50; Alaun (in Stücken) 34; Ameisensäure (85%) 140; Antichlor (krist.) 3,55 \$; Bittersalz 1,65 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 158; Bleiweiß (chem. rein) 165; Borax (krist.) 98; Carbonsäure (krist., weiß, 39—41%) —; Chlorbarium (krist., 96—98) 4,30 \$; Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 19; Chlorkalk (110—115) —; chloresaures Natrium —; Chromalaun (inl.) 62; Chromkali (krist.) 140; Chromatron 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 235; Glaubersalz (krist.) 13,50; Glycerin (28% B_e, chem. rein) 285; Glycerin (techn.) 226; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 260; Kupfervitriol 93; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 95; Mennige 157; Naphthalin (Schuppen, weiß) 58; Natriumbicarbonat (B) 46; Natriumsulfat (techn.) 42; Natriumbisulfat (60—62) 55; Oxalsäure 113; Pottasche (96—98) 61,50 schw. Fr.; Salzsäure (20—22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) —; Salmiak 90; Schwefelnatrium (60—62, inl.) 62; Schwefelsäure (66% B_e) 16; Soda (Ammoniak, 96—98) 30; Soda (krist.) 16,50; Terpentinal (inl.) 235; Terpentinal (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 390.

Vereinigete Staaten (New York), 20. April 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (aus essigsaurem Kalk, ab Fabrik) keine Bestände; Aceton (durch Fermentierung, ab Fabrik) 0,10; Alaun (Chromalaun) 0,05¼—0,05¾; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,02¼—0,03¾; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,45

(100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11–0,11½; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,06½–0,06¾; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13½ bis 0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 3,20 bis 3,40 (Gall.); Amylacetat (raff.) 4,00–4,25 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,05½–0,06; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,59–0,63 (Gall.); Ätznatrium (88–92%, ab Fabrik) 0,07¼–0,07½; Ätznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04–0,04½; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,11¼; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken, einheim.) 0,10¼; Bleizucker (weiß, krist.) 0,15½–0,16; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,47–0,48; Butylalkohol 0,26½–0,31½; Calciumarseniat 0,07½–0,08½; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (japan., raffiniert) 0,75–0,77½; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,08; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04½–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,45½; Cremon tartari (einheim.) 0,22–0,22½; Cyankalium 0,58–0,60; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 8,50–10 (t); Essigsäure (99%, Essigessig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; Essigsäure, Kalk 3,00 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09–0,09¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingelegt) 0,18¼–0,18¾; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½–0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37–0,37½; Kalisaltpeter (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat 0,08¾–0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,15–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,60–4,70 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,11¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70–0,74 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,78–0,82 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13–0,13½; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05½–0,06; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06¾–0,06¾; Natriumbisulfat (Nitercake, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¾–0,06¾; Natrium-

fluorid 0,08¼–0,09½; Natriumhyposulfit (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,08¾–0,08¾; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4,00 (100 lbs.); Natriumsulfit 0,03½–0,05¾; Natrionblutlaugensalz (gelbes) 0,10¼–0,10½; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10¾–0,11; Phosphor (gelber) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 1,00–1,10; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07½–0,08; Salpetersäure (36%) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,08½–0,10; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinöl 0,91½ bis 0,95½ (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,15–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07½–0,08½; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03½–0,03¾; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37–0,37½; Zinnchlorid 0,14¼–0,15; Zinnoxyd 0,59–0,61. — Kohlenstoffprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65 (nom.); Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,69–0,73; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,69; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,22–0,26; Betanaphthol (techn.) 0,55–0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,63–0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,23–0,24; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,62–0,64 (Gall.); Dimethylanilin 0,33–0,36; Dinitrobenzol 0,41½–0,45½; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48 bis 0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol 0,00½–0,10½; Orthoamidophenol 2,25 bis 2,40; Parannitrilamin 0,60–0,65; Phthalsäureanhydrid 0,19–0,21; Pikrinsäure 0,27–0,30; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33 bis 0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Tolidinbase 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., ab Fabrik) 0,26 (Gall.). (9,5)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 5.	29. 4.	Aktien	6. 5.	29. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	128,75	130,25	Höchst Farbwerk	128 5/8	131,40
Bad. Anilin . . .	138,-	139 3/8	Jeserich Asphalt	95 5/8	94,50
Byk-Guldenw. . .	1,90	2,-	C. A. F. Kahlbaum	27,30	28,50
Chem. F. Buckau .	—	—	Köln-Rottweil . .	115,25	116,-
„ Griesheim . . .	128 1/8	130,75	Linde's Eismasch.	120,50	141,-
„ Grünau . . .	—	—	Nitrifabrik . . .	60,50	62,-
„ v. Heyden . . .	69,75	75,-	Oberschl. Koksw.	101,-	102 5/8
„ Milch & Co. . .	10,-	10,25	Rasquin Farbwerk	74,-	80,-
„ Weiler . . .	127,-	128,-	Rh. W. Sprengst.	81,25	82,40
„ Gelsenk. . .	80,-	89,-	J. D. Riedel . . .	73 1/8	87,-
„ W. Albert . . .	126,-	133,-	Rungewerke . . .	70,-	1,50
„ Concordia . . .	33,75	37,90	Rütgerswerke . .	14,-	15,30
Dynamit Nobel . .	102 5/8	104 3/8	H. Scheidemandel	16,75	18 1/8
Egestorff, Salzw.	87,-	88,-	Scherling, Chem.	34,75	37,75
Elberf. Farbenf.	129,10	131,25	Sprengst. Carb.	34,-	36,25
Fahlberg List . .	61,50	70 1/8	Staßfurter Chem.	23,10	24,70
Th. Goldschmidt .	106,-	108,60	Thür. Bleiweißf.	80,-	83,50
Harkort Bergw.	107,50	108,50	Union Chem. Fabr.	18,50	19,25
Heine & Co. . . .	69,-	—	Ver. chem. Wk. Chl.	9,25	10,90
			„ Glanzstoff F.	321,-	322,-

Devisen	30. 4.	1. 5.	2. 5.	4. 5.	5. 5.	6. 5.
Holland . .	168,65	168,60	168,50	168,70	168,80	168,90
Schweden . .	112,45	112,37	112,37	112,38	112,35	112,35
Italien . . .	17,21	17,25	17,30	17,28	17,245	17,28
England . . .	20,362	20,352	20,352	20,352	20,382	20,382
New York . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	21,90	21,98	22,-	21,955	22,015	21,965
Schweiz . . .	81,385	81,385	81,23	81,20	81,21	81,245
Spanien . . .	60,75	61,40	61,-	61,-	61,62	61,42

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	6. 5.	29. 4.
Elektrolytkupfer	129,25	130,25
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalhüttenweicheblei	—	—
Hüttenrohziehn (freier Verkehr)	68 1/2 – 69 1/2	—
Zink, umgeschmolzen	61 1/2 – 62 1/2	61 1/2 – 62 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235 – 240	235 – 240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245 – 250	245 – 250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	347 – 352	345 – 350
Antimon-Regulus	108 – 110	101 – 108
Silber in Barren per 1 kg	94 – 95	92 1/2 – 93 1/2

Versammlungskalender.

12. Mai: Chemische Fabrik Oldenbrock A.-G., Oldenbrock-Bahnhof i. Oldenburg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank K. a. A., Bremen, U. L. Fr. Kirchhof 4/7.
14. „ Chemische Werke „Oranien“ A.-G., Laggenbeck i. Westf., ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Osnabrück, Hotel Schaumburg.
16. „ Färbwerk A.-G., Düsseldorf, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Düsseldorf, Hohe Str. 32.
18. „ Venecia A.-G. für chemische Produkte, Weimar, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Räumen des Rechtsanwalts und Notars Frhrn. von Knobelsdorff-Jonas, Berlin, Mittelstr. 38.
- Chemische Fabrik Dr. Haas A.-G. in Feuerbach, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen der Städtischen Girokasse in Stuttgart. (11,5)

Arbeitgeberverband d. chem. Ind. Deutschlands

Die diesjährige Jahres-Hauptversammlung

findet am Freitag, den 15., und Sonnabend, den 16. Mai d. J., in Heidelberg statt.

Zeiteinteilung.

Freitag, den 15. Mai 1925

Vormittags 9 1/2 Uhr: Schatzmeisterkonferenz in der Stadthalle.
Vormittags 10 1/2 Uhr: Vorstandssitzung in der Stadthalle.
Mittags 1 1/2 Uhr: Einnahme eines Frühstücks im kleinen Ballsaal der Stadthalle.
Nachmittags 3 Uhr: Jahres-Hauptversammlung in der Stadthalle.

Tagesordnung:

- Begrüßungsansprache des Verbandsvorsitzenden.
- Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer.
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- Feststellung des Haushaltsplanes und der Höhe des Beitrages.
- Feststellung der Zusatzstimmen der Sektionen.
- Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter und des Schatzmeisters.
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter.
- Wahl der Vertreter des Verbandes in den Organen der Tarifgemeinschaft Chemie, im großen Ausschuß und in den Sonderausschüssen der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.
- Feststellung des Ortes für die nächstjährige Jahreshauptversammlung.
- Verschiedenes.
- Kommerzienrat Dr. Frank: „Persönliche Eindrücke von meiner Reise nach Moskau.“
- Dr. Bernhard Goldschmidt, Direktor der Th. Goldschmidt A.G., Essen/Ruhr, Vorsitzender der Sektion IVb: „Wissenschaftliches aus Wirtschafts- und Sozialpolitik der Vereinigten Staaten“ (mit Lichtbildern).

Abends 8 Uhr: Gemeinschaftliches Abendessen im kleinen Ballsaal der Stadthalle.

Sonnabend, den 16. Mai 1925

Gesellschaftliche Veranstaltungen.

(11,52)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boscstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 16. MAI 1925

Nr. 20

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 13. Mai 1925.

In Londoner politischen Kreisen sollen seit einigen Tagen pessimistische Gerüchte über die Durchführbarkeit des Dawes-Planes umgehen. Sie beruhen nach einer italienischen Meldung aus angeblich zuverlässiger Quelle auf einem vertraulichen Schreiben, welches der Agent für Reparationsfragen, Parker Gilbert, an die Reparationskommission gerichtet hat, in dem er darlegt, daß Deutschlands Leistungen nicht mehr wie 50% der im Dawes-Gutachten errechneten Summe betragen würden; drei Viertel der bisherigen Zahlungen wären aus der 800-Millionen-Anleihe entnommen. Die Lage sei deshalb so ernst, weil die Regelung der Reparationsfrage im Sinne des Dawes-Gutachtens die Grundlage der europäischen Gesundung sei. Parker Gilbert soll sich auch auf Äußerungen des amerikanischen Schatzsekretärs berufen haben, der mit sehr pessimistischen Eindrücken aus Deutschland heimgekehrt sei. Man befürchtet, mit der Lösung des Reparationsproblems von vorn beginnen zu müssen.

Diese Meldungen kommen nicht überraschend; auffallend erscheint höchstens die Tatsache, daß die Erkenntnis der Undurchführbarkeit des Dawes-Planes in den führenden Kreisen der Entente bereits Platz greift, noch bevor ein Jahr seit Abschluß des Londoner Abkommens verflossen ist. Es ist an dieser Stelle gleich nach Bekanntwerden der Einzelheiten des Dawes-Gutachtens darauf hingewiesen, daß die Deutschland zugemuteten Leistungen unter allen Umständen sich eines Tages als unerfüllbar herausstellen würden, weil die festgesetzten Summen keinerlei rechnerische Grundlage haben. Es ist deshalb irreführend, wenn in der oben zitierten italienischen Meldung von einer „errechneten“ Summe des Dawes-Planes die Rede ist. Der internationale Ausschuß unter Führung von Dawes, dem die Lösung des Reparationsproblems übertragen war, hatte sich von vornherein die Aufgabe gestellt, ein Gutachten zustande zu bringen, welches auf die Zustimmung aller beteiligten Entente-Staaten zu rechnen hatte. Dieses Ziel war nur zu erreichen, wenn der Zahlungsplan den phantastischen Ansprüchen Rechnung trug, die damals das poincaristische Frankreich zur Behebung seiner Finanznot erhob. Das Ergebnis des Gutachtens stand also von vornherein fest, und es kam nur noch darauf an, eine angemessene Begründung dafür zu liefern. Rechnerische Unterlagen kamen dafür nicht in Betracht, denn sie hätten von der Leistungsfähigkeit des reichen Deutschlands in der Vorkriegszeit ausgehen müssen. Jede derartige Prüfung konnte aber nur zu dem Ergebnis führen, daß selbst das Deutschland der Vorkriegszeit mit seiner blühenden Volkswirtschaft nicht in der Lage gewesen wäre, Leistungen aufzubringen, wie man sie dem verarmten und verstümmelten Deutschland zumutet. Statt zu rechnen, täuschte man sich deshalb den Optimismus vor, die Arbeitsamkeit, und die große technische Beanlagung des deutschen Volkes würden in absehbarer Zeit wieder einen Wohlstand erzeugen, aus dem Frankreich seine notleidenden Finanzen sanieren kann. Daß ein auf solchen Grundlagen aufgebautes Gutachten über die Zahlungsfähigkeit eines Landes sich als eine Illusion erweisen würde,

darüber konnte kein Zweifel bestehen. Die Entwicklung unserer Handelsbilanz in dem laufenden Jahre, dem Jahre des beginnenden Wiederaufbaues, dürfte dem Agenten für Reparationszahlungen und dem amerikanischen Schatzsekretär die Augen geöffnet haben.

Die Vertreter des Vereins z. W. bei den Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich, der geschäftsführende Vorsitzende, Herr Dr. Frank, und der Geschäftsführer, Herr Dr. Ungewitter, sind im Beginn der laufenden Woche wieder in Paris eingetroffen, um bei den Verhandlungen über die Listen der französischen Zollvergünstigungen die Interessen der deutschen chemischen Industrie wahrzunehmen. Der Wirtschaftsminister Dr. Neuhaus hat in einer Rede aus Anlaß der Beratung seines Etats im Reichstag ausgesprochen, wir dürften hoffen, daß sich bei allen Ländern, mit denen Handelsvertragsverhandlungen schweben, ein beiderseits befriedigender Boden zur Verständigung finden wird. In bezug auf Frankreich wird man gut tun, diese Hoffnung einstweilen auf ein recht bescheidenes Maß herabzuschrauben. Bis jetzt spricht nichts dafür, daß die von uns für das Provisorium gemachten Zugeständnisse, zu denen bekanntlich auch zollbegünstigte elsass-lothringische Kontingente gehören, auch nur einigermaßen im Einklang stehen werden mit den französischen Gegenleistungen. Dieser Tatsache gegenüber darf man sich nicht mit dem Trost abfinden, daß es sich ja nur um ein Provisorium von neunmonatiger Dauer handelt, nach dessen Ablauf das Definitivum in Kraft treten wird, in dem wir die französische Meistbegünstigung für die Waren des deutschen Ausfuhrinteresses erhalten sollen. Setzt die deutsche Delegation nicht durch, daß bereits in dem provisorischen Abkommen der Begriff „deutsches Ausfuhrinteresse“ durch Aufführung sämtlicher in Betracht kommenden Positionen festgelegt wird, dann ist nicht abzusehen, wie es überhaupt zu einem endgültigen Verträge kommen soll. Denn für diese beschränkte französische Meistbegünstigung soll Deutschland bekanntlich Frankreich das uneingeschränkte Recht der meistbegünstigten Nation gewähren. Wäre hierüber schließlich keine Verständigung zu erzielen, dann hätte Frankreich inzwischen aus den weitgehenden Vergünstigungen des Provisoriums für seine Ausfuhr großen Nutzen gezogen, während Deutschlands Export auch weiterhin unter der allgemeinen Differenzierung gegenüber unseren Konkurrenten auf dem französischen Markt verkümmerte.

Die mit Sehnsucht erwartete Zolltarifnovelle, deren Erledigung für den Fortgang unserer Handelsvertragsverhandlungen von größter Bedeutung ist, liegt nunmehr dem Reichsrat vor. Dem Vernehmen nach hat man sich über die Agrarzölle auf ein Kompromiß geeinigt, welches die Möglichkeit bietet, im Reichstag eine Mehrheit für die Annahme des Entwurfs zustande zu bringen. Pflicht der Regierung ist es nun, die Vorlage im Reichstag so energisch zu vertreten, daß ihre Verabschiedung noch vor Beginn der Vertagung erreicht wird. Die unter der sommerlichen Wärme bald erwachende Reiselust der Parlamentarier hat in der Vorkriegszeit manchem Gesetzentwurf zur Verabschiedung verholfen, der zu einer anderen Jahreszeit erheblichen Schwierigkeiten begegnet wäre. — Bl.

(1223)

Die Lage der österreichischen chemischen Industrie im Jahre 1924.

In der „Oesterreichischen Chemiker-Zeitung“ findet sich ein Bericht über die Tätigkeit des Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie über das Jahr 1924. Nachstehend geben wir einen Auszug aus diesem Bericht, soweit er sich mit der Lage der österreichischen chemischen Industrie im Berichtsjahre beschäftigt:

„Die abgelaufene Berichtsperiode bildet den Tiefpunkt einer Kurve, die, beim Zusammenbruche beginnend, das Wirtschaftsleben Oesterreichs immer stärker senkte. Es muß ohne Beschönigung ausgesprochen werden, daß das Jahr 1924 für die österreichische Volkswirtschaft ein Krisenjahr ersten Ranges war, von dessen Auswirkungen selbstverständlich auch die chemische Industrie nicht verschont blieb.

Fortgesetzte Abschnürungen der Exportmöglichkeit, stete Verminderung des Industrieschutzes im Inlande, eine katastrophale finanzielle Krise, hervorgerufen durch unverantwortliche Spekulationsmanöver, haben einerseits den Produktionsumfang, andererseits die Produktionsfähigkeit im Jahre 1924 durch stete Verteuerung des Geldes noch weiter eingeschränkt. Unbestritten war 1924 das schwerste Jahr, das der österreichischen Wirtschaft auferlegt war, und es spricht nur für die gesunde und solide Fundierung der chemischen Industrie, wenn nur in ganz vereinzelten Fällen der Niedergang der Wirtschaft zum Zusammenbruche von Unternehmungen selbst geführt hat. Es ist bedauerlich, aber eine unleugbare Tatsache, daß die Devastation der österreichischen Volkswirtschaft erst soweit fortgeschritten sein mußte, um die verantwortlichen Faktoren des Staates zu bestimmen, jene schon längst notwendig gewesen Voraussetzungen zu schaffen, die die Grundlage für eine neue, den gegebenen Verhältnissen angepaßte Wirtschaft zu bilden haben, und die die Liquidation bisheriger falscher Ansichten und falscher Einstellungen bedeuten. Zu diesen Voraussetzungen gehören vor allem die Schaffung des neuen Zolltarifs, die Anbahnung und der Abschluß von Handelsverträgen und die Herabsetzung der ins ungemessene gesteigerten Steuerlasten der Industrie, die zum Teil nur mit einem aus parteipolitischen Fanatismus entstandenen Steuerrauch zu erklären sind.

Aus diesen, die Berichtsperiode charakterisierenden Momenten erklärt sich auch die notwendig gewordene Einschränkung der Produktion. Ihren drastischen Ausdruck findet dieselbe in den Ausweisen des Handelsstatistischen Amtes. Noch in keinem Jahre ist der Export so gering gewesen und der Import, besonders von Fertigwaren, derartig angestiegen, wie im Jahre 1924. Ganze Tarifklassen, die früher Hauptaktivposten der chemischen Industrie bildeten, schließen im Jahre 1924 mit einem unverhältnismäßig hohen Passivsaldo. Wenn es trotzdem möglich war, ungeachtet der Hemmungen, unter denen die chemische Industrie zu arbeiten gezwungen war, die Erzeugung neuer Produkte aufzunehmen, so ist dies in erster Linie darauf zurückzuführen, daß das Fundament, auf dem die chemische Industrie aufgebaut ist, in dem Bedarf des Landes und der Produktionsmöglichkeit im allgemeinen fest verankert ist. Die Errichtung einer neuen großen Schwefelsäurefabrik und die mit ihr Hand in Hand gehende Errichtung einer für den Bedarf von ganz Oesterreich berechneten Superphosphatfabrik bedeutet zweifellos in der jetzigen Zeit einen gewaltigen Aufschwung, der den Prozeß der fortschreitenden Unabhängigkeit vom Auslande fördern wird. Auch die Farbenindustrie hat die Aufnahme neuer Erzeugnisse vorgenommen, und auch sonst sind bisher noch nicht erzeugte Chemikalien in das Fabrikationsprogramm einzelner Unternehmungen aufgenommen worden.

Die Ziffern zeigen deutlich, daß sich die Handelsbilanz der chemischen Industrie seit dem Jahre 1922 fortschreitend verschlechtert hat. Wenn das besonders ungünstige Ergebnis im Jahre 1924 zum Teil auch auf die mit Rücksicht auf den neuen Zolltarif durchgeführte Forcierung des Importes zurückzuführen ist, zeigt der fortgesetzt ansteigende Passivsaldo besser wie alles andere die Exporthindernisse und den mangelnden Industrieschutz im Inlande in den vorhergegangenen Jahren. Selbst in den eigentlichen chemischen Tarifklassen XLVI bis XLIX, die noch bis zum Jahre 1922, ja auch noch in der ersten Hälfte 1923 aktiv waren, ist seit dem Jahre 1923 ein Passivsaldo zu verzeichnen, der im Jahre 1924, und zwar nur bis zum November, die enorme Höhe von 20141000 Goldkronen erreicht.

Von grundlegender Bedeutung für die Industrie, und damit auch einen Großteil des Arbeitsfeldes des Verbandes in Anspruch nehmend, war die Behandlung der Frage des neuen Zolltarifs. Ende 1923 ist das Handelsministerium an die in Betracht kommenden Körperschaften herangetreten, um Vorarbeiten für einen neuerlichen Entwurf aufzunehmen und diesbezügliche Anträge zu stellen. Wenn auch in den von der Regierung auf Grund dieser Anträge seinerzeit herausgegebenen Entwürfen nicht alle Wünsche der Erzeuger vollinhaltlich berücksichtigt waren, so waren andererseits auch die Verbraucher mit den Zollsätzen nicht immer einverstanden. Trotzdem aber muß an dieser Stelle ausgesprochen werden, daß das endgültige Resultat, das nunmehr in Form des am 1. Januar 1925 in Kraft getretenen neuen autonomen Zolltarifs vorliegt, nach jeder Hinsicht eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Zustandes darstellt und damit die andauernden Bemühungen des Verbandes in dieser Richtung nunmehr von einem Erfolg gekrönt erscheinen. Sowohl die Zollbefreiung zahlreicher wichtiger Rohstoffe als auch solcher Produkte, die im Inlande nicht erzeugt und für die verbrauchende Industrie von Bedeutung sind, konnte durchgesetzt werden; andererseits erhielten die Erzeuger durch den neuen Zolltarif einen wesentlich erhöhten Schutz ihrer Produktion. Es liegt in der Konstruktion des Verbandes, wenn der Zolltarif nicht allgemeine Zufriedenheit auslöst. Aber ausgehend von dem seitens des Verbandes seit jeher aufgestellten Prinzip, die inländische Produktion tunlichst zu schützen, muß bei unvoreingenommener Beurteilung gesagt werden, daß bei Berücksichtigung der politischen Verhältnisse ein Maximum des Möglichen erreicht wurde.“

Der Bericht behandelt dann die Tätigkeit des Verbandes bei der Vorbereitung von Handelsverträgen. Beachtenswert sind in diesem Abschnitt die Ausführungen über den Vertrag mit Jugoslawien:

„Dieser Staat, der bisher eines der Hauptexportländer der chemischen Industrie, insbesondere der Schwerchemikalienindustrie war, beabsichtigt, teilweise aus Gründen der nationalen Verteidigung, teilweise aus solchen der Staatsfinanzen, einen Zolltarif zu schaffen, der auch in der heutigen Zeit, in der viele Staaten direkt Schutzzoll exzesse begehen, ein Unikum genannt werden muß. Seine Gesetzwerdung würde nicht allein den Export der chemischen Industrie, sondern auch anderer Industrien zum Teil vollständig unterbinden, zum Teil derartig drosseln, daß er zur Bedeutungslosigkeit heruntersinken müßte. Auf der anderen Seite wurden von Jugoslawien Forderungen erhoben, die mit Rücksicht auf die allen Konkurrenzländern gewährte Meistbegünstigung für die österreichische Industrie verhängnisvoll werden könnten. Als dieser Stand der Verhandlungen bekannt wurde, haben wir die Initiative ergriffen, um im Verein mit anderen Industrien die Unterhändler der österreichischen Regierung auf das Gefährliche der Lage aufmerksam zu machen und dabei das dringende Ersuchen gestellt, österreichische

Positionen für völlig wertlose Zugeständnisse von der anderen Seite nicht zu opfern und den Abschluß nicht zu überstürzen. Die Verhandlungen sind zurzeit unterbrochen.“

In dem Abschnitt über sozialpolitische Fragen sind von besonderem Interesse die nachfolgenden Ausführungen über die Löhne in der österreichischen chemischen Industrie:

„Ein Vergleich der Löhne in der österreichischen chemischen Industrie mit jenen der deutschen Industrie zeigt die für Oesterreich erfreuliche Tatsache, daß die im ersten Halbjahr 1924 zuungunsten Oesterreichs bestehende Spannung — die österreichischen chemischen Löhne waren um rund 30 % höher als die deutschen, insbesondere die bayerischen Löhne — im zweiten Halbjahr wett gemacht wurde, so daß überall die Parität hergestellt ist, bei manchen Gruppen und Kategorien sogar die deutschen Löhne über die Höhe der österreichischen hinausgehen. Dies dürfte mit eine Ursache sein, weshalb die chemische Industrie im Jahre 1924 im allgemeinen den übrigen Industrien gegenüber eine relativ bessere Beschäftigung aufweist.“

(1164)

Die Lage der schwedischen chemischen Industrie im Jahre 1924.

(Auf Grund von Veröffentlichungen und Mitteilungen des Sveriges Kemiska Industrikontor.)

Anorganische Säuren, Basen, Salze und Präparate.

Säuren.

Im Vergleich mit 1923 war der Umsatz an Schwefelsäure im Jahre 1924 geringer. Der Preis war im großen und ganzen der gleiche wie im Vorjahre. Bei einer Schwefelsäurefabrik, welche mit der Superphosphatherstellung nicht in Verbindung steht, lag der Betrieb während des ganzen Jahres, wie auch im Jahre 1923, still. Der Umsatz an Salzsäure zeigte dagegen eine bedeutende Zunahme sowohl für die Verkäufe auf dem inländischen Markt als auch für Exportverkäufe. Im Durchschnitt sind etwa 60% der höchsten Produktionskapazität des Landes in diesem Jahre ausgenutzt worden. Die Preise waren im allgemeinen die gleichen wie im Vorjahre.

Schwefelsäure, berechnet als Kammersäure von 50° Bé mit etwa 62% Monohydrat, in Tonnen.

Jährlich	Herstellung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1906—1910	101 624	4 316	120	105 820
1911—1915	128 741	993	1 514	128 220
1916—1920	107 333	346	4 113	103 566
1921	100 970	1 580	121	102 409
1922	97 600	480	150	97 930
1923	128 000	300	80	128 220

Salpetersäure, 160%ig berechnet, in Tonnen

Jährlich	Herstellung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913—1915	2 268	1 263	82	3 449
1916—1920	1 151	1 825	28	2 948
1921	587	1 308	—	1 895
1922	407	1 836	6	2 237
1923	333	2 050	—	2 383

Salzsäure, berechnet als 20° Bé (= etwa 32% H Cl), in Tonnen

Jährlich	Herstellung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913—1915	1 790	1 121	20	2 891
1916—1920	5 068	583	788	4 863
1921	881	389	90	1 180
1922	2 040	1 089	63	3 066
1923	1 960	977	574	2 363

Natriumsulfat (Glaubersalz).

Die gesamte Produktion des Jahres 1924 konnte verkauft werden, jedoch war der Preis, verglichen mit 1923, um etwa 20% heruntergegangen.

Natriumsulfat, in Tonnen.

Jährlich	Herstellung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1916—1920	4 571	40 518	2 252	42 837
1921	1 229	14 079	49	15 259
1922	1 933	50 582	1 158	51 357
1923	1 937	42 704	107	44 534

Tonerdesalze. Der Umsatz hat sich im Jahre 1924 gegen das Vorjahr etwas erhöht, doch sind die Preise um etwa 10% zurückgegangen. Angetroffen wurde deutsche und englische Konkurrenz, aber der von der schwedischen Industrie früher eroberte Markt in diesem Produkt konnte behauptet werden.

Alaun und Aluminiumsulfat, in Tonnen

Jährlich	Herstellung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913—1915	7 477	1 420	2 081	6 816
1916—1920	10 635	758	4 481	6 912
1921	2 951	623	210	3 364
1922	6 814	1 644	1 482	6 966
1923	12 363	1 122	4 708	8 777

Die im vorigen Jahresbericht angegebene Stabilität der Preise für Rohprodukte und Fabrikate war auch im Jahre 1924 vorhanden. Die augenblicklichen Preise für Salz, Kalk, Graphit, Chlorbarium usw. können daher als normal angesehen werden und mit größeren Veränderungen dürfte auch im Jahre 1925 kaum gerechnet zu werden brauchen.

Nur Quecksilber war im Jahre 1924 größeren Preisveränderungen unterworfen, genau wie im Jahre 1923. Die Schwankungen des Quecksilberpreises waren sogar größer als im Jahre 1923, und es ist daher unmöglich, jetzt schon mit einiger Bestimmtheit zu sagen, auf welcher Höhe sich der Preis festigen wird. Anfang 1924 betrug der Preis ca. 4,75 Kr. per kg frei schwed. Hafen, gleich ca. 10,— £ per Originalflasche von 75 lbs. Danach erreichte der Preis die höchste Grenze von 14,— £ im April, fiel wieder bis zur niedrigsten Grenze von 11,— £ im November, um danach plötzlich wieder am Schlusse des Jahres auf 14,— £ per Originalflasche hinaufzuschnellen.

Elektrochemische Produkte.

Natronhydrat und Chlorprodukte.

Die Absatzmöglichkeiten für Chlorkalk und Natronhydrat sind während 1924 laufend gut gewesen. Besonders was Natronhydrat betrifft, so wird dem schwedischen Fabrikat nunmehr durchweg Anerkennung gezollt, so daß in vielen Fällen konstatiert werden konnte, daß die schwedische Ware trotz eines etwas höheren Preises Auslandsware von bester Qualität vorgezogen wurde.

Man kann wohl ohne Uebertreibung sagen, daß dieses ein sehr gutes Zeichen für die weitere Entwicklung dieser Industrie in Schweden ist. Als Neuerscheinung für dieses Jahr kann auch angeführt werden, daß nunmehr in Schweden Natronhydrat sowohl in Pulver- als auch Flockenform hergestellt wird, und daß die Produktionskapazität derart zugenommen hat, daß der Bedarf von ganz Schweden mit Leichtigkeit gedeckt werden kann, und darum eine Einfuhr dieser Waren nicht mehr stattzufinden braucht.

Der Chlorkalkpreis hat sich während des ganzen Jahres ziemlich unverändert gehalten. Allerdings sind die Notierungen z.B. für engl. Chlorkalk wohl im Laufe des Jahres von 9,15 £ bis 9 £ 2 sh. 6 d., cif Gothenburg, Ultimo 1924 heruntergegangen, aber dieser Preisfall wird durch die gleichzeitige Verbesserung des Pfundwertes aufgewogen, so daß der Preis etwa 160 Kronen pro Tonne, cif Gothenburg, sowohl Anfang als auch Ende 1924 entsprach. Andere Qualitäten Chlorkalk konnten, wie dies immer der Fall war, zu bedeutend niedrigeren Preisen bezogen werden. Die Notierung für la deutschen Chlorkalk war z. B. Ende 1924 etwa 145 Kronen pro Tonne, cif Gothenburg.

Die Preise für Natronhydrat 76 bis 77%, englisches Fabrikat, fielen im ersten Halbjahr von 16,5 £ auf 15,10 £, cif Gothenburg. Dieses bedeutete anfänglich eine recht wesentliche Preissenkung. Durch das Steigen des Pfundkurses im zweiten Halbjahr ergab sich jedoch, daß der Preis in Kronen am Schluß des Jahres 1924 ungefähr gleich hoch war wie zu Beginn des Jahres, d. h. etwa 27 Oere pro kg, cif Gothenburg, gleich etwa 30 Oere pro kg, frei Gothenburg.

Die ausländische Konkurrenz ist auch im vergangenen Jahr stark fühlbar gewesen, beinahe noch mehr als früher. Der natürliche Grund ist darin zu suchen, daß der schwedische Markt mehr und mehr in schwedische Hände übergeht. Besonders was Natronhydrat anbetrifft, so ist der Anteil des Auslandes an dem inländischen Verbrauch im Jahre 1924 bis etwa 40% zurückgegangen und kann mit einem weiteren Rückgang im laufenden Jahr gerechnet werden. Deshalb sind auch die Preise, welche die schwedischen Verbraucher sowohl für Natronhydrat als auch für Chlorkalk bezahlen müssen, niedriger als z. B. die Preise für die englischen Verbraucher. Das gleiche wurde bereits im vorigen Jahr bemerkt.

Um eine Uebersicht über die Weltmarktpreise für Natronhydrat und Chlorkalk zu geben, sind nachstehend die englischen Exportpreise für diese Produkte für verschiedene Monate des Jahres 1924 angegeben. Die Angaben sind aus dem „Chemical Trade Journal“ entnommen, und die Umrechnung von Pfund in Kronen erfolgte jeweils nach dem offiziellen Wechselkurs der Reichsbank.

Englische Durchschnittspreise für 1923 und 1924.

Monat	Chlorkalk Kr. per t		Natronhydrat 76/77° Kr. per t	
	1923	1924	1923	1924
Januar	194,00	179,31	300,00	278,49
März	185,00	180,43	294,00	267,00
Mai	180,00	179,42	305,00	262,45
Juli	210,00	177,43	283,00	276,77
August	192,00	182,85	303,00	273,05
Oktober	172,00	181,00	283,00	286,07
Dezember	175,00	176,65	275,00	278,81

Ueber den schwedischen Verbrauch an Natronhydrat und Chlorkalk im Jahre 1924 liegen noch keine genauen Angaben vor. Dieser wird auf etwa 3000 t Natronhydrat (100%ig) und etwa 14 000 t Chlorkalk geschätzt. Der inländische Verbrauch scheint also ständig langsam zu steigen, ein gutes Zeichen für die weitere Entwicklung dieser Industrie.

Kalihydrat. Die Herstellung von Kalihydrat fest und flüssig ist im Laufe des Jahres erheblich gesteigert worden, da noch eine Fabrik die Fabrikation, jedoch hauptsächlich von technischer Ware, aufgenommen hat. Im letzten Halbjahr 1924 dürfte der Umsatz an schwedischer Aetzkallilauge innerhalb des Landes über 1000 t gestiegen sein, und infolgedessen könnte ein größerer Teil des Bedarfes mit schwedischer Ware gedeckt werden.

Kali- und Natronhydrat, in Tonnen, berechnet auf 100%ige Ware.

Jährlich	Herstellung		Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
	KOH	NaOH			
1913—1915	133	201	3 684	338	3 680
1916—1920	389	922	3 336	266	3 381
1921	29	634	2 882	144	3 401
1922	206	1 431	4 074	683	5 028
1923	381	1 335	3 562	389	4 889
1924			2 810	(vorläufig)	

Chlorkalk, in Tonnen.

Jährlich	Herstellung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913—1915	522	7 531	266	7 787
1916—1920	2 498	4 265	88	6 675
1921	1 302	1 853	131	3 024
1922	3 985	7 378	—	11 363
1923	3 397	7 250	—	10 647
1924		9 675	(vorläufig)	

Chlorat und Perchlorat. Die Fabrikation von Chlorat lag bei einigen Fabriken genau so wie im Jahre 1923 still, während sie bei anderen Fabriken dagegen zum größten Teil in Gang war. Infolge von Streik und Umbauarbeiten bei einer in Betrieb befindlichen Fabrik war jedoch die gesamte Produktion an Kaliumchlorat im Jahre 1924 etwas geringer als im Jahre 1923. Die Marktlage war seit 1923 keinen nennenswerten Veränderungen unterworfen und ist also immer noch wenig zufriedenstellend. Perchlorat ist wahrscheinlich im Jahre 1923 und 1924 nicht erzeugt worden.

Chlorat und Perchlorat, in Tonnen.

Jährlich	Herstellung	Einfuhr	Ausfuhr
1911—1915	3 602	207	1 721
1916—1920	4 459	103	1 226
1921	2 218	11	1 582
1922	2 779	3	1 946
1923	3 247	10	2 360
1924			1 994 (vorläufig)

Calciumcarbid. Der Absatz innerhalb des Landes ist im Jahre 1924 etwas gestiegen. Auch der schwedische Export kann eine etwas höhere Ausfuhrziffer aufweisen. Der Carbidmarkt leidet jedoch immer noch unter einer fühlbaren Ueberproduktion, weshalb die Preise gedrückt sind. Im letzten Halbjahr 1924 wurde jedoch eine geringe Verbesserung wahrgenommen.

Calciumcarbid, in Tonnen.

Jährlich	Herstellung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1911—1915	20 244	—	8 478	11 766
1916—1920	32 301	184	8 492	23 993
1921	16 545	249	6 480	10 314
1922	28 791	548	10 740	18 599
1923	41 381	341	11 916	29 806
1924			13 759	(vorläufig)

Düngemittel.

Superphosphat. Der Absatz von Düngemitteln innerhalb Schwedens war im vergangenen Jahre befriedigend, wenngleich die Quantitäten noch nicht die Vorkriegsziffern erreicht haben. Wie in den letzten Jahren zu beobachten war, nahm der Umsatz mit dem Frühjahr zu, während sich der Herbstbedarf ziemlich unverändert hielt. Zweifellos hängt dies mit dem eingeschränkten Anbau von Herbstsaat zusammen. Was die Aussichten für 1925 anbetrifft, so wird wahrscheinlich mit einer durch Geldmangel bedingten Zurückhaltung der Landwirte zu rechnen sein. Die Ursache liegt in der schlechten Rübenernte, den ungünstigen Witterungsverhältnissen des Vorjahres und der dadurch verminderten Ernteergebnisse; dazu kommt die vor einigen Monaten in verheerendem Maße aufgetretene Maul- und Klauenseuche.

Da sich in allen Produktionsländern ein vermindertes Angebot von Superphosphat geltend machte, hat der schwedische Export in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Die Konkurrenz wirkte aber erschwerend auf den Absatz und die Gewinnmöglichkeiten hielten sich in engen Grenzen. Hauptsächlich wurde nach den Ostseeländern und Rußland exportiert.

Superphosphat, in Tonnen.

Jährlich	Herstellung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1913	184 259	3 260	36 037	151 482
1921	133 534	4 163	18 382	119 315
1922	125 574	12 269	20 311	117 532
1923	155 203	8 318	34 108	129 413
1924			62 541	(vorläufig)

Die Sprengstoffindustrie.

Der Absatz in Sprengstoffen für technische Zwecke zeigte im vergangenen Jahr steigende Tendenz, was wohl hauptsächlich im stärkeren Abbau der Eisenerzgruben, die für den Export arbeiten, und in der nunmehr wieder vollen Beschäftigung der Steinindustrie seine Erklärung findet.

Sogar die auf die Herstellung von Sprengstoffen für militärische Zwecke eingestellten Fabriken waren im vergangenen Jahr mit Lieferungen für Export befriedigend beschäftigt.

Die Rohstoffpreise für die Sprengstoffindustrie waren im großen und ganzen gegenüber dem Vorjahr unverändert. Dagegen zeigten die Preise für Fertigfabrikate fallende Tendenz.

Sprengstoff-Herstellung, in Tonnen.

Jährlich	Schwarzpulver	Nitroglycerin-haltige Sprengstoffe	Schießbaumwolle	Rauchschwaches Pulver	Andere Sprengstoffe
1911—1915	278	2 081	295	279	20
1916—1920	181	2 249	307	95	136
1921	110	2 163	69	75	73
1922	159	2 359	54	51	169
1923	158	2 042	116	78	153

Elektrometallurgische Produkte.

Die Verhältnisse in dieser Industrie waren, besonders in bezug auf Ferrolegierungen in großen und ganzen dieselben wie im Jahre 1923. In den Absatzmöglichkeiten innerhalb Schwedens war jedoch eine leichte Besserung wahrzunehmen. Die Ausfuhr wies ebenfalls eine Zunahme auf; die Preise waren immer noch unbefriedigend, während des letzten Teiles des Jahres konnten sie aber verbessert werden. Die Zufuhr von Roherzen war genügend. Die dafür maßgebenden Preise waren ungefähr dieselben, wie im vorhergehenden Jahre.

Die ausländische Konkurrenz war fast gänzlich vom einheimischen Markt verschwunden. Dagegen machte sich dieselbe auf dem Exportmarkt bemerkbar, besonders in Legierungen, die in Norwegen hergestellt werden. Die deutsche Konkurrenz hat nahezu aufgehört, da ein großer Teil während des Krieges entstandener Werke gezwungen war, ihren Betrieb nach der Stabilisierung auf andere Produkte umzulegen. Die Arbeitsverhältnisse waren geregelt, Lohnstreitigkeiten haben sich nicht gezeigt.

Der finanzielle Erfolg ist für die meisten schwedischen Werke immer noch als unbefriedigend zu bezeichnen. Immerhin dürften die Abschlüsse im allgemeinen bedeutende Verbesserungen aufgewiesen haben, seitdem die schlimmsten Erscheinungen der Krisenzeit zum größten Teil überwunden werden konnten.

Herstellung von Ferrolegierungen.

1913—1915	13 602 Tonnen
1916—1920	19 576 „
1921	5 659 „
1922	11 182 „
1923	19 012 „

Glucose. Diese Industrie konnte die letzten notierten Preise für Kartoffelmehl nicht bezahlen. Infolgedessen haben die meisten Fabriken im Herbst 1924 ihren Betrieb eingestellt. Dadurch wird der amerikanische Glucose-Trust bis auf weiteres den schwedischen Markt allein behaupten.

Herstellung von Stärke und damit verbundenen Produkten, in Tonnen.

	1916—1920	1921	1922	1923
Kartoffelstärke	12 747	9 852	12 930	11 504
Stärkezucker und Sirup	3 327	1 401	2 012	3 172
Kartoffelgrauen und Sago	680	223	471	388
Dextrin und damit zusammenhäng. Präparate (Appreturen)	539	268	441	499 (1181)

Protest der „Chemical and Dyestuffs Traders' Association“ gegen die Schutzzollpolitik der Regierung.

Auf der Generalversammlung der „British Chemical and Dyestuffs Traders' Association“ wurde gegen die verschiedenen Schutzgesetze („Safeguarding of Industries Act“, „Dyestuffs Act“ usw.), welche den englischen Chemikalienhandel beengen, lebhafter Protest erhoben. Der Vorsitzende, Victor Blagden (V. Blagden and Co., Ltd.), führte etwa folgendes aus:

Die verschiedenen Schutzgesetze erweisen sich als eine Quelle dauernder Beschränkungen und Schwierigkeiten für den englischen Chemikalien- und Farbstoffhandel. Die Fabrikanten suchen auch im Chemikalienhandel die Handelsorganisationen auszuschalten und finden in diesem Bestreben höheren Orts offenbar starke Unterstützung. Der Tätigkeit der Vereinigung ist dadurch ein natürliches bestimmtes Ziel gegeben.

Das Industrieschutzgesetz.

Endlos sind die Belästigungen, die sich bei der Einfuhr von Chemikalien ergeben, wenn diese unter das Industrieschutzgesetz fallen; Verzögerungen und damit verbundene Verluste für Händler und Verbraucher sind das Gewöhnliche, und zwar sind diese meist auf die dem Gesetz beigegebene Liste von zollpflichtigen Chemikalien und deren Auslegung zurückzuführen. In dieser Liste sind Hunderte von Artikeln mit einem „R“ versehen zum Zeichen, daß nur das Reinprodukt zu verzollen ist, daß aber die Handelsware nicht unter das Gesetz fällt. Die Einfuhr von Reinprodukt ist, wenn überhaupt vorhanden, unbedeutend, während täglich große Mengen von Handelsware eingeführt werden. Der Zollbeamte nun, der eine Sendung von 10 oder 20 t eines chemischen Produktes abzufertigen hat, findet sie als zollpflichtig verzeichnet, falls die Ware „R“ oder rein ist. Daß diese Ware in Säcken verpackt ist, daß eine derartige Menge schwerlich für Laboratoriumsarbeiten oder medizinische Zwecke geeignet sein wird, und daß der Frachtbrief sie als Handelsqualität spezifiziert, das alles genügt nicht zur Feststellung der Zollfreiheit. Es müssen Proben entnommen und zur Untersuchung verschickt werden und nach Tagen, manchmal erst nach Wochen, kommt dann als Untersuchungsergebnis zurück „nicht zollpflichtig“, worauf dann die Sendung freigegeben wird. Inzwischen mußte der Importeur Lagergeld zahlen, er konnte die Kunden verloren haben und die Marktlage konnte für ihn ungünstig geworden sein. So erwiesen sich im letzten Jahr nach zuverlässigen Informationen von etwa 8000 Sendungen, die auf Grund des Gesetzes angehalten und analysiert wurden, über 4000 als nicht zollpflichtig! Indessen gelang es den Bemühungen der Vereinigung in vielen Fällen, eine raschere Erledigung zu erreichen und so die Zeit- und Geldverluste zu vermindern.

Versuche der Vereinigung, von den Behörden eine klare Auskunft darüber zu erhalten, was unter „R-Qualität“ bei verschiedenen Chemikalien der Zollliste zu verstehen sei, hatten in keinem Fall einen befriedigenden Erfolg. Wie ist unter solchen Verhältnissen ein Geschäft möglich, wenn der Kaufmann nicht weiß, ob die Ware, die er vor der Einfuhr verkauft, zollpflichtig ist oder nicht, und er daher dem Käufer keinen festen Preis angeben kann?

Bei den zollpflichtigen Waren ergaben sich auch im vergangenen Jahr die gewohnten Schwierigkeiten, den richtigen Wert der Einfuhrwaren für die Erhebung der wertprozentischen Zölle festzustellen. Ein Importeur, der einen sehr großen Posten gekauft hat, wird natürlich viel niedrigere Warenrechnungen vorlegen können als einer, der nur einige Zentner einführt, und so wird dieser einen höheren Zoll zahlen als sein Konkurrent. Schwerer aber wiegt ein anderes Bedenken gegen die ad valorem-Zölle: dieses System verleitet bei heimlichem Einverständnis zwischen dem Lieferanten und dem skrupellosen Importeur nur zu leicht dazu, gefälschte Rechnungen vorzulegen und den für die Ware gezahlten Preis niedriger anzugeben als er in Wirklichkeit ist. In dieser Hinsicht hatten die Firmen, die sich im Chemikalienhandel eines guten Rufes erfreuen, unter unlauterer Konkurrenz zu leiden, und außerdem wurde die Staatskasse geschädigt.

Der englische Handel hat nichts gegen ein Gesetz dieser Art einzuwenden, wenn seine Anwendung durchaus auf die Schlüsselindustrien beschränkt bleibt, aber er protestiert energisch gegen seinen Mißbrauch und seine Ausdehnung auf viele Hunderte von Chemikalien, welche nichts mit den Schlüsselindustrien zu tun haben, dagegen das Ausgangsmaterial für einige der wichtigsten Exportindustrien darstellen.

Das Farbstoffeinfuhrgesetz.

Auch über das Farbstoffeinfuhrgesetz herrscht in den Kreisen des Handels Unzufriedenheit; seine Anwendung läßt sehr viel zu wünschen übrig. Besonders richten sich die Beschwerden gegen die Bekanntgabe der in den Einfuhrbewilligungsgesuchen mitgeteilten Namen der Kunden und anderer Einzelheiten. Diese Praxis des Lizenzkomitees wurde von dem „Board of Trade“ ausdrücklich gebilligt und der Vorschlag der Vereinigung, vorher die Erlaubnis der Händler und der Kunden einzuholen, wurde abgelehnt mit dem Bescheid, daß die sofortige Bekanntgabe „von der größten Bedeutung für die Entwicklung der englischen Farbstoffindustrie sei“.

Dieses Vorgehen des Lizenzkomitees trifft den englischen Handel an der Wurzel. Sollte es unter dem Farbstoffeinfuhrgesetz tatsächlich möglich sein, die Händler zu zwingen, auf diese Weise ihre Kundschaft der Konkurrenz preiszugeben? Das Exekutivkomitee der Vereinigung war jedenfalls nicht der Meinung, daß ein derartiger Eingriff in die Rechte der Händler im geringsten notwendig sei, um zu einer Entscheidung über ein Einfuhrbewilligungsgesuch zu gelangen und es hat deshalb den Mitgliedern empfohlen, dem Lizenzkomitee die Namen der Kunden nicht anzugeben.

Nie hat die Vereinigung gegen die Idee, aus welcher das Gesetz hervorgegangen ist, und gegen seinen ausgesprochenen Zweck Einwendungen gemacht. Das Gesetz verbietet die Einfuhr von Farbstoffen ohne Bewilligung: mit dieser Tatsache erklärt sich die Vereinigung einverstanden, solange dies im Landesinteresse liegt, obgleich die Frage offen bleibt, ob es nicht unbillig ist, hierbei die Hauptlast auf einen Teil der Bevölkerung abzuwälzen, und außerdem unter diesen Umständen die Erreichung des Vorkriegsstandes in der Ausfuhr von Textilien und anderen Waren unmöglich gemacht wird. Wogegen die Vereinigung aber Einspruch erhebt, ist die einseitige und willkürliche Art der Anwendung des Gesetzes, und sie verlangt, daß der Kaufmann in seiner Bedeutung für die Industrie von dem Lizenzkomitee nicht völlig mißachtet werde, daß er nicht allgemein geächtet werde und daß seine Interessen nicht völlig ignoriert werden. In anderen Ländern, wie etwa in Amerika, wo ähnliche Lizenzsysteme bestehen, werden ausführliche Listen über die erteilten Lizenzen regelmäßig herausgegeben, und es ist sehr bedauerlich, daß die englische Regierung sich nicht auch hierzu entschließen kann.

Die Reparationsfarbstoffe.

Im vergangenen Jahr erreichte die Vereinigung die Einführung eines besonderen Rabatts für Kaufleute, die Reparationsfarbstoffe zum Wiederverkauf übernehmen. Die Vereinigung ließ bei den Mitgliedern Verzeichnisse über die Ankunft der von Deutschland auf Reparationskonto gelieferten Farben zirkulieren, die vom „Board of Trade“ ausgefertigt wurden, welches damit in diesem Fall den Kaufmann als notwendiges Element in der Farbstoffindustrie anerkannte. Die Einfuhr großer Mengen von Farben als Reparationsleistung „in natura“ hörte Ende des Jahres auf, doch bestanden noch sehr beträchtliche und wertvolle Lager, die zu liquidieren waren. Dies hätte wohl in einer mehr geschäftsmäßigen Weise geschehen können, als es tatsächlich der Fall war. Mit dieser Aufgabe wurden von der Regierung die großen Farbenfabrikanten betraut, was vom Standpunkte des Geschäftsmanns sehr sonderbar erscheint und wohl schwerlich einen schnellen Verkauf ermöglichen dürfte. Die angesetzten Preise waren so hoch, daß die Einfuhr, wenn man eine Bewilligung bekommen hätte, durchweg billiger möglich gewesen wäre; für den Handel boten sie keinen Anreiz. Den Schaden der Verbraucherindustrien, welche mit der mit billigen Farbstoffen arbeitenden ausländischen Konkurrenz zu kämpfen haben, scheint man gering zu achten.

Die Entwicklung der Vereinigung.

Die Mitgliederzahl der Vereinigung nahm im Berichtsjahr in befriedigender Weise zu, indessen haben sich einige Firmen, besonders im Norden, noch nicht angeschlossen.

Ohne den Kaufmann würde den Verbrauchern sehr bald durch die wirtschaftlichen Interessenverbände das Leben schwer gemacht werden. Es würde eine große Wohltat für den Handel sein, wenn die Fabrikanten sich um die Verbesserung der Fabrikationsprozesse bemühen und sich auf Forschungsarbeiten konzentrieren würden statt in Rohmaterialien zu spekulieren und mit den Produkten anderer Fabrikanten zu handeln. Sie sollten das schwierige Geschäft der Verteilung denen überlassen, welche es bisher schon zum allgemeinen Vorteil bei sehr geringem Gewinn getan haben. Die Behörden aber sollten in dieser Sache nicht Partei ergreifen, sondern beide Teile gleich behandeln.

Die englische Farbstoffpolitik.

Ueber das englische Farbstoffeinfuhrgesetz und die Farbstoffpolitik der Regierung sprach weiter der Vizepräsident Reynolds:

Die meisten Farbstoffverbraucher in England sind der Ueberzeugung, daß eine umfassende Entwicklung der Farbenindustrie für die industrielle Sicherheit Englands notwendig ist.

Die von der Regierung eingesetzte Untersuchungskommission sagte in ihrem Bericht: „Wir empfehlen Schritte zu unternehmen, um die fabrikatorische Tätigkeit in den großen Farbenfabriken so zu koordinieren, daß doppelt geleistete Arbeit und Kräftezersplitterung vermieden wird, und außerdem die Fabrikanten durch Subsidien oder Darlehen zu unterstützen.“

Wir empfehlen weiter, die Einfuhr von ausländischen Farben zu verbieten — mit Ausnahme der Farben, welche auf Grund einer von einer unabhängigen Instanz ausgestellten Lizenz freigegeben werden, einer Instanz, deren Pflicht es ist, indem sie die Erhaltung und den Fortschritt der Farbenindustrie im Auge hat, doch auch die Interessen der Farbstoffverbraucher bei der Ausübung einer Kontrolle über die Zulassung von ausländischen Farben zu schützen.“

Auf Grund der Kriegserfahrungen entschloß sich die Regierung endgültig, die Errichtung von Farbenfabriken im Interesse der Landessicherheit zu unterstützen; vor Annahme des „Dyestuffs Act“ wurde aber den Farbstoffverbrauchern folgendes Versprechen

gegeben: „Es ist die feste Ueberzeugung der Regierung, daß es im Landesinteresse notwendig ist, daß in England Fabriken für synthetische Farbstoffe bestehen und mit ihren Stäben von Chemikern und anderen Fachleuten Beschäftigung haben und daß diese ganze Industrie an Ausdehnung der Industrie irgendeines anderen, vielleicht einmal feindlichen Landes gleichkommen soll. Es ist die feste Ueberzeugung der Regierung, daß dies ausgeführt werden kann, ohne daß die Textilindustrie und andere Farben verbrauchende Industriezweige in eine im Konkurrenzkampf besonders nachteilige Lage gebracht werden.“

Die Mehrheit der Farbverbraucher stimmte diesem Gesetz unter der Bedingung zu, daß durch die Art seiner Anwendung nicht die Farben verbrauchenden Industrien gefährdet würden. Zusammen mit der Art, wie die Reparationsfarben eingeführt und verteilt werden, bringt dies Gesetz jedoch unsern Industrien Nachteile und gefährdet unsern Exporthandel in einem Maße, daß sein Schaden den Nutzen übertrifft. Eine vierjährige Erfahrung mit dem Gesetz und der Art seiner Handhabung hat bewiesen, daß der Textilhandel und die Farbstoffverbraucher unter einer unbilligen Belastung zu leiden haben, während die Bemühungen um die Erreichung des nationalen Zieles nur teilweise erfolgreich waren. Die Lage ist mehr und mehr unhaltbar geworden.

Die Preisfrage.

Die Preise wurden dauernd hochgehalten, die Auswahl wurde beschränkt. Die englischen Farbstoffpreise stehen etwa 50—500% über den von den ausländischen Konkurrenten bezahlten und die durchschnittliche Mehrbelastung dürfte nicht weniger als 75% ausmachen. Das Geschäft geht in großem Umfang für England verloren und fällt den Konkurrenten in andern Ländern zu, welche ihre Farben ohne Hindernisse und Beschränkungen so zu günstigen Preisen kaufen können. Indigo z. B. wurde in England mehr als irgendein anderer Farbstoff verbraucht und kann daher als Maß für den entstandenen Schaden gelten. Seit Verabschiedung des „Dyestuffs Act“ war der Durchschnittspreis für Indigo praktisch doppelt so hoch wie in anderen Ländern mit Indigofärberei. Der gegenwärtige Verkaufspreis für 20% igen synthetischen Indigo stellt sich in England auf 1 sh. 4 d. pro lb. gegenüber den von 7½ d. bis 10 d. pro lb. schwankenden Preisen in Frankreich, Italien, Belgien, Deutschland, den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, China, Indien und andern Ländern, welche den Textilprodukten Englands auf den Weltmärkten mehr oder weniger Konkurrenz machen. Die Spanne zwischen dem niedrigsten Nettopreis in England und dem höchsten Preis in einem der Konkurrenzländer beträgt mindestens 50 £ pro t. Den Verbrauch an Indigo kann man selbst bei der gegenwärtigen Lage des Handels auf 2000 t 20%igen Indigo pro Jahr schätzen. Das macht eine Differenz von 100 000 £ pro Jahr zum Vorteil der ausländischen Konkurrenz. Der Wert von 2000 t 20%igen Indigo zu 1 sh. 3 d. pro lb. beträgt 280 000 £. Wenn man die Ausgaben für Indigo auf durchschnittlich 10% der Kosten für die Textilfertigwaren schätzt, wird der Gesamtwert der mit Indigo gefärbten und bedruckten Textilien ungefähr 2 800 000 £ betragen. Hiervon entfallen wahrscheinlich 800 000 £ auf den Inlandshandel und 2 000 000 £ auf den Export. Daher schädigt der übermäßige Preis, welcher in England für Indigo verlangt wird, einen Exporthandel, der einen Wert von 2 000 000 £ darstellt.

Die wahre Stimmung unter den Farbstoffverbrauchern.

Am 10. März teilte der Präsident des „Board of Trade“ im Unterhaus mit, daß das Gesetz, solange die gegenwärtige Regierung die Verantwortung trage, in dem Sinne angewendet werden würde, in

welchem es erlassen worden sei. Aber schon seit einiger Zeit ist es in bezug auf Indigo und einige andere Farbstoffe nicht in diesem Sinne angewendet worden, sondern man hat eine unerträgliche Last auf die Verbraucher gelegt und die Händler so gut wie gänzlich ausgeschaltet. Aus der Mitteilung des Präsidenten des „Board of Trade“ mußte das Unterhaus entnehmen, daß die Verbraucher zufrieden seien und alles in Ordnung sei. Wenn der Präsident des „Board of Trade“ über die wahre Sachlage informiert sein möchte, so braucht er nur eine Abstimmung unter den Farbstoffverbrauchern im allgemeinen und etwa den Indigoverbrauchern im besondern herbeizuführen, ob sie nach vierjähriger Erfahrung mit dem Dyestuffs Act für Verlängerung, Aufhebung, Freihandel oder Schutzzoll sind. Das Resultat einer solchen Abstimmung dürfte überraschend sein. (1120)

Der Platin-„boom“ in Transvaal.

Schon vor längerer Zeit berichtete die „Frankf. Ztg.“ über die im Jahre 1923 gemachten Platinfunde im Waterbergdistrikt in Transvaal, welche nach Ueberwindung der anfänglichen Skepsis auf günstige Berichte der Sachverständigen in Südafrika hin einen richtigen Platinboom entfesselten. Dieser wird aber, wie jetzt dem Blatt geschrieben wird, weit aus übertroffen durch die Entwicklung, die sich an die Nachricht von den im Juni 1924 entdeckten Lagerstätten im Lydenburg-Distrikt, 100 englische Meilen westlich von den früheren, knüpfte.

An der Johannesburger Börse kam es zu Szenen der Erregung, die man seit 20 Jahren nicht mehr erlebt hatte und die denen des Goldboom der 80er Jahre ähnelten. Inzwischen ist auf den alten Fundstätten in der Gegend des Waterberges eifrig gearbeitet worden. Während dort zeitweise sehr reiches Erz erhalten wurde, schwankte doch der Wert ganz ungemessen, und es hat den Anschein, daß sich lohnendes Erz nur in einem beschränkten Gebiet findet. Die Transvaal Platinum Ltd. hat bisher 4500 t Erz gefördert, dem man einen Durchschnittsgehalt von 100 dwts Platin pro Tonne zuschreibt. Das Randmines-Untersuchungslaboratorium hat mit den Extraktionsversuchen ermutigende Ergebnisse erzielt. Während das Waterberg-Platin in Quarz eingesprengt vorkommt, welche Art der Lagerstätten bisher unbekannt war, findet sich das Lydenburg-Platin in basischem Eruptivgestein und auch als Alluvialplatin, wie es hauptsächlich in Rußland und in Kolumbien, den beiden ersten Platinproduzenten der Erde, gewonnen wird. Die erste Entdeckung geschah im Juni 1924 in einem Flußbett bei der Farm Mandaagshock, im Steelpoorttal östlich der Luluberge. Bald folgten weitere Funde in der Nähe und weiterhin am Steelpoortfluß, und heute kennt man bereits eine Erstreckung von über 100 Meilen von der Nähe der Stadt Dullstroom an der Belfast-Lydenburg-Eisenbahn bis zum Olifantsfluß. Zunächst liefen nur Gerüchte um und erst im Dezember 1924 zog eine Regierungsproklamation, die drei Farmen zum Prospektieren freigab, die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich. Jetzt sind die Hauptgesellschaften, die das Land in Händen haben, die Transvaal Consolidated Lands, die Transvaal Estates and Development Co., die South African Townships Co., die Lydenburg Platinum Co. und die Platinum Proprietary Co., denen sich eine Reihe weiterer anschließt. — Der mittlere Gehalt des Eruptivgesteins an Platin übersteigt selten 5 dwts. pro Tonne, er bleibt aber über mindestens 60 Meilen bemerkenswert konstant, so daß man fast in Analogie zum Witwatersrand von einem „Platinrand“ sprechen könnte. Bei dem derzeitigen Platinpreis lohnt noch ein Gehalt von 1,25 dwts. pro Tonne, und wenn der Preis auf 15 englische Pfund pro Unze (ca. 30 g) Platin zurückginge, von 2 dwts. Erz von 2 bis 3 dwts. soll in „enormen Mengen“ vorkommen. Diese Zahlen beziehen sich auf Eruptivgestein; das Alluvialplatin kann bedeutend billiger gewonnen werden, aber die Lagerstätten sind von verhältnismäßig geringem Umfang.

Nach dem Bericht von Dr. Wagner von der südafrikanischen geologischen Landesanstalt, der in der Februarnummer des „Journal of Industries“ erschien, ist, selbst wenn das Platinerz sich nicht weit in die Tiefe erstreckte, doch auf Grund der bisherigen Ergebnisse der Lydenburg-Distrikt als platinführendes Land von erster Bedeutung anzusprechen und nach dem Bericht von O. Letcher in „Engineering and Mining Journal-Press“ handelt es sich hier wahrscheinlich um das größte jemals entdeckte Platinvorkommen der Erde.

Zu dieser Frage schreibt „Chemist and Druggist“ (London): Auf den Platinmarkt haben die südafrikanischen Funde nur einen geringen Einfluß gehabt und die Preise haben sich in den letzten Monaten nur wenig geändert; die im Herbst erwartete stärkere Nachfrage aus dem Juweliergewerbe blieb zwar aus, aber trotzdem hielt sich der hohe Preisstand infolge der ungenügenden Weltproduktion. Die Preisschwankungen bewegten sich in den letzten 2 Jahren in ungewöhnlich engen Grenzen: ein Beweis für die gesunden Zustände auf dem Platinmarkt, dessen Kontrolle jetzt vorwiegend in den Händen der Amerikaner liegt, während sie vor dem Krieg von den englisch-kontinentalen Interessenten ausgeübt wurde, welche über die russische Produktion verfügten.

Die russische Produktion beträgt jetzt nicht viel mehr als ein Drittel der kolumbischen, welche nach den letzten Schätzungen zu 70 000 Unzen u. m. im Jahr angenommen wird; von anderer Seite werden indessen wesentlich niedrigere Zahlen angegeben. Genaue Nachweise über die russische und die kolumbische Produktion zu erhalten, war stets schwierig, doch ist zweifellos die gesamte Weltproduktion gegenwärtig nicht höher als 100 000—110 000 Unzen, oder nicht viel mehr als ein Drittel der Produktion einige Jahre vor dem Krieg, als Rußland 250 000—300 000 Unzen lieferte und die kolumbische Produktion von 10 000 auf 15 000 Unzen stieg.

Noch in den Jahren 1909 bis 1911 kamen über 300 000 Unzen jährlich zu Preisen von 4 £ 11 sh. 6 d. bis 9 £ 5 sh. für die Unze auf den Markt; jetzt werden 25 £ gezahlt und selbst zu diesem Preis kann die Nachfrage nicht gedeckt werden.

In der nachstehenden Tabelle sind die höchsten und niedrigsten Preise für das raffinierte Metall in den letzten drei Jahren angegeben:

	Höchster Preis		Niedr. Preis	
	£	sh.	£	sh.
1922	25	—	19	—
1923	29	—	22	—
1924	27	—	25	—
1925 (bis April) .	25	10	24	10

Die sinkende Tendenz in den Wintermonaten war hauptsächlich auf die schwächere Nachfrage in Amerika, aber auch in Europa zurückzuführen und die Preise gingen auf 24 £ 10 sh. per oz. und weiter zurück; der März brachte dann eine Steigerung um etwa 1 £.

Die gegenwärtige Produktion ist kaum imstande, die starke Nachfrage, besonders in den Ver. Staaten, wo die Bestände trotz einer beträchtlichen Wiedergewinnung aus Abfällen abnehmen, zu decken, und man darf für geraume Zeit nicht erwarten, daß sie die Absatzmöglichkeiten übersteigen wird. Sollten später die Preise sinken, so würden sich für das billigere Metall Anwendungen finden, für die es heute zu teuer ist. (1061)

Die Lage des Schwefelmarktes 1924 und die weitere Entwicklung*).

Der Welthandel in Schwefel zeigte im vergangenen Jahr einen leichten Rückgang gegen 1923. Von wohlinformierter Seite wird der Verbrauch auf 1 750 000 t, der Bestand in den Händen der Produzenten zu Anfang 1925 auf ca. 2 250 000 t geschätzt. Der größte Erzeuger sind natürlich die Vereinigten Staaten, deren Produktion aber von 2 036 100 t 1923 auf 1 220 000 t 1924 zurückging, während die sizilianische Produktion seit dem Krieg dauernd zugenommen hat, von 137 640 t 1922 auf 206 238 t 1923 und schätzungsweise 223 577 t 1924. Außerdem findet noch eine geringe Produktion in Japan und Chile statt: die japanische, die zum größten Teil im Lande selbst verbraucht wird, beträgt 30 000 bis 35 000 t, die chilenische erreichte ihr Maximum 1918 mit nahezu 20 000 t und ging seither auf weniger als 10 000 t zurück; auch sie wird in der Hauptsache im Lande zur Herstellung von Sprengstoffen für die Bergwerke und die Salpeterindustrie verwendet.

Die Entwicklung der amerikanischen Schwefelindustrie während und nach dem Krieg bedrohte die sizilianische mit Vernichtung, doch wurde die Kata-

strophe infolge von „cut throat“-Konkurrenz durch das Abkommen von 1923 abgewendet, dessen günstige Wirkung auf die sizilianische Produktion sich aus den obenstehenden Zahlen ergibt. Durch dieses Abkommen, welches bis zum 30. September 1926 läuft, mit der Möglichkeit der Verlängerung, wurden die Weltmärkte zum beiderseitigen Nutzen verteilt.

Von den 1 220 000 t, die im letzten Jahr in den Ver. Staaten produziert wurden, kamen 484 143 t zur Ausfuhr, gegen 474 475 t im Vorjahr. Die große Masse der Produktion wird als Rohschwefel im Handel geführt, obgleich er einen ziemlich hohen Reinheitsgrad besitzt; der Anteil des sublimierten und raffinierten Schwefels, sowie der Schwefelblüten an der Ausfuhr betrug 1924 nur 2329 t und 1923 nur 1950 t. Die Ausfuhr aus Sizilien stieg infolge des Abkommens von 133 263 t 1922 auf 217 172 t 1923 und 312 079 t 1924. Der Hauptabnehmer des sizilianischen Schwefels ist England, und schon aus den englischen Einfuhrzahlen könnte man die Besserung in der Lage der dortigen Industrie entnehmen. Im Jahr 1912 betrug die englische Gesamteinfuhr an Schwefel, die praktisch vollständig aus Sizilien kam, während die Ver. Staaten damals unbeteiligt waren, 21 760 t; 1918 war sie auf 72 720 t gestiegen, wovon Sizilien 60 000 t lieferte. Nachdem 1920 bis 1922 die scharfe amerikanische Konkurrenz das sizilianische Produkt nahezu vollständig verdrängt hatte, stieg 1923 dessen Anteil wieder auf 60 000 t an einer Gesamteinfuhr von 88 000 t. Diese Angaben gelten nur für Rohschwefel; die Einfuhr von sublimiertem Schwefel und Schwefelblüten fiel von 12 400 t 1920 auf nur 5030 t 1923, dem letzten Jahr, für welches eine gesonderte Statistik vorliegt. Die Steigerung der englischen Einfuhr (von rohem und raffiniertem Schwefel zusammen) in den letzten Jahren, von 54 490 t 1922 auf 93 030 t 1923 und 110 522 t 1924, ist auf die zunehmende Verwendung von Schwefel an Stelle von Pyrit in den Schwefelsäurefabriken zurückzuführen.

Nach der Statistik für die ersten 2 Monate von 1925 hat die Einfuhrsteigerung weiter zugenommen und zugleich ist eine Preissenkung eingetreten; zu Anfang des Jahres wurden auf dem englischen Markt notiert: Schwefelblüten mit ca. 13 £, Stangenschwefel mit 12 £ 10 sh. und amerikanischer mit 6 £ per t (cif). Um die Mitte von 1923, nach Abschluß des Abkommens, betrugen die entsprechenden Preise 8 £ 5 sh., 8 £ 6 sh. und 5 £ 5 sh.; ein Jahr später notierten Blüten und Stangenschwefel niedriger, zu 7 £ 10 sh., während amerikanischer Schwefel auf 5 £ 15 sh. gestiegen war; in der 2. Hälfte von 1924 wurden für Blüten 8 und dann 9 £ gezahlt, weiterhin sank der Preis aber wieder auf den früheren Stand von 7 £ 10 sh. Daß eine weitere Senkung nicht zu erwarten ist, eher eine Steigerung, dafür spricht die Äußerung eines der bedeutendsten amerikanischen Produzenten, daß die gegenwärtigen Preise zu niedrig und eine Zeitlang sogar unrentabel gewesen seien; er erwartet im Laufe des Jahres in Verbindung mit einer stärkeren Nachfrage eine Ueberschreitung des Preisstandes der letzten 2 bis 3 Jahre.

Viel ist für die Auffindung neuer Anwendungsmöglichkeiten für Schwefel geschehen, aber vor allem setzen die Schwefelproduzenten ihre Hoffnung auf einen vermehrten Absatz auf die stetige Zunahme des Weltverbrauchs an Düngemitteln, welche einen direkten Einfluß auf die Schwefelsäureproduktion hat. (1121)

Der Arbeitsmarkt im März 1925.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 17 vom 1. Mai 1925).

Die überwiegend günstige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hielt den März hindurch an. Führend waren nach wie vor Landwirtschaft, Baugewerbe, Verkehrsgewerbe, Lohnarbeit, im ganzen also die Außenarbeiten. Abschwächungen machten sich in geringem Umfange im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, im

* Nach „Chemist and Druggist“ (London).

Bekleidungsgewerbe, in Metallverarbeitung und Maschinenindustrie sowie im Spinnstoffgewerbe geltend; doch erreichten sie nirgend den Charakter ausgesprochener Verschlechterung.

Krankenkassenstatistik. Der Mitgliederbestand der reichsgesetzlichen Krankenkassen stieg im Laufe des März weiter, so daß auf eine entsprechende Besserung des Beschäftigungsgrades geschlossen werden darf. Die 5544 Kassen, die berichtet haben, zählten am 1. März 12 805 046, am 1. April dagegen 12 965 312 versicherungspflichtige Mitglieder; das bedeutet eine Besserung um 160 266 oder 1,3 % (im Vormonat 1,1 %).

Arbeitsnachweisstatistik. Ein weiteres starkes Anwachsen des Stellenangebots kennzeichnete die Entwicklung bei den Arbeitsnachweisen während des Berichtsmonats. Im ganzen stiegen die Stellenangebote von 533 477 im Februar auf 624 669 im März d. h. um 17,1 % (im Vormonat + 12,4 %). Die Zahl der Arbeitsgesuche ging in der gleichen Zeit von 1 463 192 auf 1 445 441, d. h. um 1,2 % (im Vormonat 1,9 %) zurück. Vermittlungen wurden gezählt im Februar 430 047, im März 495 660, d. h. 65 613 oder 15,3 % mehr (im Vormonat + 9,2 %). Die Gesamtandrangsziffer stellte sich auf 231 im März gegen 274 im Vormonat. 34,3 % aller Arbeitsgesuche, 79,4 % aller Stellenangebote führten zu einer Vermittlung (im Vormonat 29,4 bzw. 80,6 %).

Arbeitslosenstatistik. Die Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern der Arbeiterfachverbände hat weiter abgenommen. Bei 40 berichtenden Verbänden kamen im März auf 3 638 957 Mitglieder 211 987 Arbeitslose, d. h. 5,8 % (gegen 7,3 % im Februar).

Kurzarbeitsstatistik. In der Zahl der Arbeitszeitverkürzungen ist gegenüber dem Vormonat eine erhebliche Änderung nicht eingetreten. Nach den Meldungen der 35 Verbände arbeiteten von 3,13 Millionen Mitgliedern 158 681 oder 5,1 % verkürzt (gegenüber 5,3 % im Vormonat). Die geringe hierin sich ausdrückende Verbesserung wird dadurch abgeschwächt, daß das Maß des Ausfalls an Arbeitsstunden in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen sich etwas erhöht hat.

Statistik der unterstützten Erwerbslosen. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge hat weiter nachgelassen. Unterstützt wurden am 15. März 514 576, am 1. April 465 761, d. h. 48 815 oder 9,5 % weniger, am 15. April noch 394 292, also gegenüber dem 1. April eine weitere Verringerung um 71 469 oder 15,3 %. Diese Zahlen bedeuten lediglich die aus öffentlichen Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Unterstützten; sie enthalten nicht die mitunterstützten Familienangehörigen Erwerbsloser und dürfen auch keineswegs mit der Gesamtzahl aller Arbeitslosen gleichgestellt werden. (1157)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Englische Reparationsabgabe.

Die Devisen-Abteilung der Reichshauptbank hat über die Ablieferung von aus dem Export nach England hervorgehenden Devisen an die Reichsbank folgendes Merkblatt herausgegeben:

Die abzuliefernden Pfund-Devisen werden von den Bankanstalten, in deren Bezirk die abliefernde Firma ihren Wohnsitz hat, zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank entgegengenommen und ausschließlich in Reichsmark abgerechnet.

Die Ablieferung kann — entweder direkt oder durch Vermittlung der Bankverbindung der ablieferungspflichtigen Firma — erfolgen:

1. durch Zahlung oder Kontoübertrag auf das Konto des Reichsbank-Direktoriums bei einer der nachstehenden Banken in London:
Bank of England,
Barclays Bank Limited, 168, Fenchurch Street,
Guaranty Trust Company of New York, London
Office, 32, Lombard Street,
S. Japhet & Co., Ltd., 60 London Wall,
Kleinwort, Sons & Co., 20, Fenchurch Street,
Lazard Brothers & Co., Ltd., 11, Lombard Street,
Midland Bank Limited, 5, Princes Street,
National Provincial Bank Limited, 2, Princes Street,
J. Henry Schröder & Co., 145, Leadenhall Street,
Seligman Brothers, 18, Austin Friars.

Abrechnung und Ueberweisung des Gegenwerts erfolgt nach Eingang der Gutschriftsanzeige zum letztbekannten Berliner Geldkurs für Auszahlung London, abzüglich 1‰, mindestens 50 Pfg.,

2. durch Einreichung von Schecks oder kurzen Wechseln, die zum Inkasso gesandt werden sollen.

Abrechnung und Ueberweisung des Gegenwertes erfolgt nach Eingang der Gutschriftsanzeige zum letztbekannten Berliner Geldkurs abzüglich 1‰, mindestens 50 Pfg. (evtl. wird der fehlende Stempel und 1½‰ Nebenplatzgebühr abgezogen),

3. durch Einreichung von Schecks oder Wechseln, die sofort von der Reichsbank angekauft werden können.

Erforderlich ist dazu, daß die einreichende Firma bei der Reichsbank akkreditiert ist, und daß die Unterschriften der Wechsel usw. den bankgesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Abrechnung erfolgt zum Geldkurs des Einreichungstages abzüglich Zinsen (zur Zeit zu 5 %) für die Laufzeit,

mindestens für 5 Tage. Die Gebühr beträgt 1‰, mindestens 50 Pfg. Eventuell wird fehlender englischer Stempel und 1‰ Nebenplatzgebühr abgezogen,

4. durch Einreichung von englischen Banknoten.

Der Ankauf dieser erfolgt zum Notengeldkurs des Einreichungstages abzüglich ½‰, mindestens 50 Pfg., Gebühr.

Bei jeder Einreichung oder Avisierung einer Zahlung ist eine Ablieferungserklärung (Affidavit) miteinzusenden. Formulare dazu sind bei den Bankanstalten und bei der Devisen-Abteilung der Reichshauptbank erhältlich, von denen auch Auskunft über nähere Einzelheiten erteilt wird. (1171)

Verzicht Siams auf § 18 Anlage II des Teils VIII des Friedensvertrages.

Die siamesische Regierung hat mit Note vom 28. Februar v. J. eine förmliche Erklärung darüber abgegeben, daß sie nicht beabsichtigt, ihr Recht auf § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Vertrages von Versailles durch Beschlagnahme deutschen Eigentums auszuüben. Dieser Verzicht bezieht sich auf das in Siam oder in siamesischem Machtbereich befindliche deutsche Eigentum, insbesondere auch auf Bankguthaben, sowie auf Waren, die in siamesischen Schiffen schwimmen oder zum Verkauf nach Siam gesandt sind.

Eine entsprechende Erklärung haben außerdem bis jetzt abgegeben: England, einschließlich der Kolonien ohne Selbstverwaltung, der Protektorate, Indiens und der früheren deutschen Schutzgebiete, die Südafrikanische Union, Neuseeland, Kanada, Neufundland, Japan, Belgien, die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Peru, Portugal, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Italien. (1174)

Zahlungsaufschub für Zölle.

„Ind. u. Hand.ztg.“ bringt folgende offiziöse Aussendung: Trotz wesentlicher Vorteile wird von der Möglichkeit, Zahlungsaufschub für die Zölle zu erlangen, recht wenig Gebrauch gemacht. Offenbar sind die Vorschriften hierüber infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse in Vergessenheit geraten. Gerade heute in der Zeit der Geld- und Kreditrestriktion ist die Inanspruchnahme eines solchen Zahlungsaufschubs zu empfehlen.

Der Aufschub geschieht jeweils für 3 Monate, was schon eine erhebliche Erleichterung bedeutet. Zölle, welche also im Juni zu entrichten sind, brauchen erst Ende August gezahlt zu werden, für Juli Ende September usw.

Die gestundeten Beträge müssen allerdings verzinst werden, zurzeit mit 9 % pro Jahr, d. h. abhängig vom jeweiligen Reichsbankdiskont. Auch hierin liegt noch ein bedeutender Vorteil gegenüber den heute noch üblichen Bankzinsen.

Als Sicherheit wird Bankbürgschaft gemäß vorgeschriebenem Formular verlangt; aber auch die Kosten einer solchen

werden sich ersparen lassen. Die Hauptzollämter dürften nämlich auch die Bürgschaftserklärungen zahlungsfähiger Industrie- und Handelsfirmen anerkennen. Auch in Wertpapieren kann Sicherheit geleistet werden.

Es besteht also kein Hindernis, von dieser gesetzlich vorgesehenen und vorteilhaften Zahlungserleichterung Gebrauch zu machen.

Entsprechende Anträge sind an die Hauptzollämter zu richten. (1227)

Ausland

Großbritannien. Die vorgeschlagenen Schutzzölle. Außer den auf S. 307 der „Chem. Ind.“ mitgeteilten Zollvorschlügen für Kunstseide hat der Schatzkanzler noch folgende für die chemische Industrie in Betracht kommenden Schutzzölle dem Parlament unterbreitet:

	Bestehende Zölle		Vorgeschlagene Zölle	
	Allgemeiner Satz	Vorzugszoll	Allgemeiner Satz	Vorzugszoll
Glucose: fest . . .	0 7 5		0 7 5	0 4 8 $\frac{1}{2}$
flüssig . . .	0 5 4		0 5 4	0 3 4 $\frac{2}{3}$
Saccharin . per Unze	0 3 9		0 3 9	0 2 4 $\frac{1}{2}$
Kinomatographische Filme:				
Nicht belichtet .	{ per Fuß (Standardbreite 1 $\frac{3}{8}$ Zoll) }		{ £ s d 0 0 0 $\frac{1}{3}$ }	
			{ $\frac{2}{3}$ des vollen Satzes }	

(1185)

Zur Frage der Kunstseidezölle. Die „Courtaulds Ltd.“, bei weitem die bedeutendste der englischen Kunstseidegesellschaften, veröffentlicht in der Presse folgende Erklärung: „Die Geschichte der Kunstseideindustrie in den letzten Jahren ist durch dauernde Fortschritte in der Produktion gekennzeichnet. Im Hinblick auf die scharfe Konkurrenz und auf Grund von Ersparnissen in dem Fabrikationsverfahren wären wir ohne die Zoll- und Steuerpläne des Ministers in der Lage gewesen, beträchtliche Preisermäßigungen in Betracht zu ziehen, welche die Verwendung von Kunstseide stark gesteigert hätten. Die Kunstseidegarne kosten jetzt den sechsten Teil der Naturseidegarne und können daher ebensowenig wie Baumwolle und Wolle als ein Luxusartikel betrachtet werden.

Die englische Kunstseide wird in England mit englischen Maschinen hergestellt, und fast ihr ganzer Wert stammt aus englischer Arbeit, da der Wert des eingeführten Rohmaterials vernachlässigt werden kann.

Die Regierung aber will den Verbrauch von Kunstseide einschränken zugunsten der Baumwolle und Wolle, für die Großbritannien etwa 150 Mill. £ im Jahre zahlt, sie will die Entwicklung der Kunstseideindustrie in England aufhalten, zu einer Zeit, da in einer Reihe von anderen Ländern eine gesteigerte Tätigkeit auf diesem Gebiete einsetzt.“

Einen wesentlich anderen Standpunkt vertritt „Chem. Tr. Journ.“:

„Der erfreulichste Punkt in der Budgetvorlage ist die Ankündigung von Einfuhrzöllen auf Seide und Kunstseide, die in sorgfältig überlegter Abstufung am 1. Juli in Kraft treten sollen. Schon verschiedene frühere Schatzkanzler waren sich über die Bedeutung von Seidezöllen klar, aber der gegenwärtige ist der erste, welcher den Mut hatte, nach seiner Überzeugung zu handeln. . . . Der Zoll auf Kunstseide wird der einheimischen Industrie einen willkommenen Schutz bringen, der indessen nicht dem vollen Betrag des Zolles, sondern nur etwa dem achten Teil desselben entspricht, nämlich der Differenz zwischen dem Zoll und der Umsatzsteuer.“

In Italien scheint man nach einer Äußerung des Präsidenten der „Snia Viscosa“, Riccardo Gualino, in der „Gazzetta del Popolo“ durch die englischen Zollpläne nicht sehr beunruhigt zu sein; er schreibt: „Eine merkliche Beeinflussung der italienischen Produktion ist nicht zu befürchten; die Kunstseideproduktion in der ganzen Welt ist im Verhältnis zu den anderen Faserstoffen so gering (ca. 1 %), daß ein zeitweiliger Rückgang auf einem Markt leicht auf den anderen Märkten ausgeglichen werden kann; z. B. kommt jetzt aus den Ver. Staaten, die im letzten Jahre fast keine Einfuhr hatten, eine stärkere Nachfrage als aus England, und zwar trotz des Zolles von 45 % v. W.“ (1212)

Zur Frage des Schutzzolles für Glühstrümpfe. Nach einem Bericht der Schweizerischen Gesandtschaft in London hat das britische Board of Trade zur Prüfung des Schutzzollgesuches der „Incandescent Manufacturers' Association“ eine Untersuchungskommission eingesetzt, deren Mitglieder Sir Frederick Mills (Präsident), Sir John Barren und Mr. J. Arthur Aiton sind. Der Bericht bemerkt dazu: Schon lange sucht die Vereinigung einen Schutz gegen die Einfuhr von Glühstrümpfen zu erhalten, und sie war mit dem „Safeguarding of Industries

Act“ vom Jahre 1921 nicht zufrieden, weil dadurch nur die Thor- und Cersalze, mit denen die Strümpfe getränkt werden, nicht aber die fertigen Strümpfe mit einem Zoll belegt wurden; dieser Schutz wird für ungenügend erklärt. Die Vereinigung wird den Beweis zu erbringen haben, daß die englische Glühstrumpfindustrie von „wesentlicher Bedeutung“ ist, wie es in dem Weißbuch verlangt wird. (1160)

Frankreich. Aus- und Einfuhrverbote. Am 15. April 1925 ist eine neue Liste der Aus- und Einfuhrverbote veröffentlicht worden. Die auf S. 10 der „Chem. Ind.“ mitgeteilte Liste ist wie folgt zu ergänzen:

Ausfuhrverbote:

Pos.	
192	Steinkohlenteer (Erlaß vom 20. März 1920).

Einfuhrverbote:

0179 u. 0180	Benzol, Toluol, Steinkohlenteeröle, rein und gemischt (Erlaß vom 30. Mai 1923).	1167)
--------------	---	-------

Ausfuhrzölle. Nach einer am 15. April veröffentlichten Liste der Ausfuhrzölle sind nur „Viehknochen“ und „Zinkabfälle, Zinkasche usw.“ mit einem Zoll belegt. Alle anderen für die chemische Industrie in Betracht kommenden Produkte sind nach dem Gesetz vom 11. Januar 1892 zollfrei.

Pos.		Verzollung auf Grund des Erlasses vom	Mengen-einheit	Zoll
aus 66	Rohe Viehknochen: gepulvert und entleimt (ausgekocht) . . .	16. 2. 23	100 kg brutto	frct
	zugleich entfettet, zer kleinert und sortiert	16. 2. 23	100 kg brutto	3 frs.
	andere	16. 2. 23	100 kg brutto	7 frs.
aus 224	Zinkbruch, Zinkabfälle, Zinkschlacken, -aschen und -rückstände . .	25. 4. 25	—	15 %

Die Ausfuhrzölle gelten nicht für Sendungen nach den Kolonien, Protektoraten usw. und nach dem Saargebiet, sowie nicht für eine Grenzzone von 10 km, wenn die Produkte vom Erzeuger selbst ohne Benutzung der Bahn befördert werden. — Ausfuhrverbote werden nicht berührt. (1159)

Belgien. Zollermäßigungen für die Chemikalieneinfuhr nach Spanien gemäß dem „Modus vivendi“. Gemäß dem am 24. April abgeschlossenen und am 1. Mai in Kraft getretenen „Modus vivendi“ erhält Belgien für die nachstehenden chemischen Produkte einen 20%igen Nachlaß auf die Zollsätze der 2. Spalte des spanischen Tarifs:

Pos.	Produkt	Mengen-einheit	Zoll in Goldpeseten nach der 2. Spalte	Vertrags-zoll
797	Künstl. Indigo	kg	1,—	0,80
836	Farben, flüssig oder teigförmig	100 kg	60,—	48,—
844	Oelfirnisse	„	90,—	72,—
883	Präparate auf Basis von Kupfersulfat	„	5,—	4,—
886	Calciumnitrat, synthet. . .	„	1,—	0,80

„Journée Industrielle“ zählt die Zollvergünstigungen auf, welche Frankreich auf Grund der Meistbegünstigung infolge des belgisch-spanischen Handelsabkommens in diesen beiden Ländern zustehen; für die chemische Industrie kommt nur Pos. 122 des belgischen Tarifs (Terpentinöl) in Betracht; der Grundzoll beträgt 5 frs. per 100 kg mit dem Koeffizienten 2. (1219)

Niederlande. Das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Das holländische Finanzministerium hat am 27. vorigen Monats durch das Korrespondenzbureau im Haag folgende Mitteilung betreffend das Inkrafttreten des neuen holländischen Zolltarifs verbreiten lassen:

„Wie bereits früher mitgeteilt wurde, wird für den Handel und die Beamten vom Finanzministerium eine Bearbeitung des neuen Zolltarifgesetzes herausgegeben werden, welche u. a. eine lexikographische Liste der meisten Waren enthalten soll, welche in der Hauptsache eingeführt werden unter Angabe, welchem Einfuhrzoll sie unterworfen sind. Um eine beschleunigte Abfertigung zu ermöglichen, erscheint es wünschenswert, daß die Zollbeamten vor dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs in den Besitz der oben erwähnten Ausgabe

gelangt sind und daß auch der Handel die Gelegenheit hat, dieses Werk vor Abgabe von Zolldeklarationen zu studieren.

Wie wir jetzt aus guter Quelle erfahren, wird die Zusammenstellung dieses Buches noch einige Wochen erfordern. Im Zusammenhange hiermit kann das Inkrafttreten des neuen Zolltarifgesetzes vermutlich nicht eher als gegen den 1. Juli d. J. erwartet werden.“ (1177)

Schweiz. Handelsübereinkunft mit Lettland. Am 4. Dezember 1924 ist zwischen der Schweiz und Lettland eine Handelsübereinkunft unterzeichnet worden, die jedoch noch der Genehmigung durch die beiderseitigen Parlamente bedurfte und eist am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden anwendbar werden sollte. Dieser Austausch hat am 2. Mai in Riga stattgefunden, und die Übereinkunft steht somit seit diesem Tage in Kraft. Das erwähnte Abkommen regelt in üblicher Weise und auf der Grundlage der Meistbegünstigung nicht nur die gegenseitige Behandlung der Waren, sondern auch diejenige der Staatsangehörigen und Gesellschaften. (1176)

Spezialitäten-Verordnung im Kanton Wallis. Durch eine kürzlich erlassene Verordnung wird der Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten auf die Apotheken beschränkt und ist nur nach vorhergegangener Prüfung in einem staatlichen Untersuchungsinstitut und mit Genehmigung des Staatsrats gestattet. (1202)

Norwegen. Inlandssteuer für Aethyläther. Auf Grund einer königl. Bekanntmachung vom 31. März 1925 sind vom 1. Juli 1925 ab für Aethyläther, der im Lande hergestellt wird, 3,50 Kr. je Kilogramm zu entrichten. (1215)

Lettland. Der Verkauf ausländischer Parfümerien. Das Finanzministerium hat eine Verfügung erlassen, nach der ab 1. Juni nicht mehr gestattet sein wird, ausländische Parfüms offen nach Gewicht zu verkaufen. Die eingeführten Parfümerien dürfen nur in Originalverpackung in Verkauf gebracht werden, wobei die Flacons obligatorisch mit der Plombe des Zollamts versehen sein müssen. (1184)

Tschechoslowakei. Aufhebung von Einfuhrverboten. Das Handelsministerium in Prag hat soeben eine Bekanntmachung erlassen, nach der mit Wirkung vom 25. Mai d. J. ab für eine Reihe von Waren, deren Einfuhr bisher verboten war, Einfuhrfreiheit hergestellt ist. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

aus Pos. 100b andere Wagenschmiere;
Pos. 404 künstliche Schleif- und Wetzsteine;
aus Pos. 599d Soda, roh oder kristallisiert;
Pos. 599f Soda, calciniert; Wasserglas, flüssiges;
aus Pos. 600i kohlenaurer Kalk, künstlicher; Strontiumcarbonat, Bariumcarbonat; Calciumcarbid und Bariumchlorid sind ausgenommen. (1225)

Für einen Schutzzoll auf Montanwachs. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern hat sich für die Einführung eines Schutzzolles auf Montanwachs ausgesprochen. Um den Forderungen der Schuhcremefabriken entgegenzukommen, soll, laut „Tribuna“, die Einfuhr von 15 Waggons Montanwachs jährlich bewilligt werden. (1226)

Ungarn. Erleichterungen der Zollzahlung. Seit Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs hatten die Importeure, wie „Journ. Ind.“ schreibt, große Schwierigkeiten bei der Bezahlung der beträchtlichen Zollbeträge; die Dauer der Zollstundung, die schwer zu erhalten war, wurde als ungenügend bezeichnet. In Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse hat nun der Finanzminister mit Wirkung vom 1. April die Stundungsdauer von zwei auf drei Monate verlängert und den Zinsfuß von 18½% auf 12% für das Jahr herabgesetzt. (1201)

Bulgarien. Das Goldzollaufgeld. Das Handelsministerium hat eine Verordnung erlassen, nach der das bisherige Goldzollaufgeld von 1500% auch weiterhin bis zum 30. Juni d. J. in Kraft bleibt. (1187)

Zollfreie Einfuhr für Industriebedarf. Das Handelsministerium hat für folgende Produkte, wenn sie für Industrieunternehmungen bestimmt sind, Zollfreiheit zugelassen:

Ammoniak-Soda für Farbstoff- und Glanzmittelfabriken.
Garn und Zwirn aus Kunstseide auf Spulen oder in kleinen Strähnen für Textilfabriken. (1188)

Jugoslawien. Einfuhr von Giftpräparaten. Für die Einfuhr, den Handel und die Verwendung von Giftpräparaten zur Vernichtung von Insekten hat das Ministerium für Gesundheitswesen eine Verordnung vom 6. März 1925 erlassen. Die Einfuhr solcher Präparate wird nur mit Genehmigung des genannten Ministeriums gestattet, und zwar nur auf dem Wege über ein Zollamt, welches ein chemisches

Laboratorium besitzt. Das Ministerium wird die betreffende Bewilligung nur qualifizierten Personen, die jugoslawische Staatsangehörige sind, erteilen. (1216)

Türkei. Zollbehandlung der Einfuhr aus den Ver. Staaten. Nach einem Rundschreiben des Handelsministers wird die Einfuhr aus den Ver. Staaten bis zur Ratifizierung des Vertrages von Lausanne durch dieselben, falls keine unzulässig lange Verzögerung stattfindet, in derselben Weise wie die aus den anderen Signaturstaaten behandelt werden. (1196)

Italien. Erhöhung der Verbrauchssteuer für Zündhölzer. Durch einen kgl. Erlaß vom 9. April, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 18. April, wird die Verbrauchssteuer für Zündhölzer, welche auch von den (mit Einfuhrbewilligung) eingeführten Zündhölzern zu bezahlen ist, mit Wirkung vom 20. April in folgender Weise erhöht:

	Steuersatz alter Cent.	neuer Cent.
Wachszündhölzer (in Schachteln mit 100 Stück)		
je Schachtel	20	27,5
Zündhölzer mit paraffiniertem Holz:		
in Papierpackungen mit 28 Stück (Typ „Minerva“)	15	19
in Schachteln mit 200 Stück, für Haushaltszwecke	60	84
in Schachteln mit 30 Stück (Windzündhölzer)	40	56
in Schachteln mit 50 Stück (Schwedenzündhölzer)	10	13,3
Die Steuer für Schwefelzündhölzer (10 Cent. je Packung von 100 Stück) bleibt unverändert. (1200)		

Spanien. „Modus vivendi“ mit Kanada. Auf Grund eines Notenaustauschs zwischen den beiden Staaten, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 17. April 1925, wird Kanada die Sätze seines Zwischentarifs auf spanische Waren anwenden, welche direkt aus Spanien, oder über ein Land, das den Vorzugs- und Zwischentarif genießt, nach Kanada eingeführt werden. Andererseits wird die Einfuhr aus Kanada in Spanien nach der 2. Spalte des spanischen Zolltarifs verzollt werden.

Der „Modus vivendi“, der am 20. April in Kraft getreten ist, läuft mit dreimonatiger Kündigungsfrist bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrags, für den die Verhandlungen in kurzem aufgenommen werden sollen. (1223)

Valutazollaufschläge für die verschiedenen Länder. Die Coeffizienten für Mai sind wie folgt festgesetzt (vgl. „Chem. Ind.“ S. 273):

Portugal	6 039
Tschechoslowakei	20 802
Rumänien	3 250
Ungarn	0 010
Türkei	3 638
Bulgarien	5 119
Jugoslawien	11 275
Finnland	17 666
Griechenland	12 803
Brasilien	26 537

(1199)

Ver. St. von Amerika. Zollentscheidungen. Leuna-Salpeter zollfrei. Gemäß einer Anweisung des Schatzsekretärs McKenzie Moss an das Zollamt Baltimore ist Leuna-Salpeter zollfrei. In dem Schreiben heißt es: „Da die Sendung als „Ammoniumsulfat-nitrat“ bezeichnet war, erhob sich die Frage, ob das Produkt nach Pos. 7 des Tarifs, welcher Ammonsulfat und Ammonnitrat einschließt, oder als eine chemische Verbindung zu verzollen sei. Das staatliche Laboratorium sprach sich dahin aus, daß ein Doppelsalz und nicht ein mechanisches Gemisch vorliege, und daß das Produkt hauptsächlich in der Düngemittelfabrikation Verwendung finde und daher zollfrei sei. Der deponierte Zollbetrag ist dem Importeur zurückzahlen.“

Alizarinblauschwarz B und BBB. Der „U. S. Court of Customs Appeals“ lehnte das Gesuch von „A. H. Metz & Co.“, die Entscheidung des „Board of the General Appraisers“ über die Verzollung der genannten Farbstoffe aufzuheben und den Fall an diese Behörde zurückzuverweisen, ab. Der Vertreter der Firma hatte erklärt, das „B.G.A.“ habe die wichtige Frage nicht berücksichtigt, ob es nach dem Gesetz zulässig sei, einen einheimischen Farbstoff für „kompetitiv“ mit einem eingeführten zu bezeichnen, auch wenn dieser zu anderen Anwendungszwecken gebraucht werden könne, als der einheimische; auch der „U. S. value“ der eingeführten Farbstoffe sei nicht festgestellt worden.

Benzolrot 12 B. Die Importeure „Kuttruff, Pickardt & Co.“ hatten vor etwa einem Jahr Beschwerde beim „U. S. of Customs Appeals“ eingelegt gegen die Entscheidung des „Board of the General Appraisers“, worauf der Fall an das „B.G.A.“ zurückverwiesen wurde; dieses blieb bei seiner Ansicht, wurde aber auf Grund weiterer Verhandlungen vor dem Appellationsgerichtshof aufs neue aufgefördert, gewisse Feststellungen vorzunehmen, nämlich ob der eingeführte Farbstoff tatsächlich mit dem einheimischen „Pontamine fast pink G“ als „kompetitiv“ betrachtet werden könne.

Hydrongelb. Die Berufung von „H. A. Metz & Co.“ gegen die Veranlagung des Farbstoffs durch das „Board of the General Appraisers“ wurden abgewiesen. (1222)

Zollerhöhung für Strontiumnitrat abgelehnt. Die Erhöhung des Zolls auf Strontiumnitrat gemäß den „flexible provisions“ des Tarifs wurde von der „Du Pont Co.“ und der „Barium and Strontium Salts Co.“ beantragt, aber von der Tarifkommission abgelehnt. (1197)

Peru. Einfuhrzoll für pharmazeutische Spezialitäten. Der Kammer ist eine Vorlage zugegangen, welche einen Einfuhrzoll von 10 % v. W. vorsieht, der in Form von Stempelmarken erhoben wird. Jeder Sendung sind genaue Angaben über jeden Artikel beizufügen. Außerdem soll auf den Behältern der Name und die Adresse des Fabrikanten, das Herkunftsland, die Zusammensetzung und die Handelsmarke angegeben sein. Als Spezialitäten gelten alle in der französischen Pharmakopöe nicht genannten Präparate. (1193)

Nicaragua. Zollbehandlung deutscher Waren. Der Generalzolleinnehmer hat durch ein Zirkular verfügt, daß die seit dem 1. März 1925 verschifften deutschen Waren in Nicaragua dieselben Zollvergünstigungen von 25 % genießen, wie die Einfuhr aus Frankreich und anderen Ländern, mit denen Nicaragua Verträge abgeschlossen hat. Diese Verfügung beruht auf dem wieder in Kraft gesetzten Handelsvertrag zwischen Deutschland und Nicaragua vom Jahre 1896. (1214)

Japan. Aufhebung des Luxusolls für gewisse Parfümeriematerialien und einige andere Produkte. Die Notiz auf S. 292 der „Chem. Ind.“ ist nach einer neueren Mitteilung des „Board of Trade Journal“ wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen:

aus Pos. 95 Fenchelöl, Zimtöl, Lorbeeröl, Citronellaöl, Spiköl, Lemongrasöl, Cedernholzöl, Styrax, Gerniumöl, ostindisches Cajuputöl, Thymianöl, Eucalyptusöl, Rosmarinöl, Bay-Oel, Canangaöl (Ylang-Ylang), Lavendelöl, Palmarosaöl (türkisches Geraniumöl), Petitgrainöl (Neroliöl), Patschuliöl, Nelkenöl, Ajowanöl, Rosenholzöl, Wintergrünöl, Sandelholzöl — gemäß der japanischen Pharmakopöe.

Pos. 134 Moschus.

Pos. 136 Nardenöl und römisches Lavendelöl.

aus Pos. 229 Linalylacetat, Benzylacetat, Amylsalicylat, Jonon, Terpeneol, Benzylalkohol.

aus Pos. 636 nur Röntgenfilme. (1198)

Australien. Gesuche um Zollerhöhung für Bittersalz und Kupfercarbonat. Dem australischen „Tariff Board“ liegen Gesuche um Zollerhöhungen für Bittersalz und Kupfercarbonat vor. Die Firma „Elliott Bros., Ltd.“ teilte mit, daß sie die Absicht habe, wenn der Zoll erhöht werde, eine Fabrik mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 1000 t zu errichten. Auf Vorstellungen der Kommission hin erklärte sie aber, sich mit einem nicht sofort anwendbaren Zoll („deferred duty“) begnügen zu wollen. (1195)

Queensland. Vorschriften für den Düngemittelhandel. Nach den neuen Vorschriften ist für den Handel mit Düngemitteln die Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums in Brisbane erforderlich. Bei den Düngemitteln ist der Gehalt an Stickstoff, Kali und Phosphorsäure anzugeben und die Art der Bestandteile. Die Händler müssen den Namen des Fabrikanten mitteilen und Angaben über die Art und Menge der verwendeten Rohstoffe machen. (1191)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Allgemeines. Ein Handelsgebrauch, nach welchem mangels ausdrücklicher Zahlungsvereinbarung Zahlungsziele von 30 Tagen zu gewähren sind, besteht in dieser Allgemeinheit nicht. Allerdings ist in einzelnen Geschäftszweigen, sofern überhaupt Kreditgeschäfte in Frage kommen, ein Zahlungsziel von 30 Tagen üblich. C 6544/25 (XII A 4).

Benzin. Die für ein 200-Liter-Eisenfaß im Benzinhandel übliche Leihgebühr beträgt zurzeit 1 Goldmark monatlich für

den zweiten Monat, 2 Goldmark monatlich für jeden weiteren Monat nach der Lieferung. Für den ersten Monat wird keine Leihgebühr berechnet. Die für das Jahr 1923 üblichen Sätze sind wegen der Unmöglichkeit der Feststellung des Goldwertes der Gebühr in den einzelnen Monaten nicht zu ermitteln. C 654/25 (XII A 5).

Blei. Im Bleihandel ist bei Abschlüssen in französischer Währung über größere Mengen unter Festlegung einer Lieferzeit per ultimo der Fixcharakter nicht als vereinbart zu achten. Bei der Bedingung „zahlbar netto Kasse gegen Lagerchein oder Bezugsschein“ hat nach Handelsgebrauch im Metallhandel die Andienung der Ware durch Vorlegung des Lager- oder Bezugsscheins mit Giro an die Order des Bestellers in dessen Geschäftslokal zu erfolgen. Bei einem größeren Schluß (über 10 Tonnen) per ultimo Juni ist für die Zahlung eine Nachfristsetzung durch Telegramm und Schreiben bis zum nächsten Tage nachmittags 5 Uhr angemessen, so daß der Lieferer im Nichtzahlungsfalle berechtigt ist, am nächsten Tage die Ware anderweit zu veräußern. — Im Frühjahr 1924 war es unter Metallfirmen nicht üblich, größere Geschäfte in Blei oder anderen Metallen unter Zugrundelegung eines Preises in ausländischer Währung lediglich als reine Differenz-Termingeschäfte zu tätigen. Bei Abschluß der genannten Geschäfte bestand nicht die Absicht, sie durch rein rechnungsmäßigen Ausgleich im Clearingverkehr abzuwickeln, vielmehr ist erst, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Geschäfte einen sehr großen Umfang angenommen hatten, von den beteiligten Kreisen zur glatteren Abwicklung ein Clearingverfahren geschaffen worden. C 1915/25, C 3122/25 (XII A 4).

Firnis. Die übliche Monatsmiete für ein zu Versendungszwecken benutztes Eisenfaß beträgt 1,50 bis 3 Goldmark. Es ist allerdings richtig, daß die Eisenfässer zum Transport von Firnis geringwertiger als die im allgemeinen zum Benzinversand verwendeten Fässer sind, und daß die Firnisfässer von den Oelmühlen gewöhnlich nicht berechnet werden, sondern daß deren Wert im Preise inbegriffen ist. Wenn sie aber leihweise gestellt werden, sind die üblichen Leihsätze zu berechnen. C 437/25 (XII A 5). (1178)

Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Zahlungsbedingungen in der Feinseifen- und Parfümeriebranche. In der Feinseifen- und Parfümeriebranche wird für Zahlungen innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum allgemein eine Skonto-Vergütung von 2 % gewährt. Diese Zahlungsbedingung ist auf der vorjährigen Generalversammlung des Verbandes Deutscher Feinseifen- und Parfümeriefabrikanten in Berlin beschlossen und auch allgemein als bindend anerkannt worden. Der Grossist soll bei seinen Verkäufen an Kleinhändler ebenfalls keine höheren Skontosätze bewilligen. Ab und zu kommt es einmal vor, daß der Großhändler bei seinen Verkäufen diesen Skontosatz überschreitet. Größtenteils regeln sich derartige Ausnahmefälle jedoch glatt durch die geführten Korrespondenzen, soweit Beanstandungen seitens der Fabrikanten geltend gemacht werden. (1163)

SOZIALPOLITIK

Gewerbehygienischer Vortragskurs in Nürnberg.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet im Rahmen ihrer vierteljährlich in den wichtigsten deutschen Industriebezirken stattfindenden Ausbildungskurse für Beamte, Aerzte, Betriebsleiter, Sozialangestellte und alle Personen, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit den Fragen der gewerblichen Hygiene und Unfallverhütung befassen, in Nürnberg für den nordbayerischen Industriebezirk einen gewerbehygienischen Vortragskurs. Es sind außer allgemein einführenden Referaten über allgemeine Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung insbesondere Vorträge über berufliche Schädigungen der Atmungsorgane, Bedeutung der Bakterien für die Gewerbehygiene, Berufserkrankungen in der Metallindustrie, Arbeitseignung, Maschinenschutz, elektrische Unfälle, Berufsgefahren des Baugewerbes usw. vorgesehen. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9. (1168)

Die Reichsausgabe der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1923/24.

Die Reichsausgabe der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für die Jahre 1923/1924 wird voraussichtlich im Laufe des Monats Juli 1925 gedruckt vorliegen. Da der Haushaltsausschuß des Reichstages Mittel zu ihrer Verbilligung vorgesehen hat, wird die Ausgabe bei einem Umfang von 100 Bogen, etwa 1600 Seiten, in 4 Ganzkalikobände gebunden, voraussichtlich nur etwa 25 M. kosten.

Die Höhe der Auflage ist beschränkt; die Zuteilung bleibt nach der Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen und nach ihrer Höhe vorbehalten. Bestellungen müssen umgehend der Reichsarbeitsverwaltung (Abteilung III) in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, unter genauer Angabe der Stückzahl (gebunden oder nur geheftet) zugehen. Die Kosten werden durch Postnachnahme erhoben.

In den Jahresberichten 1923/1924 werden neben einer allgemeinen Uebersicht über Zu- und Abnahme der Zahl der gewerblichen Betriebe und der Zahl der beschäftigten Arbeiter über Arbeiterschutz, Betriebsunfälle, gesundheitliche Maßnahmen, Wohlfahrtspflege und dergleichen als Sonderfragen behandelt: die Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 und die mit ihr gemachten Erfahrungen; die Frau in der Betriebsvertretung; die Sicherung des Nachwuchses an Lehrlingen in Fabriken und Handwerksbetrieben; Unfälle an Schmirgelscheiben (Steinen) und ihre Verhütung; Gefahren bei der Herstellung und Verarbeitung von Zellhorn (Celluloid); Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse in den säureherstellenden und verarbeitenden Betrieben. (1186)

VERKEHRSWESEN

Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmetarife 11 und 41.

Die Geltungsdauer der Ausnahmetarife 11 für Düngemittel „zum Düngen im Deutschen Reich“ und 41 für Düngemittel „zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern“ ist bis auf jedenzeitigen Widerruf, längstens bis 30. Juni 1925, verlängert worden. (1172)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Löhne der chemischen Industrie in Reichsmark.

Stand vom 1. Mai 1925.

Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag u. Art d. Abschlusses	Forderung
Sektion Ia (Berlin)			
8. 10. 24—14. 1. 25	ab 15. 1. 25		
a) 0,56	a) 0,62	H. 16. 4.	
b) 0,56	b) 0,62	kam zu	
c) 0,70	c) 0,805	keiner Ent-	
d) 0,38	d) 0,42	scheidung	
e) 0,80 p. Woche	e) 0,80 p. Woche		
Sektion Ib (Stettin)			
13. 10. 24—11. 1. 25	ab 12. 1. 25		
a) 0,504	a) 0,546	H. 24. 4.	
b) 0,48	b) 0,52	kam zu	
c) 0,528	c) 0,572	keiner Ent-	
d) 0,288	d) 0,34	scheidung	
e) —	e) —		
Sektion II (Breslau)			
15. 1. 25—31. 1. 25			
a) 0,39			
b) 0,37			
c) 0,481			
d) 0,247			
e) 0,01 pro Std.			
1. 2. 25—16. 4. 25	ab 17. 4. 25.		
a) 0,50	a) 0,47	B. 22. 4.	
b) 0,38	b) 0,45		
c) 0,494	c) 0,585		
d) 0,253	d) 0,30		
e) 0,01	e) —*)		
Sektion IIIa (Hannover)			
1. 1. 25—31. 3. 25	ab 1. 4. 25		
a) 0,55	a) 0,59	Vergleich	
b) —	b) —	vor H. T.	
c) —	c) —	7. 4.	
d) 0,363	d) 0,393		
e) —	e) —		
(Harburg)			
13. 10. 24—4. 1. 25	5. 1. 25—17. 5. 25		
a) 0,55	a) 0,60	V. 10. 1.	
b) —	b) —		
c) —	c) —		
d) 0,36	d) 0,395		
e) —	e) —		
Sektion IIIb (Hamburg)			
8. 1. 25.—15. 4. 25	16. 4. 25—15. 9. 25		
a) 0,64	a) 0,68	H. 22. 4.	
b) 0,64	b) 0,68		
c) 0,735	c) 0,782		
d) 0,425	d) 0,455		
e) —	e) —		
Sektion IVa (Köln-Stadt)			
5. 1. 25—5. 4. 25	ab 6. 4. 25		
a) 0,57	a) 0,62	B. 30. 3.	
b) 0,56	b) 0,61		
c) 0,61/0,73	c) 0,66/0,79		
d) 0,37/0,39	d) 0,40/0,42		
e) 1,06 p. Woche	e) 1,06 p. Woche		
Sektion IVa (Köln-Land)			
4. 1. 25.—18. 4. 25	ab 19. 4. 25		
a) 0,55	a) 0,61	Verein-	
b) 0,54	b) 0,60	barung vor	
c) 0,64/0,70	c) 0,71/0,78	H. T. 29. 4.	
d) 0,33	d) 0,37		
e) 0,93 p. Woche	e) 1,03 p. Woche		
Sektion IVa (Elberfeld)			
1. 11. 24—31. 1. 25	1. 2. 25.—16. 5. 25		
a) 0,54	a) 0,60	H. 11. 2.	
b) 0,54	b) 0,60		
c) 0,61	c) 0,69		
d) 0,39	d) 0,43		
e) 0,70 p. Woche	e) 0,70 p. Woche		
Sektion IVb (Essen)			
3. 11. 24—21. 2. 25	22. 2. 25—15. 5. 25		
a) 0,56/0,58	a) 0,62/0,64	B. 25. 2.	20%
b) 0,52/0,54	b) 0,58/0,60		
c) 0,63/0,66	c) 0,70/0,73		
d) —	d) —		
e) 0,16 p. Schicht	e) 0,16 p. Schicht		
Sektion IVc (Düsseldorf)			
1. 1. 25—28. 2. 25	ab 1. 3. 25		
a) 0,63	a) 0,66	H. 6. 3.	
b) 0,63	b) 0,66		
c) 0,74	c) 0,78		
d) 0,45	d) 0,47		
e) 0,18 p. Schicht	e) 0,18 p. Schicht		
Sektion Va (Leipzig)			
15. 1. 25—1. 4. 25	2. 4. 25—26. 8. 25		
a) 0,60	a) 0,64	Schiedsspruch	
b) 0,60	b) 0,64	des Schlichtungs-	
c) 0,66	c) 0,704	ausschusses	
d) 0,40	d) 0,425	Dresden	
e) —	e) —	2. 4. 25	
Sektion Vb (Wolfen)			
12. 1. 25—14. 4. 25	ab 15. 4. 25		
a) 0,55	a) 0,60	H. 20. 4.	
b) 0,55	b) 0,60		
c) 0,66	c) 0,72		
d) 0,35	d) 0,385		
e) —	e) —		
Sektion VI (Mannheim)			
4. 1. 25—25. 4. 25	26. 4. 25—30. 9. 25		
a) 0,60*)	a) 0,65*)	H. 28. 4.	
b) 0,60	b) 0,65		
c) 0,75/0,79	c) 0,813/0,853		
d) 0,42	d) 0,455		
e) 1,20 p. Woche	e) 1,30 p. Woche		
Gruppe Württemberg			
25. 1. 25—4. 4. 25	5. 4. 25—15. 10. 25		
a) 0,595	a) 0,645*)	H. 28. 4.	
b) 0,595	b) 0,645		
c) 0,745	c) 0,805		
d) 0,415	d) 0,45		
e) 0,70 p. Woche	e) 0,70 p. Woche		
Sektion VII (Frankfurt)			
5. 10. 24—24. 1. 25	25. 1. 25—31. 1. 25.		
a) 0,56	a) 0,60	Schieds-	
b) 0,54	b) 0,60	spruch der	
c) 0,64	c) 0,68	Schlichter-	
d) 0,37	d) 0,40	kammer	
e) 0,04	e) 0,02 p. Stunde	vom 31. 1.	

*) Für Verheiratete ohne Kinder — für Verheiratete mit 1 Kind 0,01

*) Die Höchstgrenze der Fachzulagen beträgt 8 Pf.

*) Fachzulagen betragen 3 bis 8 Pf.

Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag u. Art d. Abschlusses	Forderung
	ab 1. 2. 25		
	a) 0,62		
	b) 0,62		
	c) 0,71		
	d) 0,41		
	e) 0,02 p. Stunde		
	Sektion VIII (München)		
15. 9. 24—3. 1. 25	4. 1. 25—14. 3. 25		
a) 0,54	a) 0,57		
b) 0,54	b) 0,57		
c) 0,60/0,65	c) 0,63 0,68	V. 10. 1.	
d) 0,35	d) 0,37		
e) —	e) —		
	15. 3. 25—23. 5. 25		
	a) 0,60		
	b) 0,60		
	c) 0,67/0,72		
	d) 0,39		
	e) —		

Anmerkungen: a) Betriebsarbeiter.
 b) ungelernete Arbeiter.
 c) Handwerker.
 d) Frauen in der Produktion.
 e) Familienzulage pro Kopf und Stunde bzw. Woche oder Schicht.
 V. = freie Vereinbarung.
 B. = Schiedsspruch des Bezirkstarifamtes.
 H. = Schiedsspruch des Haupttarifamtes.

(1775)

Ausland

Benzolabkommen. Der „Deutsche Benzolverband“, die „National Benzol Co.“ (London) und die französischen und belgischen Benzol-Konzerne haben, wie „Oil, Paint and Drug Rep.“ meldet, ein Abkommen getroffen, um Ueberschüsse und Minderproduktionen in den einzelnen Ländern auszugleichen. Die Vereinbarung dürfte besonders für England von Vorteil sein, wo vor kurzem der Benzolgehalt der „National benzol mixture“ von 50 auf 40 % reduziert werden mußte.

Die Benzolausfuhr der Ver. Staaten nach den europäischen Ländern betrug:

1922	1923
England . . 36 600 000 lbs.	England . . 80 900 000 lbs.
Frankreich . 20 000 000 lbs.	Frankreich . 26 000 000 lbs.
	Deutschland . 3 000 000 lbs.

Die Produktion von reinem Benzol in den Ver. Staaten belief sich 1923 auf 16 708 000 Gallonen; dazu kommen 80 637 000 Gallonen Motorbenzol, das zum kleinen Teil aus Toluol und Xylol bestanden haben soll. Einige Sachverständige nehmen an, daß nur ca. 5 % der Produktion in die chemischen Fabriken gehen, während der Rest als Motorbrennstoff verwendet wird. (1221)

Großbritannien. Magadi Soda Co. Die konstituierende Versammlung der neuen nach dem Plan von „Brunner, Mond & Co.“ reorganisierten „Magadi Soda Co.“ fand am 26. April in London statt. Der Vorsitzende, J. H. Gould, führte etwa folgendes aus:

Die neue Gesellschaft hat schon einige Arbeit geleistet, und zwar hauptsächlich auf dem Gebiet der Ueberleitung der alten Gesellschaft in die neue: fast der ganze Stab der alten Gesellschaft ist für die neue verpflichtet worden. — Die neue Gesellschaft wird den großen Vorteil haben, daß ihr die ganze Verkaufsorganisation von Brunner, Mond & Co. zur Verfügung steht, sowohl für Großbritannien wie für die Weltmärkte. Das Barkapital, das vorhanden ist — 250 000 £, abzüglich einiger vorläufiger Ausgaben — dürfte ausreichen, um die Geschäfte in größerem Maßstab als unter der alten Gesellschaft weiterzuführen.

Nachrichten aus Ostafrika zufolge werden zwei Schwierigkeiten zu überwinden sein: die eine ist die Arbeiterfrage, die andere, wichtigere die Transportfrage auf der Bahn zur Küste, wo es an rollendem Material fehlt. Zweifellos hat die Verwaltung der Bahn von seiten der alten Gesellschaft Enttäuschungen erlebt, indem oft Transportmaterial für Lieferungen angefordert wurde, die dann ausblieben; jetzt aber wird die neue Gesellschaft in der Lage sein, die Produkte, die sie herstellt, auch zu verkaufen, aber dazu muß die Bahn genügendes rollendes Material haben, sonst würde nichts anderes übrigbleiben, als die Produktion einzuschränken.

Sobald gewisse Instandsetzungen beendet sind, wird nach Ansicht des Direktoriums, wenn nicht unvorhergesehene Rückschläge eintreten, eine Produktion möglich sein, welche bei angemessenen Produktionskosten und angemessenem Gewinn die Verzinsung der Obligationen und der ersten und zweiten Vorzugsaktien gestatten wird, und zwar bis zum 1. Januar 1927, wenn nicht früher; über die Möglichkeit einer Dividendenzahlung kann noch nichts gesagt werden.

Die Zahl der Aktien der neuen Gesellschaft beträgt 905 514, bestehend aus 100 000 Stammaktien zu 1 £, 87 700 12½-prozentigen Vorzugsaktien zu 5 sh. und 717 814 6%igen zweiten Vorzugsaktien zu 5 sh. (1221)

Schweiz. Aus der chemischen Industrie. Chemische Fabrik vormals Sandoz in Basel. Der Geschäftsbericht äußert sich über das Geschäftsjahr 1924 dieses der Interessengemeinschaft der Basler chemischen Fabriken angehörenden Unternehmens wie folgt: „Die Statistik des auswärtigen Handels der Schweiz“ zeigt im Jahre 1924 für die Position 1098 „Anilinfarben“ ein leichtes Anziehen der Exportziffer nach dem Gewicht, nämlich eine Erhöhung um etwa 5 %. Dem Werte nach bleiben sich die Zahlen von 1923 und 1924 mit 52,7 und 52,8 Millionen fast gleich. Damit ist auch unsere eigene Geschäftsentwicklung mit wenigen Worten dargestellt. Was für das erhöhte Quantum am Verkaufspreis nicht erzielt werden konnte, war durch Ersparnisse im Betrieb wieder auszugleichen und ein Teil des Jahresergebnisses mußte von den auswärtigen Produktionsstellen hereingeholt werden. Der Verkauf vollzog sich keineswegs leichter als in früheren Jahren, im Gegenteil macht sich die ausländische Konkurrenz bemerkbar, aber noch mehr der Protektionismus einzelner Abnehmerstaaten. Im laufenden Jahre haben wir im Interesse der Erhaltung des italienischen Geschäftes einen Anteil an der Fabbria Lombarda di Colori d'Anilina in Bovisa bei Mailand erworben; das Grundkapital dieser Firma beträgt 2 500 000 Lire. Unsere beiden Kollegialfirmen in der Interessengemeinschaft haben sich dabei in ähnlicher Weise beteiligt. Auch dieses Jahr hat sich die Arbeiterzahl etwas gehoben, ebenso die der Beamten.“ Die Dividende soll gemäß Antrag des Verwaltungsrates mit 25 % zur Auszahlung kommen, gegen 20 % in den beiden Vorjahren. Auf Tantiemen entfallen 588 837 Fr. (585 591 Fr.). Aus dem Dispositionsfonds, dessen Bestand 4 096 276 Fr. beträgt, sollen in nächster Zeit Obligationen zu 5½ % im Gesamtbetrage von 2,5 Mill. Fr. ausgegeben werden, die den Aktionären im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz frei zur Verfügung gestellt werden. Mit anderen Worten: neben der Dividende von 25 % fällt auf je drei Aktien zu nom. 1000 Fr. noch ein Betrag von 1000 Fr. in Obligationen. Der Vortrag auf neue Rechnung beträgt 609 563 Fr.

F. Hoffmann & La Roche & Co. A. G. in Basel. Der Geschäftsbericht 1924 dieses Unternehmens der Basler chemisch-pharmazeutischen Industrie äußert sich dahin, daß die Gesellschaft unter Wahrung der errungenen Positionen versucht habe, ihr Arbeitsfeld sachlich und örtlich zu erweitern. Den bewährten alten wurden neue Spezialitäten hinzugefügt; Propaganda und Verkauf sind auch in bisher wenig bearbeiteten Ländern organisiert worden. Naturgemäß könne diese noch lange nicht beendete Ausdehnung erst in späteren Jahren Früchte tragen. Ähnlich stehe es mit der Fabrikation und dem Verkauf von Chemikalien, um die ein besonders heftiger Kampf mit der Konkurrenz entbrannt ist. Aus dem Reingewinn im Betrage von 1 452 932 Fr. (1 214 775 Francs) soll eine Dividende von 15 % (gegen 12 % im Vorjahre) auf das Aktienkapital von 8 Mill. Fr. ausgeschüttet werden. Der Reserve, deren Bestand 400 000 Fr. beträgt, werden aus dem Reingewinn weitere 200 000 Fr. zugewiesen. (1182)

Dänemark. Insulin-Novo. Ein dänischer Arzt und ein Apotheker haben sich im letzten Jahre damit beschäftigt, ein Insulin herzustellen, das nur etwa halb so teuer wie das von Professor Krogh fabrizierte Präparat sein sollte. Jetzt ist es ihnen gelungen, das Mittel fertigzustellen und den Preis ungefähr um die Hälfte zu vermindern. Eine Dosis des neuen Präparats, das unter dem Namen Insulin-Novo verkauft werden soll, kostet 6,50 dänische Kronen, während der Preis für das bisher im Handel gebräuchliche Insulin 12 Kronen betrug. Insulin-Novo wird in Ampullen mit steriler Lösung, fertig zum Einspritzen verkauft. (971)

Ver. St. von Amerika. Wasserglasproduktion. Das „Bureau of Census“ hat die im November mitgeteilten vorläufigen Angaben über die Produktion von Natriumsilicat (Natronwasserglas) im Jahre 1923 nach weiterer Prüfung der Unterlagen richtiggestellt. Es ergab sich, daß ein Irrtum unterlaufen war: die Produktion betrug

419 158 t in 21 Fabriken, statt 696 238 t in 36 Fabriken (nach dem vorläufigen Bericht). — Der Irrtum ist ziemlich kräftig! (982)

Japan. Die Produktion von Kunstseide. In der Nachkriegszeit hat die Herstellung von Kunstseide in Japan, wie „Ind. u. Hand.-Ztg.“ schreibt, verschiedene Fortschritte gemacht. Diese Industrie war schon vor dem Kriege entstanden. Bereits 1909 wurde in Yonezawa die erste Kunstseidefabrik, die spätere Imperial Artificial Silk Co. errichtet; eine zweite folgte in Hiroshima. Die Tagesleistung dieser beiden Unternehmen belief sich auf 2000 kg und kam einer Jahreserzeugung von 675 000 kg im Werte von 5 Mill. Yen gleich, was ungefähr 70% des heimischen Bedarfs befriedigte. Die Anlagen sollen neuerdings durch Ausbau der Fabrik in Hiroshima und Errichtung einer Kunstseidefabrik in Naruo im Bezirk Hyogo erweitert werden. Diese Neugründungen sollen ermöglichen, die Produktion in Hiroshima auf reichlich 1 Million kg zu steigern, während in der in Naruo belegenen Fabrik jährlich 1 570 000 kg produziert werden sollen. Die Ausfuhr von Kunstseide nach China und Indien wird beabsichtigt. Bereits 1920/21 wurde Kunstseide dorthin exportiert, doch mußte die Ausfuhr angesichts des zunehmenden Inlandsverbrauchs in den letzten Jahren eingestellt werden. Erst gegen Ende 1924 hat die Imperial Artificial Silk Company mehrmals etwa je 3600 kg nach China und Indien verschifft. Nach Vollendung der Naruo-Fabrik wird die Ausfuhr beträchtlich steigen, weil die Chinesen und Inder eine Vorliebe für glänzende Stoffe haben und derartige Erzeugnisse aus England und Frankreich bereits in großen Mengen einführen. Die Einfuhr von Kunstseide nach Japan erreichte 1922 einen Wert von 920 000 Yen, 1923 einen solchen von 3,25 und im ersten Halbjahre 1924 von 2 Millionen Yen, entsprechend einer Menge von 270 000 kg. Im zweiten Halbjahre 1924 ist dann die Einfuhr infolge des Rückgangs des Yenurses und verstärkter Erzeugung der Imperial Artificial Silk Co. wesentlich zurückgegangen. Sie beschränkt sich zurzeit ausschließlich auf Erzeugnisse britischer Herkunft. Japan ist auf dem Wege, seinen Bedarf völlig selbst zu decken. (994)

Britisch-Indien. Beschränkung der Opiumausfuhr. Nach englischen Berichten hat Indien, wie wir dem Hamburger „Wirtschaftsdienst“ entnehmen, in der Beschränkung der Opiumausfuhr unter schweren finanziellen Opfern mehr getan als irgendein anderes Land; als Beispiel wird angeführt, daß 1913 auf private Rechnung ca. 8000 t, 1922 bis 1923 dagegen nur 4500 t Opium aus Indien exportiert seien. 1923—1924 sei der Export um ein geringes gestiegen. Da in Verfolg der Entschließung der Opiumkonferenz in Zukunft nur noch Opium gegen Einfuhrscheine exportiert würde, so sei mit einem weiteren Sinken der Exporte zu rechnen (?). Die indische Regierung hätte seit 1907 durch die Exportbeschränkung schon ca. 4 Millionen £ an jährlichen Steuern eingeblüht. (995)

Niederländisch-Indien. Errichtung einer Kohlensäurefabrik. Zur Ausbeutung der kohlensäurehaltigen Quellen von Bantam wurde eine Gesellschaft gegründet, welche eine Kohlensäurefabrik in Serang errichten wird. Man erwartet, daß die Produktion nicht nur zur Deckung des inländischen Bedarfs ausreichen, sondern auch die Ausfuhr gestatten wird. (978)

LITERATUR

Hochschul-Kalender der Natur- und Ingenieur-Wissenschaften, einschließlich der Grenzgebiete, von H. Degener, Dr. Ing. Harm, Dr. F. Scharf; Sommer-Semester 1925. Verlag Chemie, Leipzig-Berlin.

Der Kalender ist soeben in dritter Ausgabe erschienen. Sie ist durch Aufnahme der Tierärztlichen Hochschulen sowie sämtlicher Forschungsinstitute der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und der in sein Gebiet fallenden Vorlesungen an den Tierärztlichen und Handelshochschulen ergänzt worden. Die Anerkennung und der Erfolg, welche der ersten und zweiten Ausgabe zuteil wurden, dürfte auch der dritten beschieden sein. (1170)

Taschenausgabe der neuen Zivilprozeßordnung, von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident am Kammergericht. Zweite Auflage. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W.

Die rühmlichst bekannte Baumbachsche Taschenausgabe der Zivilprozeßordnung ist bereits in einer zweiten, wesentlich veränderten und vermehrten Auflage erschienen. Es sind darin nicht nur wie in der ersten Auflage die Neuerungen, sondern sämtliche Paragraphen der Zivilprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Entlastungsverordnung und

der Einführungsgesetze eingehend erläutert worden. Der Verfasser hat dabei die telegraphartige Erläuterungsweise, die so viel Beifall gefunden hat, beibehalten und zu allen wichtigen Fragen selbständig Stellung genommen. Rechtsprechung und Literatur sind überall berücksichtigt. Trotz des großen Umfangs von 880 Seiten kann das Buch bequem in die Rocktasche gesteckt werden, da es auf dünnstem, aber festem Papier gedruckt und biegsam in Ganzleinen gebunden wurde. Die neue Auflage wird auch den Kreisen von Industrie und Handel sehr gute Dienste leisten. (1169)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G. Frankfurt am Main.** Im abgelauteten 25. Geschäftsjahr der Gesellschaft machte sich, wie im Bericht des Vorstandes ausgeführt wird, die schwere Krisis der deutschen Wirtschaft nach der Inflation und der Marktstabilisierung auch für das Unternehmen nachteilig bemerkbar. Auch dauerten im Berichtsjahre die ungünstigen Wirkungen der um das besetzte Gebiet eingerichteten Zollgrenze fort, die erst nach Annahme des Dawes-Gutachtens im September 1924 aufhörte. Die Unsicherheit, die während der langen Periode außerordentlicher Maßnahmen infolge der Lage des Unternehmens im besetzten Gebiet in den Betrieb getragen wurde, machte es unmöglich, die erforderliche Stetigkeit in der Fabrikation aufrechtzuerhalten. An ihrer Wiederherbeiführung wird mit allen Mitteln gearbeitet, doch werden diese Anstrengungen nur dann von Erfolg sein, wenn die Kunstseidenindustrie einen angemessenen Zolsschutz gegen die ständig zunehmende Konkurrenz des Auslandes erhält, die unter wesentlich günstigeren Bedingungen arbeitet. Der Reinertrag des Berichtsjahres in Höhe von 52 887 M. gestattet die Ausschüttung einer Dividende nicht, er soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. (1161)

* **Aktiengesellschaft Johannes Jeserich Charlottenburg-Berlin.** Wie der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924 ausführt, hat sich die Ungunst der Verhältnisse im Wirtschaftsleben des verflossenen Jahres auch bei dem Unternehmen, das im engen Zusammenhang mit der Bautätigkeit steht, fühlbar gemacht. Wenn sich auch eine wesentliche Belebung des Geschäftes gegen die Vorjahre zeigte, so war es doch noch nicht möglich, die Höhe der Vorkriegsumsätze zu erreichen. Dagegen beanspruchten die Ausgaben für Steuern und soziale Lasten mit rund 220 000 Mk. ein Vielfaches des Betrages, der hierfür in den Vorkriegsjahren aufgewendet wurde. Im Asphalt- und Straßenbaugeschäft hielt die in der Bauindustrie herrschende Schwäche das ganze Jahr über an; Aufträge für Straßenbauten fehlten fast vollkommen. In der Dachpappen- und Teerprodukten-Abteilung war der Umsatz wenig befriedigend, weil die Bauindustrie sich unter dem Einfluß der Geldverhältnisse noch nicht entwickeln konnte. Die Verkaufspreise konnten mit den für Rohstoffe stark gestiegenen Preisen nicht Schritt halten. In der chemischen Fabrik in Hamburg-Eidelstedt war die Gesellschaft fast für alle Erzeugnisse stärker beschäftigt als im Vorjahr; das Exportgeschäft dieser Abteilung hat sich weiter gehoben. Von den Beteiligungen der Gesellschaft hat die Nahrungsmittelfabrik München G. m. b. H. in Charlottenburg, welche in der Hauptsache den Soxhlet-Nährzucker herstellt, eine angemessene Verzinsung ihres Kapitals erbracht. Der Reingewinn des Berichtsjahres betrug 142 183 Mk.; es soll ein Gewinnanteil von 6% auf die Vorzugsaktien und von 10% auf die Stammaktien verteilt werden. (1148)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat April 1925.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Monat April war in Anbetracht der vorgeschrittenen Jahreszeit gut. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung. Für Mai sind alle Stickstoffsorten prompt lieferbar. Die Preise erfuhren im Monat April keine Änderung und bleiben für Mai die gleichen. Im Auslande war das Geschäft ruhig. (1173)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 4. Mai 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkalk (fest, 85—95°) 353—365; Aetznatron (fest, entfärbt) 135—140; Ammoniak (22° B_e) 125—135; Aluminiumsulfat (17%) 78—81; Aluminiumacetat (in Lösung, 14° B_e) 115—120; Alaun (gew., in Stücken) 94—97; Chromalaun (krist.) 275—280; Salmiak (gereinigt) 500—510; Ammonsulfat (gew.) 115—118; Chlorkalkium (geschm.) 33—35; Chlorkalk (105—110°) 74—76; Kalksalpeter (pulverförmig) 110—115; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 162—168; Bariumchlorid (krist.) 135—140; Bariumnitrat (krist.) 292—298; Zinnoxyd (pulverförmig) 2575—2650; Zinnchlorid 1665—1700; Eisensulfat 25—27; Eisenchlorid

(trocken) 200–225; Magnesiumsulfat (techn.) 78–82; Magnesiumchlorid (geschm.) 87–90; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 230–240; Chlorkalium (gew.) 62–65; Bromkalium (krist., rein) 1875–1925; Jodkalium (krist., rein) 177–180 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 260–270; Kaliumsulfat (gereinigt) 228–232; Kaliummetabisulfat (krist.) 355–365; Kaliumpermanganat (techn.) 830–840; Blutlaugensalz (gelbes) 760–775; Blutlaugensalz (rotes) 1350–1375; Cyankalium 940–960; Kalisaltpeter (gereinigt) 240–255; Kaliumphosphat (krist.) 420–430; Mennige (versch. Sorten) 370–415; Bleiglätte (pulverförmig) 355–365; Bleiweiß (pulverförmig) 435–445; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 435–455; Zinkchlorid (geschm., grau) 310–320; Zinksulfat (krist., techn.) 125–130; Zinkoxyd (versch. Sorten) 430–605; Soda (calc.) 41–43; Soda (krist.) 26–27; Natriumbicarbonat (techn.) 71–74; Natriumsulfat (krist.) 26–28; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 33–35; Schwefelnatrium (konz., 60%) 148–152; Natriumsulfat (krist.) 110–120; Natriumhyposulfat (techn.) 85–88; Natriumhyposulfat (photogr.) 92–97; Natriumchlorat (krist.) 190–200; Natriumsaltpeter (gereinigt) 210–220; Natriumnitrit (techn.) 255–265; Natriumbichromat (krist.) 345–355; Kupfersulfat (krist.) 220–225; Silbernitrat (krist.) 320–323 (kg); Schwefelsäure (66%) 30–31,25; Salpetersäure (36%, weiß) 150–160; Salzsäure (21–22%, gew.) 17,50–19; Flußsäure (gew.) 495–500.

England (London), 8. Mai 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 73*; Alaun (in Stücken) 10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 7/5; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/13* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 23*; Ammoniumcarbonat (in Stück.) 0/03/4 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 29/10**; Ammoniumnitrat 34; Ammoniumsulfat (comm.) 53; Arsenik (weißer, Cornwall) 24; Aetzkali (88–90%) 30; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18**; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumchlorid (in Fässern) 10/10; Bariumchlorat 0/05/4 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 41; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländ.) 42; Bleizucker (weiß) 45/10; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (comm.) 40**; Brechweinstein (43–44%) 0/10 (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/04/4 (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10**; Citronensäure 0/14/4 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 68*; Essigsäure (80%) 1/19* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/17 (lb.); Essigsäure Kalk (grau, 80%) 15*; Flußsäure (59–60%) 0/07/4 (lb.); Formalddehyd (40%) 41; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/19 (lb.); Kalisaltpeter (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/05 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat 0/03/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/07/4 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/07/4 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11; Kupfersulfat 24/5; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4/5; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6; Milchsäure (50%) 45; Natriumacetat 20; Natriumarseniat (45%) 28; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/04 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 16–17; Natriumchlorat 0/03 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9**; Natriumhyposulfat (photograph.) 13/15; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 23; Natriumperborat 0/011 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14; Natriumsulfid (krist.) 15; Natriumbutylaugensalz 0/037/4 (lb.); Oxalsäure 0/03/4 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 25; Rhodan-ammonium (95%) 0/13 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/09/4; Salicylsäure (techn.) 0/011/2–0/10 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 28*; Schwefelsäure (168% Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (comm.) 0/14 (lb.); Terpentinsöl 73/5; Weinsäure (krist.) 0/011/4 (lb.); Zinkchlorid

(Lösung, 102° Tw.) 15*; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/17 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/9; Acetylsalicylsäure 2/9–3/0; Amidol 9/0; Amidopyrin 14/0; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/11–2/1; Bromnatrium 2/0–2/2; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/8; Hexamethylentetramin 2/7; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/5/4; Natriumsalicylat (Pulver) 2/2–2/3; Phenacetin 4/8; Pyrogallussäure 6/0; Salicylsäure 1/5–1/6; Salol 3/6; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlen teer z w i s c h e n p r o d u k t e. Preise in sh. und d. per lb. Alpha-naphthylamin 1/3/4; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/7/4; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/8; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p-) 85 £ (t); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 1/0; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% ber.) 3/9; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0,5/4–0,5/4; Nitrophenol (p-, auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 2/2; Paraphenylendiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

(1220)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 5.	6. 5.	Aktien	13. 5.	6. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	128,—	128,75	Höchst Farbwerk	128 3/8	128 3/8
Bad. Anilin . . .	137 5/8	138,—	Jeserich Asphalt	84,50	95 3/8
Byk-Guldenw. . .	1 7/8	1,90	C. A. F. Kahlbaum	27,50	27,30
Chem. F. Buckau .	—	—	Köln-Rottweil	113 1/8	115,25
„ Griesheim . . .	127 5/8	128 1/8	Linde's Eismasch.	124,25	120,50
„ Grünau . . .	67,—	—	Nitritfabrik	60,—	60,50
„ v. Heyden . . .	68,—	69,75	Oberschl. Koksw.	99 3/8	101,—
„ Milch & Co. . .	9,40	10,—	Rasquin Farbwerk	72,—	74,—
„ Weiler . . .	127,—	127,—	Rh. W. Sprengst.	79,25	81,25
„ Gelsenk. . .	79,—	80,—	J. D. Riedel . . .	74,75	73 1/8
„ W. Albert . . .	118,—	126,—	Runge Werke . . .	76,—	70,—
„ Concordia . . .	34,50	33,75	Rütgerswerke . . .	14,25	14,—
Dynamit Nobel . .	102,—	102 3/8	H. Scheidemann	17,25	16,75
Egestorff, Salzw.	86,—	87,—	Schering, Chem.	33,50	34,75
Elberf. Farbenf.	128,40	129,10	Sprengst. Carb.	35,—	34,—
Fahlberg List . .	66,75	61,50	Staßfurt Chem.	23,90	23,10
Th. Goldschmidt .	103,—	108,—	Thür. Bleiweiß .	80,—	80,—
Harkort Bergw.	103,60	107,50	Union Chem. Fabr.	17,25	18,50
Heine & Co. . . .	67,—	69,—	Ver. chem. Wk. Chl.	8 3/8	9,25
			„ Glanzstoff F. .	322,—	321,—

Devisen	7. 5.	8. 5.	9. 5.	11. 5.	12. 5.	13. 5.
Holland . . .	168,95	168,80	168,87	168,90	168,88	168,87
Schweden . . .	112,38	112,37	112,32	112,32	112,32	112,32
Italien . . .	17,25	17,265	17,255	17,245	17,25	17,255
England . . .	20,380	20,383	20,371 1/2	20,372	20,372	20,371 1/2
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	21,795	21,93	21,885	21,84	21,84	21,885
Schweiz . . .	81,275	81,25	81,275	81,275	81,275	81,275
Spanien . . .	61,20	61,15	61,17	61,07	60,68	61,17

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	13. 5.	6. 5.
Elektrolytkupfer	129,50	129,25
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalbüttenweichblei	—	—
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	69–70	68 1/2–69 1/2
Zink, umgeschmolzen	62–63	61 1/2–62 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–245	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	347–352	347–352
Antimon-Regulus	115–118	108–110
Silber in Barren per 1 kg	93 1/4–94 3/4	94–95

(1229)

Versammlungskalender.

19. Mai: Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf, Saalekreis, 56. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Ammendorf (Saalekreis).
Chemisch-Pharmazeutisches Werk Völler A.-G., Cassel, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, Cassel, Wilhelmshöher Allee 116.
20. „ Sisco A.-G., Chemische Fabrik, Berlin O 112, ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im Geschäftslokal zu Berlin, Rigaer Str. 14.
22. „ Chemische Großwerkerei A.-G., Hannover, Hauptversammlung, nachm. 3 Uhr, Hannover, Brauergildehaus.
23. „ Bremer Chemische Fabrik Hude, Bremen, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in der J. F. Schröder-Bank K. a. A., Bremen, Oberstraße 2–12.
A.-G. Lignose, Berlin NW. 40, Moltkestr. 1, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
Chemische Fabrik Grimma A.-G., Grimma, 2. ordentl. G.-V., nachm. 1 1/2 Uhr, im Ratskeller zu Grimma.
25. „ A.-G. für chemische Industrie zu Gelsenkirchen-Schalke, ordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, im Geschäftslokal des A. Schaaffhausenschen Bankvereins A.-G., Köln a. Rh.
Superphosphatfabrik Nordenham A.-G., Friedrich-August-Hütte in Oldenburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Oberschlesischen Kokswerke & Chemischen Fabriken, Berlin NW. 40, Hindersinstr. 9.
Schwarzburger Saline Oberilm A.-G., Stadtilm i. Thür., 2. ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Haus Koschenhaschen zu Erfurt.
Norddeutsches Oelkontor Friedr. Bachmann & Co. A.-G., Altona, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Altona, Hotel „Kaiserhof“, Klubzimmer.
(1218)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses.

Die diesjährige Frühjahrstagung des Gesamtausschusses findet am 11. Juni d. J., vorm. 10 Uhr, in Frankfurt a. M., Hotel „Frankfurter Hof“, statt. (1183)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Sektion VI.

Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich hierdurch, die Sektionsmitglieder zu der am

Freitag, den 12. Juni 1925, vormittags 10 1/2 Uhr,
im Hotel „Schützen“ in Säckingen a. Rhein
stattfindenden

40. ordentlichen Sektionsversammlung

ergebnis einzuladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichts für 1924.
 2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1924.
 3. Aufstellung des Voranschlags für 1926 und Nachforderung für 1925.
 4. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung für 1925.
 5. Sonstiges.
- Mannheim, Mai 1925.

Der Vorstand der Sektion VI
der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Dr. B. R. h e g g e r, Vorsitzender.

Der Jahresbericht wird auf Wunsch übersandt. (1179)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosestraße 2. und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 26. MAI 1925

Nr. 21/22

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Zolltarif-Novelle.

Berlin, den 20. Mai 1925.

Die heutige wirtschaftliche Tagesfrage heißt: die Zolltarif-Novelle. Endlich, nach monatelangem Warten, ist der Entwurf gestern dem Reichsrat zugegangen und der Öffentlichkeit unterbreitet worden. Soweit sich der Tarif auf die chemische Industrie erstreckt, ist er auf den folgenden Seiten zum Abdruck gebracht.

Die Regierung erörtert im Eingang der dem Entwurf beigegebenen Begründung die Ursachen, aus denen eine teilweise Neugestaltung des geltenden Zolltarifs notwendig geworden ist. Der Tarif vom Jahre 1902 ist unter der Wirkung verschiedener wirtschaftlicher Einflüsse im Aufbau und in seinen Sätzen veraltet. Die noch bestehenden Einfuhrverbote werden auf Grund handelsvertraglicher Vereinbarungen demnächst abgebaut. Der Zolltarif muß infolgedessen wieder die Grundlage für den Handelsverkehr bilden. Die schwebenden Vertragsverhandlungen mit einem endgültig umgestalteten Zolltarif zu führen, war nicht möglich, weil die Vorbereitungen dazu noch einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen werden. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung unseres Zollwesens bedeutet daher eine provisorische Maßnahme.

Für die notwendige Anpassung des geltenden Zolltarifs an die veränderten Verhältnisse war insbesondere zu berücksichtigen, daß die meisten industriellen Wettbewerbsländer in der Nachkriegszeit ihre Zollsätze außerordentlich erhöht haben. Daneben ist im Auslande eine gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich gestiegene Produktion entstanden. In den Wettbewerbsverhältnissen auf dem Weltmarkte ist daher eine vollkommene Verschiebung eingetreten, die einen mäßigen Zollschutz der heimischen Erzeugung zur zwingenden Notwendigkeit macht. Bei seiner Bemessung ist die Notwendigkeit der Förderung unserer Ausfuhr zu berücksichtigen.

Die chemische Industrie ist in dem Tarifentwurf mit 108 Positionen vertreten. Wie sich gerade in diesem Wirtschaftszweig die internationalen Wettbewerbsverhältnisse verändert haben, schildert die Begründung mit folgenden Ausführungen:

„Die Zahl der Tarifänderungen auf dem Gebiet der chemischen Industrie ist verhältnismäßig groß. Es werden nicht nur Zollerhöhungen, sondern auch Unterteilungen einzelner Tarifnummern vorgeschlagen, um wenigstens in den wichtigsten Fällen die Härten zu beseitigen, die sich daraus ergeben, daß die Gliederung des jetzigen Zolltarifs den Bedürfnissen der Industrie nicht mehr entspricht. Wohl kaum eine Großindustrie hat sich in den letzten 20 Jahren wirtschaftlich und technisch so stark entwickelt wie die chemische. So sind zahlreiche neue Industriezweige entstanden, deren Erzeugnisse im Jahre 1902 noch von nur geringer wirtschaftlicher Bedeutung waren, heute jedoch auf dem Inlandsmarkt und im zwischenstaatlichen Warenaustausch eine wichtige Rolle spielen. Es war daher notwendig, wenigstens die wichtigsten Erzeugnisse aus den Sammelnummern des Zolltarifs, in denen sie bisher mit einer großen Zahl anderer Erzeugnisse der verschiedensten Art vereinigt sind, herauszuheben. Den in dieser Hinsicht noch weitergehenden Wüns-

chen der Industrie stehen zur Zeit noch erhebliche zolltechnische Bedenken entgegen.

Der hauptsächlichste Grund für die große Zahl der Tarifänderungen liegt darin, daß sich die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Weltmarkt gegenüber der Vorkriegszeit grundlegend geändert haben. Bis zum Kriege besaß die chemische Industrie Deutschlands auf vielen Gebieten eine so starke Ueberlegenheit über die des Auslandes, daß sie auf jeden Zollschutz verzichten konnte. Die jahrelange Abschnürung Deutschlands vom Weltmarkte und die Erkenntnis der Bedeutung einer hochentwickelten chemischen Industrie, vor allem auch für die Kriegführung, haben dazu geführt, daß in den hauptsächlichsten Wettbewerbsländern, vielfach mit starker staatlicher Unterstützung, leistungsfähige chemische Industrieunternehmen entstanden sind und auch die bereits vor dem Kriege vorhandenen Anlagen mit allen Mitteln ausgebaut worden sind. Zum Schutze seiner Industrie, insbesondere gegen den deutschen Wettbewerb, hat sich das Ausland fast ausnahmslos durch hohe und zum Teil prohibitiv wirkende Zölle abgeschlossen, eine Tatsache, die für unsere chemische Industrie den Verlust eines großen Teiles ihres früheren Absatzgebietes bedeutet. Dazu kommt, daß nunmehr das Ausland in zunehmendem Umfange für seine Erzeugnisse auf dem deutschen Markt Absatz sucht. Dabei kann die ausländische Industrie wegen der hohen Preise, die sie unter dem Schutz ihrer Zölle im eigenen Lande erhält, vielfach ihre Ware unter Preis anbieten, während die Gestehungskosten der deutschen Industrie auf das ungünstigste dadurch beeinflusst werden, daß die vorhandenen Anlagen infolge des Ausfuhrückganges nur zu einem Teil ausgenutzt werden können.

Trotz diesen Gründen wird es sich für die chemische Industrie als Ausfuhrindustrie im allgemeinen weniger darum handeln, den Auslandswettbewerb durch hohe Zölle vom deutschen Markte fernzuhalten, als vielmehr im In- und Auslande unter gleichen Bedingungen auftreten zu können. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß bei einer Verbesserung der handelspolitischen Lage, insbesondere bei entsprechenden Zugeständnissen der Vertragsgegner, Ermäßigungen der vorgesehenen Zölle in gewissem Ausmaß erfolgen können. Solange sich das Ausland aber selbst gegen die deutsche Erzeugung stark abschließt, wird man auch der chemischen Industrie eine angemessene Erhöhung der unter ganz anderen wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen festgesetzten geltenden Zölle nicht versagen können.“

Auch die Reichsregierung gibt nunmehr in der Begründung zu, daß das Fehlen eines fertigen Zolltarifs bei den Handelsvertragsverhandlungen zu großen Schwierigkeiten geführt hat. Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen technischen Arbeiten würden so umfangreich sein, daß der neue Tarif frühestens 2 Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten kann. Es sei daher unbedingt nötig, daß die aus wirtschaftlichen und handelspolitischen Gründen erforderlichen Tarifänderungen unverzüglich vorgenommen werden, da sonst das ganze Handelsvertragswerk gefährdet ist. Quod dii bene vortant! — Bl.

(1277)

Die chemische Industrie in der Zolltarif-Vorlage.

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz M.	Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz M.
88	Holzkohlen, auch gepulvert, Holzkohlenbriketts	1,—	250	Stearinsäure (auch Stearin genannt); Palmitinsäure (auch Palmitin genannt), Margarinsäure; Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins, und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht gen., roh oder gereinigt	13,—
89	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke zubereitet	1,20	251	Weichparaffin	13,—
166	in Fässern		252	Lichte (Kerzen) aller Art aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Stearin, Walrat, Talg oder dergleichen, auch Wachsfackeln und Nachtlichte aller Art	30,—
	Rapsöl und Rübol	4,—	257	Glycerin:	
	Leinöl	3,—		rein	5,—
	Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl	4,—		anderes; auch Unterlage von Seifensiedereien	frei
	An m.: Erdnußöl und Sesamöl, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei	266	Alkalimetalle, andere sonst nicht ben. Metalle	15,—
	Baumöl (Olivenöl), rein	10,—	269	Phosphor, gewöhnlicher (kristallinischer, weißer) und roter (amorpher)	10,—
	An m.: Reines Baumöl, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei	272	Salzsäure	0,50
	Lavater- und Sulturöl	2,—	273	Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid	0,50
	Baumwollsamöl	4,—	275	Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumborat)	5,—
	An m.: Baumwollsamöl, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei	276	Oxalsäure und oxalsaures Kali (Kaliumoxalat, Kleesalz)	12,—
	Holzöl	frei	278	Milchsäure und Milchsäuresalze (Lactate)	20,—
	Ricinusöl	9,—	279	Weinsäure (Weinsteinsäure)	20,—
	An m.: Ricinusöl, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei		Citronensäure	30,—
	Sojabohnenöl	7,50	283	Chlorbarium (Bariumchlorid)	4,—
	An m.: Sojabohnenöl, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei	284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	100,—
	Anderes fettes Öl	4,—	287	Soda, natürliche und künstliche:	
	An m.: Nicht besonders genannte fette Öle, amtlich ungenießbar gemacht (denatur.)	frei		roh, auch kristallisiert	1,—
167	in anderen Behältnissen.			calciniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt	2,—
	Baumöl (Olivenöl), rein	20,—	288	Doppeltkohlen-saures Natron (Natriumbicarbonat)	2,—
	Baumwollsamöl, Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl	20,—	289	Acetznatron, fest (Natriumhydroxyd) oder flüssig (Natronlauge); Aetzkali, fest (Kaliumhydroxyd) oder flüssig (Kalklauge)	4,50
	Ricinusöl und anderes vorstehend nicht genanntes fettes Öl	20,—	290	Pottasche aller Art; auch Schafschweißasche	3,—
	An m.: Ricinusöl in Blechgefäßen, bei einem Gewichte des Blechgefäßes nebst Inhalt von mindestens 15 kg, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	2,—	292	Chlorkalk und Bleichlaugen	2,—
177	Stärke-zucker (Traubenzucker, Glucose, Dextrose, Maltose), Frucht-zucker (Lävulose) und anderweit nicht gen. gärungsfähige Zuckerarten, kristallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup; gebrannter Zucker aller Art; Färbzucker (Zuckercoleur), dextrinfrei (Rumfarbe, Rumcoleur) oder dextrinhaltig (Bierfarbe, Biercoleur); Zuckerfarben	20,—	293	Bariumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	10,—
	Milchzucker	80,—	297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat)	0,50
190	Mineralwasser	5,—	298	Ammoniak, Kali- und Natronalaun, schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat), Tonerdealaun, Tonerdenatron (Natriumaluminat), Chloraluminium (Aluminiumchlorid), essigsaure Tonerde (Aluminiumacetat); Tonerde, künstliche; auch gereinigter Bauxit	4,—
	An m.: Mineralwasser in Gefäßen, die einem Zollsatz von mehr als 5 M. für 1 dz unterliegen, wird mit den Umschließungen nach deren Beschaffenheit verzollt.		299	Chrom-, Eisen- und Kupferalaun	4,—
225	Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlämmt:		300	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder oder Pulver	5,—
	in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen	6,—	305	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat), chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd	4,—
	in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt	0,50	306	Mangansäures Kali (Kaliummanganat) und übermangansäures Kali (Kaliumpermanganat)	6,—
227	Kalk, kohlen-saurer, nicht gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel; Kalk, natürlicher, phosphorsaurer	frei	307	Wasserglas (Kalium- und Natrium-Silicat)	1,50
	Kalk, kohlen-saurer, gebrannt	0,20	308	Kaliblutlaugensalz (Ferrocyankalium [Kaliumeisencyanid] und Ferri-cyan-kalium [Kaliumeisencyanid]), Natronblutlaugensalz (Ferrocyannatrium [Natriumeisencyanid] und Ferri-cyannatrium [Natriumeisencyanid]), Cyan-kalium (Kaliumcyanid)	12,—
	Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt	0,50	309	Essigsäuresalze (Acetate), anderweit nicht genannt, sowie Acetonöl	1,50
230	Portlandcement, Romancement, Puzzolancement, Magnesiacement, Schlackencement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Cementklinker, Cementgrüße usw.), gemahlen, gestampft; auch gemahlener Kalk	1,50	310	Bleizucker, Bleiessig	4,—
			311	Weinstein:	
				roh	frei
				gereinigt (raffiniert); auch Natronweinstein	20,—

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz M.
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche (Magnesiumcarbonat)	4,—
315	Zinksalze, anderweit nicht genannt; Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig	2,—
316	Siliciumcarbid (Carborund)	4,—
	Calciumcarbid, Aluminiumcarbid und anderweit nicht genannte Metallcarbide	5,—
317A	Arsenige Säure, Arsensäure und Arsenverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	10,—
317B	Natriumsulphhydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	2,—
317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	3,—
317D	Phosphorsäuresalze, anderweit nicht genannt oder inbegriffen:	
	Natriumbiphosphat	2,—
	andere	10,—
317E	Kohlensaurer Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	2,—
317F	Chlorcalcium (Calciumchlorid), Chlormagnesium (Magnesiumchlorid)	1,50
317G	Seltene Erden und deren Verbindungen	100,—
317H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	100,—
317J	Zinnsalze und sonstige Zinnverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	30,—
317K	Gold- und Platinsalze und sonstige Gold- und Platinverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	1500,—
317L	Silbersalze und sonstige Silberverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	500,—
317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	100,—
317N	Tannin, Galläpfelauszüge	50,—
	An m.: Tannin und Galläpfelauszüge zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2,—
317O	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von mehr als 50 %	3,—
317P	Chlorkohlenwasserstoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	5,—
317Q	Wismutsalze und sonstige Wismutverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	300,—
317R	Wolframsäuresalze, anderweit nicht genannt, und Wolframsäure	100,—
	Molybdänsäuresalze und Vanadinsalze, anderweit nicht genannt, sowie Molybdänsäure und Vanadinsäure	200,—
317S	Chromsalze und Chromverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	20,—
317T	Ameisensäure; Ameisensäuresalze, anderweit nicht genannt	10,—
317U	Hexamethylentetramin	60,—
317V	Vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen	frei
322	Berliner Blau, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	25,—
323	Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	30,—
324	Bleimennige, Bleiweiß	5,—
326	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau)	5,—
	Zinksulfidweiß (Lithopon)	3,—
327	Zinnober, roter (rotes Quecksilbersulfid)	20,—
328	Farbholzauszüge (Farbholzextrakte); auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen:	
	flüssig	4,—
	fest	8,—
	An m.: Flüssige Farbholzauszüge und flüssige Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen von mehr als 28° Bé werden wie feste verzollt.	

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz M.
329	Erdfarben:	
	Kreide, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide	0,40
	andere Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlämmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt	1,50
330	Ruß; Buchdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet; auch dergleichen Kupferdruckschwärze	7,50
332	Pigmentfarben und Farblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	7,50
333	Andere nicht zubereitete Farben	7,50
334	Papierdruckfarbe, aus Ruß oder Kupferdruckschwärze hergestellt	13,—
335	Bleiweiß, Zinkweiß, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf	10,—
336	Die in Nr. 335 genannten zubereiteten Farben in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; andere zubereitete Farben (mit Oel, Oelfirnis, Glycerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeist versetzt oder angerieben); nicht zubereitete Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten, Tuben, Töpfchen, Täfelchen oder dergleichen; Farben in Farben- und Tuschkasten	30,—
337	Tinte	8,—
	Tintenpulver	100,—
338	Graphit in Aufmachungen für den Kleinverkauf	6,—
342	Weingeistfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist, auch in Holzgeist) mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen; Schellackkitt (in heißem Weingeist zur Sirupdicke aufgelöster Schellack)	50,—
343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt (Auflösung von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Oelfirnis, Aceton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt; Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl, sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenpech im Steinkohlenteeröl oder Holzteeöl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs); Zaponlack (Auflösung von Collodiumwolle in Amylacetat)	33,—
349	Holzgeist, roh; Aceton, roh	5,—
354	Künstliche Riechstoffe (Vanillin, Cumarin, Heliotropin und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende Stoffe)	120,—
355	Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden sowie wohlriechende Fette und mineralische Öle:	
	bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt:	
	von mindestens 5 kg	20,—
	von weniger als 5 kg	120,—
361	Thomasphosphatmehl	0,50
362	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt	0,50
363	Schießbaumwolle, Collodiumwolle	30,—
364	Schießpulver, Sprengpulver und andere vorstehend nicht genannte Sprengmittel:	
	nicht in Hülsen oder Kapseln	50,—
	in Hülsen od. Kapseln, nicht unter Nr. 365 oder 366 fallend	60,—

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz M.	Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz M.
366	Gefüllte Patronen:		640	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind:	
	mit Kupfer- oder Messinghülsen	50,—		Kinofilme, unbelichtet	600,—
	mit Papier- oder Papphülsen	20,—		andere Waren	400,—
	mit Hülsen aus Papier oder Pappe in Verbindung mit anderen Stoffen	40,—	648	Waren aus formbarer (plastischer) Kohle (einschließlich derjenigen aus fossilen Stoffen) oder aus Gaskohle, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, zubereiteter Feuerschwamm, Zündschnüre jeder Art, Zündblättchen für Kinderpistolen, Zündbänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge sowie sonstige anderweit nicht genannte Zündstoffe und Zündwaren	20,—		Blöcke u. dgl. für elektrotechnische Zwecke, unverarbeitet	75,—
375	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig	7,—		Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen u. dgl.; auch dazu erkennbar vorgearbeitete Platten und Stangen:	
	Gelatine, auch gefärbt	10,—		nicht graphitiert	200,—
376	Blätter, Flitter, Kapseln (leere und gefüllte), Oblaten und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	100,—		graphitiert	250,—
	An m.: Gefüllte Gelatinekapseln unterliegen dem Zolle für die Füllung, falls dieser höher ist.			Brennstifte für Bogenlampen:	
378	Holzteer- und Torfteercreosot	70,—		nicht graphitiert	30,—
379	Verdichtete Gase einschließlich der als Umschließung dienenden Stahlflaschen	8,—		graphitiert	60,—
380	Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und Alkaloidverbindungen:			Elektroden:	
	Chinaalkaloide und deren Verbindungen:			nicht graphitiert:	
	Theobromin	frei		im Stückgewicht von:	
	andere	1 000,—		3 kg oder darüber	5,—
381	Collodium und Celloidin	30,—		weniger als 3 kg	30,—
383	Bromoform	50,—		graphitiert:	
	Jodoform	200,—		im Stückgewicht von:	
384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte) sowie künstliche Gerbstoffe, anderweit nicht genannt:			3 kg oder darüber	15,—
	flüssig	4,—		weniger als 3 kg	40,—
	fest	8,—		andere Waren:	
	Anmerkungen:			im Stückgewicht von:	
	1. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° Bé werden wie feste verzollt.			3 kg oder darüber	5,—
	2. Sumachauszug zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2,—		weniger als 3 kg	30,—
	An m.: Bei Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper oder dergleichen bleibt eine Verbindung mit Platin auf die Verzollung ohne Einfluß.		651A	Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gegautscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:	
388	Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen:			Glanzplatte (Preßspan) und andere hochgeglättete Pappe, Kunstlederplatte sowie andere feine Pappen, auch in der Masse gefärbt	6,—
	zubereitet	300,—		Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holz, festgewalzt (Braunholzplatte, sogen. Lederplatte), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt	4,—
	nicht zubereitet	200,—		Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen, sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinplatte	1,50
	An m. zu Nr. 386 bis 388: Aether- oder weingeisthaltige pharmazeutische Erzeugnisse unterliegen der Verzollung als Branntwein.		651B	Vulkanfaser:	
	(394/5) Künstliche Seide:			Platten:	
394	ungezwirnt oder einmal gezwirnt:			in der Stärke { von 3 mm oder weniger	20,—
	ungefärbt	100,—		{ von mehr als 3 mm bis 40 mm	50,—
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	140,—		{ von mehr als 40 mm	80,—
395	zweimal gezwirnt:			Stäbe und Röhren	80,—
	ungefärbt	160,—	663	Photographisches Papier, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	100,—
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	220,—	869B	Ferromangan mit einem Gehalt an Mangan von mehr als 50%	1,—
	An m.: zu Nr. 601 bis 604. Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt aus Zellhorn und Waren daraus sind wie Zellhorn und Zellhornwaren zu verzollen.			Ferrochrom mit einem Gehalt an Chrom von 20% oder darüber	7,—
639	Zellhorn (Celluloid) und ähnliche Stoffe:			Ferrowolfram und Ferrotitan mit einem Gehalt an Legierungsmetall v. 20% oder darüber	25,—
	rohe ungeformte Stücke, rohe geschnittene od. gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe:			Ferromolybdän mit einem Gehalt an Molybdän von 20% oder darüber	25,—
	aus Zellhorn	50,—		Ferrovandium mit einem Gehalt an Vanadium von 20% oder darüber	90,—
	aus ähnlichen Stoffen	25,—			(1282)
	geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe, oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke	100,—			

Die Entwicklung der „Etablissements Kuhlmann“ und ihre Vereinigung mit der „Compagnie Nationale de Matières Colorantes“.

Einen geschichtlichen Rückblick auf die Entwicklung der beiden Unternehmungen, welche sich zu dem großen französischen Chemiekonzern „Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord Réunies, Etablissement Kuhlmann“ (Kapital 180 Mill. frs.) zusammengeschlossen haben, entnehmen wir den Times (Trade Supplement*):

Die Begründung und Entwicklung der „Etablissements Kuhlmann“.

Die erste Fabrik der „Etablissements Kuhlmann“ wurde im Jahre 1825 in Loos-lez-Lille von Ch. F. Kuhlmann gegründet, der damals den später von der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Lille übernommenen Lehrstuhl für technische Chemie innehatte. Kuhlmann wurde 1803 in Colmar im Elsaß geboren und übte, besonders durch eine Reihe von Schriften, einen großen Einfluß auf die Entwicklung der chemischen Industrie und Wissenschaft aus; es seien genannt: „Theorie der Düngemittel“ (1843), „Chemische und agronomische Versuche“ (1847), „Geologische Abhandlungen“, „Verwendung von alkalischen und löslichen Silicaten zur Härtung von porösen Kalksteinen“ (1855), „Untersuchungen über die kristallographischen Kräfte“ (1864—1865). Er führte außerdem zuerst die Oxydation von Ammoniak zu Salpetersäure aus.

Kuhlmann stellte in seiner kleinen Fabrik zunächst nur Schwefelsäure her, aber mit der Zeit dehnte er die Fabrikation auf sämtliche Gebiete der chemischen Industrie aus. In den neu errichteten Fabriken in Amiens und in La Madeleine bei Lille wurden Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure, Aetznatron, Glaubersalz und Soda, Silicate und Sulfide und viele andere Produkte erzeugt. Kuhlmann starb im Jahr 1881; er war korrespondierendes Mitglied der „Académie des Sciences“, Ritter der Ehrenlegion und Präsident der „Société Industrielle du Nord de la France“, die er begründet hatte und der er reiche Schenkungen zuwendete.

Es folgte eine rasche Entwicklung des Unternehmens; zu den genannten drei Fabriken kamen die in Roubaix, in Rieme bei Gent (Belgien) und Hennebout bei Lorient hinzu. Im Jahr 1913/14 betrug der Absatz über 200 000 t Schwerchemikalien und nahezu 200 000 t Düngemittel.

Durch die deutsche Besetzung von Nordfrankreich verlor die Gesellschaft 95 % ihrer Produktionsfähigkeit, aber dank der Energie ihres Präsidenten Donat Agache, eines Enkels des Gründers, gelang es ihr, gegen Ende des Jahres 1915 eine Reihe ihrer Techniker und Vorarbeiter, die im Heere dienten, zusammenzubringen und ihre großen Erfahrungen der Landesverteidigung zur Verfügung zu stellen. Durch Abmachungen mit bedeutenden Unternehmungen, wie der „Société Minière et Métallurgique de Penarroya“, der „Compagnie Royale Asturienne des Mines“ und der „Société des Mines et Fonderies de Zinc de la Vieille Montagne“, sowie durch eine Kapitalerhöhung, welche die Erwerbung von großen Fabriken in den wichtigsten industriellen und landwirtschaftlichen Gebieten Frankreichs gestattete, wurden die „Etablissements Kuhlmann“ in die Lage gesetzt, die Befreiung ihrer alten Fabriken abzuwarten.

Schon ein Jahr nach dem Waffenstillstand konnten in den alten Werken die Hauptfabrikationen in mehr oder weniger vermindertem Maßstab wieder aufgenommen werden, und es gelang, den dringendsten Bedarf des Nordens an Düngemitteln zu decken. Durch ein Uebereinkommen mit der Regierung über die während des Krieges für die Munitionserzeugung erbauten stillliegenden Schwefelsäurefabriken wurde der Wieder-

aufbau beschleunigt; ihre ganzen Einrichtungen wurden nach den Werken in La Madeleine und Loos überführt.

Zugleich wurde die Fabrikation von Natriumbichromat, das aus dem Ausland eingeführt werden mußte, neu aufgenommen; der Bau der zu diesem Zweck in Wattrelos errichteten Fabrik wurde 1920 begonnen und 1921 zu Ende geführt.

Die Entwicklung des Unternehmens wurde durch die geographische Lage der neu hinzugekommenen Fabriken sehr begünstigt. In Port-de-Bouc, am Eingang des „Etang de Berre“, in der Nähe von Marseille, wurde im Jahr 1915 nach einem Abkommen mit der Regierung eine Munitionsfabrik errichtet, welche jährlich 40 000 t Schwefelsäure liefern konnte; im Anschluß an dieses Werk wurde dann eine Superphosphat-, eine Kupfervitriol-, eine Eisenvitriol- und eine Salpetersäurefabrik gebaut. Die ungewöhnlich vorteilhafte Lage dieser Werke zwischen der Eisenbahn und dem Seehafen Marseille, dessen Anschluß durch einen Kanal damals schon vorgesehen war, führte 1916 zu einem Abkommen mit der „Société Minière et Métallurgique de Penarroya“, welche den „Etablissements Kuhlmann“ ihre Fabrik in Estaque am Eingang des projektierten, Port-de-Bouc berührenden Rhône-Marseille-Kanals verkaufte. Außer Düngemitteln werden in Estaque Schwefelsäure jeder Stärke, Kupfervitriol, Eisenvitriol, Glaubersalz, Schwefelnatrium, Natriumbisulfid und -hyposulfid, Tetrachlorkohlenstoff, Sulfurylchlorid u. v. a. hergestellt; auch ist eine Schwefelraffinationsanlage vorhanden. — In zwei weiteren Seehäfen faßten die „Etablissements Kuhlmann“ im Jahre 1917 Fuß durch Erwerbung der Fabriken in Bordeaux-Bastide („Fils de Salles“) und in Petit Quevilly bei Rouen.

Gleichzeitig wurde der Eintritt in die Knochenverarbeitungsindustrie beschlossen und die Gesellschaft kaufte zu diesem Zweck zunächst die Fabriken der „Société Française des Produits Chimiques“ in Aubervilliers und Nevers, Centren für die Beschaffung des Rohmaterials. Es folgte die Erwerbung der Fabrik der „Société Pilon, Buffet, Durand-Gasselet et Cie“ in Nantes-Chantenay, wo Knochenkohle und außerdem Säuren und Düngemittel fabriziert werden.

Unmittelbar nach Unterzeichnung des Waffenstillstands eröffneten die „Etablissements Kuhlmann“ in Paimbœuf eine für die Ausfuhr sehr günstig gelegene Düngemittelfabrik unter Verwendung der Anlagen der dort von dem „Service des Poudres“ errichteten Sprengstoffwerke, die pachtweise übernommen wurden. Durch einen Vertrag mit der „Société des Anciennes Salines Domaniales de l'Est“ ging das Eigentum an den Salinen und Fabriken in Dieuze (Lothringen) vom 1. Januar 1921 an die Gesellschaft über und der Abschluß des Systems für diese Landesteile erfolgte durch den Kauf der Fabrik in Gouhenans (Hte. Saône), wo Säuren und Kupfersulfat gewonnen werden.

Im Verlauf der Durchführung dieses Programms kamen die „Etablissements Kuhlmann“ somit dazu, ihre Interessen auf eine Reihe von neuen Fabrikationszweigen auszudehnen, besonders, wie erwähnt, auf Salzgewinnung und die Knochenverarbeitung.

Von den Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften sind zunächst die in der Knochenverarbeitungsindustrie zu nennen — „Société d'Utilisation des Os et Produits Similaires“, „Etablissements Jourdain“, „Société Geistlich“ (Schweiz), „Société pour l'Achat et le Traitement des Os“ (Belgien) — und dann die in der Phosphat- und Pyrit-Bergwerksindustrie — „Compagnie Française des Phosphates“ (Frankreich), „Sociedad Minera Sevillana“, „Pyrites de Huelva“ (Spanien). — Im Jahre 1923 wurde der Entschluß gefaßt, eine große Superphosphatfabrik in Marokko zu bauen („Compagnie des Superphosphates et Produits Chimiques du Maroc“).

*) Nach einem Auszug in „Chem. Tr. J.“.

Die Organisation der Produktion von synthetischem Ammoniak, Calciumcyanamid und Stickstoffdüngemitteln unterstützte die Gesellschaft durch ihre Beteiligung an zu diesem Zweck gegründeten Unternehmungen — „Société d'Electrochimie de Brignoud“, „Etablissements Anzin-Kuhlmann.“

Den bedeutungsvollsten Schritt in der Entwicklung stellt aber die Fusion mit der „Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Produits Chimiques“ dar, welche im Dezember 1923 erfolgte.

Die Entwicklung der „Compagnie Nationale“.

Die „Compagnie Nationale“ wurde im Höhepunkt des Krieges im Jahre 1916 unter Beteiligung der Regierung sowie der führenden Persönlichkeiten der Industrie, des Handels und der Finanz — darunter verschiedene Direktoren der „Etablissements Kuhlmann“ — mit einem Kapital von 40 Mill. frs. begründet und entwickelte sich sehr rasch. Das Kapital wurde schon 1919 anlässlich der Fusion mit der „Société des Produits Chimiques et Colorantes Française“ auf 71 Mill. frs. und auf der Generalversammlung am 8. Oktober 1921 auf 100 Mill. frs. erhöht.

Während vor dem Kriege in Frankreich kaum 5% des Farbstoffverbrauchs erzeugt wurden, war die „Compagnie Nationale“ in wenigen Monaten imstande, 70% der jetzt etwa die Hälfte des Bedarfs deckenden französischen Produktion zu liefern.

Die „Compagnie Nationale“ besitzt zwei große Fabriken. Die eine in Oissel, von der die alte staatliche, pachtweise übernommene, Munitionsfabrik einen Teil bildet, dehnt sich zwischen der Seine und der Bahnlinie Paris—Rouen—Le Havre aus. Hier werden besonders „Zwischenprodukte“ hergestellt, aber auch Azo-Farbstoffe und Spezialprodukte für die Gerberei. Wichtiger ist die Fabrik in Villers-Saint-Paul, 4 km nördlich von Creil, zwischen der Oise und der Bahnlinie Paris—Tergnier; sie bedeckt einen Flächenraum von über 45 ha und zerfällt in drei Abteilungen, in deren jeder eine besondere Art von Farbstoffen fabriziert wird, in einer nur Indigo.

Die Fusion „Etablissements Kuhlmann“ „Compagnie Nationale“.

Die Fusion durch Absorption der „Compagnie Nationale“ war für die „Etablissements Kuhlmann“ von der größten Bedeutung. Sie war dadurch nahegelegt, daß die Gesellschaft im Laufe der Ausdehnung ihrer Fabrikation mit einer Reihe von Produkten bereits auf das Gebiet der organischen Chemie übergegriffen hatte, ihr Hauptwert aber lag darin, daß dadurch der Absatz eines großen Teils der Produktion an Mineralsäuren (Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure), Salzen und anderen Produkten für die Farbstoff-Fabrikation gesichert wurde. Andererseits war der „Compagnie Nationale“ die Belieferung mit ihren wichtigsten Hilfsmaterialien gewährleistet.

Diese große Organisation machte bedeutende finanzielle Aufwendungen nötig. Das Kapital der „Etablissements Kuhlmann“ betrug vor dem Krieg 6 Mill. frs.; es folgte eine Erhöhung auf 30 Mill. 1916, auf 40 Mill. 1917 und auf 60 Mill. 1918. Weitere Kapitalerhöhungen, sowie die Ausgabe von Obligationen im Betrag von 30 Mill. frs. im Oktober 1919 wurden durch den Wiederaufbau der zerstörten Fabriken erforderlich, da man nicht auf die staatlichen, voraussichtlich ungenügenden Schadenersatzzahlungen warten konnte; das Kapital wurde so 1920 (als die Fabriken in Dieuze und Gouhenans gekauft wurden) auf 81 Mill., 1921 auf 90 Mill. und 1922 auf 100 Mill. frs. gebracht; in diesen Jahren fanden auch die Beteiligungen an der „Compagnie Française des Superphosphates et Produits Chimiques du Maroc“ und an der „Société d'Electrochimie de Brignoud“ statt. Schließlich wurde das Direktorium Ende

1923 ermächtigt, das Aktienkapital auf 200 Mill. zu erhöhen: von dieser Vollmacht wurde in drei Stufen Gebrauch gemacht, 1923 erfolgte die Erhöhung auf 150 Mill. anlässlich der Fusion mit der „Compagnie Nationale“, 1924 die Erhöhung auf 162½ Mill. anlässlich der Uebernahme der Handelsfiliale, der „Société Commerciale Lambert-Rivière“, und weiter auf 180 Mill. anlässlich der Beteiligung an den Unternehmungen zur technischen Ammoniaksynthese („Société Anzin-Kuhlmann“) und an belgischen Gesellschaften („Société des Fours à Coke de Selzaete“, „Société de Schonaerde“). (1166)

Weltverbrauch von Rohphosphaten.

Ueber die voraussichtliche Entwicklung des Weltmarkts für Rohphosphate macht der geschäftliche Leiter der „British Fertiliser Manufacturers' Association“, A. N. Gray, in einer amerikanischen Zeitschrift folgende Ausführungen, die wir nach „Chem. Tr. J.“ (London) wiedergeben:

So groß der Bedarf an Rohphosphaten auch schon jetzt ist, so darf man doch sagen, daß die Industrie noch im Kindheitsalter steht und daß die Nachfrage in Zukunft bedeutend steigen wird. Vor dem Krieg fand eine stetige Entwicklung statt, dann kam ein großer Rückschlag, besonders in den Depressionsjahren 1921 und 1922, jetzt aber ist der Vorkriegsstand ungefähr wieder erreicht.

Aus den nachstehenden Tabellen über den Verbrauch in den wichtigsten Ländern im Jahr 1923 geht hervor, daß einige von den großen Ackerbauländern der Welt, wie Argentinien, China und Indien noch keine Phosphatverbraucher sind. In andern, so in Rußland, in Canada und in der Türkei, ist der Verbrauch noch sehr gering und kann zweifellos stark gesteigert werden. Endlich ist in Ländern wie Deutschland, Oesterreich und Ungarn die Nachfrage stark zurückgegangen und beträgt nur noch den dritten Teil des Vorkriegsverbrauchs; dieser Mangel wurde etwas durch gesteigerte Anwendung von Thomasphosphat ausgeglichen.

Beim Absatz ist die Entfernung vom Orte des Verbrauchs entscheidend und der europäische Bedarf wird daher voraussichtlich auch weiterhin und in verstärktem Maße von Nordafrika gedeckt werden, das infolge der raschen Entwicklung der hochwertigen marokkanischen Vorkommen in der Lage sein wird, alle Qualitäten, von den gewöhnlichen bis zu den phosphatreichsten zu liefern.

Besondere Vorzüge der nordafrikanischen Phosphate liegen außerdem darin, daß sie meist weich und leicht zu verarbeiten sind, und, was noch wichtiger ist, nur geringe Mengen von den unerwünschten Verunreinigungen, wie Eisen- und Aluminiumoxyd, enthalten.

Sicher wird Europa noch einige Jahre lang größere Mengen amerikanischer Phosphate einführen, aber wenn die marokkanische Produktion voll entwickelt ist, wird der Absatz der amerikanischen Phosphate in Europa sehr schwierig werden und die Produzenten in den Ver. Staaten dürften sich auf den amerikanischen Kontinent beschränkt sehen.

Phosphatverbrauch 1923:

	tons
Ver. Staaten	2 063 000
Frankreich	1 397 700
Italien	678 800
England	335 450
Spanien	313 900
Belgien	277 300
Holland	223 300
Deutschland	218 800
Oesterreich	172 200
Dänemark	118 900
Tschechoslowakei	106 400
Schweden	94 000

(1257)

Die Phosphoritvorkommen und die Produktion phosphorsaurer Düngemittel in Rußland.

In der von der Handelsvertretung der UdSSR. herausgegebenen Monatsschrift „Aus der Volkswirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken“ findet sich ein Aufsatz über die Phosphoritvorkommen und die Produktion phosphorsaurer Düngemittel in der UdSSR., dem wir die nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

In Rußland, wo bis in die jüngste Zeit eine extensive Wirtschaft geführt wurde, gelangten mineralische Düngemittel nur in einem sehr beschränkten Maße zur Anwendung. Bis zum Kriegeausbruch wurden alle Düngemittel fast ausnahmslos aus dem Auslande importiert und nur auf großen Gütern für besondere Kulturen verwendet. Die russische Bauernschaft kannte die mineralischen Düngemittel fast gar nicht. Eine Steigerung der Anwendung von phosphorsauren Düngemitteln ist erst seit dem Jahre 1908 zu beobachten; die Einfuhr von Superphosphaten vergrößerte sich in der Zeit von 1908 bis 1913 um mehr als das Zehnfache, die Einfuhr von Thomasschlacke um das Dreifache.

In derselben Zeit entwickelte sich auch die Superphosphat-Industrie im Innern des Landes, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist:

Herstellung von Superphosphaten in Rußland.

1908	22 430 t
1910	112 462 t
1911	122 462 t
1912	149 998 t

Die Superphosphate herstellenden Betriebe hatten ihren Sitz hauptsächlich in den westlichen Randgebieten des früheren russischen Reichs und führten die notwendigen Rohstoffe aus dem Auslande ein. Der schnell steigende Bedarf an phosphorsauren Düngemitteln und die Entwicklung der Superphosphat-Industrie riefen bald die Notwendigkeit hervor, die russischen Phosphoritvorkommen genau kennen zu lernen. Schon seit 1908 begannen unter der Leitung von Professor Samojloff systematische Forschungen zum Zweck der Feststellung der Phosphorvorkommen. Es zeigte sich, daß das europäische Rußland über große Reichtümer an Phosphorsäure verfügt, daß aber diese Phosphorsäure auf große Bodenflächen verteilt ist, daß die Phosphoritvorkommen verhältnismäßig arm an Phosphoranhydrit sind und in Begleitung von vielen schädlichen Beimengungen auftreten. Neben der verhältnismäßig geringen Qualität der russischen Phosphorite muß man noch auf einen Umstand hinweisen, der die industrielle Bedeutung der Phosphoritvorkommen beeinflusst. Die Phosphorite liegen nicht in einer dichten Schicht, sondern bilden größere und kleinere Nester; daher muß man zwecks Berechnung der Phosphoritmenge außer der Dicke der erztragenden Flöze auch noch ihre Produktivität bestimmen. Darunter versteht man die Phosphoritmenge, gemessen nach der Bodenflächeneinheit.

Die gesamten Vorräte an Phosphoritgestein betragen nach den Berechnungen von Professor Samojloff 334 114 Millionen Pud und verteilen sich folgendermaßen:

	Phosphorite in Mill. Pud	
1. Phosphorite mit 12—18 % P_2O_5	223 206	66,9 %
2. Phosphorite mit 18—24 % „	102 444	30,6 %
3. Phosphorite mit über 24 % „	8 464	2,5 %

Daraus ist zu ersehen, daß die Phosphoritvorkommen, die direkt zur Herstellung von Superphosphat verwendet werden können, nur 2,5 % der gesamten Vorräte betragen.

Nach dem Kriege verlor die UdSSR. mit der Abtrennung der westlichen Randgebiete fast alle Superphosphat herstellenden Betriebe. Seit 1918 beschäftigen

sich staatliche Unternehmungen mit der bergtechnischen Erforschung der Phosphoritvorkommen und der Organisation ihrer industriellen Förderungen. Zuerst richtete sich das Interesse auf das im Zentralgebiet liegende Kineschma-Gebiet. Die Schürfungen stellten Phosphoritlager sowohl am rechten wie am linken Wolgaufer, unterhalb und oberhalb der Stadt Kineschma, fest. Die Phosphoritvorkommen, deren hoher Wert schon in den neunziger Jahren bekannt war, enthalten 25 bis 27 % P_2O_5 . Die erste in Angriff genommene Grube bei Wjeschma zeigte aber eine sehr niedrige Produktivität von rund 30 bis 35 Pud; daher wurden die Arbeiten nach oberhalb der Stadt Kineschma verlegt, wo die Produktivität eine Höhe von 80 bis 100 Pud erreichte. Im Jahre 1919 wurden im Kineschma-Gebiet 200 000 Pud gefördert, 1923 rd. 300 000 Pud. Ungeachtet der günstigen geographischen Lage und der in der Nachbarschaft liegenden Schwefelsäure-Fabriken konnte das Kineschma-Phosphoritvorkommen keine große Bedeutung erlangen; die Förderung von Phosphorit im Stollenbau, erschwert durch kalkartige Beimengungen und große Wasserhaltigkeit der erztragenden Schicht, verteuerte in hohem Maße die Produktion und ergab dazu durch Zementation verunreinigte Ware. Die Förderung, die im Jahre 1923/24 bis 5000 t monatlich erreichte, geht jetzt wieder zurück, und die Vorkommen von Kineschma verlieren mit der Zeit ihre Bedeutung.

Wichtiger erscheinen heute die Phosphoritvorkommen an der oberen Kama und in der Nähe Moskau (Jegorjew). Das Phosphoritvorkommen an der oberen Kama liegt in einer bewaldeten Gegend im Gouvernement Wiatka. Es wurde im Jahre 1888 entdeckt, aber erst im Jahre 1912/13 begannen die Forschungsarbeiten, die im Jahre 1916 zur Eröffnung der ersten kleinen Grube führten. Im Laufe von drei Jahren, 1919 bis 1922, wurden regelmäßige Schürfungen durchgeführt, welche die große Bedeutung dieses Vorkommens bestätigten. In dieser Periode wurde ein verhältnismäßig kleiner Teil der Vorkommen, nämlich 16 Quadratkilometer, genau erforscht; aber schon auf dieser Fläche wurden Vorräte von 6,5 Millionen t festgestellt; man kann daher mit Bestimmtheit von Phosphoritvorräten in einer Höhe von 100 Millionen t sprechen. Auch die technischen Bedingungen sind sehr günstig; die Phosphorit tragende Schicht erlaubt die Förderung im Tagebau mit Hilfe von gewöhnlichen Dampfbaggern. Die Qualität des Phosphorits zeigt einen Gehalt von 26 bis 27 % P_2O_5 . Diese Charakteristik des Vorkommens an der oberen Kama berechtigt zu der Behauptung, daß sowohl hinsichtlich der Güte der geförderten Phosphorite, wie seiner Produktivität nach, es den südkarolinischen Vorkommen in den Vereinigten Staaten nicht nachsteht. Seine geographische Lage in einer waldigen, spärlich besiedelten Gegend bildet selbstverständlich bei der jetzigen geringen Förderung einen ungünstigen Faktor. Bei einer Förderung in größerem Maßstab wird der Bau eines Eisenbahnweges unumgänglich sein, da die nächste Eisenbahnstation 190 bis 200 km entfernt ist. Bei der heutigen geringen Förderung von 2000 t ist der Selbstkostenpreis einer Tonne = 46 Rbl.; bei einer Förderung von einigen 10 000 t würde der Selbstkostenpreis bis auf 2,5 bis 3 Rbl. pro t heruntergehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei einem so niedrigen Preise nicht nur alle Betriebe der UdSSR. mit Phosphoriten versorgt, sondern daß auch große Mengen in das Ausland ausgeführt werden könnten. Das Phosphoritvorkommen an der oberen Kama muß in Zukunft zur Grundlage der gesamten Superphosphatindustrie der UdSSR. werden, da diese augenscheinlich sich an der Kama, der Wolga und Oka, besonders auch im Ural, als dem Zentrum der Herstellung von Schwefelsäure, konzentrieren wird.

Schon im Jahre 1919 begann der Trust „Chimossnowa“ die Phosphoritvorkommen im Moskauer Gou-

vernament zu erforschen. Die ersten Schürfungen in der Nähe von Zarizyn und Podolsk ergaben keine wirtschaftlich günstigen Ergebnisse. Erst im Jahre 1922 gelang es dem Institut zur Erforschung der Düngemittel im Jegorjew-Bezirk, unweit der Station Woskressensk, reiche Phosphoritvorkommen zu entdecken, die eine Förderung im Tagebau erlauben. Im Jahre 1924 wurden schon 5000 t Phosphoritstein zu Tage gefördert. Die günstige geographische Lage der Gruben erlaubte, im Jahre 1925 bereits 30 000 t Phosphoritgestein mit Hilfe von Baggern im Tagebau zu fördern. Der Selbstkostenpreis des hochwertigen Gesteins beträgt 7 bis 8 Rbl. pro t, der des minderwertigen 5—6 Rbl. Die Zukunft dieser Gruben liegt in der Herstellung von Phosphatmehl; schon jetzt werden an Ort und Stelle Phosphatmühlen errichtet, deren Leistungsfähigkeit 20 000 t Phosphatmehl jährlich betragen wird.

Außer diesen bedeutendsten Phosphoritvorkommen, die den Rohstoff zur Herstellung von Superphosphat liefern, gibt es noch weniger wichtige Vorkommen, wie die von Saratow, Podolien und Ural. Im Gebiet von Saratow stellt sich der Selbstkostenpreis auf 10 bis 12 Rbl. pro t. Das Phosphoritgestein enthält zwar nur 20 % P_2O_5 , es bildet aber einen guten Rohstoff zur Herstellung von Superphosphat. Das Gebiet von Podolien lieferte schon vor dem Kriege Rohstoff nach Oesterreich. Die Phosphoritnester haben einen Gehalt bis zu 36 % P_2O_5 , jedoch ist die Förderung, die nur unter Tage geschehen kann, sehr teuer. Das Phosphoritvorkommen im Ural, 90 km nördlich von Jekaterinburg, enthält bis 32 % P_2O_5 , jedoch vermindert sich der Gehalt an Anhydrid, je tiefer das Gestein liegt.

Da der Krieg der Union alle Phosphatbetriebe geraubt hat, muß die Phosphatindustrie von neuem aufgebaut werden. Im Jahre 1919 ging man in der Nähe von Nowgorod an den Bau einer Superphosphatfabrik, die im Jahre 1920 in Betrieb genommen wurde. Ihre Leistungsfähigkeit beträgt 20 000 t Superphosphat jährlich; sie kann aber im Bedarfsfalle verdoppelt werden. Eine zweite Fabrik wurde im Jahre 1921/22 in der Nähe von Perm in Betrieb genommen, deren Leistungsfähigkeit 17 000 t jährlich beträgt. Mit dem Bau eines dritten großen Betriebes wurde im Jahre 1923 in Kineschma begonnen, der 25 000 t jährlich produzieren soll. Im Jahre 1922 wurde die Superphosphatfabrik in Winnitza mit einer Leistungsfähigkeit von 10 000 t jährlich in Stand gesetzt und in Betrieb genommen. Eine im Jahre 1924 in Odessa errichtete Fabrik liefert jährlich 15 000 t, zwei ältere Betriebe in Leningrad und Kineschma je 5000 t jährlich. Diese Leistungsfähigkeit der russischen Phosphatindustrie genügt bisher zur Deckung des inneren Bedarfs, da die Anwendung von Düngemitteln sich auf bestimmte Kulturen beschränkte und der großen Masse der Bauernschaft fremd war. Heute besteht eine große Nachfrage nach mineralischen Düngemitteln, nachdem der Bauer den Wert einer intensiven Ausnutzung des Bodens erkannt hat.

In Anbetracht der sich vergrößernden Nachfrage beabsichtigt der Oberste Volkswirtschaftsrat, die Herstellung von Superphosphaten bis auf 170 000 t im Jahre 1925/26 zu steigern; dies soll durch den Ausbau der vorhandenen Betriebe erreicht werden. Im Jahre 1923/24 betrug die Gesamtproduktion rund 30 000 t. Der Selbstkostenpreis pro Tonne Superphosphat stellte sich infolge der hohen Herstellungskosten auf 50 bis 55 Rbl. Das heute auf den Markt gelangende Produkt hat eine Zusammensetzung von 14 bis 15 % assimilierbarer P_2O_5 , 13 % wasserlöslichem P_2O_5 und 17 % Beimengungen. Bei den großen Entfernungen, über welche die Superphosphate transportiert werden müssen, erscheint dieser Gehalt an P_2O_5 ungenügend. Daher haben die russischen Techniker eine Reihe von Methoden ausgearbeitet, die zur Herstellung von hochwertigen Endprodukten führen sollen; es handelt sich dabei um Erzeugung von bereicherten Superphosphaten,

um wiederholte Auslaugung des Phosphatmehls mit einer schwachen Säure und Herstellung von gemischten Stickstoff- und Phosphat-Düngemitteln mit einem Gehalt von 25 % P_2O_5 und 6 % Stickstoff.

Professor Britzke arbeitete eine Methode aus, auf chemischem Wege im Schachtöfen Phosphorsäure aus anhydritarmen Sandphosphoriten zu gewinnen. Die notwendigen Versuche über die Wirtschaftlichkeit dieser Methode werden jetzt in einem Großbetriebe des Donez-Bassins durchgeführt. Bewährt sich diese Methode, so besteht die Möglichkeit, das riesige Gebiet des „Kursker Samorod“ zur Gewinnung eines billigen, hochwertigen phosphorsauren Düngemittels auszunutzen. Außerdem werden Versuche zur Herstellung von Thermophosphaten (Glühphosphaten) durchgeführt, die auf einigen Bodenarten die Thomas-schlacke ersetzen können. (1158)

Die amerikanische Farbstoffproduktion 1924.

**Rückgang um 28% gegen 1923.
Einfuhr und Ausfuhr.**

Nach den vorläufigen Angaben der „U. S. Tariff Commission“ wurden in den Ver. Staaten im Jahre 1924 rund 67 Millionen lbs. Teerfarbstoffe im Werte von 36 Millionen \$ produziert. Gegenüber dem Vorjahr, welches die höchste je bisher erzielte Produktionsziffer aufwies, bedeutet dies einen Rückgang um 28%. Der Absatz an Farbstoffen betrug der Menge nach 63,2 Millionen lbs., dem Werte nach 35,8 Millionen \$, im Vergleich mit dem Vorjahr 27 bzw. 28% weniger.

Die Hauptursache des Produktionsrückganges im Berichtsjahr ist in der verminderten Tätigkeit der Textilindustrie zu erblicken. Ferner wirkten die Ende 1923 noch vorrätigen Lagerbestände in Höhe von über 7 Millionen lbs., die verstärkte Einfuhr nach der am 22. September 1924 in Kraft getretenen Ermäßigung des Wertzolls um 15% (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 478) und die Verminderung der Exportmenge um 2 211 109 lbs. ungünstig.

Produktion und Absatz von Farbstoffen 1920—1924.

Jahr	Produktion	Absatz	
	Menge (in 1000 lbs.)	Menge (in 1000 lbs.)	Wert (in 1000 \$)
1924	67 000	63 200	33 800
1923	93 668	86 567	47 223
1922	64 632	69 107	41 464
1921	39 009	47 514	39 284
1920	88 264	—	—
1914	6 620	—	—

Der „gewogene Durchschnittspreis“ aller inländischen Farbstoffe betrug 2% weniger als im Vorjahr. Einen Ueberblick über die Preisentwicklung der letzten Jahre gibt folgende Tabelle:

Preisentwicklung der Farbstoffe 1917—1924.

	Durchschnittl. Verkaufspreis in \$
1924	0,535
1923	0,545
1922	0,60
1921	0,83
1920	0,99
1917	1,26

Für Indigo wurden pro lb. weniger als 22 c. erzielt, gegen 23 c. im Vorjahre; jetzt ist der Marktpreis auf 14 c. pro lb. gesunken und liegt damit unter dem des Jahres 1915, wo der gesamte amerikanische Bedarf von Deutschland und der Schweiz gedeckt wurde.

Gemäß den Bestimmungen in den Positionen 27 und 28 des Zollgesetzes vom Jahre 1922 ermäßigten sich am 22. September 1924 die ad-valorem-Zölle auf Farb-

stoffe und andere Fertigprodukte aus Steinkohlenteer von 60 auf 45% und auf Zwischenprodukte von 55 auf 40%, wogegen die spezifischen Zölle in Höhe von 7 c. pro lb. unverändert blieben. In dem Bericht der Tarifkommission für das Jahr 1923 wurde von dieser Zollermäßigung hauptsächlich ein Einfluß auf die Einfuhr der teureren Farbstoffe erwartet.

Einfuhr.

Die mittlere monatliche Farbstoffeinfuhr für die Zeit von Oktober 1924 bis März 1925 bezifferte sich auf 452 636 lbs., womit der Durchschnitt für die ersten 9 Monate des Jahres 1924, also vor dem Inkrafttreten der Zollermäßigung, um 153% übertroffen wurde. Seit Oktober 1924 besserte sich auch die Lage in der Textilindustrie, wodurch der Farbstoffimport weiter angeregt wurde. Die eingeführten Farbstoffe stammten fast ausschließlich aus Deutschland und der Schweiz und waren größtenteils teurere Produkte, wie sie zu Spezialzwecken benötigt werden. Im einzelnen ergibt die amerikanische Farbstoffeinfuhr seit dem Jahre 1922 folgendes Bild:

Einfuhr von Farbstoffen 1922—1925.

	Menge (in 1000 lbs.)	Fakturawert (in 1000 \$)	Monatl. Durchschnitt Menge (in 1000 lbs.)	Durchschnitt Fakturawert (in 1000 \$)
1922 (12 Monate)	3983	5243	332	437
1923 (12 Monate)	3098	3151	258	263
1924 (ersten 9 Monate)	1612	1643	179	183
(letztes Viertelj.)	1411	1266	470	422
1924 (12 Monate)	3023	2909	252	243
1925 Januar	404	359	—	—
Februar	373	365	—	—
März	528	489	—	—
1925 (erstes Viertelj.)	1305	1213	435	404

Die Teerfarbeneinfuhr machte im Jahre 1924 4,5% der Menge nach und 8% dem Werte nach von der gesamten amerikanischen Produktion aus und 5,5% des erfaßbaren Verbrauchs, wenn man diesen gleichsetzt der Produktion zuzüglich der Einfuhr und abzüglich der Ausfuhr. Die einheimische Farbstoffherzeugung deckte also 94,5% des Bedarfes, wobei noch in gewissen Farbstoffen ein Ueberschuß zur Ausfuhr blieb.

Ausfuhr.

Insgesamt kamen 1924 15 713 091 lbs. Teerfarbstoffe im Werte von 5 635 064 \$ zur Ausfuhr, gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 2 211 445 lbs. (—12%), trotzdem aber eine Wertsteigerung um 69 693 \$ (+ 1%). Diese letztere wurde wahrscheinlich bewirkt durch vermehrten Export von 100%igem Indigopulver an Stelle von 20%iger Paste. Berücksichtigt man diese Tatsache, so sind sich die Exportziffern für 1923 und 1924 ziemlich gleich.

Der Exporthandel in Farbstoffen amerikanischer Erzeugung beruht hauptsächlich auf dem Absatz von Indigo und Schwefelschwarz nach den Märkten des Fernen Ostens. Auf den Auslandsmärkten treten die Schweiz und Deutschland als scharfe Konkurrenten auf, letzteres besonders seit die Folgen der Ruhrbesetzung vom Jahre 1923 beseitigt sind.

Amerikanische Küpenfarbstoffe.

Küpenfarbstoffe, welche vornehmlich für Baumwolle gebraucht werden, verdienen besonderes Interesse infolge ihrer hohen Echtheit und Widerstandsfähigkeit gegen die modernen Waschmethoden. Die Erzeugung der Farbstoffe dieser Klasse ist wohl der wichtigste Fortschritt auf dem Gebiet der synthetischen Farbstoffe seit ihrer Entdeckung vor nahezu 70 Jahren. Dem Verbraucher werden heute Küpenfarbstoffe mit Garantie für Farbeständigkeit geliefert.

Vor dem Kriege wurden in den Vereinigten Staaten keine Küpenfarbstoffe hergestellt. Erst nach der Entwicklung einer amerikanischen Indigoindustrie wurde auch die Herstellung von Küpenfarbstoffen in Angriff genommen. Sie nahm seit 1917 einen großen Auf-

schwung und zur Zeit decken die Vereinigten Staaten die Hälfte ihres Bedarfes an Farbstoffen dieser Gruppe selbst.

Im Jahre 1924 wurden außer Indigo 1 340 000 lbs. Küpenfarbstoffe erzeugt. Im Vergleich mit der vorjährigen Produktion in Höhe von 1 766 383 lbs. ergibt sich ein Rückgang um 25%, welcher etwas geringer ist als die Verminderung in der Gesamterzeugung von Farbstoffen. Die folgende Tabelle gibt die amerikanische Erzeugung, die Einfuhr und den Verbrauch an Küpenfarbstoffen mit Ausnahme von Indigo:

Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Küpenfarbstoffen (m. A. von Indigo) 1920—1924.

	Produktion (in 1000 lbs.)	Einfuhr (in 1000 lbs.)	Gesamtverbrauch (in 1000 lbs.)
1924	1340	1499	2839
1923	1766	1207	2973
1922	1076	1549	2625
1921	345	1045	1391
1920	1160	761	1921
1914	—	1945	1945

Neue Farbstoffe.

Im Jahre 1924 wurde über die industrielle Erzeugung vieler wertvoller Farbstoffe erstmalig berichtet; darunter solcher, welche bisher eingeführt worden waren, und zwar teilweise in großen Mengen. Ihre Erzeugung im Lande selbst bedeutet einen wichtigen Fortschritt in der Entwicklung der amerikanischen Teerfarbenindustrie. Solche neu aufgenommenen Farbstoffe sind die Küpenfarben Golden orange RRT und G, Hydron orange R, Scarlet BB, sowie Diaminogen blue, Trisulphon brown B, Geranine, Cyananthrol RXO, und BGAOO. Ferner Vertreter aller Farbstoffklassen wie sie für Seide, Baumwolle, Wolle und Leder verwandt werden, einschließlich einiger Alizarinfarben.

Produktion der wichtigsten Farbstoffe. (in 1000 lbs.)

Schultz No.	1924*)	1923
9 Direct yellow R	430	570
19 Fast light yellow	81	113
23 Tartrazine	550	736
33 Chrysoidine Y	560	546
134 Metanil yellow	330	406
145 Orange II	1 140	1 618
163 Azo rubine	290	527
173 Lithol red R	185	266
181 Salicine black U	750	1 242
188 Sulphon acid blue R	158	363
202 Chrome red B	85	107
217 Agalma black 10 B	1 165	2 568
284 Bismarck brown 2 R	555	673
333 Oxamine black B H N	760	905
337 Benzo blue 2 B	700	1 066
436 Columbia black	185	177
462 Direct deep black E W	5 200	6 958
476 Benzamine brown 3 G O	800	1 000
493 Auramine	375	471
512 Magenta	70	88
515 Methyl violet	540	578
530 Acid violet	95	148
536 Alkali blue	115	155
587 Eosine	130	81
606 Phosphine	100	123
617 Columbia yellow	190	189
659 Methylene blue	410	424
700 Nigrosine (wasserlöslich)	1 300	1 389
Schwefelschwarz	11 600	16 276
Schwefelbraun	1 380	2 203
Schwefelblau	500	1 350
Schwefelgelb	310	670
Andere Schwefelfarbstoffe	580	1 058
Indigo (20%ige Paste)	19 990	28 347
Andere Küpenfarbstoffe	1 340	1 766
Farbstoffe zum Färben von Nahrungsmitteln	255	230

(Schluß S. 343)

53 Jahre Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

In einer statistischen Sondernummer vereinigt „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) ein ungeheures Material über Ein- und Ausfuhr, Preisbewegung und allgemeine Marktverhältnisse einer fast vollständigen Reihe der Chemikalien und chemischen Produkte, in welcher wohl kaum eines der wichtigeren Produkte fehlen dürfte. In erster Linie sind natürlich die Vereinigten Staaten behandelt, aber auch für andere Länder werden interessante Statistiken gegeben.

Wir bringen zunächst „53 Jahre amerikanische Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr“. Die Statistik beginnt bei einigen Produkten mit dem Jahr 1871 und eilt dann rasch (1881, 1891, 1901, 1913) zu der neueren Zeit, bei den meisten aber sind nur die Jahre seit 1901 oder 1913/14, bei manchen sogar nur die allerletzten Jahre berücksichtigt.

Diese Zahlenreihen geben ein Bild von der gewaltigen Entwicklung der amerikanischen chemischen Industrie (Phenacetin, Essigsäureanhydrid, Acetylsalicylsäure usw. usw.) und von den revolutionierenden Ereignissen auf dem amerikanischen Chemikalienmarkt (Arsenikeinfuhrsteigerung infolge der Verheerungen in den Baumwollplantagen durch den „boll weevil“, Brom- und Bromid-„boom“ infolge der neu aufgenommenen Fabrikation von Tetraäthylblei für das „Aethylgasolin“ usw. usw.).

Chemikalieneinfuhr*).

Produkt	Jahr	Menge lbs.	Wert \$
Acenaphthen, Cumol, Fluoren, Methylantracen, Methyl- naphthalin	1920	15 759	946
	1922	100	64
	1923	23 739	2 843
		lbs.	\$
Acetanilid, pharm.	1914	1 060	164
	1915	800	389
	1917	15	22
	1921	10	16
	1922	20	12
	1923	20	32
	1924	38	50
		lbs.	\$
Aceton und Acetonöl	1914	2 760	307
	1915	235 917	21 105
	1916	179 497	14 424
	1918	148 082	26 910
	1919	443 504	80 986
	1921	6 654	311
	1922	155	57
	1923	44 099	6 910
	1924	63 724	9 088
		lbs.	\$
Acetaldehyd	1924	64 822	10 815
		lbs.	\$
Phenacetin	1915	39 990	27 356
	1916	203	1 532
	1917	3 280	40 352
	1924	25	238
		lbs.	\$
Essigsäureanhydrid	1913	309 643	51 632
	1914	150 892	23 240
	1915	3 652	1 019
	1916	18 177	10 013
	1917	9 060	7 485
	1918	13 112	16 533
	1919	10 948	14 780
	1923	2 350	638
	1924	3 746	1 141

*) Die Zahlen beziehen sich auf die Fiskaljahre (bis 30. Juni); wo seit 1913/14 Jahre ausgelassen sind, liegen keine Angaben vor.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Essigsäure oder Holzessigsäure	1871	0,15	0,12
	1881	4	0,94
	1891	11	1
	1901	292	21
	1913	40	3
	1914	28	2
	1915	313	16
	1916	505	54
	1917	202	28
	1918	265	48
	1919	1 253	224
	1920	2 925	339
	1921	860	108
	1922	22	17
	1923	270	31
	1924	1 267	137
		lbs.	\$
Acetylsalicylsäure	1914	22 841	11 873
	1915	112 602	53 792
	1916	229	311
	1917	501	2 136
	1918	1 100	3 300
	1919	26	76
	1924	1	7
		lbs.	\$
Amidosalicylsäure	1920	11 199	8 182
		lbs.	\$
Arsensäure	1924	110 456	11 174
		1000 lbs.	1000 \$
Arsenige Säure oder weißer Arsenik	1882	53	2,3
	1901	498	20
	1913	5 165	204
	1914	3 034	110
	1915	2 790	107
	1916	2 459	105
	1917	1 984	159
	1918	3 746	385
	1919	7 074	611
	1920	5 809	415
	1921	6 733	511
	1922	1 694	109
	1923	13 236	1 226
	1924	22 007	2 093
		lbs.	\$
Benzoessäure, pharm.	1871	—	5 571
	1881	8 813	13 299
	1901	262 697	93 667
	1913	863 015	133 887
	1914	278 896	51 701
	1915	132 666	25 442
	1916	25 155	79 856
	1917	13 547	52 988
	1918	2 354	16 390
	1919	125	1 114
	1920	313	1 461
	1921	240	165
	1922	11 023	2 847
	1923	200	775
	1924	111	168
		1000 lbs.	1000 \$
Borsäure	1871	1 204	185
	1881	187	16
	1891	667	41
	1901	649	23
	1913	362	14
	1914	527	22
	1915	402	18
	1916	424	22
	1917	404	25
	1918	196	14
	1919	281	31
	1920	254	11
	1921	227	19
	1922	1 047	83
	1923	431	29
	1924	260	15

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$	Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Carbolsäure	1871	—	8,7	Ameisensäure (Fortsetzung)	1920	210	47
	1881	116	49		1921	414	67
	1891	1 141	134		1922	125	11
	1901	1 808	261		1923	1 145	82
					1924	1 291	107
Carbolsäure, roh*)	1917	496	34			lbs.	\$
	1918	128	11	Gallussäure	1871	50	70
	1919	2 021	195		1881	16	31
	1920	157	13		1901	21 461	9 704
	1921	184	21		1913	51 326	17 086
	1922	315	32		1914	61 635	20 429
					1915	41 558	14 992
Carbolsäure, rein	1913	8 346	689		1916	5 101	1 965
	1914	8 393	532		1918	8 643	9 708
	1915	3 106	180		1919	22	26
	1916	2 246	155		1922	7 750	3 291
	1917	773	57		1923	6 048	2 743
	1918	560	62	Glycerinphosphorsäure, ihre		lbs.	\$
	1919	96	32	Salze und Verbindungen .	1914	24 789	23 066
	1920	0,030	0,014		1915	15 933	17 678
	1921	1,260	0,372		1916	7 668	8 242
	1922	—	0,361		1917	5 853	9 249
Carbolsäure, krist.	1923	623	88		1918	961	1 884
Carbolsäure, flüssig	1924	151	41		1919	2 630	6 967
	1924	2,815	0,257		1920	7 143	12 451
		lbs.	\$		1921	8 287	10 229
Chromsäure und -anhydride .	1871	—	5		1922	3 264	2 716
	1881	124	89		1923	18 952	18 524
	1891	—	1,742		1924	42 808	59 400
	1901	46 993	9 881			1000 lbs.	1000 \$
	1913	8 522	1 682	Salzsäure	1871	—	3,6
	1914	7 778	1 220		1901	16	0,430
	1915	6 505	1 394		1913	0,440	0,014
	1918	9 512	1 857		1914	254	1,5
	1921	1 100	90		1915	3 532	21
	1922	3 969	1 289		1916	4 215	27
	1923	7 020	2 481		1917	1 108	8
	1924	475	405		1918	2 254	18
		lbs.	\$		1919	3 648	38
Zimtsäure	1924	112	389		1920	4 454	57
					1921	4 101	49
Citronensäure	1871	185	106		1922	7	0,491
	1881	39	20		1923	154	1,5
	1891	45	15		1924	906	8,4
	1901	77	23			1000 lbs.	1000 \$
	1913	8,7	2,9	Milchsäure	1913	159	19
	1914	652	204		1914	276	30
	1915	722	447		1915	143	27
	1916	172	108		1916	18	11
	1917	158	91		1917	0,100	0,160
	1918	197	126		1918	0,330	0,544
	1919	680	632		1920	18	6,5
	1920	1 622	1 426		1921	302	77
	1921	770	633		1922	682	55
	1922	1 625	609		1923	182	24
	1923	576	200	Milchsäure (30—55 %) . . .	1924	192	11
	1924	907	263	Milchsäure (55 % u. mehr) .	1924	59	12,4
		lbs.	\$			1000 lbs.	1000 \$
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)	1901	242	15	Salpetersäure	1871	—	2,3
	1913	12	5		1881	—	0,045
	1914	305	22		1901	46	0,9
	1915	150	11		1913	0,100	0,008
	1916	17	33		1915	357	18
	1918	1	2		1916	225	11
	1923	40	9		1917	0,013	0,002
	1924	157	32		1918	9 444	665
					1919	8 001	590
Ameisensäure	1913	503	22		1921	48	4,2
	1914	1 120	49		1922	24	2,0
	1915	535	31	Salpeterschwefelsäure (Misch-	1923	77	3,9
	1916	132	20	säure)	1924	218	1,9
	1917	385	95			1000 lbs.	1000 \$
				Oelsäure (Rotöl)	1924	30,5	4

*) Nur bis 1922 geführt.

Produkt	Jahr	Menge	Wert	Produkt	Jahr	Menge	Wert
		1000 lbs.	1000 \$			lbs.	\$
Oxalsäure	1871	414	62	Kieselsäure	1901	25	3
	1881	833	70		1913	121 344	6 486
	1891	2 743	201		1915	3 086	586
	1901	5 623	301		1916	15	6
	1913	8 046	403		1921	110	17
	1914	8 781	434		1922	210	32
	1915	4 497	262		1923	100	17
	1916	523	166			1000 lbs.	1000 \$
	1917	1 183	528	Stearinsäure	1891	—	2,6
	1918	758	311		1913	120	12,2
	1919	457	154		1914	100	9,6
	1920	1 376	373		1915	33	3,5
	1921	1 825	483		1916	40	6,0
	1922	23	3,3		1917	0,54	0,08
	1923	2 839	228		1920	4	0,9
	1924	2 398	170		1921	13	1,8
Phenylglycinorthocarboxylsäure	1924	17,4	74,5		1922	26	2,2
					1923	352	37,7
					1924	293	34,5
Phosphorsäure	1901	176	32			1000 lbs.	1000 \$
	1913	504	77	Schwefelsäure (Vitriolöl) . .	1871	8,5	0,64
	1914	529	63		1881	3,8	0,28
	1915	265	39		1891	15,4	0,84
	1916	72	13		1901	79	2,3
	1917	13,7	4,2		1913	35	0,5
	1918	17,7	7,6		1914	6 726	41
	1919	6,4	4,2		1915	7 382	44
	1920	80	28		1916	6 286	61
	1921	254	68		1917	667	6,6
	1922	198	37		1918	2 823	359
	1923	359	45		1919	11 339	100
	1924	125	12,8		1920	9 222	79
Phthalsäure	1901	31,3	17,6		1921	10 365	94
	1913	75,7	20,5		1922	4 915	55
	1914	63,6	15,6		1923	18 145	156
	1915	17,9	4,5		1924	17 197	144
	1923	2,2	0,62	Gerbsäure (Tannin) pharmazeutisch		lbs.	\$
					1871	21	26
					1881	1 041	469
					1891	659	239
					1901	2 007	1 092
					1913	1 540	768
					1914	12 892	4 326
					1915	49 493	17 047
					1916	2 229	684
					1917	160	41
					1918	5 442	1 424
					1919	96 831	41 675
					1920	33 458	20 169
					1921	46 934	21 735
					1922	19 518	8 236
					1923	88	75
					1924	3	10
				Gerbsäure (Tannin) nicht pharmazeutisch . .	1924	75 827	14 715
						1000 lbs.	1000 \$
				Weinsäure	1871	289	86
					1881	0,06	0,03
					1891	1,51	0,47
					1901	1,07	0,30
					1913	79	16
					1914	849	204
					1915	820	274
					1916	199	84
					1917	268	162
					1918	384	231
					1919	321	218
					1920	799	529
					1921	2 103	1 004
					1922	3 074	757
					1923	1 879	454
					1924	3 249	721
						lbs.	\$
Salicylsäure und ihre Salze (pharmazeutisch)	1901	222 761	76 786	Baldriansäure	1901	1 172	818
	1913	31 844	6 500		1913	1 019	860
	1914	18 821	4 425		1914	1 161	750
	1915	82 617	24 408				
	1916	160	386				
	1917	5 033	3 114				
	1918	21 354	20 883				
	1919	5	2				
	1922	2 240	1 775				
	1923	43	113				
	1924	4	55				
Salicylsäure und ihre Salze (nicht pharmazeutisch) . .	1924	1 100	847				

Produkt	Jahr	Menge lbs.	Wert \$
Baldriansäure (Fortsetzung)	1915	2 163	1 774
	1916	600	399
	1917	50	491
	1918	845	5 011
	1920	700	2 278
	1921	435	1 342
	1923	540	827
		1000 lbs.	1000 \$
Säuren und anhydride, n. b. g.	1871	—	93
	1881	—	350
	1891	—	380
	1901	—	43
	1913	—	87
	1914	—	94
	1915	—	74
	1916	—	36
	1917	—	85
	1918	—	510
	1919	14	59
	1920	53	25
	1921	107	28
	1922	227	57
	1923	1 307	93
	1924	117	15
		lbs.	\$
Aconit	1871	19 591	1 586
	1881	5 883	455
	1891	2 761	266
	1901	1 130	113
	1913	12 946	1 065
	1914	4 267	321
	1915	8 821	962
	1916	6 720	538
	1917	34 285	8 724
	1918	475	119
	1919	22 320	4 462
	1920	31 471	8 881
	1921	10 854	2 452
	1922	10 645	1 367
	1923	25 464	5 262
	1924	37 330	10 775
		1000 lbs.	1000 \$
Agar-Agar	1914	189	54
	1915	344	93
	1916	333	110
	1917	432	163
	1918	247	91
	1919	338	173
	1920	443	247
	1921	200	99
	1922	418	185
	1923	372	338
	1924	412	435
		lbs.	\$
Amylalkohol	1924	26 508	12 377
Butylalkohol	1924	896 265	201 698
		ProofsGall.	\$
Acetylalkohol	1891	8 794	7 623
	1913	135 250	22 780
	1914	109 830	19 365
	1915	40 532	5 707
	1916	59 198	7 285
	1917	4	8
	1918	69	20
	1919	290	289
	1921	27	34
	1923	3	2
		Gall.	\$
Methylalkohol (Holzgeist) . .	1913	362	387
	1914	109 022	42 598
	1915	39 485	11 880
	1916	46 829	9 496
	1917	11 267	4 502
	1918	205 276	202 994
	1919	4 375	11 141

Produkt	Jahr	Menge Gall.	Wert \$
Methylalkohol (Holzgeist) (Fortsetzung)	1920	566	1 956
	1921	214 328	525 730
	1922	20	31
	1923	15 788	12 580
	1924	249	128
		1000 lbs.	1000 \$
Alizarin, natürlich oder künst- lich, und davon abgeleitete Farbstoffe	1881	—	899
	1891	344	675
	1901	4 047	713
	1913	8 219	1 825
	1914	807	246
Alizarin und Derivate, natür- lich oder synthetisch, und davon abgeleitete Farbstoffe*)	1914	1 828	600
	1915	5 993	1 586
	1916	72	44
	1917	99	127
Alizarin, natürlich	1918	115	161
	1919	1,7	5,2
	1920	4,9	3,5
	1921	78	62
	1922	63	117
	1923	15	25
	1924	8,3	12,8
Alizarin, synthetisch	1918	19	55
	1920	59	18,8
	1921	122	45
	1922	37	18,5
	1923	15	17
		lbs.	\$
Alizarinfarben u. Farblacke**)	1918	2 540	11 208
	1919	6 284	9 121
	1920	19 634	17 161
	1921	144 076	204 859
	1922	61 452	46 411
Alizarinfarbstoffe	1918	2 759	10 698
	1919	4 025	3 397
	1920	19 393	9 475
	1921	89 011	117 983
	1922	328 900	529 562
Alizarinfarben und Farbstoffe	1923	246 550	385 490
	1924	259 589	322 611
		1000 lbs.	1000 \$
Alaun, Aluminiumsulfat, „Alum cake“ und „Aluminous cake“, „Patent Alum“	1871	4 713	74,5
	1881	2 087	22,3
	1891	4 653	58,9
	1901	2 120	21,2
	1913	4 129	39,9
	1914	4 119	47,8
	1915	3 905	41,2
	1916	2 483	45,5
	1917	1 637	56,8
	1918	997	32,8
	1919	221	7,9
	1920	1 062	37,8
	1921	3 070	71,1
	1922	3 796	71,7
	1923	2 750	48,2
		1000 lbs.	1000 \$
Aluminiumhydroxyd (raff. Bauxit)	1901	4 584	200,0
	1913	2 252	37,8
	1914	1 639	26,3
	1915	203	3,7
	1916	0,4	0,26
	1918	94	7,6
	1921	2,5	0,96
	1922	15,8	0,57
	1923	2 083	57,3
	1924	673	35,7
		lbs.	\$
Aluminiumsulfat, „Alum cake“ und „Aluminous cake“ . . .	1924	197 085	3 141
Aluminiumammoniumsulfat oder Ammoniakalaun . . .	1924	254 075	4 881

*) Seit 3. Oktober 1913.

**) Nach 1922 nicht mehr besonders geführt.

Produkt	Jahr	Menge	Wert	Produkt	Jahr	Menge	Wert
		100 Blatt	\$			1000 lbs.	1000 \$
Blattaluminium	1891	9 768	1 109	Ammoniumchlorid (Salmiak) .	1871	1 083	79,6
	1901	102	66		1881	1 282	108,0
	1913	3 531	1 811		1891	3 610	195,1
	1914	1 385	141		1901	4 772	245,2
	1915	15 249	1 901		1913	10 387	504,3
	1916	39 920	5 466		1914	9 255	470,6
	1917	19 161	3 706		1915	4 788	241,7
	1918	50 880	11 636		1916	1 965	122,2
	1919	95 475	19 445		1917	1 857	178,3
	1920	118 159	25 572		1918	1 000	98,0
	1921	243 510	65 759		1919	649	92,9
	1922	87 359	10 143		1920	5 296	563,1
	1923	362 266	27 583		1921	4 502	445,7
	1924	183 149	22 563		1922	6 648	338,6
		lbs.	\$		1923	3 240	175,0
Aluminiumfolie	1924	20 553	17 466		1924	4 073	193,6
		lbs.	\$			lbs.	\$
Aluminiumpulver, gepulv. Folie	1924	123 723	53 544	Ammoniak, flüssig, wasserfrei .	1891	14 210	5 870
					1915	307	35
Aluminium, roh; Aluminium- abfälle; Aluminiumlegierungen (Hauptwert Aluminium) . .		1000 lbs.	1000 \$		1917	200	46
	1871	—	0,34		1918	2 698	1 039
	1881	0,5	6,07		1920	12 512	4 305
	1891	10,4	15,58		1921	14 068	6 120
	1901	62,3	29,20		1922	102	48
	1913	26 642	4 248		1923	107 844	4 203
	1914	16 421	2 802		1924	11 033	560
	1915	13 926	2 364			1000 lbs.	1000 \$
	1916	8 204	1 823	Ammoniumnitrat	1914	2 766	132,8
	1917	1 904	559		1915	2 274	193,9
	1918	1 503	481		1917	87,3	4,0
	1919	5 549	1 749		1918	74,1	4,3
	1920	30 853	9 595		1919	15,8	1,9
	1921	35 626	9 015		1920	18 292	1 360
	1922	24 697	4 806		1921	28 417	1 823
	1923	47 619	8 541		1922	44 724	2 628
	1924	36 923	6 609		1923	22 733	1 433
		lbs.	\$		1924	1 747	98,7
Graue Ambra, mit weniger als 10 % Alkohol	1881	—	55			1000 lbs.	1000 \$
	1891	71	3 731	Ammoniumperchlorat	1914	70,3	6,3
	1901	27	4 266		1915	72,6	6,5
	1913	608	10 946		1917	0,28	0,05
	1914	32	695		1918	0,47	0,17
	1915	1	87		1919	1,77	0,40
	1917	160	2 771		1920	452	85,6
	1918	204	3 643		1921	4 502	413,5
	1919	494	1 097		1922	3 888	298,8
	1920	48	540		1923	497	23,6
	1921	20	916		1924	891	29,0
	1922	100	12 655			1000 lbs.	1000 \$
	1923	32	4 355	Ammoniumphosphat	1913	7,4	0,49
	1924	53	10 927		1914	205,8	13,5
		lbs.	\$		1915	71,8	5,4
Amidophenol	1919	590	1 475		1916	0,8	0,04
	1920	438	942		1917	1,0	0,21
	1921	14 623	11 699		1918	1,3	0,34
	1923	32	4 355		1921	14,2	1,79
					1922	27,9	2,98
Ammoniumcarbonat und -bicarbonat		1000 lbs.	1000 \$		1923	409,2	38,6
	1871	1 346	112,3		1924	57,4	6,25
	1881	316	42,4			tons	1000 \$
	1891	913	62,3	Ammonsulfat	1891	9 950	483,2
	1901	182	12,2		1901	14 846	694,5
	1913	258	16,2		1913	61 113	3 660
	1914	392	25,2		1914	83 597	4 900
	1915	785	49,1		1915	64 417	3 215
	1916	357	25,0		1916	19 404	1 371
	1917	245	18,3		1917	8 176	647,3
	1918	76	6,7		1918	3 983	468,0
	1919	86	15,8		1919	1 964	288,5
	1920	272	32,3		1920	2 586	343,1
	1921	239	21,9		1921	2 537	226,3
	1922	742	38,0		1922	6 356	314,3
	1923	743	43,8		1923	1 879	121,7
	1924	825	48,3		1924	5 851	337,0

(Fortsetzung folgt.) (975)

Andere Kohlenteerfertigprodukte.

	1924*)	1923
(in 1000 lbs.)		
Hydrochinon	200	230
Aspirin	1 350	1 526
Salvarsan	0,550	0,616
Neosalvarsan	3,2	3,4
Cumarin	114	115
Salicylsäuremethylester	900	968
Phthalsäure-diäthylester	750	1 250
Phenyläthylalkohol	0,5	1,2

Zwischenprodukte.

	1924*)	1923
(in 1000 lbs.)		
Anilinöl	22 000	26 672
Anthrachinon, 100%ig	638	857
Dimethylanilin	2 800	2 682
H-Säure	2 200	3 463
Beta-Naphthol, techn	3 740	5 741
Para-Phenylendiamin	300	281
Phthalsäureanhydrid	2 780	2 344
Meta-Tolylendiamin	855	1 179
Thiocarbanilid	3 390	3 309
Ortho-Toluidin	1 180	1 441
Para-Toluidin	560	1 061
Xyliden	370	363
Xylidensäure	330	307
N.W.-Säure	226	285
Naphthionsäure	1 270	1 492
J-Säure	140	146

*) Vorläufige Angaben.

Einfuhr der wichtigsten Farbstoffklassen und Farbstoffe.

Die Gesamteinfuhr an Kohlenteerfarbstoffen betrug im Jahre 1924 3 022 539 lbs. im Werte von 2 908 778 \$ gegenüber 3 098 193 lbs. im Werte von 3 151 363 \$ im Jahre 1923. Nach den Herkunftsländern geordnet ergibt sich folgende Einfuhr:

Prozentuale Beteiligung an der Einfuhr

	1924	1923
Deutschland	50	47
Schweiz	30	28
Italien	5	12
England	4	4
Kanada	4	1*)
Frankreich	3	6
Belgien	2	1*)
Holland	2	1*)
Alle übrigen Länder	—	3

*) Abgerundet; in „Alle übrigen Länder“ enthalten.

Nach der Anwendungsart der Farbstoffe geordnet ergibt sich für die Einfuhr folgendes Bild:

	1924	1923
	Mengen in 1000 lbs.	
Saure Farbstoffe	325	544
Küpenfarbstoffe	1499	1208
Indigo	5,5	—
Andere	1494	1208
Beizen und Chromfarbstoffe	414	453
Alizarin	43	28
Andere	371	426
Direkte Farbstoffe	422	527
Schwefelfarbstoffe	88	114
Basische Farbstoffe	249	211
Sprittlösliche Farben und Farblacke	17	23
Nicht klassifizierte Farbstoffe	9,1	18
	3023	3098

Die folgende Liste gibt die genauen Daten für alle Farbstoffe, welche im Jahre 1924 in größeren Mengen nach den Ver. Staaten eingeführt wurden sowie Vergleichszahlen aus einigen vorhergegangenen Jahren:

Schultz Nr.	1924	1923	1922	1921	1914
	Mengen in 1000 lbs.				
523 Fast green	31	17	52	23	14
506 Erioglaucine	29	38	26	16	67
543 Patent blue	24	66	49	43	196
22 Xylene light yellow	23	47	13	60	23
220 Palatine black	12	34	11	15	299
Alizarin rubinol	12	49	26	—*)	11
182 Brilliant sulfon red	11	7,4	9,6	7,2	4,9
545 Patent blue A	11	12	3,4	16	64
19 Fast light yellow	9,6	6,2	26	23	39
265 Sulfon cyanine black	9,4	16	15	0,6	70
860 Caynanthrol G	7,8	4,6	21	13	—
Polar red	7,8	15	15	2,6	2,8
531 Eriocyanine	7,7	19	15	17	25
613 Quinoline yellow	6,7	7,2	7,0	23	15
Brilliant milling blue B	6,2	8,5	0,9	2,2	10
672 Azo carmine	6,2	7,2	9,3	8,7	18

*) In Schultz Nr. 856 enthalten.

Küpenfarbstoffe.

Schultz Nr.	1924	1923	1922	1921	1914
	Mengen in 1000 lbs.				
761 Indanthrene golden orange R	112	80	78	56	50
901 Ciba violet B	83	65	162	22	21
760 Indanthrene golden orange G	76	67	73	33	20
869 Algol brown B	71	55	17	6,6	1,6
842 Indanthrene blue G C D	68	71	17	202	479
831 Indanthrene red B N	59	17	27	21	6,1
Hydron pink FF	50	55	20	—	—
Hydron brown	43	4,1	0,8	—	1,6
907 Ciba scarlet	40	38	33	11	22
849 Indanthrene yellow	40	88	16	50	13
Indanthrene blue B C S	39	12	239	—	—
Indanthrene pink B	39	13	19	—*)	0,6
913 Helindone orange R	37	23	9,2	0,9	15
759 Anthraflavone G	36	28	21	11	7,1
844 Algol blue 3 G	32	5,5	5,3	4,6	9,2
832 Indanthrene violet R N	32	20	1,0	1,7	12
833 Algol olive R	31	1,1	1,5	0,3	13
918 Helindone red 3 B	29	22	33	18	28
919 Ciba bordeaux B	29	36	34	4,6	0,9
838 Indanthrene blue R S	29	38	40	29	187

*) In Schultz Nr. 873 enthalten.

Schwefelfarbstoffe.

Schultz Nr.	1924	1923	1922	1921	1914
	Mengen in 1000 lbs.				
Cross dye green	35	26	28	51	0,1
Thional brown	16	29	49	21	—
Thional brilliant blue	6,0	—	3,8	1,9	—
709 Pyrogene green 2 G	4,6	—	6,5	1,9	0,3
746 Katigene green	4,4	4,3	11	6,5	64

Beizen und Chromfarbstoffe.

Schultz Nr.	1924	1923	1922	1921	1914
	Mengen in 1000 lbs.				
862 Alizarin blue black	78	71	22	43	55
778 Alizarin (synthetic)	43	28	27	136	202
858 Alizarin saphirol B	41	27	47	29	77
855 Alizarin pure blue B	21	9,1	15	13	19
856 Alizarin astrol	16	11	8,2	25	—
779 Alizarin orange	15	8,4	16	5,9	14
551 Eriochrome azurol B C	13	—	43	19	21
782 Alizarin brown	11	14,5	4,6	21	116
784 Alizarin S X, G D	11	8,2	7,8	12	—
Metachrome blue black	9,5	7,0	3,3	0,7	0,4
Alizarin R G, G I	9,4	13	6,5	18	49
804 Alizarin blue S	8,2	7,9	33	22	21
Omega chrome brown	8,0	12	8,6	5,5	—
865 Alizarin direct green G	7,6	16	12	37	2,0
Anthracene chromate brown E B	6,7	8,4	12	13	9,5
Eriochrome flavine A	6,6	11	12	0,1	—
854 Alizarin viridine D G, FF	5,8	17	26	9,5	—
622 Delphine blue B	5,6	2,0	19	14	—

Basische Farbstoffe.

Schultz Nr.		1924	1923	1922	1921	1914
		Mengen in 1000 lbs.				
573	Rhodamine B (single strength)	97	29	5,1	11	59
571	Rhodamine 6 G (single strength)	57	31	14	10	38
606	Phosphine	24	42	52	21	168
705	Indamine 6 R	7,9	3,5	2,8	10	66
618	Thioflavine T	6,8	20	6,8	7,3	35
609	Homophosphine	4,9	2,5	1,0	0,5	78
559	Victoria blue B	4,5	1,7	3,4	12	128
608	Euchrysine	4,5	9,5	3,5	0,9	15
516	Crystal violet	4,2	3,7	4,3	1,5	52
603	Acridine orange	4,0	9,3	0,7	1,6	2,3

Direkte Farbstoffe.

Schultz Nr.		1924	1923	1922	1921	1914
		Mengen in 1000 lbs.				
	Chlorantine fast brown	30	14	7,7	4,6	—
449	Trisulfon brown B	24	27	46	39	17
273	Diaminogene blue	24	89	22	19	8,3
	Chlorantine fast blue	17	—	13	5,1	—
392	Toluylene orange	17	14	37	0,5	67
457	Trisulfon brown G G	15	16	38	23	7,6
274	Diaminogene B	14	33	8,5	7,9	314
207	Diphenyl fast brown G N C	14	10	9,8	1,0	1,0
	Diamine fast orange	12	18	8,7	6,3	17
358	Diphenyl red	12	21	34	4,0	14
339	Brilliant orange	11	3,8	—	0,2	6,3
348	Diphenyl brown B N	10	18	2,6	—	13
	Benzo fast black L	7,8	4,5	3,0	4,9	100
	Diazo indigo blue 4 G L	7,8	2,5	0,8	0,3	—
	Chlorantine fast yellow	7,6	2,2	9,8	3,6	—
681	Direct gray R	6,8	2,2	13	11	—
	Diazophenyl black	6,6	5,4	6,2	1,4	0,4
	Diamine catechine	6,3	6,6	9,4	7,5	67
	Diamine brilliant scarlet S	6,0	2,5	4,2	1,0	5,4

Hierzu bemerkt „Oil, Paint & Drug Reporter“ (New York) in einem Leitartikel:

„Die vorläufigen Daten für das Jahr 1924, welche die „Tariff Commission“ in ihrem Jahresbericht über die Industrie synthetischer Farbstoffe bekanntgibt, weisen eine Verringerung der inländischen Produktion um mehr als 26,5 Millionen lbs. gegenüber dem Vorjahr aus. Insgesamt beziffert sich die Erzeugung von 1924 auf 67 Millionen lbs. Farbstoffe, also um ein Geringes höher als die von 1922. Dieser Produktionsrückgang war aber nicht ein Zeichen von Schwäche in der Farbstoffindustrie, sondern die Folge der eingeschränkten Arbeitstätigkeit in der Textilindustrie; die amerikanische Farbstoffindustrie hat also nur wirtschaftlich klug gehandelt, wenn sie ihre Produktion dem Konsum anpaßte.“

Die wirtschaftliche Stärke der Industrie, welche bei oberflächlicher Betrachtung durch die Konkurrenz eine Schwächung erlitten zu haben scheint, kommt deutlich zum Ausdruck in dem Verhältnis von Absatz zu Erzeugung, welches 1924 um 2% größer war als im Vorjahr. Die Höhe der Produktion ist an sich noch kein Zeichen wirtschaftlicher Stärke; überschreitet die Produktion die Absatzmöglichkeiten und führt so zur Anhäufung unverkäuflicher Vorräte, so dient dies nicht zum Gedeihen der Industrie. In diesem Sinne ist es deshalb beachtlich, daß die Vorräte an Farbstoffen im Laufe des vergangenen Jahres schätzungsweise um 50% vermindert wurden. Ferner war die Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1924 trotz der starken Steigerung infolge der Zollermäßigung ab September geringer als im Vorjahr.

Die Wirkung des Wettbewerbs von seiten der wieder erstarkten europäischen Teerfarbenproduzenten zeigt sich aber beim amerikanischen Export, der gegenüber 1923 um 12% der Menge nach zurückgegangen ist. Dem Werte nach jedoch übertrifft die Farbstoffausfuhr im Berichtsjahr die des Vorjahres um 1%, weil (wie bereits erwähnt) statt 20%iger Indigopaste in großem Umfange 100%iges Indigopulver ausgeführt wurde.

Im Jahr 1923 war der durchschnittliche Preis für Farbstoffe amerikanischer Herkunft 54,5 c. pro lb., im vergangenen Jahr nur 53,5 c. Da der Produktionsrückgang bei den teureren Farbstoffen geringer war als bei den Teerfarben insgesamt, so war die tatsächliche Preisermäßigung größer, als sie in dieser Differenz von 1% gegenüber 1923 zum Ausdruck kommt. Für die amerikanischen Farbstoffverbraucher ist es von besonderer Bedeutung, daß sie nun die meisten (?) wichtigen Farbstoffarten von den amerikanischen Erzeugern zu Preisen erhalten, welche niedriger sind als jene, die vor etwa 10 Jahren, als es praktisch noch keine Industrie synthetischer Farbstoffe in Amerika gab, für die importierte Ware bezahlt werden mußten (?)“.

(1133)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 6. Mai 1925 („Reichsarbeitsblatt“).

Die teilweise Verbesserung der Lage des Arbeitsmarktes, die im Februar und März — trotz mancher ungünstigen Anzeichen — zu erkennen war, hat sich im April nur für einen kleineren Teil der Industrien fortgesetzt. Im ganzen sind der Besserung des Beschäftigungsgrades in Deutschland enge wirtschaftliche Grenzen gesetzt. Die außerordentlichen Absatzschwierigkeiten des Kohlenbergbaus, die allerdings auf ganz besonderen Umständen beruhen, haben sich im Berichtsmonat in keiner Weise gemildert, und die Förderung ist zurückgegangen; die Arbeit wurde durch Einlegen von Feierschichten gestreckt, im Ruhrbezirk kam es zur Entlassung von Bergarbeitern. Aber auch in einzelnen Industriezweigen zeigte sich die Absatzgelegenheit vermindert. Der Kapitalmangel machte sich allgemeiner und stärker als im Februar und März fühlbar, weil sich die Neubildung von Kapital in der deutschen Wirtschaft im vergangenen Jahre nicht in dem notwendigen Maß vollziehen konnte, und weil der Inanspruchnahme von Krediten durch die hohen Zinsbelastungen enge Schranken gesetzt sind. Obwohl die Anfragen im allgemeinen nicht abgenommen haben, kommt es nicht mehr so oft zu Geschäftsabschlüssen, weil die geforderten langfristigen Zahlungsbedingungen die Wirtschaftlichkeit des Verkaufs in Frage stellen. Verschlechterten sich bereits im Vormonat vielfach die Zahlungseingänge, so sind sie im April noch schleppender geworden.

3464 typische industrielle Betriebe mit 1,5 Mill. Beschäftigten berichteten an das Reichsarbeitsblatt über ihren Beschäftigungsgrad im April und machten Vergleichsangaben zum Monat vorher. Der Anteil der Arbeitskräfte, die Betrieben mit schlechtem Geschäftsgang angehörten, ging von 30% auf 28% zurück, und es stieg dafür der Anteil der gutbeschäftigten Betriebe von 29% auf 31%. Die Zahl der Beschäftigten in den berichtenden Betrieben erhöhte sich in der Zeit vom 15. März bis zum 15. April um eine geringe Zahl — um 0,6%.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes, die sich im April zeigt und besonders an dem Rückgang der unterstützten Erwerbslosen von 514 576 am 15. März auf 394 292 am 15. April zu erkennen ist, geht in erster Linie auf den Bedarf der Außenberufe zurück, wie er alljährlich mit Einsetzen günstigerer Frühjahrswitterung eintritt. Deutlicher noch als aus den industriellen Berichten der Einzelbetriebe und der Verbände ist dieses aus den Feststellungen der Landesarbeitsämter ersichtlich, die sich auch auf die Landwirtschaft und die sonstigen Arbeiten im Freien erstrecken.

Chemische Industrie. Der Inlandsabsatz blieb im allgemeinen unverändert. Er stand nach wie vor unter dem Zeichen geringer Kaufkraft der Abnehmer. Die Ausfuhr aber hob sich, wenn auch nicht für die gesamte Industrie, so doch wenigstens für einzelne Zweige der chemischen Industrie. Im ganzen ist

infolgedessen bei einzelnen Industriezweigen eine Zunahme des Auftragseingangs zu verzeichnen, während andererseits — bei einer geringeren Anzahl — eine Abnahme hervortritt.

Im Wiesbadener H.-K.-Bezirk wurde die Belegschaft um etwa 10% vermindert, um eine Herabsetzung der Unkosten zu erreichen. Nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter verschlechterten sich die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in Hessen und Hessen-Nassau. Demgegenüber bestand in der Provinz Sachsen, in Anhalt, auch in Hannover wie in Thüringen Aufnahmefähigkeit für Arbeitskräfte. Im Rheinland war Ende April bis Anfang Mai die Vermittlungstätigkeit gering; sie beschränkte sich auf kleinere Betriebe.

Im einzelnen wird die Lage der Teerfarbenindustrie als schlecht, die der Mineralfarben-

industrie als mittelmäßig bezeichnet. Im Bayreuther H.-K.-Bezirk brachte der Eintritt des wärmeren Frühjahrswetters auch der Farbenindustrie einen etwas regeren Geschäftsgang. Die pharmazeutische Industrie war im ganzen genügend beschäftigt. In Schlesien verschlechterte sich nach dem Bericht der H.-K.-Görlitz unter dem Einfluß der verstärkten Geldknappheit der Auftragseingang für Feinchemikalien wie auch für Glaschemikalien.

Die Zündwarenindustrie hatte im allgemeinen mittelmäßigen Geschäftsgang; im Augsburger Bezirk gestaltete sich der Eingang von Aufträgen im April unbefriedigend.

In der Stickstoffindustrie ging die Nachfrage im April entsprechend der vorgerückten Saison weiter zurück. (1240)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ein neues Handelsabkommen mit Griechenland.

Der deutsche Gesandte in Athen, von Schoen, hat am 15. Mai mit der griechischen Regierung ein Abkommen über die Erweiterung des gegenwärtig für den wechselseitigen Warenaustausch geltenden *modus vivendi* abgeschlossen. In dieser Vereinbarung gewährt Griechenland allen deutschen Waren die volle Meistbegünstigung, einschließlich derjenigen Sonderermäßigungen gegenüber dem Minimaltarif, die von Griechenland den Waren dritter Staaten jetzt oder künftig gewährt werden. Deutschland hat in dem Abkommen eine Herabsetzung des Zollsatzes für Korinthen von 24 Mk. auf 16 Mk. für den Doppelzentner zugestanden. Das Abkommen, das griechischerseits sofort in Kraft gesetzt werden soll, wird von der deutschen Regierung alsbald den gesetzgebenden Körperschaften zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden. (1280)

Türkische Ursprungszeugnisse für deutsche Waren.

„Industrie- und Handels-Zeitung“ schreibt:

Nach einer Mitteilung des türkischen Finanzministeriums kommen für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen durch türkische Konsulate in Deutschland nur Waren aus Berlin und Hamburg in Frage, während für Waren aus allen anderen Orten eine Beglaubigung des Zeugnisses durch die Handelskammer selbst genügt. Das türkische Finanzministerium ist jetzt darauf aufmerksam gemacht worden, daß in Hamburg zurzeit kein türkisches Konsulat amtiert. Es kommt also lediglich für Berliner Firmen eine Beglaubigung durch das hiesige türkische Konsulat in Frage. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß an anderen Orten türkische Konsulate zurzeit noch nicht bestehen und daß anders lautende Mitteilungen nicht den Tatsachen entsprechen.

Dem Auswärtigen Amt ist von der türkischen Botschaft in Berlin die Herabsetzung der türkischen Konsulatsgebühren für die Beglaubigung von 21,50 Mark auf ungefähr 10 Mark in Aussicht gestellt worden. Die Zustimmung der Regierung in Angora zu dieser Herabsetzung ist jedoch bis jetzt noch nicht eingetroffen. Im übrigen hat das Auswärtige Amt der türkischen Regierung vorgeschlagen, die Gebühren für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen nach dem Wert der Sendung zu staffeln und unter Zugrundelegung eines Satzes von ¼ Prozent des Wertes der Sendung Mindestsätze von 1 Mark einzuführen. Deutscherseits ist Gegenseitigkeit bei der Erhebung der Gebühren zugesichert worden. Die türkische Stellungnahme steht noch aus. (1258)

Ausland

Großbritannien. Rückwirkende Kraft der neuen McKenna-Zölle? Auf die starke Einfuhr infolge der drohenden Wiedereinsetzung der McKenna-Zölle (u. a. auch auf Kinematographenfilme) am 1. Juli aufmerksam gemacht, erklärte der Schatzkanzler, die Zollämter seien mit der genauen Feststellung dieser Einfuhr beschäftigt, und wenn es nötig sei, werde die Wiedereinsetzung mit rückwirkender Kraft erfolgen. (1272)

Frankreich. Handelsfreiheit für Saccharin? „Neue Zürch. Ztg.“ bringt folgenden Bericht aus Paris: Der Abgeordnete Chazette hat einen Gesetzesvorschlag eingereicht, nach dem der Saccharinmarkt frei werden soll. Der

freie Handel mit diesem Produkt, dem die Chemiker seinen mißverständlichen, usurpierten Namen und die Mediziner seine Schädlichkeit vorwarfen, war 1902 verboten worden. Während des Krieges wurde das Verbot aufgehoben, und in drei Jahren sind 200 000 kg konsumiert worden, ohne großen Schaden für die Volksgesundheit. Die Prohibition aber trat im Oktober 1922 wieder in Kraft. Der Fiskus fürchtete, daß die Verbreitung des Saccharins die Einnahmen aus der Steuer auf den Zucker beeinträchtige. Seit 1920 aber wird auf das Kilo Saccharin eine Steuer von 400 frs. erhoben. Wenn man annimmt, daß in Frankreich bei freiem Handel jährlich 20 000 Kilo verbraucht werden, ergäbe sich eine Einnahme von 8 Millionen und, sofern sich der Zuckerkonsum auch um etwa 10 000 Kilo vermindern würde, würde die Einnahme (zufolge eines Rapports der Handelskammer von Nizza) immer noch 6½ Millionen ausmachen. Der Gesetzesvorschlag Chazettes, welcher von der erwähnten Handelskammer empfohlen wird, bestimmt, daß die Steuer auf 400 frs. belassen werde, vermehrt um den „double décime“ des Finanzgesetzes von 1924. Der Fiskus hätte also keine Einbuße. (1231)

Belgien. Aufhebung des Zollkoeffizienten für elektrotechnische Kohlen und der Sonderzölle auf diese bei der Einfuhr aus Deutschland und der Tschechoslowakei. Gemäß einem Erlaß vom 27. April 1925, veröffentlicht im „Mon. belge“ vom 3. Mai, wird der Zollkoeffizient für elektrotechnische Kohlen aufgehoben:

Tarif-Nr.	Produkt	Minimalzoll frs. p. 100 kg	Koeffizient früher	jetzt
ex 1081a	Kohlen, für elektrotechnische Zwecke hergerichtet, ohne Metallteile oder andere Materialien, im Gewicht von 50 kg und mehr je Stück	10	5	—

Außerdem werden die Sonderzölle auf solche Kohlen bei der Einfuhr aus Deutschland und der Tschechoslowakei zurückgezogen. (1276)

Niederlande. Vorschriften für den Medikamentenhandel. Das niederländische Arbeitsministerium hat, wie „I. u. H.“ meldet, im Parlament einen Gesetzesentwurf eingebracht, betreffend die Regelung des Verkaufs und der Anpreisung von Medikamenten und pharmazeutischen Spezialartikeln. Der Zweck des Gesetzes geht dahin, eine vorbeugende Kontrolle über Medikamente auszuüben, die in den Niederlanden mit Hilfe von Anpreisungen zum Verkauf gebracht werden. Bevor das Publikum den Gefahren, die derartige Stoffe im Gefolge haben können, ausgesetzt wird, muß die Regierung Gelegenheit haben, die Stoffe zu prüfen und je nach Ausfall der Prüfung zu entscheiden, ob Veranlassung gegeben ist, die Verbreitung eines gewissen Medikamentes durch Anpreisungen zu verbieten. Andererseits soll sich diese Kontrolle nicht auf Medikamente beziehen, die ohne Anpreisung in den Verkehr gebracht werden (Art. 2), da diese Medikamente dem Publikum nicht empfohlen werden und ihre Verwendung nur von ihrer Heilkraft abhängt.

Die Präventivkontrolle soll folgendermaßen vor sich gehen: Niemand darf in den Niederlanden unter Reklame ein Medikament vertreiben, ohne vorher dem zuständigen Ministerium hinsichtlich des Medikamentes und der darauf bezüglichen Reklame die erforderlichen Auskünfte gegeben zu haben (Art. 2 und 3). Da für die mit der Prüfung betrauten Behörden Schweigepflicht besteht (Art. 7), so ist eine Ver-

letzung des Fabrikationsgeheimnisses nicht zu befürchten. Der Minister verfügt sodann eine Prüfung des Medikaments. Der Interessent wird von den Ergebnissen dieser Prüfung in Kenntnis gesetzt, auch wird ihm Gelegenheit gegeben, seine Einwendungen gegen die eventuell verfügten Bedingungen für den Vertrieb des Medikaments oder das Verbot desselben geltend zu machen (Art. 9). Nach einer gewöhnlich sechs Monate betragenden Frist (Art. 9) darf das Medikament unter Reklame vertrieben werden, sofern der Minister kein Verbot verfügt hat. Es besteht die Verpflichtung zur Beobachtung der Bedingungen, die der Minister etwa aufzuerlegen für notwendig erachtete. Um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern, sind Strafbestimmungen vorgesehen. (1212)

Ausführungsvorschriften zum Zolltarifgesetz. Durch königliche Verordnung vom 5. Mai 1925 (Staatsblatt Nr. 183) sind auf Grund von Artikel 43 des niederländischen Zolltarifgesetzes Ausführungsvorschriften zum Zolltarif erlassen worden, aus denen die nachfolgenden für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Pos.

- II Blattgold und Blattsilber in Büchern . . . 3 % des Wertes
- III Celluloid in Blättern oder Platten, weiß oder gefärbt, poliert oder perforiert 5 % des Wertes
- IV Chloroform sowie Erzeugnisse und Stoffe, welche zu mehr als der Hälfte aus Chloroform bestehen 8,35 fl. je kg
- XI Pflanzliche Öle, Oelsäuren und Oelfettsäuren aller Art sowie nicht besonders als zollpflichtig benannte Waren, welche zu mehr als der Hälfte aus solchen bestehen — sofern diese Produkte bei 15 Grad Celsius flüssig sind —, mit Ausnahme von Druckfarben sowie von ätherischen Ölen, vulkanisierten Ölen, von Türkisch-Rotöl und anderen sulfurierten Ölen, sowie von Erzeugnissen, die zu mehr als der Hälfte aus diesen Produkten bestehen 0,55 fl. je 100 kg
- XIII Vanillin 5 % des Wertes
- XIV Farbwaren, die mit Ölen angerieben sind (einschließlich Kitt und ähnlichen Erzeugnissen), ferner flüssige Lacke, Mastix, Firnisse und Sikkative, sofern sie nicht mehr als 50 % Öl enthalten, mit Ausnahme von Druckfarben 5 % des Wertes
- XV Seife:
 - 1. Schmierseife (sog. grüne und gelbe) . . . 1,— fl. je 100 kg
 - 2. Hartseifen sowie alle festen Stoffe, die zu mehr als der Hälfte aus Seife bestehen:
 - a) parfümierte und Glycerinseife . . . 4,— fl. je 100 kg
 - b) nichtparfümierte 2,— fl. je 100 kg

Zollfreiheit für Methylalkohol. Laut Kgl. Verordnung vom 8. 4. 1925 (Staatsblatt 137) gelten die folgenden neuen Bestimmungen betreffend die Zollfreiheit für Methylalkohol sowie daraus hergestellte Stoffe in Holland. Zollfreiheit wird gewährt für:

- a) Methylalkohol, der dazu bestimmt ist, als Mischmittel für andere Stoffe zu dienen, die von der Verbrauchsabgabe oder dem Einfuhrzoll befreit werden;
- b) Methylalkohol, der als Hilfsmittel in Fabriken und Werkstätten benötigt wird;
- c) Methylalkohol, der in Fabriken oder Werkstätten einer derartigen Bearbeitung unterworfen wird, daß er aus dem hergestellten Produkt nicht wieder abzuschneiden ist.

Der holländische Finanzminister ist mit der Ausfertigung von Vorschriften beauftragt worden, durch die ein Mißbrauch der unter a) gewährten Zollfreiheit ausgeschlossen werden soll. (1234)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zur Verordnung über Zollerleichterungen.

Das polnische Finanzministerium macht bekannt: Es wird erläutert, daß bei Waren, die Zollerleichterungen ohne Bewilligungen des Finanzministeriums genießen, bei der Verzollung keine Ursprungsbescheinigungen zu verlangen sind. (1266)

Die Geltung der Zollerleichterungen für deutsche Waren. Zur Vermeidung von Mißverständnissen gibt die Handelskammer zu Danzig folgendes bekannt:

Die Verordnung des polnischen Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 12. Dezember 1924 über Zollerleichterungen hat bekanntlich ihre Gültigkeit verloren. An ihre Stelle ist die Verordnung über Zollerleichterungen vom 11. April 1925 getreten. Gemäß § 5 dieser Verordnung hat sie vorerst Gültigkeit bis zum 1. August 1925.

In den Paragraphen 2 und 3 der Verordnung ist vorgesehen, daß diejenigen Waren, die nur mit besonderer Genehmigung des polnischen Finanzministeriums zollermäßig

eingeführt werden können, aus den Staaten stammen müssen, mit denen Polen Handelsverträge abgeschlossen hat. Die übrigen Staaten waren also bezüglich derjenigen Waren, die zur Erwirkung der Zollermäßigung einer besonderen Genehmigung des Finanzministeriums bedurften, von der Erleichterung ausgeschlossen. Diese Bestimmungen haben jedoch durch eine neue Verordnung — veröffentlicht im Dziennik Ustaw Nr. 44 Pos. 309 vom 4. Mai 1925 — eine Aenderung erfahren. Hiernach können die Erleichterungen auch für die Waren angewandt werden, die aus Ländern stammen, mit denen Polen keine Handelsverträge abgeschlossen hat. Die Entscheidung hierüber hat sich jedoch das polnische Finanzministerium vorbehalten. Besonders sei darauf hingewiesen, daß sämtliche in der Verordnung vom 11. April 1925 aufgeführten Waren, die ohne besondere Genehmigung des Finanzministers zollermäßig eingeführt werden können, die Ermäßigung erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Ware aus einem Handelsvertragsstaat stammt oder nicht. (1230)

Ausfuhrzölle. Die Verordnung über die Ausfuhrzölle ist seit ihrem Inkrafttreten mehrfachen Aenderungen und Ergänzungen unterworfen gewesen. Den Zollämtern ist deshalb eine neue Zusammenstellung nach dem Stande vom 7. Mai 1925 zugegangen, aus der wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen nachstehend wiedergeben:

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg Zloty
226	Rohe Knochen, gemahlen u. nicht gemahlen	4
228 P.3	Unbearbeitetes Espenholz, Balken, Pfosten und Bretter aus Espenholz sowie Espenpapierholz	1,50
230	Gastecr, roh	2
231	Kautschuk- und Gummiabfälle, die von der Fabrikation übriggeblieben sind, ebenso zum Gebrauch ungeeignete, alte Gegenstände aus Gummi und Kautschuk, auch mit Zusatz anderer Materialien	5
232	Antimon in jeglicher Gestalt	150
233 P.2b	Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände	0,15
P.3	Manganerze	5
234	Schlacken und Aschen: 1. aller Art mit Eisengehalt 2 2. mit Zink- und Blei-gehalt 10 3. Zinnasche 200 4. Kupferschlacken und Kupferaschen 60	
237	Cadmium in Spänen, Feilspänen und Bruch	150
240	Zinn: a) in Masseln, Blöcken 600 b) in Bruch, auch Abfälle 500	
241	Blei in Bruch und Abfällen	50

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 66, 112. Das Finanzministerium — Zolldepartement — erläutert, daß die in der Industrie gebrauchten Bleicherden für Wachs, Paraffin, Fette, Öle u. dgl. unter den Namen „Tonsil“ und „Frankonit“ bekannt — in der Form grauer Klümpchen oder von Pulver, die vorwiegend Aluminiumsilicate darstellen —, in natürlichem Zustande, ebenso ausgebrannt in der Gestalt von feinem porösen Pulver, nach Position 66 Punkt 1 als Erden, die in der Industrie Verwendung finden, zu verzollen sind.

Dieselben Erden, die auf dem Wege einer gewissen Verarbeitung veredelt bzw. künstlich gewonnen sind, unterliegen der Verzollung nach Position 112 Punkt 25 Buchstabe „b“ als anorganisches chemisches Produkt, nicht besonders genannt. (1267)

1schechoslowakei. Weitere Erleichterung der Einfuhr.

Das neueste tschechoslowakische Amtsblatt veröffentlicht eine Bekanntmachung des Handelsministers, durch welche wiederum für eine Reihe von Waren, deren Einfuhr bisher verboten war, die Einfuhrfreiheit hergestellt wird. Eine zweite Bekanntmachung enthält eine Reihe von Produkten, deren Ausfuhr freigegeben ist. Die Verordnungen treten am 2. Juni d. J. in Kraft. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Pos.	Einfuhr:
48	Senfsaat (auch gemahlen, in Fässern);
51	Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel;
163	Farbstoffextrakte, nicht besonders benannt;
165	Kolophonium; Pech, nicht bes. benanntes;
172	Ozokerit (Erdwachs, Bergwachs), roh;
596a	Phosphor;
597a 2	Aetznatron, festes;
b	Aetzkalklauge;
c	Bariumhydroxyd usw.;

Pos.	d	Bariumsuperoxyd;
	e	Tonerde, künstliche;
	h	Zinnoxid, künstliches;
	i	Bleiasche;
aus	n	Ammoniakwasser;
„	598a	flüssige Phosphorsäure;
	f	Flußsäure;
aus	599a	Chilesalpeter;
aus	c	schwefelsaures Kali;
	i	doppeltkohlensaures Kali und Natron; Borax, raff.; Natriumsulfit, festes; Natriumbisulfit;
aus	k	Natriumnitrit, rohes; mangansaures u. übermangansaures Kali; Weinstein, raff.; kohlen-saures Ammoniak;
	l	doppelschwefligsaures Natron in wässriger Lösung;
	m 1	chromsaures Kali und Natron, Kalium- und Natriumbichromat (rotes);
	n	Ferro- und Ferricyankalium;
aus	o	Schwefelkalium und -natrium, auch Schwefel-leber; phosphorsaures Natrium;
aus	600a	Chlormagnesium;
	b	Strontiumcarbonat, künstliches; Strontium-hydroxyd;
aus	c	Annaline (Calciumsulfat, gefällt); Schwefel-barium, rohes; künstl. kohlen-saurer Baryt;
	f	Gaskalk;
	g	Glanzweiß; Barytweiß;
	h	schwefligsaurer, doppelschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk in festem Zu-stande;
aus	602b	Zinkvitriol;
	c	Grünspan;
	d	Bleiweiß;
	f	salpetersaures Kupferoxyd; salpetersaures Bleioxyd; Zinkchlorid; Schwefelzink, weißes; Lithopone, Griffithweiß;
„	631	Essige, Fette und Öle, parfümierte;
„	632	alkoholische, aromatische Essenzen;
„	638	Wachskerzen, Wachsackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzen;
aus	652	Dünger, tierischer und anderer, mit Ausnahme von Kalkstickstoff.
Ausfuhr:		
„	51	Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel;
„	164	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefernteer;
aus	599b	Glaubersalz, calciniert;
aus	599f	Soda, calciniert;
aus	g 2	schwefelsaures Ammoniak;
„	611	Leim aller Art, auch Hausenblase;
„	642	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre);
„	643	Patronenhülsen, Zündhütchen und Zünd-kapseln, leere, nicht gefüllt. (1262)

Italien. Gegen die englische Schutzzollpolitik. In einer gemeinsamen Sitzung der „Confederazione Generale dell'Industria“ und der „Associazione delle Società Italiane“ wurde eine Resolution gefaßt, in welcher die Regierung gebeten wird, gegen die englischen Schutzzollmaßnahmen Einspruch zu erheben. U. a. wurden auch die schon jetzt und besonders in Zukunft äußerst ungünstigen Wirkungen auf den Export der italienischen Seide und Kunstseide hervor-gehoben (vgl. indessen „Chem. Ind.“, S. 322). (1274)

Türkei. Das Zündholzmonopol. Nachdem am 1. April d. J. das Zündholzmonopol in Kraft getreten ist, hat sich die Monopolverwaltung vorläufig mit einem Vorrat russischer Zündhölzer eingedeckt, bis die belgische Gesell-schaft liefern kann, die die Belieferung des Monopols über-nommen hat. Der Einzelhandel ist nur mit besonderer be-hördlicher Erlaubnis gestattet. (1244)

Portugal. Abänderung der Stempelsteuer auf Medizinal-wässer und Parfümerien. Die Sätze der Stempelsteuer gemäß dem Gesetz vom 17. Juli 1924 sind wie folgt abgeändert worden:

Medizinalwässer (in Flaschen):	½ l oder ein Bruch-teil	0,02 Esc.
Parfümerien und Toilettepräparate mit einem Ver-kaufspreis von mehr als 3 Escudos für die Einheit:		
a) bis 10 Escudos		0,03 „
b) für je 10 Escudos mehr oder einen Bruchteil		0,02 „

Die ausländischen Produkte zahlen die doppelte Stempel-steuer, die in den Zollämtern erhoben wird. — Ausfuhrwaren sind steuerfrei. (1278)

Ver. St. von Amerika. Antrag auf Zollerhöhung für Methanol. Aus New York wird gemeldet: 88 Holzalkoholbrenner haben an die Tarifkom-mission in Washington eine Eingabe gerichtet zugunsten einer 50%igen Erhöhung des Zolls auf Methanol, der jetzt 12 c. auf die Gallone ausmacht. Die amerikanischen Brenner verkaufen Holzalkohol zu rund 70 c. die Gallone, und sie klagen, daß die Deutschen Amerika mit Methanol zu 35 c. überschwemmen, während der heimatische Preis in Deutschland 50 c. für die Gallone beträgt. Wenn die Tarifkommission der Forderung stattgibt und Coolidge den Methanolzoll um 50% erhöht, dann muß der amerikanische Preis für deutsches Methanol auf 55 c. steigen. Garvans „Chemical Foundation“ steht hinter der Eingabe der Brenner. Garvan behauptet, Deutschland habe seit dem Februar mehrere 100 000 Gallonen Methanol nach Amerika ausgeführt, da das Alkoholverbot Methanol unberührt läßt. (1259)

Peru. Staatliches Zündholzmonopol. Ein in Peru kürzlich von den Kammern angenommenes Gesetz führt für die Herstellung und den Vertrieb von Zündhölzern das Staats-monopol ein. (1246)

Französisch-Guayana. Neue Ein- und Ausfuhrabgaben. Gemäß einem Erlaß des franzö-sischen Präsidenten vom 6. Mai, veröffentlicht im „Journal Officiel“ vom 10. Mai 1925, ist von Waren und Sendungen bei der Einfuhr (zum Verbrauch; nicht von Entrepôts und Wieder-ausfuhrwaren) eine Abgabe von 2% v. W., bei der Ausfuhr (nur von Produkten der Kolonie) eine Abgabe von 1% v. W. zu bezahlen.

Diese Abgaben werden in derselben Weise wie die Zölle erhoben. Der Wert der Einfuhrwaren wird auf Grund der Fakturen und anderer Dokumente festgestellt und um 25% für nach dem Kauf entstandene Kosten vermehrt; die Ein-fuhrzölle sind abzuziehen. (1279)

Südafrikanische Union. Neue Bestimmungen über Ein-fuhr und Verkauf von tierärzt-lichen Arzneimitteln. Am 1. April 1925 sind in der Südafrika-nischen Union neue Bestimmungen über den Verkauf und die Einfuhr von tierärztlichen Arzneimitteln („stock remedies“) in Kraft getreten; die Verordnung wurde in der „Union of South Africa Government Gazette“ vom 24. Dez. 1924 ver-öffentlicht.

Nach diesen Bestimmungen ist von Importeuren und ein-heimischen Fabrikanten für jedes derartige Produkt (mit ge-wissen Ausnahmen) ein Gesuch um Eintragung an das Landwirtschaftsministerium in Pretoria zu richten, in welchem Name und Adresse des Antragstellers, sowie die Bezeichnung, die Zusammensetzung, die Anwendung und die Wirkung des Mittels anzugeben sind.

Bezüglich der Zusammensetzung sind genaue Angaben über den Prozentgehalt und die Erscheinungsform jedes wirksamen Bestandteils zu machen; die Prozentsätze sind Minimal-sätze, wenn nicht Maximalsätze ausdrücklich verlangt werden, wie bei giftigen Stoffen; der Gehalt ist bei festen Produkten in Gewichtsprozenten, bei flüssigen in Gramm per 100 ccm anzugeben; halbfüssige Produkte sind als flüssig oder fest zu behandeln, je nachdem die Anwendung nach Raumteilen oder nach dem Gewicht erfolgt. Bei der Beschreibung sind die anerkannten analytischen, pharmazeutischen oder handels-üblichen Ausdrücke zu benutzen.

Außerdem sind Muster der Etiketten, der Drucksachen und Handelsmarken einzureichen, welche nur genehmigt wer-den, wenn Verwechselungen mit bereits eingetragenen ausge-schlossen sind.

Auf Verlangen ist der experimentelle Nachweis für die Wirksamkeit der Präparate zu liefern.

Der Verkauf ist nur gestattet, wenn auf den Etiketten der Name, die Handelsmarke, das Minimal-Nettogewicht oder -volum, die Heilwirkungen und die Zusammensetzung an-gegeben sind; wenn dies wegen der Art des Behälters nicht möglich ist, sind die Angaben dem Käufer auf einer Beilage zu machen. Beziehung auf die Registrierung darf nur durch einfache Angabe genommen werden und es ist nicht zulässig, den Eindruck zu erwecken, als ob darin eine besondere Emp-fehlung des Mittels läge.

Die Bescheinigungen des Landwirtschaftsministeriums verlieren ihre Gültigkeit nach dem 31. Dezember, wenn nicht vor dem 1. Dezember eine Verlängerung nachgesucht wird.

Verstöße gegen die Verordnung werden mit Strafen bis zu 10 £ belegt. Die Analysengebühren gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 21 von 1917 betragen 1 £ 1 sh. für jeden Be-standteil, sollen aber 10 £ 10 sh. für eine Probe nicht über-steigen. (1256)

Australien. Opposition gegen einen Einfuhrzoll auf Aetznatron. Eine Abordnung der Seifenfabrikanten und Chemikalienimporteure erhob bei dem Handelsminister Einspruch gegen den beabsichtigten Einfuhrzoll von 25% v. W. auf Aetznatron. Die australischen Fabrikanten, wurde erklärt, seien nicht annähernd imstande, den Bedarf zu decken und lieferten außerdem ein flüssiges Produkt, das hohe Bahnfrachten verursache. Der Minister erwiderte, daß der Antrag auf Zollschutz damit begründet werde, daß die einheimische Produktion rapid zunehme und schon jetzt einen großen Teil der Nachfrage decke. (1273)

VERKEHRSWESEN

Keine Detarifizierung für Holz zu chemischen Destillationszwecken.

Im Herbst v. J. hatte der Verein z. W. eine eingehend begründete Eingabe an die Ständige Tarifkommission gerichtet, in der um Festsetzung eines Ausnahmetarifs für Holz bei Verwendung zur chemischen Destillation gebeten wurde. Zwischen der Reichsbahnverwaltung, dem Verein z. W. und den Interessenten haben daraufhin Beratungen stattgefunden. Der Antrag ist dann seitens der Ständigen Tarifkommission nach sorgfältigster Prüfung abgelehnt worden. Inzwischen hat der Deutsche Industrie- und Handelstag auf Veranlassung einer Reihe von Firmen der chemischen Industrie eine erneute Eingabe in derselben Angelegenheit an die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn gerichtet. Der Antrag ist, ohne der Ständigen Tarifkommission vorgelegt zu werden, mit folgender Begründung abgelehnt worden:

„Die Frage der Frachtabsetzung von Scheits, Reiser- und Knüppelholz, von Birke, Buche und Eiche ist erst vor einigen Monaten von der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen — 136. Sitzung am 8. und 9. Oktober 1924 — geprüft worden mit dem Ergebnis, daß die beantragte Herabsetzung abgelehnt worden ist. Maßgebend für diese Entscheidung war, daß eine Versetzung der ganzen Ziffer 1 der Tarifstelle „Holz“ der Klasse E in die Klasse F bei dem derzeitigen Aufbau der Holztarifizierung und mit Rücksicht auf finanzielle Erwägungen nicht möglich erschien. Eine Versetzung lediglich des Verkohlungsholzes in die Tarifklasse F oder die Schaffung eines Ausnahmetarifs hierfür wurde wegen der zu erwartenden Berufungen nicht für angängig erachtet. Wir bedauern, im Hinblick auf die erst kurze Zeit zurückliegende Entscheidung der Ständigen Tarifkommission jetzt von einer nochmaligen Erörterung der Angelegenheit abschnen zu müssen.“ (1241)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Der dauernde Preisrückgang auf dem Arsenikmarkt.

Die Feststellung niedrigerer Preise und die Abwesenheit von Käufern, schreibt „Chem. Tr. J.“ (London), ist seit einem Jahr ein fast stehender Zug der wöchentlichen Berichte vom Arsenikmarkt geworden. Seit Mitte September ist der Preis für Cornwall-Arsenik (ab Grube frei Bahn) von 45 £ per t auf etwa 24 £ per t gesunken und es scheint nicht, daß damit der tiefste Punkt erreicht ist. Weitere Rückgänge dürften unvermeidlich sein, da die amerikanischen Notierungen ziemlich tiefer liegen; so wurde ein Preis von ca. 17 £ per t (cif amerikanischen Hafen) genannt und kontinentale Ware wird zu 20 £ per t angeboten. Die Lage der englischen Erzeuger ist tatsächlich nicht beneidenswert und es ist nicht einzusehen, wie der Betrieb aufrechterhalten werden soll, wenn nicht wieder andere Preise kommen.

Die Gründe für diese Entwicklung liegen klar zutage. Weitau die größten Verbraucher von Arsenprodukten sind die Industrie der Insektenvertilgungsmittel und die Glasindustrie, wobei die erstere immer mehr in den Vordergrund tritt. In der Insektenvertilgungsmittelindustrie nun führten, wie bekannt, die Verwüstungen, welche der „boll weevil“ im Jahre 1923 in den amerikanischen Baumwollplantagen anrichtete, zu einer ungeheuren Nachfrage nach Calciumarsenat, als dem wirksamsten Bekämpfungsmittel. Die Preise stiegen in schwindelhafte Höhe und brachten einen starken Anreiz zur Arsenikproduktion, in Amerika und in der ganzen Welt; die Produktion in den Ver. Staaten erreichte 1924 die Rekordzahl von 20 422 short t. Als dann aber 1924 der „boll weevil“ praktisch ganz ausblieb, saßen die Händler auf ihren Beständen und mußten sie zu jedem Preis abstoßen, womit der bis jetzt andauernde Preissturz einsetzte.

Die Wiederkehr besserer Zeiten für Erzeuger und Händler ist nicht ausgeschlossen, denn es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß der „boll weevil“ auch 1925 nicht auftreten wird,

es sind im Gegenteil Anzeichen vorhanden, daß er kommen wird. Das amerikanische Landwirtschaftsministerium hat seine warnende Stimme erhoben und es ist auffallend, daß der Arsenikmarkt auf eine Äußerung von so maßgebender Stelle bis jetzt noch nicht reagiert hat. (1263)

Großbritannien. Die englische Farbstoffindustrie 1924. Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls Frank C. Lee in Bradford hat die „British Dyestuffs Corporation“ 1924 im ganzen 14 neue Farbstoffe herausgebracht, andere Farbstoff-Firmen weitere 10. Die Beschäftigung war gut; eine Reihe von Lohnstreitigkeiten führten zu einer durchschnittlichen Lohnerhöhung von 10%.

Die Ausfuhr von Teerfarben und Zwischenprodukten ging gegen 1923 um 15% zurück, von 14 136 192 lbs. im Wert von 1 032 043 £ auf 11 811 072 lbs. im Wert von 940 759 £. Dagegen stieg die Einfuhr von fertigen Teerfarben um ca. 25%, von 6 289 696 lbs. im Wert von 1 004 482 £ auf 7 966 784 lbs. im Wert von 1 339 729 £. (1014)

Bevorstehende Einbringung einer Bleiweiß-Bill. Auf eine Anfrage im Unterhaus erklärte der Staatssekretär des Innern, Joynson Hicks, daß er beabsichtige, auf Grund der Vorschläge der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf (1921) eine Vorlage einzubringen, um den Arbeitern sobald wie möglich den vorgesehenen Schutz zuteil werden zu lassen. (1043)

Handelsverkehr mit Rußland. Auf eine Anfrage im Unterhaus erklärte der Präsident des Handelsamts, es sei ihm nicht bekannt, daß durch den Ausschluß Rußlands aus der Zahl der Länder, welche unter den „Overseas Trade and Trade Facilities Act“ fallen, für den englischen Handel und die englische Industrie sich erhebliche Nachteile ergeben hätten, und er beabsichtige vorläufig nicht, das Handelsverbot aufzuheben. (1046)

Frankreich. Chemikalienhandel mit den Ver. Staaten 1922—1924.

	Ausfuhr nach den Ver. Staaten.		
	1924	1923	1922
	(in 1000 frs.)		
Pflanzenöle	6 267	8 120	8 973
Aetherische Öle f. Parfümerien			
(natürliche oder künstliche)	46 063	93 884	42 763
Medizinalpflanzen	4 368	6 361	4 127
Chlorkalium	11 396	4 789	12 882
Kaliumtartrat	5 852	6 983	4 617
Andere chemische Produkte	34 835	47 656	21 002
Parfümerien und Seifen	50 843	42 081	26 565

	Einfuhr aus den Ver. Staaten:		
	1924	1923	1922
	(in 1000 frs.)		
Fette (außer Fischfetten)	83 274	110 877	78 241
Pflanzenöle	361	638	3 066
Schwefel (einschl. Pyrit)	32 133	31 173	22 631
Mineralöle, roh und raff., und Destillate	988 091	793 149	573 022
Schweröle und Petroleumrückstände	302 959	220 358	172 816
Kohlenteer-Destillationsprod.	8 466	12 110	7 854
Andere chemische Produkte	15 840	17 061	6 466
Fertige Farbstoffe	720	965	1 743
	(1047)		

Schweiz. Aus der chemischen Industrie. Gesellschaft für chemische Industrie in Basel. Dem Geschäftsbericht über das Jahr 1924 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die in unseren früheren Berichten hervorgehobenen, dem Export unserer Produkte nach verschiedenen bedeutenden Absatzgebieten entgegenstehenden Schwierigkeiten haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht vermindert, und wir werden mit ihnen auch in der Zukunft zu rechnen haben. Aber auch die Verkaufspreise unserer Erzeugnisse haben unter dem Drucke der ausländischen und namentlich der deutschen und amerikanischen Konkurrenz, die sich mit allen Mitteln einen möglichst großen Anteil am Farben- und insbesondere am Indigogeschäft in China und Japan und in anderen Ländern zu sichern bestrebt sind, zum Teil einen erheblichen Rückgang erfahren. Dieser Konkurrenzkampf gestaltet sich für die chemische Industrie wie für die anderen Exportindustrien unseres Landes immer schwieriger, weil wir im Hinblick sowohl auf den anhaltend hohen Stand der Kosten der Lebenshaltung wie auch auf die noch immer recht schwierigen sozialpolitischen Verhältnisse nicht in der Lage sind, den für unsere Konkurrenzfähigkeit auf verschiedenen Produktionsgebieten

unbedingt erforderlichen Abbau in den im Vergleich zum Ausland noch immer viel zu hohen Lohn- und Gehaltsverhältnissen vorzunehmen. Die selbstverständliche Folge dieser Verhältnisse ist, daß unser Muttergeschäft und unsere schweizerischen Betriebe überhaupt ihre Konkurrenzfähigkeit in bezug auf eine Reihe von Massenprodukten, die unsere hauptsächlichsten Spesenträger waren, immer mehr einbüßt, und daß wir genötigt sind, deren Fabrikation in unsere ausländischen Werke und Tochtergesellschaften, wo die Produktionsbedingungen günstigere sind, zu verlegen. Wiewohl unsererseits alles aufgeboten wird, durch Aufnahme neuer, der Konkurrenz noch nicht unterliegender Fabrikationen die Produktion in unseren einheimischen Betrieben auf der Höhe zu halten, so ist doch zu konstatieren, daß auch das intensivste Umstellungsverfahren, ganz abgesehen davon, daß es mit ganz bedeutenden Kosten verbunden ist, den durch die kontinuierliche Abwanderung entstehenden Ausfall nur allmählich auszugleichen vermag. Die dargelegten Verhältnisse in der Farbstoff-Fabrikation haben es mit sich gebracht, daß wir unsere ausländischen Werke und Tochterunternehmen weiter ausbauen mußten, wobei wir in einzelnen Ländern befriedigende Ergebnisse erzielt haben. Wir haben auch im Berichtsjahre für die Aufnahme einer Reihe neuer und Verbesserung bestehender Fabrikationen in unseren verschiedenen Werken bedeutende Umstellungen und umfangreiche Neubauten und Neueinrichtungen vorgenommen. Unser Rechnungsergebnis steht gegenüber demjenigen des Vorjahres nicht unerheblich zurück. Diese Tatsache ist auf den Minderabsatz und hauptsächlich auf den Rückgang der Verkaufspreise in den schweizerischen Betrieben zurückzuführen.“ — Aus dem Reingewinn in Höhe von 3 196 451 Fr. soll eine Dividende von 15 % auf das 20 Millionen Fr. betragende Aktienkapital gezahlt werden. (1233)

Tschechoslowakei. Aus der Sprengstoffindustrie. Der am 29. April d. J. stattgefundenen Generalversammlung der Tschechoslowakischen Explosivstoff-A.G. wurde die Bilanz pro 1924 vorgelegt, welche nach Amortisation von rund 10 Millionen öKr. und einer Zuweisung von 3,5 Mill. öKr. an den Fonds für Feuer- und Explosivverluste einen Reingewinn von 8 178 668 öKr. gegen 70 917 öKr. i. V. ausweist. Bei einem Aktienkapital von 60 Mill. öKr. beträgt der Reservefonds zum 31. Dezember 1924 3,4 Mill. öKr. und der Fonds für Feuer- und Explosivverluste 4,5 Mill. öKr., der sich nunmehr auf 8 Mill. öKr. erhöht. Die Kreditoren belaufen sich auf 50,4 Mill. öKr., die Debitoren auf 18,2 Mill. öKr. Die Gebäude, Maschinen sowie Grundstücke beziffern sich auf 85,3 Mill. öKr., die Vorräte auf 11,6 Mill. öKr. Im Geschäftsbericht wird ausgeführt, daß 1924 das ursprüngliche Bau- und Investitionsprogramm beendet und die letzten Abteilungen in Gang gebracht worden sind. Es konnte auch bereits der heimische Bedarf an Explosivstoffen voll gedeckt werden. Die am 2. September erfolgte Explosion hat namhafte materielle Schäden nach sich gezogen, die neuerdings die Notwendigkeit einer bedeutenden Dotierung des Fonds für Feuer- und Explosivverluste bewiesen haben. Die erhöhte Gefahr der Angestellten führt den Verwaltungsrat zu dem Antrag, aus dem Reingewinn einen Fonds für die Ergänzung der Unfallversicherung und der Pensionsansprüche zu bilden. (1025)

Schweden. Farbstoffbedarf. Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Stockholm ist Schweden kein besonders guter Markt für Farbstoffe; der Gesamtverbrauch 1923 betrug nur 1 290 Tonnen. Ein ernsthafter Versuch, eine eigene Farbstoffindustrie zu begründen, scheint wegen der scharfen Konkurrenz und wegen des Mangels an Rohstoffen nicht gemacht worden zu sein. Der Farbstoffbedarf wird hauptsächlich durch Einfuhr aus Deutschland gedeckt; die Gesamteinfuhr 1923 betrug 1 337 130 kg im Wert von 7 726 649 Kr., was eine Zunahme (der Menge nach) um 47 % bedeutet. — Die Verbraucherindustrien sind: Textil- und Papierfabriken, Gerbereien und Färbereien (Pelzfärbereien); einige Pflanzenfarbstoffe werden in der Lederindustrie verwendet. (1048)

Vanadin aus Eisenerz. In der schwedischen Eisenindustrie haben seit längerer Zeit Versuche stattgefunden, das für die Herstellung von Stahl wertvolle Vanadin unmittelbar aus den phosphorreichen schwedischen Eisenerzen zu gewinnen. Diese Versuche haben, wie „Ind. u. Hand.-Ztg.“ schreibt, nunmehr zu bedeutenden praktischen Resultaten geführt, über die das offizielle Organ der vereinigten Eisenwerke, „Jernkontorets Analer“ eingehend berichtet. Danach ist es dem schwedischen Bergingenieur von Seth gelungen, durch ein besonderes Verfahren, auf das bereits Weltpatente erteilt sind, das Vanadin bei der Roheisenherstellung aus dem

Eisenerz auszuschleiden. Bei der hierauf folgenden Stahlerzeugung wird dasselbe sehr schnell oxydiert, so daß eine vanadinreiche Schlacke entsteht. Sobald diese Schlacke ausgeschieden wird, wird der Herstellungsprozeß unterbrochen und die vanadinhaltige Schlacke aufgesammelt, die nach den festgestellten Untersuchungen ebenso vanadinhaltig ist wie die natürlichen Vanadinerze. Bei einer jährlichen Eisenproduktion von 100 000 Tonnen würden nach dieser Methode rund 100 Tonnen Vanadin gewonnen werden können, deren Herstellungskosten auf höchstens 10 Kronen per Kilo sich belaufen würden, während der gegenwärtige Preis für Vanadin sich auf etwa 30 Kronen für das Kilo stelle. Da die schwedischen Eisenerze von Grängesberg, Kriuna und Gällivara besonders vanadinreich seien, würde allein aus diesen eine Vanadinmenge erzeugt werden können, die rund sechsmal so groß sei wie die gesamte gegenwärtige Vanadinproduktion, die etwa 600 bis 800 Tonnen jährlich betrage.

Wie von anderer Seite hierzu noch mitgeteilt wird, soll die neue Methode der Vanadiningewinnung bei den schwedischen Eisenwerken Domnarvet und Bangbro zur Anwendung gelangen, die die einzigen in Schweden sind, die bei der Stahlerzeugung das Thomasverfahren anwenden. Besondere kostspielige Anlagen seien für die Herstellung nicht erforderlich, da die Bearbeitung der bei der Stahlerzeugung ausgeschiedenen vanadinreichen Schlacken in derselben Weise erfolge wie die der Vanadinerze. (1071)

Finnland. Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten in den ersten 2 Monaten von 1925.

	Mill. Finnmark
Einfuhr: Oel, Fette, Wachse	19,0
Asphalt, Teer, Harze usw.	10,1
Ausfuhr: Sprengstoffe, Zündschnüre, Feuerwaffen usw.	5,0
Asphalt, Teer, Harze usw.	2,9
Aether, Alkohole usw.	1,0
Chemikalien und Drogen	1,0

(1055)

Ungarn. Beschränkung des Saccharingebruchs. „Vegyipar“ schreibt: Die Regierung hat eine Verordnung erlassen, durch die die Verwendung von Saccharin zur Erzeugung von Feigenkaffee, Kaffeesurrogaten und Kaffeeconserven verboten wird. Die bisher erteilten Konzessionen werden mit 30. Juni l. J. außer Kraft gesetzt. Die in Vorrat befindlichen, mit Zuhilfenahme von Saccharin hergestellten Erzeugnisse dürfen nach dem 31. Dezember 1925 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die Herstellung und Inverkehrsetzung der zu Heilzwecken mit Saccharin versüßten Produkte. (1032)

Sowjet-Rußland. Die Zündholzindustrie. Laut dem neu ausgearbeiteten Wirtschaftsprogramm werden nach einer Mitteilung in den „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Wiener Handelskammer 1924/25 in Großrußland insgesamt 37 Zündholzfabriken mit einer Produktion von 2 094 000 gegen 1 879 000 Kisten im Werte von 22 877 700 Rubel während des Jahres 1923/24 tätig sein. Die Produktion der Unternehmungen soll 90 % der Kapazität erreichen; die Herstellungskosten für eine Kiste sollen sich von 6,10 auf 4,93 Rubel verringern, doch ist auch dieser Preis noch zu hoch, was auf mangelnde Ausrüstung der Unternehmungen zurückzuführen ist, die das hauptsächlichste Hindernis für eine weitere Verbilligung bildet. Die Nachfrage nach Zündhölzchen soll gestiegen sein. (996)

Ver. St. von Amerika. Die Organisation der „Naval Stores“-Industrie (Terpentin und Kolophonium). Der Leiter der Chemischen Abteilung des Handelsamts, C. C. Concannon, welcher den Verhandlungen über die Organisation der amerikanischen „Naval Stores“-Industrie („Pine Institute of America“) beiwohnte, erwartet von dieser Zusammenfassung aller Interessenten, der beabsichtigten Verbesserung der Statistik und anderen Maßnahmen die günstigsten Wirkungen. Auf einer Reise besichtigte er auch die Terpentin-Dampfdestillationsanlage der „Hercules Powder Co.“ in Brunswick, welche als eine der größten in den Ver. Staaten gilt. (1050)

Synthetisches Menthol („Menthol Y“) Das von den „New York Quinine and Chemical Works“ in der Fabrik in Brooklyn erzeugte synthetische Menthol wird unter der Handelsmarke „Menthol Y“, welche der Firma geschützt ist, in den Verkehr gebracht werden. — „Menthol Y“ ist mit dem natürlichen Methol isomer, optisch inaktiv und schmilzt bei 22° C (statt bei 42° C wie das Pharmakopöeprodukt). Es wird hergestellt nach dem englischen Patent von „Howard & Sons, Ltd.“ (London), von denen die New-Yorker Firma die amerikanischen Rechte erworben hat. (1052)

Brom aus Meereswasser. „Deutsche Bergw.-Ztg.“ schreibt: „Am 15. April hat der amerikanische Dampfer „Ethyl“ den Hafen Wilmington in Delaware verlassen, um auf hoher See als Bromfabrik zu dienen. Industrie und Wissenschaft werden, nach der American Chemical Society, von einer Weltknappheit an Brom bedroht, die auf den starken Äthyl-Gasolin-Verbrauch im Autoverkehr zurückgeführt wird. Die „Ethyl“ (Aethyl) soll den Ozean auf Brom bearbeiten, das in der medizinischen Wissenschaft, für Filme, und in der Motorindustrie eine bedeutende Rolle spielt. A. M. Maxwell, der Vizepräsident der Ethyl Gasoline Corporation, hat verlauten lassen, daß diese „Ozeanfabrik“ auf der „Ethyl“ eine monatliche Leistung von 100 000 engl. Pfund Brom sichern wird. Da auf 1700 Gallonen (1 Gallone = 4,543 Liter) Seewasser ein Ertrag von einem Pfund Brom gerechnet wird, so hätte die „Ethyl“ monatlich 765 Millionen Liter Seewasser zu verarbeiten! Wenn der Versuch erfolgreich ist, will man gleich eine Flotte von Bromschiffen auf den Ozean senden.“

Bekanntlich wird Brom vornehmlich in Deutschland aus Mineralquellen und den Kalisalzlagern gewonnen. Diese Bromgewinnung auf hoher See bildet nur einen Teilplan eines sehr stark einsetzenden Feldzuges gegen die deutsche Monopolstellung in Chemikalien, die die amerikanische Chemie schon lange bedrückt.“ (1024)

Kein „Ethylfluid“ (Tetraäthylblei) nach Europa. Anlaßlich der Feststellung von Prof. Zangger von der Universität Zürich, daß durch das amerikanische Motorgasolin „die europäischen Städte mit Brom und Tetraäthylblei verpestet würden“, teilt „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) eine Erklärung der „Ethyl Gasoline Corporation“ (New York), der Inhaberin des Tetraäthylbleigasolin-Patents, mit, daß sie keine größeren Mengen von „Ethyl fluid“ nach Europa geschickt habe, sondern nur einige kleinere Sendungen nach England und dem Kontinent zu Fabrik-Versuchen. (1108)

Kanada. Begründung einer Titanweiß-Industrie? Der Oberkommissar für Kanada in London hat nach „Chem. Tr. J.“ von dem „Dominion Department of Mines“ nachstehenden Bericht über die Möglichkeit der Begründung einer kanadischen Titanweiß-Industrie erhalten:

Die Titanweiß-Farben, die erst vor wenigen Jahren auf dem Markt erschienen, haben sich jetzt einen festen Platz als Stapelartikel errungen, und nach der Ansicht von H. A. Leverin vom kanadischen Bergamt, der 1924 ihre Erzeugung und Verwendung in den Ver. Staaten studierte, haben sie alle Aussicht, eine beträchtliche Bedeutung im Handel zu gewinnen.

Es werden jetzt 3 Sorten von Titanweiß in den Ver. Staaten hergestellt, unter der Bezeichnung „Titanox A, B und C“. Titanox A ist nahezu reine Titansäure (TiO_2); es findet eine Reihe von industriellen Anwendungen, einem allgemeineren Gebrauch als Malfarbe steht aber der hohe Preis im Wege. Größere Bedeutung für den Handel kommt den Marken B und C zu, welche Gemische von Titansäure mit Barium- und Calciumsulfat darstellen: „Titanox B“ besteht aus ca. 25% TiO_2 und 75% BaSO_4 , „Titanox C“ aus 28–35% TiO_2 und 72–65% CaSO_4 . — Im wesentlichen ähnliche Produkte werden von den norwegischen Fabrikanten auf den europäischen Markt gebracht („Kronos“-Marke).

Angesichts der geschäftlichen Erfolge der Titanweiß-Industrien in den Ver. Staaten und in Norwegen sollten die kanadischen Industriellen, welche nach neuen Fabrikationszweigen suchen, die Möglichkeit der Begründung dieser Industrie in Ost-Kanada, wo alle Rohstoffe zur Verfügung stehen, ernstlich in Erwägung ziehen. Leicht auszubeutende Lager von Ilmenit mit 35–40% Titansäure sind am Nordufer des St. Lorenzstromes in Quebec vorhanden, Schwermetalllager finden sich in Nova Scotia (Ontario) und in West-Quebec; außerdem fehlt es nicht an Kohle und billiger elektrischer Kraft. (1041)

Uruguay. Verbot der Verwendung von Bleifarben. Am 6. Februar hat die Regierung den Kammern eine Gesetzesvorlage zugehen lassen, welche ein vollständiges Verbot von Bleiweiß und anderen Bleisalzen für Anstrichfarben vorsieht. Die Annahme kann als sicher gelten, es soll aber eine genügende Frist gegeben werden, um die vorhandenen Bestände von Bleifarben abzustößen und dieselben durch Zinkfarben (Zinkweiß) zu ersetzen. — Im einzelnen lauten die Bestimmungen:

Art. 1. Die Erzeugung, Einfuhr und Verwendung von Anstrichfarben, welche Bleiverbindungen enthalten, ist völlig verboten; ausgenommen ist die Verwendung in der Kunstmalerei.

Art. 2. Das Gesetz tritt in folgenden Stufen in Kraft; es wird verboten:

- a) sofort nach der Veröffentlichung die Herstellung der Pigmente,
- b) nach 5 Monaten die Einfuhr,
- c) nach 10 Monaten jede Verwendung zur Herstellung von Streichfarben in den Fabriken, sowie jeder Handel,
- d) nach 15 Monaten jede Anwendung. (1075)

Südafrikanische Union und Südrhodesien. Mineralproduktion 1924.

Das „South African Journal of Industries“ macht folgende vorläufige Angaben über die Mineralproduktion 1924 in der Südafrikanischen Union:

	Menge in t	Wert in £
Arsenik (weißer)	106	4 260
Chromerze	2 056	2 446
Manganerze	584	1 300
Asbest	7 241	110 075
Korund	1 868	13 284
Graphit	55	1 597
Eisenpyrit	2 589	3 109
Magnesit	2 012	4 159
Glimmer	810	2 296
Versch. Erden (Eisenoxyd, Ocker usw.)	317	634
Soda	930	9 844
Talkum	565	1 592
Osmiridium	4 107*	102 886

In Südrhodesien betrug die Produktion:

	Menge in t	Wert in £
Chromerze	172 723	432 481
Asbest	26 140	603 423
Wolfamerze (Scheelit)	22	500
Arsenik	588	20 780
Glimmer	150	21 674
Korund	42	376
Schwefel	71	88 (1051)

Ceylon. Die Graphitindustrie 1924. Die Ausfuhr von Graphit ging gegen 1923 um 1 326 t zurück. Der Rückgang ist auf die um 3 515 t geringeren Lieferungen nach den Ver. Staaten zurückzuführen, die große Mengen billigeren Madagaskar-Graphit bezogen haben sollen; nach fast allen anderen Ländern wurde mehr ausgeführt als im Vorjahr. (1012)

Japan. Verlängerung der staatlichen Subsidien für die Farbstoffindustrie. Wie „Chem. Tr. J.“ berichtet, ist zwischen dem japanischen Finanzministerium und dem Ministerium für Landwirtschaft und Handel eine Verständigung über die Erneuerung der staatlichen Subventionierung der Farbstoffindustrie erzielt worden. Nach dem neuen Plan sollen aber nicht mehr einzelne Gesellschaften, sondern alle Fabrikanten entsprechend der Art ihrer Produkte unterstützt werden. Es ist ein Zuschuß von 5 Mill. Yen vorgesehen, der im Lauf von 5 Jahren ausgezahlt werden soll; die gegenwärtigen Subsidien (2 Mill. Yen jährlich) hören am 30. Sept. 1925 auf; sie waren ursprünglich dazu bestimmt, den Aktionären der „Japan Dyestuffs Co.“ eine Dividende von 8 % zu garantieren. (1020)

China. Die Teeölerzeugung. Die wichtigsten Teeöl erzeugenden Gebiete in China sind, wie „Ind. und Handels-Ztg.“ schreibt, die Provinzen: Hunan, Hupeh, Kiangsi, Kwangtung, Kwangsi und Fukien. Der Verteilungsplatz der erstgenannten drei Provinzen ist Hankow, während für die anderen Provinzen Wuchow als Stapelplatz fungiert. Mengemäßig steht Hunan in der Gesamterzeugung an führender Stelle; hier ist die Produktion namentlich in den Orten: Liouyang, Pingkiang, Liyang, Hengchang, Anhwa, Sinhwa und Paokang konzentriert. Aus den Provinzen Hupeh und Hunan werden nach Hankow jährlich etwa 1,8 Mill. kg Teeöl geliefert. Gegen 488 040 kg im Jahre 1921 wird die Ausfuhr von Teeöl aus Hankow 1922 mit 792 600 kg und 1923 mit 879 360 kg angegeben. Hauptabnehmer dieses Landesprodukts sind Japan, Hongkong, England und die Ver. Staaten. Das Teeöl wird aus den Samen gewonnen. In Japan und den westlichen Ländern wird das Öl nach einem Reinigungsprozeß als Zusatz zu Toilettenwassern verwendet, in China findet es für pharmazeutische Erzeugnisse, für Toiletten- und Beleuchtungszwecke Verwendung. Nach dem Auspressen ergeben sich

*) Fine oz.

als Rückstände des Oels Teekuchen, die als Desinfektionsmittel, zur Heizung und für die Düngung Verwendung finden. Die Aufkäufer von Teeöl sind zumeist durch Agenten in den Produktionszentren vertreten, die sowohl von den Verkäufern wie von den Händlern Kommissionsgebühren beziehen. Das Teeölgeschäft in Hankow liegt in Händen chinesischer, englischer und französischer Häuser. (1026)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Amöneburg-Biebrich.** Der Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr 1924 betont den ungünstigen Einfluß, den im Berichtsjahre die allgemeine Kreditnot, hervorgerufen durch die unnachsichtliche Kreditsperre der Reichsbank, auf den Geschäftsgang der Gesellschaft gehabt hat. Dazu kam der nur langsam erfolgende Abbau aller der Einschränkungen und Schwierigkeiten, die der passive Widerstand für die Unternehmungen im besetzten Gebiete mit sich gebracht hatte. „Die Steuer-schraube wurde bis zur Unerträglichkeit angezogen.“ Der Absatz der Produkte des Unternehmens war, entsprechend dieser allgemeinen Lage, beschränkt, der Geschäftsgang, von allen Seiten eingeengt, konnte sich nicht recht entwickeln. In den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres hat eine erfreuliche Belebung des Absatzes stattgefunden, es erscheint jedoch dem Vorstand bei der Lage der Dinge verfrüht, daraus Schlußfolgerungen über das Ergebnis zu ziehen, zumal die Geschäftsbasis der Gesellschaft durch den Verlust der Auslandsunternehmungen und sonstige Kriegstolgen eine starke Einbuße erlitten hat. Der Reingewinn des Berichtsjahres beträgt 736 695 Mk. Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6% auf Stammaktien und Vorzugsaktien zur Verteilung zu bringen. (1264)

* **Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin.** Das Geschäftsjahr 1924 wurde, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, durch die schwere Krisis, in der unser Wirtschaftsleben steht, stark beeinträchtigt. In Superphosphat war infolge der ungünstigen Lage der Landwirtschaft das Geschäft außerordentlich erschwert. Der Absatz in Chemikalien war bei weichen Preisen sehr verschieden, zeitweise stockte er ganz, zeitweise wickelte er sich zufriedenstellend ab. Die Chemischen Werke vorm. P. Römer & Co., Aktiengesellschaft in Nienburg a. Saale, arbeiteten verhältnismäßig zufriedenstellend. Die Chemische Industrie und Papierfabrik A. G., Danzig, litt ganz besonders unter den ungeklärten politischen Verhältnissen und konnte deshalb nicht befriedigend arbeiten. Der Absatz nach Polen, das bekanntlich mit Danzig in Zollunion steht, war infolge der dortigen schlechten Wirtschaftslage und der vielfachen Erschwernisse äußerst ungünstig beeinflusst. Besonders drückend waren ganz allgemein die hohen Steuerlasten und die hohen Zinsen. — Der Mehrbetrag an Steuern im Jahre 1924 gegen 1913 entspricht einer Dividende von fast 6%, und die Zinsaufwendungen machen fast 3% aus. Die Gesellschaft sucht ihre Konkurrenzfähigkeit auch weiterhin durch Verbesserungen in den Anlagen zu erhöhen. Der Ueberschuß des Berichtsjahres stellt sich auf 49 455 M., der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Eine Dividendenausschüttung kommt nicht in Betracht. (1237)

* **Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden.** Der Bericht des Vorstandes über das verflossene Geschäftsjahr bezeichnet das Jahr 1924 als eines der schwierigsten seit Bestehen der Gesellschaft. Die Gesellschaft mußte, wie alle Unternehmungen, die ihren Betrieb während der Inflationsjahre voll aufrechterhalten und dazu einen großen Apparat nötig gehabt hatten, diesen entsprechend umstellen, was nicht ohne Kämpfe und Härten abging. Der Uebergangszustand ist noch nicht völlig überwunden. Der unvermeidliche Abbau der ungewöhnlich gestiegenen Geschäftskosten war nur allmählich durchführbar, und sein Erfolg wurde dadurch fast illusorisch, daß im letzten Jahre mehrfach tarifliche Lohn- und Gehalts-erhöhungen durchgesetzt wurden. Ein Ausgleich durch die Preisgestaltung war bei den noch unter der Nachwirkung der Inflation stehenden Konkurrenzverhältnissen nicht möglich. Der Beschäftigungsgrad war zwar stark, aber bei der herrschenden Geldknappheit legten sich die Abnehmer in den Waren-mengen Beschränkungen auf, während sich die Auftragszahlen vermehrten. Dadurch wurde die Arbeitsleistung erhöht und die Unkostendeckung beeinträchtigt. Nach dem Umschwung in den Währungsverhältnissen machte sich bei zunehmender Nachfrage eine Ergänzung der Warenbestände nötig, die bei dem Mangel an flüssigem Kapital nur durch Kredite zu bewerkstelligen war. Die Gesellschaft konnte hierzu auch im

Auslande einen langfristigen Kredit aufnehmen. Bei den außer-gewöhnlich hohen Zinssätzen erforderte der Zinsendienst Auf-wendungen, die teilweise in keinem Verhältnis zu dem erreich-baren Ertragnis standen, und die auch den Aufbau des von-jähr besonders wichtigen Auslandsgeschäftes sehr erschwerten. Ganz besonders drückend wurden die übermäßig hohen Steuer-vorauszahlungen empfunden; sie bildeten eine der Hauptursachen dafür, daß die Gesellschaft nicht in der Lage ist, für das ver-gangene Jahr einen Gewinn auf die Stammaktien zu verteilen. In den ersten Monaten des laufenden Jahres war die Gesell-schaft gut beschäftigt, und die Umsätze sind im Steigen be-griffen. Der Reinertrag des Berichtsjahres in Höhe von 8910 M. wird auf neue Rechnung vorgetragen. (1162)

* **Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft Hannover.** Wie der Bericht der Direktion über das Geschäftsjahr 1924 aus-führt, war es der Gesellschaft nicht möglich, im Berichtsjahre einen verteilungsfähigen Gewinn zu erzielen. Es ist dies ein-mal darauf zurückzuführen, daß die Gemeinden in der Er-teilung von Aufträgen wegen ihrer Finanzlage Zurückhaltung übten und die Preise drückten, während die Selbstkosten sich erhöhten; sodann ist es eine Folge der die Substanz in hohem Maße ergreifenden Steuergesetzgebung. In den bisherigen Monaten des neuen Jahres hat sich das Geschäft im Vergleich zum Vorjahre belebt; die weitere Entwicklung bleibt abzu-warten. Der Reingewinn des Berichtsjahres in Höhe von 2684 M. wird auf neue Rechnung vorgetragen. (1247)

* **Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft, Grenzach.** In den auf S. 311 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten Mit-teilungen aus dem Geschäftsbericht über das Jahr 1924 ist ein Druckfehler enthalten. Die zur Verteilung gelangende Dividende beträgt nicht 25%, sondern 5%. (1268)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 30. April 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 125; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 535–550; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 360; Aetzkali (88–92%) 330; Aetznatron (76–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 80–85; Bariumchlorid (krist.) 95–100; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 150; Bariumsuperoxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 398; Bleinitrat 465; Bleisulfat 390; Bleiweiß (pulverförmig) 435; Borax (raff., krist.) 271; Borsäure (krist.) 415; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumearbid (290–300 L., ab Fabrik) 97; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 64–70; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 50; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25–35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 211 (kg); Jodkalium 182 (kg); Jodnatrium (krist.) 185 (kg); Kalibutylaugensalz (gelbes) 7 (kg); Kalibutylaugensalz (rotes) 13,50 (kg); Kalisalperat (raff., neige) 235; Kaliumbichromat 425; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kalium-metabisulfat 350–375; Kaliumpermanganat (techn.) 8,75 (kg); Kaliumper-manganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–39%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlen-säure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupfer-oxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 225–230; Lithopene (30%) 190–210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15–24%) 35–37 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 330–405; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbicarbonat (Icco Paris, in kleineren Mengen) —; Natriumbichromat 350; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 180; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfat 11 (kg); Natrium-hyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 165; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90–92%) 8,75 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 115; Natrium-sulfat (krist.) 30–32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95; ab Fabrik) 33,50–35; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfat (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr. 35%) 38; Nickelammon-oxyd £ 36 (t); Nickelsulfat (rein) £ 36 (t); Nickeloxyd (schwarz) 15,50 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pott-asche (95–98%) 265; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 310–350; Salpetersäure (36%, w.) 141; Salzsäure (20–21%) 17; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 180; Schwefeläther (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 135; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 307 (kg); Soda (Solvay) 41; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 43 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 89,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–280; Zinkstaub (Dép. Nord) 450; Zinksulfat (eisenfrei, krist.) 125; Zinn-chlorid (wasserfrei) 882; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1518; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 23,50 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Mon-tagne, versch. Sorten) 365–570. — **Organische Chemikalien.** Kohlen-teerprodukte. Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 99%) 9; Acetylsalicylsäure 26,25; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 675 (hl); Alkohol (denaturierter) 235 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 360–370 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 390 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 23; Amylsalicylat 38–40; Anilin (salzsaures 6,25; Anilinöl 6,10; Antipyrin 65; Aether (ab Fabrik) 6,75–9; Aether (für Narkose; Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat 8–9,50; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 265 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40% C.) 500 (100 kg); Carbonsäure (neige, 10–11% C.) 700 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 531; Chininsulfat 417; Chloralhydrat 19–24; Chloräthyl 13; Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 18; Citronensäure (krist.) 13,50; Cocain (salzsaures) 2800–3200; Codein 3500; Coffein (rein) 110–120; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 135–170; Diäthyl-barbitursäure 95–110; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essig-säure (80%, techn.) 400 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc 500 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 100–140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 150 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15% B.) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 100 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,40; Furfurol (ab Fabrik) 9,75; Gallussäure

(pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 725 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 640 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 32,50; H-Säure 23; Hydrochinon 38; Isoeugenol 160; Jodoform 234; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 90%) 800 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 825–875 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsäure) 2600; Moschus (Keton) 325; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 5,15; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Parantiranilin 18,50; Pilocarpin (salpetersäure) 1300; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 23,50; Pyramidon 126; Resorcin (pharm.) 42; Salicylsäure 14–18; Salol 30; Santonin 7500; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 320; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 7,50–8,50; Terpentinöl 565–570 (100 kg); Terpeneol 24–25; Tetrachloräthan 295 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 140–165; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthyl 320 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 13. Mai 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 90–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–8,30; Ameisensäure (85% vol.) 42–45; Ammoniak (25%) 17–19,50; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9,25–11,25; Arsenik (weiß) 40–43; Aetznatron (76–77%) 17,50–18,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 71–78; Bittersalz 3,90–4,60; Bleizucker 52–55; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 180–192; Carbonsäure (40%) 160–178; Chlorbarium 9,75–11; Chlorcalcium (70–75%) 4,25–5; Chlorkalk 9,25–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 2,85–3,40; Chlorzink 31–33; Chromalaun 19–22; Citronensäure 165–175; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 38–41; essigsaures Natrium 22–24; Formaldehyd (40% vol.) 51–55; Glaubersalz (krist.) 2,90–3,50; Glycerin (zweimal raff.) 90–92; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50 bis 29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,50–9,85; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpeter (gemahlen) 29–32; Kaliumbichromat 48–52; Kupfersulfat (98–100%) 26–28; Lithopone (Rotsiegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 36–40; Morphin 185–205 (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 39,50 bis 42,50; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10,50–11,75; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 21–23; Natronwasserglas (38–40%, filtriert) 4,90–6; Oxalsäure (krist.) 29–31; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 185–200; Salmiak (krist.) 21,90–23,50; Salpetersäure (36%) 16,50–18; Salzsäure (techn.) 1,90–2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50–23; Schwefelnatrium (60–62%) 12,50–14; Schwefelsäure (66% B) 4,90 bis 5,75; Soda (98–100%) 6,75–7,50; Wasserstoffsulfoxid (30%) 145–152; Weinsäure 121–127; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44–46.

Oesterreich (Wien), 12. Mai 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 77 schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 70,50; Alaun (in Stücken) 30; Ameisensäure (85%) 139; Antichlor (krist.) 3,55 \$; Bittersalz 1,65 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 160; Bleiweiß (chem. rein) 165; Borax (krist.) 98; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41%) —; Chlorbarium (krist. 96–98) 4 \$; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) —; chlor-saures Natron —; Chromalaun (inländ.) 58; Chromkali (krist.) 140; Chrom-

natron 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 235; Glaubersalz (krist.) 13,50; Glycerin (28% B, chem. rein) 285; Glycerin (techn.) 226; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 260; Kupfervitriol 93; Milchsäure (techn., 50% vol.) —; Mennige 157; Naphthalin (Schuppen, weiß) 58; Natriumbicarbonat (B) —; Natriumsulfat (techn.) 42; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 110; Pottasche (96–98) 64,50 schw. Fr.; Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiak-geist (0,910) 56; Salmiak 90; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 62; Schwefel-säure (66% B) 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 30; Soda (krist.) 16,50; Terpentintöl (inländ.) 235; Terpentintöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) —.

Tschechoslowakei (Prag), 14. Mai 1925. Preise in öKr. per kg. Aceton (franko slow. Fabrik) 16; Aetznatron (128%, imp.) 3,60; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 4,90; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,80; Benzoesäure 35; benzoisches Natrium 33; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 6,90; Bleimennige (inländ.) 8,50; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110–115%) 1,90; chlor-saures Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 11,—; Chromatron 9,75; Eisen-vitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp.) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 5,—; Natrium-bicarbonat (B) 3,10; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (98–100%) 4,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 31,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,60; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 21,—; Terpentintöl (franz.) 11,75; Terpentintöl (russ.) 7,—.

Versammlungskalender.

26. Mai: Chemische Fabrik & Farbwerte Dr. Koll & Spitz A.-G., Köln-Mülheim, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale des Barmer Bank-Vereins, Köln a. Rh.
Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-A.-G., Chemische Fabriken, Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Industrieklub zu Düsseldorf, Elberfelder Str. 6.
„Efeka-Neopharm“ A.-G., Hannover, 3. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen des Rechtsanwalts und Notars Dr. Langkopf, Hannover, Prinzenstr. 1a.
P. Beiersdorf & Co. A.-G., Hamburg, G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75.
27. „ A.-G. für Stickstoffdünger Knapsack, Bez. Köln a. Rh., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Farbwerte vorm. Meister Lucius & Brüning, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 27.
Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg b. Biebrich a. Rh., 30. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen zu Amöneburg b. Biebrich a. Rh.
Continental-Asphalt-A.-G., Hannover, ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaale d. Hannoverschen Bank, Hannover, Georgsplatz 20.
Chemische Industrie A.-G. in Biberach a. d. Riß, ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Bureau des Herrn Notars Dr. Henßler, Stuttgart, Kanzleistr. 22 II.
Deutsche Südschleppschiff A.-G., Bremen, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale der Darmstädter & Nationalbank K. a. A., Bremen, U. L. Frauenkirchhof 4.
28. „ Chemikalien-Großhandel Akt.-Ges., Königsberg i. Pr., ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Vorstandszimmer der Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
A.-G. der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, Stettin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause Stettin, Viktoriaplatz 8 I.
30. „ Lackfabrik Forrer A.-G., Mannheim G.-V., vorm. 11 Uhr, im Bureau des Notariats IV, Mannheim A. 1. 4.
3. Juni: Uvachrom A.-G. für Farbenphotografie, München, Rauchstraße 12, 3. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaale des Notariats V, München, Karlsplatz 10.
A.-G. Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover, ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, Hannover, Bankhaus Ephraim Meyer & Sohn, Luisenstr. 9.
4. „ Herold A.-G., Fabrik chemischer Präparate, Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Str. 76.
Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul, 26. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Dresdner Bank in Dresden.
5. „ Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Dresden, ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in der Dresdner Bank, Dresden, Johannstr. 3.
„Pharmagans“ Pharmaceutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans A.-G., Oberursel (Taunus), ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Frankfurt a. M., in den Räumen der Direktion der Disconto-Gesellschaft Filiale Frankfurt, Frankfurt a. M.
Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh., 52. ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Geschäftshaus zu Ludwigshafen a. Rh.
6. „ Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen b. Köln a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Fabrikasino der Gesellschaft zu Leverkusen.
Orbis-Werke A.-G. chem.-pharm. Fabriken, Braunschweig, 3. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Parkhotel, Braunschweig.
7. „ „Wepag“ Westdeutsche Parfumerie- und Seifen-Industrie Akt.-Ges. in Dortmund, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, Dortmund, im Saale des Hotels Lindenhof, Eingang Burgwall.
8. „ Kalle & Co. A.-G., Biebrich a. Rh., 21. ordentl. G.-V., vorm. 9½ Uhr, Höchst a. M., im Verwaltungsgebäude der Firma Farbwerte vorm. Meister Lucius & Brüning.
Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen a. Niederrhein, 36. ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Bankhause J. H. Stein, Köln a. Rhein.
Farbwerte vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Höchst a. M.
Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin, 52. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hauptkontor der Gesellschaft, Berlin SO 36, Jordanstr. 1.
Chemische Fabrik Griesheim Elektron, Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause, Frankfurt a. M., Gut-leutstraße 31.
Asta-Werke A.-G. Chemische Fabrik, Brackwede, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Ueberseeischen Industrie-u. Handelsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35, Am Karlsbad 10. (1271)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 5.	13. 5.	Aktien	20. 5.	13. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	125,—	128,—	Höchst Farbw.	125,20	128 3/8
Bad. Anilin . . .	135,—	137 5/8	Jeserich Asphalt .	84,50	85,50
Byk-Guldenw. . .	1,75	1 7/8	C. A. F. Kahlbaum .	26,75	27,50
Chem. F. Buckau .	—	—	Köln-Rottweil . .	111,10	113 1/8
„ Griesheim . . .	127,75	127 5/8	Linde's Eismasch. .	125,—	124,25
„ Grünau . . .	67,75	67,—	Nitritfabrik . . .	58,—	60,—
„ v. Heyden . . .	68,50	68,—	Oberschl. Koksw. .	96,50	99 5/8
„ Milch & Co. . .	9,40	9,40	Rasquin, Farbw. .	70,50	72,—
„ Weiler . . .	—	127,—	Rh. W. Sprengst. .	77,—	79,25
„ Gelsenk. . .	76,—	79,—	J. D. Riedel . . .	73,—	74,75
„ W. Albert . . .	119,—	118,—	Rungwerke . . .	74,—	76,—
„ Concordia . . .	85,—	34,50	Rütgerswerke . . .	85,—	14,25
Dynamit Nobel . .	98 1/8	102,—	H. Scheidemandel .	16 1/8	17,25
Egestorff, Salzw. .	87,—	86,—	Schering, Chem. . .	120,—	33,50
Elberf. Farbenf. .	125,10	128,40	Sprengst. Carb. . .	39,—	35,—
Fahlberg List . .	66,25	66,75	Staßfurter Chem. .	21,90	23,90
Th. Goldschmidt .	97,50	103,—	Thür. Bleiweißf. .	75,—	80,—
Harkort Bergw. . .	105,75	103,50	Union Chem. Fabr. .	17 1/8	17,25
Heine & Co. . . .	67,—	67,—	Ver. chem. Wk. Chl.	8,50	8 5/8
			„ Glanzstoff F. . .	318,—	322,—

Devisen	14. 5.	15. 5.	16. 5.	18. 5.	19. 5.	20. 5.
Holland . . .	168,88	168,90	168,90	168,90	168,90	168,90
Schweden . . .	112,29	112,32	112,35	112,32	112,32	112,34
Italien . . .	17,22	17,195	17,14	17,13	17,025	16,99
England . . .	20,383	20,388	20,388	20,390	20,396	20,404
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	21,93	21,91	21,855	21,785	21,725	21,60
Schweiz . . .	81,29	81,29	81,29	81,29	81,265	81,23
Spanien . . .	60,95	60,82	60,75	60,73	60,85	60,92

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	20. 5.	13. 5.
Elektrolytkupfer	129,25	129,50
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	68–69	69–70
Zink, umgeschmolzen	62–63	62–63
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	235–240	235–245
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	350–355	347–352
Antimon-Regulus	117–119	115–118
Silber in Barren per 1 kg	93 1/2–94 1/2	93 1/4–94 3/4

(1281)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der siebenten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 6. JUNI 1925

Nr. 23

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 3. Juni 1925.

Als vor einem Monat die amtlichen Zahlen über den deutschen Außenhandel im März veröffentlicht wurden, die einen Rückgang des Einfuhrüberschusses um mehr als 100 Millionen Mark zeigten, erweckte die Regelmäßigkeit in der Verbesserung der Außenhandelsbilanz in den drei ersten Monaten des Jahres die Hoffnung auf eine in der Entwicklung begriffene Gesundung unseres Außenhandels. Diese Hoffnung wurde dadurch bestärkt, daß die Wareneinfuhr im März gegenüber dem Vormonat um 34 Millionen Mark zurückgegangen war, während gleichzeitig die Ausfuhr um 79 Millionen stieg. Die jetzt vorliegende Außenhandelsstatistik für den Monat April erbringt leider den Beweis, daß von einer fortschreitenden Gesundung unserer Handelsbilanz nicht die Rede sein kann. Ihre Passivität hat sich vielmehr verschlechtert, sie beträgt 337 Millionen gegen 328 Millionen im Vormonat. Zwar hat die reine Wareneinfuhr im April gegenüber dem März eine Abnahme von rund 30 Millionen erfahren, aber gleichzeitig ist die reine Warenausfuhr ebenfalls um rund 38 Millionen zurückgegangen. Von diesem Rückgang entfallen auf Fertigwaren 21,7 Millionen Mark; leider findet sich unter den Ausfuhrindustrien, die einen Exportrückgang zu verzeichnen haben, auch die chemische Industrie. Insgesamt beläuft sich der Einfuhrüberschuß in den ersten 4 Monaten 1925 auf 1832 Millionen Mark. Legt man für die Schätzung des Jahresergebnisses nur die beiden letzten, relativ günstigen Monate zugrunde, dann würde sich für das laufende Jahr eine Passivität unserer Handelsbilanz von rund 4 Milliarden ergeben, gegenüber 23½ Milliarden im Vorjahre. Was eine solche Entwicklung für unsere Währung und für unsere Leistungsfähigkeit zu Reparationszahlungen bedeuten würde, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Von den verschiedenen Mitteln, die für die Besserung unserer Handelsbilanz in Betracht kommen, verspricht der Abschluß günstiger Handelsverträge zweifellos die besten Aussichten. Das beweist die Entwicklung unserer Exportzahlen im Verkehr mit denjenigen Ländern, mit denen wir in normalen Handelsvertragsbeziehungen stehen. Um weitere Verträge abzuschließen, die uns die Wiedergewinnung früherer Auslandsmärkte ermöglichen, bedarf es der schleunigen Verabschiedung der Zolltarifnovelle, die in den nächsten Tagen dem Reichstag zugehen wird. Aber schon beginnt der Sturm auf gegen die angebliche Schutzzollpolitik der Reichsregierung. Mit dem Schlagwort des „Zollwuchers“ sucht man die kritiklosen Massen des Volkes einzulangen, um parteipolitische Geschäfte zu machen. Und diese Verhetzung geht gerade von den Kreisen aus, welche die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten behaupten, deren Erwerbsmöglichkeiten mit einer Aufrechterhaltung der heimischen Produktion durch einen mäßigen Zollschatz auf das engste verbunden sind. Dabei wird grundsätzlich verschwiegen, daß das vorgeschlagene Zollniveau für den Abschluß von Handelsverträgen unerläßlich ist, um durch Ermäßigungen Konzessionen seitens unserer Kontrahenten durchzusetzen. Nach Abschluß einer Reihe von Handelsverträgen wird mithin der durch die Novelle abgeänderte Zolltarif schon ein wesentlich anderes Bild zeigen.

Die seit dem Kriege in der ganzen Welt zum Prinzip erhobene protektionistische Zollpolitik ist einstweilen noch nicht zum Stillstand gekommen. Polen hat soeben vollkommen überraschend eine sehr beträchtliche Anzahl von Positionen seines Zolltarifs in einem Grade erhöht, der für verschiedene Industriezweige vollkommen prohibitiv wirkt. In der Tschechoslowakei steht als Vorläufer einer allgemeinen Zolltarifrevision eine Reihe von Tarifierhöhungen bevor, an denen gerade die chemische Industrie in besonderem Maße beteiligt sein wird. Der neue schweizerische autonome Tarif hat einen ausgesprochen hochschutzzöllnerischen Charakter. Und das freihändlerische England ist im Begriff, mit seinem bisherigen System vollkommen zu brechen. Und in solchen Zeiten verlangen Ideologen und Utopisten, daß das verarmte, auf eine hohe Aktivität seiner Handelsbilanz angewiesene Deutschland auf einen angemessenen Zollschatz verzichtet, um „dem Freihandel der Welt die Wege zu ebnen!“

Nachdem in der Frage des deutsch-spanischen Handelsvertrages im Reichstag die Vernunft über die Parteiinteressen gesiegt hat, darf man hoffen, daß auch die Zolltarifnovelle bald zur Verabschiedung gelangen wird. Eine objektive Prüfung ihrer Zollsätze muß zu dem Ergebnis führen, daß jede weitere Ermäßigung uns der Machtmittel berauben würde, der wir zur Durchführung von Handelsvertragsverhandlungen unbedingt bedürfen.

In den Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich erwartet man etwa für die Mitte des laufenden Monats eine Verständigung über den Abschluß des Provisoriums. Seit Wochen ist als Vertreter der chemischen Industrie der Geschäftsführer des Vereins z. W., Herr Dr. Ungewitter, in Paris tätig, um in ständigen Verhandlungen mit Vertretern der französischen chemischen Industrie und den beiden Delegationen eine Gestaltung der vielerörterten Listen herbeizuführen, die den berechtigten Forderungen der deutschen chemischen Industrie entspricht. Die Verhandlungen gestalten sich dadurch so schwierig, daß es sich nicht nur um die Herabminderung der Diskriminierungen auf ein erträgliches Maß, sondern auch um eine Ermäßigung der zum Teil enorm hohen Zollsätze der noch nicht erledigten französischen Zolltarifnovelle handelt. Diese letztere Forderung ist um so berechtigter, weil bekanntlich Frankreich von uns Zollbindungen und Zollerhöhungen in beträchtlichem Umfang fordert. Was würde der deutschen chemischen Industrie eine weitgehende Gewährung des französischen Minimaltarifs und der Meistbegünstigung nutzen, wenn die Zollsätze des Minimaltarifs jede Konkurrenzfähigkeit deutscher Waren in Frankreich ausschließen?

In den Verhandlungen mit anderen Staaten ist ein Fortschritt nicht zu verzeichnen. Belgien und Italien warten auf die Verabschiedung der deutschen Zolltarifnovelle, die Erörterungen mit Polen über die Regelung der handelspolitischen Beziehungen befinden sich einstweilen noch in dem Stadium der Vorbereitung. Daß dabei die soeben in Kraft gesetzten neuen Zollerhöhungen nicht fördernd für das Zustandekommen eines Vertrages wirken werden, ist selbstverständlich. Bl.

(1379)

Die Begründung zu den Zollsätzen der chemischen Industrie.

Nachfolgend bringen wir aus dem Entwurf des Gesetzes über Zolländerungen die den Zollsätzen für die chemische Industrie beigegebene Begründung zum Abdruck:

Zu Nr. 88. Holzkohlen usw. Bei der ständig abnehmenden Nachfrage nach Holzkohle und bei der starken Entwicklung des ausländischen Wettbewerbs in den letzten zehn Jahren wird ein Zoll von 1 Reichsmark als Ausgleich vor allem gegenüber den Ländern mit wesentlich billigeren Holzpreisen für notwendig gehalten.

Zu Nr. 89. Holzmehl und Holzwohle. In Holzmehl und Holzwohle sind die holzreichen Länder, insbesondere Norwegen, Schweden, Finnland, Polen, Tschechoslowakei und Oesterreich die Hauptwettbewerber. Ihre Ueberlegenheit beruht auf ihrem Holzreichtum und den infolgedessen billigeren Holzpreisen. Diese wirken sich bei einem Erzeugnis, an dessen Gesteungskosten das Holz mit über 50 % beteiligt ist, besonders scharf aus.

Der Vorkriegspreis betrug im Durchschnitt 5 Mark für den Doppelzentner, so daß der Zoll von 0,40 Mk. eine Zollbelastung von etwa 8 % des Wertes ausmachte. Der gegenwärtige deutsche Preis beträgt 9 bis 10 Reichsmark, während der Auslandspreis sich durchschnittlich um 25 % niedriger stellt.

Mit Rücksicht darauf, daß Holzwohle zur Verpackung von Nahrungsmitteln und Industriewaren aller Art und Holzmehl in der Hauptsache für die Herstellung von Linoleum und Steinholz sowie für die Bereitung von Sprengmitteln in Bergwerken verwendet wird, daß mithin wichtige Verbraucherinteressen zu berücksichtigen sind, und daß beide Waren eine große handelspolitische Bedeutung haben, wird eine Erhöhung des Zolls auf 1,20 Reichsmark, einen für die heimische Industrie ausreichenden und mit den Bedürfnissen der Verbraucherschaft zu vereinbarenden Satz vorgeschlagen, obwohl die Industrie einen erheblich höheren Zollsatz beansprucht.

Zu 166 und 167. Fette Öle. Die deutsche Oelindustrie hatte sich in der Vorkriegszeit in hervorragender Weise entwickelt; sie war zu einer bedeutenden Ausfuhrindustrie geworden. Dies zeigt nachstehende Gegenüberstellung:

J a h r	Einfuhrüberschuß an Oelfrüchten und Oelsämereien Tonnen	Einfuhr von pflanzlichen Ölen und Fetten Tonnen	Ausfuhr von pflanzlichen Ölen und Fetten Tonnen
1907	986 795	118 775,5	41 630,6
1913	1 733 684	80 638,2	134 437,8

Mit einem Verbrauche von rund 1,8 Millionen Tonnen Oelfrüchten und Oelsämereien stand die deutsche Oelindustrie in Europa an erster Stelle. Die englische Industrie hatte eine Rohstoffeinfuhr von rund 1,5 Millionen, die belgische Industrie von 512 000, die holländische Industrie von 315 000, die dänische Industrie von 112 000 Tonnen.

Ein Vergleich der Ein- und Ausfuhrzahlen der Jahre 1913 und 1924 ergibt folgendes Bild:

J a h r	Einfuhrüberschuß an Oelfrüchten und Oelsämereien Tonnen	Einfuhr von pflanzlichen Ölen und Fetten Tonnen	Ausfuhr von pflanzlichen Ölen und Fetten Tonnen
1913	1 733 684	80 638	134 438
1924	736 319	96 132	15 828

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Hauptmenge der Einfuhr im Jahre 1913 auf solche Öle entfiel, die — wie Baumwollsaamenöl, Palmöl — in Deutschland nicht oder nicht in genügendem Maße hergestellt werden können, während in der Nachkriegszeit solche fetten Öle in größerem Umfang eingeführt worden sind, die nach Maßgabe der vorhandenen Anlagen in Deutschland selbst hätten hergestellt werden können.

Der Anteil der deutschen Oelindustrie an der Deckung des Inlandsbedarfs ist, wie die obigen statistischen Angaben zeigen, ganz erheblich zurückgegangen, obwohl die Leistungsfähigkeit der deutschen Oelindustrie weit größer ist als der deutsche Bedarf. Diese ungünstige Entwicklung ist darauf zurückzuführen, daß die deutsche Oelindustrie im Vergleich zur ausländischen mit bedeutend höheren Produktionskosten arbeitet — schon deshalb, weil sie ihre Betriebsanlagen nur zu einem Drittel bis zur Hälfte ausnutzen kann. Dadurch ist ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Jener Unterschied muß durch einen entsprechenden Zollsatz ausgeglichen werden. Auf andere Weise wird sich eine Steigerung und damit eine Verbilligung der deutschen Oelerzeugung nicht erreichen lassen.

Gegen einen Zollsatz für die Oelindustrie ist von den verschiedenen Seiten das Bedenken erhoben worden, daß hierdurch der deutschen Oelindustrie eine Art Monopolstellung eingeräumt werden würde, die sie zur vollen Ausnutzung des Zolles und damit zu einer Steigerung der Oelpreise veranlassen würde. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß sie vor dem Kriege trotz der damals geltenden Zölle infolge der großen Zahl und der den Bedarf weit übersteigenden Leistungsfähigkeit der deutschen Fabriken die Zollspanne nur zu einem Teil ausgenutzt hat. Wenn ausreichende Zölle wieder eingeführt werden, so würde zwar die ausländische Konkurrenz herabgemindert werden, die dann einsetzende Inlandskonkurrenz aber eine volle Ausnutzung der Schutzspanne durch die Industrie verhindern.

Die weiterverarbeitenden Industrien haben ferner eingewendet, daß ihre Fertigerzeugnisse durch die Wiedereinführung eines Zollsatzes für fette Öle und die dadurch bewirkte Steigerung der Oelpreise wesentlich verteuert und dadurch im Inland und auf dem Auslandsmarkte konkurrenzunfähig werden würden. Es ist zuzugeben, daß die weiterverarbeitenden Industrien, insbesondere die auf Ausfuhr angewiesenen, ein Interesse daran haben, ihren Rohstoff möglichst billig zu bekommen. Es ist auch richtig, daß infolge der Belastung durch die Oelzölle eine starke Zunahme der Ausfuhr von Fertigfabrikaten der weiterverarbeitenden Industrien verhindert wurde, während die Ausfuhr der Halberzeugnisse — nämlich der Öle — stark zunahm. Aus diesen Gründen wird für die wichtigsten, für industrielle Zwecke in Frage kommenden Öle Zollfreiheit vorgeschlagen, sofern sie unter Ueberwachung der Verwendung zur Herstellung industrieller Erzeugnisse benutzt werden. Im übrigen wird aber die Auffassung vertreten, daß die Wiederherstellung eines Zollsatzes für die Oelindustrie notwendig ist, zumal da die Oelzölle von großer handelspolitischer Bedeutung sind.

Die Verhältnisse in der Vorkriegszeit lagen wie folgt: Für Raps und Rübsen (Nr. 13), um zwei wichtige Rohstoffe zu nennen, belief sich der allgemeine Zollsatz auf 5 Mark, der Vertragssatz auf 2 Mark. Für Raps- und Rübsöl in Fässern (Nr. 166) betrug der allgemeine Satz der Vorkriegszeit 12 Mk.; ein Vertragssatz bestand nicht. Raps und Rübsen ergeben eine Ausbeute von etwa 30 %, so daß zur Gewinnung eines Doppelzentners Raps- oder Rübsöl etwa $3\frac{1}{10}$ dieses Gewichtes an Rohstoffen gebraucht wird. Unter Zugrundelegung des Vertragssatzes von 2 Mark betrug die Schutzspanne für die Oelindustrie 5 Mark, so daß sich folgende Berechnung ergibt: $3 \times 2 + 0,20 \times 5 = 11,20$ Mk., abgerundet auf 12 Mark. Diese Schutzspanne ist in der Vorkriegszeit nicht voll ausgenutzt worden; sie erscheint unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse zu hoch. Da Oelfrüchte nach dem vorliegenden Entwurfe vorübergehend zollfrei bleiben sollen, wird für Raps- und Rübsöl der Nr. 166 ein allgemeiner Zollsatz von 4 Reichsmark für ausreichend erachtet. Dementsprechend sind in dem Entwurf auch die übrigen Oelzölle der Nr. 166 bemessen, und zwar für Leinöl auf 3 Reichsmark, für Bucheckern-, Erdnuß-, Mohn-, Niger-, Sesam- und Sonnenblumenöl auf 4 Reichsmark, für Lavat- und Sulfuröl auf 2 Reichsmark, für Baumwollsaamenöl auf 4 Reichsmark, für Rizinusöl auf 9 Reichsmark und für anderes fettes Oel auf 4 Reichsmark.

Eine besondere Stellung nimmt das Baumöl und das Sojabohnenöl ein. Mit Rücksicht auf die außerordentliche handelspolitische Bedeutung dieser Öle wird für Baumöl der Nr. 166, das zudem als Luxuserzeugnis anzusehen ist und durch deutsche Öle ersetzt werden kann, die Wiedereinführung des früheren allgemeinen Zollsatzes von 10 Mark und für Sojabohnenöl (Nr. 166), das früher als „anderes fettes Oel“ dem allgemeinen Zollsatz von 10 Mark unterlag, ein solcher von 7,50 Reichsmark vorgeschlagen.

Aus den bereits erwähnten Gründen wird ferner vorgeschlagen, durch Anmerkungen zu der Nr. 166 die für technische Zwecke zur Verwendung gelangenden Öle unter der Voraussetzung zollfrei zu lassen, daß sie amtlich ungenießbar gemacht werden.

Bei der Nr. 167 — fette Öle in anderen Behältnissen (als Fässern) — sollen nach dem Entwurfe die allgemeinen Vorkriegszollsätze wieder eingeführt werden.

Zu Nr. 177. Stärkezucker, Fruchtzucker usw. Eine Aenderung des allgemeinen Zollsatzes für Milchsucker (80 Reichsmark) ist nicht beabsichtigt. Für die übrigen Waren dieser Tarifnummer gilt wie für Verbrauchszucker der Nr. 176 der allgemeine Zollsatz von 40 Reichsmark. Dieser wird, wenn der Zoll für Verbrauchszucker, wie vorgeschlagen, auf 10 Reichsmark herabgesetzt wird, gleichfalls zu ermäßigen sein. Eine Ermäßigung auf 20 Reichsmark ist mit Rücksicht auf die Höhe des Zolles für Stärke tragbar.

Zu Nr. 190. Mineralwasser. Die Erhöhung des Zolles für Mineralwasser von 3 auf 5 Reichsmark erscheint mit Rücksicht auf die gesteigerten Produktionskosten der heimischen Industrie und aus handelspolitischen Gründen angezeigt.

Zu Nr. 225. Bimsstein, Schmirgel usw. Der Zollsatz für die in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen Aufmachungen für den Kleinverkauf eingehenden Schleife, Polier- und Putzmittel (Abs. 1) bleibt unverändert. Dagegen ist zum Schutz der in den letzten Jahren stärker entwickelten heimischen Industrie (insbesondere der Bimssteinindustrie) die Einführung eines niedrigen Zolles für die in anderer Verpackung sowie für die in Form von Ziegeln eingehenden Waren (Abs. 2) erwünscht.

Zu Nr. 227. Kalk, kohlensaurer usw. Während für rohen Kalkstein, für gelöschten gebrannten Kalk, für Kalkmörtel und für natürlichen phosphorsauren Kalk (Düngemittel) die bisherige Zollfreiheit bestehen bleibt, erfordern die Schutzmaßnahmen der wichtigsten Wettbewerbs- und Absatzländer die Einführung eines Zolles für gebrannten kohlensauren Kalk. Es erheben beispielsweise an Zoll für je einen Doppelzentner:

Frankreich 0,80 frs. nach dem Generaltarif und 0,20 frs. nach dem Minimaltarif,
Belgien 3,75 frs. nach dem Maximaltarif, nach dem Minimaltarif besteht Zollfreiheit,
Schweiz 1,20 Franken,
Polen 2,00 Zloty.

Unter Abwägung der Erzeuger- und Verbraucherbelange erscheint die Einführung eines mäßigen Zolles von 0,20 Reichsmark für gebrannten kohlensauren Kalk angemessen.

Aus ähnlichen Erwägungen rechtfertigt sich die Einführung eines Zolles von 0,50 Reichsmark für Magnesit, Dolomit, Witherit und Strontianit.

Zu Nr. 230. Portlandcement usw. Die an Deutschland angrenzenden Länder, die in erster Linie als Lieferanten und Bezieher in Betracht kommen, haben seit 1902 die Zollsätze für Cement zumeist wesentlich erhöht, meist um das Vierfache. Der Durchschnitt der ausländischen Zollsätze liegt über 1,50 Reichsmark, während der geltende deutsche Zoll 0,50 Reichsmark beträgt. Um die Wettbewerbsfähigkeit der stark entwickelten deutschen Cementindustrie zu erhalten, ist eine Erhöhung dieses Zolles geboten. Aus diesem Grunde, wie auch aus handelspolitischen Erwägungen wird ein Zollsatz von 1,50 Reichsmark in Vorschlag gebracht.

Zu Nr. 250. Stearinsäure usw. Unter diese Tarifnummer fallen in der Hauptsache Stearin und Paraffin.

Die deutsche Stearinindustrie ist gegenüber den sehr leistungsfähigen ausländischen Betrieben durch die höheren Inlandspreise für Knochenfett und Abfallfette vorbelastet. Der ausländische Wettbewerb tritt zudem auf dem deutschen Markt mit Kampfpreisen auf, so daß der geltende Zollsatz als ausreichend nicht angesehen werden kann. Der Stearinpreis beträgt im Durchschnitt 110 Reichsmark für 1 Doppelzentner, die Zollbelastung bei dem jetzigen Zollsatz von 10 Reichsmark also 9 % des Wertes. Die beantragte Erhöhung des geltenden Zollsatzes um 3 Reichsmark bringt die Zollbelastung auf 11,8 %.

Zum Schutze der deutschen Braunkohlenteerindustrie enthält der geltende Zolltarif für Paraffin einen Zoll von 10 Reichsmark für 1 Doppelzentner, weil die deutsche Industrie bei der Gewinnung von Paraffin aus Braunkohle mit höheren Gestehungskosten zu rechnen hat als die ausländische, insbesondere die amerikanische Paraffinindustrie, die das Paraffin bei der Verarbeitung von Erdöl als Nebenerzeugnis gewinnt. Es kommt nach hinzu, daß die deutsche Braunkohlenteerindustrie im Kriege ihre Anlagen zur Gewinnung von Paraffin sowie von Motoren-, Heiz- und Schmieröl unter großem Kostenaufwand stark erweitert hat und jetzt für ihre technische Umstellung und die Anpassung an die veränderten Verhältnisse eines verstärkten Schutzes gegenüber der ausländischen Erdölindustrie bedarf. Bei der großen Bedeutung, die die weitere Entwicklung der Braunkohlenteerindustrie für das deutsche Wirtschaftsleben besitzt, ist eine Erhöhung des geltenden Zollsatzes um 3 Reichsmark vorgesehen; den sehr viel weitergehenden Anträgen der Industrie konnte nicht Folge gegeben werden, da dem die Interessen der Verbraucher entgegenstehen. Die nach Hundertteilen berechnete Belastung des Paraffins durch den vorgeschlagenen Zollsatz ist infolge der inzwischen eingetretenen Wertsteigerung geringer als die Belastung mit dem geltenden Zollsatz in der Vorkriegszeit.

Zu Nr. 251. Weichparaffin. Weichparaffin ist im Zollsatz dem Hartparaffin gleichzustellen.

Zu Nr. 252. Lichte aller Art usw. Der Bedarf Deutschlands an Kerzen aller Art wird durch die inländische

Erzeugung vollauf gedeckt. Die in Aussicht genommene Zoll-erhöhung entspricht der für Paraffin.

Zu Nr. 257. Glycerin. Die Zollfreiheit für rohes Glycerin wird im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Industrien beibehalten. Der in Aussicht genommene Zoll für reines Glycerin dient dem berechtigten Interesse der Reinigungsanstalten. Die Zollbelastung beträgt für Reinglycerin mit einem Glycingehalt von 86 Hundertteilen (Wert von 1 Doppelzentner etwa 137 Reichsmark) 3,6 % des Wertes, bei Reinglycerin mit einem Glycingehalt von 98 Hundertteilen (Wert von 1 dz etwa 152 Reichsmark) 3,2 % des Wertes.

Zu Nr. 266. Alkalimetalle. Zur Gewinnung von Alkalimetallen, für die ein Zollsatz von 15 Reichsmark = 7 bis 8 % des Wertes an Stelle der bisherigen Zollfreiheit vorgesehen ist, wird vorwiegend elektrische Kraft gebraucht, die dem Auslande in seinen Wasserkraften billiger zur Verfügung steht als der deutschen Industrie. Als Verbraucherin kommt fast ausschließlich die chemische Industrie selbst in Betracht.

Zu Nr. 269. Phosphor. Für Phosphor liegen die Verhältnisse ähnlich wie für die Metalle der Tarifnummer 266. Es kommt hinzu, daß vor allem in England, Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika neue Industrien entstanden sind, die für ihre Erzeugnisse Absatz im Auslande suchen und im eigenen Lande durch hohe Zölle geschützt sind. An Stelle der bisherigen Zollfreiheit wird daher ein Zollsatz von 10 Reichsmark = 4 % des Wertes für notwendig gehalten.

Zu Nr. 272. Salzsäure. Salzsäure war bisher zollfrei. Deutschland hat großen Ueberschuß an Salzsäure, da die Herstellung von schwefelsaurem Natrium, bei der Salzsäure anfällt, sehr bedeutend ist. Das gleiche ist in Belgien und in der Tschechoslowakei der Fall, die wegen der frachtl-ich günstigen Lage ihre Ueberschußmengen auf den deutschen Markt werfen können, während sie ihre eigene Industrie durch Zölle schützen. In Belgien ist Salzsäure bei der Einfuhr aus Deutschland mit einem Zoll von 4,50 frs., in der Tschechoslowakei mit einem Zoll von 19,20 öKr. für je 1 Doppelzentner belastet. Im Verhältnis zu diesen Sätzen muß der vorgeschlagene Zollsatz von 0,50 Reichsmark als mäßig bezeichnet werden.

Zu Nr. 273. Schwefelsäure usw. Der inländische Bedarf an Schwefelsäure hat bisher trotz der großen Inlands-erzeugung von den deutschen Werken nicht voll gedeckt werden können, obwohl nach dem Verlust von Oberschlesien die deutsch gebliebenen Werke ihre Leistungsfähigkeit stark erhöht haben. Es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß Belgien als wichtigstes Wettbewerbsland ebenso wie Polnisch-Oberschlesien diese Säure bei der Verarbeitung eigener Zinkerze als Nebenerzeugnis gewinnt und daher mit geringeren Gestehungskosten zu rechnen hat als die deutschen, fast ausschließlich ausländischen Schwefelkies verarbeitenden Schwefelsäurewerke. Die Einführung eines Zollsatzes von 0,50 Reichsmark erscheint unter diesen Umständen den angezeig.

Zu Nr. 275. Borsäure und Borax. In der Borsäureindustrie besteht, soweit es sich dabei um die Verarbeitung von Borkalk handelt, ebenso wie vor dem Kriege eine weitgehende internationale Verständigung, durch die auch die Preise einheitlich geregelt werden. Zur Erhaltung der deutschen Erzeugung, die infolge der deutschen Absatz-schwierigkeiten im In- und Auslande auf etwa ein Drittel der Vorkriegserzeugung zurückgegangen ist, und zum Schutze gegen die unter günstigeren Bedingungen arbeitende, Borax aus Ablagerungen von Seen gewinnende nordamerikanische Industrie, mit der derartige Verträge nicht bestehen, wird ein Zollsatz von 5 Reichsmark an Stelle der bisherigen Zollfreiheit für notwendig gehalten. Dieser Zollsatz entspricht etwa 10 % des Wertes bei Borax und 6 % des Wertes bei Borsäure. Nachdem sich die meisten Länder durch hohe, größtenteils zwischen 15 und 45 % des Wertes liegende Zölle abgesgeschlossen haben, kann für die deutsche Boraxindustrie auf einen mäßigen Zollschutz nicht verzichtet werden.

Zu Nr. 276 und 278. Oxalsäure, Milchsäure usw. In der Herstellung von Oxalsäure und Milchsäure hat die deutsche Industrie ihre führende Stellung auf dem Weltmarkt, die sie vor dem Kriege innehatte, infolge der Entwicklung des Auslandswettbewerbes in den Nachbarländern sowie in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika verloren. Diesen veränderten Verhältnissen tragen die vorgesehnen Zölle Rechnung. Dabei ist bei der Milchsäure noch besonders in Betracht zu ziehen, daß dem Auslande genügende Mengen eigenen Rohmaterials zu billigen Preisen zur Verfügung stehen, während die deutsche Milchsäureindustrie nach

Verlust unserer landwirtschaftlichen Gebiete im Osten überwiegend auf ausländisches Rohmaterial angewiesen ist.

Zu Nr. 279 und 311. Weinsäure, Citronensäure, Weinstein. Die Zölle für Weinsäure, Citronensäure und Weinstein sind in erster Linie ein Ausgleich dafür, daß die deutsche Industrie ihre Rohstoffe aus dem Ausland beziehen muß und deshalb mit höheren Gestehungskosten zu rechnen hat als z. B. die Industrie von Frankreich und Italien. Letzteres belegt überdies den Rohstoff mit einem Ausfuhrzoll. Die deutsche Ausfuhr war vor dem Kriege in beiden Erzeugnissen groß. Inzwischen haben die ausländischen Betriebe während der Absperrung Deutschlands vom Weltmarkt ihre Leistungsfähigkeit so erhöht, daß sie auch auf dem deutschen Markt eine Gefahr bilden. Aus diesen und aus handelspolitischen Gründen sind die vorgesehenen Zoll-erhöhungen erforderlich.

Zu Nr. 283. Chlorbarium. Die bisherige Zollfreiheit für Chlorbarium kann gegenüber dem in den letzten 10 Jahren stark entwickelten Auslandswettbewerb in Frankreich, England und vor allem in der Tschechoslowakei, deren Industrie durch einen Zoll von 240 ökr. geschützt ist, nicht länger aufrechterhalten werden. Da die deutsche Erzeugung den Inlandsbedarf bei weitem übersteigt und der Absatz nach dem Auslande durch die hohen Zollmauern des Auslandes außerordentlich erschwert ist, hat die Industrie von sich aus großes Interesse daran, den Inlandsabsatz durch Niedrighaltung der Preise zu heben. Der vorgeschlagene Zollsatz dürfte daher nicht zu einer Belastung der inländischen Verbraucher führen.

Zu Nr. 284. Jodkalium usw. Der Zollsatz für Jodsalze in Höhe von 100 Reichsmark entspricht etwa 3 % des Wertes. Auf die Einfuhr von Jod als Rohstoff ist Deutschland angewiesen. Jodsalze werden dagegen in ausreichenden Mengen im Inland hergestellt.

Zu Nr. 287, 288, 289. Soda, doppelkohlens. Natron, Aetznatron usw. Die Ein- und Ausfuhr von Soda, Aetznatron und Aetzkali hat starken Schwankungen unterlegen, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

		Ausfuhr	Einfuhr
1. Soda, calciniert	1913	699 934 dz	26 330 dz
	1922	25 541 dz	661 701 dz
	1924	149 654 dz	8 200 dz
2. Aetznatron	1913	130 300 dz	1 800 dz
	1922	13 085 dz	86 647 dz
	1924	17 103 dz	66 757 dz
3. Aetzkali	1913	441 125 dz	424 dz
	1922	280 216 dz	2 164 dz
	1924	217 803 dz	547 dz

In der Nachkriegszeit sind vorübergehend größere Mengen von Soda und Aetznatron eingeführt worden, weil die deutschen Werke nach Verlust einiger in den abgetretenen Gebieten gelegenen Betriebe der zum Teil stark erhöhten Nachfrage nicht entsprechen konnten. Die deutsche Soda-industrie hat sich jedoch, wie aus der Statistik hervorgeht, mit Erfolg bemüht, ihre Erzeugung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch für Aetznatron, bei dem in den ersten drei Monaten des Jahres 1925 einer Einfuhr von 1275 dz bereits wieder eine Ausfuhr von 14 086 dz gegenübersteht. Es ist anzunehmen, daß der Bedarf auch in Zukunft im Inland gedeckt werden kann, wenn die Entwicklung der Werke durch Unterbietungen aus dem Ausland nicht gestört wird. Eine Erhöhung der Zollsätze um rund 30 % erscheint hierzu notwendig.

Zu Nr. 292, 293, 317 C. Chlorkalk und Bleichlaugen, chlorsaures Kali und Natrium. Für Chlorkalk und Bleichlaugen (Tarifnummer 292), ist ein Zollsatz von 2 Reichsmark, für Wasserstoffsuperoxyd und Bariumsuperoxyd (Tarifnummer 292) ein Zollsatz von 10 Reichsmark, für chlorsaures Kali (Tarifnummer 293) ein Zollsatz von 4 Reichsmark und für chlorsaures Natrium (Tarifnummer 317 C) ein Zollsatz von 3 Reichsmark vorgesehen.

Das wichtigste der genannten Erzeugnisse ist Chlorkalk, wovon im Jahre 1913 364 732 dz vorwiegend nach Amerika und England ausgeführt und 11 126 dz — davon 82 % aus Frankreich — eingeführt worden sind. Auf die deutsche Industrie ist vor dem Kriege mit einer Erzeugung von etwa 100 000 t rund ein Drittel der Weltherstellung entfallen. Der Ausbau der Wasserkraft für elektrolytische Zwecke und vor allem die Verwendung von Chlor im Kriege haben in zahlreichen Ländern zu einer starken Entwicklung der Chlorindustrie geführt. Diese Industrie muß für ihr Erzeugnis, da die Verwendung von flüssigem Chlor beschränkt ist, hauptsächlich in Form von Chlorkalk Absatz suchen.

Die bisherige Gleichstellung der Superoxyde mit dem Chlorkalk ist wegen des weit höheren Wertes der ersteren aufgegeben worden.

Zu Nr. 297. Eisenvitriol usw. Eisenvitriol wird als Abfallprodukt in den Drahtziehereien der Walzwerke durch Aufarbeiten der gebrauchten Beizlaugen gewonnen. Die Werke sind zum Eindampfen der entstehenden Beizlauge behördlich verpflichtet, weil diese wegen ihres Säuregehaltes nicht in die Flüsse abgeleitet werden darf. Der inländische Absatzmarkt, der nur beschränkt aufnahmefähig ist, muß der Industrie unter diesen Umständen möglichst erhalten bleiben.

Für Zinkvitriol besteht ein Einfuhrbedürfnis nicht, da die deutsche Industrie den Bedarf voll decken kann.

Zu Nr. 299 und 305. Chrom-, Eisen- und Kupferalaun, chromsaures Natron usw. Von den Alauenen der Tarifnummer 299 ist der Chromalaun der wichtigste. Er wird ebenso wie die Chromate, die hauptsächlich in der Lederindustrie Verwendung finden, jetzt von dem Ausland in weit größeren Mengen auf den Markt gebracht als vor dem Kriege. Da die ausländischen Staaten, die über billigere Rohstoffe im eigenen Lande verfügen und ihre Industrie durch hohe Zölle geschützt haben, vielfach bedeutend unter ihren eigenen Inlandspreisen anbieten, besteht für die deutsche Industrie die Gefahr, daß sie nach Verlust eines großen Teiles ihres Auslandsabsatzes ohne einen mäßigen Zollschutz auch den deutschen Markt nicht wird behaupten können. An Stelle der bisherigen Zollfreiheit ist daher ein Zollsatz von 4 Reichsmark gleich etwa 7 bis 9 % des Wertes in Aussicht genommen.

Die Lederindustrie hat sich grundsätzlich gegen die Einführung eines Zolles für die von ihr gebrauchten Chemikalien gewendet; indessen wirkt sich die Zollbelastung der Materialien für die Chromgerbung im Preise des fertigen Leders nur in der Höhe von Bruchteilen eines Hundertteiles aus, so daß die Mehrbelastung, die im Interesse der Erhaltung dieser für die Lederindustrie wichtigen Betriebe erforderlich ist, tragbar erscheint.

Zu Nr. 300, 310, 324. Bleioxyd, Bleizucker, Bleiessig, Bleimennig, Bleiweiß. Vor dem Kriege war ein erheblicher Zollschutz für die Bleifarben und sonstigen chemischen Bleierzeugnisse nicht nötig, weil die Absatzverhältnisse auf dem Weltmarkt durch internationale Vereinbarungen, an denen unsere Industrie beteiligt war, geregelt waren. Zurzeit wirkt das Ausland, dessen Industrie sich während der Abschnürung Deutschlands vom Weltmarkt außerordentlich entwickelt hat, seine Erzeugnisse auf den deutschen Markt, und zwar zum Teil weit unter den Tagespreisen, weil es vermöge seiner Beherrschung der Bleimärkte die starken Schwankungen der Bleipreise zu seinen Gunsten ausnutzen kann.

Zu Nr. 306. Mangansaures Kali usw. Das nach Deutschland eingeführte Permanganat stammt größtenteils aus der Tschechoslowakei, die ihre eigene Industrie durch einen Zoll von 288 ökr. geschützt hat. In ähnlicher Weise haben sich auch die meisten anderen Länder gegen das deutsche Erzeugnis abgeschlossen. Die Zollfreiheit kann schon mit Rücksicht auf diesen Wettbewerb nicht beibehalten werden.

Zu Nr. 316. Siliciumcarbid usw. Die während des Krieges entstandene große deutsche Carbidindustrie, die das Mehrfache des deutschen Verbrauchs liefern könnte, braucht einen Ausgleich gegenüber den Ländern, die, wie Norwegen, die Schweiz und Jugoslawien, über billige Wasserkraften verfügen. Der bisherige Zollsatz von 4 Reichsmark würde hierzu nicht ausreichen.

Für Siliciumcarbid wird eine Zollerhöhung nicht für notwendig gehalten, weil Deutschland nicht unerhebliche Mengen einführen muß.

Zu Nr. 317. Anderweit nicht genannte Metallalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen. Diese bisher zollfreie Tarifnummer enthält neben wenigen wichtigen Produkten eine große Zahl chemischer Erzeugnisse, die im Laufe der letzten 20 Jahre wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben, und für die mit Rücksicht auf den erstarkten ausländischen Wettbewerb und besonders auch auf die Zollpolitik des Auslandes von der Industrie Zölle gefordert werden. Diesen Bestrebungen konnte jedoch, wie schon oben bemerkt wurde, im Rahmen des jetzigen Tarifschemas nur zum Teil entsprochen werden. Die Vorlage beschränkt sich darauf, die 20 wichtigsten Waren und Warengruppen, für welche die Notwendigkeit eines Zollschatzes anerkannt worden ist, unter Beibehaltung der Zollfreiheit für den verbleibenden Rest aus der Sammelnummer herauszuheben.

Die vorgesehenen Zollsätze betragen bei diesen Erzeugnissen größtenteils weniger als 10 % des Wertes.

Besonders sind zu erwähnen:

Nr. 317 E. Der Zollsatz für kohlen-sauren Baryt ist in das richtige Verhältnis zu dem des Chlorbariums gebracht worden.

Nr. 317 F. Chlorcalcium und Chlormagnesium fallen in sehr großen Mengen bei den verschiedensten chemisch-technischen Herstellungsverfahren, so vor allem in der Soda- und Kaliindustrie, an und können bei der sehr begrenzten Aufnahmefähigkeit Deutschlands nur schwer untergebracht werden. Es muß — zumal mit Rücksicht auf den Verlust der elsässischen Kaligebiete — Wert darauf gelegt werden, der deutschen Industrie den Inlandsmarkt zu erhalten. Eine Preissteigerung ist bei dem Ueberangebot an den genannten Salzen nicht zu befürchten, da die Verwertbarkeit außerordentlich beschränkt ist.

Nr. 317 J. Das wichtigste Zinnsalz ist das Chlorzinn. Seine Herstellung beruht zum großen Teil auf deutschen Patenten, die auf Grund des Versailler Vertrages jetzt auch anderen Ländern zur Verfügung stehen.

Nr. 317 M. Die deutsche Industrie kann den gesamten Inlandsbedarf an Salicylsäure decken und hat vor dem Kriege darüber hinaus noch große Mengen ausgeführt. Die beiden wichtigsten Absatzländer vor dem Kriege, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und England, haben sich eigene leistungsfähige Industrien geschaffen und kommen für die deutsche Ausfuhr kaum noch in Betracht. Sie selbst führen jetzt größere Mengen aus. Vor allem ist jedoch mit dem Wettbewerb der französischen Industrie zu rechnen, die staatlicherseits besonders gefördert wird; sie kann infolgedessen billiger liefern als die deutsche Industrie und ist außerdem gegen diese durch einen Zoll (maximal) von 480 frs. geschützt. Bei der Festsetzung des Zollsatzes in Höhe von 100 Reichsmark ist berücksichtigt worden, daß Salicylsäure zum weitaus größten Teil nicht unmittelbar in den Verkehr gelangt, sondern von der chemischen Industrie selbst zur Herstellung weiterer Erzeugnisse verwendet wird.

Nr. 317 N. Für den größten Tanninverbraucher, nämlich die Textilindustrie, bedeutet der in der Anmerkung vorgesehene geringe Zollsatz von 2 Reichsmark keine fühlbare Belastung. Zu anderen Zwecken wird größtenteils nur hochwertiges Tannin verwendet, so daß ein Zollsatz von 50 Reichsmark, der bei besseren Qualitäten etwa 10 % des Wertes entspricht, tragbar erscheint. Das wichtigste ausländische Erzeugnisland ist Frankreich, das maximal 1200 frs., minimal 300 frs. Zoll erhebt, während verschiedene andere Länder Tannin mit 15 % des Wertes belasten.

Nr. 317 O und 317 P. Bei Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 50 % und Chlorkohlenwasserstoffen handelt es sich um Erzeugnisse von Industrien, die erst in den letzten Jahren entstanden sind. Die Industrien beruhen im wesentlichen auf den deutschen Wasserkraften und brauchen, wie die Carbidindustrie, einen gewissen Zollsatz als Ausgleich gegenüber den mit billigeren Wasserkraften arbeitenden ausländischen Werten. Bei Ferrosilicium ist eine weitgehende Verständigung zwischen den Erzeugern und Verbrauchern erzielt. Bei Chlorkohlenwasserstoffen ist eine Benachteiligung der Verbraucher nicht zu erwarten, weil diese Erzeugnisse im Wettbewerb mit einer ganzen Anzahl anderer Lösungsmittel, namentlich mit Benzin, stehen und sich im Preise nach diesen richten müssen.

Zu Nr. 322 bis 336. Farben. Während für die Teerfarben die bestehende Zollfreiheit beibehalten werden soll, sind auf dem Gebiete der Erd- und Mineralfarben fast durchweg Zollerhöhungen vorgesehen. Mit der Herstellung dieser Farben befaßt sich eine Anzahl mittlerer und kleinerer Betriebe, die nicht, wie die wirtschaftlich stärkere Teerfarbenindustrie, auf einen wirksamen Zollsatz gegenüber den ausländischen Wettbewerbern verzichten können. In einer Reihe von Ländern, die früher zu den besten Absatzgebieten der deutschen Farbenindustrie gehörten, sind während des Krieges und in der Nachkriegszeit leistungsfähige eigene Industrien entstanden. Durch hohe und zum Teil abschließend wirkende Zölle gegen den deutschen Wettbewerb geschützt, würden diese nach Aufhebung unserer Einfuhrverbote für den deutschen Markt eine ernste Gefahr bilden, falls den veränderten Verhältnissen nicht durch die vorgeschlagenen Zollerhöhungen Rechnung getragen würde.

Zu Nr. 323. Ultramarin. Eine Verdoppelung des jetzigen Zollsatzes für Ultramarin ist vor allem aus dem Grunde notwendig, weil die hauptsächlichsten Wettbewerbsländer, Frankreich und Belgien sowie auch wichtige Absatzgebiete der Vorkriegszeit, z. B. Spanien, für Ultramarin hohe

Zölle haben. Es liegt im volkswirtschaftlichen Interesse, daß unserer Industrie der Inlandsmarkt erhalten wird.

Zu Nr. 328. Farbholzauszüge. Eine Erhöhung des Zolles für feste und flüssige Farbholzauszüge ist nach den Erfahrungen der Nachkriegszeit gegenüber dem starken Wettbewerb Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die sich über die Aufteilung der Weltmärkte geeinigt haben, zur Erhaltung der deutschen Industrie notwendig. Die drei genannten Länder liegen für die Rohstoffversorgung fruchtlich günstiger als Deutschland. England und Amerika verfügen außerdem in den Ursprungsländern des Rohstoffes, wie Jamaika und San Domingo, über eigene Extraktfabriken. Die Erhaltung einer lebensfähigen deutschen Industrie ist geboten.

Zu Nr. 329. Erdfarben. Die vorgeschlagene Erhöhung des Zollsatzes für andere Erdfarben als Kreide bezweckt, unsere Industrie von der starken französischen Einfuhr zu schützen, wobei vor allem gemahlener Ocker in Frage kommt.

Zu Nr. 330 bis 336. Ruß usw., Pigmentfarben, andere nicht zubereitete Farben, Papierdruckfarbe, Bleiweiß usw. Bei diesen Tarifnummern handelt es sich im allgemeinen um geringe Zollerhöhungen. Die in Aussicht genommenen Zölle liegen durchweg unter 10 % des Wertes und bleiben hinter denen der wichtigsten Wettbewerbsländer weit zurück.

Zu Nr. 354 und 355 Abs. 2. Künstliche Riechstoffe, wohlriechende Fette usw. Die Zollerhöhungen werden mit Rücksicht auf den ausgesprochenen Luxuscharakter der Parfümerieerzeugnisse vorgeschlagen.

Zu Nr. 361 und 362. Thomasphosphatmehl, Superphosphate. Die Superphosphatindustrie hat größtenteils teurere Frachten und zum Teil auch teurere Säurepreise als die ausländischen Wettbewerber zu tragen. Bei der verringerten Aufnahmefähigkeit des Inlandes und der fast völligen Unterbindung des Auslandsgeschäftes erscheint es erwünscht, der Industrie den Inlandsmarkt zu erhalten. Mit den Verbraucherinteressen ist der Zollsatz, der etwa 5 % des Wertes ausmacht, vereinbar. Der Zoll für Superphosphate und Thomasphosphatmehl ist auch aus handelspolitischen Gründen vorgesehen.

Zu Nr. 363, 364, 366, 370. Sprengstoffe usw. Die Sprengstoffindustrie ist durch den Vertrag von Versailles besonders schwer geschädigt worden; abgesehen von den Lasten, die ihr durch die auferlegten Verpflichtungen erwachsen sind, ist zu berücksichtigen, daß sich die ausländische Industrie im Kriege weit über den normalen Bedarf ihrer Länder hinaus entwickelt hat und Absatz auf dem Weltmarkt suchen muß. Die bisherigen Zollsätze waren im Verhältnis zu dem Wert der Erzeugnisse so gering, daß sie einen wirksamen Schutz nicht boten. Die vorgeschlagenen Zollsätze bleiben durchweg unter 10 % des Wertes.

Zu Nr. 378. Holzteer- und Torfteercreosot. Unsere Ausfuhr von Holzteercreosot, die vor dem Kriege beträchtlich war, ist durch die hohen Zölle der früheren Absatzländer außerordentlich erschwert worden. Die deutsche Industrie, die ihre Anlagen stark erweitert hat, braucht vor allem gegenüber Frankreich einen Schutz. Der vorgeschlagene Zollsatz von 70 Reichsmark beträgt etwa 15 % des Wertes.

Zu Nr. 380. Alkaloide usw. Chinaalkaloide und deren Verbindungen sowie Theobromin sollen wie bisher zollfrei bleiben. Für andere Alkaloide ist trotz wesentlich höherer Forderungen der Industrie ein Zollsatz von 1000 Reichsmark in Ansatz gebracht, der bei den an erster Stelle stehenden Morphinalkaloiden und bei Kodein etwa 2 % des Wertes beträgt. Diese geringe Zollbelastung erscheint auch vom Standpunkt der Verbraucher aus unbedenklich.

Zu Nr. 383. Boroform, Jodoform. Die an Stelle der bisherigen Zollfreiheit für Bromoform und Jodoform vorgesehenen Zollsätze von 50 Reichsmark und 200 Reichsmark sind zum Schutze unserer Industrie notwendig und entsprechen etwa 5 % des Wertes. Der Inlandsbedarf wird von unserer Industrie voll gedeckt.

Zu Nr. 388. Arzneiwaren. Eine Erhöhung des Zollsatzes für chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse trifft in erster Linie die minderwertigen Arzneiwaren, deren Fernhaltung schon deshalb erwünscht ist, weil in Deutschland ein Anmelde- oder Prüfungszwang wie in anderen Ländern nicht besteht. Einwandfreie, vollwertige Erzeugnisse werden durch den vorgeschlagenen Zoll nicht fühlbar belastet.

Die nicht zubereiteten chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse gingen bisher nach Tarifnummer 390 zollfrei ein. In der Vorkriegszeit war dies bei der geringen Bedeutung, welche die Einfuhr dieser Waren hatte, für die chemische

Industrie belanglos. Da jedoch bei dem jetzigen Stande der ausländischen Industrie mit einer stärkeren Einfuhr dieser Erzeugnisse gerechnet werden muß, so erscheint es notwendig, den sachlich nicht begründeten bisherigen Zustand zu ändern und für die nicht zubereiteten Arzneiwaren einen Zollschutz einzuführen, der im angemessenen Verhältnis zu dem Zollschutz für die zubereiteten steht.

Zu Nr. 394. Künstliche Seide. Bei Aufstellung des geltenden Zolltarifs befand sich die Kunstseidenherzeugung noch in den ersten Anfängen. Die Kunstseidenindustrie hat sich seitdem und insbesondere nach dem Kriege außerordentlich entwickelt. Während die Kunstseidenherzeugung der Welt im Jahre 1913 auf etwa 9—10 000 Tonnen geschätzt wurde, rechnet man für das Jahr 1925 mit einer Erzeugung von 60 bis 70 000 Tonnen. Die Erzeugung der Kunstseide hat damit die von Rohseide, die einschließlich des eigenen Bedarfs in China und Japan auf 40 bis 45 000 Tonnen durchschnittlich zu berechnen ist, überholt. Kunstseide, früher nur ein Ersatzmittel für Rohseide, ist ein selbständiger Textilrohstoff geworden, der ebenbürtig neben die übrigen Spinnfasern getreten ist. Die Verwendungsmöglichkeit der Kunstseide hat sich außerordentlich gesteigert. So kann als sicher angenommen werden, daß die Kunstseidenindustrie noch große Entwicklungsmöglichkeiten in sich trägt.

Besonders stark hat sich die Kunstseidenindustrie in Italien, England und Nordamerika entwickelt. Infolge ihrer Kapitalkraft sind diese ausländischen Industrien in ihrer Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie so weit überlegen, daß die zurzeit geltenden, wertmäßig nur wenig ins Gewicht fallenden Zölle dem Absatz auf dem deutschen Markt kein ernstliches Hindernis bieten. Die Erhaltung unserer Kunstseidenindustrie ist deshalb besonders wichtig, weil sie einen Textilrohstoff herstellt, der im Inlande gewonnen werden kann.

Die deutsche Kunstseidenherzeugung ist im allgemeinen imstande, den Inlandsbedarf zu befriedigen. Ein Einfuhrbedarf liegt nur für besonders wertvolle Arten vor.

Der jetzige Zollschutz beträgt etwa 2½ % des Wertes. Der vorgeschlagene Zollsatz von 100 Reichsmark für einen Doppelzentner bedeutet eine etwa 7%ige Belastung der eingeführten Kunstseide. Da nur hochwertige Kunstseide benötigt wird und bei dieser die Zollbelastung weit unter 7 % liegt, ist der vorgeschlagene Zoll für die weiterverarbeitende Industrie durchaus tragbar. Bei der Bemessung des Zolls sind auch handelspolitische Gründe berücksichtigt worden. Alle Auslandsstaaten, in denen eine Kunstseidenindustrie besteht, haben wesentlich höhere Schutzsätze als die vorgeschlagenen.

Zu Nr. 395. Die Zölle für zweimal gezwirnte künstliche Seide sind den bei Nr. 394 vorgeschlagenen Zollsätzen angepaßt worden.

Zu Nr. 639. Zellhorn und ähnliche Stoffe. Aus wirtschaftlichen Gründen ist im Absatz 1 eine Teilung in Stücke usw. aus Zellhorn einerseits und Stücke usw. aus ähnlichen Stoffen andererseits vorgesehen.

Der geltende Zoll für Zellhorn in rohen Stücken usw. beträgt mit 4 Mark für 1 Doppelzentner nur ½ bis 1 % des Wertes. Während also der deutsche Markt dem Ausland offensteht, stößt die inländische Industrie bei der für sie lebensnotwendigen Ausfuhr ihrer Erzeugnisse auf größte Schwierigkeiten, da sich gerade die wichtigsten Länder zum Schutz ihrer eigenen Zelluloidindustrie durch hohe Zollmauern abgeschlossen haben. Besonders gilt dies für Frankreich, das, trotz der Leistungsfähigkeit seiner Industrie, für Zellhorn einen Maximalzoll von 1500 frs. und einen Minimalzoll von 225 frs. eingeführt hat. In Italien betragen die Zellhornzölle 105 und 150 Lire. Der Zoll von 50 Reichsmark für 1 Doppelzentner bleibt noch weit hinter den Sätzen zurück, welche die Industrie gegenüber der ausländischen Zollpolitik für notwendig hält. Den sehr viel weiter gehenden Anträgen der Zelluloidindustrie ist im Interesse der Verbraucher nicht stattgegeben worden.

Zu Nr. 640. Waren aus Zellhorn usw. Bei dieser Tarifnummer sind, entsprechend ihrer besonderen Bedeutung, die Kinofilme, unbelichtet, herausgehoben worden. Der vorgesehene Zollsatz entspricht ihrem hohen Wert. Der Inlandsbedarf wird ausreichend gedeckt.

Zu Nr. 648. Waren aus formbarer Kohle usw. Die Waren aus formbarer Kohle sind entsprechend der starken Entwicklung unserer Industrie, insbesondere ihrer Bedeutung für die Elektrotechnik und mit Rücksicht auf den außerordentlich verschiedenen Wert der einzelnen Waren untergeteilt worden. Die elektrotechnischen Kohlen sind nach Halbfabrikaten (Blöcke) und Fertigerzeugnissen aufgegliedert. Letztere sind entsprechend den Wertstufen nach — Kohlenbürsten und Mikrofonkohlen — Brennstiften — Elektroden

— untergeteilt. In diesen drei Gruppen werden wiederum die nichtgraphitierten und graphitierten Waren unterteilt, wobei in der Gruppe der Elektroden mit Rücksicht auf die verschiedene technische Verwendung entsprechend ihrer Preislage zwischen leichten und schweren Stücken unterschieden wird.

Die mäßigen vorgeschlagenen Zollsätze sind wegen des sehr starken ausländischen, namentlich französischen, Wettbewerbs, notwendig.

Zu Nr. 651A und 651B. Pappen, Vulkanfaser. Die gesonderte tarifliche Behandlung von Vulkanfaser ist wegen der in Aussicht genommenen Erhöhung des Zolles für diese Ware notwendig. Die Vulkanfaserindustrie ist eine junge, sehr aussichtsreiche Industrie. Die zur Erzeugung erforderlichen Kapitalien sind unverhältnismäßig groß, da der Herstellungsvorgang bei den schweren Platten bis zu zwei Jahren dauert. Die Gewährung des vorgesehenen Zolles ist erforderlich, um diese Industrie gegenüber dem übermächtigen Wettbewerb der älteren Industrie im Ausland zu schützen. Die Staffelung der Platten nach Stärken soll im Hinblick auf die unterschiedliche Dauer der Herstellung der Platten und die hierauf beruhende verschiedene Höhe der Herstellungskosten sowie unter Berücksichtigung der Interessen der heimischen Kofferindustrie, welche die dünneren Platten verwendet, erfolgen. Die vorgesehene Zollbelastung beträgt höchstens 8 % des Wertes.

Zu Nr. 663. Photographisches Papier. Für die Einfuhr von photographischem Papier nach Deutschland kommt vor allem Belgien in Betracht, das seine Industrie Deutschland gegenüber durch einen Zoll von 1200 und 800 frs. geschützt hat. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie ist die vorgesehene Erhöhung des Zolles geboten.

Zu Nr. 869B. Ferromangan usw. Ferrolegierungen fallen im jetzigen Zolltarif je nach dem vorherrschenden Metall unter verschiedene Tarifnummern und sind teils zollfrei, teils mit 1 Mark für 1 Doppelzentner zollpflichtig. Der Wert der Ferrolegierungen ist zumeist hoch; er liegt mit Ausnahme von Ferromangan und von Ferrochrom mit mehr als 2 % Kohlenstoff zwischen 100 und 850 Reichsmark für 1 dz und steigt bei Ferrovanadium sogar bis auf 1700 Reichsmark. Die Entwicklung der elektrochemischen Verfahren zur Herstellung von Ferrolegierungen hat ebenso wie in Deutschland auch in anderen Ländern, vor allem in Frankreich, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Schweden, Norwegen und der Schweiz dazu geführt, daß die Belieferungsmöglichkeiten weit größer sind als der eigene Bedarf. Der Absatz im Auslande ist für die deutsche Industrie durch hohe Zölle außerordentlich erschwert, während der deutsche Markt dem Auslande offensteht. Auf einen Zollschutz kann unter diesen Umständen nicht weiter verzichtet werden. Die in Aussicht genommenen Zollsätze sind im Hinblick auf die Interessen der Edelmetallindustrie niedriger, als es den Wünschen der Ferrolegierungsindustrie entspricht. (1286)

Zusatzprotokoll vom 11. Mai 1925 zum deutsch-schweizerischen Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924.

In Ausführung von Artikel 2 d des deutsch-schweizerischen Protokolls über die Einfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924 haben in Baden-Baden Besprechungen zwischen den unterzeichneten Vertretern der Deutschen und der Schweizerischen Regierung über weitere Erleichterungen im gegenseitigen Warenaustausch stattgefunden. Als Ergebnis dieser Besprechungen liegen folgende Vereinbarungen vor, die als integrierender Bestandteil des eingangs erwähnten Protokolls gelten sollen.

Artikel 1.

Deutscherseits werden für die Einfuhr der in Anlage I aufgeführten Waren aus der Schweiz Bewilligungen im Umfange der in dieser Anlage genannten Kontingente erteilt werden.

Schweizerischerseits werden für die Einfuhr der in der Anlage II aufgeführten Waren aus Deutschland Bewilligungen im Umfange der in dieser Anlage genannten Kontingente erteilt werden.

Anträge auf Bewilligung der Einfuhr von Waren, die in den Anlagen I und II nicht aufgeführt sind, werden beiderseits wohlwollend erledigt werden.

Artikel 2.

Bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen im gegenseitigen Verkehr werden Vertreter und Agenten von Firmen des andern Landes, die im Einfuhrlande gewerblich niedergelassen sind, in gleicher Weise berücksichtigt werden wie alle anderen selbständigen inländischen Firmen.

Die Bemessung der zur Einfuhr zu bewilligenden Mengen für Waren der Anlagen I und II soll von keiner anderen Voraussetzung abhängig gemacht werden als von dem Stande der Ausnutzung der festgesetzten Kontingente.

Im Sinne dieser Bestimmungen verzichtet die Schweizerische Regierung darauf, die Erteilung von Einfuhrbewilligungen davon abhängig zu machen, daß der Gesuchsteller den Nachweis von Inlandbezügen oder früheren Einfuhren erbringt.

Artikel 3.

Dieses Zusatzprotokoll unterliegt der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen. Die darin enthaltenen Vereinbarungen treten 10 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die beiden Regierungen das Protokoll genehmigt und sich hiervon gegenseitig Mitteilung gemacht haben werden.

Das Abkommen ist von beiden Regierungen genehmigt worden und am 1. Juni 1925 in Kraft getreten.

Aus den zugehörigen Anlagen geben wir nachstehend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen wieder.

Anlage 1.

Nr. des deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent für d. Zeit vom 1. Juni bis 30. Sept. 1925 in dt.
aus 230	Cement	100 000
aus 316	Calciumcarbid	50 000
aus 317	Ferrosilicium der Nr. 317f des Statist. Warenverzeichnisses	10 000
aus 317	Kalkstickstoff der Nr. 317k des Statist. Warenverzeichnisses	35 000
aus 354	Vanillin	s. Anm. 1
aus 639	Zellhorn der Nr. 639a des Statist. Warenverzeichnisses	300
aus 640	Filme der Nr. 640a des Statist. Warenverzeichnisses	s. Anm. 1

Anlage 2.

973	Heilsera und Impfstoffe	s. Anm. 1
1087	Zündhölzer	120

Anmerk. 1. Die Einfuhr wird nicht ungünstiger behandelt werden als wie bisher. (1288)

Zur Geschichte der industriellen Synthese des Methylalkohols.

Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik schreibt uns: Vor kurzem hat der französische Chemiker Patart einen Vortrag über seine Arbeiten zur synthetischen Gewinnung des Methylalkohols aus Kohlenoxyd und Wasserstoff gehalten und veröffentlicht. Aus diesem Vortrag, durch den der Fachwelt und auch uns zum ersten Male die Ergebnisse seiner Versuche genauer bekanntgeworden sind, hat man in der ausländischen Fachpresse*) den Schluß gezogen, daß unsere Arbeiten, die zur industriellen Synthese des Methanols und höherer Alkohole geführt haben, den Arbeiten Patarts nachgängig seien und auf seinen Resultaten weitergebaut hätten.

Wir haben hierzu folgendes zu bemerken:

Bereits im Jahre 1913 haben wir die katalytische Hydrierung des Kohlenoxyds unter Druck experimentell studiert und die, wie auch Patart anerkennt, grundlegende Feststellung gemacht, daß es, im Gegensatz zur Hydrierung ohne Druck, die nur zu Methan führt, auf diese Weise gelingt, flüssige Kohlenwasserstoffe sowie Alkohole, Aldehyde u. dgl. zu erhalten. Die weitere Ausarbeitung dieses von uns patentierten

Verfahrens hatte unter den bald darauf an uns gestellten Kriegsaufgaben dringlichster Art, insbesondere der großtechnischen Durchführung der Ammoniak-synthese; sowie später durch ungünstige außen- und innerpolitische Verhältnisse usw. zu leiden. Sobald es uns möglich war, haben wir indes die Versuche neu aufgenommen und auf diesem, wie auch auf anderem Wege die Synthese des Methylalkohols durchzuführen gesucht.

Im Jahre 1922 erschien nun ein Patent von Patart über die synthetische Herstellung von Alkoholen, Aldehyden, aliphatischen und aromatischen Säuren usw. (angemeldet 1921)**), das, wie er in seinem Vortrage angibt, nicht das Ergebnis von Versuchen war, sondern das Resultat ähnlicher Ueberlegungen, wie sie uns zu den Versuchen und Ergebnissen von 1913 geführt hatten. Dieses Patent ist ohne Einfluß auf unsere Arbeiten gewesen, zumal da es mit keinem der darin genannten Katalysatoren gelingt, Methanol industriell darzustellen. Unsere eigenen erfolgreichen technischen Versuche mit geeigneten Kontaktmassen, geeignetem Gefäßmaterial und geeignetem Gas (lauter notwendige Voraussetzungen!) stammen von der Jahreswende 1922/23***). Sie führten auf Grund der in unseren Vorarbeiten gewonnenen Erfahrungen sehr rasch zu einer Uebertragung des Verfahrens in den Großbetrieb (Mitte 1923). Patart hat erst Anfang 1923 eine kleine Versuchsanlage in Betrieb genommen und später — nach anfänglich irreführenden Resultaten, durch die er, wie er angibt, viel Zeit verloren hat — mit ähnlichen Kontaktmassen wie wir Erfolge erzielt. Er selber erklärt übrigens ausdrücklich, daß die B.A.S.F. viel rascher zu industriellen Ergebnissen gelangt sei als er.

Die obenerwähnte Darstellung in der ausländischen Presse ist mithin unrichtig. Vielmehr sind in unserem Werke zum ersten Male leistungsfähige Katalysatoren für die Synthese des Methanols und höherer Homologen desselben, sowie die dabei weiterhin erforderlichen Arbeitsbedingungen gefunden, und es ist erst so die Grundlage für die technische Verwirklichung der genannten Synthese geschaffen worden. (1285)

Der neue Leiter der „British Dyestuffs Corporation“.

„A big man for a big job“ überschreibt „Chemical Age“ einen Leitartikel zu dem aufsehererregenden Ereignis der Berufung von Dr. Armstrong zur Leitung der weiteren Geschicke der „B.D.C.“ als Nachfolger von Sir William Alexander. Dr. Armstrong habe zwar bisher keine direkten Beziehungen zur Farbstoffindustrie gehabt, aber die hieraus zu erklärende Ueber-raschung habe bald einem Gefühl der Befriedigung Platz gemacht. Er vereinige in seltener Weise wissenschaftliche und kaufmännische Fähigkeiten und habe sich als Organisator bewährt. Seine Reise nach den Ver. Staaten sei, wie man höre, auf Veranlassung von Lord Leverhulme † (des englischen Seifenkönigs) unternommen worden und dieser große Handels- und Industriepionier habe selten Mißgriffe in der Wahl von Männern für wichtige Aufgaben gemacht.

Der Mangel an direkten Beziehungen zur Farbstoffindustrie könne sich vielleicht als ein Vorteil erweisen und vor allem werde ihm seine genaue Kenntnis der deutschen chemischen Wissenschaft und der deutschen Handelsorganisation zugute kommen. Durch die bevorstehende finanzielle Umstellung werde eine neue Epoche eingeleitet werden und man dürfe hoffen, daß es Dr. Armstrong gelingen werde, die Gesellschaft und die englische Farbstoffindustrie auf feste Grundlagen zu stellen.

Dr. Armstrong wurde 1878 als Sohn des bekannten englischen Chemikers Prof. H. E. Armstrong geboren.

**) Franz. Patent 540 543.

***) Unsere ersten hierher gehörigen Patente sind 1924 veröffentlicht worden.

*) Vergl. z. B. Journ. Industr. Eng. Chem. 1925, 430.

Er studierte auch in Deutschland an den Universitäten Kiel (unter Prof. Claisen) und Berlin (unter Van't Hoff und Emil Fischer) und arbeitete in Kopenhagen mit Prof. Hansen. Zusammen mit Claisen, Van't Hoff und Emil Fischer führte er eine Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen aus und promovierte in Deutschland. Er entschied sich indessen für eine technische Laufbahn, war Chefchemiker bei „Huntley and Palmer“ (Reading) und in den letzten 10 Jahren technischer Direktor von „J. Grosfield and Sons“ (Warrington), sowie bis 1920 von „W. Gossage and Sons“ (Widnes und Liverpool). Seine wissenschaftlichen Untersuchungen führte er trotz seiner Tätigkeit in der Technik weiter und veröffentlichte eine Reihe von Arbeiten. Für Arbeiterfragen zeigt er großes Interesse und ist Mitglied verschiedener Organisationen auf diesem Gebiet.

Das Gehalt des neuen Generaldirektors soll 10 000 £ betragen, neben den statutengemäßen Tantiemen, was auch für englische Verhältnisse ansehnlich ist.

Die Vorlage eines Plans für die Kapitalumstellung der „British Dyestuffs Corporation“, der schon länger in Vorbereitung ist, soll nach „Chem. Tr. J.“ anlässlich der nächsten Generalversammlung zu erwarten sein. Es ist, wie man annimmt, beabsichtigt, vorläufige Ausgaben, Patente und andere Rechte, sowie die gesamten Verluste abzuschreiben, und außerdem eine gewisse Summe für die Immobilien, um die Bilanzwerte mehr in Uebereinstimmung mit den Neuanschaffungskosten zu bringen. Die Gerüchte, daß die Vorzugsaktien eingezogen werden sollen, scheinen sich zu bestätigen, und man nimmt an, daß ein Umtausch gegen Stammaktien, verbunden mit einer baren Entschädigung, erfolgen wird. Es werden dann also nur noch Stammaktien vorhanden sein und zwar mit einem Pari-Wert von 5 sh. (statt 1 £). — Die gesamten Abschreibungen dürften 3 750 000 £ betragen.

(1269)

Die chemische Industrie in Polen im Jahre 1924.

Die polnische Wochenschrift „Przegląd Techniczny“ veröffentlichte in der Nummer vom 21. Januar einen Artikel der Professoren Trepka und Zamojski über die Lage der chemischen Industrie in Polen im Jahr 1924, den wir im folgenden nach der „Revue des Produits Chimiques“ (Paris) wiedergeben:

Die allgemeine wirtschaftliche Krise des Jahres 1924 hatte auch auf die polnische chemische Industrie eine starke Rückwirkung, die sich aber in den einzelnen Fabrikationszweigen je nach ihren besonderen Verhältnissen verschieden bemerkbar machte.

Am meisten hatte vielleicht die Düngemittelindustrie zu leiden. Infolge der geringen Preise für die landwirtschaftlichen Produkte und der Geldknappheit waren die Landwirte sehr zurückhaltend im Kauf von künstlichen Düngemitteln. Die Herbstsaison brachte der Superphosphatindustrie eine völlige Enttäuschung; ihre großen Bestände blieben ihr liegen. Dasselbe gilt für das in Chorzow hergestellte Calciumcyanamid, das nur in den westlichen Landesteilen in geringen Mengen abgesetzt werden konnte.

Die Superphosphatproduktion erreichte 1924 ca. 145 000 t, von denen aber kaum 73 500 t verkauft wurden; die Calciumcyanamidproduktion betrug im 1. Halbjahr 30 000 t, wovon die Hälfte ausgeführt wurde.

Dagegen wurden die in Kalusz und Stebnik gewonnenen Kalisalze (über 30 000 t im 1. Halbjahr) vollständig vom Inlandsmarkt aufgenommen.

Die Depression auf dem Superphosphatmarkt hatte eine Ueberproduktion von Schwefelsäure zur Folge, die beim Rösten der oberschlesischen Zinkblende als Nebenprodukt gewonnen wird; die Produktion betrug 1924 etwa 250 000 t von 50° Bé. Da ein Absatz an die Superphosphatindustrie nicht möglich war,

stellte die oberschlesische Industrie Aluminiumsulfat her, das ausgeführt wurde. Das dauernde Sinken der Preise führte aber zur Schließung aller Schwefelsäurefabriken (m. A. einer bei Warschau gelegenen, welche mit Schwefelkies arbeitet).

Für Natriumsulfat war schwer Absatz zu finden, dagegen bestand starke Nachfrage nach Salzsäure, besonders im 2. Halbjahr, seit man begonnen hatte, arsenfreie Säure herzustellen.

Solvay-Soda und Aetznatron wurden 1924 ca. 60 000 t hergestellt, wovon ein großer Teil wegen der geringen Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes ausgeführt wurde.

Auf dem Gebiet der Kohlenteerderivate sind in der Herstellung der „Zwischenprodukte“ einige Fortschritte erzielt worden. Während diese bis vor kurzem fast vollständig aus dem Ausland eingeführt werden mußten, können jetzt 40% des Bedarfs durch die inländische Produktion gedeckt werden; zu der Reihe der in Polen selbst erzeugten Zwischenprodukte ist unlängst Betanaphthol hinzugekommen.

Die Fabrikation von synthetischen Farbstoffen dagegen stieß infolge der Depression in der Textilindustrie auf bedeutende Schwierigkeiten.

Die Industrie der Explosivstoffe entwickelt sich günstig. Zu den in Oberschlesien gelegenen Fabriken, welche Grubensprengstoffe herstellen, ist eine Anlage zur Erzeugung von Trinitrotoluol in Tomaszow und die staatliche Pulverfabrik in der Nähe von Radom hinzugekommen; die Nitrocellulosefabrik in Sochaczew soll in kurzem in Betrieb gesetzt werden.

Die Holzverkohlungsindustrie, welche für den Ankauf der Rohstoffe beträchtlicher Mittel bedarf, hatte mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Erschwert wurde die Lage noch durch die in Deutschland gelungene Herstellung von synthetischem Methyalkohol.

Die Kunstseideindustrie hat bei ihrer engen Abhängigkeit von der Textilindustrie unter der Depression in dieser zu leiden und außerdem unter den hohen Preisen des für die Fabrikation notwendigen Alkohols; sie verliert so an Boden gegenüber der Konkurrenz.

Die pharmazeutische und kosmetische Industrie entwickelt sich befriedigend und in derselben Richtung wie in den westlichen Ländern, d. h. sie geht mehr und mehr zur Erzeugung von Spezialitäten über.

Die Industrie der Fette hat mit Erfolg die Fettverseifungsmethode von Krebitz angewendet; auch hat man begonnen, Raffinerien für Pflanzenöle einzurichten, was eine Einschränkung der Oeleinfuhr gestattet wird. Der größte Teil der Rohstoffe für die Fabrikation von Seifen, Margarine usw. muß aber immer noch aus dem Auslande eingeführt werden.

Zwei neue Fabrikationen sind im Jahr 1924 in Polen aufgenommen worden, die der photographischen Platten in Posen (die einzige Fabrik in ganz Polen) und die des Celluloids in Thorn.

In der Erforschung der für die chemische Industrie wichtigen Naturschätze Polens wurden weitere Fortschritte gemacht. Die Phosphatlager am Dnjestr beginnen eine gewisse Bedeutung als Rohstoffquelle für die Superphosphatindustrie zu gewinnen.

Auch die reichen Schwerspattvorkommen in der Gegend von Kielce werden bald Verwendung in der polnischen chemischen Industrie finden. Dagegen besitzen die Pyrite des Kohlenbeckens von Dabrowa nicht die erforderlichen Eigenschaften.

Endlich sei noch die Produktion von Cadmium erwähnt; diese schwankt je nach dem Cadmiumgehalt der Zinkerze zwischen 20 und 50 t jährlich und beträgt im Durchschnitt 25 t; sie wird vollständig nach Deutschland ausgeführt.

(1355)

Der geltende türkische Zolltarif.

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen mit der Türkei bringen wir nachstehend den geltenden, am 14. September 1920 in Kraft getretenen türkischen Zolltarif mit den inzwischen vorgenommenen Änderungen zum Abdruck, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt.

Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maßstab	Allgem. Tarif Piaster	Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maßstab	Allgem. Tarif Piaster
130	Mineralwasser, gashaltige Wasser	100 kg	1 500*)	579	Bleiweiß, Mennige, Bleiglätte, Zinkweiß u. dgl.	"	200
202	Düngemittel:			580	Anilinfarben (Pikrinsäure, Alizarin u. dgl.)	"	1 350
	a) Guano	—	frei	581	Chemische Farberzeugnisse	"	825
	b) chemische	—	"	582	Cochenille und tierischer Kermes	"	900
	c) natürliche	—	"	583	Farblack (Lacdye), Sepia und andere Farbstoffe tierischen Ursprunges	"	500
241	Kopierpapier	100 kg	700	584	Zubereitete Farben:		
245	Fliegenpapier, medizinisches Papier, geöltes, gewachstes, glycerinisiertes, Reagenzpapier	100 kg	1 125		a) Druckfarben	"	800
247	Photographisches Papier, geometrisches und chemisches Papier	"	1 500		b) Schreibfarbe	"	500
248	Kohlepapier zum Kopieren	"	6 000		c) Oel- und Wasserfarben für gewerbliche Zwecke	"	325
249	Pappe, gewöhnliche, unbearbeitet, rau, geteert und asphaltiert	"	200		d) Oelfarben, feine, für Gemälde, chinesische Tusche, Pastellkreide, Zeichenkreide, Farbstifte aller Art	"	3 375
280	Glühstrümpfe aus Baumwolle, gebrauchsfertig	"	3 600		e) Lackfarben	"	1 500
290	Pechfackeln	"	400	585	Gerbstoffe:		
303	Seide:				a) Eichenrinde, Sumach (sumac, redoul), Visetholz	"	125
	b) künstliche	"	17 500		b) Galläpfel	"	150
368	Holzkohle	"	50		c) Catechu, Quebrachoauszug und andere Gerbauszüge u. erzeugnisse	"	75
386	Schmirgel und Carborund:			586	Wohlgerüche, Hautpflegemittel und Puder, Pomaden, Zahnpasten, Brillantine sowie andere Toiletteöle und -fette	"	23 400
	a) in Blöcken oder gepulvert	"	100	587	Andere Harze: Kolophonium, Teer aller Art, Pech, Asphalt und Bitumen	"	100
	b) Räder, Feilen und andere Waren aus Schmirgel und Carborund	"	350	588	Gummilack	"	1 000
388	Kohlen für elektrische Beleuchtung, Elektroden	"	500	589	Glaserkitt, mit Oel zubereitet	"	250
393	Edelsteine:			590	Leim und Gelatine:		
	a) roh oder geschnitten, aber nicht bearbeitet:				a) tierischer Leim	"	190
	1. Brillanten, Diamanten, Rosetten, Rubinen, Saphire, Smaragde	—	48		b) Gelatine	"	750
	2. Topase, orientalische, Türkise, Edelopal und andere nicht anderweit genannte Edelsteine	—	12	591	Flüssiger Gummi, flüssiger Leim und Kitt	"	300
	b) bearbeitet:			592	Firnis und Lack aller Art	"	900
	1. Brillanten, Diamanten, Rosetten, Rubinen, Saphire, Smaragde	—	30 000	593	Stiefelwichse aller Art	"	1 000
	2. Topase, orientalische, Rubinen, künstliche, Türkise, Edelopal und andere nicht anderweit genannte Edelsteine	—	3 000	594	Kalium und seine Salze:		
415	Photographische Trockenplatten	100 kg	1 200		a) Kalium	"	3 150
451	Patronen, gefüllte aller Art (Metalle)	—	verbot.		b) Aetzkali (rein)	"	1 125
488	Metalle, nicht anderweit genannt	100 kg	250		c) Aetzkali (unrein)	"	335
561	Seife:				d) Jodkalium	"	13 500
	c) Toilette-, parfümierte u. Transparentseifen	"	3 000**)		e) Bromkalium, Weinstein	"	2 250
563	Pulver	—	verbot.		f) glycerinphosphorsaures Kalium	"	7 875
564	Dynamit und andere Sprengstoffe	—	"		g) kohlen-saures Kalium, unrein	"	120
565	Eisenbahnknallpatronen u. Bergwerks-Sprengpatronen	—	"		h) andere Kaliumsalze	"	900
566	Bergwerkslunten	—	"	595	Natrium und seine Salze:		
567	Patronen, gefüllte aller Art (Pappe)	—	"		a) Natrium	"	1 875
568	Zündhütchen	—	"		b) Aetznatron, rein	"	1 125
569	Feuerwerk	100 kg	7 500		c) Aetznatron, unrein	"	150
570	Zündhölzer, einschl. des Gewichts der Schachteln:				d) Jodnatrium	"	15 000
	a) aus Holz	"	600		e) Bromnatrium	"	2 250
	b) aus Wachs	"	1 500		f) glycerinphosphorsaures Natrium	"	7 125
	c) bengalische (allumettes Bengale-Mehtabli)	"	2 250		g) kakodylsäures Natrium	"	14 240
571	Feuerschwamm	"	750		h) salicylsäures Natrium	"	1 875
572	Farberden, schwefelsaurer Baryt, Bolus, Ocker	"	75		i) doppeltkohlen-saures, kohlen-saures, unterschweflig-saures, schwefel-saures und schweflig-saures Natrium	"	110
573	Farbhölzer, in Blöcken oder gemahlen, Wurzeln, Flechten, Blätter, Beeren und Rinden zum Färben	"	150	596	Ammonium und seine Salze:		
574	Henna	"	300		a) Ammoniak, in Lösung, und Salmiak	"	265
575	Indigo	"	3 000		b) wasserfreies Ammoniak	"	1 500
576	Künstlicher Indigo aller Art	"	1 875		c) Jodammonium	"	19 875
577	Valonea und Myrobalanen	"	200		d) Bromammonium, glycerinphosphorsaures Ammonium	"	2 625
578	Pflanzliche Farberzeugnisse	"	250		e) andere Ammoniumsalze, nicht anderweit genannt	"	1 125

*) Préférentialzoll gegenüber den Signatarstaaten des Lausanner Vertrages = 1,125

**) Hierzu die innere Verbrauchssteuer.

Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maßstab	Allgem. Tarif Piaster	Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maßstab	Allgem. Tarif Piaster
597	Lithium und seine Salze:			609	Kupfersalze:		
	a) Lithium	1 kg	18 750		a) Kupferoxyd, Kupfersulfat und andere Kupfersalze, rein	100 kg	1 875
	b) Lithiumoxyd, glycerophosphorsaures und milchsaures Lithium	100 kg	9 375		b) Kupfersulfat, gewöhnliches	"	2 15
	c) kohlen-saures, benzo-saures Lithium und andere Lithiumsalze	"	5 625	610	Bleisalze:		
598	Strontium und seine Salze				a) Bleioxyd, kohlen-saures, essig-saures Blei sowie andere nicht genannte Bleisalze	"	1 500
	a) Strontium	1 kg	37 750		b) Bleijodid	"	13 125
	b) Strontian	100 kg	3 750	611	Zinnoxide, Zinnchlorid und andere Zinnsalze	"	3 125
	c) Jodstrontium	"	18 750	612	Wismut und seine Salze:		
	d) andere Strontiumsalze	"	3 750		a) Wismut aller Art, rein	"	10 125
599	Barium und seine Salze:				b) kohlen-saures Wismut, Wismut-subnitrat, salicylsäures Wismut und andere Wismutsalze	"	9 375
	a) Barium	1 kg	20 250	613	Quecksilbersalze:		
	b) Baryt und andere Bariumsalze	100 kg	4 875		a) Quecksilberjodid	"	13 125
600	Magnesium und seine Salze:				b) Quecksilberbromid, Quecksilbercyanid und salicylsäures Quecksilber	"	7 125
	a) Magnesium in Draht od. Streifen	"	16 500		c) Quecksilberchlorid (Sublimat), Kalomel, Quecksilberoxyd und andere Quecksilbersalze	"	3 750
	b) Magnesium als Pulver, in Barren, Flittern, Spänen usw.	"	9 000	614	Silbersalze:		
	c) Magnesiumperoxyd	"	9 000		a) salpetersäures Silber und andere Silbersalze	"	33 750
	d) gebrannte Magnesia, kohlen-saures, schwefelsäures Magnesium und andere Magnesiumsalze	"	450		b) Silbernucleinat und andere organische Silberverbindungen	1 kg	600
	e) glycerinphosphorsaures Magnesium	"	9 000	615	Goldsalze:		
601	Mangan und seine Salze				Goldchlorid, Goldbromid und andere Goldsalze	"	11 250
	a) Manganoxyd und andere nicht genannte Mangansalze	"	2 250	616	Platinsalze:		
	b) übermangansäures Kalium	"	750		Platinchlorid u. andere Platinsalze	"	33 750
602	Calcium und seine Salze:			617	Cadmium und seine Salze:		
	a) Calcium	"	6 750		a) Cadmium	100 kg	6 375
	b) glycerinphosphorsaurer u. milch-saurer Kalk	"	6 375		b) Cadmiumjodid	"	18 750
	c) Chlorkalk, Calciumchlorid und Calciumcarbid	"	190		c) kohlen-saures, schwefelsäures Cadmium, Cadmiumchlorid, Cadmiumbromid und andere Cadmiumsalze	"	6 750
	d) Eau de Javelle und Eau de Labarraque	"	450	618	Molybdän, molybdänsäures Ammonium, Natrium, Kalium, Blei und andere molybdänsäure Salze	"	9 375
	e) andere nicht genannte Calciumsalze	"	4 875	619	Osmium und Osmiumverbindungen	1 kg	26 250
603	Eisensalze:			620	Komprimierte Gase: Wasserstoff, Sauerstoff, Kohlensäure usw. (in Flaschen aus gezogenem Stahl)	100 cbm	825
	a) Eisen, mit Wasserstoff reduziert	"	1 875	621	Wasserstoffsuperoxyd	100 kg	600
	b) Eisenjodid, kakodylsäures, glycerinphosphorsäures Eisen, Eisenpeptonat und -albuminat	"	15 000	622	Jod, Jodoform und Jodverbindungen	"	16 625
	c) Eisenbromid, citronensäures weinsteinsäures, pyrophosphorsäures Eisen	"	3 750	623	Brom	"	3 750
	d) andere Eisensalze, nicht anderweit genannt	"	2 625	624	Bromoform	"	4 845
	e) Eisenvitriol, gewöhnlicher	"	75	625	Bromcampher	"	4 875
604	Zinksalze:			626	Methylchlorid	"	6 750
	a) essigsäures, schwefelsäures Zink, Zinkchlorid, Zinkoxyd und andere Zinkverbindungen	"	750	627	Aethylchlorid	"	11 250
	b) Phosphorzink, baldriansäures u. salicylsäures Zink	"	7 500	628	Schwefel (Blüten und Stangen)	"	55
605	Nickelsalze	"	5 625	629	Schwefel, gefällt	"	375
606	Kobalt und seine Salze:			630	Phosphor (weißer und roter)	"	2 250
	a) Kobalt in Würfeln und als Pulver, rein	"	11 625	631	Arsen und Arsensulfide	"	450
	b) in Plättchen	"	26 250	632	Arsensäures Kalium und Natrium (gewöhnliches)	"	525
	c) Kobaltsalze	"	9 000	633	Arsensäures Kalium und Natrium (reines)	"	1 350
607	Chrom und seine Salze:			634	Antimon, Schwefelantimon u. mineralischer Kermes usw.	"	525
	a) Chrom, geschmolzen, in Pulverform und gekörnt	"	9 375	635	Tiere, Pflanzenkohle sowie Ruß	"	450
	b) Chromsäure, chromsaures Kalium und andere Chromsalze (rein)	"	1 875	636	Schwefelkohlenstoff	"	375
	c) Chromsäure, zweifach chromsaures Kalium, neutrales chromsaures Kalium u. andere Chromsalze (für technische Zwecke)	"	750	637	Mineralsäuren:		
608	Aluminiumsalze:				a) Salzsäure, Schwefelsäure, Fluorwasserstoffsäure, Salpetersäure (technische und gewöhnliche Säure)	"	190
	a) Aluminate	"	1 875		b) Salzsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure (rein)	"	600
	b) andere Aluminiumsalze	"	400		c) Jodsäure	"	26 250
	c) Kalium-, Chrom- und andere Alaune	"	75		d) Fluorwasserstoffsäure (rein)	"	4 125

Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maßstab	Allgem. Tarif Piaster	Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maßstab	Allgem. Tarif Piaster
637	Mineralsäuren (Fortsetzung)			677	Dextrin (Léiogomme)	100 kg	225
	e) Schweflige Säure, wasserfreie, in Stahlflaschen, u. in Lösung . . .	100 kg	1 500	678	Vanillin		16 875
	f) Phosphorsäure (flüssig) . . .	"	900	679	Mandel-, Crotonöl, Muskatbutter . .	"	30 000
	g) Phosphorsäure (kristallisiert und zähflüssig)	"	1 875	680	Ricinus-, Cadeöl	"	450
	h) Borsäure	"	340	681	Cedernöl	"	5 625
638	Organische Säuren:			682	Lebertran	"	4 50
	a) Essigsäure, gewöhnliche . . .	"	340	683	Vaselin, weißes, gelbes, flüssiges .	"	300
	b) Essigsäure (Eisessig und reine Essigsäure)	"	2 250	684	Lanolin	"	1 125
	c) Citronensäure	"	2 400	685	Guajacol, Phenolphthalein, Kreosot .	"	8 250
	d) Weinsteinsäure, Cremor tartari, Pikrinsäure	"	1 125	686	Naphthol (Alpha- u. Beta-), Resorcin, Hydrochinon, Betol (Betanaphtholsalicylat), Benzonaphthol . .	"	4 875
	e) Cyanwasserstoffsäure	"	3 375	687	Andrenalin ($\frac{1}{1000}$ Lösung)	1 kg	665
	f) Carbonsäure (gewöhnliche) . .	"	150	688	Antipyrin	100 kg	9 375
	g) Carbonsäure (kristallisiert und rein)	"	750	689	Phenacetin	"	3 375
	h) Chrysophansäure	"	9 375	690	Exalgin	"	48 375
	i) Milchsäure, Gerbsäure (Tannin) .	"	27 750	691	Chloral	"	1 275
	j) Gallussäure und Pyrogallussäure .	"	6 750	692	Arrhenal	1 kg	1 125
	k) Thymiansäure, krist. (Thymol) .	"	8 625	693	Aristol	"	1 050
	l) Baldriansäure	"	5 625	694	Aspirin	100 kg	19 500
	m) Ameisensäure	"	900	695	Walrat	"	1 500
639	Mutterkorn	"	3 750	696	Carmin und Carmin-Nacarar . . .	"	21 000
640	Wurzeln, Blüten, Kräuter, Blätter, Rinden, Moose, Körner aller Art, in der Heilkunde verwendbar . .	"	1 000	697	Indigocarmin	"	1 875
641	Sassaparilla- und andere Wurzeln:			698	Süßholzsafte u. a. medizinische Säfte	"	2 000
	a) Sassaparilla	"	1 000	699	Lecithin	"	60 000
	b) Ipecacuanha, Hydrastis, Polygalla, Senega, Jaboranda, Jalapa .	"	4 000	700	Glycerin	"	1 015
642	Destillierte Wässer aus Wurzeln, Kräutern, Blüten und anderen Heilstoffen hergestellt	"	800	701	Piperazin	1 kg	1 760
643	Saccharin	"	15 000	702	Salipyrin	100 kg	15 000
644	Weihrauch	"	250	703	Salol	"	2 625
645	Titrierte Flüssigkeiten, Reagenzmittel (als Flüssigkeit) für Analysen . .	"	2 500	704	Xeroform	"	24 375
646	Chloroform	"	1 500	705	Xylol	"	375
647	Narkose-Chloroform	"	6 375	706	Trinitin [Nitroglycerin] ($\frac{1}{100}$ Lösung); Amylnitrit	"	5 625
648	Weingeist, absoluter, Amylalkohol .	"	750	707	Trional	"	26 250
649	Alkoholate	"	3 000	708	Seifen, medizinische	"	1 500
650	Aether (Aethyloxyd)	"	750	709	Wassersaugende Baumwolle sowie alle medizinischen Baumwollen . .	"	1 200
651	Aethylaldehyd, Methylaldehyd (Formol)	"	1 500	710	Jodbaumwolle	"	1 500
652	Paraldehyd	"	2 250	711	Wassersaugende Gaze (gereinigt) und andere medizinische Gazen . . .	"	4 125
653	Furfuröl	"	24 750	712	Jodoformgaze	"	6 000
654	Aceton	"	1 500	713	Cambrikbinden aus Baumwolle, und Heftpflaster	"	3 000
655	Mannit, chemisch reine Glucose, Lävulose	"	10 125	714	Gipsbinden sowie sonstige Binden .	"	3 000
656	Lactose (Milchzucker)	"	750	715	Seidenfäden (keimfrei gemacht) . .	"	15 000
657	Galactose, Maltose	"	16 500	716	Katzendarm (keimfrei gemacht) . .	"	11 250
658	Gummiarabicum, Gummiharz, Manna, Myrrhengummi, Alocharz	"	1 125	717	Pflaster	"	4 500
659	Gummigutt, Tragantgummi	"	4 875	718	Medizinische Zigaretten	"	7 500
660	Collodium	"	750	719	Lackmus in Stücken	"	750
661	Pepsin	"	7 125	720	Lackmus, rein, löslich	"	9 375
662	Peptone	"	6 750	721	Auszüge, flüssige:		
663	Pancreatin, Papain, Diastase . . .	"	10 125		a) von Hydrastis, Ipecacuanha, Opium	"	30 000
664	Ichthyol und Ichthyocoll (Fischleim) .	"	16 875		b) von Kava-kava, „Raifort iodé“, Sassaparilla	"	6 375
665	Jalapharz, Scammoniumharz, Podo-phyllinharz	"	20 625		c) andere, nicht anderweit genannt .	"	4 500
666	Guajac-Harz	"	1 875	722	Auszüge, trockene:		
667	Kresol, Naphthalin	"	450		a) von Hydrastis, Ipecacuanha, Opium	"	82 500
668	Terpentin, Terpen, Terpinol, Campher .	"	2 250		b) von Kamille, Cascarrill, Cola, Coca, Colombowurzel, Kubeben, Jalapa, Kava-kava, Kusso, Lat-tich, Lobelie, Safran, Sassaparille, Mutterkorn, Strophantus, Hollunder	"	15 000
669	Copaivabalsam, Fioravanti-balsam, Opodeldoc, baume tranquille . .	"	1 875	723	Trockenauszug von Aconit, Beifuß, Arnica, Belladonna, Conduranço, Digitalis, Wurmfarne, Hamamelis, Jaborandi, Jalapa, Bilsenkraut, Chinarrinde, Rhabarber, Baldrian .	"	9 750
670	Tolubalsam, Perubalsam und Benzoe-balsam	"	6 375	724	Andere nicht genannte Trockenaus-züge	"	6 750
671	Steinkohlenteer, Norwegischer, Fichten-, pflanzlicher Teer sowie andere medizinische Teere, Burgunderpech, Schusterpech, Harzpech	"	375	725	Tinkturen:		
672	Canthariden	1 kg	9 000		a) Moschus, Safran, Vanilletinktur .	"	9 375
673	Cantharidin	"	26 250		b) China, Aconit, Hydrastis-tinktur und andere nicht genannte Tink-turen	"	2 625
674	Bibergeil	"	1 165	726	Ergotin	"	20 250
675	Ambra	"	26 250				
676	Moschus	"	15 000				

Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maßstab	Allgem. Tarif Piaster	Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maßstab	Allgem. Tarif Piaster
727	Medizinische Oele, wie: Belladonna-, Bilsenkrautöl und andere medizinische Oele	100 kg	3 000	735	Alkaloide (Fortsetzung):		
728	Opium	"	30 000	g) Atropin und seine Salze	1 kg	4 650	
729	Medizinische Oblaten (ungesäuerte Brote	"	2 250	h) Pilocarpin und seine Salze	"	3 150	
730	Schwarze Seife	"	300	i) Eserin und seine Salze	"	24 000	
731	Flüchtige Oele (Essenzen):			j) Cocain und seine Salze	—	verboten	
a) Rosenöl	"	7 500		k) Pelletierin und seine Salze	1 kg	17 625	
b) Angelica-, Kamillen-, Kardamomen-, Kognak-, Absynth-, Neroli-, Akazien-, Flieder-, Veilchen-, Hopfen-, Arnica-, Jasmin-, Hyazinthen-, Opoponax-, Goldlack-, Heliotrop-, Maiblumen-, Narzissen-, Schafgarbe-, Ylang-Ylangöl, Peau d'Espagne-, Iris-, Tuberosen-, Nelken-, Zimtblüten-, Alpenveilchen-, Moschus-, Essbouquet-, Reseda-, Tragal-, Mimosenöl	"	1 125		l) Emetin und seine Salze, Ergostinin, Hydrastin u. Hydrastinin	"	3 750	
c) Melissen-, Kölnisches, Mandarinen-Oel, Petitgrain-, Pfefferminz-, Sandel-, Senf-, Bergamott-, Ingwer-, Geranium-, Eisenkraut-, Bittermandel-, Kirschlorbeer-, Myrrhenöl	"	190		m) Akonitin	"	6 375	
d) Lavendel-, Pomeranzen-, Patchouli-, Kubeben-, Rauten-, Baldrianöl	"	150		n) Strychnin und seine Salze	"	337	
e) Eucalyptus-, Citronell-, Rosmarin-, Kopaiva-, Terpentin-, Miraban-, Bernstein-, Sadebaum-, Sassafras-, Macisöl	"	25		o) Cicutin und seine Salze	"	9 375	
f) andere flüchtige Oele sowie alle anderen Arten nicht genannter wohlriechender Auszüge	"	90		736	Digitalin, kristallinisch und in anderen Formen	"	11 250
732	Eucalyptol	"	3 000	737	Santonin	"	1 500
733	Menthol	"	17 250	738	Strophantin	"	7 500
734	Anethol	"	11 250	739	Quassin, kristallisiert	"	15 000
735	Alkaloide:			740	Quassin, amorph.	"	1 685
a) Chinin und seine Salze	—	frei		741	Coffein und seine Salze	"	170
b) Morphin und seine Salze	1 kg	2 000		742	Theobromin	"	265
c) Apomorphin, Narcein, Dionin	"	5 700		743	Arzneimittel, nicht genannte: in einer der Pharmacopöen verzeichnet	v. Werte	25. v. H.
d) Codein	"	2 365			Diejenigen, welche nicht in einer der Pharmacopöen verzeichnet sind, sind verboten; indes werden diejenigen, welche mit amtlicher Genehmigung der Türkischen Regierung eingeführt werden, gleichweise einem Zolle von 25 % des Wertes unterworfen.		
e) andere, nicht genannte Alkaloide des Opiums	"	2 625		755	Siegellack	100 kg	900
f) Spartein und seine Salze	"	1 875		756	Lab	"	450
				758	Insektenvertilgungsmittel aller Art, in Pulverform, Teig oder flüssig, einschließlich des Gewichts der Umschließungen	"	1 000
				761	Zellhorn:		
				a) in Stücken, Blöcken, Stäben, Röhren	"	1 750	
				b) Arbeiten aus Zellhorn, auch mit nicht kostbar. Stoffen verbunden	"	10 000	
				aus 766	Kinematographenfilms:		
				b) unbelichtete	"	18 750	
				769	Fleckenreinigungsmittel	"	750
				771	Künstliche Steine aus Schmirgel und Mangan für Zündfeuerzeuge	"	18 000

1232

(1236)

Der Einfuhr- und Ausfuhrhandel der chinesischen Provinz Szechuan.

Der Seezollstatistik sind die nachfolgenden Angaben über den Wert des Gesamthandels der beiden Häfen Chungking und Wanhsien entnommen:

Chungking und Wanhsien sind die beiden einzigen dem fremden Handelsverkehr geöffneten Häfen in der Provinz Szechuan. Wanhsien ist zwar nur zollamtlich geöffnet, d. h. im Jahre 1917 wurde dort mit Rücksicht auf den Dampfschiffsverkehr ein dem Seezollamt Chungking unterstehendes Seezoll-Zweigamt eröffnet; fremde Firmen haben dort aber das Recht der dauernden Niederlassung wie in den geöffneten Häfen Chinas.

Künstliche Farbstoffe.

Anilin	{ 1922 Wert: 376 318 H. T. 1923 Wert: 315 828 H. T. 1924 Wert: 583 973 H. T.
Indigo	{ 1922 { 1 081 Pikul (Wert: 49 426 H. T.) 1923 { 2 108 Pikul (Wert: 113 438 H. T.) 1924 { 6049 Pikul (Wert: 478 662 H. T.)

Mangroverinde	{ 1922 — 1923 — 1924 { 965 Pikul (Wert: 8 034 H. T.)
Sapan-Rotholz	{ 1922 — 1923 — 1924 { 238 Pikul (Wert: 1 281 H. T.)
Nicht klassifizierte	{ 1922 { 837 Pikul (Wert: 12 601 H. T.) 1923 { 991 Pikul (Wert: 13 244 H. T.) 1924 { 1 451 Pikul (Wert: 27 001 H. T.)

Anilinfarben sind in ihrer überwiegenden Menge deutsche Fabrikate. Auch ein sehr erheblicher Teil des eingeführten Indigo ist deutschen Ursprungs.

Holzöl.

Bemerkenswert ist die starke Zunahme der Ausfuhr von Holzöl (82 917 Pikul im Wert von 1 457 681 H. T.) aus dem Hafen Chungking. In den Vorjahren hatte diese Ausfuhr sich wie folgt gestellt:

1921	89 Pikul	Wert: 1 007 H. T.
1922	1 876 "	" 17 784 H. T.
1924	23 272 "	" 431 696 H. T.

Die aus Chungking verschifft Menge stammt in der Hauptsache aus den nördlich des Hafens gelegenen Bezirken.

Hauptverschiffungsplatz für Holzöl in Szechuan ist jedoch der Hafen Wanhsien. An dieser Ausfuhr sind dort auch einige deutsche Firmen beteiligt.

Nach der Statistik sind aus Wanhsien verschifft worden:

1922	. . .	230 290 Pikul	Wert: 3 539 626 H. T.
1923	. . .	244 175 "	" 5 518 355 H. T.
1924	. . .	263 638 "	" 4 745 484 H. T.

Unter der Häfen Chinas, in denen Holzöl verschifft wird, hat Wanhsien in den Jahren 1922 und 1923 an dritter Stelle (nach Jochow und Hankau) gestanden.

Bei Beginn der letztjährigen Saison stellte sich der Preis eines Pikul Holzöl in Wanhsien auf 25 Taels. Bereits im Frühjahr 1923 waren die Preise von 12 Taels auf 20 Taels per Pikul gestiegen und begannen infolge starker Nachfrage von außerhalb weiter zu steigen (bis auf 30 Taels per Pikul gegen Ende 1923). In der Erwartung, daß die Preise auch in der kommenden Saison (1924) auf gleicher Höhe bleiben würden, hatten viele lokale Oelhändler große Aufträge in das Innere gelegt und mit den Farmern die Lieferung der Nüsse zum Preise von 23 Taels per Pikul kontrahiert. Während

der folgenden Monate fielen jedoch die Weltmarktpreise und der chinesische Inlandsmarkt hatte, allen Anstrengungen der einheimischen Spekulanten, den Markt noch zu halten, zum Trotz, dem Weltmarkt zu folgen. Die Preise gingen im Juni bis auf 13,50 Taels per Pikul herab. In den folgenden Monaten, als das Auslandsgeschäft sich wieder belebte, zogen die Preise allmählich wieder an und standen im Herbst auf 17 oder 17,50 Taels per Pikul.

Moschus.

Der Wert der angeführten Menge beträgt 503 496 H. T.

Dieses hochwertige Produkt stammt aus Tibet, besonders aus dem südöstlichen Bezirk Tsarung. Außer in Tibet wird natürlicher Moschus nur noch im Altai-Gebirge (Mittelasien) gewonnen, wo das Moschustier gleichfalls vorkommt. Das dortige Produkt steht jedoch dem tibetanischen Moschus an Qualität bedeutend nach.

Die Jagd auf das Moschustier in Tibet hat im Laufe der letzten Jahre einen derartigen Umfang angenommen, daß die Lamas in Tsarung, wie ein amerikanischer Forschungsreisender berichtet, das Töten der männlichen Moschustiere mit schwerer Strafe (Abhacken der Hände!) bedroht haben, um der Ausrottung dieser Tiere nach Möglichkeit vorzubeugen. (1180)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über Befreiung von Umsätzen in das Ausland von der Umsatzsteuer (Reichsanzeiger vom 26. Mai 1925).

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 993) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Als steuerfreie Umsätze in das Ausland im Sinne von § 2 Nr. 1c des Umsatzsteuergesetzes gelten auch Lieferungs-geschäfte, die der Lieferer mit einem ausländischen Erwerber abschließt und durch Zusendung der Waren an den inländischen Spediteur des ausländischen Erwerbers erfüllt. Die Befreiung gemäß Satz 1 tritt nur ein, wenn

1. der inländische Spediteur des Ausländers über die tatsächliche Ausfuhr in das staatsrechtliche Ausland dem Lieferer eine Bescheinigung (Abs. 2) erteilt,
2. der Lieferer, der die Steuerfreiheit beansprucht, in der Umsatzsteuervoranmeldung (Umsatzsteuererklärung) die Entgelte für die Lieferung als steuerfrei absetzt und dabei die in Abs. 3 vorgesehene Versicherung abgibt.

(2) Die Bescheinigung (Abs. 1 Nr. 1) muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Ware, zum mindesten nach der allgemeinen Gattung;
2. die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern;
3. den Tag der Ausfuhr in das staatsrechtliche Ausland;
4. die Ausfuhrstelle.

(3) In die Umsatzsteuervoranmeldung (Umsatzsteuererklärung) ist folgende Versicherung (Abs. 1 Nr. 2) aufzunehmen:

„Unter den nach § 2 Nr. 1c des Umsatzsteuergesetzes als steuerfrei abgesetzten Entgelten befinden sich auch Entgelte für Lieferungsgeschäfte, die durch Versendung der Waren an den inländischen Spediteur des ausländischen Bestellers erfüllt worden sind. Die tatsächliche Weitersendung dieser Waren in das Ausland ist mir vom Spediteur des Ausländers schriftlich bestätigt worden. Die Bestätigungen liegen bei mir zur Prüfung bereit. — Ich werde dafür Sorge tragen, daß mir der Spediteur des Ausländers die tatsächliche Weitersendung dieser Waren in das Ausland schriftlich bestätigt, und werde diese Bestätigung zu meinen Belegen nehmen.“

§ 2.

§ 1 findet entsprechende Anwendung, wenn es der Lieferer übernimmt, den Gegenstand vor der Absendung für den ausländischen Erwerber in Verwahrung zu nehmen und unmittelbar oder durch einen inländischen Spediteur des ausländischen Erwerbers diesem zu übersenden.

§ 3.

Führt der Lieferer in den Fällen der §§ 1, 2 Gegenstände in das Ausland als Händler aus, so steht ihm für diese Umsätze der Vergütungsanspruch nach näherer Maßgabe des § 4 des Umsatzsteuergesetzes zu. Im Vergütungsantrag hat er eine dem § 1 Abs. 3 entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 4.

Soweit die Angaben zu § 1 Abs. 2 aus den Konnossementen, Frachtbriefen oder aus sonstigen Versendungspapieren ersichtlich sind, genügt die Erteilung einer Abschrift; gegebenenfalls sind diese Abschriften zu ergänzen oder — wenn im Sammel-ladungsverkehr versendet worden ist — die Kolli des in Frage kommenden Lieferers besonders kenntlich zu machen. Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, den Nachweis in anderer Form zuzulassen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1925.

(1315)

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz.

Der Reichsfinanzminister veröffentlicht im Reichsministerialblatt Nr. 25 vom 29. Mai 1925 eine Verordnung über vorübergehende Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz.

IV. Essigsäureordnung.

Der Absatz 3 des § 8 erhält folgenden Zusatz:

„Als Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist auch die Verwendung von Essigsäure zu chemischen Untersuchungen aller Art anzusehen.“

Berlin, den 19. Mai 1925.

(1362)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Juni 1925 an:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 52,10 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 78,15 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 19. Mai 1925.

(1290)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 29. Mai 1925 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung, betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (1. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1925).

(1360)

*) Nichtzutreffendes (Satz 2 und 3 oder Satz 4) ist zu durchstreichen.

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR**Inland****Aufhebung von Einfuhrverboten.**

Der Reichsanzeiger vom 26. Mai 1925 veröffentlicht folgende Verordnung über die Einfuhr von Waren:

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) / 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334) / 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) wird bestimmt:

§ 1.

Die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren wird ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vorgeschriebene Bewilligung gestattet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 30. Mai 1925 in Kraft.
Berlin, den 20. Mai 1925.

Der Reichswirtschaftsminister.
Neuhaus.

	Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses
Aus dem Gebiet der chemischen Industrie:	
Fisch-, Robben-, Walfischtran (Walöl), ungereinigt, gereinigt oder oxydiert, auch in Flaschen od. dgl.	131a
Ocker, gelber, Bolus, Sieneser und Veroneser Erde, roh	224a
Wachsb Blumen, -figuren, -früchte, -köpfe, -masken und dergleichen feingeformte Wachswaren; Gewehrpfropfen, künstliche Waben und andere nicht besonders genannte Wachs- oder Ceresinwaren	253a
Glycerin (Oelsüß); roh	257a
Paraffinsalbe, Vaseline u. Vaselinsalbe (nicht wohlriechend); Lanolin und Lanolinverbindungen	258
Selen, Selenschlamm, Tellur, Lithium, Uran- und Nickelverbindungen, Pyridin u. andere Pyridinbasen	aus 317s (1317)

Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im Reichsministerialblatt Nr. 25 vom 29. Mai 1925 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine 4. Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln:

§ 1.

Dem Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen — vergl. die Bekanntmachungen vom 20. Juni 1924, 2. September 1924 und 12. Februar 1925 — sind hinzuzufügen: Aegypten und Portugal.

Der Anmeldung zur Ausfuhr nach Aegypten und Portugal ist daher eine Einfuhrerlaubnis der Regierung des Bestimmungslandes beizufügen.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1925 in Kraft.
Berlin, den 23. Mai 1925. (1361)

Zollbehandlung von synthetischen Edel- und Halbedelsteinen.

Im Reichszollblatt Nr. 17 vom 23. Mai 1925 veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende Bekanntmachung vom 6. Mai 1925:

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß als Edel- und Halbedelsteine im Sinne des Zolltarifs (Tarifnummer 235 und 678/9) neben natürlichen auch synthetische Edel- und Halbedelsteine in Betracht kommen.

Als synthetische werden Edel- und Halbedelsteine bezeichnet, die zwar künstlich erzeugt sind, aber allen an die echten Steine zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Kristallbildung und optischen Eigenschaften entsprechen.

Die rohen synthetischen Edel- und Halbedelsteine kommen in Form farbloser oder farbiger, klar durchsichtiger, sogenannter anhedraler Kristalle in den Handel. Diese Kristalle zeigen äußerlich zwar keine Kristallflächen, entsprechen aber in ihrem inneren Aufbau den an die natürlichen Kristalle zu stellenden Anforderungen und haben die Form kleiner, fein gestielter zylindrischer Birnen. Sie sind in einer Knallgasgebläseflamme in diese Birnenform aus chemisch reinem Aluminiumoxyd zusammengeschmolzen und haben die den natürlichen Edel- oder Halbedelsteinen entsprechenden Farben durch einen geringen Zusatz von Metallsalzen (Chrom-, Eisen-, Titan-, Nickel- und dergleichen Salzen) zum Schmelzgut erhalten.

Synthetisch werden z. B. hergestellt an Edelsteinen: Aquamarin, Rubin, Saphir und Smaragd, an Halbedelsteinen: Alexandrit, Spinell, orientalischer Topas und rosafarbener Turmalin. (1295)

Eigenveredelungsverkehr.

Nach einer Mitteilung im Reichszollblatt Nr. 18 vom 30. Mai 1925 hat der Reichsrat in der Sitzung vom 30. April 1925 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischem rohem Milchwasser — Tarifnr. 157 — zum Reinigen die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen. (1363)

Die französische Parfümerie-Industrie und der Handelsvertrag mit Deutschland.

Die Handelskammer in Nizza hat, wie die „Frankf. Ztg.“ schreibt, im Interesse der bedeutsamen Parfümerie-Industrie ihres Bezirks im Hinblick auf die deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen eine Reihe von Forderungen aufgestellt.

So verlangt sie einmal, daß die künstlich hergestellten Parfüms bei der Ausfuhr nach Deutschland nicht mit Abgaben belegt werden, die die Ausfuhr erschweren. Für Grundstoffe, flüchtige Öle und Essenzen soll der derzeitige Zustand beiderseits beibehalten bleiben mit Ausnahme der Essenzen von Gewürznelken, Santal und Patschuli, die mit einem Einfuhrzoll von 5 frs. pro kg belegt werden sollen. Der Einfuhrzoll auf Gewürznelkenessenzen sei um so mehr berechtigt, als die ausländischen Destillateure die Gewürznelken nach der Destillation wieder mit Nutzen zurückexportieren könnten. Was die Fertigfabrikate der Parfümerieindustrie anlangt, so dürfe der Zoll auf Toiletteseifen nicht mehr als 30 Goldmark und der Zoll auf Crèmes, Salben und Pomaden einheitlich höchstens 40 Goldmark, und zwar einheitlich für Sendungen unter und über 5 kg betragen. Die Parfüms, die Äther und Alkohol enthalten, sollen in zwei Gruppen getrennt werden, in Luxuserzeugnisse (Extrakte, konzentrierte Essenzen und ähnliche Produkte), die mehr als 80% Alkohol enthalten, und die mit höchstens 200 Goldmark Zoll belegt werden sollten, und hygienische Parfüms (Kölner Wasser, Mundwasser usw.), die höchstens mit 100 Goldmark Zoll belegt werden sollen. Ferner wird verlangt, daß der deutsche Zolltarif die tatsächliche Tara anwendet, und, falls dies nicht möglich ist, daß die Tara auf mindestens 25 % des Bruttogewichts festgesetzt wird. (1327)

Ausland**Großbritannien. Einführung von Zöllen und Verbrauchsabgaben auf Kunstseide.**

Nachdem in der Sitzung des Unterhauses vom 11. Mai die im Budgetentwurf vorgeschlagenen Zölle auf Seide und Seidenwaren grundsätzlich gutgeheißen worden sind, hat die Regierung nach Besprechungen mit Vertretern der Industrie und des Handels einen Entwurf zu einem Finanzgesetz (Finance Bill) eingebracht, in dem sie ihre Vorschläge zum Teil abgeändert hat. Diese Vorschläge lauten:

Zölle.	Per engl. Pfund s. d.
Kunstseide:	
Abfälle	1 0
einfach (singles), Garn und gewirnte Seide (straw)	2 0
doppelt oder gewirnt (doubled or twisted thread), in der Fabrikation über das Stadium von einfachem Garn hinaus vorgeschritten	3 0
Gewebe, enthaltend Kunstseide, für jedes darin enthaltene Pfund Kunstseide	3 6

Verbrauchsabgaben

von der in Großbritannien oder Nordirland hergestellten Kunstseide:

	Per engl. Pfund s. d.
Einfache oder gewirnte Garne (singles yarn or straw)	1 0
Abfälle	0 6

(1318)

Einfuhr von „K. I. D.“ (Schlüsselindustrie-) Chemikalien. In einem Rundschreiben an ihre Mitglieder ermahnt die „British Chemical and Dyestuffs Traders' Association“ zu besonderer Sorgfalt bei der Einfuhr von Handelsqualitäten der in der Liste des Industrieschutzgesetzes mit „R“ (rein) bezeichneten Chemikalien. „Solche Produkte, wie Bleiacetat, weiß („superrefined“), sind in jedem Fall nicht unbedenklich, was die zollfreie Einfuhr betrifft. Ein anderes Beispiel ist

Kaliumpermanganat, das oft (vor der Einfuhr) als „Handelsqualität“ gekauft und verkauft wird, dann aber bei der Einfuhr als „genügend rein für R-Qualität“ verzollt werden muß. Die Zollbehörden bekümmern sich nicht um die Erklärung, daß die Ware als „Handelsqualität“ gekauft und verkauft wurde; entscheidend ist nur der analytische Befund.“ (1332)

Der Farbstoffhandel klagt über Zollschikanen. In einer Versammlung von Vertretern des Chemikalien- und Farbstoffhandels in Manchester wurden Klagen gegen die Behörden laut, die den Farbstoff-Act und die Schlüssel-Industrien-Abteilung des Industrieschutz-Acts handhaben. Abgesehen von den mit den Klagen des Handels in anderen durch die protektionistischen Maßnahmen der Regierung betroffenen Industriezweigen gemeinsamen Vorwürfen, wurde besonders geltend gemacht: Zahlreiche Artikel, auf die sich diese beiden Verordnungen gar nicht beziehen, werden doch dadurch in den Häfen aufgehalten, bis ihre Detailinspektion durchgeführt ist; von allen aufgehaltenen Sendungen werden drei Fünftel nach lästiger Prüfungsverzögerung wieder als nicht abgabepflichtig freigegeben, nachdem aber durch die Verzögerung in das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer lästige Störungen getragen worden ist. Die Kehrseite der „Schlüssel-Industrie“-Schutzbestimmungen äußert sich darin, daß noch heute, nachdem die Bestimmungen seit vier Jahren in Kraft sind, eine ganze Reihe Artikel verzollt und dadurch verteuert wird, obschon sie in England niemand fabriziert. „Zum Vorteil von Industrien, die überhaupt gar nie zur Existenz gelangt sind.“ Die Zollbehandlung in den Häfen stört ferner die Kaufmannschaft empfindlich in ihren Verkaufspreiskalkulationen. Einleitlich kam der Wunsch zum Ausdruck, daß demnächst durch eine Abänderung der beanstandeten Gesetzesbestimmungen den gerügten Uebelständen abgeholfen werde. (1289)

Frankreich. Die Zollfreiheit der deutschen Reparationslieferungen von chemischen und pharmazeutischen Produkten. In dieser Frage hat der Finanzminister an den Handelsminister unter dem 9. April 1925 folgendes Schreiben gerichtet:

... Da durch das Londoner Abkommen in jure der Vertrag von Versailles bezüglich der Reparationslieferungen von chemischen Produkten, welche am 1. Januar 1925 aufhören sollten, verlängert worden ist, so ist der Ministerpräsident in Uebereinstimmung mit Ihnen der Ansicht, daß auch die Zollfreiheit für diese Lieferungen weiterbesteht, eine Meinung, der ich mich anschließe.

Ich habe daher die Zollämter in diesem Sinne angewiesen. (1357)

Steuer- und Zollwünsche der Zinnindustrie. Die Handelskammer von Grenoble, welche sich eingehend mit der Lage der Zinnindustrie in Frankreich beschäftigte, kommt zu folgendem Ergebnis:

Infolge der Entwicklung der Elektrometallurgie und der Verbesserung der Verfahren könnte die französische Zinnindustrie in eine neue Phase ihrer Entwicklung eintreten, wenn ihr der Bezug von Zinnerz erleichtert würde. Da dieses (Cassiterit) aus dem Ausland eingeführt werden muß und einer Einfuhrabgabe von 1,30 % oder sogar 2,60 % (wenn der Exporteur keine Niederlassung in Frankreich hat) unterworfen ist, so mußte man sich bisher mit der Wiedergewinnung aus Altmaterial begnügen.

Die Handelskammer spricht daher den Wunsch aus, daß die Einfuhrabgabe aufgehoben werden möge, welche eine Entwicklung der französischen Zinnindustrie unmöglich macht. (1372)

Niederlande. Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif. Der holländische Finanzminister hat folgende Bestimmungen auf Grund von Absatz 1 und 3 der Position 43 des Zolltarifgesetzes vom 20. Dezember 1924 (Staatsblatt Nr. 568) erlassen. Die nachstehend genannten Artikel sind als Geheimmittel anzusehen:

Antifellinthee (Fabrikat E. Meurin); Balsempillen (van Aken, Selzaete); Barcola compound; Beecham pills; Biodoron (Internationales Laboratorium, Arlesheim, Schweiz); Bishop's Varalettes; Bilvalpillen (Ingelheim); Blairs gout and rheumatic pills (Prout & Harsan, London); Bronchial lozenges (P. D. & Co.); Dr. Caro's frangustin-ontvettingstabletten; Cockle's antibilious pills; Codoform Bottu; Cuticura pills; Diabetyline (Diabet. Gesellschaft, Berlin); Duo-Formula tabletten (Dr. Richards); Dupuispillen; Eno's antibilious pills; Felsol (Fabrikat Roland, Essen); Forster's nieren-ugpijnpillen; Forster's maagpillen; Gebismutheerd magnesium; Gloria tonic laxer-pillen; Gloria tonic tabletten; Gouttes du Dr. Richard; Gripe water (Woodward Ltd., London); Holloways pillen; Infludo (Internationales Laboratorium Arlesheim, Schweiz); Irving's

Gist-Tamine; Izalpastilles (Newton Chambers); Keating's Cough Lozenges; Kill Canker; Läkerolpastilles; Lithane (aether cryomethylogene); Livola de composé; Lydia Pinkham's tabletten; Lydia Pinkham's leverpillen; Mimosa menstruat-druppels; Miradiumpastilles; Mother Seigels hoestbalsam; Morisons pillen; Nier- en blaaspillen de Wit; Nivochimosine tabletten (Chemische Industrie, Lugano); Oxy-mors (Chemische Werke, Rudolstadt); Pink-pillen; Pillules orientales; Potter's asthmamiddel; Powell's Balsam of aniseed; Purgeerpillen (H. van Aken, Selzaete); Scleron (Internationales Laboratorium, Arlesheim); Smalarina-Cremonese; Spetontabletten; Dr. Wrahl's Hauspillen Nr. IV; Sloen's Liniment; Vrouwenpoeders H. van Aken, Selzaete; Zwitserse pillen (Brandt). (1292)

Norwegen. Ratifizierung des Handelsvertrages mit Lettland. Der am 14. August 1924 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen den beiden Ländern ist jetzt ratifiziert worden; er ist zunächst auf ein Jahr abgeschlossen und läuft dann mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiter.

Die gegenseitige Meistbegünstigung findet keine Anwendung auf die Vergünstigungen im Grenzverkehr, die sich aus einer Zollunion ergebenden, die von Norwegen an Nachbarstaaten, Dänemark und Island, und von Lettland an Finnland, Estland, Litauen und Sowjet-Rußland gewährten. Die Bestimmungen des Vertrages gelten auch nicht für Spitzbergen. (1311)

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. „Turbox“ verhält sich nach sachkundiger Untersuchung am nächsten wie eine sehr stark zusammengepreßte Masse aus Cellulosefasern, mit kleinen Mengen eines carbolhaltigen Oeles versetzt.

„Flux Oil Nr. 11“, zum Gebrauche bei der Herstellung von Dachpappe bestimmt . . . abzufertigen nach der Tarifstelle „Asphalt, Erdpech usw.“.

Die Ware ist ein schwarzes Oel von der Konsistenz eines sehr dicken Teeres, kennzeichnet sich nicht als ein Petroleumrückstand nach der Tarifstelle „Oele 3“ und ist auch nicht als Schmieröl verwendbar.

„Elegantol“ und „Goldol“, gelbe, dünnfließende Oele, die sich beide nach sachkundiger Untersuchung wie Mischungen aus fettem Oel (etwa 70 %) und Harzöl verhalten und nach 24 Stunden noch nicht eintrocknen . . . abzufertigen nach der Tarifstelle „Oele 1b“.

Die Ware soll nach Angabe als Zusatz zu Druckfarbe, um diese geschmeidig zu machen, verwendet werden.

„Fußbodenöl“, eine ölähnliche Flüssigkeit, die sich nach Aufschütteln in zwei Teile scheidet, eine gelbe und eine fast wasserhelle, leichtfließende Flüssigkeit . . . abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Die Ware besteht nach sachkundiger Untersuchung aus einer Mischung von ungefähr gleichen Teilen Mineralöl („Oele 3“) und Wasser, ein wenig Wachs und augenscheinlich ein wenig Mirbanöl.

Ameisenäther, 2 % Zellhorn enthaltend . . . abzufertigen nach der Tarifstelle „Branntwein“ und auf Grund der Anmerkung 2 zu dieser Tarifstelle gegen Entrichtung eines Zolles von 0,15 Kronen mit geltendem Zollzuschlag zugelassen.

Aceton, enthaltend 2 % Zellhorn . . . abzufertigen nach der Tarifstelle „Firnisse 2“.

„Santal-Mundwassertabletten“, die nach sachkundiger Untersuchung etwa 40 % doppelkohlen-saures Natron enthalten und im übrigen wesentlich aus organischen Stoffen sowie ein wenig Pfefferminzöl und rotem Farbstoff bestehen . . . abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Fruchtaroma-Oele, genannt „Pomeranzen“, „Maraschino“, „Citronen“, und „Rahmbonbon-Novarom B“ . . . abzufertigen nach der Tarifstelle „Oele 2c“.

Die Waren bestehen nach sachkundiger Untersuchung aus fettem Oel mit Zusatz verschiedener flüchtiger Oele ohne Beimischung von Weingeist oder Aetherarten.

„Cederoths Frucht-Salz-Samarin“, ein weißes, feines Pulver, das nach sachkundiger Untersuchung u. a. aus Weinsäure, Natron und etwas Seignette-Salz, d. h. weinsaurem Kalinatron besteht . . . abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 9“.

Die Ware ist nach Angabe ein Mittel gegen Verdauungsbeschwerden.

„Vulcasit“, ein feines, weißes Pulver, das sich bei der Untersuchung durch Sachverständige wie „Diphenylguanidin“ verhielt, ein Stoff mit basischen (alkalischen) Eigenschaften, bestimmt zur Verwendung als Hilfsmittel beim Vulkanisieren . . . abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs. (1345)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollerhöhungen. Die polnische Regierung hat eine Verordnung vom 19. Mai 1925 über teilweise Aenderung des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 am 20. Mai d. J. im Amtsblatt veröffentlicht. Den nachfolgenden Wortlaut entnehmen wir dem „Danziger Zollblatt“ vom 30. Mai d. J.:

§ 1. Die Positionen, Punkte und Buchstaben des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 54 Pos. 540), in denen Aenderungen eintreten, erhalten den Wortlaut, wie er in der Anlage dieser Verordnung angegeben ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 7. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für das ganze Zollgebiet verbindlich.

§ 3. Der bisher verbindliche Wortlaut der veränderten Positionen, Punkte und Buchstaben des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 findet noch Anwendung für den Verlauf von 15 Tagen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, sofern es sich um Waren handelt, welche:

- a) spätestens am Vortage der Veröffentlichung dieser Verordnung zur Beförderung mit der Bahn, dem Schiff oder der Post unmittelbar nach dem polnischen Zollgebiet aufgegeben wurden, oder
- b) am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung im polnischen Zollgebiet in amtlichen Zolllagern, Eisenbahnlagern, Postlagern sowie in nichtamtlichen, unter Zollverschluß stehenden Lagern unerledigt lagerten.

§ 4. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verlieren ihre verbindliche Kraft diejenigen Positionen, Punkte und Buchstaben des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 54 Pos. 540), die in der Anlage zu dieser Verordnung einen neuen Wortlaut erhalten haben.

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Position des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll f. 100 kg in Zl.
aus 23	Honig, Traubenzucker und Maltose:	
	2. Kunsthonig — einschl. der unmittelbaren Verpackung	60
	Anmerkung: Kunsthonig unterliegt außer dem Zoll der inneren Steuer von Zucker in Höhe von 70 v. H. des Gewichts samt der unmittelbaren Verpackung.	
aus 42	Ruß sowie Holz- und Knochenskohle, künstlich pulverisiert	25
aus 66	Steine, unbearbeitet und halbbearbeitet:	
	12. Mühlsteine aus künstlicher einheitlicher Kiesel- oder Quarzmasse; Karborundmühlsteine und dgl. (in eisernen Bereifungen, am unteren Teile mit Sandstein- oder Cementbelag versehen)	25
	67 Edelsteine; echte und künstliche Schmucksteine:	
	1. Edelsteine (Brillanten, Diamanten, Rubine, Saphire, Smaragde), echte Perlen	4 000 000
	2. andere Schmucksteine, echte und künstliche; echte Korallen, auch Erzeugnisse aus Korallen	30 000
	Anmerkung 1: Steine in Fassungen aus Edelmetallen werden nach Position 148 verzollt.	
	Anmerkung 2: Edelsteine für technische Zwecke in Stahlfassungen oder ohne Fassungen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 112	Chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, in anderen Tarifpositionen nicht genannt	
	7. Holzgeist	35
	8. Aceton- und Formalin	70
aus 215.5	Künstliche Feuer und del.	3 200
aus 216	Schreib-, Zeichen- und Malgerät:	
	3. Vervielfältiger	240
	4. Bleistifte:	
	b) schwarze Graphitstifte, in Holzfassung — einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	600
	c) andere Bleistifte, außer den in Punkt 4b genannten — einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1100 (1354)

Der Ausfuhrzoll auf Espenholz. In einem Rundschreiben des polnischen Finanzministers an die Zollämter über den Ausfuhrtarif für Holz wird darauf hingewiesen, daß Espenholz aller Art der Verzollung nach Pos. 228 P. 3 unterliegt. (1351)

Zolltarifentscheidung. Zu Position 134. Mit Verfügung vom 9. April d. J. hat das polnische Finanzministerium darauf hingewiesen, daß Nußholzbeize „Okstein“ nach Position 134/1 und nicht nach Pos. 125 des Zolltarifs zu verzollen ist. (1352)

Aus dem Handelsvertrag mit Oesterreich. Im Schlußprotokoll zum polnisch-österreichischen Handelsvertrag hat sich Oesterreich verpflichtet, die Zollermäßigungen, die von Polen im Handelsvertrage mit Frankreich zugestanden sind, bezüglich folgender Positionen nicht zu beanspruchen:

Poln. Tarif
aus 43 Leim und Gelatine,
aus 95 Weinstein, weinsaurer Kalk, citronensäurer Kalk, halbgereinigt, mit natürlicher Färbung,
aus 169 Kinematographische Filme, unbelichtet. (1350)

Tschechoslowakei. Antidumpingmaßnahmen im neuen Zollgesetz? In dem Entwurf eines neuen Zollgesetzes hat die Prager Handelskammer ein Gutachten erstattet, in dem auch die Frage einer Aufnahme von Antidumpingmaßnahmen in das Gesetz in folgenden Ausführungen erörtert wird:

Die Stilisierung gesetzlicher Vorkehrungen wäre hier allerdings sehr schwierig, da der Begriff des Dumping auch in der volkswirtschaftlichen Theorie noch ungeklärt ist, um so mehr in der Praxis, wo, abgesehen von dem Preis-, Valuta- und sonstigen Dumping, häufig in jeder Konkurrenz, welche unter günstigeren Bedingungen arbeitet, ein Dumping erblickt wird. Es wäre vielleicht angezeigt, wenigstens durch einen allgemeinen Passus, an die Möglichkeit von Antidumpingmaßnahmen auch im Zollgesetz zu denken. Es dürfte etwa folgende Ergänzung in Betracht kommen:

„Wenn ein fremder Staat (bzw. sein Handel und seine Industrie) infolge besonderer ausnahmsweiser Verhältnisse bzw. wirtschaftlicher Maßnahmen (namentlich infolge valutarischer Verhältnisse, Gewährung von Exportprämien, Verlängerung der Arbeitszeit usw.) durch seine tief unter dem normalen Preis der analogen hiesigen Produkte auf den inländischen Markt gelieferten Erzeugnisse der heimischen Erzeugung eine solche Konkurrenz verursacht, daß ihre Existenz gefährdet ist und der durch den Zollarif gewährte Schutz nachweislich nicht genügt, können durch Verordnung des Gesamtministeriums nach Anhören der gesetzlich berufenen Körperschaften besondere Ausnahme-Schutzmaßnahmen getroffen werden.“ (1314)

Zollerhöhungen für Chemikalien? Das „Prager Tagbl.“ schreibt: Im Handelsministerium finden im Zusammenhang mit der bevorstehenden Einführung der Agrarzölle Beratungen statt, die auf eine Herabsetzung der Zölle für einige für die Landwirtschaft wichtige Industrieerzeugnisse abzielen. Auf Grund der erzielbaren Reduktion soll dann die Höhe des Getreide- und Mehlszoll festgelegt werden. Gleichzeitig finden aber auch, wie wir hören, im Handelsministerium informative Beratungen statt, in welchen jene Industrien, deren Erzeugnisse keinen oder geringen Zollschatz genießen, ihren Standpunkt darlegen. Die Industrie ist mit ihren Forderungen hervorgetreten, da sie mit Rücksicht auf die Agrarzölle größere Geneigtheit erwartet, ihre Forderungen zu erfüllen. Vor allem handelt es sich hierbei um Artikel der chemischen Industrie, ferner Kunstseide, Superphosphat, Kalk usw. Die Beratungen dienen, wie erwähnt, vorläufig nur der Orientierung des Ministeriums. Zur definitiven Regelung der Forderungen soll jedoch erst geschritten werden, wenn die definitive Entscheidung in der Agrarzollfrage gefallen sein wird. (1322)

Kunstseidenzoll. Die Handelskammerzentrale hat schon im Dezember 1924 die Einführung eines mäßigen Kunstseidenzoll unter gewissen Bedingungen und mit einigen Ausnahmen als zulässig erklärt. Nunmehr soll ein dergleichen Antrage entsprechender Regierungsentwurf dem Parlament in den nächsten Tagen vorgelegt werden. (1376)

Sicherstellung des Espenholz-Bedarfes der Zündholzindustrie. Vor einigen Tagen fand im Handelsministerium unter Teilnahme von Vertretern des Ackerbauministeriums, der Direktion der staatlichen Wälder und Forstverwaltungen sowie Vertretern der Zündholzindustrie eine Enquete statt, die sich mit der Sicherstellung des für die Produktion der Zündholzfabriken notwendigen Inlandkontin-

gentes an Espen- und Pappelholz befaßte. Die Vertreter der Zündholzindustrie, die darauf hinwiesen, daß ihr Industriezweig jährlich zirka 30 000 Kubikmeter Espen- und Pappelholz verarbeite, betonten, daß sie aus dem Ausland, insbesondere aus Polen, wo ein hoher Zollschatz besteht, Rohstoffe importieren müßten, wenn nicht im Inland das notwendige Kontingent vorhanden wäre. Es wurde beschlossen, Erhebungen anzustellen, wie hoch die Holzvorräte im Inlande sind und dann neuerlich eine Besprechung einzuberufen, in der die Sicherstellung des Bedarfes definitiv erfolgen soll.

(1348)

Gegen die polnischen Zollerhöhungen. Wie „Prag. Tagbl.“ schreibt, werden die neuen polnischen Zollerhöhungen in den tschechoslowakischen Wirtschaftskreisen vielfach als ausgesprochen prohibitiv angesehen, weshalb an die Regierung das Ersuchen gestellt wurde, Abhilfe zu schaffen. Wie verlautet, schweben zwischen den beteiligten Ministerien Besprechungen, die darauf abzielen, das weitere Vorgehen klarzulegen.

Die Handelskammer in Reichenberg hat sich telegraphisch an das Ministerium des Aeußern und das Handelsministerium mit dem Ersuchen gewendet, gegen die neue Erhöhung der polnischen Zölle alle geeigneten Schritte zu unternehmen, da dieses Vorgehen der polnischen Regierung sicher nicht dem Zweck und den Absichten des vor kurzem unterzeichneten Handelsvertrages entspricht, wenn auch Polen formell zur Erhöhung dieser Zölle berechtigt ist. Es wurde weiter verlangt, daß zumindest diejenigen Waren, welche nachweisbar vor dem Inkrafttreten der Zollerhöhungen fest bestellt wurden, noch in einer angemessenen Frist zu den alten Zöllen abgefertigt werden. Ebenso müßte die 15tägige Frist für die wenigstens einen Tag vor dem Erscheinen der Verordnung zur Beförderung aufgegebenen sowie die bereits am Tage der Kundmachung in den zoll- oder postamtlichen Lagern eingelagerten Waren verlängert werden.

(1375)

Lettland. **Einfuhr von Arzneimitteln.** Im lettlandischen Regierungsanzeiger Nr. 72/1925 ist eine Ergänzung zu dem Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten veröffentlicht. Die Arzneimittel sind nach § 113 des Einfuhrzolltarifs zu verzollen.

(1310)

Ungarn. **Der Handelsvertrag mit Polen.** Unsere Mitteilung auf S. 234 über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Ungarn und Polen ergänzen wir durch nachstehende Einzelheiten über die seitens Ungarns der Einfuhr aus Polen gewährten Zollvergünstigungen:

	Zollsatz in Goldkronen per 100 kg	
	im allg. ung. Tarif	im Vertrag mit Polen
aus 286 Calciumcarbid	15,—	12,—
aus 322 Produkte der Destillation und Extraktion des Mineralöles aus:		
a) Benzin mit einer Dichte unter 0.700	14,—	12,—
c) Gasöl	9,—	4,—
d) Schmieröle:		
h) Paraffin	20,—	15,—

1. Anmerkung zum Buchstaben a der Nr. 322: Das rohe Benzin für die endgültige Verarbeitung (Destillation), das durch Raffinerien eingeführt wird, die Einrichtungen für die Destillation des rohen Petroleum haben, mit besonderer Erlaubnis und unter durch Verordnung vorzuschreibende Bedingungen und Kontrolle 2,50.

2. Anmerkung zum Buchstaben c und d der Nr. 322: Die destilliert zur endgültigen Reinigung eingeführten Produkte mit besonderer Erlaubnis und unter durch Verordnung vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolle 2,50.

(1356)

Rumänien. **Weitere Ausfuhrzölle.** Durch ein königliches Dekret, welches im Amtsblatt vom 3. Mai 1925 veröffentlicht ist, wurden weitere Ausfuhrzölle festgesetzt. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

Zahnärztliche Bedarfsartikel:		
Usual Aquatic (Amalgam)	500 Lei per	1 kg
Melot (leicht schmelzbares Metall)	50 „ „	1 „
Mastix (Präparat für Zahnabdrücke)	50 „ „	1 „
Rückstände bei der Raffination von Petroleumprodukten durch Schwefelsäure (Teer, Säuren)	5 „ „	100 „

(1302)

Bulgarien. **Ausfuhrzoll für Manganerz.** Das bulgarische Finanzministerium hat die Zollämter angewiesen, daß auf Manganerze ein Ausfuhrzoll von 1 % auf den mit 15 Lewa deklarierten Wert pro Tonne erhoben werden soll.

(1316)

Bevorstehende Aufhebung der Einfuhrverbote. Bekanntlich ist die Einfuhr einer großen Anzahl von Waren, besonders von Luxusartikeln und gewissen gewerblichen Erzeugnissen, nach Bulgarien seit zwei Jahren gesetzlich verboten. Die bulgarische Regierung hat nunmehr, wie „Prag. Tagbl.“ meldet, der Sobranje einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen die Aufhebung dieser Einfuhrverbote beabsichtigt wird. Die Regierung begründet diesen Schritt damit, daß ein Grund für derartig scharfe Einfuhrverbote nach erfolgter Stabilisierung der Lewa nicht mehr vorliegt und solche Verbote nur Anlaß zu einem umfangreichen Schmuggel geben. Da bekanntlich in Bulgarien im Herbst besonders viel ausländische Valuten einfließen (mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Exporte), soll die Aufhebung der Einfuhrverbote erst im Herbst durchgeführt werden.

(1365)

Albanien. **Zolltarifänderungen.** Durch ein am 24. März 1925 veröffentlichtes Dekret wird eine Reihe von Zollsätzen geändert. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Tarifnummer		pro dz. Goldfrs.
82b	Weihrauch	60
289a, b, c	Zündhölzer	nonopolis.
429b	Andere Oele für die Seifenindustrie	3
481b	Schwefelsäure	3
c	Salzsäure	10
d	Milchsäure	10
483b	1. Chinin und alle Medikamente unter diesem Namen	zollfrei
	2. Alle Sera und Vaccine	zollfrei
	3. Neosalvarsan und ätherischer Farnkraut-extrakt	zollfrei
485	Essenzen aus wohlriechenden Oelen für die Seifenindustrie	5 % d. W.
486	Haarfärbemittel	500
486	Zahnpasten und -pulver und alle antiseptischen Zahnwässer	zollfrei

Es wird gestrichen und durch folgendes ersetzt: Art. 4, Ziffer 13 des Tarifes. Vom Zoll befreit sind Medikamente und ärztliche Instrumente, die von den Gemeinden und den staatlichen Spitälern für ihre Krankenanstalten bezogen werden und für die bedürftigen Kranken verwendet werden. Die Zolländerungen treten zwei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

(1368)

Griechenland. **Ausfuhrverbot für Knochen und Horn.** Durch eine im Amtsblatt vom 23. April 1925 veröffentlichte Regierungsverordnung wurde auf Antrag des Landwirtschaftsbeirates die Ausfuhr von Knochen und Horn, die zur Erzeugung von künstlichem Dünger verwendet werden, verboten.

(1301)

Das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Die mit der Ueberprüfung des neuen griechischen Zolltarifs betraute parlamentarische Kommission hat ihre Arbeiten noch nicht so weit gefördert, daß der Tarif an dem festgesetzten Termin des 1. Juni in Kraft treten könnte. Der Finanzminister hat daher angekündigt, daß durch eine demnächst zu erlassende Verordnung das Inkrafttreten auf den 1. Juli d. J. verschoben wird; er hat hinzugefügt, an diesem Termin auch dann festhalten zu wollen, wenn die Kommission ihre Arbeiten bis dahin nicht beendet haben sollte. (I. u. H.)

(1366)

Ver. St. von Amerika. **Zollentscheidungen.** **Kohlenteerdeestillate.** Zu den Bestimmungen des amerikanischen Zolltarifs, welche dauernd Anlaß zu Schwierigkeiten geben, gehören die der Pos. 27 über Kohlenteerdeestillate, welche zur Charakterisierung der Produkte gewisse Grenzen für den Säuregehalt der einzelnen Fraktionen festsetzen. Einen interessanten Beitrag zu diesem Kapitel liefert eine neuere Entscheidung des „Board of the General Appraisers“ über die Verzollung eines stark wasserhaltigen durch die „General Bakelite Corp.“ eingeführten Teerdeestillats, das 7 % Wasser, 70 % Teersäuren und 23 % Pech enthält; dasselbe ergab bei der Destillation in der Fraktion unter 190° C. weniger als 5 % der Säuren und in der Fraktion unter 215° C. weniger als 75 % der Säuren; auch wenn das Pech abgetrennt und die Cresylsäure allein destilliert wird, enthält die erste Fraktion weniger als 5 %, die zweite allerdings mehr als 75 % der Säuren. Ein solches Gemisch fällt nach Ansicht des „B. G. A.“ nicht unter Pos. 27, nach welcher es der lokale Abschätzer veranlagt hatte, sondern unter Pos. 1549 und ist daher zollfrei; entsprechend dem Antrag der importierenden Firma.

Alkoholische Parfümieren. Ueber die Verzollung von Alkohol in eingeführten Parfümieren hat der „U. S. Court of Customs Appeals“ eine wichtige Entscheidung

gefällt. Zur Verhandlung stand die Beschwerde der Elizabeth Arden gegen die Veranlagung einer Sendung von Parfümerien im Jahr 1923 durch das „Board of the General Appraisers“ mit 40 c. per lb. und 75 % v. W. nach Pos. 62 des Tarifs von 1922 zuzüglich einer Abgabe von 1,10 \$ per „wine gallon“ nach Sektion 600 (C) des Steuergesetzes von 1919. — Diese Veranlagung wurde durch das Appellationsgericht bestätigt. — Die Beschwerdeführerin hatte erklärt, daß durch den Tarif von 1922 die Bestimmungen des Gesetzes von 1919 aufgehoben seien. Dieser Ansicht traten auch zwei der Richter bei, welche ausführten, entweder sei die Abgabe nach dem Gesetz von 1919 als Zoll zu betrachten, dann werde sie durch den Tarif von 1922 aufgehoben, oder sie sei eine Steuer, dann liege sie außerhalb der Kompetenz des Gerichtshofs. — Die Entscheidung des Appellationsgerichts scheint sich hauptsächlich auf Vorgänge zu gründen, bei denen die gleichzeitige Anwendung der Gesetze von 1913 und 1919 als zu Recht bestehend erklärt worden war.

Kein Abzug der Umfüllungskosten vom zollpflichtigen Wert. Der „U. S. Court of Customs Appeals“ wies das Verlangen der Firma „Carey & Skinner“, daß die ihr bei der Einfuhr einer Sendung von „Novadelox“ (Benzoylperoxyd) — vgl. „Chem. Ind.“ S. 291 — durch die Umfüllung entstandenen Kosten (Eisenfässer und Arbeitslöhne) vom dem zollpflichtigen Wert abgezogen werden sollten, als unbegründet ab; diese Kosten gehörten nicht zu den „anderen notwendigen Ausgaben vom Aufgabebis zum Ablieferungsort“.

Nyassaland. Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Terpentin, Malerfarben und Firnisse. Durch eine Verordnung des Gouverneurs vom 7. April 1925 ist mit Wirkung von diesem Datum der Einfuhrzoll auf Oel, Leinöl, Terpentin und Terpentin-Ersatzstoffe, Malerfarben, Firnisse, Lacke, Sikkative und Glaserkitt von 15 auf 10 % v. W. herabgesetzt worden.

Außerdem wurde der Wertzoll von 15 % v. W. auf Motorspiritus in einen spezifischen Zoll von 2 d. per Gall. umgewandelt und die Sammelgebühr für Straßen-, Fluß- und Lagerabgaben mit wenigen Ausnahmen von 1 auf 2 % vom Werte erhöht.

VERKEHRSWESEN

Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung.

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung hat durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 22. Mai 1925 u. a. folgende Änderungen erfahren:

1. Als neuer Sprengstoff der 2. Gruppe der Sprengstoffkörper ist Kammersprengstoff aufgenommen worden (Gemenge von 70 % Nitrokörpergemisch = Dinitrobenzol und Trinitronaphthalin und 30 % Kaliumperchlorat). Bis auf weiteres darf Kammersprengstoff in unbeschränkten Mengen als Stückgut befördert werden. Der Stoff braucht nicht patroniert und pakettiert zu sein. Er ist in starke, dichte Holzbehälter zu verpacken, die mit zähem Papier gut auszulegen sind. Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 40 Kilogramm betragen.

2. Beim Versand von schwarzpulverähnlichen handhabungssicheren Sprengstoffen der 1. Gruppe soll die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Sachverständigen als ordnungsgemäße Bescheinigung zwecks Beigabe zum Frachtbrief genügen.

3. Die Verpackungsvorschriften für Zündwaren und Feuerwerkskörper sind neu gefaßt worden. Für bengalische Zündhölzer sollen künftig Kisten zugelassen sein, die mit gutem zähem Papier oder mit Einsätzen aus dünnem Zinkblech ausgefüttert sind.

Einzelheiten sind aus der Verordnung selbst zu entnehmen, die im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 21 vom 31. Mai 1925 abgedruckt ist.

Neues Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Der Reichstag hat in 3. Lesung dem Regierungsentwurf zu einem neuen Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (vgl. „Chem. Ind.“ Nr. 19, Seite 301) am 27. Mai d. J. zugestimmt.

Es ist beabsichtigt, die Ratifikationsurkunden der verschiedenen beteiligten Eisenbahnländer im Laufe des Sommers d. J. in Bern auszutauschen; auch wird hierbei ein gemeinsamer Termin für die Inkraftsetzung des neuen Uebereinkommens festgesetzt werden. Voraussichtlich werden sich die Eisenbahnländer auf die Einführung zum 1. Januar 1926 einigen.

Ausnahmetarif 7c für Eisenerze usw.

Mit Gültigkeit vom 25. Mai d. J. ist ein neuer Ausnahmetarif 7c zugunsten der Eisen und Stahl erzeugenden Hochöfen, auch Siemens-Martin-, Puddel-, Schweiß- und Elektroöfen in Oberschlesien für Sendungen, die auf der Versandstation vom Schiff umgeschlagen und zur Eisen- und Stahlerzeugung in Deutsch-Oberschlesien bestimmt sind, eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt für:

1. Eisenerz, auch agglomeriert oder brikettiert (Eisenschwamm fällt nicht hierunter);
2. Manganerz (Braunstein);
3. Schwefelkies und Kupferkiesabbrände (purple ore, d. h. einer Entkupferung nicht mehr bedürftig), sowie eisenhaltige Abbrände von Arsenerzen;
4. Abfälle, eisenhaltige, der chemischen Industrie;
5. Eisenschlacken, folgende: Puddel- u. Herdfrischschlacken, Luppen-, Schweißöfen-, Hammerschlacken und eisenhaltige Konverterschlacken, Hochofen- und Martinschlacken, auch manganhaltige;
6. Eisen- und Stahlhammerschlag und Walzensinter (Walzenschlacken), sämtlich zur Eisen- und Stahlerzeugung.

Näheres ist aus der Veröffentlichung im Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 26 vom 21. Mai 1925 zu ersehen.

Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen.

Mit Gültigkeit vom 7. Mai 1925 ist im Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen unter Abschnitt „Geltungsbereich“ die Station Grevenbroich als Versandstation nachgetragen worden. (Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 52 vom 7. Mai.)

Gebühren für Angabe des Interesses an der Lieferung.

Ab 14. Mai d. J. sind die Gebühren für Angabe des Interesses an der Lieferung von 0,5 auf 0,2 Reichspfennige für je 10 km und je auch nur angefangene 10 Reichsmark ermäßigt worden. Die Gebühren entsprechen damit denjenigen der Vorkriegszeit.

Güterumschlagverkehrswoche September 1925.

In Verfolg von Anregungen, die während der Eisenbahntechnischen Tagung im September v. J. ergangen sind, wird der Verein Deutscher Ingenieure vom 20. bis 26. September d. J. in Köln und Düsseldorf eine Güterumschlagverkehrswoche veranstalten, die für alle an der neuzeitlichen Gestaltung des Güterverkehrs wesentlichen beteiligten Wirtschaftskreise von Bedeutung sein wird.

Berichte führender Persönlichkeiten des Eisenbahnwesens, der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens sowie von Fachleuten aus der Wirtschaft werden Anregungen zur Erörterung aller Probleme des Güterumschlages sowie zur weiteren technischen Entwicklung des Verkehrs geben.

Nähere Einzelheiten über die Veranstaltung sind durch die Geschäftsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure, Abteilung G. U., Berlin NW. 7, Sommerstr. 4a, Fernsprecher Zentrum 15207—12, zu erfahren.

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die Aufhebung notwirtschaftlicher Verordnungen.

Das Reichswirtschaftsministerium schreibt:

Die Reichsregierung hat dem Reichsrat den Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung notwirtschaftlicher Verordnungen mit dem Ersuchen um Zustimmung zugeleitet in der Absicht, damit den Abbau dieser, einer Notzeit entstammenden Bestimmungen fortzusetzen, zu der der Anfang vor etwa einem Jahre durch Aufhebung der Wuchergerichtsverordnung und wesentlicher Teile der Verordnung über Handelsbeschränkungen gemacht worden war.

Warennot und Währungsnot sind gewichen. Die Stetigkeit der Währung ist rechtlich und tatsächlich gesichert. Damit ist für weitere Teile der notwirtschaftlichen Gesetzgebung der Zeitpunkt des Abbaues gekommen.

Hierzu zählen die Verordnung zur Sicherstellung des Warenverkehrs, die Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, die Verordnung über Notstandsversorgung und die Verordnung über Preisprüfungsstellen. Die drei erstgenannten Verordnungen sind nach Konsolidierung der Verhältnisse gegenstandslos geworden. Die Preisprüfungsstellen, die früher umfangreiche Aufgaben zu erfüllen hatten und deren wertvolle gutachtliche Tätigkeit vor allem anerkannt werden muß, sind entbehrlich geworden, nachdem auf fast allen Wirtschaftsgebieten eine normale Marktlage hergestellt ist. Die ihnen etwa noch verbliebenen sehr beschränkten Aufgaben können ohne Schwierigkeit auf die ordentlichen Verwaltungsbehörden übergeführt werden, die die staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Wirtschaft und der Preise auch vor dem Kriege wahrzunehmen hatten.

Die Vorschriften der Preistreibeiverordnung sind durch die Entwicklung der Verhältnisse ebenfalls zum Teil entbehrlich geworden. Dies gilt von den Vorschriften über Höchstpreise, Höchstpreisüberschreitung, Kettenhandel, Warenzurückhaltung und Schleichhandel. Auch konnte auf eine Reihe von Strafverschärfungen verzichtet werden, die dem Rechtsgefühl kaum noch entsprechen. Dagegen waren andere Bestimmungen für eine hoffentlich nur kurz bemessene Uebergangszeit noch nicht zu entbehren. Ihrer Anwendung sind jedoch dadurch sehr enge Grenzen gezogen, daß die Wirtschaft innerhalb der ordnungsmäßigen Marktpreise sich frei betätigen kann, ohne daß der einzelne Gefahr liefe, in ein Strafverfahren verwickelt zu werden. Hierzu zählen die Bestimmungen über Preiswucher, Leistungswucher, Provisionswucher, preistreibende Machenschaften, Verabredung der Preistreiberei, Verleitung und Erbieten der Preistreiberei.

Aus der Verordnung über Handelsbeschränkungen sollen die Vorschriften über Marktverkehr und Versteigerungen sowie die über Zeitungsanzeigen, soweit sie noch in Geltung sind, in Fortfall kommen. Die Vorschriften über Preisschilder und Preisverzeichnisse werden zwar im Grundsatz aufrechterhalten, um nicht an die Stelle der jetzt bestehenden einheitlichen Regelung des Preisschilderzwanges wieder die Unübersichtlichkeit der Rechtslage zu setzen, die in der Vorkriegszeit geherrscht hat. Der Kreis der Waren, die dem Preisschilderzwang unterworfen bleiben, wird aber auf Schwarz, Grau und Weißbrot, Brötchen, Fleisch, Fleisch und Wurstwaren, Butter, Margarine und sonstige Speisefette beschränkt, soweit die Waren als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sind.

Nachdem auf den anderen Gebieten des Warenverkehrs der freie Wettbewerb dazu geführt hat, daß Preisschilder verwendet werden, besteht kein Bedürfnis, noch für weitere Warengruppen einen Preisschilderzwang beizubehalten. Damit sind die tatsächlichen Verhältnisse der Vorkriegszeit, soweit der Preisschilderzwang in Frage kommt, wiederhergestellt, zumal auch das Verbot des Ausstellens verkaufter Waren und Vorschriften über die Preisbemessung in Wegfall kommen. Zu einer Aufhebung der rein polizeilichen Bestimmungen über die Untertragung des Handels und die Schließung von Geschäftsräumen lag kein Anlaß vor, da sie nur dem Ausmerzen unlauterer Elemente im Wirtschaftsleben und mittelbar dem Schutze des ehrbaren Kaufmannes dienen. (1287)

Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925.

Durch Reichsgesetz vom 13. März d. J. ist für das ganze Reich (mit Ausnahme des Saargebietes) die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung angeordnet. Die Zählung wird am 16. Juni 1925, also in wenigen Wochen erfolgen.

Dieser Zählung kommt sowohl vom Standpunkt der gesamten Volkswirtschaft, als auch vom Standpunkt der wirklichen Vertretung der Interessen der einzelnen Berufsstände und Wirtschaftszweige auf wirtschafts-, handels-, zoll-, steuer- und sozialpolitischem Gebiet eine grundlegende Bedeutung zu. Die Bedeutung dieser Zählung wird besonders schon durch die Tatsache erhellt, daß seit der letzten großen Inventuraufnahme der deutschen Volkswirtschaft, die im Jahre 1907 stattfand, volle 18 Jahre vergangen sind und schon die letzten Jahre vor dem Kriege große wirtschaftliche Veränderungen in Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr mit sich gebracht haben, ganz abgesehen von den grundlegenden Umwälzungen, die erst der Krieg und die Nachkriegszeit im Gefolge hatten.

Wir möchten daher nicht unterlassen, auch unsererseits darauf hinzuweisen, daß die großen Aufgaben, die sich diese Zählung gestellt hat, nur dann voll und ganz erfüllt werden können, wenn jeder Betrieb die ihm übersandten Fragebogen vollständig, genau und erschöpfend ausfüllt. Wir weisen in diesem Zusammenhang noch besonders darauf hin, daß § 3 des Gesetzes vom 13. März d. J. ausdrücklich die Wahrung des Amtsheimnisses für die Angaben des einzelnen Betriebes zusichert und eine Verwendung des Materials für andere als für statistische Zwecke, also beispielsweise Steuerzwecke, ausschließt. (1284)

Deutsch-griechische Handelseinigungsstelle.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt uns: Zur Erledigung von Streitigkeiten aus Handelsgeschäften zwischen reichsdeutschen und griechischen Industriellen, Handel- und Gewerbetreibenden ist auf Grund schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelstag in Berlin und der Griechischen Handelskammer in Deutschland unter Vorbehalt der Sanktionierung des Abkommens durch die griechische Regierung und des Anschlusses

des Griechischen Industrie- und Handelstages oder in dessen Ermangelung griechischer Handelskammern in Griechenland eine Handelseinigungsstelle geschaffen worden.

Die Handelseinigungsstelle soll auf Grund einer Schiedsklausel unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Tätigkeit treten. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Richtern als Beisitzern, und zwar einem Griechen und einem Deutschen, sowie einem Protokollführer. Für die Auswahl der Vorsitzenden und der Schiedsrichter werden getrennte Listen aufgestellt. Die Vorsitzenden können nur Richter sein, die auch mit dem Recht des fremden Staates hinlänglich bekannt sind. Für die Schiedsrichter werden in jedem Lande Listen von Kaufleuten und Industriellen nach Branchengruppen angelegt. Die Festlegung der Listen erfolgt in Deutschland durch den Deutschen Industrie- und Handelstag, in Griechenland durch die Griechische Handelskammer in Deutschland bzw. den Griechischen Industrie- und Handelstag oder die entsprechenden griechischen Handelskammern.

Der Sitz der Einigungsstelle ist das Land, in dem der Beklagte seine kaufmännische Niederlassung hat. Zur Vermeidung langwieriger Schiedsgerichtsverhandlungen kann notfalls in jedem einzelnen Falle der Sitz der Handelseinigungsstelle im Einverständnis der Interessenten festgesetzt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Aufnahme dieser Schiedsklausel auch in bereits geschlossene Verträge und ihre Benutzung auch in bereits entstandenen Streitigkeiten möglich ist. Interessenten können wir auf Wunsch gegen Erstattung der Selbstkosten die Satzung der Handelseinigungsstelle im Wortlaut zur Verfügung stellen. (1373)

Ausland

Großbritannien. Kunstseide-Patent-Prozeß. In London findet zur Zeit ein Patentprozeß der „Courtaulds, Ltd.“ gegen die „Société anonyme Alsa“ (Basel) statt. Die „Courtaulds, Ltd.“ verlangt die Aufhebung des der Basler Firma gehörigen Patents von Lazare Drut, betr. „Verbesserungen in der Herstellung von künstlichen Textilfasern“, da durch die Ansprüche des Patents ein Monopol für die Herstellung von Kunstseide begründet würde und sie der Gefahr von Patentverletzungsklagen ausgesetzt wäre, wenn sie künstliche Spinnstoffe herstelle und verkaufe, die sie schon vor der Erteilung des Patents erzeugt habe und seither dauernd fabriziere. (1097)

Eine neue Erklärung der „Courtaulds Ltd.“ zu der Verbrauchsabgabe von Kunstseide (s. „Chem. Ind.“ S. 322). Die weitaus bedeutendste Firma der englischen Kunstseide-Industrie veröffentlicht in der Presse folgende Erklärung:

„Vor einem Jahr hatten wir bei einem Verkaufspreis von 7 s. per lb. für Garne mittlerer Qualität keinen genügenden Absatz, die Bestände erreichten mehrere Millionen lb. und wir mußten die Produktion einstellen; als wir den Preis um 1 s. herabsetzten, leerten sich unsere Lager rasch und wir arbeiten seither mit Vollbetrieb. Vor einigen Monaten haben wir mit dem Bau einer neuen Fabrik in Wolverhampton begonnen, welche 1½ Mill. £ kosten und 5000 Arbeiter beschäftigen wird. Wenn wir nun mit einer Steuer von 2 sh. 6 d. per lb. belastet werden, so werden wir zu einem Preis von 8 sh. 6 d. eine Produktion unterzubringen haben, die um 40 Proz. größer ist als die, welche wir zu 7 sh. vor einem Jahr nicht absetzen konnten.“

Unser Vertrauen in die Zukunft der Kunstseide ist so groß, daß wir, wenn die Verhältnisse in England die Entwicklung der Industrie lähmen, uns genötigt sehen, unsere ausländischen Unternehmungen auszubauen.“ (1349)

Ausfuhr von chemischen Produkten im 1. Quartal von 1925.

	1. Quartal 1925	4. Quartal 1924	1. Quartal 1924
		(in 1000 tons)	
Schwefelsäure	0,4	0,3	0,6
Kupfersulfat	16,8	1,2	24,6
Ammonsulfat	79,6	76,7	87,3
Kaliverbindungen	0,9	1,0	1,5
Natriumverbindungen	117,4	125,3	109,0
Teerfarben	1,4	1,3	1,1
Streichfarben	20,1	18,3	19,4
Seife	16,8	17,4	17,5

(1107)

Frankreich. Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs im Düngemittelhandel. Durch ein im „Journ. off.“ vom 2. März 1925 veröffentlichtes Gesetz wird Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Februar 1888 über den Handel mit Dünge-

mitteln abgeändert. Nach den neuen Bestimmungen ist die Menge von Stickstoff, Phosphorsäure und Kali, die in 100 kg des Düngemittels enthalten sind, anzugeben, um den Düngewert der Produkte festzustellen. Diese Angabe ist in den Verkaufskontrakten, auf den Etiketten der Verpackungen und auf der dem Käufer zugestellten Faktur zu machen.

Weiterhin ist es verboten, auf den Säcken oder sonstigen Verpackungen, durch Aufschriften oder auf andere Weise andere Angaben als die genannten zu machen, m. A. des Namens, der Adresse oder der Firma des Fabrikanten oder Verkäufers, der Handelsbezeichnung des Produkts oder eventuell einer Schutzmarke. (1099)

Farbstoffproduktion 1924. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars Reagan in Paris wird die französische Farbstoffproduktion im Jahr 1924 auf 16 000 t (oder um 45 % mehr als 1923) geschätzt. (1091)

Nachfrage nach Bichromaten. Nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls Skinner in Paris an den „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) ist Frankreich ein guter Markt für Bichromate. Frankreich ist in Bichromaten (für die Gerberei) weitgehend vom Ausland abhängig, und zwar sowohl für Natriumbichromat als auch für Kaliumbichromat. Die französische Zollstatistik, die beide in einer Position führt, gibt für die Einfuhr folgende Zahlen:

	1922	1923	1924
Menge in Tonnen	3 031	3 661	4 645
Wert in frs.	7 840 000	10 671 000	14 197 000

Angaben über die Herkunftsländer werden in der Monats-Statistik nicht gemacht, doch ist nach zuverlässigen Informationen anzunehmen, daß die Ver. Staaten einen beträchtlichen Teil der Natriumbichromat-Einfuhr liefern, während Kaliumbichromat hauptsächlich aus England kommt, das in der Lage sein soll, die amerikanischen Preise zu unterbieten.

Die Notierungen am 16. Februar waren:

	Paris	New York
	frs. per 100 kg	\$ per lb.
Natriumbichromat	340 0,08 1/8	0,06 3/8—0,06 1/2
Kaliumbichromat	450 0,10 %	0,08 3/8—0,08 1/2

Freie Stadt Danzig. Die chemische Industrie im Jahre 1924. Nach einem Bericht der „Danz. Zeitung“ hat die chemische Industrie im vergangenen Jahr über Verminderung des Absatzes zu klagen gehabt. Nach Polen gestaltete sich der Absatz etwas günstiger als nach den deutschen Gebieten. Die Lieferung nach den Randstaaten war nur in bescheidenem Umfange möglich, da hier die unter günstigeren Bedingungen arbeitenden schwedischen Fabriken die Wettbewerbsfähigkeit der Danziger Industrie ausschlossen. Da während des ganzen Frühjahrs der direkte Bahnverkehr für Düngemittel von Danzig nach dem Deutschen Reich über die polnischen Grenzstationen Dirschau und Neustadt gesperrt war, war es der Danziger chemischen Industrie nur unter großen Opfern mit Hilfe der Kleinbahn möglich, Lieferungen durchzuführen. Auch sonst bedeuteten Maßnahmen der polnischen Behörden eine Schädigung der chemischen Industrie Danzigs. In Chemikalien hielt sich das Geschäft in engen Grenzen, wobei Preisrückgänge kaum zu umgehen waren. Erst in den letzten beiden Monaten trat eine leichte Besserung der Geschäftslage durch vermehrte Nachfrage ein. Die Herstellung von Arzneimitteln wurde durch Zollerhöhungen gefördert. (1324)

Tschechoslowakei. Antrag auf ermäßigte Ausfuhrtarife. Mit Rücksicht darauf, daß die reichsdeutschen Eisenbahnen die Frachtsätze für Graphit aus den Produktionsstationen bis um 50% herabgesetzt haben, wodurch die Ausfuhr von tschechoslowakischem Graphit nach Deutschland, namentlich nach dem Rheinland, dem größten Absatzgebiet, eine erhebliche Verminderung erfahren haben soll, hat die Prager Handelskammer eine Eingabe an das Eisenbahnministerium gerichtet, in der die Forderung erhoben wird, daß für die Ausfuhr von Graphit aus den tschechoslowakischen Produktionsstationen ermäßigte Frachtsätze bewilligt werden. Ferner ist die Handelskammer wegen Ermäßigung der Ausfuhrtarife für Ultramarin beim Eisenbahnministerium vorstellig geworden. Darauf wurde die Auskunft erteilt, daß Ultramarin in den Ausnahmetarif 60 des tschechoslowakischen Adriatarifes umgereicht werden wird, wodurch bei der Beförderung über Triest eine bedeutende Tarifiermäßigung erreicht wird; für den Transport nach dem westlichen Gebiet Jugoslawiens werden aus den Erzeugungsstationen ermäßigte

Sätze in die tschechoslowakisch-österreichische Grenzstation bewilligt werden. (1129)

Aus der Kunstharz-Industrie. Aus Brünn wird dem „Prag. Tagbl.“ gemeldet: Die hiesige Firma Regal & Co., Kunstharzfabrik in Brünn, wird unter Mitwirkung der tschechoslowakischen Solo in eine Aktien-Gesellschaft Regal-Akt.-Ges. mit einem Kapital von 3 1/2 Millionen öKr. umgewandelt. Die Firma existiert seit drei Jahren, und ihr Produkt Solith erfreut sich bereits großer Beliebtheit in Abnehmerkreisen. Der Betrieb wird von Brünn in eine der außer Betrieb gesetzten mährischen Fabriken der Solo übertragen und daselbst in bedeutend erweitertem Maßstabe weitergeführt. (1117)

Forderungen der Sprengstoff-Industrie. Die Sektion der Fabriken für Explosivstoffe, Munition und Zündhölzchen beim Zentralverband der Industriellen (Svaz) hat dem Ministerium für Verteidigung ein Memorandum überreicht. Es wird darauf verwiesen, daß der Mangel eines Programmes den Betrieben nicht gestattet, rationell zu arbeiten. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, empfiehlt die Sektion, anstatt der jetzigen Bestimmungen des Preisabkommens die Möglichkeit der Arbitrage zu gewähren und schlägt eine paritätische Schiedskommission vor. Zur Lösung von Unstimmigkeiten in technischer Hinsicht soll ein technisches Komitee gebildet werden, wie es auch in Oesterreich bestand. (1118)

Sowjet-Rußland. Vom Chemikalienmarkt. Der „Frankf. Ztg.“ wird geschrieben: „Auf dem russischen Markt herrscht Mangel an einer Reihe von Chemikalien, insbesondere an Schwefelsäure, Chromsalzen und Alaun. Die Nachfrage nach Chromsalzen ist so stark, daß die ausländischen Bestellungen auf Ausfuhr von Bichromatsalzen annulliert werden mußten. Kupfer- und Eisenvitriol, Natriumbicarbonat, Essigsäure und ihre Salze sind kaum zu haben. Ein großer Mangel herrscht auch in Firnissen und Bleipräparaten (Bleiglätte u. a.). Ein Export von diesen Waren kommt für die nächste Zeit nicht in Frage.“ (1364)

Italien. Die Löhne in der chemischen Industrie. Die nachfolgenden Angaben über den Stand der Löhne im Januar 1925 beruhen auf einer Zusammenstellung der Confederazione del Lavoro.

Chemische Schwerindustrie:

1. Kategorie:
Tagelohn bei 8stündiger Arbeitszeit 17.40 L.
Teuerungszuschlag 3.90 L. 21.30 L.
2. Kategorie:
Tagelohn bei 8stündiger Arbeitszeit 15.18 L.
Teuerungszuschlag 3.90 L. 19.18 L.
In Betrieben auf dem Lande beträgt der
Teuerungszuschlag 3.50 L.

Pharmazeutische Präparate:

- Minimal-Tagelohn bei 8stündiger Arbeitszeit 15.90 L.
Teuerungszuschlag 3.90 L. 19.80 L.
Durchschn.-Tagelohn bei 8stünd. Arbeitszeit 19.— L.
Teuerungszuschlag 3.90 L. 22.90 L.
Von vorstehenden Löhnen erhalten in diesen Industriezweigen:

Arbeiter über 21 Jahre	100 %
von 18—21 Jahren	80 %
von 16—18 Jahren	65 %
unter 16 Jahren	55 %
Weibliche Arbeitskräfte über 18 Jahre	65 %
von 16—18 Jahren	55 %
unter 16 Jahren	50 %

Künstliche Düngemittel:

- Der Tagelohn bei 8stündiger Arbeitszeit beträgt 15,70 L. bis 19.— L.
der Teuerungszuschlag 1,20 L. täglich (1077)

Sizilien. Schwefelproduktion 1924. Die Schwefelproduktion 1924 betrug 223 577 t, gegen 206 238 t 1923. Die Ausfuhr stieg auf 312 079 t, gegen 217 172 t 1923, die Bestände gingen auf 175 701 t am 31. Dezember 1924 zurück (gegen 245 201 t am 31. Dezember 1923). (1092)

Spanien. Kunstseide-Industrie. Man schreibt uns: Am 23. Mai 1925 ist in Barcelona von verschiedenen spanischen Kapitalisten, die Selbstverbraucher von Kunstseide in großem Stile sind, die Aktiengesellschaft „La Seda de Barcelona“ für die Fabrikation von Kunstseide in Spanien errichtet worden. Durch Vermittlung des Consortium Industriel de la Soie, unter dessen Leitung die Vorarbeiten stattgefunden haben, wurde der neuen Gesellschaft die technische Unterstützung der N. V. Hollandsche Kunstzyde Industrie

in Breda gesichert. Neben spanischen Großindustriellen werden mehrere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der holländischen Fabrik in den Verwaltungsrat der „Seda de Barcelona“ delegiert werden. Mit dem Bau der Fabrik soll in Kürze begonnen werden, so daß dieses Unternehmen noch Ende des Jahres seine Produktion aufnehmen kann. Als Fabrikgelände wurde ein 10 Hektar großes Industrieterrain in Mollet, 15 Kilometer von Barcelona entfernt, angekauft.

(1359)

Ver. St. von Amerika. Die Entwicklung der Pyroxylinlack-Industrie. Einer der charakteristischen Züge in den neuesten statistischen Nachweisen über die Produktion der amerikanischen Farben- und Firniß-Industrie, schreibt „Chemical Trade Journal“ (London), ist die rapide Zunahme bei den Pyroxylinfirnissen und -lacken.

Die halbjährige Statistik über die Farben- und Firnißproduktion, für welche die Angaben von den Fabrikanten selbst zusammengestellt werden, wurde 1922 eingeführt, aber die getrennte Klassifizierung der Pyroxylinlacke wurde erst Anfang 1924 aufgenommen, so daß die Anfänge dieser Industrie statistisch nicht erfaßt werden können.

Im 1. Halbjahr von 1924 wurden von 33 Fabriken ca. 1 431 000 lbs. erzeugt, im 2. Halbjahr von 45 Fabriken 2 160 000 lbs.; diese Steigerung um rund 50 % dürfte im 1. Halbjahr 1925 noch übertroffen werden, da die neuen Lacke bei den großen Verbrauchern, wie der Automobilindustrie, immer mehr geschätzt werden, wegen ihrer leichten Anwendbarkeit, ihrer Dauerhaftigkeit und ihres raschen Trocknens. Verschiedene technische Fragen sind noch zu klären und im Zusammenhang damit ist eine beträchtliche Preisermäßigung zu erwarten, wodurch der Absatz weiter erhöht werden wird.

Die Produktion in England kann erst genau festgestellt werden, wenn die Ergebnisse der jetzt im Gang befindlichen Produktions-Statistik vorliegen, doch darf man annehmen, daß sie nicht unbedeutend ist; eine Reihe von Firmen des Nobel-Konzerns haben sich, wie man weiß, neben andern Fabrikanten, für ihre Nitrocellulose-Lacke durch deren gleichmäßige, vorzügliche Qualität einen sehr guten Ruf geschaffen. Die technische Entwicklung dieser Industrie erbringt einen neuen Beweis für die Wichtigkeit wissenschaftlicher Untersuchungen.

(1165)

Produktion und Absatz von essigsaurem Kalk und Methanol. Die Statistik des amerikanischen Handelsamts über die Produktion und den Absatz der Holzverkohlungsindustrie ergibt (in Mill. lbs. und Gall.):

Essigsaurer Kalk			Methylalkohol		
Produktion	Absatz	Bestände a. Jahresende	Produktion	Absatz oder Verbrauch	Bestände a. Jahresende
1924	129	118	6,9	7,1	—
1923	164	161	8,6	8,0	2,6
1922	125	164	6,8	7,6	2,0

Die Menge des verarbeiteten Holzes belief sich 1924 auf 738 544 cords, 1923 auf 969 443 cords. Die tägliche Leistungsfähigkeit (cords Holz) betrug:

	Gesamtindustrie	berichtende Firmen	stillgelegte Werke
1923	5 356	5 217	1 594

(1049)

Aus der chemischen Industrie. Billigere Herstellung von „Pariser-Grün“. Die „Glidden Co.“, welche seit einer Reihe von Jahren „Pariser-Grün“ in großem Maßstabe herstellt, hat ihr Fabrikationsverfahren so verbessert, daß die Produktionskosten dieses Insektenvertilgungsmittels bedeutend geringer geworden sind. Im Verlauf der Entwicklung der Gruben- und Schmelzhütten-Unternehmungen der Gesellschaft wurden neue Methoden zur Verarbeitung von Arsenik auf „Pariser-Grün“ gefunden.

Neuer Küpenfarbstoff. Die „Du Pont Co.“ hat nach „O. P. D. Rep.“ einen neuen blauen Küpenfarbstoff „Ponsol-brillantblau R (Teig)“ herausgebracht, der bisher in Amerika nicht hergestellt wurde. Er eignet sich zur Färbung hauptsächlich von Baumwolle, aber auch von Seide und Kunstseide.

(1096)

Die Einfuhr von Teerfarben im Februar 1925. Im Monat Februar wurden insgesamt 373 259 lbs. Kohlenteerfarben im Werte von 365 268 \$ eingeführt (im Januar 403 984 lbs. i. W. von 359 376 \$). Deutschland lieferte 54 % der Gesamtmenge (im Januar 57 %), die Schweiz 27 %, Italien 6 %, England 5 %, Kanada und Belgien je 3 % und Frankreich und Holland je 1 %. Am 31. Januar befanden sich unter Zollverschluß 571 371 lbs. Kohlenteerfarben und -farbstoffe.

(1114)

Erzeugung von „chinesischem Holzöl“. In Gainesville (Florida) hat die „American Tung Oil Corporation“ 2500 acres mit jungen Holzölbäumen („tungshu“; *Elaeococca dryandra*) bepflanzt, von denen man in fünf Jahren einen Ertrag erwartet. Die Aussichten der Holzöl-Industrie in den Südstaaten werden sehr günstig beurteilt.

(1051)

Chemikalienindex. Die Großhandelsindexzahl des „U. S. Department of Labor“ für Chemikalien und Drogen betrug im Februar 134,5, gegen 135,2 im Januar und 130,9 im Februar 1924; als Grundlage für den Index dienen die Preise von 1913. — Der allgemeine Großhandelsindex war im Februar 160,6, gegen 160,0 im Januar und 151,7 im Februar 1924.

(1104)

Madagaskar. Die Ausfuhr bergbaulicher Produkte. Im Jahre 1924 hatte die Ausfuhr bergbaulicher Produkte einen Wert von 24,5 Millionen frs. (1923: 17,6 Millionen). An erster Stelle steht Graphit mit 11 556 t (im Vorjahre 10 767 t). Exportiert wurden ferner Glimmer 286,5 t (im Vorjahre 165,1) sowie Phosphate für 120 000 fr. Die Gewinnung von Radiumerz blieb wegen Arbeitermangel hinter der des Vorjahres zurück. Die Regierung beabsichtigt, die Ausbeute der Phosphatlager der Insel Juan de Nova (voraussichtlich 5000—10 000 t p. a.) zu vergeben.

(1080)

Südafrikanische Union. Ausfuhr nach Rhodesien und Westafrika 1924. Die Ausfuhr von chemischen Produkten betrug:

	Süd-Rhodesien £	Nord-Rhodesien £	West-Afrika £
Sprengstoffe	89 814	3 731	3 805
Drogen und Chemikalien	26 464	2 342	4 765
Düngemittel	21 613	497	115
Seifen	33 657	3 875	13 207

(1053)

Britisch-Indien. Die Zündholzindustrie. Am 11. März dieses Jahres fand die Eröffnung der „Mahalakshmi“ Zündholzfabrik in Shadra (bei Lahore) statt. Die Zündholzerzeugung gehört, wie der Hamburger „Wirtschaftsdienst“ schreibt, zu denjenigen indischen Industriezweigen, die ihr Dasein mittelbar oder unmittelbar dem Kriege verdanken. Es besteht im Lande eine beträchtliche Nachfrage nach Zündhölzern, die bisher fast völlig durch die Einfuhr, vornehmlich aus Schweden und Japan, befriedigt wurde. Im Jahre 1924 betrug die Einfuhr 7 Mill. Gros, daran waren Japan und Schweden zusammen mit 6½ Millionen beteiligt (jedes Land lieferte etwas mehr als 3 Millionen). Im Jahre 1922 belief sich die Einfuhr auf 12 Millionen Gros, der Anteil Japans daran betrug ca. 10 Millionen. Zur Zeit arbeiten in Indien verschiedene Zündholzfabriken (darunter vier in Bombay, Presidency), ihr Erfolg ist unterschiedlich. Die in Shadra eröffnete Fabrik, als erstes Werk im Pundjab, ist ein Pionierunternehmen. Ein deutscher Ingenieur ist, um die Arbeiten einzuleiten, auf zunächst drei Jahre verpflichtet worden.

Der Erfolg des Unternehmens hängt wesentlich davon ab, ob es ihm gelingt, sich geeignete Holzvorräte zu beschaffen — der Meinung der Sachverständigen zufolge sind geeignete Hölzer in den Pundjabwäldern vorhanden. Es bleibt abzuwarten, ob sie der Menge nach ausreichen. Die neue Fabrik hofft, Zündhölzer je Packung für 1 Pice (¼ Anna; 16 Annas gleich 1 Rp.) verkaufen zu können; der gegenwärtige Kleinhandelspreis beträgt 4½ Annas für 1 Dutzend Packungen. Die Eröffnung dieses Werkes in Indien ist deshalb von Interesse, weil gleichzeitig Vorkerkungen getroffen wurden, um in anderen Teilen Indiens große Zündholzfabriken mit amerikanischem Kapital aufzumachen. Die Industrialisierung des Landes würde für die Indier wenig bedeuten, wenn sie mit fremdem Kapital zuwege gebracht würde.

(1079)

Japan. Förderung des Außenhandels. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, hat die japanische Regierung der Kammer zwei Gesetzesvorlagen zugehen lassen, von denen sich die eine auf die Begründung von „Exporteur-Vereinigungen“, die andere von „Fabrikanten-Vereinigungen“ (für den Export von Stapelwaren) bezieht.

Das Gesetz über die „Exporteur-Vereinigungen“ sieht einen Zusammenschluß derjenigen Exporteure vor, welche dieselben Stapelartikel oder solche Waren nach demselben Markt exportieren, um die Zusammenarbeit der Firmen zu sichern; welche Waren als Stapelartikel anzusehen sind, wird von der Regierung entschieden werden. Diese Vereinigungen sollen folgende Aufgaben übernehmen: 1. die Organisation der Ausfuhr (Lagerung, Sortierung, Verpackung

usw. der Produkte der Mitgliedsfirmen); 2. die Unterdrückung von verwerflichen Geschäftsgebarungen; 3. das Studium der Auslandsmärkte und die Eröffnung neuer Absatzgebiete.

Die „Fabrikanten-Vereinigungen“ andererseits sollen nach der Absicht des Gesetzentwurfs ihren Mitgliedern 1. durch die Kontrolle der Rohmaterialien, der Fabrikationseinrichtungen und der Fertigprodukte, 2. durch die Schaffung von Einrichtungen zum gemeinsamen Gebrauch der Mitglieder, 3. durch Beratung in den verschiedensten Richtungen (Rohmaterialbezug, technische Untersuchungen, Absatzmöglichkeiten usw.) dienlich sein.

Beide Organisationen würden von Umsatz- und Einkommensteuern befreit werden und langfristige Kredite zu niedrigem Zinsfuß erhalten und außerdem von der Bank von Japan Vorschüsse zu den niedersten Sätzen und auf längere Zeit als es sonst im Exportgeschäft üblich ist. (1103)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Kommerzienrat Carl Leverkus sen. †. Am 19. Mai d. J. entschlief im 80. Lebensjahr der Seniorchef der Vereinigten Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten. Köln, und Seniorteilhaber der Firma Dr. C. Leverkus & Söhne, Kommerzienrat Carl Leverkus. Er war am 19. Juli 1845 in Wermelskirchen geboren, studierte Chemie und trat im Jahre 1869 als Teilhaber in die von seinem Vater in der Heimatstadt begründete und 1862 nach Leverkus verlegte erste deutsche Ultramarinfabrik Dr. C. Leverkus & Söhne ein. Nach der 1890 erfolgten Vereinigung dieser Firma mit den Vereinigten Ultramarinfabriken, Aktiengesellschaft, Nürnberg, wurde er zuerst stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der neuen Gesellschaft und im Jahre 1899 Vorsitzender des Vorstandes. Seit 1892 gehörte er auch dem Aufsichtsrat der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. an, und zwar seit 1920 als stellvertretender Vorsitzender. Dreißig Jahre lang war der Verstorbene Mitglied der Industrie- und Handelskammer zu Solingen. In Carl Leverkus hat die deutsche chemische Industrie einen ihrer erfolgreichsten Veteranen verloren. (1304)

Geschäftliches

* **Badische Anilin- & Soda-Fabrik Ludwigshafen am Rhein.** Der über das Geschäftsjahr 1924 vom Vorstand erstattete Bericht weist darauf hin, daß die deutsche Wirtschaft nach wie vor unter den starken Einwirkungen von Kapitalmangel steht. Dieser macht sich um so fühlbarer, als die unter den Folgen der Inflationszeit und der Ruhrkrisis noch leidenden Unternehmungen mit außergewöhnlich hohen Zinsen- und Steuerlasten sowie Eisenbahnfrachten zu rechnen haben. Auch die Badische Anilin- und Soda-Fabrik muß bei ihren geschäftlichen Maßnahmen diesen Umständen Rechnung tragen und sich in bezug auf die Ausgaben die größte Einschränkung auferlegen. „Der Absatz in Stickstoff entsprach den Erwartungen. Der Bedarf der deutschen Landwirtschaft konnte voll befriedigt werden. Die im letzten, jetzt abschließenden Düngejahr bezogenen Mengen Düngemittel weisen gegen früher eine so beträchtliche Zunahme auf, daß bei günstigen Witterungsverhältnissen gesteigerte Ernteerträge zu erwarten sein dürften. Die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion muß angesichts der passiven Handelsbilanz weiter mit allen Kräften gefördert werden. Es wird auch unser Bestreben bleiben, dazu beizutragen, daß der Landwirtschaft die dafür erforderlichen Stickstoffmengen zu angemessenen Bedingungen geliefert werden können. Auf dem Farbstoffgebiet vollzieht sich weiter ein starker Wettbewerb mit den Auslandsfabriken. Trotzdem waren die Ergebnisse nicht unbefriedigend. Neu haben wir die Herstellung von synthetischem Methylalkohol aufnehmen können. Mit Rücksicht auf unseren starken Verbrauch an Qualitätskohle und Koks haben wir unsere langjährigen Beziehungen zu den Rheinischen Stahlwerken dahin erweitert, daß wir uns gemeinsam mit den Konzernfirmen an diesem Unternehmen stark beteiligen. Auch unseren Braunkohlenfelderbesitz haben wir ergänzen können. Am 6. April 1925 sind 60 Jahre seit dem Tage verfloßen, an welchem unsere Gesellschaft gegründet wurde. Das 50jährige Jubiläum fiel in das Kriegsjahr 1915 und wurde, dem Ernst der Zeit entsprechend, stillschweigend übergangen. In diesem Jahre haben wir deshalb anlässlich der 60. Wiederkehr des Gründungstages im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat zur Erinnerung an die erfolgreiche Periode der Vergangenheit einen Jubiläumsfonds geschaffen, welcher dazu helfen soll, die Familien unserer Werksangehörigen in besonderen Notfällen zu unterstützen, soweit andere Fonds dafür nicht zur Verfügung stehen. Diesem Jubiläums-

fonds ist die Summe von 3 Millionen Mark zugewiesen worden.“ Der Reinertrag des Berichtsjahres beläuft sich auf 14 880 439 M. Es soll eine Dividende von 8 % auf die Stammaktien zur Verteilung gelangen. (1346)

* **Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer Uerdingen (Niederrhein).** Wie der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924 ausführt, brachte das Berichtsjahr nach den politischen und wirtschaftlichen Nöten des Vorjahres, die sich noch im Januar und Februar in einem mehrwöchigen, in die Belegschaft hineingetragenen Streik auswirkten, im besetzten Gebiet endlich die Wiederkehr geordneter Verhältnisse; die Zollschranken zwischen besetztem und unbesetztem Deutschland fielen, und Eisenbahn- und Zollverwaltung wurden wieder der deutschen Leitung unterstellt. Der Eintritt fester Währungsverhältnisse zeigte, wie sehr in Deutschland die Betriebsmittel unter der Einwirkung der Inflation geschwunden sind. So hatte die deutsche Wirtschaft unter einem Kapitalmangel zu leiden, der noch durch unproduktive Zinslasten, durch hohe Eisenbahnfrachten und vor allem durch die Erhebung außerordentlich hoher Steuern, insbesondere auch der von den Gemeinden erhobenen Gewerbesteuern, verschärft wurde, Lasten, die der Wirtschaft die Erholung von den Folgen der Inflationsperiode sehr erschweren. Es war eine der Hauptaufgaben der Gesellschaft, den Betrieb der Fabriken den veränderten Verhältnissen anzupassen und durch rationelle und sparsame Wirtschaft, die auch einen Abbau der in der Inflationszeit stark angewachsenen Belegschaft notwendig machte, die Gesteungskosten herabzudrücken. Nur dadurch konnte es gelingen, die Konkurrenzfähigkeit gegenüber der ausländischen chemischen Industrie aufrechtzuhalten, wenngleich der Absatz im Auslande durch Zölle, Einfuhrverbote und ähnliche Maßnahmen vielfach behindert wurde. Die außerordentlichen Schädigungen der verschiedensten Art, die der Ruhrkampf der Gesellschaft sowie der gesamten Wirtschaft des besetzten Gebietes gebracht hat, sind vom Staate nur zu einem geringen Teil vergütet worden; selbst für diejenigen Schäden, für die überhaupt Vergütung gezahlt wurde, erhielt die Gesellschaft keinen vollen Ersatz. Der Reingewinn des Berichtsjahres beläuft sich auf 1 151 341 Mark. Es soll eine Dividende von 8 % auf die Stammaktien gezahlt werden. (1347)

* **J. D. Riedel Aktiengesellschaft Berlin.** Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924 weist darauf hin, daß die Steuern und Abgaben, die durch Staat und Gemeinde erhoben werden, sich in geradezu vernichtender Weise für Handel und Industrie auswirken. Die Steuern werden bekanntlich nicht mehr vom Gewinne erhoben, sondern in mehr oder weniger roher Form vom Umsatz und vom vermeintlichen Vermögen, das auf Grund von zufälligen Börsenkursen ermittelt wird. Die Gesellschaft hat im vergangenen Jahre nicht weniger als 818 000 M. an Steuern und Abgaben bezahlen müssen. Dabei war es möglich, noch weit höhere Ansprüche der Steuerbehörden durch Darlegung der wirklichen Verhältnisse herabzumindern. Die ständige Beschäftigung mit Steuerangelegenheiten, die durch die große Zahl der Gesetze und Verordnungen, sowie durch die Vorauszahlungen notwendig wird, verursacht eine starke Vermehrung unproduktiver Arbeit, die in den gegenwärtigen schweren Zeiten vermieden werden sollte. Der Vorstand betrachtet es als eine der dringendsten Aufgaben unserer gesetzgebenden Körperschaften, auf dem unerträglich gewordenen Gebiete der Steuern und ihrer Erhebung so schnell wie möglich von Grund auf Wandel zu schaffen, da es andernfalls unausbleiblich sei, daß ein großer Teil der deutschen Wirtschaft zum Erliegen kommt. In der Bilanz hat sich das Konto „Beteiligungen“ einerseits dadurch vermindert, daß eine Tochtergesellschaft, die im Zusammenhang mit der Tetralin-G.m.b.H. im Jahre 1922 erworben war, abgestoßen werden konnte; andererseits ist in Hamburg unter der Firma Riedel & Co. Hamburg G.m.b.H. eine Zweigniederlassung errichtet, um daselbst den Verkehr mit den Ein- und Ausfuhrhäusern in ausgedehnterem Maße zu pflegen. Die Rodlebener Fabrik erfuhr einen weiteren Ausbau; sie konnte erst im Juni v. J. den durch die Folgen der Ruhrbesetzung stillgelegten Betrieb wieder aufnehmen. Ein größerer, durch Versicherung gedeckter Brandschaden verursachte eine längere Betriebsstörung. Der Vorstand hegt jedoch die Hoffnung, daß das laufende Betriebsjahr in Betracht der namhaften Belebung des Absatzes in einer Anzahl neu aufgenommenen Artikel wesentlich günstiger abschließen wird. Die E. de Haën A.-G. in Seelze bei Hannover, deren sämtliche Aktien der Firma Riedel gehören, befindet sich in einer völligen Umstellung und Erneuerung ihrer Fabrikation, wodurch erhebliche Mittel in Anspruch genommen werden. Auch die Behringwerke Aktiengesellschaft, Marburg

a. d. Lahn, an der die Firma Riedel beteiligt ist, hat angesichts der ungünstigen Wirtschaftslage Deutschlands und weiter Gebiete des Auslandes im vergangenen Geschäftsjahre keinen Ertrag geliefert. Der stattliche Rohüberschuß, den das Berliner Werk auf Grund angestrengter Arbeit in allen Geschäftszweigen geliefert hat, wird durch die überaus hohen Unkosten so herabgemindert, daß von einer Gewinnausschüttung abgesehen werden soll. Der Ueberschuß in Höhe von 280 989 Mark wird nach dem Vorschlage des Vorstandes auf neue Rechnung vorgetragen. (1300)

* **Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover.** Im abgelaufenen Geschäftsjahr war die Beschäftigung der Werke, wie der Bericht des Vorstandes über das Jahr 1924 ausführt, unter Berücksichtigung der schwierigen Verhältnisse auf dem Chemikalienmarkt im allgemeinen befriedigend. Infolge erheblicher Verteuerung der in Frage kommenden Rohmaterialien, sowie der drückenden Belastung durch Steuern und soziale Abgaben sind die Gestehungskosten der Produkte gestiegen, während die Verkaufspreise nur langsam und zum Teil unzulänglich folgen konnten. Der Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 531 525 Mark. Es soll eine Dividende von 8 % auf die Stammaktien und 6 % auf die Vorzugsaktien gezahlt werden. Die Aussichten für die Zukunft werden nach Ansicht des Vorstandes wesentlich davon abhängen, inwieweit der von der Wirtschaft dringend geforderte Abbau der erdrückenden Steuern und Abgaben erfolgen wird. Die Werke sind im laufenden Jahre bisher gut beschäftigt gewesen. (1298)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Stickstoffpreise für das Düngejahr 1925/26.

Das Stickstoff-Syndikat, welches 98 % der deutschen Stickstoffherzeugung umfaßt, gibt für das am 1. Juni beginnende Düngejahr 1925/26 seine neuen Preise bekannt. Sie sind gegenüber dem laufenden Düngejahr ermäßigt. Die Preise sind wie bisher gestaffelt und zeigen den niedrigsten Stand in den Sommermonaten, so daß beispielsweise der Landwirt, der im Juni schwefelsaures Ammoniak bezieht, das Kilogramm Stickstoff 20 Pfennig billiger erhält als bei heutigem Bezüge.

Zwei neue Düngemittel mit ganz spezifischer Wirkung, Harnstoff mit ungefähr 46 % und Kalksalpeter mit ungefähr 15,5 % Stickstoffgehalt, kommen zum erstenmal in den Handel. Sie sind berufen, die jetzigen Düngemittel wirkungsvoll zu ergänzen. Sie werden nicht zu gestaffelten Preisen, sondern vorerst zu einem gleichbleibenden Preise verkauft.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak, Leunaspeter und Kaliammonsalpeter beträgt im Juni 0,95 M., im Juli 0,96 M. und steigt dann monatlich um 2 Pfennige, bis er am 1. Februar 1926 mit 1,10 M. den höchsten Stand erreicht. Der Preis für 1 kg Stickstoff im Kalkstickstoff bewegt sich zwischen 0,85 M. und 1,00 M. Der Preis für 1 kg Stickstoff im Natronsalpeter und Harnstoff beträgt 1,30 M., für 1 kg Stickstoff im Kalksalpeter 1,20 M.

Die Zahlungsbedingungen bleiben die gleichen wie bisher. Für zwei Drittel des Rechnungsbetrages können Wechsel gegeben werden. Außerdem wird dem Landwirt noch der Vorteil eingeräumt, daß in den Monaten Juni, Juli und August für jede Barzahlung 3 % vergütet werden. (1291)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 19. Mai 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95°) 355–365; Aetznatron (fest, entfärbt) 136–140; Ammoniak (22° Bé) 120–130; Aluminiumsulfat (17%) 77–82; Aluminiumacetat (in Lösung, 14° Bé) 116–120; Alaun (gew., in Stücken) 92–97; Chromalaun (krist.) 285–290; Salmak (gereinigt) 495–505; Ammonsulfat (gew.) 120–124; Chlorcalcium (geschm.) 36,50–37; Chloralkali (105–110°) 74,50–78; Kalksalpeter (pulverförmig) 108–112; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 160–165; Bariumchlorid (krist.) 114–125; Bariumnitrat (krist.) 292–300; Zinnoxyd (pulverförmig) 2560–2660; Zinnchlorid 1615–1625; Eisensulfat (krist.) 25–27; Eisenchlorid (trocken) 197–217; Magnesiumsulfat (techn.) 79–84; Magnesiumchlorid (geschm.) 98–101; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 312–325; Chlorkalium (gew.) 67–69; Bromkalium (krist., rein) 1970–1990; Jodkalium (krist., rein) 182–190 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 280–290; Kaliumsulfat (gereinigt) 226–236; Kaliummetabisulfat (krist.) 415–425; Kaliumpermanganat (techn.) 840–850; Blutlaugensalz (gelbes) 755–765; Blutlaugensalz (rotes) 1375–1395; Cyanalkalium 935–945; Kalisalpeter (gereinigt) 240–260; Kaliumphosphat (krist.) 415–425; Mennige (versch. Sorten) 435–455; Bleiglätte (pulverförmig) 410–415; Bleiweiß (pulverförmig) 440–450; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 465–470; Zinkchlorid (geschm., grau) 310–330; Zinksulfat (krist., techn.) 115–125; Zinkoxyd (versch. Sorten) 430–595; Soda (calc.) 42–44; Soda (krist.) 27–29; Natriumbicarbonat (techn.) 71–73; Natriumsulfat (krist.) 31–32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 35,50 bis 36,50; Schwefelnatrium (konz., 60%) 145–155; Natriumsulfat (krist.) 120–130; Natriumhyposulfat (techn.) 88–93; Natriumhyposulfat (photographisch) 106–110; Natriumchlorat (kristallisiert) 186–195; Natronsalpeter (gereinigt) 196–200; Natriumnitrit (technisch) —; Natriumbichromat (krist.) 325–335; Kupfersulfat (krist.) 220–224; Silbernitrat (krist.) 319–322 (kg); Schwefelsäure (66°) 30,50–31,75; Salpetersäure (36°, weiß) 161–170; Salzsäure (20–21°, gew.) 16–17; Flußsäure (gew.) —.

England (London), 29. Mai 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 75*; Alaun (in Stücken) 10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 7/5; Ameisensäure (85%) 48*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 23*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 29*; Ammoniumnitrat 34; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weiß, Cornwall) 22; Aetzkali (88–90%) 30; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumchlorid (in Fässern) 10; Bariumchlorat 0/0/6 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 41; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländ.) 42; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (commercial) 40*; Brechweinstein (43–44%) 0/1/0 (lb.); Calciumchlorid 5/10*; Carbonsäure (krist., 40°) 0/0/4½ (lb.); Chloralkali (35%) 9/10*; Citronensäure 0/1/4½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/2/6*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 67*; Essigsäure (80%) 1/18* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 14/10*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 41; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/0/5 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/8 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11; Kupfersulfat 24/5; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4/5; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6; Milchsäure (50%) 42; Natriumacetat 20; Natriumarsenat (45%) 28; Natriumbicarbonat 10/10*; Natriumbichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 16–17; Natriumchlorat 0/0/3 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9*; Natriumhyposulfat (photogr.) 13/15; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 23; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14; Natronblutlaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (36–98%) 25; Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/0/11 bis 0/0/11¼ (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15*; Soda (krist.) 5/5*; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpentinöl 76/10; Weinsäure (krist.) 0/0/11¼ (lb.); Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15*; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7; Acetylsalicylsäure 2/8–2/9; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/9; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 2/1–2/3; Bromnatrium 2/2–2/4; Calomel 3/10–4/0; Chinsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/8; Hexamethylentetramin 2/4; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/6–1/8; Natriumsalicylat (Fulver) 2/2–2/3; Phenacetin 4/5; Pyrogallussäure 6/0; Salicylsäure 1/3–1/6; Salol 3/6; Sublimat 3/7–3/9. — **Kohlenteerzusatzprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3¼; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/7½; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/8; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) 85 £ (t); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 1/0; H-Säure (auf 100% berechnet) 3/9; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5½; Nitrophenol (p.) (auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 2/2; Paraphenyldiamin (auf 100% berechnet) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikkpreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 15. Mai 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22°) 130; Ammoniak (28–29°) 225; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 525; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 320; Aetzkali (88–92%) 330; Aetznatron (76–77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 80; Bariumchlorid (krist.) 95–100; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuper-oxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410; Bleinitrat 465; Bleisulfat 390; Bleiweiß (pulverförmig) 390; Borax (raff., krist.) 235; Borsäure (krist.) 415; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabr.) 103; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabr.) 33; Chlor (flüssig) 185; Chloralkali (105–110) 64–72; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyan-alkalium (rein, weiß) 25 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25,35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 211 (kg); Jodkalium (kristallisiert) 182 (kg); Jodnatrium (kristallisiert) 185 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 6,75–7,25 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 12–14 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 235; Kaliumbichromat 425; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 350–375; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 220; Kaliwasserglas (techn.) 31–33; 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 190–210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm.) 15–25% 34 bis 36 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 325–410; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabr., einschl. Säcke) 61,75; Natriumbicarbonat (loco Paris, in kleineren Mengen) —; Natriumbithromat 350; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 168; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfat 11 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 168; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90–92%) 8,80 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 115; Natriumsulfat (krist.) 30–31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 94–95; ab Fabr.) 33,50–35; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr. 35°) 38; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rei) 36 £ (t); Nackeloxyd (schwarz) 16,50 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 265; Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 310–325; Salpetersäure (36°, weiß) 141; Salzsäure (20–21°) 17; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 180; Schwefelblei (Kali) 240; Schwefelsäure (66°) 31,50; schwellige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 125; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 307 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsulphoxyd (techn. 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 89,50 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 90–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–280; Zinkstaub (Dép. Nord) 450; Zinksalz (eisenfrei) 125; Zinnchlorid (wasserfrei) 903; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1591; Zinnbor (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxyd 23 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 365–570. — **Organische Chemikalien, Kohlen-teerprodukte.** Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 99%) 9,20; Acetylsalicylsäure 26,25; Alkohol (absoluter, ab Fabr.) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 235 (hl); Ameisensäure (80 Gewichts-%) 360–370 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 390 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabr.) 25; Amylsalicylat 38–40; Anilin (salzsaures) 6,25; Anilinöl 6,10; Antipyrin 63; Aether (ab Fabr.) 6,90–9,25; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabr.) 15; Äthylacetat 8–9,50; Benzaldehyd 23; Benzol

(90%, ohne Steuer) 205 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 500 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 690 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 501; Chininsulfat 417; Chloralhydrat 19; Chloräthyl 13; Chlormethyl 22; Chloroform (rein) 18; Citronensäure (krist.) 13,50; Cocain (salzsaures) 3000–3200; Codein 3500–3800; Coffein (rein) 105–110; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 155–170; Diäthylbarbitursäure 95; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 700 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 400 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 480 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 100–140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 500 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß 15° B.) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 100 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,50; Furfurol (ab Fabrik) 9,75; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 725 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 640 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 32,50–40; H-Säure 23; Hydrochinon 38; Isoeugenol 175; Jodoform 234; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99°) 750; Methylalkohol (90°, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn.) 50 Gew.-%) 350 (100 kg); Methylalkohol (90°, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 350; Morphinium (salzsaures) 2600; Moschus (Keton) 325; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 5,15; Oxalsäure 325–350 (100 kg); Parantitrinlin 18,50; Pilocarpin (salpetersaures) 1200; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 23,50; Pyramidon 126; Resorcin (pharm.) 42; Salicylsäure 14–18; Salol 30; Santonin 7500; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 320; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetian., rein) 7,50–8,50; Terpentinöl 680 (100 kg); Terpeneol 24–25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 145–160; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthyl 320; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg). (1374)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 6.	20. 5.	Aktien	3. 6.	20. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	118,50	125,—	Höchst Farb. w.	118,50	125,20
Bad. Anilin . . .	128,50	135,—	Jeserich Asphalt .	81,25	84,50
Byk-Guldenw. . .	1,80	1,75	C. A. F. Kahlbaum .	26,—	26,75
Chem. F. Buckau .	92,—	—,—	Köln-Rottweil . .	98,75	111,10
„ Griesheim . .	117,75	127,75	Linde's Eismasch. .	123,75	125,—
„ Grünau . . .	—,—	67,75	Nitritfabrik . . .	54,—	58,—
„ v. Heyden . .	62,50	68,50	Oberschl. Koksw. .	89,—	96,50
„ Milch & Co. .	8,70	9,40	Rasquin Farb. w.	67,—	70,50
„ Weiler . . .	118,—	—,—	Rh. W. Sprengst. .	72,25	77,—
„ Gelsenk. . .	76,—	76,—	J. D. Riedel . . .	69,—	73,—
„ W. Albert . .	107,—	119,—	Rungewerke . . .	70,—	74,—
„ Concordia . .	76,—	85,—	Rütgerswerke . .	71,25	85,—
Dynamit Nobel . .	88,50	98 1/8	H. Scheidemandel .	14,—	16 1/8
Egestorff, Salzw. .	87 7/8	87,—	Schering, Chem. . .	131,—	120,—
Elberf. Farbenf. .	118,90	125,10	Sprengst. Carb. . .	—,—	33,—
Fahlberg List . .	62,—	66,25	Stadtfurter Chem. .	19,50	21,90
Th. Goldschmidt .	97,75	97,50	Thür. Bleiweißf. .	70,—	75,—
Harkort Bergw. . .	—,—	105,75	Union Chem. Fabr. .	15,75	17 1/8
Heine & Co. . . .	58,30	67,—	Ver. chem. Wk. Chl.	7,25	8,50
			„ Glanzstoff F. .	314,50	318,—

Devisen	28. 5.	29. 5.	30. 5.	1. 6.	2. 6.	3. 6.
Holland . .	168,70	168,70	—,—	—,—	168,70	168,75
Schweden . .	112,14	112,14	—,—	—,—	112,43	112,42
Italien . . .	16,71	16,77	—,—	—,—	16,665	17,05
England . .	20,417	20,420	—,—	—,—	20,423	20,413
New York . .	4,20	4,20	—,—	—,—	4,20	4,20
Frankreich .	21,14	21,10	—,—	—,—	20,875	20,89
Schweiz . .	81,28	81,28	—,—	—,—	81,35	81,38
Spanien . .	60,90	60,95	—,—	—,—	61,10	61,15

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	3. 6.	20. 5.
Elektrolytkupfer	129,25	129,25
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	69–70	68–69
Zink, umgeschmolzen	62–63	62–63
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—,—	—,—
Reinnickel	345–350	350–355
Antimon-Regulus	126–128	117–119
Silber in Barren per 1 kg	94 1/2–95 1/2	93 1/2–94 1/2

Versammlungskalender.

9. Juni: Verein für chemische Industrie A.-G., Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus des Vereins, Frankfurt am Main, Moselstraße 62.
10. „ Chemische Industrie A.-G., Bochum, ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im Hause der Gesellschaft Harmonie, Bochum.
11. „ A.-G. für Lithopone-Fabrikation zu Triebes i. Th., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Hardy & Co., G. m. b. H., Berlin W. 56, Markgrafenstr. 36.
12. „ Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Cassel, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft zu Cassel, Kölnische Str. 28.
- Stahl & Nölke A.-G. für Zündwarenfabrikation, Cassel, ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft, Cassel, Kölnische Str. 28.
13. „ Saline Ludwigshalle, Wimpfen a. Neckar, ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Geschäftshaus d. Gesellschaft zu Wimpfen a. Neckar.
15. „ Kochelwerk A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Industriebau A.-G., Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 26. (1369)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses

des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der Gesamtausschuß des Vereins z. W. ist einberufen auf

Donnerstag, den 11. Juni d. J., vormittags 10 Uhr.

Ort der Versammlung:

Frankfurt a. M., Hotel Frankfurter Hof.

Tagesordnung:

1. Begrüßung: Geheimer Hofrat Dr. Aufschläger.
2. Bericht über die Vereinsfinanzen.
3. Festsetzung des Termins sowie der Tagesordnung der Hauptversammlung.
4. Kommerzienrat Dr. Frank: Die wirtschaftspolitische Lage und die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen.
5. Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Haber: Deutsch-japanische Beziehungen.
6. Verschiedenes.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. (1305)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Sektion IV.

Die Sektionsmitglieder werden zu der am

Montag, den 22. Juni 1925, nachm. 5 1/2 Uhr, zu Köln a. Rh., Brückenstr. 19, Hotel Disch, stattfindenden

Sektionsversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1924.
2. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1924.
3. Feststellung des Haushaltsplanes für 1926.
4. Wahl des Ausschusses zur Vorprüfung des Rechenschaftsberichts für 1925.
5. Bericht der technischen Aufsichtsbeamten.
6. Verschiedenes.

Der Sektionsvorstand.

Geh. Kommerzienrat Dr. Edm. ter Meer, Vors. (1320)

Sektion V.

Die 41. ord. Sektionsversammlung findet

Sonntag, den 20. Juni 1925, vormittags 12 Uhr in Friedrichroda, Hotel Gerth, statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1924.
 2. Wahl der Rechnungsprüfer für 1925.
 3. Feststellung des Voranschlags der Verwaltungskosten für 1926.
 4. Bestimmung der Blätter für die Veröffentlichungen des Sektionsvorstandes.
 5. Beratung und Beschlußfassung über etwaige Anträge (solche müssen den Bestimmungen des § 22 Abs. 8 des Statuts entsprechen und spätestens am 13. Juni bei dem Unterzeichneten eingehen).
- Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr wird nur auf Antrag zugestellt.

Leipzig, den 28. Mai 1925.

Der Sektionsvorstand: Dr. Lampe, Vorsitzender.

(1353)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 13 JUNI 1925

Nr. 24

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 10. Juni 1925.

Die Lage der chemischen Industrie ist recht schlecht. Mit diesen Worten kennzeichnete der Generaldirektor der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Geheimrat Prof. Dr. Duisberg, auf der Generalversammlung der Gesellschaft die gegenwärtige Lage unseres Industriezweiges. Die Ursachen dieser schwierigen Situation sind bekannt; sie liegen überwiegend in dem Verlust wertvoller Absatzmärkte im Auslande, wo während des Krieges und in der Nachkriegszeit chemische Industrien entstanden oder im Entstehen begriffen sind, die bei einer Weiterentwicklung der Vorkriegsverhältnisse in der Weltproduktion nicht entstanden wären. Das ungünstige Urteil über die Lage der chemischen Industrie gilt leider auch für die Mehrzahl der übrigen deutschen Industriezweige. Nur dadurch erklärt es sich, daß sich die Lage unserer Kohlenproduktion so katastrophal gestaltet hat, wie die Berichte aus den hauptsächlichsten Revieren beweisen. Im Ruhrbezirk sind die Vorräte auf den Halden bereits auf 12 Millionen Tonnen angewachsen. Aus den übrigen Kohlenrevieren lauten die Nachrichten über den Umfang der unverkäuflichen Lager nicht anders. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich um eine internationale Absatzkrise handelt, deren lähmende Wirkung darin zum Ausdruck kommt, daß in England gegenwärtig 460 Schächte stillliegen. Wir befinden uns also wieder einmal mitten in einer Krise, deren Ausstrahlungen sich bis in die größten Konzerne der deutschen Industrie erstrecken. Ob in absehbarer Zeit ein Konjunktumschwung zu erwarten ist, läßt sich einstweilen noch nicht beurteilen.

Als ein Lichtblick in dem sonst so trüben Gesamtbild unserer wirtschaftlichen Lage darf die Entwicklung unserer landwirtschaftlichen Produktion in den letzten Monaten gelten. Auf den Feldern reift eine Ernte heran, die bei anhaltender günstiger Witterung einen Mehrertrag gegenüber dem Vorjahre liefern dürfte, der für den Abschluß unserer Handelsbilanz von sehr großer Bedeutung sein wird. Mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß die Industrie der chemischen Düngemittel an diesem zu erwartenden Ergebnis einen sehr erheblichen Anteil hat. Ist es ihr doch trotz aller Belastungen der Produktion gelungen, der Landwirtschaft Düngemittel zu Preisen zur Verfügung zu stellen, die eine reichliche Anwendung der künstlichen Düngung ermöglichen. Es ist an dieser Stelle wiederholt darauf hingewiesen, daß für eine günstige Gestaltung unserer Handelsbilanz eine weitestgehende Ertragssteigerung unserer landwirtschaftlich genutzten Fläche von allergrößter Bedeutung ist. In den Einfuhrzahlen der einzelnen Monate, die teilweise die Ausfuhrwerte erheblich überstiegen, spielten stets die agrarischen Produkte eine sehr bedeutende Rolle. Es kommt hinzu, daß eine reiche Ernte unserer kapitalarmen Landwirtschaft Mittel zuführen würde, die zur Belebung des heimischen Marktes in Industrieerzeugnissen nicht unerheblich beitragen dürften. „Hat der Bauer Geld, hats die ganze Welt“, ist ein Sprichwort, das heute dieselbe Geltung hat wie in der Vergangenheit.

Mit Spannung sieht man in allen Wirtschaftskreisen dem weiteren Schicksal der Zolltarif-Novelle entgegen.

Niemand, der die Bedeutung dieser Vorlage für die Entwicklung unserer Handelsvertragspolitik erkannt hat, kann im Zweifel darüber sein, daß ihre schleunige Verabschiedung in den gesetzgebenden Körperschaften eine Notwendigkeit ist. Wo aber auch diese Frage für parteipolitische Zwecke gemißbraucht werden soll, da sucht man mit allen Mitteln eine Verschleppung des Zustandekommens der provisorischen Tarifrevision herbeizuführen. So wendet sich der „Vorwärts“ mit Entrüstung gegen die von der Regierung angeblich geplante „Durchpeitschung“ der Zollvorlage, indem er sich zum Beschützer des Reichswirtschaftsrats aufwirft, dessen Rechte als begutachtende Körperschaft vergewaltigt werden sollen. Dabei wird die Tatsache, daß der Reichswirtschaftsrat im September und Oktober des vorigen Jahres den Entwurf einer sehr gründlichen Durchberatung unter Heranziehung von Sachverständigen unterzogen hat, geflissentlich verschwiegen. Daß die Regierung trotzdem die Vorlage in ihrer endgültigen Form nochmals dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung unterbreitete, liefert wohl den Beweis, daß an seine Ausschaltung an keiner zuständigen Stelle gedacht ist. Wenn das Reichswirtschaftsministerium bei einer Reihe von Tarifpositionen Zollsätze in Vorschlag bringt, die von dem Gutachten des Reichswirtschaftsrats abweichen, so dürfte dies vor allem darin seinen Grund haben, daß man Änderungen für notwendig hielt, um bei den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen Kompensationsobjekte zur Verfügung zu haben. Mit diesen Abänderungen hat sich der Reichswirtschaftsrat inzwischen eingehend beschäftigt. Von einer Durchpeitschung der Zollvorlage kann daher gar nicht die Rede sein. Nun haben die beiden gesetzgebenden Körperschaften das Wort. Von ihnen darf erwartet werden, daß sie sich im Interesse einer baldigen Verabschiedung der Vorlage der sehr gründlichen Vorarbeiten des Reichswirtschaftsrates bedienen werden, wodurch eine nochmalige Vernehmung von Sachverständigen sich erübrigen würde. Unter allen Umständen muß die Tarifrevision vor der Sommerpause des Reichstags beendet sein. Wenn dann der neue Tarif, wie die Reichsregierung in Aussicht gestellt hat, auch erst nach zwei Monaten in Geltung tritt, so ist doch mit der Verabschiedung die gesetzliche Grundlage geschaffen, welche die Weiterführung der schwebenden Handelsverträge ermöglicht.

Daß der provisorische Zolltarif nichts weniger als ein Produkt der Hochschutzzollpolitik ist, beweist die Aufnahme, die er bei ernstzunehmenden Kritikern des Auslandes findet. Die Kreise, die auch einen mäßigen Zollschutz, wie ihn die heimische Produktion notwendig braucht, bekämpfen, pflegen bei allen politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen sorgfältig die Auslandsstimmen zu registrieren; sie sollten jetzt die Urteile ausländischer Fachblätter über den deutschen Tarifentwurf beachten. Selbst in dem freihändlerischen England erblickt man in den deutschen Tarifpositionen keine Hemmungen eines freien Warenverkehrs. Wird der Tarifentwurf in der vorgeschlagenen Form zum Gesetz erhoben, dann wird wahrlich niemand das Recht haben, Deutschland unter die große Zahl der Hochschutzzollländer zu rechnen.

Bl.

(1432)

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskokssyndikat, Aktiengesellschaft.

Die Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke A.G. hat sich mit dem Gaskokssyndikat A.G. unter Uebernahme der Rechte und Pflichten des Gaskokssyndikats zur „Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskokssyndikat, Aktiengesellschaft“ zusammengeschlossen. Dem Geschäftsbericht über das Jahr 1924 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

„Während sich in den vergangenen Jahren der Mangel an Kohle und anderen gleichwertigen Brennstoffen mehr oder minder stark fühlbar machte, ist darin im Laufe des Jahres 1924 vor allem durch die mangelhafte Beschäftigung der Industrie und durch die stark herabgeminderte Ausfuhr ein völliger Umschwung eingetreten; an Stelle der Kohlenknappheit ist ein Ueberfluß an Brennstoffen getreten.

Die Gaswerke, die lange Jahre schwer unter der nach Menge und Beschaffenheit unzulänglichen Kohlenzuteilung zu leiden hatten, sind dadurch wieder in den Stand gesetzt worden, die für die Vergasung am besten geeigneten Kohlsorten auszuwählen und somit einen Koks zu erzeugen, der den gestellten Anforderungen entspricht und den Wettbewerb mit anderen Brennstoffen bestehen kann. Ein wirksamer Ausbau unserer Kohlen-Abteilung konnte im Berichtsjahr angesichts der ungeklärten Syndikats-Verhältnisse nicht durchgeführt werden, trotzdem das Interesse der Werke am gemeinsamen Kohlenbezug vielfach recht lebhaft war.

Die Unterbringung des Gaskoks war durch die geschilderte Lage des Brennstoffmarktes sehr erschwert, um so mehr, als der Abnehmerschaft mangels flüssiger Mittel die Eindeckung nennenswerter Vorräte unmöglich war.

Was die Lage im Teer- und Teerprodukten-geschäft betrifft, so sei zunächst erwähnt, daß die im Vorjahre berichtete Gründung der Industrie- und Handels-Vereinigung deutscher Gaswerke A.G. ihren Zweck, uns über die Schwierigkeiten der Inflation hinwegzuhelfen, voll erfüllt hat. Nachdem inzwischen die Voraussetzungen für diese Gründung infolge der Stabilisierung in Wegfall gekommen sind, wird es möglich sein, diese Einrichtung zur weiteren Vereinfachung unserer Organisation in Kürze wieder abzubauen.

Die Zahl der unserer Teerverarbeitung angeschlossenen Gaswerke hat Ende des Geschäftsjahres 336 betragen. Den größten Teil der uns auf Grund des Lieferungsvertrages zur Verfügung gestellten Teere haben wir der Gemeinschaftsverarbeitung zugeführt. Die Abnahme ging im allgemeinen glatt vonstatten. Schwierigkeiten entstanden in der Hauptsache nur im besetzten Gebiet, wo der Betrieb der Eisenbahn durch die französisch-belgische Regie sowie die Zollschranken zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet den freien Verkehr lähmten und zeitweise völlig hinderten. Durch den Abschluß eines Micum-Vertrages wurde auch hierin Wandel geschaffen und eine ausreichende Abnahme der Teermengen des besetzten Gebietes ermöglicht. Der Betrieb auf den Verarbeitungsstellen erfolgte ohne Störung.

Die geringen Teermengen, die infolge des Zusammenschlusses auf den freien Markt kommen, fanden auch im vergangenen Jahre zu verhältnismäßig hohen Preisen in der Teer verbrauchenden Industrie willige Aufnahme. Auch wir haben mit kleineren Mengen, die aus frachtlichen oder anderen Gründen an alte Abnehmer verkauft wurden, an der festen Lage des Teermarktes teilgenommen, doch muß auch an dieser Stelle wieder vor der Anschauung gewarnt werden, daß diese Teerpreise auch erzielt worden seien, wenn die gesamte

Teererzeugung im freien Handel zum Verkauf gekommen wäre.

Die in den Fabriken hergestellten Teererzeugnisse konnten im vergangenen Jahre in zufriedenstellendem Umfange abgesetzt werden. Die Pechlager, die sich 1923 angehäuft hatten, wurden nach und nach, wenn auch der Marktlage entsprechend, zu weichen Preisen abgestoßen. Die Oele, das andere Haupterzeugnis der Destillation, konnten restlos und zu befriedigenden Preisen verkauft werden. Auch die Feinerzeugnisse fanden im allgemeinen einen aufnahmefähigen Markt, obgleich der wieder einsetzende Wettbewerb des Auslandes auf den Preis drückte.

Von den Ammoniak-erzeugnissen konnte während der Berichtszeit verdichtetes Ammoniak uns schwer, wenn auch zu gelegentlich schwankenden Preisen, verkauft werden. Schwieriger gestaltete sich jedoch die Unterbringung von Rohgaswasser, da die hohen Frachten den Verarbeitern die Uebernahme entfernt liegender Erzeugungen unmöglich machten. In schwefelsaurem Ammoniak erfolgte der Verkauf durch das Stickstoff-Syndikat, das die zur Verfügung stehende Ware laufend abnehmen konnte. Den während der Sommermonate bestehenden Absatzschwierigkeiten vermochte das Syndikat durch verstärkte Werbetätigkeit wie auch durch Gewährung von Zahlungserleichterungen mit Erfolg entgegenzutreten. Die Erzeugung von Salmiakgeist wurde durch die Deutsche Salmiakgeist-Vereinigung abgesetzt; die Preise waren während des Berichtsjahres unverändert.

Die Unterbringung der uns von den Gaswerken zur Verfügung gestellten Mengen an ausgetriebener Gasreinigungsmasse war uns im allgemeinen ohne Stockung möglich, wenn auch der Markt ungünstig beeinflusst war, einmal durch das Eindringen ausländischer Schwefelkiese und zum anderen besonders durch den Wettbewerb, den das Ausland den deutschen Gelbkalifabriken machte.

Das Retortenkohlengeschäft hat sich im abgelaufenen Jahr für die Gaswerke weiter günstig entwickelt.

Wenn auch durch die Ungunst der wirtschaftlichen Lage unsere Gesellschaft ebenso wie andere Verbände und Vereinigungen in Mitleidenschaft gezogen worden ist, so hat das vergangene Jahr doch deutlich gezeigt, daß ein starker Zusammenschluß besser als ein Einzelunternehmen der wirtschaftlichen Krise und ihren Folgeerscheinungen gewachsen ist. Diese Tatsache ist von unseren Mitgliedswerken allgemein anerkannt und in den Sitzungen aller Organe zum Ausdruck gebracht worden. Die weitgehende Mitarbeit der Gaswerke bringt uns mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Zielen des Gasfaches in stete Berührung und fördert in hohem Maße die Zusammenarbeit zwischen den Gaswerken und der Leitung unseres Unternehmens. Die Zahl unserer Mitglieder ist im vergangenen Jahre auf 790 gestiegen; seit Beginn des neuen Geschäftsjahres sind weitere 16 Gaswerke beigetreten, ein Beweis dafür, daß der Gedanke des wirtschaftlichen Zusammenschlusses im Gasfach immer weiter Wurzeln schlägt.

Geschäfts-Umsatz.

	Mengen in Tonnen	
	1923	1924
Teer	100 101	97 406
Teererzeugnisse	64 321	67 439
Schwefelsaures Ammoniak	5 967	7 019
Rohgaswasser	49 999	52 996
Konzentrat	4 546	4 663
Gasmasse	21 465	23 459
Retortenkohle	686	1 049
Koks	518 698†)	658 070†)

Statistik.

J a h r	Jahres- Gaserzeugung in cbm	Gaskoks*) abgesetzte Mengen t	Teer*) abgesetzte Mengen t
1912/13 . .	1 364 486 278	609 712	93 321
1913/14 . .	1 612 214 248	485 755	104 622
1914/15 . .	1 610 743 031	523 430	124 035
1915/16 . .	1 612 214 606	635 882	158 417
1916/17 . .	1 757 090 109	656 506	176 649
1917/18 . .	1 884 451 879	357 586	205 473
1918/19 . .	1 928 655 136	690 450	193 067
1919/20 . .	1 831 272 992	369 759	122 661
1920/21 . .	1 768 911 443	488 397	129 313
1921/22 . .	2 352 134 018	655 713	131 886
1922**) . .	2 467 579 418	416 290	94 120
1923 . . .	2 397 385 503	518 698†)	100 102
1924 . . .	—	658 071†)	97 407

J a h r	Ammoniak- Erzeugnisse abgesetzte Mengen t	Retorten- kohle abgesetzte Mengen t	Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse abgesetzte Mengen t
1912/13 . .	36 158	1 621	10 356
1913/14 . .	43 709	2 126	10 308
1914/15 . .	51 637	1 219	8 347
1915/16 . .	57 094	1 681	9 930
1916/17 . .	81 164	1 965	17 430
1917/18 . .	83 838	1 711	16 600
1918/19 . .	85 129	1 511	18 166
1919/20 . .	89 108	1 234	16 986
1920/21 . .	103 296	1 342	22 092
1921/22 . .	95 912	764	23 647
1922**) . .	55 988	798	20 491
1923 . . .	60 513	687	21 466
1924 . . .	64 679	1 050	23 459

(1400)

Gegen die neusten polnischen
Zollerhöhungen.

Der handelspolitische Ausschuß der Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern hat nach eingehender Erörterung der durch die polnischen Zollerhöhungen geschaffenen Lage folgende Kundgebung an die Regierung in Prag gerichtet:

„Der handelspolitische Ausschuß der Handelskammer-Zentrale hat in seiner gestrigen Sitzung eingehend über die neue, durch die überraschende Verfügung der polnischen Regierung gegebene Situation verhandelt, die mit Verordnung vom 20. Mai eine große Anzahl von Zöllen des bisherigen polnischen Tarifes wesentlich erhöht hat. Diese Verfügung hat in den Kreisen der tschechoslowakischen Industrie und des Handels begründete Erbitterung sowie zahlreiche Proteste hervorgerufen, die den Kammern von allen Seiten verdolmetscht wurden. Diese plötzliche Verfügung hat um so mehr überrascht, als sie unmittelbar nach Vertragsabschluß getroffen wurde, was einen in den wirtschaftlichen zwischenstaatlichen Beziehungen ungewöhnlichen Fall darstellt. Diese Erhöhungen paralysieren die durch den vor kurzem abgeschlossenen Vertrag gewährten Begünstigungen und stehen in direktem Widerspruch mit dessen Geist.“

Schon der bisherige polnische Zolltarif mit seinen meist prohibitiven Zöllen war eines der bedeutendsten Hindernisse einer entsprechenden Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Polen. Durch Abschluß des Handelsvertrages mit Polen, dem von unseren Delegierten jede nur mögliche Sorgfalt gewidmet wurde, war ein gewisser modus vivendi geschaffen worden, der von unserer Seite mit wertvollen Konzessionen an Polen erkaufte worden war. Um so mehr muß überraschen, daß nach so ungewöhnlich kurzer Zeit die polnische Regierung einseitig die Basis vollkommen verwirft, auf der der Vertrag auf-

gebaut worden war, und so fast jede wirtschaftliche Beziehung gerade in der Zeit unmöglich macht, in welcher sich auf polnischer Seite anerkennenswerte Bestrebungen für eine Annäherung beider Länder gezeigt haben.

Die Kammern als Hüterinnen der wirtschaftlichen Interessen, die so wesentlich und durchgreifend bedroht sind, bitten die Regierung dringend und auf das entschiedenste, in Fortführung ihrer energischen Bestrebungen sowie der bereits eingeleiteten Interventionen alles daranzusetzen und nach der gegebenen Situation alle geeigneten Mittel anzuwenden, damit der den beiden Staaten einzig entsprechende vorherige Zustand wieder hergestellt wird.“

Dazu veröffentlichen Prager Zeitungen folgende Mitteilung: „Die italienische, tschechoslowakische und österreichische Regierung haben bei der polnischen Regierung wegen der Zollerhöhungen bereits interveniert und auf die Verluste hingewiesen, welche für Handel und Industrie dieser Staaten durch die Zollerhöhungen erwachsen. Wie verlautet, hat die polnische Regierung diese Intervention dahin beantwortet, daß die getroffenen Maßnahmen wirtschaftlicher Natur von der gegenwärtigen schwierigen Wirtschaftslage des Staates diktiert wurden und somit eine Art Schutzmaßnahme bilden. Ministerpräsident Grabski versicherte, daß, sobald die Wirtschaftslage des Staates eine Besserung erfahren wird, die Erhöhung der Importzölle einer Revision unterzogen werden wird. Die Regierung ist ferner geneigt, bereits jetzt Oesterreich und der Tschechoslowakei gewisse Konzessionen auf diesem Gebiete zu gewähren. Insbesondere soll die Tatsache berücksichtigt werden, daß in den nächsten Tagen den gesetzgebenden Körperschaften der polnisch-tschechoslowakische Handelsvertrag zur Ratifizierung vorgelegt werden soll. Was Italien anbelangt, soll der polnisch-italienische Handelsvertrag entweder gänzlich gekündigt oder einer durchgreifenden Revision unterzogen werden, da er besonders schwierige Klauseln für Polen enthält.“ (1411)

Aus der chemischen Industrie Rußlands.

In dem letzten Heft der von der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland herausgegebenen Zeitschrift „Aus der Volkswirtschaft der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken“ findet sich die nachfolgende Darstellung über den gegenwärtigen Stand der chemischen Industrie Rußlands:

Innerhalb der Kreise, die für den Weiterausbau der chemischen Industrie in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht in erster Linie in Frage kommen, kann ein bemerkenswerter Schaffensdrang festgestellt werden, der sich auf die mannigfachste Weise äußert, unter anderem in der lebhaften Tätigkeit der chemischen Institute. Diese arbeiten in engstem Kontakt mit der Staatsindustrie, den einzelnen Trusten und Gesellschaften. Auf der Mitte Dezember vorigen Jahres stattgefundenen Konferenz der chemischen Institute der wissenschaftlich-technischen Abteilung des Obersten Volkswirtschaftsrates und der Leiter der chemischen Trusts wurde beschlossen, die gemeinsame Zusammenarbeit weiter auszubauen. Es sollen in Zukunft keinerlei Arbeiten, die lediglich theoretischen Wert haben und letzten Endes auf nichts als auf wissenschaftliche Spitzfindigkeiten herauskommen, mehr ausgeführt werden, sondern nur solche, die praktische Bedeutung besitzen und in irgendeiner Weise von der Industrie weiter verwendet werden können.

Unter anderem sollen im Laufe dieses Jahres die Institute auf folgenden Gebieten neue industriell verwertbare Verfahren auszuarbeiten versuchen: Verwendung von Acetylen für die Gewinnung von synthetischer Essigsäure, Aceton usw., Verwertung von Sulfitlaugen der Cellulosefabrikation für die Herstellung

†) Einschließlich der Mengen auf Ortsverträge.

*) In den früheren Jahren waren in den Zahlen die durch die Koks-zentrale, Berlin, abgesetzten Mengen mitenthalten.

**) Das Geschäftsjahr 1922 umfaßt 9 Monate.

von Weinspirit, Holzspirit, Aceton und Furfurol. Gewinnung von Nitriten und Nitraten durch Einwirkung von Stickoxyd auf Chlornatrium usw. Ganz besonders sollen die Arbeiten des Instituts für chemisch reine Reagenzien gefördert werden, und es soll infolge der glänzenden Erfolge, die die Arbeiten des Instituts zeitigten, sobald wie irgend möglich mit der fabrikmäßigen Herstellung von Reagenzien begonnen werden.

Das pharmazeutische Institut, das aufs engste mit der pharmazeutischen Industrie Hand in Hand arbeitet, hat sich für die nächste Zeit unter anderem folgende Aufgaben gestellt: Fortsetzung der Arbeiten zur Ausarbeitung eines Verfahrens zur Gewinnung von reiner Pottasche, Wiederaufnahme der Arbeiten zum Studium eines neuen Verfahrens zur Gewinnung von Atropin, Erforschung der Möglichkeiten, die Erzeugung von natürlichem Kampfer im Gebiet der UdSSR. zu erweitern, Ausarbeitung eines neuen Verfahrens zur Gewinnung von Buchenteer und eines anderen zur Gewinnung von Coffein.

Sehr wichtige Arbeiten leistet für die chemische Industrie auch das Bergbauliche Sachverständigenbüro des Instituts für angewandte Mineralogie. Es hat sich zur Aufgabe gesetzt, durch eingehende Untersuchung von solchen Lagerstätten, die der chemischen Industrie wichtige mineralische Rohstoffe liefern können, bisher jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht ausgenutzt werden, und durch die Ausarbeitung von neuen Abbau-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsmethoden die vorhandenen Bodenschätze der Industrie zugänglich zu machen. Dieses Institut strebt an, für die chemische Industrie eine solche Rohstoffbasis zu schaffen, daß sie in Zukunft von der Einfuhr ausländischer mineralischer Rohstoffe ganz unabhängig werden kann.

Bisher nutzt z. B. die Union ihre Schwefellagerstätten überhaupt nicht aus, sämtlicher Schwefel wird aus Italien eingeführt. Das Institut hat daher seine Aufmerksamkeit auf die russischen Schwefelvorkommen gerichtet und festgestellt, daß die bei Kertsch in der Krim vorkommenden Lagerstätten genügen könnten, um ganz Südrußland, die in Turkestan und Transkaukasien vorhandenen aber, um die ganze Union mit der Schwefelmenge, deren ihre Industrie bedarf, versorgen zu können. Die wissenschaftlich-technischen Versuche, die in dem Institut vorgenommen wurden, haben gute Erfolge gezeitigt, so daß in kurzer Zeit auf Grund eines wissenschaftlich einwandfreien und in wirtschaftlicher Hinsicht rentablen Aufbereitungsverfahrens mit dem Abbau der Schwefellagerstätten begonnen werden kann. Bisher stellte sich infolge des Fehlens eines geeigneten Aufbereitungsverfahrens die Schwefelgewinnung bei Kertsch zu teuer, und der dort gewonnene Schwefel konnte daher im Preise nicht mit italienischem Schwefel konkurrieren. In Turkestan aber tritt der Schwefel in Sanden auf, und es war bisher nicht möglich gewesen, ihn ohne Verunreinigungen zu gewinnen. Nachdem nun diese Hindernisse, die bis jetzt einer wirtschaftlichen Verwertung der russischen Schwefellagerstätten im Wege standen, überwunden worden sind, ergeben sich für den russischen Schwefelbergbau gute Aussichten, und die Industrie wird voraussichtlich bald ihren Bedarf mit einheimischem Schwefel decken können.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Versorgung der Industrie mit Arsen. Es mußten bisher alle Arsenpräparate aus dem Ausland bezogen werden, weil es der chemischen Industrie an Arsen fehlte, obwohl im Ural seit langer Zeit ausgedehnte Arsenkieslagerstätten bekannt sind. Im Laboratorium des Instituts hat nun Prof. Britzke ein Verfahren wissenschaftlich und technisch erprobt, das nicht nur die rentable Gewinnung des in dem uralischen Arsenkies vorhandenen Arsens, sondern gleichzeitig noch des in ihm enthaltenen Goldes sichert. Das Verfahren ist so weit aus-

gearbeitet und erprobt, daß es sofort, sobald mit der Förderung der Erze begonnen würde, eingeführt und die Belieferung der Industrie mit einheimischem Arsen begonnen werden könnte. Das Gold würde gewissermaßen als Nebenprodukt abfallen.

Trotz der ausgedehnten Pyritvorkommen innerhalb des Territoriums der UdSSR. beziehen die südrussischen Fabriken den Pyrit, den sie verarbeiten, aus Spanien. Da uralischer Schwefelkies für diese Betriebe infolge der hohen Transportspesen zu teuer würde, außerdem wegen seines relativ hohen Gehaltes an Selen zum Teil für sie nicht brauchbar ist, hat das Institut Versuche zur rentablen Ausbeute verschiedener kaukasischer Pyritvorkommen unternommen, da deren Erze voll auf allen Bedürfnissen der südrussischen Industrie genügen können.

An Flußspat, der bisher ausnahmslos aus dem Ausland bezogen wurde, gibt es in Turkestan und besonders in Transbaikalien geradezu unerschöpfliche Vorräte. Die technischen Vorversuche, die im Institut mit diesen Mineralien vorgenommen wurden, haben gezeigt, daß es durchaus wirtschaftlich sein würde, wenn aus ihnen Kryolith, Natriumfluorid, Ammoniumfluorid und andere Fluorsalze hergestellt und mit diesen die chemische Industrie beliefert würde.

In der gleichen Weise wird in dem Institut daran gearbeitet, die Ausbeutung der im Kaukasus (Gouv. Kutais) vorkommenden reinen Baryte zur Gewinnung von Bariumsalzen vorzubereiten, ferner die Magnesitlagerstätten des Ural, die so mächtig sind, daß sie alle industriellen Bedürfnisse innerhalb der Union befriedigen können, aufzuschließen und die Gewinnung von Chlormagnesium und chemisch reinem Chlornatrium aus den Salzseen der Krim zu fördern. Bemerkenswert ist noch, daß das Institut sich auch sehr energisch darum bemüht, die Industrie von der Einfuhr ausländischen Graphites unabhängig zu machen. Es wurden kürzlich einige 100 t sibirischen Graphites aus dem Gouvernement Irkutsk nach dem Institut gebracht, wo sie gegenwärtig näher untersucht werden. Bereits jetzt steht fest, daß der Graphit von besonders hochwertiger Güte ist, und daß es nach Lösung der Transportfrage möglich wäre, die Industrie der Union ganz unabhängig von ausländischer Graphiteinfuhr zu machen.

Auch sonst sind wichtige Versuche so weit abgeschlossen worden, daß die technische und industrielle Verwertung der neuen Verfahren bevorsteht. So wird auf Grund von Versuchen, die Prof. N. F. Juschkevitch erfolgreich in Swerdlowsk (Jekaterinburg) durchführte, in Zukunft Kupfervitriol mit Hilfe von Schwefelsäure aus den kupferhaltigen Kiesabbränden einiger Schwefelsäurefabriken gewonnen werden können. Bisher ging dieses Kupfer der Volkswirtschaft völlig verloren. Prof. P. M. Lukjanoff hat ein neues Verfahren zur Oxydierung von Chromeisen erfunden, wobei das Erz in Briquetform gebracht und so geröstet wurde. Die schwierige Arbeit des Mischens der Röstmasse in den Öfen fällt jetzt fort. Das Rösten kann in Schachtöfen mit Kettenrosten durchgeführt und so vollständig maschinell betrieben werden. Ein neues fabrikmäßig anwendbares Verfahren zur elektrolytischen Gewinnung von Jod aus alkalischer Lösung wurde von L. Pissarschewski und S. Telnjy ausgearbeitet. Und so ließen sich noch viele Neuerungen aufzählen, die alle dazu beitragen werden, die Entwicklung der chemischen Industrie zu fördern. Hierzu gehört auch die Herausgabe einer neuen Zeitschrift, des „Journals der chemischen Industrie“, das seit dem November vorigen Jahres in Moskau erscheint.

Die gleiche Tendenz der Weiterentwicklung geht auch aus den Rechenschaftsberichten der chemischen Trusts hervor. Nach den Angaben des Anilintrustes wurden in den 7 Werken des Trusts im Jahre 1923/24 verschiedene Produkte in einer Gesamthöhe von 15 000 t hergestellt. Hiervon entfallen auf verschiedene

Farbstoffe 1086 t, auf Anilinöl 395 t, auf verschiedene Farbstoffzwischenprodukte 1135 t, auf Salpeter- und Schwefelsäure 5364 t, auf Salze verschiedener Art 1024 t, auf Produkte der Naphthadestillation und auf Schmieröl 5364 t, auf verschiedene pharmazeutische Artikel und Halbfabrikate 6 t und auf chemisch reine Salze 260 t. An Farbstoffen und Zwischenprodukten wurde in den Jahren 1922/23 und 1923/24 produziert (in Tonnen):

	1922/23	1923/24
Schwefelschwarz	475	828
Farbige Schwefelfarbstoffe	0,9	95
Azo- und andere Farbstoffe	37	163
Anilinöl	183	395
Verschied. Zwischenprodukte	632	1135

Von Farbstoffen wurden im Jahre 1923/24 zum erstenmal hergestellt: Schwefelblau, Schwefelgrün, Schwefeloliv, ein neues, sehr haltbares Schwefelschwarz, Naphthol-schwarz 10 B, Wollbraun, Dianilblau, Bordeaux für Wolle, Ponceaux 2 P, sulfonsaures Hellblau usw.; von Zwischenprodukten: Benzidin, Nitrosophenol, Metaphenylendiamin, Metatoluyldiamin, Sulfanilsäure, Schäffer Salz, Indophenol usw.

Der monatliche Umsatz stieg während des Berichtsjahres von 49 auf 91 t, und dem Werte nach von 146 000 Rbl. auf 237 000 Rbl. Nachdem der Trust von dem Allrussischen Textil-Syndikat einen größeren Geld- und Warenkredit erhalten hat, ist er in eine neue Entwicklungsphase eingetreten. Man hofft, die Farbstoffherzeugung derartig steigern zu können, daß der Anilitrust in der Lage sein wird, vom Jahre 1930 an den gesamten Farbstoffbedarf der Textilindustrie der Union zu decken.

Aehnlich günstig lautet der Bericht der Aktiengesellschaft Koksbenzol, die gegenwärtig im Donezrevier 6 Kokereien mit 716 Öfen und 3 Teerdestillationen in Betrieb hat. Es wurden produziert in Pud:

	Teer	25% Ammoniakwasser	Rohbenzol
1910	704 800	259 300	5 800
1914	2 930 000	1 223 000	47 600
1923/24	960 504	197 410	139 576

Für das Jahr 1924/25 ist die Herstellung von 1 427 000 Pud Teer, 445 000 Pud 25%iges Ammoniakwasser und 276 000 Pud Rohbenzol geplant. Im Jahre 1923/24 war der Verbrauch an Kohle um 10,9 % größer als im Produktionsplan vorgesehen war, und es wurde infolgedessen auch 13,9 % mehr Koks aufgebracht, als veranschlagt worden war. Die Teerausbeute entsprach mit 98,8 % fast dem Voranschlag, während die Ausbeute an 25%igem Ammoniakwasser mit 64,7 % und an Reinbenzol mit 67,9 % recht erheblich hinter dem Voranschlag zurückblieb. Es ist dies auf die Reparaturbedürftigkeit einiger Anlagen zurückzuführen. Man hat mit den Reparaturen im April 1924 begonnen, und es wurden dafür bis zum 1. Oktober 1924 bereits 315 000 Rubel ausgegeben. Weitere Reparaturen sollen im Laufe dieses Sommers durchgeführt und Neuanlagen gebaut werden. Aus dem Teer wurden während des Berichtsjahres gewonnen: 259 000 356 Pud Pech, 205 612 Pud Mineralöl, 31 366 Pud Reinbenzol, 15 366 Pud Toluol, 5631 Pud Xylol und 13 257 Pud sublimiertes Naphthalin. Der Wert der gewonnenen Nebenprodukte betrug im Jahre 1923/24 2,2 Millionen Rubel, er wird im Jahre 1924/5 4½ Millionen Rubel übersteigen.

Im Laufe dieses Jahres ist bereits mit der Herstellung einer Reihe von neuen Erzeugnissen begonnen worden, darunter von Natriumnitrit, reinem Salmiakgeist für medizinische Zwecke, flüssigem Ammoniak, kohlensaurem Ammoniak und Dinitrochlorbenzol. Außerdem werden im Laufe dieses Jahres die Vorarbeiten zur Erzeugung von Salpetersäure von 60° Bé (bisher

wird nur solche von 32° Bé hergestellt), von Kalksalpeter zu Düngezwecken und von Kalisalpeter für die Lebensmittelindustrie beendet werden.

Dieselbe Tendenz zur Erweiterung und zum Ausbau der Produktion zeigt sich bei den pharmazeutischen Betrieben, die im Gosmedtorgprom vereinigt sind. Sie stellten im Jahre 1922/23 Waren im Gewicht von 259 821 kg, im Jahre 1923/24 solche im Gewicht von 540 596 kg her. Die Erweiterung der Produktion erlaubte eine Vermehrung in der Zahl der Arbeitskräfte. Diese stieg von 769 Arbeitern und 203 Angestellten im Oktober 1923 auf 1383 Arbeiter und 277 Angestellte im Oktober 1924. Der Wert der erzeugten Waren betrug pro Arbeiter und Monat im Januar 1924 188 Rubel, im Mai 308 Rubel und im September 449 Rubel.

An neuen Präparaten stellt der pharmazeutische Trust im Laufe dieses Jahres her: Antifebrin, wasserhaltiges Codein in großen Kristallen, salzsaures Codein, salzsaures Morphin in Würfeln, essigsaures Morphin, Essigsäureanhydrid bis zu 5000 kg im Monat, Collodium bis zu 3000 kg im Monat, Ferratin 200 kg im Monat, Tannismut, Tannigen, baldriansaures Zink, Digalen, Digipuratum, Heroin, Dionin und viele andere Präparate. Vorbereitet wird u. a. die Produktion von gebrannter Magnesia, Betanaphthol, Anästhesin, Theobromin, Atropin, photographischen Papieren und Entwicklern.

Außerdem werden für die Herstellung einer großen Anzahl weiterer Präparate wissenschaftliche Untersuchungen geführt, um das beste Verfahren herauszufinden. So kann man die intensive Zusammenarbeit von Wissenschaft und Industrie in allen Zweigen der chemischen Industrie feststellen, und es ließen sich noch viele weitere Beispiele anführen, die den Beweis dafür erbringen können, daß gerade infolge der innigen Zusammenarbeit von Technik und Wissenschaft für die russische chemische Industrie in nächster Zukunft ein weiteres starkes Aufblühen zu erwarten ist. Daß Mittel und Wege zu einem engeren Zusammenarbeiten zwischen der westeuropäischen und der russischen chemischen Industrie gefunden werden könnten, steht außer Frage, ebenso, daß dies für beide Teile von größtem Vorteil sein würde. Für die chemische Industrie Westeuropas werden sich trotz der Entwicklung der chemischen Industrie in der Union bei dem Rohstoffreichtum der UdSSR. noch ergiebige Möglichkeiten bei einer Zusammenarbeit mit der jungen, aufblühenden chemischen Industrie Rußlands ergeben. (1425)

Platineinfuhr und Platinpreise in den Vereinigten Staaten.

Man schreibt uns aus New York:

Die Vereinigten Staaten sind heute der größte Platinverbraucher der Welt und ihr Jahresverbrauch ist größer als der aller übrigen Länder zusammen. Namentlich in den letzten Jahren ist dieser Verbrauch von Platin und verwandten Metallen in den Vereinigten Staaten stark gestiegen, nämlich von 82 000 Unzen im Jahre 1919 auf 106 060 Unzen im Jahre 1923. Einschließlich des wiedergewonnenen Platins betrug der Gesamtverbrauch 1923: 152 000 Unzen. Von diesem Gesamtverbrauch entfielen über zwei Drittel auf die Schmuck- und Juwelenindustrie, 12 % wurden für elektrotechnische und 11 % für zahntechnische Zwecke verwendet. Die chemische Industrie verbrauchte 6 %, und alle übrigen Industrien 2%. Außer dem Verbrauch von reinem Platin wurden noch 38 000 Unzen Palladium, Iridium und andere platinähnliche Metalle verwendet.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Weltproduktion sowie die Einfuhr von Platin und verwandten Metallen und den durchschnittlichen Platinpreis in New York während der Jahre 1913 bis 1924

	Weltproduktion:	Einfuhr n. d. Ver. Staaten:		
		Platin	Verwandte Metalle	Durchschnittspreis
		(in tausend Troy Unzen)		
				\$
1924	88,0	95,7	15,6	118,32
1923	82,0	86,4	20,1	116,54
1922	88,0	94,5	15,0	97,62
1921	59,5	61,9	16,2	75,03
1920	73,8	80,9	18,6	110,90
1919	67,8	54,5	13,5	114,61
1918	62,9	54,9	1,7	105,95
1917	83,4	30,1	5,8	102,82
1916	90,0	89,6	10,8	83,40
1915	143,1	40,5	4,9	47,13
1914	260,6	94,8	6,9	45,14
1913	267,2	120,7	15,3	44,88

Bemerkenswert ist, daß wiederholt die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten größer war als die Weltproduktion von Platin, so daß also entweder vorhandene Vorräte aus früheren Jahren nach den Vereinigten Staaten gezogen wurden, oder in sonstigem Besitz befindliches Platin aus Europa eingeführt wurde.

Anfang April 1925 belief sich der Durchschnittspreis der Unze Platin in New York auf 119.— \$, der von 5 % Iridium auf 130.50 \$.

Als Hauptproduzent für die Vereinigten Staaten kommt namentlich nach dem Rückgang der russischen Produktion Colombia in Betracht, dessen Gesamtproduktion von Platin im Jahre 1923 sich auf 40 000 Unzen belief, während sie für 1924 auf etwa 45 000 Unzen geschätzt wird. Die hohen Platinpreise der letzten Jahre haben die Entwicklung der Platingewinnung in Colombia stark gefördert. Eine steigende Ausbeute während der nächsten Jahre wird auch von Südafrika erwartet. Einige kleinere Bergwerke befinden sich in Kanada und den Vereinigten Staaten selber. (1401)

Der Außenhandel in Weinsäure und Weinstein in England, Frankreich, Italien und den Vereinigten Staaten.

Wir entnehmen „Chemical Trade Journal“ nachstehende Uebersicht über den Außenhandel in Weinsäure und Tartraten in einigen der wichtigsten Länder mit besonderer Berücksichtigung der Lage in England.

In der offiziellen britischen Statistik ist für Weinstein-Rohmaterial nur die Rubrik „Argol“ vorhanden, unter welche aber, wie man annehmen darf, auch Weinhefe fällt. In der Rubrik „Weinsäure“ sind nicht nur die freie Säure, sondern auch alle Tartrate, wie Brechweinstein und Seignettesalz (dagegen nicht der gereinigte Weinstein, der Cremor tartari), einbegriffen. Aus den Angaben der wöchentlichen Ein- und Ausfuhrlisten läßt sich folgern, daß mindestens 80% der mit „Weinsäure“ bezeichneten Daten sich auf die freie Säure beziehen.

Englische Einfuhr von Argol*).

Herkunftsland	1920	1921	1922	1923
	(in t)			
Frankreich	4 325	2 201	4 386	5 891
Portugal	733	586	872	632
Spanien	3 308	846	1 409	2 889
Italien	3 455	1 612	4 771	2 659
Uebrig. Ausland	386	472	863	1 453
Britische Besitzungen	310	148	36	41
Summe:	12 517	5 865	12 337	13 565

Wie die Tabelle zeigt, ist Frankreich die Hauptbezugsquelle für Rohweinstein geblieben. Spaniens Export nach Großbritannien ist im Wachsen begriffen, während der italienische gegenüber den Vorkriegsjahren an Bedeutung verloren hat.

*) Für 1924 liegen noch keine Angaben vor.

Ueber die Lage des französischen Marktes für Rohweinstein hat das „U. S. Department of Commerce“ vor ein oder zwei Jahren interessante Angaben erhalten. Die Produktion in den französischen und nordafrikanischen Weinbaugebieten ist von Jahr zu Jahr schwankend, im Durchschnitt beträgt sie rund 10 000 t. Hiervon werden schätzungsweise 4000 t von zwei amerikanischen Großfirmen über New York nach den Vereinigten Staaten importiert. Weitere 1200 t übernehmen andere amerikanische Käufer, 2000 t gehen nach England, 800 t führt Deutschland ein und 2000 t werden in Frankreich selbst verbraucht. Neben dem rohen Weinstein sind in Südf Frankreich und Algerien jährlich noch einige 15 000 t Weinhefe verfügbar, mit einem Gehalt von 18—20% an Kaliumbitartrat; 3000 t Weinhefe werden in Frankreich verarbeitet, außerdem neuerdings weitere 4000 t durch eine in Montpellier von einer bedeutenden amerikanischen Gesellschaft errichtete Fabrikanlage. Nach Deutschland führt Frankreich jährlich rund 2000 t aus.

Ein verstärkter Wettbewerb von seiten Englands, der Vereinigten Staaten und Deutschlands um die begrenzte französische Produktion an Rohweinstein und Weinhefe, die naturgemäß zu Preiserhöhungen führen wird, ist zu erwarten.

Die verminderte italienische „Argol“-Ausfuhr findet ihre Erklärung in der stark vergrößerten Weinsäureerzeugung in Italien und Sizilien.

Obwohl man noch nicht voraussagen kann, bis zu welcher Höhe sich die spanische „Argol“-Produktion steigern läßt, besteht doch auf eine Steigerung der Weltproduktion in beträchtlichem Umfange keine Hoffnung. Schließlich ist der Rohweinstein doch nur ein Nebenprodukt des Weinbaues und sein Verkauf für den Weinproduzenten nur eine Nebeneinnahme. Der gegenwärtige Weltbedarf an Weinsäure und Kaliumbitartrat hält sich ziemlich auf derselben Höhe, und für ein kommendes synthetisches Produkt sind die Aussichten nicht allzu günstig; es müßte schon so billig sein, daß dadurch die Verdrängung der Weinsäure in der Backpulver- und Konfektindustrie durch saures Natrium oder Calciumphosphat wieder rückgängig gemacht würde.

Englische Einfuhr von Weinsäure*.)

Herkunftsland	1912	1920	1921	1922	1923	1924
	(in cwt.)					
Deutschland	20 953	525	3 748	7 297	2 400	
Niederlande	2 027	160	2 280	4 810	6 165	
Frankreich	817	8 349	5 655	5 736	4 096	
Spanien	**) 11 749		1 503	2 919	901	
Italien	18 282	14 944	8 475	8 731	10 398	
Ander. Ausland	93	2 071	322	2 707	1 021	
Brit. Besitzung.	5	62	—	11	—	
Summe:	42 177	37 860	21 983	32 211	24 981	31 583

Einzelaufgaben liegen noch nicht vor.

Englische Einfuhr von gereinigtem Weinstein (Cremor tartari).

Herkunftsland	1912	1920	1921	1922	1923	1924
	(in cwt.)					
Deutschland	28 720	1 052	2 259	5 167	2 914	
Niederlande	2 603	279	565	8 382	13 023	
Frankreich	42 472	22 114	3 450	3 957	12 475	
Portugal	1 601	1 929	1 528	1 139	392	
Spanien	2 225	21 261	8 096	1 954	5 512	
Italien	199	5 047	9 089	7 199	4 351	
Griechenland	1 835	340	—	—	—	
Ver. Staaten	—	770	—	16	40	
Ander. Ausland	140	671	390	406	1 957	
Brit. Besitzung.	—	—	82	20	10	
Summe:	79 855	53 463	25 459	28 240	40 674	52 583

Einzelaufgaben liegen noch nicht vor.

Die nach Großbritannien eingeführten Mengen an Weinsäure und Cremor tartari gelangen in beträcht-

*) sowie von Tartraten, mit Ausnahme von gereinigtem Weinstein.
**) Zahl nicht erhältlich.

lichem Umfange wieder zur Ausfuhr. An Weinsäure*) kamen im Jahre 1920 4494 cwt., 1921 638 t, 1922 938 t und 1923 2514 t in britischen Häfen zur Verschiffung. 1920 war Japan mit 1797 cwt. der größte Kunde, aber seither ist es nicht mehr als Käufer auf dem englischen Markt aufgetreten. 1923 waren die besten Abnehmer: Frankreich (668 cwt.), Indien (485 cwt.), Südafrika (383 cwt.) und die Vereinigten Staaten (360 cwt.). Noch größer ist das britische Wiederausfuhrgeschäft in Kaliumbitartrat, doch hat es in den letzten Jahren beträchtlich nachgelassen. Die Verschiffung betrug 1920 22 059 cwt., wovon allein 18 500 cwt. nach Australien gingen, 1921 2072 cwt., 1922 1225 cwt. und 1923 5134 cwt., davon 2197 cwt. nach Kanada.

Aus den angegebenen britischen Importziffern für Weinsäure ersieht man, daß die Niederlande und Italien in den Vordergrund treten. Im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres führte England 13 356 cwt. ein, also doppelt soviel wie in der entsprechenden Zeit des Vorjahres (6708 cwt.). Auch der britische Import an Kaliumbitartrat ist wieder stark im Steigen begriffen. Frankreich und Holland sind die Hauptlieferanten. Frankreich besitzt 18 Fabriken für gereinigten Weinstein, die größtenteils in Marseille, Montpellier, Béziers, Aubais, St. Thibéry und Bordeaux liegen. Vor dem Kriege exportierten diese Betriebe etwa 6000 t Cremor tartari pro Jahr, heute sind es aber nur noch 2500 t. Das Zentrum des Weinsteinhandels ist Montpellier, doch erfolgt die Verschiffung nach den Vereinigten Staaten meist ab Bordeaux über Liverpool. Im ersten Vierteljahr 1925 bezifferte sich der britische Import in Kaliumbitartrat auf 12 976 cwt. gegen 12 869 Ztr. in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1924.

Für den britischen Export in Weinsäure und gereinigtem Weinstein ist Australien von überragender Bedeutung. Von den im Jahre 1920 ausgeführten 29 427 cwt. gingen allein 11 739 cwt. dorthin, im folgenden Jahre 5829 cwt. von 8763 cwt. und 1922 3523 cwt. von 8763 cwt. (ohne die Wiederausfuhr) und 1923 nahm Australien mehr als 50% der englischen Ausfuhr auf. Im laufenden Jahr scheint sich der Export zu verringern, da im ersten Vierteljahr nur 2929 cwt. Weinsäure ausgeführt wurden, gegen 3877 cwt. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Der Exporthandel in Weinsäure ist im wesentlichen auf die Teile des britischen Weltreichs beschränkt, eine Ausnahme machen nur Argentinien und Japan. Es wird vermutet, daß die Fabrikation von Weinsäure und ähnlichen Produkten in Argentinien geplant wird, doch weiß man nicht, ob die Produktion bereits im Gange ist.

Englische Ausfuhr von Weinsäure*)

Britisches Fabrikat

Bestimmungsland	1912	1920	1921	1922	1923	1924
			(in cwt.)			
Rußland . . .	**)	29	—	45	—	—
Deutschland . .	837	86	2	—	357	—
Niederlande . .	**)	125	2	4	20	—
Japan	1 391	2 300	60	263	1 125	—
Ver. Staaten . .	—	2 127	342	200	634	—
Argentinien . .	4 965	2 491	344	2 207	2 640	—
Ander. Ausland .	906	2 339	431	766	972	—
Südafrika . . .	**)	1 104	300	428	506	—
Indien	**)	1 038	220	179	245	—
Australien . . .	3 903	11 739	5 829	3 523	10 515	—
Neuseeland . . .	**)	2 186	438	560	1 212	—
Kanada	**)	3 398	623	189	1 513	—
Ander britische Besitzungen .	1 963	465	172	289	512	—
Summe:	13 956	29 427	8 763	8 653	20 251	13 866

Einzelangaben liegen noch nicht vor.

Auch der britische Export in gereinigtem Weinstein geht fast ausschließlich nach Australien.

*) sowie von Tartraten, mit Ausnahme von gereinigtem Weinstein.
 **) Zahlen nicht erhältlich.

Von der 34 345 cwt. betragenden Ausfuhrmenge des Jahres 1923 nahm Australien 28 057 cwt. und 3868 cwt. Neuseeland auf. Da Australien zu Beginn des Jahres 1923 scharfe Bestimmungen bezüglich der Reinheit der Importware erlassen hat, stellt dies dem britischen Produkt ein gutes Zeugnis aus.

Englische Ausfuhr von gereinigtem Weinstein (Cremor tartari).

Britisches Fabrikat.

Bestimmungsland	1920	1921	1922	1923
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.
Schweden	115	20	19	6
Dänemark	318	26	36	42
Japan	497	—	80	581
Vereinigte Staaten .	456	—	2	—
Anderes Ausland . . .	415	98	201	230
Irischer Freistaat . .	—	—	—	825
Südafrika	267	89	434	514
Indien	195	38	20	35
Australien	5 199	11 208	25 006	28 057
Neuseeland	146	162	1 398	3 868
Kanada	666	365	281	53
Andere brit. Besitzungen	17	47	161	134
Summe:	8 291	12 053	27 638	34 345

Wie erinnerlich, standen sowohl Weinsäure wie der reinste Weinstein auf der Originalliste von Teil I der „Safeguarding of Industries Act“, doch wurden sie nach längerer Verhandlung durch die Entscheidung des Schiedsgerichts im März 1922 wieder gestrichen. Da der Schutzzoll nur kurze Zeit in Kraft war, läßt sich eine Wirkung auf den Ein- und Ausfuhrhandel nicht klar erkennen. Indessen war die plötzliche Behebung des Wiederausfuhrhandels nach Aufhebung der 33%igen Abgabe auffallend.

Zahlenmäßige Angaben über den Handel in Weinsäureprodukten sind aus anderen Ländern noch schwieriger zu erlangen, wie es für Großbritannien der Fall ist. Soweit es möglich war, ergab sich folgendes:

Frankreich. Der gesamte französische Export in gereinigtem Weinstein in den Jahren 1920 bis 1922 betrug 8441 t, 4641 t und 7023 t. Nach den Vereinigten Staaten direkt gingen davon 2414 t, 640 t und 1197 t, nach Großbritannien 4673 t, 1655 t und 3168 t; doch wurde auch der größte Teil der britischen Einfuhr wieder nach den Vereinigten Staaten ausgeführt, welche weitaus den besten Kunden für das französische Produkt darstellen. Auch Deutschland, Italien und die Niederlande waren Käufer auf dem französischen Markt. Die französische Ausfuhr an Weinsäure in den genannten drei Jahren bezifferte sich auf 633 t, 343 t und 422 t.

Italien. 1924 wurden 227 dz Weinsäure ein- und 32 749 dz ausgeführt. Für gereinigten Weinstein lauten die entsprechenden Zahlen 67 dz und 5046 dz.

Vereinigte Staaten. Neuere Berichte ergeben, daß die im Lande selbst erzeugte Weinsäure von der Importware verdrängt wird. Eine amerikanische Fabrik wurde stillgelegt, da die Besitzer es für vorteilhafter hielten, ein ihnen nahestehendes Unternehmen im Ausland auszubauen. Der Verbrauch wurde im Jahre 1923 auf etwa 4100 t geschätzt und die Zensuszahlen für dasselbe Jahr geben 6 Fabrikanten mit einer Gesamtproduktion von 2962 t an. Die Weinsäure einfuhr der Vereinigten Staaten belief sich 1922 auf 628 972 lbs., 1923 auf 2 653 919 lbs., und 1924 auf 2 950 000 lbs. Ueber den Import von gereinigtem Weinstein liegen nur Angaben für das Jahr 1924 vor, nämlich 1 640 000 lbs. Die „Argol“-Einfuhr zeigte in den letzten Jahren stetig fallende Tendenz: 1922 waren es 22 965 618 lbs., 1923 19 803 621 lbs. und 1924 16 300 000 lbs. Ueber die Ausfuhr dieser Produkte sind keine Daten erhältlich. (1334)

Die Ausfuhr von Chemikalien aus den Vereinigten Staaten im ersten Vierteljahr 1925. *)

Nach Angaben der chemischen Abteilung des Department of Commerce belief sich im ersten Quartal des Jahres 1925 der Wert des Exports der Vereinigten Staaten in Chemikalien und zugehörigen Produkten auf 36 034 000 \$. Dies bedeutet gegenüber dem entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres ein Mehr von 11%. Der Export von Naval Stores, Farben und Firnissen, Explosivstoffen, Parfümerien und Toiletteartikel war umfangreicher als in jedem Vierteljahr von 1924. Von den Hauptgruppen der Statistik haben die Naval Stores den größten Zuwachs aufzuweisen, nämlich 43%, von 4 251 000 \$ im Januar-März 1924 auf 6 079 000 im Januar-März 1925. In Kolophonium ist die Ausfuhr von 288 000 Barrels im Werte von 2 510 000 \$ auf 295 000 Barrels im Werte von 3 693 000 \$ gestiegen, und von Terpentinöl kamen in der Berichtszeit 722 000 Gallonen mehr zur Verschiffung bei einem Gesamtexport von 2 057 000 Gallonen im Werte von 1 907 000 \$. Dagegen ist die Ausfuhr von Holzterpentin um 32 000 Gallonen auf 93 000 Gallonen zurückgegangen. Die Ausfuhr von Terpentinersatz ist zwar der Menge nach um 38 700 Gallonen auf 264 000 Gallonen gestiegen, dagegen im Werte um 3000 \$ auf 70 000 \$ zurückgegangen.

Die Ausfuhr von Pigmenten, Farben und Firnissen war im 1. Vierteljahr 1925 besser als in den letzten 1½ Jahren. Sie beziffert sich auf 4 133 000 \$, was im Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ein Plus von 8% bedeutet. Nur der Verkauf von Pigmenten, mit Ausnahme von Zinkoxyd, entwickelte sich ungünstig infolge höherer Frachtspesen. Es kamen im ersten Quartal 1925 zur Ausfuhr: 453 000 lbs. Emailfarben (Wert 130 000 \$), 477 000 Gallonen andere streichfertige Farben (1 063 000 \$), 2 811 000 lbs. andere Farben (448 000 \$), 172 000 Gallonen Oelfirnisse (306 000 \$) und 92 000 Gallonen andere Firnisse (171 000 \$).

Die Exportziffern für Industriechemikalien weisen mit 2 470 000 \$ einen Zuwachs von 1% aus. Im März 1925 wurde mehr ausgeführt als in irgendeinem Monat des Vorjahres. Die Steigerung betraf vor allem Säuren und Säureanhydride, Aluminiumsulfat, Calciumacetat, Chlorkalk, Kupfervitriol, Dextrin und Formaldehyd, worüber folgende Zahlen vorliegen:

	1. Quartal 1925		1. Quartal 1924	
	in 1000 lbs.	in 1000 Dollar	in 1000 lbs.	in 1000 Dollar
Säuren- und Säureanhydride	—	290	—	247
Schwefelsäure	2 670	46	2 023	38
Ammoniak u. seine Verbind.	1 246	269	879	237
Aluminiumsulfat	9 323	114	8 245	105
Calciumacetat	4 092	124	3 068	709
Calciumcarbid	1 057	47	3 285	152
Chlorkalk	5 910	105	5 438	101
Kupfersulfat	1 495	71	1 111	50
Dextrin	8 036	352	6 307	246
Formaldehyd	1 032	112	927	107
Glycerin	155	33	490	78
Soda u. Natriumverbind.	86 492	2 005	79 524	2 311
Aetznatron	23 587	712	23 659	732
Soda (calc.)	9 402	207	5 463	130

Bei den Steinkohlenteerchemikalien ist der Export in den ersten drei Monaten des Jahres 1925 mit einem Wert von 2 642 000 \$ gegenüber den entsprechenden Monaten des Vorjahres um 19% zurückgeblieben, im Vergleich mit dem letzten Vierteljahr 1924 dagegen zeigt sich ein Mehr von 47%. Im Laufe des vergangenen Jahres hatte bekanntlich die Benzol- ausfuhr einen starken Rückgang aufzuweisen. In der Berichtszeit kamen Rohdestillate (außer Benzol), Teer, Pech, Anilinöl und -salze, alle anderen Zwischenprodukte, Farbstoffe, medizinische Produkte und photo-

graphische Chemikalien in größerem Umfange zur Verschiffung. An Teerfarben wurden von Januar bis März 1925 1 990 000 lbs. im Werte von 554 000 \$ exportiert.

Auf dem Drogenmarkt war der Preisrückgang in Rohdrogen, Kräutern, Blättern usw. das charakteristische Moment. Infolgedessen ist die Ausfuhr dem Werte nach um 13% gefallen, trotz einer mengenmäßigen Steigerung um 36%. Die Verkäufe in Ginseng machten 58% der Gesamtausfuhr aus, welche 1 661 000 lbs. im Werte von 906 000 \$ betrug.

Die Ausfuhr an ätherischen Ölen stieg mengenmäßig um 8% von 336 000 lbs. (Januar-März 1924) auf 364 000 lbs. (Januar-März 1925), fiel jedoch wertmäßig um 2% von 357 000 \$ auf 349 000 \$. — An Pfefferminzöl wurden der Menge nach 72% weniger ausgeführt (13 000 lbs. gegen 46 000 lbs.), doch betrug der Rückgang wertmäßig nur 30% (114 000 \$ gegen 162 000 \$). Dagegen stieg die mit „übrige ätherische Öle“ bezeichnete Klasse von 290 000 lbs. im Werte von 195 000 \$ auf 350 000 lbs. im Werte von 236 000 \$.

Auch der Absatz von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten nach dem Ausland nahm zu. Der Wert des Exports in den ersten drei Monaten von 1925 betrug 4 826 000 \$, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 13% bedeutet.

Die Ausfuhr von Chininsulfat und anderen Chinaalkaloiden übertraf die entsprechende Ausfuhr im Vorjahr um 320% mit 429 000 Unzen im Werte von 100 000 \$. Das 1. Vierteljahr 1924 hatte mit 12 000 000 ccm (im Werte von 313 000 \$) Antitoxine, Sera und Impfstoffe eine außerordentlich hohe Ausfuhr aufzuweisen gehabt; in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres fiel dagegen der Export der Menge nach um 36% (7 648 000 ccm) und dem Werte nach um 4% (300 000 \$). Gegenüber dem Vorjahr herrscht für Medizinalpflaster starke Nachfrage von seiten des Auslandes.

Die Ausfuhr „aller übrigen medizinischen und pharmazeutischen Präparate“, worunter hauptsächlich fertige Heilmittel zu verstehen sind, setzte die bereits in den letzten zwei bis drei Jahren zu beobachtende Steigerung fort und demzufolge übertraf die diesjährige Ausfuhr die des 1. Quartals 1924 um 13% bei einem Gesamtexport im Werte von 4 263 000 \$.

Die günstige Lage des Exporthandels in Parfümerien und Toilettenpräparaten hatte weiter Bestand, und es wurden 1925 insgesamt Waren dieser Kategorie im Werte von 1 814 000 \$ ausgeführt. Vergrößerte Ausfuhr fand in Parfümerien und Toilettenwässern (103 000 lbs. im Werte von 102 000 \$), in Tal- kum und anderen Toilettepudern (804 000 lbs. im Werte von 416 000 \$) sowie in Zahnpasten (802 000 lbs. im Werte von 765 000 \$) statt. Die Daten für Creme, rote Schminken und andere kosmetische Mittel (476 000 lbs. im Werte von 242 000 \$) sind gegenüber dem 1. Quartal 1924 um 1/3 zurückgegangen. An sonstigen Toilettepräparaten wurden 430 000 lbs. im Werte von 289 000 \$ ausgeführt.

Der Export von Schwefel, worin ja die Vereinigten Staaten eine führende Rolle spielen, stieg um 33% mengenmäßig und um 50% wertmäßig von 93 400 t (1 443 000 \$) auf 125 000 t (2 165 000 \$). Frankreich, Deutschland, Australien, Spanien und Großbritannien waren in der gegebenen Reihenfolge die Hauptabnehmer.

Obwohl die Mengen von Düngemitteln, welche im 1. Quartal 1925 zur Ausfuhr gelangten, nur wenig hinter den Zahlen vom Vorjahr zurückblieben, war der Wert um 5% geringer; die gesamten Verschiffungen betrugen 238 000 t im Werte von 3 906 000 \$. Am stärksten war der Rückgang bei Ammoniumsulfat, von 36 500 t (2 224 000 \$) auf 23 300 t (1 290 000 \$). Die Verschiffung von hochgrädigem „hard rock“-Phosphat hat eine Zunahme von 34 800 t (397 000 \$) auf 39 700 t

*) Nach „Oil, Paint and Drug Reporter“.

(515 000 \$) erfahren, diejenige von „land pebble“-Phosphat dagegen ist von 134 000 t (660 000 \$) auf 129 000 t (635 000 \$) gefallen. Eine bemerkenswerte Steigerung zeigte sich in der Nachfrage nach Superphosphaten, wobei die Preise auf das Doppelte stiegen. Die zur Verschiffung gelangten Mengen

haben eine Zunahme um 26% aufzuweisen. Der Handel in fertigen Düngermischungen ist charakterisiert durch einen Rückgang um 12% in der Menge und eine Zunahme um ½% im Werte. Insgesamt bezifferte sich der Export in der Berichtszeit auf 5 500 t im Werte von 258 000 \$.

(1313)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopol-Gesetz.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 26 vom 5. Juni d. J. erläßt die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Die auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 erlassenen Technischen Bestimmungen (Reichsministerialblatt 1923 S. 647) erfahren nachstehende Aenderungen.

I. Im § 25, Abschnitt II erhalten die Ziffern 2 und 3 folgende Fassung:

2. zur Herstellung von Heilmitteln zum äußerlichen Gebrauch

1 Kilogramm Campher oder

0,5 Kilogramm Thymol,

3. zur Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren

8 Kilogramm (Liter) Milchsäure (Gehalt 50 Gewichtshundertteile).

II. Im § 28 unter Abschnitt * XXV Milchsäure erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

2. **Gehaltsbestimmung:** 25 Gramm Milchsäure werden mit Wasser auf 100 ccm aufgefüllt. Werden 10 ccm dieser Lösung nach Zusatz einiger Tropfen Phenolphthaleinlösung mit Normallauge titriert, so sollen bis zur bleibenden Rotfärbung wenigstens 13 und nicht mehr als 14,5 Gewichtshundertteile verbraucht werden.

Berlin, den 29. Mai 1925.

(1410)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Großbritannien. Die Beurteilung des deutschen Zolltarif-Entwurfs. „Financial Times“ schreibt in einer Betrachtung über den deutschen Zolltarif-Entwurf bezüglich der Zollsätze für chemische Produkte folgendes:

„Die Zölle auf die chemischen Produkte, in welchen Deutschland vor dem Kriege ein tatsächliches Monopol besaß, sind niedrig. Alle Zollsätze können außerdem durch Handelsverträge jederzeit ermäßigt werden. So werden beispielsweise die englischen Waren sofort nach Ratifizierung des englisch-deutschen Handelsvertrages die von Deutschland Belgien gegenüber zugestandenen besonders niedrigen Zollsätze genießen. Im allgemeinen scheint es uns nicht, als ob der englische Handel viel von dem neuen Zolltarif zu befürchten hätte.“

Zu demselben Ergebnis gelangt „Manchester Guardian“ in einer Betrachtung über den Zolltarif. Es heißt dort:

„Der Tarif ist nach dem Prinzip des sogenannten gemäßigten Schutzzolles aufgestellt. Alle Positionen können in Handelsvertragsverhandlungen abgeändert werden.“ (1430)

Irischer Freistaat. Zoll auf Glasflaschen, welche zollpflichtige Waren enthalten. Mit Wirkung vom 9. Mai 1925 werden von Glasflaschen und -krügen, welche irgendeine zollpflichtige Ware enthalten, nachstehende Zölle erhoben:

für das Dutzend
oder einen Teil davon

bei einem Rauminhalt

von nicht mehr als 5 „fluid ounces“ *) . . . 3 d.

von mehr als 5 „fluid ounces“ . . . 5 d. (1383)

Tschechoslowakei. Einigung über den Farbenzoll. Der „Tribuna“ zufolge wurde in einer über die Einführung von Schutzzöllen von Vertretern des Aussiger Chemischen Vereins, der Textilindustrie, des Handels- und des Finanzministeriums abgehaltenen Sitzung eine Einigung erzielt. Der wahrscheinlich 15%ige Zoll wird für

Schwefelschwarz und Alizarinfarben eingeführt werden, mit Ausnahme von Indigofarben, die zollfrei bleiben. (1415)

Einfuhrzoll und Umsatzsteuer-Pauschale bei Kunstdünger.

Auf Grund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung war die Deutsche Sektion des Landeskulturrates für Böhmen beim Finanzministerium dafür eingetreten, daß, solange Getreide und Mehl zoll- und umsatzsteuerfrei aus dem Auslande eingeführt werden, auch von den eingeführten Stickstoffdüngemitteln, namentlich vom schwefelsauren Ammoniak weder ein Einfuhrzoll noch eine Umsatzsteuerpauschale eingehoben werden soll. Das Landwirtschaftsministerium hat nunmehr bekanntgegeben, daß das Umsatzsteuerpauschale bei Kunstdünger zwischen dem Finanzministerium und den Kunstdüngerlieferanten vereinbart wurde; seine Höhe wird von Zeit zu Zeit nach dem Preise der Düngemittel reguliert und beträgt 3 bis 4 Prozent dieses Preises. In der derzeitigen Höhe gilt das Pauschale bis auf Widerruf. Was den Einfuhrzoll auf Stickstoffdünger anbelangt, so sind zur Zeit Verhandlungen über eine provisorische Regelung im Gange, wobei das Landwirtschaftsministerium die Forderung nach Zollfreiheit geltend macht. Bezüglich des schwefelsauren Ammoniaks ist der Einfuhrzoll in der Höhe von 10,80 öKr. (Grundzoll 3,60 öKr. mit dem Koeffizienten 3) mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1925 festgesetzt. (1431)

Polen. Bestrebungen nach einer Revision des Zolltarifs.

Die ungünstige Gestaltung der polnischen Außenhandelsbilanz in den letzten Monaten hat zu einer Bewegung für eine Revision des Zolltarifs geführt. „I. u. H.“ schreibt dazu:

Die geschilderte Entwicklung der Handelsbilanz Polens ruft sowohl in polnischen Regierungs- wie auch in Wirtschaftskreisen große Besorgnis hervor. Der Ruf nach einer Revision des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 erschallt immer lauter. Es wird insbesondere von seiten der Vertreter der Industrie darauf hingewiesen, daß dieser Zolltarif hauptsächlich den Interessen der Verbraucher, zum Teil rein fiskalischen Interessen Rechnung trägt, während der unter schweren Bedingungen arbeitenden polnischen Industrie ein ausreichender Schutz durch diesen Zolltarif nicht gewährt wird. Auch Ministerpräsident Grabski soll grundsätzlich die Notwendigkeit einer Revision des Zolltarifs anerkennen. In der polnischen Fachpresse wird bereits die Frage diskutiert, ob der Finanzminister die Revision des Zolltarifs auf Grund der ihm im Zollgesetz eingeräumten Befugnis durchführen könnte oder die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften notwendig wäre. Es kann als sicher angenommen werden, daß die Vertreter jener Kreise, welche die Errichtung von Schutzzöllen für die einheimische Industrie verlangen, mit ihren Forderungen zum großen Teil durchdringen werden. Die Vorbereitung für den neuen Zolltarif würde natürlich längere Zeit, vielleicht ein Jahr, in Anspruch nehmen, um so mehr, als auch eine technische Verbesserung des geltenden Zolltarifs, welche besonders umfangreiche Vorarbeiten erfordern würde, angestrebt wird. Zu erwähnen ist noch, daß von seiten der Industrie auch die Forderung erhoben wird, die sogenannten Zollvergünstigungen (Zollnachlässe) aufzuheben oder höchstens für eine beschränkte Zahl von Produktionsmitteln beizubehalten. Soviel bekannt, hat die Regierung noch keine Beschlüsse in der Frage der Zolltarifrevision gefaßt. Bei den deutschen Handelsvertragsverhandlungen mit Polen muß jedoch damit gerechnet werden, daß voraussichtlich nach 1 bis 1½ Jahren ein neuer polnischer Zolltarif in Kraft treten wird, welcher für viele deutsche Einfuhrartikel erhöhte Einfuhrzollsätze enthalten wird. (1319)

Bestimmungen über Auftragserteilung bei Staatslieferungen an das Ausland. Polnische Staatslieferungen dürfen Auslandsfirmen auf Grund eines Beschlusses des Wirtschaftskomitees beim polnischen Ministerrat in Zukunft nur dann übertragen werden, wenn die Lieferungsverträge vor dem endgültigen Abschluß durch das polnische Ministerium für Industrie und Handel bestätigt worden sind. Die ministerielle Bestätigung entspricht einer Art Kontrolle mit dem Zweck,

*) 1 fluid ounce = 0,284 dl.

das Heranziehen von Auslandsfirmen zur Ausführung staatlicher Bestellungen nach Möglichkeit einzuschränken und nur dann zuzulassen, wenn sich gleichzeitig eingeholte Inlands-offerten höher als 10 % gegenüber den Auslandspreisen mit Einschluß des Zolls und der Transportkosten stellen. (1321)

Norwegen. Zol'tarifentscheidungen. „Sanpic“, ein weißer Stoff in dünnen Blättern, zur Entfernung von Fett und üblem Geruch in Ablaufröhren, bestehend aus Natronhydrat mit geringfügigen Mengen von Aluminium — abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle III.“

„Flypic“, eine dünnfließende Flüssigkeit zur Verwendung als insektenvertreibendes Mittel, hauptsächlich bestehend aus Petroleum mit einem Zusatz von geringeren Mengen ätherischen Oeles und vermutlich etwas Campher — abzufertigen nach der Tarifstelle „Insektenpulver usw.“

„Respic“, eine rotgefärbte Ware von salbenartiger Konsistenz, bezeichnet als Arzneimittel, bestehend aus einem Gemenge von ätherischen Oelen, wie Eucalyptusöl, ein wenig Terpentinsöl und anderen flüchtigen Oelen sowie Vaseline — abzufertigen nach der Tarifstelle „Apothekerwaren b.“

„Mothpic“, Schutzmittel gegen Motten, bestehend aus einer 2½ prozentigen Lösung von schwefelsaurer Magnesia in Wasser — abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 12.“

„Chinapic“, eine weiße Malerfarbe, bestehend aus 70 % flüchtigen Stoffen, im wesentlichen Aceton mit ein wenig Amylacetat und im übrigen einer weißen Antimonfarbe, die dem „Algaroth-Pulver“ nahe steht, sowie Nitrocellulose (Zellhorn) — abzufertigen nach der Tarifstelle „Firnisse 2“.

„Cryspic“, ein Badesalz, bestehend aus kristallisierter, gefärbter und wohlriechend gemachter Soda — abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Grabley“ Mineralsalz, nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige, bestehend aus 13 % flüchtigen Stoffen (Schwefel und Feuchtigkeit) und 87 % mineralischen Stoffen (Salze), wovon 4 % in Chlornatrium (gewöhnlichem Salz) und der Rest im wesentlichen aus kohlensaurem Kalk und Aluminiumverbindungen bestehen — abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 12“.

Die Ware soll angeblich als Zusatz zu einem Futtermittel verwendet werden.

„Cutex Cuticle Cream“, nach dem Gutachten des Sachverständigen bestehend aus Vaseline mit Zusatz von ätherischem Oel (Eucalyptusöl) — abzufertigen nach der Tarifstelle „Pomade“.

„Cutex Powder Polish“, ein rotes Pulver, das aus Kaolin mit Zusatz von Farbe und Parfüm besteht — abzufertigen nach der Tarifstelle „Pomade“.

„Cutex Liquid Polish“, eine gelbliche, etwas dünnfließende Flüssigkeit, die nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige im wesentlichen aus Nitrocellulose (Collodium), gelöst in Amylacetat, besteht — abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Leinölsaures Kobalt“, eine nach Leinöl riechende Flüssigkeit, nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige zu 97 % aus brennbaren Stoffen, im wesentlichen Oelen — der Bezeichnung nach Leinöl, dem gegebenenfalls eine Tranart beigemischt ist, — und 3 % nicht brennbaren Stoffen (Kobaltverbindung) bestehend, ist wegen des Zusatzes von Kobalt als Trockenöl anzusehen und abzufertigen nach der Tarifstelle „Firnisse 2“.

„Kobalt Resinat“, ein fester, spröder Stoff, nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige zu 98 % aus brennbaren Stoffen (Harz) und 2 % nicht brennbaren Stoffen (Kobaltverbindung) bestehend — abzufertigen nach der Tarifstelle „Gummi 3b“.

Synthetischer Gerbstoff, benannt „Ordoval G“, ein dunkler, klumpiger Stoff, nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige zu etwa 50 % aus mineralischen Stoffen, im wesentlichen Chlornatrium, sowie aus Schwefelsäure und schwefligsauren Salzen, im übrigen aus organischen Stoffen unbestimmter Art, wenig carbolhaltigen Stoffen und wenig Wasser bestehend — abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Tetralin“ („Tetrahydronaphthalin“), eine wasserklare Flüssigkeit, bestehend aus hydriertem Naphthalin oder einem von Naphthalin abgeleiteten Produkt, das unter die zollfreien Teerprodukte nicht eingereiht werden kann — abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Crème-Masse, die nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige 66 % Wasser und 32 % Mineralfett (Vaseline) enthält — abzufertigen nach der Tarifstelle „Oele 3“.

„Vulcot Vulcanized Fibre“, eine sogenannte Fiberplatte, etwa 3,5 mm stark — abzufertigen nach der Tarifstelle „Papier 3“.

Rumänien. Neue Ausfuhrzölle. Im rumänischen Staatsanzeiger vom 15. Mai 1925 werden folgende neue Ausfuhrzölle bekanntgegeben, die am 20. Mai in Kraft getreten sind:

	per Wagon	Lei
Leichtöle	1000	
Schweröle, nicht raff.	5000	
Schweröle, raff.	1000	
Teeröl (Kreosot)	500	
Zinkblende	30	
Quecksilber	100 kg	5
Calciumcarbid		

Bei den Leicht- und Schwerölen sind die Zölle in hochwertiger Valuta unter Zugrundelegung des englischen £ zu bezahlen. — Alle genannten Waren sind von der Kommissionstaxe befreit. (1384)

Griechenland. Erhöhung der Zölle. Die verfassunggebende Versammlung hat die griechische Regierung ermächtigt, den auf alle öffentlichen Abgaben erhobenen Zuschlag von 10 % zur Deckung des Dienstes der Zwangsanleihe von 1922 auf 20 % zu erhöhen. Obwohl ein diesbezügliches Gesetz noch nicht veröffentlicht wurde, wird die Erhöhung bereits angewandt. Sie trifft insbesondere auch die Eingangszölle. (1414)

Spanien. Einfuhr von Opium, Coca usw. Ein kgl. Erlaß vom 14. Mai 1925, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 17. Mai, bestimmt, daß die Beschränkung des Gewichts von Sendungen von Opium, Coca, ihren Salzen und Derivaten auf 3 kg (vgl. „Chem. Ind.“ S. 291) nur zur Anwendung kommen soll, wenn das Gesundheitsamt dieselbe für angezeigt hält. (1426)

Goldzollaufgeld für Juni. Das spanische Goldzollaufgeld für Juni 1925 ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 32,61 % herabgesetzt worden (von 35,39 % im Mai). (1416)

Portugal. Verlängerung der Aufhebung der Ausfuhr-Zollzuschläge für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse und Düngemittel. Im „Diario do Governo“ vom 11. Mai wird ein Erlaß veröffentlicht, welcher die Aufhebung der früher von gewissen landwirtschaftlichen Produkten und Düngemitteln erhobenen Ausfuhr-Zollzuschläge bis auf weitere Verordnung verlängert. — Die Ausfuhr von Holzkohle bleibt verboten. (1380)

Ver. St. von Amerika. Kein Zoll auf raffinierten Natronsalpeter. Vor einiger Zeit hat das Schatzamt entschieden, daß raffinierter Natronsalpeter nicht zollpflichtig ist, zur großen Befriedigung der Verbraucher in der Industrie und der Landwirtschaft. Erneute Gesuche der Raffineure, die Frage eines Zolls zu prüfen, wurden von dem Zollbureau abgewiesen. (1428)

Zollentscheidungen. Pyrazolon. Der Protest der „Sandoz Chemical Works“ gegen die Verzollung von Pyrazolon auf Grund des amerikanischen Verkaufspreises (s. „Chem. Ind.“ S. 196) wurde von dem „Board 3 of the General Appraisers“ aufs neue abgewiesen. — In der Begründung wird gesagt, daß ein Konkurrenzprodukt mit im wesentlichen denselben Eigenschaften und Wirkungen von der „Pharma Chemical Co.“ erzeugt werde.

Grünerde. Dem Anspruch von „Kuttroff, Pickhardt & Co.“ (New York) auf Verzollung von Grünerde nach Pos. 207 mit 2 \$ pro Tonne wurde von dem „Board 1 of the General Appraisers“ stattgegeben; das Produkt war als „Pigment“ mit 25 % v. W. veranlagt worden.

Farbstoffverzollung nach dem Gehalt. Die Beschwerde der „American Aniline Products Inc.“ (New York) gegen einen Zusatzzoll auf eine Sendung von Brilliantblau wurde abgewiesen; die Firma habe nicht darauf geachtet, daß die in Frage stehenden Farbstofflieferungen einen um 10 % höheren Gehalt haben als die früheren.

Farbstoffverzollung nach dem Nettogewicht. Den Protesten von „Geigy & Co.“ und der „L. & R. Organic Products Co.“ (New York) gegen unrichtige Verzollung von gewissen Farbstoffen bezüglich des zugrunde gelegten Gewichts wurde von den „General Appraisers“ stattgegeben; es wurde festgestellt, daß die Verzollung nach dem Nettogewicht zu erfolgen habe, und angeordnet, daß der Ueberschußbetrag zurückzuzahlen sei. (1429)

Costa Rica. Zoll für Postpakete. Die Bestimmung des Zolltarifs, daß für jedes Postpaket ein Minimalzoll von 1 Colon erhoben werden soll, ist durch eine Verordnung vom 13. April dahin abgeändert worden, daß bei Drucksachen (Katalogen usw.) und bei Mustern ohne Wert für je 10 kg oder einen Teil davon ein Minimalzoll von 1 Colon zu erlegen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pakete. (1400)

Britisch-Indien. Kein Zoll auf Magnesiumchlorid. Das indische „Tariff Board“ hat das Gesuch der Magnesiumchlorid-Industrie um einen Schutz Zoll zurückgewiesen, da dieselbe nicht von nationaler Bedeutung sei und nötigenfalls in kurzer Zeit wiederhergestellt werden könne. (1427)

Australien. Weitere Verschiebung des Inkrafttretens des Einfuhrzolls auf Citronensäure. Gemäß einer Verfügung der australischen Zollbehörde ist das Inkrafttreten des Eventual-Zolls („deferred duty“) auf Citronensäure (Pos. 279 A) bis zum 1. Oktober 1925 verschoben worden. (1381)

Geplanter Zollschatz für Zündhölzer. Wie die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern mitteilt, wird sich der australische Zollausschuß demnächst mit Erhebungen über die Preise der nach Australien eingeführten Zündhölzer befassen. Die Zündholzerzeugung in Australien beschäftigt gegenwärtig rund 600 Arbeiter; die Fabriken sind jedoch nicht voll beschäftigt und könnten bei vollem Betriebe noch weitere 300 Arbeiter beschäftigen. Die Fabriken sollen mit modernen Maschinen ausgerüstet sein, jedoch ist der Betrieb durch die teuren Arbeitskräfte erheblich behindert. Der Zollausschuß wird sich vor allem mit der Frage des Verhältnisses zwischen Erzeugung und örtlichem Bedarf befassen; wenn er feststellt, daß die Industrie bei ihrem heutigen Stande 50 % des Bedarfs decken kann, wird er einen weiteren Zollschatz empfehlen. Im Finanzjahr 1923/24 wurden nach Australien 1 328 551 Grosdutzend Schachteln im Werte von 5 238 816 Pfd. eingeführt, außerdem 101 596 Grosdutzend Schachteln Wachs-Zündhölzer im Werte von 22 221 Pfd. (1422)

VERKEHRSWESEN

Tarifierung von Wismutrückständen.

Die Industrie und Handelskammer zu Bonn hatte beim Deutschen Industrie- und Handelstag angeregt, für Wismutrückstände, die aus England bezogen und durch Gewinnung der darin enthaltenen Verbindungen zur Herstellung von Farbe, Wundstreupulver und dgl. verwandt werden, eine Frachtermäßigung bei der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Reichsbahn zu beantragen.

Zur Begründung wurde angeführt, daß für das aus dem Auslande über Seehäfen eingeführte Wismuterz die Tarifklasse F angewendet wird, während die vorbezeichneten, erheblich weniger reines Wismutmetall enthaltenden Rückstände nach der höchsten Tarifklasse A verfrachtet werden, wodurch sich die hieraus gewonnenen Erzeugnisse erheblich verteuern. Vom Standpunkt der deutschen Wirtschaft aus würde es für einen bedauerlichen Verlust zu erachten sein, wenn die chemische Industrie infolge dieser hohen Frachtrate davon abssehen müßte, dieses für sie wichtige Rohmaterial vom Auslande, auf das sie angewiesen sei, zu beziehen.

Inzwischen hat die Reichsbahndirektion Frankfurt a. M. auf Grund einer von ihr veranlaßten Untersuchung einer Probe dahin entschieden, daß diese Wismutrückstände, da die Anwesenheit von Kieselsäure festgestellt sei, als ein aufbereitetes Erz anzusprechen seien, das nach Klasse F tarifiere. Die Inhaltsangabe im Frachtbrief habe demgemäß nicht „Wismutrückstände“, sondern „Wismuterz, aufbereitetes“ zu lauten.

Es empfiehlt sich, die Verfrachter derartiger Wismutrückstände auf diese Entscheidung der Reichsbahndirektion Frankfurt a. M. hinzuweisen. (1399)

Errichtung eines Seehafen-Tarifs für Wollschlamm düngemehl.

Die Handelskammer Leipzig hatte bei der Reichsbahnverwaltung die Errichtung eines Seehafentarifs für Wollschlamm düngemehl beantragt, wurde jedoch von der Reichsbahndirektion Halle abschlägig beschieden, weil diese ein allgemeines wirtschaftliches Interesse dafür nicht anerkennt. Nach Auffassung der Handelskammer ist dieser Standpunkt um so mehr zu bedauern, als es sich in diesem Falle um große Transportmengen handelt, die laufend ausgeführt werden könnten, falls die Tariflage die Aufrechterhaltung der eingeleiteten Geschäftsbeziehungen mit dem Auslande sicherstellen würde. Die Kammer hat daher wiederholt an die Reichsbahndirektion Halle berichtet und dabei die Tatsache hervor-

gehoben, daß es sich um ein sehr minderwertiges Produkt handelt, dem die Notwendigkeit für eine Frachtermäßigung nicht abzusprechen sei; sie beantragte neben der Abtarifierung des Gutes nach Klasse F eine nochmalige Prüfung des Antrages bezüglich der Schaffung eines Ausfuhrtarifs zu billigen Sätzen. (1403)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Irischer Freistaat. Das neue Patentgesetz „Chemical Age“ (London) erhält von einem Patentanwalt nachstehende kurze Uebersicht über die Bestimmungen der dem irischen Parlament vor kurzem zugegangenen „Industrial and Commercial Property (Protection) Bill, 1925“ — mit besonderer Berücksichtigung des für englische Erfinder und Handelsmarken-Inhaber Wesentlichen.

Jede Person, die nach dem 6. Dezember 1921 und vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Patentanmeldung in Irland eingereicht hat und diese innerhalb 6 Monaten nach dem Beginn der neuen Ordnung wiederholt, erhält für die Neuanmeldung das Datum der ursprünglichen Anmeldung, welches für die Priorität maßgebend ist. — Sofortige Neuanmeldung ist zu empfehlen.

Englische Patente mit Datum vor dem 7. Dezember 1921 haben dieselben Rechte und Wirkungen wie die Patente des irischen Freistaates nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes; solche mit einem Datum nach dem 7. Dezember 1921 haben keine Gültigkeit im Saorstát Éireann; wenn aber das Datum vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes liegt, können innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten Gesuche um Erteilung von Freistaatspatenten eingereicht werden, welche im Datum und in den Ansprüchen mit dem englischen Patent übereinstimmen. — Inhaber von Handelsmarken sollten sofort die Neueintragung veranlassen. (1412)

China. Handelsmarkengesetz. Unter dem 3. Mai 1923 hat China ein Handelsmarkengesetz und wenige Tage danach auch Ausführungsbestimmungen dazu erlassen. Damit ist den am chinesischen Handel beteiligten deutschen Handelskreisen die Möglichkeit eröffnet, sich ihre Warenzeichen bei dem Handelsmarkenamt in Peking eintragen und damit schützen zu lassen. Wenngleich praktische Erfahrungen über die Durchsetzung dieses Schutzes zurzeit noch nicht vorliegen, so bedeutet die gesetzgeberische Maßnahme Chinas doch immerhin einen erfreulichen Fortschritt in der Richtung einer Sicherung des Geschäftsverkehrs gegen unlautere Machenschaften. („I. u. H.“) (1245)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Lagerhausbestände an Drogen und Oelen 1925 und 1924. Ein Londoner Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) macht nachstehende Angaben über die Lagerhausbestände Ende Februar 1925 und 1924 an Drogen und Oelen, sowie über die Zu- und Abgänge im Laufe des Februar:

Produkt	Einheit	Zugang im Febr. 1925	Abgang im Febr. 1925	Bestände Ende Februar 1924	Bestände Ende Februar 1925
Schellack, orange . . .	Kisten	6 690	3 408	10 484	11 177
Granatlack . . .	„	1 056	311	1 222	870
Knopflack . . .	„	617	374	1 035	760
zusammen	„	8 363	4 093	12 741	12 807
Chininsulfat . . .	lb.	—	—	1 439	1 248
Gerberlohe . . .	t	—	63	78	171
Chinarinde, südameri-)	Kisten	—	—	—	—
kanische . . .	Ballen	49	—	204	180
ostindische, Ceylon-)	Kisten	—	—	—	8
und Javarinde . . .	Ballen	123	93	1 225	562
zusammen	„	172	93	1 429	750
Aloe . . .	(Kisten usw.)	70	99	114	296
Sternanis . . .	Gourds	—	—	500	500
Balsam . . .	Kisten	—	—	30	—
Cascararinde . . .	Kisten usw.	26	17	93	60
Bienenwachs . . .	t	20	25	363	44
Japanwachs . . .	Kolli	516	620	1 264	2 759
Campher . . .	Kisten usw.	150	129	220	279
Kardamomen . . .	Kolli	504	572	2 314	3 306
Cochenille . . .	Kisten usw.	284	169	790	568
Kockelskörner . . .	Säcke	15	17	120	81
„	„	—	—	—	—

Colombowurzel	Säcke	—	13	6 362	8 600
Kubeben	"	—	2	139	323
Drachenblut	Kisten	32	22	221	132
Galläpfel, chines. und japanische	"	—	—	204	456
türkische u. pers.	Säcke	449	337	1 964	5 110
Gummen und Harze:					
Ammoniacum	Kolli	—	8	410	435
Anime	"	62	128	514	863
Kopal	"	2 704	3 240	18 635*	25 010
Gummi arabicum	"	2 606	2 023	9 731*	7 957
Asa foetida	"	16	90	16*	386
Benzoë	"	25	89	1 004	1 204
Dammar	"	519	1 225	4 769*	6 084
Gummigutt	"	—	28	8	56
Guajac	"	—	2	68	138
Elemi	"	—	—	—	—
Kauri	t (netto)	114	156	416	644
Mastix	Kolli	—	25	54	7
Myrrhen, ostind.	"	5	28	546	821
Olibanum	"	65	57	883	1 490
Sandarac	"	20	29	212	200
Tragant	"	208	1 846	6 179	12 710
Ipecacuanha:					
Mattogrosso	"	—	40	239	161
Minas	"	—	—	2	2
Carthagena	"	—	—	1	7
Ostindien	"	—	—	—	7
Jalapknollen	Ballen	1	7	221	51
Myrobalanen	t	—	3	53	12
Brechnuß	Kolli	721	17	1 287	3 430
Oele:					
Ricinusöl	Fässer	40	13	103	70
Palmöl	Kisten	38	22	120	102
Cocosnußöl	t	6	—	34	16
Anisöl	"	6	18	97	58
Cassiaöl	Kisten	30	50	235	232
Rhabarber	"	—	20	61	55
chinesischer	"	24	75	518	721
Sarsaparilla	Säcke	68	2	98	8
Sennesblätter	Ballen	14	41	377	213
Stocklack	Ballen usw.	395	286	2 242	984
Gambircatechu	Kisten	421	326	1 853	314
Pegucatechu	t	6	8	83	109
Curcuma (Gelbwurz):	"	—	6	203	103
Bengalen	"	—	5	85	42
Madras usw.	"	19	8	109	57
zusammen		19	13	194	99

Die Tätigkeit der staatlichen Versuchsstation für Kampfgase. Auf eine Anfrage im Unterhaus über die Art der Tätigkeit des „Chemical Warfare Research Department“ in Porton antwortete der Kriegsminister, in erster Linie seien die Forschungen und Versuche auf den Gasschutz und die Behandlung von Gasvergiftungen gerichtet, aber es müßten auch neue Gase und andere Formen der chemischen Kriegsführung im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung derselben von seiten einer feindlichen Macht studiert werden (?). (1127)

Frankreich. Glucoseproduktion. Aus einer im „Journal officiel“ veröffentlichten Aufstellung über die Glucoseproduktion der französischen Fabriken in den ersten sieben Monaten der Campagne 1924/25 (September bis März) entnehmen wir folgende Angaben:

Gesamtproduktion	t	17 283
Verbrauch	t	12 901
Ausfuhr	t	366
Einlagerung	t	2 516
Abgabe (steuerfrei) an Brauereien	t	2 249
Abgabe (steuerfrei) an andere Industrien	t	498
Gesamtausgang aus den Fabriken	t	18 529

Die Zahl der Fabriken stieg von 14 im September auf 19 im März. (1210)

Niederlande. Neue Farbstoff-Fabrik. Eine neue Gesellschaft für Anilinfarbenfabrikation, die „N.V. Franken Donders Vereenigde Anilinfabrieken“, wurde in Tilburg mit einem Kapital von 750 000 Gulden, von denen

*) Nicht vollständig; die Bestände in einigen Lagerhäusern sind nicht mit aufgenommen.

150 000 Gulden eingezahlt sind, gegründet; die Fabrik und die Kundschaft der Firma Franken Donders wird übernommen. (1206)

Estland. Der Brennschiefervorrat. Das Gebiet, auf dem sich ergiebige Brennschieferlager befinden, erstreckt sich, wie „Rev. Bote“ schreibt, nach den letzten Forschungen vom Chatorinischen Meridian bis zur Narowa und von der Bahn Reval—Narva bis zum Peipussee. Die Größe der Fläche beträgt 2470 qkm und die Menge des Brennschiefers wird auf 5,5 Milliarden t geschätzt. An Konzessionäre sind bisher 320 qkm vergeben worden, wobei sie das Recht auf weitere 118 qkm besitzen. Genehmigungen für Probeschürfungen sind für 522 qkm vergeben worden, doch ist auf diesem Areal noch wenig gearbeitet worden. 1500 qkm sind also noch frei, doch ist ein größeres Areal für die staatliche Brennschieferindustrie reserviert worden. (1087)

Sowjet-Rußland. Der Import der Petersburger Industrietruste.

Benennung der Truste	Import 1923 24 In Millionen Rbl.	Importplan 1924 15 In Millionen Rbl.	Importware	In Millionen Rbl.
Farbentrust	0,3	0,8	Blei, Zink	0,4
			Salpeter	0,2
			Anilinfarben	0,08
			Schwefel	0,07
			Kolophonium	0,05
Textiltrust			Farben	2,4
Ledertrust			Gerbstoffe	1,1

Jugoslawien. Errichtung von Opiumfabriken. Wie „Chemist and Druggist“ (London) aus Belgrad berichtet wird, ist das Ministerium für Handel und Industrie, nachdem sich die Regierung endgültig entschlossen hat, den Anbau von Mohn und die Gewinnung von Opium nicht einzuschränken, damit beschäftigt, eine Reihe von Konzessionsgesuchen ausländischer Finanzleute und Alkaloidfabrikanten (darunter französische und deutsche Firmen) für die Errichtung von Fabriken zu prüfen. Auch zwei jugoslawische chemische Fabriken wünschen die Alkaloidfabrikation aufzunehmen, die „Kastel-Werke“ in Karlstadt (Karlovac) und die „Isis-Werke“ in Agram (Zagreb). (1189)

Die Opiumfabriken sollen, wenn die Konzession erteilt wird, in Uskub (Skoplje) in Südserbien, dem Mittelpunkt der Opiumproduktion, errichtet werden. (1128)

Türkei. Keine Unterdrückung der Opiumerzeugung? Wie „Chemist and Druggist“ (London) aus Konstantinopel berichtet wird, hat sich die Konstantinopeler Handelskammer gegen jede Maßnahme zur Unterdrückung der Opiumgewinnung zugunsten der Zuckerrübenkultur ausgesprochen. Es wird darauf hingewiesen, daß außer der Opiumgewinnung auch die Oelerzeugung aus dem Mohnsamen eine große Bedeutung für Kleinasien habe. Die Handelskammer ist mit einer Beschränkung auf 5000 Kisten im Jahre einverstanden, verlangt aber Maßnahmen, um einen Morphingehalt von 11—13 % zu garantieren. (1191)

Ver. St. von Amerika. Die Klage gegen die „Chemical Foundation“. Bekanntlich hatte der United States Circuit Court of Appeals in Philadelphia am 26. März d. J. die Klage der Regierung gegen die Chemical Foundation auf Herausgabe von 4500 deutschen Patenten für Farben und Chemikalien, die während des Krieges beschlagnahmt und verschleudert waren, in zweiter Instanz abgewiesen. Nach einer Meldung aus Washington vom 31. März d. J., die der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband mitteilt, hat der neue Generalstaatsanwalt Sargent erklärt, daß er sich entschlossen habe, diese Angelegenheit noch einmal mit seinen Beamten zusammen eingehend zu überprüfen und zu studieren, und daß man es davon abhängig machen wolle, falls überhaupt eine Möglichkeit bestehe, daß die Regierung bei einer nochmaligen Verhandlung vor dem Supreme Court in Washington ein obsiegendes Urteil erlangen könne, ob er nochmals Berufung einlegen oder die Klage gänzlich fallen lassen solle. (1110)

Erweiterungspläne der Kunstseidefabriken. Amerikanischen Pressenachrichten zufolge planen die dortigen bedeutendsten Fabrikanten von Kunstseide eine baldige Erweiterung ihrer Betriebsanlagen, um dem gesteigerten Bedarf der einheimischen verarbeitenden Industrie und der zunehmenden Vorliebe des kaufenden Publikums für Kunstseidenprodukte gerecht zu werden. Die Gesamtproduktion der Vereinigten Staaten an Kunstseide im Jahre 1924 wird, wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband schreibt, auf 40 Millionen Pfund gegen 35 Millionen im Jahre 1923 geschätzt. Falls die Be-

triebserweiterungen in dem geplanten Umfange zur Ausführung kommen, darf im Jahre 1925 mit einer Gesamtproduktion in Höhe von 50 Millionen und im Jahre darauf mit einer solchen in Höhe von etwa 70 Millionen Pfund gerechnet werden.

Die Viscose Co. hat soeben bekanntgegeben, daß sie die Summe von 7 Millionen \$ bereitstellen wird, um ihre Fabrikanlagen in Marcus Hook, Pa., und Roanoke, Va., soweit auszubauen, daß sie ihre augenblickliche Produktionsfähigkeit von 28½ Millionen Pfund auf 45 Millionen im Jahre 1926 erhöhen kann.

Die Du Pont Fibersilk Co., die ihren Namen neuerdings in Du Pont Rayon Co. umgeändert hat, hatte im Jahre 1924 eine Produktion in Höhe von 4 Millionen Pfund. Sie hat bereits mehrere neue Fabriken im Bau und rechnet damit, daß diese Bauten demnächst soweit fertiggestellt sein werden, daß sie im laufenden Jahre etwa 6 Millionen Pfund und im nächsten Jahre 12 Millionen produzieren kann.

Die Tubize Artificial Silk Co. will ihre bisherige Produktion durch die geplanten Erweiterungsbauten ihrer Anlagen in Hopewell, Va., von zur Zeit 4,5 Millionen Pfund auf 6 Millionen steigern, und die Industrial Fiber Co. von zur Zeit 2,5 Millionen auf 4 Millionen Pfund. Die neugegründete American Cellulose & Chemical Manufactory Co. wird ihre neuen Anlagen in Cumberland demnächst soweit fertiggestellt haben, daß sie imstande ist, im Laufe dieses Jahres etwa 2 Millionen Pfund ihrer Produktion in den Verkehr zu bringen. (1113)

Neue Fabriken zur Erzeugung von denaturiertem Alkohol. Wie uns aus New York berichtet wird, steht in kurzem die Errichtung von 2 großen Anlagen zur Herstellung von denaturiertem Alkohol und Nebenprodukten in Newark (N.Y.) bevor. Es handelt sich dabei um Unternehmungen der „Purity Commercial Alcohol Corporation“ und der „New Jersey Alcohol and Chemical Co.“, die in enger geschäftlicher Beziehung stehen.

Die Fabriken werden mit den neuesten Einrichtungen (Balker'scher Destillierapparat) versehen sein und sollen eine anfängliche Tagesleistung von 520 Barrels mit beabsichtigter Steigerung auf 1000 Barrels haben.

Die Erzeugung von gewerblichem Alkohol unterliegt scharfen Kontrollvorschriften der Steuerbehörde gemäß dem Gesetz vom 28. Oktober 1919. (1142)

Kanada. Terpentingproduktion. Die „Brown Corporation“ stellt in ihrer Fabrik in La Tuque (Quebec) sog. „La Tuque-Terpentin“ her, welches in vielen Fällen dem eingeführten (über 1 000 000 Gall. im Jahr) gleichwertig sein soll; das Produkt ist farblos und daher für die Malfarbenindustrie besonders brauchbar. (1209)

Argentinien. Der Quebrachohandel. Deutschland als Hauptabnehmer. Die argentinische Quebrachoextraktexport zeigt seit dem Jahre 1921, wo sie sich auf 120 100 t bezifferte, eine dauernde Steigerung. Im Jahre 1924 war gemäß den Angaben eines Handelsberichts aus den Ver. Staaten mit insgesamt 216 322 t wieder ein Mehr von 7736 t gegenüber dem Vorjahre festzustellen.

Nach Deutschland gingen 22 % der Gesamtausfuhr, welches damit als Abnehmer an erster Stelle stand; an zweiter Stelle kamen die Ver. Staaten und an dritter England. Im Jahre 1923 standen die Ver. Staaten vor Deutschland.

Die Ausfuhr Argentinien an Quebrachoextrakt nach den Ver. Staaten betrug im Jahre 1920 47 495 t, 1921 54 038 t, 1922 50 471 t, 1923 68 580 t, 1924 aber nur 49 247 t. Viele Jahre hindurch waren die Ver. Staaten der größte Käufer, erst im Jahre 1924 wurden sie von Deutschland übertroffen. Der Rückgang der amerikanischen Einfuhr im Berichtsjahre ist in der Hauptsache auf die um 22, 16 und 17 % verminderte Produktion von Sohl-, Gürtel- und Schafleder zurückzuführen.

Die argentinische Ausfuhr von Quebrachoextrakt nach Deutschland nahm in den letzten Jahren dauernd zu: 1920 7683 t, 1921 18 172 t, 1922 46 955 t, 1923 53 822 t und 1924 62 458 t.

Die von England im Verlaufe der letzten fünf Jahre bezogenen Mengen an Quebrachoextrakt blieben sich stets ziemlich gleich. Sie bewegten sich zwischen 15 000 und 20 000 t, im Jahre 1924 waren es beispielsweise 19 087 t. (1238)

Mexiko. Quecksilberproduktion. Im 1. Halbjahr von 1924 betrug die mexikanische Quecksilberproduktion 15 432 kg i. W. von 57 000 \$; die ganze Produktion wurde ausgeführt. (1208)

Marokko. Die Phosphatindustrie. Der Präsident der Lyoner Handelskammer, Pradel, äußerte sich einem Vertreter der „Journée Industrielle“ gegenüber über seine Ein-

drücke von der marokkanischen Phosphatindustrie wie folgt: Die Phosphatlager von Kourigha stehen an erster Stelle unter allen bisher bekannten; die Gewinnung der Phosphate ist sehr leicht, da sie bei der Berührung mit der Schaufel oder Hacke staubförmig abfallen. Die Produktion stieg von 8700 t 1921 auf 90 000 t 1922, 100 000 t 1923, 430 000 t 1924 und wird bei dem gegenwärtigen Betrieb 600 000 t im Jahre erreichen; selbst bei einer fünfmal so großen Ausbeutung würde aber das Vorkommen in zwei Jahrhunderten nicht erschöpft sein.

Wenn man bedenkt, daß die Weltproduktion an Phosphat 7,1 Mill. t beträgt und daß die marokkanische, algerische und tunesische Produktion zusammen 3,8 Mill. t erreicht, so sieht man, daß Frankreich auf dem Wege zur Kontrolle des Phosphatweltmarktes ist. (1190)

Japan. Aufwendungen für den Gaskrieg. Das japanische Kriegsministerium hat beschlossen, für den Bau und die Einrichtung von Laboratorien zum Studium der Kampfgase 5 Mill. Yen (10 Mill. Mark) aufzuwenden; die Pläne sollen innerhalb drei Jahren zur Durchführung kommen. (1250)

Stickstoffproduktion. Nach „Chem. Tr. J.“ sind vier neue Casale-Einheiten für Ammoniaksynthese bestellt worden, vier sind bereits im Betrieb. Die Gesamtproduktion von Casale-Ammoniak in Japan würde dadurch auf 20 000 t im Jahre gebracht. (1306)

Neuseeland. Einfuhr von Malfarben 1924. Im Jahre 1924 betrug der Wert der Einfuhr von Farben, Firnissen und Lacken nach Neuseeland: aus England 298 418 £, aus Kanada 1 363 £, aus Australien 28 629 £ und aus den Ver. Staaten 43 338 £; aus Japan kam keine Einfuhr. (1397)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

* **Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation Berlin SO.** Wie der über das Geschäftsjahr 1924 erstattete Bericht des Vorstandes ausführt, hatte die Gesellschaft, wie die deutsche Industrie in ihrer Gesamtheit, unter den hemmenden Einflüssen der Wirtschaftslage im Berichtsjahre zu leiden; sie stand vor der nicht immer leichten Aufgabe, ihnen durch stärkste Einschränkung der Ausgaben zwecks Verbilligung der Produktion Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft konnte sich daher der Notwendigkeit nicht entziehen, die in der Inflationsperiode in ungesunder Weise gestiegene Zahl von Arbeitern und Beamten auf das zu normaler Wirtschaftsführung erforderliche Maß zu verringern. Trotz dieser in jeder Hinsicht erschwerenden Umstände, die sich auch noch in den nächsten Jahren weiter bemerkbar machen werden, kann der Generalversammlung ein Jahresgewinn vorgewiesen werden, der als befriedigend zu bezeichnen ist. Insbesondere hat das Farbstoffgebiet trotz starken Wettbewerbs mit den Auslandsunternehmungen, der wiederholt zu hemmenden Zollmaßnahmen führte, verhältnismäßig nicht ungünstig abgeschnitten. Auch das photographische Geschäft zeigte bei steigenden Umsätzen und besonders stärkerem Inlandskonsum die erwartete Entwicklung. Das vor einigen Jahren von der Gesellschaft in Angriff genommene Gebiet der Kunstseide-Herstellung weist gleichfalls die erforderlichen Voraussetzungen für weiteren Ausbau auf. In ihrer Verkaufsorganisation hat die Gesellschaft einen wesentlichen Schritt zur Vereinheitlichung und Verbilligung getan, indem sie gemeinsam mit der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron die „Verkaufsgesellschaft Agfa-Griesheim (Berlin-Frankfurt a. M.) m. b. H.“ in Frankfurt a. M. gegründet hat, durch die das Farbgengeschäft beider Firmen einheitlich zusammengefaßt wird. Die Verkaufsgesellschaft hat inzwischen ihre Tätigkeit aufgenommen und rechtfertigt die in sie gesetzten Erwartungen. Das abgelaufene Geschäftsjahr ergibt einen Reingewinn von 5 072 752 M. Es soll eine Dividende von 8 % zur Verteilung kommen. (1404)

* **Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning Hoechst am Main.** Das Geschäft der Gesellschaft litt, wie im Bericht des Vorstandes über das Jahr 1924 ausgeführt ist, unter der allgemeinen ungünstigen Wirtschaftslage, die durch den Mangel an Betriebskapital, außerordentlich hohe Steuern und hohe Zinslasten noch verschärft wurde. Der Absatz im Ausland war durch Zölle, Einfuhrverbote und ähnliche Maßnahmen vielfach behindert. Trotzdem war die Geschäftsentwicklung im ganzen nicht unbefriedigend. Die Notwendigkeit, im Interesse der Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit die Gestehungskosten der Produkte zu verringern, führte auch einen weiteren Abbau der in der Inflationszeit stark gewachsenen Belegschaft mit sich. Von den schweren Schäden, die der Ruhrkampf der Gesellschaft gebracht hat, sind nur die

ersetzt worden, welche durch die Wegnahme von Produkten, die der Reparationsverpflichtung des Reiches unterliegen, entstanden sind. Aber auch hierfür wurde nur ein teilweiser Ersatz des erwachsenen Verlustes gewährt. Das abgelaufene Geschäftsjahr ergibt einen Reingewinn von 14 709 861 M. Es soll eine Dividende von 8 % verteilt werden. (1405)

* **Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin.** Die durch den Uebergang zu einer stabilen Währung im Jahre 1924 für die Produktion und für den Absatz hervorgerufenen Schwierigkeiten und Hemmungen blieben, wie der Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr ausführt, auch der Gesellschaft nicht erspart. Das Gleiche gilt, wenn auch in verschiedenem Ausmaße, von den übrigen Unternehmungen des Konzerns. Trotzdem konnte die Gesellschaft dem seit Abschluß des Krieges angestrebten Ziel einer neuen, tragfähigen Eigenproduktion um ein gutes Stück näher kommen. Der Absatz in den neu aufgenommenen Erzeugnissen war auch im Jahre 1924 befriedigend. Der Umsatz ist in dem laufenden Geschäftsjahre weiter gestiegen. Die Gesellschaft war bestrebt, Anlagen, die infolge ihres veränderten Arbeitsprogramms entbehrlich geworden sind, abzustößen. So wurden im Jahre 1924 die ehemaligen kleinen Schwarzpulverfabriken Elisenthal und Reinhardtsau verkauft. Die frühere Kartuschbeutelstofffabrik Haan ist stillgelegt worden. Im Berichtsjahre betrugen die Ausgaben für Arbeitslöhne 3 782 424 M., die Aufwendungen für Arbeiterwohlfahrt 514 871 M. Die Zahl der Arbeiter betrug am 31. Dezember 1924 3533. Der Beamten-Pensionskasse wurde im Interesse der durch die Geldentwertung besonders hart getroffenen älteren Mitglieder ein außerordentlicher Zuschuß von 150 000 M. gewährt. An Steuern zahlte die Gesellschaft 1 438 997 M. gegen 321 871 M. im Jahre 1913. Der Reingewinn des Berichtsjahres stellt sich auf 1 403 312 M.; es soll eine Dividende von 5 % gezahlt werden. (1408)

* **Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Köln.** Der Uebergang von der Inflationszeit zur stabilen deutschen Währung offenbarte im Jahre 1924, wie der Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr ausführt, sehr bald, daß die Kosten der Fabrikation und die allgemeinen Unkosten eine Höhe erreicht hatten, die mit den Weltmarktpreisen nicht mehr im Einklange stand. Die Gesellschaft mußte sich daher zu schärfsten Einschränkungen auf allen Gebieten entschließen. Außerlich fand dies vor allem Ausdruck in einem energischen Abbau der Beamtenschaft. Die Gesellschaft beschäftigte am Schlusse des Berichtsjahres bei 4114 Arbeitern 440 Beamte gegenüber einer Höchstzahl von rund 700 Beamten im Jahre 1923. Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter beliefen sich im Jahre 1924 auf rund 6,7 Millionen Mark. Im allgemeinen waren trotz aller Schwierigkeiten sämtliche Abteilungen im Berichtsjahre zufriedenstellend beschäftigt. In dem bilanzmäßigen Reinertrag in Höhe von 328 618 M. findet der Erfolg der Gesellschaft nicht seinen vollen Ausdruck, da sie nach den bekannten General-Kartellverträgen mit der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft und der Dynamit-Aktien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co. ihren gesamten Gewinn an das General-Kartell abführt und außer den Abschreibungsquoten und Rückstellungen für Tantiemen lediglich einen Betrag zurückerstattet erhält, der der Summe von 80 % der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft entspricht. Die finanzielle Lage des Unternehmens war während der ganzen Dauer des Berichtsjahres stark angespannt, da neben der allgemeinen Geld- und Kreditnot die dauernde Steigerung des Umsatzes ein Anwachsen der Rohstoffe, Halb- und Fertigwarenbestände bedingte und da auf der anderen Seite die in der Uebergangsperiode von der Inflationszeit zur stabilen Währung besonders schwierigen Geldverhältnisse eine immer weiter gehende Verringerung der Zahlungsziele notwendig machten. Die Bemühungen, das Exportgeschäft noch weiter auszubauen, haben im Berichtsjahre auf Grund intensiver Bearbeitung der Auslandsmärkte zu erfreulichen Erfolgen geführt, wobei allerdings auch berücksichtigt werden muß, daß gerade die Abschlüsse im Exportgeschäft die Einräumung sehr weitgehender Zahlungsziele zur Voraussetzung haben. An Steuern zahlte die Gesellschaft im Jahre 1924 1 191 607 M. gegen 91 481 M. im Jahre 1913. Bei der schwierigen Lage der gesamten deutschen Industrie und der Unklarheit der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse kann der Vorstand Voraussagen für das laufende Geschäftsjahr nicht machen. Es soll eine Dividende von 4 % zur Verteilung kommen. (1418)

* **Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft und Rütgerswerke-Aktiengesellschaft Berlin.** Die beiden Gesellschaften wären, wie der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924 ausführt, trotz aller Schwierigkeiten der wirtschaft-

lichen Lage im Berichtsjahre in der Lage gewesen, eine, wenn auch bescheidene Dividende zu verteilen, wenn nicht die Belastung durch Steuern im Vergleich zu den Verhältnissen der Vorkriegszeit ein untragbares Ausmaß angenommen hätte. Bei den Rütgerswerken z. B. beanspruchten im Jahre 1924 die Steuern einen Betrag von rund 2,8 Millionen Mark, das sind etwa 87 % des nach Deckung der Abschreibungen verbleibenden Gewinnes, während sie in der Vorkriegszeit etwa 20 % zu erreichen pflegten. Bei der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft machen die Steuern im Jahre 1924 das Fünffache des in der Vorkriegszeit gezahlten Betrages aus. Die von der Generalversammlung vom 28. Januar 1925 beschlossene Kapitalserhöhung um 32 Millionen Mark auf 80 Millionen ist inzwischen durchgeführt worden. Von den 32 Millionen wurden 8 Millionen Namensaktien mit achtfachem Stimmrecht einschl. Agio voll eingezahlt. Auf die 24 Millionen neuen Stammaktien sind 25 % sowie das Agio eingezahlt worden, so daß die Gesellschaft gegenüber dem Bankkonsortium noch das Recht zur Einforderung von 18 Millionen M. hat. Die Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft hofft, ohne Erhöhung ihres Aktienkapitals das erforderliche Ausbau- und Betriebskapital für ihre heutigen Unternehmungen allmählich aus sich selbst beschaffen zu können. Sie hat im laufenden Jahre ihr noch unausgebautes Braunkohlenwerk Berzdorf bei Görlitz verkauft. Die Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft hat im Berichtsjahre aus ihren Beteiligungen nur geringfügige Einnahmen gehabt, da die deutschen Gesellschaften für das Inflationsjahr 1923 keine Dividenden verteilten. Die Erdölproduktions-Unternehmungen im Inland und Ausland waren noch im Stadium des Aufbaues. Die zunächst noch unbedeutenden Erlöse aus dem Verkauf der gewonnenen Produkte haben im Betrieb Verwendung gefunden. Das Geschäftsergebnis der Rütgerswerke ist im Jahre 1924 durch die Auswirkung der Ruhrinvasion in besonderem Maße beeinflusst worden. Die Ruhrbesetzung hatte die Stilllegung von 2 Imprägnierwerken und 2 Teerproduktenfabriken zur Folge; eine dritte Teerproduktenfabrik in Mannheim konnte ihren Betrieb nur mit großen Schwierigkeiten und in verringertem Umfang aufrechterhalten. Die Schäden, die die Fabriken durch die Stilllegung erlitten haben, erwiesen sich als ungemein schwer. Die besetzten Fabriken konnten zum Teil erst im letzten Quartal des Vorjahres voll in Benutzung genommen werden. Infolgedessen hat das gesamte westdeutsche Geschäft mit Verlust abgeschlossen. Mittelbar wurden aber durch die Ruhrinvasion auch diejenigen Werke, deren Absatzgebiet zu einem großen Teil im Westen lag, betroffen, so insbesondere das Planiawerk, dessen Elektroden-Abteilung zu einem großen Teil von Stahlwerken beschäftigt wird, und teilweise auch die Fluorfabriken, die durch den Ausfall an Aufträgen der Westdeutschen Stahlwerke und Emaillierwerke zu leiden hatten. Das Teerproduktionsgeschäft im allgemeinen litt im Berichtsjahre erheblich durch die Unsicherheit der Wirtschaftslage, die starke Preisschwankungen in dem verarbeiteten Rohstoff, dem Teer, zur Folge hatte. Auf die Betriebe der „Silesia“, Verein chemischer Fabriken, hat der Kapitalmangel der Landwirtschaft stark zurückgewirkt. Es drückte sich dies in den Umsätzen von Düngemitteln und in deren Preisbildung aus. Der erzielte Reinertrag der beiden Gesellschaften wird auf neue Rechnung vorgetragen; eine Dividende gelangt nicht zur Verteilung. (1407)

* **Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. Main.** Nach dem vom Vorstand über das Geschäftsjahr 1924 erstatteten Bericht waren sämtliche Werke der Gesellschaft im Berichtsjahre mit fast drei Viertel der Friedenserzeugung im Betriebe. Der Absatz war im Durchschnitt durchaus befriedigend, dagegen vollzog sich die Ermäßigung der Verkaufspreise rascher als die Verbilligung der Produktion. Dies trifft besonders zu für den Gestehungspreis des Hauptrohstoffes Holz, für welches auch heute noch eine 100%ige Steigerung der Eisenbahnfrachten besteht. Eine große Erleichterung trat im September 1924 ein, als die durch die Zollgrenze zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet aufgezwungenen Zölle und sonstigen Lasten in Wegfall kamen, welche eine Aufwendung von Hunderttausenden erforderten. Sogenannte Entschädigungen vom Reich hat die Gesellschaft nicht erhalten; alle Bemühungen und wohlbegründeten Vorstellungen waren im abgelaufenen Geschäftsjahre erfolglos. Das Ergebnis ist aber nicht nur durch diese außergewöhnlichen Umstände geschmälert worden, sondern auch durch die ungerechten und übertriebenen Steuern, sowie durch die für den Umfang des Geschäftes der Gesellschaft relativ hohen Aufwendungen für Ruhegehalt. Die Gesamtsumme der erwähnten Lasten belief sich auf weit über ½ Million Reichsmark. Der Umsatz reichte nahe an die Friedensziffern heran. Die Be-

mühungen der Geschäftsleitung, die Unkosten in ein besseres Verhältnis zum Umsatz zu bringen, führte bis jetzt zu keinem befriedigenden Ergebnis, da immer noch zu viel unproduktive Arbeit geleistet werden mußte. Sowohl im Inland wie im Ausland sind eine Anzahl Erzeugungsstätten auf neuer Grundlage entstanden, durch die ein sehr scharfer Wettbewerb hervorgerufen worden ist. Zwecks Verbilligung der Produktion und aus Mangel an genügend preiswertem Holz hat die Gesellschaft im Dezember 1924 den größten Teil des Werkes in Laufach bei Aschaffenburg geschlossen, was jedoch in bezug auf die Leistungsfähigkeit durch stärkere Beschäftigung der anderen Werke ohne Einfluß bleiben wird. Im unbesetzten Gebiet hat die Gesellschaft ihre Betriebe zur Weiterverarbeitung derartig vergrößert, daß sie für alle Fälle gerüstet, also vom besetzten Gebiet fast ganz unabhängig ist. Um die hohen Bankzinsen zu ersparen und die erforderlichen Beträge für die Neuanlagen zu beschaffen, wurde ein ansehnlicher Teil des Inventars flüssig gemacht. Die Gesellschaft brauchte deshalb weder Ende des abgelaufenen Jahres noch gegenwärtig Bankkredite in Anspruch zu nehmen. Obwohl die Verhältnisse für das ganze Jahr 1925 noch wenig überschaubar sind, hofft der Vorstand auf ein günstigeres Ertragnis. Der Uberschuß des Berichtsjahres beträgt 283 898 M.; es soll eine Dividende von 6 % auf die Stammaktien und von 8 % auf die Vorzugsaktien gezahlt werden. (1406)

* **Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rhein.** Das abgelaufene Geschäftsjahr entsprach nach dem vom Vorstand erstatteten Bericht nur teilweise den gehegten Erwartungen. Gleich zu Beginn des Berichtsjahres mußte die Gesellschaft ihre gesamte Fabrikation wegen des im rheinischen Braunkohlenrevier ausgebrochenen Streiks und des dadurch bedingten Kohlenmangels auf fast 3 Monate stilllegen. Erst allmählich, gegen Ende des ersten Halbjahres, kam des Unternehmens wieder zum Vollbetrieb. Während des Sommers machten sich die ungenügenden Verkaufspreise unliebsam geltend. Die zweite Hälfte des Geschäftsjahres verlief im allgemeinen befriedigend. In derselben Weise gestalteten sich die Verhältnisse in dem Tochterwerk, den Kalk- und Emailier-Werken Gebrüder Wandesleben G. m. b. H., Stromberg (Hunsrück). Auch dort zunächst völlige Stilllegung des Werkes, dann unbefriedigende Preise, bis in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eine Besserung Platz griff. Das Geschäftsjahr schließt nach Ueberweisung von 30 000 M. an den Arbeiter- und Beamten-Unterstützungs-Fonds mit einem Reingewinn von 118 455 M., der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. (1419)

* **Knoll Aktiengesellschaft Chemische Produkte, Ludwigshafen a. Rh.** Die Offene Handels-Gesellschaft Knoll & Co. Chemische Fabrik teilt uns mit, daß sie ihre Fabrikanlage an die Knoll Aktiengesellschaft Chemische Produkte verpachtet und Herstellung sowie Vertrieb ihrer Erzeugnisse dieser Gesellschaft übertragen hat. Die bisherigen Teilhaber bleiben Eigentümer der Offenen Handels-Gesellschaft, als deren gesetzliche Vertreter außerdem die ordentlichen Vorstandsmitglieder der Knoll Aktiengesellschaft berufen sind. Den Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft bilden die Gründer der Firma Knoll & Co., die Herren: Geheimer Kommerzienrat Hans Knoll in Ludwigshafen a. Rh., Dr. Albert Knoll, ebendasselbst, und Max Daege in München. In den Vorstand wurden berufen als ordentliche Vorstandsmitglieder die Herren: Dr. Wilhelm Clemm in Mannheim, Dipl. Ing. H. M. Daege in Ludwigshafen a. Rh. und Major a. D. Alexander Vierling in Mannheim; als stellvertretende Vorstandsmitglieder die Herren: Arnold Hellwinkel in Ludwigshafen a. Rh., Richard Lauxmann in Heidelberg und Ferdinand Röll in Ludwigshafen a. Rh. (1420)

* **Dr. Laboschin Aktiengesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Berlin.** Wie wir dem Geschäftsbericht über das Jahr 1924 entnehmen, waren die ersten Monate des abgelaufenen Geschäftsjahres durch die allgemeine Wirtschaftskrise, die der Marktstabilisierung folgte, beeinflusst. Mit der fortschreitenden Gesundung erhöhten sich jedoch die Umsätze. Bei den außerordentlichen Steuerlasten und den Lohnsteigerungen war das Verhältnis von Preisen zu Produktionskosten nicht befriedigend. Der Zahlungseingang war zum Teil schleppend und verminderte die Liquidität der Gesellschaft. Verluste sind jedoch nur in ganz unbedeutendem Maße eingetreten. Mit Rücksicht auf die Liquidität der Gesellschaft wird eine Dividende nicht zur Ausschüttung gelangen. Es werden vielmehr die Anlagekonten durch ansehnliche Abschreibungen herabgesetzt. Dies scheint um so notwendiger, als die in Aussicht stehende Aufwertung der vor

Jahren zurückgezahlten Hypotheken die Gefahr einer Belastung mit sich bringt. Im laufenden Jahre hat sich das Geschäft günstig entwickelt; die Monatsumsätze übersteigen durchschnittlich die des Vorjahres um reichlich 50 %. Das Arbeitsgebiet der Gesellschaft wurde im Laufe des verflossenen und des gegenwärtigen Geschäftsjahres in stärkerem Maße auf bakteriologischem und serologischem Gebiete ausgedehnt. Eine Rentabilität dieses neuen Wirkungskreises kann erst allmählich in die Erscheinung treten. Die Initiative zu diesem neuen Arbeitsgebiet ist noch von dem verstorbenen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft, Geheimem Medizinalrat Prof. Dr. von Wassermann, ausgegangen. Die Gesellschaft hat außerdem eine Anzahl klinisch erprobter medizinischer Präparate neu aufgenommen, die zu den besten Hoffnungen Anlaß geben. (1421)

LITERATUR

Eingegangene Bücher.

- Unfälle beim chemischen Arbeiten**, von Dr. Karl Egli, Prof. an der Kantonsschule Zürich, stark vermehrt und umgearbeitet von Dr. Ernst Rüst. Rascher & Cie., A.-G., Verlag, Zürich, Leipzig und Stuttgart, 1925.
- Der Torf und seine Verwendung**, von Johannes Steinert, Ingenieur-Chemiker in Hamburg-Fuhlsbüttel. Mit 65 Abbildungen. Sammlung Göschen, Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig, 1925.
- Schutz Zoll oder Freihandel?**, von Dr. Alexander Rüstow, Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M. 1925.
- Cadmium: Its Metallurgy, Properties and Uses**, by Norman F. Budgen, Ph. D., M. Sc. With Foreword by Prof. Thos. Turner, M. Sc., A. R. S. U., F. J. C. With 68 Illustrations. London, Charles Giffin & Company, Ltd. Exeter Street, Strand, W. C. 2. 1924.
- Les Produits de Blanchiment domestique, mercenaire et industriel.** Par Maurice de Keghel, Li. Sc. ing. Chim. J. P. B., Directeur des Laboratoires Guido à Vincennes. Gauthier-Villars et Cie., Editeurs, Paris.
- Gewerblicher Rechtsschutz**, Band II, Schutz der Warenbezeichnungen; Schutz gegen unlauteren Wettbewerb; Internationaler gewerblicher Rechtsschutz. Von Dr. Philipp Allfeld, Geh. Hofrat, ordentl. Professor an der Universität Erlangen. Hamburger Kaufmannsbücher, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.
- Bleich-, Reinigungs-, Wasch-, Detachiermittel, Bleichverfahren und Bleichapparate der Neuzeit für Gespinnstfasern und Gewebe**, von Professor Max Bottler-Würzburg. Mit 45 Abbildungen. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg (Bez. Halle).
- Einführung in die Warenkunde**, 3. Teil, Leder, Papier, Nahrungs- und Genußmittel, von Dr. phil. Adolf Schumann. Gloeckners Handels-Bucherei, Band 96. G. A. Gloeckners Verlagsbuchhandlung in Leipzig.
- Fortschritte der Abwasserreinigung**, von Dr.-Ing. K. Imhoff. Mit Abbildungen. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8.
- Der Werdegang der Entdeckungen und Erfindungen**, herausgegeben von Dr. Friedrich Dannemann. Heft 2: Die Astronomie von ihren Anfängen bis auf den heutigen Tag, von Dr. E. Silbernagel, Observator an der staatlichen Sternwarte in München; Heft 4: Die Eisengewinnung von den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag, von Prof. Dr. M. von Schwarz und Dr. F. Dannemann. Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin. (1296)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 3. Juni 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95°) 365–370; Aetznatron (fest, entfärbt) 135–140; Ammoniak (22° Bé) 130–132; Aluminiumsulfat (17%) 77–80; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 130–135; Alaun (gew., in Stücken) 93–96; Chromalaun (krist.) 260–275; Salmiak (gereinigt) 485–495; Ammonsulfat (gew.) 116–120; Chlorcalcium (geschm.) 36–37; Chlorkalk (105–110°) 72–74; Kalksalpeter (pulverförmig) 110–112; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 165–168; Bariumchlorid (krist.) 125–130; Bariumnitrat (krist.) 280–290; Zinnoxyd (pulverförmig) 2690–2750; Zinnchlorid 1550–1580; Eisensulfat (krist.) 25,50–28; Eisenchlorid (trocken) 198–209; Magnesiumsulfat (techn.) 78–82; Magnesiumchlorid (geschm.) 75–78; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 328–335; Chlorkalium (gew.) 67–69; Bromkalium (krist., rein) 1875–1975; Jodkalium (krist., rein) 175–185 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 275–285; Kaliumsulfat (gereinigt) 230–240; Kaliummetabisulfat (krist.) 410–420; Kaliumpermanganat (techn.) 835–840; Blutlaugensalz (gelbes) 735–750; Blutlaugensalz (rotes) 1360–1370; Cyankalium 940–945; Kalisalpeter (gereinigt) 240–255; Kaliumphosphat (krist.) 418–430; Mennige (versch. Sorten) 415–440; Bleiglätte (pulverförmig) 370–375; Bleiweiß (pulverförmig) 430–440; Bleiweiß (mit Öl angerieben) —; Zinkchlorid (geschm., grau) 315–320; Zinksulfat (krist., techn.) —; Zinkoxyd (versch. Sorten) 430–595; Soda (calc.) 40–42; Soda (krist.) 27–29; Natriumbicarbonat (techn.) 71–72; Natriumsulfat (krist.) 31–33; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 36–38; Schwefelnatrium (geschm., 60%) 170–175; Natriumsulfat (krist.) 115–120; Natriumhyposulfat (techn.) 93–96; Natriumhyposulfat (photogr.) 105–110; Natriumchlorat

(krist.) 185–195; Natronsalpeter (gereinigt) 200–205; Natriumnitrit (techn.) —; Natriumbichromat (krist.) 340–350; Kupfersulfat (krist.) 225–230; Silbernitrat (krist.) 329–330 (kg); Schwefelsäure (66°) 30–31; Salpetersäure (26°) 155–165; Salzsäure (20–21°, gew.) 16,50–18,50; Borsäure (krist.) 465–475; Chlor (flüssig) 186–195.

Holland (Amsterdam) 3. Juni 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 90–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–8,30; Ameisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 17–19,50; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9,25–11,25; Arsenik (weiß) 36–40; Acetnatron (76–77%) 17,50–18,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 74–78; Bittersalz 3,50–4,30; Bleizucker 52–55; Borax (kristallisiert) 28–29; Borsäure (kristallisiert) 55–58; Bromkali 180–192; Carbonsäure (40%) 160–178; Chlorbarium 9,50–10,75; Chlorcalcium (70–75%) 4–4,80; Chlorkalk 9,25–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 2,85–3,40; Chlorzink 31–33; Chromalaun 19–22; Citronensäure 165–175; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 38–41; essigsaures Natrium 22–24; Formaldehyd (40% vol.) 46–49; Glaubersalz (krist.) 2,90–3,50; Glycerin (zweimal raff.) 90–92; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,50–9,85; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpeter (gemahlen) 29–32; Kaliumbichromat 48–51; Kupfersulfat (98–100%) 26–28; Lithopone (Rotsiegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 32–37; Morphium 185–205 (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 39,50 bis 42,50; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10,50–11,75; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 21–23; Natronwasserglas (38–40°, filtriert) 4,75–5,60; Oxalsäure (kr. st.) 28,50–30,25; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 185–200; Salmiak (krist.) 21,25–23; Salpetersäure (36°) 16,50–18; Salzsäure (techn.) 1,90–2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50–23; Schwefelnatrium (60–62%) 12,50–14; Schwefelsäure (66° B) 4,50–5,40; Soda (98–100%) 6,75–7,50; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 145–152; Weinsäure 120–130; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44–46.

Österreich (Wien), 5. Juni 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80 Schw. Franken; Aetznatron (128–130, Solvay) 64,50; Alaun (in Stücken) 32; Ameisensäure (85%) 145; Antichlor (krist.) 3,65; Bittersalz 1,50; Bleiglätte (B.B.U.) 156; Bleiweiß (chem. rein) 161; Borax (krist.) 98; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 96–98) 4 \$; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) —; Chromalaun (inl.) 58; Chromkali (krist.) 140; Chromnatron 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 235; Glaubersalz (krist.) 13,50; Glycerin (28° B, chem. rein) 285; Glycerin (techn.) 226; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 260; Kupfervitriol —; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 113; Mennige 153; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 45; Natriumsulfat (techn.) 42; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 110; Pottasche (96–98) 66,75 Schw. Franken; Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 90; Schwefelnatrium (60–62, inl.) 62; Schwefelsäure (66° B) 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 30; Soda (krist.) 16,50; Terpentinalöl (inl.) 255; Terpentinalöl (russ. sch., weiß) 177; Weinsäure (krist.) 400.

Vereinigte Staaten (New York), 25. Mai 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (aus essigsaurem Kalk, ab Fabrik) keine Bestände; Aceton (durch Fermentierung, ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun) 0,05¼–0,05½; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,02¼–0,03¼; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,10¼–0,11; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26°) 0,06½–0,06¾; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,12–0,13½; Ammoniumnitrat (technisch) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 2,70–2,80 (Gall.); Amylacetat (raffiniert) 3,50–4 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,05¼–0,05½; Äther (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,85¼–4,95½ (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,59–0,63 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07¼–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontrakt-preis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,08½–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04–0,04¼; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,11¼; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken, einheim.) 0,10¼; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,47–0,48; Butylalkohol 0,25¼–0,26¼; Calciumarsenat 0,07½–0,08½; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (japan., raff.) 0,73–0,74; Chlor (flüssig, in Stahl laschen, ab Fabrik) 0,05½–0,08; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04½–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,45½; Cremon tartari (einheim.) 0,22–0,22¼; Cyankalium 0,58–0,60; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 11,50–13 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 10,57–10,82 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 7,83–8,08 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,37–0,38; essigsaure Kalk 2,75 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09–0,09¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer einge.) 0,18–0,18¼; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18–0,18½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37–0,37½; Kalisalpeter (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat (0,08½–0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,15–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,60–4,70 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,11¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½–0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05½–0,06; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumbisulfat (Nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorid (ab Fabrik) 0,06¼–0,06½; Natriumfluorid (0,09–0,09½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,08½–0,08¾; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsulfat (Wasserglas, 40°, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 18–20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60°) 4–4,25 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½–0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10¼–0,10½; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10¼–0,11; Phosphor (gelber) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 1,00–1,10; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07½–0,08; Salpetersäure (36°) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc.,

light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,087¼–0,10; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinalöl 1,06 bis 1,08 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,11–0,12; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,08½; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07¼; Zinksulfat 0,03½–0,03¾; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,38½–0,39; Zinnchlorid 0,15½–0,15¾; Zinnoxid 0,57–0,59. — Kohlenwasserstoffe. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65 (nom.); Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,69–0,73; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,69; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,22–0,26; Bethanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,63 bis 0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,23–0,24; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,62–0,64 (Gall.); Dimethylanilin 0,33 bis 0,36; Dinitrobenzol 0,14½–0,15½; Dinitrophenol 0,30–0,31; Diphenylamin 0,48 bis 0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15 bis 2,25; Paratranilin 0,60–0,65; Phthalsäureanhydrid 0,19–0,21; P.krist. säure 0,27–0,30; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sul.anilsäure 0,16–0,20; Tolidinbase 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., ab Fabrik) 0,26 (Gall.). (1424)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 6.	3. 6.	Aktien	10. 6.	3. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	100,—	118,50	Höchst Farb.	100,50	118,50
Bad. Anilin . . .	107,75	128,50	Jeserich Asphalt .	81,—	81,25
Byk-Guldenw. . .	1,25	1,80	C. A. F. Kahlbaum .	19 s	26,—
Chem. F. Buckau .	—	92,—	Köln-Rottweil . .	80,—	98,75
„ Griesheim . . .	99,—	117,75	Linde's Eismasch. .	106,50	123,75
„ Grünau . . .	50,50	—	Nitritfabrik . . .	44,—	54,—
„ v. Heyden . . .	55,—	62,50	Oberschl. Koks. . .	77,—	89,—
„ Milch & Co. . .	6,50	8,70	Rasquin Farb. . .	60,75	67,—
„ Weiler . . .	103,—	118,—	Rh. W. Sprengst. .	55,25	72,25
„ Gelsenk. . .	71,—	76,—	J. D. Riedel . . .	54,50	69,—
„ W. Albert . . .	100,—	107,—	Kungewerke . . .	68,75	70,—
„ Concordia . . .	69,—	76,—	Rütgerswerke . . .	52,25	71,25
Dynamit Nobel . .	71,50	88,50	H. Scheidemandel .	11,75	14,—
Egestorff, Salzw. .	—	87 7/8	Scherling, Chem. .	120,50	131,—
Elberf. Farbenf. .	100,—	118,90	Sprengst. Carb. . .	—	—
Fahlberg List . . .	52,—	62,—	Staßfurter Chem. .	—	19,50
Th. Goldschmidt .	80,—	97,75	Thür. Bleiweiß . .	61,—	70,—
Harkort Bergw. . .	69,—	—	Union Chem. Fabr. .	14,10	15,75
Heine & Co. . . .	—	58,30	Ver. chem. Wk. Chl.	5,50	7,25
			„ Glanzstoff F. . .	290,—	314,50

Devisen	4. 6.	5. 6.	6. 6.	8. 6.	9. 6.	10. 6.
Holland . . .	168,72	168,85	—	168,85	168,80	168,80
Schweden . . .	112,64	112,40	—	112,40	112,38	112,42
Italien . . .	16,81	16,72	—	16,78	16,73	16,67
England . . .	20,408	20,412	—	20,415	20,413	20,416
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	20,58	20,445	—	20,28	20,58	20,655
Schweiz . . .	81,395	81,385	—	81,45	81,415	81,52
Spanien . . .	61,20	61,25	—	61,20	61,30	61,45

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	10. 6.	3. 6.
Elektrolytkupfer . . .	128,—	129,25
Raffinadekupfer 99–99,3% . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenrobzink (freier Verkehr) . .	67 1/2–68 1/2	69–70
Zink, umgeschmolzen . . .	61–62	62–63
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99% . . .	—	—
Reinnickel . . .	345–350	345–370
Antimon-Regulus . . .	126–128	126–128
Silber in Barren per 1 kg . . .	94 1/2–95 1/2	94 1/2–95 1/2

(1433)

Versammlungskalender.

16. Juni: Nitritfabrik A.-G., Cöpenick, ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, Hotel „Der Kaiserhof“, Berlin W 8, Wilhelmplatz.
18. „ Sauerstoffwerke A.-G., Münster i. W., G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftsbau der Dresdner Bank, Fil. Münster, Münster i. W. Wolf-Werke Chemische Fabriken A.-G., Hannover, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Notars Justizrat Dr. Pfahl, Düsseldorf, Kreuzstr. 68.
19. „ Chemische Fabrik Budenheim A.-G., Mainz, G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Bahnhofplatz 4, Mainz. Ostdeutsche Seifenwerke A.-G., Breslau, ordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Geschäftsräumen des Rechtsanwalts und Notars Dr. Balder, Breslau, Schweidnitzer Str. 31.
22. „ Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A.-G., Berlin, Neue Wilhelmstraße 4–5, G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstraße 68/69.
- Rütgerswerke A.-G., Berlin-Charlottenburg, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Saal der Deutschen Bank, Berlin, Kanienstraße 22/23.
- Terpentinal-Werk A.-G., Leipzig, 3. ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Geschäftslokal des Herrn Justizrats Dr. Schöppler in Leipzig, Klostergasse 311.
- Asta-Werke Chemische Fabrik, Brackwede i. Westf., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Ueberseeischen Industrie- und Handelsgesellschaft m. b. H., Berlin W 9, Am Karlsbad 10. (1423)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigmundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigmundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 20. JUNI 1925

Nr. 25

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 17. Juni 1925.

Schon seit Jahren schweben zwischen Deutschland und Polen Verhandlungen über die Ausführung einer ganzen Reihe von Bestimmungen, die in dem deutsch-polnischen Abkommen vom Mai 1922 enthalten sind. Ein umfangreiches Programm von politischen, juristischen und wirtschaftlichen Fragen war hierfür von der Regierung in Warschau aufgestellt. Wer über den Gang dieser Verhandlungen auch nur oberflächlich unterrichtet ist, der konnte von vornherein nicht darüber im Zweifel sein, daß sich dem Abschluß eines Handelsvertrages zwischen beiden Ländern, der nur durch Zugeständnisse von beiden Seiten zustande kommen kann, ganz außerordentliche Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Denn Polen war bisher auf keinem einzigen Gebiet geneigt, Konzessionen irgendwelcher Art zu machen, da von seiner Seite alle Verhandlungen in einer Atmosphäre politischer Feindseligkeit geführt wurden, in der eine Verständigung nicht gedeihen konnte. Zu wiederholten Malen ist von Deutschland die Anregung ergangen, in Beratungen zur Regelung der Handelsbeziehungen einzutreten. Aber stets hat man sich auf polnischer Seite diesen Anregungen gegenüber ablehnend verhalten. Erst als der Zeitpunkt, an dem die einfuhrfreien Kontingente aus Polnisch-Oberschlesien ihr Ende erreichten, herannahte, hielt man es in Warschau für zweckmäßig, Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland aufzunehmen, die von vornherein das Ziel verfolgten, eine Aufrechterhaltung dieser Kontingente durchzusetzen.

Seit Anfang März dieses Jahres haben die Verhandlungen über den Abschluß eines deutsch-polnischen Handelsvertrages getagt, ohne daß bisher auch nur ein einziges greifbares Ergebnis zutage gefördert wäre. Infolgedessen sind am 14. Juni die zollfreien Kontingente für die polnisch-oberschlesische Ausfuhr in Fortfall gekommen, deren Aufrechterhaltung nach dem übereinstimmenden Urteil der polnischen Presse für die gesamte Wirtschaft dieses Landesteils geradezu eine Lebensfrage ist. In der politischen Presse der letzten Tage sind lediglich die verheerenden Folgen erörtert, die für den ober Schlesischen Bergbau das Aufhören des monatlichen Kohlenkontingents in Höhe von 500 000 Tonnen haben würde. Aber die Kontingentsliste enthält bekanntlich noch eine sehr beträchtliche Zahl anderer Produkte, die für verschiedene Industriezweige Polnisch-Oberschlesiens von derselben schwerwiegenden Bedeutung sind wie das Kohlenkontingent für den Bergbau. Es braucht in dieser Beziehung nur an die Schwefelsäure erinnert werden, für deren Produktion in Polnisch-Oberschlesien besonders günstige Vorbedingungen vorhanden sind, und die daher durch den Verlust des deutschen Marktes geradezu zum Erliegen kommt. Diese Tatsachen waren der Warschauer Regierung genau bekannt, und sie mußte es als selbstverständlich annehmen, daß Deutschland bei Handelsvertragsverhandlungen ein derartig wertvolles Kompensationsobjekt, wie die zollfreien Kontingente es sind, benutzen würde, um angemessene Gegenleistungen durchzusetzen. Aber die polnische Delegation zeigte sich zu keinerlei Zugeständnissen bereit. Ganz nach französischem Vorbild,

glaubte sie Forderungen von großer wirtschaftlicher Tragweite stellen zu können, ohne irgendwelche nennenswerte Kompensationen zu bieten. So betrachtete sie die Bereitwilligkeit der Aufrechterhaltung des provisorischen Abkommens, in dem beide Kontrahenten sich verpflichtet hatten, während der Dauer der Vertragsverhandlungen keine neuen Diskriminierungen zu verhängen, schon als eine ausreichende Gegenleistung für die Gewährung der zollfreien Kontingente. Daß eine derartige Zumutung von deutscher Seite abgelehnt wurde, bedarf keiner Erörterung.

Als dann aus dem erfolglosen Gange der Verhandlungen schon zu erkennen war, daß vor dem 14. Juni, dem Ablauftermin der Kontingente, eine Verständigung in dieser Frage nicht zu erzielen war, wurde von polnischer Seite der Abschluß eines Provisoriums zur Erörterung gestellt. Für seine Geltungsdauer sollte Deutschland neben der uneingeschränkten Meistbegünstigung die Fortdauer der bisherigen Kontingente in ihrem vollen Umfang zugestehen, während Polen die zolltarifarische Meistbegünstigung gewähren wollte. Es darf als ausgeschlossen gelten, daß auf dieser Grundlage ein provisorisches Abkommen zustande kommt. Die polnische zolltarifarische Meistbegünstigung käme als Gegenleistung überhaupt nur in Betracht, wenn gleichzeitig bindende Verpflichtungen übernommen würden, daß während der Dauer des Provisoriums für die Waren des deutschen Ausfuhrinteresses keinerlei Zollerhöhungen über den gegenwärtigen Stand hinaus eintreten sollen. Aber eine solche Verpflichtung würde Polen selbstverständlich nicht eingehen, denn es schweben ja, wie in der letzten Nummer dieser Zeitschrift ausgeführt wurde, bereits Erwägungen an den amtlichen polnischen Stellen, über die letzten Zollerhöhungen vom vorigen Monat hinaus der polnischen Industrie einen viel weiter gehenden Schutz zu gewähren. Der Ministerpräsident Grabski selbst soll grundsätzlich die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme anerkannt haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in dem polnischen Zollgesetz dem Finanzminister die Ermächtigung zu Zollerhöhungen erteilt ist. Man kann daher damit rechnen, daß in absehbarer Zeit in derselben überraschenden Weise, wie es im vorigen Monat geschehen ist, beträchtliche Zollerhöhungen durchgeführt werden, die den Besitz der Meistbegünstigung vollkommen illusorisch machen. Wenn derartige Absichten nicht beständen, hätte die polnische Delegation zweifellos nicht unserer Einfuhr die Meistbegünstigung angeboten.

Der Wert der polnischen Meistbegünstigung ist ebenso hoch einzuschätzen, wie bei den in Paris schwebenden Verhandlungen das Zugeständnis des französischen Minimaltarifs. Auch dort ist gar nicht abzusehen, wie sich nach dem Abschluß des Vertrages die Zollsätze des Minimaltarifs gestalten werden, da die französische Delegation jede Bindung von Zollsätzen strikte ablehnt, obwohl sie von uns Zollermäßigungen und Bindungen fordert. Die deutsche Wirtschaft kann den weiteren Verlauf der Verhandlungen mit Polen mit großer Ruhe entgegensehen. Das Ende der Kontingente wird seine Wirkungen nicht verfehlen. Bl.

(1494)

Die chemische Industrie der Niederlande im 1. Vierteljahr 1925.

Man schreibt uns aus Amsterdam:

Die Lage der chemischen Industrie hat sich im Vergleich zum Vorjahre in den ersten Monaten dieses Jahres nicht wesentlich geändert. Als recht schädlich für den Export hat man die energischen protektionistischen Maßnahmen des Auslandes, u. a. Belgiens und Großbritanniens, sowie die bevorstehenden Zollerhöhungen in der Schweiz und Frankreich empfunden. Die deutsche Zolltarifnovelle hat in den Kreisen der niederländischen Industrie keine sympathische Aufnahme gefunden. Man begrüßt indessen die Aussicht auf baldige Aufhebung der sehr unbeliebten Einfuhrbeschränkungen und hofft andererseits, trotz der z. T. recht beträchtlichen Zollerhöhungen, den Absatz holländischer Erzeugnisse in Deutschland erweitern zu können.

Mit dem 1. Juli 1925 tritt der neue niederländische Zolltarif in Kraft. Durch die sehr erheblichen Unterschiede (8 %) in der Zollbehandlung unverpackter Chemikalien und Arzneimittel solchen gegenüber, die in Kleinverpackung bis zu 1200 gr eingeführt werden, liegt der Ausweg nahe, diese Verpackung in den Niederlanden vornehmen zu lassen. Solche Industrien bestehen in Holland bereits. Die beiden großen pharmazeutischen Firmen „Brocades en Steeman“ in Meppel und die „Pharmacia“ in Amsterdam finden einen sehr erheblichen Teil ihrer Tätigkeit in dem Verkauf von ausländischen Arzneimitteln in ihren „holländischen Original-Verpackungen“.

Man möchte nun auch von seiten verschiedener anderer holländischer chemischer Firmen in ähnlichem Sinne für die deutsche Industrie arbeiten, eventuell auch für den Auslandsabsatz, sofern die Zollbehandlung dem deutschen Produkte gegenüber wesentlich abweicht von der des niederländischen Fabrikates. Verhandlungen in dieser Richtung sollen bereits stattgefunden haben.

Der niederländische Chemikalienhandel hat im 1. Quartal d. J. im Vergleich zum Vorjahre folgende Ziffern aufgewiesen:

	1. Quartal	Tonnen	im Werte von Mill. Gulden
Einfuhr	1925	105 066	14,6
	1924	81 862	13,6
Ausfuhr	1925	28 719	12,2
	1924	26 902	10,6
Einfuhrüberschuß	1925	76 347	2,4
	1924	54 959	3,0

Unter den wichtigsten im 1. Vierteljahre 1925 aus Holland ausgeführten Chemikalien sind zu erwähnen:

	Tonnen	im Werte von 1000 Gulden	Absatzländer, hauptsächlich:
Essigsäure	1 450	612	Großbritannien
Aetherische Oele	60	404	Frankreich, Groß- britannien
Synth. Riechstoffe	64	435	U. S. A., Deutschland
Schwefels. Chinin	115	2 145	Großbritannien und Deutschland
Verschied. Farben, vor allem Zink- weiß. Lithopone	11 004	3 004	Frankreich und Groß- britannien
Superphosphat . .	105 197	3 253	Belgien
Ammoniumsulfat	9 708	1 510	

Der Beschäftigungsgrad der Knochenverwertungsindustrie war befriedigend, die finanziellen Ergebnisse ließen jedoch sehr zu wünschen übrig, besonders infolge der Mißverhältnisse zwischen den hohen Rohstoffpreisen bei gleichzeitig auffallend niedrigen Verkaufspreisen. Die Konkurrenz auf den Gelatinemärkten der ganzen Welt ist äußerst heftig. Die Produktionskosten der niederländischen Fabriken sind offenbar höher als die eines Teiles des Auslandes. Man arbeitet daher mit Energie an technischen Verbesserungen, um hierdurch

die Selbstkosten möglichst herabzudrücken. Die Zukunftsaussichten der Leim- und Gelatine-Industrie werden fürs erste noch nicht als günstig betrachtet.

Recht günstig gestaltete sich die Lage der Zinkweiß- und Lithoponfabriken. Ende März wurden in dieser Industrie rund 125 Arbeiter mehr beschäftigt als im Vorjahre. In der Bleiweißindustrie überwogen hingegen noch stets die ungünstigen Faktoren, wie heftige Auslandskonkurrenz, Erschwerung des Exportes durch hohe Zollschränken oder Nichtgewährung von Einfuhrbewilligungen. So hielt die Flaute noch zum Teil an. Eine der Fabriken erhöhte indessen ihre Produktion von 50 auf 75 % der Leistungsfähigkeit. Arbeiter wurden jedoch nicht eingestellt, da es gelang, den Betrieb so rationell zu leiten, daß die Mehrproduktion ohne neue Hilfskräfte stattfinden konnte.

Die Farbwaren- und Firnisindustrie Hollands bot in den ersten Monaten des Jahres im Durchschnitt ein günstigeres Bild dar als im 1. Vierteljahr 1924, wo man viel unter Beschäftigungslosigkeit zu leiden hatte. In einigen Betrieben sind die Frühjahrsaufträge größer als erwartet gewesen. Man wird indessen die Besserung nicht überschätzen dürfen, besonders da der Export in vieler Hinsicht noch erheblich zu wünschen übrig läßt. Die im vorigen Herbst einsetzende Belebung im Geschäftsgange einer holländischen Druckfarben- und Tintenfabrik hat angehalten, so daß neues Personal eingestellt werden mußte.

Die Zustände in der Zündholzindustrie haben sich nicht gebessert, so daß die Fabriken nur mit Mühe in Betrieb gehalten werden konnten. Der Export hat im Vergleich zum Vorjahre etwas zugenommen, er richtete sich zu fast 98 % nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Lage der Kunstdüngerindustrie, die im Berichtszeitraum gerade ihre Hauptsaison hatte, war durchaus normal. Bei einzelnen Betrieben mußten neue Hilfskräfte eingestellt werden. Nur ein Unternehmen klagte über Mangel an Aufträgen, so daß nur an vier Wochentagen in der Superphosphatabteilung gearbeitet werden konnte. Die Schwefelsäurefabrik dieses Unternehmens konnte ebenso wie im Vorjahre mit voller Kapazität arbeiten. Der Superphosphatexport Hollands hat im ersten Vierteljahr 1925 um etwa 10 % gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres zugenommen.

Die „Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding voorheen Ketjen en Co.“ in Amsterdam, die Schwefelsäure nach dem Bleikammer- und dem Kontaktverfahren herstellt, hat befriedigend gearbeitet, wenn auch festzustellen ist, daß sich die Geschäftslage im allgemeinen im Vergleich zum Vorjahre eher verschlechtert als gebessert hat. Die Ausfuhr ist von 2329 t in den Monaten Januar bis März 1924 auf 1766 t im gleichen Zeitraum dieses Jahres zurückgegangen. Die Salzsäurefabrikation hat weder diese Fabrik noch ein anderes Unternehmen in Holland wieder aufgenommen.

In der pharmazeutischen Industrie haben sich die Verhältnisse wenig geändert, die allgemeine Lage ist befriedigend. Die „Koninklijke Pharmaceutische Handelsvereniging“ in Amsterdam, die jahrelang mit Verlust gearbeitet hat, hofft, durch die Aufnahme der Chininsulfatproduktion ihren Betrieb wieder gewinnbringend gestalten zu können. Die „Koninklijke Pharmaceutische Fabriek voorheen Brocades en Steeman“ in Meppel hat ihren Umsatz im 1. Quartal 1925 dem Vorjahre gegenüber vergrößern können. Die weiteren Aussichten des Unternehmens werden günstig beurteilt. Bei teilweise reichlicher Beschäftigung war das Angebot von gelernten Arbeitern in der Arzneimittellindustrie verschiedentlich zu gering. Während der Chininsulfatexport zunahm, hat die Ausfuhr anderer pharmazeutischer Präparate abgenommen. Der Wert der Ausfuhr hat insgesamt 2,5 Millionen Gulden im 1. Vierteljahr 1925 betragen.

Die Lage der Fabriken verschiedener chemischer Produkte hat sich nicht gebessert. Von den neun hauptsächlichsten Unternehmen hatten vier unter Absatzschwierigkeiten zu leiden. Der Rückgang der Umsätze hat bei zwei dieser Fabriken Ende 1924 eingesetzt. Zum Teil ist die Ursache hierfür in der Jahreszeit, teilweise aber auch in der schärferen Auslandskonkurrenz zu suchen, die eine Einschränkung der Produktion zur Folge hatte. Unter den fünf gutbeschäftigten chemischen Fabriken befand sich ein Unternehmen, das zwar zu Anfang des Jahres über mehr Aufträge verfügte als Ende März, dessen Gesamtlage sich indessen dem Vorjahre gegenüber gebessert hatte. In drei Fabriken lagen die Verhältnisse umgekehrt. Der Personalstand dieser Industrie hat eine Verminderung um rund 5 % erfahren. Der Wert des Exportes verschiedener chemischer Produkte hat von 1,1 Millionen auf 0,97 Millionen Gulden abgenommen.

Die Lage der holländischen Gerbstoffindustrie war im allgemeinen nicht ungünstig. Einzelne Betriebe hatten hinreichend, zum Teil sogar reichlich zu tun, der Beschäftigungsgrad wies dem Vorjahre gegenüber eine deutliche Besserung auf. Nur eine schon seit geraumer Zeit stillgelegte Fabrik wurde endgültig liquidiert.

Die Lage der Asphaltfabriken ist befriedigend gewesen. Eine Fabrik, die sich besonders dem Straßenbau widmet, hatte für das gleiche Personal wie 1924 hinreichende Beschäftigung. In den Dachpappefabriken lagen die Verhältnisse ähnlich, jedenfalls günstiger als 1924. Die Industrie der Teerprodukte hatte hingegen unter den ungünstigen Marktverhältnissen zu leiden, so daß sie nur mangelhaft beschäftigt war. Ein Betrieb, der im Juli 1924 durch einen Brand stillgelegt worden war, ist noch immer nicht wieder so weit aufgebaut worden, daß er die Produktion hätte aufnehmen können. (1481)

Die Bildung der „Association of British Carbide Merchants“ und der englische Außenhandel in Carbid.

Von der Entwicklung, welche zum Zusammenschluß der englischen Carbidhändler führte, gibt die Zeitschrift „Industrial Gases“ folgende Darstellung (nach „Chemical Trade Journal“):

Am 29. März 1924 fand eine Zusammenkunft der britischen Carbidhändler statt, die durch die Vertreter des „International Carbide Manufacturers' Syndicate“ einberufen war. Von der Versammlung wurde eine Kommission von 3 Mitgliedern — E. W. Sprott (Allen-Liversidge, Ltd.), A. Hoddle (Thorn and Hoddle, Ltd.) und C. Dunbar (British Oxygen Co., Ltd.) — gewählt, um mit den drei Vertretern der Carbidfabrikanten, Quirk, Bingham und Baker, zusammen zu arbeiten. Die Vorschläge der Fabrikanten wurden zunächst abgelehnt, aber bei einer Zusammenkunft der Vertreter im Oktober 1924 erfolgte eine Einigung, welche zur Gründung der „Association of British Carbide Merchants“ führte.

Für 1925/26 wurden in den Vorstand der Gesellschaft Vertreter folgender Firmen gewählt: „W. Moyes and Sons“, „Bon Accord Acetylene Co.“, „County Chemical Co., Ltd.“, „Lockerbie-Wilkinson, Ltd.“, „C. Tennant and Co., Ltd.“, „Dargue Acetylene Co., Ltd.“, „Great Grimsby Coal, Salt and Tanning Co., Ltd.“, „Carbic, Ltd.“, „Thorn and Hoddle, Ltd.“, „British Oxygen Co., Ltd.“, „Bailey and Clapham Ltd.“, „Allen-Liversidge Ltd.“. Dem obenerwähnten Komitee, mit Sprott als Vorsitzenden, wurde provisorisch die Exekutive im Namen des Vorstandes übertragen.

Der Zweck der Gesellschaft ist gemäß ihrer Statuten folgender:

- a) Förderung und Schutz des Carbidhandels;

- b) Regelung und Erhaltung des Preisniveaus sowie der Bedingungen beim Kauf und Verkauf von Carbid.
- c) Herbeiführung eines gedeihlichen Zusammenarbeitens mit den Fabrikanten bezüglich der Preise und sonstigen Bedingungen, welche für die Carbidindustrie in Betracht kommen;
- d) Jegliche Förderung in allen Fragen, welche für die Erreichung obengenannter Ziele von Bedeutung sind.

Mit dem „Secrétariat International du Carbure de Calcium“ sind aussichtsreiche Verhandlungen im Gang. Zu welchen Resultaten diese aber auch führen mögen, unter allen Umständen ist in der Begründung der „Association“ ein Schritt von großer Bedeutung zu sehen.

In diesem Zusammenhang ist eine Uebersicht über den englischen Außenhandel in Carbid von Interesse:

Britischer Außenhandel in Carbid.

Während der ersten drei Monate von 1925 wurden 11 564 t Calciumcarbid nach England importiert, gegenüber 9 134 t in der entsprechenden Zeit des Jahres 1924. Davon kamen 5 284 t aus den Fabriken Hafslund-Meraker (1924: 4 088 t) und 918 t (1924: 677 t) aus anderen norwegischen Fabriken; in früheren Jahren betrug die Einfuhr (in cwt):

Englische Einfuhr von Calciumcarbid.						
Herkunftsland	1912	1920	1921	1922	1923	1924
Schweden . .	7 279	41 141	67 968	118 444	111 682	—
Norwegen . .	271 431	282 016	268 097	254 935	365 127	—
Niederlande . .	—*)	110	33 526	11 665	6 196	—
Schweiz . .	—*)	—	33 322	22 039	52 605	—
Italien . .	93 562	—	—	1 420	15 917	—
Ungarn . .	—*)	—	7 546	10 252	31 567	—
Oesterreich . .	—*)	—	47 757	27 716	2 360	—
Tschechoslow. .	—*)	—	—	48 332	116 489	—
S.C.S.-Staat . .	—*)	—	—	—	—	—
And. Ausland	4 170	361	26 371	54 407	23 775	—
Brit.Besitzung.	695	25 332	—	517	196	—
Insgesamt	377 137	348 960	484 587	549 727	716 914	793 037*)

Ausfuhr und Wiederausfuhr.

Die Wiederausfuhr ist unbedeutend:

1920	6857 cwt. (6193 nach Chile)
1921	669 cwt.
1923	2284 cwt. (nach verschiedenen Teilen des britischen Reiches; nichts nach Chile).

Die Ausfuhr von englischem Fabrikat betrug:

1920 . .	8146 cwt.	} zu 70 % nach den Teilen des britischen Reiches.
1921 . .	5851 cwt.	
1922 . .	5452 cwt.	
1923 . .	6051 cwt.	
1924 . .	—*) cwt.	

Vor dem Krieg, im Jahre 1912, belief sich die Ausfuhr von in England erzeugtem Carbid auf 2564 cwt. und stieg während des Krieges (1916) auf 6535 cwt. (1439)

Finnlands chemische Industrie.

Im „Finnländischen Merkur, Berlin“, veröffentlicht Dr. Bertil Nybergh, Helsingfors, einen Aufsatz über die chemische Industrie Finnlands, dem wir die nachfolgenden Ausführungen entnehmen:

„Eine bedeutende Industrie ist die Teer- und Holzverkohlungsindustrie, welche Baumstümpfe und anderen Holzabfall verarbeitet und recht beträchtliche Mengen Teer, Terpentin und Methylalkohol exportiert.

Die Kiesvorkommen werden in einer nach dem Kriege errichteten staatlichen Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik verwendet, die mit der dort hergestellten Säure importiertes Rohphosphat verarbeitet und den größten Teil des Landesbedarfs an Superphosphat befriedigt. Die Stickstoff-Industrie, ebenso wie die Soda-

*) Angaben (für die einzelnen Länder) nicht erhältlich.

und Salzsäure-Industrie sind dagegen überhaupt nicht vertreten.

Auf dem Gebiet der Sprengstoffherzeugung arbeitete früher nur eine Dynamitfabrik im Lande, welche den heimischen Bedarf an Dynamit und Sprengstoff für die Sprengung von Baumstümpfen deckte. Für den Bedarf des Kriegsministeriums ist jetzt eine staatliche Pulverfabrik im Bau, in welcher auch Aether hergestellt werden wird. Das Projekt dieser Pulverfabrik war u. a. eine direkte Ursache zur Gründung der Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik. Wir haben hier ein typisches Beispiel, wie die Sorge um die nationale Verteidigung das Aufkommen neuer, auch im Frieden für das Land benötigter Industriezweige begünstigt.

Weit zurück reicht dagegen die Zündholzindustrie, welche wegen der in dieser Industrie benötigten großen Mengen von Espenholz eine für das Land natürliche Industrie ist. Der Export dieser Industrie ist beträchtlich. Im Jahre 1923 wurden über 3200 t exportiert. Die Konkurrenz mit dem schwedischen Zündholztrust, der auch einen Teil der finnischen Fabriken besitzt, ist teilweise sehr stark.

Die Seifen-, Fett-, Leim- und Gelatine-Industrie arbeitete bisher hauptsächlich für den eigenen Landesbedarf, bekam aber ebenfalls die Folgen ausländischer Industriekonkurrenz zu spüren. Für die Seifenindustrie ist die Hauptkonkurrenz der englische Sunlight-Trust, der sogar kürzlich eine Fabrik in Finnland kaufte und nun im Lande selbst die Fabrikation aufnehmen will.

Auf dem Gebiete der elektrochemischen Industrie arbeiteten früher im Lande eine Carbide- und zwei staatliche Chlorkalkfabriken, welche jedoch aus verschiedenen Gründen stillgelegt wurden. Dieser Industriezweig wird gegenwärtig nur von einer Chloratfabrik vertreten, welche für die Zündholzindustrie des Landes arbeitet und teilweise auch exportiert. Es erscheint tatsächlich merkwürdig, daß in einem Lande, wo doch Wasserkraft reichlich zur Verfügung steht, diese Aussichten für eine elektrochemische Industrie nicht in größerem Umfange ausgenutzt sind. Der vom Staate unternommene Ausbau des berühmten Imatra-Wasserkraftes wird wegen der beträchtlichen Mengen billiger Kraft, die dadurch gewonnen wird — der erste Ausbau soll 70 000 Turbinen-PS von 200 000 vorhandenen nutzbar machen —, das Aufkommen neuer Industrien begünstigen. Vor allem die elektrochemischen Industriezweige werden aus dieser Kraftquelle Nutzen ziehen, und so macht sich bereits vermehrtes Interesse, vor allem für die Chlor- und Stickstoffindustrie, bemerkbar.

Ueber die finanzielle Förderung der staatlichen chemischen Industrie in Finnland meldet „Chemical Trade Journal“, daß das finnische Parlament kürzlich 5 Millionen Mark für die Errichtung einer staatlichen Fabrik für Aether und Salpetersäure oder für eine Erweiterung der Pulverfabrik bewilligt habe. ⁽¹⁴⁸⁰⁾

Die Bedeutung der Dominions für die englische Chemikalien-Ausfuhr.

Einer der wichtigsten Züge in dem Bild, das sich aus der englischen Außenhandelsstatistik ergibt, schreibt „Chemical Age“ (London), ist der Nachweis, in welchem Umfang der Bedarf der Teile des britischen Reiches von der Industrie des Mutterlandes gedeckt wird. Der Handel mit jedem der vier Dominions nimmt in sehr befriedigender Weise zu, und die Aussichten auf die weitere Entwicklung sind die besten; die Gesamtchemikalieneinfuhr der Dominions stieg von 1922 bis 1923 (statistische Jahre) um etwa 500 000 £, wobei die Zunahme für Australien 8 %, für Neuseeland 20 % und für Südafrika nahezu 25 % beträgt.

Statistisches Jahr	Australien £	Neuseeland £	Kanada £	Südafrika £
1922	1 700 000	750 000	550 000	1 030 000
1923	1 840 000	890 000	560 000	1 280 000

Dieser absoluten Steigerung der englischen Ausfuhr entspricht auch eine Erhöhung des englischen Anteils an der Gesamtbelieferung dieser Märkte; in Neuseeland z. B. betrug dieser 1923 59,3 % gegen nur 46,8 % 1921. Neuseeland bezieht aus dem Mutterlande den größten Teil seines Bedarfs an Bleiweiß, drei Viertel der flüssigen und fast die Hälfte der trockenen Farben; die Gesamtausfuhr von Streichfarben und Pigmenten nach Neuseeland hat jetzt den Wert von 520 000 £. Weitere große Posten sind: Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel 124 000 £, Natriumcarbonat (Soda) 34 000 £, Cremor tartari (Weinstein) 18 000 £. In vielen Beziehungen steht Neuseeland nur hinter Australien zurück und im Verhältnis zu seiner Bevölkerungszahl gehört es zu den besten Kunden Englands in der ganzen Welt.

Bei der Chemikalienausfuhr nach Canada ist vor allem der bedeutende Absatz von Chlorammonium (Salmiak) bemerkenswert, der 1922 einen Wert von 10 000 £, 1923 von 12 000 £ hatte und größer ist, als nach allen anderen Dominions zusammen. Der kanadische Markt nimmt außerdem den größten Teil der englischen Ausfuhr von Kohlenteerölen auf, deren Wert jetzt 96 000 £ im Jahr übersteigt, und steht an erster Stelle für den Absatz von Wasserglas (Natronsilikat), der einen Wert von 87 000 £ im Jahr hat. Im ganzen bezieht Canada eine größere Zahl von englischen Produkten als die meisten Länder außerhalb des britischen Reiches, aber die weitere Entwicklung wird außerordentlich erschwert durch die Nähe eines aufmerksamen Konkurrenten, der außer anderen wirtschaftlichen Vorteilen durch die geringeren Frachtkosten günstiger gestellt ist.

Der Schwerpunkt des Handels innerhalb des britischen Reiches liegt aber zweifellos in Südafrika und Australien. Die Ausfuhr nach Südafrika hat beträchtlich zugenommen; Glycerin allein wurde 1923 für über 120 000 £ geliefert, oder für 40 000 £ mehr als im Vorjahr. Die englische Einfuhr von Glycerin, Desinfektionsmitteln und Cyaniden für die Bergwerke zusammen beträgt ungefähr die Hälfte der südafrikanischen Gesamteinfuhr und macht dieses Dominion zu einem Markt erster Ordnung für diese Produkte; der Wert der Cyanidlieferungen beläuft sich jetzt auf nahezu 300 000 £, und der Wert der Desinfektionsmittel auf 160 000 £; auch Aetznatron und Wasserglas stellen beträchtliche Posten dar.

In Australien ist die sich entwickelnde Textilindustrie ein sehr guter Kunde für Farbstoffe, außerdem aber ist dieses Land der beste Abnehmer unter allen Dominions für Cremor tartari (Weinstein), Weinsäure, Zitronensäure und Borsäure; sehr bedeutend ist auch der Absatz von Natriumcarbonat (Soda) im Wert von 203 000 £ und von Aetznatron im Wert von 111 000 £.

Der Anteil der Konkurrenz an den Lieferungen ist gering, so daß man eine weitere Steigerung der englischen Ausfuhr erwarten darf. Eine Reihe von Produkten, nach welchen in den anderen Dominions wenig Nachfrage besteht, finden in Australien einen guten Markt, z. B. Magnesiumverbindungen (23 000 £) und Jodkalium (11 000 £); relativ gering sind die englischen Lieferungen von Desinfektionsmitteln.

Bei der Mehrzahl der Produkte, welche England nach den Dominions ausführt, darf man eine Fortdauer der Entwicklung erwarten; der gegenwärtige Handel innerhalb des Reiches macht zwar nur den kleineren Teil des gesamten englischen Außenhandels aus, aber der Bedarf der Dominions wird steigen und der englischen Ausfuhr werden dabei die Erleichterungen, welche sie gegenüber der ausländischen Konkurrenz genießt, zugute kommen. ⁽¹⁴¹³⁾

53 Jahre Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung.)

Produkt	Jahr	Menge lbs.	Wert \$
Anilinöl	1871	—	169
	1881	70 000	19 000
	1891	1 490 000	300 000
	1901	1 531 000	143 000
	1913	2 015 000	171 000
	1914	1 445 000	117 000
	1915	1 407 000	240 000
	1916	105 000	28 000
	1921	220	72
	1922*)	11 243	1 799

*) Nach 1922 nicht mehr gesondert geführt.

Produkt	Jahr	Menge lbs.	Wert \$
Anilinsalze	1881	—	66 000
	1891	—	714 000
	1901	7 576 000	590 000
	1913	4 976 000	371 000
	1914	3 083 000	223 000
	1915	895 000	130 000
	1916	16 000	4 000
	1918	21 300	3 250
	1921	4	1
	1922*)	18 316	12 109

*) Nach 1922 nicht mehr gesondert geführt.

Produkt	Jahr	Menge lbs.	Wert \$
Anilinöl und -salze	1923	85	231
	1924	—	—
Anthracen- u. Carbazol-Derivate (m. A. von Oel). Davon abge- leitete Farben und Farbstoffe	1917	399,3	426,2
	1918	35,7	28,0
	1919	65,8	82,7
	1920*)	84,8	120,8

*) Nach 1920 gesondert geführt.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Anthracen- u. Carbazol-Derivate. Farben und Farblacke	1921	223,3	493,2
	1922	66,5	73,7
	1923	21,1	53,1
	1924	3,0	2,8

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Anthracen- u. Carbazol-Derivate. Farbstoffe	1921	240,7	211,8
	1922	363,7	745,0
	1923	164,7	252,8
	1924	1,3	1,5

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Anthracen- und Anthracenöl	1914	—	32,2
	1915	—	49,9
	1916	—	2,6
	1917	—	2,3

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Anthracen	1918	—	—
	1919	95,0	3,0

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Anthracen (Reinheit unter 30%)	1920	7,6	0,5
	1921	197,4	17,0
	1922	89,6	0,7
	1923	240,4	8,0
	1924	859,2	22,4

Produkt	Jahr	Menge lbs.	Wert \$
Anthracen (Reinheit 30 % und mehr)	1920	39 400	7 000
	1921	822 700	98 400
	1922	—	—
	1923	2	2
	1924	—	—

Produkt	Jahr	Menge 1000 Gall.	Wert 1000 \$
Anthracenöl	1918	11,9	2,0
	1919	11,2	2,3
	1920	12,7	3,3
	1921	18,4	6,7
	1922	8,5	2,1
	1923	26,8	5,4
	1924	23,0	5,7

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Anthrachinon	1920	3,1	2,6
	1921	46,3	21,4
	1922	93,2	62,4
	1923	—	—
	1924	—	—

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Antimonoxyd, Antimonsalze u. -verbindungen	1913	1 819	97,4
	1914	2 623	248,2
	1915	1 797	219,6
	1916	512	109,8
	1917	192	46,2
	1918	38	13,7
	1919	268	11,4
	1920	569	20,3
	1921	315	18,3
	1922	63	5,9
	1923*)	3 580	245,1

*) Nach 1923 gesondert geführt.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Antimonoxyd	1924	2 236	134,1

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Antimonsulfide (rotes u. gelbes)	1924	147	26,9

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Antimonsalze u. -verbindungen, a. n. g.	1924	953	69,1

Produkt	Jahr	Menge lbs.	Wert \$
Antipyrin	1914	7 686	11 608
	1915	606	1 085
	1916	222	2 202
	1917	6 429	46 110
	1918	22 736	92 653
	1919	14 487	160 902
	1920	15 656	72 556
	1921	3 836	16 194
	1922	7 096	10 293
	1923	12 688	18 897
	1924	12 993	18 129

Produkt	Jahr	Menge Unzen	Wert \$
Antitoxine, Impfstoffe und alle anderen tierischen Sera für therapeutische Zwecke	1913	—	5 032
	1914	—	19 019
	1915	—	12 826
	1916	—	8 225
	1917	—	11 400
	1918	—	6 009
	1919	—	6 076
	1920	—	6 907
	1921	—	7 314
	1922	—	2 645
	1923	—	5 866
	1924	1 232	1 489

Produkt	Jahr	Menge t	Wert \$
Apatit	1901	152	2 004
	1913	2 930	22 535
	1914	92	796
	1919	29	825
	1920	70	2 648
	1921	72	2 286

Produkt	Jahr	Menge Mill. lbs.	Wert 1000 \$
Roher Weinstein („Argols“) oder rohe Weinhefe	1871	4,02	590
	1881	13,71	2 195
	1891	21,63	2 199
	1901	29,12	2 527
	1913	29,48	2 621
	1914	5,71	545

*) Die Position wurde gemäß dem Tarif von 1913 aufgegeben.

Produkt	Jahr	Menge Mill. lbs.	Wert 1000 \$
Roher Weinstein („Argols“) oder Weinhefe, roh oder teil- weise raffiniert	1914	23,81	2 655
	1915	28,81	3 122
	1916	34,60	5 234
	1917	24,14	3 887
	1918	30,36	5 313
	1919	32,40	5 337

Produkt	Jahr	Menge	Wert
Roher Weinstein („Argols“) oder Weinhefe roh oder teil- weise raffiniert (Fortsetzung)	1920	23,58	3 282
	1921	26,57	3 042
	1922	18,74	1 217
	1923	21,95	1 739
	1924	17,57	1 238
		1000 lbs.	1000 \$
Arnica	1924	65,3	4,3
		1000 lbs.	1000 \$
Arsen (metallisch)	1924	207,3	40,5
Schwefelarsen, Realgar, Auripig- ment	1871	1 330	29,8
	1881	2 225	54,1
	1891	5 343	161,4
	1901	5 937	278,5
	1913	8 476	354,3
	1914	4 149	169,6
	1915	3 982	178,8
	1916	2 794	122,8
	1917	2 374	175,8
	1918	7 691	654,3
	1919	7 038	563,3
	1920	6 471	472,7
	1921	8 801	794,2
	1922	7 521	471,3
	1923	4 818	430,0
	1924	475	51,3
Künstlerfarben in Tuben, Schalen usw.	1913	—	136,9
	1914	—	211,3
	1915	—	186,7
	1916	—	129,7
	1917	—	164,0
	1918	—	91,2
	1919	—	85,9
	1920	—	126,0
	1921	—	236,8
	1922	—	187,6
	1923*)	—	214,5
*) Nach 1923 unterteilt.			
Künstlerfarben in Farbschachteln usw.	1924	45,3	16,7
Künstlerfarben, nicht in Farbs- schachteln usw.	1924	134,5	140,6
		lbs.	\$
Atropin und seine Salze . . .	1924	400	840
		1000 lbs.	1000 \$
Bariumcarbonat, gefällt . . .	1913	2 183	20,1
	1914	4 995	46,4
	1915	345	7,9
	1916	0,0	0,0
	1917	0,8	0,2
	1918	106	1,4
	1919	—	—
	1920	164	18,3
	1921	1 817	45,9
	1922	7 806	133,2
	1923	8 483	185,7
	1924	4 930	94,0
		1000 lbs.	1000 \$
Bariumchlorid	1913	2 926	26,3
	1914	6 110	64,6
	1915	4 686	60,5
	1916	0,0	0,0
	1917	6,6	0,6
	1918	—	—
	1919	3,3	0,8
	1920	2 520	82,0
	1921	2 780	113,7
	1922	4 905	81,7
	1923	3 907	129,4
	1924	2 853	56,9

Produkt	Jahr	Menge	Wert
		1000 lbs.	1000 \$
Bariumsuperoxyd	1913	3 508	215,5
	1914	6 086	329,1
	1915	4 084	317,3
	1916	546	48,5
	1917	—	—
	1918	—	—
	1919	—	—
	1920	71	12,4
	1921	685	89,1
	1922	1 917	179,1
	1923	2 140	188,6
	1924	1 778	144,2
		1000 lbs.	1000 \$
Bariumhydroxyd	1924	376	9,8
		1000 lbs.	1000 \$
Bariumnitrat	1924	1 184	75,8
Chinarinde oder andere Rinden zur Chiningewinnung . . .	1871	1 286	698
	1881	4 219	1 846
	1891	2 672	301
	1901	4 196	782
	1913	3 330	355
	1914	3 655	464
	1915	3 951	562
	1916	3 967	778
	1917	2 531	686
	1918	3 122	779
	1919	3 866	803
	1920	5 243	1 133
	1921	3 566	1 335
	1922	767	277
	1923	3 443	1 110
	1924	2 422	692
		1000 t	1000 \$
Bariumsulfat oder Schwerspat (unverarbeitet)	1871	0,7	9,8
	1891	2,1	4,9
	1901	2,8	7,0
	1913	28,4	63,3
	1914	32,6	63,3
	1915	9,6	21,1
	1916	0,0	0,2
	1917	—	—
	1918	0,0	0,1
	1919	0,0	0,2
	1920	2,1	10,4
	1921	23,2	157,0
	1922	9,5	64,8
	1923	19,5	90,0
		t	1000 \$
Bariumsulfat oder Schwerspat (verarbeitet)	1891	1 812	19,2
	1901	1 802	19,8
	1913	4 594	36,8
	1914	5 379	42,6
	1915	1 755	15,0
	1917	210	3,8
	1920	107	0,7
	1921	509	10,5
	1922	1 579	24,4
	1923	5 841	90,5
		1000 t	1000 \$
Schwerspat, roh oder nicht ver- arbeitet	1924	18,8	116,5
		t	1000 \$
Schwerspat, gemahlen oder anderswie verarbeitet . . .	1924	4 235	65,4
		1000 t	1000 \$
Bauxit, roh	1901	16,8	63,6
	1913	30,9	119,8
	1914	23,6	86,9
	1915	12,9	50,6
	1916	3,5	17,2
	1917	6,4	22,6
	1918	2,2	10,0
	1919	2,7	10,6
	1920	11,7	77,4
	1921	59,1	343,9
	1922	11,6	52,5
	1923	59,2	276,7
	1924	173,3	833,6

(Fortsetzung folgt.) (975)

Die Welt-Zündholzindustrie und die Stellung des schwedischen Zündholztrusts.

Einem interessanten Ueberblick über die Entwicklung und die gegenwärtige Lage der Welt-Zündholz-Industrie gab der Generaldirektor des schwedischen Zündholztrusts, Ivar Kreuger, vor kurzem auf einer Versammlung von Aktionären der Gesellschaft und anderen Interessenten, dem wir nach „Chem. Trade Journal“ (London) nachstehende Angaben entnehmen:

Im Jahre 1857 wurde die Zündholzfabrik in Jönköping in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt und der Erfolg dieses Unternehmens veranlaßte eine Flut von Neugründungen, besonders in Schweden; es gab eine Zeit, wo fast jede Stadt in Südschweden eine oder mehrere Fabriken zur Herstellung von Sicherheitszündhölzern besaß. Nur wenige derselben vermochten sich zu halten, diese aber erhielten allmählich Kenntnis von den in der Jönköpinger Fabrik vorgenommenen Verbesserungen des Verfahrens, und so gelang es ihnen schließlich, ein Produkt herzustellen, welches den Anforderungen des Publikums genügte, wenn es auch das Jönköpinger Fabrikat nicht erreichte.

Auch in einer Reihe von anderen Ländern wurde die Erzeugung von Sicherheitszündhölzern aufgenommen. Meist arbeiteten diese Fabriken unter dem Schutz hoher Zollschränken nur für den Inlandsmarkt, in einigen Ländern aber entwickelte sich die Industrie auf eine hohe Stufe und konnte auf dem Weltmarkt auftreten. Die wichtigsten von diesen Ländern in Europa waren: Oesterreich-Ungarn (das Gebiet der heutigen Tschechoslowakei), Belgien und Norwegen; in den letzten Jahren hat auch Finnland Bedeutung als Exporteur gewonnen. Indessen gelang es Schweden sowohl in technischer Beziehung als in der Größe der Ausfuhr die Führung zu behalten: Schweden hat immer eine größere Ausfuhr gehabt, als die übrigen europäischen Länder zusammen.

Die gefährlichste Konkurrenz entstand in Japan. Die Zündholzindustrie wurde dort um 1870 begründet, entwickelte sich rasch und gewann im Ausfuhrgeschäft bald eine große und immer mehr zunehmende Bedeutung. Dieser Erfolg ist hauptsächlich auf die niedrigen japanischen Arbeitslöhne und auf die Nähe solcher Absatzgebiete wie China, Britisch-Indien, Niederländisch-Ostindien und die Südseeinseln zurückzuführen; Indien und China waren immer und sind jetzt noch die wichtigsten Märkte für Zündhölzer im Osten. Was die Qualität betrifft, so gelang es den Japanern nicht, ein dem schwedischen Fabrikat irgendwie nahekomendes Produkt herzustellen, trotzdem aber steigerte sich die Ausfuhr der billigen Preise wegen rapid. Der Druck der japanischen Konkurrenz war es, der im Jahre 1903 den Zusammenschluß der sieben bedeutendsten schwedischen Fabriken zu einem Konzern, der „Jönköping och Vulkan Tändsticks A. B.“, veranlaßte. Dieser Fusion war ein großer Erfolg beschieden: Während bisher die japanische Industrie sich viel rascher entwickelt hatte als die schwedische, änderten sich die Verhältnisse nach 1903; in den zehn Jahren vor dem Krieg nahm die japanische Ausfuhr nur um 10 % zu, während die schwedische sich mehr als verdoppelte.

Ein weiterer Schritt zur Konsolidierung der schwedischen Zündholzindustrie erfolgte 1913, als die übrigen elf schwedischen Fabriken sich zu den „Vereinigten schwedischen Zündholzfabriken“ zusammenschlossen.

Der Krieg brachte die schwedische Zündholzindustrie in große Schwierigkeiten. Einmal im Bezug der Roh- und Hilfsstoffe: bis zum Krieg hatte Schweden das Espenholz für die Zündholzfabrikation zum großen Teil aus Rußland erhalten und in Chemikalien war es von Amerika, England und Deutschland ab-

hängig; diese Lieferungen waren nun aber abgeschnitten. Gleichzeitig gingen auch große Absatzgebiete der Transportschwierigkeiten wegen verloren; so fielen praktisch alle asiatischen und auch noch andere wichtige Märkte an die Japaner. Diese Verhältnisse vor allem führten dazu, daß sich die beiden schwedischen Gesellschaften zur Vereinigung entschlossen; diese erfolgte durch Gründung einer Holding-Gesellschaft der „Svenska Tändsticks A. B.“, welche alle Aktien übernahm, mit einem Kapital von 45 Millionen Kronen; 1922 wurde dieses auf 90 Millionen, und 1924 auf 180 Millionen Kr. erhöht.

Die schwedische Zündholzindustrie hat jetzt, wie der Generaldirektor des Trusts erklärte, alle während des Krieges verlorenen Märkte wiedergewonnen.

Die Tatsache, daß der Preis der Zündhölzer im Hinblick auf ihre praktische Bedeutung so gering ist, hat dieselben von jeher zu einer bevorzugten Steuerquelle für die Regierungen gemacht, so daß die Zahl der Staaten mit Zündholzsteuer überwiegen dürfte.

Für die Zollverhältnisse ist es charakteristisch, daß, wenn überhaupt in einem Land der Zündholzindustrie ein Zollschutz gewährt wird, dieser sehr oft so hoch ist, daß er die Konkurrenz unmöglich macht: Deutschland, praktisch ganz Südamerika, Kanada, Spanien, Italien sind für die Einfuhr von Zündhölzern verschlossen. In Australien, wo gegenwärtig der Zoll über 200 % des Vorkriegswertes der Zündhölzer beträgt, ist eine Bewegung im Gange, denselben zu verdoppeln; bisher konnte die schwedische Industrie trotzdem noch erfolgreich mit den einheimischen Fabrikanten konkurrieren und sich 90 % der Einfuhr sichern, aber der verdoppelte Zoll würde prohibitiv wirken.

In Indien wird gegenwärtig ein Zoll von 200 % vom Wert der eingeführten Zündhölzer erhoben, und da die einheimische Produktion nicht genügt, um den Bedarf zu decken, so wird der Preis von dem der eingeführten Zündhölzer bestimmt. Diese Verhältnisse haben zu zahlreichen Gründungen von Zündholzfabriken durch Leute ohne die nötige technische und geschäftliche Erfahrung geführt; da aber die Zündholzfabrikation in Indien aus klimatischen und anderen Gründen auf eine Reihe von Schwierigkeiten stößt, so wäre gerade hier ein besonders langsames Vorgehen bei der Begründung einer einheimischen Industrie zu empfehlen gewesen.

Dieselbe Tendenz wie in Indien ist auch in vielen anderen Ländern bemerkbar; die Wirkungen kann man am besten aus der Tatsache erkennen, daß der internationale Zündholzhandel auf weniger als zwei Drittel seines Vorkriegsumfanges zurückgegangen ist.

Wenn man dies in Betracht zieht, so erscheint die Leistung der schwedischen Industrie, der es gelungen ist, ihre Vorkriegsausfuhr wieder zu erreichen, besonders bemerkenswert; Japan dagegen, der Hauptkonkurrent, der wichtiger ist als alle anderen zusammengekommen, ist schrittweise zurückgegangen und führt heute weniger als halb soviel aus, wie vor dem Krieg.

Wenn die schwedische Industrie indessen ihre führende Stellung behaupten will, so kann sie sich offenbar nicht auf die schwedischen Fabriken beschränken; aus dieser Erkenntnis heraus beschloß der schwedische Zündholztrust vor einigen Jahren, die ausgedehnte Beteiligung an ausländischen Fabriken in sein Programm aufzunehmen. Es sind in Indien jetzt schon zwei neuerrichtete Fabriken, in Bombay und Kalkutta, im Betrieb, zwei weitere sind im Bau, in Karachi und in Madras, und zwei bereits bestehende Werke, in Colombo und Rangoon, wurden aufgekauft. Die Absicht, ein Zündholzmonopol in Indien aufzurichten, besteht nicht, und es wird versucht, die Mitwirkung hervorragender

Indier bei den Unternehmungen des schwedischen Trusts in Indien zu gewinnen.

Auch in anderen Teilen der Welt baut der Trust Fabriken oder sucht sich an bestehenden Unternehmungen zu beteiligen, so daß es bald kein Land mehr geben dürfte, wo sich nicht eine zu dem Trust in Beziehung stehende Fabrik befindet, wenn eine reguläre Ausfuhr nach demselben unmöglich ist. Indessen besteht die Absicht, die Konkurrenz in dem Zündholzgeschäft auszurotten, nach der Erklärung des Generaldirektors des schwedischen Trusts nicht: „... wenn Fabriken gebaut würden mit der Absicht, sie dann an den Trust zu verkaufen, wie es in Belgien häufig vorgekommen sei, so würden die Macher derartiger Projekte schwere Enttäuschungen erleben.“

Wenn es, wie erwähnt, den schwedischen Fabriken möglich war, den Stand vor dem Krieg wieder zu erreichen, so sind andererseits die Fabriken im Ausland so entwickelt worden, daß ihre Produktion weit größer ist als die der schwedischen.

Diese Ausdehnung der Fabrikation über die ganze Welt bringt es mit sich, daß der Trust ziemlich unabhängig ist von Störungen wie Streiks, Aussperrungen, Brände u. dgl.; alle diese Vorkommnisse können keine ernstlichen Schwierigkeiten verursachen. Was die Konkurrenten betrifft, so hat keiner derselben genügenden Einfluß auf den verschiedenen Märkten, um wirklich bedeutenden Schaden zu tun, und kein einzelner Markt ist für sich so wichtig, daß er von entscheidender Bedeutung für den Trust wäre.

Es wurden dann von dem Generaldirektor des Trusts verschiedene Anfragen beantwortet:

Bezüglich der Holzbeschaffung für die schwedische Zündholzindustrie sind Besorgnisse unbegründet; Schweden ist hierin jetzt von der Einfuhr völlig unabhängig. Weniger als die Hälfte der für die Zündholzfabrikation verbrauchten Holzmenge ist heute Espenholz, und der Bedarf wird ganz im Inland gedeckt. In der Verwendung anderer Hölzer sind solche Fortschritte gemacht worden, daß die Basis für die Holzbelieferung viel breiter als vor dem Kriege und die Nachfrage im einzelnen schwächer geworden ist; es ist z. B. weitgehend eine Frage, welche durch die Frachtkosten entschieden wird, ob England das Holz für seine Zündholzindustrie aus den Ostseestaaten oder aus Kanada beziehen soll.

Was die Lage in Japan betrifft, so hat der Trust die Aktienmajorität in einer der bedeutendsten japanischen Zündholzgesellschaften erworben und steht mit einigen anderen in Verhandlungen, um die Grundlagen für eine freundschaftliche Zusammenarbeit mit der japanischen Zündholzindustrie zu finden. Die Verhältnisse in Japan sind aber dadurch kompliziert, daß die Industrie in eine sehr große Zahl von Interessengruppen zerfällt; hierin ist auch einer der Hauptgründe dafür zu sehen, warum es den Japanern in den letzten Jahren nicht gelungen ist, sich zu behaupten. Auffallend mag es erscheinen, daß der Trust Zündhölzer aus Schweden nach Schanghai exportiert, während er doch Fabriken in Japan besitzt; die Erklärung liegt darin, daß im Zündholzgeschäft die Gewohnheit eine große Rolle spielt: die Leute sind nicht leicht zu bewegen, eine andere Marke als die ihnen bekannte zu kaufen.

Ueber die Beziehungen zu „Bryant & May“ ist zu sagen, daß der Trust auf allen Märkten, auf denen er mit dieser Firma zusammentrifft, als deren scharfer Konkurrent auftritt. Die Entwicklung des Geschäfts von „Bryant & May“ war aber so verschieden von der des schwedischen Trusts, daß Hoffnung besteht, einen Uebergang der Konkurrenz in Feindschaft irgendwelcher Art zu vermeiden; in einigen Fällen haben die beiden Firmen gemeinsam Rohmaterialien, besonders Holz, eingekauft, und sie kommen im allgemeinen gut miteinander aus.

(1458)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 6. Juni 1925 („Reichsarbeitsblatt“).

Die allgemeine Lage der deutschen Industrie zeigte im Mai keine wesentliche Veränderung gegenüber dem vorhergehenden Monat. Im einzelnen ist eine Besserung des Beschäftigungsgrades zwar in einzelnen Industriezweigen eingetreten, und die verschiedenen ungünstigen wirtschaftlichen Anzeichen, die in den letzten Monaten zu bemerken waren, haben ausgeprägtere Formen angenommen und sind in größerer Ausdehnung aufgetreten; aber dennoch hat sich die verhältnismäßig günstige Lage des Arbeitsmarktes nicht verschlechtert. Eine Abschwächung des Neueingangs von Aufträgen aus dem Inland wird für einen Teil der Industrie in ausgedehnterem Maße als im Vormonat gemeldet, hat aber zu Betriebseinschränkungen, abgesehen von einigen Einzelfällen, noch nicht geführt. Insbesondere bestanden die Absatzschwierigkeiten des Kohlenbergbaues in unvermindertem Maße fort, und im Maschinenbau machte sich eine rückläufige Bewegung des Auftragseingangs fühlbar. Auch das Spinnstoffgewerbe zeigt im ganzen Merkmale einer Absatzverschlechterung. Die Kapitalknappheit und die Schwierigkeiten, Kredit zu Bedingungen zu erlangen, welche eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglichen, sind noch mehr in den Vordergrund gerückt; die immer schleppender werdende Zahlungsweise der Kundschaft führt zu steigendem Mangel an Betriebskapital.

Wenn dennoch die zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu einer Verschlechterung des Arbeitsmarktes noch nicht geführt haben, so ist dies in der Hauptsache darin begründet, daß eine Entlastung des Arbeitsmarktes in dieser Zeit der günstigen wärmeren Witterungsverhältnisse in erster Linie durch die Landwirtschaft und die anderen Außenberufe, wie die Saisonindustrien und in geringere Maße durch das Baugewerbe, eingetreten ist. Die Feststellungen der Landesarbeitsämter lassen deutlich erkennen, daß die Lage des Arbeitsmarktes hauptsächlich durch den Bedarf an Arbeitskräften in den überwiegend landwirtschaftlichen Bezirken bedingt ist.

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ist von 393 287 am 15. April auf 274 091 am 15. Mai gesunken. Die im Vergleich zu verschiedenen Auslandsstaaten geringe Belastung der deutschen Wirtschaft mit Erwerbslosen ist in der Eigenart der deutschen Wirtschaftsstruktur nach dem Weltkriege begründet: Der Mangel an Betriebskapital zwang vielfach bei der Durchführung der rationellen Betriebsorganisation anstatt des Kapital erfordernden Ausbaues der technischen maschinellen Ausrüstung der Betriebe, die menschliche Arbeitskraft — teils intensiv, teils extensiv — zu verwenden; kennzeichnend für die deutsche Industrie ist einesteils die Nachfrage nach hochwertigen Arbeitskräften geworden (Facharbeitermangel), andererseits aber auch die Tatsache der Entlastung des Arbeitsmarktes von jugendlichen und weiblichen Arbeitskräften wie von Erwerbsbeschränkten und Erwerbslosen, überhaupt eine höhere Zahl an Beschäftigten in der Industrie, verglichen mit der Vorkriegszeit. Diejenige Arbeitsmarktstatistik, welche die umfangreichste Grundlage hat, die Krankenkassenstatistik, zeigt, daß die deutsche Industrie, obgleich sie sowohl mit ihrer Ausfuhr wie mit ihren Inlandsumsätzen erheblich unter der in der Friedenszeit erreichten Höhe bleibt, eine weit größere Arbeiterzahl beschäftigt. (Die Aenderung der Arbeitszeit allein kann den Unterschied nur zum Teil bedingen.)

Nach den Einzelberichten typischer industrieller Betriebe an das „Reichsarbeitsblatt“ ist der Beschäftigungsgrad völlig unverändert geblieben. 3531 Einzelbetriebe mit 1.58 Millionen Beschäftigten berichteten über ihre Beschäftigung im Mai und machten Vergleichsangaben zum Monat vorher. Der Anteil der Arbeits-

kräfte, die Betrieben mit schlechtem Geschäftsgang angehörten, betrug im Mai wie im April 30 v. H., die gut beschäftigten Betriebe hielten sich in beiden Monaten auf 28 v. H., die befriedigend beschäftigten auf 42 v. H. Die Zahl der Arbeitskräfte in den berichtenden Betrieben erhöhte sich in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai um etwa 1 v. H.

Chemische Industrie. Die chemische Industrie bietet gegenüber dem Monat April ein im wesentlichen unverändertes Bild. Der Inlandabsatz hielt sich nach wie vor in engen Grenzen, teilweise hemmte auch die Befürchtung bevorstehender Kreditrestriktionen die Nachfrage. Im Exportgeschäft ist vereinzelt eine gewisse Belebung festzustellen, bei einer großen Reihe von Produkten zeigt sich jedoch mehr und mehr, daß die deutsche Industrie im Ausland nur noch sehr schwer konkurrenzfähig ist.

Beschäftigungsgrad, Auftragseingang und Aussichten für die nächste Zukunft sind dementsprechend

fast in allen Zweigen der chemischen Industrie gleichgeblieben. Im Bezirk Wiesbaden fanden einige Wiedereinstellungen von Arbeitskräften statt (in geringem Umfange).

So hat sich die schlechte Lage der Teerfarben- und Sprengstoffindustrie keineswegs gebessert, auch die Lage der Gerbstoff- und Farbholzextraktindustrie blieb unbefriedigend. Die Industrien der pharmazeutischen Präparate, der Mineralfarben, der Zündwaren und der Holzverkohlungsprodukte sind nach wie vor als mittelmäßig zu beurteilen, während die Lage der photochemischen Industrie auch im Mai im großen und ganzen befriedigend konnte.

In Schlesien (HK.-Bezirk Görlitz) zeigte der Umsatz der Industrie chemischer Präparate einen neuerlichen Rückgang. Im HK.-Bezirk Augsburg gestaltete sich der Eingang von Neuaufträgen in der Zündholzindustrie unbefriedigend, trotzdem die Preise zurückgingen. (1441)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Ende der zollfreien Einfuhrkontingente aus Polnisch-Oberschlesien.

Mit dem 14. Juni d. J. haben die in dem deutsch-polnischen Protokoll vom 21. Oktober 1922 über die Durchführung der Bestimmungen des Art. 224 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 festgesetzten zollfreien Einfuhrkontingente ihr Ende erreicht. Die in der Freiliste enthaltenen Waren können also seit dem 15. Juni d. J. nicht mehr zollfrei aus Polnisch-Oberschlesien eingeführt werden. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Mineralwässer, auch Selters.
Limonaden.
Grundstoffe zur Herstellung der Limonaden.
Schwefelkies.
Kalksteine.
Rohteer, Teer, Teerpech, präparierter Teer.
Steinkohlenteeröle (auch Handelsbenzol, Handelstoluol und Solventnaphtha).
Rohnaphthalin.
Reinnaphthalin.
Carbolsäure, kristallisiert und flüssig.
Pyridinbasen.
Sonstige Teerprodukte (z. B. Klebmasse, Anthracen, Cumaronharz, Eisenlack, Asphaltlack).
Pech.
Asphalt.
Asphaltp kitt.
Asphaltpfastermasse.
Waschpulver und Scheuerpasta.
Schwefelsäure.
Schweflige Säure.
Eisenvitriol.
Kupfervitriol.
Mischvitriol.
Essigsäure Tonerde.
Wasserstoffsperoxyd.
Calciniertes Glaubersalz.
Salzsäure.
Imprägniersalz.
Ammoniak.
Schwefelsaures Ammoniak.
Superphosphat.
Ammoniaksuperphosphat.
Abfallauge der Sulfitecellulose-Fabrikation.
Salmiakgeist.
Zinksulfatweiß (Lithopone).
Kienöl, Schwarzlack, Verdünnungslack, Kesselfarbe, Firniß, Bohrl.
Dachpappe.
Sprengpulver und sonstige Sprengmittel (Chlorat-Sprengstoffe, Ammonsalpetersprengstoffe, Schwarzpulver, Sicherheits-Sprengstoffe, Dynamit).
Isolierpappe.

Zinkstaub.
Minium (Bleimennig).
Bleiglätte.
Lederleim.
Knochen, roh.
Knochenfett.
Knochenleim.
Knochenmehl.
Gebrannter Kalk.
Benzin.
Schmieröle.
Rückstände der Naphtharaffination.
Kristallsoda.
Ammoniak soda.
Rohglycerin.
Kieselfluornatrium.
Schwefelsäure Tonerde.
Thomasmehl.
Salmiakschlacke.
Cadmiumoxydpulver.
Raffinierschlacken.
Gekrätz.
Calciumcarbid. (1456)

Freigabe der saarländischen Zündholzkontingente.

Wie die Regierungskommission des Saargebietes bekannt gibt, wird mit sofortiger Wirkung, ohne auf das Zustandekommen des deutsch-französischen Handelsvertrages zu warten, der auch ein Sonderabkommen für das Saargebiet enthalten soll, die kontingentierte Einfuhr von Zündhölzern ins Saargebiet, die nach den Zollbestimmungen vom 11. Januar 1925 verboten war, freigegeben. (1470)

Zollbehandlung von weingeisthaltigen Zellhornlacken (Tarifnummer 342).

Im „Reichszollblatt“ Nr. 19 vom 11. Juni 1925 findet sich folgende Mitteilung des Reichsfinanzministers v. 28. Mai 1925: Das Warenverzeichnis zum Zolltarif trifft ausdrücklich nur über nicht weingeisthaltige Zellhornlacke (s. das gleichnamige Stichwort), nicht auch über weingeisthaltige Zellhornlacke Bestimmung. Hieraus konnte gefolgert werden, daß letztere gemäß Vorbemerkung 9 Abs. 3 zum Warenverzeichnis als Branntwein nach Tarifnr. 178/179 zu verzollen sind. Im Hinblick auf die Zuweisung der nicht weingeisthaltigen Zellhornlacke zu den nicht weingeisthaltigen Harzlacken der Tarifnr. 343 — Zollsatz 25 M. für 1 dz — erscheint es jedoch angezeigt, die weingeisthaltigen Zellhornlacke entsprechend den weingeisthaltigen Harzlacken der Tarifnr. 342 — Zollsatz 30 M. für 1 dz — zu behandeln. (1412)

Ausland

Großbritannien. Annahme der Kunstseidenzölle im Unterhaus. Das Unterhaus beschloß mit 267 gegen 125 Stimmen die Diskussion über die Seiden- und Kunstseidenzölle und Steuern zu schließen; 5 auf der Tagesordnung stehende Abänderungsvorschläge wurden abgelehnt, was gleichbedeutend mit der stillschweigenden Annahme der Regierungsvorlage ist. — Vorher waren die MacKenna-Zölle, ebenfalls nach Ablehnung verschiedener

Anträge der Liberalen und der Arbeiterpartei, mit 186 gegen 67 Stimmen angenommen worden. (1484)

Der Schutz der Glühstrumpfindustrie. Das vom Handelsamt eingesetzte Komitee, das sich mit dem Studium des Schutzes der Glühstrumpfindustrie beschäftigt, hat vor einigen Tagen eine Sitzung abgehalten, in welcher die Preise der einzelnen Länder für Glühstrümpfe pro Gros angegeben wurden. Danach ergibt sich der Herkunft entsprechend folgende Preisstellung: Italien 16 sh. 11 d.; Oesterreich 13 sh. 4 d.; Polen 19 sh.; Deutschland 21 sh. 4 d. Nach Ansicht der Industriellen wäre ein Zoll von 10 sh. pro Gros gegen Importe aus Polen, Italien und Oesterreich nötig. Erwähnenswert ist auch die hierbei gemachte Feststellung, daß, während in England der Minimallohn $6\frac{1}{2}$ sh. 2 d. pro Stunde für eine 48-Stunden-Woche beträgt, die deutschen Arbeiterinnen $2\frac{7}{8}$ d. bis $4\frac{1}{2}$ d. pro Stunde für eine 48- bis 54-Stunden-Woche erhalten. (1457)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung. Zu Position 177. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 11. Mai 1925 unterliegen Fliegenfänger, d. h. mit antiseptischen Mitteln getränktes Papier, das sich in einer mit Gebrauchsanweisung und Warenzeichen bedruckten Papphülle befindet, der Verzollung nach Pos. 177/19. (1489)

Polen. Aufhebung der Umsatzsteuer zur Förderung des Exports. Der Wirtschaftsausschuß des polnischen Ministerrats hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, zur Förderung der Ausfuhr die Umsatzsteuer für eine Reihe von Exportartikeln bei der Ausfuhr aufzuheben. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie ist die Maßnahme für folgende Produkte in Aussicht genommen:

Gelatine — Leim — Erdwachs — Glühkörper — Teer und Pech — Teerprodukte aus Steinkohle — Holzspiritus — Benzol und Derivate — Zündhölzer — Farben — Pulver und Explosivstoffe. (1487)

Lettland. Aenderungen im Einfuhrzolltarif. 85 % flüssige Naphthadestillate (netto):

	pro Kilo konv.	Lat allgem.
1. verschiedene, ungereinigte	0,02	0,03
2. Petroleum und Photogen	0,04	0,06
3. Benzin, Naphthaäther, Gasolin, Ligroin usw.	0,20	0,30
4. Solar-, Paraffin-, und Schmieröle	0,30	0,40

Die Aenderung tritt 2 Monate nach der Veröffentlichung im „Wald. W.“, die am 9. Juni erfolgt ist, in Kraft. (1471)

Norwegen. Weitere Geltung des Zolltarifs. Der Staatsrat hat beschlossen, daß das am 1. Juli alljährlich neu in Kraft tretende Zolltarifgesetz grundsätzlich erneuert und die Frage der großen Zolltarifrevision vorläufig zurückgestellt wird. Der geltende Zolltarif wird daher im großen und ganzen weiter in Kraft bleiben. (1449)

Herabsetzung des Goldzollaufgeldes. Nach einer Drahtmeldung aus Oslo ist das Goldzollaufgeld von 70% auf 60% herabgesetzt worden. (1490)

Zolltarifentscheidungen.

Back- und Puddingpulver:

„Greens Sponge Mixture“, ein weißes Pulver, zu 52 % aus wasserlöslichen Stoffen (Zucker), im übrigen im wesentlichen aus Weizenmehl mit geringem Wasserzusatz bestehend — abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Greens Sponge Mixture Chocolate Flavour“, zu 48 % aus wasserlöslichen Stoffen (Zucker) und ein wenig Gelatine, im übrigen im wesentlichen aus Weizenmehl und Kakaopulver mit geringem Wasserzusatz bestehend — abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Greens Chocolate Mould“, zu 53 % aus wasserlöslichen Stoffen (Zucker) und im übrigen im wesentlichen aus Maismehl mit geringem Zusatz von Kakao und Wasser bestehend — abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Greens Custard“, bestehend aus Maismehl mit Zusatz von etwas Eipulver und wenig Vanillearoma — abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Cosil“, eine gelbliche, leichtfließende Flüssigkeit, die nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige aus Aceton mit etwa 18 % Essigsäure besteht — abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Cykloran“, eine wohlriechend gemachte Seife, die nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige aus 83,9 % flüchtigen Stoffen (Wasser und 10 bis 15% Benzin)

sowie 16,1 % Kaliseife besteht . . . abzufertigen nach der Tarifstelle „Seife 3“.

„Gadus Yelly“, ein Tranpräparat, das nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige aus 47 % Rohrzucker, 27 % Medizinaltran, 17 % Wasser und 9 % Bindestoff (Agar), in dem auch kleinere Mengen Citronensaft (Citronenöl) enthalten sind, besteht . . . abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Harpic“, ein weißes Pulver, bestimmt zur Reinigung von Closettbecken, bestehend aus schwefelsaurem Natron mit etwas freier Schwefelsäure . . . abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 5“. (1402)

Island. Aufhebung von Einfuhrverboten. Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Kopenhagen hat die isländische Regierung das Einfuhrverbot für „Luxuswaren“ (s. „Chem. Ind.“ 1924 S. 292) vom Mai 1924 aufgehoben; nach den dänischen Pressemeldungen wäre die Aufhebung am 1. Juni in Kraft getreten. (1475)

Ungarn. Gesuch um zeitweilige Aufhebung des Einfuhrzolls auf Kupfersulfat. Die „Vereinigung der ungarischen Weinbauer“ hat an die Regierung ein Gesuch um zeitweilige Aufhebung des Einfuhrzolls auf Kupfervitriol gerichtet. (1476)

Griechenland. Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs. Das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs ist bis zum 31. Dezember 1925 verschoben worden. (1473)

Spanien. Handelsvertrag mit Schweden. Gemäß dem am 14. Mai unterzeichneten Handelsvertrag, der acht Tage nach der Ratifizierung zunächst auf ein Jahr in Kraft tritt und, wenn er nicht gekündigt wird, weiterläuft, gewähren sich die beiden Staaten folgende Vergünstigungen:

Spanien wendet im allgemeinen die Sätze der 2. Spalte des Zolltarifs an, gewisse Produkte genießen besondere Zollnachlässe, andere Meistbegünstigung; die Ermäßigungen dürfen aber 20 % der Sätze der 2. Spalte nicht überschreiten.

Schweden gewährt auch weiterhin die gegenwärtig für eine Reihe von spanischen Produkten bestehende Zollfreiheit; dazu gehören u. a.: Erze, Mineralwässer, Blei, Zink, Rohsilber. Zollermäßigung findet u. a. für Terpentin statt. Alle spanischen Produkte genießen Meistbegünstigung. (1446)

Trinidad. Ausfuhrzölle für Asphalt. Durch Erlaß Nr. 18 von 1925 sind mit Wirkung vom 19. Februar 1925 folgende Ausfuhrzölle für Asphalt festgesetzt worden:

Rohrer Asphalt	5 sh. per t
Flüssiger Asphalt	5 sh. per 240 Gallonen
Gekochter Asphalt	7 sh. 6 d. per t
Getrockneter Asphalt	6 sh. 11 d. per t

(1474)

Sudan. Vorschriften für die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten usw. Gemäß einer Verordnung des Generalgouverneurs vom 7. April 1925 ist die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten, Medizinalweinen oder Nährpräparaten verboten, wenn nicht entweder die darin enthaltenen Drogen und ihre Mengen auf der Etikette in englischer Sprache genau angegeben sind oder die Produkte von dem Präsidenten des Zentralgesundheitsamtes durch Bekanntgabe in dem Regierungsblatt für den Sudan zur Einfuhr ausdrücklich zugelassen wurden. (1477)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 59 für Lithopone, Zinkfarben und Bleifarben.

Nach einer Mitteilung des Tarif- und Verkehrsanzeigers Nr. 62 vom 8. Juni 1925 sind mit Wirkung vom 8. Juni 1925 unter den Stationsfrachtsätzen des Ausnahmetarifs 59 folgende Stationen nachzutragen:

Breslau Odertorbf.,
Breslau Ost,
Breslau West,
Frei Weinheim Zu 89
und Oberhausen. (1448)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Nach einer Mitteilung der Reichsbahndirektion Berlin sind mit Gültigkeit vom 10. Juni 1925

Ammonsalpeter,
Dicalciumphosphat,
Kalksalpeter und
Natrammonsalpeter

in das Verzeichnis des Ausnahmetarifs 41 für Düngemittel aufgenommen worden. (1479)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Ein- und Ausfuhr von Menthol 1920 bis 1923.

	Einfuhr.			
	1920 lbs.	1921 lbs.	1922 lbs.	1923 lbs.
Dänemark	1 240	—	180	60
Deutschland	1 644	—	2 712	37
Frankreich	9 010	78	549	3 125
Japan	175 138	27 038	53 658	39 161
Ver. Staaten	3 720	1 564	768	120
Andere Länder	4 534	—	1 683	244
Gesamteinfuhr aus fremden Ländern	195 286	28 680	59 550	42 747
Wert in £	380 422	26 541	66 949	68 365
Gesamteinfuhr aus britisch. Besitzungen	2	1 500	130	—
Wert in £	3	1 500	288	—
Gesamteinfuhr	195 288	30 180	59 680	42 747
Wert in £	380 425	28 041	67 237	68 365

Einfuhr im Transitverkehr

	1920	1921	1922	1923
Menge in lbs.	4 202	2 400	2 240	1 200
Wert in £	9 486	2 385	3 084	1 800

Ausfuhr.

	1920 lbs.	1921 lbs.	1922 lbs.	1923 lbs.
Frankreich	2 622	—	—	33
Ver. Staaten	1 475	600	602	3 010
Andere Länder	1 162	550	1 993	2 549
Gesamtausfuhr nach frem- den Ländern	5 259	1 150	2 595	5 592
Wert in £	13 041	1 194	2 712	8 709
Gesamtausfuhr nach briti- schen Besitzungen	973	251	559	2 469
Wert in £	2 512	317	829	3 861
Gesamtausfuhr	6 232	1 401	3 154	8 061
Wert in £	15 553	1 511	3 541	12 570

Wiederausfuhr.

	1920 lbs.	1921 lbs.	1922 lbs.	1923 lbs.
Schweden	3 497	2 642	3 256	1 678
Deutschland	8 983	16 535	5 544	4 802
Frankreich	19 708	5 682	3 580	3 660
Italien	2 713	234	534	—
Ver. Staaten	42 629	15 592	29 848	13 616
Andere Länder	8 479	6 116	5 511	3 505
Gesamte Wiederausfuhr nach fremden Ländern	86 009	46 981	48 273	27 261
Wert in £	189 238	47 276	56 052	51 038
Gesamte Wiederausfuhr nach engl. Besitzungen	1 735	1 025	1 201	1 180
Wert in £	5 006	1 252	1 458	1 774
Gesamte Wiederausfuhr	87 744	48 006	49 474	28 441
Wert in £	194 244	48 528	57 510	52 812

(1205)

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie. „Solo“, Vereinigte tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A. S. G. Im Geschäftsbericht für das Jahr 1924 wird ausgeführt, daß es der Gesellschaft im abgelaufenen Jahre gelungen war, den Absatz der Zündwaren wesentlich zu erhöhen. Der Inlandbedarf habe sich zwar bei unveränderten Preisen gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich gehoben, doch sei der Exportabsatz bedeutend gestiegen, wodurch es möglich gewesen sei, die noch im Betriebe befindlichen Fabriken nahezu das ganze Jahr hindurch voll zu beschäftigen. Die chemische Abteilung bzw. die chemische Fabrik in Barzdorf weise im abgelaufenen Jahre wesentlich günstigere Erträge aus. Die „Solo“ in Wien wird für 1924 ein wesentlich geringeres Erträgnis ausweisen, da sie den Konkurrenzkampf mit den neugegründeten Fabriken aufgenommen hat. Die der Gesellschaft gehörende „Watra“, Kleinpolnische Zündwarenfabrik, G. m. b. H. in Stryj, ist an die Polish American Product Corporation ab-

gestoßen worden. — Aus dem Reingewinn in Höhe von 6 229 302 čKr. wird eine Dividende von 15 % gleich 30 čKr. gezahlt. (1232)

Georgien. Die Manganerz-Konzession Harrimans. Ueber den Konzessionsvertrag Harrimans mit der Sowjetregierung werden folgende Einzelheiten gemeldet: Harriman erhält für die Dauer von 20 Jahren das Monopolrecht auf die Schürfung und Ausbeutung der Manganerz- und Peroxydgruben im Scharepanjski-Bezirk des Gouvernements Kutais sowie auf den Export von Manganerzen und Peroxyd nach dem Auslande. Der Konzessionär ist im allgemeinen von der Entrichtung von Steuern und Abgaben befreit. Harriman erhält ferner das Recht, aus dem Auslande Maschinen für die Ausrüstung des Konzessionsunternehmens einzuführen. Diese Einfuhr darf in den ersten vier Jahren zollfrei erfolgen. Wie schon gemeldet, reserviert sich die Sowjetregierung einen Bezirk mit einem Erzvorrat von 15 Millionen t zur Deckung des einheimischen Verbrauchs. Außerdem hat die Regierung das Recht, während der ganzen Konzessionsdauer die für die russische Industrie erforderlichen Manganerze zum Selbstkostenpreis beim Konzessionär zu erwerben. Harriman verpflichtet sich dagegen, in den ersten 3½ Jahren neue Erzwaschereien zu errichten, die Beförderung der Erze zu den Waschereien zu mechanisieren und bis zum Ende des fünften Jahres einen Elevator mit 2 Millionen t jährlicher Ladefähigkeit im Hafen von Poti zu bauen. In der gleichen Frist hat der Konzessionär die Tschiaturschmalspurbahn in eine breitspurige Bahn umzubauen und die Eisenbahnstrecke vom Anschluß der Tschiaturer Zweiglinie bis zum Hafen Poti zu vollenden. Für diese Bauarbeiten hat Harriman nach Schätzungen Sachverständiger mindestens 4 Millionen Dollars aufzuwenden. Die Tschiaturer Zweigbahnlinie geht sofort nach Vollendung in die Verwaltung des Verkehrskommissariats über, das die Beförderung der Frachten des Konzessionärs besorgt. Die Höhe der Beförderungssätze dieser Ladungen ist im Vertrag genau festgesetzt. Der Konzessionär garantiert während der Konzessionsdauer den Export von mindestens 16 Millionen Tonnen Manganerze und Peroxyd. Im ersten Jahre hat der Konzessionär 300 000, im zweiten 400 000, im dritten 450 000 und in den folgenden Jahren 500 000 t jährlich zu gewinnen. Für jede exportierte Tonne Manganerz muß Harriman der Sowjetregierung in den ersten drei Jahren 3 \$, später 4 \$ und für jede Tonne Peroxyd 8 bzw. 9 \$ zahlen. In bezug auf die Arbeitsverhältnisse unterliegt die Konzession den allgemeinen Gesetzesbestimmungen. Sofern der Manganerzpreis eine gewisse Höhe überschreitet, ist die Sowjetregierung an dem Gewinn mit 50 % beteiligt. Ferner hat Harriman drei Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages eine Kautions von 1 Mill. \$ bei einer ausländischen Bank und fünf Tage nach der Liquidation der Tschiaturer Manganerzexportgesellschaft „Tschemo“, einen Vorschuß von 1 Million \$ bei der Russischen Staatsbank zu hinterlegen. Sämtliche Vertragsstreitigkeiten werden durch ein paritätisches Schiedsgericht aus je einem Vertreter der Sowjetregierung und des Konzessionärs entschieden. Falls eine Einigung bezüglich des Obmannes nicht erreicht werden kann, ernannt die Sowjetregierung sechs Professoren der Pariser oder Osloer Universität, von denen der Konzessionär einen als Obmann auswählt. (1485)

Ver. St. von Amerika. Umfang des Drogenhandels. Nach einer Feststellung der „National Wholesale Druggist's Association“ kommt dem Umsatz des Drogenhandels in den Ver. Staaten jetzt ein Wert von 800 Mill. \$ zu.

Im Jahr 1850 gab es nur 6 139 „Apotheker und Drogisten“, jetzt zählt man 49 000 „Händler in Drogen und Chemikalien und Apotheker“. Die Zahl der pharmazeutischen Fabrikanten stieg von 100 im Jahr 1880 auf über 400 im Jahr 1924. In derselben Zeit nahmen die Fabrikanten von pharmazeutischen Spezialitäten von 563 auf 1 436 zu, und die von Parfümerien und kosmetischen Produkten von 67 auf 422.

Ein wohlversenes Großhandelslager enthält jetzt wenigstens 45 000—60 000 verschiedene Artikel und die Kleinhandlöhler führen jederzeit 8 000—12 000. Die Zahl der im Handel befindlichen Spezialitäten beträgt mehr als 50 000. (1126)

Aus der Kunstseideindustrie. Viscose Co. Die Gesellschaft hat beschlossen, auf den Zuschlag von 5 c. per lb. für gebleichte Ware zu verzichten; derselbe kommt bei den Lieferungen im 2. Quartal des laufenden Jahres nicht mehr zur Anwendung.

Du Pont Fibre Silk Co. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihr Kapital um 6 Mill. \$ zu erhöhen, um in den Old-Hickory-Werken zwei neue Fabriken zu errichten, wodurch die Leistungsfähigkeit um 8 Mill. lbs. gesteigert würde. (1213)

Produktion von gebundenem Stickstoff. „Chemical Age“ (London) hatte in einem Leitartikel die Behauptung aufgestellt, daß England, während man in Frankreich, in den Vereinigten Staaten und in anderen Staaten noch herumexperimentiere, durch die Erfolge von „Brunner, Mond & Co.“ in Billingham nach Deutschland der größte Produzent von gebundenem Stickstoff in der Welt geworden sei. Hierauf erhielt das Blatt von einem amerikanischen Korrespondenten eine Zuschrift, in welcher etwa folgendes ausgeführt wird:

„Ihre Angaben über die Lage der amerikanischen Stickstoffbindung und deren Verhältnis zur englischen sind nicht zutreffend. Tatsächlich erzeugen die Vereinigten Staaten mehr gebundenen Stickstoff in Form von synthetischem Ammoniak als England, und der Irrtum ist wohl dadurch entstanden, daß das erzeugte Ammoniak aus wirtschaftlichen Gründen als solches (wasserfrei) verkauft und nicht in Ammonsulfat übergeführt wird. Zwei Anlagen, eine in Syracuse, die andere (nach dem Casale-Verfahren) an den Niagara-Fällen, sind in regelmäßigem Betrieb und haben zusammen eine Tagesproduktion von etwa 35 t wasserfreiem Ammoniak, entsprechend 130 t Ammonsulfat. Außerdem hat die „Mathieson Alkali Co.“ eine Fabrik mit einer Tagesleistung von ca. 3 t und die „Du Pont Co.“ hofft, vor Ende des Jahres eine Anlage in Clinchfield (Virginia) fertigzustellen, die zunächst ca. 25 t im Tag liefern, aber ihre Produktion rasch steigern wird. Die DuPont-Fabrik soll genügend Gas für eine Tagesleistung von 125 t haben, und auch die Anlage in Syracuse kann ihre Produktion verdoppeln, sobald es nötig ist. Eine weitere Fabrik an der pazifischen Küste nimmt eben den Betrieb auf und zwei andere sollen gebaut werden. Diese letzteren brauchen indessen bei einem Vergleich der Lage in den beiden Ländern nicht einmal in Betracht gezogen zu werden.“

Weil die Cyanamidfabrik in Muscle Shoals seit dem Krieg stillliegt, ist die Meinung entstanden, daß in den Vereinigten Staaten nichts geschehe. Die Errichtung der Muscle Shoals-Werke war eine Kriegsnotwendigkeit, seither aber hat sich noch nie die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebes nachweisen lassen; dies wird von den Chemikern und Ingenieuren in Amerika anerkannt, und aus diesem Grunde ist auch der Kongreß noch zu keinem Entschluß über die Zukunft der Werke gekommen. Man wollte die Frage nicht von der politischen Bildfläche verschwinden lassen, aber man war sich stets darüber klar, daß die Verwendung der in Muscle Shoals zur Verfügung stehenden Kraft zur Stickstoffbindung unrentabel sein würde. — Im ganzen aber machen die Vereinigten Staaten auf diesem Gebiete rasche Fortschritte.“

„Chemical Age“ bemerkt hierzu, aus diesen interessanten Angaben gehe hervor, daß der Autor des Artikels den „amerikanischen Freunden“ nicht ganz gerecht geworden sei; von besonderem Wert würde eine Bestätigung der in amerikanischen Fachkreisen herrschenden Ansicht sein, daß das in den Clinchfield-Werken der „Du Pont Co.“ zur Anwendung kommende Casale-Verfahren um 25 % billiger arbeiten werde als das englische. (1307)

Kanada. Farbstoffeinfuhr 1924. Die Gesamteinfuhr von Teerfarben im Jahre 1924 nach Kanada betrug 3 348 289 lbs. im Werte von 2 136 543 \$; der Anteil der einzelnen Länder belief sich auf:

	\$.
England	133 388
Frankreich	1 834
Deutschland	740 236
Schweiz	155 207
Ver. Staaten	1 105 500

(1462)

Platinfunde. Die Nachricht von der Entdeckung von Platinvorkommen in dem Tulameen-Bezirk von British Columbia wird von Dr. Cansell vom „Canadian Geological Survey“ und von Dr. Poitevin vom „Department of Mineralogy“ bestätigt; die Lager sind gleichmäßig reich an Platin und Platinsand (Schwarzsand). Besonders hebt Dr. Poitevin den hohen Gehalt an Iridium, Osmiridium, Palladium und den anderen Metallen der Platingruppe hervor, der größer ist als in allen von ihm analysierten Proben aus den verschiedensten Teilen der Welt. (1335)

Uruguay. Verbot von Bleifarben. Am 6. Februar d. J. hat, wie „I. u. H.“ meldet, der Nationale Verwaltungsrat von Uruguay dem Parlament den nachstehenden Gesetzentwurf zugehen lassen, der den Zweck verfolgt, die Verwendung von Farben mit einer Basis von Bleisalzen und Bleiweiß zu verbieten, da die Benutzung von Bleiweiß die Gesundheit der Arbeiter gefährdet. Der Entwurf, den man bereits jetzt als so gut wie angenommen betrachten darf, gewährt ziemlich lange Fristen, um den Verbrauch der noch vorhandenen Er-

zeugnisse mit einer Basis von Bleisalzen und die Ersetzung des Bleiweißes durch Zinkweiß zu ermöglichen.

Artikel 1. Völlig verboten ist die Erzeugung, Einfuhr und Verwendung von Farben oder Farbstoffen mit einer Basis von Bleiverbindungen außer solchen, die in der Malkunst Verwendung finden.

Artikel 2. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist an die nachgenannten Fristen gebunden: A. Vom Zeitpunkte der Veröffentlichung ab ist die Erzeugung der erwähnten Farbstoffe mit Bleibasis verboten. B. Nach 5 Monaten ist jede Einfuhr von Farben und Farbstoffen verboten. C. Nach 10 Monaten ist jede Herstellung oder Verwendung in den heimischen Farbfabriken sowie jeder Handel mit diesen Farben und Farbstoffen untersagt. D. Nach 15 Monaten ist jede Verwendung durchweg verboten, so daß dann das Gesetz in vollem Umfange in Kraft tritt. (1309)

Japan. Weitere staatliche Unterstützung der Farbenindustrie. Auf Grund eines Gesetzes vom 28. März 1925 wird die japanische Farbenindustrie für weitere 6 Jahre staatliche Subventionen erhalten. Nach „I. u. H.“ hat das Gesetz folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, 6 Jahre lang alljährlich bis zu einer Million Yen als Subvention für die Förderung der Farbenindustrie zu verausgaben.

Der Gesamtbetrag der Subvention während 6 Jahren darf den Betrag von 4 Millionen Yen nicht überschreiten.

Die Art der Farben des Absatzes 1 wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Artikel 2.

Die Zahlung von Subvention nach diesem Gesetze darf nur an solche nach japanischem Recht begründete Aktiengesellschaften erfolgen, deren Kapital mindestens zur Hälfte im Besitz von Japanern ist und bei denen die Stimmenmehrheit japanisch ist.

Aktiengesellschaften des Absatzes 1 sind verpflichtet, auf behördliche Weisung die Herstellung von Farbstoffen aufzunehmen, die aus Kohlenteerdestillaten gewonnen werden.

Artikel 3.

Der zuständige Minister bestimmt alljährlich die Höhe der Subvention so, daß unter Zugrundelegung des Marktpreises und der Herstellungskosten der verschiedenen Farbstoffe den Gesellschaften ein angemessener Gewinn bleibt.

Artikel 4.

Wenn eine Gesellschaft auf betrügerische Weise eine Subvention erhalten hat, so ist sie verpflichtet, die gezahlte Subvention nebst den gesetzlichen Zinsen zurückzuerstatten. Auf die Rückerstattung von gezahlten Subventionen finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Eintreibung rückständiger Staatssteuern Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Staatssteuern den Vorrang behalten.

Die am Schluß des Gesetzes schließlich noch erwähnte Kaiserliche Verordnung, die das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmen soll, ist, soweit bekannt, noch nicht erschienen.

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Kommerzienrat Dr. ing. h. c. Wiede †. Am 5. Juni d. J. verschied plötzlich infolge eines Herzschlages der Begründer und Leiter der Firma Wiede's Carbidwerk Freyung m. b. H., Kommerzienrat Bergrat Dr. ing. h. c. Georg Alfred Wiede. Mit unermüdlicher Arbeitskraft hat er das von ihm ins Leben gerufene Werk zu hoher technischer Vollendung geführt. (1440)

Verbandswesen.

* **Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum.** Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1924 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

„Nach Jahren undurchsichtiger Wirtschafts- und Währungsverhältnisse stand das Berichtsjahr wieder im Zeichen einer festen Währung. Hatte sich der Absatz in den Jahren zunehmender Geldentwertung und der darin begründeten Flucht in die Sachwerte glatt vollzogen, so galt es, auch unter den neuen Verhältnissen die Erzeugung unterzubringen. Der außerordentliche Geldmangel, unter dem die Landwirtschaft infolge niedrigster Getreidepreise, starken Steuerdrucks und verhältnismäßiger Verteuerung der Gesteinskosten während des ganzen Jahres zu leiden hatte, machte besondere Maßnahmen erforderlich, um so mehr, als im Interesse der Erzeuger auch in den verbrauchsarmen Monaten Absatzmöglich-

keiten zu schaffen waren. Der Preis für die Stickstoffeinheit im Schwefels. Ammoniak, der noch im Juni 1924 1,15 M. betrug, wurde auf 1,— M. für Bezüge im Juni ermäßigt, um dann allmählich wieder zu steigen, derart, daß im März des Jahres 1925 der frühere Preis von 1,15 M. wieder erreicht wurde. Daneben wurden für Bezüge in den stillen Monaten erhebliche Zahlungserleichterungen durch Einräumung von Wechselkrediten und besondere Vergütungen für Barzahlung gewährt. Durch diese Maßnahme konnte das erstrebte Ziel in erfreulicher Weise erreicht werden, dergestalt, daß Ende März 1925 Vorräte nicht mehr vorhanden waren.

Die Erzeugungs- und Versandziffern (letztere unter Berücksichtigung der Lagerbestände) in der Zeit vom Juni 1924 bis Ende März 1925 waren folgende:

Jahr	Monat	Erzeugung t	Versand t
1924	Juni, Juli, August	61 501	52 028
1924	September, Oktober, Novemb.	70 148	40 162
1924/25	Dezember, Januar, Februar . .	78 286	117 505
1925	März	29 305	34 216
Insgesamt		239 240	243 911

Die Erzeugung von verd. Ammoniakwasser, soweit dieses zur Herstellung von Stickstoffdüngemitteln nicht bestimmt war, betrug im Berichtsjahr 4847 t, umgerechnet auf 25%iges Schwefels. Ammoniak. Diese Menge wurde zum größten Teil durch die Vereinigung abgesetzt.

Auf Grund des im vorigen Jahresbericht erwähnten Vertrages mit dem Stickstoff-Syndikat hatten wir als Zweigstelle des Stickstoff-Syndikats für dieses den Verkauf in einem bestimmten Gebiet übernommen, in welchem es uns auch gelungen ist, die gesamte Produktion der DAVV. abzusetzen und dazu auch noch die anderen Produkte des Stickstoff-Syndikats zu verkaufen. Bei unserer Verkaufstätigkeit haben wir gegenüber dem alten Jahre insofern eine Verschiebung feststellen müssen, als der Absatz der Genossenschaften im Verhältnis zu dem Absatz der Düngerfabriken und Händler erheblich zurückgegangen ist, was um so auffälliger ist, als im übrigen Deutschland diese Erscheinung nicht beobachtet werden konnte. Recht unerfreulich war auch, daß wir gezwungen waren, eine ganze Reihe von Prozessen gegen Käufer anzustrengen, die trotz der vereinbarten Konventionalstrafe versuchten, die für Deutschland verkaufte Ware ins Ausland zu verschieben.

Am 20. November 1924 ist der Lieferungsvertrag der DAVV. bis zum 31. Dezember 1929 verlängert worden, in der Erkenntnis, daß sowohl der gemeinsame Verkauf durch die DAVV. als auch das Vertragsverhältnis mit dem Stickstoff-Syndikat im Interesse der Gesellschafter gearbeitet hat und die ruhige Entwicklung durch längeren Zusammenschluß gefördert werden würde. Im Februar 1925 wurde der Vertrag mit dem Stickstoff-Syndikat ohne wesentliche Änderungen bis zum 31. Mai 1930 und in Übereinstimmung hiermit auch der Lieferungsvertrag der DAVV. bis zu diesem Zeitpunkt verlängert.

Die Versorgung unserer Werke mit Schwefelsäure hat sich im Berichtsjahre ohne Schwierigkeiten vollzogen. Durch entsprechende Maßnahmen, die wir dank unseres Zusammenschlusses durchführen konnten, haben wir bei den Schwefelsäurefabriken eine wesentliche Herabsetzung der Preise durchgesetzt, doch liegen sie immer noch 50 % über dem Friedensniveau, während wir das Schwefels. Ammoniak viel billiger als vor dem Kriege verkaufen.

Was die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr betrifft, so kann nur mit größter Befriedigung auf den Absatz hingewiesen werden. Der Verbrauch von Stickstoffdünger im Düngejahr 1924/25 wird das Vorjahr um mindestens 40 % übersteigen. Das Stickstoff-Syndikat hat mit unserer Zustimmung diese große Steigerung des Absatzes, die die günstigsten Aussichten für die deutsche Landwirtschaft und damit für die gesamte deutsche Volkswirtschaft eröffnet, dadurch erleichtert, daß es seine Preise niedriger gestellt hat als die Weltmarktpreise und niedriger als die Vorkriegspreise. Es steht zu hoffen, daß die noch erheblich größere deutsche Stickstoffproduktion durch den wachsenden Absatz allmählich aufgenommen werden wird. (1435)

* **Benzol-Verband, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum.** Dem über das Geschäftsjahr 1924 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen:

„Bei Beginn des Jahres 1924 sah sich der Benzol-Verband vor ganz neue Verhältnisse gestellt, insofern, als die bis dahin fast einheitliche Front der deutschen Benzol-Erzeuger durch den Anfang des Jahres erfolgten Austritt sämtlicher in Ostdeutschland gelegenen Erzeugerwerke und mehrerer Erzeuger-

werke im Westen auseinandergerissen worden war. Während der Benzol-Verband bisher fast nur mit dem Wettbewerb des Benzins zu kämpfen hatte, mußte er nunmehr in erhöhtem Maße auch mit dem Wettbewerb durch das Benzol der Außenländer rechnen. Diese Aussicht veranlaßte den Benzol-Verband zu einer Einschränkung und Umstellung seiner Kleinverkaufsorganisation. Wir können sagen, daß die getroffenen Maßnahmen, die jeweilig der Marktlage angepaßt wurden, sich bewährt haben. Die Benzolerzeugung war infolge der Nachwehen des passiven Widerstandes und des Mai-Streiks im ersten Halbjahr 1924 verhältnismäßig gering. Nach Ueberwindung dieser Anlaufschwierigkeiten hat die Benzolerzeugung eine stetige Zunahme verzeichnet.

Die Erzeugung des B.V. betrug im Jahre 1924 94 000 t, der Absatz durch den B.V. 75 000 t.

Die Differenz erklärt sich durch den nach dem neuen Lieferungsvertrag eingeräumten selbständigen Verkauf.

Der Absatz bewegte sich im Berichtsjahre in ungefähr den gleichen Grenzen wie die Erzeugung. Die von den Besatzungsmächten errichtete und bis zum 10. September 1924 aufrechterhaltene Zollsperre an der Ostgrenze des besetzten Gebiets erschwerte erheblich den Warenverkehr mit dem unbesetzten Gebiet. Die zur Erhebung gelangten Zölle bewirkten eine nicht unerhebliche Verteuerung der auszuführenden Waren, wodurch wiederum der Wettbewerb mit den im unbesetzten Gebiet vorhandenen Benzol- und Benzinerzeugnissen erschwert wurde. Nach Aufhebung der Zollschränken hemmte vorübergehend die gegen Mitte des Jahres überall in Deutschland in Erscheinung getretene katastrophale Geld- und Kreditnot den Benzolabsatz, dann setzte jedoch eine immer stärker werdende Nachfrage nach Benzol ein, die zeitweise einen solchen Umfang annahm, daß die dem B.V. zur Verfügung stehenden Mengen bei weitem nicht zur Deckung der Nachfrage ausreichten. Hervorgerufen wurde diese starke Nachfrage zunächst durch die Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage in Deutschland, die in einer Vermehrung des Kraftwagenverkehrs zum Ausdruck kam und eine Steigerung des Kraftstoffbedarfs herbeiführte. In der Hauptsache dürfte jedoch der immer stärker werdende Verbrauch an Benzol auf die vom B.V. eingeleitete ausgedehnte Werbetätigkeit für Benzol und die wissenschaftliche Aufklärung der Verbraucher durch die Presse und Flugschriften über die Hochwertigkeit des Benzols und die wirtschaftlichen Vorteile bei seiner Verwendung gegenüber Benzin als Kraftstoff zurückzuführen gewesen sein, die die Verbraucher veranlaßten, an Stelle von Benzin immer mehr zur Verwendung von Benzol überzugehen. Dazu traten gewisse spekulative Momente, die teils auf der Weltmarktlage, teils darauf begründet waren, daß bekannt wurde, daß die großen deutschen Benzinimporteure zur Veredelung ihres Benzins in der Form von Benzin-Benzol-Mischungen große Abschlüsse mit dem B.V. getätigt hatten. Man erwartete als Folge dieser Abschlüsse eine weitere Verknappung des Benzols. So kam es, daß, während der Benzolpreis in Deutschland bis Mitte 1924 sich auf der Höhe des Schwerbenzinpreises hielt, er von da ab sich immer mehr dem Verkaufspreis von Leichtbenzin annäherte, um ihn im Oktober zu erreichen und bis zum Ende des Jahres weiter steigend bis zu 20 % zu überschreiten. Wenn sich im laufenden Jahre diese Spanne nicht halten ließ, so beweist die Preiskurve doch den tatsächlichen und theoretisch wie praktisch längst beweisbaren Mehrwert des Benzols gegenüber dem Benzin. Auch der Verbraucher hat jetzt den Wertunterschied gelernt. Es muß unsere Aufgabe sein, diese Kenntnis schrittweise weiterzuverbreiten und damit den Erfolg gegen alle Konjunkturstürme sicherzustellen. Das laufende Jahr hat eine starke Baisse der Benzinpreise sowie einen stark vermehrten Benzolimport nach Deutschland gebracht, auch sind die französischen Zwangslieferungen in Fortfall gekommen. Das konnte natürlich nicht ohne Einfluß auf die Verkaufspreise bleiben.

Am 20. November 1924 ist der B.V., obwohl sein Vertrag erst am 31. Dezember 1925 abließ, bis zum 31. Dezember 1929 verlängert worden. Die Mitglieder waren sich darin einig, daß die schwierigen gegenwärtigen Verhältnisse Maßnahmen auf lange Sicht notwendig machten und haben in dem längeren Zusammenschluß dafür die Vorbedingung geschaffen. (1434)

Geschäftliches.

* **Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. Leverkusen.** Die Gesellschaft hatte nach dem Geschäftsbericht für 1924, wie die gesamte deutsche Wirtschaft, infolge der Inflationszeit unter Kapitalmangel zu leiden. Die Zinslast, die gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich erhöhten Steuern, die aus

dem Ruhrkampf herrührenden Belastungen mit Reparationslieferungen, Zöllen und Abgaben, für die nur zum Teil eine Entschädigung vom Reich gewährt wurde, beeinträchtigten das Geschäftsergebnis. Die erhebliche Minderung des ausländischen Absatzes in Teerfarben und der zu hohe Bestand an Vorräten machten eine bedeutende Einschränkung der Produktion und damit einen starken Abbau der Arbeiter und Beamten erforderlich. Trotzdem war das Geschäftsergebnis nicht unbefriedigend. Das pharmazeutische Geschäft hat sich gut entwickelt. Auch die Beschäftigung in den anorganischen Betrieben hat zugenommen. Das Verhältnis zwischen Werksleitung und Belegschaft war gut. Streiks und Aussperrungen kamen nicht vor. Die Bautätigkeit der Gesellschaft war entsprechend der Geschäftslage eingeschränkt. Neben einer Anzahl Werkwohnungen wurde nur der Bau des im Jahre 1923 begonnenen Kraftwerkes, von dessen Inbetriebnahme eine erhebliche Ersparnis auf wärmetechnischem Gebiet erwartet wird, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel weiter fortgesetzt. Die gesetzlichen Ausgaben für Wohlfahrtszwecke beliefen sich auf 1 027 496 M., die freiwilligen Ausgaben für Wohlfahrtszwecke der Arbeiter auf 1 840 110 M. und für Wohlfahrtszwecke der Beamten auf 894 863 M. Das Pensions- und Unterstützungskonto ist um 3 Millionen M. erhöht und stellt sich nunmehr auf 13 Millionen M. Der Reingewinn des Berichtsjahres beläuft sich auf 14 982 607 M. Es gelangt eine Dividende von 8 % zur Verteilung. (1436)

* **Chemische Fabrik Griesheim Elektron Frankfurt am Main.** Wie der Bericht über das Geschäftsjahr 1924 ausführt, litt das Unternehmen unter den allgemeinen Verhältnissen, und besonders zu Beginn des Berichtsjahres lag das Geschäft infolge der Absatzkrise, die der Marktstabilisierung folgte, darnieder. Auch macht sich der Wettbewerb des Auslandes in einer Reihe von Produkten stark fühlbar. Die Notwendigkeit, im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit die Gestehungskosten zu verringern, veranlaßte eine teilweise Umstellung und Vereinfachung der technischen Betriebe, die Verlegung eines Teils der Griesheimer Betriebe nach Bitterfeld und im Zusammenhang damit einen weiteren Abbau der in der Inflationszeit stark gewachsenen Belegschaft. Diese Bemühungen, die Produktion so wirtschaftlich als nur möglich zu gestalten, hatten zusammen mit der in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eintretenden Belebung der Wirtschaft zur Folge, daß das Ergebnis des Berichtsjahres im ganzen als nicht unbefriedigend bezeichnet werden kann. Das Bestreben nach Verringerung der Verkaufskosten führte auf dem Farbgebiet zu einer Zusammenlegung des Verkaufsapparates mit der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin, zu welchem Zwecke die Verkaufsgesellschaft Agfa-Griesheim (Berlin-Frankfurt a. M.) m. b. H., mit dem Sitz in Frankfurt a. M., gegründet wurde. Der Vertrieb der Erzeugnisse der Autogenwerke war aus organisatorischen Gründen schon Ende 1923 abgetrennt und hierfür gegründeten Griesheimer Autogen Verkaufsgesellschaft m. b. H., ebenfalls mit dem Sitz in Frankfurt a. M., übertragen worden. Ueber die Aussichten des laufenden Geschäftsjahres kann der Bericht ein sicheres Urteil nicht abgeben, zumal ein wesentlicher Faktor, nämlich die Gestaltung unserer Handelsverträge, noch nicht feststeht. Immerhin ist der Beschäftigungsgrad der Werke bisher befriedigend und teilweise im Steigen begriffen. Der Reinertrag des Berichtsjahres stellt sich auf 3 917 075 M.; es gelangt eine Dividende von 8 % zur Verteilung. (1437)

* **Kalle & Co. Aktiengesellschaft Biebrich am Rhein.** Nach dem Geschäftsbericht über das Jahr 1924 war die geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahre im allgemeinen beherrscht von dem Mangel an Betriebskapital, der einem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft hemmend im Wege stand. Auch die hohen Zinssätze und steuerlichen Belastungen wirkten in dem gleichen Sinne. Dazu kamen die bekannten, wenig günstigen Absatz- und Preisverhältnisse auf dem Hauptabsatzgebiet, dem Farbstoffmarkt, der für die Erzeugnisse der deutschen Farbenindustrie in einer Reihe von wichtigen Exportländern durch schutzzöllnerische Maßnahmen nahezu verschlossen ist. Die durch all diese Umstände eingetretene Verringerung der Absatzmöglichkeiten zwang die Gesellschaft, ihre Fabrikation weiter einzuschränken und den bereits in dem Bericht für das Vorjahr erwähnten Abbau der Zahl der Angestellten und Arbeiter fortzusetzen. Die Gesellschaft hat damit begonnen, neue Fabrikationszweige einzurichten, um neue Absatzgebiete zu erschließen. Die bisherige Entwicklung gibt zu der Hoffnung Veranlassung, daß zufriedenstellende Erfolge nicht ausbleiben werden. Der Reingewinn des Jahres 1924 beläuft sich auf 558 097 M. Es gelangt eine Dividende von 8 % zur Verteilung. (1451)

* **Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik Köln.** Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft liegt in den Händen der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Actien-Gesellschaft. Wie der Geschäftsbericht ausführt, war die Dynamit-Fabrik Förde im Berichtsjahr gut beschäftigt, sie arbeitete zur vollsten Zufriedenheit der Geschäftsleitung. Es soll eine Dividende von 4 % verteilt werden. (1453)

* **„Berzelius“ Metallhütten-Aktiengesellschaft Frankfurt am Main.** Wie der Geschäftsbericht für das Jahr 1924 mitteilt, schließt die Bilanz per 31. Dezember 1924 mit einem Fehlbetrage von 808 957 M. ab. Dieses äußerst ungünstige Ergebnis ist zurückzuführen einestils auf die Nachwirkungen der Ruhrbesetzung, die in sehr fühlbarer Weise nachteilig weit in das Berichtsjahr hineinreichten, anderenteils auf die teuren, unzulänglichen Geldverhältnisse und schließlich ganz besonders auf die unerträglichen steuerlichen Belastungen jeglicher Art, die von der Gesellschaft aufzubringen waren. Die Steuerbelastung, ohne Umsatzsteuer und ohne Berücksichtigung der sozialen Lasten betrug im Berichtsjahre 534 147 M. Der Bericht führt aus: „Wenn die den Lebensbedürfnissen der Privatwirtschaft hohnsprechenden Grundsätze, die zur Zeit von der Steuergesetzgebung beobachtet werden, weiterhin zur Anwendung gelangen, so wird auch unsere Gesellschaft, wie viele andere deutsche Industrien, die beim Bezug ihrer Rohmaterialien und beim Absatz ihrer Produkte überwiegend vom Ausland abhängig sind, zum Stilliegen gezwungen werden. Unter diesen Umständen war es ausgeschlossen, die an sich schon knappen Rohstoffe zu Bedingungen zu erwerben, die angesichts der wirtschaftlich besser gestellten ausländischen Konkurrenz uns einen Nutzen ließen. Die leichten Ansätze zur Milderung der Steuergesetze reichen bei weitem nicht aus, der deutschen Industrie den Weg steter und zielbewußter Entwicklung zu ebnen; insbesondere bedarf das System der Steuerleistung ohne jede Rücksicht auf den Ertrag einer durchgreifenden Aenderung.“ Die Anlagen für den Schwefelsäurebetrieb konnten besser als im Vorjahre ausgenutzt werden. Jedoch brachte der Erlös nur einen bescheidenen Nutzen gegenüber den Gestehungskosten. Der Zinkhüttenbetrieb konnte ebenso wie im Vorjahre seine stark eingeschränkte Produktion aufrechterhalten. Der Absatz war besser, jedoch reichte angesichts der teuren Erzeugnisse der Erlös nicht aus, um neben den Gestehungskosten Generalien, Zinsen und Steuern zu bestreiten. Der Zinnhüttenbetrieb, der seine Produktion in geringem Maße erhöhte, war ebenfalls nicht in der Lage, aus dem Betriebsüberschuß den Anteil der allgemeinen Unkosten zu decken. Der Bleihüttenbetrieb in Braubach lag während des ganzen Berichtsjahres still. Die Farbwerke G. m. b. H. Hönningen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, waren den größten Teil des Berichtsjahres noch außer Betrieb und haben denselben erst zu Anfang des laufenden Jahres wieder aufgenommen, nachdem die Zeit des Stilliegens auch zu technischen Verbesserungen benutzt worden war. Ueber die Aussichten des laufenden Geschäftsjahres äußert sich der Bericht noch nicht. (1452)

* **Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau.** Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924 weist darauf hin, daß die Arbeitsverhältnisse im Berichtsjahre besonders schwierig waren. Das Ausland schloß sich durch Einfuhrverbote und exorbitante Schutzzölle mehr und mehr vom Bezuge deutscher chemischer Produkte ab, während der inländische Markt bis auf einige Einfuhrbeschränkungen ohne jeden Schutz blieb. Die Folge war, daß die inländische und ausländische Ueberproduktion sich auf dem deutschen Markte auswirkte, wobei es zu Preiskämpfen und Betriebseinschränkungen von kürzerer oder längerer Dauer kam. Die Unkosten waren gegenüber der Vorkriegszeit aus den allgemein bekannten Gründen erheblich erhöht. Es war der Gesellschaft nicht möglich, sie durch entsprechende Preissteigerungen auszugleichen. Zur Verteuerung der Produkte trugen ferner die sehr hohen Frachten bei. Zu den allerschwersten Lasten gehörten aber die ungeheuren Steuern. Der Jahresabschluß weist einen Reingewinn in Höhe von 23 166 M. auf, der nach Zuweisung von 5 % dieses Betrages an den Reservefonds auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. (1455)

* **Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. Winkel (Rheingau).** In dem Bericht über das Geschäftsjahr 1923 hatte die Direktion die Befürchtung ausgesprochen, daß die Fabrikation der Produkte der Gesellschaft in Deutschland durch Erhöhung der Herstellungskosten und durch Zollabschnürung wichtige Absatzgebiete erschwert werden könnten. Wie der Bericht über das Jahr 1924 ausführt, hat sich diese Gefahr insbesondere dadurch verschärft, daß inzwischen An-

träge zur Erhöhung des Zolles auf Weinsäure in den Vereinigten Staaten und Wiedereinführung eines Zolles auf den Hauptartikel in England gestellt sind, bei deren Inkrafttreten der Verlust dieser wichtigsten Märkte zu erwarten ist. Die von der Gesellschaft im Jahre 1907 begonnene Politik, einen Teil ihrer Produkte in dem für dieselben günstigsten Rohwarengbiet herzustellen, hat sich, wie die Geschäftsleitung ausführt, als richtig erwiesen, da die Aufwendung für Transporte und die Bestrebungen, in den Rohmaterialländern Ausfuhrzölle auf das Rohmaterial und in den Konsuländern Einfuhrzölle auf das Fabrikat zu legen oder solche zu erhöhen, die Aufrechterhaltung der Produktion in Deutschland gefährden. Die Gesellschaft hat sich daher veranlaßt gesehen, mit ausländischen Firmen Vereinbarungen zu treffen, die sie instand setzen sollen, den Schwerpunkt der Fabrikation in die Rohmaterial- und Absatzländer zu verlegen. Gleichzeitig hofft sie, dadurch Halbfabrikate für ihren deutschen Betrieb vorteilhaft zu erhalten, um dessen Arbeit rentabler zu gestalten. Die Geschäftsleitung erwartet davon in der Zukunft wirtschaftliche Vorteile. Um diese den Aktionären zugänglich zu machen, soll in der Schweiz eine besondere Gesellschaft gegründet werden, in der sämtliche Interessen der Firmen im Auslande vereinigt und deren Erträge den Stammaktionären zur Verfügung gestellt werden sollen. Aus dem Reingewinn in Höhe von 154 594 M. soll eine Dividende von 10 % auf die Stammaktien gezahlt werden. (1454)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Der Stickstoffmarkt im Monat Mai 1925.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Mai, dem letzten Monat des Düngejahres 1924/25, entsprach der Jahreszeit. Die eingelaufenen Aufträge wurden prompt ausgeführt. Die Preise zeigten im Mai gegenüber dem Vormonat keine Aenderung. Im Ausland war der Markt ruhig. (1443)

LITERATUR

Kartellverordnung. Von Isay und Tschierschky. Verlag I. Bensheimer, Mannheimer.

Zwei namhafte Sachverständige auf dem Gebiet des Kartellwesens, Rechtsanwalt Dr. Rudolf Isay und Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. S. Tschierschky, haben sich, gestützt auf jahrelange, wissenschaftliche und praktische Arbeit auf dem Gebiete des Kartellwesens, zur Herausgabe eines Kommentars der Kartellverordnung vom 2. November 1923 vereinigt. Das Werk zerfällt in einen volkswirtschaftlichen und einen juristischen Teil, ersterer ist von Dr. Tschierschky, letzterer von Dr. Isay bearbeitet. Die volkswirtschaftliche Einleitung gibt eine erschöpfende Darstellung der Vorgeschichte der Kartellaufsicht und die Stellung der Wissenschaft und Praxis zu dieser Frage. Daran schließen sich Abschnitte über die für die Verordnung in Frage kommenden Organisationen, ihre Wirtschafts- und Rechtsformen und Machtmittel, ferner über die Gefährdung von Gesamtwirtschaft und Gemeinwohl sowie eine Darstellung der ausländischen Gesetzgebung gegen wirtschaftsorganisatorischen Machtmißbrauch. Besonderer Wert ist auf die Behandlung der Fragen gelegt worden, die sich aus der Anwendung der Kartellverordnung auf internationale Kartelle ergeben. Bei der fortgesetzt zunehmenden Bedeutung derartiger Vereinbarungen in den letzten Jahren sind diese Darlegungen um so wertvoller, da es sich um ein schwieriges Grenzgebiet des internationalen Privat- und Verwaltungsrechts handelt. Für jeden, der sich wissenschaftlich oder in der Praxis mit dem privatwirtschaftlichen Organisationswesen beschäftigt, ist dieser Kommentar ein unentbehrliches Hilfsmittel. (1488)

Handbuch für die Getränke-Industrie, Getränke-Fabriken und den Getränke-Großbetrieb, von Eduard Jacobsen, Hamburg. Mit 371 Textabbildungen. 1280 Seiten. Groß-Lexikon-Format. Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin.

Das Ziel dieses groß angelegten Werkes ist, die verschiedenen Betriebsformen in der Getränkeindustrie, ferner die Benutzung der Apparate, Maschinen usw. so darzustellen, daß man ohne wesentliche Aenderung von hier aus die Nutzanwendung auf fast alle Getränke machen kann. Während die Abteilung A einen belehrenden Ueberblick über die in diesem Werk behandelten Getränke gibt, und dabei kurz die chemischen Zusammensetzungen und die gesetzlichen Beziehungen streift, steht im Kapitel B die gemeinsame Behandlung aller Getränke im Vordergrund. Abschnitt C enthält die technischen Anleitungen und ein Projekt mit Zeichnungen für jede

Fabrikationsart, unter anderen für alkoholfreie Getränke, Fruchtsäfte und Fruchtsirupe, Mineralwässer, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Essenzen für Trinkbranntwein usw. Abschnitt D behandelt den Getränkegroßbetrieb und gibt eine Darstellung der gesamten Einrichtung, Gebäude, der Platz- und Wasserfrage, der Betriebsleitung, Kalkulation, Rentabilität nach dem heutigen Stande neuzeitlicher Betriebs-erfordernisse. (1492)

Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Ztg. Unter Mitwirkung von Ernst Kahn, herausgegeben von der Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag. Jahrgang 1925, Heft II.

Das neueste Heft der „Wirtschaftskurve“ untersucht die Wirtschaftslage im Mai 1925, die Preise, Löhne und Gehälter, den Anteil der Löhne am Preise des Produkts und den Arbeitsmarkt. Weitere Kapitel behandeln Wohnungen und Grundstücke, die Valutabewegung, die Börse, den Kapitalmarkt, die Großbankbilanzen von 1924, die Konzentrations- und Ausdehnungsbewegung deutscher Unternehmungen sowie die Kapitaleinfuhr nach Deutschland. Aus den weiteren Abschnitten seien hervorgehoben die Produktion, die Staatsfinanzen und der Außenhandel. (1491)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 12. Juni 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 73*; Alaun (in Stücken) 10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 75; Ameisensäure (85%) 48*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3*; Ammoniak (s. G. 0,880) 23*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 29*; Ammoniumnitrat 34; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 21/10; Aetzkali (88–90%) 29/10; Aetznatron (76%, f. o. r.) 13**; Bariumcarbonat (natürl.) 92–94% 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 41; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländ.) 42; Bleizucker (weiß) 44; Borax (krist., B./P.) 29; Borsäure (krist.) 40**; Brechweinstein (43–44%) 0/1/0 (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/4½ (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10**; Citronensäure 0/1/4½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/2/6*; Essigsäure (Eisessig, B.P.) 67*; Essigsäure (80%) 1/18* (cw.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 14/10*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 41; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/0/5 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B./P.) 0/0/8 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11; Kupfersulfat 24/5; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cw.); Magnesiumchlorid (fest) 5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4/5; Magnesiumsulfat (pharm., B./P.) 6; Milchsäure (50%) 42; Natriumacetat 19/10; Natriumarsenat (45%) 28; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 16–17; Natriumchlorid 0/0/3 (lb.); Natriumhyposulfat (comm.) 9**; Natriumhyposulfat (photogr.) 13/15; Natriumnitrit (auf 100% berechnet) 23; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14; Natronblutlaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 25/10; Rhodanmonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/0/11–0/0/11½ (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/10 (cw.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26*; Schwefelsäure (168°/Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (comm.) 0/1/4 (lb.); Terpentinol 73/10; Weinsäure (krist.) 0/0/1¼ (lb.); Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15*; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7; Acetylsalicylsäure 2/9–2/11; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/9; Benzoesäure (B.P.) 2/0–2/3; Bromkalium 2/1–2/3; Bromnatrium 2/2–2/4; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B.P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/8; Hexamethylen tetramin 2/4; Hydrochinon 4/3 (nom.); Methylsalicylat 1/5½; Natriumsalicylat (Pulver) 2/2–2/4; Phenacetin 4/4; Pyrogallussäure 6/0; Salicylsäure 1/3–1/6; Salol 3/6; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlen- und zwischenerzeugnisse. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3¼; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7½; Benzidinbase (auf 100% berechnet) 3/8; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p-) 85/£ (t); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinrotolol (66 bis –68° C.) 1/0; H-Säure (auf 100% ber.) 3/9; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5½; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 2/2; Paraphenylen-diamin (auf 100% ber.) 9/9; Sul-anilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 31. Mai 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 560–600; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 330; Aetzkali (88–92%) 330; Aetznatron (76–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 80; Bariumchlorid (krist.) 95–100; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85 bis 87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410; Bleinitrat 465; Bleisulfat 390; Bleiweiß (pulverförmig) 390; Borax (raff., krist.) 240; Borsäure (krist.) 379; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumcarbonat (290–300 L., ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 64–72; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 25 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25–35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 211 (kg); Jodkalium 182 (kg); Jodnatrium (krist.) 185 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7–7,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 12–14 (kg); Kalisalpeter (raffiniert, neige) 235; Kaliumbichromat 450; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat (350–375); Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliumwasserglas (techn.) 31–330 100; Kaliumwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 190–210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 34 bis

37 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 325–410; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbicarbonat (loco Paris, in kleineren Mengen) —; Natriumbichromat 375; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 165; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfat 10 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 165; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90–92%) 8–75 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 115; Natriumsulfat (krist.) 30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 94–95, ab Fabrik) 33,50–35; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr. 35%) 38; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 16 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 265; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 310–325; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 17; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 180; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 120; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 320 (kg). Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn. 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 89,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–280; Zinkstaub (Dép. Nord) 450; Zinksulfat (eisenfrei) 125; Zinnchlorid (wasserfrei) 939; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1665; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 25 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 365–570. — Organische Chemikalien, Kohlenteeerprodukte. Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 99%) 8,50; Acetylsalicylsäure 26,25; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 235 (hl); Ameisensäure (80 Gewichts-%) 360–370 (100 kg); Ameisensäure (90 Gewichts-%) 390 (100 kg); Amylacetat 24; Amylalkohol (ab Fabrik) 24,25; Amylsalicylat 38–40; Anilin (salzsaures) 6,15; Anilinöl 6; Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 6,90–9,25; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 8,50–9,25; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 205 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 6.	10. 6.	Aktien	17. 6.	10. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	108,75	100,—	Höchst Farb.	108 7/8	100,50
Bad. Anilin . . .	117,50	107,75	Jeserich Asphalt .	75,—	81,—
Byk-Guldew. . .	1,80	1,25	C. A. F. Kahlbaum .	22,75	19 1/8
Chem. F. Buckau .	84,—	—	Köln-Rottweil . .	87,10	80,—
„ Griesheim . . .	108,—	99,—	Linde's Eismasch. .	117,60	106,50
„ Grünau . . .	51,25	50,50	Nitritfabrik . . .	43,50	44,—
„ v. Heyden . . .	54 5/8	55,—	Oberschl. Koksw. .	81,—	77,—
„ Milch & Co. . .	7,75	6,50	Rasquin Farb.	55,75	60,75
„ Weiler . . .	105,—	103,—	Rh. W. Sprengst. .	61,75	55,25
„ Gelsenk. . .	74,—	71,—	J. D. Riedel . . .	60 1/4	54,50
„ W. Albert . . .	102,—	100,—	Rungwerke . . .	68,75	68,75
„ Concordia . . .	66,—	69,—	Rütgerswerke . . .	65,75	52,25
Dynamit Nobel . .	78,—	71,50	H. Scheidemandel .	13,20	11,75
Egestorff, Salzw. .	73,—	—	Schering Chem. . .	125,—	120,50
Elberf. Farbenf. .	109,—	100,—	Sprengst. Carb. . .	56,—	—
Fahlberg List . . .	53,25	52,—	Staffurter Chem. .	16,—	—
Th. Goldschmidt .	87 5/8	80,—	Thür. Bleiweißf. .	61,—	61,—
Harkort Bergw. . .	68,—	69,—	Union Chem. Fabr. .	16,—	14,10
Heine & Co. . . .	54,75	—	Ver. chem. Wk. Chl. .	78,—	5,50
			„ Glanzstoff F. . .	286,—	290,—

Devisen	11. 6.	12. 6.	13. 6.	15. 6.	16. 6.	17. 6.
Holland . . .	168,80	168,80	—	168,75	168,75	168,75
Schweden . . .	112,40	112,40	—	112,40	112,39	112,37
Italien . . .	16,655	16,60	—	16,64	16,21	16,08
England . . .	20,415	20,412	—	20,403	20,414	20,414
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	20,485	20,815	—	20,26	20,06	20,11
Schweiz . . .	81,555	81,565	—	81,575	81,53	81,545
Spanien . . .	61,40	61,20	—	61,15	61,15	61,15

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	17. 6.	10. 6.
Elektrolytkupfer	130,25	128,—
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	68–69	67 1/2–68 1/2
Zink, umgeschmolzen	61 1/2–62 1/2	61–62
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	345–350	345–350
Antimon-Regulus	119–121	126–128
Silber in Barren per 1 kg	95–96	94 1/2–95 1/4

(1497)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

In der am 11. Juni d. J. in Frankfurt a. M. abgehaltenen Sitzung des Gesamtausschusses wurde auf Antrag des Schatzmeisters, Geh. Regierungsrat Dr. Oppenheim, einstimmig beschlossen, die Vereinsbeiträge vom 1. Jan. 1925 ab zu verdoppeln.

(1478)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36–38.

10,75; Gampher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 500 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 690 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 531; Chininsulfat 447; Chloräthylhydrat 19–25; Chloräthyl 13; Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 18; Citronensäure (krist.) 13,50; Cocain (salzsaures) 3000–3200; Codein 3500–3600; Coffein (rein) 100–110; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 165; Diäthylbarbitursäure 90–100; Essigsäure (98–100%, Essigsig) —; Essigsäure (80%, techn.) 400 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 480 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 100–140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 100 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 100 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,50; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 34; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Natrium) 780 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 680 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 32,50–40; H-Säure 22,50; Hydrochinon 38; Isoeugenol 175; Jodoform 234; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 700 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 35 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 850–875 (100 kg); Morphin 1350; Morphinum (salzsaure) 2650; Moschus (Keton) 300; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 5; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Paranitranilin 18,50; Filocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyramidon 126; Resorcin (pharm.) 42; Salicylsäure 14–18; Salol 30; Santonin 7500; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 320; Tannin (Codex) 31; Terpinin (venetianisches, rein) 8,50–9; Terpinolöl 680 (100 kg); Terpinol 24–25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 150 b.s. 160; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthylen 320; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg). (1480)

Versammlungskalender.

23. Juni: Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vormals Frank, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Rütgerswerke A.-G., Charlottenburg, Hardenbergstr. 43.
23. „ Chemische Werke Schaumburg A.-G. Ahnsen, Post Bückeburg, ordentl. (4.) G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal in Ahnsen. Butzke's Gasglühlicht A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank, Berlin W., Behrenstr. 37/39. Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim a. N., 30. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Mühlheim a. Main.
20. „ J. D. Riedel Akt.-Ges., Berlin-Britz, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Deutschen Saal der Deutschen Bank, Berlin W., Kanonierstraße 22/23. Chemische Fabrik Wesseling A.-G., Wesseling, Bez. Köln, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wesseling. Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer A.-G., Berlin-Grünau, ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im Geschäftslokal der Darmstädter & Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W. 56, Behrenstr. 68/69. Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger Akt.-Ges., Flörsheim a. Main, G.-V., mittags 12 Uhr, im Bankhaus Gebr. Röchling, Frankfurt a. M. Bauxitwerke A.-G., Gießen, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Firma C. O. Wegener, Vertriebs-A.-G., Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 2.
27. „ Chemische Werke Brockhues A.-G., Niederwalluf a. Rhein, ordentl. G.-V., vorm. 9 1/2 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Niederwalluf a. Rhein. Deutsche Kolloid-Aktiengesellschaft, Hamburg, 1. ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Geschäftshaus der Gesellschaft, Hamburg 39, Jarrestr. 26. Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller A.-G., ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Moritz Faust, Berlin W., Flottwellstr. 1. Theodor Teichgräber A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin S. 59, Camphausenstraße 26. Asphalt-Industrie A.-G., Bremen, G.-V., nachm. 1 Uhr, im Sitzungssaal der Bremen-Amerika-Bank A.-G., Bremen, Wachtstr. 32. Carbonit A.-G., Hamburg, 35. ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit-Aktien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Alsterdamm 39 II. (Europahaus). Braunkohlen & Chemische Industrie A.-G., Wellnitz, Krs. Crosse, Ost, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Amtszimmer des Herrn Justizrats und Notars Goldmann, Berlin W. 35, Potsdamer Str. 118. Sprengstoffgesellschaft Kosmos, Hamburg, 36. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit A.-G. vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, Alsterdamm 39 II. (Europahaus). Lackwerke Ludwig Gronau A.-G., Hannover, ordentl. G.-V., nachmittags 4 Uhr, in Kastens Hotel, Hannover. Dynamit-Aktien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen in Hamburg, Europahaus, Alsterdamm 39 I. Actien-Gesellschaft Siegerer Dynamit-Fabrik, Köln, ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Köln-Rottweil A.-G., Berlin, Hindersin- 8. Deutsche Celluloid-Fabrik Eilenburg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Köln-Rottweil A.-G., Berlin NW. 40, Hindersinstraße 8. Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co., Dömitz-Hamburg, ordentl. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit-Aktien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Alsterdamm 39. Runge-Werke A.-G., Spandau, 8. ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Spandau, Lazarusstr. 19. Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernick & Co. A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Bankhaus Sponholz & Co. (vorm. H. Herz, Kommanditgesellschaft), Berlin, Jerusalemstr. 25. Köln-Rottweil A.-G., Berlin, 36. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Berlin NW. 40, Hindersin- 8. Kohlensäurewerk „Deutschland“ A.-G., Hönningen a. Rhein, ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im Hotel Schütz zu Gießen. (1493)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 27. JUNI 1925

Nr. 26

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 24. Juni 1925.

Aus den neuesten aus Paris vorliegenden Nachrichten über den Gang der deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen muß man entnehmen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach der Abschluß eines Provisoriums in einem Zeitpunkt, der noch die Durchberatung des Entwurfs in der französischen Kammer ermöglichte, nicht mehr in Frage kommt. Offizielle Verlautbarungen der deutschen Delegation liegen nicht vor, aber Vertreter deutscher Zeitungen in Paris berichten übereinstimmend von erneuten Schwierigkeiten, die den Abschluß der Verhandlungen unmöglich machten. Der Berichterstatter der „Frankf. Zeitung“ schreibt, die Zugeständnisse der französischen Delegation gegenüber den Forderungen der deutschen Wirtschaft blieben weit hinter den bescheidensten Erwartungen zurück, die man auf Grund früher gemachter Zusagen hegen konnte. Das heißt mit anderen Worten, es ist keine Verständigung über die Einreihung der Waren des deutschen Exportinteresses in die französischen zollbegünstigten Listen zu erzielen. Wer sich des ersten Entwurfs dieser Listen erinnert, den die Franzosen im April dieses Jahres der deutschen Delegation überreichten, und die als das äußerste Maß von Zugeständnissen bezeichnet wurden, die überhaupt in Betracht kämen, den können die Meldungen über die gegenwärtigen Schwierigkeiten nicht überraschen. Auf französischer Seite wird es eben als selbstverständlich betrachtet, daß eine Verständigung nur durch Entgegenkommen von deutscher Seite herbeigeführt werden kann, obwohl längst feststeht, daß das Provisorium mit seinen zahlreichen Differenzierungen der deutschen Einfuhr in Frankreich dem französischen Außenhandel weit größeren Nutzen bringt, als dem deutschen. Man darf nach diesen Nachrichten gespannt sein, ob es jetzt zu einer Vertagung der Verhandlungen kommen wird, oder ob man durch erneutes Entgegenkommen von deutscher Seite eine Fortsetzung der Beratungen ermöglichen wird. Im Interesse der deutschen Wirtschaft läge unzweifelhaft ein Abbruch der Verhandlungen. Denn dadurch würde den Franzosen klar zum Bewußtsein gebracht, daß die deutsche Industrie nicht das geringste Interesse am Abschluß eines Handelsvertrages hat, wie man ihn in Frankreich gestalten möchte. Politischen Illusionen zuliebe, die wohl an gewissen deutschen amtlichen Stellen bestehen, dürfen die Interessen unserer Wirtschaft nicht geopfert werden.

Besondere Beachtung in den neuesten Pariser Meldungen verdient der Hinweis, die französische Delegation wolle sich zu keinen weiteren Zugeständnissen herbeilassen, trotz des sehr weiten Entgegenkommens von deutscher Seite in der für Frankreich vitalen Frage der Eisenzölle. Diese Darstellung, an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln ist, offenbart die geradezu groteske Lage, die durch den Mangel eines fertigen deutschen Zolltarifs für die Handelsvertragsverhandlungen entstanden ist. In demselben Zeitpunkt, wo man im

Deutschen Reichstag die vielumstrittene und parteipolitisch belastete Frage der Eisenzölle behandelt, ohne daß der Ausgang des Streites zu übersehen wäre, macht die deutsche Delegation „sehr weitgehende Konzessionen“ in den Eisenzöllen, d. h. sie bietet Zollermäßigungen gegenüber den Sätzen der neuen Tarifnovelle an, welche den Wettbewerb des französischen Eisens auf dem deutschen Markte ermöglichen. An welcher Stelle liegt nun die Entscheidung über die Höhe der Eisenzölle, im Reichstage oder in der deutschen Delegation in Paris? Die Befürworter hoher Eisenzölle sind jedenfalls in der Lage, die „vitalen“ Interessen Frankreichs an dem deutschen Eisenmarkt für ihren Standpunkt auszubuten.

Nach Meldungen aus Warschau soll die polnische Regierung bereits eine Verordnung in ihrem amtlichen Organ veröffentlicht haben, durch welche für eine große Zahl von deutschen Waren, und zwar wichtigen Gebrauchsgegenständen, die Einfuhr nach Polen vom 27. Juni d. J. ab gesperrt wird. Man darf doch wohl annehmen, daß die deutsche Regierung diese Maßnahme mit einem sofortigen Abbruch der ohnehin schon so gut wie aussichtslosen Handelsvertragsverhandlungen beantworten würde. Bekanntlich war das einzige Ergebnis der bisherigen Verhandlungen eine Vereinbarung, nach der beide Parteien sich verpflichteten, bis zum 1. April des laufenden Jahres keinerlei Maßnahmen zu treffen, welche die Einfuhr aus dem anderen Lande zu erschweren geeignet sind. Als dieses Abkommen an dem festgesetzten Termin sein Ende erreichte, einigten sich die beiden Delegationen, es als stillschweigend verlängert anzusehen. Selbstverständlich wäre die gegen deutsche Waren verhängte Einfuhrsperre, wenn sie tatsächlich jetzt in Kraft träte, ein Bruch dieser Vereinbarung, auf die von deutscher Seite nur mit einem sofortigen Abbruch der Verhandlungen geantwortet werden könnte. Die Regierung in Warschau dürfte nicht einen Augenblick im unklaren darüber bleiben, daß derartige Kampfmaßnahmen das sicherste Mittel wären, die verlorenen zollfreien Einfuhrkontingente aus Polnisch-Oberschlesien niemals wieder zu erringen.

Indessen liegt ja im Augenblick der Wortlaut der Verordnung noch nicht vor. Von einer im allgemeinen gut unterrichteten Seite wird gemeldet, es handle sich allerdings zweifellos um eine gegen Deutschland gerichtete Maßnahme, indessen enthalte der Wortlaut der Verordnung noch keine Angabe darüber, auf welches Land sich die Einfuhrsperre beziehen soll. Der polnische Finanzminister wäre ermächtigt, über das Anwendungsgebiet der Verordnung selbst die Entscheidung zu treffen. Ist diese Darstellung zutreffend, dann handelt es sich zunächst nur um eine Drohung, die noch immer die Fortsetzung der Verhandlungen zwischen den beiden Delegationen ermöglichte. Von deutscher Seite wird man dabei hoffentlich klar und deutlich aussprechen, daß Deutschland auf derartige Druckmittel nicht reagiert, sondern daß lediglich durch Entgegenkommen von beiden Seiten die Frage der Kontingente gelöst werden kann. — Bl.

(1534)

Abänderungen der Zolltarifnovelle im Reichsrat.

Der Reichsrat hat die von der Regierung vorgelegte Zolltarifnovelle in den Zollsätzen einer Reihe von Positionen geändert. Für die chemische Industrie kommen folgende Tarifnummern in Betracht (s. „Chem. Ind.“ S. 330):

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 dz M.
317C	Die Nummer wird wie folgt gefaßt: Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 %	3,—
328	Farbholzauszüge usw.: flüssig fest	6,— 12,—
373	Käsestoff (Casein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter 206 fallen	6,—
380	Alkaloide usw.: Chinaalkaloide und deren Verbindungen, Theobromin Morphin und Codein und deren Verbindungen andere	frei 10 000,— 1 000,—
639	Zellhorn (Celluloid) und ähnliche Stoffe: Abfälle rohe, ungeformte Stücke usw. keine Aenderung.	frei
651B	Vulkanfiber: Platten: in der Stärke von 3 mm oder weniger	10,—
670	Hinter Absatz 2 — Blumen usw. — ist als 3. Absatz neu aufzunehmen: Cellophane und Waren daraus: Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	180,—

Aus der Begründung.

Zu Nr. 373. Casein muß in großen Mengen zur Herstellung von Galalith, Kunstdruckpapier, Chrompapier, Buntpapier, Tapeten und Kaltleim eingeführt werden. Die Industrie hat infolgedessen ein Interesse an einer weitgehenden Ermäßigung des jetzigen Zolles von 10 Reichsmark. Andererseits kann die inländische Milchwirtschaft auf einen gewissen Schutz für ihr eigenes Casein nicht verzichten. Den beiderseitigen Interessen wird dadurch Rechnung getragen, daß eine Herabsetzung des Zolles auf den früheren Vertragsatz in Höhe von 6 Mark vorgeschlagen wird.

Zu Nr. 380. Chinaalkaloide und deren Verbindungen sowie Theobromin sollen wie bisher zollfrei bleiben. Für Morphin, Codein und deren Verbindungen ist dagegen ein Zoll in Höhe von 10 000 Reichsmark (= 15 bis 20 v. H. v. W.) in Aussicht genommen, weil anderen Ländern, insbesondere England, weit billigere Rohstoffquellen zur Verfügung stehen als der deutschen Industrie. Auf die Erhaltung der inländischen Morphinindustrie muß aber aus sanitären Gründen größter Wert gelegt werden. Die Wertbelastung durch den Zoll in Höhe von 0,10 Reichsmark für 1 g erscheint tragbar, da diese Alkaloide nur in sehr kleinen Mengen verwendet werden. Für andere Alkaloide ist ein Zoll von 1000 Reichsmark vorgesehen.

Zu Nr. 670. Bei der unter Absatz 3 besonders aufgeführten Cellophane (durchsichtige, gelatineartige Blätter) und den Waren daraus handelt es sich um besonders hochwertige Erzeugnisse, deren bisherige Zollbelastung in keinem Verhältnis zu ihrem Werte steht. Wegen des starken Wettbewerbs, den die ausländischen Erzeugnisse den deutschen und auch den ihnen ähnlichen Gelatinewaren machen, erscheint eine Erhöhung des bisherigen Zolles auf 180 Reichsmark geboten.

(1513)

Abänderung des Zündwarensteuer-Gesetzes und des Salzsteuer-Gesetzes.

Der Reichsfinanzminister hat dem Reichstag vor kurzem den Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung von Verbrauchssteuern zur Beschlußfassung vorgelegt. Bezüglich der Zündwarensteuer werden folgende Aenderungen des Gesetzestextes vorgeschlagen:

Das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923/11. August 1923/27. Oktober 1923/21. Dezember 1923 wird wie folgt geändert:

1. a) In der Überschrift zu § 3 sind die Worte „und Rechnungszwang“ zu streichen;
b) § 3 Abs. 3 fällt fort.
2. § 4 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Zündwarensteuer beträgt:
1. für Zündhölzer, für Zündspänchen und für Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen;
a) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 30 Stück 0,4 Reichspfennig, und mit einem Inhalt von 30 bis 60 Stück 0,6 Reichspfennig für jede Schachtel oder jedes Behältnis;
b) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 60 Stück 0,6 Reichspfennig für je 60 Stück oder einen Bruchteil davon;
2. für Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen:
a) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzen 2 Reichspfennig für jede Schachtel oder jedes Behältnis;
b) in größeren Packungen für je 20 Zündkerzen oder einen Bruchteil davon 2 Reichspfennig.
(2) Die höheren Steuersätze treten nicht ein, wenn die angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten werden.“
3. § 5 fällt fort.
4. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Steuer für Zündwaren, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird am 10. Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.“
5. Im § 7 ist
a) dem Satz 1 folgende Fassung zu geben:
„Der Steuerschuldner hat die Zündwaren, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 15. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden.“;
b) Satz 2 zu streichen.
6. § 14 Abs. 2 fällt fort.
7. § 16 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:
„wenn die Steuererklärung nach § 7 innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht oder nicht richtig abgegeben wird;“.

Begründung:

Im allgemeinen. Die im Entwurfe vorgesehenen Aenderungen bezwecken in der Hauptsache eine Umstellung der zurzeit für die Verbrauchssteuern geltenden Besteuerungsformen. Die Umstellung soll in Aufhebung der in neuerer Zeit eingeführten Besteuerung nach dem Werte der steuerbaren Gegenstände — auf der Grundlage des Rechnungswerts bei Zündwaren und Salz — und in Rückkehr zu der früher üblichen Besteuerung nach der Menge mit festen Steuersätzen bestehen. Die Wertbesteuerung war in der Zeit des Währungsverfalls eingeführt worden, um den aufkommenden Steuerbetrag nach Möglichkeit mit den Steuersätzen in Einklang zu halten, die unter der Geltung der Mengenbesteuerung maßgebend waren.

Abgesehen davon, daß mit der inzwischen eingetretenen Festigung der Währung die Veranlassung zur Beibehaltung der Wertbesteuerung fortgefallen ist, sprechen Gründe steuertechnischer und wirtschaftlicher Art für ihre Beseitigung. Gegenüber der Wertbesteuerung bedeutet die Mengenbesteuerung steuertechnisch für die Durchführung eine Vereinfachung. Vermöge der mit ihr verknüpften Erleichterung der steuerlichen Uebersicht gewährleistet die Mengenbesteuerung zudem eine größere Sicherheit für das Steueraufkommen. Die Rücksicht hierauf hat bei der Salzsteuer bereits dazu geführt, die Steuersätze in Anpassung an die gesetzlich bestimmte Wertgrundlage festzusetzen. Auch für die Wirtschaft ist es bei den vorliegenden Steuerobjekten von Vorteil, wenn die Grundlage für die Steuerberechnung, wie es bei der Mengenbesteuerung der Fall ist, eine stetige bleibt und so für geschäftliche Anordnungen und Kalkulationen mit feststehenden Beträgen gerechnet werden kann. Die Mengenbesteuerung führt ferner zu einer gleichmäßigen steuerlichen Belastung, während eine rein auf den Wert abgestellte Besteuerung die Möglichkeit in sich schließt, daß die steuerliche Belastung sich je nach den für den einzelnen Betrieb in Frage kommenden Verhältnissen technischer oder örtlicher Art in ihrem Ausmaß verschieden auswirkt. Aus diesen Gründen wird die Wiedereinführung der Mengenbesteuerung auch von den beteiligten Gewerbezweigen gewünscht.

Im besonderen. Zu Nr. 1, 3, 6 und 7. Die Aenderungen ergeben sich als Folge der veränderten Steuerform.

Zu Nr. 2. Die vorgeschlagenen Steuersätze belasten die Zündwaren in gleicher Höhe wie die geltende Wertsteuer (60 v. H. des Herstellerpreises = 60 M. Steuer für 1 Normalkiste — 10 000 Schachteln — Zündhölzer). Sie bleiben um $\frac{3}{5}$ hinter den Steuersätzen der Vorkriegszeit zurück, durch die der Herstellerpreis mit 166,66 v. H. belastet wurde. Bei Annahme eines Jahresverbrauchs von 180 000 Normalkisten Zündhölzer und unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Steuersätze ist der Jahresertrag an Zündwarensteuer auf 10,8 Millionen M. zu veranschlagen. In der Vorkriegszeit hat die Jahreseinnahme an Zündwarensteuer durchschnittlich 21,4 Millionen Mark betragen.

Zu Nr. 4 und 5. Das geltende Zündwarensteuergesetz hatte in seiner ursprünglichen Fassung eine einmalige Anmeldung und Entrichtung der Steuer für die im Laufe eines Monats steuerpflichtig gewordenen Zündwaren vorgesehen. Das Bestreben, die durch den Währungsverfall herbeigeführte Wertminderung der Steuereinnahme in dem Zeitraum zwischen Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld möglichst zu verringern, hat eine Aenderung der Vorschriften in dem Sinne veranlaßt, daß die Anmeldung und Entrichtung der Steuer zweimal monatlich zu bewirken war. Nach Festigung der Währung kann die durch diese Aenderung sowohl den Gewerbetreibenden als auch den Zollstellen erwachsende Mehrbelastung wieder beseitigt werden.

Salzsteuer.

Das Salzsteuergesetz vom 9. Juli 1923/11. August 1923/27. Oktober 1923 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 fällt fort.
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Steuer wird nach dem Reingewicht erhoben. Sie beträgt 3 M. für 1 dz.“
3. Hinter § 4 ist folgende Vorschrift einzuschalten:
„Steuerbefreiung, Steuervergütung.

§ 5.

Salz, das vor Uebergang in den freien Verkehr zum Genuß untauglich gemacht (vergällt) worden ist, ist von der Steuer befreit, die näheren Anord-

nungen über die Vergällung trifft der Reichsminister der Finanzen. Er ist auch ermächtigt, Salz, das zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt ist, ohne vorherige Vergällung steuerfrei zu lassen.

Der Reichsminister der Finanzen ist ferner ermächtigt, zu bestimmen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Salz verwendet worden ist, die Steuer für die verwendete Salzmenge vergütet wird.“

Die weiteren Aenderungen des Gesetzes sind für die chemische Industrie ohne Belang.

Begründung:

Im besonderen. Zu Nr. 1, 2 und 3. Als die Einnahmen aus der Salzsteuer im Jahre 1923 immer mehr entwerteten, suchte man ihre Vermehrung dadurch zu erreichen, daß man die Steuerfreiheit für Gewerbesalz aufhob, womit auch gleichzeitig die kostspielige Steuerkontrolle fortfiel, insbesondere auch die zahlreichen Salzsteuerämter auf den Salzwerken beseitigt werden konnten. Gegenwärtig ist das Salz mit 45 % des Großhandelspreises belastet (Verordnung vom 27. Oktober 1923). Diese Belastung hat sich für einen großen Teil des Gewerbes und Industriesalzes, besonders für das von der Ausfuhrindustrie benötigte Salz, als nicht tragbar erwiesen. Für Salz zur Herstellung von Soda, zur Herstellung von schwefelsaurem Natrium und von Salzsäure, zur Abröstung von Schwefelkiesabbränden ist daher auf Grund des § 1 Abs. 3 des Salzsteuergesetzes bereits durch besondere Verordnungen die Steuerfreiheit zugelassen worden. Diese wird auch von anderen Gewerbe- und Industriezweigen angestrebt, so von der Teerfarb-, der Häute- und Lederindustrie und Werken mit Permutitanlagen. Man wird daher nicht umhin können, das Gewerbesalz und das Salz zu landwirtschaftlichen Zwecken grundsätzlich wieder steuerfrei zu lassen. Eine solche Maßnahme bedingt allerdings die Wiedereinführung gewisser Ueberwachungsmaßnahmen, insbesondere der Vergällung. Die Verwaltungsaufwendungen hierfür werden sich durch Beschränkung auf Buchkontrolle und Entnahme von Stichproben bei den Salzwerken und den Salzverarbeitenden Betrieben auf ein Mindestmaß herabdrücken lassen.

Bei Wiederzulassung der steuerfreien Verwendung des Gewerbesalzes muß — wenn nicht das Aufkommen aus der Salzsteuer ganz unbeachtlich werden soll — der bisher auf das Gewerbesalz entfallende Steueranteil mit auf das Speisesalz umgelegt werden. Da die jährlich verwendete Salzmenge sich etwa zu zwei Teilen aus Gewerbesalz und zu einem Teile aus Speisesalz zusammensetzt, würde daher der zurzeit 0,74 M. für 1 dz betragenden Steuer ein Steuersatz für Speisesalz von 2,22 M. entsprechen. Bedenkt man, daß die im Interesse der Wirtschaft wieder eingeführte unterschiedliche steuerliche Behandlung von Speisesalz und Gewerbesalz immerhin einigen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, so erscheint die Bemessung des Steuersatzes auf 3 M. gerechtfertigt. Man muß sich bei Bemessung des Steuersatzes auf 3 M. auch vergegenwärtigen, daß der Satz von 3 M. einer Belastung von 240 v. H. des Großhandelspreises entspricht, während bei dem in der Vorkriegszeit geltenden Steuersatz von 12 M. für 1 dz die Belastung des Großhandelspreises 2000 v. H. betragen hat.

Der Jahresertrag an Salzsteuer wird bei Zugrundelegung eines Jahresverbrauchs von 5 860 960 dz auf rund 17,5 Millionen Mark veranschlagt. In der Vorkriegszeit hat sich die Jahreseinnahme an Salzsteuer durchschnittlich auf 60 Millionen Mark belaufen. Von einer zur Erreichung dieses Aufkommens erforderlichen höheren Belastung des Verbrauchs soll mit Rücksicht auf die Belastung der Bevölkerung abgesehen werden. (1438)

Bericht über die diesjährige Frühjahrstagung des Gesamtausschusses des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

zu Frankfurt a. M., im Hotel „Frankfurter Hof“,
am 11. Juni 1925.

Der Erste Vorsitzende des Vereins, Geh. Hofrat Dr. Aufschläger, begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gesamtausschusses mit folgenden Worten:

Meine sehr verehrten Herren vom Gesamtausschuß! Es ist ein sowohl durch langjährige Tradition wie auch wohl durch unsere Satzungen vorgeschriebener Brauch, daß sich der Gesamtausschuß zweimal im Jahre versammelt, einmal im Frühjahr und einmal gelegentlich der großen Herbsttagung. Voriges Jahr sind wir, soweit ich mich erinnere, schon im März zusammengekommen, um über das wichtigste Problem der damaligen Wirtschaftsperiode, nämlich die Umstellung unserer Bilanz auf die Goldwährung und die Ausführungsbestimmungen zu sprechen; auch die Frage des neuen Zolltarifs stand im Kreise unserer Beratungen. In diesem Jahre ist es leider etwas spät geworden. Wir konnten die Einladungen erst am 22. Mai ergehen lassen, weil viele unserer maßgebenden Ausschußmitglieder durch die Handelsvertragsverhandlungen festgehalten wurden und weil andererseits die Tagungen in München und Heidelberg Abhaltungen brachten.

Bevor ich in die Tagesordnung der heutigen Frühjahrssitzung eintrete, möchte ich Sie alle auf das herzlichste begrüßen und Ihnen nochmals meinen Dank aussprechen für die hohe Ehre, die Sie mir dadurch erwiesen haben, daß Sie mich zu Ihrem Vorsitzenden gewählt haben. Ich habe schon im vorigen Herbst in Kissingen betont, daß ich nach meinen schwachen Kräften jedenfalls mit dem besten Willen erfüllt bin, den Obliegenheiten meines Amtes gerecht zu werden. Ich rechne dabei in erster Linie auf Ihre Nachsicht und zweitens auch auf Ihre Unterstützung, vor allem auch auf die Unterstützung meines verehrten Herrn Kollegen Dr. Frank.

Die erste und angenehmste Pflicht in meiner Amtstätigkeit ist es, unserem verehrten Herrn Geheimrat Duisberg, meinem Vorgänger, den herzlichsten Dank für alles das zu sagen, was er in seiner langen Amtszeit für den Verein getan hat. Der Verein hat ja versucht, Herrn Geheimrat Duisberg ein äußeres Zeichen seiner Dankbarkeit dadurch zu erweisen, daß er ihn zum Ehrenmitglied ernannt hat. Ich hoffe und bitte, daß Herr Geheimrat Duisberg den Verein auch in Zukunft aus dem reichen Schatz seiner Erfahrungen und Kenntnisse schöpfen läßt und daß er auch in Zukunft ein treuer Berater unseres Vereins sein wird.

Mit besonderer Freude begrüße ich Herrn Geheimrat Haber und die Ehrengäste. Ferner freue ich mich, unsere neu gewählten Mitglieder, die Herrn Dr. Heß, Dr. Kalle, Kommerzienrat Gautsch, hier zum ersten Male begrüßen zu können. Der Gesamtausschuß umfaßt nach dem Stande vom Januar dieses Jahres 47 Mitglieder. Nur wenige Herren haben unserer Einladung nicht Folge leisten können; es sind dies die Herren Geh. Kommerzienrat Weber, Direktor Fadé, Direktor Bensch, Geh. Reg.-Rat Dr. Eilsberger, Kommerzienrat Fritzsche, Direktor Dr. Bueb.

Der Gesamtausschuß eignet sich nach der Art seiner Zusammensetzung besonders für sachliche Verhandlungen und auch besser für eine rückhaltlose Aussprache und einen Austausch der Meinungen, als dies bei der großen Mitgliederversammlung im Herbst möglich ist. Wir wollen uns allerdings dabei — und ich bediene mich einer wiederholten Mahnung meines sehr verehrten Herrn Vorgängers — auf unsere eigene Industrie beschränken und den Versuch machen, unserer

Industrie einen Ueberblick über die schwebenden wirtschaftlichen Probleme zu vermitteln.

Die deutsche Wirtschaft steht gegenwärtig in einer merkwürdigen, zwiespältigen Situation. Aus der Vergangenheit bedrücken uns noch die Nachwirkungen des verlorenen Krieges mit allen ihren wirtschaftlichen Folgeerscheinungen, Verlust des laufenden Kapitals, Erschütterung der Kredit- und Finanzwirtschaft, Auflösung der Handelspolitik. Vor uns, in sehr naher, greifbarer Zukunft, steht die Ausführung des Dawes-Gutachtens. Die Wirtschaftspolitik des Staates geht dahin, sich auf die Durchführung des Dawes-Gutachtens vorzubereiten und gleichzeitig für die Wirtschaft diejenigen Voraussetzungen zu schaffen, die die Durchführung des Dawes-Gutachtens ermöglichen. Voraussetzung für die Möglichkeit der Durchführung ist — darüber sind wohl alle Sachverständigen einig — eine wesentliche Steigerung unserer Ausfuhr bei gleichzeitiger Einschränkung unserer Einfuhr. Sie alle wissen, in welchem Umfang gegenwärtig die Ausfuhr daniederliegt, und ebenso klar erscheinen die Ursachen dieser Schwierigkeiten, nämlich

in erster Linie die Einengung des Auslandsmarktes durch die zollpolitischen Maßnahmen der Aufnahmeländer, ferner

die außerordentliche Belastung der produzierenden Industrie durch staatliche Abgaben aller Art, und endlich

die Not der Kapitalbeschaffung, d. h. durch die Schwierigkeit, das im Kriege und in der Nachkriegszeit verlorene laufende Kapital zu beschaffen.

Wir alle wissen, daß die stehenden Produktionsmittel der deutschen Industrie, und im besonderen der chemischen Industrie, weit umfangreicher und weit leistungsfähiger sind, als es dem zurzeit möglichen Absatz entspricht. Die Folge ist eine Erhöhung der Gestehungskosten bzw. eine außerordentliche Belastung der Produktion mit den Betriebskosten der nicht ausgenützten Produktionsstätten.

Bezüglich der Belastung mit Abgaben an die Finanzwirtschaft des Staates haben wir von allen möglichen Plänen gehört, die unter dem optimistischen Ausdruck der „Steuerreform“ angekündigt werden. Ich wage aber an dieser Stelle zu bezweifeln, daß es sich um eine tatsächliche Reform handelt, und selbst wenn auf dem einen oder anderen Gebiet — ich erinnere beispielsweise an die katastrophale Wirkung der Umsatzsteuer — eine kleine Verbesserung zu erreichen sein sollte, so ist doch die Befürchtung nicht zu unterdrücken, daß von anderer Seite her eine Erhöhung der Produktionskosten eintreten wird. Ich erinnere zum Beispiel an die befürchtete Verteerung des täglichen Lebens durch die Agrarzölle oder durch Erhöhung der Mieten.

Es bleibt also nur die Hoffnung übrig, daß es uns im Verlauf der zurzeit schwebenden Handelsvertragsverhandlungen gelingen wird, günstigere Voraussetzungen für die Erschließung der Auslandsmärkte zu verschaffen und auf diesem Wege eine Erleichterung und Verbesserung für unseren Export herbeizuführen. Ich komme damit aber schon auf ein spezielles Gebiet, das mein Kollege, Herr Kommerzienrat Dr. Frank, als vierten Punkt der Tagesordnung behandeln wird, nämlich die wirtschaftspolitische Lage der Gegenwart und die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen. Bei dieser Gelegenheit werden wir ja auch einiges über die neue Zolltarifvorlage hören.

Ehe wir dazu übergehen, möchte ich noch eines Verlustes gedenken, den der Gesamtausschuß durch den Tod des Herrn Direktor Kux von der Chemischen Fabrik Kalk erlitten hat. Er ist infolge seiner sehr leidenden Gesundheit in den letzten Jahren in unserem Gremium nicht mehr erschienen. Aber er hat stets gute Dienste im Interesse unserer Industrie geleistet.

Ich danke Ihnen, daß Sie sich zur Ehrung seines Andenkens erhoben haben.

Ich erbitte nun Ihre Aufmerksamkeit für einige formelle Angelegenheiten, die für unser Vereinsleben von Wichtigkeit sind, nämlich die Vereinsfinanzen und die Festsetzung des Termins der diesjährigen Hauptversammlung. Wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt, oder keine besonderen Wünsche zu unserer heutigen Tagesordnung vorgebracht werden, so erteile ich hiermit das Wort unserem verehrten Schatzmeister, Herrn Geheimrat Dr. Oppenheim, zu seinem Bericht.

Der Schatzmeister erstattete den Bericht über die finanzielle Lage des Vereins. Das Jahr 1924 schließt mit einem Verlust von 33 400 M. Dabei ist zu bemerken, daß der Verein sowohl für 1924 wie besonders für 1925 ganz besondere Ausgaben durch die vielfachen Verhandlungen über die Handelsverträge im Auslande hat, wo seine Vertreter ständig tätig sein müssen; es trifft dies hauptsächlich für das Jahr 1925 zu. Unter diesem Gesichtspunkt muß der Voranschlag für das laufende Jahr betrachtet werden. Einschließlich des zu tilgenden Defizits für das Jahr 1924 werden sich die Ausgaben auf 344 200 M. stellen. Der in dieser Summe enthaltene Mehrbetrag für Gehälter erklärt sich lediglich durch die gesteigerten Arbeiten, die für die Handelsvertragsverhandlungen zu leisten, unumgänglich notwendig war. Der Bestand an Arbeitskräften ist, gemessen an diesen Aufgaben, sehr gering. Was die Einnahmen betrifft, so würden sie sich bei den gegenwärtigen Mitgliederbeiträgen auf etwa 175 000 M. belaufen. Bisher werden an Beitrag pro Werksangehörigen und Quartal 25 Pf. erhoben, d. h. pro Jahr 1 M. Die Einnahmen decken die Ausgaben gerade nur zur Hälfte. Deshalb ist eine Verdoppelung des jetzigen Mitgliedsbeitrags erforderlich, so daß also 50 Pf. pro Werksangehörigen und Quartal, d. h. 2 M. für das ganze Jahr gezahlt werden müßten. Von seiten der Schatzmeisterei wird demgemäß der Antrag gestellt, die Beiträge mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab zu verdoppeln.

Der Vorsitzende richtet an die Versammlung die Frage, ob sie damit einverstanden sei, daß nach dem Vorschlage des Schatzmeisters verfahren wird. Auf Grund allseitiger Zustimmung stellt der Vorsitzende die einstimmige Annahme des Antrages fest. Die formelle Sanktionierung dieser Maßnahme wird dann durch die Hauptversammlung des Vereins im Herbst d. J. erfolgen.

Als Punkt 3 der Tagesordnung wird die Festsetzung des Termins sowie der Tagesordnung der Hauptversammlung behandelt. Der geschäftsführende Vorsitzende, Herr Kommerzienrat Dr. Frank, berichtet, daß verschiedene Einladungen zur Abhaltung der Hauptversammlung z. B. von Köln, Düsseldorf usw. eingegangen seien. Mit Rücksicht aber auf die sehr große Zahl von Festlichkeiten, die in diesem Sommer im Rheinland stattfinden, schlägt der Vorstand vor, in Aussicht zu nehmen, daß die Hauptversammlung in der ersten Oktoberwoche in Mitteldeutschland, vielleicht in einem Badeorte, abgehalten wird. Der Vorstand schlägt weiter vor, daß der Gesamtausschuß es den drei Vorsitzenden und dem Schatzmeister überlassen soll, Ort und Tag für die Hauptversammlung zu bestimmen.

Der Vorsitzende stellt darauf fest, daß die Versammlung mit dem Vorschlage des Vorstandes einverstanden ist.

Darauf wurde die Frage der Gründung einer Pensionskasse für die höheren Angestellten in der chemischen Industrie, soweit sie nicht der Angestelltenversicherung unterliegen, erörtert. Nach einer Darstellung des schwebenden Planes durch den geschäftsführenden Vorsitzenden, Kommerzienrat Dr. Frank, erklärte sich die Versammlung grundsätzlich damit einverstanden, daß eine solche Einrichtung geschaffen wird. Dem Vorstande des Vereins wurde es überlassen, einen oder

zwei Herren zu benennen, die sich mit den Vertretern der Berufsgenossenschaft und des Arbeitgeberverbandes zur weiteren Förderung der Aufgabe ins Benehmen setzen sollen.

Herr Kommerzienrat Dr. Goldschmidt erörterte dann in längeren Ausführungen, denen die Versammlung mit voller Aufmerksamkeit und wiederholter Zustimmung folgte, die Frage der Unterbringung stelloser Chemiker in verschiedenen Industriezweigen. An der sich anschließenden Diskussion nahmen mehrere Mitglieder des Hauptausschusses teil.

Bei Punkt 4 der Tagesordnung erteilte der Vorsitzende Herrn Kommerzienrat Dr. Frank das Wort zu seinem Vortrag: „Die wirtschaftspolitische Lage und die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen.“ Der Redner erörterte zunächst die verschiedenen Ursachen der Schwierigkeiten, unter denen gegenwärtig die deutsche Industrie leidet. Neben den Schutzzöllen des Auslandes, der hohen steuerlichen Belastung und der herrschenden Kreditnot behandelte er die Unkostenbelastung, wobei er u. a. den Nachweis führte, daß unsere Produktion vor allem darunter leide, daß die Lohnquote, auf das Kilo des Produkts gerechnet, zu hoch sei; die Leistungsfähigkeit sei also zu gering, und zwar nicht unwesentlich geringer wie in anderen Ländern, besonders in Amerika. Unser Ziel müsse sein, nicht nur auf die Lohnquote pro Kilo des Produkts in der Friedenszeit zurückzukommen, sondern darunter zu kommen, was bei den verbesserten technischen Einrichtungen unserer Werke durchaus möglich sei. Der Redner erörterte dann die vorhandenen Möglichkeiten zu einer Herabsetzung der Produktionskosten.

Zu dem eigentlichen Thema, einer Betrachtung der wirtschaftlichen Lage, übergehend, entwarf der Vortragende ein Bild unserer gegenwärtigen Handelsbilanz. Er schilderte zuerst in großen Zügen die wirtschaftliche Lage der gesamten deutschen Industrie und ging dann auf die speziellen Verhältnisse der chemischen Industrie über. An Hand eines reichen Zahlenmaterials gab er einen Ueberblick über die Lage der einzelnen Fachgruppen der chemischen Industrie, wie sie im Verein zur Wahrung gebildet sind. Das Gesamtbild konnte naturgemäß nur ein sehr wenig erfreuliches sein.

Die Versammlung unterstrich und begleitete die interessante Darstellung wiederholt durch lebhafte Zustimmung.

Hierauf nahm Herr Geh. Rat Prof. Dr. Haber das Wort zu seinem Vortrag: „Deutsch-japanische Beziehungen.“ Der Redner schilderte in der ihm eigenen faszinierenden Weise die Verhältnisse in Ostasien und die reichen Erfahrungen, die er auf seiner ausgedehnten Reise in Ostasien und besonders in Japan gesammelt hat. Seine von Geist und Witz funkelnden Ausführungen gaben ein erschöpfendes Bild, gesehen mit den Augen des hervorragenden Wissenschaftlers und mit den Augen eines Mannes, der auf Grund einer umfassenden Bildung die großen Zusammenhänge wissenschaftlicher und kultureller, wirtschaftlicher und politischer Entwicklung im fernen Osten zu überblicken vermag und für die Nutzbarmachung im nationalen deutschen Interesse zu werten versucht. Es war für alle Anwesenden eine Belehrung und ein ästhetischer Genuß. Reicher Beifall lohnte den Redner.

An den Vortrag knüpfte sich eine eingehende Diskussion. Der Vorsitzende sprach dem Vortragenden den Dank der Versammlung für seine glänzenden Ausführungen aus. (1499)

Verfahrensvorschrift für Sachleistungen.

Die vom Pariser Organisationskomitee genehmigte Verfahrensvorschrift für Sachleistungen ist im Druck erschienen und gegen Erstattung der Selbstkosten von 1.50 M. von der Geschäftsstelle des Vereins z. W., Berlin W 10, Sigismund-Str. 3, zu beziehen. (1537)

Die Lage der chemischen Industrie in Norwegen.

Produktion, Einfuhr und Ausfuhr.

Einem Bericht des englischen Handelskommissars in Oslo (Christiania), C. L. Paus, über die wirtschaftliche und finanzielle Lage Norwegens (H. M. Stationary Office, London; Preis 2 s.) entnehmen wir nach „Chemical Trade Journal“ die folgenden Angaben:

Trotz der Schwierigkeiten, mit denen Norwegen zu kämpfen hat (Streiks, Geldknappheit) sind die Verhältnisse im allgemeinen nicht unbefriedigend; die Ausfuhr hat zugenommen und die für den Inlandsmarkt arbeitende Industrie hat, hauptsächlich infolge des verstärkten Zollschatzes, ihre Lage verbessert; die Einfuhr von Rohstoffen war im letzten Jahr größer als 1923.

Schwerchemikalien. Der Schwerchemikalienmarkt war von Anfang März bis Ende Mai 1924 infolge von Arbeiterschwierigkeiten sehr gedrückt. Als am 27. Mai die Streikbewegung beendet war, besserte sich die Marktlage bei stetiger Nachfrage, welche noch anhält, da die Holzschliff- und Papierindustrie unter günstigen Verhältnissen arbeitet. Die britische Schwerchemikalienausfuhr nach Norwegen dürfte 1924 gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang aufzuweisen haben, infolge des stärkeren Wettbewerbs von Deutschland. Für das Jahr 1925 werden die Aussichten als sehr vielversprechend betrachtet, wegen der erwähnten gesteigerten Tätigkeit in der Holzschliff- und Papierindustrie und der Pläne zur Wiederbelebung der norwegischen elektrochemischen Industrie.

Mineralproduktion. In den norwegischen Gruben waren im Berichtsjahr durchschnittlich 4000 Mann beschäftigt, gegen 3600 im Jahre 1923 und 6550 vor dem Krieg (1914). Die Produktion an kupferfreien Pyriten war verhältnismäßig klein, doch wird sie im neuen Jahr wahrscheinlich durch die Wiederinbetriebnahme der wichtigen Stordö-Gruben eine Steigerung erfahren. Die Gewinnung kupferhaltiger Pyrite hat gegenüber 1923 im Berichtsjahr zugenommen; zwei Gesellschaften haben den Betrieb wieder aufgenommen. Die Preise für Pyrite waren, wie berichtet wird, schlecht. Da Deutschland der Hauptabnehmer für beide Pyritarten ist, wird die Entwicklung seiner Wirtschaftslage aufmerksam verfolgt; von der Annahme des Dawes-Gutachtens erwartet man eine Steigerung der deutschen Kaufkraft. Der Wettbewerb des amerikanischen Schwefels trat im Berichtsjahr nicht so deutlich in Erscheinung wie im Vorjahr. An Molybdänit kam 1924 mit 75 t etwas mehr als im Vorjahr (70 t) zur Ausfuhr. Die Kupferschmelzhütten, Nickelraffinerien, sowie die Nickel- und Chromgruben sind nicht wieder in Betrieb gesetzt worden.

Calciumcarbid. Die Leistungsfähigkeit der Fabriken für Calciumcarbid wird bei weitem nicht voll ausgenutzt. Die Nachfrage nach diesem Artikel dürfte erst wieder normalen Umfang annehmen, wenn das deutsche Einfuhrverbot aufgehoben wird. Doch zeigt der Verbrauch wachsende Tendenz und die Ausfuhr ist mit etwa 33 500 t gegenüber dem Jahre 1923 um 3500 t gestiegen. Großbritannien war wieder der Hauptabnehmer. Die früher der „Alby United Carbide Co.“ gehörigen Anlagen in Odda sind in den Besitz der „A./S. Hafslund & Meraker Smelteverk“ übergegangen als „Odda Smelteverk“; Ende Dezember wurde der Betrieb wieder aufgenommen.

Aluminium. Die Aluminium erzeugenden Unternehmungen, welche nicht wie die elektrochemischen Werke unter dem Streik zu leiden hatten, sollen im Berichtsjahr erfolgreich gearbeitet haben. Die Ausfuhr hat neuerlich eine starke Steigerung aufzuweisen (19 175 t gegen 12 778 t 1923); davon gingen 7471 t nach den Vereinigten Staaten; an zweiter und dritter Stelle standen Großbritannien und Deutschland als die wichtigsten

Käufer. Die norwegische Aluminiumproduktion wird auf 15–20 000 t geschätzt.

Zink. Der Zinkexport war zwar gegenüber dem Vorjahr etwas größer, absolut genommen indessen nur geringfügig. Eine bedeutende Zinkhütte in Sundlökken bei Sarpsborg ging im Berichtsjahr in die Hände der deutschen Firma „Beer, Sondheimer & Co.“ über.

Fetthärtung. Von den zwei norwegischen Betrieben zur Härtung von Fetten arbeitete der eine im Berichtsjahr normal, während der zweite, kleinere, mit der Aufstellung neuer Maschinen beschäftigt war und nur 4000 t Fett erzeugte. Ueberwiegend blieb Walfischtran das Rohmaterial. Die Ausfuhr in Speisefett hatte einen sehr beträchtlichen Zuwachs aufzuweisen, was gegen der Export technischen Fetts zurückging. Als Abnehmer für beide Fettsorten steht Großbritannien an erster Stelle; Speisefett ging aber auch in größeren Mengen nach Deutschland, außerdem nach Holland, Skandinavien und Oesterreich. Zur Zeit soll die Fabrik in Frederiksstad voll beschäftigt und gut mit Vorräten an Rohmaterial versehen sein.

Norwegische Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten.

	1923	1924
	(in Tonnen)	
Thomasmehl	18 676	24 060
Superphosphat	24 325	29 230
Rohphosphat	21	5 655
Kainit u. andere Kalidünger	16 898	20 910
Leinsamen	12 558	15 357
Rohes Leinöl	1 057	731
Gekochtes Leinöl	915	659
Pottasche	630	616
Chlorkalk	2 476	2 056
Kolophonium	2 505	2 295
Glaubersalz	9 894	11 655
Soda (calc.)	23 822	20 031
Aetznatron	1 427	2 383
Schwefel	14 577	12 223
Schwefelsäure	102	53
Toilettenseifen	75	27
Gerbmaterialien	1 302	660

Norwegische Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten.

	1923	1924
	(in Tonnen)	
Aluminium, roh, Barren	12 778	19 175
Calciumcarbid	28 946	33 437
Ferrochrom	2 691	1 789
Ferrosilicium	16 672	19 723
Molybdänit	70	75
Salpetersäure	2 363	1 942
Ammoniumnitrat	11	13
Natriumnitrat	22 296	19 488
Natriumnitrit	3 450	3 422
Calciumnitrat (Norgesalpeter)	147 162	131 298
Pyrite, kupferfrei	66 270	31 916
Pyrite, kupferhaltig	282 497	356 989
Kiesabbrände, kupferfrei	8 290	600
Kiesabbrände, kupferhaltig	38 558	40 879

Eine wertvolle Ergänzung dieses Berichts bilden die im „Anglo-Norwegian Trade Journal“ erschienenen Mitteilungen über die Produktion von Pigmenten und Streichfarben und den Handel in diesen Produkten, die wir nach „Chem. Trade Journal“ wiedergeben:

Vor dem Krieg hatte die norwegische Einfuhr von Pigmenten, Streichfarben und zugehörigen Produkten einen Wert von etwa 5 Millionen Kronen; im Jahre 1924 war derselbe auf etwa 15 Millionen oder das Dreifache gestiegen. Deutschland liefert mehr als die Hälfte der Gesamteinfuhr, der Rest kommt hauptsächlich aus England (12 bis 15 %), Holland und Belgien, kleinere

Mengen werden aus den Vereinigten Staaten, Dänemark und Schweden eingeführt.

Die Produktion von weißen Pigmenten in Norwegen übersteigt jetzt weit den Inlandsbedarf. Neben der über 20 Jahre alten Zinkweiß-Industrie („Norske Zinkhvidtfabrik, Oslo“) wird seit einigen Jahren Titanweiß in großem Maßstab von der „A. S. Titan“ in Frederiksstad hergestellt, deren Produkte im In- und Ausland guten Absatz finden; die Ausfuhr im letzten Jahr betrug 1600 t im Wert von nahezu 2 Millionen Kronen. — Indessen findet auch eine beträchtliche Einfuhr statt, besonders von Zinkweiß, welches den Haupteinfuhrartikel unter den Malfarben darstellt. Die bekannten deutschen und belgischen Zinkweiß-Marken sind so gut eingeführt, daß es ihnen nicht schwerfällt, sich zu behaupten; die Einfuhr beträgt etwa 2000 t im Jahr. Außer Zinkweiß werden auch Bleiweiß und Lithopone eingeführt, hauptsächlich aus Deutschland; Kreide für Maler kommt vor allem aus Schweden und Dänemark.

Außer den beiden erwähnten Fabriken für Zink- und Titanweiß besteht in Norwegen noch eine Reihe von anderen Farbwerken, welche grüne, gelbe, rote und blaue Malfarben in verschiedenen Varietäten und Qualitäten herstellen; aber die Produktion reicht nicht zur Deckung des Bedarfs aus und in gewissen wichtigen Mineralfarben ist Norwegen ganz vom Ausland abhängig.

Dies gilt u. a. für Mennige, welche hauptsächlich aus England bezogen wird; von der Gesamteinfuhr von 493 t im Jahr 1923 kamen 375 aus England. Ocker wird vor allem von Frankreich, aber auch von Deutschland geliefert. Eine Reihe von anderen trockenen Farben wird fast ausschließlich aus Deutschland bezogen, z. B. Venetianischrot, Chromfarben, Ultramarin (auch aus Belgien), Berlinerblau, Sieneser Erde, Umbra, schwarze Farben u. a. m.; beträchtliche Mengen von Lampenschwarz kommen indessen auch aus Schweden. Bolus alba (weißer Ton) wird in großen Mengen (etwa 10 000 t im Jahr) hauptsächlich aus Dänemark, England und Deutschland eingeführt.

Fertig gemischte Streichfarben. Die Produktion von Oelfarben in Norwegen in mehreren Fabriken ist beträchtlich, in den gewöhnlichen angeriebenen Farben deckt sie den größten Teil des Inlandsbedarfs; auch die weißen Emaillefarben für die Stubenmaler, in denen ein starker Verbrauch besteht, werden zum größten Teil von einigen inländischen Fabriken, welche sich hierfür spezialisiert haben, geliefert. Zu den norwegischen Spezialitäten gehört auch die Fabrikation von fäulnisverhindernden Anstrichen für Schiffe und Schiffsfarben; die Ausfuhr in diesen Produkten ist nicht unbeträchtlich. — Die Einfuhr von Oelfarben, Emaillefarben und Teerpräparaten kommt hauptsächlich aus England und Deutschland.

Firnisse, Lacke und Trockenmittel. Die Fabrikation dieser Produkte ist eine alte norwegische Industrie; die erste Fabrik wurde 1870 errichtet und weitere folgten. Die norwegische Industrie ist ganz auf der Höhe und stellt die meisten handelsüblichen Varietäten und Qualitäten her. In Spezialmarken indessen findet eine nicht unbeträchtliche Einfuhr statt, hauptsächlich aus Deutschland, Holland und England, weniger aus den Vereinigten Staaten und Schweden.

Der Bedarf Norwegens an Leinöl wird jetzt zum größten Teil durch die inländische Produktion gedeckt, sowohl an rohem als an gekochtem; die Einfuhr kommt hauptsächlich aus England und Holland. Terpentinöl wird dagegen fast ausschließlich importiert, vor allem aus Frankreich, Belgien und den Vereinigten Staaten.

Einfuhrzölle. Teerfarben und natürliche Mineralfarben sind zollfrei; andere trockene Mineralfarben wie Zinkweiß zahlen 7 Oere per kg, Oelfarben 8 Oere per kg und Firnisse (ohne Alkohol) 15 Oere per kg; rohes Leinöl ist mit 4 Oere, gekochtes mit 6 Oere per

kg belegt. Alle diese Zölle unterliegen zeitweiligen Zuschlägen.

Die Haupteinfuhrhäuser für Farben haben ihren Sitz in Oslo (Christiania), aber es findet auch direkter Import in andern Städten statt. (1501)

Die Lage des spanischen Farbstoffmarktes.

Einem im „Chemical Trade Journal“ veröffentlichten Bericht des englischen Handelskommissars in Madrid entnehmen wir folgende Angaben über die Lage des Farbstoffmarktes in Spanien:

Als während des Krieges deutsche und englische Farbstofflieferungen für Spanien nicht mehr zu erhalten waren, begann sich dort eine eigene Anilinfarbenfabrikation sehr günstig zu entwickeln. Vor dem Kriege gab es in Spanien nur eine Firma von Bedeutung, die Vero Vidal, Barcelona, welche guten Absatz in Schwefelschwarz hatte. Doch war die Tätigkeit der Firma durch deutsche Konkurrenz stark gehemmt, da der damalige spanische Tarif dem unbedeutenden Industriezweig keinen Zollschutz gewährte.

Die Knappheit an Rohmaterialien während des Krieges zwang Vidal sowie drei andere kleine Farbenfabriken, die Produktion auf Schwefelschwarz, Säureschwarz, Orange II und Chrysoidin zu beschränken; sie machten aber trotzdem Fortschritte und vermochten auch nach dem Kriege ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten. Die spanische Regierung belegte auf den Antrag der Fabrikanten hin Anilinfarben mit Zöllen bis 1,20 Goldpesetas pro kg. Doch zeigte sich, daß dieser Schutz gegen die deutsche und britische Konkurrenz nicht ausreichte, so daß neue Zölle von 4 Goldpesetas pro kg. auf Farben in Pulverform und von 2 Goldpesetas pro kg. auf Farben in Pastenform bewilligt wurden, was infolge des Goldzollaufgeldes Zölle von 6 bzw. 3 Papierpesetas pro kg. für Farben in Pulver- bzw. Pastenform bedeutet. Die Zollabgaben stellen sich damit höher als die Herstellungskosten für konzentriertes Schwefelschwarz, so daß der Markt für Schwefelschwarz jetzt von den vier spanischen Farbenfabriken unter Ausschluß aller ausländischen Konkurrenz beherrscht wird.

Vor zwei Jahren vereinigten sich die spanischen Farbenfabriken zu der „Fabricacion Nacional de Colorantes y Explosivos“, um ihre Ansprüche auf Schutz und Hilfe bei der Regierung wirksam vertreten zu können. Die Gesellschaft beschränkt sich indessen auf die Herstellung von fertigen Farbstoffen aus „Zwischenprodukten“, die aus verschiedenen Quellen bezogen werden, und hat Bedeutung für den spanischen Markt nur in Schwefelschwarz, Anilinöl und etwas Säureschwarz. Die Farben, welche im wesentlichen gegenwärtig in Spanien erzeugt werden, sind Schwefelschwarz, Säureschwarz, Orange II, Benzo 4 B, Direktblau 2 B, Chromschwarz (nur Type F), Chrysoidin, Bismarckbraun, Säurerot und eine oder zwei andere Direkt-Säurefarben; außerdem wird Anilinöl hergestellt. Da jedoch die „Fabricacion Nacional“ beträchtliche Mengen an Reparationsfarben gekauft hat, so ist es sehr schwierig festzustellen, welche Farbstoffe gegenwärtig wirklich fabrikatorisch gewonnen werden.

Die aus dem Ausland bezogenen „Zwischenprodukte“ umfassen: Dinitrochlorbenzol, H₂Säure, Para-Nitranilin und Beta-Naphthol. Amerikanische Firmen haben in einem oder zwei Fällen Abschlüsse in Dinitrochlorbenzol gemacht, sind aber sonst an dem spanischen Farbstoffgeschäft nahezu unbeteiligt; das H₂Säure-Geschäft befindet sich ganz in der Hand einer spanischen Firma, welche Anilin herstellt.

Außer den deutschen Firmen konkurrieren gegenwärtig in Spanien noch drei Schweizer Firmen — Ciba, Sandoz und Geigy. Die „British Dyestuffs Corporation“ hat ebenso wie auch die englische Firma „L. B. Holliday and Co.“ (Huddersfield), ein Lagerhaus und einen Agenten. Ferner gibt es noch eine Anzahl kleiner Importeure von Reparationsfarben aus Frankreich; da sie aber nur sehr unregelmäßig liefern, spielen sie keine

große Rolle. Doch sind die Preise für Reparationsfarben so niedrig, daß der Absatz für andere Konkurrenten in verschiedenen Produkten erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Der spanische Durchschnittsfärber zieht beim Gebrauch Farben in Pulverform vor, und mit Ausnahme des Kattendrucks sind die Pasten praktisch vollständig verdrängt worden. (1435)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

- Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Juli 1925 ab:
1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 52,10 RM.
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 78,15 RM.
für den Doppelzentner wasserfreier Säure.
- Berlin, den 20. Juni 1925. (1508)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Deutsch-griechischer Handelsvertrag.

Im Verfolg des deutsch-griechischen Handelsabkommens vom 15. Mai d. J., das zurzeit dem Reichsrat vorliegt, hat die griechische Regierung bereits auf dem Verordnungswege verfügt, daß vom 12. d. M. an für sämtliche deutsche Waren die Vertragssätze des griechischen Zolltarifs gelten. (1516)

Ausland

Großbritannien. Keine rückwirkende Kraft der neuen Zölle. In Erwartung der neuen englischen Zölle (u. a. auf Kunstseide und Kinetographenfilme), welche am 1. Juli in Kraft treten sollen, nahm die Einfuhr seit Anfang Mai einen solchen Umfang an, daß der Schatzkanzler Churchill drohte, dem Gesetz rückwirkende Kraft zu geben. Diese Gefahr scheint aber abgewendet, da die „Daily Mail“, welche allein in der englischen Presse sich ganz für diese Maßnahmen eingesetzt hatte, nachstehende Mitteilung ihres politischen Korrespondenten veröffentlicht: Nach meinen Erkundigungen ist es nicht wahrscheinlich, daß der Schatzkanzler vom Unterhaus die Ermächtigung zur Rückdatierung der Gesetze erbitten wird; es ist jetzt zu spät, um eine Abstimmung hierüber herbeizuführen. Uebrigens glaubt der Schatzkanzler, daß seine Erklärung nicht ohne eine gewisse Wirkung gewesen ist. (1520)

Belgien. Ausfuhrverbot für Solvay-Soda. Durch einen kgl. Erlass wird mit Wirkung vom 15. Juni 1925 die Ausfuhr von wasserfreiem Natriumcarbonat (Solvay-Soda, pulverförmig), vorläufig verboten, unter den vom Handelsminister festzusetzenden Bedingungen und mit den von demselben zugelassenen Ausnahmen. (1521)

Tschechoslowakei. Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Essigsäure und Holzkohle. In Vertretung der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern empfahl die Handelskammer in Prag dem Finanzministerium, es möge, entsprechend dem Antrage einer beteiligten Firma, die Umsatzsteuer von Lieferungen von Essigsäure und Holzkohle pauschalieren. Das Pauschale wäre bei dem inländischen Erzeuger oder bei der Zollabfertigung der aus dem Ausland eingeführten Ware mit höchstens 4 % des fakturierten Wertes zu erheben, da die Ware höchstens zwei Umsätze durchmacht. (1526)

Ausfuhrfreigabe von Braunkohlenteer und Oel. Laut Kundmachung des Handelsministeriums wird mit Gültigkeit vom 1. Juli die Ausfuhr von Braunkohlenteer und Braunkohlenteeröl ex Zolltarifpos. 175 freigegeben. (1517)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Auslegung über das Zollverfahren. Das polnische Finanzministerium erklärte in Beantwortung eines Berichtes, daß das Gewicht von Flüssigkeiten, die einen Zoll unter 43 Zloty für 100 kg Nettogewicht zahlen und in Fässern eingehen, durch Abzug des für das Faß angegebenen Gewichts vom Bruttogewicht der Ware bestimmt werden kann. In Zweifelsfällen ist ein tatsächliches Verwiegen anzuordnen.

Hiernach muß das Gewicht von Olein, daß nach Position 51 P. 4 zu verzollen ist, in der angegebenen Weise bestimmt werden, sofern das für die Fässer bezeichnete Gewicht keine Zweifel hinsichtlich seiner Wirklichkeit aufkommen läßt. (1527)

Zolltarifentscheidung.

Zu Pos. 137. Nach der Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 23. Mai 1925 unterliegt 1. Huflederkitt, eine Mischung von Kautschuk und Harzen, als nicht besonders genannter Kitt, und 2. Hufsalbe, aus ungereinigter Vaseline und Phenol bestehend, als „Schmiermittel für Leder“ der Verzollung nach Pos. 137,5. (1528)

Ausfuhr von Knochenmehl. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 19. Mai 1925 darauf hingewiesen, daß entfettetes und entleimtes Knochenmehl nicht ausfuhrzollpflichtig ist, da in Pos. 226 (Ausfuhrzollposition) nur rohe und gemahlene Knochen aufgeführt sind. (1529)

Polen. Die tschechoslowakischen Beschwerden über die letzten Zollerhöhungen. Prager Zeitungen veröffentlichten folgende Meldung aus Warschau:

Im polnischen Handelsministerium fand unter Vorsitz des Handelsministers Klarner und unter Teilnahme des Direktors des politischen Departements des Außenministeriums Bader eine Beratung statt, in welcher die vorige Woche von dem tschechoslowakischen Gesandten in Warschau, Dr. Flieder, dem Außenminister Skrzynski mitgeteilten Wünsche der tschechoslowakischen Regierung betreffend die letzte Erhöhung der Zolltarife in Polen einer eingehenden Besprechung unterzogen wurden. Es wurde beschlossen, eine ganze Reihe der tschechoslowakischen Wünsche und Vorschläge, insbesondere in bezug auf den Import der Bodenprodukte sowie gewisser Industrieartikel nach Polen und in bezug auf die Erleichterungen bei der Ausstellung der Ursprungszertifikate zu berücksichtigen. Die in der Tschechoslowakei durch polnische Kaufleute vor dem 19. Mai getätigten Einkäufe sollen auf der Basis der alten Zolltarife behandelt werden.

Im Zusammenhange mit diesen Beschlüssen verlautet, daß in letzter Zeit in Warschau an den ständigen Stellen die Tendenz nach einer engeren wirtschaftlichen Anlehnung Polens an die Tschechoslowakei Oberhand gewonnen hat. Diese Tatsache stehe mit der scharfen Spannung zwischen Polen und Deutschland in wirtschaftlicher Beziehung in Verbindung. (1515)

Rumänien. Verbot der Ausfuhr von Knochen. Durch Verordnung des rumänischen Ministerrats vom 25. Mai 1925 wurde die Ausfuhr von Knochen aus Rumänien verboten. (1525)

Italien. Rückzahlung von Einfuhrzöllen. Veranlaßt durch zahlreiche Beschwerden englischer Firmen, welche die Rückzahlung von nach ihrer Meinung zu Unrecht erhobenen Einfuhrzöllen verlangten, zog der Handelssekretär bei der englischen Gesandtschaft in Rom Erkundigungen ein und erhielt nach dem „Board of Trade Journal“ aus zuverlässiger Quelle nachstehenden Bescheid:

Nach den amtlichen Bestimmungen findet Rückzahlung von Zöllen nur statt, wenn den Zollbeamten Fehler unterlaufen sind, nicht aber wenn Irrtümer in der Zollveranlagung vorliegen; als Fehler sind außer Rechenfehlern, Verschen, wie z. B. die Einsetzung eines ganz falschen Zolles (Stahlzoll, wenn die eingeführte Ware Tuch ist) anzusehen, als Irrtümer z. B. die Anwendung des vollen Zollsatzes, wenn sich nachher herausstellt, daß der Artikel Anspruch auf einen geringeren Satz oder Zollfreiheit hatte.

Die Zollbehörden stehen auf dem Standpunkt, daß der Exporteur oder sein Vertreter in dem Einfuhrhafen sich um die richtige Verzollung seiner Ware zu kümmern habe, und wenn er den verlangten Zoll bezahle und die Ware aus dem Zollverschluß herausnehme, so tue er dies auf eigene Gefahr

und habe kein Recht, eine Revision zu verlangen. — Es ist daher den Exporteuren zu empfehlen, darauf zu sehen, daß alles in Ordnung ist, ehe die Waren das Zollhaus verlassen.

Von dieser streng durchgeführten Praxis werden natürlich die Fälle nicht betroffen, wo der Exporteur den Zollbehörden rechtzeitig mitteilt, daß er die Verzollung für unrichtig halte, und eine Einigung nicht erzielt werden kann. Es bestehen dann für den Exporteur drei Möglichkeiten: 1. die Ware nach dem Ursprungsland zurückzuschicken; 2. sie unter Zollverschluß zu lassen, bis die Frage der Verzollung entschieden ist; 3. sie unter Wahrung seiner Rechte und Hinterlegung einer dem Zollbetrag entsprechenden Summe, die er zurückerhält, wenn die Sache zu seinen Gunsten entschieden wird, aus dem Zollverschluß herauszunehmen.

Unterläßt er es, sich in dieser Weise zu sichern, so sind alle nachträglichen Beschwerden nutzlos; die Gesuche werden ohne Ausnahme abgewiesen. (1512)

Ver. St. von Amerika. Einfuhrsperre gegen eine holländische Firma wegen „Exportprämie“. Gegen die direkte oder indirekte Einfuhr von gelbem Natronblutlaugensalz der holländischen Firma „Stickstoffbindungs-Industrie Dortrecht“ wurde, wie „O. P. D. Rep.“ meldet, von der Zollabteilung des Schatzamts eine vorläufige Sperre verhängt, bis zum Abschluß einer Untersuchung gemäß Sektion 303 des Zollgesetzes von 1922 (Gegenmaßnahmen bei Ausfuhrbegünstigung).

Die Gesellschaft hat, wie erklärt wird, von der Stadt Dortrecht verschiedene Darlehen erhalten, die nicht zu verzinsen und erst in 10 Jahren zurückzuzahlen sind; darin erblickt die Zollabteilung eine „Exportprämie“, durch welche ein Zuschlagszoll gerechtfertigt wird. (1533)

Chile. Umsatzsteuer auf Toilettepräparate und pharmazeutische Spezialitäten. Spätere Einfuhrbewilligung für Spezialitäten. Das „Diario Oficial“ vom 1. April 1925 enthält ein Gesetz vom 19. März 1925, durch welches auf einheimische und eingeführte Toilette- und hygienische Artikel, sowie auf pharmazeutische Spezialitäten für medizinischen und Veterinärgebrauch eine Umsatzsteuer gelegt wird.

Die Steuersätze betragen:

Für alle Arten von Essenzen, kosmetischen Wässern, aromatischen Extrakten und Ölen, sowie Parfümerien für Toilette- und anderen Gebrauch; weiter für Puder, Pomaden, Crèmes und Salben für Toilette- und anderen Gebrauch, sowie für alle Färb- und Verschönerungsmittel für die Haut, die Haare und die Nägel, bei einem Verkaufspreis von:

	1—5 Pesos	25	cts.	je Einheit
nicht mehr als 10	„	50	„	„
nicht mehr als 20	„	1,40	Pesos	„
mehr als 20	„	10	cts.	„, Peso (Gold) od. einen Bruchteil davon.

Für alle Arten von Pomaden, Pudern, Salben, Drogen und pharmazeutischen Spezialitäten im allgemeinen, zum medizinischen oder Veterinärgebrauch, bei einem Verkaufspreis (an den Verbraucher) von:

nicht mehr als 2	Pesos	5	cts.	je Einheit
„	„	5	„	„
„	„	10	„	„
„	„	30	„	„
mehr „	10	„	5	„, „, Peso (Gold) od. einen Bruchteil davon.

Seifen sind zu denselben Sätzen zu versteuern; bei einem Preis von nicht mehr als 2 Pesos aber sind sie steuerfrei.

Eingeführte Waren werden mit einem Zuschlag von 40 % belegt, wobei sich ergebende Bruchteile von 5 cts. als 5 cts. gerechnet werden.

Die Steuer wird in Form von Stempelmarken erhoben, welche auf die Behälter und Verpackungen aufzukleben sind.

Pharmazeutische Spezialitäten, Drogen und biologische Präparate, welche von dem Gesundheitsamt als unentbehrlich für die Behandlung von Menschen, Tieren oder Pflanzen erklärt werden, können von der Steuer befreit werden.

Die Registrierung der Importeure und Händler, sowie der Handelsmarken der von ihnen vertriebenen Produkte ist vorgesehen.

Von den ausgeführten Waren wird die Steuer nicht erhoben, die Exporteure erhalten sogar eine Prämie, die jährlich von dem Präsidenten festgesetzt wird, aber 20 % der entsprechenden Umsatzsteuer nicht übersteigen soll.

Das Gesetz trat am Tag der Veröffentlichung im „Diario Oficial“ in Kraft und die Erhebung der Steuer beginnt 90 Tage nach diesem Datum.

Die unter das Gesetz fallenden Produkte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, bevor von der zuständigen Behörde die Genehmigung erteilt ist; der Präsident ist ermächtigt, die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Drogen, Spezialitäten und Nahrungsmitteln, welche als schädlich für die menschliche oder tierische Gesundheit angesehen werden müssen, zu verbieten.

Nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet von der Veröffentlichung des Gesetzes im „Diario Oficial“, wird außerdem die Einfuhr von ausländischen pharmazeutischen Spezialitäten, Drogen und biologischen Produkten, zum medizinischen oder Veterinärgebrauch, nur noch gestattet sein, wenn sie durch die Sanitätsbehörde als unentbehrlich für die Behandlung von Menschen, Tieren und Pflanzen erklärt worden sind. (1511)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Die Lage des Welthandels in Pyriten.

Auf der Generalversammlung der „Tharsis Sulphur and Copper Co.“ führte der Präsident der Gesellschaft, Rutherford, etwa folgendes über die Lage und die Aussichten des Pyritshandels aus:

Das Geschäft in dem Berichtsjahr war sehr schwierig infolge des bedauernden Zustandes, in welchem sich die wichtigsten englischen Schwerindustrien befinden. Unser Absatz von Pyriten in England war kaum mehr als halb so groß wie der in guten Zeiten zu erwartende, und davon war natürlich auch die Menge der für unsere Extraktionswerke zur Verfügung stehenden Kiesabbrände abhängig. Die Werke in Spanien sind indessen in vorzüglichem Zustande, und es war eine Herabsetzung der Produktionskosten möglich.

In dem laufenden Jahre wird, wie ich glaube, eine Besserung im Weltpyritshandel eintreten. (1341)

Großbritannien. Synthetische Salzsäureproduktion der

„Castner & Kellner Alkali Co.“. Die „Castner & Kellner Alkali Co.“, die im Jahre 1912 die Synthese von Salzsäure aus elektrolytischem Chlor und Wasserstoff in technischem Maßstab aufnahm und deren Produkt („Seekay Brand“) von der „Union Acid Co.“ (17 Cooper Street, Manchester) vertrieben wird, hat eine kleine Schrift herausgegeben, in welcher die Entwicklungsphasen der Salzsäurefabrikation von dem unerwünschten Nebenprodukt des Le Blanc-Sodaprozesses bis zu dem synthetischen Produkt und die Anwendungsmöglichkeiten und Vorzüge des letzteren geschildert werden.

Als nach dem Kriege der Le Blanc-Prozeß in England aufgegeben wurde, beschränkte sich die Gewinnung von Nebenprodukt-Salzsäure aus dieser Quelle auf die bei der Natriumsulfaterzeugung abfallenden Mengen. In die Lücke trat die Synthese, die sich zu einer bedeutenden neuen Industrie entwickelt hat. (1460)

Arsenikeinfuhr. Auf eine Anfrage im Unterhaus über die Einfuhr von Arsenik und Arsenverbindungen nach Großbritannien und Nordirland wurde folgende Auskunft gegeben:

Art der Produkte und Ausfuhrland	Dezbr. 1924	Januar 1925	Februar 1925
Arsen, metallisches:	lbs.	lbs.	lbs.
Deutschland	—	—	3360
	tons	tons	tons
Arsenik, weißer:			
Belgien	10	30	37
Frankreich	—	—	10
Portugal	60	120	66
Vereinigte Staaten	10	10	—
Brasilien	28	27	—
Andere Arsenverbindungen:			
Niederlande	—	1	3
Belgien	6	5	5
Frankreich	31	—	—
Mexiko	—	—	5 (1338)

Die Bleiweiß-Vorlage. Die im Juni 1924 von der „Labour“-Regierung eingebrachte Bleiweiß-Vorlage, welche das absolute Verbot der Verwendung von Bleiweiß für Innenanstriche vorsah, stieß auf solchen Widerstand von seiten der „Federation of British Industries“ und anderer Organisationen, daß der Staatssekretär des Innern zu einer Reihe von bedeutenden Abänderungen genötigt war und der Sturz der Regierung McDonald brachte dann die ganze Vorlage zum Verschwinden.

Aus den Verhandlungen war klar geworden, daß die Vorschläge der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf 1921

in England nicht auf Annahme in ihrem vollen Umfang bei der öffentlichen Meinung rechnen konnten.

Die neue Vorlage, die dem Unterhaus jetzt vorgelegt worden ist, beschränkt sich daher auf gewisse Vorschriften beim Gebrauch von Bleiweiß, welche die Gefahr der Vergiftung vermindern, wenn nicht beseitigen sollen. Eine solche Regelung hat gegenüber dem völligen Verbot, welches sich als undurchführbar erwies, auch nach den Vorteilen, daß Änderungen ohne einen neuen gesetzgeberischen Akt oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes vorgenommen werden können. (1330)

Keine Maßnahmen gegen den Verkauf von Migränapulvern mit Acetanilid und Antipyrin. An den Minister für das Gesundheitswesen wurde im Unterhaus die Anfrage gerichtet, ob es ihm bekannt sei, daß von kleinen Händlern Migränapulver mit Acetanilid und Antipyrin, Drogen, die bei unrichtigem Gebrauch gesundheitsschädlich sind, vertrieben werden, und ob er diese Produkte auf die Liste der „gefährlichen Drogen“ setzen wolle? Die Antwort lautete, daß es ein strittige Frage sei, ob diese Chemikalien, wiewohl sie gesundheitsschädlich wirken können, als eigentliche Gifte zu betrachten seien; eine Anwendung des „Dangerous Drugs Act“ auf dieselben sei nicht möglich, und bis zum Erlaß eines Gesetzes über Geheimmittel erscheine es ihm zweifelhaft, ob erfolgreiche Schritte zur Einschränkung des Handels mit solchen Migränapulvern unternommen werden könnten. (1333)

Gesetzlicher Zwang zur Tieftemperatur-Verkokung? Im Unterhaus wurde an den Ministerpräsidenten die Frage gerichtet, ob er im Hinblick auf die Berichte über die Erfolge der Tieftemperatur-Verkokung, welche einen rauchlosen Brennstoff liefere, bei dessen allgemeiner Anwendung die Rauchplage beseitigt sein würde, nicht ein Gesetz einbringen wolle, durch welches die Verkokung von bituminöser Kohle nach diesem Verfahren unter Zwang gestellt würde? — Die Antwort lautete, daß die Regierung Schritte in dieser Richtung unternehmen werde, sobald sie die Überzeugung gewonnen habe, daß die praktische Anwendung des Verfahrens im großen Maßstabe möglich sei. Vorläufig habe man Verbesserungen in der Anwendung des bestehenden Gesetzes über die Bekämpfung von Rauch und schädlichen Gasen durchgeführt, und im nächsten Jahre werde voraussichtlich ein neues Gesetz vorgelegt werden. (1331)

Neue Maßnahmen unter dem „Dangerous Drugs Act“ geplant. „Chemist and Druggist“ (London) schreibt: „Man sollte eigentlich meinen, daß der Rattenkönig von Verordnungen unter dem „D.D.A.“ ausreichend sein sollte, um den Mißbrauch von „gefährlichen“ Drogen (for „habit-forming“ purposes) zu verhindern. Trotzdem scheint das „Home Office“ die Absicht zu haben, die Vorschriften auch auf die minimalsten Mengen von Opium, Morphin usw. in medizinischen Präparaten auszudehnen. Auf eine hierauf bezügliche Anfrage hat allerdings die „British Medical Association“ geantwortet, daß dann jedes Hustenpulver unter die Bestimmungen fallen würde und daß sie daher eine solche Maßnahme nicht empfehlen könne; ebenso erklärte sie auf eine Anfrage des Gesundheitsamts bezüglich eines völligen Verbots der Herstellung von Heroin oder wenigstens ihrer Einschränkung, daß ein Verbot dieses legitimen Arzneimittels nicht in Frage komme und eine Einschränkung nur insoweit, als der legitime Verbrauch jetzt und in Zukunft gesichert bleibe. Es wird indessen notwendig sein, beide Regierungsstellen aufmerksam im Auge zu behalten, da man weiß, wie die Regierung solche Pläne auf dem „Kommissionsweg“ zur Ausführung zu bringen versteht.“ (1275)

Die Zahl der Kunstseidefabriken. Auf eine Anfrage im Unterhaus wurde nachstehende Auskunft über die Zahl der zur Kunstseideindustrie gehörigen Unternehmungen gegeben: Nach den Informationen des „Home Office“ befassen sich 27 Fabriken und eine Werkstatt mit der Erzeugung von Kunstseide, mit Einschluß des Spulens, des Bleichens und des Färbens der Produkte. Eine Statistik über die Zahl der beschäftigten Personen ist nicht erhältlich.

Die Verteilung der Fabriken über England ist wie folgt:
Zahl der Kunstseidefabriken: Fooks Cray, Kent 2; Flint 2; Gloucester 1; Coventry 1; Nuncaton 1; Spondon, Derbyshire 1; Honley, Huddersfield 1; Bradford, Yorks 3; Manchester 1; Nelson 1; Rastrick, Brighouse 1.

Zahl der Spulereien: Leicester 1; Bradford Yorks 2; Manchester 2; Bury 1; Liverpool 1.

Zahl der Bleichereien: Bulwell, Notts 1.

Zahl der Färbereien: Hackney 1; Leicester 1; Macclesfield 2; Norwich 1. (1337)

Einfuhr von Asphalt, Bitumen und Kohlenteer 1924. Auf eine Anfrage im Unterhaus über die Einfuhr von „Asphalt und Bitumen“ und „Kohlenteer“ im Jahr 1924 wurden für erstere 270 051 t, für letzteren 3 065 t angegeben; genaue Zahlen über die Produktion von Kohlenteer ständen nicht zur Verfügung, Bitumen werde in Großbritannien und Nordisland nicht erzeugt. (1391)

Ein- und Ausfuhr von ätherischen Ölen (außer Terpentin).

	1923	1924	1925
	(Januar—März)		
Einfuhr:			
Menge in lbs. . .	1 024 801	993 749	1 175 954
Wert in £ . . .	241 913	245 288	367 085
Wiederausfuhr:			
Menge in lbs. . .	205 224	261 910	293 682
Wert in £ . . .	83 215	88 484	103 254

Produktion von Morphin, Heroin und Codein 1924. Auf eine Anfrage im Unterhaus über die Mengen des von den englischen Fabriken gekauften Opiums und der daraus hergestellten Alkaloide Morphin, Heroin und Codein, sowie die Ausfuhrzahlen für 1924, erklärte der Staatssekretär des Inneren, die Statistik für das Jahr 1924 sei noch nicht abgeschlossen und er könne daher nur provisorische Angaben über die Produktion machen: Morphin 99 400 oz, Heroin 16 700 oz, Codein 153 300 oz. (1255)

Sprengstoff-Fabrikation. Nach dem Jahresbericht der Sprengstoff-Inspektoren für 1924 betrug die Gesamtzahl der Sprengstoff-Fabriken am Ende des Jahres 103. Es wurden drei neue und 55 Zusatz-Lizenzen erteilt; 4 Fabriken wurden geschlossen. Es ereigneten sich 56 Unglücksfälle, wobei 25 Personen verletzt und 3 getötet wurden. (1248)

Frankreich. Produktion von Soda, Aetznatron und Natriumsulfat. Einem Aufsatz der „Industrie Chimique“ (Paris) über die Soda-Industrie entnehmen wir folgende Angaben über die Steigerung der französischen Produktion von 1903 bis 1913 (in Tonnen; abgerundet):

	1903	1913
Soda	297 000	440 000
Rohsoda	1 600	570
Aetznatron	45 600	78 600
Natriumsulfat	79 000	106 000

„Jetzt sind diese Zahlen ungefähr wieder erreicht, mit einer geringen Abnahme bei einigen Produkten wie Natriumsulfat, von welchem jetzt nur 60 000 t erzeugt werden.“

Die Einfuhr und Ausfuhr betrug (in t):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1913	1923	1913	1923
Soda	6 500	3 900	82 338	29 900
Rohsoda	1 122	340	408	51 000
Aetznatron	534	8 000	13 437	28 500
Natrium- bicarbonat	—	1 000	—	—

Für die Weltproduktion des Rohstoffs für die Sodafabrikation, des Kochsalzes, wird nachstehende Statistik gegeben (in t):

	1913	1920
	(in 1000 t)	
Ver. Staaten	4 811	6 200
England	2 285	2 193
Indien	1 497	1 320
Frankreich	1 282*	1 250
Japan	568	620
Rußland	2 014	548
Spanien	—	990
Deutschland	2 024	2 933

Aus der chemischen Industrie. Manufacture des Glaces et Produits Chimiques de Saint-Gobain, Chauny et Cirey. Der Reingewinn für 1924 betrug 28 566 000 frs.; es wird eine Dividende von 90 frs. (brutto) auf die Aktie ausgeschüttet. — Eine außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Erhöhung des Aktienkapitals von 120 auf 205 Mill. frs.; die zunächst erfolgende Emission von 40 Mill. frs. bleibt den alten Aktionären vorbehalten (1 neue Aktie auf 3 alte).

Grande Paroisse. Eine außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Kapitalerhöhung von 34 auf

*) 383 000 t Seesalz und 899 000 t Stein- und Quellsalz.

42 Mill. frs. als ersten Abschnitt der im November 1924 beschlossenen Vermehrung um 16 Mill. frs.

Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint-Denis. Der Rohgewinn 1924 betrug 11,3 Mill. frs., der Reingewinn 6,1 Mill. frs., gegen 12,8 Mill. und 7,9 Mill. frs. 1923. Die Generalversammlung beschloß die Ausschüttung einer Dividende von 16 % oder 40 frs. auf die Aktie, wie im Vorjahr. Der Umsatz zeigte eine Zunahme um 15 % gegen 1923, und für das laufende Jahr wird eine weitere Steigerung erwartet.

L'Air Liquide. Der Reingewinn für 1924 beträgt 21 139 000 frs., gegen 18 516 000 frs. 1913. Es wird, wie im Vorjahr, eine Dividende von 22 frs. auf die Aktie vorgeschlagen werden.

Compagnie de Produits Chimiques et Electrometallurgiques Alais, Froges et Camargue. Der Rohgewinn des Geschäftsjahres 1924 beträgt 35,3 Mill. frs. (gegen 25,6 Mill. frs. 1923), der Reingewinn 17,5 Mill. frs. (gegen 8,6 Mill. frs. 1923); es wird eine Dividende von 40 frs. (gegen 35 frs. 1923), auf die alten und von 20 frs. auf die neuen Aktien ausgeschüttet, bei einem von 160 auf 200 Mill. frs. erhöhten Aktienkapital. Die Generalversammlung erteilte Vollmacht zur Aufnahme einer Anleihe bis zum Betrage von 100 Mill. frs., in einem oder mehreren Abschnitten. — In der Bilanz stehen Immobilien mit 180 Mill., Beteiligungen und Effekten mit 85 Mill. frs., Vorräte mit 94 Mill. frs.; die Reserven betragen 46 Mill., die im Umlauf befindlichen Obligationen 42 Mill. frs. (1444)

Produktion von künstlichem Indigo. Die gegenwärtige Produktion von künstlichem Indigo in Frankreich wird auf ca. 400 t im Jahr geschätzt; sie stammt ausschließlich aus den Fabriken des Kuhlmann-Konzerns und wird zum größten Teil ausgeführt. (1461)

Gründung einer Gesellschaft zur Ausbeutung der Patatschen Verfahren (Methylalkoholsynthese). Mit einem Kapital von 100 000 frs. wurde die „Société d'Exploitation des Procédés Georges Patart pour les Synthèses Catalytiques sous Pression“ gegründet; der Sitz der Gesellschaft ist in Paris, rue Malakoff 3. Als Gegenwert für seine Einbringungen erhielt Georges Patart 70 von den 100 Aktien zu 1000 frs. (1483)

Belgien Aus der chemischen Industrie. **Union Allumettière.** Das Geschäftsjahr 1924 ergab einen Reingewinn (einschließlich Vortrag) von 5 218 000 frs. Die Dividende wurde auf 10 frs. (brutto) für die Vorzugsaktien und auf 117 frs. für die alten Stammaktien festgesetzt. — Die vier Fabriken der Union arbeiteten befriedigend, die Produktion war um 5 % größer als 1923. Eine außerordentliche Versammlung beschloß: 1. die Verminderung des Aktienkapitals von 13 580 000 frs. auf 13 250 000 frs. durch Rückzahlung von 1320 Vorzugsaktien zu 250 frs.; 2. die Erhöhung des Aktienkapitals von 13 250 000 frs. auf 16 000 000 frs. durch Ausgabe von 7500 Gesellschaftsanteilen ohne Nominalwert und von 40 000 Vorzugsaktien zu 50 frs. Diese neuen Aktien wurden der „S. A. La Suédoise“ als Gegenwert für 9994 ihrer Aktien überlassen.

Société Générale de Soie artificielle par le Procédé Viscose. Das mit dem 31. Dezember 1924 abgeschlossene Geschäftsjahr ergab einen Reingewinn von 23 Mill. frs., gegen 23,65 Mill. frs. 1923. Die Dividende ist noch nicht festgesetzt, dürfte aber 175 frs. für die Vorzugs- und 171,30 frs. für die Stammaktien betragen.

Industrie Chimiques de Wilsele. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1924 beträgt 1 438 000 frs. Die Bruttodividende wurde auf 95 frs. für die Vorzugs- und auf 70 frs. für die Stammaktien festgesetzt.

Société Générale Belge de Produits Chimiques. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1924 betrug 4 417 000 frs.; es wird eine Dividende von 62,50 frs. (brutto) auf die Aktie ausgeschüttet. (1217)

Niederlande. Transportvorschriften für einige chemische Produkte. Man schreibt uns: Durch Königliche Verordnung vom 24. April 1925 (Staatsblatt Nr. 165) sind Vorschriften für den Eisenbahntransport von komprimiertem Stickstoff, flüssiger Luft und Acetylen, das in Aceton gelöst ist, erlassen worden. Diese Stoffe dürfen nur in gut schließenden nahtlosen Stahl- oder gußeisernen Zylindern befördert werden, die von Holzkisten umgeben sein können. Die Wandstärke neuer Zylinder muß eine derartige sein, daß an den schwächsten Stellen keine Spannungen entstehen, die für Acetylen 8 Kilogramm pro qmm bzw. bei Stickstoff und komprimierter Luft ein Fünftel ihrer Zugfestigkeit überschreiten. Für Ace-

tylen, das in Aceton gelöst ist, wird ferner vorgeschrieben, daß der Stoff, der dieses aufsaugt, eine solche Beschaffenheit haben muß, daß er weder die Eisenzyylinder angreift noch mit Aceton oder Acetylen schädliche Verbindungen einzugehen imstande ist. Er darf selbst bei langem Gebrauch und bei Stößen nicht zusammenfallen oder gefährliche Höhlungen bilden und muß endlich die Sicherheit geben, daß weder durch große Wärme noch heftige Stöße explosive Entladungen des Acetylen stattfinden können. Der Transport findet in geschlossenen Waggons statt, sofern die Zylinder nicht in offenen, speziell hierfür eingerichteten und mit Wagendecken völlig zugedeckten Waggons eingeführt werden. (1358)

Schweiz. Die Chemikalienausfuhr nach den Niederlanden im Jahre 1924. Einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Rotterdam über die Warenausfuhr der Schweiz nach Holland im Jahre 1924 entnehmen wir folgende Angaben:

Calciumcarbid. Die Carbidimporte haben sich in der Berichtsperiode vom Rückschlag des Jahres 1923 wieder erholt. Der Einfuhrwert stieg auf 391 000 Gulden. Damit hat die Schweiz bei einem Totalbedarf Hollands im Bezugs von 1 051 000 Gulden die erste Stelle der Bezugsländer erklommen. Ihr folgen Schweden mit 244 000 Gulden; Deutschland mit 198 000 und Jugoslawien mit 161 000 Gulden.

Essigsäure. Im verflossenen Jahr hat der Import von Essigsäure aus der Schweiz eine sprunghafte Erhöhung erfahren. Der bezügliche Einfuhrwert stieg um ungefähr das Zehnfache, auf 741 000 Gulden. Deutschland, das mit 1 670 000 Gulden immer noch die Spitze der Lieferanten hält, hat dagegen seinen Export nur verdoppeln können.

Anilin- und Teerfarben. Als Folge einer kleinen Verminderung des Gesamtbedarfes der Niederlande von 5 465 000 auf 5 246 000 Gulden hat auch der Import aus der Schweiz keinen Fortschritt zu verzeichnen. Holland importierte aus der Schweiz im Berichtsjahr für 547 000 Gulden. Die Importe aus Deutschland und Frankreich erlitten kleine Einbußen, einzig Belgien konnte seine Position verbessern. Nach dem neuen holländischen Zollgesetz vom 20. Dezember 1924, dessen Inkrafttreten allerdings noch unbestimmt ist, würden Kleinpäckchen bis 1200 Gramm mit einem Zoll von 8 % des Wertes belastet, während Farben in größeren Packungen wie bisher zollfrei blieben.

Apotheken- und Drogeriewaren sowie chemische Nährpräparate. Auch auf diesem Gebiet hat der schweizerische Export einen schönen Fortschritt zu verzeichnen. Laut Einfuhrstatistik wurden an Drogen für 464 000 Guld. (1923 für 278 000 Guld.), an chemischen Nährpräparaten für 61 000 Gulden aus der Schweiz bezogen. Die Hauptsache dieser Importe dürfte sich aus pharmazeutischen Pulvern, Pastillen und Pflastern sowie aus Pflanzenalkaloiden rekrutieren. (1323)

Tschechoslowakei. Aus der Sprengstoffindustrie. Die Dynamit-Nobel-A.G. in Preßburg hat in der in den letzten Tagen stattgefundenen Bilanzsitzung beschlossen, von dem rund 2 Millionen Kronen betragenden Reingewinn die gleiche Dividende wie im Vorjahre von 15 % = 60 Kronen auszuschütten. Das Unternehmen ist gut beschäftigt, namentlich in den chemischen Betrieben. Auch in der anfangs 1924 errichteten Zuckerfabrik, die am 1. Oktober erstmalig die Kampagne aufgenommen hat, sind die Arbeiten normal verlaufen und die Ergebnisse befriedigend. Die Aussichten für das laufende Jahr werden als günstig bezeichnet. (1172)

Mangel an Hadern zur Erzeugung von Dachpappe. Die Prager „Wirtschaft“ schreibt: Aus Kreisen der Dachpappe-erzeuger wird mitgeteilt, daß noch immer großer Mangel an Hadern besteht. Die Hadern verteuerten sich bereits im Jahre 1924, denn in diesem Jahre wandte sich Amerika an die europäischen Märkte, dessen Industrie nach dem japanischen Erdbeben dringliche Bestellungen für Dachpappe zu erledigen hatte. Nur Polen hat seine Dachpappenindustrie im Vorjahre dadurch gesichert, daß mit Hilfe hoher Zölle die Ausfuhr unmöglich gemacht wurde. Infolgedessen verfügen die polnischen Fabriken über viel billigeres Rohmaterial und können daher die Dachpappe zu Preisen liefern, welche den Preisen für Hadern bei uns entsprechen. In Interessentenkreisen werden Schritte erwogen, um einer neuen Kalamität in der Dachpappenindustrie vorzubeugen. (1117)

Schweden. Oelgewinnung aus Alaunschiefer. In der Sitzung der schwedischen Chemiker-Vereinigung, die im Mai stattfand, hielt Professor Bror Holmberg einen Vortrag über die im Laboratorium vorgenommenen Schieferuntersuchungen.

Diese Untersuchungen, die im organisch-chemischen Laboratorium der Technischen Hochschule, Stockholm, seit 1920 vorgenommen wurden, gingen darauf aus, festzustellen, wie weit der Bedarf des Landes an flüssigem Brennstoff durch Trockendestillation des in den Provinzen Oestergötland, Västergötland und Närke vorkommenden sogenannten Alaunschiefer gedeckt werden kann.

Vor allem wurde geprüft, unter welchen Bedingungen man aus dem Alaunschiefer die bestmögliche Ausbeute an Oel von guter Qualität erreichen kann. Nachdem diese Untersuchungen beendet waren, wurden die dabei gewonnenen Oele einer praktischen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist, daß aus dem bis etwa 4% des Schiefergewichtes betragenden Rohöl Leicht- und Schwerbenzine hergestellt werden können, welche nach einfacher billiger Raffinierung für Motorzwecke verwendbar sind. Man kann eine Ausbeute von 5 resp. 10% des Rohöles erhalten; ohne (oder für spezielle Zwecke nach leichter) Reinigung des benzinfreien Oeles kann man dieses für Dampfkesselheizung oder ähnliche Zwecke verwenden.

In der nach dem Vortrag folgenden Diskussion betonte Bergingenieur Sven V. Bergh, daß er bei seinen im Jahre 1918 begonnenen Versuchen bald feststellen konnte, daß die zu gewinnenden Oelprodukte sich nicht zur Herstellung von Schmieröl und dergleichen eignen. Er legte es daher mehr darauf an, Brennöle zu so vorteilhaften Preisen wie möglich herzustellen. Die Versuche bei Klaragasverket 1924 sowie bei dem Schiefervorkommen im südlichen Kinnekulle 1923 und 1924 fielen in Uebereinstimmung mit den Theorien und Berechnungen aus, so daß die Firma Kinnekulleverken sich für eine größere Anlage entschloß, die im Laufe des Sommers fertig werden soll. Man nimmt an, daß sich der Betrieb finanziell lohnen wird, insbesondere bei einer Steigerung des Oelpreises auf dem Weltmarkte. (1182)

Finnland. Einfuhr von künstlichen Düngemitteln 1924 und 1923.

	1924 t	1923 t
Superphosphat	15 753	9 866
Kalisalze	13 455	12 812
Knochenmehl	10 835	9 873
Thomasphosphat	8 548	8 595
Chile- und Norgesalpeter	3 538	3 627

Die Steigerung des Superphosphatverbrauchs ist größer als der Zunahme der Einfuhr entspricht, da die Produktion der vor zwei Jahren errichteten staatlichen Fabrik in Kotka hinzukommt, welche nur den inländischen Markt beliefert; diese setzte 1924 20 731 t ab, gegen 14 345 t 1923 und führte 16 272 t Rohphosphat ein gegen 10 286 t im Vorjahre. (1342)

Baltische Staaten. Düngemittelhandel. Die Düngemittel bilden den Hauptposten in der Einfuhr von chemischen Produkten in den drei Ostseestaaten Lettland, Estland und Litauen, in welchen die Landwirtschaft an erster Stelle steht.

In Lettland stieg nach einem amerikanischen Konsularbericht der Wert der Düngemittelninfuhr von 115 449 \$ 1922 auf 622 600 \$ 1923, was 45% des Gesamtwertes der Einfuhr von chemischen Produkten entspricht. Während vor dem Kriege gewisse Düngemittel in großem Maßstabe im Lande selbst hergestellt wurden, ist Lettland gegenwärtig fast ganz von der Einfuhr abhängig; es scheint aber, daß die Fabrikation von Superphosphat in kurzem wiederaufgenommen werden wird; eine Gesellschaft der Vorkriegszeit wird neu begründet und man hofft, den Betrieb noch im laufenden Jahre aufnehmen zu können. — Superphosphat wird hauptsächlich von Schweden, Thomasphosphat von Belgien und England, und Kali natürlich von Deutschland und Frankreich geliefert. Die Preise sind durch die Konkurrenz so gedrückt, daß sie der lettische Bauer kaufen kann; nach den geringeren Qualitäten ist wenig oder keine Nachfrage. Natronsalpeter dagegen ist fast unbekannt, er ist zu teuer.

In Estland ging die Düngemittelninfuhr 1923 beträchtlich zurück, obwohl sie immer noch einen bedeutenden Teil der Gesamteinfuhr ausmacht; sie betrug nur 1 077 161 Pud gegen 1 334 229 Pud 1922. Im einzelnen wurden 1923 eingeführt: 861 192 Pud Superphosphat (gegen 542 321 Pud 1922), 87 590 Pud Thomasphosphat und 112 175 Pud Kalidünger (bei beiden wenig Änderung gegen 1922). In der ersten Hälfte von 1924 belief sich die Gesamteinfuhr von Düngemitteln auf 449 866 Pud bei merklichem höherem Durchschnittspreis. — Die Schwefeleinfuhr stieg von 18 700 Pud 1922 auf 59 046 Pud 1923.

Für Litauen, obwohl es die größte der drei Republiken ist, sind nur mangelhafte statistische Angaben vorhanden. In den ersten zehn Monaten von 1924 wurden 52 355 t Düngemittel im Werte von 598 900 \$ eingeführt, bei einer Gesamteinfuhr von chemischen Produkten von 57 516 t im Werte von 1 114 100 \$. (1344)

Sowjet-Rußland. Chemie-Trust des Nordens. Vermehrte Schwefelsäureproduktion. Eine gesteigerte Schwefelsäureproduktion im Ural ist nach „O. P. D. Rep.“ (New York) der Hauptzweck des neugegründeten russischen „Chemie-Trusts des Nordens“; für die Fabrikation sollen die schwefeldioxydhaltigen Abgase der Kupferschmelzhütten verwendet werden. Da die Absatzmöglichkeiten für die Säure beschränkt sind, soll ein großer Teil der beabsichtigten Produktion zur Herstellung von Sulfaten, von Natriumfluorid und Essigsäure verwendet werden. Außerdem will der Trust die Erzeugung von Superphosphat erhöhen, sowie elektrolytische Bleichlaugen, Bichromate und Farbstoffe herstellen. (1395)

Farbstoffproduktion. Die chemische Fabrik Derbenowsky, welche vor dem Krieg Azo-Farbstoffe herstellte, hat nach „Chem. Tr. J.“ die Fabrikation Mitte April wieder aufgenommen; es sollen 16 verschiedene Azo-Farbstoffe erzeugt werden mit einer Monatsproduktion von 57 t; auch Schwefelschwarz wird fabriziert. (1396)

Ungarn. Die Zündholzindustrie. Zündhölzer werden in Ungarn in neun Fabriken erzeugt, deren Produktionsfähigkeit jährlich 800 Waggons nahekkommt; die ungarische Zündholzindustrie kann demnach den ganzen inländischen Bedarf decken, und es ist auch Hoffnung vorhanden, daß die Exportmöglichkeiten stark zunehmen werden. Dieses Jahr liefert die ungarische Zündholzindustrie 10 000 Kisten Ware für das französische Staatsmonopol für Zündhölzer. (1261)

Einfuhr und Ausfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1924:

Produkte	Import		Export	
	Menge in Mtz.	Wert in 1000 Gkr.	Menge in Mtz.	Wert in 1000 Gkr.
Pharm. u. Kosmet. Präp.	533	1099	155	275
Farbz. u. Gerbstoffe	82046	2292	12593	162
Klebstoffe u. Harze	93177	2850	5764	84
Mineralöle	932349	13444	5447	142
Chem. Hilfstoffe	399443	12906	126230	4343
Firnisse, Lacke, usw.	11508	10529	2182	1274
Kerzen, Seifen usw.	837	77	405	67
Zündwaren	4323	766	165	43

(1386)

Bulgarien. Aus der Rosenölindustrie. Wie „Chemist and Druggist“ (London) mitteilt, hat die bulgarische Regierung vor kurzem in aller Eile die Ausfuhr von Rosenschnittlingen verboten; veranlaßt wurde diese Maßnahme durch das Auftreten von griechischen Agenten, welche, um die Rosenkultur in Griechenland einzuführen, große Mengen von Rosenschnittlingen (1 000 000 Stück) zu kaufen suchten. — Zwischen den Pflanzern und den Rosenölfabrikanten tobt ein heftiger Kampf wegen der Festsetzung des Preises für die Rosenblätter in der nächsten Saison; die Pflanzern verlangen 11 Levas per kg (entsprechend dem gegenwärtigen Weizenpreis), während die Fabrikanten nicht mehr als 8 Levas zahlen wollen im Hinblick auf die Beschwerden aus Frankreich, wo man droht, sich nach anderen Quellen umzusehen, wenn die Preise nicht ermäßigt würden. Bis jetzt ist noch keine Einigung erzielt worden. Die Preise stiegen von 1922 bis 1924 von 4,50 auf 6 und 8 Levas.

Produzenten und Fabrikanten sehen indessen mit Vertrauen in die Zukunft der Industrie und es sind neue Pflanzungen angelegt worden. (1253)

Jugoslawien. Der Markt für Parfümerieartikel. Nach einem französischen Konsularbericht ist Jugoslawien ein beachtenswertes Absatzgebiet für Parfümerieartikel. Die Einfuhr im Jahre 1923 hatte einen Wert von beinahe 9 Mill. Dinars.

Der französische Anteil an der Gesamteinfuhr von Parfümerieartikeln aller Art (Parfüme, Toilettewässer, Kosmetika, Puder, Schminken, Zahnpulver usw.) von 71 444 kg i. W. von 8 888 000 Dinars betrug 28 600 kg i. W. von 3 556 000 Dinars; es folgten Oesterreich mit 20 243 kg i. W. von 2 122 000 Dinars und Deutschland mit 6331 kg i. W. von 687 100 Dinars.

Die wohlhabenden Kreise in den großen Städten verlangen Luxusparfümerien mit bekannten Marken, aber die mittlere Kundschaft sucht synthetische Parfüme zu mäßigen

Preisen (120 Dinars das Dutzend, im Kleinverkauf 24 Dinars für die Flasche). Am besten verkaufen sich stark riechende, billige Präparate; wichtig ist eine gefällige Aufmachung ohne zu große Preiserhöhung.

Die einheimische Industrie steht erst im Beginn ihrer Entwicklung und stellt, mit einigen Ausnahmen, nur gewöhnliche Artikel her, welche dem Absatz der französischen Produkte nicht gefährlich werden können; vielfach beginnt man Verschnittware herauszubringen. — Von der ausländischen Konkurrenz kommt hauptsächlich die österreichische und deutsche in den mittleren Qualitäten in Betracht; auf diesem Gebiet müßten die französischen Fabrikanten versuchen, ihren Absatz zu steigern. (1211)

Handel in Düngemitteln. Nach einem französischen Konsularbericht (Mon. off.) beträgt der Jahresverbrauch von künstlichen Düngemitteln in Jugoslawien etwa 15 000 t. Die einheimische Produktion, hauptsächlich Calciumcyanamid und Superphosphat, könnte 10 000 Waggons im Jahre erreichen, da aber der Inlandsverbrauch viel geringer und der Absatz im Ausland unbedeutend ist, haben die slowenischen Fabriken die Erzeugung beträchtlich vermindert.

Ueber die Ausfuhr und Einfuhr werden folgende Angaben gemacht:

	Ausfuhr			Einfuhr		
	1921	1922	1923	1921	1922	1923
	(in Tonnen)					
Künstliche Düngemittel aus						
Fleisch, Blut, Vogelguano,						
Koprolithe, Poudrette usw.	991	658	2484	33	71	46
Knochenmehl, Phosphate,						
Superphosphat, Thomasphosphat usw.	580	3030	2467	521	9088	8743
Salpeter (Nitrate)	—	—	—	250	262	126
Die Preise per 100 kg sind:						
	Dinars					
Superphosphat	100—110					
Cyanamid	330—350					
Chilesalpeter	430—450					

(1343)

Griechenland. Chinin zur Malaria bekämpfung. Das amerikanische Rote Kreuz schickt eine Sendung von 14 000 000 Chinintabletten zu je 5 grains nach Griechenland zur Bekämpfung der Malaria. Außerdem hat die griechische Regierung mit der Hoshi-Gesellschaft (Japan) einen Vertrag auf Lieferung von 10 000 kg Chininsulfat abgeschlossen. — Für Lieferungen nach dem Nahen Osten hat die Firma „H. K. Mulford & Co.“ (Philadelphia) von den Hoshi-Vertretern in New York, „Victor & Hosken“, 90 000 oz. und von der „Powers-Weightman-Rosengarten Co.“ in Philadelphia 10 000 oz. Chininsulfat gekauft. (1336)

Italien. Die Organisation der Stickstoff-Bindung. Der „Journée Industrielle“ wird aus Rom berichtet:

„Die Stickstoffsynthese wird gegenwärtig von drei Industriegruppen ausgeführt: der Montecatini-Gruppe, der Azogeno-Gruppe und der Terni-Gruppe; diese arbeiten entsprechend nach dem Fauser, Claude und Casale-Verfahren.

1. Die Montecatini-Gruppe ist in der „Società Italiana Ammonia“ mit einem Kapital von 50 Millionen Lire zusammengefaßt; zu derselben gehören:

- a) die „Ammonia Piemontese“ mit Fabrik in Novara. Dieselbe bezieht ihren elektrischen Strom von der „Società Lombarda d'Energia Elettrica“; die Produktion sollte noch im April aufgenommen werden;
- b) die „Ammonia Sarda“ mit Fabrik in Coghinas. Dieselbe bezieht ihren Strom von der „Società Sarda di Elettricità“; die Produktion soll im August aufgenommen werden;
- c) die „Ammonia Alto-Adige“ mit Fabrik in Sinigo. Dieselbe bezieht ihren Strom von der „Società Elettrica Alto-Adige“ (Marlengo); die Produktion soll im August aufgenommen werden;
- d) die „Ammonia Meridionale“ mit Fabrik in Cotrone. Dieselbe bezieht ihren Strom von der „Società Sila“; die Produktion soll 1926 aufgenommen werden.

2. Die Azogeno-Gruppe hat ihren Betrieb in der Fabrik in Busso aufgenommen und baut eine zweite in Vado (Savone); sie bezieht ihren Strom von der „Società Italiana Elettrochimica“.

3. Die Terni-Gruppe hat vor kurzem mit der „Société de l'Ammoniaque Synthétique“ fusioniert.

Die Gesamtproduktion der im Betrieb befindlichen oder zu eröffnenden Fabriken wird für 1925 auf 20 000 t Stickstoff geschätzt, und man hofft, 1926 auf 30 000 t zu kommen.

Italien hat 1924 etwa 150 000 t Stickstoff-Verbindungen, entsprechend 25 000 t Stickstoff verbraucht, ungefähr 10 000 t Stickstoff in Form von Cyanamid und 3000 t in Form von

Ammonsulfat; es bleibt ein Rest von ca. 12 000 t für Natriumnitrat.

Die Produktion von 1926 wird größer sein als die von der Landwirtschaft benötigte Menge; der Ueberschuß kann für die Zwecke der Landesverteidigung verwendet werden. (1308)

Spanien. Einstellung der amtlichen Bekanntgabe der Quecksilberpreise. Nachdem die spanische Regierung vor zwei Jahren den Verkauf der Produktion der Quecksilbergruben in Almaden übernommen hatte, wurden von Zeit zu Zeit in der „Gaceta de Madrid“ die amtlich festgesetzten Preise für die Ausfuhr und den Inlandsmarkt (in Pfund Sterling und in Peseten) bekanntgegeben. Die Notierungen waren lange Zeit sehr konstant, dann aber traten starke Schwankungen auf (wohl zum großen Teil infolge der scharfen italienischen Konkurrenz), und die Grubenverwaltung hat daher am 18. Februar den Preis von 12 £ für die Flasche aufgehoben und mitgeteilt, daß weiterhin die Preise von Fall zu Fall festgesetzt werden würden.

Quecksilberausfuhr 1924. Im 1. Halbjahr von 1924 betrug die Quecksilberausfuhr 573 500 kg, gegen 896 100 und 51 100 kg in den entsprechenden Zeiträumen der Jahre 1923 und 1922. (1207)

Ver. St. von Amerika. Zusammenschluß in der Kunstseideindustrie. Aus New York wird gemeldet: „Sieben der größten Kunstseideunternehmen haben sich zu der „American Rayon Products Corporation“ vereinigt, die etwa 50 % des Konsums in Amerika bestreitet. Derselbe hat sich in außerordentlicher Weise gehoben, wie folgende Aufstellung zeigt:

In 1000 Pfund	In 1000 Pfund
1912 2 700	1918 6 090
1913 3 960	1919 9 380
1914 5 160	1920 12 100
1915 6 880	1921 18 650
1916 7 800	1922 27 150
1917 7 200	1923 39 400

Die Produktion eilt der der echten Seide weit voraus; diese nahm in der ganzen Welt seit 1912 um 17 Mill. Pfd. zu, Kunstseide aber um 75 Mill.“

Bei dem Zusammenschluß der Kunstseidefabriken handelt es sich um die folgenden, in New York, New Jersey und Pennsylvania gelegenen Firmen: Knitted Textiles Corporation, Banner Silk Knitting Mills, Vary Knit Company, Elitex Knitting Mills, Atlas Knitting Mills, Artsilk Knitting Mills und Crystal Mills.

Der Aufsichtsrat der neuen Gesellschaft setzt sich aus Beamten der verschiedenen Fabriken zusammen. Zum Zwecke der Kapitalisierung werden 100 000 Aktien ausgegeben, deren Wert auf je 28 \$ berechnet wird. Die Aktiva der Firma werden mit mehr als drei Millionen Dollar bewertet. Im Jahre 1924 betrugen die Nettocinnahmen der jetzt vereinigten Gesellschaften 433 129 \$, im Durchschnitt der letzten drei Jahre 400 539 \$. (1260)

Neue Calciumarsenatfabrik. Die vor kurzem gegründete „National Chemical Co.“ in Pittsburg (Californien) stellt beträchtliche Mengen von Calciumarsenat her, die in den Südstaaten abgesetzt werden; die Fabrik arbeitet seit Januar mit Vollbetrieb. (1251)

Natriumsilicofluorid als Insektenvertilgungsmittel (Boll weevil). Kieselfluorwasserstoffsäures Natrium hat sich nach S. Marcovitch (Science 1925, 61, 22) als wirksames Mittel gegen den Boll weevil erwiesen; Abtötung innerhalb 5—24 Std. (1204)

Untersuchung über die Verhältnisse in der Phosphorsorgung der Ver. Staaten? Veranlaßt durch die Erklärung der „U. S. Chemical Warfare Association“, daß die Weltproduktion von Phosphor durch ausländische Interessenten kontrolliert werde, teilte Staatssekretär Hoover mit, daß er Erhebungen darüber veranlassen werde, ob eine besondere Untersuchung auf diesem Gebiete gerechtfertigt sei, in Ausführung des Programms des Handelsamts, die Marktverhältnisse bei solchen Rohstoffen, welche wesentlich für die amerikanische Industrie sind, zu studieren. — Nach Angabe der chemischen Sachverständigen in Washington kontrolliert die „Diamond Match Co.“, welche mit dem norwegischen Zündholztrist in Verbindung steht, die amerikanische Produktion. (1329)

Holzdestillationsprodukte der „Ford Motor Co.“ Die Holzverkohlungsanlage der „Ford Motor Co.“ in „Iron Mountain“ (Michigan) gilt als die größte der Welt; es werden neben Holzkohle und Pech bedeutende Mengen von Nebenprodukten, wie Creosot, Äthylacetat, Holzgeist, Aceton und Calciumacetat erzeugt. Der Ueberschuß aus

dieser Produktion soll etwa 2½ Mill. \$ im Jahr betragen; im Ganzen soll die „Ford Co.“ aus Nebenprodukten im Jahr 1924 nahezu 13 Mill. \$ erzielt haben. (1398)

Ceylon. Produktion von Citronella-Oel 1924. Die Ausfuhr nahm gegen das Vorjahr zu und war mit 1 405 273 lbs. die größte seit 1915; eine starke Steigerung zeigte die Ausfuhr nach England (519 075 lbs. gegen 379 200 lbs. 1923), aber auch aus Frankreich, Deutschland und Italien war die Nachfrage größer. Die Preise stiegen bis Ende Juni, fielen dann etwas und zogen gegen Jahresende wieder an. (1203)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin.** Trotz aller Schwierigkeiten, welche durch die Grenzziehung durch das obereschlesische Industriegebiet hervorgerufen wurden, die eine Einstellung auf eine gänzlich veränderte Lage zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem deutschen und dem polnischen Teil Oberschlesiens erforderlich machte, ist es der Gesellschaft gelungen, wie der Geschäftsbericht für das Jahr 1924 ausführt, ihre Werke weiter auszubauen und einen Ertrag herauszuwirtschaften. Das ist in erster Linie dem gesunden Aufbau des Unternehmens zu danken, das Produktion und Handel, Schwer- und Feinindustrie in sich vereinigt. Im Interesse einer Vereinfachung und verbilligten Organisation leitete die Geschäftsführung das Vermögen der bisher pachtweise betriebenen 4 Bergwerke unter gleichzeitiger Auflösung auf die Gesellschaft über. In allen Betrieben des Unternehmens wurden die Ausgestaltung der Anlagen und Einrichtungen, Verbesserungen der Arbeitsmethoden und Einführung neuer Verfahren fortgesetzt. Die hierzu erforderlichen Mittel wurden teilweise durch ausländische Kredite beschafft. Der Betrieb der obereschlesischen Kokereien wurde im Mai und Juni durch einen Streik gestört, der sich gegen die vom 1. Januar ab wieder eingeführte Zehnstundenschicht richtete. Der Streik brach ergebnislos zusammen. Inzwischen hat jedoch die Regierung den Wünschen der Arbeiterschaft nachgegeben, und die Arbeitszeit in den Kokereien auf 8 Stunden festgelegt. Die Geschäftsführung äußert gegen diese erneute Durchbrechung der Vorkriegsarbeitszeit die schwersten Bedenken, da sie zu einer wesentlichen Erhöhung der Selbstkosten führen und die Wettbewerbsfähigkeit erheblich schädigen muß. Der Betrieb der obereschlesischen und niederschlesischen Gruben und Kokereien wurde ferner namentlich im zweiten Halbjahr durch die allgemeine Absatznot beeinflusst, die sich infolge der Geldknappheit und der außerordentlichen Belastungen auf vielen für den Absatz der Gesellschaft in Betracht kommenden Wirtschaftszweigen krisenhaft auswirkte. Das Industrie-Belastungsgesetz hat der Gesellschaft für die kommenden Jahre die Abführung außerordentlicher Beträge auferlegt, die die Möglichkeit wirtschaftlicher und ertragsreicher Arbeit voraussetzen. Diese kann nur durch Abbau der sozialen Lasten, durch rationelle Gestaltung der Frachten und Linderung des übermäßigen Steuerdrucks erreicht werden. Die Steuerlasten beanspruchten im Berichtsjahre ungefähr 7 Millionen Mark gegenüber rund 290 000 Mark im Jahre 1913, wobei zu berücksichtigen ist, daß der ausgewiesene Reingewinn der beiden zum Vergleich gestellten Jahre in absoluten Zahlen nahezu der gleiche ist. Während im Jahre 1913 die von der Gesellschaft gezahlten Steuern 8,64 % der gesamten Löhne und Gehälter ausmachten, beliefen sie sich im Berichtsjahre auf 27,68 % der Lohn- und Gehaltszahlen. Der Ausbau des Konzerns wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr durch Vergrößerung des Aktienbesitzes der Chemischen Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), von der die Gesellschaft jetzt fast das gesamte Kapital besitzt, und der Saccharinfabrik Aktiengesellschaft vorm. Fahlberg, List & Co., deren überwiegende Mehrheit sie kontrolliert, erweitert. Die Konzerngesellschaften haben im Berichtsjahre unter Berücksichtigung der schwierigen Wirtschaftslage zufriedenstellend gearbeitet. Der erzielte Reingewinn beläuft sich auf 3 701 136 Mk.; es soll eine Dividende von 6 % zur Verteilung gelangen. (1565)

* **Th. Goldschmidt A.-G. Essen.** Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924 führt aus, daß man das Berichtsjahr nur dann als ein Jahr der wirtschaftlichen Besserung bezeichnen kann, wenn man es vergleichsweise gegen die nahezu geschäftslose Zeit des Jahres 1923 stellt. Nach der langen Güterstockung infolge der Besetzung, die sowohl die Werke in Essen wie auch die in Mannheim-Rheinau betraf, konnten im abgelaufenen Jahre sämtliche Betriebe wieder zum Arbeiten gebracht werden. Dies war allerdings nur all-

mählich möglich, so daß geregelte Arbeit nur in einem Teil des Jahres stattfand, während die Verwaltungskosten das ganze Jahr belasteten. Wenn es auch möglich war, dem Betriebe die notwendigen Rohstoffe zuzuführen, so erreichte die Menge der hergestellten Erzeugnisse noch nicht einmal die Hälfte der Friedenszeit und blieb selbst hinter den Mengen des Jahres 1922, dem letzten Geschäftsjahre vor der Besetzung, zurück. Die Besetzung hat ähnlich, wenn auch in kleinerem Ausmaße, auf die Erzeugungsmöglichkeiten des Werkes gewirkt wie der Weltkrieg; die Folge waren Verluste früherer Auslandsmärkte, die nur in mühsamer Arbeit und mit großen Kosten teilweise wieder erobert werden konnten. Der im Frühjahr einsetzende langdauernde Streik der Ruhrkohlenbergarbeiter brachte eine weitere Verschärfung der Lage. Die noch immer nicht aufgehobene Besetzung des Ruhrgebiets ist eine Zeichen für die Unsicherheit der Lage und behindert auch die geschäftliche Bewegungsfreiheit der Gesellschaft. Was die Beteiligungen der Gesellschaft betrifft, so flossen ihr vor dem Kriege große Einnahmen aus dem Mitbesitz an ausländischen Unternehmungen zu. Dieser Besitz ist im Kriege verlorengegangen. Die Gesellschaft hat versucht, Ersatz in einer Reihe inländischer Beteiligungen zu finden. Diese befinden sich aber noch in der Umstellung oder im Neuaufbau. Ihr Ertragnis wird erst in der Zukunft den gemachten Aufwendungen und den Kosten, die die Verwaltung erfordert, entsprechen können. Die starken steuerlichen Abgaben haben den Verdienst außerordentlich herabgedrückt, da der größte Teil der Steuern nicht vom Gewinn genommen wird, sondern sich auf dem Bruttoumsatz oder auf dem Vermögenswert aufbaut. Auch die gegenüber der Friedenszeit stark erhöhten Frachtsätze erschweren eine gewinnbringende Erzeugung. Von Arbeitskämpfen blieb das Werk im abgelaufenen Jahre verschont. Die Arbeitsleistung hat sich gegenüber den letzten Jahren erheblich gebessert. Die Ausgaben für soziale Fürsorge ergeben im Verhältnis zur gesamten Lohn- und Gehaltssumme eine Belastung von 12,78 %; mehr als die Hälfte dieser Belastung beruht auf freiwilligen Zuwendungen. Das Berichtsjahr war ferner belastet durch erhebliche Aufwendungen für Versuche in den wissenschaftlichen Laboratorien des Werkes. Ein Teil dieser Versuche ist abgeschlossen und hat zu Ergebnissen geführt, die die Ueberführung in die praktische Verwertung rechtfertigen. Der Reingewinn des Berichtsjahres beträgt 219 363 Mk., es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien auszuschütten und den Rest von 201 363 Mk. auf neue Rechnung vorzutragen. (1504)

* **Dynamit-Aktiengesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg.** Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924 stellt einen im allgemeinen leidlich befriedigenden Verlauf in bezug auf die Herstellung und den Absatz von Sprengstoffen fest. Die ersten Monate des Berichtsjahres standen noch unter dem ungünstigen Einfluß der Ruhrbesetzung und eines Bergarbeiterausstandes in Westfalen. Die Fabriken der Gesellschaft und die der ihr befreundeten und angeschlossenen Unternehmungen blieben von ernststen Unfällen verschont. Die von den Konzerngesellschaften nach dem Kriege aufgenommene Herstellung anderer Waren hat im allgemeinen befriedigt und eröffnet günstige Aussichten für die Zukunft. Die im Berichtsjahre gezahlten Steuern beliefen sich auf 1 228 572 Mk. gegen 286 570 Mk. im Jahre 1913. Die Bilanz weist einen Reingewinn von 1 410 013 Mk. nach; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 5 % zu zahlen. (1500)

* **Carbonit Aktiengesellschaft Hamburg.** Nach dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924 war der Hauptbetrieb der Gesellschaft in Schlebusch im ganzen Jahre nur unzureichend und ungleichmäßig beschäftigt. Die mehrwöchige Stilllegung der Ruhrzechen hatte empfindlich auf den Absatz der Sprengstoffe eingewirkt. Nur durch äußerste Sparsamkeit ist es der Geschäftsleitung gelungen, die Selbstkosten in ein angemessenes Verhältnis zu den erzielbaren Verkaufspreisen zu bringen. Im Zusammenhang mit den sonstigen Ersparnissen und Einschränkungen ließ sich auch ein Personalabbau nicht vermeiden. Das Lackgeschäft stand noch unter den Nachwirkungen des Ruhrkampfes, es ist noch nicht gelungen, den durch den letzteren verlorengegangenen Teil der Kundschaft, der sich im unbesetzten Gebiet befindet, wieder zu erlangen. Die Verschlechterung der Verkaufspreise führte zu Beginn des neuen Jahres zu einer Konvention zwischen den Drahtseile erzeugenden Werken. Wie sehr die Steuerlasten im Vergleich zu den Vorkriegsjahren auf die Preise einwirken, geht aus der einfachen Tatsache hervor, daß, auf den Umsatz berechnet, die Steuern im Jahre 1924 das Einunddreißigfache der Steuern des letzten Vorkriegsjahres ausmachten. Der

Reingewinn des Berichtjahres beläuft sich auf 67 543 M. Es soll eine Dividende von 4¼ % verteilt werden. (1522)

* **Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Hamburg.** Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924 führt aus, daß das Ergebnis des Berichtsjahres durch die allgemeine wirtschaftliche Lage ungünstig beeinflusst wurde; lediglich die vertraglichen Beteiligungen an verwandten Unternehmungen ermöglichen die Ausschüttung einer bescheidenen Dividende. Nach angemessenen Abschreibungen steht ein Ueberschuß von 4500 M. zur Verfügung, aus dem eine Dividende von 3¼ % gezahlt werden soll. (1523)

* **Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin.** Nach dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924 konnte die außerordentlich starke Erhöhung aller Unkosten, die auf der wirtschaftlichen Umstellung nach der Währungsstabilisierung beruhte, durch entsprechende Verkaufspreise für die Waren nicht hinreichend ausgeglichen werden. Die steuerlichen Belastungen überschritten den Grad des Erträglichen. Die Gesellschaft zahlte für das Berichtsjahr an Steuern ungefähr den zehnfachen Betrag des letzten Vorkriegsjahres. Um einen Ausgleich für die hohen Belastungen zu finden, war die Geschäftsleitung bestrebt, den Umfang der Geschäfte auszudehnen, wodurch eine gewisse Anspannung der finanziellen Lage herbeigeführt wurde. Im Interesse einer größeren Liquidität hat sich daher die Verwaltung während des laufenden Geschäftsjahres entschlossen, die ihr noch zur Verfügung stehenden Verwertungsaktien zu veräußern. Da dies zu einem günstigen Kurse möglich war, sind der Gesellschaft Mittel zugeflossen, die den Buchwert der Verwertungsaktien in der Bilanz per 31. Dezember 1924 übersteigen. Hierdurch wird eine wesentliche Ermäßigung der Kreditoren herbeigeführt. Entsprechend dem gestiegenen Umsatz haben auch die Buchschuldner eine nicht unwesentliche Erhöhung erfahren. Der Reingewinn des Berichtsjahres beläuft sich auf 136 268 M. Es gelangt eine Dividende von 5 % auf die Stammaktien und von 6 % auf die Vorkriegsaktien zur Verteilung. (1535)

* **Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft Niederwalluf im Rheingau.** Im Werke Oberwalluf konnte im Jahre 1924, wie der Bericht des Vorstandes mitteilt, die volle Produktion nur ganz allmählich wiederhergestellt werden. Sehr große Werbekosten waren erforderlich, um für die während der Kriegs- und Nachkriegszeit hinzuerworbenen auswärtigen Fabriken im In- und Auslande Beschäftigung zu finden. Auch zwang die allgemeine Kreditnot und die hohen Zinssätze der Banken zu vorsichtiger Disposition. Nennenswerte Einbuße durch die zahlreichen Konkurse des letzten Jahres hat die Gesellschaft nicht zu verzeichnen. Durch intensive Arbeit war es gegen Jahreschluß möglich, den Absatz in sämtlichen Artikeln so zu steigern, daß die Umsatzziffern der letzten Monate des Berichtsjahres als befriedigend bezeichnet werden können; sie erreichten den doppelten Betrag der Vorkriegszeit. Der Export litt unter der allgemeinen Kaufunlust, die noch gesteigert wurde durch die allenthalben vorhandenen Zollschränken. Trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten gelang es, die in den einzelnen Betrieben begonnenen Erweiterungsbauten zu Ende zu führen und auch darin die Fabrikation aufzunehmen. Stark beeinträchtigt wird das Betriebsergebnis durch die ungeheuren Steuerlasten, deren Aufbringung aus laufenden Betriebseingängen nicht möglich war. Der Reingewinn des Berichtsjahres stellt sich auf 181 808 M. Um dem Unternehmen die notwendigen Betriebsmittel zu erhalten, soll von der Ausschüttung einer Dividende abgesehen werden. Als Entschädigung dafür wird vorgeschlagen, die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Vorratsaktien derart zu verteilen, daß auf 10 Aktien eine Vorratsaktie spesenfrei gewährt wird. Der auch im neuen Geschäftsjahre ständig steigende Umsatz, insbesondere nach dem Auslande, berechtigt zu der Hoffnung, daß das Jahr 1925 mit einem günstigeren Ergebnis abschließen wird. (1524)

LITERATUR

Beihefte zum Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung. Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene, die vor wenigen Jahren als Arbeitsgemeinschaft der zuständigen obersten Reichs- und Landesbehörden, der zentralen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Träger der öffentlichen Versicherung (Berufsgenossenschaften und Krankenkassen) und der Wissenschaft gegründet wurde (Ge-

schaftsstelle: Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9), bemüht sich besonders um die Herausgabe gewerbehygienischer Literatur. Nachdem von ihr vor Jahresfrist das deutsche gewerbehygienische Fachblatt, das „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung“ N. F. wieder begründet wurde, läßt sie jetzt in selbständigen Beiheften zu diesem Zentralblatt von führenden Fachleuten besonders wichtige Fragen der Gewerbehygiene behandeln. Uns liegt das zweite Heft dieser Schriftenfolge vor, in dem die Herren Geheimrat Prof. Dr. K. B. Lehmann, Würzburg, Regierungsrat Dr. Engel, Berlin, und Oberreg.- und Gewerbeberater Wenzel, Berlin, zu dem Staub in der Industrie, seiner Bedeutung für die Gesundheit der Arbeiter und den neueren Fortschritten auf dem Gebiet seiner Verhütung und Bekämpfung Stellung nehmen. Die Schrift ist für alle Kreise der Industrie, Unternehmerschaft sowohl wie Arbeiterschaft, von besonderem Interesse. Für die nächste Zeit kündigt die Gesellschaft ein weiteres Heft über die Fragen der Arbeitseignungsprüfung an. (1513)

Eingegangene Bücher.

Logarithmische Rechentafeln für Chemiker, Pharmazeuten, Mediziner und Physiker. Gegründet von Prof. Dr. F. W. Küster †, bearbeitet nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung von Professor Dr. A. Thiel. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig. 1925.

Hugo Stinnes. Der Mensch, sein Werk, sein Wirken. Deutsche Ausgabe des Buches „Gaston Raphael, Le Roi de la Ruhr“ Hugo Stinnes, L'Homme, Son Oeuvre, Son Rôle.“ Verlag von Reimar Hobbing, Berlin, 1925.

Die Bleicherde, ihre Gewinnung und Verwendung, von Dr.-Ing. Otto Eckart und Dr.-Ing. Anton Wirz Müller. Verlag Dr. Serger & Hempel, Braunschweig.

Adreßbuch der deutschen Kakao-, Zucker- und Feinteigwaren-Industrie. Brücke-Verlag Kurt Schmiersow, Abt. Adreßbuch-Verlag, Kirchhain (N.L.).

Der Tageswert in der Bilanz, von Professor Dr. Walter Mahlberg. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig. 1925.

Betriebs-Wirtschaftslehre und Handelstechnik. Bücherverzeichnis Cantate 1925. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung, Leipzig. (1531)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 18. Juni 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 360–370; Aetznatron (fest, entfärbt) 135–140; Ammoniak (21° Bé) 110–135; Aluminiumsulfat (17%) 56–65; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 108–112; Alaun (gew., in Stücken) 97–100; Chromalaun (krist.) 165–170; Salmiak (gereinigt) 490–500; Ammonsulfat (gew.) 115–120; Chlorcalcium (geschm.) —; Chlorkalk (105–110%) 74–78; Kalksalpeter (pulverförmig) 98–102; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 145–150; Bariumchlorid (krist.) 130–135; Bariumnitrat (krist.) 288–295; Zinnoxid (pulverförmig) 2650–2700; Zinnchlorid (wasserfrei) 1560–1580; Eisensulfat (krist.) 24–28; Eisenchlorid (trocken) 195–220; Magnesiumsulfat (techn.) 81–86; Magnesiumchlorid (geschm.) 87–90; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 340–345; Chlorkalium (gew.) 66–68; Bromkalium (krist., rein) 1910–1950; Jodkalium (krist., rein) 185–190 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 282–290; Kaliumsulfat (gereinigt) 210–220; Kaliummetabisulfat (krist.) 335–390; Kaliumpermanganat (techn.) 840–850; gelbes Blutlaugensalz 780–790; rotes Blutlaugensalz 1410–1430; Cyankalium 940–950; Kalisalpeter (gereinigt) 244–260; Kaliumphosphat (krist.) 420–430; Mennige (versch. Sorten) 420–455; Bleiglätte (pulverförmig) 375–380; Bleiweiß (pulverförmig) 450–460; Bleiweiß (mit Öl angerieben) —; Zinkchlorid (geschm., grau) 320–325; Zinksulfat (krist., techn.) 135–140; Zinkoxyd (versch. Sorten) 425–560; Soda (calc.) 40–42; Soda (krist.) 26–28; Natriumbicarbonat (techn.) 69–72; Natriumsulfat (krist.) 29–30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 34–36,50; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60%) 165–170; Natriumsulfat (krist.) 97–112; Natriumhyposulfat (techn.) 82–85; Natriumhyposulfat (photogr.) 94–100; Natriumchlorat (krist.) 180–185; Natriumsalpeter (gereinigt) 195–205; Natriumnitrit (techn.) —; Natriumbichromat (krist.) 365–375; Kupfersulfat (krist.) 228–235; Silbernitrat (krist.) 335–338 (kg); Schwefelsäure (66°) —; Salpetersäure (36°) 155–165; Salzsäure (20–21°, gew.) 18–19,25; Flußsäure (gew.) —; Borsäure (krist.) —; Chlor (flüssig) —.

Holland (Amsterdam), 17. Juni 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 90–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,50–9; Ameisensäure (85% vol.) 3,50–42; Ammoniak (25%) 17–19,50; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9,25–11,25; Arsenik (weiß) 35–39; Aetznatron (76–77%) 17,50 bis 18,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 74–78; Bittersalz 3,50–4,30; Bleizucker 51,50–54; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 180–192; Carbonsäure (40%) 65–70; Chlorbarium 9–9,75; Chlorcalcium (70–75%) 4–4,80; Chlorkalk 9,25–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 2,85–3,40; Chlorzink 31–33; Chromalaun 19–22; Citronensäure 168–180; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 10–13; essigsaures Natrium 22–24; Formaldehyd (40% vol.) 46–49; Glaubersalz (krist.) 2,90–3,50; Glycerin (zweimal raff.) 90–92; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,50–9,85; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpeter (gemahlen) 29–32; Kaliumbichromat 48–51; Kupfersulfat (98–100%) 27–29; Lithopone (Rotsiegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 35–39; Morphin 185–205 (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 39,50–42,50; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10,50 bis 11,75; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natriumsalpeter 21–23; Natrionwasser (38–40°, filtriert) 4,95–6,25; Oxalsäure (krist.) 28,50–30,25; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 171–177; Salmiak (krist.) 22–24; Salpetersäure (36°) 16,50–18; Salzsäure (techn.) 1,90–2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50–23; Schwefelnatrium (60–62%) 12,50–14; Schwefelsäure (66° Bé) 4,50–5,40; Soda (98–100%) 7–8,25; Wasserstoffsperoxyd (30%) 145–152; Weinsäure 120–130; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44–46.

Vereinigte Staaten (New York), 8. Juni 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (aus essigsäurem Kalk, ab Fabrik) keine Bestände; Aceton (durch Fermentierung, ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun) 0,054–0,054; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,024–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,104–0,11; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,064–0,064; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,12–0,134; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,084; Amylacetat (techn.) 2,70–2,80 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,50–4 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,05–0,054; Aether (U.S.P. für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof.) 4,854–4,954 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, No. 1, 188 proof.) 0,59–0,63 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,074–0,074; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,084–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04–0,044; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,114; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken, einheim.) 0,104; Bleizucker (weiß, krist.) 0,144–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09 bis 0,094; Brom (gereinigt) 0,47–0,48; Butylalkohol 0,244–0,254; Calciumarseniat 0,07–0,08; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (japan., raff.) 0,74–0,75; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,054–0,08; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,044–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,454; Cremor tartari (einheim.) 0,22–0,224; Cyankalium 0,54–0,60; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 11,50–13 (t); Essigsäure (99%, Essig) 10,57–10,82 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 7,83–8,08 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,37–0,38; essigsaurer Kalk 2,75 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,134; Formaldehyd 0,084; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer einge.) 0,18–0,184; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18–0,184; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37–0,374; Kalisalpetat (krist.) 0,07–0,084; Kaliumbichromat 0,084–0,084; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,084–0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,144–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,60–4,70 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,114; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60 bis 0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,134–0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,054–0,054; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,064–0,064; Natriumbisulfat (nitricake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,064–0,064; Natriumfluorid 0,084–0,094; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,084–0,084; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltecke, ab Fabrik) 18–19 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 4–4,25 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,034 bis 0,034; Natriumbisulfat (gelbes) 0,104–0,104; Oleum (20%, tanks) 17,50

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 6.	17. 6.	Aktien	24. 6.	17. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	109,25	108,75	Höchst Farb. w.	109,25	108 3/8
Bad. Anilin . . .	118,25	117,50	Jeserich Asphalt .	75,25	75
Byk-Guldenw. . .	1,75	1,80	C. A. F. Kahlbaum .	23,50	22,75
Chem. F. Buckau .	87,—	84,—	Köln-Rottweil . . .	85,60	87,10
„ Griesheim . . .	109,—	108,—	Linde's Eismasch. .	119,25	117,50
„ Grünau . . .	46,—	51,25	Nitritfabrik . . .	43,—	43,50
„ v. Heyden . . .	57,—	54 5/8	Oberschl. Koksw. .	78,75	81,—
„ Milch & Co. . .	7,75	7,75	Rasquin Farb. w. .	55,75	55,75
„ Weiler . . .	107,50	105,—	Rh. W. Sprengst. .	62,—	61,75
„ Gelsenk. . .	73,—	74,—	J. D. Riedel . . .	61,50	60 1/2
„ W. Albert . . .	103,—	102,—	Rungwerke . . .	65,—	68,75
„ Concordia . . .	65,10	66,—	Rütgerswerke . . .	66,75	65,75
Dynamit Nobel . .	78,—	78,—	H. Scheidemandel .	12 3/8	13,20
Egestorff, Salzw. .	71,25	73,—	Schering, Chem. . .	126,—	125,—
Elberf. Farbenf. .	109,50	109,—	Sprengst. Carb. . .	60,—	56,—
Fahlberg List . . .	53 1/8	53,25	Staßfurter Chem. .	17,—	16,—
Th. Goldschmidt .	83,25	87 5/8	Thür. Bleiweißf. .	56,—	61,—
Harkort Bergw. . .	70,—	68,—	Union Chem. Fabr. .	14,20	16,—
Heine & Co. . . .	51,—	54,75	Ver. chem. Wk. Chl. .	—	78,—
			„ Glanzstoff F. . .	325,—	286,—

Devisen	18. 6.	19. 6.	20. 6.	22. 6.	23. 6.	24. 6.
Holland . . .	168,68	168,50	—	168,55	168,52	168,47
Schweden . . .	112,37	112,37	—	112,37	112,34	112,38
Italien . . .	15,43	15,60	—	15,71	15,65	15,54
England . . .	20,412	20,411	—	20,420	20,414	20,412
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	19,74	19,83	—	19,66	19,74	19,55
Schweiz . . .	81,565	81,565	—	81,565	81,55	81,55
Spanien . . .	61,20	61,20	—	61,35	60,95	61,03

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	24. 6.	17. 6.
Elektrolytkupfer	129,75	130,25
Raffinadekupfer 99–99,9 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	68–69	68–69
Zink, umgeschmolzen	62–63	61 1/2–62 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	345–350	345–350
Antimon-Regulus	119–121	119–121
Silber in Barren per 1 kg	97–98	96–96

(1536)

bis 20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,104–0,11; Phosphor (gelber) 0,324 bis 0,374; Phosphor (roter) 1,00–1,10; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07 bis 0,074; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,064–0,064; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,074–0,08; Salpetersäure (36%) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,0874–0,10; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinsöl 0,98–1,00 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,064–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,11–0,12; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,084; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,074; Zinksulfat 0,034–0,034; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,384 bis 0,39; Zinnchlorid 0,154–0,154; Zinnoxid 0,58–0,60. — Kohlenteeerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Anilinöl 0,17–0,174; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65 (nom.); Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,69–0,73; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,22–0,26; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,63–0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,23–0,24; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,60–0,64 (Gall.); Dimethylanilin 0,33–0,36; Dinitrobenzol 0,14–0,15; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol 0,094–0,104; Orthozimidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,60–0,65; Phthalsäureanhydrid 0,19–0,21; Pikrinsäure 0,27 bis 0,30; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidinbase 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., ab Fabrik) 0,26 (Gall.). (1530)

Versammlungskalender.

20. Juni: Rheinische Serum-Gesellschaft Köln-München, A.-G. Deutscher Tierärzte, Köln-München, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, auf der Amtsstube des Herrn Notars Justizrats Kausen, Köln a. Rh., Cardinalstr. 6. Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A.-G., Lüneburg, ordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, Lüneburg, Hotel Wellenkamp. Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW. 7, Hindersinstr. 8. Chemische Fabrik Weilmann A.-G., Weilmann i. Oberb., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Amtsräumen des öffentl. Notars Dr. Adolf Köstlin, Königstr. 5. Zündwarenfabrik Johann Hubloher A.-G. in Grafenwiesen, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen des Notariats München IX. Rhenania Verein chemischer Fabriken A.-G., Köln a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Chemischen Fabriken Kunheim & Co. A.-G., Berlin, Reichstagsufer 10. Concordia, Chemische Fabrik auf Aktien in Leopoldshall, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Verwaltungsgebäude zu Leopoldshall, Bernburger Str. 17. A.-G. für chemische Produkte, Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses S. Bleichröder, Berlin W. 8, Behrenstr. 63. Chemische Fabrik & Extraktionswerke A.-G., Varel, ordentl. G.-V., nachm. 3 1/2 Uhr, in Deutsches Bahnhofshotel in Oldenburg. Schmirgel- und Corund-Werke Chemnitz A.-G., Rottluff bei Chemnitz, 3. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank, Filiale Chemnitz, in Chemnitz, Poststr. 8/10. Chemische Fabrik Müller & Kreuziger A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Ernst Ziehe, Berlin W. 8, Behrenstr. 24 II. Chemische Werke Henke & Baertling A.-G., Bremen-Holzminde, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der J. F. Schröder Bank K. A. A., Bremen, Oberstr. 2–12. Winkha Chemische Fabrik A.-G., Leipzig, 3. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Kanzlei des Herrn Notars Dr. Paul Schuster, Leipzig, Barfußgäßchen 11. 1. Juli: Simonius'sche Cellulosefabriken A.-G., Wangen i. Allgäu, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Süddeutschen Diskontogesellschaft A.-G., Mannheim. 2. „ Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin N. 39, Müllerstr. 170/171, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus der Mitteldeutschen Creditbank, Berlin C. 2, Burgstr. 24. Norddeutsche chemische A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Trammünder Straße. Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co. A.-G., Emden, außerordentliche G.-V., vorm. 10 Uhr, im Hotel zum „Weißen Hause“, Emden. A.-G. für chemische Industrie, Andernach, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Frankfurt a. M. im Hotel Carlton. 3. „ Tao-Ti Akt.-Ges. für chemische Produkte i. L., Düsseldorf, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Justizrat Florenz Dane, Düsseldorf, Klosterstr. 14. H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal Hamburg, Chile-Haus, Fischerwiete 1. 4. „ Erzgebirgische Dynamitfabrik A.-G. zu Geyer i. Sa. in Liquidation, Dresden, ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Filiale Dresden, Dresden, Ringstr. 10. Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg b. Dresden, 27. ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritzsche, Dresden, Gewandhausstraße 5. Holzverkohlungsindustrie A.-G., Konstanz, 23. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Konstanz, Reichenastr. 15. 6. „ Induchemie, A.-G. für chemische und verwandte Industrie, Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Frankfurt a. M., Roßmarkt 23. Chemisch-Pharmazeutische A.-G., Bad Homburg 4. ordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Dorotheenstr. 45. (1532)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bismarckstr. 2, und Berlin W 10, Sigismundstr. 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstr. 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 4. JULI 1925

Nr. 27

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, 1. Juli 1925.

Die in der vorigen Woche an dieser Stelle ausgesprochene Vermutung, daß es sich bei den von der polnischen Regierung verhängten Einfuhrverboten wohl zunächst nur um eine Drohung handelte, die Deutschland zum Nachgeben in der Frage der oberschlesischen zollfreien Kontingente bewegen soll, hat sich als irrtümlich erwiesen. Polen hat es tatsächlich fertiggebracht, die Absperrungsmaßnahmen gegen wichtige Teile der deutschen Einfuhr in Kraft zu setzen und damit den Wirtschaftskrieg gegen dasjenige Nachbarland zu eröffnen, das für den polnischen Außenhandel von weit größerer Bedeutung ist als andere Länder. Denn mehr als 40 % der polnischen Gesamtausfuhr gingen im Jahre 1924 nach Deutschland, während in der polnischen Einfuhr die deutschen Waren mit 30 % ebenfalls den ersten Platz einnehmen. Diese Zahlen zeigen, wie unendlich töricht dieser von der polnischen Regierung in politischem Dünkel vom Zaun gebrochene Wirtschaftskrieg ist. Denn sie mußte doch wissen, daß die deutsche Regierung eine angemessene Antwort nicht schuldig bleiben würde. In dem Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, liegt die Verordnung der Reichsregierung über die gegen Polen verhängten Maßnahmen noch nicht vor. Es steht aber bereits fest, daß es sich sowohl um Zollerhöhungen wie um Einfuhrverbote handeln wird, die am nächsten Montag in Kraft treten werden. Selbstverständlich ist dieser Wirtschaftskrieg auch für Deutschland durchaus unerwünscht, da er unsere Ausfuhr beeinträchtigt, deren Förderung mit allen Mitteln heute unsere bedeutsamste Tagesfrage ist. Aber einer derartigen Herausforderung gegenüber, wie sie die von Polen durchgeführte Einfuhrsperre gegen Deutschland ist, müssen die Rücksichten gegen die heimische Wirtschaft einstweilen zurücktreten.

Auf der Kölner Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie hat begreiflicherweise die Frage, durch welche Mittel unsere Warenausfuhr gesteigert werden kann, einen breiten Raum eingenommen. Auch der Reichsbankpräsident Dr. Schacht hat in einer vielbeachteten Rede dazu Stellung genommen. Er erklärte die Herabsetzung der Produktionskosten und damit der Preise für das einzige wirklich wirksame Mittel zur Aufrechterhaltung unserer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt. Aber Dr. Schacht machte kurz vorher, zweifellos gestützt auf zuverlässiges und umfangreiches Material, sehr beachtenswerte Mitteilungen über die zunehmende Unproduktivität unseres Wirtschaftsapparates, die in einer gegenüber der Friedenszeit sehr erheblich gesteigerten Zunahme von Handelsfirmen zum Ausdruck kommt. Auf diese Erscheinung führt der Reichsbankpräsident die außerordentlichen Differenzen zurück, die heute zwischen den Erzeugerpreisen und den Kleinhandelspreisen bestehen. Diese Differenz sei gegenwärtig bei den notwendigsten Lebensmitteln oft doppelt und dreifach so hoch wie in der Vorkriegszeit, bei anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs, z. B. Textilien, noch viel erheblicher.

Diese Ausführungen über das Verhältnis der Erzeugerpreise zu den Kleinhandelspreisen verdienen aus dem Grunde besondere Beachtung, weil man bei den

schwebenden Beratungen über die Zolltarifnovelle der Industrie wiederholt den Vorwurf gemacht hat, daß ihre Preisstellung die hauptsächlichste Ursache an der herrschenden Absatzkrise wäre. Ein bekannter Wirtschaftspolitiker, der nicht nur in der Presse, sondern auch im Reichswirtschaftsrat vielfach zu Worte kommt, führte aus, die Industrie müsse durch Preisermäßigungen zunächst den Inlandsmarkt so aufnahmefähig gestalten, daß durch die daraus hervorgehende Produktionssteigerung eine Verbilligung der Erzeugung herbeigeführt würde, welche die deutschen Waren auf dem Weltmarkt wieder konkurrenzfähig macht. Eine solche Produktionspolitik verspräche größere Erfolge als jeder Zollschatz. Nun führt aber der Reichsbankpräsident, dessen Autorität gerade in den Kreisen, welche der von der Regierung vorgeschlagenen Zolltarifrevision ablehnend gegenüberstehen, unumstritten ist, den Nachweis, daß nicht die Industrie, sondern der Handel an den hohen Preisen schuld ist, welche das Darniederliegen des heimischen Marktes verursachen. Denn, wenn die Spanne zwischen Erzeugerpreisen und Kleinhandelspreisen so erheblich viel größer ist als in der Vorkriegszeit, dann kann man doch wohl nicht den Produzenten für die allgemeine Absatzstockung verantwortlich machen, die eine Erweiterung unserer Produktion und damit eine Herabsetzung der Produktionskosten verhindert.

Wie zu erwarten war, werden die Beratungen der Zolltarifnovelle im Reichstag zu einer geradezu wüsten parteipolitischen Agitation ausgebeutet. Das deutsche Volk, das die Not der Kriegsjahre und die Schrecken der Inflationszeit überlebt hat, wird den drohenden Zollerhöhungen unrettbar zum Opfer fallen; darüber kann nach den täglich wiederholten Ausführungen des „Vorwärts“ und ähnlicher Blätter kein Zweifel mehr bestehen. Aber danach müßte man annehmen, daß der Untergang so ziemlich aller europäischen Völker bevorstände. Denn Dr. Schacht führte in seiner Kölner Rede zur Frage der deutschen Zollpolitik aus, daß „jeder, auch der kleinste der neuentstandenen europäischen Staaten, sich hinter Schutzzollmauern zurückzieht und dem Phantom einer eigenen nationalen Industrie nachjagt“. Aus dieser Tatsache rechtfertigt Dr. Schacht die zollpolitischen Vorlagen der Reichsregierung.

Allerdings ist im handelspolitischen Ausschuß des Reichstages über diese Frage eine wesentlich andere Auffassung zu Worte gekommen. Ein Vertreter der Sozialdemokratischen Partei, der in den ersten Jahren nach dem Umsturz Reichswirtschaftsminister war und deshalb auch in zollpolitischen Fragen in seinen Kreisen als Autorität gilt, hat erklärt, Deutschland solle zunächst den Versuch machen, auf dem Verhandlungswege die anderen Länder zu überzeugen, daß der freie Handel für alle Staaten das Nützlichste sei. Erst wenn diese den freien Handel ablehnten, habe Deutschland ein Recht darauf, sich mit Zollschatzmauern zu umgeben. Die Reichsregierung sollte dieser Anregung getrost nachkommen und an sämtliche Regierungen ein Gutachten des Vereins für Sozialpolitik über Zollfragen senden. Sie könnte unbesorgt die Verpflichtung übernehmen, sofort den gesamten Zolltarif aufzuheben, sobald die anderen Staaten sich daraufhin zum Freihandel bekehrt haben. —Bl.

(1615)

Die Erzgewinnung in Deutschland in den Jahren 1922 und 1923.

„Wirtschaft und Statistik“ Nr. 11 veröffentlicht einen Aufsatz über die Erzgewinnung im Deutschen Reich in den Jahren 1922 und 1923, aus dem die nachfolgende Darstellung entnommen ist.

Arsenerze. Die Arsenerze stammen fast sämtlich aus Niederschlesien, ein kleiner Teil aus Bayern. Ihre Menge hat sich 1922 gegen das Vorkriegsjahr etwa verdoppelt und stieg im letzten Berichtsjahr um ein Drittel. Es wird nur sehr wenig rohes oder handaufbereitetes Erz abgesetzt; der Arsengehalt des in der Aufbereitungsanstalt gewonnenen Erzes, der 1913 etwas über 33 % betrug, war 1922 etwa 4 %, 1923 3 % größer.

Gewinnung von Arsenerzen in den Jahren 1913, 1921 bis 1923.

Förderung von Roherz	In der Aufbereitungs- anstalt gewonnen	Arsengehalt im auf- bereiteten Erz
in 1000 t		%
25,8	5,7	33,1
36,2	6,9	36,6
50,5	8,7	37,2
66,9	10,1	36,1

Schwefelkies. Die Zahl der Schwefelerz fördernden Betriebe hat sich vermehrt. Der größte Teil der Förderung wird im Gebiete des Oberbergamtes Bonn gefördert. Die durchschnittliche Arbeiterzahl je Betrieb — im Vorkriegsjahr 205 — sank von 273 im Jahre 1922 auf 191 im Jahre 1923. Schwefelkies wird vielfach in anderen Betrieben zusammen mit Kupfer-, Blei- und Zinkerzen gefördert. Die Förderung lag 1922 22 % über, 1923 aber fast 18 % unter der Förderung von 1913. Dagegen war die Zahl der Arbeiter mehr als doppelt so groß. Der Schwefelgehalt im Roherz war 1923 fast 3 % geringer als im Jahre 1913, im aufbereiteten Erz dagegen um 1 % höher.

Gewinnung von Schwefelkies 1913 und 1921 bis 1923.

R o h e r z							
Jahr	Betriebe	Arbeiter	Fördermenge	Schwefelgehalt	Ohne oder nur nach Handaufbereitung abgesetzt	In der Aufbereitungsanstalt gewonnene Menge	Schwefelgehalt
			1000 t	%	1000 t	1000 t	%
1913	4	821	269	35,5	204	33,5	41,7
						29,5	
1921	11	1890	414	36,6	395	13,2	42,1
						11,2	
1922	6	1640	329	36,1	302	11,3	42,4
1923	9	1723	193	32,8	136	9,6	42,8

Gewinnung sonstiger Erze von Schwermetallen und von Bauxit. Wolframerze wurden 1922 nur noch in einem sehr kleinen Betriebe gefördert, 1923 wurden 40 t aufbereitetes Wolframerz, nur zusammen mit Zinnerzen, gewonnen.

Gewinnung von Wolframerzen 1913 und 1921 bis 1923.

Jahr	Betriebe	Arbeiter	Roherzförderung	Aufbereitetes Wolframerz
			1000 t	t
1913	3	148	15,8*)	96
1921	2	205	10,3	27
1922	1	1	0,0	76
1923	—	—	—	40

*) Einschl. Zinn- u. Wolframerz.

Kobalt- und Nickelerze, Antimon-, Wismut- und Zinnerze sowie Vitriolerze konnten in den Jahren 1922 und 1923 aus etwa je 40 000 t Roherz nur in wenigen hundert Tonnen absetzbaren Erzes aufbereitet werden.

Gewinnung von Kobalt-, Nickel-, Antimon-, Wismut-, Zinn- und Vitriolerzen im Jahre 1913 und 1921 bis 1923.

Jahr	Betriebe	Arbeiter	Förderungen der Roherze	Ohne od. nur nach Handaufbereitung abgesetzt	In der Aufbereitungsanstalt gewonnen
			1000 t	t	t
1913	9	585	34,3 ¹⁾)	933	13 751 ¹⁾)
1921	10	385	15,4	106	196
1922	10	500	41,5	120	375
1923	7	502	40,3	62	277

¹⁾ Einschl. Bauxit. — ²⁾ Hierbei etwas Wolframerz.

Die Förderung roher Aluminiumerde betrug 1923 nur knapp 44 % der Förderung von 1922; beim Fertigerz war infolge der Verwertung alter Haldenbestände der Rückgang um 12 % geringer.

Gewinnung von Bauxit 1917 und 1921 bis 1923.

Jahr	Betriebe	Arbeiter	Roherz	In der Aufbereitungsanstalt gewonnen	Ohne od. nur nach Handaufbereitung abgesetzt
				t	t
1917	9	190	10,8	372	3613
1921	18	193	10,1	5943	99
1922	19	324	15,2	8990	—
1923	19	206	6,7	5040	—

Für die Hauptmenge seines Bedarfs an den vorstehend aufgeführten Rohstoffen bleibt Deutschland auf Einfuhr angewiesen. (1557)

Aus der chemischen Industrie der Slowakei.

Die Landesgruppe für die Slowakei (Sitz Bratislava-Presburg) des Zentralverbandes der tschechoslowakischen Industriellen hat einen Jahresbericht für 1924 herausgegeben, dem die nachfolgenden Angaben über die chemische Industrie entnommen sind.

Kunstdünger. Um den Entwicklungsprozeß dieses Industriezweiges im Jahre 1924 besser schildern zu können, wollen wir den im Vorjahre gegebenen Bericht kurz rekapitulieren.

Wir haben berichtet, daß der Umsturz der tschechoslowakischen Industrie große Absatzgebiete geraubt hat, daß aber die slowakischen Fabriken ein genügend großes Betätigungsfeld behalten hätten, wenn die Industrie der historischen Länder den slowakischen Fabriken nicht schwere Konkurrenz gemacht hätte.

Die Unternehmungen der historischen Länder dieser Branche haben alles darangesetzt, um das durch Gründung des neuen Staates verlorene Absatzgebiet in den von Ungarn abgeschnittenen und früher auch von Ungarn alimentierten slowakischen Gebieten zu erobern.

Die Produktionsverhältnisse in den historischen Ländern sind bekanntlich günstiger als in der Slowakei, und die slowakischen Fabriken hatten bis zum Jahre 1923 in diesem Kampfe vieles von ihren Absatzgebieten abgeben müssen.

Dieser Industriezweig genießt keinen Schutzzoll, so daß auch das Ausland Superphosphat in das Land liefern kann. Die Situation der slowakischen Fabriken verschlimmert sich durch diesen Umstand.

Das Rohmaterial für Superphosphat wird in der Hauptsache von Uebersee eingeführt. Im Lande selbst haben wir keine Rohprodukte. Deutschland, welches zur Beschaffung dieses überseeischen Rohmaterials infolge seiner schwierigen finanziellen Situation keine Mittel zur Verfügung hatte, konnte auch kein Superphosphat hereinbringen.

Anders steht es mit den Italienern, die eine hochentwickelte Superphosphatindustrie haben. Die historischen Länder wurden von der ausländischen Konkurrenz halbwegs verschont.

Der Konkurrenzkampf im Inlande wurde durch Gründung einer Verkaufsvereinigung beendet. Diese

Verkaufsvereinigung wurde unter dem Namen „Fofacid“ in Prag gegründet und hat eine Filiale in Bratislava errichtet. Trotz dieser Verkaufseinrichtung sind die Preise in Superphosphat nicht gestiegen, sondern zurückgegangen und die slovakischen Fabriken haben ein weiteres Verlustjahr zu verzeichnen.

Es dürfte von Interesse sein, diese Preise für die einzelnen Kampagnen anzuführen.

Der Preis für 1 Kiloprozent lösliche Phosphorsäure betrug in der

	öKr.
Herbstkampagne 1922	7,50
Frühjahrskampagne 1923	3,03
Herbstkampagne 1923	3,33
Frühjahrskampagne 1924	3,28
Herbstkampagne 1924	3,24

Die Preistendenz ist also fallend, und der Umstand, daß in der Frühjahrskampagne 1923 die Preise billiger waren, wie in den späteren Abschnitten, findet seine Erklärung darin, daß die Frühjahrskampagne 1923 die letzte Phase des inländischen Kampfes war, in welchem die einzelnen Fabriken im Interesse der schon in Verhandlung befindlichen Verkaufsvereinigung sich durch großen Absatz möglichst große Beteiligungsziffern sichern wollten.

Der Staat sieht diesem Verzweigungskampfe der slovakischen Fabriken untätig zu, trotzdem die kompetenten Kreise über die kritische Situation der slovakischen Kunstdüngerindustrie orientiert sind.

Sowohl die Tarife, wie die Zollpolitik des Staates unterstützt die ausländischen Importe. Die Tarife für Rohmaterial zur Erzeugung von Superphosphat sind höher, als die Tarife des Fertigprodukts. Die inländischen Fabriken müssen ihr Rohmaterial aus dem Ausland einführen. Die Frachten sind um 5 % teurer als diejenigen für das fertige Superphosphat. Das Resultat ist also, daß die Importeure bei Einfuhr des fertigen Superphosphates um 5 % besser fahren als die inländischen Erzeuger.

Eine zweite Anomalie ist in unserer Zollpolitik festzustellen, welche noch viel nachteiligere Folgen zeitigt als die oben geschilderte Tarifpolitik.

Der Staat erhebt auf Schwefelsäure einen Prohibitivzoll von mehr als 100 % des Erzeugungswertes. Es ist natürlich, daß ein Fabrikat durch einen solchen enormen Schutzzoll im Preise stark steigt. Schwefelsäure von einer Konzentration von 60° Bé kostet im Auslande rund 1 £ per Tonne. Im Inlande kostet diese Schwefelsäure 3 £ per Tonne.

Im fertigen Superphosphat sind etwa 60 % Schwefelsäure enthalten. Es bedarf keiner weiteren Erklärung, in welchem Umfange die Erzeugung von Superphosphat durch die Schwefelsäurepreise erhöht wird. Der Schwefelsäurezoll wird aber nur erhoben, wenn dieses Produkt unverarbeitet zur Einfuhr kommt. Wird die Schwefelsäure in Form von Superphosphat (wir wiederholen, daß 100 kg Superphosphat 60 kg Schwefelsäure enthalten) in das Land gebracht, so kommt es zollfrei herein. Nachdem der Zoll bei der Inlandsproduktion glatt zum Ausdruck kommt, ist dem Auslande bei Einfuhr von Superphosphat wieder eine staatliche Prämie von bedeutender Höhe zugesichert.

Diese Verhältnisse kommen hauptsächlich in der Slovakei zur Geltung, da, mit Ausnahme einer Fabrik, die slovakischen Kunstdüngerfabriken keine eigenen Schwefelsäurerzeugungen besitzen.

Um die Situation der slovakischen Kunstdüngerfabriken vollständig zu beleuchten, ist auch auf den Tarifsatz von Schwefelsäure für Transporte im Inlande hinzuweisen. Es ist allgemeiner Grundsatz, daß das Fertigfabrikat billiger verfrachtet werden muß als die Rohmaterialien, aus welchem dann dasselbe erzeugt wird. In der Superphosphat-Industrie ist es anders. Schwefelsäure ist für die Superphosphat-Industrie ein Rohpro-

dukt, welches, wie wir wiederholt betont haben, 60 % des Fertigfabrikates ausmacht. Superphosphat zahlt nach dem Ausnahmetarif 17 per 100 kg und 100 km 3,41 öKr., Schwefelsäure nach Tarif B per 100 kg und 160 km 6,20 öKr.

Sowohl das Handelsministerium als auch das Eisenbahnministerium sind von der Industrie wiederholt auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht worden, ohne daß es gelungen wäre, für die Kunstdüngerindustrie auch nur geringe Frachtenachlässe zu erwirken. Unter diesen Verhältnissen muß der objektive Beurteiler feststellen, daß die slovakische Superphosphat-Industrie dem Untergang geweiht ist. Es wird die natürliche Folge sein, daß der slovakische Landwirt den Kunstdünger aus böhmischen Fabriken mit noch höheren Frachtsätzen wird beziehen müssen. Als letztes Mittel zur Rettung dieses Industriezweiges in der Slovakei wird gegenwärtig der Versuch gemacht, mit den ausländischen Importeuren ein Uebereinkommen herbeizuführen. Wenn auch dieses Mittel versagt, so dürfte das Schicksal der slovakischen Kunstdüngerindustrie besiegelt sein.

Zum Schlusse geben wir noch die Konsumziffern des Jahres 1924 wieder:

Produktion im ersten Halbjahr 1924:

im ganzen Staate	100 000 t
in der Slovakei	25 000 t

Produktion im zweiten Halbjahr 1924:

im ganzen Staate	85 000 t
in der Slovakei	17 000 t.

Knochenverarbeitungsindustrie. Die Urheimat der knochenverarbeitenden Industrie ist Böhmen. Ins Leben gerufen wurde sie durch die Aufnahme der Erzeugung von Rübenzucker. In einem Trockendestillationsprozesse verkohlte Knochen haben sich als vorzügliches Bleichmittel für Zuckersäfte bewährt. Nachdem die Rübenzuckerindustrie sich in Böhmen konzentriert hat, sind natürlich auch die knochenverarbeitenden Anlagen in der Nähe der Zuckerfabriken errichtet worden. In einem späteren Entwicklungsstadium haben sich die Zuckerfabriken von dem Gebrauche des Spodiums emanzipiert und die knochenverarbeitenden Fabriken haben andere Verwertungsmöglichkeiten der Knochen gesucht und gefunden. Anstatt Spodium erzeugen dieselben Fett, Leim und Knochenmehl.

Für diese neuen Produkte konnte natürlich die besprochene Industrie in Böhmen keinen Absatz finden, und sie mußte die Märkte in den Verbrauchszentren der früheren Monarchie, teilweise sogar im Auslande suchen.

Die geschilderten Verhältnisse bringen es mit sich, daß durch Gründung der neuen Staaten sowohl die Absatzmärkte als die Gebiete, in welche das Rohmaterial geschafft werden konnte, verloren gingen. Dieser Vorgang ist zwar auch in den meisten anderen Industrien unseres Landes festzustellen, doch in dem Maße wie die Leimfabriken, ist wohl kaum ein anderer Industriezweig getroffen worden.

Diese Fabriken unseres Landes sind heute kaum mit 20 % ihrer Kapazität beschäftigt, doch sind die Verhältnisse auch von Vorteil. Die Produktion ist so gering geworden, daß das Land für die Fertigfabrikate sich genügend aufnahmefähig erwies. Gerade das letzte Jahr hat den Leimfabriken für ihre Produkte lohnende Preise gebracht. Es kam so weit, daß diese Industrie, um den Bedarf voll decken zu können und um den Zollschutz nicht zu gefährden, von Uebersee Rohmaterial besorgte. An diesen Importen ist infolge der großen Transportkosten nichts zu verdienen, doch haben die obenerwähnten Gründe dieselben legitimiert.

(Fortsetzung auf S. 432.)

Der neue jugoslawische Zolltarif.

Am 20. Juni d. J. ist in Jugoslawien der neue Zolltarif in Kraft getreten. Mit diesem Tage verlieren alle früheren Verordnungen des Ministerrats in Zollfragen ihre Gültigkeit.

Der Zolltarif besteht aus einem Maximal- und einem Minimaltarif. Die Zölle des Minimaltarifs finden Anwendung auf Waren aus Ländern, mit welchen Jugoslawien Handelsverträge abgeschlossen hat, die Sätze des Maximaltarifs gelten für die übrigen Länder. Außerdem besteht ein Vertragstarif, dessen Zollsätze auf dem Handelsvertrag zwischen Jugoslawien und Italien beruhen; sie gelten auch für alle Länder, welche mit Jugoslawien einen Handelsvertrag abgeschlossen haben.

Die Zollsätze sind Goldzölle; sie gelten für 100 kg. Die Zahlung erfolgt in Gold-Dinar oder Papier-Dinar (1 Gold-Dinar = 12 Papier-Dinar).

Der Ministerrat kann auf Vorschlag des Finanzministers die Zollsätze einzelner Waren ermäßigen oder aufheben. Solche Verordnungen müssen sogleich dem Parlament zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet werden. Der Ministerrat kann ferner auf Vorschlag des Finanzministers die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr einzelner Waren beschränken oder verbieten, evtl. nur für einzelne Provinzen.

Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maximal-Tarif	Minimal-Tarif	Vertrags-Tarif	Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maximal-Tarif	Minimal-Tarif	Vertrags-Tarif
48	Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, anderweit nicht genannt, nicht äther- oder weingeisthaltig, auch eingedickt . . .	25	20	—	107	Olein und flüssige Fettsäure sowie ähnliche Materien unter 40° C. Schmelzpunkt	25	20	—
68	Knochenfett; Abfallfette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walfett, natürliches und künstliches Gerberfett: 1. in Gefäßen bis 10 kg oder darunter 2. in Gefäßen von mehr als 10 kg a) Knochenfett b) Wollfett, Degras und and. künstl. Gerberfette	70 14 25	50 10 20	—	Anm.: Unter Fettsäuren versteht man mehr als 50 % freie Fettsäure enthaltende Fette, solche mit weniger als 50 % freie Fettsäure fallen unter die Zollsätze 104—106.				
82	Bibergeil, Bisam (Moschus), Zibet, Ambra, spanische Fliegen und ähnliche	frei	frei	—	124	Hefe: 1. Wein- und Bierhefe 2. andere Hefe	14 130	10 100	—
95	Farbhölzer, nur in Blöcken, Stücken . .	frei	frei	—	125	Mineralwässer, natürl. und künstl.: 1. ungezuckert 2. gezuckert	14 40	10 30	—
97	Hölzer, Rinden, Früchte und Pflanzenteile zum Gerben, anderweit nicht genannte: 1. Quebrachoholz und anderes Gerberholz und Rinden a) in Stücken b) zerkleinert 2. Valonca, Myrobalanen, Dividivi, Eckerndoppeln, Galläpfel, Knoppeln, Sumach, Bablah, Algarobilla, Catechu sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe	frei 1,20 frei	frei 1,—	—	132	Auszüge (Essenzen), nicht äther- oder weingeisthaltig: 1. zur Bereitung von Getränken (Limnade, Kaffee) 2. zum Würzen zubereiteter Speisen . . 3. andere, anderweit nicht genannt . .	250 250 250	200 200 200	—
100	Natürliche Gummen u. Harze, weich od. hart; natürliche Balsame: 1. Kautschuk, Guttapercha und Balata; Oelkautschuk und andere Kautschukersatzstoffe, nicht verarbeitet . . . 2. Terpentin- und andere Hartharze, Weichharze, Storax; Gummilack, gekörnt, auch in Stäbchen, Schellack, Kopalharz, Mastix, Dammarharz usw., anderweit nicht genannt; Tragantgummi, Senegal-, Kirschgummi . . . 3. Arabischer Gummi: a) fest b) in Lösung 4. Kolophonium: a) roh, unverarbeitet, in Stücken, auch geschmolzen b) verarbeitet: a) Geigenharz, geformt b) andere 5. Natürliche Balsame, roh, auch gereinigt: a) edler Weihrauch und Walddrauch (Olibanum, Benzoe) b) Campher und andere	frei frei frei 25 130 8 55 20 80 140	frei frei frei 20 100 6 40 15 60 100	—	144	Chemisch zubereitete Nahrungsmittel, z. B. Somatose, Pepsin, Tropon, Plasmon . .	250	200	—
					150	Infusorienerde (Kieselgur)	frei	frei	—
					151	Bimsstein, Schmirgel, Wiener Kalk, Tripel und ähnliche Schleif-, Polier- und Putzmittel: 1. roh 2. gemahlen, geschlämmt: a) für den Kleinverkauf bestimmte Aufmachungen b) in anderer Verpackung	frei 55 5	frei 40 4	—
					152	Kreide und Talk in natürlicher Farbe: 1. roh 2. gemahlen, geschlämmt, gebrannt: a) Kreide b) Talk	1,50 2,50 2,50	1 2 2	—
					153	Gips: 1. roh 2. gebrannt 3. gemahlen sowie gefärbt	0,70 2,50 4	0,50 2 3	—
					154	Magnesit und Dolomit: 1. in Stücken 2. gemahlen oder gebrannt	frei 5	frei 4	—
					155	Baryt und Witherit: 1. in Stücken 2. gemahlen	frei 3	frei 2	—
					156	Strontianit und Cölestin, Fluorit und Bauxit, in Stücken oder gepulvert . .	frei	frei	—
					157	Kalk, gebrannter, Kalkmörtel, Puzzolan, Santorinerde	1,50	1	—
					159	Asbest, Chrysotil, roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt	frei	frei	—
104	5. Leinöl, Hanföl, Ricinusöl und anderes für die Industrie (denaturiert) Anm.: In Behältnissen unter 25 kg ein Zuschlag von	40 30	30 30	20	161	Meerschaum, roh, auch künstlicher, in ungeformten Stücken	frei	frei	—
					163	Edelsteine u. Halbedelsteine, verarbeitet	frei	frei	—

Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maximal-Tarif	Minimal-Tarif	Vertrags-Tarif	Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maximal-Tarif	Minimal-Tarif	Vertrags-Tarif
171	Erdöl, roh, Naphtha, schwarz und un- gereinigt; Rückstände von der Destilla- tion von Benzin oder Kerosin: 1. in Kesselwagen oder Tankschiffen 2. in anderen Behältern	5 6	4 5	— —	190	Paraffinsalbe, Vaseline und Vaselinsalbe, Lanolin und Lanolinverbindungen, nicht wahrnehmbar: 1. in Fässern 2. in anderen Behältern	40 100	30 80	— —
172	Asphalt, fester; Asphaltmastix, Asphalt- kitt, Harzement, Holzcement; Pech aller Art	0,7	0,5	—	191	Wagenschmiere und andere Schmier- mittel, unter Verwendung von Fetten und Ölen, flüssig oder fest, auch an- derer Materialien: 1. Wagenschmiere 2. andere	25 35	20 25	— —
173	Ozokerit, roh, auch umgeschmolzen; Montanwachs aus Braunkohle	2,50	2	—	193	Putzmittel, unter Verwendung v. Fetten, Ölen oder Seifen hergestellt: 1. in Aufmachungen für den Kleinver- kauf 2. in anderen Aufmachungen	130 90	100 70	— —
175	Steinkohlenteer	frei	frei	—	196	1. Quecksilber 2. Quecksilberlegierungen (Amalgame) 3. Quecksilberverbindungen und -salze	frei frei 120	frei frei 100	— — —
176	Steinkohlenteeröle: 1. leichte, z. B.: Benzol, Toluol, Xylol 2. schwere, z. B.: Anthracenöl, Carbolöl, Kreosotöl	frei frei	frei frei	— —	197	Schwefel und Schwefelmetalle: 1. Schwefel, roh 2. gereinigt, und Schwefelblüten 3. Schwefelmetalle	frei 4 frei	frei 1,50 frei	— — —
177	1. Benzin: a) in Kesselwagen oder Tankschiffen b) in anderen Behältern 2. Petroleum (Kerosin): a) in Kesselwagen oder Tankschiffen b) in anderen Behältern 3. Motorin (Mittelöl), Solaröl, unrein, Blau- und Grünöl und ähnliche Öle, die zum Beleuchten, Schmieren und als Lösungsmittel nicht gebraucht werden: a) in Kesselwagen oder Tankschiffen b) in anderen Behältern 4. Paraffinöl, Solaröl, rein, Schmieröle und andere anderweit nicht genannte Öle: a) in Kesselwagen oder Tankschiffen b) in anderen Behältern Anm.: Auf Mineralöle u. andere Erzeugnisse dieser Gruppe in Be- hältern bis 1 kg einschließlich oder darunter wird ein Zuschlag von 100 % vom Zollsatz bezahlt.	16 40 7 9 10 13 16 40	13 30 5 7 8 10 13 30	— — — — — — — —	198	Phosphor, gewöhnlicher und roter	7,50	2	—
178	Naphthalin, Anthracen, Phenol, Anilin, Nitrobenzol und anderweit nicht ge- nannte andere Steinkohlenteerstoffe	6	5	—	199	Antimon: 1. Metall 2. Brechweinstein und andere Antimon- präparate	6,50 frei	5 frei	— —
179	Lysol, Kreolin und ähnliche Erzeugnisse	55	40	—	200	Borax und Borpräparate: 1. Borax, roh; borsäures Natron, unge- reinigt, Borsäure, roh, Bornatron- calcit 2. Borax, gereinigt: a) in Aufmachungen bis ½ kg oder darunter b) in anderen Aufmachungen 3. Borsäure, gereinigt	frei 70 10 10	frei 50 7 7	— — 5 5
180	Wachs: 1. Bienenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt) 2. Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt)	100 100	80 80	— —	201	Ammoniak und Ammoniumsälze: 1. Ammoniumchlorid (Salmiak, Chlor- ammonium), Ammoniumcarbonat (Hirschhornsalz), Ammoniak (Sal- miakgeist), auch komprimiert, Am- moniumsulfat (Ammonium, schwefel- sures) 2. Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	12 55	10 40	— —
181	Abfälle und Rückstände von der Zu- bereitung des Bienenwachses	frei	frei	—	202	Salz: 2. Bades, Quellsalz; Moorextrakte: a) natürliche b) künstliche	14 30	10 25	— —
182	Ceresin, auch mit Paraffin versetzt	40	30	—	203	Abraumsalz	frei	frei	—
183	1. Paraffin, gereinigt 2. Stearinsäure und Palmitinsäure, auch ähnliche Stoffe mit mehr als 40° C. Schmelzpunkt 3. Walrat, gereinigt	40 40 80	30 30 60	— — —	204	Brom und Bromsalze; Jod und Jodsälze	180	150	—
186	Seife, gemeine, weiche oder harte, in Teig, auch in Pulver Anm.: Gemeine Seifen für den Kleinverkauf, auch ohne Auf- machungen, zahlen einen Zollzu- schlag von 100 %.	80 80	60 60	— —	205	Arsen; weißer (Arsenigsäure); Auripig- ment (Rauschgelb), Realgar	15	12	—
187	Andere Seifen aller Art Anm.: Kosmetische Mittel, mit Seife versetzt, Tarif-Nr. 261, wie kosmetische Mittel, Seifencreme Tarif-Nr. 261. Seifenersatzstoffe unterliegen d. Zollsätzen für Seife.	150	120	—	206	Kaliblutlaugensalz (Ferrocyankalium), Na- tronblutlaugensalz (Ferrocyannatrium), Ferricyankalium (Kaliumferricyanid), Rhodankalium (Kaliumsulfocyanid), Mangansäures Kali (Kaliummanganat), Kaliumpermanganat und Chromsäure- salze Anm.: Chromsäuresalze für die Industrie sind zollfrei.	12	10	—
188	Türkischrotöl; Gemische von Wasser u. Seife zu Zurichte (Appretur) oder der- gleichen Zwecken, auch flüssige Wasch- mittel und verschiedene Laugen	40	30	—	207	Alaune: Tonerde, Chrom-, Kupfer- und Eisenalaun, auch Kali-, Natron- und Ammoniakalaun; Schwefelsäure Tonerde (Aluminiumsulfat), Tonerdenatron (Natriumaluminat) und Chloraluminium (Aluminiumchlorid):			
189	Glycerin: 1. roh 2. gereinigt	12 50	10 40	— —					

Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maxi- mal- Tarif	Mini- mal- Tarif	Ver- trags- Tarif	Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maxi- mal- Tarif	Mini- mal- Tarif	Ver- trags- Tarif
	1. kristallisierte, Tonerdenatron	12	10	—	215	1. Eisenvitriol (Eisensulfat) und Eisen- chlorid	6	5	—
	2. gebrannt, auch gemahlen oder ge- pulvert	20	15	—		2. Kupfervitriol (Kupfersulfat), Chlor- zink (Zinkchlorid) und Zinksulfat	25	12	—
	Anm.: Chromalaune für die In- dustrie sind zollfrei.				216	Silber-, Gold- und Platinsalze: 1. Goldsalze, auch Goldpurpur (Cassius- purpur); Platinsalze, auch Platin- metallsalze	5000 1250	4000 1000	— —
208	Oxyde: Bariumhydroxyd, Bariumsuper- oxyd, Natriumsuperoxyd, Wasserstoff- superoxyd, Strontiumoxyd, Tonerde- hydroxyd, Manganoxyd, Bleioxyd (Bleiglätte), gelbe (Silberglätte) und rote (Goldglätte) in Brocken, Schuppen oder Pulver; Mischungen zum Glasieren und Emaillieren; Blei- und Zinnasche	6	5	—	217	Essigsäuresalze (Acetate); Bleizucker (Bleiacetat), Bleiessig (s. Tar.-Nr. 223) Anm.: Bleizucker nur f. Lack- u. Farbenindustrie, sonst T.-Nr. 222			
209	Chloride: Magnesium-, Barium-, Cal- cium-, Chrom-, Manganchlorid; Mag- nesiumsulfat (Bittersalz) und borsaures Mangan (Manganborat)	frei	frei	—	218	Zinnsalze, anderweit nicht genannte; Kupfer- und Bleinitrat; Nickelvitriol (Nickelsulfat), Nickeloxyd und Nickel- ammonsulfat	frei	frei	—
210	Kohlensäure Magnesia, künstliche (Mag- nesiumcarbonat), Magnesia, rein; kohlensaurer Strontian (Strontium- carbonat), salzsaurer Strontian, Barium- carbonat, Bariumsulfat; Calciumphos- phat, Calciumsulfat, Barium- u. Stron- tiumnitrat, Calciumcarbonat, gefällt	15	12	—	219	Calciumcarbid, Aluminiumcarbid und anderweit nicht genannte Metallcarbid	50	40	—
211	Salpeter: 1. Natriumnitrat (Natronsalpeter, Chile- salpeter), auch künstlich, roh, un- kristallisiert, Ammonnitrat	12 20	10 15	— —	220	Komprimierte oder flüssige Gase, ander- weit nicht genannte	30	25	—
	2. Natriumnitrit (salpetrigs. Natron)			—	221	Glühstrümpfe, auch mit unedlen Metal- len oder Legierungen unedler Metalle pro Stück	0 30	0,20	—
	3. Kaliumnitrat (Kalisalpeter), roh, auch raffiniert, Natriumnitrat (Natron- salpeter), kristallisiert oder raffiniert	40	30	—	222	Alle anderen Metalle, Metalloide, Salze, Basen und anorganische Verbindungen, anderweit nicht genannt	40	30	—
212	Kali- und Natronverbindungen: 1. Kohlensäures Natron (Natriumcar- bonat, Soda): a) roh, auch calciniert	5 12	4 10	— —	223	Säuren: 1. Citronensäure, Weinsäure u. Milch- säure	120	100	75
	b) kristallisiert	12	10	—		2. Essigsäure: a) roh (technische), holzessigsaurer Kalk (Calciumacetat)	6	5	—
	2. Kohlensäures Kali (Pottasche)	12	10	—		b) gereinigt, mit mehr als 80 g Essig- säuregehalt per Liter; Essigessenz	250	200	—
	3. Doppeltkohlensäures Natron u. Kali	12	10	—		3. Oxalsäure und oxalsäures Kali (Klee- salz, Kaliumoxalat), Gerbsäure (Tan- nin), Gallussäure, Pyrogallol	25	20	—
	4. Actznatron, fest; Aetzkali, fest	20	15	—		4. Salicylsäure	70	50	—
	5. Schwefelsaures Natron (Glaubersalz), roh, auch calciniert, gemahlen oder kristallisiert, Schwefelnatrium (Na- triumsulfid)	12	10	—		Anm.: Essigsäure u. Essigessenz mit mehr als 800 g Essigsäure, für jedes Gramm mehr 0,25 Dinar Zollzuschlag.			
	6. Doppeltschwefelsaures Natron, Na- trium-, Calciumsulfat, bisulfat und hydrosulfat; Wasserglas (Natrium- u. Kaliumsilicat), schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat) und doppeltchwefel- saures Kali (Kaliumbisulfat)	12	10	—	224	Weinstein: 1. roh	12	10	—
	7. Chlorsaur. Natron (Natriumchlorat), chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), phosphorsaures Natron u. Natrium- thiosulfat und chlorsaures Barium (Bariumchlorat), nicht in Hülsen od. Kapseln	12	10	—		2. gereinigt (raffiniert); Kaliweinstein und Kalicitrat	70	60	—
213	Komprimiertes Chlor und Chlorwasser; Chlorkalk; Eau de Javelle und Eau de Labarraque	6	5	—	225	1. Gelatine und Fischleim	50	40	—
214	1. Schwefelsäure und Schwefelsäure- anhydrid: a) Kammersäure und konzentrierte (englische)	7	6	—		2. Eialbumin und Casein (Käsestoff)	50	40	—
	b) rauchende Schwefelsäure (Nord- häuser) u. Schwefelsäureanhydrid	15	12	—		3. Leim aller Art, wie Tischler-, Maler- und Gipsleim; Lederleim usw.	50	40	—
	2. Schwefelkohlenstoff, Schwefelwasser- stoff und Chlorschwefel, Tetrachlor- kohlenstoff	frei	frei	—	226	Knochenkohle (Spodium) und Blutkohle	12	10	—
	3. Salpetersäure und Salzsäure: a) Salpetersäure	20	15	—	227	Buchdruckwalzenmasse, Hektographen- masse und andere leimhaltige Massen, auch Waren aus dieser Masse	70	50	—
	b) Salzsäure	5	4	—	228	Alkaloide und Alkaloidsalze: 1. Chinin und Chininsalze	frei	frei	—
	4. Kohlen- und schweflige Säure; kom- primierte und flüssige; Phosphor-, Chrom-, Fluorwasserstoffsäure und alle anderen anderweit nicht ge- nannten Säuren	25	20	—		2. alle anderen Alkaloide u. ihre Salze	600	500	—
					229	Collodium, Celloidin, flüssig, Chloroform	70	50	—
					230	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannte, auch künstl. Gerbstoffe	14	10	—
					231	Saccharin und andere künstliche Süß- stoffe, auch in Pastillen	12000	10000	—
					232	Süßholzsafte: 1. roh, auch gekocht	35	30	15
						2. gereinigt, auch mit Zucker, Honig, Harz, Anisöl, Salmiak oder sonstig. Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt	120	100	50
					233	Balsame, künstliche; Auszüge (Extrakte, Essenzen, Tinkturen), Wässer und dgl., auch wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch (mit Ausnahme der Farb- holz- und Gerbstoffauszüge): 1. nicht äther- oder weingeisthaltig	400	300	—
						2. äther- oder weingeisthaltig	400	300	—

Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maxi- mal- Tarif	Mini- mal- Tarif	Ver- trags- Tarif	Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maxi- mal- Tarif	Mini- mal- Tarif	Ver- trags- Tarif
234	1. Zubereitete Arzneiwaren u. sonstige chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, dosiert	500	400	—		2. Schreibstifte, nicht oder mit Papier bezogen:			
	2. Heftpflaster	650	500	—		a) aus Schiefer	20	15	—
235	Organische chemische Erzeugnisse und Präparate, pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt:					b) andere	55	40	—
	1. für photographische Zwecke	400	300	—		3. Schreibstifte m. Fassung aus gemeinem Holze, unpolierte und weiße, ohne Verbindung:			
	2. andere	140	100	—		a) schwarze	150	120	—
236	1. Vegetabilische u. tierische Farbstoffe:					b) farbige oder Tintenstifte	200	150	—
	a) Zerkleinert od. fermentiert in jeder Form, anderweit nicht genannt	frei	frei	—		5. Tusche und Zeichenkohle	200	150	—
	b) Cochenille und Kermes					Anm.: Auf Tusche, flüssige, in Behältern bis 250 g Zollzuschlag von 100 %.			
	c) Cochenillecarmin u. and. Cochenillepräparate	80	60	—	248	Oelfirnisse, auch mit Zusatz von Trockensmitteln; eingedicktes Leinöl	80	60	—
	2. Mineralfarbstoffe in Pulver, Teig od. Stückform:				249	Weingeistfirnisse (Auflösungen von Harzen in Weingeist, auch in Holzgeist)	120	90	—
	a) Erdfarben	8	6	—	250	Lackfirnisse, Lacke, nicht mit Farbstoffen versetzt; Asphaltack; Kutschenlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs); Zaponlack, Brunolin, Sikkativ, Japanlack	130	100	—
	b) Eisenoxyd und als Farbstoffe verwendbare Abfälle u. Nebenzeugnisse der Industrie	14	10	—	251	Siegellack, auch Siegelabdrücke in Siegelack:			
	Anm.: Mineral- oder Erdfarben mit organischen Pigmenten versetzt unterliegen Tar.-Nr. 243.					1. rot und schwarz, gewöhnlich	80	60	—
237	1. Indigo, natürlicher und künstlicher, auch Indigocarmin	25	20	—		2. andere, wie Flaschenlack usw.	130	100	—
	2. Farbholzauszüge, fest oder flüssig	6	5	—		Anm.: Auf parfümierten Siegelack ein Zollzuschlag von 100 %.			
238	Künstliche organische Farbstoffe	25	20	—	252	1. Oelkitte und Harzkitte	40	30	—
239	Zinkoxyd (Zinkweiß); Ultramarin, Zinkweiß; Lithopon, Zinkgrau	40	30	—		2. Kautschuk- und Guttaperchakitte und andere Kitte, anderweit nicht genannt	80	60	—
240	Bleiweiß, Bleimennige; Zinnober, Kupfer- und Kupferarsenikfarben; Pariser- und Berlinerblau; Bronzefarben:				253	Aether aller Art, einfache u. zusammengesetzte	1000	800	—
	1. Bleiweiß, Bleimennige (rot und gelb)	55	40	—	254	Cognacöl (Oenanthäther)	12000	9000	—
	2. Bronzefarben	80	60	—	255	Fuselöl; Methanol (Holzgeist), Aceton; Formaldehyd, fest und flüssig	70	50	—
	3. andere	55	40	—		Anm.: Fuselöl mit mehr als 8 Volumproz. Weingeist ist wie Weingeist zu verzollen.			
241	Chrom-, Antimon- und Kobaltfarben	70	50	—	256	Flüchtige (ätherische) Oele:			
242	Ruß, Rebenscharz:					1. Holzteeöl (Wacholderteeöl usw.); Kautschuköl; Tieröl, roh (Hirschhornöl), Terpentinöl, Harzgeist (Harzessenz), Campheröl (flüss. Campher)	30	25	—
	1. natürlicher, in Pulver	20	15	—		2. Wacholderbeeröl und Fichtenöle, Lavendelöl, Lorbeeröl, Rosmarinöl	120	100	—
	2. mit Ultramarin, auch Anilin- und chemische Farbstoffe, bis 2% oder darunter versetzt	25	20	—		3. Rosenöl, Bergamottöl, Bittermandelöl, Veilchenöl und ähnliche	250	200	—
243	Pigmentfarben und Lackfarben, anderweit nicht genannt, rein oder mit mineralischen Stoffen versetzt	80	60	—		Anm.: Auf ätherische Oele in Behältern bis 1 kg, Zollzuschlag von 100 %.			
	Anm. 1: Farben mit Oel, Glycerin, Oelfirnis, Leim, Mineralöl und anderen Mitteln angerieben	—	150	—	257	Künstliche Riechstoffe	250	200	—
	Anm. 2: Farben mit Alkohol, Aceton od. Lackfirnis angerieben	—	150	—	258	Wohlriechende Fette und wohlriechende mineralische Oele	800	600	—
	Anm. 3: Farben in Aufmachungen für Kleinverkauf (bis 1 kg od. darunter) 20 Dinar mehr für 100 kg.				259	Aether- oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien):			
244	1. Tintenpulver	250	200	—		1. Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wasser	1400	1000	—
	2. Tinte, flüssige:					2. wohlriechender Essig	800	600	—
	a) gewöhnliche Schreibtinte	80	60	—	260	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig:			
	b) Hektographen, Lithographen- und ähnliche Tinte	250	200	—		1. natürliche (bei Destillation der ätherischen Oele):			
	3. Farbbänder für Schreib- und Rechenmaschinen	700	500	—		a) in Behältern über 1 kg	70	50	—
	4. Stempelkissenfarbe	250	200	—		b) in Behältern bis 1 kg	90	70	—
	Anm.: Auf Schreibtinte und Stempelkissenfarbe in Behältern bis 1 kg einschl. Zollzuschlag von 100 %.					2. künstliche:			
245	Graphit:					a) in Behältern über 1 kg	800	600	—
	1. roh, gebrannt, gepulvert	frei	frei	—		b) in Behältern bis 1 kg	1400	1000	—
	2. für Kleinverkauf	14	10	—	261	Puder, Schminken, Zahnpulver, Creme, Seife, wohlriechend; Haarfärbemittel und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel):			
246	Speckstein (Schneiderkreide), geschnitten oder geformt, zum Zeichnen	14	10	—					
247	1. Kreide, auch mit Papier bezogen:								
	a) weiß (zum Schreiben)	20	15	—					
	b) farbig (zum Schreiben)	40	30	—					
	c) Billardkreide	100	80	—					

Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maximal-Tarif	Minimal-Tarif	Vertrags-Tarif	Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maximal-Tarif	Minimal-Tarif	Vertrags-Tarif
	1. Antiseptische Wässer (Zahnwässer), Zahnpulver, -seifen, -pasten	500	400	—	267	Feuerwerkskörper aller Art; Zündblättchen für Kinderpistolen; Raketen aller Art	250	200	—
	2. Puder, Pomaden; Haarfärbemittel u. alle anderen	1400	1000	—	268	Patronen:			
	Anm.: Puder, Schminken, Zahnpulver, nicht wohlriechend, unterliegen ebenfalls der Verzollung nach Nr. 261, falls sie sich durch ihre Umschließungen als kosmetische Mittel darstellen.					1. Patronen für Feuerwaffen:			
						a) gefüllte	250	200	—
						b) nicht gefüllte, auch mit Zündkapseln	200	150	—
						2. andere:			
						a) gefüllte	250	200	—
						b) nicht gefüllte, auch mit Zündkapseln	200	150	—
						3. Zündkapseln aller Art, auch gefüllte	200	150	—
262	Guano, natürlicher, auch künstlicher; natürliche Phosphate, auch gemahlen .	frei	frei	—	269	Zündhölzer:			
263	Knochenmehl; Thomasphosphatmehl; Superphosphate, auch alle mit anderen Stoffen vermischte	2,50	2	1 50		1. aus Holz und Papier	80	60	—
264	Schießpulver:					2. aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen	150	120	—
	1. Schießbaumwolle	240	180	—	270	Zündfackeln:			
	2. Schwarzpulver	100	80	—		1. Wachsackeln	250	200	—
265	Dynamit	130	100	—		2. Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln und andere	130	100	—
266	Knallquecksilber, Pikrinsäure und Pikrinsäuresalze; Kaliumchlorat und Ammonsalpeter (Ammonnitrat), in Hülsen oder Kapseln, und alle anderen Sprengstoffe	150	120	—		3. Harz- und Pechfackeln	70	50	—
					271	Schwefelfaden, Zündschnüre jeder Art sowie sonstige, anderweit nicht genannte Zünd- und Brennstoffe, Zündwaren	130	100	—

(1561)

In der Slowakei sind im ganzen zwei Knochenverarbeitende Fabriken. Der Werdegang dieser Industrie gibt die Erklärung für diesen Umstand. Für diese beiden Fabriken würde die Slowakei genügend Rohmaterial liefern und auch die Absatzgebiete könnten die ganze Produktion der beiden Unternehmungen aufnehmen.

Die ersten Jahre nach dem Umsturze haben zwischen den böhmischen und slowakischen Fabriken schwere Kämpfe verursacht. Im Jahre 1922 wurde eine Plattform gefunden. Es wurde eine Einkaufsgenossenschaft mit dem Sitze in Prag gegründet, welche die Beschaffung des ganzen Rohmaterials des Landes besorgt und es den einzelnen Werken nach einem vereinbarten Schlüssel zuteilt.

Diese Industrie ist nun in ruhige Bahnen geleitet und, sofern die Zollschranken nicht fallen, kann auch für die nächste Zukunft die Prosperität der slowakischen Unternehmungen als gewährleistet bezeichnet werden.

Holzdestillation. Die vier Holzverkohlungen der Slowakei und Podkarpatská Rus standen zu Beginn des Jahres 1924 in vollem Betriebe, ebenso die jeder Holzverkohlung angeschlossenen, zur Erzeugung des Rohmaterials dienenden Waldbetriebe. Die Fabriken und Waldbetriebe beschäftigten hierdurch ständig 5000 bis 6000 Arbeiter. Ende Mai wurde die Holzverkohlung in Vel'ky Bičkov eingestellt, einerseits, weil es nicht möglich war, die alten ärarischen Verträge mit dem Forstärar zu ordnen und andererseits, weil verschiedene andere Schwierigkeiten, darunter tarifarische Hindernisse auf der Marmaroscher Salzbahn dem Forstbetriebe hindernd im Wege standen. Die übrigen Holzverkohlungen verarbeiteten im Jahre 1924 insgesamt ungefähr 220 000 Rm. Buchenscheitholz. Die Produkte dieser Werke waren schwer abzusetzen, da dieselben nur zum geringen Teil mit etwa 10 % innerhalb der Republik verwertet werden konnten, während die Hauptmenge auf dem Weltmarkte untergebracht werden mußte. Auf diesem stehen die tschechoslowakischen Holzverkohlungen in scharfer Konkurrenz mit den Holzverkohlungen der Nachbarstaaten und mit jenen von Deutschland, Schweden, Norwegen und Amerika. Auf

dem Weltmarkte machten sich noch in der ersten Hälfte des Jahres 1924 die Verhältnisse im Ruhrgebiete mit dem Stillstande der dortigen chemischen Großindustrie angehörigen Fabriken, wegen des hierdurch hervorgerufenen sehr beschränkten Absatzes, unangenehm fühlbar. Hierzu kam dann die heftige Konkurrenz der synthetisch hergestellten Essigsäure, welche infolge ihrer außerordentlichen billigen Herstellung die von den Holzverkohlungen erzeugte Essigsäure stark im Preise beeinflusste. Durch langwierige Verhandlungen wurden Vereinbarungen wegen des Absatzes der synthetischen und der Holzessigsäure getroffen. Einer weiteren schweren Konkurrenz haben die Holzverkohlungen in der Herstellung des durch die Badische Anilin- & Sodafabrik erzeugten synthetischen Methanols entgegenzusehen. Die genannte Firma ist nicht nur in der Lage, den ganzen Methanolbedarf von Europa spielend zu decken, sondern auch das Produkt weit billiger als die Holzverkohlungen selbst herzustellen. Die Folge dieser überaus scharfen Konkurrenz sind zunächst sehr niedrige Preise in diesem Produkte. Wenn daher die Holzverkohlungen der Slowakei und insbesondere jene der Podkarpatská Rus dieser wesentlichen Konkurrenz gewachsen bleiben sollen, so muß neben Betriebsverbesserungen auch eine weitere wesentliche Reduktion der Eisenbahntarife angestrebt werden. Die Produktion der Holzkohle belief sich im abgelaufenen Jahre auf etwa 3000 Waggons, wovon ungefähr 600 Waggons im Inlande untergebracht werden konnten. Die Arbeitsverhältnisse auf den Holzverkohlungen waren im abgelaufenen Jahre im allgemeinen günstig und mit Ausnahme eines ungefähr sechswöchigen Streiks in der Fabrik Svaljava sind keine besonderen Ereignisse oder Lohnbewegungen vorgekommen. Die sich noch in Montage befindende neue Holzverkohlung der Kommanditgesellschaft Dr. Blasberg & Co. in Hnust'á-Likier bei Rimavská Sobota in der Slowakei dürfte zum Frühjahr 1925 den Betrieb aufnehmen.

Zündhölzer. Seit dem Vorjahre hat sich die Lage der Zündholzindustrie der Slowakei wenig verändert, (Schluß folgt.) (1569)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die polnischen Einfuhrverbote.

Der polnische Ministerrat hat eine Verordnung vom 17. Juni 1925 veröffentlicht, durch welche für eine Reihe von Waren ein Einfuhrverbot erlassen wird. Diese Waren können durch das Ministerium für Industrie und Handel in einzelnen Fällen oder in den Grenzen bestimmter Kontingente von dem Einfuhrverbot befreit werden, und zwar unabhängig davon, in welchem Umfange in das betreffende Land polnische Waren hereingelassen werden. Die von dem Einfuhrverbot betroffenen Waren können im Verlaufe von 15 Tagen vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung (27. Juni 1925) ohne Genehmigung eingeführt werden, wenn sie spätestens am Vortage der Veröffentlichung der Verordnung (20. Juni 1925) zur Beförderung aufgegeben wurden oder am Tage der Veröffentlichung im polnischen Zollgebiet unter Zollverschluß lagerten.

Durch eine besondere Verordnung vom 24. Juni 1925 ist die obige Verordnung Deutschland gegenüber zur Anwendung gebracht.

Aus dem Gebiete der chemischen Industrie unterliegen dem Einfuhrverbot:

Pos. des polnischen
Zolltarifs

- | | | |
|----------|---------------------------------|--------|
| 61 P. 1c | Farbenkästen. | |
| 79 P. 1 | Holzkohle. | |
| 103 P. 3 | Kalksalpeter (Calciumcyanamid). | (1612) |

Zolltarifentscheidungen.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 20 vom 25. Juni 1925 finden sich folgende Bekanntmachungen:

Zollbehandlung von Abfällen von roßhaar- ähnlicher Kunstseide (Tarifnr. 394/5.)

Es liegt Anlaß vor, darauf hinzuweisen, daß Abfälle von roßhaarähnlicher Kunstseide, die in Form von Gewirren aus ungleich langen schwarz oder grau gefärbten Fäden eingehen, gemäß der Anmerkung zu 21c des Stichworts „Abfälle“ im Warenverzeichnis zum Zolltarif wie künstliche Seide der Tarifnr. 394/5 zu verzollen und nicht etwa wie Florettseide (Abfallseide) nach Tarifnr. 396 zollfrei zu lassen sind. Nach der Verfügung vom 25. Januar 1923 II z 16 74722 sind nur die Kunstseidenfaser und die Gespinste daraus sowie die Gespinste aus Kunstseidenabfällen der Florettseide und den Florettseiden gespinsten gleichzubehandeln, nicht aber auch die unverspinnenen Abfälle von Kunstseide.

Zollbehandlung von eisernen Fässern mit Kreolin.

Das Landesfinanzamt Unterelbe in Hamburg hat auf Grund eines Gutachtens der Handelskammer ebenda angeordnet, daß eiserne Fässer, in denen Kreolin der Tarifnr. 254 eingeht, als handelsübliche Umschließungen gemäß § 23 Abs. 1 der Taraordnung anzusehen sind.

Zollbehandlung von eisernen Fässern mit Käsefarben.

Das Landesfinanzamt Unterelbe in Hamburg hat auf Grund eines Gutachtens der Handelskammer ebenda angeordnet, daß eiserne Fässer, in denen als Käsefarbe dienende Auflösungen von Orleanfarbstoffen in Natronlauge der Tarifnr. 333 — zu vergleichen Auskunft 26/07, Nachrichtenblatt für die Zollstellen S. 81/82 — eingehen, als handelsübliche Umschließungen gemäß § 23 Abs. 1 der Taraordnung anzusehen sind. (1552)

Ausland

Schweiz. Ausgleichungsgebühr für Schwefeläther.

Gemäß Entscheid der eidg. Alkoholverwaltung wird in teilweiser Abänderung der Publikation vom 10. Dezember 1923, betreffend die Monopolgebühren auf monopolpflichtige Waren, die Ausgleichungsgebühr für Schwefeläther (Tarifnr. 1062) auf 32 Fr. per 100 kg brutto festgesetzt. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1925 in Kraft. Sendungen von Schwefeläther, welche bis 30. Juni 1925, 24 Uhr, unter Zollkontrolle gestellt werden, unterliegen der bisherigen Ausgleichungsgebühr von 24 Fr. per 100 kg brutto, wogegen für später eintreffende Sendungen die erhöhte Gebühr zu entrichten ist. (1606)

Freie Stadt Danzig. Protest gegen die letzten Zollerhöhungen. Am 25. Juni d. J. fand in Warschau eine Sitzung des Zollkomitees statt, an der Vertreter Danzigs teilnahmen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat im Namen der Danziger Vertretung im polnischen Zollkomitee Dr. Bischoff Einspruch gegen die Uebergabe des Zollkomitees bei den neuen Zollerhöhungen erhoben und nachstehende Erklärung abgegeben:

„Im Namen der Mitglieder der Danziger Delegation bitte ich, die Erklärung entgegennehmen zu wollen, daß der Erlaß der Verordnung der Herren Finanzminister, Handelsminister und Landwirtschaftsminister vom 29. Mai über die teilweise Abänderung des Zolltarifs vom 26. Juni v. J., die mit dem 27. Mai bei einer großen Zahl von Waren, deren Einfuhr auch für das Danziger Wirtschaftsleben von größter Bedeutung ist, ganz enorme Erhöhungen der bisherigen Zollsätze festsetzte, in den Danziger Wirtschaftskreisen große Erregung hervorgerufen hat. Diese neue Zollmaßnahme wirkt naturgemäß am stärksten gegenüber solchen Staaten, mit denen die Republik Polen noch keinen Handelsvertrag abgeschlossen hat. Es erübrigt sich aber für mich, in diesem Kreise näher auf die unheilvolle Auswirkung der mit dem 27. Mai in Kraft getretenen höheren Zölle einzugehen. Ich möchte nur unserm Bedauern Ausdruck geben, daß die hohe Regierung vor so einschneidenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Zollpolitik das Zollkomitee wiederum nicht gehört hat. Da das Zollkomitee als beratende Instanz der Regierung eingesetzt ist, hat es auch u. E. das Recht, sich zu so wichtigen Fragen der Zollgesetzgebung wie der so bedeutenden Erhöhung der Zollsätze für eine große Zahl wichtigster Bedarfsartikel Stellung zu nehmen. Ich darf der Erwartung Ausdruck geben, daß auch die heute hier versammelten Herren Vertreter der polnischen Wirtschaftskreise die Berechtigung unserer Forderung anerkennen, und bitte Sie, den Herrn Präsidenten des Zollkomitees zu ermächtigen, bei der Staatsregierung Einspruch gegen das Uebergeden des Zollkomitees bei so wichtigen, das gesamte Wirtschaftsleben betreffenden Fragen zu erheben.“

Es wurde vom Regierungsvertreter zur Kenntnis gegeben, daß im Herbst mit weiteren Änderungen des Zolltarifs zu rechnen ist. Änderungen der Hauptpositionen sollen hierbei jedoch nicht erfolgen. Eine grundlegende Reform des Zolltarifs ist ebenfalls beabsichtigt. Nach Ansicht der Mitglieder werden die Vorarbeiten ungefähr 1½ bis 2 Jahre dauern. Der Regierung liege bereits umfangreiches Material für diesen Zweck vor. Es sind im ganzen 20 Abschnitte des Zolltarifs geplant. (1609)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarif-Entscheidung.

Zu Position 112. Das polnische Finanzministerium — Zolldepartement — teilt mit, daß die Präparate „Egalisal“ und „Nutrilan“ (Mischungen von gespaltenem Eiweiß und einer geringen Menge von Soda und Seife) nach Position 112 Punkt 25 Buchstabe c als organische chemische Produkte, nicht besonders genannt, zu verzollen sind. (1605)

Tschechoslowakei. Antidumpingmaßnahmen.

Die Regierung hat dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf über die Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland vorgelegt. Nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1924 wurde die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege die bis 30. Juni abgeschlossenen Handelsverträge in Wirksamkeit zu setzen. Durch § 1 des vorgelegten Gesetzes wird nun, wie „Prag. Tagbl.“ schreibt, diese Ermächtigung auf Handelsverträge ausgedehnt, die vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 abgeschlossen werden. Der § 2 des Gesetzes nimmt Bedacht auf Fälle, wo importierte Ware auf Grund besonderer Vorkehrungen des Ausfuhrstaates z. B. durch Exportprämien, Einführung einer längeren Arbeitszeit usw. oder auf Grund anderer Vorkehrungen oder eines beträchtlichen Sinkens der Valuta der heimischen Ware eine außerordentliche Konkurrenz bereitet. Die Bestimmungen ermächtigen die Regierung, gegenüber einer solchen Konkurrenz Schutzvorkehrungen zu treffen, von denen in erster Linie die Regelung der Zölle in Betracht kommt. § 3 erlaubt der Regierung, Zollerleichterungen im Bedarfsfall auf die Einfuhr aus jenen Staaten anzuwenden, welche mit der Tschechoslowakei Handelsverträge abgeschlossen haben oder Waren tschechoslowakischen Ursprungs dieselben Begünstigungen gewähren, wie Waren aus anderen Ländern. Die Ermächtigung erlischt am 30. Juni 1926. — Im Motivenbericht wird ausgeführt, daß der durch die Schaffung einer vertragsmäßigen Regelung der internationalen Handelsbeziehungen charakterisierte Zeit-

abschnitt der tschechoslowakischen Handelspolitik noch nicht abgeschlossen ist. Verhandlungen werden gegenwärtig mit Ungarn, Spanien und Japan geführt, in der nächsten Zeit sollen auch Besprechungen mit Belgien, Deutschland, Finnland, der Türkei usw. aufgenommen werden. Da die Regierung bestrebt sei, die Begünstigungen der neu abgeschlossenen Handelsverträge möglichst bald in Kraft zu setzen, ersuche sie, die Ermächtigung auch für die vom 1. Juli d. J. bis 30. Juni 1926 abgeschlossenen Handelsverträge zu verlängern. (1550)

Regelung des Teerfarbenzolles. Laut der am 24. d. M. in der Gesetzessammlung kundgemachten Regierungsverordnung vom 18. d. M. wurde die Zolltarifpos. 625 des Zolltarifes nachstehend geregelt: 625 Teerfarben. Zollsatz: 15 % vom Preise, aber nicht mehr als 840 cKz. für 100 kg. Die Waren der Tarifpos. 625 werden zeitweise vom Zoll befreit, mit Ausnahme von Schwefelschwärze und Anthrachinonfarben; auch wallende Anthrachinonfarben werden einstweilen vom Zoll befreit. Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit. (1551)

Der Handelsvertrag mit Polen. Auf Seite 255 der „Chemischen Industrie“ wurde über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Tschechoslowakei und Polen berichtet. Nunmehr liegen aus amtlichen Quellen die Tarifvereinbarungen vor, die zwischen beiden Ländern getroffen sind. Sie sind in den nachfolgenden Listen, soweit sie die chemische Industrie betreffen, enthalten.

Liste A.

Tschechoslowakische Produkte, für welche die polnischen autonomen Zölle um die angegebenen Prozentsätze ermäßigt wurden:

Pos. des poln. Tarifs	Benennung der Ware	Ermäßigung in Prozenten	Zoll per 100 kg Zl.
108/6	Ameisensäure	20	49,60
112/25 b	Natriumhydrosulfit	20	64
	Formaldehydsulfoxylate	25	60
112/25 c	Carborafine	90	12

Liste C.

Gebundene Zollsätze des polnischen Tarifs.

80/2 b	Pech aus Steinkohle, präpariert (ohne leichte Oele)	2
--------	---	---

Liste B.

Polnische Produkte, für welche die autonomen Zollsätze des tschechoslowakischen Zolltarifs um die nachstehend angegebenen Prozente ermäßigt wurden:

Pos. des tschechoslowakischen Tarifs	Benennung der Ware	Ermäßigung in Prozenten	Zoll per 100 kg cKz.
96	Paraffin:		
	a) nicht gereinigt, auch in Blättern	28½	80
	b) anderes	28½	100
598/c/1	Schwefelsäure, nicht-rauchend	30	18,20
600/l/3	Carbid	25	180
602/f	Lithopone	40	288
621	Schwefeldioxyd	80	39

Im Schlußprotokoll ist bestimmt, daß Schwefeldioxyd mit einem Zeugnis der Woiwodschaftsbehörde versehen sein muß, welches bestätigt, daß die Gefäße tatsächlich Schwefeldioxyd enthalten.

Liste D.

Gebundene tschechoslowakische Zölle

96	Paraffin:	
	a) nicht gereinigt, auch in Blättern	80
	b) anderes	100
177	a) Benzin, roh	20
	b) Naphtha-Destillate	15
	c) Paraffin-Oel	7
178	a) Destillate der Schmieröle	20
	b) Paraffinöl über 880°	77
179	Rückstände der Destillation mineral. Oele	7

Da Deutschland in der Tschechoslowakei die Meistbegünstigung besitzt, gelten die obigen Zollermäßigungen und Zollbindungen auch für die deutsche Einfuhr. (1587)

Finnland. Einfuhrverbot für Chilesalpeter. In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Januar 1924, betreffend die Herstellung, die Einfuhr und den Handel mit Kunstdünger, Kraftfutter usw., Paragraph 4, hat das finnische Landwirtschaftsministerium die Einfuhr und den Handel von Chilesalpeter, der 1 % oder mehr Chlorate und Perchlorate, zusammengerechnet als Kaliumperchlorat, enthält, verboten. (1607)

Rumänien. Preisfestsetzung für eingeführte pharmazeutische Spezialitäten. In einem Erlaß vom 4. Mai 1925 werden nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs bei der Gesandtschaft in Bukarest an das Handelsamt die Bestimmungen über die Festsetzung der Verkaufspreise für eingeführte pharmazeutische Spezialitäten abgeändert. Die Vertreter der Importeure haben dem Gesundheitsamt den Verkaufspreis für jede Spezialität mitzuteilen, und dieser ist, wenn er genehmigt wird, auf den Etiketten der Flaschen, Schachteln und sonstigen Behälter anzugeben. (1591)

Italien. Zollfreie Einfuhr von Zinkbarren für die Fabrikation von Zinkweiß. Nach einem Zoll-Rundschreiben vom 30. April 1925 können Zinkbarren für die Fabrikation von Zinkweiß gemäß den Bestimmungen über die „Einfuhr auf Zeit“ zollfrei nach Italien eingeführt werden. (1589)

Spanien. Kündigung des Handelsvertrages mit Polen. Die spanische Regierung hat, wie „Journ. Ind.“ meldet, den im Januar 1925 mit Polen geschlossenen Handelsvertrag auf Ende Juni gekündigt und beabsichtigt, die polnischen Waren mit einem hohen Zuschlagszoll zu belegen. (1548)

Britisch-Indien. Schutzzollforderung auf Chemikalien. Nach einem Bericht des Trade Commissioner der U.S.A. in Bombay an das Department of Commerce haben die indischen Chemikalien-Produzenten die Regierung um Einführung eines Schutzzolles auf Chemikalien angerufen. An der Spitze der Schutzzoll suchenden Industrien steht die Schwefelsäure-Industrie. (1593)

Japan. Verschiebung der Zolltarifrevision. Einem Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Tokio entnehmen wir folgende Mitteilungen:

In wirtschaftlicher Hinsicht hat diese Session insoweit eine Ueberraschung gebracht, als die von der gesamten in- und ausländischen Handelswelt erwartete Generalzolltarif-Revision ausgeblieben ist. Die Gründe der Verschiebung auf die nächste Herbsttagung dürften verschiedener Natur sein.

Der letzte Generalzolltarif datiert vom Jahre 1910. In diesem Zeitraum von beinahe 15 Jahren hat sich Japan allmählich zum Industriestaat entwickelt. Eine Anzahl junger Industrien bedarf eines gewissen Zollschatzes, andererseits einer Erleichterung für die Beschaffung der zur Fabrikation notwendigen Rohprodukte. Die rasche industrielle Entwicklung dieses Landes rechtfertigt daher ohne Frage eine gründliche Revision des Generalzolltarifs; andererseits soll aber eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse nicht nur ihre Wirkung für die Gegenwart, sondern auch für eine Reihe von weiteren Jahren ausüben. Von dieser Erwägung ausgehend ist es wohl richtig, daß die gegenwärtige Wirtschaftskrisis keineswegs der günstige Zeitpunkt ist, um eine solche Generalrevision vorzunehmen. Nur zu leicht würde unter dem Einfluß der gegenwärtigen Verhältnisse die ruhige und sachliche Behandlung einer solchen für die Zukunft wichtigen Maßnahme leiden. Es ist daher anzunehmen, daß die Abwartung wenigstens relativ normaler Verhältnisse vorgezogen wird. Es soll, wie schon gesagt, in der nächsten Herbstsession die Angelegenheit beim Reichstage zur Sprache kommen. (1549)

Australien. Abänderungen des Zolltarifs in Aussicht genommen. Bei der Eröffnung des australischen Parlaments am 10. Juni teilte der Generalgouverneur mit, daß dem Haus Abänderungsvorschläge zum Zolltarif vorgelegt werden würden, beruhend auf den Beobachtungen, welche von den Ministerien über die Wirkungen der bestehenden Zollgesetze auf die Industrien gemacht wurden, sowie auf den Feststellungen des „Tariff Board“. Ebenso seien Maßnahmen beabsichtigt, um Unstimmigkeiten zu beseitigen, welche sich bei der Anwendung des australischen Industrieschutzgesetzes ergeben haben. (1588)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Gasanstalts-Rohteer. Im Handel mit Gasanstalts-Rohteer (Produkt Berliner Gasanstalt), frei Waggon Berliner Gasanstalt, war und ist heute noch ein Wassergehalt von höchstens 5 % handelsüblich. C 5593/25 (XII A 4).

Steinkohlenteer. Bei Lieferung nach dem Ausland bedeutet die Klausel „zollfrei“, daß der Fakturenpreis einschließen soll den Zoll des Landes, nach dem geliefert werden soll, ferner die Abgaben des Heimatlandes. C 6452/25 (XII A 4). (1559)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 59 für Lithopone, Zinkfarben und Bleifarben. Unter den Stationsfrachtsätzen des Ausnahmetarifs 59 ist mit Wirkung vom 15. Juni 1925 die Station Offenbach a. M. nachgetragen worden. (1553)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Der Handel in Citronensäure und citronensaurem Kalk in England, Italien und Amerika.

Ueber den Handel in Citronensäure und citronensaurem Kalk in einigen der wichtigsten Länder gibt „Chemical Trade Journal“ mit besonderer Berücksichtigung des englischen folgenden Ueberblick:

Die nachstehenden Tabellen zeigen die englische Einfuhr von Citronensäure und Citrat in den Jahren 1920 bis 1923 und die Ausfuhr von Citronensäure in derselben Zeit. Für frühere Jahre sind keine zuverlässigen Angaben vorhanden, und für 1924 ist, da beide Produkte in den monatlichen Nachweisen des „Board of Trade“ nicht geführt werden, eine Statistik erst im August oder September zu erwarten.

Die Ausfuhr von Calciumcitrat spielte in der Berichtszeit keine Rolle, soweit es sich um in England erzeugte Ware handelt; die Zahlen für die Wiederausfuhr sind: 1922 1426 cwt. und 1923 162 cwt.; in beiden Jahren war Deutschland das Bestimmungsland. — Bedeutender war die Wiederausfuhr von Citronensäure, wie folgende Tabelle zeigt:

Englische Wiederausfuhr von Citronensäure.

	1920	1921	1922	1923
	cwt.	cwt.	cwt.	cwt.
Gesamt-Wiederausfuhr . . .	1 588	1 218	580	870
Bestimmungsländer:				
Holland	224	171	276	37
Frankreich	—	566	106	348
Ver. Staaten	763	220	—	—
Japan	252	—	50	—

Englische Einfuhr von citronensaurem Kalk.

	1920	1921	1922	1923
	cwt.	cwt.	cwt.	cwt.
Ursprungsland:				
Italien	25 956	6 360	24 542	25 305
Griechenland	2 080	—	—	560
Andere Länder	200	111	200	—
Britisch-Westindien . . .	1 933	4 122	3 451	3 040
Andere brit. Besitzungen .	383	410	177	—
Insgesamt:	30 552	11 003	28 370	28 905

Englische Einfuhr von Citronensäure.

	1920	1921	1922	1923
	cwt.	cwt.	cwt.	cwt.
Ursprungsland:				
Deutschland	66	81	60	—
Niederlande	—	638	994	1 195
Frankreich	1 430	505	558	568
Italien	1 956	910	3 243	4 125
Ver. Staaten	90	425	1 217	—
Andere fremde Länder . .	260	45	8	30
Britische Besitzungen . .	202	21	232	565
Insgesamt:	4 004	2 625	6 312	6 483

Ausfuhr von Citronensäure englischer Erzeugung.

	1920	1921	1922	1923
	cwt.	cwt.	cwt.	cwt.
Ursprungsland:				
Holland	644	758	801	908
Belgien	120	115	178	133
Frankreich	139	90	720	—
Portugal	342	46	188	60
Spanien	1 043	702	2 471	1 060
Japan	682	—	44	161
Ver. Staaten	2 066	248	—	167
Chile	107	10	89	72

	1920	1921	1922	1923
	cwt.	cwt.	cwt.	cwt.
Brasilien	201	20	47	45
Argentinien	207	249	86	245
Andere fremde Länder . .	640	333	470	751
Kap der Guten Hoffnung .	398	182	258	219
Natal	79	37	43	158
Transvaal	126	60	50	64
Britisch-Indien	254	100	149	231
Straits Settlements	129	3	33	78
Australien	1 142	687	1 990	2 257
Neu-Seeland	336	244	362	571
Kanada	1 587	724	1 002	840
Andere brit. Besitzungen .	232	135	215	324
Insgesamt:	10 474	4 743	9 196	8 344

Für Italien, die Ver. Staaten und Deutschland liegen folgende statistische Angaben vor:

Italien führte im Jahre 1924 18 989 cwt. Säure und 37 750 cwt. Citrat aus, wogegen die geringe Einfuhr von 30 cwt. und 6 cwt. nicht ins Gewicht fiel.

Für die Ver. Staaten fehlt leider jegliche Angabe über Ausfuhr, dagegen liegen Daten über die Einfuhr vor. Danach wurden in den Jahren 1922 bis 1924 1060 cwt., 7300 cwt. und 6600 cwt. freie Säure importiert und an Citrat 142 500 cwt., 15 000 cwt. und 21 000 cwt. Der starke Rückgang in den beiden letzten Jahren ist die Folge der industriellen Gewinnung von Citrusnebenprodukten in Kalifornien.

Zu diesen Angaben über den ausländischen Handel in Citronensäure und citronensaurem Kalk erhält „Chemical Trade Journal“ folgende Zuschrift:

Die Bemerkung, daß der Rückgang der amerikanischen Einfuhr von citronensaurem Kalk auf die Entwicklung der kalifornischen industriellen Verwertung der Citrusfrüchte zurückzuführen sei, ist nur in gewissem Umfang richtig, der Hauptgrund ist, daß die amerikanischen Citronensäurefabrikan ten wegen des hohen Zolls auf citronensauren Kalk große Mengen von Citronensaft als Rohmaterial aus Sicilien einführen.

In Holland wird gegenwärtig keine Citronensäure hergestellt, der ganze Bedarf wird durch Einfuhr aus Deutschland gedeckt. Die Ausfuhr von Citronensäure aus Holland ist daher Wiederausfuhr deutscher Ware. (1239)

Kunstseide-Fragen auf dem europäischen Seide-Kongreß in Paris.

Auf dem europäischen Seide-Kongreß in Paris, an welchem 10 Staaten (auch Deutschland) teilnahmen, stand die Frage einer einheitlichen Bezeichnung für Kunstseide zur Erörterung. Es handelt sich darum, jede Täuschung des Kleinverbrauchers in Beziehung auf die Natur des Produkts, das er kauft, zu verhüten; eine Aenderung der Bezeichnung würde aber vielleicht in dieser Hinsicht weniger Garantien bieten, als eine strenge Anwendung der bestehenden Gesetze über betrügerisches Geschäftsgebaren. — Der Kongreß beschloß, das Studium dieser Frage einer ständigen Kommission zu überweisen.

In der „Unter-Kommission für die Kontrolle der Natur und Kunstseide“ wurde u. a. die Kontrolle der Konditionierung der Kunstseide, entsprechend der Art der Produkte, empfohlen. (1570)

Großbritannien. Terpentinöleinfuhr und -preise. Die englische Einfuhr von Terpentinöl belief sich 1924 auf 22 637 t, gegen 23 147 t im Vorjahr, im I. Quartal von 1925 auf 1 498 t, gegen 1 533 t im gleichen Zeitraum von 1923. Die Londoner Bestände sind noch ziemlich bedeutend (rund 19 000 Barrels), so daß der Markt noch einige Zeit von der neuen Ernte unabhängig sein dürfte. Die Preisbewegung in den letzten Jahren war wie folgt (per cwt.):

	1922	1923	1924	1925
	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.
Höchster Preis . . .	123 3	116 6	79 6	71 0
Niedrigster Preis . .	61 3	69 3	57 0	60 6

Seit Mitte April haben die Preise infolge der Nachrichten aus Amerika beträchtlich angezogen; die Bestände in den Südstaaten sind stark reduziert, betragen aber doch noch etwa 30 000 Barrels. Auch die französischen Lager sind erschöpft, und für die neue Ernte rechnet man mit einem Rückgang von 30% gegen das Vorjahr. (1255)

Neue Mitglieder des „Dyestuffs Industry Development Committee“. Das Handelsamt hat Dr. Armstrong von der „British Dyestuffs Corporation“ und H. Sutcliffe Smith von der „Bradford Dyers' Association“ an Stelle von Sir W.

Alexander und G. Douglas zu Mitgliedern der gemäß Subsektion 2 (6) des „Dyestuffs Act“ eingesetzten Farbstoffkommission ernannt. (1510)

Frankreich. Aus der Kunstseide-Industrie. Société Nationale de la Viscose. Unter Beteiligung der dem „Comptoir des Textiles Artificiels“ angeschlossen Gesellschaften („Soie artificielle de Givet“, „Soie artificielle d'Izieux“, „Société Ardéchoise de la Viscose“, „Société Française de la Viscose“) wurde mit einem Kapital von 150 Mill. frs. die „Société Nationale de la Viscose“ (Paris, Rue du Louvre 16) gegründet. Das Kapital besteht aus 300 000 Aktien zu 500 frs., von denen 75 000 den beteiligten Gesellschaften für ihre Einbringungen zugeteilt wurden. — Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Edmond Gillet von der „Société de la Soie Artificielle d'Izieux“.

Société Française de la Viscose. Der Reingewinn des Jahres 1924 beträgt 9 095 000 frs.; zusammen mit dem Vortrag von 3 497 000 frs. stehen 12 592 000 frs. zur Verfügung. Die Dividende wurde auf 500 frs. (brutto) für die Aktie festgesetzt.

Société Italienne de la Viscose. Der Reingewinn für 1924 beträgt 4 033 000 frs. gegen 3 651 000 frs. im Vorjahre; die Dividende wurde auf 215 frs. (brutto) für die Aktie festgesetzt.

Société Lyonnaise de Soie Artificielle. Eine außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Kapitalerhöhung um 15 Mill. frs. (von 25 auf 40 Mill. frs.), von denen 5 Millionen den Aktionären vorbehalten bleiben; die Emission erfolgt zum Kurse von 650 frs.; die neuen Mittel sollen dazu dienen, um die Fabrik in Decines, deren chemische Laboratorien schon fertiggestellt sind, so rasch wie möglich auf ihre volle Leistungsfähigkeit zu bringen. — Der Reingewinn des Jahres 1924 beträgt 1559 frs.; eine Dividende wird nicht verteilt. (1447)

Schweden. Ein- und Ausfuhr von Chemikalien 1924 und 1925.

Einfuhr	Januar — April	
	1924	1925
Alizarin, Anilin und andere Teerfarben	kg 428 260	222 909
Zink, Zinksulfat und Barytweiß	„ 1 596 912	1 722 485
Celluloid oder Galalith	„ 46 483	52 267
Chilesalpeter (Natriumnitrat)	„ 25 880 591	31 642 595
Phosphor, gelb, (weiß) oder rot	„ 25 362	58 001
Natron, fest	„ 283 009	540 186
Natron, flüssig	„ 108	615
Kiesabbrände	„ 20 827 844	20 727 205
Chlorkalium	„ 221 311	1 078 111
Chlorkalk	„ 2 178 468	1 737 970
Natriumsulfat (Glaubersalz) und Natriumbisulfat	„ 5 121 666	2 471 720
Norgesalpeter	„ 4 772 260	7 086 296
Pottasche	„ 455 080	293 467
Rohphosphat	„ 37 052 317	44 307 962
Soda und Natriumbicarbonat	„ 5 073 212	5 660 976
Schwefel	„ 5 418 173	5 533 399
Schwefelkies (Pyrit)	ton 16 195	32 563
Thomasphosphat und ungem. Thomasschlacke	kg 56 120	—
Ausfuhr		
Calcium und Bariumcarbid	kg 3 816 241	3 300 950
Kaliumchlorat u. Natriumchlorat	„ 759 521	564 260
Carbidstickstoff (Kalkstickstoff)	„ 6 601 411	4 080 796
Kupfervitriol	„ —	—
Superphosphat	„ 23 298 534	40 368 912
Zündhölzer:		
Sicherheits-	„ 8 548 814	8 962 605
andere	„ 1 621 255	1 987 119

Finnland. Handel in chemischen Produkten mit England im 1. Quartal 1925.

Einfuhr aus England:	£
Öle, Fette, Wachse	27 283
Chemikalien, Arzneimittel usw.	18 994
Farben und Farbstoffe	5 542
Ausfuhr nach England:	
Zündhölzer usw.	28 382
Aether, Alkohol usw.	1 057
Asphalt, Teer, Terpentin, Harze, Kautschuk usw.)	2 156

Sowjet-Rußland. Neue chemische Aktiengesellschaft. Mit einem Kapital von 7 Millionen Tscherwonetz (in Aktien zu 1000 Tsch.) wurde die „Gosmedtorgprom“ gegründet; das Unternehmen wird chemische, chemisch-pharmazeutische, mikrobiologische, organotherapeutische und galenische Produkte, sowie Parfümerien u. a. m. herstellen. Der Vertreter für England ist Dr. Polowzew, Southampton Row, W.C. 1, der Mitteilungen und Angebote von Verfahrern entgegennimmt. (1249)

Ausbeutung von Graphitlagern. Zur Ausbeutung der Kureika-Graphitlager im Turuchansk-Gebiet hat der Oberste Volkswirtschaftsrat kürzlich eine Aktiengesellschaft „Russograpit“ gegründet. — Die vorhandene Graphitmenge wird auf 150 000 000 Pud geschätzt, und der Aschgehalt soll nur 2 % betragen. Der Preis franko Moskau wird mit 2 Rubel pro Pud kalkuliert. (1467)

Ungarn. Die Krise in der Kunstseidenindustrie. Die bedeutendste Kunstseidefabrik in Ungarn, die in Sarvar, welche unter Beteiligung von französischem Kapital gegründet wurde, befindet sich nach „J. ind.“ in einer schweren Krise. Wie im „Pester Lloyd“ vom 14. Mai mitgeteilt wurde, steht die Direktion infolge der zu hohen Preise für das Rohmaterial, besonders für Alkohol, vor dem Entschluß, den Betrieb einzustellen, wodurch 1400 Arbeiter beschäftigungslos würden. Außerdem wären bei der allgemeinen Beunruhigung den Lage der Industrie schwere Rückwirkungen zu befürchten. Der Abgeordnete des Bezirks, Huszar, brachte daher sofort eine Interpellation in der Kammer ein; aus dem Protokoll entnimmt „J. ind.“ folgende Angaben:

Die Kunstseidefabrik in Sarvar ist eine der bedeutendsten industriellen Unternehmungen Ungarns; sie führt 85 % ihrer Produktion im Wert von 84 Milliarden Kronen aus. Die Krise ist zum großen Teil auf den außerordentlich hohen Preis des gewerblichen Alkohols zurückzuführen, dessen Verbrauch im letzten Jahr 37 000 hl betrug. Der hohe Alkoholpreis ist eine Folge der starken Besteuerung des Inlandsverbrauchs, welche die Regierung zugunsten der ungarischen Branntweinbrenner eingeführt hat; der Liter denaturierten Alkohols kostet in Ungarn 89 cent. (Gold), während in Oesterreich ungarischer Alkohol für 42 cent. per Liter zu haben ist. Gegen diese „Dumping“-Politik und gegen das Alkoholkartell werden in der ungarischen Presse dauernd Angriffe gerichtet, die sich jetzt anlässlich der Sarvar-Krise noch verschärft haben.

Der Finanzminister Bud nahm das Alkoholkartell gegen den Vorwurf unerlaubter Gewinne in Schutz und verteidigte die auf die Förderung der nationalen Industrien gerichtete Politik der Regierung; er versprach aber, in Gemeinschaft mit dem Handels und Arbeitsminister die nötigen Maßnahmen zu treffen, um der Fabrik in Sarvar über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. (1469)

Italien. Ein chemischer Vertikal-Trust. Der „Journée industrielle“ wird aus Turin gemeldet: Die „Società Italiana per il Gaz“ in Turin (Kapital 130 Mill. Lire) sucht einen chemischen Vertikaltrust aufzurichten, der seine Grundlage in der Steinkohlendestillation hat. Diese Gesellschaft, die vor zwei Jahren nur ein Kapital von 10 Mill. Lire und nur zwei Gasfabriken besaß, kontrolliert jetzt 25 Gasfabriken in Ober- und Mittelitalien; sie hat die französischen Gasgesellschaften in Florenz und Venedig erworben und sich die Aktienmajorität in anderen, z. B. in der Mailänder und Turiner, gesichert.

Durch die Bildung des Gastrustes ist die „Società Italiana“ in der Lage, durch Beteiligungen in die chemischen Industrien einzudringen, welche von den Nebenprodukten der Steinkohlendestillation ausgehen. Im laufenden Jahre sollen 500 000 t Steinkohle verarbeitet werden, und die Gesellschaft wird von jetzt ab Benzol, Toluol, Xylol, flüssiges Ammoniak, die Eisencyanverbindungen des Eisens, Calciums und Kupfers sowie Schwefelverbindungen herstellen.

Unter den Beteiligungen sind besonders zu erwähnen die an der „Società Azogeno“ in Rom, welche synthetisches Ammoniak nach dem Claude-Verfahren erzeugt, und an der „Société d'Explosifs et Produits Chimiques“ in Turin, welche früher in französischem Besitz war, jetzt aber völlig von dem Gastrust beherrscht wird; dieser wird dort die Fabrikation von Schwefel, Salpeter und Salzsäure sowie von Farbstoffen, künstlichen Düngemitteln und Munition für Heer und Flotte aufnehmen. (1468)

Portugal. Nach Aufhebung des Zündholzmonopols. Nach Aufhebung des staatlichen Zündholzmonopols hat die „Companhia dos Fosforos“ den Betrieb eingestellt und die Regierung fordert Angebote auf 15 Millionen Schachteln

Streichhölzer. — Ob die private einheimische Produktion ausreichen wird, steht, wie „Chem. Tr. J.“ berichtet wird, noch nicht fest; man hofft, daß sich die Preise nicht ändern werden. (1445)

Ver. St. von Amerika. Malfarbenproduktion 1920 — 1924. Die nachstehende Statistik über die Produktion von Malfarben in den Vereinigten Staaten beruht für das 2. Halbjahr von 1924 auf den Berichten von 510 Fabriken von diesen stellten her:

Bleiweiß in Oel	147
Zinkweiß in Oel	149
Andere Teigfarben	303
Halbteigförmige und streichfertige Farben	421
Firnisse und Lacke (außer Pyroxylinlacken)	308
Pyroxylinlacke	45

Von 25 Firmen wurden für das 2. Halbjahr von 1924 keine Angaben geliefert; ihre Produktion wurde mit ihrem, nur wenige Prozente betragenden Anteil im 1. Halbjahr eingesetzt.

Ein Vergleich mit früheren Halbjahren ergibt folgende Zu- und Abnahmen:

	2. Halbjahr 1924 gegen 1. Halbjahr 1924	2. Halbjahr 1924 gegen 2. Halbjahr 1923	1. Halbjahr 1924 gegen 1. Halbjahr 1923
Teigfarben	— 7,8	+ 21,8	+ 32,1
Halbteigförmige und streichfertige Farben	— 4,4	+ 12,5	+ 17,7
Firnisse u. Lacke (außer Pyroxylin- lacken)	— 7,4	— 2,2	+ 5,7
Pyroxylinlacke	+ 51	—*)	—*)

Die halbjährlichen Berichte begannen 1922; es wurden aber von den Fabrikanten auch noch Angaben über die ganzen Jahre 1921 und 1920 gemacht. Für die großen Gruppen ergibt sich folgendes Bild der Entwicklung:

	Teigfarben Mill. lbs.	Streichfertige Farben Mill. Gall.	Firnisse u. Lacke Mill. Gall.
1924	487,6	88,3	70,5
1923	439,2	82,1	70,7
1922	436,3	66,1	55,7
1921	383,8	45,8	36,1
1920	345,7	56,7	52,7
1924 (2. Hälfte)	233,9	43,2	34,3
(1. Hälfte)	253,7	45,1	36,1
1923 (2. Hälfte)	192,0	38,4	32,8
(1. Hälfte)	247,2	43,7	37,9
1922 (2. Hälfte)	227,7	33,4	28,9
(1. Hälfte)	208,6	32,6	26,8

Die Regierung gibt den Kampf gegen das Saccharin auf. Nach zwölf Jahren hat jetzt die amerikanische Regierung den Kampf gegen die Saccharinfabrikanten in der Frage der Zulässigkeit dieses Süßstoffes für Nahrungsmittel aufgegeben, indem sie ihre Klage gegen die „Monsanto Chemical Co.“ beim Bundesgericht in St. Louis zurückzog, welche seit 1917 läuft. Während das Verfahren noch schwebte, wurden Briefe an staatliche und städtische Behörden geschickt, denen Gutachten über die Schädlichkeit des Saccharins beigelegt waren; hierdurch sahen sich viele derselben veranlaßt, Verordnungen gegen den Gebrauch von Saccharin zu erlassen.

Der Kampf wurde von Dr. Wiley unter der Präsidentschaft von Roosevelt begonnen und später von Dr. Alsberg weitergeführt. Auf Veranlassung von Roosevelt wurde die Frage von einer Kommission unter Vorsitz von Ira Remsen von der Johns-Hopkins-Universität begutachtet, welche zu dem Schluß kam, daß der Genuß von Saccharin in Mengen, die überhaupt in Betracht kommen, unschädlich sei; aber Dr. Wiley gab nicht nach.

Der Zustand der Unsicherheit für die Fabrikanten, die dauernd mit einem Verbot rechnen mußten, ist nun beendet. Für die Loyalität derselben spricht indessen, daß, wie „O. P. D. Rep.“ berichtet, die „Monsanto Chemical Co.“ erklärt hat, sie werde sich bemühen, den Erlaß eines Gesetzes herbeizuführen, welches die Angabe der Süßung mit Saccharin auf den Etiketten der Nahrungsmittelpräparate verlangt, um jede Täuschung des Publikums zu vermeiden. (1371)

Vorschriften für den Handel mit Insekten- und Pilzvernichtungsmitteln. Nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1924 müssen im Staate Louisiana alle Insekten- und Pilzvernichtungsmittel, die zum Verkauf kommen, eingetragen sein.

*) Ueber Pyroxylinfirnisse und -lacke wird erst seit 1924 berichtet.

Für die einzelnen Mittel sind folgende Normalpräparate hergestellt worden, welche von dem „Departement of Agriculture“ auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden:

Calciumarsenat: Nicht weniger als 40 % Arsenpentoxyd im ganzen, nicht mehr als 0,75 % wasserlösliches Arsenpentoxyd; Dichte: nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Kubikzoll per lb.

Bleiarсенат (trocken, pulverförmig): Nicht weniger als 25 % Arsenpentoxyd im ganzen, nicht mehr als 1,50 % wasserlösliches Arsenpentoxyd.

Parisergrün: Nicht weniger als 50 % Arsentrioxyd, nicht mehr als 3,50 % wasserlösliches Arsentrioxyd. (1328)

Bauxitproduktion 1924. Der „Geological Survey“ gibt folgende Zahlen für Produktion, Ein- und Ausfuhr von Bauxit im Jahre 1923 und 1924 an:

	1923	1924
	long tons	long tons
Produktion	525 000	347 000
Einfuhr	119 000	262 000
Ausfuhr	79 000*)	77 000*)

Die Verteilung des Absatzes auf die einheimischen Verbraucher war wie folgt (in long tons):

	1924	1923
Aluminium-Industrie	225 774	380 520
Chemische Industrie	53 859	68 870
Schleifmittel, feuerfeste Materialien, Cement	66 920	73 300
Zusammen	346 553	522 690

Preisaußschreiben für künstliches Opium. Der bekannte Farbstoff-Industrielle H. A. Metz in New York hat einen Preis von 100 000 \$ für ein Verfahren zur Opiumsynthese ausgesetzt, dessen Kosten so gering sein müssen, daß durch das Kunstprodukt die Opiumkultur in Indien und China zum Erliegen gebracht werden kann; der Erfinder hat auf alle Rechte zu verzichten und einzuwilligen, daß die Anwendung des Verfahrens nur in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Internationalen Opium-Abkommens erfolgt. (1385)

Quecksilberproduktion 1924. Die Produktion von Quecksilber in den Ver. Staaten im Jahre 1924 betrug 9600 Flaschen (à 75 lbs. netto), gegen 7937 Flaschen 1923; die endgültige Zahl des „Geological Survey“ dürfte etwas größer sein. Von der Gesamtproduktion lieferten Kalifornien 7890 Flaschen, Texas, Nevada, Oregon, Idaho und Alaska den Rest von 1710 Flaschen. — In Kalifornien arbeiteten nur 6 Gruben (gegen 9 im Jahre 1923), aber einige von diesen hatten eine so gesteigerte Produktion, daß sich im ganzen eine Zunahme ergab; von den übrigen Staaten liefert Texas weitaus am meisten, Alaska nur wenig. Es scheint, daß unter den bestehenden Verhältnissen nur die am günstigsten gelegenen und am besten geleiteten Gruben konkurrenzfähig sind. — Der Durchschnittspreis 1924 war 69,51 \$ für die Flasche in New York und 68,69 \$ in San Francisco. (1340)

Kokerei-Nebenprodukte 1924. Die Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten wird von dem „U. S. Geological Survey“ unter Zugrundelegung der Koksproduktion und Annahme desselben Verhältnisses wie 1923 wie folgt geschätzt:

Teer	401 Mill. Gall.
Leichtöl, roh	123 Mill. Gall.
Ammoniak**)	1 047 Mill. lbs.

Einfluß der Aethylendibromidliefierungen auf den Brommidmarkt. Die starken Lieferungen von Aethylendibromid in der letzten Zeit für die Aethylgasolinfabrikanten haben nach dem Newyorker Marktbericht des „O. P. D. Rep.“ bereits abschwächend auf die Nachfrage nach Bromiden (Kalium-, Natrium-, Ammoniumbromid) gewirkt. (1388)

Kanada. Neues Vorkommen von seltenen Erdmineralien. Nach einem Bericht des „Dominion Department of Mines“ sind durch die Untersuchungen des „Geological Survey“ im nördlichen Teil der Grafschaft Hastings reiche Vorkommen von seltenen Erdmineralien festgestellt worden. Von diesen ist am wichtigsten der „Ellsworthit“, der rund 15% Uran, 34% Columbiumoxyd, 4% Tantaloxyd und 10 % Titandioxyd enthält; daneben kommen viele Zirkonkristalle, etwas Thorit, und Allanit in Massen vor. — Die Mineralien, welche Uran, Thor, seltene Erden, Tantal und

*) Hauptsächlich Konzentrate.

**) Sulfat-Aequivalent aller Formen.

Columbium enthalten, finden sich häufig in den Pegmatit-Adern der präkambrischen Formation, die sich, hauptsächlich in Quebec und Ontario, über ein Gebiet von 1 825 000 Quadratmeilen erstrecken; der Gehalt ist aber meist so gering, daß dieselben nur für Museen oder für wissenschaftliche Zwecke in Betracht kommen. Erst in den letzten 2 Jahren wurden die erwähnten reichereren Vorkommen entdeckt. (1391)

Chile. Lage des Marktes für Chemikalien und pharmazeutische Produkte. Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Santiago ist die Stellung Englands auf dem Schwerchemikalienmarkt sehr befriedigend; in den Jahren 1923 und 1924 lieferte es nahezu 90 % der Gesamteinfuhr. In Feinchemikalien hat Deutschland den Stand vor dem Krieg wieder vollständig erreicht und macht auch in pharmazeutischen Spezialitäten gute Geschäfte. (1541)

Tunis. Phosphatproduktion 1924. Die Phosphatproduktion 1924 überstieg die des Vorjahres um 505 000 t und erreichte die Rekordzahl von 2 862 000 t. — Die Ausfuhr aus den algerischen Häfen betrug 800 744 t. (1390)

Aegypten. Einfuhr von Schmiermitteln 1923 und 1924. Aegypten gewinnt nach einer Mitteilung des amerikanischen Handelsamtes steigende Bedeutung als Markt für Schmiermittel; die Einfuhr betrug:

Herkunftsland	1923	1924
	t	t
England	1 406	891
Britische Besitzungen in Ostasien	158	961
Belgien	481	302
Frankreich	338	286
Ver. Staaten	7 702	8 895
Andere ostasiatische Länder	315	354
Andere Länder	143	117
Im ganzen 10 543		11 806

(1392)

Madagaskar. Die Nachfrage nach Graphit. Die Nachfrage nach Graphit, dem wichtigsten bergbaulichen Erzeugnis Madagaskars (s. „Chem. Ind.“ S. 373), von dem 1924 11 556 t gegen 10 767 t im Jahre 1923 exportiert wurden, ist gegenwärtig sehr lebhaft, namentlich aus Amerika, und der Preis ist infolgedessen auf 1300 bis 1400 frs. pro Tonne fob Tamatave, gegen 700 bis 800 frs. vor etwa einem Jahre gestiegen. (1450)

Ceylon. Graphitausfuhr 1924. Nach dem Bericht des Bergamts von Ceylon für das Jahr 1924 betrug die Gesamtausfuhr von Graphit 9650 t i. W. von 1 329 125 Rs., gegen 10 669 t i. W. von 1 548 877 Rs. im Vorjahr. Nach den einzelnen Ländern gingen folgende Mengen:

	cwt.		cwt.
England	28 248	China	44
Australien	8 363	Frankreich	7 938
Brit.-Indien	5 365	Deutschland	49 256
Brit.-Westindien	—	Holland	1 569
Burma	54	Italien	2 136
Kanada	232	Japan	19 260
Hongkong	353	Uebrigtes Asien	40
Belgien	1 771	Siam	200
Dänemark	501	Ver. Staaten	67 685

In den letzten Monaten des Jahres trat eine Besserung des Marktes ein und, wenn diese anhält, darf man in kurzem eine Belebung der Industrie erwarten; es sind bereits Anstalten getroffen, einige von den großen Gruben, welche jahrelang stilllagen, wieder zu eröffnen. (1518)

Niederländisch-Ostindien. Aetznatron-Einfuhr. Nach einem Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Soerabaya ist auf dem Aetznatronmarkt in Niederländisch-Indien ein heftiger Konkurrenzkampf zwischen England und Amerika im Gang. Die Amerikaner lieferten 1922 nahezu 50 % und 1923 etwas über 50 % der Gesamteinfuhr, 1924 aber traten die Engländer mit ca. 60 % an die 1. Stelle; in diesem Jahre wurden eingeführt (nach Java und Madura):

	kg
im ganzen	3 172 474
aus England	1 882 361
aus den Ver. Staaten	1 220 045

Von dem Rest kam der größte Teil aus Holland; Japan und Deutschland lieferten nur geringe Mengen.

Die englische Firma „Joseph Crosfield and Sons, Ltd.“ spielt gegenwärtig die führende Rolle auf dem Aetznatronmarkt. (1463)

Australien. Chemikalieneinfuhr im letzten Quartal von 1924. Die Einfuhr von chemischen Produkten nach Australien im letzten Quartal 1924 hatte nachstehende Werte (in £):

Herkunftsland	Oele, Fette, Wachse,	Farben, Firnisse, Lacke,	Drog., Chemikal., Düngemittel
England	71 666	115 533	496 681
Kanada	38	2 025	4 598
Deutschland	652	2 456	21 160
Japan	13 496	17	7 425
Ver. Staaten	1 151 950	27 490	181 179
Aus allen Ländern	1 922 286	157 960	1 092 698

(1466)

LITERATUR

Aluminothermie, von Dr. Karl Goldschmidt, mit 81 Abbildungen im Text, 174 S. Verlag von S. Hirzel, Leipzig.

Unter diesem Titel ist kürzlich eine beachtenswerte Monographie erschienen, die ohne allzu umfangreich zu sein, einen eingehenden Ueberblick darüber bringt, was unter dem vulgären Begriff „Thermitverfahren“ allgemeines Interesse erweckt hat. Die Veröffentlichung dieses Werkes hatte ursprünglich Professor Dr. Hans Goldschmidt übernommen, dessen bedeutendste Lebensarbeit die Aluminothermie war. Da sein Tod die Durchführung des Planes verhinderte, übernahm Dr. Karl Goldschmidt, der mit seinem Bruder fast ein Vierteljahrhundert auf diesem Gebiet gearbeitet hat, die Herausgabe des Werkes.

Eine einleitende geschichtliche Darstellung der Aluminiumgewinnung führt zunächst den Aufschwung dieses Metalles von den kleinsten Anfängen bis zu dem gegenwärtigen gewaltigen Ausmaß vor Augen. Der Verfasser zeigt dann weiterhin, wie die schon frühzeitig beobachtete und mannigfach ausgeführte Reduktionswirkung des Aluminiums auf Metalloxyde seinen Bruder Hans Goldschmidt veranlaßt hat, den dabei auftretenden intensiven Wärmeeffekt in benutzbarer Bahn zu leiten. Wenn auch hier, wie oft bei umwälzenden Erfindungen, der Zufall mitgespielt hat, so geht doch aus der Schrift hervor, wie viel eingehende Forschungsarbeit mit zahlreichen Versuchen erforderlich war, um die explosionsartige Wärmeentwicklung zu meistern. Erst auf die mit Sicherheit lenkbare Reaktion war Ostwalds Anspruch anwendbar: „Im Thermitverfahren haben wir einen Hochofen und ein Schmiedefeuer in der Westentasche.“

Den Chemiker und Techniker werden die Schwierigkeiten interessieren, nach deren Ueberwindung die praktische Anwendung der aluminothermischen Schweißung von Schienenstößen ihre gegenwärtige Bedeutung erlangt hat. Auf diesem Gebiet wurde der durch Fehlschläge nicht zu erschütternde Optimismus Goldschmidts vollkommen gerechtfertigt. Im Gleisbau herrscht heute das Thermitverfahren unbeschränkt.

Dagegen mußte in neuerer Zeit die aluminothermische Metallurgie nach ihren anfangs großen Erfolgen weites Gelände der billiger arbeitenden Elektrometallurgie überlassen. Nur zur Gewinnung kohlenstofffreier Metalle, wie Chrom, Mangan, Vanadium, Wolfram u. ä., sowie deren kohlenstofffreien Ferroverbindungen ist heute Thermit noch verwendbar. Hier hat es auch in der Metallurgie seine Ueberlegenheit gewahrt.

Zahlreiche gute Abbildungen, insbesondere metallographische, ergänzen den Text des Buches, das auch für den Nichtspezialisten eine wertvolle Bereicherung seiner technischen Literatur bildet. Dr. Schaub. (1598)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* Die Firma Dr. G. Eberle & Cie. in Stuttgart konnte am 1. Juli d. J. den Tag begehen, an dem sie vor 50 Jahren begründet wurde. (1614)

* Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft Köln. Die Gesellschaft hat, wie der Vorstand in seinem Geschäftsbericht ausführt, mit der gesamten deutschen Wirtschaft im verflochtenen Jahre unter zahlreichen hemmenden Einflüssen zu leiden gehabt. Die wirtschaftlichen Folgen der Ruhrbesetzung haben sich bis weit in das Jahr 1924 hinein bemerkbar gemacht. Die damit zusammenhängenden Schäden sind vom Reich nur zu einem kleinen Teil, soweit es sich um es sich um Warenverluste, Zölle oder

Abgaben handelte, ersetzt worden. Erst im Laufe des zweiten Vierteljahres hat der Betrieb in den stillstehenden Fabriken des besetzten Gebietes nach und nach wieder aufgenommen werden können; die beiden Rhenaniaphosphat-Fabriken Porz und Brunsbüttelkoog sind im ganzen Jahre 1924 nicht in Betrieb gewesen. Die Werke in Heilbronn, Neuschloß und Wohlgelegen bei Mannheim hatten im allgemeinen löhnende Absatzmöglichkeiten, wobei allerdings in dem letztgenannten Werk starke Einschränkungen notwendig waren. Der Warenumsatz betrug im Berichtsjahr 14 Millionen Mark. Dabei sind an Rohgewinn 2856 579 M. erzielt worden; demgegenüber haben aber die allgemeinen Unkosten trotz weitgehender Ersparnismaßnahmen eine beträchtliche Höhe erreicht, wobei der durch den Neuaufbau gesteigerte Kapitalbedarf ungewöhnlich hohe Zinslasten mit sich brachte. Die Steuerbelastung der Gesellschaft stellte sich auf 1 240 383 M.; dieser Betrag entspricht der Summe, die für die Verteilung einer Dividende von 10 % auf das Stammkapital erforderlich wäre. Die gesetzlichen Beiträge zu den verschiedenen sozialen Versicherungen erforderten rund 300 000 M. Von dem Reingewinn in Höhe von 76 489 M. sollen 2 433 M. als Dividende auf nom. 676 000 Papiermark Vorzugsaktien mit 3,60 M. pro Stück verteilt und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen werden. Wenn auch gegen Ende des Berichtsjahres eine Hebung der Geschäftstätigkeit festzustellen war, so betrachtet der Bericht des Vorstandes die Zukunftsaussichten doch als ungeklärt. Auf Grund des Industriebelastungsgesetzes hat die Gesellschaft rund 4,9 Millionen Mark Obligationen ausstellen müssen. Der Bericht erwähnt dann das im Frühsommer vorigen Jahres mit der Firma Chemische Fabriken Kunheim & Co. A.-G., Berlin, getroffene Abkommen, durch welches die Basis für ein gemeinschaftliches Zusammenarbeiten der beiden Gesellschaften gegeben war. Gegen Ende des Berichtsjahres wurden, um das Verhältnis zu Kunheim enger zu gestalten, Verhandlungen angeknüpft, deren Ergebnis Anfang 1925 der in der letzten außerordentlichen Generalversammlung genehmigte Interessengemeinschaftsvertrag war. (1585)

* **Deutsche Sprengstoff Actien-Gesellschaft, Hamburg.** Das Geschäftsjahr 1924 ist, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, kein günstiges gewesen. Die Fabriken in Wahn und Dören lagen fast während des größten Teiles des Jahres still, und auch die Beteiligungen der Gesellschaft haben einen Nutzen nicht gebracht. Nur das Güsener Werk war laufend beschäftigt, wenn auch die Anlagen durch eine größere Produktion noch weit besser hätten ausgenutzt werden können. Die Gesellschaft zahlte an Steuern im Berichtsjahre 195 498 M. gegen 33 992 M. im Jahre 1913. Nach vertragsmäßiger Verrechnung mit den verbündeten Gesellschaften verbleibt ein Reingewinn von 126 632 M., der zu Abschreibungen verwendet werden soll. (1584)

* **Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg.** Nach dem Geschäftsbericht über das Jahr 1924 hatte die Gesellschaft mancherlei Schwierigkeiten im Absatz zu überwinden. Die allgemein herrschenden Finanznöte machten sich in vielen Fällen bemerkbar, so daß die Produktions-Einrichtungen nicht voll ausgenutzt werden konnten. Das Berichtsjahr ergibt einen Reingewinn von 256 818, von dem 250 000 Mk. als Dividende verteilt werden sollen. (1603)

* **Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost.** Nach dem Geschäftsbericht für 1924 steigerten sich als Nachwirkungen der Inflationszeit und der Währungsstabilisierung die Anforderungen an das Betriebskapital weit über das Friedensmaß. Besonders nachteilig wirkte die außerordentlich hohe Steuerlast, verbunden mit fortgesetzten Lohn- und Gehaltssteigerungen. Trotz der guten Beziehungen der Gesellschaft zum Auslande waren die Exportmöglichkeiten zum überwiegenden Teil durch politische Einwirkungen und Schutzzollmaßnahmen der größeren Verbrauchsländer empfindlich eingeschränkt. Um die Lieferungs-fähigkeit zu stärken, hat die Gesellschaft verschiedene Bestrebungen unter Nutzharmachung technischer Neuerungen umgestaltet und ausgebaut. Bei der schwierigen Lage der gesamten deutschen Industrie und der Unklarheit der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse verzichtet der Geschäftsbericht darauf, Voraussagen für das laufende Geschäftsjahr zu machen. Der Reingewinn des Berichtsjahres beläuft sich auf 196 228 M. Es soll eine Dividende von 4 % auf die Stammaktien und von 8 % auf die Vorzugsaktien gezahlt werden. (1555)

* **„Union“ Fabrik chemischer Produkte, Stettin.** Wie der Geschäftsbericht für 1924 ausführt, ließen die allgemeine Geld- und Kreditnot, verschärft durch die Anfang April 1924 von der Reichsbank vorgenommene Kreditdrosselung, sowie die

überspannten Steuern, sozialen Abgaben und hohen Frachten eine Belebung des Geschäfts nicht aufkommen. Da der Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres in die Zeit der stärksten Inflation fällt, hat die vorgelegte Papiermarkbilanz nur formale Bedeutung. Es soll daher von der Ausschüttung einer Dividende Abstand genommen werden unter Verwertung des rechnungsmäßigen Ueberschusses bei der Reichsmarköffnungsbilanz. — Das bisherige Grundkapital bestand aus 24 Millionen Papiermark Stammaktien und 9 Millionen Papiermark Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht. Nach der Vermögenslage der Gesellschaft soll die Umstellung des Kapitals folgendermaßen vorgenommen werden: An die Stelle der Stammaktien im Nennwert von 1200 Papiermark soll eine Aktie von 300 Reichsmark und von 600 Papiermark eine solche von 150 Reichsmark treten. Danach beträgt der gesamte Nennwert der Stammaktien nunmehr 6 Millionen Reichsmark. Die Vorzugsaktien werden bei einer reichlich bemessenen Aufwertung auf 150 000 Reichsmark umgestellt. Die Umstellung erfolgt derart, daß 1500 Stück zu je 100 Reichsmark gebildet werden. (1556)

* **Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft Berlin S. 59.** Der Geschäftsbericht über das Jahr 1924 bezeichnet das abgelaufene Jahr als das unnormalste der letzten Jahrzehnte. Die Umstellung und der sich anschließende allgemeine Abbau der Betriebe löste eine auch heute noch nicht überwundene Krisis aus. Der Kapitalbedarf konnte nur zu bisher ungekannten Zinssätzen befriedigt werden. Die Steuern erreichten eine schier unerträgliche Höhe. Erst gegen Ende des Jahres konnte mit dem Abbau der Angestellten- und Arbeiterschaft begonnen werden. Der Bedarf an Drogen, Chemikalien und pharmazeutischen Produkten war ein ungewöhnlich starker, so daß die Umsätze ein Mehrfaches des Vorjahres ausmachten; dabei ist zu bemerken, daß es trotz angestrengter Bemühungen bisher nicht gelungen ist, das Auslandsgeschäft in entsprechenden Einklang mit dem Friedensabsatz zu bringen. Der Geschäftsbericht weist dann auf die erheblichen Schwierigkeiten im Drogen- und Chemikalienhandel hin, die durch das Eindringen unlauterer Elemente verursacht sind. Er bezeichnet das abgelaufene Geschäftsjahr als ein großes Ringen zwischen dem legalen Großhandel und den irregulären Händlern, das erfreulicherweise einen Reinigungsprozeß eingeleitet hat. Das Berichtsjahr schließt mit einem Reingewinn von 10 984 M., der auf neue Rechnung vorgetragen wird. Ueber das laufende Geschäftsjahr macht der Bericht keine Voraussagen, da sich die Auswirkungen des Abbaues und der Umstellung erst in der zweiten Hälfte des Jahres geltend machen können. Die Umsätze der ersten vier Monate bewegen sich im Verhältnis zu der gleichen Spanne des Vorjahres in aufsteigender Linie. (1586)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 26. Juni 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 7½; Alun (in Stücken) 10; Aluminiumsulfat (17–18%) 7½; Ameisensäure (85%) 48; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 23; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 29½; Ammoniumnitrat 34; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 21/10; Aetzkali (88–90%) 29/10; Aetznatron (76%; f. o. r.) 18½; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt; 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 9/10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 40; Bleinitrat 41; Bleiweiß (ausl.) 41; Bleizucker (weiß) 44; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 40½; Brechweinstein (43–44%) 0/1/0 (lb.); Calciumchlorid 5/5½; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/4½ (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10½; Citronensäure 0/1/4½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/2/6; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 67; Essigsäure (80%) 1/18 (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 14; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 41; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10½; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/0/5 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/8 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11; Kupfersulfat 24/5; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4/5; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6; Milchsäure (50%) 42; Natriumacetat 19; Natriumarseniat (35%) 28; Natriumbicarbonat 10/10½; Natriumbichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 16–17; Natriumchlorat 0/0/3 (lb.); Natriumhyposulfat (comm.) 9½; Natriumhyposulfat (photographisch) 15; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 23; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 13; Natronblutlaugensalz 0/0/4 (l.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33½; Pottasche (96–98%) 25/10; Rhodanmonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/6½; Salicylsäure (techn.) 0/0/11–0/0/11¼ (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10½; Schwefelkohlenstoff 26½; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15½; Soda (calc., 58%) 6/15½; Soda (krist.) 5/5½; Tannin (comm.) 0/1/4 (lb.); Terpentintöl 70; Weinsäure (krist.) 0/0/11¼ (lb.); Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7; Acetylsalicylsäure 2/8–2/10; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/9; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/11–2/1; Bromnatrium 2/1–2/2; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/6; Hexamethylentetramin 2/5–2/6; Hydrochinon 4/3 (nom.); Methylsalicylat 1/5½–1/8; Natriumsalicylat (Pulver) 2/0–2/6; Phenacetin 4/3; Pyrogallussäure 6/0; Salicylsäure 1/3–1/8; Salol 3/6; Sublimat 3/7–3/9; — Kohlen- teerzischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alpha-

naphthylamin 1/34; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpack.) 0/7½; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/8; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) —; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpack.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 1/0; H-Säure (auf 100% ber.) 3/9; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpack.) 0/5¼–0/5½; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 2/2; Paraphenylendiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.
** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 15. Juni 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxysulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 330; Aetzkali (88–92%) 330; Aetznatron (76–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 80; Bariumchlorid (krist.) 95; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410; Bleinitrat —; Bleisulfat 390; Bleiweiß (pulverförmig) 390; Borax (raff., krist.) 253; Borsäure (krist.) 415; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 64–72; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 25 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25–35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 217 (kg); Jodkalium 187,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 190,80 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7–7,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 12–13,50 (kg); Kalisaltpeter (raff. neige) 235; Kaliumbichromat 450; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 350–375; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlen säure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 102 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 190–210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 34–36 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 340–400; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbicarbonat (loco Paris, in kleinen Mengen) —; Natriumbichromat 375; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 165; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfid 10 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) 85; Natriumhyposulfid (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 165; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90–92%) 8,75 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 30 bis 31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95; ab Fabrik) 33; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natriumsaltpeter (neige) 170; Natriumwasserglas (neutr. 35%) 38; Nickelammoniumsulfat 36 £ (t); Nickelsulfid (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 17,50 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 265; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 310–325; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 17; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 180; Schwefelblei (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 120; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 320 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsulfoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 92,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–280; Zinkstaub (Dép. Nord) 450; Zinksulfat (eisenfrei) 130; Zinnchlorid (wasserfrei) 986; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1762; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 26 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 385–590.

Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe. Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 99%) 9; Acetylsalicylsäure 26,25; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 235 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 360 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 390 (100 kg); Amylacetat 22; Amylalkohol (ab Fabrik) 24; Amylsäure 38–40; Anilin (salzsaures) 6,15; Anilinöl 6; Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 7–9; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat 8,50–9,25; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 195 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 500 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 690 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 457; Chininsulfat 455; Chloralhydrat 19–25; Chloräthyl 13; Chloroform 22; Chloroform (rein) 18; Citronensäure (krist.) 13,50; Cocain (salzsaures) 3000 bis 3200; Codein 3500–3650; Coffein (rein) 110; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 155; Diäthylbarbitursäure 90–100; Essigsäure (98–100%, Eisessig) —; Essigsäure (80%, techn.) —; essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 530 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 100–140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 180 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 110 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,40; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 34; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 800 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 650; glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 34–38; H-Säure 22,50; Hydrochinon 38; Ioeugenol 175; Jodoform 241; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 750 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–875 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2650; Moschus (Keton) 290; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 5; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Paranitranilin 18,50; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyramidon 126; Resorcin (pharm.) 42; Salicylsäure 14–18; Salol 30; Santonin 7500; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 290; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 10; Terpentintöl 640 (100 kg); Terpeneol 23–25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 145–160; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthylen 320; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 325–330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg).

Oesterreich (Wien), 26. Juni 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 79 Schw. Fr.; Aetznatron (128–130; Solvay) 66; Alaun (an Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 145; Antichlor (krist.) —; Bittersalz —; Bleiglätte (B.B.U.) 159; Bleiweiß (chem. rein) 164; Borax (krist.) 100; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 96–98) 4 \$; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) —; Chromalaun (inländ.) 62; Chromkali (krist.) 140; Chrom-

natron 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 13,75; Glycerin (28 Bé., chem. rein) 285; Glycerin (techn.) 226; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 260; Kupfervitriol (98–99) 93,75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 113; Mennige 157; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 44; Natriumsulfid (techn.) 42; Natriumbisulfid (60–62) 60; Oxalsäure 110; Pottasche (96–98) 87; Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 90; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 62; Schwefelsäure (66° Bé) 17; Soda (Ammoniak; 96–98) 30; Soda (krist.) 16,80; Terpentintöl (inländ.) 250; Terpentintöl (russisch, weiß) 177; Weinsäure (krist.) 380.

Tschechoslowakei (Prag), 27. Juni 1925. Preis in öKr. per kg. Aceton (franko slow. Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 3,60; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verpack.) 4,90; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,80; Benzoesäure 35,—; benzoesaures Natrium 33,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 6,90; Bleimennige (inländ.) 8,50; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110–115%) 1,90; chlorsaures Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 11,—; Chromnatrium 9,75; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, ohne Verpack.) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 5,—; Natriumbicarbonat (B) 3,10; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (98–100%) 4,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 31,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,60; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 21,—; Terpentintöl (franz.) 12,—; Terpentintöl (russ.) 7,—. (1610)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 7.	24. 6.	Aktien	1. 7.	24. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	118,—	109,25	Höchstes Farbw.	118,—	109,25
Bad. Anilin . . .	126,60	118,25	Jeserich Asphalt .	76,50	75,25
Byk-Guldenw. . .	1,80	1,75	K. A. F. Kahlbaum .	107,—	21,50
Chem. F. Buckau .	86,—	87,—	Köln-Rottweil . .	89,—	85,60
„ Griesheim . . .	118,—	109,—	Linde's Eismasch. .	120,—	119,25
„ Grünau . . .	53,75	46,—	Nitritfabrik . . .	47,50	43,—
„ v. Heyden . . .	63,50	57,—	Oberschl. Koksw. .	86,75	78,75
„ Milch & Co. . .	70,80	7,75	Rasquin Farbw. . .	64,—	55,75
„ Weiler . . .	115,50	107,50	Rh. W. Sprengst. .	66,50	62,—
„ Gelsenk. . .	79,—	73,—	J. D. Riedel . . .	74,—	61,50
„ W. Albert . . .	107,25	103,—	Rungwerke . . .	63,—	65,—
„ Concordia . . .	68,—	65,10	Rütgerswerke . . .	72,75	66,75
Dynamit Nobel . .	78,80	78,—	H. Scheidemann . .	13,40	12 ½
Egestorf, Salzw. .	79,50	71,25	Schering, Chem. . .	130,—	126,—
Eiberf. Farbenf. .	118,—	109,50	Sprengst. Carb. . .	56,—	60,—
Fahlberg List . . .	60,50	53 ¼	Staßfurter Chem. .	18,90	17,—
Th. Goldschmidt .	87,—	83,25	Thür. Bleiweißf. .	62,50	56,—
Harkort Bergw. . .	71,50	70,—	Union Chem. Fabr. .	16,50	14,20
Heine & Co. . . .	52,90	51,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	—
			„ Glanzstoff F. . .	340,—	325,—

Devisen	25. 6.	26. 6.	27. 6.	29. 6.	30. 6.	1. 7.
Holland . . .	168,30	168,42	—	168,40	168,25	168,25
Schweden . . .	112,37	112,52	—	112,57	112,61	112,65
Italien . . .	15,50	15,27	—	14,88	14,78	14,23
England . . .	20,416	20,416	—	20,417	20,419	20,420
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	19,36	19,33	—	19,28	19,01	18,81
Schweiz . . .	81,53	81,57	—	81,57	81,56	91,56
Spanien . . .	61,08	61,10	—	61,—	60,95	61,10

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	1. 7.	24. 6.
Elektrolytkupfer . . .	130,50	129,75
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenrohzieß (freier Verkehr) . . .	68–69	68–69
Zink, umgeschmolzen . . .	61–62	62–63
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	245–250	245–250
Banka, Straits, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	—	—
Reinnickel . . .	345–350	345–350
Antimon-Regulus . . .	122–124	119–121
Silber in Barren per 1 kg . . .	96–97	97–98

Versammlungskalender.

8. Juli: „Union“ Fabrik chemischer Produkte, Stettin, ordentl. G.-V., vormittags 10½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Stettin, Königstor 11.
9. „ Stettiner Spritwerke A.-G., Stettin, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in Stettin, Preußenhof.
- Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln, 44. ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, Berlin, im Gebäude der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Unter den Linden 33 V.
10. „ Niederlausitzer Bad Reichenhaller Chemische Werke „Nibrag“ A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Direktionsräumen der Nordischen Bank für Handel & Industrie, Berlin, Unter den Linden 21.
- Alkaliwerke Sigmundshall Akt.-Ges., Bokeloh b. Wunstorf, 23. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in der Börse zu Hannover.
11. „ Continentale Farbwerke A.-G., Fürstenwalde/Spree, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Berlin SW. 68, Charlottenstr. 19, im Bureau des Herrn Notars Herbert Singer.
- Chemisch-Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co. A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Bureau des Herrn Notars Herbert Singer, Berlin SW. 68, Charlottenstr. 19.
13. „ Dauner Sprudel & Kohlensäure-Werke A.-G., Daun, ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in der Amtsstube des Notars Peter Roemer in Aachen, Wilhelmstr. 9. (1613)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 11. JULI 1925

Nr. 28

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. Juli 1925.

Die Pariser Verhandlungen über ein deutsch-französisches Handelsprovisorium haben nach neunmonatigen vergeblichen Bemühungen endlich den Verlauf genommen, den man in den beteiligten deutschen Wirtschaftskreisen längst erwartet und als die einzige Lösung betrachtet hatte: die Verhandlungen sind abgebrochen, unterbrochen oder vertagt, wie man es nennen will, sie sind eben gescheitert; und sie mußten scheitern, weil die von französischer Seite den wichtigsten deutschen Exportindustrien (unter denen die chemische Industrie in vorderster Reihe steht) zugestanden Vergünstigungen auch nicht im entferntesten den Konzessionen entsprachen, die von Deutschland gegenüber der französischen Einfuhr gefordert wurden.

Handelsminister Chaumet hat in einer Erklärung an die französische Presse der deutschen Delegation den guten Willen zu einer Verständigung bescheinigt; sie sei aber durch Forderungen gewisser Industrieller und Landwirte behindert worden. Mit dieser Darstellung, deren Tendenz deutlich erkennbar ist, hat er der Delegation keinen Gefallen erwiesen, denn ihr guter Wille konnte nicht weiter gehen, als die Interessen der deutschen industriellen und landwirtschaftlichen Produktion es zulassen, da Handelsverträge bekanntlich nicht für die Regierungen, sondern für die Wirtschaft der beteiligten Länder gemacht werden. Infolgedessen konnte auch nicht der gute Wille der amtlichen deutschen Vertreter, sondern nur das Urteil unserer Wirtschaftler über das Verhältnis zwischen Zugeständnissen und Errungenschaften den Ausschlag geben. Aus diesem Grunde haben ja auch Sachverständige der heimischen Industrie in beträchtlicher Zahl wochen- und monatelang bis zum Schluß den Beratungen in Paris beigewohnt, um die Interessen ihrer Produktionszweige wahrzunehmen. Herr Chaumet hat erklärt, „wir konnten nicht die hauptsächlichsten Industrien unseres Landes opfern“; das konnten wir eben auch nicht, wobei der eine sehr erhebliche Unterschied besteht, daß sich die deutschen Ausfuhrindustrien für das provisorische Abkommen schon mit sehr erheblichen Diskriminierungen abgefunden hatten, während für die französischen Exportwaren Meistbegünstigung auf der ganzen Linie gefordert wurde.

Die Verhandlungen sollen Mitte September wieder aufgenommen werden. Man scheint dabei als selbstverständlich anzunehmen, daß als Ort der Handlung auch weiterhin nur Paris in Betracht kommt. Demgegenüber darf man doch wohl die Frage aufwerfen, ob den deutschen Sachverständigen, ohne deren Mitwirkung auch in Zukunft kein Handelsvertrag abgeschlossen werden kann, zugemutet werden darf, weiterhin derartige Opfer an Zeit zu bringen, die sie ihrer heimischen Berufsarbeit in solchem Umfange entziehen. Die Fortsetzung der Beratungen im Herbst könnte sehr wohl in Berlin stattfinden, ohne daß dadurch Frankreichs Weltmachtstellung im geringsten beeinträchtigt würde.

Ferner muß man sich darüber klar werden, ob es irgend welchen Zweck hat, bei der Wiederaufnahme

der Verhandlungen, deren Beginn dann bereits ein volles Jahr zurückliegt, noch an dem Abschluß eines Provisoriums festzuhalten. Im deutschen Interesse läge dies unter keinen Umständen, denn nach den bisherigen Verhandlungen waren der deutschen Wirtschaft für den vorläufigen Vertrag recht erhebliche Opfer zugemutet, die erst in dem Definitivum einen Ausgleich finden sollten. Dem Gedanken, sich zunächst über ein provisorisches Abkommen zu verständigen, lag die Annahme zu Grunde, daß es möglich sein würde, eine solche Verständigung in verhältnismäßig kurzer Zeit herbeizuführen. Diese Annahme hat sich als vollkommen irrig erwiesen. Und wenn Handelsminister Chaumet in seinen Auslassungen an die Presse sagt, „wir haben das Menschenmögliche getan, um rasch zu einem Ergebnis zu kommen“, dann benimmt er uns damit von vornherein alle und jede Illusionen über die Aussichten der weiteren Verhandlungen. Denn er kennzeichnet erneut das bisherige französische Entgegenkommen als die äußerste Grenze, mit der wir zu rechnen haben. Bei dieser Grenze kann und wird aber niemals ein Vertragsabschluß zustande kommen.

Der Verzicht auf den Abschluß eines provisorischen Abkommens hätte auch den sehr großen Vorteil, daß über die Frage der Meistbegünstigung, die bekanntlich in den bisherigen Besprechungen in Paris eine durchaus unerwünschte Behandlung gefunden hat, eine endgültige Klärung herbeigeführt würde. Die deutsche Handelspolitik kannte bisher nur die Meistbegünstigung in unbeschränkter Form. Das im Beginn der Pariser Verhandlungen entstandene künstliche Gebilde einer differenzierten Meistbegünstigung „de jure“ und „de facto“ hat es niemals gegeben, und es ist nur zu wünschen, daß es baldmöglichst wieder aus jeder Erörterung verschwindet. Kann oder will Frankreich uns nicht die uneingeschränkte Meistbegünstigung geben, so scheidet diese Frage überhaupt aus, und es kommt nur noch ein Aushandeln von Zollvergünstigungen in Betracht. Besteht dann auf französischer Seite ernstlich der Wille am Zustandekommen eines Vertrages, dann muß darüber eine Verständigung zu erzielen sein.

Bis zum nächsten Herbst wird die französische Außenhandelsstatistik ein klares Bild darüber bieten, wie sich die Geschäfte der französischen Wirtschaft mit Deutschland ohne den Besitz der Meistbegünstigung gestalten. Im Augenblick liefert die deutsche Statistik über die ersten fünf Monate des laufenden Jahres schon manche recht interessante Winke. So erreichte beispielsweise die Weinausfuhr aus Frankreich nach Deutschland in dieser Zeit einen Umfang von 137 255 dz; dagegen führte das in Besitz der Meistbegünstigung befindliche Spanien 215 048 dz nach Deutschland aus. Verschiedene französische industrielle Produkte liefern durch ihre Ausfuhrzahlen den klaren Nachweis, daß sich der Absatz auf dem deutschen Markt seit dem Aufhören der Meistbegünstigung ganz erheblich vermindert hat. Diese Tatsachen beweisen, daß man ein Nachbarland mit 63 Millionen Konsumenten nicht ungestraft handelspolitisch mißhandeln kann. Herr Chaumet wird umlernen müssen.

BL. (1652)

Die Lage der österreichischen chemischen Industrie.

Einem Bericht von A. H. Swift von der Chemischen Abteilung des amerikanischen Handelsamts in „Commerce Monthly“ entnehmen wir nach „Chem.Tr.J.“ (London) die nachstehenden Angaben über die Lage der chemischen Industrie und des Chemikalienhandels in Oesterreich. Der größte Teil der Daten über die österreichische Chemikalienproduktion beruht auf Informationen des amerikanischen Handelskommissars in Wien, welche als fast einzige Quelle zur Verfügung standen, da amtliche Zahlen bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden sind.

Trotz der großen territorialen Veränderungen, welche der Krieg mit sich brachte, und des Verlustes vieler Fabriken der alten österreichisch-ungarischen Monarchie, welche jetzt auf dem Gebiet der Nachfolgestaaten liegen, besitzt Oesterreich jetzt doch wieder eine chemische Industrie von stattlichem Umfang innerhalb seiner neuen Grenzen. Dieser Fortschritt wurde hauptsächlich durch die Umwandlung von vielen der während des Krieges errichteten Munitionsfabriken in chemische Fabriken ermöglicht.

Außenhandel. Die Gesamt-Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten im Jahre 1923 betrug 150 400 t im Werte von 43 543 000 Kr., die Gesamt-Ausfuhr 73 700 t im Werte von 27 490 000 Kr.; der Handel fand hauptsächlich mit Ländern mit entwerteter Valuta statt. Für 1924 liegen Zahlen noch nicht vor, doch ist es sehr wahrscheinlich, daß der Umfang des Handels etwas größer war als 1923; im 1. Halbjahr von 1924 betrug die Gesamteinfuhr 84 000 t, die Gesamtausfuhr 31 000 t.

Im Jahre 1923 lieferten 5 Länder etwa 80 % der Chemikalien-Einfuhr — Deutschland 50 %, die Tschechoslowakei 15 %, Italien 7 % und die Schweiz und Ungarn je 4 %. Bei der Ausfuhr stand aber Deutschland erst an 3. Stelle; die Reihenfolge war: Jugoslawien 18 %, Tschechoslowakei 16 %, Deutschland 15 %, Ungarn 11 %, Italien 10 %, Rumänien 8 % und Polen 6 %. Weder die Ver. Staaten noch England waren mit größeren Beträgen an dem Handel beteiligt.

Produktion. Was die Produktion betrifft, so wurden neue Fabriken für die Herstellung von Chromalaun, Kaliumpermanganat, Schwefelnatrium und Superphosphat errichtet; die Erzeugung von Schwefelsäure wurde gesteigert. Die beabsichtigte Fabrikation von Schwefelkohlenstoff und einigen anderen Produkten konnte wegen ungenügenden Zollschatzes nicht aufgenommen werden.

Die gesamte Jahresproduktion von Salzsäure, die auf 6000 t geschätzt wird, liefern 2 Konzerne; dieselbe gestattete neben der Deckung des inländischen Bedarfs 1923 noch eine Ausfuhr von 1915 t, der nur eine Einfuhr von 250 t gegenüberstand. Die Leistungsfähigkeit der Schwefelsäure-Fabriken (einschließlich der Produktion einer Leimfabrik) wird auf 20 000 t geschätzt; damit kann der größte Teil des Inlandsbedarfs gedeckt werden, da 1923 (bei einer Ausfuhr von 300 t) nur 6000 t eingeführt wurden.

Salpetersäure wird an 2 Orten erzeugt: in einer Luftstickstoffbindungsanlage in Tirol, welche eine Säure von geringer Konzentration herstellt, und in Blumau, wo eine stärkere Säure fabriziert wird, die hauptsächlich zur Sprengstoffproduktion Verwendung findet. Die gesamte gegenwärtige Leistungsfähigkeit wird auf 7000 t geschätzt, was den Inlandsbedarf übersteigt, so daß ein Ueberschuß für die Ausfuhr bleibt.

In Weinsäure war Oesterreich-Ungarn früher einer der bedeutenderen Produzenten. Aber obwohl die Produktionszentren unberührt geblieben sind, ist der Absatz doch zurückgegangen, was wohl auf den Mangel an Abmachungen mit anderen Staaten und auf die be-

trächtliche Einschränkung des Inlandsmarktes zurückzuführen ist; die Ausfuhr belief sich 1923 auf 600 t.

Glaubersalz wird in den Fabriken in Liesing und Blumau erzeugt; erstere hat eine Leistungsfähigkeit von 4500 t im Jahr, letztere von 6000 t. Der Absatz wurde durch die ungünstige Lage der Glasindustrie beeinträchtigt. Die Einfuhr betrug 1180 t, die Ausfuhr 800 t.

Die Produktion von Schwefelnatrium wurde erst 1923 wieder aufgenommen; die gegenwärtige Leistungsfähigkeit wird auf 1800 t geschätzt. Der Absatz litt unter der Depression in der Lederindustrie.

Die Nachfrage nach Gelbkali und den zugehörigen Produkten auf dem Inlandsmarkt ist zurückgegangen, so daß die Erzeugung auf 300 t eingeschränkt werden mußte.

Chromalaun wird von einer neuen Fabrik hergestellt, deren Leistungsfähigkeit auf 1800 t geschätzt wird. Die Einfuhr belief sich 1923 auf 285 t, die Ausfuhr auf 100 t.

Die Produktion von Aluminiumsulfat, woran die bedeutende österreichische Papierindustrie einen starken Bedarf hat, wird auf 2400 t geschätzt; die Einfuhr beträgt etwa 3000 t. Die einheimische Erzeugung könnte aber, wie erklärt wird, so gesteigert werden, daß man vom Auslande unabhängig wäre.

Kupfersulfat wird mehr erzeugt, als im Inlande verbraucht wird, und 1923 konnte mehr als die Hälfte der 6000 t betragenden Produktion ausgeführt werden, hauptsächlich nach Jugoslawien, Rumänien und Ungarn, die Einfuhr betrug 160 t.

Ein- und Ausfuhr von Industriechemikalien. Die Gesamteinfuhr von industriellen Chemikalien im Jahre 1923 betrug 48 000 t, die Gesamtausfuhr 30 000 t; die wichtigsten Chemikalien waren:

Einfuhr:

	t
Chlorkalium	965
Kalisalpeter	203
Kalium- und Natriumchromat	258
Kalium- und Natriumsulfid	630
Natriumphosphat	810
Chlor-magnesium	917
Chlorcalcium	465
Chlorkalk	2 526
Magnesiumsulfat	777
Glycerin	283
Chlorbarium	300

Ausfuhr:

	t
Actznatron	135
Magnesia	5 300
Wasserstoffsuperoxyd	600
Salzsäure	215
Salpetersäure	1 915
Schwefelsäure	300
Weinsäure	569
Borax	300
Natriumsulfat	800
Soda	2 960
Natronwasserglas	1 300
Kalium- und Natriumbicarbonat	1 031
Chlorcalcium	581
Chlorkalk	1 053
Calciumcarbid	2 943
Chromalaun	100
Kupfersulfat	3 400
Formaldehyd	213

Insekten- und Pilzvertilgungsmittel. Nach diesen besteht eine verhältnismäßig starke Nachfrage in Oesterreich, die hauptsächlich durch die inländische Produktion gedeckt wird; eine beschränkte Einfuhr findet aus Deutschland und Italien statt. Kupferpräparate werden viel verwendet.

Düngemittel. Da im neuen Oesterreich die anbaufähige Bodenfläche nicht sehr groß ist, findet

nur ein verhältnismäßig geringer Verbrauch von Düngemitteln statt; außerdem sind die Landwirte mehr an die Verwendung von natürlichem als von künstlichem Dünger gewöhnt. Das wichtigste künstliche Düngemittel, das erzeugt und auch ausgeführt wird, ist Ammonsulfat; dasselbe wird hauptsächlich von den Wiener Gaswerken geliefert, die etwa 4000 t Stickstoff (in Form von Ammonsulfat) im Jahr erzeugen. Superphosphat wird in einer kleinen, vor einigen Jahren erbauten Fabrik in Blumau erzeugt und eine größere in Moosbierbaum nähert sich der Vollendung. Von beiden zusammen erwartet man eine jährliche Leistungsfähigkeit von 50 000 t.

Die Gesamteinfuhr von Düngemitteln im Jahr 1923 betrug 78 000 t, die Ausfuhr 19 000 t; die Einfuhr war 1923 infolge der Besserung der wirtschaftlichen Lage bedeutend größer als in den vorhergehenden Jahren. Es wurden im einzelnen eingeführt:

	t
Thomasphosphat	33 000
Kalisalze	19 000
Superphosphat	16 000
Rohphosphat	5 000
Cyanamid	2 000

Ausgeführt wurden:

	t
Knochenmehl	3 400
Kalisalze	1 300
Ammonsulfat	670

außerdem geringere Mengen Natronsalpeter, Thomasphosphat, Blut, Schlachthausabfälle und natürlicher Dünger. Die Ausfuhr ging hauptsächlich nach der Tschechoslowakei und Polen.

Kohlenteerchemikalien. Die Industrie der Kohlenteerchemikalien ist in Oesterreich unbedeutend und wird es wohl bleiben, da es an Kohle fehlt. Die Einfuhr betrug 1923 weniger als 5000 t. Die Teerfarben werden hauptsächlich von Deutschland geliefert; von der Gesamteinfuhr im Jahr 1923 von 8950 dz kamen 7200 aus Deutschland und 1500 aus der Schweiz.

Mal Farben, Firnisse und Lacke. Für diese Produkte ist Oesterreich kein gutes Absatzgebiet. Die Firnis- und Lackindustrie deckt den größten Teil des Inlandsbedarfs und führt auch aus. Die wichtigsten von den eingeführten Farben waren 1923:

	dz
Zinkweiß	11 000
Lithopone	9 000
Fertige Farben (m. A. der Öele)	2 000

die wichtigsten ausgeführten:

	dz
Mennige	16 000
Bleiweiß	11 000
Bleiglätte	5 000

Aus der chemischen Industrie der Slowakei.

(Schluß)

Das Inlandsgeschäft bewegt sich in ziemlichmäßigem Rahmen. Wir sehen, daß alle kleinen Fabriken dem Beispiele der großen Fabriken folgend, ihre Betriebe rekonstruieren, ziemlich große Investitionen machen, so u. a. eigene Schachtelfabrikation einrichten, um dadurch billiger zu produzieren und am Weltmarkt konkurrenzfähiger zu sein.

Dies alles nützt aber wenig, weil die Marktlage im Exporte in allen Ländern ausnahmslos weiter verflaut. Es werden z. B. in England heute nicht einmal 50 % dessen in Gold pro eine Kiste für prima Espenware gezahlt, was man in der Zeit der großen Warennot, nach dem Weltkriege, erzielen konnte, und damit ist wohl alles gesagt.

Unsere Fabriken können den Export nur um die Arbeiter besser zu beschäftigen und in der Hoffnung auf bessere Zeiten aufrechterhalten, doch bringen nur wenige Fabriken dieses Opfer. Vielmehr werden die Betriebe immer mehr reduziert und es wird nur mit 40 bis 50 % der Kapazität gearbeitet, wodurch sich die Gestehungskosten im allgemeinen ungünstig gestalten.

Die Zündholzindustrie ist daher in der Slowakei — wie die meisten Industrien des Landes — einigermaßen nur durch den Inlandsbedarf alimentiert. Die Exportgeschäfte, die ja auch in den Vorkriegszeiten nur von hochentwickelten Fabriken betrieben wurden, welche die beanspruchte exakte Qualität erzeugen konnten, sind auch heute nur Mittel, um die Produktionsziffer zu erhöhen und das Werk intensiver zu beschäftigen.

Diese Situation ergibt sich in der Tschechoslowakei nicht als ein chronisches Symptom, sondern als eine stabile, ständige Lage unserer Industrie, um so mehr, da wir das Espenholz nur ungeheuer teuer aus Polen und aus den früheren russischen Gebieten importieren können, nachdem dieses wertvolle Material im Inlande nur in sehr mäßigen Quantitäten aufzubringen ist. Polen selbst fordert aber eine sehr hohe Ausfuhrtaxe für Espe und schützt so seine Espenbestände.

Die Beschäftigung der Zündholzfabriken im Jahre 1924. Die Beschäftigung der sechs Zündholzfabriken in der Slowakei gestaltete sich in den einzelnen Monaten des Jahres 1924 wie folgt:

im Januar	wurden	94 500	Arbeitsstunden	geleistet
„ Februar	„	90 700	„	„
„ März	„	82 500	„	„
„ April	„	61 700	„	„
„ Mai	„	108 500	„	„
„ Juni	„	92 500	„	„
„ Juli	„	70 300	„	„
„ August	„	88 600	„	„
„ September	„	90 200	„	„
„ Oktober	„	90 800	„	„
„ November	„	81 500	„	„
„ Dezember	„	53 500	„	„

Also im ganzen Jahre 1924 1 005 300 Arbeitsstunden. Durchschnittlich wurden wöchentlich 19 330 Arbeitsstunden geleistet.

Im Vergleiche zum Jahre 1923 zeigten sich in der Gesamtbeschäftigung der slowakischen Zündholzfabriken fast gar keine Aenderungen. Die Beschäftigung beider Jahre differiert zwar in den korrespondierenden Monaten einigermaßen, sowohl bezüglich der Höhe wie auch bezüglich der Schwankungen, doch ist die ganzjährige Beschäftigung ziemlich die gleiche geblieben. (1 008 000 Arbeitsstunden im Jahre 1923 und 1 005 300 im Jahre 1924.) Es blieb daher auch das Verhältnis der Beschäftigung im Jahre 1924 zu jener der vorangegangenen Monate das gleiche; insbesondere hatten also alle slowakischen Zündholzfabriken im Jahre 1924 nur 61 % der Vorkriegsbeschäftigung erreicht (1913).

Es muß jedoch bemerkt werden, daß in den oben angeführten Zahlen die Gesamtbeschäftigung von sechs Fabriken ausgedrückt ist, wogegen die gleiche Höhe der Gesamtbeschäftigung im Jahre 1923 von fünf Fabriken erreicht wurde. (Die Zündholzfabrik in Ruzomberok war damals außer Betrieb.) Von diesem Standpunkte aus müßte man also die Beschäftigung im Jahre 1924 im Vergleiche zum Jahre 1923 als einen Rückschritt betrachten.

Sprengstoffe. Diese ehemals so bedeutende Industrie Preßburgs (Bratislavas) wurde vom 1. Januar 1924 an gänzlich eingestellt und nach den historischen Ländern verlegt.

Kunstseide. In der Slowakei haben wir nur eine einzige Kunstfaserfabrik, welche von der Silleiner Cellulose-Fabriks-A.-G. im Jahre 1921 in Senica errichtet wurde. Diese Fabrik war ursprünglich zur Erzeugung von Kunstfasern und Surrogaten für Wolle und Baumwolle eingerichtet. Da der Absatz dieser Ware mit großen Schwierigkeiten verbunden war, wurde die

Fabrik später für die Erzeugung eines verwandten Produktes — der Kunstseide — umgebaut. Nach vielen Unannehmlichkeiten, die sich insbesondere beim Einarbeiten der Arbeiterschaft zeigten, konnte der Betrieb erst im Jahre 1923 eröffnet werden, und man kann denselben heute schon als stabil betrachten. Gegenwärtig wird an der Erweiterung der Fabrik gearbeitet.

Die Nachfrage nach Kunstseide war zu Anfang dieses Jahres eine sehr rege, so daß für den Export nicht bloß der Absatz der Vorräte, sondern auch die laufende Produktion ermöglicht wurde.

Die Preise für Kunstseide sind ziemlich niedrig, was insbesondere die kleineren Unternehmungen tangiert. Der Verbrauch an Kunstseide steigt jedoch von Jahr zu Jahr, so daß er kaum gedeckt werden kann, wiewohl zahlreiche neue Unternehmungen errichtet und die bisherigen erweitert wurden. (1509)

Der neue jugoslawische Zolltarif.

Den in der letzten Nummer der „Chem. Ind.“ veröffentlichten neuen jugoslawischen Zolltarif ergänzen wir durch die nachstehenden Positionen, welche nicht zu dem Abschnitt Chemie gehören, aber für die chemische Industrie von Interesse sind. Der Nachtrag ist dadurch nötig geworden, daß unser Belgrader Korrespondent zunächst nur den Abschnitt Chemie übersandte. In den Sonderabdrucken des Zolltarifs ist die Ergänzung bereits enthalten.

Tarif-Nr.	Benennung der Waren	Maximal-Tarif	Minimal-Tarif	Vertrags-Tarif
292	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	130	1	—
327	Garne aus Kunstseide, einmal od. mehrmal gezwirnt, nicht für den Kleinverkauf:			
	1. roh, weiß gefärbt	25	20	frei
	2. gefärbt	120	100	—
373	Kunstleder	45	35	—
417	Celluloid und ähnliche Stoffe: Stücke, Blöcke, Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe (nicht Elfenbein- oder Schildpatt-nachahmungen):			
	1. ungeformte	frei	frei	—
	2. bearbeitete	55	45	—
418	Waren ganz oder teilweise aus Celluloid oder ähnlichen Formerstoffen, andersweit nicht genannt (nicht Elfenbein- oder Schildpatt-nachahmungen):			
	1c. Filmbänder und Kinofilme	325	250	—
442	Pappe mit Teer, Asphalt, Firniß u. dgl. imprägniert, überzogen usw.	20	15	—
454	1. Indigopapier und Kohlenpapier	200	150	—
	2. andere (Pauspapiere aller Art, Desinfektionspapiere; Reagenzpapiere und andere chemische Papiere aller Art)	120	90	—
460	Photographisches Papier:			
	1. lichtunempfindlich	130	100	—
	2. lichtempfindlich	325	250	—
515	Trockenplatten für photographische Zwecke mit Ueberzug v. lichtempfindlicher Masse, auch mit darauf befindlichen Negativbildern (Glas Negative)	120	100	—
664	3. Elektroden:			
	a) für elektr. Öfen	25	20	—
	b) für Akkumulatoren	25	20	—
B. Ausfuhr.		Zollsatz für 100 kg in Dinar (Goldwrg.)		
6	Opium		65	
21	Alte Metalle (Kupfer, Zinn, Zink und ihre Legierungen)		40	
22	Kautschukabfälle		16	

(1561)

Die finanziellen Ergebnisse der holländischen chemischen Industrie seit 1918.

Man schreibt uns aus Amsterdam:

Will man die holländische chemische Industrie unter dem Gesichtswinkel ihrer finanziellen Leistungen betrachten, so ergibt sich von selbst eine Beschränkung auf einen kleinen Kreis bedeutenderer Unternehmen. Obwohl die meisten chemischen Fabriken in Holland die Rechtsform der Aktiengesellschaft gewählt haben, ist die Zahl der Firmen, die regelmäßig Angaben über die finanzielle und technische Entwicklung ihrer Betriebe machen, sehr gering. Als Grundlage für die folgenden Betrachtungen dienen 13 Unternehmen, deren Aktien an der Amsterdamer Börse notiert werden und über deren Tätigkeit — wenn auch zum Teil recht lückenhafte — Direktionsberichte vorliegen.

Zunächst sei eine kurze Charakteristik und Entwicklungsgeschichte dieser Betriebe gegeben:

I. Superphosphatindustrie:

a) Amsterdamsche Superfosfaatfabriek, Utrecht. Die Gesellschaft wurde am 29. 1. 1907 für die Fabrikation von und den Handel in Superphosphat errichtet. 1911 errichtete die Firma eine Schwefelsäurefabrik in Amsterdam, 1912 beteiligte sie sich an der Superfosfaatfabriek „Holland“ in Rotterdam; 1918 trat sie in eine Interessengemeinschaft zu den Vereinigten Chemischen Fabriken. Durch Erwerb der Aktienmehrheit verschiedener Großhandlungen in Kunstdüngemitteln sicherte sich die Fabrik den Einfluß auf die wichtigsten Absatzorganisationen.

b) Vereenigde Chemische Fabrieken, Rotterdam. Dieses Unternehmen wurde Ende Dezember 1915 gegründet. Es faßt die folgenden Fabriken zusammen: Centrale Guanofabriek, Rotterdam; Internationale Guano- en Superfosfaatwerken, Zwijndrecht, und die Kunstmeststofffabriek v. Hoorn, Luitjens en Kamminga in Groningen. Diese Superphosphat-Trustgesellschaft arbeitet in Personalunion mit der Amsterdamsche Superfosfaatfabriek, der sie auch einen größeren Kredit gewährte.

II. Schwefelsäure-Industrie:

Maatschappij voor Zwavelzuurbe-reiding v. G. T. Ketjen en Co., Amsterdam. Dieses Unternehmen ist im Juni 1888 für die Herstellung von Schwefelsäure errichtet worden. Es ist die einzige selbständige Schwefelsäurefabrik Hollands. Bis 1920 hatte die Gesellschaft zwei Betriebe in Amsterdam und Uithoorn, 1921 ist letzterer liquidiert worden. 1920 hat die Firma Ketjen eine Interessengemeinschaft mit der damals errichteten N.V. Nederlandsche Kleurstoffenfabriek geschlossen, die jedoch nicht zu befriedigenden Ergebnissen führte und daher 1923 beendet worden ist.

III. Farbenindustrie.

a) Die Maastrichtsche Zinkwit Maatschappij in Maastricht ist im Januar 1895 aus der Zusammenlegung der Firmen G. Rocour en Co. in Eysden und der Nederlandsche Zinkwit Maatschappij in Maastricht entstanden. Sie bezweckt in erster Linie die Herstellung von weißen Zinkfarben. 1917 betrug die produktive Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, die 1500 Arbeiter beschäftigt, 40—42 000 Tonnen Zinkweiß und Lithopone pro Jahr. Zur Förderung des Auslandsabsatzes, der durch Einfuhr- und Zollschränken zum Teil erheblich zurückging, errichtete die Zinkwit Maatschappij in Frankreich, Belgien und Italien selbständige Aktiengesellschaften, die technisch neu eingerichtete Fabriken betreiben. Das Unternehmen steht unter belgischem Einflusse.

b) Die Verffabrieken Avis in Amsterdam sind 1905 zur Fortführung der schon 1701 gegründeten Societeit der Blaauwselfabriek errichtet worden. Zweck des Unternehmens ist die Fabrikation von und der Handel in chemischen Produkten; 1917 wurde die Wachsproduktenfirma D. de Wit in Purmerend übernommen, wodurch die Gesellschaft das Eigentumsrecht an den Handelsmarken „Bataaf“ und „Bato“ erwarb. Der wichtigste Farbstoff der Verffabrieken Avis, Ultramarin, wird seit 1917 in großem Umfange fabriziert.

IV. Pharmazeutische Industrie.

a) Die Koninklijke Pharmaceutische Fabrieken v.h. Brocades en Stheeman in Meppel mit Filialen in Amsterdam, Dordrecht und Sneek sind aus der seit 1798 in Meppel ansässigen Firma Brocades en Stheeman 1907 hervorgegangen. Sie stellen chemisch-pharmazeutische Produkte her und vertreiben diese. Unter dem Einfluß des Krieges haben sie ihr Tätigkeitsfeld bedeutend erweitert und u. a. die Fabrikation von Jodpräparaten aufgenommen. Seit 1917 hat die Firma Brocades en Stheeman sich auch an anderen Fabriken beteiligt, die ihre Produktion in gewissem Sinne ergänzten. Die Gesellschaft besitzt eine Destillationsfabrik zur Herstellung von Spirituspräparaten, unter ihrer Mitwirkung wurde eine Ricinusölfabrik errichtet. In Amsterdam errichtete man eine Filialfabrik für die Bedienung des nordholländischen Marktes. In Sneek wurde eine Arzneimittelfabrik nebst zugehörigem Großhandel übernommen. 1920 fand eine Fusion mit der Firma K. G. W. de Bosson statt. 1921 übernahm Brocades en Stheeman die Firma Hartong van Ark en Son in Schoonhoven, welche nach Dordrecht verlegt wurde.

b) Koninklijke Pharmaceutische Handelsvereniging, Amsterdam. Die Firma ist 1890 errichtet worden, um die Geschäfte der Firmen A. d'Ailly en Zonen und Mastenbroek en Gallenkamp fortzuführen. Seit 1919 ist die N. V. Chemikalien en Drogerijenhandel v.h. C. en C. J. Pluygers in die Gesellschaft aufgenommen worden. Während das Unternehmen anfänglich lediglich als Großhandlung arbeitete, nahm es 1915 auch die Fabrikation auf. Es wurde in Hilversum eine Fabrik errichtet, in der verschiedene pharmazeutische und chemische Produkte hergestellt werden. In den letzten Jahren hat die Firma auch die Fabrikation von Chinin in größerem Umfange aufgenommen.

V. Sprengstoffindustrie.

Niederlandsche Springstoffenfabrieken, Amsterdam. Nach Einführung des holländischen Sprengstoffmonopols ist diese Firma in Amsterdam mit Fabriken in Muiden und Nieuwer-Amstel errichtet worden. Sie steht unter staatlicher Aufsicht und arbeitet zu $\frac{2}{3}$ mit öffentlichen Mitteln. Am 1. 8. 22 hat die Aktiengesellschaft ihren Betrieb aufgenommen und sich neben der Fabrikation von Pulver auch der von Sicherheitssprengstoffen für den Bergbau gewidmet. Die Nachfrage der holländischen Steinkohlengruben nach den Erzeugnissen der Muidener Fabrik hat in dessen noch stets zu wünschen übriggelassen.

VI. Knochenverwertungsindustrie.

Lym- en Gelatinefabriek, Delft. Dieses Unternehmen ist 1885 errichtet worden. Es steht zu den anderen großen Delfter Fabriken von Spiritus und Pflanzenölen in nahen Beziehungen und gehört zu den 4 größten holländischen Gesellschaften auf dem Gebiete der chemischen Industrie. Während die Firma vor dem Kriege sich nicht recht entfalten konnte, hat sie in den Kriegsjahren ihren Betrieb ganz bedeutend erweitert und die Produktion vervielfacht.

VII. Pflanzenkohle-Industrie.

Algemeene Norit Maatschappij, Amsterdam. Diese Gesellschaft ist 1918 hervorgegangen aus den drei folgenden Firmen, welche sämtlich die technische Verwertung eines Verfahrens bezwecken, das Norit herstellt. Diese Pflanzenkohle wird in den verschiedensten Betrieben als Ersatz von Tierkohle, Beinschwarz usw. gebraucht und hat sich als Reinigungs- und Entfärbungsmittel wie auch auf pharmazeutischem Gebiete bewährt.

a) die N. V. Norit Witsuiker Maatschappij ist schon 1912 gegründet worden, sie bildete den Stamm der Noritfirmen und verfügte über Patente in 27 Ländern. Wie schon aus dem Namen ersichtlich, arbeitete sie hauptsächlich auf dem Gebiete der Zuckerindustrie.

b) Die N. V. Nederlandsche Norit Maatschappij Declora, 1915 gegründet, stellte Norit lediglich für Holland und die Kolonien her und war im Besitze einer Fabrik an der Hembrug bei Zaandam.

c) Die 1916 gebildete N. V. Chemisch-Technisch Handels- en Adviesbureau endlich bezweckte die kommerzielle Vertretung der beiden anderen Noritgesellschaften, besonders hinsichtlich der Lieferung von Maschinerien usw.

1924 übernahm die Algemeene Norit Maatschappij, die alle Patente und Fabrikationsrecht für Norit erworben hatte, ein kleineres Konkurrenzunternehmen, die N. V. Purit Maatschappij ter vervaardiging van plantaardige ontkleuringskool Purit in Groningen. Im Jahre 1923 soll es den Ingenieuren der Gesellschaft gelungen sein, eine Pflanzenkohle herzustellen, die eine fünfmal so starke Entfärbungskraft wie das damalige Norit besitzt.

VIII. Teerdestillationsindustrie.

Die Utrechtsche Asphaltfabriek vóórheen Firma Stein en Takken in Utrecht ist 1900 zur Fortführung der Firma Stein en Takken gegründet worden. Die Gesellschaft bezweckt die Fabrikation und Verarbeitung von Teer, die Herstellung von Asphalt, Dachpappe, Kunststeinen usw. Der Verkauf ihrer Fabrikate findet mit Hilfe einer über das ganze Land verzweigten Handelsorganisation statt, die u. a. über 15 Filialen in den wichtigsten holländischen Städten verfügt. Während sich die Firma anfänglich darauf beschränkte, durch Vermischung von Teerprodukten mit Asphalt, Holzzement, Zementmastix, Dachlack usw. herzustellen, nahm sie 1901 die eigene Destillation von Steinkohlenteer auf. 1907/08 kam eine Fusion mit der Amsterdamsche Asphaltfabriek De Vesuvius zustande, wobei die letztgenannte Firma in die Utrechtsche Asphaltfabriek aufgenommen wurde. Gleichzeitig beteiligte sich das Unternehmen an verschiedenen verwandten Gesellschaften des In- und Auslandes. Im Juli 1918 wurde die voll in Betrieb befindliche Maatschappij tot bereiding van koolteerproducten in Krimpen a. d. Yssel käuflich erworben. Diese Gesellschaft wurde 1918 noch liquidiert. Der Betrieb ist unter dem Namen U.A.F. Afdeeling Koolteerproducten fortgeführt worden. 1920 hat die U. A. F. ihren Betrieben eine Fabrik und Großhandlung in Desinfektionsmitteln für Landwirtschaft, Gartenbau und Viehzucht angeschlossen. Zusammen mit einigen anderen Asphaltfabriken errichtete sie ebenfalls 1920 unter dem Namen N. V. Bitumenweg eine Aktiengesellschaft, die die Anlage und Staubentfernung von Straßen bezweckt. 1923 sind dann noch die Firma Spaltcholz en Ameschoot (Fabrik von und Großhandlung in Teer und Teerprodukten), sowie die Asphaltfabrik „De Hoop“, beide in Amsterdam, übernommen worden. 1924 erwarb die Gesellschaft ein fast 11 Hektar großes Industriegelände am Merwedekanal; dort soll eine große Fabrik entstehen, in die dann alle Betriebe der Gesellschaft überführt werden.

IX. Fabriken verschiedener chemischer Produkte.

a) Chemische Fabrik „Naarden“, Naarden. Die Fabrik wurde 1905 errichtet, sie bezweckt die Herstellung chemischer Produkte, u. a. Anilin, ätherische Öle, Saccharin usw. Dem Unternehmen stehen wissenschaftliche Kräfte von großem Ansehen zur Seite. 1920 wurde die Anilinabteilung der Chemische Fabrik Naarden an die neugegründete Nederlandsche Kleurstoffenfabrik übertragen, an der sich die Firma finanziell beteiligte. Die Farbstofffabrik arbeitet auf dem Gelände der Chemische Fabrik Naarden. Die Betriebsergebnisse der letzteren gestalteten sich infolge einer bedeutenden Verminderung des Chemikalienumsatzes bei gleichzeitiger starker Entwertung der Vorräte so ungünstig, daß 1923 eine durchgreifende Sanierung erforderlich wurde; das Aktienkapital ist hierbei im Verhältnis von 5 zu 1 zusammengelegt worden.

b) Chemische Fabrik Gembo, Winschoten. Diese Gesellschaft ist 1916 gegründet worden, um den Bedarf der recht bedeutenden holländischen Strohnappe-Industrie an Wasserglas zu befriedigen. Als echte Kriegsgründung war das Unternehmen nach Friedensschluß der freien Konkurrenz auf dem Weltmarkt nicht gewachsen. Hierzu kam die ungünstige Lage in der Provinz Groningen, dem Zentrum der Strohnappe-Industrie, wo keiner der Rohstoffe und ebensowenig Kohlen zur Verfügung standen. So sah sich die Gesellschaft gezwungen, im September 1922 zu liquidieren. Das Fabrikgelände und die Gebäude gingen 1923 in den Besitz eines Konsortiums über, das am 6. 12. 1923 eine neue Gesellschaft errichtete, die den gleichen Namen trägt und den Betrieb der Chemische Fabrik Gembo fortsetzt.

* * *

Finanzielle Ergebnisse.

Das in den obenerwähnten 13 Unternehmen der chemischen Industrie Hollands investierte Kapital hat am 1. 1. 1919 28,5 Millionen Gulden betragen. Bis zum 1. 1. 1924 ist es um 3½ % auf 29,4 Millionen Gulden gestiegen. In dem erwähnten Zeitraum fanden Emissionen im Betrage von 3¼ Millionen Gulden oder mehr als 13 % des Gesamtkapitals statt (bei 5 Unternehmen):

1	Mill. Guld.:	Nederlandsche Springstofffabriken
0,9	„	„ „ Lym- en Gelatinefabrik
0,7	„	„ „ Chemische Fabrik Naarden
0,65	„	„ „ Kon. Pharm. Fabrik Brocades en Stheeman
0,5	„	„ „ Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding

Hiervon wurden 500 000 Gulden von Mij. voor Zwavelzuurbereiding später wieder zurückgezahlt. Ferner sind Aktien im Betrage von 511 000 Gulden (von den Vereinigten Chemische Fabriken 411 000 Gulden und von den Verffabriken Avis 100 000 Gulden) eingezogen worden. Endlich sind bei 2 Sanierungen 1 825 000 Gulden (von den beiden chemischen Fabriken Naarden — 945 000 Gulden — und Gembo — 880 000 Gulden —) vom Kapital abgeschrieben worden.

Die Gesamtverluste betragen demnach 2 300 000 Gulden oder 7,8 % des Gesamtkapitals.

Die Reserven sind nur bei 5 Unternehmen am 1. 1. 1924 höher gewesen als vor fünf Jahren:

Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding,
Maastrichtsche Zinkwitmaatschappij,
Lym- en Gelatinefabrik Delft,
Nederlandsche Springstofffabriken und
Utrechtsche Asphaltfabrik.

Bei den folgenden 7 Gesellschaften wurden die Reserven völlig verbraucht, um die erlittenen Unkosten zu decken:

Verffabriken Avis,
Vereenigde Chemische Fabriken,
Amsterdamsche Superfosfaatfabrik,
Koninklijke Pharmaceutische Handelsvereniging,
Algemeene Norit Maatschappij,
Chemische Fabrik Naarden und
Chemische Fabrik Gembo.

Nur drei Unternehmen waren imstande ihre Reserven ständig zu erhöhen und sie nicht zur Deckung von Verlusten heranzuziehen. Es sind die

Utrechtsche Asphaltfabrik,
Lym- en Gelatinefabrik Delft,
Nederlandsche Springstofffabriken.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Ned. Springstofffabriken erst 1922 errichtet wurden.

Die Anleihen der holländischen chemischen Fabriken sind nur von relativ geringer Bedeutung. Sie machten mit 4,55 Mill. Gulden am 1. Jan. 1919 rund 16 % des Aktienkapitals aus. Bis zum 1. Jan. 1924 haben sie um 37 % zugenommen, aber mit 6,23 Mill. Gulden noch immer nur 21 % des an jenem Tage ausstehenden Aktienkapitals ausgemacht.

Im Laufe der Jahre 1919—1924 stellte sich die Rentabilität der chemischen Fabriken wie folgt dar:

Ein Unternehmen verteilte regelmäßig Dividenden, und zwar die

Utrechtsche Asphaltfabrik: 14%; 14%; 8%; 8%; 9%.
Diese Gesellschaft ist auch die einzige, die durchschnittlich mehr als 10 % Dividende auszuschütten vermochte; zwei weitere Firmen verteilten zwischen 6 und 10 % im Durchschnitt:

Die Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding: 7½%; 12½%; 0%; 6%; 7%;

die Lym- en Gelatinefabrik Delft: 25%; 16%; 0%; 5%; 0%.

Acht Unternehmen haben drei und mehr Jahre keine Dividende auszuschütten vermocht:

Verffabriken Avis: 8%; 0%; 0%; 0%;
Kon. Pharmaceutische Fabrik: 12%; 11%; 0%; 0%; 0%;
Kon. Pharm. Handelsvereniging: 5%; 0%; 0%; 0%; 0%;
Chemische Fabrik Naarden: 10%; 0%; 0%; 0%; 0%;
Chemische Fabrik Gembo: 6%; 0%; 0%; 0%; 6%;
Amsterdamsche Superfosfaatfabrik: 15%; 0%; 0%; 0%; 0%;

Vereenigde Chem. Fabriken: 22%; 0%; 0%; 0%; 0%;
Maastrichtsche Zinkwitfabrik: 0%; 0%; 0%; 10%; 10%.

Die börsenmäßige Bewertung der Aktien der chemischen Fabriken ist natürlich in erheblichem Maße durch die Rentabilität der verschiedenen Gesellschaften beeinflusst worden. Da die Kursentwicklung einer einzelnen Firma jedoch unter Umständen auch noch von anderen Faktoren abhängig ist, hat das holländische statistische Zentralamt — um trotzdem einen Ueberblick der Kursgestaltung der Anteile der verschiedenen Erwerbsgruppen zu geben, — sogenannte Indexziffern für Aktienkurse festgestellt. In der chemischen Industrie stützen sie sich auf die folgenden sechs Gesellschaften:

Vereenigde Chemische Fabriken,
Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding,
Koninklijke Pharmaceutische Handelsvereniging,
Koninklijke Pharmaceutische Fabrik,
Algemeene Norit Maatschappij und
Utrechtsche Asphalt Fabrik.

Als Grundlage hat man die Ziffer 100 genommen, die den Durchschnittskurs der Jahre 1920—1924 darstellt. Die Indexziffern lauten nun:

Januar 1919:	190,
Januar 1920:	175,
Januar 1921:	146,
Januar 1922:	88,
Januar 1923:	72,
Januar 1924:	98,
Dez. 1924:	82.

Wie hieraus ersichtlich, hat sich das Kursniveau der chemischen Fabriken in den letzten 3 Jahren entsprechend der geringeren Rentabilität stark gesenkt.

* * *

Neueste Entwicklung.

Diese Uebersicht wäre unvollständig, wenn man nicht — soweit hierüber Angaben vorliegen — auch die neueste Entwicklung im Jahre 1924 berücksichtigte und an der Hand dieses Materials versuchte, die Zukunftsaussichten der verschiedenen Unternehmen wenigstens anzudeuten.

I. Superphosphatindustrie. Die Jahresberichte der Superphosphatfabriken laufen über die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni. Die letzten Ziffern für das Buchjahr 1923/24 sind schon vor längerer Zeit erschienen und in die obenerwähnten Zusammenstellungen unter 1923 eingereiht worden. Im Jahre 1924 gestaltete sich die Nachfrage lebhafter als je in der Nachkriegszeit. Wenn auch die holländischen Unternehmen unter der belgischen und französischen Konkurrenz recht zu leiden hatten, so konnten sie doch ihre Produktion soweit heben, daß man annahm, sie werde die der Vorkriegszeit erreichen. Der Export hat sich in den letzten Jahren recht befriedigend entfaltet: Er ist von 400 t im Jahre 1919 auf 63 000 t 1920, 96 000 t 1921, 187 000 t 1922, 281 000 t 1923 und 321 000 t 1924 gestiegen. Die beiden Gesellschaften haben 1923/24 zwar noch keine Dividende verteilen können, ihr Nettogewinn war sogar infolge der notwendigen bedeutenden Abschreibungen äußerst gering (je 3000 Gulden), dennoch glaubt man, daß sie einer besseren Zukunft entgegengehen, und erwartet für 1924/25 günstigere Betriebsergebnisse.

II. Schwefelsäureindustrie. Die holländische Kontaktschwefelsäurefabrik hat während des größten Teils des vergangenen Jahres mit voller Kapazität arbeiten können. Trotz der ausländischen Konkurrenz ist es der Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding gelungen, mit ihrem Erzeugnis sowie den Nebenprodukten recht befriedigende Resultate zu erzielen. Die für die Schwefelsäurefabrikanten günstige Konjunktur Ende 1923 hat hierzu stark beigetragen, da gerade in jener Zeit ein großer Teil der langfristigen Lieferungskontrakte abgeschlossen wurde. Der Großhandel in ausländischer Schwefelsäure, Salzsäure und Ammonia liquida hat sich — soweit er von dem Ketjenschen Unternehmen kontrolliert wird — bedeutend ausgedehnt. Der Saldogewinn der Firma ist von 184 000 auf 228 000 Gulden gestiegen, so daß 8% Dividende verteilt werden konnten. Die Reserven sind von 160 000 auf 170 000 Gulden erhöht worden, während das Kapital unverändert 1,5 Millionen Gulden betragen hat.

III. Farbenindustrie. Das Jahr 1924 hat für die holländische Zinkfarbenindustrie eine äußerst heftige Konkurrenz gebracht, die auch auf die Verkaufspreise in gewissem Maße einwirkte. Trotz dieses ungünstigen Faktors und der hohen niederländischen Löhne und Frachtkosten ist es der Maastrichtsche Zinkwit Maatschappij gelungen, ihre Produktion bis auf ein Maximum zu erhöhen, das alle früheren Jahre seit der

Gründung des Unternehmens vor mehr als einem halben Jahrhundert bei weitem übertraf. Auch die ausländischen Filialen des Unternehmens lieferten günstige Erträge. Im Hinblick auf die ständig zunehmende Nachfrage nach Zinkfarben studiert der Verwaltungsrat des Unternehmens die Frage, ob es zweckmäßig sei, das Produktionsvermögen der Hauptfabriken und der ausländischen Filialen soweit zu erhöhen, daß es 75 000 t pro Jahr übersteigt. Gleichzeitig hat die Direktion ein günstig gelegenes Industriegelände bei Maastricht erworben, um dort eine neue Fabrik zu errichten. — Nach den durch die Valutaverhältnisse recht schwierigen Jahren bis 1921 hat sich die Maastrichtsche Zinkwit Maatschappij recht günstig entwickelt und seit 1922 stets eine Dividende von 10% ausgeschüttet. Die Zukunftsaussichten dieses stark von belgischer Seite beeinflussten Unternehmens werden günstig beurteilt.

Im Gegensatz hierzu stehen die Verffabrieken Avis. Der letzte Jahresbericht für 1924 weist zwar einen Bruttogewinn von 47 700 Gulden auf, hiervon sind jedoch 46 300 Gulden zu Abschreibungen verwendet worden. Somit hat der Saldoverlust des Unternehmens am 1. Januar 1925 noch 585 000 Gulden betragen bei einem Aktienkapital von 800 000 Gulden und 66 000 Gulden Obligationsschuld. Seit 1920 hat das Unternehmen ohne Gewinn abzuwerfen gearbeitet, am 1. Januar 1923 betrug der Verlustsaldo 218 000 Gulden, am 1. Januar 1925 73% des Aktienkapitals, so daß eine Reorganisation unvermeidlich erscheint.

Während der letzten Monate des Jahres 1924 hat das Unternehmen in der Waschblau-Abteilung seine Produktion erhöht, so daß dieser Teil der Fabrik beinahe mit voller Kapazität zu arbeiten vermochte; der Verkauf der übrigen Farbstoffe stand indessen noch immer nicht im Einklang zu der Produktionsfähigkeit der Firma. Auch die Verkaufspreise waren sehr niedrig. Die Abteilung „Wachspunkte“ entwickelte sich allmählich, so daß der Umsatz zu lohnenden Preisen erweitert werden konnte.

IV. Pharmazeutische Industrie. Die Lage der beiden Arzneimittelfabriken hat sich im vergangenen Jahre merklich gebessert. Der Inlandsumsatz nahm in befriedigendem Maße zu, während der Export eine recht beträchtliche Erhöhung aufwies.

Die Koninklijke Pharmazeutische Fabriek v. Brocades en Stheeman in Meppel, die über fremde Mittel im Betrage von rund 3 Mill. Gulden verfügt (Aktienkapital: 2,2 Mill. Gulden, Reserven 10 000 Gulden und Obligationsschuld 750 000 Gulden), konnte sogar nach dreijähriger Unterbrechung die Dividendenzahlung wieder aufnehmen (4% bei einem Saldogewinn von 218 000 Gulden).

Eine so schnelle Konsolidierung ist für die Koninklijke Pharmazeutische Handelsvereniging nicht zu erwarten. Dieses Unternehmen hat zwar 1924 nach viermaligen Verlustabschlüssen mit einem kleinen Nettogewinn (1100 Gulden) gearbeitet, die Verluste der letzten Jahre sind indessen so bedeutend gewesen (Saldo 529 000 Gulden, bei einem Kapital von 2 025 000 Gulden, daß man mit einer Sanierung wird rechnen müssen. Im vergangenen Jahre sprach man von einer Abstempelung der Aktien auf 66%, die Direktion will indessen, bevor sie hierzu übergeht, erst noch die weitere Entwicklung des Unternehmens abwarten. Die Hilversumer Fabrik war Anfang 1924 noch mangelhaft beschäftigt, wohingegen der Amsterdamer Betrieb über ausreichende Aufträge verfügte. Die Besserung der finanziellen Resultate ist hauptsächlich auf die Zunahme des Exports im Zusammenhang mit der Aufnahme der Produktion von Chininsulfat zurückzuführen.

V. Sprengstoffindustrie. Nach dem Jahresberichte der Nederlandsche Springstoffen Fabrieken für

1924 waren die beiden Fabriken in Muiden und Nieuwer Amstel im vergangenen Jahre mit Aufträgen gut versehen. Abgesehen von einer Explosion, die jedoch nur Sachschaden verursachte, ist der Betrieb im vergangenen Jahre ohne Störungen verlaufen. Die Firma fabrizierte Dynamit und verschiedene Sorten Sicherheitssprengstoffe für die Kohlengruben in Limburg. Die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens waren durchaus befriedigend. Von dem Saldogewinn wurden 9 % Dividende gegen 6½ % im Vorjahre verteilt. Die Aussichten dieses gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens werden als befriedigend betrachtet.

VI. Leimindustrie. Die Betriebsergebnisse der Lym- en Gelatinefabrik Delft im Jahre 1924 waren ungünstiger denn je zuvor. Im Jahre 1924 ist der Fabrik, die in einer gewissen Interessengemeinschaft zu der Utrechter Knochenkohle-Industrie steht, eine scharfe Konkurrenz dadurch erwachsen, daß der Scheidemandelkonzern sich in Holland ebenfalls niedergelassen und eine Knochenverarbeitungsfabrik angekauft hat. Auch die lebhaftere Konkurrenz auf dem Gelatinemarkte hat zu den unbefriedigenden Betriebsergebnissen im vergangenen Jahre beigetragen. Hierzu kam die außerordentliche Steigerung der Rohstoffpreise sowie endlich die in Holland im Vergleich zu einem großen Teil des Auslandes ungünstigen Produktionsbedingungen (hohe Löhne, Sozialgesetzgebung, teure Transport- und Emballagekosten). Der Betriebsverlust hat 1924, besonders wegen der Entwertung der Vorräte, 212 000 Gulden betragen. Hierzu kommen Zinsen, die nötigsten Abschreibungen, Unterhaltskosten usw., so daß die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Passivsaldo von 364 594 Gulden abschloß. Dieser Verlust wurde durch Abschreibung von den Reserven gedeckt. Im Hinblick auf den lebhaften Konkurrenzkampf werden die Zukunftsaussichten der Firma von der Direktion pessimistisch beurteilt.

VII. Pflanzenkohle-Industrie. Die Allgemeine Norit Maatschappij hat sich befriedigend entwickelt und durch Verkauf ihrer Patente den Kreis der Verbraucher dieser Pflanzenkohle bedeutend erweitert. Angaben über die Geschäftsergebnisse des Unternehmens im Jahre 1924 liegen noch nicht vor.

VIII. Teerdestillationsindustrie. Die Utrechtsche Asphaltfabrik v. h. Firma Stein en Takken, die trotz der Krisenjahre ständig Dividenden ausschütten konnte, hat sich im Februar 1925 veranlaßt gesehen, durch Statutenänderung ihr Aktienkapital von 3 auf 5 Millionen Gulden zu bringen. Sie hat dann im April unter der Hand für 112 000 Gulden gewöhnliche Aktien plazierte, so daß das Gesamtkapital nunmehr 3 112 000 Gulden beträgt. Ueber die Geschäftsergebnisse im Jahre 1924 liegen Angaben noch nicht vor.

IX. Fabriken verschiedener chemischer Produkte. Das Jahr 1924 hat für diese Unternehmen nur eine gewisse Besserung, u. a. durch Verbesserung der Exportmöglichkeiten, gebracht. Trotzdem ist die Position der beiden in Betracht kommenden Unternehmen noch nicht günstig. Bei einem Aktienkapital von 935 000 Gulden hat die Chemische Fabrik „Naarden“ im Jahre 1924 mit einem Betriebsverlust von 124 000 fl. gearbeitet (gegen einen Gewinn von 20 000 fl. im Vorjahre). Der Saldoverlust beträgt für die beiden letzten Jahre zusammen 192 550 fl.

Ueber die finanziellen Ergebnisse der Chemischen Fabrik Gembo liegen Angaben noch nicht vor. (1297)

Die Kunstseiden-Industrie Japans.

Man schreibt uns aus Kobe:

Der Verbrauch Japans an Kunstseide hat im letzten Jahre bedeutend zugenommen. Die Einfuhr ist von 170 000 kin* im Jahre 1922 auf etwa 500 000 kin in den ersten sieben Monaten des Jahres 1924 gestiegen, und auch die inländische Erzeugung hat sich nicht unbedeutend gehoben. Die Erfolge, welche die Kunstseide in der neuesten Zeit in der Textilindustrie der ganzen Welt errungen hat, und die Begeisterung, die man der „Rayon“-Industrie besonders in den Vereinigten Staaten entgegenbringt, haben auch auf Japan ansteckend gewirkt. Allerlei Projekte über den Ausbau dieses Industriezweiges schweben in der Luft.

Von den bisher in Betrieb befindlichen drei Fabriken ist die Matsuda-Fabrik der Tokai Jinso Kenshi A.-G. inzwischen eingegangen, vermutlich infolge des Erdbebens vom 1. September 1923. Andererseits hat die Zeze-Fabrik der Asahi Co. im September v. J. den Betrieb eröffnet. Es sind mithin zur Zeit drei Kunstseidefabriken in Japan tätig, die zwei Gesellschaften gehören; dies sind:

1. Die Teikoku Jinzo Kenshi Kabushiki Kaisha (Kaiserliche Kunstseidenfabrik A.-G.) mit dem Sitz in Kobe und zwei Fabriken in Yonezawa und Hiroshima. Das Kapital beträgt 1 Million Yen** und ist voll eingezahlt. Die Leistungsfähigkeit beträgt insgesamt 1800 kg je Tag, die gegenwärtige Tageserzeugung beläuft sich auf etwa 1600 kg. Es gelangt das Viscose-Verfahren nach dem englischen Zentrifugal-System-Courtaulds zur Anwendung. Hinter dieser Gesellschaft steht die bekannte Großfirma Suzuki & Co. in Kobe. Sie beschäftigt keine Ausländer.

2. Die Asahi Kenshoku Kabushiki Kaisha (Asahi Seiden-Gewebe A.-G.) in Osaka mit einer Fabrik in Zeze bei Kyoto. Das Kapital beträgt 4 Millionen Yen, wovon 3 Millionen eingezahlt sind. Die Leistungsfähigkeit stellt sich auf 1500 kg je Tag, die Produktion gegenwärtig auf etwa 1300 kg. Die Erzeugung beruht auf dem deutschen Glanzstoffverfahren (Spulsystem). Das Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft einer der größeren japanischen Baumwollfirmen (Nippon Menkwa A.-G.) und der Kunstdünger-Gesellschaft Nippon Chisso Hirgo A.-G.; es steht in Verbindung mit den Vereinigten Glanzstofffabriken A. G. in Elberfeld, deren Patente und sonstige gewerblichen Rechte ihm zwecks Ausnutzung in Japan und China übertragen sind. Mehrere deutsche Techniker usw., welche die Fabrik eingerichtet und in Gang gebracht haben, sind vor kurzem nach Deutschland zurückgekehrt, so daß auch diese Gesellschaft jetzt ohne ausländische Hilfskräfte arbeitet. Dem Vernehmen nach will die Asahi auch die Verarbeitung ihrer Kunstseide durch Einrichtung von Webstühlen selbst übernehmen.

Die Leistungsfähigkeit der japanischen Kunstseide-Industrie stellt sich mithin zur Zeit auf etwa 3500 kg täglich, die Tageserzeugung auf annähernd 3000 kg.

Stillgelegt haben ihren Betrieb gegenwärtig folgende Gesellschaften: „Tokai“ mit einer Fabrik in Matsuda, „Nihon“ mit Fabriken in Tsurumi und Tsu, „Kawogoe“ mit Fabrik in Kawogoe, „Toyo“ mit Fabrik in Matsusaka und „Fuji“ mit Fabrik in Zeze. Mit einer Wiedereröffnung dieser Betriebe ist kaum zu rechnen, da die Einrichtungen durchweg veraltet sind und es den Gesellschaften sowohl an Kapital wie an geschultem Personal fehlt.

Ueber die Einfuhr von Kunstseide liegen amtliche Statistiken nur bis Mitte 1924 vor; sie beschränken sich auf die Gesamteinfuhr ohne Angabe der Bezugsländer.

*) 1 kin = 0,6 kg.

**) 1 Yen = normal 2,10 RM., entwertet auf 1,71 RM.

Die nachstehenden Daten stützen sich daher z. T. auf private Ermittlungen. Japans Einfuhr betrug:

	Menge in 1000 kin	Wert in 1000 Yen
1920	60	563
1921	104	463
1922	170	930
1923	763	3325
Januar/Juli 1924	492	1944

Zum Vergleich:

Januar/Juli 1922	83	426
Januar/Juli 1923	478	2146

In den letzten fünf Monaten 1924 dürfte die Einfuhr zurückgegangen sein, da die Inlanderzeugung sich durch Eröffnung der Asahi-Fabrik steigerte, und da die eingeführte Seide sich infolge Entwertung der japanischen Valuta um etwa 25 Proz. verteuerte.

Deutschland beteiligte sich nach dem Kriege erst seit 1922 wieder an der Einfuhr. Für dieses und die folgenden Jahre verteilt sich die Einfuhr folgendermaßen auf die einzelnen Bezugsländer. (Menge in 1000 kin. Wert in 1000 Yen):

	1922		1923		1924	
	Menge	Wert	Menge	Wert	Januar bis Mai	Wert
England	60	345	163	781	198	833
Frankreich	44	220	113	521	35	130
Italien	9	47	123	502	40	144
V. St. v. A.	6	34	20	79	1	7
Schweiz	27	133	98	400	15	54
Oesterreich	—	—	18	78	—	—
Deutschland	14	85	101	396	50	184
Belgien	10	66	41	191	15	81
Holland	—	—	19	84	16	85
Zus. mit and. Ländern	170	931	763	3325	370	1518

England ist führend, als nächstwichtiges Land folgt 1924, wenn auch in weitem Abstand, Deutschland. Auffallend ist, daß die Vereinigten Staaten von Amerika, wo sich die Kunstseidenindustrie besonderer Blüte erfreut und die zur Zeit den größten Anteil an der Weltproduktion haben, kaum noch nach Japan liefern, anscheinend wird dort die ganze Erzeugung im Inlande verarbeitet. Im übrigen zeigt vorstehendes Bild, daß die Kunstseidenindustrie fast in allen Kulturländern der Welt aufgenommen und so weit gefördert ist, daß bereits Ausfuhr erfolgt.

Eine Ausfuhr von Kunstseide findet aus Japan in dem gegenwärtigen Anfangsstadium der Industrie begreiflicherweise noch kaum statt. Immerhin ziehen japanische Unternehmer eine solche bereits in den Kreis ihrer Erwägungen, und zwar betrachten sie China und Britisch-Indien als besonders geeignete Absatzgebiete. Einige unbedeutende Verschiffungen dorthin wurden bereits gemeldet. Die Presse registriert ferner einen Fall, wo japanische Seidengewebe in Amerika wegen Beimischung von Kunstseide zurückgewiesen sein sollen. Im übrigen wird aber die zuweilen geäußerte Befürchtung, die Einführung der Kunstseidenfabrikation in Japan könnte dem Ruf seiner natürlichen Seide schaden, kaum ernst genommen. Als Konkurrent auf dem Weltmarkt dürfte die japanische Industrie in absehbarer Zeit nicht in Betracht kommen.

Der Bedarf Japans an Kunstseide läßt sich einstweilen noch nicht übersehen. Eine hiesige Fachzeitschrift bringt folgende Mitteilungen über den Verbrauch von 1913 bis 1923: von 1913 bis 1918 schwankte der Verbrauch, der gänzlich durch Einfuhr gedeckt wurde, zwischen 42 000 und 170 000 lbs.

	Einfuhr	Inlanderzeugung	Insgesamt
		(in 1000 lbs.)	
1919	76	57	133
1920	80	63	143
1921	138	95	233
1922	224	285	462
1923	980	532	1512

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung dürfte nur die eine Tatsache feststehen, daß der Verbrauch auch in Japan schnell zunehmen wird. Einstweilen wird sich aber die japanische Industrie selbst an der Deckung des Bedarfs mehr beteiligen als bisher, da die Asahi Co. erst in allerletzter Zeit mit ihren Erzeugnissen auf dem Markt erschienen ist und, wie weiter unten dargestellt wird, hier eine Reihe von Erweiterungs- und anderen Projekten schweben. Ueberdies erschwert der Stand der japanischen Valuta und die japanische Zollpolitik die Einfuhr, deren Gesamtziffern für 1924 schon hinter dem Vorjahr zurückbleiben dürften.

Sowohl die Teikoku wie die Asahi Co. tragen sich mit Plänen, ihre Anlagen zu vergrößern. Während aber bei der Asahi dieses Projekt noch keine feste Gestalt angenommen hat, ist die Teikoku anscheinend schon mit dem Ausbau ihrer Hiroshima-Fabrik beschäftigt, wodurch deren Jahresproduktion sich um 700 000 lbs erhöhen soll. Ferner beabsichtigt sie, in Naruo bei Osaka eine Fabrikanlage zu erwerben und diese für die Kunstseidenfabrikation mit einer Leistungsfähigkeit von 3 500 000 lbs. im Jahre umzubauen.

Endlich ist, glaubwürdigen Nachrichten zufolge, auch die bekannte Firma Mitsui & Co., Japans größter Seidenexporteur, entschlossen, in diesen Industriezweig hineinzugehen. Einer ihrer Direktoren, namens Take-mura, befindet sich zur Zeit auf einer Studienreise durch Amerika und Europa, um dort die Kunstseidenindustrie zu studieren. Nach seiner Rückkehr will die Gesellschaft das Projekt energisch anfassen mit einem Kapital von angeblich 20 Millionen Yen, doch dürfte die auch gemeldete Zahl von 2 Millionen Yen der Wahrheit näher kommen. Allem Anschein nach sollen die Mitsuis hierbei mit einer ausländischen Gesellschaft zusammen gehen. Genannt wird die amerikanische Dupont-Gesellschaft, doch dürfte auch die englische Firma Courtaulds in Frage kommen, deren Vertretung für Japan Mitsui & Co. hatten.

Während man früher ziemlich geringschätzig von der japanischen Kunstseide sprach, scheint sich deren Qualität in letzter Zeit doch nicht unbedeutend gehoben zu haben, wohl weil jetzt nur noch die Erzeugnisse der drei obengenannten, modern eingerichteten Fabriken auf den Markt kommen. Allerdings liegen in dieser Hinsicht hier nur Urteile von japanischer Seite vor. Ueber Qualität und Preise seien die nachstehenden, nicht näher kontrollierbaren Angaben einer japanischen Fachschrift registriert:

Die Asahi Co. soll hauptsächlich Garn in 90 bis 120 deniers-Stärken herstellen, die Teikoku solche von 150 bis 250 deniers. Bei feineren Garnen soll man die importierte Ware bevorzugen, während in stärkeren Sorten Japan mindestens gleichwertig fabriziert. Teilt man die Erzeugnisse der einzelnen Fabriken bzw. Länder nach ihrer Qualität in drei Klassen A, B und C, so heißt es: An erster Stelle stehen die Fabrikate der englischen Gesellschaft Courtaulds, und zwar schon von der dritten Qualität (C) an. Sodann kommt das Erzeugnis der Teikoku Co., Klasse A, danach die Importen anderer Länder, gleichfalls Klasse A. Die englische Qualität C soll es danach schon mit dem besten Fabrikat anderer Länder aufnehmen können.

Die Preise der einheimischen und der eingeführten Kunstseide stellen sich vergleichsweise angeblich (für 100 lbs. in Yen) folgendermaßen:

Deniers	Klasse	Courtauld-Erzeugnisse	Importe anderer Länder	Teikoku-Erzeugnisse
100	A	—	—	470
	B	650	550	450
	C	600	—	—
120	A	480	480	420
	B	550	450	400
	C	530	—	300
150	A	500	450	390
	B	470	430	370
	C	440	—	300
200	A	—	400	380
	B	440	—	360
	C	420	—	300
250	A	—	380	370
	B	430	—	350
	C	400	—	300
300	A	—	380	360
	B	420	—	340
	C	390	—	300
350	A	—	380	340
	B	400	—	320
	C	370	—	300

Nach dieser Tabelle würden die japanischen Fabrikate den fremden anscheinend nachstehen, da sie anderenfalls sich den Importen mit ihren Preisen doch mehr angleichen dürften. Selbst eine Wiederherstellung des Yen auf seinen Normalkurs würde die Preisunterschiede nur zum Teil ausgleichen.

Die Preise der eingeführten Kunstseide sind für die einzelnen Bezugsländer nach der japanischen Zollstatistik wie folgt (für 1 lb. in Yen):

Herkunftsland	in den ersten fünf Monaten	
	1923	1924
England	4,27	3,18
Deutschland	3,59	2,81
Italien	3,62	2,58
Frankreich	3,75	2,37
Schweiz	3,11	2,61
Holland	3,79	4,15
Belgien	3,33	4,15
Ver. Staaten v. A.	2,83	4,41
Oesterreich	3,58	—

Abgesehen von einzelnen, den Japanern eigenen besonderen Geweben, als Kimonostoffe, Gürtel, Kragen u. a. m. wird die Verwendung der Kunstseide in Japan derjenigen in Europa und Amerika gleich sein und auch hier wird mit der Verbesserung der Qualität und durch neue Erfahrungen das Anwendungsgebiet sich stetig erweitern.

Noch vor wenigen Jahren hat hier kaum irgend jemand in der Kunstseide eine ernste Gefahr für die natürliche Seide erblickt, die das Rückgrat der gesamten japanischen Exportindustrie bildet. Jetzt beginnt man, die Sache anders anzusehen. Die ungeahnte Entwicklung der jungen Industrie, die Verbesserung und dabei Verbilligung ihrer Erzeugnisse, die Vervielfachung ihrer Verwendungsarten und vor allem das rapide Anwachsen der Produktion in den letzten zwei bis drei Jahren legen den Gedanken an Zukunftsmöglichkeiten nahe, die sich jeglicher Berechnung entziehen. Es mehren sich daher hierzulande die Stimmen der Presse und leitender Wirtschaftler, die nachdrücklich auf die drohende Gefahr hinweisen. Die Kunstseideproduktion, die für 1925 auf 150 Millionen lbs geschätzt wird, soll jetzt schon die Weiterzeugung von natürlicher Seide übertreffen. Außerlich kommt es darin zum Ausdruck, daß die Kunstseideindustrie, die bisher nur als ein Zweig der allgemeinen Seidenindustrie angesehen wurde, vor kurzem in Amerika gewissermaßen für mündig erklärt und unter dem Namen „Rayon“ zu einer selbständigen Industrie erhoben wurde. Rayon ist nicht mehr Seiden-„Ersatz“, sondern ein selbständiges Produkt. Ein Artikel der Zeitung „Asahi“ führt alle vorstehend erwähnten Punkte auf, schilt den Optimismus der japanischen Seidenindustriellen, deren Erzeugnisse sich im

Gegensatz zur Kunstseide immer mehr verteuerten, und mahnt, der drohenden Gefahr zunächst durch ein eingehendes Studium der Frage zu begegnen. Letzteres ist übrigens ein Universalmittel bei allen wirtschaftlichen Beklemmungen in Japan. Häufig wird mit diesem Studium so viel Zeit vertan, daß die Gefahr zu akut wird und sich nicht mehr bannen läßt. Auch im vorliegenden Fall ist die bedrohliche Lage der Quasi-Monopolstellung der japanischen Naturseide auf dem Weltmarkt um so weniger zu verkennen, als die seidenverarbeitende Industrie Amerikas, die etwa 90 Proz. des japanischen Seidenexports verbraucht, schon lange ernste Beschwerden gegen die Manipulationen und Preistreiberien der japanischen Seidenbörse hegt und sich dem chinesischen Seidenexport zuzuwenden droht. Wenn Kunstseide im gegenwärtigen Stadium der Industrie die Naturseide auch noch kaum verdrängen kann, so wirkt die überraschende und immer fortschreitende Vervollkommenung des Produkts doch stark beunruhigend auf die hiesigen Gemüter. (1507)

Weltproduktion von Bauxit.

Einer Monographie über „Bauxit und Aluminium“ von W. S. Rumbold für das „Mineral-Resources Committee“ des „Imperial Institute“ entnehmen wir nach „Chem. Trade Journ.“ die nachfolgende Darstellung über die Weltproduktion von Bauxit:

Um die Jahrhundertwende produzierten nur Frankreich, die Vereinigten Staaten und in verhältnismäßig geringem Umfange Großbritannien in der Grafschaft Antrim (Irland) Bauxit. Insgesamt belief sich die Jahresproduktion auf 70—80 000 t. Die neuesten Daten über die Bauxitförderung der Welt liegen für das Jahr 1923 vor und geben 1 146 777 t an. An führender Stelle stehen die Ver. Staaten mit 531 053 t und Frankreich mit 314 330 t. Das britische Weltreich produzierte 112 605 t, wovon 4000 t auf Großbritannien, 6653 t auf Indien und 101 952 t auf Britisch-Guinea entfielen. Außerdem sind noch erwähnenswert Holländisch-Guinea mit 20 000 t, Italien mit 98 055 t und Jugoslawien mit 50 000 t. Dazu ist zu bemerken, daß die Bauxitgewinnung der beiden letztgenannten Länder aus den ehemals österreichischen Gebietsteilen stammt.

Während Bauxitvorkommen mit niedrigem Kieselsäuregehalt ziemlich selten sind, finden sich solche minderer Qualität verhältnismäßig häufig. Diese letzteren bestehen gewöhnlich aus einem Gemisch von Bauxit und Ton. Die geringen physikalischen Unterschiede dieser beiden Bestandteile erlaubten bisher keine Trennung durch einen einfachen Waschprozeß; neuerdings aber scheint dies Problem durch das Verfahren von Everhart gelöst worden zu sein.

Aluminium und Eisen liegen im Bauxit hauptsächlich in Form hydratischer Oxyde vor, an chemisch gebundenem Wasser sind 15—33 % vorhanden und außerdem noch mechanisch adsorbierte Feuchtigkeit. Es ist deshalb gewöhnlich üblich, den Bauxit vor dem Transport zu trocknen, um die Frachtspesen herunterzudrücken. In Arkansas wird der geförderte Bauxit nach vorhergehender Zerkleinerung in rotierenden Oefen bei einer Innentemperatur von etwa 590° C. getrocknet. Diese rotierenden Zylinder liefern ein Endprodukt, welches bis auf 1 % herunter vom mechanisch anhaftenden Wasser befreit ist. Für gewisse Zwecke wird Bauxit auch bei bedeutend höherer Temperatur totgebrannt, wobei auch das gebundene Wasser entzogen wird.

Der größte Teil des geförderten Bauxits gelangt gar nicht auf den Markt, da Förderung und Weiterverarbeitung in derselben Hand vereinigt sind. Die üb-

liche Verkaufseinheit in Amerika und Großbritannien ist die Tonne zu 2240 lbs.; der Preis richtet sich nach dem Prozentgehalt an freiem Aluminiumoxyd unter Berücksichtigung der Beimengungen von Kieselsäure, Eisen und Titan. Marktfähiger Bauxit soll nicht weniger als 52 % Aluminiumoxyd und nicht mehr als 15 % an Kieselsäure und Eisen zusammengekommen enthalten. Titandioxyd ist den meisten Verwendungszwecken abträglich, und es soll der Gehalt des Bauxits daran 2 % nicht überschreiten. Hochwertige Bauxite weisen oft 58–65 % Aluminiumoxyd neben 1 % Eisenoxyd und 3–5 % Kieselsäure auf. Für Spezialzwecke sind folgende Zusammensetzungen des Rohprodukts erwünscht: 1. Zur Erzeugung von metallischem Alumi-

nium nicht weniger als 52 % Aluminiumoxyd, Kieselsäure nicht über 4,5 % und Eisenoxyd nicht über 6,5 %. 2. Zur Darstellung von Alaunen und Aluminiumsulfat wird Bauxit mit 52 oder mehr Prozent Tonerde und niedrigem Gehalt an Eisen- und Titanoxiden bevorzugt; doch wird für gewisse Sorten auch weniger reines Rohmaterial verwendet. 3. Zur Herstellung von feuerfestem Material ist das Haupterfordernis niedriger Eisengehalt. Verschiedene Sorten feuerfesten Materials mit hohem Gehalt an Tonerde werden sowohl aus Bauxiten als auch aus Bauxittonen hergestellt. Der wachsende Bedarf für bessere Ware hat zur Verwendung von hochgrädigen Bauxiten mit mindestens 58 % Aluminiumoxyd geführt. (1882)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 21 vom 3. Juli 1925 veröffentlicht der Reichsfinanzminister eine Verordnung über Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz. Durch die Verordnung wird eine Ueberwachung des Verkehrs mit Branntwein in allen Betrieben, die Branntwein herstellen, aufkaufen, lagern, vertreiben, bearbeiten oder weiterverarbeiten, eingerichtet. Die am 1. August 1925 vorhandenen Betriebe, welche Branntwein herstellen usw., haben spätestens am 8. August 1925 die in der Verordnung vorgeschriebene Anmeldung der zuständigen Zollstelle zu übergeben und die vorhandenen Bestände an Branntwein nach dem Stande vom 8. August 1925 in das Branntweinvertriebsbuch als Zugang einzutragen. Dieses Buch ist erstmals für die Zeit vom 8. August 1925 bis 30. September 1926 zu führen. Der Umfang der Verordnung macht ihre Wiedergabe im Wortlaut unmöglich; Interessenten werden deshalb auf die oben angegebene Ausgabe des Reichszollblattes hingewiesen. (1622)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die deutschen Gegenmaßnahmen gegen die polnische Einfuhrsperre für deutsche Produkte.

Im „Reichsanzeiger“ vom 3. Juli d. J. werden zwei Verordnungen und eine Bekanntmachung der Regierung veröffentlicht, welche die Gegenmaßnahmen Deutschlands gegen die Verordnung der polnischen Regierung vom 20. Juni d. J. über Einfuhrverbote für die meisten wichtigen deutschen Ausfuhrerzeugnisse enthalten.

1. Eine erste Verordnung vom 2. Juli 1925 enthält für eine Reihe von Positionen des deutschen Zolltarifes Zollerhöhungen, welche die Regierung auf Grund des § 7 der Reichsabgabenordnung nach Zustimmung des Reichsrats festgesetzt hat. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Tarif-Nr.

Für 1 dz
Mk.

- | | | |
|-----|---|----|
| 227 | Kalk, kohlensaurer, Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalk, natürlicher, phosphorsaurer . . . | 1 |
| 239 | Schmieröle, auch teerartige, paraffinhaltige und in Wasser nicht untersinkende, pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle; Harzöl . . . | 30 |

2. Eine zweite Verordnung vom 1. Juli 1925 setzt für eine Reihe von Erzeugnissen polnischen Ursprungs Einfuhrverbote fest. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommt die Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses 777a in Betracht: Ferroaluminium, -chrom, -mangan, -nickel, -wolfram und andere nicht schmiedbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend.

3. In einer Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 2. Juli 1925 werden sämtliche Einfuhrbewilligungen, die für Herkunft aus Polen erteilt sind, soweit die Einfuhrbewilligungen bis dahin nicht ausgenutzt worden sind, widerrufen. (1621)

Umsatzsteuerbefreiung bei der Ausfuhr.

Bekanntlich ist durch Verfügung des Reichsfinanzministers für die Zeit vom 1. Januar 1925 ab die Möglichkeit geschaffen worden, den inländischen Verkäufer auch dann von der Umsatzsteuer für seine Ware zu befreien, wenn er diese einem deutschen Spediteur des ausländischen Käufers aushändigt. Zum Beleg hierfür sind im Benehmen mit dem Reichsfinanzministerium besondere Formulare ausgearbeitet worden, über welche die Mitglieder des Vereins Deutscher Spediteure verfügen. Wie der Reichsminister der Finanzen unter dem 16. Juni auf Anfrage dem Verein Deutscher Spediteure mitteilt, kann in besonderen Fällen die Befreiung auf Grund des § 108 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung schon für die Zeit vor dem 1. Januar 1925 bewilligt werden, soweit die Voraussetzungen der Verordnung für die frühere Zeit vorgelegen haben. Der vom Ausländer beauftragte Spediteur muß hierzu also nachträglich eine oben erwähnte Bescheinigung ausstellen. (1629)

Ursprungszeugnisse bei der Ausfuhr nach Italien.

Vom Deutschen Generalkonsulat in Mailand geht uns folgende Mitteilung zu:

„Für alle aus Deutschland nach Italien eingeführten Waren, die der meistbegünstigten Zollbehandlung unterstellt werden sollen, wird von den italienischen Zollstellen die Vorlegung eines Ursprungszeugnisses verlangt. Berechtigt zur Ausstellung der Zeugnisse sind außer den italienischen Konsulaten und italienischen Handelskammern in Deutschland auch deutsche städtische Behörden, deutsche Handelskammern und Zollstellen. Im Ursprungszeugnis muß der deutsche Ursprung der Ware von der ausstellenden Behörde und nicht etwa vom Absender oder einem anderen Interessenten bestätigt werden. Ferner muß das Zeugnis enthalten: Vor- und Zuname und Wohnsitz des Absenders und des Empfängers, Menge, Bezeichnung und Zahl der Kolli, handelsübliche Bezeichnung der Ware, Bruttogewicht der Kolli oder andere für genaue Bezeichnung der Warenmenge hinreichende Angaben, Transportart und Datum. Angabe von Art und Menge der Waren kann durch entsprechende Beglaubigung einer beigefügten Faktura durch die ausstellende Behörde ersetzt werden. Zeugnis muß Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde unmittelbar unter der Beschreibung der Waren tragen. Beglaubigung der von deutschen Stellen ausgestellten Zeugnisse durch italienische Konsuln ist nicht notwendig, aber zweckmäßig. Sie muß gebührenfrei erfolgen. Ursprungszeugnisse sind in deutsch und französisch oder in deutsch und italienisch auszustellen.“

Nachträglich — aber nicht vor Uebergang der Ware in den freien Verkehr eingereichte Ursprungszeugnisse müssen unbedingt das Datum der Absendung der betreffenden Ware enthalten.

Bei Ausstellung der Zeugnisse wird am meisten gegen die Bestimmung verstoßen, die besagt, daß „im Ursprungszeugnis der deutsche Ursprung der Ware von der ausstellenden Behörde und nicht etwa vom Absender oder einem anderen Interessenten bestätigt werden muß.“ Anstatt, daß die Behörde das Zeugnis ausstellt, beschränkt sie sich darauf, daß sie die Unterschrift des Interessenten, der die Erklärung abgegeben hat, beglaubigt. Derart ausgestellte Ursprungszeugnisse werden von den italienischen Zollämtern beanstandet, wodurch den Empfängern und Absendern häufig große Unannehmlichkeiten und Zeitverluste erwachsen.“

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bei der Ausfuhr nach Italien empfehlen wir, die benutzten Ursprungszeugnisse daraufhin zu prüfen, ob sie den im vorigen geschilderten Erfordernissen entsprechen. (1649)

Ausland

Großbritannien. Der zollpflichtige Wert englischer Kunstseide bei der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Auf eine Anfrage im Unterhaus, ob bei der Verzollung englischer Kunstseide in den Vereinigten Staaten der englische Verkaufspreis ohne Berücksichtigung der Steuer-Rückvergütungen für Ausfuhrwaren zugrundegelegt werden würde, antwortete der Staatssekretär des Außenhandelsamts, nach seiner Kenntnis des amerikanischen Zollgesetzes dürfte dies der Fall sein (Verzollung nach dem unverminderten Verkaufspreis). (1637)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 172. Das polnische Finanzministerium hat durch eine Bekanntmachung vom 13. Juni 1925 entschieden, daß Bogenharz (Kolophonium) in Schächtelchen der Verzollung nach Pos. 172/4 als „musikalisches Zubehör“ unterliegt. (1623)

Vorschläge zur Aenderung des polnischen Zolltarifs. Unabhängig von der endgültigen Reform des polnischen Zolltarifs wird gemäß Mitteilung des polnischen Ministeriums für Industrie und Handel beabsichtigt, im Herbst dieses Jahres Aenderungen des polnischen Zolltarifs in ähnlicher Form vorzunehmen, wie sie durch die Verordnung vom 19. Mai 1925 stattgefunden haben. Revidiert sollen diejenigen Positionen, Punkte oder Buchstaben des Tarifs werden, die insbesondere durch die Verordnung vom 19. Mai 1925 nicht betroffen wurden. Eine Veränderung der Hauptposition darf nicht erfolgen, dagegen sind weitere Spezialisierungen innerhalb der Unterposition möglich. Die Interessenten werden zu diesem Zweck ersucht, Vorschläge bis spätestens den 15. d. M. zu unterbreiten. (1625)

Tschechoslowakei. Festsetzung von Zöllen für einige chemische Produkte. Am 1. Juli d. J. wurde im Senat der Gesetzentwurf über die Aenderung einiger Zollsätze vorgelegt. Neueingeführt werden Zölle auf Kunstseide, Kalkstickstoff, Superphosphat. Für Kunstseide werden folgende Zölle festgesetzt, wobei einstweilen nur der Grundzoll bestimmt wird, während die Koeffizienten durch eine Verordnung festgelegt werden sollen:

		Grundzoll für 1 kg
		čKz.
Pos. 244a	roh, weiß, ungefärbt	
	1. einfach	20
	2. doppelt gezwirnt	24
b	gefärbt	
	1. einfach	28
	2. doppelt gezwirnt	32
		Grundzoll für 100 kg
		čKz.
„ 600	diese Position wird folgendermaßen ergänzt:	
	m) Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)	3,60
„ 617	säurelös. Phosphate (Superphosphate)	7

(1624)

Beilegung des Zollkonfliktes mit Polen. Amtlich wird verlautbart: Die über die polnischen Zollerhöhungen in Prag geführten Verhandlungen haben zur Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls zum tschechoslowakisch-polnischen Handelsvertrag geführt. Das Protokoll erneuert im wesentlichen die polnischen Zolltarife, die zur Zeit der Abschließung des Vertrages galten für jene tschechoslowakischen Waren, denen im Vertrag vom 23. April Ermäßigungen von den Sätzen des polnischen Zolltarifes zugesichert wurden, und auf die sich die autonome Erhöhung der polnischen Zölle vom 20. Mai bezieht. Außerdem enthält das Protokoll noch Zollnachlässe für einige weitere Warengattungen, für die bisher in Polen nicht die Vertragssätze galten. Ferner wurde vereinbart, daß die zwischen dem 1. März und dem 19. Mai bestellten Waren auf Grund der in Polen für die Vertragsstaaten vor Erhöhung der Zölle geltenden Sätze verzollt werden sollen, falls in der Frist von 15 Tagen, vom Datum des Protokolls angefangen, ordentlich belegte Konsignationen dem polnischen Generalkonsul in Prag übergeben werden. Bedingung ist, daß die Ausfuhr dieser Waren binnen zwei Monaten von dem Tage

an verwirklicht wird, wo die polnischen Zollbehörden die entsprechende Verständigung erhalten, die ihnen binnen 18 Tagen nach Absendung der entsprechenden Konsignation zukommen soll. (1627)

Jugoslawien. Protest gegen den Zoll auf Kunstdünger. Wie wir der „Belgr. Ztg.“ entnehmen, haben die Organisationen der Bačkaer Landwirtschaft gegen die Einführung des Zolles von 2 Goldinar pro dz auf Kunstdünger eine große Aktion eingeleitet. Die Interessenvertretungen haben über diesen Gegenstand ein Memorandum verfaßt, das im Wege der Belgrader Zentrale der landwirtschaftlichen Genossenschaften durch eine Deputation der Regierung überreicht werden wird. Im Memorandum wird u. a. folgendes ausgeführt:

Während der vorjährigen Herbstkampagne betrug der Preis des 16prozentigen Superphosphats (Kunstdünger), pro 100 kg einschl. Sack bei uns 115 Dinar, was der Importparität des italienischen Kunstdüngers von 80 bis 85 Dinar ab Grenzstation entsprach. Infolge des Lirerückganges steht jetzt italienischer Kunstdünger ab Grenze nur 65 Dinar, würde also den Bačkaer Landwirten bloß 100 bis 105 Dinar kosten. Der neue Zollsatz auf den bisher zollfreien Kunstdünger verteuert ihn aber pro 100 kg auf 129 Dinar, er würde daher um 14 Dinar teurer kommen als im Vorjahre, trotz der besseren Valuta.

Diese Lage wollen nun die drei einheimischen Kunstdüngerfabriken „Zorka“ in Subotica, „Danica“ in Koprivnica und die Fabrik in Hrasnik ausnützen und haben sich zu einem Kartell vereinigt. Sie wollen den Kunstdünger, dessen Herstellung sie ja auch nicht mehr kostet, als die italienischen Fabriken — so daß sie bei einem Preis von 65 Dinar schon ihr Auskommen finden könnten, — um den Einheitspreis von 115 Dinar, nach anderen Informationen sogar um 130 Dinar verkaufen, unter dem Schutze des neuen Zollsatzes. Da der Jahresbedarf Jugoslawiens etwa 4000 Waggons Kunstdünger beträgt, bedeutet der neue Schutzzoll also für die drei einheimischen Fabriken noch einen Extragewinn von 10 Millionen Dinar. Diese empfindliche Vertueuerung wird natürlich auf die verheißungsvoll begonnenen Versuche der Erzielung einer Mehrproduktion in der jugoslawischen Landwirtschaft einen ungünstigen Einfluß ausüben.

Im Interesse der landwirtschaftlichen Mehrproduktion fordert daher das Memorandum die Aufhebung oder zumindest Herabsetzung des Zolles auf Kunstdünger. (1644)

Italien. Umsatzsteuer (Fakturen zu Warensendungen). Seit dem 1. Juli 1925 verlangen die italienischen Zollämter, daß bei der Einfuhr von Waren zusammen mit der Deklaration die Faktur des ausländischen Verkäufers oder ein anderes gleichwertiges Schriftstück eingereicht werde. Dieses Dokument dient der Erhebung der Umsatzsteuer (Umsatzstempelsteuer), die seit 1. April auf alle in Italien eingehenden Waren gleichzeitig mit den Zöllen bei der Einfuhr zu entrichten ist. Die Zollämter können die Beglaubigung der Faktur bzw. des gleichwertigen Schriftstückes durch die zuständige italienische Konsularbehörde fordern. (Für die Waren, die der Umsatzsteuer in der Höhe von über 1 % unterliegen, ist die Vorlage von Fakturen oder gleichwertiger Schriftstücke schon seit 1. April d. J. obligatorisch.)

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß ebenfalls zum Zwecke der Erhebung der Umsatzsteuer in den Zollinhaltsklärungen (Zolldeklarationen) der Wert der Waren angegeben werden muß. (1626)

Portugal. Neue Zölle auf Maltose, Lactose, Lävulose und Glucose. Durch einen kgl. Erlaß vom 24. Juni, veröffentlicht im „Diario do Governo“ vom selben Datum, sind folgende neuen Zölle festgesetzt worden, welche am 24. Juli in Kraft treten:

Tarif Nr.		Zollsatz n. d. Minimaltarif	
		Alter Esc. cts. per kg	Neuer Esc. cts. per kg
313A	Maltose, Lactose und Lävulose	—*)	0 03
511	Glucose, in jeder Form	0 01,8	0 03

(1647)

Stempelsteuer auf Mineralwässer und Parfümerien. Die auf S. 347 der „Chem. Ind.“ angegebenen Sätze der neuen Stempelsteuer auf Medizinalwässer, Parfümerien und Toiletteartikel sind, um den tatsächlichen Steuerbetrag zu erhalten, noch mit dem Koeffizienten 5 zu multiplizieren; man erhält also z. B. für Medizinalwässer 0,10 Esc. (statt 0,02 Esc.).

*) Neue Tarifposition.

Nachzutragen sind:
Tafelwässer, mit Ursprungsbezeichnung oder besonderer Marke — für den halben Liter oder einen Bruchteil 0,05 Esc.*)
(1635)

Ver. St. von Amerika. Die Ermittlungen der Zollagenten im Auslande. Bekanntlich ermächtigt Artikel 510 des amerikanischen Zollgesetzes den Schatzsekretär, die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten für solche ausländische Waren zu verbieten, deren Hersteller sich weigern den amerikanischen Zollagenten im Auslande Einsicht in ihre Bücher und Korrespondenzen zu gewähren. In einer Reihe von Ländern haben sich Produzenten aus Besorgnis vor Handelsspionage geweigert, dem Vertreter der Trade Commission Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen zu gestatten, was zur Folge hatte, daß von der amerikanischen Trade Commission für die betreffenden Waren ein Einfuhrverbot verhängt wurde.

Aus einem Leitartikel einer in Brooklyn erscheinenden amerikanischen Zeitung geht nun hervor, daß in wiederholten Urteilen amerikanische Gerichte heimische Unternehmungen gegen derartige Eingriffe von seiten der Behörden geschützt haben. Das Blatt schreibt: „In einem Urteil nach dem andern hatte der Höchste Gerichtshof in Washington die eigenen Bürger des Landes gegen Eingriffe von seiten der staatlichen Behörden geschützt. Das ist durchaus in der Ordnung. Die Bestrebungen, diese „Schnüffelei“, wie sie mit Recht genannt wird, auf fremde Länder und Unternehmungen unter dem Schutze fremder Regierungen auszudehnen, stehen beipielloos da und können in keiner Weise vom Gesichtspunkt internationaler Gesetzgebung aus verteidigt werden.“

Mit diesen Ausführungen des amerikanischen Blattes beschäftigt sich das in schwedischen Handelskreisen führende „Svenska Dagbladet“, dessen Aufsatz wir die nachfolgenden Ausführungen entnehmen:

„Die amerikanische Zeitung sagt, wie man sieht, ihre Meinung geradeheraus. Für das Ausland besonders bemerkenswert ist der Hinweis auf den ablehnenden Standpunkt, den der Höchste Gerichtshof in den Vereinigten Staaten den Ansprüchen der Federal Trade Commission gegenüber einnimmt, die das Recht beansprucht, in den Büchern privater amerikanischer Unternehmungen zu „fischen“. Ganz kürzlich sind zwei Urteile gefällt worden, in denen der Höchste Gerichtshof diesem „Fischen“ zugrunde liegenden Prinzipien genauer prüft und sich scharf gegen solche Untersuchungen ausspricht, die angeordnet werden, nur weil Verdacht besteht, daß ein eventueller Gesetzesbruch vorliegen könne. Nun ist also die eigenartige Sachlage entstanden, daß die amerikanischen Behörden gegenüber einem unter der Jurisdiktion einer anderen Regierung stehenden Unternehmen ein Recht beanspruchen, das sie nach amerikanischem Gesetz gegenüber Unternehmungen im eigenen Lande nicht besitzen.“
(1645)

Der Bericht der Tarifkommission über die Produktionskosten von Kaliumchlorat. Die Tarifkommission hat den Bericht über die Produktionskosten von Kaliumchlorat veröffentlicht, auf Grund dessen die Zollerhöhung von 1½ c. auf 2¼ c. per lb. durch den Präsidenten am 11. April 1925 (s. „Chem. Ind.“, S. 256) erfolgte. Zum ersten Male werden in diesem Bericht die einheimischen Produktionskosten bekanntgegeben, was in diesem Fall, wie erklärt wird, möglich ist, da wegen der großen Zahl der Fabrikanten keine Gefahr der Bloßstellung für den einzelnen besteht.

Die Produktionskosten in den Ver. Staaten beliefen sich 1923 auf 7,69 c. per lb., gegen 3,71 c. in Deutschland, dem Haupt-Konkurrenzland, nach den Informationen der Tarifkommission (beides ohne Frachtkosten). Einschließlich der Frachtkosten erhält man (für New York) 8,19 c. und 3,98 c. per lb. Die Differenzen sind daher 3,98 und 4,21 c. per lb. und es war nicht möglich, dieselben durch die gesetzlich zulässige Zollerhöhung auszugleichen. Der Jahresverbrauch in den Ver. Staaten wird auf ca. 10 Mill. lbs. berechnet.
(1631)

Paraguay. Neuer Zolltarif. In dem neuen Zolltarif, der am 1. September 1925 in Kraft treten wird, ist nach einem im „O. P. D. Rep.“ (New York) mitgeteilten Geschäftsberichtsbericht die Mehrzahl der früheren Wertzölle (mit amtlichen Wertfestsetzungen) durch spezifische Zölle ersetzt; in einigen Fällen ist ein Minimalwertzoll neben dem spezifischen festgesetzt und wieder in anderen kommen beide Zollarten zusammen zur Anwendung. Die Freiliste ist auf eine Reihe von für die Industrie, Landwirtschaft usw. notwendige

Produkte ausgedehnt worden. Das alte System der amtlichen Wertfestsetzungen und der 1½proz. Zollzuschlag werden aufgegeben.

Einige von den neuen Zöllen werden in den „Commerce Reports“ wie folgt angegeben:

Pos.	Produkt	Einheit	Zollsatz Pesos
163	Paraffin u. a. Mineralwachse, roh, in Blöcken usw.	100 kg (brutto)	7,50
258	Kohlenteerfarben (Anilinfarb.) und alle anderen künstlichen Farbstoffe, a. n. g.		
	a) flüssig	kg (legal)	0,25
	b) in anderer Form	„ „	0,50
261	Firnisse, Lacke, Trockenmittel und Gummilack	„ „	0,20
	A n m.: Kein Produkt der Pos. 258 und 261 ist mit weniger als 25 % vom Werte zu verzollen.		
269	Asphaltlacke aus Mineralteer hergestellt (ohne Zusatz von Anilinfarben, Firnissen u. Trockenmitteln)	100 kg (brutto)	3,00
270	Natürliche Erdfarben, wie Ocker usw., m. E. der Kaltwasserfarben	100 „ „	4,00
276	Alle flüssig zubereiteten Streichfarben, n. b. g., einschl. Emailfarben, n. b. g.	100 „ „	7,50
	A n m.: Kein Produkt der Pos. 276 ist mit weniger als 25 % v. W. zu verzollen.		
280	Flüssige Präparate für die Zahn- und Mundpflege im allgemeinen	kg (legal)	0,50
292	Zahnpasten, -pulver, -seifen u. a. Präparate für die Zahn- u. Mundreinigung	„ „	0,75
305	Citronen- und Weinsäure	„ „	0,20
306	Schwefel-, Salz- und Carbonsäure, Chromalaun für gewerbliche Verwendung	—	10% v. W.
325	Schafwaschmittel	100 kg (brutto)	7,50
347	Naphthalin (Handelsqualität)	100 „ „	5,00

(1632)

Syrien und Libanon. Zollbestimmungen. Die Verzollung erfolgt auf Grund des in den Originalfakturen angegebenen Preises, zuzüglich der Frachtkosten bis zum Bestimmungsort. Die Fakturen müssen folgende Erklärung enthalten: Wir bestätigen, daß der in der Faktur angegebene Preis der wirkliche und einzige Preis für die aufgeführten Waren ist, daß keine Abschlagszahlung stattgefunden hat und daß die Waren aus . . . (Name des Ursprungslandes) stammen; die Faktura und die Erklärung sind von einem französischen Konsul zu beglaubigen; wofür aber eine Gebühr nicht erhoben wird. Für Postpakete im Wert von unter 1000 frs. und für gewöhnliche Sendungen im Werte von unter 2000 frs. ist ein Ursprungszeugnis nicht erforderlich. Alle Sendungen, die auf Frachtbriefen mit demselben Datum stehen und von demselben Absender an denselben Empfänger gerichtet sind, werden als eine einzige Sendung betrachtet.
(1633)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Litauen. Handelsmarken. Durch das neue Handelsmarkengesetz sind die bisher in Geltung befindlichen russischen Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Ausländische Anmelder haben nachzuweisen, daß in ihrem Heimatland die Registrierung erfolgt ist; nach einer Prüfung, ob keine ähnliche Marke bereits eingetragen und die angemeldete tatsächlich im Gebrauch ist, wird ein Schutz von 1—10 Jahren gewährt. Die Gebühren werden zugleich mit den Ausführungsbestimmungen festgesetzt werden.
(1634)

Ver. St. von Amerika. Staatssekretär Hoover gegen die Aufnahme der „Ausführungsklausel“ in das amerikanische Patentrecht. Staatssekretär Hoover und die Beamten des Patentamts sind, wie dem „O. P. D. Rep.“ aus Washington berichtet wird, gegen die Aufnahme der „Ausführungsklausel“ in das amerikanische Patentrecht, d. h. der Bestimmung, daß ein Patentinhaber innerhalb einer bestimmten Frist das Verfahren ausüben oder Lizenzen erteilen muß, wodurch verhindert werden soll, daß Patente nur genommen werden, um die Fabrikation unmöglich zu machen. — Hoover erklärt die „Ausführungs-

*) Definittiver Wert; mit dem Koeffizienten 5 multipliziert!

klausel“ für einen Eingriff in die Rechte des Erfinders, und die Beamten des Patentamts sind derselben Ansicht. In den Kreisen der chemischen und anderer Industrien dagegen tritt man für die Klausel ein, die in den Patentgesetzen aller anderen Länder enthalten sei und dort als segensreich empfunden werde.

Es wurde dem Staatssekretär auch angedeutet, daß es möglich sein könnte, die Ausländer zur Ausführung ihrer amerikanischen Patente nach den bestehenden Gesetzen zu zwingen, doch ist dieser der Meinung, daß vor irgendeiner Maßnahme ein sorgfältiges Studium der Frage nötig sei und daß man jedenfalls die Ergebnisse der „Internationalen Konferenz über den Schutz des gewerblichen Eigentums“ abwarten müsse, die im Oktober im Haag stattfindet. Auf dieser Konferenz wird, wie man hört, von den amerikanischen Delegierten der Antrag gestellt werden, daß die Amerikaner unter den ausländischen Patentgesetzen dieselben Privilegien genießen sollen, wie die Ausländer in den Ver. Staaten; bei Annahme dieses Antrages bräuchten die Amerikaner dann ihre Patente in andern Ländern auch nicht auszuführen. Die Aufnahme einer allgemeinen Ausführungsklausel, für Amerikaner und Ausländer, in das amerikanische Patentrecht würde aber dadurch, wie erklärt wird, nicht unmöglich gemacht werden. (1641)

Japan. Unbeschränkte Frist für die Neuanschuldung von „vor Erdbeben“-Patenten. Nach einem im japanischen Staatsanzeiger vom 30. April veröffentlichten Erlaß des Handelsministers ist, wie das „Board of Trade Journal“ mitteilt, die frühere am 30. April abgelaufene Frist für die Neuanschuldung von Patenten und Handelsmarken, deren Unterlagen durch das große Erdbeben vernichtet wurden, aufgehoben worden; die Neueintragung kann jederzeit gegen Bezahlung einer geringen Gebühr erfolgen (früher kostenlos). (1590)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Außenhandel in Magnesit und Magnesiumverbindungen. Nachstehend ist nach „Chem. Tr. J.“ die englische Außenhandelsstatistik über Magnesit und Magnesiumverbindungen wiedergegeben; dieselbe reicht nur bis 1923 und für die Zeit vor dem Krieg fehlen verlässliche Angaben. Die Wiederausfuhr ist so unbedeutend, daß es sich nicht lohnt, Zahlen anzugeben.

Magnesit. Das wichtigste Ereignis für den Magnesitmarkt ist der Zusammenschluß der europäischen Magnesitproduzenten. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Vereinbarungen über den Absatz, welche die Exportorganisation der Veitscher Magnesitwerke zur Grundlage haben, und eine Fusion in beschränktem Umfang. Das Kartell, welches etwa 99 % der mitteleuropäischen Produktion kontrollieren soll, besteht aus den „Veitscher Magnesitwerken“ (Wien), der „Magnesit-Industriegesellschaft“ (Preßburg), den „Bayrischen Magnesitwerken“, der „Allgemeinen Magnesitgesellschaft“ (Preßburg), den „Magnesitwerken Weißenberg“ (Breslau), den „Stella-Werken“ (Ratibor und Beuthen), den „Westböhmisches Kaolin- und Schamotte-Werken“ (Prag) und einer englischen Magnesitziegel-Gesellschaft; auch mit der italienischen „Società Laveli“ wurde ein Abkommen getroffen und ebenso scheinen mit den amerikanischen Produzenten gewisse Vereinbarungen zustande gekommen zu sein. Außerdem des Konzerns stehen die „Herkules-Werke“ in der Tschechoslowakei und die „Alpine Montangesellschaft“ in Oesterreich. Das Syndikat übernimmt die ganze Ausfuhr mit Ausnahme der nach den Ver. Staaten, welche der größte Abnehmer sind (37 000 t in den drei ersten Quartalen von 1924) und nach einigen Märkten von geringerer Bedeutung.

Englische Magnesiteinfuhr:

	1920	1921	1922	1923
	(in 1000 t)			
Rohmagnesit . . .	59,0	12,9	10,9	12,7
gebrannter und totgebrannter Magnesit	10,5	10,0	8,6	22,2

Bemerkenswert ist der Rückgang der Rohmagnesit-Einfuhr aus Indien im Jahre 1923; im folgenden Jahre dürfte aber eine Besserung eingetreten sein. Die Zahlen für die Jahre 1920 bis 1923 sind: 2837 t, 4816 t, 3357 t und 50 t! Die Hauptquelle ist Griechenland: 55 150 t, 6817 t, 6387 t und 12 115 t. — In der Einfuhr von gebranntem Magnesit stand 1923 Oesterreich mit 11 182 t an erster Stelle.

Englische Einfuhr von Magnesiumverbindungen (hauptsächlich Chlorid und Sulfat):

Herkunftsland	1920	1921	1922	1923
	(in tons)			
Deutschland	7 916	10 217	18 920	18 444
Holland	1 711	2 046	862	1 369
Belgien	944	406	358	599
Andere Länder . . .	165	250	240	153
Britische Besitzungen	9	—	20	1
Gesamteinfuhr	10 745	12 919	20 400	20 566

Englische Ausfuhr von Magnesiumverbindungen:

Bestimmungsland	1920	1921	1922	1923
	(in tons)			
Lettland	—	—	73	—
Deutschland	10	—	103	15
Belgien	79	52	80	239
Frankreich	2032	607	1181	1638
Portugal	37	9	9	2
Spanien	425	275	32	26
Italien	178	57	17	26
Ver. Staaten	60	16	265	422
Brasilien	331	29	24	24
Uebrigcs Ausland . .	459	292	237	194
Südafrika	52	41	119	112
Indien	1593	602	197	242
Australien	378	273	288	442
Neuseeland	150	84	165	197
Canada	188	160	203	194
Andere brit. Besitz.	125	212	278	273
Gesamtausfuhr	6097	2709	3271	4217

(1514)

Frankreich. Mineralproduktion 1923 und 1924. Für die französische Mineralproduktion in den Jahren 1923 und 1924 gibt die „Rev. Chim. Ind.“ (Paris) folgende Schätzungen:

	1923	1924
	(in Tonnen)	
Bauxit	304 300	340 000
Eisenpyrit	186 400	183 000
Antimonerze . . .	2 135	2 300
Arsenerze	4 245	12 000
Bleierze	19 140	24 000
Zinkerze	10 940	13 500
Manganerze	335	3 600

(1538)

Aus der chemischen Industrie. Compagnie Nationale de Matières Colorantes — Etablissements Kuhlmann. Die am 16. Juni abgehaltene Generalversammlung genehmigte den Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1924, aus dem sich ein Reingewinn von 21,86 Mill. frs. ergibt; zusammen mit dem Vortrag stehen 23,59 Mill. frs. zur Verfügung. Die Dividende wurde auf 30 frs. für die Aktie festgesetzt; wovon 10 frs. bereits bezahlt sind; 1,73 Mill. frs. wurden vorgetragen. Ueber den Geschäftsgang macht der Bericht folgende Angaben:

Die Produktion von Superphosphat war etwas größer als im Vorjahr — 385 000 t gegen 370 000 t.

Stärker war die Zunahme bei den eigentlichen chemischen Produkten (12 %) — 468 000 t gegen 420 000 t. Wenn man noch die Nebenprodukte (141 000 t) hinzunimmt, so erreichte die Gesamtzeugung an mineralischen Produkten rund 1 Mill. t.

Eine beträchtliche Steigerung zeigen u. a. Schwefelsäure, Natriumsulfat, Natriumsulfhydrat und Chlor. Etwa gleichgeblieben sind die Produkte der Knochenverarbeitung wegen der Knappheit des Rohmaterials. Eine leichte Abnahme trat bei Salpetersäure und Natriumsulfhydrat ein.

Durch Verbesserungen in den Einrichtungen wurden die Gesteungskosten auf diesen Fabrikationsgebieten, besonders bei Oleum und Schwefelnatrium, weiter herabgesetzt. In den Estaque-Werken wurde durch automatische Heizungsanlagen eine erhebliche Kohlenersparnis erzielt; die Superphosphatspeicher in Rieme und Port-de-Bouc wurden vergrößert und mit neuen mechanischen Betriebsmitteln versehen; desgleichen die Fabrik in Wattrelos.

Neu aufgenommen wurde in den Fabriken in Loos und Dieuze die Herstellung von Bariumchlorid und -sulfat sowie von Zinkchlorid.

In der Farbstoff-Fabrikation wurden auf dem Gebiet der „Zwischenprodukte“ große Anstrengungen gemacht, um vom Ausland unabhängig zu werden. In Oissel wurde die Erzeugung der Produkte, die schon länger hergestellt werden,

verbessert und außerdem die Fabrikation einiger noch fehlender Säuren neu aufgenommen.

Die Gesamtproduktion von Farbstoffen (1000 verschiedene Marken) betrug 9 092 t oder 50 % mehr als im Vorjahr; sie setzt sich zusammen aus 4 700 t Indigo, 3 000 t Azofarbstoffen und 1 400 Alizarin- und anderen Farbstoffen. Die Erzeugung der vom Anthracen sich ableitenden „Küpfenfarbstoffe“, der sog. „Indanthren-Farbstoffe“ ist in Vorbereitung; sie wurde mit Erfolg in den Versuchslaboratorien ausprobiert und die ersten Einrichtungen für die Herstellung im größeren Maßstab befinden sich im Bau.

Die französische Industrie ist jetzt, wie der Bericht sagt, in allen für die Farbstoffherstellung notwendigen Ausgangs- und Hilfsstoffen, von den Steinkohlenteer-Destillationsprodukten und den Mineralsäuren an, völlig selbständig und in der Lage, die Verbraucher unter allen Umständen versorgen zu können.

Die Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, haben gleichfalls günstige Ergebnisse erzielt. Die „Etablissements Joudrain“ haben wie im Vorjahr 30 % Dividende verteilt, die „Compagnie des Produits Chimiques et de Matières Colorantes de Saint-Clair-du-Rhône“, die „Société d'Electrochimie de Brignoud“ und die „Société des Produits Chimiques de Schoonaerde“ nach starken Abschreibungen je 10 %.

Die „Compagnie des Superphosphates et Produits Chimiques du Maroc“ hat die Superphosphatfabrik in Casablanca fertiggestellt und die Produktion zu Anfang des neuen Geschäftsjahres aufgenommen.

Die Einrichtung der Anlage zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak in den Kokereien der „Mines d'Anzin“ durch die „Société des Produits Chimiques Anzin-Kuhlmann“ schreitet fort und man darf erwarten, die in „La Madeleine“ im Bau befindliche Fabrik zur Herstellung von synthetischer Salpetersäure gegen Ende des Jahres mit Ammoniak beliefern zu können.

Bei der „Société Française des Pyrites de Huelva“ ist die Gesellschaft die größte Aktionärin geworden. (1544)

Tschechoslowakei. Förderung des Anbaues von Medizinalpflanzen. Um den Anbau von Medizinalpflanzen zu fördern, beabsichtigt die Regierung, den Pflanzern alle Ausgaben für Samen, Düngemittel usw. zu ersetzen; auf Wunsch wird eine kleine amtliche Schrift zugestellt, welche Anweisungen zur Kultur der Medizinalpflanzen, sowie Angaben über Preise, Handelsfirmen usw. enthält. (1540)

Jugoslawien. Der Markt für Toiletteseifen. Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Belgrad, veröffentlicht im „Mon. off.“, hat die Jahreszufuhr von Toiletteseifen nach Jugoslawien einen Wert von beinahe 7 Mill. Dinars; von der Gesamtmenge von rund 168 t kommen 90 t aus Oesterreich, 47 t aus Deutschland, 15 t aus Frankreich und 10 t aus England.

Man verlangt hauptsächlich Seifen mittlerer Qualität, mit starker Parfümierung; die englischen und französischen Seifen sind geschätzt, finden aber wegen ihres hohen Preises keinen großen Absatz. Die einheimischen Seifen sind von geringer Qualität und werden vielfach unter französischen Bezeichnungen verkauft; die jugoslawischen Fabrikanten haben Zollfreiheit für alle Rohstoffe. (1465)

Japan. Aufhebung von Einfuhrzöllen aus dem Kwantung-Pachtgebiet. Zu den Waren, die nach einem vor kurzem in Kraft getretenen Gesetz aus dem Pachtgebiet Kwantung zollfrei nach Japan eingeführt werden können (s. „Chem. Ind.“ S. 274), gehören, wie dem „O. P. D. Rep.“ (New York) aus Tokio berichtet wird (früherer Zoll in Klammern):

Süßholzextrakt (10 % v. W.),
Leim (2,70 Yen per 100 Kin),
Gelatine (10,20 Yen per 100 Kin),
Brom (35 % v. W.),
Soda (calc.) und natürl. wasserfreie Soda (35 Sen per 100 Kin),
Natriumsulfat, raff. (20 % v. W.),
Natriumsulfat, anderes (45 Sen per 100 Kin),
Naphthalin (1,50 Yen per 100 Kin),
Bittersalz (20 % v. W.),
Kohlenteer-Desinfektionsmittel (30 % v. W.),
Tierkohle [1,25 mm Sieb-Maschenweite] (40 Sen per 100 Kin). (1546)

China. Die Campherindustrie. Nach einem Bericht über einen Vortrag von Percy L. Bryant in den „Shanghai Times“, den wir „Chemist and Druggist“ entnehmen, ist

die Kontrolle über die chinesische Campherindustrie, welche sich viele Jahre lang in den Händen der Japaner befand, wieder an die Chinesen übergegangen. Durch ihre großen Campherwaldungen auf Formosa waren die Japaner bis vor kurzem in der Lage, eine Monopolstellung auf dem Camphermarkt einzunehmen; sie kontrollierten etwa 90 % der Weltproduktion. Als in China die Camphergewinnung entwickelt wurde, suchten die Japaner dies zu verhindern, indem sie alle Bäume kauften, die sie irgendwie bekommen konnten; infolge des Auftretens anderer Interessenten und behördlicher Schutzmaßnahmen gelang es ihnen indessen nicht, ihr Ziel zu erreichen. Was die Kulturversuche in verschiedenen anderen Ländern betrifft, so bleibt abzuwarten, welchen Einfluß die andersartigen klimatischen und Bodenverhältnisse auf die Qualität des Produkts haben werden. (1519)

Australien. Steigerung der Düngemittelproduktion. Die „Electrolytic Zinc Co. of Australia“ hat die Säurefabrik der „Walleroo Smelting Works“ gekauft und beabsichtigt, ihre Tätigkeit auf die Düngemittelfabrikation auszuweiten. Die „Walleroo-Mount Lyell Fertilisers Co.“ wird ihre Anlagen erweitern und ihre Produktion um 5 000 t steigern. — Außerdem beschloß die „Cresco Fertiliser, Ltd.“, eine Superphosphatfabrik in Wallaroo zu errichten. — Die Nachfrage nach Superphosphat steigt dauernd und man glaubt, daß Wallaroo ein Zentrum für die Düngemittelproduktion werden wird. (1539)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Fabriken Kunheim & Co. A.-G. Berlin.** Die Betriebe der Gesellschaft waren im Jahre 1924 nach dem Geschäftsbericht im allgemeinen befriedigend beschäftigt, wenn auch die durch die Ruhrbesetzung geschaffenen Verhältnisse sich, insbesondere in den Werken Rheinau und Grube Ilse, bemerkbar machten. Indessen standen die Einzelpreise der Waren vielfach in keinem Verhältnis zu den erzielbaren Verkaufspreisen, da die Höhe der Löhne, Kohlenpreise, Rohmaterialienkosten und Frachten, die weit über Friedensstand in die Höhe geschleudert sind, die Gesteuerungskosten außerordentlich ungünstig beeinflussen. Zu allen diesen un erfreulichen Momenten kamen noch die der Wirtschaft auferlegten Steuerverpflichtungen. Die Belastung der Gesellschaft mit 551 841 Mk. zeigt, in welchem ungeheuren Maße die Industrie mit Steuern belegt worden ist. Der Steuerbetrag macht über 90 % des in der Bilanz nach Deckung der Unkosten und Abschreibungen nachgewiesenen Gewinnes aus. Der Reingewinn von 52 246 Mk. wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsbericht erwähnt dann noch den mit der Rhenania Verein chemischer Fabriken A.-G., Köln, abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrag. (1617)

* **Aktiengesellschaft Consolidirte Alkaliwerke zu Westeregeln.** Nach dem Geschäftsbericht über das Jahr 1924 hat die Gesellschaft im Berichtsjahre unter Absatzmangel, Geldknappheit und Kreditnot gelitten. In den Sommermonaten konnten von 221 Kaliwerken nur etwa 60 ihre Betriebe aufrechterhalten, von denen viele noch zu Arbeitseinschränkungen gezwungen wurden. Die Ursache dieser Absatzkrise waren Geldmangel und niedrige Getreidepreise, die der Landwirtschaft, soweit sie nicht mehr über Bestände an Düngemitteln aus der Inflationszeit verfügte, den Kauf von Kalisalzen für die Frühjahrsbestellung unmöglich machten. Um eine Besserung des Absatzes herbeizuführen, sah sich die Kaliindustrie genötigt, bei der Reichsbank einen langfristigen Wechselkredit zu erwirken, der es, allerdings auf Kosten des Erlöses, ermöglichte, der Landwirtschaft die für die Frühjahrsdüngung so dringend nötigen Kalisalze zuzuführen; die Bezahlung konnte hierdurch bis zur Ernte hinausgeschoben werden. In der Annahme, daß die schlechte Absatzlage auf dem Inlandsmarkte die Kaliindustrie zu Preisermäßigungen zwingen würde, hielt auch das Ausland mit Abforderungen zurück. Erst das im Sommer 1924 getroffene Abkommen mit der elsässischen Kaliindustrie trug mit dazu bei, die Ausfuhr nach den hauptsächlichsten Absatzgebieten wieder zu beleben. Neben den schon erwähnten Absatz- und Preisverhältnissen führten die ungeheuren Steuerlasten zu einem unbefriedigenden Jahresergebnis. Mit Beginn des laufenden Jahres erfuhr das Geschäft eine erfreuliche Besserung, die ein günstigeres Ergebnis für 1925 erhoffen läßt. Der Reingewinn des Berichtsjahres beträgt 164 331 Mk. Nach Abzug der satzungsgemäß zu zahlenden Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien soll der verbleibende Rest von 155 331 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden. (1618)

* **Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft München.** Wie der Geschäftsbericht über das Jahr 1924 ausführt, haben die schwierigen Verhältnisse, die auf der deutschen Wirtschaft lasteten, auch ihren Einfluß auf das Unternehmen ausgeübt. In den ersten neun Monaten des Berichtsjahres waren große Hindernisse bei dem Absatz der Produkte zu überwinden. Insbesondere sind zu erwähnen die Besetzung des Ruhrgebiets, das einen bedeutenden Verbraucherkreis für Graphit aufweist, sowie eine verstärkte Einfuhr von Madagaskar-Graphit infolge des ständigen Sturzes des französischen Franken. Es wurde deshalb mit stark reduzierter Belegschaft gearbeitet. Infolge des sehr eingeschränkten Betriebes und der darauf zurückzuführenden geringen Erzentnahme konnte von Abschreibungen auf Grubenanlagen, Abbaurechten usw. für das Berichtsjahr abgesehen werden, zumal auch die für den Ausbau der Grubenanlagen aufgewendeten erheblichen Mittel über Unkosten abgebucht und neue Erzvorkommen gegen Ende des Jahres auf der achten Sohle aufgeschlossen wurden. Im letzten Viertel des Jahres 1924 besserten sich die Verhältnisse. Es ergibt sich ein Reingewinn von 6586 Mk. Hohe Zinsen, ferner Steuerzahlungen, die durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt waren, bedeuteten eine große finanzielle Belastung für das Unternehmen. Die ersten Monate des laufenden Geschäftsjahres haben sich befriedigend entwickelt. Das Werk war gut beschäftigt, jedoch kann die Geschäftsführung bei den in den letzten Wochen wieder aufgetretenen Schwierigkeiten der deutschen Wirtschaft keine Voraussage über das Endergebnis machen. (1619)

* **Köttitz Leder- und Wachtuch-Werke, Aktiengesellschaft, Köttitz bei Coswig i. Sa.** Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 1924, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, gut beschäftigt; die Nachfrage nach ihren Artikeln war außerordentlich rege. Zwar ist infolge der Preisrückgänge auf dem Ledermarkt der Verbrauch in Kunstleder im allgemeinen zurückgegangen, bzw. es schieden einige Industrien, die früher Kunstleder in sehr großen Quantitäten verarbeitet, als Abnehmer aus. Es ist der Gesellschaft aber gelungen, durch Aufnahme neuer Artikel den in Kunstleder eingetretenen Produktionsausfall nicht nur auszugleichen, sondern die Produktion im Vergleich zu den Vorjahren zu erhöhen und dadurch das Unternehmen auf eine breitere Basis zu stellen. Der erzielte Nutzen war trotzdem kein entsprechender. Er wurde zu stark beeinträchtigt durch die hohen steuerlichen Lasten des Berichtsjahres, die auf den Umsatz gerechnet 7 % ausmachten gegenüber 0,6 % im Jahre 1913, ferner durch den sehr hohen Zinsfuß für geliehenes Geld und schließlich durch die ständig steigenden Löhne und Gehälter. Während im Jahre 1913 mit einem Durchschnittslohn von 30 bis 35 Pfg. zu rechnen war, beträgt derselbe zurzeit 64 Pfg. Die sehr hohen Gesteuerungskosten schränken die Konkurrenzmöglichkeit auf dem Weltmarkt wesentlich ein, so daß die Gesellschaft überwiegend auf den Inlandsmarkt angewiesen war. Nach Zahlung einer Dividende von 7 % auf die Vorzugsaktien soll der verbleibende Reinertrag in Höhe von 42 644 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden. Im laufenden Geschäftsjahr war die Gesellschaft bisher voll beschäftigt; die vorliegenden Aufträge sichern auch weiterhin Beschäftigung für einige Monate. (1620)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 2. Juli 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkalk (fest 85–95) 360–370; Aetznatron (fest, entfärbt) 132–136; Ammoniak (22°) 128–132; Aluminiumsulfat (17%) 71–76; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Be) 135–140; Alaun (gew., in Stücken) 93–98; Chromalaun (krist.) 168–175; Salmiak (gereinigt) 490–510; Ammonsulfat (gew.) 110–115; Chlorcalcium (geschmolzen) 50–55; Chlorkalk (105–110°) 73–78; Kalksalpeter (pulverförmig) 95–100; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 150–160; Bariumchlorid (krist.) 130–135; Bariumnitrat (krist.) 285–295; Zinnoxid (pulverförmig) 2720–2725; Zinnchlorid (wasserfrei) 1750–1775; Eisensulfat (krist.) 26,25 bis 27,25; Eisenchlorid (trocken) 195–225; Magnesiumsulfat (techn.) 76–80; Magnesiumchlorid (geschm.) 71–73; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 360 bis 380; Chlorkalium (gew.) 63–69; Bromkalium (krist., rein) 1860–1900; Jodkalium (krist., rein) 183–188 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 245–255; Kaliumsulfat (gereinigt) 235–245; Kaliummetabisulfat (krist.) 390–405; Kaliumpermanganat (techn.) 830–840; Blutlaugensalz (gelbes) 750–765; Blutlaugensalz (rotes) 1350–1375; Cyankalium 930–950; Kalisalpeter (gereinigt) 240–260; Kaliumphosphat (krist., techn.) 420–430; Mennige (versch. Sorten) 445–475; Bleiglätte (pulverförmig) 380–390; Bleiweiß (pulverförmig) 450–460; Bleiweiß (mit Öl angerieben) —; Zinkchlorid (geschm., grau) 325–335; Zinksulfat (krist., techn.) 160–165; Zinkoxyd (versch. Sorten) 420–570; Soda (calc.) 40–42; Soda (krist.) 26–27; Natriumbicarbonat (techn.) 70–73; Natriumsulfat (krist.) 29,50–30,50; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 35,50 bis 36,50; Schwefelnatrium (geschm., 60%) 163–167; Natriumsulfat (krist.) 112–120; Natriumhyposulfat (techn.) 89–92; Natriumhyposulfat (photogr.) 99

bis 101,50; Natriumchlorat (krist.) 170–175; Natronsalpeter (gereinigt) 218–222; Natriumnitrit (techn.) —; Natriumbichromat (krist.) 365–375; Kupfersulfat (krist.) 225–230; Silbernitrat (krist.) 357–362 (kg); Schwefelsäure (66°) 30,25–31,25; Salpetersäure (36°, weiß) 156–165; Salzsäure (20–21°, gew.) 18,50–19; Flußsäure (gew.) —; Borsäure (krist.) 570–590; Chlor (flüssig) 195–205.

Holland (Amsterdam), 1. Juli 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 87,50–94; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,50–9; Ameisensäure (85% vol.) 41–45; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinöl 82,50–87,50; Anilinsalz 77,50 bis 82,50; Antichlor 9,25–11,25; Arsenik (weiß) 36–39,50; Aetznatron (76–77%) 17,50–18,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (60%) 25–28; Betanaphthol 74–78; Bittersalz 3,50–4,30; Bleizucker 51,50–54; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 178–190; Carbonsäure (40%) 65–70; Chlorbarium 8,70–9,60; Chlorcalcium (70–75%) 4–4,80; Chlorkalk 9,25–11; Chlormagnesium (geschm.) 3–3,90; Chlorzink 31–33; Chromalaun 19–22; Citronensäure 169–182; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 40–43; essigsaures Natrium 22,75–25; Formaldehyd (40% vol.) 46–49; Glaubersalz (krist.) 2,80–3,43; Glycerin (zweimal raff.) 90–92; Harzstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpeter (gemahlen) 29–32; Kaliumbichromat 48–51; Kupfersulfat (98–100%) 27,50–29,50; Lithopone (Rot-siegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 35–39; Morphin 185–205 (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 39,50–42,50; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10,25–11,50; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 21–23; Natronwasserglas (38–40°, filtriert) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 28,50–30,50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodan-ammonium 130–150; Salicylsäure 171–177; Salmiak (krist.) 22–24; Salpetersäure (36°) 16,50–18; Salzsäure (techn.) 1,90–2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50 bis 23; Schwefelnatrium (60–62%) 12,50–14; Schwefelsäure (66° Be) 4,50 bis 5,40; Soda (98–100%) 7–8,25; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 145–152; Weinsäure 120–130; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44–46. (1659)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 7.	1. 7.	Aktien	8. 7.	1. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	113,25	118,—	Höchst Farb.	113,—	118,—
Bad. Anilin . . .	122 1/8	126,60	Jeserich Asphalt .	72,—	76,50
Byk-Guldenw. . .	1,70	1,80	C. A. F. Kahlbaum .	100 1/8	107,—
Chem. F. Buckau .	78,—	86,—	Köln-Rottweil . . .	88,60	89,—
„ Griesheim . . .	113,—	118,—	Linde's Eismasch. .	117,50	120,—
„ Gröna	53,75	53,75	Nitritfabrik	45,—	47,50
„ v. Heyden . . .	60,75	63,50	Oberschl. Koksw. . .	77,—	86,75
„ Milch & Co. . .	62,50	70,80	Rasquin Farb.	57,50	64,—
„ Weller	110,25	115,50	Rh. W. Sprengst. .	61,25	66,50
„ Gelsenk.	74,50	79,—	J. D. Riedel	69,—	74,—
„ W. Albert	106,50	107,25	Rungwerke	62,—	63,—
„ Concordia	65,—	68,—	Rütgerswerke	69,50	72,75
Dynamit Nobel . .	75,50	78,80	H. Scheidemandel .	12,—	13,40
Egestorff, Salzw. .	—	79,50	Schering, Chem. . . .	120,—	130,—
Elberf. Farbenf. .	112,80	118,—	Sprengst. Carb. . . .	50,50	56,—
Fahlberg List . . .	54,—	60,50	Stauffurter Chem. .	50 7/8	18,90
Th. Goldschmidt .	83,10	87,—	Thür. Bleiweißf. . .	62,—	62,50
Harkort Bergw. . .	66,—	71,50	Union Chem. Fabr. .	15,40	16,50
Heine & Co.	48,50	52,90	Ver. chem. Wk. Chl. .	86,50	—
			„ Glanzstoff F. . .	330,25	340,—

Devisen	2. 7.	3. 7.	4. 7.	6. 7.	7. 7.	8. 7.
Holland	168,23	168,30	—	168,40	168,40	168,40
Schweden	112,67	112,56	—	112,55	112,55	112,60
Italien	14,10	14,80	—	15,73	15,45	15,25
England	20,414	20,415	—	20,417	20,417	20,415
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	19,11	19,65	—	20,03	19,61	19,61
Schweiz	81,54	81,50	—	81,48	81,48	81,54
Spanien	61,10	61,10	—	61,10	61,—	61,—

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	8. 7.	1. 7.
Elektrolytkupfer	132,—	130,50
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	68–69	68–69
Zink, umgeschmolzen	61–62	61–62
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–260	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	345–350	345–350
Antimon-Regulus	126–128	122–124
Silber in Barren per 1 kg	95 1/4–96	96–97

(1653)

Versammlungskalender.

14. Juli: A.-G. für chemische Industrie, Andernach, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Hotel Carlton in Frankfurt a. M.
17. „ Berliner Seifen- und Soda-Werke A.-G., Berlin-Weißensee, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Kommanditgesellschaft Carl Pavenberg, Berlin W., Jägerstr. 13.
- Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nernach, 33. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel, Nernach, Richard-Hessel-Str. 1.
20. „ Pharmakon A.-G., Chemische Fabrik, Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts und Notars Berlzheimer, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 35.
- Danubia A.-G. für Mineralölindustrie, Regensburg, ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Filiale Regensburg. (1651)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 18. JULI 1925

Nr. 29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. Juli 1925.

Man darf sich keinem Zweifel mehr darüber hingeben, daß die deutsche Wirtschaft sich in einer Krise befindet, wie wir sie in der Nachkriegszeit noch nicht erlebt haben. Die Zahlungsschwierigkeiten nehmen von Tag zu Tag zu, Betriebseinschränkungen und Stilllegungen haben bereits einen bedenklichen Grad erreicht, ohne daß ein Stillstand in dieser rückläufigen Bewegung zu erwarten wäre. Der Verlust an Vermögenssubstanz unserer Wirtschaft tritt erst jetzt in seinen verheerenden Wirkungen voll in die Erscheinung. An diesem Verlust hat das Jahr 1924 mit seinen ungeheuerlichen Steuerlasten einen sehr beträchtlichen Anteil. Was die Inflationszeit noch übrig gelassen hatte, hat die Finanzverwaltung mit einer geradezu unbarmherzigen Steuerpolitik aus der deutschen Industrie herausgeholt. In einer Eingabe aus rheinischen Wirtschaftskreisen an den Reichskanzler ist gesagt, die Steuerlasten unserer Wirtschaft im Jahre 1924 wären dreimal so hoch gewesen wie die Abgaben der letzten Friedenszeit. Diese Schätzung mag als Durchschnittszahl für die gesamte Wirtschaft zutreffend sein, die Industrie ist aber jedenfalls in weit höherem Maße in Anspruch genommen worden. Das beweisen mit unwiderlegbaren Zahlen die Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften der chemischen Industrie, in denen Steuerbelastungen im Jahre 1924 in zehnfacher Höhe des letzten Friedensjahres keine Seltenheit sind.

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben daher zu den im Reichstag schwebenden Beratungen über die Steuervorlagen eine letzte Warnung an die zuständigen amtlichen Stellen und an die Volksvertretung gerichtet, in der mit größtem Nachdruck die Forderung erhoben wird, daß durch die neuen Steuergesetze die bisherige Belastung auf ein Maß herabgesetzt wird, welches die Wirtschaft zu tragen imstande ist. Eine sehr weitgehende Milderung der bisherigen Abgabenbelastung ist aber nicht nur unbedingt nötig, sondern auch möglich, denn bekanntlich hat das verflossene Jahr Steuereinnahmen geliefert, die den Bedarf des Reichs und der Länder um 2½ Milliarden Mark überschreiten. Trotzdem erwecken die Verhandlungen des Reichstags über die Steuergesetze keineswegs den Eindruck, als ob sich unsere Volksvertretung vollkommen klar darüber ist, daß es sich bei diesen Fragen um Sein oder Nichtsein der deutschen Gütererzeugung handelt. Auch hier spielen wieder parteipolitische Rücksichten die verhängnisvolle Rolle, die wir in der Nachkriegszeit, wenn es sich um Lebensfragen unserer Wirtschaft handelte, so oft empfunden haben. Wie aus wiederholten Kundgebungen von verantwortlicher amtlicher Stelle hervorgeht, ist sich die Regierung über den Ernst der Lage vollkommen im klaren. Sie weiß, daß eine weitere Ueberlastung der Produktion einen Zustand der Agonie herbeiführen würde, der die Steuereinnahmen des Reichs auf ein Minimum herabschrauben dürfte. Der Reichsfinanzminister muß daher die von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft aufgestellten Forderungen dem Reichstag gegenüber mit dem Hinweis

vertreten, daß ihre Erfüllung die erste Voraussetzung für die Sicherstellung von Steuereinnahmen bildet, wie sie der Finanzbedarf des Reichs erfordert.

Daß die außerordentliche Ueberlastung unserer Industrie mit Steuern einen großen Teil der Schuld an dem Rückgang der Ausfuhr und an der ungünstigen Gestaltung unserer Außenhandelsbilanz trägt, ist eine Tatsache, über die kein Zweifel bestehen kann. Aber im Agrarausschuß des Reichstags, der sich kürzlich mit den Zöllen für landwirtschaftliche Produkte beschäftigte, ist von einem Sachverständigen der Versuch gemacht worden, die hohe Passivität unserer Handelsbilanz als eine Erscheinung hinzustellen, die zu Besorgnissen durchaus keinen Anlaß böte. Dieser Sachverständige ist der Präsident des Statistischen Reichsamts, im Nebenberuf Professor der Nationalökonomie. Er warnte davor, in der Passivität unserer Handelsbilanz eine Gefahr zu sehen, es sei nicht richtig, daß die Passivität etwas Schlechtes, die Aktivität etwas Gutes sei, wie es der Öffentlichkeit als Argument in Zolltragen dargestellt werde. Da über den Vortrag des Sachverständigen lediglich ein stark gekürzter Bericht vorliegt, ist es schwer, den Gedankengängen, die ihn zu diesem überraschenden Ergebnisgeführt haben, zu folgen. Da er aber diese Theorie von der Unbedenklichkeit unserer passiven Handelsbilanz in letzter Zeit auch in andern Gremien vertreten hat, kann über ihren Grundgedanken kein Zweifel bestehen. Der Vortragende führte aus, daß die Gestaltung der Handelsbilanz von der Preisfrage stark beeinflusst würde. Dem ist ohne weiteres zuzustimmen, denn hohe Inlandspreise erschweren die Ausfuhr und begünstigen die Einfuhr. Als Beispiel erwähnte der Sachverständige die beträchtliche Zunahme der Einfuhr von Textilien, die mit der Preisbildung im Zusammenhang stünde; das sei ein Hauptgrund für die Verschlechterung der Bilanz. Wie kann man aber dieser Tatsache gegenüber den Standpunkt einnehmen, daß die Passivität der Bilanz keine Gefahr für die Wirtschaft sei. Der Vortragende wies ferner auf die merkwürdige Erscheinung in der Statistik hin, daß gerade in Zeiten der Krisen sich die Passivität verringere. Die erste Hälfte des laufenden Jahres liefert für diese Behauptung jedenfalls kein Beweismaterial, die deutsche Wirtschaft steht unter dem Druck einer schweren Krise und ihre Handelsbilanz ist in bedenklichem Grade passiv. Wirtschaftskrisen sind Absatzkrisen, die ganz überwiegend ihre Ursache in einem Mißverhältnis zwischen Kaufkraft und Preisniveau haben. Es ist deshalb unverständlich, wie eine Krise die Passivität der Handelsbilanz verringern soll. Vor allem aber vermißt man in den Ausführungen des Vortragenden eine Beweisführung für seine Behauptung, daß die Passivität der Handelsbilanz keine Gefahr bedeute. Es kann sich dabei doch wohl nur um Theorien handeln, die in der Praxis der Wirtschaft keinen Rückhalt finden. Die Möglichkeit einer Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen beruht auf einem starken Überschuß unserer Ausfuhr über die Einfuhr. Entwickelt sich aber unsere Handelsbilanz weiterhin in der umgekehrten Richtung, dann werden wir alle Veranlassung haben, in dieser Gestaltung eine sogar sehr ernste Gefahr zu sehen. — Bl.

(1709)

Die Chemiezölle in der Zolltarifnovelle.

Das Morgenblatt des „Vorwärts“ vom 1. d. M. bringt einen Artikel „Chemiezölle und Bilanzen“, der sich mit den in der kleinen Zollnovelle vorgesehenen Zöllen für chemische Produkte befaßt und unter Hinweis auf die soeben bekanntgegebenen Bilanzen der Interessengemeinschaft deutscher Teerfarbenfabriken den Zweck der Zollanträge darin sieht, durch diese Zölle eine Monopolrente für die chemische Industrie zu schaffen.

Was die Interessengemeinschaft deutscher Teerfarbenfabriken speziell anbetrifft, so wird von dem Schreiber verschwiegen, daß für die Hauptprodukte der Interessengemeinschaft, Teerfarben (Positionen 319 bis 321), Teerfarbenzwischenprodukte (Position 246) und Stickstoffprodukte (Position 271, 274, 303, 304, 317) nach wie vor Zollfreiheit besteht. Die Produktion in diesen zollfreien Produkten kann ohne weiteres mit etwa 60 % der deutschen Gesamtproduktion der chemischen Industrie angenommen werden. Geht man lediglich von der Produktion der I.-G. aus, so sind von dieser nur 5 % mit Zöllen geschützt. 95 % bleiben also zollfrei.

Wenn die chemische Industrie für die übrigen 35 bis 40 % einen Zoll verlangt, so tut sie dies aus folgenden Gründen:

Durch den Krieg und die Nachkriegsverhältnisse ist die handelspolitische Situation von Grund auf verändert worden. Die immer wieder behauptete übertragende Stellung auf dem Weltmarkt ist geschwunden. Bereits im Kriege haben die früher feindlichen Länder und auch zahlreiche neutrale Länder begonnen, eine eigene chemische Industrie zu errichten. Diese wurde nach Friedensschluß weiter ausgebaut. Ferner wurden in weitgehendem Ausmaß die im Kriege geschaffenen ungeheuren Anlagen für Sprengstoffherzeugung auf die Produktion von Chemikalien umgestellt.

Besonders bedeutsam ist die Entwicklung auf dem Gebiet der Teerfarben, die im Bereich der chemischen Industrie handelspolitisch an erster Stelle stehen.

Vor dem Kriege hat die deutsche Teerfarbenindustrie fast dreiviertel des gesamten Weltbedarfs in ihren Inlandsanlagen erzeugt. Von dem restlichen Viertel wurde mindestens die Hälfte aus Zwischenprodukten hergestellt, welche Deutschland lieferte und sogar in Anlagen, die zwar im Ausland domizilierten, aber der deutschen chemischen Industrie als Eigentum gehörten. Es waren demnach ungefähr 88 % der Teerfarbenerzeugung der Welt in deutschen Händen.

Heute ist eine mächtige Teerfarbenindustrie in den Vereinigten Staaten entstanden, die bereits im Jahre 1922 ihre Produktion gegenüber 1914 verzehnfacht hatte und nicht nur etwa 90 % des amerikanischen Bedarfs versorgt, sondern darüber hinaus weitgehend exportiert und insbesondere in dem größten farbstoffverbrauchenden Lande der Welt — China — der deutschen Industrie eine empfindliche Konkurrenz bereitet.

England deckt heute schätzungsweise 80 % seines Bedarfes, Frankreich, Italien und Japan decken etwa 40 bis 50 % ihres Bedarfes selbst.

Auch die Schweiz hat ihre Erzeugung und Absatzfähigkeit im letzten Jahrzehnt wesentlich erhöht.

Die Verhältnisse der Teerfarbenindustrie sind etwas eingehender dargelegt worden, da die übrigen Zweige der chemischen Industrie eine mehr oder weniger analoge Entwicklung genommen haben. Trotz dieser für die deutsche Farbenindustrie so überaus ungünstig veränderten Verhältnisse hat gerade die Teerfarbenindustrie an ihrem Freihandelsstandpunkt festgehalten, was von dem Berichterstatter des „Vorwärts“ geflissentlich verschwiegen wird.

Sämtliche Länder mit chemischen Industrien sind für die deutsche Industrie als Absatzländer zunächst

dadurch verlorengegangen, daß sie den Inlandsbedarf zum weitaus größten Teile decken können. Immerhin wäre es hier noch möglich, daß die deutsche chemische Industrie mit den ausländischen Industrien auf den Auslandsmärkten infolge ihrer längeren Erfahrung und rationelleren Arbeit in Konkurrenz treten könnte, wenn nicht diese Länder sich durch prohibitive Zollschutzmauern speziell auf dem Gebiet der chemischen Industrie gegen den Eingang ausländischer und häufig auch (Frankreich) speziell gegen deutsche Ware abgesperrt hätten. Wir geben im folgenden einen Vergleich der Zollbelastung deutscher Chemikalien in Prozenten vom Wert:

	Deutschland	Frankreich	Tschechoslowakei	Polen	Italien	Spanien	Ver. Staaten
Actznatron . . .	12	44	41	210	12	17	16
Borax	—	12	31	39	16	16	2
Calciumcarbid . .	17	78	93	100	40	100	39
Kalisalpeter . . .	—	3	29	19	5	4	9
Kaliumbichromat .	—	50	22	25	15	20	26
Natriumsulfat, calc.	5	169	33	43	11	71	15
Oxalsäure	17	77	81	43	42	49	81
Schwefelsäure, 66°Bé	—	62	39	17	—	56	—
Soda, calc. . . .	13	42	26	35	25	104	20
Anilinfarben . . .	—	104	—	94	71	94	64
Bleiweiß	1	17	8	10	6	20	23
Lithopone	5	39	150	50	32	50	41

Es ist nun für die deutsche chemische Industrie eine Lebensfrage, eine Ermäßigung der ausländischen Prohibitivzölle herbeizuführen. Eine solche erfolgt bekanntlich im Wege von Vertragsverhandlungen, indem der eine Verhandlungspartner eine Ermäßigung der Zollsätze des Gegners verlangt, die dieser ihm nur dann zugestehen wird, wenn er Interesse an der Ermäßigung der gegnerischen Zölle hat. Sind diese aber schon Null oder so niedrig, daß sie auf die Einfuhrmöglichkeit der eigenen Produkte in das gegnerische Land keinen Einfluß haben, so hat der Gegner kein Interesse an Zollherabsetzungen des Verhandlungspartners, und dieser wird seine eigenen Wünsche ebenfalls nicht durchsetzen können.

Es ist nun jedem, der sich auch nur oberflächlich mit der kleinen Zolltarifrevision befaßt hat, folgende Tatsache zu bekannt, als daß man ihr Verschweigen nicht als Tendenz auffassen müßte:

Die kleine Zolltarifrevision ist im ausgesprochenen Hinblick auf die zurzeit schwebenden Wirtschaftsverhandlungen erfolgt, um den deutschen Unterhändlern ein Verhandlungsinstrument an die Hand zu geben, das die gegnerische Bereitwilligkeit zu Zugeständnissen bei den eigenen Zöllen herbeiführen oder erhöhen soll.

Wie schon erwähnt, sind für Teerfarben, Zwischenprodukte und Stickstoffprodukte, also für 60 % der chemischen Produktion, gar keine Zölle beantragt. Die Zölle für den restlichen Teil der chemischen Industrie sind in der Absicht beantragt, daß die Regierung mit diesen Zöllen dem für die chemische Industrie lebensnotwendigen Export auf dem Weltmarkt die Tore öffnet. Ein großer Teil dieser Zölle, der angeblich der chemischen Industrie eine Monopolrente sichern soll, ist denn auch im Vertragswege bereits herabgesetzt.

Wenn jemand über die kleine Zolltarifrevision schreibt und diese Tatsachen verschweigt, so handelt er entweder in einer in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Angelegenheit unentschuldbaren Unkenntnis der Sachlage, oder unter tendenziöser Entstellung des Sachverhalts.

(1659)

Der deutsch-belgische Handelsvertrag.

Dem Reichstag ist soeben der Entwurf eines Gesetzes über ein vorläufiges Handelsabkommen zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion zugegangen, das am 4. April 1925 unterzeichnet wurde. Nachstehend geben wir die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages, soweit sie den Warenaustausch zwischen beiden Ländern betreffen, wieder:

Artikel 1.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen in gleicher Weise wie die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation das Gebiet des andern vertragschließenden Teiles betreten, darin reisen und sich daselbst aufhalten und niederlassen können. Ebenso sollen sie in dem Gebiet des anderen Teiles in bezug auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe und den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen die nämlichen Rechte genießen als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Landes.

Artikel 2.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teiles genießen im Gebiet des anderen Teiles so wohl hinsichtlich ihrer Person als auch hinsichtlich ihrer Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, sofern sie steuerähnlich sind, und andere ähnliche Lasten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 3.

Innere Abgaben, die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, einerlei für wessen Rechnung, auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen, dürfen die Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 4.

Die deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse sollen bei der Einfuhr nach dem Gebiet der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion, und die belgischen und luxemburgischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse sollen bei der Einfuhr nach Deutschland keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen als die gleichartigen Boden- und Gewerbeerzeugnisse irgend eines dritten Landes.

Hiervon sind jedoch die in der Anlage I verzeichneten deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse während der in der Spalte 3 der Anlage I angegebenen Zeiten ausgenommen; ebenso die in der Anlage II verzeichneten belgischen und luxemburgischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse während der in der Spalte 3 der Anlage II angegebenen Zeit. Für die in den Anlagen I und II genannten Waren und Zeiten gelten bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Vertragsteiles die in Spalte 4 angegebenen Einfuhrzollsätze.

Artikel 5.

Unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 3 des Artikels 4 werden von den in der Anlage III aufgeführten deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnissen bei der Einfuhr in das Gebiet der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion keine höheren Einfuhrzölle als die in der Spalte 3 der Anlage III angegebenen und von den in der Anlage IV aufgeführten belgischen und luxemburgischen Boden- und Gewerbeerzeugnissen bei der Einfuhr nach Deutschland keine höheren Einfuhrzölle als die in der Spalte 3 der Anlage IV angegebenen erhoben.

Artikel 6.

Der gegenseitige Warenverkehr soll durch keinerlei Ein- und Ausfuhrverbote oder Beschränkungen gehemmt werden.

Die vertragschließenden Teile behalten sich jedoch vor, die Ein- und Ausfuhr, sofern es gleichzeitig und in gleicher Weise gegenüber allen Ländern geschieht, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen, in folgenden Fällen zu verbieten oder zu beschränken:

- a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
- b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren und Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
- d) um auf ausländische Waren Verbote oder Beschränkungen auszudehnen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, den Verbrauch oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder etwa später festgesetzt werden. Dies trifft insbesondere bei Waren zu, die den Gegenstand eines Staatsmonopols oder einer monopolähnlichen Einrichtung bilden.

Die vertragschließenden Teile behalten sich ferner vor, sofern es gleichzeitig und in gleicher Weise gegenüber allen Ländern geschieht, neue Ausfuhrverbote oder Beschränkungen für Lebensmittel oder für Rohstoffe zu erlassen, in dem Fall, wo durch außerordentliche Umstände die Ernährung ihrer Bevölkerung oder die Versorgung ihrer Industrie hinsichtlich dieser Lebensmittel oder Rohstoffe schwer bedroht wäre. Sollte einer der beiden vertragschließenden Teile von dieser Berechtigung Gebrauch machen, so wird auf Verlangen des anderen Teiles die Frage der Einräumung einer Teilaufhebung oder der Gewährung von Kontingenten in einer Weise geprüft werden, die geeignet ist, die beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen; außerdem behält sich der andere Teil das Recht vor, für die gleichen Artikel und für die gleiche Zeit Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen zu erlassen, die sich jedoch in diesem Ausnahmefall nicht auf Waren aus dritten Ländern zu erstrecken brauchen.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag soll am 15. Tage nach der Ratifikation in Kraft treten. Er kann von beiden vertragschließenden Teilen innerhalb einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden; diese Kündigung kann jedoch keinesfalls vor Ablauf einer Frist von 18 Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens, erfolgen.

Schlußprotokoll.

Zu Artikel 4 und 5. Die in den Anlagen I und III für die darin aufgeführten Waren festgesetzten Zölle können heraufgesetzt werden, aber allein, sofern der durchschnittliche Index der Großhandelspreise in Belgien gegenüber der Zeit des Vertragschlusses eine Erhöhung des durchschnittlichen Index erhöht werden. Die Zollsätze dürfen nur im Verhältnis der Steigerung des durchschnittlichen Index erhöht werden. Die Zollsätze müssen wieder auf den alten Stand herabgesetzt werden, sobald der Index den Stand zur Zeit des Vertragschlusses erreicht hat.

Die belgisch-luxemburgische Union behält sich außerdem das Recht vor, die auf Grund des gegenwärtigen Abkommens gewonnenen Wertzollsätze in gleichwertige spezifische Zollsätze umzuwandeln.

Zu Artikel 5. Hinsichtlich der Auslegung der Nr. 382 des belgischen Zolltarifs ist folgendes vereinbart worden: Für zubereitete Heilmittel, dosierte Präparate und pharmazeutische Spezialitäten, welche in Kapseln (cachets), Fläschchen oder in zusammengepreßter Form eingeführt werden und sich nicht in Umschließungen befinden, die in die Hände des Kleinkäufers übergehen, ist es zulässig, den Zollbetrag nach denselben Grundlagen zu berechnen, wie bei allen anderen Waren, die nach dem Wert tarifiert und in gleicher Form eingeführt werden.

Zu Artikel 6. Die Kontrollmaßnahmen, denen gegenwärtig die deutschen Anilinfarben bei der Einfuhr in das Gebiet der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion unterworfen sind, sind gegenüber Deutschland nur solange aufrecht zu erhalten, als die Kontrolle notwendig ist, um die Lieferung dieser Farben für Reparationsrechnung zu gewährleisten und als sie gleichzeitig gegenüber allen anderen Ländern gelten.

Anlage I.

Liste der Waren, die bei der Einfuhr nach Belgien von der Meistbegünstigung ausgenommen sind, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen.

Nr. des belgischen Tarifs	Warenbezeichnung	Dauer vom Inkrafttreten des Vertrages ab.	Einfuhrzölle für 100 kg frs. c.
288	Wasserstoff, flüssig oder zusammengepreßt	1 Jahr	67,50
289	Sauerstoff, flüssig oder zusammengepreßt	"	90,—
291	Schweflige Säure (wasserfreie schweflige Säure), flüssig oder zusammengepreßt	"	22,50
292	Kohlensäure (wasserfr. Kohlen-säure), flüssig oder zusammengepreßt	"	90,—
293	Acetylen, zusammengepreßt	"	18,—
294	Ammoniak, durch Zusammenpressen flüssig gemacht (wasserfreies Ammoniak)	6 Monate	108,—
aus 322 b	Chromalaun	"	13,50
aus 405	Chromgrün	"	30,—
408	Berggrün, Braunschweiger Grün, Bremer Grün, frisches Grün, Schweinfurter Grün und andere kupferhaltige mineralische Farbstoffe, anderweit nicht aufgeführt	"	10,—
413	Bleicarbonat (Bleiweiß)	"	22,50
aus 1077	Akkumulatoren, elektrische, u. ihre Elektroden: a) in Verbindung mit Celluloid, Ebonit oder ähnlichen formbaren Stoffen; alkalische Akkumulatoren mit Elektroden aus Metallen der Eisen-Nickel-Gruppe u. Behälter aus vernickeltem Eisen, sogenannter Edison-typ; Sammlerplatten	"	360,—

Anlage II.

Liste der Waren, die bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet von der Meistbegünstigung ausgenommen sind.

Nr. des deutschen Tarifs	Warenbezeichnung	Dauer vom Inkrafttreten des Vertrages ab.	Zollsatz für 100 kg M.
aus 172	Oelsäure (Olein)	1 Jahr	Der jeweilige autonome Zollsatz, jedoch kein höherer als 3,50

Nr. des deutschen Tarifs	Warenbezeichnung	Dauer vom Inkrafttreten des Vertrages ab.	Zollsatz für 100 kg M.
aus 273	Schwefelsäure, englische und rauchende: unter 60° Bé 60° Bé und darüber	1 Jahr "	Die jeweiligen autonomen Zollsätze, jedoch keine höheren als 0,10 0,30
326	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau) Zinksulfidweiß (Lithopone)	6 Monate 1 Jahr	Die jeweiligen autonomen Zollsätze Die jeweiligen autonomen Zollsätze, jedoch für Nitrocellulose (Nitro-seide), ungeläut, kein höherer Zollsatz als 75
394	Künstliche Seide, ungezwirnt oder einmal gezwirnt	6 Monate	

Anlage III. Zölle bei der Einfuhr nach Belgien.

Nr. des belgischen Tarifs	Warenbezeichnung	Maßstab	Satz frs. c.	Erhöhungskoeffizient
aus 192	Carbolsäure	—	frei	—
aus 307 n	Weinsteinsäure	Wert	10 v. H.	—
308	Pottasche, kaustische, kristallisiert oder gereinigt	100 kg	5,—	3
389	Ammoniumsulfat	—	frei	—
aus 396 d)	Indigo, künstlicher	—	"	—
aus 399 b)	Indigo, natürlicher	—	"	—
aus 432	Farben, als Grundstoff Kreide, Bariumsulfat oder andere mit Anilin gefärbte Erzeugnisse (künstliche Farben): in Teigmasse, wenigstens 45 % Wasser enthaltend	100 kg	2,50	3,2
aus 433	Farben, als Grundstoff Kreide, Bariumsulfat oder andere mit mineralischen Farbstoffen gefärbte Erzeugnisse: in Teigmasse, wenigstens 45 % Wasser enthaltend	100 kg	2,50	3,2
736	Papier, gefettetes, zum Vervielfältigen, Durchschreibepapier für Bleistift, Schreibgriffel oder Schreibmaschine, Kohlepapier genannt	100 kg	40,—	3
aus 739	Pappe, mit schweren Ölen, mit Kohlentee oder Petroleum getränkt (geteertes Papier und geteerte Pappe) und ähnliche: b) andere: 1. Sand-, Glas-, Kieselpappe	100 kg	4,—	3
740	Papier mit Tabaklauge, Parfüm getränkt, Reagenzpapier, desinfizierendes Papier, chemisches Papier, Fliegenpapier und ähnliches, auch bedruckt	100 kg	40,—	4
aus 1199	Dynamit und damit gleichgestellte Sprengstoffe: b) andere	100 kg	30,—	6
aus 1200	Sprengstoffe, nicht leicht entzündbar: b) andere	100 kg	25,—	6
1201	Zünder, mit elektrischer Zündung und andere	1000 Stk.	15,—	6
aus 1202	Feuerwerk: c) andere	Wert	20 v. H.	
aus 1203	Sicherheitsmunition: c) Sicherheitszündlunten, ohne Zünder, für Bergleute: 1. gewöhnliche 2. mit Bändern 3. aus Guttapercha	1000 m 1000 m 1000 m	2,50 4,— 6,—	6 6 6

Anlage IV.
Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nr. des deutschen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg M.
92	Gerbrinden, auch gemahlen	frei
130	Knochenfett, Abfallfette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walkfett, natürliches und künstliches Gerbefett) . . .	frei
auss 166	Fette Oele in Fässern: Rapsöl und Rübol	12,—
	Leinöl	2,—
	Ricinusöl	2,—
	Erdnußöl	10,—
auss 172	Oelsäure (Olein)	3,—
auss 227	Kalk, kohlensaurer, nicht gebrannt; Kalk gebrannter, gelöscht	frei
	Kalk, kohlensaurer, gebrannt	0,20
	Dolomit, Witherit, Strontianit, a. gebrannt	frei
228	Gips (schwefelsaurer Kalk, auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt (Superphosphatgips)	frei
230	Portlandcement usw.	1,—
auss 250	Stearinsäure (auch Stearin genannt)	13,—
auss 266	Uran, Radium	frei
auss 273	Schwefelsäure, englische und rauchende (Oleum)	frei
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol, Kupfersulfat), auch gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	1,50
auss 305	Chromsaures Natron (Natriumchromat) u. saures chromsaures Natron (Natriumbichromat), chromsaures Kali, (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat)	3,—
auss 317	Arsenige Säure, Arsensäure und Arsenverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	3,—
	Natriumdiphosphat	1,80
	Ammoniumphosphat	4,—
	Phosphorsäure, Ammoniumsulfat, Kobaltoxyd, Radiumsalze, Uranoxyd, Urannitrat	frei
326	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau)	4,—
	Zinksulfidweiß (Lithopone)	2,50
361	Thomasphosphatmehl	frei
362	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt	frei
auss 384	Quebrachoholzauszug, fest	8,—
auss 394	Nitrocelluloseseide (Nitroscide), ungezwirnt oder einmal gezwirnt, ungefärbt	60,—
auss 640	Filme aus Zellhorn, lichtempfindlich, unbelichtet: für Kinematographen (Kinofilme)	500,—
	andere: Rollfilme	300,—
	Packfilme, auch Porträts u. Röntgenfilme	240,—
auss 656	Mit Baryt überstrichenen Papier	12,—
auss 663	Albuminpapier, nicht lichtempfindlich, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15,—
	Photographisches Papier, lichtempfindlich, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Eisensalzpapier (Lichtpauspapier)	30,—
	anderes	60,—
auss 664	Gelatine-Papier	15,—
749	Trockenplatten für photographische Zwecke mit einseitigem Ueberzuge von lichtempfindlicher Masse, auch mit darauf befindlichen Negativbildern (Glasnegative)	ph 48,—

Deutschland und der amerikanische Zolltarif.

Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband schreibt:

Entgegen den mancherlei Bestrebungen gewisser amerikanischer Handelskreise, die Einfuhr deutscher Waren durch kleinliche Schikanen auf dem Gebiet der Markierungsvorschriften und durch Errichtung neuer Zollschränken zu schmälern und zu erschweren, wie wir in letzter Zeit mehrfach berichten mußten, werden jetzt in Washington nach einem Artikel im „Journal of Commerce, New York“, amtlicherseits Stimmen laut, die besagen, daß Präsident Coolidge sich dahin geäußert habe, daß er keinerlei Schritte zu unternehmen beabsichtige, die geeignet seien, die Einfuhr deutscher Waren nach Amerika grundlos zu erschweren. Der Präsident vertrete die Ansicht, daß der heute in Kraft befindliche amerikanische Zolltarif in der jetzigen Form vollkommen ausreiche, um den einheimischen Fabrikanten genügend Schutz zum Absatz ihrer Erzeugnisse zu bieten. Wenn Amerika wünsche, seinerseits mit Deutschland Handel zu treiben und seine Erzeugnisse auf deutschen Märkten abzusetzen, müsse es auch Deutschland Gelegenheit geben, deutsche Erzeugnisse in angemessener Menge in Amerika zu verkaufen.

Diese Ansicht des Präsidenten ist, wie „Journal of Commerce“ dazu ausführt, vollkommen gerechtfertigt und kann nicht stark genug unterstützt werden. Das Deutsche Reich und deutsche Staatsangehörige haben im letzten Jahre große Anleihen in Amerika aufgenommen und man muß ihnen nun auch Gelegenheit geben, die dafür fälligen Zinsen und die Amortisationsraten aus der deutschen Ausfuhr zahlen zu können. All das Gerede, daß Deutschland die amerikanischen Märkte mit seinen Waren überschwemme, ist Unsinn, denn tatsächlich schickt es Amerika doch weit weniger Waren herüber als vor dem Kriege. Es kann auch nicht der geringste Beweis für die oft aufgestellte Behauptung erbracht werden, daß Deutschland in absehbarer Zeit große Teile der amerikanischen Industrie dadurch lahmlegen werde, daß es riesige Warenmengen zu Dumpingpreisen auf den amerikanischen Markt wirft; wenn dieser Fall wirklich eintreten könnte, würde das ein sehr schlechtes Licht auf amerikanische Tüchtigkeit und Fähigkeiten werfen. Wollte man einer etwa eingetretenen Situation dieser Art dadurch begegnen, daß man immer höhere Zollsätze zur Erhebung bringt, so wäre das Resultat am Ende das, daß der Konsument noch mehr bezahlen müßte, als es jetzt bereits der Fall ist. (1700)

Das Einfuhrverbot für pharmazeutische Benzoessäure in England.

Eine Frage von der größten Bedeutung für die Chemikalienausfuhr nach England behandelt „The Chemist and Druggist“ (London) in einem Leitartikel mit der Überschrift „Die Knappheit in Benzoessäure“; das Blatt schreibt:

Durch die Weigerung des Handelsamts, eine genügende Einfuhr von Benzoessäure für pharmazeutische Zwecke und für die Konservierung von Nahrungsmitteln zu bewilligen, ist in den Verbraucherkreisen nicht geringe Unzufriedenheit erregt worden. Der „Dyestuffs Act“ stellt die Einfuhr von technischer Benzoessäure, als Zwischenprodukt für die Farbstoff-Fabrikation, unter Kontrolle und der „Key Industries Act“ belegt alle andern (nicht für die Farbstoffindustrie bestimmten) Qualitäten mit einem Zoll von 33 1/2 %. Trotz dieser klaren Lage behauptet nun das Handelsamt, befugt zu sein, auf Grund des „Dyestuffs Act“ die Einfuhr der pharmazeutischen Qualität zu verbieten. Durch die Gesetzesvorlage über die Konservierungsmittel ist die Nachfrage nach Benzoessäure stark gesteigert worden und ist größer als je. Das Produkt, das für diese Zwecke verlangt wird, muß aber ganz besonders rein und vor

allem von jedem Geruch nach Chlor frei sein, wie das bei der Verwendung für Nahrungsmittel, Mineralwässer, Arzneien usw. wohl verständlich ist: aber obwohl das Handelsamt nicht bestreitet, daß ein Produkt von dieser Reinheit in England nicht zu haben ist, erteilt es doch keine Bewilligungen für eine ausreichende Einfuhr! Die Verbraucher sind bereit, jeden Preis zu bezahlen, aber die Bestände sind erschöpft. Alle Beschwerden beantwortet das Handelsamt damit, daß es die Beschwerdeführer an die einheimischen Produzenten verweist, die das chlorfreie Produkt doch tatsächlich nicht liefern können. Daß das ausländische Produkt besser ist, geht klar daraus hervor, daß sein Preis ziemlich höher ist, als der des englischen: es handelt sich nicht um eine Preisunterbietung — es ist eine reine Frage der Qualität.

Bei dieser Sachlage muß gefragt werden, ob das Handelsamt seine Befugnisse gemäß dem „Dyestuffs Act“ nicht überschreitet; die Einschränkung der Einfuhr des pharmazeutischen Produkts steht zweifellos in direktem Widerspruch zu der Absicht des Gesetzes!

Andererseits wird benzoesaures Natrium, ein „Schlüsselindustrie“-Produkt, das bisher in großen Mengen in England aus der eingeführten Säure hergestellt wurde, jetzt eingeführt: die Einfuhr des Rohmaterials aber wird verboten. Durch ein derartig unvernünftiges Verhalten, das sich so häufig bei den mit der Kontrolle des Handels betrauten Regierungsstellen findet, wird mit Sicherheit das ganze System des „Industrieschutzes“ in Mißkredit gebracht. Es ist etwas beunruhigend, daß ein paar Regierungsbeamten die Möglichkeit gegeben ist, durch solche Maßnahmen das Gedeihen einer beträchtlichen Zahl von Firmen, welche bedeutende Kapitalien investiert haben und Tausende von Arbeitern beschäftigen, zu schädigen und ihr Geschäft lahmzulegen. (1642)

Die elektrochemische und elektrometallurgische Industrie in der Schweiz

Aus Zürich geht uns der folgende Bericht zu:

Die elektrochemische und elektrometallurgische Industrie der Schweiz ist eines der Sorgenkinder der eidgenössischen Volkswirtschaft. Sie verdankt ihre Entstehung hauptsächlich dem im Kriege lebhaft propagierten Gedanken, daß die einheimische Wasserkraft vielseitig ausgenutzt werden müsse, um das Land möglichst von der ausländischen Produktion unabhängig zu machen. Wenn heute dieser autarkischen Wünschen entspringende Gedanke nicht mehr allzu viel Werbekraft hat, so sind daran die bei der Entwicklung der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie gemachten schlechten Erfahrungen wesentlich mitschuldig. Es fehlt nicht an Stimmen, die dieser Industrie für die Schweiz jede Existenzberechtigung absprechen mit dem Hinweis darauf, daß bei einer entsprechenden Zollpolitik alle einschlägigen Waren besser und billiger aus dem Ausland bezogen werden könnten, als die Schweiz sie zu produzieren vermag.

Das Gesamtbild dieser Industriezweige ist überwiegend ungünstig, aber auch sehr ungleich, da einige Firmen gute Ergebnisse und befriedigende Aussichten melden, andere mit großen Schwierigkeiten kämpfen und manche ihren Betrieb ganz geschlossen haben. Wesentlich gebessert hat sich in den letzten Jahren die Lage der Aluminiumindustrie, die zu großer Bedeutung emporgestiegen ist.

Die Hauptprodukte der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie der Schweiz sind das Calciumcarbid, das Cyanamid, die Eisenlegierungen und das Aluminium.

Das Carbid, das in den Kriegsjahren einen sehr wichtigen Platz einnahm, findet Verwendung für Beleuchtung, Heizung und autogene Schweißung sowie als

Zwischenprodukt zur Herstellung anderer Erzeugnisse wie Stickstoffdünger, Essigsäure, Acetaldehyd usw. Der Schwerpunkt liegt heute auf der Verwendung als Zwischenprodukt: die Produktion betrug 1923 insgesamt etwa 29 000 t, wovon 20 000 t auf das Carbid als Zwischenprodukt entfallen. Es stellen Carbid heute her etwa 7 Werke, davon mehrere ausschließlich als Zwischenprodukt. Der Preis betrug im Jahre 1924 37 bis 40 Fr. bei Mengen von über 1000 kg franko Bestimmungsort und ohne Verpackung. Für besondere Korngrößen (granuliert und bis auf 50 mm sortiert) wurde ein Zuschlag von 2 Fr. für 100 kg verlangt. Diese Preise erweisen sich mit Rücksicht auf die Kosten der Rohmaterialien und die hohen Arbeitslöhne als wenig rentabel.

Cyanamid. Die einheimische Produktion hat sich 1923 vermehrt; für 1924 liegt noch kein abschließender Bericht vor. Der Schweizerische Handels- und Industrieverein macht für 1923 folgende Angaben:

„Die Société des Produits Azotés in Martigny und das Elektrizitätswerk Lonza stellten allein 19 000 t Cyanamid her. Außer seiner direkten Verwendung als Dünger und als Ausgangsmittel für andere Produkte fand das Cyanamid einen sehr interessanten Absatz in der Herstellung von Phosphazot. Die Société des Produits Azotés fabrizierte im Jahre 1923 in ihrem Werk in Martigny 1750 t Phosphazot. Dieses Produkt besteht aus einem innigen Gemisch von Superphosphat und Harnstoff und enthält je nach den verschiedenen Sorten 4 bis 11 % Stickstoff und 10 bis 14 % Phosphorsäure. Seine Verwendung für Getreide wurde in der Schweiz von kompetenten Persönlichkeiten der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten ausprobiert. In einem diesbezüglichen Bericht heißt es, das Phosphazot habe den großen Vorteil, gleichzeitig die Blatt- und Fruchtbildung zu fördern; es eigne sich für die Düngung der Getreidearten, besonders der Reinzuchten, und es könne unter günstigen Bedingungen vorteilhafte Mehreträge einbringen. Andere Versuche im Gebiet des Wein- und Gartenbaues scheinen ebenfalls ermutigende Resultate zu geben. Die Fabrikation dieses Düngemittels, das in der Schweiz erfunden worden ist, entwickelt sich in gleicher Weise im Ausland. In Frankreich (Arras, Rouen) sind mehrere Werke im Bau und die Société des Produits Azotés richtet den Betrieb in ihrem Werk in Lannemezan (Hautes Pyrénées) ein.“

Eisenlegierungen und Ferrosilicium. Die Produzenten hatten von 1921 und 1922 noch große Lager, deren Abbau 1923 und 1924 in Angriff genommen werden konnte. Die deutsche Konkurrenz ist auf diesem Gebiet unbequem, die Schweizer Fabrikanten hoffen jedoch, daß sie infolge der Steigerung der deutschen Produktionskosten nachlassen wird. Der Inlandsverbrauch ist in letzter Zeit leicht zurückgegangen; dennoch konnte wegen der Ausfuhr (vgl. unten) die Produktion namentlich in den Werken von Vernayaz, Bex, Lonza und Bodio gesteigert werden.

Die Aluminiumindustrie blüht und ist noch weiter im Aufstreben. Obwohl die Beschaffung der Rohmaterialien einige Schwierigkeiten bereitet, arbeitet Neuhausen, wohl das größte Werk auf dem europäischen Kontinent, ohne Unterbrechung und mit gutem Gewinn. Die Verkaufspreise sind seit 1923, wo sie sehr niedrig standen, wegen der hohen Arbeitslöhne im Anziehen. Auch die Lage der aluminiumverarbeitenden Industrie ist befriedigend. Aluminium wird auch eingeführt, jedoch nur in ganz geringen Mengen (1923 im Werte von 1 090 000 Fr., 1924 im Werte von 483 000 Fr.).

Andere Produkte. Aluminatcement (Elektrocement) ist noch in Lagern vorhanden, wird aber nicht mehr in der Schweiz hergestellt. Die Produktion von Salpetersäure aus Luftstickstoff ist durch die deutsche Konkurrenz unrentabel geworden. Das Salpetersäurewerk in Chippis wird nur noch aus

Prestigegründen in Betrieb gehalten, damit auf schweizerischem Gebiet eine Salpetersäurefabrik besteht. Die Chlorat- und Perchloratindustrie stellte im Jahre 1923 vorwiegend Kaliumchlorat und geringe Mengen Kaliumperchlorat her. Ihre Lage ist andauernd sehr mißlich und ihre Existenz für die Zukunft in Frage gestellt. Die Fabrikanten sind gezwungen, ihre elektrische Energie für die Fabrikation anderer Produkte auszunutzen. Natrium wird ausschließlich im Werk Monthey der Gesellschaft für chemische Industrie Basel hergestellt. Die Produktion an Aetznatron und Natronlauge ist gering und bringt nur unbedeutenden Gewinn. Man erhofft jedoch eine Zunahme durch die Entwicklung der Kunstseidenindustrie in der Schweiz. Produktion und Absatz von Chlorkalk und Eau de Javelle sind einigermaßen befriedigend, aber wenig lohnend; Produktion und Verbrauch an flüssigem Chlor dagegen haben zugenommen. Die Fabrikation der Persulfate wird mehr und mehr eingeschränkt, weil die Einfuhrzölle für die aus Deutschland kommenden Rohmaterialien sehr unrentabel gestalten. Die Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd bleibt in befriedigendem Umfang aufrechterhalten; ebenso die elektrolytische Produktion von Kupfer-, Zink-, Nickelsulfat usw.

Von der Erzeugung dieser Produkte entfallen etwa sieben Achtel auf größere Unternehmungen, die hauptsächlich folgende Produkte herstellen:

Calciumcarbid.

A.G. für Aluminium-Industrie Neuhausen, Chippis,
Gotthardwerke für elektrochemische Industrie, Bodio,
Elektrochemische Fabrik der Bernischen Kraftwerke A.G.,
Wimmis,
Elektrochemische Fabrik Gurtellen A.G., Gurtellen,
Lonza-Werke A.G. Basel, mit Fabriken in Gampel und
Vis.

Cyanamid.

Société des Produits Azotés, Martigny,
Lonza-Werke A.G., Basel,
Elektrochemische Fabrik der Bernischen Kraftwerke
A.G., Wimmis.

Ferrolegerierungen und Ferrosilicium.

Gotthardwerke für elektrochemische Industrie, Bodio,
Fonte Electrique S.A., Bex.
Elektrochemische Fabriken der Bernischen Kraftwerke
A.G., Wimmis,
Force et Lumière, S.A., Forndyaz.

Aluminium.

A.G. für Aluminiumindustrie in Neuhausen,
Aluminiumfabrik Martigny A.G., Martigny.

Die größten Werke für elektrochemische und elektrometallurgische Produktion sind Neuhausen, Gurtellen, Wimmis, Lonza, Bodio und Bex. Die Kursstürze und Krisen, die die Papiere der Lonzawerke durchmachen mußten, haben auch jenseits der schweizerischen Grenzen Aufsehen hervorgerufen. Die Fabrik in Gurtellen hat sich in den letzten Jahren sehr günstig entwickelt; sie steht in der Calciumcarbidfabrikation an erster Stelle. Am vielseitigsten in der Herstellung elektrochemischer Produkte sind die Bernischen Kraftwerke A.G. in Wimmis.

Die Entwicklung der Ausfuhr ist aus der nachfolgenden Statistik ersichtlich:

Carbid. Der Export an Carbid ist seit 1918 ständig zurückgegangen, um sich erst 1924 etwas zu heben. Das Schweizer Produkt ist durch die hohen Herstellungs- und Transportkosten zu sehr belastet, als daß es im Auslande mit dem Carbid von Norwegen und Schweden erfolgreich konkurrieren könnte. Die Ausfuhr geht hauptsächlich nach Belgien und Holland, die nach Deutschland ist nicht bedeutend.

1913:	320 000	dz	im	Werte	von	7 000 000	Fr.
1914:	358 000	"	"	"	"	7 800 000	"
1915:	554 000	"	"	"	"	12 500 000	"
1916:	580 000	"	"	"	"	17 400 000	"
1917:	594 000	"	"	"	"	20 900 000	"
1918:	758 000	"	"	"	"	35 200 000	"
1919:	369 000	"	"	"	"	20 200 000	"
1920:	99 000	"	"	"	"	4 400 000	"
1921:	99 000	"	"	"	"	3 400 000	"
1922:	93 000	"	"	"	"	2 200 000	"
1923:	61 000	"	"	"	"	1 600 000	"
1924:	151 000	"	"	"	"	3 800 000	"

Die Ausfuhr von Calciumcarbid ist im ersten Quartal 1925 wieder scharf zurückgegangen. Ihr Wert belief sich nur noch auf 0,19 Millionen Schweizer Franken gegen 0,97 Millionen Schweizer Franken im 1. Quartal 1924.

Eisenlegierungen, besonders Ferrosilicium. Die Ausfuhr betrug:

1913:	7 300 000	Fr.
1914:	6 700 000	"
1915:	10 300 000	"
1916:	16 300 000	"
1917:	228 000	dz im Werte von 22 000 000
1918:	157 000	" " " " 18 000 000
1919:	97 000	" " " " 6 800 000
1920:	67 000	" " " " 3 300 000
1921:	28 000	" " " " 2 400 000
1922:	26 000	" " " " 1 100 000
1923:	47 000	" " " " 1 800 000
1924:	27 000	" " " " 1 600 000

Mit Ausnahme des Jahres 1923, das eine Besserung verzeichnet, ist also die Entwicklung auf diesem Gebiete für die Schweiz sehr unbefriedigend. Von den angegebenen Mengen gingen nach Deutschland:

1917:	224 000	dz
1918:	155 000	"
1919:	94 000	"
1920:	35 000	"
1921:	17 000	"
1922:	19 500	"
1923:	16 000	"
1924:	7 500	"

Größer als die Ausfuhr nach Deutschland ist im allgemeinen die nach Frankreich. Die übrigen Länder spielen keine Rolle.

(Eingeführt wurden aus Deutschland im Jahre 1924: 6000 dz im Werte von 196 000 Fr. bei einer Gesamtausfuhr von 14 600 dz im Werte von 435 000 Fr.)

Aluminium. Die Ausfuhr von Aluminium und Aluminiumwaren hat sich seit 1919 der Quantität nach vermehrt, während eine Wertsteigerung dieser Ausfuhr erst seit kurzem zu verzeichnen ist.

1918:	114 000	dz	im	Werte	von	63 000 000	Fr.
1919:	61 000	"	"	"	"	33 000 000	"
1920:	61 000	"	"	"	"	30 000 000	"
1921:	86 000	"	"	"	"	27 000 000	"
1922:	92 000	"	"	"	"	24 000 000	"
1923:	121 000	"	"	"	"	32 000 000	"
1924:	126 000	"	"	"	"	33 000 000	"

Es ist fast ausschließlich Rohaluminium, das exportiert wird. Die Ausfuhr hat besonders Großbritannien, Frankreich, die Vereinigten Staaten und Deutschland zum Ziel. Die schweizerische Handelsstatistik für 1924 gibt für die Ausfuhr nach Deutschland folgende Zahlen an:

Pos. 826:	Aluminium, rein, in Masseln, Ingots, gegossenen Platten usw. (Rohaluminium), 17 700 dz im Werte von 2 200 000 Fr.
Pos. 863:	Aluminium, rein, gehämmert, gewalzt, in Stangen usw., 318 dz im Werte von 142 000 Fr.
Pos. 864:	Aluminiumlegierungen, 6900 dz im Werte von 419 000 Fr. (1665)

Die tschechoslowakische chemische Industrie.

In den „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie zu Wien veröffentlicht der Generaldirektor des Vereins für chemische und metallurgische Produktion, Johann Futschik, den nachfolgenden Aufsatz über die chemische Industrie der Tschechoslowakei:

Die Entstehung der chemischen Industrie in der tschechoslowakischen Republik fällt ungefähr in die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der Errichtung von Sodafabriken; später folgte die Aufnahme der Erzeugung von Schwefelsäure und Oleum und anschließend entwickelte sich die Superphosphatindustrie zu einem der bedeutendsten Faktoren dieser Industrie.

Die Leistungen aller tschechoslowakischen Erzeugungsstätten sind mit 200 000 t 66 %iger Schwefelsäure und 300 000 t Superphosphat pro Jahr eher zu niedrig als zu hoch eingeschätzt. Außer Schwefelsäure werden in der Republik auch sämtliche anderen anorganischen Säuren, Salzsäure, Salpetersäure, Flußsäure, hergestellt. Die Sulfatfabriken sind in der Lage, den heimischen Bedarf der Glasindustrie restlos zu decken. Die Republik besitzt auch Alkali-Elektrolysen größten Umfanges. Das seinerzeit von Aussig erfundene Glockenverfahren war bahnbrechend auf diesem Gebiet. Während für das aus diesen Betrieben abfallende Aetznatron im Inlande Absatz vorhanden ist, müssen Aetzkali und Pottasche zum größten Teile ausgeführt werden. In Verbindung mit der Alkali-Elektrolyse steht die Herstellung von Chlorkalk, Hypochlorit, Chloraten und flüssigem Chlor.

Die organische Industrie gewinnt dadurch wieder an Bedeutung, daß die Vorbedingungen für die Herstellung der dazu erforderlichen Zwischenprodukte geschaffen wurden. Im Zusammenhang mit diesem Industriezweig steht die Herstellung von pharmazeutischen Artikeln, wofür übrigens in der Republik eine ganze Reihe von Fabriken besteht, die sich mit Spezialitäten befassen.

Der jüngste und wohl auch künftighin der wichtigste Industriezweig der chemischen Großindustrie, der auf Bindung des Luftstickstoffes beruht, wurde in der tschechoslowakischen Republik im Jahre 1916 mit dem Bau der Carbid- und Kalkstickstoffabrik in Falkenau a. d. E. mit einer Kapazität von 18 000 KW. eingeleitet. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Stickstoffes nicht allein für die Landwirtschaft als Düngemittel, sondern auch für die Heeresverwaltung als Ausgangspunkt für die Sprengstoffabrikation sind für die nächste Zeit weitere derartige Anlagen in der tschechoslowakischen Republik projektiert. Der Staat selbst hat eine eigene Sprengstoffabrik in der Nähe von Pardubitz im Betrieb.

Die Verarbeitung von Rohteer ist seit Jahrzehnten mit der Firma J. Rütgers in Witkowitz eng verknüpft und bekannt. In letzter Zeit ist auch die Verwertung des Urteers aus Braunkohlen im nordböhmischen Grubengebiet durchgeführt worden. Besondere Aufmerksamkeit wird der Herstellung von synthetischen Gerbstoffen und der Schädlingsbekämpfung für Pflanzenschutz gewidmet. Die Bedingungen für diese Verfahren sind in der tschechoslowakischen Republik durch das Vorhandensein von Cyanprodukten und der aus der Teerverarbeitung anfallenden Zwischenprodukte gegeben.

Entscheidend für die Entwicklung der chemischen Betriebe waren die Kohlenvorkommen unseres Landes und die für die Zufuhr von Rohstoffen als auch für die Abfuhr von Fertigfabrikaten zur Verfügung stehenden Wasserwege. So erscheint es natürlich, daß die größten chemischen Werke im nordwestböhmischen und schlesischen Kohlenggebiet ihren Sitz haben. Die übrige

chemische Industrie verteilt sich im Lande nach Maßgabe der vorhandenen natürlichen Absatzgebiete. Infolge der günstigen Produktionsbedingungen ist die tschechoslowakische chemische Großindustrie auf den Export eingestellt, der aber durch Zollschutzmaßnahmen der Randstaaten für die eigene Industrie stark erschwert wird. (1554)

Argentinien als Farbstoffmarkt.

Einem Bericht des amerikanischen Vizekonsuls und Handelskommissars in Buenos Aires (veröffentlicht in dem Organ des amerikanischen Handelsamts) über die Lage des argentinischen Farbstoffmarktes, „der wohl zu den meistumstrittenen gehört“, entnehmen wir nach „Chemical Trade Journal“ (London) die nachfolgenden Angaben:

Auf dem argentinischen Farbstoffmarkt spielt Großbritannien bisher keine Rolle; doch scheint es sehr wohl möglich, daß auch die englischen Farbstoffproduzenten bei entsprechenden Anstrengungen imstande sein könnten, wie Amerika und Italien ihre Stellung gegenüber der deutschen Vorherrschaft zu verbessern. In den letzten fünf Jahren vor dem Kriege kamen 86 % der argentinischen Farbstoffeinfuhr aus Deutschland. Als infolge des Krieges Argentinien keine deutschen Erzeugnisse mehr erhalten konnte, traten die Ver. Staaten immer mehr an die Stelle Deutschlands und lieferten 40 bis 87 % des argentinischen Bedarfs. Nach dem Friedensschluß begannen aber sofort die Anstrengungen der deutschen Farbstoffherzeuger, ihre frühere Position wieder zu erringen, und es setzte zwischen Amerika und Deutschland ein scharfer Konkurrenzkampf ein, der mit einem vollen Erfolg für Deutschland endete, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

Argentinische Farbstoffeinfuhr (in kg)					
Ursprungsland	1913	1916	1920	1921	1922
Ver. Staaten . . .	452	247 257	318 615	54 398	80 614
Deutschland . . .	211 569	—	121 069	296 603	350 292
Schweiz . . .	13 692	15 835	48 963	30 670	17 599
Italien . . .	4 655	110	40 176	17 584	15 073
Frankreich . . .	17 354	10 067	2 355	2 007	194
England . . .	1 668	7 593	3 102	2 328	3 260
Brasilien . . .	—	2 482	5 105	515	354
Belgien . . .	3 527	—	3 107	2 003	2 482
Alle übrigen . . .	274	1 084	4 506	11 000	3 596
Ges.-Einfuhr	253 191	284 428	546 938	417 108	473 464

Im Kalenderjahr 1923 importierte Argentinien 522 209 kg Anilinfarben.

Die Einfuhr setzt sich schätzungsweise aus folgenden Farbstoffklassen zusammen: 18,75 % Direktschwarz, 18,75 % Schwefelschwarz, 12,50 % Säureschwarz, 5 % Chromfarbstoffe, 3,75 % Nigrosin, sowie 8,75 % basische und andere Farbstoffe. Da die argentinische Regierung die Verwendung von Teerfarbstoffen zum Färben von Lebensmitteln verboten hat, kommt diese Farbstoffklasse für die Einfuhr nicht in Frage.

Während Italien in bedeutend stärkerem Maße als vor dem Kriege auftritt, scheint Frankreich seine Vorkriegsstellung auf dem argentinischen Markt endgültig verloren zu haben. Die großen deutschen und Schweizer Teerfarbenfabriken unterhalten in Argentinien eigene Niederlagen. Die amerikanischen Produzenten sind nur durch einen Konzern auf dem Markt vertreten.

Das natürliche Handelszentrum für Argentinien, Uruguay und Paraguay ist Buenos Aires. Eine Freihafenzone ermöglicht die Verschiffung über Buenos Aires nach Uruguay und Paraguay ohne Verzollung in Argentinien. Alle für Paraguay bestimmten Güter gehen von Buenos Aires via Montevideo (Uruguay). (1646)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die Chemieezölle im Handelspolitischen Ausschuß des Reichstages.

Ueber die im Handelspolitischen Ausschuß des Reichstages abgehaltenen Beratungen betr. die Zollsätze der chemischen Produkte in der Zolltarifnovelle findet sich im nichtamtlichen Teil des „Reichsanzeigers“ vom 10. Juli d. Js. folgender Bericht:

Im Handelspolitischen Ausschuß des Reichstages wurden die Tarifnummern der Zollvorlage behandelt, die eine große Zahl chemischer Erzeugnisse enthalten, deren wirtschaftliche Bedeutung im Laufe der letzten zwanzig Jahre sehr gewachsen ist. Mit Rücksicht hierauf sieht die Regierungsvorlage vor, daß auch in Hinsicht auf den erstarkten ausländischen Wettbewerb und auf die Zollpolitik des Auslands die frühere Zollfreiheit dieser Produkte aufgehoben wird. Sie beschränkt sich jedoch darauf, die zwanzig wichtigsten Waren und Warengruppen, für welche die Notwendigkeit eines Zollschatzes anerkannt worden ist, unter Beibehaltung der Zollfreiheit für den verbleibenden Rest aus der Sammelnummer herauszuholen. Die vorgeschenen Zollsätze betragen bei diesen Erzeugnissen größtenteils weniger als 10 % des Wertes. Der Zollsatz für kohlen-sauren Baryt wurde in das richtige Verhältnis zu dem des Chlorbariums gebracht. In der Aussprache wurde hervorgehoben, daß Chlorkalcium und Chlormagnesium in sehr großen Mengen bei den verschiedensten chemisch-technischen Herstellungsverfahren, so vor allem in der Soda- und Kaliindustrie, anfallen und bei der sehr begrenzten Aufnahmefähigkeit Deutschlands nur schwer untergebracht werden können. Es müsse — zumal mit Rücksicht auf den Verlust der elsässischen Kaligebiete — Wert darauf gelegt werden, der deutschen Industrie den Inlandmarkt zu erhalten. Der Ausschuß lehnte denn auch die sozialdemokratischen und kommunistischen Anträge auf völlige Zollfreiheit dieser und ähnlicher Produkte ab und nahm im allgemeinen die Zollsätze der Regierungsvorlage an, bei einigen Produkten verminderte er den Zollsatz.

Diesen Bericht ergänzt die „Frankf. Ztg.“ mit folgenden Ausführungen:

In den beiden letzten Tagen hat der Ausschuß die Zollsätze für die chemischen Produkte erörtert. Sozialdemokraten und Kommunisten hatten zu sämtlichen Punkten grundsätzlich Zollfreiheit beantragt. Die Demokraten beantragten im wesentlichen Zollfreiheit, wie sie schon besteht, und Aufrechterhaltung der bisherigen Zölle, wenn nicht ausnahmsweise ganz bestimmte Gründe für Zollerhöhung vorlagen. Von den demokratischen Abgeordneten Dr. Raschig und Meyer (Berlin) wurden dazu nicht weniger als 87 einzelne Anträge auf Zollfreiheit bzw. Ermäßigung eingebracht. Die Erledigung bestand fast durchweg darin, daß die Rechtsparteien kein Wort sagten, aber die Anträge niederstimmten. Nur in zwei Fällen, wo die chemische Industrie selbst Streichung oder Erniedrigung der von der Regierung vorgeschlagenen Zollsätze beantragt hatte, stimmten die Regierungsparteien zu. (1671)

Deutsch-türkische Meistbegünstigung.

Die Anfang dieses Mts. in Angora eingeleiteten deutsch-türkischen Verhandlungen über die Wiederherstellung der gegenseitigen Meistbegünstigung haben zu einer Verständigung geführt. Die deutsche sowohl wie die türkische Regierung haben infolgedessen ihre Zollbehörden angewiesen, die Erzeugnisse des anderen Teils bei der Einfuhr mit Wirkung vom 10. Juli 1925 ab wieder meistbegünstigt zu behandeln. (1683)

Weitere polnische Einfuhrverbote für deutsche Waren.

Nach Zeitungsmeldungen soll im Gesetzblatt der polnischen Republik eine zweite Verordnung veröffentlicht sein, durch welche für eine weitere Reihe von Waren deutscher Herkunft ein Einfuhrverbot erlassen wird. Die Verordnung soll am 17. Juli in Kraft treten.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie werden folgende Waren mitgeteilt: Gelatine, Tischlerleim, mit Ausnahme von Fischleim, Stearin, Balsam und Schellack, Alaun, Glaubersalz, Salzsäure und Essigsäure, Holzspiritus, Arsenobenzol und Salvarsan, gereinigtes Glycerin, Ultramarin, Berliner- und Pariserblau sowie Waschblau, Tinte, Schuh- und Metallputzmittel, Klebstoff jeder Art, mit Ausnahme von Glaserkitt.

Die Verordnung sieht weiter vor, daß der polnische Handelsminister Kontingente von einfuhrverbotenen deutschen Waren zur Einfuhr zulassen kann, in Abhängigkeit von der Zulassung polnischer Waren in Deutschland. Sobald eine amtliche Mitteilung dieser Verordnung vorliegt, kommen wir darauf zurück. (1704)

Erweiterung der gegen Polen erlassenen Einfuhrverbote.

Im „Reichsanzeiger“ vom 8. Juli 1925 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung:

§ 1.

In der Anlage der Verordnung über die Einfuhr von Waren polnischen Ursprungs vom 1. Juli 1925 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 153 vom 3. Juli 1925) wird hinzugefügt:

Zweiter Abschnitt.

D. Mineralöle und sonstige fossile Rohstoffe.

Einfuhrnummer
des Statistischen
Warenverzeichnisses

(239a/h) Mineralöle und Rückstände:

Schmieröle, mineralische, insbesondere Lubricating-, Paraffin-, Vaseline-, Vulkanöl	239a
Erdöl (Petroleum), roh; Berg- (Erd-) Teer, natürlicher, flüssiger (natürlicher, flüssiger Asphalt)	239b
Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl	239c
Gasöl (mit Ausnahme des Leuchtöls 239e)	239d
Erdöl, gereinigt (Brennerdöl, Lampen- oder Leuchtöl)	239e
Rohbenzin	239f
Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther u. sonstige anderweit nicht gen. leichte gereinigte Mineralöle	239g
Braunkohlenteer, Torf-, Schieferöl, Oel aus dem Teere der Boghead- oder Kannelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt; teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle (Heizstoffe [Masut], Goudron usw.); Harzöl; Mischungen von Mineralölen, nicht unter Nrn. 239c und 260 fallend	239h

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1925 in Kraft. Berlin, den 8. Juli 1925. (1657)

Ursprungszeugnisse im Verkehr mit Polen.

Wie das polnische Generalkonsulat der Industrie- und Handelskammer zu Berlin mitteilt, hat es jetzt die Visierung von Ursprungszeugnissen aufgenommen. Diese Zeugnisse können nur von den Industrie- und Handelskammern oder sonst hierzu befugten Stellen ausgestellt werden, die für den Ursprungsort der Waren zuständig sind. Für die Zeugnisse sind besondere Vordrucke vorgesehen, die entweder auf besonderem Bogen oder auf der Rückseite der Faktura gedruckt oder mit der Maschine niedergeschrieben sein müssen.

Die Warenbezeichnung im Zeugnis soll möglichst an die Klassifizierung des polnischen Zolltarifs anlehnen; das Ursprungszeugnis hat auf den Namen der Firma zu lauten, die die Faktura ausgestellt hat, und muß auf einen im Zollgebiet der Republik Polen wohnenden Empfänger ausgestellt sein. Das Zeugnis ist zweisprachig: polnisch-deutsch oder polnisch-französisch auszufertigen. Die Legalisationsgebühr beträgt 1 % des Rechnungsbetrages, jedoch höchstens 50 Zloty und mindestens 2 Zloty. Zeugnis und Faktura sind dem Konsulat in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen dürfte zurzeit für deutsche Waren nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen in Frage kommen, wo eine Zollermäßigung vom polnischen Finanzminister auf Grund der Verordnung vom 11. April 1925 gewährt wird. (1666)

Ausland

Frankreich. Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Polen.

Am 10. Juli ist der französisch-polnische Handelsvertrag, der am 9. April 1924 in Paris unterzeichnet wurde, in Kraft getreten. Ueber den Inhalt wird folgendes berichtet: Polen gewährt Frankreich das Recht der Meistbegünstigung und sehr beträchtliche Zollermäßigungen, unter anderem für die Einfuhr von Parfümerien, pharmazeutischen Produkten usw. Ebenso gibt es der französischen Metallindustrie die Möglichkeit, sich auf dem polnischen Markt zu betätigen und wirksam mit anderen Ländern zu konkurrieren. Polen führt nach Frankreich beträchtliche Mengen von Nahrungsmitteln, Zucker, Holz, Mineralien, chemischen Produkten, Textilien, Maschinen usw.

aus. Das neue Abkommen sichert ihm einen Minimalzolltarif für gewisse Einfuhrprodukte und ermäßigte Zölle für die übrigen. Der Handelsvertrag enthält auch eine Liste von polnischen Waren, die die gleichen Einfuhrrechte genießen wie die, die Deutschland durch den zukünftigen Handelsvertrag zugestanden werden sollen. Das Abkommen bildet auch die Grundlage für die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Polen und den französischen Kolonien. (1685)

Belgien. Handelsvertrag mit Japan. Die Ratifikationen des am 27. Juni 1924 zwischen Belgien-Luxemburg und Japan abgeschlossenen Handelsvertrages wurden am 30. Mai 1925 ausgetauscht; der Vertrag tritt bestimmungsgemäß zwei Monate nach diesem Datum, also am 30. Juli in Kraft. Derselbe soll mit Ausnahme des Artikels V (s. unten) 5 Jahre und weiterhin auf unbeschränkte Dauer mit sechsmonatiger Kündigungsfrist in Kraft bleiben; Artikel V dagegen kann von beiden Seiten nach Ablauf eines Jahres vom Inkrafttreten ab jederzeit gekündigt werden.

Der wichtigste Artikel des Vertrags ist eben Artikel V, welcher die gegenseitige Meistbegünstigung in Beziehung auf Ein- und Ausfuhrzölle, sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und -verbote vorsieht. Die übrigen Artikel enthalten die üblichen Bestimmungen über Meistbegünstigung beim Betrieb von Handels- und industriellen Untersuchungen, beim Erwerb von Eigentum, in Beziehung auf Steuern usw. (1691)

Oesterreich. Suspension gewisser Heilmittelzölle. Im Hauptausschuß des Nationalrates wurde am 9. d. M. eine Regierungsvorlage über die Aufhebung bzw. Ermäßigung von Zöllen einiger Waren der Eisenindustrie erörtert. Dabei wurde von dem Abgeordneten Dr. Bauer der dringende Antrag gestellt, einen Verordnungsentwurf vorzulegen betr. Aufhebung von Zöllen auf gewisse im Inlande nicht erzeugte Heilmittel. Handelsminister Dr. Schürff erklärte, sein Ministerium werde den bereits fertiggestellten Entwurf dem Finanzministerium in kürzester Zeit zugehen lassen. — Es handelt sich dabei um eine Reihe von Heilmitteln der Pos. 513, die in Oesterreich nicht hergestellt werden können, so alle Opiumalkaloide, Morphin, Kodein, Cocain usw. in nicht dosierten Packungen. — Es ist außerdem vorgesehen, daß Zölle, die nur als Kompensationsobjekte gedacht waren, ihre Eignung hierzu aber nicht erwiesen haben, aufgehoben bzw. ermäßigt werden können. (1669)

Aenderungen im Handelsvertrag mit Polen. Im Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Polen sind eine Reihe von Aenderungen vorgenommen, die inzwischen in Kraft gesetzt sind. Die Oesterreich eingeräumten polnischen Vertragszölle sind für eine Reihe von Waren erweitert worden, u. a. für verschiedene Chemikalien und kosmetische Erzeugnisse. Andererseits sind auch für mehrere Waren die Vergünstigungen eingeschränkt worden; dazu gehören auch die pharmazeutischen Produkte. (1686)

Tschechoslowakei. Vor der allgemeinen Einführung der Umsatzsteuer für Importwaren. Die Regierung hat nunmehr nach Mitteilungen Prager Blätter grundsätzlich entschieden, die Einfuhr aller Waren der Umsatzsteuer zu unterwerfen und hat das Finanzministerium mit der Ausarbeitung der bezüglichen Verordnung betraut. Durch diese Maßnahme sollen ausländische Erzeugnisse die gleiche Behandlung wie inländische erfahren. Bisher haben mit den Interessenten Vorbesprechungen stattgefunden, in den nächsten Tagen werden mit den einzelnen Gruppen neuerliche Verhandlungen aufgenommen, in denen die Details der Verordnung festgelegt werden sollen. Das Finanzministerium hat die Absicht, die Arbeiten möglichst rasch zu beenden, um die Verordnung bald in Kraft setzen zu können. (1660)

Wirtschaftsabkommen mit der Schweiz. Am 9. Juli wurde in Wien das Uebereinkommen betreffend die Regelung der Ein- und Ausfuhr zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Schweiz unterzeichnet. Hierzu erfährt der Wiener Berichterstatter des OPB. folgendes: Die handelspolitischen Verhandlungen zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Schweiz kamen in ihrer ersten Phase zum Abschluß. Zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Schweiz wurde nunmehr ein ähnliches Abkommen wie das zwischen Deutschland und der Schweiz vereinbart, das die wechselseitigen Fragen der Ein- und Ausfuhr derart regelt, daß das Bewilligungssystem — soweit es noch bei den beiden Staaten besteht — der Entwicklung der beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen nicht zum Hindernis gereiche. Das Abkommen, das administrativen Charakter trägt, wird nach Genehmigung der Regierungen der beiden Staaten in Kraft treten. Auf zoll-

tarifarischen Gebiet wurde die erste Lesung vorgenommen. Die Fortsetzung der Verhandlungen über diese Fragen wurde auf eine spätere Zeit verschoben. (1690)

Lettland. Die Zollunion mit Estland. Die Verhandlungen sind zum Stillstand gekommen. Das Interesse Estlands dafür hat stark nachgelassen, so daß allgemein daran gezweifelt wird, daß durch Wiederaufnahme der Verhandlungen eine Uebereinstimmung erreicht werden könnte. Weitere Schritte sind in den nächsten Monaten auch seitens Lettlands nicht zu erwarten. (1688)

Estland. Zollfreiheit für Farben. Im Staatsanzeiger Nr. 87/89 ist eine Verordnung über zollfreie Zulassung von Anstrichfarben für Schiffsrümpfe in Estland veröffentlicht. (1682)

Rumänien. Einfuhr synthetischer Essenzen. Laut einer Verordnung im Amtsblatt ist das über die Kontrolle der mit synthetischen Essenzen erzeugten Getränke handelnde Dekretgesetz in folgender Weise abgeändert worden: Bis auf weiteres wird die Einfuhr, Herstellung und Verwendung synthetischer Essenzen für die Rum-Erzeugung nur den Fabriken für ätherische Oele, Aromen und Farben gestattet, die hierzu in besonderer Weise auf Grund eines Gesuches und einer von einem staatlichen Laboratorium vorgenommenen Analyse von der Generaldirektion für den Gesundheitsdienst ermächtigt werden. Der Analyse unterliegen die zur Erzeugung gelangenden synthetischen Essenzen, deren Herstellungsart von der Generaldirektion gebilligt worden ist. Die provisorische Ermächtigung zur Herstellung von Rum auf synthetischem Wege wird den Destillieren von derselben Generaldirektion ausgestellt, nachdem der erzeugte Rum ebenfalls analysiert und den Vorschriften entsprechend befunden worden ist. Der Verkauf im kleinen von synthetischen Essenzen für die Erzeugung von Rum ist gänzlich verboten.

Es wird eine bis zum 1. Januar 1926 laufende Frist gewährt, bis zu deren Ablauf die Fabriken zur Herstellung von ätherischen Oelen sich mit Rohstoffen versehen dürfen und ihre Betriebe den neuen Vorschriften entsprechend umstellen und die Destillieren ihre Vorräte absetzen können. Binnen dieser Frist müssen die Fabriken ferner die von ihnen erzeugten synthetischen Essenzen anbringen, da mit Ausnahme der für die Rumerzeugung nötigen ab 1. September solche Essenzen nicht mehr hergestellt und eingeführt werden dürfen. (I. u. H.) (1663)

Bulgarien. Goldzollaufgeld. Der Finanzminister hat das bisher geltende Goldzollaufgeld (1500 Papier-Leva = 1 Gold-Leva) bis zum 30. September des laufenden Jahres verlängert. (1684)

Griechenland. Neue Vorschriften über Ursprungszeugnisse. Das griechische Finanzministerium hat neue Vorschriften über die Ursprungszeugnisse erlassen. Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:

Stellt der Exporteur, der zugleich der Hersteller der Ware ist, an Stelle des Ursprungszeugnisses eine Bescheinigung aus, worin er versichert, daß die Ware in seiner Fabrik hergestellt ist, so muß seine Unterschrift „von irgendeiner Behörde“ beglaubigt werden; wer zur Beglaubigung zuständig ist, wird in der Verfügung nicht gesagt; es ist anzunehmen, daß die Beglaubigung der Ortsbehörde oder der Handelskammer genügen wird.

Weggefallen ist die Sondervorschrift, wonach für Vers Schiffungen außereuropäischer Herkunft das Konnossement genügt. Eine Sonderbehandlung ist nur mehr für Waren aus den Vereinigten Staaten vorgesehen, wo als Ursprungszeugnis ein notarielles Affidavit genügt.

Für Waren, die aus Transitlagern eines anderen Landes als des Ursprungslandes verschifft werden, kann das Ursprungszeugnis außer von dem für den Ort des Transitlagers zuständigen griechischen Konsulat auch von der Zollbehörde dieses Ortes ausgestellt werden. Das Zeugnis muß aber auch in diesem Falle die ausdrückliche Angabe enthalten, daß die Waren in dem Ursprungslande hergestellt oder erzeugt sind; die bloße Angabe, daß sie aus diesem Lande in das Transitlager eingebracht worden sind, genügt also nicht.

Die Verfügung des Finanzministeriums wiederholt eindringlich, daß jedes Ursprungszeugnis folgende Angaben enthalten muß: Nummer und Bezeichnung der Kolli, Zahl der Kolli, Art der Waren, Gewicht, brutto und netto, wenn möglich: Vor- und Familienname des Empfängers, Name des Schiffes, auf dem die Ware nach Griechenland eingeführt wird, endlich den Vermerk: „Hergestellt oder erzeugt in dem Staate...“ Die Verfügung bestimmt ferner: „Ist das Absendeland nicht zugleich das Ursprungsland, so ist in dem

Ursprungszeugnis zu bescheinigen, daß die Ware aus dem Konsum des Abendlandes herstamme."

Die neuen Vorschriften sollen am 1. August in Kraft treten. (Saar-Wirtsch.-Ztg.) (1661)

Türkei. Die Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten in der Türkei. Am 20. April 1924 erließ die türkische Regierung eine Verordnung, welche für die Einfuhr aller pharmazeutischen Produkte, Spezialitäten und Sera (mit Ausnahme von Chininpräparaten, von Neosalvarsan und anderen anerkannten Heilmitteln, welche wie bisher eingeführt werden können) die Genehmigung des Gesundheitsamtes verlangte und eine Frist von drei Monaten (bis zum 20. Juli 1924) für die Erlangung derselben festsetzte.

Für alle pharmazeutischen Präparate ist daher jetzt ein Bewilligungsgesuch an das Gesundheitsamt zu richten, welches dieselben freigibt, wenn ihr Gebrauch auf Grund der Analyse als unbedenklich erscheint. Zu Anfang jedes Monats wird eine Liste der zugelassenen Präparate veröffentlicht; bisher sind acht Listen erschienen. (1655)

Italien. Zollbehandlung von Desinfektionsmitteln. Nach einem Ministerialerlaß sind der Industrie von Desinfektionsmitteln auf Basis von metallischem Jod die Vergünstigungen zugestanden worden, wie sie für amtlich vergällten Alkohol vorgesehen sind. Demnach sind auf je 126 Liter 95%igen Spiritus folgende Zusätze anzuwenden: Metallisches Jod 12,600 kg, Menthol (krist.) 2,100 kg, Thymol (krist.) 1 kg, Campher 0,500 kg.

Die vorgenannten Zusätze sind von der beteiligten Firma zu stellen und vor Anwendung von dem zuständigen Zolllaboratorium zu prüfen. Die Vergällung hat in Gegenwart der Steuerbeamten zu erfolgen und das Werk, worin derartige Desinfektionsmittel erzeugt werden, ist einer steueramtlichen Kontrolle auf Grund von zeitweiligen Stichproben zu unterstellen. (1664)

Portugal. Protest der Kaufmannschaft gegen die Stempelabgabe auf Getränke und Parfümerien (s. „Chem. Ind.“ S. 347). Die neue portugiesische Stempelabgabe auf Getränke und Parfümerien hat zu neuen Protestkundgebungen und Beschwerden von seiten der portugiesischen Kaufmannschaft Anlaß gegeben. Die Interessenten haben sich, da die Handelskammer noch immer geschlossen ist, in dem Verein der Klein Händler zu einer Aussprache versammelt und beschlossen, eine Eingabe an das Parlament zu richten, sobald dieses wieder eröffnet wird, und um Abänderung des Dekrets mit der Begründung zu bitten, daß es unkonstitutionell sei, weil es ein vom Parlament genehmigtes Gesetz umstoße. (1668)

Ausfuhrverbot für Holzkohle. Durch eine Verordnung der portugiesischen Regierung vom 11. Mai 1925 ist festgesetzt, daß die Ausfuhr von Holzkohle auch weiterhin verboten bleibt. (1705)

Neufundland. Zollzuschlag. Gemäß einem am 7. Mai angenommenen Gesetz ist mit den nachstehend angeführten Ausnahmen von allen in der Kolonie eingeführten Waren eine Sonderabgabe von 5 % vom Fakturenwert zu erheben.

Ausgenommen sind: die nach dem Zolltarif zollfreien Waren und solche, die durch eine besondere gesetzliche Bestimmung von allen Abgaben befreit sind, sowie Transitwaren.

Besondere Abgaben werden von solchen Waren erhoben, welche von neufundländischen Fabrikanten in ihren Betrieben hergestellt werden, und zwar:

1. wenn sie zur Herstellung von verbrauchssteuerpflichtigen Produkten dienen — 2½ % vom Fakturenwert.
2. von allen anderen Waren — 3 % vom Fakturenwert.

Die Entscheidung über die Anwendung dieser ermäßigten Abgaben fällt der Generalgouverneur. (1693)

Haiti. Neuer Einfuhrzolltarif. Der nordamerikanische Generalzollnehmer für Haiti hat den Entwurf eines neuen Einfuhrzolltarifs veröffentlicht. Der Entwurf liegt im Druck noch nicht vor. Die Prüfung dürfte längere Zeit in Anspruch nehmen. Die amerikanischen Beamten in Haiti wünschen, daß der neue Tarif von der gesetzgebenden Körperschaft, dem Staatsrat, noch vor Ablauf ihrer gegenwärtigen Sitzungsperiode verabschiedet wird, damit er, wenn nicht bereits früher, spätestens am 1. Oktober d. J., d. h. bei Beginn des neuen Rechnungsjahres, in Kraft treten kann. Es wird indes bezweifelt, ob es möglich sein wird, den neuen Tarif vor Anfang 1926 in Gültigkeit zu setzen. Es läßt sich daher zurzeit noch nicht überschauen, von welchem Zeitpunkt ab der neue Tarif gelten wird.

Der Entwurf ist eingeteilt in 14 Warenklassen und sieht vornehmlich Gewichtszölle vor, wobei jedoch gleichzeitig ein

Wertzoll angeführt wird, der nach dem Ermessen der Zollbehörden jedesmal dann erhoben wird, wenn das Ergebnis für den Fiskus günstiger ist. Die einzelnen Zollsätze verstehen sich in Gourdes (1 Gourde = 20 amerikanische Cents), während die Wertzölle auf den Goldbetrag der Faktura errechnet werden. Die nach dem alten Tarif erhobenen Zuschläge fallen fort. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zu dem neuen Tarif ist bisher nicht fertiggestellt.

Es steht bereits jetzt fest, daß die Zollsätze des Entwurfs für eine größere Anzahl Positionen erhebliche Erhöhungen gegen den alten Tarif aufweisen. Darüber herrscht bereits in französischen Handelskreisen große Beunruhigung, weil ein Rückgang der Einfuhr aus Frankreich befürchtet wird. Voraussichtlich werden von allen interessierten Kreisen Einwendungen und Abänderungsvorschläge vorgebracht werden. (I. u. H.) (1687)

Australien. Dumpingzoll auf englisches Wasserglas. Gemäß dem Industrieschutzgesetz wurde auf Natronwasserglas englischer Herkunft mit Wirkung vom 4. März 1925 ein Dumpingzoll gelegt, da die Kosten des englischen Produkts einschließlich Fracht und Zoll geringer sind als der Verkaufspreis des entsprechenden in Australien hergestellten Artikels. (1692)

VERKEHRSWESEN

Genehmigte Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission.

Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hat leider erst jetzt zu den Beschlüssen der Ständigen Tariffkommission vom März-April d. J., wie sie in Nr. 17 der „Chemischen Industrie“ vom 25. April d. J. S. 274 ff. mitgeteilt worden sind, Stellung genommen. Die seinerzeitigen Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission sind von der Hauptverwaltung genehmigt, nur gegen den Beschluß der Detarifizierung von Essigsäure nach Tarifklasse B ist Widerspruch erhoben worden. Die genehmigten Beschlüsse werden zum 1. August d. Js. durchgeführt werden. Der Deutsche Gütertarif Teil I, B, wird gleichzeitig zu diesem Zeitpunkt neu herausgegeben werden. (1696)

STEUERWESEN

Zulassung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für Einfuhrwaren.

Den Finanzämtern ist eine Verfügung zugegangen betr. Zulassung einzelner Firmen zu einem vereinfachten Abrechnungsverfahren bei umsatzsteuerfreien Ein- und Einfuhranschlußgeschäften. Die Finanzämter sind angewiesen, ehe sie Antragsteller zu diesem Verfahren zulassen, bei der zuständigen Handelskammer Rückfrage zu halten, ob die Firma eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung gewährleistet und ob sie nach den vorhandenen Unterlagen als zuverlässig angesehen werden kann.

Die zum vereinfachten Verfahren zugelassene Firma hat für ihre Umsatzsteuervoranmeldung folgende Verrechnung aufzumachen: Sie hat festzustellen die Summe ihres Gesamtumsatzes in dem Zeitabschnitt, für welchen die Voranmeldung abzugeben ist (je nachdem, wie sie versteuert: entweder nach Lieferungen oder vereinnahmten Entgelten). Von diesem Gesamtumsatz darf sie dann als steuerfrei auf Grund des § 2 Nr. 1 a und b des Umsatzsteuergesetzes abrechnen die Summe ihrer im gleichen Abschnitt in bar bzw. durch Wechsel bzw. Scheckhingabe beglichenen Einkaufsrechnungen derjenigen Waren, die sie aus dem Auslande eingeführt hat, und auf die die Voraussetzungen des § 11 der Ausführungsbestimmungen zutreffen (insbesondere keine Bearbeitung der Waren usw.). Zu dieser Summe der Einkaufspreise, die abgezogen werden dürfen, kann sie hinzurechnen die Summe, welche sie im entsprechenden Abschnitt auf zollpflichtige Importe an Zoll bezahlt hat, sowie die Beträge, die ihr für diese betreffenden Importwaren an Fracht bis Lager Berlin erwachsen waren, und deren Bezahlung durch Quittungen belegt werden kann. Diese drei Posten bilden alsdann die Summe, die an Stelle der (sich bei genauer Aufrechnung jedes Einzelverkaufs ergebenden) Summe der Verkaufspreise als steuerfreier Importumsatz des betreffenden Monats abgesetzt werden darf. (1670)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Deutsche Zündholzlieferungen auf Reparationskonto.

Die „Kölnische Zeitung“ meldet: Die außerordentlich ungünstigen Absatzverhältnisse in der deutschen Zündholzindustrie, die auf der ungeheuren Ueberproduktion beruhen,

die von Fachseite auf reichlich 100 % angegeben wird, haben das Ausland auf die sehr billigen deutschen Zündholzpreise aufmerksam gemacht. Durch Vermittlung einer Pariser Stelle ist es für verschiedene Staaten, die auf Konto von Wiederherstellungsleistungen abschließen dürfen, ein gutes Geschäft geworden, nicht mehr über Stockholm, sondern über die Zündholzexportzentrale in Hamburg zu kaufen. Mit der deutschen Zündholzexportzentrale in Hamburg sind, wie wir erfahren, deshalb Verhandlungen angeknüpft worden, wonach wahrscheinlich nicht nur Portugal, sondern auch verschiedene andere Staaten auf Wiederherstellungskonto mit deutschen Zündhölzern beliefert werden sollen. Dadurch wird indes keine lebhaftere Steigerung der Beschäftigung der deutschen Zündholzindustrie eintreten, denn die vorrästigen Bestände sind noch so groß, daß alle in der Verhandlung begriffenen und etwa zum Abschluß kommenden Lieferungsverträge glatt aus den vorhandenen Beständen gedeckt werden können. Lediglich für sogenannte Bengalen wird eine Belebung der Herstellung eintreten, doch kommen diese Bengalen in so kleinen Mengen zur Mitlieferung, daß dadurch keinesfalls eine Erweiterung der Fabrikation eintreten muß. (1707)

Ausland

Großbritannien. Die russischen Mangan-Konzessionen des Harriman-Konzerns in englischer Beurteilung. In England steht man dem Mangan-Abkommen des Harriman-Konzerns mit der Sowjet-Regierung nach der „Journée industrielle“ sehr kritisch gegenüber; das Blatt teilt folgende Ausführungen der „Financial Times“ zu dieser Frage mit: „Die genaue Prüfung der von Harriman erhaltenen Konzession hat uns zu der Ueberzeugung gebracht, daß eine Beteiligung englischen Kapitals an diesem Unternehmen nicht wünschenswert wäre. Für uns wie für alle wohlinformierten Kreise der City bleiben die Motive, welche den Harriman-Konzern veranlaßt haben, solche Bedingungen anzunehmen, ein Rätsel.“

Die Deponierung eines Garantiefonds von 1 Million Dollar und einer gleichen Summe für die Pachtzinsen erscheint uns nach den Erfahrungen der früheren Konzessionäre zum mindesten eine sehr gewagte Kapitalanlage. Wenn es der Sowjet-Regierung einfällt, von der „Neuen Wirtschaftspolitik“ („Nep“) plötzlich wieder zum orthodoxen Leninismus zurückzukehren, dann werden alle Privatunternehmungen weggefeht und die 2 Millionen Dollar sind hoffnungslos verloren.

Aber das ist nicht alles: Harriman hat sich verpflichtet, Eisenbahnen zu bauen und Einrichtungen aller Art zu schaffen mit einem Kostenaufwand bis zu 4 Millionen \$ und diese Summe der Sowjetregierung bar zu bezahlen, wenn er wegen mangelnder Erfolge von dem Vertrage zurücktreten sollte. Auf Grund der Bedingungen darf man sagen, daß dieser Fall sehr leicht eintreten könnte: der Pachtzins ist auf 3 \$ pro Tonne für die ersten drei Jahre, auf 4 \$ für die weiteren bei einer Mindest-Jahresausfuhr von 800 000 t festgesetzt worden, gleichgültig, ob diese erreicht wird oder nicht; sinkt die Ausfuhr unter 500 000 t, so wird der Vertrag aufgehoben. Nehmen wir nun an, daß infolge der Entdeckung neuer Lager in anderen Ländern der Manganpreis sinkt, so hat die Harriman-Gruppe nur die Wahl, entweder die 4 Millionen \$ — und dazu noch die anderen deponierten Summen — zu verlieren, oder aber mit Verlust zu exportieren und trotzdem jährlich 2,4 später 3,2 Millionen \$ zu bezahlen.

Selbst wenn man also annimmt, daß die russische Wirtschaftspolitik gleichbleibt, und an die Ehrlichkeit der Sowjet-Regierung glauben will, ist die Konzession dennoch mit einem ganz ungewöhnlichen Risiko belastet.“

Die Russen messen dem Vertragsabschluß eine sehr große Bedeutung bei; ein Artikel der „Iswestja“ datiert von demselben eine neue Epoche in den Beziehungen von Sowjet-Rußland zu den anderen Ländern und glaubt annehmen zu können, daß er zur Ausführung kommen wird, auch wenn die Engländer nicht mitmachen. (1562)

Glycerinproduktion. Die Glycerinproduktion in England ist nach der „U. K. Glycerin Producers' Association“ jetzt geringer als vor dem Krieg; die Erzeugung von Seifensiederlauge betrug 1914 etwa 18 000—20 000 t im Jahr, seit dem Krieg aber im Durchschnitt nur zwei Drittel dieser Menge; neuerdings soll eine Besserung eingetreten sein. (1566)

Frankreich. „Commission de défense nationale pour les industries chimiques.“ Nach einem im „Journal Officiel“ vom 14. Juni veröffentlichten Erlaß ist beim Ministerium für Handel und Industrie eine Kommission eingesetzt worden, welche folgende Aufgaben hat:

1. dafür zu sorgen, daß die chemische Produktion in der Lage ist, allen Bedürfnissen der Landesverteidigung zu genügen;

2. die Bedürfnisse der Landesverteidigung möglichst der Leistungsfähigkeit der Industrie anzupassen.

Die Kompetenz der Kommission ist unbeschränkt in Beziehung auf die eigentlichen chemischen Produkte,

beschränkt hinsichtlich der Fragen der Rohstoffbeschaffung.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Professor am „Collège de France“, Moureu; unter den zahlreichen Mitgliedern finden sich Offiziere des Heeres und der Marine, Universitätsprofessoren, Industrielle usw., u. a. auch der Präsident der „Union des Syndicats de l'industrie chimique“, Duchemin. (1545)

Die Dividenden der „Etablissements Kuhlmann“ vor und nach der Fusion mit der Compagnie Nationale des Matières Colorantes“. Auf der Generalversammlung der „Etablissements Kuhlmann“, welche mit der Jahrhundertfeier der Firma zusammenfiel, gab der Präsident der Gesellschaft, Donat Agache, einen Überblick über die Entwicklung des Unternehmens von seinen ersten bescheidenen Anfängen an (siehe „Chem. Ind.“ S. 333); u. a. machte er folgende Angaben über die Kapital- und Dividendenentwicklung vor und nach dem Kriege:

Vor dem Kriege:

Geschäftsjahr	Kapital Mill. frs.	Dividende %
1904/05	6	10
1905/06	6	10
1906/07	6	12½
1907/08	6	12½
1908/09	6	12½
1909/10	6	12½
1910/11	6	15
1911/12	6	16½
1912/13	6	16½
1913/14	6	6

Nach dem Kriege:

Geschäftsjahr	Kapital Mill. frs.	Dividende %
1914—1918	60	12
1919	60	12
1920	81.45	12
1921	90	0*)
1922	100	8
1923	150	12
1924	180	12

Chemikalienhandel in den ersten Quartalen der Jahre 1923—1925 und 1913. Im „Mon. off.“ werden auf Grund der amtlichen Zollstatistik folgende Angaben über die französische Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten in den ersten Quartalen der Jahre 1923—1925 im Vergleich mit 1913 gemacht:

	1925	Erstes Quartal von 1924	1923	1913
Einfuhr: 1000 t	145	167	148	244
Mill. frs.	162	164	117	44
Ausfuhr: 1000 t	631	578	388	236
Mill. frs.	289	329	160	49

(1577)

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie.

Medica, Aktiengesellschaft chemischer und therapeutischer Produkte. Die Gesellschaft hielt am 25. Juni ihre Generalversammlung ab. Der Vorsitzende skizzierte die Situation der einzelnen Unternehmungen, führte Beschwerden gegen die ständige Einfuhr ausländischer Medikamente, die ohne jede Kontrolle verkauft werden, und appellierte an die Aerzte, den geprüften heimischen Erzeugnissen den Vorzug zu geben. Sodann wurde beschlossen, den ausgewiesenen Reingewinn von 11 796 öKr. zuzüglich des Vortrages von 14 651 öKr., insgesamt also 26 448 öKr. auf neue Rechnung vorzutragen. Im Geschäftsbericht wird u. a. festgestellt, daß die allgemeinen Verhältnisse sowohl in der Erzeugung wie auch im Handel eine sichtliche Besserung erfahren haben. Die Verhältnisse in der Teerindustrie haben sich auch im abgelaufenen Jahre nicht gebessert, so daß die Ergebnisse der Kraluper Fabrik bei normaler Beschäftigung und geringerer Regie nicht zur Deckung der Auslagen und Amortisationsabschreibungen gereicht haben. In der Wisotschaner Fabrik dagegen wurde eine erhöhte Erzeugung und ein größerer Absatz erzielt.

*) Krisenjahr.

Ebenso zeigt sich in der Großdrogerie der Gesellschaft eine Stabilisierung der Verhältnisse. Die eigenen Unternehmungen haben bis auf den Kraluper Betrieb aktiv gearbeitet und weisen angemessene Gewinne aus. Daß der Gewinn aber zur Verteilung einer Dividende nicht ausreicht, ist dadurch verursacht, daß das Kapital der Gesellschaft in Beteiligungen gebunden ist, die eine Verzinsung nicht gebracht haben. Die Bantlinschen Betriebe haben zwar einen Gewinn erzielt, der aber vorgetragen wurde. In der Preßburger Medica wurde im abgelaufenen Jahre ein Arrangement getroffen, das sich zu bewähren scheint. Die jugoslawische Medica zeigt einen normalen Gang. (1560)

Sowjet-Rußland. Die Entwicklung der russischen Farbenindustrie. In der Charkower Presse beschäftigt sich ein Ingenieur Seligmann mit der Entwicklung der russischen Farbenindustrie. Er geht davon aus, daß die ständige Vergrößerung der Textilindustrie eine immer größere Nachfrage nach chemischen Farben im Gefolge habe. Bis heute sei die Industrie des Sowjetbundes fast ganz auf deutsche Farben angewiesen, wodurch nicht nur die russische Textilindustrie, sondern auch die Rüstungsindustrie während des Weltkrieges in arge Bedrängnis geraten sei. Allein im laufenden Jahr sei aus Deutschland eine Farbeinfuhr im Werte von 30 Mill. Rbl. vorgesehen. Der Sowjetbund müsse nun ernstlich daran gehen, eine eigene Farbenindustrie auf die Füße zu stellen. Die Vorbedingungen dazu seien geschaffen. „Chimugol“ besitze in der Fabrik „Russko-Kraska“ ein Werk, das sich für die Herstellung von Farben bestens eignen würde. Was nun die Herstellungsmethoden anlangt, meint Herr Seligmann, so haben in der letzten Zeit die Bemühungen der europäischen Gelehrten um die Entzifferung der deutschen Patente hinreichendes Material für die Kenntnis der Zusammensetzung und der Fabrikationsmethoden der hauptsächlichsten Halbprodukte geliefert. Nach den bisherigen Berechnungen von „Chimugol“ würde man bereits 1926 in der Lage sein, die Produktionskosten unter den deutschen Faktorenpreisen zu halten. Selbstverständlich wären die Selbstkosten in Deutschland geringer als sie hier sein würden, aber allein die durch den Ausbau der russischen Produktion gegebene Möglichkeit, die deutschen Firmen zu bedeutenden Preisabschlägen zu zwingen, sei von außerordentlichem Wert. (1558)

Chemikalienmangel. Auf einer Versammlung der bedeutendsten Produzenten und Handelsfirmen in Moskau im Mai wurde nach „Chem. Tr. J.“ festgestellt, daß eine sehr bedenkliche Knappheit in Schwefelsäure, Aluminium- und Chromsalzen bestehe. Die Ausfuhr von Bichromat aus der Schaitaner Fabrik wurde völlig verboten; auch vor dem Verbot eingegangene Bestellungen aus dem Ausland dürfen nicht mehr erledigt werden. — Ebenso sind Chlorkalk, Kupfersulfat und Eisenvitriol fast nicht mehr zu erhalten. Natriumbicarbonat, Essigsäure und essigsäure Salze sind knapp und ein direkter Mangel besteht an Mennige, Bleiweiß und Glätte. Auch an trocknenden Ölen fehlt es und das einzige reichlich vorhandene chemische Produkt scheint Natriumsulfat zu sein. (1563)

Bulgarien. Die neue Rosenernte. Preisstreitigkeiten zwischen Pflanzern und Destillateuren. Infolge ungünstiger Witterung dürfte die Ernte nicht besser, sondern schlechter als im letzten Jahr ausfallen (um 20 %). Die Pflanzern und die Destillateure sind nach einem Bericht von „Ungerer & Co.“, wie „O. P. D. Rep.“ (New York) mitteilt, immer noch zu keiner Einigung gekommen; die Destillateure halten an dem vorjährigen Preis (8,40 Levas per kg Rosenblätter) fest, die Pflanzern verlangen 11 Levas. (1573)

Italien. Außenhandel mit vegetabilischen Ölen. Der große Aufschwung, den die italienische Öl-Industrie im Jahre 1924 genommen hat, wird an Hand der Außenhandelszahlen für das Jahr 1924, denen die entsprechenden Ziffern des Jahres 1923 vergleichsweise gegenübergestellt werden, veranschaulicht.

Erschaulicht.	Einfuhr		Ausfuhr	
	Doppelzentner			
	1923	1924	1923	1924
Erdnußöl	6 109	29 030	132	12
Baumwollsaatöl	84	162	3	1
Colza- und Rapssamenöl	313	954	1 374	1 069
Olivenöl	5 033	1 518	442 837	425 155
Sesamöl	34	1 584	6 590	871
Cocosnußöl	19 869	52 090	315	252
Palmöl	90 960	154 790	77	78
Andere Oele	39 716	90 465	806	6 595

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Einfuhr von Erdnuß-, Cocosnuß- und Palmöl besonders stark gestiegen ist.

Wie ersichtlich, liegt das Schergewicht der italienischen Öl-Industrie im Olivenölhandel. (1592)

Sardinien. Campherkultur. Auf Sardinien sollen nach erfolgreichen Akklimatisationsversuchen in der Versuchssation Belgirate mit Laurus camphora von der Insel Formosa Kulturen in den Bezirken von Alghero und Tirso im großen Maßstab angelegt werden. (1579)

Ver. St. von Amerika. Kein Rückgang in der Heliumproduktion. Die Gerüchte über einen Rückgang in der Heliumproduktion werden im „Bureau of Mines“ in Washington für unbegründet erklärt; richtig ist nur, daß das in Lakehurst bis zum 1. Juli angelieferte Gas voraussichtlich nicht zur Füllung der beiden Riesen-Luftschiffe, der „Los Angeles“ und der „Shenandoah“ ausreichen wird. — Die Anlage in Fort Worth hat ihre Leistungsfähigkeit jetzt auf 1 Million Kubikfuß im Monat gesteigert. (1638)

Graphitproduktion 1924. Die Graphitproduktion der Ver. Staaten ging von 6 038 t 1923 auf 4 971 t 1924 zurück; der größte Teil der Erzeugung war amorpher Graphit. — Auch die Fabrikation von künstlichem Graphit in Niagara Falls (N. Y.) zeigte eine beträchtliche Abnahme von 26 761 015 lbs. 1923 auf 10 986 192 lbs. 1924. (1542)

Chemikalienindex im April und März. Der Großhandelsindex des „U. S. Department of Labor“ für Chemikalien und Drogen war im April 133,6, gegen 134,2 im März und 128,4 im April 1924; die Indexzahlen für alle Waren sind entsprechend: 156,2, 161,0 und 148,4. (1572)

Berufung beim Obersten Gerichtshof im Farbstoffpatent-Prozeß gegen die „Chemical Foundation“. Die Berufung der amerikanischen Regierung gegen das letzte Urteil in dem Prozeß gegen die „Chemical Foundation“ wegen des „Kaufes“ der deutschen Farbstoffpatente ist beim „U. S. Supreme Court“ eingegangen. Um die Verhandlung noch in diesem Jahr (Anfang Oktober) zu ermöglichen, wird eine Vordatierung beantragt werden, da es sonst ein Jahr oder länger dauern könnte, bis der Fall zur Entscheidung käme, was bei seiner Wichtigkeit und der Höhe der in Frage stehenden Geldsummen vermieden werden muß. (1547)

Die Produktion von Terpentinöl im Jahr 1924/25 und Schätzungen für 1925/26. Einem Bericht der „Terpentine and Resin Producers' Association“ über die Lage der amerikanischen „Naval Stores“-Industrie entnehmen wir nach „O. P. D. Rep.“ folgende Angaben:

Terpentinölproduktion 1924/25

(Barrels von 50 Gallonen)

Alabama	36 744
Florida	183 109
Georgia	198 640
Louisiana-West und Texas	44 926
Louisiana-Ost und Mississippi	49 025
Nord- und Süd-Carolina (geschätzt)	9 000

Gesamtproduktion: 521 444

Schätzung der Terpentinöl-Produktion 1925/26

(Barrels von 50 Gallonen)

Alabama	28 390
Florida	158 940
Georgia	185 410
Louisiana, Mississippi und Texas	62 610
Nord- und Süd-Carolina	9 000

Gesamtproduktion: 444 350 (1571)

Der Handel mit narkotischen Produkten. Aus dem „U. S. Internal Revenue Report“ teilt „Chemist and Druggist“ (London) folgende Angaben mit:

Am 30. Juni 1924 waren nach den Bestimmungen des „Harrison Narcotic Law“ als mit dem Handel in narkotischen Produkten in Beziehung stehend eingetragen:

Importeure und Fabrikanten	364
Großhändler	2 060
Kleinhändler	46 416
praktische Aerzte	143 232*)
Händler und Fabrikanten steuerfreier narkotischer Präparate	96 975
im ganzen	289 047

Am 1. Juli 1923 befanden sich bei den Fabrikanten 5 017 632 Unzen narkotische Drogen, in reiner Form oder als Bestandteil von Verbindungen und Präparaten; aus dem Zollverschluß wurden im Laufe des Jahres (1923/24) 4 886 118 Unzen

*) In den Ver. Staaten befinden sich über 150 000 Aerzte.

zen entnommen, so daß sich eine Gesamtmenge von 9 903 770 Unzen ergibt. Die Einfuhr 1923/24 (bis Ende Juni) belief sich auf 4 739 290 Unzen, gegen 6 180 582 Unzen im Vorjahr; auch die Ausfuhr zeigte 1923/24 eine Abnahme (um 7 085 Unzen).

Wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz wurden 1923/24 im ganzen 40 141 Personen verurteilt (9051 nicht registrierte und 31 090 registrierte). Die verhängten Freiheitsstrafen betrugen 5028 Jahre, gegen 4692 Jahre 1922/23, die Geldstrafen 511 665 \$, gegen 291 690 \$. Die fiskalischen Einnahmen gemäß dem Harrison Law beliefen sich auf 1 057 000 \$ oder um zirka 44 000 \$ mehr als im Vorjahr. (1588)

Kapitalerhöhung der „Du Pont Co.“. Die „Du Pont Co.“ hat ihr Aktienkapital von 100 auf 150 Mill. \$ erhöht. (1495)

Veröffentlichung des amerikanischen Handelsamts über den europäischen Handel in Toilettepräparaten. Das „Trade Information Bulletin Nr. 344“ des amerikanischen Handelsamts behandelt eingehend alle auf die Industrie und den Handel in Toilettepräparaten bezüglichen Verhältnisse (Produktion, Ein- und Ausfuhr, gesetzliche Vorschriften, Handelsmarken usw.) in den europäischen Ländern. Nahezu ein Drittel des Berichts ist England gewidmet, aber auch über Holland, Belgien, Spanien, Frankreich, Dänemark, Italien, Oesterreich und Deutschland finden sich ausführliche Angaben.

Die amerikanische Ausfuhr von Toilettepräparaten hatte 1924 einen Wert von 7 251 931 \$ oder etwas mehr als 1923; Zahnpulver machten 40 % der Gesamtausfuhr aus, Parfümerien nur 7 %. Die in dem Bericht behandelten europäischen Länder nahmen 31 % der Ausfuhr auf, England allein 25 %. (1583)

Kanada. Chemikalienproduktion 1924. Nach den Aufstellungen des kanadischen statistischen Büros erzeugte die kanadische chemische Industrie im Jahr 1924 Produkte im Wert von 107 536 000 \$. Die Produktion erfolgte in 462 Fabriken mit einem investierten Kapital von rund 124 Mill. \$ und einer Arbeiterzahl von 14 388 Personen. Im Jahre 1923 waren in 475 Fabriken Produkte im Wert von 111 244 000 \$ erzeugt worden. Die Produktion des Jahres 1924 verteilt sich wie folgt:

	Verkaufswert in Mill. Dollar
Kohlenteer und Kohlenteerprodukte	3,20
Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase	20,07
Sprengstoffe, Munition, Feuerwerk und Zündhölzer	12,83
Düngemittel	1,22
Medizinische und pharmazeutische Präparate	13,30
Streichfarben, Pigmente, Firnisse und Lacke	21,52
Seifen, Waschmittel und Toilettepräparate	15,81
Tinten, Druckfarben, Farbstoffe und Farben	2,73
Holzdestillate und -extrakte	2,50
Verschiedene Produkte	10,36

(1578)

Dominikanische Republik. Chemikalienhandel mit den Ver. Staaten und Porto Rico. Die dominikanische Zollbehörde gibt für den Handel in chemischen Produkten mit den Ver. Staaten und Porto Rico folgende Werte an:

	Ver. Staaten	Porto Rico
Einfuhr:	\$	\$
Chemikalien und pharmazeutische Produkte	345 890	11 880
Düngemittel	31	646
Streichfarben und Pigmente	137 655	1 448
Parfümerien und Kosmetika	36 589	2 035
Seifen	314 852	12 087
Ausfuhr:		
Blauholzextrakt	1 688	30 585
Alle anderen Farbstoffe	1 037	20 254
Blauholz	31 800	69 925
Alle anderen Farbhölzer	10 680	10 685
Harze und Rinden	3 032	6 667

(1564)

Vera Cruz. Vanilleernte 1924/25. Die Vanilleernte 1924/25 wird nach einem Bericht an das amerikanische Handelsamt auf etwa 225 000 lbs. (davon 195 000 lbs. ganze Bohnen) geschätzt. (1543)

Britisch-Guayana. Bauxitproduktion. Im „Manch. Guardian Comm.“ wird beklagt, daß die Bauxitproduktion in Britisch-Guayana im Vergleich mit der

Weltproduktion (583 265 t 1922) so gering ist; innerhalb des britischen Reiches steht Guayana allerdings mit einer durchschnittlichen Jahresausfuhr von über 20 000 t an der Spitze, Indien und Irland zusammen produzieren nur halb soviel. — Im Jahre 1919 wurden bedeutende Lager entdeckt, von denen die wichtigsten im Christianburg-Akymabezirk am Demerarafluß liegen; den größten Teil der Lager kontrolliert die „Demerara Bauxite Co.“, welche 3000 acres gepachtet hat. (1576)

Java. Ausfuhr von Dammarharz 1923 und 1924. Die Ausfuhr von Dammarharz nach den verschiedenen Ländern betrug (in 1000 kg):

	1923	1924
England	220	96
Singapore	14	72
Frankreich	210	104
Deutschland	101	135
Holland	129	127
Spanien	122	75
Japan	101	151
Ver. Staaten	1 171	1 488
Andere Länder	5	2
Gesamtausfuhr	2 140	2 304

(1574)

China. Antimonproduktion 1924. Die chinesische Antimonproduktion war 1924 infolge der Ueberschwemmungen geringer als seit einer Reihe von Jahren. Die wichtigsten Bergwerke sind die von Sikwangsham (Provinz Hunan), deren Jahresproduktion 8000 t Regulus und 500 t Oxyd beträgt; in einer Reihe von kleineren Gruben werden zusammen 600 t Regulus und 2000 t Rohantimon erzeugt. (1575)

Japan. Düngemittelfuhr im Jahre 1924. Japan ist angesichts seiner ausgedehnten Landwirtschaft ein bedeutender Düngemittelverbraucher. Nach einer Meldung des Department of Commerce benötigt die japanische Landwirtschaft im Laufe eines Jahres Düngemittel im Werte von 200 bis 300 Millionen Yen. Etwa 50 % der erforderlichen Menge wird im Lande selbst hergestellt. Der Rest wird aus den verschiedensten Ländern eingeführt, und zwar: Pflanzendünger zum größten Teil aus China, Phosphorit von den japanischen Inseln im südlichen Pazifischen Ozean, Natronsalpeter aus Chile. Der Bedarf an Kaliumsulfat und Ammonsulfat wird vornehmlich von den Vereinigten Staaten, Deutschland und England gedeckt. Es ist erfreulich, hierbei feststellen zu können, daß der deutsche Anteil, der im Weltkrieg naturgemäß auf Null herabgesunken ist, vom Jahre 1919 an eine ständig steigende Zunahme zu verzeichnen hat. Ein Beispiel hierfür bildet die vom Department of Commerce stammende Angabe, daß die Einfuhrmenge der Vereinigten Staaten im Jahre 1922 noch 90 % des gesamten japanischen Ammonsulfat-Imports ausmachte und im Jahre 1923 auf 59 % herabgesunken ist. Für das Jahr 1924 wurde der amerikanische Anteil bisher noch nicht angegeben. Es wird indes gesagt, daß die deutsche Konkurrenz sich in starkem Maße bemerkbar gemacht habe*). In der nachstehenden Zahlen-tafel werden die Gewichts- und Wertziffern der japanischen Düngemittelfuhr in den Jahren 1913, 1923 und 1924 angeführt.

	1913	1923	1924
	(in großen Tonnen)		
Pflanzendünger	911 927	1 415 966	1 305 870
Phosphorit	345 269	154 424	262 964
Ammonsulfat	110 110	144 574	153 154
Kaliumsulfat	—	4 841	12 812
Natronsalpeter	26 447	62 553	40 110
Knochenasche	17 773	41 620	42 815
Tierknochen	29 024	32 189	32 411
Fischguano	3 053	24 329	15 176

Gesamtmenge: 1 443 603 1 880 496 1 805 312

Gesamtwert in Yen: 72 253 000 157 988 000 153 047 000

Aus der Zahlentafel geht hervor, daß die Einfuhr von Pflanzendünger zwar gegen das Jahr 1913 gestiegen, gegen das Jahr 1923 aber zurückgegangen ist. Hingegen hat der Import von mineralischem Dünger, wie Ammonsulfat, Kaliumsulfat und Phosphorit, eine erhebliche Zunahme erfahren. Jedenfalls überwiegt die Pflanzendüngereinfuhr diejenige an mineralischen Düngemitteln noch sehr stark. Die Gründe hierfür dürften wohl auch darin liegen, daß der Pflanzendünger an sich billiger als der mineralische ist und daß ferner die Preiserhöhung für den letzteren durch die Fracht einer erheblichen Einfuhrsteigerung hemmend im Wege steht. (1699)

*) Für 1924 liegt noch keine Länderstatistik vor.

Australien. Kupfercarbonat gegen Weizenbrand. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars Babbitt in Melbourne haben neuere Versuche des Landwirtschaftsdepartements von Victoria die Wirksamkeit von Kupfercarbonat zur Verhütung des Weizenbrandes ergeben. Das Pulver muß aber eine bestimmte Beschaffenheit haben und so angewendet werden, daß das ganze Getreidekorn bedeckt wird; der Gehalt an basischem Kupfercarbonat soll wenigstens 50 % betragen und die Dichte soll nicht größer sein als 32 lbs. auf den Kubikfuß, da eine gewisse Feinheit für die Deckfähigkeit entscheidend ist. Man erwartet, daß Kupfercarbonat in kurzem unter das Düngemittelgesetz gestellt werden wird, um eine amtliche Kontrolle zu ermöglichen. — Mischungen mit Kalk oder Gips sind nicht brauchbar. (1565)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Julius Frölich †. Am 5. Juli d. Js. verstarb nach kurzer schwerer Krankheit der Direktor der Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft, Konstanz, Julius Frölich. (1667)

Kommerzienrat Gustav Edmund Dollfus †. Am 13. Juli d. J. entschlief nach schwerem Leiden am fast vollendeten 76. Lebensjahr der Seniorchef der Firma Gebrüder Dollfus, Chemische Fabriken in Chemnitz, Kommerzienrat Gustav Edmund Dollfus. Der Entschlafene hat die im Jahre 1845 gegründete Firma fast 50 Jahre als Seniorchef geleitet. Seit dem Jahre 1892 bis zum Jahre 1921 gehörte er als ordentliches Mitglied der Handelskammer zu Chemnitz an, davon auch eine lange Reihe von Jahren als 1. stellvertretender Vorsitzender. In mehr als 30jähriger Arbeit innerhalb der Kammer, ihrer Ausschüsse sowie als Mitglied des Landeseisenbahnrates hat er die allgemeinen Arbeiten sowohl der Kammer als auch der chemischen Industrie durch unermüdliche Mitarbeit und reiche Erfahrungen erfolgreich fördern helfen. In Anerkennung seiner Verdienste wurde er zum Ehrenmitglied der Handelskammer ernannt. (1706)

Geschäftliches

* **Holzverkohlungs-Industrie Aktien-Gesellschaft in Konstanz.** Während des Geschäftsjahres 1924/25 ließ, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, die Versorgung der Verkohlungsanlagen mit Holz sehr zu wünschen übrig, da die Bevölkerung, die sich in den Kriegs- und Nachkriegsjahren wegen Kohlenmangels an Holzbrand gewöhnt hat, auch jetzt noch trotz enorm hoher Preise große Mengen Brennholz verbraucht. Aus diesem Grunde waren die Verkohlungen zeitweise zu verringertem Betrieb gezwungen; die Raffinationsstellen waren dagegen voll beschäftigt. Die Chemische Fabrik von I. E. Devrient A.-G., Zwickau i. S., brachte eine Dividende von 5 %, die Atlas Ago Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Mölkau bei Leipzig, eine Dividende von 7 %. Das der Gesellschaft gehörige Werk Liesing bei Wien arbeitete zufriedenstellend und trug zu dem Ergebnis des Berichtsjahres bei. Die Anlage ist in den Büchern der Gesellschaft mit 472 000 Mk. bewertet. Von den Beteiligungen der Gesellschaft an ausländischen Unternehmungen wird berichtet, daß weder die Bantlin'sche chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Percin, noch die Union Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Prag, im Geschäftsjahr 1924 eine Dividende verteilt haben. Für das laufende Jahr wird jedoch eine Verzinsung der Kapitalanlagen erhofft. Der Reingewinn des Berichtsjahres beläuft sich auf 817 404 Mk.; es wird eine Dividende von 6 % verteilt. Der Bericht des Vorstandes weist am Schlusse darauf hin, daß es der deutschen chemischen Industrie gelungen ist, ein weiteres Haupterzeugnis der von der Gesellschaft hergestellten Waren, Methanol, synthetisch herzustellen. Die Gesellschaft hat mit den Herstellern des synthetischen Methanols, der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, ein Abkommen getroffen zwecks gemeinsamen Vertriebes ihres und des synthetisch hergestellten Methanols. Für das laufende Jahr waren die Absatzverhältnisse in allen Erzeugnissen bisher zufriedenstellend. (1703)

* **Runge-Werke Aktiengesellschaft Spandau.** Nach dem Geschäftsbericht über das Jahr 1924 trat in den Monaten Juli bis einschließlich Oktober des abgelaufenen Geschäftsjahres eine starke Absatzstockung ein, die erst in den beiden letzten Monaten in der Regenerat-Abteilung durch einen lebhafteren Geschäftsgang einen teilweisen Ausgleich fand. Der Beschäftigungsgrad dieser Abteilung hängt weitgehend von dem Stande der Rohkautschukpreise ab. Der niedrige Stand der Weltmarktpreise für Rohkautschuk im Verlauf des Jahres 1924 hat deshalb die allgemein fühlbaren Folgen der verringerten Kaufkraft wesentlich verschärft. Die Geschäfts-

führung sah sich daher zu dem Versuch gezwungen, durch Umstellungen des Betriebes einen Ausgleich zu schaffen. Durch diese Anstrengung ist es gelungen, die Regenerier-Abteilung den neuzeitlichen Ansprüchen anzupassen und die Wirtschaftlichkeit im Vergleich mit den früheren Arbeitsbedingungen wesentlich zu steigern. Trotz aller mißlichen Verhältnisse, die den Geschäftsgang des Berichtsjahres beeinflusst haben, hätte die Gesellschaft zu einem einigermaßen befriedigenden Ergebnis gelangen können, wenn nicht die Steuer- und Zinslasten in einem allzu großen Mißverhältnis zu dem Umfang des Unternehmens ständen. Der sich aus der Jahresrechnung ergebende kleine Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Besserung des Geschäftsganges, die sich in den letzten Monaten des verflossenen Jahres geltend machte, hat sich mit geringeren Schwankungen im neuen Jahre fortgesetzt. Der Umsatz erreichte in den ersten 5 Monaten 1925 nahezu die Höhe des Gesamtumsatzes des Berichtsjahres. Wenn die Rohkautschukpreise, wie zu erwarten ist, sich ungefähr auf der Höhe erhalten, die sie in den letzten Wochen vor Abfassung des Geschäftsberichts erreicht haben, darf für die folgenden Monate eine wesentliche Hebung des Umsatzes der Regenerier-Abteilung erwartet werden. Die Vorurteile, die in den Verbraucherkreisen noch immer gegen die Verarbeitung von Kautschuk-Regeneraten herrschen, würden dann bald der besseren Einsicht weichen müssen. In den Vereinigten Staaten besteht eine Regenerier-Industrie von solchem Umfange, daß die Zahl der von ihr beschäftigten Arbeiter die Gesamtzahl der in der deutschen Kautschukwarenindustrie beschäftigten Arbeiter bei weitem übertrifft. Gegenwärtig beträgt der Rohkautschukverbrauch der deutschen Industrie etwa 30 000 t, die bei dem heutigen Preise einem Gesamtwerte von etwa 200 Millionen Mk. entsprechen. Wenigstens ein Viertel dieses Betrages kann der deutschen Wirtschaft erhalten bleiben; bei den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart ist ein solcher Betrag gewiß nicht als geringfügig anzusehen. (1672)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Juni 1925.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Die Nachfrage nach Stickstoffdünger war im Monat Juni befriedigend. Erzeugung und Versand verliefen ohne Störung. Die Preise stellten sich im Juni für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak, Leunasalpeter und Kaliammonsalpeter auf 0,95 GM.
Kalkstickstoff auf 0,85 „

und sind für die folgenden Monate wie folgt gestaffelt:

	schwefelsaures Ammoniak salzsaures Ammoniak Leunasalpeter und Kaliammonsalpeter	Kalkstickstoff
im Juli 1925	0,96 GM.	0,86 GM.
„ August	0,98 „	0,88 „
„ September	1,00 „	0,90 „
„ Oktober	1,02 „	0,92 „
„ November	1,04 „	0,94 „
„ Dezember	1,06 „	0,96 „
„ Januar 1926	1,08 „	0,98 „
„ Februar, März, April und Mai	1,10 „	1,00 „

Natronsalpeter und Harnstoff stellen sich weiterhin auf 1,30 GM., Kalksalpeter BASF auf 1,20 GM. je Kilogramm Stickstoff.

Auch im Ausland war der Markt lebhaft, und es bestand Interesse für frühzeitigen Bezug von Stickstoffdüngemitteln. Eine Reihe von Abschlüssen zur baldigen und späteren Lieferung wurde getätigt. (1658)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 10. Juli 1925. Preise in £. sh., d. per t. Aceton 72*
Alaun (in Stücken) 10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 7/5; Ameisensäure (85%) 48*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 23*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 28*; Ammoniumnitrat 34; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 21; Ätzkali (88–90%) 29/10; Ätznatron (76%, f. o. r.) 18*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 9/10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 40; Bleinitrat 41; Bleiweiß (ausländ.) 41; Bleizucker (weiß) 44; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 40*; Brechweinstein (43–44%) 0/1/0 (1. Calciumchlorid 5/5*; Carbonsäure (krist., 400) 0/0/¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10*; Citronensäure 0/1/4½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladung) 2/5/0*; Essigsäure (Elisessig, B. P.) 67*; Essigsäure (80%) 1/18* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 14; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 39; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 26; Kaliumbichromat

0/0/5 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3 $\frac{1}{2}$ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7 $\frac{1}{2}$ (lb.); Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/8 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11; Kupfersulfat 24/5; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (best) 5/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4/5; Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 0; Milchsäure (50%) 42; Natriumacetat 18/10; Natriumarseniat (45%) 28; Natriumbicarbonat 10/10 $\frac{1}{2}$; Natriumbichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 17 $\frac{1}{2}$; Natriumchlorid 0/0/2 $\frac{1}{4}$ (lb.); Natriumhyposulfat (comm.) 9 $\frac{1}{2}$; Natriumhyposulfat (photograph.) 15; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 23; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfat (konz., 60–65%) 13; Natriumthiokarbonat 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3 $\frac{1}{2}$; Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33 $\frac{1}{2}$; Pottasche (96–98%) 25/10; Rhodanammunium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9 $\frac{1}{2}$ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/0/11 bis 0/0/11 $\frac{1}{2}$ (lb.); Salmiak (frisch, subl. in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10 $\frac{1}{2}$; Schwefelkohlenstoff 26 $\frac{1}{2}$; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15 $\frac{1}{2}$; Soda (calc., 58%) 6/15 $\frac{1}{2}$; Soda (krist.) 5/5 $\frac{1}{2}$; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpentinalöl 69; Weinsäure (krist.) 0/1/5 (lb.); Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15 $\frac{1}{2}$; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Fische in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7; Acetylsalicylsäure 2/8–2/10; Amidol 9/10; Amidopyrin 13/9; Benzoesäure (B.P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/11–2/1; Bromnatrium 2/1–2/2; Calomel 3/10–4/10; Chininsulfat (B.P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/6; Hexamethylenetetramin 2/5–2/6; Hydrochinon 4/3 (nom.); Methylsalicylat 1/8; Natriumsalicylat (Pulver) 2/0–2/6; Phenacetin 4/3; Pyrogallussäure 6/10; Salicylsäure 1/3–1/8; Salol 3/6; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlenwasserstoffe. Preise in sh. und d. per lb. Alpha-naphthylamin 1/3 $\frac{1}{2}$; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/7 $\frac{1}{2}$; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/8; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p-) —; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 1/0; H-Säure (auf 100% ber.) 3/9; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/5 $\frac{1}{4}$ –0/5 $\frac{1}{2}$; Nitrophenol (p-, auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 2/2; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Oesterreich (Wien), 10. Juli 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 79 schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 66; Alaun (in Stücken) —; Ameisensäure (85%) 145; Antichlor (krist.) —; Bittersalz —; Bleiglätte (B.B.U.) 159; Bleiweiß (chem. rein) 162; Borax (krist.) 100; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 96–98%) 4 \$; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) —; Chromalaun 62; Chromkali (krist.) 140; Chromatron 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 13,75; Glycerin (28° B $\frac{1}{2}$, chem. rein) 285; Glycerin (28° B $\frac{1}{2}$, techn.) 226; Kalilauge (gelbes) 250; Kupfervitriol (98–99) 93,75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 113; Mennige 157; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 44; Natriumsulfat (techn.) 42; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 115; Pottasche (96–98) 87; Salzsäure (20–22, techn.) 62; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 90; Schwefelnatrium (60–62, infand.) 63; Schwefelsäure (66° B $\frac{1}{2}$) 17; Soda (Ammoniak, 96–98) 30; Soda (krist.) 16,80; Terpentinalöl (inland.) 250; Terpentinalöl (russ., weiß) 177; Weinsäure (krist.) 400.

Tschechoslowakei (Prag), 10. Juli 1925. Preise in ökr. per kg. Aceton (franko slow. Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) —; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 4,90; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,80; Benzoesäure 33,—; benzoesaures Natrium 35,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 6,90; Bleimennige (inland.) 8,—; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110 bis 115%) 1,90; chloresäures Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 11,—; Chromatron 9,75; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp.) 18,75; Kalilauge (gelbes) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B) 3,—; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (98–100) 4,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 31,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,65; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 21,—; Terpentinalöl (franz.) —; Terpentinalöl (russ.) —.

Vereinigte Staaten (New York), 29. Juni 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (aus essigsäurem Kalk, ab Fabrik) keine Bestände; Aceton (durch Fermentierung, ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun) 0,05 $\frac{1}{2}$ –0,05 $\frac{1}{4}$; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,02 $\frac{1}{2}$ –0,03 $\frac{1}{4}$; Aluminiumsulfat (comm.) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,10 $\frac{1}{2}$ –0,11; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26°) 0,06 $\frac{1}{4}$ –0,06 $\frac{1}{2}$; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,12–0,13 $\frac{1}{2}$; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08 $\frac{1}{2}$; Amylacetat (techn.) 2,70–2,80 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,50–4 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,65–0,65 $\frac{1}{2}$; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85 $\frac{1}{2}$ –4,95 $\frac{1}{2}$ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,54–0,58 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07 $\frac{1}{8}$ –0,07 $\frac{1}{4}$; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,08 $\frac{1}{2}$ –0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04–0,04 $\frac{1}{2}$; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,11; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken, einheim.) 0,10 $\frac{1}{4}$; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14 $\frac{1}{2}$ –0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09 $\frac{1}{2}$; Brom (gereinigt) 0,47–0,48; Butylalkohol 0,24 $\frac{1}{2}$ –0,25 $\frac{1}{4}$; Calciumarseniat 0,07–0,08; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (japan., raff.) 0,74–0,75; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05 $\frac{1}{2}$ –0,08; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,11 $\frac{1}{2}$ –0,15; Citronensäure (krist., einheim.) 0,45 $\frac{1}{2}$; Cremor tartari (einheim.) 0,22–0,22 $\frac{1}{2}$; Cyankalium 0,58–0,60; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 11,50–13 (t); Essigsäure (99%, Essig) 10,57–10,82 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 7,83–8,08 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,37–0,38; essigs. Kalk 2,75 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13 $\frac{1}{2}$; Formyldehyd 0,08 $\frac{1}{4}$; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingelegt) 0,18–0,18 $\frac{1}{4}$; Kalilauge (gelbes) 0,18 $\frac{1}{2}$ –0,19; Kalilauge (rotes) 0,37–0,38; Kalisalpetat (krist.) 0,07 $\frac{1}{2}$ –0,07 $\frac{1}{4}$; Kaliumbichromat 0,08 $\frac{1}{2}$ –0,08 $\frac{1}{4}$; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 $\frac{1}{2}$ –0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 $\frac{1}{2}$ –0,16; Kupfersulfat (99%) 4,50–4,60 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05 $\frac{1}{2}$; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,11 $\frac{1}{2}$; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13 $\frac{1}{2}$ –0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natrium-

acetat 0,05 $\frac{1}{2}$ –0,05 $\frac{1}{4}$; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{2}$ –0,06 $\frac{1}{4}$; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{4}$ –0,06 $\frac{1}{2}$; Natriumfluorid 0,08 $\frac{1}{2}$ –0,09 $\frac{1}{2}$; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,08 $\frac{1}{8}$ –0,08 $\frac{1}{4}$; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 18–19 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60°) 4–4,25 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03 $\frac{1}{2}$ bis 0,03 $\frac{1}{4}$; Natriumthiokarbonat (gelbes) 0,10 $\frac{1}{2}$ –0,10 $\frac{1}{4}$; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10 $\frac{1}{4}$ –0,11; Phosphor (gelber) 0,32 $\frac{1}{2}$ bis 0,37 $\frac{1}{2}$; Phosphor (roter) 1,00–1,10; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07 bis 0,07 $\frac{1}{2}$; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06 $\frac{1}{4}$ –0,06 $\frac{1}{2}$; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07 $\frac{1}{2}$ –0,08; Salpetersäure (36°) 4,50–4,75 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,08 $\frac{1}{8}$ –0,10; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinalöl 0,99–1,00 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06 $\frac{1}{4}$ –0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,11–0,12; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,08 $\frac{1}{2}$; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07 $\frac{1}{2}$; Zinksulfat 0,03 $\frac{1}{2}$ –0,03 $\frac{1}{4}$; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,38 $\frac{1}{2}$ –0,39; Zinnchlorid 0,15 $\frac{1}{2}$ –0,15 $\frac{1}{4}$; Zinnoxid 0,60–0,62. **Kohlenwasserstoffe:** Alpha-naphthol (raff.) 0,90–0,95; Anilinöl C.17–0,17 $\frac{1}{2}$; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65 (nom.); Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,69–0,73; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,69; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,22–0,26; Betanaphthol (rein) 0,55 bis 0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,63–0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,23–0,24; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,59–0,63 (Gall.); Dimethylanilin 0,33–0,36; Dinitrobenzol 0,14 $\frac{1}{2}$ –0,15 $\frac{1}{4}$; Dinitrophenol 0,30–0,31; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol 0,09 $\frac{1}{2}$ –0,10 $\frac{1}{2}$; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,60–0,65; Phthalsäureanhydrid 0,19–0,21; Pikrinsäure 0,25–0,27; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidinbase 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., ab Fabrik) 0,26 (Gall.). (1702)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 7.	8. 7.	Aktien	8. 7.	1. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	115,50	113,25	Höchst Farb.	116,—	113,—
Bad. Anilin . . .	126,40	122 1/4	Jeserich Asphalt .	70,25	72,—
Byk-Guldenw. . .	158	1,70	C. A. F. Kahlbaum .	99,—	100 1/4
Chem. F. Buckau .	71,—	78,—	Köln-Rottweil . . .	88,75	88,60
„ Griesheim . . .	115,50	113,—	Linde's Eismasch. .	119,75	117,50
„ Grünau . . .	54,—	53,75	Nitritfabrik . . .	45,—	45,—
„ v. Heyden . . .	61,—	60,75	Oberschl. Koksw. .	75,25	77,—
„ Milch & Co. . .	63,10	62,50	Rasquin, Farb.	59,—	57,50
„ Weiler . . .	114,25	110,25	Rh. W. Sprengst. .	60,—	61,25
„ Gelsenk. . .	69,—	74,50	J. D. Riedel . . .	70,—	69,—
„ W. Albert . . .	102,10	106,50	Rungwerke . . .	67,—	62,—
„ Concordia . . .	66,—	65,—	Rütgerswerke . . .	69 1/2	69,50
Dynamit Nobel . .	76 3/8	75,50	H. Scheidemann . .	11,90	12,—
Egestorff, Salzw. .	73,—	—	Scherling, Chem. .	120,40	120,—
Elberf. Farbenf. .	116,—	112,80	Sprengst. Carb. . .	47,—	50,50
Fahlberg List . . .	54,50	54,—	Staßfurter Chem. .	47,75	50 1/8
Th. Goldschmidt .	81,50	83,10	Thür. Bleiweiß . .	57,—	62,—
Harkort Bergw. . .	60,75	66,—	Union Chem. Fabr. .	15,40	15,40
Heine & Co. . . .	48,—	48,50	Ver. chem. Wk. Chl.	84,25	86,50
			„ Glanzstoff F. . .	330,—	330,25

Devisen	9. 7.	10. 7.	11. 7.	13. 7.	14. 7.	15. 7.
Holland . . .	168,31	168,33	—	168,37	168,38	168,38
Schweden . . .	112,73	112,74	—	112,85	112,87	112,80
Italien . . .	15,43	15,52	—	15,83	15,42	15,50
England . . .	20,416	20,416	—	20,416	20,416	20,416
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	19,7 5	19,73	—	19,77	19,67	19,72
Schweiz . . .	81,87	81,56	—	81,54	81,56	81,56
Spanien . . .	61,—	61,—	—	60,90	60,85	60,95

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	15. 7.	8. 7.
Elektrolytkupfer . . .	134,75	132,—
Raffinadekupfer 99–99,3% . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenrohziegel (freier Verkehr) . .	69 1/2–70 1/2	68–69
Zink, umgeschmolzen . . .	62–63	61–62
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	245–250	245–250
Banka, Straits, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99% . . .	—	—
Reinnickel . . .	345–350	345–350
Antimon-Regulus . . .	126–128	126–128
Silber in Barren per 1 kg . . .	96–97	95 1/4–96

(1710)

Versammlungskalender.

22. Juli: Soteria Chemische Fabrik A.-G., Königssee i. Thür., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Weinhaus Rheingold, Berlin W 9, Bellevuestraße 19/20.
23. „ Philipp Weickel A.-G., Asphalt-Dachpappen- & Teerprodukte-Fabriken, Weinheimer Zollhaus b. Worms a. Rhein.
24. „ F. Ad. Richter & Cie. A.-G., Chemische Werke, Rudolstadt, Thür., ordentl. G.-V., nachm. 3 1/4 Uhr, im Hotel Löwen, Rudolstadt. (1708)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 25. JULI 1925

Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. Juli 1925.

Als am 27. Mai d. J. nach langem, schwerem Ringen im Reichstag der Handelsvertrag mit Spanien zur Annahme gelangte, da ging ein Aufatmen durch die deutschen Industrie- und Handelskreise, deren Wirtschaftsverbände in zähem Durchhalten einen Sieg über die Sonderinteressen einer kleinen, aber parteipolitisch einflußreichen agrarischen Wirtschaftsgruppe errungen hatten. Der Handelsvertrag mit Spanien, dessen günstige Wirkungen für unsere Ausfuhr von Monat zu Monat mehr in die Erscheinung treten, war glücklich unter Dach und Fach gebracht. Entsprach auch der Vertrag keineswegs in allen Beziehungen den berechtigten Wünschen der heimischen Industrie, so hatte er doch wenigstens auf diesem für unsere Ausfuhr bedeutenden Auslandsmarkt im allgemeinen einen Zustand hergestellt, der dem deutschen Export einen Wettbewerb mit der Ausfuhr anderer Länder ermöglicht. Am 21. Juni wurden in Madrid die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, und bevor auch nur ein Monat verflossen war, hat die Reichsregierung die Kündigung des Vertrages zum 16. Oktober d. J. in Madrid überreichen lassen.

Die deutsche Wirtschaft steht einer Unbegreiflichkeit gegenüber, für die sich unsere amtlichen Kreise vergeblich um eine Rechtfertigung bemühen werden. Die Regierung hat zwar den Versuch gemacht, in einer offiziellen Erklärung ihre für den gesunden Menschenverstand unbegreifliche Handlungsweise „mit Rücksicht auf das Herannahen der neuen Weinernte“ als eine Notwendigkeit darzustellen. Aber diese Bemühungen kommen tatsächlich auf nichts weiter heraus als auf das Eingeständnis, daß sie zur Durchbringung ihrer Vorlage im Reichstag im geheimen parteipolitische Zugeständnisse gemacht hat, welche sie zwangen, gegen ihre eigene Ueberzeugung zu handeln. Denn wenn es eine wirtschaftliche Notwendigkeit war, den provisorisch in Geltung gesetzten Vertrag endgültig zum Abschluß zu bringen, so ist es ein Unding, ihn gleich darauf wieder zu kündigen, ohne daß irgendwelche Sicherheit für den Abschluß eines neuen für Deutschland günstigeren Vertrages besteht.

Im Eingang der offiziellen Erklärung wird ausgeführt, die Reichsregierung habe im Reichstag die Zusage gemacht, daß sie nach Austausch der Ratifikationsurkunden versuchen werde, in neuen Verhandlungen den Vertrag in einer Reihe von Punkten zu ändern. Später heißt es, die Reichsregierung habe gemäß ihrer Zusage an das Parlament der deutschen Botschaft in Madrid die telegraphische Weisung, den Handelsvertrag zu kündigen, erteilt. Von der ersten Zusage, erneute Verhandlungen einleiten zu wollen, hat die Öffentlichkeit Kenntnis erhalten, und auch in den deutschen Wirtschaftskreisen hat man keinen Anstoß daran genommen. Ganz überraschend aber ist das Eingeständnis, daß die Regierung auch die Zusage einer baldigen Kündigung gemacht hat. Hiergegen hätten die Wirtschaft und zweifellos auch die Parteien, die dem Verträge schließlich zugestimmt haben, entschieden Einspruch erhoben. Denn man schließt nicht Verträge, um sie gleich hinterher wieder zu kündigen. Die Reichsregierung hat sich auch wohl gehütet, von dieser zweiten Zusage, die jedenfalls nur einer Partei gegenüber ge-

macht ist, in der Öffentlichkeit etwas verlauten zu lassen, da sich sonst wohl die spanische Regierung schwerlich bereit erklärt haben würde, in neue Verhandlungen einzutreten. Am Schluß der Regierungskundgebung wird ausgeführt, es läge noch keine endgültige Äußerung der spanischen Regierung über die Fortführung der Verhandlungen nach erfolgter Kündigung vor. Hieraus ist erkennbar, daß nach Auffassung der spanischen Regierung durch die inzwischen von deutscher Seite erfolgte Kündigung eine wesentlich andere Situation geschaffen ist, so daß es noch höchst zweifelhaft ist, ob auf spanischer Seite die bisherige Bereitswilligkeit zu Verhandlungen weiterbesteht. Zu verwundern wäre es durchaus nicht, wenn dies nicht der Fall wäre.

Es liegt hier wieder einmal ein Fall vor, der in besonders eklatanter Weise zeigt, wie die wichtigsten Interessen der deutschen Wirtschaft zum Spielball der Parteipolitik gemacht werden. Aber dieser Fall wiegt darum besonders schwer, weil hier die Regierung selbst an dem Spiel beteiligt ist. Haben sich die deutschen amtlichen Stellen, bevor sie sich zur Kündigung des Vertrages entschlossen, die Frage vorgelegt, welche Folgen eintreten werden, wenn es in der immerhin recht beschränkten Zeit bis zum 16. Oktober nicht gelingt, einen neuen Vertrag zustande zu bringen? Eine objektive Abwägung der Chancen für das Zustandekommen eines neuen, für Deutschland günstigeren Vertrages muß zu dem Ergebnis führen, daß die Aussichten dafür nichts weniger als glänzend sind. Der geltende Vertrag ist in verschiedenen Punkten für Deutschland ungünstig, Spanien befindet sich also bei neuen Verhandlungen zweifellos in einer günstigeren Lage, da es für die Konzessionen, die man von ihm verlangt und die in einem Verzicht auf frühere Errungenschaften bestehen sollen, Gegenleistungen zu fordern in der Lage ist, die sich vielleicht als gänzlich unerfüllbar herausstellen werden. Handelsverträge sind nun einmal Handelsgeschäfte, bei denen jede Partei möglichst große Vorteile für sich herauszuschlagen sucht. Es ist deshalb wohl kaum anzunehmen, daß Spanien ohne weiteres den deutschen Weinbauern zuliebe auf Zollvergünstigungen verzichten wird, die zu gewähren eine deutsche Regierung keinen Anstand genommen hat. Deutschlands Industrie und Handel werden also guttun, der weiteren Entwicklung der spanischen Frage ohne jeglichen Optimismus entgegenzusehen.

Die Reichsregierung hat auf jeden Fall mit der Kündigung des spanischen Handelsvertrages ein außerordentliches Maß von Verantwortung auf sich genommen. Bis zum Ueberdruß ist immer und immer wieder von amtlichen Stellen die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Förderung des deutschen Außenhandels durch den Abschluß günstiger Handelsverträge die wichtigste Tagesfrage sei. Die Kündigung von Verträgen hat noch niemals als ein besonderes Mittel zur Förderung der Ausfuhr gegolten, und am allerwenigsten in einer Zeit, wo wir auf dem Gebiet der Handelsvertragspolitik nur äußerst geringe Erfolge errungen haben. Die Verhandlungen mit Frankreich sind als aussichtslos abgebrochen, in Rom ist kein Fortschritt zu verzeichnen, ebensowenig bei den Verhandlungen mit Rußland und Japan. Und mit dem Nachbarstaate Polen stehen wir in erbittertem Zollkriege! — Bl.

(1768)

Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet.

Nachfolgend bringen wir die wichtigsten Bestimmungen des Saarabkommens zum Abdruck. Aus den Listen sind nur diejenigen Positionen aufgeführt, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Die Deutsche und die Französische Regierung haben es als zweckmäßig erkannt, die durch den Vertrag von Versailles zwischen Frankreich und dem Saarbeckengebiet errichtete Zollunion mit einigen abmildernden und angleichenden Maßnahmen zu versehen, um hierdurch der Wirtschaft des Saargebiets in dem für sie erforderlichen Maße die Weiterversorgung mit Rohstoffen und die Belieferung mit der bisher aus Deutschland bezogenen Betriebsausrüstung zu ermöglichen und ihr als Gegenleistung die Erhaltung gewisser Absatzgebiete, die dieses Gebiet bisher in Deutschland besaß, zu gewährleisten; sie sind demgemäß über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel I.

Die Französische Regierung wird die Einfuhr der in Liste A aufgeführten Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft in das Saargebiet unter den in dieser Liste genannten Zollvergünstigungen und im Rahmen der darin festgesetzten Kontingente zu lassen.

Artikel II.

Die Deutsche Regierung wird die Einfuhr der in beiliegender Liste B aufgeführten Erzeugnisse saarländischen Ursprungs und saarländischer Herkunft unter den in dieser Liste genannten Zollvergünstigungen und im Rahmen der darin festgesetzten Kontingente zu lassen.

Artikel III.

Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, die in den beiliegenden Listen A und B bezeichneten tariflichen Vergünstigungen streng auf die in den Listen vorgesehenen Kontingente zu begrenzen; auf die diese Kontingente überschreitenden Mengen soll das allgemeine Regime Anwendung finden.

Die vorgesehenen Kontingente sind für die Dauer eines Jahres festgesetzt. Sie werden für einen Zeitraum von 4 Monaten in Anwendung gebracht, und zwar dergestalt, daß während dieses Zeitraums ein Drittel der in den beiliegenden Listen A und B vorgesehenen Mengen nach den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung eingeführt oder ausgeführt werden darf.

Artikel IV.

Bezüglich der Verteilung der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Kontingente verpflichten sich die beiden Regierungen, nach den nachfolgenden Bestimmungen zu verfahren, zu denen die Regierungskommission des Saargebiets, soweit es sie betrifft, durch einen Schriftwechsel vom 16.—18. Juni 1925 ihren Beitritt erklärt hat.

I. Verteilung der Kontingente.

Die Ein- und Ausfuhrkontingente werden unter Leitung der Regierungskommission auf die Beteiligten für die Dauer der Kontingentsperiode verteilt.

Die Regierungskommission fordert sofort nach Inkrafttreten dieses Abkommens die beteiligten Wirtschaftskreise auf, Vorschläge über die Verteilung der Kontingente innerhalb einer von ihr zu bestimmenden kurzen Frist bei ihr einzureichen. Nach Ablauf der Frist stellt die Regierungskommission den Verteilungsplan fest. Dieser Plan wird den Beteiligten zur Kenntnis gegeben, die ihre Bemerkungen oder Einwendungen binnen einer Frist von einer Woche vorzubringen haben.

Wird Einspruch erhoben, sei es wegen Verweigerung einer Beteiligung an einem Kontingent, sei es um eine Person oder eine Firma von der ihr zu Unrecht zugebilligten Beteiligung an einem solchen Kontingent auszuschließen, sei es zwecks Erhöhung des zugebilligten Kontingentsanteils, so entscheidet über diese Einsprüche ein Ausschuß von drei Mitgliedern, die sämtlich den in Betracht kommenden Interessen fernstehen müssen und für sich selbst weder mittelbar noch unmittelbar Nutznießer der Verteilung sein dürfen. Eines dieser Mitglieder, das zugleich Vorsitzender des Ausschusses ist, wird vom Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken bestellt und, soweit als möglich, aus der Liste der bei diesem Gericht vereidigten Sachverständigen ausgewählt; das zweite Mitglied wird durch die Regierungskommission ernannt, und das dritte wird von der Regierungskommission aus einer Liste von drei Personen bestellt, die ihr durch die amtlich anerkannte Berufsvertretung der in Betracht kommenden Interessengruppe (Handels-, Landwirtschafts-, Handwerkskammer usw.) vorgelegt wird. Falls die französischen Staatsgruben an der Verteilung der Kontingente interessiert sind, kann die Regierungskommission dem genannten Ausschuß einen Vertreter der Interessen der Staatsgruben beordnen.

Die auf diese Weise ernannten Mitglieder des Ausschusses werden durch Handschlag verpflichtet, nach Billigkeit zu entscheiden.

Die Entscheidungen des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen haben innerhalb 10 Tagen nach Erhebung der Einsprüche zu ergehen. Soweit die Entscheidungen zu einer Aenderung des den Nichtreklamanten gewährten Kontingents führen, müssen sie jeden einzelnen Kontingentsteil im Verhältnis zu seiner Höhe betreffen.

Die Regierungskommission hat eine beglaubigte Abschrift des von ihr endgültig festgestellten Verteilungsplanes der Deutschen und Französischen Regierung sowie den amtlichen Berufsvertretungen zu übermitteln; letzteren liegt die Benachrichtigung der Beteiligten ob.

Der Verteilungsplan darf während der Kontingentsperiode keiner Aenderung unterzogen werden. Die von den Berechtigten nicht ausgenutzten Kontingentsteile verfallen. Die Kontingente sind unübertragbar.

II. Kontrolle der Kontingente.

A. Ausfuhr aus dem Saargebiet nach Deutschland.

Waren, die aus dem Saarbeckengebiet nach Deutschland ausgeführt werden und auf Grund dieses Abkommens im Rahmen der Kontingente besondere Zollvergünstigungen genießen, müssen bei ihrem Eintritt ins deutsche Zollgebiet von einer Kontingentsbescheinigung begleitet sein, die von einem Delegierten des Reichswirtschaftsministeriums im Saargebiet ausgestellt wird. Die Bescheinigung ist dem deutschen Eingangszollamt vorzulegen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Ausführenden,
2. Art der Ware, ihre Benennung nach dem deutschen Zolltarif, sowie die Zolltarifnummer, für die der Berechtigte ein Ausfuhrkontingent erhalten hat,
3. Höhe dieses Kontingents,
4. wie weit das Kontingent bis zum Tage der Ausstellung der Bescheinigung schon durch frühere Ausfuhr in Anspruch genommen worden ist,
5. Art, Zeichen und Nummer der Verpackung, Roh- und Reingewicht der Waren, für die die Bescheinigung ausgestellt ist.

Außerdem muß die ausgeführte Ware, soweit die deutsche Verwaltung es verlangt, von einem Ursprungszeugnis begleitet sein.

B. Ausfuhr aus Deutschland nach dem Saargebiet.

Deutsche Waren, die unmittelbar ins Saarbeckengebiet eingeführt werden und auf Grund dieses Abkommens im Rahmen der gewährten Kontingente besondere Zollvergünstigungen genießen, werden zu diesen Vergünstigungen nur zugelassen, wenn bei der Zolldeklaration für den freien Verkehr eine Kontingentsbescheinigung vorgelegt wird, die der Zolldirektor in Saarbrücken ausstellt.

Die Kontingentsbescheinigungen werden auf Grund des durch die Regierungskommission des Saargebiets aufgestellten Verteilungsplanes für den gesamten den einzelnen Beteiligten zugewilligten Kontingentsanteil ausgefertigt und haben Gültigkeit für die ganze Dauer der Kontingentsperiode. Jede Einfuhr wird von dem Eingangszollamt auf dem Schein vermerkt unter Angabe der Menge der eingeführten Waren und der für die Einfuhr noch zur Verfügung stehenden Restmenge. Der Schein wird hierauf dem Interessenten zurückgegeben.

Der deutsche Ursprung der Waren, für die Vergünstigungen auf Grund eines Kontingents oder der Bestimmungen des Artikels V dieses Abkommens verlangt werden, muß bewiesen werden.

Außerdem muß, wenn die Französische Regierung es für notwendig hält, nach Maßgabe der Bestimmungen der französischen Zollgesetzgebung durch einen Bürgschaftsschein sichergestellt werden, daß die Ware an den in den Zolldeklarationen angegebenen Bestimmungsorten eintrifft und im Saarbeckengebiet zum Verbrauch gelangt.

Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, für die Ausstellung der vorerwähnten Kontingentsbescheinigungen und für die Kontrolle der Kontingente keine Abgaben oder Gebühren zu erheben.

Artikel VIII.

Die vorliegende Vereinbarung, die für eine Dauer von 4 Monaten abgeschlossen ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Paris ausgetauscht werden. Wenn in dem einen oder dem andern Lande die Zustimmung des Parlaments zur Ratifikation notwendig ist, soll diese Zustimmung mit Beschleunigung erbeten werden.

Die vorliegende Vereinbarung tritt acht Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile kann sie jederzeit dergestalt kündigen, daß sie nach einem Monat abläuft.

Liste A.

Nr. des französisch. Tarifs	Bezeichnung der Waren nach der Benennung des französischen Tarifs	Anzu- wend. Zollbe- handlg.	Jahres- kontin- gent
136	Holzkohle und Schäbekohle	M. T.	500 t
011 und 012	Kaliumnitrat, natürliches und Kon- versionssalpeter	M. T.	400 t
021 und 022	Ammoniumsalze, andere	M. T.	800 t
041	Kaliumferrocyanid (gelbes Blutlaugen- salz)	M. T.	45 t
0130	Eisenoxyde	M. T.	20 t
0175	Zinkoxyd	M. T.	22 t
0222	Milchsäure	M. T.	400 kg
0381	Chemische Erzeugnisse, nicht ge- nannt:		
	Chromalaun	M. T.	20 t
	andere	M. T.	20 t
294	Steinkohlenteerfarben	M. T.	1 t
aus 298	Lacke und gleichgestellte Farben	M. T.	100 t
299	Tinten zum Schreiben oder Zeichnen	M. T.	10 t
299 bis	Druckerfarben, einschließlich der Farben für Gravierungen, Schreib- maschinen usw.	M. T.	7 t
300	Schwarz	M. T.	7 t

Nr. des französisch. Tarifs	Bezeichnung der Waren nach der Benennung des französischen Tarifs	Anzu- wend. Zollbe- handlg.	Jahres- kontin- gent
301	Schreibstifte:		
	aus Stein oder aus natürlichem oder künstlichem Schiefer	M. T.	12 t
	andere	M. T.	13 t
aus 301 bis 302	Einlagen	M. T.	500 kg
302	Kohle, geformt und gebacken, für elektrische und andere gewerbliche Zwecke	M. T.	20 t
303 und 304	Ocker, Kölnische, Kasseler, Ita- lienische und Umbraerde, ge- mahlen oder mit Wasser zubereitet	M. T.	150 t
305	Schweinfurter Grün, mit oder ohne Zusatz von Bariumsulfat, Kalk, Ocker, Barium-, Calcium- und Siliciumcarbonat usw.	M. T.	10 t
306	Berg- und Braunschweiger Grün und Grün, das sich aus der Mischung von Blei-, Barium-, Zinnchromat mit Berliner Blau ergibt	M. T.	40 t
aus 307	Quarz, gepulvert	M. T.	1000 t
308	Farben, mit Oel angerieben	M. T.	2500 kg
310	Farben, nicht genannt, einschließlich der künstlichen Lacke in trocke- nem Zustand, gebildet aus einem wirkungslosen Stoffe in Verbin- dung mit einem Farbstoff, außer Carmin, in einem Verhältnis, das 3 v. H. Anilinfarbstoff nicht über- steigt	M. T.	45 t
316	Zusammengesetzte Heilmittel, nicht genannt	frei	600000 Frank.
461 ter	Fettreproduktionspapier zum Durch- pausen für Schreibstifte und sog. Kohlepapier* für Griffel oder Schreibmaschine	M. T.	6 t

Liste B.

Nr. des deutschen Tarifs	Bezeichnung der Waren nach der Benennung des deutschen Tarifs	Anzu- wend. Zollbe- handlg.	Jahres- kontin- gent
258	Paraffinsalbe, Vaseline und Vaseline- salbe (nicht wohlriechend); Lano- lin und Lan.-Verbindungen	frei	2 t
322	Berliner Blau, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen od. Stärke, trocken oder in Teigform	frei	100 t
364	Schießpulver, Sprengpulver und an- dere vorstehend nicht genannte Sprengmittel	frei	400 t
388	Zubereitete Arzneiwaren und sonst. pharmaz. Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	frei	750 kg
390	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	frei	1 t

(1797)

Der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Polen.

Der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Polen, der am 9. Dezember 1924 unterzeichnet wurde, ist am 10. Juli 1925 in Kraft getreten, vorbehaltlich der Genehmigung durch Senat und Kammer. Seine Hauptbestimmungen sind die folgenden:

Art. 1. Die französischen Produkte genießen bei der Einfuhr nach Polen in jeder zolltariflichen Beziehung Meistbegünstigung.

Art. 2. Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1 genießen die in der Liste A aufgeführten französischen Produkte die dort angegebenen Zollermäßigungen.

Diese Ermäßigungen sollen bei allen Tarifänderungen dieselben bleiben und auch auf alle Zuschläge und Koeffizienten Anwendung finden.

Art. 3. Die in der Liste B aufgeführten polnischen Produkte genießen bei der Einfuhr nach Frankreich den Minimaltarif, d. h. die geringsten Zölle, Zuschläge und Koeffizienten, welche Frankreich irgendeinem Land zugesteht.

Das hiermit für die genannten Waren ausgesprochene Prinzip der Meistbegünstigung findet indessen keine Anwendung auf die den französischen Protektoraten, gewissen Grenzstaaten, auf Grund einer Zollunion, oder den mit Frankreich 1914—1918 im Kriegszustand befindlichen Staaten zum Zweck der Erleichterung finanzieller Regelungen gewährten Vergünstigungen.

Art. 4. Für die in der Liste C aufgeführten polnischen Produkte werden bei der Einfuhr nach Frankreich die angegebenen Ermäßigungen auf den Generaltarif in Prozenten der Differenz zwischen dem General- und dem Minimaltarif gewährt.

Diese prozentischen Ermäßigungen sollen bei allen Änderungen des Tarifs, der Zuschläge und Koeffizienten dieselben bleiben.

Art. 5. Wenn Frankreich für die in der Liste D aufgeführten Produkte einem der Grenzstaaten Polens, mit denen es sich 1914—1918 im Kriegszustand befand, Vergünstigungen gewähren sollte, die über die in der Liste C vorgesehenen hinausgehen, so sollen diese ohne weiteres auch der polnischen Einfuhr zugute kommen, unbeschadet indessen der Bestimmungen im Schlußabsatz von Art. 3; wird die Vergünstigung auf Kontingente beschränkt, so hat Polen nur Anspruch auf solche Mengen, wie sie dem Verhältnis seiner Produktion zu der Produktion des betreffenden Staates entsprechen.

Art. 6. Wenn Frankreich den polnischen Grenzstaaten eine Vorzugsbehandlung zuteil werden läßt bezüglich von Produkten, die in der Liste C aufgeführt, aber in die Liste D nicht aufgenommen sind, so kann Polen innerhalb einer Frist von zwei Monaten den Antrag auf gleiche Behandlung der polnischen Produkte stellen. Frankreich verpflichtet sich, solche Anträge wohlwollend zu prüfen und ihnen zu entsprechen, wenn die Verhältnisse der polnischen Produktion und die aus dem vorliegenden Vertrag und aus der Meistbegünstigung sich ergebenden gegenseitigen Vorteile und Zugeständnisse derart erscheinen, daß die Bewilligung gerechtfertigt wird. — Wird dem Antrag innerhalb eines Monats nicht Folge gegeben, so hat Polen das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Art. 7. Wenn Frankreich zu irgendeiner Zeit Oesterreich und Ungarn für ihre Produkte, mit Ausnahme der in den Listen B und C aufgeführten, eine günstigere Behandlung zugesteht als den entsprechenden polnischen Produkten, so soll Polen das Recht haben, dieselbe Vorzugsbehandlung zu verlangen, unter Voraussetzung gleichwertiger Zugeständnisse an Frankreich.

Frankreich verpflichtet sich, solche Gesuche sorgfältig zu prüfen, seine Kompensationsforderungen sofort mitzuteilen und die Verhandlungen in freundschaftlichem Geist zu führen.

Art. 8. In den französischen Kolonien und Protektoraten, welche nicht dasselbe Zollregime haben wie Frankreich, soll Polen Meistbegünstigung genießen, mit Ausnahme der dem Mutterland gewährten Vorteile.

Art. 9. Für die in den Listen aufgeführten Produkte sollen gegenseitig alle Vergünstigungen in Anwendung kommen, welche sich aus Änderungen der Nomenklatur des Zolltarifs oder auf irgendeine Weise erfolgenden anderen Abänderungen ergeben.

Art. 10—12. Meistbegünstigung findet auch gegenseitig statt bezüglich der Aufhebung von Einfuhr- und Ausfuhrverboten, vorbehaltlich der Rücksichten auf die Sicherheit des Staates, die öffentliche Wohlfahrt u. a. m.

Art. 13. Bezüglich der bestehenden Einfuhrverbote werden von beiden Staaten Ausnahmen unter noch festzusetzenden Bedingungen zugelassen. — Wird eine Einfuhrkontrolle angeordnet, so haben beide Staaten Anspruch auf Meistbegünstigung.

Art. 14. Im Falle des Erlasses von neuen Einfuhr- und Ausfuhrverboten sollen Verhandlungen stattfinden, um eine Anwendungsform zu finden, durch welche die gegenseitigen Handelsbeziehungen möglichst wenig geschädigt werden.

Art. 15. Für alle Produkte, ob sie in den Listen genannt sind oder nicht, findet in allen Zollfragen und Zollformalitäten (Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Durchgangsverkehr usw.) gegenseitige Meistbegünstigung statt.

Durch den vorliegenden Handelsvertrag wird das Abkommen vom 6. Februar 1922 außer Kraft gesetzt. Der Vertrag ist auf ein Jahr abgeschlossen und läuft quartalsweise weiter, wenn nicht sechs Monate vorher Kündigung erfolgt; weiterhin beträgt die Kündigungsfrist je zwei Monate.

Unabhängig von diesen Fristen kann die Kündigung gemäß Artikel 6 oder auf Grund einer besonderen Vereinbarung erfolgen.

Liste A.

Ermäßigte polnische Vertragszölle für französische Produkte.

Pos. des poln. Tarifs	Produkte	Prozent. Ermäßigung
43	1. Fischleim, fest und flüssig	35
	2. Gelatine	25
	3. Appreturleim usw.	25
	4. Knochenleim usw.	25
aus 68	3. Celluloid usw.	40
95	Weinstein usw.	35
aus 112	12, a—d Alkaloide und ihre Salze	50
	18. Acetanilid	30
	19. Antipyrin usw.	30
	20. Phenacetin usw.	30
	21. Pepsin und Pepton	30
	22. Santonin	30
	24. Künstl. Süßstoffe usw.	30
aus 113	1. alle dosierten zusammengesetzten Arzneimittel usw.	20
	2. Pflaster usw.	30
118	Arom. Wässer: Orangenblütenwasser (allein)	75
119	1. Schminken usw.	70
	2. Alkoholhaltige Parfümerien und Cosmetica:	
	a) Parfümerien	70
	b) alkoholhaltige arom. Wässer usw.	40
	3. Parfümerien ohne Alkohol	70
	4. Wohlriechende Öle	55
120	1. Toiletteseifen	40
aus 130	aus 1. u. 2. Ultramarinblau (allein)	15
aus 134	2. Farbstoffextrakte u. Färbereimaterialien jeder Art, n. b. g., wie Campeche usw.	30
aus 137	5. flüssige Tinten usw.	30
aus 139	2. Ferrolegierungen, wie Ferroaluminium, -silicium, -molybdän, -vanadium, -chrom, -phosphor, mit einem Gehalt von 30 % oder mehr, Ferromangan mit mehr als 13 % Mangan	50
aus 169	8, c. Kinematographenfilme, unbelichtet	35
	9, b. Photographische Platten, unbelichtet	40
aus 185	5 a u. b. Kunstseidegarne	20
aus 215	3. Cellophan, in Blättern und Kapseln	70

Liste B.

Französischer Minimaltarif für polnische Produkte.

Pos. des französ. Tarifs	Produkte
aus 115	Terpentin, Harze
115, bis	Teer
126	Heilwurzeln
126, bis	Heilkräuter, -blüten und -blätter
127	Heilfrüchte und -körner
193, bis	Bitumen und Asphalt
194	Erdwachs oder Ozokerit
197/198	Mineralöle und deren Rückstände
199	Paraffin und Vaseline
0165, ter	Natürliche und künstliche Soda
0165, quater	
0173	Zinkcarbonat (außer natürlichem)
aus 0179	Rohkresole
0180	Benzol usw.
0200	Aceton
0263	Phenol, rein; Kresole mit über 60 %
319	Satzmehl aus Kartoffeln usw.
aus 319, ter	Dextrin
327, bis	Casëin usw.
381, bis	Kunstseidegarne

Liste C.

Französische Zollerleichterungen auf den Generaltarif für polnische Produkte.

Pos. des französ. Tarifs	Produkte	Proz. Ermäßigung auf die Differenz zwischen General- und Minimaltarif
33	Wachs	30
106	Terpentinöl	80
040	Ferrieyankalium (Rotkali)	10
041	Ferrocyanalkalium (Gelbkali)	10
042	Rhodankalium	10
073	Schwefelsäure	75
0100	Chlorbarium	25

Pos. des französ. Tarifs	Produkte	Proz. Ermäßigung auf die Differenz zwischen General- und Minimaltarif
0174	Chlorzink	75
0175	Zinkoxyd	25
0177	Zinksulfid	25
0178	Lithopone	30
aus 0179	Steinkohlenteer ² usw. Destillations- produkte, direkte; Teeröle, Schwer- öle	35
0183	Chloroform	75
0194	Methylalkohol, roh	50
0195	Methylalkohol, rektifiziert	50
0196	Glycerin	10
0197	Formaldehyd	30
0201	Methylacetat	10
0202	Lösungsmittel mit Aceton u. Methyl- acetat	10
0203	Essigsäure	25
0262	Benzylcyanid	75
296	Berliner Blau	10
301	Bleistifte	60
301, bis	Bleistiftminen	60
324/25	Leim	50
326/326, bis	Gelatine in Pulverform, in Blättern oder Platten	50
aus 330	Bohrerwachs und Creme, mit oder ohne Lösungsmittel, für Firnisse	25

Liste D.

Produkte, auf welche die Bestimmungen des Paragraphen 5 Anwendung finden.

Enthält: Terpentinöl, sowie die Produkte der Liste C von Pos. 040 (Rotkali) bis Pos. 301, bis (Bleistiftminen). (1762)

Die Stellung Frankreichs in der Weltproduktion von Rohphosphat.

Ueber die Weltproduktion von Rohphosphat und den Anteil Frankreichs und seiner nordafrikanischen Besitzungen entnehmen wir der „Industrie chimique“ (Paris) nachstehende Angaben:

Die Gewinnung von Rohphosphaten hatte im Jahre 1923 bereits wieder den Umfang der Vorkriegsjahre erreicht und ist im vergangenen Jahre erneut beträchtlich gesteigert worden.

Weltproduktion von Rohphosphat (in Tonnen)			
	1913	1923	1924
Frankreich	180 000	180 000	200 000
Belgien	143 422	99 800	47 000
Algier	461 331	615 029	843 447
Tunis	1 990 662	2 161 105	2 415 000
Marokko	—	190 860	430 000
Ägypten	64 683	106 054	22 890
Florida	2 574 500	2 747 700	2 350 000
Tennessee	435 957	428 718	375 000
And. Teile d. Ver. Staaten	144 233	115 787	65 000
Asien	238 949	194 000	185 000
Ozeanische Länder	418 857	450 000	370 000
Summe	6 740 266	7 169 236	7 303 337

Im Jahre 1924 war Frankreich mit seinen Kolonien und Protektoraten an der Weltproduktion mit ungefähr 60% beteiligt; die nordafrikanischen Rohphosphate wurden, soweit sie nicht nach dem Mutterland gingen, nach Großbritannien (etwa 360 000 t), Belgien (180 000 t), Spanien, Italien (750 000 t), Holland und Deutschland ausgeführt. Nach Frankreich waren die Vereinigten Staaten die größten Phosphatproduzenten, doch verbrauchten sie den größten Teil der Produktion im Lande selbst; rund 800 000 t wurden nach England, Spanien, Belgien, Dänemark, Holland, Deutschland und Polen exportiert.

Frankreich deckte seinen Bedarf an Rohphosphaten überwiegend aus seinen nordafrikanischen Besitzungen, welche 1924 mehr als 1 Million t zur Verarbeitung auf Superphosphat nach dem Mutterlande sandten. Genaue Daten über den französischen Import und die Ursprungsländer gibt folgende Tabelle:

Französische Einfuhr von Rohphosphat (in Tonnen)			
Ursprungsland	1913	1923	1924
Tunis	699 182	1 083 534	958 682
Algier	94 429	176 449	251 527
Marokko	—	28 062	106 197
Ver. Staaten	111 575	30 029	9 525
Belgien-Luxemburg	28 664	7 174	5 833
Andere Länder	3 830	551	2
Gesamteinfuhr	937 680	1 325 799	1 329 766

Besonders zu beachten ist die Bedeutung, welche Marokko für die Lieferung von Rohphosphaten gewonnen hat; während im Jahre 1923 nur 28 062 t nach dem Mutterlande verschifft wurden, waren es 1924 schon 106 197 t. Im Zusammenhang hiermit steht der starke Rückgang, welchen die nordamerikanische Ausfuhr von Phosphat nach Frankreich zeigt. Die marokkanischen Phosphatgruben produzierten im Berichtsjahr 430 340 t, welche wie folgt abgesetzt wurden:

Ausfuhr der marokkanischen Phosphate 1924

(in 1000 t)	
Frankreich	113,5
Spanien	108,6
Portugal	1,7
Großbritannien	30,2
Holland	77,9
Belgien	11,3
Deutschland	7,7
Schweiz	5,7
Tschechoslowakei	14,2
Jugoslawien	6,1
Ungarn	1,6
Norwegen	3,4
Dänemark	33,1
Italien	8,8
Finnland	3,4
Danzig	2,9
Marokko	0,4
Andere Länder	0,06

Im Vergleich damit spielt der Phosphatexport aus Frankreich selbst keinerlei Rolle (1923 4653 t, 1924 3973 t).

In Französisch-Nordafrika sind folgende Phosphatgruben im Betrieb: In Tunis Metlaoui und Redeyef („Gafsa“), welche 1924 1 964 000 t und 1923 1 658 000 t Rohphosphat förderten; Kalaa Djerda („Phosphates tunisiens“), 1924 386 000 t und 1923 345 000 t; Djebel M'Dilla, 1924 193 000 t und 1923 87 000 t; Meheri Zebbeus („Phosphates tunisiens“), 1924 139 000 t und 1923 79 000 t; Kalaa-es-Senan („Phosphates du Dyr“), 1924 106 000 t und 1923 103 000 t; Kef Rebiba („Saint-Gobain“), 1924 74 000 t und 1923 25 000 t. — In Algier Kouif (Phosphates de Constantine) und M'Zaïta.

Die Phosphate werden zum weitaus größten Teil auf Superphosphat verarbeitet. Im Jahre 1924 bezifferte sich die französische Superphosphaterzeugung auf 2 302 100 t gegen 2 215 136 t im Jahre 1923 und 1 179 284 t 1913. Superphosphat ist für Frankreich der wichtigste Kunstdünger. Ueber 2 Millionen t werden verbraucht bei einem Gesamtbedarf an Düngemitteln von 4 Millionen t. Im Jahre 1924 wurden dem französischen Boden 385 000 t Phosphorsäure (davon 80% in Form von Superphosphat), 95 000 t Kali und 90 000 t Stickstoff zugeführt. Da zur Fabrikation von 1,8 t Superphosphat je eine Tonne Rohphosphat und Schwefelsäure benötigt werden, steigt mit dem Superphosphatverbrauch auch der Verbrauch von Schwefelsäure.

Eine verhältnismäßig geringe Menge Rohphosphat — etwa 150 000 t — wird in Frankreich direkt zu Düngemitteln verwendet. Neben nordafrikanischen Phosphaten dienen dazu vor allem die der französischen Gruben in den Departements Somme und Oise, wo die Produktion seit etwa 2 Jahren energischer betrieben wird. Kleine Phosphatmengen werden auch in der metal-

lurgischen Industrie als Zuschläge für die Hochöfen verbraucht; einige Stahlwerke setzen bei der Thomasstahlfabrikation Phosphat zu. Es werden dazu jährlich 40 000 t der sehr harten M'Zaita-Phosphate verbraucht.

Die Zukunft der Phosphatförderung erscheint bei dem steigenden Verbrauch von Superphosphat in allen Produktionsländern und für die meisten Vorkommen gesichert. Bemerkenswert ist die Konkurrenz, welche die marokkanischen Phosphate den amerikanischen machen, da sie im Gegensatz zu den übrigen nordafrikanischen Phosphaten, welche einen geringeren Phosphatgehalt (58—70%) besitzen, den amerikanischen gleichstehen (Marokkophosphate 73—77%, amerikanische 75—77%). In Frankreich werden neben den reichen Somme-Phosphaten (60—75%) auch phosphatische Kreiden mit geringem Phosphatgehalt gewonnen.

Die Kampagne begann im laufenden Jahre normal und man erwartet eine Produktionssteigerung gegen 1924.

(1895)

Das Zollschutzgesuch der englischen Glühstrumpf-Industrie. Die Verhandlungen vor der Prüfungs- kommission.

Die Verhandlungen vor der vom englischen Handelsamt eingesetzten Kommission zur Prüfung des Zollschutzgesuchs der Glühstrumpfindustrie sind jetzt abgeschlossen; die Entscheidung der Kommission wird nach angemessener Frist erfolgen.

Aus den Verhandlungsberichten entnehmen wir nach der englischen Fachpresse die nachstehenden Angaben der Interessenten und Sachverständigen über die Lage in der englischen und ausländischen Glühstrumpfindustrie:

Die Verhandlungen begannen am 18. Mai. In der Opposition standen die Importeure, aber der „National Gas Council“, der gegen den Dumpingzoll gemäß Teil II des Industrieschutzgesetzes von 1921 Einspruch erhoben hatte, nahm diesmal einen anderen Standpunkt ein und erklärte sich zur Unterstützung des Gesuchs durch statistisches Material bereit.

Was den Zoll von 33 1/3% unter dem Industrieschutzgesetz von 1921 betrifft, der vom November 1922 bis zum August 1924 erhoben wurde, so ist zu bemerken, wie „Chemist and Druggist“ schreibt, daß die ungünstige Zeit des Beginns (mitten in der Saison), verbunden mit dem Marksturz, eine unmittelbare Wirkung verhinderte. Die deutschen Fabrikanten waren eine Zeitlang in der Lage, ihre Produktionskosten so niedrig zu halten, daß sie trotz des Zolls zu Preisen liefern konnten, bei denen eine rentable Fabrikation in England unmöglich war.

Zur Begründung des Zollschutzgesuchs sprach zuerst der Generaldirektor der „Monarch Mantles Ltd.“, Soper. Er wies darauf hin, daß die englische Industrie lange Zeit im Bezug von Thoriumnitrat von Deutschland abhängig gewesen sei, welches die Fundstätten des Rohmaterials für Thoriumnitrat, Monazit, in Indien (Travancore) und Brasilien kontrollierte; außerdem fand Dumping mit dem Fertigfabrikat statt. Erst als das Travancore-Vorkommen durch das Handelsamt und die indische Regierung der deutschen Verfügung entzogen wurden, konnte die Fabrikation von Thoriumnitrat und anderen Produkten in England aufgenommen werden. — Nach dem Aufheben des Dumpingzolls gemäß Teil II des Industrieschutzgesetzes stieg die Einfuhr aus Deutschland im letzten Quartal von 1924 auf 42 629 Groß oder 27,91% der Gesamteinfuhr. Der Zoll wurde aufgehoben, als eben seine Wirkung bemerkbar wurde. Jetzt sind die englischen Fabrikanten genötigt, um den Betrieb aufrechtzuerhalten, zum Selbstkostenpreis oder darunter zu verkaufen. Aufträge sind sehr schwierig zu bekommen und wenn keine Besserung eintritt, so müssen starke Einschränkungen in der Arbeiterzahl (95% Frauen) vorgenommen werden; im

letzten Quartal von 1924 hat die Industrie eine geringere Beschäftigung gehabt als je vorher in 4 Jahren. Von den niedrigen Preisen der eingeführten Strümpfe bemerkt der Verbraucher nicht viel; der größte Teil der Differenz bleibt in den Händen des Handels.

Die englische Ausfuhr von Glühstrümpfen beträgt etwa 3 Millionen Stück im Jahr, wovon ca. 95% nach den Dominions gehen.

Der Zoll darf nicht einheitlich sein, sondern muß für die einzelnen Länder abgestuft werden, da die Preise sehr verschieden sind: italienische 16 sh. 11 d., österreichische 13 sh. 4 d., polnische 19 sh. und deutsche 21 sh. 4 d. per Groß. Der letzte Zollsatz von 33 1/3% v. W. würde bei den deutschen Preisen 7 sh. per Groß betragen; gegen die polnische, italienische und österreichische Einfuhr aber würde er ungenügend sein, hier ist ein Zoll von 10 sh. per Groß erforderlich. — Durch die Reisenden wurde festgestellt, daß für das Publikum der Preis, nicht die Qualität entscheidend ist.

Der Betriebsleiter der Wandsworth-Werke der „Welsbach Lighting Co.“, Bark, berichtete über den Beschäftigungsgrad der englischen Fabriken und teilte mit, daß gegenwärtig durchgehend Kurzarbeit eingeführt sei; dies wurde von anderer Seite bestätigt.

Ueber die Verhältnisse in der deutschen und italienischen Glühstrumpfindustrie sprach auf Grund seiner Feststellungen zu Anfang des Jahres der Generaldirektor der „Welsbach Lighting Co.“, Talbot:

In Deutschland beträgt die Arbeitszeit in der Woche 48 Stunden, bei einer Normalarbeitswoche von 54 Stunden. Die hygienischen und anderen Verhältnisse in den Fabriken sind ungefähr dieselben wie in England. Die Arbeiterinnen erhalten, in englische Währung umgerechnet, Stundenlöhne von 2 7/8—4 1/4 d., je nach dem Alter; die Stundenlöhne der männlichen Arbeiter gehen von 4 1/8—7 1/4 d., gegen 1 sh. 2 d. bis 1 sh. 5 d. in England für die entsprechende Arbeit; die Gehälter für Bürobeamte usw. betragen 4 £ 10 sh. bis 15 £ im Monat, gegen 10—50 £ in England.

Für die Produktionskosten in Deutschland und England gab er folgende Aufstellung:

	Deutsche Kosten	Aequivalent in engl. Währung	Englische Kosten
Thoriumnitrat	M. 10,— per kg	sh. 10	sh. 14 3
Ramie-Garn (2/32) . .	M. 7,50 per kg	sh. 3 4 (per lb.)	sh. 3 4 (p. lb.)
Halter für d. Strümpfe	M. 14,— p. 1000 St.	sh. 14	sh. 18 6
Pappschachteln . . .	M. 13,— p. 1000 St.	sh. 13	sh. 25
Gas	M. 0,16 per cbm (m. 300% Nachlaß)	sh. 3 2 (per 1000 Kubikfuß)	sh. 3 1 1/4
Elektrizität	M. 0,15 p. Kw.-St. (m. 300% Nachlaß)	sh. 0 1 1/4	sh. 0 1 1/2
Kohle	M. 16—21 p. Tonne (Braunkohle)	sh. 16—21	sh. 37 5 (100%)
Aether	M. 92,— p. 100 kg	sh. 0 5 (per lb.)	sh. 0 8 (per lb.)
Alkohol (denat.) . .	M. 0,36 per Liter	sh. 1 7 1/2 (p. Gall.)	sh. 2 3 (p. Gall.)

Für Italien und England erhält man folgende Vergleichszahlen:

	Italienische Kosten	Aequivalent in engl. Währung	Englische Kosten
Thoriumnitrat	L. 68 per kg	sh. 11 6	sh. 14 3
Ramie-Garn (2/32) . .	L. 50 per kg	sh. 3 9	sh. 3 4 p. lb.
Halter	L. 90 p. 1000 St.	sh. 15 1	sh. 18 6
Gas	L. 0,68 per cbm (m. 250% Nachlaß)	sh. 3 3 (per 1000 Kubikfuß)	sh. 3 1 1/4
Elektrizität	L. 0,17—0,08 (je Einheit)	d. 0,33—0,16 (je Einheit)	d. 1 1/2
Aether	L. 7,50 per kg	sh. 0 7 per lb.	sh. 0 8
Alkohol (denat.) . .	L. 3,20 per kg	sh. 2 per Gall.	sh. 2 3

Weiter erklärte Talbot, er habe infolge der ausländischen Unterbietung dauernd Schwierigkeiten gehabt, Aufträge zu bekommen, seit er die Wandsworth-Werke übernommen habe; das Jahr 1924/25 (April bis März) und besonders die letzten fünf Monate seien die schlimmste Zeit gewesen, die er erlebt habe.

Als der Zoll nach Teil II des Industrieschutzgesetzes voll in Wirkung kam und die eingeführten Bestände erschöpft waren, konnte eine leichte Besserung in dem englischen Geschäft festgestellt werden — aber eben dann wurde der Schutz aufgegeben; auch ist zu beachten, daß sich derselbe nur auf die deutsche Einfuhr bezog und in dem Maße, wie diese abnahm, steigerte sich die aus anderen Ländern.

Die deutsche Industrie ist in verschiedenen Beziehungen besser gestellt als die englische: die Mieten betragen bis vor kurzem nur 62 % der Friedensmiete; für Ausfuhrwaren werden 10 % Frachtermäßigung gewährt; die Besteuerung ist viel geringer als in England (5 £ 17 s. pro Kopf, gegen 15 £ 5 s. 9 d.), die Umsatzsteuer (ca. 30 % der gesamten Reichseinnahmen) wird von Ausfuhrwaren nicht erhoben.

Der Kleinverkaufspreis für Glühstrümpfe in Deutschland beträgt 70 Pf. für das Stück (= 8,4 d.) und die Umsatzsteuer 10 Pf.

Ueber die Verhältnisse in Polen stellte N. W. Buis im Auftrag der „Mantle Manufacturers Association“ Erhebungen an. Die Löhne sind viel niedriger. Die einzige Fabrik, die exportiert, ist die Zar-Fabrik in Nowy Tomysl (Neutomischl); ihre Rohstoffe bezieht diese Fabrik aus Deutschland zu deutschen Preisen; sie bezahlt keinen Einfuhrzoll und keine Steuer.

Die Kommission beschloß, nur die deutsche und die polnische Einfuhr in Betracht zu ziehen; aus Italien und Oesterreich kommt nur ein sehr geringer Prozentsatz der englischen Einfuhr.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde der Generaldirektor der „Monarch Mantles, Ltd.“, Soper, von dem Vertreter der Importeure, Macaskie, gefragt, wie es komme, daß die englische Glühstrumpfindustrie jetzt einen Schutz brauche, während sie doch vor dem Krieg sich gegen die scharfe deutsche Konkurrenz halten können?

Die Antwort lautete, daß die Glühstrumpfindustrie in England sich damals zum Teil in deutschen Händen befunden habe; die Deutschen hätten in England produziert. Im Februar 1914 fanden Verhandlungen in Berlin statt, um zu einer Verständigung über die für beide Teile unrentablen Preise zu gelangen, dieselben führten aber zu keinem Resultat.

Den Zoll von 33 1/3 % v. W. gemäß dem Industrieschutzgesetz erklärte Soper als wertlos für die englische Glühstrumpfindustrie, er verteuere im Gegenteil die Produktion, wenn Thorium aus Deutschland bezogen werden müsse. Der Vertreter der Importeure entgegnete ihm jedoch hierauf, daß der Zoll ja auch für das in den deutschen Glühstrümpfen enthaltene Thorium bezahlt werden müsse und etwa 9 d. für das Gros oder 5 sh. 6 d. für das Tausend betrage, was etwas mehr sei, als der englische Fabrikant für die entsprechende Einfuhr von Thorium zu bezahlen habe.

Zu der Rohmaterialfrage bemerkte der Vertreter der Importeure, die durchschnittliche Jahreseinfuhr von Ramiegarn in den letzten vier Jahren habe 177 000 lbs. betragen und wenn man 1 lb. Ramiegarn für ein Groß Glühstrümpfe rechne, so ergebe sich, daß 177 000 Groß oder 59 % der englischen Glühstrumpffproduktion aus eingeführtem Ramiegarn hergestellt würden; die Jahreseinfuhr von Thoriumnitrat belaufe sich auf 75 000 lbs., was für 90 % der Glühstrumpffproduktion ausreiche.

In seiner Antwort wiederholte Soper, daß durch den Industrieschutzzoll der Preis des eingeführten Thoriums auf den des englischen gebracht werde; die Preise für englisches und ausländisches Ramiegarn seien dieselben, auch werde Ramiegarn noch für andere Zwecke verwendet.

Der Vertreter der „Export-Gasglühlicht-Gesellschaft Berlin“ übergab vertraulich eine Aufstellung über die seit 1922 verkauften Glühstrümpfe und die erzielten Preise.

Die von den englischen Fabrikanten angegebenen

aus der Zollstatistik entnommenen Durchschnittspreise für deutsche Glühstrümpfe 1924 und 1925 seien nach seiner Meinung nicht geeignet, ein Bild von den wirklichen Verkaufspreisen zu geben; man wisse nicht, um welche Arten von Strümpfen es sich handle.

Der Generaldirektor der „Welsbach Co.“, Talbot, legte die Bilanzen der letzten fünf Jahre vor; die Dividende fiel von 15 auf 5 % und diese wurde hauptsächlich aus den Reserven bezahlt. Als Verkaufspreis der deutschen Glühstrümpfe in England gab er 18—28 sh. per Groß an.

Der frühere Alleinvertreter der österreichischen Auerlichtgesellschaft erklärte, diese Firma habe die Ausfuhr nach England eingestellt, weil es sich nicht mehr lohne.

Ueber die Lage der deutschen Industrie machte der Generaldirektor Ziegler der Deutschen Gasglühlichtgesellschaft, Berlin, folgende Mitteilungen:

Die Deutsche Gasglühlichtgesellschaft erzeugt 50 % der deutschen Produktion; sie kontrollierte vor dem Krieg die „Welsbach Co.“. Der Thoriumpreis in Deutschland ist gegenwärtig 10 sh. per Kilogramm; bei diesem Preis macht der 33%ige Wertzoll ca. 9 d. für das Groß Glühstrümpfe aus. — Die Stundenlöhne für Mädchen über 19 Jahre einschließlich aller Lasten (wie Versicherung) betragen 6 d., gegen 6 1/2 d. in England. Die Arbeitslöhne machen etwa 30 % der Gesamtproduktionskosten aus. Die Großhandelspreise per Groß für vergleichbare Glühstrümpfe in Deutschland und England sind 21 sh. 6 d. und 24 sh. 6 d.; für Fracht und Versicherung sind ca. 3 sh. zu berechnen.

Er sei hier, weil seine Gesellschaft über 50 % der englischen Einfuhr liefere.

N. W. Buis teilte mit, daß er in den letzten 14 Tagen in Berlin gewesen sei und durch einen Arbeiter die von der Auergesellschaft gezahlten Löhne erfahren habe; diese seien bedeutend geringer als Generaldirektor Ziegler angeben habe.

Als Sprecher der Thoriumnitratfabrikanten trat der Generaldirektor von „Hopkin & Williams (Travancore) Ltd.“ und der „Thorium Ltd.“, White, auf. Er erinnerte daran, daß vor dem Kriege die Monazitvorkommen unter deutscher Kontrolle standen und in England damals keine Produktion von Thoriumnitrat in größerem Maßstab stattfand. Sobald aber Rohmaterial zur Verfügung stand, nahm die „Thorium Ltd.“ die Fabrikation von Cer- und Thoriumnitrat auf. Die Thoriumnitratfabrikation in England kann nicht aufrechterhalten werden, erklärte er, wenn der Zoll auf Grund des einfachen Wertes des Thoriumgehalts der Glühstrümpfe berechnet wird, und nicht auf Grund des Wertes des Thoriums in der Form, in der es sich in den Strümpfen findet, d. h. einschließlich der Kosten, welche aufzuwenden sind, um es in diese Form zu bringen; oder wenn nicht ein wirksamer Zoll auf die Strümpfe selbst gelegt wird.

Wenn die Nachfrage der englischen Glühstrumpffabrikanten nach Thoriumnitrat weiter infolge der Konkurrenz der ausländischen Glühstrümpfe eingeschränkt wird, so müssen entweder die Preise erhöht werden oder die Fabrikation von Thoriumnitrat und damit auch die von Cerium und Mesothorium muß aufgegeben werden. — Auf Befragen gab White zu, das 50 % des Kapitals der „Thorium Ltd.“ sich im Besitz einer Glühstrumpffabrik befinde, die Preise würden aber nicht durch die Glühstrumpffabrikanten kontrolliert.

In seinem Schlußwort wies der Vertreter der Fabrikanten noch einmal auf die nationale Bedeutung der Glühstrumpfindustrie hin und erklärte, die englischen Fabrikanten seien seit dem Jahre 1920 nicht mehr in der Lage gewesen, wirtschaftlich zu produzieren und ihre Produktion mit einem angemessenen Gewinn abzusetzen, da die Einfuhr einen zu großen Umfang angenommen habe. Alle Voraussetzungen für einen Schutz, die vom Handelsamt verlangt würden, seien gegeben. (1662)

„Achema IV“ Nürnberg.

Von Dr. Max Buchner, Hannover.

Seit der glanzvollen Achema III, die vom 7. bis 18. Juni 1922 in Hamburg stattfand, mußten die Tore der Achema geschlossen bleiben, denn das Jahr 1923 mit seiner Kulmination der Inflation, das Jahr 1924 mit seiner schweren Wirtschaftskrise ließen es geraten erscheinen, von der Abhaltung einer Ausstellung für das chemische Apparatewesen Abstand zu nehmen. Verstärkt wurde diese Absicht noch durch die Tatsache, daß die Hauptversammlungen in Jena 1923 und Rostock 1924 infolge der schlechten Zeiten mehr oder minder Notcharakter hatten. Als aber der Bezirksverein deutscher Chemiker „Bayern“ den Hauptverein für 1925 nach Nürnberg einlud, die Hauptversammlung zu einer Jubiläumsversammlung gestempelt werden sollte, feierte doch der Bezirksverein Bayern im Januar 1925 sein 25jähriges Bestehen, da faßte die Ausstellungsleitung den Entschluß, die vierte Achema abzuhalten.

Gerade jetzt, wo das Ausland die chemische Industrie Deutschlands mehr denn je bedrängt, muß von ihrer Seite alles geschehen, ihre Laboratorien und ihre Betriebe technisch auf die höchste Höhe zu bringen. Dazu kann die Achema manches beitragen, denn sie bringt die Konsumenten unmittelbar mit den Erzeugern in Verbindung. Die Achema nicht beschicken, heißt eine zweckmäßige und erfolgreiche Propaganda für seine Erzeugnisse unterlassen, auf den direkten Verkehr mit den Männern der Wissenschaft und Technik, die zahlreich die Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker besuchen, verzichten in einer wirtschaftlich bedrängten Zeit, die für solche Unterlassungen nicht geeignet ist.

Wie bereits erwähnt, soll die Achema den Stand und die Entwicklung des Apparatewesens veranschaulichen. Das geschieht einesteils durch Ausstellung der Apparate an sich, anderenteils dadurch, daß man dasjenige, was an einem Apparat besonders zweckmäßig und merkwürdig ist, zum Gegenstand einer besonderen Betonung am Ausstellungsobjekt selbst macht. In der Regel sieht man einer chemischen Apparatur ihre Eigenheiten und Feinheiten äußerlich nicht an, zumal, wenn es sich um geschlossene Apparaturen handelt. Ohne der Erfahrung und Sachkenntnis der Aussteller vorzugreifen, wird vorgeschlagen, die besondere Seite von der Apparatur loszulösen und auszustellen, sei es als solche oder durchschnitten, oder durch Modelle oder durch Zeichnungen zu erläutern, oder die verschiedenen Ausstellungsformen miteinander zu verbinden. So kann z. B. von dem Sitz und der Anordnung eines Ventils, von der konstruktiven Durchbildung eines Flügelrades, einer Rohrleitung, der Art eines Schiebers der Wirkungswert eines Apparates abhängig sein. Also nicht nur die Totalität, sondern auch die Individualität soll künftig auf den Beschauer wirken und in ihm die Ueberzeugung erwecken, daß das Gezeigte apparativ richtig erfaßt und wirksam durchgeführt ist. Die Notwendigkeit dieser Art der Vorführung glauben wir besonders durch den Hinweis begründen zu können, daß der Chemiker heute mehr denn je darauf angewiesen ist, im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Prozesse die ihnen zugrundeliegenden alten oder neuen Reaktionen zu mechanisieren. Viele Chemiker hatten während der letzten Zeit ihres Studiums gar keine Gelegenheit gehabt, sich mit den auf dem Gebiete des Ingenieurwesens liegenden Aufgaben der Mechanisierung chemischer Prozesse zu beschäftigen. Es muß ihnen deshalb Gelegenheit gegeben werden, in der Achema ihre Kenntnisse zu ergänzen und neue Anregungen zu bekommen. Die Achema hat es sich zur besonderen Aufgabe gesetzt, durch eine umfangreiche, wirksame Propaganda den Absatz des Ausstellers zu

vervielfachen. Eine für die Zwecke einer Ausstellung unternommene Propaganda ist dann als wirksam zu betrachten, wenn es ihr gelingt, möglichst viele Interessenten zum Besuch dieser Ausstellung zu veranlassen. Die Erfahrungen, die wir durch die Abhaltung der ersten drei Achemas sammeln konnten, setzten uns in den Stand, folgenden erfolgversprechenden Weg zu beschreiten. Der alten bedauerlichen Tatsache, daß, je umfangreicher eine Ausstellung ist, es um so schwieriger für den Interessenten sein wird, sich in ihr zu orientieren und dasjenige herauszufinden, was ihn am meisten interessiert, hoffen wir, dadurch wirksam vorbeugen zu können, daß man den Interessenten auf das für ihn Beachtliche genügend lange vorher aufmerksam macht. Es soll deshalb der bisherige Führer der Achema in zwei Teilen erscheinen. Der Teil I „Die Achema“ soll eine Uebersicht geben über den Stand und die Fortschritte des chemischen Apparatewesens in Wissenschaft und Industrie, unter Einschluß der Rohstoffe und der zu ihrer Aufbereitung und Veredelung erforderlichen Maschinen und Hilfsmaterialien*). Dieser erste Teil wird wieder in eine Reihe von Unterabteilungen zerfallen. In dem einen sollen namhafte Theoretiker und Praktiker auf dem Gebiete des Apparatewesens zu Worte kommen, in dem anderen aber die Erzeuger von chemischen Apparaturen aller Art, die Produzenten von Rohstoffen, die Aussteller selbst. In diesem Teil ist dann den Erzeugern und Ausstellern Gelegenheit gegeben, auf das Besondere ihrer Ausstellung schon vorzeitig in Wort und Bild aufmerksam zu machen. Dieser erste Teil wird bereits Mitte Juni dieses Jahres erscheinen und an die in Betracht kommenden Interessenten des In- und Auslandes gesandt werden. Hierdurch wird der einzelne Interessent lange Zeit vorher auf die Achema im ganzen und im einzelnen aufmerksam gemacht, kann sich zum Besuch derselben rechtzeitig entschließen und sich auf die Besichtigung der Achema im allgemeinen und des Gegenstandes seines Interesses im besonderen vorbereiten.

Der zweite Teil des Führers, der „Ausstellungskatalog der Achema IV“, erscheint wie bisher einige Tage vor der Ausstellung in der althergebrachten Form. Die Besichtigung einer Ausstellung wird dann von um so nachhaltigerer Wirkung sein, wenn sich der Beschauer durch wiederholten Anblick in die gebotene Materie vertiefen kann. Dies soll in diesem Jahre in erhöhtem Maße dadurch erreicht werden, daß eine Reihe von Veranstaltungen des Vereins deutscher Chemiker in der Ausstellungshalle selbst stattfindet, wofür besondere Einbauten vorgesehen wurden. Wie in Hamburg, so wird auch in Nürnberg der Film in den Dienst unserer Ausstellung gestellt werden. Ein geräumiges Kino ist in der Ausstellungshalle untergebracht, in dem Industrie- und Lehrfilme aller Art, die mit der Achema in Beziehung stehen, vorgeführt werden. Auf den vorhergehenden Achemas wurde festgestellt, daß der Aussteller selbst das Bedürfnis hat, von seinem Standpunkt aus seinen Ausstellungsgegenstand dem Interessenten vorzuführen. Zur Ermöglichung dieses Bedürfnisses wird in der Ausstellungshalle ein Einbau hergestellt, in dem der Aussteller solche Vorträge oder Demonstrationen zu halten in der Lage ist. In den Sitzungen der Fachgruppe für chemisches Apparatewesen hingegen werden wie seit Jahren von zahlreichen Fachleuten wissenschaftliche Vorträge über die verschiedensten Gegenstände des chemischen Apparatewesens (auch über Ausstellungsgegenstände) gehalten, einerseits, um eine wissenschaftliche Diskussion darüber anzuregen, andererseits, um den Fachleuten und Interessenten Gelegenheit zu geben, den Vortragsgegenstand eingehend kennenzulernen. (1715)

*) Herr Geheimrat Duisberg war so freundlich, für dieses Achema-Buch ein Begleitwort zu schreiben.

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein.

Im Reichsanzeiger vom 15. Juli d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Die Bestimmung in Nr. 1, 2 der Bezugsbedingungen A und in Nr. I, zweiter Satz der Bezugsbedingungen B wird aufgehoben und durch die folgende ersetzt:

Bezieher von Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise haben der nach Nr. I der Bezugsbedingungen zuständigen Stelle erstmalig den zollamtlichen Ausweis ihrer Betriebsanmeldung vorzulegen und in jeder späteren Bestellung die Nummer des Ausweises und das ausstellende Zollamt anzugeben.

Nach dem 1. September 1925 werden Bestellungen ohne Nachweis der Betriebsanmeldung nicht angenommen.

Berlin, den 13. Juli 1925. (1713)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. August 1925 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 52,10 RM.
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 78,15 RM.
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 20. Juli 1925. (1765)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Neue polnische Einfuhrverbote gegen deutsche Waren.

Ueber die inzwischen erlassenen neuen polnischen Einfuhrverbote liegt nunmehr eine amtliche Veröffentlichung vor. Die Verordnung ist am 17. Juli in Kraft getreten. Nachstehend geben wir die in der Verordnung enthaltenen Positionen des polnischen Zolltarifs wieder, welche für die chemische Industrie von Interesse sind:

43. P. 2, 3, 4 Gelatine, Leim, außer festem und flüssigem Fischleim.
- aus 51. P. 4 Olein.
87. P. 1a, b Gummi, Gummiharz, Harzpech und Balsame aller Art (außer den besonders genannten), Gummi arabicum und Senegalgummi; Harzpech, Schellack, Agar-Agar und Tragant, dieselben pulverisiert oder ihre Mischungen.
- 101 Alaun und schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat).
105. P. 7 Schwefelsaures Natrium (Glaubersalz).
108. P. 5 Salzsäure.
- aus 108. P. 6 Essigsäure.
- aus 112. P. 7 Holzgeist.
112. P. 23 Arsenbenzolpräparate (wie: Arsenbenzol, Neoarsenbenzol, Salvarsan, Neosalvarsan und dergl.); Phenylarsenverbindungen, wie Arsanilsäure, Atoxyl u. a.
117. P. 9b Glycerin, gereinigt.
- 130 Ultramarin, Berliner Blau und Pariser Blau, sowie Waschblau in jeder Gestalt.
137. P. 5 Flüssige Tinten, Mittel zum Reinigen und Schmieren von Schuhwerk und Metallen, auch mit einer Beimischung von Fett, Wachs u. dgl.; flüssiger Gummi zum Kleben (Gummi arabicum u. dgl.), Syndetikon und andere Mittel zum Kleben von Glas, Porzellan, Papier u. dgl.; alle Kitte außer Glaserkitt; Tuschen für Stempel außer den besonders genannten.
169. P. 9b Photographische Klischees, unbelichtet. (1755)

Die französische Reparationsabgabe.

Das Reichskommissariat für Reparationsleistungen teilt mit:

Wie bereits früher bekanntgegeben worden ist, sind deutsche Reparationslieferungen an den französischen Staat, die vom Generalagenten für die Reparationszahlungen bezahlt werden, von der 26%igen Abgabe befreit. Inzwischen hat die französische Regierung aber bekanntgegeben,

daß auch deutsche Waren, die für Privatpersonen in Frankreich bestimmt sind und vom Generalagenten für die Reparationszahlungen bezahlt werden, von der Abgabe befreit werden können, sofern die Privatpersonen den Wert solcher Warenlieferungen der französischen Regierung erstatten müssen. Hierzu ist in jedem Einzelfall eine Bescheinigung des Vorstehers der Abteilung Deutschland in der französischen Finanzinspektion darüber beizubringen, daß die Waren von dem Generalagenten für Reparationszahlungen bezahlt werden und von der 26%igen Reparationsabgabe befreit sind.

Abweichend von den Bestimmungen über die Befreiung deutscher, lediglich für das Saargebiet bestimmten Waren von der 26%igen Abgabe, die die Hinterlegung eines Bürgschaftsscheins (acquit-à-caution) bei der Einfuhr der Waren in das Saargebiet vorschreiben, wird stillschweigend geduldet, daß von der Hinterlegung des Bürgschaftsscheins abgesehen wird, wenn die Begleitpapiere derartiger Sendungen mit dem Vermerk „Destiné pour la consommation en Sarre“ versehen sind und der Verbrauch im Saargebiet durch die vorgeschriebene Entlastungsbescheinigung (Certificat de décharge) der zuständigen Ortsbehörde nachgewiesen wird.

Waren, die aus Deutschland nach Frankreich eingeführt werden und zur normalen vorübergehenden (zollfreien) Zulassung bestimmt sind, werden gegen die Verpflichtung zur Wiederausfuhr von der 26%igen Abgabe befreit, doch ist diese Abgabe für den Fall der Nichtwiederausfuhr bei der Einfuhr zu hinterlegen oder zu garantieren. (1759)

Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im Reichsministerialblatt Nr. 32 vom 17. Juli 1925 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine 5. Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln:

§ 1.

Dem Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen — vgl. die Bekanntmachung vom 20. Juni 1924 (Reichsministerialbl. S. 215), vom 2. September 1924 (Reichsministerialblatt S. 303), vom 12. Februar 1925 (Reichsministerialblatt S. 83) und vom 23. Mai 1925 (Reichsministerialblatt S. 332) ist hinzuzufügen S c h w e i z.

Der Anmeldung zur Ausfuhr nach der Schweiz ist daher eine Einfuhrerlaubnis des eidgenössischen Gesundheitsamts beizufügen.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1925 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1925. (1733)

Boycott gegen deutsche Waren in Norwegen.

Wie die „Dt. Bergw.-Ztg.“ meldet, ist in Norwegen bereits wieder eine Boykottbewegung gegen die Einfuhr deutscher Waren im Gange, nachdem der über deutsche Waren verhängte Boykott wegen der norwegischen Fischkonserven durch Entgegenkommen der Reichsregierung vor einiger Zeit beendet worden ist. Diesmal gibt der in der deutschen Zolltarifnovelle enthaltene Zollsatz auf Ferrosilicium Anlaß zu der Boykottbewegung.

Es erscheint geradezu unbegreiflich, daß die im Rahmen einer Zolltarifrevision vorgenommene Erhöhung eines Zollsatzes einen Anlaß bieten kann zu einer Verrufserklärung gegen die gesamte Ausfuhr aus dem betreffenden Lande. Es handelt sich bei der deutschen Zollerhöhung auf Ferrosilicium um das Erzeugnis einer Industrie, die erst in den letzten Jahren entstanden ist. Sie beruht im wesentlichen auf den deutschen Wasserkraften und braucht einen gewissen Zollschutz als Ausgleich gegenüber den mit billigeren Wasserkraften arbeitenden ausländischen Werken, insbesondere gegen die unter sehr günstigen Produktionsbedingungen arbeitende norwegische Industrie. Im übrigen sollen bekanntlich, worauf wiederholt nachdrücklich hingewiesen ist, die neuen Zollsätze der Tarifnovelle als Verhandlungszölle bei Handelsverträgen verwendet werden. Es ist mithin, auch wenn der vorgeschlagene Zollsatz endgültig zur Annahme gelangt, noch keineswegs gesichert, daß er in dieser Höhe auch für die Zukunft bestehen bleibt, da Deutschland bekanntlich mit einer ganzen Reihe von Ländern in Handelsvertragsverhandlungen steht.

Wenn im übrigen eine einzelne Zollerhöhung in einem Lande, die einem Industriezweig in einem anderen Lande unbecquem ist, schon einen ausreichenden Anlaß für einen

Einfuhrboykott gegen die Waren des zollerhöhenden Landes bieten würde, dann könnten wir es erleben, daß in absehbarer Zeit der gesamte Warenaustausch zwischen den Ländern mit industrieller Produktion zum Stillstand käme. Denn es gibt kein europäisches Land, das nicht irgendwelche Zollsätze hätte, an denen die Industrien der anderen Länder Anstoß nehmen. (1756)

Zum litauischen Zolltarif.

Es waren in deutschen Handelskreisen Zweifel über die Bedeutung der Erhöhung der Zollsätze im neuen litauischen Einfuhrzollgesetz entstanden. Die in Frage kommende Bestimmung gestattet bekanntlich auch eine Ermäßigung des Zolles, und zwar für die Einfuhr aus solchen Ländern, die mit Litauen ein über die Meistbegünstigung hinausgehendes Abkommen getroffen haben. Im einzelnen ist vorgesehen, daß Waren, die aus solchen Staaten eingeführt werden, die mit Litauen überhaupt kein Handelsabkommen besitzen, mit einem Zuschlage von 10 % zu den Zollsätzen des neuen Gesetzes zu verzollen sind. Hingegen können für Waren, die aus solchen Staaten eingeführt werden, die mit Litauen ein die Meistbegünstigung überschreitendes Handelsabkommen getroffen haben, die Sätze bis zu 30 % ermäßigt werden.

Das zwischen Deutschland und Litauen bereits auf Grund des Protokolles vom 1. Juni 1923 bestehende Abkommen wird nach Ansicht der deutschen Regierungsstellen, die um Behebung der bestehenden Zweifel angegangen wurden, weder von dem 10%igen Zuschlag, noch von der 30%igen Zollermäßigung betroffen. Da das Abkommen zwischen den beiden Staaten die Meistbegünstigung festlegt, so wird durch das neue Zollgesetz an dem bestehenden Zustand für die Einfuhr deutscher Waren nach Litauen nichts geändert. Vielmehr müssen hierbei die normalen Zollsätze zur Anwendung kommen. (1727)

Keine Differenzierung deutscher Waren in Australien.

Entgegen anders lautenden Mitteilungen ist die „Ind. u. Hand.-Ztg.“ in der Lage, aus zuverlässiger Quelle mitzuteilen, daß die australische Regierung, nach einer Erklärung des Ministerpräsidenten, nicht beabsichtigt, die deutschen Einfuhren nach Fortfall der Valutadumpingzölle einer Sonderbehandlung zu unterwerfen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß die geplanten australischen Zollerhöhungen, über die Authentisches im übrigen noch nicht verlautbart, deutsche Einfuhren teilweise besonders empfindlich treffen werden. Die australische Regierung hat bei der Parlamentseröffnung bekanntlich Zollerhöhungen zum Schutz angeblich notleidender australischer Industrien zugesagt; ein diesbezüglicher Gesetzentwurf liegt jedoch noch nicht vor. (1714)

Zur Vertagung der Pariser Verhandlungen.

Der Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten schreibt:

Die deutsche kosmetische Industrie hatte beantragt, eine Aufhebung des Einfuhrverbots für Feinseifen und kosmetische Artikel, sowie eine Bindung der Zölle nur zuzugestehen, wenn Frankreich sich verpflichte, an der Unterbindung des Schmuggels mitzuwirken. Nachdem nunmehr die Verhandlungen bis zum 15. September vertagt sind, muß die Hoffnung, daß auf dem Wege des Zusammenwirkens mit Frankreich etwas Wirkames geschehe zur Bekämpfung des Schmuggelgeschäfts vorläufig aufgegeben werden. Der Schmuggel wird sich weiter ungehindert vollziehen, da der Verkehr der fremden Besatzungstruppen mit der Heimat der deutschen Grenzkontrolle nicht unterliegt.

Wenn die kosmetische Industrie auf diese schwere Schädigung, die auch die Handelsbilanz in unheilvoller Weise beeinflusst, hinweist, wird ihr von amtlicher Seite entgegengehalten, der Nachweis für den Schmuggel müsse erbracht werden; amtliche Recherchen hätten zu keinem Ergebnis geführt. Sollten sich darüber wirklich die amtlichen Stellen wundern, die doch den auf der Bevölkerung des besetzten Gebiets lastenden Druck sehr genau kennen, sehr wohl wissen, was der zu erwarten hat, der den Mut aufbringen wollte, bestimmte Fälle unter Nennung von Namen zur Anzeige zu bringen.

Jede Ware, die auf legalem Wege hereinkommt, wird bei den Grenzzollämtern angeschrieben und kommt dann in die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten monatlichen Nachweise des auswärtigen Handels. Prüft man diese Nachweise, so findet man in den bisher veröffentlichten Heften des laufenden Jahres (Januar bis Mai) keine Einfuhr aus Frankreich an kosmetischen Erzeugnissen. Desgleichen war auch schon keine Einfuhr verzeichnet für die Monate des ver-

gangenen Jahres, in denen die Zollkontrolle wieder in deutschen Händen lag. Es ist also während der letzten 7—8 Monate nichts auf legalem Wege hereingekommen.

Wollen trotzdem die amtlichen Stellen auch weiter an der Illusion festhalten, daß es sich beim Schmuggel nur um unbedeutende Mengen handeln könne? — Wenn nicht, entsteht die Frage, was geschehen soll, um endlich die Handelsbilanz zu schützen gegen den Abfluß deutschen Geldes zur Bezahlung der Schmuggel-Importe. (1728)

Ausland

Großbritannien. Baldwin über wissenschaftliche Betriebsführung und Zollpolitik. Im Unterhaus sprach der Ministerpräsident über die wirtschaftliche Lage der englischen Industrie und die Mittel zu ihrer Wiederherstellung. An erster Stelle steht hier die Anwendung der Wissenschaft. Die Engländer räumen dieser ihren Platz ein, wenn es sich um neue Industrien handelt, und rufen sie zu Hilfe, wenn es ihnen schlecht geht, aber sonst haben sie es nicht sehr eilig. Und doch kann die Wissenschaft durch Verbesserung der Qualität und Verbilligung der Produktion viel dazu beitragen, das angestrebte Ziel zu erreichen, wenn sie durch wirksame Einfuhrzölle und Maßnahmen zur Steigerung des Handels innerhalb des britischen Reiches unterstützt wird. Ohne diese Hilfe wird die Aufgabe sich als sehr schwierig erweisen und der Tag dürfte nicht fern sein, wo England trotz tiefwurzelnder politischer Überzeugungen durch den Druck der Tatsachen genötigt sein wird, ein angemessenes Zolltarifsystem anzunehmen. (1754)

Schweiz. Die Ermittlungen der amerikanischen Zollagenten im Ausland. Die „Neue Zürcher Ztg.“ schreibt:

Nach einer Meldung aus London hat die britische Regierung soeben einen Vorschlag der amerikanischen Regierung abgelehnt, der dahin ging, in London einen Zollattaché mit diplomatischem Charakter zu ernennen, welcher die Aufgabe haben sollte, die britischen Exportpreise festzustellen, und das Recht, zu diesem Zwecke die Bücher der Exportfirmen einzusehen.

In der schweizerischen Presse wurde nun in den letzten Tagen die Nachricht verbreitet, daß der Bundesrat auf eine ähnliche Zumutung der amerikanischen Regierung bereits in entgegenkommendem Sinne geantwortet habe. Diese Meldung ist von Bern aus sofort dementiert worden. Der Bundesrat hat zu der Angelegenheit überhaupt noch nicht definitiv Stellung genommen; doch wird seine Entscheidung zweifellos in einer Weise erfolgen, die den Interessen unserer Exportindustrie in vollem Umfange Rechnung trägt. (1711)

Norwegen. Zolltarifänderungen. Am 1. Juli d. J. sind in Norwegen eine Reihe von Abänderungen von Zollsätzen in Kraft getreten, dazu gehören:

Tar.Nr.		Zoll in Goldkronen
527	Mineralwasser aller Art 1 Liter	0,10
aus 622	Kunstseide	
a)	Abfälle	frei
b)	gezwirnt und ungezwirnt, sowohl gefärbt als ungefärbt 1 kg	2,—
702	Teer aus Holz, Torfod. Steinkohle, darunter bright und black varnish, Teeröle, darunter Kreosotöl, Karbolineum (?), rohe Carbonsäure u. ähnl. Teerdestillate; aus Steinkohlenteer gewonnene Produkte zur Herstellung von Farben	frei

(1714)

Tschechoslowakei. Handelsabkommen mit der Schweiz. (s. „Chem. Ind.“ S. 466). Zu dem zwischen der Tschechoslowakei und der Schweiz abgeschlossenen Handelsabkommen erfahren Prager Blätter noch folgende Einzelheiten:

„Das Abkommen folgt in seinen wesentlichen Bestimmungen dem Protokoll über Ein- und Ausfuhrfragen zum österreichisch-tschechoslowakischen Zusatzvertrag. Da es den Grundsatz der Meistbegünstigung für das Bewilligungsregime aufstellt, werden tschechoslowakische Waren für den Import nach der Schweiz auch die Vorteile der beiden deutsch-schweizerischen Abkommen, Schweizer Waren die des tschechoslowakisch-österreichischen Protokolles genießen. Weiter sagt die Schweiz weitgehendes Wohlwollen für die Einfuhrbewilligung tschechoslowakischer Waren zu, während die Tschechoslowakei eine wohlwollende Einfuhrpraxis nur hinsichtlich der in den dem Abkommen beigefügten Listen genannten Waren gewährt, die jedoch ziemlich alle Waren enthalten, an deren Export die Schweiz interessiert

ist. Es sind dies unter anderem: Teer, Pech und verschiedene Chemikalien. Die Manipulationsgebühren für die meisten genannten Waren sind im Abkommen teils ermäßigt, teils aufgehoben, so daß mit dem Inkrafttreten des Abkommens ein nicht unbedeutender Abbau der Bewilligungsgebühren auch für die Waren anderer Provenienz erfolgen wird. Eine zolltarifrische Regelung enthält das Abkommen nicht; sie ist dem Handelsvertrag vorbehalten, über den die Verhandlungen voraussichtlich im Herbst beginnen werden."

Beachtenswert an diesem Abkommen ist die Tatsache, daß die Schweiz darin den Grundsatz der Meistbegünstigung auch für das Bewilligungsverfahren anerkennt, während sie Deutschland gegenüber bisher den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen hat. (1748)

Ver. St. von Amerika. Revision der „flexible provisions“ in Aussicht genommen. Wie dem „O.P.D. Rep.“ aus Washington berichtet wird, erwartet man, daß die Tarifkommission in der nächsten Sitzungsperiode des Kongresses die Revision der „flexible provisions“ des Tarifs empfehlen wird. Mitglieder der Kommission erklärten, daß die Bestimmungen in ihrer gegenwärtigen Form praktisch nicht anwendbar seien; besonders richtet sich die Kritik gegen das Verfahren, die Differenz in den Produktionskosten als Grundlage für die Zollerhöhungen zu nehmen. Es wird erklärt, daß die verschiedenen Methoden zur Bestimmung der Produktionskosten an sich verschiedene Resultate ergeben und daß die Länge der in Betracht gezogenen Zeiträume eine weitere Quelle für Differenzen bieten. Weit bessere Resultate würde man nach Ansicht des Vorsitzenden der Kommission erhalten, wenn man die Unterschiede in den Preisen der konkurrierenden Waren als Maßstab nehmen würde, d. h. einerseits die Fakturenpreise der ausländischen Produkte und andererseits die Großhandelspreise der einheimischen Waren (verpackt und versandfertig). (1719)

Herabsetzung des Einfuhr-Kontingents für Cocablätter. In einer Konferenz der Sachverständigen des „Federal Narcotic Control Board“ mit den Vertretern der zwei einzigen amerikanischen Konzerne, welche Cocain fabrizieren, wurde eine Herabsetzung des Einfuhrkontingents für Cocablätter in dem am 1. Juli beginnenden Jahr gegenüber dem Vorjahr beschlossen.

Die Verminderung des Kontingents ist im Hinblick auf den Rückgang des Cocainabsatzes erfolgt, der im Fiskaljahr 1924 nur 37 051 Unzen betrug gegen 57 123 Unzen im Vorjahr. — Die Einfuhr von Cocablättern betrug 1923 286 000 lbs., für 1924 liegt noch keine vollständige Statistik vor, und das Kontingent für 1925 ist noch nicht festgesetzt. (1720)

Japan. Zölle auf Farben. Laut Bericht des Department of Commerce hat die japanische Regierung die Einfuhrzölle auf Chemikalien einer Revision unterzogen. Zu den neuerlich mit höheren Zöllen belasteten Artikeln gehören auch Farben. Diese Zölle, die im japanischen General-Tarif aufgenommen worden sind, gelten für alle Länder ohne Ausnahme. (1594)

Neuseeland. Befreiung von radioaktiven Elementen und Verbindungen von der „primage duty“. Durch eine Verordnung vom 25. Mai 1925 sind mit Wirkung vom 1. April 1925 Radium, Mesothorium und andere radioaktive Elemente, sowie anorganische Salze derselben, von der „primage duty“ von 1 % (Sonderzoll bei der Einfuhr gemäß dem „Customs Amendment Act“ von 1921) befreit worden. (1760)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Am 24.—26. Juni hat in Wiesbaden eine Sitzung der Ständigen Tarifkommission stattgefunden, in welcher nachfolgende Beschlüsse gefaßt worden sind, welche die chemische Industrie betreffen:

1. Carbidstaub (d. i. der beim Zerkleinern von Calciumcarbid anfallende Abfall unter 2 mm Körnergröße) wird aus Klasse A bzw. C in die Klasse D versetzt.

2. Rohterpentin (Kienöl) und Nadelholztee werden neu in die Klasse C aufgenommen (bisher Klasse A).

3. Chlorschwefel wird von Klasse A nach Klasse C versetzt.

4. Festes Chlorid wird von Klasse A nach C detarifiziert und damit festem Eisenchlorid frachtl. gleichgestellt. Die entsprechende Tarifstelle soll lauten:

„Eisenchlorür und Eisenchlorid in fester Form.“

5. Strontian, künstlicher, kohlensaurer, wird von Klasse A nach D versetzt und hierfür in D eine entsprechende Tarifstelle geschaffen. Zur Erläuterung erhält die Stelle „Spat“ der Klasse E am Schluß die Anmerkung: „Strontian, künstlicher, kohlensaurer, siehe Klasse D.“

6. Siedesalz, Hütten- und Seesalz der Klasse E wird, soweit es unmittelbar an Fabriken zur Herstellung von Chlor, Salzsäure, Soda, Glaubersalz und künstlichen Farbstoffen sowie zur Abröstung von Schwefelkiesabbränden im Deutschen Reich versandt wird, nach Klasse F versetzt und somit dem Steinsalz, das für diese Zwecke verwandt wird, gleichgestellt. Die Ziffer 1 der Tarifstelle „Salze“ der Klasse F wird demnach folgende Fassung erhalten:

„Chlornatrium, wie in Ziffer 1a der Stelle „Salze“ der Klasse E genannt, beim unmittelbaren Versand an Fabriken zur Herstellung von Chlor usw. wie bisher.“

Die Anträge, die Frachtsätze der Klasse F auch für dasjenige Salz zu gewähren, das zur Herstellung von Kieselfluornatrium, Quecksilbersalzen, Gelbnatron und für Permutitanlagen bezogen wird, sind abgelehnt worden.

7. Ein Antrag, Kiefernrohharz aus Klasse C in die Klasse E zu versetzen, ist abgelehnt worden.

8. Ebenfalls ist ein Antrag abgelehnt worden, Magnesiummetallabfälle (Elektronmetallabfälle) aus Klasse A nach C zu versetzen.

9. Die Einführung einer Frachtermäßigung für Zinkoxyd zur Weiterverarbeitung auf chemischem Wege ist abgelehnt worden.

10. In das Verzeichnis IV (der zur Beförderung in Kesselwagen zugelassenen Güter) wird neu aufgenommen: „Abfälle der Reinigung von rohem Braunkohlenwachs (Montanwachs)“;

außerdem wird in der Klasse E folgende neue Tarifstelle gebildet:

„Abfälle der Reinigung von Braunkohlenwachs (Montanwachs) zur Weiterverarbeitung durch Destillation“.

11. Holzgeistöl wird in die Klasse C und das Verzeichnis IV (der zur Beförderung in Kesselwagen zugelassenen Güter) aufgenommen.

12. Ein Antrag, Rohnaphthalin und Anthracenrückstände in das Verzeichnis V (der zur Beförderung in Privatwagen zugelassenen Güter) aufzunehmen und die in der Anlage II zum Eisenbahngütertarif Teil I, A für diese Güter gegebenen Verpackungsvorschriften zu ändern, ist zwecks weiterer Erhebungen vertagt worden.

13. Aus Klasse E in die Klasse F werden versetzt:

„Abfälle von Häuten und Leder, folgende: Falzspäne, nasse, zur Herstellung von Leimen.“

14. „Gestäubte Kreide (auf trockenem Wege durch Bürsten von Kreideabfällen gewonnen)“

wird der rohen Kreide durch Einbeziehung in die Stelle „Kreide“ der Klasse E tarifarisch gleichgestellt. Die Aufnahme der Bezeichnung „Kreidefarbe“ in den Tarif ist abgelehnt worden.

15. Die Ausdrucksweise „Ammonsulfatsalpeter“ in Klasse E wird ersetzt durch „Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter)“.

16. a) Die Tarifstelle „Holzgeist“ der Klasse B erhält folgende neue Fassung:

„Holzgeist (Methanol, Methylalkohol), soweit nicht in Klasse C genannt.“

b) Die Tarifstelle „Holzgeist“ der Klasse C wird geändert in:

„Holzgeist, roh (ungereinigtes Methanol, Rohmethanol) beim unmittelbaren Versand an Rektifikationsanstalten zur Reinigung im eigenen Betriebe.“

17. Die Stelle „Natron, phosphorsaures usw.“ der Klasse C wird geändert in:

„Natron, phosphorsaures (Natriumphosphat) und saures phosphorsaures (Natriumbiphosphat).“

18. Die Tarifstelle „Antimon“ der Klasse D wird folgende geänderte Fassung erhalten:

„Antimon, roh (Antimon crudum, Schwefelantimon), auch durch Ausseigerung gewonnen.“

Die vorgenannten Beschlüsse bedürfen noch der Genehmigung der Hauptverwaltung der Reichsbahn-Gesellschaft. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte mit der Erteilung der Genehmigung vor September kaum zu rechnen sein, so daß die genehmigten Beschlüsse frühestens zum Oktober d. Js. durchgeführt werden dürften. (1725)

Amtliche Kennzeichnung aller Zellhornsendungen.

Nach den Bestimmungen der Postordnung und der Weltpostverträge müssen alle Sendungen — sowohl Brief- als auch

Paketsendungen —, die rohes Zellhorn, Lichtbildstreifen aus Zellhorn oder Zellhornwaren enthalten, vom Absender augenfällig durch Klebezettel mit dem schwarzen augenfälligen Aufdruck „Zellhorn“ (im inneren deutschen Verkehr) oder „Celluloid“, „Filme“ (im Verkehr mit dem Ausland) gekennzeichnet werden. Soweit Pakete in Frage kommen, ist der Inhalt auch auf der Paketkarte anzugeben. Ueber die für den Versand solcher Waren nach dem Ausland weiter bestehenden besonderen Vorschriften, die für die einzelnen Länder verschieden sind, geben die Postanstalten Auskunft. (1758)

Verpackungsvorschriften für Akkumulatorenschlamm und Bleikammerschlamm.

Nach einer Bemerkung im Tarif- und Verkehrsanzeiger vom 13. Juli 1925 werden von zahlreichen Stationen Sendungen Akkumulatorenschlamm und Bleikammerschlamm mit Schwefelsäuregehalt zur Beförderung in gedeckten Wagen gebracht, bei denen im Frachtbrief die Bescheinigung fehlt, daß ein Austropfen der Schwefelsäure verhindert ist. Vielfach sollen alte gebrauchte Holzgefäße (Fässer) benutzt werden, die kaum mehr für einen derartigen Transport zu verwenden sind, da sie die ätzende Flüssigkeit ausfließen lassen und so andere beigeladene Güter gefährden. Beschädigungen dieser Art sollen wiederholt vorgekommen sein. Die R.B.D. Frankfurt a. M. sieht sich daher veranlaßt, auf die genaue Beachtung der Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung (Deutscher Eisenbahngütertarif Teil I, A Seite 86 und 87) besonders hinzuweisen. (1718)

Ausnahmetarif 43 für schwefelsaure Tonerde.

Mit Gültigkeit vom 8. Juli 1925 ist bis auf jederzeitigen Widerruf der Ausnahmetarif 43 für schwefelsaure Tonerde zur Ausfuhr nach der Schweiz eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt für Sendungen von Bergheim-Erft nach Basel Bad. Bhf., und zwar, wenn die Sendungen als Frachtgut in Wagenladungen mit direktem internationalen Frachtbrief nach der Schweiz über Basel Bad. Bhf., oder mit deutschem oder internationalem Frachtbrief nach Basel Bad. Bhf. aufgeliefert werden. (1717)

Bezeichnung „Futterkalk“ im Eisenbahngütertarif.

Im Tarif- und Verkehrsanzeiger werden die Eisenbahndienststellen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß unter der Bezeichnung „Futterkalk“ ein Gemisch aus phosphorsaurem Kalk, Drogen usw. aufgegeben würde. Hierfür komme die Fracht nach den Klassen A und I in Frage. Nur wenn der Inhalt aus phosphorsaurem, aus Knochen gefälltem Kalk bestehe und im Frachtbrief entsprechend bezeichnet sei, käme die Klasse E und II zur Anwendung. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zur Tarifstelle „Kalk“ auf Seite 107 des Deutschen Eisenbahngütertarifs Teil I, B hingewiesen. (1716)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Ausschreibung für Medikamente in Bulgarien.

Das Bulgarische Generalkonsulat in Berlin teilt uns mit: Die Hauptdirektion der Volksgesundheit in Sofia schreibt zum 14. 8. d. J. im Sofioter Kreisfinanzamt in geheimer Konkurrenz die Lieferung von Medikamenten, Chemikalien und Drogen im Werte von ca. 3.934.000 Lewa aus. Kautions zur Teilnahmeberechtigung beträgt 3%. Lieferungsfrist beträgt 150 Tage. Lieferungsbedingungen sowie volles Verzeichnis der 239 Artikel sind beim Generalkonsulat Berlin NW 7, Dorotheenstraße 54, erhältlich. (1712)

Gründung einer deutsch-finnischen Handelseinigungsstelle.

Zur Erledigung von Streitigkeiten aus Handelsgeschäften zwischen reichsdeutschen und finnischen gewerbetreibenden Industriellen ist auf Grund schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelstag in Berlin und dem Finnisch-Deutschen Handelskammer-Verein e. V., Helsingfors, ein Schiedsgericht errichtet worden. Die Handelseinigungsstelle und das Schiedsgericht, welches aus 3 Mitgliedern, einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, einem Deutschen und einem Finnländer, besteht, tritt im Lande des Beklagten zusammen.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Finnisch-Deutsche Handelskammer-Verein richten je ein Büro ein, dessen Aufgabe es vor allem ist, den Schriftwechsel zwischen den Parteien zu vermitteln und unter allen Umständen ein Zusammentreten der Handelseinigungsstelle des Schiedsgerichts zustande zu bringen. (1715)

Die deutsche Beteiligung an der Harriman-Konzession.

Die Verhandlungen, die im Anschluß an die Londoner Harriman-Konferenz von der Gruppe der Diskonto-Gesellschaft mit Vertretern Harrimans in Deutschland geführt wurden, sind, wie der Ost-Express von beteiligter Seite erfährt, dieser Tage zum Abschluß gelangt. Seitens der Diskonto-Gesellschaft ist der Vertrag wegen Beteiligung in Höhe von 25 % an der von Harriman zu gründenden Konzessionsgesellschaft unterzeichnet worden, während die Gelsenkirchener Bergwerks-Akt.-Ges. ihre Unterschrift unter den Vertrag wegen Entschädigung bzw. Mitarbeit an der Konzession in Tschiaturi geleistet hat. Die Entschädigung dieser Gesellschaft erfolgte auf derselben Grundlage, wie die der anderen Vorbesitzer der georgischen Gruben. Der Vertrag der Gelsenkirchener Bergwerks-Akt.-Ges. enthält u. a. Bestimmungen, durch die eine ausreichende Versorgung Deutschlands mit georgischen Manganerzen sichergestellt wird. Die Entscheidung der anderen deutschen Gruppe — des Kaukasischen Grubenvereins — steht noch aus, dürfte jedoch ebenfalls in den nächsten Tagen fallen. — Der Vizepräsident des Harriman-Konzerns, Elliot, der den Konzessionsvertrag in Moskau unterzeichnet hat, befindet sich augenblicklich auf dem Wege nach Amerika, um dort die Konzessionsgesellschaft ins Leben zu rufen. (1726)

Ausland

Großbritannien. Ausfuhr von Morphinum. Auf eine Anfrage im Unterhaus gab der Präsident des Handelsamts folgende Auskunft über die aus England ausgeführten Mengen Morphinum (einschl. der mit der Post verschickten): eine Trennung von englischem und ausländischem Fabrikat sei nicht möglich, doch könne praktisch die ganze Ausfuhr als in England erzeugt angenommen werden. Wertangaben stehen nicht zur Verfügung.

Englische Morphinumausfuhr 1920—1924 (in Unzen.)

1920 . . .	322 672	1923 . . .	98 831
1921 . . .	77 364	1924 . . .	88 871
1922 . . .	131 658		

Die Verteilung der Ausfuhr im Jahre 1924 war wie folgt:

Europa	60 080
Asien	12 505
Afrika	1 401
Amerika	9 128
Australien	5 757

Gesamtausfuhr 88 871

Ausfuhrlicenzen werden nur bei Vorlegung einer Bescheinigung des Einfuhrlandes, in der vom Völkerbund festgesetzten Form, und bei Ländern, welche eine solche nicht ausstellen, nach Einziehung von Erkundigungen über die „bona fides“ des Gesuchstellers erteilt. Eine Kontrolle darüber, daß das Morphinum nicht zur Wiederausfuhr kommt, wurde vom Völkerbund nicht verlangt, und die englische Regierung übt daher eine solche auch nicht aus, wenn sie überzeugt ist, daß der Handel im Einfuhrland genügend überwacht wird. (1569)

Die Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie. Im Unterhaus wurde über die Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie folgende Auskunft gegeben:

	26. Mai 1924	25. Mai 1925
	Zahl*) %	Zahl**) %
Eigentliche chemische Industrie . . .	9263 8,8	8763** 9,0
Farben-, Firnis-, Lack-, Mennige- u. Bleiweiß-Industrie . . .	693 5,0	878 5,3
Öl-, Fett-, Leim-, Seifen-, Tinten-, Zündholz- u. a. Industrien . . .	5712 7,2	6134 7,7
Sprengstoff-Industrie . . .	1940 10,2	1431 7,4
Kokereien (und Nebenprodukte) . . .	1056 6,9	1632 —

(1600)

Die Lage auf dem Kohlenteermarkt. Frankreich als Absatzgebiet. Im „Gas Journal“ weist, wie wir dem „Chem. Tr. J.“ entnehmen, ein Korrespondent des Blattes anlässlich einer Erörterung der schwierigen Lage, in welcher sich die englischen Teerproduzenten und -destillateure befinden, auf die Absatzmöglichkeiten in Frankreich hin, und zwar für die Straßenteerung.

Die Gesamtlänge des englischen Straßennetzes (England, Wales und Schottland) beträgt 38 600 Meilen (24 000 in Klasse A, 14 600 in Klasse B), die des französischen in den entsprechenden Klassen 40 000 Meilen. Demgegenüber stehen folgende Teerproduktionen in den beiden Ländern im Jahre 1923:

*) der arbeitslosen versicherten Personen.
**) 7749 Männer und 1314 Frauen.

	Gaswerke	Kokereien (in 1000 tons)	and. Quellen	Zusammen
England, Wales und Schottland	960	715	25	1 700
Frankreich	230	190	—	430

Die französische Produktion ist in hohem Maße ungenügend für den Bedarf.

Was die Verwendung zur Straßenteerung betrifft, so wurden in England für diesen Zweck 300 000 t gereinigter Teer verkauft, in Frankreich nur 150 000 t, und zwar zum größten Teil Rohteer.

Die Preise für Rohteer betrugen in Frankreich im Januar 1924 350 frs. per ton ab Fabrik, im Januar 1925 230 frs. per ton und für gereinigten Teer 370 frs.

Auf den Straßen an der Riviera und auf anderen bekannten Automobilstraßen ist die Staubplage sehr lästig geworden und man verlangt dringend Abhilfe; England mit seinen großen Teerbeständen kann sie bringen. Man glaubt, daß das „Comité Central des Producteurs et Distillateurs de Goudron“ ein für beide Teile vorteilhaftes Abkommen begrüßen würde. Wer wird den Anfang machen? (1640)

Bericht der britischen Nauru-Phosphat-Kommission. Nach dem Bericht der britischen Nauru-Phosphatkommission für das am 30. Juni 1924 abgeschlossene Geschäftsjahr wurden in diesem Jahr 450 924 t verfrachtet und abgesetzt, oder 25 % mehr als im Vorjahr; davon gingen nach Australien 70,67 %, nach Neuseeland 13,45 %, nach anderen Ländern 15,87 %; England machte von seinem Recht (auf 42 % der Produktion) überhaupt keinen Gebrauch. (1602)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Manufactures des Glaces et Produits Chimiques de Saint Gobain, Chauny et Cirey. In dem Geschäftsbericht für 1924 wird ausgeführt: Der Absatz der chemischen Produkte war bei der Mehrzahl der Fabrikationszweige normal und überschritt im ganzen den vorjährigen um 75 000 t. Eine starke Steigerung ist bei den künstlichen Düngemitteln festzustellen, aber auch andere Produkte, u. a. Schwefelsäure, zeigen bedeutende Zunahme; ein großer Teil des Mehrabsatzes von Schwefelsäure wurde von den Ammonsulfatfabriken aufgenommen. — Die Einrichtungen der Werke in Chauny und Wasquehal wurden ausgebaut, so daß die Gesellschaft jetzt in der Lage ist, den Bedarf der Industrien der Nord-Departements an Schwefelsäure, Oleum und Bleichlaugen vollständig zu decken; in Wasquehal wurde auch die Fabrikation von schwefeliger Säure aufgenommen. — Aber auch in anderen Landesteilen ist die Nachfrage, besonders nach Schwefelsäure und Chlorprodukten, gestiegen und die Fabriken der Gesellschaft wurden überall durch neue Einrichtungen auf höhere Leistungsfähigkeit gebracht; die Fabrik in Warangéville wird ausgebaut und in Dunkerque ein neues Werk errichtet. — Für die Superphosphatfabrikation ist der Abschluß eines Vertrages mit dem „Office Chérifien des Phosphates“ von Bedeutung, durch welchen die Versorgung mit marokkanischen Phosphaten gesichert wird. — Die elektrochemische Fabrik in Modane ist jetzt in normalem Betrieb, doch wurde die Produktion von Calciumcarbid und Cyanamid durch Arbeitsmangel vermindert; auch mußten in den fabrikatorischen Anlagen Änderungen vorgenommen werden. Für 1925 erwartet man wesentliche bessere Ergebnisse. — Alle Stickstoff-Fragen und neuen Stickstoffprodukte, welche in das Interessengebiet der Gesellschaft direkt oder der „Société de la Grande Paroisse“, bei der die Gesellschaft stark beteiligt ist, fallen, werden in den Laboratorien mit Aufmerksamkeit verfolgt. Mit der „Société de l'Ammoniaque Synthétique“, der Tochtergesellschaft der „Grande Paroisse“, wurde ein auf die Fabrikation von synthetischer Salpetersäure aus Ammoniak bezügliches Abkommen getroffen; Anlagen zur Ausführung dieses Verfahrens wurden bei den Steinkohlengruben in Béthune, Saint Etienne, Decazeville und Ougrée-Marihaye in Belgien errichtet.

Compagnie de Produits Chimiques et Electrometallurgiques Alais, Froges et Camargue. Nach dem der Generalversammlung vorgelegten Geschäftsbericht war das Jahr 1924 ziemlich befriedigend; alle Fabriken waren voll beschäftigt.

Um der steigenden Nachfrage nach Aluminium, dem Hauptprodukt der Gesellschaft, genügen zu können, werden seit zwei Jahren bedeutende Erweiterungen durchgeführt.

Die Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, zeigten alle einen normalen Geschäftsgang:

Die „Société Norvégienne des Nitrures“ hat bedeutende Interessen an einem Tonerdewerk erworben, um wenigstens zum Teil in Beziehung auf das Rohmaterial unabhängig zu werden, und hat ihre Wasserkräfte ausgebaut.

Die „Société des Forces Motrices de la Durance“ setzt die Arbeiten zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Durance fort.

Die zur „Ammonia“ gehörigen Kohlengruben haben im Laufe des Jahres mit dem Bau der Anlagen zur Ammoniakgewinnung begonnen.

Die „Société Aluminio-Italiano“ konnte trotz dauernden Betriebes der Nachfrage nicht genügen; sie wird ihr Kapital vermehren. Von der Ausschüttung einer Dividende wurde abgesehen.

Zur Ausnutzung des Videssos-Falls in den Pyrenäen bei der Fabrik in Ausat wurde die „Compagnie des Forces Motrices du Videssos“ mit einem Kapital von 12 Millionen frs. gegründet und hat sich an der Gründung der „Société des Forces Motrices de la Haute-Romanche“ beteiligt.

Endlich wurden die Interessen bei der „Société Huiles, Goudron et Dérivés“ und bei der „Société Ammonia“ vermehrt. (1654)

Borax-Raffinerie in Coudekerque Branche. Die Borax-Raffinerie in Coudekerque Branche bezog 1924 nach einem amerikanischen Konsularbericht 7500 t Rohborax aus Chile und Kleinasien und erzeugte ca. 7000 t raffinierten Borax; der Umsatz hat sich gegen das Vorjahr gesteigert. (1601)

Tschechoslowakei. Kunstdüngerexport nach dem Balkan. Die heimischen Kunstdüngerfabriken haben größere Geschäfte mit Jugoslawien, Griechenland und Bulgarien abgeschlossen. Das tschechoslowakische Superphosphat konkurriert infolge seiner guten Qualität nicht nur mit ausländischen Erzeugnissen, sondern auch mit den Mailänder Fabriken, welche bis jetzt die größten Kunstdünger-Lieferanten auf dem Balkan sind. (1608)

Die Lage der Sauerstoffindustrie. Aus den Kreisen der Sauerstoffindustrie wird der „Zentralkorr.“ mitgeteilt, daß die Lage dieses noch jungen Industriezweiges in der Tschechoslowakei sich langsam bessert. Von den Schwierigkeiten, die überwunden werden mußten, war eine der größten der stark herabgedrückte Preis für Sauerstoff, welcher sich zwischen 8 und 10 öKr. pro Kubikmeter bewegt und kaum die Erzeugungskosten deckt. Der Sauerstoffkonsum steigt jedoch und die Fachkreise hoffen, daß mit dem zunehmenden Absatz auch eine bessere Verwertung des Produkts ermöglicht wird. (1628)

Bulgarien. Gesteigerter Anbau von Mohn. Die in diesem Jahre in Genf abgehaltene Opiumkonferenz hatte zum Ziele, nicht nur die Verwendung des Opiums, sondern auch den Anbau des Mohns zu beschränken. In Verbindung damit ist es von Interesse, so schreibt der Balkankorrespondent des „Nieuwe Rotterdamsche Courant“, was der letzte Bericht des bulgarischen Landwirtschaftsministeriums über den Anbau von Mohn besagt. In Bulgarien ist in diesem Jahre zum ersten Male Land in einer Ausdehnung von etwa 30 ha mit Mohn besät worden, und zwar in der Gegend von Widdin. Der Stand der Aussaat und alle weiteren Umstände lassen annehmen, so sagt der Bericht, daß die Ernte befriedigend und lohnend wird. Mit Spannung erwartet man die Feststellung der Höhe des Morphinumgehaltes dieses neuen bulgarischen Erzeugnisses. Entspricht diese den Erwartungen, dann soll im kommenden Jahre doppelt soviel Boden für den Anbau der Mohnpflanze bestimmt werden. (Frankf. Ztg.) (1648)

Sowjet-Rußland. Der Anilin-Trust. Wie die Zeitschrift „Aus der Volkswirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken“ mitteilt, hat der Anilin-Trust im abgelaufenen Jahr sein Produktionsprogramm zu 60 % ausgeführt. Farbstoffe wurden in sehr geringen Mengen produziert, dafür andere, den Bestimmungen der Organisation nicht entsprechende Produkte hergestellt. In diesem Jahre soll der eigentlichen Aufgabe der Organisation, der Herstellung von Farbstoffen, mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Vorgesehen ist die Erzeugung von Farbstoffen in einer Menge von 2,4 Millionen t, von Halbpunkten im Umfange von 885 000 t, ferner von Naphtha-, chemischen und pharmazeutischen Produkten in Höhe von 6,4 Millionen t, im Gesamtwert von zirka 11 Millionen Rubel zum Selbstkostenpreis. (1674)

Jugoslawien. Das heimische Carbid auf dem griechischen Markt. Mit Rücksicht auf die demnächst wieder beginnenden Verhandlungen mit Griechenland, hat der Splitter Industriellenverband dem Handels-

minister ein Memorandum vorgelegt, worin darauf aufmerksam gemacht wird, daß der Absatz von jugoslawischem Carbid auf den griechischen Märkten besondere Beachtung verdient. Es wird darauf hingewiesen, daß mit dem jugoslawischen Carbid in Griechenland trotz der günstigen Verbindungen infolge der ungünstigen Vertragsbedingungen mit Griechenland weiter entfernte Staaten konkurrieren. (1689)

Ver. St. von Amerika. Produktion und Einfuhr von Aluminiumsalzen im Jahre 1924. Die Erzeugung von Aluminiumsalzen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1924 hat einem Bericht des „U. S. Geological Survey“ zufolge mit 302 190 sh. t. im Werte von 9 301 410 \$ gegenüber 289 904 sh. t. im Werte von 8 987 421 \$ im vorhergehenden Jahre eine Steigerung zu verzeichnen. An Bauxit nahm die Aluminiumindustrie im Jahre 1924 106 160 l. t. gegen 106 900 l. t. im Vorjahre auf. Ueber die von der Aluminiumindustrie verarbeiteten Tonmengen liefert der Bericht keine Angaben. In nachstehender Uebersicht werden die im Jahre 1924 erzeugten Mengen von Aluminiumsalzen mit denen des Vorjahres in Vergleich gestellt.

Produktion im Jahre 1924:

	sh. t.	\$	Zahl der Erzeuger
Ammoniakalaun	4 920	333 770	5
Kali- und Natronalaun	13 920	765 740	4
Aluminiumhydroxyd	5 480	408 160	3
Aluminiumchlorid	5 510	724 430	3
Aluminiumsulfat, handelsüblich	250 630	6 274 830	19
Aluminiumsulfat, eisenfrei	15 570	673 470	7
Hoover-Alaun	5 690	89 160	6
Andere Aluminiumsalze	470	31 830	3
Gesamtmenge: 302 190		9 301 410	

Produktion im Jahre 1923:

	sh. t.	\$	Zahl der Erzeuger
Ammoniakalaun	4 766	327 017	5
Kali- und Natronalaun	8 061	465 147	3
Aluminiumchlorid	5 362	654 580	4
Aluminiumsulfat, handelsüblich	246 095	6 345 315	15
Aluminiumsulfat, eisenfrei	16 007	676 680	5
Hoover-Alaun	4 303	—	—
Gesamtmenge: 289 904		8 987 420	

Im Jahre 1924 führten die Vereinigten Staaten zur Deckung des heimischen Bedarfs folgende Mengen an Aluminiumsalzen ein:

Einfuhr im Jahre 1924:

	sh. t.	\$
Aluminiumhydroxyd (ger. Bauxit)	470	39 585
Kalialaun	1 591	58 331
Aluminiumsulfat (Alaunkuchen) mit weniger als 15% Al_2O_3	9	345
und mehr als 0,1% Fe_2O_3		
mit mehr als 15% Al_2O_3	348	9 045
und weniger als 0,1% Fe_2O_3		
Ammoniakalaun	97	3 395
alle anderen Aluminiumsalze u. Verbindungen	6	2 374
Gesamtmenge: 2 522		113 075

Im Jahre 1923 betrug die Gesamteinfuhr an Aluminiumsalzen rund 2300 sh. t. Demnach hat der Aluminiumsalzimport eine geringe Zunahme im letzten Jahre erfahren. (1732)

Schwefelnatriumherstellung im elektrischen Ofen. Die Erzeugung von konzentriertem Schwefelnatrium im elektrischen Ofen ist, wie „Chem. Tr. J.“ (London) schreibt, in der Fabrik der „Canadian Electro Products Co.“ an den Shawinigan-Fällen mit Erfolg ausgeführt worden. Das Verfahren wurde fast ganz von Horace Freeman ausgearbeitet, der noch keine Veröffentlichung darüber erscheinen ließ, aber mit Genehmigung der Firma in einem Vortrag auf der Jahresversammlung der kanadischen Chemiker in Guelph (Ontario) die Anlage und ihren Betrieb beschreiben wird.

Das Produkt, welches über 90 % Schwefelnatrium enthält und für Färbereien, Farbstoff-Fabriken, die Leder- und andere Industrien besonders geeignet ist, wurde bereits auf den kanadischen Markt gebracht, konnte jedoch mit der zwar weniger reinen, aber billigeren eingeführten Ware nicht konkurrieren; die vorzügliche Qualität wurde von den Verbrauchern ohne Einschränkung anerkannt. Wenn es nicht möglich sein sollte, die Produktionskosten genügend herabzusetzen, hofft man von der Regierung einen Schutzzoll zu erreichen. (1636)

Kanada. Produktion und Absatz von Arsenik im Jahre 1924. Nach einem Bericht des Dominion Bureau of Statistics verzeichnet die kanadische Arsenproduktion mit 4 621 567 lbs. im Jahre 1924 gegen 6 421 587 lbs. im Vorjahre eine starke Abnahme. Die Gründe hierfür sind darin zu suchen, daß das aus Arsenik hergestellte Calciumarseniat, das in den Ver. Staaten vornehmlich zur Bekämpfung des Baumwollkäfers (Bollweevil) verwendet wird, im letzten Jahre nur wenig gefragt worden ist. Arsenik wird außer zur Darstellung von Calciumarseniat für die Herstellung von Arsenfarben (Pariser Grün), Bleiarseniat und Arsenpräparaten zur Insektenvertilgung, in geringem Maße auch für pharmazeutische und medizinische Präparate, ferner in der Glasindustrie verwendet. Der Arsenik findet sich in Kanada in arsenhaltigen Pyriten bei Hedley, ferner in den in Neu-Schottland und Ontario vorkommenden Kobalt- und Nickelerzen. Die Verarbeitung der Erze zu Arsenik erfolgt zum größten Teil in den Vereinigten Staaten und in Europa. Im Jahre 1924 wurden 495 250 lbs. Arsenik in den Vereinigten Staaten und 530 152 lbs. in europäischen Ländern aus den aus Kanada eingeführten an Arsen angereicherten Erzen und Rückständen gewonnen. In nachstehender Zahlentafel werden die in Kanada selbst hergestellten Arsenikmengen angegeben:

	lbs.	\$
Britisch-Kolumbien	495 250	19 768
Ontario	3 745 225	313 281
Neu-Schottland	381 092	15 244
im ganzen: 4 621 567		348 293

(1724)

Fusion zweier Sprengstoff-Fabriken. Die „Canadian Explosives Ltd. of British Columbia und Alberta“ und die „Giant Powder Co. of Canada“ haben sich zusammengeschlossen unter Gründung eines neuen Unternehmens, das „Canadian Giant Powder Co. Ltd.“ firmiert. Die Fabrik der früheren Giant Powder Co. wird geschlossen und der gesamte Betrieb beider Gesellschaften in die modernisierten Shand-Werke der Canadian Explosives Ltd. verlegt. (1596)

Radium-Funde in Ontario. In der Nähe von Haliburton sollen einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge radiumhaltige Erze in abbauwürdigen Mengen entdeckt worden sein. Es handelt sich um Kegmanit, der Pechblende-aderen enthält. Die Regierung von Ontario bemüht sich, die Suche nach radiumhaltigen Erzen anzuregen, indem sie für die Entdeckung von Gebieten, in denen Radium in lohnenden Mengen vorkommt, 25 000 \$ aussetzt. (1730)

Chemikalienproduktion und Außenhandel im Jahre 1924. Aus einer soeben erschienenen Statistik des „Dominion Bureau of Statistics“ in Ottawa ist zu entnehmen, daß die kanadische Chemikalienproduktion im Jahre 1924 gegen das Vorjahr eine Abnahme zu verzeichnen hat. Der Wert der gesamten Produktion wird mit 107 536 335 \$ gegen 111 244 156 \$ angegeben. Die Herstellung von Schwerchemikalien, Kohlen-teeerprodukten, pharmazeutischen und medizinischen Präparaten hat um ein geringes zugenommen, während die Erzeugung an Farben, Lacken, Farbstoffen und Explosivstoffen zurückgegangen ist. Ueber die Größe der chemischen Industrie Kanadas geben folgende Zahlen Aufschluß.

Die chemische Industrie des Landes setzte sich im vergangenen Jahre aus 462 Fabriken zusammen, in denen insgesamt ein Kapital von 124 Mill. Doll. investiert war. Die Zahl der in den chemischen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten belief sich im letzten Jahre auf etwas über 14 000 Köpfe.

Im Jahre 1919 führte Kanada Chemikalien und verwandte Produkte im Werte von 27,2 Mill. Doll. ein. Im letzten Jahre ist die Einfuhrziffer auf etwa 25 Mill. Doll. zurückgegangen. An der Belieferung Kanadas mit Chemikalien haben die Vereinigten Staaten und England (mit 66 bzw. 17 %) den hervorragendsten Anteil. Die Einfuhrmenge „anderer Länder“ ist von 5 % im Jahre 1919 auf 17 % im letzten Jahre gestiegen. Es ist wohl anzunehmen, daß Deutschland hierzu wesentlich beigetragen hat.

Die Ausfuhr an Chemikalien und verwandten Produkten weist mit 15,4 Mill. Doll. im Jahre 1924 gegen 15,9 im Vorjahre eine leichte Abnahme auf. Wie stark die Ausfuhr in den letzten Jahren zurückgegangen ist, geben nachstehende Wertziffern an.

1919:	28,5 Mill. Doll.
1920:	22,3 „ „
1921:	10,3 „ „

1922: 12,4 Mill. Doll.

1923: 15,9 „ „

1924: 15,4 „ „

Kanada scheint somit die im Kriege errungenen Absatzgebiete zum Teil wieder verloren zu haben. (1597)

Bolivien. Die Bedeutung der bolivianischen Antimonproduktion für den Weltmarkt. Da in China voraussichtlich noch längere Zeit keine Besserung der Verhältnisse zu erwarten ist, schreibt „Chemist and Druggist“ (London), gewinnt die Wiederaufnahme der Produktion in den bolivianischen Gruben, welche während der Nachkriegsdepression stilllagen, erhöhte Bedeutung. Bolivien ist in der Lage, den gegenwärtigen Ausfall in der Produktion reichlich zu decken; besonders wichtig ist es, daß sich sulfidische Erze in großen Mengen finden, welche bis zu 1200 grains Gold in der Tonne enthalten sollen. Die Transportschwierigkeiten, welche gegenwärtig noch für alle Unternehmungen ein großes Hindernis bilden, werden behoben sein, wenn die Bahnlinie eröffnet wird (im August), welche die direkte Verbindung von La Paz mit dem atlantischen Ozean (Buenos Aires) über die Bergwerksbezirke von Potosi und Oruro herstellt. (1677)

Argentinien. Gasolin- und Kerosinimport im Jahre 1924. Nach einem Bericht des Department of Commerce hat Argentinien im Jahre 1924 gegen das Vorjahr erheblich größere Mengen an Gasolin aufgenommen. Die Kerosineinfuhr hat nur eine verhältnismäßig geringe Steigerung aufzuweisen, wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht.

	Gasolin		Kerosin	
	1923	1924	1923	1924
Deutschland . . .	3 149	—	—	—
Frankreich . . .	596	—	—	—
England . . .	41 429	358 800	6 928	—
Ver. Staaten . . .	96 166 181	102 891 763	48 338 192	47 485 710
Japan . . .	1 885 223	—	868 143	—
China . . .	159 290	—	—	—
Chile . . .	36 056	4 500	10 851	2 880
Mexiko . . .	37 631 720	61 516 236	12 401 776	14 876 971
Peru . . .	41 227 026	75 931 883	125 000	2 370 497
Uruguay . . .	37 113	—	85 624	—
Gesamtmenge:	177 188 783	240 703 182	61 836 514	64 746 058

Die erhöhte Gasolin-Nachfrage, die hauptsächlich von den Vereinigten Staaten, Mexiko und Peru gedeckt wird, dürfte wohl darauf zurückzuführen sein, daß die Zahl der Automobile im letzten Jahre erheblich zugenommen hat. Die Ursache dafür, daß Deutschland den argentinischen Gasolinmarkt nicht mehr beliefert hat, ist offenbar in den preisverteuernden, hohen Frachtkosten zu suchen. (1723)

Haiti. Farbennachfrage. Nach einem Bericht des U.S. Trade Commissioner H.P. Macgowen wird die Farbennachfrage von Haiti für das am 30. Sept. 1925 endigende Fiskaljahr auf 10 000 Gall. gebrauchsfertige Farben, 5000 lbs. trockene Farben, 4000 lbs. Bleifarben, 50 000 lbs. Kaltwasserfarben geschätzt. Diese Angaben stammen vom Gesundheitsministerium, an das sich Farben-Exporteure vorkommenden Falles wenden könnten. (1596)

Westindien. Die Marktlage für Malfarben und Firnisse. In dem „Trade Information Bulletin Nr. 341“ („Paints, Pigments and Varnishes in the West Indies“) des amerikanischen Handelsamts (Government Printing Office, Washington; Preis 10 c.) wird ein Ueberblick über den westindischen Markt für Malfarben und Firnisse gegeben. Die Bedeutung dieses Marktes geht daraus hervor, daß im Jahr 1923 ein Achtel der amerikanischen Gesamtausfuhr an Farben und Firnisse dorthin ging (im Wert von mehr als 2½ Mill. \$). Der Verbrauch ist wegen der klimatischen Verhältnisse sehr groß und eine nennenswerte einheimische Industrie besteht nicht. (1582)

Britisch-Indien. Die chemische Industrie. Wie den „Times“ aus Indien (Bombay) berichtet wird, bestehen in ganz Indien und Burma 16 chemische Fabriken, welche etwas weniger als 3000 Arbeiter beschäftigen. — Das neueste Unternehmen sind die „Dharamsi Morarji-Werke“, welche vor 2 Jahren in Ambernath (40 Meilen von Bombay) an der Grand Indian Peninsular Railway errichtet wurden. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 1 „crore of rupees“ (10 Mill. Rupien = 13 bis 14 Mill. Mark); die Fabriken sind ganz zeitgemäß eingerichtet. Im letzten Jahr wurden neue Anlagen zur Herstellung von Knochenmehl, Superphosphat, gewöhnlicher, chemisch reiner und pharmazeutischer (B. P.) Phosphorsäure gebaut. Die

Produkte wurden von dem Regierungslaboratorium in Alipore geprüft. Das vergangene Jahr brachte zwar einen Verlust (3 Lakhs), da aber durch die Erweiterungen die Produktionsfähigkeit erheblich gesteigert wurde, erwartet man für das laufende Jahr einen beträchtlichen Gewinn.

Die Chemischen Werke Baroda, welche Schwefel- und andere Säure herstellen, haben sich neues Betriebskapital verschafft und hoffen nach Aufhebung des hohen Einfuhrzolls auf Schwefel jetzt mit Gewinn produzieren zu können.

Im allgemeinen geht die Entwicklung der chemischen Industrie in Indien, wie „Chemical Age“ (London) schreibt, langsam vor sich, besonders wegen des Mangels an gelernten Arbeitern. Von den erwähnten 16 Werken gehen die einen gut, andere weniger, alle hatten unter der Depression des letzten Jahres zu leiden, auch die beiden oben genannten Fabriken. (1604)

Japan. Schätzungen der Pfefferminzöl- und Mentholproduktion. Nach zuverlässigen japanischen Informationen der Firma „V. Berg & Sons“ (mitgeteilt in „Chemist and Druggist“) wird die Gesamtproduktion von Pfefferminzöl und Menthol für 1925 roh auf 1 265 400 lbs. geschätzt, gegen 1 000 000 lbs 1924. Die Verteilung auf Pfefferminzöl und Menthol, sowie die Produktionsgebiete ist folgende (in lbs.):

	Sambi	Hokkaido
Menthol	192 000	337 200
Pfefferminzöl	208 200	528 000
Gesamtproduktion 1925 . . .	400 200	865 200
Gesamtproduktion 1924 . . .	200 000	800 000

Die Schätzungen beruhen nur auf der angebauten Bodenfläche; der wirkliche Ertrag ist natürlich von einer Reihe von Faktoren, wie Witterung usw., abhängig. (1581)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Fritz Schneider †. Die Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz ist von einem neuen schweren Verlust getroffen. Am 18. Juli d. J. verstarb nach kurzer, schwerer Krankheit, die ihn inmitten seiner geschäftlichen Tätigkeit befiel, das Mitglied des Vorstandes, Fritz Schneider. (1786)

Geschäftliches

* **Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Berlin-Waidmannslust.** Wie der Geschäftsbericht für 1924 ausführt, litt die Erzeugung von Farben und Lacken, die bisher von der Gesellschaft als Hauptzweig betrieben wurde, durch das Darniederliegen des deutschen Schiffbaues und durch den allgemeinen Konsumrückgang, insbesondere aber durch die in der Lackindustrie im Frühjahr 1924 allgemein in noch nie gekanntem Umfange einsetzende Preis-schleuderei. Die Geschäftsführung sah sich daher gezwungen, ihr Hauptaugenmerk auf die Ausdehnung der Verkaufsorganisationen und die Erschließung neuer Absatzgebiete zu richten. Der Erfolg dieser Bemühungen konnte sich infolge der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit im Berichtsjahre noch nicht auswirken, ist aber bereits im laufenden Jahre im vollen Umfange eingetreten. Die Gesellschaft war außerdem in der Lage, den Kundenkreis und die Produktion zweier inzwischen stillgelegter Lackfabriken zu übernehmen. Die Betriebe der Lackfabrik Theil & Pagenkopf, Berlin-Reinickendorf, und der Lackfabrik J. J. Glorius in Magdeburg-Buckau sind auf die Gesellschaft übergegangen. Vom Beginn des Januar bis Mitte Mai 1925 überstiegen die eingelaufenen Aufträge der Abteilung Berlin-Waidmannslust den Gesamtauftragseingang des Jahres 1924 schon um annähernd 80 %. Da eine Erhöhung der Unkosten nicht annähernd in dem gleichen Maße erfolgt ist, kann für das laufende Jahr auf ein zufriedenstellendes Ergebnis gerechnet werden. Die Gesellschaft hat sich der Erzeugung von pharmazeutischen Präparaten und Chemikalien zugewandt. Als Anfangsgrundlage wurden der Betrieb der Cedenta-Werke Aktiengesellschaft in Berlin, die sich hauptsächlich mit Präparaten der Zahnheilkunde beschäftigt, sowie die Chemische Fabrik J. G. Braumüller & Sohn, Aktiengesellschaft in Berlin, erworben. Von der Erzeugung pharmazeutischer Spezialpräparate verspricht sich die Geschäftsführung nach Abschluß der wissenschaftlichen Vorarbeiten einen guten Erfolg, so daß sich die gemachten Aufwendungen als gute Kapitalanlage erweisen werden. Der erzielte Reingewinn des Jahres 1924 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Verstärkung des Betriebskapitals und zur Ablösung von Krediten soll das Aktienkapital um nom. 600 000 Mk. erhöht werden. (1673)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 30. Juni 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (gewöhnlicher) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 710–730; Antimonpentasulfid (Goldschweifel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 330; Aetzkali (88–92%) 330; Aetznatron (76–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 80; Bariumchlorid (krist.) 95; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85 bis 87%) 425; Bleiglatte (rein, pulverförmig) 435; Bleinitrat —; Bleisulfat 390; Bleiweiß (pulverförmig) 390; Borax (raff., krist.) 286; Borsäure (krist.) 420; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 135; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 64–72; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 16,50 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25–35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 236 (kg); Jodkalium 204 (kg); Jodnatrium (krist.) 204 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7–7,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 13 (kg); Kalisalpete (raff., neige) 240; Kaliumbichromat 450; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 350–375; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpepermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 103 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10 (kg); Kupfersulfat 230–235; Lithopone (30%) 190–210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 34–36 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 390–435; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbicarbonat (loco Paris, in kleineren Mengen) —; Natriumbichromat 375; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 159; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfid 10 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) 85; Natriumhyposulfid (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 159; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90–92%) 8,85 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 30–31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95, ab Fabrik) 33–33,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natriumsalpete (neige) 180; Natronwasserglas (neutr. 35%) 38; Nickelammoniumsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 17 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 281; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 310–350; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 18; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 190; Schwefelkohle (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 130; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 352 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 101 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–280; Zinkstaub (Dép. Nord) 450; Zinksulfat (eisenfrei) 135; Zinnchlorid (wasserfrei) 992; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1776; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 27 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 385–590. — **Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe.** Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 99%) 9; Acetylsalicylsäure 26,25; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 235 (hl); Ameisensäure (80 Gew.%) 360 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.%) 390 (100 kg); Amylacetat 22; Amylalkohol (ab Fabrik) 23–24,50; Amylsalicylat 38–40; Anilin (salzsaures) 6,15; Anilinöl 6; Antipyrin 67; Aether (ab Fabrik) 6,90–9,25; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat 8,50–9,25; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 195 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 33; Carbonsäure (krist., 39–40%) 500 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41%) 690 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 584; Chininsulfat 490; Chloralhydrat 20–26; Chloräthyl 13; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 18; Citronensäure (krist.) 13,75; Cocain (salzsaures) 3000–3500; Codein 3500; Coffein (rein) 110; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 155; Diäthylbarbitursäure 95–120; Essigsäure (98–100%, Eisessig) — (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) — (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 530 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 100–140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 180 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° Bé) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 110 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,40; Furfural (ab Fabrik) 9,75; Gallussäure (pharm.) 35; Gallussäure (techn.) 27; Glycerin (Dynamit) 800 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 650 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylenamin 42; H-Säure 22,50; Hydrochinon 38; Isoeugenol 170; Jodoform 262,50; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 750 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 44 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 875–900 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 3250; Moschus (Keton) 270; Naphthalin (Kugeln) 14 (100 kg); Nitrobenzol 5; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Parantilanil 18,50; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 24; Pyramidon 134; Resorcin (pharm.) 42; Salicylsäure 14,50–18,50; Salol 30; Santonin 7800; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 290; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 9–10; Terpentinalöl 680 (100 kg); Terpeneol 23–25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff — (100 kg); Thymol 150–155; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthyl 323; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 320–330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg).

Belgien (Brüssel), 17. Juli 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 375–385; Aetznatron (fest, entfärbt) 132–135; Ammoniak (22° Bé) 127–130; Aluminiumsulfat (17%) 71–73; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 132–135; Alaun (gew., in Stücken) 91–95; Chromalaun (krist.) 172–178; Salmiak (gereinigt) 485–495; Ammonsulfat (gew.) 113–117; Chlorealcium (geschm.) 30–32; Chlorkalk (105–110) 86–92; Kalksalpete (pulverförmig) 98–104; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 138–150; Bariumchlorid (krist.) 128–135; Bariumnitrat (krist.) 285–290; Zinnoxid (pulverförmig) 2745–2775; Zinnchlorid (wasserfrei) 1840–1860; Eisensulfat (krist.) 24–26; Eisenchlorid (trocken) 192–205; Magnesiumsulfat (techn.) 76–80; Magnesiumchlorid (geschmolzen) 66–68; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 385–395; Chlorkalium (gew.) 65–68,50; Bromkalium (krist., rein) 1875–1900; Jodkalium (krist., rein) 187–189 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 265–270; Kaliumsulfat (gereinigt) 220–230; Kaliummetabisulfat (krist.) 395–410; Kaliumpermanganat (techn.)

825–840; gelbes Blutlaugensalz 770–775; rotes Blutlaugensalz 1405–1450; Cyankalium 935–950; Kalisalpete (gereinigt) 235–245; Kaliumphosphat (krist., techn.) 420–430; Mennige (versch. Sorten) 435–480; Bleiglatte (pulverförmig) 340–360; Bleiweiß (pulverförmig) 480–490; Zinkchlorid (geschm., grau) 314 bis 318; Zinksulfat (krist., techn.) 152–155; Zinnoxid (versch. Sorten) 440 bis 575; Soda (calc.) 39–41; Soda (krist.) 25–28; Natriumbicarbonat (techn.) 71–73; Natriumsulfat (krist.) 29–30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 35 bis 35,50; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60%) 165–170; Natriumsulfat (krist.) 102–120; Natriumhyposulfid (techn.) 86–90; Natriumhyposulfid (photogr.) 102–105; Natriumchlorat (krist.) 178–185; Natriumsalpete (gereinigt) 224–230; Natriumnitrit (techn.) —; Natriumbichromat (krist.) —; Kupfersulfat (krist.) 225–230; Silbernitrat (krist.) 348–350 (kg); Schwefelsäure (66%) 31–31,50; Salpetersäure (36%, weiß) 163–168; Salzsäure (20–21%, gew.) 19–21; Flußsäure (gew.) —; Borsäure (krist.) —; Chlor (flüssig) —.

Holland (Amsterdam), 15. Juli 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 87,50–94; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,50–9; Ameisensäure (85% vol.) 41–45; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinöl 82,50–87,50; Anilinsalz 77,50–82,50; Antichlor 8,70–9,45; Arsenik (weißer) 36–39,50; Aetznatron (76–77%) 17,50 bis 18,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 74–78; Bittersalz 3,50–4,30; Bleizucker 51–53; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 178–190; Carbonsäure (40%) 65–70; Chlorbarium 8,30–9; Chlorealcium (70–75%) 4–4,80; Chlorkalk 9,25–11; Chlormagnesium (geschm.) 5,15–5,60; Chlorzink 31–33; Chromalaun 20–23; Citronensäure 164–175; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 40–43; essigsäures Natrium 22,75–25; Formaldehyd (40% vol.) 46–49; Glaubersalz (krist.) 2,80–3,40; Glycerin (zweimal raff.) 90–92; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpete (gemahlen) 29–32; Kaliumbichromat 48–51; Kupfersulfat (98–100%) 27,50–29,50; Lithopone (Rotsiegel) 22–24; Milchsäure (50% vol.) 34–38; Morphin — (kg); Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 39,50 bis 42,50; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10,25–11,50; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natriumsalpete 21–23; Natrionwasserglas (38–40%, filtriert) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 27,50–29,25; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 171–177; Salmiak (krist.) 21,50 bis 23,50; Salpetersäure (36%) 16,50–18; Salzsäure (techn.) 1,90–2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50–23; Schwefelnatrium (60–62%) 12,50–14; Schwefelsäure (40% Bé) 4,20–4,90; Soda (98–100%) 7–8,25; Wasserstoffsperoxyd (30%) 115–152; Weinsäure 120–130; Zinkweiß (99%), chem. rein 44–46. (1763)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 7.	15. 7.	Aktien	22. 7.	15. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	114,50	115,50	Höchster Farb.	114,50	116,-
Bad. Anilin . . .	124,75	126,40	Jeserich Asphalt .	71,-	70,25
Byk-Guldenw. . .	1,50	1,5	C. A. F. Kahlbaum .	95,8	99,-
Chem. F. Buckau .	73,-	71,-	Köln-Rottweil . .	85,25	88,75
„ Griesheim . .	113,25	115,50	Linde's Eismasch. .	115,10	119,75
„ Grünau . . .	—	54,-	Nitritfabrik . . .	42,-	45,-
„ v. Heyden . .	57,50	61,-	Oberschl. Koksw. .	73,50	75,25
„ Milch & Co. .	61,-	63,10	Rasquin Farb. . .	59,75	59,-
„ Weiler . . .	113,75	114,25	Rh. W. Sprengst. .	57,50	60,-
„ Gelsenk. . .	67,-	69,-	J. D. Riedel . . .	65,25	70,-
„ W. Albert . .	102,-	102,10	Rungewerke . . .	67,50	67,-
„ Concordia . .	57,50	66,-	Rütgerswerke . .	68,50	69,8
Dynamit Nobel .	74,-	76,8	H. Scheidemann .	10,8	11,90
Egestorff, Salzw. .	—	73,-	Schering, Chem. .	116,-	120,40
Elbert. Farbenf. .	113,75	116,-	Sprengst. Carb. .	47,-	47,-
Fahlberg List . .	43,50	54,50	Staßfurter Chem. .	44,75	47,75
Th. Goldschmidt .	80,-	81,50	Thür. Bleiweißf. .	56,-	57,-
Harkort Bergw. .	61,50	60,75	Union Chem. Fabr. .	14,10	15,40
Heine & Co. . .	46,50	48,-	Ver. chem. Wk. Chl. .	80,-	84,25
			„ Glanzstoff F. .	315,-	330,-

Devisen	16. 7.	17. 7.	18. 7.	20. 7.	21. 7.	22. 7.
Holland . . .	168,37	168,57	—	168,72	168,75	168,90
Schweden . .	112,75	112,82	—	113,-	112,95	113,-
Italien . . .	15,60	15,485	—	15,51	15,605	15,45
England . . .	20,416	20,417	—	20,416	20,417	20,417
New York . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	19,86	19,74	—	19,815	19,85	19,82
Schweiz . . .	81,55	81,58	—	81,56	81,52	81,54
Spanien . . .	60,90	60,85	—	60,78	60,75	60,80

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	22. 7.	15. 7.
Elektrolytkupfer	136,50	134,75
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	70 1/4 – 71 1/4	69 1/2 – 70 1/2
Zink, umgeschmolzen	63 – 64	62 – 63
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	235 – 240	235 – 240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245 – 250	245 – 250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	345 – 350	345 – 350
Antimon-Regulus	126 – 128	126 – 128
Silber in Barren per 1 kg	96 – 97	96 – 97

(1763)

Versammlungskalender.

29. Juli: Norddeutsche Acetylen-Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg-Wilhelmsburg, ordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, im Saal 120 der Börse zu Hamburg.
31. „ Heine & Co. A.-G., Leipzig, 14. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Filiale Leipzig, in Leipzig. (1764)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 1. AUGUST 1925

Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. Juli 1925.

Das Reichswirtschaftsministerium hat soeben die Zahlen der amtlichen deutschen Statistik über unseren Außenhandel im Juni veröffentlicht. Da wir uns bisher noch nicht zu der Auffassung bekehrt haben, daß die Passivität der Handelsbilanz keinen Anlaß zur Beunruhigung bietet, können wir nicht umhin, das Ergebnis des Juni als im höchsten Grade besorgniserregend zu bezeichnen. Die Passivität der Handelsbilanz aus dem reinen Warenverkehr beläuft sich auf 323 Millionen Mark gegen 266 Millionen Mark im Mai; es ist also wieder eine Verschlechterung um 57 Millionen eingetreten. Besonders betrübend an den vorliegenden Zahlen ist der Rückgang in der Ausfuhr von Fertigwaren um rund 19 Millionen Mark; demgegenüber fällt der Rückgang in der Einfuhr von Fertigwaren um nur 2,3 Millionen Mark nicht ins Gewicht. Auf der Einfuhrseite haben die Lebensmittel einschließlich der Getränke eine Zunahme von rund 52 Millionen erfahren, was unmittelbar vor der neuen Ernte keine auffallende Erscheinung ist. Immerhin liegt in dieser Zahl eine erneute Mahnung, die Produktionssteigerung in der deutschen Landwirtschaft so schnell als möglich und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln in die Wege zu leiten. Insgesamt stellt sich der Einfuhrüberschuß aus dem reinen Warenhandel im ersten Halbjahr 1925 auf 2,3 Milliarden Mark; für das Gesamtjahr wird man daher mit einem Einfuhrüberschuß von mindestens 4 Milliarden zu rechnen haben.

Falls diese Zahlen tatsächlich richtig sind, erscheint es als eine vollkommene Unmöglichkeit, daß wir auf die Dauer unsere ausländischen Verpflichtungen, zu denen noch die Zinsen der recht beträchtlichen Auslandskredite kommen, bezahlen können. Es sind in neuester Zeit von verschiedenen Seiten Zweifel an der Zuverlässigkeit unserer Außenhandelsstatistik erhoben. Der Leiter des Statistischen Reichsamts hat demgegenüber die Erklärung abgegeben, daß er für die Richtigkeit der statistischen Zahlen seit Beginn des laufenden Jahres jede Garantie übernimmt. Ob sich diese Erklärung auch auf die amtlichen Wertzahlen bezieht, ist zweifelhaft. Jedenfalls hat der bekannte Wirtschaftspolitiker Gothein kürzlich eine Zusammenstellung von Stichproben über die Werte von Ein- und Ausfuhrwaren veröffentlicht, die geeignet sind, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit unserer Handelsstatistik schwer zu erschüttern. Gothein hat für eine Reihe von Positionen des Statistischen Warenverzeichnisses die Durchschnittspreise errechnet, indem er die Ein- und Ausfuhrwerte der einzelnen Positionen durch die Mengenzahl der Ein- bzw. Ausfuhr dividierte. Hierbei ergeben sich zwischen den Werten bei der Einfuhr und denen bei der Ausfuhr derartig große Differenzen, daß man die auf Angaben des Exporteurs beruhenden Ausfuhrwerte unmöglich als richtig ansehen kann. In den mitgeteilten Stichproben liegt der Einfuhrpreis mindestens 100% über dem Ausfuhrpreis, vielfach ist die Spannung noch erheblich höher. Beispielsweise stellt sich der Einfuhrpreis einer Schreibmaschine auf 525 M., während der Ausfuhrpreis 154 M. sein soll. Von solchen Schreibmaschinen hat man in Deutschland bisher noch nichts gehört, im Gegenteil, die Preise liegen durchweg

über dem Vorkriegsniveau. Das Statistische Reichsamt wird nicht umhin können, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Denn wenn sich herausstellen sollte, daß den Ausfuhrwerten überwiegend zu niedrige Preisangaben zugrunde liegen, dann wäre es in der Tat möglich, daß die Passivität unserer Handelsbilanz auf ein Maß zurückgeführt wird, welches zu Besorgnissen noch keinen Anlaß bietet.

Wie zahlreiche Zuschriften aus spanischen Wirtschaftskreisen an deutsche Industrie- und Handelsunternehmen zeigen, hat die Kündigung des deutsch-spanischen Handelsvertrages durch die Reichsregierung in allen spanischen Wirtschaftszweigen, die am Warenaustausch mit Deutschland beteiligt sind, einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen. Man begreift nicht, wie es möglich war, daß das Reichskabinett aus reinen parteipolitischen Rücksichten so bedeutsame Interessen von Handel und Industrie, wie sie beim Warenaustausch zwischen Deutschland und Spanien auf dem Spiele stehen, ohne Bedenken gefährden konnte. Denn allgemein verfolgt man den Fortgang der Verhandlungen mit großen Besorgnissen, da in den spanischen amtlichen Kreisen eine Stimmung herrschen soll, die wenig Aussicht auf eine Verständigung bietet. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die deutsche amtliche Statistik keinerlei Material für die behauptete schwere Schädigung des deutschen Weinbaues durch den Handelsvertrag lieferte, weil nämlich die Einfuhr spanischer Weine nach Deutschland in den ersten 5 Monaten des laufenden Jahres nur genau dieselbe Höhe erreicht hat, wie im Durchschnitt der beiden letzten Friedensjahre. Und damals war die wirtschaftliche Lage des deutschen Weinbaues mindestens so schlecht, wenn nicht schlechter, als in der Gegenwart. Außerdem hat es in Spanien außerordentlich überrascht, daß sich die Reichsregierung zu einem so schwerwiegenden Schritt, wie die Kündigung des Handelsvertrages es war, entschlossen hat, ohne vorher sich ins Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen von Industrie und Handel zu setzen.

Dieser letzte Vorwurf ist vollberechtigt. Die an dem Warenhandel mit Spanien beteiligten deutschen Wirtschaftskreise hatten ein Recht, vor einer Entscheidung von solcher Tragweite gehört zu werden. Der Gang unserer Handelsvertragsverhandlungen hat den unwiderlegbaren Beweis erbracht, daß derartige Fragen von ganz überwiegend wirtschaftlicher Bedeutung nur unter ständiger Mitarbeit der Wirtschaftskreise entschieden werden können. Was dabei herauskommt, wenn die amtlichen Stellen auf diese Mitarbeit verzichten, lehrt beispielsweise der deutsch-belgische Handelsvertrag, bei dem wunderbarerweise, obwohl die Beratungen dauernd in Berlin stattfanden, kein Sachverständiger zu Rate gezogen worden ist, obwohl führende Industrielle sich niemals gescheut haben, wochen- und monatelang auch bei Handelsvertragsverhandlungen im Ausland als Berater mitzuwirken. Wenn die deutsche Delegation, die mit Belgien verhandelte, auf eine solche Beratung verzichten zu können glaubte, so befand sie sich mit dieser Auffassung gründlich auf dem Holzwege. Es sind in diesem Vertrage von deutscher Seite Entscheidungen getroffen, die eine durch keinerlei Sachkunde getrübe Beurteilung der betreffenden Fragen bekunden. — Bl. (1834)

Änderungen in der Zolltarifnovelle.

Nach Abschluß der Beratungen des 21. Ausschusses des Reichstages über die kleine Zolltarifrevision ist eine Zusammenstellung seiner Beschlüsse zu den Industriepositionen gemacht worden, soweit diese Beschlüsse Abweichungen von der Regierungsvorlage enthalten. Nachstehend geben wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen in der abgeänderten Form wieder:

- Pos.
- 227 Im ersten Absatz der Pos. 227 ist nach dem Worte „phosphorsaurer“ einzusetzen „auch künstlicher“.
- 269 Die Position ist aus der Vorlage gestrichen.
- 279 Weinsäure (Weinsteinsäure) Citronensäure erhalten den gleichen Zollsatz von 20,— M.
- 309 Die Position hat nunmehr folgende Fassung:
Essigsäuresalze (Acetate) anderweit nicht genannt 1,— M.
Acetonol 1,50 M.
- 317a Der Zollsatz für diese Position ist von 10 auf 6 M. ermäßigt.
- 317d Im ersten Absatz dieser Position ist das Wort „Natriumbiphosphat“ zu ersetzen durch „Dinatriumphosphat“.
- 317e Der Zollsatz ist von 2,— auf 1,50 M. ermäßigt.
- 317f Die Position hat nunmehr folgenden Wortlaut:
Chlorcalcium (Calciumchlorid) 1,— M.
Chlormagnesium (Magnesiumchlorid) frei
- 317m Der Zollsatz ist von 100,— auf 75,— M. ermäßigt.
- 342 Die Position ist in der Vorlage gestrichen.
- 349 Der Zollsatz ist von 5,— M. auf 2,— M. ermäßigt.
- 379 Die Position hat nunmehr folgenden Wortlaut:
Verdichtete Gase rh. 8,— M.
- 648 Der erste Absatz dieser Position hat folgenden Wortlaut: Blöcke, Platten und Stangen für elektro-technische Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert:
grobkörnig 75,— M.
feinkörnig 175,— M.
- Im vierten Absatz (Elektroden) ist der Zollsatz für nicht graphitierte Elektroden im Stückgewichte von 3 kg oder darüber von 5,— M. auf 7,— M. erhöht. Dementsprechend ist für die graphitierten Elektroden vom gleichen Gewicht eine Erhöhung von 15,— M. auf 25,— M. eingetreten.
- 651b Die vom Reichsrat vorgenommene Herabsetzung des Zolles von Vulkanfaserplatten von 3 mm oder weniger von 20 auf 10 M. ist rückgängig gemacht, und somit der vorgesehene Zoll von 20,— M. wieder eingesetzt worden.
In der Anmerkung zu 651 bis 655 sind die Positionsnummern zu ersetzen durch 651a bis 655b.
- 670 Im Text der Pos. 670 ist die Klammer im ersten Absatz wie folgt zu fassen: „mit Ausnahme der Blumen sowie des transparenten Viscosepapiers“. Der dritte Absatz dieser Position erhält folgenden Wortlaut: „Transparentes Viscosepapier und Waren daraus 180,— M.“ (1832)

Natürlicher und synthetischer Campher.

Einer Studie von E. Toussaint in der „Revue de Chimie Industrielle“ entnehmen wir folgende Darstellung der Entwicklung der Fabrikation des künstlichen Camphers im Kampf mit dem Naturprodukt:

Der Campherbaum (*Laurus camphora*) wächst in China, Japan, auf Formosa und im Malaisischen Archipel. Der Hauptproduzent ist die Insel Formosa, welche seit dem Chinesisch-Japanischen Krieg Japan gehört, das seit 1899 das Monopol im Campherhandel besitzt.

Die barbarischen Methoden der Camphergewinnung müssen mit Besorgnis für die Zukunft dieses, besonders für die Celluloidindustrie unentbehrlichen Produkts erfüllen. Die japanische Regierung hat zwar seit langem Maßnahmen getroffen, um die Ausrottung der Campherwälder zu verhüten und die Ausbeutung der Bestände im Innern von Formosa, wo sich allein noch hundertjährige Bäume finden, in Angriff zu nehmen; aber um einer voraussichtlichen Steigerung der Nach-

frage gewachsen zu sein und um sich von dem japanischen Monopol unabhängig zu machen, wurden auch in einer Reihe von anderen Ländern, wie in Aegypten, Tonking, Madagaskar, Ceylon, Brasilien, in den Vereinigten Staaten u. a., Pflanzungen angelegt, die sehr ermutigende Resultate ergaben, aber erst nach sehr langer Zeit in vollen Ertrag kommen werden.

Die japanische Produktion wurde 1910 auf 3 500 000 kg geschätzt (700 000 kg aus Alt-Japan, 2 800 000 aus Formosa), die chinesische auf 500 000 kg, was zusammen rund 4 Millionen kg ergibt im Wert von 20 Millionen frs. (Gold).

In der Zeit vor dem Krieg blieb die japanische Produktion ziemlich konstant; die Ausfuhr belief sich 1912 auf 4300 t, 1913 auf 3900 t, 1914 auf 3250 t. Der Krieg brachte Schwierigkeiten, aber 1918 wurde wieder eine Rekord-Ausfuhr von 4710 t erreicht, wahrscheinlich infolge der Erschöpfung der europäischen Lager; der Preis war 1920 auf 57 frs. (Papier) gestiegen und ist jetzt (Anfang 1925) auf 32 frs. per kg zurückgegangen.

Unter diesen Umständen wurde die Frage der synthetischen Herstellung des Camphers wieder aktuell, da trotz der Preissteigerung des Terpentins, des Rohstoffes für die Synthese, eine ausreichende Preisdifferenz gegenüber dem Fertigprodukt blieb, um eine rentable Fabrikation zu ermöglichen.

Das Problem der synthetischen Herstellung des Camphers war schon vor dem Krieg gelöst, da es sich aber bei der technischen Erzeugung eines Naturprodukts nicht nur darum handelt, dieses in seinen Eigenschaften zu erreichen, sondern vor allem darum, es zu einem billigeren Preis liefern zu können, so ergab sich im Zusammenhang mit den Campherpreisen eine wechselvolle Entwicklung.

Im Jahre 1903 hörte man zum erstenmal auf dem Markt von einem aus Terpentinöl erzeugten synthetischen Campher. Die Verhältnisse lagen damals besonders günstig, da die Campherpreise seit 1898 dauernd stiegen; nach der Hausse, welche durch den Russisch-Japanischen Krieg veranlaßt wurde, trat dann wieder ein Rückschlag ein. Die nachstehende Tabelle zeigt den Gang der Preise von 1908—1918:

	frs. per kg		frs. per kg
1898	3,10	1904	7,30
1899	4,25	1905	8,55
1900	5,70	1906	13,15
1901	5,35	1907	6,90
1902	5,45	1908	5,00
1903	5,40		

Von 1908—1914 hielten sich die Notierungen auf 4,50—5 frs. pro kg, da das japanische Monopol ein Interesse daran hatte, eine Steigerung der Preise zu vermeiden.

Die erste synthetische Campherfabrik wurde von der „Ampère Electrochemical Co.“ im Jahre 1903 an den Niagara-Fällen eröffnet; 1907 errichtete die Gesellschaft „Le Camphre“ eine Anlage in Bonnières (Seine et Oise), welche nacheinander die Verfahren von Béhal, von Dubosc und das der „Fabrique Bâloise de Produits Chimiques“ anwendete. Die Fabrikation, die bis auf 1000 kg im Tag gesteigert worden sein soll, mußte aber zum großen Teil wieder aufgegeben werden, einerseits, wie es scheint, infolge einer schlechten Geschäftsführung, hauptsächlich aber wegen des von den Japanern herbeigeführten Preissturzes des Naturprodukts (auf 4,50 frs.). Da der Preis für 1 kg Terpentinöl zur gleichen Zeit 1 fr. per kg betrug, so gelang es dem japanischen Monopol, die Industrie des synthetischen Konkurrenzprodukts schwer zu treffen.

Andere Fabriken, welche vor dem Krieg synthetischen Campher herstellten, sind: die „British Camphor Co.“; „Schering, Berlin“; die „Rheinische Campherfabrik“; die „Usines de Laire“ (in Calais) u. a. m.; alle mußten seit 1910 die Fabrikation aufgeben oder einschränken.

Jetzt sind die Campherpreise wieder hochgegangen*), mit der Wirkung, daß man in Deutschland die Produktion von neuem aufgenommen hat und daß auch in Frankreich die „Société Alsacienne de Produits Chimiques“ in ihrer Fabrik in Vaugoin bei Rochelle einen Betrieb eröffnet hat, unter Verwendung des Tetrachlorphthalsäureverfahrens der „Fabriques de Produits Chimiques de Thann et de Mulhouse“.

Auch die Japaner sollen, wie man hört, beabsichtigen, sich auf die Fabrikation von synthetischem Campher einzurichten, um für alle Fälle gerüstet zu sein, die Ausbeutung der Campherwälder auf der Insel Formosa wird immer schwieriger, je mehr man genötigt ist, von den Küsten in das von wilden Stämmen bewohnte Innere vorzudringen, und andererseits ist von den Aufforstungen erst nach sehr langer Zeit ein Ertrag zu erwarten, da es sich nicht lohnt, die Stämme zu fällen, ehe sie ein Alter von 50 Jahren erreicht haben.

Man hatte eine Zeitlang befürchtet, daß die Japaner versuchen würden, die Celluloid-Industrie zu monopolisieren und den Campher, statt ihn auszuführen, vollständig in den sehr leistungsfähigen japanischen Celluloidfabriken (Mitsui-Konzern, Sakai-Osaka u. a.) zu verarbeiten. Diese Gefahr dürfte aber als abgewendet zu betrachten sein, da die europäische Industrie in der Lage ist, ein Ersatzprodukt zu liefern, durch welches in das japanische Monopol eine bedeutende Bresche geschlagen ist. (1500)

Jahresbericht und Jahresversammlung der engl. „Colour Users' Association“. Farbstoffgesetz, Industrieschutzgesetz, Farbstoffpreise.

Dem der 6. Jahresversammlung der „Colour Users' Association“ vorgelegten Bericht des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 1924/25 entnehmen wir nach „Chem. Trade Journ.“ die nachstehenden Ausführungen:

Der Verwaltungsrat erfreute sich wie bisher der wertvollen Unterstützung durch das „Technical Advisory Committee“ und das „Joint Technical Committee“; ersteres erstattete Gutachten über Fragen wie die Verteilung und die Qualität von Reparationsfarbstoffen, die Vor- und Nachkriegskonzentrationen der deutschen Farbstoffe, Preisfragen usw.; letzteres setzte seine Arbeit an der Aufstellung von Listen der nicht mit einheimischen Produkten konkurrierenden Farbstoffe fort, welche dem Lizenz-Komitee als Grundlage für die Einfuhrbewilligungen dienen, und ist jetzt u. a. mit der Zusammenstellung der Küpen- und Anthracen-Farbstoffe beschäftigt, für welche der dreifache Vorkriegspreis auf ein weiteres halbes Jahr in Kraft bleiben soll (s. unten).

Die Vertreter der Vereinigung im „Dyestuffs Advisory Licensing Committee“ (Grant, Railton, Sutcliffe Smith, Taylor) haben zusammen mit dem vom Board of Trade ernannten Vertreter der Verbraucher (Wadsworth) den farbstoffverbrauchenden Industrien durch Wahrnehmung ihrer Interessen bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen, die mit anerkannter Raschheit erfolgte, große Dienste erwiesen. — Eine Änderung ist erfolgt in der Behandlung von Einfuhrbewilligungsgesuchen für schweizerische Farbstoffe, für welche gleichwertige deutsche Produkte in den Reparationsfarbstofflagern vorhanden sind: während bisher diese Gesuche in vollem Umfang bewilligt wurden, ist jetzt die Hälfte der nachgesuchten Menge aus den Reparationsfarbstofflagern zu entnehmen, wegen der dringenden Notwendigkeit, diese zu leeren.

Was das „Dyestuffs Industry Development Committee“ betrifft, welches mit großen Zwischenräumen zusammentritt, so sind die Vertreter der Vereinigung in dieser Körperschaft nicht ganz davon überzeugt, daß dieselbe ihre Aufgabe, das Handelsamt in der

wirksamen Förderung der Farbstoffindustrie zu beraten, in der richtigen Weise anfaßt; die zu Anfang 1924 veröffentlichte Zusammenstellung von in England erzeugten Farbstoffen und ihren ausländischen Äquivalenten erwies sich indessen als wertvoll. Außerdem wurde eine Unterkommission von Farbstofffabrikanten eingesetzt, um Mittel und Wege zu einer rationellen Verteilung der Erzeugung von Farbstoffen und Zwischenprodukten unter den einzelnen Fabriken, zur Herabsetzung der Produktionskosten usw. zu finden.

Seit langer Zeit ist man zu der Einsicht gekommen, daß die gegenwärtige englische Statistik über Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Farbstoffen durchaus ungenügend ist und keinen wirklichen Wert für die Feststellung der erzielten Fortschritte oder für die Beurteilung anderer Fragen besitzt. Die Vereinigung hat daher dem Board of Trade empfohlen, eine Statistik in der Art der amerikanischen durchzuführen und zu veröffentlichen. Es wurde eine Unterkommission eingesetzt, welche einen Plan aufstellte, über den sie mit dem Handelsamt verhandelt; nach demselben soll in den „Monthly Returns of Trade and Navigation“ die Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Farbstoffen mit größerer Spezialisierung unter Angabe der Herkunftsländer und Bestimmungsländer und außerdem vierteljährlich eine eingehende Statistik über einzelne Farbstoffe veröffentlicht werden; auch wird die vierteljährliche Mitteilung von Daten über die englische Farbstoffproduktion empfohlen.

Der „Preisfaktor“ des Lizenzkomitees. Die Generalversammlung im vergangenen Jahr hatte auf Grund der Darlegungen des Vorsitzenden über die ungeheure Belastung der Farbstoffverbraucher durch den „Dyestuffs Act“ folgende Resolution gefaßt: „Der Verwaltungsrat der „C.U.A.“ bittet das Lizenzkomitee, bei der Betrachtung von Gesuchen auf Grund einer zu großen Differenz der inländischen und der ausländischen Preise Einfuhrbewilligungen nicht wie bisher nur dann zu erteilen wenn der englische Preis mehr als das Dreifache des Vorkriegspreises beträgt, sondern schon dann, wenn der Faktor $2\frac{1}{2}$ überschritten ist, in Betracht der starken Senkung der Rohstoffpreise seit dem September 1922, wo der Faktor 3 angenommen wurde.“

Die Vertreter der Vereinigung verhandelten zufolge dieser Resolution mit den Vertretern der Fabrikanten im Lizenzkomitee, welche Gegenvorschläge machten, die aber z. T. nicht angenommen werden konnten; schließlich einigte man sich auf die Reduktion des Faktors auf $2\frac{1}{2}$ mit folgenden Vorbehalten:

1. daß für alle Farbstoffe, welche vorher in England nicht hergestellt wurden, von dem Lizenzkomitee auf Grund eines authentischen Großmusters des neuen Produkts für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet von der Genehmigung, der Preis festgesetzt werden soll, welcher nach Ansicht des Preiskomitees für den entsprechenden ausländischen Farbstoff 3 Monate vor Einreichung des Musters notiert wurde.
2. daß für die in einer von dem technischen Komitee aufzustellenden Liste enthaltenen Küpen- und Anthracenfarbstoffe auf die Dauer von 6 Monaten der Faktor 3 beibehalten und dann auf $2\frac{1}{2}$ ermäßigt werden soll, wenn keine andere Bestimmung erfolgt.

Das technische Komitee ist mit der Aufstellung der unter 2 genannten Liste, welche voraussichtlich nicht mehr als 25—30 Farbstoffe umfassen wird, beschäftigt.

Indigopreise. Besondere Aufmerksamkeit hat der Verwaltungsrat der Frage des im Vergleich mit Deutschland, der Schweiz und Amerika außerordentlich hohen Preises für 20%ige Indigopaste in England zugewendet. Die ausländische Konkurrenz ist dadurch ganz bedeutend im Vorteil, da der Indigopreis bei den Produktionskosten, besonders beim Zeugdruck, eine beträchtliche Rolle spielt; der Rückgang in der Produktion

*) Aber auch die Terpentinölpreise sind um 100 % gestiegen. (Anm. d. Red.)

von mit Indigo bedruckten Zeugen, den man in manchen Kreisen auf 60% schätzt, wird hauptsächlich auf den teuren Indigo zurückgeführt.

Reparationslieferungen. Zu Anfang des Berichtsjahrs wurde die Frage der Verlängerung der deutschen Farbstoffreparationslieferungen über den 31. Dezember 1924 hinaus akut. Die Mehrzahl der englischen Farbstoffverbraucher war wohl gegen die Fortsetzung, die Haltung der Regierung war neutral, die andern Länder, Frankreich, Italien und Belgien drängten aber auf die Weiterführung. Unter diesen Umständen kam der Verwaltungsrat zu der Ueberzeugung, daß es den Interessen der englischen Verbraucher nicht entsprechen würde, sich auszuschließen, und er trat daher für die Fortsetzung ein, indem er aber zugleich die Notwendigkeit betonte, das Verfahren auf eine mehr geschäftsmäßige Basis zu stellen. Unter Mitwirkung des englischen Vertreters bei der Farbstoffabteilung der Reparationskommission wurden dann die Richtlinien für die Ausführung des Londoner Abkommens aufgestellt; die Lage ist jetzt die folgende:

1. Die Reparationslieferungen haben aufgehört.
2. Gemäß einem Abkommen zwischen der Regierung und der I.G. sollen sie indessen bis auf weiteres jederzeit wieder angefordert werden können, mit Voransage von einem Monat.
3. Der Schlußtermin ist der 28. August 1928, wenn keine neue Verlängerung erfolgt.

Die Regierung sucht jetzt die vorhandenen Bestände so rasch wie möglich zu liquidieren.

Diesen Bericht über die Tätigkeit der Vereinigung ergänzte der Vorsitzende, Sutcliffe Smith, auf der Generalversammlung durch eine Reihe interessanter Mitteilungen:

Er betonte zunächst die ganz einzigartige Lage der englischen farbstoffverbrauchenden Industrien, welche durch den „Dyestuffs Act“ im Bezug ihrer Hilfsstoffe beschränkt seien; solange das Gesetz bestehe, werde die „Colour Users' Association“ ein wichtiger Faktor bleiben.

Einfuhrbewilligungen. Das Lizenzkomitee hat im vergangenen Jahr nicht weniger als 4587 Gesuche erledigt und sich streng an den Geist und den Buchstaben der gesetzlichen Vorschriften gehalten. Für die Jahre 1921—1924 hat das Handelsamt eine eingehende Statistik der erteilten Bewilligungen zur Verfügung gestellt, aus welcher sich folgende Mengen und Werte der aus den einzelnen Ländern eingeführten Farbstoffe ergeben:

	aus Deutschland		aus der Schweiz	
	lbs.	\$	lbs.	\$
1921	671 032	197 466	1 796 754	763 299
1922	1 325 671	375 675	1 638 235	694 740
1923	1 817 571	493 499	1 412 616	459 861
1924	1 805 145	398 226	1 191 931	363 513

	aus andern Ländern		Gesamteinfuhr	
	lbs.	\$	lbs.	\$
1921	209 719	82 056	2 677 505	1 042 821
1922	270 987	33 404	3 234 893	1 103 819
1923	461 253	36 177	3 691 440	989 537
1924	39 158	9 204	3 036 234	770 943

In diesen Zahlen sind die deutschen Reparationsfarbstoffe, von denen in dem betrachteten Zeitraum nicht weniger als 7400 t verkauft wurden, nicht enthalten.

„Ich möchte“, bemerkte der Vorsitzende, „die Tatsache, daß 4 Jahre nach Erlass des „Dyestuffs Act“ noch Einfuhrbewilligungen für nahezu 1400 t Farbstoffe erteilt werden müssen und daß diese aus den neueren Farbstofftypen bestehen, der Beachtung des „Dyestuffs Industry Development Committee“ empfehlen und ihm nahelegen, sich regelmäßig mit dem „Joint Technical Sub-Committee“ zu beraten.“

Das „Joint Technical Sub-Committee“ besteht aus sachverständigen Vertretern der Fabrikanten und der Verbraucher; es wurde 1922 eingesetzt, um u. a. das Lizenzkomitee zu unterstützen; seine Mitarbeit war für Fabrikanten und Verbraucher von der größten Bedeutung.

Das Industrieschutzgesetz. Das von dem Verwaltungsrat eingesetzte Komitee, dessen Aufgabe es ist, sich mit dem Einfluß des Industrieschutzgesetzes auf den Chemikalienbezug der dem Verband angeschlossenen Industrien zu beschäftigen, hatte in dem Berichtsjahr nicht oft Veranlassung in Tätigkeit zu treten; viele von den hier in Frage kommenden Chemikalien fallen nicht unter das Gesetz. Von den zollpflichtigen wird eine Reihe nicht in England hergestellt, und es ist auch wenig Aussicht vorhanden, daß dies geschehen wird: ein interessantes Beispiel aus dieser Gruppe ist die Oxalsäure. Wie erinnerlich, wurde um dieses Produkt ein heftiger Kampf ausgefochten, die Entscheidung des Referenten des Handelsamts fiel aber gegen die Importeure aus und der Zollschatz blieb; trotzdem hat die Fabrikation von Oxalsäure aufgehört; dieselbe muß eingeführt werden und es ergibt sich die Tatsache, daß eine Ware dem Verbraucher um 33 1/3% verteuert wird, ohne daß ein englischer Fabrikant einen Vorteil davon hätte. Um derartige Widersinnigkeiten aus der Welt zu schaffen, müssen alle Chemikalien von der Liste gestrichen werden, welche in England nicht erzeugt werden, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß die Absicht besteht, in Kürze die Fabrikation aufzunehmen.

Reparationsfarbstoffe. Der Bestand an Reparationsfarbstoffen, der noch zu liquidieren ist, beträgt nach Angabe des Handelsamts 1100 t, welche zu ermäßigten Preisen abgegeben werden sollen. Bei den englischen Farbstoffverbrauchern besteht keine große Neigung, Reparationsfarbstoffe zu beziehen, und da die Lieferungen nach den andern Ländern jetzt auf dem gewöhnlichen Handelsweg erfolgen sollen, dürften die ausländischen Verbraucher in Beziehung auf die Preise nicht günstiger gestellt sein, soweit sie keine staatlichen Subsidien erhalten. Die hohen von der Regierung für die Reparationsfarbstoffe festgesetzten Preise haben ohne Zweifel dazu beigetragen, die allgemeine Preislage in die Höhe zu treiben, nicht nur für die einheimischen sondern auch für die eingeführten Produkte. Nach Ansicht der Farbstoffverbraucher hätten nicht nur die Hunderttausende von Pfund Sterling betragenden Gewinne der Regierung zur Förderung der Verbraucherindustrien verwendet werden müssen, sondern das ganze Verfahren hätte auf diesen Zweck eingestellt werden sollen, da der Staat das Versprechen gegeben hat, auf die Konkurrenzfähigkeit der Verbraucherindustrien Rücksicht zu nehmen.

Der „Preisfaktor“ des Lizenzkomitees. Der Faktor 2 1/2, welchen das Lizenzkomitee jetzt bei der Behandlung von Einfuhrgesuchen zugrunde legt (s. oben) stellt ein wertvolles Zugeständnis dar, ist aber immer noch zu hoch, wenn man bedenkt, daß der allgemeine Großhandelsindex des Handelsamts nur 160 beträgt.

Die Farbstoffpreise. Der „Dyestuffs Act“ hat, wie es nicht anders zu erwarten war, die Farbstoffpreise auch für die eingeführten Farbstoffe auf ein abnorm hohes Niveau gebracht; die ausländischen Fabrikanten haben den Vorteil von dem Gesetz. Während für eine Reihe der wichtigeren im Jahre 1924 zur Einfuhr zugelassenen Farbstoffe sich eine durchschnittliche Preissteigerung gegen den Vorkriegsstand um etwa 220%, entsprechend einem Index von 320 ergibt, sind 1925 die Preise zurückgegangen und schließen sich jetzt ziemlich eng an den von den englischen Fabrikanten angenommenen Faktor 2 1/2 an; hierdurch werde er, bemerkte der Vorsitzende, in seiner Meinung bestärkt.

daß die Farbstoffpreise in England durch-
aus künstlich und durch den jeweiligen
Faktor des Lizenzkomitees bestimmt seien.

Die englische Farbstoffindustrie gibt an, daß sie 80%
des Farbstoffbedarfs deckt. Nimmt man dies als richtig
an und zieht zugleich die Einfuhrstatistik heran, so er-
gibt sich eine ungeheure Steigerung der Farbstoffkosten
gegenüber der Vorkriegszeit. Die Einfuhr von fertigen
Farbstoffen betrug nach Menge und Wert:

Farbstoffeinfuhr 1920—1924.		
	t	£
1920	10 397	7 552 799
1921	2 985	1 539 406
1922	2 880	1 326 174
1923	2 808	1 004 482
1924	3 557	1 339 729

oder i. D. 4525 t im Wert von 2 552 518 £ im Jahr.

Wenn man die Einfuhr des Jahres 1924 zu 20%
des Gesamtverbrauchs annimmt und den Wert des Ge-
samtverbrauchs im Jahr 1913 nach amtlichen Angaben
zu rund 2 000 000 £, so kann man folgende Rechnung
aufstellen:

Der Verbrauch 1924 war sehr viel geringer als 1913,
schätzungsweise 70% des Vorkriegsverbrauchs, und
hiervon wurde der 5. Teil eingeführt, also ca. 14% des
Vorkriegsverbrauchs; der Wert dieser Einfuhr betrug
rund 1 340 000 £. Von dem Vorkriegsverbrauch wurden
andererseits 80% eingeführt, entsprechend einem Wert
von ca. 1 600 000 £. Der Wert der gegenwärtigen
mengenmäßig und prozentisch geringen Einfuhr ist da-
her nicht viel kleiner als der Wert der in beiden Be-
ziehungen so viel bedeutenderen Vorkriegeinfuhr.

Hieraus kann — authentische Angaben über die
englische Produktion liegen nicht vor — nur der Schluß
gezogen werden, daß die englischen Farbstoffver-
braucher im Jahr 1924 weit mehr als das 2½fache der
Vorkriegspreise zu bezahlen hatten.

Leot man für die Preissteigerung gegen 1913 den
Faktor 3 zugrunde und nimmt eine Verbrauchsverminde-
rung auf 70% an, so kann der Wert des gegenwärtigen
Verbrauchs nicht mehr als 4½ Mill. £ betragen; davon
wurde nach der Einfuhrstatistik ein Drittel an die aus-
ländischen Fabrikanten bezahlt für ein Fünftel des Ver-
brauchs: „das ist eine Sache, die eine sorgfältige Unter-
suchung verdient und die ich der besonderen Aufmerk-
samkeit des „Development Committee“ empfehle“.

In derselben Richtung liegen die Schlüsse, die man
aus den Durchschnittspreisen der eingeführten
fertigen Teerfarben (mit Ausnahme von Alizarin und
künstlichem Indigo) ziehen kann:

Durchschnittspreise der eingeführten
Farbstoffe (m. A. von Alizarin und synth.
Indigo).

Jahr	Preis per lb.	Prozent. Steigerung gegen 1913
1913	11,7	—
1920	79,2	577
1921	66,7	470
1922	65,8	462
1923	49,8	326
1924	58,25	398

Hierzu ist indessen zu bemerken, daß die Durch-
schnittspreise für die Jahre 1921—1923 durch die in der
Einfuhrstatistik des Handelsamts eingeschlossenen billi-
geren Reparationsfarbstoffe herabgedrückt werden und
daß die Vergleichbarkeit der Zahlen außerdem dadurch
beeinträchtigt wird, daß die Einfuhr des Jahres 1924
zum größeren Teil aus den teureren neuen Farbstoff-
typen bestand. Trotzdem dürfte die Steigerung im Jahr
1924 charakteristisch und ein Beweis dafür sein, wie

stark die Verbraucher durch den „Dyestuffs Act“ be-
lastet werden.

Die Farbstoffverbraucher sind so entschlossen wie
je, die englische Farbstoffindustrie zu stützen, voraus-
gesetzt, daß das Ausfuhrgeschäft nicht ernstlich ge-
schädigt wird, aber diese ihre Bereitwilligkeit muß einen
Rückhalt finden in der Ueberzeugung, daß die englischen
Fabrikanten den ihnen gewährten Schutz voll ausnützen
und daß sie ihre Fähigkeit, die Konkurrenz auf dem
Weltmarkt in abschbarer Zeit zu bestehen, zu beweisen
vermögen; sonst wären alle Opfer umsonst gebracht.

Indigopreise. Was den künstlichen Indigo be-
trifft, so ist die Tatsache, daß 1924 keine Einfuhr statt-
fand und der ganze Bedarf von den englischen Fabri-
kanten gedeckt wurde, erfreulich, aber die Preise waren
viel zu hoch. Die Indigopreise zeigen, was den Ver-
brauchern zugemutet wird: im Jahr 1924 war der Durch-
schnittspreis mit 16 d. per lb. etwa d o p p e l t s o h o c h
wie in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Italien
und Amerika. Infolge energischer Vorstellungen der
Vereinigung und anderer Verbände bei den Fabrikanten
und dem Lizenzkomitee ist dann der Preis auf 10 d. per
lb. herabgesetzt worden. Diese e n o r m e Preisermäßi-
gung läßt nur 2 Schlußfolgerungen zu: entweder daß die
Fabrikanten früher einen unzulässigen Vorteil aus dem
ihnen gewährten Schutz gezogen haben, oder daß sie
jetzt zu einem unrentablen Preis verkaufen; letzteres
erscheint aber unwahrscheinlich, wenn man bedenkt,
daß der Preis in Ländern, welche in Beziehung auf
Valuta, Arbeitslöhne und Rohmaterialkosten nicht
günstiger gestellt sind, nur 7—8 d. beträgt.

British Dyestuffs Corporation. Bez-
züglich der „British Dyestuffs Corporation“ hat die
Vereinigung in den letzten Jahren immer wieder die
folgenden Forderungen aufgestellt: 1. Streichung des
Regierungsdarlehens; 2. Reorganisation der Gesellschaft;
3. Leitung durch einen mit den Verhältnissen der Textil-
industrie wohlvertrauten Generaldirektor.

In dieser Hinsicht ist die Ernennung von Dr. Arm-
strong zu begrüßen, und er wird von den Verbrauchern
in jeder Weise unterstützt werden.

Die von Lord Moulton in seiner Ansprache an die
Vereinigung im Jahr 1919 gesetzte Frist von 5 Jahren
hat sich als zu kurz erwiesen; und die Mehrzahl der
Verbraucher ist bereit, 10 Jahre auszuhalten, aber die
Lasten, welche das Gesetz mit sich bringt, müssen auf
das Mindestmaß beschränkt werden und es muß ein
Fortschritt zu sehen sein.

Die Zahl der in England nach einer Schutzzeit von
4 Jahren noch nicht hergestellten Farbstoffe ist viel zu
groß und nach der Ansicht der Verbraucher sollten
größere Anstrengungen in dieser Richtung gemacht
werden. Indessen sind die Verbraucher unverändert der
Ueberzeugung, daß die sichere Begründung und die Ent-
wicklung der Farbstoffindustrie in England unbedingt
erforderlich ist u. zw. aus folgenden Gründen: 1. wegen
der Sicherheit des Landes; 2. wegen der Notwendigkeit,
die Versorgung der Farbstoffverbraucher im Kriegs-
fall zu gewährleisten; 3. weil nur eine blühende Farb-
stoffindustrie den gut ausgebildeten Chemikern, die für
die Zukunft des Landes so wichtig sind, die Möglich-
keit geben kann, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu
betätigen und zu entwickeln. Dieser letzte Grund wäre
für sich allein schon entscheidend.

Zusammenarbeiten der Schwerchemi-
kalien- und der Farbstoffindustrie. Von
großer Bedeutung für die Farbstoffverbraucher waren
die Äußerungen von Sir Max Muspratt in einer vor
kurzem gehaltenen Rede über die Aussicht auf eine Zu-
sammenarbeit zwischen den Schwerchemikalien- und
Farbstofffabrikanten. Die beiden Industrien haben so
viele gemeinsame Interessen, daß ein möglichst enges
Zusammenarbeiten für eine wirtschaftliche Produktion
absolut erforderlich erscheint. (1735)

53 Jahre Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung — Einfuhr.)

Produkt	Jahr	Menge proof gallons	Wert \$
Bay-Rum	1913	685	707
	1914	483	620
	1915	503	673
	1916	335	341
	1917	249	278
	1918	641	796
	1919	1 384	2 716
	1920	14 532	13 666
	1921	5 700	5 829
	1922	12 336	49 718
	1923	98 077*)	16 038
	1924	193 960*)	26 659
*) lbs.			
Belladonna	1924	143	19,4
lbs. \$			
Benzaldehyd, medizinisch . . .	1919	955	716
	1920	32 906	23 002
	1921	2	4
	1922	1 056	465
	1923	2 770	4 022
	1924	801	1 202
lbs. \$			
Benzidin und Benzidinsulfat . .	1924	7	23
1000 lbs. 1000 \$			
Benzol (Handelssorten)	1917	3 176	273,1
	1918	3 074	216,6
	1919	1 510	38,2
	1920	171	2,5
	1921	1 718	42,5
	1922*)	459	9,7
*) Nach 1922 nicht mehr geföhrt.			
1000 lbs. 1000 \$			
Benzol, rein	1924	74,1	2,4
lbs. \$			
Benzylchlorid	1920	1 150	452
	1921	—	—
	1922	—	—
	1923	39	32
	1924	—	—
1000 lbs. 1000 \$			
Wismutmetall	1871	—	47,0
	1881	—	83,2
	1891	116	210,7
	1901	157	251,3
	1913	151	257,2
	1914	133	241,4
	1915	34	72,6
	1916	64	155,9
	1917	88	196,1
	1918	76	207,1
	1919	77	218,4
	1920	76	97,5
	1921	97	159,7
	1922	97	158,8
	1923	108	236,2
	1924	33	75,4
lbs. \$			
Wismutsalze und -verbindungen	1924	10 652	14 518
1000 lbs. 1000 \$			
Bariumsulfat, gefällt (Blanc fixe)	1871	147,5	5,9
	1881	11,3	2,0
	1891	173,8	3,2
	1901	2 329	28,5
	1913	4 809	58,5
	1914	4 752	60,6

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Bariumsulfat, gefällt (Blanc fixe) (Fortsetzung)	1915	2 233	25,7
	1916	492,7	11,5
	1917	408,2	10,0
	1918	179,2	2,4
	1919	1,3	0,09
	1920	41,1	1,3
	1921	1 090	19,3
	1922	3 651	55,6
	1923	2 037	47,4
	1924	1 184	29,7
lbs. 1000 \$			
Waschblau	1913	—	4,1
	1914	—	14,9
	1915	—	14,1
	1916	—	14,9
	1917	—	19,0
	1918	—	5,2
	1919	—	5,1
	1920	—	2,4
	1921	—	2,5
	1922*)	—	5,1
*) Nach 1922 nicht mehr geföhrt.			
1000 lbs. \$			
Blutkohle	1913	3,0	333
	1914	26,7	1 789
	1915	14,2	1 196
	1916	0,015	16
	1919	10,7	441
	1921	101,8	1 735
	1922*)	0,069	2
1000 lbs. 1000 \$			
Knochenschwarz, Lampenruß usw.	1891	—	32,9
	1901	—	47,9
	1913	—	31,1
	1914	—	27,6
	1915	—	24,5
	1916	—	2,4
	1917	—	6,4
	1918	—	0,3
	1919	70,0	5,1
	1920	318,3	26,7
	1921	439,1	28,8
	1922	518,8	25,7
	1923**)	1 787	119
1000 lbs. 1000 \$			
Knochenschwarz, trocken oder in Oel	1924	1 563	34,6
1000 lbs. 1000 \$			
Knochenkohle, Blutkohle, Ent- färbungskohle usw., nicht zum Gebrauch für Anstrichfarben geeignet	1901	—	2,1
	1913	—	12,5
	1914	—	77,7
	1915	—	120,7
	1916	—	86,7
	1917	—	80,2
	1918	—	11,9
	1919	—	69,8
	1920	—	312,3
	1921	—	433,7
	1922	—	80,8
	1923	—	85,8
	1924	186,3	18,4
*) Nach 1922 unter „Knochenkohle“.			
**) Nach 1923 gesondert.			
1000 lbs. 1000 \$			
Blaue Farben, wie Berlinerblau, Chinesischblau usw., i. Pasten- form, trocken, in Oel oder mit Wasser gemischt	1871	19,2	7,1
	1881	47,0	8,9
	1891	181,5	48,1
	1901	154,8	40,2
	1914	275,2	50,1
	1915	547,3	112,9

Produkt	Jahr	Menge	Wert	Produkt	Jahr	Menge	Wert
Blaue Farben, wie Berlinerblau, Chinesischblau usw., in Pastenform, trocken, in Oel oder mit Wasser gemischt (Fortsetzung)		1000 lbs.	1000 \$ *	Spanischblau, Indischrot und Colcothar (Eisenoxyd) (Fortsetzung)		1000 lbs.	1000 \$
1916	185,3	110,9	1916	—	221,2		
1917	373,1	209,5	1917	—	292,1		
1918	13,9	15,0	1918	—	333,5		
1919	8,2	5,9	1919	9 791	280,1		
1920	297,3	120,7	1920	11 277	362,3		
1921	275,8	124,2	1921	16 656	523,3		
1922	20,6	7,1	1922	17 936	589,3		
1923	18,2	7,9	1923*)	20 274	724,2		
1924	23,2	5,8					
			*) Nach 1923 unter „Erdfarben, alle anderen“.				
Knochenmehl, Knochenphosphat, Knochenkohle u. asche, nur für Düngemittel geeignet		1000 t	1000 \$	Van-Dyk-Braun, Kasselerbraun .		1000 lbs.	1000 \$
1881	—	19,7	1881	—	6 451		
1891	6,6	122,7	1891	—	106		
1901	2,2	38,1	1913	—	1 381		
1913	33,9	818,3	1914	—	2 663		
1914	41,4	1 036,5	1915	—	1 497		
1915	23,4	584,7	1916	—	365		
1916	20,6	527,1	1917	—	2 534		
1917	14,8	383,5	1918	—	854		
1918	8,4	285,9	1919	33,6	2 573		
1919	4,0	92,6	1920	373,5	21 181		
1920	6,9	248,2	1921	417,9	13 314		
1921	27,4	1 417,9	1922	327,4	7 514		
1922	18,2	495,4	1923	478,3	12 882		
1923	42,0	1 215,5	1924	418,6	7 877		
1924	47,4	1 537,4					
Calcium- und Natriumborat u. andere Rohborate		1000 lbs.	1000 \$	Cadmium		lbs.	\$
1922	3 360	67,5	1881	—	1 131		
1923	10 317	226,6	1891	—	678		
1924	10 121	150,0	1901	—	5 715		
			1913	1 000	1 508		
Borax, roh		1000 lbs.	1000 \$	1914	1 543	1 239	
1871	0,005	0,001	1915	264	278		
1891	82,6	9,1	1916	5	6		
1901	501,1	18,3	1921	101	216		
1913	11,8	0,88	1923	2 256	2 553		
1914	0,69	0,09	1924	1 102	743		
1917	0,08	0,003					
1922	6 854	107,8					
1923	1 917	44,5					
1924	2 240	22,7					
Borax, gereinigt		1000 lbs.	\$	Coffein		lbs.	\$
1871	134,9	20 705	1913	59 773	211 361		
1881	4,1	866	1914	80 350	260 323		
1891	10,7	1 062	1915	54 323	186 557		
1914	4,5	641	1916	1 267	15 228		
1915	2,3	314	1917	1 601	17 219		
1916	0,7	112	1918	6 471	64 529		
1917	0,6	109	1919	2 662	26 383		
1918	0,002	1	1920	2 992	14 884		
1919	0,5	166	1921	2 574	12 769		
1920	30,3	2 423	1922	8 519	34 655		
1921	226,5	12 505	1923	5 890	11 361		
1922	0,8	255	1924	100	234		
1923	0,06	15					
1924	169,5	7 005					
Brasilholz		1000 lbs.	1000 \$	Coffein-Salze und -Derivate, m. A. der Kohlenteer-derivate .		lbs.	\$
1924	1 603	10,2	1914	—	9 712		
			1915	—	4 071		
Brom		lbs.	\$	1916	—	605	
1922	300	84	1921	—	44		
1923	1 462	670	1922	—	1 195		
1924	404	840	1923	—	951		
			1924	150	209		
Bromverbindungen, n. b. g. . .		lbs.	\$	Calciumacetat, -chlorid, -carbid und -nitrat		Mill. lbs.	1000 \$
1924	17 075	3 099	1871	—	89,7		
			1914	—	53,5		
Spanischbraun, Indischrot und Colcothar (Eisenoxyd) . . .		1000 lbs.	1000 \$	1915	—	1 208	
1871	—	40,7	1916	—	3 206		
1881	—	30,2	1917	—	3 808		
1891	—	25,8	1918	—	3 422		
1901	—	66,3	1919	74,92	2 920		
1913	—	103,6	1920	76,85	2 911		
1914	—	186,5	1921	111,26	4 466		
1915	—	183,0	1922	47,67	1 776		
			1923*)	41,36	1 482		
			*) Nach 1923 getrennt geführt.				
			Calciumacetat, roh (braunes und graues)		Mill. lbs.	\$	
			1924	1,29	37 572		

Produkt	Jahr	Menge	Wert
		Mill. lbs.	\$
Calciumcarbid	1924	10,27	352 342
		Mill. lbs.	\$
Calciumchlorid	1924	8,02	54 219
		1000 t	1000 \$
Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)	1913	14,7	778
	1914	29,5	1 590
	1915	20,6	920
	1916	38,0	1 633
	1917	44,1	1 951
	1918	43,1	2 297
	1919	46,1	2 705
	1920	84,7	5 535
	1921	34,7	2 443
	1922	21,6	1 111
	1923	57,7	3 086
	1924	67,7	3 612
		lbs.	\$
Calcium, metallisch	1920	21 648	3 937
	1921	2 269	2 692
	1922	3 684	682
	1923	41	141
	1924	4 301	2 132
		t	\$
Calciumnitrat (Kalksalpeter)	1924	9 496	379 580
		1000 lbs.	1000 \$
Calciumtartrat, roh	1914	118	8,8
	1915	1 756	161,6
	1916	1 101	135,6
	1917	372	51,4
	1918	118	19,7
	1919	—	—
	1920	213	27,2
	1921	55	0,8
	1922	218	12,1
	1923	1 082	80,1
	1924	357	21,5
		lbs.	\$
Kalomel, Sublimat u. a. medizini- sche Quecksilberpräparate	1871	—	3 147
	1881	—	5 640
	1891	—	5 244
	1901	—	15 931
	1913	—	42 728
	1914	—	37 589
	1915	—	25 694
	1916	—	13 158
	1917	—	9 974
	1918	—	2 124
	1919*)	—	915
		lbs.	\$
Kalomel	1920	3 026	3 254
	1921	720	1 029
	1922	2 581	1 876
	1923	2 847	3 259
	1924	3 386	3 018
		lbs.	\$
Sublimat	1920	3 306	2 258
	1921	665	683
	1922	—	—
	1923	97	94
	1924	3 952	2 044
		lbs.	\$
Medizinische Quecksilber- präparate, a. n. g.	1921	6 769	8 149
	1922	1 967	1 424
	1923*)	1 935	3 520
		lbs.	\$
Quecksilberoxyd (roter Präcipitat)	1924	8 728	6 672
		lbs.	\$
Quecksilberpräparate, a. n. g.	1924	14 460	12 201

*) Nach 1919 getrennt geführt.

*) Nach 1923 unter „Quecksilberpräparate, a. n. g.“.

Produkt	Jahr	Menge	Wert
		lbs.	\$
Cannabis indica	1924	200	443
		lbs.	\$
Canthariden u. a. blasenzichende Insekten	1871	20 803	20 539
	1881	16 008	11 087
	1891	5 787	4 256
	1901	22 800	9 435
	1914	5 648	4 435
	1915	14 047	12 266
	1916	32 603	26 923
	1917	25 625	47 857
	1918	5 949	6 677
	1919	5 289	10 270
	1920	10 159	12 269
	1921	4 573	5 196
	1922	2 953	3 026
	1923	17 400	11 678
	1924	667	1 056
		lbs.	\$
Carbazol	1920	259	108
	1921	—	—
	1922	8 820	3 865
	1923	—	—
	1924	—	—
		lbs.	\$
Kohlenstofftetrachlorid	1914	572 910	28 300
	1915	342 854	18 139
	1916	—	—
	1917	2	2
	1922	144 472	3 956
	1923	22 039	603
	1924	1 429	130
		lbs.	\$
Caseinleim, Hausenblase u. a. Fischblasen	1924	18 743	23 187
		Unzen	\$
Castoreum (Bibergeil)	1871	—	5
	1881	—	62
	1891	5 247	1 343
	1901	527	232
	1914	6 338	3 468
	1915	13 035	5 344
	1916	19 657	6 694
	1917	24 427	8 250
	1918	28 578	7 961
	1919	21 067	6 941
	1920	31 534	10 378
	1921	8 288	2 385
	1922	22 985	4 657
	1923	3 807	545
	1924	8 634	1 544
		1000 Bushels	1000 \$
Ricinussamen	1871	36,9	44,4
	1881	36,5	34,8
	1891	105	120
	1901	191	256
	1914	1 044	1 154
	1915	925	994
	1916	1 072	1 555
	1917	767	1 186
	1918	1 262	2 842
	1919	628	2 188
	1920	1 405	3 634
	1921	663	1 344
	1922	1 554	2 046
	1923	1 505	2 876
	1924	1 543	3 221
		lbs.	\$
Cellophan (in Blättern)	1918	—	5 046
	1919	—	10 761
	1920	—	6 585
	1921	—	31 847
	1922	—	12 957
	1923	—	145 711
	1924	6 276	5 607
		lbs.	\$
Ceriumfluorid	1924	11 600	921

(Fortsetzung folgt.) (975)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei.

Tschechoslowakische Zeitungen verbreiten folgende Meldung einer Korrespondenz: Da in der nächsten Zeit die Genehmigung der kleinen Zollnovelle in Deutschland zu erwarten ist, dürften im Herbst über den Abschluß eines tschechoslowakisch-deutschen Handelsabkommens Verhandlungen aufgenommen werden. Durch die Zollnovelle werden für eine große Reihe von Waren Zölle eingeführt oder erhöht, die die Tschechoslowakei nach Deutschland exportiert, und man erwartet daher laut „Lid. Noviny“, daß sich diese Verhandlungen schwieriger gestalten dürften. Die Handelskammern und andere Interessentenkorporationen haben bereits Erhebungen zur Vorbereitung des Materials angestellt. (1795)

Handelsverkehr mit Spanien.

Von seiten der Deutschen Botschaft Madrid wird darauf hingewiesen, daß bei der Verzollung von nach Spanien eingeführten Waren häufig Differenzen der Importeure mit den spanischen Zollämtern vorkommen. Allerdings sind bei der weitgehenden Autonomie, welche die spanischen Zollämter genießen, ungenaue Auslegungen des Zolltarifes, die zu solchen Differenzen Anlaß geben könnten, außerordentlich häufig. Aber auch seitens der deutschen Exporteure wären die zahlreichen Reklamationen in vielen Fällen zu vermeiden, wenn die spanischen Vorschriften genauer befolgt würden, ebenso wie es im Interesse einer rascheren und klaglosen Abwicklung des Geschäftes mit Spanien sehr erwünscht wäre, wenn auf die wichtige Ausstellung der Ursprungszeugnisse mehr geachtet werden würde. Nach dem spanischen Gesetz muß in den Ursprungszeugnissen deutlich zum Ausdruck kommen: „Material und Art der Ware“. Vielfach fehlt aber das eine oder das andere, was dann bei der Verzollung der Waren durch die spanischen Behörden zu Nachverzollungen und Zollstrafen führt, die der Importeur dann auf den deutschen Fabrikanten abzuwälzen versucht, während es eigentlich den Kunden überlassen bleiben sollte, sich mit den spanischen Zollbehörden auseinanderzusetzen. (1793)

Ausland

Frankreich. Zolltarifentscheidungen. Die nachstehenden im „Journal officiel“ vom 7. Juli veröffentlichten Verordnungen der Zolldirektion nach den angegebenen Positionen des Tarifs zu verzollen:

Produkt	Zu behandeln wie:
Essigsäure, synthetische . . .	Essigsäure (0203)
Aluminium-Siliciumlegierungen, auch mit einem Gehalt von Kupfer, Silber, Titan usw., in Barren usw.	Rohaluminium (203)
Amidoazotoluol u. -chlorhydrat	Azofarbstoffe (294)
Zünder für Magnesiumblitzlicht	Kunstfeuerwerk (589)
Calciumcarbid, mit oder ohne Teer zusammengebacken und zu Stäben gepreßt	Calciumcarbid (033)
Chloranisidin und -chlorhydrat	Orthoanisidin (0321)
Gemische von Teerfarben . . .	der am höchsten verzollte Teerfarbstoff des Gemischs
Säurebindende Präparate aus Mineralteer und Calciumcarbonat	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Appretur-Präparate aus Stearin, Seife, Borax usw.	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Rostschutzmittel, „Desoxydator“ aus verschiedenen chem. Prod.	Chem. Prod., n. b. g. (0381) (eventl. Salzsteuer)
Rostschutzmittel, in Pulver- oder anderer Form, bestehend aus Seife u. Kaliumbichromat	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Denaturierungsmittel für Alkohol, bestehend aus Holzgeist, Acetonöl und Pyridin	Chem. Prod., n. b. g. (0381)

Präparate für die Lederbehandlung, bestehend aus Sulfonaten, mit oder ohne Mineral-Schweröle	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Präparate aus Ruß und Mineral-Schwerölen	Mineral-Schweröle (198)
Farbe, bestehend aus mit Oel angeriebenem Graphit	Farben, mit Oel angerieben (308)
„Décolorol“, bestehend aus verschiedenen chem. Prod. . . .	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Natriumsalze der Sulfoderivate des Tetrahydronaphthalins . .	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Dinitrostilbendisulfosaures Natrium	Dinitrotoluoldisulfosäure u. ihre Salze (0258)
Diorthotolylguanidin	Substituierte Harnstoffe (0336)
Emulsion zur Straßenbesprengung „Cold spray“, bestehend aus Bitumen („Spramex“) und verschiedenen chem. Produkt. .	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Oleoresin-Extrakt von spanischem Pfeffer	Zusammenges. Arzneimittel, n. b. g., den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. 4. 23 unterliegend
Ferrocobalt	Ferronickel oder Nickelstahl (207, quater)
Pyrötechnische Zünder für gewisse Motore, aus Salpeter, Schwefel, Holzkohle usw. bestehend	Kunstfeuerwerk (589), auch wenn zugleich mit dem Apparat eingeführt
Dinitrotoluöl	Orthonitrotoluöl (0254)
„Lintox“ (englisches Präparat gegen die Krankheit der jungen Hunde)	Zusammenges. Arzneimittel, n. b. g., deren Einfuhr gestattet ist (316)
Metachloranilin und seine Halogenderivate	Chlorderivate des Anilins (0312)
Metanitrilanilinderivate	Metanitrilanilin (0315)
Metanitroorthoanisidin u. seine Halogenderivate	Orthoanisidin (0321)
Metanitroorthotoluidin	Paranitroorthotoluidin (0313)
Nitrosamin D. H. oder Paranitroorthoanisidin, Nitrosamin . . .	Orthoanisidin (0321)
Gemisch von Lampenruß mit niedriger verzollten mineralischen Bestandteilen	Lampenruß (300)
Orthoamidoazotoluol u. -chlorhydrat	Azofarben (294)
Orthochloranilin und seine Halogenderivate	Chlorderivate des Anilins (0312)
Orthophenetidinazoalphanaphthylamin	Azofarben (294)
Parachlororthonitrilanilin	Ortho- und Metanitrilanilin (0315)
Paranitroorthoanisidin	Orthoanisidin (0321)
Fabrikationsrückstände, gefälltes Bleisulfat enthaltend . . .	Bleisulfat, künstlich (0154)
Guttapercha u. ä. Substanzen, in Chloroform gelöst, für medizinische Zwecke	Zusammenges. Arzneimittel, n. b. g., den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. 4. 23 unterliegend (1789)

Verhandlungen über die Regelung des Spezialitätenhandels mit Italien. Wie „Journée industrielle“ (Paris) „zu wissen glaubt“, haben im Handelsministerium Ende Juni zwischen französischen und italienischen pharmazeutischen Fachleuten in Anwesenheit des italienischen Handelsattachés und eines Direktors aus dem Handelsamt Besprechungen über die Regelung des Austauschs von pharmazeutischen Spezialitäten und zusammengesetzten Heilmitteln zwischen den beiden Ländern stattgefunden.

Die Verhandlungen wurden mit der größten Herzlichkeit geführt und man kam zu einer Vereinbarung, welche gleiche Behandlung dieser Produkte von beiden Seiten vorsieht; dieses Abkommen wird den Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden. (1806)

Handelsvertrag mit Polen. In der Pos. 139,2 (Ferrollegierungen) ist nach einer Druckfehlerberichtigung des „Journal officiel“ zu setzen: „Ferromangan mit mehr als 15 % Mangan“ (statt 13 %, wie auf S. 476 der „Chem. Ind.“ angegeben). — Die Pos. für „Kunstseidegarne“ ist 185,3 a. u. b. (nicht 185,5 a. u. b.).

Nachzutragen ist (Liste A)
aus 68 6. Emaille, Smalte, Glasuren usw. 70 %
(1805)

Zollklassifizierung von Methylalkohol (Methanol). Gemäß einer Bekanntmachung im „Journal officiel“ vom 17. Juli 1925 tritt einen Monat nach diesem Datum, also am 17. Aug. 1925, folgende Zollklassifizierung von Methylalkohol in Kraft:

Methylalkohol, roh¹⁾ zu behandeln wie:
mit 20 % od. weniger Aceton Methylalkohol, roh (Pos. 0191)
mit mehr als 20 % Aceton . Aceton (Pos. 0200)
Methylalkohol, rektifiziert²⁾
mit beliebigem Acetongehalt Methylalkohol, rektifiz. (Position 0195). (1827)

Niederlande. Zu dem neuen Zollarif. Zu den Waren, welche gemäß den von der holländischen Regierung auf Grund von § 43 des Zollgesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen (s. „Chem. Ind. S. 346“) auch weiterhin (ab 1. Juli) zollpflichtig sind, obwohl im Zollarif selbst kein Zoll vorgesehen ist, gehört Celluloid. Es konnte nun zweifelhaft erscheinen, ob unter diese Bestimmung auch das transparente Celluloid fällt, welches in einer besonderen Position (45) als „Glaseratz“ behandelt wird; nach Informationen aus zuverlässiger Quelle wird auch dieses Produkt mit 5 % v. W. verzollt werden. (1821)

Schweiz. Die Kontrolle der Narkotica. Im Bundesgesetzblatt vom 1. Juli ist das Gesetz vom 2. Oktober 1924 zusammen mit dem Ausführungserlaß vom 23. Juni 1925 veröffentlicht, wodurch die Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung usw. von narkotischen Produkten geregelt wird; beide Verordnungen treten am 1. August 1925 in Kraft.

Die Vorschriften beziehen sich auf: Opium in jeder Form, Morphin, seine Salze und Präparate, die mehr als 0,2 % Morphin enthalten, Diacetylmorphin (Heroin), seine Salze und Präparate, die mehr als 0,1 % Heroin enthalten, Cocablätter, Cocain, seine Salze und Präparate, die mehr als 0,1 % Cocain enthalten. Der Bundesrat ist indessen bevollmächtigt, die Bestimmungen auf irgendwelche neuen Morphin- oder Cocainderivate oder irgendwelche anderen Opiumalkaloide auszudehnen. Der Handel mit diesen Produkten ist auf Apotheken, Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Krankenhäuser und wissenschaftliche Institute von anerkanntem Charakter und von den Kantonen autorisierte Firmen und Einzelpersonen beschränkt. Der Handelsverkehr mit Rauchopium und dessen Abfällen ist völlig verboten.

Die Verpackungen von narkotischen Produkten und solche enthaltenden Arzneimitteln müssen mit besonderen Etiketten versehen sein; bei pharmazeutischen Spezialitäten, welche Narkotica enthalten, ist Art und Menge derselben auf der Umhüllung anzugeben. Der Umlauf von Packungen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist bis zum 1. August 1926, auf Antrag unter Umständen auch noch länger gestattet; die vorgeschriebene Etikette soll indessen, wenn es irgendwie möglich ist, angebracht werden.

Die Ein- und Ausfuhr von narkotischen Produkten ist nur mit besonderer Bewilligung des Gesundheitsamtes gestattet, wofür je nach dem Wert eine Gebühr von 2 bis 50 Fr. zu bezahlen ist. Bei der Ausfuhr nach Ländern, in denen eine Einfuhrbewilligung verlangt wird, muß nachgewiesen werden, daß eine solche erteilt worden ist. Ein- fuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr sind auf bestimmte, später zu bezeichnende Zollämter beschränkt. Der Durchgangsverkehr (m. A. der Postsendungen) ist nur gestattet, wenn die Sendungen von Ausfuhrbewilligungen der Exportländer begleitet sind.

Außerdem werden Vorschriften über die Lagerung, die Absatzkontrolle usw. erlassen. (1814)

Tschechoslowakei. Handelsvertrag mit Spanien. Fortfall der Valutazuschläge. Prager Blätter melden: Die tschechoslowakisch-spanischen handelspolitischen Verhandlungen über einen Handelsvertrag wurden

¹⁾ Rohrer Methylalkohol ist ein stark gefärbtes, brenzlich riechendes Produkt mit höchstens 80 Alkoholometergraden bei 15° C.

²⁾ Methylalkohol ist als rektifiziert zu betrachten:

a) wenn er mehr als 80 Alkoholometergrade bei 15° C. zeigt, ohne Rücksicht auf Geruch und Farbe,
b) wenn er 80° oder weniger zeigt, aber weder stark riecht noch stark gefärbt ist.

durch ein Abkommen abgeschlossen, auf Grund dessen die tschechoslowakischen Waren bei der Einfuhr nach Spanien nach den Sätzen der zweiten Kolonne des spanischen Zollarif ohne Valutenzuschlag verzollt werden. Außerdem wurden für wichtige tschechoslowakische Ausfuhrartikel in 32 Positionen des spanischen Zollarif Zollerleichterungen bis zu 20 % nach dem Satze der zweiten Kolonne des spanischen Zollarif zuerkannt. Ebenso wurden einigen spanischen Spezialartikeln bei der Einfuhr nach der Tschechoslowakei Zollerleichterungen gewährt. Das in Form eines Modus vivendi getroffene Uebereinkommen, das nach der Ratifizierung durch einen Vertrag gleichen Inhaltes ersetzt werden wird, wird zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden, nach deren Durchführung es Rechtskraft erlangen wird. (1794)

Freie Stadt Danzig. Aufhebung der bestehenden Ausfuhrverbote. Auf Grund des § 4 der Verordnung betr. Neuordnung der Ein- und Ausfuhrverbote vom 6. Oktober 1922 hat der Senat mit sofortiger Wirkung alle bisher erlassenen Ausfuhrverbote, mit Ausnahme von Bernstein und Waren daraus, aufgehoben. (1796)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Einfuhrerlaubte pharmazeutische Präparate. In Ergänzung des Verzeichnisses der zum Verkehr im Inland zugelassenen und einfuhrerlaubten pharmazeutischen Präparate und Sonderheilmittel teilt das Zolldepartement mit, daß die Präparate unter der Bezeichnung „Zelio-Giftkörner, Sokiälweizen, Zelio-Pasta“ zur Mäuse- und Rattenvertilgung von der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes registriert und dadurch zur Einfuhr unter Zollentrichtung nach Pos. 112 P. 25c zugelassen sind. (1799)

Zolltarifentscheidung. Zu Position 112. Nach der Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 20. Juni 1925 unterliegt eingedicktes Ochsenblut der Verzollung nach Pos. 112/25c als nicht besonders genanntes organisch-chemisches Produkt. (1785)

Lettland. Einfuhrzölle für Naphthaprodukte. Vom 9. August ab werden folgende Einfuhrzölle von Naphthaprodukten erhoben werden:

Tarif-No.	Produkt	Min.-Tarif Lats per kg (netto)	Max.-Tarif
85	Flüssige Petroleumdestillationsprodukte:		
1.	aller Art, ungeriegt	0,02	0,03
2.	Kerosin und Photogen	0,04	0,06
3.	Petroläther, Naphthaäther, Gasolin, Ligroin usw.	0,20	0,30
4.	Solaröl, Paraffin und Schmieröle	0,30	0,40

(1812)

Schweden. Zollfreiheit für Gerbstoffe. Durch eine Bekanntmachung vom 12. Juni 1925, die am 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist, sind die Waren der Zolltarifposition 1242: pflanzliche Gerbstoffe, wie Eichenrinde, Gerbscheiden (Myrobalanen) und Quebrachoholz, ganz oder in Stücken, geraspelt, gemahlen oder sonstwie zerkleinert, Gerbstoffauszüge, flüssig oder fest, künstliche Gerbstoffe, nicht besonders genannt, ganz oder teilweise organisch, sowie künstliche Schwellungsmittel für Häute beim Gerbverfahren (pürningsmedel); auch Galläpfel für zollfrei erklärt worden. (1771)

Zolltarifentscheidungen. Henkels Kraftschwerm pulver Ata, bestehend aus Sand (92 %), Soda (5 %) und Ammoniumsulfat, eingeführt in Packungen von höchstens 2 kg — Tarif-Nr. 14.

Schalen und Abfälle von Cardamomen, die in gemahlenem Zustande mit gemahlenen Cardamomen gemengt werden sollen — Tarif-Nr. 175.

Supercote, bestehend aus Asphalt, Mineralöl und Asbest, in den Eigenschaften, im Aussehen und in der Verwendung dem Steinkohlenteer der Tarif-Nr. 1175 gleich — Tarif-Nr. 1175.

Pickelette, eine schwarzbraune, schwere, stark saure Flüssigkeit, die sulfurierte und teilweise verkohlte Teerprodukte enthält, bestimmt zum Beizen von Eisen — Tarif-Nr. 1259.

„Bios Medizinaltran mit Himbeergeschmack“ und „Bios Medizinaltran mit Schokoladengeschmack“ — Tarif-Nr. 1258.

Lebertranemulsion, der Angabe nach zur Verwendung als Kraftfuttermittel bestimmt — Tarif-Nr. 1258.

Eulan extra, ein feines weißes Pulver, bestehend aus Aluminium und Ammoniumfluorsilicat, bestimmt zur Verwendung als Desinfektionsmittel für Rollhaar, Borsten usw. — Tarif-Nr. 1259. (1780)

Finnland. Zolltarifentscheidungen und Zolltarifaufkündigungen. Die nachfolgenden Waren unterliegen der Verzollung nach der davorstehenden Nummer des finnländischen Zolltarifs.

Tarif-Nr.	Warenbenennung
824	„Igol“, eine Lösung von Asphalt in leichteren Ölen, die in der Zeit von einer Stunde zu einer Lackfläche eintrocknet.
824	„Tenax“, eine schnelltrocknende Asphaltlösung in leichten Ölen, bestimmt zur Verwendung als Rostschutzmittel für Eisen und Stahl.
824	„Viadukt“, eine Lösung von Asphalt in leichten Ölen, die in vier Stunden trocknet, bestimmt zur Verwendung als Rostschutzmittel für Eisen und Stahl.
824	„Briggsol red“, eine schnelltrocknende Malerfarbe, bestimmt zur Verwendung als Rostschutzmittel für Eisen und Stahl, enthaltend 24 % Kohlenwasserstoff, 28,3 % Firnis und 47,7 % Eisenmennig.
824	„Briggsol, green“, eine schnelltrocknende Malerfarbe, bestimmt zur Verwendung als Rostschutzmittel für Eisen und Stahl, enthaltend 43,5 % Kohlenwasserstoff, 31,1 % Firnis und 25,4 % Mineralfarben.
836	„Briggsolite Freshwater Enamel“ und „Asphaltic Enamel“, Rostschutzmittel, bestehend aus Asphalt und mineralischen Stoffen.
836	„Ferroid“, sogenannte Rostschutzmalle, bestehend aus Asphalt mit 32,4 % Asche.
837	„Otumit“, ein Dachkitt zum Dichten von Löchern im Dache, bestehend aus Steinkohlenteer, der 37,8 % mineralische Stoffe, u. a. Sand und Ton, enthält.
837	„Aquatex Roof Repairing Compound“, eine zum Dichten von Löchern im Dache bestimmte Ware, die in Steinkohlenteer mit 54,5 % Asbest und Ton besteht.
851/852	„Briggsol, grey“, eine Malerfarbe, die zur Verwendung als Rostschutzmittel für Eisen und Stahl bestimmt ist und 9,7 % Kohlenstoff, 33,9 % Firnis und 56,4 % Lithopon enthält.
868	„Terpinol“, ein aus Terpentin hergestelltes Produkt, das zu der Gruppe der Terpene gehört, somit ein flüchtiges, wohlriechendes Öl darstellt.
922	„Sika“, eine gelbbirge, alkalisch reagierende Paste, bestimmt zum Belegen (Ausfüllen) von Sulfatlaugebehältern, enthaltend 74 % Wasser und 26 % Aluminium- und Calciumsilicate.
939	„Raster-Emulsion“, bestehend aus Äthyläther, Äthylalkohol und Nitrocellulose mit geringen Mengen einer Silberverbindung. Ausgestrichen auf einer Glasscheibe, trocknet das Produkt in etlichen Minuten ein und bildet eine harte, weiße Lackfläche. Die Ware wird beim Photographieren verwendet.

(1782)

Rumänien. Neue Ausfuhrzölle.

Knochenkohle (Spodium), Abfälle von Hörnern und Hufen	10
Knochenfett	3
Glucose	0,50

Diese Produkte sind alle frei von der Kommissionstaxe.

(1773)

Jugoslawien. Herabsetzung des Goldzollzuschlages. Mit Wirkung vom 16. Juli ab ist in Jugoslawien der Goldzollzuschlag auf 1100 Dinar für 100 Golddinar herabgesetzt. Für Luxuswaren bleibt der bisherige Aufschlag, 1200 Papierdinar für 100 Golddinar, auch weiterhin bestehen (1772)

Italien. Einfuhrzoll für flüssige Toluolderivate. Nach einem Kgl. Erlaß vom 30. Juni, veröffentlicht in der „Gazzetta“ Ufficiale“ vom 30. Juni 1925, sind flüssige Toluolderivate, welche für die Herstellung von Sprengstoffen bestimmt sind, nach Pos. 769 („Organische chemische Produkte, n. b. g.“) mit 39 Goldlire für 100 kg (einschl. Vermehrungskoeffizient) zu verzollen. (1810)

Griechenland. Zahlung der Einfuhrzölle in Gold. Am 20. Juli sind nach „Journée industrielle“ verschiedene fiskalische Maßnahmen in Kraft getreten, von denen eine Steigerung der Einkünfte um 350 Mill. Drachmen erwartet wird; besonders sind jetzt alle Einfuhrzölle (mit Ausnahme von einigen Produkten von hervorragender Wichtigkeit) in Golddrachmen zu bezahlen (1 Golddrachme = 12 Papierdrachmen). (1826)

Türkei. Cocaineinfuhr. Da noch immer versucht wird, in die Türkei Cocain einzuschmuggeln, weist das Konsulat der Türkischen Republik in Berlin darauf hin, daß das im Jahre 1916 von der türkischen Regierung erlassene Einfuhrverbot für Cocain nach der Türkei längst aufgehoben

ist. Die Einfuhr von Cocain und dessen Bestandteilen nach der Türkei ist danach wieder vollkommen frei. Natürlich unterliegt diese Einfuhr der üblichen Zollerhebung nach dem zurzeit gültigen türkischen Zolltarif. (1831)

Spanien. Handelsvertrag mit Schweden. Die „Gaceta de Madrid“ vom 3. Juli veröffentlicht den Text des am 4. Mai 1925 unterzeichneten Handelsvertrages zwischen den beiden Ländern. Die Ratifikationen wurden am 21. Juni ausgetauscht und der Vertrag ist 10 Tage später in Kraft getreten; derselbe soll 12 Monate in Geltung bleiben, läuft aber, wenn nicht drei Monate vorher gekündigt, mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiter. — Der Vertrag enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Unbeschadet der Abmachungen in den Artikeln 3 und 9 gewähren sich die beiden Staaten Meistbegünstigung in Beziehung auf die Ein- und Ausfuhrzölle, Verbrauchssteuern und alle anderen Abgaben, Transitverkehr usw.

Art. 2. Die in der Liste A aufgeführten Waren aus Spanien und seinen Besitzungen sollen keinen höheren Zöllen als den dort genannten unterworfen werden; diese und alle anderen spanischen Waren genießen bei der Einfuhr nach Schweden Meistbegünstigung.

Art. 3. Die in der Liste B aufgeführten schwedischen Waren sollen bei der Einfuhr nach Spanien keinen höheren Zöllen als den dort genannten unterworfen werden; außerdem soll jede Ermäßigung der in dieser Liste festgesetzten Zölle, welche einem dritten Land gewährt wird, auch auf die schwedische Einfuhr angewendet werden. Meistbegünstigung genießen auch gewisse in der Liste C aufgeführte Waren; alle anderen werden nach der 2. Spalte des spanischen Tarifs verzollt.

Art. 4. Schweden gewährt der spanischen Einfuhr alle Vergünstigungen, die sich aus Änderungen der Zolltarif-Nomenklatur sowie aus allen besonderen auf dem Gesetzgebungs- oder Verwaltungsweg oder gemäß Vereinbarungen mit anderen Ländern in den Tarif eingesetzten Sonderbestimmungen ergeben; dieselben Vorteile räumt Spanien den in den Listen B und C aufgeführten schwedischen Waren ein. Auch hat Schweden Anspruch auf alle Vergünstigungen, welche ein drittes Land in Beziehung auf die Ausführungsbestimmungen zum spanischen Zolltarif (bes. Par. 4 und 5) erhält.

Art. 9. Spanien erhebt keinen Anspruch auf die von Schweden an Dänemark oder Norwegen gewährten Vergünstigungen, und umgekehrt Schweden nicht auf die spanischen Vergünstigungen für Portugal, die spanische Zone von Marokko und die spanisch-amerikanischen Republiken.

Liste A.

Schwedische Zollermäßigungen für spanische Waren.

Pos. des schwed. Tarifs	Produkt.	Vertragszoll Kr./Oere per kg
165	Süßholz, ohne Zusatz von Zucker, Gewürzen oder Essenzen, in runden Stäben von wenigstens 10 mm Durchmesser oder in Blöcken . .	0,12
aus 178	Anis	0,25
aus 182	Safran	6,00
aus 871	Revolver und Pistolen	0,75
1181	Terpentin	0,05

Liste B.

Spanische Zollermäßigungen für schwedische Waren.

Die meisten der in der Liste festgesetzten Zollsätze entsprechen den von Spanien bereits anderen Ländern gewährten Vertragszöllen; die neuhinzugekommenen betreffen keine chemischen Produkte. (1792)

Aufschiebung des Inkrafttretens der Verordnung über die Einfuhr von ausländischen Parfümerien. Durch einen kgl. Erlaß vom 26. Juni wird der Termin für das Inkrafttreten der Verordnung über die Einfuhr von ausländischen Parfümerien vom 14. März 1925 bis zum 31. Juli 1925 verschoben. — Diese Verordnung bestimmt, daß jede Flasche, Schachtel usw. mit Parfümerien in den Zollämtern mit einer Stempelmarke zu versehen ist, welche deren legale Herkunft garantiert; mit denselben Marken sind die Parfümerien in den Lagern der Wiederverkäufer und Kleinhändler zu versehen. (1817)

Portugal. Steuer und Zoll auf Zündhölzer und Feueranzünder. Durch einen Erlaß (No. 10892) im „Diario do Governo“ vom 1. Juli wird angeordnet, daß die Stempelsteuer, welche vorläufig (bis zum 24. Juli) auf 5 Cens

tavos für die Schachtel mit 40 Stück festgesetzt worden war, auch weiterhin in demselben Betrag zu erheben ist. Außer dem sind die zur Einfuhr zugelassenen Typen mit 0,5 Centavos (Gold) für 40 Stück oder einen Bruchteil davon zu verzollen. (1791)

Ver. St. von Amerika. Veränderte Verzollung gewisser Teerfarben. Eine Reihe von Teerfarben, wie Rapidechschwarz, Rapidechblau, Rapidechgrün u. ä., waren bisher von dem New Yorker Abschätzer mit 40 % v. W. und 7 c. per lb. verzollt worden, in der Meinung, daß es sich um „Zwischenprodukte“ handle, welche vor dem Gebrauch als Farbstoffe einer weiteren Behandlung bedürften. Nachdem aber festgestellt worden ist, daß diese Produkte in derselben Weise wie andere Farbstoffe Verwendung finden, hat das Schatzamt angeordnet, daß der höhere Zoll für Teerfarben (45 % v. W. und 7 c. per lb.) zu erheben ist. (1774)

Zolltarifentscheidungen. Indanthrenblau (Pulver) nicht „kompetitiv“. Der „U. S. Court of Customs Appeals“ hat unter Umstoßung der Entscheidung des „Board of the General Appraisers“ festgestellt, daß das von der Firma „Kuttruff, Pickhardt & Co.“ eingeführte „Indanthrenblau (Pulver)“ mit dem einheimischen „Ponsolblau (Teig)“ nicht „kompetitiv“ ist, da die beiden Produkte sich nicht für dieselbe gewerbliche Verwendung eignen und bei gleicher Anwendung nicht dieselben Resultate ergeben.

Das Urteil der „General Appraisers“ gründete sich auf Versuche mit der Färbung von Sulfite-Cellulose, was unzulässig ist, da der eingeführte Farbstoff zur Färbung von photographischen und anderen hochwertigen Papieren verwendet wird. Mit solchen Papieren wurden dann von einem Regierungschemiker Ausfärbungen in dem Laboratorium der Importeure gemacht, wobei sich unzweifelhaft und unwidersprochen ergab, daß die mit dem einheimischen Produkt erzielte Farbe stumpfer und weniger gleichmäßig war.

Kristallviolett extra. Der „U. S. Court of Customs Appeals“ hielt unter Abweisung der Berufung der Firma „Kuttruff, Pickhardt & Co.“ die Verzollung von „Kristallviolett extra“ als „kompetitiv“ aufrecht, mit einer kleinen Abänderung an dem berechneten Zoll. Der Farbstoff war von den „General Appraisers“ für „kompetitiv“ mit dem einheimischen, von der „Butterworth Judson Corporation“ hergestellten und zu 2,82 \$ auf dem amerikanischen Markt verkauften „Kristallviolett 6B.“ erklärt worden. Unter der Annahme, daß der eingeführte Farbstoff um 25 % stärker sei, war ein Zoll von 3,62 \$ festgesetzt worden, den der Gerichtshof in 3,52 \$ abänderte.

Trotzdem die Importeure erklärten, daß weder der einheimische, noch der eingeführte Farbstoff in größerem Maßstabe zur Färbung von Wolle und Baumwolle, sondern hauptsächlich von Papier Verwendung finde, wobei 100 Teile des eingeführten Farbstoffes dasselbe Resultat ergeben wie 110 Teile des einheimischen, so daß nur ein Zuschlag von 10 % zu dem amerikanischen Marktpreis gerechtfertigt sei, stützte sich der Gerichtshof auf die Wolle- und Baumwollfärbungen, bei denen nach Angabe der Regierungssachverständigen 4 Teile des eingeführten Farbstoffes 5 Teilen des einheimischen gleichzusetzen sind.

Gegen die Entscheidung der Majorität, wonach für die Feststellung der verhältnismäßigen Stärke nicht die Hauptverwendung, sondern irgendeine nebensächliche maßgebend sein würde, nach dem Belieben der Regierungsbeamten, erhoben indessen zwei von den Richtern Einspruch.

„Hydron Pink“ bleibt „kompetitiv“. Der von der Firma „Kuttruff, Pickhardt & Co.“ eingeführte Farbstoff „Hydron Pink“ war zuerst als nicht kompetitiv nach Sektion 402 d; später aber als kompetitiv mit „Sulfanthrene pink FF paste“ der „Du Pont Co.“ nach Sektion 402 f mit dem amerikanischen Verkaufspreis veranlagt worden. Diese Veranlagung wurde von dem „Board 3 of the General Appraisers“ bestätigt und die Beschwerde der Importeure abgewiesen. — Der Fall läuft schon zwei Jahre und man erwartet jetzt eine Berufung der Firma an den Zoll-Appellationsgerichtshof. (1775)

Französisch-Aequatorialafrika. Neue Einfuhrzölle. Gemäß einem Erlaß des Präsidenten vom 30. Juni 1925, veröffentlicht im „Journal officiel“ vom 4. Juli, ist für eine Reihe von Produkten eine Aenderung der Einfuhrzölle eingetreten; da die genannten Produkte nicht in das Gebiet der chemischen Industrie gehören (m. A. etwa von rohen Mineralölen, 3 % v. W.), so gilt für chemische Produkte der für „alle nicht-Genannten

und nicht zollfreien Waren“ angegebene Zoll von 10 % v. W. — Zollfrei sind: Düngemittel und Insektenvertilgungsmittel; Waffen, Munition, Verband- und Arzneimitteln. — Lieferungen für die Behörden; wohlriechende und Farbhölzer. (1818)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 15. Juli 1925 hat die Anlage C der E.V.O. verschiedene Aenderungen erfahren. U. a. ist in Abänderung der Randziffer 60 bestimmt worden, daß auch Kammer Sprengstoffe nicht mit Schwefel-, Salz- oder Salpetersäure zusammen in denselben Wagen verladen werden dürfen. Außerdem hat die Ziffer 7 der Randziffer 126, welche die brennbaren Flüssigkeiten der Anlage C enthält, folgende Fassung erhalten:

„Gemische von Holzgeist (Methanol) oder Weingeist (Aethylalkohol, Spiritus, vergälltem Branntwein und dergleichen) mit Benzol oder ähnlichen brennbaren Flüssigkeiten, auch mit andersartigen Zusätzen, wie zum Beispiel Erdwachs (Pansol), ferner Monochlorbenzol.“

Schließlich ist noch infolge der von der Ständigen Tarifkommission beschlossenen Zulassung der Beförderung von Arsensäure in Privatwagen die Abänderung des Absatzes (4) der Randziffer 130 notwendig geworden und in einem Zusatz bestimmt worden, daß die Behälter der verwendeten Kesselwagen an der Innenseite so beschaffen sein müssen, daß sie durch den Inhalt nicht angegriffen werden. (1800)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Branntwein zu Heilmittelzwecken.

Die „Frankf. Ztg.“ vom 28. Juli d. J. schreibt:

Dem Reichsrat ist der Entwurf einer Verordnung über Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz zugegangen. Der beigegebenen Begründung ist das Folgende entnommen:

Nach § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol darf Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln nach näherer Bestimmung des Reichsrats zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden; sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Die Erfahrungen, die bei der preisbegünstigten Abgabe von Heilmittelbranntwein bisher gemacht wurden, haben gezeigt, daß diese Preisbegünstigung wegen der damit verbundenen großen Unzulänglichkeiten und Hinterziehungsmöglichkeiten nicht aufrecht erhalten werden kann. Das Reichsfinanzministerium beabsichtigt deshalb, durch entsprechende Aenderung der mit Zustimmung des Reichsrates seinerzeit erlassenen Ausführungsbestimmungen (Verwertungsordnung) diese Begünstigung wieder aufzuheben. (1833)

Psychotechnischer Lehrgang.

Der diesjährige Lehrgang des Laboratoriums für Industrielle Psychotechnik der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg findet vom 8.—17. Oktober statt. Er bezweckt eine Einführung in die theoretischen und praktischen Grundlagen des gesamten Gebietes der industriellen Psychotechnik. Neben Vorlesungen finden Übungen statt, um die Kursteilnehmer in die Technik der Handhabung psychotechnischer Arbeitsmethoden sowie in die Berechnung der Werte einzuführen. Daneben sind Besichtigungen psychotechnischer Arbeits- und Prüfstellen Groß-Berliner Unternehmungen vorgesehen.

Der Lehrgang wird in drei Teilen durchgeführt, die ein geschlossenes Ganzes bilden, die aber auch einzeln gehört und besucht werden können. Leiter des Kursus ist Dr. W. Moede. (1823)

„Achema IV“ (Ausstellung für chemisches Apparatewesen), Nürnberg, 1.—7. September 1925.

Die Fachgruppe für chemisches Apparatewesen des Vereins deutscher Chemiker teilt uns mit, daß anlässlich der „Achema IV“ außer dem Verein deutscher Chemiker gleichzeitig auch der Reichsverband deutscher Firmen für Laboratoriums-Apparate E. V., Berlin, daselbst seine diesjährige Hauptversammlung abhalten wird. (1786)

Ausland

Großbritannien. Opiumkultur in Indien und Ausfuhr nach England. Im Unterhaus teilte der Unterstaatssekretär für Indien mit, daß die mit Mohn bebaute Bodenfläche 1922 sich auf 141 000 acres belaufen habe

(m. A. von etwa 2000 acres im Pendschab); dazu kommen schätzungsweise 64 000 acres in den indischen Staaten. — Nach England wurden im Jahre 1924 für wissenschaftliche und medizinische Zwecke 71 200 lbs. zu 2 sh. 3 d. für jeden Prozent Morphiumgehalt ausgeführt. (1580)

Aus der chemischen Industrie. Brunner, Mond & Co. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1924 betrug 1 570 371 £, gegen 1 552 574 £ 1923; wie im Vorjahr wurde eine Dividende von 10½% auf die Stammaktien ausgeschüttet. Dem allgemeinen Reservefonds wurden 92 783 £ (gegen 88 015 £ im Vorjahr) und dem Interims-Konto 150 000 £ (wie im Vorjahr) zugewiesen, 89 791 £ wurden neu vorgetragen. Die Investitionen haben um 550 000 £ zugenommen (Billingham, „Magadi Soda Co.“, „Brunner, Mond [Australia]“) und betragen jetzt 9 195 000 £. Das Kapital wurde um 28 000 £ vermehrt durch Ausgabe von Aktien an die Beamten und Arbeiter der Firma, gemäß der vor drei Jahren erteilten Vollmacht.

Auf der Generalversammlung machte der Vorsitzende, Sir Roscoe Brunner, Mitteilungen über die Neuanlagen und Fortschritte des Jahres. In Warrington wurden die Kraftanlage und die Aetznatronfabrik vergrößert, in Linstead die Sodafabrik. — Die Wallerscot-Werke sind nahezu fertiggestellt und die Produktionskosten der Soda werden dort geringer sein als „in irgendeiner Fabrik der Welt“. — Die 30-t.-Ammoniakfabrik in Billingham arbeitete zufriedenstellend, ihre Vergrößerung auf 50 t Tagesproduktion wurde bereits beschlossen und eine weitere bedeutende Vergrößerung soll mit Hilfe einer staatlich garantierten Obligationenleihe erfolgen. — Die „Magadi Soda Co.“ arbeitet nach der Reorganisation jetzt bereits ohne Verlust. Die Ausnutzung des Sees wird in jeder Weise gefördert werden, soweit es die geschäftlichen Verhältnisse gestatten; die Magadi-Soda nach England zu bringen, wird für untunlich gehalten, es müssen andere, geographisch günstiger gelegene Märkte gefunden werden.

Im Anschluß an die Mitteilungen über die „Magadi Soda Co.“ spricht „Chemical Age“ (London) die Erwartung aus, daß unter den von den „Crown Agents of the Colonies“ eingeforderten Angeboten für die Ausbeutung der Mineralschätze des „Toten Meeres“ das von „Brunner, Mond & Co.“ an erster Stelle stehen werde; nur ein ganz großer Konzern mit ungewöhnlichen wissenschaftlichen und technischen Hilfsmitteln könne an dieses Unternehmen herantreten.

Boots Pure Drug Co., Ltd. Der Reingewinn des am 31. März abgeschlossenen Geschäftsjahres betrug 654 837 £. Die Dividende für die Vorzugsaktien erforderte 96 750 £, die Dividende für die Stammaktien (36 %) 360 000 £. Aus dem Rest von 198 000 £ mit Hinzunahme des Vortrags von 211 000 £ sollen 246 000 £ dem Reservefonds zugeführt werden, der dadurch auf 750 000 £ gebracht wird, und 153 000 £ sollen neu vorgetragen werden. — Im vorhergehenden Geschäftsjahr betrug der Reingewinn 628 000 £; als Dividende wurden gleichfalls 36 % ausgeschüttet und dem Reservefonds wurden 100 000 £ zugeführt. (1656)

Das 25jährige Jubiläum der „Mond Nickel Co.“ Die „Mond Nickel Co.“, schreibt „Chemical Age“ (London), ist eines der bedeutendsten englischen Industrieunternehmen; es wurde im Jahre 1900 von Dr. Ludwig Mond gegründet, dessen Name auch in der Firma „Brunner, Mond & Co.“ verewigt ist, welche vor zwei Jahren die Feier ihres 50jährigen Bestehens beging.

Die Grundlage der Gesellschaft bildet der eigenartige Nickel-Raffinationsprozeß, der von Dr. Mond im Jahre 1889 in Verbindung mit Dr. Carl Langer und Dr. Friedrich Quincke in seinem Privatlaboratorium anlässlich von Versuchen zur Abscheidung von Kohlenoxyd aus wasserstoffhaltigen Gasen entdeckt wurde; die hierbei gefundene merkwürdige Eigenschaft des Nickels, mit Kohlenoxyd eine flüchtige Verbindung zu bilden, brachte die Entdecker auf den Gedanken, darauf ein neues Verfahren zur Nickelraffination zu gründen. Aber es dauerte zehn Jahre, bis die apparativen und andere Schwierigkeiten überwunden waren und in Clydach bei Swansea eine Anlage mit einer Produktionsfähigkeit von 1000 t Nickel im Jahre errichtet werden konnte. Unterdessen hatte Dr. Mond im Sudbury-Bezirk von Ontario (Kanada) reiche Nickelerzlagere erworben und dort eine Schmelzhütte in Betrieb gesetzt, und so war die Gesellschaft, welche im Jahre 1900 gegründet wurde und die Patente sowie die Liegenschaften in Wales und Kanada übernahm, in der glücklichen Lage, ein fertiges, ganz innerhalb des britischen Reiches gelegenes Unternehmen in ihren Besitz zu bekommen. Das Kapital der Gesellschaft betrug anfänglich 600 000 £ und ist jetzt auf 4 650 000 £ gestiegen. — Der gegenwärtige Präsident der Gesellschaft ist Sir Alfred Mond; das Direktorium besteht außer ihm aus Sir Robert Hadfield,

Mr. Robert Mond und Dr. Carl Langer, dessen Verdienst zum großen Teil die Umsetzung des Verfahrens in die Praxis ist.

Als die „Mond Nickel Co.“ gegründet wurde, betrug der Weltverbrauch von Nickel ca. 9000 t im Jahre, wovon etwa die Hälfte aus französischen, d. h. neukaledonischen, und etwa ein Drittel aus kanadischen Erzen gewonnen wurde; jetzt ist der Weltverbrauch auf 35 000 t im Jahre gestiegen, und etwa 90 % der Erze wurden im Sudbury-Bezirk in Ontario gefördert. Die Gesellschaft besitzt dort 29 000 acres Land mit Kupfer-Nickel-Minen. Die Kraft für die Gruben und die Schmelzhütte wurde in den ersten acht Jahren durch Dampf erzeugt, wird aber jetzt von den an den nahegelegenen Flüssen errichteten elektrischen Kraftwerken geliefert. Die Raffinationsanlage in Clydach wurde entsprechend der gesteigerten Erzeugung und Nachfrage nach Nickel vergrößert. Außer Nickel wird aus den zu etwa gleichen Teilen aus Kupfer und Nickel bestehenden Erzen noch Kupfersulfat und Nickelsulfat erzeugt; ersteres findet vor allem Verwendung zur Bekämpfung der Pilzkrankheiten der Reben, letzteres in der Nickelplattierindustrie und als Katalysator bei der Oelhärtung.

Vor und während des Krieges wurde über die Hälfte der Nickelproduktion von der Rüstungsindustrie (Panzerplatten, Projektile usw.) verbraucht. Nach dem Kriege und infolge des Washingtoner Abkommens über die Beschränkung des Baues von Kriegsschiffen ging die Nachfrage nach Nickel für diese Zwecke sehr stark zurück, die gesteigerte Produktion von Nickel-Legierungen (besonders Nickel-Chrom-Legierungen) bewirkte aber, daß jetzt der Verbrauch größer ist als vor dem Kriege. (1681)

Frankreich. **Produktion und Ausfuhr von Chloraten und Perchloraten.** Einer Darstellung der gegenwärtigen Lage der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie in der „Industrie Chimique“ (Paris) entnehmen wir folgende Angaben über Chlorate und Perchlorate:

Nach Einführung der elektrochemischen Verfahren (1889; Gall und Montlaur) ging die Herstellung der Chlorate auf chemischem Wege, die früher besonders in England stattfand, immer mehr zurück und ist heute ganz verlassen. Die Chlorate und Perchlorate finden als energische Oxydationsmittel in der Färberei, in der Zündholzindustrie, in der Pyrotechnik und besonders in der Fabrikation von starken Explosivstoffen (Chedditen) Verwendung. — Die Industrie nahm während des Krieges besonders in den Ländern mit Wasserkraften einen großen Aufschwung.

Die französische Produktion von Chloraten ist gegenwärtig stabil, die der Perchlorate zeigt Schwankungen. Die wichtigsten Fabriken sind: Chedde, Prémont, l'Argentiére und Auzat; ihre gesamte Jahresproduktion beträgt ca. 3000 t.

Die Ausfuhr zeigte nach dem Kriege einen starken Rückgang, hob sich aber 1924 plötzlich wieder; die Ausfuhrzahlen für beide Produkte zusammen in den letzten Jahren sind:

1919	1920	1921	1922	1923	1924
		(in Tonnen)			
4443	2059	720	305	751	2827

(1679)

Produktion von synthetischem Campher. Ueber die Produktion von synthetischem Campher durch die „Société Alsacienne de Produits Chimiques“ macht der französische Korrespondent des „Chemical Age“ (London) folgende Angaben:

Das angewendete Verfahren besteht in der Kondensation von Pinen mit einer bestimmten organischen Säure, wobei sich ein Minimum von polymerisierten Produkten ergibt. Der entstehende Borneolester wird verseift und das Borneol dann mit einem geeigneten Oxydationsmittel behandelt. Es wird so eine Ausbeute von 80 % aus dem Pinen erhalten. Durch die modernen Methoden der Campher-synthese dürfte es möglich sein, die Deckung des großen Bedarfs der Industrie sicherzustellen, obgleich die Gewinnung von natürlichem Campher in China und Japan beinahe zum Stillstand gekommen ist (?). (1678)

Belgien. **Kanadische Zink-Konzentrate für die „Compagnie de la Vieille Montagne“.** Nach einem amerikanischen Konsularbericht hat sich die „Compagnie de la Vieille Montagne“ (Zinkweiß und Lithopone) bereit erklärt, unbeschränkte Mengen von Zink-Konzentraten aus Britisch-Columbia zu beziehen und Zinkhütten zu finanzieren oder selbst zu betreiben. (1676)

Tschechoslowakei. **Aus der chemischen Industrie.** Die „Bituma, Chemische Werke A.-G.“ in Karlsbad, die im Jahre 1923 gegründet wurde, ist, wie wir einem Bericht der Prager „Wirtschaft“ entnehmen, gegenwärtig zufriedenstellend beschäftigt. Die

Gesellschaft besitzt ein Montanwachswerk in Pötschau und hat eine Reihe neuer Schwelanlagen errichtet, in welchen verschiedene Betriebsstoffe, wie Treiböle, Heizöle usw., erzeugt werden. Ferner produziert sie Paraffin und Grudekoks. Die Beschäftigung in den Wachsaniagen der Gesellschaft ist ebenfalls zufriedenstellend, die Exportpreise sind jedoch infolge der großen deutschen Konkurrenz nicht zufriedenstellend. Die Anlagen wurden unter Leitung der Riebeck'schen Montanwerke hergestellt. Die Aussichten des Unternehmens, das auch wertvolle Vertretungen einiger Produkte der Riebeck'schen Werke und ein ziemlich entwickeltes Teergeschäft besitzt, sind günstig, wenn auch eine Rentabilität mit Rücksicht auf die großen und in einer teuren Zeit durchgeführten Investitionen im ersten Jahre nicht erwartet werden kann. (1698)

Ver. St. von Amerika. Leimproduktionen 1924 und im

1. Quartal 1925. Das amerikanische Handelsamt veröffentlicht die nachstehende, auf den Berichten von 32 Firmen mit 46 Fabriken beruhende Statistik über die Produktion von Leim; von den Betrieben befinden sich 7 in Pennsylvania, je 6 in Illinois, Massachusetts und New York, je 3 in Kalifornien und Kansas und die übrigen 15 in 11 anderen Staaten.

	Gesamt- produktion	Leder- Leim	Knochenleim (in Mill. lbs.)		
			i. ganz. i. Mill. lbs.)	extrahiert	anderer
1925 1. Quartal*)	25,40	15,88	9,53	2,10	7,42
1924 4. „	26,36	14,99	11,38	1,71	9,67
3. „	20,18	12,52	7,66	1,40	6,25
2. „	24,45	15,88	8,57	2,34	6,23
1. „	28,70	17,25	11,45	3,62	7,84
Zahl der Fabriken im 1. Quartal 1925	46	33	29	10	27 (1639)

Keine Untersuchung des Handelsamts über die Phosphorversorgung. Die Aufnahme von Phosphor in die Reihe der Rohstoffe, deren Produktions- und Marktverhältnisse wegen ihrer Wichtigkeit für die Industrie und Landwirtschaft der Ver. Staaten den Gegenstand besonderer Untersuchungen des Handelsamts bilden (wie Stickstoffverbindungen, Kalisalze, Kautschuk usw.) ist nach einer Erklärung des Staatssekretärs Hoover nicht zu erwarten (s. „Chem. Ind.“, S. 421). Er stützt sich dabei auf ein Gutachten der Chemischen Abteilung des Handelsamts, nach welchem Phosphor nicht als ein Roh-, sondern als ein Fertigprodukt anzusehen ist.

Außerdem finden sich nach C. C. Concannon, dem Vorstand der Chemischen Abteilung, die Rohstoffe für die Phosphorgewinnung in den Ver. Staaten im Ueberfluß und das Verfahren zu seiner Herstellung aus Phosphatgestein ist in allen Einzelheiten bekannt; besonders was die Anwendung des elektrischen Ofens hierbei betrifft, so ist nicht der geringste Grund zu Besorgnissen vorhanden, da auf diesem Gebiet „die amerikanische Industrie an der Spitze steht“. Die Fabrikation nach diesem Verfahren könnte jederzeit aufgenommen werden.

Die „U. S. Chemical Warfare Association“ hat vor kurzem erklärt, daß Phosphor, ein unentbehrliches Material für die chemische Kriegführung, vom Ausland kontrolliert werde. Demgegenüber wird erklärt, daß aller für praktische Zwecke, hauptsächlich für die Zündholzindustrie erforderliche Phosphor in den Ver. Staaten selbst erzeugt werde. (1630)

Zusammenschluß in der Düngemittelindustrie. Schon seit mehreren Jahren trugen sich die beiden großen Düngemittelproduzenten Amerikas und zwar die National Fertilizer Association und die Southern Fertilizer Association mit der Absicht, sich zusammenzuschließen, um die gegenseitige Konkurrenz auf den amerikanischen Düngemittelmärkten auszuschalten. Die Verschlechterung der Lage der Düngemittelindustrie und die zurückgegangene Aufnahmefähigkeit des Konsums führten im vergangenen Monat zur Verwirklichung dieses Gedankens. Die Angaben, die über den Düngemittelabsatz im Monat Mai dieses Jahres verglichen mit denen im entsprechenden Monat des Vorjahres gemacht wurden und aus denen ein Rückgang der Inlandsverkäufe um über 50 000 t zu ersehen ist, bestätigen das Gesagte. Die beiden zusammengeschlossenen Trusts werden von nun an „National Fertilizer Association“ firmieren und die Interessen von mehr als 500 Düngemittelproduzenten und -händlern der Vereinigten Staaten wahrnehmen. Die National Fertilizer Association wird, um den Düngemittelabsatz zu fördern, mit der Landwirtschaft in engen Kontakt treten und sich in jeder Weise nach den

Wünschen der Farmer richten, und zwar in bezug auf die Art der gefragten Düngemittel als auch hinsichtlich der Preise. Man hofft, auf diese Weise einen gesteigerten Absatz zu erzielen und damit eine Verbesserung der ungünstigen Lage der Düngemittelindustrie herbeiführen zu können. (1731)

Asphalterzeugung und Absatz im Jahre 1924. Ein Bericht des „Geological Survey“ bezeichnet die Erzeugung an Asphalt und Bitumen hinsichtlich der Menge als auch dem Werte nach als gestiegen. Der Konsum nahm im letzten Jahre 570 000 s. t. im Werte von 3 988 000 \$ an natürlichem Asphalt und Bitumen auf. Die seitens der heimischen Petroleumindustrie verkauften Mengen an Asphalt (Pech) und Bitumen beliefen sich auf 1 158 000 s. t., einem Werte von 14 306 000 \$ entsprechend. Aus importiertem Petroleum wurden 1 920 000 s. t. im Werte von 21 711 000 \$ erzeugt und abgesetzt. (1777)

Süd-Rhodesien. Der Bergbau im Jahre 1924. Der „Sammelmappe des Auswärtigen Amts“ (Heft 19) entnehmen wir die nachfolgenden Angaben über Mineralvorkommen in Süd-Rhodesien:

Chromerz. Die Chromitförderung steht dem Werte nach hinter Gold und Asbest an dritter Stelle unter den Bergbauprodukten Süd-Rhodesiens. Obwohl verschiedene große Vorkommen bekannt sind, wird zurzeit (und seit 1905) nur erst ein einziges im größeren Stile abgebaut. Es sind dies die bei dem Städtchen Selukwe (24 Meilen südöstlich von Gwelo) gelegenen Betriebe der Rhodesia Chrome Mine Ltd. Von geringerer Bedeutung ist die Förderung im Bezirk Lomagundi. Der Weltverbrauch an Chromerzen wird für die Vorkriegszeit mit etwa ¼ Million Tonnen im Jahre angegeben. Wenn Süd-Rhodesien im Jahre 1924 eine Jahresförderung von 172 724 Tonnen aufzuweisen hat, während es 1914 nur 48 207 Tonnen lieferte, so zeigt das die schnell wachsende Bedeutung Rhodesiens als Chromitlieferant.

Arsen. Die infolge des Krieges für Arsenik bezahlten hohen Preise gaben im Jahre 1918 den Anstoß, in Süd-Rhodesien mit der Erzeugung von arseniger Säure (As_2O_3) — auch weißer Arsenik genannt — aus einheimischen Erzen zu beginnen. Das erste Unternehmen, das sich mit dieser Herstellung befaßte, war die Bessie-Grube im Bezirk Umtali, später wurden der Champion-Grube (Bezirk Gwanda) in einer gleichnamigen Grube im Umtali-Bezirk ähnliche Anlagen angegliedert. Arsenikies kommt in einigen der Hauptbergbaugebiete in großen Mengen vor. Die in Süd-Rhodesien erzeugte arsenige Säure findet heute guten Absatz in der Südafrikanischen Union, wo das sogenannte „Dippen“ (Baden zur Desinfektion) des Viehs zwangsweise in großem Maßstabe erfolgt. Von den vier in der Union zur Desinfektion durch „Dippen“ verwendeten arsenhaltigen Desinfektionsmitteln sind drei unter ausschließlicher oder überwiegender Verwendung rhodesischen Arsens hergestellt.

Wolframerze. Die Förderung von Wolframerzen — Scheelit und Wolframit —, die im Vorjahre ganz unbedeutend war und in der Statistik nicht erschien, ist 1924 wieder aufgenommen worden. Bei einer Weltproduktion von ca. 15 000 Tonnen spielt allerdings Süd-Rhodesiens Förderung (22 Tonnen im Jahre 1924) keine große Rolle. Die Vorkommen liegen in den Bezirken Bulawayo, Hartley (Gatooma), Umtali und West-Nicholsen. (1697)

Japan. Produktion und Außenhandel in kaustischer Soda. Die Entwicklung der japanischen Aetznatron-Industrie hat angesichts der ständig steigenden Nachfrage seitens der heimischen Papier-, Seide- und Chemikalienproduzenten eine starke Vergrößerung erfahren, die in einer Mitteilung des „Chugai Shogyo“ in Tokio auf Grund der Produktionsziffern aus den Jahren 1912 bis 1924 dargelegt wird.

in 1000 lbs.				
	heimische Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	heimischer Verbrauch
1912	9 285	23 737	—	33 022
1913	9 535	27 924	—	36 559
1914	11 473	30 731	—	42 204
1915	16 088	24 116	—	40 204
1916	14 853	21 207	—	36 060
1917	19 500	48 259	887	66 372
1918	30 940	16 481	1466	45 955
1919	31 400	80 120	1106	110 413
1920	20 950	58 352	8509	70 794
1921	21 420	2 899	1805	22 514
1922	38 103	46 504	331	84 276
1923	42 746	44 100	364	86 482
1924	47 213	34 543	153	81 602

*) Wo Berichte fehlten, wurden Schätzungen auf Grund der früheren Berichte eingesetzt; dieselben machen aber nur 5 % der Gesamtproduktion aus.

Aus den vorstehenden Ein- und Ausfuhrziffern geht außerdem hervor, daß einerseits die gestiegene heimische Produktion an Aetznatron eine Einschränkung der Einfuhrmenge gestattete, und daß andererseits die bedeutende heimische Nachfrage eine Verringerung des Exports nach sich gezogen hat. Japan wird mit kaustischer Soda hauptsächlich von England versorgt, dessen Anteil in den letzten Jahren $\frac{2}{5}$ bis $\frac{3}{5}$ der gesamten Einfuhrmenge betrug. Die Vereinigten Staaten lieferten weniger als $\frac{1}{10}$. Die deutsche Einfuhr, die wahrscheinlich in den Jahren nach dem Kriege zugenommen hat, wird in dem Bericht nicht genannt. (1824)

China. Der deutsch-chinesische Handel im Bezirk Tientsin. Wie das „Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr“ schreibt, konnte der Wiederaufbau der deutsch-chinesischen Handelsbeziehungen trotz des schweren Druckes, der auf dem Wirtschaftsleben Nord-Chinas lastet, mit Erfolg fortgesetzt werden. Die Einfuhr deutscher Waren ist nach einer Mitteilungs des Seezolls gegenüber dem Jahre 1923 nahezu auf das Doppelte gestiegen. Trotzdem wird allgemein über das Einfuhrgeschäft geklagt. Es wird darauf hingewiesen, daß große Warenvorräte in den Lagerhäusern Tientsins und des Inlandes entweder unverkauft liegen oder von den chinesischen Händlern, die sich meist selbst in einer Zwangslage befinden, nicht bezahlt und abgenommen werden.

Das Farbensgeschäft entsprach nicht den hochgespannten Erwartungen. Die beteiligten Konzerne, die sich seit längerem zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen haben, hatten auf eine Fortsetzung der günstigen Konjunktur des Jahres 1923 gehofft, infolgedessen die Preise um 10 % erhöht und große Warenmengen auf Konsignation nach Tientsin gelegt. Er herrschte aber, teils infolge einer gewissen Uebersättigung, teils infolge der schlechten Wirtschaftslage nur geringe Kauflust, so daß sich große Warenmengen in Tientsin oder bei den chinesischen Agenten im Innern aufstapelten. Eine ernsthafte Konkurrenz ist den deutschen Farben bisher nicht erwachsen; nur für Anilin macht sich amerikanischer und schweizerischer und für Schwefel-Schwarz japanischer Wettbewerb bemerkbar.

Auch in medizinischen Fabrikaten und Chemikalien ist Deutschland führend. Eine gewisse japanische Konkurrenz macht sich nur für Verbandstoffe, Watte und Bandagen billiger Sorten fühlbar. In Peking besteht seit kurzem eine Fabrik zur Herstellung von Selen, die den Import des von den Behring-Werken in Marburg hergestellten Produkts bedeutend beschnitten hat.

Im Handel mit kosmetischen Artikeln steht die französische Industrie an der Spitze. Deutsche Parfümerien finden nur geringen Absatz; auch von deutschen Seifen, die durchweg geringwertiger als die englischen und amerikanischen Erzeugnisse sein sollen, erfreuen sich nur die billigen, aber guten Sorten einer langsam steigenden Beliebtheit. (1675)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Wiede's Carbidwerk Freyung mit beschränkter Haftung in Freyung vorm Wald (Niederbayern) und Zwickau i. Sa. teilt uns mit, daß der Gründer der Firma, Bergrat Kommerzienrat Dr. ing. c. h. Alfred Wiede, infolge Ablebens als Geschäftsführer ausgeschieden ist. Zum alleinigen Geschäftsführer wurde Dr. Emanuel Ancot in Zwickau bestellt. (1830)

Geschäftliches

* **Norddeutsche Sprengstoff-Werke Aktiengesellschaft Hamburg.** Die Gesellschaft hatte nach dem über das Geschäftsjahr 1924 vom Vorstand erstatteten Bericht noch unter den Nachwehen der Inflation und der außerordentlich schlechten Lage ihres Hauptabnehmers, der Kali-Industrie, zu leiden. Die Anlagen der Gesellschaft konnten daher nicht voll ausgenutzt werden. Eine sehr erhebliche Belastung bildeten die erdrückenden Steuern. Der dafür gezahlte Betrag hätte genügt, um eine angemessene Dividende auszuschütten. Der nach Abschreibungen verbleibende Reingewinn von 8717 M. wird auf neue Rechnung vorgetragen. (1797)

* **Alkaliwerke Sigmundshall Aktien-Gesellschaft Bokeloh bei Wunstorf.** Wie der Geschäftsbericht für das Jahr 1924 ausführt, war die Beschäftigung während des ganzen Jahres eine ungenügende, namentlich im 2. und 3. Vierteljahr 1924. Es konnte daher nur an 238 Tagen gearbeitet werden; vom 21. Juli bis 25. August ruhte der Betrieb vollständig. Im Berichtsjahr wurde mit dem Umbau der Tages- und Fabrikanlagen begonnen, um den Betrieb leistungsfähiger und wirtschaftlicher zu gestalten. Der sich aus dem Rechnungsabschluß ergebende Betriebsgewinn von 126 748 M. wird zu Abschreibungen verwendet. Die schlechten Absatzverhältnisse sowie

die hohen Aufwendungen für Steuern und soziale Lasten haben das Ergebnis ungünstig beeinflusst. Eine Sonderlast entstand durch die Obligationssteuer. Im laufenden Jahre waren die Absatzverhältnisse bisher gut. Die Phosphatfabrik Hoyer-mann G. m. b. H. stellte ihr Kapital von 8 000 000 M. auf 600 000 M. um, so daß der Anteil der Alkaliwerke an dieser Gesellschaft jetzt 306 000 M. beträgt. Die Verhältnisse entwickeln sich günstig, mit einer Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 1924/25 kann gerechnet werden. (1798)

LITERATUR

Eingegangene Bücher.

Handelspolitik und Londoner Abkommen, von Lujo Brentano. Herausgegeben vom Deutschen Freihandelsbund. Frankfurt Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

La Fabrication de l'Acide Sulfurique par le Procédé de Contact, par Henri Braidi, Ingénieur Chimiste J. C. P. Editions de l'Industrie Chimique, H. Mounier, Administrateur-Directeur, Paris 8, Rue de Miromesnil.

Grundzüge der allgemeinen Chemie und der Technik der Untersuchung der Rohmaterialien und der Betriebskontrolle in der Seifenindustrie, von Dr. C. Stiepel. Verlag für chemische Industrie H. Ziolkowsky G. m. b. H., Augsburg. **Die Konzerne der Kaliindustrie**, von Dr. Hans Münstermann. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig 1925.

L'Industrie des Produits Chimiques et ses Travailleurs, par A. Matagrín. Librairie Octave Doin, Caston Doin Editeur, Paris 1925.

Sozialphysik, Naturkraft, Mensch und Wirtschaft, von Dr. Rudolf Lämmel, 12. Auflage. Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde, Geschäftsstelle: Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Die Kunst, geistig vorteilhaft zu arbeiten, von Dr. Janert, 6. Auflage, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Branchen-Fernsprechbuch für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg einschließlich Grenzmarkgebiete, BTB, das alleinige, nach amtlichen Unterlagen unter Mitwirkung der Deutschen Reichspost bearbeitete Branchen-Fernsprechbuch. Herausgeber und Verleger: Deutsche Reichspostreklame G. m. b. H., Branchen-Telefon-Adressbuch G. m. b. H.; Geschäftsstelle: Berlin W. 8, Taubenstr. 44/45. (1784)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 24. Juli 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 72½; Alaun (in Stücken) 13½; Aluminiumsulfat (17-18%) 7½; Ameisensäure (85%) 48½; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3½ (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 23½; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 27/10½; Ammoniumnitrat 34; Ammoniumphosphat (com.) 52; Arsenik (weißer, Corn-wall) 21; Aetzkali (88-90%) 29/10; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18½; Bariumcarbonat (natürl., 92-94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98-100%) 7/5; Bariumchlorid 9/10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5-7; Bleiglätte (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 40½; Brechstein (43-44%) 0/1/0 (lb.); Calciumnitrat 40/10; Bleiweiß (ausl.) 41; Bleizucker (weiß) 44; Borax 30/10; Bleinitrat 40/10; Bleiweiß (ausl.) 41; Bleizucker (weiß) 44; Borax 30/10; Borsäure (krist.) 40½; Brechstein (43-44%) 0/1/0 (lb.); Calciumchlorid 5/5½; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/4¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10½; Citronensäure 0/1/4½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/5½; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 67½; Essigsäure (80%) 1/18½ (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 83%) 14½; Flußsäure (59-60%) (c./7½) (lb.); Formaldehyd (40%) 39; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10½; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalperat (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/0/5 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6-0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7¼ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11; Kupfersulfat 24; Lithopon (30%) (lb.); Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4/0; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 5/10; Milchsäure (50%) 42; Natriumacetat 18; Natriumarseniat (45%) 28; Natriumbicarbonat 10/10½; Natriumbichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60-62%) 17½; Natriumchlorat 0/0/2¼ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9½; Natriumhyposulfat (photogr.) 15; Natriumnitrat (auf 100% ber.) 23; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfid (konz., 60-65%) 13; Natriumbutylaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33½; Pottasche (96-98%) 25/10; Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/0/11-0/0/11¼ (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10½; Schwefelkohlenstoff 26½; Schwefelsäure (1680 Tw.) 6/15½; Soda (calc., 58%) 6/15½; Soda (krist.) 5/5½; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpinolöl 68; Weinsäure 0/1/0; Zinkchlorid (Lösung, 1020 Tw.) 15½; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/5; Acetylsalicylsäure 2/8-2/10; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/3; Benzoesäure (B. P.) 2/0-2/3; Bromkalium 2/1-2/3; Bromnatrium 2/2-2/4; Calomel 3/10-4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3-2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/5-3/6; Hexamethylenetetramin 2/4-2/6; Hydrochinon 4/1½; Methylsalicylat 1/1½-1/8; Natriumsalicylat (Pulver) 1/10-2/2; Phenacetin 4/2; Pyrogallussäure 5/4-5/6; Salicylsäure 1/2; Salol 3/3; Sublimat 3/7-3/9. — Kohlenwasserstoffe. Preise in sh. und d. per lb. Alpha-naphthylamin 1/3¼; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/7½; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/8; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p-) — (0); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9; Dinitrotoluol (66-68° C.) 1/0; H-Säure (auf 100% ber.) 3/9; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5¼-0/5½; Nitrophenol (p-, auf 100% berechn.) 1/9; Paranitranilin 2/2; Paraphenylen-diamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Oesterreich (Wien), 24. Juli 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Abgebot.) Aetzalkali (88–92) 79 schw. Fr.; Aetznatron (128–139, Solvay) 61,50; Alaun (in Stücken) 34; Ameisensäure (85%) 115; Antichlor (krist.) —; Bittersalz 1,45 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 157; Bleiweiß (chem. rein) 160; Borax (krist.) 100; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41) —; Chlorbarium (krist., 96–98%) 4 \$; Chloralkali (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) 31; Chromalaun 62; Chromkali (krist.) 140; Chromnatrium 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 15,75; Glycerin (28 Bé, chem. rein) 285; Glycerin (28 Bé, techn.) 226; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 250; Kupfervitriol (98–99) 93,75; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 71; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 113; Mennige 155; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 44; Natriumsulfat (techn.) 42; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 115; Pottasche (96–98) 87; Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 56, Salmiak 88; Schwefelnatrium (96–98, inländ.) 62; Schwefelsäure (66° Bé) 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 30; Soda (krist.) 16,80; Terpentinöl (inländ.) 260; Terpentinöl (russ., weiß) 177; Weinsäure (krist.) 400.

Tschechoslowakei (Prag), 24. Juli 1925. Preise in öKr. per kg. Aceton (franko slow. Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) —; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 4,90; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 33,—; benzoensaures Natrium 33,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 6,90; Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110 bis 115) 1,90; chlorsaures Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 11,—; Chromnatrium 9,75; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station mit Verp.) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 11,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B.) 3,—; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 4,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 31,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,60; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 21,—; Terpentinöl (franz.) —; Terpentinöl (russ.) —.

Vereinigte Staaten (New York), 13. Juli 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (aus essigsaurem Kalk, ab Fabrik) keine Bestände; Aceton (durch Fermentierung, ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun) 0,054–0,054; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,024–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,10 bis 1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,104–0,11; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26°) 0,064–0,064; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,12–0,134; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,084; Amylacetat (techn.) 2,70–2,80 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,50–4 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,044–0,054; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,854–4,954 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, No. 1, 188 proof) 0,54–0,58 (Gall.); Aetzalkali (88–92%, ab Fabrik) 0,0718–0,0718; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,084–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04–0,044; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,11; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken, einheim.) 0,104; Bleizucker (weiß, krist.) 0,144–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,094; Brom (gereinigt) 0,47–0,48; Butylalkohol 0,254–0,264; Calciumarseniat 0,07 bis 0,08; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (japan., raff.) 0,76–0,77; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,054–0,08; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,044–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,454; Cremor tartari (einheim.) 0,22–0,224; Cyankalium 0,58–0,60; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 11,50–13 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 10,57–10,82 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 7,83–8,08 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,37–0,38; essigsaurer Kalk 2,75 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,134; Formaldehyd 0,084; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingelegt) 0,184–0,184; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,184–0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37–0,38; Kalisalpetat (krist.) 0,074–0,074; Kaliumbichromat 0,084 bis 0,084; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,084 bis 0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,144–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,55–4,75 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,054; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00 bis 2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,114; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68 bis 0,72 (Gall.); Milchsäure (14%, light, raff.) 0,134–0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05–0,054; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,064–0,064; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,064–0,064; Natriumchlorid 0,09–0,094; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,084–0,084; Natriumsalicylat 0,10–0,15; Natriumsilicat (Wasserglas, 40°, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltecke, ab Fabrik) 18–19 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60°) 3,75–4 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,034–0,034; Natriumbisulfat (gelbes) 0,104–0,11; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,104–0,11; Phosphor (gelber) 0,324–0,374; Phosphor (roter) 0,75–0,85; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,074; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80 bis 85%, calc., imp.) 0,064–0,074; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,074–0,08; Salpetersäure (36°) 4,50–4,75 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,90–1,00; Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,084–0,10; Tannin (U.S.P.) 0,75

bis 0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinöl 0,97–0,99 (Gall.); Tetra-chlorkohlenstoff 0,064–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zink-carbonat 0,11–0,12; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,084; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,074; Zinksulfat 0,034–0,034; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,394–0,40; Zinnchlorid 0,16–0,164; Zinnoxid 0,60–0,62. — Kohlenwasserstoffe. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Anilinöl 0,17–0,174; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (Faste, 25%) 0,65 (nom.); Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,22–0,26; Betanaphthol (rein) 0,55 bis 0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,63–0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35 bis 1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,23–0,24; Chlorbenzol 0,9–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,59–0,63 (Gall.); Dimethylanilin 0,32–0,35; Dinitrobenzol 0,144 bis 0,154; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,68 bis 0,72; Nitrobenzol 0,094–0,104; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,60–0,65; Phthalsäureanhydrid 0,19–0,21; Pikrinsäure 0,25–0,27; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidinbase 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., ab Fabrik) 0,26 (Gall.). (1820)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 7.	22. 7.	Aktien	29. 7.	22. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	112,70	114,50	Höchstes Farbw.	113,50	114,50
Bad. Anilin	121,50	124,75	Jeserich Asphalt	71,—	70,—
Byk-Guldenf.	1,60	1,50	C. A. F. Kahlbaum	95,50	95,50
Chem. F. Buckau	72,—	73,—	Köln-Rottweil	84,60	85,25
" Griesheim	112,75	113,25	Linde's Eismasch.	117,75	115,10
" Grünau	50,75	—	Nitrilfabrik	34,—	42,—
" v. Heyden	56,75	57,50	Oberschl. Koksw.	70,18	73,50
" Milch & Co.	56,—	61,—	Rasquin, Farbw.	56,50	59,75
" Weiler	112,25	113,75	Rh. W. Sprengst.	55,30	57,50
" Gelsenk.	65,—	67,—	J. D. Riedel	60,—	65,25
" W. Albert	98,—	102,—	Rungwerke	67,50	67,50
" Concordia	58,50	57,50	Rütgerswerke	66,—	68,50
Dynamit Nobel	72,50	74,—	H. Scheidemandel	44,50	10,1
Egestorff, Salzw.	71,10	—	Schering, Chem.	119,75	116,—
Elberf. Farbenf.	112,75	113,75	Sprengst. Carb.	43,75	47,—
Fahlberg List	51,18	43,50	Staßfurter Chem.	40,75	44,78
Th. Goldschmidt	76,25	80,—	Thür. Bleiweiß	57,—	56,—
Harkort Bergw.	56,—	61,50	Union Chem. Fabr.	14,75	14,10
Heine & Co.	41,75	46,50	Ver. chem. Wk. Chl.	72,—	80,—
			.. Glanzstoff F.	314,75	315,—

Devisen	23. 7.	24. 7.	25. 7.	27. 7.	28. 7.	29. 7.
Holland	168,87	168,75	—	168,65	168,58	168,60
Schweden	112,80	112,88	—	112,80	112,80	112,87
Italien	15,33	15,36	—	15,435	15,34	15,38
England	20,417	20,417	—	20,397	20,398	20,402
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	19,73	19,84	—	19,84	19,84	19,92
Schweiz	81,55	81,54	—	81,53	81,52	81,55
Spanien	60,70	60,65	—	60,75	60,92	60,85

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	29. 7.	22. 7.
Elektrolytkupfer	136,—	136,50
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalbüttenweichblei	—	—
Hüttenrobbzink (freier Verkehr)	71–72	70 1/2–71 1/4
Zink, umgeschmolzen	64–65	63–64
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340–350	345–350
Antimon-Regulus	128–130	126–128
Silber in Barren per 1 kg	95 1/4–96 1/4	96–97

(1835)

Versammlungskalender.

4. Aug.: Merck'sche Guano- und Phosphat-Werke A.-G., Hamburg, 26. ordentliche G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im großen Sitzungszimmer der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10.
5. „ Deutsche Süddeutsche Phosphat A.-G., Bremen, G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter & Nationalbank, Bremen.
6. „ Chemische Werke „Niedersachsen“ A.-G., Hambühren, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Pschorrbräu, Hannover, Thienplatz. Chemische Werke Lubszynski & Co. A.-G., Berlin, 12. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hotel „Russischer Hof“, Berlin NW. 7, Georgenstr. 21/22.
8. „ Zündholzwerke A.-G., Fürstenwalde/Spree, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Restaurant zum Patzenhofer, Frankfurt a. Oder, Gr. Scharnstr. 69. Chemische Fabrik Schwarmstedt A.-G., Hannover, 2. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Essel, Gasthof Hildebrandt.
10. „ Chemische Fabrik Rückersdorf A.-G., Rückersdorf, außerordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in Halle (Saale) im Lokal der Gesellschaft, Königstr. 71. Dr. Eduard Bleil, Fabrik pharmaz. Präparate A.-G., Magdeburg, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Magdeburg-Neustadt, Abendstr. 2/3. A.-G. Vereinigte Chemische Fabriken S. T. Morosow, Krell, Ottmann, Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Justizrat Guttman, Wiesbaden, Oranienstraße 15. (1828)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Der Arbeitsausschuß des Vereins z. W. hat beschlossen, die diesjährige Hauptversammlung am

**9. und 10. Oktober d. J.
in Bad Harzburg**

abzuhalten.

(1829)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 8. AUGUST 1925

Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. August 1925.

In der „Neuen Zürcher Zeitung“ findet sich „von wohlunterrichteter französischer Seite“ ein Aufsatz über die deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen, der unzweifelhaft auf den Handelsminister Chaumet zurückzuführen ist. Das schweizerische Blatt unterhält ziemlich enge Beziehungen zur französischen Gesandtschaft in Bern und wird daher öfter zu offiziellen Auslassungen von französischer Seite benutzt. In dem Aufsatz wird für die Fortsetzung der Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich im Herbst eine grundsätzliche Abkehr von den bisherigen Methoden in Aussicht gestellt. Wenn der französische Handelsminister für diese Auslassungen sich der Presse eines neutralen Landes bediente, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß sie an die Wirtschaftskreise beider beteiligten Länder gerichtet sind. Die deutsche Industrie und auch die deutschen amtlichen Stellen werden gut tun, sich mit den Absichten der französischen Regierung für die Wiederaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen zu beschäftigen.

Die Unterbrechung der Handelsvertragsverhandlungen zwischen Frankreich und Deutschland hat, wie in dem Aufsatz ausgeführt wird, ein helles Licht auf die Unzweckmäßigkeit der bisher befolgten Methode geworfen. Die französische Regierung ist sich darüber klar geworden, daß die ganze Angelegenheit von Anfang an in unrichtiger Weise angefaßt worden ist. Es war verfehlt, die wirtschaftlichen Interessenten beider Länder von vornherein in direkte Verhandlungen über die Bindungen des künftigen Zolltarifs und des darauf basierenden Handelsabkommens eintreten zu lassen, wenn man in absehbarer Zeit zu einem praktischen Ergebnis gelangen wollte. Denn die wirtschaftlichen Interessenten haben die begreifliche Tendenz, den Protektionismus gegeneinander auszuspielen, und wenn ein Wirtschaftszweig in einzelnen Punkten Konzessionen macht, verlangt er gewöhnlich auf einem anderen Gebiet dafür entsprechende Erhöhungen. So entbehrt ein Zolltarif, der neben Handelsvertragsverhandlungen aufgestellt wird, von vornherein jeder Homogenität. Dazu kommt, daß Regierung und Parlament in ihren konstitutionellen Rechten in bezug auf die Zolltarifgesetzgebung und die Handelsverträge beeinträchtigt werden. Denn es ist leichter, im Notfall eine amtliche Delegation zu desavouieren, als Vereinbarungen zwischen mächtigen Wirtschaftsgruppen zu ignorieren. Die Hauptgefahr in der Methode der direkten Verhandlungen zwischen den Interessenten liegt aber in einem sich gegenseitig steigernden Protektionismus, dessen Kosten schließlich das gesamte Wirtschaftsleben eines Landes zu tragen hat. Diese Erwägungen werden zweifellos den Minister Chaumet, einen Mann von liberaler Gesinnung, veranlassen, bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Deutschland ganz andere Methoden anzuwenden, als sie bisher geübt wurden. Es ist selbstverständlich notwendig, keine schutzbedürftigen Wirtschaftszweige preiszugeben, aber ebenso wichtig ist es, auf die Schutzzollbestrebungen einzelner Gruppen dämpfend einzuwirken. „Ein mit allen Vollmachten ausgestatteter

amtlicher Unterhändler, der geschickt und vorsichtig vorgeht und das ganze Netz der sich widerstrebenden Interessen voll überblickt, wird also der gegebene Mann für die Fortsetzung der Besprechungen sein. Alle direkten Abmachungen zwischen den Industriellen sollen in Zukunft ausgeschaltet und die offiziellen Delegierten beider Länder wieder in ihr maßgebendes Recht eingesetzt werden.“ Wenn sich auch Deutschland zu diesen Prinzipien bekennt, werden allerdings manche Einzelheiten der bisherigen provisorischen Abmachungen wieder revidiert werden müssen. Der letzte Teil des Aufsatzes ist eine scharfe Absage gegen die heutigen allgemeinen gefährlichen Schutzzolltendenzen, die schließlich zu einer sehr erheblichen Steigerung aller Preise und zu einer allmählichen Unterbindung des Welthandels führen müssen.

Diese Ausführungen können nur als eine unzweideutige Absage an den bisherigen französischen Protektionismus aufgefaßt werden. Ob es sich dabei zunächst nur um einen Vorstoß des Herrn Chaumet handelt, oder ob in der offiziellen Auslassung bereits ein Umschwung in der Zoll- und Handelspolitik Frankreichs angekündigt werden soll, ist schwer zu beurteilen. Man geht aber wohl nicht fehl, wenn man die Ausführungen als ein Eingeständnis des Handelsministers Chaumet betrachtet, daß die Haltung der französischen Industrie und ihr Einfluß auf die Delegation den Abschluß eines Handelsvertrages mit Deutschland unmöglich macht. Bekanntlich hat sich die französische Delegation nicht dazu verstehen können, Deutschland auch nur für eine einzige wichtige Exportindustrie den geltenden Minimaltarif zu gewähren. An diesem völligen Mangel jeglichen Entgegenkommens sind die Verhandlungen gescheitert. Die offiziellen Auslassungen machen hierfür die französische Industrie verantwortlich. Die Delegationen sollen sich daher von den Einflüssen der wirtschaftlichen Sachverständigen freimachen und lediglich auf Grund ihrer genauen Kenntnisse der wirtschaftlichen Interessen selbständig entscheiden.

Ob ein solches System der Verhandlungen zu einem besseren Ergebnis führen würde als das bisherige, erscheint recht zweifelhaft. Gerade die Verhandlungen mit Frankreich haben gezeigt, welcher ungeheure Komplex von Fragen zu lösen und welche Unsumme von Kleinarbeit zu bewältigen ist, um bei einem Tarifvertrag zwischen zwei Industrieländern einen gerechten Ausgleich herbeizuführen. Es gibt auch in Frankreich keinen Unterhändler, „der das ganze Netz der sich widerstrebenden Interessen voll überblickt“. Die Delegationen werden daher unter allen Umständen auf die Mitwirkung industrieller Sachverständiger zurückgreifen müssen. Nicht das Prinzip der Verständigung zwischen den einzelnen Industriegruppen der beiden Länder hat versagt; bei gutem Willen auf beiden Seiten wären die Handelsvertragsverhandlungen dadurch unzweifelhaft erleichtert worden. Sie sind aber gescheitert an der Unnachgiebigkeit der französischen Industrie. Gelingt es Herrn Chaumet, seine Unterhändler von den Einflüssen dieser Unnachgiebigkeit zu befreien, dann dürfte der Abschluß eines deutsch-französischen Handelsvertrages auch bei den bisherigen Methoden durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegen. — Bl. (1877)

Aenderungen in der Zolltarifnovelle.

Auf S. 490 der „Chem. Ind.“ sind eine Reihe von Aenderungen der Zolltarifnovelle veröffentlicht worden, welche der 21. Ausschuß des Reichstages in der 1. Lesung der Vorlage vorgenommen hatte. In der inzwischen abgeschlossenen 2. Lesung sind noch folgende Aenderungen beschlossen worden:

Pos. 365 Zündpillen, Zündspiegel usw., der Zollsatz ist von 30 Mk. auf 100 Mk. für 1 dz erhöht worden.

Bei Pos. 317 G ist eine Unterposition eingefügt: Radioaktive Zubereitungen, anderweit nicht genannt oder einbegriffen, Zollsatz 15 000 Mk. für 1 dz. (1871)

Aenderung von Verbrauchssteuern.

Der 6. Ausschuß des Reichstags für Steuerfragen hat einen schriftlichen Bericht über seine Beratungen über die von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzesentwürfe zur Aenderung von Verbrauchssteuern vorgelegt. Soweit sich die Berichterstattung auf die Zündwarensteuer und die Salzsteuer bezieht, geben wir sie nachstehend wieder:

Zündwarensteuer.

Ein Vertreter der Demokratischen Partei ersuchte die Regierung um Auskunft über die Höhe des Aufkommens und die Höhe der Verwaltungskosten der Zündwarensteuer. Ein Vertreter der Reichsregierung erwiderte, daß das Aufkommen im abgelaufenen Rechnungsjahr rund 9768900 Mk. betragen habe und daß die Verwaltungskosten unter Vorbehalt mit 6,8% anzugeben seien. Der Entwurf beabsichtigte keine Aenderung der Höhe der steuerlichen Belastung. Das Aufkommen würde mit Rücksicht auf die zunehmende Verbesserung der Güte der Ware bei einem Inlandsverbrauch von 180 000 Normalkisten und bei Zugrundelegung der vorgesehenen Steuersätze auf 10,8 Millionen Mark anzu nehmen sein. Damit würden zugleich die Verwaltungskosten künftig sich auf etwa 6,5% ermäßigen.

Ein Vertreter der Kommunistischen Partei ersuchte um Auskunft, warum der Rechnungszwang beseitigt werden solle, wodurch nur Steuerhinterziehungen zugunsten der Hersteller auf Kosten der Verbraucher begünstigt würden. Er trete für Beseitigung aller kleinen Verbrauchssteuern ein, weil dadurch viele Beamte gespart werden könnten.

Ein Vertreter der Reichsregierung entgegnete, daß der Fortfall des Rechnungszwanges eine Folge der allgemein gewünschten Wiedereinführung der Mengensteuer gegenüber der geltenden Wertbesteuerung sei. Die Mengensteuer erschwere gerade Hinterziehungen und bedeute auch eine wesentliche Vereinfachung der Kontrolle an sich.

Ein Vertreter der Deutschen Volkspartei führte aus, daß das Zündwarensteuergesetz einseitig die Zündhölzer besteuere und den Wünschen der Industrie nach einer Besteuerung der konkurrierenden Feuerzeuge, die früher vorübergehend mit einer Steuer belegt gewesen wären, nicht nachkomme.

Dem hielt ein Vertreter der Reichsregierung entgegen, daß die Forderung der Industrie nach Besteuerung der Feuerzeuge überrasche. Bei Verhandlungen mit Vertretern der Industrie hätten diese unter der Voraussetzung der Beibehaltung der gegenwärtigen Belastung der Zündhölzer keine Bedenken gegen Freilassung der Zündwarenersatzmittel geäußert. Einer Besteuerung der Ersatzmittel ständen im übrigen die größten Bedenken entgegen. Bei einer solchen Steuer würden die Verwaltungskosten das Aufkommen zweifellos übersteigen. Feuerzeuge würden in allen möglichen kleinen und kleinsten Betrieben hergestellt, die sich kaum kontrollieren ließen. Andererseits stehe einer etwaigen Besteuerung des Cereisens an Stelle der Feuer-

zeuge selbst entgegen, daß die Cereisenindustrie zu 85% Ausfuhrindustrie sei, eine Besteuerung des Cereisens auch großen Schmuggel befürchten lasse.

Ein Vertreter der Demokratischen Partei wünschte eine anderweite Staffelung der Steuersätze für Packungen bis zu 60 Stück.

Ein Vertreter der Reichsregierung bezeichnete die höhere Belastung der kleineren Packungen als gerechtfertigt, da es sich um wertvollere Ware handle. Ein wirtschaftliches Bedürfnis für die beantragte Staffelung sei nicht anzuerkennen. Zwar sei eine Statistik über den mengenmäßigen Anteil der kleinen Packungen an der Gesamtmenge von Zündholzpackungen nicht vorhanden, es kämen aber nur sehr geringe Mengen in Frage. Auch bei der bisherigen Wertbesteuerung sei eine höhere Belastung dieser Packungen zum Ausdruck gekommen.

Der Regierungsentwurf wurde alsdann ohne weitere Erörterung angenommen.

In der 2. Lesung begründete ein Vertreter der Deutschen Volkspartei einen Antrag auf anderweite Staffelung der Steuersätze für Packungen bis zu 60 Stück damit, daß viele Arbeitskräfte, in der Hauptsache Handarbeiter, mit der Herstellung von Packungen mit 20 bis 30 Zündhölzern beschäftigt seien, die infolge der jetzigen verhältnismäßig zu hohen Besteuerung in ihrem Erwerb beeinträchtigt würden. Der Antrag wurde angenommen. Nach den Beschlüssen des 6. Ausschusses erhält der Regierungsentwurf folgende Fassung:

§ 4.

„(1) Die Zündwarensteuer beträgt

1. für Zündhölzer, für Zündspänchen und für Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen

a) in Schachteln oder Behältnissen mit einem Inhalt

von weniger als 21 Stück 0,2 Reichspf.,

von 21 bis 30 Stück 0,3 Reichspf.,

von 31 bis 60 Stück 0,6 Reichspf.

für jede Schachtel oder jedes Behältnis.

b) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit einem Inhalt

von mehr als 60 Stück 0,6 Reichspf. für je 60 Stück oder einen Bruchteil davon;

2. für Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen:

a) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzen 2 Reichspf. für jede Schachtel oder jedes Behältnis,

b) in größeren Packungen für je 20 Zündkerzen oder einen Bruchteil davon 2 Reichspf.

(2) Die höheren Steuersätze treten nicht ein, wenn die angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als 10 % überschritten werden.“

Im übrigen ist der Regierungsentwurf unverändert geblieben.

Salzsteuer.

Ein Vertreter der Sozialdemokratischen Partei wies darauf hin, daß die Salzsteuer die Bevölkerung mit kleinem Einkommen viel schwerer belaste als die Besitzenden, denn Salz sei ein Genußmittel, das gerade von den Armen, auf die zudem eine größere Kinderzahl entfalle, am meisten verbraucht werde. Nach dem Gesetzesentwurf sei beabsichtigt, die Steuer von dem Gewerbesalz, das zwei Drittel des Gesamtsalzverbrauchs ausmache, auf das Speisesalz umzulegen und damit die breite Masse neben dem bisher getragenen Steueranteil zu belasten. Die aus der Salzsteuer zu erwartende Jahreseinnahme von etwa 15 Millionen Mark bedeute eine sehr erhebliche Belastung der Verbraucher, aber eine an sich unerhebliche Einnahme für das Reich.

Digitized by Google

- 624 Lackfirnisse
 aus 625 Schwefelschwarz und Antrachinonfarben, mit Ausnahme von Kittfarben
 637 Seife
 aus 640 Zündwaren außer Zündhölzchen

Die Einfuhr der in einer Liste 2 aufgeführten schweizerischen Waren wird im Rahmen der von beiden vertragsschließenden Teilen zu vereinbarenden Menge zugelassen und ist von den zuständigen tschechoslowakischen Behörden zu kontrollieren, wobei keine höheren als die dort festgesetzten Manipulationsgebühren erhoben werden. Bis zur Festsetzung der Kontingente sollen die Einfuhrbewilligungen wohlwollend erteilt werden. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen des tschechoslowakischen Zolls in Betracht:

		Manipulations- gebühr in % vom Wert
86	Blasen, Därme usw.	½
164	Teer	½
166	Steinkohlenteerpech usw.	½
	Tsch. Kr. per kg	
	Petrolpech	0,07
	in % vom Wert	
aus 173a	Steinkohlenteeröle der Benzolreihe	½
aus 173b	Terpentin usw.	½
	Tsch. Kr. per kg	
177 }	Mineralöle, in der Dichte von 790° oder	
178 }	weniger	0,40
	über 790° bis 880°	0,20
	über 880°	0,50
179	Rückstände von d. Mineralöldestillation	0,50
	in % vom Wert	
aus 194	Imprägnierte Schreibmaschinenbänder	3
292	Papier für photographische Zwecke	½
aus 293	Andere chemische Papiere, mit Ausnahme von Isolierpapier	½
597	Oxyde und Basen, b. b.	½
aus 599b	Glaubersalz	½
g ¹	Salmiak	½
g ²	Schwefelsaures Ammoniak	½
h	Kalisalpeter	½
k	Natriumnitrit, mangensaures und übermangensaures Kali und Natron, oxalsaures Kali, Weinstein, raffin., kohlen-saures Ammoniak	½
m ²	Ammoniumacetat, Kaliumacetat, Natriumacetat	½
o	Kalium- und Natriumsulfid usw.	½
aus 600	aus c Chlorcalcium, unreines	½
i	Schwefligsaurer Kalk, usw.	½
aus 602e	Holzessigsäures Blei, Zinnsalz und andere Zinnpräparate, schwefelsaures Bleioxyd, auch Bleisalz, Bleizucker, Bleiessig	½
aus 603	aus a Schwefelkohlenstoff	frei
aus 604a, b	Glycerin	½
aus c, aus 1	Anilinöl	½
d	Pyridinbasen	½
e	Kresol	½
f	Kreolin usw., mit Ausnahme von Lysol	½
609	Kitte	½
610	Gelatine usw.	½
622	chemische Hilfsstoffe, n. b. b.	½
aus 625	Teerfarbstoffe, mit Ausnahme der in der Liste I erwähnten Farbstoffe	½
626	Farben, nicht besonders benannte	½
	mit Ausnahme der keramischen Farben, die gebührenfrei sind.	
627	alle Farben in Zeltchen (Tabletten) usw.	½
628	Tinten usw.	½
629	Bleistifte usw.	½
630	Arzneiwaren usw.	½
633	Parfümeriewaren usw.	2
641	Feuerwerkskörper	½
642	Luntten	½

Für die Einfuhr der in einer Liste 3 aufgezählten schweizerischen Waren gelten die dort genannten Mengen

gen und Manipulationsgebühren. Aus dem tschechoslowakischen Zolltarif kommen folgende Positionen für die chemische Industrie in Betracht:

		Manipulations- gebühr in % vom Wert
617	Phosphate	2000 dz ½
620	Aether	1000 dz ½
aus 640	Zündhölzchen	300 dz ½
aus 652	Kalkstickstoff	15000 dz ½

Ausfuhrbewilligungen für die in einer Liste 4 aufgezählten Waren werden von der Tschechoslowakei wohlwollend erteilt. Diese Liste enthält die nachfolgenden Positionen des tschechoslowakischen Zolls, die für die chemische Industrie in Betracht kommen:

aus 166	Steinkohlenteerpech
aus 173a	Steinkohlenteeröle der Benzolreihe
175 }	Mineralöle
176 }	
177 }	
178 }	

Die Schweiz wird bei der Einfuhr von tschechoslowakischen Waren, soweit dafür noch die Einholung von Einfuhrbewilligungen erforderlich ist, solche wohlwollend erteilen, wobei die gegenwärtig geltenden Gebühren nicht überschritten werden dürfen. Ausfuhrbewilligungen für die schweizerischerseits unter Ausfuhrverbot stehenden Waren werden wohlwollend erteilt. (1859)

Weltproduktion von Wismuterzen und Wismutmetall. Entwicklung der Marktlage.

In einem Ueberblick über die Entwicklung der Wismut-Marktlage (vgl. „Chem. Ind.“, S. 235) teilt „Chemist and Druggist“ (London) folgende Statistik des „Imperial Mineral Resources Bureau“ über die Weltproduktion von Wismut mit:

Produktionsland und Art der Produkte	1920	1921 (in cwt.)	1922
Britisches Weltreich			
Nord-Rhodesien			
Erz	24	—	—
Australien			
Erz und Metall	1 541	161	136
Wismut-Wolframkonzentrate	981	—	—
Ausland			
Deutschland (Sachsen)			
Wismuterz	605	835	—
Wismut-Kobalt-Nickelerz	2 583	2 634	2 500
Spanien			
Erz	1 049	1 023	903
Metall	492	435	187
Vereinigte Staaten*)			
Metall	2 230	2 070	—***)
Bolivien**)			
Erz	3 011	471	2 263
Konzentrate	532	93	236
Metall	3 828	—	2 735
Rückstände	1 243	—	789
Peru**)			
Metallgehalt	154	—	128
China**)			
Erz	1 780	2 372	1 094
Japan			
Erz	4	14	51

Die Wismutpreise zeigten in den Jahren nach dem Kriege folgende Entwicklung: der abnorm hohe Stand vom Januar 1918 (12 sh. 6 d. per lb.) hielt sich bis zum Februar 1921; von Mitte September 1922 wurden bei-

*) Absatz (angenähert).

**) Ausfuhr.

***) Zahlen für die Veröffentlichung sind nicht erhältlich, die Produktion war aber nach amtlichen Angaben größer als 1921.

nahe 2 Jahre lang 10 sh. notiert, dann erfolgten wegen der verminderten Nachfrage Herabsetzungen auf 7 sh. 6 d. (August bis Oktober 1924) und schließlich auf 5 sh. Zu Anfang des Jahres 1925 nahm der Verbrauch wieder zu, was in Verbindung mit der schwächeren Belieferung zu der Erhöhung des Konventionspreises auf 7 sh. 6 d. am 3. März führte.

Aus der obenstehenden Produktionsstatistik ergibt sich, daß der Weltmarkt in hohem Grade von den bolivianischen Gruben abhängig ist, und die Kontrolle, welche die „Bismuth Association“ auf beiden Seiten des Atlantischen Ozeans über den Preis des metallischen Wismuts ausübt, dürfte sich daher hauptsächlich danach richten, in welchem Maße die bolivianischen Lieferungen vom Markt aufgenommen werden. Nun war nach der englischen Statistik über die Jahre 1921—1923 (s. „Chem. Ind.“, S. 236) die englische Einfuhr von Erz und Metall außerordentlich hoch (297 t Erz und 450 927 lbs. Metall) und hierin ist zweifellos der Grund für die Preisermäßigungen in der 2. Hälfte von 1924 zu sehen. Die gegenwärtigen Preise sind ungefähr dieselben wie die in den 2 Jahren vor dem Krieg.

Nach Bolivien sind die Haupterzeugungsländer von Wismuterzen Deutschland und China, während in den Vereinigten Staaten das Erzgeschäft nicht groß genug ist, um die Verarbeitung der Vorkommen auf Wismut allein zu gestatten; metallisches Wismut wird aber in bedeutenden Mengen bei der Verhüttung und Raffination von zum Teil aus Südamerika eingeführten Silber-Blei-Erzen gewonnen. Vor dem Krieg führten die Vereinigten Staaten beträchtliche Mengen von Wismutmetall aus England und Deutschland ein, während des Krieges aber ging die Einfuhr hauptsächlich infolge der Entwicklung der amerikanischen Bleierzverhüttung stark zurück.

(1680)

Chinas Holzölgeschäft.

Chinas Holzölausfuhr erreichte, wie wir dem „Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr“ entnehmen, im Jahre 1924 den Umfang von schätzungsweise 910 000 Pikuls gegen 836 887 und 745 565 Pikuls in den beiden vorausgegangenen Jahren. Hauptverschiebungshäfen sind Chunking und Wansien für Szechwan-Oel, Changte (unweit des Tungting-Sees) für Hunan-Oel und Hankow für das in Shensi und Hupeh gewonnene Oel. Das umfangreichste Geschäft wird in Hankow getätigt. Für das in den Provinzen Kwangsi und Kwangtung gewonnene Oel spielt Hongkong als Ausfuhrhafen eine Rolle. Es handelt sich aber dabei um verhältnismäßig geringfügige Mengen, die namentlich für die Ausfuhr ins Ausland gegenüber der Produktion in den mittel- und ostchinesischen Erzeugungstätten kaum ins Gewicht fallen.

Vom Seezollamt wurden verbucht als ausgeführt aus

Hankow:

370 172	Pikuls im Werte von	5 204 367	Taels im Jahre	1922
358 488	„ „ „ „	8 131 119	„ „ „	1923
385 555	„ „ „ „	?	„ „ „	1924

Wansien:

230 290	Pikuls im Werte von	3 539 626	Taels im Jahre	1922
244 175	„ „ „ „	5 518 355	„ „ „	1923
263 638	„ „ „ „	4 745 484	„ „ „	1924

Chungking:

23 272	Pikuls im Werte von	431 696	Taels im Jahre	1923
82 917	„ „ „ „	1 457 681	„ „ „	1924

Yochow:

422 298	Pikuls im Werte von	6 169 774	Taels im Jahre	1922
463 914	„ „ „ „	11 681 355	„ „ „	1923

Die Jahre 1924 und 1925 sind als gute Durchschnittsernten zu bewerten. Hauptabnehmer ist Amerika. In weitem Abstand folgt Deutsch-

land. Nach einer Angabe, die der Wahrheit sehr nahe kommen dürfte, gingen von der Gesamtausfuhr (55 000 t) des Jahres 1924 etwa 42 000 t nach Amerika, 6000 t nach Deutschland und Skandinavien, 3000 t nach anderen europäischen Ländern, 4000 t nach Shanghai und Tientsin (chinesischer Eigenverbrauch). Von Hankow direkt, d. h. ohne Umladung in Shanghai, wurden verschifft nach Europa etwa 7000 t in Fässern und nach Amerika größere Mengen in zwei Tankdampfern. Im übrigen war Shanghai fast ausschließlich Verschiffungsplatz für die Ausfuhr in das Ausland.

Die Preise schwankten im Jahre 1924 in Hankow sehr, wenn auch nicht so arg wie 1923, wo zeitweise über 40 Taels für den Pikul gezahlt wurden. Von Anfang bis gegen Ende Januar 1924 war der Preis 28 Taels je Pikul. Er ging in den letzten Tagen des Januar auf 27 Taels zurück, schwächte sich dann im Februar weiter bis auf 24,25 Taels ab und hielt sich mit Ausnahme einer kurzen Befestigung den ganzen Monat März über auf dieser Höhe. Im April und Mai bröckelten die Preise weiter ab auf 19 Taels, erreichten ihren niedrigsten Stand Mitte Juni mit 16,50 Taels und gingen sodann, da von Amerika eine erhöhte Nachfrage einsetzte, wieder sprunghaft in die Höhe, bis sie Mitte Juli 21,50 Taels erreichten. Dann erfolgte eine neue Senkung bis auf 19 Taels. Seitdem hielten sich die Preise, abgesehen von kleinen Schwankungen, bis zum Schluß des Jahres.

Die Aussichten für 1925 schienen gut zu sein. Da aber Amerika sich seit geraumer Zeit vollkommen abwartend verhält und andererseits besonders die durch die politischen Verhältnisse in der Provinz Hunan bedingte Beschickung des Marktes die Preisbildung ungünstig beeinflusste, sind die Erwartungen nicht erfüllt worden. Es wurden notiert im Januar 1925 19 Taels, Februar 17 Taels, März 18 Taels, April 17—18 Taels, Mai 17 Taels je Pikul.

Das amerikanische Geschäft dürfte die Verleger kaum befriedigt haben. Die im Frühjahr 1924 auf einer Preishöhe von etwa 17 Goldcents je lb. verkauften Partien wurden teilweise bei Ankunft in Amerika zu 12 Cents weiterverkauft, so daß entweder spekulative Ablader oder Großhändler den Verlust tragen mußten, soweit sie nicht gleich an Verbraucher weiterverkauft hatten. Tanklots wurden in letzter Zeit zu etwa 11 Cents cif. Pazifikküste verkauft und Faßware notierte 12½ Cents. Diese Preise liegen aber einige Prozente unter den chinesischen Preisen, wie überhaupt in den letzten 16 Monaten häufig die Anomalie bestand, daß man in Amerika und Europa Holzöl zeitweise billiger kaufen konnte als im Ursprungsland. Offenbar rührt dies daher, daß manche spekulative Ablader durch billige Verkäufe den Markt so weit zu drücken suchten, daß sie auf spätere Verladungen teilweise wieder gutmachen können, was sie vorher etwa verloren haben. Auf Basis der im Mai 1925 in China gezahlten Preise müßten Tanklots mit mindestens 11½ Cents und Faßware mit 13 Cents gehandelt werden. Aber nach Meldungen aus Amerika verkaufen Spekulant dort zu 11 und 12¾ Cents. Ähnlich ist es in Europa, wo der Lokomarkt (wohl hauptsächlich infolge Finanzkrisen einiger Eigner) etwa 57—58 £ je t notiert, während man in China billigst zu 17 Taels oder etwa 65 bis 63 £ cif europ. Häfen verkaufen könnte.

Europapreise kamen auf etwa:

100 £	je t, Anfang Januar 1924;
95 £	je t, Mitte Februar 1924, etwa 90 £ Ende Februar;
90 £	Anfang März (als die Ware ankam, waren spekulative Eigner teilweise froh, zu 60 £ zu verkaufen);
75—80 £	im April bis etwa 73 £ Ende April;
73—70 £	im Mai, etwa 65—70 £ im Juni, etwa 60—65 £ im Juli;

70—75 £ im August, etwa 75—82 £ im September;
 80—75 £ im Oktober, etwa 78 £ im November;
 75—78 £ im Dezember 1924, etwa 71—74 £ im Januar 1925;
 65—71 £ im Februar 1925, etwa 62—72 £ im März 1925;
 60—66 £ im April 1925 und etwa 56—61 £ im Mai 1925.

Der heftige Preissturz im März ging darauf zurück, daß, geschwächt durch verfehlte Frankspekulationen ein Teil der Hamburger Händler den weiteren Verlust an früheren Einkäufen von Holzöl zu hohen Preisen nicht auszuhalten vermochte, so daß die Dokumente für die schwimmenden Partien nicht aufgenommen werden konnten und die Ware eingelagert werden mußte. Da hauptsächlich infolge der Geldknappheit der Verbrauch von Holzöl eingeschränkt war und dem Hamburger Markt weder von London noch von Amerika eine Stütze gegeben werden konnte, blieb die Marktlage äußerst flau und die Waren mußten, um die hohen Lagerkosten zu vermeiden, zu Schleuderpreisen abgestoßen werden.

Seit dieser Zeit ist das Holzölgeschäft ungesund geworden und fast vollkommen in die Hände der Spekulanten geglitten. Eine Besserung ist nicht eher zu erwarten, als bis der Auslandverbrauch wieder in größerem Maße hervortritt und die großen Lager in den ausländischen Hafenplätzen flotter verarbeiten kann. Da es zur Zeit nicht so aussieht, als ob dies schon im Jahre 1925 eintreten wird, sind die Aussichten für ein reguläres Abladegeschäft auf gesunder Basis nicht günstig zu nennen.

Als Momente, die die Preisbildung beeinflussen, sind noch folgende Umstände hervorzuheben. In Europa und Amerika war vielfach mit einer stärkeren und länger anhaltenden Belebung der Bautätigkeit und als Folge davon mit einer zunehmenden Nachfrage nach Holzöl gerechnet worden. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, und das Ausbleiben von Kaufordern drückte auf den Preis. Andererseits konnten sich in China die Preise halten, weil der einheimische Verbrauch größere Mengen seit Anfang 1925 aufnahm, und zwar zu höheren Preisen, als Europa und Amerika anzulegen bereit waren. Ferner hatten in China manche Firmen auf Meinung schon im Januar/März für Februar/Mai Abladung billig verkauft und mußten sich nun unter allen Umständen eindecken. Hierbei dürften die meisten dieser Firmen verloren haben. Preistreibend wirken endlich die ungeordneten inneren Verhältnisse in China mit ihren bekannten üblen Folgen.

Bemerkenswert ist, daß das Holzölgeschäft in Fässern mit Amerika fast ganz aufgehört hat und nahezu alles Öl in Dampftanks nach der Westküste Amerikas verschifft wird. Der Preisunterschied zwischen Tank- und Faßware beträgt etwa 1½ Goldcents per lb. Aus dem Tank wird das Öl entweder in Landtanks oder sofort in Tankcars gepumpt und den einzelnen Verbrauchern in allen Teilen Nordamerikas mit der Bahn bis in die Fabriken zugestellt. Auf diese Weise werden die teureren Fässer und die höhere Fracht gespart, der amerikanische Fabrikant kann das Rohprodukt billiger erhalten und dadurch die Fertigware zu einem niedrigeren Preise als der europäische Fabrikant liefern. In absehbarer Zeit ist mit einer gleichen Organisation in Europa kaum zu rechnen, da es, abgesehen von dem Fehlen der Tankcars, wohl auch an der Finanzkraft, derartige Mengen, wie sie für Tankvers Schiffungen nötig sind, auf einmal zu beziehen mangelt. Auch in Hankow wird das Öl zum Teil unmittelbar aus den Speichern in die Ölleichter gepumpt.

Von Amerika sind Nachrichten eingetroffen, daß es gelungen sei, einen schnell trocknenden Lack ohne Benutzung von Holzöl herzustellen; die Ansichten über dieses neue Fabrikat sind in den maßgebenden beteiligten Kreisen zunächst noch sehr geteilt; immerhin steht zu befürchten, daß diese neue Erfindung vorerst

einmal einen nachteiligen Einfluß auf das Holzölgeschäft ausüben wird. Abgesehen hiervon und von den die Preisbildung betreffenden Faktoren ist es für die Fabrikation des Holzöls und den Handel wesentlich, daß auf die Auswahl guter Baumarten, die sorgsame Pflege der Baumbestände und die Verbesserung der Herstellungsmethoden sowie die Ausrottung unlauterer Handelspraktiken mehr Wert gelegt wird als bisher. (1781)

Die Entwicklung der englischen Schwerchemikalien-Industrie im Jahre 1924 nach dem Bericht der Alkali-Inspektoren.

Die englischen „Alkali-Inspektoren“, welchen gemäß dem „Alkali Works Regulation Act“ die Kontrolle der chemischen Fabriken in Beziehung auf schädliche Abgase, Abwässer usw. obliegt, nehmen in ihren Jahresberichten Gelegenheit, einen Ueberblick über die Gesamtentwicklung der in ihren Bereich fallenden Industrien zu geben und wertvolles statistisches Material mitzuteilen. Wir entnehmen dem Bericht für 1924 nach „Chem. Tr. Journ.“ die nachstehenden Angaben:

Fortschritte in den Fabrikationsmethoden. Die chemische Industrie im ganzen ist noch nicht zu normalen Verhältnissen zurückgekehrt, aber die Aussicht in die Zukunft ist nicht ungünstig. Diese Zuversicht gründet sich vor allem auf die unverkennbare Veränderung in dem Charakter der Fabrikation im ganzen und in Einzelheiten: alte schwerfällige Verfahren machen mehr wissenschaftlichen Platz, in denen sich der Geist des Laboratoriums bemerkbar macht, und die Idee, daß für eine chemische Fabrik die Unsauberkeit wesentlich sei, ist im Verschwinden begriffen — jedes größere Werk zeigt diesen Umschwung deutlich. Eine große Rolle in diesem Umwandlungsprozeß spielen die immer mehr eindringenden elektrochemischen Methoden.

Die Fabriken in England und Wales*).

Alkali- und Kupferextraktionswerke. Die Einführung von mechanischen Natriumsulfat („Saltcake“) Oefen hat einige Fortschritte gemacht; die Oefen für Handbetrieb sind mit verbesserten Kühlvorrichtungen versehen worden, und im ganzen liegen praktisch keine Klagen über Schädigungen vor.

Die Zahl der Werke, welche die nasse Kupferextraktion ausführen, nimmt zusehends ab; die chlorierende Röstung wird jetzt meist in mechanischen Oefen vorgenommen.

Zinkblenderöstung und Schwefelsäurefabrikation. Vom Standpunkt des „Alkali Act“ aus werden nur diejenigen Werke, welche Schwefelerze calcinieren oder schmelzen, in Betracht gezogen. Infolge der zunehmenden Verhüttung der Erze in der Nähe der Gruben selbst hat die Verarbeitung von Kupfererzen in England fast ganz aufgehört und nahezu dasselbe gilt für die Bleierze; als Hauptquelle für die Verunreinigung der Luft mit schwefliger Säure ist daher jetzt nur die im Südwesten von England betriebene Röstung von Zinnkonzentraten und die von Zinkblendekonzentraten geblieben. Bei den Zinnkonzentraten, wobei es sich meist um kleinere Ladungen handelt, läßt sich die Entwicklung von schädlichen Gasen verhältnismäßig leicht vermeiden, schwieriger liegt der Fall bei den Zinkblenderöstungen. Das nächstliegende Verfahren ist die Ueberführung der schwefligen Gase in Schwefelsäure und dasselbe wird auch angewendet, wenn der Gehalt der Abgase an schwefliger Säure genügend groß ist; dazu müssen aber geschlossene oder Muffelöfen angewendet werden und der Betrieb muß gleichmäßig sein. Vor kurzem ist indessen ein neuer Typ einer Schwefelsäureanlage herausgebracht worden, welcher die wirt-

*) Den Bericht über die Fabriken in Schottland siehe unten.

schaftliche Verarbeitung von Gasen mit sehr geringem und schwankendem Schwefelsäuregehalt gestatten soll; sollte sich dies bestätigen, so wäre damit ein bedeutender Fortschritt in der Vermeidung der Luftverunreinigung durch die Schmelzhütten erreicht. — Zum Teil wird auch das Rösten der sulfidischen Erze im Anschluß an bestehende Schwefelsäurefabriken vorgenommen.

In den Schwefelsäurefabriken wird andauernd Schwefel in großem Umfang an Stelle von Pyriten verwendet, einige Werke ersetzen diese auch mit Erfolg durch Zinkblende. Die Stickstoffoxyde für den Kammerprozeß werden in zunehmendem Maße durch Oxidation von Ammoniak erzeugt. In verschiedenen Werken ist das Waschen der Abgase im zweiten Gay-Lussac-Turm mit Wasser eingeführt worden, und wenn das Verfahren richtig und sauber angewendet wird, gelingt es, den Säuregehalt sehr weit herabzudrücken. Der Betrieb der Kammerensäurefabriken hat im allgemeinen zu Klagen keinen Anlaß gegeben; der durchschnittliche Säuregehalt der Abgase (in SO_3 ausgedrückt) war wie in den Vorjahren 1,09 grains im Kubikfuß. Zur Konzentrierung der Säure auf hohe Stärkegrade (168° Twaddel) wird in zunehmendem Maße Abwärme (Röstgase) verwendet. — Die Oleumfabriken haben sehr befriedigend gearbeitet, und die hohen Säuregehalte der Abgase gehören der Vergangenheit an.

Superphosphat. Der Betrieb der Superphosphatfabriken war eingeschränkt. Die Absorption der schädlichen Gase war wie bisher sehr befriedigend, und beträgt im Durchschnitt 99 %; der Säuregehalt der Abgase bleibt unter 0,1 grain im Kubikfuß Kieselfluorwasserstoffsäure (ausgedrückt in SO_3).

Chlor und Salzsäure. Die Zahl der eingetragenen Werke, welche Chlor erzeugen, ist von 34 auf 37 gestiegen. Die Elektrolyse hat die älteren Verfahren praktisch verdrängt. Die Brauchbarkeit des flüssigen Chlors als Chlorierungsmittel wird durch die gesteigerte Produktion desselben erwiesen, und es ist anzunehmen, daß es in Zukunft immer mehr Chlorprodukte wie Chlorkalk, besonders wenn es sich um die Verfrachtung auf weitere Entfernungen handelt, ersetzen wird; einstweilen wird indessen der Verbesserung der Apparatur zur Erzeugung von Chlorkalk vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet. — Auch bei der Herstellung von Metallchloriden wendet man sich immer mehr der direkten Einwirkung von Chlor an Stelle der früheren „nassen“ Verfahren zu.

In allen Fabriken, in welchen Salzsäure erzeugt wird oder bei anderen Prozessen als Nebenprodukt entsteht, war die Absorption praktisch vollständig.

Die Zahl der Weißblech- und Emailierwerke war bisher 69; über Schädigungen durch die Abgase liegen keine Klagen vor, was bemerkenswert ist, wenn man bedenkt, daß vor 15 Jahren aus den Schornsteinen dieser Werke dichte Dämpfe mit einem durchschnittlichen Säuregehalt von 1,5 grains im Kubikfuß (davon 0,8 grain freie Salzsäure) sowie beträchtliche Mengen von Zinnoxid und Oelruß entwichen. Diese Fabriken liegen meist in Süd-Wales.

Schwefelwasserstoff. Die Zahl der Werke, in welchem entweder Schwefelwasserstoff durch Zersetzung von Sulfiden erzeugt wird oder Sulfide durch Einwirkung von Schwefelwasserstoff gewonnen werden, war 8. Der Schwefelwasserstoff muß vollständig absorbiert werden, und in der Regel ist dies ohne Schwierigkeiten möglich. Gelegentlich wird das Ersuchen gestellt, die Gase verbrennen und die entstehende schweflige Säure in die Luft entweichen lassen zu dürfen, doch ist dies nicht zulässig, da auf diese Weise nur ein schädliches Gas an die Stelle des andern treten würde.

Arsenik. Die Zahl der Arsenikwerke stieg von 37 im Vorjahr auf 38; der Betrieb war etwas gesteigert,

aber in der zweiten Hälfte des Jahres ließ die Nachfrage nach.

Teerdestillation. Die Zahl dieser Werke stieg um 10 gegen das Vorjahr auf 378, aber viele von den kleineren, im Anschluß an Gasanstalten errichteten, beschäftigten sich nur mit der Entwässerung des Teers. Bei den größeren, welche die vollständige Destillation durchführen, ist in einer Reihe von Fällen, wo Klagen vorlagen, Abhilfe geschaffen worden. Fehlerhafte Konstruktion der Anlagen führte infolge ungenügender Kühlung zum Auftreten von Pechdämpfen in der Umgebung der Fabriken.

Ammonsulfat und Gaswasser. Die Zahl der Werke blieb praktisch dieselbe: 564 für Ammonsulfat und 81 für Gaswassererzeugung; die Entwicklung bewegte sich in der Richtung auf das synthetische Ammoniak und die daraus gewonnenen Produkte. Es liefen wenige Klagen ein, Mißstände wurden auf Verlangen der Inspektoren abgestellt. Klagen über Schädigungen durch die Abwässer der Gasfabriken und Kokereien lagen aus verschiedenen Landesteilen vor. Ein großer Fortschritt wurde im Laufe des Berichtsjahres erzielt, indem zwei große Werke, einer Anregung der Inspektoren folgend, den „devil-liquor“ durch Aufspritzen auf die Feuerungsroste beseitigten; der „devil-liquor“, der nur 10–15 % der gesamten Abwässer ausmacht, enthält nahezu die Hälfte des ganzen Phenols. — Durch Behandlung mit Feuergasen und Dampf in besonderen Türmengelag es in einem Werk, 90 % des Phenols zu entfernen, doch erforderte diese Methode einen starken Verbrauch von Dampf, den man jetzt herabzumindern versucht.

Besser wäre es natürlich, wenn es gelänge, die Entstehung von übermäßigen Mengen von Abwasser überhaupt zu vermeiden, wodurch deren nachträgliche Unschädlichmachung erspart würde, und in dieser Richtung sind vielleicht bedeutsame Fortschritte möglich. Der Bericht enthält folgende Angaben über die Produktion von Teer und Ammonsulfat:

Teer- und Pechproduktion in England und Wales 1924

	In Gasanstalten und Kokereien	In anderen Betrieben
Teer (verarbeitete Menge)	1 582 784	12 219
Pecherzeugung	541 546	5 791

Erzeugung von Ammoniakprodukten in England und Wales 1924

(ausgedrückt in Ammonsulfat — 25% NH_3)

	1924	1923	1922
		(in t)	
In Gaswerken	151 161	142 980	144 817
In anderen Werken (einschl. Kokereien, Eisenhütten, syn- thetischen Ammoniakfabriken usw.)	211 019	185 016	130 484
Gesamtproduktion	362 180*)	327 996	275 301

Die Fabriken in Schottland.

Schwefelsäure. Für die Schwefelsäureerzeugung wurde im Berichtsjahr außer den gewöhnlichen Rohmaterialien, Pyriten und Gasreinigungsmasse, auch Zinkblende verwendet. Die Nachfrage nach Schwefelsäure war geringer und der Absatz der Kiesabbrände stieß infolge der Untätigkeit der Hochöfen auf Schwierigkeiten. Bemerkenswert war, daß ein Gay-Lussac-Turm, der nach 12jährigem Betrieb gereinigt wurde, nur im obersten Teil eine Verstopfung zeigte. Die Erzeugung der Stickstoffoxyde für den Kammerprozeß durch Oxidation von Ammoniak bewährte sich und kommt immer mehr zur Anwendung.

*) Hiervon das Äquivalent von 31 878 t in Form von konzentriertem Salmiakgeist, der Rest in Form von Sulfat, Nitrat, Chlorid usw.

Die Versuche, welche in großem Maßstab nach dem System von „Miller & Co.“ (Betrieb des 2. Gay-Lussac-Turms mit Wasser statt mit starker Säure) in der Schwefelsäurefabrik der Firma in Aberdeen ausgeführt wurden, ergaben dort einen vollen Erfolg; der höchste Säuregehalt, der von den Inspektoren in den Abgasen festgestellt wurde, war 0,14 grain im Kubikfuß, im allgemeinen aber war er unter 0,05 grain, oder es wurde völlige Neutralität erreicht; die Gase sind farb- und geruchlos.

Der 1. Gay-Lussac-Turm wurde mit 31 t Säure von 148° Tw. täglich berieselt und ergab 32 t Säure von 146° Tw. mit einem Stickstoffoxydgehalt von 1,08%; der 2. Gay-Lussac-Turm, mit 380 Gallonen Wasser täglich betrieben, lieferte 290 Gallonen einer schwachen Abfallsäure. Die Oefen erhielten eine tägliche Beschickung von 7,8 t, und die Säurerzeugung betrug 15 t von 123° Tw., entsprechend 10 664 kg H₂SO₄.

Es ist zu bedauern, daß anderwärts die Ausführung des Miller-Verfahrens auf Schwierigkeiten stieß und aufgegeben wurde; der Mißerfolg beruht auf Fehlern, die leicht vermieden werden können.

Der durchschnittliche Säuregehalt der Abgase in allen Schwefelsäurefabriken war 0,61 grain SO₂ im Kubikfuß, oder 0,15 grain weniger als im Vorjahr; die Maximal- und Minimalbeträge waren 1,18 und 0,07 grain.

Die Erzeugung von Kontaktschwefelsäure nahm einen stetigen Verlauf. Die Nachfrage nach Säure von gewöhnlicher Konzentration war gering, so daß eine Reihe von Einheiten stillgelegt werden mußten. Klagen über schädliche Wirkungen der bei der Konzentrierung der Säure entweichenden Dämpfe wurden erneut erhoben, auch wenn der Säuregehalt weit unter dem nach dem Gesetz zulässigen von 1,5 grain im Kubikfuß blieb. Der durchschnittliche Säuregehalt war 0,41 grain SO₂ im Kubikfuß.

Superphosphat. Die Menge der in Düngemittel übergeführten Rohmaterialien war nahezu um 10% größer als 1922, obgleich einige der kleineren Werke stillgelegt wurden und die Verwendung von gemahlenem Rohphosphat zunimmt. Die Kondensation der Säuredämpfe in den Abgasen erreichte 97—100%, der Durchschnitt des Säuregehalts betrug 0,11 grain im Kubikfuß (H₂SiF₆ als SO₂-Äquivalent gerechnet).

Natriumsulfat. Der Verbrauch von Kochsalz für die Erzeugung von Natriumsulfat („Saltcake“) nahm nur wenig zu; Natriumsulfat findet gegenwärtig weniger leicht Absatz als das Nebenprodukt Salzsäure. Umwandlung des Sulfats in Soda fand nicht statt. Der durchschnittliche Salzsäuregehalt in den Abgasen betrug 0,050 grain im Kubikfuß; die Maximal- und Minimalbeträge waren 0,10 und 0,02 grain.

Ammonsulfat. Der Betrieb der großen Werke gab zu einem Eingreifen keinen Anlaß; in einigen kleineren kam es infolge von vernachlässigten Reparaturen zum Entweichen von schädlichen Gasen, doch wurden die Mißstände rasch abgestellt.

Chlor. Zu den zwei seit langem bestehenden Werken, welche Bleichmittel herstellen, ist ein drittes gekommen; dasselbe erhielt die Genehmigung zur Verwendung von flüssigem Chlor, welches es in großen Mengen bezieht.

Teerdestillation. Für die Entwässerung von Teer sind eine Reihe von neuen Werken errichtet worden; die vollständige Destillation zeigt einen Rückgang; Pech für die Straßenteerung wird durch andere Materialien verdrängt. Klagen über Schädigungen durch die Betriebe liefen nicht ein.

Zinkblenderöstung. Einige Schmelzhütten in Irvine haben nach 5jähriger Unterbrechung den Betrieb wieder aufgenommen und verarbeiten australische Zinkblendekonzentrate.

Der Bericht macht folgende Angaben über den Verbrauch von Rohmaterialien für die Schwefelsäure- und

Superphosphatfabrikation, sowie die Erzeugung von Ammoniumverbindungen, die Teerdestillation und die Pechproduktion:

Verbrauch von Pyriten, Zinkblende und Gasreinigungsmasse für die Schwefelsäurefabrikation.

1924	109 049 t
1923	104 613 t

Verbrauch von Rohphosphat und Knochen für die Düngemittelfabrikation.

1924	56 515 t
1923	54 144 t

Erzeugung von Ammoniumverbindungen, Teer und Pech 1924.

	Ammonsalze	Menge des destillierten Teers (in t)	Pechproduktion
Gaswerke	20 865	132 165	32 995
Eisenhütten	5 940	62 616	34 845
Kokereien	6 800	15 410	6 050
Generatorgasanlagen	5 520	8 534	3 995
Oelschieferwerke	52 163	—	—
Gesamtbetrag 1924	91 288	218 725	77 885
Gesamtbetrag 1923	97 594	224 968	89 554

Ammoniak ist als reines Sulfat angegeben; 980 t wurden als konzentrierter Salmiakgeist erhalten, 534 t als Ammoniumchlorid (Salmiak). Die Menge des für Zwecke der Straßenteerung unvollständig destillierten Teers betrug über 100 000 t.

Die Kontrolltätigkeit der Inspektoren. England und Wales. Die Gesamtzahl der registrierten Werke im Jahr 1924 war 1210 (gegen 1219 i. J. 1923), darunter 48 Alkaliwerke; die Zahl der zu kontrollierenden Fabrikationsbetriebe war 1990. Es wurden im Laufe des Jahres 3792 Inspektionen und 2565 Bestimmungen des Säuregehalts von Abgasen ausgeführt. Die Zahl der Beschwerden über besondere Schädigungen war bedeutend geringer als in den zwei Vorjahren; dieselben bezogen sich meist auf die Abgase von Zinkhütten (Zinkblenderöstung).

Durchschnittlicher Säuregehalt der Abgase

(grains im Kubikfuß)

	1924	1923	1922
1. Salzsäure:			
Kondensiert in den Alkaliwerken %	98,7	98,6	98,6
Säuregehalt in den Abgasen:			
a) Alkali- und Kupferwerke	0,068	0,073	0,069
b) Salzwerke	0,043	0,036	0,044
2. Schwefelsäure (SO ₂):			
a) aus Bleikammeranlagen	1,09	1,10	1,22
b) aus Konzentrierungsanlagen	0,67	0,75	0,65
c) Schornsteingase v. Schmelzhütten	3,73	3,33	3,17
d) Schornsteingase von and. Werken	0,76	0,72	0,70
e) Schornsteingase a. allen Werken	1,22	1,10	1,00
3. Kieselfluorwasserstoffsäure (als SO ₂)			
aus Düngemittelfabriken	0,08	0,07	0,08

Schottland. Die Zahl der registrierten Werke betrug 152; in diesen standen 285 verschiedene Betriebe unter Kontrolle, darunter 6 Alkali- („Saltcake“), 1 Kupferextraktions-, 2 Schmelz-, 29 Schwefelsäure-, 21 Düngemittel-, 13 Gaswasser-, 7 Salpetersäure-, 103 Ammonsulfat- und -chlorid-, 3 Chlor-, 2 Salzsäure-, 13 Sulfid-, 1 Arsenik-, 6 Eisennitrat- und -chlorid-, 1 Schwefelkohlenstoff-, 3 Paraffinöl-, 7 Natriumbisulfid-, 1 Zinkextraktions- und 55 Teerdestillationsbetriebe.

Es wurden 456 Inspektionen und 310 Untersuchungen von Abgasen ausgeführt; in keinem Fall war der nach dem Gesetz zulässige Säuregehalt überschritten.

(1694)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Aufhebung von Einfuhrverboten.

Im Reichsanzeiger vom 1. August d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung über die Einfuhr von Waren:

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41)/22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334)/3. Mai 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 479) wird bestimmt:

§ 1.

Die Einfuhr der in der Anlage¹⁾ dieser Verordnung genannten Waren wird ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vorgeschriebene Bewilligung gestattet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der in der Anlage unter den Nummern 615a, 617, 618, 619, 712, 713, 714a, 714b, 715, 716, 717a, 717b, 795a, 795b, 820a, 820b, 820c und 837 genannten Waren, sofern sie polnischen Ursprungs sind, mit der Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr von Waren polnischen Ursprungs vom 1. Juli 1925 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 153 vom 3. Juli 1925), im übrigen mit dem 14. August 1925 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1925.

Zweiter Abschnitt.

Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle.

A. Erden und Steine.

Kreide, weiße, rohe	224c
Kieselgur (Infusorienerde)	226a
Feuersteine, roh, auch geschreckt od. gemahlen	aus 226b

Vierter Abschnitt.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.

A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.

Ammoniak (Gas); Wasser; Salmiakgeist	271
(280b/d) Kalisalze:	
Carnallit mit mindestens 9 und weniger als 12 % K ₂ O	280b
Rohsalze mit 12 bis 17,9 % K ₂ O	280c
Düngesalze mit 18 bis 42 % K ₂ O	280d
Abraumsalze, sog. Staßfurter, vorstehend nicht gen.	280e
Dornstein (Rückstand bei der Gradierung der Salzsole)	281
Schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat)	295a
Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol, Kupfersulfat, schwefelsaures Kupferoxyd), auch gemischter Kupfer- und Eisen- (Admonter-, Salzburger-) Vitriol	296
Zinnoxid (Zinnsäureanhydrid), Zinnsäure (Zinnoxidhydrat), mit Ausnahme der zur Verhüttung dienenden (237s)	301
Brechweinstein und andere Antimonpräparate	312 ²⁾

B. Farben und Farbwaren.

(318/333) nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:

Kreide, weiße, geschlämmt, auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte rohe Kreide	329a
Graphit, geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen) oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw. 224d)	338
D. Aether; Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Öle, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	
Holzgeist (Methylalkohol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässriger Lösung (Formalin, Formol)	350
Acetaldehyd (Thylaldehyd) u. Paraldehyd (polymerer Acetaldehyd)	351

¹⁾ Nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Nummern sind abgedruckt.

²⁾ Anmerkung: Antimonoxyd aus dieser Nummer ist bereits einfuhrfrei.

F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren.

Feuerwerk aller Art (Feuerwerkssatz und Feuerwerkskörper); Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln 369

G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt.

Eiweiß, getrocknet, auch gepulvert, Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, anderweit nicht genannt 372³⁾

D. Waren aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork oder aus anderweitig nicht genannten Formerstoffen.

Abfälle von Zellhorn (Celluloid) aus 639a (1848)

Vorbereitungen für die Verteilung der im Saarländischen Kontingente.

Die Presseabteilung der Regierungskommission in Saarbrücken gibt folgendes bekannt:

Wie bereits durch die Presse bekannt, ist zwischen der deutschen und französischen Regierung ein Abkommen in der Saarländischen Frage geschlossen worden. Dieses Abkommen kann erst in Kraft treten, wenn die beiderseitigen Ratifikationsurkunden ausgetauscht sind. Dieser Austausch hängt noch davon ab, daß die als Bedingung für das Inkrafttreten im Schlußprotokoll vorgesehene Abmachung zwischen den eisenschaffenden Industrien Frankreichs und des Saargebiets perfekt geworden ist. Diese Bedingung ist z. Zt. noch nicht erfüllt, ihre Erfüllung aber wohl in kurzer Zeit zu erwarten. Die Regierungskommission wird unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Abkommens die beteiligten Wirtschaftskreise auffordern, ihr schnellstens Vorschläge für die Verteilung der im Abkommen vorgesehenen Kontingente zu machen.

Um jede Verzögerung in dieser Verteilung und in der praktischen Ausnutzung der Kontingente durch die saarländische Wirtschaft zu vermeiden, werden die beteiligten Wirtschaftskreise schon jetzt gebeten, sich auf die bevorstehende Einladung der Regierungskommission zur Einreichung von Vorschlägen vorzubereiten. Die für die Einreichung der Vorschläge in den Einladungen zu bestimmende Frist kann nach Lage der Sache nur auf einige Tage bemessen werden. Durch diese Vorbereitungen wird natürlich für die Interessenten noch kein Anspruch auf Kontingentszuteilung begründet. Diese werden guttun, in ihren Dispositionen darauf Rücksicht zu nehmen und nicht so zu verfahren, als ob sie bereits im Besitz von Kontingentszuteilungen seien. (1858)

Ausland

Großbritannien. Die Gesetzesvorlage über die „therapeutischen Substanzen“ (Sera, Toxine usw.).

Die „Therapeutic Substances Bill“ kam am 17. Juli zur 2. Lesung und wurde dann einer Kommission überwiesen. Bei der Einführung der Vorlage führte der Minister für das Gesundheitswesen folgendes aus:

Ich hoffe, daß die Vorlage die Zustimmung aller Parteien im Hause finden wird, da man ohne Uebertreibung sagen kann, daß ihre möglichst rasche Erledigung für Gesundheit und Leben vieler Menschen von Bedeutung sein wird. Die Vorlage hat zum Zweck den Handel mit Substanzen zu regeln, welche als Vaccine, Sera, Toxine, Antitoxine und Antigene bekannt sind, mit Einschluß von Insulin. Praktisch in allen zivilisierten Ländern sind für diese Präparate amtliche Normen aufgestellt worden bezüglich ihrer Reinheit und Wirkungsfähigkeit, so in Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Schweden, Norwegen und in den Ver. Staaten. Während in allen diesen Ländern eine starke Kontrolle und Prüfung besteht, haben wir in England bis jetzt weder eine Normung noch eine Aufsicht, und es besteht daher die Gefahr und Wahrscheinlichkeit, daß im Ausland nicht zugelassene Präparate in England abgesetzt werden. Beinahe alle diese Substanzen sind stark giftig oder können es sein, und es besteht große Gefahr für Leben und Gesundheit, wenn sie in unangemessenen Dosen von Leuten verabreicht werden, welche nicht genau wissen, was für ein Präparat sie eigentlich zur Anwendung bringen.

Es wird daher vorgeschlagen, daß niemand ohne besondere Lizenz befugt sein soll, diese Stoffe herzustellen, und daß die Einfuhr nur gestattet sein soll, wenn die Präparate den Vorschriften entsprechen. Eine Kommission wird die Normen aufstellen und die Vorschriften ausarbeiten. Veterinärpräparate sollen nur ausnahmsweise unter dieses Gesetz fallen. (1865)

³⁾ Hühnerweiß, getrocknet, auch gepulvert, aus dieser Nummer ist bereits einfuhrfrei.

Frankreich. Die Klagen des französischen Handels über den amerikanischen Zolltarif. Einer Aufforderung des Handelsministers entsprechend hat die Pariser Handelskammer auf Grund von Umfragen ein Gutachten über die Einwirkung der hohen amerikanischen Zölle auf die französische Ausfuhr erstattet. Die Handelskammer kommt unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

Unmöglich gemacht ist die Ausfuhr von Spezialstählen. Außerordentlich erschwert ist die Ausfuhr von chemischen Produkten (bes. Steinkohlenteerderivaten), Tierkohle, elektrischen Kohlen, Mineralwässern usw.

Nicht so stark getroffen, aber doch wesentlich eingeschränkt wird die Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten; die Fabrikanten derselben beklagen sich außerdem über die lästigen Vorschriften betr. die Etikettierung und die Aufmachung; durch das Verbot, auf den Etiketten der Spezialitäten die Krankheiten anzugeben, für welche das Mittel bestimmt ist, wird der Absatz stark vermindert.

Der amerikanische Tarif scheint nicht nur den Schutz der einheimischen Industrie, sondern allgemein die Erschwerung der Einfuhr zum Zweck zu haben, da viele Produkte, die in den Ver. Staaten nicht hergestellt werden, doch mit hohen Zöllen belegt sind. Weitere Uebelstände ergeben sich aus den Unklarheiten des Tarifs, welche der Willkür der Zollbeamten bei der Klassifizierung freien Spielraum lassen, so daß der Importeur sehr häufig nicht weiß, welchen Zoll er zu bezahlen haben wird. Die Mehrzahl der französischen Produkte ist in Amerika weit höher zu verzollen als die amerikanischen Produkte in Frankreich.

Die Handelskammer spricht den Wunsch aus, die Regierung möge bei Verhandlungen mit den Ver. Staaten darauf dringen, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit besser gewahrt werde. (1836)

Oesterreich. Abbruch der Handelsvertragsverhandlungen mit Ungarn. Die seit dem Frühjahr zwischen österreichischen und ungarischen Delegierten geführten Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages sind am 1. August ergebnislos abgebrochen. Da die Verhandlungen von vornherein einen langsamen Verlauf nahmen, wurde auf Anregung von ungarischer Seite der Versuch gemacht, zunächst ein provisorisches Abkommen zu vereinbaren. Ungarns Interesse an dem Provisorium bestand in der Durchsetzung von Zollermäßigungen für eine Anzahl von Agrarprodukten, deren Ausfuhr nach Oesterreich gesichert werden sollte. Dagegen wollte Oesterreich als industrieller Exportstaat für eine größere Anzahl von Industrieerzeugnissen Ermäßigungen im ungarischen Zolltarif durchsetzen. Die ungarische Delegation hat sich jedoch, wie von österreichischer Seite erklärt wird, zu Begünstigungen auch für die wichtigsten österreichischen Exportartikel überhaupt nicht oder nur in unzulänglichem Ausmaß verstanden. Die Verhandlungen sind daher ergebnislos abgebrochen. Seitens der österreichischen Regierung ist folgende halbamtliche Mitteilung verbreitet worden: Die über den Tarifvertrag mit Ungarn hier geführten Verhandlungen sind unterbrochen worden. Die Wiederaufnahme ist für den nächsten Monat in Aussicht genommen. Bei den Verhandlungen, in denen eine vollständige Lesung der beiderseits in Betracht kommenden Tarifpositionen vorgenommen und bei einzelnen Sätzen Einvernehmen erzielt wurde, ist auch die Frage eines auf einzelne Artikel beschränkten kurzfristigen Provisoriums erörtert worden, über das jedoch eine Einigung nicht erzielt werden konnte. (1842)

Tschechoslowakei. Neuregelung von Einfuhrgebühren. Nach einer Bekanntmachung des Handelsministeriums wird mit Gültigkeit vom 1. August d. J. die Einfuhrbewilligung für eine Reihe von Waren gebührenfrei erteilt. Dazu gehören aus Pos. 599c 2 Weinsteinersatz, aus Pos. 625 Schwefelschwarz und Anthrachinonfarben. Ferner wird die Gebühr für eine Reihe von Waren mit Gültigkeit vom 1. August neu geregelt. Dazu gehören aus Pos. 654 f 2 Kreolin usw. $\frac{1}{2}\%$; für Lysol gilt wie bisher 5%. (1842)

Der Kunstseidenzoll. Wie das „Nar. Osv.“ berichtet, wurde den Kunstseideverbrauchern mitgeteilt, daß der Kunstseidenzoll, wie er in dem dem Parlamente vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist (20 bzw. 24 öKr. für nicht gefärbte oder ungefärbte Kunstseide) in Wirklichkeit nicht in Geltung treten wird, weil im Handelsvertrag mit Italien vorgesehen wurde, daß der Zoll für rohe, weiße Kunstseide 10,50 öKr., für gewebte 14 öKr. nicht übersteigen wird. Infolge der Meistbegünstigung gilt diese Bestimmung auch für alle anderen in einem Vertragsverhältnis zur Tschechoslowakei stehenden Staaten. (1849)

Griechenland. Neuregelung des Goldzollzuschlages. Nach einer telegraphischen Meldung aus Athen erfolgt die Zahlung der Zölle von jetzt an auf der Basis von 1 Gold-Drachme = 12 Papier-Drachmen (bisher 1 Gold-Drachme = 10 Papier-Drachmen). (1852)

Spanien. Neuregelung des Goldzollzuschlages. Das spanische Goldzollaufgeld für August 1925 ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 32,61 % (32,28 % im Juli) festgesetzt worden. (1851)

Guatemala. Aenderung des Einfuhrzolls auf Paraffinwachs. Nach einem Bericht des britischen Vertreters in Guatemala ist der Einfuhrzoll auf Paraffinwachs auf 5 Cts. per Kilo ermäßigt worden. Der Zoll ist zur Hälfte in der Währung der Vereinigten Staaten, zur Hälfte in der Währung Guatemalas zu zahlen. Der Zollsatz von 10 Cts. per Kilo auf die übrigen mineralischen Wachse bleibt bestehen. (1868)

Bolivien. Einfuhrzoll auf Schwefel, Pyrite und Schwefelsäure. Einer Veröffentlichung des britischen Generalkonsuls in La Paz zufolge ist der Einfuhrzoll für Schwefel und Pyrite auf 30 Cts., für rohe Schwefelsäure auf 5 Cts. per 100 kg festgesetzt worden. (1869)

Argentinien. Zollerhöhung auf Quebrachoextrakt im Juli 1925. Nach einer Meldung des Department of Commerce ist der argentinische Ausfuhrzoll auf Quebrachoextrakt, der im Juni 1,01 Gold-Pesos betrug, auf 1,13 Pesos gesteigert worden. (1855)

VERKEHRSWESEN

Bezeichnungen der Expresgüter und Stückgüter im Eisenbahnverkehr.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 21. Juli 1925 zur Abänderung der Eisenbahnverkehrsordnung sind die §§ 31, 40 und 62 teilweise geändert worden. Die Aenderungen betreffen die Bezeichnungen der Gepäckstücke, der Expresgüter und der Stückgüter.

Gepäckstücke müssen mit der genauen und dauerhaft befestigten Anschrift des Reisenden (Name, ständiger Wohnort, Wohnung), dem Namen der Versand- und Bestimmungsstation sowie dem Tag der Auflieferung versehen sein.

Expresgüter müssen die genaue Anschrift des Empfängers, den Namen der Versand- und Bestimmungsstation und den Tag der Auflieferung tragen. Sendungen, die dem Empfänger nicht zugeführt werden sollen, müssen auf der Anschrift jedes Stückes noch den Vermerk „Zur Selbstabholung“ oder „Bahnlagernd“ tragen.

Stückgüter müssen vom Absender haltbar, deutlich und in einer Verwechslungen ausschließenden Weise bezeichnet werden. Diese Bezeichnungen müssen mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen.

Alle älteren Bezeichnungen (Eisenbahnbeförderungszeichen, Postbeförderungszeichen sowie andere Zeichen, die mit Eisenbahnbeförderungszeichen verwechselt werden könnten) sind zu entfernen. Falls obige Vorschriften über die Bezeichnungen der betr. Güter nicht erfüllt sein sollten, können diese Güter von der Eisenbahn zurückgewiesen werden. (1862)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Das neue österreichische Patentgesetz.

Am 16. Juli d. J. wurde das Bundesgesetz vom 2. Juli d. J. veröffentlicht, durch welches einige wichtige Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes vom 11. Januar 1897 abgeändert, beziehungsweise ergänzt wurden. Einer Besprechung des Gesetzes in der „Neuen Freien Presse“ entnehmen wir folgende Einzelheiten: Von den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist die Verlängerung der Höchstdauer der Patente für den Erfinder von besonderer Wichtigkeit. Es hat insbesondere die Nachkriegszeit mit ihren wirtschaftlichen Schwierigkeiten gelehrt, daß die bisherige fünfzehnjährige Dauer des Patentschutzes nicht ausreicht, um dem Patentinhaber in jedem Fall eine ausreichende wirtschaftliche Ausnützung der Erfindung zu sichern. Es wurde daher die Höchstdauer des Patents nunmehr auf 18 Jahre festgesetzt, womit dem Vorbilde des Deutschen Reiches gefolgt wird. Den größten Raum nehmen in der Patentgesetznovelle die Bestimmungen ein, welche dem Erfinder in jenem Falle, wo er seine Rechte an der Erfindung abtritt, sowohl in ideeller als auch in materieller Hinsicht einen verstärkten Schutz geben sollen, und zwar insbesondere dann, wenn der Erfinder zu dem Erwerber der Erfindung in einem Dienstverhältnis steht. In ideeller Hinsicht erhält der

Erfinder einen unverzichtbaren Anspruch auf Nennung seines Namens im Patentregister und den Veröffentlichungen des Patentamtes, in der Patenterkunde usw. Der Anspruch gegen den Patentinhaber unterliegt jedoch der Verjährung. Die Novelle setzt fest, daß Vereinbarungen über künftige Erfindungen des Dienstnehmers überhaupt nur dann rechtliche Wirkung haben, wenn es sich um eine sogenannte „Dienst-erfindung“ handelt. Das Gesetz enthält eine Definition des Begriffes der „Dienst-erfindungen“, und zwar sind als solche nur jene Erfindungen anzusehen, die in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in welchem der Dienstnehmer tätig ist, fallen und bei denen die Erfindungstätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört oder die Erfindung durch Anregung im Unternehmen entstanden ist oder die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens bei dem Zustandekommen der Erfindung eine Rolle gespielt hat. Für die Ueberlassung von Erfindungen gebührt dem Dienstnehmer eine von seinen sonstigen Bezügen gesonderte Vergütung. Der Übergang der Erfindung an den Dienstgeber ist ferner davon abhängig gemacht, daß dieser innerhalb vier Monaten nach der Mitteilung der Erfindung die Erklärung abgibt, die Erfindung als Dienst-erfindung für sich in Anspruch zu nehmen. Für Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer aus diesen Bestimmungen wurde die Zuständigkeit der Gewerbegerichte festgelegt. Auch für das Verfahren bei der Erteilung von Patenten enthält die Novelle einige neue Bestimmungen. Nunmehr wurde die Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer ausländischer Patentanmeldungen in eine einzige Inlandanmeldung unter Beanspruchung der verschiedenen Prioritäten der Auslandsanmeldungen auf Grund des Pariser Unionvertrages gesetzlich festgelegt. Für den Erfinder ist auch von Wichtigkeit, daß die Bekanntmachung der Patentanmeldung nunmehr bis zu einem Jahre ausgesetzt werden kann, wobei jedoch für die Aussetzung über drei Monate hinaus eine Gebührenzahlung vorgesehen ist. (1860)

SOZIALPOLITIK

Preis ausschreiben für eine Vorrichtung zum gefahrlosen Zusammenkuppeln von Motoren- und Anhängewagen zu einem Automobilastenzug.

Im Auftrage der Brauerei- und Mälzerei-, Fuhrwerks-, Zucker-, Großhandels- und Lagerei-, Ziegelei-, Chemischen-, Baugewerks-, Süddeutschen Edel- und Uedelmetall-, Maschinen- und Kleiseisenindustrie-, Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl- und der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erläßt die Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften folgendes Preis ausschreiben für eine Vorrichtung zum gefahrlosen Zusammenkuppeln von Motoren- und Anhängewagen zu einem Automobilastenzug.

Durch die Vorrichtung müssen die Unfallgefahren vermieden werden, die bisher beim Kuppeln auftreten. Es ist empfehlenswert, die Vorrichtung so zu gestalten, daß sie auch an den im Betrieb befindlichen Wagen eingebaut werden kann. Doch soll die Verfolgung dieses Gedankens nicht dazu führen, besonders zweckmäßige nur an neuen Wagen verwendbare Konstruktionen auszuschließen.

Die Vorrichtung ist dem unten benannten Preisrichterkollegium an einem noch zu benennenden Tage in Berlin, voraussichtlich Anfang Oktober, an Fahrzeugen zur Prüfung vorzuführen.

Bewerbungen sind schriftlich der Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W 9, Köthener Straße 37, bis zum 15. September d. J. mitzuteilen. Der Bewerber erlangt durch dieses Preis ausschreiben oder durch seine Bewerbung keinen Rechtsanspruch auf einen Preis.

Die Preisträger verzichten auf das Recht, die Vorrichtung in Deutschland patentieren zu lassen.

Die Preisverteilung erfolgt spätestens 6 Wochen nach Prüfung durch das Preisrichterkollegium.

I. Preis	3500 Reichsmark.
II. „	2100 „
III. „	1400 „

Das Preisrichterkollegium setzt sich zusammen aus den Herren:

Bando, Zucker-BG., Magdeburg,
Grosch, Verband der Deutschen Baugewerks-BG., Berlin-Wilmersdorf,
Gutberlot, Fuhrwerks-BG., Berlin,
Hermenau, Dampfkesselüberwachungsverein, Berlin,
Kiesler, Sächs.-Thür. Eisen- und Stahl-BG., Leipzig,

Knoblauch, Kommerzienrat, Brauerei- und Mälzerei-BG., Berlin, Stellvertreter: Behr oder Wissel,
Michols, Zentralstelle für Unfallverhütung, Berlin,
Pierau, Großhandels- und Lagerei-BG., Berlin,
Schadenberg, BG. für den Einzelhandel, Berlin,
Wiencke, Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittierhaltungen, Berlin. (1837)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Die Generalversammlung der British Dyestuffs Corporation. Auf der 6. Generalversammlung der „B.D.C.“, die statutengemäß abgehalten wurde, obwohl die Fertigstellung der Bilanz und der Reorganisationspläne nicht möglich gewesen war, wurde von den Aktionären eine äußerst scharfe Kritik an der Leitung der Gesellschaft und besonders an der Regierung in der Frage der Reparationsfarbstoffe erhalten und bei deren Verkauf Hunderttausende von Pfund Sterling verdient. Die Aktionäre dagegen hätten seit Jahren keine Dividende erhalten und die 1-£-Aktien stünden jetzt auf 10 sh., 4 sh. 6 d. und 2 sh. 6 d., je nach der Klasse. Die Regierung mache Profite und die Farbstoff-Erzeuger, Verbraucher und Aktionäre hätten das Nachsehen. Die Aktionäre erwarteten von den Direktoren eine anständige Behandlung.

Weiterhin wurde gefragt, ob es richtig sei, daß der neue Generaldirektor ein Gehalt von 10 000 £ erhalte. Hierauf entgegnete der Vorsitzende, er glaube nicht, daß dies zutrefte, aber ein Mann, der das Unternehmen zum Erfolg führen könne, müsse so hoch als es irgend möglich sei, bezahlt werden.

Der Aktionär: „Ganz gewiß, aber die Summe erscheint etwas hoch für ein sinkendes Schiff.“

Der Vorsitzende: Sprechen Sie nicht von einem sinkenden Schiff; vielleicht kommen bessere Zeiten. (1721)

Produktions-Statistik. Ueber die in diesem Jahr nach 10-jähriger Unterbrechung wieder aufgenommene Produktions-Statistik äußerte sich im englischen Unterhaus der Präsident des Handelsamts, Sir P. Cunliffe-Lister, wie folgt: Die Berichte werden gegen Ende des Jahres eingehen und dann sofort bearbeitet werden, um so rasch wie möglich Resultate vorlegen zu können. Ich hoffe, daß es dem Handelsamt weiterhin möglich sein wird, jedes Jahr mit freiwilliger Unterstützung der Firmen und Verbände ein statistisches Material herauszubringen, das gestattet, sich ein Bild von der Produktion des Landes zu machen. In den Ver. Staaten findet eine solche Unterstützung der Regierung durch die Industrie schon länger statt, weil die Geschäftsleute finden, daß es sich bezahlt macht.

An den Präsidenten des Handelsamts wurde im Unterhaus die Anfrage gerichtet, warum die Formulare für die Produktionsstatistik nur Firmen und Einzelpersonen, nicht aber auch Vereinigungen, wie der „Association of British Chemical Manufacturers“ zugestellt worden seien? Die Antwort lautete, daß die Regierung, wenn sie sich an die Vereinigungen wenden würde, für die strenge Geheimhaltung der Mitteilungen, welche von dem „Census of Production Act 1906“ verlangt werde, die Verantwortung nicht übernehmen könnte. (1804)

Frankreich. Chemikalienhandel mit Norwegen. In der französischen Ausfuhr nach Norwegen in den ersten 4 Monaten von 1925 im Gesamtwert von 30,8 Mill. frs. bilden den größten Posten die chemischen Produkte mit 5 Mill. frs. — Norwegen führte in demselben Zeitraum bei einer Gesamtausfuhr nach Frankreich im Werte von 91 Mill. frs. „verschiedene chemische Produkte“ im Werte von 8,4 Mill., Natriumnitrat im Werte von 7,4 Mill. und Ferro-Legierungen im Werte von 5,1 Mill. frs. aus. (1740)

Schwefel-Raffinerie in Petite Synthe. Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Dunkerque nahm die Schwefel-Raffinerie in Petite Synthe, welche 1922 durch Feuer zerstört wurde, 1924 den Betrieb wieder auf; dieselbe führte 1924 6000 t amerikanischen Rohschwefel (aus Texas) ein und erzeugte 3000 t raffinierten Schwefel, welcher auf dem französischen Markt abgesetzt wurde. (1739)

Zusammenschluß in der Phosphat-Industrie. Die französischen Phosphat-Bergbau-Unternehmungen in Tunesien (Gafsa, Phosphates Tunésiens, M'Dilla) haben ein Kartell abgeschlossen, dem auch die Phosphates de M'Zaita beigetreten sind. Die Phosphates de Constantine und das Office Chérifien des Phosphates haben als Outsider ihre Unabhängig-

keit behauptet. Die kartellierten Werke beabsichtigen die Errichtung eines Verkaufskontors sowie eine Kontingentierung der Produktion. Durch diese Maßnahme soll eine Verkaufspreiserhöhung bis ungefähr zur Goldparität der Vorkriegszeit erzielt werden (s. „Chem. Ind.“ S. 60). (1839)

Schweiz. Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien im ersten Halbjahr 1925 im Vergleich mit 1913 und 1924. Der von der eidgenössischen General-Zolldirektion veröffentlichten Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr der hauptsächlichsten Produkte im ersten Halbjahr 1925 entnehmen wir folgende Angaben:

	1913	1924	1925
Einfuhr	dz	dz	dz
Düngestoffe			
165 Knochen; Rohphosphate usw.	108 739	107 732	88 048
166 Thomasphosphate	130 929	419 793	313 000
167 Kalidünger	81 876	100 226	99 145
169 Aufgeschl. Düngemittel	244 949	142 068	126 016
Chemikalien und Oele			
982/983 Parfümerien	691	1 181	1 214
989 Kolophonium	10 588	12 897	14 536
991 Pech, unverarbeitet	13 842	37 415	46 729
993 Schwefel in Stücken usw.	18 573	11 772	15 391
995 Terpentinöl	9 182	8 681	9 500
1000 Aetzkali und Aetznatron, fest	42 841	35 996	30 795
1012 Chlorkalk	5 831	3 403	4 423
1034 Salpetersäure	1 193	11 796	16 457
1035 Salzsäure	39 105	14 397	12 749
1036 Schwefelsäure	48 784	11 032	13 013
1041 Tonerde, schwefelsaure usw.	20 428	9 122	8 255
1044 Kupfervitriol	16 247	14 146	15 237
1051a/b Essigsäure, Holzgeist usw.	10 004	4 555	4 178
1053 Formaldehyd, denat.	1 677	2 042	2 848
1055a/b Gerbstoffextrakt	12 967	15 464	10 959
1056 Glycerin und Glycerinlauge	1 497	9 976	13 268
1059 Methylalkohol usw.	6 343	4 724	6 828
1064 Teerölderivate usw.	8 214	4 022	9 753
1065a Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	15 844	21 128	17 361
1065b Benzin, Benzol	71 650	189 954	304 082
1066a Anilin	6 059	9 156	7 873
1066b Anilinverbindungen	4 450	2 158	2 707
1069 Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	5 551	5 608	6 346
1095 Blauholzextrakt	2 815	2 918	2 869
1098 Anilinfarben	3 208	3 747	3 322
1115 Leinöl	23 793	30 251	22 128
1116 Olivenöl, denaturiert, usw.	3 041	8 208	15 805
1118 Flüss. Fette u. Oele zu gew. Gebr.	15 432	10 602	18 012
1121 Talg, Knochenfett usw.	7 967	9 640	12 611
1131b Maschinenschmieröl	68 679	65 706	69 121
446a/b Kunstseide	1 150	6 327	7 524

Ausfuhr	1913	1924	1925
169 Aufgeschl. Düngemittel	65 822	149 630	200 797
710b Ferrosilicium, Ferrochrom	79 395	15 076	12 158
446a/b Kunstseide	2 065	4 367	8 677

Chemikalien und Farbwaren			
982/983 Parfümerien	699	1 583	1 714
1010 Calciumcarbid	146 262	48 663	57 400
1039 Soda, calciniert	1	1	3
1053 Formaldehyd, Aldehyd	—	2 283	2 069
1055a/b Gerbstoffextrakte	6 492	9 041	9 020
1098 Anilinfarben	35 240	23 539	23 733
1099 Indigo	8 744	20 634	7 963

Die Löhne in der chemischen Industrie. Wie einer Notiz der „Basler Nachrichten“ zu entnehmen ist, beträgt zurzeit der durchschnittliche Stundenlohn eines verheirateten Arbeiters mit Frau und Kindern in der chemischen Industrie Basels, wenn es sich handelt

um ungelernete Arbeiter	1,48 Fr. per Stunde
um Handwerker ohne Berufslehre	1,64 „ „ „
um Handwerker mit Berufslehre	1,76 „ „ „

Norwegen. Fabrikation von rotem Phosphor. Das Syndikat, welchem die Fabrik der früheren „Frederiksstad Elektrochemische Fabriker A. S.“ gehört, beabsichtigt nach „Chem. Tr. J.“ die Herstellung von rotem Phosphor aufzunehmen. Ursprünglich sollten hierzu die alten Gebäude Verwendung finden, doch hat man sich jetzt entschlossen, eine Fabrik in Ora, in der Nähe von Frederiksstad, zu erwerben. (1751)

Schweden. Die Ausfuhr von Holzdestillationsprodukten.

	1924		1923	
	Menge	Wert Kr.	Menge	Wert Kr.
Holzkohle, insgesamt	119 186 hl	106 371	196 601 hl	159 141
dav. n. Norwegen	74 630 „	49 955	158 082 „	108 734
Dänemark	44 363 „	55 237	36 538 „	47 372
Deutschland	—	100	490 „	790
England	160 „	100	1 491 „	2 245
Tschechoslow.	33 „	1 079	—	—
Holzteer, insgesamt	6 192 t	1 422 031	6 396 t	1 637 177
dav. n. Norwegen	1 292 „	317 794	1 246 „	341 819
Dänemark	579 „	106 567	526 „	104 506
Deutschland	584 „	114 654	122 „	28 930
Holland	723 „	186 037	644 „	157 180
Belgien	193 „	46 622	755 „	238 981
England	679 „	132 415	645 „	138 906
Frankreich	743 „	211 913	1 062 „	337 163
Portugal	505 „	128 088	593 „	154 881
Italien	281 „	48 905	82 „	20 651
Niederl.-Indien				
(Sundains.)	167 „	33 925	138 „	29 991
Spanien	68 „	14 462	143 „	34 520
Asiat. Türkei	42 „	7 822	131 „	37 032

(ferner: Finnland, Schweiz, Griechenland, Ägypten, Britisch-Indien, Brasilien, Uruguay, Argentinien, Chile, Peru, Australien und andere Länder mit Mengen unter 100 t.)

Teeröle, insgesamt	197 t	54 592	181 t	65 367
dav. n. England	98 „	22 808	74 „	28 422
Deutschland	55 „	13 772	77 „	22 345
Danzig	19 „	5 000	?	—
Lettland	8 „	1 062	?	—
Japan	1,5 „	7 200	0,3 „	1 250
Norwegen	?	—	23 „	4 255

(ferner 1923: Dänemark, Schweiz und 1923/24: andere Länder.)

Pech, insgesamt	122 t	36 677	167 t	45 382
-----------------	-------	--------	-------	--------

(Deutschland ungenannt, hauptsächlich nach Argentinien-Alger, England, Spanien.)

Holzöl				
Holzgeist, roh, insgesamt	396 t	224 015	315 t	253 743
dav. n. Deutschland	325 „	159 598	245 „	166 045
England	29 „	26 454	34 „	42 620
Argentinien	21 „	13 615	?	—
Siam	9,5 „	13 721	4 „	5 845
Holland	9 „	8 240	?	—
Dänemark	1,6 „	1 916	23 „	31 645

(ferner 1924: andere Länder, 1923: Lettland, Australien und andere Länder.)

Holzgeist, gerein., insges.	132 t	138 150	83 t	110 964
dav. n. England	92 „	100 310	58 „	79 964
Lettland	26 „	23 650	6 „	7 965

(ferner 1924: Holland, Litauen, Japan und andere Länder, 1923: Norwegen, Frankreich, Japan und andere Länder.)

Terpentinöl insgesamt	1 274 t	627 007	662 t	476 323
dav. n. Deutschland	701 „	318 765	227 „	139 540
Frankreich	129 „	59 396	110 „	81 293
England	119 „	65 687	78 „	48 072
Holland	61 „	26 535	36 „	31 741
Italien	49 „	30 518	60 „	51 274
Belgien	43 „	17 993	8 „	6 325

(ferner nach: Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Österreich, Asiatische Türkei, Europäische Türkei, Rumänien, Ägypten, Britisch-Indien, Dänemark, Niederländisch-Indien, Portugal, Spanien, Lettland, Bulgarien, Griechenland, Kanarische Inseln, Kuba, Australien und andere Länder)

Harz, insgesamt	1 702 t	269 525	2 109 t	345 550
dav. Kolophonium	6 „	5 810	5 „	4 882
Kopal	1 „	925	0,17 „	875
Schellack	5,5 „	27 190	5,5 „	15 479
anderes Harz	1 690 „	235 600	2 099 „	324 314
dav. n. Deutschland	665 „	85 955	1 191 „	180 328
England	801 „	116 813	693 „	102 981
Belgien	111 „	18 411	?	—

(Rest nach Frankreich, Norwegen, Holland, Polen, Danzig, Finnland etc.)

Harzöle	0,8 t	356	?	—
Formalin in fester Form	0,04 „	966	0,4 t	500
in Wasserlösung	38 „	39 538	84 „	95 573

(Nach England, Finnland, Frankreich, Norwegen, Japan, Holland und Australien, 1923 auch nach Dänemark)

Essigsaurer Kalk	182 t	43 100	74 t	9,440
dav. n. Holland	98 „	24 500	5 „	700
England	89 „	18 600	69 „	8 740

Kreosot, Kreosotöl (in der Statistik nur mit anderen Produkten zusammen aufgeführt)

Essig und Essigsäure (wohl nur aus Holz)				
insgesamt	121 t	63 757	14 t	13 001
davon im Faß bis 10% Säuregehalt				
nach Dänemark	5 t	1 616	4 „	1 171
von höh. Säuregehalt				
nach England	71 „	32 189	—	—
in and. Gefäßen				
nach England	35 „	22 531	?	—
nach Niederl.Indien	5 „	5 000	?	—
nach Norwegen	4 „	2 421	?	—
nach Argentinien	—	—	10 „	11 500
nach and. Ländern	—	—	0,2 „	330

(1613)

Finnland. Einfuhr von Farben, Lacken usw. Wie der Finnländische Merkur, Berlin, mitteilt, sind in der Zeit vom Januar bis April 1925 in Finnland an trockenen Farben, und zwar hauptsächlich Zinkweiß, Bleiweiß usw., 621 000 kg im Werte von 3 781 926 Fmk. eingeführt worden. Im vergangenen Jahr waren die entsprechenden Zahlen 322 307 kg und 1 892 179 Fmk. Es ist also eine Einfuhrsteigerung von etwa 90% zu verzeichnen. Die Einfuhr von Leinöl und von fertigem Firnis belief sich in den ersten vier Monaten dieses Jahres auf 878 656 kg im Werte von 9 454 265 Fmk. gegen eine Einfuhr von 681 206 kg im Werte von 5 340 725 Fmk. im vergangenen Jahr. In diesem Jahre ist also eine Erhöhung der Einfuhr um etwa 50% eingetreten. Außerdem sind 668 323 kg Leinsamen im Werte von 1 368 315 Fmk. eingeführt worden.

Die Einfuhr von Oellackfirnis, Emaillelack und dgl. betrug in der Zeit Januar—April d. J. 106 621 kg im Werte von 2 179 119 Fmk. gegen 82 273 kg und 1 628 017 Fmk. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Auch hier ist eine Erhöhung der Einfuhr um 30% zu verzeichnen.

Somit ist in den ersten 4 Monaten d. J. insgesamt für etwa 13 Millionen Fmk. Malereimaterial nach Finnland eingeführt worden. Was die Preise für Firnis anbelangt, so betrugen sie im Jahre 1924 lt. Statistik 8,01 Fmk. pro kg, in diesem Jahre aber 9,60 Fmk. Besonders auffallend ist es, daß das eingeführte rohe Leinöl in diesem Jahre etwas teurer ist als der eingeführte Firnis; es kostete nämlich in diesem Jahr 9,62 Fmk. pro kg, während im vorigen Jahr der Preis 7,82 Fmk. betrug. Es ergibt sich daraus, daß der eingeführte Firnis qualitativ mit der in Finnland erzeugten Ware nicht verglichen werden kann, die aus besserem Rohmaterial hergestellt wird. (1729)

Lettland. Aus der Zündholzindustrie. Eine Einigung der Zündholzfabriken Lettlands über die Preisnormierung für den inländischen Markt ist, nach den „J. S.“, erzielt worden. Dieser Ausgleich macht der schwierigen Lage ein Ende, in welche die Fabriken durch die Uneinigkeit geraten waren, und ist als Absage an das schwedische Zündholzsyndikat anzusehen, das bestrebt ist, die Zündholzindustrie der ganzen Welt an sich zu bringen. (1746)

Polen. Das Zündholzmonopol. Ueber den Vertrag zwischen dem schwedischen Zündholztrust und dem polnischen Staat zwecks Errichtung eines Zündholzmonopols in Polen, sind folgende Einzelheiten bekannt geworden: Die Verwaltung des sowohl Produktion wie Verkauf von Zündhölzern umfassenden Monopols liegt in den Händen der amerikanischen Tochtergesellschaft der International Match Corporation. Der Vertrag lautet auf die Zeit von 20 Jahren. Die amerikanische Gesellschaft stellt dem polnischen Staat zunächst eine mit 7 Prozent zu verzinsende Anleihe von 6 Millionen zur Verfügung. Der Gewinn aus dem Monopol wird so geteilt, daß der polnische Staat 5 Millionen Zloty erhält, die amerikanische Gesellschaft 12 Prozent des investierten Kapitals und daß der zurückbleibende Gewinn unter den beiden Kontrahenten verteilt wird. Die schwedische Muttergesellschaft ist finanziell ebenfalls an der Ausbeutung des Monopols interessiert. Die Monopolisierung der Produktion und die Organisierung des Exports wird von Schweden aus in die Wege geleitet. (1749)

Italien Die Fabrik der „Società Italiana della Celluloide“ in Gornate Superiore. Die vor kurzem fertiggestellte Fabrik des „S. J. della Celluloide“ in Gornate Superiore ist die erste Celluloidfabrik in Italien. Die gegenwärtige tägliche Leistungsfähigkeit beträgt zirka 2000 kg doch ist eine beträchtliche Steigerung vorgesehen. Das Roh-

celluloid wird zum größten Teil für die Herstellung von Kämmen verwendet (30 Fabriken mit zirka 2000 Arbeitern). (1743)

Aus der Kunstseide-Industrie. Der „Neuen Zürch. Ztg.“ geht aus Rom folgender Bericht zu:

Nach der vorangegangenen stürmischen Ausdehnung macht die italienische Kunstseidenindustrie gegenwärtig eine Zeit des Stillstandes und der Sammlung durch, und es ist dafür charakteristisch, daß der größte Konzern, die Snia Viscosa, ihr gewaltiges Bauprogramm einschränken muß, indem sie auf den bereits beschlossenen Bau einer neuen Fabrik in Asti verzichtet. Bekanntlich führte die Snia Viscosa erst im letzten Frühjahr die letzte ihrer Serien von Kapitalerhöhungen durch, indem sie 400 Mill. Lire neue Aktien zu 110 % ausgab und damit an die Spitze der italienischen Aktiengesellschaften trat und ihr Nominalkapital eine volle Milliarde Lire erreichte. Die neue Emission reicht aber offenbar zur vollen Durchführung des Bauprogramms nicht aus, das in erster Linie die Erstellung einer Riesenanlage in Abbadia di Stura vor Turin mit 200 000 Quadratmeter bebauter Fläche, einer Belegschaft von 15 000 Mann und einer Tageserzeugung von 50 000 kg umfaßt. Eine weitere Aktienausgabe erscheint aber bei der jetzigen Verfassung des italienischen Geldmarktes und der Stimmung an den Börsen wenig aussichtsreich, zumal das Garantiekonkursium für die letzte Emission auf einem nicht geringen Teil der jungen Aktien sitzengeblieben sein soll, wie auch aus dem stark gesunkenen Kurse der Snia Viscosa hervorgeht. Produktion, Fakturenwert und Auftragsbestand zeigen im ersten Semester der letzten Jahre folgende Entwicklung:

Produktion.			
1. Semester	1922	727 707 kg	
1. „	1923	1 256 944 „	
1. „	1924	2 309 517 „	
1. „	1925	4 014 461 „	
Fakturenwert.			
1. Semester	1922	778 307 „	
1. „	1923	667 759 „	
1. „	1924	2 398 673 „	
1. „	1925	3 507 879 „	
Auftragsbestand.			
ab 1. Juli	1922	138 600 kg	
„ 1. „	1923	373 000 „	
„ 1. „	1924	1 374 580 „	
„ 1. „	1925	2 145 100 „	

Nach den offiziellen Angaben der Snia Viscosa betrug im I. Halbjahr 1925 ihr Anteil an der europäischen Produktion der Kunstseide 14,40 % und an der Weltproduktion 10,40 % gegen 11,84 bzw. 8,24 % im I. Halbjahr 1924. (1747)

Ver. St. von Amerika. Der Vertrag der belgischen Vieille Montagne-Werke mit der Star-Mine auf Lieferung von Zinkkonzentraten. Der Vertrag der belgischen Vieille Montagne-Werke mit der Star-Mine in Coeur d'Alènes auf Lieferung von Zinkkonzentraten ist, wie „Mining and Metallurgy“ schreibt, eines der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der Zinkindustrie der Vereinigten Staaten.

Der Absatz der Konzentrate bot keine Schwierigkeiten; sie konnten an die elektrolytischen Zinkwerke der „Consolidated“ in Trail oder an die „Anaconda“ in Great Falls verkauft werden, auch die „Bunker Hill Co.“ plant die Errichtung einer elektrolytischen Anlage. Die Belgier traten ganz unerwartet auf und machten das Rennen.

Genauer über den Vertrag ist nicht bekannt, schreibt „Min. and Met.“, aber das belgische Angebot soll viel höher gewesen sein als das beste amerikanische, trotzdem das Erz um die halbe Erde herum verfrachtet werden muß.

„Was bedeutet das? Es bedeutet, daß die niedrigen europäischen Löhne als Faktor in der Konkurrenz mit der amerikanischen Zinkindustrie auftreten in allen Fällen, wo Seefrachten in Betracht kommen; die im Innern gelegenen Gruben sind durch den teuren Bahntransport davor geschützt, daß ihre Erze nach Belgien geschafft werden.“

Die „Vieille Montagne“ (gegr. 1847) ist der älteste und größte europäische Zinkhüttenkonzern und dehnt sich immer weiter aus. Durch den durch die Kriegserfahrungen hervorgerufenen Entschluß der englischen Regierung, die Verhüttung der australischen Zinkerze im eigenen Land vorzunehmen, wurden die Belgier von dieser Quelle abgeschnitten (100 000 t im Jahr). Da auch die Lieferung von Burmaerzen infolge einer Feuersbrunst aufhörte, hatte die Gesellschaft trotz ihres europäischen Grubenbesitzes Schwierigkeiten, den Betrieb ihrer Hütten aufrechtzuerhalten, und so kam sie nach Amerika. Daß sie in der Lage war, Unternehmungen wie die

„Anaconda“ um ?? Dollars pro Tonne zu unterbieten, erklärt sich nur aus der Verschiedenheit der Löhne: „the European versus the American“. (1761)

Erzeugung an Steinkohlendestillationsprodukten im Jahre 1924. Mit Rücksicht darauf, daß im Jahre 1924 9,6 % weniger an Kohlen zu Koks verarbeitet worden sind als im Vorjahre, verzeichnet die Erzeugung an Teerdestillationsprodukten im letzten Jahre eine geringe Abnahme gegen das Jahr 1923. Es hat sich indes herausgestellt, daß die Koks-erzeugung im Jahre 1924 nur um 1,3 % gegen die Durchschnittsziffer aus den Jahren 1915—1924 abgenommen hat mit Ausnahme des Jahres 1921. Die Teererzeugung war sogar um 1,2 % größer als die durchschnittliche Produktion der Jahre 1915—1924. An Ammoniak wurden 8,3 % mehr hergestellt als in den Vorjahren mit Ausnahme des Jahres 1921. Die Produktion an Leuchtöl überschritt jene der zehn vorhergehenden Jahre um 13,7 %.

Der Absatz an Kohlenteerdestillationsprodukten übertraf (mit Ausnahme von Teer und Ammoniak) die Produktion. An Teer wurden 209 777 999 Gall. von einer 422 074 326 Gall. betragenden Produktion verkauft. An flüssigem Ammoniak nahm der Konsum eine Menge auf, die um 5 % geringer war als die Produktion. An Ammoniak-Derivaten (in Sulfat umgerechnet) konnten 3 % mehr abgesetzt als erzeugt werden. Die Verkäufe an Leuchtöl und -derivaten übertrafen die Erzeugung fast um 6 %. Die Benzolerzeugung war um 1,6 % geringer als der Absatz. Ebenso konnte an Toluol mehr verkauft als erzeugt werden. Dagegen wurde ferner weniger Solvent-Naphtha verkauft als produziert. Ebenso war der Naphthalinabsatz niedriger als die Produktion, und zwar um 2 %. (1778)

Phosphatproduktion und -absatz im Jahre 1924. Nach einem Bericht des „Geological Survey“ hat die Phosphaterzeugung der Vereinigten Staaten im Jahre 1924 mit 2 756 000 l. t. gegen 2 904 000 l. t. im Vorjahre einen erheblichen Rückgang zu verzeichnen. Mehr als vier Fünftel der Produktion stammen aus Florida, der größte Teil des Restes wurde in Tennessee und Kentucky gefördert, und nur geringe Mengen kamen aus Phosphatbergwerken in Idaho, Montana und Wyoming.

Der Absatz an Phosphaten im Jahre 1924 übertraf mit 2 771 000 l. t. im Werte von 9 740 000 \$ die Produktion, die, wie bereits oben gesagt, nur 2 756 000 l. t. ausmachte. Von dieser Menge stellte Florida 2 336 000 l. t. für 7 507 000 \$, Tennessee und Kentucky 396 000 l. t. im Werte von 2 039 000 \$ und den Rest Idaho, Montana und Wyoming. (1776)

Japan. Subsidierung der Farbstoff-Industrie. Das im April angenommene Gesetz über die Weiterführung der Subsidierung der Farbstoffindustrie, welches jährliche Zahlungen von 1 Million Yen auf die Dauer von 6 Jahren vorsieht, diese Unterstützung aber auf die Fabrikation gewisser Farbstoffe beschränkt, findet Anwendung auf die nachstehenden 20 Produkte: Säureviolett, Auramin, Basisch-Schwarz, Benzo echt scharlach, Chicagoblau 6 B, Chinolin-gelb, Croceinscharlach 3 B X, Kristallviolett, Diamantschwarz, Direktkupferblau, Hydronblau, Indanthrenblau R S, Magenta, Naphthol A S, Rhodamin 6 G, Safranin, Sulfocyanin, Victoriablau, Wasserblau, Zambesischwarz B H.

Die Farbstoffeinfuhr im letzten Jahr war sehr groß gewesen und die japanischen Fabrikanten hatten sich weder in der Qualität noch im Preis der ausländischen Konkurrenz gewachsen gezeigt; von den 60 Farbstoffen, die hergestellt wurden, hatten nur etwa 35 einen gewissen geschäftlichen Erfolg. Man hatte daher, wie „Chem. Tr. J.“ (London) mitteilt, befürchtet, daß die Regierung ihre Unterstützung zurückziehen werde, man einigte sich aber dann auf das nun vorliegende Kompromiß. (1813)

China. Farbstoffeinfuhr im Jahre 1923. Nach einer Statistik des Department of Commerce ist die chinesische Einfuhr an Anilinfarbstoffen, synthetischem Indigo und nichtklassifizierten Farbstoffen und Farben gegen das Jahr 1920 gestiegen. Der Import an natürlichem Indigo weist, wie nachstehende Tabelle angibt, eine Abnahme auf.

	1913		1920		1923	
	Piculs	Haikwan-taels	Piculs	Haikwan-taels	Piculs	Haikwan-taels
Anilinfarbstoffe	—	5 401 820	—	7 730 291	—	7 943 321
Synthet. Indigo	319 575	9 633 157	155 641	15 306 474	256 102	11 816 918
Natürl. Indigo	12 620	56 939	58 467	470 520	16 029	162 653
Natürl. Farben	139 079	599 922	192 670	917 874	250 833	1 196 107
Nichtklassifizierte Farbstoffe und Farben	135 649	956 500	138 013	1 427 868	202 146	2 381 563
Gesamtwert:		16 648 338		25 853 027		23 500 835

In der Belieferung mit Farbstoffen und Farben stand Deutschland wieder an erster Stelle wie vor dem Kriege. Die Nachfrage nach Anilinfarbstoffen wird fast ausschließlich von Deutschland gedeckt. Von der 8 534 710 Haikwantaels betragenden Gesamteinfuhr entfiel auf Deutschland die Summe von 6 337 050 Haikwantaels. In dieser letztgenannten Ziffer ist das über Hongkong eingeführte Kontingent nicht mit inbegriffen. Auch den Indigomarkt belieferte Deutschland im Jahre 1923 in erhöhtem Maße, und zwar hauptsächlich auf Kosten der Vereinigten Staaten. (1772)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig.** Der Bericht für das Geschäftsjahr 1924/25 führt aus: Mit dem 28. Februar d. J. ist das 14. Geschäftsjahr der Gesellschaft zu Ende gegangen, das Jahr, das unter dem Zeichen der Stabilisierung der deutschen Währung stand. Ist auch diese glänzende Tat unserer Regierung, wenn auch unter großer Mühe und großen Schwierigkeiten, geglückt, so hat die beendete Stabilisierung doch erst die außerordentliche Verarmung unseres Volkes und die schwere Schädigung der deutschen Wirtschaft sichtbar in Erscheinung treten lassen. Auch die in unserem vorjährigen Berichte ausgesprochene Erwartung, daß die etwas freundlichere politische Situation eine Besserung der wirtschaftlichen Lage bringen dürfte, hat sich leider nicht erfüllt, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß die Annahme des Dawes-Gutachtens, trotz der darin vorgesehenen, untragbaren Belastung der deutschen Wirtschaft, eine gewisse Beruhigung gebracht hat: der erhoffte Aufschwung ist aber ausgeblieben.

Dies alles zusammen hat eine Geldknappheit hervorgerufen, die sich, je länger sie anhält, um so schwerer auswirken muß und die Einschränkung der Deckung selbst des notwendigsten Bedarfes erzwingt. Die Geldnot ist allgemein. Der Umfang der einzelnen Aufträge wird daher immer kleiner, was eine wesentliche Arbeitsvermehrung und beträchtlich gesteigerte Unkosten bedingt. Hinzu kommt, daß Kredite wieder in erheblichem Umfange im In- und Auslande gewährt werden müssen, um der sehr starken ausländischen Konkurrenz die Spitze zu bieten. Ganz besonders drückend unter den an sich schon schwierigen Verhältnissen erschienen die ohne Rücksicht auf das mögliche Geschäftsergebnis eingezogenen übermäßig hohen Steuervorauszahlungen. Es ist hohe Zeit, daß mit diesem System gebrochen wird und gleichzeitig die Einsicht auch in den öffentlichen Verwaltungen Platz greift, daß nur größte Sparsamkeit Gesundung bringen kann, soll nicht ein großer Teil der deutschen Wirtschaft zum Erliegen kommen.

Die Beschäftigung war während des Jahres ziemlich wechselnd, im ganzen genommen aber nicht unbefriedigend, wenngleich sich das Fehlen günstiger Handelsverträge recht unangenehm im Exportgeschäft fühlbar machte. Gegenüber der Goldmark-Eröffnungsbilanz vom 1. März 1924 weist die vorliegende Bilanz wesentliche Änderungen nicht auf. Das Warenlager, trotzdem es einen Zugang von fast ½ Million gegenüber der Goldmark-Eröffnungsbilanz zeigt, ist, wie immer, äußerst vorsichtig bewertet. Der ausgewiesene Rohüberschuß wird durch die unverhältnismäßig hohen allgemeinen Unkosten und Steuern so herabgemindert, daß wir, auch mit Rücksicht auf die nach wie vor undurchsichtige, äußerst schwere politische und wirtschaftliche Lage, eine Gewinn-ausschüttung nicht beantragen können.

Das 14. Geschäftsjahr brachte, laut unseren Büchern, einen Bruttogewinn von M. 2 204 633,67
Nach Abzug der allgemeinen

Unkosten von M. 1 581 344,05
Steuern „ 282 064,58 = „ 1 863 408,63

Verbleibt ein Ertrag von M. 341 225,04

Hiervon wurden folgende Abschreibungen vorgenommen:

Auf Gebäude-Konto Leipzig,
Gröba und Berlin M. 29 600,—
Auf Maschinen und Apparate
in Leipzig und Gröba „ 118 776,—
Auf Geräte-Konto in Leipzig
und Gröba „ 18 200,— = M. 166 576,—

Mithin verbleibt ein Reingewinn von M. 174 649,04
den wir vorschlagen in folgender Weise zu verwenden:

6 % Dividende auf M. 204 000,— Vorzugsaktien M. 12 240,—
Vortrag auf neue Rechnung „ 162 409,04
M. 174 649,04

Das laufende Jahr hat nicht ohne Anzeichen für eine bessere Entwicklung begonnen, doch sind die Aussichten für ein zufriedenstellendes Ergebnis in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Gesundung der inneren Verhältnisse und einem günstigen Fortschreiten des Abschlusses brauchbarer Handelsverträge zu bringen. (1874)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Wilhelm Geilker, Chemisch-pharmazeutisches Laboratorium „Uflensa“. Die Firma ist am 20. Juli 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Salzungen eingetragen. Inhaber ist der Apotheker Wilhelm Geilker in Bad Salzungen. Gegenstand des Unternehmens ist ein chemisch-pharmazeutisches Laboratorium.

Chemische Fabrik Weitmar G. m. b. H. zu Weitmar. Am 16. Juli 1925 ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Ruppel zu Essen ist Prokura erteilt worden. Die Vertretungsbefugnis des Otto Hellenbroich zu Düsseldorf ist beendet. Kaufmann Theodor Armin Uhlmann zu Nürnberg und Kaufmann Wilhelm Röver zu Essen sind zu Geschäftsführern bestellt worden.

Chewdag, Chemische Werke Deutschlands G. m. b. H., Sitz Berlin-Gliencke. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 24. Juli 1925 eingetragen: Gemäß dem Gesellschafterbeschuß vom 15. Juli 1925 ist das Stammkapital auf 10 000 RM. umgestellt und ermäßigt und ferner § 4 des Gesellschaftsvertrages entsprechend der Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile geändert.

Deutsche Vitamin-Nährmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 11. Juli 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pulsnitz i. Sa. eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von diätetischen, medizinisch-diätetischen, pharmazeutischen, kosmetischen und Nahrungsmittelpräparaten, insbesondere aller Vitaminpräparate mit dem Deutschen Reichswarenzeichen Nr. 270 531 und Nr. 297 441, welche bisher die Firma Schacke & Co. in Dresden in den Handel gebracht hat, und der Pulsal-Präparate, angemeldet zum Deutschen Warenzeichenschutz beim Reichspatentamt in Berlin, welche bisher von der Firma Apotheker H. Warning in Pulsnitz, Sachsen, vertrieben wurden. Das Stammkapital beträgt 18 000 RM. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Eugen Kirchth in Dresden bestellt. Kaufmann Max Schacke in Dresden bringt aus seiner Firma die Abteilung Vitamin-Industrie ohne Außenstände und Passiven ein. Diese Sacheinlage wird ihm mit 2000 RM. auf seine Stammkapitaleinlage angerechnet. Apotheker Heinrich Warning in Pulsnitz bringt sein angemeldetes Reichswarenzeichen auf den Namen „Pulsal“, ferner die Restbestände, die bestehenden Lieferungsabmachungen auf Pulsal-Präparate und die ausführlichen Rezepte zu ihrer fabrikmäßigen Herstellung. Diese Sacheinlage wird ihm mit 2000 RM. auf die Stammeinlage angerechnet. Kaufmann Otto Schuster in Pulsnitz bringt in die Gesellschaft die mietfreie Benutzung der Fabrikations- und Büroräume in Pulsnitz. Er überläßt ferner der Gesellschaft zur Ausnutzung seinen Gesamtorganisationsplan. Diese Sacheinlage wird Herrn Schuster mit 2000 RM. auf seine Stammkapitaleinlage angerechnet.

Aktiengesellschaft Lignose Abteilung Reichenstein. In das Handelsregister beim Amtsgericht Reichenstein ist am 20. Juli 1925 eingetragen worden, daß an Stelle von Dr. Hugo Geldermann und Dr. Wilhelm Köning zu Vorstandsmitgliedern Kaufmann Heinrich von Schrötter, Berlin, und Chemiker Dr. Wilhelm Treibs in Büchen bei Lauenburg, zum stellvertretenden Vorstandsmitglied der Chemiker Dr. Carolus Oelschlägel in Reichenstein i. Schlesien bestellt sind. Die Prokura des Dr. Oelschlägel ist erloschen.

Schneeberger Ultramarinfabrik in Schindlerswerk. Im Handelsregister des Amtsgerichts Schneeberg ist am 29. Juli 1925 eingetragen worden: Die Prokura des Oberbergrats Franz Johannes Baudenbacher ist erloschen. Prokura ist erteilt dem Generaldirektor Bergassessor Walter Thometzek in Aue.

Chemische Fabrik Emsland Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Telgte i. W. Die Firma ist am 21. Juli 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Münster i. W. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit chemisch-technischen Präparaten und Lacken. Das Stammkapital beträgt 5000 RM. Geschäftsführer ist der Chemiker Emil Rahmann zu Telgte i. W. Der Gesellschafter Fritz Rahmann zu Münster i. W. bringt auf seine Stammeinlage

von 3900 RM. maschinelle Einrichtungen und Warenvorräte zum angerechneten Werte von 900 RM., der Gesellschafter Emil Rahmann zu Telgte i. W. auf seine Stammeinlage von 1100 RM. Warenvorräte und Apparate sowie eine Bibliothek zum Anrechnungswerte in gleicher Höhe ein.

Verwertungsgesellschaft für chemische Rohstoffe mit beschränkter Haftung in Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim wurde am 25. Juli 1925 eingetragen: Die Gesellschaft wird auf Grund des § 16 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 als nichtig gelöscht.

Chemische Werke Phoniak, Aktiengesellschaft zu Neuß. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß wurde am 21. Juli 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. Mai 1925 ist das Grundkapital auf 70 000 RM. umgestellt. Das Grundkapital ist eingeteilt in 3500 Inhaberaktien zu je 20 RM.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 28. Juli 1925 eingetragen: Direktor Bernhard Lantos ist als Liquidator abberufen. Der Chemiker Dr. Oskar Guldman in Frankfurt a. M. ist zum Liquidator bestellt. (1870)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Juli 1925.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Die Nachfrage im Juli war lebhaft. Erzeugung und Versand verliefen ungestört. Die neuen Stickstoffdüngemittel Harnstoff und Kalksalpeter BASF sind von der Landwirtschaft gut aufgenommen worden. Von der Möglichkeit, schon jetzt den Jahresbedarf an Stickstoff zur Abnahme in den einzelnen Monaten zu kaufen, wird steigend Gebrauch gemacht. Die Preise für 1 kg Stickstoff sind für die folgenden Monate wie folgt gestaffelt:

	schwefelsaures Ammoniak, salzsaures Ammoniak, Leunasalpeter, Kaliammonsalpeter	Kalkstickstoff
	GM.	GM.
im August 1925	0,98	0,88
im September	1,00	0,90
im Oktober	1,02	0,92
im November	1,04	0,94
im Dezember	1,06	0,96
im Januar 1926	1,08	0,98
im Februar, März April und Mai	1,10	1,00

Natronsalpeter und Harnstoff stellen sich weiterhin auf 1,30 GM., Kalksalpeter BASF auf 1,20 GM. je kg Stickstoff. Auch im Auslande hielt das Interesse für den Sommerbezug von Stickstoffdüngemitteln an. (1876)

Kaliabsatz im Juli d. J.

Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats G. m. b. H. im Juli 1925 betrug 956 034 dz Reinkali gegen 472 978 dz Reinkali im Juli 1924. Der Gesamtabsatz der ersten sieben Monate des Jahres 1925 beträgt 8 292 702 dz Reinkali gegen 3 748 048 dz Reinkali in den ersten sieben Monaten des Jahres 1924. (1861)

Die Kalkindustrie im Juli.

Da die Landwirtschaft mit der Ernte beschäftigt ist, ging der Abruf an Düngkalk weiterhin zurück. Um die Landwirtschaft auch in den Sommermonaten zu stärkerem Kalkbezug anzuregen, ist die Einführung von Sonderrabatten für die absatzschwache Zeit geplant. Mit den Verbänden der Landwirtschaft wird darüber verhandelt. In dem Verbrauch der Eisen- und Stahlindustrie und der Kalkstickstofffabriken ist keine Aenderung eingetreten. Infolge der im Baugewerbe herrschenden Lohnkämpfe ist in dieser Verbraucherguppe ein Rückgang des Absatzes zu verzeichnen. Die erfreulicherweise im Baugewerbe sich geltend machenden Bestrebungen, Bauverträge auf der Grundlage von Festpreisen abzuschließen, haben in der Kalkindustrie Zustimmung gefunden. Jedoch werden sich diese Bestrebungen in der Kalkindustrie nur durchsetzen können, wenn auch der Unternehmer wieder mit festen Löhnen rechnen kann; andernfalls bedeuten derartige Vertragsabschlüsse eine einseitige Belastung des Unternehmers. Der Abruf der Zuckerfabriken, Kokereien und Gasanstalten ist weiter zufriedenstellend. (1840)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. Juli 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 710–750; Antimonpentasulfid (Goldschweifel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 300; Aetzkali (88–92%) 330; Aetznatron (76–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 80; Bariumchlorid (krist.) 95; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85 bis 87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 445; Bleinitrat —; Bleisulfat 390; Bleiweiß (pulverförmig) 390; Borax (raff., krist.) 258; Borsäure (krist.) 418; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290–300 L, ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 64–80; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalum 250; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25–35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 244,50 (kg); Jodkalium 211 (kg); Jodnatrium (krist.) 214 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7,25–7,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 14 (kg); Kalisalpete (raff., neige) 240; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 390–400; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfat (Baréges) 220; Kaliumwasserglas (techn., 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 108 (kg); Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 108 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 190–210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 34–35 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 390–445; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbicarbonat (loco Paris, in kleineren Mengen) —; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 159; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfid 10 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 160; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90–92%) 8,90 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 30–32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95, ab Fabrik) 33–35,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpete (neige) 180; Natronwasserglas (neutr., 35%) 38; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 19 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 285; Salmiak (98–99%, weiß, pour pils) 310–350; Salpetersäure (36%, weiß) 155; Salzsäure (20–21%) 18; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 190; Schwefelbiller (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 130; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 346 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 131 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 100; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 250–290; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei) 135; Zinnchlorid (wasserfrei) 995; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1780; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 27,50 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 430 bis 590. — Organische Chemikalien. Kohlenteerprodukte. Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 99%) 8,60; Acetylsalicylsäure 26,25; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 235 (hl); Ameisensäure (80 Gew.%) 360 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.%) 390 (100 kg); Amylacetat 23; Amylalkohol (ab Fabrik) 24,50–25; Anisylalicylat 38–40; Anilin (salzsaures) 6,15; Anilinöl 6; Antipyrin 67; Aether (ab Fabrik) 6,90–9,25; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 8–9,50; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 195 (100 kg); Bctanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 33; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 500 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 690 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 584; Chininsulfat 490; Chloralhydrat 20–25; Chloräthyl 13; Chloromethyl 20; Chloroform (rein) 18; Citronensäure (krist.) 14; Cocain (salzsaures) 3300–3500; Codein 3800; Cofein (rein) 110; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 155; Diäthylbarbitursäure 100–110; Essigsäure (98–100%, Eisessig) —; Essigsäure (80%, techn.) —; essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 520 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 100–140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 105 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,40; Furfural (ab Fabrik) 9,75; Gallussäure (pharm.) 35; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 780 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 640 (100 kg); glycerinphosphorsäure 38; Isoeugenol 170; Jodoform 272; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 750 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 550 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 875–925 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) —; Moschus (Keton) 270; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 5; Oxalsäure 325–385 (100 kg); Paranitril 18,50; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 22; Pyramidon 134; Resorcin (pharm.) 42; Salicylsäure 14,50–18,50; Salol 30; Santonin 7800; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 290; Tannin (Codex) 31; Terpinin (venetianisches, rein) 9–10; Terpininöl 680 (100 kg); Terpineol 23–25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 170; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthyl 320; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 320–330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg).

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Der Arbeitsausschuß des Vereins z. W. hat beschlossen, die diesjährige Hauptversammlung am

**9. und 10. Oktober d. J.
in Bad Harzburg**

abzuhalten.

(1829)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 30–38.

Holland (Amsterdam), 29. Juli 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 87,50–94; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,50–9; Ameisensäure (85% vol.) 41–45; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinöl 82,50–87,50; Anilinsalz 77,50–82,50; Antichlor 8,90–9,70; Arsenik (weiß) 36–39,50; Aetznatron (76–77%) 17,50 bis 18,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Bctanaphthol 70–74; Bittersalz 3,50–4,30; Bleizucker 52–54; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 178–190; Carbonsäure (40%) 65–70; Chlorbarium 8,30–9; Chlorcalcium (70–75%) 4–4,80; Chlorkalk 9,25–11; Chlorammonium (geschm.) 5,15–5,60; Chlorzink 29–31; Chromalum 20–23; Citronensäure 164–175; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 41 bis 44; essigsäures Natrium 22,75–25; Formaldehyd (40% vol.) 46–49; Glaubersalz (krist.) 2,80–3,40; Glycerin (zweimal raff.) 90–92; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kallalaun (in Stücken) 9–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpete (gemahlen) 29–32; Kaliumbichromat 48–51; Kupfersulfat (98–100%) 27,50–29,50; Lithopone (Rotsiegel) 21,75–23,60; Milchsäure (50% vol.) 34–38; Morphin —; Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 39,50–42,50; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10–11,25; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpete 21–23; Natronwasserglas (38–40%, filtriert) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 27,50–29,25; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 180–190; Salmiak (krist.) 21,50–23,50; Salpetersäure (36%) 16,50–18; Salzsäure (techn.) 1,90 bis 2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50–23; Schwefelnatrium (60–62%) 12,50–14; Schwefelsäure (66° Bé) 4,20–4,90; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 145–152; Weinsäure (inl.) 30; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44–46.

Oesterreich (Wien), 31. Juli 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 79 schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 64,50; Alaun (in Stücken) 34; Ameisensäure (85%) 145; Antichlor (krist.) —; Bittersalz 1,30 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 163; Bleiweiß (chem. rein) 168; Borax (krist.) 100; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 39; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) 31; Chromalum 63; Chromkali (krist.) 140; Chromnatrium 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 13,75; Glycerin (2° Bé, chem. rein) 285; Glycerin (28 Bé, techn.) 226; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 260; Kupfervitriol (98–99) 93,75; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 71; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 123; Mennige 159; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 44; Natriumsulfat (techn.) 42; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 115; Pottasche (98–98) 87; Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 88; Schwefelnatrium (60–62, inl.) 62; Schwefelsäure (66° Bé) 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 30; Soda (krist.) 16,80; Terpininöl (inl.) 260; Terpininöl (russ., weiß) 177; Weinsäure (krist.) 400. (1873)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 8.	29. 7.	Aktien	5. 8.	29. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	109,25	112,70	Höchst Farbwerk	108,30	113,50
Bad. Anilin . . .	115,75	121,50	Jeserich Asphalt . .	68,50	71,—
Bul-Gydenw. . .	1,40	1,60	C. A. F. Kahlbaum . .	89,75	95,50
Chem. F. Buckau . .	—	72,—	Köln-Rottweil . . .	75,75	84,60
„ Griesheim . . .	108,25	112,75	Linde's Eismasch. . .	110,—	117,75
„ Grünau . . .	57,75	50,75	Nitritfabrik . . .	31,—	34,—
„ v. Heyden . . .	49,50	56,75	Oberschl. Kowsk. . .	63 1/2	70 1/2
„ Milch & Co. . .	54,20	56,—	Rasquin Farbwerk . .	50,25	56,50
„ Weiler . . .	110,—	112,25	Rh. W. Sprengst. . .	49,75	55,30
„ Gelsenk. . .	—	65,—	J. D. Riedel . . .	53,—	60,—
„ W. Albert . . .	90,—	98,—	Rungwerke . . .	63,—	67,50
„ Concordia . . .	56,—	58,50	Rütgerswerke . . .	63,25	66,—
Dynamit Nobel . .	65,75	72,50	H. Scheidemann . .	35,—	44,50
Egestorff, Salzw. . .	68,—	71,10	Scherling Chem. . .	117,75	119,75
Elberf. Farbenf. . .	108,—	112,75	Sprengst. Carb. . .	—	43,75
Fahlberg List . . .	48,—	51 1/2	Stäffurter Chem. . .	32,—	40,75
F. Goldschmidt . .	69,50	76,25	Thür. Bleiweißf. . .	48,25	57,—
Harkort Bergw. . .	49,50	56,—	Union Chem. Fabr. .	—	14,75
Heine & Co. . . .	43,—	41,75	Ver. chem. Wk. Chl. .	70,—	72,—
			„ Glanzstoff F. . .	301,—	314,75

Devisen	30. 7.	31. 7.	1. 8.	3. 8.	4. 8.	5. 8.
Holland . . .	168,65	168,65	—	168,75	169,—	168,90
Schweden . . .	112,87	112,95	—	112,93	112,92	112,88
Italien . . .	15,44	15,34	—	15,34	15,36	15,30
England . . .	20,405	20,400	—	20,400	20,400	20,400
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	19,05	19,935	—	19,92	19,915	19,78
Schweiz . . .	81,53	81,54	—	81,57	81,58	81,57
Spanien . . .	60,75	60,78	—	60,70	60,73	60,69

Metalle (Preise für 100 kg in Billionen M.)	5. 8.	29. 7.
Elektrolytkupfer . . .	137,75	136,—
Raffinadekupfer 99–99,3% . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenrohznk (freier Verkehr) . . .	71 1/2–72 1/2	71–72
Zink, umgeschmolzen . . .	64 1/2–65 1/2	64–65
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99% . . .	—	—
Reinnickel . . .	340–350	340–350
Antimon-Regulus . . .	128–130	128–130
Silber in Barren per 1 kg . . .	95 1/2–96 1/2	95 1/2–96 1/2

Versammlungskalender.

13. Aug.: Bayrische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftliche chemische Fabrikate, Heufeld (Oberbayern), ordentliche G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr in München (Notariat II), Neuhauser Str. 6).
Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge A.-G., Baalberge, 13. ordentliche G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Baalberge (Anhalt). (1875)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 15. AUGUST 1925

Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. August 1925.

Am heutigen Tage dürfte, der intensivsten Obstruktion der „geknäuelten, vergewaltigten und niedergeknüppelten“ Linken zum Trotz, die Zolltarifvorlage ihre endgültige Annahme im Reichstag erleben. Da am 24. Juni d. J. die erste Lesung ihren Anfang nahm, ist die Vorlage in sieben Wochen — „durchgepeitscht“ worden, wobei zu berücksichtigen ist, daß den Beratungen im Reichstag eine monatelange, unter Hinzuziehung zahlreicher Sachverständiger durchgeführte sehr gründliche Prüfung des Entwurfs im Reichswirtschaftsrat vorausgegangen war. Von einer Durchpeitschung kann also beim besten Willen nicht die Rede sein. Wer aber eine solche rein wirtschaftliche Frage nur von dem Gesichtspunkt der parteipolitischen Agitation aus betrachtet, für den können naturgemäß die Beratungen nicht lange genug dauern, auch wenn alle Einzelheiten bis zum Ueberdruß erörtert sind und über den schließlichen Ausgang kein Zweifel mehr besteht.

Der deutsche Zolltarif in der durch die Novelle gewonnenen Gestaltung wird zweifellos auch in industriellen Kreisen in vielen Punkten nicht befriedigen. Das aber wird das Schicksal jedes Zolltarifs sein, da die widerstrebenden Interessen zwischen Produzenten und Verbrauchern nur durch ein Machtwort der Regierung einen Ausgleich finden können, und seine letzte Gestaltung immer auf parteipolitischen Kompromissen beruhen wird. Im allgemeinen aber darf man wohl behaupten, daß die jetzt zum Abschluß gebrachte Zolltarifrevision für die deutsche Wirtschaft ein nützliches Werk gewesen ist, geeignet, der heimischen Produktion und ihrem Außenhandel den Wettbewerb mit dem Ausland zu erleichtern. Daß sich die Tarifreform von jeder schutzzöllnerischen Ueberspannung ferngehalten hat, geht aus dem Urteil des Auslandes unzweideutig hervor: in keinem Lande haben die beteiligten Wirtschaftskreise den neuen deutschen Tarif als ein Hindernis für den Warenaustausch betrachtet. Man weiß dort, daß von den vorgenommenen Zollerhöhungen ein sehr großer Teil nur dazu bestimmt ist, als Kompensationsobjekt bei Handelsvertragsverhandlungen zu dienen, um in die überall im Auslande errichteten Schutzzollmauern Breschen zu legen.

Der Reichstag hat es für notwendig befunden, die Geltung des neugestalteten Zolltarifs zu befristen. Einem Mehrheitsbeschluß entsprechend, soll das Zolltarifgesetz am 31. Juli 1927 sein Ende erreichen. Die Opposition gönnte ihm nur eine kürzere Lebensdauer, indem sie als Termin des Außerkrafttretens des Gesetzes den 1. Juli 1926 in Vorschlag brachte. Der Antrag setzte voraus, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein neues endgültiges Zolltarifgesetz verabschiedet sein würde. Hierzu fehlt selbstverständlich jede Möglichkeit, denn bekanntlich sind in der jetzt abgeschlossenen Tarifreform im Interesse tunlichster Beschleunigung nur die Tarifpositionen berücksichtigt, welche sich als dringend reformbedürftig erwiesen hatten. Für einen endgültigen neuen Zolltarif wird daher voraussichtlich eine erhebliche Zahl weiterer Tarifpositionen in Betracht kommen. Außerdem soll dem endgültigen Tarif das

neue Tarifschema zugrunde gelegt werden, das erstaunlicherweise noch immer nicht feststeht. Dazu kommt weiter, daß vor Inkrafttreten des endgültigen Tarifs die Ausführungsvorschriften fertiggestellt sein müssen, was nur unter weitgehender Mitarbeit der beteiligten Industrien, insbesondere der chemischen Industrie, geschehen kann. Die Vorarbeiten für den endgültigen Zolltarif werden daher einen solchen Aufwand von Zeit erfordern, daß zu ihrem Abschluß das Jahr 1926 unzweifelhaft nicht ausreichen wird. Aus diesem Grunde ist auch der von der Reichstagsmehrheit festgesetzte Termin für das Außerkrafttreten der verabschiedeten Zolltarifnovelle, der 31. Juli 1927, noch verfrüht. Das Reichsfinanzministerium schätzt die Zeit, die für die Fertigstellung der Ausführungsvorschriften erforderlich ist, auf ein Jahr. Berücksichtigt man nun, daß die Beratungen eines neuen Zollgesetzes im Reichswirtschaftsrat und in den gesetzgebenden Körperschaften, da es sich um eine für lange Dauer bestimmte endgültige Tarifreform handelt, jedenfalls noch mehr Zeit in Anspruch nehmen werden wie die jetzige provisorische Tarifreform, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, daß es gegenwärtig noch vollkommen verfrüht ist, irgendeinen Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des neuen Zollgesetzes festzulegen.

Gegen eine alsbaldige Inangriffnahme des endgültigen Zolltarifs sprechen verschiedene Erwägungen. Ob sich die neuen Zollsätze der eben abgeschlossenen Tarifreform in der Praxis als angemessen erweisen werden, darüber lassen sich auch nicht einmal Vermutungen anstellen. Darum wäre es vollkommen falsch, Erhöhungen oder Ermäßigungen von Zollsätzen in Aussicht zu nehmen, bevor durch die Außenhandelsstatistik der Nachweis der Abänderungsbedürftigkeit einzelner Zollsätze erbracht ist. Außerdem aber müssen wir jetzt nach durchgeführter Tarifreform eine Reihe von Handelsverträgen abschließen, die zur Förderung unserer Ausfuhr unbedingt notwendig sind. Denn die Neugestaltung unseres Tarifs dürfte mehrere Länder veranlassen, in Handelsvertragsverhandlungen einzutreten, um einen Abbau von autonomen Zollsätzen zu erreichen. Vorbereitungen zu einem neuen endgültigen deutschen Tarif würden aber in diese Verhandlungen ein Moment der Unruhe und Unsicherheit hineinbringen und damit ihren glatten Verlauf außerordentlich erschweren. Das schließt aber keineswegs aus, daß man schon bald mit Vorarbeiten beginnt, die der endgültigen Tarifreform vorangehen müssen. Dazu gehört in erster Linie die Aufstellung der Ausführungsvorschriften. Sie können ohne Rücksicht auf die Zollsätze aufgestellt werden, sie haben jedoch zur Voraussetzung ein fertiges neues Tarifschema. Und somit ergibt sich von selbst die Reihenfolge der Vorarbeiten für die zukünftige endgültige Tarifreform: Neugestaltung des Tarifschemas, Aufstellung der Ausführungsvorschriften. Sind diese beiden Arbeiten zu Ende geführt, dann, aber nicht früher, kann man sich mit den Zollsätzen beschäftigen. Bis dahin wird unsere Industrie auch in der Lage sein, Vorschläge zu unterbreiten, in denen die praktischen Erfahrungen aus der jetzigen Tarifrevision zum Ausdruck kommen. — Bl.

(1940)

Der Kommissionsbericht über die Beratung der Chemieölle.

Der Handelspolitische Ausschuß des Reichstages hat über seine Beratungen der sogenannten kleinen Zolltarifnovelle einen schriftlichen Bericht erstattet, aus dem wir nachfolgend den Abschnitt über die Zölle der chemischen Industrie wiedergeben:

Dem Ausschuß lagen zunächst zwei Anträge Nr. 35 und Nr. 36 von Dr. Raschig und Meyer (Berlin) vor. Der erste Antrag geht dahin, die Zölle des geltenden Zolltarifs unter Tarifnr. 93 (Quebrachholz und anderes Gerbholz usw.) und 94 (Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppeln, Galläpfel usw.) aufzuheben. Im Antrag Nr. 36 werden für 87 Positionen der Zolltarifnovelle Änderungen vorgeschlagen. Zollfreiheit wird beantragt für die Nummern*) 257, 266, 269, 272, 273, 283, 297, 299, 300, 305, 306, 313, 315, 317A, 317B, 317Da, 317Db, 317E, 317F, 317G, 317H, 317I, 317K, 317L, 317O, 317Ra, 317Rb, 317S, 317T, 317U, 332, 333, 361, 362, 364a, 378, 383a, 883b. Ferner werden in den nachfolgenden Nummern Änderungen des Zollsatzes beantragt:

Nr. 250 10,— M.	Nr. 251 10,— M.
„ 252 23,— „	„ 276 8,— „
„ 287a 0,90 „	„ 287b 1,50 „
„ 288 1,50 „	„ 289 3,50 „
„ 290 2,— „	„ 292a 1,— „
„ 292b 1,— „	„ 298 3,— „
„ 307 1,— „	„ 308 8,— „
„ 309 1,— „	„ 310 1,— „
„ 311b 8,— „	„ 316b 4,— „
„ 317M 50,— „	„ 322 10,— „
„ 323 15,— „	„ 324 1,— „
„ 326a 2,— „	„ 326b 2,— „
„ 327 10,— „	„ 328a 2,— „
„ 328b 4,— „	„ 329b 0,50 „
„ 330 5,— „	„ 334 10,— „
„ 335 3,— „	„ 336 20,— „
„ 337a 5,— „	„ 337b 5,— „
„ 342 30,— „	„ 343 25,— „
„ 349 2,— „	„ 363 10,— „
„ 364b 3,— „	„ 366a 30,— „
„ 366b 12,— „	„ 366c 24,— „
„ 370 5,— „	„ 375a 5,— „
„ 375b 5,— „	„ 376 30,— „
„ 379 6,— „	„ 388a 40,— „
„ 388b 40,— „	

Ein Vertreter der Demokratischen Partei führte zu den Anträgen Nr. 35 und 36 aus, daß die deutsche chemische Industrie in ihrer Gesamtheit von jeher den Standpunkt der Zollfreiheit für ihre Erzeugnisse vertreten habe und daß sie auch heute noch zum größten Teil auf diesem Standpunkt stehe. 75 % der gesamten chemischen Industrie seien an den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Zöllen überhaupt nicht beteiligt. Die deutsche chemische Industrie habe vor der ausländischen einen so großen Vorsprung, daß sie die ausländische Konkurrenz nicht zu fürchten brauche. Wenn das Ausland auch hohe Zölle für Produkte seiner chemischen Industrie erhebe, so sei dies kein Grund, die deutsche chemische Industrie gleichfalls durch hohe Zölle abzuschließen; diese würden nur ihre Weiterentwicklung hemmen.

Der Einwand, die von der Regierung vorgesehenen Zollsätze würden im Handelsvertragswege teilweise herabgesetzt werden, dürfte im allgemeinen deshalb nicht zutreffen, weil das Ausland wegen der Vormachtstellung der deutschen chemischen Industrie chemische Produkte nach Deutschland kaum werde einführen können. Wo in Ausnahmefällen für einzelne Zweige der chemischen Industrie tatsächlich ein Schutzbedürfnis vorliege, könnten mäßige Zölle bewilligt werden. Durch die Annahme der Anträge Nr. 35 und 36, die diesen Gesichtspunkten Rechnung trügen, würde im allgemeinen der Vorkriegszustand wieder hergestellt.

Derselbe demokratische Abgeordnete wies noch insbesondere darauf hin, die beabsichtigte Zollerhöhung

für Erzeugnisse, die als Rohmaterialien zur Weiterverarbeitung auf Fertigfabrikate aus dem Auslande bezogen werden müßten (z. B. Paraffin, Stearin), könne dazu führen, daß unsere Industrie, die auf die Ausfuhr der Fertigerzeugnisse angewiesen sei, auf dem Weltmarkt nicht mehr wettbewerbsfähig bleiben könne, daß andererseits durch die Preiserhöhung eine Belastung der Verbraucher die weitere Folge sein würde. Es sei ferner ungerechtfertigt, durch Einführung eines Zolles Industriezweige zu schützen, die, wie die Glycerinindustrie, mit unmodernen Anlagen nicht wirtschaftlich arbeiten. Für Erzeugnisse, die im Inlande nicht hergestellt werden, seien Zölle nicht berechtigt. Die Leder- und Textilindustrien könnten mit Zöllen für die Waren der Tarifnrn. 317N und 384 (Tannin und Gerbstoffauszüge) nur einverstanden sein, wenn die Rohstoffe dieser Erzeugnisse der Tarifnrn. 93 und 94 zollfrei werden würden.

Von sozialdemokratischer Seite lag ein Antrag Nr. 40 vor. Er trat für Zollaufhebung bei folgenden Tarifnrn. ein: 250, 251, 252, 257a, 276, 279, 287, 288, 289, 290, 292, 298, 307, 308, 309, 310, 311b, 316, 317Nb, 322, 323, 324, 326a u. b, 327, 328a u. b, 329, 330, 334, 335, 336, 337, 338, 342, 343, 349, 354, 355, 363, 364b, 366, 370, 373, 375, 376, 379, 381, 384, 388. Für die folgenden Tarifnummern sollte die Zollfreiheit bestehen bleiben: 257b, 266, 269, 272, 273, 275, 278, 283, 284, 299, 300, 305, 306, 311a, 313, 315, 317A, 317B, 317C, 317D, 317E, 317F, 317G, 317H, 317I, 317K, 317L, 317M, 317Na, 317O, 317P, 317Q, 317R, 317S, 317T, 317U, 332, 333, 380a, 380b, 380c, 383. In folgenden Tarifnummern sollte der bisherige Zollsatz bestehen bleiben: 293, 297. In folgenden Tarifnummern sollte die Zollfreiheit wieder hergestellt werden: 361, 362, 364a, 378.

Zu dem Antrag Nr. 40 wurde von sozialdemokratischer Seite behauptet, daß die heimische chemische Industrie durch die Regierung Subventionen erfahren habe, durch welche sie zu einer Monopolstellung in der Welt gelangt sei, und daß sie daher einen Zollschutz nicht brauche. Die Zölle würden nur Preissteigerungen hervorrufen, die sich auch auf andere industrielle und landwirtschaftliche Erzeugnisse auswirken würden. Sie würden nicht dem Volke, sondern nur einigen wenigen Besitzenden zufließen. In der chemischen Industrie seien — wie auch in anderen Industriezweigen — in der Nachkriegszeit volkswirtschaftlich unnötige Betriebe entstanden, die durch die Zölle zum Schaden des deutschen Volkes lebensfähig bleiben würden. Daß Zölle für Erzeugnisse der chemischen Industrie nicht gerechtfertigt seien, gehe auch besonders aus den statistischen Zahlen über die Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte hervor. Die Ausfuhr sei im ständigen Steigen begriffen und habe schon in vielen Fällen diejenige der Vorkriegszeit überholt.

Von kommunistischer Seite lag ein Antrag Nr. 41 vor, der die Zollfreiheit für die Tarifnrn. 250 bis 388 forderte. Zur Begründung dieses Antrages wurde hervorgehoben, daß in der heimischen chemischen Industrie vielfach Stoffe im Hauptarbeitsgange erzeugt würden, die im Auslande als Nebenprodukte abfielen und daher billiger seien; in diesem Falle sei der Zoll eine Behinderung der Entwicklung der Industrie. Weiter würden die Zölle eine Belastung der inländischen Verbraucher und in vielen Fällen auch gerade des kleinen, schon durch andere Einflüsse schwer bedrängten Handwerks bedeuten. Diejenigen Waren, die in der Gesundheits- und Krankenpflege eine Rolle spielen, müßten unbedingt zollfrei bleiben.

Vertreter der Regierungsparteien begründeten die Anträge Nr. 42 bis 44, 46 und 47 der Ausschußdrucksachen.

Nr. 42 Dr. Horlacher, den Zollsatz der Nr. 317A von 10 M. auf 6 M. herabzusetzen.

Nr. 43 Lammers, Dr. Kalle, Dr. Reichert, in Nr. 317D das Wort „Natriumbiphosphat“ zu ersetzen durch „Dinatriumphosphat“.

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 330 bis 332.

- Nr. 44 Lammers, Dr. Kalle, Dr. Reichert, in Nr. 349 statt 5 M. zu setzen 2 M.
- Nr. 46 Dr. Horlacher, die Nr. 309 wie folgt zu fassen:
309a Essigsäuresalze (Acetate), anderweit nicht benannt 1,— M.
b Acetonöl 1,50 „
- Nr. 47 Dr. Kalle, Lammers, Dr. Reichert, die Nr. 379 wie folgt zu fassen:
379 Verdichtete Gase, roh 8,— M.

- Bei der Abstimmung wurden angenommen:
1. Antrag Nr. 36, 269, 342 und 349.
 2. „ Lammers, den Zollsatz für Citronensäure Nr. 279 von 30 M. auf 20 M. herabzusetzen.
 3. „ Nr. 46.
 4. „ Nr. 42.
 5. „ Nr. 43.
 6. „ Lammers, den Zollsatz der Nr. 317E von 2 M. auf 1,50 M. herabzusetzen.
 7. „ Dr. Kalle, in Nr. 317F den Zollsatz für Chlorcalcium von 1,50 M. auf 1 M. herabzusetzen und für Chlormagnesium von 1,50 M. in „frei“ zu ändern.
 8. „ Dr. Kalle, Lammers, den Zollsatz der Nr. 317M von 100 M. auf 75 M. herabzusetzen.
 9. „ Dr. Kalle, die Tarifnr. 342 in der Vorlage zu streichen.
 10. „ Nr. 44.
 11. „ Nr. 47.

Alle sonstigen Anträge (Nr. 35, 36 mit Ausnahme der Nrn. 269, 342 und 349 sowie Nr. 40, 41 und 55) wurden abgelehnt.

Der letzte Antrag Nr. 55 des Abgeordneten v. Graefe (Mecklenburg) will Nr. 384 (Gerbstoffauszüge) dahin ändern, daß flüssige Auszüge einen Zoll von 14 M. (statt 4 M.) und feste Auszüge einen Zoll von 28 M. (statt 8 M.) tragen sollen. (1896)

Die Aufhebung der Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein.

Das Reichsfinanzministerium hat dem Reichsrat am 18. Juli d. J. den Entwurf einer Verordnung über Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vorgelegt, durch welche die Preisbegünstigung für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln wieder aufgehoben werden soll. In einem an die Landesregierungen gerichteten Schreiben des Reichsfinanzministeriums vom gleichen Tage wird auf die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit hingewiesen.

In der Begründung der Vorlage ist ausgeführt, die Erfahrungen, die bei der preisbegünstigten Abgabe von Heilmittelbranntwein gemacht wurden, hätten gezeigt, daß diese Preisbegünstigung wegen der damit verbundenen großen Unzuträglichkeiten und Hinterziehungsmöglichkeiten nicht aufrecht erhalten werden könne. Ähnliche Erfahrungen, die schon vor zwanzig Jahren gemacht wurden, hätten damals zur Aufhebung der bis dahin zugelassenen Befreiung des Heilmittelbranntweins von der Branntweinsteuer geführt. Eine gesetzliche Begünstigung des Heilmittelbranntweins sei erst durch das Monopolgesetz vom Jahre 1922 wieder eingeführt; dabei habe sich aber die Reichsregierung ausdrücklich vorbehalten, die Aufhebung der Begünstigung wieder herbeizuführen, wenn diese in großem Umfang mißbraucht würde, oder wenn eine geeignete Ueberwachung sich als undurchführbar erweisen sollte.

Wegen der Bedenken vom gesundheitlichen Standpunkt weist die Begründung auf ein Gutachten des Reichsgesundheitsamts vom 5. Juni 1925 hin, das wir nachstehend zum Abdruck bringen:

(1) Nach § 92, Abs. 2, des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetz-

blatt S. 405) darf nach näherer Bestimmung des Reichsrats Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln zu ermäßigtem Verkaufspreise abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Im § 116 der Branntweinverwertungsordnung wurde die Verbilligung des zur Herstellung von Heilmitteln bestimmten Branntweins durch ständige amtliche Ueberwachung der Verarbeitung ausgeschlossen. Es ist also als einziger Weg zur Senkung des Preises des Heilmittelspiritus nur die Möglichkeit übrig, den Spiritus durch Zusatzstoffe zu Genußzwecken unbrauchbar zu machen. Dieses Verfahren, gegen das vom Reichsgesundheitsamt stets Bedenken geltend gemacht worden sind, hat im Laufe der Zeit mannigfache Mißstände auf dem Gebiete der Arzneimittelherstellung zur Folge gehabt: die Unzuträglichkeiten haben im Laufe der Zeit einen derartigen Umfang angenommen, daß eine Beibehaltung des gegenwärtigen Verfahrens ohne schwere Beeinträchtigung der Zusammensetzung, Güte und Wirksamkeit der spiritushaltigen Arzneimittel nicht möglich scheint. Die bedenklichen Folgen bestehen einerseits in einer allgemeinen Verschlechterung der Arzneien, die dadurch herbeigeführt wurde, daß sich, durch die Monopolesetzgebung begünstigt, unzuverlässige Firmen in den Kreis der Arzneimittelhersteller eingeschoben haben, andererseits in der Verwendung ungeeigneter, wenn nicht schädlicher Zusatzstoffe, bei der Herstellung der Arzneimittel.

(2) Die Verbilligung des Spiritus dadurch, daß er durch Zusatz eines Stoffes zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird, erscheint nur dann wirtschaftlich, wenn gleichzeitig größere Mengen verarbeitet werden, weil anderenfalls die Unkosten dieses Verfahrens höher werden, als die Ersparnis, die durch Verwendung des Branntweins zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis eintritt. Das Verfahren kommt daher bei der Herstellung von Heilmitteln in den Apotheken kaum in Betracht, eignet sich fast ausschließlich für die Verwendung im Fabrikbetriebe. Da es sich bei den hier in Betracht kommenden Zubereitungen — Tinkturen, Fluidextrakte, destillierte Spiritusse, spiritushaltige Einreibungen usw. — um solche Heilmittel handelt, für deren Herstellung größtenteils amtliche Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von auf Echtheit, Reinheit und Güte geprüften Arzneistoffen zurzeit nicht bestehen und wohl auch in Zukunft nicht erlassen werden können, ist die Persönlichkeit, der gute Ruf des Herstellers früher die einzige Bürgschaft für die Güte und Zusammensetzung der Mehrzahl dieser Zubereitungen gewesen. Da die Bereitungsvorschriften des Arzneibuchs nur für die Apotheken bindend sind, ist man bisher regierungsseitig grundsätzlich bestrebt gewesen, die Apotheken zur Herstellung der zusammengesetzten sogenannten galenischen Arzneimittel im eigenen Laboratorium anzuhalten. Noch jetzt ist der Apotheker hierzu in einzelnen Ländern des Reichs durch die Apothekenbetriebsordnungen ausdrücklich verpflichtet.

(3) Wenn bedauerlicherweise die Herstellung derartiger Mittel in der Apotheke auch schon vor Erlaß des Monopolgesetzes nachgelassen hat, so beruht die Tatsache, daß auch damals schon einfach herzustellende Mittel, wie z. B. die Tinkturen von den Apotheken aus dem Handel bezogen wurden, zum Teil auf der geringen Spirituszuteilung an die Apotheken während des Krieges und in der Anfangszeit nach dessen Beendigung.

(4) Die geschilderte, vom gesundheitlichen Standpunkte aus sehr beklagenswerte Entwicklung hat unstreitbar durch die Monopolesetzgebung noch starke Förderung erfahren. Der Apotheker kann zurzeit eine Reihe häufig gebrauchter Zubereitungen, die unter Verwendung eines durch Zusatzstoffe verbilligten Spiritus fabrikmäßig hergestellt sind, zu bedeutend geringerem

Preise einkaufen, als er sie im eigenen Betriebe herzustellen imstande ist. Damit verschwindet für den Apotheker jeder wirtschaftliche Anreiz zur Herstellung im eigenen Betrieb. Hinzu kommt noch, daß seit Ende 1918 der Verdienstzuschlag des Apothekers auf den Einkaufspreis des Spiritus gegenüber dem der Vorkriegszeit in der Arzneytaxe auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Diese wegen des hohen Spirituseinkaufspreises mit Rücksicht auf die Belange des Verbrauchers vorgenommene Senkung des Apothekenverdienstes veranlaßt den Apotheker wiederum, seine Ware zu möglichst niedrigem Einstandspreis zu beschaffen. Er stellt also die Tinkturen usw. in der Regel nicht selbst her, sondern kauft sie.

(5) Neben den Apotheken waren schon früher an der Herstellung von Heilmitteln der in Frage kommenden Art Drogenhäuser beteiligt; doch handelte es sich dabei hauptsächlich um die bekannten Großdrogenfirmen, deren Namen eine Gewähr für die Güte der von ihnen hergestellten Erzeugnisse bildete. Hierin ist aber in der letzten Zeit ein auf dem Arzneimittelmart höchst bedauerlicher Wechsel eingetreten, der in seinen Ursachen deutlich auf die Monopolgesetzgebung hinweist. Seitdem z. B. Parfümeriefabriken billigen Spiritus zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln zugewiesen erhalten, hat in diesem Gewerbe auch die Herstellung pharmazeutischer Zubereitungen einen großen Aufschwung angenommen. Auch andere technische Betriebe sind, veranlaßt durch die Möglichkeit, verbilligten Alkohol zu erhalten, zur Herstellung von Heilmitteln übergegangen. Aus mancherlei Einzelheiten, z. B. aus dem Schriftwechsel des Reichsgesundheitsamts mit einer Reihe von Firmen, ergibt sich, daß diese durchaus nicht immer die Sachkenntnis und das Verantwortlichkeitsgefühl besitzen, wie es auf dem wichtigen Gebiet der Arzneimittelherstellung gefordert werden muß. Daß mit einer Erhöhung der Zahl der Herstellungsstätten ein erhöhter Wettbewerb und Preiskampf und im Gefolge davon eine allgemeine Minderung der Güte der hier in Betracht kommenden spiritushaltigen Zubereitungen Hand in Hand geht, ist erklärlich. Da die Herstellung der Heilmittel im Reiche nicht an die Erteilung einer behördlichen Genehmigung gebunden ist, vielmehr jedermann Heilmittel herstellen kann, da weiterhin die Bestimmungen des Deutschen Arzneibuchs in bezug auf die Güte und Zusammensetzung der Heilmittel lediglich für die Apotheken rechtsverbindlich sind, gibt es zurzeit keine Möglichkeit, vom medizinisch-polizeilichen Standpunkt aus gegen die Herstellung derartiger zum Teil sehr minderwertiger Arzneimittel vorzugehen.

(6) Neben diesen Folgen allgemeiner Art haben sich aber aus der Monopolgesetzgebung auch Mißstände dadurch entwickelt, daß spiritushaltige Arzneimittel mit Zusatzstoffen versetzt worden sind, deren Verwendung im Einzelfall nicht gebilligt werden kann. Gegen die Verwendung von Zusatzstoffen als Vergällungsmittel bei der Herstellung von Arzneimitteln müssen vom gesundheitlichen Standpunkt überhaupt Bedenken erhoben werden. Ihre Verwendung bei innerlich anzuwendenden Arzneimitteln müßte an sich schon ausgeschlossen sein, da der Zweck dieser Stoffe, ein Arzneimittel, das als solches vom steuertechnischen Standpunkt genüßfähig ist, zum Genuß unbrauchbar zu machen, ihre Verwendung eigentlich ausschließen sollte. Auch bei den äußerlich anzuwendenden Arzneimitteln stehen der Verwendung von Vergällungsmitteln die Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs und die teilweise auch behördlich anerkannten Vorschriften des Ergänzungsbuches zum Deutschen Arzneibuch entgegen. Diese Bedenken bestehen freilich nur bei solchen Arzneimitteln zu recht, bei denen nicht schon ein oder mehrere Bestandteile als vergällende Zusatzstoffe angesehen werden können, sondern fremde, dem Arzneimittel sonst nicht eigene Stoffe lediglich zum

Zweck der Steuerermäßigungsmöglichkeit zugesetzt werden.

(7) Zur Bereitung äußerlich anzuwendender Arzneimittel wurde anfänglich von der Monopolverwaltung ein schon vergällter, Phthalsäurediäthylester enthaltender Alkohol geliefert. Dieses — vom allgemeinen gesundheitlichen Standpunkt keineswegs zu billigende — Verfahren, da dadurch ein Fremdstoff in den Alkohol hineingebracht wurde, dessen Wirkungen zum mindesten nicht abzusehen waren, hatte wenigstens den Vorteil, daß bei diesem Spiritus die kostspielige Vergällung an der Verwendungsstelle wegfiel, so daß bei seiner Benutzung Apotheke und Heilmittelfabrik gleichgestellt waren. Aus diesem Grunde wurde in Erwägung gezogen, ob vielleicht der so vergällte Alkohol zur Herstellung bestimmter äußerlicher Arzneimittel vorgeschrieben werden könne. Dieser Spiritus hat sich aber für arzneiliche Zwecke nicht bewährt, weil der Phthalsäurediäthylester sich nicht als genügend indifferent erwies und zu Hautausschlägen selbst bei der in dem Spiritus vorhandenen großen Verdünnung Veranlassung gab. Dieser Spiritus mußte daher bald wieder aus dem Verkehr gezogen werden. Ein Ersatz ist für ihn nicht gefunden worden. Unter diesen Umständen kam bei der Herstellung spiritushaltiger Arzneimittel zu ermäßigtem Preise der Verwendung im Einzelfall von dem Hersteller ausgewählter Vergällungsmittel eine immer größere Bedeutung zu. Dadurch erlitt die Einheitlichkeit in der Herstellung und Zusammensetzung der Arzneimittel schweren Schaden; denn es blieb letzten Endes der Entscheidung des Herstellers überlassen, mit welchem Vergällungsmittel er eine Zubereitung, nur um verbilligten Brantwein zu erhalten, zum Genuß untauglich machen wollte. Während anfangs die Verwendung unzulässiger und unerwünschter Zusatzstoffe — unzulässig deshalb, weil sie nicht vorschriftsmäßiger Bestandteil der betreffenden Heilmittel sind, — sich fast ausschließlich auf äußerlich anzuwendende Mittel beschränkte und nur von kleinen unbedeutenden Firmen geübt wurde, ist in dieser Hinsicht in der letzten Zeit ein wesentlicher und daher sehr bedauerlicher Umschwung eingetreten. Der Arzneimittelmart ist zurzeit überschwemmt mit derartig hergestellten Arzneimitteln, gleichgültig, ob sie für den äußerlichen oder innerlichen Gebrauch dienen. Baldriantinktur, die nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs bereitet einen Auszug der Baldrianwurzel mittels verdünnten Weingeists darstellt, wird z. B. unter Verwendung eines durch Zusatz von Chloroform oder Campher oder Fichtenkolophonum oder Schellack usw. verbilligten Alkohols hergestellt und angeboten. Alle Versuche des Reichsgesundheitsamts, auf die Hersteller dahin einzuwirken, daß sie derartige Erzeugnisse nicht mehr in den Handel bringen, sind erfolglos geblieben.

(8) Die durch Verwendung eines Vergällungsmittels hergestellten Arzneimittel müssen naturgemäß durch ihren geringen Preis einen starken Druck auf den Preis und damit auch auf die Güte der vorschriftsmäßig bereiteten Erzeugnisse ausüben. Angesehene Großdrogenfirmen haben deshalb den Schutz der Gesundheitsbehörden gegen den unredlichen Wettbewerb der kleinen Firmen erbeten. Gegenwärtig sind die Verhältnisse so weit gediehen, daß z. B. nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs hergestellte Baldriantinktur nur noch schwer abzusetzen ist, so daß auch bekannte Großdrogenhäuser sich mit dem Gedanken tragen, vergällte Zubereitungen herzustellen und in den Handel zu bringen, um den Umsatz vor allem mit den Drogengeschäften nicht völlig an die kleinen Winkelfirmen zu verlieren.

(9) Eine Besserung der Verhältnisse scheint, nachdem die Dinge sich so entwickelt haben, nur dann möglich zu sein, wenn künftig zwei Forderungen ausgesprochen wird, die vom Standpunkt des Gesundheitsschutzes zur Sicherung der ordnungsmäßigen Ver-

sorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Arzneien unerläßlich sind. Es muß den Apotheken künftig wieder ermöglicht werden, sich unter den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen wie die Fabriken an der Herstellung zusammengesetzter Arzneien zu beteiligen. Weiter muß die Verwendung von Zusatzstoffen zum Genußbrauchbarmachen von solchen Arzneien, die an sich vom steuertechnischen Standpunkt als genußfähig anzusehen sind, unterbleiben, da es nicht angängig ist, einem zusammengesetzten Arzneimittel aus anderem als lediglich therapeutischem Grunde einen ihm fremden Stoff zuzusetzen.

(10) Die erste Forderung schließt aber auch die Verwendung von Bestandteilen einer Arznei als Zusatzstoff zum Genußbrauchbarmachen aus. An sich können z. B. gegen die Vergällung eines zur Herstellung von Campherspiritus bestimmten Spiritus mit Campher keine Bedenken geltend gemacht werden. Die Gründe, die mittelbar gegen eine fernere Anwendung auch dieser Art der Verbilligung des zur Herstellung von Heilmitteln bestimmten Spiritus sprechen, sind eingangs geschildert. Die Art und Weise, wie die Vergällung vorgenommen werden muß, würde die Herstellung solcher Heilmittel, die auch ohne Verwendung eines Zusatzstoffes vom steuerlichen Standpunkt aus betrachtet zu Genußzwecken untauglich sind, durch die Apotheke unmöglich machen. Dazu kommen noch weitere Bedenken, die in der Unmöglichkeit liegen, die Verwendung des für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse freigegebenen verbilligten Alkohols nur für diese Zubereitungen zu gewährleisten. Festzustellen, welche Heilmittel aus dem mit Zusatzstoffen versetzten Spiritus bereitete worden sind, ja sogar, ob dieser Spiritus überhaupt zur Herstellung von Heilmitteln Verwendung gefunden hat, ist den Steuerämtern nicht möglich. Wenn die Vergällung von Spiritus mit einem Bestandteil eines Heilmittels zur Herstellung dieses Heilmittels weiterhin gestattet bleibt, so ist es bei der zu Tage getretenen Unzuverlässigkeit und mangelnden Sachverständigkeit einer großen Reihe von Firmen höchstwahrscheinlich, daß — um bei dem oben genannten Beispiel zu bleiben — der für die Herstellung von Campherspiritus mit Campher versetzte Spiritus zur weiteren Bereitung einer campherhaltigen Baldrian-tinktur Verwendung finden wird.

(11) Als Folge der Ausschließung jeder Vergällungsmöglichkeit bei der Herstellung zusammengesetzter Arzneimittel ergibt sich zwangsläufig, daß künftig auch für die Herstellung der sogenannten Spezialitäten kein Spiritus zu verbilligtem Preis mehr freigegeben werden darf, da anderenfalls diese gegenüber den nicht in Spezialitätenform in den Handel gebrachten Zubereitungen außerordentlich bevorzugt werden würden. Es wäre dann sehr wohl möglich, daß als unerwünscht anzusehende, mit ungeeigneten Zusatzstoffen versetzte Erzeugnisse künftig als Spezialitäten auf den Arzneimittelmarkt gelangen.

(12) Ein Fortfall jeder Vergällungs- und damit auch jeder Verbilligungsmöglichkeit spiritushaltiger Heilmittel wird unter den derzeitigen Spirituspreisen in bezug auf die künftige Preisbildung in der Deutschen Arzneitaxe für den Verbraucher keine erheblich belastenden Folgen haben.

(13) Seit dem 1. Oktober 1918 ist, wie schon oben erwähnt, der Aufschlag des Apothekers auf den Einkaufspreis des Spiritus von 100 % auf 50 % herabgesetzt worden (vgl. das Rundschreiben des Staatssekretärs des Innern vom 15. September 1918 — II 6431). Dergleichen sind die Sonderbestimmungen über die Preisfestsetzung der Tinkturen usw. (vgl. Nr. 3a der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1914) mit Wirkung vom Jahre 1922 in Fortfall gekommen. Beide Maßnahmen haben zu so bedeutenden Senkungen des Verdienstes des Apothekers geführt, daß die spiritushaltigen Zubereitungen trotz Steigerung

des Einkaufspreises der Rohstoffe nach dem Kriege eine Zeitlang billiger waren als 1914. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit der Verwendung vergällten Alkohols durch den Apotheker in der Arzneitaxe bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Der Fortfall der Vergällungsmittel würde auf die Preise der hier in Betracht kommenden Mittel nur dann einwirken, wenn die Preise in der Preisliste der Arzneitaxe aus dem durchschnittlichen Einkaufspreis dieser Mittel im Großhandel (vgl. Nr. 9 der Allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe 1925) festgesetzt werden würden. In der Annahme, daß diese Mittel nach wie vor vom Apotheker selbst hergestellt werden, erfolgt ihre Berechnung tatsächlich nach Nr. 10 der Allgemeinen Bestimmungen aus dem Grundansatz der Bestandteile unter Hinzurechnung einer Vergütung für die Herstellung. Beim Bezug dieser Arzneimittels aus den Apotheken wird also auch bei Fortfall der gegenwärtig bestehenden Vergällungsmöglichkeit keine Preissteigerung eintreten. Sofern dies bei einem Bezug aus Kleindrogeschäften der Fall sein würde, ließe sich daraus mit größter Wahrscheinlichkeit folgern, daß vorher unzuverlässige Vergällungsmittel gebraucht waren. Auf jeden Fall würden die spiritushaltigen Arzneimittel wieder erheblich besser werden, wenn es möglich gemacht würde, bei ihrer Herstellung vergällten Spiritus anzuwenden.

(14) Forderungen seitens der Apotheker, daß bei Fortfall der Vergällungsmöglichkeit der Zuschlag auf Spiritus in der Arzneitaxe erhöht werden müsse, könnte mit dem Hinweis begegnet werden, daß nach den ständigen Äußerungen ihrer Vertreter die Apotheker Alkohol, der durch Zusatzstoffe verbilligt worden ist, nicht verwendet haben, und daß die Senkung des Apothekerverdienstes bei den spiritushaltigen Zubereitungen schon lange vor Einführung der Vergällungsmöglichkeit erfolgt ist.

(15) Sofern Krankenhäuser, Sanatorien usw. spiritushaltige Zubereitungen bisher aus dem Großhandel bezogen haben, muß freilich gegenüber den derzeitigen Preisen mit einer Steigerung ihrer Ausgaben gerechnet werden. Da aber anzunehmen ist, daß diese Institute bisher mit unzulässigen Zusatzstoffen versetzte Heilmittel nicht bezogen haben, dürfte die Erhöhung der Arzneimittelkosten auch in diesen Fällen nicht schwer ins Gewicht fallen. Seitens der realen Industrie dürften Einwände schwerwiegender Art nicht zu erwarten sein. Die Fabrikanten galenischer Arzneimittel wären künftig von dem Druck eines unredlichen Wettbewerbs befreit und wieder in der Lage, unter Verwendung einwandfreier Bestandteile und unter vor-schriftsmäßiger Herstellung der Ware angemessene Verkaufspreise festzusetzen. Von den Herstellern spiritushaltiger Spezialitäten kann höchstens eingewandt werden, daß die vielleicht eintretende Steigerung ihrer Verkaufspreise eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben wird. Diese etwaige Verteuerung der Spezialitäten wäre aber die einzige vielleicht in Betracht kommende, wirtschaftlich fühlbare Folge für den Verbraucher.

(16) Wägt man die möglichen Folgen einer Aenderung des derzeitigen Verfahrens der Zulassung von vergälltem Branntwein für die Herstellung spiritushaltiger Arzneimittel gegenüber den Mißständen, wie sie im Laufe der Zeit infolge der Vergällung der Arzneien eingetreten sind, ab, so kann es vom gesundheitlichen Standpunkt aus nicht fraglich sein, daß eine Aenderung des augenblicklichen Zustandes unbedingt notwendig ist. Eine Besserung der Herstellungsverhältnisse bei spiritushaltigen Arzneimitteln ist aber nur von dem Fortfall jeder Vergällungsmöglichkeit zu erwarten.

(17) Eine Senkung der gegenüber 1914 eingetretenen bedeutenden Steigerung des Preises für reinen Spiritus könnte, nachdem eine Vergällung des Spiritus sich als untragbar erwiesen hat, für den Verbraucher von Arznei-

mitteln nur dadurch erzielt werden, daß zur Herstellung von Heilmitteln unvergällter Alkohol zu ermäßigtem Preise freigegeben wird. Dahingehende Vorschläge hatte das Reichsgesundheitsamt seit Inkrafttreten des Monopolgesetzes zwar gemacht, hat sich aber davon überzeugen müssen, daß ihnen aus steuertechnischen Gründen nicht entsprochen werden kann. (1895)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 6. August 1925
(„Reichsarbeitsblatt“).

Der Absatzmangel im Ruhrkohlenbergbau führte zu vermehrter Einlegung von Feierschichten und gesteigerten Arbeiterentlassungen; nur in Oberschlesien trat eine Erleichterung durch den Fortfall der Einfuhr aus Ost-Oberschlesien ein. In der Eisen- und Metallindustrie verschlechterte sich der Beschäftigungsgrad, und im Maschinenbau nahm der Auftragsbestand im ganzen ab. In einzelnen Zweigen der Textilindustrie wie des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes zeigte sich demgegenüber eine Belebung des Geschäftsganges. Bei der Textilindustrie sind neue Bestellungen des Groß- und Detailhandels erfolgt; infolge der Umsätze im Juni und Juli bildete sich hier eine kleine Erleichterung der Geldlage heraus, während sich im allgemeinen die Kreditschwierigkeiten in der deutschen Wirtschaft nicht verminderten, sondern erhöhten.

Die Einzelberichte typischer industrieller Betriebe an das Reichsarbeitsblatt lassen erkennen, daß die gute Beschäftigung weiter zurückgegangen ist, aber gleichzeitig infolge der teilweise wieder besseren Beschäftigung in der Textil- und Nahrungsmittelindustrie im ganzen auch ein Rückgang der schlechten Beschäftigung und eine Zunahme der Betriebe mit mittlerem Beschäftigungsgrad erfolgt ist. 3528 Betriebe mit 1,52 Mill. Angestellten und Arbeitern berichteten über ihre Beschäftigung im Juni und machten gleichzeitig ihre entsprechenden Angaben über den Vormonat. Der Anteil der Arbeitskräfte in Betrieben mit gutem Geschäftsgang verminderte sich von 27 % im Juni auf 25 %. Gleichzeitig ging die schlechte Beschäftigung von 34 auf 30 % zurück. Im übrigen ist auch die Gesamtzahl der 1,52 Mill. bei den berichtenden Betrieben Beschäftigten vom 15. Juni bis 15. Juli nicht mehr gestiegen, sondern — allerdings in geringem Maße (um etwa 6000 oder 0,4%) — vermindert worden.

Chemische Industrie. Die wirtschaftliche Lage ist in der chemischen Industrie in erster Linie durch die mangelhafte Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes beeinflußt, sie ist vielfach schlechter geworden. Das Auslandsgeschäft litt unter der Ungewißheit der endgültigen Gestaltung der Handelsverträge. Im allgemeinen wurde auf Vorrat gearbeitet, nur vereinzelt kam es, wie z. B. in Hamburg-Altona, Ende Juli zu Arbeitszeitverkürzungen und im H.-K.-Bezirk Görlitz infolge Absatzmangels in der Industrie chemischer Präparate zu teilweisen Betriebseinstellungen.

Einige Zweige der chemischen Industrie sind besser als der allgemeine Durchschnitt beschäftigt. In der anorganischen Industrie ist der Beschäftigungsgrad in den einzelnen Erzeugnissen stark abweichend, so daß eine einheitliche Beurteilung nicht möglich ist; für einen Teil der Schwerchemikalienindustrie wird indessen die Lage als genügend beurteilt. Auch für die Holzdestillation, für die der Auftragseingang eine Abnahme nicht zeigt, war die Beschäftigung befriedigend. Ähnlich hatte die Stickstoffindustrie zufriedenstellend zu tun. Von der Möglichkeit, den Jahresbedarf an Stickstoff zur Abnahme in den einzelnen Monaten zu bestellen, wird steigend Gebrauch gemacht. Dagegen befand sich die Teerfarbenindustrie nach wie vor in

schwieriger Lage, während aus der Mineralfarbenindustrie zufriedenstellende Mitteilungen kommen.

Eine andauernd unbefriedigende Beschäftigung hat die Sprengstoffindustrie, und die Zündholzfabriken haben erneuten Absatzrückgang erfahren.

Die Lage der pharmazeutischen Industrie wird von Verbandsseite als kaum mittelmäßig bezeichnet, während die photochemische Industrie durchweg befriedigende Lage aufwies. Nicht voll zu befriedigen vermochten die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Industrie der chemisch-technischen Artikel; das gilt ganz besonders für die kosmetischen Fabriken.

Die Lage der Industrie der Phosphordüngemittel ist im großen und ganzen mittelmäßig. (1933)

Herstellung und Besteuerung von Essigsäure im Betriebsjahr 1923-24.

(Aus Wirtschaft und Statistik.)

Im Betriebsjahr 1923/24 (1. 10. 1923 bis 30. 9. 1924) waren im deutschen Branntweinmonopolgebiet (ohne Saargebiet) 19 Essigsäurefabriken vorhanden, von denen 14 steuerpflichtige Essigsäure herstellten. In 10 Betrieben wurde Essigsäure aus essigsäuren Salzen gewonnen, während 4 Betriebe als Ausgangsprodukt Carbid, 2 Holzessig und 3 Betriebe andere Rohstoffe verwendeten.

An wasserfreier Essigsäure wurden hergestellt:

Zu Genußzwecken geeignete, versteuerte	26 972 dz
Zu gewerblichen Zwecken bestimmte, steuerfrei gebliebene	vergällte 205 „ ohne Vergällung unter Steueraufsicht gebliebene 97 487 „
Zusammen	124 664 dz

Das Produktionsergebnis des Betriebsjahres 1923/24 ist mit dem des Jahres 1922/23 nicht vergleichbar, da 1922/23 wegen der Maßnahmen der Besatzungsbehörden aus dem Landesfinanzamtsbezirk Düsseldorf keine Angaben vorlagen und diejenigen der Landesfinanzamtsbezirke Cassel und Darmstadt unvollständig waren. Unter Absetzung der Ergebnisse dieser drei Landesfinanzamtsbezirke wurde an wasserfreier Essigsäure hergestellt (in dz):

	1923-24	1922-23	Abnahme 1923-24 gegen 1922-23 überhaupt	%
Zu Genußzwecken geeignete versteuerte	17 113	18 676	1 563	8,4
Zu gewerblichen Zwecken bestimmte, steuerfrei gebliebene	vergällte 129 o. Vergällung unter Steueraufsicht gebliebene 1 095	1 224	1 095	89,5
Zusammen	90 722	104 899	14 177	13,5

Die Verminderung des Absatzes insbesondere der zu gewerblichen Zwecken, der Erzeugung von Farben, Heilmitteln, Riechstoffen usw., bestimmten steuerfrei gebliebenen Essigsäure (auf die 1923/24 rund 81 % der vorstehenden Vergleichsmenge, 78 % der für 1923/24 überhaupt nachgewiesenen Menge entfielen) ist besonders auf die allgemein herrschende Geldknappheit und Kreditnot, und im besetzten Gebiet, wo größere Essigsäure verbrauchende Betriebe liegen, auf die Maßnahmen der Besatzung zurückzuführen.

Die Ausfuhr von Essigsäure hat im Betriebsjahr auch nur 42 441 dz betragen gegen 60 201 dz im Vorjahr: sie ging hauptsächlich nach Großbritannien, den Niederlanden und Britisch-Indien.

Der Ertrag der Essigsäure-Verbrauchsabgabe belief sich auf 1 297 572 RM. (1898)

Die Jahresversammlung der „Association of British Chemical Manufacturers“.

Auf der 9. Jahresversammlung der „Association of British Chemical Manufacturers“ führte der Präsident, Milna Watson, etwa folgendes aus:

Wie alle englischen Industrien hat auch die chemische Industrie eine schwere Zeit durchzumachen, und wenn ihre Lage etwas weniger drückend ist wie bei gewissen anderen Industrien, so hat sie dies gewiß zum großen Teil dem Bestehen der Vereinigung zu verdanken. In jeder Industrie gibt es schwächere und stärkere Firmen, und die schwächeren haben die Neigung, ihre eigenen Wege zu gehen. Ich halte dies nicht für klug: ihre einzige Rettungsmöglichkeit in dem Konkurrenzkampf liegt, wenn sie ihrer Stellung nicht absolut sicher sind, im engen Anschluß an die Organisation. Vieles, was eine Einzelfirma nicht kann, vermag die Organisation, die wiederum in vielen Dingen auf ihre Mitglieder angewiesen ist. Jede Einzelunternehmung in einer Industriegruppe kann auf ihrem Fabrikationsgebiet die besten Leistungen aufweisen, und doch kann es der ganzen Gruppe nicht gut gehen: sie kann durch Regierungsmaßnahmen, die auf Grund von fehlenden oder falschen Informationen erfolgen, zugrunde gerichtet werden, wenn nicht die Organisation rechtzeitig dazwischen tritt; oder sie kann sich nicht ohne das Zusammenarbeiten mit einer anderen Gruppe behaupten, das nur möglich ist, wenn beide Mitglieder der Organisation sind; schließlich hilft alle Tüchtigkeit in der Betriebsführung nichts, wenn die Leistungen nicht bekannt werden, und dafür kann am besten die Organisation sorgen.

In der Entwicklung der Farbstoffindustrie ist vor allem die im letzten Jahre erfolgte Anbahnung einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Zweigen der chemischen Industrie hervorzuheben; das bis jetzt Erreichte darf nicht überschätzt werden, aber es hat sich gezeigt, daß die Bereitwilligkeit vorhanden ist. Ein wichtiges Ereignis in dem Berichtsjahr war außerdem die Ernennung von Dr. Armstrong zum Generaldirektor der „British Dyestuffs Corporation“, die in allen Kreisen große Hoffnungen erweckt hat.

Die Aufgabe der englischen Farbstoffindustrie ist nicht leicht, aber das gilt für alle Länder, die es unternehmen haben, eine eigene Farbstoffindustrie zu begründen; es gilt für Amerika, wo in den ersten 5 Monaten von 1925 doppelt soviel Farbstoffe ausgeführt wurden wie im Vorjahr, ebenso für Frankreich und in noch höherem Maße für Italien und Japan, ja selbst in der Schweiz und in Deutschland haben sich Schwierigkeiten ergeben.

Für die Feinchemikalienindustrie war das Jahr ziemlich ruhig. Da das Industrieschutzgesetz im nächsten Jahr außer Kraft tritt, so wird ohne Zweifel die gegenwärtige oder eine neue Regierung einen Bericht über die erzielten Fortschritte und die Wirkungen des Gesetzes einfordern. In der Erwartung eines solchen Verlangens haben die Firmen der Feinchemikaliengruppe der Vereinigung bereits mit einer „Inventur der Gesamtlage“ begonnen.

Für die Schwerchemikalienindustrie sprach Dr. Clayton (M.P.), der gleichfalls seine Befriedigung über die Ernennung von Dr. Armstrong ausdrückte; mit ihm, der wisse, worauf es ankäme, könne die Schwerchemikalienindustrie zusammen arbeiten.

Von außerordentlichem Interesse sind die Äußerungen von Dr. Armstrong über die Frage der Leistungen und der Befähigung der englischen wissenschaftlichen Chemiker im Vergleich zu den deutschen, welche geeignet erscheinen, die Begeisterung für Dr. Armstrong in England etwas zu dämpfen und von der englischen Fachpresse mit deutlicher, durch Achtung gemäßigter Mißbilligung und starker Befremdung zur Kenntnis genommen werden.

Dr. Armstrong sprach die Hoffnung aus, daß es mit Hilfe der Vereinigung gelingen werde, eine organisch-chemische Industrie in England zu begründen. Die Lage sei schwierig, und er würde es vorziehen, statt jetzt erst in zwei Jahren darüber sprechen zu müssen. Zum Aufbau der Industrie brauche man vor allem eine große Zahl von erstklassigen Chemikern, aber obwohl eine Menge von stellungslosen Chemikern vorhanden sei, fehle es doch an solchen, welche Weitblick und die Fähigkeit, neue Probleme aufzufassen, besäßen. Es wäre gut, wenn es der Vereinigung gelänge, auf die Universitäten in dem Sinne einzuwirken, daß dort die Unterrichtsmethode auf die Erziehung dieser Klasse von Chemikern eingestellt würde; das würde viel zur Entwicklung der Industrie beitragen. Jetzt habe er Schwierigkeiten, die geeigneten Leute zu finden. Dagegen finde er, daß man gegenwärtig in Deutschland alle chemischen Fragen in noch umfassenderer, energischerer und gründlicherer Weise angreife als vor dem Krieg.

Diese Offenherzigkeit veranlaßte „Chemical Trade Journal“ (London) zunächst zu der Bemerkung, daß „den einzigen Mißton in die Versammlung die ziemlich pessimistischen Äußerungen von Dr. Armstrong über die Aussichten der englischen Industrie gebracht hätten.“ Und weiterhin schreibt das Blatt in einem Artikel „Dr. Armstrong und die englischen Chemiker“:

„Die meisten Chemiker und die für die Ausbildung der Chemiker verantwortlichen Männer werden mit beträchtlicher Beunruhigung und nicht ohne Erstaunen die Bemerkungen von Dr. Armstrong auf der Jahresversammlung der Vereinigung der chemischen Fabrikanten gehört und gelesen haben. In der kurzen Zeit seit seiner Uebernahme der Leitung der „B.D.C.“ hat Dr. Armstrong doch schon Gelegenheit gehabt, festzustellen, daß er große Schwierigkeiten haben werde, Chemiker vom „richtigen Typus“, Männer mit „Weitblick und der Fähigkeit, neue Probleme anzufassen“, zu finden. Nach allem, was man in den letzten Jahren über die englischen Chemiker und ihre Leistungen gehört hat, ist eine solche Ansicht, vertreten von einem Mann von der Autorität und der Erfahrung von Dr. Armstrong, in hohem Maße beunruhigend. Nach unserer Ansicht kann indessen die Behauptung nicht aufrechterhalten werden, daß England Chemiker von dieser Klasse nicht hervorbringe; es hat sie hervorgebracht und wird sie hervorbringen. Es genügt, auf die Leistungen in Billingham hinzuweisen und auf die Männer, denen man sie verdankt. Auch haben wir nicht gehört, daß Dr. Armstrong in irgendeiner seiner früheren Stellungen eine so uneingeschränkt geringe Meinung über die englischen Chemiker geäußert hätte, obwohl er Gelegenheit hatte, mit vielen von ihnen in enge Berührung zu kommen.“

Nach dem im „Chemical Trade Journal“ veröffentlichten Verhandlungsbericht ist es indessen nicht gerechtfertigt, daß das Blatt seinen Unwillen allein gegen Dr. Armstrong richtet, denn es ist dort zu lesen, daß Mr. E. J. Boake „mit Nachdruck auf den Mangel an geeigneten, gut ausgebildeten Chemikern hinwies, ohne welche die Feinchemikalienindustrie nicht gedeihen könne“.

Weiter bezeichnete Boake das Industrieschutzgesetz als den Grund und Eckstein der Feinchemikalienindustrie; wenn dieser herausgenommen würde, wüßte er nicht, was geschehen würde, und er hoffe, daß die Mitglieder der Vereinigung alles tun würden, was in ihren Kräften stünde, um diesem Zweig der chemischen Industrie die Unterstützung zukommen zu lassen, ohne die er nicht bestehen könne.

Schließlich äußerte sich noch Sir W. Pearce über die Lage der „British Dyestuffs Corporation“. Er glaube, daß die Erhaltung der gegenwärtigen Kapitalisierung ganz ausgeschlossen sei, wenn die Gesellschaft sich auf den Inlandmarkt beschränkt sähe, der Umsatz sei zu

gering; andererseits stoße eine Ausdehnung der Ausfuhr auf Schwierigkeiten, die man sich nicht ganz klar mache; es handele sich nicht nur um die deutsche, sondern auch um die amerikanische, französische und italienische Konkurrenz. (1921)

Die Borsäureindustrie in Toskana.

Auf der Jahresversammlung der „Society of Chemical Industry“ in Leeds hielt Prinz Ginori Conti einen Vortrag über die Entwicklung der toskanischen Borsäureindustrie, den wir im folgenden nach den englischen Presseberichten wiedergeben:

Borsäure, welche in ausgedehntem Maße für pharmazeutische und industrielle Zwecke Verwendung findet, wird im allgemeinen aus Calciumboraten gewonnen, wovon sich an verschiedenen Stellen der Erdoberfläche große Lagerstätten finden, insbesondere in Nord- und Südamerika und in Kleinasien. Natürliche Borsäure (H_3BO_3) kommt in dem vulkanischen Gebiet von Toskana vor, wo zahlreichen kleinen Kratern ein Gemisch von Wasserdämpfen und heißen Gasen entströmt, das „soffioni“ oder „fumaroli“ genannt wird. Der Dampf enthält verschiedene Substanzen, vor allem aber Borsäure, und kondensiert sich unter Bildung von Tümpeln rings um die Krater. Die begleitenden Gase bestehen aus Kohlensäure, Methan, Schwefelwasserstoff und kleinen Mengen von Edelgasen (Argon, Helium). Obgleich über die vulkanische Natur des Phänomens kein Zweifel besteht, sind die Ansichten über den genauen Ursprung der Dämpfe sehr geteilt. Prof. Perrone vertritt die Meinung, daß Borsäure durch Zerlegung von Turmalin, wie er in den Graniten der benachbarten Insel Elba gefunden wird, entsteht; solche Granitschichten vermutet er auch unter den oberflächlichen Sedimentgesteinen der Fumarolengebiete. Doch konnten neuere Untersuchungen diese Theorie nicht bestätigen.

In der Nähe der immer in Gruppen auftretenden „soffioni“ sind nach und nach Fabrikanlagen entstanden und artesische Brunnen gebohrt worden, um die der Erde entströmenden Dämpfe unter besseren Bedingungen aufzufangen. Die ersten Versuche zur Gewinnung von Borsäure aus den Fumarolen wurden bereits am Anfang des 19. Jahrhunderts unternommen. Im Jahre 1777 wurde der Borsäuregehalt der Dämpfe entdeckt. Francesco Larderel begründete 1818 die industrielle Ausbeutung. Durch die von ihm neun Jahre später eingeführte Ausnutzung der Heizkraft der Dämpfe wurde die Gewinnung der Borsäure billig und einfach. Das borsäurehaltige Wasser der Kratertümpel, „lagoni“ genannt, wurde so in durch die Wärme der natürlichen Dämpfe erhitzten Kesseln von etwa 1 pro Mille auf 3–4 pro Mille konzentriert. Rund 50 Jahre lang waren die Borsäurefabriken von Toskana die Hauptproduzenten für Borchemikalien. Alsdann beschränkte sich ihre Erzeugung auf die Darstellung einer 82%igen Borsäure, welche in großem Umfange zwecks Weiterverarbeitung vor allem nach England exportiert wurde. Die toskanischen Werke hatten zwar anfänglich auch Borax fabriziert, doch erwies sich die Ausfuhr von Borsäure als vorteilhafter.

Als um das Jahr 1881 die Ausbeutung der riesigen Calciumboratvorkommen Kaliforniens in Angriff genommen wurde, begann der Absatz der toskanischen Borsäure allmählich schwierig zu werden. Die Larderelwerke suchten die Krise durch Wiederaufnahme der Boraxerzeugung im Jahre 1884 und die Raffination der Borsäure zu überwinden. Prinz Conti, der 1899 die Leitung der Werke übernahm, suchte die Qualität der Borsäure zu verbessern. Es wurde nicht mehr das Wasser der „lagoni“ zur Konzentrierung verwendet, sondern den „soffioni“-Dämpfen wird seither direkt durch Einleiten in reines Wasser die Borsäure entzogen. Dadurch wird außerdem sofort eine Konzentration von 3–4 pro Mille erhalten, welche

mitunter bis auf 10 pro Mille ansteigt. Die weitere Konzentration des borsäurehaltigen Wassers durch die natürlichen Dämpfe erfolgt in flachen Bleitrogen nach dem Gegenstromprinzip. Sobald sie 10–12% beträgt, wird die Flüssigkeit abgezogen. Beim Erkalten kristallisiert 99%ige Borsäure aus. Auch die Gewinnung, Fassung und Verwendung der Dämpfe hat im Laufe der Zeit Verbesserungen erfahren. Gegenwärtig werden mit Stoß- und Drehbohrern von $2\frac{1}{2}$ Fuß Durchmesser Tiefen von über 600 Fuß erreicht. Die von den beigemischten Gasen befreiten Dämpfe werden zuerst zum Antrieb von Niederdruckturbinen verwendet; 50 000 lbs. Dampf in der Stunde sind eine ganz normale Ausbeute aus einem Bohrloch und zuweilen werden 120 000 lbs. erreicht. Dieses einzigartige Kraftwerk leistet gegenwärtig 7000 PS. Weiterhin wird dem Kondenswasser der Kraftstation in der chemischen Abteilung die darin enthaltene Borsäure entzogen. In Larderello werden allein dadurch einige Tausend Pfund 82%ige Rohsäure pro Tag gewonnen. Gereinigte Borsäure mit einem Gehalt von 99,5% wird aus Rohsäure durch Umkristallisieren dargestellt. Zu medizinischen Zwecken wird Borsäure auch in Form von Pulver und Flocken fabriziert. Durch Einwirkung von Soda auf Borsäure wird Borax gewonnen.

Als Nebenprodukte werden Ammoniak aus den Mutterlaugen und Kohlensäure aus den Gasen, welche mit den Dämpfen entweichen, erhalten, woraus Ammoniumcarbonat dargestellt wird. In kurzer Zeit wird ferner eine Anlage zur Komprimierung des Kohlendioxyds in Stahlflaschen fertig. Für Bleich- und Waschw Zwecke wird schließlich noch Natriumperborat hergestellt und in großen Mengen exportiert.

Im Jahre 1912 wurden die Larderel-Werke mit einigen kleineren Betrieben zu der „Società Boracifera di Larderello“ vereinigt. (1783)

Die Schwefelsäure- und Superphosphatproduktion in der amerikanischen Düngemittel-Industrie im zweiten Halbjahr 1924.

Nach Angaben des Census Bureau, Washington, produzierten die Düngemittelfabriken in der zweiten Hälfte des Jahres 1924 (Juli–Dez.) 779 370 t Schwefelsäure; sie verbrauchten dagegen 895 915 t zur Fabrikation von 1 666 303 t Superphosphat mit einem Gehalt von 28 027 002 Einheiten (zu 20 lbs.) an löslicher Phosphorsäure. Demnach haben die Düngemittelwerke 87% ihres Gesamtverbrauchs an Schwefelsäure selbst erzeugt. An Superphosphat als Fertigfabrikat wurden 548 213 t mit 9 066 369 Einheiten an assimilierbarer Phosphorsäure abgesetzt, während 261 121 t mit einem Gehalt von 4 369 298 Einheiten zur Fabrikation anderer Düngemittel Verwendung fanden.

Der Vergleich der statistischen Angaben für die zweite Jahreshälfte von 1924 mit dem entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres weist eine Zunahme der Superphosphatproduktion um 3,5% und der Verkäufe in Superphosphat um $\frac{3}{10}\%$ auf, sowie eine Verminderung der greifbaren Lagervorräte an Superphosphat um 5% und an Schwefelsäure um 4,3% am Jahresende.

Das statistische Material über das zweite Halbjahr 1924 beruht auf Berichten von 169 Unternehmungen. Hiervon liegen 112 in den Südstaaten der Union, und zwar: 15 in Alabama, 1 in Arkansas, 6 in Florida, 40 in Georgia, 4 in Louisiana, 6 in Mississippi, 16 in North Carolina, 17 in South Carolina, 6 in Tennessee und 1 in Texas. Die restlichen 57 Betriebe verteilen sich folgendermaßen auf die westlichen und nördlichen Staaten: 2 in Californien, 5 in Illinois, 5 in Indiana, 9 in Maryland, 2 in Massachusetts, 1 in Michigan, 4 in New Jersey, 1 in New York, 15 in Ohio, 3 in Pennsylvanien und 10 in Virginia. Ueber die Fabrikation

von Schwefelsäure berichteten 43 Unternehmungen in den Süd-, und 23 in den Nord- und Weststaaten. Ferner sind die Angaben von 4 Betrieben mit aufgenommen, welche nur für das erste Halbjahr 1924 berichtet haben, so daß die Angaben für die zweite Jahreshälfte auf Schätzungen beruhen; doch handelt es sich dabei nur um wenig mehr als 1 % des Gesamtverbrauchs an Schwefelsäure und der gesamten Superphosphaterzeugung.

Für die Jahre 1922 bis 1924 liegen folgende Vergleichsziffern vor: Zur Herstellung von Kunstdüngern wurden an Schwefelsäure verbraucht 1924 1 782 816 t, 1923 1 820 278 t und 1922 1 589 809 t. Die Produktion an Superphosphat betrug im Jahre 1924 3 250 489 t, 1923 3 367 220 t und 1922 2 788 207 t. Die Verkäufe in Superphosphat (einschließlich dem zur Weiterverarbeitung auf andere Düngemittel verwendeten), beliefen sich auf 3 381 202 t im Jahre 1924, auf 3 037 393 t 1923 und auf 3 062 633 t 1922.

Statistik für Schwefelsäure.

(Ver. Staaten insgesamt.)

	1924		1923
	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbj.
	(t zu 2000 lbs.)		
Lagervorräte zu Beginn der Periode	104 404	126 946	100 874
Erzeugung der berichtenden Werke	779 370	797 174	734 146
Gekaufte Ware*)	333 906	234 247	336 341
Insgesamt	1 217 680	1 158 367	1 171 334
Eigenverbrauch zur Fabrikation von Düngemitteln	895 915	886 901	886 454
Verkäufe an Düngemittelwerke	143 619	115 458	106 233
Verkäufe an andere Industrien	68 901	51 121	64 538
Lagervorräte am Ende der Periode	109 245	104 887	114 109

Die Gesamterzeugung an Schwefelsäure verteilt sich wie folgt:

Südstaaten**)	428 101	377 269	387 789
Nord- und Weststaaten	351 269	419 905	346 357

Statistik über Superphosphat.

(Ver. Staaten insgesamt.)

	1924		1923	
	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	
	in 1000 t (t zu 2000 lbs.)	in 1000 t (t zu 2000 lbs.)	in 1000 t (t zu 2000 lbs.)	in 1000 t (t zu 2000 lbs.)
Lagervorräte zu Beginn der Periode	976,7	15 699	1 985,9	30 952
Gekaufte Ware	57,0	981	41,8	733
Erzeugung der berichtenden Werke	1 666,3	28 027	1 584,2	26 548
Insgesamt	2 718,2	44 990	3 692,2	59 582
Verkäufe	809,3	13 436	2 571,9	41 844
Davon direkt als Superphosphat, sackweise	223,4	3 688	763,9	12 531
im großen	324,9	5 379	516,8	9 025
zur Weiterverarbeitung	261,1	4 369	1 261,2	20 289
Lagervorräte am Ende der Periode	1 683,0	27 841	965,6	15 273

Die Gesamt-Erzeugung an Superphosphat verteilt sich wie folgt:

Südstaaten	942,9	16 041	768,4	13 088
Nord- u. Weststaaten	723,4	11 985	815,8	13 460

(1611)

*) In Käufen und Verkäufen sind auch die Mengen enthalten, welche zwischen den Werken ein und desselben Konzerns umgesetzt wurden.

**) Unter Südstaaten der Union sind alle Staaten südlich der Linie Virginia-North Carolina zu verstehen.

Der englische Chemikalienhandel in den ersten Halbjahren 1925 und 1924.

Nach der Statistik des Handelsamts hatte die Einfuhr von Chemikalien, Drogen, Farbstoffen u. a. nach England und Nordirland im 1. Halbjahr 1925 einen Wert von 7 583 703 £, oder um 437 424 £ mehr als im entsprechenden Zeitraum von 1924; die Ausfuhr dagegen war mit 12 358 100 £ um 631 213 £ geringer. Im einzelnen ergaben sich folgende Zu- und Abnahmen:

Einfuhr:		Januar/Juni	
Produkt	Einheit	1924	1925
Zunahmen:			
Essigsäure (einschl. anhydrid)	tons	3 844	4 511
Schwefspat, gemahlen (einschl. „blanc fixe“)	cwts.	362 233	429 829
Bleichmittel	„	41 687	48 458
Calciumcarbid	„	295 440	377 839
Cremor tartari (Weinstein)	„	25 194	26 531
Nickeloxyd	„	12 620	18 557
Phosphatgestein	tons	155 337	156 296
Kalisalpeter	cwts.	43 270	48 319
Natronsalpeter	„	778 577	964 529
Gerbextrakte	„	511 777	739 953
Weinsäure (einschl. Tartrate, a. n. g.)	„	16 727	26 440
Terpentin	„	114 706	143 775
Bleiweiß (trocken)	„	56 280	75 011
Zinkoxyd	tons	4 215	5 335
Abnahmen:			
Borax	cwts.	43 491	26 197
Bor-Materialien	tons	9 057	7 245
Farbstoffextrakte	cwts.	70 458	66 443
Teerfarben	„	33 332	24 496
Glycerin, roh und destilliert	„	25 620	1 951
Gummen und Harz (m. A. von Kolophonium)	„	160 242	156 130
Indigo, natürlicher	„	485	128
Bleioxyde (Mennige und Orange-mennige)	„	19 513	16 036
Quecksilber	lbs.	1 304 951	896 220
Paraffin	cwts.	706 376	557 993
Kaliverbindungen (m. A. von Kalisalpeter)	„	2 370 548	2 162 150
Pyrite	tons	187 484	140 845
Natriumverbindungen (m. A. von Natronsalpeter)	cwts.	141 599	132 616
Schwefel	tons	61 186	56 603
Kolophonium	cwts.	662 013	620 919

Ausfuhr:

Produkt	Einheit	Januar/Juni	
		1924	1925
Zunahmen:			
Chlorkalk	cwts.	121 656	190 239
Carbolsäure	„	59 923	63 118
Teerfarben	„	52 400	56 650
Glycerin, roh und destilliert	„	95 718	104 883
Paraffin	„	94 069	129 728
Kohlenteerpech	tons	206 712	241 807
Salz (m. A. von Tafelsalz)	„	148 126	150 538
Soda	cwts.	3 200 879	3 324 878
Teeröl, Kreosot usw.	Gall.	18 769 196	20 849 689
Abnahmen:			
Ammoniumchlorid (Salmiak)	tons	2 166	1 538
Ammoniumsulfat	„	134 549	134 039
Schwefspat, gemahlen (einschl. „blanc fixe“)	cwts.	34 613	32 452
Benzol und Toluol	Gall.	826 634	137 884
Actznatron	cwts.	944 468	830 399
Kupfersulfat	tons	37 211	33 955
Desinfektions-, Insektenvertilgungs-mittel usw.	cwts.	219 400	294 773
Kohlenteer-Naphtha	Gall.	144 811	25 541
Naphthalin	cwts.	23 855	9 002
Kaliumchromat und -bichromat	„	20 137	11 461
Kaliumverbindungen (m. A. von Chromat und Bichromat)	„	32 768	23 152
Seifen	„	824 080	707 837

Produkt	Einheit	Januar/Juni	
		1924	1925
Natriumchromat und -bichromat	„	28 101	23 241
Natriumsulfat	„	388 892	373 745
Schwefelsäure	„	17 442	1 388
Kohlenteer	tons	6 020	4 049
Weinsäure (einschl. Tartrate, a.n.g.)	cwts.	6 746	4 901
Bleiweiß, trocken	„	81 796	55 084
Zinkoxyd	tons	2 453	905

Hierzu schreibt „Chemical Trade Journal“:

Die Statistik des Handelsamts über den englischen Chemikalienhandel im letzten halben Jahre ist von jedem Gesichtspunkt aus sehr wenig erfreulich, und die allgemeine ungünstige Entwicklung erscheint in den Junizahlen in verstärktem Maße.

Die Einfuhr von „Chemikalien, Drogen, Farbstoffen usw.“ hatte in den 6 Monaten (Januar bis Juni) von 1925 einen Wert von 7 584 000 £ gegen 7 146 000 £ und 6 029 000 £ in den ersten Halbjahren 1924 und 1923.

Dieser dauernden Zunahme der Einfuhr steht eine ebensolche Abnahme der Ausfuhr gegenüber, welche

von 13 117 000 £ auf 12 989 000 £ und 12 358 000 £ in den ersten Hälften der drei Jahre 1923 bis 1925 zurückging. Die Ab- und Zunahmen bei den einzelnen Produkten ergeben sich aus den obenstehenden Tabellen.

Der Bericht der Kommission für Handel und Industrie enthält nur einen mageren Trost für die englischen Fabrikanten: es wird in demselben darauf hingewiesen, daß die Ursachen für den Rückgang des englischen Handels hauptsächlich in dem Wachstum der ausländischen Industrien, in der verminderten Kaufkraft im Ausland und in der scharfen Konkurrenz liegen; den englischen Industriellen wird der Rat gegeben, ihre Anschauungsweise, ihre Methoden und ihre Organisation den Verhältnissen anzupassen.

Dies ist aber nur eine Seite des Problems. Solange nicht die Ausgaben, nicht nur in der Industrie, sondern auch in anderen Beziehungen, scharf gekürzt werden, wird sich die Handelsbilanz dauernd verschlechtern. (1787)

RUNDschau

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die schweizerischen Einfuhrbeschränkungen.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verbreitet folgende Auslassung:

„Eine Kündigung des schweizerisch-deutschen Wirtschaftsabkommens vom November 1924 gemäß seinem Artikel 4 ist bisher von keiner Seite erfolgt. Daraus darf aber nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die bestehenden Einfuhrbeschränkungen auf 1. Oktober 1925 allgemein oder gegenüber Deutschland vollständig dahinfallen. Es hängt dies vom Resultat der Verhandlungen ab, die im laufenden Monat zwischen der Schweiz und Deutschland stattfinden sollen. Das Abkommen sieht nämlich vor, daß es unter gewissen Voraussetzungen mit einmonatiger Frist gekündigt werden kann.“

Wie die Deutsch-Schweizerische Wirtschafts-Zeitung mitteilt, haben einige schweizerische Industrien in dringenden Eingaben die Kündigung des Wirtschaftsabkommens mit Deutschland beantragt. Die vom Bundesrat bestellte Expertenkommission für Einfuhrbeschränkungen hat indessen einstimmig beschlossen, die gewünschte Kündigung dem Bundesrat nicht zu empfehlen. Die Handelsstatistik liefert den Beweis, daß die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen keine Uberschwemmung des schweizerischen Marktes mit deutschen Waren zur Folge gehabt hat, denn die deutsche Einfuhr nach der Schweiz weist in den wichtigsten bisher einfuhrgeschützten Artikeln keine wesentliche Zunahme auf. Im allgemeinen gestaltet sich heute die Handelsbilanz im Güteraustausch zwischen Deutschland und der Schweiz für die Schweiz weit günstiger als in der Vorkriegszeit. Die schweizerische Ausfuhr nach Deutschland folgt der deutschen Ausfuhr nach der Schweiz in weit geringerem Abstand als vor dem Kriege. Dabei zeigt die Handelsstatistik klar und deutlich, daß auf dem Schweizer Markt an die Stelle Deutschlands heute vielfach andere Lieferanten getreten sind. Seit vielen Monaten ist Frankreich der Hauptlieferant der Schweiz; im Juni d. J. lieferte es für über 40 Millionen frs. Waren, während Italien für nahezu 22 Millionen nach der Schweiz ausführte. In diesen Zahlen kommt die Wirkung des französischen und italienischen Valutadumpings zur Geltung. (1905)

Befreiung von der französischen 26%igen Reparationsabgabe.

Nach Mitteilung des Reichskommissars für die Reparationslieferungen an den Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller sind Reparationszahlungen an den französischen Staat von der 26%igen Reparationsabgabe befreit. Die französische Regierung hat weiterhin bekanntgegeben, daß auch deutsche Waren, die für Privatpersonen in Frankreich bestimmt sind und vom Generalagenten bezahlt werden, von der Abgabe befreit werden können, wenn die Privatpersonen den Wert dieser Warenlieferungen der französischen Regierung erstatten müssen. In jedem Einzelfall ist eine Bescheinigung des Vorstehers der Abteilung Deutschland in der französischen Finanzinspektion darüber beizubringen, daß die Waren vom Generalagenten bezahlt werden und von der 26%igen

Reparationsabgabe befreit sind. Auch Waren, die von Deutschland nach Frankreich eingeführt werden und zur normalen vorübergehenden Zulassung bestimmt sind, werden gegen die Verpflichtung zur Wiederausfuhr von der 26%igen Reparationsabgabe befreit. (1906)

Die Reparationssachlieferungen nach Italien.

Die italienische Regierung erhält seitens deutscher Firmen fortgesetzt Angebote von Reparationssachlieferungen. Dabei wird vielfach davon ausgegangen, daß die Lieferungen von Kohle, Farbstoffen und pharmazeutischen Produkten in diesem Monat zu Ende gehen, daß Italien nicht die Absicht hat, weitere zu verlangen, und daß die dem Generalagenten für Reparationszahlungen zur Verfügung stehenden Mittel für andere Lieferungen freigegeben werden.

Hierzu wird von unterrichteter Seite mitgeteilt, daß die italienische Regierung auch weiterhin Kohle, Farbstoffe und pharmazeutische Produkte beziehen und also die verfügbaren Mittel voll ausnutzen werde. Aus diesem Grunde hätten Angebote von Reparationslieferungen deutscher Firmen an Italien keine Aussicht auf Berücksichtigung. (1939)

Die Einfuhrerlaubnis für ausländische Farbstoffe in England.

Wie uns aus Liverpool berichtet wird, hat die „Colour Users Association“ in Manchester, wie in einer kürzlich abgehaltenen Sitzung mitgeteilt wurde, nunmehr erreicht, daß die Einfuhrerlaubnis für ausländische Farbstoffe gesichert ist, sofern die heimischen Preise im Einzelfall 250% der Vorkriegspreise überschreiten. Es wurde in der erwähnten Sitzung darauf hingewiesen, daß der Durchschnitt der heimischen Preise im vergangenen Jahr 320% der Vorkriegspreise betrug. Im übrigen erklärte jedoch die Vereinigung, der britischen Farbstoffindustrie auch weiterhin in angemessenem Rahmen ihre Unterstützung gewähren zu wollen. (1918)

Schmuggel französischer Parfümerien.

Die „Frankf. Ztg.“ schreibt: Bei der deutschen Feinseifenindustrie war es seit geraumer Zeit aufgefallen, daß der deutsche Parfümerie- und Feinseifenmarkt mit französischen Waren überschwemmt wurde, über deren Einfuhr man keinerlei Anhaltspunkte hatte. Dem Zollgrenzkommissariat Berlin-Brandenburg ist es jetzt unter Leitung des Zolldirektors Patt gelungen, einem ausgedehnten Schmuggel französischer Parfümeriewaren auf die Spur zu kommen und einen armenischen Dr. jur. Stefan Egiasarian, der das Haupt der Schmugglerbande war, und seinen Haupthelfershelfer, den Russen Zisian Goldberg aus Kischinew, der Schuld zu überführen und beide zu verhaften. Der Schmuggel wurde vor allem in dem internationalen D-Zuge Paris-Warschau betrieben. (1903)

Ausland

Frankreich. Berichtigung zum Handelsvertrag mit Polen.

Auf S. 476 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir die in dem Handelsvertrag zwischen Frankreich und Polen vereinbarten gegenseitigen Zollermäßigungen. Das „Danziger Zolblatt“ bringt in seiner letzten Ausgabe zwei Berichtigungen zur Liste A, in der die ermäßigten polnischen Vertragszollsätze für französische Produkte aufgeführt sind. Dazu gehört Pos. 112, P. 22 Santonin; der Konventionalzoll beträgt 1680 Zloty für 100 kg. (1917)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Aufhebung der Verordnung über Zollerleichterungen. Nach einer Verordnung des polnischen Finanzministeriums vom 29. Juli 1925 verliert die Verordnung vom 11. April 1925 über Zollerleichterungen mit dem 1. August d. J. ihre Gültigkeit. (1920)

Polen. Umsatzsteuer auf chemische Düngemittel. Das Ministerium hat in Beantwortung von Anfragen folgende Regelung getroffen:

1. Die Verkäufe von chemischen Düngemitteln an Landwirte, deren Betrieb nicht mit industriellen Mitteln organisiert ist, sind von der Umsatzsteuer befreit. Die betreffenden Rechnungen, soweit sie ausgeschrieben, sind der gewöhnlichen Proportionalstempelsteuer unterworfen.
2. Sofern jedoch die Verkäufe an Wiederverkäufer und an Landwirte erfolgen, deren Betrieb mit industriellen Mitteln organisiert ist, oder auch an Gesellschaften, welche eine landwirtschaftliche Industrie betreiben, tritt die Verpflichtung ein, die betreffenden Rechnungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen.
3. Wenn die Verkäufe unter dem Vorbehalt der Bestimmung des Gehalts der verkauften Düngemittel erfolgen, so daß zum Zeitpunkt der Beförderung oder Einlagerung der Ware der bezügliche Preis nicht festgesetzt ist, wird die Umsatzsteuer fällig zum Zeitpunkt der Ausschreibung der endgültigen Rechnungen und jedenfalls auf die über Abschlagszahlungen ausgestellten Quittungen. Es wird daher zur Pflicht gemacht, sowohl die provisorischen Einlagerungsrechnungen wie die Rechnungen und Quittungen über Abschlagszahlungen in doppelter Ausfertigung auszustellen. (1919)

Litauen. Aenderung des Einfuhrzolltarifs. Der Präsident der Republik verkündet eine vom Seimas am 23. Juni d. J. angenommene Abänderung des Einfuhrzolltarifs. Danach ist der Finanzminister berechtigt, Chemikalien zur Herstellung von Düngemitteln und zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen vom Einfuhrzoll zu befreien. Der Finanzminister ist ferner berechtigt, solche Waren zur zollfreien Einfuhr zuzulassen, welche zur Verarbeitung in Betrieben und Werkstätten Litauens bestimmt sind und im Lande nicht oder in nicht genügender Menge vorhanden sind. (1909)

Lettland. Kontrolle pharmazeutischer Produkte. Nach einer Meldung lettlandischer Blätter soll die Einführung einer amtlichen Kontrolle für ausländische pharmazeutische Präparate bevorstehen. Die Maßnahme wird damit begründet, daß von der Beschaffenheit der Medikamente vielfach das Leben der Patienten abhängt; es könnte daher nicht länger gestattet werden, daß pharmazeutische Präparate ohne jegliche Kontrolle aus dem Auslande eingeführt würden. (1904)

Ungarn. Die französischen Parfümerien und der ungarische Markt. „Vegyí Ipar“ schreibt: Bei Gelegenheit der Diskussion über den französisch-ungarischen Handelsvertrag ist von französischer Seite der Wunsch geäußert worden, daß die ungarische Regierung die zurzeit gültigen autonomen Zolltarifsätze bei Toiletteseife um 75 % und bei kosmetischen Produkten und Parfüms um 50 % herabsetzen möge. Da ein Teil der ungarischen Konsumenten auch beim heutigen Zollschatz mit Vorliebe französische Parfümerien kauft, obwohl dieselben die ungarischen Erzeugnisse in der Qualität nicht übertreffen, so würde die Erfüllung der Wünsche der Franzosen die schwierige Lage der schön entwickelten ungarischen Toiletteseifen-, Parfümerie- und kosmetischen Präparatenindustrie ganz unerträglich machen. (1938)

Griechenland. Einfuhrverbote. Für eine Reihe von Luxusartikeln, darunter Parfümerien, hat die griechische Regierung für die Dauer von 6 Monaten ein Einfuhrverbot erlassen. (1931)

Spanien. Zentrallaboratorium zur Untersuchung von pharmazeutischen Spezialitäten usw. Nach spanischen Pressemeldungen hat das Gesundheitsamt der Regierung den Plan für ein Zentrallaboratorium zur Kontrolle von pharmazeutischen Spezialitäten, biologischen Präparaten, Seren und Impfstoffen vorgelegt; Einzelheiten sind noch nicht bekannt. (1893)

Belgien. Bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen mit Belgien. Am 31. Juli d. J. hat die spanische Regierung den modus vivendi, der zwischen Spanien und der belgisch-luxemburgischen Union am 24. April 1925 vereinbart worden war, gekündigt. Vom kommenden 10. November ab wird dieser modus vivendi außer Kraft gesetzt werden. Die

spanische Regierung hat der belgischen Regierung einen Entwurf zu einem Handelsvertrage unterbreitet, durch den der modus vivendi ersetzt werden soll. (1908)

Sudan. Bestimmungen über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten usw. Die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten, Medizinalweinen und Nährpräparaten ist nach einer neueren Verordnung nur gestattet, wenn die darin enthaltenen Drogen und deren Menge auf der Etikette in englischer Sprache angegeben sind, oder wenn das Gesundheitsamt die Zulassung im Amtsblatt für den Sudan bekanntgemacht hat. (1887)

Australien. Abbau von Dumpingzöllen. Im Abschnitt 9 des Gesetzes über die Erhebung von Dumpingzöllen sind für eine Reihe von deutschen Waren Dumpingzölle festgesetzt. Nach einer telegraphischen Meldung sind diese Zuschläge nunmehr aufgehoben worden. Zu den von dieser Maßnahme betroffenen Waren gehören auch Patronen für die automatische Mauserpistole Kaliber 30. (1937)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Steinkohlenteerpech, Teer. Für den Teerproduktenhandel hat sich bezüglich der Untersuchungspflicht und der Mängelrüge kein von den allgemeinen Gepflogenheiten abweichender Handelsgebrauch gebildet. Der Umstand, daß im vorliegenden Falle „Frachtparität Duisburg“ vereinbart ist, ist unseres Erachtens hierbei unerheblich. Ein Steinkohlenteerpech, das zu einem Teil große glänzende schwarze Stücke, zu zwei Teilen Grus enthält, kann nicht als handelsüblich angesprochen werden. Steinkohlenteerpech in Stücken darf höchstens 10 % Grus enthalten. Der überaus hohe Verkorungsrückstand von 37,96 % läßt darauf schließen, daß es sich um ein Gemisch von reiner Destillationsware und verkorkten Rückständen oder Generatorenpech handelt. Derselbe Schluß kann auch aus der Farbe des Materials gezogen werden; die großen glänzenden schwarzen Stücke sind als Destillationsware, die kleinen matten schwarzen Teile als verkockte Rückstände bzw. Generatorenpech anzusprechen. C 12 461/25 (XII A 4). (1928)

SOZIALPOLITIK

Gewerbehygienischer Vortragskursus in Essen im Sept. 1925.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet in der Zeit vom 16.—19. September in Essen einen ihrer vierteljährlich in den wichtigsten deutschen Industriebezirken stattfindenden Ausbildungskurse für Beamte, Aerzte, Betriebsleiter, Sozialbeamte und alle Personen, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit den Fragen der gewerblichen Hygiene und Unfallverhütung befassen. Für diesen Vortragskursus sind außer einführenden Referaten über allgemeine Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung insbesondere Vorträge über die Fragen der ersten Hilfe unter besonderer Berücksichtigung ihrer Organisation bei Massenunfällen, Arbeiten und Vorschriften der deutschen Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der ersten Hilfe, Probleme der ersten Wundbehandlung, die Haut in ihrer Bedeutung für die Gesundheit des Arbeiters, Berufseignungsprüfungen, Abwasserfragen, Hygiene und Unfallverhütung im Bergbau usw., vorgesehen. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9. (1913)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Umwandlung der Kohle in Oel.

Das „Berl. Tagebl.“ gibt folgende Mitteilungen wieder, die Professor Bergius den „Daily News“ gemacht hat: „Die letzten Nachrichten der deutschen Presse betreffend mein Kohlenverflüssigungsverfahren, sind im allgemeinen zutreffend, da nach zwölfjährigen wissenschaftlichen und technischen Studienarbeiten das Problem der Oelgewinnung aus Kohle durch Hydrierung jetzt als technisch gelöst betrachtet werden muß. Durchschnittlich gewinnt man bei dem Umwandlungsprozeß eine halbe Tonne Oel aus einer Tonne Kohle. Die großindustrielle Entwicklung des Verfahrens wird zur Folge haben, daß kohlenreiche Länder ihren Bedarf an Benzin, Treiböl und Schmieröl aus ihrer eigenen Kohle werden herstellen können. Die Realisierung dieser Möglichkeit und das Tempo dieser politisch wichtigen Umstellung wird von dem Unternehmungsgeist und der Finanzkraft abhängen, mit der diese neu zu entwickelnde Industrie in den zahlreichen Ländern gefördert werden wird.“ (1934)

Ausland

Großbritannien. Einschränkung der Ferromanganproduktion. Die United Steel Co. hat infolge von Koksmangel einen Ferromangan-Hochofen in Old Side, Workington, stillgelegt, und man fürchtet, daß weitere folgen werden. (1885)

Tieftemperaturverkokung. Im Unterhaus sprach der Ministerpräsident Baldwin über die Tieftemperaturverkokung und teilte mit, daß die Regierung, wenn die gegenwärtigen Versuche in der Fuel Research Station in Greenwich befriedigende Resultate ergeben sollten, die Errichtung einer Anlage in großem Maßstab in Erwägung ziehen werde. — Hierzu bemerkt „Chem. Tr. J.“: Seit einigen Monaten steht schon die Frage der Tieftemperaturverkokung als eines Mittels, um die Depression in der Industrie etwas zu erleichtern, im Unterhaus zur Diskussion. Die Redner und Interpellanten scheinen zu glauben, daß die Regierung nichts weiter zu tun habe, als durch ein Gesetz die Tieftemperaturverkokung (an der Grube oder sonstwo) unter Zwang zu stellen und eventuell das nötige Kapital vorzustrecken. Die abwartende Haltung der Regierung ist indessen wohlberechtigt, wenn auch die praktische Durchführbarkeit einer Reihe von Verfahren ziemlich festzustehen scheint. Die Umstellung von der Hoch- auf die Tieftemperaturverkokung ist so revolutionierend, und die ganze Frage starrt so von Schwierigkeiten, daß die sorgfältigste Vorbereitung unbedingt geboten ist. (1753)

Ausfuhr einiger chemischer Hauptprodukte in den ersten 5 Monaten 1924 und 1925.

	in den ersten 5 Monaten	
	1924	1925
	(in 1000 cwt.)	
Ammonsulfat	118	114
Natriumverbindungen . . .	4.066	4.011
Streichfarben und Pigmente	657	669

(1737)

Steigerung der Wismutpreise. Die Firma „May & Baker“ hat infolge der Preissteigerung für metallisiertes Wismut die Preise ihrer Wismutsalze wie folgt erhöht (für Mengen nicht unter 1 cwt.): Carbonat 13 sh. per lb., Nitrat 6 sh. 11d., Salicylat 10 sh. 5 d., Oxychlorid 12 sh. 8 d., Subgallat 9 sh. 6 d., Subnitrat 11 sh. (1736)

Neues Kunstharz der „British Cyanides Co.“. Das von der „Beetle Products Co.“ auf den Markt gebrachte neue Kunstharz der „British Cyanides Co.“ wird nach „Chem. Tr. J.“ (London) aus Thioharnstoff und Formaldehyd hergestellt; das Verfahren ist zum Patent angemeldet. — Das neue Produkt ist durchsichtig, farblos und geruchlos und ein Isolator für Wärme und Elektrizität. Es wird vorwiegend in Form eines Pulvers hergestellt, aus welchem unzählige Gegenstände von hübschem Aussehen geformt werden können. (1802)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Société Industrielle de Produits Electrochimiques Bozel-Lamotte. Der Reingewinn für 1924 beträgt 6 251 000 frs.; dazu kommt der Vortrag von 1 058 000 frs. Die Dividende wurde auf 22,50 frs. (brutto) auf die Aktie festgesetzt; 1,4 Mill. frs. wurden für Abschreibungen verwendet und 2 Mill. frs. dem außerordentlichen Reservefonds zugeführt.

In dem Geschäftsbericht wird mitgeteilt, daß die Wasserverhältnisse in Savoyen und in den Seealpen einen normalen Betrieb der Anlagen zur Erzeugung von Calciumcarbid und von verschiedenen Ferrolegierungen gestatteten. Die Fabrik in Lamotte hatte im 2. Halbjahr 1924 eine befriedigende Produktion, welche, wenn sie anhält, die Ausfälle bei den anderen Werken infolge des sich seit Januar 1925 verschlechternden Wasserstandes ausgleichen dürfte. Die Fabrik in Lamotte wurde ausgebaut und wird in kurzem über eine verdoppelte Kraftlieferung verfügen. — In Savoyen hat die Anlage zur Fabrikation von Paraldehyd gegen Ende des Jahres ihre volle Leistungsfähigkeit erreicht. — Zum Zweck der Ausbeutung einer neuen Wasserkraft wurde gemeinsam mit der „Société Force et Lumière“ die „Société du Grand Doron“ gegründet, zu deren Finanzierung die Gesellschaft ihr Kapital auf 30 Mill. frs. erhöhte; die 40 Mill. Kilowatt aus diesem Werk werden aber nicht vor zwei Jahren zur Verfügung stehen.

Société Chimique des Usines du Rhône. Der Reingewinn des Jahres 1924 betrug 8 229 000 frs., wozu ein Vortrag von 816 000 frs. kommt; es wird eine Dividende von 18 frs. (brutto) ausgeschüttet. Dem Reservefonds und dem Abschreibungsfonds wurde je 1 Mill. frs. zugeführt; 1 040 000 frs. wurden neu vorgetragen. Die Tochtergesell-

schaften haben befriedigende Ergebnisse erzielt. Bei der „Société Rhodiaseta“ haben sich die Erwartungen bezüglich der Qualität der Kunstseide erfüllt; die chemischen Fragen (Erzeugung des Fadens und die Färbung) sind gelöst, Schwierigkeiten ergeben sich bei der Verspinnung.

Société Alsacienne de Produits Chimiques. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1924 betrug 3 433 000 frs.; zusammen mit dem Vortrag von 529 000 frs. stehen 3 962 000 frs. zur Verfügung. — Die Generalversammlung beschloß, über die Vorschuß-Dividende von 2 frs. auf die Aktien hinaus keine weitere Gewinnverteilung vorzunehmen, sondern 2 744 000 frs. für verschiedene Abschreibungen zu verwenden, 198 000 frs. dem Reservefonds zuzuführen und 21 000 frs. vorzutragen. (1807)

Sowjet-Rußland. Chemikalienpreise. Aus einem Aufsatz der „Danz. Ztg.“ über die Lage am russischen Chemikalienmarkt entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Die Preisbewegung am Chemikalienmarkt zeigt steigende Tendenz, nur die wenigen Chemikalien russischer Provenienz, deren Produktion sich in den letzten Monaten stark gehoben hat, sind im Preise gesunken. Die Zahlungsbedingungen sind für heutige russische Verhältnisse schwer: greifbare Ware ist in den meisten Fällen nur gegen Barzahlung erhältlich, bestenfalls gegen 60 bis 75 Prozent der Kaufsumme in bar und 40 bis 25 Prozent gegen kurzfristige Wechsel. Bei Abschlüssen auf Lieferung in 2 bis 3 Monaten werden Anzahlungen von 30 bis 50 Prozent der Gesamtsumme verlangt.

Die Preise für die wichtigsten Chemikalien waren am 10. Juli in Moskau nachstehende pro Tonne in Goldrubeln:

Calcinierte Soda 103,75; kaustische Soda 254,40; doppelt-kohlensaure Soda 173,90; Methyl, pulverisiert und gepreßt 1068,60; Chlorkalk (32%ig) 320,75; Chlorkalk (35%ig) 378,65; Methylalkohol (25%ig) 535,49; schwefelsaures Natron 274,50; Kohlensäure B 594,40; Salzsäure B 92,90; Schwefelsäure B 55,70; Vitriolöl 117,15; Kupfervitriol 421,35; Eisenvitriol 77,60; Sylicat, doppelt, 165,60; Phenol 2966,15; Ceresin, gelb, 1164,35; Ceresin, weiß, 1293,00; Bertholletsalz, technisches, 674,50; Bertholletsalz, medizinisches, 885,60; Glaubersalz 73,20; schwefelsaures Nickel 1254,80; Chlorbarium 573,40; Hämatin 1750,00; Leinfirnis 780,75; Lebertran 488,00. — Pro Pud in Goldrubeln: Formalin 9,50; Schwefelblüte 2,00; Schwefelkohlenstoff 5,50; Pariser Grün 18,00; arsensaures Natron 7,50; schwarze schwefelhaltige Anilinfarbe 3,50; dunkelblaue 8,10; grüne 5,00; Khaki 2,70; hellbraune 2,10; dunkelbraune 3,80; Chrysandin 8,80; Bismarckbraun, extra, 6,60; Korvalin 8,75; Nigrosin 7,20; Graphit 0,80; Oellack 79 1,08; Oellack 82 1,16; schwarzer Lack 2,44; Spirituslack 3,50; Spirituspolitur 3,15; Essigsäure 1,71; Essigsäure 80° 1,07; Essigsäure 60° 0,74; Essigsäure 30° 0,27; essigsaures Natron 0,77; Superphosphat, russischer, erste Sorte 0,63; zweite Sorte 0,45; Phosphormehl 0,21; Kalisalz 1,00; Chilesalpeter 2,85; Thomasmehl 0,55. (1750)

Ver. St. von Amerika. Aus der chemischen Industrie.

Die Einfuhr von Kohlenteerfarben hat seit Eintritt der Tarifiermäßigungen eine tatsächliche Verdoppelung erfahren. Eingeführt wurden vom September bis Juli 4 603 000 Pfund gegen 2 435 000 Pfund im entsprechenden Vorjahrszeitraum. Auf Deutschland entfallen davon ungefähr 50 %. Ein bedeutender Teil der Einfuhr, der aus anderen Ländern kam, war ebenfalls deutschen Ursprungs.

Die Einfuhr von Kohlenteerfarben nach den Vereinigten Staaten belief sich im Juli auf 676 000 Pfund im Werte von 693 000 \$ gegen 377 000 Pfund im Werte von 334 000 \$ im Vormonat. 57 % der Julieinfuhr lieferte Deutschland, 32 % die Schweiz.

Der Export von Chemikalien hatte im ersten Halbjahr 1925 einen Wert von 74 678 000 \$ und weist damit gegenüber dem gleichen des Vorjahres eine Zunahme um 11 % auf. Importiert wurden in der gleichen Periode Chemikalien im Werte von 113 552 000 \$, das bedeutet 15 % mehr als 1924.

Der Reorganisationsplan der Virginia Caroline Chemical Co. sieht die Bildung einer neuen Gesellschaft mit 19½ Millionen \$ Betriebskapital vor, wobei die fundierte Schuld getilgt wird, und zwar ohne daß nach diesem Plane eine Belastung der Aktionäre erfolgt. Dies wird der Besserung der Düngemittellage zugeschrieben. (1924)

Der „Kauf“ der deutschen Patente durch die „Chemical Foundation“. Einen sehr interessanten Beitrag zu der Geschichte der deutschen Patente in den Ver. Staaten und zur Beurteilung der Rolle, welche die „Chemical Foundation“ darin spielt, gibt folgende Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ aus Washington:

Der Ingenieur Karl Imhoff-Essen, Erfinder der Imhoff-Sprengwagen (zur Verteilung von Abwässern), hat beim

Obersten Gerichtshof des Bundesbezirks Columbia eine Klage auf Rückgabe von fünf Patenten auf dieses System eingereicht. Er erklärt, daß sich die Uebertragung von beschlagnahmten Patenten durch den „Treuhänder“ an die „Chemical Foundation“ nur auf chemische, nicht aber mechanische Patente erstrecken könne. Imhoff erhebt gegen den Treuhänder, den Schatzsekretär und die „Chemical Foundation“ den Vorwurf eines ungesetzlichen und betrügerischen Vorgehens bei der Uebertragung seiner Patente: er hätte mindestens 10 000 \$ im Jahre an Lizenzen erhalten müssen, da die „Chemical Foundation“ 50 000 \$ daraus gezogen habe.

Das Justizministerium wird die Verteidigung für den Treuhänder und die „Chemical Foundation“ führen. In den Kreisen des Treuhänders nimmt man die Ansprüche Imhoffs leicht, da es selbst der Regierung bis jetzt in allen Instanzen nicht gelungen sei, die Rückgabe der Patente zu erreichen. Im Falle Imhoff wird die Regierung Seite an Seite mit „Chemical Foundation“ kämpfen. (??)

Einer der „Gründe“, welche von den bisherigen Instanzen für die Ablehnung der Regierungsklage angeführt worden waren, bestand in der Behauptung, daß die Beschlagnahme und Uebertragung der Patente eine „nationale“ Notwendigkeit gewesen sei, um die Begründung einer amerikanischen organisch-chemischen Industrie zu ermöglichen. Jetzt muß zu diesem Zweck auch der Raub von Sprengwagen-Patenten dienen! — Und die Regierung, die eben Berufung bei dem Obersten Gerichtshof der Ver. Staaten eingelegt hat, sollte sich dazu hergeben? (1788)

Britisch-Indien. Chemikalieneinfuhr in den Jahren 1922 bis 1924.

Auf eine Anfrage im Unterhaus wurden nachstehende Angaben über die Werte der Einfuhr von „Chemikalien und chemischen Präparaten, mit Ausnahme der künstlichen Düngemittel und der Arzneimittel“ in den Fiskaljahren 1921/22 bis 1923/24 gemacht:

Herkunftsland	1921/22 Rs. *)	1922/23 Rs. *)	1923/24 Rs. *)
England	1,36,36,796	1,38,42,461	1,35,32,856
Aden und zugehör. Gebiete	26,489	25,696	22,929
Mesopotamien	13,119	18,066	8,193
Ceylon	5,531	21,285	20,066
Straits Settlements	23,226	17,261	22,018
Hongkong	30,482	44,805	77,186
Kenya-Kolonie	5,64,595	4,89,016	3,19,071
Australien	58,376	28,893	18,845
Schweden	35,483	30,416	19,637
Norwegen	1,56,545	4,03,364	3,24,409
Deutschland	22,73,606	29,73,689	34,55,625
Holland	1,63,419	2,71,438	2,86,245
Belgien	1,01,086	1,37,158	1,22,864
Frankreich	1,56,672	57,825	1,16,077
Schweiz	7,636	14,422	18,987
Italien	4,24,781	7,71,809	11,88,011
Oesterreich	3,475	17,675	63,130
Tschechoslowakei	7,470	7,442	5,906
Jugoslawien	—	2,790	11,962
China (ohne Hongkong und Macao)	36,412	19,015	43,645
Japan	2,91,793	2,08,069	1,94,829
Ver. Staaten	10,62,418	7,60,720	5,96,993
Andere Länder	8,223	6,226	4,833
Gesamteinfuhr	1,90,87,633	2,01,69,541	2,04,74,317

(1742)

China. Der Chemikalienmarkt. Die politischen Wirren in China, die gerade in den letzten Wochen besonders scharfe Formen angenommen haben, dürften neben politischen Veränderungen auch solche auf kommerziellem Gebiete nach sich ziehen. Es ist vor allem zu befürchten, daß verschiedene Produkte, die China zu normalen Zeiten in großem Maßstabe exportierte, auf längere Zeit an ausländischen Märkten ausbleiben werden. Zu den Erzeugnissen, die China ausführt, gehören auch solche, die in der chemischen Industrie weitgehende Verwendung finden.

China sei hier vor allem als Antimon-Produzent angeführt. Die Nachfrage der Welt wird zu mehr als 80% von China gedeckt. Durch den Ausfall der chinesischen Antimonlieferungen müßte nicht nur mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringen Lager der Antimonpreise eine starke Steigerung erfahren, es würden dadurch auch die Antimon verarbeitenden Industrien, wie die Farbenindustrie, die Kautschuk-

industrie, die Maschinenindustrie, die Textilindustrie, die Metallindustrie schwer betroffen werden. Letzten Endes würden auch Antimonosalze und -präparate, die in der chemischen Industrie und in der Medizin Verwendung finden, eine Preiserhöhung erfahren müssen. Laut „Oil, Paint and Drug Reporter“ sind Antimonosalze und Antimonoxypigment in der letzten Juniwoche erheblich gestiegen.

Ein zweites Produkt, das sehr stark gefragt wird, und das China in großen Mengen exportiert, ist Sojabohnenöl. Zurzeit hat sich der Ausfall der chinesischen Sojabohnenöllieferungen am amerikanischen Markte noch nicht bemerkbar gemacht, da die Amerikaner offenbar über größere Vorräte verfügen.

Bis jetzt hat sich auch noch nicht ein Mangel an Albumin und anderen aus chinesischen Eiern gewonnenen Produkten, die vornehmlich in der Textil- und Lederindustrie gebraucht werden, eingestellt, da die Vereinigten Staaten angesichts der ungünstigen Lage, in der sich die Textilindustrie im letzten Jahre und in den ersten Monaten des laufenden Jahres befunden hat, noch größere Vorräte besitzen. Ein längeres Ausbleiben der genannten Erzeugnisse am amerikanischen Markte müßte sich naturgemäß früher oder später in Form von Preissteigerungen zeigen.

Die Cassiaölmärkte verzeichnen bereits infolge Fehlens eines größeren Angebots bedeutende Preiserhöhungen. (1779)

Australien. Radiumfabrikation. Die Fabrik der „Radium and Rare Earths Treatment Co.“, N. L., in Dry Creek bei Adelaide ist nach „Chem. Tr. J.“ fertiggestellt worden. Die kleine Anlage, in welcher aus den Erzen des der „United Mt. Painter's Co.“ gehörigen Vorkommens mit Erfolg Radium extrahiert wurde, wird nach Dry Creek verlegt und durch neue Einheiten ergänzt werden. In Radium Hill, Olary (S. A.) wird ein Konzentrationsbetrieb eingerichtet. Wie der Betriebsleiter mitteilt, sind im letzten Jahre große Lager von hochwertigem Erz, welche Titan, Vanadium, Radium und seltene Erden enthalten, ausgebeutet und drei neue Gänge entdeckt und in Angriff genommen worden. Nachfragen nach den Konzentraten und Produkten der Gesellschaft kommen aus verschiedenen Ländern. (1752)

Neu-Seeland. Einfuhr von Streichfarben, Firnissen usw. im 1. Quartal 1925. Die Einfuhr von Streichfarben, Firnissen usw. im 1. Quartal von 1925 hatte folgende Werte:

Herkunftsland	Wert in \$
England	76 183
Vereinigte Staaten	11 164
Australien	7 871
Canada	161
Japan	98

(1741)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

* Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1924/25 folgenden Bericht erstattet: Die Bilanz schließt mit einem Verlust von 72 900 M., dessen Ausgleich durch Uebertragung auf Konto „gesetzliche Reserve“ beantragt wird. Schon in unseren Berichten für 1922/23 und 1923/24 haben wir dargelegt, daß die Maßnahmen der Reichsbehörden uns die Fortführung des seit 1858 unserem Werke angestammten Superphosphatbetriebes vorerst unmöglich gemacht haben. Die Lage hat sich in dieser Hinsicht noch nicht wesentlich geändert. In der Landwirtschaft hat ferner der empfindliche Mangel an flüssigen Mitteln die Verwendung von Phosphorsäuredüngern stark eingeschränkt, so daß auch Dicalciumphosphat nur zu Verlustpreisen abzusetzen war. Die Ueberteuerung der Frachten hat die Herstellung von Ossein und Dicalciumphosphat vollends unlohrend gemacht, weshalb auch dieser Betrieb eingestellt werden mußte. Um seine Wiederaufrichtung bei günstigerer Wendung der Verhältnisse bleiben wir bemüht.

Mit der Einstellung der Betriebe Superphosphat und Ossein entfiel im eigenen Werke die Verwendungsmöglichkeit für den größten Teil unserer Erzeugung an Mineralsäuren, wodurch beim Fehlen entsprechenden Absatzes in frachtfähiger erreichbarer Nähe auch die Säurebetriebe ins Stocken gekommen sind. Wir benützen die Betriebspause zur beschleunigten Fertigstellung des Um- und Ausbaues unseres Schwefelsäuresystems.

Für die zunächst ausgefallenen Betriebe mußte Ersatz geschaffen werden. Wir haben daher den Betrieb der Erdwerke München zur Herstellung von Bleicherde, den wir seit

*) Bei den Zahlenangaben ist zu beachten, daß 1,00,000 ein „lakh of rupees“ (= 100,000 Rupien) und 1,00,00,000 ein „crore of rupees“ (= 10,000,000 Rupien) bedeutet.

1921 in Regie geführt hatten, im Februar d. J. durch Vertrag auf eigene Rechnung übernommen. Gleichzeitig sind die Stammanteile der Hydrosilicat-Werke G. m. b. H. in Simbach, deren Roherdevorkommen uns den erforderlichen Rohstoff liefern, auf uns übergegangen. Wir hoffen durch die Entwicklung des Bleicherdebetriebes, der einen Teil unserer Säureproduktion aufzunehmen geeignet ist, für die Zukunft eine gute Verdienstmöglichkeit zu finden.

Die Erfordernisse für die Aufnahme des Bleicherdebetriebes und für den Umbau des Schwefelsäuresystems, das nun eine fast fertige Anlage nach neuesten, bewährten Erfahrungen darstellt, haben nicht nur den Erlös aus unserer letzten Kapitalerhöhung zu 178 500 M. aufgezehrt, sondern uns darüber hinaus zur Aufnahme einer Bankschuld genötigt, die mit 264 262 M. in der Bilanz erscheint.

In den Erhöhungen des Apparatkontos um 42 049 M. und der Vorräte an Rohstoffen und Waren um 78 619 M. kommen Aufwendungen für unseren neu aufgenommenen Betrieb Bleicherde „Clarit“ zum Ausdruck. Auf Baukonto mit 222 072 M. erscheinen die bisherigen Ausgaben für die Um- und Erweiterungsbauten an unserem Schwefelsäuresystem.

Die augenblicklich auf der deutschen Industrie lastende schwere Krise suchen wir durch schärfstes Zusammenhalten unserer Mittel zu überwinden. (1914)

* **Stahl & Nölke Aktiengesellschaft für Zündwaren-Fabrikation Cassel.** Die am 12. Juni 1925 abgehaltene ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hat die Umstellung des Stammkapitals von 26 500 000 PM. auf 3 180 000 RM. und daran anschließend Erhöhung um 397 500 RM. auf 3 577 500 RM. beschlossen. Dementsprechend wird der Nennwert der Stammaktien von 1000 M. auf 120 RM. ermäßigt. Nachdem die erfolgte Umstellung auf Reichsmark in das Handelsregister eingetragen ist, fordert der Vorstand die Aktionäre auf, ihre Aktien ohne Gewinnanteilscheinbogen bis zum 20. September 1925 mit einem doppelten Nummernverzeichnis zur Abstempelung bei der Gesellschaft einzureichen. Die Abstempelung der Aktien erfolgt gebührenfrei, wenn die Einreichung bis zum 20. September 1925 erfolgt ist; für spätere Umstellung wird Erstattung der Auslagen verlangt. Die Inhaber der für kraftlos erklärten Vorzugsaktien werden nochmals aufgefordert, diese Vorzugsaktien zur Auszahlung des anteiligen Versteigerungserlöses bei der Gesellschaft einzureichen. (1915)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Kosmetisches Institut Charlott Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Berlin. Die Gesellschaft ist am 25. Juli 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von kosmetischen Artikeln und der Handel mit derartigen oder verwandten Artikeln. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer sind: Dr. Anatole Zipkin in Berlin, Kaufmann Samson Pewsner in Berlin und Kaufmann Sion Poteliachow in Berlin-Steglitz. Die Geschäftsführer vertreten jeder die Gesellschaft allein.

Chemische Fabrik Pott & Co. in Dresden. Im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 29. Juli 1925 eingetragen: Der persönlich haftende Gesellschafter Rainer Pott ist ausgeschieden. Eine Kommanditistin ist eingetreten.

Lack-, Farben- und Fettwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gleiwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gleiwitz ist am 21. Juli 1925 eingetragen: Paul Werner ist als Geschäftsführer ausgeschieden und an seine Stelle der Betriebsführer Hans Raum in Gleiwitz zum Geschäftsführer bestellt.

„Anorga“ Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 28. Juli 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

Chemische Fabrik „Noctursin“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. Juli 1925 eingetragen: Am 8. Juli 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Durch Beschluß vom gleichen Tage ist § 3 (Stammkapital) des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Das Stammkapital beträgt 1000 M.

Baryt-Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Zweigniederlassung in Hannover, Hauptniederlassung Hamburg. Die Firma ist am 28. Juli 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Baryt (Schwerspat) und daraus hergestellten Produkten und mit allen anderen chemischen, mineralogischen und metallurgischen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 50 100 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Carl Ebers in

Ahrensburg, Edmund Jans in Krefeld und Hermann Kerst in Bad Lauterberg im Harz. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister beim Amtsgericht Köln ist am 28. Juli 1925 eingetragen: Kaufmann Oswald Dittrich, Berlin, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Dr. jur. Ludwig Ketteler, Berlin, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Deutsche Heilmittel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz München. In das Handelsregister beim Amtsgericht München ist am 29. Juli 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. Liquidator: Josef Trost, Kaufmann in München. Firma erloschen.

Farbwerke Hermania Schönebeck, Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht in Schönebeck-Elbe. Am 18. Juli 1925 ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Schönebeck-Elbe folgendes eingetragen: Die Bestellung der bisherigen Geschäftsführer Willy Frank und Ernst Hennemann ist erloschen, bei Willy Frank infolge Widerrufs, bei Ernst Hennemann infolge Versterbens. Durch Beschluß vom 31. Dezember 1924 ist § 5 des Gesellschaftsvertrages geändert. Das Stammkapital beträgt 30 000 M.

Wolters'sche Phosphatwerke G. m. b. H. zu Seesen. Am 29. Juli 1925 ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Seesen eingetragen: Die Gesellschaft ist von Amts wegen für nichtig erklärt.

Chemische Fabriken Kunheim & Co. Aktiengesellschaft zu Grube Ilse. In das Handelsregister beim Amtsgericht Senftenberg (N.-L.) ist am 18. Juli 1925 folgendes eingetragen: Dem Chemiker Dr. phil. Friedrich Meyer in Berlin-Niederschöneweide ist Gesamtprokura nach Maßgabe der Satzung erteilt.

Dr. Gebhard & Co., Berlin W 30, Maaßenstr. 24, Fabrik pharmazeutischer Artikel. Wie der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg bekanntmacht, ist über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm von der Heide, alleiniger Inhaber der Firma, am 29. Juli 1925, nachmittags 1 Uhr 25 Min., das Konkursverfahren eröffnet. Der Stadtrat a. D. Gustav Oske, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 33, ist zum Konkursverwalter ernannt. Forderungen sind bis zum 10. September 1925 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 1. September 1925, vormittags 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 6. Oktober 1925, vormittags 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Abteilung 9, Zimmer 58, Termin anberaumt. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. August 1925.

Freiberger Sauerstoff-Aktiengesellschaft in Freiberg, Sachsen. Das Amtsgericht Freiberg macht unter dem 30. Juli 1925 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft aufgehoben wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 20. April 1925 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 20. April 1925 bestätigt worden ist.

Chemische Werke Oranien A. G. zu Laggenbeck. Das Amtsgericht Ibbenbüren macht unter dem 30. Juli 1925 bekannt, daß die Firma am gleichen Tage unter Geschäftsaufsicht gestellt worden ist. Aufsichtsperson: Auktionator Harde-mann zu Osnabrück, Wörthstr.

Ernst Markowsky & Co. Chemische Fabrik in Ichttershausen. In das Handelsregister beim Amtsgericht Arnstadt ist am 9. Juli 1925 die Firma als offene Handelsgesellschaft eingetragen. Gesellschafter sind: Kaufmann Ernst Markowsky in Ichttershausen und Kaufmann Friedrich Järschke in Arnstadt. Die Gesellschaft hat am 8. Mai 1925 begonnen. Der Gesellschafter Järschke ist nur in Gemeinschaft mit dem Gesellschafter Markowsky, dieser jedoch für sich allein, zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Dr. Jakob, Chemische Fabrik G. m. b. H. in Kreuznach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kreuznach ist am 27. Juli 1925 folgendes eingetragen: Der bisherige Prokurist Dr. Emil Jakob, Chemiker in Bad Kreuznach, ist zum Geschäftsführer bestellt. Die dem Fritz Kolbe erteilte Prokura ist erloschen.

Allgemeine Carbid-Verkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. Juli 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 8000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 22. Dezember 1924 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Esvera Einführung und Verwertung chemisch-pharmazeutischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. Juli 1925 eingetragen: Anton Esser ist nicht mehr Geschäftsführer.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Cassel. In das Handelsregister beim Amtsgericht Cassel ist am 22. Juli 1925 eingetragen: Das 3 180 000 M. betragende Grundkapital wird um 1 060 000 M. also auf 4 240 000 M. erhöht.

Chemische Fabrik Bettenhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 30. Juli 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Fabrikanten Moritz Lieberg und Kurt Kaufmann in Cassel sind zu Liquidatoren bestellt, mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen selbständig die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist.

„Hama“ Lack- und Farbwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Hamborn ist am 28. Juli 1925 eingetragen: Fräulein Käthe Mann in Hamborn ist Liquidatorin. Leo Baum ist als Liquidator abberufen.

Chemisches Werk „Heureka“ Jakob Weber, Sitz Kaiserslautern. Im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 30. Juli 1925 eingetragen: Die Firma ist geändert und lautet nunmehr: Jakob Weber, chemisches Werk Kaiserslautern.

Karl Pfisterer, Sitz Zuffenhausen. Die Firma ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg am 7. Juli 1925 eingetragen: Inhaber Karl Pfisterer, Ingenieur in Zuffenhausen. Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von Apparaten und Erzeugnissen der chemischen Industrie.

Am gleichen Tage wurde eingetragen: **Karl Pfisterer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Zuffenhausen.** Die Gesellschafterversammlung hat am 8. Juni 1925 die Umstellung der Gesellschaft durch Ermäßigung des Stammkapitals auf 10 000 M., die erfolgt ist, und weiter beschlossen, die Auflösung der Gesellschaft auf den 1. Januar 1925 und Uebertragung ihres Vermögens als Ganzes mit Aktiven und Passiven ohne Liquidation auf den bisherigen Gesellschafter Karl Pfisterer, der das Geschäft als Einzelfirma fortführt.

Koch & Schenk Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz Ludwigsburg. In das Handelsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg ist am 24. Juli 1925 eingetragen: Die Generalversammlung der Aktionäre hat am 15. Juli 1924 die Umstellung der Gesellschaft durch Ermäßigung des Stammkapitals auf 50 000 M. beschlossen. Die Ermäßigung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag ist in bezug auf die Höhe und Einteilung des Grundkapitals und das Stimmrecht gemäß Aufsichtsratsbeschuß geändert. Das Grundkapital besteht jetzt aus 500 Aktien über je 100 M.

Chemische Fabrik Oschersleben Adolph Brückmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 27. Juli 1925 eingetragen: Den Kaufleuten Richard Schreiter und Erich Hüser, beide in Magdeburg, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma per Prokura berechtigt ist. Die Vertretungsbefugnis der Frau Eugenie Brückmann, geb. Seckel, ist erloschen.

Chemische Werke Zimmer & Co., Sitz in Charlottenburg, Zweigniederlassung in Stuttgart. Die Firma ist am 25. Juli d. J. in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart als offene Handelsgesellschaft eingetragen. Gesellschafter: Dr. Louis Zimmer, Chemiker in Berlin, Gebr. Simon, Aktiengesellschaft in Stuttgart. Gesamtprokuristen: Charlotte Wendt in Charlottenburg und Dr.-Ing. Hermann Simon in Stuttgart. Dieselben sind entweder gemeinsam oder je zusammen mit einem Gesellschafter vertretungsberechtigt.

Süddeutsche elektro-chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Stuttgart-Wangen. In das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart ist am 25. Juli eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 7. Juli 1925 hat die Gesellschaft das Stammkapital unter Ermäßigung auf 5000 RM. umgestellt und den Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Aug. Böhlinger, Lackfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bensberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bensberg ist am 25. Juli 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 40 000 M. ermäßigt durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29. Mai 1925.

Oberoher Kieselgurwerke G. m. b. H. & Co. in Oberohr. In das Handelsregister beim Amtsgericht Bergen bei Celle ist am 30. Juli 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist mit dem 31. Dezember 1923 aufgelöst.

Jowea Parfümeriefabrikation Elisabeth Finn, Berlin. Die Firma ist am 27. Juli 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen. Inhaberin: Elisabeth Finn,

geb. Golbach, verheiratete Kauffrau, Berlin. Prokura: Johann Willi Finn, Berlin.

Dr. Gettwart & Co. Chem. Spezial-Produkte, Berlin. Laut Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte vom 27. Juli 1925 lautet die Firma jetzt: Dr. Gettwart & Co.

Stickstoffwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. Juli 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 75 000 M. umgestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Sauerstoffwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 27. Juli 1925 eingetragen: Dem Bruno Menge in Berlin-Südende ist Prokura erteilt, derart, daß er gemeinsam mit einem Geschäftsführer die Gesellschaft vertritt. Adolf Wurster ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann und Gesellschaftsdirektor Friedrich Philipp in Frankfurt a. M., Gesellschaftsdirektor Dr. rer. publ. Max Brunn in Berlin-Südende (stellv. Geschäftsführer) ist zum Geschäftsführer bzw. stellv. Geschäftsführer bestellt.

Kunst-Faserstoffe Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 27. Juli 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 600 M. umgestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Juwel, Zündwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 29. Juli 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Rhenusit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lack- und Farbenfabrik in Duisburg-Beeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 18. Juli 1925 eingetragen: Durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom 9. Januar/5. Juni 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Stammkapital ist auf 60 000 M. umgestellt.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Dresden, mit Zweigniederlassung in Duisburg. In das Handelsregister beim Amtsgericht Duisburg ist am 23. Juli 1925 die Firma Leo-Werke Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Duisburg, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen, kosmetischen und technischen Erzeugnissen, ferner die Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art, insonderheit die Pachtung und der Betrieb des unter der Firma Laboratorium Leo, Dr. phil. Ottomar Heinsius von Mayenburg geführten Geschäftsbetriebs. Das Grundkapital beträgt 50 000 M. Vorstandsmitglieder sind: Fabrikbesitzer Dr. phil. Ottomar Heinsius von Mayenburg in Dresden, Bankier Wolf von Loeben in Klotzsche, Kaufmann Paul Friedrich Karl Spiegel in Dresden. Zu Prokuristen sind bestellt: Gustav Willfried Starke, Rudolf August Fiedler, Georg Kurt Rumberg und Ernst Rudolf Paul Kahre, alle in Dresden. Jeder der Prokuristen darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen Rumberg und Kahre, aber nicht gemeinsam, vertreten. Das Vorstandsmitglied Ottomar Heinsius von Mayenburg ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Das Grundkapital zerfällt in 50 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 M.

G. A. Kohl, Galvano-Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 2. Juli 1925 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Eugen Bisier in Berlin, Neue Königstr. 34 (Farben- und Lackgroßhandlung). In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 1. August 1925 eingetragen: Auf Antrag der Firma wird eine Beaufsichtigung ihrer Geschäftsführung angeordnet und der Kaufmann Hans Zettelmeyer, Berlin-Grunewald, Im Eichkamp 24, als Aufsichtsperson bestellt. (1916)

Ausländische Chemikalienpreise.

Tschechoslowakei (Prag), 7. August 1925. Preise in öKr. per kg. Aceton (franko slow. Fabrik) 16,—; Aetznatron (128% imp.) —; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 33,—; benzoesaures Natron 33,—; Bittersalz 1 10; Bleiglätte 6,90; Bleimennige (inl.) 8,—; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110—115) 1,90; chlorsaures Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 11,—; Chromatron 9,75; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp.) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B.) 3,—; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98—100) 4,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 31,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,70; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 19,50; Terpentintöl (franz.) —; Terpentintöl (russ.) —.

Belgien (Brüssel), 3. August 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85—95%) 372—385; Aetznatron (fest, entfärbt) 132—136; Ammoniak (22° Be) 128—132; Aluminiumsulfat (17%) 71—73; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Be) 130—135; Alaun (gew., in Stücken) 90—94; Chromalaun (krist.) 175—180; Salmiak (gereinigt) 490—505; Ammonsulfat (gew.) 115—118; Chlorkalk (geschm.) 30—32; Chlorkalk (105—110%) 86—90; Kalksalpeter (pulverförmig) 100—105; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 140—145; Barium-

chlorid (krist.) 130–135; Bariumnitrat (krist.) 285–295; Zinnoxid (pulverförmig) 2775–2780; Zinnchlorid (wasserfrei) 1875–1900; Eisensulfat (krist.) 24–25; Eisenchlorid (trocken) 190–200; Magnesiumsulfat (techn.) 75–80; Magnesiumchlorid (geschm.) 67–70; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 390 bis 400; Chlorkalium (gew.) 65–68; Bromkalium (krist., rein) 1900–1925; Jodkalium (krist., rein) 185–190 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 265–275; Kaliumsulfat (gereinigt) 225–235; Kaliummetabisulfat (krist.) 400–410; Kaliumpermanganat (techn.) 820–840; gelbes Blutlaugensalz 775–785; rotes Blutlaugensalz 1425–1460; Cyankalium 940–945; Kalisalpetat (gereinigt) 235 bis 240; Kaliumphosphat (krist., techn.) 420–430; Mennige (versch. Sorten) 440–485; Bleiglätte (pulverförmig) 350–360; Bleiweiß (pulverförmig) 490–500; Zinkchlorid (geschm., grau) 315–325; Zinksulfat (krist., techn.) 150–152; Zinkoxyd (versch. Sorten) 435–560; Soda (calc.) 40–42; Soda (krist.) 25–28; Natriumbicarbonat (techn.) 70–75; Natriumsulfat (krist.) 29–30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 35–35,50; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60%) 165–170; Natriumsulfat (krist.) 100–115; Natriumhyposulfat (techn.) 86–92; Natriumhyposulfat (photogr.) 105–110; Natriumchlorat (krist.) 180–185; Natriusalpetat (gereinigt) 220–230; Natriumnitrit (techn.) —; Natriumbichromat (krist.) 455–475; Kupfersulfat (krist.) 230–250; Silbernitrat (krist.) 349–351 (kg); Schwefelsäure (66°) 31–32; Salpetersäure (36°) weiß 165 bis 170; Salzsäure (20–21°) 19–21; Flußsäure (gew.) —; Borsäure (krist.) —; Chlor (flüssig) —.

Vereinigte Staaten (New York), 27. Juli 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (aus essig. Kalk, ab Fabrik) keine Bestände; Aceton (durch Fermentation, ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,054–0,054; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,024–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,0–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,102–0,11; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26°) 0,06–0,064; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,12–0,132; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,082; Amylacetat (techn.) 2,70–2,80 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,50–4 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,042–0,05; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,852–4,952 (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert) No. 1, 188 proof 0,56–0,60; Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,071/8–0,071/8; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,082–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04–0,044; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,11; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,104; Bleizucker (weiß, krist.) 0,142–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,092; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk) 0,254–0,264; Calciumarseniat 0,07–0,08; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,74–0,75; Chlor (flüssig, in Stahlfl.) ab Fabrik 0,052–0,08; Chlorkalk 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,042–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,452; Cremor tartari (einheim.) 0,22–0,224; Cyankalium 0,55–0,60; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 11–13,50 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 10,57–10,82 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 7,83–8,08 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,33–0,35; Essigsäure Kalk 2,75 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,132; Formaldehyd 0,081/2; Glaubersalz (ab Werk) 1,15–1,25 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,184–0,19; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,182–0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37–0,38; Kalisalpetat (krist.) 0,072–0,074; Kaliumbichromat 0,082–0,084; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,082–0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,142–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,55–4,75 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,052; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., importiert) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., importiert) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,112; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (14%, light, raff.) 0,132–0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05–0,052; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,062–0,064; Natriumbisulfat (Nitercake, ab Fabrik) 4,50–5 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,064–0,066; Natriumfluorid 0,09–0,092; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,052/8–0,082/8; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsulfat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Salteake, ab Fabrik 18–19 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,034–0,034; Natriumbisulfat (gelbes) 0,102–0,104; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,102–0,11; Phosphor (gelber) 0,322–0,372; Phosphor (roter) 0,75–0,85; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,072; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85% calc., imp.) 0,064–0,064; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,08–0,082; Salpetersäure (36°) 4,50–4,75 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,087/8 bis 0,10; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpinolöl 0,96–0,98 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,064–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,20; Zinkcarbonat 0,11–0,12; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07 bis 0,082; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,074; Zinksulfat 0,034–0,034; Zinnchlorid (Zinnas) 0,392–0,40; Zinnchlorid 0,16–0,164; Zinnoxid 0,60–0,62. — Kohlenteeerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90 bis 0,95; Anilinöl 0,17–0,172; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthracinon (Paste, 25%) 0,65 (nom.); Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,55–0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,63–0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,23–0,24; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,59–0,62; Chlorbenzol 0,09–0,11; Dimethylanilin 0,32–0,34; Dinitrobenzol 0,142–0,16; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol 0,092–0,102; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Parantiranilin 0,60–0,65; Phthalsäureanhydrid 0,19–0,21; Pikrinsäure 0,25–0,27; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33 bis 0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16–0,18; Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,26 (Gall.).

England (London), 7. August 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 72*; Alaun (in Stücken) 10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 7/5; Ameisensäure (85%) 48*; Ammoniak (wasserfrei) 0/13* (lb.); Ammoniak (s. G. 8,83) 23*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 27**; Ammoniumnitrat 34; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer,

Cornwall) 20; Aetzkali (88–90%) 29; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18**; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 9/10; Bariumchlorat 0/07 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 40/10; Bleinitrat 40/10; Bleiweiß (ausländ.) 41; Bleizucker (weiß) 44; Borax (kristallisiert, B. P.) 29; Borsäure (kristallisiert) 40**; Brechweinstein (43–44%) 0/10 (lb.); Calciumchlorid 5/5**; Carbonsäure (kristallisiert, 40%) 0/041/8–0/041/8 (lb.); Chlorkalk (35%) 9/7/6; Citronensäure 0/144 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/5*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 67; Essigsäure (80%) 2/3* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/17 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 14*; Flußsäure (50–60%) 0/071/8* (lb.); Formaldehyd (40%) 39; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10**; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10**; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/071/8 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpetat (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/05 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/03* (lb.); Kaliummetabisulfat 0/06–0/071/8 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/071/8 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11; Kupfersulfat 25–25/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 4/0; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 5/10; Milchsäure (50%) 42; Natriumacetat 18; Natriumarseniat (45%) 28; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/04 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 17**; Natriumchlorat 0/021/8 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9**; Natriumhyposulfat (photogr.) 15; Natriumnitrit (auf 100% berechnet) 23; Natriumperborat 0/011 (lb.); Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 13; Natriumbisulfat 0/04 (lb.); Oxalsäure 0/031/8 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 25/10; Rhodanammium (95%) 0/13 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/091/2; Salicylsäure (techn.) 0/011–0/0111/8 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/14 (lb.); Terpinolöl 69; Weinsäure 0/10; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15*; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorid (Zinnas) 0/17 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/5; Acetyl-salicylsäure 2/8–2/10; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/3; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 2/1–2/3; Bromnatrium 2/2–2/4; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/5–3/6; Hexamethylentetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/11/2; Methylsalicylat 1/42–1/8; Natrium-salicylat (Pulver) 1/10–2/2; Phenacetin 4/2–4/3; Pyrogallussäure 5/4–5/6; Salicylsäure 1/2; Salol 3/3–3/6; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlenteeer-zwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7–0/71/8; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) —; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 1/0; H-Säure (auf 100% ber.) 3/6; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5–0/51/2; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Parantiranilin 1/11; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 0/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9. (1879)

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 8.	5. 8.	Aktien	12. 8.	5. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	114,50	109,25	Höchstes Farbw.	114 3/8	108,30
Bad. Anilin	122,50	115,75	Jeserich Asphalt	71,—	68,50
Byk-Guldenw.	1,40	1,40	C. A. F. Kahlbaum	90,25	89,75
Chem. F. Buckau	—	—	Köln-Rottweil	75,10	75,75
„ Griesheim	114,—	108,25	Linde's Eismasch.	111,10	110,—
„ Grünau	52,—	57,75	Nitritfabrik	90,—	31,—
„ v. Heyden	47,50	49,50	Oberschl. Koksw.	62,75	63 1/8
„ Milch & Co.	51,—	54,20	Rasquin Farbw.	55,—	50,25
„ Weiler	114,—	110,—	Rh. W. Sprengst.	49,—	49,75
„ Gelsenk.	49,—	—	J. D. Riedel	55,—	53,—
„ W. Albert	90,—	90,—	Rungwerke	63,50	63,—
„ Concordia	55,50	56,—	Rütgerswerke	64,—	63,25
Dynamit Nobel	66,10	65,75	H. Scheidemandel	36 3/8	35,—
Egestorff, Salzw.	68,—	68,—	Schering, Chem.	112,—	117,75
Elberf. Farbenf.	113,60	108,—	Sprengst. Carb.	36,—	—
Fahlberg List	49,—	48,—	Staßfurter Chem.	31,75	32,—
Th. Goldschmidt	71,—	69,50	Thür. Bleiweiß	557 1/2	48,25
Harkort Bergw.	51,—	49,50	Union Chem. Fabr.	11,90	—
Heine & Co.	43,25	43,—	Ver. chem. Wk. Chl.	69,50	70,—
			„ Glanzstoff F.	301,—	301,—

Devisen	6. 8.	7. 8.	8. 8.	10. 8.	11. 8.	12. 8.
Holland	168,75	168,85	—	169,—	169,—	168,97
Schweden	112,92	112,90	—	112,95	112,95	112,85
Italien	15,26	15,24	—	15,09	15,24	15,15
England	20,402	20,401	—	20,403	20,402	20,404
New York	4,200	4,200	—	4,200	4,200	4,200
Frankreich	19,70	19,69	—	19,64	19,71	19,64
Schweiz	81,57	81,57	—	81,57	81,53	81,53
Spanien	60,55	60,45	—	60,55	60,55	60,46

Metalle (Preise für 100 kg in Billionen M.)	12. 8.	5. 8.
Elektrolytkupfer	139,25	137,75
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalhüttenweicheblei	—	—
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	72 1/2–73 1/2	71 1/2–72 1/2
Zink, ungeschmolzen	65–66	64 1/2–65 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	128–130	128–130
Silber in Barren per 1 kg	96–97	95 1/2–96 1/2

(1941)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstr. 2, und Berlin W 10, Sigismundstr. 3, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstr. 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 22. AUGUST 1925

Nr. 34

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 19. August 1925.

Alle Nachrichten, die von unterrichteter Seite über den bisherigen Gang der deutsch-spanischen Handelsvertragsverhandlungen vorliegen, erwecken den Eindruck, daß die Aussichten auf eine Verständigung vor Ablauf des Vertrages am 15. Oktober d. J. sehr gering sind. Die Reichsregierung hat es daher für zweckmäßig befunden, eine offiziöse Auslassung über die Ursachen, die zu einer Unterbrechung der Verhandlungen führten, zu veröffentlichen. Darin ist ausgeführt, die spanische Regierung habe nach Bekanntgabe der deutschen Forderungen auf Umgestaltung des geltenden Vertrages mit einem schriftlichen Gegenangebot geantwortet, welches den Eindruck erweckt hätte, daß Spanien zu einem „weitgehenden Entgegenkommen“ bereit sei. Als dann aber die Verhandlungen über die spanischen Gegenvorschläge begonnen hatten, seien diese plötzlich von der spanischen Delegation mit der Begründung zurückgezogen, daß sie in wesentlichen Punkten eingeschränkt werden müßten. Die offiziöse Kundgebung der Reichsregierung bemüht sich, für diesen plötzlichen Umschwung Einflüsse seitens der spanischen Industrie und des Auslandes verantwortlich zu machen. Daß aber inzwischen die deutsche Delegation der spanischen Regierung die Kündigung des geltenden Handelsvertrages überreicht hatte, wodurch begreiflicherweise für die Verhandlungen eine völlig neue Situation geschaffen wurde, wird mit keinem Worte erwähnt. Es ist an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, daß die Kündigung des Vertrages in den spanischen amtlichen und wirtschaftlichen Kreisen eine sehr starke Erregung hervorgerufen hat; hierin findet die plötzliche Zurückziehung des Gegenangebots ihre Erklärung.

Man kann also mit dem besten Willen nicht behaupten, daß der einstweilige Abbruch der Verhandlungen der spanischen Regierung zur Last fällt. Vielmehr erweckt die Auslassung der Reichsregierung den Eindruck, als ob man an den für die Kündigung verantwortlichen Stellen inzwischen zu der Erkenntnis gekommen ist, daß dieser Schritt eine Uebereilung gewesen ist, die vielleicht sehr bedenkliche Folgen nach sich ziehen wird. Parteipolitische Bindungen der Regierung werden bekanntlich dafür verantwortlich gemacht, aber es scheint, als ob die Regierung in dieser Beziehung über die eingegangenen Verpflichtungen hinausgegangen ist. In dem Organ des Deutschen Weinbauverbandes, das über die Sachlage zweifellos genau unterrichtet ist, da es im Kampf gegen den spanischen Handelsvertrag in vorderster Reihe stand, wurde kürzlich ausgeführt, die Reichsregierung habe bei ihrem seinerzeitigen Versprechen, den Vertrag zu kündigen, hinzugefügt, „wenn in den sofort einzuleitenden Verhandlungen kein befriedigendes Ergebnis erzielt wird“. Die Kündigung sollte also davon abhängen, ob man mit Spanien über den Weinzoll zu einer Verständigung gelangen konnte. Daß eine solche Verständigung möglich war, geht aus der oben zitierten offiziösen Auslassung hervor, nach der Spanien in seiner Antwort ein weitgehendes Entgegenkommen gezeigt haben soll. Es lag mithin zunächst noch kein Grund zu der Annahme vor, daß die Verhandlungen

zu keinem befriedigenden Ergebnis führen würden. Und trotzdem hat die Reichsregierung die Kündigung ausgesprochen, obwohl noch unmittelbar vorher führende Kreise der deutschen Industrie nachdrücklichste Vorstellungen dagegen erhoben hatten.

Auch mit der Außenhandelsstatistik sucht man die Kündigung des Vertrages zu rechtfertigen. So weist eine offiziöse Korrespondenz, die dem Auswärtigen Amt nahesteht, darauf hin, daß unter der Wirkung des deutsch-spanischen Handelsvertrages die Weinausfuhr nach Deutschland eine erhebliche Steigerung gegenüber der Vorkriegszeit erfahren habe. Diese Beweisführung geht durchaus fehl. Denn aus der amtlichen deutschen Statistik ist zu ersehen, daß unsere Einfuhr an spanischen Weinen in den ersten 6 Monaten 1913 267 998 dz betrug, während sie in der gleichen Zeit des laufenden Jahres sich auf 241 557 dz stellt. Unbestreitbar hat Spanien ein sehr erhebliches Interesse an der Aufrechterhaltung der bisherigen Handelsbeziehungen zu Deutschland auf vertraglicher Grundlage. Darum bestand die Hoffnung, in freundschaftlichen Verhandlungen zu einem Ergebnis zu gelangen, das den Interessen beider Kontrahenten einigermaßen gerecht wird; aber die Kündigung des Vertrages, der für die deutsche Industrie und für unsere Handelsbilanz so bedeutungsvoll ist, war jedenfalls das ungeeignetste Mittel, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Mit dem Herannahen des 1. Oktober wird die Frage der Aufhebung der bestehenden deutschen Einfuhrverbote aktuell. Es scheint jedoch in unseren Wirtschaftskreisen teilweise die Auffassung zu bestehen, daß schon jetzt mit der völligen Freigabe der Einfuhr zu diesem Termin zu rechnen ist. Tatsächlich ist die Sachlage eine andere. Deutschland und die Schweiz haben sich in dem Protokoll vom 17. November 1924 gegenseitig grundsätzlich verpflichtet, spätestens vom 30. September 1925 ab dem anderen Lande gegenüber auf Einfuhrbeschränkungen zu verzichten. Von dem vereinbarten Recht, das Abkommen mit Frist von 2 Monaten zu kündigen, ist von keiner Seite Gebrauch gemacht. Indessen sieht das Protokoll auch eine Kündigung mit einmonatiger Frist zum 30. September vor, falls einer der beiden Kontrahenten Zollerhöhungen vornimmt, die dem anderen Teil gegenüber einfuhrhindernd zu wirken geeignet sind. Jedoch müssen vorher diese Zollerhöhungen den Gegenstand von Besprechungen bilden. Nach einer offiziösen Auslassung der schweizerischen Regierung hat sie die Reichsregierung zu Verhandlungen im laufenden Monat aufgefordert. Den Gegenstand dürfte die inzwischen abgeschlossene deutsche Zolltarifrevision bilden. Welchen Verlauf die Verhandlungen nehmen werden, ist einstweilen nicht zu beurteilen. Es besteht mithin die Möglichkeit, daß die Schweiz von dem Recht der Kündigung des Abkommens vom 17. November 1924 Gebrauch macht und die grundsätzlich zugesagte Einfuhrfreiheit Deutschland gegenüber nicht eintreten läßt. In diesem Fall besteht auch für Deutschland keine Verpflichtung, die geltenden Einfuhrverbote aufzuheben. Indessen ist Deutschland verpflichtet, mit dem Inkrafttreten des belgischen Handelsvertrages die Einfuhrverbote aufzuheben. — Bl.

(1091)

Aufhebung der Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein.

In der „Chemischen Industrie“ Nr. 33, Seite 523 ff., ist auf die vom Reichsfinanzministerium beabsichtigte Aufhebung der bisherigen Preisbegünstigung für Branntwein zur Herstellung alkoholhaltiger Arzneimittel hingewiesen und vor allem das Gutachten des Reichsgesundheitsamtes abgedruckt worden.

Da die Vorlage des Reichsfinanzministeriums noch in der laufenden Sitzungsperiode des Reichsrates zur Behandlung kommen soll, war der Verein zur Wahrung gezwungen, beschleunigt zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen, soll doch der sog. Heilmittelbranntwein um 140% im Preis erhöht und damit in Zukunft wie Trinkbranntwein behandelt werden. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei jedoch darauf hingewiesen, daß der Preis von 0,30 M. pro Liter für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, die im Fertigzustand keinen Branntwein, Essig oder Ameisenester mehr enthalten, keine Aenderung erfahren soll. Lediglich der 2-M.-Branntwein zur Herstellung alkoholhaltiger Arzneien soll auf 4,80 M. erhöht werden.

Im nachfolgenden sind die Hauptteile der an den Reichsrat gerichteten Eingabe des Vereins z. W. wiedergegeben. Nach Eingangsbemerkungen wird über die zu erwartenden Preiserhöhungen für alkoholhaltige Arzneimittel folgendes ausgeführt:

„In den alkoholhaltigen Arzneimitteln ist Alkohol enthalten bis zu 60 % und mehr des Großhandelspreises. Die jetzt beabsichtigte Alkoholpreiserhöhung von 140 % muß sich demnach mit 140 % von diesen 60 % auf den Großhandelspreis auswirken, d. h. um zirka 84 %. Um diesen Prozentsatz, also um einen Satz bis zu 84% und mehr, muß sich der Großhandelspreis der betroffenen Arzneimittel erhöhen. Die Erhöhung des Kleinhandelspreises muß entsprechend sein, da der Kleinändler seiner Kalkulation den Großhandelspreis zugrunde legt.

Die nachfolgende Tabelle enthält einige Beispiele, an denen diese Auswirkung der Branntweinpreiserhöhung ziffernmäßig dargestellt ist. Die tatsächlich eintretende Erhöhung dürfte sogar noch erheblicher sein, weil bei der Errechnung lediglich die Erhöhung des reinen Wertanteils des Alkohols zugrunde gelegt ist und die sonstigen Unkostenerhöhungen, Zinsen usw., welche hiermit Hand in Hand gehen, unberücksichtigt geblieben sind.

Erzeugnis	jetziger Großhandelspreis	Wertanteil des Spiritus bei einem Preise von 2.— pro Liter Spiritus	Notwendige Erhöhung des jetzigen Großhandelspreises bei einer Erhöhung des Spirituspreises um 140%	Künftiger Großhandelspreis bei einem Spirituspreis von 4,80 M.
1.	2.	3.	4.	5.
Tinct. Arnicae alba dest.	6,75	64 %	90 %	12,85
„ Colchici D. A. B. 5	3,10	61 %	85 %	5,75
„ Digitalis D. A. B. 5	3,—	56 %	78 %	5,35
„ Hydrastis Canadensis	9,50	19 %	27 %	12,05
„ Opii benzoica D. A. B. 5	4,20	50 %	70 %	7,15
„ Strophanthi D. A. B. 5	4,25	53 %	75 %	7,45
„ Strychni D. A. B. 5	3,25	62 %	87 %	6,05

Spalte 4 ergibt sich gemäß oben Gesagtem durch Multiplikation der Spalte 3 mit 140 %. Spalte 5 ergibt sich, in dem die in Spalte 4 ausgerechnete Erhöhung auf Spalte 2 aufgeschlagen wird.

In einer Zeit der allgemeinen Teuerung wie der heutigen müssen alle politischen Maßnahmen darauf gerichtet sein, das bestehende Preisniveau zu senken. Der Herr Reichskanzler hat in seiner Rede vom 8. August dieses Jahres im Reichstage wörtlich erklärt, daß es „mehr als je Aufgabe der Reichsregierung sei, auf eine Senkung der Preise mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln hinzuwirken.“ Das Reichsfinanzministerium

aber will die alkoholhaltigen Arzneimittel in einem Ausmaße bis zu 80 % und mehr über den jetzigen Preisstand hinaus verteuern.“

Derartige Verteuerungen sollten, wie der Verein weiter bemerkt, nur vorgenommen werden, wenn ganz exzessive Ausnahmeverhältnisse vorliegen. Die Begründung des Reichsfinanzministeriums führe derartige Ausnahmeverhältnisse nicht an.

„Diese Begründung enthält zwei Gruppen von Motivierungen:

1. Gründe vom gesundheitlichen Standpunkt, die in einem Gutachten des Reichsgesundheitsamts zusammengestellt sind.
2. Bedenken vom Standpunkt des Monopolaufkommens.

I.

Das Gutachten des Reichsgesundheitsamts.

Das Reichsgesundheitsamt führt in Absatz 1 seines Gutachtens aus, daß „eine Beibehaltung des gegenwärtigen Verfahrens ohne schwere Beeinträchtigung der Zusammensetzung, Güte und Wirksamkeit der spiritushaltigen Arzneimittel nicht möglich scheint. Die bedenklichen Folgen bestehen

- a) einerseits in einer allgemeinen Verschlechterung der Arzneimittel, die dadurch herbeigeführt wurde, daß sich, durch die Monopolgesetzgebung begünstigt, unzuverlässige Firmen in den Kreis der Arzneimittelhersteller eingeschoben haben,
- b) andererseits in der Vermehrung ungeeigneter, wenn nicht schädlicher Zusatzstoffe bei der Herstellung der Arzneimittel.“

Es wird dann weiter unter Absatz 9 des Gutachtens gesagt, „eine Besserung der Verhältnisse scheint, nachdem die Dinge sich so entwickelt haben, nur dann möglich zu sein, wenn künftig zwei Forderungen entsprochen wird, die vom Standpunkt des Gesundheitsschutzes zur Sicherung der ordnungsmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Arzneien unerlässlich sind:

- a) Es muß den Apotheken künftig wieder ermöglicht werden, sich unter den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen wie die Fabriken an der Herstellung zusammengesetzter Arzneien zu beteiligen.
- b) Weiter muß die Verwendung von Zusatzstoffen zum Genußbrauchbarmachen von solchen Arzneien, die an sich vom steuertechnischen Standpunkt als genußfähig anzusehen sind, unterbleiben, da es nicht angängig ist, einem zusammengesetzten Arzneimittel aus anderem als lediglich therapeutischem Grunde einen ihm fremden Stoff zuzusetzen.“

Zur Erreichung dieser Ziele soll der Heilmittelbranntwein von 2,— M. auf 4,80 M. verteuert werden.

ad a). Was zunächst die vorstehend unter a) aufgeführte Begründung anbelangt, so müssen die einfachsten wirtschaftlichen Erwägungen zu der Erkenntnis führen, daß die beabsichtigte Preiserhöhung genau das Gegenteil von dem bewirkt, was das Reichsgesundheitsamt mit ihr erzielen will.

Es kann ohne weiteres zugegeben werden, daß sich eine Reihe unzuverlässiger Firmen in den Kreis der Arzneimittelhersteller eingeschoben hat. Dieses ist aber eine Erscheinung, welche keineswegs für die pharmazeutische Industrie charakteristisch, sondern welche auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens zu beobachten ist.

Je höher die Preise der Arzneimittel steigen, eine desto größere Zahl derartiger Firmen wird sich auftun, da immer weitere Erwerbskreise alsdann hoffen werden, hier Gewinnmöglichkeiten zu finden. Auf der anderen Seite wird die Qualität der Arzneimittel mit dem Steigen der Rohstoffpreise alsdann eine schlechtere werden. Die Verkaufspreise werden der Steigerung der Rohstoffpreise nicht in vollem Umfange folgen

können. Die Herstellungskosten müssen gedrückt werden, und es wird intolgedessen bei den neu eingedrungenen Firmen, die nicht über die Betriebserfahrungen und den Umsatz der alteingesessenen Firmen verfügen, an der Qualität gespart werden, indem z. B. der Branntweingealt herabgesetzt wird, die übrigen Zusatzstoffe verringert werden usw. Nur alte, in der Branche längst heimische Firmen, welche einen Ruf zu verlieren haben, sind dadurch gegen die Ver- such, solche Qualitätsverschlechterungen vorzunehmen, geschützt. Die steigende Zahl der neuen Eindringlinge wird zwangsläufig auf den Weg der Qualitätsverschlechterung verwiesen.

Nur in dem Maße wie die Preise sinken, die Verdienstmöglichkeiten an der Mengeneinheit hergestellter Waren dadurch abnehmen, wird auch der Anreiz vermindert, daß sich neue Firmen in den Kreis der Arzneimittelhersteller hineindrängen und werden die schon bestehenden unzuverlässigen und nicht gut fundierten Neugründungen wieder eingehen müssen. Eine entscheidende Preissenkung der alkoholhaltigen Arzneimittel ist aber nur möglich durch eine energische Verbilligung des Sprits."

Im folgenden wird sodann hauptsächlich noch auf die Aufgabe der Apotheker hingewiesen, durch Verkauf nur guter Heilmittel ihrestils an der Bekämpfung minderwertiger Präparate unzuverlässiger Firmen mitzuwirken, und sodann fortgefahren:

„ad b). Die vom Reichsgesundheitsamt beklagte Verwendung ungeeigneter Zusatzstoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln wird ohne weiteres dadurch beseitigt, daß vom Bezieher des Branntweins für die Genußunbrauchbarmachung solche Zusatzstoffe ausgewählt werden, welche in dem herzustellenden Arzneimittel enthalten sind.

Das Reichsgesundheitsamt sagt in Absatz 6 seines Gutachtens, daß die Verwendung von Genußunbrauchbarmachungsmitteln bei innerlich anzuwendenden Arzneimitteln schon „an sich ausgeschlossen sein müßte, da der Zweck dieser Stoffe, ein Arzneimittel, das als solches vom steuertechnischen Standpunkt genüßfähig ist, zum Genuß unbrauchbar zu machen, ihre Verwendung eigentlich ausschließen sollte.“ Diese Darlegung ist nichts als Worthascherei. Genußunbrauchbarmachung in steuertechnischem Sinne heißt Unbrauchbarmachung für Genuß zum Trinken aus Vergnügen, nicht aber Unbrauchbarmachen zu jeder körperlichen Einnahme. Das Wort „genießen“ hat zwei Bedeutungen: zunächst eine ursprüngliche engere Bedeutung, sich einen angenehmen Genuß zu verschaffen. Ferner eine weitere Bedeutung in dem Sinne von Einnehmen überhaupt. Bei dem steuerlichen Begriff der Genußunbrauchbarmachung ist unter Genuß der engere ursprüngliche Sinn zu verstehen.

Auf die vom monopolamtlichen Standpunkt gegen die Verwendung solcher Genußunbrauchbarmachungsmittel, welche in dem herzustellenden Arzneimittel enthalten sind, kommen wir nachstehend zurück. Vom gesundheitsamtlichen Standpunkt können Bedenken gegen Zusatzmittel, welche aus einem Bestandteil des herzustellenden Arzneimittels bestehen, nicht erhoben werden und sind auch tatsächlich in dem Gutachten des Gesundheitsamtes nicht vorgebracht.

II.

Die Bedenken des Monopolamts.

Die Bedenken vom Standpunkte des Monopolaufkommens bestehen gemäß Seite 2 der Begründung des Finanzministeriums, „weil die Vergünstigung in erheblichem Umfange mißbräuchlich ausgenutzt wird und diese mißbräuchliche Ausnutzung, wenn überhaupt, nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand von Verwaltungsarbeit und Beamtenkräften auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden könnte.“

Wir müssen bestreiten, daß dieser „Aufwand von

Verwaltungsarbeit und Beamtenkräften“ unverhältnismäßig ist und ein erträgliches Maß überschreitet.

Die Mittel, eine mißbräuchliche Ausnutzung zu verhindern, sind:

- a) Zuweisung von preisbegünstigtem Branntwein nur an solche Firmen, die als zuverlässig bekannt sind.
- b) Die Genußunbrauchbarmachung.
- c) Revisionen und Kontrollbücher.
- d) Die angedrohten im Monopolgesetz vorgesehenen Strafen und Nachbesteuerungen.

ad a). Es ist bisher nicht in einem einzigen Falle einer in der pharmazeutischen Industrie angesehenen Firma nachgewiesen worden, daß sie Branntwein mißbräuchlich verwendet hat. Das Finanzministerium führt als Beispiel an die Schiebungen der „Kaufleute Kopp und Weber“. Diese „Kaufleute“ sind niemals als Hersteller pharmazeutischer Erzeugnisse bekannt gewesen. U. W. haben sie den bezogenen Spirit auch nicht einmal für pharmazeutische Zwecke verlangt, sondern zur Herstellung von Lacken und anderen Produkten.

Wie uns wiederholt berichtet, steht die Monopolverwaltung auf dem Standpunkt, daß sie verpflichtet sei, jedem Antragsteller, welcher pharmazeutischen Branntwein beziehen will, solchen zuzuweisen, da „jeder Antragsteller vor dem Gesetz gleich sei“. Nur wenn der Monopolverwaltung etwas Nachteiliges über den Antragsteller bekannt sei, dürfe sie die Zuweisung verweigern, nicht aber, wenn überhaupt nichts über ihn bekannt, also er für die Verwaltung ein unbeschriebenes Blatt sei.

Ein solches rein juristisch-formales Prinzip bei der Branntweinzuteilung muß natürlich dazu führen, daß Branntwein auch in Schieberhände gerät. Es muß demgegenüber verlangt werden, daß die Monopolverwaltung in jedem Einzelfalle die Antragsteller sich näher ansieht und prüft, ob diese tatsächlich über eine Fabrikationsstätte von pharmazeutischen Produkten verfügen und ob die Fabrikationsfähigkeit den verlangten Branntweinemengen ungefähr entspricht. Insbesondere würde sich empfehlen, wenn die Monopolverwaltung über neue Antragsteller oder nicht näher bekannte Antragsteller eine Auskunft bei den Fachverbänden einholt.

Auch dürfen solchen Firmen, die ihren Betrieb erst aufnehmen wollen, nicht gleich Tausende von Litern zugewiesen werden. Ein neugegründeter Betrieb kann nur schrittweise in Betrieb kommen und benötigt nicht gleich derartige Mengen von Branntwein, wie sie die alteingeführten Firmen der Branche nach jahrelanger Fabrikation beziehen.

Es darf bei der Zuweisung nicht genügen, daß der betreffende Antragsteller nicht als unzuverlässig bekannt ist, sondern die Zuverlässigkeit muß positiv nachgewiesen werden. Wenn derartige verfahren worden wäre, so wäre sicherlich der Umfang der vorgekommenen Schiebungen schon ganz wesentlich eingeschränkt und würde nicht annähernd den jetzt behaupteten Umfang erreicht haben.

ad b). Die Genußunbrauchbarmachung soll einen Schutz gegen Mißbrauch gewähren, ganz unabhängig von der Person des Beziehers. Das Monopolamt beklagt sich darüber, daß die Zahl der hierfür benötigten Zusatzstoffe eine unverhältnismäßig große sei. Außer den vom Reichsmonopolamt auf Grund des § 117 der Verwertungsordnung allgemein für die Genußunbrauchbarmachung zugelassenen Zusatzstoffen habe das Monopolamt zahlreiche im Einzelfalle vom Hersteller ausgewählte Zusatzstoffe zulassen müssen. Die jeweilige Untersuchung dieser besonderen Zusatzstoffe stelle eine erhebliche Belastung dar. Die Anträge auf Zulassung dieser besonderen Zusatzstoffe müßten sich noch vermehren, nachdem die allgemein zugelassenen Zusatzstoffe aus gesundheitlichen Gründen nur für die Herstellung von Heilmitteln zum äußeren Gebrauch beschränkt seien. (S. 3 der Begründung.)

Das Monopolamt muß sich mit den Zusatzmitteln an zwei Stellen beschäftigen:

1. bei der Prüfung der grundsätzlichen Frage, ob ein beantragtes Mittel als Zusatzmittel zugelassen werden soll oder nicht,
2. bei der Genußbrauchbarmachung der von dem Bezieher gekauften Branntweinsmengen.

1. Es ist richtig, daß eine Beschränkung der Zusatzstoffe dadurch nicht möglich ist, daß die Antragsteller auf die Verwendung einiger weniger „allgemein zugelassener“ Zusatzstoffe verwiesen werden. Dem Verlangen des Reichsgesundheitsamts muß beiegepflichtet werden, daß es „nicht angängig ist, einem zusammengesetzten Arzneimittel aus anderem als lediglich therapeutischem Grunde einen ihm fremden Stoff zuzusetzen“. Trotzdem aber hätte die Belastung des Monopolamts durch die Verschiedenartigkeit der Zusatzstoffe nicht eine so große zu werden brauchen, als sie es tatsächlich geworden zu sein scheint. Trotz wiederholten Drängens der pharmazeutischen Industrie hat das Monopolamt die zugelassenen besonderen Zusatzstoffe der Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben. Infolgedessen hat jeder Antragsteller von sich aus ein Zusatzmittel vorschlagen müssen. Wären die zugelassenen besonderen Zusatzmittel bekanntgegeben, so könnte er in zahlreichen Fällen auf ein bereits zugelassenes Mittel zurückgreifen, während er infolge der Geheimhaltung in häufigen Fällen ein ganz neues Mittel vorgeschlagen hat.

Vor allem aber ist die diesbezügliche Arbeit des Monopolamts ja bereits geleistet. Für die zurzeit hergestellten Arzneimittel sind die erforderlichen besonderen Zusatzmittel im großen und ganzen bereits genehmigt.

Neuanträge auf Prüfung und Genehmigung von Zusatzmitteln wird das Monopolamt nur noch erhalten, wenn entweder von einem allgemeinen Zusatzmittel auf ein besonderes Zusatzmittel übergegangen werden soll, ein bislang verwandtes besonderes Zusatzmittel in ein anderes besonderes Zusatzmittel verwandelt werden soll, oder aber wenn ganz neue Präparate hergestellt werden sollen. Die Zahl solcher noch zu erwartender Anträge muß sich von Monat zu Monat verringern und wird schließlich eine relativ geringe, die vom Monopolamt zu leistende Arbeit also verhältnismäßig unbedeutend sein. Auf jeden Fall kann aus der in der Vergangenheit geleisteten Arbeit nicht auf das Ausmaß in der Zukunft geschlossen werden.

2. Was nun aber die tatsächliche Genußbrauchbarmachung der von einem Verbraucher bezogenen Mengen Spiritus mit Hilfe der besonderen Zusatzmittel anbelangt, so erwächst hieraus dem Monopolamt so gut wie gar keine Mehrarbeit. Das Zusatzmittel muß beschafft werden von der beziehenden Firma. Diese läßt es auf ihre Kosten bei einer öffentlichen Untersuchungsanstalt analysieren und versiegeln. Der Beamte des Zollamts, der die Genußbrauchbarmachung vornimmt, erhält das versiegelte Mittel und schüttet es in den genußbrauchbar zu machenden Spiritus.

Schließlich wird noch auf einen vom Verein z. W. schon anlässlich der Beratung der jetzigen Branntweinverwertungsordnung gemachten Vorschlag hingewiesen und die Bereitwilligkeit erklärt, an einer verbandsmäßigen Einrichtung mitzuwirken, gemäß welcher den Spiritusbeziehern eine Konventionalstrafe für Zuwiderhandlungen auferlegt und zur Sicherstellung dieser Konventionalstrafe die Hinterlegung von Wechsellagen verlangt werden könnte.

In der Schlußzusammenfassung wird dann erklärt, daß weder die vom Gesundheitsamt, noch vom Reichsmonopolamt vorgebrachten Gründe eine derart eingreifende Maßnahme, wie sie das Reichsfinanzministerium jetzt beabsichtigt, berechtigen würden.

„Die Ziele, die das Reichsgesundheitsamt im Auge hat, können lediglich erreicht werden, wenn der um-

gekehrte Weg gegangen wird, wenn der Branntwein also nicht verteuert, sondern verbilligt wird.

Was die Bedenken des Monopolamtes anbelangt, so erscheint uns eine wirksame Verhinderung des Mißbrauchs der Preisbegünstigung für Arzneimittel-Branntwein mit relativ einfachen Mitteln möglich zu sein. Die Belastung, welche dem Monopolamt hieraus erwächst, steht auf jeden Fall außer Verhältnis zu der Sondersteuer, die dem Kranken dadurch auferlegt werden soll, daß er der gleichen Abgabe unterworfen wird wie der Konsument von Schnäpsen, Likören usw.

Wir bitten daher den Reichsrat ergebenst einer Maßnahme, welche die Gleichstellung des Arzneimittelverbrauchs mit dem Konsum von Trinkbranntwein bezweckt, nicht zuzustimmen, und die vom Reichsfinanzminister entworfene Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz abzulehnen.

Sollte sich der Reichsrat zu einer grundsätzlichen Ablehnung nicht entschließen können, so bitten wir, daß zum mindesten die Angelegenheit vertagt wird, damit sie einer nochmaligen Nachprüfung unterzogen wird. Die Reichsregierung hat sich dem Reichstag gegenüber bekanntlich verpflichtet, die gesamte Monopolgesetzgebung einer Revision zu unterziehen, auch der Reichsrat wird sich daher im Laufe dieses Jahres mit dem Monopolgesetz als Ganzem zu befassen haben. Mindestens bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Entscheidung über die jetzige Vorlage, falls eine grundsätzliche Ablehnung im Augenblick nicht beschlossen werden soll, u. E. ausgesetzt werden.“ (1927)

Die Zollschutzfrage für Superphosphat in England.

Wie der Präsident des Handelsamts mitteilt, ist jetzt der Bericht der Superphosphatkommission eingegangen; eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt. In diesem Bericht erklärt der Vorsitzende der Kommission, daß ein Zoll von 7 sh. 6 d. pro t erforderlich wäre, um die heimische Produktion vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen, und tritt dafür ein, daß dieser Zoll zwei Jahre lang bestehen bleiben müßte. Es sei noch bemerkt, daß einige Mitglieder der Kommission einen anderen Bericht veröffentlicht haben, in dem sie sich in Gegensatz zu ihrem Vorsitzenden stellen und nach Ueberprüfung der Sachlage der Meinung sind, daß ein Zoll auf Superphosphat überhaupt nicht angebracht sei. — Aus den Verhandlungen vor der Kommission (s. „Chem. Ind.“ S. 282) sind noch einige interessante Einzelheiten nachzutragen:

Gegen die bei der Erörterung der französischen Produktionskosten aufgestellte Behauptung, daß die französischen Fabrikanten billiger mit afrikanischem Phosphat beliefert würden als die ausländischen Bezieher, wurde in einem Brief des französischen Handelsattachés, der zur Verlesung kam, energischer Protest erhoben; die französische Regierung übe in keiner Weise einen Druck auf die Produzenten in dieser Richtung aus. Bei der Erörterung der Frage, ob durch eine ernstliche Schädigung der Superphosphatindustrie die Schwefelsäureversorgung Englands im Kriegsfall gefährdet würde oder ob andere Hilfsquellen vorhanden seien, erklärte Direktor Norrington von „Charles Norrington & Co.“, Cattedown, Plymouth, dies würde allerdings in hohem Grade der Fall sein; alle Zinkhütten Englands zusammen könnten im Maximum 100 000 t im Jahr liefern, wodurch nur ein Zehntel des gegenwärtigen abnorm geringen Bedarfs gedeckt werden könnte; außerdem werde der größte Teil dieser Säure an einem Platz (Avonmouth) gewonnen, während die Superphosphatfabriken über das ganze Land verteilt seien.

Gegen die englische Superphosphat-Industrie wurde von Importeuren und ausländischen Sachver-

ständigen unter heftigem Widerspruch der Vorwurf der technischen Rückständigkeit erhoben. Der Vertreter des holländischen Konzerns, Butts, erklärte, sie hätten infolge des mechanischen Betriebs für eine Produktion von 300 000 t im Jahr nur 1200 Arbeiter nötig, gegen 5500 Arbeiter in der englischen Industrie bei einer Produktion von 400 000 t; ihre moderne Einrichtung und die günstigere Lage der Fabriken ermöglichen es ihnen, trotz hoher Löhne (entsprechend 3—3/10 £ in der Woche) die Tonne um 1 £ billiger herzustellen. (1907)

Der französisch-belgische Handelsvertrag.

Auf S. 269 berichteten wir über den neuen französisch-belgischen Handelsvertrag. Da der Vertrag inzwischen vom „Journal Officiel“ veröffentlicht ist, geben wir nachträglich die gegenseitigen Zollzugeständnisse wieder, welche in drei Listen A, B, C enthalten sind, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Liste A enthält die Waren, für welche die französische Einfuhr Ermäßigungen im belgischen Zolltarif erhalten hat:

	Zoll Koeffizient
aus 307 m gewöhnliche Schwefelsäure (60° Bé und darunter)	zollfrei
839 photographische Platten	35 frs. 5

Liste B enthält diejenigen Positionen des französischen Zolltarifs, für welche die belgische Einfuhr in Frankreich Zollermäßigungen erhalten hat:

	Zoll Koeffizient
ex 461 quater photographische Papiere mit Silber- oder Platinsalzen lichtempfindlich gemacht (1 qm weniger als 250 g)	200 3,8
dto. (1 qm mehr als 250 g)	170 3,8

In der Liste C sind eine Reihe von Positionen des französischen Zolltarifs enthalten, welche Belgien gegenüber für den Fall späterer Tarifierhöhungen gebunden worden sind:

ex 179ter natürliches Bariumsulfat, pulverisiert,	
069 Alkalisilicate,	
ex 073 Schwefelsäure, 65%ig und darunter	
081 Natriumsulfid,	
0100 Bariumchlorid,	
ex 0179 Naphthalin, Benzin, Xylol, Toluol,	
0217 Oelsäure,	
0219 Stearinsäure.	

(1959)

Die chemische Industrie in Spanien im Jahre 1924.

In Spanien haben Industrie und Handel nach einer Äußerung des britischen Handelssekretärs Charles in Madrid, abgesehen von der schlechten Ernte, im letzten Jahre einen solchen Aufschwung genommen, daß man die Krisis, in der sich das Land in den vorangegangenen Jahren befunden und die ihren Höhepunkt im Jahre 1923 erreicht hatte, als überwunden betrachten kann. Bekanntlich war die Gesamteinfuhr im Jahre 1923 (im Werte von 3063 Millionen Peseten) gegen das Vorjahr zurückgegangen, und der Gesamtexport (im Werte von 1592 Millionen Peseten) hatte eine Steigerung erfahren. Die Tatsache, daß sich die Passivität der Bilanz verringert hat, ist wohl der günstigen Wirkung der Handelsverträge mit verschiedenen Ländern (England, Frankreich, Norwegen, Schweiz) zuzuschreiben. Da bisher noch keine Gesamt-Ein- und Ausfuhrstatistik über Spanien für das Jahr 1924 vorliegt (der Leiter des Nationalen Wirtschaftsrates von Spanien hat sich dahin geäußert, daß an die Veröffentlichungen der Außenhandelsstatistiken in allen ihren Einzelheiten vor dem Jahre 1926 nicht gedacht würde), läßt sich noch nicht sagen, in welchem Maße von einer Besserung der industriellen Lage die Rede sein kann.

In letzter Zeit hat sich der Einfluß ausländischen Kapitals in allen Industriezweigen Spaniens besonders bemerkbar gemacht. Verschiedene englische, franzö-

sische, holländische und deutsche Firmen haben sich an spanischen Industrieunternehmen entweder maßgebend beteiligt oder selbst industrielle Unternehmungen ins Leben gerufen.

Auch über die chemische Industrie liegen nur Teilstatistiken vor. Die nachfolgende Statistik gibt einen Ueberblick über den Import von Chemikalien in der ersten Hälfte des Jahres 1924, verglichen mit demjenigen aus der ersten Hälfte des Jahres 1923, und sie zeigt den Anteil Deutschlands und Englands an der Einfuhr. Für Deutschland werden die Einfuhrzahlen soweit angegeben, wie sie aus den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes zu entnehmen sind. Es belief sich die Gesamteinfuhr chemischer Produkte aus Deutschland im ersten Halbjahre 1924 auf 12 083,8 t.

Chemikalien mit vermehrter Einfuhr.

	1. Halbj. 1924	1. Halbj. 1923
	davon aus Deutschld. England	
Teer	310 t	275 t
Rohkreosot (in kg)	6 517 —	1 306 —
Rohe mineralische und Pflanzenwachse	55 3,1	50 —
Bleiweiß, Mennige usw.	730 0,7	380 40
Andere künstl. Mineralfarben, einschl. Ultramarinblau	390 49	360 85
	+ 54 t angeriebene Farben	
Lampenschwarz	90 —	49 19
Magnesiumcarbonat	128 15,2	80 55
Natriumsulfat, wasserfrei	1 580 —	520 1 580
Kupfersulfat	390 13,2	290 170
Kaliumsulfat und andere Kaliumsalze	18 260 6 800(?)	9 480 —
Ammonsulfat	60 380 5 561	47 790 27 840
Calciumsuperphosphat	27 850 —	24 530 930
Citronensäure	100 0,1	70 26
Natriumcarbonat	236 —	140 93
Chlorkalk	1 730 8,5	1 630 32
Chromat und Bichromat	660 0,9	350 180
Ammonsalze	150 32,7	120 95
Phosphorsaurer Kalk	262 500 (?)	181 000 —

Chemikalien mit verminderter Einfuhr.

	1. Halbj. 1924	1. Halbj. 1923
	davon aus Deutschld. England	
Pech	34 240 t	33 240 t
Teerfarbstoffe	446 38	193 —
Natürl. Mineralfarben, gemahlen	380 69,5	260 26
Schwefel, roh	13 500 —	8 720 —
Schwefel, rein, gemahlen	3 240 —	2 800 —
Boraxu. Natriumperborat	400 6 t Borsäure + Borax	310 284
Alkalisulfid	350 10,9	190 150
Insektenvertilgungsmittel	860 (?)	570 230
Natriumsalpeter	60 120 —	45 410 —
Künstl. Salpeter	9 360 195,7	3 080 —
Thomasmehl	3 900 —	3 430 11
Weinstein und andere Tartrate	12 0,2	6 5
Pottasche	138 42,8	67 —
Calcium- und Bariumchlorid	144 (?)	68 —
Quebrachocxtrakt	3 120 —	1 840 —
Pflanzliche Farb- und Gerbextrakte	610 5,5	350 —

Ausbeutung neuer Phosphatlager.

Eine größere Bedeutung wird den in der Sierra de Epuña in der Provinz Murcia entdeckten Phosphatvorkommen beigemessen. Die in der genannten Gegend vorkommenden Phosphate sind reich an Kali, dagegen arm an Phosphorsäure. Es hat sich bereits eine Gesellschaft gebildet, die „Sociedad Termo Eléctrica Española“ firmiert und sich mit der Ausbeutung und Verarbeitung der Phosphate befaßt. (Schluß S. 545.)

Der neue Zolltarif der Südafrikanischen Union.

Der im April d. J. dem Parlament der Südafrikanischen Union vorgelegte Zolltarifentwurf ist inzwischen mit einigen Abänderungen zum Beschluß erhoben. Der neue Tarif ist seit dem 1. Juli 1925 in Kraft. Die britischen Vorzugszölle, die in einem Nachlaß von 3 % auf die Sätze des Minimaltarifs bestehen, sind einstweilen in Kraft geblieben, bis eine endgültige Regelung durch das Parlament der Union erfolgen wird. Nachfolgend veröffentlichen wir die Abschnitte des neuen Zolltarifs, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Tarif- pos.		Mengen- einheit	Minimal- tarif	Maximal- tarif	Tarif- pos.		Mengen- einheit	Minimal- tarif	Maximal- tarif
Klasse 1.									
			£, sh., d.	£, sh., d.				£, sh., d.	£, sh., d.
4	Knochen, Hufe, Hörner u. a. Teile von Tieren, im rohen Zustande . . .	—	frei	frei	51	Mineral- u. Tafelwässer:			
7	Cascin (in Ladungen) . .	—	frei	frei		a) in Flaschen mit nicht mehr als ¼ „reputed piuls“	Dtzd. Flaschen	0.0.9	0.0.9
aus 11	Curcuma (Gelbwurz):					b) in Flaschen mit nicht mehr als 1½ „reputed piuls“	Dtzd. Flaschen	0.1.0	0.1.0
	b) gemahlen	lb.	0.0.2	0.0.2		c) in größeren Flaschen oder and. Behältern	imp. Gall.	0.1.0	0.1.0
	c) nicht gemahlen . . .	—	frei	frei	Klasse 5.				
16	Cremor tartari	lb.	0.0.3	0.0.3	105	Ferrochrom, Ferromangan und Ferrosilicium (in Ladungen)	—	frei	frei
18	Extrakte und Essenzen a. A. als Nahrungsmittel oder Würzen . .	—	25% v.W.	25% v.W.	137	Quecksilber	—	frei	frei
23	Gelatine, tierische oder pflanzliche:				Klasse 6.				
	a) nicht in Ladungen . .	—	20% v.W.	20% v.W.	158	Asphalt und Bitumen (in Ladungen), wenn die Qualität den Anforderungen des Ministeriums entspricht	—	frei	frei
	b) in Ladungen	—	frei	5% v.W.	159	Schwerspat u. Bimsstein (in Ladungen)	—	frei	3% v.W.
24	Leim (in Ladungen) . . .	—	frei	5% v.W.	170	Fullererde, nicht als Toilettepräparat (in Ladungen)	—	frei	3% v.W.
			plus Eventualzoll von		173	Graphit	—	frei	3% v.W.
38	Käselab	—	10% v.W.	10% v.W.	175	Gips (in Ladungen) . . .	—	frei	3% v.W.
47	Weinessig, per Gallone mit nicht über 6 Gewichts-% Essigsäure:				177	Kieselgur (in Ladungen)	—	frei	3% v.W.
	a) in Flaschen oder Behältern mit einem Höchstgehalt von 1 Quart (= ¼ Gall.)	imp. Gall.	0.1.0	0.1.0	Klasse 7.				
	b) i. größeren Gebinden	„ „	0.0.6	0.0.6	189	Schmierfette	lbs.	0.0.1	0.0.1
Klasse 2.					192	Bleiweiß:			
50	Spirituosen:					a) trocken	100 lbs.	0.6.0	0.7.0
	a) parfümierte	imp. Gall.	1.19.0	1.19.0 plus 25% v.W.		b) mit Oel angerieben:			
						1. in Packungen von 50 lbs. und mehr . .	„	0.9.0	0.10.0
	d) medizinische u. Toilettepräparate und Essenzen (flüssig), Sirupe u. Tinkturen: mit einem Gehalt v. mehr als 3% „Normal“-Alkohol (einschließlich der aus Wein hergestellten)	imp. Gall.	1.18.6	1.18.6		2. in Packungen von weniger als 50 lbs. . .	„	0.10.0	0.11.0
	Anmerk. Wenn solche Spirituosen „übernormal“ („overproof“) sind, so müssen sie besonders deklariert werden, wobei die Stärke „overproof“ anzugeben ist; der Zoll beträgt dann 1 £, 17 sh., 6 d. per imperial proof gallon oder 25% v.W., je nachdem sich ein höherer Zoll ergibt.				193	Bleiglätte	—	frei	frei
	c) Collodium und Jodcollodium, mit mehr als 3% Normal-Alkohol	imp. proof Gallone	1.17.6	1.17.6	194	Manganresinat (in Ladg.)	—	frei	frei
	f) denaturierter Alkohol und fester Brennschmelze (Hartspiritus), mit über 3% Normal-Alkohol . . .	imp. proof Gallone	1.17.6	1.17.6	197	Oele, ätherische (natürliche u. künstliche) und parfümierte (soweit sie keine Toilettepräparate sind)	—	25% v.W.	25% v.W.
	g) Holzgeist u. Methylalkohol	—	20% v.W.	20% v.W.	199	Schmieröle:			
						a) in Ladungen	imp. Gall.	0.0.3	0.0.3
						b) nicht in Ladungen . .	—	15% v.W.	15% v.W.
					201	Teer- und Kreosotöle (in Ladungen)	—	frei	frei
					202	Oele, tierische u. pflanzliche, a. n. g.	—	20% v.W.	20% v.W.
					203	Streichfarben und Pigmente:			
						a) gebrauchsfertige; Künstlerfarben, Emaillefarben, Wasserfarben, Temperafarben, Farblösungsmittel, Fußbodenfarben, Viehzeichenfarben, Wasserglasfarben	—	25% v.W.	25% v.W.

Tarif- pos.		Mengen- einheit	Minimal- tarif	Maximal- tarif
	b) trockene Pigmente, a. n. g.	—	£, sh., d. 20% v.W.	£, sh., d. 20% v.W.
	c) Farben, mit Oel an- gerieben, (m. A. von Bleiweiß): Patent- Sikkative	—	20% v.W.	20% v.W.
204	Putz- und Poliermittel: Fußboden-, Möbel-, Leder-, Metall- u. ä. Putz- und Poliermittel, einschließlich Wichse, m. A. v. „french polish“ (Möbelpolitur)	—	20% v.W.	20% v.W.
205	Harz und Terpentin: a) Harz (einschließlich künstliches), trockene Gummiharze u. trock. Schellack (i. Ladung.) b) Terpentin (natürlich und künstlich)	—	5% v.W.	5% v.W.
206	Seifen, Seifenpulver und Extrakte	100 lbs.	0.4.2 oder 20% v.W.	0.4.9 25% v.W.
207	Talg, einschl. pflanzlich und Olein	—	frei	frei
208	Teer u. Pech in größeren Mengen, wenn sie den von der Regierung zuge- lassenen Mustern ent- sprechen	—	frei	frei
209	Firnisse, Lacke, Japan- lacke, Lackfarben, „french polish“ (Möbel- politur), Braunschweiger- oder Berlinerschwarz, Asphallacke, Terpentin- lacke, flüssige Sikkative, flüssiger Leim, Netz- imprägnierungsmittel, („patent knotting“)	imp. Gall.	0.2.0	0.2.6
210	Wachse und Fette: a) Bienenwachs b) anderes, a. n. g.	—	15% v.W.	20% v.W.

Klasse 8.

211	Bleiacetat	—	frei	3% v.W.
212	Essig- und Holzessigsäure und -extrakte, Essig- essenz mit nicht über 6 % Essigsäure: a) in Flaschen oder Ge- fäßen bis zu 1 „im- perial quart“ b) i. größeren Behältern Außerdem für jedes Prozent über 6 %	imp. Gall. „ „ per Grad	0.1.6 0.1.0 0.0.4	0.1.6 0.1.0 0.0.4
213	Säuren: a) Borsäure (i. Ladung.) b) Oxalsäure (i. Ladung.) c) andere, n. b. g.	—	frei	frei
214	Alaun, Aluminiumsulfat, Eisenaluminat in größ. Mengen	—	frei	frei
215	Ammoniak, in Lösung u. wasserfrei, Ammonium- carbonat, -chlorid (Sal- miak), -nitrat, -per- chlorat (in Ladungen)	—	3% v.W.	3% v.W.
216	Tierische Drüsen u. Ge- webe sowie Präparate daraus, Toxine u. Anti- toxine, Lymphen, Schutz- impfstoffe, Sera u. Vac- cine für prophylaktische u. therapeutische Zwecke (einschl. Adrenalin)	—	frei	frei

Tarif- pos.		Mengen- einheit	Minimal- tarif	Maximal- tarif
217	Bariumsuperoxyd (in Ladungen)	—	£, sh., d. 3% v.W.	£, sh., d. 3% v.W.
218	Kesselsteinmittel	—	3% v.W.	3% v.W.
219	Borax (in Ladungen)	—	frei	frei
220	Brom	—	frei	frei
221	Calciumverbindungen: a) Calciumcarbonat, -oxyd, -hydroxyd, -bi- sulfat, -cyanamid, -sul- focyanid (in Ladung.) b) Calciumcarbid	100 lbs.	3% v.W. 0.5.0	3% v.W. 0.5.0
222	Kohlensäuregas	—	3% v.W.	3% v.W.
223	Desinfektionsmittel: a) in Ladungen, u. V., daß ihre Beschaffen- heit den Anforde- rungen des Ministe- riums entspricht b) alle anderen	—	3% v.W. plus Eventual-Zoll von 15% v.W.	3% v.W. 15% v.W.
224	Drogen und Apotheker- waren, n. b. g.	—	20% v.W.	20% v.W.
225	Farbstoffe, m. A. der Toilettepräparate	—	20% v.W.	20% v.W.
226	Extrakte für die Par- fümerie, n. b. g.	—	25% v.W.	25% v.W.
227	Düngemittel (i. Ladung.): tierische, mineralische oder pflanzliche, künst- lich oder natürlich; Roh- phosphate und „Mal- tassa“	—	frei	frei
228	Glycerin: a) roh (in Ladungen) b) destilliert	—	frei	frei
229	Magnesiumcarbonat und -sulfat (in Lad.)	—	3% v.W.	3% v.W.
230	Mangandioxyd	—	frei	frei
231	Medizinische Präparate, n. b. g., wenn nach einem Geheimverfahren herge- stellt und dem Publikum unter irgendeinem allge- meinen Namen als Heil- mittel gegen irgend- welche menschlichen od. tierischen Krankheiten angeboten	—	25% v.W.	25% v.W.
232	Naphthalin (in Lad.)	—	3% v.W.	3% v.W.
233	Nickelsulfat (in Lad.)	—	frei	frei
234	Nitrat (m. A. von Ammonnitrat) f. Dünge- mittel oder gewerbliche Verwendung (in Lad.)	—	frei	frei
235	Teig- oder pulverförmige Substanzen zur Klärung von Zucker-Rohsaft mit nicht weniger als 30% wasserlös. Phosphor- säure in der Trocken- masse (in Lad.)	—	frei	3% v.W.
236	Penton u. Agar-Agar für Bakterien-Nährböden	—	frei	frei
237	Eisenchlorid (in Lad.)	—	frei	3% v.W.
238	Parfümerien u. Toilette- präparate, n. b. g., ein- schließl. Puder, Wasch- wässer, Pomaden, Kos- metika, Pasten, Färb- mittel, Haaröle, aber m. A. von Zahnpulvern, -pasten und -wässern	—	40% v.W.	40% v.W.
239	Pillen, in nicht für den direkten Verkauf an das Publikum bestimmten Packungen	lb.	1.0.0	1.0.0

Tarif- pos.		Mengen- einheit	Minimal- tarif	Maximal- tarif
240	Platinchlorid	—	£, sh., d. frei	£, sh., d. frei
241	Kaliumsalze: Kaliumcarbonat, -bicar- bonat, -silicat, -bichro- mat, -chlorat, -sulfat, -bisulfat, -metabisulfat, -permanganat, -cyanid, -sulfocyanid (-thiocya- nat), rotes und gelbes Blutlaugensalz u. Aetz- kali (in größer. Mengen)	—	frei	3% v.W.
242	Radiumverbindungen . .	—	frei	frei
243	Salpeter (in Lad.) . . .	—	frei	3% v.W.
244	Natriumsalze: a) Natriumcarbonat, einschl. Kristallsoda (Waschsoda)	100 lb.	0.1.6	0.2.0
	b) Natriumbicarbonat, -silicat, -bichromat, -chlorat, -permanga- nat, -sulfat, -bisulfat, -metabisulfat, -sulfid, -sulfocyanid (-thio- cyanat) und Aetz- natron (in größeren Mengen)	—	frei	3% v.W.
245	Natriumcyanid	—	frei	frei
	plus Eventual-Zoll von per 100 lbs.		0.8.4	0.8.4
246	Substanzen zur Verhinde- rung und Bekämpfung von Viehkrankheiten, einschl. flüssiger Mittel zur Behandlung von Schafen u. a. Vieh, so- wie dazu geeigneten Pul- vern u. a. nur hierzu ge- brauchten Materialien. Substanzen zur Verhin- derung von Pflanzen- krankheiten; Kupfer- vitriol, Arsenik, Natrium- arsenik und Bleiarseniat	—	frei	frei
	plus Eventual-Zoll von 10% v.W.		10% v.W.	10% v.W.
247	Schwefel (in Lad.) . . .	—	frei	frei
248	Schwefeldioxyd	—	frei	frei
249	Zahnpulver, -pasten und -wässer, mit nicht mehr als 3 % Normal-Alkohol	—	20% v.W.	25% v.W.

Klasse 9.

291	Tinten und Tintenpulver	—	30% v.W.	30% v.W.
295	aus a) Kohle-, hygieni- sches, lichtempfindliches und Pauspapier	—	15% v.W.	15% v.W.
	aus b) graphitiertes Pa- pier	—	frei	frei

Klasse 15.

In dieser Klasse wird eine Reihe von Produkten aufgeführt, welche unter den vom Ministerium vorzuschreibenden Bedingungen zollfrei eingeführt werden können, wenn sie zur Verwendung in den angegebenen Industrien bestimmt sind; entgegenstehende Bestimmungen in den Klassen 1—14 sind in diesem Falle aufgehoben:

338	Schuhindustrie: Schuhwichse, Schuhcremes, Schuhwachs, nicht für den Wiederverkauf bestimmt.
342	Zuckerwarenindustrie: Gelatine (tierische und pflanzliche), rohe Gummien, geruchlos gemachte und gehärtete raffinierte Pflanzenfette.
343	Desinfektions- und Insektenvertilgungs- mittel-Industrie: Eisen- u. Zinksulfat; Leinöl, Ricinöl und Walfischöl; Fettsäuren; Terpentin;

Tarif- pos.		Mengen- einheit	Minimal- tarif	Maximal- tarif
Klasse 13.				
310	Munition u. Sprengstoffe: a) Alle Arten v. Spreng- stoffen, die nicht für den Gebrauch in Feuerwaffen, sondern nur zum Sprengen geeignet und hierfür bestimmt sind (m. A. der Detonatoren); außerdem Collodium- wolle, nicht für Fa- brikationszwecke be- stimmt	lb.	0.0.2	0.0.2
	b) Patronen	—	15% v.W.	15% v.W.
	dazu für das in den- selben enthaltene Pulver	lb.	0.0.6	0.0.6
	c) Detonatoren, Zünd- hütchen und leere Patronenhülsen . . .	—	20% v.W.	20% v.W.
	d) Feuerwerk aller Art .	—	25% v.W.	25% v.W.
	e) Sprengzündschnüre: a) elektrische	—	20% v.W.	20% v.W.
	b) andere	lb.	0.0.1 1/4	0.0.1 1/4
	f) Schießpulver u. a. zum Gebrauch in Feuerwaffen geeig- nete Explosivstoffe .	lb.	0.0.6	0.0.6
	plus 15% v.W.		15% v.W.	15% v.W.
319	g) Schrot und Kugeln .	—	20% v.W.	20% v.W.
322	Kinematographenfilme: a) Rohfilme	—	frei	frei
	Zündhölzer: a) Holzzündhölzer, ein- schließlich der Holz- späne: in Schachteln oder Paketen von nicht mehr als 100 Stück	das Groß Schachteln oder Pakete	0.1.9	0.2.6
	von 100—200 Stück von mehr als 200 Stück für je 100 St.		0.3.6	0.5.0
	b) Wachszündhölzer, Windzündhölzer und andere Patentzünd- hölzer: in Schachteln oder Paketen von nicht mehr als 50 Stück	—	0.2.6	0.2.6
	von 50—100 Stück .	—	0.5.0	0.5.0
	von mehr als 100 Stück für je 50 St.	—	0.2.6	0.2.6

Klasse 14.

335	Alle vorstehend und in Klasse 15 nicht genann- ten Waren	—	20% v.W.	20% v.W.
-----	--	---	----------	----------

	Kresylsäure; Grünöl; Jod und Jodkalium — in ganzen Ladungen, zur Herstellung von Waschmitteln und Pulvern zur Bekämpfung von Pflanzen- und Tier- krankheiten und -schädlingen; Methylsalicylsäure als Fliegenmittel, Carbol- und Naphthalsäure, Nitro- benzol; rohes Fichtenöl und rohes Terpentinöl.
344	Industrie der elektrischen Batterien: Pech und Ceresin, Erregersalze.
345	Sprengstoffindustrie: Magnesiumsulfat und -carbonat (in Ladungen); Paraffin und Stearin; Collo- diumwolle; Amatol; destilliertes Glycerin in ganzen Ladungen.
349	Metallisations- und Isolierglimmer-Ind- ustrie: Metallpulver für Metallisationsverfahren und Isolierlacke für Mikanit.
350	Grubenindustrie: Eucalyptus, Fichten- u. a.

- Oele für die Flotationsverfahren; Schwefelnatrium für Flotation.
- 351 Motorbrennstoffindustrie: Denaturierungsmittel; Kraftalkohol zur Mischung mit einheimischem Alkohol.
- 353 Farben-, Firnis-, Poliermittel- und Kittindustrie: Materialien in ganzen Ladungen für die Herstellung von derartigen Produkten für den Kleinverkauf, z. B. Bleiweiß und Mennige, trocken und in Oel, Lithopone, Leinöl und Ersatzstoffe, Terpentin (natürlich oder künstlich), Wachse und Eisensulfat zum Färben von Temperafarben.
- 354 Papierindustrie: Harzleim (in Ladungen).
- 358 Gummiwarenindustrie: Pigmente, Füllstoffe, Vulkanisationsbeschleuniger, wie Zinkweiß, Zinksulfid, Zinksulfat, Antimonsulfid (gelbes und rotes), Tonerde, Magnesiumcarbonat, Magnesia, Lithopone, Pflanzenkohle, Gasruß, Berlinerblau, Bleiweiß und Mennige — in ganzen Ladungen; Gummi-Mischöle, wie Anilinöl und Harzöl, Vaseline; Gummilösungsmittel, wie Benzol, Kohlenternaphtha, Westrosol, Westron, Schwefelkohlenstoff — in ganzen Ladungen; Gummi-Vulkanisierungsmittel, wie Schwefelchlorür, in Gefäßen von nicht weniger als 1 Imperial-Gallon; Ammoniak und Leinöl (gekocht).
- 360 Seifen- und Kerzenindustrie: Citronellaöl, Mirbanöl, Ricinusöl, Leinöl (roh), Stearin und Paraffin.
- 362 Textilindustrie: Schmieröle für die Garne; Essigsäure und Ameisensäure.
- 363 Gerbindustrie: Stoffe für die Vorbehandlung, Gerbung und Fertigstellung, wie Ameisensäure, Essigsäure, Natriumhyposulfit.
- 364 Blechfarbendruckindustrie: Brennlacke u. Firnisse.
- 365 Industrie wasserdichter Stoffe. Kohlenternaphtha.
- 366 Walfischfang: Schießpulver und Zeitzündler.
- 370 Wollwäscherei: Seife u. ä. Stoffe.
- 371 Stoffe für allgemeine gewerbliche Verwendung:
1. Farbstoffe und Farbenpräparate (alkoholhaltig oder nicht) und Glasuren: zur Verwendung bei der Aufmachung von Waren für den Verkauf.
 2. Verschiedene Oele, u. a. Harzöl.
 3. Oxyde (in ganzen Ladungen): Kobalt-, Kupfer-, Eisen-, Zinn- und Zinkoxyd; Pigmente (trocken).
 4. Präparate zum Versiegeln von Behältern.
 5. Harz (auch künstliches), Gummien (trocken), Schellack (trocken) — in ganzen Ladungen.
- 372 Weitere Stoffe. Außerdem alle zur „bonafide“-Verwendung in der Industrie bestimmten, vom „Board of Trade“ empfohlenen und vom Generalgouverneur genehmigten Roh- und Hilfsstoffe. (1953)

Die Superphosphatindustrie.

Ueber die spanische Superphosphatproduktion liegt für das Jahr 1924 auch noch keine Statistik vor. Die Superphosphaterzeugung hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, was daraus hervorgeht, daß im Jahre 1913 185 860 t und im Jahre 1923 561 853 t hergestellt worden sind. Allerdings verzeichnet der Wert der Superphosphaterzeugung im Jahre 1923, der mit 72 Mill. Peseten angegeben wird, gegen das Jahr 1921 eine Abnahme von 20 Mill. Peseten. Die spanische Superphosphatindustrie konzentriert sich hauptsächlich auf die Gegenden von Barcelona und Sevilla.

Die Kalisalzindustrie.

Die in der katalonischen Provinz entdeckten Kalisalzlagere sollen von der Minas de Potasa de Suria, S. A., ausgebeutet werden. Die genannte Gesellschaft, die eine Tochtergesellschaft der Solvay-Company von Santander ist, hat die hierzu erforderlichen Betriebe fertiggestellt und mit der Kalisalzförderung und -verarbeitung begonnen. Es sollen sich auch andere Gesellschaften mit der Absicht tragen, weitere Kalisalzvorkommen in der Provinz auszubeuten.

Ueber die Ausfuhr im ersten Halbjahr 1924 liegt keine genaue Ziffer vor, aus Gründen, die schon vorhin erwähnt worden sind. Die Direktion der Bergwerke von Almaden beziffert die Ausfuhr an Kalisalzen in den ersten sechs Monaten des Jahres 1924 mit 573 t gegen 896 t im entsprechenden Zeitraume des vorhergehenden Jahres.

Erzproduktion und -ausfuhr.

Vor kurzer Zeit wurden in den Provinzen Leon und Asturien abbauwürdige Mengen Kobalterze aufgefunden. Es handelt sich hierbei um die Minen „Profunda“ (in Leon) und „Aramo“ (in Asturien), die die kürzlich gegründete Gesellschaft La Metalúrgica del Cobre y Cobalto ausbeuten wird. Man rechnet mit einer monatlichen Produktion von 50 t Kobalt.

Die Pyritausfuhr in den ersten 9 Monaten des Jahres 1924 hat mit 1 677 319 t gegen 1 295 544 t in der gleichen Zeit des Vorjahres eine bedeutende Steigerung erfahren. Die Erzeugungszunahme, die schon im Jahre 1923 einsetzte, ist zurückzuführen auf das von allen europäischen Pyriterzproduzenten unterzeichnete Abkommen, wonach die Produktion der Nachfrage und den Verkaufspreisen angepaßt werden sollte. Dadurch wurde eine gesteigerte Produktion und somit ein Aufschwung dieses Industriezweiges erzielt. (1942)

Der Manganerzhandel der Vereinigten Staaten im Jahre 1924.

Der Absatz von hochgrädigen Manganerzen mit 35 oder mehr Prozent Mangan aus den Gruben in den Ver. Staaten war im Jahr 1924 wieder erheblich stärker als im Vorjahr, das seinerseits schon gegenüber 1922 eine beträchtliche Steigerung aufzuweisen hatte. Die Verfrachtungen erreichten 1924 einen Umfang von 56 515 t, was gegenüber dem Vorjahr mit 31 500 t einen Zuwachs von 79% bedeutet. Diese Steigerung wurde vor allem durch die vermehrte Förderung in Montana, welches allein wieder mehr hochgrädiges Manganerz förderte als alle anderen Staaten zusammen, und in Washington bedingt. Die Erze aus dem letztgenannten Staate enthalten im Mittel 52,88% Mangan und dienen zur Darstellung von Ferromangan. Die 1924er Produktion Montanas bestand überwiegend aus Erzen von Philipsburg, welche für chemische Zwecke Verwendung finden. Während 1923 nahezu 65% der amerikanischen Förderung an hochgrädigen Manganerzen für chemische Zwecke geeignet waren, fiel der Prozentsatz im Berichtsjahr auf unter 45%. Trotzdem aber hat auch der Absatz für „chemische“ Erze keine Verminderung erfahren, denn der Rückgang von 65 auf 45% beruht auf der sehr gesteigerten Verfrachtung von Manganerzen zu anderen Verwendungszwecken.

Auch im Jahre 1924 ist infolge der günstigen Tarifsätze für Manganerze eine größere Anzahl neuer Produzenten in Erscheinung getreten. Doch ist die Zahl derjenigen, welche nur eine oder zwei Waggonladungen zum Versand bringen, überraschend groß. Beispielsweise haben in Georgia acht Produzenten hochgrädiger Manganerze im Jahre 1924 zusammen nur 1093 t verfrachtet, d. h. jeder durchschnittlich nur 140 t. Die Zahl der Produzenten ist etwa dieselbe geblieben; da jedoch nachweisbar viele neu hinzugekommen sind, muß ein Teil der Produzenten des Jahres 1923 den Betrieb eingestellt haben.

Der Import der Ver. Staaten an Manganerzen belief sich schätzungsweise 1922 auf 425 000 t, 1923 auf 419 000 t und 1924 auf 505 000 t, wobei für das Erz ein mittlerer Gehalt von 48% Mangan gilt. Der Versand von einheimischem Manganerz mit 10–35% Mangan fiel von 319 666 t im Werte von 1 158 628 \$ im Jahre 1923 auf 286 470 t im Werte von 929 390 \$ im Berichtsjahr. An 5–10%igem Erz kamen 1924 587 026 t (Wert 1 713 943 \$) gegen 1 072 457 t (Wert 3 598 327 \$) im Jahre 1923 zum Absatz. An diesem starken Rückgang trug

zum Teil die neue Klassifizierung der Erze der Tilden Mine (Oliver Iron Mining Company) als Eisenerze schuld. Noch im Jahr zuvor war der Mangangehalt dieser Eisenerze genügend, um unter die Bezeichnung

„Manganeisenerze“ zu fallen. Andererseits verfrachtete die Ottawa Mine (Montreal Mining Company) im Jahre 1924 wieder Erze, welche in die Kategorie der 5₂ bis 10%igen Manganerze fielen. (1970)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung in den Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 40 vom 14. August 1925 veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Die auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 erlassenen Technischen Bestimmungen (Reichsministerialblatt 1923 S. 647) erfahren nachstehende Aenderung:

Im § 36 ist hinter „Sebazinsäureäthylester“, an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und anzufügen: „Salpetrigsäureäthylester (spiritus aëtheris nitrosi), Salzäther (spiritus aëtheris chlorati)“.

Berlin, den 6. August 1925.

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger“ vom 13. August 1925 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (2. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1925.) (1952)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die Verzollung von Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt aus Zellhorn.

Der Handelspolitische Ausschuß des Reichstages hat bei seinen Beratungen über die Zolltarifnovelle der Anmerkung zu den Positionen 601 bis 604 folgende Fassung gegeben:

„Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen und Waren daraus sind wie Zellhorn oder ähnliche Stoffe und Waren daraus zu verzollen“.

(1960)

Abfertigung von Waren auf Grund probeweiser Revisionen.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 25 vom 13. August 1925 wird der nachfolgende Auszug aus einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 10. Juli 1925 mitgeteilt:

Die Beschwerdeführerin hat in zwei Fällen Ferrosilicium eingeführt, und zwar am 25. August 1924 47 Fässer mit einem deklarierten Siliciumgehalte von 50,25% und am 7. August 1924 19 Fässer mit einem deklarierten Siliciumgehalte von 15,5 bzw. 51%. Im ersten Falle wurden aus einem der Fässer zwei Proben entnommen, deren Untersuchung durch die Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung in Altona einen Siliciumgehalt von 48,93% ergab. Es wurde darauf angenommen, daß der ganze Posten von 47 Fässern einen durchschnittlichen Siliciumgehalt unter 50% habe und der Zoll dafür nach Tarifnummer 777 erhoben. Im zweiten Falle wurde aus zwei Fässern je eine Probe entnommen, deren Untersuchung einen Siliciumgehalt von 48,50 bzw. 48,86% ergab; auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses wurde der ganze Posten von 19 Fässern als siliciumhaltiges Eisen nach Tarifnummer 777 verzollt.

Die Anfechtung, die die Beschwerdeführerin in beiden Fällen erhob und in der Hauptsache damit begründete, daß die Probenentnahmen nicht sachgemäß erfolgt seien, wurde durch Anfechtungsentscheidungen vom 6. und 21. Januar 1925 zurückgewiesen.

Durch die Behauptung, die Entnahme der Proben sei nicht sachgemäß erfolgt, und das Untersuchungsergebnis daher unrichtig, ist ein Mangel des Verfahrens gerügt. Ob die Rüge berechtigt ist, braucht jedoch nicht erörtert zu werden, da die Vorentscheidungen schon deshalb aufgehoben werden müssen, weil sie den § 30 des Vereinszollgesetzes außer Acht gelassen haben.

Hiernach kann, wenn spezielle Deklarationen über die Waren vorliegen, nur dann die Abfertigung auf Grund probeweiser Revisionen erfolgen, wenn sich bei denselben vollkommene Übereinstimmung mit den Angaben der Deklarationen herausstellen. Diese Vorschrift des Vereinszollgesetzes ist, da sie der Reichsabgabenordnung nicht widerspricht, durch § 451 der Reichsabgabenordnung aufrechter-

halten. Die Beschwerdeführerin hatte die Waren — insbesondere auch den Siliciumgehalt der einzelnen Fässer — speziell deklariert, die Untersuchung der Proben ergab keine vollkommene Übereinstimmung mit den Angaben der Deklarationen. Es durfte deshalb nicht die Abfertigung der ganzen Warensendungen auf Grund der Probeuntersuchungen erfolgen. (1913)

Ausland

Großbritannien. Keine Aufhebung des Einfuhrzollens auf Oxalsäure. An den Präsidenten des Board of Trade wurde im Unterhause die Frage gerichtet, warum auf Oxalsäure der Einfuhrzoll von 33¼% immer noch bestehen bliebe, da ja letztere im Lande selbst nicht hergestellt, sondern ausschließlich vom Auslande bezogen würde. Als Antwort hierauf wurde vorgebracht, daß keine Möglichkeit bestände, einen Zoll auf Oxalsäure und andere zu Abschnitt I (5) des Safeguarding of Industries Act gehörige Produkte aufzuheben. (1957)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Erläuterungen zum Zolltarif. Das Zolldepartement hat den Zollämtern Erläuterungen zum Zolltarif zugehen lassen, die bei der Anwendung des Tarifs zu beachten sind. Die Erläuterungen sind abgedruckt im „Danziger Zollblatt“ Heft 27 vom 31. Juli 1925. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie erstrecken sich die Erläuterungen auf folgende Positionen des polnischen Zolltarifs: Pos. 27 aromatische Essenzen und ätherische Öle; Pos. 93 gereinigte und ungereinigte Borsäure; Pos. 100 und 101 Chromalaun und Kalialaun; Pos. 108 Essigsäure, Tannin und Kolophonum; Pos. 112 chemische und pharmazeutische Präparate, Kryolith, Bleiseife, chemische Produkte für technische Zwecke, Kupferoxyd; Pos. 113 pharmazeutische Produkte; Pos. 117 Pflanzenöle, Säuren pflanzlicher Öle; Pos. 119 kosmetische Mittel zur Erfrischung der Mundhöhle; Pos. 125 Erdfarben; Pos. 134 Nußbeize; Pos. 135 Pigmentlacke; Pos. 137 nicht besonders genannte Farben, Wasserglas.

Ferner enthält die Veröffentlichung Erläuterungen betr. die Einfuhr von Arzneien, Seren und Betäubungsmitteln.

In einer Anlage Nr. 1 ist ein Verzeichnis der pharmazeutischen Sonderheilmittel und organisch-therapeutischen Präparate enthalten, deren Einfuhr auf Grund der Anmerkung 3 Pos. 113 des Zolltarifs nach dem gesamten Zollgebiet der Republik Polen gestattet ist.

Eine Anlage Nr. 2 enthält ein Verzeichnis einiger Waren, die bei der Abfertigung den Vorschriften über betäubende Substanzen und Produkte unterliegen. (1948)

Verordnung über Ausfuhrzölle. Die polnische Regierung veröffentlichte unter dem 31. Juli 1925 eine Verordnung über Ausfuhrzölle, aus der wir die nachfolgenden Positionen des polnischen Zolltarifs mit den zugehörigen Zollsätzen für 100 kg in Zloty zum Abdruck bringen:

226	rohe Knochen, gemahlen und nicht gemahlen	4
228.3	unbearbeitetes Espenholz, Balken, Pfosten und Bretter aus Espenholz	1,50
230	Gasteer, roh	2
231	Kautschuk- und Gummiabfälle	5
232	Antimon in Spänen usw.	150
233.3	Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände	0,15
233.4	Manganerze	5
234	Schlacken und Aschen:	
	1. aller Art mit Eisengehalt	2
	2. mit Zink- und Bleigehalt	10
	3. Zinnaschen	200
	4. Kupferschlacken und Aschen	60
237	Cadmium in Spänen usw.	150

(1949)

Ausdehnung der Einfuhrverbote auf alle Länder. Die polnische Regierung hat eine Verordnung erlassen, durch welche die bisher nur gegen die Einfuhr aus Deutschland erlassenen Einfuhrverbote auf alle anderen Staaten ausgedehnt werden. Die von dem Einfuhrverbot betroffenen Waren können, sofern sie nicht aus Deutschland stammen, durch die Zollämter auf Grund von Einfuhrbewilligungen, die vom Handelsminister ausgestellt sind, zur Einfuhr zugelassen

werden. Die Einfuhrbewilligungen ersetzen gleichzeitig die Ursprungszeugnisse. Nach einer offiziellen Mitteilung der polnischen Regierung werden die Einfuhrbewilligungen für die übrigen Länder auf Grund von Kontingenten erteilt werden, welche der bisherigen Einfuhr aus diesen Ländern entsprechen. (1979)

Zolltarifentscheidung. Nach einer Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 23. Juli 1925 unterliegt Standöl, ein durch Kochen eingedicktes Leinöl, dem keine Sikkative zugesetzt sind, der Verzollung nach Pos. 117,8 als Firnis. (1980)

Polen. Devisensperre. Der neueste Rückgang des Zloty hat die polnische Regierung veranlaßt, eine Devisensperre zu verhängen, durch die der Außenhandel Polens eine schwere Beeinträchtigung erfährt. Nach einer Meldung der „Zentralkorr.“ teilen die polnischen Importeure ihren ausländischen Kunden mit, daß sie für die vorgelegten Rechnungen über eingeführte Waren keine Devisen zugeteilt erhalten, so daß sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. (1988)

Oesterreich. Handelsvertrag mit Jugoslawien. Zwischen den Delegierten beider Länder ist soeben ein Handelsvertrag vereinbart worden, bei dem es auf der jugoslawischen Seite gelungen ist, wesentlich bessere Bedingungen für die Warenausfuhr nach Oesterreich durchzusetzen. Andererseits hat Jugoslawien für viele Artikel, die aus Oesterreich eingeführt werden können, Vergünstigungen gewährt. Die getroffenen Vereinbarungen werden einstweilen geheim gehalten. Da Deutschland in beiden Ländern die Meistbegünstigung besitzt, nimmt seine Ausfuhr an den Zollermäßigungen teil. (1977)

Ungarn. Ermäßigung der Umsatzsteuer. Durch Verordnung des ungarischen Finanzministeriums ist mit Geltung vom 1. August d. J. die Umsatzsteuer von 3 % auf 2 % herabgesetzt worden. Zollpflichtige Waren unterliegen, wenn ihre Abfertigung nach dem 31. Juli erfolgt bzw. erfolgt ist, der 2%igen Umsatzsteuer. Die Bemessungsgrundlage für die Importumsatzsteuern bildet der Kaufpreis, dem der Zoll, etwaige Verbrauchssteuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben, ferner der Wert der Warenumschließungen zugerechnet werden, letzteres auch dann, wenn sich der Verkäufer verpflichtet hat, die Warenumschließung gegen ein bestimmtes Entgelt zurückzunehmen. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der Preisangaben oder wird der Preis nicht nachgewiesen, so wird der Verkehrswert der Ware durch das Zollamt im Wege einer amtlichen Schätzung ermittelt. Die Einfuhr zollpflichtiger Waren mit der Post unterliegt ebenfalls der Umsatzsteuer; sie beträgt 20 % des Einfuhrzollens, falls der Zollschuldner nicht die für die Bemessung der Steuern nach dem Preise notwendigen Belege vorlegt. (1978)

Freigabe des Devisenverkehrs. Die ungarischen Blätter melden, daß noch im Laufe des Monats August durch die ungarische Regierung der Devisenhandel vollständig freigegeben werden wird. Es soll aber, wie dies in Wien der Fall ist, für die Feststellung der Kurse noch immer ein Clearing abgehalten werden, weil der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, wo auch die Preisfeststellung ohne Kontrolle erfolgen kann. Die bevorstehende Freigabe des ungarischen Devisenverkehrs wird einen weiteren Fortschritt im Handel Ungarns mit den ausländischen Staaten darstellen. (1989)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. „Glasol“, eine dünnfließende Flüssigkeit, die nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige aus einer wässrigen Seifenlösung mit Zusatz von kleinen Mengen Essigäther besteht, zu verzollen nach Tarifstelle „Seife 3“.

Feuerlöschpulver (Ladungen für Feuerlöschapparate), genannt „Laurentinum“ bzw. „Azitum“, zu verzollen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs bzw. nach der Tarifstelle „Salze 12“. Laurentinum: ein graues Pulver, das nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige aus etwa 90 % doppelkohlensaurem Natron mit einem kleinen Zusatz eines organischen schaumbildenden Stoffes, der nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden konnte, besteht. Azitum: ein weißes Pulver, das aus saurem Aluminiumsulfat besteht.

„Valfatinktur“, eine gelbe leichtfließende Flüssigkeit mit Naphthageruch, nach dem Ergebnis der Untersuchung bestehend aus ungefähr gleichen Teilen von „Oelen 2“ (Petroleum und Benzin) und „Oelen 3“ (Mineralöle), mit ein wenig Aether, zu verzollen nach der Tarifstelle „Branntwein 3“. Auf Grund der Anmerkung 2 hinter dieser Tarifstelle kann die Ware gegen Entrichtung eines Zolles von 0,15 Kronen für 1 kg nebst Zuschlag eingeführt werden.

„Oranit B“ und „Oranit F“, leichtfließende dunkle Flüssigkeiten, der Angabe nach zum Gebrauch in der Textilindustrie, beide sind zu verzollen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs. Die Waren bestehen nach dem Ergebnis der Untersuchung aus 73,5 bzw. 72,2 % Wasser und 26,5 bzw. 27,8 % festen Stoffen, teils organischen unbestimmten, teils mineralischen Ursprungs (Alkalisulfate). (1951)

Dänemark. Zolltarifentscheidungen. Zu Tarifnr. 262. „Boycceite“, ein helles gelbes Öl, ein Gemenge von einem Petroleumdestillat mit einem Teerdestillat, dem Nitrobenzol zugesetzt ist, um den unangenehmen Geruch der übrigen Bestandteile zu verdecken.

Zu Tarifnr. 291. Hier sind eingereicht worden Kunstseidenabfälle, hergestellt aus Zellstoff, vorliegend in verfilzter Masse. (1950)

Finnland. Der Handelsvertrag mit Spanien. Nach dreijährigen Verhandlungen ist kürzlich der Handelsvertrag zwischen Finnland und Spanien in Madrid unterzeichnet worden. Wir entnehmen dem „Finnländischen Merkur“, Berlin, folgende Einzelheiten aus dem Inhalt des Vertrages: Spanien gewährt der finnländischen Einfuhr den geltenden Minimaltarif sowie die Rechte der meistbegünstigten Nation für die hauptsächlichsten finnländischen Ausfuhrartikel. Für eine Reihe von Waren hat Spanien Zollsätze eingeräumt, die niedriger sind als die Sätze des Minimaltarifs. Diese Zollermäßigungen sind dieselben, die Spanien Schweden in dem kürzlich abgeschlossenen Handelsvertrage eingeräumt hat. In einem zweiten Verzeichnis sind die Waren enthalten, für welche Finnland in Spanien die Meistbegünstigung genießt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen des spanischen Tarifs in Betracht:

- 1012 Terpentinessenz, unrein oder gereinigt,
- 1013 Terpentinderivate, die keine pharmazeutischen Erzeugnisse sind,
- 1014 Kolophonium, Pflanzenpech und andere ähnliche harzige Erzeugnisse, nicht besonders benannt.

Finnland bewilligt der spanischen Einfuhr das Recht der Meistbegünstigung, und verpflichtet sich, die Zollsätze der in einem Verzeichnis aufgezählten Waren nicht zu erhöhen. Ferner ist die für eine Reihe von Waren bestehende Zollfreiheit gebunden worden. (1946)

Rumänien. Einfuhrverbot für Serum und tierärztliche Impfstoffe. Zuzufolge einer Verordnung des staatlichen Sanitätsdienstes wurde die Einfuhr aller Arten von Serum und von Impfstoffen, die für die Behandlung von Tieren zur Anwendung kommen, streng verboten. Die Zollbehörden sind angewiesen, solche Sendungen zurückzuweisen oder zu beschlagnahmen, und zwar letzteres im Falle des versuchten Schmuggels solcher Waren. (1990)

Türkei. Zollfreie Einfuhr medizinischer Präparate. Nach „Board of Trade Journal“ sind einem kürzlich erlassenen Gesetz zufolge nachstehend aufgeführte medizinische Präparate vom Einfuhrzoll befreit. Es sind dies: Neosalvarsan; Jodkalium; Quecksilberjodür, -jodid, -salicylat und -cyanid; Radium. (1982)

Ver. St. von Amerika. Die Wirkung der Zollermäßigung auf die Farbstoffeinfuhr im ersten Halbjahr 1925. Im ersten Halbjahr 1925 importierten die Ver. Staaten im Vergleich mit dem entsprechenden Zeiteabschnitt des Vorjahres folgende Mengen ausländischer Farbstoffe:

	1925 lbs.	1924 lbs.
Januar	403 984	238 643
Februar	373 259	161 869
März	527 964	302 799
April	451 005	176 550
Mai	370 271	183 079
Juni	375 668	153 019
Insgesamt	2 503 151	1 215 959

Demnach ist also die Einfuhr des ersten Halbjahrs 1925 mehr als doppelt so groß wie die der ersten sechs Monate von 1924.

Sie entspricht einem Wert von 2 320 844 \$ gegenüber einem solchen von 1 243 884 \$ im 1. Halbjahr 1924.

Die prozentuale Beteiligung der einzelnen Länder am amerikanischen Farbstoffimport wird in nachstehender Zahlentafel für das 2. Vierteljahr 1925 gezeigt. Zum Vergleich werden die Zahlen für das Jahr 1924 angegeben.

aus:	Einfuhr (in %) 1925			Einfuhr (in %) 1924
	Juni	Mai	April	
Deutschland	50	50	46	47
Schweiz	32	32	34	28
Italien	5	4	6	12
Kanada	2	3	2	
England	4	6	6	4
Belgien	3	2	3	
Frankreich	3	2	2	6
Holland	1	1	1	
andern Ländern				3

Aus der Zahlentafel geht hervor, daß die Einfuhr aus Deutschland und der Schweiz gegen das Vorjahr gestiegen, dagegen diejenige aus Frankreich und Italien bedeutend zurückgegangen ist. (1966)

Untersuchungen der „Tariff Commission“. Die „Tariff Commission“ hat verschiedene Untersuchungen angeordnet: 1. Bezüglich der von den einheimischen Holzgeistproduzenten geforderten Erhöhung des Zolls auf Methanol auf Grund der veränderlichen Bestimmungen Artikel 315 des „Tariff Act“. 2. Ueber die Forderung amerikanischer Firmen nach einer Zollerhöhung auf Natriumsilicofluorid, einem Nebenprodukt der Phosphorsäuredüngerindustrie, welches in großem Maße als Bleichmittel in Wäschereien, zur Fabrikation von Emailgeschirr und von Milchglas verwendet wird. Die Ver. Staaten produzierten 1923 5 Millionen lbs. Natriumsilicofluorid und führten noch weitere 2 Millionen lbs. ein. Das Produkt unterliegt zur Zeit einem Einfuhrzoll von 25 % gemäß § 5 der Zollliste für Chemikalien. 3. Ueber die Eingabe der „National Association of Glue Manufacturers“, New York, den Zollsatz für Leim und essbare Gelatine zu erhöhen. Die Bestimmungen würden eine Steigerung der Zölle um 50 % zulassen. (1964)

Französisch-Westafrika. Erhöhte Ein- und Ausfuhrzölle. Durch ein Dekret des Generalgouverneurs von Französisch-Westafrika sind die Ein- und Ausfuhrzölle für die zweite Hälfte des laufenden Jahres erhöht worden. Die Koeffizienten für chemische Produkte, die wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, seien hier aufgeführt:

Einfuhrzölle.	
Artikel:	Koeffizient:
Alkohol, Alkoholate usw.	2,5
Petroleum und Motorenöl	2
Alkoholhaltige Parfümerien	2,5
Schießpulver	2
Zündhölzer	1,5
Ausfuhrzölle.	
Gummi arabicum	1,5 (1983)

Australien. Ausgesetzte Zölle. Bei einer Anzahl im australischen Zolltarif aufgeführter Waren ist die Erhebung des für die betreffende Ware vorgesehenen Zolles aus Gründen wirtschaftlicher Art bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch ausgesetzt. Nachstehend veröffentlichen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren, bei denen eine Erhebung der für sie vorgesehenen Zölle vorläufig nicht stattfindet (von den Ziffern in Klammern bedeutet die erste den Zollsatz des Generaltarifs, die zweite das Datum, bis zu dem der Zoll ausgesetzt ist): 397 A Patronen, nicht besonders angeführt (30 v. H.) (1. 1. 1926); 397 D Jagdpulver, Patronenpfropfen, nicht besonders angeführt, Zündhütchen, Armeepatronen, Detonatoren, Patronenhülsen, leer, mit oder ohne Zündhütchen, Schießbaumwolle, elektr. Zünder für Bergwerkszwecke (25 v. H.) (1. 1. 1926). (1991)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 63 für Weinsäure.

Mit Gültigkeit vom 13. August 1925 ist ein neuer Ausnahmetarif 63 für Weinsäure zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern eingeführt worden. Der Ausnahmetarif enthält für die Hauptwagenladungsklasse und die 10-t-Klasse ermäßigte Frachtsätze, die im Verkehr zwischen Geisenheim, Ludwigshafen und Niederingelheim einerseits und Bremen, Bremerhaven, Wesermünde, Hamburg, Wilhelmsburg, Lübeck und Stettin andererseits zur Anwendung kommen. (1985)

Deutscher Eisenbahngütertarif Teil I Abteilung A.

Mit Gültigkeit vom 1. September 1925 wird der Nachtrag V zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I A erscheinen. Dieser Nachtrag wird Änderungen der Eisenbahnverkehrsordnung, der Ausführungsbestimmungen und der Anlage C enthalten. (1986)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland.

Gerüchte.

Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik schreibt uns:

Die Nachrichten in der in- und ausländischen Presse über angebliche neue Erfindungen im Anilin-Konzern, insbesondere in der Badischen Anilin & Soda-Fabrik, haben einen derartigen Umfang angenommen und zu solchen mißverständlichen Darlegungen geführt, daß wir zur Aufklärung auf folgen des hinweisen wollen.

Die Badische Anilin- & Soda-Fabrik steht allen diesen Veröffentlichungen vollständig fern, und es ist auch unrichtig, wenn als Grundlage für diese Ausführungen Äußerungen von Herrn Geheimrat Duisberg herangezogen werden, die derselbe vor kurzem gemacht haben soll. Es scheint der größeren Öffentlichkeit entgangen zu sein, daß bereits eine diesbezügliche Richtigstellung verbreitet worden ist, in welcher darauf hingewiesen wird, daß die Äußerungen von Herrn Geheimrat Duisberg sich lediglich auf das pharmazeutische Gebiet bezogen haben. Den Wortlaut dieser Richtigstellung lassen wir nachstehend nochmals folgen:

„Da den Schlußworten der Ausführungen von Herrn Geheimrat Duisberg anlässlich des Empfanges der amerikanischen Christian Student Moovement in der Öffentlichkeit teilweise eine Bedeutung beigelegt wird, die zu übertriebenen Schlußfolgerungen Anlaß geben kann, sind wir berechtigt, in Ergänzung dieser Ausführungen folgendes mitzuteilen:

Herr Geheimrat Duisberg hat über die Leistungen der deutschen pharmazeutischen Industrie für die Zivilisation gesprochen und erwähnt, daß auf diesem Gebiet durch die Erfindung des „Germanins“ (Bayer 205) durch seine Firma in der Schlafkrankheitsbekämpfung bei Menschen und der Tsetsekrankheit bei den Haustieren ein großer Fortschritt erzielt sei.

Angespornt durch diese Erfolge entwickelt die Firma gerade auf diesem Gebiete eine besondere Regsamkeit. Der Verlauf dieser Untersuchungen in den letzten Wochen berechtigt zu der Hoffnung, daß bezüglich der Bekämpfung von Tropenkrankheiten und -seuchen Erfolge in Aussicht stehen, die uns einen außerordentlichen Schritt vorwärts bringen werden. Auf letzteres bezogen sich Duisbergs Schlußworte.“

Bei den Ausführungen in der Presse werden nun eine Anzahl verschiedener Verfahren in einer Weise miteinander in Verbindung gebracht, die zu Mißverständnissen führen können. Zur Richtigstellung bemerken wir, daß bei den meisten Veröffentlichungen offenbar die Synthese des Methylalkohols gemeint ist, der seit einiger Zeit von der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik aus Kohlenoxyd und Wasserstoff bei hohem Druck hergestellt wird und bereits im Handel ist. Daß Methanol an sich als Brennstoff für Motoren benutzt werden kann, ist bekannt, doch ist seine allgemeine Einführung als Brennstoff mit Rücksicht auf die Preislage vorläufig noch ausgeschlossen. Selbstverständlich wird auf diesem Gebiete wissenschaftlich weitergearbeitet, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß man vielleicht auf diesem oder einem ähnlichen Wege auch noch zu brauchbaren Betriebsstoffen gelangen kann. Es liegen aber bisher keine Ergebnisse vor, die es rechtfertigen würden, schon in kurzer Zeit an eine Verwirklichung derartiger Ideen, wie der Versorgung Deutschlands mit einheimischen Betriebsstoffen, zu denken. Es ist somit mit einer Erleichterung unserer ganzen Kohlen- und Brennstofflage durch Ausnützung derartiger Verfahren in der nächsten Zeit nicht zu rechnen, und wir warnen deshalb auch dringend davor, auf solche Möglichkeiten jetzt schon vor-eilige Hoffnungen zu setzen.

Die Beteiligung am Erwerb der Stinnesinteressen in den Riebeck-Montan-Werken und von Aktien der Evag-Gesellschaft, der hiermit wiederholt in Zusammenhang gebracht wurde, ist getätigt worden, weil der Anilin-Konzern einmal seine Braunkohlenbasis für das Ammoniakwerk Merseburg verbreitern mußte und um andererseits bei weiteren Arbeiten über die Aufarbeitung der in Zukunft dort anfallenden Braunkohlenteere usw. möglichst unabhängig von anderen Patentinhabern auf diesem Gebiete zu werden.

Eine weitere Erfindung der Badischen Anilin- & Soda-fabrik, welche in diesen Presseäußerungen eine Rolle spielt und deren Darstellung in manchen Fällen auch mißverständlich aufgefaßt werden kann, betrifft die Auffindung eines neuen Stoffes, der in kleinen Mengen zum Benzin zugesetzt wird und bewirkt, daß das Klopfen des Motors in Wegfall kommt. Es handelt sich hierbei um ein Produkt, welches unter Umständen auch berufen sein dürfte, als Ersatz des bisher in Amerika für diesen Zweck verwendeten Blei-

tetraäthyls in Frage zu kommen, dessen Verwendung in Amerika mit Rücksicht auf seine Giftigkeit vorläufig eingestellt ist. Mit diesem neuen Produkt sollen zurzeit in Deutschland größere Versuche angestellt werden, um seine Brauchbarkeit im Dauerbetrieb festzustellen. Die Verwendung dieses Produktes würde allgemein eine höhere Kompression im Motor und damit eine bessere Ausnutzung des Brennstoffes ermöglichen und würde damit für die Oekonomie der Brennstoffe Bedeutung gewinnen. (1993)

Ausland

Großbritannien. **Einfuhr von Opium.** Auf eine Anfrage im Unterhaus über die Einfuhr von Opium wurde folgende Auskunft gegeben: Die Statistik für 1924 ist noch nicht fertiggestellt; nach den vorläufigen Angaben wurden 135 792 lbs. Rohopium eingeführt, wovon 74 400 lbs. aus Indien, 58 888 lbs. aus der Türkei, 653 lbs. aus Persien und 1851 lbs. aus den Balkanstaaten kamen. Die beiden englischen Morphiumfabriken bezogen durch Einfuhr oder durch Kauf in England im Laufe des Jahres 109 004 lbs. Rohopium. (1803)

Arsenikeinfuhr. Die Angaben über die Arsenikeinfuhr nach England (s. „Chem. Ind.“ S. 417) wurden auf eine weitere Anfrage im Unterhaus für die Monate März, April und Mai 1925 wie folgt ergänzt:

Art der Produkte und Ausfuhrland	März 1925 lbs.	April 1925 lbs.	Mai 1925 lbs.
Arsen, metall.			
Polen	—	—	2469
Deutschland	2205	—	1344
Holland	1480	4409	—
im ganzen	3685	4409	3813
Arsenverbindungen:	tons	tons	tons
Arsenik, weißer			
Norwegen	—	—	3
Belgien	68	96	45
Portugal	121	127	56
Japan	113	61	60
Ver. Staaten	23	—	—
Brasilien	—	—	28
im ganzen	325	284	192
	tons	tons	tons
Andere Arsenverbindungen:			
Deutschland	3	—	—
Holland	3	1	—
Belgien	5	10	5
im ganzen	11	11	5

(1822)

Oesterreich. **Aufnahme der Fabrikation von „Pollopas“ („organischem Glas“).** Die Fabrikation des von Dr. Pollak erfundenen glasähnlichen Kunstharzes „Pollopas“ ist jetzt nach „Chem. Tr. J.“ von der Kunstharzfabrik Wien (Mollardgasse 85a) aufgenommen worden; die Tagesproduktion von „Pollopas“ (in Form von Stäben und Platten) soll vorläufig 200 kg betragen. „Pollopas“ wird aus Harnstoff und Formaldehyd erzeugt; das letzte Produkt „Pollopas FF“ soll ein ausgezeichnete Isolator sein. (1815)

Dänemark. **Die Lage der Superphosphatindustrie.** Nach dem Geschäftsbericht der „Dansk Svovlsyre og Superphosphatfabrik“ in Kopenhagen war zwar der Umsatz im Jahr 1924 gut, aber infolge der durch das dreijährige Stillliegen der Aalborg-Werke veranlaßten Verluste und der durch die ausländische Konkurrenz gedrückten Preise wurde nur ein mäßiger Gewinn erzielt. Jetzt arbeiten sowohl die Fabriken in Kortrup und in Aalborg als auch die der Tochtergesellschaft „Limfjorden“ in Nørresundby und Fredericia mit Vollbetrieb. Die Anlage in Fredericia wird erweitert und die dänische Produktion wird in kurzem den Inlandsbedarf übersteigen. Auch die Erzeugung von 66grädiger Schwefelsäure (Bé) genügt vollauf für die Nachfrage; Natriumsilicofluorid findet steigenden Absatz. (1819)

Litauen. **Die Produktion von Oelfarben.** „Memler Dampf.“ schreibt: Die Produktion von Oelfarben und sonstigen Oelen ist in Litauen in vier Fabriken konzentriert, von denen sich drei in Kowno und eine in Schaulen befinden. Vor einigen Jahren war Litauen in bezug auf den Farbenimport so gut wie ganz auf den Import aus dem Auslande, vor allem aus Deutschland, angewiesen. Inzwischen hat sich, geschützt durch einen hohen Zollsoll, eine eigene litauische Farbenindustrie

entwickelt, die die Deckung des litauischen Farbenbedarfs zum großen Teil übernommen hat. Die Menge der importierten Farben ist aus diesem Grunde im Rückgang begriffen: 1923 wurden 462 000 kg Farben eingeführt — 1924 nur 292 600 kg. Dem Werte nach ist dagegen der Farbenimport von 917 700 Lit auf 995 400 Lit gestiegen, da jetzt hauptsächlich nur die besten und teuersten Farbstoffe — speziell technische Farben — eingeführt werden. Der Absatz der litauischen Farbenindustrie war in diesem Jahr bisher ziemlich schwach. Auch die Finanzlage der Industrie ist nicht besonders günstig, da sie die Rohstoffe in bar bezahlt, ihren Kunden aber Kredite einräumen muß und die Ausrüstung der Werke mit erheblichen Kapitalinvestitionen verbunden ist. (1838)

Griechenland. **Begründung einer Kunstseidenindustrie.** Aus Athen wird gemeldet: Die im April gegründete Société Anonyme de Soie Artificielle, die erste und einzige Kunstseidenfabrik auf dem Balkan, geht ihrer Vollendung entgegen. Es ist ein griechisch-französisches Unternehmen mit einem Kapital von 7 Millionen Drachmen. Davon wurden 3,5 Millionen zur Beschaffung der Maschinen zurückgestellt. Der größte Teil der Maschinen wird in Deutschland hergestellt, da die deutschen Preise um 20—30 % niedriger sind als die der französischen Konkurrenz. Das erforderliche Rohmaterial wird Griechenland liefern. Die tägliche Produktion von Kunstseide soll anfangs 600 Kilogramm betragen und bis Ende des Jahres auf 1000 Kilogramm gesteigert werden. In Griechenland selbst besteht noch keine Möglichkeit, das Kunstseidengarn zu verwenden. Die Gesellschaft will daher ihre gesamte Produktion nach Italien und Aegypten ausführen. (1850)

Ver. St. von Amerika. **Absatz von Magnesiumsilicaten im Jahre 1924.** Nach einem Bericht des „Geological Survey“ beträgt die im Jahre 1924 abgesetzte Menge an Talkum und Saponit 203 821 s. t. Diese Menge, die einem Werte von 3 515 556 \$ entspricht, weist gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von 4 % auf, und der Wert hat sogar um 17 % gegen das Jahr 1923 zugenommen. Die Zahl der Talkum erzeugenden Firmen in den Vereinigten Staaten, die sich im Jahre 1923 auf 25 belief, ist im Jahre 1924 auf 27 angewachsen. Nachstehende Zahlentafel gibt die Mengen und Werte für die einzelnen Staaten im Jahre 1924 an:

	s. t.	\$
New York	78 340	1 162 488
Vermont	61 653	573 747
Virginia	28 219	1 306 388
Kalifornien	16 335	247 799
Pennsylvanien u. New Jersey	8 281	83 296
Nord-Karolina	6 093	81 523
Maryland	3 015	29 767
Georgia	1 885	30 548
Gesamtsumme:	203 821	3 515 556

(1825)

Die Phosphatlager in Idaho. Die Phosphatlager in Idaho sind, wie wir „Mining and Metallurgy“ entnehmen, die größten in den Vereinigten Staaten, und soviel bis jetzt bekannt, in der ganzen Welt; sie erstrecken sich über 1800 Quadratmeilen durch 7 Grafschaften in Südwest-Idaho. Die Lager sind zu etwa 95 % wegen der schlechten Transportmöglichkeiten unberührt, ein Teil ist durch Seitenlinien der Union Pacific Railway zugänglich gemacht. — Das Idaho-Phosphat ist durch eine oolithische Struktur charakterisiert. (1816)

Britisch-Indien. **Bleiweißfabrikation.** Die Bleiweißfabrik des „Bangalore White Lead Syndicate“ in Bangalore macht nach „Chem. Tr. J.“ (London) gute Fortschritte. Die verschiedenen von der Firma hergestellten Pigmente und streichfertigen Farben wurden im Regierungslaboratorium in Alipore geprüft und werden jetzt von den staatlichen Behörden verwendet. Neu errichtet wurde eine Anlage zur Aufarbeitung von Abfallblei und alten Batterieplatten. (1808)

Neue staatliche Chinarinde-Plantagen. Die Regierung von Madras ist nach „Chem. Tr. J.“ (London) im Begriff, in den Anamalai Hills auf einer Bodenfläche von 20 000 acres Chinarinde-Plantagen anzulegen; das Programm soll in 20 Jahren durchgeführt und die Leistungsfähigkeit der Chininfabriken allmählich gesteigert werden. Es ist eine einmalige Ausgabe von 4,46 lakhs (446 000 Rupien) und eine dauernde von 10,52 lakhs vorgesehen. (1809)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering). In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 29. Juli 1925 folgendes eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: die Fortführung und Erweiterung der früher dem Kommerzienrat E. Schering gehörigen Fabrik, insbesondere 1. die Errichtung, der Erwerb, die Pachtung und Verpachtung, die Veräußerung und der Betrieb von Unternehmungen der chemischen Industrie, 2. Ein- und Verkauf aller bei dieser Industrie gewonnenen Erzeugnisse, 3. der Erwerb und die Verwertung von Patenten auf dem Gebiete dieser Industrie. Die Gesellschaft kann im In- und Auslande auch andere Unternehmungen erwerben, pachten, selbst errichten oder sich an anderen bestehenden Fabriken beteiligen, Zweigniederlassungen errichten, ferner Interessengemeinschaften abschließen sowie Handelsgeschäfte aller Art betreiben. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. Juli 1925 ist die Satzung mehrfach geändert und vollständig neugefaßt.

Bielefelder Parfümerie-Fabrik Heinrich Conrad mit dem Sitz in Bielefeld. Die Firma ist am 25. Juli 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen. Inhaber ist der Kaufmann Heinrich Conrad in Bielefeld.

Mitteldeutsche Lakritzfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 1. August 1925 eingetragen: Nach dem durchgeführten Gesellschafterbeschuß vom 27. Juni 1925 ist das Stammkapital auf 100 000 GM. umgestellt worden. Gleichzeitig ist der § 3 der Satzung (Stammkapital und Geschäftsanteile) geändert worden.

Chemische Fabrik Hans Karpel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. Juli 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Philipp Veith, Oberbieber. In das Handelsregister beim Amtsgericht Neuwied ist am 23. Juli 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Teerdestillation und Chemische Fabrik „Oberschlesien“ Aktiengesellschaft in Beuthen O. S. Das Amtsgericht Beuthen (Oberschlesien) teilt unter dem 3. August 1925 mit: Die über das Vermögen der Firma angeordnete Geschäftsaufsicht wird aufgehoben, da die Schuldnerin nicht bis zum Ablauf der Frist von einem Monat seit der Anordnung der Geschäftsaufsicht einen rechtsgültigen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens eingereicht und nicht nachgewiesen hat, daß die Mehrzahl der beteiligten Gläubiger einer Verlängerung der Frist über den 31. Juli 1925 hinaus zugestimmt hat.

„Voma“ Chemisches Werk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Alfeld. Die Gesellschaft ist am 3. Juli 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Alfeld (Leine) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Stammkapital 5000 M. Geschäftsführer sind: Chemiker Dr. Heinrich Vogel in Alfeld und Kaufmann Heinrich Gottfried Mast in Grünplan. Jeder der beiden Geschäftsführer kann die Gesellschaft allein vertreten. Der Gesellschafter Dr. Vogel bringt auf das Stammkapital sein Verfahren zur Herstellung anorganischer Hydrosole für Medizin, Pflanzenschutz und Technik sowie sein Verfahren zur Herstellung von organischen Kolloiden ein. Der Geldwert dieser Sacheinlage ist auf 2500 M. angegeben.

Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke) Actien-Gesellschaft. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 28. Juli 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. April 1925 ist der Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt worden; die bisherige Zweigniederlassung in Berlin ist daher Hauptniederlassung geworden. Ferner die sonstigen von derselben Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen.

Carrara Chemisch-Pharmazeutische Fabrikation Paul Dorff, Berlin. Die Firma ist am 29. Juli 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Inhaber: Paul Dorff.

„Manna“ Chemische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 29. Juli 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 24 000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 13. Juli 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Hansa-Zelluloid Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. Juli 1925 eingetragen: Arthur Berger ist nicht mehr Geschäftsführer.

Goerz photochemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 30. Juli 1925 eingetragen: Dem Walter Langfeld in Berlin-Grünwald ist derart Prokura erteilt, daß er nur gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Chemische Konservierungsmittel-Fabriken vorm. Johannes Sahl Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Braunschweig ist am 28. Juli 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 16. Juli 1925 hat Umstellung des Stammkapitals auf 12 000 M. beschlossen. Die Umstellung ist erfolgt. § 4 des Gesellschaftsvertrages ist abgeändert.

Litauisch-Baltische Handelsgesellschaft, Ex- und Import chemischer Produkte mit beschränkter Haftung in Elbing. In das Handelsregister beim Amtsgericht Elbing ist am 17. Juli 1925 eingetragen: Durch Beschluß vom 6. Juli 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Otto Salwey ist als Geschäftsführer ausgeschieden, und der Kaufmann Aloysius Brocza in Elbing zum Geschäftsführer bestellt.

„Mediwa“ Großverkauf für Medicinalwaren Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt a. M. ist am 1. August 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist in Ausführung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 26. Juni 1925 um 250 M. erhöht. Das Stammkapital beträgt nunmehr 1250 M. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg ist am 1. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. Juni 1925 ist das Grundkapital auf 1 000 000 M. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

„Boeson“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemisch-Pharmazeutische Erzeugnisse. Die Gesellschaft ist am 1. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten, die unter dem Namen „Boeson“ gesetzlich geschützt sind. Stammkapital: 21 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer sind Albert Boehringer jun., Fabrikant zu Hamburg, und Dr. rer. pol. Otto Wochinger, Kaufmann zu Hamburg. Prokura ist erteilt an Ernst Schmidt.

Chemische Fabrik Eugen Ganz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt a. M., mit Zweigniederlassung in Köln. In das Handelsregister beim Amtsgericht Köln ist am 31. Juli 1925 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 27. November 1924 ist § 4 des Gesellschaftsvertrages betr. Stammkapital und Geschäftsanteile und § 8 betr. Geschäftsjahr geändert. Das Stammkapital ist umgestellt auf 153 000 M.

Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister beim Amtsgericht Köln ist am 31. Juli 1925 eingetragen: Dr. Bernhard Stuer, Aachen, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Die Prokura von Paul Walther ist erloschen.

Aktiengesellschaft für Chemiewerte mit dem Sitz in Mainz. In das Handelsregister beim Amtsgericht Mainz ist am 27. Juli 1925 eingetragen: Die Generalversammlung vom 24. Januar 1925 hat im Wege der Umstellung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft auf 20 000 M. herabzusetzen. Durch denselben Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt. Die Gesellschaft wurde demzufolge im hiesigen Handelsregister gelöscht.

Siegellackfabrik Jos. Scholz Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Mainz. In das Handelsregister beim Amtsgericht Mainz ist am 27. Juli 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 6. Januar 1925 wurde das Stammkapital von 16 000 auf 20 000 M. erhöht. Durch die Gesellschafterversammlung vom 6. Mai 1925 ist die Firma geändert in „Siegellacks, Klebstoff- und Tintenfabrik Jos. Scholz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Durch die Gesellschafterversammlungen vom 6. Januar 1925 und 6. Mai 1925 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert.

Chemische Fabrik Cefka, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Mainz-Kastel (Amöneburg). In das Handelsregister beim Amtsgericht Mainz wurde am 27. Juli 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesell-

schafterversammlung vom 12. Dezember 1924 hat sich die Gesellschaft durch Ermäßigung des Stammkapitals auf 10 000 M. umgestellt. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend abgeändert. Carl Rathmann ist als Geschäftsführer abberufen und Fräulein Maria Bradke, kaufmännische Angestellte in Wiesbaden, als solcher neu bestellt; Bruno Rockstroh in Wiesbaden ist dergestalt Gesamtprokura erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. Die Prokura des Fräulein Maria Bradke ist erloschen.

Chemische Fabrik Auxil mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Mainz. Im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 30. Juli 1925 eingetragen: Die Gesamtprokura des Alexander Feldhofen ist erloschen.

Professor Dr. Hans Goldschmidt und Dr. v. Vietinghoff, chemisch-technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Krumbach. In das Handelsregister beim Amtsgericht Memmingen ist am 1. August 1925 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt. Der Geschäftsführer Johann Brendel ist als solcher ausgeschieden. Alleiner Geschäftsführer ist Oskar Neuß nun in Charlottenburg-Westend. Die Gesellschafterversammlung vom 17. Juni 1925 hat die Umstellung der Gesellschaft und die Änderungen des Gesellschaftsvertrages demgemäß beschlossen. Das Stammkapital beträgt nun 10 000 M.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Zweigniederlassung München. In das Handelsregister beim Amtsgericht München ist am 1. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. Juni 1925 ist das Grundkapital auf 1 000 000 M. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag dementsprechend geändert.

Polimatt, Gesellschaft für chemisch-technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz München. In das Handelsregister beim Amtsgericht München ist am 1. August 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 4. Juli 1925 hat die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen hinsichtlich der Firma und sonst nach Inhalt der eingereichten Versammlungsniederschrift. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Geschäftsführer Josef Wolber ist ausgeschieden; neu bestellter Geschäftsführer: Ottmar Baier, Kaufmann in München.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 8.	12. 8.	Aktien	19. 8.	12. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	115,30	114,50	Höchstler Farb.	115,50	114,8
Bad. Anilin	122,75	122,50	Jeserich Asphalt	71,--	71,--
Byk-Guldenw.	138	140	C. A. F. Kahlbaum	90,4	90,25
Chem. F. Buckau	—	—	Köhl-Rottweil	76,75	75,10
„ Griesheim	115,--	114,--	Linde's Eismasch.	110,5	111,10
„ Grünau	47,50	52,--	Nitrilfabrik	34,--	30,--
„ v. Heyden	49,50	47,50	Oberschl. Koksw.	63,75	62,75
„ Milch & Co.	46,--	51,--	Rasquin Farb.	51,50	55,--
„ Weiler	113,50	114,--	Rh. W. Sprengst.	48,--	49,--
„ Gelsenk.	49,50	49,--	J. D. Riedel	50,--	55,--
„ W. Albert	89,50	90,--	Rungwerke	61,75	63,50
„ Concordia	54,--	55,50	Rütgerswerke	62,4	64,--
Dynamit Nobel	67,75	66,10	H. Scheidemann	38,50	36,7
Egestorff, Salzw.	65,60	68,--	Schering, Chem.	—	112,--
Elberf. Farbenf.	115,50	113,60	Sprengst. Carb.	35,--	36,--
Fahlberg List	42,--	49,--	Stauffur Chem.	28,25	31,75
Th. Goldschmidt	67,75	71,--	Thür. Bleiweiß.	52,--	55,7
Harkort Bergw.	44,--	51,--	Union Chem. Fabr.	11,75	11,90
Heine & Co.	45,10	43,25	Ver. chem. Wk. Chl.	71,--	69,50
			„ Glanzstoff F.	282,--	301,--

Devisen	13. 8.	14. 8.	15. 8.	17. 8.	18. 8.	19. 8.
Holland	168,95	169,20	—	169,30	169,27	169,20
Schweden	112,92	112,92	—	112,90	112,90	112,92
Italien	15,13	15,17	—	15,125	15,08	15,24
England	20,405	20,405	—	20,408	20,410	20,408
New York	4,200	4,200	—	4,200	4,200	4,200
Frankreich	19,59	19,63	—	19,56	19,515	19,76
Schweiz	81,55	81,56	—	81,50	81,48	81,49
Spanien	60,40	60,45	—	60,50	60,48	60,52

Metalle (Preise für 100 kg in Billionen M.)	19. 8.	12. 8.
Elektrolytkupfer	139,75	139,25
Raffinadekupfer 99-99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	74-75	72,1-73,2
Zink, umgeschmolzen	65,2-66,1/2	65-66
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235-240	235-240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245-250	245-250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340-350	340-350
Antimon-Regulus	128-130	128-130
Silber in Barren per 1 kg	97-98	96-97

(1995)

Die Firma lautet jetzt: **Pharma, pharmazeutische Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Bayerische Gesellschaft für Dachpappen- und Teererzeugnisse W. von Scheidt und Dr. H. Reil, Sitz München. In das Handelsregister beim Amtsgericht München ist am 1. August 1925 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Nummehriger Inhaber: Wilhelm von Scheidt, Kaufmann in München.

Aktiengesellschaft „Silesia“, Verein chemischer Fabriken in Laasan. In das Handelsregister beim Amtsgericht Striegau ist am 20. Juli 1925 eingetragen: Die Prokura des M. Sterz in Saarau und des D. C. Krügel, früher in Saarau, jetzt in Hamburg, ist erloschen. Dem Dr. Kurt Bartsch in Idas und Marienhütte bei Saarau ist Prokura erteilt dergestalt, daß er mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Firma berechtigt ist.

Westdeutsche Celluloidwerke G. m. b. H. zu Lank. In das Handelsregister beim Amtsgericht Uerdingen ist am 20. Juli 1925 eingetragen: Gemäß Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 13. Juli 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Stammkapital ist auf 300 000 M. umgestellt. (1958)

Ausländische Chemikalienpreise.

Holland (Amsterdam), 12. August 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 91-96; Aluminiumsulfat (17-18%) 7,50-9; Ameisensäure (85% vol.) 40-44; Ammoniak (25%) 16-18; Anilinöl 82,50-87,50; Anilinsalz 77,50-82,50; Antichlor 9,20-10; Arsenik (weißer) 32-37; Aetzatron (76-77%) 17,50-18,50; Benzaldehyd 176-182; Benzoesäure 180-200; Benzol (90%) 25-28; Betanaphthol 69-73; Bittersalz 3,50-4,30; Bleizucker 52-54; Borax (krist.) 27-28; Borsäure (krist.) 55-58; Bromkali 180-189; Carbonsäure (40%) 65-70; Chlorbarium 8,30-9; Chlorcalcium (70-75%) 4,50-5,20; Chloralkali 9,25-11; Chlormagnesium (geschmolzen) 5,15-5,60; Chlorzink 29-31; Chromalaun 19,75-22; Citronensäure 160-170; Eisenvitriol 3,90-5,25; Essigsäure (80%) 41-44; essigsaures Natrium 22,75-25; Formaldehyd (40% vol.) 46-49; Glaubersalz (krist.) 2,80-3,40; Glycerin (zweimal raffiniert) 86-90; Harnstoff 75-85; Jodoform 28-30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9-10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74-78; Kalisalpeter (gemahlen) 29-32; Kaliumbichromat 48-51; Kupfersulfat (98-100%) 28-29,50; Lithopone (Rotsiegel) 21,75-23,60; Milchsäure (50% vol.) 31-38; Morphinium —; Natriumbicarbonat 12-14; Natriumbichromat 39,50 bis 42,50; Natriumnitrit 26-30; Natriumsulfat 10-11,25; Natriumbisulfat (gelbes) 43-47; Natronsalpeter 20-22,50; Natronwasserglas (38-40%, filtriert) 4,75-6; Oxalsäure (krist.) 27,50-29,25; Phosphorsäure (S. G. 1,50) 38-40; Rhodanammonium 130-150; Salicylsäure 180-190; Salmiak (krist.) 21,50 bis 23,25; Salpetersäure (36%) 16,50-18; Salzsäure (techn.) 1,90-2,75; Schwefelkohlenstoff 21,50-23; Schwefelnatrium (60-62%) 12,50-14; Schwefelsäure (66° B) 4,20-4,90; Soda (98-100%) 7,25-8; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 115-152; Weinsäure 129-130; Zinkweiß (99% chem. rein) 41-46.

Oesterreich (Wien), 14. August 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88-92) 79 schw. Fr.; Aetzatron (128-130, Solvay) 61,50; Alaun (in Stücken) 34; Ameisensäure (85%) 145; Antichlor (krist.) —; Bittersalz 1,30 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 163; Bleiweiß (chem. rein) 168; Borax (krist.) 100; Carbonsäure (krist., weiß, 39-41%) —; Chlorbarium (krist., 98-100%) 39; Chlorcalcium (geschmolzen, 70-75) 19; Chloralkali (110-115) 31; Chromalaun 63; Chromkali (krist.) 140; Chromatron 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 13,75; Glycerin (28 B, chem. rein) 285; Glycerin (28 B, techn.) 226; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 260; Kupfervitriol (98-99) 93,75; Lithopone (Grünsiegel, 30%) —; Milchsäure (techn., 50% vol.) 123; Mennige 159; Naphthalin (Schuppen, weiß) 61; Natriumbicarbonat (B) 44; Natriumsulfat (techn.) 42; Natriumbisulfat (60-62) 60; Oxalsäure 115; Pottasche (96-98) 87; Salzsäure (20-22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 88; Schwefelnatrium (60-62, inländ.) 62; Schwefelsäure (66° B) 16; Soda (Ammoniak, 96-98) 30; Soda (krist.) 16,80; Terpentinal (inländ.) 260; Terpentinal (russ., weiß) 177; Weinsäure (krist.) 400.

Frankreich (Paris), 31. Juli 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17-18%) 70; Ammoniak (20-22%) 120; Ammoniak (28-29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 710-760; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99-100%) 300; Aetzkali (88-92%) 330; Aetzatron (76-77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98-99%) 80; Bariumchlorid (krist.) 95; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 110; Bariumsuperoxyd (85-87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 445; Bleinitrat 465; Bleisulfat 390; Bleiweiß (pulverförmig) 390; Borax (raff., krist.) 258; Borsäure (krist.) 418; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 21 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290-300 L., ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chloralkali (105-110) 64-80; Chlorschwefel 6 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 20 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25-35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 234 (kg); Jodkalium 202 (kg); Jodnatrium (krist.) 205 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7,25-7,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 13,50 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 240; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 390-400; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31-33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlenensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 110 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 190-210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15-25%) 34-35 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 390-415; Natriumbicarbonat (Solvay, No. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbicarbonat (loco Paris, in kleineren Mengen) —; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 160; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfid 10 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) 85; Natriumhyposulfid (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 160; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90-92%) 8,80 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 30-32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94-95, ab Fabrik) 33-33,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 180; Natronwasserglas (neutr., 35%) 38; Nickelammoniumsulfat 36 £ (1); Nickelsulfat (rein) 36 £ (1); Nickeloxyd (schwarz) 19,50 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95-98%) 285; Salmiak (98-99%, weiß, pour piles) 315

bis 325; Salpetersäure (36°, weiß) 155; Salzsäure (20–21°) 18; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 190; Schwefel-leber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66°) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 130; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 346 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 121,50 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 100; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 250–290; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei) 135; Zinnchlorid (wasserfrei) 1043; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1850; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 28 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 430–590. — Organische Chemikalien, Kohlenwasserprodukte. Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 99%) 8,50; Acetylsalicylsäure 26,25; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 630 (hl); Alkohol (denaturierter) 235 (hl); Ameisensäure (80 Gew.%) 360 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.%) 390 (100 kg); Amylacetat 23; Amylalkohol (ab Fabrik) 24,50–25; Amylsalicylat 38–40; Anilin (salzsaures) 6,15; Anilinol 6; Antipyrin 67; Aether (ab Fabrik) 6,75; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 8–9,50; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 215 (100 kg); Betanaphthol 3; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 500 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 690 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 490; Chininulfat 490; Chloralhydrat 20–25; Chloräthyl 13; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 18; Citronensäure (krist.) 14; Cocain (salzsaures) 3300–3500; Codein 3800; Coffein (rein) 110; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 160; Diäthylbarbitursäure 100; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 400 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 520 (100 kg); essigs. Kalk (grau 80–82%) 100–140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 110 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,50; Furfural (ab Fabrik) 10; Gallussäure (pharm.) 35; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 840 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) —; glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylenetetramin 36–39; H-Säure 22,50; Hydrochinon 38; Isoeugenol 175; Jodoform 260; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 600 (100 kg); Methylalkohol (90°, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 875–925 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) —; Moschus (Keton) 270; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 5; Oxalsäure 325–385 (100 kg); Paranitranilin 18,50; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyramidon 134; Resorcin (pharm.) 42; Salicylsäure 14,50 bis 18,50; Salol 30; Santonin 8500; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 290; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 9–10; Terpinolöl 670 (100 kg); Terpineol 23–25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlor-kohlenstoff —; Thymol 170; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichlor-äthyl 320; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 320–330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg).

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Der Arbeitsausschuß unseres Vereins hat seinen in Nr. 31 dieser Zeitschrift mitgeteilten Beschluß, die diesjährige Hauptversammlung am Freitag, den 9. und Sonnabend, den 10. Oktober d. J. in Bad Harzburg abzuhalten, mit Rücksicht auf die schwierigen Zeitverhältnisse dahin abgeändert, daß die Hauptversammlung **am Sonnabend, den 10. Oktober d. J. in Berlin**

stattfinden soll, und zwar lediglich als einfache geschäftliche Tagung. (1984)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Die Anzeige der Berufskrankheiten durch die Unternehmer. Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Mai 1925 (RGBl. Teil I, S. 69) ist die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt worden. Ähnlich wie die Unternehmer gesetzlich verpflichtet sind, jeden Unfall auf den bekannten gelben Anzeigevordrucken an die Ortspolizei und an die durch die Satzung bestimmte Stelle der Berufsgenossenschaft zu melden, wenn der Unfall den Tod oder mehr als drei Tage dauernde völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, ist ihm eine solche Verpflichtung auch für die Berufserkrankungen auferlegt. Die Meldung soll auf einem grünen Formular, das vom Reichsversicherungsamt aufgestellt und im Buchhandel zu beziehen ist, erfolgen, und zwar an die zuständige Sektion der Berufsgenossenschaft und an das Versicherungsamt des Betriebssitzes. Es ist daher für den Unternehmer von Wichtigkeit, zu wissen, in welchen Fällen es sich um eine solche meldepflichtige Berufskrankheit handelt; denn nicht alles ist meldepflichtig im Sinne der Verordnung, was gelegentlich der Laie oder auch ein mit solchen Fragen sich seltener befassender Arzt als Berufskrankheit ansieht, weil es mit der Berufstätigkeit wirklich oder vermeintlich zusammenhängt, die ja sowohl beim Geistes- wie beim Handarbeiter

heutzutage meist einseitig ist und deshalb mehr oder weniger die Gesundheit beeinflusst. Die Verordnung führt diese Krankheiten vielmehr im einzelnen auf und gibt dabei gleichzeitig an, in welchen Betrieben sie vorkommen müssen, um meldepflichtig zu sein. Der in Betracht kommende Teil der Verordnung — Anlage 1 — lautet wie folgt:

Lfd. Nr.	Gewerbliche Berufskrankheit	III. Betriebe, welche der Versicherung gegen die in Spalte II bezeichneten Krankheiten unterliegen
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	Zu lfd. Nr. 1 bis 7: Betriebe, in denen Versicherte regelmäßig der Einwirkung der in Spalte II bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.
2	Erkrankungen durch Phosphor	
3	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	
5	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen	
6	Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe	Glashütten.
7	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
8	Erkrankungen an Hautkrebs durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthracen, Pech u. verwandte Stoffe	Betriebe, in denen Versicherte der Einwirkung von Röntgenstrahlen oder anderer strahlender Energie ausgesetzt sind.
9	Grauer Star bei Glasmachern	
10	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie	Betriebe des Bergbaues.
11	Wurmkrankheit der Bergleute	
	Schneeberger Lungenkrankheit	Betriebe des Erzbergbaues im Gebiete v. Schneeberg (Freistaat Sachsen).

Es ist übrigens allgemein anerkannt, daß die Feststellung, ob es sich überhaupt um eine Berufserkrankung handelt, selbst für den Arzt außerordentlich schwierig ist, für den Laien wird sie kaum möglich sein. Die Frage ist auch für den Arzt so schwierig, daß das Reichsarbeitsministerium in Verbindung mit dem Reichsgesundheitsamt umfangreiche Richtlinien herausgegeben hat, die den Aerzten und rechtssprechenden Instanzen ihre Entscheidung erleichtern, zum Teil wohl überhaupt erst ermöglichen sollen.* In der Regel wird der Unternehmer daher die Anzeige nicht einfach auf Grund der Klagen des Erkrankten erstatten können, sondern wird abwarten müssen, bis sie ihm irgendwie ärztlich glaubhaft gemacht worden sind, und er so die Ueberzeugung gewonnen hat, daß tatsächlich eine meldepflichtige Berufskrankheit vorliegt. Da die Anzeige nur zu erstatten ist, wenn die Berufserkrankung den Erkrankten für mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig macht oder sie seinen Tod herbeigeführt hat, so wird ja regelmäßig ein Arzt sich schon mit der Sache befaßt haben. Auch der behandelnde Arzt ist von sich aus zu einer Anzeige verpflichtet, so daß die Berufsgenossenschaft auch auf diesem sachverständigeren Wege Meldungen erhält und sich dann wegen Rückfragen an den Unternehmer wenden kann. In Zweifelsfällen wird die Berufsgenossenschaft dem Unternehmer auf Anfrage auch gern Auskunft erteilen, ob die Krankheit meldepflichtig ist, ohne daß der Unternehmer vorher das förmliche Verfahren in Lauf zu setzen braucht.

Zu beachten ist auch, daß überhaupt nur neue Fälle unter die Verordnung fallen und daher zu melden sind, d. h. solche, bei denen die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung oder Arbeitsunfähigkeit zuerst nach dem 1. 7. 1925 eingetreten ist. (1961)

* Anm.: Die Richtlinien sind auf S. 326 ff. des „Reichsarbeitsblattes“ — Nr. 29/30 — zum Abdruck gebracht.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 29. AUGUST 1925

Nr. 35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die deutsche Zolltarifnovelle.

Das „Reichsgesetzblatt“ Nr. 40 Teil I vom 20. August 1925 veröffentlicht den Wortlaut des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925. Wir geben im folgenden die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sowie die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen nunmehr nochmals im Zusammenhang wieder.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die in der Anlage aufgeführten Nummern des Zolltarifs erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 3.

Im Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzblatt S. 303) und im Zolltarif treten an die Stelle der Worte „Mark“ und „Pfennig“ die Worte „Reichsmark“ und „Reichspfennig“.

§ 4.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstages die Eingangszölle für zollpflichtige Waren zu ändern oder aufzuheben.

§ 8.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, abweichend von dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 959) die Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, die infolge dieses Gesetzes und zu gleicher Zeit infolge von Handels-

verträgen erforderlich werden, in der Weise zu veröffentlichen, daß in das Reichsministerialblatt eine Bekanntmachung folgenden Inhalts aufgenommen wird:

„Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) sowie infolge der Handelsverträge hat die Reichsregierung mit Wirkung vom 1925 das Warenverzeichnis zum Zolltarife geändert. Die Änderungen sind in einem amtlichen Neudruck des Warenverzeichnisses berücksichtigt, der im Buchhandel erhältlich ist.“

§ 10.

Die Vorschrift des § 9 tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft; im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er wird ermächtigt, das Gesetz bezüglich der einzelnen Nummern des Zolltarifs zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft zu setzen. Die Zolländerungen für die Waren der Tarif-Nr. 180 sollen spätestens am 16. Oktober 1925 in Kraft treten. Im übrigen soll das Gesetz mit Ausnahme der Zolländerungen für die Waren der Tarif-Nr. 869 B spätestens vom 1. Oktober 1925 ab Geltung haben.

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 9 mit Ablauf des 31. Juli 1927 außer Kraft.

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	RM 1
89	Holzmehl und Holzwohle, auch für Heilzwecke zubereitet	1,20
177	Stärkezucker (Traubenzucker, Glucose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Lävulose) und anderweit nicht genannte gährungsfähige Zuckerarten, kristallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup; gebrannter Zucker aller Art; Färbzucker (Zuckercouleur), dextrinfrei (Rumfarbe, Rumcouleur) oder dextrinhaltig (Bierfarbe, Biercouleur); Zuckerfarben	20
190	Milchzucker	80
	Mineralwasser	5
	Anm.: Mineralwasser in Gefäßen, die einem Zollsatz von mehr als 5 RM. für 1 dz unterliegen, wird mit den Umschließungen nach deren Beschaffenheit verzollt.	
225	Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel und ähnliche mine-	

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz
	ralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh gemahlen oder geschlämmt:	RM
	in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen	6
	in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt	0,50
227	Kalk, kohlen-saurer, nicht gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel; Kalk, phosphorsaurer, auch künstlicher	frei
	Kalk, kohlen-saurer, gebrannt	0,20
	Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt	0,50
250	Stearinsäure (auch Stearin genannt); Palmitinsäure (auch Palmitin genannt), Margarinsäure; Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins, und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt	13

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz	Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz
251	Weichparaffin	RM 13	317A	Arsenige Säure, Arsensäure und Arsenverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	6
252	Lichte (Kerzen) aller Art aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Stearin, Walrat, Talg oder dergleichen; auch Wachsfackeln und Nachtlichte aller Art	30	317B	Natriumsulphhydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	2
257	Glycerin:	5	317C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	3
	rein	frei	317D	Phosphorsäuresalze, anderweit nicht genannt oder inbegriffen:	
	anderes; auch Unterlage von Seifensiedereien	frei		Dinatriumphosphat	2
266	Alkalimetalle, andere sonst nicht benannte Metalle	15		andere	10
272	Salzsäure	0,50	317E	Kohlensaurer Baryt, künstlicher (künstliches Baryumcarbonat)	1,50
273	Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid	0,50	317F	Chlorcalcium (Calciumchlorid)	1
275	Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumborat)	5		Chlormagnesium (Magnesiumchlorid)	frei
276	Oxalsäure und oxalsaures Kali (Kaliumoxalat, Kleesalz)	12		Seltene Erden und deren Verbindungen	100
278	Milchsäure und Milchsäuresalze (Lactate)	20	317G	Radioaktive Zubereitungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	15000
279	Weinsäure (Weinsteinsäure), Citronensäure	20	317H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	100
283	Chlorbarium (Bariumchlorid)	4	317J	Zinnsalze und sonstige Zinnverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	30
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	100	317K	Gold- und Platinsalze und sonstige Gold- und Platinverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	1500
287	Soda, natürliche und künstliche:		317L	Silbersalze und sonstige Silberverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	500
	roh, auch kristallisiert	1	317M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	75
	calcinert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt	2	317N	Tannin, Galläpfelauszüge	50
288	Doppelkohlensaures Natron (Natriumbicarbonat)	2		An m: Tannin und Galläpfelauszüge zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2
289	Aetznatron, fest (Natriumhydroxyd) oder flüssig (Natronlauge); Aetzkali, fest (Kaliumhydroxyd) oder flüssig (Kalilauge)	4,50	317O	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25%	3
290	Pottasche aller Art; auch Schafschweißasche	3	317P	Chlorkohlenwasserstoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	5
292	Chlorkalk und Bleichlaugen	2	317Q	Wismutsalze und sonstige Wismutverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	300
293	Bariumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	10		Wolframsäuresalze, anderweit nicht genannt, und Wolframsäure	100
297	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend	4	317R	Molybdänsäuresalze und Vanadinsalze, anderweit nicht genannt, sowie Molybdänsäure und Vanadinsäure	200
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat)	0,50	317S	Chromsalze und Chromverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	20
298	Ammoniak, Kali- und Natronalaun, schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat), Tonerdealaun, Tonerdenatron (Natriumaluminat), Chloraluminium (Aluminiumchlorid), essigsäure Tonerde (Aluminiumacetat); Tonerde, künstliche; auch gereinigter Bauxit	4	317T	Ameisensäure; Ameisensäuresalze, anderweit nicht genannt	10
299	Chrom- Eisen- und Kupferalaun	4	317U	Hexamethylentetramin	60
300	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver	5	317V	Vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen	frei
305	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat), chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd	4	322	Berliner Blau, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	25
306	Mangansaures Kali (Kaliummanganat) und übermangansaures Kali (Kaliumpermanganat)	6	323	Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	30
307	Wasserglas (Kalium- und Natrium-Silicat)	1,50	324	Bleimennig, Bleiweiß	5
308	Kaliblutlaugensalz, (Ferrocyankalium [Kaliumeisencyanür] und Ferricyankalium [Kaliumeisencyanid]), Natronblutlaugensalz (Ferrocyanatrium [Natriumeisencyanür] und Ferricyanatrium [Natriumeisencyanid]), Cyankalium (Kaliumcyanid)	12	326	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau)	5
	Essigsäuresalze (Acetate), anderweit nicht genannt	1	327	Zinksulfidweiß (Lithopon)	3
309	Acetonöl	1,50	328	Zinnober, roter (rotes Quecksilbersulfid)	20
310	Bleizucker, Bleiessig	4		Farbholzauszüge (Farbholzextrakte); auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen:	
311	Weinstein:			flüssig	6
	roh	frei		fest	12
	gereinigt (raffiniert); auch Natronweinstein	20		An m: Flüssige Farbholzauszüge und flüssige Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen von mehr als 28° Bé werden wie feste verzollt.	
313	Kohlensäure Magnesia, künstliche (Magnesiumcarbonat)	4	329	Erdfarben:	
315	Zinksalze, anderweit nicht genannt; Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig	2		Kreide, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide	0,40
	Siliciumcarbid (Carborund)	4		andere Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlämmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt	1,50
316	Calciumcarbid, Aluminiumcarbid und anderweit nicht genannte Metallcarbide	5			

Tarifs Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz
		RM
330	Ruß; Buchdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet; auch dergleichen Kupferdruckschwärze	7,50
332	Pigmentfarben und Farbblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	7,50
333	Andere nicht zubereitete Farben	7,50
334	Papierdruckfarbe, aus Ruß oder Kupferdruckschwärze hergestellt	13
335	Bleiweiß, Zinkweiß, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf	10
336	Die in Nr. 335 genannten zubereiteten Farben in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; andere zubereitete Farben (mit Oel, Oelfirnis, Glycerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeist versetzt oder angerieben); nicht zubereitete Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten, Tuben, Töpfchen, Täfelchen oder dergleichen; Farben in Farben- und Tuschkasten	30
337	Tinte	8
337	Tintenpulver	100
338	Graphit in Aufmachungen für den Kleinverkauf	6
343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt (Auflösung von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Oelfirnis, Aceton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt; Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl, sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenteeröl in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs); Zaponlack (Auflösung von Collodiumwolle in Amylacetat)	33
349	Holzgeist, roh; Aceton, roh	2
354	Künstliche Riechstoffe (Vanillin, Cumarin, Heliotropin und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende Stoffe)	120
355	Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden sowie wohlriechende fette und mineralische Öle: bei einem Gewichte von mindestens 5 kg der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von weniger als 5 kg	20 120
361	Thomasphosphatmehl	0,50
362	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt	0,50
363	Schießbaumwolle, Collodiumwolle	30
364	Schießpulver, Sprengpulver und andere vorstehend nicht genannte Sprengmittel: nicht in Hülsen oder Kapseln in Hülsen oder Kapseln, nicht unter Nr. 365 oder 366 fallend	50 60
365	Zündpillen, Zündspiegel; gefüllte Zündhütchen und Sprengzündhütchen; gefüllte Geschößzündungen, Schlagröhren und Zündschrauben; Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	100
366	Gefüllte Patronen: mit Kupfer- oder Messinghülsen mit Papier- oder Papphülsen mit Hülsen aus Papier oder Pappe in Verbindung mit anderen Stoffen	50 20 40
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, zubereiteter Feuerschwamm, Zündschnüre jeder Art, Zündblättchen für Kinderpistolen, Zündbänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge sowie sonstige anderweit nicht genannte Zündstoffe und Zündwaren	20

Tarifs Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz
		RM
373	Käsestoff (Casein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 fallen	6
375	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig	7
376	Gelatine, auch gefärbt	10
376	Blätter, Flittern, Kapseln (leere und gefüllte), Oblaten und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	100
	An m.: Gefüllte Gelatinekapseln unterliegen dem Zolle für die Füllung, falls dieser höher ist.	
378	Holzteer- und Torfteercreosot	70
379	Verdichtete Gase	rh 8
380	Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und Alkaloidverbindungen: Chinaalkaloide und deren Verbindungen; Theobromin Morphin und Kodein und deren Verbindungen andere	frei 10 000 1 000
381	Colloidum und Celloidin	30
383	Bromoform	50
383	Jodoform	200
384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte) sowie künstliche Gerbstoffe, anderweit nicht genannt: flüssig fest	4 8
	An m.: 1. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° Bé werden wie feste verzollt. 2. Sumachauszug zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2
388	Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen: zubereitet nicht zubereitet	300 200
	An m. zu Nr. 386 bis 388. Aether- oder weingeisthaltige pharmazeutische Erzeugnisse unterliegen der Verzollung als Branntwein.	
384	Künstliche Seide: ungezwirnt oder einmal gezwirnt: ungefärbt gefärbt (auch weiß gefärbt)	100 140
	An m.: zu Nr. 601 bis 604. Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen und Waren daraus sind wie Zellhorn und ähnliche Stoffe und Waren daraus zu verzollen.	
639	Zellhorn (Celluloid) und ähnliche Stoffe: Abfälle rohe ungeformte Stücke, rohe geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe: aus Zellhorn aus ähnlichen Stoffen geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe, oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke	frei 50 25 100
640	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind: Kinofilme, unbelichtet andere Waren	600 400

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz
		RM
648	Waren aus formbarer (plastischer) Kohle (einschließlich derjenigen aus fossilen Stoffen) oder aus Gaskohle, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen: Blöcke, Platten und Stangen für elektrotechnische Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitisiert: grobkörnig feinkörnig Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen und dergleichen: nicht graphitisiert graphitisiert Brennstifte für Bogenlampen: nicht graphitisiert graphitisiert Elektroden: nicht graphitisiert: im Stückgewichte von: 3 kg oder darüber weniger als 3 kg graphitisiert: im Stückgewichte von: 3 kg oder darüber weniger als 3 kg andere Waren: im Stückgewichte von: 3 kg oder darüber weniger als 3 kg Anm.: Bei Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper oder dergleichen bleibt eine Verbindung mit Platin auf die Verzollung ohne Einfluß.	75 175 200 250 30 60 7 30 25 40 5 30
651 B	Vulkanfaser: Platten: in der Stärke { von 3 mm oder weniger von mehr als 3 mm bis 40 mm von mehr als 40 mm Stäbe und Röhren	20 50 80 80
663	Photographisches Papier, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	100

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz
		RM
664	Buntglaspapier (Diaphanien) Gelatinepapier; Pauspapier (Paraffin, Oel, Wachspapier und dergleichen); Blau- (Anilin- und Ultramarin-) Papier; gefettetes Indigopapier; Desinfektionspapier; Schweißpapier; Fliegen- und Mottenpapier; Ozonpapier; Reagenzpapier und anderes chemisches Papier; mit Guttaperchalösung, Leim, Gummi, Tragant, Stärke oder ähnlichen Stoffen bestrichenes oder gepudertes Papier, auch auf den so behandelten Stellen mit Harz, Oel, wachs oder Collodium gedecktes	50 15
670	(670/2) Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfaser, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter vorstehend aufgeführte Nummern fallen, auch Hartpapierwaren: ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen: aus Papier der Nummer 657 oder 658 oder damit ganz oder teilweise überzogen; Waren mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzug oder mit Metalldruck, sowie fein bemalte Waren; gepreßte oder sonst geformte Gegenstände aus Steinpappmasse sowie Hartpapierwaren; gefärbt, lackiert oder gefirnißt; Lampenschirme, Laternen sowie andere feine Waren und Luxusgegenstände (mit Ausnahme der Blumen sowie des transparenten Viscosepapiers und der Waren daraus) Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knospen) transparentes Viscosepapier und Waren daraus andere Waren Ferromangan mit einem Gehalt an Mangan von mehr als 50 % Ferrochrom mit einem Gehalt an Chrom von 20 % oder darüber Ferrowolfram und Ferrotitan mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20 % oder darüber Ferromolybdän mit einem Gehalt an Molybdän von 20 % oder darüber Ferrovanadium mit einem Gehalt an Vanadium von 20 % oder darüber	120 300 180 45 1 7 25 25 90
869 B		

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerungen. Vom 19. August 1925.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I, S. 261) wird folgendes bestimmt:

Es treten in Kraft:

- am 1. September 1925 die Vorschriften der §§ 3, 4, 7 und 8 sowie die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 hinsichtlich der Waren der Tarifnummern 1, 2, 3, 4, 9, 103, 104,

106, 162, 164, 165, 176 und für frisches Fleisch aus der Tarif-Nr. 108;

- am 16. Oktober 1925 die Vorschriften des § 1 hinsichtlich der Waren der Tarif-Nr. 180;

- am 1. Oktober 1925 die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 hinsichtlich der Waren aller übrigen Tarifnummern mit Ausnahme der Waren der Tarif-Nr. 869 B. (2023)

Die Lage der Calciumcarbid-Industrie in England.

Wie wir bereits auf S. 395 der „Chem. Ind.“ berichtet haben, ist die Association of British Carbide Merchants zwecks enger Zusammenarbeit der Calciumcarbid-Fabrikanten mit den Händlern ins Leben gerufen worden, um die Lage der britischen Calciumcarbid-Industrie zu bessern. Zwischen dieser Vereinigung und dem International Carbide Manufacturers' Syndicate waren Verhandlungen im Gange, die im Mai dieses Jahres zu einem Abkommen führten. Es wurden damals Einzelverkaufspreise für Großbritannien festgesetzt, die vom 1. Juni ab Gültigkeit haben sollten. Diese Preise waren so niedrig, daß zwar nur ein geringer Nutzen damit zu

erzielen war, daß aber die dem Syndikat angehörenden Kaufleute mit den anderen Fabrikanten, die sich dem Syndikat nicht angeschlossen hatten, in Wettbewerb treten konnten.

Dieser Plan ist jedoch nicht zur Ausführung gekommen, weil sich eine Erzeugerfirma weigerte, das Abkommen zu unterzeichnen. Trotz dieser Tatsache kann man doch annehmen, daß es in absehbarer Zeit zu einer Preisvereinbarung in Großbritannien kommen wird. Wie „Industrial Gases“ schreibt, sind die Carbidhändler von dem festen Wunsche beseelt, mit den Fabrikanten zusammen zu arbeiten. Wenn es also dem Manufacturers' Syndicate gelingt, die Außenseiter für seine Interessen zu gewinnen, so steht einer Preisfestsetzung für Großbritannien nichts mehr im Wege. (2031)

Die gegenwärtige Weltlage der Kunstseidenindustrie.

Mit seinen Zoll- und Steuerplänen für Natur- und Kunstseide, schreibt „Chemical Trade Journal“ (London), hat der Schatzkanzler nicht nur „in ein Wespennest gestochen“, sondern auch von neuem die allgemeine Aufmerksamkeit auf die phänomenale Entwicklung der Kunstseidenindustrie gelenkt. Der Kunstseidenfabrikation kommt eine solche Bedeutung zu, nicht nur für die Textil-, sondern auch für die chemische und Farbstoffindustrie, daß jeder neue Beitrag auf diesem vielerörterten Gebiet zu begrüßen ist, so auch ein Bericht über die gegenwärtige Lage in „Commerce Monthly“, dem wohlinformierten Organ der „National Bank of Commerce“ in New York:

Bei jeder Betrachtung über die Kunstseide muß die Tatsache in den Vordergrund gestellt werden, daß dieses Produkt, das nach der Absicht der Erfinder nur eine Nachahmung der Naturseide darstellen sollte, im Laufe der Entwicklung ganz charakteristische Eigenschaften und nur ihm zukommende Vorzüge gewonnen hat; durch die Kunstseide ist ein neues Element in die Reihe der Textilfasern eingetreten.

Vor 20 Jahren noch ein unzuverlässiger und wenig beachteter Faktor, spielt heute die Kunstseidenindustrie mit einer Jahresproduktion von über 100 Mill. lbs. eine bedeutende Rolle in der Textilindustrie. Die fast nicht zu befriedigende Nachfrage veranlaßt dauernd Vergrößerungen bestehender Anlagen und Errichtung neuer Fabriken, so daß nach verschiedenen Schätzungen die Produktion des Jahres 1925 zu 150 Mill. lbs. angenommen wird, d. h. das Doppelte der Jahresgewinnung von Naturseide. Die Fabriken sind Tag und Nacht in Betrieb.

Die Verfahren zur Herstellung der Faser. Die Kunstseide oder „Rayon“, wie sie in den Ver. Staaten weitgehend bezeichnet wird, kann nach vier verschiedenen Verfahren hergestellt werden. Zunächst einige Angaben über die Rohstoffe.

Die Rohstoffe der Kunstseidenfabrikation. Das Viscose-Verfahren verwendet als Cellulose Rohmaterial zum großen Teil Holzschliff, wobei sich das Material aus der skandinavischen, kanadischen und Maine-Fichte als besonders geeignet erwies; die drei anderen wichtigen Methoden gehen im allgemeinen von den geringeren Baumwollsorten und Baumwollabfällen aus. Obwohl der Baumwollbedarf der Kunstseidenindustrie, besonders der deutschen, gelegentlich die Aufmerksamkeit erregte, war sein Einfluß auf den Markt doch bis vor kurzem verhältnismäßig gering; die bekanntgewordene Absicht der größten amerikanischen Viscosewerke, zur Baumwolle überzugehen, würde die Lage beträchtlich ändern, wenn sie zur Ausführung käme, aber auch dann noch wäre die Gesamtnachfrage aus der Kunstseidenindustrie von geringerer Bedeutung für die Baumwollproduzenten, als die aus der Polsterwarenindustrie.

Viscoseide. Mengenmäßig hat sich die Viscoseide nicht nur in Frankreich, sondern in der ganzen Welt eine überragende Stellung errungen: vielleicht drei Viertel aller Kunstseide wird nach diesem Verfahren erzeugt. Die Viscosefabrikation ist durch die Verwendung von Holzschliff als Rohmaterial bezüglich der Kosten günstiger gestellt, und dies war wohl einer der Hauptgründe für ihr weite Verbreitung. Die Länder, welche heute in Erzeugung und Verbrauch an der Spitze stehen, die Ver. Staaten, England, Frankreich, Deutschland und Italien wenden in weitestem Umfang den Viscoseprozeß an, so daß seine Vorherrschaft gesichert erscheint.

Chardonnet- (Nitrocellulose-) Seide. Die wichtigsten, nach dem Chardonnet-Verfahren arbeitenden Fabriken liegen in Belgien und den Ver. Staaten, aber auch einige Produzenten in Zentraleuropa wenden

es an; dagegen ist es in seinem Ursprungsland Frankreich aufgegeben und durch das Viscoseverfahren ersetzt worden. In den Ver. Staaten hat die Chardonnetseide beträchtliche Fortschritte gemacht, und man hat sich besonders bemüht, feinere Garne für besonders schöne Stoffe herzustellen; vor allem wurden überraschende Erfolge mit Borten usw. aus Chardonnetseide erzielt.

Kupferammoniakseide. Dieses Produkt wird hauptsächlich in Deutschland hergestellt; in den Ver. Staaten war die Erzeugung immer gering und ist jetzt ganz unbedeutend geworden.

Acetatseide. Durch das Acetatverfahren wurde die Herstellung eines nahezu wasserbeständigen Garns von außerordentlicher Feinheit möglich (Denier 40, entsprechend 133 bei den Baumwollgarnen). Die Besonderheit der Acetatseide, sich im Gegensatz zu allen anderen Kunstseiden mit Baumwollfarbstoffen nicht anzufärben, gibt die Möglichkeit, bei gemischten Geweben eigenartige Farbeffekte zu erzielen; so ergibt z. B. ein aus Baumwolle, Chardonnet- oder Viscoseide und Acetatseide bestehendes Mischgewebe bei Färbung in demselben Bad reizvolle Kontraste zwischen den ungefärbten Acetatseidenfasern, den mattgefärbten Baumwollfasern und den glänzend gefärbten anderen Kunstseidenfasern. Diese Färbung von Mischgeweben („cross-dyeing“), welche unabsehbare Kombinationen und Variationen in Farbe und Glanz zuläßt, ist von den Musterzeichnern der Textilindustrie mit Begeisterung aufgenommen worden und hat bei den Baumwollfabrikanten großes Interesse erregt. Allerdings ist Acetatseide teurer in der Herstellung als die anderen Seiden, aber es wird erklärt, daß sie in einigen Beziehungen sogar der echten Seide überlegen sei.

Die Entwicklung in den einzelnen Ländern. Die Fabrikation von Kunstseide ging von Frankreich aus, aber am Vorabend des Krieges waren ihm Deutschland und England vorausgeeilt; in den Ver. Staaten bestand damals nur eine kleine Fabrik, die nicht einmal die Hälfte des geringen Bedarfs decken konnte.

Seit 1913, besonders aber in den letzten 4 bis 5 Jahren hat sich dann eine gewaltige Entwicklung in der Produktion und auch in der Handelsorganisation vollzogen, aber es wäre wohl nicht möglich gewesen, eine Produktion von dem Umfang der von 1924 auf dem Markt unterzubringen, wenn nicht die Qualität des Produkts sich gegen 1913 ganz erheblich verbessert hätte.

Auf dem Kontinent dauert die Nachfrage ungeschwächt an; trotz der großen Erweiterungen der Fabriken kann die Produktion leicht untergebracht werden, ja der Bedarf bleibt zum Teil ungedeckt.

In Frankreich war die Kunstseidenindustrie hauptsächlich auf den Süden (Lyon) beschränkt, aber man beabsichtigt jetzt, auch in den Norddepartements, in der Nähe der großen Woll- und Baumwollfabriken von Roubaix-Tourcoing und anderer großer Centren der Textilindustrie die Produktion aufzunehmen.

Auch in England kann die in- und ausländische Nachfrage bei weitem nicht gedeckt werden, trotzdem die Werke mit Vollbetrieb arbeiten und neue Anlagen geschaffen werden. Daher errichtet die größte englische Kunstseiden-Gesellschaft („Courtaulds, Ltd.“) eine Fabrik in Kanada, wo ja eine reichliche Versorgung mit Holzschliff gesichert ist. Die Jahreseinfuhr von Kanada beträgt etwa 1 600 000 lbs.; man nimmt an, daß der kanadische Bedarf schließlich durch einheimische Fabriken gedeckt werden wird, so daß ein beträchtlicher Teil der englischen Produktion für Europa frei würde.

In Deutschland ist die weite Verbreitung der Kunstseide wohl zum großen Teil auf die starke Verarmung zurückzuführen; Ersatzstoffe aller Art mußten von den Textilfabriken verwendet werden, und die echte Seide ist in weitem Umfang durch die Kunstseide verdrängt. Sehr bemerkenswerte Erfolge wurden

aber auch im Ausfuhrgeschäft, besonders auf den Ueberseemärkten erzielt.

Auch Holland hat eine beträchtliche Ausfuhr entwickelt; der geringe inländische Bedarf wird in der Hauptsache von den holländischen Fabriken gedeckt; geringe Mengen, wohl größtenteils Kupferammoniakseide, die in Holland nicht hergestellt wird, oder besondere Garnstärken (Deniers), in welchen die inländische Produktion ungenügend ist, werden aus Deutschland eingeführt. Im Jahr 1913 war die holländische Ausfuhr noch unerheblich; der Aufschwung begann, wie in Deutschland, erst in der Nachkriegszeit.

In Belgien ist die Lage ähnlich wie in Holland, indessen ist der einheimische Verbrauch zweifellos ein viel bedeutenderer Faktor als in Holland. Das wichtigste Ereignis in der belgischen Kunstseideindustrie war die Aufnahme der Erzeugung von Acetatseide in großem Maßstab durch den größten belgischen Kunstseideproduzenten („Soie de Tubize“). Die Fabrikation erfolgt aber nicht in Belgien, sondern in Frankreich, wo Kunstseide mit einem hohen Einfuhrzoll belegt ist; die belgische Gesellschaft baut eine Fabrik in der Nähe von Lyon und wird dort das Verfahren mit Lizenz von den englischen Patentinhabern ausführen.

Staunenregend ist die Entwicklung in Italien, das die Vorteile billiger und reichlicher Arbeitskräfte, billiger und reichlicher Wasserkraft und der Belieferung mit den notwendigen Chemikalien durch die einheimische Industrie genießt. Besonders in den letzten 4 Jahren fand der rasche Aufstieg statt, der jetzt die italienische Reinausfuhr an die erste Stelle im internationalen Kunstseidehandel gebracht hat, und ein Ende dieser Entwicklung ist noch nicht abzusehen. Es wurde von autoritativer Seite mit Nachdruck erklärt, daß Italien hauptsächlich infolge seiner geringen Arbeitslöhne billiger produzieren könne als irgendein anderes Land. — Der amerikanische Bericht bemerkt indessen, daß die italienische Kunstseide, wenn man nach den nach den Ver. Staaten eingeführten Produkten urteile, sich nicht mit der amerikanischen Viscose messen könne.

Was den südamerikanischen Markt betrifft, so hat dort italienische Kunstseide günstige Aufnahme gefunden; die Franzosen haben für den Inlandsmarkt ungeeignete Garne dorthin ausgeführt. In Brasilien hat die aufblühende Textilindustrie in der letzten Zeit Interesse für Kunstseide gezeigt. Es ist wahrscheinlich, daß Südamerika steigende Mengen von Kunstseide aufnehmen wird, und daß Italien an der Einfuhr ein beträchtlicher Anteil zufallen wird, besonders in Argentinien, mit welchem es in diesem und anderen Textilprodukten durch enge Handelsbeziehungen verknüpft ist.

Auch in Ostasien macht der Verbrauch von Kunstseide Fortschritte; sogar China, das Geburtsland der echten Seidenindustrie öffnet sich dem Kunstprodukt. Der Handel ist noch nicht groß, hat aber doch schon in den Rohseidehandelskreisen erhebliche Beunruhigung erregt. — In Indien führte im Jahr 1924 allein 850 000 lbs. Kunstseidegarne ein, gegen 352 000 lbs. 1923 und 131 000 lbs. 1922; außerdem 1924 Baumwoll-Kunstseide-Mischgewebe im Betrag von 15 431 000 Yards, gegen 6 416 000 Yards 1923 und 931 000 Yards 1922. Im Hinblick auf diese Zahlen ist es verständlich, daß der größte englische Produzent („Courtaulds, Ltd.“) eine Fabrik in Bombay baut, um den indischen Zoll zu sparen; es wird dort aber kein Garn hergestellt, sondern dieses wird eingeführt und in Indien nur in die für den Handel geeigneten Formen gebracht. — Auch in Italien hat man die Bedeutung des ostasiatischen Marktes erkannt, und es wurde in Rom eine Organisation für die Ausfuhr von Kunstseide nach Japan, Korea und anderen Ländern des Fernen Ostens gegründet.

In Japan verfolgt man in den Kreisen der Seidenindustrie und der Regierung die Entwicklung der Kunst-

seide mit Aufmerksamkeit und befürchtet schwere Schädigungen des Seidenhandels durch das Kunstprodukt. Die japanische Produktion ist noch verhältnismäßig gering, aber schon 1923 wurden aus Europa über 1 000 000 lbs. eingeführt.

In den Ver. Staaten wurde die dauernde Steigerung der Produktion und des Verbrauchs durch die Krise in der Textilindustrie im letzten Jahr etwas gehemmt; Erweiterungspläne mußten zurückgestellt werden. Im Herbst 1924 aber setzte die Nachfrage wieder stark ein, und es konnte mit einer Produktion von 38 750 000 lbs. die von 1923 um 10% überschritten werden. Um die Jahreswende waren die Fabriken nicht mehr in der Lage alle Aufträge auszuführen, und die ganze Produktion bis Juli soll schon verkauft sein.

Das Jahr 1924 brachte die Gründung von zwei neuen Fabriken. Die eine im Süden, in Maryland, stellt Acetatseide her und wird, wie man hofft, bald einen großen Teil der amerikanischen Nachfrage nach diesem Produkt, das gegenwärtig von der Gesellschaft noch aus England eingeführt wird, decken. — Die andere Fabrik, in Connecticut (Neuengland) erzeugt Viscoseseide.

Aussichten der Kunstseideindustrie. Kenner der Verhältnisse erklären, daß man erst im Anfang der Entwicklung steht. In vielen europäischen Ländern übertrifft der Verbrauch von Kunstseide den der echten, und selbst in den Ver. Staaten, dem reichsten Land der Welt, hat er drei Viertel desselben erreicht; hinzukommt, daß die elektrische Industrie die Kunstseide für einen besseren Isolator als die Naturseide erklärt.

Im Hinblick auf die allgemein verbreitete Ansicht, daß Kunstseide nicht wasserbeständig sei, ist es bemerkenswert, daß eine beträchtliche Menge von Kunstseide zur Herstellung von Schirmen verwendet wird. Richtig ist, daß das Kunstprodukt bedeutend an Festigkeit verliert, wenn es naß wird; es muß dann sorgfältig behandelt werden; wenn es trocken ist, gewinnt es seine frühere Festigkeit wieder.

Was die Garnstärken betrifft, so bilden die Deniers 150 und 300 die Hauptmasse der verkauften Ware, aber die Nachfrage nach feineren Garnen steigt. Es ist jetzt möglich, Spitzen und Schleier von „Marienfäden“ feinheit und Strickwaren von bemerkenswerter Weichheit zu erzeugen.

Regulierung der Produktion. Sollte ein starker Rückgang in der Nachfrage nach echter Seide eintreten, so könnten sich die zahllosen über die halbe Erde von Südeuropa über den Orient bis nach China und Japan verteilten Seidenraupenzüchter nur langsam auf die veränderten Verhältnisse einstellen. Anders bei der Kunstseide, die ein chemisches und mechanisches Produkt ist und an wenigen Zentren für die ganze Welt erzeugt wird. Die Fabrikanten lassen alle Bewegungen, die von Einfluß auf die Nachfrage sein können, verfolgen, und eine Einschränkung der Produktion ist in kürzester Zeit möglich, wie sich dies in den Ver. Staaten während der Krise in der ersten Hälfte von 1924 gezeigt hat.

Weder in den Ver. Staaten noch in anderen Ländern ist die Leistungsfähigkeit der Fabriken größer als die Aufnahmefähigkeit des Marktes. Die bedeutenden, für die Kunstseidefabrikation erforderlichen Kapitalanlagen, die technischen Schwierigkeiten, die Notwendigkeit dauernder kostspieliger Versuche sind Faktoren, welche die Zahl der Kunstseideproduzenten nicht zu groß werden lassen.

Ueber die Produktionskosten stehen für die verschiedenen Länder vergleichbare Angaben nicht zur Verfügung; man darf aber annehmen, daß die Massenfabrikation, die Steigerung des Nutzeffekts und Fortschritte in der Wiedergewinnung der verwendeten Chemikalien zu einer weiteren Verbilligung der Kunstseide führen werden.

(1801)

Die Einfuhr chemischer Produkte in Portugal.

Moniteur Officiel“ entnehmen wir Angaben darüber, welche chemischen Produkte in Portugal besonders gefragt und woher dieselben hauptsächlich bezogen werden. Zunächst wären unter den anorganischen Chemikalien Kupfersulfat, Natriumsulfat, Nitrat und Borat sowie Calciumchlorid zu nennen, die in erster Linie aus England eingeführt werden. Auch als Lieferant von Schwefelsäure kommt neben Frankreich England in Betracht. An der Belieferung Portugals mit Kalisalpeter sind Chile, die Ver. Staaten, England und Frankreich beteiligt. Während Spanien fast die Gesamtmenge an Natriumcarbonat stellt, teilt es sich mit Norwegen und Schweden in die Einfuhrmenge von Calciumcarbid. Für kausische Alkalien kommen hauptsächlich England und Spanien in Betracht. Schwefel wird fast ausschließlich aus den Ver. Staaten und Italien eingeführt. — Obgleich die heimische Produktion an Düngemitteln besonders im südlichen Teil des Landes in letzter Zeit einen beträchtlichen Aufschwung genommen hat, ist Portugal auch für diese Stoffe noch ein gutes Absatzgebiet. Vor Abbruch der französisch-portugiesischen Handelsbeziehungen im Juni 1923 kam als Hauptlieferant Frankreich in Betracht, dann folgten der Menge nach Belgien, die Ver. Staaten, Argentinien, Holland und England. — In der Belieferung Portugals mit pharmazeutischen Artikeln spielte vor Kündigung des modus vivendi im Juni 1923 Frankreich die größte Rolle. — Die Farbenindustrie ist zwar in Portugal ziemlich weit entwickelt; trotzdem werden noch nennenswerte Mengen an angerührten oder pulverförmigen Farbstoffen und Malerfarben vom Auslande, und zwar aus Spanien, England, Deutschland, Belgien, den Ver. Staaten und Frankreich bezogen. — Auf dem Gebiete der Parfümerien ist die portugiesische Produktion ebenfalls ziemlich bedeutend. Trotzdem ist die Nachfrage nach französischen Erzeugnissen noch sehr groß. In letzter Zeit ist auch Deutschland als Konkurrent Frankreichs auf dem Riechstoffmarkt in Portugal aufgetreten. (2030)

Die Entwicklung der chemischen Industrie von Madras.

Ueber die chemische Industrie von Madras erhielt das „Chemical Age“ von seinem indischen Korrespondenten folgende Schilderung:

Die chemische Industrie von Madras ist noch nicht sehr ausgebaut, obwohl die Möglichkeiten zu ihrer Entwicklung groß sind. Von der Regierung wird alles getan, um die Industrie zu heben. Sie gründet selbst neue staatliche Unternehmungen, die im Falle ihrer Rentabilität in Privatunternehmungen übergeführt werden. Auch unterstützt sie die bestehenden Unternehmungen und veranlaßt diese, neue Wege zur Ausbeutung heimischer Rohstoffe zu erforschen.

Als ein Unternehmen der Regierung wäre zunächst eine Tintenfabrik zu erwähnen, in der alle Arten Tinte hergestellt werden, und die mit gutem Erfolg arbeitet. Auch werden Versuche gemacht, die Qualitäten der verschiedenen Produkte zu verbessern und die Fabrikation von Kopiertinte, Tinte in Pulverform, verschieden gefärbten Tinten und solchen zum Tränken von Stempelkissen aufzunehmen. Da der Bedarf an Druckerschwärze sehr groß ist, wird beabsichtigt, auch mit der Herstellung dieses Stoffes zu beginnen.

In einer Leim- und Gelatinefabrik der Regierung wird ebenfalls erfolgreich gearbeitet, und man strebt danach, die Güte des Leimes zu verbessern. Die Herstellung von Filmen hat bisher noch keine Erfolge gezeitigt.

In der Zündholzindustrie sind die Leistungen der South Indian Match Factory, Ltd. erwähnens-

wert. Die Erzeugnisse dieser Firma sind mit den besten der eingeführten Zündhölzer auf gleiche Stufe zu stellen. In der Fabrik, die mit deutschen Maschinen ausgestattet ist, werden täglich 100 000 gefüllte Streichholzschachteln produziert. Anfangs hat die Firma das für die Zündhölzer und Schachteln erforderliche Holz aus Japan eingeführt. Mit Unterstützung der Regierung ist es jedoch gelungen, heimische Hölzer für diese Industrie nutzbar zu machen.

In anderen Industriezweigen werden fortgesetzt Versuche gemacht, im Lande vorkommende Rohstoffe zu verwerten. — So werden in den Rohrzuckerfabriken Experimente gemacht, Wachs aus den Rohrzuckerückständen zu gewinnen.

Ebenso verfolgt man das Problem, ätherische Öle und Riechstoffe aus den dort wachsenden Pflanzen und Sträuchern zu extrahieren.

Auch nach einem Mittel zur Konservierung von Gumilatax wurde gesucht. Es ergab sich, daß es kein besseres gibt als Ammoniak.

In der Farbstoffindustrie werden gleichfalls Versuche gemacht, Farben aus heimischen Rohstoffen zu gewinnen. Ebenso steht es mit der Gerbstoffindustrie.

Neuerdings hat die Regierung einen Plan ausgearbeitet, um die Chininproduktion zu steigern. Es soll auf den Anamalai Hills eine Chinarindenbaumpflanzung auf einer Fläche von 20 000 acres angelegt werden. Für das Projekt wird eine einmalige Ausgabe von 446 000 Rupien und eine wiederkehrende von 1 052 000 Rupien erforderlich sein. (2018)

Produktion und Einfuhr von Arzneimitteln in Rußland.

In der Zeitschrift „Chimitscheskaja Promyschlennost“ („Chemische Industrie“) behandelt F. A. Ferrein die Frage der Herstellung und des Importes medizinischer Präparate vom Standpunkte der Versorgung des Marktes der UdSSR. mit Medikamenten.

Fast die gesamte chemisch-pharmazeutische Industrie befindet sich jetzt, wie auch schon vor dem Kriege, in Moskau. Die Produktion medizinischer Präparate steigt fortwährend, was naturgemäß eine Verringerung des Importes mit sich bringt; jedoch hat der Import nicht in dem Maße abgenommen, wie die Produktion gestiegen ist, was auf den vermehrten Verbrauch an Medikamenten zurückgeführt wird. Während im Jahre 1923 648 000 kg an medizinischen Präparaten hergestellt wurden, stieg die Zahl im Jahre 1924 auf 1 452 000 kg. Der Import betrug 1923 3 004 000 kg und 1924 etwa 2 200 000 kg (die genauen Angaben für 1924 fehlen noch). Die Produktionsmenge des Jahres 1924 hat schon 50 % der des Jahres 1913/14 erreicht. Aus der Menge der in den Monaten Oktober-Dezember 1924 hergestellten Präparate wird für das laufende Jahr das Quantum auf rund 2 500 000 kg errechnet.

Es werden dann verschiedene Präparate aufgezählt, 1. deren Herstellung sich bereits bedeutend vergrößert hat, 2. deren Herstellung neu aufgenommen ist und 3. deren Herstellung vorgesehen ist.

Eine Produktionssteigerung ist erreicht bei Jodsalzen, Quecksilbersalzen, Aether, Alkaloiden, Narkosechloroform, Collodium, sowie verschiedenen anderen chemischen Präparaten, wie Terpinhydrat, Milchsäure, Eisenlactat u. a. Neu aufgenommen ist die Produktion von Bromcampher, übermangansaurem Kali, Silbernitrat, Chromsäure u. a. Vorgesehen zur Herstellung sind: Neosalvarsan, Antifebrin, Morphinum, Ferratin, Scopolamin und verschiedene patentierte Mittel.

Der augenblickliche Verbrauch von Medikamenten ist im allgemeinen noch weit zurück von der Norm, er macht etwa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des errechneten Maximalbedarfes aus. (2010)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

(Reichsanzeiger vom 20. August 1925).

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. September 1925 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 52,10 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 78,15 RM. für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 19. August 1925.

(2011)

Die Neuregelung der Salzsteuer.

Das „Reichsgesetzblatt“ Teil I, Nr. 39, vom 15. August 1925, veröffentlicht im Rahmen des Gesetzes zur Aenderung von Verbrauchssteuern vom 10. August 1925 die neuen Bestimmungen bezüglich der Salzsteuer, von denen wir nachstehend die wichtigsten wiedergeben:

Das Salzsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 573), 11. August 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 770) und 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1085) wird wie folgt geändert:

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird nach dem Reingewicht erhoben. Sie beträgt 3 Reichsmark für 1 Doppelzentner.“

3. Hinter § 4 ist folgende Vorschrift einzuschalten:

„Steuerbefreiung, Steuervergütung“

§ 5. Salz, das vor Uebergang in den freien Verkehr zum Genuß untauglich gemacht (vergällt) worden ist, ist von der Steuer befreit. Die näheren Anordnungen über die Vergällung trifft der Reichsminister der Finanzen. Er ist auch ermächtigt, Salz, das zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt ist, ohne vorherige Vergällung steuerfrei zu lassen.

Der Reichsminister der Finanzen ist ferner ermächtigt, zu bestimmen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Salz verwendet worden ist, die Steuer für die verwendete Salzmenge vergütet wird.“

(2035)

Inkrafttreten der abgänderten Gesetze über Verbrauchssteuern.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 41 vom 20. August 1925 veröffentlicht der Reichsfinanzminister eine Verordnung, nach der das Gesetz zur Aenderung von Verbrauchssteuern vom 10. August 1925, soweit es sich auf die Zündwarensteuer und die Salzsteuer bezieht, am 1. Oktober 1925 in Kraft tritt.

(2004)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Inkrafttreten der neuen Zölle.

Das Wolffsche Telegraphenbüro verbreitet folgende amtliche Meldung:

Das vom Reichstag genehmigte Gesetz über die Zolländerungen tritt für Getreide, Müllereierzeugnisse, Malz, Vieh, frisches Fleisch und Zucker am 1. September, für Wein aus handelspolitischen Gründen erst am 16. Oktober, für alle übrigen Waren mit Ausnahme der Ferrolegierungen der Tarifnummer 869 b am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Die erforderlichen umfangreichen Ausführungsvorschriften werden rechtzeitig erscheinen. Insbesondere werden die Neudrucke des Gebrauchsolltarifs, des Warenzeichnisses und der Anleitung für die Zollabfertigung spätestens Ende September herausgegeben.

(2006)

Ausland

Frankreich. Sachverständigen-Schiedsverfahren in Zollstreitigkeiten.

Mit Rücksicht auf die große Zahl von Fällen, in denen infolge Beanstandung der Zollklärungen durch die französischen Zollbehörden ein Sachverständigen-Schiedsverfahren stattfindet, werden Ausfuhrfirmen, wie das „Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr“ schreibt, darauf hingewiesen, daß sie etwaige Fragen an die Sachverständigen ihren Pariser Korrespondenten, Spediteuren oder Kunden, die die Zollerklärung abgeben haben, zwecks Weitergabe an das Handelsministerium stets umgehend mitteilen, damit die Fragen noch vor der Entscheidung der Sachverständigen eintreffen.

(2003)

Luxemburg. Ausfuhr von wasserfreiem Natriumcarbonat (Solvay-Sodapulver) belgischer Herkunft. Nach einem am 10. Juli d. J. veröffentlichten Beschluß der Regierung unterliegt die Ausfuhr von wasserfreiem Natriumcarbonat (Solvay-Sodapulver) belgischer Herkunft einer Ausfuhrbewilligung seitens der Regierung.

(2007)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Einfuhrbewilligungen und Kontingente bei Einfuhr

in das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen ist eine Vereinbarung zustande gekommen, nach welcher die Einfuhr von durch die vorausgegangenen Verordnungen an sich einfuhrverbotenen Waren deutscher Herkunft in das Gebiet der Freien Stadt Danzig im Rahmen bestimmter Kontingente zugelassen wird, wenn diese für den Bedarf der eigenen Industrie, der eigenen Landwirtschaft oder des eigenen Handwerks bestimmt sind. Einfuhrbewilligungen im Rahmen der zugestandenen Kontingente werden von der Danziger Außenhandelsstelle erteilt.

Es bestehen zwei Kontingentslisten A und B, welche wir, soweit Produkte der chemischen Industrie in Betracht kommen, nachstehend wiedergeben. Sie gelten jeweils für den Zeitraum eines Vierteljahres und zwar Liste A für die Zeit vom 27. Juni bis 26. September, Liste B für die Zeit vom 15. Juli bis 14. Oktober 1925.

Position	Warenbezeichnung	Jahreskontingent	hiervon für das laufende Vierteljahr abzurufen
Aus Liste A.			
61,1e	Kassetten, Farbenkästen, Stafeleien	5	1
79,1	Steins, Brauns, Torf und Holzkohle; Kohlenziegel Brikette)	40000	10000
103,3	Calciumcyanamid	—	—
Aus Liste B.			
43,2	3 u. 4 Gelatine, Leim, außer festem und flüssigem Fischleim	16	4
aus 51,4	Olein	3	1
101	Alaun und schwefelsaure Tonerde	20	5
105,7	schwefelsaures Natrium	30	5
108,5	Salzsäure	8	2
aus 108,6	Essigsäure	20	5
112,7	Holzgeist	5	1,5
112,23	Arsenbenzolpräparate (wie: Arsenbenzol, Neoarsenbenzol, Salvarsan, Neosalvarsan u. dgl.); Phenylarsenverbindungen, wie Arsanilsäure, Atoxyl u. a.	3	0,8
117,9b	Glycerin, gereinigt	40	10
130	Ultramarin, Berlinerblau u. Pariserblau, sowie Waschblau in jeder Gestalt	8	2
137,5	Flüssige Tinten, Mittel z. Reinigen u. Schmieren v. Schuhwerk u. Metallen, auch mit einer Beimischung v. Fett, Wachs u. dgl.; flüssiger Gummi zum Kleben (Gummi arabicum u. dgl.), Syntetikon u. a. Mittel z. Kleben v. Glas, Porzellan, Papier u. dgl.; alle Kitte außer Glaserkit; Tuschen für Stempel außer den besonders genannten	2	0,5
169,9b	photograph. Clichés, unbelichtet	1	250 kg

(2027)

Zolltarifentscheidungen. Auf eine diesbezügliche Anfrage vom 10. September 1924 teilte das Finanzministerium mit, daß nicht besonders genannte gemahlene Tonerde nach Pos. 65,1 abzufertigen sei. Die vorstehende Entscheidung betrifft nach einer Mitteilung des Landesollamtes der Freien Stadt Danzig nur „Bolus alba“, d. i. gereinigte, nicht sterilisierte Tonerde in loser Packung, während „Bolus alba steril“ zur innerlichen Anwendung, gepackt in fünf Beuteln zu je 200 g, als fertige Arznei nach Pos. 113,1 zu verzollen ist.

Nach einer Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 26. Mai 1925 ist das Präparat „Validol“, ein Valeriansäurementholester, wie folgt zu verzollen:

1. in flüssiger Form als Ester ohne Spiritusgehalt, zur Verwendung in der Heilkunde nach Pos. 115,2;
2. dosiert in Tabletten und Gelatine kapseln nach Pos. 113,1.

Nach einer Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 8. Juli 1925 unterliegen der Verzollung:

1. die in der Industrie Verwendung findenden Ester: Milchsäureäthylester mit Rumgeruch und Adrenolacetat mit Obstgeruch, beide ohne Alkohol nach Pos. 115,2;

2. die in der Kosmetik gebrauchten Ester: Geranylacetat mit Geraniengeruch, Orthobutylphenylacetat in Pulverform mit Tulpengeruch und Parakresylphenylacetat in Pulverform mit Hyazinthergeruch als synthetische wohlriechende Produkte nach Pos. 119.4.

Nach einer Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 29. Juli 1925 unterliegt Bleischlamm, ein im Tarif nicht besonders genanntes anorganisch-chemisches Produkt, der Verzollung nach Pos. 112, P. 25 b. Das Produkt, auch Bleikammerschlamm genannt, besteht aus einer dickflüssigen oder pastenähnlichen Masse, die aus schwefelsaurem Blei, freier Schwefelsäure, Selen und Arsensalzen zusammengesetzt ist und in der Industrie zur Gewinnung von Selen und zur Wiedergewinnung von Blei verwandt wird. (2028)

Verordnung über Ausfuhrzölle. In Ergänzung unserer Mitteilung auf S. 546 d. „Chem. Ind.“ bringen wir nachstehend eine Zusammenstellung derjenigen für die chemische Industrie in Betracht kommenden Produkte, welche mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei ausgeführt werden können:

- 232 Antimon in Spänen usw.
- 234 Schlacken und Aschen:
 1. aller Art mit Eisengehalt
 2. mit Zink- oder Bleigehalt
 3. Zinnaschen
 4. Kupferschlacken und Aschen

(2029)

Polen. Italienischer Protest gegen den neuen polnischen Zolltarif. Wie aus Triest gemeldet wird, fordern maßgebende italienische Wirtschaftskreise eine Revision des italienisch-polnischen Handelsvertrages, mit der Begründung, daß der neue polnische Zolltarif die Einfuhr aus Italien nach Polen völlig unmöglich mache. (2025)

Zulassung pharmazeutischer Produkte. Der „Monitor Polski“, Nr. 140 vom 19. Juli 1925, veröffentlicht folgende Verzeichnisse: 1. Verzeichnis der im Sinne des § 4 der Verfügung des Ministers für öffentliche Wohlfahrtspflege vom 8. Oktober 1921 in Sachen der Erzeugung und des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten bis zum 1. Mai 1925 registrierten pharmazeutischen Spezialitäten. 2. Verzeichnis von organo-therapeutischen Präparaten, welche im Sinne der §§ 4 und 14 der Verfügung des Ministers für öffentliche Gesundheitspflege vom 19. April 1923 zum Verkehr zugelassen sind. 3. Verzeichnis von Hühneraugenmitteln, welche im Sinne des Art. 21 des russischen Medizinalgesetzes zum Verkehr zugelassen sind. 4. Pharmazeutische Spezialitäten zum tierärztlichen Gebrauch. 5. Verzeichnis von Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Würmern, Insekten, tierischen Parasiten usw., zugelassen zum Verkehr im Sinne der Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Industrie vom 16. November 1924. Da uns aus Raumangel ein Abdruck der Verzeichnisse selbst nicht möglich war, haben wir uns auf eine Aufzählung der veröffentlichten Verzeichnisse beschränkt. Die vollständigen Verzeichnisse liegen in unserer Geschäftsstelle vor. (2034)

Ungarn. Zolltarifentscheidungen. Unter den Begriff der „chemisch einheitlichen Arzneimittel“ der Tarifnummer 458 fallen diejenigen dieser Arzneimittel, welche einen einzigen wirksamen Stoff enthalten. Die Anwesenheit von Bindemitteln, Vehikeln und Geschmackszutaten steht mit dem Begriff der „chemisch einheitlichen Arzneimittel“ nicht im Widerspruch. Dies gilt bezüglich des Zuckergehalts nur insofern, als er 5% nicht übersteigt.

Unter den „zahnärztlichen Chemikalien“ der Tarifnummer 462 sind nur die im Warenverzeichnis ausdrücklich aufgezählten Stoffe, aber nicht die zur Heilbehandlung der Zähne dienenden Arzneimittel und Desinfektionsmittel zu verstehen. Diese sind nach der Tarifnummer 458 zu verzollen. Daher muß in den Wortlaut des Warenverzeichnisses bei Tarifnummer 458 ergänzungsweise aufgenommen werden „auch zur Zahnbehandlung dienende Arznei- und Desinfektionsmittel“.

Von Ledergerbereien eingeführtes Lecythol und die unter anderem Namen in den Verkehr gebrachten gereinigten Sulfitecelluloseextrakt enthaltenden Lohgerbpräparate sind im Gegensatz zu der fremde Stoffe nicht enthaltenden Sulfiteabfällauge der Tarifnummer 388 nach Tarifnummer 408 zu verzollen. Daher sind bei der Tarifnummer 408 des Warenverzeichnisses nach dem Worte „Katanol“ die Worte „Lecythol und andere gereinigte Sulfitecelluloseextrakte enthaltende Lohgerbpräparate“ aufzunehmen.

Cellophanpapier in Bogen ist nach der Tarifnummer 407 zu verzollen. Daher sind in dem Wortlaut des Warenverzeichnisses bei Tarifnummer 407 nach dem Wort „Galalith“ die Worte „Cellophanpapier in Bogen“ aufzunehmen.

Für den unmittelbaren Verbrauch nicht zubereitete medizinisch-chemische Präparate, die zwar in kleinen Mengen verpackt sind, deren Gebrauchsanweisung aber nicht ersichtlich gemacht ist, oder deren Aufschriften, Bezeichnungen oder sonst dgl. nicht ausgesprochen auf Arzneien lauten, sind nicht nach Tarifnummer 458, sondern nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen. (2005)

Norwegen. Kontrolle der Einfuhr von Sprengstoffen. Das Zolldepartement hat den Zollämtern folgende Anweisung zugehen lassen: Binitrotoluol kann auf Grund eines Gutachtens des Wehrdepartements nicht als Sprengstoff im eigentlichen Sinne charakterisiert werden. Die geltenden Vorschriften über die Einfuhr von Munition usw. erstrecken sich daher nicht auf Binitrotoluol. Das Sozialdepartement hat in einem Schreiben vom 15. Mai 1925 mitgeteilt, es sei bestimmt worden, daß fortan Stichproben nur von eingeführtem Sprengstoff in Patronenform, also von Sprengstoff, der in Papier zur unmittelbaren Verwendung für Sprengzwecke gepackt ist, zu entnehmen und einzusenden sind. Sonach sind nur Dynamit und andere Sprengstoffe, z. B. die sogenannten Sicherheitssprengstoffe, die im wesentlichen für den Grubengebrauch eingeführt werden, zu untersuchen. Das Departement hat hinzugefügt, es schließe sich dem Vorschlag des Inspektors für Brandgefahr an, wonach diesem rechtzeitig Kenntnis von einer Einfuhr von Nitrocellulose gegeben werden soll, damit gegebenenfalls untersucht werden kann, ob die Ware den Feuchtigkeitsgrad besitzt, der für ihre Beförderung gefordert wird. Auch die anderen beteiligten Ressorts sind dem Vorschlag beigetreten. Die Zollämter werden daher ersucht, bei der Einfuhr der genannten Stoffe nach obigen Ausführungen zu verfahren. (2008)

Rumänien. Einfuhrverbote für Impfstoffe. Die Einfuhr von Impfstoffen für Zwecke der Veterinärmedizin ist verboten worden. Die Zollbehörden haben Anweisung bekommen, Sendungen mit derartigen Impfstoffen an den Aufgeber zurückgehen zu lassen. (2026)

Bulgarien. Festsetzung des Goldzollzuschlages. Das bulgarische Finanzministerium hat angeordnet, daß das bisherige Goldzollaufgeld von 1500% bis zum 30. September 1925 in Geltung bleibt. (2002)

Bevorstehende Aufhebung der Einfuhrverbote. In der Sobranje ist der Antrag gestellt worden, sämtliche bisher bestehenden Einfuhrverbote bis zum 15. Oktober 1925 aufzuheben. Sofioter Nachrichten zufolge wird bereits jetzt für alle zurzeit noch einfuhrverbotenen Waren auf Antrag eine Einfuhrbewilligung erteilt. — Gr. (2032)

Spanien. Zolltarifentscheidungen. Nach Entscheidungen des Nationalen Wirtschaftsrats sind zu verzollen: „Mastic Meyer“, bestehend aus einer wäßrigen Lösung von Chlormagnesium und einer pulverförmigen grauen Masse, die wäßrige Lösung nach Tarifnummer 870 und die pulverförmige Masse, die zur Vermischung mit der ersten bestimmt ist, nach Tarifnummer 975.

Ein Erzeugnis, genannt „Bicarbonato de sodio Squibb“, ein gereinigtes Ricinusöl, genannt „Castor Oil Squibb“, als pharmazeutische Spezialitäten, beide nach Tarifnummer 986. Die Einfuhr ist den durch das Dekret vom 9. Februar 1924 festgesetzten Voraussetzungen unterworfen.

Ein insektentötendes Erzeugnis, genannt „Kymac“, bestimmt zur Bekämpfung von Krankheiten bei Tieren und Pflanzen. Es handelt sich um ein Erzeugnis, das die Merkmale und Eigentümlichkeiten der Seifen-Kresole, Seifen-Phenole und zweier Kreoline trägt und dem Zolal verwandt ist. Anzuwenden ist Tarifnummer 786.

Citronensaures Magnesium, aus Großbritannien stammend, eingeführt in der Form, in der es im Kleinhandel verkauft wird, nach Tarifnummer 976, wobei eine Tara von 15 oder 20% vom Gesamtgewicht des Erzeugnisses samt dem Fläschchen und dem Papier, das es umgibt, oder in der Form, wie es dem Käufer übergeben wird, zur Anwendung kommt.

Callivoro Marthandz, eingefüllt in Papierumschläge in der Form, in der es an das Publikum abgegeben wird, als pharmazeutische Spezialität nach Tarifnummer 986, unter Anwendung des Gesundheitsreglements.

Künstliches Calciumcarbonat, gewonnen durch Fällung, nach Tarifnummer 917. (2009)

Ver. St. von Amerika. Anti-Dumping gegen Schweizer Strychnin. Nach „Chemical Trade Journal“ hat die Zollabteilung des U. S. Treasury Department ein Gesetz gegen das Schweizer Strychnin-Dumping erlassen. (2045)

Höherer Einfuhrzoll auf Gelatine. Einer Nachricht aus Washington zufolge haben die Edible Gelatin Manufacturers' Research Society of America, in der neunzig Prozent der amerikanischen Gelatine-Erzeuger zusammengeschlossen sind, und die National Association of Glue Manufacturers einen höheren Einfuhrzoll auf eßbare Gelatine gefordert. In dem Gesuch heißt es, der bisherige Zoll von 3½ c. per lb. plus 20 % ad valorem könne nicht genügen, um die heimische Produktion vor der ausländischen, und zwar der niederländischen, deutschen, französischen, belgischen Konkurrenz und der anderer Länder zu schützen. Das Ausland lieferte nämlich im Jahre 1923 Gelatine zum Preise von 28,9 c. per lb., in den ersten zehn Monaten des darauffolgenden Jahres sogar für 19,6 c., während die im Inlande erzeugte Ware 40 c. kostete. In den letzten fünf Monaten hat nun die Einfuhr über alle Maßen stark zugenommen. Auch das Preisniveau drohte immer niedriger zu werden. Deshalb sahen sich die amerikanischen Fabrikanten, die ihre Produkte teilweise weit unter dem Herstellungspreis verkaufen mußten, gezwungen, die Einfuhrzollerhöhung zu fordern. Es wurde vorgeschlagen, den bestehenden Zoll um 50 % zu erhöhen oder, falls diese Steigerung nicht ausreichend sein sollte, den amerikanischen Verkaufspreis als Basis anzunehmen. (2044)

Französisch-Aequatorialafrika. Neue Einfuhrzölle. Auf S. 500 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir die neuen Einfuhrzölle für Französisch-Aequatorialafrika, die für das Gebiet von Gabon keine Gültigkeit haben. Laut Erlaß des Präsidenten vom 12. August 1925 sind für Gabon besondere Zölle festgesetzt worden. Nach „Journal Officiel“ finden bei den für die chemische Industrie wichtigen Positionen folgende Zollsätze Anwendung:

Artikel:	Zolltarif:
Chemische Produkte aller Arten . . .	10 % v. W.
Natriumchlorid (raff.) weißes und anderes	3 frs. per 100 kg
Arzneimittel	zollfrei
Schießpulver	Einfuhr untersagt
Zündhütchen	1,50 frs. per 1 kg netto
Patronen, leer	1,50 frs. per 1 kg netto
„ gefüllt	Einfuhr untersagt
Schrot	10 frs. per 100 kg brutto
Zündhölzer, aus Holz	25 frs. per 100 kg netto
„ aus anderem Material	35 frs. per 100 kg netto.

(2042)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 59 für Lithopone, Zinkfarben usw.

Mit Wirkung vom 20. August d. J. sind als weitere Ausgangsstationen Köln-Melaten und Ohrdruf nachgetragen worden. (2017)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Chemikalien. Im Chemikaliengroßhandel ist durch die Klausel „Ausfuhrfrei für alle Länder ausschließlich England und Großbritannien“ nur die Ausfuhr nach den freigegebenen Ländern erlaubt. Sie stellt aber keine Garantieklausel des Inhalts dar, daß für die Erteilung der Ausfuhr genehmigung nach den nicht ausdrücklich ausgenommenen Ländern die Gewähr übernommen wird. C 535/25 (XII A 4).

Elektrodenreste. Im Handel mit Elektrodenresten handelt es sich bei der Klausel „Lieferungsort: Polnisch-oberschlesische Station“ offenbar nur um die Bestimmung des Erfüllungsortes für die Lieferung. Es war also nicht bestimmt, daß nur Ware polnisch-oberschlesischer Herkunft zu liefern sei. Zudem liegt das wichtigste hier in Betracht kommende Werk in Deutsch-Oberschlesien, während in Polnisch-Oberschlesien solche Mengen Elektrodenreste kaum anfallen dürften. C 5102/25 (XII A 4). (2011)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Zunahme der Einfuhr von Kunstseide.

Der Wert der Einfuhr von Kunstseidegarn usw. nach England in den Monaten Mai und Juni 1925 betrug nach dem „Board of Trade Journal“ 3.100 000 £, oder um 2.324 000 £ mehr als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres (776 000 £). Diese Steigerung dürfte wohl hauptsächlich in den am 1. Juli in Kraft getretenen neuen Zollen begründet sein, worauf auch die bedeutende Zunahme im letzten Monat hinweist: Mai 1 250 000 £, Juni 1 850 000 £. (1815)

Aus der chemischen Industrie. British Celanese, Ltd. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1924/25 beträgt 193 494 £, gegenüber einem Verlust von 74 046 £ im Vorjahre. Der ganze Gewinn soll einem Reservefonds für Abschreibungen zugeführt werden; das Debet-Saldo von 565 827 £ bleibt bestehen. Bisher ist keine Dividende weder für die Vorzugsaktien noch für die Stammaktien gezahlt worden.

Mond Nickel Co. Die Generalversammlung genehmigte die Kapitalerhöhung von 3 400 000 £ auf 4 900 000 £ und die Ausgabe von 5½%igen Obligationen im Betrage von 1 Mill. £. Die neuen Mittel sollen zur Entwicklung der Gruben in Kanada, zur Errichtung einer Schwefelsäurefabrik, zur Erweiterung der Raffinationsanlagen in Clydach und für die Tochtergesellschaften, die „American Nickel Co.“ und „Henry Wiggin & Co.“ verwendet werden.

British Oxygen Co., Ltd. Der Reingewinn des am 31. März 1925 abgeschlossenen Geschäftsjahres betrug 137 000 £, gegen 150 278 £ 1923/24; es wurde eine Dividende von 10 % (ohne Steuerabzug) gegen 12½% (steuerfrei) im Vorjahre ausgeschüttet. Da im Vorjahre außerdem eine Aktiendividende von 35 % verteilt wurde, ist die Dividende im neuen Jahre für eine größere Zahl von Aktien zu bezahlen. Der Vortrag beträgt 219 269 £. — Neue Hilfsfabriken in Belfast, Southampton und Witham wurden fertiggestellt, drei weitere sind im Bau begriffen. Die Depression in den Eisen-, Stahl-, Schiffsbau- u. a. Industrien hatte einen ungünstigen Einfluß auf das Geschäft. (1884)

Verkauf der Dyestuffs-Corporation-shares durch die britische Regierung. Wie die „Ind. und Handels-Ztg.“ erfährt, hat die britische Regierung beschlossen, sich ihrer Anteile an der British Dyestuffs-Corporation zu entledigen. Es handelt sich um 1 700 000 Vorzugsaktien und gewöhnliche Aktien zu 1 £ Sterling. (2033)

Frankreich. Alkoholpreise. Im vergangenen Monat sind die Preise für die von der Regierung den einzelnen Industrien überlassenen Alkoholmengen neu festgesetzt worden. Die Preise betragen:

	pro hl reinen Alkoh. zu 100°
1. zur Essigfabrikation für den Inlandsverbrauch	400 frs.
2. für die Parfümerie-, chemische und pharmazeutische Industrie im Inlandsverbrauch . . .	350 „
3. für die Ausfuhr von Alkohol	300 „
4. für die chemische, pharmazeutische, Parfümerie-Industrie und Essigfabrikation für den Export	250 „
5. für die Herstellung von Erzeugnissen, die von der Verbrauchssteuer befreit sind	230 „
6. zur Denaturierung für Beleuchtungs- und Heizungszwecke gelieferte alcools mauvais goût und flégmes von nicht mehr als 90,5° . . .	220 „

(1910)

Die Fabrikation von Farbstoffzwischenprodukten in dem Werk Oissel der „Compagnie Nationale“. Auf Einladung der „Compagnie Nationale — Etablissements Kuhlmann“ besichtigten die französischen Lackfabrikanten das Werk Oissel der Gesellschaft, wo hauptsächlich die Zwischenprodukte hergestellt werden. Einem Bericht der „Rev. Prod. Chim.“ hierüber entnehmen wir die nachstehenden statistischen Angaben:

Die Industrie der Lackfarben ist in Frankreich sehr entwickelt, besonders im Bezirk von Paris; sie verbraucht schätzungsweise 500 t Farbstoffe, und zwar:

200 t für Streichfarben und Lacke;
150 t für lithographische und typographische Druckfarben;
100 t für Tapetenfarben;

50 t für verschiedene andere Arten von Farben.

Hierzu kommen noch etwa 100 t Zwischenprodukte, da die größten Firmen die Farbstoffe erst herstellen, wenn die Lackzubereitung selbst stattfindet. Vor dem Krieg wurden diese Produkte ausschließlich von Deutschland geliefert.

Die Führung durch die Fabrik übernahm der Direktor Hartmann, den Dank der Besucher sprach der Präsident des französischen Druckfarbenverbandes, Laflèche, aus.

Die Fabrik, welche an der Bahnlinie Paris-Le Havre liegt, ist auf einem Gelände von 150 Hektar errichtet, von dem bis jetzt 50 000 qm bebaut sind. Die monatliche Produktion beträgt ca. 750 t Zwischenprodukte und 300 t Azofarbstoffe. Die Zwischenprodukte gehen zum größten Teil nach dem Werk Villiers-Saint-Paul, wo sich die Anlagen zur Herstellung von Indigo, Küpenfarbstoffen, Alizarinfarbstoffen, Triphenylmethanfarbstoffen u. v. a. befinden. Nach einer amerikanischen Meldung ist dort gerade ein neues Fabrikgebäude errichtet worden, zwecks Herstellung von Küpenfarbstoffen in größerem Umfange.

In Oissel werden erzeugt: die verschiedenen Nitro- und Chlorprodukte, Sulfosäuren, synthetisches Phenol, Naphthol, H₂Säure u. v. a. (1866)

Titanweißfabrikation. Die „Fabriques de Produits Chimiques de Thann et de Mulhouse“ haben in ihrem Werk in Thann die Erzeugung von Titanweiß aufgenommen. — Die „Compagnie Française du Titan“ hat die Erhöhung des Aktienkapitals von 1 auf 4 Mill. frs. beschlossen. Es soll eine Fabrik in der Nähe von Paris errichtet werden. — Die „Société Industrielle du Titan“ ist definitiv begründet worden. (1836)

Niederlande. Ausdehnung der Kunstseideindustrie. Die Nederlandsche Kunstzijdefabriek in Arnhem, die größte, zahlreiche Auslandsinteressen besitzende holländische Kunstseidefabrik, führt nunmehr die angekündigte Kapitalerhöhung von 7,5 auf 10 Mill. Gulden durch Begebung von 2,5 Mill. Gulden Stammaktien zum Kurse von 200 % (Bezugsrecht 1:3, Kurs der alten Aktien ca. 424 %) durch. Die Emission dient zur Fortsetzung oder Ausführung bereits früher angekündigter Ausdehnungen: die Leistungsfähigkeit der Fabrik Ede wird um 50 % erhöht, in Arnhem wird eine neue (dritte) Fabrik gebaut. Die Ausdehnung in Ede wird dieses Jahr fertig; der Neubau Arnhem dürfte in der ersten Hälfte 1926 in Betrieb genommen werden; ein Teil der Betriebe wird schließlich in eine zu Hilligersberg bei Rotterdam neu zu errichtende Anlage verlegt (Frankf. Ztg.) (1927)

Tschechoslowakei. Kunstdüngererzeugung. Die Aktiengesellschaft der Dynamitfabrik Nobel in Preßburg hat in der letzten Zeit eine umfassende Umgestaltung ihres Betriebes durchgeführt, so daß sie jetzt die notwendigen Einrichtungen zur Aufnahme der Kunstdüngererzeugung besitzt. (1843)

Polen. Aus der chemischen Industrie. Trotzdem die polnischen Erzeugnisse der chemischen Industrie gegen die Auslandskonkurrenz durch einen 35%igen Wertzoll geschützt sind, ist dieser Zollschatz, wie der Hamburger „Wirtschaftsdienst“ Heft 33 ausführt, nach Ansicht maßgebender Kreise noch immer unzureichend, da die Preise für die hauptsächlichsten Rohmaterialien der chemischen Industrie in Polen so hoch sind, daß die Erzeugnisse trotz des relativ hohen Einfuhrzolles auch nicht annähernd konkurrenzfähig gegenüber dem Auslande sein können. Beispielsweise kostet der Spiritus, der zur Fabrikation von Aether Verwendung findet, in Polen 1,05 Zloty p. Lt. 100%ig. Alk. Zur Herstellung eines Liters Aether benötigt man etwa 2 Liter Spiritus, abgesehen von den anderen Rohstoffen, so daß sich der Preis für 1 Liter Aether auf ca. 2,20 Zloty stellt, während gegenwärtig Aether im Ausland etwa 1,80 Zloty kostet. Die Schuld an dem hohen Spirituspreis schiebt man der Monopolverwaltung zu, da seit Einführung des staatlichen Branntweinmonopols in Polen die Spirituspreise ständig steigen. Die polnischen Industriellen fordern daher, daß schnellstens eine Abkehr von der derzeitigen Preispolitik der Monopolverwaltung eintritt, um die Lage der chemischen Industrie zu verbessern. Ähnlich steht es mit einem anderen wichtigen Rohstoff der chemischen Industrie, dem Salz; dieses kostet gegenwärtig 30 Zloty = 24,20 M. per t in Polen, während es in Deutschland nur 16 M. kostet. Da Salz in Polen ebenfalls ein Monopolartikel ist, richten sich dieselben Klagen auch gegen die staatliche Salinenverwaltung. (1981)

Oesterreich. Der Markt für Parfümerien. Nach einem amerikanischen Bericht decken die heimischen Fabriken etwa die Hälfte des Bedarfs, obwohl ihre Produkte den französischen, deutschen, englischen und amerikanischen nicht gleichkommen; nur 10 % davon sind Luxusparfümerien. — Die Einfuhr unterliegt Beschränkungen und hohen Zöllen und Luxussteuern. Nur sehr gute Qualitäten werden eingeführt, und die Konkurrenz ist scharf. Im allgemeinen werden französische Parfümerien, aber in Rasierseifen und Zahnpulvern die amerikanischen Produkte, stark verlangt, obgleich sie teurer sind als die einheimischen. — Von der Gesamteinfuhr von 400 dz Parfümerien und Toiletteartikeln lieferte Frankreich 60 %, Deutschland 32 %, Amerika 5 %. (1867)

Finnland. Die Superphosphatindustrie. Der Bedarf an Superphosphat in der finnländischen Landwirtschaft ist nach einer Mitteilung des „Finnl. Merkur“ Berlin, in den letzten Jahren so gestiegen, daß die einheimische Superphosphatindustrie ihn nicht annähernd decken kann. Mit der in Finnland vorhandenen Menge an Schwefelsäure können höchstens 25 000 t Superphosphat hergestellt werden. Die Superphosphatfabrik in Kotka hat in diesem Jahre bereits 22 000 t Superphosphat geliefert. Von ausländischem Superphosphat sind etwa 15 000 t verbraucht worden. (1945)

Lettland. Der Eisenbahntarif für Espenholz. Während vor einiger Zeit der Eisenbahntarif für den Transport von Laubholz herabgesetzt wurde, ist der Tarif für Espenholz um 110 % erhöht worden. Aus diesem Anlaß haben Holzindustrielle und Holzhandelsfirmen in Riga, Libau und Windau eine Eingabe an die Regierung gerichtet, in der auf die außerordentliche Verteuerung der Zündholzproduktion, die auf Espenholz beruht, hingewiesen wird. Die Verteuerung soll sich belaufen auf 1 sh. 11 d. pro Exportkiste und die von Holzdraht um 3 sh. auf 1 Million Stück. Im Jahre 1920 wurden 200 000 Kubikfuß Espenholz ausgeführt, im Jahre 1924 700 000 Kubikfuß. Etwa 30 % allen Espenholzes werden jährlich ausgeführt, 70 % verarbeitet die heimische Industrie. Seit der Tarifierhöhung ist, wie in der Eingabe nachgewiesen wird, die lettlandische Industrie nicht mehr in der Lage, mit dem Auslande zu konkurrieren. Da die Beschäftigung von 1200 Arbeitern gefährdet ist, fordert die Eingabe eine schleunige Ermäßigung des Tarifs auf die frühere Höhe. Infolge der Tarifierhöhung sind bereits gegen 2000 Waggons Espenholz aus Rußland, die zum Export über lettlandische Häfen bestimmt waren, über Reval und Petersburg gegangen, wodurch nicht nur die beteiligten Wirtschaftskreise, sondern auch der Staat geschädigt worden ist. (1857)

Sowjet-Rußland. Aus der chemischen Industrie. Wie die Zeitung „Ekonomitscheskaja Sjsin“ mitteilt, werden in der Tentelewschen Fabrik, einem Unternehmen, das bereits in der Vorkriegszeit von Bedeutung war, z. Zt. neue Anlagen zur Herstellung von Borax und Borsäure errichtet. Die Anlagen stammen aus dem Auslande; sie sind mit den neuesten Errungenschaften der Technik ausgestattet und entsprechen ähnlichen Anlagen in Deutschland, welche die besten Resultate ergeben haben. Es ist vorgesehen, 1000 Pud Borsäure und 4000 Pud Borax monatlich herzustellen.

Außerdem werden mit dem Auslande Verhandlungen geführt zwecks Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Aluminium. Diese Anlage wird sozusagen aus drei selbständigen Fabriken bestehen: 1. Fabrik zur Herstellung von Aluminiumhydroxyd, 2. Fabrik für Elektroden und 3. einer elektrochemischen Fabrik zur Herstellung von Aluminiummetall. Die elektrische Energie für diese Fabrikation soll das jetzt im Bau befindliche Kraftwerk am Wolchow liefern.

Dieselbe Tentelewsche Fabrik führt auch Unterhandlungen wegen Aufstellung einer Schwefelsäureanlage in Batum.

Zurzeit werden auf der Tentelewschen Fabrik monatlich hergestellt ca. 44 000 Pud Schwefelsäure, ca. 20 000 Pud Salzsäure, ca. 2500—3000 Pud Anilin, 450 Pud Chloroform, 300 Pud Collodium, 3000 Pud Salpetersäure und je 1000 Pud chemisch reine Salzsäure, Salpetersäure und Schwefelsäure. Die Produktion der Fabrik steigt mit jedem Monat. (1933)

Produktion von Ferromangan. Nach der Zeitung „Ekonomitscheskaja Sjsin“ (Wirtschaftsleben) vom 6. August beabsichtigt die UdSSR. die Herstellung von Ferromangan in Grusien. Eine besondere Kommission hat bereits für diesen Zweck ein Projekt zur Errichtung einer elektrischen Wasserkraftanlage bei Kutais ausgearbeitet. 50 % der gesamten Energie dieser Anlage ist für die Erzeugung von Ferromangan vorgesehen, während der Rest zur Elektrifizierung der Eisenbahn u. a. m. verwendet werden soll. Die Menge des herzustellenden Ferromangans ist mit 1 Million Pud vorgesehen. Der Selbstkostenpreis dieses im elektrischen Ofen herzustellenden Ferromangans ist auf 1,70—1,90 Rubel pro Pud errechnet, während zurzeit das im Hochofenbetrieb auf dem Brjansker Werk erzeugte Ferromangan auf 2,50 Rubel pro Pud zu stehen kommt. (1973)

Jugoslawien. Große Opiumernte in Südserbien. Aus Belgrad wird berichtet: Die Opiumernte in Südserbien ist beendet und dürfte 150 000 Kilogramm betragen, gegenüber den früheren Ergebnissen eine Rekordzahl. Das Opium ist qualitativ sehr hoch, da es 13 bis 14 % Morphinum enthält. Es wird durch Vermittlung von Zwischenhändlern in Saloniki zumeist nach England verkauft. (1926)

Griechenland. Magnesit-Produktion und -Ausfuhr im Jahre 1924. Die Produktion von Magnesit hat mit 58 200 mt. im Jahre 1924 gegen 57 783 mt. im Vorjahre zwar eine geringe Steigerung zu verzeichnen, im großen und ganzen ist aber die Produktion in den letzten Jahren sehr zurückgegangen. Hatte sie doch im Jahre 1920 einen Betrag von 71 870 mt., im Jahre 1916 sogar einen solchen von 223 484 mt. erreicht.

Die Exportziffern dagegen haben sich gegen das Jahr 1923 sehr vergrößert, gegen das Jahr 1922 verdoppelt; sie erreichten im Jahre 1924 eine Höhe von 53 727 mt. (1972)

Italien. Die Gerbstoffindustrie. Dem Hamburger „Wirtschaftsdienst“ entnehmen wir die nachfolgenden Ausführungen über die steigende Bedeutung der italienischen Gerbstoffindustrie:

Die Menge der italienischen Gesamteinfuhr von gegerbten Häuten und Fellen stieg von 7170 dz im Jahre 1913 auf 15 830 dz im ersten Halbjahr 1924. Der betreffende Export nach Deutschland, der mit 333 dz im Jahre 1913 kaum eine Rolle spielte, wuchs im Jahre 1924 auf das Dreißigfache an. Der also vermehrte Bedarf an Gerbstoffextrakten gab den Anstoß zu einer bedeutenden Förderung dieser Produktion und zur Entwicklung eines fast neuen Exportzweiges. Der Gesamtexport von Gerbstoffextrakten stieg von 1750 dz im Jahre 1913 auf die außerordentliche Höhe von 74 320 dz im ersten Halbjahr 1924; ähnlich der Export nach Deutschland von der kaum nennenswerten Ziffer von 23 dz auf 18 860 dz. (1856)

Reparationslieferungen aus Deutschland. Die aus Deutschland in den Jahren 1923 und 1924 eingeführten Mengen an Chemikalien werden in nachstehender Zahlentafel, die dem „Chemical Trade Journal“ entnommen ist, angeführt. Bemerkenswert ist die starke Zunahme der Ammonsulfatlieferung, während diejenige von Kohlentee und synthetischen Riechstoffen sehr zurückgegangen ist.

Reparationslieferungen im Jahre:			
	1924	1923	
Ammonsulfat	14 884 t	3 888 t	
Natronsalpeter	1 461 t	—	
Ammonsalpeter	1 413 t	—	
Kohlenteer	2 093 t	15 363 t	
Teeröl	2 793 t	6 118 t	
anorganische chemische Produkte	717 quintals	1 789 quint.	
organische chemische Produkte	492 „	1 453 „	
synthetische Riechstoffe	494 „	2 926 „	(1899)

Ver. St. von Amerika. Produktion von Fullererde im Jahre 1924. Nach einer Statistik des „Geological Survey“ hat die Produktion von Fullererde im Jahre 1924 eine sehr bedeutende Steigerung gegenüber dem Vorjahre erfahren. Es wurden 177 994 s. t. im Werte von 2 632 342 \$ abgesetzt. Diese Menge ist um 19 % höher als im vorhergehenden Jahre, aber sogar viermal so groß wie diejenige im Jahre 1914. Dem Werte nach ist im Jahre 1924 eine Zunahme von 17 % gegen das Vorjahr zu verzeichnen, gegen das Jahr 1914 ist der Wert auf das Sechsfache angewachsen. Dagegen ist der Durchschnittspreis für 1 s. t. seit dem Jahre 1920, in dem er den Höchstwert erlangt hatte, ständig gesunken. — Unter den Fullererde erzeugenden Ländern der Vereinigten Staaten steht augenblicklich Georgia an erster Stelle. (1853)

Erfolgreiche Bromgewinnung aus Meerwasser durch den Dampfer „Ethyl“. Der Dampfer „Ethyl“, der von der „Ethyl Gasolin Corporation“ für die Gewinnung von Brom aus dem Meerwasser ausgerüstet wurde und vor einigen Monaten auslief, ist jetzt nach Wilmington, Delaware, zurückgekehrt. Nach den Angaben der Gesellschaft hat der Erfolg die Erwartungen übertroffen, und die Kosten sind nicht übermäßig groß. (1882)

„Radium-Nekrose“. Das Arbeitsamt der Ver. Staaten hat, veranlaßt durch das Auftreten einer neuen Berufskrankheit, der „Radium-Nekrose“, eine Untersuchung in sämtlichen Radiumfabriken angeordnet; 7 Arbeiter der „U. S. Radium Corporation“ sind im letzten Jahr an den Folgen der Vergiftung gestorben, andere sind schwer geschädigt. Das Hauptsymptom ist die Nekrose des Kiefers; begünstigt wurde die schädliche Wirkung der Radiumpräparate durch die Gewohnheit der Arbeiter, die Pinsel, mit denen die Leuchtfarben auf die Zifferblätter aufgetragen werden, mit der Zunge anzufeuchten. (1863)

Mexiko. Englische Soda auf dem mexikanischen Markt. Englische Soda erscheint jetzt nach „Chem. Tr. J.“ wieder auf dem mexikanischen Markt (Monterev), der bisher in der Hauptsache von den Ver. Staaten beliefert wurde; Hauptverbraucher sind die Glasfabriken in Monterey (ca. 4000 t jährlich). (1881)

Südafrika. Der Gerbmaterialexport im Jahre 1924. Die Ausfuhr Südafrikas an Gerbrinden stieg im Jahre 1924 auf 101 825 short tons im Werte von 583 972 £, an Gerbstoffextrakten auf 17 047 short tons im Werte von 256 800 £. Der Markt war im Laufe des Berichtsjahres heftigen

Schwankungen unterworfen, was natürlich dem Geschäft nachteilig war. Zu Beginn des Jahres 1924 betrug der Exportpreis für Rinde 8 £ 10 sh. pro t, im Februar 9 £, 5 sh., worauf bis gegen Ende Juni eine Senkung auf 8 £ 7 sh. 6 d. folgte. Ab September zog der Preis wieder an, bis auf 10 £ pro t am Jahresende. Im Frühjahr 1925 stieg die Notierung sogar auf 11 £, seit wann die Tendenz des Marktes ausgesprochen schwach ist. Diese Preissteigerungen werden auf die Knappheit an Gerbrinden in Durban infolge ungünstiger Witterung zurückgeführt und hatten zur Folge, daß viele Exporteure ihre Verpflichtungen nicht einhalten konnten. Ueber den Export im Jahre 1924 liegen folgende Daten vor:

Bestimmungsland	Gerbrinden		Gerbstoffextrakt	
	short tons	Wert in £	short tons	Wert in £
Großbritannien	21 831	128 432	8 177	122 284
Deutschland	24 102	132 876	4 531	69 121
Niederlande	23 558	134 242	897	12 652
Japan	9 165	52 574	211	3 195
Ver. Staaten	7 632	43 623	143	2 155

(1932)

Japan. Geschäftsabschluß der Hoshi Company. Die „Hoshi Pharmaceutical Company“ hat im Jahre 1924 einen Gewinn von 1 299 000 Yen erbracht. Davon werden 51 000 Yen der gesetzlichen Reserve und 101 000 Yen der Spezialreserve überwiesen, 100 000 Yen sind für die Rückzahlung von Obligationen vorgesehen, 40 000 Yen kommen als Bonus an den Aufsichtsrat zur Verteilung, 50 000 Yen dienen als Prämien für die Angestellten, 331 000 Yen werden auf das neue Jahr vorgetragen und 625 000 Yen dienen zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 10 %. (1968)

Australien. Rückgang der französischen Weinstein- und Weinsäureeinfuhr. In einem Bericht des französischen Handelsattachés in Australien heißt es: In Cremor tartari und Weinsäure haben wir seit der Erhöhung der Zölle viel Boden verloren; diese betragen 4 d. per lb., gegen 2 d. nach dem britischen Vorzugstarif. (1888)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Wedding macht unter dem 6. August d. J. bekannt: Die über das Vermögen des Kaufmanns Richard Kiewitz in Berlin SO. 33, Görlitzer Str. 74, Alleininhaber der Firma a) Carl Krauthammer, Lack- und Farbenfabrik, b) Karol Weil & Co., Chemikalien-Großhandlung, beide in Berlin-Reinickendorf, Residenzstr. 67, am 26. Juni 1925 angeordnete Geschäftsaufsicht ist durch Beschluß vom 1. August 1925 aufgehoben worden. (Aktenzeichen 6. Nn. 21. 25.)

Bayerische Guano-Fabriken, Podewils Nachfolger, Sitz Augsburg. In das Handelsregister beim Amtsgericht Augsburg ist am 6. August 1925 eingetragen: Nunmehrige Inhaber die Erbengemeinschaft: 1. Marie Silbermann, Fabrikbesitzerin, Witwe, 2. Dr. Felix Silbermann, Fabrikbesitzer, 3. Max Silbermann, Fabrikbesitzer, 4. Dr. Kurt Silbermann, Fabrikbesitzer, alle in Augsburg.

Fabrik pharmazeutischer und kosmetischer Präparate Apotheker Julius Rosenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte wurde am 31. Juli 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist um 2000 auf 12 000 M. erhöht worden. Durch Gesellschafterbeschluß vom 11. Juni 1925 ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden.

Chemische Präparate „Hoko“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 31. Juli 1925 eingetragen: Durch einstweilige Verfügung des Landgerichts II Berlin vom 7. Juli 1925 ist dem Geschäftsführer Benno Holtz die Vertretungsbefugnis entzogen.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Bruno Salomon Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 1. August 1925 eingetragen: Albert Levy ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Adolf Nordmann in Charlottenburg ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Gebr. Holtz, Krebs & Co. Farben- und Lackgroßhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister beim Amtsgericht Karlsruhe i. Baden ist am 27. Juli 1925 eingetragen: Die Liquidation ist beendet; die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik von Heyden, Akt. Ges. In das Handelsregister beim Amtsgericht Kötzensbroda ist am 31. Juli 1925 eingetragen: Zum Mitgliede des Vorstandes ist bestellt der Direktor Ernst Friedrich Hoeck in Radebeul.

Chemische Industrie „Saxonia“ Jacob Gasser, Ernst Hackemesser, Karl Cyliax jun. und Curt Hochberg, sämtlich in Leipzig. In das Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig ist am 5. August 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. med. Philipp Pfeuffer (Falkenwerk) Haemoglobin-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz München. In das Handelsregister beim Amtsgericht München ist am 5. August 1925 eingetragen: Weiterer Geschäftsführer ist Dr. Raimund Steinhäuser, Chemiker in Pasing.

Worms'er Lack- & Lackfarbenfabrik Ernst Wolff. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 6. August 1925 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Lackfabrik Rhein, Aktien-Gesellschaft in Worms. In das Handelsregister beim Amtsgericht Worms wurde am 6. August eingetragen: Das Grundkapital ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. Oktober 1924 infolge Umstellung auf 50 000 M. herabgesetzt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 15. April 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist der bisherige Vorstand Friedrich Höft, Kaufmann in Worms, bestellt.

Flora Parfümeriefabrik Aktiengesellschaft, Altona. In das Handelsregister beim Amtsgericht Altona ist am 21. 7. 1925 eingetragen: Die Generalversammlung vom 27. November 1924 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft auf 5000 M. herabzusetzen. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft zu Grünau i. M. In das Handelsregister beim Amtsgericht Cöpenick ist am 25. Juli 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1925 ist die Satzung geändert.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden. In das Handelsregister beim Amtsgericht Dresden ist am 4. August d. J. eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Max Schickhardt in Dresden. Er ist berechtigt, die Gesellschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder des Vorstands zu vertreten.

Chemische Fabrik Oldenbrok, Aktiengesellschaft in Oldenbrok. In das Handelsregister beim Amtsgericht Elsfleth ist am 30. Juli 1925 eingetragen: Die am 12. Mai 1925 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist in Höhe von 300 000 M. erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert worden.

Chem. Laboratorium Dr. Friedrich Pascher. Die Firma ist am 1. August 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt a. M. eingetragen. Inhaber ist der Chemiker und Kaufmann Dr. rer. nat. Friedrich Pascher in Frankfurt a. M.

Bodolin Aktiengesellschaft, Fabrik chemisch-technischer Erzeugnisse, Konstanz. In das Handelsregister beim Amtsgericht Konstanz ist am 28. Juli 1925 eingetragen: Apotheker Josef Strauß in Konstanz ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Kaufmann Fritz Hagelberg in Konstanz ist als Vorstandsmitglied bestellt.

Holzverkohlungsindustrie-Aktien-Gesellschaft Konstanz. In das Handelsregister beim Amtsgericht Konstanz ist am 30. Juli 1925 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 4. August 1924 beschlossene Ermäßigung des Grundkapitals auf 10 410 000 M. ist erfolgt. Durch die Generalversammlung vom 4. Juli 1925 wurde beschlossen, daß das Aktienkapital eingeteilt ist in 130 000 Stammaktien im Nennbetrage von je 80 M. und in 10 000 Vorzugsaktien zu je 1 M. Jede Stammaktie zu 80 M. und jede Vorzugsaktie zu 1 M. gewährt eine Stimme. In den Fällen der Beschlußfassung über Satzungsänderung, Auflösung der Gesellschaft und Besetzung des Aufsichtsrates gewährt jede Vorzugsaktie 10 Stimmen.

Lübecker Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik, Aktiengesellschaft, Lübeck. In das Handelsregister beim Amtsgericht Lübeck ist am 29. Juli 1925 eingetragen: Die Ermäßigung des Grundkapitals nach der in der Generalversammlung vom 8. Juli 1924 beschlossenen Umstellung desselben auf 1 500 000 M. ist erfolgt.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen. In das Handelsregister beim Amtsgericht Opladen ist am 29. Juli 1925 eingetragen: Die Prokuren von a) Dr. Christian Konrad Burdorf in Wiesdorf, b) Kurt Gropengießer in Opladen, c) Dr. Richard Hennings in Wiesdorf, d) Dr. Wilhelm Hiemenz in Elberfeld, e) Dr. Richard Kothé in Opladen, f) Dr. Ernst Meckbach in Opladen, g) Heinrich Weischenberg in Wiesdorf sind erloschen.

Steatit-Magnesia-Aktiengesellschaft. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 3. August 1925 eingetragen: Prokurist: Curt Rabus in Wunsiedel (Oberfranken).

Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied. Die Prokura des Wilhelm Otto von Karmainsky ist erloschen. Georg Nikolasch ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

„Peritrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 3. August 1925 eingetragen:

I. Am 16. Juni 1924. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 31. Oktober 1923 ist das Grundkapital um 14 000 000 PM. auf 40 000 000 PM. erhöht worden. Die Prokura des Dr. phil. Stefan Gruß ist erloschen. Prokuristen: 1. Christoph Friedrich August Harles, Hamburg; 2. Dr. phil. Wilhelm Stamm, Lauenburg. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben auf Kosten der Gesellschaft mit Gewinnberechtigung vom 11. Oktober 1923 ab 1400 Inhaberaktien über je 10 000 M. und 1200 Stück zum Gegenwert von je 40 GM. und 200 Stück zum Gegenwert von je 100 Millionen M.

II. Am 26. März 1925: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. November 1924 ist das Grundkapital auf 400 000 M. umgestellt worden. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß derselben Generalversammlung ist das Grundkapital um 50 000 M. auf 450 000 M. erhöht worden. Auf die Grundkapitalserhöhung werden ausgegeben auf Kosten der Gesellschaft mit Gewinnberechtigung vom 1. April 1924 ab 500 Inhaberaktien über je 100 M. zum Nennbetrage.

Bokasal Arzneimittel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 4. August 1925 eingetragen: Franz Pautsch ist nicht mehr Geschäftsführer.

Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall Zweigstelle der Kaliwerke Aschersleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 3. August 1925 eingetragen: Nach dem durchgeführten Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 3. Februar 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft auf Reichsmark erfolgt; das Grundkapital ist auf 15 824 000 M. ermäßigt.

Schlesische Lack- u. Farbenindustrie Inh. Mey und Deichsel, Breslau. In das Handelsregister beim Amtsgericht Breslau ist am 13. Juli 1925 eingetragen: Fortan ist wieder jeder der beiden Gesellschafter zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

Chemometall Heinrich Glaser, Apotheker, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 21. Juli 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Karl Krause Seifen u. Parfümerien engros, Cuxhaven. Die Firma ist am 5. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Cuxhaven eingetragen. Inhaber: August Karl Krause, Kaufmann, Süderwisch bei Cuxhaven.

Chemische Fabrik Dessau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dessau. In das Handelsregister beim Amtsgericht Dessau ist am 28. Juli 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. Juni 1925 ist § 3 des Gesellschaftsvertrages, betr. das Geschäftsjahr, nach Maßgabe des Protokolls geändert.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie Zweigniederlassung Frankfurt am Main. In das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt a. M. ist unter dem 6. August 1925 eingetragen worden: Im Wege der Umstellung ist das Grundkapital auf 1 000 000 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Das Grundkapital ist eingeteilt in 1000 Inhaberaktien zu je 1000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. Juni 1925 ist die Satzung der Umstellung entsprechend geändert.

Chemische Fabrik Vetera, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fachfabrik für veterinär-medizinische Präparate in Görlitz. In das Handelsregister beim Amtsgericht Görlitz ist am 5. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. Juli 1925 ist das Stammkapital auf 500 M. umgestellt, und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Chemische Fabrik Carlshall, G. m. b. H., Löhnde. In das Handelsregister beim Amtsgericht Hildesheim ist am 5. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 25. Juli 1925 ist das Stammkapital auf Goldmark umgestellt. Es ist auf 800 M. ermäßigt. Die Geschäftsanteile sind auf 600 und 200 M. herabgesetzt. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Dr. med. Robert Hahn & Co. medizinische Präparate mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 3. August 1925 folgendes eingetragen: Eduard Kasper ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Oswald Krauß in Magdeburg ist zum Geschäftsführer bestellt.

**Kohlensäurewerk Oberspree G. m. b. H. Niederschöne-
weide.** In das Handelsregister beim Amtsgericht Cöpenick
ist am 23. Juli 1925 eingetragen worden: Chemiker Dr. August
Lange ist nicht mehr Geschäftsführer.

Pharmazeutische Gesellschaft Walter & Co., Nachfolger.
In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am
7. August 1925 eingetragen worden: Die Firma ist erloschen.

**Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Actiengesell-
schaft.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist
am 6. August 1925 eingetragen worden: E. Chr. G. Jensen
ist aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden.

**„Oleum“ Gesellschaft für chemische und technische Pro-
dukte mit beschränkter Haftung.** Die Gesellschaft ist am
7. August 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Ham-
burg eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist
der Handel mit Ölen, technischen und chemischen Produkten
sowie mit anderen Artikeln, insbesondere der Export und Im-
port solcher Waren und die Beteiligung an gleichartigen Unter-
nehmungen sowie die Tätigkeit als Fabrikant, Kommissio-
närin und Agentin in solchen Waren. Stammkapital: 20 000
Reichsmark. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind
je zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
Diese Beschränkung gilt nicht für die ersten Geschäftsführer.
Geschäftsführer sind: Dr. jur. Otto Hans Hanns und Paul
Kahn, Kaufleute zu Hamburg.

**Union Kunstfädengesellschaft mit beschränkter Haftung,
Hanau.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau ist
am 18. Juli 1925 eingetragen worden: Zusage Beschlusses des
Registergerichts vom 29. Juni 1925 ist die Gesellschaft wegen
unterlassener Anmeldung der Umstellung auf Reichsmark als
nichtig gelöscht worden.

**Saliswerke, Aktiengesellschaft für chemische Produkte,
Hanau.** In das Handelsregister beim Amtsgericht Hanau ist
unterm 25. Juli 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf-
gelöst. Liquidatoren sind: Dipl.-Ing. Ludwig Kaiser in Hanau,
Kaufmann Karl Löffler und Ingenieur Walter Löffler, beide
in Frankfurt a. M.

Chemische Fabrik Leisnig, E. Paul Kirsten in Leisnig.
In das Handelsregister beim Amtsgericht Leisnig ist am
6. August 1925 eingetragen: Die Firma lautet künftig: **Chemische und Metallwaren-Fabrik Leisnig, E. Paul Kirsten.** Ge-
schäftszweig ist Fabrikation und Handel in chemischen und
pharmazeutischen Artikeln und in Metall „Luxus“ und Tafel-
geräten.

Chemische Fabrik Lörrach Aktiengesellschaft, Lörrach.
In das Handelsregister beim Amtsgericht Lörrach ist unterm
25. Juli 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Friedrich
Banitzke ist beendet. Als Vorstandsmitglieder wurden Kauf-
mann Josef Mann in Basel und Chemiker Dr. Ludwig Rose
in Tübingen, jedoch nur mit gemeinsamer Vertretungs-
befugnis, bestellt.

Chemola Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
Die Firma ist unterm 8. August 1925 in das Handelsregister
beim Amtsgericht München eingetragen worden. Gegenstand
des Unternehmens ist die Einführung und der Vertrieb von
chemischen, technischen und sonstigen Produkten und die Er-
zeugung solcher Produkte — Stammkapital: 5100 RM. Sind
mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein vertretungs-
berechtigt. Geschäftsführer: Dr. Hermann Kahlenberg, Che-
miker in Gauting, Dr. Josef Scheckenbach, Chemiker in Mün-
chen, Theodor Schlagintweit, deutscher Konsul a. D. in Soln.

Gebr. Overlack, Chemische Fabrik, München-Gladbach.
In das Handelsregister beim Amtsgericht München-Gladbach
ist am 27. Juli 1925 eingetragen worden: Persönlich haftende
Gesellschafter: Ludwig Overlack, Kaufmann in Crefeld, Hein-
rich Overlack, Kaufmann, München-Gladbach, Kommandit-
gesellschaft. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Die Gesell-
schaft hat am 30. Juni 1925 begonnen.

Chemische Fabrik Ambra, Aktiengesellschaft in Zittau.
In das Handelsregister beim Amtsgericht Zittau ist unterm
6. August 1925 eingetragen worden: Der Chemiker Dr. phil.
Jacob Meyer in Berlin-Lichterfelde hat sein Amt als Vorstand
niedergelegt.

**Chemische Fabrik Ahrensboök Dr. C. Christ, Aktiengesell-
schaft in Ahrensboök.** In das Handelsregister des Amtsgerichts
Ahrensboök ist am 30. Juli 1925 eingetragen: Johannes Anton
Friedrich Engel ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an
seine Stelle Johannes Arnold zu Wilhelmsburg bei Hamburg
zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Satzung ist am 16. Juni
1925 neu festgestellt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Vor-
standsmitglieder in der Weise zu ernennen, daß sie zur
Alleinvertretung berechtigt sind. Macht der Aufsichtsrat
hiervon keinen Gebrauch, besteht nur gemeinsame Ver-
tretungsbefugnis mit einem zweiten Vorstandsmitglied oder
einem Prokuristen.

**Dr. W. Friedrich & Krauß Chemische Werke, G. m.
b. H. in Aken.** In das Handelsregister beim Amtsgericht
Aken ist am 27. Juli 1925 eingetragen: Die Bestellung des
Geschäftsführers Hermann Ludwig in Berlin ist widerrufen
und der Fabrikbesitzer Georg Krauß in Berlin-Zehlendorf
zum Geschäftsführer bestellt. Durch Beschluß der Gesell-
schafterversammlung vom 25. Juni 1925 ist die Gesellschaft
aufgelöst. Liquidator: Fabrikbesitzer Georg Krauß, Berlin-
Zehlendorf.

Aktiengesellschaft für chemisch-technische Verwertungen.
In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am
5. August 1925 eingetragen: Das Grundkapital ist am 17. Juli
1924 auf 8000 RM. umgestellt. Die Satzungen haben eine
Änderung erfahren.

**Chemisch-pharmazeutische Fabrik Pharma, Gesellschaft
mit beschränkter Haftung.** In das Handelsregister des Amts-
gerichts Berlin Mitte ist am 8. August 1925 eingetragen worden: Die
Firma lautet jetzt: **Luxor-Fabriken Otto Rehnitz.**

**Luxor Chemische Fabriken Otto Rehnitz, Berlin-
Friedrichsfelde.** In das Handelsregister des Amtsgerichts
Berlin-Mitte ist am 8. August 1925 eingetragen worden: Die
Firma lautet jetzt **Luxor-Fabriken Otto Rehnitz.**

**„Peritrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweig-
niederlassung „Hamburg“.** In das Handelsregister beim Amts-
gericht Hamburg ist am 20. September 1924 eingetragen
worden: Prokura ist erteilt an Dr. phil. Wilhelm Stamm und
Christoph Friedrich August Harles; jeder von ihnen ist mit
einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen ver-
tretungsberechtigt.

**Vertriebsgesellschaft hygienisch-pharmaceutischer Speciali-
täten mit beschränkter Haftung.** In das Handelsregister des
Amtsgerichts Hamburg ist am 8. August 1925 eingetragen
worden: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

**Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke
Koholyt A.-G.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Königs-
berg ist am 30. Juli 1925 eingetragen worden: Prokurist ist
Dr. jur. Ludwig Ketteler in Berlin. Er vertritt gemeinschaft-
lich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Pro-
kuristen die Gesellschaft. Zum stellvertretenden Vorstands-
mitglied ist bestellt: Kaufmann Oswald Dittrich in Berlin.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft Konstanz.
In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am
5. August 1925 eingetragen: Der seitherige Prokurist Dr. rer.
pol. Adalbert Fischer in Konstanz wurde zum ordentlichen
Vorstandsmitglied bestellt.

**Chemische Fabrik Dr. Stäuber & Overlack Gesellschaft
mit beschränkter Haftung.** In das Handelsregister des Amts-
gerichts München-Gladbach wurde am 5. August 1925 einge-
tragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige alleinige
Gesellschafter und Geschäftsführer Ludwig Overlack, Kauf-
mann zu Crefeld, ist zum Liquidator ernannt.

**Carbid-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürn-
berg wurde am 7. August 1925 eingetragen: Die Verlegung des
Sitzes der Gesellschaft wurde am 30. April 1925 beschlossen.
Der Sitz befindet sich nun in Berlin.

**Radio-Therapeutische Gesellschaft mit beschränkter Haf-
tung in Nürnberg.** In das Handelsregister des Amtsgerichts
Nürnberg wurde am 7. August 1925 eingetragen: Die Auflösung
der Gesellschaft wurde am 9. Juni 1925 beschlossen. Liqui-
datoren sind: Dr. Heinrich Czarnikauer, prakt. Arzt, und Fritz
Wehner, Kaufmann, beide in Nürnberg und gemeinsam ver-
tretungsberechtigt.

Chemische Fabrik Ahlhorn, Aktiengesellschaft, Oldenburg.
In das Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg wurde am
5. August 1925 eingetragen: Das Grundkapital wurde gemäß
Beschluß vom 30. Januar 1925 auf 114 000 RM. umgestellt. Der
Gesellschaftsvertrag ist demgemäß geändert.

Wiedes Carbidwerk, Freyung, G.m.b.H. In das Handels-
register beim Amtsgericht Passau wurde am 28. Juli 1925 ein-
getragen: Dr. Alfred Wiede infolge Todes ausgeschieden. Als
Geschäftsführer ist bestellt Dr. jur. Emanuel Ancot in Zwickau.

**Ozonos chemisch-technische Fabrik Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung, Berlin.** Die Firma ist am 8. August 1925
in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte einge-
tragen worden. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung
und Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Er-
zeugnisse. Stammkapital 5000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann
Hans Engels, Berlin, Kaufmann Alfred Hall, Berlin-Neu-
Tempelhof, Prokura: Ingenieur Chemiker Helmuth Müller, ge-
meinsame Vertretungsbefugnis mit einem der beiden der-
zeitigen Geschäftsführer. Die beiden Geschäftsführer Engels
und Hall sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Gesell-
schaftsvertrag datiert vom 14. April und 3. Juli 1925.

Berlinische Fabrikations- und Handelsgesellschaft für medizinischen und chemischen Bedarf mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde am 8. August 1925 eingetragen: Die Prokura des Willi Arctz ist erloschen.

Syndikat deutscher Sodafabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Bernburg wurde am 5. August 1925 eingetragen: Dem Kaufmann Carlos Ziese in Bernburg ist Gesamtprokura erteilt mit der Befugnis, die Firma mit je einem der bereits vorhandenen Gesamtprokuristen zu zeichnen.

Lackwerke Japonika Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln wurde am 11. August 1925 eingetragen: Dr. Hans Katinsky ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Kaufmann Peter Rommerskirchen, Köln, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Waschpulver Reform Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chem.-techn. Produkte, Köln-Mülheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln wurde am 11. August 1925 eingetragen: Laut Beschluß vom 23. Juli 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich Stammkapital und Geschäftsanteile geändert worden. Das Stammkapital ist umgestellt auf 75 000 RM.

Chemische Fabrik Eigengrün Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln wurde am 11. August 1925 eingetragen: Laut Beschluß vom 29. Juli 1925 ist die Firma geändert in **Chemische Fabrik Mülheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Lackfabrik Theodor Jos. Horst Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln wurde am 11. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß vom 22. Juli 1925 ist der Gesellschaftsvertrag betr. Stammkapital und Geschäftsanteile geändert. Das Stammkapital ist umgestellt auf 50 000 RM.

Vereinigte Aluminium-Werke Aktiengesellschaft in Lautawerk N.-L. In das Handelsregister des Amtsgerichts Sennelager ist am 8. August 1925 eingetragen: Dipl.-Ing. Wilhelm Hübsch in Töging ist zum Vorstandsmitglied, Dr. Friedrich Mette in Töging zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Jeder hat gemeinsame Vertretungsbefugnis zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen.

Ineumol-Werke, Fabrik für Patentlacke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn wurde am 10. August 1925 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 4. August 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

Schlesische Leimfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schmolz bei Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau wurde am 24. Juli 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 1522 RM. umgestellt und um 8478 RM. auf 10 000 RM. erhöht. Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend geändert.

J. Michael, Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf wurde am 1. August 1925 eingetragen: Laut Beschluß vom 16. Juni 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Grundkapital wurde auf 1 Million Reichsmark umgestellt und in 1000 Inhaberaktien zu je 1000 RM. eingeteilt.

Chemisches Laboratorium Antifeconda Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg wurde am 11. August 1925 eingetragen: Laut Beschluß vom 28. April 1925 ist das Stammkapital auf 5000 RM. umgestellt. Die Kaufmannsfrau Anna Polenz geb. Bothe in Magdeburg ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Masurische Terpentin- und Teerfabrik Grünwalde G.m.b.H. in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ortschaft wurde am 10. August 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Kaufmanns Paul Knuth in Königsberg ist erloschen. Alleiniger Liquidator ist Kaufmann Gustav Hinz in Grünwalde.

E. Baumgart Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemisch-Pharmazeutische Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. August 1925 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Tierarzneimittel-Fabrik E. Baumgart, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: die Herstellung und der Vertrieb von Tierarzneimitteln und verwandten Artikeln. Den Kaufleuten Walter Butz, Berlin-Halensee, und Erich Beck in Berlin-Pankow ist Prokura derart erteilt, daß ein jeder gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Emil Baumgart und Ludwig Benario sind nicht mehr Geschäftsführer. Dr. Walter Heckmann, Berlin-Wilmersdorf, ist zum Geschäftsführer, Dr.

Victor Oehlmann zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Ersterer ist allein vertretungsberechtigt, letzterer gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Gesellschaft für Gas- und Teer-Verwertung mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln wurde am 7. August 1925 eingetragen: § 4 des Gesellschaftsvertrages betr. Stammkapital und Geschäftsanteile, § 5 betr. Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen wurden durch Beschluß vom 29. Juli 1925 geändert. § 7 betr. technischer Ausschluß wird gestrichen. Von § 13 betr. Vertretung der Firma werden Abs. II und III gestrichen. Das Stammkapital ist umgestellt auf 4500 RM.

Chemietechnik, chemische und pharmazeutische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Köln wurde am 7. August 1925 eingetragen: § 3 des Gesellschaftsvertrages betr. Stammkapital und Geschäftsanteile ist durch Beschluß vom 25. Juli 1925 geändert. Das Stammkapital ist umgestellt auf 600 RM.

Deutsche Sprengstoff- und Munitionswerke mit beschränkter Haftung, Köln, Schwerthof. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln wurde am 7. August 1925 eingetragen: Der Sitz der Firma ist von Rheinbach nach Köln, Schwerthof, verlegt worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von Sprengstoff- und Munitionsartikeln. Stammkapital: 150 000 M. Geschäftsführer: Fabrikant Heinrich Müser, Köln-Lindenthal. Peter Vilz, Köln, hat Prokura. Gesellschaftsvertrag vom 10. Juni 1914, 12. März 1919, 23. April 1919 und 28. April 1921. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Der Geschäftsführer Heinrich Müser ist zur Alleinvertretung berechtigt. § 5 des Gesellschaftsvertrages betr. Stammkapital und Geschäftsanteile wurde durch Beschluß vom 18. April 1925 geändert. Das Stammkapital wurde umgestellt auf 30 000 RM.

Chemotechnik-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Zittau wurde am 8. August 1925 eingetragen: Die den Kaufmann Johannes Grahl und der kaufmännischen Angestellten Ella Marie Franke, beide in Zittau, erteilte Prokura ist erloschen. (2024)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 18. August 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 405–410; Aetznatron (fset, entfärbt) 135–140; Ammoniak (22° Bé) 137–142; Aluminiumsulfat (17%) 78–82; Aluminiumacetat (in Lösung; 15° Bé) 124–127; Alaun (gew., in Stücken) 93–95; Chromalaun (krist.) 160–170; Salmiak (gereinigt) 490–500; Ammonsulfat (gew.) 118–122; Chlorcalcium (geschmolzen) —; Chlorkalk (105–110°) 90–92; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 155–165; Bariumchlorid (krist.) 114 bis 120; Bariumnitrat (krist.) —; Zinnoxid (pulverförmig) 2830–2875; Zinnchlorid (wasserfrei) 1865–1890; Eisensulfat (krist.) 28–29; Eisenchlorid (trocken) 195–210; Magnesiumsulfat (techn.) 77–81; Magnesiumchlorid (geschm.) 66–68; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 390–400; Chlorkalium (gew.) 62–64; Bromkalium (krist., rein) 2020–2045; Jodkalium (krist., rein) 220–223 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 250–260; Kaliumsulfat (gereinigt) 212–220; Kaliummetabisulfat (krist.) 415–420; Kaliumpermanganat (techn.) 805–815; Blutlaugensalz (gelbes) 770–775; Blutlaugensalz (rotes) 1370–1380; Cyankalium 940–950; Kalisalpeter (gereinigt) 240–245; Kaliumphosphat (krist., techn.) 415–425; Mennige (versch. Sorten) 490–535; Bleiglätte (pulverförmig) 475–480; Bleiweiß (pulverförmig) 525–530; Zinkchlorid (geschm., grau) 315–320; Zinksulfat (krist., techn.) 150–155; Zinkoxyd (versch. Sorten) 455–625; Soda (calc.) 40–43; Soda (krist.) 24–27; Natriumcarbonat (techn.) 61–63; Natriumsulfat (krist.) 29–30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 33–34; Schwefelnatrium (geschm., 60%) 145–155; Natriumchlorid (krist.) 98–102; Natriumhyposulfat (techn.) 87–91; Natriumhyposulfat (photogr.) 97–102; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpeter (gereinigt) 200–210; Natriumnitrit (techn.) 268–275; Natriumbichromat (krist.) 370–375; Kupfersulfat (kristallisiert) 228–235; Silbernitrat (kristallisiert) —; Schwefelsäure (66°) 31,25–32,25; Salpetersäure (36°, weiß) 175–185; Salzsäure (20–21°, gew.) 23–24; Flußsäure (gew.) —; Borsäure (krist.) —; Chlor (flüssig) —.

England (London), den 21. August 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 73*; Alaun (in Stücken) 10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6/10; Ameisensäure (85%) 46*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 23*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3/4 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 26/10**; Ammoniumnitrat 34; Ammoniumphosphat (com.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 19/10; Aetzkali (88–90%) 29; Aetznatron (78%, f. o. r.) 18**; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 8/10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 40/10; Bleinitrat 41; Bleiweiß (ausländ.) 41; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist., B. P.) 25; Borsäure (krist.) 40**; Brechweinstein (43–44%) 0/0/10/4 (lb.); Calciumchlorid 5/5**; Carbonsäure (krist.) 40/0/4/1/8–0/0/4/4 (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10**; Citronensäure 0/1/4 (lb.); Eisenvitriol (in Ladung) 2/5*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 67; Essigsäure (80%) 1/17* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 14*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7/3/2* (lb.); Formaldehyd (40%) 38/10; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1.260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7/4 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/0/5 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6–0/0/7/2 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7/4 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/15; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 5/5; Milchsäure (50%) 42; Natriumacetat 18; Natriumarseniat (45%) 28; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 17**; Natriumchlorat 0/0/27/8 (lb.); Natriumhyposulfat (comm.) 9**; Natriumhyposulfat (photograph.) 15**; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 22; Natriumperborat 0/0/11 (lb.);

Natriumphosphat 12/15; Natriumsulfid (konz. 60–65%) 12; Natronblutlaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3¹/₂ (lb.); Phosphorsäure (s.G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 25/10; Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9¹/₂ (lb.); Salicylsäure (techn.) —; Salmiak (firsts, subl. in Stücken 2/10–2/7/6 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26*; Schwefelsäure (1680 Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (comm.) 0/1/4 (lb.); Terpentintöl 71; Weinsäure 0/0/11¹/₂; Zinkchlorid (Lösung 1020 Tw.) 15* Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/5; Acetylsalicylsäure 2/7–2/9; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/3; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 2/0–2/1; Bromnatrium 2/2–2/3; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chlorhydrat 3/5–3/6; Hcxamethylentetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/4*; Methylsalicylat 1/4¹/₂–1/8; Natriumsalicylat (Pulver) 1/10–2/2; Phenacetin 4/0–4/3; Pyrogallussäure 5/4–5/6; Salicylsäure 1/2¹/₂–1/3¹/₂; Salol 3/3–3/6; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlenwasserstoffprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, o. Verp.) 0/7; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) —; Dinitrobenzol (ab Fabrik o. Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66 bis 68° C.) 1/0; H-Säure (auf 100% ber.) 3/6; Nitrobenzol (ab Fabrik o. Verp.) 0/5–0/5¹/₂; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 1/11; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Vereinigten Staaten (New York), 10. August 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (aus essigs. Kalk, ab Fabrik) keine Bestände; Aceton (durch Fermentierung, ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,05¹/₂–0,05¹/₄; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,03¹/₂; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,0–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,10¹/₂–0,11; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,08–0,08¹/₂; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,12–0,13¹/₂; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08¹/₂; Amylacetat (techn.) 2,55–2,65 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,25–3,75 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,04¹/₂–0,05; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,85¹/₂–4,95¹/₂ (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,57–0,61; Ätzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07¹/₂–0,07¹/₄; Ätznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,08¹/₂–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04–0,04¹/₂; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,11; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10¹/₂; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14¹/₂–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09¹/₂; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk) 0,25–0,25¹/₂; Calciumarsenat 0,07–0,08; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,73–0,74; Chlor (flüssig, in Stahlfl., ab Fabrik) 0,05¹/₂–0,08; Chlorkalk 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04¹/₂–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,45¹/₂; Cremor tartari (einheim.) 0,22–0,22¹/₂; Cyankalium 0,55–0,58; Cyanatrium (96–98%, einheimisch) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 11 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 10,57–10,82 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 7,83–8,08 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,33–0,35; essigsaurer Kalk 2,75 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13¹/₂; Formaldehyd 0,08¹/₂; Glaubersalz (ab Werk) 1,15–1,25 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,18¹/₂–0,19; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18¹/₂–0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37–0,38; Kalisalpete (krist.) 0,07¹/₂–0,07¹/₄; Kaliumbichromat 0,08¹/₂–0,08¹/₄; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08¹/₂–0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14¹/₂–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,50–4,75 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05¹/₂; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., importiert) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., importiert) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,11¹/₂; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13¹/₂–0,14; Milchsäure (U.S.P. VII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,04¹/₂–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06¹/₂–0,06¹/₄; Natriumbisulfat (Nitercake, ab Fabrik) 4,50–5 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¹/₂–0,06¹/₄; Natriumfluorid 0,09–0,09¹/₂; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,05¹/₂–0,08¹/₄; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsulfat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Salicake, ab Fabrik) 18,0–19,0 (t); Natriumsulfid (geschm., 60%) 3,75–4,00 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03¹/₂–0,03¹/₄; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10¹/₂–0,10¹/₄; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10¹/₂–0,11; Phosphor (gelber) 0,32¹/₂–0,37¹/₂; Phosphor (roter) 0,75–0,85; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07¹/₂; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06¹/₂–0,06¹/₄; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,08–0,08¹/₂; Salpetersäure (36%) 4,50–4,75 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,08¹/₂ bis 0,10; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentintöl 0,98–1,00 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¹/₂–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,11–0,12; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07 bis 0,08¹/₂; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07¹/₂; Zinksulfat 0,03¹/₂–0,03¹/₄; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,40¹/₂–0,41; Zinnchlorid 0,16¹/₂–0,16¹/₄; Zinnoxid 0,62–0,64; — Kohlenwasserstoffprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90 bis 0,95; Anilinöl 0,17–0,17¹/₂; Anthracen (80–85%) 0,00 (nom.); Anthrachinon (Paste, 25%) —; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,55–0,60; Betanaphthylamin (techn.) 0,63–0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,23–0,24; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,59–0,62; Chlorbenzol 0,09–0,11; Dimethylanilin 0,32–0,34; Dinitrobenzol 0,14¹/₂–0,16; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol 0,09¹/₂–0,10¹/₂; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,60–0,65; Phthalsäureanhydrid 0,19–0,21; Pikrinsäure 0,25–0,27; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33 bis 0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16–0,18; Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,26 (Gall.). (2012)

Tschechoslowakei (Prag), 21. August 1925. Preise in öKr. per kg. Aceton (franko slow. Fabrik) 16,—; Ätznatron (12% imp.) —; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures Natron 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 7,75; Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 10,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chlorsaures Kafi 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 9,—; Chromatron 9,75; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp.) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B.) 2,75; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 4,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 31,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,70; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 19,—; Terpentintöl (franz.) —; Terpentintöl (russ.) —. (2012)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Der Arbeitsausschuß unseres Vereins hat seinen in Nr. 31 dieser Zeitschrift mitgeteilten Beschluß, die diesjährige Hauptversammlung am Freitag, den 9. und Sonnabend, den 10. Oktober d. J. in Bad Harzburg abzuhalten, mit Rücksicht auf die schwierigen Zeitverhältnisse dahin abgeändert, daß die Hauptversammlung

am Sonnabend, den 10. Oktober d. J. in Berlin

stattfinden soll, und zwar lediglich als einfache geschäftliche Tagung. (1984)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 8.	19. 8.	Aktien	26. 8.	19. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	119,50	115,30	Höchst Farb.	119,50	115,50
Bad. Anilin	123,75	122 ¹ / ₂	Jeserich Asphalt	77,75	71,—
Byk-Guldenw.	50,—	1 ¹ / ₂	C. A. F. Kahlbaum	90,25	90 ¹ / ₂
Chem. F. Buckau	71,—	—	Köln-Rottweil	79,—	76,75
„ Griesheim	118,90	115,—	Linde's Eismasch.	115,—	110 ¹ / ₂
„ Grünau	45,50	47,50	Nitritfabrik	33,—	34,—
„ v. Heyden	51,50	49,50	Oberschl. Koks.	67 ¹ / ₂	63,75
„ Milch & Co.	46,—	46,—	Rasquin Farb.	50,—	51,50
„ Weiler	118,—	113,50	Rh. W. Sprengst.	50,50	48,—
„ Gelsenk.	50,—	49,50	J. D. Riedel	53 ¹ / ₂	50,—
„ W. Albert	87,50	89,50	Rungwerke	64,—	61,75
„ Concordia	54,50	54,—	Rütgerswerke	62,25	62 ¹ / ₂
Dynamit Nobel	70,—	67,75	H. Scheidemandel	38,25	38,50
Egestorff, Salzw.	66,—	65,60	Scherling, Chem.	113,—	—
Elberf. Farbenf.	119,—	115,50	Sprengst. Carb.	36,50	35,—
Fahlberg List	43,—	42,—	Staßfurter Chem.	32,—	28,25
Th. Goldschmidt	69,75	67,75	Thür. Bleiweiß.	49,—	52,—
Harkort Bergw.	46,50	44,—	Union Chem. Fabr.	11,75	11 ¹ / ₂
Heine & Co.	47,—	45,10	Ver. chem. Wk. Chl.	69,25	71,—
			„ Glanzstoff F.	309,50	282,—

Devisen	20. 8.	21. 8.	22. 8.	24. 8.	25. 8.	26. 8.
Holland	169,32	169,30	—	169,32	169,32	169,30
Schweden	113,—	112,95	—	112,83	112,87	112,80
Italien	15,185	15,27	—	15,61	15,83	15,67
England	20,408	20,408	—	20,404	20,405	20,405
New York	4,200	4,200	—	4,200	4,200	4,200
Frankreich	19,72	19,735	—	19,84	19,76	19,655
Schweiz	81,54	81,60	—	81,38	81,31	81,36
Spanien	60,45	60,50	—	60,45	60,46	60,46

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	26. 8.	19. 8.
Elektrolytkupfer	140 ¹ / ₄	139,75
Raffinadkupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenzink (freier Verkehr)	74 ¹ / ₂ –75 ¹ / ₂	74–75
Zink, ungeschmolzen	65 ¹ / ₂ –66 ¹ / ₂	65 ¹ / ₂ –66 ¹ / ₂
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	125–127	128–130
Silber in Barren per 1 kg	96 ¹ / ₂ –97 ¹ / ₂	97–98

Versammlungskalender.

28. Aug.: Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf I. C. Schulz Akt.-Ges., Reichenbach i. V., Stadteile Cunsdorf, ordentliche XII. Hauptversammlung, nachmittags 4,30 Uhr im kleinen Saal der Hauptbahnhofs-Wirtschaft, Reichenbach i. V.
- Deutsche Chemische Werke Akt.-Ges., Berlin, außerordentliche G.-V., mittags 12,30 Uhr in den Betriebsräumen in Schiebchen, Kreis Sorau.
29. „ Chemische Werke Marienfelde, Akt.-Ges., Berlin-Marienfelde, ordentliche G.-V. vormittags 11 Uhr in den Räumen der Handelsbank A.-G., Berlin C. 2, Königstr. 34/36.
31. „ Chemische Fabrik Dorfstadt Akt.-Ges., in Dorfstadt, ordentliche G.-V., vormittags 11 Uhr in Dorfstadt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. (1992)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Hollander, Berlin W 10. — Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 5. SEPTEMBER 1925

Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten mit Chemikalien im 1. Halbjahr 1925.

In den Vereinigten Staaten hat sich die Lage am Chemikalienmarkt innerhalb der letzten Monate erheblich gebessert. Aus Veröffentlichungen des „Oil Paint and Drug Reporter“ geht hervor, daß der Wert der Gesamtausfuhr, der im 1. Halbjahre 1924 um 10% gegen die ersten sechs Monate des Jahres 1923 abgenommen hatte, in der ersten Hälfte dieses Jahres wieder um 11% gegenüber dem entsprechenden Zeitraume des Jahres 1924 gestiegen ist. Der Gesamtausfuhrwert beläuft sich auf 74 678 000 \$. Die Gesamteinfuhrmenge weist gegen das erste Halbjahr 1924 eine Zunahme um 15% auf und erreichte einen Wert von 113 552 000 \$. Während sich im zweiten Quartal dieses Jahres die Einfuhr gegenüber dem ersten Vierteljahr um 8 000 000 \$ vermindert hat, zeigen die Ausfuhrziffern einen Zuwachs um 2 000 000 \$. Wie weit nun die einzelnen Industriezweige am Außenhandel beteiligt sind, soll hier ausführlich besprochen werden.

Düngemittel.

Den Hauptanteil an der gesamten Chemikalien-einfuhr haben Düngemittel mit 41%, von der Gesamtausfuhr entfallen 11% auf diese Produkte. Gegen die Zeit von Januar bis Juni 1924 ist die Einfuhrmenge in diesem Jahre um 24%, der Einfuhrwert um 20% höher gewesen. Insgesamt wurden 1 222 000 t im Werte von 46 065 000 \$ vom Auslande bezogen. 75% davon machte die Einfuhr von Natronsalpeter aus. In besonders starkem Maße vergrößert hat sich die Importmenge an Ammonsulfat; sie ist von 2400 t im Betrage von 149 000 \$ auf 17 700 t im Werte von 1 006 000 \$ angewachsen. Außerdem kamen 78 000 t Kaliumchlorid im Werte von 2 472 000 \$ und 27 000 t rohes Kaliumsulfat, einem Werte von 1 054 000 \$ entsprechend, aus dem Auslande.

Die Gesamtausfuhrmenge von 543 000 t Düngemitteln im Werte von 8 158 000 \$ zeigt im vergangenen Halbjahr gegenüber der ersten Hälfte des Jahres 1924 einen Mengenzuwachs um 2%, während sich der Wert um 9% verringert hat. Abgenommen hat die Ausfuhrmenge an Ammonsulfat, die 49 000 t im Betrage von 2 677 000 \$ ausmachte. Dagegen sind in diesem Jahre größere Mengen Stickstoffdünger, und zwar 4000 t im Werte von 217 000 \$ an ausländischen Märkten abgesetzt worden. Die Ausfuhrziffern für Phosphaterze und Superphosphate, die mit 406 000 t im Werte von 2 770 000 \$ bzw. 44 000 t im Betrage von 656 000 \$ angegeben werden, sind gegen das Vorjahr auch größer geworden. Dagegen sind an fertigen Mischdüngern geringere Mengen als im ersten Halbjahr 1924, und zwar im ganzen 16 000 t im Werte von 796 000 \$ verfrachtet worden. Eine bedeutende Exportsteigerung hat Schwefel erfahren; es gingen der Menge nach 20%, dem Werte nach 34% mehr als in der ersten Hälfte vorigen Jahres ins Ausland, insgesamt 277 500 t im Betrage von 4 730 700 \$.

Kohlenteerprodukte.

Die Einfuhrmenge an Kohlenteerprodukten in der ersten Hälfte des laufenden Jahres, die einem Gesamt-

wert von 11 877 000 \$ entspricht, ist doppelt so groß gewesen wie die Exportmenge dieser Stoffe und bezeichnet eine Zunahme gegen das Vorjahr um 2%. Zurückzuführen ist diese Tatsache auf den ständig wachsenden Bedarf an Teerfarbstoffen und Farben; von Januar bis Juni 1925 wurden von diesen Produkten ebensoviel eingeführt wie im Laufe des ganzen Jahres 1924, und zwar belief sich diese Menge auf 3 353 000 lbs. im Werte von 4 544 000 \$. Als ein weiteres Kohlenteerprodukt wäre Kreosotöl zu nennen, dessen Einfuhr dem Werte nach um 25% zurückgegangen ist.

Als Hauptausfuhrartikel dieser Gruppe kommt Benzol in Betracht; von diesem Produkt wurden 20 183 000 lbs. nach dem Auslande verfrachtet. Diese Menge entspricht einem Werte von 629 000 \$ und zeigt gegen die Vorjahrsperiode (dem Werte nach) eine Abnahme um die Hälfte. Die Ausfuhr an Farbstoffen, die eine Wertbesserung um 37% aufzuweisen hat, belief sich auf 12 741 000 lbs. im Betrage von 3 509 000 \$.

Gummen und Harze, Terpentin, Campher.

Wie im vergangenen Jahre zeigt die Ausfuhr an Harzen der Menge nach einen Rückgang. Allerdings ist der Wert der 589 000 barrels betragenden Exportmenge, der mit 7 870 000 \$ angegeben ist, um 41% oder 2 300 000 \$ gegen die erste Hälfte vorigen Jahres gewachsen. Eine Zunahme um 22% hat die Ausfuhrmenge von Terpentinöl erfahren; es wurden 5 024 000 Gall. im Werte von 4 777 000 \$ nach dem Auslande verschifft.

An Firnisharzen, die zu 60% an der Gesamteinfuhrziffer für Gummen und Harze beteiligt sind, wurden 37 337 000 lbs. im Werte von 9 459 000 \$ gegen 34 733 000 lbs. im Betrage von 9 693 000 \$ im ersten Halbjahr 1924 vom Auslande geliefert; das bedeutet zwar eine Mengenzunahme, aber dem Werte nach einen Abfall. Der Einfuhrmenge und gleichwertig dem Werte nach ist bei natürlichem Campher ein Zuwachs zu bemerken. Die Einfuhr ist von 809 600 lbs. im Werte von 368 900 \$ auf 865 700 lbs. im Betrage von 462 000 \$ angestiegen.

Parfümerien und Kosmetika.

Im Außenhandel mit Parfümerien und kosmetischen Präparaten übertraf der Export die Einfuhr um nur 400 000 \$. Ersterer zeigt bei einem Gesamtwert von 3 795 000 \$ eine Zunahme um 10%, während sich letztere sogar um 50% vergrößert hat und insgesamt 3 388 000 \$ ausmacht.

Das Ausland kaufte Parfümerien und Toilette wasser im Betrage von 220 000 \$, Talkum und andere Toilettepuder im Werte von 854 000 \$ und Zahnpulver für 1 540 000 \$. Die Ausfuhr von kosmetischen Präparaten hat in den ersten sechs Monaten dieses Jahres abgenommen; sie belief sich auf 590 000 \$.

Eine gegen das Vorjahr dem Werte nach höhere, der Menge nach verminderte Einfuhr zeigt sich bei Parfümerien und Toilette wässern. Der Import dieser Produkte wird mit 1 000 000 \$ angegeben. An Riechstoffen wurden Mengen im Werte von 2 000 000 \$ vom Auslande bezogen, was gegen das Vorjahr eine Verdoppelung bedeutet.

Anorganische und organische Chemikalien.

Diese Produkte sind dem Werte nach um 17% an der Gesamtausfuhr, mit 9% an der Gesamteinfuhr beteiligt. Der Gesamtausfuhrwert hat im ersten Halbjahr 1925 um 1% gegen dasjenige von 1924 zugenommen und verzeichnet einen Wert von 12 668 000 \$. Der Gesamteinfuhrwert erreichte bei einem Rückgang gegen den entsprechenden Vorjahrszeitraum um 2% einen Wert von 10 965 000 \$.

Bei Betrachtung der einzelnen Produkte zeigt sich, daß die Ausfuhr von Ammoniak und Ammonverbindungen, Chlorkalk und Kupfersulfat zugenommen hat, während diejenige von Calciumacetat, Calciumcarbid, Glycerin und Kaliumbichromat zurückgegangen ist. Die ausländische Nachfrage nach Formaldehyd ist ungefähr die gleiche geblieben; dagegen hat eines Preisrückganges wegen der Ausfuhrwert dieses Produktes abgenommen. Letzteres trifft auch für Natriumcarbonat zu, obgleich jetzt größere Mengen als im ersten Halbjahr 1924 ausgeführt wurden. Einen bedeutenden Rückgang hat die Ausfuhr von Methanol zu verzeichnen; es gingen in diesem Jahre 251 000 Gall. im Werte von 219 000 \$ ins Ausland. Die Exportmenge an Säuren und Säureanhydriden im 1. Halbjahr 1925 unterscheidet sich kaum von derjenigen in der gleichen Zeit 1924; sie wird zu 500 000 \$ aufgeführt.

Den größten Einfuhrückgang hat weißer Arsenik, das wichtigste Produkt dieser Gruppe, erfahren; von diesem Stoffe wurden von Januar bis Juni 1925 11 814 000 lbs. im Werte von 781 000 \$ importiert. Der Einfuhrwert von Säuren und Säureanhydriden, der 1 807 000 \$ entspricht, ist um 17% gesunken. Besonders stark zugenommen hat die Einfuhr von rohem Kaliumbitartrat. Auch die Importmenge an Calciumcarbid und Glycerin weist im Gegensatz zur Ausfuhr eine Steigerung auf. An Calciumcitrat wurden in der ersten Hälfte des laufenden Jahres geringere Mengen vom Auslande bezogen als im entsprechenden Zeitraume des Vorjahres.

Ueber die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Chemikalien dieser Gruppe sei hier eine Uebersicht gegeben.

	Ausfuhr im 1. Halbjahr			
	1925	1924	1925	1924
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Ammoniak u. Ammonverbindungen . . .	2 348,8	491,8	1 647,1	486,8
Aluminiumsulfat . . .	19 278,0	230,9	15 564,8	200,7
Calciumacetat . . .	9 043,3	282,5	10 921,3	374,9
Calciumcarbid . . .	2 842,7	117,5	6 175,7	274,1
Chlorkalk . . .	15 712,0	258,7	11 533,3	199,2
Kupfersulfat . . .	2 865,8	131,2	1 634,3	74,3
Dextrin . . .	11 616,0	505,6	12 730,3	496,5
Formaldehyd . . .	1 569,8	169,4	1 550,1	178,7
Glycerin . . .	525,7	107,9	876,0	143,4
Borax . . .	16 480,2	745,5	17 694,5	864,3
Natriumcarbonat . . .	16 254,1	381,2	11 732,7	284,8
Natriumsilikat . . .	17 773,1	160,4	14 388,8	140,7
Natriumhydroxyd . . .	46 954,7	1 428,1	44 262,4	1 441,7

	Einfuhr im 1. Halbjahr			
	1925	1924	1925	1924
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Ammonchlorid . . .	6 056,0	254,7	4 128,6	197,5
Calciumcarbid . . .	6 120,2	231,9	5 011,9	191,2
Calciumcitrat . . .	1 580,6	162,3	1 906,6	196,1
Glycerin . . .	9 119,6	1 106,9	5 274,3	502,2
Kaliumhydroxyd . . .	6 157,3	367,6	6 098,8	327,1
Kaliumbitartrat, roh . . .	10 332,3	724,8	6 592,9	442,9
Natriumcyanid . . .	17 089,1	1 471,7	18 463,5	1 536,5

Aetherische Oele.

Ein- und Ausfuhr dieser Produkte, die 3 bzw. 1% der Ein- und Ausfuhrwerte für sämtliche Chemikalien ausmachen, weisen gegen die erste Hälfte des vorangegangenen Jahres eine Steigerung um 19 bzw. 10% auf. Die Einfuhr erreichte den vierfachen Betrag von demjenigen der Ausfuhr, und zwar waren es im ganzen 3 235 000 \$. An der Einfuhr beteiligt sind folgende Oele:

	Einfuhr im 1. Halbjahr 1925.	
	lbs.	\$
Geraniumöl	88 600	432 600
Rosenöl	13 100	102 000
Bergamottöl	80 000	256 000
Citronella- und Lemongrasöl	623 300	551 000
Lavendelöl	58 300	386 900
Citronenöl	365 200	275 300
Orangenöl	145 000	322 400
Sandelholzöl	20 000	95 400

Medizinische Präparate und pflanzliche Produkte.

Der Außenhandel mit medizinischen Präparaten hat weiter einen Aufschwung genommen. Die Ausfuhr dieser Produkte verzeichnet mit 9 966 000 \$ innerhalb der Monate Januar bis Juni 1925 gegen 8 815 000 \$ im ersten Halbjahre 1924 ein Anwachsen um 13%. Die Einfuhr hat eine weit höhere Zunahme aufzuweisen; sie ist von 2 376 000 auf 3 550 000 \$ oder um fast 50% gestiegen. Die Gruppe der medizinischen Präparate ist an der Gesamtchemikalienausfuhr mit 13%, an der Gesamteinfuhr mit nur 3% beteiligt.

Unter die ausgeführten medizinischen Chemikalien zählen in erster Linie Chininsulfat und andere aus Chinarinde gewonnene Salze mit einer Menge von 520 000 Unzen im Werte von 132 000 \$. Von Antitoxinen, Seren und Impfstoffen gingen 14 180 000 ccm im Werte von 576 000 \$ ins Ausland. An medizinischen Pflastern wurden 239 000 lbs. im Werte von 318 000 \$, an allen übrigen medizinischen Präparaten 18 105 000 lbs. im Werte von 8 922 000 \$ ausgeführt.

Daß die Einfuhr an Chininsulfat, die im 1. Quartal 1925 einen so sehr großen Umfang angenommen hatte, im 2. Quartal stark zurückgegangen ist, nimmt nicht weiter Wunder. Im ersten Vierteljahr wurden Mengen im Werte von 258 000 \$, im zweiten Vierteljahr für nur 60 000 \$ eingeführt.

Im Gegensatz zu den medizinischen Präparaten haben pflanzliche Produkte einen starken Aus- und Einfuhrückgang erfahren. Ersterer hat bei einem Wert von 1 345 000 \$ gegen das Vorjahr um 22% abgenommen, und der Import im Werte von 3 666 000 \$ hat einen Verlust um 17% gegen den entsprechenden Vorjahrsabschnitt zu verzeichnen.

Der Export an Ginsengwurzel macht die Hälfte des Ausfuhrwertes dieser Gruppe aus. — Die Einfuhr von Pyrethrumblüten ist dem Werte nach um 50% zurückgegangen, die Menge dagegen ist gegen das erste Halbjahr 1924 um 10% gewachsen; es wurden 2 784 000 lbs. im Werte von 606 000 \$ eingeführt. Ein besonders begehrt Artikel dieser Gruppe, die Chinarinde, zeigt in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres mit 1 402 000 lbs. im Werte von 438 000 \$ eine Einfuhrerhöhung.

Farben und Firnisse.

Der Außenhandel mit Pigmenten, Farben und Firnissen, der im ersten Halbjahr 1924 einen bedeutenden Rückgang erfahren hatte, hat in letzter Zeit wieder einen größeren Umfang angenommen. Aus- und Einfuhr sind gegen das Vorjahr um 15% gestiegen. Der Exportwert, der 12% desjenigen aller Chemikalien ausmacht, belief sich auf 8 604 000 \$. Vom Auslande bezogen wurden Mengen im Betrage von 1 690 000 \$, was 1% der Gesamtchemikalieneinfuhr entspricht. Aus nachfolgender Tabelle sind die Ausfuhr-

ziffern für die wichtigsten Produkte innerhalb der ersten Hälfte dieses Jahres ersichtlich:

	lbs.	\$
Erdfarben, Oker usw.	14 319 000	413 000
Zinkoxyd	9 665 000	680 000
Lithopone	1 310 000	69 000
Bein- und Lampenschwarz	2 210 000	138 000
Gasruß	20 666 000	1 681 000
Emaill-Farben	1 065 000	317 000
andere streichfertige Farben (in Gall.)	1 071 000	2 288 000
andere Farben	5 450 000	1 023 000
Oelfirnisse (in Gall.)	372 000	664 000
Alle anderen Firnisse (in Gall.)	168 000	309 000

(2063)

Die Weltfarbstofflage.

Der am 14. Juli 1925 in Leeds stattgefundenen Jahresversammlung der „Society of Chemical Industry“ hatte eine Abhandlung ihres Präsidenten W. J. U. Woolcock, Generaldirektor der „Association of British Chemical Manufacturers“ über die Welt-Farbstofflage vorgelegen, dessen letzten besonders interessierenden Teil, der sich mit der heutigen Lage und den Aussichten für die Zukunft beschäftigt, wir nach „Chemical Trade Journal“ nachstehend wiedergeben:

Für die Beurteilung der derzeitigen Lage und der zukünftigen Aussichten der Industrie synthetischer Farbstoffe der Welt im allgemeinen und Englands im besonderen sind zwei grundsätzliche Punkte zu beachten: Erstens übertrifft die Leistungsfähigkeit der Farbstofffabriken zurzeit den Weltbedarf und die Absatzmöglichkeiten bei weitem, was sich indessen im Laufe der Jahre von selbst regulieren wird. Zweitens haben die einzelnen alliierten Länder sämtlich das Bestreben, eigene Farbstoffindustrien zu besitzen. Alle Farbstoffe produzierenden Länder haben die Möglichkeit, ihren gesamten Eigenbedarf nahezu selbst zu decken, indem also England rund 40 Mill. lbs., die Vereinigten Staaten 65 Mill. lbs., Frankreich, Italien und Japan etwa 20—25 Mill. lbs. Farbstoffe pro Jahr erzeugen. Dazu ist aber Voraussetzung, daß in jedem dieser Staaten solche Farbstoffpreise gefordert und bezahlt werden können, wie sie zur Rentabilität der Farbstoffindustrie des betreffenden Landes Bedingung sind.

Keines dieser Länder würde jedoch eine solche Höhe seiner Produktion erreichen, um gegenüber den niedrigsten Marktpreisen der Welt konkurrenzfähig zu sein. Nur Deutschland dürfte in diesem Punkte eine Sonderstellung einnehmen. Für die weitere Entwicklung der Weltfarbstofflage sind die Länder, welche keine eigene Farbstoffindustrie besitzen und auf die Einfuhr von Farbstoffen angewiesen sind, von ausschlaggebender Bedeutung. Schätzt man den Weltbedarf an Farbstoffen auf 350 Mill. lbs., wovon auf Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Frankreich, Italien und Japan nach Produktion und Konsum rund 180 Millionen lbs. entfallen, so bleibt noch ein Weltbedarf von 170 Mill. lbs. übrig. Falls Deutschland diesen Markt sich völlig sichern könnte, wäre es zu einer Produktion befähigt, die dreimal größer als die amerikanische und vielmal größer als die englische ist. Dieses Moment allein würde die deutschen Farbstofffabriken instand setzen, billiger zu liefern als jede Konkurrenz. Die deutschen Farbstoffpreise würden eine Senkung erfahren und unweigerlich die nationalen Widerstände in den anderen Ländern ins Wanken bringen mit dem Endresultat, daß Deutschland schließlich wieder seine überragende Vorkriegsstellung erringen würde. Soweit braucht es indessen nicht zu kommen, wenn diese Gefahr in ihrer ganzen Tragweite rechtzeitig erkannt wird. Es bieten sich zwei Auswege: Entweder England trifft mit Deutschland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten ein Farbstoffabkommen, oder aber Großbritannien und die anderen alliierten Staaten machen Anstrengungen, ihre jetzige Stellung

zu behaupten, wozu wenigstens enger Zusammenschluß innerhalb der Farbstoffindustrie eines jeden Landes notwendig ist. Unter diesen Umständen müßten die derzeitigen Zollschutzmaßnahmen beibehalten werden. Ungeachtet dessen jedoch müßte die nationale Industrie synthetischer Farbstoffe eine solche Weiterentwicklung nehmen, daß ihr ein genügend großer Anteil am Weltfarbstoffmarkt sicher wäre und sie nicht auf neutralen Märkten wie z. B. China oder Indien durch Preisunterbietung ausgeschaltet werden könnte. (2052)

Frankreichs Düngemittelhandel im Jahre 1924.

Nach Angabe des amerikanischen Handelskommissars in Paris verbrauchte Frankreich im Jahre 1924 schätzungsweise für 1117 Millionen frs. künstliche Düngemittel, während dieser Wert im letzten Vorkriegsjahr 266 Millionen frs. betrug. Die Summe stellt indessen nur den Wert der hauptsächlichsten im französischen Düngemittelhandel gebrauchten chemischen Produkte dar; organische Düngemittel, Knochenmehl, Guano, Schwefel, Kupfervitriol und die zahlreichen Produkte, welche zur Bekämpfung von Schädlingen in Landwirtschaft und Weinbau benötigt wurden, sind darin nicht enthalten. Im einzelnen ergibt sich für den französischen Düngemittelverbrauch folgendes Bild:

	in 1000 t	in Mill. frs.
Superphosphat	2 000	400
Thomasschlacke	400	60
Phosphate	150	13,5
Natronsalpeter	254	290,5
Ammonsulfat	200	220
Cyanamid	50	50
Calciumnitrat	11	11
12—16%iger Sylvinit	87	8,5
20—22%iger Sylvinit	205	30,5
Kaliumchlorid	65	33
Insgesamt	3 422	1 117,0

Der Verbrauch von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngemitteln betrug in Frankreich in den Jahren

	1904	1913	1924
	in Millionen frs.		
Stickstoffdünger	75,5	124,5	571,5
Phosphatdünger	60	125,5	473,5
Kalidünger	4	16	72
Insgesamt	139,5	266	1 117,0

Die oben für 1924 angegebene Gesamtsumme weicht insofern von dem im Bericht über den französischen Staatshaushalt gegebenen Wert ab, als in letzterem auch für 125 Millionen frs. Kupfervitriol und für 337,5 Millionen frs. Oelkuchen unbegriffen sind, und amtlich der Thomasmehlverbrauch nur auf 280 000 t und der Konsum an Ammonsulfat nur auf 140 000 t geschätzt ist.

Der französische Außenhandel in Düngemitteln hat im Berichtsjahr allgemein eine Zunahme aufzuweisen. Die Ausfuhr von Phosphaten und der Import und Export von Kalisalzen und Stickstoffdüngern sind mengenmäßig im Vergleich mit dem Vorjahr erheblich größer. Beim Import stehen wie gewöhnlich Phosphate an erster Stelle mit nahezu 1,5 Millionen t, welche Menge nur geringfügig hinter der des Vorjahres zurückbleibt. Der Rückgang ist fast ausschließlich auf verminderten Import von Superphosphaten zurückzuführen (weniger als die Hälfte des Vorjahres), was seine Erklärung in der wachsenden Fabrikation dieses Produkts in Frankreich selber findet. Auch in der Ausfuhr führen die Phosphatdüngemittel mit 730 000 t, d. h. ein Zuwachs von 90% gegen das Jahr 1923 infolge gesteigerter Ausfuhr von Superphosphaten und Thomasschlacke. An zweiter Stelle stehen Kalisalze mit einer Exportmenge von 726 500 t und einer Importmenge von 5600 t, gegenüber dem Vorjahr Steigerungen von 6 und 33%. (Fortsetzung S. 576.)

Der schwedische Zolltarif.

Aus Anlaß der bevorstehenden deutsch-schwedischen Wirtschaftsverhandlungen bringen wir nachstehend den schwedischen Zolltarif zum Abdruck. Das schwedische Zollwesen beruht auf dem Zolltarifgesetz vom 9. Juni 1911, welches mit einer Reihe inzwischen erfolgter Abänderungen und Ergänzungen seit dem 1. Dezember 1911 in Kraft ist. Die Zollsätze des Tarifes sind autonome Sätze, daneben können auf Grund von Verträgen mit dem Ausland Vertragssätze bestehen. Wir geben im folgenden die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen wieder:

Pos.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kr.	Pos.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kr.
1	Quarz, Quarzsand, Feuerstein, Kieselgur und Bauxit, auch gereinigt, Flußspat und Kryolith, natürlich oder künstlich, auch gemahlen	—	frei		Kieseisen (Ferrosilicium) und Kiesel-		
	Schmirgel, Bimsstein, Tripel und ähnliche mineralische Schleif- oder Putzmittel, unbearbeitet, gepulvert oder geschlämmt:			708	manganeisen:		
14	in Packungen von höchstens 2 kg Gewicht	1 kg	0,10	709	mit höchstens 15 % Silicium	100 kg	frei
	Anmerkung: Die Umschließung, worin die Ware zum Verkauf im Kleinhandel bestimmt ist, wird mit zum Gewicht der Ware gerechnet.				mit mehr als 15 % Silicium		7
15	in and. Packungen sowie unverpackt	—	frei	1099	Mineralöle, im Naturzustand oder roh, auch gereinigt:	10 Lit.	0,01
	Anmerkung: Zu den hier behandelten Schleif- oder Putzmitteln wird auch Tripel in Formstücken, sogenannter Tripelstein, gerechnet.			1099 ^{1/2}	Petroleumbenzin und Gasolin		
20	Edelsteine, nicht gefaßt, aller Art . . .	—	frei		anderer Art, wie Leuchtöle u. Schmieröle, ferner Paraffin, roh oder gereinigt, Erdwachs (Ozokerit) sowie Ceresin	—	frei
			(+ Luxussteuer)	1101	Harzöle	—	frei
150	Kindermehl und anderes Kraftmehl; ferner Milchzucker, Malzzucker und sogenannter Malzauszug (dickflüssig), wenn die Ware anders als in luftdicht verschlossenen Flaschen oder Büchsen eingeht	1 kg	0,40	1112	Glycerin, roh oder gereinigt	1 kg	0,04
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier, Büchsen, Flaschen u. ähnliche Umschließungen wird kein Gewichtsabzug gewährt.				Wachs:		
194	Mineralwasser und Mineralquellsalze, natürlich oder künstlich, auch Salzmenge zu Bädern	—	frei	1113	von Insekten (Bienenwachs)	1 kg	0,15
	Zellhorn, Celloidin, Galalith, Ambroin, Eburin und andere ähnliche formbare künstliche Stoffe, nicht bes. genannt: unbearbeitet; auch Platten, Stangen, Röhren und Tastenscheiben, sowie Messergriffe und unfertige Messergriffe	—	frei	1114	Carnaubawachs, Palmenwachs und anderes Pflanzenwachs	—	frei
300	Asphaltdachpappe und andere mit Asphalt, Teer oder Teeröl bestrichene oder imprägnierte Pappe, darunter einbegriffen sogenannter Asphalt- und Teerfilz; auch Verhütungspappe und Graulumpenpappe ohne Imprägnierung	1 kg	0,01		Wachswaren, nicht besonders genannt: Waben für Bienenstöcke	1 kg	0,50
314	Lichtempfindliches photographisches Papier; Pergamentpapier, auch nachgeahmt; imprägniert oder bestrichen mit Chemikalien, Desinfektionsmitteln, Oelen, Fett, Wachs, Leim, Gummi und ähnlichen Stoffen, die nicht zu den Farben gehören, aber nicht m. Asphalt Vulkanfaser und andere chemisch hergerichtete Faserpappe in Platten oder Scheiben (Bogen)	1 kg	0,20	1115	anderer Art, wie Figuren oder Teile davon, Blumen, Früchte u. dgl. . . .	1 kg	2
	Anmerkung: Vulkanfaser in Röhren oder Stangen gehört zu den Waren aus Papiermasse.	1 kg	0,15	1116	Firnisse:		
315	Ungespinnene oder gesponnene Seide, auch in Verbindung m. anderen Spinnstoffen, künstliche:			1117	Weingeistfirnis, mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen	1 kg	1,60
358	in kleineren für den Kleinhandel geeigneten Aufmachungen, wie Docken, Spulen, Rollen u. dgl.	1 kg	2,50		Anmerkung: Für Weingeistfirnis, der in Behältern von mehr als 20 kg Inhalt eingeht und worin der Weingeist bei der Verzollung nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften denaturiert wird, beträgt der Zollsatz nur 40 Oere für 1 kg.		
359	ungebleicht	—	frei	1118	Oelfirnis, gebleichtes Leinöl sowie sogenanntes Standöl darunter einbegriffen	1 kg	0,10
689	Photographische Trockenplatten oder sogenannte Emulsionsplatten, auch mit Negativbildern	—	frei		Anmerkung 1: Zu den Oelfirnissen gehört, außer dem gekochten Leinöl, jedes gekochte fette, pflanzliche Öl mit Zusatz von mineralischen Trockenmitteln (Sikkativ), jedoch nicht mit anderen Stoffen. Zu dieser Nummer gehören sonach nicht Firnisse, die enthalten Aetherarten, Harz, Terpentin, Asphalt, Terpeninöl, Mineralöl oder ähnliche Stoffe.		
					Anmerkung 2: Wie Oelfirnis wird auch solches Sikkativ in fester Form verzollt, das aus Öl oder Harz in Verbindung mit Metalloxyden oder Metallsalzen besteht.		
				1119	anderer Art, wie Lackfirnis, auch sogenannter Ofenfirnis, sowie Asphaltlack und Zaponlack mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen	1 kg	0,30
				1120	Kitt, bereitet aus Öl und festen mineralischen Stoffen	1 kg	0,05
				1121	Kerzen aller Art	1 kg	0,12
					Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen wird kein Gewichtsabzug gewährt.		
					Seife:		
				1122	parfümiert; andere i. geformten Handstücken, Kugeln, Figuren usw., sowie flüssige oder weiche Seifensorten aller Art, in Tuben, Büchsen u. dgl., auch transparente Seifen	1 kg	1
				1123	anderer Art	1 kg	0,10
					Anmerkung zu 1122 und 1123:		
					1. Seifenersatz, wie Auszüge aus Quillayarinde und dgl., wird wie Seife verzollt.		
					2. Für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen wird kein Gewichtsabzug gewährt, auch nicht für Tuben und Büchsen.		
				1124	Schmierseife; auch Türkischrotöl und flüssige seife- oder schmierseifehaltige Appreturmittel, ohne Gehalt von Dextrin oder Stärke	1 kg	0,05
				1125	Seife- oder schmierseifehaltige Desinfektionsmittel, anderweit nicht aufgenommen, wie Lysol und Kreolin;		

Pos.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kr.
1125 ^{1/2}	Wasch-, Scheuer- od. Poliermittel, fest oder in Pulverform, hergestellt aus Seife, Fett oder Oel mit Zusatz von anderen Stoffen; auch seife- oder schmierseifehaltige Appreturmittel in fester Form, ohne Gehalt von Dextrin oder Stärke	1 kg	0,10
	Wasch-, Scheuer- oder Poliermittel in flüssiger Form, hergestellt aus Seife, Fett oder Oel mit Zusatz von anderen Stoffen:	1 kg	0,10
	a) in Gefäßen v. mehr als ½ kg brutto	1 kg	0,25
	b) in Gefäßen v. geringerem Gewicht		
1126	Putzmittel, nicht weingeisthaltig, für Lederwaren:	1 kg	0,20
1127	Wichse, schwarze, nicht flüssig	1 kg	0,30
	anderer Art		
	Anmerkung: Weingeisthaltige Putzmittel für Lederwaren werden wie Weingeistfurnis verzollt.		
	Anmerkung zu 1125—1127. Für Schachteln, Flaschen und ähnliche Umschließungen wird kein Gewichtsabzug gewährt.		
1128	Verdichtete Gase aller Art, nicht zu einer anderen Nummer gehörend, das Gewicht der unmittelbaren Umschließung eingerechnet	1 kg	0,05
	Anmerkung: Geht die Ware in Eisenzylindern ein, die nicht nachweislich im Lande hergestellt oder früher verzollt worden sind, so sind diese nach den dafür geltenden Bestimmungen besonders zu verzollen, wobei das Gewicht der Umschließungen auf zwei Drittel des Rohgewichts angenommen wird.		
1129	Schwefel aller Art; auch Phosphor, gelb (weiß) oder rot	—	frei
1130	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)	100 kg	0,60
1131	Fluorwasserstoffsäure u. Fluorammonium	—	frei
1132	Schwefelsäure u. Schwefelsäureanhydrid	100 kg	0,60
1133	Salpetersäure, das Gewicht der Behälter eingerechnet	100 kg	2
1134	Borsäure, Borax, roh oder gereinigt; auch Ameisensäure und Milchsäure	—	frei
1135	Phosphorsäure; auch Ammonium-, Kalium- und Natriumphosphat	100 kg	1,50
	Essig und Essigsäure aller Art:		
	in Fässern:		
1136	mit Säuregehalt bis und mit 10 %	1 kg	0,10
1137	für je 1 Hundertteil höheren Säuregehalts erhöht sich der Zoll um 1 Oere für 1 kg.		
	Anmerkung: Wird die Ware bei der Verzollung nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften denaturiert, so beträgt der Zoll für Essig und Essigsäure von mehr als 12, aber nicht über 55 % Säuregehalt nur 12 Oere für 1 kg und für Ware mit höherem Säuregehalt 25 Oere für 1 kg.		
1138	in anderen Behältern, ohne Rücksicht auf den Säuregehalt	1 kg	1
1139	Oxalsäure sowie Oxalate von Kalium, Natrium und Ammonium	1 kg	0,07
1140	Citronensäure und Weinsäure (Weinsteinsäure); auch Weinstein und Seignettesalz sowie andere Tartrate von Kalium, Natrium und Ammonium	—	frei
1141	Salicylsäure	1 kg	0,30
1142	Kaustisches Ammoniak	1 kg	0,05
1143	Kaustisches Kali (Kalihydrat) und kaustisches Natron (kaustische Soda, Natronhydrat), fest oder flüssig	100 kg	2,50
1144	Magnesia, gebrannt oder kohlen-sauer, und Tonerde, rein; ebenso Tonerdehydrat	—	frei
1145	Kochsalz (Chlornatrium) aller Art; Chlorkalium, Salmiak (Chlorammonium), Chlorcalcium, Chlorbarium, Bariumoxyd und -superoxyd, Chlormagnesium und Chloraluminium; ferner Brom, Bromkalium, Bromnatrium und Bromammonium sowie Jod, Jodkalium, Jodnatrium und Jodammonium	—	frei

Pos.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kr.
1146	Chlorkalk	—	frei
1147	Kaliumchlorat (chlorsaures Kali) und Natriumchlorat (chlorsaures Natron)	—	frei
1148	Chromalaun	—	frei
1149	Alaun aller Art, nicht besonders genannt; Aluminiumsulfat (schwefelsaure Tonerde); ferner Wasserglas (Kalium oder Natriumsilicat)	100 kg	1
1150	Kaliumsulfat, Natriumsulfat (Glauber-salz), Natriumbisulfat, Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammoniak), Gips, gefällt (Calciumsulfat) sowie Magnesiumsulfat (schwefelsaure Magnesia); ebenso Natriumsulfat (schwefelsaures Natron), Natriumbisulfat, Natriumhyposulfat (unterschwefligsaures Natron) und Natriumhydrosulfat	—	frei
	Anmerkung: Hierunter fallen auch Salze der Formaldehydsulfoxyssäure oder formaldehydhydroschwefligen Säure wie Rongalit sowie andere ähnliche Produkte, z. B. Hyraltit.		
1151	Kalisalpeter (Kaliumnitrat)	—	frei
1152	Ammoniumnitrat	1 kg	0,10
1153	Pottasche (Kaliumcarbonat) sowie Soda (Natriumcarbonat), kristallisiert oder calciniert, und Natriumbicarbonat	—	frei
1154	Hirschhornsalz (Ammoniumcarbonat)	1 kg	0,07
1155	Cyankalium u. Cyannatrium; auch Blutlaugensalz, gelb oder rot (Ferros- und Ferricyankalium, Ferros- und Ferricyan-natrium)	—	frei
1156	Essigsäures Natron (Natriumacetat)	1 kg	0,10
1157	Essigsaurer Kalk, roh oder gereinigt	1 kg	0,03
1158	Essigsäures Chromoxyd und essigsäures Eisenoxyd	1 kg	0,05
1159	Kaliumchromat und Kaliumbichromat sowie Natriumchromat und Natriumbichromat; auch Chromsäure	—	frei
1160	Arsenige Säure sowie arsenigsaures Kali und arsenigsaures Natron; ebenso Brechweinstein und andere Antimonverbindungen, die nicht zu den Farben gehören	—	frei
1161	Thoriumnitrat und andere Verbindungen von seltenen Erdmetallen sowie Wolframsäure; ebenso Gold-, Platin- und Radiumsalze	—	frei
1162	Eisenvitriol	100 kg	0,50
1163	Zinkvitriol (Zinksulfat) und Chlorzink, Nickeloxyd, Nickeloxydul und Nickelsulfat; Kupferoxyd und Kupferoxydul; auch Kupferasche	—	frei
	Anmerkung: Ammoniakalische Kupferoxydlösung wird wie kaustisches Ammoniak verzollt.		
1164	Kupfervitriol (Kupfersulfat)	1 kg	0,05
1165	Bleizucker (Bleiacetat), weiß oder gelb, und Bleiessig; Bleioxyd (Bleiglätte oder Silberglätte) und Bleisuperoxyd; ferner Zinnsalz (Zinnchlorür), Zinnchlorid und Zinnasche (Zinnoxid)	—	frei
1166	Bleinitrat	1 kg	0,08
1167	Quecksilber und Quecksilberlegierungen (Amalgame)	—	frei
1168	Lapis (Silbernitrat)	1 kg	2,50
1169	Wasserstoffsuperoxyd	1 kg	0,03
1170	Calciumcarbid und Bariumcarbid	1 kg	0,05
1171	Carborund (Siliciumcarbid) und andere Carbide, nicht besonders genannt	—	frei
1172	Schwefelkohlenstoff, Chlorschwefel, Phosphoresquisulfid u. Phosphorhydrid sowie Schwefelkalium, Schwefelnatrium; auch Schwefelleber aller Art	—	frei
1173	Chromsulfat, Chromchlorid, Chromsulfatchlorid, basische, feste od. flüssige, mit wechselndem Gehalt an Natriumsulfat oder Natriumchlorid	—	frei
	Anmerkung zu 1128—1173: Saure und basische Salze, nicht besonders genannt, werden wie die entsprechenden neutralen Salze verzollt.		

Pos.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kr.	Pos.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kr.
1174	Steinkohlenteer und anderer aus fossilen Stoffen hergestellter Teer Anmerkung: Steinkohlenteer, der sich beim Eintrocknen wie Asphaltlackfirnis verhält, wird als Asphaltlack verzollt.	—	frei	1196	Alizarin- sowie Anilin- und andere Teerfarben, nicht besonders genannt	—	frei
1175	Steinkohlenteer, mittels Zusatzes von Kalk, Kreide, Ton, Asbest oder anderen ähnlichen mineralischen Stoffen bereitet für den Anstrich von Dächern oder dergleichen	1 kg	0,02	1197	Anilin (Anilinöl), Naphthol, Naphthylamin und Paranitranilin sowie Salze davon	—	frei
1176	Benzolöle (Steinkohlenbenzin), Carbol-säure, Cresol, Naphthalin, Creosotöl, Carbolineum und andere gleichartige Destillationserzeugnisse aus Stein-kohlenteer; auch Carbolalkali	—	frei	1198	Teerfarben und Farbensätze mit Zu-satz von lösenden oder beizenden Stoffen, wie Essigsäure, Acetin, Gerb-säure oder Alaun oder andere Metall-salze:	1 kg	0,15
1177	Holzteeer sowie Teerwasser	—	frei	1199	in kleineren Packungen, die für den Kleinhandel bestimmt sind Anmerkung: Die Umschließung, worin die Ware im Kleinhandel verkauft werden soll, gehört mit zum Gewichte der Ware.	1 kg	0,07
1178	Harz, in Stücken oder gepulvert, sowie Terpentin (dick) und anderer Balsam im Naturzustande	—	frei	1200	in anderen Packungen Anmerkung: Teerfarben, die geringe Mengen von solchen Stoffen, wie z. B. Essig-säure, Acetin, Sulfide, jedoch nicht Weingeist, enthalten, deren Beimischung lediglich be-zweckt, den Farbenton zu mildern oder zu fixieren oder die Fällung im Bade zu ver-hindern oder auch der Farbe andere derartige Eigenschaften zu geben, die sie für ihre Ver-wendung geeigneter machen, fallen unter Nr. 1196.	1 kg	0,07
1179	Harzseife oder sogenannter Harzleim, fest oder flüssig; ferner sogenannter Gerbleim	1 kg	0,02	1201	Butter- und Käsefarben, das Gewicht der unmittelbaren Umschließung einge-rechnet	1 kg	0,07
1180	Teeröle sowie andere durch trockene Destillation hergestellte Stoffe, ander-weit nicht aufgenommen	—	frei	1202	Druckerschwärze	1 kg	0,07
1181	Terpentinöl	1 kg	0,05	1203	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben, nicht besonders genannt	1 kg	0,10
1182	Holzgeist, roh oder gereinigt; auch Aceton und Acetonöl	1 kg	0,20	1203	Farben, mit Oel bereitet, nicht besonders genannt Anmerkung 1: Als „Farben, mit Oel bereitet, nicht besonders genannt“ werden auch sogenannte Bodenfarben, zum Anstreichen der Böden von Fahrzeugen, verzollt. Ist in einer solchen Farbe Weingeist enthalten und geht sie in Gefäßen von mehr als 20 kg Inhalt ein, so kann sie bei der Verzollung nach den be-sonderen Vorschriften denaturiert werden. Er-folgt keine Denaturierung, so wird die Farbe als Weingeistfirnis verzollt.	1 kg	0,15
1183	Formalin in Wasserlösung	1 kg	0,15	1204	in kleineren Packungen, die für den Kleinhandel bestimmt sind Anmerkung 2: Farben, mit Oel be-reitet, die sich beim Eintrocknen wie Firnis (Emailfarben) verhalten, sind, soweit nicht auf Grund der Anmerkung 1 anders zu verfahren ist, wie Firnis zu verzollen.	1 kg	0,15
1184	Formalin in fester Form, wie Pulver und Tabletten, das Gewicht der Schach-teln, des Papiers und ähnlicher Hüllen eingerechnet	1 kg	1	1205	Malerfarben, auch in trockener Form, be-reitet mit anderen Bindemitteln als Oel, z. B. mit Albumin oder Casein:	1 kg	0,15
1185	Kreide, gemahlen, geschlämmt oder gefällt, das Gewicht der Behälter eingerechnet	100 kg	1	1206	in kleineren Packungen, die für den Kleinhandel bestimmt sind Anmerkung: Die Umschließung, worin die Ware beim Kleinhandel verkauft werden soll, gehört mit zum Gewichte der Ware.	1 kg	0,05
1186	andere (gebrannt, gemahlen oder ge-schlämmt), trocken oder in Teig-form	—	frei	1207	Farben, nicht besonders genannt, nicht bereitet oder bereitet	—	frei
1187	Bleiweiß, Zinkweiß (Zinkoxyd), Zink-sulfidweiß (Lithopon), Barytweiß (Per-manentweiß, blanc fixe), Mennig, Zinn-ober, Ultramarin, Kobaltfarben, wie Kobaltoxyd, auch andere Mineral-farben, nicht zu einer anderen Nummer gehörend	—	frei	1208	Farbkasten mit Zubehör sowie Farben zu Farbkasten; ebenso Künstlerfarben in Tuben, Gläsern, Porzellanschalen und derartigen für den Kleinhandel be-stimmten Packungen Anmerkung: Für Kasten, Gläser oder anderes Zubehör wird kein Gewichtsabzug ge-währt, auch nicht für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen.	1 kg	1,50
1188	Kienruß und gleichartige schwarze Farb-stoffe	1 kg	0,05	1209	Tinte und zur Bereitung von Tinte dienendes Pulver (Tintenpulver) sowie Tusche, auch flüssige, das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen eingerechnet	1 kg	0,08
1189	Knochenkohle und Beinschwarz	1 kg	0,02	1210	Bleistifte und Bleistifthalter:	1 kg	0,20
1190	Broncepulver, auch Brokatbronze, sowie Glimmerbronze (gepulverter Glimmer), weiß oder farbig, das Gewicht der un-mittelbar. Umschließung eingerechnet:	1 kg	0,40	1211	gröbere sogen. Zimmermannsstifte	1 kg	0,20
1191	in Packungen von mindestens 0,5 kg Rohgewicht	1 kg	0,75	1211	anderer Art, darunter auch solche mit einer Schutzhülse aus anderen Stoffen als Gold oder Silber; auch Farbstifte, nicht eingefäßt oder ein-gefaßt, sowie schwarze Kreide	1 kg	0,35
1192	in Packungen von geringerem Roh-gewicht Anmerkung: Unter Packung sind hier die unmittelbaren Umschließungen zu verstehen, wie Briefe, Pakete oder Büchsen.	1 kg	0,75	1211	Schul- u. Schneiderkreide sowie Pastell-kreide; auch andere Kreide, nicht be-sonders genannt, in geschnittenen oder geformten Stücken Anmerkung zu 1209—1211. Für Schach-teln, Papier und ähnliche Hüllen wird kein Gewichtsabzug gewährt, auch nicht für Karten.	1 kg	0,10
1193	Bronce- oder Farbefolien, bestehend aus Broncepulver oder Farbe auf einem Häutchen aus irgendeinem Bindemittel wie Albumin oder Gelatine	—	frei				
1194	Cochenille, Carmin, Sepia und andere tierische Farben	—	frei				
1195	Indigo, auch künstlicher, sowie andere Indigofarbstoffe Anmerkung: Künstlicher (synthe-tischer) Indigo ist wie natürlicher zu behandeln.	—	frei				
1195	Farbholz sowie andere zum Färben ver-wendbare Gewächse und Teile von Gewächsen, nicht zu einer anderen Nummer gehörend, ganz oder in Stücken, geraspelt, gemahlen oder in anderer Weise zerkleinert; Auszüge von pflanzlichen Farbstoffen, flüssig oder fest	—	frei				

Pos.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kr.
1212	Flüchtige, pflanzliche Oele, nicht besonders genannt, das Gewicht der Behälter eingerechnet: in Behältern von 1 kg Rohgewicht oder mehr	1 kg	2
1213	in Behältern von geringerem Rohgewicht <i>Anmerkung:</i> Als pflanzliche flüchtige Oele sind auch solche künstlichen von der gleichen Zusammensetzung wie die entsprechenden natürlichen Oele zu verzollen.	1 kg	3
1214	Bittermandelöl, auch künstliches, das Gewicht der Behälter eingerechnet	1 kg	0,40
1215	Nitrobenzol (Mirbanöl), das Gewicht der Behälter eingerechnet	1 kg	0,10
1216	Campher, roh oder gereinigt, auch künstlicher	—	frei
1217	Terpineol, Saffrol und Menthol, das Gewicht der Behälter eingerechnet Heliotropin, Cumarin, Moschus und andere in der Riechmittelherstellung verwendete wohlriechende Stoffe, natürliche und künstliche, nicht besonders genannt und nicht zu den flüchtigen, pflanzlichen Oelen gehörend, das Gewicht der unmittelbaren Umschließung eingerechnet:	1 kg	0,50
1218	in Packungen von 1 kg Rohgewicht oder mehr	1 kg	2
1219	in Packungen von geringerem Rohgewicht <i>Anmerkung:</i> Unter Packung ist hier die unmittelbare Umschließung zu verstehen.	1 kg	3
1220	Rosenwasser und Pomeranzenblütenwasser (Orangenwasser), das Gewicht der Behälter eingerechnet	1 kg	0,10
1221	Riechwasser oder Toilettenwasser, äther- oder weingeisthaltiges, darunter einbe-griffen Haartinktur, aller Art, das Gewicht der Behälter eingerechnet, ebenso das Gewicht der Etuis, Schachteln, des Papiers und ähnlicher Hüllen	1 kg	3
1222	Puder, Schminke, Zahnpulver und Zahnpasta <i>Anmerkung:</i> Für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen wird kein Gewichtsabzug gewährt, auch nicht für Tuben und Büchsen.	1 kg	1
1223	Pomaden, das Gewicht der Behälter eingerechnet: in Behältern von 3 kg Rohgewicht oder mehr	1 kg	0,35
1224	in Behältern von geringerem Rohgewicht <i>Anmerkung:</i> Wie Pomaden sind auch nichtflüchtige Oele, versetzt mit wohlriechenden Stoffen, zu verzollen.	1 kg	1
1225	Riechmittel und Schönheitsmittel, feste oder flüssige, nicht zu einer anderen Nummer gehörend, wie Riechmittellbriefe und Riechmitteltüten, nicht weingeisthaltige Mundwässer usw., das Gewicht der Hüllen oder Flaschen eingerechnet, ebenso das Gewicht der Etuis und Schachteln	1 kg	3
1226	Aetherarten, flüssig, jede Art für sich oder zusammengesetzt, wie Salpeteräther, Essigäther, Fruchtäther, auch in Branntwein oder Spirit gelöste Aetherarten, nicht besonders genannt, ferner Essenzen aller Art, n. b. g., bestimmt zum Aromatisieren von Getränken, Konfitüren, Backwerk u. dgl.; das Gewicht der Behälter eingerechnet <i>Anmerkung:</i> Von den zu dieser Nummer gehörenden Waren dürfen Aether und Aetherweingeist oder sogenannte Hoffmannstropfen nur von Apothekenleitern eingeführt werden oder, nach Prüfung seitens des Kommerzkollegiums, von Gewerbetreibenden, die ihren Bedarf an derartigen Waren zur Herstellung ihrer Erzeugnisse nachweisen.	1 kg	2,50
1227	Chilesalpeter (Natriumnitrat), Norwegischer Salpeter (Calciumnitrat), Staß-		

Pos.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kr.
	furter Kalisalze, nicht besonders genannt, auch gereinigt; ferner Thomasphosphat u. ungemahlene sogenannte Thomasschlacke	—	frei
1228	Carbidstickstoff (Kalkstickstoff)	100 kg	5
1229	Superphosphat	100 kg	0,10
1230	Knochenmehl und Hornmehl; Guano, auch natürlicher, und andere Düngemittel aus tierischen Abfällen	—	frei
1231	Schwarzpulver (Salpeterpulver)	1 kg	0,12
1232	Schießbaumwolle	1 kg	0,30
1233	Rauchschwaches Pulver	1 kg	0,50
1234	Dynamit und andere Sprengstoffe, nicht besonders genannt <i>Anmerkung zu 1231—1234.</i> Für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen wird kein Gewichtsabzug gewährt.	1 kg	0,20
1235	Zündhütchen	—	frei
1236	Zündmittel, nicht besonders genannt, für Geschosse und Schießwaffen, wie Perkussions- oder Schlagröhren, Zeitröhren, Doppelröhren, Feuerröhren und Feuerpatronen	v. Wert	15 v. H.
1237	Patronen, nicht besonders genannt, auch geladen <i>Anmerkung:</i> Für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen wird kein Gewichtsabzug gewährt.	1 kg	0,35
1238	Stoppinen und Zündröhren	1 kg	0,15
1239	Zündhölzer, das Gewicht der unmittelbaren Umschließung eingerechnet: aus Holz	1 kg	0,05
1240	anderer Art, nicht zu der nächstfolgenden Nummer gehörend	1 kg	0,20
1241	Feuerwerk sowie bengalische Zündhölzer, Knallsignale, Knallpulver und Knallstreifen <i>Anmerkung:</i> Für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen wird kein Gewichtsabzug gewährt.	1 kg	2
1242	Pflanzliche Gerbstoffe, wie Eichenrinde, Myrobalanen und Quebrachholz, ganz oder in Stücken, geraspelt, gemahlen oder sonstwie zerkleinert, sowie Gerbstoffauszüge, flüssig oder fest; auch Galläpfel. Ferner künstliche Farbstoffe, n. b. g., ganz oder teilweise organisch	—	frei
1243	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure und Pyrogallussäure (Pyrogallol)	—	frei
1244	Glutenleim oder Pflanzenleim	1 kg	0,03
1245	Dextrin in fester oder flüssiger Form <i>Anmerkung:</i> Wie Dextrin werden auch Stärkekleister sowie dextrin- oder stärkehaltige Appreturmittel verzollt, ohne Taraabzug für innere Umschließungen.	1 kg	0,20
	Leim und Gummi, flüssig, nicht zu einer anderen Nummer gehörend, mit oder ohne Zusatz von anderen Stoffen:		
1246	in Behältern von 3 kg Rohgewicht oder mehr	1 kg	0,40
1247	in Behältern von geringerem Rohgewicht, das Gewicht der unmittelbaren Umschließung eingerechnet	1 kg	1
1248	Gummi, im Naturzustande, nicht besonders genannt, Gummigutt und andere Gummiharze darunter einbe-griffen	—	frei
1249	Gelatine in dünnen, biegbaren Blättern, das Gewicht der unmittelbaren Umschließung eingerechnet; auch Waren aus Gelatine, nicht zu anderen Nummern gehörend <i>Anmerkung 1:</i> Gelatine in Blättern gehört zu dieser Nummer nur dann, wenn das Mittelgewicht der Blätter höchstens 8 g auf 10 cm im Geviert beträgt. <i>Anmerkung 2:</i> Bei der Verzollung von Waren aus Gelatine wird kein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen gewährt.	1 kg	1,70

Pos.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kr.
1250	Tischlerleim und andere nicht besonders genannte Arten von Leim, nicht flüssig	1 kg	0,20
1251	Walzenmasse (elastischer Leim für Buchdruckereiwalzen), ungefärbt oder gefärbt, darunter auch Autographen- und Hektographenmasse einbegriffen	1 kg	0,20
1252	Collodium, das Gewicht der Behälter eingerechnet	1 kg	2
1253	Albumin und Casein	—	frei
1254	Käselab, flüssig oder in der Form von Pulver oder Täfelchen	1 kg	0,12
1255	Lack Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen wird kein Gewichtsabzug gewährt.	1 kg	0,50
1256	Lotpaste und Lötpulver, zur Erleichterung des Lötens von Metallen Anmerkung: Für Schachteln, Büchsen, Papier und ähnliche Umschließungen wird kein Gewichtsabzug gewährt.	1 kg	0,70
1257	Glühstrümpfe, ausgeglüht, mit oder ohne Stift Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen wird kein Gewichtsabzug gewährt.	1 kg	2,50

Pos.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kr.
1258	Apothekerwaren, nicht besonders genannt, einzeln oder zusammengesetzt, Saccharin und andere künstliche Süßmittel darunter einbegriffen Anmerkung: Hierher gebörende Waren dürfen nur von Apothekenleitern eingeführt werden oder, nach Anhören der Medizinalverwaltung, der Akademie der Wissenschaften, der zuständigen Universitätsfakultät oder des Karolinischen Instituts oder der Lehrerkollegien der Technischen Hochschule, von Männern der Wissenschaft zum Gebrauche für wissenschaftliche Zwecke, oder, nach Prüfung seitens des Kommerzkollegiums, von Gewerbetreibenden, die ihren Bedarf an derartigen Waren zur Herstellung ihrer Erzeugnisse nachweisen.	—	frei
1259	Chemisch-technische Präparate, nicht besonders genannt Waren, die unter keine der in den Zollsatz aufgenommenen Bestimmungen eingereiht werden können:	v. Werte	150/o
1324	Rohstoffe	—	frei
1325	mehr oder weniger bearbeitet	v. Werte	150/o (2055)

Ueber den französischen Außenhandel in Düngemitteln liegt folgende Statistik vor (in 1000 t):

	Import		Export	
	1924	1923	1924	1923
Phosphatdünger:				
Natürliche Phosphate	1329,8	1325,8	4,0	4,7
Superphosphate	30,8	66,7	228,4	130,0
Mischdünger	4,6	7,6	12,1	3,9
Knochenmehl	6,3	6,6	0,52	0,90
Thomasschlacke	45,1	41,7	473,2	234,4
Andere Sorten	2,1	6,8	15,6	8,3
Stickstoffdünger:				
Natronsalpeter	282,2	273,8	11,0	2,2
Kalksalpeter und Cyanamid	21,6	25,2	1,1	1,8
Ammonsulfat	120,9	68,6	5,6	6,3
Kalidünger:				
Sylvinit 12/16	0,04	0,004	30,4	21,9
Höherwertige Sylvinit	0,11	0,099	653,4	631,5
Kaliumchlorid	0,41	0,650	41,3	28,6
Kaliumsulfat	5,0	3,5	1,4	3,8
Guanó	1,3	0,24	0,69	0,90
Organische Dünger	31,1	26,1	13,7	13,6

(2053)

Die Lage der chemischen Industrie in Jugoslawien.

Aus Belgrad geht uns folgender Bericht zu: Trotzdem die chemische Industrie Jugoslawiens sich noch in ihrem Anfangsstadium befindet, bedeutet ihre Produktion immerhin einen beträchtlichen Faktor in der Außenhandelsbilanz des Landes. Die Zahl der chemischen Fabriken ist nicht bedeutend, aber die bestehenden Unternehmungen, die fast alle vor dem Kriege errichtet wurden und in den abgetretenen Provinzen Alt-Oesterreichs liegen, sind von wirtschaftlicher Bedeutung und erheblichem Umfang. Unter Berücksichtigung der schwierigen Verhältnisse der Nachkriegszeit sind die bisher erzielten Ergebnisse zufriedenstellend. Die Zukunft der bestehenden chemischen Industrie und die Aussichten neuer Industriezweige hängen von der Lösung einiger Wirtschaftsfragen ab, unter denen der Abschluß von Handelsverträgen, die Beseitigung der Ausfuhrzölle und die Erniedrigung der Frachten an erster Stelle stehen.

Der kürzlich in Kraft getretene neue Zolltarif bedeutet im allgemeinen einen angemessenen Schutz für die heimische Produktion. Die Währung hat sich stabilisiert, und das Staatsbudget ist auf solider Grundlage aufgebaut. Ein neuer Frachttarif soll baldmöglichst in Kraft treten. Zu lösen bleibt noch die schwierige Frage der Industriekredite. Man ist zu der Erkenntnis gekommen, daß als der beste Weg zur Lösung dieses Problems die Ausgabe von Obligationen durch die industriellen Unternehmungen, evtl. unter Mitgarantie der Banken ist. Um die Erlangung der Industriekredite zu erleichtern, sollen Vergünstigungen für die Obligationen gewährt werden. Der Finanzminister ist dem Ersuchen der industriellen Verbände entgegengekommen und hat in das Budgetzwölftelgesetz das Projekt der Industriekredite aufgenommen. Zu beachten ist ferner, daß im Zusammenhang damit alle industriellen Unternehmungen, deren Kapital mindestens 10 Millionen Dinar beträgt, von sämtlichen Steuern und Zuschlagssteuern für die Obligationen befreit sind und daß die Regierung sich verpflichtet, den Geldgebern in bezug auf Kapital und Zinsen alle gesetzlichen Rechte, welche die Staatshypothekenbank verleiht, zu gewähren. Diese Begünstigungen gelten bis zum Ablauf des Jahres 1930; sie sind von großer Bedeutung für die jugoslawische Industrie und auch für das Ausland, welches geneigt ist, Kapital in der Industrie des Landes zu investieren.

Trotzdem die chemische Industrie, wie oben bereits ausgeführt, noch in den Anfängen steckt, ist sie doch vielseitig und bereits so entwickelt, daß ihre Produktion den Inlandsbedarf erheblich übersteigt. Nachfolgend seien einzelne bedeutende chemische Fabriken Jugoslawiens aufgeführt:

Solvay A.-G. in Lukavač (Bosnien), deren Hauptproduktion in Ammoncarbonat, Soda, Aetznatron und Natriumbicarbonat besteht. In den letzten fünf Jahren nahm die Produktion folgenden Verlauf (in t):

	Ammoncarbonat	Soda	Aetznatron	Na.-Bicarbonat
Jahr	98—100 ⁰			
1920	3 269	716	1 277	32
1921	2 220	1 048	1 626	11
1922	23 590	1 712	4 460	—
1923	22 687	1 537	3 989	—
1924 (11 Mon.)	22 174	1 458	3 955	—

Davon wurden ausgeführt:

1920	—	—	—	—
1921	—	—	79	—
1922	7 742	12	707	—
1923	12 515	15	143	—
1924 (11 Mon.)	7 551	20	860	—

Bosnische A.G. für Elektrizität in Jajce (Bosnien). Ihre Haupterzeugnisse sind Calciumcarbid, Ferromangansilicium, Ferrosilicium 75 %, Ferrosilicium 90 %, Calciumchlorid, Aetznatron, Trichloräthylen und Tetrachloräthan. In den letzten fünf Jahren gestaltete sich die Produktion folgendermaßen (in t):

	1920	1921	1922	1923	1924 (11 Mon.)
Calciumcarbid . . .	3 541	1 440	2 062	—	—
Ferromangansilicium . . .	29	—	—	—	—
Ferrosilicium 75 % . . .	571	2 058	1 572	3 538	1 529
Ferrosilicium 90 % . . .	—	428	817	423	213
Calciumchlorid . . .	616	744	1 871	427	391
Aetznatron . . .	630	660	1 024	302	567
Trichloräthylen . . .	223	155	110	64	228
Tetrachloräthan . . .	—	40	30	17	24

Davon wurden ausgeführt:

Calciumcarbid . . .	—	—	—	—	—
Ferromangansilicium . . .	371	79	—	—	—
Ferrosilicium 75 % . . .	322	2 156	1 663	3 468	1 631
Ferrosilicium 90 % . . .	121	756	809	377	205
Calciumchlorid . . .	358	423	1 495	338	188
Aetznatron . . .	—	149	458	131	93
Trichloräthylen . . .	—	—	—	—	—
Tetrachloräthan . . .	159	236	259	94	170

A.G. für Ausnutzung der Wasserkräfte in Dalmatien, Sibenik und Dugirat. Ihre Haupterzeugnisse sind Calciumcarbid und Kalkstickstoff. Die letzten fünf Jahre zeigen folgenden Verlauf der Produktion (in t):

	1920	1921	1922	1923	1924 (6 Mon.)
Calciumcarbid . . .	7 659	6 544	8 240	15 113	13 094
Kalkstickstoff . . .	—	473	—	4 554	5 313

Davon wurden ausgeführt:

Calciumcarbid . . .	8 669	4 418	7 796	10 426	6 816
Kalkstickstoff . . .	1 252	392	174	4 043	4 425

Stickstoff-Fabrik A.G. in Ruše bei Maribor (Marburg-Slovenien). Ihre Hauptprodukte bestehen in Calciumcarbid, Kalkstickstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Kohlensäure (alle drei Gase komprimiert). Die Produktion der Kohlensäure hat im laufenden Jahr begonnen; man hofft, den Inlandsbedarf decken zu können. In den letzten fünf Jahren gestaltete sich die Produktion folgendermaßen (in t):

	1920	1921	1922	1923	1924 (7 Mon.)
Calciumcarbid . . .	9 165	6 800	14 820	18 880	13 200
Kalkstickstoff . . .	—	7 400	9 100	17 100	9 700
Sauerstoff m ³ . . .	—	1 760	10 920	18 137	12 157
Stickstoff m ³ . . .	—	—	68	223	396

Calciumcarbid

Ausfuhr:	3 210	1 915	3 995	4 140	3 000
Nach Ländern:					

	%	%	%	%	%
Oesterreich . . .	45	22	19	9	3
Ungarn . . .	30	30	16	13	10
Deutschland . . .	15	7	—	—	—
Polen . . .	—	4	—	—	—
Tschechoslowakei . . .	10	—	—	—	—
Dänemark . . .	—	4	8	1	—
Belgien . . .	—	9	—	1	3
Ueberseeländer . . .	—	15	40	7	5
Bulgarien . . .	—	6	4	7	1
England . . .	—	—	—	45	57
Luxemburg . . .	—	1	3	2,5	3
Holland . . .	—	1	—	1	12
Rumänien . . .	—	—	—	—	1
Italien . . .	—	1	—	1	—
Griechenland . . .	—	—	2,5	5	—
Türkei, Schweden . . .	—	—	2,5	—	5
Portugal . . .	—	—	5	7,5	—

Kalkstickstoff:

Ausfuhr	230	5 896	8 944	16 802	6 752
Nach Ländern:					
Oesterreich	—	5 460	957	1 946	1 561
Tschechoslowakei . . .	230	270	3 184	3 677	2 710
Italien	—	36	574	1 893	2 000
Frankreich	—	100	3 059	3 090	—
Belgien-Luxemburg . . .	—	30	1 160	3 774	1 791
Uebersee u. Spanien . . .	—	—	10	1 625	17
England und Indien . . .	—	—	—	797	690

A.G. für chemische Erzeugnisse in Hrastnik (Slovenien) mit Schwefelsäurefabrik in Celje (neben Zinnfabrik). Die Hauptprodukte sind: Schwefelsäure 1000 Waggon jährlich, Salzsäure 170, kristallisierte Soda 350, Glaubersalz 100, Natriumthiosulfat 12, Salpetersäure 100, Superphosphate 300 (könnte auf 2000 Waggon gesteigert werden), Eisenoxydfarbe 100 Waggon. Ferner wird fabrikt: Seifenpulver, Sodaessive, Eisensulfat, Kupfersulfat, Schuhcreme usw. Es verlautet, daß auch Schwefelnatrium hergestellt wird.

Chemische Fabrik S. H. S. Moste bei Ljubljana (Laibach). Die Haupterzeugnisse sind: Aluminiumoxyd, Aluminiumhydrat, Aluminiumsulfat 14/15 % und 17/18 % sowie Eisenoxyd, roh. Die Produktion stellte sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen (t):

	1920	1921	1922	1923	1924 (7 Mon.)
Aluminiumoxyd . . .	1 015	455	2 180	2 710	1 740
Aluminiumhydrat . . .	—	30	500	1 215	280
Aluminiumsulfat:					
14—15 %	—	75	314	927	468
17—18 %	—	35	155	1 077	640
Eisenoxyd	250	100	500	700	400

Ueber die Gesamtausfuhr dieser Produkte werden folgende Länderangaben gemacht: Aluminiumoxyd. Die Ausfuhr ging nach Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Italien. Die höchsten Ausfuhrziffern wurden erreicht im Jahre 1923 nach der Schweiz, nämlich 1910 t. Nach Deutschland wurden lediglich im Jahre 1920 913 t ausgeführt. — Aluminiumhydrat. Hauptabsatzland war Oesterreich, wohin im Jahre 1922 1650 t ausgeführt wurden. In den letzten Jahren war die Ausfuhr erheblich geringer. — Aluminiumsulfat. Eine Ausfuhr fand ausschließlich nach Oesterreich statt; sie erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1923 mit 1584 t. — Von Eisenoxyd, roh, wurde nichts ins Ausland ausgeführt.

A.G. „Zorka“ für chemische Industrie in Subotica (vormals „Clotilde“). Die Leistungsfähigkeit der Fabrik stellt sich auf 3000 Waggon Schwefelsäure (Bleikammern) und 7000 Waggon Superphosphate jährlich. Ferner werden ungefähr 100 Waggon Schwefelsäure für Akkumulatoren sowie mehrere 100 Waggon Eisensulfat, Kupfersulfat, Glaubersalz, Eisenchlorid und Mineralfarben produziert.

Chemische Fabrik „Danitza“ A.G. Zagreb (Agram). Fabriken in Brod (Save) und in Koprivnitza (Kroatien). Die Fabrik in Brod erzeugt Erdölprodukte. Die Fabrik in Koprivnitza produziert: Schwefelsäure und Superphosphate, ferner Kupfersulfat, Sauerstoff und Eisenoxydfarben. Ihre Leistungsfähigkeit beträgt jährlich 500 Waggon Superphosphate und 600 Waggon Schwefelsäure, wovon die Superphosphatprodukte gänzlich im Inland verbraucht werden; von der Schwefelsäureproduktion werden etwa 400 Waggon nach Ungarn ausgeführt.

(2017)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung der Gebühren für Ursprungszeugnisse.

Ein gemeinsamer Erlass des preußischen Handelsministers und des preußischen Finanzministers vom 30. Juli 1925 ermäßigt die Gebühren für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen und Fakturen, die bisher für alle Sendungen bis zum Werte von 5000 M. einheitlich in Höhe von 2 R. M. erhoben wurden, wie folgt: bis 100 R. M. Wert 20 Pf., 100 bis 1000 R. M. Wert 50 Pf., 1000 bis 5000 R. M. Wert 1 R. M., über 5000 R. M. Wert 2 R. M. (2069)

Ratifizierung des deutsch-griechischen Handelsabkommens.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden für das durch Notenwechsel vom 3. Juli 1924 und 15. Mai 1925 abgeschlossene vorläufige deutsch-griechische Handelsabkommen („Chem. Ind.“ S. 345 und S. 416) hat am 27. August in Athen stattgefunden. (2109)

Internationales Zollabkommen.

Das „Reichszollblatt“ Nr. 28 vom 29. August 1925 veröffentlicht den Wortlaut des Gesetzes über das „Internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 23. Juli 1925“ (Reichsgesetzbl. II, S. 672). Da uns ein Abdruck des gesamten Textes aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, beschränken wir uns auf vorstehenden Hinweis. (2102)

Ausland

Irischer Freistaat. Vorlage der Originalfakturen bei Wertzöllen.

Nach Mitteilungen der Londoner Handelskammer verlangen die Zollbehörden des Irischen Freistaates in allen den Fällen, in denen Waren nach dem irischen Zolltarif einem Wertzoll unterliegen, die Vorlage der Originalfakturen des Versenders. Es ist zweckmäßig, auf diese Fakturen die Worte „original invoice“ zu drucken und sie durch eine verantwortliche Person unterzeichnen zu lassen. (2004)

Frankreich. Behandlung von Waren ausländischer Herkunft mit französisch klingender Bezeichnung bei der Ein- und Durchfuhr. Der „Saar-Wirtschafts-Zeitung“ entnehmen wir folgende Notiz: Nach Artikel 15 des französischen Zolltarifgesetzes vom 11. Januar 1892 „sind von der Einfuhr, von der Aufnahme in die Niederlage, von der Durchfuhr und dem Verkehr alle ausländischen Natur- und Gewerbeerzeugnisse ausgeschlossen, welche, sei es auf sich selbst, sei es auf den Umschließungen, Kisten, Ballen, Umschlägen, Streifen oder Etiketten usw. eine Fabrik- oder Handelsmarke, einen Namen, ein Zeichen oder irgendeine Angabe tragen, die den Glauben zu erwecken geeignet sind, daß sie in Frankreich verfertigt oder französischen Ursprungs sind.“

Diese Bestimmung findet auch auf ausländische Gewerbeerzeugnisse Anwendung, die an einem mit einer französischen Ortschaft gleichnamigen Orte gewonnen sind und die nicht zugleich mit dem Namen dieser Ortschaft in deutlichen und in die Augen fallenden Buchstaben den Namen des Ursprungslandes und die Angabe „Importé“ tragen.“

Da die Anwendung dieses Artikels zu mannigfachen Schwierigkeiten Anlaß gab, hat das Comité Technique de la Propriété industrielle hinsichtlich der Durchfuhr ausländischer Waren durch Frankreich folgende Erleichterungen vereinbart, die die Zustimmung des Handelsministeriums gefunden haben:

Das Durchfuhrverbot kommt nicht in Frage bei Waren, die den Namen oder die Marke von ausländischen Häusern tragen, die in Frankreich keine Fabriken oder Werkstätten, sondern nur Verkaufslager haben. Sollte es der Fall sein, daß diese Ware außerdem irgend eine Angabe oder Bezeichnung trägt, die den Anschein erwecken könnte, daß sie französischen Ursprungs sei, so muß sie den Vermerk tragen „Importé de . . .“.

Hinsichtlich der Waren, die den Namen oder die Marke von französischen Kaufleuten oder Fabrikanten oder von ausländischen Kaufleuten oder Fabrikanten tragen, die in Frankreich Fabriken oder Werkstätten unterhalten, sowie diejenigen Waren, die mit Marken versehen sind, die ausgesprochen französisch klingen, müssen den Vermerk „Importé de . . .“ tragen, jedoch kann dieser Zusatz auf Grund der augenblicklich geduldeten freieren Handhabung in der

Sprache des Bestimmungslandes der Ware oder in derjenigen der Marke selbst angebracht sein.

Durchfuhrverboten bleiben jedoch:

1. diejenigen Waren, die ihre hauptsächlichsten und charakteristischen Eigentümlichkeiten aus der Erde und dem Klima erhalten, wenn sie auf sich selbst, auf ihren inneren oder äußeren Umhüllungen Marken, Namen und Aufschriften tragen, in denen eine falsche Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung enthalten ist;
2. alle Waren mit einer französischen geographischen Bezeichnung, mit Ausnahme derjenigen, deren Bezeichnung ausgesprochene Gattungsnamen geworden sind.

Wenn Waren mit täuschenden Bezeichnungen versehen sind, so werden sie den Gerichten zur Verfügung gestellt, die das Strafverfahren wegen unrichtiger Ursprungsbezeichnung einleiten. (2103)

Verlängerung des griechisch-französischen Handelsabkommens. Laut „Journal Officiel“ ist das französisch-griechische Handelsabkommen vom 21. Februar 1924, das bereits am 1. Juni 1925 außer Kraft treten sollte, bis 31. Dezember 1925 verlängert worden. (207)

Abschluß des modus-vivendi-Abkommens mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion. Am 26. August hat in Paris der Austausch der Ratifikationsurkunden über den am 4. April 1925 abgeschlossenen modus vivendi zwischen Frankreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion stattgefunden. Das Abkommen tritt am 2. September in Kraft. (2064)

Ratifizierung des Washingtoner Vertrages. Der am 6. Februar 1922 in Washington unterzeichnete internationale Vertrag bezüglich des chinesischen Zolltarifs (vgl. „Chem. Ind.“ 1922, S. 118) ist am 6. August 1925 von Frankreich ratifiziert worden. (2107)

Verhandlungen über die Regelung des Spezialitätenhandels mit Italien. In Ergänzung unserer Mitteilungen auf Seite 497 erfahren wir, daß die Verhandlungen zwischen italienischen und französischen pharmazeutischen Fachleuten über die Regelung des Austausches von pharmazeutischen Spezialitäten und zusammengesetzten Heilmitteln zwischen beiden Ländern dazu geführt haben, daß beide Teile sich über die Einführung einer einheitlichen Warenbezeichnung zur Vereinfachung der Verzollung sowie einen vorzuschlagenden gegenseitigen Zollsatz von 15 % des Wertes einig wurden. Diese Vorschläge sollen den Regierungen bereits vorgelegt worden sein. (2057)

Zollfreiheit für natürliche Phosphate. Auf Grund eines Dekrets vom 14. August 1925 sind, wie „Journal Officiel“ bekanntgibt, natürliche Phosphate vom Einfuhrzoll befreit. (2056)

Tschechoslowakei. Handelsvertrag mit der Türkei. Der am 6. August durch Notenaustausch zwischen den Ministern Benesch und Vassif Bey abgeschlossene Handelsvertrag auf Basis der Meistbegünstigung ist am 21. August in Kraft getreten. (2087)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Neue Verordnungen betr. Einfuhrverbote für das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Das „Danziger Zollblatt“ veröffentlicht in seiner Nr. 31 eine neue Verordnung des Senats der Freien Stadt Danzig vom 18. August 1925, die zunächst einige frühere Bestimmungen, soweit sie durch die Vereinbarung zwischen Danzig und Polen betr. Einfuhrbewilligungen und Kontingente („Chem. Ind.“, S. 560) und durch die Verordnung des polnischen Ministerrats betr. Ausdehnung des Einfuhrverbotes auf alle Länder („Chem. Ind.“, S. 546) hinfällig geworden sind, außer Kraft setzt. Für Waren nicht deutscher Herkunft wird außerdem bestimmt, daß sie, soweit sie vom Einfuhrverbot erfaßt werden, bis zum 29. August 1925 ohne Einfuhrbewilligungen der Danziger Außenhandelsstelle eingeführt werden können, wenn sie spätestens am 13. August 1925 zur Beförderung aufgegeben worden sind.

Eine Verfügung des Landeszollamtes der Freien Stadt Danzig vom 24. August 1925 bestimmt außerdem, daß für Waren nicht deutscher Herkunft, die nicht unter die vorstehende Bestimmung fallen, gleichfalls Kontingentslisten aufgestellt werden und für ihre Einfuhr zum Danziger Eigenbedarf Einfuhrbewilligungen der Danziger Außenhandelsstelle erforderlich und ausreichend sein sollen. Die Kontingentslisten selbst sind noch nicht bekanntgegeben worden. (2061)

Einfuhrbewilligung für deutsche Waren nach Polen. Nach einer Meldung der „Ind. u. Hdls.-Ztg.“ hat das polnische Handelsministerium soeben eine Anweisung erlassen, nach welcher die Einfuhr deutscher Waren trotz der Einfuhrverbote für sie ausnahmsweise gestattet werden kann, wenn durch folgende Dokumente, die dem Ministerium mit vorschriftsmäßig gestempeltem Gesuch einzureichen sind, nachgewiesen wird, daß der Vertragsabschluß vor Bekanntmachung des Einfuhrverbots erfolgt ist:

Abschrift der bei der deutschen Firma getätigten Bestellung, Originalbrief der deutschen Firma mit der Bestätigung der Bestellung, Faktura mit der Angabe des Wertes und des Gewichts der Waren, Datum der Absendung der Waren aus Deutschland, Frachtbrief oder Beleg, der den Zeitpunkt des Eintreffens bestätigt. Nachweis, daß die Faktura durch die importierende Firma geregelt worden ist, d. h. eine Bescheinigung der Devisenbank über den ausgestellten Scheck auf die betreffende deutsche Firma.

Eine Ermäßigung der neuesten polnischen Zollsätze tritt dadurch nicht ein. Die zu gewährenden Ausnahmen dürften hauptsächlich für solche Waren gewährt werden, für welche Deutschland bislang als einziger Lieferant in Betracht kam.

(2072)

Kontingentierung von Waren österreichischer Herkunft. Auf S. 547 der „Chem. Ind.“ berichteten wir, daß auf polnischer Seite die Absicht bestehe, Einfuhrbewilligungen für die übrigen Länder außer Deutschland auf Grund von Kontingenten zu erteilen, welche der bisherigen Einfuhr aus diesen Ländern entsprechen. In Ergänzung dieser Mitteilung erfahren wir aus Wien, daß diesbezügliche Verhandlungen zwischen der österreichischen und der polnischen Regierung in Warschau bereits insofern zu einem Ergebnis geführt haben, als Polen die Einräumung von Kontingenten für an sich einfuhrverbotene Waren österreichischer Herkunft zugestanden hat. Für die zollbegünstigte Einfuhr der vor dem 19. Mai 1925 in Oesterreich bestellten Waren wurde außerdem ein Kontingent festgestellt, innerhalb dessen die Waren noch zu den alten Zöllen in Polen abgefertigt werden. (2101)

Zolltarifentscheidung. Laut Mitteilung des Zolldepartements des Finanzministeriums unterliegt das Speisefärbemittel „Krebsrot“ der Verzollung nach Pos. 135 als organischer synthetischer Farbstoff. Das Landeszollamt der Freien Stadt Danzig bemerkt hierzu, daß es sich im vorliegenden Falle um eine konzentrierte Speisefarbe zum Färben von Nahrungsmitteln, wie sie in den Delikateßgeschäften zu haben ist, handelt. (2061)

Ungarn. Meistbegünstigungsvertrag mit der Türkei. Nach Budapest Meldungen ist zwischen der ungarischen und der türkischen Regierung ein Meistbegünstigungsvertrag mit Wirkung vom 1. September 1925 abgeschlossen worden. (2100)

Aufhebung der Verzollungsgebühren. Auf Grund des Dekrets Nr. 107 756/1925 sind die Verzollungsgebühren auf ein- und ausgeführte Waren seit dem 15. August abgeschafft worden. (2090)

Norwegen. Herabsetzung des Goldzollaufgeldes. Der Goldzollzuschlag ist von 60 auf 50 % ermäßigt worden. (2110)

Griechenland. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Ursprungszeugnisse. Eine Verfügung des griechischen Finanzministers bestimmt, daß die neuen Vorschriften über die Ursprungszeugnisse („Chem. Ind.“, S. 466) am 1. September 1925 in Kraft treten. (2067)

Anwendung des griechischen Vertragstarifs auf rumänische Waren. Eine griechische Verordnung verfügt, daß vom 19. Juni 1925 ab der Vertragstarif auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf Waren rumänischen Ursprungs mit vorläufiger Befristung bis zum 31. Dezember 1925 zur Anwendung gelangt. (2074)

Spanien. Handelsvertrag mit Schweden. In Ergänzung unserer Mitteilung auf S. 499 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir dem „Journal Officiel“, daß Schweden für folgende zollfreie Positionen seines Zolltarifs Spanien gegenüber die Zollfreiheit gebunden hat:

1140 Citronen- und Weinsäure (Weinsteinsäure): auch Weinstein- und Seignettesalz sowie andere Tartrate von Kalium, Natrium und Ammonium.

1167 Quecksilber- und Quecksilberlegierungen (Amalgame).

ex 1242 Pflanzliche Gerbstoffe und deren Auszüge.

ex 1243 Gerbsäure (Tannin). (2068)

Kuba. Bevorstehende Zolländerungen. Einem Bericht des U. S. Department of Commerce zufolge soll der Zolltarif von Kuba eine Revision erfahren, um die heimische

Industrie zu schützen und zu fördern. Nachfolgend seien die vorgeschlagenen Zollsätze, die dem kubanischen Kongreß im November unterbreitet werden sollen, für diejenigen Positionen wiedergegeben, die für die chemische Industrie von Bedeutung sind:

Art. 92 A. Salz, Bor-, Salpetersäure	unverändert
B. flüssige Kohlensäure	von 5 auf 8 \$ per 100 kg
C. andere anorgan. Säuren	von 5 auf 6 \$ per 100 kg
Art. 93 A. Oxal-, Citronen-, Wein-, Carbolsäure	von 1 auf 2 \$ per 100 kg
B. Oel-, Stearin-, Palmitinsäure	v. 1,40 auf 1,50 \$ p. 100 kg
C. Essigsäure	von 6 auf 10 \$ per 100 kg
D. andere organ. Säuren	unverändert
Art. 94 Oxyde und Hydroxyde von Ammonium, Kalium u. a. Alkalien	unverändert 25 c. p. 100 kg
Art. 95 A. Natriumchlorid	von 1 auf 1,50 \$ p. 100 kg
C. Ammonsalze (ausgen. Ammonsulfat), Kalium-, Natrium-, Eisen-, Magnesiumchlorid, Magnesiumoxyd u. carbonat, Kupfersalze, Hypo-sulfite, Borax	von 45 auf 50 c. p. 100 kg
D. Ammonsulfat usw.	unverändert 3 c. p. 100 kg
E. Natriumcarbonat u. bicarbonat	von 75 auf 25 c. p. 100 kg
Art. 96—98 allgemein	wenig verändert
Chinin	unverändert: frei
Chininchlorhydrat	bisher 8,77 1/2 \$ p. kg
	künftig zollfrei
Art. 88 E. Kohlentearbstoffe, gem. Farben und Pigmente	von 20 c. auf 1 \$ per kg
Art. 78 B. Terpentinöl	erhöhte Zölle
Art. 89 Firnisse	herabgesetzte Zölle
	herabgesetzte Zölle

Eine Zolländerung erfahren auch pharmazeutische und kosmetische Präparate; nähere Angaben über die hierfür in Aussicht genommenen Zollsätze liegen indessen noch nicht vor. (2106)

San Salvador. Zollzuschläge. Ein am 10. Juli 1925 in Kraft getretenes Dekret bestimmt, daß bei der Einfuhr von Waren in San Salvador außer den üblichen Zöllen eine Abgabe von 2 1/2 % des in den Konsularfakturen deklarierten Wertes erhoben wird. Diese 2 1/2 % werden von den Zollämtern zu den 1 1/2 % zugeschlagen, die als Konsulargebühren zu entrichten sind. Die 2 1/2 %ige Abgabe ersetzt eine Einkommensteuer, die die Importeure auf den Gewinn aus dem Verkauf eingeführter Waren zu bezahlen hatten. (2095)

Neue Zölle. Nach einem schweizerischen Konsularbericht aus San Miguel sind Mitte Juli d. J. die Zölle für Preußischblau, Ultramarin und Bleiweiß auf 12 Goldcentavos per kg festgesetzt worden. (2096)

Zolltarifentscheidungen. Durch Verfügung des Finanzministeriums vom 2. und 3. Juli 1925 ist bestimmt worden, daß das Nahrungsmittel „Alimento Vegetal Cerio-Lecitina“ bei der Einfuhr mit 40 Goldcentavos für 1 kg zu verzollen und das Heilmittel „Treparsol“ zollfrei zu belassen ist. (2076)

Argentinien. Ouebracho-Ausfuhrzoll. Einer Meldung des U. S. Department of Commerce zufolge ist der Ouebrachozoll für August auf 0,69 Pesos per m. t. gegen 0,72 Pesos im Juli festgesetzt worden. (2088)

Peru. Neuregelung der Wertzölle. Das Finanzministerium hat eine Verordnung erlassen, welche die Feststellung des Wertes der zu Wertzöllen zu verzollenden Waren neu regelt. Zu Grunde zu legen sind Originalrechnungen, Kataloge oder Versicherungspolice; im letzteren Falle soll jedoch eine Herabsetzung des angegebenen Wertes um 10 % stattfinden. Im Falle des Fehlens der genannten Dokumente wird die Wertberechnung nach § 36 des Gesetzes Nr. 4679 geregelt werden, wonach der Wert am Ursprungsort zuzüglich 20 Proz. für Fracht maßgebend ist. — Gr. (2071)

Sudan. Vorschriften für die Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten. Nach einer neueren Verordnung werden pharmazeutische Spezialitäten, Medizinalweine und Nahrungsmittel nur dann zur Einfuhr zugelassen, wenn die darin enthaltenen Drogen und deren Menge auf der Etikette in englischer Sprache angegeben werden oder die Zulassung durch das Gesundheitsamt im Amtsblatt für den Sudan bekanntgemacht worden ist. (2099)

Australien. Nachtrag zur Zollvorzugsbehandlung. Auf S. 274 haben wir über die Zollvorzugsbehandlung, die Australien den verschiedenen Ländern, im besonderen England zugestht, berichtet. Einer Mitteilung des „Board of Trade Journ.“ (vom 27. 8. 25) zufolge sind aus der Anlage C (die die Liste der in Australien hergestellten, nicht konkurrenzfähigen Waren enthält) die unter Nr. 3 fallenden Produkte gestrichen worden. Dies sind: ätherische und künstliche Fruchtessenzen, Aether und aromatische, nicht alkoholhaltige Stoffe. (2086)

Neu-Kaledonien. Erhöhter Ausfuhrzoll auf Mineralien. Laut Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 12. August 1925 ist der bisherige Ausfuhrzoll auf Mineralien und daraus gewonnene Produkte von 3½ % v. W. auf 5 % v. W. erhöht worden. (2048)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Oesterreich. Neuregelung des Patentanmeldeverfahrens. Das „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ vom 28. August 1925 veröffentlicht unter laufender Nummer 326 die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 22. August 1925 über die Erfordernisse von Patentanmeldungen (Anmeldeverordnung). Da uns aus Raummangel ein Abdruck der ganzen Verordnung nicht möglich ist, beschränken wir uns auf die vorstehende Mitteilung (vgl. „Chem. Ind.“, S. 514). (2097)

STEUERWESEN

Umsatzsteuer im Lohnveredelungsverkehr.

Ein Erlaß des Reichsministers der Finanzen (III U 8560) vom 14. August 1925 verfügt auf Grund von Art. II § 4 der Verordnung über Vergünstigungen bei der Körperschaftssteuer und bei der Umsatzsteuer vom 16. Januar 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 4) mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1925, daß die Umsatzsteuer vom Werklohn nicht erhoben wird, wenn im Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung Metallerze oder andere Verhüttungsmaterialien auf Rohmetalle oder rohe Legierungen verarbeitet werden. Unter Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung ist dabei — wie im zollrechtlichen Sinne — Einfuhr aus dem Ausland zur Veredelung und Wiederausfuhr nach Veredelung zu verstehen. Die Umsatzsteuerfreiheit des Werklohns gilt daher nicht, wenn der Ausländer die zu veredelnde Ware im Inland kauft und sich nach Veredelung ins Ausland zusenden läßt. (2049)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Platineinfuhr 1924 und 1925. Im Unterhaus wurde folgende Auskunft über die Platineinfuhr nach England 1924 und im 1. Halbjahr von 1925 gegeben; es sind nur die Ausfuhr, nicht aber die Ursprungsländer festzustellen:

Ausfuhrland	1924		Rohplatin Jan.-Juni 1925		Raff. Platin 1924		Jan.-Juni 1925	
	Troy Unzen	£	Troy Unzen	£	Troy Unzen	£	Troy Unzen	£
Rußland	—	—	48 678	950 000	32 124	808 150	33 530	720 900
Lettland	362	9 123	—	—	—	—	—	—
Holland	62	1 113	37	817	42	987	—	—
Belgien	34	871	20	455	29	419	—	—
Frankreich	2 474	63 931	434	10 328	2 690	71 537	1 685	42 876
Schweiz	57	1 484	—	—	—	—	—	—
Spanien	162	3 180	40	833	16	375	—	—
Italien	664	16 444	223	4 946	21	585	—	—
Ver. Staat.	2 897	60 270	2 026	46 183	—	—	—	—
Cuba	200	3 950	—	—	—	—	—	—
Kolumbien	2 775	49 659	900	15 810	—	—	4	92
Uruguay	—	—	40	971	—	—	—	—
Argentinien	—	—	39	917	—	—	—	—
Südafrika	9	231	—	—	—	—	—	—
Australien	71	1 795	—	—	—	—	—	—
Neuseeland	5	120	7	156	—	—	—	—
Kanada	22	635	24	593	1	30	—	—
And. Länder	5	95	2	74	—	—	—	—
Im Ganzen	9 799	212 901	52 470	1 032 083	34 923	882 083	35 220	763 868 (1883)

Calciumcarbid-Einfuhr im 2. Quartal 1925. Nach „Chemical Trade Journal“ belief sich die nach Großbritannien eingeführte Menge an Calciumcarbid im 2. Quartal 1925 auf 7327 t gegen 5050 t im entsprechenden Zeitraume des Jahres 1924. Allein 3460 t der Einfuhrmenge stammten aus der Fabrik Hafslund-Meraker und 493 t aus anderen norwegischen Fabriken. Gegen das 1. Quartal 1925 hat die Einfuhr einen Rückgang um 4237 t zu verzeichnen. Diese Tatsache ist einerseits darauf zurückzuführen, daß die Aufnahmefähigkeit in den Wintermonaten stets größer ist; andererseits ist der sonst bedeutende Bedarf der Schiff- und Maschinenbau-Industrie durch deren verschlechterte Lage auch stark zurückgegangen. (2043)

Aus der Kunstseideindustrie. Einer vom „Chem. Tr. J.“ veröffentlichten maßgebenden Nachricht aus Manchester zufolge soll sich eine Reihe ausländischer, und zwar deutscher, französischer, holländischer, italienischer und spanischer Firmen mit der Absicht tragen, Kunstseidefabriken in England zu errichten. Der Grund hierfür ist in der Tatsache zu suchen, daß die englische Regierung Kunstseide mit einem Zoll von 33¼ % ad valorem belegt und dadurch die Einfuhr von Kunstseide völlig unterbunden hat. (2000)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Société Alsacienne de Produits Chimiques. Der Geschäftsbericht der Gesellschaft macht über die verschiedenen Unternehmungen und Tochtergesellschaften folgende Angaben:

Fabrik Mülhausen. In dem Werk wurden über 9 Mill. frs. investiert zum Ausbau und zur Neueinrichtung einer Reihe von Anlagen, u. a. einer Destillationsanlage für Kohlenwasserstoffe mit einer monatlichen Leistungsfähigkeit von 5000 t, einer Konzentrationsanlage für Schwefelsäure auf 66° Bé, einer Nitrieranlage, einer Anlage für Amine, Diamine und Lackfarben; die Fabrikation von Pelzfarbstoffen wurde vervollständigt, und es wird das Ziel angestrebt, von den Teerrohprodukten und Mineralsäuren bis zu den Fertigprodukten das Werk ganz unabhängig zu machen.

Fabrik Vaugouin-La Rochelle. Für die Entwicklung der Fabrikation von synthetischem Campher wurden 3,8 Mill. frs. investiert; die Fabrikation erfolgt nach den Patenten der „Société Alsacienne de Produits Chimiques“ aus Terpinolöl und ergibt vorzügliche Resultate. Die Produktion, durch verzögerte Materiallieferungen etwas gehemmt, wird in kurzem 1 t täglich und noch im Laufe des Jahres 2 t täglich erreichen; da der französische Campherverbrauch 2000 t im Jahre beträgt, ist eine rasche Steigerung der Produktion beabsichtigt, um von der Einfuhr unabhängig zu werden. Der Anspruch auf Schutz dieser neuen Industrie ist an den zuständigen Stellen günstig aufgenommen worden. — Außer dem künstlichen Campher wird in Vaugouin noch eine Reihe anderer Produkte hergestellt.

Fabrik Aber-Wrach. Dieses Werk, das im Frühjahr 1926 fertiggestellt sein soll, wird sich besonders mit der Erzeugung von Jod und Jod-Derivaten befassen; die Lieferung von Rohstoffen ist durch Verträge mit ausländischen Produzenten gesichert.

Fabrik Prunete Cervione (Korsika). Die Anlage, welche der Gewinnung von Gerbextrakten dienen soll, wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres in Betrieb kommen.

Fabriken zur Herstellung von flüssigen Kohlenwasserstoffen. Die Gesellschaft hat von den Tetralinwerken die ausschließlichen Lizenzen für Frankreich und Belgien auf die Patente über die Erzeugung von flüssigen Kohlenwasserstoffen durch Hydrierung von festen erworben; die Fabriken zur Ausbeutung des Verfahrens sind im Bau begriffen.

Die Tochtergesellschaften erzielten im Berichtsjahre befriedigende Ergebnisse:

Société pour l'Industrie Chimique à Mulhouse-Dornach. Der Geschäftsgang war wie im Vorjahre sehr günstig.

Fabrique de Produits Chimiques et Tanins. Die Gesellschaft besitzt die große Mehrheit der Aktien dieses Unternehmens und hat mit dem 1. Dezember 1923 die Geschäftsführung übernommen; die Bilanz für 1924 zeigt einen Reingewinn von 210 000 frs. (20 %).

Société Chimique de la Drôme. Das Unternehmen stellt plastische Massen aus Phenol und Kresol her; die Fabrikation erfolgt in der Fabrik in Valence, der normale Betrieb wird aber erst in einiger Zeit aufgenommen werden können; Aufträge sind reichlich vorhanden.

Société Alsacienne des Laboratoires. Die Gesellschaft zeigt eine normale Entwicklung.

Société des Distilleries de Soustons. Das Unternehmen wurde gegründet, um billiges Terpinolöl für die Fabrikation des künstlichen Camphers zu liefern und arbeitet befriedigend. (1891)

Produktion und Ausfuhr von Bauxit. Laut Bericht des „Chemical Trade Journ.“ hat die französische Bauxitproduktion mit 340 000 t im Jahre 1924 wieder eine bedeutende Steigerung gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen. Im Durchschnitt wurden monatlich 28 300 t gefördert, während die durchschnittliche Monatsproduktion im Jahre 1923 26 200 t, im Jahre 1922 nur 7 100 t ausmachte.

Die exportierten Mengen an Bauxit beliefen sich im Jahre 1924 auf 202 534 t gegen 192 508 t im Vorjahre und 167 081 t im Jahre 1922.

In den ersten Monaten des Jahres 1925 sind die Ausfuhrziffern gegenüber denen in der entsprechenden Zeit des Jahres 1924 stark zurückgegangen, und zwar waren im Januar und Februar dieses Jahres nicht einmal $\frac{1}{2}$ der in der gleichen Zeit vorigen Jahres ausgeführten Menge am Export beteiligt. (1900)

Farbstoffeinfuhr und -produktion im Jahre 1924. Die „Union des Producteurs et des Consommateurs pour le Développement de l'Industrie des Matières colorantes en France“ hat in ihrer ordentlichen Generalversammlung am 9. Juni d. J., wie wir „Journée Ind.“ entnehmen, einen Bericht über die Farbstoffeinfuhr im Jahre 1924 veröffentlicht. Daraus geht hervor, daß aus Deutschland insgesamt 1026 t Farbstoffe gegen 385 t im Jahre 1923 eingeführt worden sind. Diese Menge setzt sich folgendermaßen zusammen: aus Reparationslieferungen 477 t, andere Farbstofflieferungen 3,5 t, Entnahmen aus den Straßburger Beständen der im Mai 1923 in deutschen Werken beschlagnahmten Farbstoffe 545 t.

Gegenüber den Vorjahren ist im Jahre 1924 ein gesteigerter Konsum zu verzeichnen. Das ist einerseits der Tatsache zuzuschreiben, daß sich die Lage der Farbstoffkonsumenten sehr gebessert hat, andererseits darauf zurückzuführen, daß letztere ihre Bestände im Jahre 1923 zum Teil verbraucht hatten. Außerdem traten die produzierenden Firmen dafür ein, daß die beschlagnahmten Vorräte verarbeitet würden.

Auch eine gesteigerte Produktion macht sich in Frankreich in den letzten Jahren bemerkbar. In nachstehender Tabelle werden Produktions- und Einfuhrziffern für die vergangenen Jahre aufgeführt:

Im Jahre:	Produktion (in t)	Deutschland	Einfuhr (in t) aus Schweiz	and. Ländern
1920	7 356	4 600		5 584
1921	5 842	339		1 134
1922	8 065	770		1 797
1923	10 968	385		1 370
1924	14 978	1 026	1 255	2 445

(1944)

Handel mit Schweden in Farben und Farbstoffen 1923. An der Gesamteinfuhr Schwedens im Jahre 1923 von Farben und Farbstoffen im Betrage von 17,12 Mill. Kr. war Frankreich mit 314 714 Kr. beteiligt, an der Ausfuhr im Betrage von 912 672 Kr. dagegen praktisch nicht. (1892)

Produktion von metallischem Natrium. Einer Nachricht des „Chemical Trade Journal“ zufolge belief sich die Produktion von metallischem Natrium im Jahre 1922 auf ungefähr 800 t. Heute wird Natriummetall in den Fabriken der „Société d'Electrochimie“, und zwar in Clavaux (Isère) und in De Plombière (Savoy) hergestellt. Die Produktion in der Bozel-Anlage, die 1914 errichtet wurde, ist bereits 1917 wieder eingestellt worden. (2058)

Niederlande. Neugründungen. Die N. V. Maatschappij voor Chemische en Pharmaceutische Producten wurde in Amsterdam unter Mitwirkung des bekannten Bankhauses Pierson en Co. mit einem voll eingezahlten Kapital von 300 000 Gulden errichtet. Zweck des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel in chemischen und pharmazeutischen Präparaten und Nährmitteln.

Für den Handel in Erzen und chemischen Produkten ist in Rotterdam die N. V. Ertsen Chemicalien-Maatschappij voorheen H. P. Pieterse gegründet worden. Das Nominalkapital wurde auf $\frac{1}{2}$ Million Gulden festgesetzt, hiervon sind bei der Gründung 100 000 Gulden eingezahlt worden. (2065)

Polen. Gründung eines Absatzsyndikats für Paraffin. Nach Meldung der „Danziger Zeitung“ finden in Warschau Verhandlungen über die Gründung eines Syndikats für Paraffin statt, das den gesamten Binnenabsatz und den Export regulieren soll. Das Syndikat wird die Form einer G. m. b. H. haben, der sich folgende Firmen anschließen sollen: die staatlichen Naphthawerke Limanowa, Dombrowa, Premier, Galicja, Jaslo, Nafta, Vacuum Oil Co. und Gr. Nobel. Die Anteile der einzelnen Firmen sollen im Verhältnis zu der Jahresproduktion von Paraffin im Jahre 1924 festgesetzt werden. Der Binnenabsatz soll durch ein zentrales Verkaufsbüro in Warschau auf Grund der von dem allgemeinen Naphthakartell festgesetzten Preise erfolgen. Die für das Exportgeschäft einzurichtenden Auslandsagenturen sollen im Anschluß an die bestehenden Auslandsvertretungen der polnischen Naphthafirmen organisiert werden. Der Verkauf im Ausland vollzieht sich auf Grund der jeweiligen Weltmarktpreise. Der Abschluß mit den Produzenten sollen die erzielten Mittelpreise zugrunde gelegt werden. Für die hergestellten Produkte wird eine genaue Standardisierung eingeführt. Auf Grund der amtlichen Daten ist für 1924 folgendes Kontingent

festgesetzt worden: Gesamtproduktion von Paraffin etwa 35 000 t, Binnenabsatz 8000 t, Export nach der Tschechoslowakei, Oesterreich, Deutschland, Jugoslawien und Rumänien 11 000 t, nach Frankreich 6000 t, nach den baltischen und skandinavischen Ländern 1000 t, nach Italien 9000 t. — Die Gründung des Kartells steht im Zusammenhang mit dem Verträge, den die polnischen Raffinerien mit der englisch-schottischen Gruppe abgeschlossen haben. (2077)

Oesterreich. Aus der pharmazeutischen Industrie. Die Pharmazeutika-Aktiengesellschaft hielt Sonntag, den 9. August ihre zweite ordentliche Generalversammlung ab. Bekanntlich war infolge Zusammenbruchs des Großaktionärs, der Deutschen Bodenbank, das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden. Die Bilanz weist einen Verlust von 4785 Millionen auf, der dadurch hervorgerufen wurde, daß die Geschäftsspesen des Unternehmens allein 3110 Millionen ausmachen. Der Geschäftsbericht teilt mit, daß sich eine Gruppe gefunden habe, die das Unternehmen sanieren wolle, wenn sie drei Viertel der Aktien zur Verfügung habe. Von den insgesamt 1 300 000 Stück Aktien haben Verwaltungsräte 430 000 Stück bereits gratis zur Verfügung gestellt. Es wurde der Antrag vorgelegt, daß die Aktionäre weitere 580 000 Stück gratis dem Unternehmen zur Verfügung stellen und für die übrigen 290 000 Stück an der Sanierung teilnehmen. Ausgleichsverwalter Professor Radda legte dar, daß ein 35%iger Ausgleich durchgesetzt wurde, der jedoch nur dann zur Durchführung gelange, wenn ein Garant vorhanden sei. Sollte in der heutigen Generalversammlung dieser Garant nicht gefunden werden, dann müsse er als Ausgleichsverwalter morgen beim Handelsgericht den Antrag auf Liquidierung stellen. Die Gruppe habe bereits Geld eingeschossen, und die Sanierung des Unternehmens sei auf dem Wege. Auf Grund der Äußerungen des Professors Radda und der Vermittlung des Bezirksrates Kövesdy wurden die Anträge auf Annahme der Bilanz und der Gratiszuweisung von Aktien angenommen. Namens der neuen Vertreter der Gesellschaft entwickelte Direktor Cavallar das Sanierungsprogramm. Danach werden der neuen Gruppe, hinter der sich eine hervorragende Bank befindet, die Aktien nur unter der Bedingung ausgeliefert, daß sie die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Dem Sanierungsprogramm zufolge wird das Unternehmen sich die Belieferung von zehn Apotheken sichern, was einem Durchschnittsumsatz von 400 000 S. entspreche und einem Verdienst von ungefähr 42 000 S. Die Erzeugung der Vertriebsspezialitäten werde vermehrt werden. (1935)

Norwegen. Düngemittelhandel. Der Verbrauch an Düngemitteln in Norwegen ist, wie „Chemical Age“ (London) mitteilt, nicht stark, so daß die Produktion einen großen Ueberschuß für die Ausfuhr ergibt; diese belief sich 1923 auf 156 677 t (Düngemittel und Düngemittelmaterialien), gegenüber einer Einfuhr von 60 334 t. Von der Ausfuhr waren 94% künstliche Düngemittel, hauptsächlich Calciumnitrat (Norgespeter), welches in allen europäischen Ländern guten Absatz findet (90% des Gesamtabsatzes von 147 233 t; nach den Vereinigten Staaten 5564 t). Auch natürliche Düngemittel wurden ausgeführt, 9020 t im Jahre 1923; den Hauptanteil hat Fischguano, 7266 t im Jahre 1923 (zur Hälfte nach Deutschland, zu einem Drittel nach England).

Norwegen besitzt nicht genügend Kalisalze und Phosphate; die Einfuhr betrug 1923 an Superphosphat 24 235 t, an Thomasphosphat 18 675 t und an Kainit und anderen Kalidüngern 16 898 t, hauptsächlich aus Deutschland, Holland und Belgien. (1847)

Finnland. Chemikalienhandel mit Großbritannien im 1. Halbjahr 1925. Einer Mitteilung des finnischen Generalkonsuls in London zufolge wurden im 1. Halbjahre 1925 aus Großbritannien Oele, Fette und Wachse im Werte von 103 502 £, Asphalt, Teer, Harz und Kautschuk im Gesamtwerte von 74 836 £ eingeführt. Dagegen brachte Finnland Zündhölzer im Werte von 50 784 £ auf den englischen Markt. Außerdem führte es geringere Mengen an Asphalt, Teer, Terpentin, Harz und Kautschuk und zwar im Gesamtwerte von 5131 £ nach England aus. (2039)

Lettland. Steigender Bedarf an Düngemitteln. Der Bedarf an Kunstdünger ist, wie „Rig. Rundsch.“ schreibt, im Laufe dieses Jahres enorm gewachsen. Die Nachfrage zur Herbstbestellung ist so groß, daß man fürchtet, ihr nicht im vollen Umfange nachkommen zu können. Die Situation gestaltet sich um so schwieriger, als die ausländischen Fabriken nicht imstande sind, den wachsenden Bedarf zu decken. Das gilt insbesondere von Thomasmehl und zum Teil auch von Superphosphat. (1929)

Sowjet-Rußland. Wirtschaftsprogramm der chemischen Industrie. Laut Zeitung „*Ekonomitscheskaja Shisn*“ (Wirtschaftsleben) ist das Programm für die chemische Industrie des Moskauer Bezirks für das Wirtschaftsjahr 1925/26 festgelegt; im Vergleich zu der im laufenden Wirtschaftsjahr laut Programm festgesetzten Menge ist eine durchschnittliche Produktionssteigerung von 70% vorgesehen. Bei einzelnen Produkten ist diese Steigerung bedeutend größer; so ist z. B. bei Schwefelsäure eine Herstellung von ca. 5 Millionen kg oder dreimal mehr, wie im laufenden Jahre vorgesehen; bei Kupfersulfat ca. 5,6 Millionen kg oder 2½mal mehr; bei Essigsäure zweimal mehr usw. Die Arbeitskräfte werden um 10 % vermehrt. (2020)

Erweiterung der Stickstoffindustrie. Die Zeitung „*Ekonomitscheskaja Shisn*“ schreibt: Als in den Jahren des Bürgerkrieges im Dongebiet die Schächte unter Wasser standen, die Arbeit in den Hochöfen aufgehört hatte und die chemische Industrie in diesem Gebiet tot darniederlag, hat die in den Jahren 1915/16 in Jusowka im Dongebiet erbaute Stickstofffabrik auch nicht gearbeitet. Erst seit Juli 1923 beginnt die Fabrik zu arbeiten; die Arbeit war anfangs sehr schwer, denn es fehlte an den alten Fachchemikern, und Arbeitserfahrung war auch nicht vorhanden. Es gelang jedoch der Fabrik, dank der vereinten Zusammenarbeit des technischen Personals mit den Arbeitern, die Herstellung der wertvolleren Salze aus Ammoniak, wie Chlorammonium, Ammoniumcarbonat, Kalisalpeter u. a.

Am 5. Juli d. J. ist die Nitrierungsabteilung in Gang gebracht. Die Herstellungsmenge ist für die ersten Monate auf 4000 Pud Nitroprodukte vorgesehen. Die Abteilung soll verschiedene aromatische Verbindungen und Halbfabrikate für die Farbenindustrie herstellen; sie wird die Möglichkeit haben, in hohem Maße die chemische Industrie und besonders die Textilindustrie mit echten guten chemischen Farben zu versorgen.

Vor dem Kriege verbrauchte Rußland rund 15 Millionen Rubel zum Ankauf von Stickstoffdünger, für welchen der Bedarf sich zurzeit schon stark fühlbar macht. Bei einer teilweisen Wiederherstellung könnte diese Fabrik fürs erste die Hälfte des Bedarfs an Stickstoffdünger decken, während der ganze Bedarf der Landwirtschaft nach voller Wiederherstellung mit Ueberschuß gedeckt werden kann. (2022)

Inbetriebnahme chemischer Fabriken. Der Zeitung „*Iswestija*“ (Nachrichten) entnehmen wir folgende Berichte:

In der Krim ist eine seit 1917 stillstehende Boraxfabrik in Betrieb genommen worden. Diese Fabrik ist die einzige in der UdSSR., welche Borax aus natürlichen Mineralien gewinnt. Im laufenden Jahre ist die Herstellungsmenge auf 500 Pud festgesetzt. Die ganze Produktion ist für die Glas- und Fayenceindustrie bestimmt.

In Odessa wird in allernächster Zeit nach gründlicher Instandsetzung eine lange Zeit stillstehende Superphosphatfabrik, eine der größten in der UdSSR., in Betrieb genommen. Im Laufe eines Wirtschaftsjahres wird die Fabrik bis 600 000 Pud Superphosphat herstellen. (2084)

Gesetz gegen Handelsspionage. Die offizielle Zeitung „*Iswestija*“ (Nachrichten) veröffentlicht ein Gesetz der UdSSR. vom 14. August 1925, wonach u. a. Handelsspionage mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft wird.

Hierunter fallen Mitteilungen, welche ihrem Inhalt nach zwar kein besonderes Staatsgeheimnis darstellen, die aber laut Befehl der Leiter von Ministerien, Verwaltungen und Unternehmungen nicht veröffentlicht werden dürfen. Bestrafung erfolgt, wenn diese Mitteilungen, sei es unentgeltlich oder gegen Geld, an staatsfeindliche Organisationen oder an Privatpersonen weitergegeben werden. (2078)

Harriman-Konzession. Laut Mitteilung der Zeitung „*Ekonomitscheskaja Shisn*“ hat der Grusiner Rat der Volkskommissare von Harriman aus New York die offizielle Mitteilung erhalten, daß laut Art. 60 des Konzessionsvertrages auf Mangan in Tschiatu im Kaukasus alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Verträge von der Firma Harriman der neu organisierten Aktiengesellschaft „*Grusinsky Manganetz*“ (Grusinisches Mangan) übergeben worden sind.

Generalvertreter dieser Gesellschaft in der UdSSR. ist Ingenieur Raschkowitsch. Als Vorsitzender dieser Gesellschaft in New York ist Charles Hollman gewählt. (2019)

Zusammenschluß in der Industrie der seltenen Erden. Wie die Zeitung „*Ekonom. Shisn*“ berichtet, hat die Staatliche Wirtschaftskommission beschlossen, einen Verband unter der Bezeichnung „*Seltene Elemente*“ zu bilden. Diesem Verbande werden Fabriken angehören, welche bei Moskau zur Verarbeitung von Rohmaterialien auf Radium und seltene Elemente gebaut werden sollen. (2082)

Bulgarien. Die Rosenölernte. Nach einem Bericht von Bontscheff & Kidoff ist infolge ungünstiger klimatischer Verhältnisse mit einer um mindestens 30 % geringeren Ernte zu rechnen; die Erträge an Rosenöl seit 1910 waren:

	kg		kg
1910 . . .	3 125	1920 . . .	1 300
1914 . . .	4 105	1921 . . .	1 200
1915 . . .	3 730	1922 . . .	1 200
1916 . . .	2 600	1923 . . .	1 000
1917 . . .	2 550	1924 . . .	1 000
1918 . . .	1 950	1925 . . .	800
1919 . . .	1 560		

Infolge der mäßigen Ernte, der hohen Preise für die Rosenblätter (von 8,40 bis zu 10, 12 je selbst 15 Lewas per kg) und der geringen Bestände dürfte eine beträchtliche Erhöhung der Rosenölpreise zu erwarten sein. (1864)

Italien. Zusammenschluß in der sizilianischen Schwefelindustrie. Wie das „*Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr*“ meldet, haben sich die sizilianischen Schwefelraffinerien, um ein Gegengewicht gegen die geschlossen auftretenden vertrusteten Amerikaner zu bilden, zusammengeschlossen. Es handelt sich dabei um eine A.G., Aktionäre sind außer dem Schwefelkonsortium die einzelnen Raffinerien je nach ihrer Bedeutung. Die neue Firma nennt sich: „*F.O.R.Z.A.*“, Fabbriche, Opifici, Raffinerie, Zolfi, Affini, Sitz: Catania.

Die Raffinerien können ihre laufenden Kontrakte noch abwickeln, die einlaufenden neuen Aufträge werden nach einem der Bedeutung der einzelnen Raffinerien entsprechenden Schlüssel auf diese verteilt. Die Vertreter der einzelnen Raffinerien im Ausland werden abgeschafft, die „*F.O.R.Z.A.*“ will direkt arbeiten, nur an einzelnen wichtigen Plätzen Vertreter bestellen, denen sie anstatt der bisher üblichen Provision von 1 % nur ¼ % angeboten hat. Die Preise für alle Schwefelarten, auch rohen Schwefel, sind, wie verlautet, um 50 % erhöht worden; Verkaufsbedingungen: Kasse gegen Dokumente. Arbeitsbeginn der „*F.O.R.Z.A.*“ 1. August 1925. (2050)

Die Entwicklung der Stickstoffbindungsindustrie. Nach den neuesten Nachrichten, die wir dem „*Chemical Trade Journal*“ (London) entnehmen, sind die zwei Anlagen in Terni und Nera Montuoro, welche je 8 t gebundenen Stickstoff im Tag erzeugen können, fertiggestellt, und die 12-t-Fabrik in Novara (Fauser-Verfahren) nähert sich der Vollendung. Eine kleine 3-t-Anlage in der Nähe von Belluno hat mit der Fabrikation begonnen, die 10-t-Anlage in Coghinias (Sardinien) kann jederzeit den vollen Betrieb aufnehmen, und die großen 40-t-Werke in Lingio bei Meran sollen im nächsten Sommer fertig werden. Die 5-t-Anlage der „*Società Azogeno*“ in Bussi wird in kurzem in Tätigkeit treten, und die Errichtung einer neuen Fabrik in Cotrone, welche die Wasserkraft des Sila ausnützen wird, ist noch für das laufende Jahr vorgesehen, dieselbe soll zunächst eine Leistungsfähigkeit von 25 t Stickstoff im Tag erhalten, die aber voraussichtlich schon 1927 auf 40 t gesteigert werden wird.

Die gesamte Leistungsfähigkeit der italienischen Stickstoffbindungsindustrie dürfte daher im Jahr 1926 ca. 100 t Stickstoff im Tag erreichen und die Jahresproduktion, da der dauernde Betrieb der hydroelektrischen Kraftanlagen nicht immer möglich ist, ca. 25 000 t. Zusammen mit den über 3000 t in den Nebenprodukten der Gaswerke (besonders der Torf und Braunkohle verarbeitenden), den 9000 t in den 60 000 t Cyanamid und den 4800 t in stickstoffhaltigen Abfällen ergeben sich im ganzen für 1926 ca. 42 000 t und für 1927 voraussichtlich ca. 50 000 t gebundener Stickstoff. (1923)

Glycerinproduktion und -verbrauch. Das italienische Wirtschaftsministerium schätzt die Produktion im Jahre 1923 an Rohglycerin auf 1800 t und an gereinigter Ware auf 1400 t. Für das Jahr 1924 liegen noch keine offiziellen Daten vor, doch wird angenommen, daß die Produktion weit hinter der Leistungsfähigkeit der Fabriken zurückbleibt, welche auf jährlich 7500 t Rohglycerin und 4000 t gereinigtes Glycerin geschätzt wird. In den zwei letzten Jahren wurde praktisch die gesamte Produktion im Inlande selbst verbraucht. Der Sekretär der nationalen Federation der industriellen chemischen Assoziationen schätzt den Verbrauch Italiens in den Jahren 1922 und 1923 auf etwa 1500 t Rohglycerin jährlich, wovon 20 % in rohem Zustande verbraucht wurden, während die restlichen 80 % zuerst gereinigt wurden. (1965)

Aus der Kunstseide-Industrie. Wie die „*Frankf. Ztg.*“ von besonderer Seite hört, hat der Präsident der Snia Viscosa ein Paket Aktien dieser Kunstseide-Gesellschaft, die die italienische Produktion führt, an eine unter Führung der British Corporation stehende Gruppe verkauft. Es soll sich um etwa nom. 96 Mill. L. Aktien handeln, für die Herr Gualino 75 000 £ erhalten hat. Bekanntlich beträgt das Kapital der Snia Viscosa jetzt eine Milliarde Lire. (1938)

Ver. St. von Amerika. Produktion von natürlichen Natriumsalzen und Bormineralien im Jahre 1924. Einem Bericht des Bureau of Mines zufolge hat die Produktion von natürlichen Natriumsalzen aus Solquellen und Salzseen im Jahre 1924 eine bedeutende Steigerung gegen das Vorjahr zu verzeichnen, und zwar der Menge nach um 29%, während diese Zunahme dem Werte nach nur 3% ausmacht. Es wurden insgesamt 76 420 s. t. im Werte von 1 825 850 \$ an Natriumcarbonat, Natriumbicarbonat, Natriumsulfat, Glaubersalz, Trona (Doppelsalz von Carbonat und Bicarbonat) und borhaltigen Natriumsalzen gefördert.

Die Produktion von Bormineralien im Jahre 1924 ist im Vergleich zum vorhergehenden Jahre zurückgegangen. Sie betrug 116 110 s. t. im Werte von 3 183 910 \$ gegenüber 136 650 s. t., die einem Betrage von 3 994 790 \$ entsprechen, im Jahre 1923. Unter den geförderten Bormineralien sind hauptsächlich Borax und Calciumborat zu nennen.

Es wird noch gemeldet, daß die Ausbeutung von Natriumsalzlagern in der Nähe von Tonopah (Nev.), am Salt Lake (Utah) und in Okanogan (Wash.) bald in Angriff genommen werden soll. (1911)

Einfuhr von synthetischen aromatischen Chemikalien, Feinchemikalien usw. im 1. Halbjahr 1925. Die Einfuhrmenge synthetischer aromatischer Chemikalien betrug im ersten Halbjahr 1925 57 144 lbs im Werte von 132 960 \$, diejenige von Farblacken 28 193 lbs, die einem Werte von 13 472 \$ entsprechen. An medizinischen Artikeln, Zwischenprodukten, photographischen Entwicklern und anderen Kohlentee-Produkten wurden insgesamt 1 343 520 lbs. im Werte von 367 363 \$ eingeführt.

Die Einfuhr der aus Steinkohlenteer gewonnenen bakteriologischen Farbstoffe, Reagentien und organischen Feinchemikalien belief sich auf 48 982 g im Werte von 3039 \$. Von dieser Menge lieferte Deutschland 95%, während die restlichen 5% aus England eingeführt wurden. An anderen Reagentien wurden 5880 g im Werte von 573 \$ aus Deutschland, das 99% lieferte, und England, auf das nur 1% entfiel, bezogen. (1999)

Neue Kunstseidefabrik der American Bemberg Corporation. Wie die „Frankfurter Zeitung“ berichtet, soll eine neue Kunstseidefabrik in Elizabethtown (Tennessee) errichtet werden. Der Bau der ersten Anlage wird mit 2 Millionen Dollar veranschlagt, während vier weitere von gleicher Größe errichtet werden sollen, so daß sich die gesamte Kapitalanlage auf 10 Mill. Dollar belaufen wird. Die neue amerikanische Gesellschaft soll mit einem Kapital von 17,5 Mill. Dollar ausgestattet werden (der Prospekt sprach von 8,5 Mill. Dollar). Der amerikanischen Gesellschaft wurde in Elizabethtown von Gemeinde und Bezirk Steuerfreiheit auf 10 Jahre zugestanden. Wasserkraft sowie genügende Arbeitskräfte stehen zur Verfügung, während die benötigten Baumwolllinter hauptsächlich aus Carolina und Georgia bezogen werden können. (2070)

Handel in Calciumacetat und Holzgeist. Bezüglich des Handels der Ver. Staaten in Holzgeist und Calciumacetat gibt das amerikanische Handelsamt folgende Daten bekannt:

Jahr	Calciumacetat in Mill. lbs. Produktion	Absatz	Holzgeist in Mill. Gallonen Produktion	Absatz
1922	125	164	6,8	7,6
1923	164	161	8,6	8,0
1924	129	118	6,9	7,1

Im Jahre 1924 wurden 738 544 Klafter Holz verarbeitet gegen 969 443 Klafter im Vorjahr. (1976)

Kaustische Soda für China. Nach einem amerikanischen Bericht hat die Ausfuhr von kaustischer Soda in letzter Zeit besonders stark zugenommen. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß sehr bedeutende Soda-Aufträge aus China eingegangen sind. Aus politischen Gründen zieht China es nämlich vor, seinen Bedarf hauptsächlich durch die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten zu decken. (1930)

Kanada. Außenhandel mit Chemikalien 1924/25. Nach einer Veröffentlichung des Department of Trade and Commerce von Kanada belief sich die Einfuhr von nichtmetallischen Mineralien und deren Produkten in dem am 30. Juni 1925 beendeten Fiskaljahr auf insgesamt 129 652 910 \$, wovon die Ver. Staaten für 109 471 880 \$, Großbritannien für 10 646 205 \$ lieferten. Von der 21 121 313 \$ betragenden Ausfuhrmenge entfielen 13 549 945 \$ auf die Ver. Staaten, 1 381 509 \$ auf Großbritannien. In Bezug auf den Handel mit Chemikalien und verwandten Produkten ist die Passivität der Bilanz im letzten Jahre gegenüber dem Jahre 1923/24 zurückgegangen. Der Wert der Gesamteinfuhrmenge dieser Produkte betrug 25 576 724 \$ gegen 26 100 000 \$ im vorhergehenden Rechnungsjahr. England führte aus Kanada für

4 240 280 \$, die Ver. Staaten für 16 926 186 \$ ein. Die Ausfuhr genannter Produkte erreichte einen Gesamtwert von 16 788 188 \$ gegen 15 300 000 \$ im vorangegangenen Jahre. Die Ver. Staaten nahmen Mengen im Werte von 8 141 601 \$, Großbritannien solche im Werte von 3 920 836 \$ auf. (Für Deutschland liegen keine Wertziffern vor.) (2037)

Kobaltproduktion, -ausfuhr und -einfuhr. Die kanadische Produktion von Kobaltmetall, -oxyd, -salzen und -rückständen im Jahre 1924 wird auf 960 266 lbs. Metallgehalt geschätzt, im Werte von 344 584 £. In demselben Jahre wurden ausgeführt: 170 513 lbs. metallisches Kobalt i. W. von 78 486 £, 2421 lbs. Kobaltlegierungen i. W. von 2450 £ und 490 505 lbs. Kobaltoxyde und -salze i. W. von 186 473 £; zusammen ein Wert von 267 408 £. — Eingeführt wurden einige keramische Kobaltfarben, doch besteht hierüber keine getrennte Statistik. (1889)

Mexiko. Gesteigerte Chemikalieneinfuhr aus den Ver. Staaten. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelsamts ist unter der Steigerung der amerikanischen Einfuhr nach Mexiko über Nuevo Laredo besonders die in Chemikalien und Drogen bemerkenswert; dieselbe nahm von 5900 t 1923 auf 9700 t 1924 oder um mehr als 60% zu; Produkte, die eine vermehrte Einfuhr zeigen, sind u. a. Salzsäure, Schwefelsäure, Calciumcarbid, Soda, Wasserstoffsperoxyd, Arsenik und pharmazeutische Präparate. (1886)

Wachsende Beliebtheit von Farbstoffen in Spezialpackungen für den Hausgebrauch. Der mexikanische Markt für Farbstoffe in Spezialpackungen für den Hausbedarf (packagedye) gewinnt laut Bericht des Handelsdepartements der Ver. Staaten dank der Initiative amerikanischer Fabrikanten dauernd an Bedeutung. Mexiko verbraucht jährlich rund 20 000 Gros solcher Packungen, wovon mindestens 80% nordamerikanischen Ursprungs sind. Der gegenwärtige Konsum ist größer als je infolge der geschickten Reklame der Amerikaner. Seit etwa zwei Jahren wenden auch die deutschen Kaufleute diesem Spezialgebiet besondere Aufmerksamkeit zu, und es sind gegenwärtig etwa zehn verschiedene deutsche Marken auf dem Markt. Außerdem gibt es zwei französische, eine italienische und drei im Lande selbst fabrizierte Marken; die letzteren werden aber nur in geringem Umfange gekauft. Bei dem heißen und feuchten Klima Mexikos ist der Packung besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um Klagen und Mißerfolge zu vermeiden. (1969)

Argentinien. Export von Quebrachoholz und -extrakt. Aus „Chemical and Metallurgical Engineering“ entnehmen wir eine Aufstellung über den Export von Quebrachoholz und -extrakt seit dem Jahre 1892. Bekanntlich findet Quebrachoeextrakt seines bedeutenden Tanningehalts wegen als bestes Gerbmittel in der Lederindustrie ausgiebige Verwendung. Seit der Zeit seiner Entdeckung (kurz nach 1870) ist die Ausfuhr dieses tanninhaltigen Stoffes ständig im Steigen begriffen. Wie aus nachfolgender Zahlentafel hervorgeht, ist anfänglich nur das Quebrachoholz ausgeführt worden. Als aber nach und nach Fabriken zur Herstellung des Extrakts in Argentinien aufgebaut wurden, ging die Ausfuhr des Holzes wieder zurück, diejenige des fertigen Extrakts dagegen nahm von Jahr zu Jahr zu. Es sei noch bemerkt, daß eine der ersten Extraktionsanlagen in Argentinien im Jahre 1897 von der deutschen Firma Hartneck & Renner in Hamburg errichtet worden ist.

	Ausfuhr	
	Baumstämme in Meter-Tonnen	Extrakt
1892	29 700	—
1893	49 400	—
1894	54 500	—
1895/96	115 369	646
1896/97	114 627	1 092
1897/98	184 800	1 197
1898/99	146 601	2 036
1901	198 920	4 310
1906	230 100	30 839
1911	438 219	68 431
1912	279 342	74 910
1913	383 964	79 684
1914	291 942	80 153
1915	209 679	100 213
1916	101 711	120 010
1917	108 945	100 904
1918	8 046	124 710
1919	51 264	172 588
1920	56 582	122 837
1921	30 857	120 100
1922	124 822	167 845
1923	113 639	208 586

Für das Jahr 1924 liegt bisher noch keine Statistik vor. Die Weltproduktion von Quebracho-Extrakt im Jahre 1924 belief sich auf etwa 350 000 m. t. An dieser Menge ist Paraguay als das zweitgrößte Erzeugerland mit ungefähr 40 000 m. t. beteiligt. (1854)

Bolivien. Chemische Rohprodukte. Verhältnismäßig bedeutend ist die bolivianische Produktion von Arzneipflanzen, wie Cocablättern und Chinarinde. Wie das „Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr“ schreibt, beanspruchen die Cocablätter nicht nur als Ausfuhrerzeugnis, sondern vor allem auch als Anregungsmittel bei den Eingeborenen weite Beachtung. Die Sträucher, die intensiver Sonnenbestrahlung bedürfen, gedeihen am besten zwischen 300 und 700 m Höhe; ihr Hauptanbauggebiet sind die Yungasbezirke. Die Kultur geschieht durch Samen, welche in Pflanzenbeeten ausgelegt und später ins Freie verpflanzt werden. Die Ernte beginnt mit 1½ Jahren; der Vollertrag tritt nach Ablauf des fünften Jahres ein und bringt sodann jährlich vier Ernten. Die Gesamterzeugung Boliviens an Cocablättern dürfte 1 Million kg im Jahresdurchschnitt übersteigen. Zur Ausfuhr gelangten 1913 352 067 kg; im Jahre 1921 hatte der Export von Cocablättern einen Wert von 907 669 Bolivianos, was einer Menge von 373 t entsprach. Argentinien und Chile waren 1921 die wichtigsten Bestimmungsländer, wogegen Deutschland Cocablätter nur im Werte von 300 Bolivianos aufnahm.

Die Chinarindenkultur, die in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts durch die heimischen und deutschen Pflanzler einen ziemlichen Aufschwung erfahren hatte, ist durch die billiger produzierende Plantagenwirtschaft Ostindiens stark zurückgegangen, da das bolivianische Erzeugnis nicht einmal die Gesteungskosten zu decken vermochte. Erst in den letzten 15 Jahren hat man mit dem Anziehen der Chinapreise den Anbau wieder verstärkt. Das Hauptproduktionsgebiet bolivianischer Chinarinde, die als Calisaya, Cinchona und Quina in den Handel kommt, ist im Stromgebiet des Beni und seiner Zuflüsse gelegen. Die Ausfuhr wird über Mollendo und Arica geleitet und wurde 1918 zu 64% von den Vereinigten Staaten, 16% von England und 8% von Spanien aufgenommen. 1921 waren England mit 56 730, Deutschland mit 38 641, Nordamerika mit 26 849, Chile mit 7603 und Frankreich mit 5508 Bolivianos an dem Export beteiligt. Die Ausfuhr von Chinarinde ist von 39 157 kg im Jahre 1909 auf 353 t im Jahre 1920 gestiegen; 1921 werden 135 t verzeichnet. An der Weltproduktion gemessen, die von den ostindischen Pflanzern und dem Chininkartell beherrscht wird, fällt die bolivianische Kultur wenig ins Gewicht. (1947)

Paraguay. Chemikalienhandel im Jahre 1924. Einem Bericht des britischen Konsuls in Paraguay über den Außenhandel dieses Landes im Jahre 1924 entnehmen wir Eins- und Ausfuhrziffern für Chemikalien. Danach wurden an Chemikalien, Drogen usw. Mengen im Gesamtwerte von 136 245 £ eingeführt. Den Hauptanteil an der Belieferung Paraguays hatten die Ver. Staaten mit 44 288 £ und Argentinien mit 43 609 £. Dann folgte Großbritannien mit 15 363 £. Deutschland war mit 10 638 £ und Japan mit nur 2 422 £ beteiligt. — Ausgeführt wurde aus Paraguay in erster Linie Quebracho-Extrakt und Holz in Mengen von 31 685 m. t. bzw. 2 602 m. t. Die Ausfuhr an Ricinusöl betrug 192 cwts. (2040)

Aegypten. Die Lage des Düngemittelmarktes. Der Handel in Düngemitteln in Aegypten gewinnt*) immer größere Bedeutung, je mehr die Landwirte den Wert der künstlichen Düngung einschätzen.

Die Gesamteinfuhr von Düngemitteln hatte 1923 einen Wert von ca. 1 Mill. E. £. An erster Stelle steht Natronsalpeter (Chilesalpeter) mit 70 315 t im Werte von 841 012 E. £.

An zweiter Stelle stehen die Phosphatdüngemittel mit 22 516 t im Werte von 99 219 E. £; sie kommen (nach der Menge geordnet) aus Belgien, Holland und Griechenland; die griechischen Phosphatdünger sind nach Preis und Qualität sehr geschätzt (14–16 und 16–18%). In Athen ist vor kurzem eine Fabrik errichtet worden, welche Tunis-Phosphate verarbeitet; die Gesteungskosten sind wegen der billigen Frachten sehr gering. Das Produkt wird erst in Alexandrien in Säcke gefüllt. Belgien und Holland liefern ein hochwertiges Superphosphat von ca. 42% in doppelten Säcken zu 100 kg. Die 16- bis 18%-Phosphate kosten gegenwärtig 350 bis 360 Piaster. Die Einfuhr von Ammonsulfat belief sich 1923 im ganzen auf 4660 t im Werte von 76 014 E. £.

*) Nach einem im „Mon. off. du Comm.“ veröffentlichten französischen Konsularbericht.

Kupfersulfat wurde im Werte von 1095 E. £ eingeführt (42 586 kg); der Preis für die Tonne beträgt ca. 28 bis 30 E. £.

Mischdünger werden fast nicht angewendet.

Da Aegypten keine Schwefelsäure für die Verarbeitung der reichlich vorhandenen Rohphosphate besitzt, werden diese ausgeführt; die Ausfuhr belief sich 1923 auf 84 498 t im Werte von 74 390 £; die Hauptabnehmer sind: Griechenland, Italien, Japan und Spanien. — Vor kurzem wurde in dessen eine italienisch-ägyptische Gesellschaft zur Ausbeutung und Verarbeitung der ägyptischen Phosphate gegründet. (1846)

China. Wasserstoffsuperoxyd-Fabrikation. Im letzten Jahre hat, wie „Chemical Trade Journal“ meldet, die Shantung Products Manufacturing Co., Ltd. eine neue Anlage zur Darstellung von Wasserstoffsuperoxyd in Betrieb gesetzt. Kürzlich ist dieser Fabrik eine Bleichanlage angegliedert worden. Die chinesischen Seide- und Strohflechtfabrikanten schicken ihre Arbeiter dorthin, um Bleichmethoden zu erlernen und in den eigenen Unternehmungen einzuführen. (1997)

Japan. Farbstoffeinfuhr und -produktion im Jahre 1924. Einer Statistik des Japaneser Department of Commerce and Industry zufolge belief sich die im Jahre 1924 in Japan an Farbstoffen konsumierte Menge auf 7 179 t im Werte von 34 172 000 Yen. Davon wurden 27% (dem Werte nach 50%) vom Auslande bezogen, während die übrigen 73% durch die heimische Produktion gedeckt wurden. In nachfolgender Uebersicht sind Produktions- und Einfuhrziffern (in t) für einige Farbstoffgruppen aufgeführt:

	Heimische Produktion	Import aus dem Auslande
Saure Farbstoffe	—	191
Basische Farbstoffe	268	115
Saure Beizenfarbstoffe	12	27
Basische Beizenfarbstoffe	50	—
Küpenfarbstoffe	10	40
Schwefelfarben	3430	—
Direkte Bauwollfarben	—	151
Künstl. Indigo	—	1000 (1912)

Sumatra. Quecksilbervorkommen. „Chemist and Druggist“ teilt mit, daß an der Westküste von Sumatra, in Batanghari, Quecksilbervorkommen entdeckt worden sind. (2038)

Ceylon. Vom Ceylon-Graphitmarkt. Der „Industrie- und Handels-Zeitung“ entnehmen wir folgenden Bremer Bericht über die Lage des Ceylon-Graphitmarktes: Im Gegensatz zu der veränderlichen Marktlage während des ersten Halbjahres haben die Preise auf dem Ceylon-Graphitmarkt letzthin eine gewisse Stetigkeit gezeigt. Nach wie vor herrscht gute Nachfrage aus den Vereinigten Staaten. Auch in Japan und England machte sich ein erneuter Bedarf geltend, während derjenige Deutschlands zurzeit geringer geworden ist. Der längst befürchtete zeitweilige Mangel an einzelnen Sorten, besonders an „Dusts“ ist augenblicklich Tatsache geworden und kann sich natürlich auch späterhin jederzeit von neuem fühlbar machen. Es liegt daher im Interesse der Verbraucher, ihren Bedarf für die nächsten Monate tunlichst frühzeitig zu decken. — Im 1. Halbjahr 1925 sind folgende Mengen in cwt. verschifft worden (die Mengen in der entsprechenden Zeit des Vorjahres): nach Deutschland 62 865 (18 481), England 14 937 (19 759), Belgien 605 (1068), Frankreich 4509 (3443), Italien 2343 (1219), Holland 505 (—), Dänemark 2506 (—), Indien 2587 (3011), China 106 (227), Japan 9201 (12 841), den Vereinigten Staaten 49 424 (39 561), Australien 4703 (4089), anderen Ländern 305 (349), zusammen 154 596 (104 048). Im gleichen Zeitraum wurden verschifft im Jahre 1923 125 906 cwts. und 1922 98 444 cwts. (2073)

Niederländisch-Indien. Pläne für die Begründung einer Luftstickstoffbindungsindustrie.

Nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars van Wickel in Batavia sind die Pläne für die Begründung einer Luftstickstoffbindungsindustrie in Niederländisch-Indien, welches für die Zuckerplantagen einen starken Bedarf an Düngemitteln hat, ziemlich weit fortgeschritten. Das holländische Stickstoff-Syndikat in Bandoeng hat eine kleine Schrift, „Billiger Stickstoff für Niederländisch-Indien“, herausgegeben, in welcher die modernen Methoden der Luftstickstoffbindung beschrieben werden, unter Hinweis auf die Bedeutung, welche die Unabhängigkeit in der Düngemittelversorgung vom Auslande haben würde. — Die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln steigt mit jedem Jahr; 1924 wurden 50 000 t in Soerabaya und 36 000 t in Somarang eingeführt; an erster Stelle stand England, an zweiter die Vereinigten Staaten. (1954)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Zahn & Co., Bau chemischer Fabriken G. m. b. H., Berlin W. 15, Darmstädter Straße 8. Der Firma wurde als einer der wenigen deutschen Firmen auf der Nationalen Ausstellung für reine und angewandte Chemie in Turin Juni/Juli 1925 in Anerkennung ihrer Verdienste die Auszeichnung „Gran Premio“ verliehen. Zahn & Co. hatten in Turin Anlagen zur Herstellung von Bisulfat nach ihrem patentierten Verfahren, ferner einen neuartigen Nitratschickungsapparat für Schwefelsäurekammern und ein großes Modell des Patent-Reingasers ausgestellt. (2051)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Chemische Werke Splau Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Schmiedeberg ist am 11. August 1925 eingetragen worden: Die am 22. Mai 1925 erfolgte Eintragung der Nichtigkeit der Gesellschaft ist als unzulässig wieder gelöscht worden. Der Vorstand der Firma ist jetzt der Ingenieur Walter Riedel, Leipzig, Eutritzscher Straße 16.

J. Michael, Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. August 1925 eingetragen: Die Prokura des Dr. Victor Saloschin ist erloschen.

Feinseifen-Fabrik „Viktoria“ S. Danischewsky & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. August 1925 eingetragen: Die Firma ist geändert in „Danico“ Feinseifen-Fabrik S. Danischewsky & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend geändert.

Reimbeker Chemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. August 1925 eingetragen: Die Firma ist gelöscht worden.

Chemische Fabrik Lübbecke & Co. Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist unter dem 12. August 1925 eingetragen worden: R. A. Lastig ist aus dem Vorstände ausgeschieden. Die an W. Henning erteilte Prokura ist erloschen. Die Gesellschaft firmiert nunmehr **Hansa Oelwerke und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft Hamburg-Altona.** Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemisch-technischer und chemisch-pharmazeutischer Produkte, Pressung von Saaten und Raffination von Oelen. Die Gesellschaft ist befugt, sich an gleichartigen Unternehmungen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen. Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend geändert.

Bayerische Farben- und Lack-Industrie, Aktiengesellschaft, In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist unter dem 12. August 1925 eingetragen worden: Stellvertretendes Vorstandsmitglied Josef Blank gelöscht.

Chem.-pharmaz. Fabrik Schöler, Naumburg a. d. S., Abteilung der Otto Stumpf Aktiengesellschaft in Chemnitz, Naumburg a. d. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Naumburg ist am 12. August 1925 eingetragen: Das Grundkapital in Höhe von 500 000 RM. ist eingeteilt in 2000 Stammaktien zu 20 RM., 2550 Stammaktien zu 100 RM., 200 Stammaktien zu 1000 RM. und 300 Vorzugsaktien zu 10 RM., die sämtlich auf den Inhaber lauten. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 30. April 1925 entsprechend geändert.

Van den Berg & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma wurde am 8. August 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Tierarzneimitteln und sonstigen Medikamenten sowie Chemikalien jeglicher Art und allen einschlägigen Artikeln. Stammkapital: 6000 RM. Der Gesellschafter Pharmazeut Johannes van den Berg aus Berlin bringt auf seinen Stammanteil von 1500 RM. seine Rezeptur ein. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, letzterenfalls hat jeder Alleinvertretungsbefugnis. Geschäftsführer: Kaufleute Friedrich Burmeister, Rostock, Adolf Binge zu Warnemünde und Pharmazeut Johannes van den Berg aus Berlin.

C. Brandegger in Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 8. August 1925 eingetragen: In das Geschäft ist Dr. Friedrich Bofinger, Chemiker in Stuttgart-Cannstatt, als Gesellschafter eingetreten. Offene Handelsgesellschaft seit 1. August 1925. Gesellschafter: Max Brandegger, Kaufmann zu Stuttgart, Dr. Friedrich Bofinger, Chemiker, Stuttgart-Cannstatt. Herstellung chemischer Produkte und

Großhandel mit solchen sowie Herstellung von Farben und Lacken. Der Sitz der Firma ist nach Weil im Dorf verlegt.

Chemische Fabrikation „Blanka“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist unter dem 8. August 1925 eingetragen worden: Durch Gesellschafterbeschluss vom 10. Juli 1925 hat die Gesellschaft unter Ermäßigung des Stammkapitals auf 500 RM. umgestellt und den Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Apotheker August Cause, chemisch-pharmazeutische Präparate in Dörverden (Kreis Verden). Die Firma wurde am 4. August in das Handelsregister beim Amtsgericht Verden (Aller) und als Inhaber der Firma der Apotheker August Cause in Dörverden eingetragen.

Chem. Fabrik und Seruminstitut „Bram“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oelzschau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lausick wurde am 12. August d. J. eingetragen: Das Stammkapital beträgt 100 000 RM. Die Satzung wurde entsprechend geändert.

Leo-Werke Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Chemnitz. Die Firma wurde am 7. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz als Zweigniederlassung der zu Dresden unter der Firma „Leo Werke Aktiengesellschaft“ bestehenden Aktiengesellschaft eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer, kosmetischer und technischer Erzeugnisse, ferner Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art, insonderheit Pachtung und Betrieb des unter der Firma „Laboratorium Leo, Dr. phil. Ottomar Heinsius von Mayenburg“ geführten Geschäftsbetriebes. Grundkapital: 50 000 Reichsmark, in 50 auf den Inhaber lautende Aktien zu 1000 RM. zerfallend. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so besteht gemeinsame Vertretungsbefugnis durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Vorstandsmitglieder: Fabrikbesitzer Dr. phil. Ottomar Heinsius von Mayenburg in Dresden, Bankier Wolf von Loeben in Klotzsche, Kaufmann Paul Friedrich Karl Spiegel in Dresden; von Mayenburg hat allein Vertretungsbefugnis. Gesamtprokura: Kaufleute Gustav Willfried Starke, Rudolf August Fiedler, Georg Kurt Rumberg, Ernst Rudolf Paul Kahre, sämtlich in Dresden. Jeder hat gemeinsame Vertretungsbefugnis mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen, Rumberg und Kahre vertreten nicht gemeinsam.

Rostschutzfarbwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau wurde am 4. August 1925 eingetragen: Laut Beschluss vom 10. Juli 1925 wurde das Kapital auf 25 000 RM. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Sächsische Klebstoffwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Pirna. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 10. August 1925 eingetragen: Laut Beschluss vom 30. März 1925 wurde das Stammkapital auf 105 000 RM. erhöht und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Chemische Fabrik zu Schöningen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schöningen ist am 4. August 1925 eingetragen worden: Der Betriebsdirektor Dr. Erich Hesse in Schöningen ist als Vorstandsmitglied durch den Ausschuss bestellt, seine Prokura ist erloschen.

Gödecke & Co. Chemische Fabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. August 1925 eingetragen worden: Die am 27. November 1924 beschlossene Umstellung des Grundkapitals auf 72 000 RM. ist durchgeführt. Ferner die am 3. August 1925 durch den Aufsichtsrat beschlossenen Satzungsänderungen.

Metajodin Aktiengesellschaft für pharmazeutische Industrie. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde am 11. August 1925 eingetragen: Otto Schrader ist nicht mehr Vorstand.

Tetralin Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde am 12. August 1925 eingetragen: Dr. Walther Schrauth ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Max Ludewig & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde am 12. August 1925 eingetragen: Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Richard Roth ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Walter Beyth in Berlin, Chemiker Heinrich Entrup in Berlin-Schöneberg sind zu Geschäftsführern bestellt. Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend geändert.

Kohlenauswertung Bamag-Meguini-Büttner Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde am 13. August 1925 eingetragen: Herbert Peiser ist nicht mehr Geschäftsführer. Oberingenieur Paul Riecke in Dessau ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Polborn Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde am 13. August 1925 eingetragen: Das Stammkapital wurde auf 40 000 RM. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Dr. A. Rieche & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 13. August 1925 eingetragen worden: Jetziger Gegenstand des Unternehmens: Herstellung chemischer und pharmazeutischer Präparate sowie Handel mit Arzneigläsern, Flaschen und ähnlichen Waren. Stammkapital wurde laut Beschluß vom 13. Juni 1925 auf 50 000 RM. umgestellt.

Sächsische Düngerfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden wurde am 15. August 1925 eingetragen: Die Bestimmung über die Zeitdauer der Gesellschaft wurde aufgehoben und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

„Erzröstung“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gleiwitz. Die Gesellschaft wurde am 6. 8. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gleiwitz eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Verwertung der von Dr. Balz zur Röstung von Zinkblende und sonstigen Erzen und den hieraus zu erzeugenden Produkten wie Rohzink, Schwefelsäure usw. gemachten Erfindungen sowie der Patent- und Gebrauchsmuster ruhte, welche für diese Erfindungen im In- und Auslande erteilt werden. Stammkapital 5000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Adolf Krah, Gleiwitz. Dauer der Gesellschaft: bis zum Ablauf aller Schutzrechte, falls Patent oder Gebrauchsmusterschutz erteilt wird; bei Nichterteilung eines Schutzrechtes bis 1. April 1945 mit der Maßgabe, daß sie sich um je weitere 2 Jahre verlängert, falls nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Harburger Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg wurde am 12. August 1925 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Lünstroth und Karl Bochert ist erloschen. Dem bisherigen Gesamtprokuristen Otto Bareis ist Einzelprokura erteilt.

Aktiengesellschaft für Elektrochemie. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln wurde am 14. August 1925 eingetragen: Das Grundkapital wurde umgestellt auf 100 000 RM. und eingeteilt in 1000 Inhaberstammaktien zu je 100 RM. und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert. Das Vorstandsmitglied Dr. Auerbach ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Chemiker Dr. Heinrich Zimmermann, Freiburg i. Br. ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden.

Chemische Fabrik Elegit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Kaiserslautern. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern wurde am 15. August 1925 eingetragen: Das Stammkapital wurde auf 10 000 RM. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Penaten pharmazeutische Fabrik Dr. Max Riese & Co. in Rhöndorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königswinter wurde am 28. Juli 1925 eingetragen: Dr. Max Riese ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

„Lindol“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft wurde am 14. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb von Lindol (Eucalyptus-Menthol) Tabletten und ähnlichen Präparaten sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Stammkapital 5000 RM. Geschäftsführer: Benjamin Wittig, Kaufmann in Düsseldorf. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke-Aktiengesellschaft, Sitz München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München wurde am 14. August 1925 eingetragen: Neu bestelltes stellvertretendes Vorstandsmitglied: Martin Bosch, Kaufmann in München. Prokura des Martin Bosch ist gelöscht.

Rheinische Glas- und Farbenindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wesel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wesel wurde am 12. August 1925 eingetragen: Der Kaufmann Friedrich Schulte, früher in Essen-Ruhr, jetzt in Wesel, hat die Geschäftsführung niedergelegt.

Chemische und pharmazeutische Fabrikation Dr. Georg Henning, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. August 1925 eingetragen: Prokura: Hermann Kellner, Berlin.

Filuhol, Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten Max Pick in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn wurde am 11. August 1925 eingetragen: Das Geschäft ist auf den Kaufmann Friedrich Bergmann in Bonn übergegangen. Die Firma lautet jetzt:

Filuhol, Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten Friedrich Bergmann zu Bonn. Der Übergang der Aktiven und Passiven ist beim Erwerb des Geschäfts ausgeschlossen.

Chemische Fabrik Eiper & Gräfin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg wurde am 15. August 1925 eingetragen: Einzelprokura ist erteilt an Oskar Tellmann.

Chemische Fabrik bei Karlsruhe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe wurde am 5. August 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Friedrich Silber ist beendet; an dessen Stelle ist Fabrikdirektor Anton Köhler, Karlsruhe, als Geschäftsführer bestellt.

Lindau-Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Leipzig-Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 15. August 1925 eingetragen worden: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Wesseling, Aktiengesellschaft in Wesseling, Abtlg. Neuß in Neuß. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß wurde am 31. Juli 1925 eingetragen: Durch den Gesellschafters Dr. Hans Wächter, ebenda, wird die Gesellschaftsvertrag (§ 21 Ziffer 3 und 5) geändert.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Lüchow macht unter dem 6. August 1925 bekannt: Ueber das Vermögen der Chemischen Werke Hannovera Dr. Wächter & Co., Kommanditgesellschaft in Bergen a. D. und ihres persönlich haftenden Gesellschafters Dr. Hans Wächter, ebenda, wird die Geschäftsaufsicht angeordnet. Zu Aufsichtspersonen werden die Rechtsanwälte Justizrat Naumann und Thal in Lüchow bestellt.

Niederschlesische Holzverkohlung Kerla & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. Juli 1925 eingetragen worden: Ernst Schade ist nicht mehr Geschäftsführer. Frau Marta Kerla geb. Ehler in Berlin-Charlottenburg ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Werke Veit Aktiengesellschaft Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 14. Aug. das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 14. August 1925 eingetragen worden: Die in der Generalversammlung vom 29. November 1924 beschlossene Umstellung des Grundkapitals auf 20 000 RM. ist durchgeführt.

Chemische Fabrik „Feibo“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau wurde am 7. Juli 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist mangels Umstellung nichtig.

Cogusol-Gesellschaft für chemisch-pharmazeutische Präparate mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden wurde am 18. August 1925 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer, chemischer und chemisch-technischer Präparate aller Art, Groß- und Kleinhandel mit solchen, insbesondere der von den Apotheker Leon von Wolski erfundenen Spezialitäten, wovon in erster Linie das gesetzlich geschützte Tuberkuloseheilmittel Cogusol in Betracht kommt sowie Gründung und Erwerbung von Unternehmungen, welche diesem Zwecke dienen. Stammkapital: 6000 RM. Geschäftsführer: Apotheker Leon von Wolski in Dresden.

A. Thierack Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Finsterwalde. Die Firma wurde am 13. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Finsterwalde eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von Seifen, Parfümerien, chemischen Produkten, Vornahme von Geschäften auf dem Gebiet der Seifenindustrie und der verwandten Gebiete sowie die Beteiligung an anderen Unternehmungen. Stammkapital: 20 000 RM. Geschäftsführer Fabrikant Alfred Thierack und Kaufmann Kurt Schwennicke, beide in Finsterwalde. Gesellschaftsvertrag datiert vom 15. Januar 1925. Alfred Thierack ist allein vertretungsberechtigt, Kurt Schwennicke und alle späteren Geschäftsführer nur gemeinsam mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik Rupa Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Görlitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Görlitz wurde am 17. August 1925 eingetragen: Lt. Beschluß vom 23. Juli 1925 ist das Stammkapital auf 5000 RM. umgestellt. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend geändert.

Lackfabrik Fram, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Langenschwalbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Langenschwalbach wurde am 8. August 1925 die Nichtigkeit der Gesellschaft gemäß § 16 der Goldbilanzverordnung eingetragen.

Chemische und metallurgische Fabrik A. G. in Lüneburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg wurde am 6. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß vom 2. Juli 1925 ist § 12 Abs. 1 Ziffer 2 und 5 des Gesellschaftsvertrages geändert.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln-Mülheim wurde unterm 20. August 1925 eingetragen: Ueber das Vermögen der **Chemischen Fabrik G. m. b. H. zu Köln-Mülheim, Regentenstr. 7**, ist heute, am 20. August 1925, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter: Rechtsanwalt Velder zu Köln-Mülheim. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 14. Oktober 1925. Ablauf der Anmeldefrist am 14. Oktober 1925. Erste Gläubigerversammlung am 16. September 1925, vormittags 10½ Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 4. November 1925, vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Genoveastr. 52, Zimmer 11.

Paul Grundmann Apotheker Fabrikation pharmazeutischer Präparate und Chemikalien-Großhandlung, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde unter dem 14. August 1925 eingetragen: Dem Wilhelm Grundmann, Berlin, ist Prokura erteilt.

Chemische Fabrik Schleich Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde unter dem 14. August 1925 eingetragen: Ludwig Brehme ist nicht mehr Geschäftsführer.

Dünger- und Chemische Werke „Mark“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg a. d. Havel wurde unter dem 13. Aug. 1925 eingetragen: Der Geschäftsführer Kurt Hüter in Brandenburg a. d. Havel ist abberufen. Der Fabrikdirektor Dr. Friedrich Bock und der Bergwerksdirektor Erich Schröder, beide in Wefensleben, sind zu Geschäftsführern bestellt worden.

„Ibis“ Pharmaciegesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 19. August 1925 eingetragen: Laut Beschluß vom 9. Mai 1925 ist die Umstellung und demgemäß die Ermäßigung des Stammkapitals auf 4000 RM. beschlossen und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden.

Chemisch-Pharmazeutisches Laboratorium „Jascha“ Josef Schaffner in Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 27. Juli 1925 eingetragen: Der Ort der Niederlassung ist nach München verlegt. Die dem Ewald Wilkesmann erteilte Prokura ist erloschen.

Ostfriesische Sauerstoffwerke Aktiengesellschaft Emden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emden ist am 29. Juli 1925 eingetragen worden: Die Umstellung des Stammkapitals auf 125 000 RM. wurde am 1. Dezember 1924 beschlossen und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Waschmittelwerk Leiselheim G. m. b. H. zu Leiselheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pfeddersheim ist am 21. August 1925 eingetragen worden: Ueber das Vermögen dieser Firma wird das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Altendorf in Pfeddersheim. Anmelde termin für Konkursforderungen bis zum 29. Oktober. Erste Gläubigerversammlung: 10. September 1925, vormittags 9½ Uhr, erster Prüfungstermin 26. November 1925, vormittags 9 Uhr.

Asta-Werke Aktiengesellschaft Chemische Fabrik in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 5. August 1925 eingetragen worden: Der Ingenieur-Chemiker Werner Roock in Berlin-Wilmersdorf ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Erzgebirgische Dynamitfabrik Aktiengesellschaft zu Geyer i. Sa. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ehrenfriedersdorf ist am 19. August 1925 eingetragen: Die Vertretungsmacht des Liquidators Heidmann und die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Buckau in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 18. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. November 1924 ist das Grundkapital auf 6 Millionen RM. umgestellt. Die Vorzugsaktien sind unter Streichung ihres Vorrechts in Stammaktien umgewandelt. Der Beschluß ist durchgeführt. Das Grundkapital zerfällt in 600 Aktien zu je 1500 RM., 7000 Aktien zu je 300 RM. und 3000 Aktien zu je 1000 RM., sämtlich auf den Inhaber lautend.

Pharmazeutisches Laboratorium „Tisania“ Emil Zimmer, Sitz München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 18. August 1925 eingetragen worden: Der Sitz ist verlegt nach Wolfratshausen.

Kiewitz & Moock Aktiengesellschaft Berlin. Die Firma wurde am 14. August 1925 in das Handelsregister des Amts-

gerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb aller Arten Spirituosen, chemisch-technischer und pharmazeutischer Präparate, Drogen, Farben, Lacken und Nahrungsmittel und aller damit verwandter Waren sowie der Abschluß damit zusammenhängender Geschäfte. Grundkapital 103 000 RM. Vorstand: 1. Kaufmann Richard Gombert, Berlin, 2. Kaufmann Ernst Gombert, Berlin; Richard Gombert, vertritt allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so besteht entweder Alleinvertretungsbefugnis durch ein hierzu berechtigtes Vorstandsmitglied oder gemeinsame Vertretungsbefugnis von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam oder einem Mitglied des Vorstandes und einem Prokuristen.

Sprengstoff- und Munitionsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Leutersdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Großschönau ist am 19. August 1925 eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Geschäftsführer Oberingenieur Hermann Jurk in Leutersdorf und Chemiker Dr. Leo Arnold in Leipzig sind ausgeschieden. Zum Liquidator ist der Sprengsachverständige Hermann Jurk in Leutersdorf bestellt. — Dasselbe ist auch am 25. Juni 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig für die Zweigniederlassung Leipzig derselben Firma eingetragen worden.

Duisburger Lack- und Farbenindustrie G. m. b. H. zu Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 24. August 1925 eingetragen: Ueber das Vermögen der Firma wird das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Katzenstein in Duisburg. Anmelde termin bis zum 18. September. Erste Gläubigerversammlung: 24. September, allgemeiner Prüfungstermin: 1. Oktober 1925.

I. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. August 1925 eingetragen worden: Die an Dr. phil. V. Saloschin erteilte Prokura ist erloschen.

Hanse-Kontor der Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft vorm. Fahlberg, List & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma wurde am 20. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Sitz: Hamburg. Gesellschaftsvertrag vom 13. Juli 1925 mit Änderung vom 12. August 1925. Gegenstand des Unternehmens bildet die Wahrnehmung der Interessen der Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost, im in- und ausländischen Geschäftsverkehr. Stammkapital 5000 R. M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und durch einen Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Hermann Ernst Mueller, Kaufmann zu Hamburg.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Köln gibt unter dem 12. August 1925 bekannt, daß folgende in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragene Firmen von Amts wegen gelöscht werden sollen:

1. Atrax, Chemische Fabrik für Tinten und Farben G. m. b. H.
2. Chemische Industrie G. m. b. H.
3. Chemische Fabrik Flick G. m. b. H.
4. Chemische Fabrik Hansa m. b. H.
5. Chemische Fabrik Turpania G. m. b. H.
6. Chemische Fabrik Lido G. m. b. H.
7. Allgemeine Chemische Gesellschaft m. b. H.
8. Chemische Fabrik Fischer & Co. G. m. b. H.
9. Chemische Fabrik Küas G. m. b. H.
10. Chemische Fabrik Friedrich & Müller G. m. b. H.
11. Gesellschaft für chemische Industrie m. b. H.
12. Vulkan Chemische Fabrik Köln-Frechen G. m. b. H.
13. Chemische Fabrik Opladen G. m. b. H.
14. Aktiengesellschaft für Kohlendestillation und chemische Industrie.

Die Inhaber vorstehender Firmen und etwaige Rechtsnachfolger usw. werden aufgefordert, einen evtl. Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten schriftlich oder zu Protokoll des Registergerichts geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Safari, Fabrikation pharmazeutischer und chemischer Präparate, Aktiengesellschaft in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist unter dem 21. August 1925 eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. Januar 1925 im § 1 abgeändert worden. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Dresden verlegt worden, weshalb die Firma hier in Wegfall kommt.

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), den 15. August. 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher (in Stücken) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Arsimonoxyd (weiß) 710–760; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 300; Aetzalkali (88–92%) 330; Aetznatron (76–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 80; Bariumchlorid (krist.) 95; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 460; Bleinitrat 465; Beisulfat 390; Bleiweiß (pulverförmig) 390; Borax (raffiniert, krist.) 258; Borsäure (krist.) 418; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 140; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabr.) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 64–80; Chlorschwefel 6 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyan-natrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25–35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 237 (kg); Jodkalium 202 (kg); Jodnatrium (krist.) 205 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 14–16 (kg); Kalisalpete (raff. neige) 240; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 375–500; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Bargess) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 111 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 200–220; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (besonders rein, pharm., 15–25%) 34–35 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 310; Mennige (versch. Sorten) 420–460; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbicarbonat (loco Paris, in kleineren Mengen —; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 155; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfat 9,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) —; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90–92%) 8,80 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 29,50–31,50; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95%; ab Fabrik) 33–35,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 180; Natronwasserglas (neutr. 35%) 38; Nickelammoniumsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 19,75 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 290; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 315–325; Salpetersäure (36%, weiß) 155; Salzsäure (20–21%) 18; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 190; Schwefelblei (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31,50; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 132; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 352 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 121,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 300; Zinkstaub (Dép. Nord) 450; Zinksulfat (eisenfrei) 150; Zinnchlorid (wasserfrei) 1070; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1964; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 28,50 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 430–590 — Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe, Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 99%) 8,80; Acetylsalicylsäure 27,50; Alkohol, absoluter (ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 235 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 370 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 390 (100 kg); Amylacetat 23; Amylalkohol (ab Fabrik) 24,50–25; Amylsalicylat 38–40; Anilin (salzsaures) 6,15; Anilinöl 6; Antipyrin 68,25; Aether (ab Fabrik) 6,75; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylaldehyd 8–9,50; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 215 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) —; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 500 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 690 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 490; Chininsulfat 490; Chloralhydrat 20–25; Chloräthyl 13; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 17,25; Citronensäure (krist.) 14,25; Cocain (salzsaures) 4000–4200; Codein 3600; Coffein (rein) 110–115; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 155; Diäthylbarbitursäure 100; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 700 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 400 (100 kg) essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 52 (100 kg); essigsaurer Kalk (grau, 80–82%) 100–140 (100 kg); essigsaurer Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigsäures Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigsäure Tonerde (weiß, 15° B.) 110 (100 kg); essigsäure Tonerde (Codex) 110 (100 kg); Formaldehyd (40% 5,50; Furfural (ab Fabrik) 10; Gallussäure (pharm.) 35; Gallussäure (technisch) 27; Glycerin (Dynamit) 860 (100 kg); Glycerin (raff. weiß) 780 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 55; Hexamethylen-tetramin 36,50–40; H-Säure 22,50; Hydrochinon 38; Isoeugenol 170; Jodoform 260; Methylacetat 7,50; Methylalkohol (rein, 99%) 700 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–875 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2600–3200; Moschus (Keton) 260; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 5; Oxalsäure 325–335 (100 kg); Paranitranilin 18,50; Pilocarpin (salpeters.) 1300; Piperazin 240; Propylalkohol (ab Fabr.) 25; Pyramidon 136,50; Resorcin (pharm.) 37,50; Salicylsäure 15–21,25; Salol 32; Santonin 8000; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 290; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 9–10; Terpentinöl 670 (100 kg); Terpineol 25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 140–160; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthyl 320; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 26. August 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 92–96; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,50–9; Ameisensäure (85% vol.) 40–44; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinöl 82,50–87,50; Anilinsalz 77,50–82,50; Antichlor 9,20–10; Arsenik (weißer) 32–37; Aetznatron (76–77%) 18–19; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 68–72; Bittersalz 3,75–4,35; Bleizucker 52–54½; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 175–185; Carbonsäure (40%) 65–70; Chlorbarium 8,30–9; Chlorkalium (70–75%) 4,50–5,20; Chlorkalk 9,25–11; Chlormagnesium (geschm.) 5,15–5,60; Chlorzink 29–31; Chromalaun 19,75–22; Citronensäure 160–170; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 41–44; essigsäures Natrium 22,75–25; Formädehyd (40% vol.) 46–49; Glaubersalz (krist.)

2,80–3,40; Glycerin (zweimal raff.) 85–89; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpete (gemahlen) 29–32; Kaliumbichromat 48–51; Kupfersulfat (98–100%) 28–29,50; Lithopone (Rotsiegel) 21,75–23,60; Milchsäure (50% vol.) 35–38; Morphin —; Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 39,50–42,50; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10–11,25; Natriumbisulfat (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 20–22,50; Natronwasserglas (38–40%, filtriert) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 27,50–29,25; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 22–23,75; Salpetersäure (36%) 16,50–18; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 21,50–23; Schwefelnatrium (60–62%) 12,50–14; Schwefelsäure (66° B.) 4,50 bis 5,25; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffsperoxyd (30%) 145–152; Weinsäure 120–130; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44–46.

Oesterreich (Wien), 28. August 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzalkali (88–92) 79 schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 65,50; Alaun (in Stücken) 34; Ameisensäure (85%) 145; Antichlor (krist.) —; Bittersalz 1,40 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 164; Bleiweiß (chem. rein) 169; Borax (krist.) 100; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 39; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) 31; Chromalaun 63; Chromkali (krist.) 140; Chromnatrium 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (89%, für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 13,75; Glycerin (28 B., chem. rein) 285; Glycerin (28 B., techn.) 226; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 260; Kupfervitriol (98–99) 93,75; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72; Milchsäure (techn., 50% vol.) 123; Mennige 66,25 schw. Fr.; Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 88; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 62; Schwefelsäure (66° B.) 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 30; Soda (krist.) 16,80; Terpentinal (inländ.) 260; Terpentinal (russ., weiß) 177; Weinsäure (krist.) 300. (2006)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 9.	26. 8.	Aktien	2. 9.	26. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	123,50	119,50	Höchstler Farb.	124,25	119,50
Bad. Anilin . . .	128,25	123,75	Jeserich Asphalt .	84,—	77,75
Byk-Guldenf. . .	56,—	50,—	C. A. F. Kahlbau .	102,50	90,25
Chem. F. Buckau .	71,50	71,—	Köln-Rottweil . .	87,50	79,—
„ Griesheim . .	123,90	118,90	Linde's Eismasch. .	118,50	115,—
„ Grünau . . .	51,60	45,50	Nitritfabrik . . .	34,25	33,—
„ v. Heyden . .	57,50	51,50	Oberschl. Koksw. .	74,75	67,18
„ Milch & Co. .	50,—	46,—	Rasquin, Farb.	52,—	50,—
„ Weiler . . .	123,25	118,—	Rh. W. Sprengst. .	58,75	50,50
„ Gelsenk. . .	60,—	50,—	J. D. Riedel . . .	63,—	53,8
„ W. Albert . .	91,75	87,50	Rungwerke . . .	64,—	64,—
„ Concordia . .	58,50	54,50	Rütgerswerke . .	70,25	62,25
Dynamit Nobel . .	79,—	70,—	H. Scheidemann .	43,8	38,25
Egestorff, Salzw. .	70,—	66,—	Scherling, Chem. .	117,—	113,—
Elberf. Farbenf. .	124,—	119,—	Sprengst. Carb. .	—	36,50
Fahlberg List . .	52,90	43,—	Stadtfurter Chem. .	40,—	32,—
Th. Goldschmidt .	79,75	69,75	Thür. Bleiweißf. .	65,—	49,—
Harkort Bergw. .	61,—	46,50	Union. Chem. Fabr.	14,—	11,75
Heine & Co. . .	52,—	47,—	Ver. chem. Wk. Chl.	79,50	69,25
			„ Glanzstoff F. .	322,—	309,50

Devisen	27. 8.	28. 8.	29. 8.	31. 8.	1. 9.	2. 9.
Holland . .	169,23	169,25	—	169,30	169,25	169,25
Schweden . .	112,77	112,77	—	112,65	112,65	112,65
Italien . . .	15,745	15,79	—	15,81	15,97	16,58
England . .	20,400	20,398	—	20,394	20,386	20,386
New York . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich .	19,75	19,73	—	19,72	19,77	19,74
Schweiz . .	81,40	81,37	—	81,37	81,30	81,15
Spanien . .	60,40	60,40	—	60,10	60,—	60,—

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	2. 9.	26. 8.
Elektrolytkupfer	138,—	140 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohnickel (freier Verkehr)	74–75	74 1/2–75 1/2
Zink, umgeschmolzen	64 1/2–65 1/2	65 1/2–66 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	125–127	125–127
Silber in Barren per 1 kg	98 1/4–99 1/4	96 1/2–97 1/2

Versammlungskalender.

5. Sept.: Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co., A.-G., Berlin, außerordentl. G.V., vorm. 10½ Uhr, im Büro des Herrn Notars Herbert Singer, Berlin S.W. 68, Charlottenstraße 19.
7. „ Farbwerke H. G. Zündorf, ordentl. G.V., vorm. 10 Uhr, im Hotel „Großer Kurfürst“ in Köln a. Rhein.
12. „ Continentale A.-G. für Chemie, Berlin, ordentl. G.V., mittags 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin W. 50, Augsburger Straße 59.
- Chemische Fabrik Pickler & Co., A.-G. Magdeburg, außerordentl. G.V., mittags 12 Uhr, im Kontor der Firma, Magdeburg, Königsborner Straße 16 b. (2105)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Holländer, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 12. SEPTEMBER 1925

Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Der gegenwärtige Stand der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrien mit besonderer Berücksichtigung der Lage in Frankreich.

Ueber dieses Thema veröffentlicht die „Industrie Chimique“ (Paris) eine umfassende Artikelserie von Prof. Andrieux (Universität Grenoble), aus der wir nachstehend unter Beschränkung auf die wirtschaftlichen Angaben einen Auszug geben.

Eingeleitet wird die Arbeit mit folgenden interessanten Bemerkungen:

Der Krieg, welcher so viele Kunstwerke zerstört und den Reichtum der Menschheit so furchtbar vermindert hat, zwang andererseits die Pioniere der Wissenschaft und Technik zu den äußersten Anstrengungen, um eine Reihe von Problemen zu einer raschen Lösung zu bringen.

Besonders der Elektrochemie und der Elektrometallurgie ist so die Weltkatastrophe zugute gekommen; einige Industrien haben einen dauernden Antrieb erfahren, andere vom Krieg für den Krieg geschaffene sind nach einem schwindelerregenden Anstieg mit dem Frieden in ihrer Bedeutung wieder zurückgegangen.

Trotzdem war der Krieg ein großer Erneuerer, bei den kriegführenden Völkern sowohl wie bei den Neutralen. Es ist daher der Stand vor dem Krieg, die Entwicklung während desselben und die Gestaltung in den folgenden Friedensjahren zu betrachten.

Im folgenden soll dies für die Elektrochemie und die Elektrometallurgie geschehen, deren Aufstieg eng mit der Ausnützung der „weißen Kohle“ verbunden ist.

Die Entwicklung der „weißen Kohle“ in Frankreich.

Die erste Ausnützung der Wasserkräfte in den französischen Alpen zur Erzeugung von elektrischer Energie erfolgte in den Jahren 1867 bis 1869 durch zwei unternehmende Industrielle, Bergès und Frédet; 1883 fanden zwischen Grenoble und Vizille die berühmten Versuche von Desprez über die Fernübertragung der elektrischen Energie statt; 1888 wurde durch Héroult in Froges bei Grenoble die erste elektrochemische Industrie, die des Aluminiums, begründet.

Von da ab ging die Ausnützung der Wasserkräfte und die Entwicklung der davon abhängigen Industrien mit raschen Schritten vorwärts: 1899 betrug die ausgenützte Kraft schon 15 000 PS., 1902 (zur Zeit des Kongresses in Grenoble) war sie auf 200 000 PS. gestiegen, 1906 auf 350 000 PS. und zu Beginn des Krieges auf etwa 750 000 PS., von denen 350 000 PS. für die Kraftübertragung und 400 000 PS. für die elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrien Verwendung fanden. Das investierte Kapital kann mit etwa 800 Mill. frs. angesetzt werden, von denen 500 auf die Energieverteilung und 125 auf die elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrien kommen. Da die gesamte zur Verfügung stehende Kraft damals auf etwa 8 000 000 PS. im Mittel geschätzt wurde, war also etwa ein Zehntel ausgenutzt; zahlreiche Anlagen waren indessen im Bau.

Der Krieg, welcher den Verlust von drei Vierteln des Kohlenbeckens in den Departements Nord und Pas de Calais brachte und die Kohlenproduktion auf

ein Drittel verminderte, abgesehen von der Besetzung der Mehrzahl der metallurgischen Fabriken, zwang zur äußersten Ausnützung der Wasserkräfte zur Erzeugung von Kriegsmaterial. Seit 1915 waren alle Werke wieder im Vollbetrieb, Neuanlagen wurden geschaffen und außer der Verbesserung und Entwicklung der alten Fabrikationsverfahren zur Erzeugung von Nitro- und Chloratsprengstoffen, von Chlor und seinen Derivaten, von Aluminium und leichten Legierungen, wurde die Herstellung von neuen Produkten, wie Magnesium, Cer, Elektrolyt-Eisen usw. aufgenommen.

In den Jahren 1916 bis 1921 kamen zu den 750 000 im Jahre 1914 vorhandenen Pferdekraften 850 000 PS. neu hinzu, und zwar 300 000 PS. für Kraftübertragung und 550 000 PS. für die elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrien. Die gesamte in diesen fünf Jahren zur Verfügung gestellte Kraft ist also größer als die ganze in der Vorkriegszeit ausgenützte, und die elektrische Energie für die elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrien wurde mehr als verdoppelt.

Die Kapitalinvestierung im ganzen stieg von 800 auf 1460 Mill. frs. und die für die elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrien von 125 auf 500 Mill. frs.

Die 1920 einsetzende Ueberproduktionskrise, welche sich 1921 infolge der Trockenheit verschärfte, wurde überwunden und 1923 begann ein neuer Aufstieg. Die Nachfrage wurde wieder so groß, daß sie nicht ganz befriedigt werden konnte; die Aluminiumindustrie, welche früher zwei Drittel ihrer Produktion ausfuhrte, vermochte den Inlandsbedarf nicht zu decken, und sogar in Carbid bestand keine Ueberproduktion mehr, da für die Erzeugung von Cyanamid immer steigende Mengen verlangt werden.

Die elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrien befinden sich jetzt in einem blühenden Zustand. Daß sie sich so rasch erholen konnten, ist einerseits auf die Steigerung des Verbrauchs, andererseits darauf zurückzuführen, daß sie neue Konkurrenten kaum zu fürchten haben; es werden gegenwärtig wenig neue elektrochemische Fabriken gebaut, da die Kosten für die Anlage einer hydroelektrischen Fabrik so groß sind, daß eine erfolgreiche Konkurrenz mit den während des Krieges oder vorher errichteten Werken unmöglich ist.

Die Entwicklung der Ausnützung der Wasserkräfte in Frankreich in den letzten Jahren weist einige charakteristische Züge auf: einmal werden die Anlagen nicht mehr nur in den Alpen errichtet, die Industrien haben begonnen, sich auch in den Pyrenäen und besonders in dem zentralen Bergland anzusiedeln, und dann wählt man für dieselben nicht mehr nur die höchsten Lagen, sondern mittlere und sogar die Ebene.

Auch in der technischen Ausnützung der Wasserkräfte sind bedeutende Verbesserungen eingetreten. Während man früher, um eine gleichmäßige Leistung zu sichern, den niedrigsten Wasserstand zugrunde legte und gewaltige Wassermassen ungenützt abfließen ließ, wird jetzt bei der Konstruktion der Werke eine mittlere Wasserführung eingesetzt, d. h. eine solche, unter welche der Fluß nicht mehr als 6 Monate im Jahr herabsinkt, ja bei neueren Anlagen ist man noch weiter gegangen (bis zu 9 Monaten). Durch Ausbau und

Anlage von natürlichen und künstlichen Staubecken wird die Ausnützung weiter verbessert; in dem zentralen Bergland war diese Technik unbedingt erforderlich, man wendet sie jetzt aber auch in den Alpen an (La Girotte, Serre Ponçon, Chambon, Verdon).

Infolge dieser Neuerungen sind die Werke jetzt viel leistungsfähiger, und die Leistung beträgt fast nie unter 10 000 Kilowatt, wie dies vor dem Krieg allgemein der Fall war; im Bau befindliche Werke sind auf 50 000, 100 000 und selbst 150 000 Kilowatt berechnet. Den größeren Anlagekosten steht bei diesen Großstationen ein bedeutend verminderter Preis für die Kilowatt-Stunde gegenüber.

Die Entwicklung der „weißen Kohle“ in andern Ländern.

Der Vergleich der Wasserkräfte der einzelnen Länder stößt auf große Schwierigkeiten. Die Angaben in den verschiedenen Quellen zeigen je nach ihrer Herkunft sehr große Differenzen und außerdem ist zu beachten, daß jede Verbesserung in der Ausnützung sofort oft beträchtliche Änderungen der Leistungsfähigkeit zur Folge hat.

Einen gewissen Ueberblick geben indessen die nachstehenden, dem Buch von H. Cavaillès „La houille blanche“ (A. Colin 1922) entnommenen Zusammenstellungen:

Verfügbare Wasserkräfte (mittlere Leistung).

	PS.
Ver. Staaten	66 500 000
Kanada	22 000 000
Norwegen	12 300 000
Frankreich	10 000 000
Schweden	10 000 000
Italien	8 000 000
Spanien	6 000 000
Schweiz	4 000 000
Deutschland	2 500 000

Der Verfasser fügt hinzu: „Diese Angaben erscheinen ziemlich ungleichwertig. Man kann sich nicht gut vorstellen, daß das ungeheure Kanada nur

22 000 000 PS. haben soll, während die Schätzung der spanischen Wasserkräfte übertrieben sein dürfte.“

Die für Frankreich eingesetzte Zahl, welche dem „Annuaire de la Houille blanche 1924/25“ entnommen ist, wird allgemein von den kompetenten Fachleuten als richtig anerkannt.

Ausgenützte Wasserkräfte (einschl. der im Bau befindlichen Anlagen).

	PS.
Ver. Staaten	5 356 000
Kanada	3 385 000
Japan	2 850 000
Frankreich	1 800 000
Norwegen	1 630 000
Italien	1 300 000
Schweden	1 230 000
Schweiz	1 200 000
Spanien	880 000

Für Deutschland liegt nur eine Schätzung aus dem Jahre 1910 von Pinot mit 445 000 PS. vor.

Diese Zahlen geben die maximale Leistungsfähigkeit der Anlagen an, die tatsächlich entnommene Energie ist natürlich geringer.

Bezüglich der Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte steht Deutschland mit 31,2 % (nach der obenstehenden Schätzung aus dem Jahre 1910) an der Spitze, dann kommt die Schweiz mit 30 %. Es ist indessen zu beachten, daß die deutsche Industrie stark an der Ausnützung der schweizerischen Wasserkräfte beteiligt ist und auch mehr und mehr Einfluß in jugoslawischen und tschechoslowakischen Gesellschaften gewinnt. Man muß daher die Wasserkräfte Deutschlands, der Schweiz und der alten österreichisch-ungarischen Monarchie zusammenfassen, wenn man zu einer richtigen Beurteilung der Lage kommen will; nach einer Schätzung von Ende 1923 waren in Oesterreich 440 000 PS. (mittlere Leistung) ausgenützt, bei einer verfügbaren Gesamtwasserkraft von 3 000 000 PS. An dritter Stelle steht Frankreich mit 18 %, an vierter Italien mit 16 %, an fünfter Norwegen mit 14 %, an sechster Schweden mit 12 % und an siebenter Spanien mit 15 % (?).

Die elektrochemischen und elektrometallurgischen Fabriken in Savoyen und den anderen Alpen-Departements.

Fabriken	Gesellschaften	Produkte
Département de la Haute-Savoie.		
Brassily	Société des Produits Chimiques Coignet	Phosphor
Chedde	Compagnie des Produits Chimiques et Electro-Metallurgiques d'Alais, Froges et Camargue	Aluminium, Chlorate, Ferro-Legierungen
Pont du Giffre	Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries Électriques d'Ugine	Ferro-Legierungen, Calciumcarbid
Département de la Savoie.		
Argentine	Société Electrometallurgique de Montricher	Calciumcarbid, Ferro-Legierungen
Argentine (La Pouille)	Société des Fonderies et Aciéries Électriques	Ferro-Legierungen, Elektro-Eisen
Avrieux	Compagnie de Saint-Gobain	Calciumcarbid, Calciumcyanamid
Calypso	Compagnie des Produits Chimiques et Electrometallurgiques d'Alais, Froges et Camargue	Aluminium
Epierre	Société des Produits Chimiques Coignet	Phosphor
La Bathie	Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries Électriques d'Ugine	Siliciumcarbid, Korund
La Corbière	Compagnie des Produits Chimiques et Electrometallurgiques d'Alais, Froges et Camargue	Chlorate, Kupfersulfat
La Perrière	Société Industrielle de Produits Electrochimiques Bozel-Lamotte	Chemische Produkte
La Pomblière	Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries Électriques d'Ugine	Ferro-Legierungen, Chlor, Actznatron, Natrium (metall.)
La Praz	Compagnie des Produits Chimiques et Electrometallurgiques d'Alais, Froges et Camargue	Aluminium, Ferroaluminium, Stähle
N.D. de Briançon	Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries Électriques d'Ugine	Siliciumcarbid, Calciumcarbid, Ferro-Legierungen
N.D. de Briançon	Société des Electrodes de la Savoie	Elektroden, Graphit, feuerfeste Produkte
Prémont	Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries Électriques d'Ugine	Aluminium, Chlorate
St.-Avre la Chambre	Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries Électriques d'Ugine	Calciumcarbid

Fabriken	Gesellschaften	Produkte
Saint-Béron	Société Electrometallurgique de Saint-Béron	Calciumcarbid, Ferro-Legierungen
St.-Jean-de-Maurienne	Compagnie des Produits Chimiques et Electrometallurgiques d'Alais, Froges et Camargue	Aluminium, Chlorate
St.-Julien de Montricher	Société Electrometallurgique de Montricher	Calciumcarbid, Ferro-Legierungen
La Saussaz	Compagnie des Produits Chimiques et Electrometallurgiques d'Alais, Froges et Camargue	Aluminium
Ugine	Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries Electriques d'Ugine	Ferro-Legierungen, Stähle
Valmeinier	Société des Usines Renaut	Calciumcarbid, Ferrosilicium
Venthon	Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries Electriques d'Ugine	Siliciumcarbid
Villard de Bozel	Société Industrielle de Produits Electrochimiques bozel-Lamotte	Calciumcarbid, Ferro-Legierungen, Silicium
Departement de l'Isère.		
Brignoud	Société d'Electrochimie de brignoud (Etablissements Fredet-Kuhlmann)	Ferro-Legierungen, Calciumcarbid, Calciumcyanamid
Les Claveux	Compagnie Universelle d'Acétylène et d'Electrometallurgie	Calciumcarbid, Ferro-Legierungen
Les Cheylas	Société des Hauts-Fourneaux et Forges d'Allevard	Ferro-Legierungen
Grenoble	Etablissements Bouchayer et Viallet	Elanit, S.B.V.-Metall
Grenoble	Société »Le Fer«	Elektrolyt-Eisen
Jarrie	Société L'Achromine	Künstlicher Korund
Jarrie	Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries Electriques d'Ugine	Chlor, Aetznatron, Chlorkalk, Monochlorbenzol, Salzsäure, Magnesium (metall.), Cerium (metall.)
Livet	Etablissements Keller et Leleux	Calciumcarbid, Ferro-Legierungen
Pierre Eybessé	Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries Electriques d'Ugine	Aluminium, Calcium, Natrium, Oxylith, Natriumsuperoxyd, synthet. Edelsteine
Pont de Claix	Société Progil	Chlor, Aetznatron, Chlorkalk, Zinnchlorür, Eau de Javel (Extrait), Monochlorbenzol und Derivate
Pont de Chérucy	Etablissements Grammont	Elektrolyt-Kupfer
Péage de Roussillon	Société Chimiques des Usines du Rhone	Chlor, Aetznatron
Rioupéroux	Société des Forges et Aciéries de Firminy	Ferro-Legierungen
Séchillienne	Compagnie Française des Carburés	Calciumcarbid
Département des Hautes-Alpes.		
L'Argentière	Compagnie des Produits Chimiques et Electrometallurgiques d'Alais, Froges et Camargue	Aluminium, Perchlorate
L'Argentière	Société du Quartz Fondu	Quarzglas
La Roche de Rame	Société »Nitrogène«	Salpetersäure

(2142)

(Fortsetzung folgt.)

Die chemische Industrie Italiens.

Von allen Industrien Italiens hat die chemische Industrie den größten Aufschwung in den letzten Jahren genommen. Die Entwicklung dieser Industrie, deren Ursprung in der Jahrhundertwende liegt, als Italien von einem fast ausschließlich ackerbautreibenden Land zu einem Industriestaat überzugehen Anstalt machte, wird durch nachstehende Ausführungen beleuchtet.

Im Jahre 1914 besaß Italien 456 chemische Fabriken, die mit einem Kapital von 204 Millionen Lire arbeiteten. Diese Zahl der chemischen Betriebe war im Jahre 1922 auf 822 angewachsen, das darin investierte Kapital belief sich auf 422 Millionen Lire. Diese Ziffern haben in den letzten Jahren eine weitere beträchtliche Steigerung erfahren. In diesem Zusammenhang sei auf die Gründung von Düngemittel- und Stickstoff-Fabriken der Konzerne Montecatini und Vickers-Terni in den letzten Jahren hingewiesen. Die italienische Stickstoff-Industrie arbeitet hauptsächlich nach dem Casale- und Fauser-Verfahren, ferner nach dem Claude-Prozeß. Der Montecatini-Konzern beabsichtigt in diesem Jahre seine Salpetererzeugung auf 40 000 t zu erhöhen, eine Menge, die den heimischen Bedarf zu decken in der Lage wäre. Derselbe Konzern will außerdem seine Kalkstickstoffproduktion in diesem Jahre auf über 150 000 t erhöhen, eine Quantität, die nicht nur die heimische Nachfrage decken, sondern auch einen bedeutenden Export ermöglichen würde. Die im letzten Jahre errichteten Kalkstickstoff-Fabriken bei Meran und in Sardinien sind bereits in Betrieb.

Den Aufschwung, den die Phosphor-Düngemittel-industrie Italiens zu nehmen im Begriffe ist, beleuchten

die nachstehenden Angaben. Im Jahre 1924 existierten 40 Superphosphatfabriken, die jährlich über 700 000 t Superphosphat produzierten. Gegenwärtig wird in der Nähe von Venedig eine Superphosphatfabrik erbaut, deren Jahreskapazität mit 100 000 t angegeben wird. In Tarent und Bagnoli (Süditalien) werden Fabriken erbaut, in denen neben Kupfersulfat Superphosphat erzeugt werden wird. In Sardinien wird demnächst eine Fabrik eröffnet, die imstande sein wird, jährlich 15 000 t Superphosphat zu produzieren. Diese Erzeugung soll gegebenenfalls verdoppelt werden.

Von allen Zweigen der chemischen Industrie hat die Kunstseiden-Industrie den größten Aufschwung zu verzeichnen. Folgende Zahlen legen hierüber Zeugnis ab. In den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres exportierte Italien Kunstseide im Werte von 315 290 000 Lire gegen 128 103 746 Lire in der gleichen Zeit des Vorjahres und nur 31 944 638 Lire in der Zeit von Januar bis Ende Mai des Jahres 1923. Die größte italienische Kunstseide-Gesellschaft, die Soc. An. Snia Viscosa, die mit einem Kapital von 1 000 000 000 Lire arbeitet, deckt nach den neuesten Schätzungen 10,4% des gesamten Weltbedarfs. Italien steht mit einer Jahreserzeugung von etwa 12 500 000 kg an der Spitze der europäischen Staaten. Diese bedeutende Kunstseidenproduktion und die ebenfalls stark entwickelte Textilindustrie stellen an den Farben- und Farbstoffmarkt naturgemäß große Anforderungen.

Zu denjenigen Industrien, die im laufenden Jahre eine größere Ausdehnung aufzuweisen haben, gehört ferner die Schwefelkohlenstoffindustrie. Die gewaltige Entwicklung, die die Kunstseidenindustrie genommen hat, machte eine Erhöhung der Schwefelkohlenstoffherzeugung notwendig. Die „Snia Viscosa“ hat in Turin eine Fabrik erbaut, in der pro Tag 5 bis

6 t Schwefelkohlenstoff hergestellt werden. Eine andere Gesellschaft erbaut gegenwärtig in Mailand eine Schwefelkohlenstofffabrik, deren Leistungsfähigkeit 10 t täglich betragen soll.

Trotzdem die Anfänge der italienischen Farben- und Farbstoffindustrie in das Jahr 1913 zurückfallen, haben sich diese Industrien bereits sehr stark entwickelt. So deckt Italien gegenwärtig den auf 3500 t geschätzten Bedarf an Azofarben zu einem Drittel. Indigo und Fettfarben werden in Italien nur bisher in geringem Maße hergestellt. Den Hauptanteil an der Belieferung Italiens mit Farben und vor allem Farbstoffen stellt Deutschland und zwar namentlich auf dem Wege von Reparationslieferungen. Im Jahre 1923 erhielt Italien von der auf Reparationskonto gelieferten Menge von 25 583 389 kg 6 274 604 kg, d. h. mehr als Frankreich. In dem am 28. Februar 1925 beendeten fiskalischen Rechnungsjahr bezog Italien aus Deutschland Reparationsfarbstoffe, die einen Wert von 6 063 449 Goldmark repräsentierten. Es sei hierbei erwähnt, daß die italienischen Farbstoffherzeuger diesen großen Farbstofflieferungen auf Reparationskonto, die den italienischen Farbstoffmarkt mit billigen Produkten überschwemmen, nicht freundlich gegenüberstehen, da sie darin eine Schwächung bzw. Hemmung ihrer Entwicklung erblicken. Ein großer Teil der eingeführten Reparationsfarbstoffe wird vornehmlich nach den Vereinigten Staaten exportiert. Im Jahre 1924 konnte die italienische Farbstoffindustrie den heimischen Bedarf zu 40% gegen 35% im Vorjahre decken. Im laufenden Jahre ist die durch die heimische Produktion gedeckte Menge des Inlandsbedarfs auf 70% angewachsen.

Eine größere Produktionssteigerung als die an Farbstoffen hat die Mineralfarbenindustrie aufzuweisen. Die Nachfrage nach schwefelhaltigen Farben wird z. B. mit etwa 80% durch die inländische Produktion gedeckt. Es ist anzunehmen, daß die italienische Mineralfarbenindustrie bei weiterem Fortschreiten der Entwicklung in wenigen Jahren vom Auslande unabhängig sein wird. Ob die erstrebte Unabhängigkeit in bezug auf Teerfarben, Azo- und Diazofarben in den nächsten Jahren erreicht werden wird, muß angesichts des Fehlens großer Kohlenvorkommen in Italien bezweifelt werden.

Eine Erweiterung soll demnächst auch die Citronensäureindustrie erfahren. Diese Industrie ist in den letzten zwei Jahren zurückgegangen. In den Jahren 1918 bis 1920 wurden durchschnittlich (pro Jahr) 8500 t Calciumcitrat erzeugt. Diese Produktion ist im Jahre 1924 auf 8000 t herabgesunken. Die Citronensäureindustrie konzentriert sich fast ausschließlich auf Sizilien. Dieses Land stellt über neun Zehntel der gesamten Welterzeugung an Calciumcitrat. Die größte Citronensäurefabrik, die sich bei Palermo befindet, produziert jährlich 2500 t Calciumcitrat, aus welcher Menge ca. 1500 t Citronensäure hergestellt werden. In der Provinz Messina wurden zwei Citronensäurefabriken errichtet, und eine dritte ist im Bau begriffen. In den eben erwähnten Fabriken wird auch Weinsäure hergestellt werden. In nachstehender Tabelle wird der italienische Export an Citronen- und Weinsäure in den letzten drei Jahren angegeben.

	1922	1923	1924
	t	t	t
Calciumcitrat . . .	9017	3090	3775
Citronensäure . . .	?	1330	1899
Weinsäure . . .	2126	3491	3275

Die Hauptabnehmer dieser Erzeugnisse sind England, Holland, Deutschland und die Vereinigten Staaten.

Von den exportierenden Zweigen der chemischen Industrie sei endlich noch besonders auf die Schwefelsäure- und Kupfersulfatindustrie hingewiesen, Industrien, die erst kurz vor Ausbruch des Krieges ins Leben gerufen wurden.

Das Jahr 1924 verzeichnet für die chemische Industrie gegen das Vorjahr eine weitere Ausdehnung

sowohl in bezug auf die Produktion als auch hinsichtlich des Außenhandels. In nachstehender Tabelle werden die Wertziffern des italienischen Außenhandels in Chemikalien in den Jahren 1924, 1923 und im ersten Quartal des laufenden Jahres (in Millionen Lire) angegeben.

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1. Quart. 1925	1924	1923	1. Quart. 1925	1924	1923
Anorganische Chemikalien	36,8	131,4	123,9	15,1	69,8	63,8
Düngemittel	88,6	137,1	121,6	5,2	8,8	4,2
Organische Chemikalien	17,8	85,7	51,0	38,5	131,0	128,7
Medizinische u. pharmazeut. Präparate	9,6	47,6	31,8	13,1	54,4	45,3
Farben, Farbstoffe, Gerbstoffe u. Firnisse	31,1	147,9	168,2	24,1	74,8	62,9
Harze u. Teeröle, Gummien u. Harze	200,4	821,0	724,4	2,1	10,3	5,7
Öle, Riechstoffe, Seifen u. Kerzen	8,4	40,3	34,8	34,0	85,5	66,0
Summe:	392,7	1411,0	1255,7	132,1	434,6	376,6

Aus der Uebersicht geht vor allem die bedeutende Steigerung des Düngemittelexports (vornehmlich in Superphosphat) hervor. Die Ausfuhrmenge im ersten Vierteljahr 1925 übertrifft diejenige des Jahres 1923, und beträgt bereits 60% der im vergangenen Jahre ausgeführten Quantität. Die Ein- und Ausfuhrziffern, besonders der Positionen: Organische Chemikalien, medizinische und pharmazeutische Präparate, ferner Farben, Farbstoffe, Gerbstoffe und Firnisse liefern nicht nur ein Bild von der starken Belebung der betreffenden Märkte im Jahre 1924 und im laufenden Jahre, sie lassen auch den Schluß zu, daß Italien als Chemikalienproduzent und als Chemikalienmarkt nunmehr eine bedeutende Rolle spielt.

In der Belieferung Italiens mit Chemikalien nimmt Deutschland den ersten Rang ein, nur an Kobalt- und Zinnoxyd liefert England um 30% mehr als Deutschland und der Riechstoffmarkt wird fast vollständig von Frankreich beherrscht. (2172)

Die niederländische Kunstseide-Industrie.

In Ergänzung unserer Darstellungen auf Seite 34 und 282 der „Chemischen Industrie“ schreibt man uns aus Amsterdam:

Die letzten Monate haben fortlaufend Berichte über die Errichtung neuer Kunstseidefabriken in allen Ländern der Welt und über die Ausdehnung der Kunstseideproduktion gebracht. Die Niederlande sind hieran lebhaft beteiligt gewesen, was u. a. aus folgenden Tatsachen hervorgeht:

Der Jahresbericht der N.V. Nederlandsche Kunstzijdefabriek in Arnhem für 1924 gibt ein recht günstiges Bild der Entwicklung dieses Unternehmens. In Ede bei Arnhem ist der Bau eines großen Lagerhauses begonnen worden, wodurch in der bestehenden Fabrik Räumlichkeiten frei wurden, in denen neue Maschinen aufgestellt wurden. Durch provisorische Erweiterung des Südflügels ist ebenfalls Platz geschaffen worden. Die definitive Vergrößerung der Fabrik soll auf dem Nordflügel stattfinden. Bei einem eingezahlten Kapital von 6½ Millionen Gulden erzielte die Gesellschaft einen Bruttogewinn von gleicher Höhe; hieraus wurde nach reichlichen Abschreibungen eine Dividende von 25% verteilt. Im Juni dieses Jahres sind neue Aktien im Betrage von 1¼ Million Gulden zum Kurse von 105% den alten Aktionären zur Verfügung gestellt und von diesen aufgenommen worden.

Die N.V. Nederlandsche Kunstzijdefabriek erweitert gegenwärtig die Produktion ihrer Fabrik in Ede um 50% der bisherigen Leistungsfähigkeit. Es liegt in der Absicht der Direktion, die Fabrikationsvergrößerung noch in diesem Jahre fertigzustellen. In Arnhem wird von der Firma neben der dort bestehenden eine völlig neue Fabrik erbaut. Die Eisenkonstruktion der ersten

der drei zu errichtenden Hallen ist nahezu fertiggestellt, die Bauarbeiten nehmen einen guten Fortgang; man glaubt, daß diese Fabrik Mitte 1926 ihren Betrieb wird eröffnen können.

In der Nähe von Rotterdam, in der Gemeinde Hillegersberg, hat die Nederlandsche Kunstzijdefabriek ein 5 ha großes Industriegelände erworben, um dort eine weitere Fabrik zu errichten. Die Sortier- und Expeditiionsabteilung des Unternehmens soll nach Rotterdam verlegt werden.

Dieses umfangreiche Erweiterungsprogramm des größeren der beiden holländischen Kunstseideunternehmen, durch das die gegenwärtige Produktionsfähigkeit vervielfacht werden soll, hat eine erneute Emission von Aktien dieses Konzerns bedingt. Im August 1925 wurden für 2½ Millionen Gulden Aktien zum Kurse von 200% (bei einem Börsenkurse von rund 425%) zur Zeichnung nur für Aktionäre aufgelegt. Infolge der Uebersättigung des holländischen Marktes mit Kunstseidewerten führte diese Emission indessen zu einer Kurssenkung der Stammaktien. Das placierte Kapital der N.V. Nederlandsche Kunstzijdefabriek beträgt nunmehr 10 Millionen Gulden, daneben steht noch eine 6-prozentige Obligationsanleihe von 1½ Millionen Gulden aus. Die statutenmäßige Reserve des Unternehmens beträgt 934 555 Gulden. Im Hinblick auf die Kapitalserhöhung wurde aus den Gewinnen des letzten Jahres ferner eine Dividendenreserve in Höhe von 1 Million Gulden geschaffen. Die Zwischenbilanzen für die ersten vier Monate d. J. haben ergeben, daß die Gewinnziffern für diesen Zeitraum den Monatsdurchschnitt für 1924 übersteigen.

Kürzlich soll die N.V. Nederlandsche Kunstzijdefabriek in eine engere Fühlung mit der American Bemberg Corporation getreten sein, die ihrerseits den Vereinigten Glanzstoffabriken in Elberfeld und der J.P. Bemberg A.-G. in Barmen nahesteht. Die American Bemberg Corporation ist auch auf dem holländischen Kapitalmarkte erschienen. Ihre Emission von 1½ Millionen Dollar 7-prozentiger Vorzugsaktien wurde indessen nur teilweise in den Niederlanden aufgenommen.

Die kleinere der beiden holländischen Kunstseideunternehmen, die N.V. Hollandsche Kunstzijde-Industrie in Breda, hat im Mai d. J. für 1 Mill. Gulden neuer Aktien emittiert. Hiervon ist die Hälfte unter der Hand placiert worden, während die anderen 500 000 Gulden zum Kurse von 130 % zur Zeichnung ausschließlich für Aktionäre aufgelegt wurden.

Im Juni erfolgte dann die Gründung der N.V. Internationale Viscose Compagnie in Breda mit einem Nominalkapital von 5 Mill. Gulden, wovon vorläufig 1 450 000 Gulden ausgegeben wurden. Diese neue Gesellschaft bezweckt die Errichtung von Kunstseidefabriken im Auslande. Bekanntlich standen der Hollandsche Kunstzijde-Industrie bereits drei ausländische Gesellschaften nahe: in Brüssel die N.V. Consortium Industriel de la Soie, in Valenciennes die Société Anonyme „La Soie de Valenciennes“ und die spanische Gesellschaft „La Seda de Barcelona“ in Barcelona. Diese Interessen werden nunmehr in der Internationalen Viscose Compagnie zusammengefaßt. In dem Monate ihrer Gründung wendete sich die Gesellschaft bereits an den holländischen Kapitalmarkt. Es wurden 764 Aktien zu 1000 Gulden erfolgreich emittiert, nach dem früher bereits 686 Aktien unter der Hand placiert worden waren. Der Verwaltungsrat des Unternehmens setzt sich aus den beiden Leitern der Hollandsche Kunstzijde-Industrie in Breda, einem Direktor der Amsterdamsche Bank und dem Brüsseler Ingenieur Maurice Boulvin zusammen.

Zusammenfassend wird man eine enorme Expansionsstätigkeit der niederländischen Kunstseide-Industrie feststellen müssen. Wie bereits erwähnt, weist indessen der holländische Kapitalmarkt gewisse Zeichen der Ermüdung auf. Auch sonst wird in ein-

sichtigen niederländischen Kreisen auf die Gefahren hingewiesen, die für eine weitere Entwicklung der Kunstseideindustrie in dem bisherigen Tempo bestehen. Man fürchtet eine erhebliche Ueberproduktion, die wachsende Konkurrenz, als Folge dieser eine ständig abnehmende Rentabilität, und endlich die Möglichkeit derartiger technischer Neuerungen, daß die bestehenden sehr kostbaren Anlagen der Kunstseidefabriken eine erhebliche Wertverminderung erfahren. — O. (2002)

Die schwedische Ein- und Ausfuhr von Chemikalien im ersten Halbjahr 1913, 1923, 1924 und 1925.

I. Einfuhr.

	Erstes Halbjahr			
	1913	1923	1924	1925
	(in t)			
Anorganische Säuren, Basen, Salze, Präparate und Mineralien:				
Chlorcalcium	1 040	1 899	1 635	1 523
Kochsalz ca.	70 000	57 725	73 176	69 339
Natriumsulfat und Bisulfat	9 761	15 467	19 481	15 038
Pottasche	709	781	623	477
Soda und Natriumbicarbonat	8 169	9 810	9 009	10 267
Actzkali, fest	—	160	160	149
Aetzkali, flüssig	2 053	2 771	1 528	1 481
Aetznatron, fest	—	—	427	769
Aetznatron, flüssig	—	—	0,1	0,6
Chlorkalk	3 689	3 433	4 067	2 327
Phosphor, gelb (weiß) u. rot	46	108	43	68
Schwefel	18 249	11 257	22 261	19 331
Schwefelkies	45 835	41 584	34 065	62 467
Düngemittel:				
Chilesalpeter	29 598	28 130	31 884	34 600
Norgesalpeter	12	10 164	6 374	7 504
Staßfurter Kalisalze	37 122	25 135	35 975	35 627
Rohphosphat	58 791	38 454	47 466	67 745
Thomasphosphat und ungemahlene Thomasschlacke	—	—	349	0,2
Mineralöle:				
Brennöl	41 601	21 659	36 649	20 366
Petroleumbenzin und Gasolin	—	38 606	51 601	52 538
Schmieröle	25 189	10 661	14 918	16 905
Uebrige Mineralöle	—	16 086	17 864	35 602
Paraffin	1 385	714	1 652	1 148
Produkte der Fettindustrie:				
Seife, alle Sorten	174	282	286	245
Parfüme u. kosmet. Mittel	9	17	22	23
Glycerin, roh oder gereinigt	199	287	237	260
Farben und Firnis:				
Alizarin, Anilin und andere Teerfarben	496	648	585	337
Zinks, Zinksulfid und Barytweiß	2 195	3 342	3 218	3 353
Firnis, alle Sorten	323	425	505	462
Terpentinöl	210	236	233	216
Harz und Terpentin (dickfließend) usw.	3 522	3 359	2 884	3 733
Gerbstoff:				
Gerbstoffextrakte, vegetabil.	3 929	3 337	4 195	2 790
Verschiedenes:				
Kiesabbrände	20 097	41 308	40 181	36 402
Holzkohle hl	—	—	8 080	22 133
Seide, natürl. u. Kunstseide	—	—	74	152
Celluloid oder Galalith	—	—	76	87
Photograph. Trockenplatten	—	—	78	92

II. Ausfuhr.

	Erstes Halbjahr			
	1913	1923	1924	1925
	(in t)			
Anorganische Säuren, Basen, Salze, Präparate und Mineralien:				
Kalium- und Natriumchlorat	902	1 229	1 135	932
Calcium- und Bariumcarbid	6 794	4 813	5 336	5 057
Kupfervitriol	—	0,1	—	—
Düngemittel:				
Kalkstickstoff	8 465	8 401	6 727	5 292
Superphosphat	22 080	10 274	28 787	51 244
Zündhölzer	17 216	14 576	15 202	16 655
Holzverkohlungsprodukte:				
Holztee	2 493	3 136	3 247	3 603
Holzgeist, roh und gereinigt	221	171	243	266
Terpentinöl	35	351	551	510

(1897)

Der Chemikalien-Außenhandel Javas und Maduras.

Die zum Teil sehr bedeutende Steigerung der Einfuhr von Chemikalien nach Java und Madura in den letzten Jahren ergibt sich aus den Importziffern für das 1. Quartal 1925, die wir dem „Chemisch Weekblad“ entnehmen, und denjenigen für den entsprechenden Zeitraum des Jahres 1923.

Einfuhr im 1. Quartal.

	1925	1923
Erdölprodukte:		
Kerosin (in 1000 l)	3 471	
Schmieröl (in t)	2 056	
Paraffin (in t)	29	
Konsistente E. (in t)	79	
Vaselin (in kg)	3 575	
Terpentin (in l)	4 793	2 960
Wachs, tierisches (in kg)	19 450	
mineralisches (in kg)	295	
Essigsäure (in l)	5 778	
Essigessenz (in l)	45 374	
Alaun (in kg)	237 801	248 000
Calciumcarbid (in kg)	424 823	245 700
Aetznatron (in kg)	1 083 978	856 500
Natriumcarbonat (in kg)	537 402	362 400
Eisenvitriol (in kg)	74 250	47 600
Rohe Schwefelsäure (in kg)	60 255	55 300
Mennige (in kg)	165 419	109 000
Zinkweiß (in kg)	190 277	91 200
Anilin (in kg)	174 891	
Alizarin (in kg)	152 153	84 500
Künstl. Indigo	170 280	81 800
Firnis	34 360	
Zündhölzer (i. Gros Schachteln)	812 200	
Farbstoffe, n. a. g. (naß) (in kg)	512 510	
Farbstoffe, n. a. g. (trock.) (in kg)	343 762	
Anderer künstl. Farbstoffe (in kg)		66 400

Die Nachfrage nach Erdölprodukten wird fast ausschließlich von den Ver. Staaten gedeckt. Holland ist alleiniger Lieferant für Essigessenz, während es die Hälfte der Einfuhrmenge an Calciumcarbid stellt. Auch fast die ganze Einfuhrmenge an Schwefelsäure kommt aus Holland. Den Bedarf an Eisenvitriol deckt Großbritannien. Als Bezugsquelle für künstliche Farbstoffe kommt in erster Linie Deutschland in Betracht. Auch die in der Statistik als „holländisch“ bezeichneten Einfuhrmengen an Farbstoffen, sind deutschen Ursprungs. Der größte Teil der Zündhölzer wird aus Schweden bezogen, während die übrige Menge aus Japan und Holland eingeführt wird. Mineralisches Wachs kommt aus Singapur.

Ueber die Ausfuhr von Chemikalien im 1. Halbjahre 1925 stehen nach Veröffentlichungen im „Chemisch Weekblad“ folgende Zahlen zur Verfügung:

Erdölprodukte:	Ausfuhr im 1. Halbjahr 1925
Kerosin (in l)	1 275
Benzin und Gasolin (in l)	1 807 394
andere flüss. Brennstoffe (in l)	169 500
Schmieröl (in kg)	228 190
Konsistente E. (in kg)	4 140
Paraffin (in t)	1 333
Wachs (in kg)	5 630
Cocablätter (in kg)	677 157
Chinarinde (in t)	2 515
Chinin (in kg)	63 860
Citronellaöl (in kg)	429 296
„Katjang“-Öl (in l)	234 238
Cocosöl (in 1000 l)	4 514
Kopraölkuchen (in t)	13 801
Alkohol (1000 l)	8 595

Die Ausfuhr von Erdölprodukten ist im Vergleich zur Einfuhr nur gering.

Ein wichtiger Ausfuhrartikel ist dagegen Citronellaöl, für das eine bedeutende Exportsteigerung gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen ist.* In den

* Die Gründe für die Ausfuhrsteigerung sind auf die in den letzten Jahren bedeutend vermehrten Anpflanzungen von „serch“-Gras zurückzuführen, einer Pflanze, aus der angeblich 3–6% Citronellaöl gewonnen werden.

ersten fünf Monaten dieses Jahres gingen 385 882 kg Citronellaöl gegen 220 865 kg im gleichen Zeitraume von 1924 ins Ausland. Von der Ausfuhrmenge im 1. Halbjahr 1925 nahm Frankreich den größten Teil, und zwar 147 391 kg auf. Ferner bezogen die Ver. Staaten 141 726 kg, Großbritannien 59 801 kg, die Niederlande 40 437 kg, Deutschland 9 550 kg, Italien 534 kg, Japan 19 003 kg, China 3 533 kg, Singapur 345 kg, Australien 5 959 kg, die Philippinen 1 017 kg.

Als Hauptabnehmer für Cocablätter kommen die Niederlande in Betracht, die etwa 450 t importierten. Nach Japan wurden 216 t, nach Deutschland 10 t ausgeführt. — Auch als Absatzgebiet für Chinarine sind in erster Linie die Niederlande zu nennen, die 1 862 t aufnahmen. — Unter den Chinineinführenden Ländern sind China mit einer Importmenge von 9 t und Hongkong mit einer solchen von 6,8 t zu erwähnen. Außerdem wurden u. a. 1,2 t Chinin in Frankreich abgesetzt, in den Niederlanden 6 t, in der Schweiz 1,3 t, in Pinang und Singapur je 3,4 t. — Die Ausfuhrmenge an Kopraölkuchen verteilt sich auf Belgien, das die Hauptmenge, und zwar 9,7 t aufnahm, Deutschland, das 2,1 t bezog, die Niederlande mit 1,1 t, Großbritannien mit 0,2 t und Dänemark mit 0,1 t. (2168)

Sumatra als Absatzgebiet für Chemikalien.

Sumatra ist als ausgesprochenes Agrarland fast lediglich Absatzgebiet für Produkte, die seine Landwirtschaft (Kautschuk- und Tabakpflanzung) benötigt. Aus diesem Grunde spielen, wie „Chem. Tr. J.“ schreibt, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel die größte Rolle in der Chemikalieneinfuhr.

Die Düngemittelleinfuhr, die im Jahre 1919 nur 3 846 t ausmachte, ist im Jahre 1923 auf 16 620 t gestiegen. 75 % dieser Düngemittel setzen sich aus Kalisalzen, Stickstoffverbindungen und Superphosphat zusammen. Ammonsulfat wird vornehmlich zum Anbau der Tabakpflanze und zur Kultivierung der Kautschuk-Anpflanzungen einer amerikanischen Gesellschaft verwendet. Im Jahre 1923 wurden 2 318 t Ammonsulfat importiert. An der Düngemittelleinfuhr ist Holland ungefähr zu 80 % beteiligt. Auch die Ver. Staaten liefern eine ansehnliche Menge.

Die Nachfrage nach Pflanzenschutzmitteln (Insektenvertilgungsmittel, Desinfektionsmittel) und sonstigen Chemikalien, die im Tabakanbau und der Tabakindustrie verwendet werden, wird hauptsächlich von England, Deutschland und Holland gedeckt. Die ungefähr 175 000 kg betragende jährliche Einfuhrmenge an Bleiarzeniat stellt in erster Linie Deutschland, zum geringen Teil England. An Pariser Grün deckt Deutschland fast allein den Bedarf des Landes, der sich auf 70 000 kg jährlich beläuft. Essigsäure wird speziell in Nordsumatra als Agens für die Koagulation von Gummilax verwendet. Im Jahre 1922 wurden 332 t, im darauffolgenden 270 t und im Jahre 1924 497 t fast ausschließlich aus Deutschland und Holland eingeführt. In letzter Zeit ist auch Ameisensäure zur Schädlingsbekämpfung importiert worden.

Nach Natriumbisulfid, das zum Bleichen von Kautschuk verwendet wird, besteht eine große Nachfrage. Das gleiche trifft für Alaun zu, welches Produkt von Eingeborenen zum Koagulieren von Gummi verwendet wird. Angesichts der gestiegenen Gummiproduktion ist die Alauneinfuhr von 17 052 kg im Jahre 1921 auf 250 704 kg im Jahre 1924 angewachsen.

Von anderen Industrien wäre noch die Seidenindustrie zu erwähnen, die kaustische Soda einführt. Im Jahre 1924 stellten die Vereinigten Staaten und England die 194 246 kg betragende Einfuhrmenge.

53 Jahre Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung — Einfuhr.)

Produkt	Jahr	Menge	Wert
		lbs.	\$
Ceriumnitrat	1924	969	811
		lbs.	\$
Ceriumsalze, n. b. g.	1924	3 951	1 087
		1000 t	1000 \$
Kreide, unbearbeitet	1871	18	43
	1881	52	53
	1891	74	52
	1913	150	120
	1924	105	144
Kreide, gemahlen, gefällt oder sonstwie zubereitet (einschl. Schneiders, Billards, roter und französischer Kreide)		lbs.	1000 \$
	1871	—	4,7
	1881	—	3,9
	1891	—	18,6
	1913	—	79,7
	1914	—	52,7
	1915	—	36,6
	1916	—	46,1
	1917	—	39,3
	1918	—	42,4
	1919*)	—	28,3
		1000 lbs.	1000 \$
Kreide, gemahlen, gesiebt oder gefällt	1920	933	23,9
	1921	2 390	58,2
	1922	2 801	70,1
	1923	6 838	123,7
	1924	13 160	119,0
		1000 lbs.	\$
Kreide, gefällt, für medizinische Zwecke, o. Toilettenpräparate	1891	434	18 643
	1920	1 022	27 899
	1921	328	9 952
	1922*)	95	1 779
		1000 lbs.	1000 \$
Holzkohle	1913	—	25,6
	1914	—	60,3
	1915	—	40,0
	1916	—	45,2
	1917	—	73,6
	1918	—	10,9
	1919	1 356	42,5
	1920	4 723	83,3
	1921	6 108	90,4
	1922	1 244	14,0
	1923	1 706	15,5
	1924	6 926	48,9
		1000 lbs.	1000 \$
Chemikalien, Drogen u. Arzneimitteln in Form von Kapseln, Pillen, Tabletten usw.	1919	—	395,5
	1920	—	449,5
	1921	—	653,0
	1922	—	616,9
	1923	—	528,5
	1924	323,4	412,7
		lbs.	\$
Kastanienextrakt zum Gerben (ohne Alkohol)	1922	2 420	116
	1923	—	—
	1924	1 400	131

*) Nach 1919 getrennt geführt.

*) Nach 1922 nicht mehr geführt.

Produkt	Jahr	Menge	Wert
		lbs.	\$
Chloralhydrat	1901	4 485	2 993
	1913	—	—
	1914	644	241
	1915	112	25
	1916	1	2
	1917	—	—
	1918	1 057	1 599
	1919	—	—
	1920	—	—
	1921	1 850	1 711
	1922	55	57
	1923	7 489	3 005
	1924	—	—
		lbs.	\$
Chloroform	1871	62	107
	1881	50	33
	1891	—	—
	1901	259	79
	1913	942	1 643
	1914	2 444	990
	1915	26	43
	1916	—	—
	1917	—	—
	1918	1	1
	1919	54	40
	1920	2	4
	1921	—	—
	1922	4 512	615
	1923	396	136
	1924	—	—
		lbs.	\$
Chlorophyll	1912	4 461	3 586
	1913	7 508	8 544
	1914	10 125	8 503
	1915	3 490	3 671
	1916	190	192
	1917	—	—
	1918	199	163
	1919	363	511
	1920	8	14
	1921	1 248	2 242
	1922	2 751	3 517
	1923	1 881	1 716
	1924	3 870	5 393
		t	\$
Chrom und Ferrochrom	1913	522	89 291
	1914	208	25 976
	1915	81	6 943
	1916	10	1 998
	1917	10	1 851
	1918	—	—
	1919	—	—
	1920	2 553*)	279 894
	1921	2 946	315 504
	1922	985	115 723
	1923	3 033	271 770
	1924	157	28 823
		lbs.	\$
Chromchlorid	1924	6 571	968
		lbs.	\$
Chromsulfat	1924	2 524	372
		1000 lbs.	\$
Chromgelb, Chromgrün und alle anderen Chromfarben	1891	77	11 194
	1901	133	19 994
	1913	148	23 405
	1914	134	22 412
	1915	125	21 171
	1916	28	5 586
	1917	28	4 202
	1918	1,3	459
	1919	5	2 074
	1920	35	19 164
	1921	322	23 894
	1922	15	3 954
	1923	84	15 320
	1924	68	15 338

*) In 1000 lbs. nach 1919.

Produkt	Jahr	Menge	Wert	Produkt	Jahr	Menge	Wert
		lbs.	\$			1000 lbs.	1000 \$
Chrysarobin und dessen Salze .	1924	224	540	Kobalterze	1919	220,1	55,2
Chinaalkaloide und deren Salze,		1000 Unz.	1000 \$		1920	17,0	2,8
a. n. g.	1891	112	30		1921	13,0	4,8
	1901	817	290		1922	7,7	3,2
	1913	649	132		1923	48,5	55,9
	1914	452	118		1924	35,7	40,0
	1915	203	66	Kobaltsulfat	1924	1000 lbs.	1000 \$
	1916	231	82			28,7	17,3
	1917	624	324	Kobaltsalze und -verbindungen,		lbs.	\$
	1918	3 132	769	a. n. g.	1924	706	697
	1919	1 147	273		1000 lbs.	1000 \$	
	1920	1 113	269	Kobaltmetall	1919	156,4	511,7
	1921	1 667	504		1920	99,6	228,9
	1922	767	277		1921	133,9	322,3
	1923	3 405	1 107		1922	4,2	11,1
	1924	125	57		1923	264,9	555,3
		1000 Unz.	1000 \$		1924	156,1	366,6
Chinchonidin und dessen Salze	1924	356	141		1000 lbs.	1000 \$	
Cinchonin und dessen Salze . .	1924	97	42	Kobaltoxyd	1871	—	2,8
		1000 Unz.	1000 \$		1881	21,8	15,8
Zibeth	1891	4	6		1891	34,7	63,4
	1901	4	9		1901	61,9	111,7
	1913	11	16		1913	28,7	14,4
	1914	3	4		1914	109,6	95,0
	1915	2	2		1915	109,2	180,1
	1916	10	12		1916	238,9	228,7
	1917	9	13		1917	236,8	220,3
	1918	10	12		1918	220,8	248,2
	1919	15	17		1919	143,0	215,4
	1920	11	12		1920	199,1	282,5
	1921	9	17		1921	187,2	442,5
	1922	14	19		1922	160,6	316,4
	1923	18	31		1923	288,2	579,1
	1924	14	29		1924	232,0	446,2
		1000 lbs.	1000 \$		1000 lbs.	1000 \$	
Steinkohlenteerfarben, n. b. g. .	1871	—	276,9	Cocablätter	1901	—	0,5
	1881	—	1 208,6		1913	1 175,8	139,0
	1891	—	1 632,6		1914	711,6	91,4
	1901	—	342,1		1915	1 048,3	98,9
	1913	—	6 902,1		1916	947,5	100,6
	1914	—	7 537,9		1917	634,9	90,1
	1915	—	5 858,5		1918	1 059,5	179,3
	1916	—	2 997,9		1919	1 023,3	186,5
	1917	—	2 919,6		1920	903,6	211,5
	1918	—	2 240,6		1921	306,3	63,8
	1919	1 806,8	2 525,0		1922	33,1	5,2
	1920	2 522,0	3 375,1		1923	302,4	92,0
	1921	2 786,1	4 023,1		1924	221,5	44,6
	1922	2 839,7	4 052,9		1000 Unz.	1000 \$	
	1923	3 071,0	4 341,2	Cocain, Ekgonin u. deren Salze	1901	—	176,9
	1924	2 826,6	3 631,8		1913	3,7	4,8
		1000 lbs.	1000 \$		1914	3,3	4,1
Steinkohlenteerpräparate,					1915	0,2	0,4
medizinische	1891	—	137,9		1916	4,3	5,9
	1901	—	383,6		1917	19,4	38,6
	1917	—	381,3		1918	5,6	35,4
	1918	—	314,1		1919	19,4	68,6
	1919	—	222,3		1920	11,6	29,2
	1920	—	111,9		1921	6,2	22,5
	1921	—	235,2		1922	7,4	16,1
	1922	—	260,9		1923	2,6	0,6
	1923	—	145,6		1924	10,7*)	5,8
	1924	36,2	168,3				
		1000 lbs.	1000 \$				
Kobalt, Kobalterze und Zaffer .	1881	—	—				
	1891	2,0	0,05				
	1901	—	—				
	1913	310,9	30,7				
	1914	197,0	115,0				
	1915	24,1	8,2				
	1916	144,2	186,1				
	1917	136,9	191,9				
	1918*)	161,7	306,3				

*) Nach 1918 gesondert geführt.

		1000 lbs.	1000 \$
Kokkelskörner	1881	1,1	0,02
	1891	1,7	0,04
	1901	9,2	0,2
	1913	—	—
	1914	4,5	0,1
	1915	9,6	0,4
	1916	—	—
	1917	7,4	2,8
	1918	—	—
	1919	26,1	10,1
	1920	4,3	0,6
	1921	23,6	1,6
	1922	—	—
	1923	0,5	0,09
	1924	44,9	1,6

*) Nach 1918 gesondert geführt.

*) Nach 1923 in 1000 lbs. aufgeführt.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Cochenille	1871	1 869,1	1 148,2
	1881	1 072,1	527,8
	1891	86,8	19,9
	1901	114,4	20,4
	1913	109,1	44,2
	1914	138,1	52,3
	1915	155,4	38,5
	1916	772,4	358,9
	1917	124,7	46,8
	1918	160,5	75,9
	1919	177,6	70,2
	1920	166,0	72,7
	1921	100,8	39,7
	1922	191,1	67,0
	1923	223,7	87,0
	1924	118,9	38,4
		1000 lbs.	\$
Colchicumsamen und -wurzel	1924	17,2	672
		1000 lbs.	1000 \$
Collodium und alle anderen Pyroxylinlösungen	1922	12,1	4,7
	1923	73,1	51,0
	1924	122,3	108,3
		1000 lbs.	1000 \$
Colombowurzel	1881	8,3	0,8
	1891	—	—
	1901	43,0	1,5
	1913	27,6	0,8
	1914	4,6	0,1
	1915	8,8	0,5
	1916	48,9	3,4
	1917	92,3	5,0
	1918	20,8	3,1
	1919	2,2	0,5
	1920	130,9	16,2
	1921	425,2	32,6
	1922	—	—
	1923	2,4	0,02
	1924	54,0	0,7
		1000 lbs.	1000 \$
Koloquinthen	1924	28,3	4,4
		lbs.	\$
Wasser- und Frescofarben	1924	116	104
		1000 lbs.	1000 \$
Japanfarben	1924	2,1	0,3
		1000 lbs.	1000 \$
Eisenvitriol	1871	1 842,3	9,1
	1881	151,5	1,0
	1891	896,9	4,1
	1901	24,8	0,2
	1913	6,2	0,2
	1914	1,1	0,02
	1915	4,8	0,1
	1916	—	—
	1917	—	—
	1918	—	—
	1919	—	—
	1920	377,6	4,9
	1921	119,9	1,7
	1922	240,5	2,0
	1923	758,0	7,9
	1924	1 505,8	11,5
		1000 lbs.	1000 \$
Kupferoxyd und -oxydul	1924	46,4	7,0
		1000 lbs.	1000 \$
Kupfervitriol	1871	45,8	2,3
	1881	0,02	0,003
	1891	8,4	0,3
	1901	1,8	0,1
	1913	11,1	0,7
	1914	114,7	5,5

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Kupfervitriol (Fortsetzung)	1915	45,2	2,2
	1916	184,2	17,7
	1917	16,0	2,2
	1918	98,1	9,0
	1919	0,1	0,04
	1920	72,6	7,2
	1921	676,6	38,4
	1922	529,6	23,4
	1923	10 084,0	518,4
	1924	3 517,9	164,0
		1000 lbs.	1000 \$
Kosmetika u. Toilettepräparate, einschl. Zahnpaste, -pulver usw.	1913	—	1 026,4
	1914	—	1 086,2
	1915	—	1 542,1
	1916	—	1 271,6
	1917	—	1 702,9
	1918	—	1 502,7
	1919	817,2	1 549,2
	1920	903,3	455,7
	1921	399,7	410,9
	1922	1 250,5	844,6
	1923	1 346,5	804,4
	1924	1 221,2	719,0
		1000 lbs.	1000 \$
Farbstifte, einschl. Zeichenkohle	1871	—	2,6
	1881	—	10,0
	1891	—	18,0
	1901	—	9,0
	1913	—	12,9
	1914	—	18,4
	1915	—	15,1
	1916	—	11,5
	1917	—	12,9
	1918	—	10,3
	1919	14,3	11,4
	1920	16,8	11,3
	1921	40,7	16,4
	1922	97,4	27,5
	1923	50,7	20,2
	1924	29,7	25,6
		1000 lbs.	1000 \$
Weinstein	1871	3 605,4	639,5
	1881	0,02	0,007
	1891	0,8	0,2
	1901	0,15	0,06
	1913	66,7	11,8
	1914	812,9	157,0
	1915	764,9	166,9
	1916	38,6	13,5
	1917	98,6	28,5
	1918	68,6	16,1
	1919	—	—
	1920	123,0	52,3
	1921	578,6	166,0
	1923	1 286,0	230,3
	1924	1 823,1	230,5
		1000 lbs.	\$
Crotonaldehyd	1924	2,1	829
		1000 t	1000 \$
Kryolith	1871	—	71,1
	1881	—	103,5
	1891	7,1	95,4
	1901	6,2	82,5
	1913	2,5	52,4
	1914	2,2	47,4
	1915	4,6	91,4
	1916	4,0	84,5
	1917	3,8	163,5
	1918	4,4	218,6
	1919	20,0	97,5
	1920	2,1	106,5
	1921	3,9	194,2
	1922	3,5	296,9
	1923	5,1	256,8
	1924	5,1	257,2

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$	Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Kubeben	1871	64,4	3,7	Divi-Divi	1901	853,6	12,5
	1881	131,9	21,5		1913	314,5	4,1
	1891	65,4	46,5		1914	29,0	0,5
	1901	310,2	22,2		1915	4 513,2	71,4
	1913	166,3	53,7		1916	16 467,5	310,6
	1914	105,7	32,5		1917	15 969,1	293,2
	1915	87,5	23,5		1918	15 739,3	274,9
	1916	89,3	28,6		1919	26 556,9	523,0
	1917	123,6	43,4		1920	26 632,8	581,0
	1918	76,9	45,0		1922	7 559,0	91,4
	1919	147,6	57,6		1923	11 153,9	145,1
	1920	139,2	103,0		1924	4 923,7	78,6
	1921	127,7	121,6				
	1922	40,5	23,1			1000 t	1000 \$
	1923	106,1	64,7	Rohe Farben a. n. g.	1871	16,6	647,2
	1924	91,1	43,6		1881	4,9	160,0
Orseille und Lackmus	1871	—	40,3		1891	1,0	29,0
	1881	1 931,4	232,4		1901	15,0	151,9
	1891	402,2	37,9		1913	0,2	1,8
	1901	44,3	3,0		1914	0,4	6,1
	1913	28,0	1,8		1915	1,5	20,7
	1914	15,7	1,1		1916	7,0	172,8
	1915	24,8	1,7		1917	6,7	48,2
	1916	56,0	6,5		1918	16,5	425,9
	1917	49,2	6,1		1919	2,2	52,2
	1918	62,5	10,2		1920	2,3	49,9
	1919	44,4	6,0		1921	2,3	51,1
	1920	34,0	4,9		1922	4,7	118,4
	1921	46,6	7,9		1923	14,7	477,3
	1922	29,1	5,0		1924*)	6 912,3	175,0
	1923	—	—				
	1924	261,9	29,8				
Catechu	1924	1000 lbs.	1000 \$	Farbextrakte ohne Alkohol und nicht medizinische	1924	1000 lbs.	1000 \$
		540,2	37,1			1 297,8	118,5
Cyansalze, -mischungen und -ver- bindungen	1924	1000 lbs.	1000 \$	Schmelzfarben	1913	1000 lbs.	1000 \$
		1 027,1	71,4			59,5	11,9
Sepiaschalen	1901	1000 lbs.	1000 \$		1914	96,2	17,3
		193,5	23,6		1915	86,1	6,5
	1913	218,3	30,4		1916	54,5	9,0
	1914	309,5	56,1		1917	118,6	13,9
	1915	282,2	52,0		1918	2,5	0,3
	1916	214,7	36,6		1919	1,9	2,6
	1917	230,3	52,8		1920	22,8	11,5
	1918	247,3	57,5		1921	52,0	20,2
	1919	186,6	73,4		1921	57,8	17,2
	1920	360,5	122,0		1923	49,8	12,4
	1921	375,3	86,8		1924	151,9	32,5
	1922	206,0	29,0				
	1924	345,2	43,9			1000 lbs.	1000 \$
Dextrine, aus Kartoffelstärke hergestellt	1914	1000 lbs.	1000 \$	Medizinische Enzympräparate .	1924	2,0	0,3
		5 226,4	162,7				
	1915	4 595,9	154,3			1000 lbs.	1000 \$
	1916	720,1	40,6	Mutterkorn	1871	17,8	6,9
	1917	210,9	17,9		1881	137,6	45,2
	1918	90,2	9,1		1891	88,6	26,9
	1919	422,0	39,5		1901	164,4	81,0
	1920	681,2	59,3		1913	223,8	208,4
	1921	566,7	35,8		1914	185,7	102,6
	1922	1 367,8	80,9		1915	141,9	92,5
	1923	1 711,6	67,0		1916	12,0	73,9
	1924	1 794,6	74,6		1917	165,7	80,6
					1918	140,5	81,2
Dextrose und Dextrosesirup . .	1924	1000 lbs.	1000 \$		1919	116,8	150,0
		33,3	1,3		1920	125,0	361,6
Digitalisblätter	1924	1000 lbs.	1000 \$		1921	213,5	690,2
		16,8	1,8		1922	167,3	156,0
Digitalisglucoside und Digitalis- alkaloide	1924	lbs.	1000 \$		1923	273,8	140,1
		36	1,6		1924	195,4	52,3
Dimethylanilin	1921	1000 lbs.	1000 \$	Amylacetat	1924	1000 lbs.	1000 \$
		8 188,5	165,6			13,1	4,4
	1922	23,6	3,8				
	1923	0,001	0,002	Essigäther	1920	1000 lbs.	1000 \$
	1924	—	—			0,4	0,5
Diphenylamin	1924	1000 lbs.	\$		1921	—	—
		1,1	218		1922	0,2	0,3
					1923	27,2	11,7
					1924	0,3	0,04

(Fortsetzung folgt.)

(975)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Gewerbeausschuß der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des § 16,1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 an Stelle des ausscheidenden Herrn Kommerzienrats Fritzsche i. Fa. Schimmel & Co., Miltitz bei Leipzig, Herrn Direktor Dr. Ollendorf i. Fa. Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Abtlg. Riechstoffe, zum ordentlichen Mitglied und an Stelle des gleichfalls ausscheidenden Herrn Dr. Otto Lampe i. Fa. E. Sachsse & Co., Leipzig, Herrn Dr. R. Schmidt i. Fa. Haarmann & Reimer, Chemische Fabrik G. m. b. H., Holzminden, zum stellvertretenden Mitglied des Gewerbeausschusses ernannt. (2118)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Frankreich. Der französisch-belgische Handelsvertrag. Zu der Mitteilung über den französisch-belgischen Handelsvertrag auf S. 541 der „Chem. Ind.“ sind folgende Nachträge zu machen.

In der Liste A ist einzusetzen:

	Zoll	
	frs. per 100 kg	Koeffizient
430 Farbbänder für Schreib- u. Rechenmaschinen	10 % v. W.	—
736 Gefettetes Durchschreib- und Durchschlagpapier	40	2

In der Liste B ist einzusetzen:

aus 154 Gerbrinde frei —

Die Einfuhr muß über die luxemburgische Moselgrenze erfolgen, gemäß den in Art. 4 festgesetzten Bestimmungen; das maximale Jahreskontingent beträgt 750 t.

Zu Liste C ist zu bemerken, daß die Zollbindungen sich nicht auf die in Vorbereitung befindliche französische Zolltarifrevision beziehen; für diese behält sich die französische Regierung das Recht zu Zolländerungen vor.

In Liste C ist außerdem in Pos. 0179 Benzol statt Benzin zu setzen.

Ueber die Anpassung der festgesetzten Zollsätze an veränderte Produktionskosten und erhöhte Preise gegenüber der Zeit des Vertragsabschlusses, über den Verzicht auf Ursprungszeugnisse bei gewissen Waren und über die Behandlung von Mustern pharmazeutischer Spezialitäten s. „Chem. Ind.“ S. 269 und 289. (2165)

Handelsvertrag mit Siam. Durch ein im „Journal officiel“ vom 28. August veröffentlichtes Gesetz wird der Präsident ermächtigt, den am 14. Februar 1925 zwischen Frankreich und Siam abgeschlossenen Handelsvertrag, sowie das Protokoll über die Spezialkonvention betr. die Beziehungen zwischen Siam und Indochina vom selben Datum zu ratifizieren. (2174)

Zollentscheidungen. Die nachstehenden im Zolltarif nicht genannten Waren sind nach den angegebenen Positionen des Tarifs zu verzollen:

Produkt:

Zu behandeln wie:

Weißes Pulver für Schuhe, bestehend aus Kaolin und einer geringen Menge schleimiger Substanz, auch leicht parfümiert	Farben, n. b. g. (Pos. 310)
Holzkohle, mit Kalisalpetern versetzt oder imprägniert, in Pastillen usw., zum Räuchern oder anderen Zwecken	Chem. Prod., n. b. g. (Pos. 0381)
Pflanzkohle, gereinigt und zusammengebacken, zur Wiedergewinnung von Lösungsmitteln	Kohlen, zusammengebacken und gebrannt, für industrielle Zwecke (Pos. 302)
Photographische Kopierpapiere, ohne Silber- oder Platinsalze, mit Anilinfarben oder anderen Substanzen getränkt	Photographische Kohlepapiere (Pos. 461, quater)
Baunscheidt-Oel	Zusammengesetzte Arzneimittel, n. b. g., deren Einfuhr verboten ist (Pos. 316)

Produkt:

Zu behandeln wie:

„Liquid Rosin“ genannte Rückstände oder Nebenprodukte der Holzschliff-Fabrikation, bestehend aus harzigen Produkten, Ölöl usw. } Einheimische Harzstoffe, Harzflüsse usw. (Pos. 115)

Nicotin. Zu der Anmerk. 0360 ist hinzuzufügen:

Das Nicotin soll flüssig, mehr oder weniger stark gefärbt, und ohne merklichen Rückstand, flüchtig sein; es soll unterhalb 260° völlig abdestillieren und in Wasser vollständig mit stark alkalischer Reaktion löslich sein. (2177)

Niederlande. Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetz. Ein Erlass des Finanzministers bestimmt auf Grund des Art. 18 des Zolltarifgesetzes vom 20. Dezember 1924, daß folgende Stoffe, wenn sie als Hilfsmittel in Fabriken, in der Landwirtschaft, dem Gartenbau und der Viehzucht benötigt werden, nach evtl. vorheriger Vergällung zollfrei eingeführt werden können:

Schwefeläther,
Essigäther,
Chloroform,
Collodium,
Photographische Emulsion, bestehend aus einer gefärbten oder farblosen Lösung von Schießbaumwolle in Aether und Alkohol, der Silber- und Bromsalze zugefügt sind,
Lack, bestehend aus einer Lösung von Harz in einem Gemisch von Aether, Benzol und weniger als 5 % Alkohol,
Lederappretur, hergestellt mit Glucose,
Spiritus nitridulcis mit einem differierenden Gehalt von Aethylnitrit,
Zaponlack.

Die ziemlich umfangreiche Verordnung, deren vollständiger Abdruck uns aus räumlichen Gründen leider nicht möglich ist, bestimmt im einzelnen, für welchen Verwendungszweck die Zollfreiheit Platz greift und mit welchen Mitteln evtl. die Vergällung vorzunehmen ist. Soweit Methanol oder Holzgeist als Vergällungsmittel vorgeschrieben ist, wird das Vergällungsmittel auf Kosten des Fabrikanten vom niederländischen Staat geliefert und ihm durch Vermittlung der Zollbehörde zur Verfügung gestellt. Diese Vergällungsmittel können jedoch auch vom Fabrikanten selbst angeschafft werden, sofern die hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Der Preis für klaren Holzgeist wurde am 1. Mai 1925 auf 0,48 Gulden pro Liter festgesetzt; der Preis für reines Methanol beträgt bis auf weiteres 0,82 Gulden pro Liter.

Die Zollfreiheit darf nur unter der Bedingung gewährt werden, daß die betreffenden Stoffe lediglich als Hilfsmittel und nicht als Rohstoffe verwendet werden; sind die Zollbeamten hierüber im unklaren, so haben sie die Entscheidung des Finanzministers anzurufen. — Der vollständige Wortlaut des Erlasses liegt in unserer Geschäftsstelle vor. (2035)

Qualitätsvorschriften für Waschmittel. Das „Staatsblatt“ (Nr. 345) enthält eine Verordnung, welche Qualitäts- und Untersuchungsvorschriften für Waschmittel festsetzt. Von der Verordnung betroffen werden Soda, Seifen, Seifenpulver, Waschmittel, Bleichpulver und Chlorkalk; sie erstreckt sich nicht auf zur Ausfuhr gelangende Waren und medizinische Seifen und tritt am 21. Februar 1926 in Kraft. (2143)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen. Nach einer Entscheidung des Finanzministeriums werden Bleistifte und Signierkreide wie folgt verzollt:

Schwarz-Tintenstifte sowie Rot- und Blau stifte in Holzfassung als nicht besonders genannte Bleistifte nach Pos. 216, 4/c.
Schwarze Graphitstifte ohne Holzfassung und farbige Signierkreide ohne Holzfassung als Zeichengeräte nach Pos. 216, 1.
Dreh- und Zierstifte aus Metall und gewöhnlichen Materialien als Bleistifthalter aus gewöhnlichen Materialien nach Pos. 216, 1. (2144)

Ratifizierung des polnisch-ungarischen Handelsabkommens. Das zwischen Polen und Ungarn am 26. März 1925 geschlossene Handelsabkommen (vgl. „Chem. Ind.“ S. 369) ist durch Gesetz vom 22. Juli 1925 ratifiziert worden. (2139)

Ratifizierung des polnisch-amerikanischen Handelsabkommens. Das zwischen der Republik Polen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 10. Februar 1925 geschlossene Handelsabkommen („Chem. Ind.“ S. 214) ist durch Gesetz vom 15. Juli 1925 ratifiziert worden. (2138)

Kontingentierung einfuhrverbotener Waren. In Ergänzung unserer Meldung auf S. 546 der „Chem. Ind.“ geben wir nachstehend die Bestimmungen wieder, die nach einer Meldung der „Ind. u. Hand.-Ztg.“ zwischen dem polnischen Handelsministerium und den Handelskammern sowie den Fachverbänden bezüglich der Art der technischen Durchführung des Grundsatzes der Einfuhrreglementierung (Verordnung vom 7. Aug. 25) vereinbart wurden:

Es wird eine ausschließlich aus Vertretern der Industrie und Handelskreise zusammengesetzte Zentralkommission für Einfuhrangelegenheiten gebildet, auf deren Antrag das Handelsministerium Genehmigungen für die Einfuhr von Waren im Zeitraum von drei Monaten erteilen wird (wahrscheinlich bis Ende dieses Jahres). Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen werden von dieser Zentralkommission bearbeitet, und zwar in den Grenzen des allgemeinen vom Handelsministerium für die einzelnen Länder und Warengruppen für einen Monat festgesetzten Kontingents, sowie auf Grund der Begutachtung der Anträge der Importeure durch die Handelskammern für das ehemalige österreichische und preußische Teilgebiet und durch die Fachverbände (Zentralverband für polnische Industrie, Bergbau, Handel und Finanzen; Verband der polnischen Kaufleute und Zentralstelle des Kaufmannsverbandes) für das ehemalige Kongreßpolen und die östlichen Gebiete.

Die polnischen Importeure haben bei einer der genannten Organisationen ihre Einfuhrbewilligungsanträge getrennt nach Monaten, für welche die Einfuhrbewilligung beantragt wird, einzureichen und erhalten vom Handelsministerium die Benachrichtigung über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihres Antrages.

Eine weitere Ergänzung erfährt die obengenannte Verordnung durch eine im „Danziger Zollblatt“ veröffentlichte Bestimmung. Hiernach können nichtdeutsche Waren, die in Zollagern vor dem 14. August lagerten, auch nach dem 29. August ohne Einfuhrbewilligung auf Ursprungszeugnisse verzollt werden, jedoch unter Wahrung der für die Zollbezahlung festgesetzten Frist. (2129)

Oesterreich. Handelsvertrag mit Jugoslawien. Ueber den österreichisch-jugoslawischen Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.“ S. 547), der am 3. September unterzeichnet worden ist, werden nunmehr folgende Einzelheiten bekannt:

Der Vertrag beruht auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung, darüber hinaus gewähren sich beide Länder gegenseitig Zollermäßigungen und Zollbindungen, die in zwei Anlagen A und B besonders festgelegt worden sind.

Die Anlage A enthält die Produkte, für welche der jugoslawische Zolltarif Vergünstigungen bei der Einfuhr aus Oesterreich zugesteht. Für die chemische Industrie kommen hiervon in Betracht: Magnesit, Schuhwichse, verschiedene chemische Artikel, Chrom- und Pigmentfarben und Firnisse.

In der Anlage B sind diejenigen Produkte jugoslawischer Herkunft aufgeführt, für welche Oesterreich Zollbindungen bzw. -ermäßigungen gewährt. Es handelt sich hier, soweit Produkte der chemischen Industrie in Frage kommen, um: Kastanienholzextrakt, Schwefelsäure, Natriumsulfat, Calciumcarbid, schwefelsaure Tonerde und Kalkstickstoff.

Um welche „chemischen Artikel“ es sich in der Liste A handelt und welche Zollermäßigungen bzw. -bindungen überhaupt im einzelnen zugestanden worden sind, ist noch nicht veröffentlicht worden.

In diesem Zusammenhange wird eine Zusammenstellung über die jugoslawische Ausfuhr nach Oesterreich, die wir den „Belgrader wirtschaftlichen Nachrichten“ entnehmen, interessieren. Nach dieser Statistik führte Jugoslawien im Jahre 1924 nach Oesterreich folgende chemische Produkte aus:

Chem. und pharm. Produkte:	t	Mill. Dinar
a) anorganische Stoffe . .	2846 i. W. von	14,5
b) organ. Verbindungen . .	6874 i. W. von	33,1
Aether, Alkohol anderw. n. g.	109 i. W. von	1,3
Kunstdünger	2289 i. W. von	4,2

Ungarn. Erhebung einer Einfuhrtaxe. Der ungarische Finanzminister hat eine Vorlage eingebracht, wonach von allen Waren, auch von den zollfreien, eine Einfuhrtaxe von 2% vom Einkaufspreis erhoben werden soll. (2150)

Norwegen. Ausfuhrzoll auf Lebertran. Gemäß einem Gesetz vom 17. Juli 1925 wird von einem noch festzusetzenden Datum ab während eines Zeitraumes von drei Jahren ein Ausfuhrzoll von Lebertran erhoben werden, der für das Rohprodukt und auch für hellere Sorten $\frac{1}{2}$ Krone per Barrel und für Dampflebertran $1\frac{1}{2}$ Kronen per Barrel beträgt; die Regierung ist ermächtigt, den Zoll zeitweilig herabzusetzen oder aufzuheben. — Der

Ertrag soll für Propagandazwecke im Ausland und für wissenschaftliche Untersuchungen über medizinischen Lebertran verwendet werden. (2153)

Dänemark. Handelsvertrag mit Siam. In Kopenhagen wurde ein Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten unterzeichnet auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung. Die Ratifizierung soll innerhalb eines halben Jahres erfolgen. (2178)

Lettland. Erweiterung des lettischen Arzneimittel-Einfuhrverzeichnisses. Der Regierungsanzeiger Nr. 115 enthält folgende Erweiterung des Verzeichnisses der Patentarzneimittel, deren Einfuhr nach Lettland gestattet ist (vgl. auch „Chem. Ind.“ S. 369): Novoprotin, Klimakton, Bismophenol, Klimasan und Triphal. Die genannten Arzneimittel werden nach Pos. 113 des lettischen Zolltarifes verzollt. (2141)

Rumänien. Einfuhr von Veterinär-Seren. Zu der Notiz auf S. 547 der „Chem. Ind.“ ist zu bemerken, daß das Einfuhrverbot für Veterinär-Sera kein absolutes ist; gegebenenfalls werden vom Landwirtschaftsministerium Einfuhrbewilligungen erteilt. (2155)

Bulgarien. Schwierigkeiten bei Devisenzahlungen. Eine Verordnung der bulgarischen Regierung verpflichtet den Importeur, seinen Bedarf an fremden Valuten zur Bezahlung eingeführter Waren 30 Tage vor Anforderung zur Auszahlung der bulgarischen Nationalbank anzuzeigen. Die Nationalbank untersagt bei Nichtbefolgung dieser Anordnung die Auszahlung der Valuten vor Ablauf einer 30tägigen Frist. Dem deutschen Exporteur wird daher empfohlen, die Fakturen stets baldmöglichst einzusenden, damit durch eine rechtzeitige Anmeldung der benötigten Valuten eine Verzögerung der Auslieferung vermieden wird. (2125)

Griechenland. Einfuhrverbote. Auf S. 531 der „Chem. Ind.“ berichtet wir, daß für eine Reihe von Luxusartikeln die griechische Regierung auf die Dauer von sechs Monaten ein Einfuhrverbot erlassen habe. Dieses Einfuhrverbot ist für einen Teil der betroffenen Waren, darunter Parfümerien, Toiletteseifen und Pomaden, mit Wirkung vom 13. 8. wieder aufgehoben worden. (2122)

Handelsvertrag mit den Niederlanden. Durch ein provisorisches Abkommen zwischen Griechenland und den Niederlanden wurde der vom 10. Februar 1843 stammende Handels- und Schifffahrtsvertrag, der am 10. Dezember 1924 außer Kraft gesetzt worden war, mit vorläufiger Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1925 wieder für gültig erklärt. (2145)

Italien. Neue verschärfte Devisenbestimmungen. Das Finanzministerium hat für die Banken neue verschärfte Richtlinien zur Unterbindung der Spekulation erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden: 1. ausländischen Finanziers dürfen keine Lirekredite mehr eingeräumt werden. 2. Lirewechsel, die von ausländischen Firmen auf ihre korrespondierenden Firmen in Italien ausgestellt werden, dürfen nicht eskomptiert werden. 3. Lirezahlungen auf Rechnungen ausländischer Kreditanstalten ohne entsprechende Devisendeckung sind verboten. 4. Das Finanzministerium muß über alle Reportoperationen für Devisen unter Angabe des Namens der Gegenpartei unterrichtet werden. 5. Um ein Thesaurieren von Devisen im Auslande zu verhindern, unterliegen sämtliche Kredite für Exportfirmen einer Nachprüfung. 6. Den Banken ist der Verkauf von Devisen an ihre Kundschaft ohne Beibringung des Gegenwertes in Lire verboten. (2126)

Modus vivendi mit Ungarn. Am 20. Juli wurde ein „Modus vivendi“ zwischen Italien und Ungarn unterzeichnet, nach welchem sich die beiden Staaten gegenseitig Meistbegünstigung sowie besondere Zollvergünstigungen für gewisse Produkte gewähren.

Italien genießt Zollfreiheit für seine Einfuhr von Schwefel und Citronensäure nach Ungarn, Zollermäßigungen für Kunstseide und die italienischen Agrumenfrüchte.

Die Ungarn gewährten Vertragszölle sind ohne Bedeutung für die chemische Industrie. (2173)

Handelsvertrag mit Lettland. Zwischen Italien und Lettland wurde ein Handelsvertrag, in dem sich beide Länder gegenseitig die Meistbegünstigung gewähren, abgeschlossen. (2111)

Spanien. Goldzollaufgeld für September. Das Goldzollaufgeld für September ist für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 33 33% festgesetzt worden. (2127)

Handelsvertrag mit Finnland. Der vor kurzem zwischen den beiden Staaten abgeschlossene Handelsvertrag (s. S. 547 der „Chem. Ind.“) wird nach „Mon. off.“ (Paris) dem finnischen Riksdag im September vorgelegt werden; etwa gleichzeitig dürfte die Ratifizierung durch Spanien erfolgen, so daß sein Inkrafttreten für Oktober zu erwarten ist. (2175)

Ver. St. von Amerika. Zollentscheidungen des „Board of the General Appraisers“. Limag Dünge r. Das aus Kalk und verschiedenen Salzen bestehende als Düngemittel verwendete Produkt ist nach Pos. 1583 zollfrei. Die New Yorker Zollbehörde hatte „Limag“ als „zusammengesetztes chemisches Produkt“ nach Pos. 5 mit 25 % v. W. verzollt.

Badetabletten. Badetabletten, welche medizinische Substanzen enthalten, sind nach Pos. 23 des Tarifs mit 25 % v. W. und nicht mit 75 % nach Pos. 62 zu verzollen.

Zimmermannsbleistifte. Die Bleistifte zum Zeichnen des Holzes sind wie Reißkohle nach Pos. 1451 mit 45 c. per Groß und 25 % v. W. zu verzollen. Die Bemühungen der Importeure, die Anwendung der Paragraphen 20 und 68 zu erreichen, waren ohne Erfolg.

Antithyroidin. Das Präparat ist wie die Serum und Impfstoffe (Pos. 1510) zu behandeln und kann zollfrei eingeführt werden. Die New Yorker Zollbehörde hatte das Produkt nach Pos. 5 (zusammengesetzte chemische Produkte) mit 25 % verzollt. (2176)

Kuba. Neue Einfuhrzoll-Zuschläge. In der „Gaceta Oficial“ wird ein Gesetz vom 15. Juli 1925 veröffentlicht, durch welches die Regierung zur Erhöhung von bestehenden und Erhebung von neuen Zollabgaben ermächtigt wird, um die Kosten von in dem Gesetz vorgesehenen öffentlichen Arbeiten zu bestreiten; u. a. wird die Umsatzsteuer von 1 auf 1½ % erhöht und eine neue Zuschlagstaxe von 10 % von den Einfuhrzöllen auf Luxuswaren und von 3 % von den Zöllen auf die meisten anderen Waren festgesetzt, u. zw. mit Wirkung vom 21. Juli 1925.

Nr. des Tarifs	Ware
54/55	Feuerwaffen und Teile derselben.
73 c	Stanniol.
105 c	Feine Toiletteseifen.
106	Toilettartikel und Essenzen.
111 b	Sportpulver und andere nicht für Bergwerke bestimmte Explosivstoffe, mit Einschluß von Feuerwerk aller Art.
275/80	Alkohol und alkoholische Getränke.
295	Saccharin.
aus 299	Celluloid, Kinematographenfilme und andere Gegenstände daraus.
303	Patronen.
306	Zündhölzer.

Alle in der vorstehenden und in der Freiliste nicht erwähnten Waren werden mit einem Zuschlag von 3 % belegt; auf der Freiliste stehen im wesentlichen Nahrungsmittel. (2154)

Haiti. Der neue Zolltarifentwurf. Nach einer Meldung des englischen Geschäftsträgers in Port-au-Prince hat die Regierung beschlossen, den neuen Zolltarif dem Staatsrat in diesem Jahre nicht mehr vorzulegen. Eine Aenderung der Ausfuhrzölle ist nicht beabsichtigt. (2148)

Chile. Zolltechnische Behandlung nicht abgenommener Waren. Ein Dekret setzt fest, welche Gegenstände unter den Begriff der Lagerhauswaren fallen. Es sind dies zunächst allgemein Waren in verschlossenen Kisten, deren Bruttogewicht nicht größer als 500 kg ist, und deren Größe nicht mehr als 2,10 m beträgt. Außerdem kommen von den besonders genannten Produkten für die chemische Industrie Tinte jeder Art in Flaschen und Anilinfarben in Gefäßen aus Metall oder Holz in Betracht.

Alle in der Liste nicht aufgeführten Waren gelten zolltechnisch nicht als solche, die in einem Lagerhaus eingelagert werden können. Lagerhauswaren können ein Jahr unverzollt im Zollgebäude lagern; nach Ablauf dieser Zeit werden sie auf die Auktionslisten gesetzt. Waren, die keine Lagerhauswaren sind, müssen innerhalb 45 Tagen verzollt werden, andernfalls kommen sie auf die Auktionslisten. Da die Auktionslisten aber in der Regel nur ein- oder zweimal im Jahre aufgestellt werden, so bleiben die Waren meist länger im Zoll, ohne zur Auktion zu kommen.

Es sind in Chile keine Einrichtungen vorhanden, die es ermöglichen würden, nicht abgenommene Waren unter Zollverschluß zu bringen und sie durch Privatfirmen freiwillig versteigern zu lassen; die Waren können die Zollhäuser nur nach Durchführung des Zollverfahrens verlassen. („Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr“.) (2121)

Zolltarifentscheidungen. Die Generalzolldirektion hat entschieden, daß folgende Produkte wie angegeben zu verzollen sind:

Wurzeln in Pulverform zur Herstellung von Farben nach Pos. 193 mit 0,03 Goldpeso je kg brutto.

Eisenoxydölfarbe nach Pos. 1094 mit 0,13½ Goldpeso je kg brutto.

Reine Farberde nach Pos. 1108 mit 0,07½ Goldpeso je kg brutto.

Phosphorsaures Natron nach Pos. 1552 mit 0,15 Goldpeso je kg brutto. (2128)

West-Samoa. Aufhebung der Valuta-Dumpingzölle. Die Valuta-Dumpingzölle sind mit Wirkung vom 9. April 1925 aufgehoben worden. (2152)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarife für Chlorkalk.

Mit Gültigkeit vom 27. August 1925 sind der Ausnahmetarif 57 für Chlorkalk zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern, der Ausnahmetarif 11 im deutsch-schwedisch-norwegischen Gütertarif, Teil II, für Chlorkalk zur Ausfuhr über Saßnitz/Hafen—Trelleborg nach einzelnen schwedischen und norwegischen Stationen und der Ausnahmetarif 13 im deutsch-dänischen Gütertarif, Teil II, für Chlorkalk zur Ausfuhr über Flensburg/Weiche—Padberg nach einzelnen dänischen Stationen eingeführt worden. Als Abgangstationen gelten: Bitterfeld, Egeln, Stolberg Hbf. (Rheinland) und Rheinfelden (Baden). Bei diesen Ausnahmetarifen, die gegenüber den regulären Frachten um etwa 50 % ermäßigte Frachtsätze aufweisen, handelt es sich um typische Mengenausnahmetarife, deren Sätze nur bei Verfrachtung einer Mindestmenge unter ganz bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Im vorliegenden Falle werden die Ausnahmefrachtsätze nur dann zugestanden, wenn von einem oder mehreren Verfrachtern die Verpflichtung übernommen wird, in zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nach den drei genannten Tarifen insgesamt mindestens 15 000 Tonnen aufzuliefern. Die bzw. der Versender haben vorher der Reichsbahndirektion Altona mitzuteilen, daß und von welchem Zeitpunkt an sie die vorgeschriebene Jahresmenge verfrachten wollen. Wenn mehrere Versender in Frage kommen, haben sie die Erklärung gemeinsam abzugeben und hierbei anzugeben, welchen Teil der Mindestmenge jeder Versender aufzuliefern sich verpflichtet. Außerdem haben die Versender für die Innehaltung dieser Verpflichtungen eine der Reichsbahn genehme Sicherheit in Höhe von 100 000 RM. zu leisten. — Binnen sechs Wochen nach Ablauf der zwölf Monate haben die Versender durch Einsendung eines Verzeichnisses unter Beifügung der Ursprungs- oder der Duplikatfrachtbriefe der Reichsbahndirektion Altona nachzuweisen, daß die Mindestmenge von 15 000 t befördert worden ist. Im Falle der Aufhebung des Ausnahmetarifes vor Ablauf der für die Erreichung der Mindestmenge von 15 000 t vorgesehenen zwölfmonatigen Frist bleibt die Frachtberechnung nach den Sätzen des Ausnahmetarifes bestehen, sofern ein der verkürzten Frist entsprechender Teil der Mindestmenge aufgeliefert worden ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird die Fracht nachträglich für das wirklich verladene Gewicht nach den regelrechten Frachtsätzen berechnet und der Unterschiedsbetrag — einschließlich 10 % Zinsen jährlich, vom Zeitpunkt der Auflieferung der Sendungen an bis zum Tage der Zahlung — von den Versendern eingezogen. Stellt sich die Fracht für die von der Mindestmenge fehlende Menge nach den ermäßigten Frachtsätzen — einschließlich 10 % Zinsen jährlich für die Hälfte des Abrechnungszeitraumes — billiger als die insgesamt erhebbare Fracht, so wird diese Fracht erhoben. (2114)

Ortsausnahmetarif für Kalksteine und gebrannten Kalk.

Mit Wirkung vom 15. August 1925 ist der Ausnahmetarif 84 für Kalksteine, auch gemahlen, wie in Ziffer 1 b der Tarifstelle „Kalk“ der Klasse F genannt und für Kalk, erdiger, auch gemahlen oder gebrannt (Aetzalk), wie in Ziffer 1 b und 2 der Tarifstelle „Kalk“ der Klasse F genannt, zur Kunstdüngerherstellung im Deutschen Reich eingeführt worden. Der Ausnahmetarif weist für Ortssendungen im Verkehr zwischen Kändern und Waldshut sowie zwischen Effringen-Kirchen und Waldshut ermäßigte Frachtsätze auf, die jedoch nur bei einer Auflieferung von zusammen mindestens 30 000 t innerhalb eines Kalenderjahres gegen Vorlage der Frachtbriefe im Rückvergütungswege gewährt werden. (2113)

STEUERWESEN

Umsatzsteuerfreilisten und Zolltarifnovelle.

Die Steuerfreiheit gewisser Waren bei der Einfuhr auf Grund der Umsatzsteuerfreilisten war bisher u. a. an die Bedingung geknüpft, daß die Waren zollfrei sind. Durch die Zolltarifnovelle ist nun eine Reihe bisher zollfreier Gegenstände der Freilisten 1a und 1b zollpflichtig geworden. Die Umsätze dieser Gegenstände würden demnach von jetzt ab

bei der sogenannten verlängerten Einfuhr an sich umsatzsteuerpflichtig sein, es soll jedoch durch eine Verordnung, welcher der Reichsrat bereits zugestimmt hat, bestimmt werden, daß die Umsatzsteuerfreiheit bei der verlängerten Einfuhr durch das Zollpflichtigwerden dieser Gegenstände nicht berührt wird. Der Reichsfinanzminister hat mit Rücksicht hierauf in einem Erlaß bereits verfügt, daß bis auf weiteres in diesen Fällen von der Erhebung der Umsatzsteuer abgesehen wird. (2123)

Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen.

Das „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 42 vom 28. August 1925 veröffentlicht eine „Verordnung über Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen. Vom 21. August 1925“. Diese Verordnung bestimmt u. a., daß, wenn Superphosphat und Thomasmehl an einen Unternehmer in Ostpreußen als ersten Erwerber aus dem übrigen Deutschland geliefert wird, die Lieferung durch den ersten Erwerber in Ostpreußen umsatzsteuerfrei ist, auch wenn der unmittelbare Besitz durch ihn erworben oder übertragen wird. Voraussetzung hierfür ist, daß

1. die Gegenstände im Deutschen Reich hergestellt worden sind,
2. der belieferte Unternehmer seinen Sitz in Ostpreußen hat und
3. die Lieferung an den Unternehmer in Ostpreußen durch Versendung auf dem Seeweg ausgeführt worden ist.

Diese Bestimmung gilt für Lieferungen, die in der Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 30. Juni 1926 ausgeführt werden, und hat rückwirkende Kraft vom 1. Juli 1925. (2112)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Einfuhr von Arsen und Arsenverbindungen (März bis Mai 1925). Auf eine Anfrage im Unterhause wurde eine Statistik über den Import von Arsen und Arsenverbindungen mitgeteilt, aus der, wie nachstehende Zahlentafel zeigt, hervorgeht, daß die Gesamteinfuhr an den genannten Stoffen im Mai gegenüber den Vormonaten zurückgegangen ist.

Einfuhr metallischen Arsens (in lbs.) aus:

	März	April	Mai
Deutschland . . .	2205	—	1344
Polen	—	—	2469
Niederlande . . .	1480	4409	—
Gesamtmenge:	3685	4409	3813

Einfuhr von Arsenik (in t) aus:

	März	April	Mai
Ver. Staaten . . .	23	—	—
Japan	113	61	60
Brasilien	—	—	28
Norwegen	—	—	3
Belgien	68	96	45
Portugal	121	127	56
Gesamtmenge:	325	284	192

Andere Arsenverbindungen (in t) aus:

	März	April	Mai
Deutschland . . .	3	—	—
Niederlande . . .	3	1	—
Belgien	5	10	5
Gesamtmenge:	11	11	5

(1894)

Verkauf der Dyestuffs Corporation-shares durch die britische Regierung. Auf S. 562 der „Chem. Ind.“ berichteten wir, daß die britische Regierung beabsichtige, sich ihrer Anteile an der British Dyestuffs Corporation zu entledigen. Diese Nachricht wird nunmehr durch den „Manchester Guardian“ bestätigt. Die Mehrheit des Kabinetts habe bereits in diesem Sinne entschieden, und die Transaktion werde nun noch vom Balfour-Komitee auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen hin untersucht. Das Blatt erinnert daran, daß seit 1920 keine Dividenden ausgezahlt wurden, und daß man sich seit langem mit dem Gedanken der Abschreibung eines erheblichen Teiles des Kapitals trägt. Der Verkauf der Regierungss Aktien würde den Markt tiefgreifend stören. Auch wenn sie nicht auf der Börse offeriert werden sollten, würde die Wahrscheinlichkeit, daß unversehens große Posten indirekt auf dem Markt erscheinen könnten, zum Schaden der Privataktionäre auf die Aktien entwertend wirken. Es zeigten sich bereits auf die ersten Gerüchte von der Absicht der Regierung hin erhebliche Preisrückgänge an der Börse auf Dyestuffs-Aktien. Gr. (2124)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. L'Azote Français. Die Generalversammlung der Gesellschaft (Paris, Rue Volney 6), welche am

21. Juli unter dem Vorsitz von F. Grés stattfand, genehmigte den Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1924, welcher einen Reingewinn von 572 589 frs. nachweist (gegen 111 300 frs. im Vorjahre); es wurde beschlossen, diesen Gewinn zusammen mit dem Vortrag von 114 433 frs. zu Abschreibungen auf dem Konto „Gründungs- und erste Einrichtungskosten“ zu verwenden.

Aus dem Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft, die sich ausschließlich auf die Synthese von Stickstoffverbindungen bezog, entnehmen wir nach „Journée Industrielle“ folgende Angaben:

Die elektrischen Oefen (Flammenbogen) und die Gewinnung der Stickstoffoxyde durch Abkühlung (gemäß den Spezialpatenten der Gesellschaft) wurde so verbessert, daß jetzt ein dauernder Betrieb möglich ist und die Ergebnisse der jetzt fertiggestellten Anlage die der alten Pauling-Oefen um 50% übertreffen.

Außerdem soll in La Roche de Rame auch die Fabrikation von Ammonitrat aufgenommen werden; die Kosten einer Einrichtung für die Synthese von Ammoniak würden nicht sehr groß sein, und es wäre dann die Möglichkeit gegeben, die interessanten Resultate der „Société La Nitrogène“ auszunützen.

Die Steigerung des Absatzes von gekörntem Cyanamid („Ensac“), welches mit Lizenz der Gesellschaft von der „Compagnie d'Electricité Industrielle“ und der „Société d'Electrochimie de Brignoud“ hergestellt wird, zeigt die zunehmende Beliebtheit dieses Produkts bei den Landwirten.

Die Gesellschaft ist dem „Comptoir Français de l'Azote“ beigetreten, der jetzt die sehr große Mehrheit der Erzeuger von Stickstoffdüngemitteln in Frankreich angehört (65 Firmen).

Was die Ammoniaksynthese betrifft, so hat die letzte Kapitalerhöhung es ermöglicht, sich nicht nur die völlige Kontrolle der französischen Gesellschaft, welche die ausschließliche Lizenz der „Pechkranz-Elektrolyseure“ in Frankreich besitzt, zu verschaffen, sondern auch die Aktienmajorität der schweizerischen Gesellschaft zu erwerben, welcher die Pechkranzpatente für die übrigen Länder gehören. Die schweizerische Gesellschaft hat im laufenden Jahr begonnen, in Nera Pontero für die „Société Italienne de l'Ammoniaque Synthétique“ (Casale-Verfahren) eine Anlage von 12 500 kW. einzurichten, die vor Jahresende fertiggestellt sein soll.

Auch bei der schweizerischen Gesellschaft „Hydroxygène“ hat sich die „L'Azote“ beteiligt.

Die Aussichten des laufenden Jahres werden als sehr günstig bezeichnet.

Société des Engrais Azotés et Composés. Die Gesellschaft wurde mit einem Aktienkapital von 76 Millionen frs. gegründet, das zum größten Teil von den „Phosphates Tunisiens“ übernommen wurde; die „Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelfstoffaktieselskab“ (Oslo) erhielt als Gegenwert für die eingebrachten Fabrikgebäude und Grundstücke in Soulom (Pyrenäen) und Pierrefitte 45 000 Aktien (à 100 frs.). In Soulom soll synthetisches Ammoniak, Salpetersäure (durch Oxydation von Ammoniak — 30 t im Tag) und Kalksalpeter erzeugt werden, und man hofft, den Betrieb Mitte 1926 aufnehmen zu können. — Der Wasserstoff für die Ammoniaksynthese soll mit einer Batterie von 600 Knowles-Zellen erzeugt werden, welche bei der „International Electrolytic Plant Co., Ltd.“ in Chester bestellt wurde; dieser Auftrag (63 300 £) dürfte, wie „Chemical Trade Journal“ bemerkt, der größte sein, der je erteilt wurde. Die ganze Anlage wird eine Leistungsfähigkeit von 70 000 Kubikfuß Wasserstoff und 35 000 Kubikfuß Sauerstoff in der Stunde haben.

Société d'Explosifs et de Produits Chimiques. Aus dem Geschäftsbericht der Gesellschaft geht hervor, daß die Fabriken von Saint-Martin-de-Cran und Billy-Berclan, in denen Explosivstoffe hergestellt werden, für das Jahr 1924 eine aktive Bilanz aufzuweisen haben. Die abgesetzte Menge an Explosivstoffen hat sich gegenüber dem Vorjahre sehr erheblich vergrößert. Durch die im September vergangenen Jahres vorgenommene Kapitalerhöhung war die Gesellschaft in der Lage, neue Werkstätten einzurichten und die Destillationsanlagen für Glycerin weiter auszubauen, so daß die Glycerinproduktion zurzeit recht bedeutend ist. (1996)

Schaffung eines nationalen Verteidigungsamtes für die chemische Industrie. Ein Dekret des französischen Handelsministeriums errichtet unter der Leitung des jeweiligen Ministers ein nationales Verteidigungsamt für die chemische Industrie. Das Amt soll die einheimischen Mittel zur Erzeugung und Aufrechterhaltung der zur nationalen Verteidigung nötigen Produkte untersuchen und die Bedürfnisse der nationalen Verteidigung der industriellen Leistungsfähigkeit des Landes anpassen. Gr. (2119)

Schweiz. Société Anonyme F. Uhlmann-Eyraud (pharmaceutische Produkte) in Genf. Die Aktien dieser Gesellschaft, deren Kapital 1 000 000 Fr. beträgt, wurden kürzlich an der Börse eingeführt. In dem am 30. September 1924 abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte die Gesellschaft einen Reingewinn von 178 208 Fr. Die Dividende wurde auf 10 % festgesetzt. Der Bericht des Verwaltungsrates weist auf gewisse Betriebsschwierigkeiten hin, betont aber auch den guten Geschäftsgang des Unternehmens. Es hat seinen Gesellschaftssitz und die Leitung in Genf, verfügt aber auch über eine bedeutende Filiale in Zürich. (2120)

Polen. Die Verpachtung des Zündholzmonopols. Gemäß der vor kurzem erfolgten erteilung der Konzession für das polnische Zündholzmonopol an eine amerikanische Gesellschaft übernimmt diese 18 Zündholzfabriken und zahlt hierfür sofort 3 Mill. \$ mit der Verpflichtung, eventuell 11 Mill. \$ in dem Betrieb zu investieren, wie dem amerikanischen Handelsamt aus Warschau berichtet wird. (2156)

Sowjet-Rußland. Die Lage der Farben- und Lackindustrie. Die Belebung auf dem Lack- und Farbenmarkt, welche schon im Frühjahr einsetzte, dauert, nach „*Ekonom. Shisn*“, auch weiter an. Bis August war die Lage auf dem Markte gespannt, infolge des Mangels an Rohmaterialien bei den Fabriken, die Bleifarben und Lacke herstellen.

Zurzeit hat der Lack- und Farbentrust die Möglichkeit erhalten, das Angebot dieser Waren zu vergrößern; aber von einer gänzlichen Befriedigung des Marktes kann noch keine Rede sein.

Die Nachfrage nach Bleiweiß und Lacken wird höchstens bis 50 % befriedigt.

Im Zusammenhange mit dem Mangel an Bleiweißfarben und Lacken mußte der Lack- und Farbentrust den Absatz an Privatpersonen verringern; von der Zentralverwaltung des Trustes werden diese Waren an Privatpersonen gar nicht abgegeben; die Filialen in der Provinz geben Lacke und Bleifarben nur unter der Bedingung der Abnahme auch anderer Fabrikate ab.

Erdfarben (Mumie, Mennige und Ocker) sind genügend vorhanden, so daß die Nachfrage voll befriedigt wird.

In der zweiten Hälfte des August-Monats konnte der Lack- und Farbentrust, infolge einer guten Oelsamenernte, den Preis für Firnis von 80 auf 70 Kopeken pro Kilo verringern. Außerdem wurden noch die Preise für Bleiweiß, Bleimennige, Erdfarben, Spirituslacke und Politur herabgesetzt. In Einzelfällen betrug die Preisherabsetzung, die eine Folge der Betriebsverbesserung und Verringerung der Ausgaben war, bis zu 10 %.

Die Preise auf dem Privatmarkt sind in der Regel entsprechend höher, als die bei den Staatsverbänden; beim Bleiweiß erreichte die Steigerung 100 %. (2162)

Die chemische Industrie im Ural. Wie die Zeitschrift „*Chemitschskaja Promyschlenost*“ (Chemische Industrie) schreibt, ist im vergangenen Wirtschaftsjahre 1923/1924 (Okt. 1923 bis Sept. 1924) ein großer Fortschritt in der Entwicklung und Festigung der chemischen Industrie im Ural erzielt worden. Als Beweis dafür werden einige Zahlen über Produktionsmengen angeführt. Es wurden hergestellt: Calcinierte Soda 20 671 t = 126 % der laut Programm festgesetzten Menge; kaustische Soda 10 124 t = 150 %; Kupfervitriol 2 246 t = 114 %; Salzsäure 387 t = 178 %. Bei diesen Produkten ist das festgesetzte Programm somit weit überschritten.

Bei den weiter angeführten Fabrikaten ist das festgesetzte Programm nicht erfüllt, und zwar hauptsächlich wegen Mangels an Absatz. So z. B. wurden hergestellt: Dynamit nur 47 t = 29 % der festgesetzten Menge; Superphosphat 2263 t = 28 %; von diesen beiden Artikeln befinden sich noch verhältnismäßig große Mengen auf Lager. Die Herstellungsmenge chemischer Produkte im Jahre 1923/24 betrug 65 % der des Jahres 1913; sie hat sich gegen das Jahr 1919 sechsmal und gegen das Jahr 1922/23 1½mal vergrößert.

Dank den erzielten technischen Fortschritten konnten auch die Selbstkostenpreise herabgesetzt werden; z. B. kostete calc. Soda früher 69 Rubel pro t, jetzt dagegen 55,63 Rbl.; kaust. Soda kostete 187,36 Rbl. pro t und jetzt 152,60 Rbl.; Schwefelsäure früher 28,38 Rbl. und jetzt 23,11 Rbl. Die Herabsetzung der Selbstkostenpreise hat auch den Warenabsatz gefördert. (1974)

Entdeckung neuer Mineralvorkommen. Wie die „*Iswestija*“ meldet, sind nach Berichten des Akademikers Fersmann im südlichen Fergan, im Bezirk der berühmten Vanadinfunde, zwei neue Minerale entdeckt worden. (2079)

Entdeckung neuer Uranerzlagertstätten. Wie die Zeitung „*Iswestija*“ schreibt, hat der Mitarbeiter des Mineralogischen

Museums der Akademie der Wissenschaften Labunzow bei einer Expedition nach dem Weißen Meer an der Westseite desselben einige Plätze besucht, wo Marienglas und Feldspat ausgebeutet werden; hierbei hat er das sehr wertvolle radioaktive Uranmineral „*Uranpechblende*“ gefunden. Dieser Fund berechtigt zur Annahme, daß in dieser Gegend radioaktive Uranerze vorhanden sind, die bislang in Rußland unbekannt waren.

Muster des gefundenen Minerals werden im Mineralogischen Museum anlässlich der Feier des 200jährigen Jubiläums der Akademie der Wissenschaften ausgestellt. (2161)

Die Lage der Zündholzindustrie. Laut Ztg. „*Ekonomitschskaja Shisn*“ (Wirtschaftsleben) sind Aussichten auf eine gute Getreideernte vorhanden, von der die Bauern erhöhte Einnahmen erwarten, was wiederum eine bedeutende Steigerung der Kauflust für Streichhölzer in den Monaten Juni und Juli bewirkte.

Im allgemeinen ist der Handel in diesen Monaten sehr ruhig. Der Verlauf im Juni dieses Jahres betrug 190 000 bis 200 000 Kisten und hat somit den lebhaften Handel der Herbstmonate erreicht. Für Juli ist die genaue Anzahl Kisten noch nicht bekannt, jedoch verlief dieser Monat unter noch größerer Bewegung. Infolge steigender Nachfrage in den letzten Monaten ist die Herstellung von Streichhölzern auf 250 000 bis 300 000 Kisten erhöht, wodurch der Bedarf der Herbstmonate voll gedeckt sein dürfte.

Die Ausfuhr von Streichhölzern betrug im Juni 70 % der Vorkriegseinfuhr. Von der ausgeführten Menge gingen 50 % nach Osten (Persien), 40 % nach Griechenland und der Türkei und 10 % nach verschiedenen Ländern. (2081)

Vom Chemikalienmarkt. Der Verkauf von Chemikalien verlief nach der Zeitung „*Ekonom. Shisn*“ im Juli-Monat bei fester Tendenz und bei einer erhöhten Nachfrage gegenüber dem Angebot in Essigsäure und Farben. Die Vorräte an Säuren und Salzen waren sehr gering.

Der Verkauf beim Industrieverband der Schwerchemikalien erreichte die Summe von 3,5 Millionen Rubel; bei den anderen Verbänden wurde erzielt: Anilinverband — 912 000 Rubel; Acetonverband 163 000 Rubel; Lackfarbenverband — 887 700 Rubel; Benzolverband — 500 000 Rubel. Bei sämtlichen Verbänden der chemischen Industrie erreichte die Summe für Juli die Höhe von 6 055 000 Rubel gegen 5 152 000 Rubel im Juni.

Die Hauptkontrahenten beim Verkauf der chemischen Produkte waren die Staatsorgane mit 93 %, Kooperationen mit 5 % und Privatpersonen mit 2 %.

Verkauft wurde mit 15–20 % in bar, Rest gegen 1–3 Monatsakzept. Bleiweiß wurde nur gegen bar abgegeben. Die Preise blieben im Laufe dieses Monats unverändert. (2158)

Warenmangel in Hauptprodukten der chemischen Industrie. Die erhöhte Nachfrage nach den Hauptprodukten der chemischen Industrie im Laufe der letzten Zeit hatte laut „*Ekonom. Shisn*“ zur Folge, daß zu Ende August ein großer Warenmangel herrschte, und zwar fehlten hauptsächlich calcinierte und kaustische Soda, Chlorkalk, Sulfat, Essigsäure und deren Salze, sowie schwefelsaure Tonerde. Dieser Warenmangel bringt die Textilindustrie in große Verlegenheit. Die Wiederverkäufer haben sich diesen Warenmangel zunutze gemacht, indem sie die Preise für oben angeführte Produkte um 35 bis 40 % in die Höhe getrieben haben. Außer der Textilindustrie haben unter dem Warenmangel auch die Glas-, Papier-, Fett- und Lederindustrie zu leiden.

Es sind Maßnahmen zur Vergrößerung der Produktion getroffen und es soll u. a. für diesen Zweck eine seit mehreren Jahren stillstehende Sodafabrik in Betrieb genommen werden. (2160)

Türkei. Ausfuhr von Tragantgummi. Wie „*Chemical Trade Journal*“ berichtet, wurden im Jahre 1923 aus der Türkei 278 659 kg Tragantgummi ausgeführt, wovon Syrien 102 242 kg, Frankreich 70 559 kg, die Ver. Staaten 45 921 kg und Italien 22 666 kg aufnahmen. Für das Jahr 1924 wird die Ernte auf nur 200 000 kg geschätzt. (2089)

Italien. Campheranbau in Sardinien. Die in letzter Zeit in Belgirate unternommenen Versuche, *Laurus camphora* von der Insel Formosa in Sardinien anzubauen, sind erfolgreich verlaufen. Man hat bereits in den Bezirken von Alghero und Tirso weite Strecken mit Campherbäumen bepflanzt. (2115)

Spanien. Ausbeutung von Kobaltminen. Die Ausbeutung der einzigen abbauwürdigen Kobaltminen in Spanien, der „*Profunda*“-Grube in der Provinz Leon und der „*Aramo*“-Grube in der Provinz Asturia soll in kurzem begonnen werden. Die zu diesem Zweck gegründete Gesellschaft „*La Metalurgica del Cobre y Cobalto*“ hofft monatlich 50 t Kobalt zu gewinnen. (2151)

Ver. St. von Amerika. Chemikalienhandel mit Frankreich. „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen wir Wertziffern über den Chemikalienhandel zwischen den Ver. Staaten und Frankreich innerhalb der ersten 5 Monate des laufenden Jahres. Vergleichsweise sind diesen Angaben die entsprechenden Einfuhrziffern für 1924 und 1923 gegenübergestellt.

	Einfuhr nach den Ver. Staaten (in 1000 frs.)		
	1925	1924	1923
Pflanzen-Oele	1 293	4 539	4 826
Aetherische Oele, Parfümerie-Oele (synth. oder künstliche)	11 951	21 761	48 556
Medizinische Kräuter	2 385	1 765	2 499
Kaliumchlorid	1 283	7 602	2 178
Kaliumtartrat	3 497	1 896	2 835
Andere chemische Produkte	14 748	16 909	23 376
Parfümerien und Seifen	26 683	23 673	18 118

	Einfuhr nach Frankreich (in 1000 frs.)		
	1925	1924	1923
Schwefel (einschl. Pyrite)	25 381	15 813	15 652
Mineralische Oele, roh, raff. u. Essenzen	410 664	433 807	299 938
Kohlenteerdestillationsprodukte	3 924	5 587	3 471
Andere chem. Produkte	5 297	8 982	7 452

Aus vorliegenden Zahlen ist ersichtlich, daß die Einfuhrmenge französischer Chemikalien nach den Ver. Staaten seit 1923 im großen und ganzen ständig einen Rückgang zu verzeichnen hat, obgleich die Nachfrage nach französischen Parfümerien und Seifen größer geworden ist. Besonders auffällig ist, daß die von Frankreich gelieferten Mengen an ätherischen Oelen und Parfümerieölen innerhalb der letzten Jahre so stark abgenommen haben. Die von Frankreich aus den Ver. Staaten bezogenen Mengen weisen zwar im Jahre 1924 gegenüber 1923 eine Steigerung auf, aber in den ersten 5 Monaten des laufenden Jahres ist wieder ein Rückgang eingetreten. (2133)

Die Kunstseideproduktion. Amerikanische Zeitungen geben folgende voraussichtlichen Produktionsziffern der wichtigsten Kunstseideunternehmungen für das Jahr 1926 (in Mill. lbs.):

Viscose Co.	45
Du Pont Rayon Co.	12
Tubize Artificial Silk Co.	6
Industrial Fibre Co.	5
Celanese Co.	2
Belamose Co.	1
Lustron Co.	0,75
Acme	0,5

72,25

Für das Jahr 1925 wird die amerikanische Gesamtproduktion auf voraussichtlich 55 Mill. lbs. geschätzt. Für die nächsten 5 Jahre wird ein Jahresbedarf der Vereinigten Staaten von 100 Mill. lbs. vorausgesetzt, so daß eine Uebersättigung des Marktes einstweilen nicht zu befürchten ist. (2098)

Produktion, Aus- und Einfuhr von Methanol. Nach einer Statistik des U. S. Department of Commerce ist die Produktion von Methanol im Laufe der letzten Jahre ständig zurückgegangen. Während sie in der 1. Hälfte des Jahres 1923 4 664 283 Gall. ausmachte, ist sie im entsprechenden Zeitraume von 1924 auf 3 951 700 Gall., im 1. Halbjahr 1925 auf 3 477 869 Gall. gesunken. Ebenso hat sich die Ausfuhr im 1. Halbjahr 1925, die sich auf 251 000 Gall. belief, gegen die 1. Hälfte von 1924 vermindert. Die Einfuhr dieses Produktes, die im ganzen Jahre 1924 nur 48 Gall. im Werte von 29 \$ betrug, zeigt vom Februar des laufenden Jahres ab eine besonders auffällige Zunahme. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß die B.A.S.F. seit der um die Jahreswende vorgenommenen Preisherabsetzung für synthetischen Methylalkohol um fast 50 % so bedeutende Mengen an amerikanischen Märkten absetzen kann. In nachstehender Zahlentafel sind die Einfuhrziffern für die ersten 6 Monate dieses Jahres angegeben:

	Einfuhr in	
	Gall.	\$
Januar	40	26
Februar	62 971	29 420
*März	69 886	26 976
*April	9 012	5 201
*Mai	115 120	52 917
*Juni	61 046	26 504

(2131)

* Vorstehende Zahlen umfassen 4 Hauptzollgebiete an der atlantischen Küste.

Aegypten. Import pharmazeutischer Produkte. Aegypten hat keine nennenswerte Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse, abgesehen vom planmäßigen Anbau von Sennes, Henna, Koloquinte usw. Die jährliche Einfuhr chemisch-pharmazeutischer Produkte beläuft sich durchschnittlich auf 250 000 bis 300 000 ägyptische Pfund, wovon nur das Jahr 1920 mit 474 381 Pfund eine Ausnahme gemacht hat. Für die beiden letzten Jahre liegen folgende Daten vor:

Ursprungsland	(in 1000 ägyptischen Pfund)	
	1923	1924
Frankreich	108,7	131,6
England	73,9	85,8
Deutschland	36,0	41,8
Italien	23,6	25,8
Amerika	12,0	12,8
Andere Länder	13,4	10,5
Summe	267,6	308,3

(1880)

Französisch Nordafrika. Phosphatproduktion nach den Geschäftsberichten. Auf den Generalversammlungen der verschiedenen Gesellschaften für Phosphatgruben wurden folgende Angaben über das verflossene Geschäftsjahr gemacht:

Phosphates de Constantine: Es kamen 649 842 t Rohphosphat zum Versand. Eine Dividende von 25 frs. kommt zur Ausschüttung (im Vorjahr 22 frs.).

Phosphates de Djebel M'Dilla: Förderung 192 818 t und Export 142 884 t. Der Reingewinn beträgt 1 911 804 frs. gegen 814 833 frs. im Jahre 1923. Im neuen Geschäftsjahr ist mit einer monatlichen Produktion von 25 000 t Rohphosphat zu rechnen.

Phosphates du Dyr: Im Jahre 1924 wurden 104 995 t gefördert gegen 103 700 t im Vorjahr. Die Verkäufe blieben mit 102 904 t hinter denen des Jahres 1923 zurück (138 500 t). Der Reingewinn beläuft sich einschließlich der vorjährigen Rücklagen auf 1 896 095 frs.

Phosphates Tunisiens: Es wurden 523 397 t Rohphosphate produziert (1923 424 000 t) und 600 000 t verkauft, wovon jedoch nur 470 049 t wirklich geliefert wurden.

Phosphates de M. Zaita: Die Produktion betrug 106 121 t, der Absatz 90 512 t. Im neuen Geschäftsjahr hofft man pro Monat 12—15 000 t Rohphosphat zu fördern. (1975)

China. Ausfuhr von natürlichem Moschus. Einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal“ zufolge belief sich die Ausfuhr von natürlichem Moschus im Jahre 1921 auf 30 993 Unzen, 1922 auf 32 606 Unzen und 1923 auf 30 503 Unzen. (2092)

Japan. Pyrethrum-Ernte 1925. Nach einer Mitteilung des Vizekonsuls der Ver. Staaten in Kobe wird die Ernte der Pyrethrum-Pflanze von der Japanese Pyrethrum Flower Association in diesem Jahre auf 13 223 140 lbs. geschätzt. Das würde gegen das Vorjahr, als die Ernte eine Menge von 7 483 000 lbs. ausmachte, eine Steigerung um 75% bedeuten. Jedoch ist zu bemerken, daß die Ernte in diesem Jahre noch nicht restlos eingebracht ist; durch ungünstiges Wetter kann sich das Bild noch ändern. Jedenfalls ist anzunehmen, daß die diesjährige Ernte die Nachfrage der Welt weit übertreffen wird. — Der Preis für 100 lbs. der im vergangenen Jahre eine Höhe von 67,50—78,75 Yen erreichte, dürfte in diesem Jahre erheblich niedriger sein, da noch Bestände vom vorigen Jahre vorhanden sind. Im Mai dieses Jahres wurden 100 lbs. für nur 52,50 Yen verkauft. (2013)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die Kalkindustrie im August.

Das Düngekalkgeschäft hat, da ein großer Teil der Erntearbeiten erledigt ist, leicht angezogen. Hingegen ist der Baukalkabsatz und der Bezug der Kalkmauersteinfabriken wegen der zahllosen Bauarbeiterstreiks kaum nennenswert. Der Abbruch der Eisen- und Stahlindustrie ist wegen der ungünstigen Lage dieses Industriezweiges gleichfalls zurückgegangen. Einigermaßen zufriedenstellend war der Verbrauch der chemischen Industrie. Der Abbruch der Zuckerfabriken, Kokereien und Gasanstalten bewegte sich auf der gleichen Höhe wie im Vormonat. Das Ausfuhrgeschäft ist weiterhin träge, lediglich der holländische Markt war aufnahmefähiger. — Die Festpreisbestrebungen in der Kalkindustrie werden durch neue Lohnforderungen, die in ihrer Höhe mit der ungünstigen Wirtschaftslage in keiner Weise in Einklang stehen, ernstlich gefährdet. Wenn nicht bald den fortwährenden Lohnstreiks in der Kalkindustrie ein Ende bereitet wird, werden sich die augenblicklich noch erträglichen Preise kaum halten lassen. (2216)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Dr. Franz Freytag †. Am 5. September d. J. verstarb in Berlin Herr Dr. Franz Freytag. Der Verstorbene gehörte seit dem Herbst 1922 der Außenhandelsstelle Chemie als Stellvertreter des Reichsbevollmächtigten bis zu deren Auflösung an. (2179)

Geheimer Kommerzienrat Professor Dr. Karl Bosch wurde als Begründer der Industrie des synthetischen Ammoniaks zum Ehrenmitglied des Vereins Deutscher Chemiker ernannt. (2170)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Chemische Fabrik Stockhausen & Cie., Buch & Landauer Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist unterm 19. August 1925 eingetragen: Gemäß den durchgeführten Beschlüssen der Generalversammlungen vom 21. Januar und 25. April 1925 ist das Grundkapital auf 12 000 RM. umgestellt und weiter um 88 000 RM. auf 100 000 RM. erhöht worden.

Hermann C. Starck, Kommanditgesellschaft auf Aktien. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. August 1925 eingetragen: Am 28. Mai 1925 ist beschlossen, das Grundkapital auf 750 000 RM. umzustellen. Durch Beschluß vom 28. Mai 1925 ist die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Vorstandsmitglieder: Sie wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Vorstandsmitglieder: Kaufmann Emil Kunick, Berlin, Kaufmann Christian Bender, Berlin. Die Prokuren der Martin Zimmt, Georg Thierkopf, Karl Ludwigsen, Henryk, Goldmann, Siegfried Strauß, Otto Kredel, Wilhelm Brandis, Wilhelm Marquardt, Ludwig Strecker, Emil Kunick und Christian Bender sind erloschen. Die noch eingetragenen Prokuristen vertreten die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen.

F. Reichelt Aktiengesellschaft vormals Contor chemischer Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. August 1925 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 27. November 1924 beschlossene Umstellung des Grundkapitals auf 1 505 000 RM. ist durchgeführt. Ferner die von der Generalversammlung am 20. Juni 1925 beschlossene Satzungsänderung. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Das Grundkapital zerfällt jetzt in 400 Stammaktien zu je 1000 RM., 10 000 Stammaktien zu je 100 RM., 5000 Stammaktien zu je 20 RM. und 100 Vorzugsaktien zu je 50 RM., sämtlich auf den Inhaber lautend.

Gesellschaft synthetischer Asphalte mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. August 1925 eingetragen: Das Stammkapital wurde auf 50 000 RM. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Chemische Fabrik „Aroma“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 24. August 1925 eingetragen worden: Die Gesellschafterversammlung vom 22. August 1925 hat unter den im Beschluß angegebenen Bestimmungen die Umstellung und demgemäß weiter beschlossen, das Stammkapital auf 500 RM. zu ermäßigen. Die Ermäßigung ist erfolgt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden.

Iika Gesellschaft mit beschränkter Haftung für chemische und technische Erzeugnisse. Die Firma wurde am 21. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen aller Art, nach Bedarf auch deren Herstellung und Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Stammkapital: 10 000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Johann Heeskens in Köln. Gesellschaftsvertrag vom 13. August 1925.

Dr. Ludwig Schmidt Chemische Fabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist unter dem 22. August 1925 eingetragen worden: Prokura Wilhelm Fues gelöscht.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Zweigniederlassung München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 22. August 1925 eingetragen: Prokura Dr. Viktor Saloschin gelöscht.

Aktiengesellschaft Lignose, Zweigniederlassung in Schönebeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck ist am 27. Februar 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. November 1924 ist das Grundkapital auf 5 000 000 RM. umgestellt und die §§ 4, 24 und 25 des Gesellschaftsvertrages geändert. Die Prokura des Max Barcella und Richard Spaeth sind erloschen.

Chemische Fabrik „Reda“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Velten. Die Firma wurde am 24. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Verkauf von chemischen Artikeln. Zur Erreichung ihrer Zwecke ist die Gesellschaft befugt, gleichartige Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Stammkapital 20 000 RM. Geschäftsführer: Mendel Davidsohn, Kaufmann, Berlin, Benno Hirschmann, Kaufmann, Berlin-Schöneberg. Gesellschaftsvertrag datiert vom 10. Januar 1920 und 4. November 1924, Änderung bezüglich Sitz und Vertretungsbefugnis vom 23. Mai 1925. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten. Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit. Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, daß der Zeichnende zu der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma seine Namensunterschrift beifügt.

Ostara, Keramische und chemische Industrie G. m. b. H. zu Osterath. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 31. Juli 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 40 500 RM. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden. Der Geschäftsführer Hubert Theberath ist ausgeschieden und dafür der Dipl.-Kaufmann Walter Theberath in Düsseldorf-Oberkassel zum Geschäftsführer bestellt worden.

Deutsche Südseephosphat Aktiengesellschaft, Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 21. August 1925 eingetragen worden: In der Generalversammlung vom 5. August 1925 ist beschlossen worden, das Grundkapital durch Ermäßigung auf 2 255 000 RM. umzustellen. Die Umstellung ist erfolgt.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Zweigniederlassung Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 22. August 1925 eingetragen: Die Prokura des Dr. Viktor Saloschin ist erloschen.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Zweigniederlassung Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. August 1925 eingetragen: Die Prokura des Dr. Viktor Saloschin ist erloschen.

Chemische Fabrik für Fotobedarf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. August 1925 eingetragen worden: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

Pharmazeutische Werke Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist unter dem 22. August 1925 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 3. August 1925 ist der § 1 (Firma) des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: Pharmazeutische Werke Kaban Aktiengesellschaft.

Liebe Aktiengesellschaft Feinseifen- und Parfümeriefabrik. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 25. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 18. August 1925 ist die Bestellung des Kaufmanns Johann H. Keiser zum Vorstandsmitglied widerrufen.

Ewilin Chemische Fabrik in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 25. August 1925 eingetragen: Hedwig Helene Elly verheh. Lincke, geb. Hammer, in Leipzig ist Inhaberin. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Willy Lincke in Leipzig. (Angegebener Geschäftszweig: Handel mit Riech- und Schönheitsmitteln und chemisch-technischen Präparaten.)

Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. August 1925 eingetragen: Prokuristen Hermann Bork, Dr. jur. Gustav Jansen, Paul William, sämtlich in Berlin. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft.

H. Herrmann Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. August 1925 eingetragen worden: Durch Beschluß vom 15. Juli 1925 ist das Grundkapital auf 25 000 RM. umgestellt und die Satzung entsprechend geändert worden. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Das Grundkapital zerfällt jetzt in 250 Namensaktien zu je 100 RM.

Columbus Chemische Fabrik Dr. Gerb und Dr. Müllendorff, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. August 1925 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1925. Gesellschafter sind die Kaufleute in Berlin: Dr. Fritz Gerb und Dr. Ernst Müllendorff.

Chemische Fabrik Keibel Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. August 1925 eingetragen: Grigory Schapiro

ist nicht mehr Geschäftsführer. Chemiker Dr. phil. Walter Fraenkel, Berlin, Kaufmann Bernhard Dornblatt, Berlin, sind zu Geschäftsführern bestellt. Gemäß Gesellschafterbeschuß vom 30. Juni 1925 sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit.

Dr. Wilhelm Doerbecker, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jena. In das Handelsregister des Amtsgerichts Jena ist am 26. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. März 1925 ist das Stammkapital auf 15 000 RM. umgestellt bzw. auf den Betrag ermäßigt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden.

Chemische Fabrik Friedrichshütte mit beschränkter Haftung in Leopoldshall. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 21. August 1925 eingetragen: Nach dem Beschluß der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 13. Juli 1925 soll die Gesellschaft auf Reichsmark umgestellt und das Stammkapital auf 207 000 RM. ermäßigt werden.

Gräflich von Landsberg-Velen und Gemen'sche chemische Fabrik, Berg- und Hüttenwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Grevenbrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Förde ist am 6. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. Mai 1925 ist das Stammkapital von bisher 870 000 Papiermark auf 849 000 R.-M. umgestellt.

Fela Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg wurde unterm 25. August 1925 eingetragen: Am 19. August 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend geändert. Stammkapital: 12 000 RM. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation und Vertrieb technischer und chemischer Präparate, Fabrikation und Vertrieb von Apparaten und Gegenständen, die durch das Deutsche Reichspatent Nr. 283 603 geschützt sind. Die Firma der Gesellschaft ist geändert in „Herold“ Fabrikations- und Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Chemische Fabrik in Billwälder, vorm. Hell & Sthamer A. G. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg wurde am 25. August 1925 eingetragen: Dr. A. Eisenmann ist aus dem Vorstände der Gesellschaft ausgeschieden. Jean Nußbaum, Fabrikdirektor zu Charlottenburg, ist zum Vorstandsmitglied der Gesellschaft bestellt worden.

Chemische Fabrik Karl Deventer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. August 1925 eingetragen: In der Gesellschafterversammlung vom 7. August 1925 ist die Erhöhung des Stammkapitals um 7000 RM. auf 28 000 RM. und die entsprechende Aenderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen worden. Die Firma lautet nunmehr: **Vereinigte Chemische Fabriken Franz und Karl Deventer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Arthur von Thielen, Kaufmann zu Blankenese, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden. Er ist allein vertretungsberechtigt.

Tuco Fabrik chemisch-technischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist unterm 25. August 1925 eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag wurde wie folgt geändert: Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Der Kaufmann Anton Bohlem ist als Geschäftsführer der Gesellschaft abberufen.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt A. G. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg ist am 24. August 1925 eingetragen: Prokuristen: Hermann Bork, Dr. jur. Gustav Jansen, Paul William, sämtlich in Berlin. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft.

Aktiengesellschaft Lignose, Abtlg. Suhl in Suhl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Suhl ist am 20. Juli 1925 eingetragen: Dr. Hugo Geldermann und Dr. Wilhelm Köning sind nicht mehr Vorstands- bzw. stellvertretende Vorstandsmitglieder. Heinrich von Schroetter, Kaufmann, Berlin, und Dr. Wilhelm Treibs, Chemiker in Büchen bei Lauenburg, sind zu Vorstandsmitgliedern, und Dr. Carolus Oehlschlägel, Chemiker in Reichenstein i. Schl., ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Die beiden ersten sind berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam oder zusammen mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten. Der letzte ist berechtigt, die Gesellschaft zusammen mit einem Vorstandsmitglied, mit einem anderen stellvertretenden Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Niederlausitzer — Bad Reichenhaller Chemische Werke „Nibrag“ Werk Berlin: Chemische Fabrik Martin Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß vom 15. Juni 1925 ist die Firma geändert in **Chemisch-Technische Fabrik Martin Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Dr. E. Fischer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Fulda. Die Firma wurde am 29. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemischer, pharmazeutischer und kosmetischer Artikel. Stammkapital: 5000 Reichsmark. Geschäftsführer: Kaufleute Karl Wegel und Bruno Winkler, beide in Fulda. Gesellschaftsvertrag datiert vom 4. Juli 1925. Jeder der beiden Geschäftsführer vertritt für sich allein die Gesellschaft und ist berechtigt, allein die Firma zu zeichnen.

Chemische Fabrik Janssen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 18. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. November 1924 ist § 5 des Gesellschaftsvertrages dahin geändert worden, daß das Stammkapital 24 000 RM. beträgt und diese Umstellung durchgeführt ist.

Chemische Fabrik Weilmordorf, Aktiengesellschaft in Weilmordorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leonberg wurde unterm 28. August 1925 eingetragen: Dem Kaufmann Robert Krautter in Weilmordorf ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Fabrik Lörrach Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist unterm 22. August 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Vorstandsmitglieds Josef Mann in Basel ist beendet. Das Vorstandsmitglied Dr. Ludwig Rose in Lörrach ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Chemische Fabrik „Auxil“ mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 27. August 1925 eingetragen: Die Gesellschaft führt die Firma: „Chemische Fabrik „Auxil“ Mainz mit beschränkter Haftung“ und hat ihren Sitz in Andernach. Zum weiteren Geschäftsführer wurde Fritz Heimann, Apotheker, Andernach, ernannt. Infolge der Sitzverlegung wurde die Gesellschaft in unserem Handelsregister gelöscht.

Chemisches Werk Arthur Hertel, Cladow a. d. Havel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 25. August 1925 eingetragen worden: Die Firma ist erloschen.

Duisburger Lack- und Farbenindustrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 18. August 1925 eingetragen: Der Kaufmann Ernst Clasen ist von seinem Amt als Geschäftsführer zurückgetreten. Der Bankdirektor a. D. Carl Hanebeck in Duisburg-Meiderich ist zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Emmericher Seifen-, Wasch- und Färbemittelfabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Emmerich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emmerich ist am 24. August 1925 eingetragen: Der Direktor Reginald George Pearson in Mannheim ist mit Wirkung vom 31. Juli 1925 als Geschäftsführer abberufen. Der Direktor Carl Hoeffler in Mannheim ist mit Wirkung vom gleichen Tage zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Dr. Bachner & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. August 1925 eingetragen: Am 3. August 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden, und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert. Stammkapital: 41 000 RM. Gegenstand des Unternehmens: Import, Fabrikation und Vertrieb von Oelen und Fetten sowie der Betrieb aller damit zusammenhängender Geschäfte.

Hamburger Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. August 1925 eingetragen: Am 19. August 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert. Stammkapital: 2400 RM.

Zieger Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 29. August 1925 eingetragen: Die Umstellung des Stammkapitals auf 2150 RM. ist beschlossen und die Umstellung durchgeführt. Das Stammkapital ist um 2850 RM., mithin auf 5000 RM. erhöht und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden.

Ewilin Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts

Leipzig ist am 29. August 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann Willy Lincke ist als Geschäftsführer ausgeschieden und zum Liquidator bestellt.

Chemisch-pharmazeutisches Laboratorium „Hera“, Dr. Holzamer & Co. mit dem Sitze in Heppenheim a. d. Bergstraße. Die Firma wurde am 31. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lorsch als offene Handelsgesellschaft eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter: Dr.-Ing. Wilhelm Georg Franz Holzammer zu Heppenheim und Dipl.-Ing. Heinrich Ludwig Rausch zu Griesheim b. Darmstadt. Die Gesellschaft hat am 15. Mai 1925 begonnen.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Produkte, Sitz München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. August 1925 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Knoll Aktiengesellschaft Chemische Fabriken.** Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend geändert.

Max Elb Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, Zweigniederlassung in Berlin der unter der Firma **Max Elb Aktiengesellschaft in Dresden** bestehenden Hauptniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. August 1925 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte aller Art, insbesondere durch Erwerb und Weiterbetrieb des bisher von der Firma Max Elb Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden betriebenen Fabrik- und Großhandelsgeschäfts, der Erwerb von oder die Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art, auch durch Eingehung von Interessengemeinschaften, ferner der Betrieb sämtlicher mit solchen Unternehmungen in Zusammenhang stehender Gewerbe. Grundkapital: 800 000 RM. Gesellschaftsvertrag: festgestellt 20. Januar 1923, geändert 14. November 1924. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Vorstandsmitglieder: Hofrat Dr. Alfred Zucker, Dresden, Direktor Emil Gieß, Dresden, Kaufmann Edwin Hansen, Kötzschenbroda.

Forum chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde unterm 27. August 1925 eingetragen: Dr. Fritz Loch ist nicht mehr Geschäftsführer.

Schröder & Vormelker Chemische Fabrik in Rostock. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rostock wurde am 28. August 1925 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Friedrich Schröder, Chemische Fabrik.** Kaufmann Ernst Vormelker ist nicht mehr Teilhaber. Ingenieur-Chemiker Friedrich Schröder in Rostock ist Alleininhaber. Mit dem Ausscheiden des Kaufmanns Ernst Vormelker aus der Firma ist die offene Handelsgesellschaft aufgelöst. Beim Uebergang des Geschäfts auf den Ingenieur-Chemiker Friedrich Schröder als Alleininhaber sind auf diesen die im bisherigen Betriebe begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten mitübergangen.

Köln-Rottweil Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwarzenbek ist am 8. Juli 1925 eingetragen: Prokuristen: Richard Carl Ade in Berlin-Zehlendorf, Gustav Fuchs zu Bobingen. Ein jeder von ihnen tritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft. Die Prokura des Carl Braunschweig ist erloschen.

Kohlensäurewerk Burgbrohl Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Burgbrohl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach ist am 5. Februar 1925 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluss wurde das Stammkapital auf 90 000 RM. ermäßigt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert. Dieselbe Eintragung wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn für die Firma Kohlensäurewerk Burgbrohl Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Burgbrohl, Zweigniederlassung in Bonn, am 20. Februar 1925 vorgenommen.

Keramchemie, Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb keramischer und chemischer Produkte mit beschränkter Haftung, Andernach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach wurde am 9. Juni 1925 eingetragen: Das Stammkapital wurde durch Gesellschaftsbeschluss durch Umstellung auf 600 RM. ermäßigt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert. Dieselbe Eintragung wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen für die Firma Keramchemie, Gesellschaft für Herstellung und Vertrieb keramischer und chemischer Produkte in Andernach, Zweigniederlassung Gießen, am 1. Juli 1925 vorgenommen.

Koholyt Aktiengesellschaft Abtlg. Papierfabrik Halbrock in Hillegossen bei Bielefeld, Zweigniederlassung der Königsberger Zellstoff-Fabriken und chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft zu Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 26. August 1925 eingetragen worden:

Den Kaufleuten Hermann Bork, Dr. jur. Gustav Jansen und Paul William, sämtlich in Berlin, ist derart Gesamtprokura erteilt, daß jeder von ihnen zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder zusammen mit einem anderen Prokuristen der Gesellschaft berechtigt ist.

Aktiengesellschaft „Adler“ für chemische Industrie, Zweigniederlassung Dortmund in Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund wurde am 17. August 1925 eingetragen: Gemäß dem durchgeführten Beschluß der Generalversammlung ist das Grundkapital auf 125 000 RM. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft in Berlin mit Zweigniederlassung in Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 28. August 1925 eingetragen: Prokuristen sind Hermann Bork, Dr. jur. Gustav Jansen und Paul William Berlin. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft.

Chemische Fabrik Lindow Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lindow. Die Firma wurde am 14. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lindow (Mark) eingetragen: Gesellschaftsvertrag ist am 17. April 1925 bzw. 14. Juli 1925 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Geschäftsführer: Fabrikant Kurt Schulz in Guben, Wilhelmstr. 1. Stammkapital: 5000 RM. Geschäftszweig: Fabrikmäßige Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten sowie Seifen, technischen Fetten und Oelen. (2137)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 2. September 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95°) 400–410; Aetznatron (fest, entfärbt) 135–140; Ammoniak (22° B_e) 140–145; Aluminiumsulfat (17%) 77–82; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° B_e) 125–130; Alaun (gew., in Stücken) 93–96; Chromalaun (krist.) 160–170; Salmiak (gereinigt) 490–500; Ammonsulfat (gew.) 122–125; Chlorkalk (geschm.) 51–56; Chlorkalk (105–110°) 85–90; Kalksalpater (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 150–165; Bariumchlorid (krist.) 115–120; Bariumnitrat (krist.) —; Zinnoxid (pulverförmig) 2740–2775; Zinnchlorid (wasserfrei) 1850–1865; Eisensulfat (krist.) 27–28; Eisenchlorid (trocken) 200–205; Magnesiumsulfat (techn.) 77–82; Magnesiumchlorid (geschm.) 66–68; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 390–395; Chlorkalium (gew.) 62–64; Bromkalium (krist., rein) 1990–2015; Jodkalium (krist., rein) 219–224 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 245–255; Kaliumsulfat (gereinigt) 210–215; Kaliummetabisulfat (krist.) 412–420; Kaliumpermanganat (techn.) 795–810; gelbes Blutlaugensalz 740–755; rotes Blutlaugensalz 1360–1375; Cyankalium 930–950; Kalisalpetat (gereinigt) 235–245; Kaliumphosphat (krist., techn.) 415–425; Mennige (versch. Sorten) 490–540; Bleiglätte (pulverförmig) 465–470; Bleiweiß (pulverförmig) 540–550; Zirkchlorid (geschm., grau) 315–325; Zinksulfat (krist., techn.) 150–155; Zinkoxyd (versch. Sorten) 485–630; Soda (calc.) 41,50–43; Soda (krist.) 26–28; Natriumbicarbonat (techn.) 60–62; Natriumsulfat (krist.) 28,50–29,50; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 35–36; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60°) 139–145; Natriumsulfat (krist.) 98–105; Natriumhyposulfat (techn.) 87–92; Natriumhyposulfat (photographisch) 98–103; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpetat (gereinigt) 206–213; Natriumnitrit (techn.) 267–275; Natriumbichromat (krist.) 350–355; Kupfersulfat (krist.) 230–235; Silbernitrat (krist.) —; Schwefelsäure (60°) 31–33; Salpetersäure (36°) 170–180; Salzsäure (20–21°, gew.) 20,50 bis 23; Flußsäure (gew.) —; Borsäure (krist.) —; Chlor (flüssig) —.

England (London), 4. September 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 73°; Alaun (in Stücken) 9°; Aluminiumsulfat (17–18%) 6/10; Ameisensäure (85%) 45°; Ammoniak (wasserfrei) 0/13° (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 23°; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3° (lb.); Ammoniumchlorid (g.au) 26/10°; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwell) 18/10; Aetzkali (88–90°) 29; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18°; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 8/10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 40/10; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländ.) 43; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist., B. P.) 25; Borsäure (krist.) 40°; Brechstein (43–44%) 0/0/10° (lb.); Calciumchlorid 5/5°; Carbonsäure (krist., 40°) 0/0/4°–0/0/5 (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10°; Citronensäure 0/1/4 (lb.); Eisenvitriol (in Ladung) 2/5°; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 67; Essigsäure (80%) 1/17° (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigs. Kalk (grau, 80%) 14/10/0°; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½° (lb.); Formaldehyd (40%) 38/10; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10°; Glycerin (s. G. 1.260) 82/10°; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7½ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpetat (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/0/5 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6–0/0/9 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7½ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/15; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 5/5; Milchsäure (56%) 42; Natriumacetat 18; Natriumarseniat (45%) 28; Natriumbicarbonat 10/10°; Natriumbichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 17°; Natriumchlorat 0/0/3 (lb.); Natriumhyposulfat (comm.) 9°; Natriumhyposulfat (photograph.) 15°; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 22; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfat (konz., 60–65%) 12; Natriumbutlaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33°; Pottasche (96–98%) 25/10; Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) —; Salmiak (firsts, sublt. in Stücken) 2/7/6–2/10/0 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21/10°; Schwefelkohlenstoff 26°; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15°; Soda (calc., 58%) 6/15°; Soda (krist.) 5/5°; Tannin (comm.) 0/1/4 (lb.); Terpentinol 73/10; Weinsäure 0/0/11°; Zinkchlorid (Lösung 102° Tw.) 15°; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/5; Acetylsalicylsäure 2/6½–2/8; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/3; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/11–2; Bromnatrium 2/1–2/2; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/5–3/6; Hexamethylentetramin 2/2–2/6; Hydrochinon 4–4½; Methylsalicylat 1/4½ bis 1/8; Natriumsalicylat (Pulv.) 1/10–1/11; Phenacetin 4/0–4/3; Pyrogallus-

säure 5/4–5/6; Salicylsäure 1/4–1/6; Salol 3/3–3/6; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlenwasserzwisehenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, o. Verp.) 0/7–0/7½; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) —; Dinitrobenzol (ab Fabrik, o. Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66 bis 68° C.) 1/0; H-Säure (auf 100% ber.) 3/6; Nitrobenzol (ab Fabrik, o. Verp.) 0/5¼–0/5½; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 1/11; Paraphenylenlamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Vereinigte Staaten (New York), 14. August 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (aus essigs. Kalk, ab Fabrik) keine Bestände; Aceton (durch Fermentierung, ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,05¼–0,05½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,0–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,11–0,11½; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26°) 0,06–0,06½; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,12–0,13½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 2,55–2,65 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,25–3,75 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,04–0,04½; Aether (U.S.P. für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,61–0,65; Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,071/8–0,073/8; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,08½–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04–0,04½; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10¼; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk) 0,25–0,25½; Calciumarsenat 0,07–0,08; Calciumcarbid 3,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,73–0,74; Chlor (flüssig, in Stahlh., ab Fabrik) 0,05½–0,08; Chlorkalk 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04½–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,45½; Cremor tartari (einheim.) 0,22–0,22½; Cyankalium 0,55–0,58; Cyannatrium (96–93%, einheimisch) 0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 11 (t); Essigsäure (99%, Essig) 10,57–10,82 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 7,83–8,08 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,33–0,35; essigsaurer Kalk 2,75 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,08¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,15–1,25 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,18¼–0,19; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18¼–0,19; Kaliumbichromat (rotes) 0,36–0,38; Kalisalpete (krist.) 0,071/8–0,073/8; Kaliumbichromat 0,08½–0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,60–4,85 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., importiert) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., importiert) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12;

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

47. Hauptversammlung

Berlin, Sonnabend, den 10. Oktober 1925

Vorm. 9 Uhr: Sitzung des Arbeitsausschusses, Sigismundstr. 3, I. Etage,

„ 10 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses, Sigismundstr. 4, Vorstandszimmer,

„ 10,30: Hauptversammlung im „Hörsaal“ des Hofmannhauses, Sigismundstraße 4.

Tagesordnung:

1. Eröffnungsansprache: Herr Geheimrat Dr. G. Aufschläger.
 2. Wirtschaftspolitische Tagesfragen: Herr Kommerzienrat Dr. R. Frank.
 3. Geschäftliches:
 - a) Bericht des Herrn Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. F. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1924; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplans;
 - b) Wahlen;
 - c) Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
 4. „Welche Aufgaben und Möglichkeiten erwachsen der chemischen Industrie aus einer Weltnot an Textilstoffen“: Herr Müller-Oerlinghausen, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender der Fachgruppe „Textil-Industrie“ des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.
 5. „Die Sanierungskrise der deutschen Wirtschaft“: Wirklicher Legationsrat a. D. Dr. Bücher.
 6. Verschiedenes.
- Abends 8 Uhr: Gemeinschaftliches Abendessen (ohne Damen) im Kaisersaal des Hotels Adlon, Berlin, Eingang Wilhelmstr. 70 a. (2171)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boserstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Holländer, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½–0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,04½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumbisulfat (Nitercake, ab Fabrik) 4,50–5 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼–0,06½; Natriumfluorid 0,08¼–0,09½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheimisch) 0,051/8–0,053/8; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40° ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschm., 60%) 3,75–4,00 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03¼–0,03½; Natriumthiosulfat (gelbes) 0,10½–0,10¾; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10¾–0,11; Phosphor (gelber) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 0,75–0,85; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06¼–0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,08–0,08½; Salpetersäure (36°) 4,50–4,75 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,087/8 bis 0,10; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpinolöl 1,03–1,04 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,10¼–0,11; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07 bis 0,08½; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07¼; Zinksulfat 0,03½–0,03¾; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,40½–0,41; Zinnchlorid 0,16½–0,16¾; Zinnoxid 0,62–0,64; — Kohlenwasserzwisehenprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90 bis 0,95; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,80 (nom.); Anthrachinon (Paste, 25%) —; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (roh) 0,22–0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,63–0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,23; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,59–0,62; Chlorbenzol 0,09–0,11; Dimethylamin 0,32–0,34; Dinitrobenzol 0,14½–0,16; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,74; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,59–0,60; Phthalbäureanhydrid 0,19–0,21; Pikrinsäure 0,25–0,27; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33 bis 0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16–0,18; Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,26 (Gall.). (2164)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 9.	2. 9.	Aktien	9. 9.	2. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	121,75	123,50	Höchstes Farbw.	122,—	124,25
Bad. Anilin . . .	128,60	128,25	Jeserich Asphalt .	—,—	84,—
Byk-Guldenf. . .	51,50	56,—	C. A. F. Kahlbaum .	100,—	102,50
Chem. F. Buckau .	71,—	71,50	Köln-Rottweil . . .	85,—	87,50
„ Griesheim . . .	121,50	123,90	Linde's Eismasch. .	115,25	118,50
„ Grünau . . .	49,50	51,60	Nitrilfabrik . . .	35,—	34,25
„ v. Heyden . . .	55,25	57,50	Oberschl. Koksw. .	74,75	74,75
„ Milch & Co. . .	50,—	50,—	Rasquin, Farbw. . .	—,—	52,—
„ Weiler . . .	121,25	123,25	Rh. W. Sprengst. .	59,—	58,75
„ Gelsenk. . .	69,—	60,—	J. D. Riedel . . .	66,50	63,—
„ W. Albert . . .	93,25	91,75	Rungwerke . . .	65,—	64,—
„ Concordia . . .	58,—	58,50	Rütgerswerke . . .	80,50	70,25
Dynamit Nobel . .	77,75	79,—	H. Scheidemann . .	43,50	43,—
Egestorff, Salzw. .	67,25	70,—	Schering, Chem. . .	117,75	117,—
Elberf. Farbenf. .	121,75	124,—	Sprengst. Carb. . .	49,75	—,—
Fahlberg List . . .	51,75	52,90	Staßfurter Chem. .	40,75	40,—
Th. Goldschmidt .	74,30	79,75	Thür. Bleiweiß . .	60,—	63,—
Harkort Bergw. . .	58,—	61,—	Union Chem. Fabr. .	13,50	14,—
Heine & Co. . . .	49,—	52,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	69,—	79,50
			„ Glanzstoff F. . .	305,—	322,—

Devisen	3. 9.	4. 9.	5. 9.	7. 9.	8. 9.	9. 9.
Holland . . .	169,20	169,13	169,10	169,17	169,17	169,10
Schweden . . .	112,65	112,60	112,58	112,56	112,57	112,55
Italien . . .	16,75	16,79	16,84	16,83	16,92	17,79
England . . .	20,380	20,364	20,371	20,371	20,371	20,371
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	19,70	19,71	19,715	19,72	19,74	19,77
Schweiz . . .	81,15	81,15	81,10	81,05	81,13	81,11
Spanien . . .	60,03	59,80	59,85	59,92	59,75	59,90

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	9. 9.	2. 9.
Elektrolytkupfer . . .	139,75	138,—
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei . . .	—,—	—,—
Hüttenrohziegn (freier Verkehr) . . .	741/2–751/2	74–75
Zinn, umgeschmolzen . . .	64–65	641/2–651/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—,—	—,—
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	—,—	—,—
Reinnickel . . .	340–350	340–350
Antimon-Regulus . . .	126–128	125–127
Silber in Barren per 1 kg . . .	981/4–991/4	981/4–991/4

Versammlungskalender.

17. Sept. Chemische Werke „Niedersachsen“, Hambühren, 2. ordentl. G.-V. nachm. 4 Uhr, im Pschorrbräu, Hannover, Thielenplatz.
18. „ Chemische Fabrik Hirus A.-G., Bad Oldesloe, außerordentl. G.-V. nachm. 5 Uhr, im Hotel „Harmonie“ zu Bad Oldesloe.
19. „ Chemische Fabrik Dollbergen A.-G., Dollbergen, G.-V., vorm. 10 Uhr, Hannover, im Pschorrbräu, Thielenplatz. (2169)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 19. SEPTEMBER 1925

Nr. 38

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Der gegenwärtige Stand der elektro- chemischen und elektrometallurgischen Industrien mit besonderer Berücksichtigung der Lage in Frankreich.

(Fortsetzung.)

Plan der Darstellung.

Der Verfasser folgt der Einteilung von Prof. Flusin, dessen Veröffentlichungen er auch, wie er erklärt, seiner Darstellung vielfach zugrunde gelegt hat; das Schema von Flusin zeigt folgende Unterteilung:

- A. Elektrolytische Elektrochemie:
 - Wasserstoff und Sauerstoff,
 - Chlor und Aetznatron,
 - Hypochlorite, Chlorate, Perchlorate.
 - Persulfate und Wasserstoffsperoxyd.
- B. Elektrolytische Metallurgie der wäßrigen Lösungen:
 - Kupfer, Zink, Elektrolyt-Eisen.
 - Nickel und andere Metalle.
- C. Elektrolytische Metallurgie von Schmelzflüssen:
 - Natrium, Calcium, Cerium.
 - Magnesium, Aluminium.
- D. Elektrothermische Elektrochemie:
 - Carborundum.
 - Calciumcarbid.
 - Stickstoffverbindungen, synthetische Salpetersäure, Calciumcyanamid, Aluminiumnitrid.
 - Phosphor und seine Verbindungen.
 - Silicium und seine Verbindungen.
 - Quarzglas, Korund.
- E. Elektrothermische Elektrometallurgie:
 - Elektrometallurgie des Eisens (Elektrostahl).
 - Ferrolegierungen.
 - Messing und Bronze.
 - Andere Metalle.

A. Elektrolytische Elektrochemie.

1. Wasserstoff und Sauerstoff. Die Erzeugung von Wasserstoff und Sauerstoff durch Elektrolyse, welche hauptsächlich angewendet wird, wenn man diese beiden Gase gleichzeitig erhalten will (für das Knallgasgebläse), hatte vor einigen Jahren infolge der Konkurrenz des durch fraktionierte Destillation der flüssigen Luft gewonnenen Sauerstoffs eine sehr kritische Periode durchzumachen; diese Konkurrenz ist tatsächlich so stark, daß der elektrolytische Sauerstoff jetzt als Nebenprodukt des elektrolytischen Wasserstoffs anzusehen ist. Außerdem kann der Wasserstoff im Knallgasgebläse durch Acetylen ersetzt werden.

Aber seit der Wasserstoff, der früher vor allem zur Füllung der Luftschiffe und zur Reduktion von Metallen (Wolfram, Molybdän) diente, neue und viel bedeutendere Anwendungen (Oelhärtung, Ammoniak-synthese) gefunden hat, kehrt man mehr und mehr zu dem elektrolytischen Verfahren zurück.

Gegenüber den chemischen Verfahren zur Erzeugung von Wasserstoff, besonders der Zersetzung von Wasser durch glühende Kohlen (Wassergas), liefert die Elektrolyse ein so reines Gas, daß es direkt zur Ammoniak-synthese und Oelhärtung verwendet werden kann. Wenn der elektrolytische Wasserstoff auch in kohlereichen Ländern nicht mit dem durch Wasserezersetzung mit Kohle gewonnenen konkurrieren kann, so ist er dagegen für die Länder, welche keine Kohle, aber starke Wasserkräfte besitzen, von großer Be-

deutung; so wird in Italien der Wasserstoff fast ausschließlich elektrolytisch erzeugt, aber auch in Frankreich, besonders in den Alpen und in den Pyrenäen, so wie in den Vereinigten Staaten scheint man die Bedeutung des elektrolytischen Verfahrens erkannt zu haben.

Eine der neuesten Anlagen ist die der „Société Electrique du Haut-Adige“ in Marling (Marlengo) bei Meran; in dieser befinden sich 4 Batterien von je 220 Fauser-Zellen, die mit 14 000 Amp. und 500 V. betrieben werden und zusammen im Tag 120 000 cbm Wasserstoff liefern können.

In Frankreich ist die Wasserelektrolyse noch nicht sehr entwickelt; sie wurde besonders in einer Anlage in Clavaux an der Isère (mit Jaubert-Zellen) seit 1907 angewendet, um Wasserstoff für die Herstellung von Calciumhydrür (Hydrolith) zu erzeugen. Während des Krieges lieferte das Werk mehrere hundert Tonnen dieses Produkts, das bei der Zersetzung mit Wasser Wasserstoff entwickelt, für die Heeresverwaltung zur Füllung der Luftschiffe; ein einziger Apparat kann 1250 cbm in der Stunde liefern. Außerdem wird in dieser Fabrik das erhaltene Wasserstoff-Sauerstoff-Gemisch zur Speisung von Knallgasgebläsen verwendet, mit denen aus Tonerde und Metalloxyden künstliche Edelsteine (Rubine, Saphire usw.) erschmolzen werden; die rohen Steine wiegen etwa 50 Karat. Diese Fabrikation wird jetzt aber nach den Werken der „Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Acéries Electriques d'Ugine“ in Jarrie bei Grenoble verlegt.

Eine neue Verwendung für den elektrolytischen Wasserstoff würde sich ergeben, wenn die Verflüssigung der festen Brennstoffe nach dem Bergius-Verfahren oder einem andern ähnlichen sich als praktisch durchführbar erweisen sollte.

2. Chlor und Aetznatron. Vor dem Krieg gab es nur wenige Fabriken, welche elektrolytisches Chlor erzeugten; in Frankreich waren es nur zwei, die eine in Pomblière (Savoyen), die andere in La Motte-Breuil (Oise); ihre Tagesproduktion betrug etwa 5 t. Frankreich war also für den Gaskampf, der zuerst hauptsächlich mit flüssigem Chlor arbeitete, sehr schlecht vorbereitet. Da auch in der weiteren Entwicklung dieses Kampfmittels Chlorverbindungen (Yperit, Phosgen usw.) allein oder in Mischungen die Hauptrolle spielten, so waren die kriegführenden Länder gezwungen, so rasch wie möglich Anlagen für die Erzeugung von elektrolytischem Chlor zu schaffen; Frankreich besaß 1917 11 solche (davon 7 in den Alpen) mit einer Produktionsfähigkeit von 50 t im Tag.

Bei der Eile der Einrichtung hatte man keine Zeit, die besten Elektrolyse-Zellen auszuprobieren, man nahm die schon vorhandenen älteren Typen, die man kannte; so wurden die in Pomblière im Gebrauch befindlichen Outhenin-Chalandre-Zellen auch in Jarrie, Paimboeuf und Boussens aufgestellt, die neueren Monthey-Zellen in Pont-de-Claix, Péage-de-Roussillon, Montereau und Plan-du-Var.

Die Ausbeute bei diesen Apparaten war aber infolge ungenügender Trennung der Kathoden- und Anodenflüssigkeit und daraus sich ergebender Sekundärreaktionen (Bildung von Hypochlorit und Chlorat) sehr gering; sie betrug nur etwa 65 % und man erhielt mit 24 Kilowatt-Stunden nur ca. 4,5 kg von jedem der beiden Produkte; die Konzentration der ziemlich ver-

dünnten Laugen erforderte einen großen Kostenaufwand. Nach dem Waffenstillstand zwangen die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, die Ueberproduktion und die scharfe Konkurrenz, durch Verwendung neuerer Zellentypen die Produktionskosten herabzusetzen; am meisten fanden Aufnahme die Zellen mit Filter-Diaphragmen von Townsend und Allen-Moore (Hargreaves-Bird-Typus). Bei diesen Zellen erreicht heute die Ausbeute 93–95%; sie beträgt 6–7 kg Chlor und 6–6,5 kg Aetznatron für 24 Kilowattstunden und man erhält eine Lauge von 130–150 g im Liter (statt 85 g); die Hypochlorit- und Chloratbildung ist unbedeutend und die Apparate halten sich viel länger.

Die Zellen mit Quecksilber-Kathode hatten anfangs weniger Erfolg in Frankreich; während des Krieges aber stellte die Société Alais, Froges et Camargue in St-Auban (Basses-Alpes) einen Apparat vom Solvay-Typus auf, der dem in Deutschland gebräuchlichen von Wildermann entspricht. Diese Zellen ergeben eine sehr reine völlig kochsalzfreie und hochkonzentrierte (30–40 % gegen 10–12 %) Natronlauge und es findet keine Bildung von Hypochlorit und Chlorat statt. Dagegen erfordern sie für das Quecksilber eine beträchtliche Kapitalfestlegung (200–300 g pro Ampère), die allerdings durch die geringeren Kosten der Laugekonzentrierung ausgeglichen wird, und eine sehr sorgfältige Ueberwachung.

Die Betriebskosten sind bei beiden Typen ungefähr dieselben; dem größeren Energieverbrauch der Quecksilberapparate stehen die stärkere Anodenabnutzung und die Kosten der Diaphragmen bei den Diaphragmen-Apparaten gegenüber.

Außer Chlor und Soda, sowie Chlorkalk, Bleichlösungen und Salzsäure, wird in den französischen Fabriken jetzt auch eine Reihe von organischen Chlorderivaten hergestellt, die früher aus Deutschland bezogen wurden: Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Monochloressigsäure, Chlorbenzol, Kohlenstofftetrachlorid usw.

Die gegenwärtige Produktion von elektrolytischem Chlor in Frankreich beträgt ca. 25 000 t und von Aetznatron 28 000 t im Jahr; sie ist also viel geringer als während des Krieges. Die Absatzmöglichkeiten für Chlor sind ziemlich beschränkt und die Ausfuhr ist sehr schwierig, da auch die andern Länder während des Krieges große Anlagen für die Chlorerzeugung geschaffen haben.

Es ist daher nötig, neue Anwendungsgebiete zu finden. Die von Pomilio vorgeschlagene Behandlung der Leucite mit Chlor, um Chlorkalium und Tonerde zu gewinnen, hat in erster Linie für Italien Bedeutung, wo dieses Mineral in sehr großen Mengen vorkommt. Wichtiger ist die Behandlung von Pflanzstoffen mit Chlor und Aetznatron zur Gewinnung von Cellulose. Dieses ebenfalls von Pomilio ausgearbeitete Verfahren wird seit 1919 in Neapel in der Fabrik der „Società Elettrochimica Pomilio“ angewendet, wo aus Alfagras und besonders Hanf Material für die Kunstseidefabrikation erzeugt wird. Dagegen arbeiten nach der ähnlichen Methode von de Vains schon 9 Fabriken, davon 4 in Frankreich; hier eröffnen sich für die französische Industrie interessante Aussichten. Sobald für das elektrolytische Chlor ein angemessener Preis erzielt wird, kann das elektrolytische Aetznatron den Kampf mit dem aus Solvay-Soda gewonnenen aufnehmen.

3. Chlor-Bleichmittel. Die Industrie der Chlorbleichmittel (Chlorkalk, Natriumhypochlorit), die zum Bleichen der Textilstoffe und der Cellulose, sowie zur Desinfektion verwendet werden, entwickelt sich nur sehr langsam.

Beim Chlorkalk liegt der Grund hierfür in der Konkurrenz des flüssigen Chlors, dessen Transport billiger ist und aus dem an Ort und Stelle die Bleichlösungen leicht hergestellt werden können. Die Mehrzahl der Cellulosefabriken verwendet flüssiges Chlor,

besonders diejenigen, welche Cellulose für die Kunstseidefabrikation herstellen. Abnehmer für Chlorkalk sind noch die kleineren Papierfabriken, und für Desinfektionszwecke besteht eine gute Nachfrage nach demselben.

Bei den Natriumhypochloritlösungen wird die Entwicklung des elektrolytischen Verfahrens (durch Zersetzung von Kochsalz in Zellen ohne Diaphragma) durch die billigeren chemischen Verfahren (doppelte Umsetzung zwischen Soda und Chlorkalk und Behandlung von Soda oder Aetznatron mit Chlor) gehemmt; dasselbe wird fast nur in Ländern mit viel Wasserkraft, wie Norwegen angewendet. Versuche, die Hypochlorit-Zellen zu verbessern, werden in Deutschland ausgeführt; vor allem hat man die Platinelektroden durch Graphitelektroden ersetzt. Die Zellen von Siemens & Halske und von Haas und Oettel ergeben Lösungen mit 5 bis 14 g aktivem Chlor im Liter; pro Kilowattstunde erhält man 170–175 g aktives Chlor.

4. Chlorate und Perchlorate. Vor der Einführung des Verfahrens von Gall und Montlaur im Jahr 1889 wurden die Chlorate auf chemischem Wege erzeugt und kamen zum größten Teil aus englischen Fabriken; jetzt werden Chlorate und Perchlorate nur noch elektrolytisch hergestellt. Sie finden Verwendung als starke Oxydationsmittel in der Färberei, in der Zündholzfabrikation, in der Pyrotechnik und besonders zur Herstellung von starken Sprengstoffen (Cheddite).

Nach dem Krieg ging die französische Ausfuhr rasch zurück, stieg aber 1924 plötzlich stark an:

1919	1920	1921	1922	1923	1924
					(in Tonnen)
4 443	2 039	720	305	751	2 827

Die Industrie der Chlorate ist jetzt stabil, die der Perchlorate zeigt Schwankungen. Die Elektrolyse-Zellen arbeiten mit einer Stromausbeute von 80 %.

Die Hauptfabriken in Frankreich sind: Chedde-Prémont, l'Argentiére und Auzat. Die gesamte Jahresproduktion derselben beträgt ca. 3000 t.

5. Persulfate und Wasserstoffsuperoxyd. In der elektrolytischen Erzeugung von Persulfat, Perschwefelsäure und Wasserstoffsuperoxyd, die lange Zeit unbedeutend war, zeigt sich jetzt eine stärkere Entwicklung. Die erhaltenen Superoxydlösungen enthalten bis zu 33 % H_2O_2 und sind sehr rein und daher stabil. Das Verfahren wird schon von verschiedenen Fabriken angewendet, und man hofft, das Superoxyd so billig herstellen zu können, daß es sich in der Textilindustrie als Bleichmittel einführt.

B. Elektrolytische Metallurgie wässriger Lösungen.

1. Kupfer. Die elektrolytische Raffination des Kupfers ist die älteste Anwendung der Elektrolyse in der Metallurgie (erste Raffination in Hamburg 1875) und die bedeutendste: von der Weltproduktion an Kupfer (über 1 000 000 t) wird mehr als die Hälfte elektrolytisch raffiniert. Am meisten angewendet und am besten ausgebildet ist die Kupferraffination in den Ver. Staaten, wo man besonders die Gewinnung des Gold- und Silbergehalts des Rohkupfers studiert hat. Die Raffinerien in Great Falls, welche ein Material mit mehr als 99 % Kupfer verarbeiten, gewinnen pro Tonne etwa 245 g Silber und 8,5 g Gold, außerdem andere Nebenprodukte. Die Elektrolysierschlämme, welche alle 48 Stunden ausgeräumt werden, enthalten pro Tonne (trocken) ca. 440 kg Silber und 3 kg Gold.

Aber auch zur direkten Gewinnung des Kupfers aus armen Erzen, die früher als wertlos betrachtet wurden, wird die Elektrolyse seit der Steigerung des Kupferpreises angewendet, besonders in den Ver. Staaten. Das Werk Ajo der „Cornelia Copper Co.“ verarbeitet Erze mit einem mittleren Kupfergehalt von 1,53 % Kupfer; es können dort täglich 10 000 t Erz behandelt und ca.

150 t Kupfer gewonnen werden. Die „Chili Copper Co.“, die 1922 von der „Anaconda Copper Co.“ absorbiert wurde, errichtete 1912 in Chuquicamata mit einem auf über 1 Milliarde frs. geschätzten Kostenaufwand eine ungeheure Anlage, welche Erze mit einem mittleren Kupfergehalt von 2,12% verarbeitet. Die Erze werden in Trögen, welche mehrere tausend Tonnen fassen, mit Schwefelsäure behandelt; bei der Elektrolyse erhält man Kathoden im Gewicht von 112 kg; die Monatsproduktion beträgt 3000—4000 t Kupfer.

Aber auch andere Länder folgen dem amerikanischen Beispiel; so baut jetzt die „Union minière du Haut Katanga“ im belgischen Kongostaat eine Anlage, die 50 000 t Kupfer im Jahr liefern kann. Die Gesellschaft hofft, in kurzem 90 000 t raffiniertes Kupfer im Jahr auf den europäischen Markt bringen zu können.

Frankreich besitzt keine größeren Kupfervorkommen; die Produktion ist daher gering und beträgt (aus eingeführtem Material) etwa 12 000 t bei einem Verbrauch von ca. 100 000 t. Es sind nur wenige und unbedeutende Raffinerien vorhanden.

2. Zink. Die elektrolytische Metallurgie des Zinks ist erst 10 Jahre alt; sie wurde 1915 in den Ver. Staaten begründet. Die Entwicklung war aber so rasch, daß jetzt die gesamte Produktionsfähigkeit der verschiedenen Werke auf 150 000 t im Jahr geschätzt wird.

Die Zinkerze werden geröstet und mit Schwefelsäure ausgelaugt; pro Kilowattstunde erhält man in der Fabrik in Great Falls 250—300 g Zink von 99,95% Reinheit. Fast in allen andern Werken wird im wesentlichen das Verfahren von Great Falls angewendet, neuerdings scheinen aber in 2 Versuchsanlagen (Martinez und Kellogg) bedeutende Verbesserungen gefunden worden zu sein, welche die „Bunker Hill and Sullivan Mining and Concentrating Co.“ zum Bau einer neuen Fabrik veranlaßt haben.

Die Hauptgesellschaften, welche elektrolytisches Zink herstellen, sind folgende:

Land	Gesellschaft	Fabrik	Produktionsfähigkeit t im Jahr
Ver. Staaten	Anaconda		
	Copper Mining Co.	Great Falls	75 000
Kanada	Consolidated Mining and Smelting Co.	Trail (Brit.-Columbien)	10 000
Australien	Electrolytic Zinc Co. of Australia	Risdon (Tasmanien)	45 000
Italien	Elettrominaria	San Dalmazzo	2 000
	San Dalmazzo di Tenda	Vado Ligure	5 000
Frankreich	Société de la Vieille Montagne	Niviez (Aveyron)	3 000 (1921)

Außerdem bestehen einige Anlagen in Japan (Mitsui Mining Co.), in Schweden und Norwegen. — In Italien ist ein Werk im Bau in Monteponi (Produktionsfähigkeit 5000 t), ein anderes soll in Venetien errichtet werden (ebenfalls für 5000 t). — In Frankreich hat die „Penarroya“ beschlossen, in Bayonne eine Anlage zur Verarbeitung von spanischen und sardinischen Zinkerzen zu errichten.

Die Electrolyse ist den alten Verfahren der Zinkverhüttung sowohl in den Kosten als auch in der Qualität des Produkts überlegen, und diese Industrie befindet sich in voller Entwicklung, wogegen der elektrothermische Prozeß keine Fortschritte macht.

Frankreich verbraucht viel mehr Zink, als es erzeugt; es besitzt große Wasserkräfte, und wenn die französischen Industriellen dem amerikanischen Beispiel folgen wollten, so würden die Zinkerze nicht mehr über Frankreich nach den belgischen, skandinavischen und rheinischen Werken gehen, sondern in Frankreich verarbeitet werden, das einer der bedeutendsten europäischen Zinkproduzenten werden könnte.

3. Elektrolyt-Eisen. Die Gewinnung von Eisen durch Elektrolyse ist ein seit langer Zeit studiertes Problem, aber erst in den letzten Jahren ist sie in das Fabrikationsstadium getreten.

Im Jahr 1909 schlug der bekannte Wasserkraftsfachmann Boucher vor, Versuche zu unternehmen, um ein technisches Verfahren zur Herstellung von nahtlosen Röhren aus reinem Eisen für Wasserkraftanlagen mit sehr großem Gefälle zu finden. Auf Grund des günstigen Verlaufs dieser Versuche, wurde dann 1912 von der Gesellschaft „Le Fer“ in dem Werk der „Etablissements Bouchayer et Viallet“ in Grenoble ein fabrikskatorischer Betrieb eröffnet, und im selben Jahr nahm die Gesellschaft ihr Hauptpatent, auf dessen Angaben alle gegenwärtigen Verfahren beruhen. Nach einer Unterbrechung durch den Krieg wurde 1921 die Arbeit wiederaufgenommen, und seit dieser Zeit ist die Anlage dauernd im Betrieb und kann der Nachfrage kaum genügen. Das Elektrolyt-Eisen „Bévé“ hat sich durch seine hervorragenden Eigenschaften einen festen Platz in der Technik erobert.

Das Eisen wird auf cylindrischen rotierenden Kathoden niedergeschlagen und man erhält so direkt 4 m lange Röhren, mit einem Durchmesser von 80 bis 200 Millimeter und einer Wandstärke von $\frac{1}{10}$ —7 Millimeter.

Das Elektrolyt-Eisen ist das reinste Eisen, das man kennt (99,95%). Es besitzt hervorragende Festigkeit und Elastizität und eignet sich daher vorzüglich für Leitungsrohre für hohen Druck (2 Millimeter Wandstärke bei einem Rohr von 200 Millimeter Durchmesser bei einer Druckhöhe von 100 m), für Flaschen für komprimierte Gase (Magondeaux-Flaschen) und für viele andere Zwecke; von besonderem Interesse sind seine magnetischen Eigenschaften (fast keine Hysterese und 5—6mal so große Permeabilität wie das beste gewöhnliche Eisen).

Die normale Tagesproduktion der Anlage in Grenoble beträgt 2 t.

Die Patente der Gesellschaft wurden vor kurzem nach den Ver. Staaten und nach Italien verkauft, und in beiden Ländern werden jetzt Fabriken gebaut; die Anlage in den Ver. Staaten ist auf eine Tagesproduktion von 20 t berechnet. — In den Ver. Staaten sind auch wichtige Untersuchungen über Verbesserung und Erweiterung des Verfahrens ausgeführt worden, die u. a. die Möglichkeit gezeigt haben, von oxydischen oder sulfidischen Erzen als Rohmaterial auszugehen.

4. Nickel. Ein in Norwegen ausgearbeitetes Verfahren (Hybinette-Prozeß) wird in Kanada technisch angewendet.

5. Andere Metalle. Die Erfolge bei der elektrolytischen Zinkgewinnung veranlaßten in Amerika zahlreiche Versuche, das Verfahren auch bei anderen Metallen anzuwenden; dieselben haben zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von elektrolytischen Blei, Zinn und Cadmium geführt. ⁽²¹⁴²⁾

(Fortsetzung folgt.)

Japans Außenhandel mit Chemikalien im Jahre 1924.

Wie wir „Chemist and Druggist“ (London) entnehmen, hat der gesamte japanische Außenhandel im Jahre 1924 gegenüber dem vorangegangenen Jahre eine starke Steigerung erfahren. Auch für Chemikalien sind größere Einz- und Ausfuhrziffern zu verzeichnen. Es wurden insgesamt 69 485 Piculs Soja-
bohnenöl, 2965 Piculs Pfefferminzöl (gegen 2393 Piculs im Jahre 1922), 29 487 Piculs Campheröl (gegenüber 16 745 Piculs im Jahre 1922) ausgeführt. Der Export von Ginsengwurzel hat mit 1109 Piculs im Jahre 1924 gegen etwa 2500 Piculs im Jahre 1922 einen Rückgang zu verzeichnen, während derjenige von Insektenpulver mit 4179 Piculs gegen 3517 Piculs im Jahre 1922 einen größeren Umfang angenommen hat. Die Ausfuhrmenge an Jod belief sich auf 8512 Kin, diejenige von Jodkalium auf 5453 Kin. Die Exportziffern (in Piculs) für Campher und Menthol in den Jahren 1923 und 1924 sind aus nachfolgender Zahlentafel ersichtlich:

(Fortsetzung S. 615)

Der tschechoslowakische Zolltarif.

Für den Fall, daß die demnächst zu erwartenden Verhandlungen mit der Tschechoslowakei sich auch auf Tarifabreden erstrecken sollten, bringen wir nachstehend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen des tschechoslowakischen Zolltarifes zum Abdruck. Der Zolltarif der Tschechoslowakei ist in Kraft seit dem 23. Juli 1919 und beruht hinsichtlich des Tarifwortlautes, der Anordnung der Positionen und meist auch der Höhe der autonomen Grundzollsätze auf dem alten Zolltarif der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 13. Februar 1906. Er zerfällt in einen autonomen und einen Vertragstarif. Das Land, für welches der Vertragstarif zur Anwendung gelangt, ist in der Spalte 8 „Vertragsstaaten“ jeweils genannt.*) Deutschland sind vertragliche Zollermäßigungen bisher selbst nicht zugestanden worden; es nimmt aber auf Grund des ihm zustehenden Rechtes der Meistbegünstigung an allen Vertragsszöllen teil. Der Tarif beruht auf dem Koeffizientensystem, d. h. der Grundzoll und zwar sowohl der autonome (Spalte 3) wie der vertragmäßige (Spalte 4) ist mit dem Koeffizienten (Spalte 5) zu multiplizieren, hieraus ergibt sich der eigentliche Zollsatz. In der nachstehenden Zusammenstellung ist also der tatsächlich zur Erhebung gelangende Zollbetrag der Spalte 6 bzw. 7 zu entnehmen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Pos.	Warenbenennung	Autonomer Grundzoll	Vertragmäßiger Grundzoll	Koeffizient	Autonomer Zollbetrag	Vertragmäßiger Zollbetrag	Vertragsstaaten
					pro 100 kg		
20	Zucker anderer Art, z. B. Glucose, Stärkezucker, Traubenzucker, Fruchtzucker, Milchezucker u. dgl.; Farbzucker (Zucker- und Biercouleur) . . .	26	—	—	13	338	—
94	Wachs, vegetabilisches:						
	a) Japanwachs	2	50	—	3	7	50
	b) Carnaubawachs u. and. n. bes. benanntes vegetabilisches Wachs:						
	1. in natürlichem Zustand	14	—	—	3	42	—
	2. zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Tafelchen oder zu Kugeln geformt), auch mit anderen Stoffen versetzt	28	—	21	20	560	420
	Anmerkung. Carnaubawachs und anderes hartes Pflanzenwachs für Ceresinfabriken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei	—	—	—	—	—
95	Stearinsäure (Stearin), Palmitinsäure (Palmitin)	14	—	—	20	280	—
96	Paraffin:						
	a) unrein, auch Paraffinschuppen	16	—	—	7	112	—
	b) anderes	20	—	—	7	140	—
	Anmerkung. Paraffin, weiches, mit einer Schmelztemperatur von 42° Celsius und darunter, für die Zündhölzchenerzeugung auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	7	—	—	7	49	—
97	a) Oelsäure (Elain)	6	—	4	50	20	120
	b) Degras	6	—	—	16	96	—
98	Ceresin	10	—	—	25	250	—
99	Vaseline und Lanolin (gereinigtes Wollfett):						
	a) in Fässern	24	—	—	13	312	—
	b) in Blechdosen und derlei kleineren Gefäßen	30	—	—	20	600	—
100	Wagenschmiere:						
	a) mit Mineralöl oder Mineralfett	16	—	8	20	320	—
	b) andere	7	—	—	20	140	—
112	Mineralwässer, natürliche oder künstliche	1	50	1	50	7	10
	Anmerkung. Von natürlichen und künstlichen Mineralwässern wird die allgemeine Getränkesteuer eingehoben.						
	Anmerkung. Für Getränke, zu deren Erzeugung künstliche Süßstoffe verwendet wurden, ist außer dem Zoll eine Lizenzgebühr von 1 öKr. für jedes kg des verzollten Gewichtes zu entrichten. Den Parteien steht es jedoch frei, die Verzollung nach dem untersuchten wirklichen Gehalt an künstlichen Süßstoffen zu verlangen. (§ 9 der Min. Verordnung vom 12. Februar 1917, R.G.-Bl. Nr. 57).						
135	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Koks und alle aus diesen Materialien hergestellten festen künstlichen Brennstoffe . . .	frei	—	—	—	frei	—
	Anmerkung. Von Kohle wird die Kohlenabgabe eingehoben.						
141	a) Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter verarbeitet	frei	—	—	—	frei	—
	b) nicht besonders benannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet	3	50	2	50	20	70
146	Weißer Kreide, Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher):						
	a) roh	frei	—	—	—	frei	—
	b) gemahlen, geschlämmt	1	—	—	7	7	—
	c) weiße Kreide	—	—	1	7	—	7
148	Farberden:						
	a) roh	frei	—	—	—	frei	—
	b) gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt	3	—	2	15	45	—
	c) geschönt	12	—	6	20	240	—

*) In dieser Spalte bedeutet Ö = Österreich, I = Italien, F = Frankreich. Die Polen zugestanden Vertragssätze sind in der Zusammenstellung noch nicht aufgenommen worden, da zuverlässige Unterlagen für die Prüfung der Frage, ob und inwieweit die auf S. 434 der „Chem. Ind.“ gebrachten Vertragssätze durch das Zusatzabkommen geändert worden sind, uns noch nicht vorliegen.

1	2	3	4	5	6	7	8
Pos.	Warenbenennung	Autonomer Grundzoll	Vertragmäßiger Grundzoll	Koeffizient	Autonomer Zollbetrag	Vertragmäßiger Zollbetrag	Vertragsstaaten
					pro 100 kg		
151	Süßholzsatz, eingedickt in Kisten oder zu Blöcken geformt	24	15	10	240	150	FI
153	Campher:						
	a) roh	frei	—	—	frei	—	
	b) gereinigt (raffiniert)	36	—	13	468	—	
154	Wohlriechende Wässer (ohne Weingeist), als: Pomeranzenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Fenchel-, Pfefferminz-, Millefleurs- u. dgl. Wässer:						
	a) im Rohgewicht von 10 kg und darüber	7	7	10	70	70	I
	b) im Rohgewichte von unter 10 kg	15	7	50	195	97	FI
155	Aetherische Oele:						
	a) Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl, leichtes Campheröl	24	—	10	240	—	
	Lorbeer-, Rosmarin-, leichtes Campheröl	—	24	10	—	240	I
	b) nicht besonders benannte	60	—	10	600	—	
	Pomeranzen-, Limonen-, Bergamott-, Mandarinöl und andere ätherische Oele von Früchten der Citrusgattung	—	60	10	—	600	I
160	Catechu (japanische Erde), Kino; Kermeskörner; Lac-Dye; Orlean	frei	—	—	frei	—	
161	Krappextrakte; Garancine u. Garancinette; Lackmus; Sepia roh, in Bläschen	frei	frei	—	frei	frei	I
162	Orseille, Persio; Indigo; Cochenille, Kastanienholzextrakt; Quebrachoholzextrakt; Gerbstoff-Extrakte, nicht besonders benannte	8	—	1	8	—	
	Kastanienholzextrakt	—	8	1	—	8	I
163	Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte:						
	a) flüssige	8	4	15	120	60	F
	b) feste	8	4	25	200	100	F
165	Harz, gemeines; Kolophonium; Pech, nicht besonders benanntes	frei	—	—	frei	—	
167	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	2	50	20	50	50	O
170	Asphaltpack; Asphaltmastix; Harzemente (Holzement)	7	—	1	7	—	
173	a) Steinkohlenteeröle der Benzolreihe	3	50	15	52	50	
	b) Terpentin, Terpentingöl, rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl; Vogelleim, Pechöl (Harzöl)	frei	—	—	frei	—	
174	Kopalharz, Dammarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutt, Tragantgummi; Gummien, Harze und Gummienharze; natürliche Balsame u. Pflanzensäfte, nicht bes. benannte	frei	—	—	frei	—	
	Manna	—	frei	—	—	frei	I
	Mineralöle:						
175	roh, mit Ausnahme der in der Nr. 176 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) nicht verwendbar	frei	—	—	frei	—	
176	roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) verwendbar	11 netto	—	3	33	—	
177	raffiniert (gereinigt) oder halbraffiniert, leicht, deren Dichte 880 Grade oder weniger beträgt	11 netto	—	3	33	—	
178	raffiniert (gereinigt) oder halbraffiniert, schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten gemengt	12 netto	—	3	36	—	
179	Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation oder -reinigung, zur Verwendung als Schmieröle oder -fette nicht mehr geeignet, mit Ausnahme der festen Rückstände	7 netto	—	3	21	—	
	Anmerkungen:						
	1. Rohes Mineralöl der T-Nr. 176, Halbfabrikate von Mineralölen der T-Nr. 177 und 178 und Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation der T-Nr. 179 für Mineralölraffinerien zur industriellen Weiterverarbeitung durch Destillation oder Raffinierung gegen besondere Bewilligung des Finanzministeriums und unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen	frei	—	—	frei	—	
	2. Von Mineralölen, deren Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Reaumur nicht größer als 880 Grad ist, sind außer dem Zoll für je 100 kg Nettogewicht 3 Kr. 13.— Verbrauchssteuer zu entrichten. Von Mineralölen, die auf Grund besonderer Bewilligung des Finanzministeriums in Mineralölraffinerien zur industriellen Weiterverarbeitung durch Destillation oder Raffinierung eingeführt werden, wird bei ihrer Einfuhr aus dem Zollauslande keine Verbrauchssteuer erhoben.						
244	Kunstseide, auch gezwirnt:						
	a) rohweiß, nicht gefärbt	frei	frei	—	frei	frei	I
	b) gefärbt:						
	1. schwarz	95	—	13	1 235	—	
	2. in anderen Farben	120	—	13	1 560	—	
286	Teer- und Steinpappen	7	20	15	108	—	
292	Papier, für photographische Zwecke präpariert:						
	a) nicht lichtempfindlich (Albumin-, Gelatine-, Pigment-, Kohledruck-, usw. Papiere)	30	—	15	450	—	
	b) lichtempfindlich	50	35	20	1 000	700	F
293	Andere chemische Papiere	30	—	15	450	—	

1	2	3	4	5	6	7	8
Pos.	Warenbenennung	Autonomer Grundzoll	Vertragsmäßiger Grundzoll	Koeffizient	Autonomer Zollbetrag	Vertragsmäßiger Zollbetrag	Vertragsstaaten
					pro 100 kg		
380	Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindliche	30 —	19 50	30	900 —	585 —	FÖ
405	Mineralische Putz-, Schleif- u. Poliermittel, für den Detailverkauf adjustiert	brutto 12 —	brutto —	7	84 —	—	
407	Schleiftuch, Schleifbänder und dergleichen Schleifmittel	16 —	—	20	320 —	—	
428	a) Roheisen	1 90	— 95	10	19 —	9 50	FÖ
	b) Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	frei	—	—	frei	—	
	c) Ferromangan, Ferrosilicium mit 50 bis 90% Si, Ferrochrom, Ferronickel, Ferrowolfram, Ferromolybdän, Ferrovanadium und Ferroaluminium	frei —	frei —	—	frei —	frei —	Ö
	Anmerkungen.						
	1. Eisenfeile und Hammerschlag	frei	—	—	frei	—	
	2. Weißblechabfälle für Entzinnungsanstalten auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzzeichnenden Bedingungen u. Kontrollen	frei	—	—	frei	—	
aus 488	f) Aluminium, Magnesium, sowie Legierungen dieser Metalle untereinander.	frei	—	—	frei	—	
593	Kochsalz, chemisch reines (Chlornatrium chemice purum); dann feste kochsalzhaltige Quellenprodukte, zu Heil- u. wissenschaftlichen Zwecken unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	22 —	—	7	154 —	—	
596	Grundstoffe (Elemente), besonders benannte:						
	a) Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüte, Phosphor; Antimon, metallisches (Antimon-Regulus, Spießglanz-Regulus); Quecksilber	frei	—	—	frei	—	
	Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüte; Antimon, metallisches; Quecksilber	—	frei	—	—	frei	I
	b) Arsen, metallisches (Arsenik)	1 20	—	7	8 40	—	
597	Oxyde und Basen, besonders benannte:						
	a) 1. Aetzkali (kaustisches Kali, Kaliumhydroxyd), festes	9 60	—	13	124 80	—	
	2. Aetznatron (kaustische Soda, Natriumhydroxyd), festes	9 60	—	10	96 —	—	
	b) Aetzkallauge und Aetznatronlauge (wässrige Lösungen von Aetzkali und Aetznatron)	4 80	—	10	48 —	—	
	c) Baryumhydroxyd (Aetzbaryt, kaustischer Baryt); Magnesia, gebrannt (Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein)	1 20	—	10	12 —	—	
	d) Baryumsuperoxyd	12 —	—	3	36 —	—	
	e) Tonerde, künstliche (Tonerdehydrat, Aluminiumhydroxyd)	9 60	—	25	240 —	—	
	f) arsenige Säure (Arsentrioxyd)	1 20	—	7	8 40	—	
	g) Zinkweiß (weißes Zinkoxyd); Zinkgrau (graues Zinkoxyd)	9 60	—	15	144 —	—	
	h) Zinnoxid, künstliches (Zinnasche)	14 50	—	7	101 50	—	
	i) Bleiasche	3 60	—	10	36 —	—	
	k) Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte)	4 80	—	7	33 60	—	
	l) Bleiglätte, gemahlen in Pulverform; Massicot und Mennige	9 60	9 60	10	96 —	96 —	Ö
	m) Kohlensäure, verflüssigte	7 20	—	15	108 —	—	
	n) Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert	1 20	—	7	8 40	—	
	o) Salmiakgeist und Hirschhorngeist	3 60	—	30	108 —	—	
	p) Ammoniak, flüssiges (verflüssigtes Ammoniakgas)	14 50	—	30	435 —	—	
	q) Wasserstoffsperoxyd	24 —	12 —	15	360 —	180 —	Ö
598	Säuren, besonders benannte:						
	a) Phosphorsäure, flüssige	frei	—	—	frei	—	
	b) Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Holzessig, roher:						
	1. Salzsäure	1 20	—	16	19 20	—	
	2. Salpetersäure (Scheidewasser); Holzessig (roher)	1 20	—	25	30 —	—	
	Salpetersäure	—	70	25	—	17 50	Ö
	c) Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat):						
	1. nichtrauchende	2 —	1 40	13	26 —	18 20	FÖ
	2. rauchende	3 —	—	13	39 —	—	
	d) Borsäure:						
	1. roh	frei	frei	—	frei	frei	I
	2. raffiniert	7 20	5 40	20	144 —	108 —	I
	e) Oxalsäure (Zuckersäure, Kleeensäure)	12 —	—	25	300 —	—	
	f) Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure)	24 —	—	15	360 —	—	
	1. Weinsäure	—	11 —	15	—	165 —	Ö
	2. Citronensäure	—	13 —	15	—	195 —	I
599	Salze und sonstige Verbindungen, besonders benannte:						
	Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, besonders benannte:						
	a) Düngesalze (Kalihosphorsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung, sogenannte Abfallsalze und Abfallsalze, sowie Düngemittel, künstliche, aus Salzgemengen); Chlorkalium (salzsaures Kali) Chilisalpeter (Natronsalpeter); Borax, roh; Weinstein, roh; Weinhefe, trockene Schlempekohle	frei	—	—	frei	—	

(Schluß folgt.) (222)

	Campher		Menthol	
	1923	1924	1923	1924
Britisch Indien . . .	10 475	6 243	23	207
Großbritannien . . .	2 715	2 147	151	356
Frankreich	2 899	2 298	72	204
Deutschland	2 962	2 042	79	491
Ver. Staaten	19 758	15 300	1 145	1 311
Australien	1 100	729	—	—
Anderen Ländern . . .	2 929	2 875	188	130
im ganzen:	42 838	31 634	1 717	2 699

Innerhalb der ersten 5 Monate des laufenden Jahres wurde Menthol im Werte von 6 871 000 Yen, verglichen mit einem entsprechenden von 4 181 000 Yen im Vorjahre, ins Ausland verschifft. Der Ausfuhrwert für Campher, der in den ersten 5 Monaten des Jahres 1923 2 934 000 Yen ausmachte, hat sich wenig verändert und betrug in der gleichen Zeit des darauffolgenden Jahres 2 899 000 Yen.

Ueber die Einfuhr einiger Produkte sind folgende Zahlen bekannt:

	1924	1923	1922
	Kin	Kin	Kin
Opium	18 192	25 548	—
Chinarinde	2 007 438	—	—
Antipyrin	1 118 327	—	47 419
Santonin	49	9 299	348
Chininchlorhydrat und -sulfat	302 679	15 646	10 645
Morphinchlorhydrat u. -sulfat	30 954	111	11 034
Cocain	—	4 052	8 371

Die Einfuhr von Opium ist zurückgegangen, und Cocain ist im letzten Jahre überhaupt nicht mehr importiert worden. Dagegen weisen Chinin- und Morphinsalze im vergangenen Jahre gegenüber 1923 beträchtliche Zunahmen auf. Die Einfuhrmenge von Santonin ist seit einigen Jahren sehr wechselnd; größere Mengen wurden in jedem 2. Jahre auf den japanischen Märkten abgesetzt. (2261)

Die neue Salzsteuerbefreiungsordnung.

Der Reichsminister der Finanzen hat unterm 10. September 1925 mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab eine Verordnung über Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze erlassen (Reichsministerialbl. Nr. 48 v. 15. September 1925), deren § 3a vorsieht, daß für die Salzvergällung und für die Steuerbefreiung von Salz, das zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt ist, die Bestimmungen einer besonderen als Anlage zu der Verordnung aufgeführten „Salzsteuerbefreiungsordnung“ maßgebend sein sollen. Wir lassen die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie für die chemische Industrie von Wichtigkeit sind, nachstehend folgen:

I. Steuerbefreiung nach Vergällung.

§ 1.

1. Grundsatz.

(1) Salz ist von der Steuer befreit, wenn es unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 10 bis 14 vor dem Uebergang in den freien Verkehr zum Genuß untauglich gemacht (vergällt) wird.

(2) Das Hauptzollamt kann von der Vergällung absehen, wenn Salz infolge seiner natürlichen Beschaffenheit bereits genußuntauglich ist.

§ 2.

2. Vergällung:

a) Allgemeines Vergällungsmittel.

(1) Allgemeines Vergällungsmittel ist 0,25 kg Mineralöl auf 1 Doppelzentner Salz.

b) Besondere Vergällungsmittel.

(2) Besondere Vergällungsmittel sind für 1 Doppelzentner Salz

a) 0,25 kg Eisenoxyd zur Viehfütterung,

b) 5 kg calcinierte Soda zum Einsalzen, Haltbarmachen und Nachsalzen von Häuten und Leder,

c) 3 g Kristallponceau zur Wiederbelebung von Wasserenthärtungsanlagen.

§ 3.

3. Beschaffenheit der Vergällungsmittel.

Die Beschaffenheit der einzelnen Vergällungsmittel hat den Anweisungen der Anlage*) zu entsprechen. Diese Beschaffenheit muß vor der Vergällung von dem Aufsichtsbeamten geprüft und anerkannt werden. Die Prüfung kann in geeigneten Fällen vom Hauptzollamt einem auf die Steuerbelange verpflichteten Werkbeamten oder Betriebsangestellten (§ 4 Abs. 1) übertragen werden.

§ 4.

4. Ort der Vergällung.

(1) Die Vergällung findet unbeschadet der Absätze 2 und 3 an der Erzeugungsstätte (dem Salzwerk oder der Salz als Nebenerzeugnis gewinnenden chemischen Fabrik) unter Aufsicht eines auf die Steuerbelange verpflichteten Werkbeamten oder Betriebsangestellten statt.

(2) Im Falle des Bedürfnisses kann das Hauptzollamt auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs zu lassen, daß die Vergällung des inländischen Salzes in dem das Salz verwendenden Betriebe unter Steueraufsicht eines Beamten oder eines auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangestellten vorgenommen wird.

(3) Die Vergällung des in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführten Salzes findet bei dem Grenzzollamt oder in der das Salz verwendenden Betriebsanstalt statt. Für die Beaufsichtigung gilt Abs. 2.

(4) Soweit die Vergällung außerhalb der Amtsstelle unter Aufsicht eines Beamten erfolgt, hat der Antragsteller für den dadurch bedingten Aufwand an Beamtenkräften Gebühren nach den Vorschriften über die Erhebung von Gebühren im Zollverkehre zu entrichten.

§ 5.

5. Vergällungsverfahren:

a) bei Siedesalz.

(1) Siedesalz, das vergällt werden soll, muß luftfeucht und, soweit tunlich, feinkörnig sein.

(2) Die Vergällung ist in Mischanlagen (z. B. sich drehenden Trommeln, Förderschnecken oder Fässern) vorzunehmen, die das Hauptzollamt als zur Vergällung geeignet anerkannt hat. Wenn solche Anlagen fehlen, ist das Salz durch Schaufeln mit dem Vergällungsmittel zu vermengen und durch Siebe mit Maschen von höchstens 2 mm im Geviert zu schlagen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen; es kann insbesondere bei der Verwendung von flüssigen oder von trockenen und nicht weißen Vergällungsmitteln von dem Durchschlagen durch Siebe absehen, wenn durch wiederholtes Schaufeln das Mittel mit dem Salze hinreichend vermischt wird.

§ 6.

b) bei Steinsalz.

(1) Steinsalz, das vergällt werden soll, muß durch ein Sieb mit Maschen von 4 mm im Geviert restlos durchfallen.

(2) Die Vergällungsmittel sind entweder mit dem zu vergällenden Steinsalz zu vermahlen oder dem gemahlenen Steinsalz nach den Bestimmungen im § 5 Abs. 2 beizumengen.

§ 7.

6. Buchführung und Anmeldung.

(1) Ueber die Vergällungen und über die Versendungen von vergälltem Salze haben die Erzeugungsstätten (§ 4 Abs. 1) ein Vergällungsbuch zu führen. Das Hauptzollamt kann im Bedürfnisfall Abweichungen von diesem Muster vorschreiben.

(2) Soll Salz an anderen Orten als an der Erzeugungsstätte (§ 4 Abs. 1) vergällt werden, so ist der Zollstelle eine Anmeldung zur Vergällung einzureichen.

*) S. am Schluß dieses Artikels.

Die Anmeldungen sind nach näherer Anordnung des Hauptzollamts in ein Anmeldungsbuch einzutragen. Auf die Versendung des Salzes und die Buchführung beim Empfänger finden die Bestimmungen des § 24 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 8.

7. Hilfeleistung.

Die Betriebe, in denen Salz vergällt wird, haben die Vergällungsmittel und die erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und die nötigen Arbeitskräfte zu stellen.

§ 9.

8. Bezug und Verwendung von vergälltem Salz.

(1) Wer Salz, das mit anderen Mitteln als mit Mineralöl und Eisenoxyd vergällt ist, verwenden will, hat unter Angabe der voraussichtlichen Jahreshöchstmenge beim Hauptzollamt einen Erlaubnisschein zu beantragen.

(2) Die Abgabe von Salz der im Abs. 1 bezeichneten Art darf von der Erzeugungsstätte (§ 4 Abs. 1) nur gegen Vorlage des Erlaubnisscheins unter gleichzeitiger Eintragung der abgegebenen Menge in den Erlaubnisschein erfolgen.

(3) Das auf Erlaubnisschein bezogene Salz darf an Dritte nicht abgegeben werden.

II. Steuerbefreiung ohne Vergällung.

§ 10.

1. Grundsatz.

Ohne Vergällung bleibt Salz steuerfrei, wenn es zu folgenden Zwecken verwendet wird:

I. Zur Herstellung von

- a) Soda,
- b) schwefelsaurem Natrium,
- c) Salzsäure,
- d) Teerfarben,
- e) Sprengstoffen,
- f) Saccharin,

II. zur Abröstung von Schwefelkiesabbränden.

§ 12.

3. Verfahren:

a) Zusagechein.

(1) Wer Salz, das gemäß § 10 steuerfrei bleibt, verwenden will, hat bei dem zuständigen Hauptzollamt einen Zusagechein zu beantragen. Dem Antrag ist ein Plan der Betriebsanlage, in dem der als Steuerlager dienende verschließbare Raum (Salzempfangslager) kenntlich gemacht ist, und eine Beschreibung des Verfahrens, bei dem das Salz verwendet wird, beizufügen und anzugeben, welche Salzart (Steinsalz, Siedesalz usw.) und in welchen Mengen sie verwendet werden soll. Änderungen des Verfahrens oder der Betriebsanlage sind dem Hauptzollamt binnen einer Woche anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann von der Einreichung eines Lageplans absehen.

(2) Auf die Abgabe des Salzes von der Erzeugungsstätte (§ 4 Abs. 1) findet § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 13.

b) Versendung, Buchführung.

Für die Versendung von Salz, das nach § 10 steuerfrei bleiben soll, gilt § 23 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß. An Stelle des Steuerlagerbuchs tritt ein Salzsteuerbefreiungsbuch. Das Hauptzollamt kann Abweichungen von diesem Muster vorschreiben.

§ 14.

c) Lagerung.

(1) Salz, das auf Grund eines Zusagecheins (§ 12) bezogen ist, darf nur in dem Salzempfangslager (§ 12) besonders von anderem Salze, das in dem Betriebe ver-

wendet wird, verschlossen aufbewahrt und nicht an andere Personen abgegeben werden. Auf die Salzempfangslager ist § 21 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) In dem Salzempfangslager und in den Räumen, in denen das Salz verwendet wird, ist eine Bekanntmachung auszuhängen, die den Zweck, zu dem das Salz verwendet werden darf, angibt und auf die Strafbarkeit einer Verwendung zu anderen Zwecken hinweist.

III. Steueraufsicht.

§ 15.

(1) Betriebe, die Salz vergällen oder steuerfreies unvergälltes oder mit anderen Mitteln als Mineralöl oder Eisenoxyd unvergälltes Salz verwenden, unterliegen der Steueraufsicht. § 13 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen findet entsprechende Anwendung.

(2) Den Aufsichtsbeamten sind auf ihr Verlangen gegen Empfangsbescheinigung Salzproben zu übergeben.

Anlage.

Anweisung für die Prüfung und Verwendung der zur Vergällung von Salz bestimmten Stoffe.

I. Allgemeines Vergällungsmittel.

Als „allgemeines Mittel“ zur Vergällung von Salz dürfen nur hochsiedende, stark riechende Mineralöle, wie stark riechendes Brennpetroleum, Braunkohlenöl, Paraffinöl, Schieferöl, Solaröl, Torföl, Gasöl, verwendet werden.

Die Öle sollen einen Entflammungspunkt von nicht 21° C besitzen. Im Zweifelsfalle sind sie nach der amtlichen Vorschrift durch eine Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

II. Besondere Vergällungsmittel.

2. Eisenoxyd.

Das Eisenoxyd soll rote bis braune Farbe haben und fein gepulvert sein.

Sofern gegen den Grad der Zerkleinerung Bedenken bestehen, ist festzustellen, ob es mindestens ein „mittelfeines“ Pulver im Sinne des Deutschen Arzneibuchs, 5. Ausgabe, darstellt. (Sieb Nr. 5 von annähernd 0,30 mm Maschenweite.)

3. Kristallponceau.

Das Kristallponceau (ein Teerfarbstoff) stellt braunrote, in Wasser leicht lösliche Kristalle dar.

Die wässrige Lösung 1:100 soll eine tiefdunkelrote Färbung zeigen.

Ein Kristall des Farbstoffs, in einer Porzellanschale mit 1 bis 2 ccm konzentrierter Schwefelsäure übergossen soll dieser sofort eine kornblumenblaue Färbung verleihen.

Die Vergällung des Salzes mit Kristallponceau wird in der Weise ausgeführt, daß 3 g Farbstoff, in $\frac{1}{2}$ l Wasser gelöst, gleichmäßig auf 1 dz Salz verteilt werden.

4. Calcinierte Soda.

Die calcinierte Soda bildet ein weißes oder nur schwach gefärbtes Pulver, in dem Kristalle nicht mehr wahrzunehmen sind.

Beim Erhitzen des Pulvers in einem Probierrohr sollen erhebliche Mengen Wasser (Kristallwasser) an der oberen kühlen Glaswandung sich nicht niederschlagen.

Die wässrige Lösung der Soda bläut rotes Lakmuspapier stark und braust auf Zusatz einer verdünnten Säure unter Entwicklung von Kohlensäure auf.

Werden 50 g einer Sodaprobe in einem Meßkolben mit Wasser zu 1 Liter gelöst und läßt man zu 50 ccm dieser Lösung nach Zugabe von 4 Tropfen Methylorangelösung 42,5 ccm Normalschwefelsäure aus einer in zehntel Kubikzentimeter geteilten Bürette langsam unter Umrühren mit einem Glasstab zufließen, so soll die Flüssigkeit noch deutlich rot gefärbt sein. (2277)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht v. 5. Sept. 1925. („Reichsarbeitsblatt“.)

Die wirtschaftliche Lage zeigt im August keine wesentliche Veränderung. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Kapital und Kredit haben sich im ganzen nicht vermindert, und die Klagen über verzögerte Zahlungseingänge haben im Berichtsmonat zugenommen. Die Wirtschaftskredite der Reichsbank verringerten sich seit Ende Juli. Im Kohlenbergbau des Ruhrgebiets haben die Absatzschwierigkeiten unvermindert angehalten. In der Metall- wie in der Maschinenindustrie führte die weitere Verschlechterung des Auftragseingangs zu verringertem Beschäftigungsgrad. In der Textilindustrie kam es dagegen, neben verschiedener Verschlechterung, zu teilweise erhöhter Tätigkeit.

Auf dem Arbeitsmarkt ist nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter die Nachfrage nach Arbeitskräften fast überall etwas geringer geworden, das Angebot Arbeitsuchender dagegen gestiegen. In der ersten Augushälfte blieb die Landwirtschaft im allgemeinen aufnahmefähig für Arbeitskräfte; doch ließ der Bedarf nach Abschluß der Halmfruchternte fühlbar nach. Der alljährlich im August erfahrungsgemäß eintretende stärkere Saisonbedarf an Arbeitskräften einzelner Industrien setzte diesmal nur zögernd ein. Wenn auch die Abstoßung von Arbeitskräften größeren Umfang nicht annahm, so zeigt die Zahl der unterstützten Erwerbslosen im gesamten Reichsgebiet doch eine Zunahme von 197 198 auf 207 994 oder um etwas über 5%.

Die Einzelberichte typischer industrieller Betriebe an das Reichsarbeitsblatt lassen erkennen, daß die gute Beschäftigung etwas zurückgegangen und dafür die schlechte Beschäftigung entsprechend zugenommen hat. 3136 Betriebe mit 1,4 Millionen Arbeitern und Angestellten berichteten über ihre Beschäftigung im August und machten gleichzeitig die entsprechenden Angaben für den Vormonat. Der Anteil der Arbeitskräfte in Betrieben mit gutem Geschäftsgang verminderte sich von 28% im Juli auf 26% und die schlechte Beschäftigung erhöhte sich von 31% auf 33% im August. Die Gesamtzahl der in den berichtenden Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten ist von 1,428 Mill. am 15. Juli auf 1,41 Mill. am 15. August zurückgegangen — die Abnahme beträgt 1% gegenüber einem Rückgang von 0,4% in der Zeit vom 15. Juni zum 15. Juli.

Chemische Industrie. Die allgemeine Geschäftslage blieb fast unverändert. Der inländische Absatz hielt sich in den engsten Grenzen; nur der unbedingt notwendige Bedarf wurde gedeckt. Die Ausfuhr leidet unter dem Wettbewerb, besonders Frankreichs und Belgiens; in einzelnen Erzeugnissen zeigte das Auslandsgeschäft immerhin eine leichte Hebung. Die Geldknappheit im Inland hat sich in keiner Weise gebessert, die lange Zielgewährung verteuert bei den hohen Bankzinsen die Gestehungskosten beträchtlich.

Als verhältnismäßig zufriedenstellend wird die Lage nur in der Industrie der Photochemikalien, der Mineralfarben und der Erzeugnisse der Holzdestillation, sowie in einem Teil der anorganischen Industrie bezeichnet. Als nicht voll zufriedenstellend wird sie für die pharmazeutische und chemisch-technische Industrie angesprochen. Im Görlitzer Bezirk ist der Geschäftsgang der Feinchemikalienindustrie flau; den deutschen Instituten fehlen nach wie vor die Mittel, um Laboratoriumsaufträge auszuschreiben, die in früherer Zeit im August, vor Beginn des Wintersemesters, vergeben wurden; das Ausland aber deckt den Bedarf in steigendem Umfang in den Fabriken des eigenen Landes, die unter dem Schutz fast prohibitiv wirkender Zölle sich zu vervollkommen vermögen. Das früher bedeutende Geschäft der Görlitzer Präparateindustrie mit den Oberschlesischen Hütten liegt darnieder, weil die deutsch gebliebenen Werke zum größten Teil eingeschränkt arbeiten und die polnisch gewordenen

Hütten durch die Zollbestimmungen an der Einfuhr der wichtigsten Laboratoriumschemikalien, wie Salzsäure, Essigsäure usw., gehindert werden. Der Bedarf an Glaschemikalien hat sich im Inland, verglichen mit dem Juli etwas gehoben; das Ausland, besonders die Tschechoslowakei, trat in letzter Zeit seltener als Käufer auf.

Die Lage der Sprengstoffindustrie wie der Industrie der Teerfarben wird als völlig unbefriedigend beurteilt.

(2252)

Amerikas Düngemittelversorgung.

Die Einfuhr von Düngemitteln nach den Vereinigten Staaten weist nach einem Bericht der „Ind.-u. Hand.-Ztg.“ in den letzten Jahren eine Steigerung auf, während die Ausfuhr einen Rückgang zeigt. Die Einfuhr belief sich für die ersten elf Monate des gegenwärtigen Fiskaljahres auf 70,14 Mill. \$ (2,02 Mill. t.) gegen 64,0 Mill. \$ (1,81 Mill. t.) im entsprechenden Zeitraum 1923/24. Sie gehört also zu den bedeutenderen Posten der amerikanischen Einfuhr. Im Gegensatz hierzu fiel die Ausfuhr für 1924/25 auf 14,6 Mill. \$ (0,98 Mill. t.) gegen 17,12 Mill. \$ (1,0 Mill. t.) im Vorjahre. Im allgemeinen ist das inländische Geschäft — wohl im Zusammenhang mit der Besserung der Verhältnisse der Landwirtschaft im letzten Jahre befriedigend gewesen, so daß der Anreiz zum Export wohl kein sehr starker ist.

Im wesentlichen läßt sich die amerikanische Düngemittelproduktion in drei Gruppen teilen: stickstoffhaltige und phosphorhaltige Düngemittel und präparierte Mischungen. Von der nahezu 15 Mill. \$ betragenden Ausfuhr des laufenden Fiskaljahres entfällt über ein Drittel auf die erste Gruppe, ebenfalls über ein Drittel auf die zweite Gruppe, der Rest auf künstliche Düngemittel-Mischungen. Die Produktion liegt vorwiegend in den Händen von Großunternehmen, wie der American Agricultural Chemical Co. (2 Rector Street, N. Y. City), der American Fertilizing Co. (120 Broadway, N. Y. City), Armour Fertilizer Works (50 Broad St. N. Y. City), Peninsular Phosphate Corp. (215 Fourth Ave. N. Y. City), Prairie Pebble Phosphate Co. (61 Broadway N. Y. City), Standard Agricultural Chemical Corporation (2 Rector St. N. Y. City). Armour Fertilizer Works stellen beispielsweise 12% des gesamten künstlichen Düngers in den Vereinigten Staaten her und besitzen ungefähr zwanzig Fabriken östlich vom Mississippi von Neu-England bis in die Südstaaten, sowie je eine Fabrik in Porto Rico und Kuba. Andere der genannten Unternehmungen sind von ähnlicher Bedeutung mit Vertretung in allen wichtigeren Plätzen des Landes.

Ausländische Produzenten haben in einigen Fällen ihre eigenen Vertretungen, wie die Norwegian Nitrogen Products Co. (40 Rector St. N. Y. City) und die Potash Importing Co. of America (15 Bridge Street N. Y. City) für die deutsche Kaliindustrie. Andere europäische Produzenten sind durch Importeure vertreten. In einigen Fällen sind auch Versuche direkter Anknüpfung zwischen europäischen Produzenten und amerikanischen Abnehmern durch landwirtschaftliche Genossenschaften in den Vereinigten Staaten versucht worden. Was die Einfuhr anbelangt, so steht im laufenden Fiskaljahr Natronsalpeter mit rund 50 Mill. \$ bei einem Gesamtwert von 70 Mill. \$ an der Spitze. Die verbleibenden 20 Mill. verteilen sich in erster Linie auf Kaliumchlorid und -sulfat, Kainit und andere kalihaltige Düngemittel, salpetersauren Kalk (über 5 Mill.), die übrigen 5 Mill. bestehen aus kleineren Posten, wie schwefelsaurem Ammonium, Guano, getrocknetem Blut usw. Für die Einfuhr und den Absatz neuer oder in den Vereinigten Staaten nicht bekannter Erzeugnisse der Düngemittelindustrie ist im Auge zu behalten, daß der Absatz von solchen Produkten durch die in Amerika

üblichen Geschäftsbedingungen (hohe Kommissionen und Reklamekosten) sich verhältnismäßig kostspielig gestalten würde, namentlich in Fällen, wo ein Massenabsatz nicht mit Sicherheit zu erwarten ist. (2112)

Die Lage der chemischen Industrie in Ungarn.

Die chemische Industrie Ungarns konzentriert sich angesichts der weit ausgedehnten Landwirtschaft hauptsächlich auf die Erzeugung von Düngemitteln. Nach einem Bericht des britischen Handelsattachés in Budapest verbraucht Ungarn jährlich 160 000 t Düngemittel. Die Kapazität der drei ungarischen Düngemittelfabriken beläuft sich auf etwa 180 000 t pro Jahr, und demnach überschreitet die Produktion den heimischen Bedarf. Im Jahre 1924 war der Düngemittelkonsum geringer; er betrug nur 6000 Waggons. Andere chemische Industriezweige, die eine nennenswerte Entwicklung nehmen konnten, sind die Leimindustrie, die Gas- bzw. Gasnebenproduktenindustrie, die Alkoholindustrie und die Kunstseideindustrie. Die Leimproduktion wird nur zu einem Fünftel vom heimischen Markt aufgenommen. Exportiert werden jährlich mehr als 1000 t.

Aus den Nebenprodukten der Leuchtgasfabriken von Budapest und der Provinz, nämlich Ammoniak, Pech und Teeröl, werden flüssiger Ammoniak und Teerfarben erzeugt. Die Braunkohlenschwefelerei, die erst vor nicht allzu langer Zeit in Ungarn eingeführt worden ist, verspricht sich günstig zu entwickeln. In einer Reihe von Fabriken werden Sauerstoff, Kohlensäuregas, flüssige Luft und andere Gase erzeugt und verarbeitet. Die Leistungsfähigkeit bzw. die Produktion der genannten Fabriken übersteigt den Bedarf des Landes; der Export ist angesichts der noch nicht abgeschlossenen Handelsverträge mit verschiedenen Ländern schwierig. Man hofft auf eine Ausfuhrsteigerung nach Abschluß der Handelsverträge, vornehmlich mit Rumänien und Jugoslawien.

In großen Mengen werden in Ungarn Weizen, Kartoffeln, Mais und Reis zur Herstellung von Stärke, Dextrin und Glucose verarbeitet. Im Jahre 1924 belief sich die Erzeugung der genannten Produkte auf 10 000 t. 2000 t im Werte von 1 Million Goldkronen wurden von einer Produktion, die einem Werte von 3,5 Millionen Goldkronen entsprach, ausgeführt. — Auch die Alkoholproduktion von 5 großen Fabriken übertrifft bei weitem die heimische Nachfrage. Im Jahre 1924 wurden nur 10 % im Lande selbst verbraucht während 7000 t im Werte von 3,5 Millionen Goldkronen exportiert wurden. — Farben, Farbstoffe und Tinte werden von 22 Fabriken erzeugt. Der Ausfuhrwert betrug im letzten Jahre 500 000 Goldkronen. — Die Kunstseideindustrie ist in fortschreitender Entwicklung begriffen. Die Fabrik in Sarvar produzierte im letzten Jahre für 10 Millionen Goldkronen Kunstseide. Eine zweite Kunstseidefabrik in Magyarovar dürfte noch in diesem Jahre ihre Anlagen fertiggestellt haben. Der Wert der Kunstseidenausfuhr betrug im Jahre 1924 6 Millionen Goldkronen.

Die Zündholzindustrie Ungarns deckt mit 8000 t im Jahre den Bedarf des Landes. — Die Nachfrage nach Schwermetallen, Farbstoffen und Farben deckt zum größten Teile das Ausland. Im Jahre 1924 führte Ungarn u. a. 5000 t Aetzkali ein, hiervon lieferte Großbritannien 5 %. Die 6878 Doppelzentner betragende Einfuhrmenge an Kohlenteeerfarbstoffen deckte Deutschland zu 79,7 %. Der Rest verteilte sich auf die anderen Länder wie folgt:

Oesterreich	10,88%
Tschechoslowakei	4,78%
Großbritannien	0,17%.

(2266)

Das Produktionsprogramm der chemischen Truste Sowjetrußlands für 1925-26.

Das Produktionsprogramm der chemischen Truste für das kommende Wirtschaftsjahr ist festgesetzt und von der Zentralverwaltung bestätigt.

Bei den einzelnen Trusten sind nach „Ekonom. Shisn“ (Wirtschaftsleben) folgende Herstellungsmengen und Werte, letztere zum Selbstkostenpreise errechnet, vorgesehen.

Lack- und Farbentrust. Gesamtherstellungswert 15 947 000 Rbl. oder 57 % mehr als im laufenden Jahr. Der Selbstkostenpreis wird für alle Waren um 6—13 % durch Verringerung der allgemeinen Unkosten herabgesetzt. Die Einfuhr des Trustes für Fabrikationsbedürfnisse ist in Höhe von 6 006 000 Rbl. bestätigt.

Anilintrust. Paranitranilin 9 419 t; schwarze Schwefelfarbstoffe 3 600 t; bunte Schwefelfarbstoffe 145 t; Azo- und andere Farbstoffe 1 322 000 t; Naphthaprodukte 4 200 t. Gesamtherstellungswert 16 631 000 Rbl. oder 164 % der diesjährigen Produktionssumme. Die Selbstkostenpreise werden von 4 bis 37 % herabgesetzt.

Benzoltrust. Herstellung verschiedener Produkte aus der Verkokung von 2 858 000 t Kohle im Gesamtwerte von 11 196 000 Rbl. oder 112 % mehr, als im laufenden Jahre. Für die Hilfsfabriken sind vorgesehen: 100 000 Rollen Dachpappe, 1000 t Asphalt, 2000 t Kalk, Gesamtwert 1 575 000 Rbl.

Acetontrust. 1 475 000 kg Essigessenz; 1 560 t Essigsäure; 200 t Aceton; 1 378 t andere Produkte. Gesamtwert 2 530 000 Rbl. oder 77 % mehr als in diesem Jahre.

Derselben Zeitung entnehmen wir an anderer Stelle, daß die Versammlung der Schwerchemikalientruste beschlossen hat, im kommenden Wirtschaftsjahre 230 000 t Säuren, 105 000 t Salze, 243 000 t Laugen und 126 000 t Superphosphat herzustellen. Die Versammlung hat festgestellt, daß die Truste im kommenden Wirtschaftsjahre die höchste Leistung erreichen werden, und die vorhandenen Produktionsmöglichkeiten dann voll ausgenutzt sind. Die Versammlung hat ferner festgestellt, daß der Markt in Sulfat, Essigsäure und ihren Salzen, schwefelsaurer Tonerde, Chromsalzen usw. nicht befriedigt werden kann. Es ist in Aussicht genommen, neue Fabriken zur Herstellung dieser Produkte einzurichten. (2270)

Ueber russisches Radium.

Professor L. W. Myssowski, Sekretär des Radiuminstitutes der Akademie der Wissenschaften, hat der Zeitung „Ekonomitsch. Shisn“ einige Einzelheiten über die Arbeiten dieses Institutes mitgeteilt.

Noch vor kurzer Zeit haben die größten ausländischen Gelehrten an der Möglichkeit gezweifelt, aus russischen radiumhaltigen Erzen Radium zu gewinnen. Die Wirklichkeit zeigte aber ein anderes Bild, nachdem im Radiuminstitut nach einem besonderen Verfahren aus russischen Erzen Radiumsalze gewonnen wurden. Gegenwärtig verfügt das Institut über eine weit größere Menge Radium, als analoge Anstalten im Auslande. Das Institut hat seine Tätigkeit stark ausgebaut; in seinen Laboratorien wird zum ersten Male in der UdSSR. das Reinigen des Radiums, die Gewinnung seiner Emanation und das Füllen derselben in Ampullen ausgeführt.

Auf sein Gesuch wurde dem Institut 1 g Radium von dem Staatsvorrat gegeben zur Versorgung der medizinischen und wissenschaftlichen Anstalten mit Emanationspräparaten.

Die Tätigkeit des Radiuminstitutes wird bedingt durch eine Reihe von Anfragen der Radiumindustrie der UdSSR., sowie durch praktische Erfordernisse.

Im Zusammenhang hiermit wurden von diesem Institute spezielle Expeditionen nach Sibirien und in das Uralgebirge unternommen. Das Institut lenkt seine besondere Aufmerksamkeit auf das dem Staate gehörende Radiumerzlager im Tuja-Mujun; das Ergebnis der wissenschaftlichen Untersuchung dieses Lagers waren große Mineraliensammlungen und interessante Aufklärungen über die Morphologie des Erzkörpers.

Zum ersten Male beschäftigt sich das Institut auch mit der Erforschung des Durchdringens der Radiumemanation in verschiedene Höhen der Atmosphäre und verschiedene Tiefen der Gewässer.

Aus einer ganzen Reihe von anderen Arbeiten im Institute sind besonders hervorzuheben: Auffindung eines vereinfachten Verfahrens für Messungen des Radiums; die Lösung verschiedener Fragen aus der Technologie der Radiumerze; Untersuchung der Radioaktivität der Luft; Studium des Vanadins für die Verwendung in der Industrie zur Herstellung von Vanadin Stahl u. a. m.

Seit dem vorigen Jahre werden vom Institute auch spezielle Messungsapparate für die staatlichen wissenschaftlichen Anstalten gebaut. (2163)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

(„Reichsanzeiger“ vom 15. September 1925)

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Oktober 1925 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,30 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 73,95 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 12. September 1925.

(2268)

Abänderung der Verordnung über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln usw.

Der „Reichsanzeiger“ Nr. 213 vom 11. September 1925 veröffentlicht eine Neufassung der in der Anlage I zur preußischen „Polizeiverordnung über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften“ vom 14. August 1924 („Reichsanzeiger“ Nr. 195 vom 19. August 1924) enthaltenen Liste derjenigen Präparate, welche als giftige Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung anzusprechen sind.

(2233)

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu den Verbrauchssteuergesetzen.

Das „Reichsministerialblatt“ Nr. 48 vom 15. September 1925 veröffentlicht eine Verordnung des Reichsfinanzministers über Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz vom 10. September 1925. Ueber die „Verordnung über Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz“ haben wir bereits eingehend auf S. 615 berichtet.

(2278)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ratifizierung des deutsch-englischen Handelsvertrages.

Die Ratifikationsurkunden des deutsch-englischen Handelsvertrages sind am 8. September 1925 in London ausgetauscht worden.

(2185)

Deutsch-schweizerische Wirtschaftsverhandlungen.

Die in diesen Tagen zwischen Vertretern der beiderseitigen Regierungen in Bern stattgehabten Besprechungen über die Durchführung des deutsch-schweizerischen Protokolls über die Einfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924 führten zu einem Einverständnis darüber, daß die Mehrzahl der heute noch bestehenden Einfuhrbeschränkungen vom 1. Oktober d. J. ab in Fortfall kommen soll. Nur für einige wenige Warengruppen soll das Bewilligungssystem einzuweisen noch beibehalten werden. Eine amtliche Veröffentlichung der getroffenen Vereinbarungen erfolgt erst, wenn dieselben von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden sind.

(2186)

Ausland

Großbritannien. Handelsabkommen mit Albanien. Zwischen Großbritannien und Albanien ist ein vorläufiges Handelsabkommen auf der Grundlage der Meistbegünstigung abgeschlossen worden.

(2191)

Frankreich. Handelsvertrag mit Ungarn. Zwischen Frankreich und Ungarn ist ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, in dem beide Länder sich für insgesamt etwa 300 Artikel 20% bis 25%ige Zollermäßigungen gewähren, die sich auf ungarischer Seite u. a. auf französische Kosmetik erstrecken. Die auf französischer Seite Ungarn gewährten Zollermäßigungen kommen für die chemische Industrie nicht in Betracht.

(2208)

Belgien. Handelsvertrag mit Lettland. Zwischen der belgisch-luxemburgischen Zollunion und Lettland wurde ein Handels- und Schiffsvertragsvertrag auf der Grundlage der Meistbegünstigung abgeschlossen.

(2181)

Niederlande. Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif.

Eine Verfügung des Finanzministers setzt „Bronchial Lozenges (P.D. & Co.)“ und „Läkerolpastilles“ von der Liste der Geheimmittel (vgl. „Chem. Ind.“ S. 367) ab. Die genannten Produkte unterliegen demnach nicht mehr dem für Geheimmittel zur Anwendung gelangenden Wertzoll von 50 %.

(2207)

Schweiz. Handelsvertrag mit dem Irischen Freistaat. Der Bundesrat hat beschlossen, den Handelsvertrag mit dem Irischen Freistaat zu unterzeichnen; derselbe entspricht in seinen Bestimmungen dem kürzlich mit Lettland abgeschlossenen Vertrag.

(2239)

Tschechoslowakei. Neue Zölle für Kunstseide, Superphosphate und Kalkstickstoff.

Auf Seite 452 der „Chem. Ind.“ berichteten wir, daß ein Gesetzentwurf die Einführung von Zöllen für Kunstseide, Superphosphate und Kalkstickstoff vorsehe. Nach einer Prager Meldung soll die Vorlage über die Einführung von Zöllen für Superphosphate vorläufig nicht behandelt werden. Die übrigen Entwürfe dürften dagegen hauptsächlich im Interesse der zolltariflichen Verhandlungen mit Deutschland zwecks Erreichung von Kompensationsbegünstigungen rasch verabschiedet werden.

(2269)

Kunstseidezoll und Veredelungsverkehr. Nach einer Meldung des „Prager Tagblatts“ hat die Handelskammer Eger der Kammerzentrale im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung des Kunstseidenzolls dringend empfohlen, neue Verhandlungen mit der Regierung über die Art der Einführung eines Veredelungsverkehrs mit Kunstseide für Exporte einzuleiten, damit die exportierende, Kunstseide verarbeitende Industrie, die auf Verarbeitung ausländischer Kunstseide angewiesen ist, keine Schädigung erleidet.

(2206)

Regierungsverordnung betr. Acetylen und Carbid. Das 52. Stück (Jahrg. 1925) der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht unter Nr. 123 eine Regierungsverordnung betr. die Herstellung und Verwendung von Acetylen und den Verkehr mit Carbid.

(2275)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Ratifikation des polnisch-tschechoslowak. Handelsabkommens.

Durch Gesetz vom 30. Juli 1925 (veröffentlicht im „Dz. U.“ vom 5. September 1925) ist das am 23. April 1925 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen Polen und der Tschechoslowakei („Chem. Ind.“ S. 434) sowie das am 3. Juli 1925 zwischen beiden Ländern abgeschlossene Zusatzabkommen hierzu („Chem. Ind.“ S. 452) ratifiziert worden.

(2248)

Handelsvertrag mit Griechenland. Zwischen Polen und Griechenland ist ein Handelsabkommen abgeschlossen und durch Gesetz vom 22. Juli 1925 (veröffentlicht im Dz. U. vom 5. 9. 25) ratifiziert worden. Nähere Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

(2257)

Inkraftsetzung der Konventionalzölle für amerikanische Waren. Eine im „Danziger Zollblatt“ veröffentlichte Verordnung bestimmt, daß die auf Grund des am 10. Februar 1925 abgeschlossenen und am 15. Juli 1925 ratifizierten polnisch-amerikanischen Handelsvertrages (s. „Chem. Ind.“ S. 214 und 599) Amerika zustehenden Konventionalsätze mit Wirkung vom 26. August 1925 ab zur Anwendung gelangen sollen. Die vom 10. Februar 1925 bis zum 25. August 1925 erhobene Zollsicherheit in Höhe der Differenz zwischen dem autonomen und dem vertragsmäßigen Zoll wird zurückgezahlt.

(2254)

Weitere Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen. Wie die „Danziger Zeitung“ meldet, hat das polnische Handelsministerium beantragt, den Import derjenigen Luxus- und Halbluxusartikel, die von der bisherigen Einfuhrreglementierung noch nicht betroffen waren, ebenfalls zu reglementieren und die Zollsätze für diejenigen Produkte, an deren Produktion sich die polnische Industrie leicht anpassen könne, zu erhöhen. (2205)

Gründung einer Zentralkommission für Importangelegenheiten. Die Zentralkommission für Importangelegenheiten, deren Gründung in den Verhandlungen zwischen dem polnischen Handelsministerium und den Handelskammern sowie den Fachverbänden kürzlich beschlossen wurde (vgl. „Chem. Ind.“ S. 600), ist inzwischen ins Leben getreten. Sie setzt sich zusammen aus 18 Vertretern des Handels und der Industrie sowie aus neun Delegierten der Handelskammern. Die polnische Regierung hat ihr bereits die Einteilung der Kentingente übertragen. (2219)

Schweden. Verlängerung des Handelsvertrages mit Griechenland. Der vom 27. Oktober 1852 datierende Handels- und Schiffsverkehrsvertrag ist erneut bis zum 1. Januar 1926 verlängert worden. (2200)

Finnland. Ausdehnung des Handelsvertrages mit Großbritannien auf Kanada. Die Meistbegünstigungsklausel des zwischen Finnland und Großbritannien am 14. Dezember 1923 abgeschlossenen Handelsvertrages ist auf Kanada ausgedehnt worden. (2188)

Estland. Handelsvertrag mit den Ver. Staaten. Der zwischen Estland und den Ver. Staaten am 3. März 1925 abgeschlossene Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.“ S. 273) ist am 1. August 1925 in Kraft getreten. (2250)

Memelgebiet. Einfuhr von Arzneimitteln usw. Laut einer Bekanntmachung des Direktoriums des Memelgebiets darf die Einfuhr von Arzneimitteln, Giften und Lebensmittelfarben nur auf Grund eines Erlaubnissscheines erfolgen, der unentgeltlich von der Landesmedizinalbehörde des Memelgebiets ausgestellt wird. (2196)

Sowjet-Rußland. Revision des Zolltarifes. Wie die „Econom. Shisn“ berichtet, hat das Kollegium des Volkskommissariates für Außenhandel der Zollverwaltung für die Revision des Zolltarifes bestimmte Direktiven vorgeschlagen.

Nach Meinung des Kollegiums müssen die hohen Prohibitivschutzzölle durch niedrigere „erzieherische“ Schutzzölle ersetzt werden. Schutzzölle müssen bei den Artikeln beibehalten werden, deren Herstellung geordnet und imstande ist, den Markt zu befriedigen, und ebenfalls bei Artikeln, deren Herstellung in naher Zukunft sichergestellt ist. Die für die Wirtschaft erforderlichen Fabrikate, welche nicht oder nur versuchsweise hergestellt werden, müssen einen niederen Zoll haben oder zeitweilig ganz zollfrei hereingelassen werden.

Das Kollegium erkannte als wünschenswert die Herabsetzung der bestehenden fiskalischen Zölle auf Gegenstände des Massenverbrauchs der Bauern und Arbeiter und Festsetzung hoher fiskalischer Zölle auf Luxusgegenstände.

Zölle auf Rohstoffe für die Industrie, Maschinen und Fabrikeinrichtungen müssen in den Fällen beibehalten werden, wo ihre Erzeugung im Lande geordnet ist und in beträchtlichem Maße die Bedürfnisse der Industrie und Landwirtschaft deckt.

Die Ausfuhrzölle müssen lediglich bei den für die russische Industrie erforderlichen Waren beibehalten werden, deren Ausfuhr sich schädlich auf die Entwicklung der Industrie auswirken kann und die auf dem Weltmarkt eine Monopolstellung einnehmen.

Für einige Gebiete (Murman, der hohe Norden, der ferne Osten, Kamtschatka u. a.) müssen spezielle Differenzialtarife ausgearbeitet werden, welche die Grundbedürfnisse der schnelleren wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete in Betracht ziehen. (2223)

Jugoslawien. Ausfuhrzolltarif. Der neue Ausfuhrzolltarif setzt u. a. für Opium einen Ausfuhrzoll von 65 Golddinar für 100 kg fest. (2195)

Griechenland. Anwendung des griechischen Vertragstarifs auf türkische Waren. Eine Verordnung des Präsidenten der griechischen Republik bestimmt, daß der Vertragstarif auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf sämtliche Waren türkischer Erzeugung und Herkunft Anwendung findet. (2189)

Spanien. Valutazollzuschläge. Die Koeffizienten für die Berechnung der Zollzuschläge für die Einfuhr aus Ländern mit entwerteter Valuta wurden für den September wie folgt festgesetzt:

Portugal	5,982	Bulgarien	5,029
Tschechoslowakei	20,533	Jugoslawien	12,346
Rumänien	3,560	Griechenland	10,835
Türkei	3,985	Brasilien	29,152
			(2260)

Portugal. Kündigung des Handelsabkommens mit Oesterreich. Das zwischen Portugal und Oesterreich am 21. Juli 1923 abgeschlossene Handelsabkommen ist von Portugal gekündigt worden. (2198)

Einfuhrzölle auf Glucose usw. Zu der Notiz auf S. 452 der „Chem. Ind.“ ist nachzutragen, daß die neuen Maximalzollsätze für die Pos. 313 a und 511 je 0,05 Cts. betragen. (2238)

Ver. St. von Amerika. Zolltarifentscheidungen. Titanhaltiges Pigment, unter dem Handelsnamen „Kronos Titanium“ eingehend, ein physikalisches Gemisch von Titanoxyd mit Bariumsulfat, als ein Pigment bei der Zusammensetzung von Farben verwendbar, ist als „titanhaltige Verbindung usw.“ nach § 91 des Zolltarifs mit 30 % des Wertes und nicht als „nicht besonders genanntes Pigment“ nach § 68 mit 25 % des Wertes zu verzollen.

Erythroltetranitrat (auch in Tabletten), eine medizinische Zubereitung, die als ein Kohlenteeerprodukt mit 60 % des Wertes und 7 Cents pro Pfund gemäß § 28 des Zolltarifs verzollt worden ist, ist vom „Board“ als medizinische Zubereitung nach § 23 mit 25 % des Wertes für zollpflichtig erklärt worden.

Pypure, ein Pfeifenreinigungsmittel, bestehend aus einer chemischen Verbindung mit 88 % Alkoholgehalt ist nach § 1455 als Raucherartikel mit 60 % des Wertes, anstatt wie bisher als alkoholhaltige Verbindung gemäß § 24 zu verzollen.

Alaunblöcke oder -stäbe in Metallbüchsen sind nicht als Toiletteartikel nach § 62 des Zolltarifs mit 75 % des Wertes, sondern als Alaun nach § 6 mit ¾ Cents pro Pfund zu verzollen.

Lack über den Rohzustand hinaus veredelt. Lack in Rollen und gebleicht: eine in diesem Zustande befindliche Form des Rohproduktes, ist nach § 1604 der Freiliste als „Lack roh, Körnerlack, Knopflack, Stocklack oder Schellack“ zollfrei einzuführen. Die Zollbehörde hatte hierfür ursprünglich den Zollsatz von 20 % des Sammelparagraphen 1459 in Ansatz gebracht. (2202)

Bezeichnung des Ursprungslandes von Einfuhrwaren. Bei allen Einfuhrwaren ist nach dem Zollgesetz von 1922 auf jeder Packung das Ursprungsland anzugeben, und das Schatzamt hat wiederholt entschieden, daß der Name einer Stadt mit Ausnahme der wohlbekannten Hauptstädte der europäischen Länder nicht genügt. Für eine nachträgliche richtige Markierung ist ein Zuschlagszoll von 10 % v. W. zu bezahlen. (2261)

Untersuchung der Tarifkommission über den Chlormagnesiumzoll. Die amerikanische Tarifkommission hat auf Aufforderung der amerikanischen Produzenten von Magnesiumchlorid beschlossen, das aus Deutschland importierte Chlorid untersuchen zu lassen, um die Gestehungskosten der deutschen Ware festzustellen. Die Kommission ist zu der Auffassung gelangt, daß das deutsche Produkt zu billig verkauft würde, und wird, wie der „Frankf. Zeitung“ aus Washington gemeldet wird, den Präsidenten auffordern, unter der im Zollgesetz vorgesehenen Anti-Dumping-Klausel den Zoll für deutsches Magnesiumchlorid beträchtlich heraufzusetzen. (2211)

Neufundland. Einfuhrbeschränkung für Rohopium und Opiumzubereitung. Die auf Grund des Gesetzes über schädliche Drogen von 1922 unter dem 2. Juni 1925 erlassenen Ausführungsbestimmungen verbieten die Einfuhr und Ausfuhr von Rohopium, Morphin, Cocain, Ekgonin und Heroin sowie ihren entsprechenden Salzen, ferner von medizinischem Opium und Zubereitungen, Gemischen, Extrakten und anderen Stoffen, die nicht weniger als 1/5 % Morphin oder 1/10 % Cocain, Ekgonin oder Heroin enthalten. Ausgenommen hiervon sind die auf Grund einer vom Minister für Finanzen und Zölle erteilten Lizenz ausdrücklich zugelassenen Produkte und solche Produkte, die über die Häfen St. Johns, Port-aux-Basques, Corner-Brook und Redwood einz- bzw. ausgeführt werden. (2197)

Kanada. Einfuhrverbot für Rotlaufserum. Eine Verordnung des Zolldepartements in Ottawa vom 12. August 1925 gestattet Einfuhr, Herstellung, Verkauf und Gebrauch von Rotlaufserum nur einem durch den Veterinär-Generaldirektor bestellten Inspektor. (2232)

Einfuhrverbote für Narkotica. Nach einer Verordnung des Zolldepartements in Ottawa vom 21. Juli 1925 ist die Einfuhr folgender Narkotica ohne Genehmigung des Gesundheitsdepartements verboten:

Cocain oder dessen Salze oder dessen Zusammensetzungen.
Morphium oder dessen Salze oder dessen Zusammensetzungen, aber ausschl. Apomorphin.
Heroin oder dessen Salze oder Zusammensetzungen.
Opium oder seine Präparate oder irgendwelche Opiumalkaloide oder deren Derivate, aber ausschl. Codein oder Apomorphin.
Eucain oder dessen Salze oder Zusammensetzungen.
Cannabis Indica (indischer Hanf) oder Haschisch oder seine Präparate oder Derivate oder deren Präparate und Zusammensetzungen.
Apomorphin und Codein können ohne besondere Erlaubnis einz- und ausgeführt werden. (2231)

Guatemala. Einfuhrverbot für medizinische Spezialitäten. Eine im „El Guatemalteco“ veröffentlichte Verordnung verbietet die Einfuhr und den Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten, soweit sie keinen medizinischen Wert haben. Eine Kommission soll die bereits in Guatemala vorhandenen Spezialitäten prüfen und darüber berichten, welche Spezialitäten fernerhin feilgeboten werden dürfen und welche nicht. Die Zollbehörde soll zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen und eine Liste derjenigen pharmazeutischen Spezialitäten, deren Einfuhr und Vertrieb erlaubt bleibt, veröffentlichen. (2182)

San Salvador. Zollfreiheit für Calciumcyanid. Ein Erlaß des Finanzministeriums bestimmt, daß als Maßnahme zum Schutze und zur Förderung der Landwirtschaft Calciumcyanid bei der Einfuhr von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wird. (2199)

Costa Rica. Verzollung von Phosphorsäure. „La Gaceta“ veröffentlicht eine Verordnung, nach welcher Phosphorsäure zur Invertierung von Zucker (Raffinade) nach Pos. 132 mit 0,40 Colon zu verzollen ist. (2203)

Chile. Zolltarifscheidung. Nach einer Entscheidung der Generalzolldirektion ist ungereinigtes Terpentinöl nach Tarif-Nr. 1065 mit 0,09 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht zu verzollen. (2191)

Uruguay. Erleichterung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen. Durch ein im „Diario Oficial“ veröffentlichtes Dekret wird bestimmt, daß Ursprungszeugnisse nicht mehr wie bisher in spanischer oder französischer Sprache ausgefüllt zu werden brauchen. Es sind nunmehr alle Sprachen zugelassen, wenn auch das Spanische und Französische bevorzugt wird. (2201)

Aegypten. Zollschatzungswert für synthetischen Indigo. Die ägyptische Zollverwaltung hat den der Verzollung zugrunde zu legenden Schätzungswert für synthetischen Indigo mit einstweiliger Befristung bis zum 16. Oktober 1925 wie folgt festgesetzt:

in Paste 20 %	73 Millièmes
40 %	147 Millièmes
50 %	190 Millièmes
gekörnt 60 %	220 Millièmes

(2251)

Belgischer Kongostaat. Freigabe der Ausfuhr von Kopalharz. Gemäß einer Verordnung vom 10. Juli 1920 war bisher die Ausfuhr von ungereinigtem Kopalharz verboten, und die Zollbehörden verlangten daher für jede Sendung eine Bescheinigung über die Qualität des Produktes. Diese Verordnung ist jetzt aufgehoben worden und die Ausfuhr ist ohne jede Einschränkung gestattet. (2258)

Palästina. Bevorstehendes Einfuhrverbot für Zündhölzer mit weißem Phosphor. Ein in der „Official Gazette“ veröffentlichter Gesetzentwurf sieht vor, daß die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzern, die mit weißem Phosphor hergestellt sind, verboten wird. (2192)

Britisch-Indien. Bevorstehende Erhöhung des Druckfarbenzolles. Das „Indian Tariff Board“ hat in einem Bericht über die Druckfarbenindustrie vorgeschlagen, den Zoll auf Druckfarben von 2½ % auf 5 % des Wertes zu erhöhen. (2190)

Straits Settlements. Einz- und Ausfuhrverbote. Ein Memorandum des Gouverneurs stellt die neuen Einz- und Ausfuhrverbote zusammen. Die Liste derjenigen Waren, die nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis einz- oder ausgeführt werden können, enthält an Produkten der chemischen Industrie Munition, Sprengstoffe, Schießpulver und chinesische Schwärmer, ferner Cocain, Morphinum,

Opiumtinktur und andere giftige Drogen. Die erstgenannten Waren bedürfen einer Erlaubnis des obersten Polizeibeamten, die letztgenannten einer solchen des obersten Medizinal-Zivilbeamten. (2193)

Japan. Schutzzoll für die Sodaindustrie verlangt. Die japanischen Sodafabrikanten sind, wie dem „O. P. D. Rep.“ aus Tokio berichtet wird, an das Finanzministerium mit dem Verlangen nach einem Dumpingzoll herangetreten, ohne den die japanische Industrie nicht fest begründet werden könne.

Der Verbrauch von calc. Soda nimmt in Japan zu und beträgt etwa 270 000 000 lbs. im Jahre; davon kann die einheimische Industrie nur 30 000 000 lbs. liefern, der Restbedarf wird ausschließlich von der Firma Brunner, Mond & Co. gedeckt, deren Vormachtstellung die Entwicklung der japanischen Sodaindustrie verhindert; mit ihren gewaltigen Reserven an natürlicher Soda in Afrika (Magadi-Soda) und bei ihrer Stellung auf dem Weltmarkt ist sie in der Lage, lange Zeit die Preise zu drücken. An sich sind die Aussichten für den Kampf nicht ungünstig. Untersuchungen, welche von der Regierung, von der „Oriental Colonization Co.“, von der „Asahi Glass Co.“ und von der „South Manchuria Railway Co.“ ausgeführt wurden, haben gezeigt, daß im Kwantung-Bezirk alle Bedingungen für die Entwicklung einer bedeutenden Sodaindustrie gegeben sind, und die Regierung hat, um sie zu fördern, bereits den Zoll für die Einfuhr von dort aufgehoben.

In Kwantung liegt ohne Zweifel der Schlüssel zur Lösung der schwierigen Lage der Industrie, aber um den Erfolg zu sichern, sind bedeutende Kapitalien und ein Dumpingzoll erforderlich. Die Kapitalfrage dürfte durch die genannten großen Gesellschaften verhältnismäßig leicht gelöst werden, aber von der Brunner, Mond & Co. ist ein starker Widerstand und eine Unterbietung im großen Maßstabe zu erwarten; die Firma soll auch schon Vertreter nach Kwantung geschickt haben, um die Lage zu studieren und darüber nach England zu berichten. (2245)

Australien. Abänderungen des Zolltarifs. Das englische Handelsamt hat folgende telegraphische, der Bestätigung bedürftige Mitteilung über die in der Tarif Revision Bill mit Wirkung vom 3. September 1925 vorgesehenen Zolländerungen erhalten; die neuen Sätze können vor der endgültigen Annahme der Vorlage noch abgeändert werden:

Pos.	Ware	Brit. Vorzugstarif	General-tarif
6	Holzgeist, Methylalkohol .	frei	frei
	Aceton	frei	frei
46	Eieralbumin, trocken (lb.)	2 s. 6 d.	5 s. 0 d.
96	Gewürze, nicht gemahlen, a. n. g.	frei	frei
144, c	Zinkspäne	frei	10 % v. W.
223	Bronze u. Metallpulver .	frei	frei
228 A	1. Textilöl, Terpentinöl .	frei	frei
	aus 2. Mirbanöl (Gall.) . . .	frei	1 d.
231 B	3. Bariumsulfat (gemäß bes. Verordnung)	frei	10 % v. W.
242 A	Glas für photographische Platten (gemäß bes. Verordnung)	frei 3 d.	frei 6 d.
255 C	Gelatine aller Art (lb.) . .	30 % v. W. *)	45 % v. W. *)
264 D	1. Acetate zur Herstellung von Essigsäure	20 % v. W.	35 % v. W.
	2. Acetate gemäß bes. Verordnung	frei	10 % v. W.
269 D	einzufragen: „und Derris-Zerstäubungsmittel	frei	frei
274 A	Bromsalze, Cyankalium u. Cyannatrium	frei	frei
274 B	Hydrosulfite	frei	10 % v. W.
279 B	einzufragen: Natriumphosphat (lb.)	2 d.	4 d.
284 A	Bakteriologische Produkte u. Sera (gemäß bes. Verordnungen)	frei	frei
285 C	Arzneimittel u. a. Präparate, nicht unter A fallend, und in Australien nicht hergestellt (gemäß bes. Verordnungen)	frei	10 % v. W.
320 C	2 b Kinematographenfilme, andere (per Fuß)	frei	1½ d.

*) Je nachdem sich ein höherer Zollsatz ergibt.

Pos.	Ware	Brit. Vor- zugstarif	General- tarif
334 H	Echtes vegetabilisches Pergament, in Größen nicht unter 8×38 Zoll oder einem Äquivalent . . .	frei	frei
392 D	Seidengarne, mit Kunstseide gemischt (aber nicht reine Kunstseidengarne) .	20 % v. W.	35 % v. W. (2259)

Neu-Guinea Abänderung des Zollgesetzes. „Customs Tariff Ordinance“ veröffentlicht eine Verordnung vom 1. Juli 1925, die den Administrator von Neu-Guinea ermächtigt, die Zollsätze der Zollverordnung von 1922, die, soweit nicht Zollfreiheit bestand, allgemein einen Wertzoll von 10 % festsetzte, in beliebiger Weise abzuändern. (2204)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure.

Mit Wirkung vom 10. September 1925 ist ein Ausnahmetarif für Schwefelsäure mit Geltungsbereich von allen Reichsbahnstationen nach den Stationen Bobrek, Borsigwerk, Deutsch-Lissa, Frankenstein (Schlesien), Gleiwitz, Greiffenberg (Schlesien), Ludwigsglück, Ohlau, Oswitz, Poremba, Saarau, Schwoitsch, Sosniza, Troppau Dt. Reichsb., Vossowska und Zaborze zu den Frachtsätzen der Warenladungsklasse D gültig bis auf jederzeitigen Widerruf eingerichtet worden. (2274)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Neue Kunstseidegesellschaft. Nach dem „Financial Times“ sollen die seit langem geführten Verhandlungen zwischen einem englischen und einem holländischen Syndikat betr. die Gründung eines neuen bedeutenden Kunstseideunternehmens in England vor dem Abschluß stehen. Für die neue Gesellschaft ist ein Kapital von 1 Mill. £ in Aktien und Obligationen vorgesehen, wovon 850 000 £ von der englischen Gruppe, zu der die „Union Corporation“ gehört, und von der holländischen „Enka“ gezeichnet würden. Letztere überläßt dem Unternehmen alle ihre Verfahren und Patentrechte zur ausschließlichen Ausnützung für das ganze britische Reich (m. A. von Kanada) und verpflichtet sich außerdem, alle Erfindungen und Verbesserungen mitzuteilen und ihre technische Unterstützung zu leisten. (2270)

Neue Kunstseidefabrik. In Oldham soll eine neue Kunstseidefabrik errichtet werden; es ist zu diesem Zweck die Gründung einer Gesellschaft mit einem Kapital von 400 000 £ beabsichtigt. (2219)

Schweizerische Kunstseidefabrik in Derbyshire. Nach der „Basler Nationalzeitung“ wird sich den kontinentalen Kunstseidekonzernen, welche Filialen in England errichten, um der hohen Zollbelastung zu entgehen, auch eine schweizerische Gesellschaft mit einer Fabrik in Derbyshire anschließen. (2237)

Einfuhr von Desinfektionsmitteln, Insektenvertilgungsmitteln usw. Gemäß einem Bericht des Handelsattachés der Ver. Staaten in London über den britischen Außenhandel mit Insektenvertilgungsmitteln u. ä. Stoffen ist dieser Zweig der chemischen Industrie Großbritanniens gut entwickelt. Eine große Anzahl Firmen ist an der Produktion und am Handel dieser Stoffe im In- und Auslande beteiligt. Trotzdem bezieht Großbritannien beträchtliche Mengen vom Auslande. In nachfolgender Tabelle sind die Mengen- und Wertziffern für die Einfuhr von Desinfektions-, Insektenvertilgungs- und Unkrautbeseitigungsmitteln (die keine zollpflichtigen Bestandteile enthalten) aus verschiedenen Ländern für 1922 und 1923 angegeben:

	1922	1923	1922	1923
	in cwt.		in £	
Deutschland	27	61	267	502
Niederlande	142	4 903	1 340	10 682
Frankreich	164	154	1 068	924
Italien	181	140	1 398	923
Ver. Staaten	2 610	1 746	42 485	28 228
Kanada	300	671	1 500	4 580
Anderer brit. Besitzungen .	20	732	9	2 627
Anderer Länder	725	885	1 826	9 720
Im ganzen	4 169	9 292	49 893	58 187 (2059)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. L'Air Liquide. Der Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Jahr 1924 enthält folgende Mitteilungen:

Der Absatz von Sauerstoff und gelöstem Acetylen in Frankreich zeigte eine beträchtliche Steigerung gegen die Vorjahre. Die Sauerstoff-Fabrik in Straßburg nahm den Betrieb im März 1924 auf, und die Anlage in Maubeuge war am Ende des Jahres nahezu fertiggestellt; an beiden Orten werden Einrichtungen zur Herstellung von gelöstem Acetylen geschaffen werden, und die Errichtung einer neuen Fabrik für Sauerstoff und Acetylen in Longwy ist beschlossen worden. Die Zahl der Sauerstoff-Fabriken in Frankreich wird dann 18 und die der Acetylenanlagen 13 betragen. — Die mechanischen Werkstätten in Boulogne-sur-Mer stellen hauptsächlich Kompressoren und Apparate für die Ammoniaksynthese her. — Die Fabrik in Champigny, welche nach der Absorption der „Société Acétylène Dissous et Applications de l'Acétylène“ von der Gesellschaft übernommen wurde, hat ihre Produktion von Apparaten für Acetylschweißung bedeutend vergrößert. — Die chemischen Fabriken in Combe-Blanche und Chemin des Pins haben größere Gewinne als im Vorjahr erzielt.

Auch im Ausland ist eine fortschreitende Entwicklung festzustellen. — In Belgien wurden die Fabriken für Sauerstoff und Acetylen in Couillet und Ougrée erweitert, und eine neue Anlage wird in Gent gebaut. — In Kanada hat sich der Absatz beträchtlich gesteigert infolge des Abkommens mit der „Commercial Acetylen Co.“ in Toronto und des Erwerbs der Aktienmajorität der „Auto-Lite“ in Winnipeg; außerdem hat sich die Gesellschaft an der Gründung der „Canadian Railroad Service Co.“ beteiligt, welche sich die Aufgabe gestellt hat, die Verwendung von Sauerstoff und Acetylen bei den kanadischen Eisenbahnen zu fördern. — In Japan sind die Erdbebenschäden beseitigt, die Fabrik in Osaka wird verdoppelt, eine neue Fabrik wird in Korea errichtet. — Auch in Schweden und Ägypten wurden befriedigende Resultate erzielt.

In den Ver. Staaten, in Polen und andern zentral-europäischen Ländern wurden Verträge über die Anwendung des Claude-Verfahrens zur Ammoniak-Synthese abgeschlossen.

Kartell der nordafrikanischen Phosphatgesellschaften. Nach der „Information“ soll sich der Abschluß eines Kartells zwischen einer Reihe der nordafrikanischen Phosphatgesellschaften bestätigen; demselben würden die Phosphates Tunisiens, Gafsa, M'Zaita angehören, während das Office Chérifien des Phosphates und die Phosphates de Constantine ihre Unabhängigkeit bewahrt hätten. — Es soll eine gemeinsame Verkaufsorganisation geschaffen und eine Kontingentierung der Produktion vorgenommen werden. Man erwartet von dieser Maßnahme eine Steigerung der Preise auf etwa Vorkriegshöhe (Goldparität).

Fusion von Bozel-Lamotte und den Etablissements Malétra. Nach der „Revue des Produits Chimiques“ erwartet man im September die Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre der Etablissements Malétra, um über die Fusion mit Bozel-Lamotte zu beschließen; je eine neue Aktie von Bozel-Lamotte soll gegen eine Malétra-Aktie ausgetauscht werden.

Prozeß der Soie Viscose gegen die Soie de Tubize. Die Soie de Tubize hat, wie die „Rev. Prod. Chim.“ berichtet, in der Berufungsinstanz den von Soie Viscose gegen sie angestrebten Prozeß gewonnen.

Produits Chimiques d'Alais. Um der gegen 1913 auf das Dreifache gesteigerten Nachfrage nach Aluminium in Frankreich zu genügen, hat die Gesellschaft Maßnahmen getroffen, um ihre Produktion wesentlich zu steigern. Etwa um die Mitte des letzten Jahres wurde eine neue Fabrik in Beyrède in den Pyrenäen in Betrieb gesetzt, im nächsten Jahr wird das Werk in Saint-Auban (Basses-Alpes) fertiggestellt sein, und dann soll die Anlage in Viedessos (Ariège) in Angriff genommen werden. Um schon jetzt eine erhöhte Produktion zu ermöglichen, wurde von den Acieries de Firminy deren Fabrik in Rioncrouse (Isère) gepachtet, wo eine Wasserkraft von 28 000 PS. zur Verfügung steht, welche eine Jahresproduktion von 3 000 t Aluminium gestattet.

Société Alsacienne de Produits Chimiques. Die Gesellschaft ist im Begriff, die nötigen Einrichtungen zur Erzeugung der Hydrierungsprodukte des Naphthalins (Tetralin, Dekalin usw.) und anderer Kohlenwasserstoffe zu schaffen; sie hat die Patentlizenzen für Frankreich erworben. (2157)

Niederlande. Ausfuhr einiger chemischer Produkte im 1. Halbjahr 1925. Nach „Chemist and Druggist“ führten die Niederlande in den ersten 6 Monaten des laufenden Jahres 4998 t Dextrin aus, wovon 3438 t von Großbritannien aufgenommen wurden. Von dem Export an Chininsulfat, der 217 t betrug, entfielen 79 t auf Großbritannien, 42 t auf Deutschland, 44 t auf Griechenland. Die Ausfuhr von Chinarinde belief sich auf 1997 t. Von diesem Rohstoffe bezogen Deutschland 921 t, die Ver. Staaten 580 t und Frankreich 458 t. (2265)

Tschechoslowakei. Bevorstehender Zusammenschluß in der Farbenindustrie. Wie das „Prager Tagblatt“ meldet, wird in der Farbenindustrie in letzter Zeit erneut versucht, eine Preis- und Verkaufskonvention zustande zu bringen. Das Zustandekommen einer solchen Konvention scheiterte bisher an den zersplitterten Nachkriegsverhältnissen; angesichts der Erfolge einer ähnlichen Konvention in der österreichischen Farbenindustrie und der Bewährung der Konventionsgemeinschaften in anderen Industrien in der Tschechoslowakei soll aber Aussicht bestehen, daß diesmal die Verhandlungen zu einem günstigen Ergebnis führen werden. (2183)

Polen. Sodaproduktion im Jahre 1924. Die chemische Industrie Polens erzeugte im Jahre 1924 an Solvay-Soda und kaustischer Soda insgesamt 60 000 Tonnen, eine Menge, die Polen zum geringeren Teile selbst verbraucht. Die polnische Soda-Ausfuhr im Jahre 1924 bewegte sich indes in engen Grenzen. (2221)

Dänemark. Errichtung einer Kunstseidefabrik. Nach der „Journée industrielle“ soll in Dänemark die erste Kunstseidefabrik errichtet werden. Die treibende Kraft ist der Besitzer der Teppichfabrik Grejodal in Vesle, der die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem vorläufigen Kapital von 1 Mill. Kr. beabsichtigt. Die Maschinen werden in Deutschland bestellt. — Gegenwärtig wird englische Kunstseide zu 28 bis 30 Kr. per kg (einschl. des Zolls von 5–6 Kr. per kg) verkauft. Nach den angestellten Erhebungen könnte in Dänemark leicht eine Kunstseide von derselben Qualität billiger hergestellt werden. (2271)

Produktion von industriellem Alkohol. Der gesteigerten Nachfrage nach industriellem Alkohol zufolge, hat, wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, die Alkoholerzeugung im Jahre 1924 mit 6 420 000 l gegen 4 980 000 l im vorangegangenen Jahre eine bedeutende Zunahme aufzuweisen. (2228)

Sowjet-Rußland. Entwicklung der Konsignationseinfuhr. Der „Econom. Shisn“ entnehmen wir, daß im Laufe der ersten zehn Monate des Wirtschaftsjahres 1924/25 Einfuhrerlaubnisse auf Konsignationswaren in Höhe von 11,9 Millionen Rubel erteilt worden sind.

34,5 % der Einfuhr fallen auf die Halbfabrikate und Hilfsmaterialien für die Industrie, 28 % für Fabrikeinrichtungen und 11,4 % für die Landwirtschaft.

Die meisten Waren auf Konsignation wurden aus Deutschland eingeführt, und zwar für 5,2 Millionen Rubel, was etwa 44 % der ganzen Einfuhr ausmacht, und aus Schweden für 3,6 Millionen Rubel (30,4 % der Einfuhr). Die Einfuhr aus den anderen Ländern war unbedeutend.

Wenn die Einfuhr auf Konsignation im Jahre 1924/25 mit der von 1923/24, die weniger als 3 Millionen Rubel ausmachte, verglichen wird, so müssen die Erfolge in dieser Richtung als sehr bedeutend angesehen werden. Es ist anzunehmen, daß die Konsignationseinfuhr im Jahre 1925/26 50 Millionen Rubel übersteigen wird. Die Regierung hat Konsignationswaren von der Einfuhrabgabe befreit.

Außer finanziellen Erwägungen sprechen für die erweiterte Einfuhr der Konsignationswaren auch andere Gründe: in dem Maße wie die Geschäftsabschlüsse mit dem Auslande wachsen, müssen die Handelsvertretungen unbedingt von der Ausführung kleiner Bestellungen befreit werden und ihre Aufmerksamkeit wichtigeren Zweigen der Aus- und Einfuhr zuwenden. Eine der wesentlichen Maßnahmen wird die Einrichtung eines großen Netzes von Konsignationslagern sein, welche die Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen, ohne daß letztere sich wegen jeder Kleinigkeit an die Handelsvertretung wenden muß. (2222)

Radioaktive Gasquellen. Der Mitarbeiter der Expedition des Radiuminstitutes in Leningrad Rshenischewski teilt, wie die „Iswestija“ berichtet, mit, daß im Melitopoler Kreise auf einer Strecke von 60 Werst viele Erdrisse vorhanden sind, aus denen Gase herausströmen. Die Expedition be-

schäftigt sich zurzeit mit der Untersuchung der chemischen Zusammensetzung, des Druckes und der Radioaktivität dieser Gase.

Beim Verbrennen eines Kubikmeters des Gases wird eine Wärme erzeugt, die 3 P.S. entspricht; an einigen Stellen strömen bis zu 30 cbm Gas in der Stunde aus. Aus den Rissen kommt auch radioaktiver Schlamm und Wasser heraus. Die Analyse des Wassers hat ergeben, daß dasselbe stark alkalisch und mit Kohlensäure gesättigt ist; im Geschmack erinnert es an das bekannte Mineralwasser „Narsan“.

Im Melitopoler Bezirk sind auch reiche Schwefel- und Kohlensäurequellen vorhanden. Die Radioaktivität der Melitopoler Gase hat sich im Vergleich zu dem radioaktiven Heilschlamm bei Odessa als sehr groß erwiesen.

Zur genaueren Feststellung der Ausdehnung der gashaltigen Schichten an den verschiedenen Stellen des Melitopoler Kreises sind Borlöcher angelegt. (21 9)

Spanien. Die Superphosphatindustrie. Die spanische Superphosphatindustrie produziert jährlich etwas über 600 000 t. Diese Menge genügt jedoch nicht, um den 700 000 t betragenden Bedarf des Landes zu decken. Die erhöhte Nachfrage in den letzten Jahren hatte ein beständiges Steigen der Einfuhrmenge zur Folge. Im Jahre 1922 importierte Spanien 62 000 t Superphosphat, im darauffolgenden Jahre 97 000 t. Für das erste Halbjahr des letzten Jahres wird die Einfuhrmenge mit 27 850 t angegeben. Hiervon lieferte Holland 13 423 t, Frankreich 11 995 t, Belgien 1403 t und England 933 t. Im laufenden Jahre hat die spanische Superphosphatindustrie eine günstige Entwicklung genommen. Die zwei Haupterzeuger des Landes sind die Sociedad General de Industria y Comercio, die Fabriken in Bilbao, Oviedo, Cartagena, Madrid, Sevilla, Malaga und Caceres besitzt, ferner die Sociedad anonima Cros mit Fabriken in Barcelona, Alicante, Santander, Valencia, Malaga und Sevilla. Außerdem existieren noch 14 weitere Superphosphatfabriken, von denen die Penarroya in Legrosan, die Asturiana de Minas in Aviles, die Compania Navarra de Abonos quimicos in Pamplona und die Sociedad Navarra de industrias quimicas in Lodosa als die wichtigsten genannt seien. (2167)

Ver. St. von Amerika. Chemikalienindex. Der Index des Departement of Labour für Drogen und Chemikalien war im Juli 133,3 gegen 132,8 im Juni und 126,5 im Juli 1924. Die Zahlen für alle Waren sind entsprechend 159,9, 157,4 und 147,0. (2117)

Anwendung von Cyaniden als Desinfektionsmittel untersagt. Das Gesundheitsamt in New York hat Verordnungen getroffen, auf Grund deren die Verwendung von Cyaniden als Desinfektionsmittel seiner gefahrvollen Wirkungen auf Menschenleben wegen untersagt ist. Es ist anzunehmen, daß ein Gesetzentwurf dieses Verbot betreffend durchgehen wird. (2136)

Kanada. Errichtung einer Kunstseidefabrik. Nach einer New Yorker Meldung ist in Kanada eine Zweigfabrik des britischen Courtaulds-Kunstseidekonzerns eröffnet worden. Man rechnet für den Anfang mit einer Wochenproduktion von 25 000 lbs. Gr. (2273)

Brasilien. Carnaubawachs-Ausfuhr. Nach „Chemical Trade Journal“ verzeichnet die Ausfuhr von Carnaubawachs seit einigen Jahren einen Rückgang. Während im Jahre 1922 448 022 kg im Werte von 642 798 Milreis exportiert wurden, sank diese Menge im darauffolgenden Jahre auf 259 462 kg im Betrage von 535 650 Milreis herab, und im Jahre 1924 wurden nur 146 965 kg für 328 629 Milreis an ausländischen Märkten abgesetzt. (2091)

Südafrika. Sodaerzeugung und -absatz. Einem Bericht der South African Alkali Company entnehmen wir, daß die Erzeugung an calcinierter Soda mit 484 t im zweiten Quartal des laufenden Jahres einen Rekord erzielt hat. Der Sodaabsatz hat mit 370 t im 2. Vierteljahr 1925 gegen 193 t in den ersten drei Monaten dieses Jahres eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen. (2227)

Transvaal. Neue Phosphatvorkommen. Einer Meldung der „Industrie Chimique“ zufolge sind 40 km vom Kap entfernt Phosphatlager entdeckt worden, die sich über eine Fläche von 18 qkm erstrecken und auf 7 Mill. t geschätzt werden. (2108)

Japan. Jodausfuhr im Jahre 1924. Laut Bericht des „Chemical Trade Journal“ hat die japanische Ausfuhr von Jod, das hauptsächlich aus Scetang gewonnen wird, im letzten Jahre mit 11 349 lbs. gegen 2821 lbs. im vorangegangenen Jahre eine sehr bedeutende Steigerung erfahren. (2093)

Australien. Chemikalieneinfuhr im ersten Vierteljahr 1925.

Einem Bericht des Britischen Handelskommissars über die Gesamteinfuhr Australiens im 1. Quartal 1925 entnehmen wir die Importziffern für Chemikalien, die in nachstehender Zahlentafel den entsprechenden Ziffern von 1924 vergleichsweise gegenübergestellt sind.

Einfuhr (in £) aus:

		Deutsch- land	Groß- britann.	Verein. Staaten	Kanada	Japan	allen Ländern
Oele, Fette, Wachse	1925	733	86 646	1 285 681	27	11 921	2 111 961
	1924	177	92 549	927 037	117	4 962	1 755 717
Farben, Firnisse	1925	3 122	140 083	30 769	816	4	191 628
	1924	3 413	115 210	35 910	1 804	36	166 965
Drogen, Chemikalien, Düngemittel	1925	31 940	465 966	131 716	2 774	9 030	985 800
	1924	21 435	469 864	167 943	3 873	6 694	995 563

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß die Gesamteinfuhr Australiens an Chemikalien gegenüber dem 1. Vierteljahr 1924 eine Zunahme zu verzeichnen hat. Demgemäß ist auch die Beteiligung der einzelnen Staaten an der Belieferung Australiens gegen das Vorjahr größer geworden. Erfreulich ist die Zunahme der deutschen Importmenge, die besonders in Drogen, Chemikalien und Düngemitteln erheblich ist. Die Einfuhr aus Kanada hat in diesem Jahre stark abgenommen, was wohl mit dem noch nicht endgültig abgeschlossenen Handelsvertrage zwischen den beiden Ländern zusammenhängen dürfte.

(2015)

MARKT- UND PREISBERICHTE**Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat August 1925.**

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die günstigen Bedingungen für den Bezug von Stickstoffdüngemitteln im August haben die Nachfrage gegen den Vormonat noch gesteigert. Die Erzeugung und der Versand verliefen ohne Störung. Die Preise für 1 kg Stickstoff stellten sich für

	Schwefelsaures Ammoniak, Salzsaures Ammoniak, Leunasalpeter, Kaliammonsalpeter	Kalkstickstoff
im August 1925 auf	0,98 GM.	0,88 GM.
und stellen sich		
im September auf	1,00 „	0,90 „
„ Oktober	1,02 „	0,92 „
„ November	1,04 „	0,94 „
„ Dezember	1,06 „	0,96 „
„ Januar 1926	1,08 „	0,98 „
„ Februar, März, April und Mai	1,10 „	1,00 „

Der Preis für Natronsalpeter und Harnstoff ist unverändert 1,30 GM., für Kalksalpeter BASF unverändert 1,20 GM. für 1 kg Stickstoff.

Auch im August hielt die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln an.

(2213)

KURZE NACHRICHTEN**Geschäftliches.**

* **Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft Berlin-Lichtenberg.** Der Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 1924 abgelaufene 12. Geschäftsjahr spricht von fortlaufend steigenden Umsätzen, die sich auch in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres fortsetzten, wenn zurzeit auch die wirtschaftliche Stagnation auf den Absatz einwirkt. Nach angemessenen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibt ein Reingewinn von 40 010 RM. Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gesellschaft ist an der „Productos Quimicos Haspano-Lubszynski SA., Barcelona“ mit 76 % des Aktienkapitals beteiligt.

(2255)

* **Hugo Stinnes-Riebeck Montan- und Oelwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S.** Der Bericht bezeichnet das am 31. März 1925 abgelaufene 42. Geschäftsjahr als ein krisenreiches Uebergangsjahr. Erst die Deutschland auf Grund des Sachverständigen-Gutachtens gewährte Reparationsanleihe, verbunden mit der deutlich erkennbaren Kreditbereitschaft des Auslandes, besonders Amerikas, gegenüber der deutschen Wirtschaft brachte eine sichtliche Geschäftsbelebung. Die Firma konnte im Spätsommer 1924 nicht nur ihre recht nennenswerten Läger, hauptsächlich in chemischen Erzeugnissen, unerwartet schnell

räumen, sondern auch für die laufende Erzeugung glatten Absatz finden. Wenn trotzdem das Jahresergebnis als durchaus unbefriedigend bezeichnet werden muß, so lag das einmal an den aufzuwendenden hohen Zinssätzen, zum andern an den unzureichenden Preisen, die für die Erzeugnisse erzielt wurden und endlich an den außerordentlich drückenden Steuern, die gegenüber dem Geschäftsjahr 1913/14 das Sechsfache betrug. Der Vertrieb der chemischen Erzeugnisse erfolgte durch die Hugo Stinnes-Riebeck Oel-Handels-Gesellschaft m. b. H. Berlin. Auch hier ließ sich das Geschäft in den ersten drei Monaten des Berichtsjahres ziemlich flau an, um dann an Lebhaftigkeit zuzunehmen, die im allgemeinen bis zum Schluß des Geschäftsjahres anhielt. — In der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Dezember 1924 wurde neben der inzwischen durchgeführten Umstellung des Aktienkapitals von 100 Mill. PM. auf 40 Mill. RM. die Erhöhung des Grundkapitals um 10 Mill. RM. beschlossen. Die 10 Mill. Reichsmark neuen Aktien sind im April 1925 an den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Halle a. d. S. zur Einführung gelangt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt einschl. des Gewinnvortrages aus dem Vorjahre und nach erfolgten Abschreibungen einen Ueberschuß von 1 719 032,29 RM.

Im neuen Geschäftsjahr, und zwar am 24. April, beschlossen die Generalversammlungen der Oelwerke Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie in Halle a. d. S. und der Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie zu Berlin (Api), an denen die Gesellschaft durch Aktienbesitz erheblich beteiligt war, den Uebergang der letzteren mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab unter Ausschluß der Liquidation auf die Oelwerke. Das Kapital dieses Unternehmens wurde gleichzeitig von 1 200 000 RM. auf 11 000 000 RM. erhöht und die Firma unter Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Halle nach Berlin in Hugo Stinnes-Riebeck Oel-Aktien-Gesellschaft geändert. Auch die Geschäfte der Hugo Stinnes-Riebeck Oel-Handels-Gesellschaft m. b. H., Berlin, die in Liquidation getreten ist, wurden auf die neue Gesellschaft übergeführt. Der Vertrieb der chemischen Erzeugnisse erfolgt nunmehr durch die neue Gesellschaft in derselben Weise, wie ihn die Hugo Stinnes-Riebeck Oel-Handels-Gesellschaft m. b. H. bewirkte. Die Gesellschaft verfügt über die Aktienmehrheit an der Hugo Stinnes-Riebeck Oel-Aktien-Gesellschaft, die gegenwärtig mit einer umfassenden Neuorganisation ihres Verkaufsapparates beschäftigt ist. Geschäftsgang und Ergebnisse im laufenden Geschäftsjahr werden, soweit sie bereits vorliegen, als befriedigend bezeichnet.

(2276)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Pharmakon Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 24. August 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des bisherigen Geschäftsführers Dr. Fritz Braasch ist beendet. Der Spediteur Josef Eduard Kasper in Reichenbach in Böhmen ist zum Geschäftsführer bestellt.

„Saxonia“ Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 24. August 1925 eingetragen: Von Amts wegen: Die Gesellschaft wird gemäß § 16 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 für nichtig erklärt. Die Firma ist erloschen.

„Vasosalvin“ pharmazeutisches Laboratorium Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 24. August 1925 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 6. April 1925 im § 1 abgeändert worden. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Dresden verlegt worden, weshalb die Firma hier in Wegfall kommt.

Gesellschaft für chemische und technische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 20. August 1925 eingetragen worden: Die Gesellschaft wird auf Grund des § 16 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 als nichtig gelöscht.

Kohlenanzünder Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde am 27. Aug. 1925 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Chemische Fabrik „Oldin“ Aktiengesellschaft.** Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Jakob Ehrenreich, Kaufmann, Berlin; ferner die von der Generalversammlung am 2. Juli 1925 beschlossene Satzungsänderung.

Chemische Produkte Aktiengesellschaft vorm. Dr. Gerb, Gichermann & Co. Kommanditgesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. August 1925 eingetragen worden: Die Firma lautet jetzt: **Chemische Produkte Aktiengesellschaft.** Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend geändert. Kaufmann Nahum Gichermann, Berlin, und Chemiker Dr. Otto Kupfer, Berlin-Wilmersdorf, sind

nicht mehr Vorstandsmitglieder. Zum Vorstand ist allein bestellt: Kaufmann Jacques Keßler, Berlin-Charlottenburg.

Cumaron Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. August 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 500 RM. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden.

Callifax Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma wurde am 28. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb kosmetischer Präparate, insbesondere der mit dem geschützten Warenzeichen „Callifax“ bezeichneten Erzeugnisse sowie der Betrieb der damit zusammenhängenden Geschäfte. Stammkapital 10000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Dr. Hans Grün in Berlin-Charlottenburg. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

J. Michael & Co., Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. August 1925 eingetragen worden: Die Prokura des Dr. Viktor Saloschin ist erloschen.

Reichalda Aktiengesellschaft, Parfümeriefabrik vorm. Josef Reichelt, Spezialfabrik für Hand-, Nagel- und Schönheitspflege-Präparate und Utensilien. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde unter dem 29. August 1925 eingetragen: Die Prokura des Gustav Strohmeier ist erloschen.

Gleiwitzer Chemische Fabrik Dr. D. Hiller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gleiwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gleiwitz ist am 31. August 1925 eingetragen: Julius Böhm ist als Geschäftsführer abberufen.

Waldhof-Werke für chemische Produktion, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Michendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 9. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. Juli 1925 ist das Stammkapital unter Abänderung des § 3 des Gesellschaftsvertrages auf 500 RM. umgestellt und ermäßigt.

Vereinigte Farben- & Lackfabriken, Zweigniederlassung Stuttgart, Sitz in München. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 29. August 1925 eingetragen worden: Dem Karl Scheuber in Cannstatt ist unter Beschränkung auf die Zweigniederlassung Stuttgart Einzelprokura erteilt.

„Thurka“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik von Nahrungsmitteln und chemischen Präparaten. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 29. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß vom 13. Juli 1925 hat die Gesellschaft unter Ermäßigung des Stammkapitals auf 500 RM. umgestellt und die §§ 4 und 14 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Mitteldeutsche Stickstoff-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Groß-Kayna. In das Handelsregister des Amtsgerichts Weißenfels ist am 2. Juli 1925 eingetragen worden: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. Juni 1925 ist § 2 des Gesellschaftsvertrages folgendermaßen geändert: Infolge des mit dem Elektrizitätswerke Sachsen-Anhalt A.-G., Halle, abgeschlossenen Vertrages vom 5. Mai 1920 ist Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung der der Gesellschaft aus diesem Vertrage zustehenden Rechte, insbesondere die Durchführung und Abwicklung des Vertrages, so daß die Gesellschaft nur noch die Verwaltung ihres Vermögens bezweckt.

Deutsche Formiat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lokstedt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft wurde am 27. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Altona eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. Juli 1925 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Grobstoffen, Seifen, Ölen, Fetten und Chemikalien, sowie der Betrieb aller mit diesen Geschäften verwandten Industrien und Gewerbe. Stammkapital 10 000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Alexander Cahn, Hamburg.

Gewerkschaft Sachtleben zu Hagen und Gewerkschaft Sicilia zu Hagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen wurde am 28. August 1925 eingetragen: Zu Mitgliedern des Grubenvorstandes sind bestellt: Major a. D. Adolf Kebab, Gut Irlaching bei Irenlohe (Bayern), Dr. Richard Merten, Frankfurt a. M., Bankier Dr. Gustav Ratjen, Berlin, Dr. Ludwig Thiele, Berlin, Direktor Hermann Winkler, Frankfurt a. M., Direktor Dr. Fritz Eulenstein, Kattowitz. Aus dem Grubenvorstand ausgeschieden ist der Chemiker Dr.-Ing. Kurt Sachtleben, München. Dr. Richard Merton ist zum Vorsitzenden des Grubenvorstandes der Gewerkschaft Sicilia und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerkschaft Sachtleben be-

stellt. Josef Walseck in Köln ist derart Gesamtprokura erteilt, daß er gemeinsam mit einem Mitglied des Grubenvorstandes oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gewerkschaft berechtigt ist. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auch auf die Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Die Prokuren: Dr. Friedrich Lau, Schöningen, Fritz Blume, Meggen, Ernst Kuhn, Mörs, Rudolf Fries, Meggen, und Ludwig Wernerscheid, Meggen, sind erloschen. Der Sitz der Gewerkschaften ist nach Köln verlegt.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg wurde unter dem 1. September 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. Juli 1925 ist der Gesellschaftsvertrag mehrfach geändert und vollständig neu gefaßt worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung und Erweiterung der früher dem Kommerzienrat E. Schering gehörigen Fabrik, insbesondere 1. die Errichtung, der Erwerb, die Pachtung und Verpachtung, die Veräußerung und der Betrieb von Unternehmungen der chemischen Industrie, 2. Ein- und Verkauf aller bei dieser Industrie gewonnenen Erzeugnisse, 3. der Erwerb und die Verwertung von Patenten auf dem Gebiete dieser Industrie. Die Gesellschaft kann im In- und Auslande auch andere Unternehmungen erwerben, pachten, selbst errichten oder sich an anderen bestehenden Fabriken beteiligen, Zweigniederlassungen errichten, ferner Interessengemeinschaften abschließen, sowie Handelsgeschäfte aller Art betreiben.

Magneta Aktiengesellschaft Chemische Fabrik in Melle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Melle ist unter dem 28. August 1925 eingetragen: Die Aktiengesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15, 16 der Verordnung über Goldbilanzen.

Chemische Fabrik Texo Mallein & Neff Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Siegburg. Die Firma ist im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg von Amts wegen gelöscht worden.

Chemische Fabrik Lohmar Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lohmar. Die Firma ist im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg gelöscht worden.

Pharmagans, Pharmazeutisches Institut, Ludwig Wilhelm Gans, Aktiengesellschaft, Oberursel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. ist am 11. August 1925 eingetragen worden: Das Grundkapital von 400 000 RM. ist eingeteilt in 15 Aktien zu je 20 000 RM., 950 Aktien zu je 100 RM. und 250 Aktien zu je 20 RM. Auf je 20 RM. entfällt 1 Stimme. § 3 des Gesellschaftsvertrages ist dementsprechend geändert.

Aktiengesellschaft „Adler“ für chemische Industrie. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. Januar 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. Dezember 1924 ist das Grundkapital auf 125 000 RM. umgestellt; ferner die von derselben Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen. Die gleichen Eintragungen sind im Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung Köln am 8. Mai 1925 erfolgt.

Chemische Fabrik Schwaiger, Schmitz & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. September 1925 eingetragen worden: Die Firma lautet jetzt: **Dr. Walter Paul & Co., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Das Stammkapital ist um 10 000 RM. auf 15 000 RM. erhöht und der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Firma, des Stammkapitals, der Zulässigkeit des Widerrufs des Geschäftsführers Paul, Veräußerung von Geschäftsanteilen und Teilen von solchen geändert. Franz Schwaiger und Josef Schmitz sind nicht mehr Geschäftsführer. Chemiker Dr. Walter Paul, Berlin, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Moena Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 3. September 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. Juli 1925 ist die Firma geändert in: **Hessische Teerproduktenfabrik Aktiengesellschaft, Sitz Viernheim.** Durch gleichen Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Dr. Ernst Fluhme in Darmstadt ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Erfordia Lack- und Farbenfabrik C. Walter Grohmann. Die Firma wurde am 24. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt und als deren Inhaber der Kaufmann Carl Walter Grohmann in Erfurt eingetragen.

Chemisch-pharmazeut. Laboratorium P. Felgenauer & Co. Die Firma wurde am 2. September 1925 als offene Handelsgesellschaft mit dem Sitze in Erfurt in das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter: Apotheker Paul Felgenauer, Biologe Carl August Schmöger, beide in Erfurt. Gesellschaftsbeginn: 1. Juli 1925.

Farbenwerke Friedrich & Carl Hessel A.-G. in Nerchau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma wurde unter dem 24. August 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. Juli 1925 ist das Grundkapital von 7 800 000 M. auf 735 480 RM. in der Weise umgestellt worden, daß jede Stammaktie über 1000 M. auf 100 RM. und jede Vorzugsaktie auf 1000 M. auf 47 RM. umgestellt wird. Die Umstellung ist durchgeführt.

Karl Reichardt, Chemische Fabrik in Salzgitter. Die Firma wurde am 29. August 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Liebenburg (Harz) eingetragen. Einzelkaufmann: Kaufmann Karl Reichardt in Salzgitter.

Isowerk-Aktiengesellschaft Regensburg, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate vorm. J. Sontag, Regensburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg wurde unter dem 4. September 1925 eingetragen: Die Umstellung der Gesellschaft auf Reichsmark ist nunmehr durchgeführt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend abgeändert. Das Grundkapital beträgt nun 85 000 RM., eingeteilt in 4000 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 20 RM. und in 50 auf den Namen lautende Vorzugsaktien zu je 100 RM.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Schweinfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt ist am 5. September 1925 eingetragen: Julius Frölich und Fritz Schneider sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Zum Vorstandsmitglied wurde bestellt: Dr. Adalbert Fischer, Konstanz. Dessen bisherige Prokura ist erloschen. Die in der Generalversammlung vom 4. August 1924 beschlossene Umstellung ist durchgeführt. Mit Generalversammlungsbeschluß vom 4. Juli 1925 wurde der Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe des eingereichten Protokolls geändert. Das Grundkapital zu 10 410 000 RM. ist eingeteilt in 130 000 Stammaktien zu je 80 RM. und 10 000 Vorzugsaktien zu je 1 RM. In den Fällen der Beschlußfassung über Satzungsänderung, Auflösung der Gesellschaft und Besetzung des Aufsichtsrats gewährt jede Vorzugsaktie 10 Stimmen.

Urio chemisch-pharmazeutische Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Werden-Ruhr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Werden-Ruhr ist am 4. September 1925 von Amts wegen die Nichtigkeit der Gesellschaft eingetragen worden.

Chemische Fabrik „Unterweser“ Aktiengesellschaft Bremen. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Bremen macht unter dem 7. September 1925 bekannt, daß über das Vermögen dieser Firma der Konkurs eröffnet ist. Verwalter: Rechtsanwalt Dr. Lüthke in Bremen. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 15. November 1925 einschließlich. Erste Gläubigerversammlung: 6. Oktober 1925. Allgemeiner Prüfungstermin: 29. Dezember 1925.

Vereinigte Chemische und Nährmittel-Fabriken Aktiengesellschaft vorm. Puttendörfer-Moreau & Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist unter dem 1. September 1925 eingetragen worden: Die von der Generalversammlung am 11. Dezember 1924 beschlossene Umstellung des Grundkapitals auf 50 000 RM. ist durchgeführt. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung.

Chemische Werke Pommern G.m.b.H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 31. August 1925 eingetragen worden: Durch Umstellungsbeschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. Juni 1925 ist das Stammkapital auf 75 000 RM. ermäßigt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. Juni 1925 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5 (Stammkapital und Geschäftsanteile), 6 (Stimmrecht), 12 (Genehmigung des Aufsichtsrates) und durch Streichung der §§ 8 und 13 a u. b geändert.

Schleswig-Holsteinische Farbenfabriken M. Wilkens-Sohn in Glückstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Glückstadt ist am 4. September 1925 eingetragen: Der persönlich haftende Gesellschafter Hermann Wilkens (Vater) ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Chemische Fabrik Dr. Abramowitsch Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sitz Hamburg. Die Firma wurde am 5. September 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 14. Juli 1925. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von chemischen Produkten aller Art, und der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art. Geschäftsführer: Dr. Eugen Abramowitsch, Chemiker zu Hamburg. Stammkapital: 5000 R.-M.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft Zweigstelle Bruchhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 4. September 1925 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 4. August 1924 beschlossene

Ermäßigung des Grundkapitals auf 10 410 000 RM. ist erfolgt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. Juli 1925 wurde die Satzung geändert und zwar in § 4 Abs. 1 in bezug auf die Einteilung des Aktienkapitals in Stamm- und Vorzugsaktien, Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen fallen weg. § 17 Abs. 3 in bezug auf das Stimmrecht der Aktien. Julius Frölich und Fritz Schneider sind infolge Ablebens aus dem Vorstände ausgeschieden. Der seitherige Prokurist Dr. rer. pol. Adalbert Fischer in Konstanz wurde zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.

Lignum, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau wurde unter dem 31. August 1925 eingetragen: Das Grundkapital ist auf 250 000 RM. umgestellt. Durch Beschluß vom 10. August 1925 ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend dem Umstellungsbeschluß vom gleichen Tage, im übrigen gemäß der Niederschrift geändert. Das Grundkapital zerfällt in 250 Aktien über je 1000 RM.

Roland, Fabrik Pharmazeutischer Spezialitäten Aktiengesellschaft Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 31. August 1925 eingetragen: Auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 4. Juni, 29. Juni und 1. August 1925 ist das Grundkapital im Wege der Umstellung auf 200 000 RM. ermäßigt. § 5 des Gesellschaftsvertrages (Grundkapital) ist geändert. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 500 Inhaberk Aktien zu je 400 RM.

Chemische Fabrik Schwarmstedt Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 7. September 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. August 1925 ist der Gesellschaftsvertrag im § 13 (Aufsichtsrat) geändert.

Rheinisch-Westfälische Kohlensäuregesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 4. September 1925 eingetragen worden: Durch Gesellschafterbeschluß vom 10. Juli 1925 ist § 5 des Gesellschaftsvertrages betr. Stammkapital und Geschäftsanteile geändert. Das Stammkapital ist umgestellt auf 6000 RM.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Lampertheim macht unter dem 9. September 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Hessischen Teerproduktenfabrik, Aktiengesellschaft in Viernheim (vorm. Moenania) — Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen jeder Art — am 9. September 1925 das Konkursverfahren eröffnet wird. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Westheimer in Lampertheim. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 1. November 1925. Erste Gläubigerversammlung: 8. Oktober 1925. Allgemeiner Prüfungstermin: 26. November 1925.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Köln-Mülheim teilt unter dem 7. September 1925 mit, daß über das Vermögen des Farbwerks Hipp Aktiengesellschaft zu Zündorf die Geschäftsaufsicht angeordnet und der Rechtsanwalt Claren zu Köln, Apostelkloster 21/25, zum Geschäftsaufsichtsführenden bestellt ist.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Frankfurt a. M. teilt unter dem 9. September 1925 mit, daß auf Antrag der Chemisch-pharmazeutischen Werke Mayer-Alapin Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. mit Zweigniederlassung in Flörsheim a. M. am 9. September 1925 die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses über deren Vermögen angeordnet und Rechtsanwalt Dr. Mayer-Erhardt in Frankfurt, Goethestr. 2, als Aufsichtsperson bestellt worden ist. (2214)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 31. August 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher in Stücken) —: Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 40; Antimonoxyd (weiß) 710–760; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375–450; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13–14; Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 300; Aetzkali (88–92%) 530; Aetznatron (76–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 90; Bariumchlorid (krist.) 95; Bariumnitrat —: Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 170; Bariumsuperoxyd (85–87%) 450; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 465; Bleinitrat 460; Bleisulfat 300; Bleiweiß (pulverförmig) 300; Borax (raff., krist.) 258; Borsäure (krist.) 418; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 140; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 64–80; Chlorschwefel 6 (kg); Chromalaun —: Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 50; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublim.) 237 (kg); Jodkalium 202 (kg); Jodnatrium (krist.) 205 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 14,50–16 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 210; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) —: Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 375–500; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn. 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —: Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 111 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10 (kg); Kupfersulfat 225; Lithopone (30%) 200–220; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 35–36 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 310; Mennige (versch. Sorten) 445–465; Natrium-

bicarbonat (Solvay, Nr. 1; ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbicarbonat (loco Paris, in kleinen Mengen) —; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 155; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfat 9,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 155; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90–92%) 8,90 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 29,50–31,50; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94–95; ab Fabrik) 33–33,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 135; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 180; Natronwasserglas (neutr., 35°) 38; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 19,75 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 290; Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 315–325; Salpetersäure (36°, weiß) 155; Salzsäure (20–21°) 19; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 190; Schwefelleber (Kali) 210; Schwefelsäure (66°) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 130; Silbernitrat (krist. oder geschmolzen) 352 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsulfoxid (techn.) 10–12 Vol. 110; Wismutsubnitrat 121,50 (kg); Zinkchlorid (80°, eisenfrei) 90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 300; Zinkstaub (Dép. Nord) 390; Zinksulfat (eisenfrei) 150; Zinnchlorid (wasserfrei) 1060; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1955; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 28 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 450–610. — Organische Chemikalien, Kohlen- teerprodukte. Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 99%) 8,80; Acetylsalicylsäure 27,50; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (genaturierter) 237 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 360–370 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 390 (100 kg); Amylacetat 22; Amylalkohol (ab Fabrik) 23–24,50; Amylsalicylat 38; Anilin (salzsaures) 6,15; Anilinderivat 6; Antipyrin 63,25; Aether (ab Fabrik) 6,90; Aether (für Narkose; Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 8–9,50; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 225 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) —; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 485 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 685 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 584; Chininsulfat 490; Chloralhydrat 19–25; Chloräthyl 12; Chloromethyl 20; Chloroform (rein 17,25; Citronensäure (krist.) 14,50; Cocain (salzsaures) 4000–4200; Codein 3600–3700; Coffein (rein) 110; Cresol (100%) —; Cumarin 155–160; Diäthylarbutinsäure 95–100; Essigsäure (98 bis 100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 400 (100 kg); essigsaures Blei (Bleizucker, 1er blanc) 510 (100 kg); essigsaurem Kalk (grau, 80–82%) 100–150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat (krist.) 160 (100 kg); essigsaure Tonerde (weiß, 15° B.) 115 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 110 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,50; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 34; Gallussäure (techn.) 27; Glycerin (Dynamit) 800 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 780 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 55; Hexamethylentetramin 36,50–40; H-Säure 22,50; Hydrochinon 38; Isoeugenol 165; Jodoform 260; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99°) 700 (100 kg); Methylalkohol (90°, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 350 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 800–875 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2700–3200; Moschus (Keton) 250; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 5; Oxalsäure 345–385 (100 kg); Parantiramin 18,50; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 240; Propylalkohol (ab Fabrik) 24; Pyridon 136,50; Resorcin (pharm.) 37,50; Salicylsäure 15–21,25; Selol 32; Santonin 8000; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 290; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 9–10; Terpentinöl 670 (100 kg); Terpinol 25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 400–450 (100 kg); Thymol 150–160; Toluol (handelsüb.) 355 (100 kg); Trichloräthylen 320; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 9. September 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 92–96; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,50–9; Ameisensäure (85% vol.) 40–44; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinderivat 82,50–87,50; Anilinderivat 77,50–82,50; Antichlor 9,50–10,75; Arsenik (weißer) 32–37; Aetznatron (76–77%) 28–19; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–18; Betanaphthol 68–72; Bittersalz 3,75–4,35; Bleizucker 53,50–56; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 55–58; Bromkali 175–185; Carbonsäure (40%) 65–70; Chlorbarium 8,10–8,90; Chlorcalcium (70–75%) 4,20–5,00; Chlorkalk 9,25–11; Chlormagnesium (geschm.) 5,15–5,60; Chlorzink 29–31; Chromalaun 19,75–22; Citronensäure 155–170; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 41–44; essigsaures Natrium 22–24,25; Formaldehyd (40% vol.) 16–19; Glaubersalz (krist.) 2,80–3,40; Glycerin (zweimal raff.) 84–88; Harastoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10,25; Kalibutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpetat (gemahlen) 29–32; Kaliumbichromat 47–49; Kupfersulfat (98–100%) 28–29,50; Lithopone (Rotsiegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 33–35; Morphin —; Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 39,50–42,50; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10–11,25; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 20–22,50; Natronwasserglas (38–40°, filtriert) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 28–29,50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 21,50–23,70; Salpetersäure (36°) 16,50–18; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 18–20; Schwefelnatrium (60–62%) 12,25–13,75; Schwefelsäure (66° B.) 4,50–5,25; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffsulfoxid (30%) 145–152; Weinsäure 118–126; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44–46.

Oesterreich (Wien), 11. September 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Anzeiger.) Aetzkali (88–92°) 79 schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 65,50; Alaun (in Stücken) 34; Ameisensäure (85%) 145; Antichlor (krist.) —; Bittersalz 1,35; Bleiglätte (B.B.U.) 165; Bleiweiß (chem. rein) 170; Borax (krist.) 100; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75°) 19; Chlorkalk (100–115) 31; Chromalaun 63; Chromkali (krist.) 140; Chromatron 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 13,75; Glycerin (28° B., chem. rein) 285; Glycerin (28° B., techn.) 226; Kalibutlaugensalz (gelb.) 260; Kupfervitriol (98–99°) 95; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 70; Milchsäure (techn., 50% vol.) 140; Mennige 163; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 45; Natriumsulfat (techn.) 42; Natriumbisulfat (66–62° B.) 60; Oxalsäure 115; Pottasche (96–98°) 66,25 schw. Fr.; Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 62; Schwefelsäure, 66° B. 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 30; Soda (krist.) 16,80; Terpinolöl (inländ.) 260; Terpinolöl (russ., weiß) 177; Weinsäure (krist.) 380.

Tschechoslowakei (Prag), 3. September 1925. Preise in öKr. per kg. Aceton (slow. Fabrik) 16,—; Aetznatron (128% imp.) —; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure —; benzoesaures Natrium 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 7,75; Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 10,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresaurer Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 9,—; Chromatron 9,75; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp.) 18,75; Kalibutlaugensalz (gelbes) 13,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 7,25; Natriumbicarbonat (B.) 2,75; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 4,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 31,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,70; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 18,75; Terpinolöl (franz.) —; Terpinolöl (russ.) —. (2263)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 9.	9. 9.	Aktien	16. 9.	9. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	123,50	121,75	Höchst Farb.	123,25	122,—
Bad. Anilin . . .	126 7/8	128,60	Jeserich Asphalt .	79,50	—,—
Byk-Guldenw. . .	47,25	51,50	C. A. F. Kahlbaum .	97,—	100,—
Chem. F. Buckau .	71,—	71,—	Köln-Rottweil . . .	82,—	85,—
„ Griesheim . . .	122,50	121,50	Linde's Eismasch. .	114,25	115,25
„ Grünau . . .	45,—	49,50	Nitritfabrik . . .	32,50	35,—
„ V. Heyden . . .	52,50	55,25	Oberschl. Koksw. .	71,—	74,75
„ Milch & Co. . .	47,50	50,—	Rasquin, Farb. . .	47,—	—,—
„ Weiler . . .	120,50	121,25	Rh. W. Sprengst. .	58,75	59,—
„ Gelsenk. . .	67,—	69,—	J. D. Riedel . . .	62,50	66,50
„ W. Albert . . .	89,50	93,25	Rungwerke . . .	65,—	65,—
„ Concordia . . .	56,50	58,—	Rütgerswerke . . .	75,—	80,50
Dynamit Nobel . .	77,—	77,75	H. Scheidemandel .	40,50	43 3/8
Egestorff, Salzw. .	68,—	67,25	Scherling, Chem. .	113,—	117,75
Elberf. Farbenf. .	123,—	121 7/8	Sprengst. Carb. . .	46,—	49,75
Fahlberg List . . .	50 5/8	51 1/8	Staffurter Chem. .	38,—	40,75
Th. Goldschmidt .	72 5/8	74,30	Thür. Bleiweiß. . .	62,50	60,—
Harkort Bergw. . .	64,—	58,—	Union Chem. Fabr. .	12,50	13,50
Heine & Co. . . .	48,60	49,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	71,—	69,—
			„ Glanzstoff F. . .	318,—	305,—

Devisen	10. 9.	11. 9.	12. 9.	14. 9.	15. 9.	16. 9.
Holland . .	168,85	168,85	168,88	168,92	168,89	168,87
Schweden . .	112,51	112,56	112,65	112,65	112,70	112,65
Italien . . .	17,59	17,27	17,20	17,45	17,32	17,06
England . . .	20,36 1/2	20,359	20,357	20,357	20,359	20,360
New York . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	19,795	19,73	19,73	19,76	19,84	19,81
Schweiz . . .	81,13	81,06	81,06	81,06	81,06	81,06
Spanien . .	60,05	60,40	61,05	61,05	60,50	60,52

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	16. 9.	9. 9.
Elektrolytkupfer	140 1/4	139,75
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—,—	—,—
Originalhüttenweichblei	—,—	—,—
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	74–75	74 1/2–75 1/2
Zink, umgeschmolzen	64–65	64–65
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	—,—	—,—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—,—	—,—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	126–128	126–128
Silber in Barren per 1 kg	98–99	98 1/4–99 1/4

(2279)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

47. Hauptversammlung

Berlin, Sonnabend, den 10. Oktober 1925

- Vorm. 9 Uhr: Sitzung des Arbeitsausschusses, Sigismundstr. 3, I. Etage,
 „ 10 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses, Sigismundstr. 4, Vorstandszimmer,
 „ 10,30: Hauptversammlung im „Hörsaal“ des Hofmannhauses, Sigismundstraße 4.

Tagesordnung:

- Eröffnungsansprache: Herr Geheimrat Dr. G. Aufschläger.
- Wirtschaftspolitische Tagesfragen: Herr Kommerzienrat Dr. R. Frank.
- Geschäftliches:
 - Bericht des Herrn Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. F. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1924; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplans;
 - Wahlen;
 - Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
- „Welche Aufgaben und Möglichkeiten erwachsen der chemischen Industrie aus einer Weltnot an Textilstoffen“: Herr Müller-Oerlinghausen, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender der Fachgruppe „Textil-Industrie“ des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.
- „Die Sanierungskrise der deutschen Wirtschaft“: Wirklicher Legationsrat a. D. Dr. Bücher.
- Verschiedenes.

Abends 8 Uhr: Gemeinschaftliches Abendessen (ohne Damen) im Kaisersaal des Hotels Adlon, Berlin, Eingang Wilhelmstr. 70a. (2171)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Das Zweite Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (RGBl. I S. 97).

Das Zweite Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (RGBl. I S. 97) hat zahlreiche Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die gewerbliche Unfallversicherung abgeändert und teilweise den Versicherungsträgern ganz neue Leistungen auferlegt. Darüber, wie stark die Mehrbelastung der Wirtschaft durch die Auswirkung des neuen Gesetzes sein wird, gehen die Meinungen der Regierung und der Berufsgenossenschaften auseinander; auf alle Fälle aber werden dadurch wesentlich erhöhte Anforderungen an alle Industriezweige gestellt.

Die erhöhten von den Berufsgenossenschaften zu bewirkenden Leistungen bestehen einmal in einer allgemeinen Aufwertung sämtlicher Renten von Beginn der Unfallversicherung an, die nach zwei verschiedenen Systemen erfolgt. Für Renten aus Unfällen vor dem 1. 7. 1914 kommt ein sogen. Vervielfältigungssystem zur Anwendung, nach dem die Jahresarbeitsverdienste, die der Berechnung der alten Renten zugrunde liegen, je nach der Zeit des Unfalles mit bestimmten Richtzahlen (1,65 bis 1,00) vervielfältigt werden. Das bedeutet also, daß der alte Goldmarkverdienst als Reichsmarkverdienst der Umrechnung zugrunde gelegt wird, wobei z. B. die Renten aus den Jahren 1910 bis 1914 einfach auf volle Reichsmarkbeträge berechnet werden, während die früheren Renten zum Ausgleich der damals geringeren Löhne Zuschläge von 10—65 % erhalten. Für die Renten nach dem 1. 7. 1914 findet eine Aufwertung nach Jahresarbeitsverdiensten statt, die den heute erzielten entsprechen, und zwar werden entweder von paritätisch zusammengesetzten Ausschüssen für einzelne Arbeitergruppen unter Berücksichtigung der geltenden Tarifverträge bestimmte Durchschnittssätze festgelegt oder die Jahresarbeitsverdienste gleichartiger Arbeiter im Einzelfall ermittelt. Für die Unfälle nach dem 30. 6. 1925 richtet sich der Jahresarbeitsverdienst nach den neuen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, eine Umrechnung findet also nicht statt.

Wesentlich ist, daß der Wegfall der Drittelungsgrenze, die das Gesetz gebracht hat, wonach die Jahresarbeitsverdienste künftig ungekürzt der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden müssen, auch schon für die Umrechnung der alten Renten zu berücksichtigen ist, wodurch sie natürlich eine erhebliche Erhöhung erfahren. Als ein gewisser Ausgleich für den Wegfall der Drittelungsgrenze ist eine Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes eingeführt und auf 8400 RM. festgesetzt worden. Das bedeutet, daß zwar alle Arbeiter und Betriebsbeamten ohne Rücksicht auf ihr Einkommen der Unfallversicherung unterliegen, daß aber der die Höchstgrenze von 8400 RM. übersteigende Betrag bei der Festsetzung der Rente unberücksichtigt bleibt. Die Möglichkeit, die Versicherung über diesen Betrag hinaus durch Satzungsbestimmung zu erstrecken, ist im Gesetze vorgesehen.

Weitere Erhöhungen der Geldleistungen sind eingetreten durch folgenden Ausbau der Entschädigungsleistungen: Schwerverletzte (mit Renten von 50 % und mehr) erhalten eine Kinderzulage von 10 % der Rente, ihre Witwen eine einmalige Witwenbeihilfe, und zwar auch dann, wenn der Tod des Schwerverletzten nicht Unfallfolge gewesen ist. Die Kinderzulagen und Waisenrenten, die bisher nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt wurden, werden bei Kindern in der Berufsausbildung bis zum 18. Lebensjahr, bei gebrechlichen Kindern, die sich nicht selbst unterhalten können, ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Ferner erfolgt bei den Minderjährigen nach erlangter Großjährigkeit eine Umrechnung (Erhöhung) der Rente nach dem Verdienst eines gleichartigen erwachsenen Arbeiters. Die Witwenrente, die ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, wird verdoppelt, wenn die Witwe für länger als 3 Monate wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat, ebenso ist die Witwenrente auf zwei Fünftel des J. A. V. erhöht worden. Bei Hinterbliebenenrenten ist zum Vorteil der kinderreichen Familien der Gesamtbetrag von drei Fünftel auf vier Fünftel des J. A. V. hinaufgesetzt worden.

Ganz neu ist die Verpflichtung der Berufsgenossenschaften, den Unfallverletzten, und zwar nicht nur den Schwerverbeschädigten, Berufsfürsorge zu gewähren, d. h. eine berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf und Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle. Dem Reichsarbeitsminister sind nähere Ausführungsbestimmungen darüber vorbehalten, die aber noch nicht ergangen sind.

Eine weitere Neuerung ist die Ausdehnung des Schutzes der Unfallversicherung auf die mit der Betriebsbeschäftigung zusammenhängenden Wege der Arbeiter nach und von der Arbeitsstätte, sowie auf die Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird. Das ist für die Unternehmer wichtig, weil jetzt auch alle derartigen Unfälle vorschriftsmäßig zu melden sind.

Der dringenden Forderung der Berufsgenossenschaften auf Wegfall der kleinen Renten — einmal zur Ersparung von Verwaltungsarbeit und -kosten, dann aber auch, weil die Empfänger der kleinen Renten meist den vollen Arbeitslohn verdienen — hatte der Regierungsentwurf für Verletztenrenten bis zu 20 % Rechnung getragen. Der Reichstag lehnte jedoch den Wegfall auch der kleinsten Rente ab. Durch das neue Gesetz ist nur die Möglichkeit einer leichteren Abfindung für die Renten bis zu 25 % gegeben, eine Vergünstigung, die keine wesentlichen pekuniären Vorteile für die Berufsgenossenschaften bringt, zumal da bei einer Verschlimmerung der Unfallfolgen um mindestens 10 % der Anspruch des Abgefundenen auf Gewährung von Rente wieder auflebt und der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge durch die Abfindung überhaupt nicht erlischt.

Auch der Anspruch des Unfallverletzten auf Krankenbehandlung ist durch das neue Gesetz erweitert worden durch die Pflichtleistung der Pflege bei Hilflosigkeit, bzw. Hilfsbedürftigkeit. Sie besteht in der Gestellung von Krankenpflegern, Krankenschwestern, Hauspflege oder in Zahlung eines Pflegegeldes von 20 bis 75 Mk. monatlich. Auch die Heilanstaltspflege wird jetzt als besonderer Teil der Krankenbehandlung angesehen, weshalb die Vorschriften darüber — insbesondere in bezug auf die dabei zu gewährenden Geldleistungen — einige Abänderungen erfahren haben. Eine wesentliche Aenderung ist auch hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zur Gewährung der Krankenbehandlung beginnt, eingetreten. Während sie bisher erst von Beginn der 14. Woche nach dem Unfall zu Lasten der Berufsgenossenschaft ging, beginnt sie jetzt bereits mit dem Unfall. Die Berufsgenossenschaft ist also jetzt von vornherein für die sachgemäße Durchführung des Heilverfahrens verantwortlich, während sie früher nur berechtigt war, das Heilverfahren innerhalb der ersten 13 Wochen zu übernehmen. Sie kann allerdings die Krankenkasse mit der Durchführung des Heilverfahrens beauftragen. Die Aufwendungen der Krankenkasse dafür werden natürlich von der B. G. erstattet; nur wenn beim Verletzten vor Ablauf von 8 Wochen Arbeitsfähigkeit eintritt, hat die Krankenkasse die Kosten der Krankenpflege selbst zu tragen.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß auch die Verpflichtung zu Unfallverhütungsmaßnahmen neu umschrieben und auf die erste Hilfe bei Unfällen ausgedehnt wurde, daß insbesondere auch die Strafvorschriften gegen die Unternehmer wegen Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften wesentlich verschärft worden sind (Strafen bis 10 000 RM.). (2230)

Versammlungskalender.

- 23. Sept.: Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Büro des Notars Dr. Langenbach, Berlin W. 8, Krausenstr. 12.
- 24. „ Harburger Chemische Werke Schön & Co. A.-G., Harburg (Elbe), ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Hannoverschen Bank in Harburg, Elbe.
- 25. „ Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Firma Gebr. Röchling, Bank, Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 23.
- 26. „ Chemische Fabrik Sennowitz A.-G., Sennowitz bei Halle a. d. S., ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, Berlin, Friedrichstraße 210. Chemische Fabrik Rudisleben A.-G., Berlin S. 14, Dresdner Str. 97, G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Berlin S. 14, Dresdner Straße 97.
- 28. „ Chemische Fabrik Hammonia A.-G., Hannover, G.-V., nachm. 6 Uhr, bei dem Notar Nölke in Hannover-Linden. (2272)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boserstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Holländer, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 26. SEPTEMBER 1925

Nr. 39

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. September 1925.

Der Herbst ist da; und mit ihm beginnt für Deutschland eine handelspolitische Hochsaison, deren Verlauf man in wirtschaftlichen, und ganz besonders in industriellen Kreisen mit größter Spannung, aber auch nicht ohne bange Sorgen verfolgen wird. Ist doch in dem Abschluß günstiger Handelsverträge nahezu das einzige Mittel zur Förderung der Ausfuhr und Besserung der Handelsbilanz zu erblicken, welches in unserer gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Lage zur Verfügung steht. Nachdem bisher in erster Linie diejenigen Staaten in Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland eingetreten waren, welche die auf dem Versailler Verträge beruhende einseitige Meistbegünstigung verloren hatten, tritt jetzt auch in anderen Ländern, veranlaßt durch das Inkrafttreten unseres neugestalteten Zolltarifs, das Bedürfnis nach einer anderweitigen Regelung ihrer handelspolitischen Beziehungen zum Deutschen Reich hervor. Wir werden daher in den nächsten Monaten mit einer Reihe weiterer Staaten Handelsvertragsverhandlungen aufnehmen, dazu gehören Oesterreich und die Tschechoslowakei.

Die im Beginn des Sommers als aussichtslos abgebrochenen Verhandlungen über den Abschluß eines provisorischen Vertrages mit Frankreich sind, wie vereinbart, Mitte dieses Monats wieder aufgenommen. Die beiden Delegationen haben sich zunächst, wie in einer gemeinsamen Kundgebung ausgesprochen ist, darüber verständigt, die Verhandlungen auf einer neuen Grundlage zu führen, da die bisherige Grundlage zu einer Verständigung nicht geführt hat. Die Aenderung soll einmal darin bestehen, daß an die Stelle der früher vereinbarten 4 Listen, in denen die Vergünstigungen von französischer Seite enthalten waren, nur noch 2 Listen zur Aufstellung gelangen, in deren erster die Positionen des französischen Tarifs enthalten sind, für welche die deutsche Einfuhr den Minimaltarif genießt, während die zweite Liste die Waren verzeichnet, denen ein Zwischentarif zugestanden wird. Alle übrigen Waren würden dann unter den Maximaltarif fallen. Ferner soll die deutsche Delegation ihr früheres Zugeständnis der Gewährung der Meistbegünstigung auch für das Provisorium zurückgezogen haben. Diese Mitteilung überrascht, denn man hat in Deutschland bisher nicht angenommen, daß wir die Absicht hatten, auch für das Provisorium die Meistbegünstigung zu gewähren. Und schließlich hat man sich dahin verständigt, daß das Provisorium nicht mehr für eine Dauer von 9 Monaten, sondern nur von 6 Monaten Geltung haben soll. Auf dieser neuen Grundlage werden aber zunächst keine mündlichen Verhandlungen beginnen, sondern die deutsche Delegation wird ihre Forderungen und Angebote in schriftlicher Form überreichen und auch die französischen Gegenvorschläge in schriftlicher Form in Empfang nehmen.

Nach Ausschaltung der Meistbegünstigungsfrage handelt es sich dann also nur noch um das gegenseitige Aushandeln von Zollvergünstigungen. Ob hierdurch eine Erleichterung für das Zustandekommen eines Vertrages herbeigeführt wird, bleibt abzuwarten. Nur wenn man sich auf französischer Seite zu einer völligen Ab-

kehr von dem bisherigen Prinzip der grundsätzlichen Unnachgiebigkeit entschließt, ist mit einer Verständigung zu rechnen. Mancherlei Anzeichen deuten darauf hin, daß der Handelsminister Chaumet die Unmöglichkeit eines Vertragsabschlusses bei Aufrechterhaltung der von den französischen Industriellen geforderten Differenzierung fast aller Waren des deutschen Ausfuhrinteresses erkannt hat. Ob er aber imstande sein wird, den zähen Widerstand der Hochschutzzöllner zu brechen, ist eine andere Frage. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß die „Journée industrielle“, ein Blatt, das die Interessen der französischen Schwerindustrie vertritt, sich über die Aussichten für einen Vertragsabschluß ziemlich pessimistisch ausspricht. Dagegen scheint in manchen französischen Wirtschaftskreisen sich die Erkenntnis doch Bahn gebrochen zu haben, daß ein Vertrag mit Deutschland nur durch Entgegenkommen von französischer Seite zu erreichen sein wird. So hat kürzlich der Präsident der Handelskammer Metz, H. de Wendel, anläßlich der Anwesenheit des französischen Ministerpräsidenten in Elsaß-Lothringen Veranlassung genommen, an die französische Regierung das dringende Ersuchen zu richten, alles was in ihrer Kraft steht, zu tun, um den Abschluß eines Modus vivendi so bald als möglich herbeizuführen. Und dann heißt es in der Kundgebung: „Da eine derartige Abmachung nur durch gegenseitige Konzessionen erzielt werden kann, bitten wir die Regierung, mit Rücksicht auf die Bedeutung, die dem deutschen Absatzmarkt für Handel und Industrie unserer Departements zukommt, in liberalem Sinne die Forderungen der Gegenpartei zu prüfen, soweit sie nicht die Gefahr mit sich bringen, wesentlichen Interessen der französischen Industrie zu schaden.“ Hier spricht sich also ein namhafter französischer Industrieller für ein Entgegenkommen gegenüber den deutschen Forderungen nach Zollvergünstigungen aus. — Die deutsche Delegation wird demnächst nach erneuter Prüfung die Angebote und Forderungen der deutschen Industrie entgegennehmen. Ihre Aufgabe ist es, mit äußerster Energie die Interessen unserer Wirtschaft zu vertreten, auch auf die Gefahr hin, daß die Verhandlungen abermals zu keinem Ergebnis führen. Kein Handelsvertrag ist noch weit besser als ein ungünstiger.

Die Verhandlungen mit Italien scheinen nach nicht mißzuverstehenden Äußerungen von italienischer Seite sich in einem kritischen Stadium zu befinden, wobei es sich um das Maß von Konzessionen, das Deutschland auf agrarischem Gebiet zu machen bereit ist, handeln soll. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß dieselben Einflüsse, die zu der für den gesunden Menschenverstand jedes Wirtschafters unbegreiflichen Kündigung des spanischen Handelsvertrages geführt haben, auch in Rom von maßgebender Bedeutung sind, dann kann man dem Ergebnis der Verhandlungen mit Italien nur mit großem Pessimismus entgegensehen. Bereits am 15. Oktober läuft der Handelsvertrag mit Spanien ab, und am Ende desselben Monats erreicht das Abkommen mit Italien sein Ende. Eine provisorische Verlängerung ist in beiden Fällen ausgeschlossen. Der deutschen Wirtschaft droht schwere Gefahr. — Bl.

(2539)

Ein- und Ausfuhrverbote im Handelsverkehr mit Belgien.

Das vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 4. April 1925 wird, nachdem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind, am 1. Oktober 1925 in Kraft treten. Da Artikel 6 des Abkommens in Verbindung mit Ziffer 1 des Schlußprotokolls zu diesem Artikel die Aufhebung aller Ein- und Ausfuhrverbote mit Ausnahme derjenigen vorsieht, deren Aufrechterhaltung die Vertragsparteien vor der Ratifikation einander angezeigt haben, werden vom 1. Oktober ab deutscherseits Belgien gegenüber nur noch die aus dem nachstehenden Verzeichnis A ersichtlichen Waren, die für die chemische Industrie von Interesse sind, einem Ein- oder Ausfuhrverbot unterliegen. Die belgischerseits über den 1. Oktober hinaus aufrechterhaltenen Ein- und Ausfuhrverbote sind in dem nachstehenden Verzeichnis B aufgeführt.

Verzeichnis A.

I. Waren, für die deutscherseits nach dem 1. Oktober die Einfuhrverbote aufrechterhalten bleiben:

Zolltarifnr.	Waren
300	Bleioxyd
324	Bleimennige
324	Bleiweiß
380b	Morphium, Codein
317	Kalkstickstoff

II. Waren, für die deutscherseits nach dem 1. Oktober 1925 die Ausfuhrverbote aufrechterhalten bleiben:

Zolltarifnr.	Waren
156	Rohknochen

Verzeichnis B.

I. Liste der Erzeugnisse, deren Einfuhr in das Gebiet der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion von der Erteilung einer besonderen Bewilligung abhängig ist: Anilinfarbstoffe.

II. Liste der Erzeugnisse, deren Ausfuhr aus dem Gebiet der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion von der Erteilung einer besonderen Bewilligung abhängig ist:

Natriumcarbonat, wasserfrei,
Abfälle und Abschnitte von Leder, zur Verwendung für Lederwaren ungeeignet,
Knochen, roh (frisch oder abgekocht) einschl. der zerschlagenen Knochen.

*

Beim Austausch der Ratifikationsurkunden wurde von der Reichsregierung dem belgischen Gesandten eine Note übergeben, in welcher zum Ausdruck gebracht wird, daß die deutsche Regierung für den Fall, daß die belgische Regierung später zur Einführung der 26%igen Reparationsabgabe schreiten sollte, in einer solchen Maßnahme eine Diskriminierung der deutschen Waren auf dem belgischen Markte gegenüber den Waren aus dritten Ländern sehen müßte und daß eine solche Diskriminierung mit dem Grundsatz der Meistbegünstigung in Widerspruch stünde, auf dem das vorläufige Handelsabkommen zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und Deutschland vom 4. April 1925 aufgebaut sei. Belgischerseits wurde hierzu erklärt, daß die belgische Regierung für den Fall, daß sie sich zur Einführung der Reparationsabgabe genötigt sehen sollte, sich vorher mit der deutschen Regierung ins Benehmen setzen würde, um eine Anwendungsmöglichkeit der Abgabe zu finden, die den Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern, dessen Entwicklung die belgische Regierung wünsche, nicht schädige.

(2334)

Der österreichisch-jugoslawische Handelsvertrag.

Das österreichische Bundesgesetzblatt vom 16. September 1925 veröffentlicht nunmehr die beiderseits zugestandenen Zollvergünstigungen des am 3. September 1925 unterzeichneten Handelsvertrages zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, dessen Inhalt wir in seinen wesentlichen Punkten bereits auf S. 600 d. „Chem. Ind.“ wiedergegeben haben. Die materiellen Bestimmungen des Vertrages, d. h. die Meistbegünstigung sowie die Zölle der Anlagen A und B sind am 16. September 1925 in Kraft getreten. Da Deutschland sowohl in Oesterreich als auch in Jugoslawien die Meistbegünstigung genießt, mithin an den Vertragszöllen teilnimmt, lassen wir nachstehend den Wortlaut der beiden Listen, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt, folgen:

Tarifanlage A

(zum Zolltarif des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen).

Nummer des Tarifes	Benennung der Waren	Vertragsmäßiger Zollsatz in Golddinaren für 100 kg
aus 122	Diamalt (Malzextrakt für gewerbliche Zwecke)	32,50
aus 125/1	Mineralwasser, natürliches, ungesüßt	1,40
aus 126	Natürliches Mineralwasser, ungesüßt, das in handelsüblichen Gefäßen eingeführt wird, ist nach dieser Nummer zu verzollen.	
aus Anm.	Kreide in natürlicher Farbe, gemahlen oder geschlämmt, auch ausgewaschen	1,80
152/2a	Gips:	
	2. gebrannt	1,80
	3. gemahlen, auch gefärbt	1,80
aus 153	Magnesit, gemahlen oder gebrannt	1,—
154/2	Wachskerzen und Wachsstöcke	120,—
aus 184/2	Seifen, andere aller Art und Form, auch mit Zusatz von kosmetischen und Heilmitteln (sogenannte Medizinalseifen)	100,—
187	Schuhwischse, schwarze, gewöhnliche, Fette, Creme und ähnliche Präparate mit Beimengung von Wachs, Fetten und Ölen hergestellt, zum Putzen, Polieren und Instandhalten von Parketten, Oefen, Herden, Leder und Schuhen:	
aus 192	1. Schuhwischse, schwarze, gewöhnliche:	
	a) in Verpackungen für den Kleinverkauf	24,—
	b) in anderen Verpackungen	20,—
	2. andere oben genannte:	
	a) in Verpackungen für den Kleinverkauf	125,—
	b) in anderen Verpackungen	75,—
aus 206	Ferrocyanalkalium, natrium, Ferricyanalkalium, natrium, Kaliumpermananganat	5,—
aus 207/1	Chromalaun, kristallisiert	frei
aus 208	Wasserstoffsuperoxyd	4,—
	Bleiglätte, gelb und rot, in Stücken und Schuppen, auch gemahlen	5,—
aus 209	Chlorcalcium	frei
aus 212/6	Natriumsilicat, Kaliumsilicat (Wasserglas):	
	fest	4,—
	flüssig	2,—
aus 214/4	Kohlensäure, flüssig	10,—
aus 222	Kupferchloridpaste	12,—
aus 225/2	Blutalbumin	10,—

Nummer des Tarifes	Benennung der Waren	Vertragsmäßiger Zollsatz in Golddinaren für 100 kg
234/1	Zubereitete Arzneiwaren, sowie alle dosierten chemischen und pharmazeutischen Waren	300,—
236 Anmerkung	Mineral- und Erdfarben, mit organischen Pigmenten geschönt, sind nach den vertragsmäßigen Zollsätzen der Nr. 243 abzufertigen.	
aus 240	1. Bleiweiß, Bleirot und Bleigelb . .	30,—
aus 241	2. Broncefärben	45,—
243	Chromfarben	25,—
	Pigmentfarben und Lackfarben (Farblacke), nicht besonders benannte, sowie Mischungen aus Verbindungen von Pigmenten mit anorganischen Basen und Salzen (Pigmentlacke und andere)	25,—
	Anmerkung 1. Farben mit Oel, Glycerin, Oelfirnis, Leim, Mineralöl und sonstigen Stoffen versetzt: Druckfarben, schwarze	80,—
	andere Farben	120,—
	Anmerkung 2. Farben mit Alkohol, Aceton oder Lackfirnis versetzt, unterliegen einem Zolle von 120 Dinaren für 100 kg.	
	Anmerkung 3. Farben in Behältnissen bis zum Gesamtgewicht von 1 kg einschließlich unterliegen außerdem noch einem Zollzuschlag von 15 Dinaren.	
244/2a aus Anm.	Schreibtinte, gewöhnliche, flüssig . .	60,—
	Gewöhnliche flüssige Schreibtinte in Behältnissen im Gesamtgewicht bis zu 1 kg unterliegt einem Zollzuschlag von 50% des Zolles.	
aus 248	Oelfirnis, auch mit Zusatz von Trockenmitteln (Sikkativ)	50,—
aus 250	Lackfirnis	80,—
252	Oel, Harz, Kautschuk und Guttaperchakitte, Leimkitt und andere, n. b. g. Kitte: 1. Oel und Harzkitte	12,—
	2. andere	35,—
aus 273	Baumwollwatte: 1. Kardierte oder mit Klebstoffen, sowie Wattebänder, auch mit Klebstoffen	25,—
aus 460	Photographisches Papier: 2. lichtempfindlich	200,—

Tarifanlage B
(zum österreichischen Zolltarif).

Nummer des Tarifes	Benennung der Waren	Zollsatz in Goldkronen für 100 kg
aus 113	Farb- und Gerbstoffauszüge: a) Kastanienholzauszug: 1. flüssig	frei
	2. fest	frei
	b) andere	frei
aus 499	Säuren: aus d) Schwefelsäure: 1. nicht rauchende	2,60
aus 500	Kalium-, Natrium- und Ammoniumverbindungen: c) 3. Natriumsulfat (Glaubersalz, schwefelsaures Natrium), kristallisiert oder calciniert	1,20

Nummer des Tarifes	Benennung der Waren	Zollsatz in Goldkronen für 100 kg
aus 501	Calcium-, Barium- und Magnesiumverbindungen: c) Calciumcarbid	16,—
	d) Chlorkalk	3,—
aus 502	Aluminium-, Eisen-, Chrom- und Nickelverbindungen: aus b) 2. Kalialaun	2,—
	c) 2. Aluminiumsulfat (schwefelsaure Tonerde)	4,50
aus 509	Organische chemische Verbindungen: c) 1. Trichloräthylen und ähnliche Chlorkohlenwasserstoffe	2,—
	2. Tetrachlorkohlenstoff	2,—
aus 542	Schwefelfäden	10,—
aus 554	Kalkstickstoff (Calciumcyanamid) . .	frei (2281)

Der gegenwärtige Stand der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrien mit besonderer Berücksichtigung der Lage in Frankreich.

(Fortsetzung.)

C. Elektrolytische Metallurgie von Schmelzflüssen.

Der Elektrolyse der Schmelzflüsse kommt eine noch größere Bedeutung zu als derjenigen der wässrigen Lösungen, da sie viele z. T. sehr wichtige Metalle liefert, die jetzt nur auf diesem Wege (aus ihren geschmolzenen Salzen) gewonnen werden, z. B. Natrium, Calcium, Cerium, Magnesium und Aluminium.

Natrium. Das von Castner 1891 ausgearbeitete Verfahren, welches in der Elektrolyse von geschmolzenem Aetznatron besteht, ist noch jetzt ohne wesentliche Änderungen im Gebrauch; in Frankreich führte Hulin in Gemeinschaft mit der „Société d'Electrochimie“ eine neue Elektrolysezelle ein, mit welcher die Anlagen in Clavaux (Isère) und in Martigny (Schweiz) ausgerüstet sind. Versuche, das Aetznatron durch das billigere Kochsalz zu ersetzen, haben in einer Reihe von zu diesem Zweck konstruierten Zellen, welche in den Anlagen in Monthey (Schweiz), Bozel (Savoyen) und Holcomb-Rock (Virginien) ausprobiert wurden, keine sehr befriedigenden Resultate ergeben.

In Frankreich wird metallisches Natrium in den der „Société d'Electrochimie“ gehörigen Fabriken in Clavaux (Isère) und Pomblières (Savoyen) hergestellt; die Anlage in Bozel, welche 1914 die Chlorid-Elektrolyse aufnahm, stellte die Fabrikation während des Krieges ein. — Im Jahr 1922 betrug die französische Produktion etwa 800 t.

Die Hauptverwendung findet Natrium für die Herstellung von Cyaniden zur Laugung von Golderzen (Transvaal); außerdem dient es zur Erzeugung von Natriumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd, Natriumperborat, Oxylith, Natriumamid (Indigosynthese) usw.

Calcium. Die Gewinnung von metallischem Calcium durch Elektrolyse seiner geschmolzenen Salze wurde seit etwa 1898 systematisch studiert; 1902 erhielten es Borchers und Stockem in schwammigem, 1903 Rathenau und Suter in kompaktem Zustand. Das letztere Verfahren wird seit 1904 in Bitterfeld und seit etwa 15 Jahren von der „Société d'Electrochimie“ in ihrer Fabrik in Clavaux angewendet. Die Produktion ist infolge der unregelmäßigen Nachfrage gering und zeigt sogar Unterbrechungen.

Die Zahl der Anwendungen ist nicht groß; die wichtigste ist die Erzeugung von Calciumhydrür oder „Hydrolith“ (s. S. 609) zur Entwicklung von Wasserstoff

(1100 Liter aus 1 kg des Handelsprodukts mit 96% CaH_2). Vorgeschlagen wurde seine Verwendung als Desoxydationsmittel in der Metallurgie, aber sein Preis ist zu hoch, als daß es mit Magnesium usw. konkurrieren könnte; bei der Nickelraffinierung hat es gute Resultate ergeben. Auch hat man versucht, es an Stelle von Aluminium bei aluminothermischen Reaktionen zu benutzen und stellt eine Reihe von Legierungen daraus her, z. B. in den Ver. Staaten die Frary-Legierungen; eine von diesen mit 97% Blei und 3% Calcium bewährt sich als Lagermetall.

Magnesium. Die elektrolytische Darstellung von Magnesium wird schon lange ausgeführt; schon 1883 konstruierte Grätzel eine Zelle für die Elektrolyse eines Chloridgemischs und dieses Verfahren wurde zunächst in Hemelingen bei Bremen und dann in Bitterfeld angewendet. Diese beiden deutschen Fabriken besaßen 20 Jahre lang ein Monopol und bei Kriegsausbruch sahen sich daher die Alliierten einem vollständigen Mangel an Magnesium gegenüber.

Indessen wurde von Prof. Flusin sofort ein Verfahren ausgearbeitet und in der Fabrik der „Société d'Electrochimie“ in Clavaux in die Praxis umgesetzt, so daß schon Anfang 1915 die Feuerwerkerei-Werkstätten in Bourges mit französischem Magnesium zur Herstellung von Leuchtraketen beliefert werden konnten; einige Monate später erreichte die Fabrik eine Tagesproduktion von 400 kg.

In England wurde eine alte Fabrik, welche früher zur Erzeugung von Magnesium nach dem Verfahren von Sainte-Claire Deville und Caron gedient hatte, wiedereröffnet und in den Ver. Staaten wurden verschiedene Anlagen errichtet; im Jahre 1917 waren es 5, von denen aber nach 1919 nur eine im Betrieb blieb. — Die deutschen Werke steigerten ihre Produktion außerordentlich.

Die im Krieg entstandene französische Magnesiumindustrie ist heute in Jarrie, wohin die „Société d'Electrochimie“ ihre Fabrikation verlegt hat, in voller Entwicklung. Das Magnesium hat wegen seiner vielfachen Verwendungsmöglichkeiten eine glänzende Zukunft vor sich; außer in der Feuerwerkerei und Photographie wird es als Desoxydationsmittel in der Metallurgie und für organische Synthesen (Grignard'sche Reaktion) benutzt; vor allem aber sind die leichten Magnesiumlegierungen von Bedeutung (85–97% Magnesium; Dichte zirka 1,8).

An der Verbesserung des Verfahrens wird viel gearbeitet. Die „American Magnesium Co.“ soll Erfolge mit einem geschmolzenen Gemisch von Magnesium, Barium und Natriumfluorid, in welchem Magnesiumoxyd gelöst ist (0,1% bei 950°), erzielt haben; das Produkt hat, wie angegeben wird, nach der Raffination einen Gehalt von 99,9% Mg und ist sehr widerstandsfähig gegen verschiedene Agenzien. Auch der Ashcroft-Prozeß scheint für die Magnesiumgewinnung anwendbar zu sein; er besteht in der Elektrolyse von Carnallit mit einer Kathode aus geschmolzenem Blei, wobei eine Legierung entsteht, die dann zur Herstellung von reinem Magnesium in einer anderen Zelle als Anode verwendet wird.

Deutschland steht immer noch weit an der Spitze der Magnesiumproduktion mit beinahe 100 t im Monat; Frankreich erzeugt monatlich nur 3–5 t.

Aluminium. Neben der Erzeugung von Elektro Stahl ist heute die Fabrikation von Aluminium die bedeutendste der elektrometallurgischen Industrien; infolge seiner zahlreichen Anwendungen ist Aluminium in die Reihe der gewöhnlichen Metalle eingetreten.

Eine Statistik der Aluminiumproduktion ist nicht leicht aufzustellen, da nicht alle Fabrikanten ihre Produktion angeben und die aus Abfällen wiedergewonnenen Mengen unbekannt sind. Einen Begriff von der Schnelligkeit der Entwicklung geben indessen folgende Zahlen aus „The Mineral Industry“:

	t
1913	78 000
1916	120 000
1917	164 000
1918	200 000
1919	166 000
1920	151 000
1921	76 000
1922	117 000
1923	179 000

Die Verteilung der Produktion auf die einzelnen Länder in den Jahren 1913 und 1918, sowie ihre gegenwärtige Leistungsfähigkeit zeigt — mit allen Vorbehalten — die nachstehende Tabelle:

	Produktion		gegenwärtige
	1913	1918	Produktionsfähigkeit
Ver. Staaten . . .	29 500	102 000	115 000
Kanada	5 900	15 000	15 000
Frankreich . . .	13 500	12 000	25 000
Deutschland . . .	800	25 000	40 000
Schweiz	10 000	15 000	15 000
Oesterreich . . .	5 000	8 000	10 000
England	10 000	14 000	14 000
Italien	900	1 700	8 000
Norwegen	2 500	7 500	20 000
	78 100	200 200	262 000

Die Gesamtproduktion ist also während des Krieges auf mehr als das Doppelte gestiegen; besonders stark war die Entwicklung in den Ver. Staaten, in Kanada, in Deutschland und in Norwegen.

In den Ver. Staaten hat die Produktion auf über das Dreifache zugenommen und noch bedeutender war die Steigerung in Deutschland. Drei neuerrichtete Fabriken haben allein eine Leistungsfähigkeit von 40–45 000 t; die gegenwärtige Jahresproduktion beträgt etwa 20 000 t. Deutschland, das früher fast seinen ganzen Bedarf durch Einfuhr aus der Schweiz, aus Oesterreich und Frankreich deckte, ist jetzt Selbstversorger geworden und, wenn die neue Aluminiumfabrik in Töging in Oberbayern (Inn-Kraftwerk) fertiggestellt ist, wird es in die Reihe der Ausfuhrländer treten. Wenn auch wenig Bauxit und Wasserkraft im Lande vorhanden ist, so ist zu bedenken, daß der Wert der eingeführten Rohmaterialien nur zirka 22% vom Wert des Aluminiums ausmacht und daß die Fabriken den elektrischen Strom von den großen Braunkohlen-Kraftwerken erhalten.

Norwegen, das ebenfalls den größeren Teil der Rohstoffe und Hilfsmaterialien (Bauxit, Elektroden) im Ausland kaufen muß, konnte trotzdem, dank seinen großen Wasserkraften, seine Aluminiumindustrie stark entwickeln. Während des Krieges kamen zu den drei bestehenden Fabriken zwei weitere hinzu; es ist aber zu bemerken, daß die norwegische Industrie eine sehr kritische Periode durchzumachen hatte und nur mit Hilfe von ausländischem Kapital sich völlig erholen konnte: die fünf norwegischen Fabriken werden heute vor allem von amerikanischen Gesellschaften kontrolliert.

Die Produktion, welche fast ganz ausgeführt wird, erreicht etwa 20 000 t im Jahr. Die Ausfuhr betrug in den letzten 5 Jahren (in Tonnen):

1920	1921	1922	1923	1924
5 617	6 119	6 043	12 778	19 175

Eines der Hauptausfuhrländer ist die Schweiz. Die Ausfuhr stieg von 8000 t 1914 auf 11 000 t 1917 und 12 150 t 1923; vor dem Krieg ging dieselbe hauptsächlich nach Deutschland, jetzt sind andere Absatzgebiete gefunden worden. (2142)

(Fortsetzung folgt.)

Der tschechoslowakische Zolllarif.

(Schluß.)

1	2	3	4	5	6	7	8
Pos.	Warenbenennung	Autonomer Grundzoll	Vertragsmäßiger Grundzoll	Koeffizient	Autonomer Zollbetrag	Vertragsmäßiger Zollbetrag	Vertragsstaaten
					pro 100 kg		
59 (Fortsetzung)							
	Borax, roh; Weinstein, roh; Schlempekohle	—	frei	—	—	frei	I
	Anmerkung. Düngesalze dürfen nur in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften abgefertigt werden.						
	b) Glaubersalz (Natriumsulfat, schwefelsaures Natron)	—	50	—	30	15	—
	c) Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures (Kalium- und Natriumhydrosulfat); Weinsteinpräparat, Pottasche (kohlen-saures Kali, Kaliumcarbonat) bis zu einem Gehalte von 85 % kohlen-saures Kali:						
	1. Kali, schwefelsaures; Kali, zweifach schwefelsaures; Pottasche, bis zum Gehalte von 85 % kohlen-saures Kali	1	50	—	30	57	—
	2. Natron, zweifach schwefelsaures; Weinsteinpräparat	1	90	—	10	19	—
	d) Soda (kohlen-saures Natrium, Natriumcarbonat), roh od. kristallisiert	1	50	—	75	30	45
	e) Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85 % kohlen-saures Kali; Wasserglas, festes	3	60	—	30	108	—
	Wasserglas festes	—	—	1	80	30	—
	f) Soda, calciniert, Wasserglas, flüssiges:						
	1. Soda, calciniert	2	40	1	85	13	31
	2. Wasserglas, flüssiges	2	40	—	96	30	72
	g) Schwefelsaures (Ammoniumsulfat) und salzsaures Ammoniak (Ammoniumchlorid, Salmiak):						
	1. Salzsaures Ammoniak (Ammoniumchlorid, Salmiak)	3	60	—	30	108	—
	2. Schwefelsaures Ammoniak (Ammoniumsulfat)	3	60	—	3	10	80
	h) Kalisalpeter (Kaliumnitrat)	4	80	—	25	120	—
	i) Doppelkohlen-saures Kali und Natron (Kalium- und Natriumbicarbonat, Sodabicarbonat); Borax, raffiniert; Natriumsulfid, festes (schweflig-saures Natron); Natriumbisulfid, festes (doppelschweflig-saures Natron); Natriumhyposulfid, festes (unterschweflig-saures Natron):						
	1. Borax, raffiniert	7	20	5	40	25	180
	2. Doppelkohlen-saures Kali und Natron; Natriumsulfid, festes (schweflig-saures Natron); Natriumbisulfid, festes (doppelschweflig-saures Natron); Natriumhyposulfid, festes (unterschweflig-saures Natron):						
	a) Doppelkohlen-saures Kali und Natron (Kalium- und Natriumbicarbonat, Sodabicarbonat)	—	—	3	60	20	—
	β) Natriumhyposulfid, fest. (unterschweflig-saur. Natron, Antichlor)	—	—	5	20	—	100
	k) Natriumnitrit, rohes; mangansaures und übermangansaures Kali und Natron (Kalium- und Natriummanganat und -permanganat); oxal-saures Kali (Kleesalz); Weinstein, raffiniert; kohlen-saures Ammoniak; Natriumnitrit; kohlen-saures Ammoniak	9	60	—	2	24	30
	l) Zweifach schweflig-saures Natron in wässriger Lösung (Bisulfidlauge)	—	—	—	—	—	—
	m) 1. Chromsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat), gelbes und Kalium- und Natriumbichromat, rotes	3	60	—	16	57	60
	2. Ammoniak, essig-saures (Ammoniumacetat); Kaliumacetat (essig-saures und holzessig-saures Kali); Natriumacetat (essig-saures und holzessig-saures Natron)	14	50	—	10	145	—
	n) Ferro- und Ferricyan-kalium, -natrium (gelbes und rotes Blutlaugensalz); Ferrocyan-calcium	14	50	—	30	435	—
	c) Kalium- und Natriumsulfid (Schwefelkalium und -natrium), auch Schwefelleber; Ammoniumsulfid (Schwefelammonium); chlo-saures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchlorat); phosphor-saures Natrium (Natriumphosphat)	20	—	—	7	140	—
	Chlo-saures Natron	24	—	—	10	240	—
		—	—	19	20	10	192
600	Calcium-, Strontium-, Barium- und Magnesiumsalze, besonders benannte:						
	a) Citronensaurer und weinsaurer Kalk; Chlormagnesium	frei	—	—	—	frei	—
	Citronensaurer und weinsaurer Kalk	—	—	frei	—	—	frei
	b) Strontiumcarbonat, künstliches; Strontiumhydroxyd (Aetzstrontian)	—	50	—	10	5	—
	c) Chlo-re-calcium, unreines; Annalin (künstlicher schwefelsaurer Kalk); Schwefelbarium, rohes; künstl. kohlen-saurer Baryt (Bariumcarbonat)	1	20	—	25	30	—
	Künstlicher kohlen-saurer Baryt (Bariumcarbonat)	—	—	1	25	—	25
	d) Spodium (Knochenkohle)	2	40	—	25	60	—
	e) Chlo-re-kalk	3	60	—	10	36	—
	f) Gaskalk	3	60	—	10	36	—
	g) Glanzweiß, Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Magnesium-sulfat (schwefelsaure Magnesia, Bittersalz)	7	20	—	20	144	—
	h) Schweflig-saurer, doppelschweflig-saurer und unterschweflig-saurer Kalk (Calciumsulfid, -bisulfid und -hyposulfid), in festem Zustande	9	60	—	10	96	—
	i) Schweflig-saurer, doppelschweflig-saurer und unterschweflig-saurer Kalk in wässriger Lösung	3	60	—	10	36	—
	k) Holzessig-saurer Kalk	14	50	—	25	362	50

1	2	3	4	5	6	7	8
Pos	Warenbenennung	Autonomer Grundzoll	Vertragsmäßiger Grundzoll	Koeffizient	Autonomer Zollbetrag	Vertragsmäßiger Zollbetrag	Vertragsstaaten
					pro 100 kg		
	1) Kohlensaurer Kalk (Calciumcarbonat), künstlicher; phosphorsaurer Kalk (Calciumphosphat), künstlicher; Calciumcarbid; salpetersaurer Strontian (Strontiumnitrat); Chlorbarium (Bariumchlorid); salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat)	24	—	10	240	—	—
	1. Phosphorsaurer Kalk (Calciumphosphat), künstlicher	—	2	40	—	24	Ö
	2. Terrar (Zirkondioxyd)	—	10	10	—	100	Ö
	3. Calciumcarbid	—	18	10	—	180	Ö
	4. Chlorbarium (Bariumchlorid); salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat)	—	19	20	—	192	F
601	Aluminium, Eisen, Chrom, Nickel und Kobaltverbindungen, besonders benannte:						
	a) Eisenbeizen aller Art; Eisenvitriol; Zaffer, Smalte, Streuglas	1	20	—	12	14	40
	b) Alaune; schwefelsaure und salzsaure Tonerde (Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumchlorid)	3	60	—	30	108	—
	Chromalaun	—	—	2	40	30	72
	c) Essigsäure und holzessigsäure Tonerde	14	50	—	10	145	—
	d) Schwefeleisen (Eisensulfid), künstliches Eisenchlorid (Eisensesquichlorid), festes, Nickelsulfat (schwefelsaures Nickeloxydul), auch Nickelammoniumsulfat (schwefelsaures Nickelammoniak)	24	—	—	10	240	—
602	Kupfer, Blei, Zink und Zinnverbindungen, besonders benannte:						
	a) Kupfervitriol; Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol)	3	60	—	25	90	—
	b) Zinkvitriol	3	60	—	10	36	—
	c) Grünspan	7	20	—	7	50	40
	d) Bleiweiß	9	60	—	7	67	20
	e) Holzessigsäures Blei; Zinnsalz (Zinnchlorür) u. andere Zinnpräparate; schwefels, Bleioxyd (Bleisulfat), auch Bleiweißersatz; Bleizucker, Bleiessig	14	50	—	25	362	50
	f) Salpetersaures Kupferoxyd (Kupfernitrat); salpetersaures Bleioxyd (Bleinitrat); Zinkchlorid (Chlorzink); Schwefelzink, weißes, Lithopone, Griffithweiß	24	—	—	20	480	—
603	Schwefel, Selen, Antimon und Arsenverbindungen, besonders benannte:						
	a) Spießglanz, Schwefelkohlenstoff	frei	—	—	—	frei	—
	b) Schwefelarsen (Arsenikschwefel, Operment, Realgar)	1	20	—	10	12	—
	c) Selenschlamm	3	60	—	10	36	—
	d) Chlorschwefel	24	—	—	10	240	—
604	Organische Verbindungen, besonders benannte:						
	a) Glycerin, roh	3	—	—	25	75	—
	b) Glycerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder andersfarbig, aschefrei	12	—	—	20	240	—
	c) Anilinöl, Nitrobenzol, Anthracen, roh; Naphthalin, roh; Carbonsäure, roh:						
	1. Anilinöl, Nitrobenzol	3	60	—	25	90	—
	2. Anthracen, roh; Naphthalin, roh; Carbonsäure, roh	3	60	—	7	25	20
	d) Pyridinbasen	24	—	—	10	240	—
	e) Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge von der kristallisierten reinen Carbonsäure)	9	60	—	7	67	20
	f) Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate:						
	1. Formaldehyd	24	—	—	1	24	—
	2. Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	24	—	—	10	240	—
605	Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zu Nr. 600 d) gehörigen gekörnten Knochenkohle)	4	—	—	10	40	—
606	Rußbister	6	—	—	10	60	—
607	Zubereitete Schwärzen	15	—	—	30	450	—
608	Schuhwichse:						
	a) schwarz, nicht flüssig	12	—	6	15	180	—
	b) andere, auch sogenannte Ledercreme	60	—	40	15	900	600
609	Kitte	7	—	—	25	175	—
610	a) Gelatine (gereinigte, getrocknete tierische und vegetabilische Gallerte), auch gepulvert	30	—	—	13	390	—
	b) Waren daraus	30	—	—	16	480	—
611	Leim, aller Art, auch Hausenblase	14	50	—	13	188	50
612	Albumin und Albuminoide, Casein, Caseogomme:						
	a) Albumin und Albuminoide	14	50	—	10	145	—
	b) Casein und Caseogomme	14	50	—	5	72	50
	Anmerkung: Casein zur Erzeugung von Kunsthorn auf Erlaubnischein unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen und Kontrollen	frei	—	—	—	frei	—
617	Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate)	frei	—	—	—	frei	—
618	Seifensurrogate, nicht parfümierte; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltige; Stärkeglanz	24	—	—	20	480	—
	Stärkeglanz	—	—	13	20	—	260

1	2	3	4	5	6	7	8
Pos.	Warenbenennung	Autonomer Grundzoll	Vertragsmäßiger Grundzoll	Koeffizient	Autonomer Zollbetrag	Vertragsmäßiger Zollbetrag	Vertragsstaaten
					pro 100 kg		
619	Colloidium, Chloroform, Methylalkohol (Holzgeist), Aceton, Essigsäure, konz.						
	a) Essigsäure, konzentriert	60	—	—	30	1 800	—
	b) die übrigen Artikel	60	—	—	20	1 200	—
620	Aether:						
	a) Aethyläther (Schwefeläther)	145	—	—	15	2 175	—
	b) andere, einfache, sowie alle zusammengesetzten, auch Oenanthäther:						
	1. in Fässern	200	—	—	15	3 000	—
	2. in anderen Umschließungen	300	—	—	15	4 500	—
621	Verflüssigte Gase, nicht besonders benannte	15	—	—	13	195	—
	a) Schwefeldioxyd (schweflige Säure)	—	3	47	13	—	45
	b) andere	—	9	24	13	—	120
622	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte	vom Werte 15 %, jedoch nicht mehr als öKr. 1 800 per 100 kg					
623	Oelfirnisse (ohne Zusatz von Harzen, Terpentin oder Mineralöl):						
	a) in Fässern	12	—	9	30	360	—
	b) in Blechkanistern, Flaschen und dergleichen	24	—	18	30	720	—
624	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl oder Alkohol)	60	—	36	25	1 500	—
625	Teerfarbstoffe	frei	—	—	frei	—	—
	Schwefelschwarz und Anthrachinonfarben	vom Werte 15 %, jedoch nicht mehr als öKr. 840.— per 100 kg					
	Anmerkung: Derivate der Trockendestillation von Steinkohlenteer zur Erzeugung von Teerfarben auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei	—	—	frei	—	—
626	Farben, nicht besonders benannte	24	—	16	67	720	—
	Ultramarin, blau	—	—	16	44	0	—
627	Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln und Kasten	65	—	—	25	1 625	—
628	Tinten, Tintenpulver, Siegellack	24	—	12	25	600	—
629	Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, gefaßt und ungefaßt; Reißkohle, Tusche, flüssige wie feste	60	—	—	30	1 800	—
630	Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge und dergleichen sich als Arznei, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel:						
	a) Insektenpulver	57	—	—	30	1 710	—
	b) Teer- und Medizinalseifen	—	—	11	40	30	—
	c) Watte und Verbandmittel, zu Heilzwecken vorgerichtet	—	—	22	80	30	—
	d) Arzneiwaren, zubereitete, in Form von Sirupen und Lösungen	—	—	34	30	—	—
	Anmerkungen:	—	—	40	—	30	—
	1. Für künstliche Süßstoffe ist außer dem Zoll die Lizenzgebühr von 1 öKr. für 1 kg und die Süßkrafteinheit zu entrichten. Hinsichtlich der Eßwaren und Getränke, zu deren Erzeugung nur künstliche Süßstoffe verwendet wurden, s. Abgabebestimmung nach Klasse XIII und XIV des allgemeinen tschechischen Zolltarifs.						
	2. Arzneiwaren, zubereitete, mit einem Alkoholgehalte von mehr als 15 Volumprozenten, sind als versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten zu behandeln.						
631	Essige, Fette und Oele, parfümierte:						
	a) in Umschließungen von 5 kg oder mehr	24	—	14	40	25	600
	b) in Umschließungen unter 5 kg	180	—	108	—	25	4 500
632	Alkoholische aromatische Essenzen	300	—	180	—	15	4 500
633	Parfümeriewaren (sowie alle durch Adjustierung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dergleichen als Parfümeriewaren sich ankündigenden wohlriechenden Substanzen oder Gemenge); kosmetische Mittel:						
	a) nicht alkoholhaltige (Schminken, parfümierte Puder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzchen)	180	—	90	—	30	5 400
	b) alkoholhaltige	300	—	150	—	30	9 000
634	Pechfackeln	3	60	—	—	20	72
635	Unschlittkerzen	14	—	—	—	10	140
636	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, aus Stearin, Walrat, Palmitin, Paraffin und sonstigen Fettstoffen	28	—	—	13	364	—
637	Seife:						
	a) gemeine	12	—	12	—	10	120
	b) feine, d. i. parfümierte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	36	—	21	60	30	1 080
638	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlöchte, Zündkerzchen	60	—	—	—	2	1 200
	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlöchte	—	—	30	—	20	—
639	Wachswaren aus bossiertem Wachs	120	—	60	—	20	2 400
640	Zündwaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reißfäden; Feuerschwamm, natürlicher, geheizt: Feuerschwamm, künstlicher; Zunder, natürlicher und künstlicher); Zunderpapier	17	—	—	—	10	170

1	2	3	4	5	6	7	8
Pos.	Warenbenennung	Autonomer Grundzoll	Vertragsmäßiger Grundzoll	Koeffizient	Autonomer Zollbetrag	Vertragsmäßiger Zollbetrag	Vertragsstaaten
					pro 100 kg		
641	Feuerwerkskörper	72	—	—	10	720	—
642	Luntens (Zünde und Sprengschnüre)	60	—	—	10	600	—
643	Patronenhülsen, Zündhütchen und Zündkapseln, leere, nicht gefüllt	100	—	—	10	1.000	—
644	Patronen, Zündhütchen und Zündkapseln mit Zündmasse, auch fertig adjustiert (geladen)	145	—	—	10	1.450	—
645	Schießmittel, andere (zum Schießen aus Feuerwaffen); Sprengmittel aus den Bestandteilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle)	145	—	—	7	1.015	—
646	Alle nicht unter der vorhergehenden Tarifnummer begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe	60	—	—	7	420	—
652	Dünger, tierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen) mit Ausnahme der zu Nr. 617 gehörigen Superphosphate; Holz- und Kohlenasche; Knochen, Knochenasche; Knochenmehl; totgebrannte Knochenkohle, nur zu Düngzwecken verwendbar; Thomas-schlacke und andere Schlacken; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Tierfleichen; Fleischabfälle zu Düngzwecken; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert	frei	—	—	frei	—	—

(2229)

Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. *)

Von Dr. Martius, Berlin.

Der 1. Juli 1925 bildet einen Markstein in der Geschichte der deutschen Unfallversicherung. Mit diesem Tage sind der Reichsunfallversicherung, die bislang nur mit der Verhütung und Entschädigung von Betriebsunfällen befaßt war, auf Grund einer vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats erlassenen „Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten“ vom 12. Mai 1925 (RGBl., Teil I, S. 69) auch gewisse gewerbliche Berufskrankheiten unterstellt worden.

Die Verordnung ist auf Grund des § 547 der Reichsversicherungsordnung ergangen. Danach ist die Reichsregierung (früher der Bundesrat) ermächtigt, die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten auszudehnen und für die Durchführung besondere Vorschriften zu erlassen. Von der Ermächtigung des § 547 a. a. O. war bisher nicht Gebrauch gemacht worden, weil der Durchführung zunächst nicht überwindbare Schwierigkeiten entgegenstanden. Die „Umschreibung der zu entschädigenden Krankheiten, die Bestimmung des Begriffs der Berufskrankheit“ erschien — wie in den Motiven der VO. vom 12. Mai 1925 ausgeführt wird — „schwierig, wenn nicht unmöglich“. Die beiden Verordnungen, durch die früher bei beruflichen Gesundheitsschädigungen ein gegenüber den Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung erweiterter Versicherungsschutz (seitens des Trägers der Unfallversicherung) eingeräumt worden war, die „Bekanntmachung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen vom 12. November 1917“, sowie die Verordnung des Rats der Volksbeauftragten „über Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch Gaskampfstoffe und Nitromethan“ vom 12. Dezem-

ber 1918 sind nicht auf Grund des § 547 RVO. sondern des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) erlassen worden.

Die Frage der Entschädigung von Berufskrankheiten hat die Träger der Unfallversicherung wiederholt beschäftigt. Dabei hat sich die Mehrheit der Berufsgenossenschaften früher stets grundsätzlich ablehnend verhalten. Sie haben sich gegen eine Einbeziehung von Berufskrankheiten in die Reichsunfallversicherung hauptsächlich aus dem Grunde ausgesprochen, weil es nach dem früheren Stand der ärztlichen Wissenschaft nicht oder kaum möglich erschien, eine auch nur einigermaßen sichere Diagnose für das Vorliegen einer Berufskrankheit zu stellen. Lediglich die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie hat eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten in bestimmtem Umfange befürwortet. Sie hat sich bereits im Jahre 1913 zur Entschädigung gewisser gewerblicher Vergiftungen, für die als Ursache nur eine bestimmte Berufstätigkeit in Frage kommen kann, bereit erklärt, auch wenn kein Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes vorliegt. Für ihre entgegenkommende Stellungnahme war die Erwägung maßgebend, daß eine Schadloshaltung der Versicherten (nach dem weiter gehenden Versicherungsschutz der Unfallversicherung) für eine durch länger andauernde Einwirkungen der Berufstätigkeit hervorgerufene Gesundheitsschädigung ebensowohl der Billigkeit entspricht, wie die Entschädigung eines mit dem Betriebe oft nur lose zusammenhängenden Unfalles, und daß die Entschädigung nicht bloß deshalb abgelehnt werden darf, weil eine Gesundheitsschädigung der in Betracht kommenden Art auch durch Einwirkungen des täglichen Lebens verursacht werden kann. Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie hatte sich aber stets für die Entschädigung gewisser Krankheitsformen ausgesprochen, und diesem Standpunkt ist neuerdings auch der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften beigetreten.

Die Verordnung vom 12. Mai 1925 hat den zuletzt erwähnten Weg nicht eingeschlagen. Sie legt ausschlaggebendes Gewicht vielmehr auf die Krankheit erzeugenden Stoffe (Erkrankungen durch Blei usw.), die in einer der VO. als Anlage beigefügten Liste namentlich aufgeführt sind. Lediglich in Form von Richtlinien *)

*) Diese Abhandlung ist die wörtliche Wiedergabe der den versicherungsrechtlichen Teil behandelnden Einleitung einer in den nächsten Tagen erscheinenden Veröffentlichung über den Inhalt der Verordnung vom 12. Mai 1925 und das Wesen der nach dieser Verordnung zu entschädigenden Berufskrankheiten. Die Veröffentlichung wird von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene im Rahmen ihrer „Schriften aus dem Gesamtgebiet der Gewerbehygiene“ (Verlag Julius Springer, Berlin) herausgegeben und bildet die erste umfassendere Darstellung dieses neuesten Gebietes der sozialen Versicherung.

*) Die Richtlinien sind inzwischen — unterm 6. August 1925 — vom Reichsarbeitsminister erlassen worden. Sie sind in Nr. 29/30 des Reichsarbeitsblatts, Jahrg. 1925, S. 488 ff., abgedruckt.

sollen nach § 11 der VO. vom Reichsarbeitsminister Anhaltspunkte dafür aufgestellt werden, welche Krankheitszustände unter den Begriff der gewerblichen Berufskrankheiten im Sinne der erwähnten Liste fallen. Ueber die Einzelheiten wird weiter unten Näheres auszuführen sein.

Zunächst soll der versicherungsrechtliche Inhalt der Verordnung kurz erörtert werden.

Für das neue Gebiet der Berufskrankheits-Versicherung werden vorab durch § 2 der VO. die Vorschriften der RVO. über die Gewerbe-Unfallversicherung in ihrer Gesamtheit für anwendbar erklärt, soweit nicht die Bestimmungen der VO. selbst anderes vorschreiben. Dies bedeutet im großen und ganzen, daß sich die Entschädigungsleistungen nach dem dritten Buch der RVO. bemessen, und daß das Verfahren im allgemeinen so durchzuführen ist, wie wenn ein Betriebsunfall zur Entschädigung stünde.

Der Kreis der versicherten Personen ist der gleiche wie bei der eigentlichen Unfallversicherung, d. h. in entsprechender Anwendung des § 544 RVO. sind gegen Berufskrankheiten versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,
2. Betriebsbeamte (letztere nach dem zurzeit geltenden Rechtszustande ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens),

wenn sie in den von § 3 der VO. betroffenen Betrieben beschäftigt sind.

Wenn aber dieser § 3 vorschreibt, daß der Versicherung nur die neben der Krankheit in Spalte III der Anlage 1 der Verordnung aufgeführten Betriebe unterliegen, soweit sie unter die Gewerbe-Unfallversicherung fallen, so wird damit ausdrücklich der Grundsatz aufgestellt, daß auch der Kreis der versicherten Betriebe für den Bereich der neuen VO. derselbe ist wie derjenige, wie er nach § 537 RVO. für die ursprüngliche Unfallversicherung gezogen ist.

Bereits oben ist darauf hingewiesen worden, daß die Frage, ob eine Berufskrankheit als vorliegend erachtet werden muß oder nicht, in den meisten Fällen Schwierigkeiten bereiten wird. Wenn es zwar auch bei der reinen Unfallversicherung mitunter Grenzfälle gibt, die zu Zweifeln Anlaß geben können, ob es sich um einen Betriebsunfall handelt oder um einen Unfall des täglichen Lebens, zumeist aber die Fälle klar liegen, weil beim Unfall in der Regel eine durch eine Betriebstätigkeit verursachte äußerlich wahrnehmbare Schädigung vorliegt, werden bei Anwendung der neuen VO. fast immer schwierige Feststellungen bezüglich des Nachweises einer Berufskrankheit erforderlich sein. Es gibt zahlreiche Erkrankungsformen, die Berufstätige wohl häufiger befallen, aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes stehen. Hier kommt für die Beurteilung der Frage ob ein schlüssiger Kausalzusammenhang mit der Berufstätigkeit gegeben ist, einer möglichst frühzeitigen Mitwirkung des Arztes wesentliches Gewicht zu. Um dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen, sind die Vorschriften über die Unfallanzeige und die Unfalluntersuchung (§§ 1552 bis 1567 RVO.), die zwar im allgemeinen Geltung behalten, in einzelnen Punkten abgeändert bzw. ergänzt. Nach § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde das Versicherungsamt des Betriebssitzes. Die Meldepflicht einer Berufserkrankung liegt dem Unternehmer ob, und zwar gemäß § 1552 RVO. innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen, nachdem er von der Erkrankung Kenntnis erlangt hat. Daneben ist aber auch jeder Arzt, der einen Versicherten wegen einer gewerblichen Be-

rufskrankheit behandelt, gemäß § 8 Abs. 1 der VO. bei Vermeidung einer vom Versicherungsamt nach § 8 Abs. 2 zu verhängenden Ordnungsstrafe verpflichtet, dem Versicherungsamt die Erkrankung auf dem vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Anzeigemuster unverzüglich zu melden (§ 8 Abs. 1). Für die Anzeige hat der Arzt gegen den Versicherungsträger Anspruch auf eine Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung.

Liegt die Unfallanzeige dem Versicherungsamt vor, so hat dieses nach § 7 Abs. 3 jeden Erkrankten durch einen geeigneten Arzt auf Kosten des Versicherungsträgers untersuchen zu lassen. (Als erstattungspflichtiger Versicherungsträger hierfür kommt nach den bis zum 31. Dezember 1925 geltenden Bestimmungen der Reichsversicherungordnung im allgemeinen die Krankenkasse in Betracht, da sie innerhalb der ersten 13 Wochen entschädigungspflichtig ist. Die Berufsgenossenschaft trifft die Kostenpflicht nur dann, wenn sie freiwillig innerhalb der ersten 13 Wochen die Fürsorge übernimmt). Nach dem zweiten Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925, das mit dem 1. Januar 1926 die Wartezeit für die Krankenbehandlung für die Berufsgenossenschaften beseitigt, dürften die Berufsgenossenschaften in jedem Falle erstattungspflichtig sein. Das Versicherungsamt ist berechtigt, daneben nach seinem Ermessen noch eine anderweitige Untersuchung — gleichfalls auf Kosten des Versicherungsträgers — selbst vorzunehmen oder durch die Ortspolizeibehörde vornehmen zu lassen.

Von der ärztlichen Anzeige hat das Versicherungsamt dem Versicherungsträger binnen 24 Stunden eine Abschrift zu übersenden, § 8 Abs. 4. Auch der beamtete Arzt erhält nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde eine Abschrift der Anzeige über die Erkrankung oder einen Auszug daraus seitens des Versicherungsamts, § 9.

Nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 1546 RVO. ist der Anspruch auf Entschädigung zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre, nachdem der Versicherte die Beschäftigung in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe infolge der Berufserkrankung aufgegeben hat, bei dem Versicherungsträger anzumelden.

Im übrigen, insbesondere bezüglich der Vorschriften über den Beginn der Leistungen (§ 558 RVO.), gilt als Zeitpunkt des Entschädigungsfalles der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung, mithin der Augenblick, wo entweder zuerst ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel objektiv (d. h. nach ärztlicher Feststellung) erforderlich werden oder Arbeitsunfähigkeit eintritt, § 5 Abs. 2 der VO. und § 182 Nr. 1 und 2 RVO.

Ist festgestellt, daß eine Berufskrankheit im Sinne der VO. vom 12. Mai 1925 vorliegt, so ist dem Berechtigten eine Entschädigung in gleicher Höhe zu gewähren, wie sie Unfallverletzten zusteht. Das bedeutet in materieller Beziehung eine wesentliche Besserstellung der Versicherten gegenüber ihren bisherigen Bezügen. Sofern die Berufsgenossenschaft nicht von der Berechtigung des § 1513 RVO. Gebrauch machen sollte, die Fürsorge für den Verletzten schon innerhalb der sogenannten Wartezeit, d. h. innerhalb der ersten 13 Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalles, zu übernehmen, steht dem Erkrankten bereits mit Beginn der 14. Woche ein Anspruch auf Rente zu. Hatte der Erkrankte bisher einen Anspruch auf Invalidenrente seitens der Landesversicherungsanstalt erst nach Ablauf von 26 Wochen und nur dann, wenn seine Arbeitsfähigkeit um mindestens zwei Drittel oder mehr gemindert war, so erhält der Berechtigte auf Grund der neuen

Verordnung in jedem Falle und bereits mit Beginn der 14. Woche bzw. schon mit dem Tage des Fortfalls des Krankengeldes vor diesem Termin eine Rente entsprechend der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, soweit diese mindestens 10 % der vollen Arbeitsfähigkeit beträgt.

Das zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung bringt vom 1. Januar 1926 ab einige Änderungen für den Beginn der berufsgenossenschaftlichen Entschädigungspflicht.

Ist ein gegen Unfall (bzw. gegen eine Gewerbekrankheit) Versicherter auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert, so beginnt die Verpflichtung zur Gewährung von Rente mit dem Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung, spätestens mit der 27. Woche nach dem Unfall (bzw. nach Beginn der Krankheit im Sinne des § 182 Nr. 1 und 2 RVO.), bei anderen Verletzten mit dem Tage nach dem Unfall (§ 559 RVO.). Bis zum Ablauf der 26. Woche kann die Genossenschaft an Stelle der Rente ein Krankengeld gewähren. Es bemisst sich nach den Vorschriften der Krankenversicherung (§ 559 RVO.). Die Aufwendungen für die Verletztenrente, das Krankengeld usw. aus der Unfallversicherung gehen, auch wenn sie zunächst von der Krankenkasse bezahlt werden, vom Beginn der 9. Woche zu Lasten der Berufsgenossenschaft. Als Beginn für die wiederkehrenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung (Rente, Krankengeld, Familiengeld) tritt vom 1. Januar 1926 ab an Stelle der 14. die 9. Woche nach dem Unfall (bzw. nach Beginn der Krankheit).

Daß die Renten nach Maßgabe des im letzten Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles erzielten Arbeitsverdienstes, also individuell berechnet werden — im Gegensatz zu den Pauschsätzen der Invalidenversicherung — und einen gerechteren Ausgleich für die Einbuße an Erwerbsfähigkeit oder bei Witwen und Waisen für den Verlust des Ernährers bilden, mag noch kurz erwähnt sein. Sterbegeld nach § 586 RVO. ist ebenfalls in Zukunft unter Anwendung des § 1502, bzw. ab 1. Januar 1926 des § 1508 RVO. zu gewähren.

Von wesentlicher Bedeutung und ganz neuartig ist die Bestimmung des § 6 der Verordnung, der die Gewährung einer sogenannten „Uebergangsrente“ vorsieht. § 6 lautet:

„Ist zu befürchten, daß eine gewerbliche Berufskrankheit entstehen, wieder entstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betriebe beschäftigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungsträger eine Uebergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente solange gewähren, als er die Beschäftigung in solchem Betriebe unterläßt.“

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Uebergangsrente zu gewähren.“

Wenn es sich hier auch nur um eine Kannvorschrift handelt, der Versicherungsträger deshalb nach freiem Ermessen darüber befinden kann, ob er von ihr Gebrauch machen will oder nicht, mag doch darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmung nicht unbedenklich erscheint. Bei ihrer Betrachtung hat man sich zu vergegenwärtigen, daß die bisherige Unfallversicherungsgesetzgebung eine Rente nur kennt als Ersatz für die durch eine Unfallschädigung bereits eingetretene Einbuße an Erwerbsfähigkeit. Nach der Verordnung soll eine Rente auch schon dann gewährt werden, wenn die Befürchtung besteht, daß eine Schädigung durch die Berufskrankheit entstehen, wieder entstehen oder sich in ihren Folgen verschlechtern könnte. Dies ist etwas, was sich mit dem Grund-

gedanken der Unfallversicherungsgesetzgebung kaum in Einklang bringen läßt. Die soziale Unfallversicherung ist nichts anderes als die Ablösung der dem einzelnen Unternehmer ursprünglich auf Grund des Haftpflichtgesetzes obliegenden Haftung. Eine Pflicht zur Haftung, zum Schadenersatz bestand aber auch früher nur dann, wenn ein Schaden bereits eingetreten war. Da eine Rente für nur möglicherweise zu erwartende Schädigungen also der Unfallversicherung selbst fremd ist, der § 547 RVO. aber, auf dem die Verordnung aufgebaut ist, nur eine Ausdehnung der jetzt bestehenden Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vorsieht, erscheint es zweifelhaft, ob mit der Schaffung einer Gesetzesvorschrift, wie sie durch § 8 gegeben worden ist, der Rahmen der Ermächtigung nach § 547 RVO. nicht überschritten worden ist. Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, den mit der Schaffung des § 8 beabsichtigten Zweck, Berufskrankheiten zu verhüten, lediglich auf einem anderen, möglicherweise an sich noch gebotenen Wege zu verfolgen, nämlich durch die Schaffung wirksamer Vorbeugungsmaßnahmen. Genau so wie die Berufsgenossenschaften heute Unfallverhütungsvorschriften erlassen, um Unfällen möglichst vorzubeugen und hierin ihre vornehmste Tätigkeit erblicken, werden sie voraussichtlich in Zukunft Maßnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten treffen müssen. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind in einer entsprechenden Anwendung der §§ 848 ff. RVO. gegeben. Wenn auf diesem Gebiet alles geschieht, was nach dem Stande der Technik und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Tragbarkeit geschehen kann, wird sich unter Umständen besseres erreichen lassen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Versicherten als durch die Gewährung innerlich vielleicht doch nicht ganz berechtigter geldlicher Vorteile.

Wenn oben bereits angedeutet ist, daß die Vorschriften über das Entschädigungsfeststellungsverfahren im allgemeinen die gleichen sind wie in der eigentlichen Unfallversicherung, soll nur noch auf einige Rechtsfolgen dieser Regelung hingewiesen werden. Die Berufsgenossenschaften haben die Entschädigungen (vorläufige Renten, Dauerrenten nach zwei Jahren usw.) von Amtswegen festzustellen, und zwar durch Bescheid, gegen den innerhalb eines Monats nach der Zustellung Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig ist. Gegen die Urteile der Spruchkammern ist Rekurs an das Reichsversicherungsamt zulässig, sofern § 1700 RVO. diesen nicht ausschließt. Nach § 10 der Verordnung ist der Rekurs außerdem zugelassen in allen Fällen, in denen streitig ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufskrankheit im Sinne der Verordnung ist oder in denen der Anspruch sonst dem Grunde nach streitig ist.

Das Reichsversicherungsamt ist durch § 12 der Verordnung zum Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung ermächtigt.

Schließlich sei noch eine Einführungsbestimmung erwähnt, die in § 13 der VO. enthalten ist. Danach hat die Verordnung auch Geltung für die Fälle, in denen die Krankheit wesentlich durch eine Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1924 in einem der Versicherung gegen die Krankheit unterliegenden Betriebe verursacht ist, sofern der Zeitpunkt der Erkrankung (Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung) in den zeitlichen Gültigkeitsbereich der Verordnung fällt und der Versicherte nach dem 31. März 1925 in einem der Versicherung gegen diese Krankheit unterliegenden Betriebe beschäftigt gewesen ist. (2280)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zollbehandlung von eisernen Fässern mit Unterlaugen von Seifensiedereien.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 33 vom 19. September 1925 findet sich folgende Mitteilung des Reichsfinanzministeriums:

Das Landesfinanzamt Unterelbe in Hamburg hat auf Grund eines Gutachtens der Handelskammer ebenda angeordnet, daß eiserne Fässer, in denen Unterlaugen von Seifensiedereien der Tarifnummer 257 eingehen, als handelsübliche Umschließungen gemäß § 23 Abs. 1 der Taraordnung anzusehen sind. (2330)

Taraabweichung beim Eingang von Antimonoxyd in Fässern.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 33 vom 19. September 1925 findet sich folgende Mitteilung des Reichsfinanzministeriums:

Bei einer Zollstelle im Bezirk des Landesfinanzamts Hannover ist bei der Abfertigung von Antimonoxyd der Tarifnummer 312 in Fässern die Wahrnehmung gemacht worden, daß das wirkliche Gewicht der Umschließungen hinter dem bestimmungsgemäß zu gewährenden Taravergütungssatz von 12% nicht unerheblich zurückblieb. Die ermittelte Tara schwankte zwischen 4,86 und 7,73% und betrug im Durchschnitt 5,87%. Die Fässer waren sämtlich aus Buchenholz hergestellt und hatten zum Teil eine Daubenstärke von 13 mm und 6 Metallreifen, zum Teil eine solche von 20 mm und 4 Metallreifen. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß die Ware in derselben Umschließung auch bei anderen Zollstellen unter Inanspruchnahme der im Tarif vorgesehenen Tara zur Abfertigung vorgeführt wird, werden die Zollstellen auf den Gegenstand aufmerksam gemacht. (2331)

Ausland

Frankreich. Ausfuhrzoll für Kastanienholz. Für Kastanienholz ist ein Ausfuhrzoll von 25 % v. Werte festgesetzt worden. (2314)

Belgien. Einfuhrbewilligung für Petroleumrückstände, Paraffin und Vaseline. Der „Mon. belge“ vom 2. September enthält die vorläufigen Bestimmungen betr. die Anwendung des kgl. Erlasses vom 17. Oktober 1924 über die Einfuhr von Rohpetroleum, seinen Derivaten und Rückständen. Eine allgemeine Einfuhrbewilligung wird erteilt für die Großeinfuhr von Rohpetroleum und raffinierten Leicht- und Schwerölen, während für flüssiges oder festes Rohparaffin und Rohvaselin Einzelbewilligungen erforderlich sind. Importeure, welche Bewilligungen erhalten, müssen ein Zehntel bis ein Fünftel ihres vorjährigen deklarierten Jahresverbrauchs an den genannten Produkten auf Lager halten. (2326)

Tschechoslowakei. Zur Regelung der Leimlederausfuhr. Kürzlich fand im Handelsministerium eine Interessentenberatung statt über die Regelung der Ausfuhr von Leimleder. Laut „Ustř. Ozn.“ wurde über ein Kompromiß auf folgender Basis verhandelt: Die Möglichkeit einer teilweisen Ausfuhr soll erhalten bleiben, wenn der Exporteur der Inlandsindustrie die gleichen Quanten liefert, die er exportiert, und zwar zu einem niedrigeren Preis als er im Auslande erzielt, jedoch zu einem etwas höheren als gegenwärtig die chemische Industrie offeriert. Eine Einigung hierüber wurde vorderhand nicht erzielt. (2323)

Freie Stadt Danzig. Verbrauchsabgabe für Essigsäure. Durch ein Gesetz zur Abänderung des Brantweinsteuergesetzes vom 8. September 1925 ist für Essigsäure, die im Inlande in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, sowie für Essigsäure dieser Art, die aus dem Auslande eingeht, eine Verbrauchssteuer von 1,50 G. für 1 kg wasserfreier Säure festgesetzt worden. (2320)

Danzig-Polnisches Zollgebiet **Bevorstehende bedeutende Erhöhung der Sätze des Zolls.** Wie der „Danziger Zeitung“ aus Warschau gemeldet wird, beabsichtigt das polnische Finanzministerium, wahrscheinlich bereits in den nächsten Tagen eine neue Verordnung über den Zollsatz herauszubringen. Es ist vorgesehen, daß der Zollsatz in drei Kategorien eingeteilt wird, und daß für Waren der Kategorie I ein Zuschlag von 100 %, für Waren der Kategorie II ein Zuschlag von 50 % und für Waren der Kategorie III ein Zuschlag von 25 % zu dem jetzt geltenden Zollsatz erhoben wird. Nach der gleichen Quelle soll das

Finanzministerium beabsichtigen, diese Verordnung trotz der bereits vom Außenministerium und aus Wirtschaftskreisen hiergegen geltend gemachten schweren Bedenken unter allen Umständen bereits in der nächsten Sitzung des Sejm durchzudrücken, so daß mit dem Inkrafttreten der Verordnung bereits in allernächster Zeit zu rechnen sein dürfte. (2294)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 71. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 24. 8. 25 unterliegt „Ata“-Scheuerpulver als ein Mittel zum Schleifen der Verzollung nach Pos. 71,2.

Zu Pos. 215. Das polnische Finanzministerium teilt mit, daß die Zündsteine für Benzinfeuerzeuge in Gestalt kleiner zylinderförmiger Stäbchen, die aus einer Legierung von Eisen und Metallen der seltenen Erden gewonnen werden, nach Pos. 215, P. 4 als „Metallteile von Galanteriewaren“ zu verzollen sind. (2332)

Zum polnisch-ungarischen Handelsvertrag. Der polnisch-ungarische Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.“ S. 599) ist am 14. September 1925 in Kraft getreten. Budapest Meldung zufolge sind jedoch erneut Verhandlungen eingeleitet worden, die sich mit der Tatsache befassen, daß infolge der inzwischen erlassenen polnischen Einfuhrverbote verschiedene Ungarn im Verträge zugestandene Zollbegünstigungen praktisch nicht wirksam werden können. (2295)

Lettland. Rückerstattung von Zöllen. Eine Verfügung des lettischen Finanzministers bestimmt, daß der Einfuhrzoll für Kunstseidegarne, die für die zum Export ins Ausland bestimmten Strickereierzeugnisse verwendet werden, zurückzuerstatten ist. Ebenso ist der Zoll für Chemikalien zur Herstellung von für den Export bestimmten Gummimänteln zurückzuerstatten. In Frage kommen hierfür Zinkweiß, Ocker, Umbra, Chlorschwefel und Benzin. (2291)

Sowjet-Rußland. Beantragte Einfuhrverbote. Die Verwaltung des Benzoltrustes hat im Verein mit der Zentralverwaltung des Chemikerverbandes laut „Ekonom. Shisn“ an die Regierung eine Eingabe gerichtet, wonach die Einfuhr von Benzol und Ammoniak verboten werden soll, weil mit Vergrößerung der einheimischen Produktion der Verbrauch des Landes durch die eigene Industrie voll gedeckt werden kann. (2285)

Norwegen. Ermäßigung des Goldzollzuschlages. Der Goldzollzuschlag ist vom 1. September d. J. ab von 60% auf 50% herabgesetzt worden. (2329)

Griechenland. Hafengebühren beim Import. Die griechischen Hafenbehörden erheben seit kurzem auf sämtliche aus dem Auslande in den Häfen Kalamata, Aliwerion, Vathy und Tigani auf Samos, Paros und Naxos sowie Ithaka einzuführende oder umzuladende Waren eine Hafengebühr von 3 Drachmen pro Tonne. (2301)

Türkei. Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr. Wie die Generaldirektion der türkischen Zollämter mitteilt, sind den für die Einfuhr in die Türkei bestimmten Waren Warenherkunftsbescheinigungen beizufügen, die von den Handelskammern auszustellen sind. Eine notarielle oder anderweitige Beglaubigung ist nicht erforderlich. (2313)

Spanien. Handelsvertrag mit Ungarn. Zwischen Spanien und Ungarn ist vor kurzem ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, der auf der Grundlage der Meistbegünstigung beruht und überdies gegenseitige Zollbegünstigungen enthält. So gewährt Ungarn Spanien u. a. einen Zollnachlaß für Mineralfarben der Pos. 412, während Spanien Ungarn gegenüber u. a. die Zölle der Pos. 816 „nicht parfümierte Toiletteseifen“, 873 „natürliche Mineralwässer“, 986 „pharmazeutische Spezialitäten“ und 1288 „Kunstseide“ ermäßigt hat. (2312)

Ver. St. von Amerika. Methanol-Anti-Dumping abgelehnt. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter“ meldet, ist die Forderung der amerikanischen Holzverkohlungsfirmer, einen Dumpingzoll auf aus Deutschland eingeführten synthetischen Methylalkohol in Anwendung zu bringen, von U. S. Treasury Department abgelehnt worden, weil Untersuchungen ergaben, daß die B. A. S. F. Methanol in den Ver. Staaten zum gleichen Preise verkauft wie in Deutschland. (2282)

Mexiko. Aenderung von Einfuhrzöllen. Gemäß einem Erlaß des Präsidenten vom 22. Juli, der im „Diario Oficial“ vom 5. August veröffentlicht wurde und 30 Tage

nach diesem Datum in Kraft trat, gelten jetzt für die nachstehenden Produkte folgende neuen Zollsätze:

		Pesos per kg
521 A	Hartspiritus	0,25 (Bruttogewicht)
544 A u. B	Malzextrakt im Gewicht (einschl. Behälter) von:	
	bis zu 5 kg	1,00 (legales Gewicht)*)
	über 5 kg	0,10 (Bruttogewicht)

*) Gewicht einschließlich der inneren Verpackung. (2328)

Guatemala. Aenderung des Zolltarifs für Chemikalien. Laut einer im „El Guatemalteco“ veröffentlichten Verordnung sind für folgende Positionen die Zollsätze mit Wirkung vom 5. August ab geändert worden:

Pos. 1936	parfümierte Toilettenseife, Erhöhung von 1 auf 2 Dollar.
„ 2188	Soda (calc.), Ermäßigung von 5 auf 1 Centavos.
„ 2230	Essenzen (reine) oder ätherische Öle, Ermäßigung von 3,25 und 3 Dollar.
„ 2233	Essenzen (gemischte), Ermäßigung von 6 auf 3 Doll.
„ 2387	Aetzkali und kohlen-saures Kali, Ermäßigung von 10 auf 1 Centavos.
„ 2409	Wasserglas, Ermäßigung von 6 auf 1 Centavos.
„ 2411	Actznatron, Ermäßigung von 5 auf 1 Centavos.

Peru. Zollermäßigung für verschiedene chemische Produkte bei Einfuhr in größeren Mengen. Einer Verordnung vom 3. Juni 1925 zufolge sind die nachstehenden chemischen Produkte, wenn sie in Mengen von über 500 kg für industrielle Verwendung eingeführt werden, gemäß Paragraph 42 des Zolltarifs mit 10 % v. W. zu verzollen: Zinkspäne, Zinkchlorid, Natronwasserglas, Cyankalium, Bleioxyd, Kreosotöle und das als „Zoolit“ (Zcolith?) bekannte Produkt. — Bei Einfuhr in kleineren Mengen bleiben folgende Sätze in Geltung:

	Sol per kg
Zinkspäne	0,30 (netto)
Zinkchlorid	0,40 (netto)
Natronwasserglas	0,05 (brutto)
Cyankalium	1,00 (netto)
Bleioxyd	0,20 (brutto)
Kreosotöle	0,10 (brutto)
„Zoolit“ (Zcolith?)	25 % v. W.

Transvaal. Bevorstehende Einführung einer Einfuhrsteuer. Dem Landtag von Transvaal liegt ein Gesetzesentwurf vor, der eine besondere Einfuhrsteuer auf alle Waren, die nach Transvaal eingeführt werden, vorsieht. Die Steuer soll 1 % für die ersten 1000 £ betragen und sich für jede weiteren 1000 £ der eingeführten Waren um ½ % steigern. (2296)

China. Inkrafttreten des 10%igen Zollzuschlags. Nach einem telegraphischen Bericht aus Peking an das englische Handelsamt ist als Datum des Inkrafttretens des 10%igen Zuschlags zu den bestehenden Zöllen der 1. September festgesetzt worden. (2327)

Britisch-Indien. Verzollung von Druckfarben für Reproduktionsmaschinen. Druckfarben für Reproduktionsmaschinen (Cyclostyle, Ronco-Duplikator) sind nach Teil V von Liste II des Zolltarifs mit 15 % v. W. zu verzollen. (2305)

VERKEHRSWESEN

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausnahmetarife 11 und 41.

Die Gültigkeit des Ausnahmetarifes 11 für Düngemittel zum Düngen im Deutschen Reich und des Ausnahmetarifes 41 für die Ausfuhr von Düngemitteln ist bis zum 31. Dezember 1925 verlängert worden. (2338)

Seehafenausnahmetarif 39 für Stückgutsendungen und Wagenladungen der Klasse A.

Der bisherige Ausnahmetarif 39 für Stückgutsendungen und Wagenladungen der Klasse A hat mit Gültigkeit vom 7. September 1925 eine neue Fassung erhalten. Gleichzeitig sind die Ausfuhrvergünstigungen auf die allgemeine Eilgutklasse sowie allgemein auf Wagenladungen bei Aufgabe als Eilgut weiter ausgedehnt worden. (2337)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Frankreich. Die Vereinbarungen über die Belieferung der Landwirtschaft mit Thomaspophosphat. Nach einer Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums im „Journal officiel“ ist von der aus Vertretern der Erzeuger von Thomas-

schlacke und der landwirtschaftlichen Vereine zusammengesetzten Kommission eine Vereinbarung angenommen worden, in welcher die Erzeuger u. a. folgende Verpflichtungen übernehmen:

im September und Oktober 1925 keine rohe oder gemahlene Thomasschlacke zu exportieren und in dieser Zeit den französischen Landwirten die ganze Produktion dieser beiden Monate zuzüglich der Bestände am 1. September zu liefern;

in diesem Zeitraume an keinen Exporteur zu verkaufen;

in der toten Saison eine Preisermäßigung eintreten zu lassen, deren Betrag im Februar festgesetzt werden soll;

bis zum 31. Dezember 1925 an dem Preis von 1 frs. pro Kilogramm Phosphorsäure festzuhalten.

Wenn diese Verpflichtungen betr. die Ausfuhr und die Belieferung der Landwirtschaft nicht eingehalten werden, so soll nach dem dringenden Ersuchen der Kommission sofort das Ausfuhrverbot wiederhergestellt werden; Ausfuhrbewilligungen würden dann nur den Erzeugern erteilt werden, welche sich keine Verfehlungen haben zuschulden kommen lassen. (2318)

Polen. Die neuen Spirituspreise. Die Spirituspreise sind in Polen durch eine Verordnung des Finanzministers mit Wirkung vom 1. September d. J. neu festgesetzt worden. Sie betragen für Branntwein zur Verwendung in Apotheken und Krankenhäusern und zur Massenherstellung von Arzneimitteln 589 Zloty, zur Herstellung von wohlriechenden Wässern, Essenzen, kosmetischen Mitteln aller Art 200 Zloty, zur Aetherfabrikation 75 Zloty, zur Herstellung von Essig 65 Zloty, für ungerinigten Spiritus zur Herstellung von Kunstseide 48 Zloty, von Heilmitteln, Seifen und für andere industrielle Zwecke als die obengenannten 105 Zloty. Doppelt gereinigter und filtrierter Spiritus kostet 15 Zloty mehr als die vorgenannten Sorten. Ein Hektoliter denaturierter Spiritus kostet 55 Zloty (92 %), 57 Zloty (95 %). Da das staatliche Spiritusmonopol nur einen Teil der Produktion der polnischen Brennereien abzunehmen vermag, ist man bemüht, den Export zu fördern. (2319)

Jugoslawien. Zur Lage der chemischen Industrie. In Ergänzung unseres Aufsatzes auf S. 576 der „Chem. Ind.“ über die Lage der chemischen Industrie in Jugoslawien teilt uns die Chemische Fabrik „Danica“, A.-G., Zagreb (Agram) mit, daß sie die größte Kunstdünger- und Schwefelsäurefabrik des Landes ist und daß ihre Fabrik in Koprivnica eine Jahreskapazität von über 7000 Waggons Superphosphat besitzt. Hiervon deckt die Gesellschaft den größten Teil des jugoslawischen Bedarfs und exportiert nach Oesterreich, Ungarn, der Tschechoslowakei und auch nach Bayern mehrere 1000 Waggons. Ein Export von Schwefelsäure nach Ungarn kommt nicht in Betracht. Die Gesellschaft besitzt auch in Italien und in Oesterreich eine Schwefelsäure- und eine Kunstdüngerfabrik. (2335)

Ver. St. von Amerika. Erweiterung des Zusammenschlusses in der Kunstseideindustrie. Die vor kurzem gegründete „United States Rayon Corporation“ (vgl. „Chem. Ind.“ S. 421) hat nach einer New-Yorker Meldung vier nordamerikanische Kunstseidespinnereien übernommen und sich damit eine bedeutend erweiterte Fabrikationsbasis geschaffen. Es handelt sich um folgende vier Firmen: Senor and Wertheim, Seacoast Yarn Co., Lustreyarn Ribon Co. und Belmar Braid Mills. (2253)

Madagaskar. Ausfuhr von Graphit. Die „Frankf. Ztg.“ schreibt: Der Generalgouverneur von Madagaskar empfiehlt in seinem Bericht die Veranstaltung eines großen Propagandafeldzuges in Deutschland und in den Ver. Staaten für die Verbreitung des dort gewonnenen Graphits. Diese Propaganda wurde auch von einem durch den Generalgouverneur eingesetzten Ausschuss von Sachverständigen besonders nahegelegt. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß die Käufe Deutschlands und der Ver. Staaten diesem Artikel seit 1923 einen bedeutenden Auftrieb verliehen hätten, denn dessen Qualität habe sich für Tiegelzwecke als gleichwertig mit der des Ceylon-Graphits erwiesen. Abgesehen von den Verhältnissen dieses Jahres, in welchem die Lage des deutschen Stahlgewerbes nicht günstig gewesen ist, konnten auf Grund der erwähnten Nachfrage nicht nur ältere Kriegsvorräte beseitigt, sondern eine Anzahl neuer Gruben ausgebeutet werden. Die Ausfuhr stieg im vergangenen Jahre auf 11 556 t, der Preis stieg von 700 bis 800 frs. fob Tamataive auf über 1400 frs. (1925)

Britisch-Indien. Außenhandel mit Düngemitteln. Einem Bericht des „Chemical Trade Journal“ entnehmen wir Angaben über den indischen Außenhandel mit Düngemitteln. Aus diesem geht hervor, daß die Gesamtin-

fuhr von Düngemitteln in den letzten Jahren ständig im Steigen begriffen ist. In dem am 31. März 1925 endigenden Geschäftsjahre wurden 15 794 t im Werte von 1 909 140 Rupien eingeführt, während der Import im Jahre 1923/24 9 774 t, im Jahre 1922/23 nur 7 983 t ausmachte. An Natronsalpeter wurden 3 977 t gegen 1 945 t im Vorjahre eingeführt. Dagegen hat die Einfuhr von Ammonsulfat mit 203 t im Jahre 1924/25 gegenüber 765 t im vorhergehenden Geschäftsjahre einen bedeutenden Rückgang zu verzeichnen. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß im Lande selbst beträchtliche Mengen Ammonsulfat in Verbindung mit der Eisen- und Stahlindustrie für den heimischen Bedarf und für den Export hergestellt werden. Es sei noch hinzugefügt, daß die sechs bedeutendsten Firmen in Britisch-Indien, die Ammonsulfat erzeugen, Mitglieder der British Sulfate of Ammonia Federation sind. (1901)

Niederländisch-Indien. Einfuhr von Ammonsulfat. Wie aus statistischen Angaben (im „Chemical Trade Journal“) hervorgeht, hat der Konsum an Ammonsulfat in Niederländisch-Indien im Laufe der letzten Jahre eine ständige Zunahme zu verzeichnen. Die Einfuhr, die im Jahre 1922 70 740 t betrug, stieg im darauffolgenden Jahre auf 81 541 t und wuchs im Jahre 1924 auf 111 947 t an. Der Anteil der einzelnen Länder an der Belieferung Niederländisch-Indiens geht aus nachstehender Tabelle hervor:

	Einfuhr (in t) im Jahre		
	1922	1923	1924
Großbritannien . . .	35 726	45 074	43 344
Vereinigte Staaten . .	23 646	20 056	42 845
Holland	3 423	9 603	13 574
Deutschland	—	3 136	7 590
Belgien	—	1 633	—
Japan	5 390	—	—
Britisch-Indien . . .	853	1 785	3 012

Während Großbritannien in den letzten Jahren die Hälfte des Ammonsulfatkonsums von Niederländisch-Indien deckte, ist die britische Lieferung im Jahre 1924 auf etwa ein Drittel der Gesamteinfuhrmenge zurückgegangen. Dagegen ist die Beteiligung der Vereinigten Staaten, die im Jahre 1923 abgenommen hatte, im letzten Jahre erheblich größer geworden. Bemerkenswert ist die bedeutende Zunahme der Ammonsulfatlieferung aus Deutschland im Jahre 1924. (1912)

Japan. Vergrößerung der Aetznatronindustrie. Die Regierung, welche bekanntlich der einheimischen Farb- und Glasindustrie eine besondere Unterstützung gewährt, trägt sich mit der Absicht, diese auch auf die Aetznatronindustrie auszudehnen. Japan verbraucht jährlich gegen 100 000 t Aetznatron, während im Lande nur 32 000 t produziert werden, nämlich 10 000 t von der Asahi Glass Company und 22 000 t von der Soda Industry Company. Der durch das Monopolgesetz bedingte hohe Preis für Salz soll die japanische Aetznatronindustrie an einer dem Konsum angepaßten Entwicklung verhindern. Auch die Herabsetzung des Salzpreises von 1,10 Yen per 100 Kin auf 40 Sen, was für den Staat eine Mindereinnahme von $\frac{1}{2}$ Million Yen pro Jahr bedeutet, ist noch nicht genügend für die Aetznatronindustrie. Die Regierung plant nun, die Leistungsfähigkeit der einheimischen Aetznatronindustrie auf 100 000 t pro Jahr zu steigern durch Gewährung von Unterstützungen in Höhe von 4 Millionen Yen, worüber dem Parlament in der nächsten Sitzungsperiode ein Antrag vorgelegt werden wird. Gleichzeitig soll die Erhöhung des Zolls für Aetznatron auf 35 Sen zur Beratung stehen. Da die Fabrikationskosten der ausländischen Konkurrenz merklich niedriger angegeben wurden als die der japanischen Fabriken, bestand in der Zeit nach dem Kriege der Verdacht unlauteren Wettbewerbs; die diesbezüglichen Untersuchungen haben aber zu keinem endgültigen Ergebnis geführt. (1907)

Marktlage der Trockenfarbenindustrie. Infolge der geringen Nachfrage nach Farben und Firnissen ist die Marktlage in bezug auf trockene Farben nicht sehr günstig. Beträchtliche Mengen von Chromgelb und Preußischblau stellt Japan selbst teilweise aus japanischen Rohstoffen, teils aus solchen deutschen Ursprungs her. Von eingeführten Trockenfarben werden die deutschen ihrer niedrigen Preise wegen bevorzugt. Nach dem Kriege ist Europa wieder als Lieferant an japanischen Märkten aufgetreten, und seitdem ist die Einfuhr aus den Ver. Staaten erheblich zurückgegangen. Immerhin werden noch große Mengen Gasruß zur Fabrikation von Druckerschwärze, Leder und Linoleum von den Ver. Staaten bezogen. Trockene Farben für Lacke kommen hauptsächlich aus Großbritannien. (2132)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

* **Werschen-Weissenfelder Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft zu Halle a. d. S.** Wie der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924/25 ausführt, war das Ergebnis befriedigend. Die Betriebe liefen ohne nennenswerte Störungen. Auf Groitzschen wurde eine Schwelgaswaschanlage in Betrieb genommen; die mit dieser gemachten Erfahrungen waren ausgezeichnet, so daß zu Erweiterungen dieser Anlage geschritten wurde und auch in Köpsen und auf Emma die Errichtung gleicher Anlagen in Angriff genommen ist. Die Kerzengießerei in Köpsen wurde erweitert, ebenso die dortige Paraffinölgewinnungsanlage. Die Teergewinnung stellte sich im Berichtsjahr auf 143 079 dz gegen 140 421 dz im vorhergehenden Jahre. Während in den ersten Monaten des Geschäftsjahres und gegen Ende desselben der Absatz in den übrigen Produkten der Gesellschaft zurückging, wurde der Absatz der chemischen Produkte ohne Stockung durchgeführt. Der Reingewinn betrug 1 557 872 M.; es soll eine Dividende von 8% auf das volle Aktienkapital gezahlt werden. (2333)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Chebagg Chemische Fabrik „Bayern“ Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 5. September 1925 eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator: Das bisherige Vorstandsmitglied Ferdinand Müller. Firma erloschen.

Chemische und Elektrolytische Werke, Aktiengesellschaft, Eidelstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona wurde unterm 8. September 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Vorstandsmitglieds Dr. Friebe ist beendet. Hr. Betty Soffe ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Farbardenbergbau Aktiengesellschaft Sitz Sulzbach i. O. In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 7. September 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung wurde das Stammkapital auf Reichsmark umgestellt und die Satzungen entsprechend geändert. Das Stammkapital beträgt nunmehr 50 000 RM.

Dresdner Botanisches Laboratorium für pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 8. September 1925 eingetragen worden: Von Amts wegen: Die Gesellschaft wird als nichtig gelöscht.

Chemische Fabrik Dr. Cüppers & Co. in Dresden, früher in Langebrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. September 1925 eingetragen: Gesellschafter sind der Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Hellmuth Carl Wilhelm Cüppers, sowie die Kaufleute Friedrich Wilhelm Carl Cüppers, Friedrich Heinrich August Cüppers und Maria Clemens Cüppers. Die Gesellschaft hat am 20. Oktober 1923 begonnen.

Frankfurter Bronzefarben- und Blattmetall-Fabrik Julius Schopflocher Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 9. September 1925 eingetragen worden: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. Juli 1925 ist das Grundkapital um 100 000 RM. auf 600 000 RM. erhöht und die Satzung entsprechend geändert worden. Die Aktien werden zum Kurse von 110% den bisherigen Aktionären zur Verfügung gestellt.

Arma chemisch-pharmazeutisches Laboratorium Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma wurde am 7. September 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Verwertung chemisch-pharmazeutischer Präparate. Stammkapital 5000 RM. Geschäftsführer: Domänenrat Arno Raebiger, Berlin-Wilmersdorf. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. Juli 1925 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt Vertretung durch zwei Geschäftsführer.

Dr. J. Braun & Co., Chemische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Freiburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg ist am 31. August 1925 eingetragen worden: Das Stammkapital ist durch Herabsetzung auf 3000 RM. umgestellt und um 4000 RM. erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend geändert. Die Erhöhung ist durchgeführt, das Stammkapital beträgt jetzt 7000 RM. Die Vertretungsbefugnis ist wie folgt geändert: Die Gesellschaft wird jetzt vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Es kann aber auch einem Geschäftsführer das Recht der Alleinvertretung übertragen werden. Dr. Julius Braun hat

das Recht der Alleinvertretung. Kaufmann Walter Dillenberg ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Produkte in Ludwigshafen a. Rh., Hauptsitz München. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen ist am 5. September 1925 eingetragen: Die Firma ist geändert in „Knoll Aktiengesellschaft Chemische Fabriken“. Die Generalversammlung vom 22. August 1925 hat die Änderungen des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls im besonderen hinsichtlich der Firma beschlossen.

Chemische Fabrik Eisendrath Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Mettmann. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mettmann ist am 2. September 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik „Reda“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Velten i. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 7. September 1925 eingetragen worden: Mendel Davidsohn ist nicht mehr Geschäftsführer.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte gibt unterm 12. September 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Pharingia, Fabrikation Chem.-Pharm. Kosmet. Präparate Gesellschaft m. beschr. Haftung in Berlin, Charlottenstr. 89, das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Kaufmann Otto Gebler, Berlin-Friedenau, Wilhelm-Hauff-Straße 3. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis zum 28. Oktober 1925. Erste Gläubigerversammlung am 9. Oktober 1925. Prüfungstermin am 9. Dezember 1925. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 7. Oktober 1925.

Chemische Fabrik Aubing Dr. Moriz Bloch, Sitz Aubing. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 9. September 1925 eingetragen: Prokura Rudolf Steinmetz gelöscht.

Chemische Fabrik Oschersleben Adolph Brückmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 8. September 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 8. August 1925 ist das Stammkapital um 25 000 RM. auf 65 000 RM. erhöht.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Zweigniederlassung München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 9. September 1925 eingetragen: Zweigniederlassung München aufgehoben. Firma erloschen.

Aktiengesellschaft Vereinigte chemische Fabriken (S. T. Morosow, Krell, Ottmann). In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. September 1925 eingetragen: Die am 16. September 1921 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 665 000 M.

Duisburger Lackfabrik Goldberg & Goebel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 4. September 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlungen vom 23. Juli und 1. September 1925 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5 (Stammkapital) und 6 (Vertretungsbefugnis) geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. Der Kaufmann Helmuth Goldberg zu Duisburg ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt; seine Prokura ist erloschen. Das Stammkapital ist auf 120 000 M. umgestellt.

Lackvertrieb West, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt a. M. ist am 11. September 1925 eingetragen: Im Wege der Umstellung ist das Stammkapital auf 500 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. August 1925 ist die Satzung der Umstellung entsprechend abgeändert worden.

Gesellschaft für chemische Rohprodukte mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 10. September 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers A. Eckert ist beendet. Elise Maria Caroline Baschlaw zu Hamburg ist zum Geschäftsführer bestellt worden. Die an A. Eckert, geb. Trabert, und E. M. C. Baschlaw erteilten Prokuren sind erloschen.

Teerdestillation und Chemische Fabrik Oberschlesien Aktiengesellschaft in Beuthen, O.-S. Das Amtsgericht Beuthen, O.-S., teilt mit, daß über die Firma am 10. September 1925, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter: Kaufmann Josef Czerner in Beuthen. Frist zur Anmeldung von Konkursforderungen bis zum 28. Oktober

1925. Erste Gläubigerversammlung am 15. Oktober 1925, vormittags 10½ Uhr. Prüfungstermin am 12. November 1925, vormittags 10 Uhr, Zimmer 23 des Zivilgerichtsgebäudes. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Oktober 1925.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. September 1925 eingetragen: Die Prokuren Friedrich August Harles und Willy Pörsche sind erloschen. Prokuristen: Dr. Max Möller in Hamburg, Kurt Richard Schmelzer in Hamburg. Ein jeder von ihnen ist ermächtigt, gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Max Loebinger & Co. Aktien-Gesellschaft für chemische und chemisch-pharmaceutische Produkte. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde am 9. September 1925 eingetragen: Prokuristen: Albert Happ in Berlin, Walter Lewin in Charlottenburg. Sie vertreten gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft. Die Prokura des Leo Moskwa ist erloschen.

Verkaufsabteilung der J. Reichelt's Chemischen Fabrik und Seifenwerke Hora, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 31. August 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist mangels Umstellung nichtig.

Chemische Fabrik „Feibo“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 3. September 1925 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Fritz Polst ist alleiniger Liquidator.

Parfümerie-Fabrik Gebr. Jaeger, Kommanditgesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 10. September 1925 eingetragen: Die Kommanditgesellschaft ist in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt. Der Kaufmann Rudolf Block in Hannover ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist geändert in: Parfümerie-Fabrik Gebr. Jaeger.

Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 11. September 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. September 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Max Jakobi, Köln. Die Prokuren von Ferdinand Blum und der Carola geb. Arens, jetzige Ehefrau Andre Fußwinkel, sind erloschen.

Harzproduktenfabrik Laubenheim F. M. Pelzer Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 11. September 1925 eingetragen: Carl Sandberg, Kaufmann in Laubenheim, ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Chemische Fabrik Ludwig Meyer in Mainz. In das Handelsregister beim Amtsgericht Mainz ist am 11. September 1925 eingetragen: Die Prokura des Arthur Koch ist erloschen. Willi Altwein in Höchst a. M. ist Gesamtprokura erteilt.

Arthur Fabisch Feine Parfümerien Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. September 1925 eingetragen: Zum weiteren Vorstandsmitglied ist bestellt: Dipl. Kaufmann Friedrich Schäffer, Berlin-Wilmersdorf.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. September 1925 eingetragen: Die Prokura Dr. Friedrich Jost ist erloschen.

Pharmazeutisch-kosmetische Fabrik Flotow & Chitzes. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 12. September 1925 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Berliner Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 10. September 1925 eingetragen: Kaufmann Martin Schwarz ist nicht mehr Geschäftsführer.

Benzol-Verband G. m. b. H. zu Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 10. September 1925 eingetragen: Die Prokura des Paul Niemeyer ist erloschen.

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H. zu Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 10. September 1925 eingetragen: Die Prokura des Paul Niemeyer ist erloschen.

Walther Robert, Drogen- & Chemikalien-Großhandlung zu Bochum. In das Handelsregister beim Amtsgericht Bochum ist am 24. August 1925 eingetragen: Das Handelsgeschäft ist auf die Ehefrau Walther Robert, Klara geb. Lindenschmidt, zu Bochum übergegangen, die es unter der bisherigen Firma weiterbetreibt.

Chemikalien- und Drogen-Exportgesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister beim Amtsgericht Breslau ist am 8. September 1925 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Dr. James Petzal ist Liquidator.

Chemische Fabrik Uslar, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uslar ist am 26. August 1925

eingetragen worden: Der Kaufmann August Bellmer in Holz- minden ist aus dem Vorstand ausgeschieden, und an seine Stelle der Chemiker Dr. Enno Takens in Uslar getreten.

Chemisches Laboratorium für Anstrichstoffe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 21. Juli 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 11. Juni 1925 ist das Stammkapital auf 700 M. umgestellt worden. § 4 des Gesellschaftsvertrages ist entsprechend ergänzt.

Kaban, chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wandsbek. In das Handelsregister beim Amtsgericht Wandsbek ist am 7. August 1925 eingetragen: Die Geschäftsführer Apotheker Kurt Bartsch in Wandsbek und Kaufmann Wilhelm Wöldecke in Hamburg sind ausgeschieden. Zu Geschäftsführern sind Dr. Theodor Betzen in Wandsbek und Kaufmann Walter Hesse in Hamburg bestellt. Die Prokura des Dr. Theodor Betzen ist erloschen. Dem Kaufmann Ehrhard Wilhelm in Hamburg ist Prokura erteilt. Die Bestellung der Geschäftsführer Dr. Betzen und des Kaufmanns Hesse sowie des Prokuristen Wilhelm ist mit der Maßgabe erfolgt, daß die Gesellschaft entweder von den beiden Geschäftsführern gemeinsam oder von einem der Geschäftsführer zusammen mit den Prokuristen zu zeichnen und zu vertreten ist.

Chemische und Seifenfabrik Otto Göpel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wandsbek. In das Handelsregister beim Amtsgericht Wandsbek ist am 19. August 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden. Die Firma erloschen.

Oskar Möllendorf in Wandsbek, Großhandlung mit Parfümerien und Toiletteartikeln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 28. August 1925 eingetragen: Die Gesellschaft hat am 15. August 1925 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer berechtigt.

Beueler Chemikalienwerk, Aktiengesellschaft in Beuel. Das Amtsgericht Bonn teilt unterm 18. August 1925 mit, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Termins zur Anhörung der Gläubigerversammlung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt worden ist. (2311)

LITERATUR

Das gesamte Aufwertungsrecht, Kommentar zum Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 und systematische Darstellung des sonstigen Aufwertungsrechts, von Dr. Oskar Mügel, Staatssekretär a. D., mit einem Anhang: „Die rechtspolitische und wirtschaftliche Bedeutung des Aufwertungsgesetzes“ von Dr. Hans Wunderlich, Landgerichtsdirektor, M. d. R. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Das neue Aufwertungsgesetz ist nach langen parlamentarischen Kämpfen am 16. Juli 1925 verkündet worden. Als Produkt zahlreicher Kompromisse zeigt es auch alle Unklarheiten solcher und kann ohne eingehende von maßgebender Seite kommende Erläuterungen kaum verstanden und richtig angewendet werden. Es bedurfte der maßgebenden Erläuterung einer anerkannt ersten Autorität, die vom Vorkämpfer für die Aufwertung, Staatssekretär im Preuß. Justizministerium a. D. Exz. Dr. Mügel jetzt vorliegt. In seinem Kommentar hat er in eingehender Weise alle Aufwertungsfragen für die Praxis geklärt. Das 566 Seiten starke Werk gliedert sich in drei Teile. Es umfaßt einen Kommentar zu allen Paragraphen des neuen Aufwertungsgesetzes in systematischer und übersichtlicher Gliederung und gibt eine vollkommen erschöpfende Erläuterung jeder einzelnen Vorschrift. Auch alle bis zum heutigen Tage ergangenen Verordnungen sind bereits verarbeitet. Ein weiterer Teil beschäftigt sich mit all denjenigen Fragen der Aufwertung, die in dem neuen Gesetze nicht geregelt, aber nach wie vor von bleibender Bedeutung für Schuldner und Gläubiger sind. Im dritten Teil gibt das Mitglied der Reichstagskommission für die Aufwertung, Landgerichtsdirektor Dr. Wunderlich, ein anschauliches Bild über die rechtspolitische und wirtschaftliche Bedeutung des Aufwertungsgesetzes. Der Mügelsche Kommentar darf als das authentischste Werk für die Aufwertung bezeichnet werden. (2321)

Kommentar zur Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dez. 1923 und zu den sämtlichen Durchführungsbestimmungen mit der verwandten Reichs- und Landesgesetzgebung und den einschlägigen Erlassen, von Dr. Rudolf Byk, Rechtsanwalt und Notar, 2. völlig umgearbeitete und erweiterte Auflage, Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Die Umstellungsarbeiten für die Goldbilanzierung sind bei vielen Gesellschaften bereits erledigt. Bei anderen sind noch

eine große Anzahl von Streitfragen in der Schwebe, zum Teil bezüglich der Eintragungen in das Register, zum Teil, weil Anfechtungsprozesse vor den Gerichten schweben usw. In allen diesen besonders schwierigen und wirtschaftlich meist weittragenden Fragen ist ein authentischer Führer nach neuestem Stande von besonderem Werte. Es wird daher die beteiligten Kreise interessieren, daß von dem bekannten Kommentar zur Goldbilanzverordnung und zu den Durchführungsbestimmungen von Rechtsanwalt und Notar Dr. Byk, Berlin, soeben die zweite, völlig umgearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage erschienen ist. Der Verfasser hat in dieser neuen Auflage die zwei Bände der ersten Auflage zu einem Bande vereinigt und alle Zweifel, die bezüglich der Umstellungen entstanden sind, erörtert. Dabei sind die gesamte Rechtsprechung, einschl. des Berliner Goldbilanzschiedsgerichts, die Gutachten der Handels- und Industriekammern, alle Erlasse und Verordnungen und die umfangreiche Literatur berücksichtigt. Der Byksche Kommentar wird daher in seiner Neubearbeitung in allen Zweifelsfragen für alle Beteiligten ein unentbehrlicher Ratgeber sein. (2322)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 18. September 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 73*; Alun (in Stücken) 9*; Aluminiumsulfat (17—18%) 6/10; Ameisensäure (85%) 45*; Ammoniak (wasserfrei) 0/13* (lb.); Ammoniak (s. G., 0,880) 22/10; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03* (lb.); Ammoniumchlorid (g-au) 26/10*; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 18/10; Aetzkali (88—90%) 29; Aetznatron (76%, f. o. r.) 18*; Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 7/5; Bariumchlorid 8/5; Bariumchlorat 0/07 (lb.); Bariumsulfat 5—7; Bleiglätte 40/10; Bleinitrat 41/10; Bleiweiß (ausländ.) 43; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist., B. P.) 25; Borsäure (krist.) 40*; Brechweinstein (43—44%) 0/010½ (lb.); Calciumchlorid 5/5*; Carbonsäure (krist., 40%) 0/047½ (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10*; Citronensäure 0/13½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladung.) 2/5*; Essigsäure (Essigsig, B. P.) 67; Essigsäure (80%) 1/16 (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/17 (lb.); essigs. Kalk (grau, 80%) 14/100*; Flußsäure (59—60%) 0/07¼* (lb.); Formaldehyd (40%) 38/10; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1.260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/19 (lb.); Kalisalper (raff.) 26; Kaliumbichromat 0/05 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat (kristallisiert) 0/04 (lb.); Kaliummetabisulfat 7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/07¼ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/15; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 5/5; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 18; Natriumarseniat (45%) 28; Natriumbicarbonat 10/10*; Natriumbichromat 0/064 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60—62%) 17*; Natriumchlorat 0/027½ (lb.); Natriumhyposulfat (comm.) 9*; Natriumhyposulfat (photogr.) 15*; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 22; Natriumperborat 0/011 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfid (konz., 60—65%) 12; Natriumbutlaugensalz 0/04 (lb.); Oxalsäure 0/03¾ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 15, techn.) 33*; Pottasche (96—98%) 25/10; Rhodanammium (95%) 0/13 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/09½; Salicylsäure (techn.) 0/010½—0/011 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stück.) 2/7½—2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26*; Schwefelsäure (168% Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15*; Soda (krist.) 5/5*; Tannin (comm.) 0/14 (lb.); Terpentingöl 79/10; Weinsäure 0/011½; Zinkchlorid (Lösung 102° Tw.) 15*; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Znnsalz) 0/17 (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/5; Acetylsalicylsäure 2/5—2/9; Amidol 6/6; Amidopyrin 13/3; Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3; Bromkalium 1/10—2/1; Bronnatratrium 2—2/3; Calomel 3/10—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3—2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/5—3/6; Hexamethylenetetramin 2/3—2/5; Hydrochinon 4/4½; Methylsalicylat 1/4½ bis 1/8; Natriumsalicylat (Pulver) 1/10—2; Phenacetin 4/0—4/3; Pyrogallussäure 5/4—5/6; Salicylsäure 1/3½—1/5; Salol 3/3—3/6; Sublimat 3/7—3/9. — **Kohlenteerzwischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphannaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabr., o. Verp.) 0/7—0/7½; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p-) —; Dinitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66 bis 68° C.) 1/0; H-Säure (auf 100% ber.) 3/6; Nitrobenzol (ab Fabr., o. Verp.) 0/5¼—0/5½; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 1/11; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Schweden (Stockholm), Anfang September. Preise in Kr. per 100 kg. Ameisensäure (85%) 65,—; Aetzkali (fest, 90—92%) 44,—; Aetzkali (flüssig, 50° B) 20,40; Kaliumchlorat 33,50; Natriumchlorat 35,—; Kaliumpermanganat 90,—; Kaliumbichromat 68,30; Natriumbichromat 56,—; Oxalsäure (98 bis 100%) 48,—; Pottasche (calc., 96—98%) 43,75; Schwefelnatrium (eingegossen (60—62%)) 18,—; Schwefelnatrium (in Stücken, 60—62%) 19,—; Kalisalper 45,—; Ammonnitrat (deutsch) 55,—.

Tschechoslowakei (Prag), 18. September 1925. Preise in öKr. per kg. Aceton (franko slow. Fabrik) 15,—; Aetznatron (128%, imp.) —; Alun 2,40; Ammoniak (0,910 franko Station, o. Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoensaures Natrium 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 8,25; Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 10,—; Chlorkalk (110 bis 115) 1,90; chlorsaures Kali 7,25; Chromalaun 7,25; Chromkali 8,50; Chromatron 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, m. Verp.) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 13,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B.) 2,75; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98—100) 4,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,60; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 18,75; Terpentingöl (franz.) —; Terpentingöl (russ.) —.

Vereinigte Staaten (New York), 7. Sept. 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (aus essigs. Kalk, ab Fabr.) keine Bestände; Aceton (durch Fermentierung, ab Fabr.) 0,12; Alun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼—0,05¾; Alun (Kalialun in Stücken) 0,03—0,03¼; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,0—2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,10—0,11; Ammoniak (wasserfrei) 0,30—0,36; Ammoniak (260) 0,06—0,06¼; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,12—0,13½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½; Amylacetat (techn.) 2,45—2,55 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,00—3,50 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,04—0,04½; Aether

(U.S.P. für Narkose) 0,18—0,19; Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85½—4,95½ (Gall.) Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,62—0,66; Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,071/s—0,073/s; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,50 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70—72,50 (t); Bariumnitrat 0,08½—0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04—0,04½; Bariumsuperoxyd 0,14—0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½—0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09—0,09½; Brom 0,47—0,48; Butylalkohol (ab Werk) 0,25—0,25½; Calciumarsenat 0,07—0,07½; Calciumcarbid 5,50—6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 21—27 (t); Campher (jap., raff.) 0,75—0,75½; Chlor (flüssig, in Stahlfl., ab Fabrik) 0,05½—0,08; Chlorkalk 1,90—2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04½—0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,45½; Cremor tartari (einheim.) 0,22—0,22½; Cyankalium 0,55—0,58; Cyannatrium (96—98%, einheim.) 0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 11 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 10,57—10,82 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 7,83—8,08 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,33—0,35; essigsaurer Kalk 2,75 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13—0,13½; Formaldehyd 0,08½; Glaubersalz (ab Werk) 1,15—1,25 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,18½—0,18¾; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½—0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37½—0,38; Kalisalpeter (krist.) 0,071/s—0,073/s; Kaliumbichromat 0,08½—0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09; Kaliumjodid 3,45—3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½—0,16; Kupfersulfat (99%) 4,60—4,85 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50—2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00—2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30—1,40; (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65—2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60—0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68—0,72 (Gall.); Milchsäure (41%, light, raff.) 0,13½—0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59—0,69; Natriumacetat 0,05—0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½—0,06¾; Natriumbisulfat (Nitercake, ab Fabrik) 4,50—5,00 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¾—0,06¾; Natriumfluorid 0,08¾—0,09½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35—2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,08½—0,08¾; Natriumsulicylat 0,40—0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40%) ab Fabrik 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltecke, ab Fabrik) 20,0 bis 22,0 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75—4,00 (100 lbs.); Natriumsulfid (0,03¼—0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½—0,10¾; Oleum (20%, tanks) 17,50—20,— (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10¾—0,11; Phosphor (gelber) 0,32½—0,37½; Phosphor (roter) 0,75—0,85; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07—0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15—0,16; Pottasche (80—85%, c.c., imp.) 0,06¾—0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07½—0,08; Salpetersäure (36%) 4,50—4,75 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90—1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00—3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig)

0,09—0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14,00 bis 15,00 (t); Soda (krist.) 1,10—1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 56%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulver) 0,08—0,08½; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpentinol 1,08—1,10 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¾—0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,12—0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07—0,08½; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07¾; Zinksulfat 0,03¼—0,03¾; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,39½—0,40; Zinnchlorid 0,16—0,16½; Zinnoxid 0,60—0,62. — Kohlen- teerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90—0,95; Anilinöl 0,17—0,17½; Anthracen (80—85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (Paste, 25%) —; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15—1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,70—0,75; Benzidin (Base) 0,75—0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58; Benzol rein, ab Fabrik 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55—0,60; Betanaphthol (roh) 0,22—0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,63—0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35—1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,22—0,23; Cresylsäure (97—99%, ab Fabrik) 0,59—0,62; Chlorbenzol 0,09—0,11; Dimethylanilin 0,22—0,34; Dinitrobenzol 0,14½—0,16; Dinitrophenol 0,30—0,34; Diphenylamin 0,48—0,50; H-Säure 0,72—0,74; Nitrobenzol 0,09½—0,10¾; Orthoamidophenol 2,15—2,25; Paranitranilin 0,59—0,63; Phthalsäureanhydrid 0,19—0,21; Pikrinsäure 0,25—0,27; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35—0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33—0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16—0,18; Tolidin 0,95—0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,26 (Gall.). (2310)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 9.	16. 9.	Aktien	23. 9.	16. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	117,50	123,50	Höchstes Farbw.	118,10	123,25
Bad. Anilin . . .	122,75	126 7/8	Jeserich Asphalt .	79,50	79,50
Byk-Guldenw. . .	41,25	47,25	C. A. F. Kahlbaum .	91,50	97,—
Chem. F. Buckau .	70,—	71,—	Köln-Rottweil . . .	79,50	82,—
„ Griesheim . . .	117,25	122,50	Linde's Eismasch. .	111,—	114,25
„ Grönaus . . .	50,—	45,—	Nitrilfabrik . . .	31,75	82,50
„ v. Heyden . . .	50,10	52,50	Oberschl. Koksw. .	68,—	71,—
„ Milch & Co. . .	47,—	47,50	Rasquin, Farbw. . .	45,50	47,—
„ Weiler . . .	—	120,50	Rh. W. Sprengst. .	58,—	58,75
„ Gelsenk. . . .	59,—	67,—	J. D. Riedel . . .	57,—	62,50
„ W. Albert . . .	86,—	89,50	Rungewerke . . .	64,—	65,—
„ Concordia . . .	57,—	56,50	Rütgerswerke . . .	70,25	75,—
Dynamit Nobel . .	77,—	77,—	H. Scheidemann . .	38,25	40,50
Egestorff, Salzw. .	65,—	68,—	Scherling, Chem. . .	112,25	118,—
Eiborff, Farbenf. .	118,10	123,—	Sprengst. Carb. . .	45,50	46,—
Fahlberg List . . .	50,—	50 5/8	Stäbfurter Chem. .	35,10	38,—
Th. Goldschmidt .	69 7/8	72 5/8	Thür. Bleiweiß . .	57,—	62,50
Harkort Bergw. . .	56,—	64,—	Union Chem. Fabr. .	12,40	12,50
Heine & Co. . . .	48,75	48,60	Ver. chem. Wk. Chl. .	72,50	71,—
			„ Glanzstoff F. . .	317,—	318,—

Devisen	17. 9.	18. 9.	19. 9.	21. 9.	22. 9.	23. 9.
Holland . . .	168,85	168,87	168,85	168,83	168,78	168,78
Schweden . . .	112,65	112,66	112,71	112,76	112,80	112,80
Italien . . .	17,19	17,29	17,26	17,28	17,12	17,12
England . . .	20,360	20,360	20,360	20,339	20,353	20,349
New York . . .	4,30	4,20	4,20	4,30	4,30	4,20
Frankreich . .	19,825	19,86	19,92	19,98	19,90	19,89
Schweiz . . .	81,09	81,07	81,06	81,075	81,05	81,06
Spanien . . .	60,55	60,35	60,60	60,50	60,40	60,40

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	23. 9.	16. 9.
Elektrolytkupfer	139,—	140 1/4
Raffinadekupfer 99—99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohnickel (freier Verkehr)	74 1/4—75 1/4	74—75
Zink, ungeschmolzen	65—66	64—65
Ört. Hüttenaluminium in Blöckchen	235—240	235—240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245—250	245—250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340—350	340—360
Antimon-Regulus	126—128	126—128
Silber in Barren per 1 kg	98 1/2—99 1/2	98—99

(2310)

Versammlungskalender.

30. Sept.: Chemische Fabrik Gebr. Schmidt A.-G., Berlin W. 35, Derfflingerstraße 19, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Büroräumen der Gesellschaft, Berlin W. 35, Derfflingerstraße 19.
- Hessische Teerproduktfabrik A.-G., Viernheim, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Bahnhofs-Hotel in Darmstadt.
- Gödecke & Co., Chemische Fabrik A.-G., Berlin-Charlottenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 86, G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro des Herrn Justizrats Dr. Carl Erich Friedländer, Berlin SW. 11, Anhaltstraße 6.
- Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, in den Amtsräumen des Notars Herrn Justizrat Knopf, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 80.
- Rütgerswerke A.-G., Berlin-Charlottenburg, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Saal der Deutschen Bank, Berlin, Kanonenstraße 22/23. (Deutscher Saal.)
- Deutsche Petroleum A.-G., Berlin-Charlottenburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Saal der Deutschen Bank, Berlin, Kanonenstraße 22/23 (Deutscher Saal).
3. Okt.: Sauerstoffwerk Braunschweig A.-G., Braunschweig, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Hotel „Deutsches Haus“, Braunschweig. (2336)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

47. Hauptversammlung

Berlin, Sonnabend, den 10. Oktober 1925

Vorm. 9 Uhr: Sitzung des Arbeitsausschusses, Sigismundstr. 3, I. Etage,

„ 10 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses, Sigismundstr. 4, Vorstandszimmer,

„ 10,30: Hauptversammlung im „Hörsaal“ des Hofmannhauses, Sigismundstraße 4.

Tagesordnung:

1. Eröffnungsansprache: Herr Geheimrat Dr. G. Aufschläger.
2. Wirtschaftspolitische Tagesfragen: Herr Kommerzienrat Dr. R. Frank.
3. Geschäftliches:
 - a) Bericht des Herrn Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. F. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1924; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplans;
 - b) Wahlen;
 - c) Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
4. „Welche Aufgaben und Möglichkeiten erwachsen der chemischen Industrie aus einer Weltnot an Textilstoffen“: Herr Müller-Oerlinghausen, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender der Fachgruppe „Textil-Industrie“ des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.
5. „Die Sanierungskrise der deutschen Wirtschaft“: Wirklicher Legationsrat a. D. Dr. Bücher.
6. Verschiedenes.

Abends 8 Uhr: Gemeinschaftliches Abendessen (ohne Damen) im Kaisersaal des Hotels Adlon, Berlin, Eingang Wilhelmstr. 70a. (2171)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 3. OKTOBER 1925

Nr. 40

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. September 1925.

Von unseren handelspolitischen Fronten liegen so gut wie keine Nachrichten vor. Am beunruhigendsten wirkt das Schweigen über den Stand der Verhandlungen mit Spanien, weil für eine Erneuerung des Handelsabkommens mit diesem Lande nur noch eine Frist von zwei Wochen zur Verfügung steht. Sicherem Vernehmen nach sind die Verhandlungen noch nicht wieder aufgenommen. Auf spanischer Seite will man anscheinend die Initiative der deutschen Delegation zuschieben, da von ihr die Kündigung des Vertrages ausgegangen ist. In den spanischen landwirtschaftlichen Kreisen herrscht begreiflicherweise große Beunruhigung über die drohende Gefahr eines vertragslosen Zustandes, der die Ausfuhr von Apfelsinen nach Deutschland einem Zollsatz unterwerfen würde, der den bisherigen Vertragszoll fast um das Zehnfache übersteigt. Man weiß, daß es für einen Verlust des deutschen Marktes mit 63 Millionen Konsumenten in Europa keinen Ersatz gibt und daß der dortige bisherige Massenverbrauch an spanischen Südfrüchten überwiegend auf den günstigen Zollsätzen beruht. Die spanischen landwirtschaftlichen Kreise drängen daher ihre Regierung, eine Verlängerung des bisherigen Vertrages herbeizuführen. Die Erfüllung dieses Wunsches liegt begreiflicherweise nicht in deren Macht, da der Ablauf des Vertrages von deutscher Seite herbeigeführt ist. Die amtlichen Kreise in Madrid wären aber sehr wohl in der Lage, den Abschluß eines neuen Vertrages mit Deutschland wesentlich zu erleichtern, wenn sie das Maß ihres Entgegenkommens gegenüber den deutschen Wünschen nach dem Wert bemessen würden, den der deutsche Markt als Absatzgebiet für spanische Erzeugnisse hat.

Dieser Gesichtspunkt findet auffallenderweise in allen Betrachtungen über Deutschlands Handelsvertragspolitik viel zu wenig Beachtung. Wenn Deutschland, um ein besonders augenfälliges Beispiel zu wählen, in Handelsvertragsverhandlungen mit der Schweiz, die ja in absehbarer Zeit stattfinden dürften, einen Zollnachlaß gewährt, welcher irgendeinem Zweige der schweizerischen Textilindustrie den Zugang zum deutschen Markt eröffnet, so bedeutet das die Erschließung eines Absatzgebietes mit 63 Millionen Verbrauchern. Dieselbe Konzession, von schweizerischer Seite an Deutschland gewährt, erschlosse der betreffenden deutschen Industrie ein Absatzgebiet von rund 4 Millionen Konsumenten. Dieses Beispiel setzt die Bedeutung deutscher handelspolitischer Konzessionen im Vergleich mit denen der übrigen europäischen Staaten in das rechte Licht. Denn abgesehen von Rußland, wo die höhere Verbraucherzahl durch die Handelspolitik der Sowjetregierung und die soziale Lage breiter Schichten der Bevölkerung mehr wie ausgeglichen wird, bietet kein Land Europas als Absatzmarkt für fremde Erzeugnisse derart günstige Voraussetzungen, wie Deutschland. Aus diesem Grunde wären wir durchaus berechtigt, von jedem unserer handelspolitischen Kontrahenten nicht ein gleiches, sondern ein höheres Maß von zolltariflichen Vergünstigungen zu beanspruchen, welches der überragenden Bedeutung des deutschen Absatzgebietes entspricht.

An diesem Maß gemessen, erscheint der geltende deutsch-spanische Handelsvertrag geradezu als ein Unding, denn wir haben Spanien, dessen Konsumkraft nur ungefähr ein Drittel der deutschen erreicht, neben wertvollen Zollermäßigungen die allgemeine Meistbegünstigung ohne volle Gegenleistung gewährt. Die Regierung in Madrid hätte mithin alle Veranlassung, die Hand zu einer Verständigung zu bieten und dem geltenden Vertrag eine Gestalt zu geben, die den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Länder gerecht wird. Freilich, ohne eine provisorische Verlängerung des Vertrages über den 15. Oktober hinaus wird eine Verständigung nicht herbeizuführen sein, und für diese Frage ist in erster Linie die deutsche Regierung, die in völliger Verkennung unserer Situation den Vertrag kündigte, zuständig. In der Tagespresse kommt allgemein die Auffassung zum Ausdruck, daß eine Verlängerung des Vertrages mit Spanien nicht in Betracht käme, weil die Regierung den Weinbauern (d. h. den hinter ihnen stehenden Parteien) die Zusicherung gegeben habe, die Spanien eingeräumten niedrigen Weinzölle noch vor der neuen Weinernte aus der Welt zu schaffen. Eine solche Bindung soll allerdings bestehen, aber die Weinfrage im Verkehr mit Spanien hat in der Zwischenzeit doch schon ein etwas anderes Gesicht bekommen. In der Agitation gegen den spanischen Handelsvertrag spielten die weißen spanischen Verschnittweine die Hauptrolle; jetzt hat sich nun herausgestellt, daß von diesen Weinen so gut wie nichts aus Spanien zur Einfuhr gelangt. Außerdem liegt ja das Weinzollniveau gegenwärtig durchschnittlich höher als das der Friedenszeit. Und schließlich sind zur Hebung der Winzernot, die ja doch nur eine Folge der allgemeinen, alle Wirtschaftszweige berührenden Notlage ist, bereits Maßnahmen aller Art getroffen. Man kann nur annehmen, daß der Leiter unseres Wirtschaftsministeriums, als er dem verhängnisvollen Beschluß des Kabinetts zur Kündigung des Handelsvertrages mit Spanien seine Zustimmung erteilte, die wirtschaftliche Tragweite eines solchen Schrittes nicht übersehen hat, da er sonst diese Angelegenheit zu einer Kabinettsfrage hätte machen müssen. Heute kann über den Schaden, der durch einen vertragslosen Zustand mit Spanien herbeigeführt würde, kein Zweifel mehr bestehen, und darum darf die parteipolitische Zusage nicht als eine Bindung gelten, deren Aufrechterhaltung bedeutsame wirtschaftliche Interessen zum Opfer bringen würde. Die Regierung, die den Fehler gemacht hat, muß den Mut haben, ihn einzugestehen und wieder gutzumachen.

Die Weinzollfrage spielt bekanntlich nicht nur im Verkehr mit Spanien, sondern auch bei den Verhandlungen in Rom eine sehr bedeutende Rolle, und sie wird noch in manchen Handelsverträgen mit anderen Ländern, ganz besonders mit Frankreich, einen Gegenstand schwerer Kämpfe bilden. Es ist ausgeschlossen, daß Deutschland mit hohen Weinzöllen günstige Handelsverträge abschließen kann, mit dieser Tatsache sollte sich der deutsche Weinbau und seine politischen Beschützer beizeiten abfinden. Es wird deshalb, trotz des bisherigen Widerstandes der Finanzverwaltung, nichts weiter übrigbleiben als eine Aufhebung der Weinststeuer, für die sich unzweifelhaft auch noch ein Ersatz finden ließe.

—Bl, (2412)

Neuregelung der Einfuhr von Waren.

Im „Reichsanzeiger“ vom 26. September 1925 veröffentlichten der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 25. September 1925, die wir nachstehend zum Abdruck bringen. Von den Nummern des statistischen Warenverzeichnisses haben wir nur diejenigen Aufnahme gefunden, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen.

§ 1.

Als Ausnahme von dem Einfuhrverbot des § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr wird gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Verordnung, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, die Einfuhr aller nicht in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Waren des ersten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs ohne Bewilligung gestattet, sofern für sie die nach dem 30. September 1925 geltenden Zölle entrichtet werden.

	Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses in der am 25. 9. 25 geltenden Fassung.
Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen und Pulver	300
Kalkstickstoff	aus 317k
Bleimennige (Minium, Bleirot, Pariserrot, rotes Bleioxyd, Saturnzinnober)	324a
Bleiweiß (basisches kohlen-saures Bleioxyd, Kremser-, Perl-, Schieferweiß)	324b
Morphium, Codein	aus 380b
Vanillin*)	aus 354
Zellhorn (Celluloid)*†)	639a
Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen usw.) einschl. der Schwefelfarbstoffe**)	319
Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen hergestellt, trocken oder in Teigform**)	320
Indigo, natürlicher und künstlicher**	321a
Indigocarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Indigo und Indigocarmin**)	321b

*) Sofern sie schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft sind.

†) Einfuhrfrei: Abfälle von Zellhorn.

**) Sofern sie französischen Ursprungs oder französischer Herkunft sind.

§ 2.

Ausnahmen von dem Einfuhrverbot des § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr, die auf Grund des § 4 Abs. 2 der genannten Verordnung gestattet sind, einschließ-lich der im vorstehenden § 1 gestatteten, gelten nicht für die in § 1 und die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Waren, sofern sie polnischen Ursprungs oder polnischer Herkunft sind.

Die Bestimmungen des am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien (RGBl. 1922 II S. 237, 585), des am 29. April 1922 in Posen unterzeichneten Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über Erleichterungen des Grenzverkehrs (deutsch-polnischen Grenzabkommens) (RGBl. 1922 II S. 719, 769), des am 23. Februar 1924 in Warschau unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommens über den ober-schlesischen Grenzbezirk (RGBl. 1924 II S. 147, 226) und, an Stelle der beiden letztgenannten Abkommen vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens ab, des am 30. Dezember 1924 in Danzig unterzeichneten Abkommens zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr (RGBl. 1925 II S. 661) bleiben unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1925.

Anlage.

	Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses in der am 25. 9. 25 geltenden Fassung.
Holzkohlen (Schwarz- und Rotkohlen), auch gepulvert, Holzkohlenbriketts	88
Holzmehl und -wolle, auch für Heilzwecke zubereitet	89
Kalk, natürlicher, kohlen-saurer, Dolomit, roh (ungebrannt)	227a
Schmieröle, mineralische, insbesondere Lubricating-, Paraffin-, Vaseline-, Vulkanöl	239a
Erdöl (Petroleum), roh; Berg- (Erd-) Teer, natürlicher, flüssiger (natürlicher flüssiger Asphalt)	239b
Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl	239c
Gasöl (mit Ausnahme des Leuchtöls 239c)	239d
Erdöl, gereinigt (Brenneröl, Lampen- oder Leuchtöl)	239e
Rohbenzin , , ,	239f
Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther und sonstige anderweit nicht genannte leichte gereinigte Mineralöle	239g
Braunkohlenteers, Torf-, Schieferöl, Oel aus dem Teere der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt; teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle (Heizstoffe [Masut], Goudron usw.); Harzöl; Mischungen von Mineralölen, nicht unter Nr. 239c und 260 fallend	239h
Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt	250a
Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins	250b
Weichparaffin	251
Lichte (Kerzen) aller Art aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Stearin, Walrat, Talg o. dgl.; auch Wachsfackeln und Nachtlichte aller Art	252
Feinseife	aus 255
Feine, weiche Seife	aus 256
Glycerin: gereinigt	257b
Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure, Salzgeist), auch Salpetersalzsäure (Königswasser)	272
Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, Oleum) und Schwefelsäureanhydrid (Schwefeltrioxyd)	273
Soda, natürliche und künstliche: roh, auch kristallisiert (Sodasalz)	287a
Soda: calciniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselstein-gegenmittel	287b
Actznatron (Natriumhydroxyd, kaustische Soda, Natriumhydrat), fest (Laugen-, Seifenstein, Laugenpulver) oder flüssig (Natronlauge)	289a
Pottasche aller Art; auch Schafschweißasche	290
Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Natriumsulfat) und saures schwefelsaures Natron (doppelt-schwefelsaures Natron, Natriumbisulfat)	294
Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat, schwefelsaures Eisenoxydul, Eisenoxydul, Ferrosulfat, Kupferwasser), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat, schwefelsaures Zink)	297
Ammoniak-, Kali-, Natron- und Tonerdealaun; Tonerdenatron (Natriumaluminat) Chloraluminium (Aluminiumchlorid), essigsaure Tonerde (Aluminiumacetat); Tonerde, künstliche; künstlicher Eisenstein (Kryolith, Natriumaluminiumfluorid); Tonerdehydrat (Aluminiumoxydhydrat), künstliches; auch gereinigter Bauxit; schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat) und schwefligsaure Tonerde (Aluminiumsulfid)	298
Chrom-, Eisen- und Kupferalaun	299
Kali-Blutlaugensalz (blausaures Kali), gelbes (Ferrocyankalium, Kaliumeisencyanür) und rotes (Ferricyankalium, Kaliumeisencyanid); Natron-Blutlaugensalz (blausaures Natron), gelbes (Ferrocyannatrium, Natriumeisencyanür) und rotes (Ferricyannatrium, Natriumeisencyanid)	308a
Cyankalium (blausaures Kali, Kaliumcyanid), Cyannatrium (blausaures Natron, Natriumcyanid)	308b
Calciumcarbid	310a
Kalksalpeter, Kalk- (Luft-) Stickstoff und vorstehend und anderweit nicht genannte Düngemittel	317k

	Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses in der am 25. 9. 25 geltenden Fassung.
Salmiak (Chlorammonium)	317o
Natriumsulphhydrat, Bleiverbindungen und Bleisalze, anderweit nicht genannt, Phosphorsäure, Baryt, künstlicher, kohlenaurer, borsaurer, chloaurer und sonstige anderweit nicht genannte Barytsalze und Bariumverbindungen, Glühsalze (Thoriumnitrat und Ceriumnitrat usw.), Mangansalze und sonstige anderweit nicht genannte Manganverbindungen. Natron, chloaures, phosphorsaures und saures phosphorsaures, schwefligsaures und saures schwef- ligsaures, Pyridin und andere Pyridinbasen, wein- steinsaurer Kalk und vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Ver- bindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen	317s
Anilin- und andere nicht besonders genannte Teer- farbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen usw.) einschl. der Schwefelfarbstoffe Alizarin (Alizarinrot), Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen hergestellt, trocken oder in Teigform Indigo, natürlicher und künstlicher	319
Indigocarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform auch Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Indigo und Indigocarmin	320
Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau und Ultramarin	321a
Baryt- (Permanent-) Weiß	321b
Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	323
Zinkstaub (mit Ausnahme des zur Verhüttung die- nenden [237s])	325
Zinksulfidweiß (Lithopon)	326a
Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche) mit Ausnahme des zur Verhüttung dienenden (237s)	326b
Kreide, weiße, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte rohe Kreide	326c
Eisenoxyd (auch Eisenoxydhydrat), natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, trocken oder in Teig- form, auch geschönt	326d
Umbra, Sieneser Erde und andere vorstehend nicht genannte Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder ge- schlämmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt	329a
Chromfarben	329b
Kupferfarben (Schweinfurtergrün, 309b) und andere Pigmentfarben (künstliche Mineralfarben) und Farblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	329c
Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll und andere nicht zubereitete Farben, anderweit nicht genannt	332a
Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf	332b
Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, -mennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen oder in Auf- machungen für den Kleinverkauf; andere zube- reitete Farben (mit Oel, Oelfirnis, Glycerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeist versetzt oder angerieben); nicht zube- reitete Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten, Tuben, Töpfchen, Täfelchen o. dgl.	333
Farben in Farben- und Tuschkästen, Tusche (Tusch- farben), fest oder flüssig	335
Weingeistfirnisse (Auflösungen von Harzen in Wein- geist, auch in Holzgeist) mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen; Schellackkitt (in heißem Weingeiste zur Sirupdicke aufgelöster Schellack)	336a
Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Wein- geist hergestellt (Auflösungen von Harzen in Ter- pentinöl, Mineralöl, Harzöl, Oelfirnis, Aceton, Al- kalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt; Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mine- ral- oder Terpentinöl sowie Auflösungen von	336b

	Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses in der am 25. 9. 25 geltenden Fassung.
Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl; Kutscherlack (Auflösungen von Farbstoff und Wachs); Zaponlack (Auflösung von Collodiumwolle in Amylacetat)	343
Schießbaum-, Collodiumwolle	363
Schießpulver (schwarzes, rauchschwaches usw.)	364a
Sprengpulver und andere vorstehend nicht genannte Sprengmittel, nicht unter Nr. 365 oder 366 fallend (Dynamit usw.)	364b
Gelatine, auch gefärbt	375b
Verdichtete (flüssige) Kohlensäure einschließlich der als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen	379a
Anderweit nicht genannte verdichtete (verflüssigte) Gase einschließlich der als Umschließung dienen- den Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen	379b
Zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeu- tische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	388
Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen: zum Heilgebrauch	390a
—: für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke	390b
Künstliche Seide	394/5
ungezwirnt oder einmal gezwirnt, ungefärbt	394a
—: gefärbt (auch weiß gefärbt)	394b
Zellhorn (Celluloid) *)	639a
Photographisches Rohpapier, nicht barytiert, Filz-, Tapeten und anderes Papier	655i
Lichtempfindliches (gebrauchsfertiges) photogra- phisches Papier, z. B. Albumin-, Celloidin-, Brom- silber-, Chlorsilberpapier u. dgl.; auch Lichtpaus- papier	663
Ferroaluminium, -chrom, -mangan, -nickel, -silicium, -wolfram und andere nicht schiedbare Eisenlegie- rungen, vorherrschend Eisen enthaltend	777b

*) Einfuhrfrei: Abfälle von Zellhorn.

Verordnung
über die weitere Aenderung der Bekanntmachung, betreffend
das Verbot der Ausfuhr von Waren.
Vom 25. September 1925.
Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskon-
trolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

§ 1.
Die Anlage der Bekanntmachung, betreffend das Ver-
bot der Ausfuhr von Waren vom 17. September 1923
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923)
— Aufzählung der Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung
verboten ist — erhält folgende Fassung:

	Anlage.
	Ausfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses in der am 25. 9. 25 geltenden Fassung.
Leimleder	153s
Knochen, mit Ausnahme der Hörner, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten, Knochenzapfen (Hornpeddig), zu anderen als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	aus 156f
Steinkohlenrohteer**)	aus 244a

**) Ausfuhrfrei: Destillierter und präparierter Steinkohlenteer. (2383)

**Die amtlichen Werte
des italienischen Zolltarifs.**

In der „Gazzetta Ufficiale“ vom 15. September 1925
werden die neuen amtlichen, für die Verzollung von
Chemikalien zugrunde gelegten Werte veröffentlicht,
die an Stelle jener nach den Dekreten des Finanz-
ministeriums vom 14. März 1924 (Nr. 626) und vom
2. September 1924 (Nr. 3089) bisher geltenden Werte
treten. Die neuen Werte sind in Gold-Lire festgesetzt
worden und haben vom 1. Oktober 1925 an Gültigkeit.

Synthetische Riechstoffe und Grundstoffe für Essenzen.

Essenz von	künstlichem	Akazienöl	Gold-Lire per kg		Gold-Lire per kg
"	"	Ambraöl	60,—	Emetinhydrochlorid	2 200,—
"	"	Bergamottöl	22,—	Eserin	2 900,—
"	"	Cassiaöl	105,—	Eserin-Salze	1 850,—
"	"	Gelseminaöl	155,—	Aethylmorphinhydrochlorid	1 100,—
"	"	Geraniumöl	25,—	Eucaïn und Salze	280,—
"	"	Mimosenöl	120,—	Evonymin (Glucosid)	60,—
"	"	Rosenöl	250,—	Hydrastin-Salze	3 600,—
"	"	Veilchenöl	145,—	Hydrastinin	3 200,—
"	"	Tuberosenöl	130,—	Yohimbinhydrochlorid	500,—
Acetophenon			17,—	Morphin	870,—
Essigsäurephenylester			10,50	Morphin-Salze	690,—
Benzylalkohol			6,—	Narceïn und Salze	525,—
Zimtalkohol			42,—	Homatropin	1 265,—
Phenyläthylalkohol			25,—	Homatropin-Salze	1 010,—
Anisaldehyd			30,—	Papaverin und Salze	95,—
Zimtaldehyd			14,—	Pelleterin	2 000,—
Phenylacetaldehyd			58,—	Pelleterinsulfat	1 800,—
Anetol			10,—	Pilocarpin	630,—
Methylantranilsäure			25,—	Pilocarpin-Salze	450,—
Apiol			35,—	Salicin (Glucosid)	32,—
Benzylbenzoat			7,50	Saponin	44,—
Isobutylbenzoat			28,—	Solanin	2 300,—
Methyl- und Aethylbenzoat			10,—	Sparteïn	190,—
Borneol			18,—	Sparteïnsulfat	55,—
Bromstyrol			19,—	Strychnin und Salze	75,—
Carven			4,50	Theobromin	22,—
Carvol			120,—	Theobromin-Natriumacetat	20,—
Aethyl- und Benzyl-Zimtsäure			15,50	Theobromin-Natriumsalicylat	20,—
Cinnamcin			42,—	Theocin und Salze	21,—
Citral			28,—	Tropacocainhydrochlorid	820,—
Citronellol			45,—	Veratrin und Salze	140,—
Cumarin			39,—		
Diphenylmethan			7,50		
Heliotropin			22,—		
Diphenyläther			10,—		
Eucalyptol			9,—		
Eugenol			31,—		
Methylphenylessigsäure			21,—		
Aethylphenylessigsäure			21,—		
Geraniol			30,—		
Indol			410,—		
Jonon			60,—		
Isoeugenol			45,—		
Menthol			170,—		
Methylparakresol			20,—		
Methylheptenon			7,50		
Nerolin			12,—		
Safrol			7,—		
Amylsalicylat			10,—		
Methylsalicylat			7,50		
Terpineol			7,—		
Thymen			5,—		
Thymol			40,—		
Vanillin			85,—		

Alkaloide und deren Salze.

Aconitin und Salze	1 900,—
Apomorphinhydrochlorid	1 250,—
Arecolinbromid	1 250,—
Arecolinhydrochlorid	1 400,—
Atropin	540,—
Atropinsalicylat	500,—
Atropinsulfat	430,—
Berberin und Salze	230,—
Brucin	45,—
Brucin-Salze	30,—
Coffein und Salze	22,—
Cantharidin	3 370,—
Capsicin	40,—
Cocain	750,—
Cocainhydrochlorid	720,—
Codein	950,—
Codeinphosphat	725,—
Codeinhydrochlorid und -sulfat	800,—
Colchicin und Salze	2 520,—
Cotarnin und Salze	265,—
Diacethylmorphin und Salze	850,—
Digitalin, kristallisiert	13 000,—
Digitalin amorph	1 275,—
Emetin	3 200,—
Emetinbromid	2 050,—

(Schluß folgt.) (296)

Der gegenwärtige Stand der elektro-chemischen und elektrometallurgischen Industrien mit besonderer Berücksichtigung der Lage in Frankreich.

(Fortsetzung.)

Auch England besitzt trotz des Mangels an Bauxit und größeren Wasserkraften eine sehr blühende Aluminiumindustrie. — Die Ausfuhr belief sich 1923 auf 6440 t und der Rückgang auf 5040 t im Jahre 1924 ist nicht auf eine verminderte Produktion, sondern auf vermehrten Inlandsabsatz zurückzuführen.

In Frankreich hat sich die Produktion während des Krieges nur wenig geändert; sie war genügend gefördert, um den Inlandsbedarf zu decken, und da die elektrische Energie für andere Zwecke gebraucht wurde, trat ein Stillstand in der Entwicklung ein. So kam es, daß Frankreich, das an zweiter Stelle in der Weltproduktion und an der Spitze der europäischen Länder stand, sich seinen Platz von Deutschland, der Schweiz und Norwegen streitig gemacht sah. Die französische Produktion beträgt gegenwärtig etwa 20 000 t und es ist zu erwarten, daß Frankreich, das Mutterland der Aluminiumindustrie, bei seinem Reichtum an Bauxit und Wasserkraft seine Stellung in der Weltproduktion behaupten wird.

Bauxitlager sind fast in allen Ländern entdeckt worden. Die Produktion der Ver. Staaten beträgt 500—600 000 t im Jahre; Englisch-Guayana führte 1923 rund 100 000 t aus. Trotzdem steht Frankreich noch an zweiter Stelle in der Bauxitproduktion; die französischen Bauxitlager, die auf zirka 60 Mill. Tonnen geschätzt werden, enthalten ein sehr reines Mineral mit 55—60% Al_2O_3 ; die Produktion belief sich im Jahre 1923 auf 314 330 t, von denen 192 507 ausgeführt wurden.

Fast alle französischen Aluminiumfabriken liegen in den Alpen; die wichtigsten sind:

La Praz (Savoyen)	Les Clavaux (Isère)
La Saussaz (Savoyen)	Chedde (Haute-Savoie)
Calypso (Savoyen)	L'Argentière (Hautes Alpes)
St. Jean-de-Maurienne (Savoyen)	Auzat (Ariège)
Prément (Savoyen)	

Die Mehrzahl dieser Werke gehört der „Société d'Alais, Froges et Camargue“, die in Clavaux und Prémont der „Société d'Electrochimie“.

Der Verbrauch hat in den letzten Jahren so zugenommen, daß die Nachfrage kaum befriedigt werden konnte; die französische Einfuhr überstieg im Jahre 1923 mit 1442 t die Ausfuhr, welche nur 1226 t erreichte. Um die Produktion auf die Höhe des Verbrauchs zu bringen, beabsichtigen die beiden genannten Gesellschaften eine Steigerung ihrer Jahreserzeugung um 3000 t.

Die „Société d'Alais, Froges et Camargue“ hat vor kurzem eine Fabrik in Beyrède bei Sarraucolles in Betrieb gesetzt und zwei weitere Werke werden in Saint Auban (Basses Alpes) und in Tarascon-sur-Ariège errichtet werden.

Aluminium wird immer noch durch die Elektrolyse von in geschmolzenem Kryolith gelöster reiner Tonerde (Héroult-Verfahren) gewonnen; die Versuche, als Ausgangsmaterial andere Mineralien als Bauxit zu verwenden, sind technisch bis jetzt nicht gelungen.

Die Frage der elektrolytischen Raffinierung des Aluminiums ist in der letzten Zeit in Amerika wieder in Angriff genommen worden und es soll in den Laboratorien der „Aluminium Company of America“ gelungen sein, eine befriedigend arbeitende Zelle zu konstruieren. Das erhaltene Metall besitzt, wie angegeben wird, eine Reinheit von 99,8–99,9% und soll gegen chemische Agenzien, besonders Säuren, sehr widerstandsfähig sein.

Cerium. Vor 1914 war die von Auer von Welsbach geschaffene Industrie des Ceriums und der pyrophoren Legierungen ein Monopol der österreichisch-deutschen „Treibacher Chemischen Gesellschaft“; erst während des Krieges, gegen 1916, wurden in Frankreich und den Ver. Staaten Fabriken errichtet.

Auf Grund von Versuchen von Prof. Flusin wurde die Fabrikation von Cerium zuerst in Pomblière (Savoyen) aufgenommen; später wurde der Betrieb nach Clavaux und dann nach Jarric bei Grenoble verlegt.

Eine andere Anlage wurde zu derselben Zeit in Lyon von der „Société Visseaux“ gebaut.

Das erhaltene Produkt enthält nur zirka 50% Cerium, neben anderen Metallen der Cer-Gruppe; man legiert es mit 30% Eisen für die Fabrikation von Zündsteinen, worin die Hauptverwendung des Cers besteht.

D. Elektrothermische Elektrochemie.

Der Typus der gewöhnlichen elektrischen Öfen hat sich wenig verändert; die zur Herstellung von Carbid und Ferrolegierungen verwendeten sind ungefähr dieselben wie vor 20 Jahren. Indessen ist die Leistungsfähigkeit bedeutend erhöht worden: in Frankreich verbrauchen zwar die größten kaum mehr als 3000 bis 4000 kW., aber in Amerika findet man Einheiten von 8000 kW. — Von besonderer Bedeutung ist die rapide Entwicklung der Induktionsöfen, besonders in den Ver. Staaten.

Eng mit der Entwicklung des elektrischen Ofens verbunden ist die Fabrikation der Elektroden. Der jährliche Verbrauch von Elektroden aus amorpher Kohle (m. E. der für die Aluminiumfabrikation) wird auf 200 000 t und von Graphitelektroden auf 6000 bis 8000 t geschätzt. Zur Herstellung kann jetzt nicht mehr ausschließlich Retortenkohle verwendet werden, da das Material nicht ausreicht, und man arbeitet daher mit entgastem Anthracit oder einer Mischung desselben mit Retortenkohle. Die Graphitelektroden, die anfänglich nur bei der Elektrolyse der Schmelzflüsse gebraucht wurden, werden jetzt trotz ihres hohen Preises auch für andere Zwecke verwendet; ihre Abmessungen haben sich hierbei vergrößert und man findet Elektroden von 350–400 mm Durchmesser.

Um einen Begriff von der Entwicklung dieser Industrie zu geben, sei erwähnt, daß die „Société des Electrodes de la Savoie“ jetzt Elektroden von über 2 t Gewicht, 3 m Länge und 5000 cm² Querschnittsfläche herstellt, welche 20 000 Amp. aufnehmen können. Die „National Carbon Co.“ zeigte 1914 auf der Versammlung der American Chemical Society eine Elektrode von 50 cm Durchmesser, 210 cm Länge und einem Gewicht von 500 kg; 1921 aber fabrizierte sie Elektroden von 450 cm Länge, 60 cm Durchmesser und einem Gewicht von über 1 t.

Zunehmende Bedeutung gewinnt die kontinuierliche Söderberg-Elektrode, bei welcher die Elektrodenmasse in eine dünnwandige Eisenblechhülle eingestampft und dort durch die Hitze des Ofens gebrannt wird; entsprechend dem Verbrauch setzt man oben neue Stücke an; bei der Aluminiumfabrikation besteht die Hülle aus Aluminiumblech. Die ersten Versuche mit dieser Elektrode begannen etwa 1909, aber erst 1918 fand sie eigentlich Eingang in die Technik, zuerst in Skandinavien und in Amerika, später auch in anderen Ländern. In Frankreich sind zahlreiche Anlagen mit derselben ausgerüstet, besonders in Savoyen und im Dauphiné; in Deutschland findet man in Carbidwerken Öfen für 7000–8000 kW. mit Söderberg-Elektroden von 1 m Durchmesser.

Für Frankreich und seine Kolonien, Belgien und Spanien besitzt die „Société des Electrodes de la Savoie“ die ausschließlichen Lizenzen.

1. Carborundum (Siliciumcarbid). Das Ursprungsland der Carborundum-Industrie sind die Ver. Staaten, welche noch jetzt der größte Produzent sind; Handelsnamen für die verschiedenen Produkte sind: Carbosilit, Carbosilicium, Crystolon, Silit, Silundum.

Carborundum wird durch Reduktion von Sand mit gepulvertem Koks in elektrischen Öfen von 150–1500 kW. erzeugt. Die Stromstärke kann in einem 1000-kW.-Ofen 20 000 Amp. erreichen; ein 750-kW.-Ofen liefert in 36 Stunden über 3 t Carborundum.

Carborundum findet Verwendung hauptsächlich als Schleifmittel, aber auch als feuerfestes Material für Muffeln, elektrische Öfen usw., sowie für elektrische Heizwiderstände (Silit, Silundum, Silfrax).

In Frankreich war bis zum Jahre 1915 die Fabrik in La Bathie (Savoyen) die einzige Anlage; jetzt wird Carborundum auch in Notre Dame de Briançon und in Venthon bei Ugine erzeugt. Die französische Produktion beträgt etwa 500 t im Jahr.

In den Ver. Staaten ist das wichtigste Werk die der „Carborundum Co.“ gehörige Anlage in Niagara Falls.

2. Calciumcarbid. Calciumcarbid ist eines der ersten im elektrischen Ofen hergestellten Produkte; entdeckt wurde es von Moissan, die technische Herstellung, welche 1894 begann, wurde von seinem Schüler Bullier ausgearbeitet.

Anfänglich wurde Calciumcarbid nur zur Acetylen-erzeugung für die Beleuchtung verwendet und mit der Entwicklung dieser Industrie entstanden zahlreiche Fabriken; die scharfe Konkurrenz führte zu einer Krise, die aber durch internationale Abmachungen gemildert wurde, so daß der Fortbestand der Industrie gesichert werden konnte.

Nach Ueberwindung der Ueberproduktionskrise kam mit der Aufschließung neuer Anwendungsgebiete ein starker Aufschwung und gegenwärtig kann man sagen, daß ein Mangel an Carbid besteht.

Von den neuen Absatzgebieten sind besonders die sich rapid entwickelnde Autogenschweißung mit dem Acetylen-Sauerstoff-Gebläse und dann die Fabrikation von Cyanamid zu nennen. Letzteres wurde im Krieg hauptsächlich zur Umwandlung in Ammoniak und Salpetersäure für die Munitionserzeugung verwendet und Frankreich mußte damals bedeutende Mengen ein-

führen; aber auch jetzt, wo das Cyanamid sich einen festen Platz unter den Düngemitteln errungen hat, wird ein beträchtlicher Teil der Carbidproduktion diesem Zweck zugeführt. Endlich wird auch durch die Verwendung Carbids als Ausgangsprodukt für eine Reihe von organischen Synthesen die Nachfrage in gewissem Umfang erhöht.

Die Weltproduktionsfähigkeit der Carbidfabriken, die 1913 etwa 372 000 t betrug, dürfte jetzt etwa 800 000 t erreichen.

Die Zunahme der französischen Produktion ergibt sich aus folgender Tabelle (bis 1922 ohne die für die Cyanamiderzeugung verwendeten Mengen):

	t
1919	37 000
1920	41 000
1921	40 000
1922	46 000
1923	57 000 (82 000)*
1924	70 000 (100 000)*

* einschl. Carbid für Cyanamid.

Die französische Ausfuhr, welche hauptsächlich nach Algier und den Kolonien geht, nimmt dauernd zu, die Einfuhr entsprechend ab (in t):

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Ausfuhr:	1 879	5 472	5 850	6 937	10 585	11 888
Einfuhr:	15 969	3 840	2 361	4 047	2 631	347

Der französische Verbrauch von Carbid (m. A. der von der Cyanamidfabrikation aufgenommenen Mengen) betrug 1924 60 000 t oder mehr und dürfte im laufenden Jahr 70 000—75 000 t erreichen.

Die mit Wechselstrom gespeisten Öfen verbrauchen mindestens 500 kW., die kontinuierliche Söderberg-Elektrode (s. oben) führt sich immer mehr ein. Es besteht die Neigung, die Größe der Öfen zu steigern. So findet man in Norwegen Öfen mit Dreiphasenstrom von 75—95 Volt, welche 2500—3000 kW. für die Elektrode absorbieren, im ganzen also 10 000 bis 12 000 PS.; in Kanada und den Ver. Staaten sind Einheiten von 3600—8250 kW. im Betrieb und eine kanadische Anlage soll in 24 Stunden 18 Chargen von 1300 bis 1800 kg Carbid liefern; die große Carbidfabrik in den Muscle-Shoals-Werken enthält 12 Öfen für je 6500 kW., welche je 50 t Carbid im Tag erzeugen. — In Frankreich überschreitet die Leistungsfähigkeit der Öfen kaum 1500—2000 kW.; indessen wird die Steigerung der Ofengröße nicht von allen Fachmännern gebilligt.

Die Ausbeute hat sich verbessert; in der genannten Anlage der Muscle-Shoals-Werke wurden pro Kilowatt-Tag 8,1 kg Carbid (279 l) erzeugt.

Eine Zunahme des Carbidverbrauchs ist mit Sicherheit zu erwarten, besonders für die Herstellung von Stickstoffdüngemitteln; aber auch die Autogen-Schweißung wird immer ein guter Abnehmer sein: der diesem Zweck zugeführte Teil der französischen Carbidproduktion stieg von 16% 1911 auf 70% 1923. Ueber den Verbrauch für die Autogen-Schweißung in anderen Ländern wurden auf dem 8. Acetylenkongreß folgende Zahlen angegeben:

	Verbrauch für Carbid	Autogen-Schweißung von Sauerstoff
	t	m ³
Frankreich	60 000	15 000 000
England	29 000	12 000 000
Italien	20 000	4 000 000
Spanien	18 000	2 000 000
Belgien	5 000	1 000 000

Auch die Fabrikation der Chlor-Derivate des Acetylens beginnt einen beträchtlichen Teil der Produktion aufzunehmen, der sich noch erhöhen würde, wenn durch Verbilligung des Carbids verschiedene Ver-

fahren, die jetzt noch zu teuer sind, fabrikatorisch ausgeführt werden könnten.

Von den auf diesem Wege schon jetzt erzeugten Verbindungen sei zunächst Tetrachloräthan genannt, das über Trichloräthylen in die für viele organische Synthesen und besonders für die Indigofabrikation verwendete Monochloressigsäure übergeführt wird; die Fabrikation erfolgt in vielen Fabriken, u. a. in dem Werk Saint-Auban der „Compagnie des Produits Chimiques et Electrometallurgiques d'Alais, Froges et Camargue“, in dem Werk Jarrie (bei Grenoble) der „Société d'Electrochimie et d'Electrometallurgie“ und in dem Werk Pont de Chaix der „Société Progil“.

Der aus Carbid erhaltene Acetaldehyd dient besonders zur Fabrikation von synthetischer Essigsäure, welche in den letzten Jahren eine große Bedeutung gewonnen hat und Tausende von Tonnen jährlich liefert; eine Verbilligung des Carbids würde die Herstellung von Paraldehyd und Metaldehyd als Alkoholerersatz gestatten. Dasselbe gilt für die Erzeugung von Alkohol aus Aldehyd; bei den gegenwärtigen Carbidpreisen ist der so gewonnene Alkohol nicht konkurrenzfähig. Man versucht daher jetzt die Synthese aus dem Äthylen der Kokereigase.

Die Carbidfabriken in Frankreich sind sehr zahlreich. Die für die Erzeugung von Carbid und Legierungen ausgenützte mittlere Wasserkraft wurde im Jahre 1918 wie folgt geschätzt: 150 000 PS. in den Alpen, 25 000 PS. im zentralen Bergland und 75 000 PS. in den Pyrenäen.

Von den Anlagen in den Alpen seien genannt: die „Etablissements Keller et Leleux“ in Livet im Tal der Romanche, welche vor dem Krieg etwa 12 000 t Carbid erzeugten; die Fabrik der „Compagnie Universelle d'Acétylène et d'Electrometallurgie“ in Claveaux (12 000 t Carbid 1924); 2 Anlagen der „Société d'Electrochimie de Brignoud“ (Etablissements Frodet-Kuhlmann) im Tal von Grésivaudan, von denen die eine ganz modern eingerichtet ist und 2 Öfen mit 1000 kW. und 2 mit 2500 kW. besitzt (Söderberg-Elektroden). — Verschiedene Fabriken befinden sich in Savoyen, und auch in den Pyrenäen hat die Entwicklung begonnen; die Produktion der dort gelegenen Werke Auzat (Compagnie d'Alais), Boussens (an der Garonne) und Castelet (an der Ariège) beträgt 1200—1800 t in Jahr. (2112)

(Fortsetzung folgt.)

Die Weltmanganlage.

Wirkungen der russisch-amerikanischen Konzession.

Einem im „Chemical Trade Journal“ wiedergegebenen Artikel aus den monatlichen Veröffentlichungen der „American National Bank of Commerce“ in New-York über die Weltmanganlage entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

Im Juni erteilte die Sowjetregierung amerikanischen Interessenten eine Konzession zur Ausbeutung der Mangangruben von Chiaturi. Da diese Lagerstätten für die reichsten der Erde gelten und für die Versorgung der Stahlindustrien von großer Bedeutung sind, war es zu einem scharfen Wettbewerb unter den verschiedenen Interessentengruppen gekommen.

Die jährliche Weltproduktion an Manganerzen wird auf 1,75 Mill. t geschätzt; für eine Steigerung der Förderung könnte nur die Verwendung ärmerer Erze in Betracht kommen. Mehr als 90% der Produktion werden von der Stahlindustrie der Welt verbraucht. Die restlichen rund 10% werden zur Fabrikation von Trockenelementen (Braunstein), Glas, Chemikalien und in gewissem Umfange auch von Farben konsumiert. Der wachsende Manganbedarf veranlaßte insbesondere die Ver. Staaten und Brasilien zur Steigerung der Pro-

duktion unter Aufwand beträchtlicher Summen. So erreichten die Ver. Staaten, welche noch im letzten Vorkriegsjahr nur wenig mehr als 4000 t Erz förderten, im Jahre 1918 eine Produktion von über 300 000 t. Da jedoch die hochwertigen Manganerze, d. h. mit 35 oder mehr Prozent Mangan, nur spärlich in den Ver. Staaten vorkommen, vermögen die Gruben normalerweise den inländischen Manganbedarf nur zu einem kleinen Teile zu decken. Als im Jahre 1921 bei der allgemeinen Wirtschaftskrise die Weltproduktion an Eisen und Stahl einen scharfen Rückgang zeigte, wurde auch Mangan weniger gefragt und die amerikanische Manganerzförderung fiel auf 13 000 t. Zwei Jahre darauf aber war die Eisen- und Stahlproduktion der Ver. Staaten größer als je und schon drohte wieder eine Knappheit auf dem Weltmarkt. Zunächst befriedigten Indien, das seine Förderung steigerte, und Rußland den Bedarf, allerdings zu hohen Preisen. Die Deckung des normalen Weltbedarfs an Mangan dürfte aber erst durch die Entwicklung, welche die Frage der russischen Erzgruben in neuester Zeit genommen hat, sichergestellt sein. Obgleich Manganerze an vielen Stellen der Erde gefunden worden sind, ist die Ausbeutung der meisten Vorkommen unrentabel mit Ausnahme von denen in Rußland, Indien und Brasilien, und abgesehen von jenen wenigen Stellen, wo das Erz direkt zutage tritt. Ägypten, Kuba, Mexiko, Westafrika und Japan produzieren nur kleine Mengen; an der Goldküste (Britisch-Westafrika) scheinen die Aussichten für erhöhte Produktion nicht ungünstig zu sein. Auch noch in anderen Ländern würden sich Manganerze fördern lassen, doch sind diesbezügliche Pläne bisher noch nirgends verwirklicht worden. Im Jahre 1913 deckten Rußland, Brasilien und Indien 95% des Weltbedarfs, indem sie zusammen etwas über 2 Millionen t förderten. 1919 belief sich die Produktion dieser drei Länder zwar nur auf 850 000 t, doch weisen seit 1922 die Förderzahlen wieder stetige Steigerung auf und für das Jahr 1924 werden nach gut begründeter Schätzung 1 175 000 t angegeben.

In Indien wurde die Gewinnung von Manganerzen im Jahre 1892 aufgenommen und erreichte 15 Jahre später mit mehr als 900 000 t Jahresproduktion ihren Gipfelpunkt. Diese rasche Entwicklung wurde durch das Wachstum der Stahlindustrien in Europa und den Ver. Staaten verursacht sowie durch den Produktionsrückgang der russischen Gruben infolge der politischen Wirren. In den Jahren 1908—1911 stand Indien sogar an der Spitze der Manganerzproduzenten; dann wurde es jedoch wieder von Rußland verdrängt, welches seine führende Stellung behauptete, bis es durch den Krieg vom Welthandel abgeschnitten wurde. Auf Grund einer im Jahre 1918 vom „British Imperial Institute“ vorgenommenen Untersuchung ist ein Rückgang der höherwertigen indischen Manganerzvorkommen festzustellen; in den letzten Jahren sind keine neuen Lagerstätten entdeckt, dagegen viele Gruben mit ärmeren Erzen verlassen worden. Die staatlichen Vorschriften über die Ausbeutung von Manganerzvorkommen in gewissen Bezirken durch Privatunternehmer haben vor einiger Zeit eine Milderung erfahren. Doch werden immer noch für die Konzession bis zu 25% des Reingewinnes gefordert neben den festen Abgaben an den Staat, welche Bedingungen einer Produktionssteigerung wenig förderlich sein dürften. Im letzten Vorkriegsjahr belief sich die indische Manganerzförderung auf 815 000 t, im Jahre 1915 dagegen nur auf 450 000 t, woran die Exportschwierigkeiten während des Krieges Schuld trugen. Seit Friedensschluß hielt sich die jährliche Produktion durchschnittlich nach Schätzungen auf 625 000 t. Die Förderziffer wird von den klimatischen Verhältnissen Indiens beeinflusst; wenn die für die Landwirtschaft günstigen Monsunwinde auftreten, findet eine starke Abwanderung der Arbeiter zur Feldbestellung statt.

Die großen Manganvorräte Brasiliens sind für die Eisen- und Stahlindustrie der Ver. Staaten von besonderer Bedeutung; nach Kriegsausbruch deckten diese ihren Bedarf in der Hauptsache aus den brasilianischen Gruben. In den Jahren 1910—1914 waren Brasilien und Rußland mit je 24% und Britisch-Indien mit 49% am Manganimport der Ver. Staaten beteiligt. Seit dem Jahre 1915 aber kommen nahezu 65% des amerikanischen Bedarfs aus Brasilien, während Indien nur rund 13% und Rußland einschließlich der Einfuhrmengen aus der europäischen Türkei weniger als 10% lieferten. Es ist indessen unwahrscheinlich, daß Brasilien Förderung und Lieferung in diesem Umfange aufrechterhalten kann. Im Jahre 1917 hatte das Land die bisher höchste Ausfuhr erreicht mit 524 000 t Manganerzen. Dagegen gelangten 1924 nur 157 000 t von brasilianischen Häfen zur Verschiffung. Die wichtigeren Gruben Brasiliens liegen weit im Innern des Landes und haben nur beschränkte Transportmöglichkeiten für das Fördergut. In normalen Zeitläufen können russisches und indisches Erz sehr wohl den Wettbewerb mit dem brasilianischen Rohprodukt auf dem nordamerikanischen Markt aufnehmen. Die bedeutendsten brasilianischen Gruben werden übrigens von den Ver. Staaten kontrolliert. Zwar spielen bei den heutigen Marktpreisen die Manganvorräte Brasiliens keine große Rolle, doch sichern sie der amerikanischen Stahlindustrie, welche sich für längere Zeit nicht aus inländischen Vorkommen versorgen kann, die Deckung ihres Bedarfs für den Fall, daß die Zufuhren aus Indien und Rußland einmal infolge politischer Verhältnisse ins Stocken kommen sollten.

Rußland besitzt sehr ausgedehnte Lagerstätten von Manganerzen. Allein die Gruben im Chiaturi-Bezirk (heute Georgische Republik), welche vor dem Kriege drei Viertel der russischen Produktion lieferten, werden auf 146—250 Millionen t geschätzt, während vergleichsweise die Vorräte in den drei wichtigsten Distrikten Indiens nur auf 11 137 000 t und in der wichtigsten brasilianischen Grube auf 10 Millionen t veranschlagt werden. Das gewöhnliche Kaukasuserz enthält 48—50% Mangan, und die Vorräte an solchem hochwertigen Erz sind praktisch unbegrenzt. Falls die Ausbeutung in der normalen Höhe weiterbetrieben wird, gehen die Chiaturi-Vorkommen erst nach mehr als 200 Jahren der Erschöpfung entgegen. Im Jahre 1913 produzierte Rußland 1 207 000 t Manganerze; infolge der Kriegs- und Revolutionswirren hatte das Land 1921, als die georgischen Gruben anscheinend stilllagen, nur eine Förderung von 12 000 t aufzuweisen. Seither jedoch zeigt die russische Produktion wieder eine stetige Steigerung. Laut einer kürzlich in der „Russian Review“ erfolgten Veröffentlichung bezifferte sich Rußlands Produktion in dem am 1. Oktober 1924 endenden Fiskaljahr auf rund 400 000 t, während auf den Halden zu diesem Zeitpunkt 221 000 t Erz gegen 371 000 t im Jahre zuvor lagen.

Wie erwähnt, hat die Sowjetregierung im Juni des laufenden Jahres einer amerikanischen Interessengruppe für die Dauer von 20 Jahren eine Konzession für die Manganfelder des Chiaturi-Bezirktes erteilt. Die neuen Konzessionsinhaber planen die Vereinigung der zahlreichen Kleinbetriebe und die Einführung modernster Gewinnungsmethoden. Auch die projektierten Verbesserungen der Transportmöglichkeiten werden viel dazu beitragen, die russische Manganerzgewinnung wieder auf ihre frühere Höhe zu bringen, was aber auch erforderlich ist, um eine normale Versorgung des Weltmarktes mit Manganerz zu gewährleisten.* (2382)

*) Nach neueren Berichten ist es den amerikanischen Konzessionsinhabern bereits gelungen, über den Voranschlag für das laufende Jahr hinaus Abschlüsse von über 100 000 t nach den Ver. Staaten zu tätigen.

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Neuregelung der Branntweinpreise

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ vom 28. September 1925 eine Bekanntmachung vom 26. September über eine vorläufige Regelung des Brennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise usw. für das Betriebsjahr 1925/26.

Vom 1. Oktober 1925 ab beträgt:

	RM.
1. der regelmäßige Verkaufspreis	430,—
2. der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis	
a) für Branntwein, der von der Reichsmonopol-	
verwaltung für Antriebszwecke abgegeben	
wird (Motorbranntwein)	15,—
b) für Branntwein für andere Zwecke	30,—
3. der Essighbranntweinpreis	70,—
4. der besondere ermäßigte Verkaufspreis	300,—
für das Hektoliter Weingeist.	

Vom 1. Oktober 1925 ab beträgt:

1. der regelmäßige Monopolausgleich	
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen	
ist (§ 152 des Gesetzes)	376,10
für ein Hektoliter Weingeist,	
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist	
(§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)	
1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen	
Erzeugnissen	225,66
2. bei Arrak, Rum und Kognak	300,88
3. bei anderem Branntwein	376,10
für einen Doppelzentner;	
2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt	
nicht zur Erhebung.	
3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152	
in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)	
a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen	
ist	246,10
für ein Hektoliter Weingeist,	
b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist	
(§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)	147,66
für einen Doppelzentner.	

(2409)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das Inkrafttreten des Saarabkommens.

Zahlreiche Anfragen über das Inkrafttreten der am 11. Juli 1925 in Paris zwischen Deutschland und Frankreich getroffenen Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saargebiet veranlassen den Reichsverband der Deutschen Industrie, auf folgendes hinzuweisen:

Das Saarabkommen ist am 12. Juli 1925 von den französischen gesetzgebenden Körperschaften angenommen worden. Am 12. August 1925 hat der Reichstag gleichfalls das Saarabkommen angenommen. Bei dieser Annahme hat der Reichstag jedoch gleichzeitig folgende Entschliebung gefaßt:

„Der Reichstag ersucht die Reichsregierung, den Austausch der Ratifikationsurkunden nur nach einer befriedigenden Lösung des französischen Kohleneinfuhrverbotes vorzunehmen und bei den Verhandlungen über eine weitere Vereinbarung, sei es im Rahmen eines deutsch-französischen Handelsvertrages, sei es im Rahmen eines besonderen Abkommens, darauf hinzuwirken, daß künftig die volle Gegenseitigkeit gewährt wird.“

Nach dieser Entschliebung ist also die erste Voraussetzung für den Austausch der Ratifikationsurkunden eine befriedigende Lösung der Frage des französischen Kohleneinfuhrverbotes. Die seither zwischen der deutschen und der französischen Regierung hierüber geführten Verhandlungen haben noch nicht zu einem Ergebnis geführt. Ebenso haben die Verhandlungen zwischen der lothringischen und der saarländischen Eisenindustrie, deren Abschluß und Genehmigung durch die deutsche und die französische Regierung nach dem Schlußprotokoll zum Saarabkommen dem Austausch der Ratifikationsurkunden voranzugehen hat, infolge der übertriebenen Forderung der lothringischen Industrie noch nicht zu einer Einigung geführt.

Bei dieser Sachlage ist vorläufig nicht zu übersehen, wann das Saarabkommen in Kraft tritt, Ob und wann es zu neuen

Verhandlungen und damit zu einer Neuaufrollung der gesamten Saarfrage in Paris kommen wird, läßt sich im Augenblick gleichfalls noch nicht beurteilen.

Wenn sich die Möglichkeit bieten wird, Verbesserungen des Saarabkommens durchzusetzen, werden wir auf die Möglichkeit, neue Anträge zu stellen, besonders hinweisen.

Mit Rücksicht auf die ganz besonders gelagerten politischen Verhältnisse des Saargebiets scheint es erwünscht, die Frage des Saarabkommens in der Öffentlichkeit weiterhin mit einer gewissen Zurückhaltung zu behandeln. (2311)

Gewährung der deutschen Meistbegünstigung an England.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 34 vom 26. September 1925 wird ein achter Nachtrag zum Verzeichnis derjenigen Länder, auf deren Erzeugnisse die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen anzuwenden sind, veröffentlicht. In das Verzeichnis der meistbegünstigten Länder ist ferner aufzunehmen:

Großbritannien.

(Anm. d. Schriftl.: Tatsächlich ist der englischen Einfuhr durch stillschweigendes Uebereinkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung die Meistbegünstigung in Deutschland bereits zugestanden worden, bevor der deutsch-englische Handelsvertrag die Zustimmung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften erlangt hatte. (2385)

Druckfehlerberichtigung im Neudruck des Gebrauchszolltarifs vom Oktober 1925.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 34 vom 26. September 1925 findet sich folgende Berichtigung:

In Tarifnummer 384 ist vor „Anmerkungen“ einzufügen:

„T für feste Gerbstoffauszüge: Kst 10, Fss 10, Bll 3“.

(2384)

Ausland

Großbritannien. Der Bericht über das Zollschutzgesuch der Glühstrumpf-Fabrikanten.

Wie das „Gas Journal“ mitteilt, hat sich die zur Prüfung des Zollschutzgesuchs der Glühstrumpf-Fabrikanten eingesetzte Kommission (vgl. „Chem. Ind.“, S. 478) für einen Zoll von 6 sh. per Gros auf eingeführte Glühstrümpfe ausgesprochen. Die Kommission fand zwar nur wenig Anhaltspunkte für das Bestehen einer unlauteren Konkurrenz, und auch die Zahl der Arbeiter ist verhältnismäßig gering (ca. 4000), aber sie scheint die Frage mehr von dem Standpunkt aus betrachtet zu haben, daß die Glühstrumpfindustrie die einzige Abnehmerin von Bedeutung für Cer und Thor ist, so daß eine Ablehnung des Gesuchs mit großer Sicherheit einen Appell der Cer- und Thorindustrie zur Folge gehabt hätte. — Der Bericht liegt jetzt dem Kabinett zur Entscheidung vor. (2318)

Frankreich. Anwendung des Minimaltarifs auf Produkte aus früher türkischen Gebieten.

Der Minimaltarif ist nach einer Entscheidung vom 4. September 1925 auf nachstehende früher zu dem türkischen Reich gehörende Gebiete anzuwenden: das Hedschas (Provinzen Assir, Yemen, und Assa); die asiatischen Italien zugeteilten Inseln: Calymnos (Kalymnos), Calki (Kharki), Casos (Casso), Castellorizo, Cos (Kos), Leros, Lipsos (Lipso), Miziros (Misyros), Patmos, Piscinis (Tilo), Rhodes (Rhodos), Scapanito, Simai (Symi), Stampalia (Astro-nolia); die Griechenland zugeteilten asiatischen Inseln: Chios, Lemnos, Mithylene, Nikaria, Samos, Samothrake; die England zugeteilte Insel Cypern; das Irak (Mesopotamien und das Vilajet Mossul); Libanon; Palästina; Syrien; Transjordan-land. (2100)

Schweiz. Aufhebung der Einfuhrverbote.

Das Eidgenössische Volksdepartement hat eine Verfügung vom 22. September 1925 erlassen, nach der für alle bisher den Einfuhrbeschränkungen unterstellten Waren bis auf weiteres allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt werden. Ausgenommen von dieser Verfügung sind eine Reihe von Positionen des schweizerischen Zolltarifs, von denen für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Heilsra und Impfstoffe Pos. 973

Zündhölzer Pos. 1087

Diese Verfügung ist am 1. Oktober 1925 in Kraft getreten. (2368)

Für Aufstellung eines provisorischen Verhandlungstarifs.

Die vor einigen Tagen in Zürich zusammengetretene Schweizerische Handelskammer hatte eine eingehende Aussprache über die gegenwärtige handelspolitische Lage der Schweiz. Dabei gab sich die schwere Beunruhigung kund, die durch die allseitige Errichtung von Zollmauern um die Schweiz

in das schweizerische Wirtschaftsleben getragen worden ist. Die Handelskammer gelangte dabei einstimmig zur Uebersetzung, daß angesichts der bedrohlichen zollpolitischen Maßnahmen des Auslandes und der Unmöglichkeit, mit dem geltenden Gebrauchstarif in die bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen einzutreten, die Aufstellung eines provisorischen Verhandlungstarifs nicht zu vermeiden sei. Es soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, die Verhandlungen mit einiger Aussicht auf Erfolg aufzunehmen. Dabei wurde aber auch zum Ausdruck gebracht, daß, wenn die Handelskammer der nationalrätlichen Zolltarifkommission darin beistimme, daß ein solcher Verhandlungstarif zu schaffen sei, gleichwohl alles zu vermeiden sei, was dem dringend notwendigen Teuerungsabbau Hindernisse bereiten könne.

Im Zusammenhang hiermit muß auf die Tatsache hingewiesen werden, daß die letzte Außenhandelsstatistik wiederum einen hohen Einfuhrüberschuß ergeben hat. Dieser Ueberschuß ist sogar größer wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres und stellt mit 60 Millionen Franken ein für die Schweiz immerhin recht ungünstiges Moment dar. (2411)

Tschechoslowakei. Die Verzollung von Teerfarbstoffen. Nachdem uns nunmehr der Wortlaut der Regierungs-Verordnung vom 18. Juni 1925 über die Verzollung von Teerfarbstoffen in der Tschechoslowakei vorliegt, veröffentlichen wir ihn nachstehend in Ergänzung unserer früheren Mitteilungen auf S. 434 der „Chem. Ind.“:

§ 1. Die Tarifnummer 625 des Zolltarifs wird geregelt, wie folgt:

Zollsatz:
625 Teerfarbstoffe . . . 15 % vom Werte, jedoch nicht mehr als 840 Kr. für 100 kg.

§ 2. Waren der Tarifnummer 625 werden zeitweilig vom Zolle befreit, ausgenommen Schwefelschwarz und Anthrachinonfarben; ebenso werden Anthrachinonküpfenfarben zeitweilig vom Zolle befreit.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Wirksamkeit, und ihre Durchführung wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe aufgetragen. (2410)

Einigung über die Leimlederpreise. Die abgehaltene Beratung (siehe „Chem. Ind.“ Seite 639) mit der chemischen Industrie über die Freigabe der Ausfuhr von Leimleder führte unter dem Vorsitz des Handelsministers zu einer Einigung in dem Sinne, daß die bisher von der chemischen Industrie angebotenen Preise erhöht werden, wogegen die Lederindustrie von der Forderung der Ausfuhrfreigabe Abstand genommen hat. Die chemische Industrie verpflichtet sich für einen Zeitraum von 3 Monaten zur Bezahlung folgender Preise (per 100 Kilogramm ab Verladestation): Rindsleimleder, handgeschoren 38 K., gemischt 26 K., maschinengeschoren 15 K., Kalbsleimleder, Abschnitzel 66 K., Abfälle 45 K. Hinsichtlich der Kalbsköpfe hat die chemische Industrie ihr Desinteressement erklärt, so daß ihre Ausfuhr frei ist. Der Richtpreis für Inlandslieferungen beträgt 80 K per 100 kg. Die chemische Industrie verpflichtete sich ferner zum Bezuge aller angesammelten Vorräte wie auch der zukünftigen Produktion. (2343)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Handelsvertrag mit den Niederlanden. Auf Grund der Konvention zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig vom Jahre 1920 ist Danzig dem zwischen Polen und den Niederlanden abgeschlossenen Handelsvertrag als Vertragspartei beigetreten. Es handelt sich um einen reinen Meistbegünstigungsvertrag. Alle Boden- oder gewerblichen Erzeugnisse, die aus dem Zollgebiet der einen Vertragspartei stammen und in das Zollgebiet der anderen Partei eingeführt werden, erfahren während der Dauer des Vertrages die Behandlung, die der meistbegünstigten Nation gegenwärtig oder in Zukunft gewährt wird, und sie können insbesondere in keinem Falle höheren Gebühren, Koeffizienten, Zuschlägen, Erhöhungen oder sonstigen Abgaben unterworfen werden, als sie die Erzeugnisse oder Waren der meistbegünstigten Nation gegenwärtig oder in Zukunft treffen. (2365)

Der Handelsvertrag mit Ungarn. Auf S. 234 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen dem Danzig-Polnischen Zollgebiet und Ungarn. Im „Danziger Zollblatt“ vom 26. September d. J. wird nunmehr ein Auszug aus dem Handelsvertrage veröffentlicht, in dem auch die Zollvergünstigungen enthalten sind, welche sich die beiden Staaten gegenseitig gewährt haben. Von den Vergünstigungen, die Polen zugestanden hat, erstreckt sich keine auf das Gebiet der chemischen Industrie. Dagegen sind von ungarischer Seite einige Zollermäßigungen gewährt, die auch der deutschen chemischen Industrie auf Grund der Meist-

begünstigung zufallen. Nachstehend veröffentlichen wir die in Betracht kommenden Positionen des autonomen ungarischen Tarifs mit den ermäßigten Zollsätzen in ungarischen Goldkronen für 100 kg:

286	Calciumcarbid	12.—
322	Destillationserzeugnisse von Erdöl:	
aus	a) 1. Benzin von einem spezifischen Gewicht	
	wicht unter 0.700	12.—
aus	c) Gasöl	4.—
aus	d) Schmieröl	7.—
	2. anderes	
	h) Paraffin	15.—
	1. Anmerkung zum Buchstaben a) Nr. 322.	
	Rohes Benzin zur Weiterverarbeitung,	
	das von Raffinerien eingeführt wird,	
	die Rohöl-Destillationseinrichtungen	
	besitzen, mit Genehmigung und unter	
	Wahrung der Bedingungen und Kon-	
	trolle, wie sie durch Verordnung fest-	
	gelegt sind	2.50
	2. Anmerkung zum Buchstaben c und d	
	Nr. 322. Destillierte Erzeugnisse, die	
	zur weiteren Raffinierung eingeführt	
	werden, mit Genehmigung und unter	
	Wahrung der Bedingungen und Kon-	
	trolle, wie sie durch Verordnung fest-	
	gelegt sind	2.50
		(2391)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 215. Cellophan in Bogen unterliegt nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 25. Juli 1925 der Verzollung nach Pos. 215/3. (2370)

Bulgarien. Zolltarifentscheidungen.

	Tarif Nr.
Ocker, künstlicher enthaltend 24 v. H. Calciumcarbonat	177c
Calciumphosphat in Gläsern zu 100 g verpackt . . .	198a
Mineralschmieröl von einem spezifischen Gewicht bei	
15° C von 0,870 bis 0,875	152a3
„Extractum Belladonnae sicum“ ist nach Tarif-	
nummer 199 zu verzollen, weil er, wenn auch	
trocken, im amtlichen Arzneimittelbuche vorgesehen	
ist.	
Metallputzpaste in Blöcken	577
Kompositionen für Kölner Wasser (Eau de Cologne),	
fertige, wie: „Des Fleurs“, „Cypré“, „Muguet ordi-	
naire“ und „Extra“, „Origan“; fertige Parfümkompo-	
sitionen: „Chypre“, „Muguet“, „Fougère“, „Lilas des	
Fleurs“, „Origan“ und „Baiser suprême“	175a
Fässer aus Eisenblech als Verpackung für Calcium-	
carbid werden nicht getrennt verzollt, weil sie keinen	
Handelswert besitzen.	
Holzfasern als Verpackung für Sulfuröl sind, weil sie	
einen Handelswert besitzen, zu verzollen.	
Mineralöl mit einem spezifischen Gewichte von 0,875	
bei 15° C. für Schmierzwecke	152a3
Pyrogallussäure	194
Kaliumbromid in Gläsern zu 1 kg	198a
Uraninitrat	194
Natriumsulfid	192k2
Seife „Britolik“ mit starkem Carbolgeruch, in Stücken	
in Pappschachteln verpackt	128b
Explosivstoff, bestehend aus einem Gemenge von	
Ammoniumnitrat, Trinitrotoluol und Sägespänen . .	555
Nährmehl „Phosphatine“, verpackt in Blechbüchsen,	
in Papier mit aufgedruckter Gebrauchsanweisung	
eingewickelt und einer weiteren versiegelten Papier-	
hülle, sind zusammen mit dem Gewichte der	
Schachtel, der gedruckten Gebrauchsanweisung und	
dem gesiegelten Papier zu verzollen, da sie so dem	
Verbraucher verkauft werden.	
Klebstoff „Transparol“ zum Kleben von Zigaretten-	
hüllen	165
Ultramarin in Pulver, in kleine Schirtingabfälle ein-	
gelegt	177c2
Persil-Waschpräparat, erzeugt aus Seifenpulver, Pers-	
borat und alkalischen Carbonaten, ist ungeachtet des	
Umstandes, daß es weniger als 50 v. H. Seife enthält,	
zu verzollen nach	128c
weil sich die Anmerkung 3 zu Tarifnummer 128 nur	
auf Seifen, aber nicht auf Waschmittel bezieht.	
Ferrum oxalicum oxydulatum in großen Gefäßen . .	198b
Pix liquida — Pflanzenteile für medizinische Zwecke	155a
Seife aus Fischfett zur Lederappretur	128a
weil sie für gewerbliche Zwecke bestimmt ist und	

wegen des starken Geruchs nicht für andere verwendbar ist.

Magnesit, gebrannt, in Pulver 242
(2408)

Portugal. Zollformalitäten. Im „B. o. T. J.“ wird auf die Notwendigkeit der genauen Befolgung der portugiesischen Zollvorschriften hingewiesen. Es ist außer dem Frachtbrief eine Konsular-Faktura vorzulegen; die Beglaubigung durch den portugiesischen Konsul soll vor Abgang des Schiffs, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen erfolgen, da sonst eine Strafe im Betrag der doppelten Gebühr für das Visum zu bezahlen ist. Die Gebühr wird auf Grund des fob-Preises erhoben; wenn nur der cif-Preis angegeben ist, so kann die Berechnung nach diesem erfolgen. — Die Waren sind genau zu bezeichnen, da für eine Reihe von Produkten die Gebühren wesentlich herabgesetzt sind. (2401)

Griechenland. Neuregelung des Goldzollaufgeldes. Vom 15. September d. J. an erfolgt die Zahlung der Zölle auf der Basis von 1 Golddrachme = 14 Papierdrachmen (bisher 1 Golddrachme = 13 Papierdrachmen). (2386)

Ver. St. von Amerika. Verzollung von Motorbenzol. Die Zollbehörde hat, wie dem „O. P. D. Rep.“ aus Washington berichtet wird, Agenten nach Toronto (Kanada) geschickt, um Untersuchungen über die Fabrikation des nach den Vereinigten Staaten exportierten Motorbenzols anzustellen, zum Zweck, eine richtige Klassifizierung desselben zu ermöglichen. Während die Importeure zollfreie Einfuhr gemäß Pos. 1549 (Gemisch von Kohlentee-Produkten) verlangen, ist die Zollbehörde der Ansicht, daß das Gemisch auch Petroleumprodukte enthalte und daher zollpflichtig sei; durch eine Analyse in Washington konnten Petroleumprodukte nicht nachgewiesen werden (?).

Nach Pos. 1549 sind Kohlentee-Rohprodukte und Gemische von in den Pos. 27 und 28 nicht besonders genannten Kohlentee-Produkten zollfrei, ebenso Petroleumprodukte; die Gerichte haben indessen entschieden, daß ein Gemisch von zollfreien Produkten nicht zollfrei zu sein braucht, sondern tatsächlich als „nicht besonders genannter Artikel“ nach Pos. 1559 zollpflichtig ist.

Die Importeure haben zwar eine Erklärung der kanadischen Produzenten vorgelegt, daß das Motorbenzol ein reines Gemisch von Kohlentee-Produkten ist, die Regierung wünscht aber trotzdem, Einsicht in die Fabrikation zu nehmen. (2375)

Dumpingzoll gegen deutsches Chlormagnesium. Auf Grund der Untersuchung der Tarifkommission über die Gestehungskosten von Magnesiumchlorid in Deutschland (s. „Chem. Ind.“ S. 620) hat das Schatzamt am 4. September eine Verordnung betr. Dumpingmaßnahmen gegen das deutsche Produkt erlassen. (2377)

Zollentscheidungen. Spezial-Ferromangan. Nach einer Entscheidung des Schatzamtes (T. D. 40 766) ist „Siliciummangan, bezeichnet als Spezial-Ferromangan“ (Tarif-Pos. 302) mit 17½ c. per lb. für den Mangangehalt und 15 % v. W. zu verzollen. (2396)

Argentinien. Beschwerden der Chemikalienhändler über Verzögerungen durch die chemische Untersuchung im Zoll-Laboratorium. Die Chemikalienhändler in Buenos Aires haben nach „Chem. Age“ (London) eine Eingabe an den Finanzminister gerichtet, in welcher sie sich über die Verzögerungen beklagen, welche die Zollabfertigung durch die gemäß einem neueren Erlaß bei allen Einfuhrwaren vorzunehmende Untersuchung erleidet, weil in dem chemischen Staatslaboratorium nicht genügende Hilfskräfte für eine rasche Erledigung zur Verfügung stehen. (2359)

Verzollung von Chlormethyl. Nach einer Entscheidung des Finanzministeriums ist Chlormethyl mit 25 % v. W. zu verzollen. (2399)

Aegypten. Wertfestsetzungen für die Erhebung von Einfuhrzöllen. Für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober sind, vorbehaltlich Widerruf, folgende Werte für die nachgenannten Waren zum Zweck der Zollerhebung festgesetzt worden:

	Millièmes per kg
Bleischrot	39
Antimon	75
Quecksilber	375

(2402)

China. Einfuhrverbot für Waffen und Munition. Nach einem telegraphischen Bericht an das englische Handelsamt hat die chinesische Regierung durch einen Erlaß vom 2. September die Einfuhr von Waffen und Munition verboten. (2398)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Internationale Konferenz für gewerblichen Rechtsschutz.

Demnächst tritt im Haag eine internationale Konferenz zusammen, um die zwischenstaatlichen Verträge über gewerblichen Rechtsschutz, über internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken sowie zur Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren einer erneuten Revision zu unterziehen, wie solche zuletzt in Washington 1911 stattgefunden hat. Dem Hauptabkommen über gewerblichen Rechtsschutz, umfassend Erfindungspatente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Fabriks- und Handelsmarken, Handelsnamen, Herkunftsbezeichnungen und unlauteren Wettbewerb, gehören z. Zt. über 30 Länder an, gegenüber 22 am 1. Januar 1914. Deutschland ist an allen drei Abkommen beteiligt, nachdem es gemäß Gesetz vom 21. März 1925 auch demjenigen betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren beigetreten ist.

Die Konferenz wird einen sehr umfangreichen Arbeitsstoff zu bewältigen haben. Unter anderem wird es sich darum handeln, den lästigen Ausführungszwang für Patente einzuschränken, den Schutz auf internationalen Messen und Ausstellungen zu regeln, die Möglichkeit einer internationalen Hinterlegung von Geschmacksmustern einzuführen und anderes mehr. Der deutschen Delegation wird voraussichtlich der deutsche Gesandte im Haag angehören, ferner der Präsident des Reichspatentamts v. Specht, Professor Dr. Osterrieth und Ministerialrat Klauer. (2393)

Irischer Freistaat. Das neue Patentgesetz. Das neue irische Patentgesetz, das in kurzem in Kraft tritt, enthält, wie „Chem. Tr. J.“ schreibt, eine Reihe von Punkten, welche sorgfältig zu beachten sind. — Im allgemeinen verlieren mit dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes alle englischen Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen ihre Geltung innerhalb des Irischen Freistaats, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Alle in England vor dem 6. Dezember 1921 erteilten Patente werden in der irischen Patentliste weitergeführt, wenn ein Exemplar des Patents eingereicht und die Verlängerungsgebühr wie in England bezahlt wird.

2. Bei Patentanmeldungen, die nach dem oben angegebenen Datum und vor Erlaß des neuen Freistaatgesetzes eingereicht wurden, ist die Erteilung eines irischen Patents, vorbehaltlich einer Prüfung der irischen Patentliste, vorgesehen.

Dasselbe gilt auch für Gebrauchsmuster und Warenzeichen.

Wenn nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Patentanmeldung im Irischen Freistaat ohne Beziehung auf ein früheres englisches Patent eingereicht wird, so ist dem Gesuch eine Bescheinigung eines zugelassenen Patentanwalts beizufügen, daß die englische Patentliste zum Zweck der Feststellung der Neuheit geprüft wurde. (2360)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland.

Die „Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen A.-G.“

Der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt uns: „Vom Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen ist uns nachstehende Erklärung des Gesamtverbandes der Krankenkassen Deutschlands, e. V., des Verbandes zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen, des Reichsverbandes deutscher Landkrankenkassen und des Hauptverbandes deutscher Innungskrankenkassen gegen die Bestrebungen des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, e. V., durch die von ihm ins Leben gerufene „Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen A.-G.“ die Herstellung und den Verkauf von Arznei- und Heilmitteln usw. an sich zu reißen und zu monopolisieren, zugegangen.

„Der sogenannte Hauptverband deutscher Krankenkassen, e. V., Berlin, betreibt unter dem anspruchsvollen Namen „Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen, Aktiengesellschaft“, die Herstellung und den Verkauf von Arznei- und Heilmitteln, Nährmitteln, Verbandstoffen, Brillen, Bruchbändern, Artikeln der Krankenpflege und dergleichen. Er ist bestrebt, diesem Unternehmen unter Ausnutzung seines Einflusses Lieferungsmonopole bei den Kassen zu verschaffen, wie ihm dies beispielsweise durch den Vertrag mit dem Deutschen Bäderverband hinsichtlich der Lieferung von Quellprodukten und Quellsalzen gelungen ist. Die genannte Gesellschaft hat auch die Mehrheit der Aktien der „Oskar Skaller A.-G.“ (die Verbandstoffe herstellt) erworben in der Absicht, dies Unternehmen durch Zuführung

eines erweiterten Kundenkreises und billigerer Gelder an Stelle des teuren Bankkredits wieder rentabel zu machen. Erklärtermaßen wird nicht daran gedacht, die Skaller-Aktiengesellschaft zu einem gemeinnützigen Unternehmen ohne Dividende zu gestalten. Den wirtschaftspolitischen Bestrebungen des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen stehen wir fern und die Verquickung von öffentlicher Fürsorge und Geschäft lehnen wir aus naheliegenden Gründen ab. Wir bitten die uns angeschlossenen Krankenkassen dringend, von der „Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen A.G., Berlin“, nichts zu beziehen und ihr Geschäftsgeschehen in keiner Weise zu unterstützen.“

Wir wünschen dieser Erklärung weiteste Verbreitung. Zurzeit finden Verhandlungen mit den interessierten Verbänden innerhalb des Reichsverbandes in dieser Frage statt. Die Heilmittelversorgungs-Gesellschaft, die mit Mitteln der Krankenkassen arbeitet und angeblich „gemeinnützigen Zwecken“ dienen soll, versucht durch reine Erwerbsunternehmen mit Mitteln der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die freie Wirtschaft sowohl bei der Herstellung von Arzneimitteln als auch bei der Versorgung der Krankenkassen mit Arzneimitteln auszuschalten. Wir sind der Meinung, daß die Verwendung der Mittel der Krankenkassen zu diesen Zwecken der Reichsversicherungsordnung widerspricht.“ (2312)

Ausland

Frankreich. Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr in den ersten 7 Monaten 1925 und 1924.

Einfuhr	1925		1924	
	1000 dz	Mill. frs.	1000 dz	Mill. frs.
Ammonsulfat (roh)	555,6	56,3	688,1	64,4
Borax (roh)	41,3	5,9	43,4	7,9
Chromate und Bichromate von Natrium und Kalium	25,8	7,7	25,6	7,8
Kupfersulfat	153,1	31,3	198,2	37,0
Pottasche	17,4	3,0	20,3	3,2
Zinkoxyd	38,2	11,8	34,2	10,6
Lithopone	65,7	10,5	65,1	10,0
Steinkohlentecröle	54,0	4,1	111,0	8,1
Schweröle	2,4	0,16	111,4	4,1
Benzol für Motoren und als Brennstoff	72,3	10,2	130,3	16,7
Benzol für Fabrikationszwecke	27,2	4,6	147,4	19,1
Aceton	3,8	2,6	4,7	4,2
Celluloid (m. E. von Elfenbein- und Schildpattimitation)	1,47	2,9	1,47	2,5
Mineral-Superphosphat	160,6	3,4	132,4	2,4
Kalksalpeter u. Calciumcyanamid	166,8	13,7	148,0	12,8

Ausfuhr	1925		1924	
	1000 dz	Mill. frs.	1000 dz	Mill. frs.
Schwefelsäure	90,3	1,6	259,5	5,1
Tonerde, wasserfrei	112,1	36,7	150,9	70,9
Kupfersulfat	58,7	10,5	78,6	14,2
Ammonsulfat (raff.)	1,08	0,14	7,06	1,1
Calciumcarbid	60,9	5,0	63,3	4,3
Cyannatrium	6,3	3,6	11,7	4,4
Magnesium- und Kaliumsulfat und Kainit	159,7	11,8	200,1	14,8
Chlorkalium in Form von Carnallit usw.	3751,1	53,1	2284,5	38,3
Chlorkalium (eigentl.)	157,3	8,5	268,7	18,1
Kochsalz (raff.)	116,9	4,0	201,7	11,9
Kaustische Soda	267,3	44,6	204,7	49,6
Soda, roh	230,4	11,0	375,0	17,9
„ raff. (über 38 % Carbonat)	383,1	31,6	257,5	24,8
Natriumsulfat	143,2	7,2	103,1	11,9
Steinkohlentecröle	42,9	2,7	95,6	6,2
Schweröle	29,5	1,4	151,0	6,0
Glycerin	17,8	12,9	33,3	21,9
Tartrate	65,1	18,3	54,5	15,6
Anilin	2,63	1,1	1,87	0,7
Celluloid	4,87	10,2	2,72	6,9
Mineralsuperphosphat	890,4	17,8	1109,5	22,5
Thomasschlacke	4633,0	78,1	2565,9	43,8

(2243)

Schweiz. Neue Preise für Industriesprit. Durch Bundesratsbeschuß vom 21. September 1925 sind die nachfolgenden Preise für Industriesprit mit Gültigkeit vom gleichen Tage in Kraft getreten; die Preise gelten für den Doppelzentner Reingewicht zu 92,5 Gew.-% (= 95,06 Vol.-%), ohne Gebinde:

Feinsprit	Fr. 68
Secundasprit	63

Die Kosten für die Vergällungstoffe tragen die Spiritusbezieher.

Abnehmern von Industriesprit, welche wenigstens 5000 kg brutto auf einmal an die gleiche Adresse beziehen, werden nachfolgende Ermäßigungen der vorstehenden Verkaufspreise zugestanden:

Bei Bezug von mindestens 10 000 kg netto in Kesselwagen	5 Fr.
Bei Bezug von wenigstens 10 000 kg brutto:	
in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt	4 „
in kleineren Gebinden	3 „
Bei Bezug von wenigstens 5000 kg brutto:	
in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt	3 „
in kleineren Gebinden	2 „

(2369)

Sowjet-Rußland. Ausbeutung von Bauxitlagern. Die geologische Kommission in Leningrad hat einen Plan für die Ausbeutung der Tikhvin-Bauxitlager ausgearbeitet; der Betrieb soll in kurzem aufgenommen werden und keine große Apparatur erfordern, da sich die Lager nahe an der Oberfläche befinden. (2146)

Der Bedarf an künstlichen Düngemitteln. Der Bedarf an künstlichen Düngemitteln wird von der „Iswestija“ für das Wirtschaftsjahr 1925/1926 wie folgt berechnet: Superphosphat 6 Millionen Pud; Thomasschlacke 1 200 000 Pud; Knochenmehl 1½ Millionen Pud; Kalidünger 360 000 Pud; Salpeter 30 000 Pud. Im Jahre 1926/27 soll in sämtlichen Fabriken die zu erzeugende Menge Superphosphat auf 7½ Millionen Pud gebracht werden. (2083)

Rumänien. Die Verarbeitung einheimischer Rohstoffe durch die chemische Industrie. Dem „Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr“ entnehmen wir folgenden Bericht: Das Ausfuhrverbot für Knochen (vgl. „Chem. Ind.“ S. 416) ist von der rumänischen Regierung deswegen erlassen worden, weil die Leistungsfähigkeit der bestehenden Knochenfabriken etwa das Dreifache der verfügbaren Rohknochen beträgt. Der Preis für Rohknochen stellt sich je nach Qualität und Entfernung vom Fabrikorte auf 2,75 Lei pro kg und höher.

Die wichtigsten Rohknochen verarbeitenden Unternehmen sind:

1. „Marasesti“ S. A. R. pentru Industree Chimice in Bukarest: Fabrik in Marasesti, Aktienkapital 25 Mill. Lei; jährliche Leistungsfähigkeit 800 bis 1000 Waggons Rohknochen.
2. „Muresul“ S. A. R. pentru Industree Chimice in Tg. Mures: Aktienkapital 8 Mill. Lei; (200 bis 250 Waggons).
3. „Glutinea“ S. A. R., Fabrica de Clei, Ingrasaminte si alte produse Chimice, in Czernowitz: Aktienkapital 3 Mill. Lei; (200 bis 250 Waggons).

In Rumänien besteht eine ganze Reihe von Einzelbetrieben, die aus den im Lande befindlichen Rohstoffen tierischer, pflanzlicher oder mineralischer Art den einheimischen Markt versorgen, und zwar mit: Leim, Farben, Lacken, Firnissen, Tinte, Wachs und jeglicher Art sonstiger chemischer Gebrauchsartikel; pharmazeutische Erzeugnisse stehen sogar mit ausländischen (französischen) Spezialitäten in erfolgreichem Wettbewerb. Die Herstellung von Gerbstoffen aus den Rinden der rumänischen Eichenwäldern befindet sich im Anfangsstadium eines wissenschaftlichen Aufbaues.

Von dem Stand der rumänischen chemischen Industrie zu Ende des Jahres 1924 geben folgende Daten ein ungefähres Bild:

Anzahl der Fabriken	354
Gesamtmenge der Pferdestärken (HP)	74 438
Zahl der Arbeitskräfte	13 565
Anlagekapital (in Mill. Lei)	112 724
Wert der Gesamtproduktion (in Mill. Lei)	6 963

(2181)

Bulgarien. Die neue Rosenernte und die Steigerung der Rosenölpreise. Ueber die Lage auf dem Rosenölmarkt erhielt „Chemist and Druggist“ (London) von H. Bontscheff von der Firma Bontscheff & Kidoff in Kazanlik folgende Informationen: Der hohe Preis des Rosenöls ist veranlaßt durch die ungewöhnlich geringe Ernte an Rosenblättern, welche nur 2500 t ergab gegenüber einer normalen Vorkriegerernte von 15 000 t. In der diesjährigen Saison waren 77 Destillieren mit 277 großen Destillationsapparaten im Betrieb; da diese normalerweise 10 000 t Blätter verarbeiten können, so war die zur Verfügung stehende Menge Blätter durchaus ungenügend für einen Vollbetrieb. Die Knappheit in der Belieferung mit Rosenblättern

dürfte noch zwei bis drei Jahre anhalten, bis sich die angebaute Fläche wieder dem Umfang vor dem Kriege genähert hat; damals (1914) betrug dieselbe 7200 ha, 1924 hatte sie sich auf 4800 ha vermindert, 1925 ist eine Steigerung auf 5200 ha eingetreten. Der Rückgang während des Krieges ist darauf zurückzuführen, daß die Bauern vielfach zum Tabakbau übergingen; da sich aber der Boden hierfür in vielen Bezirken als ungeeignet erwies, werden jetzt wieder Rosen angepflanzt. Zur vollen Auswirkung kann diese neue Umstellung indessen nicht vor 1928 kommen. (2236)

Opiumgewinnung. Auf Veranlassung des Landwirtschaftsministeriums ist in diesem Jahre auf einem Gelände von 30 ha in der Nähe von Vidin mit dem Anbau von Mohn zur Opiumgewinnung begonnen worden. Von dem sich ergebenden Morphiumgehalt wird es abhängen, ob im nächsten Jahre eine größere Fläche in Kultur genommen werden wird. (2235)

Ver. St. von Amerika. Asbestproduktion 1924. Die Asbestproduktion 1924 betrug nach der Statistik des Bureau of Mines 300 sh. t im W. von 42 526 \$; davon waren 173 t Chrysotil-Asbest i. W. von 33 941 \$ aus Arizona, Kalifornien und Montana, und 127 t Amphibol-Asbest i. W. von 8585 \$ aus Georgia und Maryland. Die Einfuhr von unverarbeitetem Asbest betrug 183 250 sh. t i. W. von 3,6 Mill. \$. (2242)

Kohlenteer-Farbstoffherzeugung. Nach Angaben der Tarifkommission betrug die Kohlenteer-Farbstoffherzeugung von 87 amerikanischen Firmen im Jahre 1924 68 679 000 Pfund gegen 93 667 000 Pfund im Jahre vorher. Umgesetzt wurden im Jahre 1924 64 961 000 Pfund im Werte von 35 012 000 Dollar. Der bedeutende Rückgang der Erzeugung wird der Einschränkung in der Textilindustrie zugeschrieben. Die Kommission stellt weiter in dem Bericht fest, daß im vorigen Jahre zum ersten Male bedeutende Fortschritte in der Herstellung von waschechten Farbstoffen erzielt wurden. Über sechzig verschiedene Farbstoffe wurden hergestellt, deren Produktion im Jahre 1923 noch nicht aufgenommen war. Die vorjährigen Ermäßigungen der Einfuhrzölle zeitigten einen erhöhten Wettbewerb ausländischer, namentlich deutscher und schweizerischer Fabrikate. 50 % der Einfuhr kamen aus Deutschland und 30 % aus der Schweiz. Deutschland scheint entschlossen zu sein, einen möglichst großen Teil seiner früheren Stellung auf den Auslandsmärkten wiederzuerlangen, und die Kommission ist der Ansicht, daß im weiteren Verfolg dieser Politik enge Geschäftsverbindungen zwischen deutschen und amerikanischen Firmen erfolgen werden. Das enge Zusammenwirken der deutschen Firmen miteinander stehe im Gegensatz zu dem scharfen Wettbewerb unter den amerikanischen. (2317)

Kanada. Bedeutende Steigerung der Blei- und Zinkproduktion 1924. Die kanadische Bleiproduktion 1924 betrug 175,5 Mill. lbs. i. W. von 14,2 Mill. \$ gegen 111,2 Mill. lbs. 1923, was einer Steigerung um rund 58 % gegen die vorjährige auch schon ungewöhnlich starke Produktion entspricht. — Die Zinkproduktion stieg von 60,4 Mill. lbs. auf 98,9 Mill. lbs. (2241)

Fortschritte in der Insulinherstellung. Auf der Versammlung der „British Association for the Advancement of Science“ in Southampton berichtete Prof. Macleod von der Universität Toronto über die Insulinforschungen des „Biological Board of Canada“. Es wurde festgestellt, daß die Fische ebenso wie die Säugetiere Insulin erzeugen, und zwar in besonderen Drüsen in der Nähe der Gallenblase; dieselben besitzen die gleiche Struktur wie die „Langerhans'schen Inseln“. Aus den Drüsen kann Insulin leicht gewonnen werden, und es dürfte damit eine neue Quelle für die Insulinbeschaffung gegeben sein, aber nur da, wo die Zurichtung der Fische an Land vorgenommen wird; wo dies auf hoher See geschieht, wäre die Sammlung der Drüsen zu schwierig.

In den Connaught Laboratories (Toronto) wurden nach dem Bericht von Dr. Best große Fortschritte in der Insulingewinnung gemacht. Durch Verwendung von Salzsäure statt Schwefelsäure bei der Pankreasextraktion wurde die Ausbeute um 75 % gesteigert, und im Großbetrieb erhielt man über 2700 Einheiten des fertigen Produkts aus 1 kg Pankreas; diese Ausbeute dürfte auf Grund der Laboratoriumsversuche noch bedeutend verbessert werden. — Durch neue Reinigungsmethoden wurde ein Produkt mit 40 Einheiten per mg erhalten. (2307)

Mexiko. Die chemische Industrie. Aus einer Statistik des U. S. Department of Commerce geht hervor, daß von allen mexikanischen Industriezweigen die chemische Industrie mit einem investierten Kapital von 16 178 939 \$ an dritter Stelle steht. Die chemische Industrie von Mexiko umfaßt 391 Fabriken und beschäftigt 9430 Arbeiter. (2131)

Argentinien. Der Quebrachomarkt im Jahre 1924. Der Zeitschrift „Lateinamerika (A)“ entnehmen wir folgenden Bericht: Argentinien's wichtigstes Produkt der Volkswirtschaft ist der Quebrachoeextrakt, für den Deutschland der größte Markt ist. Von dem gesamten Export von Quebrachoeextrakt, der sich im Jahre 1924 auf 216 300 t belaufen hat, hat Deutschland allein 62 500 t gekauft, während an zweiter Stelle die Ver. Staaten mit 49 200 t stehen und Frankreich an dritter Stelle mit nur 19 300 t. Die Ausfuhr von Quebrachoeextrakt ist gegenüber dem Vorjahre um 12 000 t gestiegen, während die Ausfuhr von Quebrachoblockholz, also von Rohmaterial zur Fabrikation von Quebrachoeextrakt, langsam zurückgeht. Während im Vorjahre noch 113 600 t Quebrachoblockholz exportiert wurden, sind es im verflossenen Jahre nur noch 93 800 t gewesen. Der Markt für Quebrachoeextrakt ist im allgemeinen während des ganzen Jahres 1924 wenig fest gewesen. Die Produktion befand sich in ständigem Steigen, während die Nachfrage sich kaum im gleichen Schritt vorwärtsbewegte. Nur in den letzten drei Monaten des Jahres 1924 haben die Preise für Quebrachoeextrakt etwas angezogen, weil die Produktion der Fabriken in Paraguay infolge des Tiefstandes des Paranáflusses nicht auf den Exportmarkt gebracht werden konnte, so daß ausschließlich die argentinische Produktion unterhalb von Corrientes für die Versorgung des Marktes in Frage kam. Die Preise für Quebrachoeextrakt beliefen sich am Ende des Jahres 1924 per 1000 kg:

für Extrakt in kaltem Wasser löslich	92—96 Goldpesos
für gewöhnlichen Extrakt	84—86 „
ohne Einschluß der Ausfuhrzölle.	
Quebrachoblockholz	57—60 Goldpesos

(2292)

Chile. Französische Lieferungen von Rostschutzfarben. Die Verwaltung der chilenischen Staatsbahnen hat, wie im „Mon. off.“ (Paris) mitgeteilt wird, an französische Firmen die Lieferung von 10 t Rostschutzfarben und 1 t Gummilack vergeben. (2216)

Marokko. Bedeutung der marokkanischen Phosphatproduktion. Der „Frankf. Ztg.“ entnehmen wir folgenden Bericht: Die Ausbeutung der Lagerstätten von Phosphaten in Marokko erfolgt in monopolistischer Weise durch den amtlichen „Office Chérifiens des Phosphates“, der als Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 30 Mill. Franken organisiert ist. Die rationelle Ausbeutung der marokkanischen Phosphatlagerstätten hat erst vor wenigen Jahren ihren Anfang genommen. Im November 1917 wurde mit der Errichtung der erforderlichen Anlagen und der Schächte begonnen, und im Februar 1921 trat an die Stelle des „Service des Mines“, der mit den Vorarbeiten betraut wurde, der „Office Chérifiens des Phosphates“. Diese Gesellschaft übernahm die bereits vorhandenen Anlagen und suchte sie zu erweitern und auszubauen. Nach dem letzten Bericht der Gesellschaft stieg die Produktion der ihr unterstellten Gruben von 225 000 t 1923 auf 462 000 t 1924. Gleichzeitig erhöhte sich auch der Absatz von Phosphaten, und zwar von 191 000 t 1923 auf 430 000 t 1924. Im Laufe des ersten Halbjahres 1925 setzte die Gesellschaft 338 000 t ab, was im Vergleich mit dem Vorjahre eine Steigerung um etwa 50 % darstellt. Unter den Abnehmern stand an erster Stelle Spanien mit 72 000 t, an zweiter Stelle Frankreich mit 69 000 t, an dritter Stelle Holland mit 42 000 t und an vierter Stelle Dänemark mit 27 000 t. Die weiteren Abnahmeländer waren: Deutschland und Italien mit je 24 000 t, Tschechoslowakei mit 18 000 t, Großbritannien mit 16 000 t, Belgien mit 15 000 t, baltische Länder mit 9 000 t, Jugoslawien mit 6000 t, die Schweiz mit 5000 t, Norwegen mit 4000 t, Ungarn mit 2500 t, Marokko mit 2000 t, Portugal mit 1100 t und Oesterreich mit 500 t. Bemerkenswert ist das Auftreten der deutschen Nachfrage, die sich erst seit einigen Monaten geltend zu machen begonnen hat. Die Bedeutung Marokkos für die Versorgung Europas mit Phosphaten ist im Laufe der letzten Jahre erheblich gestiegen. Im Laufe von 1924 hat der „Office des Phosphates“ 430 000 t nach Europa verschifft, was etwa 10 % des europäischen Gesamtverbrauchs (4,6 Mill. t) ausmacht. Um der gesteigerten Nachfrage Rechnung tragen zu können, hat der „Office des Phosphates“ die Erweiterung der bestehenden Anlagen beschlossen und teilweise auch durchgeführt. Es ist u. a. zur Errichtung besonderer Verladevorrichtungen und Lager im Hafen von Casablanca geschritten worden, wo der Gesellschaft ein Quai in der Länge von 300 m zur Verfügung gestellt worden ist. Der „Office des Phosphates“ beschäftigte Ende 1924 in seinen Gruben 345 Europäer und 1700 einheimische Arbeiter, davon 1200 unter Tage. (2130)

Südafrikanische Union. Wachs aus Zuckerrohrmelasse in Natal. In den letzten Jahren hat sich nach „Chemist and Druggist“ (London) in Natal die Gewinnung von Wachs aus Zuckerrohrmelasse zu einer aus sich entwickelnden Industrie entwickelt. Die gegenwärtige Produktion ist zwar noch gering (5–6000 t im Jahre), aber die Qualität ist gut, und es werden bei den besten Sorten bis zu 80 £ per t für rein weißes und 40–50 £ für dunkles Wachs bezahlt; die geringeren Qualitäten sind für 15–20 £ zu haben. In England besteht eine rege Nachfrage nach diesem Wachs. (2241)

Sudan. Ausfuhr von Sennesblättern 1924. Die Ausfuhr von Sennesblättern im Jahre 1924 betrug 1 014 t i. W. von 38 164 £ gegen 833 t i. W. von 37 280 £ 1923. (2231)

Sumatra. Terpentinengewinnung in Nordsumatra. In Atjeh wurde 1924 die Terpentinengewinnung aufgenommen. Die gesamte Produktion wird vollständig in den staatlichen Kautschukbetrieben in Batavia verwertet; Privatbetriebe für Terpentinerstellung gibt es in Nordsumatra nicht. („Nachrichtenblatt f. Aus- u. Einfuhr.“) (2300)

Australien. Projektierter Industrie-Alkoholgewinnung aus Rohrzuckerrückständen. Nach einer Mitteilung des „Chemical Age“ beabsichtigt die Regierung, die Bildung einer Gesellschaft anzuregen, die industriellen Alkohol aus den bei der Erzeugung von Rohrzucker verbleibenden Rückständen herstellen soll. Das zu gründende Unternehmen soll nach dem Boulard-Prozess arbeiten. (2226)

Nauru-Insel. Phosphatproduktion. Die Ausfuhr von Phosphat von der Nauru- und Ocean-Insel in den fünf Jahren der Verwaltung durch die Kommission betrug im ganzen 1 962 000 t, die Jahresausfuhr stieg von 364 000 auf 471 000 t. Von der Gesamtmenge nahmen England 232 000 t, Neuseeland 267 000 t, Australien 1 298 000 t und andere Länder 365 000 t auf. Im laufenden Jahre liegen aus Australien Bestellungen auf 570 000 t vor, im letzten Jahre betrug der australische Anteil 72 % der Gesamtproduktion; das Phosphat kann nach Australien zu 45 sh. 9 d. per t geliefert werden. Die gesamte verfügbare Menge von Phosphat würde nach Schätzungen bei einer Jahresförderung von 500 000 t 200 Jahre lang reichen. (2221)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist unterm 11. September 1925 eingetragen: Die Prokuren Robert Raethel, Johannes Schulze, Peter Arnold Poelschau sind erloschen. Dr. Wilhelm Triepel ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft in Konstanz, Zweigniederlassung Brilon-Wald. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brilon ist am 1. September 1925 eingetragen worden: Die in der Generalversammlung vom 4. August 1924 beschlossene Ermäßigung des Grundkapitals auf 10 410 000 RM. ist erfolgt. Durch Generalversammlungsbeschluss vom 4. Juli 1925 ist die Satzung geändert. Ferner sind Julius Frölich und Fritz Schneider aus dem Vorstände ausgeschieden und der frühere Prokurist Dr. Adalbert Fischer in Konstanz als ordentliches Vorstandsmitglied bestellt.

Rinko, Aktiengesellschaft, medizinisch-chemisches Werk mit dem Sitz in Bückeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bückeburg ist am 15. September 1925 eingetragen: Die Generalversammlung vom 8. Juli 1925 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Der Kaufmann August Wißmann in Bad Oeynhausen ist Liquidator.

Niederlausitzer Sauerstoffwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Cottbus. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus ist am 14. September 1925 eingetragen worden: Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7. Juni 1924 ist das Stammkapital auf 34 000 RM. umgestellt und unter Erhöhung desselben auf 51 000 RM. festgesetzt, die §§ 1, 4, 5 und 8 des Gesellschaftsvertrages sind abgeändert und § 12 gestrichen worden. Die Gesellschaft wird hiernach durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Der Fabrikbesitzer Armin Löw in Werben und der Domänenpächter Carl Rosengarten sen. in Hüttenwerk Peitz sind nicht mehr Geschäftsführer. Geschäftsführer sind die verwitwete Schlossermeister Emma Pannwitz geb. Bürger in Cottbus, der Landwirt Johannes Rosengarten in Hüttenwerk Peitz, der Rittergutsbesitzer Georg Rosengarten in Milchau, Kreis Glogau. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, er kann jedoch nicht vor dem 30. Juli 1925 zur Auflösung gelangen. Die Prokura der verwitweten Schlossermeister Emma Pannwitz ist erloschen. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Peitz verlegt. Als nicht eingetragen wird

weiter veröffentlicht: Der Domänenpächter Carl Rosengarten hat die ihm gegen die Gesellschaft zustehende Darlehnsforderung in Höhe von 17 000 RM. als Stammeinlage eingebracht derart, daß seine Einlageschuld mit seiner Darlehnsforderung als aufgerechnet und somit als getilgt zu gelten hat.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. September 1925 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben worden.

Otto Mayer Farbwerk, Sitz Sulzbach i. O. Inh.: Otto Mayer, Kaufmann in Sulzbach i. O. Die Firma wurde unterm 17. September in das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation und Handel mit Farben.

Aktiengesellschaft Lignose. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. September 1925 eingetragen: Die Prokura des Kuno Eichholz ist erloschen.

Farbenfabrik Gustav Urbach Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. Sept. 1925 eingetragen: Fritz Menzel in Berlin-Friedrichshagen ist Einzelprokura erteilt.

Hugo Stinnes-Riebeck Oel-Aktien-Gesellschaft, Sitz Berlin, wohin derselbe von Halle a. S. verlegt ist. Die Firma wurde am 14. September 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb und Vertrieb von chemischen Fabriken und sonstigen Unternehmungen, die sich mit der Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und dem Transport von Oelen und Teeren aller Art, Schmiermitteln, Fetten und sonstigen chemischen Erzeugnissen befassen, der An- und Verkauf von Gegenständen der vorerwähnten Art sowie Vornahme aller mit diesen Zwecken unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist befugt, Grundstücke zu erwerben, zu veräußern und auch sonst darüber zu verfügen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen und Agenturen im In- und Auslande zu errichten und industrielle Unternehmungen, welche dem Gesellschaftszweck nahesteht, zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen, wie auch Interessengemeinschaften oder Pachtverträge für ihre Unternehmen oder Teile davon mit Dritten abzuschließen. Grundkapital: 11 000 000 RM. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. März 1920 festgestellt und am 31. März 1921, 29. November 1921, 20. November 1922, 17. Dezember 1923, 25. Juli 1924, 23. Dezember 1924, 24. April 1925 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch ein zur Alleinvertretung ermächtigtes Vorstandsmitglied oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Kaufmann Wilhelm Bode, Berlin; 2. Chemiker Dr. Richard Heinze, Halle a. S.; 3. Kaufmann Hermann Borelli, Berlin; 4. Kaufmann Willi Sauer, Berlin. Emil Eberlein ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Prokuristen: 1. Ernst Hufeld, Berlin; 2. Otto Barnack, Berlin; 3. Martin Hunnius, Berlin. Sie vertreten die Gesellschaft ein jeder mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen. Die Prokuren des Richard Krüger und des Willy Eberlein sind erloschen. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2. Der Vorstand besteht nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus einem oder mehreren durch den Aufsichtsrat zu ernennenden Mitgliedern.

Lohse Parfümerien Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Berlin. Die Firma wurde am 15. September 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Anschaffung und der Vertrieb von Parfümerien, Toiletteartikeln und ähnlichen Gegenständen, hauptsächlich von Erzeugnissen der Gustav Lohse-Aktiengesellschaft zu Berlin. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die im Zusammenhang damit in Betracht kommen können. Sie ist insbesondere berechtigt, Detailverkaufsgeschäfte innerhalb Deutschlands zu errichten. Stammkapital: 150 000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Fritz Guggenheimer, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. August 1925 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

J. Michael & Co., Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. September 1925 eingetragen: Die Prokura des Dr. Paul Jakobi ist erloschen.

Chemisches Laboratorium Dr. Allendorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin-Oberschöneweide. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Cöpenick ist am 10. September 1925 eingetragen worden: Gemäß Gesellschafts-

beschluß vom 1. Juli 1925 ist der Sitz nach Berlin-Wilmersdorf verlegt.

Chemische Fabrik Endezia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stettin. Die Firma wurde am 11. September 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation chemischer und pharmazeutischer Präparate, insbesondere Salbenfabrikation und der Handel mit solchen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 6000 RM. Geschäftsführer ist der Apotheker Ernst Hossentelder in Stettin.

Dessauer Dachpappen- und Teerprodukte-Fabrik mit beschränkter Haftung Mathis & Dr. Wendschuh in Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 12. Sept. 1925 eingetragen: Die Prokura des Friedrich Funke ist erloschen.

Consolidierte Alkaliwerke in Westeregeln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Egeln wurde unterm 1. September 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. Juli 1925 sind die §§ 25 und 26 der Satzung hinsichtlich der Rücklage geändert.

Nitritfabrik Aktiengesellschaft, Cöpenick. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 7. September 1925 eingetragen: Dr. Franz Miachaelis zu Charlottenburg ist zum Vorstandsmitglied bestellt derart, daß er ermächtigt ist, die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Frankfurt a. d. O. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. O. ist am 9. September 1925 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 4. August 1924 beschlossene Ermäßigung des Grundkapitals auf 10 410 000 RM. ist erfolgt. Die Satzung wurde geändert. Julius Frölich und Fritz Schneider sind infolge Ablebens aus dem Vorstand ausgeschieden. Der seitherige Prokurist Dr. rer. pol. Adalbert Fischer in Konstanz wurde zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.

Soteria, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Königsee. In das Handelsregister des Thüringischen Amtsgerichts Königsee ist am 16. September 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Direktors Willy Frommann in Berlin W 10, Bendlerstr. 16, ist erloschen. Vorstand der Gesellschaft ist jetzt der Direktor Dr. Hans Goebel in Berlin-Schöneberg.

Bayerische Mineralöl- und Teerprodukten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Inhaberin der Firma Everth & Co. G. m. b. H. Zweigniederlassung München), Sitz München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 19. September 1925 eingetragen worden: Liquidator Erwin Kraus gelöscht; neu bestellter Liquidator: Josef Greiner, Kaufmann in Stuttgart.

Pharmakon Aktiengesellschaft Chemische Fabrik. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 18. September 1925 eingetragen worden: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. Juli 1925 ist die Satzung in § 10 (Vergütung des Aufsichtsrats) abgeändert worden.

„Sewa“ Seifen- und Wachwarenhandels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 18. September 1925 eingetragen worden: Im Wege der Umstellung ist das Stammkapital auf 750 RM. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt; die Satzung ist geändert. Zum weiteren Geschäftsführer ist der Kaufmann Max Emil Rock in Frankfurt a. M. bestellt worden. Die Firma ist geändert in: Laboratorien-Gesellschaft für zahnärztliche Prothesen mit beschränkter Haftung: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Bad Homburg v. d. H. verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: die Fabrikation chemisch-technischer und pharmazeutischer Präparate sowie der Handel in einschlägigen Waren und die Herstellung zahnärztlicher Prothesen.

Chemische Werke Lubzynski & Co. Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. September 1925 eingetragen worden: Die Prokura des Gotthold Richter und des Georg Lubzynski ist erloschen.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. September 1925 eingetragen: Die Prokura des Hans Georg Langen ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Max Ebert Kommanditgesellschaft auf Aktien. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde unterm 15. September 1925 eingetragen: Die Prokura des Dr. Siegfried Schuster ist erloschen.

Deutscher Chlormagnesium-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. September 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist um 450 RM. auf 3730 RM. erhöht.

Gemäß Gesellschafterbeschuß vom 9. Juni 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert.

Karl H. Möker, Chemikalien in Celle. In das Handelsregister beim Amtsgericht Celle ist am 21. September 1925 eingetragen: Die Prokura des Dr. Curt Steglin in Celle ist erloschen.

„Metallchemie“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Großenhain, bisher in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Großenhain ist am 21. September 1925 eingetragen worden: Die Firma lautet künftig: **Chemische Fabrik Dr. Seidel & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. August 1922 festgestellt und seitdem mehrfach geändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte sowie der Handel mit solchen. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller diesem Zweck dienenden Rechtsgeschäfte befugt und soll berechtigt sein, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen und auch solche zu erwerben. Das Stammkapital von 500 RM. ist auf 25 000 RM. erhöht worden. Die Gesellschaft wird, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, von jedem derselben allein rechtsgültig vertreten. Soweit Prokuristen bestellt werden, sind nur zwei derselben gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Zu Geschäftsführern sind bestellt: a) der Kaufmann Fritz Knobel in Berlin-Friedenau und b) der Fabrikbesitzer Dr. Max Seidel in Großenhain.

Chemische Fabrik Opladen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister beim Amtsgericht Köln ist am 18. September 1925 eingetragen worden: Durch Gesellschafterbeschuß vom 31. Juli 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und das Stammkapital auf 200 000 Reichsmark umgestellt.

Theodor Teichgräber Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 18. September 1925 eingetragen: Dr. Wilhelm Triepel ist als Vorstand ausgeschieden. Die Prokuren von Robert Ruetzel und Peter Oswald Poelchau sind erloschen.

Chemihag, Chemikalien-Handels-Aktien-Gesellschaft, Köln. In das Handelsregister beim Amtsgericht Köln ist am 18. September 1925 eingetragen worden: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet und die Firma erloschen.

Felix Hein, chemisch-pharmazeutisches Laboratorium, Gesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. O. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Frankfurt a. O. macht unter dem 31. August 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am selben Tage nachmittags 1¼ Uhr das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Kaufmann Kurt Strauß, Frankfurt a. O., Judenstraße 12/13, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. Oktober 1925 bei dem Gericht anzumelden. Gläubigerversammlung 29. September, vormittags 10 Uhr und Prüfungstermin 20. Oktober, vorm. 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte, Oderstr. 53/54, Zimmer 10.

Chemisch-pharmazeutisches Werk, Fango Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. September 1925 eingetragen worden: Durch Beschluß vom 7. August 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezügl. der Vertretungsbefugnis, der Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Verteilung des Erlöses bei Veräußerung sowie der Gesellschafterbeschlüsse nach Maßgabe der Niederschrift vom 7. August 1925 geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch je zwei Geschäftsführer. Solange jedoch der Kaufmann Walter Brühl Geschäftsführer ist, steht ihm das Recht zu, die Gesellschaft selbständig zu vertreten. Auch ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit.

Moenania, Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Präparate mit beschränkter Haftung in Darmstadt. Die Gesellschaft bittet uns, darauf hinzuweisen, daß sie ein selbständiges Unternehmen ist, welches mit der in Konkurs geratenen Moenania Aktiengesellschaft, früher Darmstadt, jetzt Viernheim, (s. „Chem. Ind.“, S. 626), in keiner Weise identisch ist.

Ammonium Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wellinghofen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hörde ist unterm 10. September 1925 eingetragen worden: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. August 1925 ist als weiterer Geschäftsführer der Bergassessor Waldemar Dill zu Wattenscheid bestellt. Er ist berechtigt, zusammen mit dem bisherigen Geschäftsführer, Herrn G. Wolters, die Gesellschaft zu vertreten und zu zeichnen.

Chemische Fabrik Bernhardt Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Minden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Minden i. W. ist am 8. September 1925 eingetragen:

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. Juli 1925 ist das Stammkapital auf 500 RM. umgestellt und demgemäß der Gesellschaftsvertrag geändert.

Fabrik chemischer Zündwaren Patschkau Julius Huch in Patschkau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Patschkau ist am 10. September 1925 eingetragen: Die Prokura des Albert Huch ist erloschen.

Chemische Fabrik Bielefeld, Gebrüder Wächter, Zweigniederlassung in Wald, Post Solingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Solingen ist am 9. September 1925 eingetragen worden: Die dem Handlungsgehilfen Rudolf Hildebrandt in Ohligs erteilte Prokura ist erloschen.

Chemische Fabrik Teterow G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Teterow (Mecklb.) ist unterm 17. September 1925 eingetragen: Erlöschen der Prokura des Dr. Walter Schikora in Berlin.

Holzverkohlungs-Industrie Rühren G. m. b. H. in Rühren In das Handelsregister des Amtsgerichts Vorfelde ist am 11. September 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 3. September 1925 ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Durch gleichen Beschluß ist der Kaufmann Erich Behrens in Vorfelde zum alleinigen Liquidator der Gesellschaft bestellt.

Sapalcol-Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Präparate, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 10. September 1925 eingetragen: Der Sitz ist nach Köln verlegt. Durch Beschluß vom 5. August 1925 ist § 1 der Satzung (Sitz) geändert. Weigert und Rosenbaum sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Kaufmann Bruno Drescher in Köln ist zum Vorstand bestellt.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co., Aktiengesellschaft in Dömitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dömitz ist am 11. September 1925 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 29. Juni 1925 ist die im § 17 des Gesellschaftsvertrages bestimmte Frist von 20 Tagen auf 17 Tage abgekürzt.

Venditor Verkaufskontor der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Berlin, der in Köln als Hauptsitz bestehenden gleichnamigen Firma. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. September 1925 eingetragen worden: Gegenstand des Unternehmens: Verkauf und jede andere Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschaft. Das Stammkapital, das früher 300 000 PM. betrug, ist auf 5000 RM. umgestellt. Geschäftsführer: Dr. Rudolf C. Rabisch, Kaufmann, Köln, Ernst W. Ohlerich, Kaufmann, Köln. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. Oktober 1920 abgeschlossen und am 19. April 1921 bzw. 27. Oktober 1924 abgeändert. Die Vertretung erfolgt durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.

Lusovia Chemisch-pharmazeutische Fabrikations- und Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. September 1925 eingetragen: Hermann Luchterhand und Adolf Lowa sind nicht mehr Geschäftsführer. Apotheker Hermann Kamps in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G. Zweigniederlassung Berlin-Lichtenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. September 1925 eingetragen worden: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. Juli 1925 ist das Grundkapital auf 735 480 RM. umgestellt. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Das Grundkapital zerfällt jetzt in 6960 Stammaktien über je 100 RM. und 840 Vorzugsaktien über je 47 RM., alle auf den Inhaber lautend.

Chemisch-pharmazeutisches Werk Völler Aktiengesellschaft, Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 1. September 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. Mai 1925 soll das Grundkapital um 25 000 RM. auf 50 000 RM. erhöht werden.

Stahl & Nölke Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation, Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 14. September 1925 eingetragen worden: Das auf 3 577 500 RM. erhöhte Aktienkapital ist zerlegt in 26 500 auf den Inhaber über je 120 RM. und 3975 auf den Inhaber über je 100 RM. lautende Aktien. Die 3975 neuen Aktien sind zum Nennbetrag begeben.

Dresdner Chemikalien-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Dr. Zeidler & Co. in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 17. September 1925 eingetragen: Der Kaufmann Otto Pöschl ist nicht mehr Geschäftsführer, sondern Liquidator.

J. Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Hauptsitz in Berlin und Zweigniederlassung in Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 10. September 1925 eingetragen: Die Zweigniederlassung Düsseldorf ist aufgehoben.

Lindner & Olia Farbwerke Endbach Heckenmühle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gladenbach ist am 18. September 1925 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist mit Wirkung vom 1. Juli 1925 unter Ausschluß der Liquidation aufgelöst. Das Handelsgeschäft mit Aktiven und Passiven und mit dem Recht der Fortführung der bisherigen Firma ist mit Wirkung vom 1. Juli 1925 auf den bisherigen Gesellschafter, den Kaufmann Oswin Lindner in Niederselters übergegangen.

„Kissana“ Chemisch-pharmazeutisches Laboratorium, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Bad Kissingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt ist am 17. September 1925 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag wurde am 15. Juni 1925 errichtet und am 4. September 1925 geändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf der unter der Schutzmarke „Kissana“ hergestellten und vertriebenen Waren. Das Stammkapital beträgt 5000 RM. Zum Geschäftsführer ist bestellt: Gustav Kracht, Kaufmann in Bad Kissingen.

Chemische Fabrik Arthur Schering & Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund ist unterm 12. September 1925 die Aenderung der Firma in „A. Schering & Co., Fabrik pharm. Präparate“, eingetragen. (2367)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 19. September 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 410–425; Aetznatron (fest, entfärbt) 140–145; Ammoniak (22 Be) 135–145; Aluminiumsulfat (17%) 79–83; Aluminiumacetat (im Lösung, 15% Be) 130–135; Alaun (gew., in Stücken) 98–100; Chromalaun (krist.) 165 bis 175; Salmiak (gereinigt) 500–515; Ammonsulfat (gew.) 124–127; Chlorkalk (geschm.) 55–60; Chlorkalk (105–110%) 92–95; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 160–170; Bariumchlorid (krist.) 120–125; Bariumnitrat (krist.) —; Zinnoxid (pulverförmig) 2850–2900; Zinnchlorid (wasserfrei) 1900–1950; Eisensulfat (krist.) 27–29; Eisenchlorid (trocken) 205–210; Magnesiumsulfat (techn.) 80–83; Magnesiumchlorid (geschmolzen) 67–70; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 345–355; Chlorkalium (gew.) 63–65; Bromkalium (krist., rein) 2050–2060; Jodkalium (krist., rein) 221–227 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 255–265; Kaliumsulfat (gereinigt) 215 bis 225; Kaliummetabisulfat (krist.) 420–425; Kaliumpermanganat (techn.) 815–825; Blutlaugensalz (gelbes) 800–840; Blutlaugensalz (rotes) 1450–1500; Cyankalium 950–960; Kalisaltpeter (gereinigt) 245–255; Kaliumphosphat (krist., techn.) 425–435; Mennige (versch. Sorten) 510–550; Bleiglätte (pulverförmig) 480–490; Bleiweiß (pulverförmig) 555–565; Zinkchlorid (geschm., grau) 325 bis 330; Zinksulfat (krist., techn.) 155–160; Zinkoxyd (versch. Sorten) 500 bis 650; Soda (calc., 38–99%) 42–46; Soda (krist.) 26–30; Natriumbicarbonat (techn.) 61–66; Natriumsulfat (krist.) 30–31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 35–36; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60%) 147–152; Natriumsulfat (krist.) 106–115; Natriumhyposulfat (techn.) 88–90; Natriumhyposulfat (photogr.) 98–105; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 220–225; Natriumnitrit (techn.) 275–285; Natriumbichromat (krist.) 350–360; Kupfersulfat (krist.) 240–250; Silbernitrat (krist.) —; Schwefelsäure (66%) 32–34; Salpetersäure (36%, weiß) 175–185; Salzsäure (20–21%, gew.) 22–24; Flußsäure (gew.) —; Borsäure (krist.) —; Chlor (flüssig) —.

Frankreich (Paris), 15. September 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) —; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 710–760; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375–450; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13–14 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 300; Aetzkali (88–92%) 330; Aetznatron (75–77%, weiß) 115; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 80; Bariumchlorid (krist.) 95; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 170; Bariumsuperoxyd (85–87%) 450; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 465; Bleinitrat 460; Bleisulfat 390; Bleiweiß (pulverförmig) 390; Borax (raff., krist.) 258; Borsäure (krist.) 418; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbide (290–300 L, ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 140; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 64–80; Chlorschwefel 6 (kg); Chromalaun —; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 30; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 234 (kg); Jodkalium 202 (kg); Jodnatrium (krist.) 205 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 775–8 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 15 (kg); Kalisaltpeter (raff., neige) 240; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 375–500; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kolaltoxyd (schwarz) 111 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10 (kg); Kupfersulfat 225; Lithopone (30%) 260 bis 220; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 35–36 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 310; Mennige (versch. Sorten) 445–465; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbichromat 375; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 155; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydroxyd (10 kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 155; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90–92%) 9 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 30–31,50; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95, ab Fabrik) 33–33,50; Natriumsulfid (konz., geschmolzen) 140; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 180; Natronwasserglas (neutr., 35%) 38; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 19,75 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 205; Salmiak (98–99% weiß, pour piles) 315–350; Salpetersäure (36%, weiß) 155; Salzsäure (20–21%) 19; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (sehl.) 95; Schwefelkohlenstoff 190; Schwefelblei (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 130; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 365 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 121,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 250;

Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei) 150; Zinnchlorid (wasserfrei) 1045; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1885; Zinnober (rein, hitzebeständig) 56 (kg); Zinnoxid 28 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 405–610. — Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe. Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 99%) 8,80; Acetylsalicylsäure 27,50; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 550 (hl); Alkohol (denaturierter) 237 (hl); Ameisensäure (80 Gew.%) 360–370 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.%) 390 (100 kg); Amylacetat 21; Amylalkohol (ab Fabrik) 24–25; Amylsalicylat 38; Anilin (salzsaures, Codex) 584; Anilinöl 6,50; Antipyrin 68,25; Aether (ab Fabrik) 6,90; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 8–9,50; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 225 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 485 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 685 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 584; Chimsulfat 490; Chloralhydrat 19–25; Chloräthyl 12; Chloromethyl 20; Chloroform (rein) 17,25; Citronensäure (krist.) 15,25; Cocain (salzsaures) 4000–4200; Codein 3600–3700; Coffein (rein) 110; Cresol (100%) — (100 kg); Cumarin 155; Diäthylbarbitursäure 95–110; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, tech.) 400 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 510 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 120–150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 115 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 110 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,50; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (harm.) 39; Gallussäure (techn.) 32; Glycerin (Dynamit) 800 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 780 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 55; Hexamethylenetetramin 35; H-Säure 22,50; Hydrochinon 38; Isoeugenol 160; Jodoform 260; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 700 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–875 (100 kg); Morphium (salzsaures) —; Moschus (Keton) 250; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 375–425 (100 kg); Paracetamol 19; Pilocarpin (salzsaures) 1300; Piperazin 240; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyramidon 156,50; Resorcin (pharm.) 37,50; Salicylsäure 15–21,25; Salol 32; Santonin 8000; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 290; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 9–10; Terpentinöl 710 (100 kg); Terpinol 25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 400–450 (100 kg); Thymol 140–160; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthylen 320; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,25; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 23. September 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 92–96; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,25–8,70; Ameisensäure (85% vol.) 40–44; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinöl 80–85; Anilinsalz 77,50–82,50; Antichlor 9,50–10,75; Arsenik (weißer) 32–37; Aetznatron (76–77%) 18–19; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 67–71; Bittersalz 3,75–4,35; Bleizucker 53–55; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 52–56; Bromkali 175–185; Carbol-

säure (41%) 65–70; Chlorbarium 8,10–8,90; Chlorcalcium (70–75%) 4,20–5; Chlorkalk 9,50–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 5,15–5,60; Chlorkzink 29–31; Chromalaun 19,75–22; Citronensäure 155–170; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 41–44; essigsäures Natrium 21–22,50; Formaldehyd (40% vol.) 46–49; Glaubersalz (krist.) 2,90–3,40; Glycerin (zweimal raff.) 84–88; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpetra (gemahlen) 29–32; Kaliumbichromat 47–49; Kupfersulfat (98–100%) 27,50–29; Lithopone (Rotsiegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 32–34; Morphium —; Natriumbicarbonat 12–14; Natriumbichromat 39,50–42,50; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10–11,25; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 20–22,50; Natronwasserglas (38–40°) 4,95–6,25; Oxalsäure (krist.) 28–29,50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 21–23,25; Salpetersäure (36°) 17–18,50; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 17–19; Schwefelnatrium (60–62%) 12,25–13,75; Schwefelsäure (66° B.) 4,50–5,25; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffsulfoxid (30°) 145–152; Weinsäure 118–126; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44–46.

Oesterreich (Wien), 25. September 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkalk (88–92) 79 schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 68; Alaun (in Stücken) 34,50; Ameisensäure (85%) 145; Antichlor (krist.) 50; Bittersalz 1,40 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 172; Bleiweiß (chem. rein) 178; Borax (krist.) 105; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 98–100°) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) 31; Chromalaun 66; Chromkali (krist.) 145; Chromnatron 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 13,75; Glycerin (28 B., chem. rein) 285; Glycerin (28 B., techn.) 226; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 260; Kupfervitriol (98–99) 98; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 70; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 140; Mennige 168; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 45; Natriumsulfat (techn.) 42; Natriumsulfat (60–62) 60; Oxalsäure 115; Pottasche (96–98) 65,25 schw. Fr.; Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiakstein (0,910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° B.) 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 31; Soda (krist.) 17; Terpentinöl (inländ.) 300; Terpentinöl (russ., weiß) 177; Weinsäure (krist.) 390. (2106)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 9.	23. 9.	Aktien	30. 9.	23. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	116,75	117,50	Höchst Farbwerk.	117,50	118,10
Bad. Anilin . . .	120,25	122,75	Jeserich Asphalt .	77,10	79,50
Byk-Guldenw. . .	41,25	41,25	C. A. F. Kahlbaum .	92,25	91,50
Chem. F. Buckau .	70,—	70,—	Köln-Rottweil . .	79,—	79,50
„ Griesheim . .	116,75	117,25	Linde's Eismasch. .	114,50	111,—
„ Grünau . . .	46,—	50,—	Nitritfabrik . . .	31,50	31,75
„ v. Heyden . .	50,60	50,10	Oberschl. Koksver.	68,—	68,—
„ Milch & Co. .	49,75	47,—	Rasquin Farbwerk.	42,25	45,50
„ Weiler . . .	116,50	—	Rh. W. Sprengst. .	55,75	58,—
„ Gelsenk. . .	61,—	59,—	J. D. Riedel . . .	57,—	57,—
„ W. Albert . .	84,—	86,—	Runge Werke . . .	64,50	64,—
„ Concordia . .	56,—	57,—	Rütgerswerke . . .	72,50	70,25
Dynamit Nobel .	76,25	77,—	H. Scheidemantel .	36,10	38,25
Egestorff, Salzw.	64,50	65,—	Schering, Chem. . .	112,25	112,25
Elberf. Farbenf.	117,25	118,10	Sprengst. Carb. . .	44,—	45,50
Fahlberg List . .	50,25	50,—	Staßfurt Chem. . .	34,—	35,10
Th. Goldschmidt .	68,75	69,75	Thür. Bleiweiß . .	56,—	57,—
Harkort Bergw. .	55,—	56,—	Union Chem. Fabr.	12,—	12,40
Heine & Co. . .	44,10	48,75	Ver. chem. Wk. Chl.	72,25	72,50
			„ Glanzstoff F. . .	316,—	317,—

Devisen	24. 9.	25. 9.	26. 9.	28. 9.	29. 9.	30. 9.
Holland . . .	168,84	168,85	168,88	168,97	168,90	168,90
Schweden . . .	112,75	112,72	112,74	112,75	112,80	112,80
Italien . . .	17,14	16,88	17,11	17,09	17,05	17,10
England . . .	20,349	20,351	20,351	20,349	20,341	20,343
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	19,88	19,91	19,99	19,88	19,89	19,90
Schweiz . . .	81,05	81,06	81,08	81,11	81,06	81,06
Spanien . . .	60,53	60,52	60,50	60,45	60,35	60,40

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	30. 9.	23. 9.
Elektrolytkupfer	136 ^{3/4}	139,—
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	75 ^{1/2} –76 ^{1/2}	74 ^{1/4} –75 ^{1/4}
Zink, umgeschmolzen	65 ^{1/2} –66 ^{1/2}	65–66
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	129–131	126–128
Silber in Barren per 1 kg	97 ^{1/2} –98	98 ^{1/2} –99 ^{1/4}

(2413)

Versammlungskalender.

6. Okt. Continentale Farbwerke A.-G., Fürstenwalde a. d. Spree, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Berlin SW. 68, im Büro des Herrn Notar Herbert Singer.
 - Farbwerke Franz Rasquin A.-G., Köln-Mülheim, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Bankgeb. Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln.
 7. „ A.-G. für chemische Produkte vorm. H. Scheidemantel, Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 35, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in Berlin, Hotel „Bristol“, Unter den Linden 56.
 9. „ Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke) A.-G., 25. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Geschäftsstelle der Gesellschaft, Berlin SW. 11, Tempelhofer Ufer 31.
 12. „ Hohenlohe Seifenfabriken A.-G., Augsburg, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Unternehmens, Rehmstr. (2107)
- Abends 8 Uhr: Gemeinschaftliches Abendessen (ohne Damen) im Kaisersaal des Hotels Adlon, Berlin, Eingang Wilhelmstr. 70a. (2171)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 10. OKTOBER 1925

Nr. 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Diskriminierung der deutschen chemischen Industrie durch Frankreich.

In dem handelspolitischen Verhältnis der deutschen Industrie zu Frankreich nimmt die chemische Industrie eine Sonderstellung ein.

Das Gesetz vom 7. November 1919 („Journal Officiel de la République Française“ Nr. 312 vom 17. November 1919, Seite 12943) bestimmt in seinem Artikel 2, daß die Einfuhr von Teerfarben, pharmazeutischen und sonstigen chemischen Produkten aus Deutschland über die durch den Friedensvertrag festgelegten Quantitäten nur auf Grund einer besonderen Einfuhrgenehmigung möglich ist.

Zu den auf diese Weise diskriminierten Produkten gehören in erster Linie sämtliche Steinkohlenteerfarben und Zwischenprodukte, sodann alle pharmazeutisch wichtigen Produkte und zwar auch hier nicht nur die Fertigfabrikate, sondern ebenso Vorstufen der Fabrikation, endlich eine große Anzahl technisch wichtiger Chemikalien (Hexamethylentetramin, Harnstoff, Colloidium, Kunstcampher, Ameisensäure usw.)

Es liegt völlig im Ermessen der betreffenden französischen Einfuhrstelle, ob sie die Einfuhr zulassen will oder nicht. Die Möglichkeit der Einfuhr hängt nicht, wie beim Vorliegen normaler Handelsbeziehungen, von dem objektiven Moment der Zollhöhe, sondern dem subjektiven Moment der Entscheidung derjenigen französischen Dienststelle ab, die über die Einfuhraufträge zu befinden hat.

Damit ist die deutsche chemische Industrie im Export nach Frankreich in einer Weise vorbelastet, die es für sie notwendig macht, die Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich mit ganz besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Die gegenwärtigen Wirtschaftsverhandlungen bezwecken in erster Linie einen Abbau der beiderseitigen Zollschränken, um den gegenseitigen Wirtschaftsverkehr soweit wie irgend möglich zu erleichtern. Die Generaltarifsätze für die obengenannten Produkte, die augenblicklich auf deutsche Waren angewendet werden, sind derartig prohibitiv, daß sie in der überwiegenden Anzahl von Fällen einen Export nicht gestatten.

Selbst wenn nun Frankreich sämtlichen deutschen Wünschen in bezug auf Positionen und Grad des Entgegenkommens in vollem Umfange nachkäme — wer den bisherigen Verlauf der Verhandlungen kennt, kann beurteilen, wie weit eine derartige Annahme von der Wirklichkeit entfernt ist — so hätte ein derartiges Zugeständnis bezüglich der dem Lizenzzwang unterliegenden Produkte nicht den geringsten Wert, da es Frankreich durch die Lizenzierung in der Hand hat, den Außenhandelsverkehr mit Deutschland in diesen Produkten ganz nach seinem Gutdünken zu regeln und damit auch Produkte, für die infolge eines etwaigen französischen Zugeständnisses hinsichtlich des Zollsatzes an sich Einfuhrmöglichkeit nach Frankreich bestünde, dadurch vom französischen Markt auszuschließen, daß es die Lizenz nicht erteilt.

Die Fortdauer eines derartigen Zustandes ist für die deutsche chemische Industrie untragbar. Von ihrem Standpunkt aus müssen daher die Forderungen für die deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen in dem Verlangen nach Fortfall dieses Musterbeispieles einer Differenzierung gipfeln.

Diese Forderung kann auch nicht durch einen Hinweis darauf abgetan werden, daß für eine Übergangszeit gewisse Differenzierungen auf beiden Seiten vereinbarungsgemäß aufrechterhalten werden sollen. Wenn die vertraglichen Abmachungen nicht die Gestalt eines Wirtschaftsdiktates annehmen sollen, so muß das Gewicht der Differenzierungen auf beiden Seiten wenigstens annähernd gleich sein. Bleibt aber diese Lizenzierungsbestimmung aufrecht erhalten, so steht einer Differenzierung in einer Anzahl von Zollsätzen auf der einen die Differenzierung bei einer infolge der größeren Spezifizierung des französischen Zolltarifs viel größeren Anzahl von Positionen und darüber hinaus der Lizenzzwang für die wichtigsten Exportartikel der chemischen Industrie auf der anderen Seite gegenüber, der im Hinblick auf die handelspolitische Einstellung Frankreichs gegen die deutsche Industrie praktisch einem Zoll in Höhe von Unendlich gleich gewertet werden muß. Es dürfte wohl ohne weiteres klar sein, daß hier von einer Gleichheit der handelspolitischen Situation auf beiden Seiten nicht mehr die Rede sein kann.

Frankreich pflegt dem Verlangen nach Aufhebung des Lizenzzwanges die Notwendigkeit eines Schutzes für seine chemische Industrie entgegenzuhalten. Die Beurteilung dieser Notwendigkeit wollen wir den Franzosen überlassen. Sache der deutschen chemischen Industrie ist es, mit allen Mitteln auf eine Erweiterung ihres Auslandsabsatzes hinzuwirken. Trägt dem Frankreich nicht dadurch Rechnung, daß es den Lizenzzwang fallen läßt, so sollte man auf deutscher Seite entsprechende Gegenmaßnahmen ins Auge fassen. Es sei hier nur an die deutsche Feinseifen- und Parfümerieindustrie erinnert, für die die Notwendigkeit eines Schutzes gegen die übermächtige französische Konkurrenz wohl mit gleicher Berechtigung ins Feld geführt werden könnte, und die ohnedies besonders dadurch geschädigt ist, daß der bestehende Zollschutz und die Branntweinausgleichsgebühren, die Gleichstellung der Inlands- und Auslandsindustrie auf dem deutschen Inlandsmarkt hinsichtlich der Branntweinbelastung bezwecken, durch den umfangreichen Schmuggel der Besatzungstruppen in weitem Ausmaß umgangen werden kann. Es lassen sich unschwer noch der eine oder andere Industriezweig finden, für die man sehr wohl das gleiche Lizenzierungsverfahren einführen könnte, falls nicht Frankreich der Kardinalforderung nach Aufhebung des Lizenzzwanges aus dem Gesetz vom 7. November 1919 nachkommt. Auf jeden Fall kann — und das sollte von seiten der deutschen Regierung mit allem Nachdruck betont werden — eine Gewährung der unbeschränkten deutschen Meistbegünstigung an Frankreich solange nicht in Frage kommen, als der Lizenzzwang aus dem Gesetz vom 7. November 1919 besteht. — Dr. D. (2474)

Chemische Industrie und Eisenbahn.

Die chemische Industrie steht mit den Gütermengen, die sie selbst auf die Eisenbahn bringt, unter den Hauptverfrachtern auf den deutschen Eisenbahnen etwa an 8. bis 10. Stelle. Zuverlässige Zahlen zur genauen Bestimmung des Anteils der chemischen Industrie am Gesamtverkehr der Deutschen Eisenbahnen sind leider nicht vorhanden. Die neuesten statistischen Veröffentlichungen über die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen sind erst kürzlich vom Statistischen Reichsamt herausgegeben worden. Sie behandeln das Jahr 1923, dessen Ergebnisse jedoch infolge der damals vielfach anormalen Wirtschaftsverhältnisse, vor allem aber wegen des Ruhrreinbruchs und seiner Folgen, zu brauchbaren Vergleichen und Betrachtungen wenig geeignet und daher sehr relativ zu bewerten sind. Abgesehen davon, daß die Produktion bei vielen Betrieben der besetzten westlichen Gebiete größtenteils gestört und nur teilweise oder vorübergehend im Gang war, hat der Verkehr auf den Eisenbahnen dieser Gebiete zeitweise vollständig geruht. Die eingerichteten Regiebahnen sind in der Zeit des passiven Widerstandes überhaupt nicht benutzt worden. Der geringe Eisenbahnverkehr ist schließlich nur unvollständig erfaßt worden, da es den Eisenbahndienststellen im Ruhrgebiet und in den übrigen westlichen besetzten Gebieten nicht möglich war, Anschreibungen über den Güterverkehr vorzunehmen. Diese Verhältnisse sind also zu berücksichtigen, wenn aus der Statistik der Eisenbahngüterbewegung im Jahre 1923 irgendwelche Schlüsse gezogen werden sollen.

Nach der Statistik dieses Jahres wird der Eisenbahnversand der chemischen Industrie mengenmäßig von folgenden Gütern übertroffen: Stein- und Braunkohlen sowie Steine und Erden, auf die zusammen von jeher über die Hälfte des Gesamtverkehrs entfällt, so dann Holz, Eisen- und Stahlwaren, Getreide, Roh-eisen und Erze. Um die Bedeutung der chemischen Industrie für das Transportwesen der Eisenbahn zu beurteilen, sind schließlich noch die Gütereinfänge zu berücksichtigen, welche die chemische Industrie erhält. Es sollen nur Kohle, Holz, Salz, Kalk u. dgl. genannt werden. Außerdem ist zu beachten, daß die chemischen Güter meist nach den höheren und höchsten Gütertarifklassen gefahren werden, und die Massentransporte der chemischen Industrie der Reichsbahn oft wenig Abfertigungsarbeiten verursachen, da die Eigenart der Produkte (Säuren und andere Kessel- und Privatwagen-güter) meist eine mehr oder weniger fachmännische Behandlung bei der Ablieferung erfordert, die zweckmäßigerweise von dem eigenen Personal der Betriebe vorgenommen wird. So stellt z. B. die Badische Anilin- & Sodafabrik in Ludwigshafen, die über einen mit modernsten Mitteln ausgestatteten Bahnhof mit über 200 km Gleisanlagen verfügt, der Reichsbahn geschlossene Züge zur Verfügung, die oft nach acht verschiedenen Richtungen rangiert sind. Selbstverständlich spart die Reichsbahn durch derartige von den Verfrachtern vorgenommene Vorarbeiten viel Zeit, viel Personal und damit viel Geld. Um die Bedeutung der chemischen Industrie als Frachtzahler richtig einzuschätzen, sind daher neben den Frachtmengen vor allem die Frachtsummen und die erwähnten übrigen frachtgünstigen Umstände zu berücksichtigen.

Trotzdem, wie eingangs erwähnt, die Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen aus dem Jahre 1923 mit großer Vorsicht zu verwerten ist, dürfte es doch zweckmäßig sein, die Zahlen des Inlandverkehrs in chemischen Gütern hier zu veröffentlichen. Sie sind schließlich die einzigen Unterlagen, um die Transporte der einzelnen Güter im Inland, soweit sie auf der Eisenbahn befördert werden, einigermaßen zu verfolgen. (Für den Auslandsverkehr ist zweckmäßigerweise die Außenhandelsstatistik zu benutzen.) Bedauerlich ist es allerdings, daß das der Eisenbahnstatistik zugrunde gelegte Güterverzeichnis nur insgesamt

96 Güterarten kennt und nicht weiter spezialisiert ist. Gerade für die chemische Industrie wäre eine weiter gehende Spezialisierung unerlässlich, gibt es doch z. B. nur eine Düngemittelposition, unter welche alle künstlichen Düngemittel, die Kalisalze, die tierischen Dünger usw. fallen. Chemische Positionen gibt es in dem Güterverzeichnis der Eisenbahn hauptsächlich folgende: 1. Chemikalien und Drogeriewaren, 2. Düngemittel, auch künstliche, 3. Farbhölzer, 4. Salpetersäure und Salzsäure, 5. Schwefelsäure, 6. Soda, rohe, calcinierte, und 7. Soda, kaustische. Der Verkehr in diesen Gütern zwischen den einzelnen Verkehrsbezirken der Reichsbahn ist in der nebenstehenden Tabelle dargestellt. Insgesamt gibt es 37 Verkehrsbezirke, in die das Deutsche Reich für die Statistik der Güterbewegung eingeteilt ist. Ihre Abgrenzung ist nach politischen Grenzen oder nach Wirtschaftsgebieten erfolgt. Die wichtigsten Industriegebiete und besonders verkehrsreiche Städte bilden dabei eigene Bezirke. Auch die deutschen Seehäfen sind zu besonderen Bezirken zusammengefaßt. Ihre Verkehrszahlen geben jedoch nicht an, welcher Teil des Seeverkehrs mit dem Binnenland sich auf der Eisenbahn vollzieht, da auch der übrige Güterverkehr der Seehäfen in den Zahlen enthalten ist. Die früheren Bezirke 29 und 30 (Lothringen und Elsaß) fehlen in der Statistik. Die Abkürzungen V und E bedeuten Versand und Empfang der Güter. Die Gütermengen sind in Tonnen angegeben.

Der Kenner der Markt- und Produktionsverhältnisse der chemischen Industrie wird natürlich in der Lage sein, jede einzelne Position zu analysieren. Die Stadt Berlin empfängt z. B. doppelt soviel „Chemikalien und Drogeriewaren“ als sie versendet. Ihre Vororte dagegen versenden mehr, als sie empfangen. In ihren Bezirken liegen Fabriken und Verarbeitungsstätten, die den Mehrversand verursachen, während die Stadt Berlin hauptsächlich als Verbraucherin anzusehen ist und daher mehr empfängt, als versendet. — Der Regierungsbezirk Merseburg-Thüringen ist nach der Statistik von 1923 in „Chemikalien und Drogeriewaren“ der weitaus größte Versender. Nach Merseburg-Thüringen hat die Rheinprovinz links des Rheins in „Chemikalien und Drogeriewaren“ den größten Versand, dem jedoch ein etwa gleichgroßer Empfang gegenübersteht. Teilweise dürfte daraus hervorgehen, daß sich der Verkehr größtenteils im eigenen Bezirk abwickelt. Zu berücksichtigen ist aber gerade hier die Unvollständigkeit der Statistik, die in den Versandzahlen große Lücken aufweisen dürfte (vergl. Anmerkung 1 zur Tabelle). Es würde zu weit führen, in diesem Aufsatz jede Position und jeden Bezirk einzeln untersuchen zu wollen. Zweck der Veröffentlichung der Tabelle soll in erster Linie sein, den Interessenten Gelegenheit zu geben, derartige Betrachtungen anzustellen.

Die Stellung der deutschen Eisenbahnen zur chemischen Industrie und ihren Verkehrsbedürfnissen war nicht zu allen Zeiten gleich. Zur Ueberprüfung der Tarife für chemische Güter ist z. B. 1917 von der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen ein Unterausschuß eingesetzt worden, der in erster Linie die Beseitigung bestehender Frachtergünstigungen zu prüfen hatte. Dieser Ausschuß hat seine Untersuchungen seinerzeit für 66 verschiedene Güter der chemischen Industrie durchgeführt und 1921 vorläufig abgeschlossen. 32 dieser Güter sind in ihren Tarifklassen geblieben, insbesondere Massenverbrauchsartikel der chemischen Industrie, wie Säuren, Soda, Alaune oder landwirtschaftlich notwendige Stoffe. Die übrigen 34 Güter sind auftarifiert worden. Ein besonderes Bedürfnis nach einer Detarifierung chemischer Güter ist damals abgelehnt worden. Da die Durchführung der entsprechenden Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission teilweise schon in den Anfang der beginnenden Inflation gefallen ist, sind die Frachterhöhungen den beteiligten Zweigen der chemischen In-

Inlandsgüterverkehr der deutschen Eisenbahnen in chemischen Produkten im Jahre 1923.

Nr.	Bezeichnung der Verkehrsbezirke	Chemikalien u. Drogerie- waren		Düngemittel, auch künstliche		Farb- hölzer		Salpeter- säure, Salzsäure		Schwefel- säure		S o d a			
												rohe, calcinierte		kaustische	
		V	E	V	E	V	E	V	E	V	E	V	E	V	E
1. Binnenverkehr.															
1	Prov. Ostpreußen (ohne 2)	637	6 267	24 090	196 280	—	—	—	198	84	158	184	1 230	480	401
3	Prov. Pommern (ohne 4)	2 853	17 213	170 332	411 107	—	22	6 147	1 831	6 184	2 165	234	2 879	333	630
5	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (ohne 6)	10 352	7 220	108 816	364 659	—	38	702	591	1 615	2 368	29	1 160	23	111
7	Schleswig-Holstein (ohne 6 und 8) usw.	12 251	25 011	123 600	286 457	85	11	485	2 217	7 035	8 648	743	2 676	17	217
11	Prov. Hannover, Oldenburg (ohne 8, 9, 10) usw.	166 995	121 612	1 541 899	1 086 367	181	107	9 451	8 769	37 753	34 221	3 760	20 496	544	1 628
12	Grenzmark Posen, Westpr.	140	4 476	8 590	142 600	—	5	24	190	—	976	1	588	10	118
13	Prov. Oberschlesien	11 172	20 548	119 316	96 711	—	4 806	169	1 437	185	495	577	5 881	16	187
14	Stadt Breslau	3 281	12 765	14 229	4 402	4	20	41	50	1 780	221	851	1 980	84	248
15	Prov. Niederschlesien (o. 14)	51 203	35 053	179 715	460 260	4 794	37	4 638	4 409	16 572	17 134	8 212	31 220	223	591
16	Berlin	25 477	50 761	534 137	121 176	—	12	610	7 286	4 699	7 187	1 276	7 686	761	1 568
16a	Berliner Vororte	34 871	32 879	51 370	68 999	—	47	1 041	3 636	4 082	7 593	51	6 602	415	938
17	Prov. Brandenburg (ohne 16 und 16a)	17 407	37 549	87 230	855 364	—	57	1 478	1 887	19 245	8 214	4 799	21 344	525	1 814
18	Reg.-Bez. Magdeburg, Anhalt	196 694	302 806	673 894	750 412	1 393	22	31 165	8 425	79 703	30 610	194 392	20 937	8 278	1 040
19	Reg.-Bez. Merseburg, Thür.	822 993	459 328	2 072 095	436 706	464	455	32 995	9 986	35 097	68 202	3 735	54 875	993	3 162
20	Sachsen (ohne 20a)	84 009	111 688	149 395	370 872	239	383	3 290	13 974	55 506	41 626	7 738	33 147	1 181	4 952
20a	Leipzig und Umgebung	15 528	27 161	17 898	22 352	158	1 623	264	1 177	1 215	6 155	674	2 994	115	750
21	Prov. Hessen-Naassau (ohne 11, 19), Oberhessen usw. ¹⁾	47 331	106 692	213 819	111 454	28	69	1 586	7 660	2 268	12 139	3 615	18 123	290	1 534
22	Ruhrgebiet in Westfalen ¹⁾	19 910	32 972	157 954	53 883	—	21	1 406	12 097	13 168	39 265	667	3 065	75	523
23	Ruhrgebiet in d. Rheinprov. ¹⁾	55 079	38 347	48 504	22 358	730	662	636	3 448	1 541	13 167	2 750	7 019	222	3 936
24	Westfalen (ohne 22), Lippe usw. ¹⁾	68 814	64 659	111 490	249 581	—	401	7 183	8 764	15 263	19 653	2 284	9 465	114	761
25	Rheinprov. r. d. Rh. (ohne 21, 23, 28) ¹⁾	50 676	43 231	40 190	71 981	1 490	721	9 726	10 536	26 797	12 642	2 638	6 553	13 313	6 170
26	Rheinprov. l. d. Rh. (ohne 27) usw. ¹⁾	545 467	552 868	45 884	71 730	14	386	614	1 054	1 874	1 464	8 916	3 867	1 566	4 178
27	Saargebiet ²⁾	—	2 062	—	1 260	—	—	—	26	—	35	—	47	—	2
28	Duisburg, Ruhrort, Hochfeld ¹⁾	504	1 864	15 452	2 264	—	—	75	60	3 434	238	244	97	530	—
31	Bayer. Pfalz (ohne Ludwigshafen) ²⁾	—	537	—	4 739	—	—	—	122	—	77	—	230	—	10
32	Hessen (ohne Oberhessen) ¹⁾	18 887	23 482	14 291	21 183	11	10	206	6 216	3 576	14 107	365	3 776	149	1 844
33	Baden (ohne Mannheim und Rheinau) ¹⁾	53 16	50 680	49 932	118 736	492	376	9 881	6 794	320	8 054	25 664	8 990	5 176	1 545
34	Mannheim, Rheinau u. Lud- wigshafen ¹⁾	28 024	28 020	121 488	8 870	—	—	14 985	2 483	27 118	5 218	2 919	11 026	284	326
35	Württemberg u. Hohenzollern	28 376	36 778	95 618	129 414	12	202	1 370	4 355	798	4 071	42 462	11 524	110	1 431
36	Südbayern	116 525	102 773	243 906	327 625	11	54	6 719	10 205	2 730	7 719	5 156	10 708	4 729	1 146
37	Nordbayern	12 459	24 144	98 746	147 340	—	5	791	6 298	3 018	3 994	1 675	9 353	516	1 013
Summe 1 in 1000 t		2 501	2 381	7 134	7 017	10	10	148	147	372	378	327	320	41	42
2. Verkehr der See- hafenstationen.															
2	Häfen Königsberg, Pillau u. Elbing	1 129	1 511	13 041	32 977	—	—	21	66	2	118	130	696	5	85
4	Pommersche Häfen	4 454	7 119	76 081	26 714	4	40	15	74	742	1 597	646	1 118	288	110
6	Häfen Rostock bis Flensburg	1 733	11 241	15 947	46 250	4	22	30	1 137	7	713	477	2 885	—	90
7	Elbhäfen	47 934	124 975	119 918	206 246	600	85	3 140	2 698	16 825	10 872	2 489	3 920	1 978	554
9	Weserhäfen	8 164	36 645	47 525	67 248	—	15	52	345	5 447	3 970	567	1 858	49	208
10	Emshäfen	508	2 069	1 177	10 992	—	—	—	99	—	604	163	768	—	11
Summe 2 in 1000 t		64	184	274	391	0	0	3	4	23	17	4	11	2	1
hierzu Summe 1 in 1000 t		2 501	2 381	7 134	7 017	10	10	148	147	372	378	327	320	41	42
Gesamtsumme in 1000 t		2 565		7 408		10		151		395		331		43	

¹⁾ Die Versandzahlen sind sehr unvollständig, da infolge der am 11. Januar 1923 einsetzenden Ruhrbesetzung die Nachweisungen über den Versand überhaupt nicht oder nur teilweise gefertigt werden konnten. Im wesentlichen sind nur die Empfänger aus den unbesetzten Reichsgebieten aufgenommen, da sie von den Versandstellen nachgewiesen werden konnten.

²⁾ Aus dem Saargebiet fehlen schon seit 1921 und aus der bayer. Pfalz seit 1922 die Verkehrsnachweisungen, so daß nur der Versand aus dem übrigen Deutschland nach diesen Gebieten nachgewiesen ist, und auch dieser für das Jahr 1923 nur unvollständig, da der Versand der von der „Regie“ übernommenen Bahnen nicht darin enthalten ist.

dustrie vielfach nicht gleich fühlbar geworden. Wie die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im Jahre 1921 von der Eisenbahn aufgefaßt worden ist, geht aus einem Bericht der Ständigen Tariffkommission aus dem Jahre 1922 (127. Sitzung, S. 145) hervor, der u. a. folgende Ausführungen enthält: „Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie war nach den Zeitungsberichten

im verflossenen Jahre befriedigend. Die starke Nachfrage nach ihren Erzeugnissen bedingte eine lebhaftere Beschäftigung der Fabriken. Das Ausland versuchte weiter, jede greifbare Ware aufzukaufen, und es mußte oft den überreichlich einlaufenden Nachfragen die schärfste Ablehnung entgegengesetzt werden, um den einheimischen Bedarf wenigstens einigermaßen decken.

zu können. Die Preise für chemische Erzeugnisse mußten weiter erhöht werden. . . . Hiernach sind die Voraussetzungen für die Gewähr der begehrten Frachtermäßigung nicht gegeben.“ Es erübrigt sich, heute auf diese Darstellung einzugehen. Die Zeit derartiger Trugschlüsse ist überwunden. Auch die Stellung der Ständigen Tariffkommission gegenüber Frachtwünschen der chemischen Industrie hat sich dementsprechend geändert. In einem in der 9. Sitzung des Unterausschusses der Ständigen Tariffkommission zur Ueberprüfung der deutschen Gütereinteilung am 9. Oktober 1924 erstatteten Bericht des Tarifamts München ist die gegenüber der Vorkriegszeit veränderte ungünstige wirtschaftliche Lage der deutschen chemischen Industrie zutreffend dargestellt worden. Es ist hierbei auch zu gegeben worden, daß vielfach nur auf einer Frachtersparnis die Absatzmöglichkeit der Werke beruhe. Die Notwendigkeit der Gewährung von Frachtermäßigungen ist daher Ende 1924 ausdrücklich von der Reichsbahn anerkannt worden: „Um der chemischen Industrie eine wirksame und nachhaltige Hilfe zu bringen, wird hiernach zu versuchen sein, durch fühlbare Frachtvergünstigungen für die in Massen notwendigen Rohstoffe die Vorfachten und Gestehungskosten der Erzeugung zu verbilligen und auf diese Weise die Industrie lebens- und wettbewerbsfähig zu erhalten und zugleich im wohlverstandenen Interesse der Eisenbahn selbst in großen und regelmäßigen Beförderungsmengen jener Rohstoffe, wie der aus ihnen gewonnenen, nach hohen Tarifklassen abzufertigenden Zwischen- und Enderzeugnisse, steigende Frachteinnahmen zu erzielen.“ Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist eine Reihe von Gütern im Interesse der chemischen Industrie detarifiert worden, so z. B. Steinsalz (zur Herstellung von Chlor, Salzsäure, Soda, Glaubersalz und künstlichen Farbstoffen sowie zur Abröstung von Schwefelkiesabbränden), Soda und Sodalaug, Abfallglaubersalz, roher Kali- und Ammonsalpeter, Ammonsulfatlauge, Natriumnitrlauge, Oxalsäure, Ameisensäure, Formaldehyd, Reinanthracen, Chlorzink, Ammoniumbicarbonat, Arsenmehl, Chlorcalcium und Chlorcalciumlauge, Natriumphosphat und -biphosphat, Schwefelkohlenstoff, Siliciumcarbid, künstlich kohlensaurer Kalk u. dgl. Die Detarifierung einer weiteren Anzahl chemischer Güter hat die Ständige Tariffkommission Ende Juni d. J. beschlossen. Die entsprechenden Beschlüsse sind jedoch von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und den übrigen in Frage kommenden Instanzen leider noch nicht genehmigt worden, sodaß ihre Durchführung noch unbestimmt ist. Es handelt sich hier z. B. um Chlorschwefel, festes Eisenchlorid, Carbidstaub, Rohterpentin und Nadelholzteer, künstlich kohlensaurer Strontian u. a.

Auf diesem Wege der Korrektur der bestehenden Tarife sind noch viele Wünsche der chemischen Industrie zu verfolgen und zu erfüllen. Eine allgemeine Ermäßigung der Gütertarife um etwa 15–20 % wäre daneben dringend notwendig und würde durchaus im Rahmen der Preissenkungsaktion der Reichsregierung liegen. Bei der augenblicklichen Finanzpolitik der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft erscheint es jedoch fraglich, ob diese derartige Rücksichten auf die deutsche Volkswirtschaft nehmen wird. Die Gütertarife liegen im allgemeinen tatsächlich um mehr als 50 %, wie die Reichsbahn immer wieder angibt, über den Vorkriegstarifen. Abgesehen von den allgemeinen verteuernenden Momenten, wie z. B. der Erhöhung des Normalgewichts der Wagenladungshauptklasse von 10 auf 15 t, dem Zuschlag für die Beförderung in bedeckten Wagen, der Aenderung der Mindestgewichte und Gewichtsabrundungen, dem Fortfall vieler Ausnahmetarife, der Abänderung der horizontalen Staffelung zum Nachteil der höheren Tarifklassen und der vertikalen Staffelung zuungunsten der Nahentfernungen sind insbesondere die Güter der chemischen Industrie in verstärktem Maße in höhere Tarifklassen eingereiht worden. Diese

in Zeiten unsicherer Währungs- und schwankender Wirtschaftsverhältnisse durchgeführten Maßnahmen müssen in erster Linie revidiert werden. Der Verein z. W. hat seine Mitglieder mehrfach durch Rundschreiben hierauf aufmerksam gemacht und interessierten Firmen jeweils sein besonderes Merkblatt zu geleitet, dessen Fragen und Gesichtspunkte zweckmäßigerweise bei der Beantragung von Tarifiermäßigungen zu beachten sind. Naturgemäß müssen die Anträge auf Detarifierung mit stichhaltigen Gründen versehen sein. Beträgt die Tarifierhöhung gegenüber der Vorkriegszeit nicht mehr als 50 % und ist der Frachanteil am Wert des Gutes nicht höher als in der Vorkriegszeit, so können in der Regel der Reichsbahn gegenüber nur solche Anträge mit Erfolg vertreten werden, die durch außergewöhnliche Verhältnisse begründet sind.

Mit der Einführung von Ausnahmetarifen verhält es sich ähnlich wie mit allgemeinen Detarifierungen. Auch hier muß die chemische Industrie frühere Tarife mühsam wieder zurückerobern. Als Beispiel soll die Geschichte des jetzigen Ausnahmetarifs 59 für Lithopone, Zinkweiß, Zinkgrau, Bleiweiß und Bleimennige erwähnt werden. Bis zur grundsätzlichen Aufhebung der Ausnahmetarife am 1. September 1919 ist die Fracht für diese Güter sowie auch für Bleiglätte im Falle der Ausfuhr allgemein nach der Tarifklasse E berechnet worden. Auf dieser Basis hatte sich der Export dieser Industrien entwickelt. Das Bestreben dieser Industrien, die früheren Vorbedingungen ihrer Auslandsgeschäfte heute wieder zurückzuerhalten, ist daher erklärlich. Harte Kämpfe hat es jedoch gekostet, um die Eisenbahn zu bestimmen, wenigstens teilweise in Etappen die frühere Ausfuhrvergünstigung wieder einzuführen. Im Mai 1924 ist zunächst für Lithopone, Zinkweiß und Zinkgrau der Ausnahmetarif 59 gewährt worden, der jedoch nur für den Export über deutsche Seehäfen galt und nur für die Wagenladungshauptklasse Frachtsätze aufwies, die zwischen den Klassen C und D lagen. Später sind auch für die 10-t-Klasse ermäßigte Sätze eingeführt worden. Wieder einige Zeit später ist die Vergünstigung auf Bleiweiß und Bleimennige ausgedehnt worden. Die Ausfuhr über die trockene Grenze ist jedoch nach wie vor unberücksichtigt geblieben. Erst Ende März hat die Ständige Tariffkommission beschlossen, der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu empfehlen, den Ausnahmetarif 59 durch Gewährung der Frachtsätze der Klassen D, D10 und D5 — nicht E wie in der Vorkriegszeit! — bei der Ausfuhr über die trockene Grenze und über die deutschen Seehäfen für Lithopone, Zinkweiß, Zinkgrau, Bleiweiß, Bleimennige und Bleiglätte zu erweitern. Langwierige Verhandlungen sind seitdem mit der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft geführt worden, um die grundsätzliche Zustimmung zu der von der Ständigen Tariffkommission beschlossenen Ausfuhrfrachtermäßigung zu erhalten und schließlich die Zustimmung zur tatsächlichen Einführung der entsprechenden Tarife. Bis zur Stunde sind die Tarife jedoch noch nicht in Kraft getreten.

Dieses Beispiel soll zeigen, wie schwierig es im allgemeinen ist, und wie lange es oft dauert, um die Reichsbahn zur Einführung unbedingt notwendiger Ausnahmetarife zu veranlassen. Der maßgebende Gesichtspunkt für die Prüfung derartiger Anträge durch die Reichsbahn ist leider immer noch der rein theoretische: Wie hoch sind die Frachtausfälle, die unter Berücksichtigung der augenblicklichen Transportmenge entstehen, wenn die Frachten statt nach Klasse X nach Klasse Y berechnet werden? Soweit die Frachtsummen den Preis eines Gutes überhaupt beeinflussen, wäre wohl die Fragestellung richtiger: Welche Tarifklasse ist tragbar, um dem betr. Gut die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zu sichern oder sie, wenn möglich, noch im Interesse der Handelspolitik und steigender Frachtermengen zu fördern?

Die Reichsbahn hat am 1. Oktober ein Werbebüro für den Güterverkehr eröffnet, dessen Hauptaufgabe darin bestehen soll, diejenigen Transporte, die anstatt durch das deutsche Reichsbahngebiet infolge der teuren deutschen Tarife um das deutsche Reichsbahngebiet herumgefahren werden, durch Tarifiermäßigungen derartig zu begünstigen, daß sie wieder über deutsche Reichsbahnstrecken geleitet werden. Zur Beantragung solcher Ausnahmetarife gibt das Werbebüro besondere Fragebogen heraus. Die Anträge sollen mit größter Beschleunigung geprüft und die entsprechenden Tarife möglichst kurzfristig eingeführt werden. Es wird sich hierbei nicht vermeiden lassen, daß ausländische Güter auf deutschen Reichsbahnstrecken im Falle der Durchfuhr nach bestimmten Ländern niedrigere Tarife genießen, als die gleichen deutschen Güter beim Export nach diesen Konkurrenzländern oder im deutschen Inlandsverkehr. Wenn die deutsche Reichsbahn im Interesse vermehrter Einnahmen diesem ausländischen Konkurrenzverkehr besondere Tarifvergünstigungen einräumt, wird sie oft zum Nachteil der deutschen Industrie handeln müssen, mindestens aber niemals zum Vorteil der deutschen Industrie. Es wäre nun sehr zu begrüßen, wenn die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft auch ein entsprechendes Werbebüro für speziell deutsche Transporte eröffnen würde, um in den Fällen Tarifvergünstigungen zu gewähren, in denen Frachtnachlässe zweifellos eine Hebung des Absatzes und damit vermehrte Frachteinnahmen für die Deutsche Reichsbahn mit sich bringen würden. Auch hier könnte unter Mitwirkung der Wirtschaftsverbände ein Verfahren gefunden werden, um die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derartiger Werbetarife einwandfrei zu prüfen und die Tarife beschleunigt in Kraft treten zu lassen. Der kaufmännische Geist der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft könnte sich gerade auf diesem Gebiet sehr erfolgreich betätigen. — Dr. Hg. (2428)

Patentgebühren und Preisabbau.

Dem allgemeinen Bestreben, die Unkosten eines Unternehmens zu verringern, stehen amtliche Gebühren und Lasten aller Art ziemlich hartnäckig entgegen. Die Reichsregierung hat zwar in letzter Zeit das Problem des Preisabbaus in den Vordergrund gestellt, sie sollte aber darin selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Von öffentlichen Abgaben machen nun unter anderem in der Industrie, besonders in der chemischen Industrie, die Kosten für die Erhaltung von Patenten einen wesentlichen Ausgabeposten aus. Die alljährlich an das Patentamt abzuführenden Beträge gehen je nach der Höhe des Patentbesitzes bei den einzelnen Firmen weit in die Zehntausende.

Hier erhebliche Abstriche vorzunehmen, erscheint als ein berechtigter Wunsch, besonders bei Berücksichtigung des Umstandes, daß das Reichspatentamt mit beträchtlichen Ueberschüssen arbeitet. Die Einnahmen dieser Behörde betrugen im Jahre 1924 etwa 7 Millionen Reichsmark, wovon zur Deckung der eigenen Ausgaben nicht ganz 3,9 Millionen verwendet wurden; über 3 Millionen Ueberschuß flossen dem Reichsfiskus zu, der sie den Defizitorganisationen, z. B. dem Reichsgericht, zuführt. In dem laufenden Rechnungsjahr 1925 dürfte der Ueberschuß des Patentamtes noch bedeutend größer werden, da die Zahl der in die Rolle eingetragenen Patente sich erheblich gegen das Vorjahr vermehrt hat.

Bei dieser heute wohl vereinzelt dastehenden glänzenden Finanzlage einer Staatseinrichtung überrascht es zu erfahren, daß dem Patentamt selbst nur unzureichende Mittel zur Ausgestaltung des eigenen Betriebes bewilligt werden. Wird doch immer wieder die Unzulänglichkeit seiner Bibliothek bemängelt, von der man verlangen darf, daß sie hinsichtlich der gesamten technischen Literatur in höchst erreichbarer

Vollkommenheit ausgestattet sein sollte. Auch die unzureichende Besetzung der Prüfungsabteilung ist ein steter Anlaß zur Klage; in der Prüfung der Patentanträge macht sich eine zunehmende Verlangsamung bemerkbar, die nicht allein mit der durch Fortschritt von Wissenschaft und Technik bedingten umfangreicheren Prüfungsarbeit erklärt werden kann. Im Interesse des einzelnen Patentnehmers wie auch der Wirtschaft liegt es jedoch, daß die Feststellung der Patentfähigkeit einer Erfindung schneller vor sich geht, als es zurzeit möglich ist. Hierfür muß aber die genügende Zahl sachverständiger Prüfungsbeamter vorhanden sein.

Die dem Patentamt vorgesetzte Behörde, das Reichsjustizministerium, zeigt ein erfreuliches Verständnis für derartige Notwendigkeiten und es ist zu hoffen, daß es sich auch beim Reichsfinanzministerium durchsetzt, um diese und ähnliche Verbesserungen genehmigt zu erhalten. Doch wenn selbst damit der Ausgabeetat des Reichspatentamts wesentlich heraufgesetzt würde, wäre noch immer mit einem stattlichen Ueberschuß zu rechnen, der eine fühlbare Gebührenverminderung wohl ermöglichte.

Dem steht allerdings das Finanzministerium insofern ablehnend gegenüber, als es einen großen Ueberschuß für erforderlich hält. Es begründet diesen Anspruch einmal mit der nicht zu leugnenden Tatsache, daß der Etat vor dem Kriege ebenfalls ganz ähnliche Verhältnisse aufgewiesen habe und daß ein Ausfall dieses Ueberschusses aus anderen Quellen nicht gedeckt werden könne. Die innere Berechtigung für diese Forderung sei zudem dadurch gegeben, daß es sich beim Patentamt nicht um Gebühren im gewöhnlichen Sinne handele. Die Gebühren seien vielmehr als eine Steuer aufzufassen, denn der Inhaber eines Patentbesitzes genieße nach dessen Erteilung über die in Anspruch genommenen Leistungen des Patentamtes hinaus noch einen besonderen Rechtsschutz.

Da auch das Justizministerium diese Auffassung als gegebene Tatsache hinnimmt, darf trotz des hohen Ueberschusses eine allgemeine Gebührenherabsetzung vor der Hand nicht erwartet werden, sondern nur eine Gebührenreform, die wohl eine andere Verteilung der Lasten vornimmt, aber das finanzielle Endergebnis für den Fiskus nicht wesentlich ändert. Diese Reform wird sich wahrscheinlich nur auf eine abgeänderte Staffelfung der Jahresgebühren erstrecken.

Neben den jetzt und vor dem Kriege erhobenen Gebühren bringt die nachstehende Tabelle zwei Vorschläge, A und B, die in der Progression der Staffelfung stark voneinander abweichen.

	Vor dem Kriege	Jetzt gültige	Vorschläge	
	M.	M.	A	B
Anmeldegebühr	20	15	20	—
1. Jahresgebühr	30	30	—	20
2. „	50	30	—	40
3. „	100	30	20	60
4. „	150	50	30	80
5. „	200	100	40	100
6. „	250	150	50	120
7. „	300	200	100	140
8. „	350	250	150	160
9. „	400	300	200	180
10. „	450	400	250	200
11. „	500	500	350	220
12. „	550	600	500	240
13. „	600	700	700	260
14. „	650	800	900	280
15. „	700	1000	1100	300
Zus. in 15 Jahren	5300	5155	4410	2400
16. Jahresgebühr	—	1300	1500	320
17. „	—	1600	2000	340
18. „	—	2000	2500	360
Zus. in 18 Jahren	—	10055	10410	3420

Die Vorschläge nähern sich einander im 8. Jahre, das wohl für die Geltungsdauer der meisten Patente hauptsächlich in Betracht kommt.

Die Ansichten der beteiligten Kreise gehen auseinander, ob es zweckmäßiger ist, mit niederen Anfangsgebühren zu beginnen und damit gewissermaßen zur Anmeldung von Patenten anzuregen, oder durch hohe Anfangsgebühren unreife Anmeldungen von vornherein abzuschrecken. Man darf wohl billig die Berechtigung einer solchen Abschreckungsmethode bezweifeln. Nicht pekuniäre Schwierigkeiten, sondern nur sachliche Prüfungen durch eine Behörde sollten in so wichtigen Angelegenheiten wie Patentsachen über das Schicksal einer Erfindung von vornherein entscheiden. Das Patentgesetz hat nun einmal ein Prüfungsverfahren vorgesehen, mit dessen Hilfe dem Patentnehmer Gelegenheit gegeben ist, seiner Erfindung noch anhaftende Mängel zu beseitigen, wenn sie danach überhaupt patentfähig ist.

Wie die beiden Staffelvorschläge zeigen, sind in dem einen Falle mehr allgemein wirtschaftliche Erfordernisse, in dem anderen soziale Rücksichten auf den Einzelerfinder maßgebend. Die Regierung wird sich aber veranlaßt fühlen, beide Momente zu berücksichtigen und wahrscheinlich zu einem Kompromiß kommen, der das fiskalische Interesse an einem Ueberschuß wahr. Vielleicht wird dabei auch eine Ermäßigung der Gebühren für Zusatzpatente in Betracht gezogen, die früher frei waren und jetzt die Hälfte der für das Hauptpatent betragen. In ihrer jetzigen Höhe sind sie für viele Firmen, vornehmlich für die chemische Industrie, eine schwere Belastung.

Auch die derzeitigen Zuschlagsgebühren von 25% bei verspäteten Jahreszahlungen sind ungewöhnlich hoch. Ihre Herabsetzung auf 10% dürfte reichlich angemessen sein. Es ist aber zu bedenken, daß eine Herabsetzung in solchem Ausmaße allein vorgenommen, eine im Erfolge doch recht zweifelhafte Vergünstigung bildet, wenn die eigentlichen Patentgebühren in bisheriger Höhe beibehalten werden. Die jetzige 25%ige Zuschlagsgebühr macht nämlich im Rahmen der gesamten Gebühreneingänge betrachtet nur etwa 1% aus!

Notwendig wäre fernerhin, daß die Jahresgebühren nicht schon von der Anmeldung an berechnet werden, sondern erst von der Erteilung des Patentbeschlusses, da zwischen beiden meist eine recht lange Zeitspanne liegt.

Von Wichtigkeit ist noch die Ermäßigung der Nachholungsgebühr für Warenzeichen, die die Spezialitätenindustrie besonders stark belastet. Sie wurde vor dem Kriege in Höhe von 10 M. erhoben und ist jetzt auf das Zehnfache, nämlich 100 M., gesteigert. Da die Neuanschuldung eines Warenzeichens nur etwa halb soviel kostet, kann dadurch die Erneuerungsgebühr leicht umgangen werden. Allerdings besteht bei der Neuanschuldung die Möglichkeit des Prioritätsverlustes.

Die Ueberspannung der Gebührenpolitik des Patentamtes kann unter Umständen deutsche Erfinder veranlassen, zunächst im Ausland Patente nachzusuchen, wo nicht so hohe Gebühren erhoben werden. Weiterhin ist aber zu befürchten, daß auch das Ausland sich leicht veranlaßt fühlt, seine Gebühren den deutschen anzupassen, zumal das deutsche Patentwesen schon vielfach anderen Ländern als vorbildlich gilt. Dann aber wird die deutsche Industrie neben prohibitiven Zöllen noch ein weiteres Hindernis auf ihrem Wege ins Ausland finden.

Da nun die Regierung einmal die Parole des Preisabbaus ausgegeben hat, sollte sie in so wichtigen Fragen notwendige Reformen nicht nur unter fiskalischem Gesichtswinkel betrachten, sondern Maßnahmen ergreifen, die dem deutschen Erfinder und der deutschen Wirtschaft und damit letzten Endes ihr selbst von Nutzen sind. — Dr. Sch.

60 Jahre Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg.

Aus der Festschrift der „Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg“, anlässlich des 60 jährigen Bestehens der Firma, deren Geschichte nahezu identisch ist mit der Geschichte der modernen Sprengstoffindustrie, entnehmen wir die nachstehenden historischen und wirtschaftlichen Angaben, die Marksteine auf dem Weg dieser Industrie zu immer höherer Vollendung darstellen:

Nach 500jähriger Alleinherrschaft des Schwarzpulvers wurden durch die Erfindung der Schießbaumwolle durch Schönbein 1845/46 und gleichzeitig durch Böttger, sowie des Nitroglycerins durch Sobrero 1847 die Grundlagen für eine neue Entwicklung geschaffen. Zunächst aber stand der Einführung des Nitroglycerins dessen außerordentliche Gefährlichkeit entgegen und erst Alfred Nobel gelang es, alle Schwierigkeiten zu überwinden.

Alfred Nobel, der am 21. Oktober 1833 in Stockholm geboren wurde, begann 1859 gemeinsam mit seinem Vater, Emanuel Nobel, Methoden zur Herstellung und Reinigung des Nitroglycerins auszuarbeiten, um dessen Verwendung in der Sprengstoffindustrie zu ermöglichen. Die völlige Zerstörung der kleinen Anlage Helenenborg im Jahre 1864, bei welcher neben zahlreichen Opfern der jüngste Bruder den Tod fand und der Vater einen schweren Schlaganfall erlitt, der ihn dauernd lähmte, entmutigte Alfred Nobel nicht und es gelang ihm schon 1865 in Hamburg finanzielle Unterstützung für die Anlage einer neuen Fabrik in Krümmel a. d. Elbe, in der Nähe von Hamburg, zu finden. Im gleichen Jahr wurde die Firma „Alfred Nobel & Co.“ in das Handelsregister eingetragen. Für die Einrichtung und den Betrieb der Fabrik, welche der behördlichen Kontrolle unterstellt wurde, wurden strenge Vorschriften erlassen.

Die Hauptnachteile des Nitroglycerins bestanden in seiner flüssigen Form und seiner Explosivität, sowie darin, daß es mit Zündschnur nicht gezündet werden konnte.

Die Transportgefährlichkeit suchte Nobel zuerst dadurch zu beseitigen, daß er das Nitroglycerin in Methylalkohol löste und so eine Mischung erhielt, welche sich gegen Stoß und Schlag sehr unempfindlich zeigte. Da indessen diese Lösung feuergefährlich war und das Nitroglycerin aus ihr vor dem Gebrauch erst in umständlicher Weise durch Schütteln mit Wasser ausgeschieden werden mußte, so konnte dieser Fortschritt doch nur als eine Zwischenstation angesehen werden. Zu einer praktisch brauchbaren Form führte eine zufällige Beobachtung: die Zwischenräume zwischen den das Nitroglycerin enthaltenden Weißblechflaschen in den Transportkisten wurden zum Schutz gegen äußere Verletzungen mit Infusorienerde (Kieselgur) ausgefüllt und bei einer gelegentlichen Undichtigkeit einer Flasche wurde nun bemerkt, daß dieses Packmaterial ein ausgezeichnetes Aufsaugemittel für Nitroglycerin darstellt. „Das Dynamit — diesen Namen gab Nobel der Mischung aus Nitroglycerin und Gur — war entdeckt.“

Ungefähr gleichzeitig wurde von Nobel die Frage der Detonation, welche bis dahin durch eine mit Zündschnur gezündete Schwarzpulverladung bewirkt wurde, gelöst, und zwar, wie bekannt, durch Einführung der Knallquecksilber-Sprengkapseln oder „Sprengzündhütchen“. Die Bedeutung dieser Neuerung charakterisierte Will, der langjährige Leiter der „Centralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen, G. m. b. H., Neubabelsberg“, mit folgenden Worten:

„Es ist diese Erkenntnis, daß mit Hilfe von Knallquecksilber als Initialladung die Sprengkraft von Nitroglycerin wie von Schießbaumwolle und, setzen wir

hinzü, einer großen Reihe anderer detonierfähiger Körper beliebig ausgelöst werden kann, mehrfach als der größte Fortschritt auf dem Gebiet der Sprengtechnik seit Erfindung des Schwarzpulvers bezeichnet worden; sie erst ermöglichte die allgemeine Anwendung der genannten Verbindungen für Sprengzwecke; durch sie erst ist es möglich gewesen, für eine große Zahl anderer wichtiger Sprengstoffe die Sprengstoffnatur zu erkennen und auszuwerten."

Aber auch dem Dynamit hafteten noch Nachteile an, deren Beseitigung eine weitere Großtat Alfred Nobels darstellt. Wenn auch die Kieselgur ein vorzügliches Aufsaugemittel ist, so erscheint sie doch in sprengtechnischer Beziehung als Ballast und außerdem war die Verwendung des Dynamits unter Wasser mit Schwierigkeiten verknüpft, da das Nitroglycerin durch das Wasser ausgelaugt wurde. Beide Mängel waren überwunden, als Nobel im Jahre 1875 die Eigenschaft der Collodiumwolle (Schießbaumwolle) entdeckte, mit Nitroglycerin eine plastische Masse zu bilden, die gegen Wasser unempfindlich und von höchster Sprengwirkung ist. Die „Sprenggelatine“ ist die Grundlage sowohl für die modernen Sprengstoffe als auch für die meisten der heute gebräuchlichen Pulversorten geworden.

Die Sprengwirkung der „Sprenggelatine“ ist so groß, daß es sich für manche Zwecke als wünschenswert erwies, sie zu mildern. Dies erreichte Nobel durch Einkneten des sogenannten „Zumischpulvers“, bestehend aus Salpeterarten und Pflanzenmehlen. Auf diese Weise gelang es, Sprengstoffe beliebiger Stärke herzustellen, die „Gelatine-Dynamite“. Damit war die Verdrängung des Schwarzpulvers auf der ganzen Linie entschieden.

Nachdem so in der Entwicklung der neuen Sprengstoffe für gewerbliche Verwendung ein Abschluß erreicht war, wandte sich Nobel dem militärischen Gebiet zu, wo ihm gleichfalls ein entscheidender Erfolg beschieden war. Er fand, daß man durch Erhöhung des Nitrocellulosegehalts der Sprenggelatine zu einem langsam brennenden Treibmittel gelangen kann, dem „Ballistit“. Rasch führte sich das Nobelsche Nitroglycerinpulver in allen Militärstaaten ein und trat vollständig an die Stelle des alten Schwarzpulvers. Das erste Patent für die bahnbrechende Erfindung wurde in England erteilt (Nr. 1491 vom 3. Januar 1888).

Damit war die Erfinderaufbahn Nobels abgeschlossen, der am 10. Dezember 1896 in San Remo starb. Noch einmal horchte die Welt auf, als die Bestimmungen seines Testaments bekannt wurden, welches die Verwendung der Zinsen seines gewaltigen Vermögens für die „Nobelpreis-Stiftung“ für hervorragende Leistungen auf allen Kulturgebieten anordnete.

Von der geschäftlichen Leitung des Unternehmens zog sich Nobel im Jahre 1879 zurück; sein Nachfolger war bis 1889 Am. Hoffer, an dessen Stelle dann Geheimrat Aufschläger trat, dessen Verdienste um die Entwicklung der modernen Sprengstoffindustrie anlässlich seines 70. Geburtstages in allen Fachzeitschriften gewürdigt wurden.

Die geschäftliche Entwicklung des Unternehmens wird durch folgende Daten gekennzeichnet:

Am 25. Juli 1876 erfolgte die Umwandlung der Firma „Alfred Nobel & Co.“ in die „Deutsch-Oesterreichische Dynamit A.G.“, vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg“, mit einem Aktienkapital von 3 500 000 M., die aber schon am 9. November 1877 in die heutige „Dynamit A.G.“, vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg“ überging; aus wirtschaftlichen und politischen Gründen wurde später die „A.G. Dynamit Nobel, Wien“ abgetrennt.

Die Entwicklung besonders der auf militärischem Gebiet liegenden Erfindungen und die Beteiligungen an anderen Unternehmungen machten nachstehende Kapitalerhöhungen notwendig:

	auf Mill. Mk.
1883	4,25
1884	5
1890	6
1898	9
1908	12
1915	36
1919	72
Mai 1921	100
Dez. 1921	125
1923	250

Die letzten Erhöhungen waren durch die Inflation bedingt. Außerdem wurden zur Vermeidung der Ueberfremdung 6%ige Vorzugsaktien ausgegeben, und zwar:

	Mill. Mk.
1920	30
1921	45
1923	50

Auf einer außerordentlichen Generalversammlung am 20. November 1924 wurde die Umstellung auf Goldmarkwerte bei den Stammaktien im Verhältnis 120 : 1000 und bei den Vorzugsaktien im Verhältnis 20 : 20 000 vorgenommen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich nun auf 30 125 000 RM., eingeteilt in

250 000 Stammaktien zu 120 RM. (30 000 000 RM.)
6 250 Vorzugsaktien „ 20 „ (125 000 „)

Seit dem Jahre 1889 steht die Gesellschaft mit der „Köln-Rottweil A.G., Berlin“ in einem engen Vertragsverhältnis, auf Grund dessen der Gewinn geteilt und das Risiko gemeinschaftlich getragen wird; zur Ausführung der vertraglichen Vereinbarungen wurde eine Spitzengesellschaft, die „Adastraverwaltungsgesellschaft m. b. H., Hamburg“ gegründet.

Die „Dynamit A.G.“ hat sich durch Erwerb des Aktienkapitals oder durch langfristige Verträge eine Reihe gleicher oder ähnlich gerichteter Unternehmungen angegliedert. Es sind dies vor allem die

Rheinische Dynamit-Fabrik, Köln, und die
Dresdener Dynamit-Fabrik, Dresden,
welche sich lediglich mit der Anfertigung und dem Vertrieb von Sprengstoffen befassen, während die

Deutsche Sprengstoff A.G., Hamburg,
deren gesamtes Aktienkapital die „Dynamit A.G.“ besitzt, sich außer mit Sprengstoffen hauptsächlich mit Nitrocellulose und ihren Verbindungen, sowie durch die „Nobel-Filmgesellschaft m. b. H.“ (Jülich) mit der Herstellung von Filmen befaßt.

Gemeinsam mit der „Köln-Rottweil A.G.“ besitzt die „Dynamit A.G.“ den maßgebenden Anteil an den Aktien der

Carbonit A.G., Hamburg,
die neben Sprengstoffen Lacke und Farben, sowie Drahtseile herstellt.

Weiter seien von Gesellschaften, bei denen die „Dynamit A.G.“ den entscheidenden Einfluß besitzt, genannt:

„Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. A.G., Hamburg“ (Sprengstoffe und Sprengkapseln),
„Westdeutsche Sprengstoffwerke A.G., Dortmund“ (nur Sprengstoffe),
„Dominitwerke A.G., Köln“ (Sprengstoff-Fabrik Würgendorf, daneben aber eine Reihe ganz andersartiger Betriebe, wie Akkumulatoren, Grubenlampen, Holzschrauben usw.).

Aus vorstehendem ergibt sich die weite Verzweigung der Interessen der „Dynamit A.G.“, wobei noch zu beachten ist, daß sie auch an den zahlreichen Industrien ihrer Kartellfreunde beteiligt ist.

Ein Gebiet, auf dem die „Dynamit A.G.“ besondere Erfolge erzielte, ist die Herstellung von schlagwittersicheren Sprengstoffen. Ein erster Vorschlag, Sprengstoffe vom Typ der Dynamite schlagwittersicher zu machen, ging von Geheimrat Auf-

schläger und dem verstorbenen Generaldirektor der „Köln-Rottweil A.-G.“, Müller, aus. Der von ihnen eingeschlagene Weg, durch Zusatz von kristallwasserhaltigen Salzen eine Kühlung der Explosionsgase zu bewirken, erwies sich als hochbedeutsam; die heute bevorzugte Zumischung von Alkalichloriden beruht auf demselben Grundgedanken.

In ihren Wetter-Detoniten, Wetter-Nobeliten und Wetter-Astraliten hat die „Dynamit A.-G.“ Mischungen geschaffen, die allen Anforderungen weitgehend entsprechen. Die Wetter-Detonite sind pulverförmige Ammonsalpeter-Sprengstoffe, die Wetter-Nobelite plastische Nitroglycerin-Sprengstoffe und die Wetter-Astralite halbgelatinöse Nitroglycerin-Sprengstoffe.

Da die Dynamite in allen Ländern erschwerenden Transportvorschriften unterliegen, setzten bald Versuche ein, Sprengstoffe herzustellen, die infolge weitgehend verminderter Schlag- und Stoßempfindlichkeit Aussicht hätten, zum Stück- und Eilgutverkehr zugelassen zu werden. Solche Sprengstoffe erhält man auf Basis von Ammonsalpeter durch Zumischung von geeigneten organischen Nitroverbindungen und Pflanzenmehlen, sowie von Nitroglycerin im Betrag von etwa 4%, wodurch die Eigenschaften ohne Herabsetzung der Handhabungssicherheit sehr günstig beeinflusst werden; schon Nobel hatte Ammonsalpeter-Nitroglycerin-Sprengstoffe hergestellt.

Die unter dem Namen „Astralit“ bekannten Gesteins-Ammonsalpeter-Sprengstoffe der „Dynamit A.-G.“ stellen wohl die vollendetste Kombination von Sicherheit und Leistungsfähigkeit dar.

Ein weiteres Problem, für das die „Dynamit A.-G.“ die praktische Lösung fand, ist die Herstellung nicht gefrierender Nitroglycerin-Sprengstoffe. Nitroglycerin geht bei + 13° C. in den kristallinen Zustand über und erleidet dabei eine Einbuße an seiner Detonationsfähigkeit. Obwohl bei genügender Vorsicht das Auftauen ungefährlich ist, suchte man doch natürlich immer nach Mitteln, die ohne Verminderung der Leistungsfähigkeit das Gefrieren verhindern; die „Dynamit A.-G.“ fand, nachdem viele andere Vorschläge sich als ungeeignet erwiesen hatten, in dem Dinitrochlorhydrin und dem Dinitroglykol Stoffe, welche dem Nitroglycerin zugesetzt, den angestrebten Zweck vollständig erreichen lassen; die Erfindung, welche erst die Möglichkeit gegeben hat, ungefrierbare Nitroglycerin-Sprengstoffe herzustellen, ist in allen Kulturstaaen patentiert.

Schließlich sind noch die „Einheitssprengstoffe“ zu erwähnen, welche die Vorzüge der Nitroglycerinsprengstoffe, Brisanz und plastische Beschaffenheit, mit der Unempfindlichkeit und Ungefrierbarkeit der Ammonsalpeter-Sprengstoffe verbinden. Das Problem wurde durch Kombination von Dinitrochlorhydrin mit Ammonsalpeter gelöst. Dinitrochlorhydrin bildet mit Collodiumwolle eine Gelatine, in welche Ammonsalpeter und sonstige Komponenten eingeknetet werden. mit Zusatz von etwas Nitroglycerin. Auch diese „Gelatine-Astralite“ sind durch In- und Auslands-Patente geschützt.

Die kleine Anlage in Krümmel hat sich im Laufe der Jahre zur größten Sprengstoff-Fabrik des Kontinents entwickelt; wegen der günstigen Lage an der Elbe werden dort hauptsächlich die zur Ausfuhr bestimmten Sprengstoffe hergestellt.

Die Notwendigkeit, für die Versorgung des Bergbaugebiets in Rheinland und Westfalen ein günstigeres gelegenes Zentrum zu haben, führte schon 1872 zur Errichtung der Fabrik in Schlebusch bei Köln.

Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Ausbau aller Sicherheitsvorrichtungen zugewendet. „Welch ein Unterschied zwischen einer modernen Nitroglycerin-Anlage und den primitiven Bereitungsstätten zur Zeit Alfred Nobels! Während Alfred Nobel noch in offenen Steinzeugkübeln in kleinen Mengen

nitrierte, wobei zur Ableitung der Reaktionswärme von Hand gerührt wurde, findet heute die Nitrierung großer Chargen bis zu 500 kg Glycerin mit einer solchen Sicherheit statt, daß Explosionen bei der eigentlichen Nitroglycerinbereitung sehr selten geworden sind.“

Frühzeitig ist die „Dynamit A.-G.“ zur eigenen Herstellung der Ausgangsmaterialien und Hilfsstoffe übergegangen. Große Glycerinanlagen sind teils bei den Sprengstoff-Fabriken teils als selbständige Unternehmungen geschaffen worden und Krümmel sowohl wie Schlebusch besitzen eigene Salpetersäure- und Schwefelsäure-Fabriken; auch die Herstellung der für gewisse Sprengstoffe notwendigen organischen Nitroverbindungen erfolgt in eigenen Anlagen.

In den Laboratorien wird mit dem ganzen Rüstzeug der modernen Wissenschaft an der weiteren Entwicklung des Sprengstoffwesens gearbeitet. Hier muß vor allem die weltbekannte „Centralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen G. m. b. H., Neubabelsberg“, erwähnt werden, deren Gründung der „Dynamit A.-G.“ mit zu verdanken ist. Die Arbeiten dieses Instituts zur Förderung der Sprengstoff-Industrie sind ein Ruhmesblatt, das nicht verwelken wird.

Der Friedensvertrag von Versailles hat die deutsche Sprengstoff-Industrie zum Verzicht auf Arbeitsgebiete gezwungen, auf denen sie Bahnbrechendes geleistet hat, und hat sie zur Aufnahme neuer Fabrikationszweige gezwungen. Erfreulicherweise ist auch auf den neuen Gebieten schon ein ganz großer Erfolg zu verzeichnen, die „Vistra“, eine nach einem besonderen Viscose-Prozeß erzeugte Textilfaser von außerordentlich vielseitiger Anwendungsfähigkeit, die in den Fabriken Krümmel und Güssen in großem Maßstab hergestellt wird und in der ganzen Welt Absatz findet. (2453)

Die Zukunft der englischen Superphosphatindustrie.

Über die Lage und die weitere Entwicklung der englischen Superphosphatindustrie, wie sie sich nach dem auf Grund der Kommissionsberichte (s. „Chem. Ind.“, S. 540, sowie unten) gefaßten Entschluß der Regierung, in der Schutzzollangelegenheit keine weiteren Schritte zu tun, darstellt, erhält „Chemical Age“ (London) die nachstehende Zuschrift eines offenbar mit den Verhältnissen wohl vertrauten Korrespondenten:

Seit Jahrzehnten werden in der politischen Welt die Vorzüge und Nachteile von Freihandel und Schutzzoll erörtert. Viele Geschäftsleute, welche früher begeisterte Freihändler waren, haben in der letzten Zeit ihre Ansichten geändert und man wird gewiß zugeben, daß in der Entwicklung begriffene Industrien, die, wenn sie erstarkt sind, von nationaler Bedeutung werden können, vollen Anspruch auf Schutz haben; aber ist nicht andererseits die Neigung vorhanden, zu rasch nach einem solchen zu rufen?

Diesen Eindruck wird jeder haben, der sorgfältig den Bericht der Superphosphatkommission liest. Das Gesuch der Düngemittelfabrikanten zeigt zweifellos verschiedene schwache Punkte und war nicht überzeugend genug, um die Auflage eines Schutzzolls zu veranlassen.

Wenn man einen solchen wünscht, so ist es nicht ratsam, die Bedeutung der Industrie allzusehr zu betonen, die Arbeiterzahl zu groß anzugeben und die Notlage ohne weiteres allein auf die ausländische Konkurrenz zurückzuführen, sondern es ist in jedem Fall genau zu untersuchen, ob der Fabrikationsprozeß nicht verbessert werden kann und was geschehen muß, um den Kampf mit der Konkurrenz aufnehmen zu können.

Wie weit dies geschehen ist, kann nur eine Prüfung des Kommissionsberichts ergeben. Unhaltbar ist sicher die Bedeutung, welche der als Ausfuhrprämie wirken-

den Entwertung der belgischen und französischen Valuta beigelegt wurde, denn die stärkste Konkurrenz kommt aus Holland, wo keine Verschlechterung der Währung besteht. Auch in verschiedenen anderen Beziehungen war die Beweisführung der Fabrikanten nicht stichhaltig. Ohne Eingehen auf Einzelheiten sollen hier nur einige Hinweise gegeben werden, welche vielleicht der englischen Superphosphatindustrie von Nutzen sein können.

Viele englische Superphosphatfabriken haben eine für den Frachtverkehr sehr ungünstige Lage. Die beiden wichtigsten Rohmaterialien, Phosphate und Pyrite, können nicht auf dem Wasserweg mit Seeschiffen bis zu dem Werk gebracht werden, sondern müssen auf Barken umgeladen oder mit der Bahn befördert werden, was bedeutende Kosten verursacht. Andere Fabriken sind zwar gut gelegen, haben aber veraltete Entladevorrichtungen; nur wenige haben Greifer und es wird vielfach noch mit Förderkörben gearbeitet, welche den dreifachen Arbeitsaufwand erfordern, von der Zeit nicht zu reden.

Niemand, der die englischen Superphosphatfabriken genau kennt, wird bestreiten, daß eine ganze Reihe derselben stillgelegt werden müßte, unter Uebertragung ihres Anteils an der Produktion an andere günstiger gelegene. Es haben zwar Fusionen stattgefunden, aber man hat noch nicht eingesehen, daß die Konzentrierung der Produktion in den Werken mit der besten Lage und der größten Leistungsfähigkeit die Vorbedingung für eine wirtschaftliche Produktion ist.

Die englischen Fabriken sind ohne Ausnahme zu klein; wenige produzieren über 30 000 t im Jahr, viele aber weniger als 10 000 t, während kontinentale und amerikanische Sachverständige erklären, daß heute eine wirtschaftlich arbeitende Superphosphatfabrik mindestens eine Leistungsfähigkeit von 100 000 t im Jahr haben müsse.

In der Massenfabrication, verbunden mit einer Frachtverbilligung, liegt die Rettung der englischen Superphosphatindustrie.

Wenn die Düngemittelfabriken sich zusammenschließen, um den Betrieb zu konzentrieren und ihre Produktionsfähigkeit zu steigern, wenn sie neuzeitliche Verfahren für die Bewegung von Rohmaterial und Fertigprodukt anwenden, wenn sie ihre Fabrikationsprozesse verbessern und eine Ermäßigung der Eisenbahnfrachten erreichen, so werden sie damit nicht nur ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland steigern, sondern auch einen vermehrten Inlandsverbrauch herbeiführen. Die Nachfrage wird nicht durch höhere Preise, sondern durch deren Ermäßigung auf Grund geringerer Produktionskosten gesteigert und in den meisten Fällen wird durch ein Schutzgesuch gemäß dem Safeguarding of Industries Act das Gegenteil des zu erstrebenden Ziels — Vermehrung des Inlandsverbrauchs — erreicht werden.

Die in den Verhandlungen vor der Kommission aufgestellte Behauptung, daß die englischen Fabriken den Vergleich mit denen irgendeines anderen Landes wohl aushalten könnten, läßt sich schwer mit den Tatsachen vereinbaren. Jeder Kenner der holländischen Fabriken wird einräumen, daß die Lage derselben ideal ist und daß sie in viel größerem Maßstab arbeiten als die englischen. Und ebenso sind die Gelände für die amerikanischen Fabriken mit großer Voraussicht ausgewählt worden, sie liegen an der Küste und sind für den Wasser- und Landtransport vorzüglich eingerichtet; und es gibt dort Werke, die im Tag von 24 Std. 1000 bis 1400 t Superphosphat produzieren können. Dies und vieles andere ist von einem unparteiischen Beobachter, A. Ogilvie, in einem Artikel im „Chemical Age“ (London), „American Practice in the Superphosphate Industry“ (24. 3. 24) festgestellt worden.

Das Rohphosphat wird in Amerika feiner gemahlen, was offenbar durch die Einführung der Luftscheidung ermöglicht wurde, und damit ist eine Erleichterung der Superphosphatbildung und eine Ersparnis an Schwefelsäure verbunden. Die Technik der Reaktion ist auf höchste ausgebildet: über Betongruben, welche ca. 250—300 t Superphosphat fassen, bewegen sich Plattformen mit den Mischvorrichtungen; die Entleerung erfolgt durch elektrische Krane, welche in fünf Stunden 250 t aus den Reaktionsgruben in die Lagerhäuser schaffen.

Besonders in der Herstellung von Mischdüngern ist Amerika überlegen; praktisch ist der ganze Betrieb automatisch; Handmischung, die in englischen Fabriken noch vielfach angewendet wird, kommt nicht vor.

Eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit und Verminderung der Generalunkosten wäre durch die Einführung des kontinuierlichen Betriebs (24-Stunden-Tag) möglich.

Endlich ist noch auf einen Mangel hinzuweisen, der in den Verhandlungen hervortrat. Da alle Fabrikanten von Superphosphat außer diesem auch noch andere Produkte herstellen und vertreiben, so war es, wie der Kommissionsbericht sagt, schwierig, aus den Büchern die auf das Superphosphat allein entfallenden Kosten festzustellen. Eine ganz getrennte Buchführung über die Superphosphatbetriebe würde zweifellos die schwachen Punkte deutlicher hervortreten lassen und so den Werkleitern die nötigen Hinweise für Verbesserungen geben.

Man darf von der englischen Superphosphatindustrie erwarten, daß sie den Kampf gegen die ausländische Konkurrenz aufnimmt, indem sie alle Anstrengungen macht, um ihre Produktionskosten herabzusetzen und so den Absatz zu steigern.

Aus den Kommissionsberichten (s. „Chem. Ind.“, S. 540) seien noch die nachstehenden Punkte hervorgehoben.

Der Bericht des Vorsitzenden führt aus: „Die Zahl der bei der Herstellung von Superphosphat und Schwefelsäure beschäftigten Arbeiter wurde von den Fabrikanten stark übertrieben; sie gaben sie zu 16 500 Mann an und stellten, wenn nach Gewährung des Zollschatzes die Friedensproduktion erreicht würde, eine Steigerung auf 27 000 Mann in Aussicht. Diese Angabe wurde auf Grund der Gewerbestatistik von 1907 bezweifelt und neue Feststellungen ergaben, daß durchschnittlich das ganze Jahr hindurch nur 5500 Mann beschäftigt sind. Eine genügende Erklärung für die Entstehung der ursprünglichen völlig unzutreffenden Angabe, die auf einer Statistik der Vereinigung aus dem Jahr 1923 beruhen sollte, konnte nicht gegeben werden, und selbst die Zahl 5500 Mann dürfte zu groß und durch höchstens 3300 zu ersetzen sein.“

Die Leistungsfähigkeit der Schwefelsäurefabriken der Superphosphatindustrie kann wie vor dem Krieg zu etwa 30% der Gesamtleistungsfähigkeit aller Schwefelsäurefabriken angenommen werden.

Im ganzen muß die Superphosphatindustrie weniger wegen ihrer Arbeiterzahl als wegen der Belieferung der Landwirtschaft mit einem wichtigen Düngemittel als eine Industrie von wesentlicher Bedeutung angesehen werden.

Die Zunahme der Einfuhr ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (m. E. der Einfuhr des Irischen Freistaats):

Herkunftsland	1911	1912	1913	1922	1923	1924
			(in 1000 t)			
Belgien	29,1	28,8	39,0	36,8	75,2	62,3
Frankreich	3,9	3,1	0,9	3,5	11,4	39,3
Holland	15,8	16,6	23,0	4,9	33,2	32,8
Andere Länder . .	0,5	1,6	1,0	2,3	13,0	15,3
im ganzen:	49,3	50,1	63,9	47,5	132,8	149,7

Produktion, Einfuhr, Ausfuhr und Inlandsverbrauch betrugen (ebenfalls m. E. des Irischen Freistaats):

Jahr	Produktion	Einfuhr (in 1000 t)	Ausfuhr	Inlands- verbrauch*)
1913	806,8	63,9	63,5	807,2
1920	554,4	5,6	12,2	547,8
1921	595,0	42,7	3,5	634,2
1922	661,8	47,5	6,0	703,2
1923	484,6	132,8	7,5	609,6
1924	533,8	149,7	5,5	677,8

Die Produktion des Irischen Freistaats 1923 belief sich mit 96 900 t auf ein Fünftel der Gesamtproduktion. Seit 1922 findet zweifellos eine abnorm große Einfuhr statt; die Statistik für die ersten 4 Monate von 1925 zeigt einen leichten Rückgang gegen die gleiche Zeit des Vorjahrs.

Aus dem englischen Selbstkostenpreis frei Verladestation von durchschnittlich 3 £ 8 sh. 8 d. gegenüber den Preisen der Einfuhrware frei Bahn englischen Hafen von 2 £ 14 sh. bis 3 £ 3 sh. (mit Annäherung an den höheren Preis) geht hervor, daß Superphosphat zu Preisen eingeführt wird, die niedriger sind als die Produktionskosten in England.

Im Fall von Belgien und Frankreich wirkt zweifellos die Frankentwertung als Ausfuhrprämie, doch ist eine genaue Feststellung schwierig. Andererseits sind die belgischen Fabriken mit ganz neuen Einrichtungen versehen und besonders gilt dies für die holländischen Werke, die hierin und auch in Beziehung auf die Lage und den Umfang der Produktion den englischen überlegen sind.

Der Einfluß höherer Preise auf die Landwirtschaft könnte sehr unerwünscht sein (Rückgang des Ackerbaulandes und Arbeitslosigkeit), aber es läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, daß diese Folgen durch einen mäßigen Zollschatz herbeigeführt werden würden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß in der belgischen und französischen Ausfuhrprämie eine unlautere Konkurrenz im Sinne des englischen Weißbuchs über den Industrieschutz zu sehen ist und es wird daher ein Zoll von 7 sh. 6 d. per t empfohlen.“

Demgegenüber gaben die beiden andern Mitglieder der Kommission die Erklärung ab, daß sie nicht in der Lage gewesen seien, den Bericht des Vorsitzenden zu unterschreiben, da sie trotz vielfacher Uebereinstimmung zu einem anderen Endresultat gekommen seien und den Nachweis der Schutzberechtigung der englischen Superphosphatindustrie nicht als gelungen ansehen könnten.

Nach dem Zusammenbruch der Angaben über die Arbeiterzahl müsse man auch in anderen Beziehungen mißtrauisch sein, besonders gegenüber den Kostenberechnungen, die bei den verschiedenen Werken solche Unterschiede aufweisen, daß es unmöglich erscheint, zu begründeten Aufstellungen zu kommen. Als durchschnittliche Produktionskosten per t nehme der Vorsitzende 3 £ 8 sh. 8 d. an; zuzüglich 5% Gewinn würde sich hieraus ein Verkaufspreis von 3 £ 12 sh. 5 d. ergeben, während die tatsächlichen Preise zwischen 2 £ 16 sh. 3 d. und 3 £ 5 sh. liegen. Es wurde versichert, daß die Firmen seit langer Zeit mit Verlusten in dieser Höhe arbeiten müßten; wenn dies aber richtig wäre, würde auch ein Zoll von 7 sh. 6 d. die Industrie nicht vor dem Untergang retten können.

Was das belgische und französische Valutadumping betrifft, so sind die Unterlagen für eine Abschätzung des Einflusses der Frankentwertung sehr unsicher und die Tatsache, daß die niederländische Konkurrenz, wo keine Ausfuhrprämie in Betracht kommt, viel stärker zugenommen hat, muß Veranlassung geben, die Bedeutung des Valutafaktors auch im Fall der belgischen und französischen Konkurrenz nicht zu überschätzen; während die belgische Einfuhr seit 1921 nur um 63% zu-

genommen hat, ist die niederländische um über 700% gestiegen.

Der wirkliche Sachverhalt scheint zu sein, daß die Fabrikanten in Frankreich, Belgien und Holland sich rascher und besser den Nachkriegsverhältnissen angepasst haben und so in der Lage waren, den englischen Fabrikanten einen großen Teil des In- und Auslandsmarktes wegzunehmen. Die Superphosphatindustrie ist in England entstanden und die englischen Fabrikanten werden gewiß keine Anstrengung scheuen, um ihre Stellung wiederzugewinnen. Der Nachweis einer unlauteren Konkurrenz ist ihnen nicht gelungen und ein Schutzzoll würde auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen mehr als ein Narcoticum als wie ein Tonicum wirken. (2262)

Welche Produkte werden von Ungarns chemischer Industrie nicht erzeugt?

Nach einer von Direktor Julius Halmi herrührenden Zusammenstellung werden die nachstehenden Produkte von der ung. chem. Industrie nicht dargestellt. Von den Elementen: Schwefel, Phosphor, Quecksilber, Alkali- und Erdalkalimetalle; von Ätzlaugen und Metallhydroxyden: Ätzkali, Ätznatron, Barium- und Aluminiumhydroxyd; Oxyde: Arsen- trioxyd, Bleioxyd, Wasserstoffsuperoxyd, Bariumsuperoxyd; chemisch reine Präparate, wie Säuren (außer chemisch reiner Salz- und Schwefelsäure), Laugen und Salze; von Säuren: Phosphorsäure, Borsäure, Weinsäure, Oxalsäure, Fluorwasserstoffsäure, Citronensäure, Benzoesäure und schweflige Säure; ferner Schwefelchlorür, Phosgen; von Salzen außer Pottasche alle Kalisalze, Salpeter, Ammoniak soda, Bicarbonat, Schwefelnatrium, Natriumsulfit, Bisulfit und Thiosulfat, Natriumnitrit, Natriumpermanganat, Ammoniumcarbonat, Borax, Chromate und Acetate der Alkalien, ferner Chromacetat, Blutlaugensalze, Cyankali, Ammoniumnitrat, Kaliumsulfid, Schwefelleber, chloresäure Salze, Calcium- und Magnesiumchlorid, Chlorkalk, Strontiumsalze, Bariumsulfid, -sulfat und -carbonat, Bittersalz, Gips, Calciumsulfit und -bisulfit, Knochenkohle, Calciumcarbonat, holzessigsäures Eisen, Bariumchlorid, -sulfat, -acetat, Eisenchlorid, Nickelsulfat, Bleizucker, Zinksulfid und -sulfat, Lithophone, Antimonsulfid, Schwefelchlorid. Von Steinkohlenteerprodukten werden im Inlande nicht erzeugt: Anilinöl, Nitrobenzol, Anthracen, Carbonsäure, Nitrotoluol, Pyridin, Formaldehyd; Ruß; von sonstigen Industrieerzeugnissen: Albumin, Collodium, Chloroform, Methylalkohol, Eisessig, Xylol, Trinitrotoluol, Magnesiumoxyd und -carbonat, Bariumchlorat, Wolfram- und Molybdänsäure, Fluornatrium, Carbamid, Phenolphthalein, Guajacol, Sulfogajacol, Hexamethylen-tetramin u. a.; Vulkanisiermittel; Chlor, Brom, Jod, die meisten Brom- und Jodsalze, Tannin, Anilinfarben; von Mineralfarben: Ultramarin, Pompejanerrot, Schweinfurtergrün; Lanolin; weiße Gelatine. Leinöl für Lackfabriken wird vom Inlande in ungenügenden Mengen geliefert; die meisten ätherischen Öle und Riechstoffe außer den aus in Ungarn kultivierten Pflanzen gewonnenen Produkten, ferner Menthol, Campher; photographische Platten und gewisse chemische Papiere, Zündschnüre und Sprengstoffe; von pharmazeut. Produkten geschützte Spezialitäten, Salol und die oben erwähnten Teerprodukte. Unter den Produkten für Textil- und Lederindustrie: Hydrosulfit, Hyraldit, Rongalit, Decrolin, Paranitrilanilin, Burmol, Naphthol, Anthrachinon, Katanol, Ursol, Brechweinstein, Britische Gummi; von Extraktionsmitteln: Chlorkohlenwasserstoffe, Dekalin, Tetralin, natürl. und künstliche Gerbstoffe wie Oropen, Lederöl, Carbidöl usw. Diese äußerst reichhaltige Liste beweist, daß für die Entwicklung der chemischen Industrie in Ungarn sich noch manche Möglichkeiten bieten. Es wäre in erster Linie erstrebenswert, wenn zunächst die Leder- und Textilindustrie Ungarns mit inländischen chemischen Produkten versorgt werden könnte. (Vegyí Ipar.) (2469)

*) Produktion + im Lande gebliebene Einfuhr — Ausfuhr.

Der französische Außenhandel in chemischen Produkten im Jahre 1924.

	Einfuhr t*)	Ausfuhr t*)		Einfuhr t	Ausfuhr t
Pflanzenöle:			Erze und Metalle:		
Ricinusöl	291	2 913	Bauxit	1 049	202 534
Aetherische Öle und Essenzen:			Ferromangan	10 931	10 682
Rosenöl (kg)	2 854	2 310	Ferrosilicium	2 158	4 431
Geranium- und Ylang-Ylang-Öl (kg)	113 715	20 766	andere Ferrolegierungen	287	2 111
alle anderen (kg)	996 706	1 084 955	Quecksilber	170	5
terpenfreie (kg)	11 100	656 600	Antimonerz	2 729	18
Menthol und Thymol (kg)	10 400	200	Schwefelantimon, geschmolzen	84	284
Harzähnliche Verbindungen:			Antimon, metallisch	320	443
Anethol, Eugenol, Safrol, Isosafrol, Terpenkohlenwasserstoffe	0,7	55	Arsenik (Erz)	1	258
Synthetische oder künstliche Riechstoffe	136	305	Arsen, metallisch	16	—
Vanillin (kg)	1 500	40 700	Wismut	78	2,1
Pflanzenwachs (Carnauba u. a.)	1 049	32	Kobalterz	69	0,7
Gummiharze, in natürlichem Zustand:			Chemische Produkte:		
europäische	11	60	Arsenik (arsenige Säure)	396	147
exotische	9 689	1 199	Kupferarsenat	0,1	—
Harze, Terpentin, Rohharze, Kolophonium und andere einheimische Harzprodukte	1 210	42 220	Kaliumarsenat	—	6,5
Harzsaure Salze:			Natriumarsenat	10	187
von Kobalt	—	1,6	Arsensulfid, natürlich	23	40
andere	5	56	Arsensulfid, rein, pharm.	11	1
Gummiharz, geschmolzen, harzartige Produkte, geschmolzen oder gefällt, Bernstein- oder Kopalersatzstoffe, sowie alle künstl. harzartigen Produkte	223	204	Kalialpeter, natürlich	10	3 773
Holztee	2 956	914	Kalialpeter, konvertierter	148	806
Harzöl	145	54	Natriumnitrit	1 362	15
Harze und harzartige Produkte, exotische (außer Tannen- und Fichtenharz)	4 915	1 016	Salpetersäure	2 705	1 359
Terpentinöl	252	8 830	Nitrosulfonsäure	13	2 154
Balsame:			Ammoniak, gewöhnlich	2 049	407
Benzoë	74	18	Ammoniak, handelsrein	10	15
andere	78	72	Ammoniak, flüssig, wasserfrei	24	10
Campher, roh	449	1	Salmiak, roh	1 705	46
Campher, raffiniert	114	15	Salmiak, raffiniert	488	42
Campher, künstlich	177	0,1	Ammoniumsulfat, roh	120 961	5 567
Manna	30	1,3	Ammoniumsulfat, raff.	361	1 110
Aloe	51	4,9	Andere Ammonsalze, roh	1 010	707
Opium	6,7	0,8	Andere Ammonsalze, raffiniert	1 096	249
Süßholzwasser	112	888	Borsäure, natürliche, mit 15 % und mehr Verunreinigungen	—	25
Farb- und Gerbstoffe:			Borsäure, andere	67	1 322
Krapp	1,6	0,6	Calciumborat, natürlich (Rohborax)	8 121	45
Curcuma	271	70	Natriumborat (raff. Borax)	529	970
Quercitron	946	55	Manganborat	10	15
Färberflechten	49	6	Natriumperborat	25	10
Galläpfel	9 070	70	Brom	—	8,5
Dividivi	10	1	Ammonium-, Natrium-, Kalium-, Calcium-, Strontium-, Bariumbromid	12,4	14,5
andere	353	101	andere Bromide	0,2	0,9
Verschiedene Produkte:			Calciumcarbid	348	11 889
Bier- und Weinhefe	83	1 904	Kohlensäure, flüssig	0,5	727
Mineralien:			Kohlentstoffoxychlorid	0,1	6
Schmirgel	1 829	2 033	Schwefelkohlenstoff	155	909
Schleifsteine, roh	308	210	Tetrachlorkohlenstoff	542	59
Schleifsteine, fertig	254	147	Cyankalium	4,4	4,6
Alunit, roh	1 801	17	Cyannatrium	66	1 443
Kreide	10 2	94 574	Ferricyankalium	5,8	42
Bariumcarbonat, natürliches	1 346	31	Ferrocyanalkalium	39	175
Pfeifererde	716	68	Rhodankalium	22	0,1
Schwerspat	11 588	5 167	Chlor, flüssig	34	137
Infusorienerde	2 547	3 815	Salzsäure, gewöhnliche	1 317	5 077
Gips	1 305	21 3 6	Salzsäure, handelsrein	273	260
Pyrite	39 243	996	Kalium-, Natrium-, Bariumchlorat	4	2 827
Schwefel, roh	46 212	117	Ammoniumperchlorat u. a.	1,5	137
Schwefel, gereinigt	92	53	Chlorkalk	79	8 230
Schwefelblumen	132	1 425	Natriumhypochlorit	1,3	2 915
Graphit	713	374	andere Hypochlorite	—	—
Steinkohlenteer	32 704	1 283	Fluorwasserstoffsäure	—	27,6
Bitumen und Asphalt	6 156	1 846	Fluoride (m. A. derjenigen von Natrium, Antimon, den Edelmetallen und den seltenen Erden)	33,5	2,1
Erdwachs (Ozokerit), roh	239	26	Kryolith, künstlicher	0,8	82,3
Erdwachs (Ozokerit), gereinigt	88	62	Wasserstoff, komprim.	0,5	190
Bernstein	0,3	—	Jod, roh	13,3	0,6
Petroleumrückstände	155 694	4 099	Jod, raffiniert	0,6	3,6
Mineralöltee	5 726	728	Jodide von Ammonium, Lithium, Kalium, Natrium, Strontium	0,2	12,6
Braunkohlenwachs und Paraffin	8 273	182	andere Jodide	—	0,7
Vaseline	175	279	Sauerstoff, komprim.	26	845
			Wasserstoffsuperoxyd	71	996
			Natriumsuperoxyd	—	170
			Phosphor	—	395
			Phosphorchloride (tri-, penta-, oxy-)	5,7	5,7

*) Wenn nicht anders angegeben.

	Einfuhr t	Ausfuhr t		Einfuhr t	Ausfuhr t
Phosphorsäuren	17,8	32,3	Magnesiumcarbonat	1 477	47
Phosphorsäureanhydrid	0,5	0,5	Magnesiumchlorid	101	55
Calciumphosphate, pharm. (einschließl. Chlorhydro- und Lactophosphate)	9,3	45,4	Magnesiumcitrat	0,1	1,7
Glycerinphosphorsäure und Glycerin- phosphate	14	43	Magnesiumsulfat	344	42
Natriumphosphate	—	714	Magnesiumkaliumsulfat und Kainit	386	30 369
Kalium- und Natriumsilicat	669	984	Mangansuperoxyd, unrein	448	22
Fluorsilicate	3,2	5,6	Mangansuperoxyd, rein	3 9	0,3
Schwefel, gefällt	8,8	11,4	Kaliumpermanganat	1,1	19,9
Chlorschwefel	107	0,8	Quecksilberoxyde, -nitrate, -sulfate, -chloride	51	4,5
Schwefelsäure	12 758	38 936	Quecksilbersulfid	3,9	—
Schwefeldioxyd, verflüssigt	54	695	Quecksilbersalze, andere	6,7	—
Natriumsulfit	7,3	471	Thorium- und Ceriumnitrat u. a. Salze der seltenen Erden	—	12
Natriumbisulfit, flüssig	3,3	1 290	Molybdänsäure und Molybdate	0,4	1,4
Natriummeta- oder -pyrosulfit	62	0,4	Nickeloxyde	7,6	4,4
Calciumsulfat und -bisulfit	0,1	32,3	Nickel- und Nickelammonsulfat	619	63
Kaliumsulfat, -bisulfit und -metabisulfit	1,6	90	Bleiweiß	1 475	209
Natriumhyposulfit	7	1 461	Bleioxyde	1 024	704
Schwefelnatrium	565	3 242	Bleisulfat, in Stücken oder gemahlen	116	149
Ammonium-, Kalium-, Natriumpersulfat	23,3	5,7	Bleisulfat, künstlich	3,2	0,1
Tonerde, wasserfrei	0,3	25 949	Bleisalze, andere	202	42
Tonerdehydrat	3,2	16	Actzkali	1 136	1 429
Aluminiumchlorid	3,4	0,3	Pottasche	3 459	1 026
Aluminiumsulfat	4	14 691	Kaliumchlorid	521	94 676
Ammoniak- und Kalialaun	29	301	Kaliumsulfat	5 045	1 423
Antimon- und Natriumfluorid	0,3	24 6	Pflanzenasche	25	13,4
Antimonlactat	0,1	—	Rübenasche	3 869	—
Antimonoxyd	101	290	Varechasche	—	60,5
Antimonsulfide	33	267	Natrium	341	15,7
Brechweinstein	—	40,9	Kochsalz, raffiniert, weiß	1 389	37 992
Silberverbindungen	—	30,1	Kochsalz, anderes	61 070	134 175
Gold- und Platinsalze (kg)	—	0,6	Actznatron	82	36 78
Platineyanürschirme	0,1	—	Soda, natürlich oder künstlich:		
Bariumsuperoxyd	22,4	381	Soda, roh	8,4	63 323
Bariumcarbonat, gefällt	4 932	8,2	Soda, raff., nicht über 38 % Carbonat	7,2	4 840
Bariumchlorid	2 769	825	Soda, raff., andere	30,5	54 072
Bariumnitrat	68	3,1	Natriumbicarbonat	23,5	4 844
Bariumsulfat, gefällt	588	746	Natriumsulfat	133	—
Bariumsulfat, rein (trocken oder ge- latinös)	—	68	Strontiumoxyd und -salze, n. b. g.	12	2
Schwefelbarium	69	0,4	Wolframsäure und Wolframate	0,9	—
Wismutcarbonat, -subgallat, -nitrat, -salicylat, -tribromphenolat	—	54,8	Uranoxyde	0,4	3,3
Wismutsalze, andere	0,1	1,8	Uransalze	2,1	—
Calcium	0,4	11	Radium und radioaktive Produkte (kg)	1 706	3
Calciumcarbonat, gefällt	2 115	619	Vanadiumoxyd (Vanadinsäure)	5,7	—
Calciumchlorid	5 701	287	Zinkcarbonat, außer natürl.	0,8	0,4
Calciumhydrür	—	0,1	Zinkchlorid	187	21,9
Calciumsalze, andere	12	31,5	Zinkoxyd	6 491	3 291
Chromsäure	1,8	0,3	Zinksulfat	10 3	157
Chromate von Barium und Blei	15,6	13,6	Zinksulfid	—	39 7
Chromate von Zink	0,1	16,4	Lithopone	12 240	465
Chromate und Bichromate von Kalium und Natrium	4 645	11,2	Steinkohlenteeröl, Benzolkohlenwasser- stoffe, Benzol, Toluol, Xylol, Schweröl, Naphthalin, Anthracen, Rohphenol, Rohkresol	20 091	13 320
Chromate und Bichromate, andere	6,5	1,8	Schweröle (über 260° destillierend)	17 226	20 822
Chromoxyde	26,5	3,2	Benzol zur Verwendung als Motor- und anderer Brennstoff	19 856	1 340
Kobaltoxyde, unreine, aus Silbererzen, mit weniger als 50 % Kobalt	121	4,6	Benzol für industrielle Verwendung	21 199	102
Kobaltoxyde, andere (einschl. Zaffer und Smalte)	14,3	10,2	Bromform	—	14,9
Kobaltsalze, hydratisierte (mit wenig- stens 40 % Wasser)	0,1	0,2	Bromäthyl, -äthyl-, -methyl	—	—
Kobaltsalze, andere	—	1,0	Chloroform	1,3	9,0
Kupfercarbonat	3,3	—	Tetrachloräthan	0,6	0,4
Kupferoxyde	68	3,9	Chloralhydrat	4,4	0,8
Kupfersulfat	21 875	8 046	Anderer Chlorale und Chloralderivate	—	0,1
Kupfereisensulfat	—	28	Chloräthyl	0,4	7,2
Kupferrhodanid	—	7,5	Chlormethyl	—	20
Metazinnssäure	127	2,5	Monochloressigsäure	117	8,1
Zinnoxid, braunes	0,7	18,8	Acetylchlorid	0,1	—
Zinnchlorür	47	47	Jodoform	0,2	2,7
Eisenchlorür und -chlorid	52	10,6	Jodäthyl und -methyl	—	0,3
Eisenoxyd	4 375	6 580	Amylalkohol	48	62
Eisensulfat	774	4 317	Methylalkohol, roh	245	69
Lithiumcarbonat, -citrat, -benzoat, -salicylat	2,3	5,3	Methylalkohol, rektif.	1 874	116
Lithiumsalze, andere	—	0,7	Glycerin	461	5 007
Magnesium	0,8	5,7	Formaldehyd (40 %)	234	49
Magnesia, gebrannte	209	52	Trioxymethylen	18	0,1
			Hexamethylentetramin und Derivate	11,1	0,7
			Lösungsmittel auf Basis von Aceton und Methylacetat	97	—

(Schluß folgt.) (2215)

Die amerikanische Düngemittelindustrie.

In Ergänzung der in Nr. 36 d. „Chem. Ind.“, Seite 569 und Nr. 38, Seite 617 erschienenen Berichte über den Düngemittelaußenhandel im 1. Halbjahr 1925, bzw. über die Düngemittelversorgung der U. S. A. entnehmen wir einer Mitteilung der Guaranty Trust Co. of New York in den „Financial News“ nachstehende Einzelheiten über die Entwicklung der amerikanischen Düngemittelindustrie in den letzten Jahren, ihre gegenwärtige Lage und Aussichten.

Nach dem Weltkriege hat sich der Düngemittelabsatz in den Vereinigten Staaten gegen die Vorkriegszeit stark erhöht. Im Jahre 1920 erreichte er mit insgesamt 7 600 000 t den höchsten Stand. Die großen Preissenkungen für landwirtschaftliche Produkte im Jahre 1921 zogen eine Verminderung der Nachfrage um 2 500 000 t oder um 30 % des Gesamtverbrauchs nach sich. Seit diesem Jahre ist der Absatz ständig gestiegen und erreichte im Jahre 1924 7 000 000 t, eine Menge, die 70 % der Leistungsfähigkeit der, wie nachstehend ausgeführt wird, bedeutend zusammengeschrunpften Düngemittelindustrie entsprach. Im Jahre 1914 existierten in den U. S. A. 784 Düngemittelfabriken, im Jahre 1919 nur noch 600, im Jahre 1921 588 und im Jahre 1923 573. Wieviel Düngemittelfabriken im letzten Jahre ihren Betrieb eingestellt haben, wird nicht angegeben. — Es ist interessant, an Hand der oben angeführten Ziffern festzustellen, daß der Gesamtumsatz der amerikanischen Düngemittelindustrie sehr langwierig und mit großen Verlusten verknüpft war.

Von den drei großen Gruppen der Düngemittelindustrie (Stickstoff, Phosphat und Kalidüngemittel) geht es der vom Auslande unabhängigen Phosphordüngemittelindustrie am besten. — Die Stickstoffdüngemittelindustrie führte im Jahre 1924 986 608 t ein gegen 1 322 000 t im Jahre 1920 und durchschnittlich 546 000 t in den Fiskaljahren 1909/10 bis 1913/14. Die geringere Einfuhrmenge im letzten Jahre (gegen 1920) dürfte auch zum Teil auf die zunehmende Bedeutung der Stickstoffbindungsindustrie zurückzuführen sein. — Die zahlreichen großen Phosphatevorkommen (Florida-Phosphate) ermöglichen eine starke Ausfuhr; in dem am 30. Juni 1925 beendeten fiskalischen Rechnungsjahr führten die Ver. Staaten 830 635 t Phosphat und 63 080 t Superphosphat aus. Die Förderung betrug im Jahr 1924 rund 2 756 000 t Phosphat oder um 6 % weniger als im Vorjahr. — Wie Chile vor kurzem noch der einzige Produzent von anorganischem Stickstoff war, so war Deutschland vor dem Kriege der einzige Kalilieferant. Im Weltkriege war Amerika gezwungen, die Kalisalzvorkommen verschiedener Seen auszubeuten. Nach Beendigung des Krieges erzeugten die amerikanischen Kalifabriken eine Menge Kalisalze, die 125 000 t Reinkali entsprach. Bei dieser Leistungsfähigkeit konnte die in der Not geschaffene Industrie den Bedarf natürlich bei weitem nicht decken und die Einfuhr aus Deutschland setzte wieder im großen Maßstab ein. Im letzten Fiskaljahr bezogen die U. S. A. 655 423 t Kalisalze im Werte von 10 801 063 \$. Die heimische Produktion betrug in dem am 30. April beendeten Jahre 40 000 t Kaliumchlorid.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die ungünstige Situation der amerikanischen Düngemittelindustrie hat im letzten Jahre infolge der größeren Düngemittelnachfrage der Landwirtschaft eine leichte Besserung erfahren. In den ersten Monaten des laufenden Jahres ist der Düngemittelabsatz wieder zurückgegangen und die Lage der Düngemittelindustrie wurde durch die scharfe inländische Konkurrenz wieder ungünstig beeinflusst. Durch den vor kurzer Zeit vollzogenen Zusammenschluß der beiden größten

Düngemitteltrusts (s. „Chem. Ind.“ S. 502) ist aber eine Entspannung eingetreten. Man hofft, nun die amerikanische Düngemittelindustrie einem neuen Aufschwung entgegenführen zu können. (2414)

Der Chemikalienaußenhandel der Schweiz in den Monaten Januar-August 1913, 1924 u. 1925

I. Einfuhr.

	1913 dz	1924 dz	1925 dz
Essig und Essigsäure mit einem Säuregehalt v. 12 % od. weniger	269	71	64
Essig und Essigsäure mit einem Säuregehalt von mehr als 12 %	42	1	34
Knochen, Rohphosphate usw.	146 589	165 225	175 507
Thomaspophosphate	203 320	645 574	494 120
Kalidünger	84 040	156 070	125 063
Aufgeschlossene Düngemittel	255 601	145 839	132 015
Holzkohlen	95 802	32 926	55 542
Gerbrinden	41 822	62 060	67 112
Kunstseide	1 482	8 909	9 147
Elektroden	19 807	76 030	50 115
Schmirgel, roh	111	1 804	1 203
Carborundum, roh	—	4	10
Schmirgelpulver usw.	2 218	1 442	1 939
Schmirgelfabrikate usw.	—	1 129	1 342
Asbest und Mica, roh	12 748	7 168	8 941
Asbest und Mica, in Tafeln usw.	1 003	867	1 176
Petroleumrückstände	56 781	223 244	227 249
Parfümerien	926	1 556	1 660
Colophonium	17 076	17 967	19 265
Pech, unverarbeitet	17 909	58 776	58 330
Schwefel, in Stücken usw.	24 894	25 866	28 231
Terpentinöl	13 434	12 663	13 232
Ätzkali und Ätznatron, fest	58 351	50 222	46 390
Chlorkalk	8 136	4 583	5 618
Salpetersäure	1 496	18 531	19 093
Salzsäure	52 755	19 742	16 659
Schwefelsäure	62 762	14 190	19 292
Tonerde, schwefelsaure, usw.	27 482	11 635	11 125
Kupfervitriol	20 381	15 127	16 327
Essigsäure, Holzgeist usw.	12 696	6 046	4 917
Formaldehyd, denaturiert	2 216	3 367	3 360
Gerbstoffextrakt	16 818	19 746	14 118
Glycerin und Glycerinlauge	1 834	19 858	22 845
Methylalkohol usw.	14 355	8 490	14 702
Teerölderivate usw.	14 355	8 490	14 702
Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation	21 592	25 534	25 163
Benzin, Benzol	107 180	261 436	444 860
Anilin	7 839	12 664	10 425
Anilinverbindungen	5 739	2 817	3 631
Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	7 641	7 298	8 021
Stärke und Stärkepräparate	30 795	38 755	38 814
Blauholzextrakt	3 673	3 918	3 408
Anilinfarben	4 341	4 629	4 418

II. Ausfuhr.

	1913 dz	1924 dz	1925 dz
Aufgeschlossene Düngemittel	69 131	163 918	218 041
Kunstseide	2 729	5 932	11 252
Carborundum, roh	6 895	1 272	5 128
Carborundum usw., zerkleinert	217	2 086	4 258
Carborundumfabrikate, andere	—	295	694
Asbest und Mica, in Tafeln	692	553	593
Asphalt und Erdharze	371 312	204 630	235 208
Ferrosilicium, Ferrochrom	110 437	17 874	16 105
Parfümerien	997	2 103	2 318
Calciumcarbid	196 338	80 644	90 845
Soda, calciniert	1	3	3
Formaldehyd, Aldehyd	—	3 128	2 630
Gerbstoffextrakte	8 948	12 632	11 364
Anilinfarben	46 327	29 457	31 024
Indigo	10 822	28 386	12 580

(2387)

Die amtlichen Werte des italienischen Zolltarifs.

(Schluß.)

Terpenhaltige ätherische Oele Tarif-Nr. 658a 5:

	Gold-Lire per kg
Moschuskörneröl (Ambretteöl)	525,—
Angelicaöl	225,—
Anisol	13,—
Sternanisöl	9,—
Cajeputöl	12,—
Kalmusöl	22,—
Kamillenöl	410,—
Kanangaöl	30,—
Zimtöl, Ceylon	80,—
Zimtöl, chinesisches	23,—
Canangaöl	30,—
Kümmelöl	52,—
Citronellöl	10,50
Cuminöl	120,—
Eucalyptusöl	6,50
Fenchelöl	10,—
Geraniumöl	92,—
Wacholderöl	23,—
Kirschlorbeer-Oel	39,—
Lorbeeröl	19,—
Lavendelöl	58,—
Cedernholzöl	6,50
Rosenholzöl	85,—
Sandelholzöl, ostindisches	80,—
Sandelholzöl, westindisches	29,—
Sassafrasöl	18,—
Lemongrasöl	12,—
Linaloeöl	45,—
Macisöl	25,—
Majoranöl	14,—
Bayöl	36,—
Myrtenöl	28,—
Neroliöl	420,—
Muskatnußöl	22,—
Opoponaxöl	118,—
Origanumöl (Dostenöl)	15,—
Patschuliöl	92,—
Wintergrünöl	30,—
Petitgrainöl	39,—
Rosmarinöl	8,—
Salbeiöl	11,—
Senföl	52,—
Spiköl	15,50
Thymianöl	15,50
Vetiveröl	126,—
Ylang-Ylang-Oel	85,—
Ingweröl	65,—
Andere	Fakturen-Wert

Terpenfreie ätherische Oele Tarif-Nr. 658b:

Anisol	25,—
Sternanisöl	12,—
Pomeranzenöl, bitter	580,—
Pomeranzenöl, süß	860,—
Bergamottöl	100,—
Zimtöl, Ceylon	155,—
Zimtöl, chinesisches	80,—
Cedern- (Cedro-) Oel	155,—
Citronellöl	30,—
Fenchelöl	22,—
Nelkenöl	40,—
Geraniumöl	160,—
Lavendelöl	130,—
Lemongrasöl	25,—
Citronenöl	105,—
Linaloeöl	55,—
Mandarinöl	2100,—
Pfefferminzöl	80,—
Bayöl	75,—
Neroliöl	1450,—
Petitgrainöl	65,—
Rosenöl	2500,—
Rosmarinöl	18,—
Andere	Fakturen-Wert

Tarif-Nr. 661.

Synthetische Riechstoffe und Grundstoffe für Essenzen, n. b. g.

Essenzen von künstlichem Lilienöl	60,—
" " " Maiglöckchenöl	110,—
" " " Neroliöl	120,—
" " " Opoponaxöl	90,—
" " " Sassafrasöl	8,—
" " " Lindenöl	80,—
" " " Ylang-Ylang-Oel	60,—
" " " Rcsedaöl	160,—
Benzylacetat	8,—
Bornylacetat	15,—
Geranylacetat	33,—
Linalylacetat	65,—
Terpenylacetat	8,—
Citronellal	25,—
Methylacetophenon	20,—
Hydroxycitronellal	68,—
Linalol	60,—
Myrtol	25,—
Xylol-Moschus	30,—
Keton-Moschus	85,—
Yara-Yara	9,—
Andere synthetische Riechstoffe	Fakturen-Wert
Grundstoffe für andere Essenzen	Fakturen-Wert

Tarif-Nr. 767.

Alkaloide, n. b. g., und ihre Salze (einschließlich Glucoside, stark wirkende Stoffe und Bitterstoffe, die im Warenverzeichnis den Alkaloiden zugeordnet sind).

Agaricin	60,—
Aloin	25,—
Coffeinalerianat	45,—
Scopolamin und seine Salze	1135,—
Solaninhydrochlorid	2600,—
Hyoscyamin	1000,—
Hyoscyaminsalze	850,—
Hyoscin und seine Salze	1135,—
Pelletierintannat	400,—
Hydrastininchlorhydrat	2200,—
Agurin (s. Theobrominnatriumacetat)	
Benzamin (s. Eucain)	
Dionin (s. Aethylmorphinchlorhydrat)	
Diuretin (s. Theobromin-Natriumsalicylat)	
Heroin (s. Diacetylmorphin und Salze)	
Stypticin (s. Cotarnin und Salze)	
Styptol (s. Cotarnin und Salze)	
Andere	Fakturen-Wert

(2366)

Sowjet-Konsignation.

In dem Organ der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, „Aus der Volkswirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken“ Nr. 7 findet sich der nachfolgende Aufsatz über die Konsignation der Sowjet-Regierung:

Das Wirtschaftsjahr 1923/24 brachte für unseren Außenhandel eine neue Form von Importgeschäften, die eine große Zukunft hat und sowohl für unsere Sowjetorgane als auch für die Handels- und Industriekreise des Auslandes von großem Interesse ist. Es sind hiermit die sogenannten Konsignationsverträge gemeint.

Im internationalen Handel versteht man allgemein unter „Konsignation“ jeden Versand von Waren aus einem Lande zum Verkauf durch einen Kommissionär in einem anderen Lande. Unsere Importpraxis verbindet jedoch mit dem Begriff „Konsignation“ noch eine ganze Reihe z. Z. typisch gewordener Momente, die durch das bei uns herrschende Außenhandelsmonopol bedingt sind.

Die Grundbedingungen der „Sowjet-Konsignation“ bestehen in folgendem:

Ein großes ausländisches Produktionsunternehmen, oder ein solides Handelshaus (Konsignant) beauftragt unsere Handelsvertretung (Konsignator) mit dem Vertrieb ihrer Ware auf dem Gebiete der UdSSR. Die Handelsvertretung beauftragt ihrerseits mit der Real-

sierung der Ware den „Gostorg“ (die Staatliche Handelsstelle) oder irgendeine andere Organisation, welcher daraufhin Konsignationslager hingelegt werden. Der Konsignant erhält für die Ware die vorher vereinbarten und von der Handelsvertretung genehmigten Preise. Diese Preise dürfen nicht diejenigen des Versandlandes übersteigen und müssen unter Berücksichtigung sämtlicher Rabatte und Begünstigungen, die der Konsignant allen seinen Generalvertretern und großen Exporteuren gewährt, festgesetzt werden. Die gesamte Differenz zwischen den Auslands- und Inlandsmarktpreisen bleibt somit in den Händen unserer Organisation. Die Kosten bis zum Sowjethafen oder bis zur Landesgrenze trägt der Konsignant, sie werden ihm jedoch bei der Abrechnung für die verkauften Warenpartien zurückerstattet. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der tatsächlich realisierten Konsignationswarenmengen, wobei der Konsignant dem Konsignator für die durch den Verkauf erzielten Beträge einen Kredit gewährt in Form eines Zahlungsaufschubs für eine vertraglich festgesetzte Frist, die vom Ultimo des Monats des Verkaufs der Waren an dritte Personen läuft. Diese Kreditierung ist Grundbedingung für unsere sämtlichen Konsignationsverträge.

Für den Zeitraum, während dessen die Ware unverkauft lagert, erhält der Konsignant keinerlei Kompensationen. Die Verkaufsbedingungen und -preise, zu denen die Waren in der Union verkauft werden, werden nach Gutdünken des Verkäufers festgesetzt, wobei der Konsignant selbst sich keineswegs in die Absatztätigkeit einzumischen hat. Die Vertreter des Konsignanten werden zu den Lagern lediglich zur Kontrolle beim Eingang und Ausgang der Ware und zur Aufrechterhaltung der Geschäftsverbindungen mit dem Konsignator zugelassen.

Der Konsignator übernimmt keinerlei Verpflichtungen dafür, daß die nach dem Verträge eingeführte Ware bzw. einzelne Partien derselben unbedingt verkauft werden; nach Ablauf der Vertragsfrist muß die Ware auf Anforderung des Konsignanten über die Grenze zurückgeschafft werden.

Dies sind in allgemeinen Umrissen die typischen Bedingungen unserer Konsignationsverträge.

Wenn auch die „Sowjet-Konsignationen“ eine Art Kommissionsauftrag darstellen, fehlt doch, wie aus obigem ersichtlich, in vieler Hinsicht die übliche Abhängigkeit des Kommissionärs von seinem Kommitenten. Die Konsignationsverträge lassen unseren Handelsorganen in ihren Geschäften und in ihrem Manövrieren mit den eingeführten Waren ganz und gar freie Hand und enthalten die von unserer Wirtschaft so sehr benötigten Importkredite; alle aus der Veräußerung der eingeführten Auslandswaren auf dem Inlandsmarkt entstehenden Vorteile fallen dem Staate zu. Außerdem muß auch noch auf die Elastizität der Konsignationseinfuhr hingewiesen werden, die für die quantitative Regulierung und die Anpassung an die Marktkonjunktur und an die schnell sich ändernden wirtschaftlichen Bedürfnisse unseres Landes sehr vorteilhaft ist.

Das heißt jedoch nicht, daß die Konsignationen nur für die eine der Vertragsparteien, etwa nur für die Sowjetorgane, von Vorteil seien. Das Interesse an den Konsignationen trägt zweifellos einen beiderseitigen Charakter, da man sich sonst die stets zunehmende Zahl der unterzeichneten Konsignationsverträge nicht erklären könnte.

Unsere ausländischen Kontrahenten berücksichtigen ganz richtig, daß die Konsignationseinfuhr große Aussichten für eine beträchtliche Vergrößerung des Absatzes ihrer Waren auf dem russischen Markt enthält. Die Konsignationslager reagieren sofort auf jede Steigerung der Nachfrage, indem sie in diesen Fällen automatisch den Absatz der vorhandenen Waren vergrößern; bei einer Erschöpfung der Vorräte wird vom Lager um-

gehend bei der Handelsvertretung der Versand einer neuen Warenpartie aus dem Auslande angefordert.

Das Volkskommissariat für Außenhandel hat, um auch noch für die den Rahmen des Importkontingents für das laufende Jahr übersteigenden Konsignationsverträge Lizenzen erteilen zu können, bei den obersten Bundesbehörden die Frage der planmäßigen Begünstigungen für Konsignationen angeregt. Diese Begünstigungen werden sich auf solche Verträge erstrecken, deren Realisierung zwar noch im Geschäftsjahr 1924/25 erfolgt, die aber auf Grund der vertraglichen Kreditbedingungen nicht vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres zu einer Ausfuhr von Valuta führen werden.

Bezüglich der Konsignation wird von den Ausländern der Umstand gebührend in Betracht gezogen, daß der Absatz ihrer Waren in der UdSSR. durch den riesigen, weitverzweigten, das ganze Land umfassenden Handelsapparat des Volkskommissariats für Außenhandel erfolgen wird. Und schließlich berücksichtigen die Firmen auch noch die Tatsache, daß Konsignationslager eines der besten Mittel darstellen, um den russischen Konsumenten die Vorzüge ihrer Waren vor Augen zu führen und ihre Firmen auf unserem Markt bekannt zu machen.

Durch diese Vorteile für die ausländischen Kontrahenten erklärt sich auch das gesteigerte Interesse des Westens für die Konsignationen als ein Mittel zur Verbindung mit dem Markt der Sowjet-Union.

Die Liste der Konsignationswaren ist außerordentlich reichhaltig und umfaßt sehr viele Bedürfnisse unserer Industrie, der Dorf- und Stadtwirtschaft, des Verkehrswesens, des Gesundheitswesens und andere allerdingende Bedürfnisse unseres Landes. Unter den Konsignationswaren finden wir: Einrichtungen für Fabriken und Werke aller Art (Maschinen, Werkbänke, Werkzeuge), landwirtschaftliches Inventar (von den allereinfachsten Geräten bis zu den kompliziertesten Maschinen), Gegenstände für den kommunalen Bedarf (Zähler, Wassermesser), Halbfabrikate (Werkzeugstahl, Sohlenleder), Automobilzubehör, optische Instrumente, Farbstoffe und vieles andere.

Auf Gegenstände des täglichen Bedarfs und auf rasch zu veräußernde Gegenstände (z. B. Büroutensilien) werden in der Regel keine Konsignationsverträge abgeschlossen, da es in diesen Fällen als vorteilhafter erscheint, feste Einkäufe mit entsprechenden Krediten zu tätigen.

Zu unseren Konsignationspartnern zählen vorwiegend erstklassige westeuropäische Unternehmungen, u.a. Alfa-Separator, Lanz, Krupp, Fiat, Crossley, Cleyton, Atlas-Diesel, Benz.

Die meisten der abgeschlossenen Konsignationsverträge entfallen zur Zeit auf Deutschland, eine beträchtliche Zahl auf Schweden; dann folgen die Tschechoslowakei, England, Oesterreich, Italien und andere Staaten.

Die Konsignationsbedingungen gestalten sich für uns im Laufe der Zeit immer vorteilhafter: die Liefermengen nehmen mit jedem Vertrag zu, die Kreditfristen werden länger und die einzelnen Vertragsbedingungen günstiger.

Die zunehmende Zahl der unterzeichneten Konsignationsverträge und die zahlreichen aus dem Auslande kommenden Konsignationsangebote bestätigen das beiderseitige Interesse, das die westeuropäische Industrie unserem Arbeitsmarkt entgegenbringt.

Dank dem Außenhandelsmonopol zieht unsere Volkswirtschaft aus diesem Interesse für unseren Markt und aus der unvermeidlichen Konkurrenz zwischen den einzelnen Lieferanten erhebliche Vorteile.

Die jetzige Konsignationspraxis zeigt auch, daß in weiten Schichten der ausländischen Industrie und Handelskreise sich nunmehr fest der Gedanke eingebürgert hat, daß ein größerer Absatz von Import-

waren der UdSSR. nur dann möglich ist, wenn dieser auf gewissen Kreditvoraussetzungen begründete Absatz vermittelt der Organe des Volkskommissariats für Außenhandel und auf einer mit dem Außenhandelsmonopol der UdSSR. übereinstimmenden Basis organisiert wird. ⁽²³⁴⁵⁾

Estland, Lettland und Litauen als Absatzmarkt für chemische Produkte.

Die vorherrschende Rolle, welche der Ackerbau in der Volkswirtschaft der drei neugebildeten Staaten — Estland, Lettland und Litauen — spielt, bestimmt auch die Nachfrage dieser Länder nach Produkten der chemischen Industrie.

Dem Journal „Chimitscheskaja Promyschlennost“ (Chemische Industrie) entnehmen wir folgende nähere Angaben darüber.

Estland. Einfuhr. Die Gesamteinfuhr von Chemikalien betrug im Jahre 1923 585 731 750 estn. Mark gegen 268 518 717 estn. Mark im Jahre 1922 und ist somit um über 50 % gestiegen.

Künstliche Düngemittel. Die Einfuhr von Düngemitteln, welche die Hauptmenge der gesamten Chemikalieneinfuhr Estlands ausmacht, betrug 1923 1 077 161 Pud im Werte von 80 336 120 estn. Mark. An erster Stelle stand im genannten Jahre Superphosphat mit 861 192 Pud im Werte von 60 283 430 estn. Mark gegen 542 321 Pud im Jahre 1922. Die Einfuhr von Pottasche betrug 1923 112 175 Pud im Werte von 7 852 321 Mark gegen 111 851 Pud im Jahre 1922; Thomasschlacke 87 590 Pud im Werte von 8 752 010 Mark im Jahre 1923. Im Laufe des ersten Halbjahres 1924 erreichte die Gesamteinfuhr von Düngemitteln den Wert von 46 257 800 estn. Mark.

Von anderen Produkten der chemischen Industrie gelangten zur Einfuhr: Aluminiumsulfat 28 140 Pud im Jahre 1923 gegen 10 140 im Jahre 1922; Glaubersalz 22 097 Pud gegen 13 306 Pud; außerdem werden in beträchtlichen Mengen eingeführt: Natriumcarbonat, kaust. Soda, Natriumbicarbonat, Schwefel, Kohlensäure, Calciumcarbid, Salzsäure, Chlorkalcium, Natriumsulfat, Wismutsalze u. a. m. Hauptlieferant dieser Chemikalien ist Deutschland, welches auch eine Monopolstellung in der Belieferung von Farbwaren einnimmt.

Mineralfarben, Lacke und Farbwaren. Im Jahre 1923 hat Estland an Farbwaren für 138 954 \$ gegen 111 504 \$ im Jahre 1922 eingeführt; hiervon kamen aus Deutschland 1923 für 126 488 \$ und 1922 für 107 170 \$. Aus Deutschland sind auch die von Estland gebrauchten geringeren Mengen an Mineralfarben eingeführt. Die Farbwaren werden hauptsächlich in der Textilindustrie verbraucht und erst in zweiter Linie in der Papier- und Lederindustrie. Außer Farbwaren hat Estland im Jahre 1923 eingeführt: Lacke 2721 Pud i. Werte von 4 087 850 estn. Mark; Politur 1835 Pud für 3 450 930 estn. Mark und Terpentin 1716 Pud für 2 317 000 estn. Mark. Von Mineralfarben sind eingeführt: Ocker für 16 634 \$ gegen 5643 \$ im Jahre 1922, Ultramarin für 3273 \$ gegen 5039 \$ im Jahre 1922, ebenso Zinkweiß, Mennige u. a. m.

Arzneimittel. Im Jahre 1923 wurden 10 702 kg im Werte von 37 872 \$ fertige Arzneimittel eingeführt, womit der ganze Bedarf des Landes gedeckt wird, da eigene Produktion nicht vorhanden ist.

Parfümerien und kosmetische Artikel wurden 1923 214 Pud im Werte von 15 749 470 estn. Mark eingeführt.

Ausfuhr. Die Ausfuhr an Chemikalien ist sehr gering. Von den wichtigsten 1923 ausgeführten Artikeln seien genannt: Casein 13 577 Pud im Werte von 15 749 440 estn. Mark, Bleiweiß 5450 Pud für 4 142 080 estn. Mark, Cyankalium 27 Pud für 3 019 500 estn. Mark.

Lettland. Düngemittel. Das Bestreben Lettlands, intensiven Ackerbau zu treiben, bedingt einen großen Bedarf in Düngemitteln. In der Vorkriegs-

zeit war die Produktion künstlicher Düngemittel ein sehr wichtiger Zweig der einheimischen Industrie. Zurzeit ist Lettland vollkommen auf die Einfuhr dieser Produkte aus dem Auslande angewiesen. Die Einfuhr von Düngemitteln in Lettland hat sich sehr stark vergrößert; sie erreichte im Jahre 1923 die Summe von 622 600 \$ gegen 115 499 \$ im Jahre 1922. Die Gesamteinfuhr an chemischen Produkten betrug im Jahre 1923 1 486 500 \$ gegen 680 299 \$ im Jahre 1922, so daß der Einfuhrwert der Düngemittel ca. 45% der Gesamtchemikalieneinfuhr Lettlands ausmacht. Von künstlichen Düngemitteln werden von den Bauern am meisten Superphosphat und Thomasmehl gefragt. Die Hauptmenge Superphosphat liefert Schweden, welches auch die günstigsten Zahlungsbedingungen bietet. Thomasmehl kommt aus England und Belgien. In Pottasche konkurrieren Deutschland und Frankreich, weshalb die Bauern in der Lage sind, diesen Artikel besonders günstig einzukaufen. Die Einfuhr von Stickstoffdünger ist wegen der hohen Preise sehr beschränkt. Knochenmehl und Kainit werden in den letzten Jahren immer mehr durch Düngemittel verdrängt, die den Pflanzen mehr Nährkraft geben.

Es muß hervorgehoben werden, daß Lettland bestrebt ist, die Produktion von Düngemitteln im eigenen Lande zu organisieren. Die frühere „Russische Superphosphat A.G.“ in Mühlgraben wird in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Landes umorganisiert und will ihre Tätigkeit im Herbst dieses Jahres wieder aufnehmen. Die Kosten der Wiederherstellung sind auf 2 000 000 Lat errechnet. Das Unternehmen wird von einer englisch-holländischen Gesellschaft unter Garantie der lettischen Bank finanziert.

Farben und Farbwaren. Die Einfuhr von Farben und Farbwaren betrug im Jahre 1923 1 794 006 kg im Werte von 370 000 \$. Sie wurden in der Textil-, Leder-, Papier- und Farbenindustrie gebraucht. Den Farbenmarkt beherrscht Deutschland, welches ca 80% aller Farben und Farbwaren einführt. In den Rest teilen sich England, die Vereinigten Staaten, Frankreich und die Schweiz.

Parfümeriewaren. Hier spielt die Hauptrolle Frankreich. Das bis in die letzte Zeit hinein bestandene Einfuhrverbot für Zahnpulver und Zahnpasten ist aufgehoben. Die Einfuhr von Parfümerien und Toilettenbedarfsartikel aller Art betrug im Jahre 1923 508 938 Lat und in den ersten 7 Monaten des Jahres 1924 342 256 Lat.

Fertige Arzneimittel wurden eingeführt 1923 für 216 766 Lat und 1924 für 125 094 Lat; Hauptlieferanten sind Deutschland, Frankreich und die Schweiz.

Die Einfuhr der wichtigsten Chemikalien für die Jahre 1922 und 1923 ist aus folgender Tabelle zu sehen:

Warengattung	1922		1923	
	t.	Wert in \$	t.	Wert in \$
Farbwaren	1 242	168 000	1 794	370 000
Gerbextrakte	2 412	248 000	2 572	230 000
Pflanzenöle	298	108 000	942	187 000
Soda	551	24 000	594	46 000
Schwefelsäure	625	14 000	1 137	27 800
Kohlensäure	46	2 800	37	3 100
Düngemittel	—	115 499	—	622 600
Insgesamt	—	680 299	—	1 486 500

Ausfuhr. Die Ausfuhr der lettischen Industrie ist sehr unbedeutend. Von Waren, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen, sind hauptsächlich Zündhölzer zu nennen; sechs in Betrieb befindliche Fabriken stellen jährlich bis zu 1 000 000 Schachteln her, von welchen 75% nach England gehen.

Litauen. Einfuhr. Der Gesamtumsatz des auswärtigen Handels mit Chemikalien betrug in den ersten 10 Monaten 1924 57 516 t im Werte von 11 141 000 Lit. An erster Stelle steht Deutschland mit

9129 t im Werte von 4 208 000 Lit. Aus England wurden eingeführt 2082 t für 321 000 Lit., aus Belgien 2080 t für 245 000 Lit., aus den Vereinigten Staaten 1512 t für 616 000 Lit.

Künstliche Düngemittel bilden den Hauptanteil der gesamten Chemikalieneinfuhr; in den ersten 10 Monaten von 1924 wurden 52 355 t im Werte von 5 989 000 Lit. an Düngemitteln eingeführt. Von anderen chemischen Artikeln sind in der gleichen Zeit 4 363 t im Werte von 2 428 000 Lit. eingeführt.

Arzneimittel. Die Einfuhr an fertigen Präparaten betrug 518 t im Werte von 1 582 000 Lit. in den ersten 10 Monaten 1924. Im Jahre 1923 wurden 4 201 t im Werte von 4 073 200 Lit. eingeführt, davon kamen auf Deutschland 3 470 300 Lit., England 147 800 Lit., Vereinigte Staaten 122 700 Lit., andere Länder 331 400 Lit. Eigene Produktion medizinischer Präparate besitzt Litauen nicht.

Ausfuhr. Die Ausfuhr Litauens an Waren der chemischen Industrie beschränkt sich lediglich auf Zündhölzer, die nach England und der UdSSR. versandt werden. (2455)

Die chemische Industrie und der Chemikalien-Außenhandel Finnlands.

Die günstige Entwicklung, welche die Landwirtschaft, die Textil-, Leder- und Papierindustrie Finnlands im letzten Jahre genommen hat, verursachte nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Finnland in den „Commerce Reports“ vom 7. September eine lebhaftere Chemikaliennachfrage als in den vorhergehenden Jahren. Ueber den Gesamtverbrauch des Landes liegen keine genauen Statistiken vor, dasselbe gilt von der Menge und dem Wert der heimischen Produktion. Aus dem genannten Bericht geht indes hervor, daß Finnland den größten Teil seines Chemikalienbedarfs im Auslande deckt. Finnland produziert Chemikalien für ungefähr 3 600 000 \$ im Jahr und führt an Schwerchemikalien, Düngemitteln, Gerbstoffen, Farben und Farbstoffen über 180 000 t im Werte von über 8 400 000 \$ ein.

Ueber den Umfang der chemischen Industrie Finnlands seien folgende Angaben wiedergegeben. Im Jahre 1923 zählte das Land 55 chemische Fabriken, in denen 2300 Arbeiter beschäftigt waren. Von dieser Anzahl chemischer Betriebe entfallen 10 auf die Zündholzindustrie, 5 auf die Säure-, Soda- und Schwerchemikalienindustrie, 8 auf die Düngemittelindustrie, 1 auf die Sprengstoffindustrie und 30 auf Unternehmungen, die sich mit der Herstellung von Farben, Farbstoffen, Firnissen, medizinischen Präparaten und chemisch-technischen Erzeugnissen befaßten. 40% der gesamten, von der chemischen Industrie des Landes verwendeten Rohmaterialien werden eingeführt. Die gesamte Produktion, mit Ausnahme der Zündholzherzeugung, wird vom Inlandsmarkte aufgenommen. An Zündhölzern werden jährlich etwa 5000 t im Werte von 2 500 000 \$ exportiert. Außerdem führt Finnland jährlich noch über 1000 t Holzteer, 300 t Terpentinöl und eine geringe Menge Chlorate aus.

Im Jahre 1924 führte Finnland an Schwerchemikalien und Zwischenprodukten, m. E. einer geringen Menge medizinischer Präparate, 107 000 t im Werte von 2 885 000 \$ ein. Der Chemikalienverbrauch hat seitens der Papierindustrie besonders stark zugenommen, und daher erscheinen die Einfuhrmengen von Schwefel, Natriumchlorid, Calciumchlorid, Natriumsulfat, Actznatron, Soda und Aluminiumsulfat im Jahre 1924 gegen die Vorjahre beträchtlich erhöht. Der Schwefelimport belief sich im Jahre 1924 auf 33 000 t.

Deutschland lieferte hiervon 15 000 t und die USA. 11 000 t. Die Einfuhr von Natriumchlorid stieg von 46 000 t im Jahre 1921 auf 60 000 t im Jahre 1924. Die genannte Importmenge lieferten hauptsächlich Deutschland und Großbritannien. An Natriumsulfat führte Finnland im Jahre 1921 8000 t, im Jahre 1924 20 000 t ein. Großbritannien lieferte hiervon über 45%, Holland 30% und Deutschland 20%. Das im Jahre 1921 2000 t betragende Einfuhrkontingent an Soda stieg im letzten Jahre auf über 5000 t. Der Import des genannten Erzeugnisses liegt fast vollkommen in belgischen Händen. Die Calciumchlorideinfuhr, die im Jahre 1924 4500 t betrug, gegen 557 t im Jahre 1921, wird zu 75% von Deutschland gestellt. Die Actznatron-einfuhr stieg von 347 t im Jahre 1921 auf 11 800 t im Jahre 1924. 75% der Importmenge lieferte Großbritannien. Die im Jahre 1921 1500 t betragende Menge Aluminiumsulfat ist im Jahre 1924 auf 4000 t angewachsen. Holland ist hierin mit 50% der Hauptlieferant. Die Nachfrage nach Säuren (hauptsächlich Schwefelsäure), die sich auf 850 t jährlich beläuft, deckt hauptsächlich Deutschland.

Finnland selbst produzierte im Jahre 1923 8000 t Schwefelsäure, 1052 t Kaliumchlorid, 242 t Kohlensäure und 451 t Soda.

Die weitausgedehnte Landwirtschaft, in welcher etwa 65% der gesamten Bevölkerung tätig sind, hat in den letzten Jahren ständig steigende Düngemittelmengen verbraucht. Der im Jahre 1921 24 000 t betragende Düngemittelimport ist im Jahre 1924 auf 64 000 t im Werte von 1 234 256 \$ angewachsen. Hiervon entfielen auf Superphosphat 16 000 t gegen 5000 t im Jahre 1921, Rohphosphat 16 000 t gegen 10 000 t im Jahre 1921, Calciumnitrat 3000 t (680 t 1921), Kalisalze 13 445 t (4000 t 1921). Finnland bezieht diese Mengen aus Deutschland, Belgien, Holland und zum geringen Teil aus Schweden. Die Vereinigten Staaten, von denen Finnland eine Rohphosphatmenge von 5650 t im Jahre 1922 bezog, sind vom finnischen Düngemittelmarkt so gut wie vollständig verschwunden.

Finnlands größte Düngemittelfabrik liegt in Kotka. Die Kapazität dieser Fabrik wird mit 48 000 t Superphosphat (pro Jahr) angegeben, doch sollen nur 22 000 t produziert werden.

Die Zahl der Fabriken, die Firnisse, Farben und Lacke erzeugen, beträgt 12. Für das Jahr 1923 wird ihr Produktionswert mit 470 000 \$ angegeben. Die Einfuhr an Farben, Firnissen, Pigmenten und Lacken stieg von 6400 t (im Werte von 864 200 \$) im Jahre 1921 auf 7600 t im Jahre 1924 (dem Wert von 1 756 000 \$ entsprechend). Deutschland lieferte hiervon 33%, Großbritannien 7%, Holland 7%, Schweden, Norwegen und Dänemark je 2%. Der Anteil der USA. ist von 105 t im Jahre 1921 auf nur 10 t im Jahre 1924 gefallen.

An Farbstoffen führte Finnland im Jahre 1923 926 t für 756 200 \$, im letzten Jahre nur 245 t im Werte von 409 000 \$ ein. Der Hauptlieferant für Farbstoffe ist Deutschland. Die Harzeinfuhr, die zu 50% von den USA. gedeckt wird, betrug im Jahre 1924 1636 t im Werte von 114 000 \$ gegen 194 t (15 600 \$) im Jahre 1921.

Der Gerbstoffimport verzeichnet infolge der ungünstigen Lage der Lederindustrie eine Abnahme. Im Jahre 1924 wurden 3000 t gegen 3500 t im Jahre 1922 eingeführt. An Quebrachoextrakt führte Finnland 2000 t im Werte von 174 000 \$ ein. Deutschland lieferte hiervon im letzten Jahre über 50%.

Der Wert der heimischen Produktion an medizinischen Präparaten wird pro Jahr mit 137 000 \$ angegeben. Eingeführt wurden im letzten Jahre für 376 000 \$, an welcher Summe Deutschland zu 50% beteiligt war. (2473)

Die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Polen.

Aus den Kreisen der pharmazeutischen Industrie waren die zuständigen deutschen amtlichen Stellen in einer Eingabe gebeten worden, auf diplomatischem Wege bei der Regierung in Warschau vorstellig zu werden, um zu erreichen, daß für die Zulassung von pharmazeutischen Spezialitäten ein beschleunigteres Verfahren zur Anwendung gelangt, durch welches die bisherigen Hemmungen der Einfuhr beseitigt werden. Auf eine Eingabe der Deutschen Gesandtschaft in Warschau ist seitens des polnischen Ministeriums des Außern die nachfolgende Antwort erteilt:

„Die vom Innenministerium (Generaldirektion für Gesundheitswesen) erteilten Genehmigungen, von denen im vorgenannten Aide-Mémoire die Rede ist, sind Genehmigungen, die auf Grund der Verordnung des Ministers für das öffentliche Gesundheitswesen vom 8. Oktober 1921 (Dziennik Ustaw Nr. 87, Pos. 640) erteilt werden und die pharmazeutische Heilmittel zum Verkehr in Polen zulassen. Die Erteilung einer solchen Genehmigung entscheidet über die Möglichkeit der Einfuhr des betreffenden Präparats in das polnische Zollgebiet nicht, denn nach Anmerkung 3 zu Pos. 113 des Zolltarifs ist die Einfuhr von der Genehmigung des Finanzministeriums abhängig. Grundsätzlich werden diese Genehmigungen auf Grund eines von Fall zu Fall zu stellenden Antrags erteilt, und zwar nur für die Einfuhr von solchen Heilmitteln, die zum Verkehr im polnischen Staate zugelassen sind. Um diejenigen, die solche Präparate aus dem Auslande einführen wollen, von dem beschwerlichen Verfahren zu entbinden, unterrichtet das Finanzministerium die Zollämter von Zeit zu Zeit darüber, welche Heilmittel ohne besondere Einzelgenehmigung des Ministeriums eingeführt werden dürfen. Es ergibt sich hieraus, daß bis zur Aufnahme eines Heilmittels in die im „Dziennik Urzędowy“ (Amtsblatt) des Finanzministeriums veröffentlichte Liste die Genehmigung für jede Sendung des betreffenden Heilmittels gemäß Anmerkung 3 zu Pos. 113 des Zolltarifs einzuholen ist, und daß sich Absender wie Empfänger, die sich diesen Bestimmungen nicht fügen, den Schwierigkeiten und Unkosten aussetzen, von denen in dem Aide-Mémoire die Rede ist.

Der Runderlaß vom 13. Februar d. J. — Nr. Z. F. 320/25 — bringt lediglich die Pflicht, die Bestimmungen der Verordnung des Ministers für das öffentliche Gesundheitswesen vom 8. Oktober 1921 (§ 8, P. g. u. § 9) zu beachten, in Erinnerung. Diese Bestimmungen haben den Zweck, das Publikum vor höheren als in der Apothekertaxe vorgesehenen Preisen im Kleinhandel zu schützen; sie erschweren oder beeinträchtigen in keiner Weise den Handel mit pharmazeutischen Heilmitteln.“

Warschau, den 3. September 1925.

Mexiko als Absatzgebiet für Farben.

Nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Mexiko in den „Commerce Reports“ vom 14. September, ist Mexiko wegen seiner nur schwach entwickelten Farbenindustrie gezwungen, den überwiegend größeren Teil seines Farbenbedarfs im Auslande zu decken. In Mexiko selbst werden lediglich Oel- und Wasserfarben minderer Qualität hergestellt. Verschiedene mexikanische Fabriken haben sich wiederholt vergeblich bemüht, Qualitätsfarben herzustellen, d. h. Farben, die dem harten mexikanischen Klima Widerstand zu leisten vermögen. Eingeführt werden vornehmlich Trockenfarben, angeriebene Farben (auch in Pastenform) und Oelfarben. Praktisch werden alle Farben verwendet, am meisten jedoch gelbe, rote und blaue. Die Straßenbahn- und Schiffsgesellschaften beziehen ihre Farben fast ausschließlich aus den Ver-

einigten Staaten. Die meisten Bergwerksgesellschaften decken ihren geringen Bedarf durch ihre Einkaufsbüros in New York.

Die U. S. A. hatten immer die Führung hinsichtlich der Versorgung Mexikos mit fertig gemischten Farben. In Firnissen und nicht angeriebenen Farben war die Konkurrenz seitens Deutschlands, Großbritanniens und Frankreichs vor dem Kriege sehr groß. Deutschland exportiert nach Mexiko heute vornehmlich Firnisse und nichtangeriebene Farben, und zwar, wie aus der weiter unten angeführten Tabelle erfreulicherweise hervorgeht, in steigenden Mengen. Großbritannien liefert neben Firnissen hauptsächlich Emaillefarben. Frankreich führt meistens nicht angeriebene Farben ein. Aus der nachstehenden Uebersicht, welche die in den letzten 2 Jahren importierten Farben- und Firnismengen auch ihrer Herkunft nach angibt, geht hervor, daß Deutschland den durch den Krieg verlorenen Markt fast vollkommen zurückerobert hat, und daß der deutsche Anteil an der Belieferung Mexikos mit Firnissen und Farben sich auf Kosten der Vereinigten Staaten im letzten Jahre vergrößert hat.

	1923		1924	
	kg	Peso	kg	Peso
Bronzefarben	24 768	72 066	44 208	97 469
Firnis	251 514	291 231	239 367	295 663
Trockene Farben . .	2 645 631	1 792 521	3 210 838	2 628 793
Angeriebene Farben .	2 242 816	1 565 879	1 604 708	1 287 395
Andere Farben . . .	4 893	11 225	3 948	9 250
Summe	5 169 622	3 732 922	5 112 089	4 318 570
Hiervon entfallen auf die einzelnen Länder:				
Vereinigte Staaten .	3 387 692	2 405 448	2 711 179	2 118 545
Deutschland	907 495	803 714	1 300 677	1 557 339
Großbritannien . . .	272 593	132 244	399 838	165 893
Belgien	261 032	102 310	305 941	110 967
Holland	134 052	58 726	189 372	128 466
Frankreich	85 955	70 685	69 287	67 564
Schweiz	54 949	111 589	71 105	110 658
Andere Länder . . .	66 054	48 206	64 690	59 136

Die führende Stellung der Vereinigten Staaten am mexikanischen Farbenmarkt ist auf die geringeren Frachtkosten zurückzuführen. (2163)

Türkische Kosmetika und Farbextrakte.

Zwei interessanten Studien von Dr. Zanni (Konstantinopel) im „Chemist and Druggist“ (London), welche in eingehender Weise die Lage der alten einheimischen Parfümerie und Kosmetik und der Kultur von Farbpflanzen in der Türkei gegenüber den Produkten der westlichen chemischen Industrie darstellen, sind die folgenden Ausführungen entnommen:

Seit undenklichen Zeiten haben die Völker des Ostens von Wohlgerüchen aller Art und kosmetischen Präparaten einen fast übermäßigen Gebrauch gemacht und lange Zeit war der Osten die einzige Quelle für aromatische Pflanzen und Substanzen.

Jetzt wird der Osten von der hochentwickelten Parfümerie-Industrie des Westens versorgt und man findet z. B. in der Türkei, daß die Zahl der im Gebrauch befindlichen Parfümerien und Kosmetika heimischer Erzeugung im Laufe der Zeit beträchtlich zurückgegangen ist.

Weihrauch, eine Mischung von Olibanum und arabischen und indischen Harzen, wird bei religiösen Zeremonien noch reichlich verwendet. — Die Erzeugung von Rosenöl ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Sultan Abdul Hamid ließ 500 000 Rosenstöcke von Kezanlik nach Brussa verpflanzen und die gegenwärtige Regierung ist im Begriff, die im Kriege vernichteten Pflanzungen wiederherzustellen. Das Rosenöl wird zu 4 türkischen £ für das Miskal (4½ g) gehandelt. — „Güllük“ ist eine rosenöhlhaltige Pomade, welche

jeder Türke und Araber bei sich trägt, gewöhnlich in eiförmigen, früher aus Elfenbein, jetzt aus Celluloid bestehenden Dosen. — Der Gebrauch von Patschuli als Taschentuchparfüm nimmt mehr und mehr ab. — Das Verbrennen von Aloëholz in den Wohnungen ist noch sehr üblich und bei den Frauen sind Fächer und Perlenketten aus Sandelholz beliebt, die angefeuchtet einen zarten erfrischenden Duft aushauchen.

Die Erzeugung der aromatischen Substanzen, ätherischen Öle usw., welche die Grundlage von fast allen Parfümen, östlichen und westlichen, bilden, wurde lange Zeit vernachlässigt und da man sich nicht bemühte, ihre Qualität zu verbessern, so können sie nicht mit den westlichen Produkten konkurrieren und werden vielfach in Form von rohen Nachahmungen derselben verkauft.

Andererseits wird eine Reihe von einheimischen Pasten für die Haut-, Zahn- und Lippenpflege reichlich gebraucht. Fast jede türkische Frau färbt ihre Augenwimpern mit „Surmak“, einem aus gefärbtem Sandarak bestehenden Pulver, das sich meist in einem kupfernen Fläschchen, dem „Surmelik“ befindet, dessen Stöpsel mit einem in das Pulver eintauchenden Stift versehen ist; vor kurzem wurde die Ausfuhr von solchen Surmeliks nach den westlichen Ländern vorgeschlagen. — „Calemi Issia“ und „Karagüllük“ sind türkische Schnurrbartpomaden. — Eine seifenartige teigige Masse, „Kalapkir“ genannt, die aus Syrien eingeführt wird, dient in Wasser gelöst als Hautcreme und spielt eine große Rolle im türkischen Bad. — Unter den kosmetischen Präparaten ist besonders „Sürür“ zu erwähnen, eine Zink- und Bleiweiß enthaltende Schminke, welche dem Gesicht eine viel fahlere Farbe gibt, als die in den westlichen Ländern üblichen Präparate; die persischen Frauen reiben sich damit den ganzen Körper ein (oder mit einem billigeren, kreidehaltigen Ersatz „Miskia“).

Gegen Haarausfall ist ein weitverbreitetes Mittel mit Olivenöl gekochtes Hornmehl (von Schafen) mit Zusatz von Benzoëharz und Rosenöl. Zum Haarfärben wird in Konstantinopel eine Reihe von mehr oder weniger bedenklichen Mitteln in großen Mengen gebraucht, die Regierung (das Gesundheitsamt in Angora) hat aber im letzten Jahr die Prüfung aller auf dem Markt befindlichen Präparate angeordnet und verlangt die Angabe der Zusammensetzung von den Fabrikanten.

Zu den populärsten Färbemitteln im Orient gehört natürlich Henna. Man verwendet es zum Haarfärben, aber auch, besonders in Persien, zum Färben der Nägel an den Händen und Füßen; die Tartarenfrauen erzielen mit einem Gemisch von Henna, in Oel gekochten Galläpfeln, Indigo und Weinstein eine prachtvolle Schwarzfärbung ihrer Haare. Von den Hennapräparaten zum Haarfärben, deren Verbrauch in Konstantinopel und Smyrna auf etwa 15 000 lbs. geschätzt wird, ist besonders der berühmte „Rastik“ zu erwähnen, dessen Zusammensetzung streng geheim gehalten wird; nach Untersuchungen von Dr. Zanni besteht er im wesentlichen aus einer Mischung von gepulverten Galläpfeln, Henna, Alaun und Zucker, mit Spuren von Eisen- und Kupfersulfat und Zusätzen von aromatischen Substanzen; gelegentlich kommen auch sehr geringe Mengen von Schwefelantimon vor. Die Farbtönung hängt von der Qualität der Henna und der Art der Anwendung ab. Die bekanntesten Fabrikanten von „Rastik“ sind: Boyadschian, Sohandschian, Tahiz und Karagheosian — alle in der Nähe des großen Bazars in Stambul.

In den Gegenden des Orients, in welche die moderne Medizin noch nicht eingedrungen ist, findet Henna auch als Heilmittel Verwendung bei der Behandlung von Wunden, Entzündungen usw.

Seit kurzem haben viele türkische Apotheker, ermutigt von der Regierung, begonnen, ihre Aufmerksamkeit der Fabrikation von Parfümerien, besonders von Kölnischem Wasser, nach welchem große Nachfrage besteht, zuzuwenden.

Auf dem Farbstoffgebiet ist ebenfalls in den letzten 15 Jahren eine dauernde Zurückdrängung der natürlichen Farbstoffe, die vor einem halben Jahrhundert ausschließlich zum Färben von Wolle und Baumwolle und besonders bei der Herstellung der berühmten türkischen Teppiche im Gebrauch waren, durch die Anilinfarben zu beobachten. Früher war die Kultur von Farbpflanzen und die Gewinnung der Extrakte eine bedeutende Heimindustrie in gewissen Bezirken der Provinzen Angora, Sivas, Wan, Brussa und Smyrna. Nach dem starken Rückgang infolge des Eindringens der Anilinfarben beginnt man jetzt den natürlichen Farbextrakten wieder größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und beabsichtigt, solche auch für die Ausfuhr herzustellen.

Die wichtigsten der Farbpflanzen, deren Kultur zum Teil Jahrhunderte alt ist, sind folgende:

K r a p p (türkisch „Boyadschi Keok“): Die Wurzel enthält Alizarin und Purpurin, sowie einige andere Farbstoffe; das berühmte „Adrianopeirot“ ist ein Gemisch der beiden genannten Farbstoffe. — K r e u z d o r n: Die unreif gepflückten Beeren geben einen schönen grünen, die Samen einen feinen gelben Farbstoff. — S u m a c h: Aus den Blättern, Blüten, Samen und Rinden der verschiedenen Sumacharten erhält man hellrote Farbstoffe verschiedener Tönung. — G a l l ä p f e l: Galläpfel finden sich in großen Mengen in den Eichenwäldern von Kleinasien und an den Küsten der Dardanellen und bilden einen bedeutenden Ausfuhrartikel der Türkei; sie liefern einen schönen schwarzen Farbstoff. — I n d i g o: die früher sehr bedeutende Kultur ist natürlich stark zurückgegangen. — Q u e r c u s c o c c i f e r a: der in den Wäldern Kleasiens weitverbreitete Baum ist der Wirt eines der Cochenille-Schildlaus sehr ähnlichen Insekts („Coccus ilicis“), das einen der Cochenille entsprechenden roten Farbstoff enthält, der in der Wolle- und Seidefärberei Verwendung findet („Grana Kermes“). — L a w s o n i a a l b a: aus derselben wird „Henna“ gewonnen (s. oben).

Diese Farbpflanzen werden hauptsächlich in den Provinzen Smyrna (Krapp und Kreuzdorn) und Brussa, sowie im Bezirk von Afium Karahissar kultiviert; von geringerer Bedeutung ist die Provinz Angora.

Obwohl die Ausfuhr infolge der verminderten Produktion besonders in der Provinz Brussa und im Bezirk von Karahissar in den letzten Jahren zurückgegangen ist, konnte die Provinz Smyrna im vergangenen Jahr doch ca. 28 000 Ballen Krappwurzel und 500 000 kg gelbe Kreuzdorn-Samen ausführen, hauptsächlich nach England. (2421)

Zweite Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehigiene.

(Vom 13.—16. September in Essen.)

1. Eröffnung der Jahreshauptversammlung, zugleich Eröffnung der Essener gewerbehygienischen Ausstellung „Gesundheit und Arbeit“.

Zur Eröffnung der Jahreshauptversammlung und zugleich der Essener gewerbehygienischen Ausstellung „Gesundheit und Arbeit“ nahm Herr Geheimrat Dr. A. von Weinberg das Wort. Er richtete zunächst im Namen der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehigiene einige Begrüßungsworte an die Versammelten und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß die im Vorjahre gehegte Hoffnung, die diesjährige Jahreshauptversammlung in einem befreiten Essen abhalten zu können, Erfüllung gefunden habe. Mit Befriedigung könne man der Freude über diesen Erfolg deutscher Energie und deutschen Volksbewußtseins tiefgefühlten Ausdruck geben. Der Redner dankt dann weiter der

Stadt Essen und ihrem Oberbürgermeister für die der Gesellschaft erwiesene Gastfreundschaft. Er weist auf die schweren Schäden des rheinisch-westfälischen Industriegebietes durch die nunmehr glücklich beendete Besatzung hin. Er glaubt der festen Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, daß das deutsche Volk nicht unter die Räder kommen, sondern dank seiner Energie und seines Vorwärtstrebens, wie es sich überall und bei allen Gelegenheiten schon wieder bemerkbar mache, bald wieder einen geachteten Platz einnehmen würde. Auch heute sei eine solche Gelegenheit. In großer Zahl seien die Freunde der guten Sache herbeigeeilt, um die Bestrebungen der Gesellschaft zu unterstützen, durchdrungen von der Wahrheit, daß unsere Zukunft auf zwei Voraussetzungen beruhe, wie sie in großen Buchstaben überall in Essen sichtbar seien: **Gesundheit und Arbeit**. Mit ganz besonderer Genugtuung stellt der Redner dann das große Interesse, vor allem auch der zuständigen Regierungsstellen, an der Veranstaltung fest und spricht dem Reichskanzler sowie dem Reichsarbeitsminister für die Entsendung eines Vertreters in der Person des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung Berlin, Dr. Syrup, seinen Dank aus. Er begrüßt weiter den Vertreter des preußischen Handelsministeriums, Ministerialdirektor Dr. von Meyeren, sowie die Vertreter des Reichsversicherungsamtes, des Reichswehrministeriums und anderer Ministerien, ferner den Vertreter des Oberberghauptmanns, Ministerialrat Hatzfeld, und die Beauftragten der anderen deutschen Staaten, wie Bayern, Sachsen, Thüringen, Baden, Hamburg, Braunschweig u. a. Auch den Vertretern der Wissenschaft, Herren von der Universität München, Münster und Frankfurt sowie von anderen wissenschaftlichen Vereinigungen spricht er für ihr Erscheinen seinen Dank aus. Als besonders erfreulich hebt der Redner auch die Anwesenheit von Vertretern der Gruppen hervor, in deren Interesse nicht zum wenigsten die Arbeit der Gesellschaft liege, der deutschen Gewerkschaften, um dann die zahlreich anwesenden Repräsentanten der Versicherungsträger, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften willkommen zu heißen. Zum Schluß richtet der Redner besonders herzliche Begrüßungsworte an die Vertreter des Auslandes, die aus Oesterreich, Schweden, Holland, der Schweiz, Luxemburg und der Tschechoslowakei herbeigeeilt sind. Er glaubt darin ein besonders glückliches Omen für die Veranstaltung erblicken zu dürfen. In seinen weiteren Ausführungen geht der Redner dann auf die zur Vorbereitung der Ausstellung notwendigen Maßnahmen ein und umreißt kurz die von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene im letzten Jahre geleistete Arbeit, deren letzte in der Mitwirkung an der jetzigen Ausstellung bestand. Es handelte sich, so führte der Redner weiter aus, hier um eine ernste Ausstellung, die nicht zur Befriedigung des bloßen Schaubedürfnisses aufgebaut sei. Sie sei aufgebaut im Dienste der Wissenschaft und der Technik und gliedere sich dem Streben der Gesellschaft, deren Abteilungen sich mit den Stellen der Stadt Essen zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden hätten, wirksam ein: dem Wohle von Millionen werktätiger Mitmenschen zu dienen. In diesem Sinne übergebe er die Ausstellung der Obhut der Stadt Essen. — Im Namen der Stadt Essen dankt danach Oberbürgermeister Bracht für die freundlichen Worte, die Geheimrat von Weinberg für die Stadt Essen aus Anlaß der Befreiung von fremder Besatzung gefunden habe. Es sei, so führt er dann weiter aus, eine heißumstrittene Frage, ob in dieser Zeit wirtschaftlicher Not, die namentlich im Ruhrgebiet zutage trete, die Veranstaltung von Ausstellungen zweckmäßig sei. Aber alles, was in dieser Ausstellung zu sehen sei, habe verhältnismäßig wenig oder gar nichts zu tun mit dem landläufigen Begriff von Ausstellungen und Messen. Es handle sich um Darbietungen, die unter Verzicht auf alles nur Unterhaltende im Dienste des

großen sozialen Gedankens ständen. Gesundheit und Arbeitskraft gehörten zu den wertvollsten Gütern, die dank unserer durch Jahrzehnte gefestigten Einrichtungen auch über den Krieg, über die Zeit des Zusammenbruchs und der Kriegsfolgen im Kern unversehr sehr hinweggebracht werden konnten. Volksgesundheit und Arbeitskraft seien aber nicht allein nur ideelle Güter, sondern sie stellten auch wirtschaftliche Werte dar. Die großen Kommunen wüßten es am besten, welche erheblichen Anteile an dem Steueraufkommen verwendet werden müßten zur Fürsorge für all diejenigen, die auf der breiten Heerstraße des Lebens überrannt und zu Boden getreten würden. Deshalb sei es Pflicht eines großen industriellen Gemeinwesens, ein Unternehmen zu unterstützen, das sich zum Ziel setze, alle Maßnahmen und Einrichtungen vor Augen zu führen, die der Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit und der pfleglichen Behandlung unserer Arbeitskraft dienten. Und deshalb sei es für ihn eine besondere Freude, diese Ausstellung in die Verwaltung und Pflege der Stadt zu übernehmen. Er verbinde damit die freudige Pflicht, allen denen zu danken, die zu ihrem Gelingen beitrugen. Dieser Dank gelte vor allem der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, auch allen Ausstellern. Der Redner gibt dann weiter der Hoffnung Ausdruck, daß auch die große in Verbindung mit der Ausstellung stattfindende Tagung der Gesellschaft reiche Anregungen für die gewerbehygienische Arbeit, für das ganze deutsche Arbeitsleben bringen möge, und dankt zum Schluß auch im Namen der Stadt Essen den Vertretern der Reichs- und Staatsregierung, der sonstigen Behörden und Korporationen für ihr Erscheinen, um dann mit einem herzlichen Glückauf die Ausstellung für eröffnet zu erklären.

Die Grüße des Reichskanzlers und des Reichsarbeitsministers überbrachte der Präsident des Reichsversicherungsamtes Dr. Syrup.

In seiner Ansprache würdigte der Redner kurz die Bedeutung der rheinischen Jahrtausendfeiern und wies dann darauf hin, daß die Stadt Essen im besonderen berufen sei, die Ausstellung zu veranstalten. Von Essen seien auch die ersten Anregungen zur gesetzlichen Regelung des Betriebs- und Arbeitsschutzes ausgegangen. Erfreulicherweise wende sich das öffentliche Interesse wieder in verstärktem Maße den Fragen des Betriebs- und Arbeitsschutzes, die in der Kriegs- und Folgezeit durch andere soziale Fragen etwas verdrängt worden seien, zu. Die Ausstellung sei geeignet, dieses Interesse in wirksamer Weise zu vertiefen.

Namens der preußischen Staatsregierung und der Regierungen der übrigen deutschen Länder übermittelte Ministerialdirektor Dr. von Meyeren beste Wünsche für den Erfolg der Ausstellung, wobei er den Veranstaltern den Dank der Regierungen für ihre Initiative, ein derart bedeutsames Unternehmen ins Leben zu rufen, aussprach.

2. Erster Verhandlungstag (Montag, den 14. September): Thema: „Die gewerbliche Kohlenoxydvergiftung und ihre Verhütung“.

Als erster Redner gab Professor Heubner aus Göttingen eine Uebersicht über den augenblicklichen Stand der wissenschaftlichen Erforschung der Kohlenoxydvergiftung.

Er ging davon aus, daß alle Gründe dafür sprechen, die Vergiftung von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus aufzufassen und alle Erscheinungen von der einzigen Tatsache abzuleiten, daß das Kohlenoxyd mit dem Blutfarbstoff eine feste Verbindung bildet und dadurch den Sauerstoff aus dem Blute verdrängt. Von dem Grade dieser Verdrängung dieses lebenswichtigen Stoffes hängt die Schwere der Vergiftung ab. Bei hochgradiger Ausschaltung des Sauerstoffes, also bei Atmung einer sehr hohen Konzentration von Kohlenoxyd

kann der Tod sehr rasch eintreten; als hohe Konzentrationen sind jedoch schon wenige Prozent Kohlenoxyd in der Atemluft anzusehen. Bei geringeren Konzentrationen tritt zu den dadurch bedingten rasch eintretenden Erkrankungserscheinungen noch die Gefahr, daß die Ernährung empfindlicher Gewebe, besonders des Gehirns, des Herzens und der Lungen erheblich leidet, und zwar um so mehr, je länger die verschlechterte Sauerstoffversorgung der Gewebe anhält. Von diesen Ernährungsstörungen leiten sich die sogenannten Nachkrankheiten der Kohlenoxydvergiftung ab, die zuweilen noch zum Tode führen oder lebenslängliche Gesundheitsstörungen schwerster bis leichterer Art mit sich bringen können, nachdem die augenblickliche Gefahr längst überwunden ist und das Gift den Körper verlassen hat. Für die Bekämpfung der Vergiftung spielt die möglichst schnelle Ausscheidung aus dem Körper eine ausschlaggebende Rolle, für die die Unterhaltung einer kräftigen Atmung, unter Umständen mit mechanischen Hilfsmitteln, und die Zufuhr von reinem Sauerstoff von besonderer Bedeutung sind. Die Krankheitserscheinungen bei der Kohlenoxydvergiftung wurden im einzelnen besprochen, wobei die sehr beträchtlichen individuellen Unterschiede der Empfindlichkeit bei verschiedenen Menschen hervorgehoben wurden. Auch die Erkennung der Vergiftung an den dabei eintretenden Veränderungen des Blutes wurde unter Vorführung einiger Versuche erörtert. Die Wichtigkeit der Erkennung jedes Einzelfalles für die Verhütung weiterer Gefahren ist ja einleuchtend. Dennoch kommt gar nicht selten eine Verkennung von Kohlenoxydvergiftung vor; die verhältnismäßig zahlreichen Gelegenheiten zur Berührung des Menschen mit Kohlenoxyd, wie sie die Industrie bietet, wurden an den wesentlichsten Beispielen dargetan und die Bedeutung der Mitwirkung des Technikers sowohl bei der Aufklärung vorkommender Vergiftungsfälle wie bei der vorausschauenden Konstruktion möglichst gefahrloser Fabrikanlagen gebührend gewürdigt. Zum Schluß wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die fortschreitende Entwicklung der Technik, wie schon manche andere industrielle Gefahr, so auch die durch Kohlenoxydvergiftung bedingte, mehr und mehr einschränken werde.

Als zweiter Redner sprach Bergassessor a. D. Dr. Forstmann, Essen, über

Gasschutz und Wiederbelebungsgeräte. Während der Bergbau schon seit Jahrhunderten mit der Bekämpfung von unatombaren Gasen zu tun hat, ist diese Frage bei den übrigen Industrien erst infolge ihrer starken Entwicklung in den letzten Jahrzehnten aufgetaucht. Seitdem finden die Gasschutzgeräte, die bis dahin nur im Bergbau gebraucht wurden, ein größeres Interesse. Es handelt sich im wesentlichen um zwei Arten von Geräten: erstens um Schlauchgeräte, die nur auf geringe Entfernung verwandt werden können, weil dem Geräteträger von außen frische Luft zugeführt werden muß, zweitens um Geräte, bei denen der Geräteträger den Luftvorrat mit sich führt, so daß er sich beliebig bewegen kann. Die Schlauchgeräte haben wegen ihres beschränkten Anwendungsbereiches eine geringere Bedeutung als die frei tragbaren Geräte. Das erste Gerät der letzteren Art, das eine prinzipiell richtige Lösung zeigte, ist im Jahre 1853 von dem deutschen Professor Schwamm in Lüttich gebaut worden. Bei dem damaligen Stand der Technik war es selbstverständlich noch recht primitiv. Im Laufe der Jahrzehnte ist es aber mit der fortschreitenden Entwicklung zu einem auch für schwere Arbeit brauchbaren, recht zuverlässigen Gerät gestaltet worden. Das Prinzip des Gerätes ist gleichwohl das selbe geblieben. Es besteht darin, daß die in der Atemluft enthaltene Kohlensäure durch ein Chemikal gebunden und frischer Sauerstoff zugesetzt wird, wodurch die Luft zur Einatmung wieder brauchbar gemacht wird. So einfach dieser Gedanke an sich ist, so schwer ist es, ihn so zu verwirklichen, daß die Kohlen-

säure vollkommen vernichtet wird, und daß der Rettungsmann auch bei wechselnder Atemmenge stets eine ausreichende Luftmenge zur Verfügung hat. Von den im Laufe der Zeit gebauten, stufenweise verbesserten Gasschutzgeräten wurde eine ausgewählte Zahl vom Vortragenden beschrieben und im Bilde vorgeführt. Bei dem Bau der Gasschutzgeräte sind die einzelnen Länder vielfach verschiedene Wege gegangen. Die deutschen Geräte standen vor dem Kriege zweifellos an erster Stelle und wurden in allen Ländern in großer Zahl verwandt. Durch den Krieg und seine Nachwirkungen sind sie aber zurückgedrängt worden. Auf Grund der Kriegserfahrungen hat nach dem Kriege eine sehr lebhafte Entwicklung im Bau der Gasschutzgeräte stattgefunden. Die heutigen deutschen Typen, die von dem altbekannten Draeger-Werk in Lübeck, der Inhabergesellschaft in Berlin und der Hanseatischen Apparatebau-Gesellschaft in Kiel gebaut werden, haben schon einen erheblichen Grad der Vollkommenheit erreicht. Das gilt sowohl in physiologischer als auch technischer Hinsicht. In letzter Zeit haben die Hauptstellen für Grubenrettungswesen besondere Prüfgeräte gebaut, die eine objektive Untersuchung der Gasschutzgeräte und eine leichtere Feststellung von Nachteilen ermöglichten. Dadurch ist zweifellos für den Fortschritt der Gasschutzgeräte viel gewonnen worden.

Wiederbelebungsgeräte werden nicht nur im Bergbau, sondern auch in der Industrie und bei der Feuerwehr in großen Mengen vorrätig gehalten. Sie sind ursprünglich aus der Erwägung entstanden, daß den Gasverunglückten zur Wiederbelebung der Atmung Sauerstoff zugeführt werden müßte. Man kann sie in zwei Klassen einteilen; erstens in solche Geräte, die nur dazu bestimmt sind, dem Verunglückten Sauerstoff zuzuführen, während die künstliche Atmung durch Helfer ausgeführt werden muß; zweitens in eigentliche Wiederbelebungsgeräte, die neben der Sauerstoffzuführung gleichzeitig eine künstliche Atmung hervorrufen. Die Geräte der letzten Gruppe haben die größere Bedeutung. Hierzu sind in Deutschland der Pulmotor und das Inhaberggerät zu rechnen, die beide in großen Mengen im Gebrauch stehen. Darüber, welches Gerät sich besser eignet, sind die Auffassungen verschieden. Eine endgültige Entscheidung ist noch nicht gefällt und wohl auch schwer zu treffen.

Am Nachmittag wurde eine größere Anzahl Referate gehalten. Es sprachen:

Medizinalrat Dr. Ascher, Frankfurt a. M., über „Arbeit und Sport“.

Dr. Baader, Berlin, über „Die Einrichtung der Groß-Berliner Abteilung für Gewerbekrankheiten im Kaiserin-Augusta-Viktoria-Krankenhaus zu Berlin-Lichtenberg“.

Dr. Baader, Berlin, über „Klinische Beobachtungen bei Brommethylvergiftung“.

Dr. Brieger, Frankfurt a. M., über „Bewegungsstudien am unbedeckten Arbeiter“.

Dr. Fürst, München, über „Die Bedeutung konstitutionshygienischer Untersuchungen für die Auslese und gesundheitliche Kontrolle jugendlicher Arbeiter“.

Landesgewerbearzt Prof. Dr. Holtzmann, Karlsruhe, über „Gewerbliche Kurzsichtigkeit“.

Dr. Schmidt, Würzburg, über „Einiges zur Gewerbehigiene des Dinitrophenols“.

Professor Dr. Schwarz, Hamburg, über „Demonstration von Blutpräparaten Bleikrank im Leuchtbild“. „Ueber die Gefährlichkeit des Tetrachlorkohlensstoffes als Feuerlöschmittel“.

O. Streine, Hamburg, über „Neuere Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter im Maler- und Lackierergewerbe“.

Gewerbemedizinalrat Dr. Teleky, Düsseldorf, über „Die Streckerschwäche als Symptom der Bleieinwirkung“.

Dipl.-Ing. Wollin, Deutsche Gasglühlicht-Auer-Ges., Berlin, über „Offene Filtergeräte zum Schutze gegen Kohlenoxydvergiftung“.

3. Zweiter Verhandlungstag (Dienstag, den 15. September): Thema: „Temperatur und Feuchtigkeit in industriellen Anlagen, ihre Bedeutung für die Gesundheit der Arbeiter und die Verhütung ihrer schädigenden Einflüsse“.

Als erster Redner hielt Ministerialrat Professor Dr. Koelsch, München, ein Referat über die gesundheitliche Bedeutung von Temperatur und Feuchtigkeit in industriellen Anlagen. Ausgehend von der Ernährung und Arbeitsleistung als den Quellen der Körperwärme behandelte er die Regelung der Wärmebildung und Wärmeabgabe. Der Wärmeausgleich findet statt durch Erweiterung oder Verengung der Blutgefäße der Haut und durch Wasserverdunstung. Bei der Berufstätigkeit wird durch ungewöhnliche Temperatur- und Feuchtigkeitsgrade der Wärmeausgleich des Körpers behindert, und dadurch treten Schädigungen der Gesundheit und Arbeitsleistung auf. Die strahlende und geleitete Wärme hoher Grade führt derartige Schädigungen herbei, die besonders leicht eintreten können im Zusammenhang mit hoher Luftfeuchtigkeit. Es kommt zu einer Wärmestauung im Körper, zum Ansteigen der Bluttemperatur; als deren Folgen treten auf Verminderung der Leistungsfähigkeit, verschiedene Gesundheitsstörungen, endlich der Hitzschlag. Mangelhafte Ruhe, Ausschweifungen jeder Art, Alkoholmißbrauch begünstigen die Entstehung des Hitzschlages. Durch Bewegung der Luft (Wind, Ventilation) kann die ungünstige Wirkung hoher Temperatur- und Feuchtigkeitsgrade wesentlich verbessert werden; auch die Arbeitsleistung wird dadurch gesteigert, die Kränklichkeit vermindert. Durch sehr kalte Temperaturen werden zunächst örtliche Schädigungen erzeugt: Frostbeulen, Erfrierungen verschiedenen Grades. Weitere Kälteschaden sind Muskel- und Gelenkrheumatismus, Nervenreizung (Neuralgie), außerdem ist die Widerstandskraft des Körpers gegen Bakterien herabgesetzt; so entstehen Schnupfen, Bronchialkatarrhe, Lungenentzündung, Grippe usw. Alle diese Krankheiten stehen zu der Kälte Wirkung in direkten Beziehungen. Ähnlich wie Kälte wirkt auch die Durchnässung, weil durch die Wasserverdunstung aus den feuchten Kleidern dem Körper viel Wärme entzogen und die Körperoberfläche dadurch abgekühlt wird. Schutz des Körpers durch entsprechende Bekleidung bzw. durch Wechsel der feuchten Kleidung ist daher notwendig.

In manchen gewerblichen Betrieben (Färbereien, Wäschereien, Papierfabriken usw.) ist die Luft außerordentlich stark mit Wasserdampf angefüllt. Hierdurch leidet sowohl die Gesundheit als auch die Unfallsicherheit. Wir können hier abhelfen, einestils durch Absaugung der Dämpfe über der Entstehungsstelle, anderseits durch Einblasen von trockener warmer (50 bis 60 Grad) Luft. Durch diese „Entnebelung“ können wir normale Arbeitsbedingungen schaffen.

Danach sprach Professor Dr. Rosenthal, Göttingen, über

das Katathermometer und seine Anwendung.

Der Engländer Hill hat ein kleines Instrument, das Katathermometer angegeben, das dazu dient, die Erwärmungsbedingungen für den arbeitenden Menschen zu messen. Auf diese haben mannigfache Bedingungen, wie die Temperatur und Feuchtigkeit und die Bewegung der Luft, die Strahlungsverluste, Temperatur der Raumwände und endlich Produktion und Verdunstung des Schweißes Einfluß. Der Vortragende berichtete über eigene Beobachtungen und gab den Zuhörern wertvolle Aufschlüsse.

Als letzter Redner sprach Gewerbeberater Spanagel, Berlin, über

Maßnahmen und neuere Fortschritte in der Verhütung und Bekämpfung schädigender Einflüsse durch Temperatur und Feuchtigkeit in industriellen Anlagen.

Der Vortrag hatte im wesentlichen folgenden Inhalt: Temperatur und Feuchtigkeit in Innenräumen hängen in allererster Linie von der Witterung ab. Es ist daher notwendig, die Räume so wärmedicht herzustellen, daß die Außenluft einen möglichst geringen Einfluß auf die Gleichmäßigkeit der Innenluftverhältnisse ausübt. Diese Tatsache wird nach Ansicht des Referenten bei der Planung von Fabrikbauten noch viel zu wenig beachtet. Es ist z. B. darauf hinzuweisen, daß während die Wärmedurchgangszahl für eine massive Mauer von zwei Steinstärken etwas über 1 beträgt, die Wärmedurchgangszahl für einfache Fensterscheiben fast das Fünffache und z. B. für ein Wellblechdach rund das Zehnfache beträgt. Durch praktische Auswahl der Baustoffe, Innenisolierung der Wände, Wahl von Doppel Fenstern anstatt einfacher Fenster läßt sich daher der Wärmebedarf außerordentlich herabdrücken. An Heizvorrichtungen kommen in Frage: 1. Einfache Kohlenöfen. Grundsätzlich zu verwerfen sind offene Koks Körbe und andere Öfen, wie sie vor einigen Jahren als Ersatz für außer Betrieb gekommene Zentralheizungen angeboten wurden, bei denen die Verbrennungsgase in den Raum entweichen und nicht in einen Schornstein abgeführt werden. Für größere Betriebe ist die Ofenheizung vollkommen in den Hintergrund getreten und hat immer mehr der Zentralheizung Platz gemacht. An Zentralheizungen kommen in Frage: Warmwasserheizung, Niederdruckdampfheizung, Hochdruckdampfheizung und Heißluftheizung. Der Referent wies auf die grundsätzlichen Verschiedenheiten dieser Systeme, vor allem auf die Temperaturen und ihren Einfluß auf die Staubaufwirbelung und die Luftströmungen hin. Sodann wurden die Beziehungen zwischen Temperatur und Feuchtigkeit erörtert und insbesondere gezeigt, daß das Wohlbefinden des Menschen nicht nur von der Temperatur, sondern auch von dem Vorhandensein eines mit dieser Temperatur in bestimmtem Verhältnis stehenden Feuchtigkeitsgehalts der Luft abhängig ist. Es wurden dann die verschiedenen Systeme geschildert, nach denen eine Luftbefeuchtung in Spinnereien, Webereien, Tabakfabriken erfolgt, die einer besonderen Luftbefeuchtung zur Erzielung einwandfreier Erzeugnisse benötigen. Im Gegensatz zu dieser künstlichen Befeuchtung ist für bestimmte Betriebe, wie z. B. Färbereien, in denen aus offenen Gefäßen große Wassermengen verdampfen und zu gewissen Jahreszeiten einen fast undurchsichtigen Nebel erzeugen, eine Entfeuchtung (Entnebelung) erforderlich. Die Entnebelung solcher Räume zählt zu den schwierigsten Problemen der Heizungs- und Lüftungstechnik. Zum Schluß wies der Referent noch darauf hin, daß entsprechend dem Einfluß der stets schwankenden Witterung auf die Luftverhältnisse in den Arbeitsräumen eine Regulierung der Heizungs-, Befeuchtungs- und Entfeuchtungsanlagen unter Verwendung von Meßinstrumenten notwendig ist. Die Meßinstrumente haben eine immer feinere Durchbildung erfahren und sind in ihren kompliziertesten Ausführungen so weit vervollkommen, daß sie eine unmittelbare, automatische Einstellung der gesamten Anlage herbeiführen können. Der Referent betonte zum Schluß, daß seine Ausführungen nicht für Spezialingenieure der Heizungs- und Lüftungstechnik bestimmt seien, daß sie aber dem Hörerkreise der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, der sich aus Medizinern, Gewerbeaufsichtsbeamten, Betriebsingenieuren und Vertretern der Arbeiterschaft zusammensetze, hoffentlich manche wertvolle Anregungen geben würden.

Am Mittwoch, den 16. September, wurde die Tagung mit Besuchen industrieller Betriebe beschlossen. (2170)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Neuregelung der Branntwein-Kleinverkaufspreise, Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, und Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

I. Kleinverkaufspreise.

Vom 1. Oktober 1925 ab gelten folgende Kleinverkaufspreise:

A. Unvergällter Branntwein.

1. Regelmäßiger Verkaufspreis für Primasprit in Mengen

	Reichsmark	
von 2 bis 5 l Raum	4,55	je 1 Raum zu
von über 5 l bis 25 l Raum	4,50	92,4 Gew.-%
von 25 l W. bis 100 l W.	4,52	je 1 W.
von über 100 l bis 280 l W.	4,50	je 1 W.

2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit in Mengen

	Reichsmark	
bis 5 l Raum	3,25	je 1 Raum zu
von über 5 l bis 25 l Raum	3,20	92,4 Gew.-%
von 25 l W. bis 100 l W.	3,14	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	3,12	je 1 W.

3. Zur unvollständigen Vergällung (außer zur Essigbereitung) Primasprit in Mengen

	Reichsmark	
von 25 l W. bis 100 l W.	0,40	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	0,38	je 1 W.

4. Essigbranntweinpreis:

a) Rohspiritus in Mengen	Reichsmark	
von 25 l W. bis 100 l W.	0,78	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	0,76	je 1 W.
b) Primasprit in Mengen		
von 25 l W. bis 100 l W.	0,80	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	0,78	je 1 W.

B. Vergällter Branntwein.

1. Mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises

	Reichsmark	
bis 5 l Raum	3,32	je 1 Raum zu
von über 5 l bis 25 l Raum	3,27	92,4 Gew.-%
von 25 l W. bis 100 l W.	3,24	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	3,22	je 1 W.
über 280 l W. beträgt der Preis	3,10	je 1 W.

2. Vollständig vergällter Branntwein:

a) für Mengen	Reichsmark	
von 50 l W. bis 280 l W.	0,30	je 1 W.
b) in Flaschen und Kannen		
	0,45	je 1 Raum zu
		91,8 bis 92,4 Gew.-%

3. Mit Holzgeist vergällter Branntwein

für Mengen	Reichsmark	
von 50 l Raum und weniger	0,38	je 1 Raum zu
		92,4 Gew.-%
von 50 l W. bis 280 l W.	0,30	je 1 W.

II. Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat:

	Reichsmark	
Zuschlag für filtrierten Weinsprit	0,10	je 1 W.
Zuschlag für „Marke Adlershof“	0,15	je 1 W.

III. Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

Vom 1. Oktober 1925 ab gelten folgende Verkaufspreise:

1. Regelmäßiger Verkaufspreis

	Reichsmark	
bis 5 l Raum	5,12	je 1 Raum
von über 5 l bis 25 l Raum	5,07	je 1 Raum
von 25 l W. bis 100 l W.	4,92	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	4,90	je 1 W.
von über 280 l W. bis 600 l W.	4,88	je 1 W.
über 600 l W.	4,86	je 1 W.

2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis

	Reichsmark	
bis 5 l Raum	3,76	je 1 Raum

von über 5 l bis 25 l Raum	3,71	je 1 Raum
von 25 l W. bis 100 l W.	3,54	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	3,52	je 1 W.
von über 280 l W. bis 600 l W.	3,50	je 1 W.
über 600 l W.	3,48	je 1 W.

3. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis zur unvollständigen Vergällung

	Reichsmark	
in Mengen		
von 25 l W. bis 100 l W.	0,80	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	0,78	je 1 W.
von über 280 l W. bis 600 l W.	0,76	je 1 W.
über 600 l W.	0,74	je 1 W.

Sämtliche Preise sind vorläufige.

Berlin, den 3. Oktober 1925.

(2451)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Der deutsch-russische Handelsvertrag.

Die langwierigen Verhandlungen mit Rußland über den Abschluß eines Handelsvertrages sind zum Abschluß gelangt. Das Reichskabinett hat dem Vertragsentwurf bereits seine grundsätzliche Zustimmung erteilt. Das Vertragswerk enthält folgende Einzelabkommen: ein Niederlassungs-, ein Wirtschafts-, ein Seeschiffs-, ein Eisenbahn-, ein Steuerabkommen, ein Abkommen für gewerblichen Rechtsschutz sowie ein Abkommen über Handelsschiedsgerichte; außerdem ein Konsular- und ein Rechtshilfeabkommen und ein Nachlaßabkommen. Ueber das Vertragswerk wird in einer amtlichen Verlautbarung folgendes mitgeteilt:

Wenn auch einige Teile des gesamten Vertragswerks, insbesondere das Wirtschaftsabkommen, angesichts der durch die Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Wirtschaftssysteme bedingten Hemmungen noch keine auf die Dauer befriedigende Lösung der bestehenden Schwierigkeiten bringen, so stellt die auf breiter Rechtsgrundlage geschaffene umfassende Regelung der beiderseitigen Beziehungen doch gegenüber dem bisherigen unregelmäßigen Zustande unverkennbare Fortschritte dar. Als eine für die weitere Festigung freundschaftlich-wirtschaftlicher Beziehungen geeignete Einleitung kann der Vertragsentwurf daher auch vom Standpunkt der deutschen Wirtschaft angesehen werden.

Er kann darüber hinaus als wertvoller Ausgangspunkt für weitere wirtschaftliche Abmachungen betrachtet werden, sobald genügende Erfahrungen über die praktische Auswirkung des Vertragsentwurfs vorliegen. Die Bestimmungen über die Geltungsdauer der einzelnen Abkommen werden auch die Möglichkeit geben, zu gegebener Zeit auf Grund der bis dahin gemachten Erfahrungen die jetzigen Vereinbarungen zu verbessern.

Die Tragweite des nach mühevollen, mehr als zweijährigen Verhandlungen zustande gekommenen Vertragswerks ist um so größer, als Deutschland das erste Land ist, das eine so umfassende Regelung mit der Sowjetregierung trifft. Das Vertragswerk wird ein Mittel sein, die freundschaftlichen Beziehungen beider Länder auszugestalten und in gemeinschaftlicher Arbeit den beiderseitigen Wiederaufbau zu fördern. (2443)

Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 54 vom 2. Oktober 1925 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine sechste Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln:

Auf Grund von IV Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1925 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 638) wird folgendes bestimmt:

Dem Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen — vergl. die Bekanntmachungen vom 20. Juni und 2. September 1924 („Reichsministerialbl.“ S. 215 und 303) und vom 12. Februar, 23. Mai und 14. Juli 1925 („Reichsministerialbl.“ S. 83, 332 und 374) —, sind hinzuzufügen: Irland, Luxemburg und Ungarn. (2441)

Berlin, den 16. September 1925.

Änderungen und Ergänzungen der Anleitung für die Zollabfertigung.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 53 vom 30. September 1925 ist eine Verordnung über Änderungen und Ergänzungen der Anleitung für die Zollabfertigung erschienen, welche durch das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 notwendig geworden sind. Der Umfang der Verordnung macht

einen Abdruck in der „Chemischen Industrie“ unmöglich. Wir weisen deshalb auf diese Veröffentlichung hin, in der aus dem Gebiete der chemischen Industrie eine erhebliche Zahl von Zolltarifpositionen vertreten ist. (2425)

Ausland

Großbritannien. Einfuhrbewilligungen für Künstlerfarben und Kopierstifte erforderlich.

Das englische Handelsamt macht bekannt, daß die bisher bestehende allgemeine Einfuhrfreiheit von unter den „Dyestuffs Act“ fallenden Künstlerfarben und Malmaterialien synthetisch-organischen Ursprungs, sofern sie sich in gebrauchsfertigem Zustand befinden (m. E. von Farbenschachteln), jetzt aufgehoben und für jede Sendung daher eine besondere Einfuhrbewilligung einzuholen ist. — Dasselbe gilt für Kopier- und andere gefärbte Schreibstifte, sofern sie Farbstoffe synthetisch-organischen Ursprungs enthalten.

Die Gesuche sind auf den vorgeschriebenen Formularen an das „Dyestuffs Advisory Licensing Committee“ (53, Spring Gardens, Manchester) zu richten, und die Bewilligung muß erfolgt sein, ehe die Waren zum Versand kommen. (2471)

Die Wirkung des Farbstoffeinfuhr-Gesetzes. Auf einer Versammlung der Handelskammer von Blackburn erklärte ein Referent, trotz der Herabsetzung der Farbstoffpreise müßten die englischen Färber für Indigo 33 % und für eine Reihe anderer Farbstoffe 100 % mehr bezahlen als ihre Konkurrenten. Dies sei besonders deshalb von Bedeutung, weil jetzt viel mehr gefärbte Textilstoffe verlangt würden, als vor dem Kriege; wenn die englischen Färber aus dieser in allen Ländern auftretenden Bewegung keinen Vorteil ziehen könnten, so sei dies der Wirkung des Dyestuffs Act zuzuschreiben. (2419)

Frankreich. Einfuhrbewilligung für Tannin usw. erforderlich. Gemäß einer Veröffentlichung im „Journal officiel“ vom 28./29. September ist die Liste der Stoffe, für welche auf Grund des Gesetzes vom 7. November 1919 (Art. 2) eine besondere Bewilligung für die Einfuhr aus Deutschland erforderlich ist, wie folgt erweitert worden:

- Pos. 0234 Gerbsäure (Tannin).
- „ 0235 Gallussäure (krist.).
- „ 0272 Pyrogallol (Pyrogallussäure). (2475)

Belgien. Der Handelsvertrag mit Deutschland in französischer Beurteilung. Der „Journée industrielle“ (Paris) wird aus Brüssel geschrieben: Durch den belgisch-deutschen Handelsvertrag wird die Lage, wie sie vor dem Kriege bestand, nahezu wiederhergestellt. Wegen seiner Rückwirkung auf die französisch-belgischen Handelsbeziehungen verdient er die größte Beachtung in den französischen Wirtschaftskreisen.

Infolge der Meistbegünstigung genießen jetzt die deutschen Produkte — abgesehen von einigen zeitlich auf ein halbes oder ein ganzes Jahr beschränkten Ausnahmen (siehe „Chem. Ind.“ S. 460) — dieselbe Zollbehandlung wie die französischen und englischen Waren. In den Genuß einer Reihe von belgischen Zollbindungen und Zollermäßigungen treten natürlich auch alle anderen meistbegünstigten Länder und daher auch Frankreich. Andererseits gewährt Deutschland der belgischen Einfuhr Zollbindungen und Zollermäßigungen in Beziehung auf den alten Tarif; von den letzteren sind besonders die für Kupfersulfat, Oelsäure, photographische Platten und photographische Papiere zu erwähnen. — Niemand in Belgien, außer den zahlreichen Vertretern deutscher Firmen, wird von diesem Abkommen befriedigt sein, und auch die Unterhändler, denen es nicht an Sachkunde und Entschlossenheit fehlte, scheinen nur widerwillig ihre Zustimmung gegeben zu haben. Die Industriellen sehen mit Sorge der verstärkten Konkurrenz entgegen, der sicher mancher von ihnen erliegen wird.

Was die französische Einfuhr nach Belgien betrifft, so scheint es sicher zu sein, daß dieselbe die günstigen Zahlen der letzten Jahre nicht wieder erreichen wird. Die August-einfuhr 1925 war um 94 Mill. frs. geringer als die im August 1924, während die belgische Einfuhr nach Frankreich um 60 Mill. gestiegen ist. Durch den belgisch-deutschen Handelsvertrag wird der Rückgang verstärkt werden.

Außerdem ist zu befürchten, daß sich eine Ausfuhr von deutschen Waren nach Frankreich über die belgische Grenze entwickeln wird, wenn nicht scharfe Maßnahmen bezüglich der Ursprungszeugnisse getroffen werden.

Nachdem Frankreich Luxemburg wirtschaftlich an Belgien überlassen und damit einen Markt von 120 Mill. frs. verloren hat, muß es jetzt dazu noch mit einer wesentlichen Verminderung seines Einflusses auf dem belgischen Markt rechnen. (2464)

Schweiz. Handelsabkommen mit der Türkei. Am 19. September d. J. ist in Genf ein Freundschaftsvertrag zwischen der Schweiz und der Türkei unterzeichnet und zugleich ein Notenaustausch vorgenommen, durch den die gegenseitigen Handelsbeziehungen provisorisch geregelt werden.

In diesen Noten erklären die beiden Regierungen ihre Bereitwilligkeit, zwei Monate vom Austausch der Ratifikationsurkunden zum Freundschaftsvertrag an gerechnet, miteinander in Unterhandlungen über einen definitiven Handelsvertrag einzutreten. Bis zum Abschluß eines solchen Vertrages ist die türkische Regierung unter dem Vorbehalt, durch eine Kündigung auf einen Monat ihre Handlungsfreiheit zurückzunehmen, damit einverstanden, daß die Boden- und Industrieerzeugnisse schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft, die in das türkische Gebiet eingeführt werden und zum Verbrauch, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sind, vom 1. Oktober 1925 an die in der Handelsübereinkunft von Lausanne vom 24. Juli 1923 für die Erzeugnisse der Staaten, welche sie unterzeichnet haben, festgesetzte Behandlung genießen. Die Anwendung dieses Regimes ist an die Bedingung geknüpft, daß die Schweiz auf die Boden- und Industrieerzeugnisse türkischen Ursprungs oder türkischer Herkunft die Behandlung der meistbegünstigten Nation anwendet, was sie übrigens schon bisher immer getan hat. (2461)

Tschechoslowakei. Abänderung der Durchführungsvorschriften zum Zolltarifgesetz.

Das Finanzministerium übermittelte der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern den Referentenentwurf einer Regierungsverordnung, durch welche die bisherigen Durchführungsvorschriften zum Zolltarifgesetz abgeändert werden sollen. Es handelt sich hierbei um die Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Hygiene oder eines Staatsmonopols, sowie im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion erlassen sind. Der Entwurf enthält auch insbesondere die wichtige Regelung der Einfuhr von Medikamenten aus dem Auslande. Ferner bringt der Entwurf auch eine Kodifizierung der geltenden Vorschriften über Einfuhrbeschränkungen von künstlichen Süßstoffen, Explosivstoffen, Giften, Opium, kosmetischen und diätetischen Präparaten, die als Medikamente verkauft werden. (2442)

Oesterreich. Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei.

Zwischen beiden Ländern ist ein Zusatzabkommen zu dem geltenden Handelsvertrag abgeschlossen worden, das gegenwärtig den Parlamenten beider Staaten zur Beschlußfassung vorliegt. Mit seiner baldigen Inkraftsetzung ist zu rechnen. Die in dem geltenden Handelsvertrag gegenseitig zugestandenen Zollvergünstigungen sind auf eine weitere Reihe von Positionen ausgedehnt. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

Ermäßigung im österreichischen Zolltarif: Tarifpos. 513 feste, natürliche Quellenprodukte, kochsalzhaltig, 22 Goldkr. (bisher 50).

Ermäßigungen im tschechoslowakischen Zolltarif: Tarifpos. 100a Wagenschmiere mit Zusatz von Mineralölen oder Mineral-fetten 112 Kr. (bisher 160), 100b andere Wagenschmiere 50 Kr. (bisher 140). (2460)

Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen. Durch Verordnung vom 4. September letztthin, veröffentlicht am 18. September, ist vom Bundesministerium für Finanzen der bisher mit 11 % festgesetzte Zinsfuß für Stundungen von Zöllen und den neben diesen und in gleicher Weise wie diese zur Einhebung gelangenden Abgaben auf 10 % herabgesetzt worden. Dieser Zinsfuß findet auch Anwendung bei der Abrechnung der Zölle, Warenumsatzsteuer und sonstiger Abgaben, welche für die aus den offenen Lagern auf Vormerk-rechnung in den freien Verkehr getretenen Waren monatlich abzustatten sind. Demnach erniedrigen sich die auf den halben Abrechnungsmonat entfallenden, bisher mit $11\frac{1}{24}$ % festgesetzten Zinsen auf $\frac{5}{12}$ %.

Diese Verordnung ist mit Wirksamkeit vom 1. September 1925 in Kraft getreten, so daß die von diesem Datum an gestundeten Beträge der Verzinsung zum Zinsfuß von 10 % unterworfen sind. (2459)

Ungarn. Revision des Handelsvertrages mit Frankreich.

Nach Meldungen ungarischer Zeitungen ist eine Revision des mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, der bisher noch von keiner der beteiligten beiden Regierungen unterzeichnet ist, in Aussicht genommen. Die Verhandlungen sollen in einem derartig übereilten Tempo geführt worden sein, daß die getroffenen Vereinbarungen in vielen Punkten nicht den Interessen der beiden Länder ent-

sprechen. So sollen der französischen Einfuhr eine Reihe von Vergünstigungen von ungarischer Seite eingeräumt sein, an denen die französische Ausfuhr keinerlei Interesse hat, während sie die Einfuhr aus Deutschland, Oesterreich und der Tschechoslowakei begünstigen würden. Andererseits sollen auch Ungarns Exportinteressen in durchaus unzureichender Weise berücksichtigt sein. (2426)

Schweden. Berichtigung zum Zolltarif. In dem auf S. 575 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten geltenden schwedischen Zolltarif ist bei Pos. 1242 im Wortlaut des letzten Satzes zu ändern: Ferner künstliche Gerbstoffe (statt Farbstoffe). (2468)

Spanien. Neufestsetzung des Goldzollzuschlages. Der spanische Goldzollaufschlag für den Monat Oktober ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 33,91 % (33,33 % im September) festgesetzt. (2419)

Mexiko. Förderung der Niederlassung ausländischer Unternehmungen. Die „Journée industrielle“ (Paris) veröffentlicht eine ihr zur Verfügung gestellte Erklärung der mexikanischen Gesandtschaft in Paris, wonach ausländische industrielle Unternehmungen, welche sich in Mexiko niederzulassen wünschen, jede mögliche Förderung erfahren werden (u. a. durch zollfreie Einfuhr von Maschinen und Material). (2457)

Argentinien. Zolländerung für Quebracho-Extrakt. Mit Wirkung vom 1. September wird der 1,13 Gold-Peso betragende Exportzoll per Tonne auf 1,27 Gold-Peso erhöht. (2467)

China. Inkrafttreten des 10%igen Zollzuschlags. Die Notiz auf S. 640 der „Chem. Ind.“ ist dahin zu berichtigen, daß als Datum des Inkrafttretens des Zollzuschlags der 1. November festgesetzt wurde. (2415)

VERKEHRSWESEN

Reichsbahngütertarife, Heft C II (Ausnahmetarife).

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1925 wird der Nachtrag 2 zum Heft C II (Ausnahmetarife) des deutschen Reichsbahngütertarifs ausgegeben. Soweit Erhöhungen eintreten, gelten diese, sofern nicht bei den einzelnen Ausnahmetarifen ein anderer Zeitpunkt anberaumt ist, erst vom 1. Dezember 1925 ab. Hierdurch wird, ohne daß die Reichsbahn bis jetzt rechtlich dazu verpflichtet ist, der Bestimmung in § 6 (5) der Eisenbahnverkehrsordnung Rechnung getragen, wonach Tarifierhöhungen oder andere Erschwerungen der Beförderungsbedingungen frühestens 2 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten sollen. Der Nachtrag enthält in der Hauptsache einen neuen Ausnahmetarif 35a für Waren aus Aluminium sowie verschiedene Änderungen und Ergänzungen sonstiger Ausnahmetarife. (2447)

Wasserumschlagtarife für Borkalk, Borax, Natronsalz und Schleifmasse.

Mit Gültigkeit vom 21. September ist der Ausnahmetarif 44b durch einen neuen Ausnahmetarif 44b für Borkalk, Borax, Natronsalz und künstliche Schleifmasse ersetzt worden. Dieser Ausnahmetarif weist im Umschlagverkehr zwischen den Stationen Rheinfelden (Baden) und Waldshut einerseits und den oberrheinischen Umschlaghäfen andererseits ermäßigte Frachtsätze auf. (2476)

SOZIALPOLITIK

Löhne der chemischen Industrie in Reichspfennigen. (Stand vom 30. September 1925.)

Vorletzter Abschluß:	Letzter Abschluß:	Tag und Art d. Abschlusses:	For-derung:
15. 1.—1. 5.	2. 5.—6. 10.		
a) 62	a) 66		
b) 62	b) 66		
c) 80,5	c) 86	V. 11. 5.	29%
d) 42	d) 45		
e) 80 pro Woche	e) 80 pro Woche		
Sektion Ia (Berlin):			
12. 1.—19. 4.	20. 4.—15. 10.		
a) 54,6	a) 59,9	Einstimmiger	
b) 52	b) 57	Schiedsspruch	
c) 57,2	c) 66	des Schlichters	
d) 34	d) 38	i. Stettin a. S. 5.	
e) —	e) —		
Sektion Ib (Stettin):			

Vorletzter Abschluß:

Letzter Abschluß:

Tag und Art d. Abschlusses: For-derung:

Sektion II (Breslau):

15. 1.—31. 1.	17. 4.—30. 9.		
a) 39	a) 47		
b) 37	b) 45		
c) 48,1	c) 58,5	B. 22. 4.	
d) 24,7	d) 30		
e) 1 pro Stunde	e) — f. Verheiratete ohne Kinder		
1. 2.—16. 4.	1 Pfg. pro Std. f. Verheiratete mit 1 Kinde		
a) 40			
b) 38			
c) 49,4			
d) 25,3			
e) 1 pro Stunde			

Sektion IIIa (Hannover):

1. 1.—31. 3.	1. 4.—15. 10.		
a) 55	a) 59		
b) —	b) —	Vergleich vor H. T. 7. 4.	27%
c) —	c) —		
d) 36,6	d) 39,3		
e) —	e) —		

(Harburg.)

5. 1.—17. 5.	18. 5.—30. 9.		
a) 60	a) 64		
b) —	b) —		
c) —	c) —	H. 20. 5.	
d) 39,5	d) 42		
e) —	e) —		

Sektion IIIb (Hamburg):

16. 4.—19. 9.	20. 9. 25.—31. 1. 26		
a) 68	a) 75		
b) 68	b) 75		
c) 78	c) 86	H. 16. 9.	
d) 45,5	d) 50		
e) —	e) —		

Sektion IVa (Köln):

6. 4.—2. 8.	3. 8. 25.—31. 1. 26		
a) 62	a) 67		
b) 61	b) 66	Schiedsspruch der Schlichterkammer für Rheinland	5. 9.
c) 66/79	c) 71/85		
d) 40/42	d) 43/45		
e) 106 pro Woche	e) 11 pro Woche		

Sektion IVa (Köln-Land):

4. 1.—18. 4. 25	ab 19. 4.		
a) 55	a) 61		
b) 54	b) 60	Vereinbarung vor H. T. 29. 4. (Schiedsspruch der Schlichterkammer für Rheinland 24. 9. beiderseit. abgelehnt).	
c) 64/70	c) 71/78		
d) 33	d) 37		
e) 93 pro Woche	e) 103 pro Woche		

Sektion IVa (Elberfeld):

1. 2.—30. 6.	1. 7.—31. 12.		
a) 60	a) 63		
b) 60	b) 63	Schlichtungsaus-schuß i. Barmen	30. 6. †)
c) 69	c) 73		
d) 43	d) 45		
e) 70 pro Woche	e) 70 pro Woche		

Sektion IVb (Essen):

22. 2.—14. 9.	ab 15. 9.		
a) 62/64	a) 65/67		
b) 58/60	b) 60/62		
c) 70/73	c) 73/76	V. 25. 9.	
d) —	d) —		
e) 16 pro Schicht	e) 16 pro Schicht		

*) Die Höchstgrenze der Fachzulage beträgt 8 Pfg

**) Die Fachzulage beträgt 3 bis 8 Pfg.

†) Schlichter hat die von Arbeitnehmerseite beantragte Verbindlichkeits-erklärung abgelehnt.

Anmerkungen:

- a) Betriebsarbeiter;
- b) ungelernte Arbeiter;
- c) Handwerker;
- d) Frauen in der Produktion;
- e) Familienzulage pro Kopf und Stunde bzw. Woche oder Schicht.
- V. = freie Vereinbarung.
- B. = Schiedsspruch des Bezirkstarifamtes.
- H. = Schiedsspruch des Haupttarifamtes.

Vorletzter Abschluß:	Letzter Abschluß:	Tag und Art d. Abschlusses:	For- derung:
Sektion IVc (Düsseldorf):			
1. 1.—28. 2.	ab 1. 3.	H. 6. 3.	25%
a) 63	a) 66	(H. 8. 6. kam zu	
b) 63	b) 66	keiner Ent-	
c) 74	c) 78	scheidung).	
d) 45	d) 47		
e) 18 pro Schicht	e) 18 pro Schicht		
Sektion Va (Leipzig):			
2. 4.—26. 8.	27. 8. 25—27. 1. 26	Schiedsspruch	
a) 64	a) 71	des Schiedsge-	
b) 64	b) 71	richts Dresden	
c) 70,4	c) 78,1	8. 9. 25	
d) 42,5	d) 47,5		
e) —	e) —		
Sektion Vb (Wolfen):			
15. 4.—15. 9.	16. 9. 25—31. 1. 26	H. 24. 9.	
a) 60	b) 67		
b) 60	a) 67		
c) 72	c) 80		
d) 38,5	d) 42,5		
e) —	e) —		
Sektion VI (Mannheim):			
4. 1.—25. 4.	26. 4.—30. 9.	Zu a)*)	
a) 60	a) 65	H. 5. 10. 25 kam	
b) 60	b) 65	zu keiner Ent-	
c) 75/79	c) 81,3/85,3	scheidung.	
d) 42	d) 45,5		
e) 120 pro Woche	e) 130 pro Woche		
Gruppe Württemberg:			
5. 4.—15. 10.		H. 28. 4.	Zu a)**)
a) 64,5			
b) 64,5			
c) 80,5			
d) 45			
e) 70 pro Woche			
ab 8. 6.		Von 5 Firmen	
a) 74,5		in Stuttgart und	
b) 74,5		Feuerbach ge-	
c) 90,5		zahlt, in Heil-	
d) 53		bronn u. Göp-	
e) 70 pro Woche		pingen betragen	
		die Sonderzu-	
		lagen 2—4 Pfg.	
Sektion VII (Frankfurt):			
25. 1.—31. 1.	31. 5.—17. 10.	H. 5. 6	
a) 60	a) 66		
b) 60	b) 66		
c) 68	c) 78		
d) 40	d) 44		
e) 2 pro Stunde	e) 2 pro Stunde		
1. 2.—30. 5.			
a) 62			
b) 62			
c) 71			
d) 41			
e) 2 pro Stunde			
Sektion VIII (München):			
4. 1.—14. 3.	24. 5.—30. 9.	H. 5. 10. 25 kam	
a) 57	a) 66	zu keiner Ent-	
b) 57	b) 66	scheidung.	
c) 63/68	c) 74/80		
d) 37	d) 43		
e) —	e) —		
15. 3.—23. 5.			
a) 60			
b) 60			
c) 67/72			
d) 39			
e) —			

Der Arbeitsmarkt im August 1925.

Auf dem Arbeitsmarkt herrschten nach den Zahlenergebnissen der Statistik im August im wesentlichen die gleichen Entwicklungstendenzen wie im Vormonat, die Abschwächungen im Beschäftigungsgrad waren aber gegenüber dem Vormonat teilweise etwas gemildert. Auch Besserungen waren, wie das „Reichsarbeitsblatt“ schreibt, vereinzelt festzustellen. Die Lage des Arbeitsmarktes kann weiterhin als im ganzen nicht ungünstig bezeichnet werden.

Krankenkassenstatistik. Nach der Bewegung im Bestande der versicherungspflichtigen Krankenkassenglieder hat im Laufe des August die Verschlechterung des Beschäftigungsgrades sich zwar noch weiter fortgesetzt, in ihrem Ausmaße aber etwas nachgelassen. Die 5954 reichsgesetzlichen Kassen, deren Meldungen vorlagen, zählten am 1. August 14 459 328, am 1. September 14 413 433 versicherungspflichtige Mitglieder; das bedeutet eine Abnahme um 45 895 oder 0,3 %, während der Vormonat noch eine solche von 0,9 % ergeben hatte.

Arbeitsnachweisstatistik. Auf dem Arbeitsmarkte der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise hat die Zahl der Arbeitsuchenden sich etwas erhöht, die Zahl der Stellenangebote und der Vermittlungen dagegen wesentlich abgenommen. Es standen im August 1 113 078 Arbeitsgesuche (im Juli 1 088 460) 570 572 (im Juli 620 798) offenen Stellen gegenüber. Das ergibt eine Andrangsziffer von 195 (gegen 175 im Juli) Arbeitsuchenden auf je 100 offene Stellen. Die Zahl der Vermittlungen sank von 479 290 im Juli auf 443 741 im August. Stellt man diese den Arbeitsgesuchen und den offenen Stellen gegenüber, so ergibt sich, daß von je 100 Arbeitsuchenden 40 (gegen 44 im Vormonat) von je 100 offenen Stellen 77,8 (gegen 77,2 im Vormonat) vermittelt wurden. Nach der den Stand von Mitte September feststellenden Stichtagzählung ist die Zahl der verfügbaren offenen Stellen von 57 995 in Mitte August auf 53 055 Mitte September gesunken. Gleichzeitig ist die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden von 421 546 auf 484 239 gestiegen.

Arbeitslosenstatistik. Das leichte Ansteigen der Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern der Arbeiterfachverbände hat auch im August angehalten. Bei 40 berichtenden Verbänden wurden Ende August unter 3 612 342 Mitgliedern 154 032 als arbeitslos, d. h. 4,3 %, ermittelt (gegen 3,7 % im Juli und 3,5 % im Juni).

Kurzarbeitsstatistik. Auch die Zahl der Arbeitszeitverkürzungen hat eine Steigerung erfahren. Bei 35 berichtenden Verbänden arbeiteten von 3 095 238 Mitgliedern 214 085, d. h. 6,9 %, mit verkürzter Arbeitszeit (im Juli 5,8 %).

Statistik der unterstützten Erwerbslosen. Die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge hat sich weiter gesteigert, doch hat das Maß der Steigerung in der ersten Septemberhälfte etwas nachgelassen. Es wurden unterstützt: am 15. August 209 675, am 1. September 230 727, am 15. September 251 271 Vollerwerbslose; der Rückgang erreichte in der Zeit vom 15. August bis 1. September 10 %; im darauffolgenden Berichtszeitraum nur noch 8,9 %.

Großbritannien. Die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmerrgewinn. Im Februar d. J. hat die englische Regierung, wie wir dem „Wirtschaftsdienst“ (Hamburg) entnehmen, dem Parlament eine Gesetzesvorlage „zur Förderung einer allgemeineren Anwendung des Prinzips der Co-Partnership (Teilhaberschaft) zwischen Kapital und Arbeit“ vorgelegt. Auf dem Gewerkschaftskongreß in Scarborough wurde die Vorlage von der Mehrheit abgelehnt, obwohl in der englischen Kohlenindustrie schon seit Jahren eine Gewinnteilung zwischen Arbeiter und Unternehmer im Verhältnis von 13 % für den ersteren und 87 % für die anderen besteht. Die Gesetzesvorlage der Regierung schlägt die Einsetzung von Co-Partnership-Kommissaren vor, die von den Gewerkschaften, von den Unternehmern, von der Arbeiter-Co-Partnership-Association und vom Handelsamt gewählt werden, mit einem Vorsitzenden, der vom Schatzamt ernannt wird. Diese Kommission soll nebst anderen Aufgaben die staatliche Aufsicht über die bezahlten Löhne ausüben, die nicht geringer sein dürfen, als die im Bezirk des Unternehmens geläufigen; die Kommission soll auch den Zinsfuß des in dem Unternehmen angelegten Kapitals festsetzen, der wesentlich für die Errechnung des Gewinnes ist. Unternehmungen, die das System annehmen, sollen nur drei Viertel der allgemeinen Steuern zahlen und sonstige Erleichterungen, wie beispielsweise halbe Stempelgebühr bei Neuausgaben von Kapital, genießen. Ferner soll solchen Unternehmungen bei staatlichen Aufträgen der Vorzug eingeräumt werden.

Einen wesentlichen Schritt weiter geht Sir Alfred Mond, der hervorragende Großindustrielle und ehemaliges Mitglied der Regierung in Lloyd Georges Kabinett. Sir Alfred Mond ist kontrollierendes Organ der größten englischen chemischen Fabrik und anderer Unternehmungen, auch der kürzlich von der Regierung mit einem Kredit von 2 Millionen Pfund unterstützten Synthetic Ammonia and Nitrates Co.; er ist wie kein zweiter berufen, auf Grund eigener Erfahrungen über das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit zu sprechen. In einer Rede, die er kürzlich in Glasgow hielt, verlangt er ganz gebieterisch die zwangsweise Einführung der Gewinnteilung in

allen Industrien; er bedaure aufs tiefste den ablehnenden Beschluß der Gewerkschaften in Scarborough und wünschte sich diktatorische Gewalt, um dieses System zum Siege zu führen. (2439)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Preissenkung und Industriespritpreis.

Der Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten E. V. schreibt uns:

Während die Reichsregierung unter nachdrücklicher Zustimmung des Herrn Reichspräsidenten und der Landesregierungen die Preissenkungsaktion durchführt, hat auf Antrag der Branntweinmonopolverwaltung der Beirat eine Erhöhung des Preises für Spiritus zur Herstellung von Heilmitteln, kosmetischen Erzeugnissen und Essenzen beschlossen. Der hierin liegende Widerspruch ist so groß, daß jedes weitere Wort sich erübrigt. Wird die Reichsregierung dulden, daß ihre Aktion von Verwaltungen des Reichs durchkreuzt wird? Bei der im Reichswirtschaftsministerium stattgehabten Besprechung mit Vertretern der Hersteller von Markenartikeln betonte der Regierungsvertreter, daß Preiserhöhungen der Behörden und öffentlichen Unternehmungen zurzeit unterblieben resp. rückgängig gemacht werden. Man hat aber noch nicht gehört, daß auch die 50%ige Spirituspreiserhöhung der Monopolverwaltung so behandelt werden soll. — Eine recht baldige Erklärung ist im Interesse der beteiligten Industrien dringend erwünscht. (2438)

Ausland

Großbritannien. Die Reorganisation der „British Dye-stuffs Corporation“. Zu der Frage der Reorganisation der „B. D. C.“ schreibt „Chem. Age“ (London): Die Mitteilung in der Presse (s. Chem. Ind. S. 602), daß die Regierung beschlossen habe, sich aus der „B. D. C.“ zurückzuziehen, ist zum mindesten verfrüht. Die Dinge liegen, wie wir glauben, tatsächlich so, daß vor kurzem der Regierung nahegelegt wurde, ihren Aktienbesitz (1 700 000 £) der Gesellschaft als Beihilfe zu ihrer Reorganisation zu überlassen oder zu einem zu vereinbarenden Preis zu verkaufen. Die Frage wurde dem „Civil Research Committee“ (Lord Balfour) vorgelegt, die Entscheidung aber liegt bei der Regierung und ist nicht so bald zu erwarten. Es handelt sich dabei um die ganze Stellung der Regierung zur „B. D. C.“, und niemand kann gegenwärtig sagen, welche Lösung für dieses Problem schließlich gefunden werden wird.

Das investierte Kapital ist gewiß nicht unbeträchtlich, trotzdem kommt ihm in diesem Fall die geringste Bedeutung zu; der entscheidende Punkt ist die Frage der Kontrolle. Solange die Regierung Aktionär oder sonstwie finanziell beteiligt ist, hat sie einen gewissen Einfluß auf die Politik der Gesellschaft und die Möglichkeit, ihr Veto einzulegen. Würde sie sich aber ganz zurückziehen, so hätte dies die Umwandlung der „B. D. C.“ in einen rein privaten Konzern zur Folge, in welchem die Aktionäre nach ihrem Gutdünken ihre Angelegenheiten ordnen und wie jede andere Gesellschaft Verträge abschließen könnten.

Liegt hierin nicht eine Gefahr? Die Finanzierung der „B. D. C.“ erfolgte aus Gründen der Landessicherheit, und ein völliges Ausscheiden der Regierung aus der Gesellschaft wäre gleichbedeutend mit der Erklärung, daß ein staatliches Interesse an der Farbstoffindustrie nicht mehr bestehe. Demgegenüber könnte allerdings die Ansicht vertreten werden, daß es jetzt außer der „B. D. C.“ genug andere Farbstoffunternehmungen gebe, um den Bedarf des Landes als gesichert erscheinen zu lassen, und daß man jetzt ohne Staatshilfe sich der privaten Initiative anvertrauen könne.

Jedenfalls gibt es nur drei Möglichkeiten:

1. den gegenwärtigen Zustand bestehen zu lassen;
2. die Beteiligung auf einen Nominalbetrag zu vermindern, aber das Vetorecht in Angelegenheiten von nationaler Bedeutung beizubehalten;
3. sich ganz zurückzuziehen und die „B. D. C.“ in eine rein private Gesellschaft umzuwandeln.

Die Regierung wird, welchen dieser Wege sie auch beschreitet, von irgendeinem Gesichtspunkt aus Kritik erfahren, doch dürfte die Opposition bei der Wahl des zweiten wohl am geringsten sein.

Zur Stellung der Regierung zu dieser Frage teilt „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) folgende Bekanntmachung des amerikanischen Handelsamts mit:

Mit Beziehung auf die Presseberichte über die Absicht der englischen Regierung, ihre B.D.C.-Aktien im Betrag von

1 700 000 £ zu verkaufen, hat das Amt von dem Handelskommissar Mitchell in London Informationen über die Ansicht in maßgebenden Kreisen des Handels und der Industrie erhalten. Danach gilt es als ausgeschlossen, daß ein Verkauf der Aktien an ausländische Interessenten stattfindet, man nimmt vielmehr an, daß die Regierung ihren Anteil der Gesellschaft überlassen wird, um eine gründliche Sanierung zu ermöglichen, daß sie aber auch weiterhin in dem Direktorium vertreten zu sein wünscht. Die Regierung hat ein Interesse daran, dieses größte Unternehmen einer „Schlüssel“-Industrie, das überkapitalisiert und dividendenlos ist, auf eine gesunde Grundlage zu stellen und damit auch den Aktionären, welche sie zu der Kapitalinvestierung veranlaßt hat, zu einer Verzinsung ihres Geldes zu verhelfen; wenn die Aktien aber auf den Markt gebracht würden, so wäre eine weitere Entwertung die Folge, und man glaubt daher, daß eine Schenkung erfolgen wird, als deren Gegenwert die Fortdauer der Regierungskontrolle zugestanden würde.

Jedenfalls ist wohl kaum eine Entscheidung vor dem Zusammentritt des Unterhauses im November zu erwarten. (2309)

Neue Unternehmungen der Kunstseidenindustrie. Unter dem Namen „British Enka Artificial Silk Co.“ ist soeben eine englisch-holländische Gesellschaft der Kunstseidenindustrie begründet worden. Das Aktienkapital beträgt 750 000 £; außerdem sind 250 000 £ 6%ige Obligationen geschaffen worden. Die holländische Gruppe erhält für die Patente usw. 150 000 £ Stammaktien, während das vorhandene Bau- und Betriebskapital sich auf 837 500 £ beläuft. Die geplante Fabrik, die in anderthalb Jahren fertiggestellt sein dürfte, soll anfangs täglich 18 000 englische Pfund Kunstseide erzeugen. Im Aufsichtsrat sitzen Sir Henry Strakosch, Geschäftsleiter der mitbeteiligten Union Corporation, und u. a. ter Meulen, Mitinhaber des holländischen Bankhauses Hope & Co. Es besteht vorerst nicht die Absicht, die Aktien im Publikum unterzubringen. — Außerdem wird die Gründung einer kleineren Gesellschaft in der Provinz gemeldet, und es verlautet, daß die Firma Josiah Smales eine französische Fabrik erworben hat, zu deren Ankauf sie ihr Kapital erhöhen wird. (2344)

Drogen-Normung. Die „British Pharmaceutical Society“ hat ein Laboratorium eingerichtet, in welchem die Normung von Drogen gemäß den Bestimmungen der vor kurzem angenommenen „Pharmaceutical Substances Bill“ vorgenommen werden soll; auch werden Versuche über die Wirkung der Drogen vorgenommen werden. (2308)

Einrichtung einer Platinbörse in London. Nach einer Mitteilung der „Morning Post“ wird die Einrichtung einer Platinbörse in London erwogen, offenbar im Hinblick auf die Möglichkeit einer bedeutenderen Platinproduktion in Südafrika. (2350)

Die neuen Vorschriften über Konservierungsmittel und Farbstoffe für Nahrungsmittel. Die auf Grund des Kommissionsberichts erlassenen Vorschriften über die Verwendung von Konservierungsmitteln und Farbstoffen in der Nahrungsmittelindustrie, lassen für die Konservierung nur schweflige Säure und Benzoesäure, sowie deren Salze (Sulfite und Benzoate) zu, verbieten aber den Gebrauch von Borsäure; für die einzelnen Nahrungsmittel und Getränke werden die maximalen zulässigen Mengen festgesetzt. Für die Färbung sind verboten: 1. von Metallverbindungen: die des Antimons, Arsens, Bleis, Cadmiums, Chroms, Kupfers, Quecksilbers und Zinks; 2. von vegetabilischen Stoffen: Gummigutt; 3. von Teerfarben: Pikrinsäure, Victoriagelb (Dinitrokresol), Manchestergelb (Naphtholgelb, Martiusgelb), Aurantia, Rosolsäure.

Der Ausschluß der Borsäure hat starke Opposition hervorgerufen, und es wird von vielen Seiten eine neue Untersuchung verlangt. (2371)

Quecksilbereinfuhr und -wiederausfuhr in den Jahren 1923—1925. In einer Uebersicht über den Quecksilbermarkt macht „Chemist and Druggist“ (London) folgende Angaben über den englischen Handel in den ersten 7 Monaten der Jahre 1923—1925 (in Flaschen):

	1923	1924 (7 Monate)	1925
Einfuhr	25 405	18 153	12 679
Wiederausfuhr . . .	12 363	3 686	3 098
Netto-Einfuhr . . .	13 042	14 467	9 581

(2373)

Schließung von schottischen Superphosphatwerken. Infolge der Ablehnung des Zollschutzgesuchs der Superphosphatindustrie durch die Regierung (s. oben S. 668) hat, wie „Chem. Tr. J.“ mitteilt, eine bedeutende Firma in Schottland be-

schlossen, eines ihrer Werke am 1. Oktober ganz stillzulegen. Es ist dies das Camelon-Werk von „Alexander Cross and Sons, Ltd.“ in Falkirk, welches im Normalbetrieb 150 Arbeiter, zu Zeiten aber bis zu 300 beschäftigt. (2349)

Terpentinölpreise 1922—1925. „Chemist and Druggist“ (London) gibt folgende Uebersicht über die Preisbewegung auf dem Londoner Terpentinölmarkt (in sh. und d):

	Höchster Preis	niedrig. Preis	Schlußpreis
1922	123/3	61/3	103/9
1923	116/6	69/3	72/0
1924	79/6	57/0	60/6
1925 (bis 9. Sept.)	84/6	59/0	76/0

Die Tendenz ist steigend und es dürften vor Jahresende neue hohe Notierungen erreicht werden. (2374)

Frankreich. Der synthetische Methylalkohol. Die in letzter Zeit in Frankreich unternommenen Versuche, den Methylalkohol synthetisch herzustellen, scheinen günstige Resultate gezeitigt zu haben. Nach einem im „Chem. Trade Journal“ veröffentlichten amerikanischen Konsularbericht aus Paris soll die Methanol-synthese (nach dem Patart-Verfahren) Eingang in die Technik finden. Kürzlich hat sich bereits eine Gesellschaft, die Patart-Comp., konstituiert, die nicht selbst Methylalkohol herstellen wird, sondern sich mit der Vergebung von Lizenzen (für das Patart-Verfahren) befaßt. Zwei große chemische Unternehmungen sollen bereits Lizenzen erhalten haben (darunter wahrscheinlich die Etablissements Kuhlmann). Eine dieser beiden Gesellschaften erbaut eine Fabrik, die in sechs Monaten fertiggestellt sein wird und täglich 1500 kg Methanol produzieren soll. Das zweite Industrieunternehmen (in Nord-Frankreich) beabsichtigt, täglich 20 t Methylalkohol zu erzeugen. In Süd-Frankreich will außerdem eine chemische Fabrik täglich 10 t Methylalkohol herstellen und verhandelt gegenwärtig mit der Patart-Comp. Die Leistungsfähigkeit dieser drei Fabriken würde sich auf etwa 11 000 t pro Jahr belaufen, eine Menge, die die bisherige in Frankreich auf dem Destillationswege erzeugte Menge an Methanol (2700 t im Jahre) demnach beträchtlich überschreiten würde. Frankreich würde naturgemäß bei einer derartig hohen Produktion nicht mehr auf die Einfuhr von Methylalkohol angewiesen, sondern in der Lage sein, beträchtliche Mengen zu exportieren, — falls der Preis für das kg Methylalkohol wirklich so niedrig (1,13 frs.) sein wird, wie vorgesehen wurde.

In diesem Zusammenhange ist es von Interesse, festzustellen, welche Mengen an Methylalkohol, Aceton und Formaldehyd Frankreich innerhalb der letzten drei Jahre ein- und ausgeführt hat. Aus nachfolgender Zahlentafel ist ersichtlich, daß die Einfuhr dieser Produkte im Abnehmen, der Export im Anwachsen begriffen ist.

	Einfuhr in t			Ausfuhr in t		
	1922	1923	1924	1922	1923	1924
Methylalkohol:						
roh	152	251	245	16	24	69
rektifiziert	6620	2049	1874	16	44	116
Aceton	967	931	857	2	1	7
Formaldehyd (40%)	188	1420	234	33	31	49

Es bleibt abzuwarten, ob die an das Patart-Verfahren geknüpften Erwartungen berechtigt ist, bzw. ob es in Frankreich gelingen wird, eine maßgebende Stellung als Methanolerzeuger zu erlangen. (2283)

Internationaler Kunstseidekonzern unter Führung der „Soieries de Strassbourg“. Wie „Chemical Age“ (London) erfährt, ist unter Führung der „Soieries de Strassbourg“ ein internationaler Konzern von Kunstseidefabriken, als „Lampose-Gruppe“ bezeichnet, in Bildung begriffen; zu der Gruppe gehört auch die Firma „Henry Bronnert & Co.“, Manchester (Prinzess Street 56) und der Generaldirektor ist Dr. Emile Bronnert. Die im Bau befindliche Fabrik des Konzerns soll „die modernste bestehende Kunstseidefabrik“ werden, „eingesetzt auf Grund der Erfahrungen von 30 Jahren“. In dem wissenschaftlichen Laboratorium in Strassbourg sind, wie angegeben wird, besondere Fabrikationsverfahren ausgearbeitet worden, u. a. ist der Konzern in der Lage, eine Faser herzustellen, deren Festigkeit im nassen Zustand um 100—200 % gesteigert ist. Beitrittserklärungen sind an die „Soieries de Strassbourg“, rue de l'Arsenal 4, zu richten. (2405)

Alaungewinnung aus Leucit. Eine interessante neue Industrie ist die Gewinnung von Alaun aus Leuciten, die in einer Anlage in Pierre-Bénite bei Lyon ausgeführt wird. Diese Fabrik gehört der „Société d'Electrochimie et d'Electro-

métallurgie“, einer der größten französischen Gesellschaften (Kapital 60 Mill. frs.); einer der Direktoren ist Gall, der zusammen mit de Montlaur 1886 in Savoyen die elektrolytische Chloratfabrikation aufnahm. — Der aufbereitete Leucit wird mit Schwefelsäure behandelt, wobei eine konzentrierte Alaunlösung erhalten wird; nach der Kristallisation gehen die mit neuer Säure versetzten Mutterlaugen in den Betrieb zurück. Aus der zurückbleibenden Kieselsäure wird mit Natronlauge Wasserglas von 40° Bé gewonnen. Aus 4 t Leucit werden im Tag 6 t Alaun gewonnen. (2436)

Produktion von organischen Säuren. Außer synthetischer Essigsäure und Essigsäureanhydrid, welche in Villers-St. Paul von der Gesellschaft „Acéto-synthèse“ hergestellt werden, wird von der „Société Normande de Produits Chimiques“ in Petit-Quévilly nach dem Goldschmidt-Verfahren Ameisensäure erzeugt; dieselbe Gesellschaft fabriziert auch 50%ige Milchsäure. Oxalsäure und Oxalate stellt der „Progil“-Konzern in Lyon her. (2357)

Ein- und Ausfuhr von Borprodukten. Einem Bericht des amerikanischen Konsuls Simons in Paris entnehmen wir dem „O. P. D. Rep.“ folgende Angaben über den französischen Handel in Borprodukten: Da Frankreich keine Vorkommen von Bormineralien besitzt, muß der ganze Rohstoffbedarf eingeführt werden. Ein großer Teil des Calciumborats kommt aus Chile und seit dem Krieg haben mehrere Fabriken die Raffinierung dieses Produkts aufgenommen, während vor dem Krieg nur eine einzige Anlage bestand mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von ca. 2000 t raff. Borax und 800 t Borsäure; von letzterer werden beträchtliche Mengen ausgeführt, etwa 1350 t im Jahr. (2381)

Düngemittelhandel im 1. Halbjahr 1925. Ammoniumsulfat. Die Einfuhr im 1. Halbjahr von 1925 ging gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1924 beträchtlich zurück, von 58 692 t auf 47 609 t; davon kamen 38 704 aus Deutschland (meist in Form von Reparationslieferungen), 4682 t aus England und 4223 t aus anderen Ländern. Die Ausfuhr betrug 3202 t gegen 2522 t im Vorjahr.

Superphosphat. Die Ausfuhr von Superphosphat im 1. Halbjahr ging um 20 % gegen die vorjährige zurück, von 100 072 t auf 81 496 t; die Ausfuhr von Knochensuperphosphat war ganz unbedeutend. — Die Einfuhr von Mineralsuperphosphat war höher, 15 360 t gegen 12 030 t im Vorjahr, die Einfuhr von Knochensuperphosphat geringer, 1897 t gegen 3972 t.

Thomasphosphat. Die Ausfuhr im 1. Halbjahr 1925 war bedeutend größer als im Vorjahr, 387 580 t gegen 210 597 t im 1. Halbjahr 1924; ein großer Teil davon ging nach Deutschland, wo die Belieferung mit Phosphorsäure seit dem Krieg stark abgenommen hat. — Die Einfuhr fiel von 21 948 t auf nur 1630 t.

Kalidüngemittel. Bei den Kalidüngemitteln fand nur bei den geringwertigen Produkten wie Carnallit, Sylvinit usw. eine Steigerung der Ausfuhr statt, von 216 927 t auf 301 950 t; dagegen fielen Kaliumchlorid und -sulfat entsprechend von 16 308 t auf 13 300 t und von 19 760 t auf 15 472 t.

Chile- und Norgesalpeter. Die Einfuhr von Chilesalpeter stieg von 132 029 t auf 171 545 t, die von Norgesalpeter von 1575 t auf 9438 t.

Kalksalpeter und Cyanamid. Die Einfuhr nahm von 13 929 t auf 16 024 t zu. Die Wiederausfuhr der genannten Produkte war weit geringer als im Vorjahr.

Rohphosphate. Die Einfuhr von marokkanischen Phosphaten war infolge der Marokko-Wirren bedeutend geringer, die amerikanische Einfuhr dagegen zeigte eine Steigerung.

Schwefel und Pyrite. Die Einfuhr von Schwefel stieg von 245 466 t auf 260 098 t, die von Pyrit von 202 380 t auf 254 365 t. (2457)

Die Superphosphat-Industrie. Die kürzlich erschienenen offiziellen Statistiken zeigen, daß die französische Produktion und der Handel mit Superphosphat in fortschreitender Entwicklung begriffen ist. Die Erzeugung, die noch im Jahre 1922 1952 838 t betrug, war im darauffolgenden Jahre auf 2 215 136 t angewachsen und belief sich im Jahre 1924 auf 2 302 100 t (gegen 1 979 284 t vor dem Kriege). Angesichts dieser zunehmenden Erzeugung war die Einfuhr an Superphosphat in den letzten drei Jahren gering. Sie betrug im Jahre 1922 39 151 t, im Jahre 1923 66 773 t und im letzten Jahre 30 783 t, gegen über 100 000 t im Jahre 1913. Der gestiegenen Produktion stand im Jahre 1924 ein gegen das Jahr 1922 um 100 000 t größerer Verbrauch gegenüber. Andererseits verzeichnet der Export eine erhebliche Zunahme. Im Jahre

1922 wurden 77 044 t ausgeführt, im darauffolgenden Jahre 129 102 t und im Jahre 1924 228 431 t. Superphosphat ist im letzten und laufenden Jahre das am stärksten gefragte Düngemittel geworden. Aus diesem Grunde ist die Phosphateinfuhr im Steigen begriffen. Im Jahre 1924 führte Frankreich 1 330 000 t Phosphate ein und zwar 957 000 t aus Tunis, 252 000 t aus Algerien, 106 000 t aus Marokko und 9500 t aus den U.S.A. (Florida-Phosphate). Die in Frankreich produzierten Phosphate beliefen sich auf 200 000 t, wovon 40 000 t an die Eisenindustrie verkauft wurden. Die restliche Menge wurde direkt zur Düngung des Bodens verwendet, da sich wohl ihre Verarbeitung zu Superphosphat nicht lohnt. Frankreichs Superphosphatindustrie ist demnach vollkommen von den nordafrikanischen Phosphatlieferungen abhängig — eine Tatsache, die mit ausschlaggebend für die seitens Frankreichs im Marokko-Konflikt gemachten Anstrengungen ist. (2257)

Aus der Industrie der Stickstoffdüngemittel. Dem „Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr“ entnehmen wir folgenden Bericht:

Die Anwendung des französischen Claudeprozesses macht weitere Fortschritte. Die „Société Chimique de la Grande Paroisse“ hat 1924 eine große Anzahl von Neuanlagen inner- und außerhalb Frankreichs geschaffen, bzw. begonnen; In Frankreich: bei den Béthune-Bergwerken, bei den Kohlenbergwerken von Saint-Etienne, in Decazeville und bei den Bergwerken von Aniche; in Italien, Belgien, Spanien (in Felguera) und in Nordamerika. Lizenzen hat sie erteilt an die „European Industrial Exploitation Co.“ für das polnische Staatsgebiet und an die „Azogeno Co.“ für Italien. Nach Fertigstellung der jetzt im Bau befindlichen Anlagen wird Frankreich voraussichtlich die Einfuhr von deutschem und englischem Ammoniumsulfat entbehren können; ein Vergleich der einheimischen Produktion an künstlichen Stickstoffdüngemitteln 1924 und vor dem Kriege bestätigt diese Entwicklung:

Einheimische Produktion in Tonnen:

	1924	1913
Reiner N-Gehalt	28 000	17 400
In Form von:		
Ammoniumsulfat	98 000	75 000
Cyanamid	50 000	12 000

Frankreich hofft, mit der Zeit auch die Einfuhr von Chilesalpeter einschränken zu können. (2459)

Die Fabrikation von synthetischem Ammoniak in Toulouse. Einem Mitglied der Kammer gab der Kriegsminister nach „Journée industrielle“ folgende Auskunft über den Stand der Arbeiten an der Ammoniakfabrik in Toulouse:

Seit der definitiven Einrichtung der Abteilung für Ammoniak im August 1924 sind erhebliche Fortschritte gemacht worden; wenn keine Zwischenfälle eintreten, ist die Inbetriebnahme von einem Viertel oder einem Fünftel der gesamten vorgesehenen Anlage für Mitte 1926 zu erwarten, und die Landwirtschaft wird dann mit beträchtlichen Mengen Ammoniumsulfat beliefert werden können; ein Fünftel der gesamten Leistungsfähigkeit entspricht einer Tagesproduktion von 90 t Ammoniumsulfat. — Was die Fabrikation von anderen Düngemitteln (Ammonnitrat, Harnstoff) sowie die Gewinnung von Schwefelsäure aus Gips für die Ammoniumsulfatfabrikation betrifft, so sind hierfür die Vorarbeiten im Gange. — Außer den Stickstoffdüngemitteln wird auch Kupfersulfat in Toulouse erzeugt werden. (2430)

Belgien. Produktionssteigerung der Soie de Tubize. Wie aus Brüssel gemeldet wird, ist nach dem für die Soie de Tubize günstigen Ausgang des von der Soie Viscose gegen sie angestrebten Prozesses eine bedeutende Steigerung der Viscoseproduktion dieser Gesellschaft zu erwarten, die bisher nur 3000 kg im Tag betrug. Außerdem dürfte auch die Produktion von Celanèseseide bei der steigenden Beliebtheit dieses Produkts verdoppelt werden (bisher 1000 kg täglich). (2358)

Niederlande. Qualitätsvorschriften für Seifen und Waschmittel im Inlandshandel. Aus den in den kgl. Erlassen vom 4. und 7. August enthaltenen Vorschriften (s. „Chem. Ind.“, S. 599) sind folgende von besonderem Interesse:

Die Bezeichnung „Soda“ darf nur für Kristalle von Natriumcarbonat mit wenigstens 36% der wasserfreien Verbindung angewendet werden und die Bezeichnungen „calcinierte Soda“ oder „sel de soude“ nur auf Produkte mit einem bestimmten (angegebenen) Gehalt von trockenem Carbonat. — Chlorkalk muß mindestens 25% aktives Chlor enthalten, ist der Gehalt geringer, so ist dies anzugeben.

Die Vorschriften treten am 20. Januar 1926 in Kraft. (2361)

Schweiz. Produktion und Einfuhr von Holzkohle. Die einheimische Produktion in der Schweiz kann den Bedarf an Holzkohle nicht decken, abgesehen von einigen bedeutenden Holzkohlenmeilern in Graubünden und im Wallis, und es muß daher der größere Teil an Holzkohle aus dem Auslande bezogen werden. Die Nachfrage nach Holzkohle in der Schweiz nimmt jedoch infolge steigender Wasserkraftausnutzung im Vergleich zu den Vorkriegsjahren sehr ab. Hauptlieferant von Holzkohle war bis Anfang 1925 Deutschland, seitdem ist es von der Tschechoslowakei überflügelt worden. Der schweizerische Einfuhrzoll für Holzkohle ist so gering, daß er praktisch keine Rolle spielt. Er beträgt nach Pos. 224 des schweizerischen Zolltarifes 0,30 Fr. pro 100 kg brutto, während der Preis in der Schweiz, der durch den Verband schweizerischer Kohlenhändler einheitlich geregelt wird, sich auf 16—18,50 Fr. pro 100 kg bei Waggonbezug ab Lager stellt. („Nachrichtenbl. f. Aus- u. Einfuhr.“) (2303)

Tschechoslowakei. Gute Beschäftigung der Kunstseidenindustrie. Die Beschäftigung der tschechoslowakischen Kunstseidenfabriken ist, laut „Nár. Listy“, dauernd außerordentlich günstig. Trotz der ständig im Entstehen begriffenen neuen Fabriken im Auslande ist die Nachfrage sehr gut. Die inländischen Betriebe sind auf eineinhalb Jahre hinaus mit Bestellungen versehen und müssen Aufträge auf noch spätere Termine ablehnen. Der Export der Ware geht vornehmlich in die Schweiz, nach England, nach den Nordstaaten, Amerika und nach dem Fernen Osten. In den ersten acht Monaten wurden Kunstseidenwaren im Werte von über 247 Millionen Kronen gegen 235 Millionen Kronen in der gleichen Vorjahrsperiode und 46 Millionen Kronen i. J. 1923 ausgeführt. (2418)

Schweden. Die Ockerindustrie. Roh Ocker findet sich in größeren Lagern in Schweden und schon 1764 wurde eine große Fabrik in Falun zu ihrer Ausbeutung errichtet; nach dem Waschen bleibt ein aus basischem Eisensulfat und Ton bestehender Rückstand, der geröstet den Ocker des Handels ergibt. Die Produktion der Faluner Gruben i. J. 1924 betrug 2163 t. (2356)

Stockholms Superfosfat Fabriks Aktiebolag, Stockholm. Die Firma hat mit der Tochtergesellschaft der American Cyanamid Comp., der Fertiliser Sales Ltd., London, ein Abkommen getroffen, wonach der größte Teil von Kalkstickstoff durch diese Firma verkauft wird. (2289)

Finnland. Ausbeutung von Topfsteinlagern. In Helsingfors ist eine Gesellschaft „Suomen Vuolukivi Osakeyhtiö“ mit einem Kapital von vorläufig 2 Millionen Finnmark gegründet worden, welche die in Nunnanlahti befindlichen Topfsteinvorkommen ausnutzen will. Die in Frage stehenden Topfsteinlager, die bereits früher bearbeitet wurden, können jetzt unter Zuhilfenahme der modernen Methoden bedeutend besser ausgenutzt werden. Sie bestehen hauptsächlich aus Talk und Magnesit, und die Gesellschaft wird auch andere Produkte, darunter Talk, gewinnen. Das Unternehmen soll einen modern eingerichteten Betrieb erhalten und folgendes herstellen: Tonfsteinziegel für Bekleidung von hochtemperierten Industrieöfen sowie Isolierplatten für elektrische Apparatafeln; vor allen Dingen soll die Massengewinnung von Talk betrieben werden, der zur Herstellung einer Isoliermasse für die Gummi- und Kabelindustrie sowie eines Füllstoffs für die Papierbereitung dienen wird. Da die Nunnanlahtivorkommen die größten, bekannten Vorkommen dieser Art in der Welt sind und das Rohmaterial in, praktisch genommen, unerschöpflichen Mengen vorhanden ist, beabsichtigt die Gesellschaft, den Betrieb nach und nach auszubauen. Den Hauptabsatz wird man natürlich im Auslande zu gewinnen suchen, aber auch in Finnland können bedeutende Mengen Tonfsteinziegel für die Sulfatindustrie, sowie Apparatafeln und Talk abgesetzt werden. (2290)

Estland. Aus der Zündholzindustrie. Wie wir dem „Revaler Boten“ entnehmen, ist gegenwärtig in der estländischen Zündholzindustrie die Fabrik von Julius Trumm & Co. das führende Unternehmen, da sie die Zündholzfabrikation ausschließlich auf mechanischem Wege betreibt. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter beträgt 140. Die tägliche Produktion erreicht zurzeit 220 000 bis 225 000 Schachteln, während sie vor 4 Monaten, als der Betrieb mit den neuen Maschinen begann, bei der gleichen Arbeiterzahl nur 100 000 Schachteln betrug. Man nimmt an, daß mit der zunehmenden Übung der Arbeiter im Umgehen mit den Maschinen die Produktion sich nach 6 Monaten auf 300 000 Schachteln täglich stellen wird. Dieses Ergebnis bedeutete eine Arbeitsleistung von etwas über 2000 Schachteln pro

Arbeiter. Damit wäre die Produktionsleistung der finnländischen Zündholzfabriken erreicht, während in Schweden, wo die Fabriken einen seit Jahrzehnten eingearbeiteten Arbeiterstamm besitzen, etwa 3000 Schachteln pro Arbeiter täglich hergestellt werden. Die Trummsche Fabrik arbeitet gegenwärtig ausschließlich für den Export, und zwar überwiegend für Amerika. Der estländische Inlandmarkt hat einen Jahresbedarf von 60 Millionen Schachteln, der durch die heimische Produktion gedeckt wird. (2427)

Chemikalienhandel in den ersten Halbjahren von 1925 und 1924. Die Einfuhr von Chemikalien hatte in den ersten Halbjahren von 1925 und 1924 entsprechend die Werte von 157,5 und 186,9 Mill. Esti-Mark; von Düngemitteln 120,6 und 46,3 Mill. Esti-Mark; die Chemikalien-Ausfuhr hatte die Werte von 42,9 und 33,1 Mill. Esti-Mark. (2400)

Lettland. Kein Zündholzmonopol. Auf einer kürzlich abgehaltenen Tagung des Ministerkabinetts gelangte eine Eingabe französischer Industrieller über die Monopolisierung der lettländischen Zündholzindustrie zur Besprechung. Die Urheber des Projekts sind der Ansicht, daß der Staat an einem Zündholzmonopol gegen 5 Millionen Lat verdienen könnte. Das Ministerkabinetts befand, daß der französische Vorschlag einer realen Grundlage entbehrt, da der gesamte Zündholzkonsum einen Wert von nicht viel mehr als 2½ Mill. Lat hat, während die Akziseeinnahmen gegen 700 000 Lat ergeben. Der Vorschlag der französischen Industriellen wurde abgewiesen. (2392)

Sowjet-Rußland. Aus der Tanninindustrie. Tannin wird in Sowjet-Rußland zurzeit in zwei Fabriken hergestellt: in der Maikoper staatlichen Eichenextraktfabrik „Krasny Oktjabry“ (frühere kaukasische Eichenextraktfabrik in Maikop, Kuban-Tschernomoski-Gebiet) und in der Extraktfabrik in Wassilkow bei Kiew. Erstere Fabrik untersteht dem Taganroger Ledersyndikat in Taganrog, sie beschäftigt etwa 500 Arbeiter und Angestellte und produzierte 1922/23 152 330 Pud, 1923/24 236 833 Pud flüssigen Extrakt von 24° Bé. Die zweite Fabrik untersteht dem ukrainischen Ledertrust in Kiew, sie beschäftigt etwa 100 Arbeiter und Angestellte und produzierte 1922/23 105 748 Pud, 1923/24 88 089 Pud Extrakt. Die Erzeugung dieser beiden Fabriken deckt nicht den inländischen Bedarf an Tannin, sondern es müssen noch große Mengen durch das Allrussische Ledersyndikat in Moskau eingeführt werden. („Nachrichtenbl. f. Aus- und Einfuhr“.) (2362)

Ausfuhr von Arzneipflanzen und Heilkräutern. Die Bearbeitung und Ausfuhr von Arzneipflanzen hat in den letzten Monaten, wie wir den Mitteilungen der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland entnehmen, außerordentlich zugenommen. Eine Reihe von Organisationen beschäftigt sich mit der Weiterverarbeitung und der Vorbereitung zum Export der von den Bauern und den Vertretern der landwirtschaftlichen Genossenschaften eingesammelten Pflanzen. Diese Organisationen stehen unter Leitung des Büros für den Export von Arzneipflanzen beim Außenhandelskommissariat, das die medizinischen Rohstoffe durch die Handelsvertretungen auf die Märkte der verschiedenen Länder leitet. Im kommenden Wirtschaftsjahr 1925 bis 1926 gedenkt das Büro folgende Heilpflanzen auszuführen: Adonis, Agaricus, Kalmuswurzeln, Altheewurzeln, Anis, Rilsenkraut, Holunderblüten, Holunderbeeren, Immortellen, Birkentriebe, Enzian, Senf, Stechapfelsamen, Stechapfelblätter, Eicheln, Nesselblüten, Rotkleeblüten, Faulbaumrinde, Lindenblüten, Kefirpilze, Lycopodium, Malwe, dunkle Malwe, Himbeeren, Wacholderbeeren, Ameiseneier, Löwenzahn, Wermuth, persische Kamille, Kamille, Tannenzaufen, Mutterkorn, Süßholz, Mehlbeeren, Bitterkleeblätter, Heidelbeeren, spanische Fliegen, Pfriemengras, Schafgarbe, Pfefferminze, Baldrian, Fenchel und dergl. Das Exportbüro beteiligt sich auch an internationalen Messen, wie in Leipzig, Königsberg, Danzig und Köln. (2364)

Zündholzindustrie. Nach dem bestätigten Programm der Zündholzindustrie ist, wie die Ztg. „Iswestija“ (Nachrichten) berichtet, für das Wirtschaftsjahr 1925-26 im Gebiet der R.S.F.S.R. die Herstellung von 3 728 700 Kisten Zündhölzer vorgesehen, gegen 3 068 700 Kisten im Jahre 1924-25, 1 879 257 Kisten im Jahre 1923-24 und 1 423 470 Kisten im Jahre 1922-23. Während im Jahre 1922-23 79 Zündholzfabriken im Gange waren, ist diese Zahl bis zum Jahre 1924-25 auf 39 verringert worden, bei gleichgebliebener Arbeiterzahl (ca. 13 500). Die Produktion hat sich gegen das Jahr 1922-23 um 115 % erhöht. Dieser enorme Erfolg ist erzielt durch Verbesserungen

in der Fabrikation, rationelle Produktion, Umstellung der Handarbeit in maschinelle und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Arbeiters.

Das Programm für 1925-26 nähert sich der Vorkriegsherstellung, welche (entsprechend dem größeren Gebiete der jetzigen UdSSR.) 4,2 Millionen Kisten ausmachte. Der Selbstkostenpreis einer Kiste inklusive Steuer ist in der ganzen syndizierten Industrie im Durchschnitt auf Rubel 10,29 und ohne Steuer auf Rubel 4,29 festgesetzt. An Ausgaben sind für das kommende Wirtschaftsjahr 4 691 000 Rubel bewilligt, für welche Summe verschiedene Erweiterungs- und Neubauten vorgesehen sind. (2390)

Zündholzlieferungen nach Griechenland. Die russische Handelsvertretung in Griechenland hat dem Zündholzsyndikat mitgeteilt, daß die im August nach Athen gesandten 14 400 000 Schachteln Zündhölzer von einer besonderen griechischen Kommission untersucht, für gut befunden und daraufhin angenommen sind. In diesen Tagen werden weitere 10 850 000 Schachteln Zündhölzer vom Nordwest-Trust nach Griechenland gesandt. (2284)

Vom Chemikalienmarkt. Wie wir der „Ekon. Shisn“ (Wirtschaftsleben) entnehmen, ist der Chemikalienmarkt in Moskau sehr fest. An Einfuhrwaren herrscht großer Mangel. Die Preise für diese Waren sind sehr hoch und steigen immer noch weiter. So wurde Quebrachoextrakt Marke „Krone“ zu dem noch nie dagewesenen Preise von 854 Rubel gehandelt; andere Preise waren: für Anilinöl 2178 Rubel und Weinsäure 2240 Rubel, alles per t franko Leningrad.

Die Nachfrage nach Schwerchemikalien war Anfang September noch größer als im August; katastrophal ist die Lage bei calc. Soda; greifbare Ware ist sehr schwer zu finden. Der Hauptverbraucher für calcin. Soda ist jetzt die Glasindustrie, nachdem sie bei ihrer Produktion das Sulfat durch calc. Soda ersetzt hat, wodurch ein Mehrverbrauch von zirka 1,5 Millionen Pud im Jahr entstanden ist; auch von seiten der Textilindustrie herrscht große Nachfrage. Im Zusammenhang hiermit hat das Syndikat den Verkauf von calc. Soda zeitweilig ganz eingestellt und hält die geringen auf Lager befindlichen Mengen für diejenigen Fabriken bereit, die das Produkt am dringendsten benötigen. Eine gespannte Marktlage besteht auch in Chlorkalk, Sulfat, essigsaurem Natrium, Kupfervitriol, techn. Essigsäure, Oleum u. a., während der Markt in kaust. Soda, Bicarbonat und schwefligsaurem Natrium ruhig ist.

An der Moskauer Börse wurden folgende Preise erzielt: Schwefelsäure 65,5grädig 100 Rubel; Chlorkalk 35%ig 305 Rubel; techn. Essigsäure 35%ig 345 Rubel; russischer Borax i. P. 1220 Rubel; Kupfervitriol 370 Rubel; Bicarbonat 140,30 Rubel; kaust. Soda 207,40 Rubel; Chromatron 481,90 Rubel; Chromkali 793 Rubel; alles per t ab Fabriklager.

Die erhöhte Nachfrage nach sämtlichen Chemikalien hat die Zahlungsbedingungen sehr verschlechtert; je größer die Nachfrage und je geringer das Angebot, um so größer ist die Forderung der Barzahlung und desto geringer der Verkauf gegen Kredit. Die augenblicklichen Zahlungsbedingungen stellen sich bei den einzelnen Industrien wie folgt: bei Schwerchemikalien 25-50 % in bar, der Restbetrag 60-75 Tage auf Kredit; Düngemittel 60-90 Tage Kredit, ohne Barzahlung; Lacke und Farben 25-50 % in bar, Rest 45-60 Tage Kredit; Firnis 25 % in bar, Rest 60-75 Tage Kredit; Fettprodukte 25-50 % in bar, Rest 60-75 Tage Kredit; Seife 75-90 Tage Kredit ohne Barzahlung; ausländische Waren nur gegen bar. (2286)

Chemikalienmarkt im Nordkaukasus. Wie die Ztg. „Ekon. Shisn“ (Wirtschaftsleben) berichtet, war der Umsatz in Chemikalien im August um 10 % höher als im Juli. Die Geschäftsaussichten waren für die meisten Warengattungen sehr gut. Wie auch früher, machte sich wieder ein großer Mangel in Farbwaren fühlbar, hauptsächlich in Lacken und angeriebenen Farben; die Nachfrage hat sich gegen früher sogar noch vergrößert. Auch in krist. Borsäure herrscht großer Mangel; in calcinierter Soda kann die Nachfrage nur zu einem ganz geringen Prozentsatz befriedigt werden; etwas besser ist die Lage in Natriumbicarbonat, obwohl auch hier der Bedarf bei weitem nicht befriedigt werden kann.

Von Einfuhrwaren fehlen, wie auch früher, amerik. Harz, Gerbextrakt Marke „Krone“ und Tischlerleim. (2388)

Das Produktionsprogramm der chemischen Truste für 1925/26. In dem Artikel auf S. 618 der „Chem. Ind.“ ist eine Zahlenangabe zu berichtigen: die vorgesehene Erzeugung von „Azo- und anderen Farbstoffen“ beträgt natürlich 1 322 000 Kilogramm oder 1322 t. (2441)

Kunstseide. Nach der Ztg. „Iswestija“ hat das Präsidium des Allrussischen Verbandes der Volkswirtschaft beschlossen, den stellvertretenden Direktor der chemischen Industrie nach Deutschland, Frankreich, Italien und England zum Einkauf von Einrichtungen für die Kunstseidefabrikation zu schicken; derselbe soll sich gleichzeitig auch mit den technischen Errungenschaften auf diesem Gebiet vertraut machen. (2389)

Ungarn. Der Staat als Unternehmer in der chemischen Industrie Ungarns. „Vegyí Ipar“ schreibt: Der ungarische Staat tritt als Unternehmer vorzugsweise in der chemischen Industrie auf. So hat in Ungarn der Staat u. a. eine Säure- und Kunstdüngerfabrik sowie eine Schwefelkohlenstoff-Fabrik in Betrieb. Obwohl an industriellen Gasen, wie Sauerstoff, eine Überproduktion zu verzeichnen ist, will der Staat eine eigene Sauerstoff-Fabrik bauen. Ferner ist eine staatliche Weinsäurefabrik errichtet worden, obwohl die Erfahrungen der letzten Jahre auf einen Mißerfolg bei diesem Artikel in Ungarn hinweisen. Es ist kaum anzunehmen, daß die staatlichen Industrie-Gründungen, welche durch das Ackerbauministerium betrieben werden, auf die Dauer jenen Erfolg haben werden, welchen der Staat von denselben erwartet. (2324)

Einheitsverkaufspreise der Kunstdüngerfabriken. Die Kartellverhandlungen der ungarischen Kunstdüngerfabriken hatten keinen Erfolg, doch ist eine Vereinbarung hinsichtlich der Verkaufspreise erzielt worden. Die Magyaróvári staatl. Fabrik kann bei 6% Reingewinn nach kontrollierten Kalkulationen den Superphosphatkunstdünger pro Kiloprozent wasserlöslicher Phosphorsäure zu 720 Kronen verkaufen. Mithin ist der Preis von 1 Waggon Kunstdünger bei 16% wasserlöslichem Phosphorsäuregehalt 1 152 000 Kronen. Zu diesem Preise wird Kunstdünger auch von den übrigen Fabriken verkauft, obwohl der Staat mit 9%igem Gelde arbeitet, während die übrigen großen Kunstdüngerfabriken für das rollende Kapital 15% zu bezahlen haben. Unter den geschilderten Verhältnissen ist die Kunstdüngererzeugung kein lukratives Geschäft in Ungarn, zumal die Magyaróvári Werke unter fachkundiger Leitung stehen, wodurch eine Belastung der Produktion mit überflüssigen Spesen vermieden wird, wie dies bei Staatsbetrieben oft der Fall ist. (2325)

Jugoslawien. Hebung der Kultur der Heil- und Industriepflanzen. Auf einer Tagung des dritten Wirtschaftskongresses in der Belgrader Handels- und Gewerbekammer wurden eine Reihe von Resolutionen gefaßt, in denen Wünsche und Beschwerden der jugoslawischen Wirtschaft zum Ausdruck kommen. So wurde an die Regierung das Ersuchen gerichtet, beim Handelsministerium ein staatlich-privates Institut für Heil- und Industriepflanzen zu begründen, sowie die Kultur der Heilpflanzen besonders in Südserbien und Dalmatien zu forcieren. Zu diesem Zweck sollten die Eisenbahntarife ermäßigt werden. Ferner wurde die Gewährung von Ausfuhrprämien für Heilpflanzen sowie die Aufhebung der Waldtaxen für das Sammeln von Heilpflanzen empfohlen. (2387)

Türkei. Valonea, Opium und Süßholz in der Provinz Smyrna. Aus einem Bericht des englischen Generalkonsuls in Smyrna über die wirtschaftliche Lage im Jahr 1924/25 entnehmen wir nach „Chemist and Druggist“ (London) folgende Angaben:

Valonea. Die gesammelten Mengen hängen von der Nachfrage ab; von der Ernte 1922/23 war ein Ueberschuß von ca. 15 000 t da, der erst zusammen mit der Ernte von 1923/24 nach Smyrna kam; die Ernte von 1924/25, die ca. 35 000 t betrug, wurde fast völlig abgesetzt, so daß nur noch 1000 t in Smyrna und 5000 t im Innern vorhanden sind; die neue Ernte dürfte nicht vor Oktober zur Verfügung stehen, sie wird auf 40 000 t geschätzt. Beim Einsammeln der Valonea ist mit Mangel an Hilfskräften zu rechnen, da die Tabak- und Baumwollindustrie höhere Löhne zahlt.

In dem Berichtsjahr wurden 44 000 t ausgeführt, und zwar nach England 15 000 t, nach Deutschland 12 000, nach den Ver. Staaten 7000, nach Sowjet-Rußland 6000, nach Belgien, Frankreich und Italien 4000 t.

Opium. Die Produktion im Berichtsjahr dürfte die vorjährige erreichen, d. h. etwa 3500–4000 Kisten zu 160 lbs. betragen; der Morphinumgehalt soll aber höher sein als in früheren Jahren. Die Bestände in Smyrna waren erschöpft als die neue Ernte einzugehen begann.

Süßholzwurzel. Der Umfang der Ernte ist noch nicht bekannt, es fehlt an Arbeitskräften zum Sammeln der Wurzel; nach einer Schätzung sollen ca. 9000 t gewonnen worden sein, gegen 19 000 t 1923/24. (2379)

Italien. Chemikalienhandel im 1. Halbjahr 1924/25. In nachstehenden Tabellen geben wir die, der „Gazzetta Ufficiale“ vom 21. September entnommenen Ein- und Ausfuhrziffern der wichtigsten für Italien in Frage kommenden Chemikalien wieder. Vergleichsweise werden den Mengen und Werten des Zeitraumes Januar–Juli 1925 die entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt.

	Einfuhr.			
	1. Januar bis 31. Juli			
	Menge	Wert (Lire)	Menge	Wert (Lire)
	1925	1924	1925	1924
Natronsalpeter .	56 600 t	48 948 t	73 742 908	60 165 636
Kalkstickstoff .	16 489 t	8 427 t	16 184 367	6 524 508
Ammonsulfat .	17 271 t	6 636 t	27 473 495	9 575 605
Kali-Düngemittel	29 051 t	15 093 t	13 883 153	6 038 454
And. Düngemittel	13 744 t	30 890 t	8 905 329	10 115 792
Phosphate . . .	464 373 t	475 715 t	48 142 714	58 877 697
Vegetabil. Oel .	145 313 dz	78 719 dz	82 008 501	41 653 135
Kunstseide . . .	369 962 kg	365 700 kg	27 230 862	30 551 015

Ausfuhr			
	1925	1924	
Zitronensäure .	18 324 dz	12 068 dz	26 782 710
Weinsäure . . .	19 902 dz	17 448 dz	20 649 635
Schwefel . . .	1 436 231 dz	1 680 657 dz	73 965 044
Quecksilber . .	8 545 dz	8 078 dz	32 032 784
Kunstseide . . .	5 369 200 kg	296 291 2 kg	317 686 722

Die Einfuhr verzeichnet bis auf Phosphate und „andere Düngemittel“ eine starke Zunahme. Auch die Ausfuhr der hier angegebenen Produkte bis auf Schwefel hat eine beträchtliche Zunahme aufzuweisen. Der Kunstseidenexport ist um fast 100% gestiegen. (2415)

Die neue Sumachernte in Sizilien und die Preise. Die neue Ernte ist, wie der „Rev. Prod. Chim.“ aus Sizilien berichtet wird, nach Menge und Qualität gut ausgefallen, und es sind auch beträchtliche Mengen vom Vorjahre vorhanden; trotzdem ist die erwartete Senkung der Preise nicht eingetreten, da die Bauern die Ware nicht auf den Markt bringen. Die Fabrikanten in Palermo sind ohne Material, und die dringende Nachfrage aus dem Auslande treibt die Preise weiter in die Höhe. — Sumach, doppelt ventiliert, wird gemahlen mit 225 frs., in Blättern mit 217,50 frs. (je 100 kg fob) notiert, Lieferung September/Oktobre, 28% Tannin nach Analyse von Thuau (Paris). (2417)

Schwefelausfuhr im 1. Halbjahr 1925. Syndikat der Produzenten und Raffineure. Die Ausfuhr von Schwefel aus Sizilien im 1. Halbjahr 1925 betrug 177 680 t gegen 182 727 t im 1. Halbjahr 1924; die Produktion belief sich entsprechend auf 107 465 t und 114 647 t; die Bestände (je am 30. Juni) erreichten 105 726 t und 170 638 t.

Dem Konsortium ist es gelungen, sämtliche Produzenten und Raffineure zu einem Syndikat, „F.O.R.Z.A.“ (Fabbriche, Opifici, Raffinerie, Zolfi, Affini) zu vereinigen, das seinen Sitz in Catania hat. Die Aufträge werden nach einem Schlüssel unter den Mitgliedern verteilt, und das Syndikat wird direkt mit den ausländischen Kunden in Beziehung treten. Die Gründung des Syndikats ist, wie „Chemist and Druggist“ (London) gemeldet wird, als eine Schutzmaßnahme gegen den steigenden Druck der amerikanischen Schwefelinteressenten aufzufassen. Nach Ausschaltung der Konkurrenz sind jetzt stark erhöhte Einheitspreise festgesetzt worden, die nach der „Rev. Prod. Chim.“ (Paris) von 64 frs. für doppelt raffinierten Schwefel in Blöcken bis zu 88,50 frs. für sublimierten Schwefel A.A. (je per 100 kg fob) gehen. (2416)

Internationale Düngemittelproduzentenkonferenz. In Rom findet gegenwärtig eine von der Vereinigung der Behandlung des Bodens mit künstlichen und natürlichen Düngemittelproduzentenkonferenz statt. Der Zweck dieser Konferenz, auf der vornehmlich Erzeuger von künstlichen Düngemitteln vertreten sind, ist, über Propagandamethoden zu beraten, die geeignet sind, die Landwirtschaft in den einzelnen Ländern der Welt auf die Vorteile einer rationellen Behandlung des Bodens mit künstlichen und natürlichen Düngemitteln hinzuweisen und dadurch den Düngemittelabsatz zu erhöhen. An dieser Konferenz nehmen Delegierte aller in Frage kommenden Länder m. A. von Deutschland und den Ver. Staaten teil. (2456)

Spanien. Rekordausfuhr der Eisenrotindustrie 1924. Die Produktion von geschlammtem Eisenrot in der Provinz Malaga hat nach einem amerikanischen Konsularbericht in den letzten Jahren sehr stark zugenommen und der Absatz 1924 war größer als in allen früheren Jahren. Die Gesamtausfuhr von geschlammtem Produkt, von rohem Erz (Hämatit) und Ocker belief sich 1924 auf 27 270 t gegen 18 098 t 1923 und 15 964 t 1922. In der Ausfuhrstatistik wird das geschlammte Produkt und das Rohmaterial nicht getrennt ge-

führt, aber der amerikanische Konsul schätzt den Anteil des letzteren nach nichtamtlichen Angaben auf ca. 21% (5633 t) der Gesamtausfuhr; Ocker wird nur in ganz geringen Mengen ausgeführt. — Das Erz wird hauptsächlich im Bezirk von Jaén gefördert.

Die Ver. Staaten sind das Hauptabsatzgebiet für geschlammtes Eisenoxyd und auch von dem Rohmaterial nahmen sie 1924 mehr auf als den vorhergegangenen Jahren seit 1920; die Einfuhr betrug entsprechend 7599 t und 972 t. — England, der zweitbeste Abnehmer für das geschlammte Produkt, bezog 1924 nur 203 t von dem rohen Erz. — Die größte Menge von dem letzteren ging nach Deutschland (2393 t), an zweiter Stelle stand Frankreich (1033 t), an dritter die Ver. Staaten (972 t), an vierter Italien (706 t); dann folgten Belgien und Holland.

Die Ausfuhr von geschlammtem Produkt, Erz und Ocker in den letzten 3 Jahren nach den einzelnen Ländern betrug (in Tonnen):

	1922	1923	1924
Ver. Staaten	4 881	7 354	8 651
England	3 799	4 954	6 180
Deutschland	2 589	970	3 996
Frankreich	2 093	1 035	2 735
Italien	750	1 369	2 544
Belgien	828	1 250	1 003
Holland	400	403	732
Argentinien	363	375	495
Cuba	24	108	353
Dänemark	95	141	210
Schweden	19	100	186

Zusammen: 15 964 18 098 27 270
(2352)

Ver. St. von Amerika. Herstellung von Aluminiumsulfat und reiner Tonerde aus Alunit.

Die Versuchsstation des „U. S. Bureau of Mines“ in Berkeley (Kalifornien) hat ihre Arbeiten über die Gewinnung von reinem Aluminiumsulfat und -oxyd aus tonerdereichen Mineralien, wie Alunit, zum Abschluß gebracht. Zunächst wurde das billigste und praktischste Verfahren festgestellt, um aus den bei der Säurebehandlung der Mineralien erhaltenen unreinen Lösungen die reinen Salze auszuscheiden, und dann die Ueberführung des Sulfats in Oxyd durch thermische Zersetzung studiert; es ergab sich, daß mit der Röstung des mit Holzkohle versetzten Sulfats in einem Ofen mit Unterwind die besten Resultate erzielt wurden. — Die Kosten der neuen Verfahren sind bedeutend geringer. (2376)

Entwicklung der amerikanischen Kunstseide-Industrie. Der Preis von Kunstseide wird, wie erwartet wird, in den nächsten Jahren keinen allzu großen Schwankungen ausgesetzt sein. Diese Annahme wird von S. A. Salvage, dem Präsidenten der Viscose Co., damit begründet, daß die gegenwärtige Knappheit voraussichtlich noch eine Zeitlang anhalten dürfte, daß aber trotzdem keine Erhöhung der Preise vorgenommen werden würde, um die verschiedenen Industrien, die zur Verwendung des Materials übergegangen sind, nicht durch Ungewißheit in ihren Berechnungen zu stören. Die verhältnismäßige Stetigkeit der Preise von Kunstseide sei als ein Hauptvorteil gegenüber anderen Textilmaterialien, wie Wolle, Baumwolle und Seide anzusehen, deren Preisfestsetzung durch Wetter und sonstige außerhalb menschlicher Berechnung stehende Einflüsse bestimmt ist. Während die Kunstseide-Industrie in früheren Jahren mit großem Gewinn arbeitete, neige die jetzige Tendenz zu umfangreicher Produktion bei geringem Gewinn.

Die Viscose Co. rechnet in diesem Jahr mit einer Produktion von 34 Millionen Pfund, d. h. um 6 Millionen Pfund mehr als im Jahre 1924, und wird im nächsten Jahre infolge Erweiterung der Roanoke-Anlage in der Lage sein, weitere 5 Millionen Pfund jährlich herzustellen. Fernhin beabsichtigt die Gesellschaft die Errichtung einer neuen Anlage in Parkersburg, West-Virginia, die für eine Leistungsfähigkeit von weiteren 10 Millionen Pfund berechnet ist. Mangel an geübten Arbeitskräften wird als ein Haupthindernis für eine noch schnellere Ausdehnung des Betriebes bezeichnet.

Die Verwendungsmöglichkeiten für Kunstseide werden als auch nicht annähernd erschöpft angesehen. Neuerdings sind die Fabrikanten von Frauenunterkleidern als besonders starke Verbraucher in den Vordergrund getreten, während der Gebrauch von Kunstseide für Futterstoffe als außerordentlich vielversprechend bezeichnet wird. Versuche mit einem aus Jute und Kunstseide bestehendem Gewebe, das große Haltbarkeit und Schönheit des Aussehens verbinden soll, waren von der Viscose Co. beabsichtigt, mußten aber wegen Materialmangels auf eine spätere Zeit verschoben werden.

Kürzlich veröffentlichte statistische Nachweise geben den amerikanischen Verbrauch von Kunstseide, heimischer sowohl als importierter, für das Jahr 1924 mit 40 800 000 Pfund an, wovon 8½ Millionen Pfund auf die Fabrikation von Strumpfwaren entfielen. Den Verbrauch von Holzstoff für die Herstellung von Kunstseide schätzt man auf 58 Millionen Pfund für das Jahr 1924 ein, wobei je 150 Pfund von Holzstoff auf 100 Pfd. des verkaufsreifen Produkts gerechnet werden.

Die verschiedenen von den Fabriken angewandten Fabrikationsverfahren sind wie folgt verteilt: Verfahren

1. Viscose Company, New York. Fabriken in: Marcus Hook, Pa., Roanoke, Va., Lewistown, Pa. Viscose
2. Tubize Artificial Silk Co. of America, Hopewell, Va. Chardonnet
3. Du Pont Fibersilk Co., Buffalo, N. Y. Fabrik in: Tonowanda, N. Y., eine weitere in: Nashville, Tenn., befindet sich im Bau Viscose
4. Industrial Fibre Corporation of America, Cleveland, Ohio Viscose
5. Lustron Co., Boston, Mass. Acetat
6. Cupra Co., Athenia (nahe Clifton, N. J.) Cuprammonium
7. Acme Artificial Silk Co., Cleveland, O. Viscose
8. American Cellulose & Chemical Co., Cumberland Md. Acetat

Der Wert der im Jahre 1924 in die Vereinigten Staaten eingeführten Kunstseide- und Kunstseide-Fabrikate wird auf 6 231 771 \$ geschätzt, wovon auf Abfälle 1 360 318 \$, Garne und Fäden 2 669 010 \$ entfallen. Ueber die Ausfuhr im gleichen Jahre liegen noch keine bestimmten Zahlen vor, sie dürften indessen im Werte unter 2 Millionen Dollar geblieben sein. (2391)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

* **Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1924/25 folgenden Bericht erstattet: Das abgelaufene Geschäftsjahr hat unter den bekannten wirtschaftlichen und politischen Erschwernissen gelitten. Unsere Gesellschaft wurde außerdem noch besonders schwer getroffen, da sie, durch Gesetz gezwungen, ein nach dem Börsenkurse vom 31. Dezember 1923 errechnetes Goldvermögen von 6 480 000 M. versteuern mußte, während das wirkliche Vermögen 3 000 000 M. beträgt. Die Folge hiervon war, daß sich auch alle anderen Steuern und Abgaben in dieser ungerechten Höhe bewegten. Hierdurch sind der Gesellschaft große Beträge zu Unrecht entzogen und für die Aktionäre verloren, da der Gesetzgeber bekanntlich unter die Steuern für das Jahr 1924 einen Strich gezogen hat. Abschreibungen auf Anlagewerte erforderten 94 336 M. Auf Effekten sind 53 106 M. abgeschrieben, als Folge des zurückgegangenen Börsenkurses. Diese Summen verringern das Ergebnis derart, daß die Verteilung einer Dividende unmöglich ist. Wir schlagen deshalb vor, den ausgewiesenen Reingewinn von 41 826 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Das neue Geschäftsjahr leidet unter der bekannten Kreditnot und Geldmangel. Der Vorstand rechnet jedoch damit, wieder wie in früheren Jahren eine angemessene Dividende erarbeiten zu können, nachdem Steuern und Abgaben auf ein erträgliches Maß und entsprechend dem wirklichen Vermögen herabgesetzt sind. (2410)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Chemische Fabrik Loyal G. m. b. H., Elberfeld. In das Handelsregister beim Amtsgericht Elberfeld ist am 21. 8. 1925 eingetragen worden: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Bielefeld Gebr. Wächter in Brackwede. Am 5. 9. 1925 ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen: Die Prokuren der Handlungsgehilfen Paul Speckamp in Bielefeld und Rudolf Wierum, früher in Bielefeld, jetzt in Brackwede wohnhaft, sind erloschen.

Weißwerk Bielefeld, Fabrik chemischer, pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, Seifen und Parfümerien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Bielefeld. Am 10. 9. 1925 ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

Rheumol-Fabrik G. m. b. H., Elberfeld. Die Firma ist am 3. 9. 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Elberfeld eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von „Rheumol“ und sonstigen chemischen pharmazeutischen Präparaten. Stammkapital 5000 R.M. Geschäftsführer: Kaufmann Gustav Adolf Eller in Elberfeld. Gesellschaftsvertrag vom 3. 7. 1925. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, für sich allein die Gesellschaft zu vertreten. Der Gesellschafter Gustav Adolf Eller bringt als seine Stammeinlage das von ihm unter der Firma Rheumol-Fabrik G. A. Eller zu Elberfeld betriebene Handelsgeschäft mit Aktiven und Passiven in die Gesellschaft ein; der Wert dieses Handelsgeschäfts wird auf Grund der Bilanz vom heutigen Tage auf 4800 RM. festgestellt.

J. Michael, Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Zweigniederlassung Frankfurt a. M. In das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt a. M. ist am 20. 9. 1925 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgelöst.

Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft, Berlin, mit Zweigniederlassung in Frankfurt a. M. In das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt a. M. ist am 20. 9. 1925 eingetragen: Dr. Wilhelm Triepel ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Die Prokura des Karl Schoeller ist erloschen.

Chemische Vertriebs-Gesellschaft „Rheurha“ mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 9. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg vorm. Hasche & Woge. Am 21. 9. 1925 ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen: Dr. W. Triepel ist aus dem Vorstände der Gesellschaft ausgeschieden. Die an C. W. P. König, C. G. Schweifing und H. H. L. Weiß für die hiesige Zweigniederlassung erteilten Prokuren sind erloschen. Die an R. Raethel und P. A. Poelchau erteilten Prokuren sind erloschen.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co., Aktiengesellschaft (Zweigniederlassung). Am 21. 9. 1925 ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschuß vom 29. Juni 1925 ist die im § 17 des Gesellschaftsvertrages bestimmte Frist von 20 Tagen auf 17 Tage abgekürzt. Ferner wird bekanntgemacht: Die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von 17 Tagen vor dem anberaumten Termin. Bei Berechnung dieser Frist sind der Erscheinungstag der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter und der Versammlungstag selbst nicht mitzurechnen.

„Borvisk“, Kunstseiden-Aktiengesellschaft in Herzberg an der Havel. In das Handelsregister beim Amtsgericht Herzberg a. H. ist am 21. 9. 1925 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschuß vom 5. Mai 1925 ist das Grundkapital auf 200 000 Mk. erhöht und der § 3 der Satzungen dementsprechend geändert.

Deutsche Glycerin-Centrale Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 22. 9. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 29. April 1925 hat die Umstellung des Stammkapitals auf 500 M. beschlossen. Die Umstellung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschuß geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel und der Vertrieb sämtlicher Sorten Glycerin, Seifenöle, Fettsäuren und anderer chemischer und verwandter Produkte. Erich Neufeld ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Fabrikdirektor Otto Schleifing in München.

Lackfabrik Rhein, Aktien-Gesellschaft in Worms. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 18. 9. 1925 eingetragen: Friedrich Höft, Kaufmann in Worms, hat sein Amt als Liquidator niedergelegt; der Bücherrevisor Adolf Wieschahn in Worms ist an dessen Stelle zum Liquidator bestellt.

Rheinische Parfümerie Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 9. 1925 eingetragen: Durch Beschuß der Generalversammlung vom 10. 6. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Durch Beschuß der Generalversammlung vom 24. 1. 1925 ist der § 30 des Gesellschaftsvertrages geändert. Arthur Jungnickel ist nicht mehr Vorstand. Zu Liquidatoren sind bestellt die bisherigen Vorstandsmitglieder Dr. Bernhard Frowein und Kurt Wülfing. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Chemische Fabriken. In das Handelsregister beim Amts-

gericht Berlin-Mitte ist am 18. 9. 1925 eingetragen: Die Prokura des Christian Stark ist erloschen.

Chemische Fabrik Weitmar, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen am 8. 9. 1925 eingetragen auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 3. Mai 1897, zuletzt abgeändert am 29. 7. 1925. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Pachtung und der Ankauf von Fabriken zur Herstellung von Chemikalien und technischen Artikeln sowie An- und Verkauf der letzteren. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Geschäftsführer sind: Armin Uhlmann, Kaufmann in Nürnberg, Wilhelm Röver, Kaufmann in Essen. Dem Kaufmann Carl Riep in Bochum ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Dem Buchhalter Ewald Schulte zu Weitmar und dem Kaufmann Heinrich Ruppel zu Essen ist Prokura in der Weise erteilt, daß ein jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist bis zum 31. 12. 1935 unkündbar, er verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn er nicht zu dem genannten Termin mit sechsmonatlicher Frist gekündigt wird. Für den Ablauf weiterer 5 Jahre gilt dieselbe Kündigungsfrist. Der Sitz der Gesellschaft war früher Weitmar.

Holzverkohlungs-Industrie-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Schleiden. Im Handelsregister des Amtsgerichts Gemünd (Eifel) ist am 24. 9. 1925 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 4. 8. 1924 beschlossene Ermäßigung des Grundkapitals auf 10 410 000 M. ist erfolgt. Durch Beschuß der Generalversammlung vom 4. 7. 1925 wurde die Satzung in bezug auf die Einteilung des Aktienkapitals in Stamm- und Vorzugsaktien geändert. Julius Frölich und Fritz Schneider sind infolge Ablebens aus dem Vorstände ausgeschieden. Der seitherige Prokurist Dr. rer. pol. Adalbert Fischer in Konstanz wurde zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.

Chemische Fabrik Schwarmstedt Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover wurde am 23. 9. 1925 eingetragen: August Kinkel ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seine Stelle der Kaufmann Otto Döllefeld in Hannover zum alleinigen Vorstand bestellt.

„Kofa“ kosmetisch-pharmazeutische Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig wurde am 23. 9. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 15. 12. 1924 hat die Umstellung des Stammkapitals auf 600 M. beschlossen. Die Umstellung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend abgeändert. Max Carl Leonhardt ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Werner Kuncz in Magdeburg bestellt. Die Gesellschaft hat ihren Sitz nach Magdeburg verlegt, weshalb die Firma hier in Wegfall kommt.

Chemische Fabrik Fuetterin Adolf Fellheimer in Nürnberg. Die Firma ist am 18. 9. 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen: Inhaber: Adolf Fellheimer, Kaufmann in Nürnberg. Geschäftszweig: Herstellung eines chemischen Reinigungsmittels, genannt Fuetterin.

Gelatinefabrik I. G. Kraus G. m. b. H. in Liquidation in Reichenau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenau (Sachsen) ist am 22. 9. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß § 16 der Verordnung über Goldbilanzen für nichtig erklärt worden.

Chemische Werke Ludwigshof G. m. b. H. in Stettin. In das Handelsregister beim Amtsgericht Stettin ist am 12. 9. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß § 16 der Verordnung über Goldbilanzen nichtig. Der bisherige Geschäftsführer Hans August Prahl ist zum Liquidator bestellt.

Chemische Fabrik Kurt Schäffer (vorm. Maas & Hoefinghoff). In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 9. 1925 eingetragen: Die an A. K. H. Arabin und H. Ströh erteilte Gesamtprokura ist erloschen. Einzelprokura ist erteilt an Hulda Ströh.

Voki Werk Kiel Chemiker Theodor Moeller, Kiel. In das Handelsregister beim Amtsgericht Kiel ist am 21. 9. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Leipzig. In das Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig ist am 24. 9. 1925 eingetragen: Dr. Wilhelm Triepel ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Die Prokura des Peter Arnold Poelschau und des Robert Raethel ist erloschen.

Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. In das Handelsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen a. Rh. ist am 19. 9. 1925 eingetragen: Die Prokura des Dr. Armand Stiegelmann ist erloschen.

Chemische Werke Merkur, G. m. b. H., Berlin, Zweigniederlassung Tells. Im Handelsregister des Amtsgerichts Mittenwalde, Mark, ist am 8. 8. 1925 die Firma gelöscht.

Kunstdünger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart ist am 19. 9. 1925 eingetragen: Die Prokura des Josef Heimbach ist erloschen. Dem Josef Greiner, Kaufmann in Stuttgart, ist Prokura erteilt, derart, daß er gemeinsam mit einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Chemische Fabrik Doberan, G. m. b. H. in Doberan. In das Handelsregister beim Amtsgericht Bad Doberan ist am 12. 9. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 17. 8. 1925 ist das Stammkapital auf 1000 M. und der Geschäftsanteil auf 500 M. umgestellt worden.

Chemische Werke Niedersachsen, Aktiengesellschaft, Hambühren bei Celle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Celle ist am 24. 9. 1925 eingetragen: Die Generalversammlung hat am 30. 12. 1924 die Umstellung des Grundkapitals auf 30 000 M. beschlossen, und die entsprechenden Paragraphen des Gesellschaftsvertrages geändert. Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 6. 8. u. 17. 9. 1925 ist § 7 des Gesellschaftsvertrages geändert. Er lautet jetzt: Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren von der Generalversammlung ohne Beschränkung auf bestimmte Zeit zu wählenden Direktoren. Sind mehrere Direktoren vorhanden, so haben diese untereinander gleiche Rechte. Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht rechtsgültig unter der Firma mit der Unterschrift eines Direktors oder eines Prokuristen.

Füsiko-Chemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gelsenkirchen. In das Handelsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen ist am 14. 9. 1925 eingetragen: Dr. Alfred Stellwaag ist als Geschäftsführer abberufen. Direktor Dr. Gottfried Vervuert in Gelsenkirchen ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Chemische Industrie Phönix Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg ist am 24. 9. 1925 eingetragen: Am 15. 9. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Durch Beschluß vom gleichen Tage ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert. Stammkapital 1000 M.

Dr. Drawe & Wolff Fabrik chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate G. m. b. H., in Lauban i. Schies. In das Handelsregister beim Amtsgericht Lauban ist am 4. 9. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 8. 8. 1925 ist das Grundkapital auf 4000 M. umgestellt. § 2 des Gesellschaftsvertrages ist entsprechend dem notariellen Protokoll vom 8. 8. 1925 abgeändert worden.

Chemische Fabrik Neumidol-Werk Hermann Neumeister in Leipzig. In das Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig ist am 25. 9. 1925 eingetragen: Wilhelm Rudolf Heinrich Johannes August Schröder ist als Inhaber ausgeschieden. Gesellschafter sind Adelgunde Alexandrine Neumeister geb. Müller, Leipzig, als persönlich haftende Gesellschafterin und ein Kommanditist. Die Gesellschaft ist am 10. 8. 1925 errichtet worden. Sie haftet nicht für die im Betrieb des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen alleinigen Inhabers. Prokura ist erteilt dem Chemiker Herbert Otto Hermann Neumeister in Leipzig.

Teerprodukte Fabrik vorm. Seck & Dr. Alt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Biebrich. In das Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden ist am 21. 9. 1925 eingetragen: Dem Diplomingenieur Christian Büngener in Biebrich a. Rh. ist Prokura erteilt derart, daß er zur Vertretung der Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer berechtigt ist. Die bisherigen Geschäftsführer Direktor Dr. Gustav Adolf Voerkelins und Chemiker Karl Michel sind abberufen.

Chemische Fabrik „Astra“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden. In das Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden ist am 23. 9. 1925 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

„Orbeg“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, chemisch-technische Erzeugnisse. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 9. 1925 eingetragen: Hermann Abraham ist nicht mehr Geschäftsführer. Fabrikdirektor Ernst Grubitz ist zum Geschäftsführer bestellt.

Vereinigte Chemische Fabriken Julius Norden & Co. Aktiengesellschaft. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 21. 9. 1925 eingetragen: Dr. Fritz Weishut ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Prokurist: Arnold Fuß in Charlottenburg. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft.

Norddeutsche chemische Aktiengesellschaft. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 21. 9. 1925 eingetragen: Alfred Riebe ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Camium Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 21. 9. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Chemikalien, Metallegierungen, insbesondere der Camium-Legierung, sowie Erwerb und Verwertung von Patenten und allen hiermit zusammenhängenden Geschäften. Stammkapital 20 000 M. Geschäftsführer: Ingenieur Ludwig Wolf gen. Luis Wolff Carnejero, und Kaufmann Max Groening, beide in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. Juli 1925 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei gemeinsame Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Produkte Alkar Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 21. 9. 1925 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 8. 1925 geändert (§ 6, Vertretungsmacht der Geschäftsführer). Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten. Kaufmann Max Alenbik ist nicht mehr Geschäftsführer.

Albovo Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Trockeneiweißveredelung. Die Gesellschaft ist am 22. 9. 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Albumin-Trockeneiweißveredelung für Konditorei- und Bäckereizwecke und der Vertrieb des veredelten Albumins sowie ferner der Erwerb von gleichartigen Unternehmungen, die den Zweck des Unternehmens fördern, insbesondere in Form von Interessengemeinschaften. Stammkapital 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann August Antrop in Berlin-Wilmersdorf und Kaufmann Kurt Igel in Berlin-Dahlem. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 8. 1925 und 15. 9. 1925 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Geschäftsführer Igel ist jedoch berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Als Einlage auf das Stammkapital werden in die Gesellschaft eingebracht von der Gesellschafterin Antrop Rohmaterialien und Maschinen sowie das Rezept zur Herstellung von Eiweißpulver (Albumin) unter Anrechnung auf ihre Stammeinlage von 2500 M. in voller Höhe.

Chemiegesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 22. 9. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische und pharmazeutische Fabrikation Dr. Georg Henning, Berlin. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 24. 9. 1925 eingetragen: Die Prokuristin Eva-Maria Henning heißt infolge Verheiratung Eva-Maria Schneggenberger.

Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Hanau. Zufolge Beschlusses des Registergerichts beim Amtsgericht Hanau ist die Gesellschaft wegen unterlassener Anmeldung der Umstellung auf Reichsmark als nichtig gelöscht.

Dr. Wessel & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemischer und pharmazeutischer Präparate, Kiel. Die Firma ist am 23. 9. 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 8. 1925 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation chemischer und pharmazeutischer Präparate, der Ankauf und Vertrieb solcher und ähnlicher Präparate und die Beteiligung an Unternehmungen gleicher Art. Stammkapital 5000 M. Geschäftsführer sind: Gemeindevorsteher i. R. Heinz Lüthje in Kiel-Neumühlen und Dr. phil. Max Wessel in Kiel-Wellingdorf. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Geschäftsführer nur zusammen befugt. Falls ein oder mehrere Prokuristen bestellt werden, ist jeder Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

„Oelika“ Lack- und Farben-Engros- und Einzelhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Kiel. In das Handelsregister beim Amtsgericht Kiel ist am 23. 9. 1925 eingetragen: Koop ist als Geschäftsführer ausgeschieden; für ihn ist die Ehefrau Karoline Stahl geb. Danz in Kiel, deren Prokura erloschen ist, zum Geschäftsführer bestellt.

Kelp & Giesecke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dampfseifen- und Chemische Fabrik in Leipzig, Dittrichring 15, mit Zweigniederlassung in Roßlau. In das Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig ist am 28. 9. 1925 eingetragen: Die durch Beschluß vom 27. 1. 1925 über die Firma, vertreten durch ihren Geschäftsführer Alfred Giesecke in

Leipzig und Robert Kelp in Roßlau, angeordnete Geschäftsaufsicht ist beendet, nachdem der den Zwangsvergleich bestätigende Gerichtsbeschluß vom 9. 9. 1925 rechtskräftig geworden ist.

Sauerstoffwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 3. 9. 1925 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Vereinigte Sauerstoffwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Laut Beschluß vom 16. 9. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma und auch sonst neu gefaßt.

Regena Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 23. 9. 1925 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Regena Apparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist fortan die fabrikmäßige Herstellung und der Vertrieb von chemischen Präparaten sowie von patentierten Apparaten aller Art. Das Stammkapital ist auf 500 RM. umgestellt und um 9500 RM. auf 10000 RM. erhöht. Laut Beschluß vom 11. 5. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma, des Gegenstandes des Unternehmens, des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert. Hermann Hauke ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Theodor Meurer, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: In Anrechnung auf das erhöhte Stammkapital hat der Gesellschafter Patentanwalt Theodor Meurer 13 Regena-Apparate im Einbringungswerte von 600 RM. gleich 7800 RM. eingebracht.

Berliner Vertriebs-Gesellschaft für chemische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 24. 9. 1925 eingetragen: Die Firma ist geändert in „Sanko“ **Sanitäts-Kontrolle und Versorgung für gewerbliche Betriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt auch die Belieferung gewerblicher Betriebe mit Sanitätsmaterial und die Kontrolle der in solchen Betrieben befindlichen Sanitätskästen. Das Stammkapital ist auf 5000 RM. umgestellt. Laut Beschluß vom 5. 6. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile sowie der Firma, laut Beschluß vom 27. 7. 1925 ist er bezüglich des Gegenstandes des Unternehmens abgeändert. Horst Hahn ist nicht mehr Geschäftsführer. Major Harun el Raschid, Hintersatz Bey, in Berlin-Wilmersdorf ist zum Geschäftsführer bestellt.

Oxydo Gesellschaft für chemische Produkte mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 24. 9. 1925 eingetragen: dem Johannes Gerardus Broekhuysen in Coswig (Anhalt) ist Procura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten. (2132)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die Kalkindustrie im September.

Der Abruf der Landwirtschaft für die Herbstdüngung nahm einen befriedigenden Verlauf, doch muß festgestellt werden, daß er dem tatsächlichen Kalkbedarf der deutschen Böden noch weit nachsteht. Infolge der beigelegten Streiks war im Abruf des Baugewerbes und der Kalkmauersteinfabriken eine leichte Besserung zu verzeichnen. In dem Bedarf der Eisen- und Stahlindustrie ist wegen der Absatzschwierigkeiten dieses Industriezweiges keine Erhöhung zu verzeichnen. Unverändert liegt das Geschäft mit den Zuckerfabriken, Koke- und Gasanstalten. Zufriedenstellend kann der Abruf der Kalkstickstoff- und der chemischen Industrie genannt werden. Den Preissenkungsmaßnahmen der Reichsregierung bringt die Kalkindustrie volles Verständnis entgegen. Sie ist weiterhin für die Durchführung der Festpreise bemüht, erfährt hierbei jedoch starke Schwierigkeiten durch die immer neuen Lohnforderungen der Arbeitnehmerschaft. Die Einsicht, daß stabile Wirtschaftsverhältnisse für die Arbeitnehmerschaft selbst von größter Bedeutung sind, ist leider kaum vorhanden. (2129)

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat September 1925.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns:

Das Geschäft in Stickstoffdünger im Inland ist in der zweiten Hälfte September ruhiger geworden. Der Herbstbedarf der Landwirtschaft scheint gedeckt zu sein. Für spätere Termine bestand weiterhin Nachfrage. Die Erzeugung und der Versand verliefen ohne Störung. Die Preise für 1 kg Stickstoff stellten sich für:

	Salzsaures Ammoniak, Schwefelsaures Ammoniak, Lecunasalpeter BASF Kaliammonsalpeter BASF	Kalkstickstoff
im September 1925 auf . . .	1,00 GM.	0,90 GM.
und stellen sich im		
Oktober	1,02 GM.	0,92 GM.
November	1,04 GM.	0,94 GM.
Dezember	1,06 GM.	0,96 GM.
Januar 1926	1,08 GM.	0,98 GM.
Februar, März, April u. Mai	1,10 GM.	1,00 GM.

Der Preis für Natronsalpeter BASF und Harnstoff BASF ist unverändert 1,30 GM., für Kalksalpeter BASF unverändert 1,20 GM. für 1 kg Stickstoff.

Auf alle Lieferungen, die ab 1. Oktober die Werke verlassen, vergütet das Stickstoff-Syndikat die Umsatzsteuerermäßigung in Höhe eines halben Prozentes des um Fracht und Rabatt gekürzten Rechnungsbetrages.

Die Entwicklung des Auslandsmarktes war befriedigend. (2122)

LITERATUR

Eingegangene Bücher.

Verkehrskarte der Ostseeländer; wesentlich verbesserte Neuauflage. Darstellung der deutschen Eisenbahnverbindungen sowie der regelmäßigen Schiffsverbindungen mit den nordischen Ländern und baltischen Randstaaten über Lübeck. Herausgegeben vom Werbeausschuß für den Lübecker Hafen, Lübeck (Handelskammer). Firmen, welche am Ostseeverkehr interessiert sind, erhalten auf Anfordern Einzelstücke von der Geschäftsstelle des Werbeausschusses.

Aerztliche Merkblätter über berufliche Vergiftungen und Schädigungen durch chemische Stoffe, aufgestellt und veröffentlicht von den Fabrikärzten der deutschen chemischen Industrie. Zweite, neubearbeitete Auflage. Verlag von Julius Springer, Berlin 1925.

L'Etat Colloidal et L'Industrie, par Professeur W. Kopaczewski. Tome premier Industries des Colloides; avec 32 figures dans le texte et 4 portraits hors-texte. Librairie Polytechnique Ch. Béranger, Paris et Liège, 1925.

Das Abrechnungswesen als Organisationsfaktor in Industrieunternehmen, von Dr. Hermann Jackowski. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig, 1925.

Die Reklame des Kaufmanns, von Dr. Rudolf Seyffert. Gloeckners Handels-Bücherei, Band 33/34. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig, 1925.

Der Kaufmann und die Handelspresse, von Dr. Fritz Runkel. Gloeckners Handels-Bücherei, Band 114. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig, 1925. (2123)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 3. Oktober 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 415–425; Aetznatron (fest, entfärbt) 138–143; Ammoniak (22° Bé) 132–137; Aluminiumsulfat (17%) 79–83; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 128–133; Alaun (gew., in Stücken) 103–107; Chromalaun (krist.) 163–175; Salmiak (gereinigt) 490–500; Ammonsulfat (gew.) 125–130; Chlorcalcium (geschm.) 50–57; Chlorkalk (105–110°) 95–98; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 158–165; Bariumchlorid (techn.) 118–122; Bariumnitrat —; Zinnoxid (pulverförmig) 2800–2825; Zinnchlorid (wasserfrei) 1895–1915; Eisensulfat (krist.) 25–27; Eisenchlorid (trocken) 210–225; Magnesiumsulfat (techn.) 78–80; Magnesiumchlorid (geschm.) 68–70; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 355–360; Chlorkalium (gew.) 63–65; Bromkalium (krist., rein) 2050–2075; Jodkalium (krist., rein) 228–235 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 255–260; Kaliumsulfat (gereinigt) 225–235; Kaliummetabisulfat (krist.) 425–435; Kaliumpermanganat (techn.) 815–825; gelbes Blutlaugensalz 760–775; rotes Blutlaugensalz 1420–1440; Cyankalium —; Kalisalpeter (gereinigt) 245–250; Kaliumphosphat (krist., techn.) 435–445; Mennige (versch. Sorten) 510–555; Bleiglätte (pulverförmig) 485–490; Bleiweiß (pulverförmig) 555–565; Zinkchlorid (geschm., grau) 330–340; Zinksulfat (krist., techn.) 152–162; Zinnoxid (versch. Sorten) 595–645; Soda (calc., 98–99%) 42–45; Soda (krist.) 26–29; Natriumbicarbonat (techn.) 64–66; Natriumsulfat (krist.) 30–31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 35–37; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 150–155; Natriumsulfat (krist.) 102–112; Natriumhyposulfat (techn.) 88–93; Natriumhyposulfat (photogr.) 97–102; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 215–220; Natriumnitrit (techn.) 280–290; Natriumbichromat (krist.) 360–370; Kupfersulfat (krist.) 235–240; Silbernitrat (krist.) —; Schwefelsäure (66°) 32–34; Salpetersäure (36°, weiß) 175–180; Salzsäure (20–21°, gew.) 21–24; Flußsäure (gew.) —; Borsäure (krist.) —; Chlor (flüssig) —.

England (London), 2. Oktober 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aetcon 73*; Alaun (in Stücken) 9*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6/10; Ameisensäure (85%) 44/10*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22/10; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3½ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 26/10**; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 17/0; Aetzkali (88–90%) 29; Aetznatron (76%) 18**; Bariumcarbonat (natürl.) 92–94*; 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 8/5; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 40/10; Bleinitrat 41/10; Bleiweiß (ausländ.) 44; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 40**; Brechweinstein (43–44%) 0/0/1½ (lb.); Calciumchlorid 5/5**; Carbonsäure (krist., 40°) 0/0/1¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10**; Citronensäure 0/1/3½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/7*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 67; Essigsäure (80%) 1/16 (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 14/10/0*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7¼* (lb.); Formaldehyd (40%) 38/10; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 86%) 52*; Glycerin

(s. G. 1,260) 82/100; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7½ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisaltpeter (raff.) 24/10; Kaliumbichromat 0/0/5 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 7/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7½ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/5; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm., rein) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 5/5; Milchsäure (50%) 42/10; Natriumacetat 17/10; Natriumarsenat (45%) 28; Natriumbicarbonat 10/10; Natriumbichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 17; Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.); Natriumhyposulfat (comm.) 9; Natriumhyposulfat (photogr.) 15; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 22; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfat (konz., 60–65%) 12; Natriumthiosulfat 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33; Pottasche (96–98%) 25/10; Rhodanmonium (95%) 0/1/4 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/0/10½–0/0/11 (lb.); Salmiak (firsts, suhl., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10; Schwefelkohlenstoff 26; Schwefelsäure (16% Tw.) 6/15; Soda (calc., 58%) 6/15; Soda (krist.) 5/5; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpentinöl 79; Weinsäure 0/0/11½; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.) — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/5; Anilinsäure 2/5–2/9; Amidol 6/6; Amidopyrin 1/3; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/10–2/1; Bromnatrium 2–2/3; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/5–3/6; Hexamethylen-tetramin 2/3–2/5; Hydrochinon 4/4½; Methylsalicylat 1/5–1/8; Natrium-salicylat (Pulver) 1/10½–2/2; Phenacetin 4/4–4/3; Pyrogallussäure 5/4–5/6; Salicylsäure 1/3½–1/5; Salol 3/3–3/6; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlen-teeerzeugnisse. Preise in sh. und d. per lb. Alpha-naphthylamin 1/3; Anilin (ab Fabrik; o. Verp.) 0/7; Benzinidinbase (auf 100% ber.) 3/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik; o. Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 1/0; H-Säure (auf 100% ber.) 3/8; Nitrobenzol (ab Fabrik; ohne Verp.) 0/5; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Parananilin 1/11; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar./

** Fabrikpreis für Inlandsverbraucher./

Vereinigte Staaten (New York), 21. September 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (durch Fermentierung, ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,03–0,03½; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,03–0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,10½–0,11; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (20%) 0,06–0,06½; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,12–0,13½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 2,55–2,65 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,40–3,50 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,04–0,04½; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,62–0,66; Aetzalkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,50 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,08½–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½–0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk) 0,25½; Calciumarsenat 0,07–0,07½; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,73–0,74; Chlor (flüssig, in Stahlfl., ab Fabrik) 0,05½–0,08; Chlorkalk 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04½–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,45½; Cremor tartari (einheim.) 0,22–0,22½; Cyankalium 0,55–0,58; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 11 (t); Essigsäure (99%, Essig) 10,57–10,82 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 7,83–8,08 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,33–0,35; Essigsaurer Kalk 2,75 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,08½; Glaubersalz (ab Werk) 1,20–1,30 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,18½–0,18¾; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½–0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,17½–0,18; Kalisaltpeter (krist.) 0,07½–0,07¾; Kaliumbichromat 0,08½–0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,45–3,50; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,60–4,85 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12½; Methanol (Methylalkohol) 97% 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½–0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05–0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumbisulfat (Nitrate, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¾–0,06¾; Natriumfluorid 0,08½–0,09½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,08½–0,08¾; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 60%, ab Fabrik) 1,60 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltpetre, ab Fabrik) 20,0 bis 22,0 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4,00 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03¼–0,03½; Natriumthiosulfat (gelbes) 0,10½–0,10¾; Oleum (20%, tanks) 17,50–20,00 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10¾–0,11; Phosphor (gelber) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06¾–0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07½–0,08; Salpetersäure (36%) 1,50–1,75 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14,00 bis 15,00 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulver) 0,08–0,08½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,45–0,10; Terpentinöl 1,16–1,18 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06½–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,20; Zinkcarbonat 0,12–0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,08½; Zinkoxyd (analytisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03½–0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,36½–0,40; Zinnchlorid 0,16–0,16½; Zinnoxyd 0,62–0,63. — Kohlen-teeerzeugnisse. Alpha-naphthol (raff.) 0,90–0,95; Anilin 0,47–0,47½; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzinidin (Base)

0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol rein, ab Fabrik 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (roh) 0,22–0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,63–0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,21–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,57–0,62; Chlorbenzol 0,09–0,11; Dimethylamin 0,32–0,34; Dinitrobenzol 0,14½–0,16; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,74; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Parananilin 0,59–0,63; Phthalsäureanhydrid 0,18–0,21; Pikrinsäure 0,25–0,27; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16–0,18; Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,26 (Gall.).

Tschechoslowakei (Prag) 1. Oktober 1925. Preise in öKr. per kg. Aceton (franko slow. Fabrik) 15,—; Aetznatron (128%, imp.) —; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910 franko Station, o. Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; Benzoesäures Natrium 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 8,25; Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 10,—; Chlorkalk (110 bis 115) 1,90; Chlorsäures Kali 7,25; Chromalaun —; Chromkali 8,50; Chromnatrium 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, m. Verp.) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 13,—; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B.) 2,75; Naphthalin (weiß, m. Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 4,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 42,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,80; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 18,75. (2460)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 10.	30. 9.	Aktien	6. 10.	30. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	115,—	116,75	Höchstes Farbw.	114,25	117,50
Bad. Anilin . . .	116,—	120,25	Jeserich Asphalt . .	77,50	77,10
Byk-Guldenw. . .	38,25	41,25	C. A. F. Kahlbaum . .	90,10	92,25
Chem. F. Buckau . .	69,—	70,—	Köln-Rottweil . . .	75,—	79,—
„ Griesheim . . .	115,—	116,75	Linde's Eismasch. . .	108,50	114,50
„ Grünau . . .	41,—	46,—	Nitritfabrik . . .	30,—	31,50
„ v. Heyden . . .	45,—	50,80	Oberschl. Koksw. . .	63,25	68,—
„ Milch & Co. . .	43,25	49,75	Rasquin Farbw. . .	40,—	42,25
„ Weiler . . .	17,25	116,50	Rh. W. Sprengst. . .	52,—	55,75
„ Gelsenk. . .	60,50	61,—	J. D. Riedel . . .	52,10	57,—
„ W. Albert . . .	72,—	84,—	Rungewerke . . .	63,50	64,50
„ Concordia . . .	54,—	56,—	Rütgerswerke . . .	61,5	72,50
Dynamit Nobel . .	70,8	76,25	H. Scheidemann . .	34,50	36,10
Egestorff, Salzw. .	63,—	64,50	Scherling, Chem. . .	111,50	112,25
Elberf. Farbenf. .	114,90	117,25	Spengst. Carb. . .	40,—	44,—
Fahlberg Ltd . . .	46,25	50,25	Stauffer Chem. . .	31,—	34,—
Th. Goldschmidt .	66,75	68,75	Thür. Bleiweiß . .	54,75	56,—
Harkort Bergw. . .	49,50	55,—	Union Chem. Fabr. .	11,10	12,—
Heine & Co. . . .	41,90	44,10	Ver. chem. Wk. Chl. .	84,75	72,25
			„ Glanzstoff F. . .	307,—	316,—

Devisen	30. 9.	1. 10.	2. 10.	3. 10.	5. 10.	6. 10.
Holland . . .	168,90	168,85	168,80	168,85	168,85	168,80
Schweden . . .	112,80	112,78	112,72	112,74	112,76	112,75
Italien . . .	17,10	17,05	16,92	16,94	16,90	16,89
England . . .	20,313	20,343	20,330	20,331	20,331	20,334
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	19,90	19,89	19,71	19,49	19,48	19,41
Schweiz . . .	81,06	81,03	81,02	80,99	80,95	80,95
Spanien . . .	60,40	60,25	60,30	60,35	60,45	60,50

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	6. 10.	30. 9.
Elektrolytkupfer . .	137,—	136½
Raffina'kupfer 99–99,3 % . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenrohnick (freier Verkehr) . .	761½–771½	751½–761½
Zink, ungeschmolzen . . .	651½–661½	651½–661½
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	245–250	245–250
Banka, Straits, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	—	—
Reinnickel . . .	340–350	340–350
Antimon-Rezulus . . .	131–134	129–131
Silber in Barren per 1 kg . . .	8–99	97½–98

Versammlungskalender.

14. Okt.: Liehe A.-G. Feinseifen- und Parfümerie-Fabrik, Hameln, ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Hameln.
- Chemische und pharmazeutische Werke Mayer-Alpin A.-G., Frankfurt a. M., außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts Max L. Cahn, Frankfurt a. M., Bockenheimer Land-Strasse 2.
17. .. Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G. vorm. Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln, ordentl. Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause, Köln, Hohenzollernring 85.
- Continental A.-G. für Chemie, Berlin W. 50, Augsburger Str. 59, ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
- Dr. Ivo Deiglmayr, Chemische Fabrik A.-G., München, ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, München, Pflingasterstr. 115.
19. .. Chemische Werke Michendorf A.-G., Michendorf (Mark), außerordentliche G.-V., nachm. 5 Uhr, Potsdam, Wilhelmplatz 15 in den Räumen des Herrn Justizrat Stein.
- Aetien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 21, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro der Gesellschaft.
- Pfälzische Pulverfabriken A.-G., St. Ingbert, ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, St. Ingbert, Kaiserstr. 1. (2468)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 17. OKTOBER 1925

Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. Oktober 1925.

Nach den neuesten aus Rom und Madrid vorliegenden Nachrichten scheint doch noch Aussicht zu bestehen, daß das Eintreten eines vertragslosen Zustandes im Warenverkehr mit diesen beiden Ländern vermieden wird. Die deutsche Delegation in Rom hat im Einverständnis mit der Reichsregierung Italien ein Zugeständnis gemacht, durch welches der Fortgang der Verhandlungen wesentlich erleichtert wird. In dem provisorischen deutsch-italienischen Handelsabkommen ist Italien gegenüber in bezug auf die deutschen Zollsätze für Südfrüchte und Wein die Meistbegünstigung zugestanden. Infolgedessen genießt die italienische Einfuhr während der Dauer des Vertrages die für diese Produkte geltenden Vertragssätze, die im deutsch-spanischen Handelsabkommen vereinbart sind. Tritt nun am 16. Oktober das Handelsabkommen mit Spanien außer Kraft, dann kommen damit die Vertragssätze für Südfrüchte und Wein in Fortfall, und es gehen daher auch der italienischen Einfuhr gegenüber die autonomen Zollsätze. In den italienischen amtlichen Kreisen bestand die Auffassung, daß die ermäßigten deutschen Zollsätze für Südfrüchte und Wein für die ganze Dauer des Handelsabkommens, also bis zum 31. Oktober 1925, in Geltung bleiben würden. Eine rechtliche Grundlage hatte diese Auffassung nicht, aber im Interesse eines ungestörten Fortgangs der Verhandlungen, die im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aussichtslos erscheinen, hat man von deutscher Seite Italien das Zugeständnis eingeräumt, die Vertragssätze für diese wichtigen italienischen Exportwaren, unabhängig von dem Ablauf oder dem Fortbestehen des deutsch-spanischen Handelsvertrages, bis zum 31. Oktober d. J. in Geltung zu lassen.

Im „Vorwärts“ wird diese Maßnahme der deutschen Regierung als ein Rechtsbruch gekennzeichnet, für den sich das Reichskabinett vor dem Reichstag zu verantworten haben würde. Diese Auffassung beruht auf einer durchaus irrigen Auslegung des § 10 des Zolltarifgesetzes vom 17. August 1925. Dieser Paragraph ermächtigt den Reichsfinanzminister, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen, wobei ihm das Recht zusteht, einzelne Nummern des Zolltarifs zu verschiedenen Zeitpunkten in Geltung zu setzen. Und dann heißt es: „Die Zolländerungen für die Waren der Tarifnr. 180 (Wein) sollen spätestens am 16. Oktober 1925 in Kraft treten“. Im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Finanzministers zur Festsetzung des Inkrafttretens einzelner Zollsätze und des gesamten Tarifs sind die Worte „sollen in Kraft treten“ nicht als zwingendes Recht aufzufassen. Sie enthalten vielmehr eine Richtlinie für den Finanzminister zur Handhabung seiner Ermächtigung. Für diese Auffassung spricht auch die Tatsache, daß im ersten Satz des § 10 gesagt ist: „Die Vorschrift des § 9 tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft“. Hier handelt es sich um eine bindende Vorschrift des Gesetzes; und wenn man für die Zolländerungen der Tarifnr. 180 eine andere Fassung wählte, so kommt darin zum Ausdruck, daß diese Fristfestsetzung lediglich eine Anweisung an den Finanzminister sein sollte. Von einem Rechtsbruch kann mithin nicht die Rede sein. Selbstverständlich hatte die Reichstagsmehrheit, die den Handelsvertrag mit Spanien

zu Fall bringen wollte, als sie den § 10 des Zollgesetzes in dieser Form beschloß, die Absicht, die ermäßigten Weinzölle der Pos. 180 am 16. Oktober zu beseitigen. Hierfür war ja das Reichskabinett hinter den Kulissen jene parteipolitische Bindung eingegangen, auf der auch die Kündigung des Vertrages mit Spanien beruhte. Der Gang der Vertragsverhandlungen in Rom hat gezeigt, in welche prekäre Situation sich die Regierung durch eine derartige parteipolitische Bindung zugunsten einer Interessentengruppe bringen kann. Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten haben sich wieder einmal als stärker erwiesen wie die parteipolitischen Rücksichten.

Man darf hoffen, daß die von der deutschen Delegation in Rom angewandte Methode zur Ermöglichung eines Fortganges der Verhandlungen auch in Madrid den Eintritt eines vertragslosen Zustandes verhindern wird. Die Lage hat sich dort folgendermaßen gestaltet: Die Beratungen zwischen den beiden Delegationen ruhten schon seit längerer Zeit, lediglich durch die Deutsche Botschaft wurde mit den zuständigen spanischen Stellen Fühlung gehalten. Hierbei war festgestellt, daß auch auf spanischer Seite der Wunsch nach Vermeidung eines vertragslosen Zustandes bestand. In dessen hatte die Regierung in Madrid keinen Zweifel darüber gelassen, daß jede Heraussetzung der deutschen Weinzölle eine Verminderung der bisherigen spanischen Konzessionen gegenüber der Einfuhr deutscher Industrieprodukte zur Folge haben würde. Immerhin bot diese Stellungnahme die Möglichkeit zur Wiederaufnahme der Verhandlungen, die denn auch inzwischen erfolgt ist. Freilich könnte bei der vorgeschrittenen Zeit eine Verständigung nur dadurch ermöglicht werden, daß man auch der spanischen Einfuhr die bisherigen deutschen Vertragssätze für Wein bis zum Ablauf des Oktober einräumte, wie man es gegenüber Italien zugestanden hat. Als feststehend darf aber jetzt schon angenommen werden, daß ein neuer Handelsvertrag mit Spanien nur auf Kosten der deutschen Industrie zustande kommen wird. Die künftige Statistik wird die deutschen Weinbauer darüber belehren, ob dieses Opfer mit dem ihnen gewährten vermeintlichen Zollschatz im Einklang steht.

Den in der Presse auftauchenden Nachrichten über eine jetzt hervortretende Bereitwilligkeit der polnischen Regierung zu Vertragsverhandlungen ist keine Bedeutung beizumessen. Von einem Provisorium, das lediglich die gegenwärtigen polnischen Nöte erleichtern würde, kann sich die deutsche Wirtschaft keinen Nutzen versprechen. Will Polen zu einer handelsvertraglichen Regelung seiner wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland gelangen, dann kann man auch über einen endgültigen Vertrag in Erörterungen eintreten. Solange aber von polnischer Seite grundsätzlich jede Zollbindung abgelehnt wird, können Verhandlungen keinen Erfolg haben. Die Positionen des polnischen Zolltarifs sollen nämlich in drei Klassen aufgeteilt und die Sätze um 100%, 50% und 25% erhöht werden. Ein derartiger Gesetzentwurf liegt bereits dem Sejm vor. Ehe diese Tarifreform nicht abgeschlossen ist, fehlt jede Voraussetzung für Handelsvertragsverhandlungen. Inzwischen wird Polen zu der Erkenntnis kommen, daß in dem gegenwärtigen Zollkrieg Deutschland den längeren Atem hat. — Bl. (2530)

Eine neue Spezialitätenverordnung in Oesterreich.

Das österreichische Bundesministerium für soziale Verwaltung veröffentlicht im „Bundesgesetzblatt“ vom 7. Oktober 1925 eine Verordnung betr. die Erzeugung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten, aus der wir nachfolgend die wichtigsten Abschnitte zum Abdruck bringen:

§ 1. Pharmazeutische Spezialitäten sind Arzneizubereitungen, welche in einer durch Form und Inhaltsmenge gekennzeichneten Packung für den allgemeinen Apothekenverkehr erzeugt werden und bestimmt sind, nur in Apotheken unmittelbar an den Verbraucher abgegeben zu werden. Als Verbraucher gelten auch Aerzte und Tierärzte in bezug auf die in Ausübung ihres Berufes verwendeten Packungen.

Pharmazeutische Spezialitäten dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie auf Grund einer besonderen Anmeldung vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Zuteilung einer Registernummer zum allgemeinen Verkehr zugelassen werden. Die Grundsätze für die Beurteilung der zur Zulassung angemeldeten Zubereitungen sind in Richtlinien niedergelegt, die in einem Anhang zur Verordnung enthalten sind.

§ 2. Einer Anmeldung im Sinne des § 1 Abs. 2 bedürfen nicht: diätetische und kosmetische Präparate, soweit sie nicht mit einem Hinweise auf eine Heilwirkung in Verkehr gebracht werden, ferner nicht zur unmittelbaren Anwendung durch den Verbraucher bestimmte Abpackungen chemisch-einheitlicher Körper.

§ 3. Zur Anmeldung von inländischen Spezialitäten eigener Erzeugung sind, außer den Inhabern oder Pächtern von Apotheken, nur solche nach § 15, P. 14 der Gewerbeordnung zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zu deren Verkauf berechnete Konzessionsinhaber mit protokollierter Firma befugt, deren Erzeugungsstätten, technische Einrichtungen und Betriebsmittel für eine sachgemäße und sanitär einwandfreie Erzeugung der jeweils angemeldeten Spezialität volle Gewähr bieten.

Ausländische Spezialitäten, deren Erzeugungsstätte sich nicht im Gebiete der Republik Oesterreich befindet, dürfen nur durch inländische Apotheker oder durch Unternehmungen angemeldet werden, die eine Konzession nach § 15 P. 14 der Gewerbeordnung besitzen, und in Oesterreich in das Handelsregister eingetragen sind.

Der gleichzeitige Betrieb eines Detailgeschäftes, in welchem Drogen und Chemikalien unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, schließt von der Berechtigung zur Anmeldung pharmazeutischer Spezialitäten aus.

§ 4. Die Anmeldung ist beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erstatten. Mit der Anmeldung sind beizubringen:

- zwei Originalproben der pharmazeutischen Spezialität;
- Angaben über die nähere Zusammensetzung nach Art und Menge der Bestandteile. Wenn nötig, sind auch Angaben über das Verfahren, welche die Untersuchung und Beurteilung einer angemeldeten Spezialität ermöglichen, beizuschließen; diese letzten Angaben genießen den Schutz des Amtsgeheimnisses;
- der in deutscher Sprache abgefaßte Text der Signatur für den Inlandsverkehr, im Original oder im wort- und zeichengetreuen Entwurf.

Wenn die Spezialität mit einer registrierten Marke in Verkehr gebracht werden soll, so ist ein Abdruck der registrierten Marke und der Nachweis ihrer Registrierung mit der Anmeldung sofort oder, wenn die Registrierung später geschieht, binnen einem Monate nach der Registrierung vorzulegen;

- die in deutscher Sprache abgefaßten Texte der zur Beipackung bestimmten Druckschriften, und in vier Exemplaren die Texte der beabsichtigten Ankündigungen für alle nichtmedizinischen und nichtpharmazeutischen Zeitschriften und Druckwerke;
- die postamtliche Bestätigung, daß die nach § 6 dieser Verordnung zu berechnende Gebühr für die fachtechnische Beurteilung im Anweisungsverkehr der Postsparkasse an die Chemisch-pharmazeutische Untersuchungsanstalt in Wien I, Salvatorgasse 12, eingezahlt wurde;
- die Angabe des Verkaufspreises ab Erzeugungsstätte, bzw. Depotstelle;
- Proben der einzelnen Bestandteile.

Präparate mit derselben Bezeichnung, die nach Form und Bestandteilen gleich sind, jedoch in der Dosierung wechseln, können gruppenweise als eine Spezialität angemeldet und mit derselben Registernummer versehen werden.

§ 5. Die Signatur für den Inlandsverkehr hat zu enthalten:

- die Benennung der pharmazeutischen Spezialität (vom Erzeuger selbst gewählte pharmazeutische Bezeichnung oder registrierte Wortmarke);
- die Firma des Erzeugers, bei ausländischen Spezialitäten auch die Firma des inländischen Anmelders;
- die wirksamen Bestandteile nach Art und bei stark wirkenden Bestandteilen auch nach Menge;
- eine einfache Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache;
- die Registernummer, bzw. den Vermerk nach § 18 Abs. 3;
- gegebenenfalls den Vermerk, daß die Spezialität „nur über ärztliche oder tierärztliche Verschreibung“ abgegeben werden darf;
- den Verschleißpreis in inländischer Währung (für den Inlandsverkehr).

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann von der Angabe des Preises auf der Signatur bis auf weiteres absehen.

§ 6. Als Grundlage für die Berechnung der nach § 4 Abs. 2 lit. e dieser Verordnung zu entrichtenden Untersuchungsgebühr gilt der Preis ab inländischer Erzeugungsstätte bzw. ab Depotstelle, welcher nach § 4 Abs. 2 lit. f dieser Verordnung für die zum allgemeinen Apothekenvertrieb angemeldete pharmazeutische Spezialität anzugeben ist. Wird eine Spezialität in Packungen verschiedener Größe oder Ausstattung in Verkehr gesetzt, so gilt als Berechnungsgrundlage für die Untersuchungsgebühr der aus dem Erzeugungsstättenpreis aller angemeldeten Packungsgrößen ermittelte Durchschnittspreis.

Unterschiede zwischen dem bei der Anmeldung angegebenen Verkaufspreis ab Erzeugungsstätte, bzw. ab Depotstelle und einer innerhalb sechs Monaten nach der Anmeldung eintretenden Erhöhung dieses Preises für eine Spezialität haben, wenn dies nicht ausschließlich durch Erhöhungen der Marktpreise der Roh- und Packungsmaterialien oder in der Steigerung von Arbeitslöhnen begründet ist, eine Nachzahlung des dadurch bedingten Mehrbetrages der Untersuchungsgebühr zur Folge.

Die Gebühr für die fachtechnische Untersuchung und Beurteilung einer Spezialität beträgt das Zwölfte des Verkaufspreises ab inländischer Erzeugungsstätte, bzw. ab Depotstelle, mindestens aber 10 S.

Sollte sich die Notwendigkeit einer biologischen oder anderweitigen Prüfung herausstellen, so ist hierfür eine besondere, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bekanntzugebende Gebühr zu entrichten, welche vom genannten Bundesministerium eingehoben wird.

§ 7. Pharmazeutische Spezialitäten dürfen nur in den vom Erzeuger bei der Anmeldung als Verkaufsein-

heit angemeldeten Abpackungen, deren Verkaufspreis ab Erzeugungsstätte die Grundlage der Gebührenbemessung gebildet hat, in Verkehr gesetzt werden. Jede Aenderung des der Gebührenbemessung zugrunde gelegten Verkaufspreises ab Erzeugungsstätte, bzw. Depotstelle ist vom Anmelder unverzüglich mit genauer Begründung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung anzuzeigen.

Ist der neue Preis ein offenbar übermäßiger, so kann dessen Herabsetzung vom genannten Bundesministerium vorgeschrieben werden.

Wenn eine Spezialität, bei gleicher Zusammensetzung, in Packungen verschiedener Größe oder Ausstattung in Verkehr gesetzt wird, ist dies dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Angabe der Preise ab inländischer Erzeugungsstätte, bzw. Depotstelle bekanntzugeben.

§ 8. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat nach Einlangen der vorschriftsmäßigen Anmeldung auf Grund eines fachmännischen Gutachtens mit tunlichster Beschleunigung zu entscheiden, ob die angemeldete Spezialität nebst den in § 4 Abs. 2 lit c und d und § 15 erwähnten Texten zum allgemeinen Apothekenvertrieb zugelassen wird oder nicht. Wenn es sich um pharmazeutische Spezialitäten für Veterinärzwecke handelt, ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu pflegen.

Die Entscheidung ist schriftlich auszutertigen und, wenn die Zulassung verweigert wird, zu begründen.

Der anmeldenden Partei steht es frei, binnen 30 Tagen gegen die Verweigerung der Zulassung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung Einspruch zu erheben. Für die Berechnung der Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896.

Wenn das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund des Einspruchs nicht ohne weiteres Verfahren die Zulassung ausspricht, hat es eine mündliche Verhandlung vor der ständigen Einspruchskommission anzuberaumen, in welcher der Einspruchswerber seine Einwendungen gegen die in Beschwerde gezogene Entscheidung gegenüber einem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Vertretung der Entscheidung beauftragten Beamten vorzubringen hat. Der Einspruchswerber kann sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Erscheint weder der Einspruchswerber noch sein Vertreter bei der Verhandlung, so gilt der Einspruch als zurückgezogen.

Auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung hat die Kommission an das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Antrag zu stellen, ob die Spezialität zuzulassen sei oder nicht. Das Bundesministerium entscheidet sodann über den Einspruch nach freiem Ermessen.

Die allfälligen Kosten des Einspruchsverfahrens hat stets der Einspruchswerber zu tragen.

§ 9. Die ständige Einspruchskommission besteht aus einem ärztlichen Beamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Vorsitzenden, je einem weiteren ärztlichen und juristischen Beamten dieses Ministeriums, je einem Fachmann auf dem Gebiet der Pharmakodynamik und Pharmakognosie, der Apothekerorganisation, des Geschäftsausschusses der österreichischen Ärztekammern und der pharmazeutischen Fachgruppe des Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie. Alle diese Mitglieder der ständigen Einspruchskommission werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung ernannt.

§ 10. Die zum allgemeinen Verkehr zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten werden in das beim Bundesministerium für soziale Verwaltung geführte Register unter fortlaufenden Nummern eingetragen. Nach erfolgter Registrierung sind je zwei Packungen bei der Chemisch-pharmazeutischen Untersuchungsanstalt in Wien als Muster zu hinterlegen.

§ 12. Die Beschaffenheit der pharmazeutischen Spezialitäten unterliegt einer jährlich wiederkehrenden Nachprüfung.

Zum Zwecke der regelmäßigen Durchführung dieser Nachprüfungen ist die Chemisch-pharmazeutische Untersuchungsanstalt des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ermächtigt, in den Apotheken und Depotstellen die notwendigen Proben zu entnehmen. In der Regel wird die Entnahme einer Probe genügen.

§ 13. Arzneizubereitungen, die nach den Vorschriften der jeweils geltenden Pharmakopöe hergestellt sind, dürfen nicht als pharmazeutische Spezialitäten in Verkehr gebracht werden.

§ 16. Die Vornahme von Aenderungen in der Zusammensetzung einer bereits zum allgemeinen Apothekenvertrieb zugelassenen Spezialität ist der Herstellung einer neuen pharmazeutischen Spezialität gleichzuhalten und erfordert eine Neuanmeldung; doch kann im Falle der Zulassungsbewilligung die in geänderter Form bewilligte Spezialität die Registernummer der früheren Spezialität behalten.

§ 18. Auf Ansuchen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der ständigen Einspruchskommission chemisch-einheitliche Körper, die in einer zur unmittelbaren Anwendung für den Verbraucher bestimmten Abpackung in den Handel kommen, sowie dosierte Formen solcher Stoffe, welche nicht mehr als einen wirksamen Bestandteil enthalten und zur Vereinfachung der Anwendung erzeugt werden, von den Bestimmungen der Registrierung als pharmazeutische Spezialität nach § 10 dieser Verordnung ausnehmen.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung (7. Oktober 1925) in Kraft.

Aus den Richtlinien für die Beurteilung pharmazeutischer Zubereitungen behufs Zulassung als pharmazeutische Spezialitäten.

I. Allgemeine Erfordernisse: Als pharmazeutische Spezialitäten werden nur solche Präparate zugelassen, welche entweder eine für die Wirkung oder Anwendung günstige Arzneikombination oder eine, durch ein besonderes, als zweckmäßig anzusehendes Herstellungsverfahren gekennzeichnete Dispensionsneuheit darstellen.

Einfache Mischungen und Lösungen kommen für die Registrierung als pharmazeutische Spezialitäten nur dann in Betracht, wenn durch Beibringung von Attesten, klinischen oder theoretisch-wissenschaftlichen Abhandlungen der Beweis erbracht wird, daß gerade durch diese Kombination eine besondere Wirkungsweise gegenüber bereits bekannten Mitteln zu erzielen ist.

Kommen Mischungen zur Anwendung, für die nur mit Berufung auf vorausgegangene Imprägnierung oder Perkolation usw. der Charakter einer pharmazeutischen Spezialität beansprucht wird, so ist durch Beibringung klinischer oder theoretisch-wissenschaftlicher Belege der Nachweis zu erbringen, daß gerade diese Manipulation einen Vorteil für die Therapie bedeutet.

Die Gewährung des Schutzes des Amtsgeheimnisses für das Herstellungsverfahren entbindet nicht von der Angabe der Bestandteile eines Präparates nach Art bzw. bei stark wirkenden auch nach Menge auf der Signatur.

II. Pharmazeutisch zubereitete organotherapeutische Präparate (Lösungen, Tabletten, Pillen usw.) sind als pharmazeutische Spezialitäten aufzufassen. Die betreffende Firma hat bei der Anmeldung außer der Zusammensetzung auch jene Prüfungsmethoden anzugeben, welche sie zur Kontrolle ihrer Präparate oder deren Herstellung verwendet.

(2478)

Der französische Außenhandel in chemischen Produkten im Jahre 1924. (Schluß)

	Einfuhr t	Ausfuhr t		Einfuhr t	Ausfuhr t
Aceton	857	31,4	Nitro- und Amidosalicylsäure, Phthal-		
Methylacetat	21,6	6,7	säure und -anhydrid	24,7	—
Essigsäure	309	205	Di- und Tetrachlorphthalsäure und ihre		
Essigsäureanhydrid	30	—	Anhydride, Benzoylchlorid	3,0	—
Calciumacetat	329	964	Dimethylamidooxybenzoylbenzoesäure,		
Kupferacetat	6,7	113	Resorcyssäure, Zimtsäure	0,5	0,4
Eisenacetat	1,0	103	Aethyl- und Methylsalicylat	—	51,6
Bleiacetat	374	30	Phenylsalicylat	—	18,9
Kaliumacetat	—	0,7	Acetyl- β -amidosalol	0,9	—
Natriumacetat, krist. oder hydratisiert .	20	18,8	Benzoate, n. b. g.	6,2	8,1
Natriumacetat, anderes	20,1	592	Benzoessäure	1,5	2,5
Celluloseacetat, pulverförmig	28,4	69	Acetylsalicylsäure	1,6	91,1
Celluloseacetat, in Platten usw.	0,1	16,1	Naphtholsalicylat und -benzoat	1,3	—
Ameisensäure und Formiate	0,3	25,7	Acetanilid	—	2,8
Weinsäure	444	641	Phenyl- und Aethylacetanilid	—	—
Kaliumtartrate (Weinhefe, Weinstein,			Methylacetanilid	0,4	0,2
neutrales Tartrat usw.)	9 304	9719	Anilin, seine Salze und Sulfoderivate;		
Oelsäure	7 809	1524	Toluidin (roh); Orthotoluidin, ihre		
Stearinsäure	4 085	413	Salze und Sulfoderivate	67,8	1 317
Baldriansäure und Valerianate	—	1,5	Betanaphthylamin und seine Salze	—	48,3
Milchsäure	9,7	21,7	Paratoluidin und seine Sulfoderivate;		
Calciumlactat	0,6	1,8	Mono- und Dimethylanilin; Paranitra-		
Lactate, andere	3,1	3,0	nilin; Xylidin, Cumidin, Diphenyl-		
Oxalsäure	143	19,7	amin, Ditolylamin	101,6	51,4
Kaliumoxalat	43,5	1,3	Paranitro- α -toluidin und seine Sulfoderi-		
Eisenoxalat	—	2,4	vate; Phenyltolylamin, Sulfoderivate		
Citronensäure	188	343	von Alpha- und Betanaphthylamin und		
Calciumcitrat	213	—	ihre Salze (mit Ausnahme der Naph-		
Citrate, andere	3,3	13,8	thionsäure); Nitro- und Sulfoderivate		
Gerbsäure (Tannin)	20,9	46,2	von Diphenyl- und Ditolylamin; Meta-		
Gallussäure, krist.	13,8	0,2	phenyldiamin, Metatoluyldiamin u		
Methylsulfat	—	0,8	ihre Sulfoderivate	41,1	3,7
Essigäther und Schwefeläther	15,0	50,5	Mono- und Diäthylanilin, Methyl- und		
Diäthylbarbitursäure	3,9	0,3	Aethyl- α -toluidin, Benzylanilin und		
Collodium	0,1	25,1	α -toluidin, Chlor- und Sulfoderivate		
Kakodylsäure und Kakodylate	—	5,7	des Anilins und Paranitranilins	8,8	—
Methylarsinsäure und Methylarsinate . .	0,5	0,5	Benzidin, Tolidin und ihre Sulfoderivate		
Nitrobenzol, Nitrotoluol (roh), Mono-			und Salze	27,9	—
nitronaphthalin, Sulfoderivate von Benz-			Nitranilin, Dinitranilin, Benzylanilin,		
zol, Toluol, Xylol und Naphthalin, so-	6,2	16,5	Thioanilin, Phenyl-naphthylamin, Ben-		
wie ihre Salze			zylanilin, Benzyl- α -toluidin, Dibenzyl-		
Dinitrobenzol, Orthonitrotoluol (rein),			amin, Diphenylamin, Ditolylamin,		
Dinitrotoluol, Trinitrotoluol, Dinitro-			Paraphenyldiamin, Nitrobenzidin,		
naphthalin, Nitronaphthalinsulfosäuren	37,3	202	Thioparatoluidin, Naphthylamin, Naph-		
und ihre Salze			thyldiamin, sowie ihre Sulfo- u. and.		
Monochlorbenzol, Dichlorbenzol, Chlor-			Derivate	9,4	2,1
nitrobenzol, Chlordinitrobenzol	17,4	20,8	Tolyl-naphthylaminsulfosäure, Tolylnaph-		
Benzylchlorid	—	29,7	thyldiamin, Aethoxybenzidin, Dianil-		
Benzylidenchlorid	—	5,2	sidin	0,5	—
Paranitrotoluol, Dinitrotoluol, ihre Sulfo-			Phenacetin	6,4	34,0
säuren und Salze	17,9	11,0	Chloracetylphenetid	—	—
Dinitroxylsulfonsaures Natrium, Trinitro-			Orthoanisidin	4,3	1,1
chlorbenzol	—	6,3	Benzaldehyd	13,1	0,3
Parabromnitrobenzol	0,1	—	Halogen-, Nitro- usw. -derivate von		
Phenol (rein), Kresole (mit mehr als 60 %			Benzaldehyd und Methylbenzaldehyd		
eines der Isomeren)	23,6	38,8	Chinone und Ketone von Benzol, Naph-		
Alpha- und Betanaphthole, ihre Sulfo-			thalin- und Anthracenkohlenwasser-		
derivate und Salze	24,5	191	stoffen	118,5	0,8
Mono-, Di- u. Trinitrophenol, Trinitroxylol			Nicht gefärbte Derivate des Di- und		
Orthonitroanisol, Anisol	79,1	16,2	Triphenylmethans (Leukobasen)	4,4	0,2
Dinitrophenolsulfosäure, Pikraminsäure			Phenylhydrazin und seine Sulfoderivate		
und ihre Salze, Para- und Metakresole			Phenylpyrazolon und Substitutionspro-		
(rein) und ihre Nitro- und Sulfoderi-			dukte	5,1	31,8
vate, Phenetol, Chlornitrophenol	11,6	5,7	Analgesin und seine Salze	0,6	3,3
Resorcin	—	53,7	Dimethylaminoanalgesin	0,5	—
Ortho- und Paranitrophenol und ihre			Saccharin	—	10,8
Halogen-, Nitro- und Sulfoderivate,			Nucleinsäure und -salze	0,6	0,1
Diamidophenol, Orthonitrochloramido-			Chrysophansäure	0,4	0,1
phenol, Dioxynaphthaline, Amidonaph-			Adrenalin und seine Salze (kg)	—	1 507
thole, ihre Sulfoderivate und Salze . . .	106	4,5	Atropin und seine Salze (kg)	18	170
Halogen-, Nitro-, Acetyl-, Phenyl-derivate			Coffein und seine Salze (kg)	1 300	600
der Dioxynaphthaline und Amidonaph-			Cinchonin und Cinchonidin . . . (kg)	—	9
thole und ihre Sulfoderivate	2,5	—	Cocain, roh (kg)	826	—
Metamidophenol, Metamidoparakresol u.			Cocain, rein, und seine Salze . . (kg)	229	29
ihre Derivate; Hydrochinon	—	26,8	Kodein und seine Salze (kg)	2 562	—
Pyrogallol	11,2	0,3	Digitalin (kg)	2	2
Monomethylparamidophenolsulfat . . .	—	4,8	Emetin und seine Salze (kg)	42	57
Guajacol	0,4	9,8	Lecithin (kg)	—	400
Guajacolsalze und -derivate	10,5	43,8	Morphin und seine Salze (kg)	829	11 640
Kresotinsäure (1,3 und 1,4)	0,3	—			
Salicylsäure, Ortho- u. Metakresotinsäure	10,4	16,4			

	Einfuhr t	Ausfuhr t		Einfuhr t	Ausfuhr t
Eserin (kg)	1	30	Küpenfarbstoffe außer Indigo	46,6 (84,2)	115,1 (3,2)
Acetyl- und Aethylmorphin sowie ihre Salze (kg)	317	652	Cibacone	14,2 (21,8)	1,0 (0,6)
Nicotin (kg)	18 000	2 800	Malerfarben, Druckfarben und Tinter: Ultramarin	60	2 622
Pepsin (kg)	96 400	1 200	Berlinerblau	25	420
Pilocarpin und seine Salze (kg)	16	140	Carmin	—	—
Chinin und seine Salze (kg)	600	51 100	Firnisse, Lacke und zugehörige Malerfarben: mit Alkohol	42	95
Santonin (kg)	67	—	ohne Alkohol	1 211	2 403
Sparteïn und seine Salze (kg)	—	127	Extrakte zur Herstellung von Firnissen und Lacken, nicht direkt verwendbar	3	1,1
Strychnin und seine Salze (kg)	1 617	366	Schreib- und Zeichentinten: mit mehr als 3% Teerfarben	0,1	4,8
Theobromin und seine Salze (kg)	1 700	3 800	andere	20	937
Veratrin (kg)	48	—	Druckfarben einschl. Kunstdruckfarben, Farben für Schreibmaschinen usw.: schwarze, für Zeitungen	107	92
Diastase	0,8	43,3	schwarze andere	22	775
Holzkreosot	13,1	203	bunte, mit mehr als 3% Teerfarben	0,5	8,7
Terpin	4,9	4,5	bunte, andere	178	72,6
Celluloid (einschl. künstl. Elfenbein und Schildpatt)	316,9	569,4	Elfenbeinschwarz	5,5	2,1
Galläpfel, Sumach, Kastanien u. a. Gerbextrakte, pflanzliche	1 449	42 932	Druckerschwärze für Kupferstich	6,7	1,2
Quebrachoextrakt	18 807	8 300	Ruß, aus Petroleum	3 413	29
Künstliche Düngemittel: Knochenphosphat und gefälltes Phosphat	6 309	523	Ruß, anderer	127	1 765
Superphosphat, mineral. „Phosphat-Mischdünger“ (Mischungen von Superphosphat mit Kali- oder natürl. u. künstl. Stickstoffdüngern)	30 783	228 431	Mineralschwarz (natürlich und durch Calcination von Oelschiefer usw. erhalten)	272	88
Thomaspophosphat	45 050	473 150	Blei- und Farbstifte: einfache, aus natürl. Schiefer	—	2,9
Phosphatdünger, verschiedene (gefällt mineral. Phosphat, Aluminiumphosphat)	1 018	14 503	einfache, aus künstl. Schiefer	9,3	4,3
Doppelsuperphosphat, Ammoniak- u. Kalisuperphosphat	1 069	1 107	mit Fassung, gewöhnliche	5,2	97,5
Natronsalpeter	282 206	10 973	mit Fassung, feine	30,4	71,9
Kalksalpeter und Cyanamid	21 571	1 145	mit Graphit oder Schieferfüllung	11,2	28,9
Farbstoffe, natürliche: Cochenille	181	89,5	Farb- und Kopierstifte	0,5	1,1
Kermes	—	0,5	Notizbleistifte	209	1,9
Färberlack	2,1	23,4	Casseler Extraktfarben	—	—
Indigo	4,6	921	Füllungen für Schreibstifte: schwarze	0,7	16,8
Waid-Indigo	—	34,3	farbige und Kopierfüllungen	0,4	11,2
Catechu	269	39,5	Serpentinerden	45,6	—
Orlean (zubereitet)	85,1	24,2	Kohlen, für gewerbliche Zwecke, präpariert	609	1 928
Orseille (zubereitet)	0,8	9,3	Ocker, Casseler Erde, Umbra usw.	1 513	27 049
Krapp	—	0,4	Schweinfurtergrün	—	3,2
Farbextrakte: schwarze und violette	452	3 512	Braunschweigergrün	24,6	23,7
rote und gelbe	24,5	974	(Bleichromatmischungen)		
Teerfarben*): Nitroverbindungen	2,2 (—)	102,7 (3,7)	Talk, gepulvert	4 770	21 515
Nitroverbindungen außer Pikrinsäure	4,5 (—)	2,5 (—)	Farben, mit Oel angerieben	82	4 107
Pyrazolonderivate	67,5 (—)	0,2 (—)	teigförmig mit Wasser für den Ta- petendruck	5,6	867
Stilbenderivate	23,3 (0,2)	1,1 (5,4)	Farben, n. b. g.	224	1 777
Monoazokörper	341,4 (10,7)	16,2 (0,2)	Verschiedene chemische Produkte: Parfümierte Seifen	49,7	4 809
Polyazokörper	569,0 (16,7)	363,5 (0,7)	Parfümerien, alkoholhaltig (hl)	28	27 569
Thiobenznylverbindungen	16,3 (0,2)	1,4 (0,4)	Parfümerien, andere	35,3	6 682
Schwefelfarbstoffe	45,1 (1,3)	10,0 (—)	Arzneimittel, zusammengesetzt: dest. Wasser, alkoholhaltig (hl)	7	3 411
Indophenole, Oxazine, Thiazine	610,9 (41,9)	2,8 (—)	dest. Wasser, andere	169	510
Azine, Saframine, Induline	40,5 (0,5)	0,2 (0,8)	n. b. g. zusammengesetzte Arzneimittel	121	15 906
Pyronine und Phthaleine	40,1 (1,9)	543,7 (—)	Stärke	208	1 199
Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyano- sine	5,1 (0,1)	6,9 (0,2)	Satzmehl (aus Kartoffeln usw.)	10 609	187
Di- und Triphenylmethanfarbstoffe	278,5 (0,7)	397,6 (65,4)	Dextrin	113	185
Acridin- und Chinolinfarbstoffe	31,6 (—)	0,6 (—)	Siegellack	7,2	149
Alizarin- oder Oxychinonfarbstoffe	46,0 (40,9)	5,5 (95,7)	Kerzen (Wachs, Stearin)	19,4	2 538
Indigotin und seine Sulfoderivate	37,5 (3,3)	904,5 (1323,8)	Kerzen (Talgs)	0,1	41,4
			Wachs und Stearin, nicht zu Kerzen verarbeitet	1,2	318
			Fischleim	100,5	240
			Leim, gew.	2 571	4 438
			Gelatine	100,3	673
			Walzenmasse	3,2	52,5
			Albumin	1 279	94,7
			Casein	1,2	6 378
			Milchzucker	36,1	29,1
			Stiefelwische und -creme: schwarze	0,3	879
			andere	10,8	165
			Chemische Produkte, n. b. g.	8 636	17 531

*) Mengen in () in Teigform.

Protest der französischen Verbraucher von Terpentinöl und Kolophonium gegen zu starke Ausfuhr.

Gegen eine angeblich zu starke, die Interessen der französischen Verbraucher schädigende Ausfuhr der Produkte der Harzindustrie wird, wie wir einem Artikel der „Journée industrielle“ entnehmen, von verschiedenen Seiten heftiger Protest erhoben, besonders von den Farben- und Firnisfabriken und der Papierindustrie. Das „Comité d'action des couleurs, vernis, cirages et industries annexes“ hat sich an den Handelsminister gewendet, mit der Bitte, Maßnahmen gegen die Preissteigerung und die übermäßige Ausfuhr von Terpentinöl, Holzteer und Colophonium zu treffen. Das „Syndicat des Papetiers“ verlangt ein Ausfuhrverbot und das „Syndicat des Produits résineux“ in Bordeaux die ausnahmslose Erhebung der Ausfuhrtaxe; die Hälfte der Produktion werde ohne Bezahlung der Abgabe ausgeführt und die Ausfuhr gehe immer mehr in die Hände von ausländischen Firmen über.

„Die Lage ist also ganz klar“, heißt es in der Denkschrift, „auf der einen Seite sind die Produzenten und die Verbraucher einig in ihrem Verlangen nach der Aenderung eines Systems, welches die Industrie und den Handel mit dem Untergang bedroht und die fiskalischen Interessen schädigt, auf der anderen Seite weigert sich die Finanzkommission der Kammer ohne einen genügenden Grund, diese Aenderung vorzunehmen. Die Versorgung mit Rohstoffen wird mit jedem Tag schwieriger und die Preise für Terpentinöl und die Destillationsrückstände sind 10- bis 12mal so hoch geworden wie vor dem Krieg.“

Ganz anders aber erscheinen die Verhältnisse nach den Ausführungen in einem an die „Journée industrielle“ gerichteten Brief des Direktors des „Comptoir de Vente des Fabricants landais de produits résineux“; er schreibt: Die Zunahme der französischen Ausfuhr erklärt sich sehr einfach daraus, daß die französischen Produkte billiger sind als die amerikanischen, spanischen und griechischen, und das allgemeine Steigen der Preise aus der größeren Nachfrage in der ganzen Welt und der valutarischen Einstellung auf den Welthandelspreis. Es bleibt die Behauptung, daß die Versorgung der französischen Verbraucherindustrien bedroht sei; die Prüfung auf Grund des Zahlenmaterials ergibt folgendes:

Nach runden Schätzungen werden in Frankreich jährlich 23 000 t Terpentinöl und 80—90 000 t Holzteer und Kolophonium erzeugt. Davon müssen normalerweise 9000 t Terpentinöl und 50 000 Trockenprodukte ausgeführt werden, weil in Frankreich keine genügende Nachfrage vorhanden ist. Dies wird durch folgende Tatsachen bewiesen: Im vergangenen Jahr war Ende Dezember die Ausfuhr im Vergleich mit den entsprechenden acht Monaten der Kampagne 1923/24 um 1500 t Terpentinöl und 6000 t Trockenprodukte im Rückstand und weil der Inlandsmarkt diesen Uberschuß nicht aufnahm, blieben die Preise bis zum Ende der Kampagne sehr gedrückt.

Die Kampagne 1925/26 zeigt ein anderes Bild: in den ersten drei Monaten wurden 3661 t Terpentinöl und 12 335 t Trockenprodukte gegen entsprechend 1469 t und 7479 t im Vorjahr ausgeführt. Wie kommt das? Wir waren billiger als die Amerikaner, und die ausländischen Käufer, z. B. die Deutschen, waren klug genug, im günstigen Moment große Abschlüsse zu machen. Wenn die französischen Verbraucher es vorziehen, von der Hand in den Mund zu leben, so müssen sie eben die Folgen tragen. — Uebrigens wird ja, wenn wir zu teuer sind, die Ausfuhr von selbst zurückgehen.

Es kommt hinzu, daß wir noch nicht am Ende der Kampagne sind: 5400 t (bei normaler Produktion) sind noch unterzubringen und wer garantiert, daß wir nicht auf größeren Beständen sitzen bleiben, wenn die Ver-

braucher über einen gewissen Preis nicht hinausgehen wollen und sich statt mit Terpentinöl mit „white spirit“ eindecken.

Aus der Statistik geht zudem hervor, daß die Ausfuhr, mit denen man die Staatsgewalt in Bewegung setzen will, durchaus nichts Ungewöhnliches zeigen; es wurden exportiert:

	Terpentinöl t	Trockenprodukte t
1921	12 469	79 655
1920	11 948	58 517
1913	11 486	43 493
1912	7 956	70 038
1906	12 922	37 888

Die Papierfabrikanten schließlich werden beruhigt sein, wenn sie hören, daß von Oktober bis Dezember 80 000 Faß Holzteer auf den Markt kommen werden. (2433)

Englischer Außenhandel in Düngemitteln im ersten Halbjahr 1925.

Dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen wir folgende vergleichende Angaben über den britischen Außenhandel in Düngemitteln in der ersten Hälfte der Kalenderjahre 1923, 1924 und 1925:

	Einfuhr (in t)		
	1923	1924	1925
Guano, roh	10 954	10 530	4 119
Phosphorsaurer Kalk und Rohphosphat	171 802	155 337	156 296
Thomasschlacke	52 650	19 888	15 331
Chilesalpeter	776 067*)	778 577*)	984 529*)

*) In cwt.

Gegenüber den Vorjahren zeigt sich bei Rohguano eine starke Abnahme der Einfuhr. Der durchschnittliche Einfuhrpreis pro t stellte sich 1923 auf 7 £ 12 sh., stieg 1924 auf 10 £ 10 sh. 10 d. und fiel 1925 auf 10 £ 7 sh. 1 d.

Auch die Einfuhr von phosphorsaurem Kalk und Rohphosphat ging zurück und außerdem fiel der Preis von 39 sh. 1 d. pro t im Jahre 1923 auf 29 sh. 9 d. im vergangenen Jahr und auf etwas unter 27 sh. gegenwärtig.

Bei der Einfuhr von Thomasschlacke zeigt sich sowohl wert- als auch mengenmäßig ein Rückgang. Der Einfuhrpreis stellte sich in den genannten Jahren auf 59 sh., 1 d., 51 sh. 7 d. und 50 sh. 6 d. pro t.

Andererseits ist die Einfuhr von Chilesalpeter in ständiger Zunahme begriffen: die Wiederausfuhr dagegen ist in diesem Jahr auf 15 273 cwt. gefallen gegenüber 78 576 cwt. im Jahre 1924 und 39 491 cwt. im Jahre 1923. Der durchschnittliche Einfuhrpreis war von 13 sh. pro Einheit im Jahre 1923 auf 13 sh. 2 d. im Jahre 1924 gestiegen und fiel in diesem Jahre auf 12 sh. 10 d.

	Ausfuhr (in t):		
	1923	1924	1925
Thomasschlacke	12 033	19 503	17 160
Superphosphat	6 369	19 809	12 454
Guano, bearbeitet, und Mischdünger	26 619	35 851	36 496

	Ausfuhr von Ammoniumsulfat (in t):		
	1923	1924	1925
Frankreich	16 512	7 579	3 467
Spanien und die kanarischen Inseln	39 696	37 597	62 641
Italien	1 889	2 207	7 689
Holländisch Ost-Indien	17 965	15 353	15 334
Japan	20 392	41 021	18 580
Britisch West-Indien	5 864	6 781	6 168
Andere Länder	21 242	24 011	20 160

Gesamtsumme 123 560 134 549 134 039

Wie die Tabelle zeigt, hat der diesjährige Export von Ammoniumsulfat gegenüber dem Jahre 1924 etwas abgenommen, übertrifft aber bei weitem den Export

des Jahres 1923. Spanien mit den Kanarischen Inseln sowie Italien haben steigende Mengen abgenommen, dagegen ist die Ausfuhr nach Frankreich ständig gesunken. Auch die Ausfuhr nach Holländisch-Ostindien zeigt einen leichten Rückgang, während die nach Japan starken Schwankungen unterworfen war. Der durchschnittliche Exportpreis ist dauernd gefallen von 17 £ im Jahre 1923 auf 13 £ in diesem Jahr. (2458)

Die Gewinnung und Verarbeitung von Arsen in Rußland.

In der von der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland herausgegebenen Monatsschrift „Aus der Volkswirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken“ findet sich ein Aufsatz über die Gewinnung und Verarbeitung von Arsen in Rußland, dem wir die nachfolgenden Einzelheiten entnehmen:

Arsenerzlagertstätten sind in vielen Gegenden Rußlands bekannt. So haben geologische Feststellungen über die Lagerstätten im Kaukasus ergeben, daß die dort vorhandenen Vorräte an Arsenkies in der Zukunft eine bergbauliche Bedeutung erlangen werden. Aber sie bedürfen noch ausgedehnter und zeitraubender Schürfungen zur Feststellung der genauen Lage der einzelnen Gänge. Da jedoch das Problem der Arsen-gewinnung in Rußland gegenwärtig sehr dringend ist, weil die Arsenpräparate in erster Linie zum Kampf gegen die immer mehr überhandnehmenden tierischen Schädlinge in der Landwirtschaft benutzt werden sollen, hat man sich entschlossen, die kaukasischen Arsenkiesgänge einstweilen nicht abzubauen. Viel günstiger liegen die Verhältnisse in dem süduralischen Goldrevier von Kotschkar, dem reichsten Goldrevier des Ural. Auch in diesem Revier hatte man in früheren Zeiten dem Arsenkies wenig Aufmerksamkeit geschenkt, ihn sogar bei der Goldförderung als lästiges Nebengestein empfunden. Neuerdings ist festgestellt worden, daß in der Tonne Erz im Durchschnitt gegen 12 g Gold und 100 kg Arsen vorhanden sind. Aus 11 000 t Erz, die zu Versuchszwecken von dem Trust Uralsoloto gefördert wurden, sind 110 kg Gold und 900 t Arsen gewonnen worden. Der Selbstkostenpreis für die Tonne des aufbereiteten Erzes betrug 33 Rubel. Der Trust hat bereits weitgehende Vorarbeiten ausgeführt, um die regelmäßige Förderung in kurzer Zeit aufnehmen zu können. Die Lage des Reviers ist sehr günstig; es liegt etwa 35 Werst von der Station Nishne-Uwelskaja der Poletajewo—Troitzker Eisenbahnlinie und ist 65 Werst erst von der Stadt Troitzk und 90 Werst von der Stadt Tscheljabinsk entfernt. Bei dieser Stadt ist eins der größten und zukunftsreichsten Braunkohlenreviere gelegen, so daß der Arsenerzbergbau auch mit Brennstoffen versorgt werden kann.

Der Trust wird den Arsenkies nur auf rohe arsenige Säure umarbeiten und diese dann zur Weiterverarbeitung an eine der chemischen Gesellschaften abgeben. Die arsenige Säure, die nach mehrfacher Sublimation in den chemischen Fabriken gewonnen wurde, enthielt 99 bis 99,8% As_2O_3 . Durch Zusammenschmelzen von kaustischer Soda und As_2O_3 wurde Natriumarseniat gewonnen. Auch die Herstellung von Schweinfurtergrün und Bleiarсениaten wurde erfolgreich durchgeführt. Bei der Herstellung der Salze wurde teilweise eine neue Methode, die von Prof. W. Britzke und Ing. A. N. Krestownik ausgearbeitet worden ist, angewandt. Auf einer Versuchsstation finden gegenwärtig Versuche statt, nach dieser Methode betriebsmäßig Calcium-Arsenverbindungen zu gewinnen. Die bisherigen Resultate berechtigen zu der Annahme, daß das Verfahren sich auch im Großbetrieb bewähren wird.

Alle Vorarbeiten sind so weit gediehen, daß zugleich mit der Aufnahme der regelmäßigen Förderung auch die Herstellung der wichtigsten Arsensalze vorgenommen werden kann. Der neuentstehende Industriezweig soll, wie bereits erwähnt, in erster Linie

der Landwirtschaft die Präparate zur Vernichtung der Schädlinge liefern. Im übrigen wird er zur Herstellung von Medikamenten, von Farben, sowie für die Glasindustrie und andere Wirtschaftszweige von Bedeutung werden. Es wird angenommen, daß bereits im nächsten Wirtschaftsjahr die Herstellung der Salze und Verbindungen im Lande selbst einen Umfang erreichen kann, der die gesamte industrielle und landwirtschaftliche Nachfrage deckt, während bisher sämtliche Arsensalze und Arsenpräparate aus dem Ausland bezogen werden mußten. Damit ist in der Ausnutzung der mineralischen Rohstoffe des Landes wieder ein bedeutender Schritt vorwärts getan, und die russische arsenverarbeitende Industrie wird über eine eigene Rohstoffbasis verfügen, wie sie nur die Industrie einiger weniger Länder besitzt. (2363)

Die amerikanische „Naval Stores“-Industrie. Sechzig Prozent der Weltproduktion. Steigende Ausfuhr.

Einem umfassenden Bericht des amerikanischen Handelsamts über die amerikanische „Naval Stores“-Industrie (Kolophonium, Terpentinöl, Teer, Pech) entnehmen wir nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) die nachstehenden Ausführungen und Angaben:

Die Bezeichnung „Naval Stores“, die für die Produkte der Nadelholzdestillation üblich ist, erscheint insofern irreführend, als die wichtigsten dieser Produkte, Kolophonium und Terpentinöl, ihre Hauptverwendung in der Seifen-, der Farben- und Firnis- und der Papierindustrie finden; der Name dürfte in den Anfängen der Industrie entstanden sein, als die Nadelhölzer vor allem auf Teer und Pech für Marinezwecke verarbeitet wurden.

Der früher getriebene Raubbau hatte die Vernichtung ganzer Wälder zur Folge und die Industrie sah sich genötigt, von den Nordstaaten nach dem Süden abzuwandern: Neu-England, das im 17. Jahrhundert ein bedeutender Produzent war, ist nun vom Süden abhängig und Nord- und Süd-Carolina, die 1840—1860 wenigstens 90% der amerikanischen Produktion lieferten, erzeugen gegenwärtig weniger als 1% derselben. Der Hauptproduzent ist jetzt Florida, dann folgen, nach ihrer Bedeutung geordnet: Georgia, Louisiana, Alabama, Mississippi und Texas. Das vor kurzem gegründete „Pine Institute of America“ sieht eine seiner Hauptaufgaben darin, die „Naval Stores“-Industriellen über die Notwendigkeit einer sachgemäßen Wiederaufzucht aufzuklären, durch die allein das Fortbestehen dieser wichtigen Industrie der Südstaaten gesichert werden kann.

Die Ver. Staaten stehen in der Weltproduktion von „Naval Stores“ mit 60% an erster Stelle; den zweiten Platz nimmt Frankreich mit 20% ein. Weitere bedeutende Produktionsländer sind Spanien, Portugal, Griechenland und Italien. Ueber die russische Produktion liegen für die letzten Jahre keine Angaben vor, aber vor dem Krieg stand, wie bekannt, Rußland in der Terpentinölgewinnung neben Frankreich. Schweden nimmt in der Produktion von Holzteer eine einzigartige Stellung ein; seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts, als die Entwicklung der europäischen Schifffahrt einen steigenden Bedarf an Teer und Pech mit sich brachte, der nur von Schweden gedeckt werden konnte, bilden diese Produkte einen bedeutenden Posten in der schwedischen Ausfuhr.

In den letzten Jahren hatte die amerikanische Produktion etwa einen Wert von 40 Mill. \$ bei einem Inlandsverbrauch im Werte von etwa 15 Mill. \$; hieraus ergibt sich die Bedeutung der Ausfuhr für die Industrie.

Ueber die Lage vor 100 Jahren gibt eine im Jahre 1817 veröffentlichte Abhandlung des Vertreters für Connecticut im Repräsentantenhaus, Timothy Pitkin („A Statistical View of the Commerce of the

U.S.A.; its Connection with Agriculture and Manufactures“) interessante Aufschlüsse:

„Naval Stores“, wie Teer, Pech, Terpentinöl und Kolophonium sind seit langer Zeit Produkte von großer Bedeutung nicht nur für den Inlandsverbrauch, sondern auch für die Ausfuhr. England war zur Deckung seines starken Bedarfs an diesen Materialien immer auf ausländische Zufuhren angewiesen und bezog dieselben, ehe sie in den nordamerikanischen Kolonien erzeugt wurden, aus den europäischen Ländern, besonders von der „Schwedischen Teer- und Pech-Gesellschaft“. Als diese Gesellschaft im Jahre 1763 den Preis ihrer Produkte dadurch zu steigern versuchte, daß sie die Ausfuhr nur noch auf ihren eigenen Schiffen gestatten wollte, sah sich die englische Regierung veranlaßt, Maßnahmen zu treffen, um die Ausbeutung der Wälder in den nordamerikanischen Staaten zu fördern; es wurden Prämien von 4 £ für die Tonne Teer oder Pech und von 3 £ für die Tonne Terpentinöl und Kolophonium nordamerikanischer Herkunft ausgesetzt. Die erwartete Steigerung der Produktion (hauptsächlich in Nord-Carolina) trat auch ein: im Jahre 1770 wurden 82 075 Barrels Teer, 9114 Barrels Pech und 17 014 Barrels Terpentinöl ausgeführt, im Gesamtwert von 34 693 £ oder etwa 144 000 \$. Seit 1791 schwankte die Ausfuhr von Jahr zu Jahr und erreichte in den Jahren 1805 bis 1807 im Durchschnitt 65 000 Barrels Teer, 9000 Barrels Pech und 75 000 Barrels Terpentinöl im Werte von etwa 500 000 \$, im Jahre 1816 133 345 Barrels Teer, 13 595 Barrels Pech, 70 105 Barrels Terpentinöl und 6982 Barrels Kolophonium.

Hieraus ergibt sich eine Steigerung des Gesamtausfuhrwertes von „Naval Stores“ von 144 000 \$ im Jahre 1770 auf 24 569 931 \$ im Jahre 1924. Diese außerordentliche Zunahme ist auf Terpentinöl und Kolophonium zurückzuführen: die Ausfuhr von Holzteer und Pech betrug 1924 nur 51 241 Barrels gegen 91 189 Barrels im Jahre 1770. Obgleich dieser Rückgang gegenüber der Steigerung der Terpentinöl- und Kolophoniumausfuhr nicht in Betracht kommt, sollte die amerikanische „Naval Stores“-Industrie doch eine Lehre daraus ziehen und der Entwicklung der Ausfuhr die größte Aufmerksamkeit zuwenden: an der Qualität der amerikanischen Produkte haben die ausländischen Käufer nichts auszusetzen, aber billigere Preise und bessere Bedienung der Kundschaft sind Faktoren, welche zugunsten der Konkurrenz ins Gewicht fallen. Außerdem ist wie in Amerika so auch in anderen Ländern die Neigung vorhanden, statt Terpentinöl für manche Verwendungszwecke Ersatzmittel zu gebrauchen und die Produzenten sollten sich daher veranlaßt sehen, durch aufklärende Propaganda einem Rückgang ihres Absatzes entgegenzuwirken.

Europa ist trotz seiner großen Produktion, die zusammen mit der amerikanischen fast den ganzen Weltbedarf deckt, das beste Absatzgebiet für die amerikanischen Erzeugnisse: im Jahre 1924 gingen von der gesamten Terpentinölausfuhr von 11 510 154 Gall. 8 986 107 Gall. oder 78% nach Europa, und von der Kolophoniumausfuhr von 1 452 387 Barrels 927 207 Barrels oder 64%. Im besonderen sind unter den europäischen Ländern England und Deutschland die besten Abnehmer: beide zusammen nehmen 45% von der Kolophoniumausfuhr auf, und von der Terpentinölausfuhr gehen 50% nach England allein. Vor dem Kriege war Deutschland der beste Kunde für amerikanische „Naval Stores“, wegen seines starken Bedarfs an Kolophonium, jetzt aber steht England wieder wie vor 150 Jahren an erster Stelle.

In den nachstehenden Tabellen wird eine Uebersicht über die Ausfuhr nach den einzelnen Ländern für die Jahre 1921—1924 im Vergleich mit 1913 gegeben (Reihenfolge entsprechend der Größe der Ausfuhr im Jahre 1924):

Kolophonium (1000 Barrels von 500 lbs.)					
	1921	1922	1923	1924	1913
England*)	104,6	196,0	286,6	345,1	304,2
Deutschland	77,2	126,3	230,3	309,9	453,5
Argentinien	88,7	65,3	98,0	110,7	73,5
Brasilien	55,4	89,1	123,4	100,3	101,2
Japan	43,6	36,4	75,5	93,2	22,7
Holland	8,1	12,2	21,5	61,6	127,9
Kanada	39,4	54,0	62,8	54,3	49,9
Italien	10,5	24,8	34,1	50,8	65,0
Belgien	14,9	19,3	27,4	49,0	79,0
Schottland	14,1	29,0	30,5	38,8	47,2
Australien	13,8	10,8	14,0	38,1	23,9
Niederl.-Ostindien	25,4	24,1	50,9	34,0	8,8
Schweden	11,1	20,3	28,2	24,4	0,7
Cuba	10,8	15,0	16,7	23,1	13,4
Uruguay	10,5	11,5	15,1	12,9	19,6
Columbien	7,5	8,2	10,8	11,5	6,7
Norwegen	1,0	5,1	9,3	10,2	0,6
Chile	2,7	8,2	9,4	9,4	6,4
Finnland	0,8	8,5	6,5	8,5	—
Rußland (europ.)	—	4,8	2,7	8,8	80,3
Polen und Danzig	0,5	2,3	6,3	7,4	—
China	3,7	2,7	6,6	7,8	1,3
Brit.-Südafrika	0,7	1,4	5,1	6,4	1,5
Dänemark	0,5	3,3	4,3	5,6	0,2
Andere Länder	—	—	—	—	—
Gesamtausfuhr:	501	799	1205	1452	1571

*) Ohne Schottland (besonders angegeben) und Irland (geringe Mengen: 2751 Barrels 1924, 1502 Barrels 1913).

Terpentinöl. (1000 Gallonen.)					
	1921	1922	1923	1924	1913
England*)	4220,1	4857,1	6112,7	6433,5	6972,3
Deutschland	1032,7	571,5	821,5	938,1	3849,2
Holland	863,4	572,4	918,1	927,8	4242,3
Kanada	952,5	1021,4	851,5	884,0	1039,8
Australien	338,2	724,3	652,3	472,7	548,5
Belgien	806,5	327,0	470,5	465,7	1872,9
Argentinien	273,3	381,5	537,5	361,9	550,5
Schottland	191,8	145,9	234,6	203,9	460,0
Brasilien	155,8	159,7	138,5	195,2	356,7
Neuseeland	45,3	78,9	75,5	89,5	137,9
Japan	65,5	64,9	55,2	76,3	66,0
Chile	1,0	71,6	138,0	73,2	131,0
Cuba	58,0	48,0	44,4	62,8	76,7
Uruguay	38,7	44,7	47,6	53,7	58,6
Brit.-Südafrika	58,1	63,4	116,7	52,2	136,1
Andere Länder	—	—	—	—	—
Gesamtausfuhr	9268	9369	11478	11510	21040

*) Ohne Schottland (besonders angegeben) und Irland (geringe Mengen).

Holzterpentinöl. (1000 Gallonen.)				
	1922	1923	1924	
Kanada	132,1	74,2	138,3	
Deutschland	58,3	9,2	82,2	
England*)	10,4	22,6	63,4	
Holland	8,1	0,8	55,9	
Japan	9,2	21,2	41,0	
Frankreich	0,8	—	25,4	
Italien	1,2	37,6	22,4	
Argentinien	12,5	43,0	19,1	
Australien	37,9	62,4	17,3	
Mexiko	2,0	16,6	15,3	
Brasilien	44,8	17,9	14,7	
Cuba	24,7	14,4	13,7	
Neuseeland	36,9	—	6,3	
Philippinen	3,7	0,3	7,5	
Neufundland u. Labrador	2,4	3,7	6,1	
Belgien	—	4,4	5,3	
Chile	12,2	5,5	5,0	
Andere Länder	—	—	—	
Gesamtausfuhr:	494,6	393,1	561,4	

*) Ohne Schottland und Irland (geringe Mengen).

Teer und Pech.
(1000 Barrels von 280 lbs.)

	1921	1922	1923	1924	1913
Kanada	8,6	17,4	10,7	15,4	20,3
Frankreich	—	—	46,0	9,5	—
Italien	3,8	—	0,1	8,5	0,4
Belgien	—	—	1,0	3,9	0,2
England*)	0,3	—	5,0	3,3	24,1
Holland	—	—	0,8	3,1	1,9
Deutschland	0,1	0,2	0,3	0,3	1,4
Andere Länder	—	—	—	—	—
Gesamtausfuhr:	27,5	31,5	74,7	51,2	62,3

*) Ohne Schottland und Irland (geringe Mengen).

(2493)

Der britische Chemikalienexport nach Süd-Amerika.

Das „Chemical Age“ veröffentlicht einen Bericht über den britischen Gesamtexport an Chemikalien einschl. Farben und Farbstoffen in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres und schildert ausführlich die Position Großbritanniens auf den süd-amerikanischen Chemikalienmärkten. Wir entnehmen dem Bericht folgende Angaben:

Der Wert des britischen Chemikalienexports beträgt pro Jahr 16 000 000 bis 17 000 000 £. In den ersten acht Monaten des laufenden Jahres führte Großbritannien Chemikalien (einschl. Farben und Farbstoffe) im Werte von 14 100 000 £ aus, gegen 15 200 000 £ in der gleichen Zeit des Vorjahrs. 10 % der Gesamtausfuhr (im Werte von mehr als 2 000 000 £) sollen schätzungsweise im laufenden Jahre in den südamerikanischen Ländern (Argentinien, Brasilien, Chile und Uruguay) abgesetzt werden. — Diese Ziffer würde eine beträchtliche Ausfuhrsteigerung im laufenden Jahre bedeuten. In den am 30. Juni beendeten Fiskaljahre 1922/23 und 1923/24 betrug der Export 1 147 000 £ bzw. 1 210 000 £.

Im laufenden Jahre hat die argentinische Republik Chemikalien im Werte von 1 243 000 £ aus Großbritannien bezogen. Hiervon entfielen auf Farben 416 000 £, auf Öle, Fette und Harze 199 000 £, auf Natriumverbindungen 258 000 £, auf Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel 288 300 £. Das Schwergewicht der argentinischen Chemikaliennachfrage liegt naturgemäß in jenen Chemikalien, die von der Landwirtschaft verwendet werden, also in Düngemitteln, Desinfektions- und Insektenvertilgungsmitteln. Das jährliche Ausfuhrkontingent Großbritanniens nach Argentinien wird mit 6000 t angegeben.

Der britische Absatz an Natriumverbindungen in Argentinien hat in den letzten Fiskaljahre zugenommen, wie nachstehende Tabelle zeigt:

1922/23	22 300 t
1923/24	27 200 t.

Hiervon entfallen auf kaustische Soda 5300 t im Werte von 82 000 £, 18 900 t auf Soda (einschl. 2300 t Natronwasserglas) im Werte von 149 000 £ bzw. 17 400 £. Den argentinischen Bedarf an Weinsäure deckte Großbritannien im letzten Fiskaljahr mit 243 t gegen 132 t im Vorjahre. Das deutsche Kontingent ist indes größer.

Von der 8200 t betragenden argentinischen Farben- und Farbstoffeinfuhr liefert Großbritannien über 2000 t. Deutschlands Anteil beträgt mehr als 50%.

Brasilien ist in erster Linie Abnehmer von Farbstoffen. Als Lieferanten kommen in erster Linie Deutschland und die U. S. A. in Betracht. Großbritannien exportierte (im letzten Fiskaljahr?) Farbstoffe im Werte von 5500 £. Außerdem bezieht Brasilien aus dem Auslande Essigsäure, Schwefelsäure, Weinsäure und Kupfersulfat in größeren Mengen. Im letzten Fiskaljahr lieferte England an Kupfersulfat 402 t im Werte von 10 400 £ (nach Argentinien nur 354 t für

8900 £). Schließlich setzte noch England im gleichen Zeitraum 820 t Ammoncarbonat, Chlorkalk und Borax im Werte von 20 000 £ in Brasilien ab. Die englische Ausfuhr an Natriumverbindungen verzeichnet im letzten Fiskaljahre mit 18 500 t gegen 25 500 t im Jahre 1922/23 einen erheblichen Rückgang. Hiervon entfielen auf Aetznatron 8200 t. Von anderen Natriumverbindungen, die Brasilien einführt, seien noch Natriumcyanid und Natronwasserglas genannt. Großbritannien lieferte im letzten Fiskaljahr 230 t Natriumcyanid im Werte von 19 000 £.

An Ölen, Fetten und Harzen führte Brasilien aus Großbritannien für 30 000 £ ein. Diese Menge liegt unter derjenigen, die Argentinien und Chile bezogen. In Insektenvertilgungsmitteln und Chemikalien, die von der Landwirtschaft gefragt werden, bereitet Deutschland Großbritannien eine scharfe Konkurrenz.

Der Wert, der seitens Großbritannien nach Brasilien exportierten Farben, belief sich im letzten Fiskaljahr auf 98 000 £. Hiervon entfallen 18 000 £ auf Emaillefarben, 3000 £ auf Bleiweiß und 12 000 £ auf Oelfarben. Das Gesamtgewicht betrug 1800 t oder ebensoviel als im Vorjahre gegen 3477 t in der Vorkriegszeit. (2454)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht v. 6. Oktober 1925 („Reichsarbeitsblatt“).

Die allgemeine wirtschaftliche Lage war im September fast die gleiche wie im Vormonat. Einzelne Erleichterungen, Zunahme von Aufträgen in einer Reihe von Betrieben oder Stillstehen des bisherigen Rückganges beruhen zum Teil auf dem Beginn des Weihnachtsgeschäftes. Der Absatz des Spinn- und Webstoffgewerbes hat im ganzen zugenommen, während in der Metall- und Maschinenindustrie die rückläufige Bewegung im Geschäftsgang sich weiter fortgesetzt hat. Nicht wesentlich verändert ist die Lage des Ruhrkohlenbergbaues.

Nach den Berichten der Landesarbeitsämter verschlechterte sich der Arbeitsmarkt in der ersten Septemberwoche; danach aber kam die Bewegung vorübergehend zum Stillstand. Wo der Arbeitsmarkt belastet wurde, waren im allgemeinen Landwirtschaft, Bauwesen, Bekleidungs- und Transportgewerbe aufnahmefähig für Arbeitskräfte. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen im Reich ist in der ersten Septemberhälfte von 230 727 auf 251 271 Hauptunterstützungsempfänger, d. h. um etwa 9% gestiegen.

3529 Unternehmungen mit 1,56 Millionen Arbeitern und Angestellten berichteten über ihre Beschäftigung im September und machten gleichzeitig die vergleichbaren Angaben für den Vormonat. Der Anteil der Arbeitskräfte in Betrieben mit guter Beschäftigung verminderte sich von 26% auf 25% im September; der Anteil der Betriebe mit schlechtem Geschäftsgang dagegen erhöhte sich von 33 auf 36%. Wenn die Gesamtzahl der in den berichtenden Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten um 0,7% stieg und nicht, wie bei der vorherigen Feststellung für August im Vergleich zum Juli, um 1% zurückging, so beruht die Zunahme zum Teil darauf, daß im Baugewerbe nach Beendigung der Arbeitsstreitigkeiten in verschiedenen Gebietsteilen Arbeitskräfte neu eingestellt wurden.

Chemische Industrie. Eine wesentliche Veränderung der Gesamtlage hat der abgelaufene Berichtsmonat nicht herbeigeführt. Obwohl nur die dringendsten Chemikalienkäufe vorgenommen werden, macht sich ein immer schleppenderer Zahlungseingang mit seinen wirtschaftlichen Auswirkungen fühlbar. Das Auslandsgeschäft, das im August hier und dort eine Belebung zeigte, gestaltete sich von neuem rückläufig (Ausbleiben von Aufträgen z. B. aus Spanien).

Befriedigend war die Beschäftigung in der Mineralfarbenindustrie, in der Industrie der Photomaterialien wie in der Stickstoff- und Kunstseide-Industrie. Auf dem Gebiete der anorganischen Chemikalien waren die Verhältnisse ungleichmäßig; im ganzen überwog die ungünstige Lage. Der Stand der Teerfarbenindustrie ist nach wie vor unbefriedigend, ebenso der der Sprengstoffindustrie. Mangelhaft war auch die Beschäftigung der Zündholzfabriken.

Die Lage der pharmazeutischen Industrie hat sich gegen den Vormonat nicht geändert. Nach dem Görlitzer Handelskammer-Bericht hat die Geldknappheit den Inlandsabsatz der chemischen Präparatindustrie in verstärktem Maße vermindert; es fallen insbesondere die sonst um diese Zeit eingehenden Aufträge der Händlerfirmen wie der Industrielaboratorien fort. Nur der Verkauf nach dem Auslande zeigte im Bezirk Görlitz eine kleine Belebung. Der Umsatz von Glas-

chemikalien hielt sich für Inland wie Ausland auf der Höhe des Vormonats.

In der Stickstoffdüngerindustrie wurde in der zweiten Septemberhälfte der Absatz geringer. Der Herbstbedarf der Landwirtschaft scheint gedeckt zu sein, doch bestand weiterhin Nachfrage für spätere Zeitpunkte. Das Stickstoffsyndikat vergütet auf alle Lieferungen, die vom 1. Oktober ab die Werke verlassen, die Umsatzsteuerermäßigung in Höhe eines halben Prozentes des um Fracht und Rabatt gekürzten Rechnungsbetrages. Die Entwicklung des Auslandsmarktes der Stickstoffindustrie wird als befriedigend geschildert. Nach dem Bericht der Handelskammer Halle war das Herbstgeschäft, verglichen mit dem Vorjahr, nicht unwesentlich schwächer, und es mußten größere Mengen von Düngemitteln auf Lager genommen werden. (2520)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über Entrichtung des Reichsanteils vom Süßstoffabsatz.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 36 vom 8. Oktober 1925 wird folgende Verordnung veröffentlicht:

Artikel I.

Die Verordnung über Entrichtung des Reichsanteils (§ 6 Abs. 1 und § 8 des Süßstoffgesetzes) vom 11. September 1922 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 637) in der Fassung der Verordnungen vom 1. April 1924 (Reichsministerialbl. S. 165) und vom 3. Januar 1925 (Reichsministerialbl. S. 6) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird statt „drei Wochen“ gesetzt: „zwei Monaten“.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1925.

(2504)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Die neuen Einfuhrverbote. Im „Dziennik Ustaw“ vom 8. Oktober wird die vom 23. September d. J. stammende Verordnung, die sich auf die neuen Einfuhrverbote bezieht, veröffentlicht.

Der Wortlaut dieser, vom polnischen Ministerrat erlassenen Verordnung ist folgender:

Auf Grund des Artikels 7 (ust. h) des Gesetzes vom 31. Juli 1924, die Zollregelung betreffend (Dziennik Ustaw R. P. No. 80 Pos. 777), wird folgendes verkündet:

§ 1. Die Einfuhr von Waren, die in der nachstehenden Liste aufgezählt sind, wird verboten.

§ 2. Waren, von denen in § 1 der Verordnung die Rede ist, können aber dann eingeführt werden, wenn das Ministerium für Handel und Gewerbe die Erlaubnis hierzu erteilt und wenn ihnen eine amtliche Herkunftsbescheinigung beiliegt.

§ 3. Waren, die in der folgenden Liste angeführt, dagegen in den Verfügungen vom 17. Juni 1925 (Dziennik Ustaw R. P. No. 61, Pos. 430) und 11. Juli 1925 (Dz. Ust. R. P. No. 69, Pos. 486) nicht genannt sind, können (spätestens) bis zum 14. Oktober auf dem Land- oder Seefracht- und auf dem Postwege in das polnische Zollgebiet eingeführt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt 7 Tage nach Verkündung (am 15. Oktober) in Kraft.

Aus der Einfuhrverbotsliste entnehmen wir folgende für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen:

Position des
Zolltarifs
Nr. 119 p. 3 Alkoholfreie Riechstoffe
Nr. 120 p. 1 Toiletten- und Medizinalseifen in flüssigem Zustand oder in Stücken, sowie in Pulverform. (2496)

Verordnung betr. die Ermäßigung der Ausfuhrzölle für einige Artikel der Danziger Industrie usw. Im „Danziger

Zollblatt“ vom 10. Oktober 1925 wird folgende Verordnung veröffentlicht:

Für die Zeit vom 1. August 1925 bis zum 31. März 1926 können nachstehende Erzeugnisse der Danziger Industrie usw. in den unten angegebenen Mengen nach den unten angegebenen ermäßigten Sätzen ins Ausland ausgeführt werden.

Die Ausfuhr darf nur auf Grund eines ordnungsgemäß von der Handelskammer ausgestellten Zeugnisses erfolgen. Für die chemische Industrie kommen folgende beiden Positionen des polnischen Zolltarifs in Betracht:

226 rohe Knochen, gemahlen und nicht gemahlen, Ausfuhrkontingent 400 t, ermäßigter Ausfuhrzoll 1 Zl.

230 Gasteer, roh, Ausfuhrkontingent 400 t, ermäßigter Ausfuhrzoll 1 Zl. (2509)

Tschechoslowakei. Weiterer Abbau des Bewilligungsregimes. In der am 10. Oktober d. J. abgehaltenen Sitzung des Budgetausschusses des Senates besprach der Handelsminister die Liquidation des Außenhandelsamtes und des Bewilligungsregimes. Er sagte, im Oktober werde wieder eine große Reihe Positionen freigegeben werden. Gänzlich sich des Bewilligungsregimes zu begeben, sei aber unmöglich, da es Staaten gebe, die diese Waffe gegen die Tschechoslowakei verwenden. Auch die Tschechoslowakei muß einen Schutz im Bewilligungsregime dort haben, wo die Zölle nicht ausreichen. Ebenso könne in der Ausfuhr nicht alles freigegeben werden, so beispielsweise Häute, da das beste Material dann verschwinden würde. (2497)

Estland. Verordnung über die Einfuhr von zusammengesetzten Medikamenten und dosierten Präparaten.

Durch Verordnung vom 11. v. M. sind die auf Grund der Anmerkung zu § 113, P. 1 und 2, des estnischen Einfuhrzolltarifs geltenden Verzeichnisse der zur Einfuhr zugelassenen zusammengesetzten Medikamente und dosierten Präparate durch folgende Anmerkung ergänzt worden:

„Alle in den Verzeichnissen genannten zusammengesetzten Medikamente und Präparate werden nur in der Originalverpackung zur Einfuhr zugelassen, ohne daß sie beim Verkauf umgepackt werden dürfen.“

Dieser Verordnung unterliegen nicht die Apotheken, wenn sie bei der Aushändigung der Originalverpackung der zur Einfuhr zugelassenen zusammengesetzten Medikamente und Präparate diese auf jedesmaligen Wunsch des Arztes oder des Konsumenten von der Umhüllung befreien zwecks Vermischung mit anderen Medikamenten, zur teilweisen Verabfolgung oder zu irgendeinem anderen Sonderzweck.“ (2481)

Lettland. Handelsvertrag mit Schweden. Der am 22. Dez. 1924 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Lettland und Schweden ist mit Austausch der Ratifikationen am 29. Juni 1925 in Kraft getreten; er bleibt zunächst ein Jahr in Geltung und läuft dann mit 3-monatiger Kündigungsfrist weiter. — Beide Staaten gewähren sich gegenseitig uneingeschränkte Meistbegünstigung in allen Beziehungen; für den Durchgangsverkehr finden die Bestimmungen der Convention von Barcelona vom 21. April 1921 Anwendung. — Die Meistbegünstigung gibt keinen Anspruch auf die von Schweden an Dänemark und Norwegen und auf die von Lettland an Estland, Finnland, Litauen und Sowjetrußland allein gewährten Vorteile. (2518)

Litauen. Zolltarifentscheidungen. Fluorwasserstoff (Flußsäure) ist auf Grund von Zeugnissen des Industrieministeriums nach Art. 108 P. 3 des Einfuhrzolltarifs zu verzollen, unter Gleichstellung der Salzsäure.

Künstliches Horn aus Casein unter den Benennungen Galalith, Neolit, Royalit, Glorit, Akelit, Bakelit usw. in Stücken, Tafeln, Röhren und Stäben sind Casein gleichzustellen und nach Art. 43 P. 2 des Einfuhrzolltarifs zu verzollen. (2503)

Italien. Zollfreie Einfuhr von Glucose und Vaselineöl zum Polieren von Reis. Gemäß einem in der „Gazz. Uff.“ vom 21. September 1925 veröffentlichten kgl. Erlaß vom 30. August 1925, ist die Einfuhr von Glucose und Vaselineöl zum Polieren von Reis zollfrei, unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Vorschriften; ebenso wird von Glucose der Fabrikationssteuer-Zuschlag nicht erhoben. (2516)

Zollfreie Einfuhr von Mineralöl-Rückständen. Gemäß einem kgl. Erlaß vom 4. September 1925 können „Rückstände von der Mineralöldestillation, andere“ (Pos. 643, c), wenn sie beim Straßenbau Verwendung finden, zollfrei eingeführt werden, unter den vom Finanzminister festzusetzenden Bedingungen. (2515)

Spanien. Die spanische Landwirtschaft für Verlängerung des „Modus vivendi“ mit Deutschland. Wie die „J. ind.“ (Paris) aus Valencia erfährt, hat sich der „Nationale Verband für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ an alle landwirtschaftlichen Vereine mit der Bitte gewandt, bei der Regierung auf Verlängerung des Handelsabkommens mit Deutschland zu dringen. „Wenn es sich um völligen Bruch und Zollkrieg handelte“, sagt der Verband, „so müßte man sich damit abfinden; wenn aber die Frage im Geist des Entgegenkommens behandelt werden soll, so ist es zu empfehlen, durch Verlängerung des bestehenden Zustandes Zeit für entsprechende Änderungen zu finden, besonders mit Rücksicht auf die Art der spanischen Ausfuhrwaren, welche dem Verderben bei längerer Lagerung ausgesetzt sind.“ (2490)

Änderung der Verzollung von gefälltem Calciumcarbonat. Gemäß einem kgl. Erlaß vom 10. September 1925, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 13. September 1925, ist gefälltes Calciumcarbonat nach Pos. 917 statt nach Pos. 961 zu verzollen. (2525)

Ver. St. von Amerika. Die Untersuchung der Tarifkommission über die Produktionskosten von Natriumfluorsilicat. Änderung in dem Verfahren bei den Auslands-Untersuchungen. Die Untersuchung der Tarifkommission über die amerikanischen Produktionskosten von kieselfluorwasserstoffsäurem Natrium sind, wie dem „O. P. D. Rep.“ aus Washington berichtet wird, nahezu beendet, und der Bericht dürfte in etwa einem Monat zu erwarten sein.

Was die Feststellung der ausländischen Produktionskosten betrifft, so sind die chemischen Abteilungen der Tarifkommission in der ganzen Frage der Zweckmäßigkeit derartiger Untersuchungen (gemäß den „flexible provisions“ des Tarifgesetzes von 1922) noch zu keiner Entscheidung gekommen. In wohlunterrichteten Kreisen wird bezweifelt, daß eingehende Auslands-Untersuchungen den Aufwand von Zeit und Geld lohnen, da die ausländischen Fabrikanten die Ueberzeugungen gewonnen hätten, daß der Endeffekt immer derselbe sei, nämlich eine Erhöhung des Zolls, und deshalb Auskünfte verweigerten. Bei einigen der ersten Untersuchungen habe man Entgegenkommen gefunden, weil damals die ausländischen Interessenten noch mit der Möglichkeit einer Zollermäßigung gerechnet hätten, wenn durch die objektive Feststellung der Produktionskosten hierfür die Grundlage gegeben werde.

Die Kommission will daher, ehe sie weitere Schritte in den schwebenden Fällen unternimmt, sich durch die ständigen Vertreter im Auslande verewissern, wie sich die in Betracht kommenden europäischen Industrien (synthetischer Methylalkohol, Kieselfluornatrium, Speisegelatine und Leim) zu der Frage stellen. (2484)

Inkrafttreten von Entscheidungen des „Board of General Appraisers“. Gemäß einer Verfügung des Schatzamtes (T. D. 40995) treten Entscheidungen des „Board of General Appraisers“ oder des „Court of Customs Appeals“, welche die Verzollung einer Ware zu einem höheren als dem vorher in Geltung befindlichen Zollsatz zur Folge haben, erst 30 Tage nach der Bekanntmachung in den „Weekly Treasury Decisions“ in Kraft. (2526)

Kanada. Ein- und Ausfuhrverbot für Narkotica. Durch Rundschreiben vom 21. Juli 1925 gibt die Zollverwaltung bekannt, daß von diesem Datum ab gemäß dem

Opiumgesetz von 1923 die Ein- und Ausfuhr folgender Drogen ohne besondere Bewilligung des Gesundheitsamts verboten ist: Cocain, seine Salze und Verbindungen; Morphin, seine Salze und Verbindungen, aber m. A. von Apomorphin; Heroin, seine Salze und Verbindungen; Opium und Opiumpräparate sowie alle Opiumalkaloide, deren Salze und Derivate, auch Präparate daraus, aber m. A. von Codein und Apomorphin; Eucain, seine Salze und Verbindungen; indischer Hanf oder Haschisch und Präparate daraus. — Codein und Apomorphin können also ohne Bewilligung ein- und ausgeführt werden. (2513)

San Salvador. Zolltarifentscheidung. Auf Grund einer Verordnung des Finanzministeriums sind die Erzeugnisse Preußischblau, Ultramarinblau und basisch kohlensaures Blei oder Bleiweiß in jeder eingeführten Menge mit 12 Centavos Gold für 1 kg wie Farben in Pulverform zu verzollen. (2508)

Chile. Konsularfakturen. Für Postpakete, deren Wert 5 £ nicht übersteigt, sind jetzt Konsularfakturen nicht mehr erforderlich. (2527)

Kamerun. Neuer Zolltarif. Aus dem neuen von der französischen Regierung auf Grund der Mandatsübertragung durch den Friedensvertrag von Versailles usw. festgesetzten Zolltarif für das Gebiet von Kamerun sind für die chemische Industrie die nachstehenden Bestimmungen von Interesse:

Einfuhr (beliebiger Herkunft).

a) Spezifische Zölle:

Destillierte alkoholische Getränke, Alkohole und Liköre ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, Kunstweine, Weine mit Zusatz von aromatischen oder Bitterstoffen (Tonica), Chinaweine usw. mit mehr als 21% Alkohol: per hl reinen Alkohol 2000 frs.

Alkoholische Parfümerien:

Verzollung nach dem Alkoholgehalt, aber im Mindestbetrug von 40% v. W.

b) Wertzölle:

Erdöle, Oelschieferöle und andere Mineralöle, roh, raffiniert und destilliert; Petroleum und andere Mineralschweröle; Motorkraftstoffe aller Art: 3% v. W. Alle nicht besonders genannten Stoffe, soweit sie nicht auf der Freiliste (s. unten) stehen 10% v. W.

c) Zollfreie Produkte:

Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, Waffen und Kriegsmunition, Verbandmaterial und Arzneimittel jeder Art.

Die Wertzölle werden auf Grund des Wertes am Einfuhrort erhoben; dieser wird durch Erhöhung der Fakturawerte um 25% erhalten; die Preisangaben in ausländischer Währung sind nach dem Kurs am Ausstellungsdatum der Faktura umzurechnen. — Die Art der Erhebung der Zölle bleibt dieselbe. — Entgegenstehende frühere Bestimmungen sind aufgehoben. (2528)

Britisch-Indien. Einfuhrzollbehandlung von Vervielfältigungsmaschinen, zugehöriger Tinte und Papier. Eine vom Finance Department der indischen Regierung erlassene Verordnung schreibt vor, daß Maschinen, die zur Vervielfältigung von Schriftstücken mittels einer Schablone bestimmt sind, nicht unter die in Nr. 54 der Einfuhrtariftabelle aufgeführten Waren fallen. Alle derartigen Maschinen sind daher, je nach Lage des Falles, nach den Nummern 91 oder 96 des Tarifs mit 15% des Wertes zollpflichtig. Druckfarben und Schablonen für derartige Maschinen sind gleichfalls mit 15% des Wertes nach Teil V der Tabelle II des Einfuhrzolltarifs zu verzollen. (2505)

Australien. Die Abänderungen des Zolltarifs. Der Oberkommissar für Australien hat nach dem „Board of Trade Journal“ von der australischen Bundesregierung die telegraphische Nachricht erhalten, daß von dem Parlament vor dessen Auflösung ein Gesetz angenommen wurde, durch welches die Erhebung der neuen, in der dem Parlament am 2. September 1925 zugegangenen Zollvorlage (s. „Chem. Ind.“ S. 621) festgesetzten Zölle geregelt wird. Danach werden die neuen Zölle erhoben, wenn sie höher sind als die des alten Tarifs (1921/24); umgekehrt bleiben die alten Zollsätze bis zur endgültigen Annahme des neuen Tarifs in Geltung, wenn sie höher sind als die in diesem vorgesehenen. Ausnahmen werden nicht gemacht, und die neuen Zölle kommen also in allen Fällen zur Anwendung, außer wenn die alten höher sind. (2517)

Neuseeland. Zolltarifentscheidungen.

Waren	Tarifnr.	Zollsatz		
		Brit. Vorzugstarif	Mittel-tarif	General-tarif
„Hyaldit“ = Zs. Lösung, konzentriert, zur Behandlung von Geweben vor dem Färben	643	frei	frei	frei
Essenzen, Wohlgerüche, mehr als 33% Weingeist von Normalstärke enthaltend, nämlich: konzentrierte zusammengesetzte Lavendeltinktur „Wellcome“	147	36 s	36 s	36 s
Kinder- und Krankennahrung, nämlich: Hookers Malzmilch	63	Für 1 Flüssigkeitsgallon		
Listers diabetisches Mehl		frei	5 %	10 %
Pharmazeutische Zubereitungen, wie: zusammengesetzte Lavendeltinktur	147	36 s	36 s	36 s
Elektroden aus Kohle od. Graphit, auf die Anmeldung hin, daß sie in elektrischen Stahlöfen verwendet werden*)	643	Für 1 Flüssigkeitsgallon		
„Katanol W“, ein farblozes Beizmittel zum Fixieren von Farben		frei	frei	frei
„Rongalit“, ein Lösungsmittel zum Entfernen von Farbe aus Woll- u. Baumwollgeweben	577	frei		
Oelfarben, Firnisse usw., nämlich: „Drachensblut“ (ein Trockenspigment)		frei	frei	frei
Salze von metallischen Elementen, nämlich: „Eulan“, ein anorganisches Salz, um Gewebe vor Motten zu schützen	137	frei	frei	frei

*) Diese Entscheidung bleibt bis zum 31. Mai 1927 in Kraft. (2506)

Einfuhrverbot für Waren mit unrichtiger Handelsbezeichnung.

Das „Customs Department“ hat eine Bekanntmachung erlassen, wonach auf Grund des Gesetzes über Patente, Handelsbezeichnungen und Handelsmuster vom Jahre 1908 Waren, die fälschlich mit Handelsmarken versehen sind, von der Einfuhr nach Neuseeland ausgeschlossen sind. Gelangen Waren der genannten Art zur Einfuhr, so werden sie angehalten und nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes behandelt. Zu den in der Verordnung enthaltenen Waren gehören auch Desinfektionsmittel: Das Wort „Lysol“, in Verletzung der eingetragenen Handelsmarke „Lysol“ im Eigentum von Lysol Limited, London. (2507)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Zinssätze. Im Handelsverkehr läßt sich ein einheitlicher Gebrauch hinsichtlich der Höhe der Zinssätze für die einzelnen Zweige nicht feststellen. Die Frage der Sicherheit im einzelnen Falle spielt hier mindestens dieselbe Rolle wie im Bankverkehr, doch werden die Sätze der Banken im allgemeinen die Grundlage der Forderung bilden. Die Verzugszinsen im Handelsverkehr erreichen mindestens die Höhe der Banksätze für Ueberziehungen. Da im Handelsverkehr dem Gläubiger durch Verzug des Schuldners ein ganz besonders empfindlicher Schaden entstehen kann, den nur der Gläubiger selbst bei Aufstellung seiner Forderung zu überschauen vermag, vertritt die Kammer den Standpunkt, daß bei Beurteilung der Höhe von Verzugszinsen ganz allgemein die Frage des überrmäßigen Verdienstes auszuscheiden hat. C 6542/25 (XII A 4).

Sauerstoff-Flaschen. Im Jahre 1923 wurden Leihstahlflaschen mit einem Inhalt von mehr als 2000 Litern handelsüblich mietfrei gelassen, für weitere Zeit wie folgt berechnet:

vom	1. 2.—31. 5. 1923	1. 6.—24. 6. 1923	25. 6.—29. 7. 1923	30. 7.—15. 8. 1923	16. 8. 1923	vom 31.—60. Tag PM je Tag	v. 61. Tag u. mehr PM je Tag
						50,—	100,—
						100,—	200,—
						200,—	400,—
						1000,—	2000,—
						0,05 GM	0,10 GM

Die Flaschenmiete wird allen Abnehmern gleichmäßig in Rechnung gestellt, gleichviel ob Einzelabnahme oder ständiger Verbrauch in Frage kommt. Die Berechnung an Flaschenmiete seitens des Sauerstofflieferwerkes erfolgt auch, falls das Geschäft stillliegt. Für die Sauerstoff-Industrie ist die Zeit April 1923 bis April, auch weiter bis Ende 1924 als geschäftsstill nicht anzusprechen, dies gilt auch für den Rest des Jahres 1924. Sauerstoff-Flaschen werden von den Lieferwerken dringend benötigt, um zu verhüten, daß die Produktion stillliegt. Das Lieferwerk hat nur dann die Möglichkeit, im Betrieb flott zu bleiben, wenn rechtzeitiger Eingang der Füllbehälter gesichert ist. C 7926/25 (XII A 5). (2510)

VERKEHRSWESEN

Ausfuhrfrachtermäßigungen für Lithopone, Zinkweiß, Zinkgrau, Bleiweiß, Bleimennige und Bleiglätte.

Mit Wirkung vom 10. Oktober 1925 ist der Nachtrag 3 zum Heft CII des Reichsbahngütertarifs herausgegeben worden. Dieser Nachtrag enthält mit neuen Frachtsätzen den bisherigen Seehafenausnahmetarif 59 für Lithopone, Zinkweiß, Zinkgrau, Bleiweiß und Bleimennige mit Ausdehnung auf Bleiglätte und gleichzeitig den neuen Ausnahmetarif 85 für die gleichen Farben, mit Frachtsätzen auf der Grundlage der Tarifklassen D, D 10 und D 5 im Falle der Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über die trockene Grenze. Durch diese beiden Ausnahmetarife wird dem Beschluß der Ständigen Tarifkommission von Ende März d. J. Rechnung getragen, den genannten Gütern im Falle der Ausfuhr die Frachtsätze der Klasse D zu gewähren. (2529)

Ausnahmetarif 11 c für Kaliammonsalpeter.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1925 ist der Ausnahmetarif 11 c für Kaliammonsalpeter eingeführt worden, der im Verkehr von Merklende nach Scheune (zur Weiterbeförderung mit der Kleinbahn nach Pommernsdorf) ermäßigte Frachtsätze enthält. Die Sendungen müssen von Pommernsdorf — auch nach vorheriger Einlagerung — der deutschen Landwirtschaft als unmittelbare Düngemittel zugeführt werden. (2519)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Aus der Kunstseideindustrie. Man schreibt uns aus London: Die in dem diesjährigen Staatshaushalt eingeführten „Churchill“-Steuern und -Zölle auf Seide und Kunstseide haben das allgemeine Interesse verstärkt auf Kunstseide gerichtet, sowohl bei dem kaufenden Publikum als auch in Industrie- und Finanzkreisen. Das Interesse der letzteren Kreise wurde gesteigert, als die Anpassung der endgültigen Steuer- und Zollsätze zu einem tatsächlichen Zollschutz für die heimische Kunstseide-Industrie wurde. Die Börse quittierte hierauf mit einem Heraufsetzen der Aktien-Kurse für heimische Kunstseideunternehmen, eine Bewegung, die noch nicht zum Stillstand gekommen zu sein scheint; andererseits tauchten bald in der Presse Meldungen über die geplante Errichtung neuer Kunstseide-Fabriken auf, Pläne, die teilweise von einheimischen, teilweise von ausländischen Interessenten ausgehen. Daneben wurden internationale Zusammenschlüsse und Interessengemeinschaften gemeldet, so eine Vereinbarung zwischen den bedeutendsten englischen Kunstseide-Werken, der Firma Courtaulds Ltd., mit den Elberfelder Glanzstoff-Fabriken und der Snia Viscosa in Mailand.

Bei der zur Zeit in England herrschenden Arbeitslosigkeit wird den Plänen über Errichtung neuer Industrieunternehmen erhebliches Interesse entgegengebracht und es hat sich eine Art Wettbewerb verschiedener Gegenden um die neuen Kunstseide-Fabriken gezeigt. In Schottland, am Tyne, in Lancashire, im Seidenbezirk von Leek und in Yorkshire erhofft man hiervon eine Milderung der Arbeitslosigkeit. Nunmehr wird berichtet, daß einer dieser Pläne Gestalt angenommen hat. Mehrere Personen, die der Baumwoll- und Wollindustrie in Lancashire und Yorkshire nahestehen, beabsichtigen die leerstehende Python Mill in Littleborough bei Manchester zu übernehmen und zur Kunstseidefabrikation

einrichten. Das Kapital, das hierfür zur Verfügung sein soll, beträgt angeblich 400 000 £ und es sollen bereits Verhandlungen mit einer Wiener Firma über Lieferung der Fabrikeinrichtung eingeleitet worden sein. Die Wiener Firma soll die Einrichtungen, die angeblich auf Grund eines nicht ausgeführten russischen Auftrages hergestellt wurden, fertig liegen haben, so daß die Lieferung unmittelbar erfolgen kann. — Gr. (2522)

Schweiz. Schwierigkeiten in der elektrochemischen Industrie. Nach Meldungen schweizerischer Blätter berufen die Elektrochemischen Werke Gurtellen A.-G. eine außerordentliche Generalversammlung ein, die über die Liquidation der Gesellschaft beschließen soll. Die Firma stand in der Fabrikation von Calciumcarbid in der Schweiz an erster Stelle. Sie hatte in den Jahren von 1920 bis 1923 eine günstige Entwicklung zu verzeichnen. Seitdem aber hat sich die Carbidfabrikation infolge der starken ausländischen Konkurrenz (Norwegen und Schweden) mehr und mehr als unrentabel erwiesen. Auch von den übrigen Calciumcarbid fabrizierenden Firmen der elektrochemischen Industrie wird über eine schwierige Lage geklagt. (2511)

Oesterreich. Aufnahme der Fabrikation von „Polopas“. Zu unseren Mitteilungen auf Seite 549 der „Chemischen Industrie“ schreibt uns Prof. Dr. Hans Goldschmidt und Dr. von Vietinghoff, Chemisch-technische G. m. b. H.: In der Mitteilung wird Herr Dr. Pollak in Wien als der Erfinder der glasähnlichen Kondensationsmassen aus Harnstoff und Formaldehyd durch Kondensation in der Wärme bezeichnet. Demgegenüber stellen wir fest, daß die Erfindung von dem Dr. Hanns John, Assistent an der Prager Technischen Hochschule, gemacht und diesem durch eine große Anzahl Patente als erstem geschützt wurde. Das Verfahren wurde von dem bekannten Chemiker Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Goldschmidt erworben und von seinem Mitarbeiter Oskar Neuß technisch weitergeführt. Versuche des Herrn Pollak, diese Verfahren von Herrn Prof. Dr. Goldschmidt zu erwerben, wurden von diesem abgewiesen. Die Verfahren wurden von der Chemischen Fabrik Ambra Akt.-Ges. in Zittau (Sa.) sodann erworben und von Dr. Sachs und Dr. Dörr weiterbearbeitet. Diese einschlägigen Patente lauten auf den Namen Prof. Dr. Hans Goldschmidt und Neuß sowie Chemische Fabrik Ambra, Dr. Sachs und Dr. Dörr. Die Bezeichnung, daß Herr Pollak der Erfinder dieses künstlichen Glases sei, ist demnach eine Irreführung. (2512)

Italien. Aufhebung der Fabrikationssteuer für Seifen. Durch Gesetz vom 26. Juli 1925 wurde die Fabrikationssteuer für Seifen usw. gemäß dem Erlaß vom 13. Mai 1917 mit Wirkung vom 1. August 1925 aufgehoben. (2217)

Ver. St. von Amerika. Ausfuhr von „Naval Stores“ in den 7 ersten Monaten von 1924 und 1925.

	1924 (7 Monate)	1925
Naval Stores, Gummien u. Harze, im ganzen (Mill. \$)	13,76	16,95
Kolophonium (1000 Barrels von 500 lbs.)	774,1	720,6
„ (Mill. \$)	6,9	9,8
Terpentinöl (Mill. Gall.)	6,38	6,36
„ (Mill. \$)	5,68	6,09
Holzterpentin (1000 Gall.)	347,8	275,5
„ (1000 \$)	279,3	208,5
Terpentinersatzstoffe (1000 Gall.)	598,8	574,7
„ (1000 \$)	225,4	161,6
Holzteer und -pech (1000 Barrels v. 280 lbs.)	41,98	16,41
„ (1000 \$)	211,8	123,2
Andere Gummien und Harze (Mill. lbs.)	1,26	1,66
„ „ „ „ (1000 \$)	461,7	569,4

Pfefferminzölherzeugung und -außenhandel. Nach einer Mitteilung des U. S. Department of Agriculture wird die Pfefferminzölproduktion im Jahre 1924 auf 300 000 bis 350 000 lbs. geschätzt. Auch im laufenden Jahre hofft man eine ungefähr gleichgroße Quantität auf den Markt bringen zu können, da die Anbaufläche, die zur Kultivierung der Pfefferminzpflanze benutzt wird, keine wesentliche Veränderung gegenüber dem Vorjahre erfahren hat. — Einen sehr großen Teil ihrer Pfefferminzölproduktion liefern die Ver. Staaten nach dem Auslande. Im Jahre 1923 belief sich die Ausfuhrmenge an Pfefferminzöl auf etwas über 123 000 lbs. im Werte von 366 273 \$; sie ist im Jahre 1924 auf 176 820 lbs., einem Betrage von 846 528 \$ entsprechend, angewachsen. — Die Einfuhr bewegt sich in engen Grenzen; für das Jahr

1923 wird eine Importmenge von 376 lbs. und für das 1. Halbjahr 1925 eine solche von 8469 lbs. angegeben. (2225)

Peru. Guanoproduktion 1924/25. Nach dem Bericht der peruanischen Guano-Gesellschaft für das Geschäftsjahr 1924/25 wurden in der Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1925 122 565 t Guano gewonnen, gegen 94 960 t im Vorjahre. Die Ausfuhr betrug 22 300 t, gegen 22 780 t im Vorjahre. (2220)

Chile. Steigerung der Ausfuhr von Salpeter und Jod. Die Aufhebung des „Pools“ hat die erwartete Wirkung auf die Ausfuhr von Salpeter und Jod gehabt; der Wert derselben stieg von 176,73 Mill. \$ 1921 auf 323,92 Mill. \$ 1923 bei einem Wert der Gesamtausfuhr von 537,21 Mill. \$ und der Ausfuhr von Mineralprodukten im ganzen von 480,50 Mill. \$. (2246)

Einfuhr von Parfümerien und pharmazeutischen Spezialitäten. Aus einem Bericht des französischen Handelsattachés in Chile entnehmen wir nach „Mon. off.“ folgende Angaben über die Einfuhr von Parfümerien und pharmazeutischen Spezialitäten im Jahre 1923 (in 1000 Goldpesos):

	Gesamteinfuhr	franz. Einfuhr
Ganze Gruppe	3965	1501
Pharmazeutische Spezialitäten	251	104
Lösungen für subkutane Injektionen	269	208
Medizinalweine in Flaschen	12	11,5
Schminken	43	26
Reispuder	283	226

Bezüglich der ganzen Gruppe steht Frankreich mit 1 501 000 Goldpesos an erster Stelle; es folgen die Ver. Staaten mit 1 489 000 und Deutschland mit 593 000 Goldpesos. (2247)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

Der Zusammenschluß in der deutschen Teerfarbenindustrie.

Die Firmen der Interessengemeinschaft (I. G.) der deutschen Teerfarbenindustrie haben sich behufs Vereinfachung, Verbesserung und Verrbilligung durch zweckmäßigere Ausgestaltung ihrer Betriebs- und Verkaufsorganisation dahin verständigt, daß, sobald die dazu erforderlichen Uebergangsmaßnahmen getroffen sind, sie ihren Generalversammlungen Anträge auf Fusionierung vorzulegen beabsichtigen.

Die Fusion soll in der Weise erfolgen, daß die Firmen mit Ausnahme von Casella und Kalle, deren Anteile und Aktien im wesentlichen im Besitz der anderen Firmen und deren Tochtergesellschaften sind, in der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik aufgehen. Die Ludwigshafener Gesellschaft wird ihr Aktienkapital um die Aktienkapitalien der übrigen Firmen erhöhen und die neuen Aktien gegen gleiche Nennbeträge Aktien der aufzunehmenden Firmen austauschen. Der Name wird dann in „I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft“ abgeändert und der Sitz der Firma nach Frankfurt a. M. verlegt. Die fusionierten Firmen bleiben mit ihrem bisherigen Namen als Zweigniederlassungen bestehen.

Aus den mannigfachen Fabrikationsstätten der I. G.-Firmen und der diesen angegliederten Unternehmen werden regional vier Betriebsgemeinschaften (Oberrhein, Mittelrhein, Niederrhein und Mitteldeutschland), aus den vielen Verkaufsstellen für die verschiedenartigen Produkte fünf zentral und regional gegliederte Verkaufsgemeinschaften (Farbstoffe, Stickstoffprodukte, Pharmaceutica und Schädlingsbekämpfungsmittel, Photographica und Kunstseide, anorganische Produkte und organische Zwischenprodukte) gebildet.

Es ist in Aussicht genommen, den neuen Vorstand, unter Vorsitz von Geheimrat Professor Dr. Bosch-Ludwigshafen, aus den Vorstandsmitgliedern, den neuen Aufsichtsrat aus den Aufsichtsratsmitgliedern der jetzigen I. G.-Firmen zu bilden. Zu diesen treten dann noch die heutigen Vorsitzenden der Vorstände hinzu. Letztere, die bisher dem Gemeinschaftsrat der I. G. angehörten, werden zukünftig einen Ausschuß im Aufsichtsrat — Verwaltungsrat genannt — bilden, der mit weitgehender Arbeitsteilung die Kontrolle und Ueberwachung der neuen Gesellschaft vornimmt.

Für den Vorsitz im Aufsichtsrat und im Verwaltungsrat wird Geheimrat Professor Dr. C. Duisberg-Leverkusen, als stellvertretende Vorsitzende werden

a) im Aufsichtsrat: Dr. W. vom Rath (Höchst), Professor Dr. C. Müller (Ludwigshafen) und C. von Weinberg (Frankfurt),
b) im Verwaltungsrat: Geheimrat Dr. A. Haeusser (Höchst) und C. von Weinberg in Vorschlag gebracht werden.

Die neue Organisation soll so schnell als möglich zur Durchführung gelangen. (2502)

* **Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft** vormals **Leverkus, Zeitner & Consorten in Köln a. Rh.** Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924/25 gibt dem schmerzlichen Bedauern Ausdruck, daß der Vorsitzende des Vorstandes, Kommerzienrat Carl Leverkus sen., am 19. Mai dieses Jahres ganz unerwartet gestorben ist. — Das Berichtsjahr begann unter noch recht unsicheren, unüberschaubaren Verhältnissen, und erst zum Schluß des ersten Halbjahres setzte eine bessere Verkaufsmöglichkeit ein, die bis zum Ende des Geschäftsjahres anhielt. Nach Abzug der Abschreibungen in Höhe von 183 330 M. steht ein Reingewinn von 517 010 M. zur Verfügung, aus dem eine Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien und von 8 % auf die Stammaktien gezahlt werden soll. Im Laufe des Jahres wurde etwa die Hälfte der Nürnberger Bauplätze veräußert, der erzielte Wert wurde vom Grundstückskonto abgesetzt. Das neue Geschäftsjahr hat in den ersten Monaten mit normalen Auftragsengängen begonnen. (2499)

* **Pfälzische Pulverfabriken Aktien-Gesellschaft St. Ingbert.** Dem über das Geschäftsjahr 1924/25 vom Vorstand erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Zum ersten Male seit 1918 berichten wir wieder über ein Geschäftsjahr, daß einigermaßen in stetigen Bahnen verlief. Einen Vergleich mit den Jahren vor 1914, der immer noch sehr unbefriedigend ausfiel, können wir nicht ziehen, da die inzwischen eingetretenen Hemmnisse nur sehr schwer überwunden werden. In erster Linie gilt dies für den verlorenen Absatzmarkt in Elsaß-Lothringen, der trotz bestimmter Zusage bei den Verhandlungen über das Saarländabkommen unseren Erzeugnissen nicht geöffnet wurde. Auf dem deutschen Markt war die Absatzmenge befriedigend, jedoch führte die Auflösung der alten, in langen Jahren bewährten Konventionen zu scharfen Preiskämpfen, die durch die Verbrauchseinschränkungen im Bergbau noch verstärkt wurden. Im Auslandsgeschäft konnten neue Beziehungen angeknüpft werden, die im abgelaufenen Jahre bereits Ergebnisse zeigten. Der mit allen Mitteln erstrebten Verminderung der Unkosten traten immer wieder neue Hemmnisse entgegen. So stiegen die Löhne noch an. Das Aufheben der zollfreien Rohstoffeinfuhr aus Deutschland brachte neue Lasten und die allgemeine Kreditnot wirkte sich in dem verzögerten Zahlungseingang störend aus. Wenn es trotzdem gelang, das Jahresergebnis zu steigern, so darf dies mit Befriedigung festgestellt werden. Die Anlagekonten zeigten auf dem Gebäudekonto durch den Neubau eines Wehres zur besseren Ausnutzung der Wasserkraft in Schopp einen Zugang. Die wieder eingetretene Verzinsung in fester Währung auf unsere Beteiligungen führte eine Steigerung der verschiedenen Erträge herbei. Die satzungsmäßigen Abschreibungen wurden in Höhe von 63 817 frs. vor Aufstellung der Bilanz vorgenommen. Danach bleibt ein Reingewinn von 251 396 frs., aus dem 5 % der gesetzlichen Rücklage mit 12 569 frs. zuzuweisen sind, so daß zur Verfügung der Generalversammlung 238 826 frs. bleiben. Es soll eine Dividende von 9 % gezahlt werden. Zur Zeit erscheinen die Aussichten des laufenden Jahres unter dem Druck des ungeregelten Zollverkehrs zwischen Saargebiet und Deutschland nicht günstig. Wir hoffen jedoch, daß eine baldige Regelung die Wege zu nutzbringender Arbeit wieder freigibt.“ (2500)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Holsatia-Lack-Werk Traugott Fulda, Eidelstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 18. 9. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dünger Handel G. m. b. H. Twistingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bassum ist unterm 21. 9. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 12 000 M. umgestellt.

Telestra Aktiengesellschaft, Fabrikation feiner Parfümerien & kosmetischer Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 26. 9. 1925 eingetragen: Die im Wege der Umstellung erfolgte Ermäßigung des Grundkapitals auf 20 000 M. ist durchgeführt.

Deutsche Lackvertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 28. 9. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Lacken und Artikeln einschlägiger Art, wie Farben, Öle, Fette usw. Die Gesellschaft ist berechtigt, Agenturen zu übernehmen, sich an anderen Gesellschaften ähnlicher Art zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten, überhaupt alles zu tun, was dem Zweck der Gesellschaft förderlich ist. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Benjamin genannt Benno Loebenbergh in Wächtersbach.

„Gletistra“ Fabrikationsgesellschaft chemisch-pharmazeutischer Apparate mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg ist am 26. 9. 1925 eingetragen: Am 9. 9. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt und dementsprechend der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Firma lautet nunmehr: **Fruchtkommission Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Früchten und Gemüsen, sowie die damit verbundenen Handelsgeschäfte, vornehmlich in Kommission.

Naturdünger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg ist am 28. 9. 1925 eingetragen worden: Am 17. 8. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Durch Gesellschafterbeschuß vom gleichen Tage ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Stammkapital: 500 M.

Labora — chemisch-pharmazeutische Artikel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kötzensbroda. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzensbroda ist am 15. 9. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist von Amts wegen für nichtig erklärt zufolge § 16 der Verordnung über Goldbilanzen.

Elektrochemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ottensoos. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 25. 9. 1925 eingetragen worden: In der Gesellschafterversammlung vom 17. 9. 1925 wurde die Umstellung der Gesellschaft auf Goldmark und eine Aenderung des § 3 des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Umstellung ist erfolgt. Das Stammkapital beträgt nun 60 000 M.

Erlenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chemische Industrie Annen in Westfalen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Witten ist am 24. 9. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig.

Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co., Aktiengesellschaft in Emden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emden ist am 3. 9. 1925 eingetragen: Die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Gesellschaft ist aufgehoben, da die Beschwerdefrist des § 59 der Verordnung vom 14. 12. 1916 abgelaufen und Beschwerde nicht eingelegt ist (§ 66 Abs. 3 Ziffer 2 a. a. O.).

Pfarrer Christian Pfenning Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Berlin. Die Firma ist am 26. 9. 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen und medizinischen Artikeln aller Art, insbesondere von Pfarrer Pfenning's Heilmitteln. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Sie kann ferner Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen im In- und Auslande errichten. Stammkapital: 10 000 M. Geschäftsführer: Apotheker Fritz Dotzer in Berlin. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht vom Gesellschafter Dotzer nach Maßgabe der Schätzung im Gesellschaftsvertrag Waren im Werte von 1000 M., die Lizenz zum Gebrauch der Warenbezeichnung „Pfarrer Christian Pfenning's Heilmittel“ im Werte von 2000 M., die sämtlichen zur Konkursmasse gehörenden Rezepte von Pfarrer Christian Pfenning's Heilmitteln nebst Tabellen für die Fabrikation im Werte von 1700 M., das sämtliche vorhandene Werbematerial im Werte von 200 M., die zur Konkursmasse gehörenden Geschäftsbücher und Korrespondenzen im Werte von 50 M.

Parus Seifen und Parfümerien Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 9. 1925 eingetragen: Die Firma ist gelöst.

Julius Kraukauer Mediz.-pharm. Präparate, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 9. 1925 eingetragen: Inhaberin jetzt: Paula Kraukauer geb. Schiller, verw. Kauffrau, Berlin. Die Prokura des Walter Kraukauer bleibt bestehen.

La Plata Häute- und Gerbstoffe-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 9. 1925 eingetragen: Carl Künstler, Kaufmann zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

Fr. E. Keil Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Hamburg. Die Firma ist am 30. 9. 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen, hygienischen und kosmetischen Spezialitäten. Stammkapital: 5000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Frau Erna Hulda Helene Frieda Keil, geb. Beese, verwitwete Jacob, zu Hamburg. Prokura ist erteilt an Dr. phil. Adolf Werner.

Naphtha-Chemiko Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hannover, Prinzenstr. 1A. Die Firma ist am 29. 9. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Chemikalien aller Art und Naphthalin. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Kaufmann Elias Silverstein in New York und Dr. David Lvovitsch in Berlin-Charlottenburg. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann aber jedem Geschäftsführer das Recht verleihen, für die Gesellschaft allein zu zeichnen. Jeder der beiden Geschäftsführer Elias Silverstein und David Lvovitsch ist allein vertretungsberechtigt. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig bis zum 31. Dezember 1926 bestimmt. Wird die Gesellschaft nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt, so dauert die Gesellschaft jedesmal um ein Jahr länger.

Chemische Fabrik Küas Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 29. 9. 1925 eingetragen: Peter Remmlinger und Carl Lamers sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Witwe Eva Küas, geb. Großmann, Köln, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 29. 9. 1925 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. Juli 1925 in den §§ 3 und 19 abgeändert worden. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 25 000 Aktien zu je 20 M., 31 000 Aktien zu je 100 M., 1600 Aktien zu je 1000 M. und 12 000 Aktien zu je 17 M.

Verkaufsgesellschaft chemischer Erzeugnisse mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 30. 9. 1925 eingetragen worden: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Woltersphosphatfabrik Ildehausen, G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Seesen ist am 8. 9. 1925 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen nichtig erklärt.

Otto Jäckel, Dachpappen- und Teerproduktenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwepnitz i. Sa. Das Amtsgericht Königsbrück macht unterm 1. 10. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am selben Tage, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt Dr. Steinborn in Kamenz. Anmeldefrist bis zum 25. 11. 1925. Wahltermin am 24. 10. 1925, vormittags 10 Uhr, Prüfungstermin am 12. 12. 1925, vormittags 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 25. 11. 1925.

Dr. Ernst Schulze, Chemische Fabrik in Ladenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Die Geschäftsaufsicht über die Firma wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Mannheim vom 15. 8. 1925 auf Antrag der Geschäftsaufsichtsperson aufgehoben.

Oelraffinerie und Chemische Fabrik Karl van Endert in Neuß. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 24. 9. 1925 eingetragen: Dem Theodor Sabatzky in Düsseldorf-Oberkassel, dessen Prokura mit der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft erloschen war, und dem Richard Stahlbock in Düsseldorf-Oberkassel ist Einzelprokura erteilt.

Harzer Düngemittelfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ballenstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ballenstedt ist am 29. 9. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Rehfeld & Co. Fabrikation chemisch-technischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 9. 1925 eingetragen worden: Jakob Rehfeld ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Max Moßner in Berlin-Schöneberg ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Henkel & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 29. 9. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von flüssiger Bohnermasse, Bohnerwachs, Möbelpolitur, Schuhputzartikeln, Rostschutzlack und verwandter Artikel. Stammkapital: 11 000 M. Geschäftsführer: Kauf-

mann Erich Henkel und Kaufmann Alfred Scheurig, beide in Neukölln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht von den Gesellschaftern Erich Henkel und Alfred Scheurig das von ihnen unter der Firma Henkel & Co. Scheurisin zu Berlin betriebene Fabrikgeschäft nebst Zubehör nach dem Stande vom 1. Juli 1925 dergestalt, daß das Geschäft vom 1. Juli 1925 ab als auf ihre Rechnung geführt angesehen wird. Die Uebernahme der Aktiven und Passiven ist ausgeschlossen. Der Wert der Sacheinlage ist im Gesellschaftsvertrag auf 7000 M. geschätzt, wovon je 3500 M. auf die Geschäftsanteile der Gesellschafter Henkel und Scheurig angerechnet werden.

Schlesische Düngerwerke Rentz & Co. in Goldberg als Inhaber: Kaufmann Erich Gärtner zu Woltersdorf bei Erkner. In das Handelsregister beim Amtsgericht Goldberg (Schles.) ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Der Übergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten und Forderungen ist bei der pachtweisen Uebernahme des Geschäfts durch Erich Gärtner ausgeschlossen.

Teerölraffinerie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Engelsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 1. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 23. 7. 1925 hat die Umstellung des Stammkapitals auf 500 M. beschlossen. Die Umstellung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert. (2480)

LITERATUR

Fünzig Jahre Tätigkeit in der chemischen Wissenschaft und Industrie. Eigene Lebenserinnerungen von August Bernthsen, Geh. Hofrat, Dr., Prof. an der Universität Heidelberg, vorm. Direktor der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. Verlag Chemie, G. m. b. H., Leipzig-Berlin.

In einem kleinen Bande hat der Verfasser, angeregt von befreundeter Seite, seine Lebenserinnerungen niedergeschrieben; sie erstrecken sich sowohl auf die Laufbahn eines Gelehrten als auch auf die Tätigkeit in der bedeutendsten chemischen Fabrik Deutschlands, der er als Abteilungsvorstand und später als Direktor angehörte. August Bernthsen wurde am 29. August 1855 zu Crefeld geboren, von wo er im Besitz des Reifezeugnisses im Jahre 1871 die Universität Bonn bezog, um Mathematik und Naturwissenschaften zu studieren. Hier war Kekulé sein Hauptlehrer, während er in einem Sommersemester in Heidelberg an dem Laboratoriumsunterricht Bunsens teilnahm. 1876 promovierte Bernthsen „Summa cum laude“ in Bonn; die von feinem Humor gewürzten Schilderungen seiner Studentenzeit bilden einen besonders reizvollen Teil des Memoirenwerkes. Nachdem er einige Jahre in Heidelberg als Dozent gewirkt und durch epochemachende Arbeiten auf dem Farbstoffgebiet die Aufmerksamkeit der Farbenindustrie erregt hatte, wurde er im Jahre 1887 als Abteilungsvorstand und Leiter des Hauptlaboratoriums in die Badische Anilin- & Soda-Fabrik berufen, wo sich damals Heinrich Caro in leitender Stelle befand. Im Jahre 1906 trat Bernthsen in den Vorstand der Gesellschaft ein, aus dem er nach einem von reichen Erfolgen gekrönten Wirken im Jahre 1918 ausschied. Im folgenden Jahre trat er wieder in den Lehrkörper der Heidelberger Universität als ordentlicher Honorarprofessor zurück.

Das jahrzehntelange Wirken des Verfassers im Dienste der Wissenschaft und der Wirtschaft fällt in die Zeit des gewaltigen Aufschwungs der deutschen chemischen Industrie; die Lebenserinnerungen sind daher ein wertvoller Beitrag zu ihrer Geschichte, und darum verdienen sie nicht nur in den Kreisen der Wissenschaftler, sondern auch in denen der chemischen Industrie weitgehende Beachtung. (2501)

Die Reichsfinanzgesetze 1925, Steuerüberleitungsgesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Reichsbewertungsgesetz, Gesetz über Vermögen- und Erbschaftsteuer, Gesetz zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens, Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reiches, der Länder und Gemeinden, erläutert von Dr. jur. et. rer. pol. Brönnner. Mit Anhang: Aufwertungsgesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen 1925. Otto Elsner, Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin S.

Das Buch enthält den vollständigen Gesetzestext fast sämtlicher neuen Steuergesetze mit Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen. Darin sind auch die bisherige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, soweit noch einschlägig, so-

wie die Begründung und sonstige Vorgeschichte zu den Gesetzen unter Fortlassung alles für die Praxis überflüssigen Beiwerks eingehend berücksichtigt. Der Anhang enthält die neuen Aufwertungsbestimmungen. Auf diese Weise wird das Buch ein wichtiger Ratgeber, insbesondere für den Kaufmann und Gewerbetreibenden bei der Abfassung der bevorstehenden Steuererklärungen usw. (2498)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 30. September 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) —; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 125; Ammoniak (28–29%) 230; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 710–760; Antimonpentasulfid (Goldschweifel, 15% S.) 375–450; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13–14 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 280; Aetzkali (88–92%) 330; Aetznatron (70–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 85; Bariumchlorid (krist.) 95; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 170; Bariumsuperoxyd (85–87%) 450; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 475; Bleinitrat 540; Bleisulfat 390; Bleiweiß (pulverförmig) 390; Borax (raff., krist.) 258; Borsäure (krist.) 418; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (kristallisiert) 22 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 140; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor- (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 64–80; Chlorschwefel 6 (kg); Chromalaun —; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 9 (kg); Eisenvitriol 30; Flußsäure 500; Jod (zweiarm sublimiert) 234 (kg); Jodkalium 202 (kg); Jodnatrium (krist.) 205 (kg); Kalibitlaugensalz (gelbes) 7,75–8 (kg); Kalibitlaugensalz (rot) 15 (kg); Kalisalpetat (raff., neige) 240; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfid 375 bis 500; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 111 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10 (kg); Kupfersulfat 245–250; Lithopone (30%) 200–220; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 35–37 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 310; Mennige (versch. Sorten) 455–475; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbicarbonat (loco Paris, in kleineren Mengen) —; Natriumbichromat 375; Natriumbisulfid (trocken, Dép. Nord) 155; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfid 10 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) 85; Natriumhyposulfid (photogr.) 93; Natriummetabisulfid (pulverförmig) 155; Natriumnitrat 250; Natriumperoxyd (90–92%) 8,90 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 29,50; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95, ab Fabrik) 33–33,50; Natriumsulfat (konz., geschm.) 140; Natriumsulfat (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 182; Natronwasserglas (neutr. 35%) 38; Nickelammoniumsulfat 36 £ (I); Nickelsulfat (rein) 36 £ (I); Nickeloxyd (schwarz) 19,75 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 290; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 325–350; Salpetersäure (36%, weiß) 155; Salzsäure (20–21%) 18; Schwefel (raffiniert, en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 190; Schwefel-leber (Kali-) 240; Schwefelsäure (65%) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 125; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 358 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 121,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 300; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei) 160; Zinnchlorid (wasserfrei) 1050; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1800; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 28 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 405–610.

Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe, Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 99%) 8,20; Acetylsalicylsäure 27,50; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 550 (hl); Alkohol (denaturierter) 237 (hl); Ameisensäure (90 Gew.-%) 360 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 390 (100 kg); Amylacetat 22; Amylalkohol (ab Fabrik) 24–25; Amylsalicylat 38; Anilin (salzsaures) 6,50; Anilinöl 6,50; Antipyrin 68,25; Aether (ab Fabrik) 6,90; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat 8–9,50; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 220 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 485 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 685 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 584; Chininsulfat 490; Chloralhydrat 19; Chloräthyl 12; Chloromethyl 20; Chloroform (rein) 17,25; Citronensäure (krist.) 15,50; Cocain (salzsaures) 4000–4200; Codein 3500–3700; Coffein (rein) 110–115; Cresol (100%) —; Crimarin 155; Diäthylbarbitursäure 85–100; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 720 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 420 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 520 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 120–150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 110 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,50; Furfurol (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 42; Gallussäure (techn.) 31; Glycerin (Dynamit) 880 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 760 (100 kg); glycerinphosphorsäurer Kalk 55; Hexamethylentetramin 33,50; H-Säure 22,50; Hydrochinon 38; Isoeugenol 160; Jodoform 260; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 650 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–875 (100 kg); Morphin (salzsaures) 2800; Moschus (Keton) 250; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 375–415 (100 kg); Paranitranilin 19; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 240; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyramiden 136,50; Resorcin (pharm.) 37,50; Salicylsäure 15–21,25; Salol 32; Santonin 8000; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 290; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 9–10; Terpinolöl 710 (100 kg); Terpineol 25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 400–450 (100 kg); Thymol 150–160; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthylen 320; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 6. Oktober 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn. 98–98%) 92–96; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,25–8,70; Ameisensäure (85% vol.) 40–44; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinöl 78–83; Anilinsalz 76–81; Antichlor 9,50–10,75; Arsenik (weißer) 32–37; Aetznatron

(76–77%) 18–19; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 65–70; Bittersalz 3,75–4,35; Bleizucker 53–55; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 52–56; Bromkali 167–176; Carbonsäure (40%) 65–70; Chlorbarium 8–8,75; Chlorcalcium (70–75%) 4,20–5; Chlorkalk 9,50–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 5,60–6,25; Chlorzink 27–29; Chromalaun 20,75–21,90; Citronensäure 155–170; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 41–44; essigsäures Natrium 21–22,50; Formaldehyd (40% vol.) 47–50; Glaubersalz (krist.) 2,80–3,40; Glycerin (zweimal raff.) 84–88; Hornstöff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,50–9,75; Kalibitlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpetat (gemahlen) 28–30; Kaliumbichromat 47–49; Kupfersulfat (98–100%) 27,50–29; Lithopone (Rotsiegel) 20,50–22; Milchsäure (50% vol.) 35–37,50; Morphin —; Natriumbicarbonat 11,50–13; Natriumbichromat 39,50–42,50; Natriumnitrat 26–30; Natriumsulfid 10–11,25; Natronbitlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 20–22,50; Natronwasserglas (38–40%) 4,95–6,25; Oxalsäure (krist.) 27,50–29; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 17 bis 185; Salmiak (krist.) 21–23,25; Salpetersäure (36%) 17–18,50; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 17–19; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14; Schwefelsäure (66° B) 4,50–5,25; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 145–152; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (99%, chemisch rein) 44–46.

Oesterreich (Wien), 9. Oktober 1925. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot. Aetzkali (88–92) 79 Schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 66; Alaun (in Stücken) 34; Ameisensäure (85%) 145; Antichlor (krist.) —; Bittersalz \$ 1,40; Bleiglätte (B.B.U.) 174; Bleiweiß (chem. rein) 178; Borax (krist.) 110; Carbonsäure (krist., weiß, 29–41°) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) 31; Chromalaun —; Chromkali (krist.) 140; Chromnatrium 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B, chem. rein) 285; Glycerin (28 B, techn.) 226; Kalibitlaugensalz (gelbes) 260; Kupfervitriol (98–99) 96; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 70; Milchsäure (techn., 50% vol.) 151; Mennige 172; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 44; Natriumsulfid (techn.) 42; Natriumbisulfid (60–62) 60; Oxalsäure 115; Pottasche (96–98) 65,25 Schw. Fr.; Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° B) 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 31; Soda (krist.) 17; Terpinolöl (inländ.) 290; Terpinolöl (russ., weiß) 173; Weinsäure (krist.) 400. (2521)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 10.	6. 10.	Aktien	15. 10.	6. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	120,50	115,—	Höchst Farb.	120,75	114,25
Bad. Anilin . . .	122,75	116,—	Jeserich Asphalt .	76,50	77,50
Byk-Guldenw. . .	40,—	38,25	C. A. F. Kahlbaum .	92,—	90,10
Chem. F. Buckau .	66,—	69,—	Köln-Rottweil . . .	77,75	75,—
„ Griesheim . . .	120,—	115,—	Linde's Eismasch. .	110,50	108,50
„ Grünau	48,—	41,—	Nitritfabrik	30,—	30,—
„ v. Heyden . . .	47,25	45,—	Oberschl. Koksw. .	66,75	63,25
„ Milch & Co. . .	44,—	43,25	Rasquin Farb. . .	42,—	40,—
„ Weiler	119,75	17,25	Rh. W. Sprengst. .	54,—	52,—
„ Gelsenk. . . .	63,50	60,50	J. D. Riedel	53,50	52,10
„ W. Albert . . .	76, 0	72,—	Rütingwerke . . .	63,—	63, 0
„ Concordia . . .	53,—	54,—	Rütgerswerke . . .	64 5/8	61 5/8
Dynamit Nobel . .	77 1/8	70 5/8	H. Scheidemandel .	35,—	34,50
Egestorff, Salzw. .	65,—	63,—	Scherling, Chem. .	111,50	111,50
Elberf. Farbenf. .	120,60	114,90	Sprengst. Carb. . .	41,—	40,—
Fahlberg List . .	46,50	46,25	Stadthuter Chem. .	33,—	31,—
Th. Goldschmidt .	67 1/8	66,75	Thür. Bleiweiß . .	51,75	54,75
Harkort Bergw. . .	51,—	49,50	Union Chem. Fabr. .	11,—	11,10
Heine & Co. . . .	42,—	41,90	Ver. chem. Wk. Chl.	76,10	84,75
			„ Glanzstoff F. . .	305,—	307,—

Devisen	8. 10.	9. 10.	1. 10.	12. 10.	13. 10.	14. 10.
Holland	168,83	168,80	168,84	168,82	168,84	168,85
Schweden	112,58	112,65	112,62	112,55	112,50	112,87
Italien	16,86	16,80	16,83	16,82	16,67	16,50
England	20,341	20,338	20,337	20,334	20,331	20,333
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	19, 6	19,47	19, 85	19,325	19,165	18,915
Schweiz	80,98	80,95	80, 6	80,97	80,95	81,—
Spanien	60, 9	60, 8	60,45	60,38	60,30	60,15

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	15. 10.	6. 10.
Elektrolytkupfer	188,—	137,—
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohnickel (freier Verkehr)	79–80	761 2–771 2
Zink, umgeschmolzen	68–69	651 2–661 2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	134–136	132–134
Silber in Barren per 1 kg	98 1/4–99 1/4	98–99

Versammlungskalender.

20. Okt.: Winkha Chemische Fabrik A.-G., Leipzig, 3. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Kanzlei des Herrn Rechtsanwalts Dr. Paul Schuster, Leipzig, Barfußgasse 12.
26. „ Friedr. Speitel Zündholzfabrik und Sägewerk A.-G., Neustadt am Rennsteig, ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft zu Neustadt am Rennsteig. (2523)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 24. OKTOBER 1925

Nr. 43

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftspolitische Tagesfragen.

Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden
Kommerzienrat Dr. Frank
auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins
z. W. am 10. Oktober 1925.

Meine verehrten Herren!

Bei den früheren Tagungen unseres Vereins war es üblich, Ihnen einen ausführlichen Geschäftsbericht unseres Geschäftsführers vorzulegen. Ein solcher Bericht war natürlich auch dieses Jahr beabsichtigt. Leider aber war Herr Dr. Ungewitter, unser Geschäftsführer, der ja diesen Bericht immer erstattet hat, und mit ihm unser ganzes Personal durch die Vorbereitung für die Handelsvertragsverhandlungen derartig in Anspruch genommen, daß die Durchführung dieses Vorsatzes, Ihnen heute schon den Jahresbericht vorzulegen, unmöglich geworden ist. Herr Dr. Ungewitter wird ihn aber am Ende des Jahres fertigstellen und ich hoffe, daß er dann auch in Ihrem Kreise denselben Beifall finden wird, wie es in den letzten Jahren der Fall war.

Meine Herren! Für die Kreise der Wirtschaft und der Politik und für alle die Persönlichkeiten, die sich heute mit den Tagesfragen beschäftigen müssen, sind es eine ganze Reihe von Wirtschaftsfragen, die heute ein besonderes Interesse erwecken. Ich will nur eine kleine Anzahl nennen; besprechen kann ich sie natürlich nicht alle ausführlich bei der Kürze der Zeit, die mir zur Verfügung steht. Da sind in erster Linie die Fragen des neuen Zolltarifs und seiner Auswirkung, die jetzt im Gang befindliche Lohnbewegung, die von der Regierung eingeleitete Aktion zur Senkung der Preise, die Uebersetzung des Produktionsprozesses, die Kartellfrage, die Handelsvertragsverhandlungen, die Neuordnung des Reichswirtschaftsrates usw. usw. Alle diese Probleme beschäftigen uns in sehr starker Weise. Wie ich aber schon sagte, ist es nicht möglich, alle diese Dinge in meinem Vortrag zu besprechen. Ich kann nur ganz wenige herausuchen, und da möchte ich zuerst auf die Frage des neuen Zolltarifs kommen.

Ich muß Ihnen ganz kurz die Entwicklung ins Gedächtnis zurückrufen, wie sie sich in der letzten Zeit abgespielt hat: Mitte Mai d. J. ist die kleine Zolltarifnovelle vom Kabinett Luther der Öffentlichkeit übergeben worden. Die maßgebenden leitenden Persönlichkeiten der Regierung, der Reichskanzler selbst, der Reichswirtschaftsminister, der Reichsernährungsminister haben zu dieser Zolltarifnovelle eine Reihe von Erörterungen gegeben und die Gründe auseinandergesetzt, die zu dieser Novelle geführt haben. Es ist dabei betont worden, daß wir diesen Zolltarif haben müssen, um unsere Handelsvertragsverhandlungen durchzuführen, unsere Handelsbilanz zu verbessern, daß wir gezwungen sind, unbedingt unsere Produktion zu steigern, und daß wir auch die Uebersetzungen, die teils im Handel, teils aber auch auf den anderen Gebieten der Wirtschaft vorhanden sind, wieder abbauen müssen.

Der Sinn und Zweck der Aenderung des Zolltarifs war in der Hauptsache der, denjenigen, die für uns die Handelsvertragsverhandlungen führen müssen, das diplomatische Rüstzeug und die Unterlagen für diese Verhandlungen zu geben. Es ist immer darauf hingewiesen worden, und mit Recht, daß die Feinarbeit für

den Zolltarif erst später bei der Fertigstellung des definitiven Zolltarifs geschehen solle.

Die Zollsätze für die einzelnen Positionen dieses Tarifes sind mit den Wirtschaftsorganen in eingehenden Auseinandersetzungen durchgesprochen worden. Auch im Reichswirtschaftsrat ist im vergangenen Jahre, in dem ja im wesentlichen diese Zolltarifnovelle fertiggestellt ist, die Wirtschaft in allen ihren Sparten ganz eingehend zu Gehör gekommen.

Die Einstellung zu dem fertigen Tarif war aber eine ganz merkwürdige und das kommt daher, daß man in den Kreisen, die diesen Dingen fernstehen, aber auch in den Kreisen der Wirtschaft selbst sich über den Charakter dieses Zolltarifs nicht klar gewesen ist und zum Teil auch heute noch nicht klar ist.

Dieser Zolltarif ist ein Zolltarif, der zunächst nur Verhandlungszölle enthält. Diese Zölle haben nicht den endgültigen Charakter, welchen man ihnen in der Öffentlichkeit immer gibt. Es heißt hier immer wieder: Der Zolltarif hat den und den Zoll und die Wirtschaft wird in der und der Höhe dadurch belastet.

Die Zölle in diesem Tarif — und das ist bei jedem Zolltarif, der zur Verhandlung dient, notwendig, aber in unserem Falle ganz besonders — sind reine Verhandlungszölle. Davon war in den Verhandlungen, die wir im Reichswirtschaftsrat hatten, immer die Rede. Selbst in Ihren Kreisen ist darüber noch nicht überall volle Klarheit. Ich habe oft von den Herren gehört: „Ja, dieser hohe Zoll.“ Das ist aber gar nicht der endgültige Zoll. Dieser wird erst in den Verhandlungen festgesetzt werden. Wie er ausschauen wird, wird sich erst zeigen, wenn wir mit all den Staaten zu einem Resultat gekommen sein werden. Dann erst wird der endgültige Zoll in die Erscheinung treten. Im jetzigen Tarif haben wir es nur mit Verhandlungszöllen zu tun. Ich möchte dringend bitten, nach der Richtung hin aufklärend zu wirken.

Das Mißverstehen dieser Tatsache hat natürlich auch dazu geführt, daß gegen den Zolltarif von Anfang an sehr große Widerstände vorhanden waren. Besonders beim Handel und auch in anderen Kreisen. Insbesondere auch in den Verbraucherkreisen hat sich ein sehr starker Widerstand gegen den Zolltarif geltend gemacht. Man spricht auch heute immer noch von Hochschutzzöllen, die im Zolltarif enthalten seien.

Meine Herren! Wer das Wort für diesen Zolltarif gebraucht, der versteht wirklich nichts von diesen Dingen. Er hat sich wirklich die anderen Zolltarife nicht angesehen. Und man begreift es ganz besonders nicht, daß große führende Zeitungen, sogar solche, die in ihrem Handelsteil meistens auf einer sehr hohen Stufe stehen, immer mit diesen angeblichen Hochschutzzöllen kommen, die wir in unserem Tarife festgelegt haben sollen.

Wenn man die Zolltarife der Staaten, mit denen wir zu verhandeln haben, wie z. B. der Vereinigten Staaten, Englands, Italiens, Frankreichs ansieht, wer auch nur einen Blick in diese Zolltarife hineinwirft, der sieht, daß dort die Zölle in einer 3-, 4-, 5-, 6fachen Höhe gegenüber unseren Sätzen angesetzt sind. Das sind dort Hochschutzzölle, das sind Zollmauern, die diese Staaten um sich aufzuführen aus den Gründen, die Sie alle kennen. Aber bei unserem Zolltarif von Hochschutzzöllen zu sprechen, das geht wirklich zu weit. Das zeigt nur, daß

der, der das tut, von den Dingen wirklich keine Ahnung hat.

Meine Herren! In den Verhandlungen, die dann im Reichstag stattfanden, ist uns ja leider wieder das Schauspiel entgegengetreten, daß die Industriezölle immer mit den Agrarzöllen zusammengehängt wurden. Die Industriezölle waren eigentlich schon endgültig geklärt, sowohl im Reichsrat wie in den Vorinstanzen, da kam im Reichstag die Geschichte mit den Agrarzöllen, da fing wieder alles von vorn an. Sie kennen alle — ich möchte Sie an Einzelheiten nicht erinnern — diesen großen Kampf im Reichstag, der dann nach vielen Verhandlungen und mit sehr vielen eigentümlichen Kompromissen schließlich diesen Zolltarif hat zur Tatsache werden lassen.

Wenn man mit der früheren Zollgesetzgebung Vergleiche anstellen will, dann ist der grundlegende Unterschied in diesem Falle bei uns der, daß früher — ich nehme da den Zolltarif von 1902 — der Zolltarif zuerst fertiggestellt worden ist und alsdann die Handelsvertragsverhandlungen stattgefunden haben. Und wenn die Handelsvertragsverhandlungen erledigt waren, wurde der Zolltarif in Kraft gesetzt. Unter vollständig veränderten Verhältnissen mußte diesmal das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen werden. Wir haben mit den Verhandlungen begonnen ohne einen festen Boden unter den Füßen zu haben. Wir hatten keinen Zolltarif, d. h. wohl den vom Jahre 1902, der aber eben keiner mehr ist. Es rächte sich jetzt ganz bitter diese Unterlassung der früheren Regierungen.

Wir von der Wirtschaft haben seit Jahren danach gedrängt, daß endlich ein Zolltarif gemacht werden sollte. Es haben aber die Regierungen und zwar — man kann das hier ja ganz offen aussprechen — offenbar aus Angst vor den Agrariern, aus Angst vor dem Zusammenfallen von Industriezöllen und Agrarzöllen, die Sache immer hinausgeschoben und hinausgeschoben. Und endlich im allerletzten Moment — es ist eigentlich schon zu spät gewesen — ist dieser Zolltarif gekommen. Diese Schuld ist vorhanden, man muß sie konstatieren!

Im Zusammenhang mit diesen Zolltarifbedingungen und durch die Art, wie dieser Zolltarif in Geltung gesetzt worden ist, ist ja auch eigentümlicherweise eine Lohnbewegung zustande gekommen. Sie ist aus dem Gedanken entsprungen, daß durch die Zölle, die man nicht als Verhandlungszölle, sondern als endgültige Zölle betrachtet, alles teurer werden mußte. Infolgedessen sind damals die Arbeitnehmerkreise gleich nach der Verabschiedung des Zolltarifs mit ihrer Forderung auf Lohnerhöhung gekommen.

Ich möchte hier auf diesem Gebiete der Lohnerhöhungen nur die Verhältnisse in unserer chemischen Industrie besonders ins Auge fassen. Ein Vergleich der chemischen Industrie mit anderen Gewerbegruppen zeigt, daß unsere Löhne ungefähr in dem gleichen Kurvengebiet liegen. Besonders wichtig für jeden Industriellen ist natürlich der Lohn, der momentan gezahlt wird, aber noch mehr der Lohn, der sich in der nächsten Zeit entwickeln wird! Das ist immer die große Sorge bei allen Industriellen, daß die Löhne keine Stabilität, keine Ruhe zeigen. Nur in einigen wenigen Bezirken unserer chemischen Industrie ist es bisher gelungen, die Löhne bis Ende Januar 1926 festzusetzen, das sind ungefähr 3—4 Monate.

In der Sache selbst sind ja die Tarifverträge heute die Grundlage unserer ganzen Löhne und ich glaube, es ist wohl auch in allen Kreisen heute die Ansicht vorhanden, daß man eine solche Grundlage in irgendeiner Form haben muß. Es ist aber notwendig, in die Lohnverhandlungen, die ja immer wieder stattfinden müssen, ein Maß und Ziel hineinzutragen. Ich möchte hier ganz besonders erwähnen und festlegen, daß man gerade für die nächste Zeit von den Arbeitnehmern bei diesen Verhandlungen wird verlangen müssen, daß die tatsäch-

lichen wirtschaftlichen Verhältnisse mehr berücksichtigt werden als dies bisher der Fall war.

Meine Herren! Diese wirtschaftlichen Verhältnisse können und müssen eine Berücksichtigung finden. Daß man eine absolute Stabilität der Löhne erreicht, wie das ja von vielen Phantasten versucht wird, das ist ja wohl eine Utopie. Vielleicht eine schöne Utopie, aber immer eine Utopie. Aber eins muß geschehen: Es muß bei den Verhandlungen, wie sie sich in den Tariffbewegungen ergeben, auch auf das Rücksicht genommen werden, was wirtschaftlich möglich ist. Und da muß auch ein gewisses Maß von Vertrauen auf seiten der Arbeitnehmer vorhanden sein in das, was die Arbeitgeber aus ihrer genauen Kenntnis der wirtschaftlichen Lage zu beurteilen berufen sind. Unsere Unternehmerverbände und auch die der anderen Gewerbe haben zu diesen Fragen ja schon Stellung genommen und erklärt, daß sie im Hinblick auf die heutige Wirtschaftslage Lohnerhöhungen nicht zustimmen können. Sie haben dies insbesondere aus dem Gesichtspunkte heraus erklärt, daß die Lohnerhöhung ja unter allen Umständen eine Preiserhöhung bringt. Meine Herren, wir haben ja dies so vielfach in der Vergangenheit, speziell in der Inflationszeit erfahren, daß diese Tatsache wohl unwidersprochen ist. Jede Lohnerhöhung, die wir bislang gehabt haben, hat sofort eine Preiserhöhung mit sich gebracht und alles, was durch derartige Lohnerhöhungen den Arbeitern und der Allgemeinheit zugute kommen sollte, ist sofort wieder durch die Erhöhung der Preise in das Gegenteil verkehrt worden.

Es ist wohl übereinstimmend die Meinung, daß wir tariflich festgesetzte Löhne nicht werden entbehren können. Aber es ist wohl auch übereinstimmende Meinung in den Kreisen der Wirtschaft, daß wir auf einen Punkt in der Lohnfrage unbedingt hinaussteuern müssen: Das ist die Frage des Leistungslohns.

Diese Frage ist in den verschiedenen Gremien ja schon angeschnitten worden und ich weiß, daß speziell die Arbeitnehmer über diesen Leistungslohn mit sehr großem Unbehagen und nur ungern überhaupt gesprochen haben. Ich glaube aber, daß sich dieser Standpunkt auch bei den Arbeitnehmern in der letzten Zeit geändert hat. Ich weiß wenigstens aus Verhandlungen, die wir im Reichswirtschaftsrat hatten, und wo ich diese Frage einmal anschnitt, daß mir dort von seiten der Arbeitnehmer gesagt wurde: „Jawohl, über diese Dinge kann man heute reden.“ Und ich glaube, man wird auch darüber reden müssen, denn ich sehe den einzigen Weg zu einer halbwegs erträglichen Beruhigung der Wirtschaft lediglich in dem Leistungslohn.

Es ist natürlich für unsere chemische Industrie schwieriger als für andere Industrien, derartige Leistungslöhne festzusetzen. Die mechanische Industrie hat das ja viel leichter. Sie hat es auch schon sehr viel getan. Sie hat das System der Stücklöhne nach allen Richtungen hin ausgebaut. Bei uns in der chemischen Industrie ist das etwas schwerer. Aber auch in unserem Kreise ist schon sehr stark nach dieser Richtung hin gearbeitet worden. Ich möchte sagen, daß wir diesen Weg unbedingt ausbauen sollten. Die Hauptsache für jeden Industriellen ist ja das: Welchen Lohnbetrag habe ich schließlich auf das Kilo des Produkts? Und wenn durch derartige Akkorde der Arbeiter einen höheren Lohn bekommt und gleichzeitig mein Kilo Lohnwert für das Produkt heruntergeht, dann können wir diesen höheren Lohn mit Freuden geben, denn er hat die Leistung erhöht. Auf diesen Grundsatz, meine Herren, werden wir immer wieder zurückkommen müssen.

Ich möchte dabei allerdings vor einem warnen: Es wird in diesen Dingen sehr viel auf Amerika hingewiesen. Ich muß zwar gestehen, ich war selbst noch nicht drüben. Ich kenne die Dinge aus eigener An-

schauung nicht, aber ich habe sehr eingehend verfolgt, was über diese Dinge gesagt und geschrieben ist. Und, meine Herren, da möchte ich doch vor einer kritiklosen Uebertragung dieser amerikanischen Methoden nach Europa warnen. Es wird vieles, was dort gut ist, vielleicht auch bei uns gut sein, aber vieles läßt sich auf unsere Verhältnisse absolut nicht übertragen. Und wenn ich die ganzen Dinge, alles, was ich darüber gehört und gelesen habe, ansehe, so muß ich doch sagen, ich habe den Eindruck, daß auch in Amerika nur mit Wasser gekocht wird. Vollkommen sind die Verhältnisse auch drüben nicht, wenigstens habe ich diesen Eindruck. Die Herren, die drüben waren, werden es vielleicht besser wissen.

Alle diese Dinge, auch die Lohnerhöhungen, wenn wir sie auf eine Leistung abstellen, müssen endlich und letztlich zu einer Verbilligung der Produktion führen. Nur dann sind derartige Löhne tragbar.

Unsere Regierung hat, wie Sie ja alle wissen, in der letzten Zeit ihre Preissenkungsaktion eingeleitet, vielleicht auch, wie ich mir denken kann, in Rücksicht auf das Lohnproblem. Sie wollte Lohnerhöhungen dadurch vorbeugen, daß sie eine Preissenkungsaktion eingeleitet hat. Meine Herren, man hat aber natürlich — und die Regierung hat das leider auch getan — in allen diesen Dingen einen Sündenbock gesucht, und da ist man auf die Kartelle verfallen.

Ich nehme an, daß Herr Geheimrat Bücher nachher über diese Dinge eingehender sprechen wird. Ich will mich auf dieses Thema nicht einlassen. Aber zur Preissenkungsaktion selbst, die ja von allen Seiten sehr begrüßt ist, möchte ich doch feststellen, daß die Wirtschaft in allen ihren großen Spitzenverbänden zu dieser Frage, die die Reichsregierung angeschnitten hat, Stellung genommen hat. Der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Zentralverband des deutschen Großhandels, der Verband des Einzelhandels, der Bankiertag usw., alle haben sich mit dieser Frage beschäftigt, haben die Aktion an sich begrüßt, und der Regierung ihre Mithilfe zugesagt. Unsere Industrie hat sich ebenfalls auch bemüht, in diesen Dingen mitzutun, soweit dies nur möglich ist. Ich möchte gerade an verschiedene Preiserniedrigungen und Preisfestsetzungen in der letzten Zeit erinnern, die die Grundprodukte unserer chemischen Industrie betreffen, und die zeigen, daß die chemische Industrie sich auch bemüht, soweit ihr das möglich ist, diese Preissenkungsaktion zu unterstützen. Ich erwähne nur: Soda, Salmiak, Ameisensäure und andere Dinge, die als Grundprodukte der chemischen Wirtschaft angesehen werden können und bei denen wir in letzter Zeit Preissenkungen gesehen haben.

Im übrigen möchte ich aber doch sagen, daß es in erster Linie nicht gerade die Produzenten sind, welche die Preise übersetzen. Meiner Ansicht nach liegt einer der Hauptgründe in diesen Dingen in der Differenz zwischen dem Produzentenpreis und dem Endpreis, wie ihn der Konsument zahlen muß.

Diese Differenz ist in der Kriegszeit und in der Nachkriegszeit so gewaltig angewachsen gegenüber der Vorkriegszeit, daß es doch sehr zu denken geben muß. Ich gebe gern zu, daß auch der Handel nicht immer auf Rosen gebettet ist, das liegt dann aber nicht an dieser Differenz, die an sich zu groß ist, sondern es liegt dann wohl in erster Linie daran, daß sich der Handel eben in sich selbst so vervielfacht hat, daß heute auf den einzelnen immer nur ein kleiner Teil von dem Gewinn kommt. Ich habe die Zahlen nicht hier, aber ich nehme an, daß gerade Herr Geheimrat Bücher über diese Zahlen später etwas sagen wird. Diese Zahlen, welche zeigen, in welchem Maße sich der Einzelhandel seit der Kriegszeit vermehrt hat, sind, glaube ich, erschreckend. Jeder von den Leuten will leben, das ist doch ganz selbstverständlich, und er will auch nicht schlecht leben. Wenn man aber alles in allem rechnet,

dann langt es nicht immer für den einzelnen, das gebe ich ohne weiteres zu. Aber an dieser Differenz, meine Herren, hängt jedenfalls sehr viel. Diese Dinge müssen aufgeklärt werden, sie werden auch aufgeklärt werden.

Bei diesen Kleinverkaufspreisen und bei all diesen Preisdingen mit harter Hand von der Regierung aus einzugreifen, ist eine sehr schwierige Sache. Da versagt der behördliche Apparat meiner Ansicht nach vollkommen und muß versagen. Es hat bisher jede Zwangswirtschaft im Wirtschaftsleben keinerlei Erfolg gehabt, aus dem einfachen Grunde, weil sich derartige wirtschaftliche Dinge nicht behördlich regeln lassen, sie entziehen sich der behördlichen Einwirkung.

Im übrigen möchte ich doch sagen, daß auch innerhalb der Kreise der Regierung selbst die Frage dieser Preissenkungsaktion keine einheitliche Beurteilung erfahren hat. Ich möchte Ihnen dafür, wie die gewiß sehr gute Absicht des Kabinetts, an der kein einziger von uns zweifelt, von nachgeordneten Stellen ausgelegt wird, ein kleines Beispiel geben, das wirklich bezeichnend ist: Ich bin Mitglied des Beirats beim Reichsmonopolamt. Wir hatten vor kurzem eine Sitzung, in der wir die Preise für den Branntwein festgesetzt haben. Da hat das Reichsmonopolamt den Vorschlag gemacht, den Preis für Trinkbranntwein von 480 M. pro Hektoliter auf 430 M. herabzusetzen. Meine Herren, das ist sehr schön. Man kann ja allerdings verschiedener Meinung darüber sein, ob gerade die Preissenkungsaktion beim Trinkbranntwein im Interesse des gesamten Volkes und im Interesse der deutschen Volksgesundheit liegt. Aber es ist ja, nachdem die Regierung einmal erklärt hat, sie wolle alle Preise senken, zu verstehen, daß gesagt wird: „Gut, senken wir auch den Trinkbranntwein.“ Aber, meine Herren, dann kam noch etwas anderes: Es wurde weiterhin vom Reichsmonopolamt der Vorschlag gemacht, den Preis von solchem Branntwein, der zur Herstellung von Fruchtessenzen, Körperpflegemitteln und insbesondere von Heilmitteln und Pharmazeutika dient, von 200 M. pro Hektoliter auf 300 M. heraufzusetzen, also um 50%. Auch das im Zeichen der Preissenkungsaktion! Meine Herren, wer das versteht! Ich habe natürlich dagegen Stellung genommen, habe dagegen protestiert und dagegen gestimmt. Ich bin aber unterlegen. Ich habe alsdann eine Beschwerde beim Reichsfinanzministerium eingereicht, was man mit 5 Mitgliedern des Beirats machen kann. Ueber die Angelegenheit muß jetzt der Reichsrat entscheiden. Wie sie auslaufen wird, weiß ich noch nicht. Aber eins weiß ich ganz bestimmt, daß infolge dieses Beschlusses die Preise für sehr viele Heilmittel — und es fallen gerade solche Heilmittel hierunter, die ganz besonders als sogen. Volksheilmittel gelten — unbedingt um 20–30% und mehr erhöht werden müssen, daran ist garnicht zu zweifeln.

Man steht also vor der unglaublichen Tatsache, daß etwas derartiges möglich ist. Wenn eine Regierung eine Preissenkungsaktion nicht derart führen kann, daß sie von der öffentlichen Verwaltung auch respektiert und nicht in ihr Gegenteil verdreht wird, dann ist es allerdings kein Wunder, wenn der Erfolg der Aktion nicht sehr erheblich ist.

Meine Herren! Es ist ein kleines Beispiel gewesen, das ich Ihnen hier gezeigt habe. Es ist aber, glaube ich, gerade typisch. Es gibt viele ähnliche Dinge auch in anderen staatlichen Stellen und Betrieben.

Meine Herren! Wir befinden uns gegenwärtig in einer neuen und verschärften Krise, die sich durch unser ganzes Wirtschaftsleben hindurchzieht. Mein Freund Bücher wird Ihnen nachher, wie ich schon gesagt habe, viel besseres darüber sagen können. Aber diese Feststellung läßt sich auch in dem Zusammenhang, von dem wir jetzt gerade sprechen, nicht umgehen, weil wir täglich sehen müssen, wie der Absatz unserer Produkte zurückgeht. Daß er im Auslande zurückgeht, ist bei den irrsinnigen Zollmauern kein Wunder, auch

deswegen nicht, weil unsere eigenen Preise heute sehr oft mit den Weltmarktpreisen nicht Schritt halten können. Aber auch der Binnenmarkt ist ein geringerer geworden. Darüber ist wohl auch kein Zweifel. Große und größte Gesellschaften haben für das abgelaufene Jahr, wie Sie ja alle wissen, keine Dividende gezahlt. Zahlreiche Kohlenzechen sind stillgelegt. Gut fundierte Unternehmungen sind ins Wanken geraten. Von überall werden Arbeiter und Personalentlassungen gemeldet. Von der Situation am Geldmarkt und an der Börse will ich gar nicht sprechen. Alles das zeigt, daß unsere Wirtschaft vor einer schwierigen Situation steht und an einer Lähmung leidet, über deren voraussichtlichen Verlauf man sich nicht so leicht ein Bild machen kann. Ich möchte Ihnen aber über diese Dinge doch einige Zahlen nennen. Mit vielen Zahlen will ich Sie heute nicht belästigen. Aber einige Zahlen sind gerade auf diesem Gebiete der Wirtschaft doch notwendig und es ist gut, wenn man sie sich immer und immer wieder ins Gedächtnis zurückeruft, denn sie sind gewissermaßen grundlegend. Unser Einfuhrüberschuß betrug im Jahre

1922	112 Millionen
1923	40 Millionen
1924	2,8 Milliarden
und im ersten Semester 1925 bereits	2,2 Milliarden!

Meine Herren, diese Zahlen sind, wie ich Ihnen sagte, allen bekannt, aber sie sind doch geradezu traurig. Wenn man sich auch vielleicht noch mit dem Einfuhrüberschuß in den Jahren 1923 und 1924 abfinden konnte, — aber schon im Jahre 1924 — 2,8 Milliarden, das ist doch sehr besorgniserregend, und wenn wir jetzt im ersten Halbjahre 1925 schon 2,2 Milliarden Einfuhrüberschuß haben, dann ist das geradezu erschütternd.

Was nun die chemische Industrie im besonderen anbelangt, so möchte ich Ihnen auch da einige wenige Zahlen geben. Dabei muß ich aber erwähnen, daß wir die Statistik, wie sie in den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts enthalten ist, etwas verändern mußten. In dem Schema des Statistischen Warenverzeichnisses sind in der Abteilung für Chemie einige Dinge, die nicht zur chemischen Industrie gehören, z. B. die Kalisalze. Diese Dinge haben wir ausgeschieden. Wir haben in unserem Verein eine Statistik aufgemacht, in der diese Dinge nicht enthalten sind, da gegen andere Artikel, die wiederum zu den Produkten unserer Industrie zu zählen sind, wie z. B. Zwischenprodukte, Celluloid, unbelichtete Filme usw. Ich möchte Ihnen die absoluten Wertziffern nicht nennen, die bleiben doch nicht im Gedächtnis haften und geben auch kein richtiges Bild. Ich will die Zahlen für das Jahr 1913 gleich 100 setzen und für die Jahre 1924 und 1925 dann die entsprechenden Zahlen nennen. Wenn wir also die Ausfuhr für die chemische Industrie im Jahre 1913 gleich 100 setzen, so ist sie im Jahre 1924 67 und im ersten Halbjahre 1925 (verglichen mit dem ersten Halbjahr 1913) 91. An sich besagen diese Ziffern noch nicht sehr viel. Wenn ich aber hier die Einheit, d. h. den Wert pro Mengeneinheit des Produkts rechne, so komme ich zu dem Ergebnis, daß der Einheitswert im Jahre 1913 36 Pf., im Jahre 1924 aber 68 Pf. und im ersten Semester 1925 60 Pf. war. Das besagt uns, daß bei der Ausfuhr die geringwertigen Produkte nicht mehr in dem Maße ausgeführt werden wie früher, daß wir höherwertige Produkte ausführen, denn sonst wäre diese Steigerung von 36 auf 68 bzw. 60 Pf. nicht erklärlich. In der Goldentwertung allein kann sie nicht begründet sein.

Genauere Zahlen über diese Dinge und eine eingehendere Zusammenstellung werden Sie in dem Bericht finden, den Herr Dr. Ungewitter Ihnen Ende dieses Jahres gibt. Ich wollte Sie nicht mit vielen Zahlen belasten, sondern Ihnen nur diese wenigen geben, die natürlich kein Gesamtbild enthalten, aber

doch immerhin Aufschluß geben über die Dinge, wie sie sich entwickelt haben.

Wir müssen, wenn wir vorwärtskommen wollen, zu einer Steigerung unseres Exports gelangen. Darüber wird ja schon sehr viel geredet und geschrieben. Das ist aber nur durch eine Verbilligung der Produktion möglich, denn im Auslande hat speziell unsere Industrie gerade eine riesige Konkurrenz durch die Kriegs- und Nachkriegszeit erfahren. Mit diesen Verhältnissen müssen wir rechnen. Wir müssen auch weiter noch damit rechnen, daß gerade in der chemischen Industrie eine Ueberproduktion in den anderen Ländern an sehr vielen chemischen Produkten stattfindet. Ich erinnere z. B. nur an Amerika. Derartige auswärtige Wirtschaften sind durch die Hochschutzzölle in der Lage, im Inlande höhere Preise zu haben. Sie können dann auch nach dem Auslande den Ueberschuß zu sehr geringen Preisen hinauswerfen. Das ist eigentlich das Dumping, wie man es sich gar nicht schöner denken kann, das wir wahrscheinlich auf verschiedenen Gebieten gerade in der chemischen Industrie noch sehr stark erleben werden.

Wie ist aber bei uns in der Wirtschaft eine Verbilligung überhaupt nur möglich? Sie ist nur durch niedrigere Selbstkosten resp. niedrigere Unkosten möglich; darüber ist gar kein Zweifel. Des weiteren aber spielen heute die Steuern, wie Sie alle wissen, eine ganz ungeheuerliche Rolle. Es wurde bei der Herabsetzung der Umsatzsteuer von seiten der Behörde schon erklärt, daß eine weitergehende Ermäßigung von Steuern eigentlich gar nicht möglich ist. Wir wollen hoffen, daß das auch noch nicht das letzte Wort gewesen ist, daß man vielleicht doch noch in unser ganzes Steuersystem etwas mehr Ordnung hineinbringen wird und daß man dann auch billiger arbeiten kann, auch in der Steuerbehörde. Aber es liegt hier, wie überhaupt gerade auf dem Steuergebiet, eine wichtige Aufgabe, bei den Männern der Wirtschaft, die auch in der Politik tätig sind, und die diese Dinge dann später im Reichstage zu verfolgen Gelegenheit haben. Das Material für diese Dinge muß ihnen natürlich von uns aus der Wirtschaft gegeben werden. Ich weiß, daß im Reichsverbande der Deutschen Industrie speziell das Material auf diesem Gebiet jetzt in eingehender Weise gesammelt wird. Ich hoffe, daß es dadurch möglich sein wird, auch über diese Dinge sich nach und nach ein klares Bild zu verschaffen.

Die Gelder, die uns durch die Steuern genommen werden, die unsere Unkosten in so kolossalem Maße erhöhen, sind ja zum Teil in der letzten Zeit — damit sage ich Ihnen ja gar nichts Neues — besonders in den Gemeinden und Ländern, vielleicht auch im Reich, zu vielen Dingen verwandt worden, zu denen keine Steuern verwandt werden sollen. Wir hoffen, daß es möglich sein wird, auch diese Apparate der Länder und Gemeinden erheblich abzubauen. Was uns das in der Wirtschaft kostet, darüber kann man sich heute eigentlich ein richtiges Bild noch nicht machen. Ich möchte in der Beziehung meinen Freund Bücher noch einmal anschauen und von ihm hoffen, daß er uns heute speziell darüber etwas sagen wird. Ich weiß ja, daß das sehr vielen nicht angenehm sein kann, aber das macht nichts. Wir müssen in diesen Dingen klar sehen, absolut klar. Diese Klarheit haben wir trotz allem noch nicht bekommen. Es ist gerade von den Gemeinden und Ländern auf diesem Gebiet immer ein gewisses Dunkel verbreitet worden. Man sehe nur, wie von den Gemeinden die Gelder hinausgeworfen werden! Einen anderen Ausdruck kann ich dafür gar nicht finden. Ich war vergangene Woche in Frankfurt a. M. und habe mir dort zufälligerweise das neue Stadion angesehen. Meine Herren, ich war starr. Das kann sich ein Land leisten, das sehr reich ist. Dieses Stadion ist ein kolossaler

Bau. Es wurde mir gesagt, daß es 21 Millionen gekostet hat. Meine Herren, das leistet sich heute eine Stadt! Ich bin der Meinung, daß wir solche Dinge heute überhaupt nicht machen dürften; dazu sind wir zu arm geworden. Solchen Luxus können wir uns nicht leisten. Es wird vielleicht einmal wieder die Zeit kommen — das hoffen wir alle —, wo wir uns das leisten können, wenn es uns besser geht. Aber heute, wo alle mit jedem Pfennig rechnen müssen und die Wirtschaft einen Mangel an Geld hat, wie er gar nicht größer sein kann, können wir uns solchen Luxus nicht leisten. Da, finde ich, wäre ein Eingreifen des Staates viel notwendiger als an vielen anderen Stellen, denn da geht es gleich in die vielen Millionen. Aber das ist nicht nur in den großen Gemeinden so, es ist auch in den kleinsten Dörfern so. Ich war unlängst auf Jagd in einem Ort, in einem ganz kleinen Nest; da hat man einen ganz kolossalen Spielplatz und auch eine Art Stadion hergerichtet. Es ist nicht so groß wie das in Frankfurt a. M., aber es wird doch immerhin vielleicht 10 000 oder 20 000 M. kosten. Das leistet sich ein Dorf von einigen Hundert Einwohnern! Meine Herren, das geht nicht so weiter. Ueber diese Dinge müssen wir uns einmal vollständig klar werden.

Aber auch in unseren eigenen Betrieben müssen wir natürlich die Unkosten unbedingt herabsetzen. Auch unsere Organisation in der Wirtschaft, selbst auch in der chemischen Industrie, überall ist viel zu groß. Wir sind noch nicht dazu gekommen, diese Aufblähung unserer eigenen Wirtschaft, wie sie aus der Inflations- und Kriegszeit herübergekommen ist, wirklich abzubauen. Das, was bisher geschehen ist, sind eigentlich immer nur ganz kleine Anfänge gewesen. Es wird jetzt an uns sein, auch hier ganz energisch einzugreifen. Es ist natürlich für viele, die es betrifft, sehr hart. Dieser Abbau bringt natürlich eine Menge menschlicher Härten mit sich. Das ist aber einmal nicht zu umgehen. Es geht in diesem Falle doch ums Ganze. Wenn wir in den nächsten Jahren unseren Haushaltsplan im Staat, in Ländern und Gemeinden und in der Wirtschaft nicht einigermaßen in Ordnung bringen können, dann ist wirklich das Ende da; darüber besteht gar kein Zweifel.

Meine Herren! Es war meine Pflicht, Ihnen die Dinge so offen wie möglich darzustellen. Wir haben jetzt drei Viertel des Jahres 1925 hinter uns, und das letzte Quartal wird wohl irgendeine definitive Aenderung auch nicht bringen. Wenn wir dabei berücksichtigen, daß wir in den nächsten Jahren vor den hohen Zahlungen des Dawesplanes und der Rückzahlung und Verzinsung der Auslandskredite stehen, daß uns vielleicht noch eine ganze Menge anderer Dinge erwarten, die wir heute noch gar nicht sehen können, Aenderungen auf dem gesamten Gebiete des Wirtschaftsmarktes der Welt usw., dann, meine Herren, kann man beim besten Willen einen gewissen Pessimismus nicht unterdrücken. Ich weiß, meine Herren, daß Sie diesen Pessimismus von mir im allgemeinen nicht gewöhnt sind. Ich möchte auch nicht mit diesem Pessimismus hier schließen. Ich bin genau wie jeder von Ihnen — und das muß jeder Industrielle meiner Ansicht nach sein — ein Optimist, denn ohne Optimismus kann man es zu nichts bringen, speziell in der Wirtschaft nicht. Aber es ist doch nötig, sich diese Dinge immer wieder vor Augen zu halten. Und wenn ich eine Besserung für uns, speziell in der chemischen Industrie, sehen kann, so kann es immer nur die sein, von der ja in unserem Kreise oft gesprochen worden ist: Wir müssen selbst schaffen, wir müssen schaffen in der Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und der Technik. Das ist eine der ersten Aufgaben, d. h. nicht die allererste, denn das ist das Verkleinern unseres ganzen aufgeblähten Apparates. Das ist heute wirklich die erste Aufgabe. Aber nach dieser kommt dann gleich die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Technik. Und

unsere Anwesenheit in diesem Hause heute mit den Vertretern der Wissenschaft zeigt, daß bei uns diese Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Technik eine innige ist, und immer vorhanden war. Und ich möchte meine Ausführungen dahin ausklingen lassen, daß diese Zusammenarbeit von Wissenschaft und Technik uns auch möglichst bald den Aufstieg bringen möge, den wir durch die Arbeit, die wir auf allen diesen Gebieten geleistet haben, auch wirklich einmal verdienen. (2543)

Der gegenwärtige Stand der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrien mit besonderer Berücksichtigung der Lage in Frankreich.

(Fortsetzung.)

3. Stickstoffverbindungen. Die sich in der Natur findenden Vorräte an gebundenem Stickstoff bestehen einesteils aus den chilenischen Salpeterlagern, andererseits aus dem Ammoniak, das bei der Destillation von Steinkohle, Braunkohle und Torf gewonnen wird. Unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Chile-Salpeterverbrauchs, der etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen t beträgt (bei einem französischen Anteil von 300 000 t), und unter Berücksichtigung der neuentdeckten Calichevorkommen, ist die Dauer der chilenischen Lager auf etwa 300 Jahre geschätzt worden. Eine noch bedeutendere Stickstoffquelle sind die Steinkohlenlager: sie könnten 4000 Jahre lang den Bedarf an Ammoniakstickstoff und 1400 Jahre lang den Gesamtbedarf an Stickstoff decken.

Neben diesen natürlichen Quellen hat sich die Industrie der Luftstickstoffbindung zu gewaltigem Umfang entwickelt, besonders während des Krieges und in Deutschland. Vor dem Kriege betrug die deutsche Produktion nahezu 100 000 t Stickstoff (hauptsächlich aus Steinkohle), die chilenische 380 000 t; jetzt kann die deutsche Produktion allein auf 360 000 t*) geschätzt werden.

Die Mehrzahl der synthetischen Produkte ist billiger als der Chilesalpeter, dessen Preis durch hohe Arbeitslöhne, Frachtkosten und vor allem durch die Ausfuhrabgabe belastet ist; in letzterer liegt indessen ein Element der Unsicherheit, da mit einer Herabsetzung derselben gerechnet werden muß.

Der Hauptstickstoffverbraucher ist die Landwirtschaft, deren Bedarf in Frankreich 1924/25 nahezu 100 000 t betrug, wovon etwa 70% eingeführt werden mußten; der entsprechende deutsche Bedarf belief sich auf 360 000 t, von denen nur 50 000 t*) (13,8%) eingeführt wurden.

Von den verschiedenen Verfahren der Luftstickstoffbindung sollen hier nur die betrachtet werden, welche die elektrische Energie zur Synthese verwenden (Stickstoffoxyde im Flammenbogen, Cyanamid aus Calciumcarbid, Aluminiumnitrid). Je nach den besonderen Verhältnissen sind die einzelnen Prozesse in den verschiedenen Ländern ungleich entwickelt.

a) Stickstoffoxyde im Flammenbogen. Die ersten Versuche zur Bindung des Luftstickstoffs im elektrischen Flammenbogen wurden 1903 in Norwegen nach dem Verfahren von Birkeland und Eyde unternommen, das sich dort vor allem wegen der großen Wasserkräfte des Landes entwickeln konnte. Der rasche Fortschritt dieser Industrie in Norwegen geht aus folgenden Daten hervor: 1904 Vasmoen-Werke mit 1000 PS.; 1905 Notodden-Werke mit 2500 PS.; 1907 Svaelfos-Werke mit 40 000 PS.; 1910 Rjukanfos-Werke mit 140 000 PS. Schätzungsweise ergibt sich folgende Steigerung der PS.-Leistung:

*) Tatsächlich ist die deutsche Produktion erheblich höher, und die Einfuhr von Chilesalpeter betrug im Düngejahr 1924/25 nur einige Tausend Tonnen. (Die Schriftl.)

1913	175 000 PS.
1916	320 000 „
1920	400 000 „

Der Birkeland-Eyde-Ofen hat sich wenig verändert, nur die Größe wurde gesteigert. Man findet jetzt Einheiten mit 4000 Volt, die 2000—4000 kW. verbrauchen; der magnetisch auseinandergezogene Flammenbogen hat in diesen Öfen einen Durchmesser von 3 m; die Luftzufuhr beträgt 40 Liter pro Kilowatt und Minute.

In ihren neueren Anlagen verwendet die Norsk Hydroelektrisk Kvaelfstoff Aktieselskab den Schönherfer-Ofen der BASF.; derselbe ist billiger in der Konstruktion und hat einen sehr regelmäßigen Gang. Vielfach angewendet werden die Öfen von Guye und Pauling; mit dem Pauling-Ofen arbeiten die Anlagen in Gelsenkirchen, Patsch (Oesterreich) und La Roche de Rame (Frankreich). — Eine Verbesserung des Pauling-Ofens erreichte Rossi durch Ersatz der Eisen-Elektroden durch mit Barium und Blei legierte Aluminium-Elektroden; die Dämpfe dieser Elektroden sollen eine günstige katalytische Wirkung ausüben, nützen sich aber rascher ab und müssen alle 3—4 Tage ersetzt werden. Öfen dieser Art sind in den Anlagen von Ponte Mamole bei Rom und von Lagnano bei Mailand aufgestellt.

Bedeutende Fortschritte sind in der Kondensation der nitrosen Dämpfe gemacht worden. Die mit Wasser oder alkalischen Lösungen berieselten Absorptionstürme sind noch im Gebrauch, aber andere aussichtsreiche Verfahren sind daneben aufgetreten. Nach dem Schlösing-Verfahren wird direkt Nitrat durch Absorption mit gebranntem Kalk erhalten; die Einrichtung ist einfacher und liefert einen nitritfreien Salpeter, aber das Verfahren wird noch wenig angewendet.

Die Verflüssigung der nitrosen Dämpfe durch Abkühlung wurde an verschiedenen Stellen versucht. Das anfänglich angewendete Verfahren, welches darin bestand, daß man die Rohrleitungen durch mit flüssigem Äthylen gekühltes Toluol führte, ist nicht gefahrlos, da sich bei Undichtigkeiten ein explosives Gemisch von Stickstoffdioxid und Toluol bilden kann; tatsächlich ereignete sich eine Reihe von Unglücksfällen, von denen besonders die Explosion in den Bodio-Werken zu erwähnen ist. Von diesen Nachteilen ist das von der Gesellschaft „L'Azote français“ benützte Verfahren von Gros-Bouchard frei, nach welchem mit flüssiger Luft gekühlt wird; damit verbunden ist eine Anreicherung der dem Ofen zugeführten Luft an Sauerstoff, wodurch wiederum eine Verbesserung der Ausbeute erzielt wird (120 g Salpetersäure pro Kilowattstunde).

Das Flammenbogenverfahren setzt reichliche und billige Wasserkraft voraus; für Frankreich ist es wegen der Kohlenarmut des Landes von großer Bedeutung und wird schon in zwei Werken angewendet: In La Roche de Rame bei Briançon (Société La Nitrogène) und in Soulom in den Pyrenäen (Norsk Hydroelektrisk Kvaelfstoff-Aktieselskab); die letztere Anlage lieferte während des Krieges im Monat nahezu 300 t Salpetersäure.

b) Calciumcyanamid. Die erste Erzeugung von Calciumcyanamid im technischen Ausmaß wurde 1905 von der „Società Italiana di Prodotti Azotati“ in ihrem Werk in Piano d'Orte ausgeführt. Jetzt werden in der ganzen Welt für diese Fabrikation etwa 500 000 PS. verwendet, und die gesamte Jahreserzeugung beträgt rund 1 000 000 t, entsprechend 200 000 t Stickstoff.

Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich die Entwicklung dieser Industrie.

	Weltproduktion an Calciumcyanamid
1906	500 t
1907	2 200 t
1908	8 300 t
1909	16 000 t
1910	30 000 t

1912	95 000 t
1914	200 000 t
1918	600 000 t
1922	900 000 t

Die Leistungsfähigkeit der Fabriken in den einzelnen Ländern betrug 1922:

Deutschland	500 000 t
Schweden und Norwegen	200 000 t
Frankreich	140 000 t
Ver. Staaten	60 000 t
Mitteleuropa	50 000 t
Italien	40 000 t
Schweiz	20 000 t
Japan	10 000 t

Gesamtleistungsfähigkeit 1 020 000 t

Der Energieverbrauch dieses von Frank und Caro 1893 entdeckten Verfahrens ist für die gleiche Menge Stickstoff nur etwa ein Sechstel des beim Flammenbogenverfahren erforderlichen.

Die Fabrikation kann im intermittierenden oder im kontinuierlichen Betrieb ausgeführt werden; dieser kommt mehr und mehr in Aufnahme (Polzenius-Verfahren in Deutschland, Carlson-Verfahren in Schweden).

In Frankreich arbeitet die „Société des Produits azotés“ in ihrer Fabrik in Bellegarde nach dem 2-Stufen-Verfahren. Die Öfen fassen 1500 kg Carbid, durch welche 300 kg Stickstoff gebunden werden; die Anheizung mit 100 Amp. und 70 Volt dauert 20 Stunden, dann vollzieht sich die Reaktion von selbst während 24 Stunden. In der Fabrik in Brignoud bei Grenoble stehen 160 Öfen mit einem Durchmesser von 1 m und einer Höhe von 1,50 m.

Eine gewaltige Cyanamid-Anlage besitzen die Vereinigten Staaten in den Muscle-Shoals-Werken, die aber nicht im Betrieb ist. Diese Fabrik ist für eine Jahresproduktion von 200 000—220 000 t Cyanamid (40 000 t Stickstoff) eingerichtet; es befinden sich dort 1536 Öfen, welche je 800 kg Carbid fassen; jede Charge erfordert 20—40 Stunden und die mittlere Leistung pro Ofen und Tag wird mit $\frac{1}{2}$ t Cyanamid angegeben.

Der Polzenius-Ofen (s. oben), von dem in der Fabrik in Knapsack 7 aufgestellt sind, besteht aus einem 25 m langen Rohr von 2 m Durchmesser, in welchem sich mit Calciumcarbid beschickte Wagen einem Stickstoffstrom entgegenbewegen. Die Leistung dieses Ofens beträgt 30 t Cyanamid in 24 Stunden.

Der Hauptabnehmer für Cyanamid ist die Landwirtschaft. Der Anteil des Cyanamids an dem Gesamtstickstoffverbrauch betrug in Frankreich 1920 nach Schätzungen 21%, der Anteil des Salpeters 30%. Nach den dem französischen Senat vorgelegten Berechnungen waren für die Düngung im Erntejahr 1925 erforderlich: 55 000 t Cyanamid (8000 t Stickstoff), 170 000 t Ammonsulfat (34 850 t Stickstoff), wovon 60 000 t eingeführt werden mußten, und 285 000 t Chilesalpeter (44 000 t Stickstoff).

Wie man sieht, ist die französische Cyanamid-Industrie trotz der Steigerung ihrer Produktion von 12 000 t 1913 auf 50 000 t 1923 noch weit entfernt davon, den Bedarf an Ammoniak-Stickstoff decken zu können. Es eröffnen sich daher für Cyanamid und für die eng mit ihr verbundene Carbidindustrie günstige Aussichten, vorausgesetzt, daß die anderen Stickstoffbindungsverfahren keine zu starke Konkurrenz machen.

Außer einer direkten Verwendung als Düngemittel dient Cyanamid auch als Grundlage für verschiedene Mischdünger. „Ammophos“ ist Ammoniumphosphat, das man durch Absorption des aus Cyanamid entwickelten Ammoniaks in Phosphorsäure erhält; „Phosphazote“, ein Düngemittel, das von der „Société des Engrais azotés“ fabriziert wird, stellt eine Verbindung von aus Cyanamid gewonnenem Harnstoff mit aus natürlichem Calciumphosphat erhaltener Phosphorsäure dar; das Produkt enthält 11% Stickstoff in Form von

leicht assimilierbarem Harnstoff und 11% Phosphorsäure. Während des Krieges verwendete man zur Erzeugung von Salpetersäure aus Cyanamid entwickeltes Ammoniak, jetzt aber ist dieses mit dem durch direkte Synthese gewonnenen nicht mehr konkurrenzfähig.

Der große Rivale des Cyanamids ist das synthetische Ammoniak nach dem Haber-Verfahren, das vor allem in kohlenreichen Ländern wie Deutschland angewendet wird. Die Entwicklung der 3 Verfahren zur Gewinnung von Stickstoffverbindungen in Deutschland zeigt die nachstehende Tabelle, die einem Bericht von Daugherthy im „Chemical and Metallurgical Engineering“ (10. 1. 23) entnommen ist.

	Tonnen Stickstoff		
	Gasfabriken Kokereien	Cyanamid- Verfahren	Haber- Verfahren
1916/17 . . .	100 000	58 000	84 000
1917/18 . . .	100 000	66 000	105 000
1921/22 . . .	50 000	50 000	200 000
1916—1922 . .	— 50%	— 13,79%	+ 138%

Die gegenwärtige Produktion der Fabriken der BASF. wird auf 1000 t Stickstoff im Tag in Form von synthetischem Ammoniak geschätzt.

In Frankreich wird jetzt das Haber-Verfahren neben dem schon angewendeten Claude-Verfahren eingesetzt.

c) Aluminiumnitrid. Das Aluminiumnitrid gehört zu den leicht unter Ammoniakentwicklung durch Wasser zersetzbaren Metallnitriden und man dachte schon lange daran, dieses Produkt als Ammoniakquelle auszunützen. Im Jahre 1909 begann die „Société internationale des Nitrures“ unter Leitung von Serpek mit Versuchen zur technischen Herstellung von Aluminiumnitrid, und diese wurden dann von der „Société Générale des Nitrures“ fortgesetzt, welche verschiedene Patente auf elektrische Öfen nahm; in diesen wird ein Gemisch von Bauxit und Kohle in einem Stickstoffstrom auf etwa 1800° erhitzt.

Das Produkt enthält 20—25% Stickstoff; mit einer Aetznatronlösung unter Druck erhitzt, spaltet es sich in Ammoniak und Natriumaluminat, aus dem dann nach dem Bayer-Verfahren reine Tonerde für die Aluminiumfabrikation gewonnen wird.

Die Aluminiumnitrid-Industrie hat sich nicht so entwickelt, wie man es auf Grund der Arbeiten von Serpek erwarten konnte und hat noch nicht alle Schwierigkeiten überwunden. Die durch den Krieg unterbrochenen Versuche sind in Frankreich und in den Vereinigten Staaten wieder aufgenommen worden; besonders die „Armours Fertilizer Works“ setzen große Hoffnungen auf das Verfahren.

Vergleich der verschiedenen Stickstoffbindungs-Verfahren. Ueber den Energieverbrauch der 3 Hauptverfahren macht Toniolo im „Giornale di Chimica Industriale“ (Nov./Dez. 1919) folgende Angaben:

	Kilowattstunden pro kg Stickstoff
Flammenbogen-Verfahren	70—75
Cyanamid-Verfahren	17—20
Ammoniak-Synthese	1,5

Der wirtschaftliche Wert hängt indessen, wie erwähnt, von den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Ländern ab.

Die Weltproduktion wird beim Flammenbogen-Verfahren auf weniger als 40 000 t Stickstoff geschätzt, während das Cyanamid-Verfahren jetzt etwa 180 000 t liefert (48 000 t 1913) und die Ammoniaksynthese mit 190 000 t an der Spitze steht. *)

(Fortsetzung folgt.)

Die Lage der chemischen Industrie Ungarns.

In dem vom früheren Minister Dr. Gustav Gratz herausgegebenen „Ungarischen Wirtschafts-Jahrbuch 1925“ *) findet sich die nachfolgende Darstellung der Lage der ungarischen chemischen Industrie:

„Falls wir die in dieser Industrie vor dem Kriege gewesenen Verhältnisse mit den gegenwärtigen vergleichen, können wir bei mehreren Fabrikationszweigen eine große Verschiebung wahrnehmen. Es gibt Fabrikationszweige, welche das Land vollständig verloren hat, wie z. B. die Holzdestillation, die Erzeugung von Gerbstoffextrakten, die Ammoniak- und Aetznatron-Erzeugung, während bei anderen Fabrikationszweigen eine schöne Entwicklung zu konstatieren ist, was auf die Selbständigkeit unseres Konsumgebietes vom Auslande und auf andere Umstände der Geschäftskonjunktur zurückzuführen ist. Als Folgeerscheinung sind auch auf diesem Gebiete mehrere neue Unternehmungen entstanden, wovon jedoch keine von größerer Bedeutung ist.

Von den einzelnen Fabrikationszweigen dieser Industrie-Gruppe sind folgende erwähnenswert:

Die Erzeugung von Kunstdünger und die hiermit zusammenhängende chemische Großindustrie (Erzeugung von Salzen, Säuren und Alkalien) zeigt nur eine langsame Entwicklung; der Konsum von Superphosphaten steigert sich zwar jährlich, die Kapazität der bestehenden Fabriken ist jedoch noch lange nicht ausgenützt. Superphosphat wird von 4 Fabriken erzeugt, welche eine Leistungsfähigkeit von jährlich 18 000 Waggons haben; demgegenüber betrug der Verbrauch im Jahre 1924 insgesamt nur 4000 Waggons.

Schwefelsäure wird von 2 Fabriken erzeugt, welche eine Leistungsfähigkeit von jährlich 6000 Waggons besitzen, die tatsächliche Erzeugung betrug jedoch nur 2000 Waggons. Salzsäure wird von einer einzigen Fabrik erzeugt, welche 400 Waggons erzeugen könnte, tatsächlich beträgt jedoch die Produktion nur 200 Waggons.

Ein sehr wichtiger Fabrikationszweig war bereits vor dem Kriege die Knochen- und Lederabfälle verarbeitende chemische Industrie, d. h. die Fabrikation von Knochen- und Lederleim. Die ungarischen Marken waren vermöge ihrer ganz hervorragenden Qualität fast in der ganzen Welt bekannt. Die alten Fabriken verblieben fast alle im Rumpf-lande, dieselben vermögen jedoch nicht besonders gut zu prosperieren, weil sie fortwährend mit dem Mangel an Rohstoffen zu kämpfen haben und demzufolge kaum 25% ihrer Leistungsfähigkeit erzeugen können. Die Kapazität der 5 Leimfabriken beträgt zumindest 2000 Waggons Knochen und 500 Waggons Leimleder. Demgegenüber kann die gesamte Knochenproduktion des Landes infolge der sehr erheblichen Rückentwicklung des Fleischkonsums auf kaum 500 Waggons geschätzt werden. Vom Auslande lassen sich rohe Knochen kaum importieren, da die meisten Staaten dieses kostbare Rohmaterial für eigene Zwecke zurückbehalten. Infolge aller dieser Umstände erreichte die Leimproduktion im Jahre 1924 kaum 150 Waggons.

Ein sehr wichtiger und alter Fabrikationszweig ist die Raffination und Destillation von Mineralölen, welche auf dem Gebiete der früheren österr.-ung. Monarchie, solange wir im Besitze der galizischen Rohölgruben waren, eine sehr mächtige Industrie darstellte. Infolge der Aufteilung des Gebietes der Monarchie und der Zerstückelung des Landes behielten wir 5 größere und mehrere kleinere Raffinations- und Destillationsbetriebe, deren Rohstoffbedarf wir

*) Oben werden für Deutschland allein 200 000 t im Jahre 1921/22 angegeben.

*) Verlag Reimar Hobbing, Berlin.

infolge der Abtrennung unserer Rohölbasis nur mit großen Schwierigkeiten sichern können. Der Rohölbedarf des Landes beträgt zirka 7000 Waggons, und die bestehenden Fabriken könnten mit ihrer gegenwärtigen technischen Einrichtung dieses Quantum mit Leichtigkeit aufarbeiten. Im Jahre 1924 gelang es, die Einfuhr von russischem (kaukasischem) Rohöl auf dem Wasserwege zu organisieren, wodurch 1500 Waggons Rohöl sichergestellt wurden. Infolge des ungenügenden Zollschutzes, welcher gegenüber dem starken Wettbewerb der rumänischen Industrie die rentable Aufarbeitung des russischen Rohöls in den hiesigen Fabriken als nicht ganz risikofrei erscheinen läßt, ist jedoch die Lage der ungarischen Raffinations- und Destillationsbetriebe sehr erschwert und es ist gar nicht ausgeschlossen, daß diese alte und ein bedeutendes Investitionskapital repräsentierende Industrie in der nächsten Zukunft eher eine Rückbildung erfahren wird.

Gleichfalls eine Stagnation ist infolge des Rohstoffmangels in der Pflanzenöl-Industrie zu konstatieren. Die Erzeugung von vegetabilischen Ölen faßte in den 70er und 80er Jahren des verflossenen Jahrhunderts im Lande Fuß und wurde besonders infolge des damals sehr ergiebigen Rapsanbaues in kurzer Zeit ein bedeutender landwirtschaftlicher Industriezweig, welcher sich bedeutende Betriebsstätten mit erheblicher Leistungsfähigkeit geschaffen hat. Gegenwärtig existiert außer 5 modernen großen Fabriken eine Reihe von kleinen Öelmühlen im Lande. Nachdem jedoch der Rapsanbau überall stark zurückgegangen ist (es werden heute kaum 10% des früheren mit Raps bebauten Areals mit dieser Frucht bebaut), erscheint die Kapazität unserer Fabriken derzeit sehr wenig ausgenutzt. Gegenwärtig prosperieren nur jene modernen Fabriksbetriebe, welche sich auf die Aufarbeitung von Ölsaaten überseeischer Provenienz eingerichtet und sich in den Welthandel eingeschaltet haben, um sich dadurch die Exportmöglichkeit in alle Länder zu sichern. Diese Fabriken erzeugen besonders Rüböl, Leinöl und Sonnenblumenkernöl. Die Leistungsfähigkeit der Fabriken beträgt wenigstens 6000 Waggons im Jahre, wogegen die tatsächliche Erzeugung im Jahre 1924 sich auf höchstens 500 Waggons bezifferte.

Zu den in Rückbildung begriffenen chemischen Industriezweigen gehört die Stärkeindustrie, welche im alten Ungarn zu bedeutender Entwicklung gelangt war. Von den 30 Fabriken des früheren Landesgebietes verblieben nur 9 Fabriken, welche den Inlandsbedarf auch gegenwärtig vollkommen zu befriedigen imstande sind und den Ueberschuß ihrer Produktion im Auslande absetzen. Die Leistungsfähigkeit derselben beträgt ungefähr 2500 Waggons, was ein Vielfaches des Inlandsbedarfes ist. Infolge der scharfen Konkurrenz der Nachbarländer, insbesondere der tschechischen und jugoslawischen Stärkefabriken, sind die Ausfuhrmöglichkeiten begrenzt, und dieser Umstand erklärt die eingetretene Rückbildung der ungarischen Stärkeindustrie.

Innerhalb der chemischen Industrie finden wir aber auch solche Fabrikationszweige, welche in den letzten Jahren eine Entwicklung zeigen. Von diesen erwähne ich in erster Reihe die Zündwarenindustrie, welche heute den zirka 800 Waggons betragenden Bedarf des Landes vollkommen zu decken imstande ist und im Jahre 1924 sogar einen Export (nach Frankreich) aufzuweisen hatte.

Eine starke Entwicklung und sogar eine gewisse Ueberentwicklung ist bei der Seifenindustrie und besonders in der Erzeugung von Parfümerieseifen und Parfümmitteln zu konstatieren. Waschseife wird von 15 Groß- und 70 Zwergbetrieben erzeugt, welche sich alle den Inlandsmarkt streitig machen, da die Einfuhr von Seifen in keinem Nachbarstaate zugelassen ist. Von einer Produktion für Exportzwecke kann daher vorläufig keine Rede sein. Mit der Erzeugung von

Toilettenseifen befassen sich 25 Fabriken, welche eine Leistungsfähigkeit von mindestens 1500 Waggons haben, während der Inlandskonsum kaum 500 Waggons beträgt.

Gut entwickelt ist die Fabrikation von Farben, namentlich von Erd- und anderen Mineralfarben. Als neue Artikel wurden in dieser Branche die Erzeugung von Zinkweiß, Zinkgrau und verschiedener Rotations-Druckfarben aufgenommen.

An Wichtigkeit gewinnt in letzterer Zeit die Erzeugung von Schmirgelmateriale, welche von 2 bedeutenden Betrieben aufgenommen wurde.

Für die Interessen des ungarischen Weinbaues ist die Erzeugung von Kupfervitriol wichtig. Im Jahre 1924 wurde dieser Artikel von 5 Fabriken mit einer Leistungsfähigkeit von 1500 Waggons erzeugt. Der Inlandsbedarf beträgt zirka 700–800 Waggons, so daß unsere Fabriken auch exportieren können.

Calciumcarbid wurde in den letzten Jahren von einer Fabrik gewonnen, welche 280 Waggons zu erzeugen imstande ist.

Oelfirnisse werden von 9–10 Fabriken erzeugt, deren Produktionsfähigkeit auf 1000 Waggons zu veranschlagen ist; demgegenüber beträgt der Inlandsbedarf kaum 200 Waggons.

Stearin- und Paraffinkerzen werden von 3 größeren Fabriken und 5–6 Kleinbetrieben erzeugt. Der Inlandskonsum hat sich sehr verringert, heute beträgt derselbe kaum 100 Waggons, die Leistungsfähigkeit der Fabriken beträgt 400 Waggons.

Die Erzeugung von Lacken- und Farben wird von zirka 18 Fabriken betrieben, so daß auf diesem Gebiet eine entschiedene Ueberproduktion zu konstatieren ist. Dasselbe ist bei den Produkten der sogenannten chemisch-technischen Industrie (Wagenfette, Schuhcreme u. a. m.) wahrzunehmen.

Eine erfreuliche Entwicklung zeigt die Erzeugung chemisch-pharmazeutischer Produkte. Neuerdings werden nicht nur die für medizinische und veterinär-ärztliche Zwecke gebrauchten, verschiedenen Arzneimittel und Präparate, sondern auch die in der Landwirtschaft benützten mannigfaltigen Mittel gegen Pflanzenkrankheiten usw. erzeugt. Die in diese Branche gehörenden Fabrikunternehmen vermögen teilweise auch für die Ausfuhr zu arbeiten, und ihre zukünftige Entwicklung verheißt befriedigende Ergebnisse.

Als wichtige Exportindustrie ist die Erzeugung verschiedener Kautschukwaren zu nennen, welche in Rumpfungarn eine altfundierte Großunternehmung und einen mittleren Betrieb jüngeren Datums aufweist. Diese Branche vermag ihre anerkannt guten Erzeugnisse in der ganzen Welt abzusetzen.

Für die Erzeugung von Sprengstoffen wurde in der jüngsten Zeit eine Fabrik gegründet, welche den Bedarf des Landes an industriellen Sprengmitteln vollkommen zu befriedigen vermag.

Im Vergleiche zum Bedarfe zu sehr entwickelt ist die Erzeugung von ätherischen Ölen und Essenzen. In den Jahren 1923/24 wurden 4 neue Unternehmungen in dieser Branche gegründet.

Die allgemeine Situation unserer chemischen Industrie ist nicht ungünstig zu nennen, da die Zahl der beschäftigten Arbeiter von 8200 im Jahre 1921 auf 12000 im Jahre 1924 gestiegen ist. Der Wert der Jahresproduktion hob sich im selben Zeitraume von 60 Millionen GK. auf 75 Millionen GK., wobei zu bemerken ist, daß der Wert der Jahresproduktion im Jahre 1922 bereits 83 Millionen GK. betrug, so daß in der jüngsten Zeit eine gewisse Stagnation eingetreten ist. (23/2)

Italienisch-französisches Abkommen über die Verzollung von pharmazeutischen Produkten.

Den „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern“ entnehmen wir den nachfolgenden Bericht:

Der gegenseitige Handel in pharmazeutischen Präparaten und insbesondere in den sogenannten Geheimmitteln zwischen Frankreich und Italien hat in den letzten Jahren zu zahllosen Zollbeschwerden geführt, welche den Handel sehr erschwerten. Mit Rücksicht darauf einigten sich die französische und die italienische Regierung dahin, es den Erzeugern dieser Präparate anheimzustellen, sich über eine Regelung der Verzollung zu einigen, welche den Interessen der beiden Parteien am besten entsprechen würde und geeignet wäre, Zollbeschwerden soweit als möglich zu vermeiden.

Bei der wiederholt verschobenen und endlich am 25. Juni d. J. in Paris abgehaltenen Konferenz kam es zwischen beiden Parteien zu einer Verständigung. Die französischen und italienischen Delegierten kamen überein, daß es unbedingt notwendig sei, die pharmazeutische Nomenklatur zu vereinheitlichen und gleiche Zolltarife dafür in beiden Ländern einzuführen. Im Zusammenhange damit wurde von französischer Seite der Wunsch geäußert, Italien möge einen 15%igen Wertzoll einführen, wie er bereits in dem französischen Zolltarif besteht. Dieser Zoll wäre vom Verkaufspreise des Produkts, abzüglich der dem Detaillisten zukommenden Provision, zu erheben. Die französischen und italienischen Delegierten einigten sich ferner dahin, daß für Gratisproben ein besonderer ermäßigter Tarif angewendet werden soll. Das von den Interessenten aus den beiden Ländern vereinbarte Abkommen wird in Kraft treten, sobald es von den beteiligten Regierungen genehmigt ist.

Dieses Uebereinkommen ist, abgesehen von seinem sachlichen Inhalt, auch noch von einem andern Gesichtspunkte aus beachtenswert; es ist nämlich bereits das dritte französisch-italienische Handelsabkommen, das durch eine direkte Verständigung der Interessenten aus beiden Ländern, ohne Teilnahme beamteter Vertreter, zustande gekommen ist. Lediglich ein Vertreter des französischen Handelsministeriums wohnte den Beratungen als Zuhörer bei, ohne in die Diskussion einzugreifen. Nach Äußerungen aus den Kreisen der Ständigen französischen Handelsmission in Rom hat sich diese Art von Abkommen durch unmittelbaren Verkehr der Interessenten sehr gut bewährt, namentlich dort, wo es sich überwiegend um Fragen technischer Art handelt. Außer dem obigen Abkommen über pharmazeutische Präparate und Geheimmittel sind bereits ähnliche Abkommen über Seide und Seidenwaren und über die Einfuhr von Alteisen aus Frankreich nach Italien zustande gekommen. (2560)

Kieselgur-Vorkommen.

Die Vorkommen von Kieselgur (Infusorienerde), die hauptsächlich zur Wärmeisolierung, als Aufsaugematerial (Gurdynamit), Füllmaterial und zur Herstellung von Putzpulvern verwendet wird, finden sich vor allem in den Ver. Staaten und Nordafrika, sowie in Deutschland (Lüneburger Heide). Ueber die einzelnen Lagerstätten entnehmen wir der „Ind. Chim.“ (Paris) folgende Angaben:

Frankreich. Die Vorkommen in Frankreich selbst sind nicht sehr zahlreich (Ardèche, Cantal, Puy de Dôme), dagegen gehören die algerischen zu den bedeutendsten der Welt, besonders die in der Provinz Oran; die Lagerstätte von Saint-Lucien in der Nähe von Saint-Denis du Sig hat eine Längenausdehnung von 5 km, eine Oberfläche von beinahe 2000 ha, und kann nach Schätzungen mehrere Millionen Tonnen liefern.

Bei den algerischen Produkten unterscheidet man die kalkfreien und die kalkhaltigen; die kalkfreien finden sich nur in den Lagerstätten von Ouillis und besitzen einen Kieselsäuregehalt von 85–90%; alle übrigen sind kalkhaltig und haben einen geringeren Kieselsäuregehalt (Gur von Saint-Lucien 72–88% SiO_2).

Deutschland. Aus den Kieselgurlagern in der Lüneburger Heide werden Produkte von ganz hervorragender Qualität, die vor dem Krieg 4–5mal so hohe Preise erzielten wie die französischen, gewonnen.

Amerika. Das Hauptvorkommen in den Ver. Staaten ist das von Los Angeles (Kalifornien), das sich über mehrere Quadratkilometer ausdehnt und an manchen Stellen eine Mächtigkeit von über 200 m (ganz reines Material) zeigt. Ein weiteres Lager findet sich in Seneca (Oklahoma); das Produkt wird hauptsächlich nach Kanada zur Herstellung von Putzpulvern ausgeführt. (2553)

Erleichterung für die Errichtung von Riechstoff-Fabriken in Mexiko.

Auf Seite 685 hatten wir bereits die Mitteilung der mexikanischen Gesandtschaft in Paris veröffentlicht, wonach ausländische industrielle Unternehmungen, die in Mexiko sich niederzulassen die Absicht haben, jede mögliche Erleichterung bzw. Förderung seitens der mexikanischen Regierung erfahren würden. U. a. würde den betreffenden Firmen Zollfreiheit für die eingeführten Maschinen und diejenigen Materialien gewährt werden, die für die Instandhaltung eines Betriebes erforderlich sind.

Wir erhalten nun von der Berliner Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Mexiko einen Bericht, in dem die in der französischen Zeitung veröffentlichte Nachricht als selbstverständlich auch für Deutschland geltend bestätigt und die für die Errichtung von Riechstoff-Fabriken vorhandenen Voraussetzungen dargelegt werden. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Mexiko bietet in seiner weitausgedehnten Flora eine unerschöpfliche Fülle von Rohstoffen für die Riechstoffindustrie. Trotz dieses Reichtums, der bisher zu industriellen Zwecken nur in beschränktem Maße ausgebeutet wurde, ist das Land gezwungen, ätherische Oele und Riechstoffe aus Frankreich, den Vereinigten Staaten und Deutschland einzuführen. Das Departamento de Industria gibt nun für die Errichtung von Riechstoff-Fabriken in Mexiko folgende Hinweise bekannt:

Im Staate Hidalgo wachsen große Mengen Johannesblumen (Flor de San Joan) mit 7% ätherischem Oel, im Gebiete von Fortin Veracruz „Gardenien“ mit 5% Oel. Die „Huizache“-Pflanze gedeiht überall in Mexiko und gibt 5% Oel. „Tabaquillo olorosa“ enthält 5% Oel. — „Mamey“-Kerne enthalten etwa 50% (?) fettes Oel, das sich wegen seines milden Aromas für Kosmetika auf fetthaltiger Grundlage eignet. — In den Staaten Oaxaca, Guerrero, Morelos und Puebla werden bereits jährlich über 5000 kg Linaloeöl erzeugt. Diese Menge kann nach erfolgter Wiederaufforstung beträchtlich gesteigert werden. Mit modernen Verfahren wäre eine Ausbeute von 7–9% zu erzielen. — Im Gesamtgebiet von Mexiko, und besonders in den Staaten Chiapas, Tabasco und Veracruz wird Storax gewonnen, der stärker als Linaloeöl gefragt ist.

Diese und andere Vorkommen von Pflanzen mit ätherischen Oelen bieten eine breite Grundlage für eine Riechstoffindustrie. Daß eine derartige Industrie in Mexiko einen sehr günstigen Boden finden müßte, ergibt sich aus der Tatsache, daß das Land, wie erwähnt, größere Mengen Riechstoffe einzuführen gezwungen ist. (2539)

53 Jahre Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung — Einfuhr.)

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Chloräthyl	1913	11,2	8,0
	1914	9,0	10,0
	1915	—	—
	1916	2,8	5,2
	1917	9,0	5,2
	1918	1,3	2,4
	1919	22,5	3,3
	1920	0,9	0,7
	1921	7,0	6,5
	1922	13,2	2,8
	1923	17,3	19,9
	1924	7,2	8,8
Aether, nicht mehr als 10 % Alkohol enthaltend, a. n. g.	1921	0,3	0,8
	1922	2,2	1,1
	1923	7,1	4,2
	1924	10,7	5,5
Aether, über 10 % Alkohol enthaltend, a. n. g.	1901	698	1 119
	1914	—	1 868
	1915	66	64
	1916	140	169
	1917	—	—
	1918	880	182
	1919	—	—
	1920	—	—
	1921	240	274
	1922	1 316	1 319
	1923	50 867	6 055
	1924	1 247	1 505
Schwefeläther	1891	0,008	0,001
	1901	0,1	0,03
	1913	0,8	0,1
	1914	0,9	0,1
	1915	0,8	0,2
	1920	0,1	0,03
	1917	—	—
	1918	0,008	0,007
	1919	282,6	28,3
	1920	0,1	0,04
	1921	—	—
	1922	1,0	0,4
	1923	0,1	0,03
	1924	0,05	0,08
Eucalyptol	1924	4,0	0,4
Pflanzengerbstoffauszüge, Alko- hol nicht enthaltend	1924	413,3	29,3
Eisenchlorid	1924	115,0	6,6
Ferrophosphor	1913	0,08	3,7
	1914	0,03	1,1
	1915	0,03	1,2
	1916	0,01	0,6
	1917	0,09	5,5
	1918	0,01	1,1
	1919*)	109,1	3,6
	1920	61,7	2,2
	1921	14,0	0,8
	1922	12,0	0,1
	1923	—	—
	1924	—	—
Ferrovandium	1920	19,2	39,3
	1921	—	—
	1922	—	—
	1923	1,2	3,8
	1924	—	—

*) Nach 1918 in 1000 lbs.

Produkt	Jahr	Menge 1000 t	Wert 1000 \$
Düngemittel n. b. g.	1891	14,8	221,5
	1901	72,2	640,4
	1913	115,3	2 190,8
	1914	197,2	4 241,3
	1915	100,2	2 208,2
	1916	73,3	1 591,5
	1917	71,4	1 521,3
	1918	63,8	1 772,7
	1919	55,8	2 260,3
	1920	123,3	4 752,0
	1921	113,4	5 434,4
	1922	89,7	2 396,8
	1923	117,4	3 646,5
	1924	110,9	2 338,1
Fischblase, roh	1916	396,0	96,2
	1917	456,7	104,7
	1918	331,2	78,5
	1919	150,4	38,9
	1920	80,8	9,2
	1921	131,1	31,0
	1922	38,5	11,2
	1923	44,7	8,1
	1924	112,3	28,0
Riechstoffauszüge	1918	4,9	6,4
	1919	3,4	11,3
	1920	5,1	9,2
	1921	43,6	30,7
	1922	671,5	409,9
	1923*)	772,2	387,2
Riechstoffauszüge ohne Wein- geist	1924	89,6	67,1
Riechstoffauszüge, weingeisthaltig	1924	73,7	38,6
Riechstoffe (Steinkohlenteer- erzeugnisse)	1924	11	13
Parfümessenzen, weniger als 10 % Weingeist enthaltend	1914	—	87,1
	1915	—	146
	1916	—	266
	1917	—	408,9
	1918	—	250,5
	1919	—	34,6
	1920	—	174,1
	1921	—	176,2
	1923	—	989,8
	1924	23,7	1 034,5
Wohlriechende Wässer ohne Weingeist	1913	—	31,7
	1914	—	50,3
	1915	—	22,2
	1916	—	34,5
	1917	—	29,3
	1918	—	52,3
	1919	—	247,6
	1920	—	24
	1921	—	61,4
	1922	—	24,2
	1923	—	25,1
	1924	198,1	18,4
Parfümerien usw., weingeist- haltig	1871	—	272,3
	1891	—	258,8
	1901	—	594,3
	1913	286,0	819,7
	1914	301,4	771,8
	1915	240,1	690
	1916	281,4	828,7
	1917	359,2	1 085,4
	1918	267,7	1 014,6
	1919	221,0	911,0
	1920	1 620,6	3 533,2
	1921	1 774,0	3 640
	1922	566,4	2 339,3
	1923	635,8	3 036,9
	1924	374,2	1 542,2

Produkt	Jahr	Menge	Wert	Produkt	Jahr	Menge	Wert
		1000 lbs.	1000 \$			lbs.	\$
Parfümerien ohne Weingeist	1922	1 556,4	2 149,7	Visetholzauszüge	1924	112	22
	1923	1 479,4	1 903,1			1000 lbs.	1000 \$
	1924	536,1	484,1			—	—
		1000 t	1000 \$	Galalith und Galalithwaren . .	1913	—	12,7
Flußspat	1913	23,8	77,5		1914	—	15,1
	1914	13,7	50,9		1915	—	10,0
	1915	6,9	28		1916	—	10,0
	1916	8,8	32,5		1917	—	30,8
	1917	12,0	87,4		1918	—	45,4
	1918	10,9	117,3		1919	—	75,9
	1919	10,4	169,6		1920	—	138,5
	1920	11,3	146,2		1921	—	58,0
	1921	18,1	219,6		1922	—	147,4
	1922	8,7	86,7		1923	—	262
	1923	14,5	378,4		1924	333,5	360,6
	1924	47,4	567,1			1000 lbs.	1900 \$
Formaldehyd	1914	14,2	1,4	Gaswasser (Ammoniakwasser)	1913	—	35,2
	1915	7,7	0,8		1914	—	29,3
	1916	79,9	8,1		1915	—	31,5
	1917	23,9	2,3		1916	—	26,7
	1918	223,4	40,7		1917	—	23,3
	1919	0,2	0,07		1918	—	5,1
	1920	195,9	92,9		1919	—	—
	1921	274	125,8		1920	—	18,7
	1922	45,6	8,2		1921	—	7,6
	1923	0,5	0,12		1922	—	35,2
	1924	—	—		1923	—	24,8
		1000 t	1000 \$		1924	734,2	20,6
Fullererde	1911	15,8	125,9	Speisegelatine	1871	—	55,1
	1912	16,2	138,1		1891	533,8	251,8
	1913	16,9	145,6		1901	700,8	303,1
	1914*)	19,4	174,3		1913	1 086	279,9
					1914	2 439,4	768,2
					1915	2 708,4	916,4
					1916	1 657,1	319,2
					1917	967,9	309,5
					1918	369,1	133,9
					1919	183,7	99,1
					1920	1 112,6	573,9
					1921	2 262,4	1 171,3
					1922	2 460,9	959,7
					1923	2 600,1	840,5
					1924	3 380	871,1
						1000 lbs.	1000 \$
				Leim, Lederleim und Fischleim		—	—
				im Werte von weniger als		—	—
				40 c. per lb.	1871	1 578,2	128,5
					1881	1 888,0	243,4
					1891	5 451,1	485,6
					1901	4 530,4	568
					1913	5 099,7	672,3
					1914	22 545,7	1 792,6
					1915	8 086,3	702,4
					1916	3 050,8	219,2
					1917	6 301,8	954,7
					1918	2 013,3	342,0
					1919	487,6	141,3
					1920	1 422,6	373,6
					1921	3 214,4	686,3
					1922	4 148,7	557,6
					1923	6 804,3	699,2
					1924	7 401,0	586,9
						1000 lbs.	1000 \$
				Rohe Leimbrühe und zerz		—	—

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$	Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Pflanzenleim	1924	33,6	2,2	Glycerin, roh	1871	213,6	34,5
					1881	6 669,5	675,3
					1891	11 983,8	874,2
Er. zianwurzel	1881	102,3	3,4		1901	19 393,9	1 603,4
	1891	214,6	5,9		1913	34 399,1	4 247,0
	1901	574,2	16,8		1914	36 230,4	4 473,2
	1913	1 797	88,3		1915	18 661,9	2 185,4
	1914	2 182	109,1		1916	10 875,1	2 209,6
	1915	1 022,3	55,6		1917	4 078,8	1 260,5
	1916	788,3	63,2		1918	1 925,8	830,1
	1917	1 780,0	218,4		1919	1 164	368,7
	1918	382,6	46,6		1920	15 664,1	1 850
	1919	188,4	26,7		1921	11 056,1	1 576,0
	1920	913,3	92,5		1922	2 091,1	287,1
	1921	1 051,4	78,9		1923	12 893,1	1 289,9
	1922	206,7	13,1		1924	9 848,6	927,4
	1923	663,7	45,8				
	1924	523,3	31,6				
						1000 lbs.	1000 \$
Ingwerwurzel, nicht zubereitet oder kandiert	1901	3 507,7	194,6	Glycerin, gereinigt	1891	446,0	43,9
	1913	7 856,4	406,2		1901	1 195,6	128,9
	1914	3 006,1	145,8		1913	432,3	73,3
	1915	3 310,4	157		1914	551,3	90,6
	1916	5 593,8	392		1915	360,6	60,9
	1917	4 307,3	412		1916	303,5	132,5
	1918	5 157,5	431,2		1917	137,1	76,4
	1919	2 386,6	213		1918	19,8	17,4
	1920	9 068,2	1 206		1919	162,9	67,6
	1921	4 649,4	583,4		1920	1 911,3	414,3
	1922	6 071,8	583,3		1921	3 960,7	850,8
	1923	5 611	614,8		1922	76	16,6
	1924	4 248,4	560,3		1923	500,3	58,2
					1924	256,7	31,3
		t	1000 \$	Enflouragefett, weniger als 10 % Weingeist enthaltend	1891	—	264
Glaubersalz	1871	118	2,9		1901	137,8	246,9
	1881	—	0,002		1913	92,4	124,2
	1891	108	2,2		1914	40,6	51,4
	1901	305	6,8		1915	28,4	31,6
	1913	240	5,7		1916	5,2	8,5
	1914	228	5,6		1917	26,6	33,9
	1915	53	1,1		1918	23,6	167,9
	1916	1	0,03		1919	13,4	196,3
	1917	—	—		1920	9,7	49
	1918	—	—		1921	19,7	242
	1919	—	—		1922	17,3	228,6
	1920	1	0,04		1923	20,5	192,4
	1921	44	0,7		1924	12,4	19,2
	1922	7 102	80,7				
	1923	6 943	76,3				
	1924	6 312	75				
						1000 t	1000 \$
Glasuren, Flußmittel, Emaille u. Farben für Glas u. Keramik	1914	—	38,5	Guano	1871	94,3	3 319,9
	1915	—	70,8		1881	23,5	339,6
	1916	—	64,1		1891	11,2	194,2
	1917	—	43,4		1901	3,1	23,8
	1918	—	26,6		1913	16,5	313,9
	1919	19,0	22,8		1914	21,9	754,7
	1920	45,6	48,1		1915	21	534,4
	1921	53,9	60,8		1916	15,7	425,2
	1922	52,6	47,8		1917	3,6	73,4
	1923	150,7	102,2		1918	10,7	308,3
	1924	164,6	107,2		1919	8,2	293,4
					1920	18,8	1 550,1
					1921	37,6	3 158,1
					1922	1,3	48,7
					1923	22,9	912,2
					1924	22,9	869,3
		1000 lbs.	1000 \$			1000 lbs.	1000 \$
Glucose	1871	—	0,4	Guajacol und seine Derivate .	1914	1,6	2,6
	1881	—	107,4		1915	6,9	11,1
	1891	815,5	22,0		1916	0,5	1,2
	1901	94,8	2,3		1917	0,2	6,5
	1913	212,6	7,2		1918	9,5	74,8
	1914	262,2	9,0		1919	2,1	40,4
	1915	52,8	1,9		1920	2,9	18,5
	1916	1,2	0,3		1921	2,5	13
	1917	7,7	0,3		1922	3,2	8,2
	1918	105,6	6,5		1923	5,9	12,9
	1919	0,4	0,04		1924	2,3	5,7
	1920	40,3	3,0				
	1921	0,05	0,005				
	1922*)	3,6	0,1				

*) Nach 1922 nicht aufgeführt.

(975)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Änderung des vorläufigen besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Der in der Bekanntmachung vom 26. September 1925 als vorläufig bezeichnete besonders ermäßigte Verkaufspreis von 300 R.M. wird nunmehr, und zwar rückwirkend vom 1. Oktober 1925 ab, endgültig auf 200 R.M. für das Hektoliter Weingeist festgesetzt.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab beträgt der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, endgültig 146,10 R.M. für einen Hektoliter Weingeist.
- b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) endgültig 87,66 R.M. für einen Doppelzentner.

Berlin, den 16. Oktober 1925. (2515)

Neuregelung der Branntwein-Kleinverkaufspreise, Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, und Verkaufspreise für Alcohol absolutus.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

An Stelle der unter Ziffer I. A. 2, I. B 1, III. 2 der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1925 aufgeführten Preise (s. „Chem. Ind.“ S. 683) treten die nachstehenden Preise als endgültige:

Zu I. A. 2: Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit:

in Mengen	Reichsmark	
bis 5 l Raum	2,28	je l Raum zu
von über 5 l Raum bis 25 l Raum	2,23	92,4 Gew.-%
von 25 l W. bis 100 l W.	2,14	je l W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	2,12	je l W.

Zu I. B 1: Mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein:

in Mengen	Reichsmark	
bis 5 l Raum	2,37	je l Raum zu
von über 5 l Raum bis 25 l Raum	2,32	92,4 Gew.-%
von 25 l W. bis 100 l W.	2,23	je l W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	2,21	je l W.
über 280 l W. beträgt der Preis	2,09	je l W.

Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Alcohol absolutus.

in Mengen	Reichsmark	
bis 5 l Raum	2,77	je l Raum
von über 5 bis 25 l Raum	2,72	je l Raum
von 25 l W. bis 100 l W.	2,54	je l W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	2,52	je l W.
von über 280 l W. bis 600 l W.	2,50	je l W.
von über 600 l W.	2,48	je l W.

Sämtliche übrigen Preise der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1925 sind endgültige. (2557)

Berlin, den 17. Oktober 1925.

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Inkrafttreten des Zolls auf Ferromangan.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 37 vom 14. Oktober 1925 veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerungen:

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften des § 1 treten hinsichtlich der Waren der Tarifnr. 869 B Abs. 1 (Ferromangan) am 16. Oktober 1925 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1925. (2538)

Ausland

Frankreich. Vorläufige Regelung des Handelsverkehrs mit Jugoslawien. Die Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Jugoslawien waren bisher durch den Handelsvertrag vom 23. Dezember 1906 / 5. Januar 1907 geregelt. Mit der Umgestaltung des jugoslawischen Zollltarifs, der im Juni d. J. in Kraft getreten ist, war eine neue Regelung der Handelsbeziehungen notwendig geworden. Es wurde daher am 19. Juni 1925 der Handelsvertrag zum 19. September d. J. gekündigt. Da es bisher noch nicht zum Abschluß eines neuen Vertrages gekommen ist, ist zwischen den beiden Regierungen vereinbart worden, daß die französische Einfuhr in Jugoslawien keine besonderen Vorzugszölle, sondern den Minimaltarif und die geltenden ermäßigten Vertragszollsätze genießt. (2559)

Zollentscheidungen. Die Generaldirektion der Zölle gibt im „Journal officiel“ vom 13. Oktober folgende Zuteilungen von im Tarif nicht genannten Waren zu den einschlägigen Positionen bekannt. Dieselben treten am 2. Tag nach der Veröffentlichung im „Journal officiel“ in Kraft, außer wenn damit eine Zollerhöhung verbunden ist; in diesem Fall beträgt die Frist gemäß dem Ministerialerlaß vom 16. Februar 1914 einen Monat.

Bezeichnung der Waren: Zu behandeln wie:

Alizarol, sog. (Präparat für die Milchanalyse, hergestellt aus Alkohol, Pyridin und weniger als 3 % Teerfarben) } Chem. Prod., n. b. g. (Pos. 0381), außerdem Alkoholsteuer

Diamino- (3, 6-) acridinchlor-methylat in Kompressen, Tabletten oder Pastillenform } Zusammenges. Arzneimittel, n. b. g., deren Einfuhr den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1923 unterworfen ist

in anderer Form } Chem. Prod., n. b. g. (Pos. 0381)

Wichse oder ähnliche Präparate auf Grundlage von tierischem oder pflanzlichem Wachs, mit weniger als 10 % Paraffin oder Ceresin, auch mit Zusatz von weniger als 3 % Teerfarben } Wichse, andere, n. b. g. (Pos. 330)

Kabelwachs, sog. (bestehend aus Teer und Paraffin) } Paraffin (Pos. 199)

Präparat, bestehend aus in Benzin oder leichten Teerölen gelöstem Steinkohlen- oder anderem Teer } Firnisse, alkoholfreie (Pos. 298)

Präparate für Grammophonplatten oder Phonographen, bestehend aus Erdwachs, Seife, Mineralstoffen usw. } Erdwachs (Ozokerit), raff. (Pos. 194)

Präparate zum Einfetten oder Waschen der Wolle, bestehend aus Erdnußöl, Seife, Stearin usw. } Erdnußöl (rein), anderes (Pos. 110)

Präparate, wäßrige, zum Einfetten und Waschen der Wolle, hergestellt aus Seife und Paraffin } Paraffin (Pos. 199)

Präparate mit der Bezeichnung „Glisse tout“ zur Reinigung von Karosserien u. Eisenbahnwagen } Chem. Prod., n. b. g. (Pos. 0381), außerdem Alkoholsteuer

Präparate zum Reinigen von Hüten, bestehend aus verschiedenen chemischen und mineralischen Produkten } Chem. Prod., n. b. g. (Pos. 0381)

Präparate und Pasten (wasserhaltige) zum Löten der Metalle, bestehend aus Salmiak, pulverförmigem Zinn und Blei usw. } Chem. Prod., n. b. g. (Pos. 0381)

Präparate zur Herstellung von Firnissen (konzentrierte), bestehend aus Öl und harzartigen Stoffen, mit oder ohne Sikkativ } Extrakte für die Herstellung von Firnissen, teigförmig oder trocken (Pos. 298)

Emulsion oder wäßrige Lösung, bestehend aus Ammoniak, Wachs und Kaliumchromat, auch mit Zusatz von weniger als 3 % Teerfarben } Ueberzugslacke, n. b. g. (Pos. 330)

Bezeichnung der Waren	Zu behandeln wie:
Emulsionen für die Straßenpflege, auf Grundlage von „road oil“ und Wasser, mit oder ohne Zusatz von Stoffen zur Stabilisierung der Emulsion (cold spray usw.)	„road oil“; vorbehaltlich der in dem Gesetz vom 30. August 1919 vorgesehenen Nachweise.
Ammoniumfluorsilicat, gemischt mit Bariumsulfat oder nicht	Fluorsilicate, andere (Pos. 070)
Kitt oder Leim für Linoleum, bestehend aus Sulfitleuge und aus Stoffen, die zollfrei sind oder einem geringeren Zoll als Sulfitleuge unterliegen	Holzteer (Pos. 115, bis)
Picolin (alpha-)	Steinkohlenteeröl (Pos. 0179)
Piperidin-Sulfonharnstoff oder Piperidyl	Harnstoffe, substituierte (Pos. 0336)
Gießerei-Pulver, mit oder ohne Zusatz von mineralischen Stoffen (Gips, Schwerspat usw.) auf Grundlage von einheimischen Harzen	Harze, einheim. (Pos. 115)
auf Grundlage von rohem Mineralwachs	Mineralwachs, roh (Pos. 194)
Holzbeizen, bestehend aus: Kochsalz, Kaliumchromat oder -bichromat und mehr als 3 % Azos- oder Triphenylmethanfarbstoffen	Triphenylmethanfarbstoffe, trockene. Außerdem Salzsteuer
Kochsalz und dem Metatoluylendiamin analogen Aminen	Metatoluylendiamin. Außerdem Salzsteuer
Kochsalz, Kaliumchromat oder -bichromat und einem Steinkohlenteerdestillationsprodukt	Kaliumchromat. Außerdem Salzsteuer
Gasreinigungsmasse (als „Pous-sier de gaz“ bezeichneter Rückstand bei der Verarbeitung von Eisenerzen)	Eisenerze (Pos. 204)
Tonige Rückstände aus der Metallurgie des Aluminiums, mit einem Aluminiumgehalt: bis zu 20 %	Altkupfer (Pos. 221)
über 20 %	Aluminiumabfälle, nach dem Aluminiumgehalt (Pos. 203)
„Zonit“ (wäßrige Natriumhypochloritlösung):	Arzneimittel, n. b. g. (Pos. 316)
in pharmaceut. Aufmachung	
in anderer Form	Natriumhypochlorit (Pos. 049). (2570)

Schweiz. Handelsübereinkommen mit Estland. Am 14. Okt. d. J. ist in Bern ein Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Estland unterzeichnet worden. Es handelt sich um ein Meistbegünstigungsabkommen ohne Tarifvereinbarungen, das sowohl den gegenseitigen Warenverkehr als auch die Behandlung der Staatsangehörigen regelt. Durch das Abkommen wird die differenzielle Behandlung beseitigt, die bis jetzt schweizerische Waren dadurch erlitten, daß sie bei der Einfuhr in Estland nicht die Zollermäßigungen genossen, welche Estland in den Handelsverträgen mit Frankreich und Ungarn zugestanden hat. Das Abkommen ist zunächst auf 1 Jahr abgeschlossen; falls nicht 6 Monate vor Ablauf dieser Frist eine Kündigung erfolgt, gilt das Abkommen für unbestimmte Zeit weiter und kann jederzeit mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie wird die Schweiz die estländischen Vertragszölle für folgende Waren genießen: Zusammengesetzte Arzneien, deren Einfuhr auf Grund besonderer Verzeichnisse gestattet ist, sowie alle chemischen und pharmazeutischen Produkte, die in dosierter Form eingeführt werden; kosmetische und wohlriechende Mittel (Schminke, Haarfarbstoffe usw.), wohlriechende Substanzen und Parfümerien aller Art mit Alkohol usw.; Toiletteseifen in flüssiger, fester oder Pulverform; Lacke (Spirituslacke, Terpentinlacke, Oellacke); Mineralwässer; Kolophonium; Terpentin, gereinigt; Weinstein; Gerbstoffextrakt; Ocker; Farbstoffextrakte; Schuhwächse; Tinten. (2561)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Vorläufiges Handelsabkommen mit den Ver. Staaten. Das vorläufige Handelsabkommen zwischen Polen und den Ver. Staaten (s. „Chem. Ind.“, S. 599 u. 214), das mit der Ratifizierung durch die polnische Regierung am 26. August 1925 in Kraft getreten ist, sieht die gegenseitige uneingeschränkte Meistbegünstigung in allen Beziehungen vor; die Rechte aus der Meistbegünstigung finden indessen keine Anwendung auf die von den Ver. Staaten ihren Besitzungen, Cuba oder der Panamakanal-Zone, und von Polen im Grenzverkehr und im Verkehr mit Deutsch-Oberschlesien gewährten Vorteile. — Das Abkommen, in welches auch die Freie Stadt Danzig eingeschlossen ist, läuft mit 30tägiger Kündigungsfrist. (2567)

Vorbereitungen für einen neuen Zolltarif. Wie polnische Blätter melden, wird im Finanzministerium ein neuer Zolltarif ausgearbeitet, der viele und erhebliche Änderungen des Zolltarifs vom Jahre 1924 enthält. Eine große Anzahl von Zollsätzen für Artikel verschiedener Art, die mit den inländischen Erzeugnissen konkurrieren, werden um 15 bis 100 % erhöht. Dagegen sollen für den Import von Waren, die im Lande nicht hergestellt werden, und von Artikeln des ersten Bedarfs Erleichterungen eingeführt werden. So dürfen auch für verschiedene chemische Materialien, die zur Weiterverarbeitung in Polen erforderlich sind, Zollermäßigungen eintreten. Der neue Zolltarif soll demnächst dem Wirtschaftskomitee des Ministerrats zur Genehmigung vorgelegt und nach seiner Genehmigung im „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht werden; sieben Tage nach der Veröffentlichung wird er in Kraft treten. (2582)

Die neuen Einfuhrverbote. Auf S. 706 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir den Inhalt der Verordnung der polnischen Regierung vom 23. September d. J. über neue Einfuhrverbote. Die aus der Einfuhrverbotsliste für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen sind durch 2 Positionen zu ergänzen: Nr. 67 P. 1, 2 u. Anmerkung 1: Edelsteine, echte und künstliche Schmucksteine. Nr. 118 Aromatische Wässer ohne Spiritus (Pfefferminz-Orangenblütenwasser u. dgl.). (2577)

Tschechoslowakei. Verzollung und Denaturierung von Ricinusöl. Ricinusöl wird mit einem Satz von 6 öKr. für 100 Kilogramm verzollt, wobei jedoch der Importeur dieses Öl mit Hilfe von Rosmarinöl denaturieren muß. In Interessentenkreisen strebt man an, daß die Denaturierungspflicht entweder überhaupt aufgehoben, oder daß auch die Denaturierung durch Elain zugelassen werde. Es wird darauf hingewiesen, daß die Beimengung von Rosmarinöl zu kostspielig und nicht zweckmäßig sei, da es sich leicht verflüchtigt. Die Handelskammern wurden ersucht, in dieser Angelegenheit ein Gutachten abzugeben. (2532)

Die Freigabe der Einfuhr. „Prag. Tagebl.“ schreibt: Zu der neuen Freigabe der Einfuhr hat das Handelsministerium in den letzten Besprechungen mit den Interessenten drei Listen aufgestellt, die insgesamt 200 Zolltarifposten umfassen, auf die sich die Einfuhrfreigabe erstrecken wird. Die erste Liste enthält 90 Positionen, deren Einfuhr vollständig freigegeben werden soll. Die übrigen zwei Listen bringen wesentliche Einfuhrerleichterungen in 110 Zolltarifpositionen im Verkehr mit Deutschland, gegenüber welchem das Bewilligungsregime, wie gemeldet, noch vor Eintritt in die Handelsvertragsverhandlungen autonom gemildert werden soll. Der genaue Text, ebenso der Zeitpunkt der Publizierung der Verordnung steht noch nicht fest, da über verschiedene Detailfragen mit der Industrie noch Besprechungen geführt werden. Auch ist der Umfang der Freigabe noch nicht feststehend, und es ist möglich, daß mehr, aber auch weniger als 200 Positionen, der Neuregelung unterzogen werden. (2536)

Umsatzbesteuerung der Einfuhr und Zollschutz. Die tschechoslowakischen Handelskammern haben, veranlaßt durch eine Umfrage der Regierung, ein Gutachten abgeben zur Frage der Umsatzbesteuerung der Einfuhr. Das Gutachten beginnt mit folgenden Ausführungen:

„Die Kammern vertreten die Auffassung, daß die Umsatzbesteuerung der Einfuhr nur bei solchen Waren gerechtfertigt ist, bei welchen hierfür handelspolitische Erwägungen sprechen. Es werden sich demnach die Kammern nur dann entschließen, die Umsatzbesteuerung der Einfuhr bei einer Ware zu empfehlen, wenn die gesamte Wirtschaftslage der inländischen Erzeugung dieser Ware gegenüber der ausländischen Konkurrenz merklich ungünstiger ist, ferner tatsächlich die begründete Gefahr besteht, daß die inländische Er-

zeugung von der ausländischen Konkurrenz am Inlandsmarkt fühlbar benachteiligt wird und durch die erwähnte Maßnahme nicht wichtigere gesamtwirtschaftliche Interessen, namentlich auch solche der Kaufmannschaft, beeinträchtigt würden."

Die Kammern wollen also grundsätzlich die Belastung der Einfuhr mit der Umsatzsteuer nur bei denjenigen Waren als berechtigt gelten lassen, welche dem ausländischen Wettbewerb nicht gewachsen sind. Die Umsatzsteuer soll in diesen Fällen an die Stelle eines nicht vorhandenen oder unzulässigen Zollschatzes treten. Bisher galt die Umsatzsteuer vom Warenverkehr in allen Ländern, die sie eingeführt haben, als eine finanzielle Maßnahme zugunsten des Fiskus. Die tschechoslowakischen Handelskammern wollen sie zu einer rein handelspolitischen Maßnahme zum Schutz der heimischen Produktion machen. Es wird zweckmäßig sein, bei den bevorstehenden Zolltarifverhandlungen mit der Tschechoslowakei diese Frage zum Gegenstand von Erörterungen zu machen. Wenn die tschechoslowakische Regierung sich auf den Standpunkt der Handelskammern stellt, dann bestände die Gefahr, daß zugestandene Zollermäßigungen oder Zollbindungen hinterher durch die Belastung der betreffenden Waren mit der Umsatzsteuer wieder aufgehoben werden. (2578)

Lettland. Zollkrieg mit Polen? „Rigasche Rundschau“ schreibt: Eine Beratung der wirtschaftlichen Ressorts und Organisationen, die in diesen Tagen unter der Leitung des Finanzministers Blumberg stattfand, beriet die Situation, in die unsere Kaufleute und Industriellen durch Polens Einfuhrbeschränkungen für unsere Waren geraten sind. Die Wirtschaftsorganisationen verlangen nun ihrerseits Einfuhrbeschränkungen für polnische Waren, und zwar wird vorgeschlagen, daß der Zoll auf polnische Waren verdoppelt werde, und von Waren, die bisher zollfrei eingeführt wurden, wie beispielsweise Getreide, ein Zoll entsprechend dem Werte der Waren erhoben werde. Zu einer solchen Maßnahme hat das Ministerkabinett nach einem noch geltenden russischen Gesetz das Recht, das es denn auch auszunutzen beabsichtigt, um so mehr, als Polen es nicht einmal für nötig gehalten hat, auf unsere Forderung der Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen zu antworten. (2535)

Förderung der Ausfuhr von Knochenleim. Auf Grund einer Verordnung des Finanzministers vom 15. August 1925 wird mit Wirkung vom 9. August d. J. der Einfuhrzoll für das zur Herstellung von Export-Knochenleim verwandte Benzin zurückerstattet, wobei von der Berechnung ausgegangen wird, daß zur Herstellung von 1000 Kilo Knochenleim 35 Kilo Benzin verwandt werden. (2580)

Zolltarifentscheidungen. Flußsäure ist auf Grund von Bescheinigungen des Industrieministeriums nach Art. 108 P. 3 des Einfuhrzolltarifs zu verzollen, indem sie der Salzsäure gleichgestellt wird.

„Compound Lard.“ Verschiedene Marken, wie „Matador“, „Ikona“, „Lion“ und andere sind, wenn sie aus tierischem Fett mit einem geringen Zusatz von Pflanzenöl bestehen und nicht mehr als 50 % freie Fettsäure enthalten, nach Art. 51 P. 1 des Einfuhrzolltarifs zu verzollen, wie nicht besonders angeführte tierische Fette.

Künstliches Horn aus Casein unter den Benennungen: Galalith, Neolit, Royalit, Glorit, Akelit, Bakelit und dgl. in Stücken, Platten, Röhren und Stangen sind dem Casein gleichzustellen und nach Art. 53 P. 2 des Einfuhrzolltarifs zu verzollen. (2589)

Produktion und Einfuhr von Casein. Wir lesen in der „Rig. Rundsch.“: Eine den Caseinexport hemmende Verordnung wird von den „Rig. Sin.“ besprochen. Vor einigen Tagen veröffentlichte das Zolldepartement im „Waldibas Wehstnesis“ eine Verordnung über die Rückzahlung des Einfuhrzolles von Casein, das zu Furnierarbeiten verwandt worden ist. Diese Verordnung ist, so meinen die „Rig. Sin.“, unüberlegt und schadet unserer aufblühenden Milchwirtschaft und der Caseinproduktion. Im Zusammenhang mit der starken Entwicklung unserer Buttererzeugung bleiben sehr beträchtliche Mengen Magermilch übrig, die von der noch wenig entwickelten Schweinefleischzucht nicht annähernd verbraucht werden können. Daher muß diese Magermilch zu Casein verarbeitet werden, und das geschieht denn auch in solcher Menge, daß Casein noch zum Export übrigbleibt. In den letzten zwei Jahren sind 86 758,69 t Casein im Werte von 5 108 850 Rubel aus Lettland ausgeführt worden. Wenn auch bisher das von einigen Molkereien produzierte Casein nicht immer erstklassig gewesen ist, so ist jetzt in Wolmar eine spezielle Caseinfabrik errichtet worden, die große Mengen besten Caseins erzeugen kann. So sprechen denn alle Um-

stände gegen die erwähnte Verordnung des Zolldepartements, die den Importeuren Vergünstigungen schafft, wo wir doch unseren Caseinexport unterstützen müßten. Es wäre wünschenswert, daß die Furnierfabrikanten sich hierzu äußerten. (2556)

Ungarn. Bevorstehende Aufnahme von Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland. Aus Budapest wird telegraphiert: Im jüngsten Ministerrat wurde über die Frage der Aufnahme von Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland beraten. Dem neuen ungarischen Gesandten in Berlin, Koloman v. Kania wurden entsprechende Weisungen erteilt, um bei der deutschen Regierung die Aufnahme der Verhandlungen anzuregen. Man hält es nicht für ausgeschlossen, daß die ungarisch-deutschen Handelsvertragsverhandlungen unmittelbar nach Abschluß der ungarisch-österreichischen Handelsvertragsverhandlungen aufgenommen werden können. (2534)

Italien. Zollvergünstigung für die Nebenprodukte von Toluol. Durch Art. 1 des Ministerialdekrets in der „Gazzetta Ufficiale“ Nr. 149 werden die Zolldirektoren ermächtigt, die zur Herstellung von Explosivstoffen bestimmten flüssigen Nebenprodukte von Toluol zur Zollbehandlung als „organische chemische Erzeugnisse, nicht genannte“ nach Tarifnummer 769 (Zoll per 100 kg 30 Goldlire, Erhöhungskoeffizient 0,3) zuzulassen, und zwar auf Antrag der Interessenten, welche unter Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachweisen, daß sie eine Fabrik zur Herstellung von Explosivstoffen besitzen. Die Artikel 2 bis 6 des Dekrets enthalten die von den Einfuhrfirmen zu befolgenden Vorschriften. (2587)

Verordnung über die Behältnisse zur Aufnahme von Gasen. Aus der in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 6. Oktober dieses Jahres veröffentlichten Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten über die Art der eingeführten bzw. für den Transport zulässigen Behältnisse, die zur Aufnahme von komprimierten, verflüssigten und gelösten Gasen dienen, geben wir folgende Einzelheiten wieder:

Derartige Behältnisse dürfen in Italien nur dann eingeführt werden, wenn ihnen eine Genehmigung der maßgebenden Behörden des Herkunftsstaates beiliegt und wenn sie den nachstehenden Vorschriften entsprechen:

Die Behältnisse müssen aus Stahl gefertigt sein, dessen Zerreißfestigkeit 38–45 kg/mm² bei genieteten Behältnissen und 35–40 kg/mm² bei nahtlos geschmiedeten Behältnissen beträgt. Die Bruchfestigkeit darf in den Grenzen 62–55 (genietete B.) bzw. 64–59 % (geschmiedete B.) sein. Die Biegezugfestigkeit darf nicht unter 10 kg/cm² liegen. Die Behältnisse müssen bei 15° C folgenden Druck aushalten für:

	kg/cm ²
Wassergas, Mischgas (Oelgas mit nicht mehr als 30 % Acetylen)	10
Kohlensäure	20
Oelgas, hochprozentig	125
Sauerstoff, Stickstoff, flüssige Luft, Wasserstoff, Leuchtgas, Kohlenwasserstoff (Methan), Edelgase	200

Die zulässige Höchstfüllung der Behältnisse ist für:

	Liter Rauminhalt auf je 1 kg
Acthan	3,30
Oelgas	2,50
Ammoniak	2,00
Methylamin und Aethylamin	1,70
Methyläther	1,65
Kohlensäure, Stickoxyd	1,34
Methyl- und Aethylchlorid	1,25
Schweflige Säure	0,85
Chlor, Stickstofftetroxyd und Phosgen	0,80

Die maximale Konzentration der wässrigen Ammoniaklösung darf 50 % nicht überschreiten; der Behälter soll mit dieser Lösung bis höchstens 90 % des Rauminhalts gefüllt sein. — Der Maximaldruck der Acetylenlösung in Aceton darf 20 kg/cm² nicht übersteigen. Behältnisse für Acetylen müssen außerdem eine gleichmäßig verteilte poröse Absorptionsmasse enthalten. Bei 50° C darf der Druck im Acetylenbehälter 25 kg/cm² nicht übersteigen. Das Aceton (Lösungsmittel) soll einen Reinheitsgrad von 99 % besitzen. Die poröse Masse muß derart beschaffen sein, daß Korrosion, Dissoziation des Acetylen und Explosionsgefahren ausgeschlossen sind.

Des weiteren sind in der Verordnung noch eingehende Bestimmungen über Druckproben, Gewindeformen und Signierungen der Gasbehältnisse aufgenommen. (2581)

Griechenland. Zollfreie Einfuhr von Holzkohle. Durch Verordnung (Griechische Regierungszeitung Band I Nr. 246) ist die zollfreie Einfuhr von Holzkohlen ausreiferer Qualität, ohne Staub und in Kisten verpackt, bis auf weiteres gestattet. Die während dieses Zeitraums einzuführende Menge darf 10 Millionen Oka nicht übersteigen; die Zollfreiheit wird von Fall zu Fall durch den Finanzminister bewilligt. (2575)

Spanien. Vorschriften für eingeführte Parfümerien. Gemäß einer spanischen Regierungsverordnung unterliegen ausländische Parfüms, die nachweislich im Inlande auf Flaschen gefüllt und nicht richtig etikettiert sind, der Beschlagnahme. Alle in Spanien verkauften Parfüms müssen sich in Originalbehältern befinden und entweder auf diesen den zollamtlichen Stempel tragen oder aber einen ordnungsgemäß beglaubigten Stempel des spanischen Parfümfabrikanten. Ausnahmen werden gemacht für Essenzen, die zum Zwecke der Herstellung von Schönheitswässern und Kölnischem Wasser eingeführt werden und anderweiten Bestimmungen unterliegen. Eine spanische Regierungsverordnung vom 14. März 1925 hatte bekanntlich bestimmt, daß auf jede Packung oder jeden Behälter importierter Parfüms ein besonderer Stempel zu setzen sei zum Zeichen dafür, daß es sich um ausländische Ware handle, für die der Zoll entrichtet sei. (2576)

Ver. St. von Amerika. Die Feststellung der ausländischen Produktionskosten durch die Tarifkommission. „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) läßt sich aus Washington berichten: Vor kurzem unternahm das Mitglied der Tarifkommission Glassie eine Europafahrt und besuchte Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Holland und Schweden, um dort aufklärend über den Zweck der Nachforschungen der Tarifkommission über die ausländischen Produktionskosten zu wirken. Er machte ausführliche Mitteilungen über die Organisation, die Aufgaben und Vollmachten der Kommission, die mit einem Stab von mehr als 100 Sachverständigen arbeitet.

Es bestanden „zu Zeiten“ Mißverständnisse bei „einigen“ europäischen Industriellen, die in „einzelnen“ Fällen dazu führten, daß den Agenten die Einsicht in die Bücher verweigert wurde (so in Frankreich, Deutschland, in der Schweiz und anderen Ländern). Dieser Widerstand ließ aber sehr rasch nach, sobald die Aufklärung über die wirklichen Absichten und Methoden der Tarifkommission erfolgt war, und die Neigung, die Tarifkommission durch Informationen zu unterstützen, dürfte im Zunehmen sein. (2563)

Kanada. Zollabkommen mit Australien. Durch eine Verordnung vom 26. September 1925 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 der „Australia Trade Agreement Act 1925“, durch welchen das vor einiger Zeit mit Australien abgeschlossene Zollabkommen ratifiziert wurde, in Kraft gesetzt.

Durch das Abkommen werden für eine Reihe von Waren australischen Ursprungs Vorzugszölle festgesetzt, die zum Teil niedriger sind als die entsprechenden für Waren aus Großbritannien; indessen wird der Governor in Council durch Sektion 5 des Abkommens ermächtigt, die Australien gewährten Zollsätze auf Produkte aus irgendeinem Teil des britischen Reiches auszudehnen.

Unbeschadet der Bestimmungen des Zolltarifs von 1907 sind für Produkte, die für die chemische Industrie von Interesse sind, folgende Sätze vorgesehen:

Tarif-Nr.	Produkt	Zollsatz für Australien	Britischer Vorzugszoll
14	Talg	10%	15%
15	Bienenwachs	frei	5%
232	Leim, flüssig, pulverförmig od. in Form von Platten; Gummilösung; Gelatine; Cascin; Klebpasten und Fischleim	12½	15%
264	Aetherische Öle, n. b. g., einschließl. Lorbeeröl, Citronenöl und Pfefferminzöl	frei	5%
782	Eucalyptusöl	frei	nicht aufgeführt

Unter den Kanada von Australien gewährten Vergünstigungen befinden sich keine, die für die chemische Industrie in Betracht kommen. (2569)

Britisch-Guyana. Bestimmungen über die Einfuhr von Bay-Rum. Gemäß einer Verordnung vom 28. August 1925 muß eingeführter Bay-Rum in folgender Weise denaturiert sein: Auf je 100 Gall. Alkohol, berechnet als „proof“ (Normal-) Alkohol, die zur Herstellung von Bay-Rum oder anderen alkoholischen Toilettepräparaten Verwendung finden, sind 3 lbs. flüssiger Ipecacuanha-Extrakt

(Extractum Ipecacuanhe liquidum B. P. oder Fluid-Extractum Ipecacuanhe U. S. P.) oder 2½ lbs. Ipecacuanha-Wurzel (Radix-Ipecacuanhe B. P. oder U. S. P.) oder 5 lbs. Quassia-Extrakt (Extractum Quassiae fluidum U. S. P.) hinzuzufügen und entsprechend bei größeren oder kleineren Mengen. (2568)

Argentinien. Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln. Seit kurzem ist die Einfuhr von Düngemitteln nach Argentinien gemäß einem Erlaß des Finanzministers zollfrei, doch hat der Importeur ein Gesuch einzureichen, in welchem die Zusammensetzung des Düngemittels angegeben ist, unter Beifügung der Analyse eines Musters durch das staatliche chemische Laboratorium. Wenn das Produkt ausschließlich zur Verwendung als Düngemittel geeignet ist (Superphosphat, Calciumcyanamid usw.), wird die Befreiung vom Zoll ohne weiteres gewährt; ist aber auch eine andere Verwendung möglich (Kaliumammoniumchlorid, Calciumphosphat, Kaliumammoniumsulfat usw.), so muß unter amtlicher Aufsicht Mischung mit anderen Düngemitteln erfolgen. (2549)

Porto Rico. Aenderung der Verbrauchs- und Verkaufssteuern. Einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in den „Commerce Reports“ entnehmen wir, daß seit dem 20. August 1925 nachstehend aufgeführte Produkte, die nach Porto-Rico eingeführt und dort verbraucht bzw. verkauft werden, von der Verbrauchssteuer befreit sind. Es sind dies: Riechstoffe, medizinische Präparate, Seifen, Gasolin und Hartspiritus. Dagegen haben die Verbrauchssteuern auf Explosivstoffe, Zündhölzer und Films keine Aenderung erfahren. Außerdem wurde eine Verfügung erlassen zwecks Erhebung einer Verkaufssteuer in Höhe von 2% von Wert des Umsatzes auf alle nicht der Verbrauchssteuer unterworfenen Erzeugnisse. Hiervon ausgenommen sind: Flüssige Gase, Düngemittel und alle zur Herstellung letzterer erforderlichen Rohstoffe. (2574)

China. Der 10prozentige Zollzuschlag. Ueber den am 1. November in Kraft tretenden Zollzuschlag (s. „Chem. Ind.“, S. 685 und 640) liegt jetzt die Originalverordnung des Zollkommissars in Shanghai vom 11. September 1925 (Nr. 1077) vor. Danach handelt es sich um einen Zuschlag, der nur 4 Monate lang (ab 1. November) zum Zweck der Linderung der Hungersnot erhoben werden soll; er beträgt 10% von den Seezöllen und Akzisegebühren, mit Ausnahme der Schiffsabgaben. Waren, die vor dem 1. November nach China verschifft worden sind, unterliegen dem Zuschlag nicht. (2512)

VERKEHRSWESEN

Aenderungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

Die Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung hat durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 7. Oktober 1925 (Reichsgesetzblatt Teil II Seite 952) verschiedene Aenderungen erfahren: U. a. ist Kammersprengstoff A (Gemenge von Ammonsalpeter, Pflanzenmehl, höchstens 16% Nitroabkömmlingen des Toluols und/oder Naphthalins und/oder Diphenylamins und höchstens 10% Kaliumperchlorat) in den Abschnitt II der Gruppe der handhabungssicheren Sprengstoffe, die in unbeschränkten Mengen als Stückgut befördert werden dürfen, aufgenommen worden. Die Patronierung wird bei der Verpackung des Kammersprengstoffs A nicht verlangt. Dieser Sprengstoff ist vielmehr in Pakete zu verpacken von höchstens 2½ kg Gesamtgewicht, die in haltbare Holzbehälter fest einzulegen sind. — Außerdem ist die bisherige Beschränkung weggefallen, daß bei der Verladung der Sprengstoffe, die in Wagenladungen zu befördern sind, die Wagen nur bis zu ¾ ihres Ladegewichts beladen werden dürfen. Beim Versand von Patronen für Handfeuerwaffen ist das bisherige Höchst-Rohgewicht einer Kiste von 80 kg auf 100 kg erhöht worden. Schließlich sind noch die bisherigen Vorschriften über Zelluloidpaste (worunter Kappensteife, Schuh- und Lederkitt zu verstehen sind) abgeändert worden. Für die Verpackung der Zelluloidpaste werden starke, dichte, sicher verschlossene Behälter (Kannen) aus feuerverzinktem Eisenblech vorgeschrieben. (2585)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Gasglühlichtkörpern im Rechnungsjahr 1924.

In „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 19 wird ein Aufsatz über die deutsche Leuchtmittelindustrie im Rechnungsjahre

1924 veröffentlicht, dem wir die nachfolgenden Angaben über die Gasglühkörper entnehmen:

Die Glühkörper für Gaslampen haben gegenüber dem Jahre 1923 in ihren Herstellungsmengen trotz gesteigerten Inlandsverbrauchs eine Abnahme um 2,5 % erfahren. Dies beruht auf der ungünstigen Lage der Ausfuhr, die für diese Waren erhebliche Bedeutung hat; der Rückgang der Ausfuhr beträgt 17,8 % gegenüber dem Vorjahre. Der Grund hierfür sind die hohen ausländischen Einfuhrzölle und die gesteigerten Herstellungskosten. Der in den versteuerten Mengen sich ausdrückende Inlandsverbrauch hat erheblich zugenommen, und zwar um 56 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Zunahme ist zurückzuführen auf die Stabilisierung der Währung, außerdem kehrten weite Kreise der privaten Konsumenten von der Petroleumbeleuchtung, zu der sie in der Kriegs- und Nachkriegszeit ihre Zuflucht genommen hatten, zu der besseren Gasbeleuchtung zurück.

Die Herstellung von Glühkörpern für Gaslicht betrug im Jahre 1924 45 658 395 Stück; (1923: 46 804 774 Stück); vom Ausland wurden eingeführt 1750 Stück (1923: 4486 Stück); versteuert wurden 17 264 341 Stück (1923: 11 058 801 Stück); unversteuert ins Ausland ausgeführt wurden 29 120 672 Stück (1923: 35 047 962 Stück). Der Steuerbetrag aus den Glühkörpern für Gaslampen betrug i. J. 1924 523 962 Mk. (2579)

Zweite internationale Konferenz für die Vereinheitlichung der Zusammensetzung starkwirkender Arzneimittel.

Die zweite internationale Konferenz für die Vereinheitlichung der Zusammensetzung starkwirkender Arzneimittel, die am 21. September in Brüssel zusammentrat, hat ihre Arbeiten abgeschlossen. Hauptzweck dieser Konferenz war, ein Abkommen zu schließen zwischen einer möglichst großen Zahl von Staaten, um die Zusammensetzung starkwirkender Arzneimittel zu vereinheitlichen. Etwa dreißig Staaten hatten sachverständige Vertreter entsandt. Die Traktantenliste umfaßte die Revision gewisser Beschlüsse der ersten Konferenz von 1902 und Erweiterung derselben, ferner die Vereinheitlichung arsen- und wismuthaltiger Arzneimittel, die Einführung biologischer Wertbestimmungsmethoden in die Pharmakopöen entsprechend den Vorschlägen der Hygienekommission des Völkerbundes, die Vereinheitlichung der Maximaldosen, die Einführung einer internationalen Nomenklatur für die Pharmakopöen. Ferner wurde beschlossen, ein internationales Pharmakopö-Sekretariat zu schaffen, mit dem Wunsche, dieses dem Hygienedienst des Völkerbundes anzuschließen. Zwei internationale Kommissionen wurden ernannt, von denen die eine die Vereinheitlichung der chemischen Wertbestimmungsmethoden studiert, die andere die Vereinheitlichung der Darstellungsmethoden starkwirkender galenischer Präparate bearbeitet. (Gr.) (2558)

Ausland

Frankreich. Die Jahrhundertfeier der Etablissements Kuhlmann. Am 10. Oktober begann die Feier des hundertjährigen Bestehens der „Etablissements Kuhlmann“, des größten Unternehmens der französischen Schwerchemikalienindustrie. Ueber die Entwicklung der Firma seit der Gründung durch den Elsässer Friedrich Kuhlmann, die in der Vereinigung mit der „Compagnie Nationale des Matières Colorantes“ i. J. 1924 gipfelte, wurde auf S. 333 der „Chem. Ind.“ berichtet; wir teilen daher hier nur noch einige der „Journée industrielle“ entnommene Angaben über die Produktion der Kuhlmann-Werke mit.

Die Produktion an Säuren, die 1914 339 500 t betrug und 1919 auf 15 884 t gefallen war, erreichte 1924 wieder 281 800 t. Die Gesamtproduktion stieg von 269 000 t i. J. 1919 auf 995 000 t 1924.

Anlaßlich der Feier fand eine Besichtigung der Fabriken in Wattrelos, La Madeleine und Loos statt.

In Wattrelos (500 Arbeiter) werden Schwefelsäure, Superphosphat, Salpetersäure, Schwefelnatrium und Schwefelcalcium hergestellt; in La Madeleine erregten besonderes Interesse die Anlagen zur Herstellung von Kontaktschwefelsäure (die größte in Frankreich) sowie von synthetischer Salpetersäure durch Oxydation von Ammoniak (die erste dieser Art in Frankreich) und in Loos (über 1000 Arbeiter) die Betriebe für die Erzeugung von Chlor, Natriumsulfat und von Schwefelsäure aus Blende. (2565)

Belgien. Internationale Konferenz der Leimindustrie. Gegenwärtig findet in Brüssel eine internationale Konferenz der Leimindustrie statt, an der die Industrien von England, Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, der Schweiz, Holland, Polen und der Tschechoslowakei teilnehmen. Es soll, wie gemeldet wird, eine gemeinsame Behandlung des Einkaufs der Rohmaterialien angestrebt werden, da die Preise starken Schwankungen unterworfen waren. (2588)

Großbritannien. Die Aussichten der Superphosphat-Industrie. Auf der Generalversammlung der „Anglo-Continental Guano Works, Ltd.“ sprach der Vorsitzende über die Lage der englischen Superphosphat-Industrie (vgl. „Chem. Ind.“ S. 668). Die ausländische Konkurrenz habe in keiner Weise nachgelassen; die Ursache sei vor allem in den Valutaverhältnissen zu sehen (Rückgang des belgischen Franc von 95 auf 110 für das £) und nicht in der Rückständigkeit der englischen Fabriken; er könne darüber urteilen, da die Gesellschaft an einer französischen und einer belgischen Fabrik stark beteiligt sei. Die Fabrikation werde zunächst noch fortgesetzt werden, da das Rohmaterial eingekauft sei, aber in der nächsten Saison werde sich die Direktion vor die Frage gestellt sehen, ob sie nicht mit Rücksicht auf die Aktionäre die Erzeugung anderer rentablerer Produkte aufnehmen müsse. (2485)

Ver. St. von Amerika. Aus der Kunstseidenindustrie. Die „Industrial Rayon Corporation“, die eben ihre neuen Aktien an die Börse gebracht hat, übernimmt, wie „Chem. Tr. J.“ berichtet, den größten Teil von dem Kapital der „Industrial Fibre Corporation“, des viertgrößten Kunstseidekonzerns der Ver. Staaten, dessen Fabrik sich in Cleveland (Ohio) befindet. — In Dover (Delaware) wurde die „U. S. Rayon Corporation“ mit einem Kapital von 10,7 Mill. \$ gegründet. (2351)

Teerfarbenproduktion im Jahre 1924. Der Jahresbericht der amerikanischen Tarifkommission gibt die amerikanische Teerfarbenproduktion im letzten Berichtsjahr mit 68 679 000 Pfund gegenüber 93 667 000 Pfund im Vorjahre an. — Gr. (2347)

Reparationslieferungen aus Deutschland. Nach einer Mitteilung des amerikanischen Generalagenten für Reparationszahlungen belief sich der Wert der deutschen Reparationslieferungen seit Inkrafttreten des Dawes-Planes vom 1. September 1924 bis 30. Juni 1925 auf insgesamt 754 291 883 GM. An Düngemitteln lieferte Deutschland Mengen im Werte von 15 721 000 GM. und Kohlenteerfarbstoffe und pharmazeutische Produkte für mehr als 25 000 000 GM. (2318)

Produktion von Methanol im August. Die Produktion von Methanol belief sich im August 1925 auf 613 000 Gallonen gegen 445 000 Gallonen im August 1924. Ende August waren 1 833 000 Gallonen vorrätig gegenüber 1 798 000 Gallonen zur gleichen Zeit des Vorjahres. Die Produktion von essigsaurem Kalk wird für den Monat August 1925 mit 11 852 000 Pfund gegen 8 112 000 Pfund im August 1924, und der Vorrat Ende August mit 19 013 000 Pfund gegen 19 764 000 Pfund 1924 angegeben. (2298)

Kanada. Schwefelsäurefabrik der Mond Nickel Co. Die Gesellschaft beabsichtigt die Errichtung einer Schwefelsäurefabrik in Coniston (Ontario); als Rohmaterial werden sulfidische Erze verwendet werden, und man hofft, mit der Produktion noch im laufenden Jahre beginnen zu können. (2288)

Britisch-Indien. Einschränkung der Opiumlieferungen. Auf der Opiumkonferenz in Genf erklärte die indische Regierung, sie habe sich entschlossen, die Opium-Lieferungsverträge mit der portugiesischen und persischen Regierung nicht zu erneuern. (2304)

China. Der Chemikalienmarkt von Kanton. Nach einem Bericht des „Nachrichtenblattes für Aus und Einfuhr“ wurden Chemikalien und Drogen im Jahre 1924 auf dem Kanton Markt im Gesamtwerte von 161 726 Tls. abgesetzt. Deutschland hat seinen Absatz darin vergrößert, Pottasche und Phosphor kamen beispielsweise fast ausschließlich aus Deutschland. Medikamente haben den Stand von 1923 mit 830 000 Tls. gehalten. Hauptsächlich finden gewisse Patentmedizinen Absatz, in denen Hongkong, Japan und England besonders leistungsfähig sind. Auch Amerika steht den vorgenannten nicht weit nach. Deutschland liefert hauptsächlich die Qualitätsware für Apotheken. Künstlicher Dünger findet zunehmenden Absatz und würde, wenn die Möglichkeit einer systematischen Propaganda im Hinterlande durch die fortgesetzten inneren Wirren nicht behindert werden würde, längst ein bedeutend größeres Absatzfeld gefunden haben. England ist weitaus führend, Amerika, Japan und Deutschland liefern zusammen etwa die Hälfte der englischen Einfuhr. Für 596 101 Tls. Anilinfarben sind fast ausschließlich aus Deutschland gekommen. Bei den in der Statistik als von Holland importiert angeführten Mengen dürfte es sich überwiegend um deutsche über Holland verschifft Ware handeln. Ebenso liegt das Geschäft im künstlichen Indigo völlig in deutschen Händen. Alle anderen Konkurrenten zusammengenommen bringen es auf etwa 10 %. Für sonstige Farben ist Kanton kein guter Markt. (2346)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Sauerstoff-Aktien-Gesellschaft in Freiberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg ist am 30. 9. 1925 eingetragen: Die Generalversammlung vom 8. 9. 1925 hat die Fortsetzung der Gesellschaft und die Umstellung des Grundkapitals durch Ermäßigung desselben auf 5000 M. beschlossen. Die Umstellung ist durchgeführt; der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert. Der Kaufmann Fritz Zöllner in Dresden ist als Vorstand ausgeschieden. Heinrich Nellen, Direktor in Schwarzenberg, ist zum Vorstand bestellt.

Gummitin- und Pflanzenleimfabrik Jul. Lichtenberger & Cie., Aktiengesellschaft in Speyer. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 26. 9. 1925 eingetragen: Julius Lichtenberger ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Vorstandsmitglied ist Adolf Steiner, Kaufmann in Speyer.

Handelsgesellschaft chemischer Präparate mit beschränkter Haftung, Sitz München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 9. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. Liquidator: Karl Cambensi, Kaufmann in München; Firma erloschen.

„Kaolinwerk Heinersdorf“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heinersdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Lausick ist am 1. 10. 1925 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist laut Beschluß der Gesellschafter vom 26. 9. 1925 und Notariatsprotokoll vom gleichen Tage abgeändert worden. Das Stammkapital beträgt 100 000 M.

F. Seltam Nachfolger Aktien-Gesellschaft für chemische Industrie, Sitz Forchheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Prokurist: Sander, Gottfried, Chemiker in Forchheim, welcher mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung berechtigt ist.

Industria Chemica Aktiengesellschaft. Die Firma ist am 26. 9. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: Der Erwerb von und die Beteiligung an industriellen Unternehmungen, insbesondere der chemischen Industrie und der Maschinen und Apparate für die chemische Industrie erzeugenden Fabriken, endlich alle in Verbindung damit stehenden Geschäfte. Das Grundkapital beträgt 100 000 Mk. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch ein vom Aufsichtsrat zur Alleinvertretung ermächtigtes Vorstandsmitglied allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein nicht zur alleinigen Vertretung ermächtigtes Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Kaufmann Gerichtsassessor a. D. Hellmut Alberti, Berlin; 2. Syndikus Dr. jur. Georg Konrad Graf von der Goltz, Berlin-Westend. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Geh. Kommerzienrat Ernst Meyer, Berlin; 2. Dr. Adolf Meyer, Bankier, Berlin; 3. Bankpräsident Dr. jur. Wilhelm Guido Regendanz, Amsterdamm; 4. Heinrich Löhlein, Vizeadmiral a. D., Berlin-Wilmersdorf; 5. Dr. Karl Gelpeke, Bankdirektor, Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Reichstagsabgeordneter Franz Behrens, Berlin; 2. Rechtsanwalt und Notar August Heinroth, Charlottenburg; 3. Arzt Dr. med. Paul Regendanz, Berlin.

Allgemeine Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 9. 1925 eingetragen: Die Prokura des Otto Puttkammer ist erloschen.

Franz Gerling, Chemische Werke, Duisburg-Ruhrort, Handelsabteilung Haiger. Die Firma ist am 1. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Donaueschingen, mit dem Kaufmann Franz Gerling in Duisburg-Ruhrort als Inhaber eingetragen. Gegenstand des Unternehmens u. a.: Vertrieb der Fabrikate der Firma.

Sunlicht Gesellschaft Aktiengesellschaft in Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 29. 9. 1925 eingetragen: Dem Alfred Barthel, Mannheim, ist Prokura derart erteilt, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zur Zeichnung der Firma berechtigt ist. Direktor Bruno von Büren, Mannheim, ist als Vorstandsmitglied bestellt. Reginald George Pearsen, Mannheim, ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Düngerhandel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 1. 10. 1925 eingetragen: Auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 22. u. 28. 9. 1925 ist das Stammkapital von 500 000 PM. auf 500 Mk. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert worden.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Regensburg. In das Handelsregister des Amts-

gerichts Regensburg ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Conrad Ulmer ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

Max Scheller, Kommanditgesellschaft, Chemische Fabrik in Bernburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 17. 9. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst; die Firma ist erloschen.

Chemische Fabriken Bernburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bernburg. In das Handelsregister beim Amtsgericht Bernburg ist am 17. 9. 1925 eingetragen: Der Geschäftsführer Kaselitz hat sein Amt niedergelegt; durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. 8. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst; der bisherige Geschäftsführer Pohl ist Liquidator; die Prokura Killewald und Kleg ist erloschen.

Agfa-Photo-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Düsseldorf. Die Firma ist am 28. 9. 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Der Vertrieb solcher Photoartikel und Chemikalien, die von der Aktien-Gesellschaft für Anilinfabrikation hergestellt oder von ihr vertrieben werden, sowie der Handel mit allen in dieses Gebiet einschlägigen Produkten und endlich der Abschluß von Geschäften jeder Art, die diesem Gesellschaftszweck geeignet sind. Stammkapital: 5000 Mk. Geschäftsführer: Kaufleute Hans Grieb und Richard Häusgen in Düsseldorf. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, sind sie gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Chemische Fabrik Dr. Otto Schwartz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen im Handelsregister gelöscht worden.

Neska Gesellschaft zur Verwertung chemischer Präparate Müller & Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht worden.

Behringer & Co., chemische Fabrik und Großparfümerie in Nürnberg. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Nürnberg macht bekannt, daß über die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft und deren persönlich haftende Gesellschafter Wilhelm Behringer, Kaufmann in Nürnberg und Dr. Karl Lange, Apotheker und Chemiker in Nürnberg, die Geschäftsaufsicht angeordnet ist. Aufsichtsperson: Bankdirektor a. D. H. Maus in Nürnberg.

Albert Rapp Technische Chemikalien-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte ist am 30. 9. 1925 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Expellin Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chemisches Laboratorium für Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, Berlin. Die Firma ist am 30. 9. 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Fabrikaten, welche der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen, sowie der Vertrieb von Rohmaterialien, aus welchen solche Fabrikate hergestellt werden. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen. Stammkapital: 5000 Mk. Geschäftsführer: Kaufmann Albert Müller in Berlin-Steglitz, Frau Emma Schwenk, geb. Neumann, in Berlin. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich. Die Gesellschaft ist auf die Dauer von 15 Jahren eingegangen.

Graphitinstifte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 1. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Graphit- und anderen Farb-Stiften aller Art sowie die Beteiligung an ähnlichen oder gleichartigen Unternehmungen. Stammkapital: 10 000 Mk. Geschäftsführer: Kaufmann Werner v. Heering, Berlin; Elektroingenieur Jan Rietveld, Berlin. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 B.G.B. befreit. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Als Einlage auf das Stammkapital werden in die Gesellschaft eingebracht vom Gesellschafter Kwilecki ein Geheimverfahren und Rezepte zur Herstellung von Graphitstiften sowie das Mobiliar und die technischen Einrichtungsgegenstände, ferner die Vorräte usw. zur Herstellung von Graphitstiften. Der Wert dieser Sacheinlage ist auf 5000 Mk. festgesetzt.

George Baumann, Anglo-American Drugstore Drogen, Specialitäten-Grosso-Handlung in Dresden. In das Handelsregister beim Amtsgericht Dresden ist am 5. 10. 1925 einge-

tragen: In das Handelsgeschäft ist der Drogist Theodor Richard Kurt Baumann in Dresden als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die hierdurch begründete offene Handelsgesellschaft hat am 1. 6. 1925 begonnen.

„Kibo“ Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 3. 10. 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt a. M. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Produkte aller Art und die Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen in jeder gesetzlich zulässigen Form. Das Stammkapital beträgt 21 000 Mk. Geschäftsführer ist der Kaufmann Theodor Gallo in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft wird durch ein oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind nur zwei zusammen oder je einer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Chemische Fabrik Dr. Reis Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 1. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura des Josef Steinmann in Heidelberg ist erloschen.

Chemische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz in Wolfzennen. Die Firma ist am 2. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Tettang eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Aether. Das Stammkapital beträgt 10 000 M. Zum alleinigen Geschäftsführer ist bestellt: Karl Rothenberger, Kaufmann in Neustadt a. H. und in Wolfzennen.

Anhaltische Klebstoffwerke G. m. b. H. in Roßlau. Das Amtsgericht Roßlau macht unter dem 6. 10. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma das Konkursverfahren eröffnet ist. Gläubigerversammlung: 5. 11. 1925, vorm. 10 Uhr.

Chemische Fabrik Gebr. von der Linde, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Crefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld ist am 24. 9. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung ist das Stammkapital auf 5000 M. umgestellt worden.

Chemische Fabrik und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

„Teha“ Teerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg ist am 3. 10. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers E. H. Kaiser ist beendet. Johannes Lotzin und Auguste Martha Köthke, beide zu Hamburg, sind zu Geschäftsführern bestellt.

Coswiger Lack & Farbenfabrik Schmidt & Hintzen in Coswig. In das Handelsregister beim Amtsgericht Kötzschenbroda ist am 6. 10. 1925 eingetragen: Dem Gesellschafter Friedrich Krumboltz ist kraft einstweiliger Verfügung des Landgerichts Dresden vom 1. 10. 1925 die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft entzogen worden.

Wagner & Mehnert, Fabrik chem. Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. Die Firma ist am 6. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit chemischen Produkten und die Herstellung von solchen. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretungen zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung jeden von ihnen ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Otto Fritz Mehnert und Max Curt Wagner, beide in Leipzig. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft allein vertreten.

Lackfabrik Wiederhold Aktiengesellschaft vormals Friedrich Engelhardt in Nürnberg. In das Handelsregister beim Amtsgericht Nürnberg ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Vorstandsmitglied Walter Vogel ist ausgeschieden.

Odenkirchener Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Odenkirchen. In das Handelsregister beim Amtsgericht Odenkirchen ist am 16. 8. 1925 eingetragen: Laut Gesellschafterbeschluß vom 26. 6. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Fabrikdirektor Wilhelm Krahé in Roermond bestellt.

Kommanditgesellschaft Imker & Glaus, Lack- u. Firnisfabrik in Schötmar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Salzuflen ist am 5. 10. 1925 eingetragen: Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft wird angeordnet. Als Aufsichtsperson wird der Rechtsanwalt Dr. Sieweke in Bad Salzuflen bestellt. Zum Gläubigerbeirat werden ernannt: 1. der Kaufmann Heinrich

Heckwerth, 2. der Maurermeister H. Wißmann, 3. der Buchdruckereibesitzer H. Dröge, sämtlich in Schötmar.

Düngerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist um 51 000 M. auf 67 000 M. erhöht; der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Chemische Fabrik Johannisthal, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 600 000 M. umgestellt; der Gesellschaftsvertrag ist geändert. Die Prokura des Dr. Friedrich Greiff ist erloschen. Der bisherige Geschäftsführer Ernst Hennemann ist verstorben. Kaufmann Dr. Friedrich Greiff in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Metzeler Asbestwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 10. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 400 000 M. umgestellt; der Gesellschaftsvertrag ist geändert.

Aktiengesellschaft Lignose, Zweigniederlassung Beuthen in Ob.-Schl., Verkaufsbüro. In das Handelsregister beim Amtsgericht Beuthen ist am 6. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura des Kuno Eichholz ist erloschen.

Oel-, Lack- und Farbenindustrie Wilhelm Graf in Bonn. In das Handelsregister beim Amtsgericht Bonn ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist geändert in: Wilhelm Graf.

Gasglühlicht-Werke G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 30. 9. 1925 eingetragen: Die Firma wird von Amts wegen gelöscht.

Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft, Grenzach. In das Handelsregister beim Amtsgericht Lörrach ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Dr. Julius Hoffmann in Grenzach ist zum Vorstandsmitglied der Gesellschaft bestellt.

Hannoversche Farbenfabrik Hayne & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Munster. Das Amtsgericht Soltau macht unter dem 9. 10. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma an demselben Tage, nachm. 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Sievers in Soltau. Anmeldefrist bis zum 7. 11. 1925. Erste Gläubigerversammlung am 31. 10. 1925, vorm. 11¼ Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 24. 11. 1925, vorm. 9¼ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 14. 11. 1925.

Oel- und Drogen-Kompagnie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Durch Beschluß vom 2. 4. 1924 ist das Stammkapital auf 1000 M. umgestellt.

Vereinigte Chem. u. Lackfabriken Baumann G. m. b. H., Sitz Coburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Coburg ist am 9. 10. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 8. 1925 wurde das Stammkapital umgestellt durch Ermäßigung auf 1950 M. Die Umstellung ist durchgeführt und der Gesellschaftsvertrag dementsprechend geändert.

Geo Pabst, Chemische und Rostschutzfabrik in Eisenach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenach ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik von E. R. Becker, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 10. 1925 eingetragen: Am 26. 9. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Durch Gesellschafterbeschluß vom gleichen Tage ist der Gesellschaftsvertrag geändert worden. Stammkapital: 20 500 M.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft, Filiale München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 7. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist gelöscht. (2541)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 16. Oktober 1925. Preise in £, sh., d. per t.
Aceton 73*; Alaun (in Stücken) 9*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6/10; Ameisensäure (85%) 43/10; Ammoniak (wasserfrei) 0/13* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22/10; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 26*; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 17/0; Aetzkali (88–90%) 29; Aetznatron (76%) 18*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 8/10; Bariumchlorat 0/97 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 40/10; Bleinitrat 41/10; Bleiweiß (ausländ.) 45; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 40*; Brechweinstein (43–44%) 0/010½ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/04¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 9/10*; Citronensäure 0/13½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/10*; Essigsäure (Eisessig, B./P.) 67*; Essigsäure (80%) 1/16 (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/17 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 14/100*; Flußsäure (59–60%) 0/07½* (lb.); Formaldehyd (40%) 38/10; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 8%) 52*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/19 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 24/10; Kaliumbichromat 0/05 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/04 (lb.);

Kaliummetabisulfid 0/0/6—0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/7½ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/10; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm., rein) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 5/5; Milchsäure (50%) 42/10; Natriumacetat 17/10; Natriumarsenit (45%) 27; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60—62%) 17**; Natriumchlorat 0/0/2¼ (lb.); Natriumhyposulfid (comm.) 9/12/6**; Natriumhyposulfid (photogr.) 15/0/9; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 22; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfid (konzentr., 60—65%) 11/10; Natriumblutlaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96—98%) 25/10; Rhodanmonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/0/10½—0/0/11 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5***; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpentinsäure 78/10; Weinsäure 0/0/11½; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15*; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.) — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/5; Acet. salicylsäure 2/6½—2/8; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/9; Benzoesäure (B.P.) 2/0—2/3; Bromkalium 1/10—2/0; Bromnatrium 2/1—2/3; Calomel 3/10—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3—2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/5—3/6; Hexamethylen-tetramin 2/5; Hydrochinon 4/4½; Methylsalicylat 1/8; Natriumsalicylat (Pulver) 2/1; Phenacetin 4/0—4/3; Pyrogallussäure (krist.) 5/4—5/6; Salicylsäure 1/4—1/6; Salol 3/3—3/6; Sublimat 3/7—3/9. — Kohlen-ter-zwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik; o. Verp.) 0/7; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, o. Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66—68° C.) 1/0; H-Säure (auf 100% ber.) 3/6; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 1/11; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Tschechoslowakei (Prag), 16. Oktober 1925. Preise in öKr. per kg. Aceton (franko slow. Fabrik) 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verpackung) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoisches Natrium 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 8,25; Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 10,—; Chlorkalk (110 bis 115) 1,90; chlorsaures Kali 7,25; Chromalaun 4,50; Chromkali 8,50; Chromatron 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, m. Verp.) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B.) 2,75; Naphthalin (weiß, in Schupp.) 3,10; Salmiak (98—100) 4,80; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,80; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 18,75.

Vereinigte Staaten (New York), 5. Oktober 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (durch Fermentierung, ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,05½—0,05¾; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,02¼—0,03¼; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,10¼—0,11; Ammoniak (wasserfrei) 0,30—0,36; Ammoniak (26%) 0,06—0,06¾; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,11—0,12½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½; Amylacetat (techn.) 2,55—2,65 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,40—3,50 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,04—0,04½; Aether (U.S.P. für Narkose) 0,18—0,19; Äthylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,85½—4,95½ (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,62—0,66; Ätzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07½—0,07¾; Ätznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,50 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70—72,50 (t); Bariumnitrat 0,08½—0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¼—0,04; Bariumsuperoxyd 0,14—0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11¼; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10¼; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½—0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09—0,09½; Brom 0,47—0,48; Butylalkohol 0,25¾; Calciumarseniat 0,07—0,07½; Calciumcarbid 5,50—6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 21—27 (t); Campher (jap., raff.) 0,74—0,75; Chlor (flüssig, in Stahlb., ab Fabrik) 0,05½—0,08; Chlorkalk 1,90—2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04½—0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,45½; Cremor tartari (einheim.) 0,22—0,22¼; Cyankalium 0,55—0,58; Cyannatrium (96—98%, einheim.) 0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 11 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 10,57—10,82 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 7,83—8,08 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,33—0,37; essigsaurer Kalk 2,75 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13—0,13½; Formaldehyd 0,08¾; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,30 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,18½—0,18¾; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18¼—0,18¾; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37½—0,38; Kalisalpetat (krist.) 0,07½—0,07¾; Kaliumbichromat 0,08½—0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09; Kaliumjodid 3,75—3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14¼—0,16; Kupfersulfat (99%) 4,60—4,85 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50—2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00—2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30—1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65—2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12¼; Methanol (Methylalkohol) 97% 0,60—0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68—0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13¼—0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59—0,69; Natriumacetat 0,05—0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½—0,06¾; Natriumbisulfat (Nitercake, ab Fabrik) 4,50—5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼—0,06¾; Natriumfluorid 0,08¼—0,09½; Natriumhyposulfid (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,09—0,09½; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 60%, ab Fabrik) 1,60 (100 lbs.); Natriumsulfat (Salteake, ab Fabrik) 20,0 bis 22,0 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75—4,00 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03¼—0,03¾; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 0,10¼—0,10¾; Oleum (20%, tanks) 17,50—20,— (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10¼—0,11; Phosphor (gelber) 0,32½—0,37½; Phosphor (roter) 0,70—0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07—0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15—0,16; Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,06¼—0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07½—0,08; Salpetersäure (36%) 4,50—4,75 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90—1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3—3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09—0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14,00

bis 15,00 (t); Soda (krist.) 1,10—1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulver) 0,08—0,08½; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpentinsäure 1,13—1,14 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼—0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,12—0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07—0,08½; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07¼; Zinksulfat 0,03½—0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,41—0,41½; Zinnchlorid 0,16¼—0,17; Zinnoxid 0,62—0,63. — Kohlen-ter-zwischenprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90—0,95; Anilinöl 0,17—0,17½; Anthracen (80—85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90—1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15—1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,70—0,75; Benzidin (Base) 0,75—0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55—0,60; Betanaphthol (roh) 0,22—0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,63—0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35—1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,21—0,23; Cresylsäure (97—99%, ab Fabrik) 0,55—0,60; Chlorbenzol 0,09—0,11; Dimethylanilin 0,32—0,34; Dinitrobenzol 0,14½—0,16; Dinitrophenol 0,30—0,34; Diphenylamin 0,48—0,50; H-Säure 0,72—0,74; Nitrobenzol 0,09½—0,10½; Orthoamidophenol 2,15—2,25; Paranitranilin 0,58½—0,62; Phthalsäureanhydrid 0,18—0,21; Pikrinsäure—0,25—0,27; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35—0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33—0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16—0,18; Tolidin 0,95—0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,26 (Gall.). (2583)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 10.	15. 10.	Aktien	21. 10.	15. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	120,50	120,50	Höchst Farb.	121 1/8	120,75
Bad. Anilin . . .	123,25	122,75	Jeserich Asphalt .	76 7/8	76,50
Byk-Guldenw. . .	40,—	40,—	C. A. F. Kahlbaum .	93,50	92,—
Chem. F. Buckau .	70,—	66,—	Köln-Rottweil . . .	78,—	77,75
„ Griesheim . . .	120,—	120,—	Linde's Eismasch. .	112,—	110,50
„ Grünau . . .	49,25	48,—	Nitritfabrik . . .	27,—	30,—
„ v. Heyden . . .	51,75	47,25	Oberschl. Kalksw. .	69,20	66,75
„ Milch & Co. . .	41,—	44,—	Rasquin Fabrik . .	43,10	42,—
„ Weiler . . .	122,—	119,75	Rh. W. Sprengst. . .	56,50	54,—
„ Gelsenk. . .	64,75	63,50	J. D. Riedel . . .	53,50	53,50
„ W. Albert . . .	81,—	76,50	Rungewerke . . .	62,75	63,—
„ Concordia . . .	52,25	53,—	Rütgerswerke . . .	66 3/8	64 5/8
Dynamit Nobel . .	78,—	77 1/8	H. Scheidemandel .	35 1/8	35,—
Egestorff, Salzw. .	65,—	65,—	Scherling, Chem. .	116,—	111,60
Elberf. Farbenf. .	120,50	120,60	Sprengst. Carb. . .	40,—	41,—
Fahlberg List . . .	47,50	46,50	Staßfurter Chem. .	33,25	33,—
Th. Goldschmidt .	70 5/8	67 1/8	Thür. Bleiweiß . .	50,25	51,75
Harkort Bergw. . .	54,25	51,—	Union Chem. Fabr. .	11,30	11,—
Heine & Co. . . .	44,60	42,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	71,25	75,10
			„ Glanzstoff F. . .	303,—	305,—

Devisen	15. 10.	16. 10.	17. 10.	19. 10.	20. 10.	21. 10.
Holland . . .	168,85	168,84	168,84	168,84	168,80	168,83
Schweden . . .	112,40	112,30	112,30	112,30	112,33	112,37
Italien . . .	16,56	16,80	16,915	16,71	16,74	16,785
England . . .	20,330	20,300	20,328	20,328	20,321½	20,338
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	18,95	18,665	18,81	18,49	18,505	18,55
Schweiz . . .	80,96	80,94	80,90	80,89	80,89	80,90
Spanien . . .	60,23	60,30	60,30	60,30	60,25	60,25

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	21. 10.	15. 10.
Elektrolytkupfer	137 3/4	138,—
Raffinaekupfer 99—99,3 %	—	—
Originalhöfenweicheblei	—	—
Hüttenrohzie (freier Verkehr)	80—81	79—80
Zink, umgeschmolzen	68—69	68—69
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235—240	235—240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245—250	245—250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	134—136	134—136
Silber in Barren per 1 kg	97 1/2—98 1/2	98 1/4—99 1/4

(2590)

Versammlungskalender.

27. Okt.: Chemische Fabrik in Billwärdern vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Hotel „Bristol“, Berlin NW. 7, Unter den Linden 5/6.
Chemische Fabrik Weitmar A.-G., Bochum, außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Mattenklodt, Bochum, Viktoriastr. 15.
28. „ Färbwerk A.-G., Düsseldorf, Hohe Str. 32, außerordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
Chemische Fabrik zu Schöningen A.-G., Schöningen, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Gebr. Lohbecke & Co., Braunschweig, An der Martinikirche 4.
29. „ Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf-Oberkassel, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel, Hansa-Allee 69.
Hammonia, Stearin-Fabrik, Hamburg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal der Norddeutschen Bank, Hamburg.
30. „ Chemische Fabrik Einergraben, Barmen-Wiehlenghausen, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Rats-Cafés in Barmen.
Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. A.-G., Harburg, 2. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer, Harburg a. Elbe, Blohmstr. 12a. (2584)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 31. OKTOBER 1925

Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin den 28. Oktober 1925.

Die deutsche Außenhandelsstatistik für den Monat September hat eine überraschende Besserung gegenüber den vorausgegangenen Monaten gebracht. Die Passivität der Handelsbilanz, die noch im August im reinen Warenverkehr 454 Millionen Mark erreichte, ist auf 292 Millionen zurückgegangen. Nach dem Verlauf der letzten Monate war ein solcher Umschwung nicht zu erwarten. Aber gerade deswegen muß man dringend davor warnen, dieses erfreuliche Ergebnis schon als einen „Wendepunkt“ in unserem Außenhandel zu betrachten; zu einer solchen Begeisterung liegt noch kein Anlaß vor. Ohne eine nähere Prüfung der einzelnen Faktoren, welche zu einer Verbesserung der Handelsbilanz um 162 Millionen gegenüber dem Vormonat geführt haben, läßt sich ein Urteil darüber nicht abgeben, ob Aussicht auf einen dauernden Bestand einer günstigeren Außenhandelsbilanz vorhanden ist.

Die Wareneinfuhr im September zeigt einen Rückgang gegenüber dem August in Höhe von 109 Millionen Mark. Davon entfallen auf Lebensmittel und Getränke 40 Millionen; dieser Rückgang erklärt sich ohne weiteres durch den Umstand, daß die Einfuhr von Brotgetreide unmittelbar nach Abschluß der deutschen Ernte naturgemäß eine geringere ist als in den Monaten vor der Ernte, in denen die unzureichenden heimischen Vorräte durch beträchtliche fremde Zufuhren ergänzt werden müssen. Ferner ist die Einfuhr von Rohstoffen und halbfertigen Waren um 94 Millionen zurückgegangen, wovon fast 60 Millionen auf Rohtabak und 21 Millionen auf Eisenerze entfallen. Der Rückgang dieser beiden Produkte bedeutet kein Zeichen einer wirtschaftlichen Gesundung, er dürfte vielmehr mit den schwierigen Absatzverhältnissen und dem Kapitalmangel der Eisenindustrie und des Tabakgewerbes im Zusammenhang stehen. Die Einfuhr von Fertigwaren zeigt gegenüber dem Vormonat eine Zunahme um 26 Millionen Mark, die ganz überwiegend auf Textilien entfallen. Die Annahme, daß es sich hierbei um eine forcierte Einfuhr handelt, die mit den am 1. Oktober in Kraft getretenen deutschen Zollerhöhungen zusammenhängt, ist wohl als berechtigt anzusehen. Es besteht daher eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß in den nächsten Monaten unter der Wirkung des neuen Zolltarifs ein Rückgang in der Einfuhr von Fertigwaren zu verzeichnen sein wird. Für den September bietet aber die Einfuhrseite der Handelsbilanz noch keinen Anlaß zu besonderem Optimismus.

Was die Ausfuhrseite betrifft, so ist eine Steigerung der Warenausfuhr in Höhe von 52 Millionen Mark zu verzeichnen, von der 50 Millionen auf Fertigwaren entfallen. Beteiligt daran sind die meisten Industriezweige. Diese Zunahme der Ausfuhr von Industrieprodukten könnte die Hoffnung erwecken, daß wir auf diesem Gebiet besseren Zeiten entgegengehen. Dabei darf aber ein Umstand nicht außer acht gelassen werden: es ist eine bekannte Tatsache, daß im Monat September mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf des Handelsvertrages mit Spanien eine stark gesteigerte Ausfuhr dorthin stattgefunden hat, die zweifellos in dem Ausfuhrzuwachs zum Ausdruck kommt. Bei den Fertigwaren haben also im Monatsmonat sowohl auf

der Einfuhrseite wie auf der Ausfuhrseite besondere Verhältnisse vorgelegen, die den normalen Verlauf des Warenumsatzes beeinflussen. Und darum besteht einstweilen kein Anlaß, in der Besserung unserer Handelsbilanz im verflossenen Monat bereits Anzeichen eines Umschwungs unserer Wirtschaftskonjunktur zu erblicken.

Namhafte Wirtschaftler der Eisenindustrie haben in den letzten Wochen sich in der Öffentlichkeit dahin ausgesprochen, daß wir gegenwärtig den tiefsten Punkt der Wirtschaftskrise erreicht hätten und daß im Beginn des nächsten Jahres eine Besserung zu verzeichnen sein würde. Im Gegensatz zu diesen optimistischen Äußerungen ließ sich aber aus demselben Wirtschaftsgebiet sehr bald eine warnende Stimme vernehmen, die die Ansicht vertrat, daß einstweilen keinerlei Anzeichen für eine baldige Besserung unserer Wirtschaftslage zu erkennen wären. Die Auffassungen über die Gestaltung der nächsten Zukunft unserer Wirtschaft gehen also stark auseinander. Daß die deutsche Industrie auf der ganzen Linie bemüht ist, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel die Vorbedingungen für einen stärkeren Absatz auf dem Inlandmarkt und im Ausland zu schaffen, unterliegt keinem Zweifel. Aber aus eigener Macht allein kann sie dies nicht erreichen; gelingt es nicht, sie von den bisherigen ungeheuerlichen Lasten an Steuern und sozialen Abgaben zu befreien, und gelangt die Arbeiterschaft nicht bald zu der Erkenntnis, daß ohne Steigerung der Arbeitsleistung eine Verbesserung ihrer sozialen Lage unmöglich ist, dann besteht wenig Aussicht, daß wir im nächsten Jahr besseren Zeiten entgegengehen werden. Einstweilen zeigen die schweren Lohnkämpfe in der chemischen Industrie, daß nicht die Stimmen der Vernunft, sondern die der berufsmäßigen Hetzer das Ohr des Arbeiters haben. Selbstverständlich gehört zu den unerläßlichen Voraussetzungen für eine bessere Gestaltung der Wirtschaftslage auch der Abschluß günstiger Handelsverträge.

Inwieweit die innerpolitischen Ereignisse der letzten Tage auf die Gestaltung unserer Handelspolitik von Einfluß sein werden, ist im Augenblick noch nicht zu übersehen. Die Voraussetzungen für eine Rückkehr zu einer Politik des gesunden Menschenverstands, bei der den Gesamtinteressen der deutschen Industrie, unbekümmert um parteipolitische Sonderrücksichten, Rechnung getragen wird, sind vorhanden. Dem Abschluß eines neuen Vertrages mit Spanien sollten gegenwärtig keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Aber selbstverständlich darf ein solcher Vertrag nur zustande kommen, wenn für die Berücksichtigung der spanischen Exportinteressen durch deutsche Zollermäßigungen völlig gleichwertige Gegenleistungen geboten werden. Die Lage der deutschen Delegation ist heute wesentlich günstiger als im Jahre 1924, wo sie unter dem Zwange stand, für die Aufhebung der Valutazuschläge besondere Opfer zu bringen. Daß nach den neuesten aus Rom vorliegenden Nachrichten eine Verständigung mit Italien erzielt ist, schafft auch für die Verhandlungen in Madrid günstige Voraussetzungen. Bisher hat das Jahr 1925, von dem man auf handelspolitischem Gebiete große Errungenschaften erwartete, nur recht bescheidene Erfolge gebracht. — Bl.

(2655)

Protokoll der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 10. Oktober 1925.

Die Hauptversammlung wird um 10½ Uhr im Hörsaal des Hofmann-Hauses zu Berlin vom Ersten Vorsitzenden des Vereins, Geheimer Hofrat Dr. Aufschläger, eröffnet.

Vorsitzender: Meine hochverehrten Herren! Ich eröffne hiermit die 47. Hauptversammlung unseres Vereins und heiße Sie alle auf das herzlichste willkommen.

Der Arbeitsausschuß hatte ursprünglich die Absicht, die diesjährige Hauptversammlung nach Bad Harzburg einzuberufen und mit derselben einige gesellschaftliche Veranstaltungen zu verknüpfen, wie es in früheren Jahren üblich war. Die wirtschaftliche Lage ist aber von Monat zu Monat schwieriger geworden und nicht nur für die deutsche Gesamtwirtschaft, sondern auch für unsere Industrie. Auch die chemische Industrie hat sich dem allgemeinen Niedergang nicht entziehen können. Es ist daher heute keine Zeit, um Feste zu feiern. Nur angespannteste Arbeit kann uns aus der schweren Krise wieder herausbringen, in der wir uns augenblicklich befinden. Man hat für diese Krise die Bezeichnung „Sanierungskrise“ geprägt im Gegensatz zu den Bezeichnungen „Währungskrise“ und „Stabilisierungskrise“. Die Zeiten der Währungszerüttung und des Wiederaufbaues der Währung liegen glücklicherweise hinter uns. Hoffentlich gehen wir jetzt wirklich der Sanierung entgegen. „Die Sanierungskrise der deutschen Wirtschaft“ ist das Thema des heutigen Vortrags von Herrn Geheimrat Bücher.

Meine Herren, der letzte Untergrund aller Wirtschaft sind nicht die Güter als solche, sondern ihre Gestaltung, d. h. der Wille und die Tat des wirtschaftenden Menschen. In seinen Händen liegt einzig und allein das Schicksal der Wirtschaft. Nur Fleiß und Zähigkeit verbürgen den Wiederaufstieg. Nur rastlose Schaffung kann die Krisis, in der wir uns befinden, in einer Sanierung enden lassen. Der Zeitpunkt, Feste zu feiern, ist noch lange nicht gekommen. Der Arbeitsausschuß unseres Vereins hat daher beschlossen, seine ursprüngliche Absicht, unsere diesjährige Tagung in Bad Harzburg abzuhalten, fallen zu lassen, und statt dessen Sie lediglich zu einer geschäftlichen Tagung nach Berlin eingeladen.

Wir befinden uns jetzt hier in dem schönen Auditorium unseres Hofmann-Hauses, welches uns die Deutsche Chemische Gesellschaft freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat. Ich gestatte mir, der Deutschen Chemischen Gesellschaft hierfür den herzlichsten Dank auszusprechen. Die Wissenschaft, die in diesem Hause eine besonders intensive Pflegestätte hat, ist die zuverlässigste Freundin unserer Industrie von jeher gewesen und wird es hoffentlich auch in aller Zukunft bleiben. Dem engen Zusammenarbeiten mit der deutschen chemischen Wissenschaft verdankt die deutsche chemische Industrie ihren Aufstieg der Vorkriegszeit. Nur dieses enge Zusammenarbeiten kann uns wieder aus der Tiefe herausführen, in die uns der Krieg und die Nachkriegszeit hinabgeworfen haben.

Trotzdem wir Sie zu einer einfachen geschäftlichen Tagung eingeladen haben, sind Sie in großer Zahl erschienen. Insbesondere haben wir die große Freude, eine sehr erhebliche Anzahl von Ehrengästen unter uns zu sehen. Es ist mir eine große Freude, zahlreiche Vertreter von Reichs- und Staatsbehörden und befreundeten Verbänden begrüßen zu dürfen. So sehen wir unter uns die Herren Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsfinanzministeriums, des Reichsministeriums des Äußern, des Reichsgesundheitsamts, des Reichspatentamts und des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe und von den Verbänden Vertreter des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und auch zahlreicher anderer Verbände und

Gesellschaften. Wir danken Ihnen sehr, daß Sie gekommen sind, und hoffen, daß Sie Interesse an unseren Verhandlungen nehmen werden.

Ich gestatte mir nun die Frage, ob einer der Herren das Wort zu nehmen wünscht.

Ministerialdirektor Dr. Posse:

Meine sehr verehrten Herren! Ich habe die für mich besonders ehrenvolle Pflicht, Ihnen namens der Reichs- und der preußischen Staatsregierung unsere herzlichste Begrüßung zu Ihrer Tagung in Berlin auszusprechen, Ihnen unseren Dank für die freundlichen Worte des Herrn Vorsitzenden zu sagen und Ihrer Tagung einen vollen Erfolg zu wünschen. Ich habe den besonderen Auftrag, auch für den abwesenden Herrn Reichswirtschaftsminister Neuhaus zum Ausdruck zu bringen, wie sehr er es bedauert, entgegen der beinahe schon feststehenden Uebung Ihrer Jahresversammlung infolge Urlaubs nicht beiwohnen zu können. Meine Herren, ich sagte: entgegen einer schon beinahe feststehenden Uebung. Es ist, soweit ich mich entsinnen kann, immer Sitte gewesen, daß der Herr Reichswirtschaftsminister Ihre Tagung besucht hat; und ich weiß, daß die Beziehungen Ihres Vereins wie überhaupt der chemischen Industrie zum Reichswirtschaftsministerium immer ganz besonders enge gewesen sind.

Meine Herren, Sie haben Ihre Tagung entsprechend der Zeitlage und der wirtschaftlichen Lage in der chemischen Industrie auf wirtschaftliche Probleme eingestellt. Die Eröffnungsansprache des Herrn Vorsitzenden war ebenfalls davon geleitet, schon darauf hinzuweisen, in wie ernster wirtschaftlicher Lage wir uns nicht nur in der Gesamtwirtschaft, sondern auch in der chemischen Industrie befinden. Sie werden, wie das in der jährlichen Hauptversammlung ja möglich ist, einen Rückblick auf das tun, was im vergangenen Jahre sich in wirtschaftlicher Beziehung vollzogen hat; und es wird die Möglichkeit gegeben sein, einen Ausblick auf das zu tun, was in der nächsten Zeit an Aufgaben an uns herantritt.

Meine Herren, uns liegt die Handelspolitik besonders am Herzen; und ich glaube, nicht zu viel zu sagen, wenn auch die Interessen der chemischen Industrie von dem Gange der Entwicklung der handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und den anderen Mächten ganz besonders beherrscht sind. Nun ist ja für die Vertreter der Behörden gerade bei den chemischen Dingen eine ganz besonders große Sprödigkeit des Stoffes gegeben. Wenn mir die Möglichkeit verschafft ist, meine Herren, mich aus dem Zolltarif über Materien, wie beispielsweise Paraminobenzoyldiäthylaminoäthanolchlorhydrat, zu unterrichten, so ist es natürlich für die Regierung ganz außerordentlich schwer, hinter diesen Wortungetümen etwas zu sehen, was Leben hat. Und darum, meine Herren, sind wir ja im besonderen Maße gerade bei Ihnen auf die tätige Mitarbeit der Chemie angewiesen.

Meine Herren, ich sprach vorhin davon, daß Ihnen die Gelegenheit gegeben ist, einen Rückblick auf das vergangene Jahr zu tun. Als ich im vorigen Jahr die Geschäfte der Leitung der handelspolitischen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums übernahm, weiß ich — und ich habe es auch zum Ausdruck gebracht —, einen wie großen Schrecken ich bekam, als ich ihr voriges Jahrbuch sah. Dieses Jahrbuch war für die Tätigkeit des Reichswirtschaftsministeriums erfüllt — ja, wenn ich es so ausdrücken darf — von einer herben Kritik; das ist noch sehr milde gesagt. Ich glaube, meine Herren, durch die starke handelspolitische Tätigkeit, die wir im letzten Jahre, sie mit uns, gemeinsam haben ausüben müssen, sind die Beziehungen zwischen Ihnen und uns ganz außerordentlich fest geworden; und ich fühle das Bedürfnis, auch bei dieser Gelegenheit den Herren Ihres Vorstandes, die immer mit uns zusammen gearbeitet haben, namens der Reichsregierung und des Reichswirtschaftsministeriums unse-

ren herzlichsten Dank auszusprechen. Die Dinge sind doch so, meine Herren, daß vielleicht kein Stoff so stark im Brennpunkt der Handelspolitik gestanden hat wie die chemischen Dinge. Ich habe es einmal Herrn Kommerzienrat Dr. Frank gegenüber so ausgedrückt, daß ich von ihm annähme, er wäre derjenige, der im Interesse der Handelspolitik im vergangenen Jahre die meisten Eisenbahnpersonenkilometer auf seinen Buckel geladen hat.

Meine Herren! Ich habe diesen Dank für die Mitarbeit ausgesprochen. Ich glaube nicht, daß wir gerade auf überaus große Ergebnisse unserer handelspolitischen Tätigkeit im vergangenen Jahre zurückblicken können, wenn auch in dem einen oder anderen Gebiete allerlei geschafft ist. Das liegt an der wirtschaftlichen Gesamtlage im Innern, das liegt an der Kapitalknappheit, die Sie wie jeden anderen Industriezweig betroffen hat, und das liegt nicht zuletzt an der schwierigen Einstellung Deutschlands gegenüber seinen handelspolitischen Gegnern.

Ich zweifle nicht daran, daß in Ihren weiteren Vorträgen zum Ausdruck kommen wird, in wie großem Maße wir in der nächsten Zeit versuchen müssen, handelspolitisch auf dem Wege weiterzukommen, den wir uns nun einmal im Interesse der Gesamtwirtschaft als das Ziel vorgesetzt haben, auf dem Wege einer einheitlicheren Gestaltung der wirtschaftlichen Dinge in Europa. Und ich bin überzeugt, daß auf diesem Wege wir genau so wie bisher auf die Mitarbeit der chemischen Industrie und der Herren der Geschäftsführung des Vereins zur Wahrung Ihrer Interessen angewiesen sind.

Ich möchte damit schließen, daß ich hoffe, diese Mitarbeit, diese Zusammenarbeit wird wie bisher eine vertrauensvolle sein. Wir werden jedenfalls von uns aus alles tun, was in unserer Lage ist, um den, wie ich vorhin sagte, spröden Dingen der Chemie etwas Leben und Verständnis entgegenzubringen. Und ich hoffe in diesem Sinne auch, daß Ihre Tagung heute einen vollen Erfolg haben wird.

Professor Bodenstein:

Hochverehrte Herren! Sie haben Ihre diesjährige Tagung, Ihre Hauptversammlung, in das Hofmannhaus verlegt, und Sie sind in dem Hörsaal unserer chemischen Gesellschaft versammelt. Die Beziehungen zwischen Ihrem Verein und unserer Gesellschaft sind die denkbar engsten. Wohl fast jedes Mitglied Ihres Vereins ist in der einen oder anderen Form auch Mitglied unserer Gesellschaft. Und was die in Ihrem Verein zusammengeschlossene Industrie für unsere Gesellschaft bedeutet, das brauche ich hier wohl nicht näher auszuführen. Trotzdem darf ich im Namen des Vorstandes der Deutschen Chemischen Gesellschaft unserer aufrichtigen Freude Ausdruck geben, Sie hier begrüßen zu können, und dem herzlichsten Wunsche, daß Ihre Tagung in diesen Räumen so erfolgreich ist wie irgend möglich.

Vorsitzender: Ich danke sehr!

Professor Quinke:

Hochverehrte Herren! Im Namen der befreundeten Vereine, des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und der chemischen Vereine, habe ich Sie auf das allerherzlichste hier zu begrüßen. Es würde Ihre Zeit und meinen Ruf schädigen, wenn ich länger darüber sprechen wollte, daß Ihr Wohlergehen auch unser Wohlergehen bedeutet.

Wenn ich heute nach sechsjähriger Tätigkeit als Vorsitzender des Schwestervereins, des Vereins Deutscher Chemiker, hier beauftragt bin, Ihnen die herzlichsten Wünsche zu überbringen, so liegt der Grund darin wohl, daß ich bei dieser Gelegenheit betonen möchte, daß unsere beiden Vereine ein Vorbild für die Einigkeit in der Arbeit in all diesen 6 Jahren sein können. Das verdanken wir vor allen Dingen dem

Entgegenkommen Ihrer Vorsitzenden und dem Entgegenkommen Ihrer Geschäftsführer.

„Frank“ und frei tauschten wir unsere Meinung aus. „Häuser“ konnten wir bauen auf diese Einigkeit. Es räumte „dus berge“ von Schwierigkeiten bei uns hinweg. Und unter der Führung des Herrn Aufschläger hoffen wir, daß die Einigkeit der Vereine keine Rückschläger erdulden wird. Und sicher sind wir, daß das „Ungewitter“ der Zeit nicht nur für Sie, sondern für uns alle glänzend zur allgemeinen Einigkeit weiterarbeiten wird.

Vorsitzender:

Meine Herren! Wünscht noch einer der Herren das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Bevor wir aber in die Tagesordnung eintreten, habe ich noch die Pflicht, derjenigen Mitglieder unseres Vereins zu gedenken, die der Tod seit der letzten Hauptversammlung aus unseren Reihen genommen hat. Das ist leider eine sehr lange Liste.

Im Oktober v. J. starb Fritz Freiherr v. Gemmingen-Hornberg, langjähriger Gesellschafter der Firmen G. Siegle & Co., G. m. b. H., und Kast & Ehinger, G. m. b. H., in Stuttgart.

Im November verschied der Konsul a. D. Seifert, Seniorchef der Firma Brückner, Lampe & Co., Berlin. Derselbe war eine führende Persönlichkeit in den Reihen des deutschen Chemikalienhandels. Mit ihm hat unser Verein viele Jahre hindurch alle die schwierigen Fragen beraten und behandelt, welche sich aus dem Verhältnis von chemischer Industrie zum chemischen Handel ergaben. In großzügiger und selbstloser Weise hat Herr Konsul Seifert seine Persönlichkeit in den Dienst seiner Aufgaben gestellt.

Im Januar d. J. verstarb Dr. Gallas, welcher der Außenhandelsstelle Chemie angehörte und späterhin die Opiumverteilungsstelle geleitet hat.

Im gleichen Monat verschied Direktor Friedrich Russig, welcher der uns nahestehenden Kokerei-Industrie angehörte. Mit ihm gemeinsam hat unser Verein zahlreiche Fragen bearbeitet, die sich aus diesem Wirtschaftsgebiet ergaben, zu dem unsere Industrie in vielfacher Beziehung steht.

Im März verstarben Hans Putsch, kaufmännischer Geschäftsführer der Chemischen Fabrik Reisholz G. m. b. H., und

Dr. phil. Rudolf Tambach, Direktionsmitglied der Firma Knoll & Co., Ludwigshafen.

Im April wurde durch den Tod entrissen Kommerzienrat Max Elb, der Begründer und Vorsitzende des Aufsichtsrats der Max Elb Aktiengesellschaft, Dresden.

Im gleichen Monat starb Direktor Karl Kux, Direktionsmitglied der Chemischen Fabrik Kalk G. m. b. H. in Köln. Letzterer war langjähriger Vorsitzender des Vereins Deutscher Düngemittelhersteller. Als Vertreter desselben gehörte er dem Gesamtausschuß unseres Vereins an, dem er immer wieder seine reiche Erfahrung zur Verfügung gestellt hat.

Ferner verstarb im April Herr Gustav Eberle sen., der Begründer der Firma Dr. G. Eberle & Cie. in Stuttgart.

Im gleichen Monat wurde abgerufen der Direktor Otto Kießling, i. Fa. Dr. H. Traun & Söhne, Hamburg. Derselbe hat sich um unsere Industrie in hohem Maße verdient gemacht durch seine Tätigkeit in unserem Arbeitgeberverbande, insbesondere in seiner Eigenschaft als Mitglied des sozialpolitischen Ausschusses und langjähriger Beisitzer des Haupttarifamts der chemischen Industrie.

Im Mai verschied Kommerzienrat Carl Leverkus, der Seniorchef der Vereinigten Ultramarinfabriken A.-G. vorm. Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln, und Seniorteilhaber der Firma Dr. C. Leverkus & Söhne.

Im Juni verstarb Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. Wiede, Begründer und Leiter der Firma Wiede's Carbidwerk Freyung m. b. H.

Im Juli erlitt die Holzverkohlungsindustrie A.-G. kurz hintereinander zwei schwere Verluste. Es verstarben der Direktor Julius Frölich und kurz darauf der Direktor Fritz Schneider.

Im gleichen Monat verstarb der Kommerzienrat Gustav Edmund Dollfus, Seniorchef der Firma Gebrüder Dollfus, Chemnitz.

Im September entschlief Dr. Franz Freytag, Stellvertreter des Reichsbevollmächtigten bei der Außenhandelsstelle Chemie.

Das Andenken an diese Verstorbenen bitte ich Sie durch Erheben von den Sitzen zu ehren. — Ich danke Ihnen, meine Herren.

Ich erteile jetzt das Wort Herrn Kommerzienrat Dr. Frank zu seinem Vortrag über

Wirtschaftspolitische Tagesfragen.

(Der Vortrag ist in Nr. 43 der „Chem. Ind.“, S. 713—717, zum Abdruck gebracht.)

Vorsitzender: Der lebhafte Beifall, den Ihre interessanten Ausführungen gefunden haben, verehrter Herr Dr. Frank, zeigt Ihnen, wie sehr die Versammlung diesen Vortrag schätzt und wie sehr sie Ihnen dafür dankt. Auch ich meinerseits möchte Ihnen meinen herzlichsten Dank dafür sagen.

Wir kommen nun zu einigen geschäftlichen Angelegenheiten, die unser verehrter Freund Herr Geheimrat Oppenheim seit langen Jahren besorgt. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen und uns vorzutragen, wie es bei uns mit den Finanzen usw. steht.

Schatzmeister Geheimrat Dr. Oppenheim:

Meine Herren! Sie sehen (auf die aus dem Saal hinausgehenden Herrenweisend), welche Wirkung dieser Punkt der Tagesordnung hier anrichtet! Mir wird augenblicklich über das Rechnungsjahr 1924 den Bericht zu geben leichter, nachdem Herr Dr. Frank, der als Optimist bekannt ist, doch mit recht dunklen Farben an einzelnen Stellen seines Vortrages gemalt hat. Er hat gesagt: große und kleine Unternehmungen sind ins Schwanken geraten. Ja, meine Herren, da werden Sie wohl nicht erstaunt sein, wenn ich Ihnen keinen Gewinn für den Verein nachweisen kann. Es wird keine Dividende verteilt; das möchte ich Ihnen jedenfalls sagen. Das Defizit des Vereins für das Jahr 1924 hat betragen 10 883,44 M. Das ist sehr ernst. Aber wir werden Ihnen nachher vielleicht Vorschläge machen können, wie wir auch dem entgegenwirken können.

Vorsitzender: Meine Herren, ich gestatte mir, in Ihrem Namen Herrn Geheimrat Oppenheim für seine mühevollen Tätigkeit auch in dem vergangenen Jahre unseren besten Dank auszusprechen; und ich nehme an, daß Sie, nachdem die Rechnung von Herrn Hinze und Herrn Jüttner geprüft worden ist, dem Schatzmeister die Entlastung für das Jahr 1924 erteilen. (Zustimmung.)

Geheimrat Oppenheim: Darf ich dann über den nächstjährigen Haushaltsplan sprechen?

Dieses Jahr hat mit einem Defizit von 10 883,44 M. abgeschlossen. Die Einnahmen des Vereins, welche, von ein paar nebensächlichen Beträgen abgesehen, sich lediglich aus Mitgliedsbeiträgen zusammensetzen, haben also die Ausgaben schon im Jahre 1924 nicht gedeckt. Es war nicht möglich, die Ausgaben zu verkleinern. Im Gegenteil, der Arbeitsbereich der Vereinsgeschäftsstelle ist ein immer umfangreicherer geworden. Das haben Sie ja auch aus den Berichten, die wir gehört haben, erschen. Ich verweise nur auf die ausgedehnten Arbeiten, die für die Handelsvertragsverhandlungen zu leisten sind. Das Personal der Geschäftsstelle mußte in einem gewissen Ausmaße vermehrt werden. Es ist auch heute noch kleiner als bei anderen wirtschaftlichen Verbänden, die dem unsern ähnlich sind, wenn Sie sie miteinander vergleichen wollen. Also es war unmöglich, durch Herabdrückung der Ausgaben das Gleichgewicht des Budgets wieder herzustellen. Der Gesamtausschuß unseres Ver-

eins sieht sich daher genötigt oder hat sich genötigt gesehen, die Mitgliedsbeiträge zu erhöhen. Er hat in einer Sitzung, die am 11. Juni d. J. in Frankfurt am Main stattfand, folgenden Beschluß gefaßt:

Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder, soweit Firmen in Frage kommen, wird rückwirkend vom 1. Januar 1925 an auf 0,50 M. pro Werksangehörigen und Quartal festgesetzt.

Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung, um welche ich hiermit bitte.

Vorsitzender: Meine Herren, ist die Hauptversammlung damit einverstanden, daß die Beiträge zum Verein in der vom Gesamtausschuß vorgeschlagenen Weise erhöht werden, und zwar rückwirkend vom 1. Januar d. J. ab? Es ist der jetzige Zustand. — Aus Ihrem Still-schweigen schließe ich die Genehmigung und stelle die einstimmige Annahme fest.

Geheimrat Oppenheim: Wir können hoffen, daß mit diesen erhöhten Beiträgen auf absehbare Zeit hinaus die Finanzierung unserer Vereinsgeschäftsstelle gesichert ist. Soweit sich bislang das laufende Jahr, also das Jahr 1925, überblicken läßt, halten sich Einnahmen und Ausgaben bis jetzt das Gleichgewicht.

Was nun das kommende Jahr anbelangt, so möchte ich den Vorschlag machen, wiederum, wie wir es in den letzten Jahren getan haben, von einem ziffernmäßigen Voranschlag abzusehen. Ich bitte Sie, den Arbeitsausschuß zu ermächtigen, über die Verwendung der eingehenden Vereinsbeiträge nach bestem Ermessen und unter Beobachtung größter Sparsamkeit selbständig zu verfügen.

Vorsitzender: Meine Herren, ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind.

Es bleibt mir nur noch übrig, Herrn Geheimrat Oppenheim in Ihrem Namen für die Mühewaltung zu danken, der er sich in dieser nicht einfachen Sache unterzogen hat.

Wir kommen nun zu den Wahlen als nächstem Punkt.

Es scheiden am 31. Dezember d. J. aus dem Gesamtausschuß folgende Mitglieder aus: Herr Geheimrat Bosch, Direktor Fadé, Professor Flechtheim, Kommerzienrat Dr. Frank, Geheimrat ter Meer, Geheimrat Oppenheim, Dr. Raschig, Generaldirektor Dr. Salomon und meine Wenigkeit.

Ich bitte die Versammlung um Vorschläge! (Herr Geheimrat Dr. Duisberg: Wiederwahl!) — Meine Herren, sind Sie damit einverstanden? — Da Herr Direktor Fadé aus Gesundheitsrücksichten nicht in der Lage ist, die Mitgliedschaft im Gesamtausschuß noch weiter auszuüben, wird an seiner Stelle vorgeschlagen, Herrn Direktor Dr. Artur Herz in Firma Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt am Main, zu wählen.

Außerdem ist der Wunsch ausgesprochen worden als einstimmiger Vorschlag vom Gesamtausschuß, Herrn C. Leverkus von den Vereinigten Ultramarin-Fabriken A.-G. vorm. Leverkus, Zeltner & Cons., Köln, in den Gesamtausschuß zu wählen.

Sind Sie damit einverstanden? — Dann sind die Wahlen einstimmig erfolgt.

Dann haben wir noch die Rechnungsprüfer für das laufende Jahr zu wählen. Ich nehme an, daß die Herren Direktor Jüttner und Hinze, die es bisher getan haben, auch dies für dieses Jahr übernehmen, die Rechnung zu prüfen.

Als letzter geschäftlicher Punkt steht auf der Tagesordnung die Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung. Das haben Sie bisher dem Arbeitsausschuß überlassen. Ich nehme an, Sie wünschen darin keine Aenderung. — Das ist also auch genehmigt, daß der Arbeitsausschuß dies festsetzt.

Dann hat Herr Morgenstern gewünscht, das Wort zu den Ausführungen von Herrn Kommerzienrat Frank zu nehmen.

Handelsrichter Morgenstern:

Herr Kommerzienrat Dr. Frank hat mich vorhin persönlich apostrophiert. Damit es nun nicht etwa heißt: qui tacet, consentire videtur, gestatten Sie mir einige Worte! Viele werden es nicht werden, denn dieses ganze Problem des Handels und der Industrie hier aufzurollen — das wird Herr Geheimrat Bücher wahrscheinlich besser und richtiger machen als ich. Aber einige Worte sind doch dazu am Platze.

Selbst wenn der Handel nicht übersetzt wäre, wie von Ihrer Seite behauptet wird, so sind doch die Nutzenspannen, die vielfach die Industrie jetzt gewährt, in jedem Falle zu gering. Sie würden auch zu gering sein, wenn wir die Friedenszeiten vergleichen. Ueber diese Frage sich mit der Industrie auseinanderzusetzen, hat mir Herr Kommerzienrat Frank freundlichst gestattet; er sagte, wenn er von seiner Reise zurückkäme, würden wir darüber verhandeln. Auch andere Industrien haben uns das versprochen. Ich möchte nur bitten, daß bei der Gelegenheit diese wichtigen Fragen auch einmal zwischen Handel und Industrie eingehend besprochen werden. Wie wir Ihre Nöte empfinden, so sollen Sie auch über unsere Nöte aufgeklärt werden; und Sie sollen nicht nur mit der Wissenschaft zusammengehen, sondern auch mit dem Großhandel. Großhandel und Industrie gehören nun einmal zusammen; und ich sollte meinen, daß man die Interessensphären abgrenzen und z. B. die Lagerhaltung dem Handel überlassen könnte. Ich glaube, daß, wenn die Industrie dem Großhandel einigermaßen eine gewisse Daseinsberechtigung zuerkennen will, dann in einer gemeinsamen Aussprache etwas Gedeihliches entstehen könnte.

Vorsitzender: Meine Herren, wir werden jetzt die Pause machen und dann die Vorträge hören. In 20 Minuten spätestens fangen wir wieder an.

(Pause von 12 Uhr bis 12 Uhr 20 Min.)

Vorsitzender: Meine Herren, wir kommen jetzt zu dem Vortrage, den Herr Müller-Oerlinghausen die Güte gehabt hat, uns in Aussicht zu stellen und der ein sehr interessantes Thema behandelt. Ich bitte Herrn Müller, das Wort zu ergreifen.

(Der Vortrag wird in einer der nächsten Nummern der „Chem. Ind.“ zum Abdruck gebracht werden.)

Vorsitzender: Meine Herren, wir danken Herrn Müller auf das herzlichste für den überaus interessanten Vortrag, den er uns eben gehalten hat. Er birgt eine Fülle von chemischen Problemen und eröffnet Beziehungen, die für mich zum großen Teil ganz neu sind.

Ich möchte nur das eine fragen: ist bei der Frage der Knappheit der Textilien von ihm in Rücksicht gezogen, daß England in Nubien und Mesopotamien große Irrigationspläne verfolgt. Wenn die Erfolg haben, dann werden ja ungeheure Oberflächen für den Anbau von Baumwolle frei werden.

Müller-Oerlinghausen: Die ganze ägyptische Produktion spielt gegenüber der ostindischen und der amerikanischen keine erhebliche Rolle. Bei ihr handelt es sich um eine Edelfaser. Verdoppeln Sie die Produktion — ich schätze, daß die Anstrengungen der Engländer sie ungefähr verdoppeln werden —, dann bleibt sie eine Edelfaser, die aber einen Wert von 8 M. pro Kilo im Garn hat gegenüber einem Wert von 4 M. der amerikanischen Baumwolle. Sie wird also noch weniger die Konkurrenz mit den großen agrarischen Flächen aushalten als die anderen, weil, wie ich vorhin schon sagte, die ägyptischen Flächen infolge der Kultivierungs- und Verbesserungsarbeit der Engländer zu den teuren Flächen gehören.

Vorsitzender: Dann wegen des Bollweevils! In diesen Ausführungen war ein gewisser — wie soll ich sagen? — Vorwurf der Chemie gemacht worden. Ich glaube, daß man da noch nicht weitergekommen ist, liegt nicht an der Chemie, sondern an der Boshaftigkeit des Bollweevils. Der bohrt sich nämlich einen Zentimeter oder noch

tiefer in die Blüte hinein, und dann kann ihn keine Chemikalie mehr erreichen; sonst würde man ihn wohl durch die Chemie beseitigen können. Aber jedenfalls war das sehr interessant; und ich hoffe, daß diese sehr anregenden Andeutungen, die Herr Müller uns gegeben hat, doch zu einigen Erfolgen führen werden. Die Chemie kann vieles, aber sie kann nicht alles. Aber die Anregungen werden sich vielleicht hoffentlich doch als produktiv erweisen können. Jedenfalls nochmals vielen Dank!

Und nun wird Herr Geheimrat Bücher die Güte haben, einen Vortrag zu halten über

Die Sanierungskrise der deutschen Wirtschaft.

(Der Vortrag wird in einer der nächsten Nummern der „Chem. Ind.“ veröffentlicht werden.)

Vorsitzender: Mein verehrter Herr Geheimrat Bücher! Ich glaube, ich darf nach dem Beifall, den Ihre Ausführungen gefunden haben, kein Wort mehr hinzufügen, sondern nur den herzlichsten Dank, der durch das Händeklatschen bewiesen ist, in Worte kleiden. Sie haben wie immer uns einen höchst interessanten Vortrag gehalten, der bei uns großes Nachdenken verursachen und hoffentlich auch eine Besserung der gegenwärtigen Zustände mit herbeiführen wird. Vielen Dank.

Damit schließe ich die Versammlung.

(Schluß: 2½ Uhr.)

(2547)

Die Lage der chemischen Industrie in England.

Ueber die Lage der englischen chemischen Industrie erstattete vor dem „Committee on Industry and Trade“ der Vorsitzende der „Association of British Chemical Manufacturers“, Woolcock, einen Bericht, dem die nachstehenden Angaben entnommen sind:

Schwerchemikalien. Der Vorsprung, den England früher auf diesem Gebiet durch billigen Brennstoff und andere Vorteile hatte, verminderte sich schon vor dem Krieg und die kontinentalen Länder, besonders Deutschland, rückten nach; der charakteristische Unterschied zwischen den deutschen und englischen Schwerchemikalienfabriken besteht darin, daß diese von selbständigen Firmen betrieben werden, während die deutschen einen Teil der großen Werke bilden, für welche sie die Grundstoffe liefern.

Auf einzelne Produkte eingehend, bemerkte der Vortragende, bei der Schwefelsäure liege es in den Verhältnissen begründet, daß eine größere Ausfuhr und Einfuhr nicht in Frage kommt. Die englische Produktion dient daher in der Hauptsache zur Deckung des Inlandsbedarfs und von der ausländischen Konkurrenz ist wenig zu fürchten, soweit es sich um die Säure als solche handelt; anders ist es aber bei den Produkten, für welche Schwefelsäure das Hilfsmaterial bildet, und hier ist es z. B. bei Superphosphat dem Ausland gelungen, auf dem Weg zur Vernichtung der englischen Industrie beträchtliche Fortschritte zu machen.

Kohlenteerprodukte. Ebenso liegen die Verhältnisse bei Kohlenteer und Kohlenteerprodukten. In England wurde zuerst die Gewinnung von Kohlenteer im großen Maßstab betrieben und viele Jahre bestand keine Konkurrenz; große Mengen der primären Produkte wurden ausgeführt. Nachdem dann England in der weiteren Entwicklung, besonders in der Teerfarbproduktion, zurückgeblieben war, ist es jetzt durch das Farbstoffeinfuhrgesetz und das Industrieschutzgesetz gelungen, eine englische Farbstoff- und Feinchemikalienindustrie zu begründen. Das System der Einfuhrverbote und Lizenzen konnte aber nur befriedigend arbeiten, weil die „Colour Users' Association“ vorhanden war, welche regulierend wirkte; wenn das Lizenzkomitee es nur mit einzelnen Verbrauchern zu tun gehabt hätte, wäre vermutlich ein Mißerfolg eingetreten.

(2552)

Die Schweiz als Markt für Pharmazeutika. Die schweizerische Produktion, Aus- und Einfuhr.

Einem im „Moniteur officiel du Commerce et de l'Industrie“ veröffentlichten französischen Konsularbericht entnehmen wir die nachstehenden interessanten Angaben über die Schweiz als Markt für pharmazeutische Produkte:

Die schweizerische pharmazeutische Industrie hat sich in den letzten Jahren sowohl in Beziehung auf die synthetischen Arzneimitteln als auch auf die aus Drogen gewonnenen Präparate stark entwickelt.

Pharmazeutische Spezialitäten führt die Schweiz dreimal so viel aus wie ein; die Hauptabsatzgebiete sind: Belgien, Italien, die Tschechoslowakei, die Ver. Staaten, England, Holland, Japan, Argentinien usw. Dagegen zeigt der Handelsverkehr der Schweiz mit Frankreich ein ganz anderes Bild: einer unbedeutenden schweizerischen Spezialitätenausfuhr nach Frankreich steht eine französische Ausfuhr nach der Schweiz im Wert von durchschnittlich einer Million schweizerischer Franken gegenüber; diese auffallende Erscheinung findet ihre Erklärung entweder in dem Bestehen schweizerischer Filialfabriken in Frankreich oder in den Valutaverhältnissen. — Dasselbe gilt auch für Deutschland, dessen Ausfuhr nach der Schweiz ungefähr der französischen gleich ist.

Trotz der außerordentlich hohen Zölle ist daher die Schweiz für eine Reihe von französischen pharmazeutischen Spezialitäten als ein Absatzgebiet anzusehen, das nicht vernachlässigt werden darf. Ohne Zweifel ließe sich die Ausfuhr auch noch steigern, wenn nicht durch die bedauerliche gegenwärtig bestehende Preis-anarchie bei drei Vierteln der Präparate und durch die Tätigkeit von zweifelhaften Zwischenhändlern das Geschäft erschwert würde; diese kaufen in Frankreich aus zweiter Hand und unterbieten dann die regulären Vertreter der französischen Firmen in der Schweiz. Der sich hieraus ergebende Zustand ist unhaltbar: die Schweizer Vertreter, die mit vieler Mühe für die französischen Produkte eine Kundschaft gewonnen haben, sehen von Jahr zu Jahr ihren Absatz trotz gleichgebliebener Verkaufsbedingungen zurückgehen und nur die Spekulanten, welche die Differenz zwischen den französischen Inlands- und Auslandspreisen ausnützen, haben den Vorteil. Wenn die französischen Firmen nicht alle Mittel anwenden, um den Verkauf ihrer Produkte ausschließlich ihren regulären Vertretern vorzubehalten, so werden diese das Interesse verlieren und zur Konkurrenz übergehen; die Zwischenhändler aber werden sich bei Wiederkehr normaler Verhältnisse einem anderen lukrativeren Gebiet zuwenden. Bis dann eine neue Organisation geschaffen ist, wird die Konkurrenz Gelegenheit gehabt haben, in die Stellung Frankreichs auf dem schweizerischen Markt einzurücken.

Man kann daher den französischen Firmen nicht dringend genug empfehlen, ihren Vertretern gegenüber in Beziehung auf Preise und Provisionen eine kluge, weitschauende Politik zu befolgen: ein mäßiger Gewinn bei großem Umsatz ist besser als große Gewinne ohne Sicherheit für die Zukunft („sans lendemain“).

Konkurrenzverhältnisse. Hier macht der Bericht besonders auf die große (schweizerische und ausländische) Konkurrenz auf dem Gebiet von Mitteln jeder Art und Aufmachung gegen Krankheiten der Luftwege hin. Die Bedeutung der Schweiz für diese Präparate wird verständlich, wenn man an die vielen Sanatorien denkt; die Mode spielt eine große Rolle und Präparate, die fest eingeführt scheinen, werden plötzlich durch neue geschickt propagierte verdrängt.

Zölle, Einfuhr- und Verkaufsbedingungen. Die pharmazeutischen Spezialitäten sind nach Pos. 981 des Gebrauchstarifs von 1921 mit 100 Fr.

per 100 kg brutto zu verzollen. Sind die Verpackungen, um Zoll zu sparen, offenbar zu leicht, so findet Verzollung nach dem Nettogewicht mit einem Tarzuschlag von 30% statt. Da die Produkte aus allen Ländern gleichmäßig behandelt werden, ist weder ein Ursprungszeugnis noch eine Konsularfaktura erforderlich.

Für alkoholhaltige Pharmazeutika ist eine Monopolgebühr zu bezahlen (s. „Chem. Ind.“ 1923, S. 679), u. zw. für Präparate, die ausschließlich zum äußeren Gebrauch dienen, 1,80 Fr. pro Grad und 100 kg Bruttogewicht, für Präparate zum inneren Gebrauch (mit einem Alkoholgehalt bis 75° einschl.) 145 oder 115 Fr. per 100 kg Bruttogewicht für Sendungen von weniger als 50 kg oder von 50 kg und mehr.

Wertzölle irgendwelcher Art werden weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr erhoben. Die Einfuhr ist ohne besondere Bewilligung gestattet, Analysen usw. brauchen nicht vorgelegt zu werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf sind in jedem Kanton verschieden.

Bescheinigungen über die Zusammensetzung der Präparate, ihre Ungefährlichkeit usw. werden Interessenten auf ihre Kosten von der „Interkantonalen Kontrollstelle für Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten“ in Zürich ausgestellt. Eine Verpflichtung hierzu besteht indessen, wie erwähnt, nicht. (2610)

Französischer Protest gegen die Handelskontrolle durch die amerikanischen Zollagenten.

In den Spalten der „J. ind.“ (Paris) stand vor kurzem die Praxis der amerikanischen Zollagenten zur Diskussion, welche, wie bekannt, die Aufgabe haben, den wirklichen Warenwert für die amerikanischen Zollbehörden festzustellen, und zu diesem Zweck die Einsicht in die Bücher verlangen und bei Weigerung mit der Zurückweisung der Waren drohen. Das Blatt teilt mit, daß ihm dauernd Beschwerden aus französischen Handelskreisen zugehen und gibt einen Brief der „Société pour la défense du commerce et de l'industrie de Marseille“ an den Konsul der Ver. Staaten in Marseille wieder, in welchem betont wird, daß die „Personen, welche sich als amerikanische Zollagenten bezeichnen“, sich nicht mit mündlichen Auskünften begnügen, sondern verlangen, daß ihnen die vollständige Kopierung der Fakturen für französische Kunden und deren Vergleich mit den Bankabrechnungen der Ausfuhrhäuser gestattet werde. Durch diese bis in alle Einzelheiten gehenden Nachforschungen würden die Grenzen des im internationalen Verkehr Ueblichen weit überschritten und in einer solchen Kontrolle französischer Bürger in ihrem eigenen Land durch Agenten einer ausländischen Regierung sei eine offenbare Verletzung des Völkerrechts zu sehen. Die einzige legitime und völlig ausreichende Kontrolle sei die durch die Visa der Konsuln ausgeübte und das amerikanische Konsularkorps werde es gewiß ablehnen, die Tätigkeit dieser Agenten zu decken.

Dieser Brief und die ganze Frage wurde auch dem Minister des Auswärtigen, Briand, vorgelegt, dem es, wie „J. ind.“ bemerkt, nicht unbekannt sein werde, daß die gleichen Beschwerden auch in andern Ländern erhoben würden, besonders in England, wo das „Foreign Office“ die Agenten mit Landesverweisung bedroht habe.

Um auch die andere Seite zu hören, besuchte ein Vertreter der „J. ind.“ den amerikanischen Generalkonsul in Paris, Skinner, der sich etwa in folgender Weise äußerte:

Die Proteste gegen die Tätigkeit der amerikanischen Zollagenten beruhen auf einem Mißverständnis. Der Zolltarif von 1922 legt der Erhebung der Wertzölle den Warenwert im Ursprungsland zugrunde. Dieses System

macht in manchen Fällen eine Nachprüfung der Angaben erforderlich und wenn den Agenten die Auskunft verweigert wird, so muß die amerikanische Zollbehörde den Wert mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln feststellen. Dies wird zu Beschwerden der französischen Exporteure führen, die dann voraussichtlich freiwillig in einem öffentlichen Verfahren die Unterlagen vorlegen werden, welche sie den Agenten verweigert haben. Diese beabsichtigen nicht, das Geschäftsgeheimnis zu verletzen, sondern ihre Aufgabe ist, die Exporteure über die amerikanischen Zollbestimmungen aufzuklären und ihnen behilflich zu sein, Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung in Amerika zu vermeiden. Im Jahre 1924 sind in den amerikanischen Zollämtern 1 500 000 Sendungen abgefertigt worden und nur bei 1400 wurde eine Untersuchung angeordnet. Die Mehrzahl der französischen Exporteure gibt übrigens bereitwillig die erbetenen Auskünfte.

In diesem Sinne antwortete dann auch der amerikanische Konsul in Marseille auf das an ihn gerichtete Schreiben.

Anschließend an die Wiedergabe der Unterhaltung mit dem amerikanischen Generalkonsul bringt indessen „J. ind.“ die Meldung von dem Protest, der auf dem 5. Kongreß der dänischen, schwedischen und norwegischen Kaufleute in Kopenhagen gegen die amerikanische Handelskontrolle erhoben wurde. Das Blatt scheint also von den Ausführungen über die Loyalität der amerikanischen Praxis doch nicht ganz überzeugt worden zu sein. (2187)

Die chemische Industrie der Niederlande im 2. Vierteljahr 1925.

Man schreibt uns aus Amsterdam:

Die chemische Industrie Hollands zeigte auch im 2. Vierteljahr 1925 kein einheitliches Bild. Während man in vielen anderen Industriezweigen eine mehr oder weniger deutlich zu Tage tretende Besserung der Verhältnisse, gepaart mit einer Steigerung des Exports, festzustellen vermochte, weisen noch wichtige Spezialgebiete der chemischen Industrie eine finanziell wenig befriedigende Entwicklung auf. Die Gründung neuer Unternehmen hielt sich in recht bescheidenen Grenzen, und die Erweiterung bestehender Fabriken blieb eine Seltenheit. Ebenso ist die chemische Industrie — wenn man von den Kunstseidefabriken absieht — auch nicht auf dem Emissionsmarkte hervorgetreten. Deutliche Fortschritte sind hingegen bezüglich der Auslandsorganisationen in doppelter Hinsicht zu verzeichnen. Einmal hat man Vorbereitungen zu Auslandsgründungen in den Ländern getroffen, die sich mit hohen Zollschränken zum Schutze der heimischen Industrie umgeben. Andererseits sind die Verkaufsorganisationen für die Erzeugnisse der holländischen Industrie in Uebersee erweitert und ausgebaut worden. Selbst Hamburger Exporteure fragen in letzter Zeit hier wiederholt an, ob sie nicht die Vertretungen niederländischer Fabriken erhalten können.

Der niederländische Chemikalienhandel hat im 1. Halbjahre 1925 im Vergleich zum Vorjahre folgende Ziffern aufgewiesen:

	1. Halbjahr	Menge in t	Wert in Mill.Guld.
Einfuhr	1925	203 654	28,06
	1924	165 145	26,41
Ausfuhr	1925	57 244	24,35
	1924	58 908	22,86
Einfuhrüberschuß .	1925	146 410	3,7
	1924	106 237	3,55

Unter den wichtigsten im 1. Halbjahr 1925 aus den Niederlanden ausgeführten Chemikalien und Farbstoffen sind zu erwähnen:

	t	im Werte von 1000 Guld.	Absatzländer
Essigsäure	2 698	1 071	Großbritannien Niederl.-Ostindien Malakka Dänemark und Deutschland
Aetherische Oele . . .	121	848	Frankreich Großbritannien Vereinigte Staaten Deutschland
Synthetische Riechstoffe	138	896	Deutschland Vereinigte Staaten Frankreich Großbritannien
Schwefelsaures Chinin .	217	3 888	Großbritannien Deutschland Griechenland Italien China Belgien Türkei
Verschied. Farben, bes. Zinkweiß u. Lithopone	22 061	6 129	Frankreich Großbritannien Belgien Vereinigte Staaten Schweden Italien Niederl.-Ostindien Finnland Dänemark Schweiz Kanada Deutschland
Superphosphat	173 827	5 412	
Ammoniumsulfat	16 064	2 457	Belgien Spanien Italien
Kunstseidengarne . . .	1 625	9 245	Großbritannien Schweiz Vereinigte Staaten Spanien

Die Knochenverwertungsindustrie hat unter der sehr heftigen Konkurrenz auf dem Weltmarkte schwer zu leiden, trotzdem haben die Delfter Lijm en Gelatinefabrik und die Utrechter Knochenkohlenindustrie (Wed. P. Smits en Zn.) Entlassungen im 2. Quartal 1925 noch vermeiden können. Die Lage der Beinschwarzfabrik ist im Vergleich zum Vorjahre entschieden ungünstiger geworden.

Die Bleiweißindustrie hat in dem beschränkten Umfange wie bisher fortgearbeitet. Sie klagt insbesondere über die Fortdauer der Auslandskonkurrenz und die Schwierigkeiten beim Export. Die Tatsache, daß bei der Aufhebung der deutschen Einfuhrverbote am 1. Oktober 1925 Bleiweiß usw. ausdrücklich ausgenommen wurden, hat recht enttäuscht und zu Eingaben der beteiligten Industriellen an die niederländische Regierung Veranlassung gegeben. Die Zinkweiß- und Lithoponeindustrie (Maastrichtsche Zinkwitfabrik) hat sich hingegen recht befriedigend weiterentwickelt. Ende Juni beschäftigte die genannte Gesellschaft rund 100 Arbeiter mehr als im Vorjahre.

Die Farbwaren- und Firnisindustrie Hollands klagte teilweise über Absatzschwierigkeiten auf dem holländischen Markte, u. a. als Folge von Ausständen im Malergewerbe. Andere Fabriken waren normal beschäftigt, zum Teil auch wegen einer Hebung des Exportes. Ein Unternehmen stellte hierfür Arbeiter ein. Um ihre Erzeugnisse auf dem Weltmarkte erfolgreich absetzen zu können, mußten die niederländischen Fabrikanten die Preise sehr niedrig halten, hauptsächlich wegen der belgischen und französischen, aber auch der deutschen Konkurrenz. Die im Herbst des vergangenen Jahres einsetzende Belebung im Geschäftsgange einer holländischen Druckfarben- und Tintenfabrik hat im zweiten Vierteljahr d. J. aufgehört, wobei man indessen nicht

vergessen darf, daß die Sommermonate in dieser Branche in der Regel die Zeit der geringsten Beschäftigung darstellen.

In den Zündholzfabriken wurde im Juni mehr produziert, da die Aufträge — offenbar im Zusammenhange mit der Einführung des neuen niederländischen Zolltarifs am 1. Juli 1925 — zunahmen. Personalvermehrungen wurden hierdurch indessen nicht bedingt.

Die Lage der Kunstdüngerindustrie hat sich dem Vorjahre gegenüber sichtlich gebessert, sie war im ganzen genommen nicht unbefriedigend. Auch die mit den Superphosphatfabriken vereinigten Schwefelsäurefabriken hatten genügend Beschäftigung. Nur im Rahmen der normalen Beendigung der Saison fanden Personalentlassungen in diesen Unternehmungen statt.

Die Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding van Ketjen & Co. in Amsterdam war zwar noch ausreichend mit Aufträgen versehen, dennoch war die Gesamtlage weniger gut als im Vorjahre. Die Herstellung von Salzsäure ist weder von dieser Fabrik noch von einer anderen Firma in Holland wiederaufgenommen worden.

Die Fabriken pharmazeutischer Präparate waren gut beschäftigt, etwa wie vor einem Jahre. Das Angebot von Arbeitskräften für diese Industrie war in den verschiedenen Orten ungleich, zum Teil war ein Mangel an gelernten Arbeitern. Der Export von schwefelsaurem Chinin ist im 1. Halbjahr 1925 — wie aus den oben gebrachten Ziffern ersichtlich — gegen das Vorjahr recht erheblich gestiegen, wohingegen die Ausfuhr der anderen Arzneimittel einen deutlichen Rückgang aufzuweisen hat. Sie betrug 232 t im Werte von 847 000 Gulden gegen 281 t = 1,1 Millionen Gulden im Vorjahre. Der Absatz chemischer Nährpräparate nach dem Auslande konnte von 4 auf 29 t im Werte von 57 000 Gulden gesteigert werden. Möglicherweise ist die holländische Sanatogenfabrik hieran beteiligt.

Auf dem Gebiete des Farbstoffhandels ist die Errichtung des Verkaufsbüros der Anilingruppe in Arnheim unter dem Namen: N. V. „Defa“ (Deutsche Farben) „Maatschappij voor Verfstoffenhandel“ zu verzeichnen. Das Kapital ist nominell auf $\frac{1}{4}$ Million Gulden festgesetzt worden, wovon 50 000 Gulden begeben und voll eingezahlt wurden. Das Arnheimer Büro umfaßt einen erheblichen Teil der bisherigen Vertretungen der einzelnen Fabriken des Konzerns. Daß man gerade das stille Arnheim wählte, liegt wohl daran, daß es zwischen den beiden Zentren der niederländischen Textilindustrie: Tilburg und Twente, liegt. Kürzlich erwarb der Konzern noch ein großes Geschäftshaus in einer der ersten Verkehrsstraßen Amsterdams.

Die Lage der Fabriken verschiedener chemischer Produkte weist noch keine Besserung allgemeiner Natur auf. Von den neun wichtigsten Unternehmen wurde ein Betrieb zeitweise durch einen Streik stillgelegt. In vier weiteren Fabriken war die Beschäftigung befriedigend, zum Teil sogar recht stark. Die übrigen Firmen hatten indessen unter der Auslandskonkurrenz schwer zu leiden, so daß sie einen Teil ihrer Betriebe stilllegen mußten. Ueber den Personalstand der erwähnten vier Fabriken liegen die folgenden Ziffern vor: Ende Juni 1924: 927; Ende März 1925: 862; Ende Juni 1925: 756 Arbeiter. Der Wert des Exportes verschiedener chemischer Produkte ist im 1. Halbjahr 1925 auf 1,9 gegen 2,1 Millionen Gulden im Vorjahr gesunken.

Die Besserung der Zustände in den holländischen Gerbstoff-Fabriken hielt nicht an, wenn auch die Lage gegenüber dem Jahre 1924 eine Besserung aufwies.

In der Asphaltindustrie hatte ein Unternehmen, das sich besonders dem Straßenbau widmet, so viele Saisonaufträge, daß das Personal vermehrt werden mußte. Die Aussichten für die nächste Zukunft werden günstiger als im Vorjahre beurteilt. Eine andere Fabrik, die hauptsächlich Dachpappe usw. herstellt, konnte

ebenfalls eine Besserung konstatieren. Die Fabrik endlich, die im Februar 1925 durch einen Brand stillgelegt worden war, mußte ihre Arbeiter teils mit Aufräumungsarbeiten, teils mit der Anlage von Asphalt-dächern beschäftigen. In der Industrie der Teerprodukte blieb der Zustand matt, da die Preise noch stets recht niedrig waren. Personalentlassungen sind indessen vermieden worden. Der Betrieb der Vlissingener Fabrik konnte noch nicht wieder eröffnet werden.

Die schnelle Expansionspolitik der beiden holländischen Kunstseidefabriken hielt an. Im 2. Vierteljahr wurden etwa 670 neue, meist weibliche Arbeitskräfte eingestellt. Die Produktion ist abermals erheblich vergrößert worden und eine weitere Erhöhung noch zu erwarten. (2544)

Spezialitäten-Verordnung in Italien.

Nachstehend geben wir das in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 16. Oktober veröffentlichte Dekret über die Erzeugungs- und Handelserlaubnis für medizinische Spezialitäten in- und ausländischer Herkunft wieder.

Keine Fabrik therapeutischer Präparate darf medizinische Spezialitäten ohne Bewilligung des Ministeriums des Innern zu Verkaufszwecken herstellen. Es darf ferner keine medizinische Spezialität ohne Schutzgewährung seitens des Ministeriums des Innern in den Handel gebracht werden. Das Ministerium des Innern hat das Recht, jede zugelassene Spezialität daraufhin prüfen zu lassen,

- a) ob sie die angegebene qualitative und quantitative Zusammensetzung besitzt;
- b) ob ihre Komponenten den vorgeschriebenen Reinheitsgrad besitzen;
- c) ob sie tatsächlich die therapeutischen Wirkungen besitzt, die ihr vom Erzeuger zugesprochen werden.

Unter keiner Bedingung dürfen solche Spezialitäten zugelassen werden, die Eigenschaften und Wirkungen besitzen, die gegen die Moral und die guten Sitten verstoßen. — Die Bewilligung zur Erzeugung von medizinischen Spezialitäten und die Gewährung eines gesetzlichen Schutzes kann entzogen werden in Fällen, die in den (später bekanntzugebenden) Richtlinien aufgezählt werden.

Medizinische Spezialitäten, die aus dem Auslande gebrauchsfertig eingeführt werden, dürfen ohne vorherige Schutzgewährung seitens des Ministeriums des Innern nicht in den Handel gebracht werden. Für diese gelten ebenfalls die in vorliegendem Dekret angeführten Bestimmungen.

Die Regierung kann mit fremden Staaten Abkommen in bezug auf den Austausch der in vorliegender Verordnung genannten Erzeugnisse treffen.

Händler oder Erzeuger, welche nicht genehmigte Spezialitäten auf den Markt bringen, werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und Zahlung von 1000 bis 3000 Lire bestraft. Die nicht erlaubten Spezialitäten werden beschlagnahmt. Das Ministerium des Innern ist befugt, in besonders schwerwiegenden Fällen die sofortige Schließung einer Fabrik anzuordnen, in der nicht erlaubte Spezialitäten hergestellt werden, bzw. solche, deren Erzeugung verboten worden ist.

Die Bedingungen für die Herstellungsgenehmigung, die Richtlinien für den Handel, sowie die Festsetzung von Abgaben für Spezialitäten sollen in einer späteren Verordnung verkündet werden. Diese spätere Verordnung wird auch genau angeben, welche Erzeugnisse des Art. 18 des Dekrets vom 22. Mai 1913, Nr. 468 als medizinische Spezialitäten zu betrachten sind.

Organotherapeutika, lösliche Fermente und im allgemeinen alle biologischen Erzeugnisse, sind den Verfügungen vom 21. Dezember 1899, Nr. 472 (Art. 132 bis 135) und vom 1. August 1907 unterworfen. Ebenso gelten die gleichen Vorschriften für Vaccine, Virus, Sera und Toxine.

Die vorliegende Verordnung wird dem Parlament zur Zustimmung vorgelegt.

Gebühren für jede in- und ausländische Spezialität:

Eintragung	1000
Neueintragung nach Aenderung der Zusammensetzung	500
Fortlaufende Jahresgebühren	500
Eintragung für Spezialitäten, die bereits vor Veröffentlichung dieser Verordnung vertrieben wurden	500
	(2620)

Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Düngemitteln in Italien.

Italien ist wegen seiner weitausgedehnten Landwirtschaft ein großer Düngemittelverbraucher. Die Produktion der in der letzten Jahren stark vergrößerten Düngemittelindustrie genügt indes nicht, um den heimischen Bedarf zu decken, so daß eine beträchtliche Menge eingeführt werden muß.

Am stärksten entwickelt ist die Superphosphatindustrie. Von dem 12 600 000 dz betragenden Konsum im Jahre 1924 lieferten die italienischen Fabriken 12 380 000 dz; 220 000 dz wurden aus dem Auslande bezogen.

Der Verbrauch an Kalidüngemitteln, der für das Jahr 1924 mit 350 000 dz angegeben wird, ist gegen das Jahr 1923 um 40% gestiegen.

Der Gesamtverbrauch an Düngemitteln belief sich im Jahr 1924 auf folgende Mengen:

	dz
Mineralsuperphosphat	12 600 000
Thomasmehl	830 000
Knochenphosphat	350 000
Natriumnitrat	500 000
Ammonsulfat	400 000
Kalkstickstoff	600 000
Kalisalze	350 000

Außer den hier angeführten Stickstoffdüngemitteln wurden noch 27 000 dz Ammonnitrat und 10 000 dz Calciumnitrat verbraucht, so daß sich der Gesamtkonsum an Stickstoffdüngemitteln auf 1 537 000 dz im letzten Jahre belief, welche Menge auf Reinstickstoff umgerechnet ungefähr 260 000 dz entspricht.

Die italienische Stickstoffindustrie lieferte hiervon 105 000 dz Stickstoff, das Ausland 155 000 dz.

Von den hauptsächlichsten Stickstoffunternehmungen wären zunächst die nach dem Casale-Verfahren arbeitenden Fabriken der „S.I.A.S.“ in Terni und Nera Montoro zu nennen, die jährlich 3700 t Ammoniak produzieren. Nach dem Fauser-Prozeß arbeiten die Società Piemontese Ammonia in Novara (2100 t Ammoniak jährlich) und die Società Montecatini Ammonia in Agordino (660 t pro Jahr). Binnen kurzer Zeit sollen die Betriebe der Ammoniakfabrik der Società Adige Ammonia eröffnet werden. Die Kapazität dieses Unternehmens soll 10 000 t pro Jahr betragen. Die im Bau begriffene Ammoniakfabrik der Società Sarda Ammonia e Prodotti sintetici in Coghinas wird pro Jahr 4000 t Ammoniak erzeugen. In Bussi hat die Società Azogeno kürzlich eine nach dem Claude-Verfahren arbeitende Ammoniakfabrik eröffnet, deren Jahresleistung 2000 t betragen soll. In Vado wird eine weitere Fabrik gegenwärtig erbaut, die ebenfalls nach dem Claude-Prozeß arbeiten wird. Die Jahreskapazität dieser Fabrik soll 3500 t Ammoniak erreichen. Im nächsten Jahre soll eine Ammoniakfabrik in Cotrone erbaut werden, die nach dem Fauser-Prozeß arbeiten und 7500 t Ammoniak erzeugen wird. — Ob Italien nach Fertigstellung der eben angeführten Fabriken die erstrebte Unabhängigkeit vom Auslande erreicht haben wird, bleibt abzuwarten.

(2540)

Die Gewinnung seltener Mineralien in Rußland.

In der von der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland herausgegebenen Zeitschrift „Aus der Volkswirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken“, Nr. 8—9, finden sich nachfolgende Mitteilungen über die Gewinnung seltener Mineralien:

Der Bedarf der Industrie der UdSSR. an seltenen Mineralien und Erzeugnissen aus ihnen ist in beständigem Steigen begriffen. Um den Abbau und die Ausbeutung der Lagerstätten seltener Mineralien zu fördern, hat der Promplan einen neuen staatlichen Trust, der den Namen „Trust der seltenen Elemente“ angenommen hat, organisiert. Derselbe hat folgende Betriebe übernommen: Das Tjuja-Myjunki-Radiumerzrevier, die Pritjuja-Myjunki-Barytaufschlüsse, die Schorssuiski-Schwefelvorkommen, die Abalatuiski-Flußspatgrube, die Bjeluchinski-Wolframgrube und die Tschikojiski-Molybdänvorkommen. Der Schwerpunkt der bergbaulichen Tätigkeit des Trustes wird also in Sibirien und Zentralasien liegen. Südlich von Moskau wird der Trust zwei Fabriken anlegen, eine zur Verarbeitung der Radiumerze, die andere zur Verarbeitung anderer seltener Mineralien. Die Fabriken sollen bereits am 1. Oktober 1926 in vollem Betrieb stehen. Das Produktionsprogramm des Trustes sieht für das Jahr 1925/26 folgende Förderung vor: Radiumerz 1000 t, Baryt 600 t, Flußspat 5000 t, Wolframkonzentrate 125 t, Molybdänit 10 t. Als Selbstkostenpreis ist in Rubeln pro Tonne franko Waggon Aufgabestation vorläufig kalkuliert: Radiumerz 101,56, Baryt 45,42, Flußspat 34,35, Wolframkonzentrat 1049, Molybdänit 1029. Der Kapitalaufwand wird im Jahre 1925/26 für die Radiumgruben 490 000 Rubel und für die beiden Fabriken 872 000 Rubel betragen.

Der Trust „Russische Edelsteine“ hat gleichfalls bereits die Förderung von Wolfram- und Wismuterzen bei Schertow in Transbaikalien wieder aufgenommen. Bisher wurden 1000 Pud Wolframit und 100 Pud Wismuterze gefördert. Die Förderung soll weiter erhöht werden, ebenso wie aus den dem Trust gehörenden Molybdänvorkommen.

Inzwischen ist auch mit der fabrikmäßigen Herstellung von Wolfram- und Molybdändraht aus russischen Erzen begonnen worden. Der Ingenieur Sserbin hatte im April 1923 von dem staatlichen Elektrotrust den Auftrag erhalten, bei dem staatlichen Kabelwerk eine Abteilung zur Herstellung von Drähten für Birnen einzurichten. Im April dieses Jahres glückte es dieser Abteilung, ein Verfahren zu finden, auf Grund dessen es gelang, aus russischem Wolfram- und Molybdänmetall reines schmelzbares Metall und auch Draht von 0,017 mm Durchmesser zu gewinnen. Die Versuchslampen brannten bereits 800 Stunden, ohne irgendwelche Spuren einer Veränderung zu zeigen. Auch die Arbeiten zur Herstellung von Molybdändraht sind erfolgreich beendet worden. Die Werkstätten sind jetzt so weit ausgebaut, daß bei einer Achtstundenschicht pro Tag 93 000 m Wolfram- und Molybdändraht der verschiedensten Durchmesser hergestellt werden können. Der Inlandsbedarf wird für das Jahr 1925/26 auf etwa 20 Millionen Meter Wolfram- und 8,3 Millionen Meter Molybdändraht geschätzt, das wären 111 000 m pro Tag, und zwar 83 000 m für Wolframdraht. Bis 1930 dürfte der Bedarf auf etwa 60 Millionen Meter steigen. Bis dahin wird das Drahtwerk in der Lage sein, diese Menge herzustellen, wenn in zwei Schichten gearbeitet werden wird.

In Verbindung mit der Besserung auf dem inneren Markt in der Nachfrage für Quecksilber hat die Wirtschaftskonferenz der Ukraine beschlossen, die Nikitowski-Quecksilberfabrik im Donrevier wieder in Betrieb zu setzen, die hierzu umgebaut werden wird. Auch die Quecksilbergruben werden die Förderung wieder aufnehmen.

(2479)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

- Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. November 1925 ab:
1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 74,10 RM.
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.
- Berlin, den 21. Oktober 1925. (2592)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ablieferung von Devisen aus dem Export nach England.

Vom Reichskommissariat für Reparationslieferungen wird geschrieben: Bekanntlich ist seit dem 10. April 1925 die Einzelerhebung der englischen Reparationsabgabe auf Grund eines deutsch-englischen Abkommens suspendiert. An ihre Stelle ist die Pauschalabdeckung dieser Abgabe getreten, die aus solchen englischen Devisen bewirkt wird, die aus dem deutschen Export nach England stammen und die von den an ihm beteiligten Exporteuren an die Reichsbank abgeliefert werden. Diese übernahm die Devisen zunächst zum Geldkurse des Verkaufstages, rechnet sie jedoch bereits seit dem 17. August d. J. zum Mittelkurse ab. Weiter hat sich die Reichsbank neuerdings entschlossen, Devisen ohne Berechnung der allgemeinen Gebühr anzukaufen, soweit es sich um Auszahlungen und Schecks oder ähnliche Sichtpapiere handelt. Diese Maßnahmen der Reichsbank werden hoffentlich dazu beitragen, den Zufluß englischer Devisen aus dem deutschen Export nach England an die Reichsbank zu steigern. Eine solche Steigerung ist notwendig, wenn die Suspendierung der Einzelerhebung der englischen Reparationsabgabe auch in Zukunft aufrechterhalten bleiben soll. Hierzu nach Kräften durch Ablieferung der hierfür in Betracht kommenden Exportdevisen beizutragen, liegt also im Interesse jedes einzelnen Englandexporteurs. Dabei wird erneut darauf hingewiesen, daß die für die Pauschalabdeckung der Reparationsabgabe nutzbar zu machenden Devisen der Reichsbank oder der die Weiterleitung an diese vermittelnden Bank stets mit einer Erklärung (Affidavit) darüber eingereicht werden müssen, daß die Devisen aus dem Export nach Großbritannien aufgekomen sind. Formulare für Affidavits hält jede Reichsbankanstalt zur kostenlosen Abgabe vorrätig. (2605)

Zolltarifauskunft für Kunstschmirgel.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 38 vom 21. Oktober d. J. veröffentlicht das Reichsfinanzministerium folgende Mitteilung zur Frage der Verzollung von Kunstschmirgel:

Die einer im Jahre 1915 erteilten Auskunft zugrunde liegende Warenprobe ist erneut auf ihre Zusammensetzung geprüft worden. Die chemische Untersuchung ergab: Kieselsäure 20,1 %, Aluminiumoxyd 0,7 %, Eisenoxyd 19,3 %, Chromoxyd 34,9 %, Magnesiumoxyd 22,9 %. Auf Grund dieses Prüfungsergebnisses kann die Probe, die vereinzelt kleine aus metallischem Eisen bestehende Einschlüsse zeigt und die Härte sieben (Quarzhärte) besitzt, weder ihrer Zusammensetzung noch ihrer Härte nach als ein dem natürlichen Schmirgel oder dem Carborund ähnliches Schleif- und Poliermittel der Tarifnummer 316 angesehen werden. Die Beschaffenheit der Probe, insbesondere das Vorhandensein vereinzelter kleiner Einschlüsse aus metallischem Eisen, läßt vielmehr darauf schließen, daß ein schlackenartiges Abfallerzeugnis vom Metallhüttenbetrieb vorliegt. Der Präsident des Landesfinanzamts Cassel hat deshalb die Auskunft aus dem Jahre 1915 dahin geändert, daß die dort beschriebene Ware als Abfallerzeugnis vom Metallhüttenbetrieb nach Tarifnummer 237 zollfrei zu belassen ist. (2611)

Ausland

Großbritannien. Die Schutzzollbewegung. Nach der Wiedereröffnung des Parlaments im November wird, wie der „J. ind.“ aus London geschrieben wird, die Regierung ihre neuen Schutzzollpläne vorlegen. Die Schutzzollbewegung wird vor allem von der „Empire Industries Association“ organisiert, welche die Interessen der Großindustrie und der Hochfinanz vertritt; diese steht in Verbindung mit über 1000 Verbänden der Industrie und des Handels und wird Anfang November eine große protektionistische Versammlung einberufen, zu der auch die

Mitglieder der beiden Häuser des Parlaments eingeladen werden sollen.

Auch die „National Union of Manufacturers“ plant nach Meldungen aus London einen großen Propagandafeldzug zugunsten des Industrieschutzverfahrens. Auf der Jahresversammlung der Union, die Ende September d. J. stattfand, wurde der in industriellen Kreisen über die angeblich unzulänglichen Maßnahmen der Regierung zum Schutze der Industrie herrschenden Unzufriedenheit in scharfer Weise Ausdruck gegeben. Der Vorsitzende führte aus:

Das Industrieschutzverfahren der Regierung habe vollkommen versagt, es sei bereits seit etwa 8 Monaten in Kraft, und während dieser ganzen Zeit sei es nur einer einzigen Industrie (Spitzen) gelungen, unter seinen Schutz zu kommen. Die Union sei angesichts dieser Vorgänge zu der Ansicht gekommen, daß es Zeitverschwendung wäre, sich noch länger in den Bureaus der Regierung um den Industrieschutz zu bemühen. Wenn wirklich etwas erreicht werden solle, dann müsse man an die Bevölkerung direkt herangehen. Das Kabinett sei in seinen Maßnahmen gehemmt, da es Leute wie Lord Robert Cecil einschließe, die die Industrieschutzgesetzgebung während der Behandlung im Unterhause auf Schritt und Tritt zu hemmen versucht hätten. Die Union werde nunmehr einen großen Propagandafeldzug entfalten. (2644)

Frankreich. Ein- und Ausfuhrverbote nach dem Stand am 1. Oktober 1925. Gemäß einer Veröffentlichung im „Moniteur Officiel“ vom 14. Oktober, sind jetzt folgende Ein- und Ausfuhrverbote in Geltung (Liste vom 1. Oktober):

Position	Einfuhrverbote:
197	Erdöle, Schieferöle und alle andern Mineral- Leuchtöle: Einfuhr mit besonderer Bewil- ligung (Erlaß vom 4. Dezember 1919).
198	Schweröle und Rückstände von Erdöl mit bes. andern Mineral-Leuchtölen: Einfuhr mit bes. Bewilligung (Erlaß vom 4. Dezember 1919).
0179/80	Benzol, Toluol und andere Steinkohlendestilla- tionsprodukte, rein oder gemischt (Erlaß vom 30. Mai 1923).
0340	Saccharin: Einfuhr verboten durch den Zolltarif.
aus 316	Zusammengesetzte Arzneimittel, die nicht in einer amtlichen Pharmakopöe genannt sind: Einfuhr verboten, wenn nicht auf dem Behälter und auf der äußeren Verpackung der übliche Name und der Gehalt an wirksamen Substanzen (ohne che- mische Formeln), sowie Name und Adresse des Fabrikanten in französischer Sprache und mit deutlichen Buchstaben angegeben sind und wenn dieselben nicht aus den folgenden Ländern stam- men: Französische Kolonien, Italien, England, Belgien, Schweiz, Argentinien, Australien, Ka- nada, Chile, Estland, Guatemala, Mexiko, Nor- wegen, Peru, Tschechoslowakei, Türkei, Vene- zuela, Ver. Staaten, China, Columbien, Aegypten, Malaienstaaten, Aethiopien, Finnland, Haiti, Paraguay, Holland, Philippinen, Domini- kanische Republik.
	Sera, Impfstoffe, Toxine und ähnliche Produkte. Antikonzeptionelle Präparate und Apparate, auch wenn sie die angegebenen Eigenschaften und Wirkungen nicht haben: Einfuhr verboten durch den Zolltarif.
583	Schießpulver: Einfuhr verboten durch d. Zolltarif.
aus 585	Zündhütchen für militärische Verwendung: Ein- fuhr verboten durch den Zolltarif.
aus 586	Militär- und Jagdpatronen, gefüllte: Einfuhr ver- boten durch den Zolltarif.
	Militärpatronen, leer (Erlaß vom 22. Juli 1920).
684	Zündhölzer (chemische) und präparierter Holz- draht für die Zündholzfabrikation: Einfuhr nach dem Zolltarif dem Monopol vorbehalten.
	Anmerk.: Farbstoffe, chemische, pharmazeu- tische und andere Produkte: Für die Einfuhr von diesen Produkten aus Deutschland ist, so- weit die im Friedensvertrag von Versailles fest- gesetzten Lieferungen überschritten werden, eine besondere Bewilligung erforderlich (Gesetz vom 7. November 1919, Art. 2). — Listen dieser Pro- dukte wurden im „Journal officiel“ vom 5. Juli 1920, 19. März 1921, 23. Januar und 29. Juni 1923 und 28./29. Sept. 1925 veröffentlicht.

Ausfuhrverbote:

- 192 Steinkohlenteer (Erlaß vom 4. März 1920).
 aus 200/201 Gold, Platin und Silber, in Form von Barren, Pulver oder Bruch (Erlaß vom 12. Juli 1919).
 aus 221 Kupfer, rein oder legiert, in Form von Barren usw., Kupferabfälle (Drehspäne usw.), Kupfer-Altmaterial, sowie alle Rückstände mit noch so geringem Kupfergehalt (Erlaß vom 25. März 1924).
 019/020 Ammonsulfat (Erlaß vom 28. August 1919 und 12. April 1923).
 0179/0180 Direkte Steinkohlenteer-Destillationsprodukte, wie Teeröle, Benzol, Toluol, Xylol, Schweröle, Naphthalin, Anthracen, Kreosot, Rohphenol, Rohkresole usw. (Erlaß vom 4. März 1920).
 0360 Nicotin und seine Salze, sowie Lösungen derselben (Erlaß vom 4. November 1921).

Anmerk.: Die Ausfuhrverbote sind bis auf weiteres allgemein aufgehoben für den Durchgangsverkehr und die Ausfuhr der unter Zollverschluß lagernden Waren. Es ist nicht erforderlich, daß auf dem Frachtbrief schon die Bestimmung für das Ausland angegeben ist, sondern es genügt, wenn die Transit-Deklaration bei der Ausladung erfolgt.

Von den Ausfuhrabgaben kommen für die chemische Industrie in Betracht:

- Position
 aus 66 Viehknochen, rohe:
 gepulvert und entgelatiniert (ausgekocht) frei
 entfettet, zerkleinert und sortiert 3 frs. } per
 Abfälle („dentelles“) 5 frs. } 10 kg
 Andere 7 frs. } (brutto)
 aus 128 ff Kastanienholz 25 % v. W.
 aus 224 Zinkabfälle, Zinkschlacken, Zinkaschen usw. 15 % v. W.

Alle anderen Produkte sind zollfrei. Die Ausfuhrverbote an sich werden durch die Festsetzung von Ausfuhrzöllen in keiner Weise berührt.

Gesuche um Ein- oder Ausfuhrbewilligungen sind in vier Exemplaren an die nachstehenden Stellen zu richten:

- für an das
 Ammonsulfat und Nicotin Ministère de l'Agriculture
 42 bis, Rue de Bourgogne
 Paris (7^e)
 Steinkohlenteer- & Destillations- Ministère du Commerce
 produkte 52 Rue de Châteaudun
 Paris (9^e)
 Ministère des Finances,
 Direction Générale des
 Douanes (Bureau des Pro-
 hibitions) Rue de Rivoli
 Paris (1^{er})

(2591)

Handelsvertrag mit Bulgarien. Gemäß dem eben unterzeichneten Handelsvertrag zwischen den beiden Ländern wird, wie der „Journée industrielle“ aus Sofia berichtet wird, die Meistbegünstigung, die Frankreich nach Art. 160 des Vertrags von Neuilly in Bulgarien genoß, auf die Dauer von 5 Jahren verlängert, gerechnet von dem Ablauf am 9. August 1925; andererseits wird Frankreich die bulgarische Einfuhr nach dem Minimaltarif behandeln.

(2631)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Nachprüfung der aufgeführten Waren. Im „Danziger Zollblatt“ vom 23. Oktober d. J. veröffentlicht das Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig eine Anweisung an die Zollämter, aus der wir den nachfolgenden Absatz entnehmen:

Da sich immer mehr die Fälle häufen, daß Waren aus Ländern, die nicht mit Polen durch Handelsverträge verbunden sind, auf Ursprungszeugnisse von Vertragsländern eingeführt werden, soll bei der Zollrevision nicht nur die Tarifbeschaffenheit der Ware nachgeprüft werden, sondern auch auf die äußeren Zeichen der Sendungen, auf die bei vielen Waren charakteristischen Fabrikationskennzeichen eines Spezialtyps, auf die Firmenzeichen auf den Waren, auf die Umschließungen, schließlich auf die in den Handelspapieren, Ueberweisungslisten und dgl. enthaltenen Einzelheiten, die für die Bestimmung des Ursprungs der Ware eine Handhabe bilden könnten, das Augenmerk gerichtet werden. Falls das Ergebnis der Revision Zweifel hinsichtlich der Uebereinstimmung mit dem tatsächlichen Sachverhalt der im Ursprungszeugnis enthaltenen und den Ursprung der Ware betreffenden

Angaben aufkommen läßt, so ist im Sinne der Anweisungen zu verfahren, wie sie durch die Verordnung vom 10. 8. 1923 erteilt worden sind. Sollte sowohl hinsichtlich der ganzen Sendung wie auch ihrer Teile ein Mißbrauch ganz zweifellos festgestellt werden, so ist das Ursprungszeugnis zu be-
 anstanden und die Ware nach dem autonomen Satz zu ver-
 zollen. Wenn jedoch Gegenstand des Mißbrauchs eine ein-
 fuhrverbotene Ware ist und das sie deckende Ursprungs-
 zeugnis für die Einfuhr nach dem Inlande dienen sollte, dann
 ist in derartigen Fällen die Ware anzuhalten und ein Straf-
 verfahren einzuleiten.

Mit Rücksicht auf die Verwicklungen, die aus einer nicht hinreichend begründeten Nichtanerkennung eines Ursprungszeugnisses im Auslande entstehen könnten, wird den Zoll-
 ämtern eine möglichst weitgehende Vorsicht in dieser Frage
 empfohlen. (2648)

Polen. Das Gesetz über das Zündholz-Monopol. Im „Dziennik Ustaw“ Nr. 100 vom 30. September wird das am 1. Oktober 1925 in Kraft getretene Gesetz, das Zündholz-Monopol betreffend, veröffentlicht. Wir entnehmen daraus die nachstehend angeführten wichtigen Punkte.

Unter das Gesetz über das Zündholz-Monopol fallen alle Zündmittel, die aus Holzstäbchen, Stroh, Pappe hergestellt sind und durch Reibung entflammen. Es gehören demnach hierzu die sogenannten „schwedischen“ Zündhölzer, ferner Windhölzer, kerzenartige und aus Wachs gefertigte Zünd-
 waren, bengalische Zündhölzer, außerdem Papierzünder, die
 im Bergbau verwendet werden.

Die Erzeugung von Zündhölzern und der dem Gesetz unterworfenen Zündwaren in privaten Fabriken auf private Rechnung ist nur bis zum 1. Oktober einschließlich gestattet. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur die staatlichen Fabriken Zündhölzer erzeugen bzw. bis zum 31. Dezember 1925 jene Firmen, die auf Rechnung des Zündholz-Monopols arbeiten und mit privaten Fabriken Produktionsabkommen abgeschlossen haben. Mit dem 30. September fällt die bisherige Zündholzsteuer weg. Vom 1. Oktober ab ist die Zündholz-
 einfuhr verboten. Eine Ausnahme bilden die im Bergbau ver-
 wendeten Papierzünder; auch können Einfuhrgenehmigungen für beschränkte Mengen (zwei Schachteln pro Person) erteilt werden. Zündhölzer, die von privaten Fabriken bis zum 1. Oktober von Händlern erworben und bis zum 31. Dezember 1925 nicht abgesetzt werden konnten, können unter Finanz-
 kontrolle bis zum 15. Februar 1926 verkauft werden. Nach dem 1. Oktober muß jede Zündholzschachtel die Aufschrift „Polski Monopol Zapalczany“ (Polnisches Zündholz-Monopol) tragen; ebenso müssen die für die Ausfuhr bestimmten Packungen die gleiche Aufschrift aufweisen.

Der Verkaufspreis für 5000 Zündholzschachteln (die nicht mehr als je 60 Zündhölzer enthalten dürfen) beträgt bis auf Widerruf 170 Zloty.

Zur Zahlung einer Steuer ist verpflichtet:

1. wer im Bereich der polnischen Republik Zündhölzer herstellt,
2. wer Zündhölzer aus dem Auslande bezieht.

Für die Zündholzeinfuhr aus dem Auslande ist neben einer näheren Begründung des Bedarfs die Angabe der Gattung und Menge notwendig.

Unbänderolierte Zündhölzer können ausgeführt werden. (2614)

Oesterreich. Regelung des Verkehrs mit Handelsdünger. Im „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ vom 24. Oktober 1925 ist eine Verordnung über den Verkehr mit Handelsdünger veröffentlicht, der wir die nachfolgenden wichtigsten Bestimmungen entnehmen:

Den Bestimmungen der Verordnung unterliegen alle nicht unmittelbar im landwirtschaftlichen Betriebe gewonnenen Stoffe, die mit Rücksicht auf ihren Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure, Kali und Kalk oder anderen wirksamen Bestand-
 teilen als Handelsdünger in den Verkehr gebracht werden.

Handelsdünger darf nur unter Ersichtlichmachung der Beschaffenheit und des Gewichts nach den Vorschriften dieser Verordnung gewerbmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden. Den Vorschriften dieser Verord-
 nung unterliegt auch in das Bundesgebiet eingeführter Handelsdünger.

Die Ersichtlichmachung der Beschaffenheit hat folgende Angaben zu enthalten: im allgemeinen die handelsübliche Be-
 zeichnung und den jeweiligen Nährstoffgehalt; im besonderen:

- a) bei Superphosphaten den Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure, bei Thomasmehl den Gehalt an Gesamt- oder citronensäurelöslicher Phosphorsäure, bei Glühphosphaten den Gehalt an citratlöslicher Phosphorsäure und bei allen anderen Phosphaten den Gehalt an Gesamtposphorsäure in Hundertsätzen Phosphorpentoxyd (P₂O₅) ausgedrückt;

- b) bei stickstoffhaltigen Düngemitteln den Gesamtgehalt an Stickstoff in Hundertsätzen Stickstoff (N) ausgedrückt, unter Angabe, in welcher Form der Stickstoff vorliegt (Salpeter, Ammoniak oder in organischer Verbindung);
- c) bei kalihaltigen Düngemitteln den Gesamtgehalt an Kali in Hundertsätzen Kaliumoxyd (K_2O) ausgedrückt;
- d) bei Kalkdüngemitteln den Gehalt an Kalk in Hundertsätzen Calciumoxyd (CaO) ausgedrückt, die Form, ob Aetzkalk, kohlensaurer oder schwefelsaurer Kalk vorliegt und die Feinheit; bei Industrieabfallkalk außerdem die ausdrückliche Bezeichnung als solchen;
- e) bei Mischdüngern die Art der Zusammensetzung, Menge und Form des Nährstoffgehaltes;
- f) wird Handelsdünger mit der Angabe in Verkehr gebracht, daß er außer den obengenannten noch andere für den Pflanzenwuchs förderliche Stoffe oder Eigenschaften aufweise, so muß deren Natur und besonderer Charakter, gegebenenfalls ihr Ausmaß angegeben werden.

Als unrichtige Bezeichnung sind Abweichungen bis zu 1%, bei stickstoffhaltigen Düngemitteln bis zu ½% von den gemachten Angaben über den Gehalt an den einzelnen wirksamen Pflanzennährstoffen nicht anzusehen.

Weiterhin enthält die Verordnung Vorschriften über das Recht der landwirtschaftlichen Bundesversuchsanstalten, zum Zwecke von Untersuchungen in den Betrieben der betreffenden Unternehmungen Proben zu entnehmen. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. September 1923 bestraft. Die Verordnung tritt am 1. November d. J. in Kraft. (2645)

Tschechoslowakei. Das Handelsabkommen mit Spanien.

Das provisorische Handelsabkommen mit Spanien tritt, wie man uns mitteilt, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes am 1. November in Kraft. Durch dieses Abkommen wird für alle tschechoslowakischen Waren bei der Einfuhr nach Spanien der sogenannte Valutazuschlag, welcher in der letzten Zeit 62% des Warenwertes betrug, beseitigt und außerdem für eine Reihe tschechoslowakischer Waren weitere Zollermäßigung von 50 bis 20% gewährt. Demgegenüber wird für spanische Waren die Behandlung nach der Meistbegünstigung beibehalten, mit Ausnahme einiger typisch spanischer Warengattungen, für welche gewisse Zollermäßigungen zugestanden wurden (Südfrüchte, Weine, Korkwaren). (2621)

Baltische Staaten. Estland gegen eine volle Zollunion.

Wie lettischen Blättern aus Estland gemeldet wird, ist die Majorität des estländischen Parlaments gegen eine vollständige Zollunion mit Lettland. Im günstigsten Fall könnte die Zollunion nur auf inländische Erzeugnisse ausgedehnt werden, während ausländische Erzeugnisse, die durch die Vermittlung eines der vertragschließenden Staaten nach dem anderen Lande ausgeführt werden, auf keinen Fall unter die Wirkung der Zollvereinbarung fallen dürften. Endgültig wird sich die Sachlage, wie erwartet wird, schon in den nächsten Tagen klären. (2622)

Italien. Richtlinien für die Anwendung der Verordnung über die zollfreie Einfuhr von Glucose und Vaselineöl zum Polieren von Reis. In Nr. 42, Seite 707, haben wir bereits den in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 21. September veröffentlichten Erlaß mitgeteilt, wonach die Einfuhr von Glucose und Vaselineöl zum Polieren von Reis zollfrei geschehen kann. Im Folgenden geben wir die in der „Gazz. Uff.“ vom 12. Oktober zur Kenntnis gebrachten näheren Bestimmungen hierüber wieder.

Die Zollbehörden sind angewiesen worden, Glucose (Nr. 40 des Zolltarifs) und weißes Vaselineöl (Nr. 643 des ital. Zolltarifs) zollfrei über die Grenze zu lassen, sofern aus einer beiliegenden Bürgschaftsbescheinigung hervorgeht, daß diese Produkte lediglich in Reisschälfabriken zum Polieren von Reis Verwendung finden sollen. Wird die eingeführte Glucose bzw. das Vaselineöl nicht gleich verwendet, so muß es in geeigneten Magazinen aufbewahrt werden, zu denen außer dem Empfänger die Finanz- bzw. Zollbehörde Zutritt haben muß. Die Dienstleistungen der Zollbehörde sowie alle anderen Unkosten gehen zu Lasten des Empfängers. (2615)

Spanien. Ausfuhrzoll für Roheisenoxyd verlangt. Die Vereinigung der spanischen Eisenrot-Fabrikanten hat nach einer Reutermeldung von der Regierung einen Ausfuhrzoll auf rohes Eisenoxyd von mindestens 50 Goldpeseten verlangt als Gegenmaßnahme gegen die Erschwerung der Einfuhr ihres Fertigprodukts in verschiedenen Ländern, besonders Deutschland. (2630)

Ver. St. von Amerika. Calciumferrocyanid usw. von der Freiliste abgesetzt und mit 25% v. W. zollpflichtig. Wie dem „O. P. D. Rep.“ aus Washington gemeldet wird, hat die Zollabteilung des Schatzamtes auf Antrag des New Yorker Abschätzers eine Verordnung erlassen, wonach Calciumferrocyanid und alle anderen Ferrocyanide, Cyanate und Sulfocyanide (Thiocyanate), n. b. g., die bisher nach Pos. 1565 (Cyanide) zollfrei zugelassen wurden, nach Pos. 5 als „Salze oder chemische Verbindungen, n. b. g.“ mit 25% v. W. zu verzollen sind. Die neue Verordnung tritt 30 Tage nach der Veröffentlichung der Anweisung an die New-Yorker Zollbehörde in den „Weekly Treasury Decisions“ in Kraft.

Die Maßnahme wird wie folgt begründet:—

Der „New Standard Dictionary“ von 1921 definiert ein Cyanid als eine Verbindung der Cyangruppe mit einem metallischen Element oder Radikal und ein Ferrocyanid als ein Salz der Ferrocyanäure, und der „Century Dictionary“ von 1914 bezeichnet diese Produkte gleichfalls als Verbindungen mit der Cyan- und der Ferrocyan-Gruppe. Demgemäß müssen die obengenannten Verbindungen (Calciumferrocyanid usw.) „als cyan- und nicht als cyanidhaltig angesehen werden, genau wie Kaliumchlorid eine chlor-, aber nicht eine chloridhaltige Verbindung ist“ (!).

Außerdem geht aus den Protokollen der Verhandlungen über Cyansalze im Jahre 1921/22 vor dem „Ways and Means Committee“ (S. 92 und 3979) hervor, daß der Kongreß in Pos. 1565 nur eine Bestimmung über Cyanide, Cyanidmischungen und Kombinationen mit einem Cyanidgehalt (entsprechend den oben angeführten Definitionen) treffen wollte; diese Verbindungen und Gemische dienen zur Auslaugung von Goldern und sind äußerst giftig, während Calciumferrocyanid und die übrigen Cyanverbindungen nicht zur Goldextraktion brauchbar und nicht giftig sind.

Die Zollbeamten in Washington erklären, da Calciumferrocyanid und die anderen Verbindungen in Pos. 1565 nicht ausdrücklich genannt seien und sie sich auf das Urteil des New-Yorker Abschätzers, der früher diese Produkte zollfrei hereinließ, verlassen zu können glaubten, so hätten sie gedacht, „that they would place the government on the safe side with the new ruling“ (!). Uebrigens könnten ja die Importeure bei dem „Board of General Appraisers“ Beschwerde einlegen. (2620)

Neue Bestimmungen über die Salvarsan-Einfuhr. Die Einfuhr von Salvarsan („arsphenamine“), Neosalvarsan und anderen Heilmitteln der Salvarsangruppe ist nach einer vor kurzem erlassenen Verordnung des Schatzamtes nur unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Die Produkte müssen in einem Betrieb hergestellt sein, der im Besitz einer Lizenz des Schatzamtes für die Fabrikation und die Einfuhr nach den Ver. Staaten ist.

2. Von jeder Fabrikationsreihe sind nicht weniger als 10 Ampullen dem hygienischen Laboratorium des „U. S. Public Health Service“ einzureichen; Proben von verschiedenen Fabrikationsreihen können in einer Sendung vereinigt werden.

3. Jede Fabrikationsreihe ist mit einer Nummer auf der Etikette der Verpackung zu bezeichnen, und zwar so, daß eine Verwechslung mit der gewöhnlich auf den Verpackungen angebrachten Fakturrennummer ausgeschlossen ist.

4. Den Sendungen sind Bescheinigungen über die von den Fabrikanten vorgenommenen chemischen und toxikologischen Untersuchungen der Produkte beizufügen, ebenso den dem hygienischen Laboratorium eingereichten Proben.

Nach Mitteilung des hygienischen Laboratoriums, daß die Proben den Anforderungen genügen, werden diese von der Zollbehörde freigegeben.

Wegen Verletzung von Gesetzesbestimmungen beschlagnahmte Sendungen sollen, wenn sie bei der Untersuchung als ungenügend befunden werden, nicht versteigert, sondern dem hygienischen Laboratorium für wissenschaftliche Zwecke überwiesen werden. (2619)

Zollentscheidungen. Zinkasche oder Kupferückstände. Diese Produkte, die hauptsächlich Kupfer und Zink enthalten, sind nach einer Entscheidung des „Board of General Appraisers“ nicht als Zinkerze (Pos. 394), sondern nach Pos. 1555 als Metallgemische, in welchen dem Kupfer der Hauptwert zukommt, zu behandeln und sind daher zollfrei. (2613)

Kanada. Ausdehnung des Zollabkommens mit Australien auf Neuseeland. Die Australien gewährten Zollvergünstigungen (s. „Chem. Ind.“ S. 728) sind durch eine „Order in Council“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 auf die direkte Einfuhr aus Neuseeland ausgedehnt worden. (2640)

Guatemala. Zolländerungen. Mit Beziehung auf die Mitteilung auf S. 640 der „Chem. Ind.“ wird nachstehend ein vollständiger Bericht der englischen Gesandtschaft in Guatemala über die neuen Zölle für Seifen und Materialien für die Seifenfabrikation gemäß dem Erlaß vom 3. August wiedergegeben (nach „Board of Trade Journal“):

Pos.	Produkt	Alter Zoll Pesos per kg	Neuer Zoll
1935	Toiletteseife in Pulverform, parfümiert oder nicht	0,75	1,00
1936	Toilettenseife, parfümiert	1,00	2,00
2188	Soda, calc.	0,05	0,01
2230	Folgende Essenzen und ätherischen Öle: Lavendelöl, Bergamottöl, Zimtöl (chinesisches), Cajeputöl, Cedratöl, Citronenöl, Corianderöl, Citronellaöl, Nelkenöl, Cuminöl, Wachholderöl, Dillöl, Eucalyptusöl, Fenchelöl, Ysopöl, Jasminöl (Jasminspiritus), Limonenöl, Aloeöl, Mirtanod. künstl. Bittermandelöl, Orangenöl (bitter und süß), Muskatnußöl, Majoranöl, Rosmarinöl, Rautenöl, Sadebaumöl, Salbeiöl, Sassafrasöl, Thymianöl (rotes u. weißes), Wildthymianöl, Tanacetumöl	3,25	3,00
2233	Gemischte Essenzen zur Herstellung von Kölnischwasser, Divina, Florida, Kananga u. ä. Wässern	6,00	3,00
2387	Aetzkali und Pottasche, unrein, für die Seifenfabrikation	0,10	0,01
aus 2409	Natronwasserglas	0,05	0,01
2411	Aetznatron, mit Salzgehalt oder unrein, für die Seifenfabrikation	0,05	0,01

Das Inkrafttreten der neuen Zölle wurde vom 5. August auf den 15. Oktober verschoben; die Zahlung hat zur Hälfte in amerikanischer, zur Hälfte in guatemalteckischer Währung zu erfolgen. (2612)

San Salvador. Neuer Einfuhrzollzuschlag. Ein im „Diario Oficial“ vom 19. August 1925 veröffentlichter Erlaß vom 12. August enthält folgende Bestimmungen über Abänderungen der bisherigen Zollzuschläge, die am 1. September in Kraft getreten sind:

1. Die bisherigen Zuschläge zu dem spezifischen Grundzoll, deren letzter am 24. Juni 1925 erfolgte, werden in einem Zuschlag von 40 % zusammengefaßt.

2. Eine Reihe von anderen Abgaben, deren letzte durch Erlaß vom 19. Juli 1923 festgesetzt wurde, werden in eine Gesamtabgabe von 1,15 \$ per 100 kg vereinigt.

3. Düngemittel sind von der Abgabe gemäß dem Erlaß vom 19. Juli 1923 im Betrage von 1 \$ per 100 kg befreit und sind daher nur mit 0,15 \$ per 100 kg zu verzollen.

4. Waren aus Staaten, die einen Handelsvertrag mit San Salvador abgeschlossen haben und die in dem mit Frankreich abgeschlossenen Abkommen vom 9. Januar 1901 vorgesehenen Vergünstigungen genießen, sind von dem 25%igen Zuschlag gemäß dem Erlaß vom 12. September 1919 befreit und werden daher nur mit einem Zuschlag von 12 % vom Grundzoll belegt. (2598)

Brasilien. Neue Ausfuhrzölle für Manganerze. Die Provinz Minas Geraes hat, nach „O. P. D. Rep.“ (New York), durch einen Erlaß des Präsidenten vom 1. Juli folgende Ausfuhrzölle für Manganerze festgesetzt:

Art des Erzes	% Manganerhalt	Amtl. festgesetzter Wert per t	Zoll % v. W.
Spezial-Manganerz	über 52	150	12
Erz 1. Klasse	49,1—52	130	12
„ 2. Klasse	46,1—49	100	12
„ 3. Klasse	44,1—46	80	12
„ 4. Klasse	40,1—44	49	10
„ 5. Klasse	30,1—40	39	8

Erze mit weniger als 30 % Manganerhalt werden als Eisenerze verzollt. — Außerdem wird eine Taxe von 1—3 frs. (je nach dem Wert) bei der Ausfuhr über Rio de Janeiro erhoben. (2617)

Paraguay. Quebracho- und Guajac-Ausfuhrzölle. Am 1. September sind nach einem amerikanischen Konsularbericht folgende Quebracho- und Guajac-Ausfuhrzölle in Kraft getreten:

	Goldpesos per 100 kg
Quebrachoholz	0,40
Quebrachoextrakt	0,10
Guajacholz	0,05 (2616)

Goldküste. Zolländerungen. Durch Verordnung Nr. 22 von 1925 werden mit Wirkung vom 14. September 1925 folgende neuen Einfuhrzölle festgesetzt:

	£	sh.	d.
Calciumcarbid (lb.)	0	0	¾
Schmierfette (100 lbs.)	0	3	0
Schmieröl (Imp. Gallon)	0	0	5

Auf die Freiliste werden gesetzt „Materialien, die nicht irgendeinem spezifischen Einfuhrzoll unterworfen sind und von denen der Zollbehörde glaubhaft nachgewiesen wird, daß sie ausschließlich bei der Verarbeitung von Naturprodukten der Kolonie Verwendung finden“. (2641)

Ägypten. Zolldeklarationen zu Postsendungen. Nach einer Mitteilung der ägyptischen Postverwaltung sind die Zolldeklarationen zu Postsendungen nach Ägypten ausschließlich in französischer oder englischer Sprache auszustellen. Sendungen, denen in anderen Sprachen abgefaßte Deklarationen beigegeben sind, können den Empfängern wegen der Schwierigkeiten bei der Verzollung nur mit beträchtlicher Verspätung ausgeliefert werden. (2647)

Australien. Abänderungen des Zolltarifs. Mit Beziehung auf die vorläufigen Mitteilungen über die Abänderungen des australischen Zolltarifs auf S. 621 und 707 der „Chem. Ind.“ werden nachstehend auf Grund des im „Board of Trade Journal“ veröffentlichten Originaltextes einige Ergänzungen (einschl. der „Zwischentarif“-Sätze) und Berichtigungen gegeben:

Pos.	Ware	Brit. Vorzugstarif	Zwischentarif	General-tarif
46	Eieralbumin, trocken (lb.)	2 s. 6 d.	3 s. 6 d.	5 s.
84	Lab, flüssig	frei	frei	frei
144C	Zinkspäne	frei	frei	10% v.W.
228A, 2	Mirbanöl	frei	frei	1 d.
231B, 3	Bariumsulfat (gemäß bes. Verordnung)	frei	5% v.W.	10% v.W.
255C	Gelatine aller Art	3 d. *)	5 d. *)	6 d. *)
264D	1. Acetate zur Herstellung von Essigsäure, n. b. g.	30% v.W.	40% v.W.	45% v.W.
	2. Acetate zur Herstellung von Essigsäure, soweit sie den Gegenstand besonderer Verordnungen (By-laws) bilden	frei	5% v.W.	10% v.W.
269D	Nicotin u. „Derris“-Zerstäubungsmittel	frei	frei	frei
274B	Hydrosulfite	frei	frei	10% v.W.
279A	Citronensäure	frei	5% v.W.	10% v.W.
	und ab 1. Okt 1925	25% v.W.	35% v.W.	40% v.W.
279B	Weinsäure, Cremortartar und Ersatzmittel desselben, sowie Natriumphosphat (lb.)	2 d.	3 d.	4 d.
281B	Magnesiumsulfat (Bittersalz), Natriumsulfat, Natriumhyposulfit, Natriumhypochlorit, Magnesiumcarbonat	20% v.W.	25% v.W.	30% v.W.
285C	Arzneimittel u. and. Präparate, n. unter A (bakteriologische Produkte gemäß besonder. Verordnung) fallend und nicht in Australien hergestellt, gemäß besonderen Verordnungen	frei	5% v.W.	10% v.W.
320C, 1	Lichtempfindl. Films und Films, n. b. s	frei	frei	frei **)
392D	Seidengarne mit Zuzumischung v. Kunstseide, aber nicht reine Kunstseidengarne	20% v.W.	30% v.W.	35% v.W.

Pos.	Ware	Brit. Vor- zugstarif	Zwischen- tarif	General- tarif
419A	Verbandwatte (nicht imprägniert); asep- tisches Papier; Zahn- cemente; Verband- kästen usw.	frei	10% v.W.	20% v.W.
419G	Röntgen-Fluoreszenz- schirme und Ver- stärkungsschirme	frei	10% v.W.	20% v.W.

Die Mitteilungen über die Erhebung der neuen Zölle auf S. 707 werden bestätigt. (2626)

(*) Je nachdem sich ein höherer Zoll ergibt.

(**) Der auf S. 621 angegebene Zollsatz bezieht sich auf belichtete Films.

VERKEHRSWESEN

Ein Werbebüro der Reichsbahn für den Güterverkehr.

Am 1. Oktober 1925 wurde für den Bereich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ein „Werbebüro für den Güterverkehr“ eingerichtet. Das Werbebüro ist der „Wagendienst- und Verkehrsabteilung“ des Eisenbahnzentralamts angegliedert, jedoch mit der Maßgabe, daß es in der sachlichen Erledigung der von ihm zu bearbeitenden Dienstgeschäfte selbständig ist. Es arbeitet unmittelbar nach den von der Verkehrs- und Tarifabteilung gegebenen Weisungen. Dem Werbebüro obliegen für den Bereich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vornehmlich nachstehende Geschäfte:

1. Güterverkehrswerbung, insbesondere Zurückgewinnung verlorengegangenen Durchgangsverkehrs und Heranziehung neuen Verkehrs durch enge Fühlungnahme mit den am internationalen Verkehr beteiligten Handels- und Verkehrsinteressen, namentlich auch mit Reedereien, Maklern und Ueberseespediteuren.

2. Beobachtung der gesamten Güterverkehrswerbung in außerdeutschen Ländern, namentlich soweit der Verkehr für eine Leitung über Strecken der Deutschen Reichsbahn und deutsche Seehäfen in Betracht kommt.

3. Unterstützung der Verkehrsinteressenten bei der Vorbereitung und Bearbeitung von Anträgen auf Gleichstellung von Frachten für Durchgangstransporte im Wettbewerb zu ausländischen Strecken und Wasserwegen.

Das Werbebüro verkehrt mit den Reichsbahndirektionen und ihren Stellen sowie mit Dritten unter der Firma

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft,
Werbebüro für den Güterverkehr

(Briefanschrift: „Werbebüro der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Berlin SW. 11, Hallesches Ufer 35/36“; Abkürzung für den inneren Dienst: „Werbebüro“.) (2651)

Nachtrag VI zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. A.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1925 wird der Nachtrag VI zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. A, vom 15. April 1924 in Kraft treten. Der Nachtrag enthält u. a. eine Änderung des Vorworts, Änderungen und Ergänzungen der Eisenbahnverkehrsordnung nebst allgemeinen Ausführungsbestimmungen, Änderungen und Ergänzungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung, sowie Änderungen und Ergänzungen der Anlage II. Soweit der Nachtrag Tariferschwerungen enthält, treten diese erst am 1. Januar 1926 in Kraft. (2652)

Nachtrag I zum Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. B.

Am 1. November 1925 wird der Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. B, vom 1. August 1925, in Kraft gesetzt werden. Dieser Nachtrag wird vor allem die von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft inzwischen genehmigten Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission (vergl. „Chemische Industrie“ Nr. 30 vom 25. Juli 1925) enthalten. Eventuelle Tariferschwerungen werden erst mit Gültigkeit vom 1. Januar 1926 durchgeführt werden. (2653)

Seehafenausnahmetarif 69a für Kali, Chlorkalium und Bergkieserit.

Mit Gültigkeit vom 22. Oktober 1925 ist ein Ausnahmetarif 69a neu eingeführt worden, der ermäßigte Frachtsätze für ungereinigtes schwefelsaures Kali, ungereinigtes Chlorkalium sowie Bergkieserit, Hartsalz, Kainit, Carnallit, Sylvinit, sämtlich in Stücken oder gemahlen, in den Verkehrsbeziehungen zwischen verschiedenen Erzeuger- bzw. Gewinnungsstationen und einzelnen Weserhäfen aufweist. Die

Sendungen müssen hauptsächlich in geschlossenen Zügen von mindestens 600 t aufgegeben werden. Ebenso ist Bedingung, daß jährlich mindestens 40 000 t in dem betr. Verkehr gefahren werden.

Näheres über diesen Ausnahmetarif enthält der Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 7 vom 22. Oktober 1925. (2654)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Spedition. Nach den Gebräuchen im Exporthandel ist der Spediteur berechtigt, dem Empfänger die Ware bzw. die Konnossemente gegen einmonatiges Akzept auszuliefern, wenn ursprünglich Zahlung gegen Auslieferung der Ware bzw. Konnossemente vereinbart war, der Exporteur dem Käufer jedoch nachträglich ein einmonatiges Zahlungsziel gegen Akzept bewilligte. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, das Gut vorläufig einzulagern und nach Ablauf des Zahlungszieles dem Käufer erneut anzubieten, es sei denn, daß hierzu ausdrückliche Anweisung vorliegt. C 1658/25 (XII A 8). (2646)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Herabsetzung der Bichromat-Preise. Die Firma „Messrs. J. and J. White, Ltd.“ in Glasgow hat ihre Preise für Kalium- und Natriumbichromat seit dem 12. Oktober auf entsprechend 4½ und 3½ d. per lb. (netto) herabgesetzt (frei Empfänger in England und cif in Irland, nur für Inlandsverbrauch). (2649)

Herabsetzung der Superphosphatpreise. Fürritisches Superphosphat sind folgende ermäßigte Preise (per t, frei Waggon Widnes, in 2 cwt.-Säcken) festgesetzt worden:

	£	sh.	d.
30 %	3	2	6
33 %	3	6	3
35 %	3	8	9

(2607)

Frankreich. Chemikalien-Außenhandel in den ersten 8 Monaten 1925 und 1924.

Ausfuhr:	1925		1924	
	dz	1000 frs.	dz	1000 frs.
Ammonsulfat, roh . . .	2 843	767	4 053	824
Borax, roh	1 243	179	273	17
Kalium- u. Natrium- chromat u. bichromat . . .	38	12	90	38
Kupfersulfat	59 085	10 613	78 794	14 872
Pottasche	5 870	1 177	2 651	465
Zinkoxyd	19 410	8 493	23 801	8 975
Lithopone	3 508	555	3 118	631
Einfuhr:				
Schwefelsäure	111 576	2 149	86 740	1 417
Tonerde, wasserfrei . . .	20	35	31	37
Kupfersulfat	158 605	32 384	202 612	37 768
Ammonsulfat, raff. . . .	73 396	5 879	2	1
Calciumcarbid	118	18	3 366	166
Cyannatrium	544	310	383	206
Magnesium- u. Kalium- sulfat und Kainit	763	420	420	30
Chlorkalium in Form von Carnallit, Sylvit nit usw.	156	10	1 095	55
Chlorkalium (eigentl.) . .	1 172	84	3 654	195
Chlornatrium, raff. . . .	3 188	109	11 289	378
Actznatron	820	185	545	176
Soda, roh	126	8	72	7
Soda, raff. (mit mehr als 36% Carbonat) . . .	88	17	282	37
Natriumsulfat	1 921	140	626	55

(2566)

Italien. Das Produktionsprogramm der Montecatini, S. A., in Mailand. Am 4. Oktober d. J. fand in Mailand die Generalversammlung der Gesellschaft statt, in der die Erhöhung des Aktienkapitals von 300 auf 500 Mill. Lire genehmigt wurde. Seitens der Verwaltung wurden beachtenswerte Mitteilungen über das erweiterte Programm dieses größten italienischen Konzerns für die Erzeugung von Kunstdünger gemacht. In Südtirol, in Marling bei Meran, werden große Fabriken für die Erzeugung von künstlichem Ammoniak, Salpetersäure und Ammonitrat errichtet. Die Wasserversorgung bei Töll ist bereits fertig, das Kraftwerk in Marling soll 40 000 HP Gleichstrom und 10 000 HP Wechselstrom erzeugen; die elektrolytische Anlage wird für eine Tagesleistung von 120 000 Kubikmeter Wasserstoff gebaut. Die Ab-

teilung für Schwefelsäure, die bedeutendste Italiens, ist bereits in Betrieb, sie soll jährlich 60 000 dz produzieren; ebenso die Abteilung für Ammonsulfat, die auf eine Jahresleistung von 500 000 dz berechnet ist. Auch das Werk für Ammonnitrat, das erste dieser Art in Italien, ist im Bau schon so weit vorgeschritten, daß es noch in diesem Jahre fertiggestellt werden kann. — Im äußersten Süden der italienischen Halbinsel, in Cotrono (Kalabrien), hat die Montecatini 400 Millionen Kwstd. jährlich aus den jetzt im Ausbau befindlichen Wasserkraften des Sila-Gebirges gepachtet. Ein Drittel davon soll der Gesellschaft schon im nächsten Jahre zur Verfügung stehen. Außer den Stickstoffprodukten will die Montecatini in Cotrono auch Aluminium herstellen, das bisher in Italien überwiegend auf dem Einfuhrwege beschafft wurde. Von den 150 000 t der Weltproduktion werden jetzt in Italien nur 2000 t hergestellt. Der für die Herstellung nötige Bauxit soll auf dem Seewege aus Istrien beschafft werden, nachdem der Hafen von Cotrono so ausgebaut sein wird, daß Großfrachtschiffe dort löschen können.

Endlich aber will sich die Gesellschaft in einem unmittelbar bei Venedig zu errichtenden Werke der Verarbeitung von Pyritschlacken zur Gewinnung von Gußeisen widmen. Italien fördert jährlich etwa 500 000 t Pyrite, die 300 000 t Schlacken mit einem durchschnittlichen Eisengehalt von 60 % ergeben. In den Kunstdüngerfabriken der Montecatini lagern heute über eine Million Tonnen dieser Schlacken, wozu der eigene Jahresanfall von 200 000 t kommt. Nach Durchführung des Programms sollen 150 000 t Gußeisen jährlich gewonnen werden. Der für die Anlage benötigte Koks wird aus einer Gasfabrik kommen, die für den Bedarf der venetianischen Glasindustrie arbeitet. Später soll an der toskanischen Küste gleichfalls eine Fabrik zur Verwertung der in den dortigen Bergwerken anfallenden Pyritschlacken errichtet werden. (2597)

Ver. St. von Amerika. Neues Verfahren zur Herstellung von Wasserstoff für die Ammoniaksynthese. Ein neues Verfahren zur Erzeugung von Wasserstoff wird nach „Chem. Tr. J.“ (London) gegenwärtig von der „Phosphorus-Hydrogen Corporation“ (Niagara Falls) entwickelt. Durch Erhitzen von Phosphat mit Koks und Sand im elektrischen Ofen wird Phosphor in Freiheit gesetzt, der dann durch Behandlung mit Wasserdampf in Gegenwart eines Katalysators zu Phosphorsäure oxydiert wird; der entwickelte Wasserstoff soll zur Synthese von Ammoniak und die Phosphorsäure zur Bindung desselben zu Ammonphosphat verwendet werden. (2483)

Einfuhr von ätherischen Oelen im 1. Halbjahr 1925:

	lbs.	\$
Geraniumöl	88 600	432 700
Rosenöl	13 200	102 200
Bergamottöl	80 200	256 000
Citronella- und Pfefferminzöl	623 400	551 000
Lavendelöl	58 300	387 000
Citronenöl	365 200	275 400
Orangenöl	145 000	322 500
Sandelholzöl	19 800	95 400

(2:97)

Steigerung der Farbstoffeinfuhr. Aus der Statistik der ersten 7 Monate von 1925 ergibt sich eine dauernde Steigerung der Farbstoffeinfuhr; die größte Einfuhr im Vorjahre (302 799 lbs. im März) wurde in jedem Monat von 1925 übertroffen; in mehreren Monaten waren es über 400 000 lbs., im März 527 964 lbs. und im Juli 675 843 lbs. (gegen 143 680 lbs. im Juli 1924). (2420)

Verwendung von Natriumnitrit statt Salpeter in der Fleischkonservenindustrie. Wie „Chem. Tr. J.“ berichtet, ist jetzt, nachdem die Unterstützung des Gesuchs der Fleischkonservenindustrie durch die Chemiker des „Bureau of Animal Industry“ gesichert ist, zu erwarten, daß die Verwendung von Natriumnitrit statt Salpeter zur Konservierung gestattet werden wird. Der Bedarf, der auf 500–600 t im Jahre geschätzt wird, würde die gegenwärtige Produktion der amerikanischen Industrie weit übersteigen. (2434)

Argentinien. Gesteigerte Produktion von pharmazeutischen Spezialitäten. Die Produktion von pharmazeutischen Spezialitäten in Argentinien hat sich nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Buenos Aires in den letzten 3 Jahren so entwickelt, daß jetzt, wie man annimmt, über die Hälfte des Inlandsverbrauchs durch die heimischen Fabrikanten gedeckt werden kann.

Eine vor kurzem veröffentlichte Statistik der Steuerbehörde macht folgende Angaben über die Zahl der an Prä-

paraten einheimischer und ausländischer Erzeugung angebrachten Stempelmarken:

	Einheimische Fabrikate	Ausländische Fabrikate
Steuerfreie Muster	53 632	1 163 284
Muster mit Stempelmarke von 2 c. .	—	1 000
Kleine Pakete mit 5-c.-Stempelmarke .	2 202 048	632 497
Gewöhnl. Pak. m. 10-c.-Stempelmarke .	7 364 874	9 204 723
Veterinärpräpar. m. 5-c.-Stempelmarke	144 735	35 108

Zusammen 9 765 289 11 036 642

Viele von den einheimischen Präparaten, die jetzt weit verbreitet sind, wurden früher aus dem Ausland, besonders aus den Ver. Staaten bezogen. Zu den Spezialitäten, welche den stärksten Absatz finden, gehören wohlbekannte Fabrikate von Emulsionen, Hustensyrupen, Pillen und Einreibungen, die früher in den Ver. Staaten jetzt aber in Argentinien hergestellt werden. (2380)

Aegypten. Produktion von Rohphosphat und Manganerzen.

Nach einem amtlichen Bericht betrug die ägyptische Phosphatproduktion i. J. 1924 87 869 t, gegen 25 370 t 1923; die Ausfuhr belief sich auf 95 046 t, gegen 84 498 t 1923. — Die Manganerzproduktion der „Sinai Mining Co.“ 1924 war mit 150 194 t größer als 1923 (um 17 810 t) und in allen vorhergehenden Jahren; die Ausfuhr fiel von 127 030 t auf 105 580 t. (2355)

Chemikalienhandel. Die Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Produkten und Parfümerien hatte nach „Chem. Tr. J.“ im Jahr 1924 einen Wert von 3 411 701 E. £, gegen 2 508 657 E. £ 1923. Im einzelnen wurden eingeführt: Farben, Farbstoffe und Gerbstoffe i. W. von 466 926 E. £, gegen 425 873 E. £ im Vorjahr; Ammonsulfat i. W. von 69 433 E. £, gegen 76 014 E. £, mit einem englischen Anteil von entsprechend 40 899 E. £ und 61 789 E. £; Kohlensteerpech i. W. von 33 250 E. £, gegen 26 888 E. £ (fast ganz aus England). (2354)

Lieferungen für die Staatsbahn. Die ägyptische Staatsbahnverwaltung gibt in ihrem amtlichen Organ bekannt, daß sie eine Revision der Listen beabsichtigt, in welchen die bei Lieferungen zu berücksichtigenden Firmen eingetragen sind. Es wird daher den Firmen, welche ein Interesse an solchen Lieferungen haben, empfohlen, vor dem 15. Oktober 1925 mit Beziehung auf Nr. 129. 45/7 Gesuche um Neueintragung an den „General Manager of the Egyptian State Railways, Telegraphs and Telephones“ in Kairo zu richten; indessen können die Listen auch früher geschlossen werden, wenn die Zahl der Firmen ausreichend erscheint. — Von den für die chemische Industrie in Betracht kommenden Produkten sind zu erwähnen: Schmieröle, Farben und Firnisse, Feuerlöschapparate, Verbandkästen usw. — Die Gesuche sind, wenn keine besonderen Gründe vorliegen, durch die einzelnen Firmen selbst und nicht durch ihre Vertreter einzurichten. (2472)

Belgischer Kongostaat. Produktion von Kobalt u. Kobaltverbindungen durch die „Union Minière du Haut-Katanga“.

Die Gesellschaft wird, wie „Chem. Tr. J.“ (London) berichtet, in kurzem Kobalt, Kobaltoxyd und Kobaltsalze in großem Maßstabe auf den Markt bringen. (2491)

Ostafrika. Steigender Verbrauch von Desinfektionsmitteln.

Ostafrika ist, wie wir „Chem. Tr. J.“ (London) entnehmen, ein Markt von steigender Bedeutung für Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel. Die Einfuhr stieg von 3611 cwt. 1923 auf 5433 cwt. 1924; die entsprechenden Werte waren 7510 £ und 10 937 £. Den größten Anteil an der Einfuhr hat England mit 1875 cwt. 1923 und 3707 cwt. 1924; sonst kommt nur noch Deutschland in Betracht mit 1478 cwt. 1923 und 1719 cwt. 1924. In beiden Jahren war der Einheitswert bei den deutschen Produkten geringer als bei den englischen. (2435)

Südafrika. Düngstoffabrikation der „African Explosives and Industries, Ltd.“.

In der Düngstoffabrik der Gesellschaft in Umbogintwini sind nach dem „Fertilizer and Feeding Stuffs Journal“ bedeutende Erweiterungen vorgenommen worden; u. a. wurde ein Lagerhaus für 10 000 t Rohphosphat errichtet und die Einrichtung für den Transport und die Einsackung der Düngemittel (20 000 t Lagerbestände) auf den neuesten Stand gebracht. Durch den Bau einer neuen Superphosphatfabrik wird die jährliche Leistungsfähigkeit auf 70 000 t erhöht und durch eine neue Schwefel-

säurefabrik die für die Superphosphatproduktion erforderliche Säure geliefert werden. — Das Werk umfaßt eine Bodenfläche von 1500 acres. (2353)

Britisch-Indien. Aus der chemischen Industrie. Das Interesse für die Düngung der Zuckerplantagen mit Ammonsulfat nimmt, wie dem „Chemical Age“ (London) aus Indien berichtet wird, zu, besonders in den Provinzen Bihar und Orisa, wo es als Nebenprodukt in den Kokereien gewonnen wird. Versuche auf einer staatlichen Farm in Bihar haben sehr günstige Resultate ergeben.

Die erfolgreichen Versuche mit der Kultur von Lackbäumen im Pendschab haben die Regierung veranlaßt, den Anbau auszudehnen, und man erwartet, daß das Pendschab bald bedeutende Mengen Stocklack liefern können.

Die Produktion von Salpeter in Nordindien ging von 230 000 Maunds auf 207 000 Maunds zurück.

Versuche zur Herstellung von Actznatron aus Soda in einer Anlage des Kerala Soap Institute in Calcutta ergaben, daß das Produkt billiger eingeführt werden kann. (2418)

Rückgang der Schellackausfuhr. Wie dem „Chemical Age“ (London) aus Indien geschrieben wird, stellt der Rückgang der Schellackausfuhr aus Bengalen im Jahr 1924/25 auf 428 000 cwt. von 485 000 cwt. im Vorjahr bei gleichzeitiger Steigerung der Ausfuhr des Rohmaterials (Stock- und Körnerlack) auf das Doppelte eine sehr beachtenswerte Erscheinung dar. Bisher fand eine regelmäßige Zunahme in der Ausfuhr des Fertigprodukts statt und man findet die Erklärung für den Umschwung in der Entwicklung der amerikanischen Industrie; ebenso hat sich die Ausfuhr von Abfall vermindert, da der Bedarf in steigendem Maße von den amerikanischen Fabriken gedeckt wird. Stock- und Körnerlack ging zum größten Teil nach den Ver. Staaten, aber auch die Ausfuhr nach England hat stark zugenommen.

Außerdem ist die Herstellung von gebleichtem Schellack in Amerika aufgenommen worden und in England hat die „Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel“ (Ciba) ein Patent für die Erzeugung von künstlichem Schellack erhalten.

Die indische Schellack-Industrie erscheint bedroht und die Regierung hat durch Gründung des Forschungsinstituts in Ranchi gezeigt, daß sie sich über den Ernst der Lage klar ist. (2403)

Java. Chinarindeproduktion 1925. Die Gesamtproduktion von getrockneter Chinarinde in Java und Madura im laufenden Jahr wird nach Schätzungen des Statistischen Zentralbüros rund 6 700 000 kg betragen; Ende Mai waren 3 276 270 kg gesammelt. Der Ertrag an der Westküste von Sumatra, Palembang und Benkulen wird auf 758 000 kg berechnet; Ende Mai waren 374 025 kg gesammelt. (2489)

Japan. Pfefferminzproduktion 1924. Wie das „Oriental Trade Journal“ (Osaka) berichtet, nimmt die Pfefferminz-Produktion in Hokkaido mit jedem Jahr zu; sie erreichte i. J. 1924 bereits 5 Mill. Kamme i. W. von 4,4 Mill. Yen. Die angebaute Fläche betrug 4417 Chobu 1921, stieg auf 7466 Chobu 1924 und wird für 1925 zu 9830 Chobu angegeben; einer der wichtigsten Bezirke ist die Provinz Okayama. (2492)

Farbstoffproduktion im 1. Halbjahr 1925. Die Produktion von künstlichen Farbstoffen in Japan im 1. Halbjahr 1925 betrug 4678 t gegen 4494 t im 1. Halbjahr 1924; die entsprechenden Zahlen für Zwischenprodukte sind 2548 und 1509 t. — Ende Februar 1925 bestanden in Japan 33 Farbstoff-Fabriken, aber gegenwärtig sind nur 14 im Betrieb und man erwartet für die 2. Hälfte des Jahres einen bedeutenden Rückgang der Produktion. (2524)

Neu-Seeland. Staatliche Kontrolle der Kaurigummi-Industrie. Gemäß einer neueren Gesetzesvorlage soll eine Kontrollkommission für die Kaurigummi-Industrie eingerichtet werden, bestehend aus 2 Regierungsvertretern, einem Vertreter der Exporteure und 2 Vertretern der Produzenten. Die Kommission wird weitgehende Vollmachten bezüglich der Erzeugung und der Ausfuhr des Kaurigummi besitzen. Die Regierung, welche sich einige Jahre lang direkt an dem Handel beteiligte, wünscht sich so schnell wie möglich von dem Geschäft zurückzuziehen; auch beabsichtigt sie nicht, weitere finanzielle Aufwendungen über die bisher investierte Summe von 53 000 £ hinaus zu machen. — Der Minister erklärte bei der 2. Lesung, die Industrie mache gegenwärtig schwere Zeiten durch, aber es sei eine Besserung zu erwarten. Er kenne ein Tal, wo nach dem Urteil der Fachleute so viel Gummi vorhanden sei, daß 100 Arbeiter 200 Jahre zu tun hätten, um alles auszугaben. (2378)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Hugo Linnemann †. Am 15. Oktober d. J. verstarb im Alter von 79 Jahren der Seniorchef der Firma Eduard Büttner, Fabrik von ätherischen Oelen, künstlichen Riechstoffen, chemischen Produkten und Essenzen zu Leipzig. Nachdem der Verstorbene im Bankfach in leitender Stellung tätig gewesen war, trat er im Jahre 1876 in die 1831 gegründete Firma Eduard Büttner ein. Fast 5 Jahrzehnte lang hat er die Geschichte der Firma in unermüdlicher Hingabe geleitet und gefördert. Sein schlichtes Wesen und sein vornehmer Charakter sichern ihm im Kreise seiner Freunde und Mitarbeiter ein treues Gedenken. (2512)

Curt Georgi, Leipzig, 1875—1925. Am 18. Oktober d. J. konnte die Firma auf ihr 50jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß haben die Inhaber eine Jubiläumsschrift erscheinen lassen, welche die Geschichte der Firma aus ihren bescheidenen Anfängen bis zu der heutigen Weltstellung darstellt. Die Festschrift ist gleichzeitig eine Biographie des Begründers der Firma Curt Georgi, der im Alter von 58 Jahren im Jahre 1906 verstarb, ohne den größten Aufschwung seiner Firma erlebt zu haben. Die Leitung des Unternehmens übernahmen die beiden ältesten, damals noch in jugendlichem Alter stehenden Söhne des Gründers Dr. Robert Curt Georgi und Herbert Curt Georgi. Der Festschrift ist eine Reihe von Illustrationen beigegeben, welche die einzelnen Abteilungen der Firma zur Darstellung bringen. (2613)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Agfa-Photo-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz München. Die Firma ist am 7. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb solcher Photoartikel und -chemikalien, die von der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin hergestellt oder von ihr vertrieben werden, sowie der Handel mit allen in dieses Gebiet einschlägigen Produkten und endlich der Abschluß von Geschäften jeder Art, die diesem Geschäftszweck dienen und geeignet sind. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Heinrich Wiedenmann, Direktor in München.

Chemische Fabrik von der Lüche und Loos, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hornstorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wismar ist am 9. 10. 1925 eingetragen: Gemäß Gesellschafterbeschuß vom 28. 9. 1925 ist das Stammkapital auf 29 000 M. umgestellt worden; der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert worden. Die dem Direktor Carl Birkendahl und dem Chemiker Dr. Riemer erteilte Procura ist erloschen.

Eberswalder Dachpappenfabrik, Aktiengesellschaft in Eberswalde. Das Amtsgericht Eberswalde macht unter dem 12. 10. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am selben Tage, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Diplomhandelslehrer Alfred Esch in Eberswalde wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 7. 12. 1925 bei dem Gericht anzumelden. Prüfungstermin 6. 1. 1926, vormittags 10 Uhr.

Deutsche Braumellin-Gesellschaft Max Fetters & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 5. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von bierähnlichen Getränken, insbesondere von „Braumellin“, „BrauSelbst“, ferner die Herstellung und der Vertrieb von Essenzen und kosmetischen sowie pharmazeutischen Produkten. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen Unternehmungen in jeder zulässigen Form beteiligen. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Max Fetters, Berlin-Pankow, Kaufmann Franz Schmidt, Berlin-Pankow. Sie sind ein jeder für sich allein vertretungsbefugt. Jeder Gesellschafter kann gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages Auflösung der Gesellschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres verlangen.

„Bedos“ Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin-Johannisthal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 23. 9. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß vom 24. 8. 1925 aufgelöst. Kaufmann Richard Lüders in Berlin-Friedrichshagen ist zum Liquidator bestellt.

Muras & Trunk Seifen en gros Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 7. 10. 1925 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt a. M. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Seifen, Seifenfabriken, seifenähnlichen Erzeugnissen und allen

verwandten Artikeln und Produkten. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Nebengeschäfte, wie solche üblich und Brauch sind, in der Branche zu vertreiben. Die Firma kann Filialen im In- und Auslande errichten, kann sich an gleichen Geschäften oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen und solche erwerben. Das Stammkapital beträgt 5000 Mk. Geschäftsführer sind die Kaufleute Max Muras und Karl Amthor, beide in Frankfurt a. M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.

Frankfurter Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 9. 10. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 240 000 Mk. umgestellt worden. Die Umstellung ist durchgeführt; die Satzung ist geändert. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten, es sei denn, daß die Gesellschafterversammlung einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt. Der Geschäftsführer Herr Bernhard Bolongaro-Crevenna, Frankfurt a. M. hat das Recht, die Gesellschaft allein zu vertreten. Dem Buchhalter August Fuchs in Frankfurt a. M. ist Prokura derart erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist.

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 9. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura des Friedrich Philipp ist erloschen.

Lassaol-Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Die Firma soll von Amts wegen gelöscht werden.

Gesellschaft zur Herstellung chemischer Erzeugnisse mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden ist am 2. 10. 1925 eingetragen: Die Firma soll von Amts wegen gelöscht werden.

Zellonit-Werk, Chemische Farben- und Lackfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Zell a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 1. 10. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 500 Mk. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag geändert.

Verkaufsbüro vereiniger Caolinwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 8. 10. 25 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

Theodor Teichgraber A.-G., Zweigniederlassung Königsberg i. Pr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 19. 9. 1925 eingetragen: Die Prokura des Robert Raethel und Peter Arnold Poelschau ist erloschen. Dr. Wilhelm Triepel ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Josef Schraml, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz München. Die Firma ist am 10. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Pausfarben, Klebstoffen und ähnlichen Artikeln sowie die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen. Stammkapital: 5000 Mk. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Josef Ehrenreich, Kaufmann in München. Der Geschäftsführer bringt in die Gesellschaft sein unter der Firma „Josef Schraml“, in München betriebenes Handelsgeschäft mit der Firma und allen Aktiven und Passiven ein. Der Geldwert, für welchen die Gesellschaft diese Sacheinlage annimmt, wird auf 4400 Mk. festgesetzt.

Hannoversche Farbenfabrik Hayne & Co. Ges. m. b. H. in Munster. Die Firma ist am 9. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Soltau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation, sowie An- und Verkauf von Erd- und Mineralfarben, chemischen und technischen Produkten, Betrieb von Handels- und Industrieunternehmungen jeder Art und Beteiligung an solchen. Das Stammkapital beträgt 1000 Mk. Geschäftsführer ist Ingenieur Adolf Degenhardt in Munster. Dem Josef Amann in Düsseldorf ist Prokura erteilt. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

„Sofrol“ Fabrik chemischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Tübingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Tübingen ist am 30. 9. 1925 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 31. 8. 1925 ist infolge Umstellung des Stammkapitals auf 3200 Mk. der § 5 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Fein-Chemie-Gesellschaft mit beschr. Haftung in Tübingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Tübingen ist am 8. 10. 1925 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 8. 5. 1925 ist infolge Umstellung des Stammkapitals auf 500 Mark Ziff. 3 des Vertrages entsprechend geändert.

Grube Rotkäppchen, Mineralfarben-Schlamm- und Mahlwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neuenahr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ahrweiler ist am 6. 10. 1925 eingetragen worden: Das Stammkapital ist auf 120 000 Mk. umgestellt worden.

Bischof & Degen, Bayreuth. Die Firma ist am 8. 10. 1925 als offene Handelsgesellschaft in das Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Handel mit Getreide, Mehl, Butter und Düngemitteln. Gesellschafter sind: Johann Bischof, Händler und Gastwirt in Bayreuth, Franz Degen, Kaufmann in Hollfeld. Der Gesellschafter Degen ist ab 5. 8. 1925 aus der Gesellschaft ausgeschieden. An seiner Stelle ist als Gesellschafterin eingetretene Helene Becker, Kaufmannswitwe in Hollfeld, Prokurist: Degen, Franz, Kaufmann in Hollfeld 82.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 10. 1925 eingetragen: Dr. Ernst Lehner ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Sunlicht Gesellschaft Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 10. 1925 eingetragen: Dem Alfred Barthel, Mannheim, ist Prokura derart erteilt, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Firma berechtigt ist. Reginald George Pearsons ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Direktor Bruno von Büren, Mannheim, ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden.

Parfümerie Montag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Beuthen O.-S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen ist am 8. 10. 1925 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft geändert. Die Gesellschaft bestellt zwei Geschäftsführer derart, daß beide Geschäftsführer nur gemeinsam die Gesellschaft zu vertreten und zu zeichnen berechtigt sind. Kaufmann Jakob Silbernik in Beuthen O.-S. ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Chemikalien und Metallhandel Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

Nordwestdeutsche Hefe- und Spritwerke Aktiengesellschaft in Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 8. 10. 1925 eingetragen: In der Generalversammlung vom 15. 9. 1925 ist die Herabsetzung des Aktienkapitals im Verhältnis von 2:1, also von 1 500 000 Mk. auf 750 000 Mk. beschlossen. Die Herabsetzung soll erfolgen durch Verminderung der Zahl der Aktien im Verhältnis 2:1. Die Herabsetzung erfolgt zur Bildung eines Reservefonds für etwa notwendig werdende Abschreibungen infolge starker Abnutzung und Entwertung von Gebäuden und Maschinen.

Holzverkohlungs-Industrie Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Hannover vorm. Hartmann & Hauers. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 9. 10. 1925 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 4. 8. 1924 beschlossene Ermäßigung des Grundkapitals auf 10 410 000 Mark ist erfolgt. Die Satzung ist geändert. Die Vorstandsmitglieder Julius Frölich und Fritz Schneider sind verstorben. Der bisherige Prokurist Dr. rer. pol. Adalbert Fischer in Konstanz ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.

Kurt Kabisch, Farbenfabrik in Leipzig. Das Amtsgericht Leipzig macht unter dem 13. 10. 1925 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Kabisch in Leipzig-Gohlis, als Inhaber der Firma, das Konkursverfahren am gleichen Tage, mittags 1½ Uhr eröffnet ist. Konkursverwalter: Kaufmann Paul Meinhold in Leipzig. Anmeldefrist bis zum 16. 11. 1925. Wahltermin am 13. 11. 1925, vorm. 10½ Uhr. Prüfungstermin am 27. 11. 1925, vorm. 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. 10. 1925.

Braunsberger Dachpappenfabrik G. m. b. H. in Braunsberg und Königsberg. Das Amtsgericht Braunsberg (Ostpr.) macht unter dem 8. 10. 1925 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Holsatia-Lack-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eidelstedt. Die Firma ist am 1. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Altona, Elbe, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist a) die Fabrikation und der Vertrieb von chemisch-technischen Artikeln aller Art, insbesondere von Lacken und Firnissen, sowie der Abschluß von

Handelsgeschäften aller Art, b) der Betrieb aller Geschäfte, die dem zu a) genannten Zwecke zu dienen geeignet sind. Das Stammkapital beträgt 6000 Mk. Geschäftsführerin ist Helene Herger, Hochkamp. Sind mehrere Geschäftsführer und neben mehreren Geschäftsführern Prokuristen bestellt, so sind entweder ein Geschäftsführer oder ein Prokurist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Emil Langenhan, Chemische und Farbenfabrik in Frankenhain. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 1. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Johannes Meisner, Pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Meißen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen ist am 12. 10. 1925 eingetragen: Prokura ist erteilt der Buchhalterin Fräulein Margarete Meisner in Meißen.

Chemische Fabrik Geseke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 10. 1925 eingetragen: Paul Thomas ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M., mit einer Zweigniederlassung in Bitterfeld — Werk Bitterfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 7. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura des Friedrich Philipp ist erloschen.

Chemisch-Pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 8. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Okasa Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 10. 10. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers E. E. E. Bresilge ist beendet. Franz Wiczorek, Kaufmann zu Jessen bei Gassen (N.-L.) und Max Hübner, Apotheker zu Jüritz bei Niewerle (N.-L.) sind zu Geschäftsführern bestellt worden. Der Sitz der Firma ist von Hamburg nach Berlin verlegt worden. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Coswiger Lack- & Farbenfabrik Schmidt & Hintzen in Coswig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 13. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Gesellschafter Friedrich Emil Krumboltz ist ausgeschieden. Der Kaufmann Julius Walter Schmidt führt das Handelsgeschäft und die Firma als Alleininhaber fort.

Dr. Kracker Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Produkte. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 9. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

Aktiengesellschaft Lignose Zweigniederlassung in Schönebeck und Aktiengesellschaft Lignose, Munitions-Abteilung Schönebeck a. E. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck (Elbe) ist am 8. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura des Kuno Eichholz ist erloschen.

Chemische Fabrik Helianthus Bruno Krautwurst in Wriezen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wriezen ist am 7. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Georg Busching in Wriezen ist erloschen.

„Winkha“ Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Leipzig. (Fabrik Neuwiederitzsch bei Leipzig.) Das Amtsgericht Leipzig macht unter dem 14. 10. 1925 bekannt, daß die durch Beschluß vom 11. 9. 1925 über die Firma angeordnete Geschäftsaufsicht infolge Zeitablaufs und Fehlens eines formrichtigen Verlängerungsantrages gemäß § 66 Abs. 3 Ziff. 2 der Aufsichtsverordnung aufgehoben ist.

Chemische Leuchtmittel Aktien-Gesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig.

„Pera“ Aktiengesellschaft, München, Chemikalien- und Kolonialwarengroßhandlung, Sitz München (bisher Hanau). Die Firma ist am 14. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Seifenwaren und ähnlichen Gegenständen. Grundkapital: 5700 M. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zwei vertretungsberechtigt. Der Vorstand Blattau ist allein vertretungsberechtigt. Vorstand: Oskar Blattau, Chemiker, in München.

„Aquila“ Deutsch-Jugoslawische Lack- & Farben-Gesellschaft Gebr. Ascher, Sitz München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist geändert in „Aquila“ Gebr. Ascher.

Wero, Gesellschaft mit beschränkter Haftung für chemisch-pharmazeutische und technische Artikel, Sitz München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. Liquidator: Wilhelm Kunkler, Fabrikant in München; Firma erloschen.

Jakob Kaiser, Leim- & Düngemittelfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 10. 10. 1925 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschuß vom 2. 7. 1925 ist der Sitz der Gesellschaft von Cannstatt nach Stuttgart verlegt, das Stammkapital unter Ermäßigung auf 1000 M. umgestellt und sind die §§ 1, 4, 13, 15 und 17 des Ges.-Vertrages geändert.

Ahrwerke Aktiengesellschaft Farbenwerke und chemische Fabrik in Neuenahr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ahrweiler ist am 16. 10. 1925 eingetragen worden: Die Firma ist unter Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses gestellt worden. Geschäftsaufsichtsperson ist der Buchhalter Sachtler in Neuenahr.

„Grünapp“ Kitt- und Farbenfabrik Aktiengesellschaft zu Berlin-Tempelhof. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof macht unter dem 10. 10. 1925 bekannt, daß über die Firma am selben Tage, 12 Uhr mittags, die Geschäftsaufsicht angeordnet ist, da begründete Aussicht besteht, daß in absehbarer Zeit die infolge der aus dem Kriege erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse eingetretene Zahlungsunfähigkeit behoben oder der Konkurs durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird. Zum Aufsichtsführer wird der Kaufmann Richard Teichner in Charlottenburg bestellt.

Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft, Bad Homburg, zu Bad Homburg v. d. Höhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe ist am 12. 10. 1925 eingetragen: Zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist der Chemiker Dr. Alfred G. Becker in Frankfurt a. M. bestellt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft mit einem anderen ordentlichen Mitglied des Vorstands, einem stellvertretenden Mitglied des Vorstands oder einem Prokuristen zu vertreten. Die Prokura des Chemikers Dr. Alfred G. Becker in Frankfurt a. M. ist erloschen.

Aktiengesellschaft für Filmfabrikation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 10. 1925 eingetragen: Kaufmann Werner von Kummer in Bremen ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Heinrich Eickholt, Lack- und Farbengroßhandlung zu Gütersloh. Die Firma ist am 9. 9. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh und als Inhaber der Kaufmann Heinrich Friedrich Wilhelm Eickholt zu Gütersloh eingetragen.

Chemische Fabrik Phönix Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Schloß Holte. Die Firma ist am 22. 9. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, chemisch-technischen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen, sowie von allen sonstigen Artikeln, welche damit mittelbar und unmittelbar zusammenhängen, insbesondere auch die gewerbliche Verwertung von hierauf bezüglichen Patenten und sonstigen Schutzrechten. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Chemikeringenieur Karl Friedrich Wolters zu Bielefeld, Hermannstr. 58, und der Landwirt Heinrich Pähler vor der Holte gen. Knoke zu Schloß Holte. Letzterer bedient sich bei Zeichnung der Firma seines Beinamens Knoke.

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura Paul Niemeyer ist erloschen.

Calderol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 10. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 900 M. umgestellt; die Satzung ist geändert.

Chemische und pharmazeutische Fabrikation Dr. Georg Henning, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Die Firma wird von Amts wegen dahin berichtet, daß der Name der Prokuristin richtig „Schneggenburger“ lautet.

„Tasmana“ Fabrik pharmazeutischer, kosmetischer und technischer Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts Blankenese ist am 9. 10. 1925 eingetragen: Inhaber: Kaufmann Johann Augustin, Sitz Blankenese.

Heßler & Herrmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Raguhn (Anhalt). In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 12. 10. 1925 eingetragen: Der Direktor Siegfried Schmidt in Raguhn ist aus seiner Stellung als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Dr. jur. Heinrich Taubenheim in Raguhn ist zum Vorstandsmitglied ernannt worden.

Chemische Fabrik Janßen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 9. 10. 1925 eingetragen: Als weiterer Geschäftsführer ist Dr. Heinrich Janßen in Hameln bestellt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. 9. 1925 hat der § 9 Abs. 2 der Satzungen einen Zusatz dahin erhalten: Die Geschäftsführer Dr. Heinrich Janßen und Hermann Thiele zu Hameln sind berechtigt, die Gesellschaft, jeder für sich allein handelnd, zu vertreten.

Höchster Klebstoff-Werke, Karl Braselmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Höchst a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 29. 9. 1925 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

Lorsbacher Farbwerke Matador, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lorsbach i. Ts. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 29. 9. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft Lignose, Zweigniederlassung Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 13. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura des Kuno Eichholz ist erloschen.

Stickstoffwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, Zweigniederlassung in Spandau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 12. 10. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist umgestellt auf 75 000 M.

Rheumazinal-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neufinkenkrug. Die Firma ist am 13. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb pharmazeutischer und kosmetischer Artikel jeder Art. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Auf das Stammkapital bringt der Gesellschafter August Vollmann eine Sacheinlage von pharmazeutischen Artikeln, Ingredienzien, Maschinen und Geräten im Werte von 3000 M. ein und der Gesellschafter Karl Schmidt das von ihm unter der Firma Rheumazinal-Werke Neufinkenkrug, Inh. Karl Schmidt, betriebene Geschäft mit Aktiven und Passiven als Sacheinlage im Werte von 1500 M. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Karl Schmidt in Neufinkenkrug bestellt. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß der Geschäftsführer zu der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma der Gesellschaft seine Namensunterschrift beifügt. Zur Bestellung von Prokuristen bedarf es der Genehmigung der Gesellschaft.

Chemische Fabrik van der Veen & Goertz, G. m. b. H. in Neuß mit Zweigniederlassung in Stendal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stendal ist am 13. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Venecin Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Weimar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Weimar ist am 13. 10. 1925 eingetragen: Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 12 200 M. umgestellt. Die Satzung ist geändert.

Chemische Fabrik Rudisleben Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 9. 1925 aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt: Kaufmann Arthur Krah, Berlin-Schmargendorf.

Chemoport Aktiengesellschaft Export und Import von Chemikalien. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 10. 1925 eingetragen: Prokurist: Mischa Zolotnitzky in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Farbenfabrik Gustav Urbach Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 10. 1925 die von der Generalversammlung vom 19. 8. 1925 beschlossene Satzungsänderung eingetragen.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 10. 1925 eingetragen: Gemäß Gesellschafterbeschuß vom 28. 7. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert durch Fortfall der §§ 6, 13, 22, 23, 27 und Fortfall des Beirats; bezüglich des Gegenstandes des Unternehmens ist der letzte Satz: „Die Gesellschaft kann auch Handelsgeschäfte aller Art betreiben und Grundstücke pachten oder erwerben“ fortgefallen. Geändert ist ferner die Bestimmung über die Dauer der Gesellschaft. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. Mai 1930. Erfolgt keine Kündigung nach Maßgabe des § 18 der neuen Satzung, so setzt sie sich in der dort bestimmten Weise fort. Der Gesellschaftsvertrag ist völlig neu gefaßt. Johannes Hornemann ist nicht mehr Geschäftsführer.

Franz Gerling, Chemische Werke, Duisburg-Ruhrort, Handelsabteilung Haiger. In das Handelsregister des Amts-

gerichts Dillenburg ist am 13. 10. 1925 eingetragen: Als neuer Inhaber der Kaufmann Heinrich van Doornick in Duisburg-Ruhrort. Der Übergang der in dem Betrieb des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerb des Geschäfts durch den neuen Inhaber ausgeschlossen.

Handelsgesellschaft der Thyssen'schen Zechen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Bonn, Zweigniederlassung Gießen. Die Firma ist am 13. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist 1. der Handel mit Kohlen, Koks und Briquets sowie allen bei der Koksherstellung gewonnenen Nebenprodukten, ferner der Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit künstlichen Düngemitteln, mögen diese Erzeugnisse von der Gesellschaft selbst hergestellt, oder von Dritten erworben sein; 2. die Errichtung und der Erwerb solcher Anlagen, welche geeignet sind, die vorbezeichneten Zwecke zu fördern, der Erwerb von Grundstücken, ferner die Erzeugung und Verwendung von Gas und elektrischer Energie; 3. die Beteiligung an anderen Unternehmungen irgendwelcher Art, die die vorbezeichneten Zwecke zu fördern geeignet erscheint. Die Gesellschaft kann weitere Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Das Stammkapital beträgt 300 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: 1. der Kaufmann Hans Nalenz in Duisburg-Meiderich, 2. Kaufmann Heinrich Kindt in Duisburg-Beeck, 3. Kaufmann Gustav Schneider in Bonn, 4. Kaufmann Otto Gall in Düsseldorf, 5. Kaufmann Alfred Greeven in Düsseldorf. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich.

Chemische Fabrik „Ika“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rheinbischofsheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kehl ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Auf Grund des § 16 der VO. über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 wurde die Gesellschaft als nichtig gelöscht.

Chemische Fabrik Buckau in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 15. 10. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 5. 1918 ist der Sitz der Gesellschaft nach Ammendorf bei Halle a. d. S. verlegt. Die Prokura des Max Woigek ist erloschen. Die Vertretungsbefugnis des Wilhelm Hocks ist beendet. (2627)

LITERATUR

Eingegangene Bücher.

Einkommensteuer-Gesetz vom 10. August 1925. Von Dr. Otto Leibrock, Industrie-Bezirks-Verlag G. m. b. H. Bochum.

Das neue Einkommensteuergesetz ist in seinem vollen Umfang zum Abdruck gebracht und mit Erläuterungen, die ganz auf die Praxis zugeschnitten sind, versehen. Zum besseren Verständnis des Gesetzes sind die geschichtliche Entwicklung der Reichseinkommensteuer sowie die hauptsächlichsten Grundgedanken der neuen Regelung dargestellt. Die Erläuterungen berücksichtigen das amtliche Material, die Beratungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats und des Reichstags sowie die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Das internationale Patentrecht nebst einer kurzgefaßten Darstellung der Patentgesetze sämtlicher Staaten, von Dr. jur. Robert Jungmann. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Der dritte Nachtrag mit den bis zum 1. Oktober 1925 eingetretenen Veränderungen ist erschienen.

Werbewirksame Warenzeichen. Von Patentanwalt Dr. Oskar Arendt. Verlag Adolf Giesecke, Berlin W. 50.

Die Mossul-Frage, mit 4 Karten. Von Fritz Hesse. Heft 1 der Beihefte zur Zeitschrift für Geopolitik 1925. Verlag Kurt Vowinkel, Berlin-Grünwald. (2625)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 20. Oktober 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 380–385; Aetznatron (fest, entfärbt) 125–130; Ammoniak (22° Bé) 120–130; Aluminiumsulfat (17%) 72–76; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 115–120; Alaun (gew., in Stücken) 86–90; Chromalaun (krist.) 155 bis 160; Salmiak (gereinigt) —; Ammonsulfat (gew.) —; Chlorkalcium (geschm.) 50–55; Chlorkalk (105–110°) 80–85; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 145–155; Bariumchlorid (techn.) 105–110; Bariumnitrat (krist.) —; Zinnoxid (pulverförmig) 2750–2800; Zinnchlorid (wasserfrei) 1815–1865; Eisensulfat (krist.) 25–26; Eisenchlorid (trocken) 190–195; Magnesiumsulfat (techn.) 63–65; Magnesiumchlorid (geschmolzen) 62–64; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 320–330; Chlorkalium (gew.) 58–60; Bromkalium (krist., rein) 1840–1860; Jodkalium (krist., rein) 201–209 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 230–240; Kaliumsulfat (gereinigt) 203 bis 207; Kaliummetabisulfat (krist.) 330–400; Kaliumpermanganat (techn.) 760–770; gelbes Blutlaugensalz 765–775; rotes Blutlaugensalz 1330–1350; Cyankalium —; Kalisalpeter (gereinigt) 220–230; Kaliumphosphat (krist., techn.) 395–405; Mennige (versch. Sorten) 475–530; Bleiglätte (pulverförmig) 435–445; Bleiweiß (pulverförmig) 520–530; Zinkchlorid (geschm., grau) 300–305; Zinksulfat (krist., techn.) 155–160; Zinnoxid (versch. Sorten)

435–590; Soda (calc., 98–99%) 39–40; Soda (krist.) 23–25; Natriumbicarbonat (techn.) 59–60; Natriumsulfat (krist.) 27–28; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 32–33; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 125–130; Natriumsulfat (krist.) 88–93; Natriumhyposulfat (techn.) 81–84; Natriumhyposulfat (photogr.) 90–95; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpeter (gereinigt) 202–206; Natriumnitrit (techn.) 255–265; Natriumbichromat (krist.) 320–330; Kupfersulfat (krist.) 220–225; Silbernitrat (krist.) —; Schwefelsäure (66°) 29–31; Salpetersäure (36°) 160–165; Salzsäure (20–21°, gew.) 20–22.

Frankreich (Paris), 15. Oktober 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) —; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22°) 125; Ammoniak (28–29°) 230; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 710–760; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375–450; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13–14,25 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 280; Aetzkali (88–92%) 330; Aetznatron (76–77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 80; Bariumchlorid (krist.) 90; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 175; Bariumsuperoxyd (85–87%) 450; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 495; Bleinitrat 540; Bleisulfat 390; Bleiweiß (pulverförmig) 390; Borax (raff., krist.) 265; Borsäure (krist.) 428; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290–330 L, ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, leicht) 140; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 64–80; Chlorschwefel 6 (kg); Chromalaun —; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 27 (kg); Cyannatrium 9,50 (kg); Eisenvitriol 30; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 234 (kg); Jodkalium 202 (kg); Jodnatrium (krist.) 205 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7,75–8,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 15–16 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 240; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 375–500; Kaliumpermanganat (techn.) 7,75 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserlösungen (techn., 31–33°) 100; Kaliwasserlösungen (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 111 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10 (kg); Kupfersulfat 240–245; Lithopone (30%) 200–220; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 35–37 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 310; Mennige (versch. Sorten) 450–495; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1 ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbichromat 375; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 150; Natriumchlorid —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfat 19 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 150; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90–92%) 8,80 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 29–30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95, ab Fabrik) 23–33,50; Natriumsulfid (konz., geschm.) 135; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natriumsalpeter (neige) 182; Natrionwasserlösungen (neutr., 35°) 58; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 19,75 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 295; Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 325–350; Salpetersäure (36°, weiß) 155; Salzsäure (20–21°) 22; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 190; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66°) 31,50; schweflige Säure (verflüchtigt, Dép. Nord) 120; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 365 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 121,50 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 80–90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 250–270; Zinkstaub (Dép. Nord) 390; Zinksulfat (eisenfrei) 155; Zinnchlorid (wasserfrei) 1080; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1930; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 30 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 405–610. — Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffprodukte. Preise per kg. Acetanilid 15,50; Aceton (rein, 98%) 8,20; Acetylsalicylsäure 27,50; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 237 (hl); Ameisensäure (80 Gew.%) 360 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.%) 390 (100 kg); Amylacetat 22; Amylalkohol (ab Fabrik) 24–24,50; Anilinsalicylat 38; Anilin (salzsaures) 6,50; Anilinöl 6,50; Antipyrin 63,25; Aether (ab Fabrik) 6,50–9; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 8,50–9,50; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 220 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raffiniert) 32; Carbonsäure (kristallisiert, 39 bis 40° C.) 485 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 685 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 584; Chininsulfat 490; Chloraldehyd 20–26; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 17,25; Citronensäure (krist.) 15,50; Cocain (salzsaures) 4300–4300; Cocain 3500–3700; Coffein (rein) 110 bis 115; Cresol (100%) —; Cumarin 155; Diäthylbarbitursäure 89–100; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 720 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 420 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er kalk) 520 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 120–150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 110 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,50; Furfural (ab Fabrik) 10; Gallussäure (pharm.) 43; Gallussäure (techn.) 25; Glycerin (Dynamit) 940 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 780 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 55; Hexamethylentetramin 36–40; H-Säure 22,50; Hydrochinon 38; Isoeugenol 165; Jodoform 260; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99°) 650 (100 kg); Methylalkohol (96° Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–875 (100 kg); Morphin (salzsaures) 2800; Moschus (Keton) 210; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 400–415 (100 kg); Parannitranilin 19; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 240; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyrimidin 136,50; Resorcin (pharm.) 37,50; Salicylsäure 15–21,25; Salol 32; Santonin 8000; Strychnin 375; Strychninsulfat (neutr.) 290; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 12,50–15,50; Terpinolöl 710 (100 kg); Terpineol 25–27; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 400–450 (100 kg); Thymol 150–160; Toluol (handelsüblich) 355 (100 kg); Trichloräthylen 320; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330–340; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,75; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 21. Oktober 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 92–96; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,25–8,70; Ameisensäure (85% vol.) 40–44; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinöl 78–83; Anilinsalz 76–81; Antichlor 9,50–10,75; Arsenik (weißer) 28–29; Aetznatron (76–77%) 18–19; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 65–70; Bittersalz 3,75–4,35; Bleizucker 53–55; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 52–56; Bromkali 167–176; Carbonsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 8,50–9,49; Chlorcalcium (70–75%) 4,20–5; Chlor-

kalk 9,50–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 5 60–6,25; Chlorzink 27–29; Chromalaun 20,75–21,90; Citronensäure 155–170; Eisenvitriol 3,50–5; Essigsäure (80%) 41–44; essigsäures Natrium 20–21,75; Formaldehyd (40% vol.) 47–50; Glaubersalz (krist.) 2,80–3,40; Glycerin (zweimal raff.) 84–88; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,50–9,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpeter (gemahlen) 28–30; Kaliumbichromat 45–48; Kupfersulfat (98–100%) 27,50–29; Lithopone (Rotsiegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 36–38; Morphin —; Natriumbicarbonat 11,50–13; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10–11,25; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natriumsalpeter 19,50–21; Natronwasserlösungen (38–40°) 4,95–6,25; Oxalsäure (krist.) 27,50–29; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodan ammonium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 21–23,25; Salpetersäure (36°) 17–18,50; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 17–19; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14; Schwefelsäure (66° B.) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 145–152; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (99%, chem. rein) 41–46.

Oesterreich (Wien), 23. Oktober 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92°) 79 schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 34; Ameisensäure (85%) 145; Antichlor (krist.) —; Bittersalz 1,40 £; Bleiglätte (B.B.U.) 165; Bleiweiß (chem. rein) 175; Borax (krist.) 110; Carbolsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 98–100) 40; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun 75; Chromkali (krist.) 150; Chromatron 130; Eisenvitriol 14,50; Essigsäure (80% für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B., chem. rein) 285; Glycerin (28 B., techn.) 226; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 255; Kupfervitriol (98–99) 97; Lithopone (Grünsiegel, 30 %) 70; Milchsäure (techn., 50% vol.) 151; Mennige 162; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 44; Natriumsulfat (techn.) 45; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 65,25 schw. Fr.; Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° B.) 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 31; Soda (krist.) 17; Terpinolöl (inländ.) 305; Terpinolöl (russ., weiß) 173; Weinsäure (krist.) 400. (2649)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 10.	21. 10.	Aktien	28. 10.	21. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	118,75	120,50	Höchst Farbwerk	119,—	121 1/2
Bad. Anilin . . .	120,75	123,25	Jeserich Asphalt .	70 3/8	76 7/8
Byk-Gulden . . .	36,—	40,—	C. A. F. Kahlebaum .	89,25	93,50
Chem. F. Buckau .	70,—	70,—	Köln-Rottweil . . .	80,25	78,—
„ Griesheim . . .	118,25	120,—	Linde's Eismasch. .	110,—	112,—
„ Grünau . . .	48,—	49,25	Nitritfabrik . . .	27,—	27,—
„ v. Heyden . . .	49,10	51,75	Oberschl. Koks . . .	64 1/8	69,20
„ Milch & Co. . .	41,—	41,—	Rasquin, Farbwerk .	38,—	43,10
„ Weiler . . .	118,25	122,—	Rh. W. Sprengst. .	58,—	56,50
„ Gelsenk. . .	61,—	64,75	J. D. Riedel . . .	51,75	53,50
„ W. Albert . . .	75,—	81,—	Runge Werke . . .	62,75	62,75
„ Concordia . . .	50,—	52,25	Rütgerswerke . . .	62,10	66 3/8
Dynamit Nobel . .	79,—	78,—	H. Scheidemann . .	34,—	35 1/8
Egestorff, Salzw. .	64,50	65,—	Schering, Chem. . .	—	116,—
Elberf. Farben . .	118 7/8	120,60	Sprengst. Carb. . .	40,50	40,—
Fahlberg List . . .	43,75	47,50	Staßfurter Chem. .	29 7/8	33,25
Th. Goldschmidt .	65 3/8	70 5/8	Thür. Bleiweiß . . .	43,—	50,25
Harkort Bergw. . .	50,50	54,25	Union Chem. Fabr. .	10,10	11,30
Heine & Co. . . .	41,50	44,60	Ver. chem. Wk. Chl. .	71,25	71,25
			„ Glanzstoff F. . .	298,—	303,—

Devisen	22. 10.	23. 10.	24. 10.	26. 10.	27. 10.	28. 10.
Holland . . .	168,84	168,95	169,05	169,08	169,03	169,—
Schweden . . .	112,41	112,40	112,40	112,45	112,30	112,43
Italien . . .	16,585	16,49	16,68	16,68	16,72	16,56
England . . .	20,34 1/2	20,34 1/2	20,350	20,370	20,363	20,360
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	18,24	17,79	17,40	17,14	17,80	17,43
Schweiz . . .	80,93	80,90	80,86	80,84	80,89	80,97
Spanien . . .	60,05	60,05	60,15	60,20	60,05	60,10

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	28. 10.	21. 10.
Elektrolytkupfer	138,1 1/4	137 3/4
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	80 1/2–81 1/2	80–81
Zink, umgeschmolzen	69–70	68–69
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	245–250	245–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	345–350	340–350
Antimon-Rezulus	138–140	134–136
Silber in Barren per 1 kg	98 1/2–99 1/2	97 1/2–98 1/2

(2656)

Versammlungskalender.

3. Nov.: Steuerrad-Fabrik A.-G., Nordenham a. d. Weser, 4. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im „Frieschen Hofe“ zu Nordenham.
5. „ Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen b. Köln a. Rhein, außerordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Fabrikkasino der Gesellschaft zu Ludwigshafen a. Rhein.
- Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M., außerordentliche G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus zu Frankfurt a. M., Gulteust. 31.
9. „ „Peritrix“ Chemische Fabrik A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Französische Str. 48. (2659)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Kopenhagener Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 7. NOVEMBER 1925

Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 4. November 1925.

Nur wenige Stunden vor Ablauf des deutsch-italienischen Handelsprovisoriums ist in Rom ein endgültiger Handelsvertrag unterzeichnet worden. Da sich die Verhandlungen unmittelbar an den Abschluß des provisorischen Abkommens vom 10. Januar d. J. angeschlossen, sind dreiviertel Jahre erforderlich gewesen, um in dem Widerstreit der wirtschaftlichen Interessen beider Länder zu einem Ausgleich zu gelangen. Diese Tatsache überrascht nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß seit dem Weltkrieg in der italienischen Wirtschaft sich ein bedeutsamer Wandel vollzogen hat. Das vor dem Kriege noch ganz überwiegend agrarische Land hat sich in den letzten Jahren zu einem Industriestaat entwickelt, der den Ehrgeiz besitzt, nicht nur den heimischen Markt zum überwiegenden Teil selbst zu versorgen, sondern auch mit den Erzeugnissen einzelner Industrien auf dem Weltmarkt als Wettbewerber aufzutreten. Hieraus mußten sich von vornherein erhebliche Schwierigkeiten für den Abschluß eines Handelsvertrages mit Deutschland ergeben, wo eine starke agrarische Produktion rückhaltlos die Forderung nach möglichst ausgedehntem Zollschatz vertritt und wo eine hochentwickelte Industrie im Interesse einer Gesundung der Außenhandelsbilanz auf eine Ausfuhr ihrer Erzeugnisse in weitestem Umfang angewiesen ist.

An Schwierigkeiten hat es denn auch bei den in Rom geführten Verhandlungen wahrlich nicht gefehlt. Italien wollte einmal für seine hauptsächlichsten agrarischen Exportgüter, Südfrüchte und Wein, so weitgehende Vergünstigungen in den Sätzen des deutschen Zolltarifs erreichen, wie sie Spanien gegenüber in dem Handelsabkommen vom Jahre 1924 zugestanden waren. Auf diesem Gebiet hatte aber die deutsche Delegation unter dem Einfluß der bekannten parteipolitischen Vorgänge bei der Verabschiedung der letzten Zolltarifnovelle nur eng begrenzte Vollmachten zu Konzessionen, die den weitgehenden italienischen Wünschen nicht annähernd entsprachen. Hieraus ergab sich von vornherein die Folge, daß die deutschen Forderungen auf Ermäßigungen der hohen italienischen Industriezölle nur in bescheidenem Umfang auf Erfüllung zu rechnen hatten. Aber Italien hat außer günstigen Zollsätzen für seine landwirtschaftlichen Ausfuhrerzeugnisse auch noch ermäßigte Vertragsätze für einige seiner exportfähigen Industriezweige verlangt. Unter diesen Umständen standen begreiflicherweise die deutschen Unterhändler außerordentlichen Schwierigkeiten gegenüber, die mehr als einmal die Gefahr eines Scheiterns der Verhandlungen nahebrachten.

In der zwölften Stunde ist dann der Vertrag zustandegekommen, der nach Äußerungen römischer Blätter „den italienischen Interessen einen guten Schutz gewährt“. Italien ist also zufrieden. Auf deutscher Seite dürfte man dem Vertragsabschluß mit gemischten Gefühlen gegenüberstehen. Da nach einer offiziellen Verlautbarung der Reichsregierung die von Deutschland den italienischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährten Vergünstigungen bei weitem

nicht das Maß erreichen, welches Spanien gegenüber zugestanden war, könnte die deutsche Landwirtschaft mit den in Rom erreichten Erfolgen zufrieden sein. Die deutsche Industrie aber, die infolge des überwiegenden agrarischen Einflusses einen wesentlichen Teil ihrer berechtigten Ansprüche zum Opfer bringen mußte, hat keinen Anlaß, ein Loblied auf den Vertrag anzustimmen, zumal auch noch für einzelne italienische Industrieerzeugnisse, wie für Kunstseide, ein Abbau des neuen deutschen Zollschatzes zugestanden werden mußte. Immerhin ist doch wenigstens ein Vertrag zustandegekommen, der unserer Warenausfuhr nach Italien für die nächsten fünf Jahre eine feste Grundlage gewährt. Von deutscher amtlicher Seite ist darauf hingewiesen, daß die in dem Vertrage gewährte gegenseitige Meistbegünstigung für die deutsche Ausfuhr von größerer Bedeutung sei als für die italienische, da Deutschland einstweilen nur einen Tarifvertrag abgeschlossen habe, während in Italien bereits ermäßigte Vertragszollsätze in erheblich größerem Umfange beständen. Diese Tatsache an sich ist richtig, aber ihre wirtschaftliche Bedeutung darf nicht überschätzt werden, denn einmal steht Deutschland bekanntlich mit einer ganzen Reihe von Staaten bereits in oder unmittelbar vor Verhandlungen über den Abschluß von Tarifverträgen. Die Zahl der ermäßigten Vertragsätze in unserem Zolltarif wird mithin schon in naher Zeit sehr erheblich anwachsen. Und außerdem haben die italienischen Vertragsätze für unsere Ausfuhr nicht die Bedeutung wie die deutschen Zollermäßigungen für die italienischen Waren, weil der deutsche Zollschatz des neuen Tarifs weit geringer ist als der des hochschutzzöllnerischen italienischen Tarifs vom Jahre 1921.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Abschluß des Handelsvertrages mit Italien von Einfluß auf die schwebenden Verhandlungen, vor allem mit Spanien und Frankreich, sein wird. Die Zollfrage für Wein und Südfrüchte ist in Rom auch für Spanien entschieden, da es ausgeschlossen ist, daß auf diesem Gebiet noch weitergehende deutsche Zugeständnisse gemacht werden. Es wird sich nun bei den Verhandlungen in Madrid darum drehen, wie weit die spanische Regierung in ihren Vergünstigungen für deutsche Fertigwaren als Gegenleistung für den Mitgenuß der Vertragsätze für Wein und Südfrüchte gehen will. Da Italien augenblicklich allein im Besitz dieser Zollvergünstigungen ist, besteht für Spanien alle Veranlassung, den Zustand der Differenzierung auf dem deutschen Markt nicht länger als unbedingt nötig aufrechtzuerhalten. Auch in Frankreich weiß man heute, was die deutsche Meistbegünstigung für Wein bedeutet. Damit ist eine für die Pariser Verhandlungen sehr bedeutsame Frage endgültig geklärt. Die französischen Listen mit den verschiedenen abgestuften Vergünstigungen für die deutsche Einfuhr werden zurzeit an den amtlichen deutschen Stellen in Gemeinschaft mit den Wirtschaftsverbänden einer Prüfung unterzogen. Daß sie gegenüber dem früheren, jedes Entgegenkommen verneinenden Standpunkte als ein Fortschritt anzusehen sind, ist zuzugeben. Ihr Angebot reicht aber bei weitem nicht aus, um eine Zustimmung zu den von französischer Seite geforderten Gegenleistungen zu rechtfertigen.

— Bl. (2722)

Die Farbstoffindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1924.

Die United States Tariff Commission wird demnächst ihren 8. Jahresbericht (Census) über die amerikanische Industrie der Farbstoffe und verwandten synthetischen Chemikalien für das Jahr 1924 veröffentlichen. Er enthält die Ergebnisse einer besonderen Untersuchung der Tarifkommission über die Herstellung von Kohlensteinfarbstoffen, Zwischenprodukten daraus, Rohmaterialien und synthetisch-organischen Chemikalien aus Kohlensteinfarben und anderen Stoffen. Beigefügt sind detaillierte Angaben über die Einfuhr von Farbstoffen nach Amerika und eine Besprechung des internationalen Farbstoffhandels mit amtlichen Statistiken über die Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen dieser Industrien in den wichtigsten produzierenden und konsumierenden Staaten der Welt.

Einen Auszug aus diesem Bericht, den die Tarifkommission Anfang September an die Presse gegeben hat, befaßt sich in der Hauptsache mit der Farbstoffindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1924 und gibt darüber eine Reihe interessanter Einzelheiten. Wir bringen den Vorbericht nachstehend in deutscher Uebersetzung wie er in den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes veröffentlicht ist, zum Abdruck:

Kohlensteinfarbstoffe.

Die Gesamtproduktion von 78 amerikanischen Firmen, die Kohlensteinfarben herstellten, belief sich im Jahre 1924 auf 68 679 000 Pfund und war damit um 27% geringer als die bisherige Höchstleistung im Jahre 1923 in Höhe von 93 667 524 Pfund. In der Hauptsache ist die verminderte Produktion auf die geringere Beschäftigung der einheimischen Textilindustrie zurückzuführen. Verkäufe fanden im Berichtsjahre statt in Höhe von 64 961 433 Pfund, die einen Wert von 35 012 400 \$ repräsentierten. Im Vorkriegsjahr 1914 beschäftigten sich nur 7 Firmen mit der Herstellung von Kohlensteinfarben und ihre damalige Gesamtzeugung belief sich auf nur 6 619 729 Pfund im Werte von 2 470 096 \$. In dem genannten Jahre wurden fast alle Zwischenprodukte, die zur Anfertigung von Farbstoffen nötig waren, aus dem Auslande eingeführt, in der Hauptsache aus Deutschland. Jetzt versorgt die amerikanische Farbstoffindustrie den einheimischen Markt mit etwa 95%, und darüber hinaus konnten noch in gewissen Farbstoffen etwa 16 Millionen Pfund zur Ausfuhr gebracht werden.

Bemerkenswert ist der Fortschritt, den die amerikanische Farbstoffindustrie zum ersten Male bei der Anfertigung von vielen wertvollen Farben von hoher Dauerhaftigkeit gemacht hat. Weiter wurden im Berichtsjahre mehr als 60 verschiedene Farben, die bisher nicht hergestellt werden konnten, zum Verkauf gestellt. Daraus geht hervor, daß die amerikanische Farbstoffindustrie im Jahre 1924 auf dem Gebiete der Herstellung von Farben recht ansehnliche Fortschritte zu verzeichnen hatte; unter den neuen Artikeln befinden sich Farben von hoher Dauerhaftigkeit zum Färben von Baumwolle, Wolle und Seide. Die derzeitigen Ergebnisse der noch im Gange befindlichen Arbeiten lassen erwarten, daß in naher Zukunft die Liste der in den Vereinigten Staaten produzierten Farbstoffe und anderer organischer Chemikalien um weitere Artikel vermehrt werden wird.

Der Durchschnittspreis für alle im Jahre 1924 in den Vereinigten Staaten zum Verkauf gekommenen Farbstoffe stellte sich auf 54 Cents pro Pfund, was einer Verminderung um 2 Cents gegenüber dem Vorjahre gleichkommt. Im Jahre 1920 mußte ein durchschnittlicher Preis von 1,08 \$ und im Jahre 1917 von 1,26 \$ pro Pfund gezahlt werden.

Die Farbstoffproduktion des Jahres 1924, eingeteilt nach Klassen auf Grund ihrer Anwendung, zeigt

folgendes Bild: Säurefarben 9 187 256 Pfund = 13,38% der Gesamtmenge, basische Farben 3 676 999 Pfund = 5,35%, direkte Farben 14 662 477 Pfund = 21,35%, Lack- und spirituslösliche Farben 967 550 Pfund = 1,41%, Beizen- und Chromfarben 2 953 987 Pfund = 4,3%, Schwefelfarben 14 561 257 Pfund = 21,2%, Küpenfarben einschl. Indigo 21 818 022 Pfund = 31,77%, Indigo 19 996 703 Pfund = 29,12%, andere Küpenfarben 1 821 319 Pfund = 2,65%, unklassifizierte und Spezialfarben 851 354 Pfund = 1,24%.

Auf Grund der Vorschriften des Tarifgesetzes von 1922 wurde der Wertzoll auf Kohlensteinfarben und andere Produkte, die unter § 28 des Zolltarifes fallen, mit Wirkung vom 22. September 1924 von 60% auf 45% und der Wertzoll auf Zwischenprodukte unter § 27 von 55% auf 40% herabgesetzt. Der außer diesen Wertzöllen erhobene spezifische Zoll von 7 Cents pro Pfund blieb bestehen.

Die gleich nach Inkrafttreten der Zollermäßigung einsetzende Steigerung der Einfuhr von Kohlensteinfarben und Nebenprodukten zeigt, daß der amerikanischen Industrie seitens ausländischer Fabrikanten erhöhte Konkurrenz gemacht wurde. Die eingeführten Farbstoffe waren fast ausschließlich deutschen und schweizerischen Ursprungs und bestanden zum größten Teil aus wertvolleren und teureren Produkten. Die monatliche Importmenge vom Oktober 1924 bis einschließlich Juli 1925 belief sich auf 458 960 Pfund. Das bedeutet eine Zunahme um 156% über den Monatsdurchschnitt der ersten 9 Monate des Jahres 1924 vor Einführung der Zolltarifiermäßigungen.

Zu Untersuchungszwecken für die Gruppe „Kohlensteinfarbstoffe“ wurden im Jahre 1924 mehr als 12 Millionen Dollars verausgabt. Wie der Bericht betont, ist das eine Summe, die in Anbetracht des Wertes der zum Verkauf gekommenen Kohlensteinfarbstoffe, der sich auf etwa 56 Millionen Dollars belief, größer sein dürfte als irgendein für eine andere Industrie zu Untersuchungszwecken aufgewendeter Betrag. Nach den an die Tarifkommission weitergeleiteten Angaben der Fabrikanten sind im Zeitraum 1917 bis 1924 mehr als 25 Millionen Dollars zu Untersuchungszwecken für den genannten Industriezweig verausgabt worden. Es dürfte außer Zweifel stehen, daß die in der amerikanischen Kohlensteinfarben-Industrie in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen und Fortschritte nicht zuletzt den mit bedeutenden Geldmitteln arbeitenden Forschungskommissionen zu danken sind.

Im Jahre 1924 wurden insgesamt 1 821 319 Pfund Küpenfarben — Indigofarben nicht einbegriffen — hergestellt gegenüber 1 766 383 Pfund im Jahre vorher. Zufolge ihrer außergewöhnlich hohen Dauerhaftigkeit werden diese Farben in steigendem Maße zum Färben von solchen Baumwollwaren, die in den heutigen modernen Wäschereien besonders stark in Anspruch genommen werden, verlangt. Daß gerade diese Farben zu denjenigen gehören, deren Fabrikation erst in allerjüngster Zeit in Amerika in Angriff genommen worden ist, hat seinen Grund darin, daß ihre Anfertigung außerordentlich kompliziert, schwierig und mit hohen Unkosten verbunden ist und sich die Patente zum weitesten Teil in deutschen Händen befanden. Dazu kommt, daß diese Gruppe relativ nur einen kleinen Teil des gesamten amerikanischen Farbstoffkonsums ausmacht. Die einheimische Industrie deckt die derzeitige amerikanische Nachfrage nach Farben dieser Klasse mit etwa 55%.

Die gesamte Kohlensteinfarben-Einfuhr des Jahres 1924 belief sich auf 3 022 539 Pfund im Werte von 2 908 778 \$ und war etwas geringer als im Jahre vorher. Hiervon kamen etwa 50% aus Deutschland, 30% aus der Schweiz und der Rest aus England, Frankreich, Italien und anderen Ländern. Küpenfarben bildeten fast 50% der gesamten Farbstoff-Einfuhr.

Die Vereinigten Staaten führten dagegen im Jahre 1924 insgesamt an Farbstoffen aus: 15 713 428 Pfund mit einem Wert von 5636 244 \$; das bedeutet eine mengenmäßige Abnahme um 12% gegenüber dem Vorjahre, während der Wertzuwachs nur ganz gering war. Den Hauptanteil an dieser Ausfuhr hatten Indigo und Schwefelschwarz (sulphur black), die zum größten Teil nach Ostasien verschifft wurden.

Anderer Kohlenteer-Fertigfabrikate.

Im Jahre 1924 wurden insgesamt in den Vereinigten Staaten 9 343 147 Pfund Farblacke produziert gegenüber 13 079 115 Pfund im Jahre vorher. Der Absatz dieser Lacke belief sich auf 9 281 673 Pfund, die einen Wert von 4 045 799 \$ hatten. Chemikalien aus Kohlenteer zu photographischen Zwecken wurden im Berichtsjahr in Höhe von 316 183 Pfund gegenüber 343 289 Pfd. im Jahre 1923 erzeugt; verkauft wurden 321 865 Pfund im Werte von 461 379 \$.

Der Anfertigung medizinischer Präparate wird in den Vereinigten Staaten im Interesse der Volksgesundheit größte Aufmerksamkeit gewidmet. Um solche Präparate technisch herzustellen und marktfähig zu machen, bedarf es höchster technischer Ausbildung des damit beauftragten Personals und sehr ausgedehnter Forschungen. Die Gesamtproduktion des Jahres 1924 betrug 2 967 944 Pfund; verkauft wurden 2 688 329 Pfd. im Werte von 5 178 099 \$. Die letztjährige Produktion mit 3 273 058 Pfund, von denen 2 995 448 Pfund im Werte von 4 720 253 \$ verkauft wurden, war demnach gegenüber dem Berichtsjahr etwas höher.

Wohlriechende Stoffe und Parfümerien sind eng miteinander verwandt und mehrfach werden beide zu gleichen Zwecken verwendet. Von Erzeugnissen der Gruppe „wohlriechende Stoffe“ wurden im Berichtsjahre 1 750 555 Pfund im Vergleich zu 1 458 024 Pfund im Jahre 1923 hergestellt; verkauft wurden 1 691 863 Pfd. mit einem Verkaufswert von 1 471 089 \$. Die Produktion von Parfümerien betrug 1 895 267 Pfund und im Jahre vorher 1 365 449 Pfund. Der Absatz des Jahres 1924 belief sich auf 1 945 488 Pfund im Werte von 945 773 \$.

Kunstharze werden beim Bau von Automobilen und Radioapparaten als Ersatz für Bernstein, für elektrische Isolatoren, bei Anfertigung von Lacken und Firnissen und vieler anderer Artikel verwendet. Die 1922er Jahreserzeugung betrug 5 944 133 Pfund; nähere Einzelangaben für spätere Jahre können aus bestimmten Gründen nicht gemacht werden. Die gleichen Gründe liegen vor bezüglich Einzelangaben über die Produktion von synthetischen Gerbmitteln, von denen im Jahre 1922 insgesamt 1 910 519 Pfd. angefertigt wurden. Für beide Gruppen zusammen kommen für 1923 und 1924 für Produktion und Verkauf nachfolgende Ziffern in Frage: 1923: 9 763 685 Pfund; 1924: 12 788 115 Pfund Erzeugung. Absatz: 1923: 10 068 431 Pfund im Werte von 5 816 590 \$ und 1924: 12 745 458 Pfund im Werte von 8 818 041 \$.

Synthetisch-organische Chemikalien anderen Ursprungs als Kohlenteer.

Außer den obengenannten Mengen synthetisch-organischer Chemikalien, die aus Nebenprodukten von Kohlenteer gewonnen wurden, erzeugten die Vereinigten Staaten im Jahre 1924 noch 115 817 865 Pfund Fabrikate synthetisch-organischer Chemikalien aus anderen Rohmaterialien und die Verkäufe daraus beliefen sich auf 85 933 461 Pfund mit einem Verkaufswert von 20 604 717 \$. Dieser besondere Zweig der Chemikalienbranche hat sich, im besonderen in den letzten paar Jahren, sehr rasch entwickelt, und man darf annehmen, daß er bei fortschreitendem Ausbau in naher Zukunft zu einem Rivalen der Kohlenteer-Industrie werden wird. Im Jahre 1924 wurde bereits mehr als das Fünffache der Jahresproduktion von 1921 erzielt. Chemikalien dieser Art werden in den Ver-

einigten Staaten in der Hauptsache bei der Anfertigung von pharmazeutischen und Desinfektionsmitteln, Parfümerien, wohlriechenden Stoffen, Gummi-Treibriemen, bei der Entwicklung photographischer Platten als Lösungsmittel und noch für viele andere Artikel gebraucht. Lösungsmittel, die unter diese Gruppe fallen, bildeten im Jahre 1924 den Hauptteil der Produktion, dazu gehörten Aethyl-, Butyl- und Amylacetat.

Während des Jahres 1924 waren in diesem Industriezweig besondere Fortschritte zu verzeichnen mit Bezug auf die Herstellung von Acetaldehyd, das für Handelszwecke nach einem Verfahren, ähnlich demjenigen, das während des Krieges in Shawinigan Falls, Kanada, zur Anwendung kam, aus Acetylen gewonnen wurde. Auch die Erzeugung von sekundärem Propyl-, Butyl-, Amyl- und Hexyl-Alkohol aus Derivaten, die nach Zerlegung von Petroleum gewonnen wurden, hat weitere Fortschritte gemacht. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen darf mit einer Zunahme der Produktion solcher Handelsartikel im Jahre 1925 gerechnet werden.

Im Laufe des Berichtsjahres hat auch die Fabrikation von Tetraethyl-Blei, das in sehr kleinen Mengen dem Gasolin zugesetzt wird, um den „Stoß“ von Gasolin-Maschinen zu reduzieren, stark zugenommen. Dadurch wird die Verwendung von Maschinen mit höherem Druckverhältnis und entsprechender Steigerung der pro Gallone Gasolin geleisteten Arbeit ermöglicht. Im Mai 1925 wurde der Verkauf von Tetraethyl-Blei an das Publikum vorläufig so lange verboten, bis man sich über die gesundheitsschädlichen Folgen, die aus der Fabrikation und dem Gebrauch dieses Produktes entstehen, im klaren ist. Nach Wiederfreigabe steht zu erwarten, daß dieser oder ähnliche Artikel im Laufe der Zeit sich großer Nachfrage erfreuen werden. (2537)

Die Vorkommen und die Weltproduktion von Platin.

Einer eingehenden Studie von Leroux in der „Ind. Chim.“ über das für die chemische Industrie wichtigste Edelmetall, das Platin, entnehmen wir folgende Angaben:

Schon im Altertum bekannt, geriet das Platin in Vergessenheit, bis es 1735 von einem spanischen Marineoffizier in goldführendem Sand in Columbien wieder entdeckt wurde; es findet sich in der Natur in gediegenem Zustand, oft in Verbindung mit Gold. Die wichtigsten Lagerstätten sind:

Ural. Die alluvialen Urallagerstätten liegen in den Gouvernements Perm, Tschervin, Jekaterinenburg usw.; sie wurden 1825 entdeckt und lieferten bis zum Jahr 1914 93% der Weltproduktion. Der Platingehalt betrug früher 15–20 g pro Tonne, ist aber in einzelnen von Duparc und Frau Tikonowitsch untersuchten Vorkommen sehr stark zurückgegangen (2 g pro t) und nach Ansicht dieser Sachverständigen dürfte in etwa 10 Jahren eine völlige Erschöpfung eintreten. Das russische Platin wurde früher nach Deutschland und Frankreich zur Raffinierung geschickt; Versuche der russischen Regierung, dieselbe in Petersburg ausführen zu lassen, hatten keinen Erfolg.

Columbien. In Columbien findet sich Platin mit Gold vergesellschaftet in den Goldlagerstätten, die von den Spaniern seit dem 16. Jahrhundert intensiv ausgebeutet wurden; da man damals nur auf das Gold ausging und das Platin nicht beachtete, so erklärt sich das reichliche Vorkommen von Platin an diesen Orten. Die Fundstellen liegen an den Abhängen der Anden in den Tälern der Flüsse Atrato, Anguica und San Juan. Man trifft zuweilen Klumpen von bedeutendem Gewicht, von denen einer mit 373 g berühmt geworden ist; gewöhnlich wiegen die Körner nur ca. 30 g.

Nach der Verminderung der russischen Produktion ist heute Columbien der Hauptplatinproduzent.

Geringe Mengen werden auch in Britische Columbien, in der Gegend von Tulameen, gefunden (Platingehalt der Erze 15–30 g pro t).

Andere Fundstätten. Von anderen Fundstätten sind zu nennen Australien (Neusüdwalles), Borneo, Alaska, die Ver. Staaten (Nordkalifornien, Südoregon, Wyoming, Nevada), Brasilien (Minas Gerães); aber der Ertrag aus allen diesen Vorkommen ist sehr gering.

Nach Duparc soll Platin auch in der Sierra de Ronda, nördlich von Gibraltar, in geologischen Schichten von der Art der platinführenden Formationen im Ural nachgewiesen worden sein. Vorkommen in Deutschland, Oesterreich und Frankreich gestatten keine rentable Gewinnung.

Südafrika. Ueber die neuentdeckten südafrikanischen Lagerstätten (Lydenburg, Witwaterberg usw.) ist noch kein abschließendes Urteil möglich. Ein Bohrversuch in der Nähe der Farm Onvervacht, bei dem man bis zu einer Tiefe von 35 m drang, ergab folgende Resultate: Platingehalt in den ersten 9 Metern 12 g per t, in den folgenden 11 Metern 22–30 g, in der Tiefe von 20–35 Metern 40–60 g. Ähnlich war der Befund bei einer zweiten Bohrung, und ein Gang von 1 m Dicke im Witwaterbergbezirk zeigte einen Platingehalt von 30 g per t. Eine im Bau befindliche Anlage wird etwa 1000 t Erz im Monat verarbeiten; an Ort und Stelle können nur ca. 45% des Platingehalts gewonnen werden; die Konzentrate beabsichtigt man nach England und den Ver. Staaten zu schicken. Die Kosten werden auf 20–60 sh. per t geschätzt.

Weltproduktion. Die russische Produktion, die vor dem Krieg 5500–7000 kg betrug, war 1920 auf 500 kg gesunken und hat sich 1924 wieder auf 1240 kg gesteigert. Die amtliche Vorkriegsstatistik gibt geringere Zahlen an (ca. 5000 kg), was sich daraus erklärt, daß beträchtliche Mengen durch Schmuggel der Feststellung entzogen wurden.

Nach Angaben der Sowjetgesandtschaft in Paris ist der Betrieb der russischen Platingruben jetzt wieder im Gang und die Produktion soll 35–50% der Vorkriegsproduktion erreicht haben; eine weitere Steigerung wäre infolge zahlreicher Verbesserungen für das Jahr 1925 zu erwarten. Zur Ausfuhr kommt indessen fast nichts, da das Platin von der Regierung in den Banken zur Stützung der Währung zurückgehalten wird, bis die Wiederaufnahme der Goldgewinnung einen Ersatz liefert.

An die Stelle von Rußland ist jetzt Columbien getreten, dessen Platinproduktion folgende Steigerung zeigt:

	kg		kg
1911	373	1921	922
1913	544	1922	1 048
1914	559	1923	1 240
		1924	1 395

Die Produktion der übrigen Länder ist ganz unbedeutend; Australien und die benachbarten Inseln (Borneo) lieferten 1920 nur 42 kg, die Ver. Staaten nur 21 kg.

Der Rückgang der Produktion und die Steigerung der Nachfrage erklären die nachstehende Entwicklung der Platinpreise an der Pariser Börse:

	Weltproduktion (kg)	Preis per kg (frs.)*
1915	4 475**)	8 000
1916	2 796	13 000
1917	2 571	17 500
1919	1 905	35 000
1920	1 596	55 000
1924	2 728	65 000***)

Der Hauptabnehmer für Platin sind die Vereinigten Staaten, die vor dem Krieg im Jahr etwa 4000 kg oder das Doppelte der gegenwärtigen Weltproduktion verbrauchten. (2555)

*) Je am Ende des Jahres.

**) Die wirkliche Produktion war höher (s. oben).

***) Mitte 1925 war der Preis 70 000 bis 74 000 frs.

Der Preisrückgang des Cadmiums.

Cadmium, das für eine Reihe von Legierungen (besonders solche mit sehr niedrigem Schmelzpunkt) und zur Herstellung von chemischen Verbindungen wie Cadmiumjodid (für medizinische und photographische Verwendung), Cadmiumwolframat (für Fluoreszenzschirme), Cadmiumsalicylat (als Antisepticum) u. a. m. Verwendung findet, zeigte in den letzten Jahren einen außerordentlich starken Preisrückgang, der die Nachfrage für die alten und viele neue Gebrauchszwecke bedeutend steigern dürfte.

Ueber die Entwicklung der Produktions- und Marktlage entnehmen wir „Chemist and Druggist“ (London) folgende Angaben:

Das reichliche Angebot auf dem englischen Markt ist besonders auf die gesteigerte Produktion in Tasmanien (Australien) im Zusammenhang mit der rapiden Entwicklung der Gewinnung von Elektrolytzink in den Risdon-Werken der „Electrolytic Zinc Co.“ zurückzuführen. Die scharfe Konkurrenz des australischen Produkts hatte nachstehenden Rückgang der Londoner Preise zur Folge (sh. und d. per lb.):

1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925
7/2	6/6	6/1	5/8	4/7½	2/6	1/9

Bis 1922 wurde der größte Teil der ziemlich geringen Produktion von den Ver. Staaten und Deutschland (hauptsächlich aus dem jetzt z. T. polnischen Oberschlesien) geliefert. Die Gesamtproduktion ging in den Jahren 1921 und 1922 besonders infolge einer Verminderung der amerikanischen Produktion zurück, dann aber trat Tasmanien in steigendem Maße auf dem Markt auf, den es jetzt beherrscht. Bedeutende Lieferungen dürften in den nächsten Jahren auch aus Canada zu erwarten sein, wo die „Consolidated Mining and Smelting Co. of Canada“ in ihrem Werk in Trail (Brit. Columbien), ihre Produktion von Elektrolytzink im 1. Halbjahr 1925 gegen den gleichen Zeitraum im Vorjahr verdoppelt hat.

Die Weltproduktion von Cadmium, die vor etwa 10 Jahren auf rund 20 t und für 1920 auf rund 90 t geschätzt wird, fiel 1922 auf 75 t, stieg 1923 auf 200 t und dürfte 1924 etwa 300 t erreicht haben. Genaue Angaben für die letzten zwei Jahre liegen nicht vor, aber man nimmt an, daß die Steigerung andauert hat, so daß man wohl bald mit einer Jahresproduktion von 450 t zu rechnen haben wird. Die Agenten der amerikanischen und kontinentalen Produzenten werden sich voraussichtlich genötigt sehen, den Preisunterbietungen der Australier williger als bisher zu folgen, wenn sie ihre Bestände absetzen wollen.

Die Produktion der Risdon-Werke (Tasmanien) betrug 1923 über 100 t; über die englische und belgische Produktion liegen keine Angaben vor.

Eine interessante Monographie über Cadmium hat das „Imperial Institute“ vor kurzem herausgegeben. (2661)

Der englische Chemikalienhandel in den ersten drei Quartalen von 1925 u. 1924.

Nach den Berichten des Board of Trade betrug die Einfuhr von Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffen nach Großbritannien und Nordirland in den ersten neun Monaten (bis zum 30. September) dieses Jahres wertmäßig 10 668 462 £; gegenüber der entsprechenden Zeit des Vorjahres bedeutet das einen Rückgang um 212 231 £. Ebenso fiel die britische Ausfuhr um 1 163 959 £ auf 17 945 670 £ und die Wiederausfuhr zeigte in derselben Zeit gleichfalls einen Rückgang von 966 218 £ im Jahre 1924 auf 927 010 £ im laufenden Jahre. Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die mengenmäßige Zu- und Abnahme der Ein- und Ausfuhr.

Einfuhr.

Zunahmen:	1. Jan. bis 30. Sept. 1924	1925
Essigsäure (einschl. anhydrid) t	6 143	6 353
Schwerspat, gemahlen (einschließlich „blanc fixe“) cwt.	546 974	646 551
Bleichmittel „	63 745	74 357
Bormineralien „	13 721	14 782
Calciumcarbid „ cwt.	505 291	557 424
Nickeloxyd „	20 778	26 189
Kaliumnitrat „	60 244	64 558
Natriumverbindungen (ohne Natriumnitrat) „	207 972	216 481
Schwefel t	85 217	88 436
Gerbmaterialien „ cwt.	867 347	999 608
Weinsäure (u. Tartrate a. n. g.) „	26 602	38 097
Terpentin „	340 544	389 308
Bleiweiß, trocken „	92 916	123 781
Zinkoxyd „ t	6 676	8 324

Abnahmen:

Borax „ cwt.	74 563	49 139
Cremor tartari „	40 565	39 578
Farbextrakte „	110 841	96 029
Kohlenteerfarben „	46 981	31 094
Glycerin, roh u. destilliert „	26 559	3 574
Gummen und Harze (ohne Kolophonium) „	240 081	228 160
Indigo, natürlicher „	578	132
Bleioxyd (Mennige u. Orange-mennige) „	30 601	22 150
Braunstein „ t	275 162	246 768
Quecksilber „ lbs.	1 386 907	1 272 914
Paraffinwachs „ cwt.	1 032 900	867 433
Phosphatgestein „ t	243 983	228 874
Kaliumverbindungen (ohne Kaliumnitrat) „ cwt.	2 788 064	2 432 331
Pyrit „ t	268 372	210 006
Kolophonium „	1 158 305	1 051 553
Seife „	211 344	194 554
Natriumnitrat „ cwt.	1 358 429	1 300 548
Stärke, Dextrin usw. „	2 164 720	1 922 848

Ausfuhr.

Zunahmen:	1. Jan. bis 30. Sept. 1924	1925
Anthracen „ cwt.	2 363	13 816
Chlorkalk „	199 228	266 400
Carbolsäure „	90 009	105 870
Glycerin, roh „	17 206	47 688
Desinfektionsmittel, Mittel z. Schädlingsbekämpfung usw. „	313 504	313 715
Kohlenteerfarben „	79 408	79 952
Paraffinwachs „	144 263	197 373
Kohlenteerpech „ t	217 916	272 064
Salz (ohne Tafelsalz) „ t	242 731	256 820
Steinkohlenteer „	7 620	7 860

Abnahmen:

Ammoniumchlorid „ t	3 004	2 110
Ammoniumsulfat „	201 017	197 298
Schwerspat, gemahlen (einschließlich „blanc fixe“) cwt.	51 371	48 703
Benzol und Toluol „ Gall.	1 287 507	141 226
Aetznatron „ cwt.	1 370 553	1 273 863
Kupfersulfat „ t	38 798	36 431
Glycerin, destilliert „ cwt.	124 905	92 793
Kohlenteer-Naphtha „ Gall.	158 152	39 237
Naphthalin „ cwt.	38 824	11 007
Kaliumchromat u. bichromat „	26 285	16 300
Kaliumverbindungen (ohne Kaliumchromat u. bichromat) „	41 563	29 993
Seife „	1 185 756	1 088 916
Natriumcarbonat „	4 755 767	4 459 259
Natriumchromat u. bichromat „	41 942	29 200
Natriumsulfat „	843 425	733 767
Schwefelsäure „	24 338	19 264
Superphosphat „ t	23 549	17 694
Teeröl, Kreosot usw. „ Gall.	31 771 003	31 552 010
Weinsäure (u. Tartrate a. n. g.) cwt.	10 527	7 945
Bleiweiß, trocken „	128 043	85 412
Zinkoxyd „ t	3 024	1 774

(2658)

Der amerikanische Markt für Kreosot und andere Holzkonservierungsmittel. Englische und deutsche Lieferungen.

Die Ver. Staaten vermögen ihren außerordentlich großen Bedarf an Kreosot für Holzkonservierung nicht durch eigene Erzeugung zu decken. Im Jahre 1922 z. B. benötigte die amerikanische Holzimprägnierungsindustrie 87,8 Mill. Gall. Kreosot, wovon nur 50,9 Millionen aus einheimischem Steinkohlens-, Koksofens- und Wassergasteer geliefert werden konnten, während 41% des Bedarfs durch Einfuhr gedeckt werden mußten, in welcher seit Jahren England an erster Stelle steht. Die englische Gesamtausfuhr an Kreosot und ähnlichen Teerprodukten verteilte sich in den letzten Jahren wie folgt (in Mill. Gallonen):

	Gesamtausfuhr	nach den Ver. Staaten	nach Canada	nach andern Ländern
1921	14,9	11,9	—	—
1922	25,7	18,0	3,4	4,3
1923	47,9	41,4	2,8	3,7

Für die spätere Zeit liegt noch keine Länderstatistik vor, da aber kein neuer Abnehmer von Bedeutung aufgetreten ist, so kann als sicher angenommen werden, daß auch von der Gesamtausfuhr im 1. Halbjahr 1925 von 20,9 Mill. Gallonen (um rund 2 Mill. Gallonen mehr als im 1. Halbjahr 1924) Amerika den gewohnten Anteil bezogen hat. — Von dem im Jahre 1922 nach Abzug der Einfuhr aus England übrigbleibenden Bedarf von 18,9 Mill. Gallonen wurde ein großer Teil von Deutschland gedeckt.

Da wenig Aussicht besteht, die amerikanische Kreosotproduktion so zu steigern, daß die Holzkonservierungsindustrie von der Einfuhr unabhängig würde, so wurden in den letzten Jahren andere Imprägnierungsmittel, besonders Petroleum und Zinkchlorid in Betracht gezogen.

Die Verwendung des letzteren Mittels ist zwar keineswegs neu, schon 1913 wurden in den Ver. Staaten über 100 000 t davon zu Imprägnierungszwecken verwendet; 1921 jedoch stieg der Verbrauch infolge der Kreosotknappheit auf das Doppelte, und 50% der gesamten Holzkonservierung wurden mittels des Zinksalzes bewerkstelligt. Wichtiger aber ist, daß nach einem Rückschlag im Jahre 1922 (120 000 t Verbrauch) in den beiden darauffolgenden Jahren der Zinkchloridverbrauch wieder eine außerordentlich starke Zunahme zeigte, und zwar trotz einer sehr reichlichen Belieferung mit Kreosot, so daß die Verbrauchssteigerung auf die Brauchbarkeit des Zinkchlorids zurückgeführt werden muß. Von gut unterrichteter Seite wird der Mehrverbrauch der amerikanischen Holzindustrie an Zinkchlorid im Jahre 1924 gegenüber 1923 auf über 4 Millionen lbs. geschätzt.

Eingehende Untersuchungen über die Imprägnierungsmethoden haben zur kombinierten Anwendung von Zinkchlorid und Petroleum oder Kreosot geführt. Es hat sich gezeigt, daß nachträgliche Behandlung von mit Zinkchlorid imprägniertem Holz mit gewissen Erdölfraktionen für die Beständigkeit der Zinksalzkonservierung von Vorteil ist. Statt Petroleum allein werden auch Petroleum-Kreosotmischungen für diese Nachbehandlung verwandt, doch richten sich die derzeitigen Bemühungen darauf, Kreosot ganz auszuscheiden. Der Verbrauch an Erdöl für Holzkonservierung nimmt sehr stark zu. Ueber eine eventuelle Eignung von Petroleum allein sind keine Informationen zu erhalten, vermutlich handelt es sich um die Methode, welche vor einiger Zeit die „Grasselli Chemical Company“ ausgearbeitet hat, wobei das Holz mit Petroleum mittlerer Fraktionen, welches organische Arsenverbindungen enthält, behandelt wird, was besondere Widerstandsfähigkeit gegen Seewasserorganismen verleihen soll. Im vergangenen Jahre wurden

etwa 11 Millionen Gallonen Erdöl in Verbindung mit Kreosot verbraucht gegen 4 Millionen im Jahre zuvor.

Außer den genannten Konservierungsmitteln gewinnt auch noch die Verwendung anderer, wie Fluoride und aromatische Nitroverbindungen, langsam Boden, doch kommen von dem Gesamtverbrauch gegenwärtig noch 90% auf Zinkchlorid, Petroleum und Kreosot.

Zweifelloos wird die Abkehr der amerikanischen Holzkonservierungsindustrie vom Kreosot allmählich von ungünstiger Wirkung auf die bisherigen Kreosotlieferanten sein, und obgleich vorläufig noch keine ernstlichen Befürchtungen in diesem Sinne zu hegen sind, dürfte es sich für die ausländischen Erzeuger empfehlen, beizeiten sich nach neuen Absatzmöglichkeiten umzusehen. (2659)

Ägypten als Markt für pharmazeutische Produkte und Chemikalien.

Aus einem im „Mon. off.“ veröffentlichten Bericht der französischen Handelskammer in Cairo entnehmen wir folgende Angaben über die Marktlage für pharmazeutische Produkte und Chemikalien in Ägypten:

Zur Deckung des Bedarfs an pharmazeutischen Produkten führt Ägypten beträchtliche Mengen ein, da die inländische Erzeugung mit Ausnahme einiger pflanzlicher Produkte, wie Sennesblätter, Henna, Koloquinten usw., nicht in Betracht kommt. Die Einfuhr*) seit 1920 hatte folgende Werte (in ägyptischen £):

	£E.		£E.
1920 . . .	474 381	1923 . . .	267 587
1921 . . .	266 369	1924 . . .	308 310
1922 . . .	271 465		

Wenn man das Jahr 1920 (dessen starke Einfuhr sich aus der Notwendigkeit, die während des Krieges erschöpften Vorräte aufzufüllen, erklärt) beiseite läßt, so erhält man ein Jahresmittel von 250—300 000 £ E.

Medizinalpflanzen. Die in Ägypten verbrauchten Medizinalpflanzen werden fast vollständig eingeführt; die Werte in den letzten 5 Jahren betrugen (in ägyptischen £):

	£E.		£E.
1920 . . .	97 781	1923 . . .	67 615
1921 . . .	73 574	1924 . . .	79 888
1922 . . .	66 366		

Besonders verlangt werden: Kamillen, Lindenblüten, Malvenblüten, Eibischwurzel, Chinarinde, Süßholz, Fenchelsamen, bittere Orangenschalen, Quassiarinde, Buchblätter, Anis usw.

Die ägyptischen Drogerien beziehen die Produkte im großen und verpacken sie selbst.

Wenig interessiert ist der französische Handel an Artikeln wie Tamarinden, Weihrauch, Zibet, Opium, arabischem Gummi und anderen Harzen. Dagegen wird die sehr starke Nachfrage nach Ricinusöl (erste Pressung) fast ausschließlich von Frankreich gedeckt.

Pharmazeutische Spezialitäten. Die ägyptischen Aerzte zeigen große Vorliebe für die Spezialitäten, die immer mehr an die Stelle der nach Rezept hergestellten Präparate treten.

Besondere Anerkennung hat es gefunden, daß auf den französischen Spezialitäten vorschriftsgemäß alle Bestandteile angegeben sind, und hierdurch dürfte sich die bedeutende Stellung der französischen Produkte in der ägyptischen Einfuhr erklären (m. E. anderer medizinischer Präparate):

	Gesamteinfuhr £E.	Französ. Anteil £E.
1921 . . .	266 369	111 747
1922 . . .	271 465	108 295
1923 . . .	267 587	108 657
1924 . . .	308 310	131 585

*) Von pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Präparaten allein.

Hieraus ergibt sich ein Gesamtjahresmittel von etwa 270 000 £ E. und ein Jahresmittel für den französischen Anteil von 110 000 £ E. (oder rund 41%).

Der Anteil der einzelnen Länder betrug:

	1923 £E.	1924 £E.
Frankreich . . .	108 657	131 585
England . . .	73 949	82 802
Deutschland . . .	36 029	31 824
Italien . . .	23 635	25 834
Ver. Staaten . . .	11 955	12 769
Andere Länder . . .	12 362	10 496
	267 587	308 316

Alle in Europa gangbaren Präparate können auch in Ägypten auf Absatz rechnen; die Hauptsache ist die Propaganda, besonders bei den Aerzten.

Unter die Zollrubrik „Pharmazeutische Spezialitäten“ fallen indessen nicht nur die fertigen Präparate, sondern auch Produkte, die zur Anfertigung von Arzneimitteln an Ort und Stelle Verwendung finden, wie Chinarindenextrakt und Extrakt von bitteren Orangenschalen, die beide viel verlangt werden. Außerdem sind zu erwähnen: Mittel zur Behandlung von Augenkrankheiten, Pomaden usw. sowie Nahrungsmittelpräparate für Kranke und Kinder (Glycerophosphate, Jod- und Eisenpräparate usw.) Die Anwendung von subcutanen Injektionen nimmt immer mehr zu und die Ampullen finden guten Absatz.

Sehr bedeutende Umsätze finden besonders in zwei Artikeln statt, in Lebertran und in antiseptischer Verbandswatte. Der Lebertran kommt, mit Ausnahme von einigen Spezialitäten, direkt aus den Erzeugungsländern (Schweden, Norwegen usw.) und eine Konkurrenz erscheint wenig aussichtsreich. Antiseptische Verbandswatte wird in großen Mengen (ca. 70 000 lbs.) eingeführt; davon liefert Italien etwa die Hälfte, dann folgen England und Frankreich. Die Versuche einer einheimischen Fabrikation waren nicht erfolgreich; die Aerzte ziehen die europäischen Produkte vor. Andere Artikel auf diesem Gebiet sind: Jodoformgaze, Catgut usw.

Chemische Produkte. Die Haupteinfuhrartikel sind: Natriumbicarbonat, Aluminiumsulfat, Kaliumchlorat, Kaliwasserglas, Natriumsulfat, Borsäure. Für Kaliumchlorat ist wegen seiner Verwendung zur Munitionsherstellung eine besondere Einfuhrbewilligung erforderlich, die vom Sanitätsamt erteilt wird.

Besonders stark ist der Verbrauch folgender Produkte:

Aluminiumsulfat. Es findet Verwendung zur Wasserreinigung.

Säuren. Kohlensäure (fast ausschließlich aus England); Salzsäure (aus Belgien und Oesterreich); Schwefelsäure (vor allem aus Holland); Salpetersäure; Weinsäure (hauptsächlich aus Frankreich); Citronensäure; Essigsäure.

Glycerin. Es findet in der Medizin und für pharmazeutische Produkte Verwendung und kommt hauptsächlich aus England und Holland; der französische Anteil beläuft sich nur auf etwa ein Neuntel des im Mittel 30 000 kg im Jahr betragenden Verbrauchs.

Chininsalze. Nachfrage besteht besonders nach dem Sulfat und dem Chininkohlensäureäthylester (Euchinin). Die Lieferungen kommen hauptsächlich aus Holland (Java). Den größten Verbrauch zeigt Unterägypten, wo das Sumpffieber sehr verbreitet ist.

Zollvorschriften. Zu beachten ist, daß von der Zollbehörde auf der Faktura die Angabe des in jeder Sendung enthaltenen reinen Alkohols verlangt wird, u. zw. nicht nur der Gesamtmenge, sondern Spezialangaben für jede einzelne Flasche. — Außerdem ist für eine Reihe von Produkten, deren Liste häufigen Änderungen unterworfen ist, eine Einfuhrbewilligung des Gesundheitsamtes erforderlich. (2462)

53 Jahre Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung — Einfuhr.)

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Aloe	1871	204,3	25,7
	1881	171,3	24,9
	1891	372,8	22,5
	1901	841,1	29,0
	1913	909,3	77,9
	1914	918,4	65
	1915	953,2	90,1
	1916	1 597,8	152,1
	1917	1 236,4	97,6
	1918	1 230,6	95,8
	1919	1 544,9	127,9
	1920	1 771,3	178,0
	1921	966,4	78,5
	1922	955,0	58,5
	1923	1 528,8	82,3
	1924	901,7	80,6
Bernstein u. Preßbernstein, roh	1871	—	0,2
	1881	—	42,4
	1891	13,8	46,7
	1901	16,9	119,4
	1913	35,6	340
	1914	22,5	117,4
	1915	9,9	103,1
	1916	0,44	3,6
	1917	0,04	0,3
	1918	0,73	1,3
	1919	0,07	0,7
	1920	3,4	12,0
	1921	13,0	42,7
	1922	4,2	24,8
	1923	2,4	28,1
	1924	2,2	25,2
Gummi arabicum	1871	12 317,5	1 700,2
	1881	3 484,3	389,4
	1891	986,8	124,2
	1901	2 315,7	241,7
	1912	6 586,7	568,6
	1913	7 111,4	593,1
	1914*)	2 727,4	182,4
	1914*)	2 727,4	182,4
Gummi arabicum und Senegal- gummi	1914	3 492,7	240,1
	1915	5 184,3	402,5
	1916	7 617,5	679,9
	1917	7 473,2	881,3
	1918	6 033,3	1 242,3
	1919	7 054,9	1 078,9
	1920	6 926,6	881,8
	1921	5 788,5	614,7
	1922	8 894,7	718,6
	1923	10 837,8	1 305,3
	1924	6 627,0	759,7
Senegalgummi	1901	1 107,8	130,9
	1913	172,5	16,3
	1914*)	140,1	10,6
	1914*)	140,1	10,6
Dammarharz	1914	3 854,7	337,2
	1915	5 388,6	563,1
	1916	10 819,6	790,8
	1917	9 200,1	797,1
	1918	5 942,5	689,3
	1919	4 271	528,5
	1920	9 638	1 548,6
	1921	5 710,5	1 249,9
	1922	5 478,9	620,6
	1923	12 479,7	1 687,1
	1924	8 746,3	1 100

*) Nach dem 3. Oktober 1913 in „Gummi arabicum und Senegalgummi“ einbegriffen

Gummi arabicum und Senegal-
gummi

Senegalgummi

*) Nach dem 3. Oktober 1913 einbegriffen in „Gummi arabicum oder Senegalgummi“.

Dammarharz

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Gummigutt	1919	18,2	23,5
	1920	470,7	117,6
	1921	3,0	3,8
	1922*)	4,9	4,9

*) Nach 1922 nicht aufgeführt.

Kaurigummi	1914	6 554,9	1 098
	1915	9 530,3	1 444,3
	1916	9 959	1 394,5
	1917	6 667,5	1 018,6
	1918	5 867,2	1 029,0
	1919	4 703,8	713,0
	1920	8 424,7	1 152,1
	1921	6 718,2	1 197,3
	1922	6 623,8	1 221,5
	1923	9 999,5	2 188,1
	1924	7 712,9	1 518,7

Mastix	1918	63,5	9,1
	1919	10,3	4,2
	1920	20,8	12,4
	1921	11	5,4
	1922	42,9	16,3
	1923	32,0	11,8
Schellack	1924	32,0	15,4

Schellack	1871	423,5	70,8
	1881*)	—	—
	1891	6 290,2	1 078,6
	1901	9 617,6	1 278,3
	1913	22 069,6	3 046,8
	1914	16 824,1	2 686,5
	1915	24 308,1	3 018,3
	1916	25 927,6	3 301,4
	1917	32 847,4	7 709,2
	1918	22 841,4	9 514,7
	1919	14 268,7	6 462,8
	1920	34 151,2	22 178,5
	1921	23 871,9	16 634,1
	1922	30 767,7	16 656,9
	1923	32 775,2	20 034,5
	1924	28 511,6	15 170,8

*) Siehe Kopal-, Kauri- und Dammarharz.

Benzoe, Gummigutt und Mastix	1901	23,2	6,4
	1913	106	42
	1914	42	17,4
	1915	106,5	42,9
	1916	219,3	73,8
	1917	171	68,3
	1918*)	136,1	70,5

*) Nach 1917 Mastix besonders aufgeführt; nach 1918 siehe Benzoe und Gummigutt.

Benzoe	1871	1,6	0,5
	1881*)	—	—
	1891	42,1	16,7
	1919	13,3	7,6
	1920	18,9	8,1
	1921	34,1	9,4
	1922	15,3	7,0
	1923	72,3	29,2
	1924	29,3	15,6

*) Siehe Kopal-, Kauri- und Dammarharz.

Kopal-, Kauri- u. Dammarharz	1871	1 466,8	187
	1881*)	15 140,1	2 343,7
	1891	15 245,5	1 637,7
	1901	18 325,2	1 944,1
	1912	24 824,4	2 017,7
	1913	31 513,3	2 828,8
	1914**)	9 207,8	989,8

*) 1881 einschl. Benzoe, Gummigutt, Mastix und Schellack.

**) Nach 1914 getrennt aufgeführt.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Kopal und andere Firnisharze a. n. g.	1914	13 006	938,0
	1915	12 528,9	814
	1916	24 100,2	1 440,2
	1917	25 621,7	1 583,1
	1918	16 590,6	1 147,0
	1919	18 921,0	4 001,0
	1920	26 417,4	2 614,1
	1921	32 188,2	4 145,2
	1922	15 090,8	1 124,8
	1923	32 133,9	2 267,3
	1924	23 422,7	1 820,9
		1000 lbs.	1000 \$
Asafoetida	1871	90,1	12,8
	1881	135,2	12,3
	1891	3,4	0,3
	1901	161	25,6
	1913	134,6	55,9
	1914	106,3	27,2
	1915	51,7	12,7
	1916	115,9	30,1
	1917	107,5	52,9
	1918	57,4	44,7
	1919	48,1	71,3
	1920	96,4	211,7
	1921	162,0	271,8
	1922	5,5	1,4
	1923	100,2	30,7
	1924	26,5	7,1
		1000 lbs.	1000 \$
Natürlicher Campher, roh . . .	1871	624,3	92,3
	1881	2 055,2	350,5
	1891	1 666,1	468,0
	1901	2 175,9	738,9
	1913	3 477,8	979,4
	1914	3 476,9	929,7
	1915	3 715,4	998,6
	1916	4 674,5	1 268,2
	1917	6 605,6	1 991,4
	1918	3 638,4	1 451,1
	1919	2 622,8	1 189,8
	1920	3 961,3	5 496,1
	1921	2 045,3	1 847,6
	1922	1 667,3	1 057,2
	1923	3 477,0	2 213,2
	1924	2 137,6	1 300,7
		1000 lbs.	1000 \$
Natürlicher Campher, gereinigt	1871	2	0,6
	1881	0,13	0,04
	1891	0,06	0,02
	1901	77,3	39,5
	1913	463,4	153,0
	1914	624,5	202
	1915	1 140,8	406,6
	1916	2 304,2	754,5
	1917	4 533,9	2 063,2
	1918	1 145,2	800,3
	1919	1 497,2	1 889,5
	1920	1 367,3	2 843,8
	1921	801,5	1 150,0
	1922	1 596,8	1 195,8
	1923	2 176,7	2 285,8
	1924	2 659,0	1 874,5
		1000 lbs.	1000 \$
Synthetischer Campher	1915	0,02	0,003
	1916	—	—
	1917	0,47	0,17
	1918	—	—
	1919	—	—
	1920	116,1	229,2
	1921	123,7	23,1
	1922	—	—
	1923	293,9	182,5
	1924	460,7	276,5

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Dextrin usw.	1871	—	10,1
	1881	849,9	50
	1891	6 228,4	213
	1901	5 692,4	164,1
	1913	5 096,9	180,3
	1914*)	6 684,6	213,3
*) Nach 1914 getrennt aufgeführt.			
		1000 lbs.	1000 \$
Dextrin, Dextrinsurrogate, Röstgummi	1914	471,5	18,2
	1915	274,7	12
	1916	154,9	10
	1917	32,8	2,9
	1918	0,5	0,05
	1919	—	—
	1920	77,2	6,8
	1921	238,8	14
	1922	302	16
	1923	137,2	6
	1924	110,5	4,2
		1000 lbs.	1000 \$
Drachenblut	1871	—	1,4
	1881	—	3
	1891	2,1	0,5
	1901	22,7	9,2
	1913	14,6	6
	1914	26,3	9,4
	1915	23,1	8,4
	1916	20,2	10,6
	1917	48	19,1
	1918	10,4	6,2
	1919	24,1	10,1
	1920	20,8	16,3
	1921	90,5	11,8
	1922	9,5	4,3
	1923	44	14,2
	1924	40	20,8
		1000 lbs.	1000 \$
Myrrhen	1924	33,1	6,7
		1000 lbs.	1000 \$
Kolophonium, roh	1913	300	12,6
	1914	2 742,1	58,7
	1915	1 505,8	42,1
	1916	5 571,3	146,3
	1917	129,8	3,4
	1918	54,3	2,8
	1919	251,9	11,1
	1920	142	7,2
	1921	1,9	0,1
	1922	29,9	1,2
	1923	494,4	20,5
	1924	591,5	21,8
		1000 lbs.	1000 \$
Sandarac	1924	147,2	29,2
		1000 lbs.	1000 \$
Fichtenharz	1918	0,3	0,3
	1919	0,5	0,4
	1920	0,8	0,8
	1921	1,4	2,5
	1922	2,7	4
	1923	0,06	0,08
	1924	3,6	0,6
		1000 lbs.	1000 \$
Traganth	1881	316	127,3
	1891	717,4	211,2
	1901	1 071,4	365,7
	1913	1 401,7	463,8
	1914	1 301,5	460,4
	1915	1 025,1	355,1
	1916	1 129,7	590,1
	1917	473,6	320,8
	1918	525,4	279,3
	1919	785,7	909,7
	1920	1 519,4	1 788,1
	1921	324,6	484,6
	1922	665,8	398,8
	1923	1 203	596,6
	1924	948	354,3

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Gummen und Harze, in rohem Zustand a. n. g.	1881	—	244,6
	1891	—	1 621,5
	1901	—	87,5
	1913	2 704,6	216,9
	1914	3 733,8	239,8
	1915	4 088,2	255,5
	1916	4 936	258,8
	1917	3 126,8	248,7
	1918	5 273,2	626
	1919	3 232,1	630,7
	1920	6 866,4	1 093,3
	1921	6 183,2	670,6
	1922	7 505,2	532,2
	1923	6 752	868,6
	1924	4 854	496,5

Hemlockrindengerbauszüge, ohne Alkohol	1871	1000 lbs.	1000 \$
	1881	—	3,3
	1891	—	4
	1891	768,7	15
	1901*)	3 424,4	101,8
	1915	5 263,3	174
	1916	5 578	390,3
	1917	—	—
	1918	—	—
	1919	—	—
	1920	—	—
	1921	117,1	4,7
	1922	320,6	12,2
	1923	79,1	2,9
	1924	—	—

*) 1901 einschließlich „Quebrachoextrakt“.

Blauholz	1881	1000 t	1000 \$
	1891	72	1 363
	1891	84,4	1 843
	1901	54,5	858
	1913	37	475,5
	1914	30,2	379,8
	1915	54,7	722,4
	1916	134,8	3 437,4
	1917	121,8	4 127
	1918	55,4	1 175
	1919	20,9	413
	1920	45,1	1 144,5
	1921	57	1 697,4
	1922	31,4	644,8
	1923	27,7	426,9
	1924	31,3	590,3

Blauholzauszüge	1871	1000 lbs.	1000 \$
	1881	—	12,5
	1881	6 091,4	455
	1891	3 282,2	376,8
	1901	2 864,9	191,9
	1913	2 258,2	111,6
	1914	1 228,2	77,1
	1915	2 061,4	144,2
	1916	2 652,8	316,9
	1917	1 147,4	164,7
	1918	216	24,7
	1919	265,8	51
	1920	868,3	71
	1921	116,2	25,5
	1922	1 317,7	78,6
	1923	1 928,4	97,1
	1924	1 694	119,2

Myrobalanen	1913	1000 lbs.	1000 \$
	1914	19 735,7	195,3
	1914	24 256,4	438,7
	1915	18 417,4	198,3
	1916	25 612,8	375,4
	1917	16 087,5	421,8
	1918	4 408,5	110,4
	1919	9 597,8	188,5
	1920	62 196,2	994
	1921	28 077,2	372,2
	1922	28 567,2	194,5
	1923	47 218,7	462,8
	1924*)	13,6	352,1

*) Nach 1923 die Menge in Tonnen aufgeführt.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Galläpfel für Farbz- und Gerbzwecke	1901	—	248,7
	1913	—	126,4
	1914	—	177,8
	1915	—	138
	1916	—	420
	1917	—	214,7
	1918	—	872,2
	1919	1 760,7	363
	1920	2 777	647,3
	1921	2 249	532,1
	1922	565,5	75,5
	1923	3 497,7	335,5
	1924	2 386,6	205,4

Gallenauszüge	1913	1000 lbs.	1000 \$
	1914	146	18,2
	1915	205,1	25
	1916	157,1	23,3
	1917	61,1	11,4
	1918	45,8	9,9
	1919	36,5	12,8
	1920	34	12,5
	1921	48,7	26,6
	1922	4,2	1,1
	1923*)	32,5	5,2
	1923*)	150,5	28,5

*) Nach 1923 eingeschlossen in „Taamin“, nicht medizinisch.

Gerbextrakte, ohne Weingeist	1921	1000 lbs.	1000 \$
	1922	1 484	84,4
	1923	496,7	27,6
	1924	—	—

Helleborus	1924	1000 lbs.	1000 \$
		153	9,9

Bilsenkraut	1924	1000 lbs.	1000 \$
		78	13,3

Hörner und Klauen und Teile davon, unbearbeitet	1871	1000 lbs.	1000 \$
	1881	—	15,3
	1881	—	398,2
	1891	—	587,6
	1901	—	312
	1913	—	320,2
	1914	—	254,9
	1915	—	156,1
	1916	—	110,2
	1917	—	171,7
	1918	—	357,4
	1919	1 928,4	106,2
	1920	4 894,7	292,3
	1921	9 424,8	413
	1922	2 158,1	140,8
	1923	4 373	335
	1924	3 087,6	241,2

Hopfenextrakt und Lupulin	1901	1000 lbs.	1000 \$
	1913	—	2,9
	1914	—	34,3
	1915	—	49,5
	1916	—	24,4
	1917	—	3,8
	1918	—	1,8
	1919	—	0,2
	1920	—	0,02
	1921	—	20,5
	1922	—	17,7
	1923*)	—	6,9
	1923*)	—	4,9

*) Nach 1923 unterteilt.

Hopfenextrakt	1924	1000 lbs.	1000 \$
		—	—

Lupulin	1924	1000 lbs.	1000 \$
		7,6	12,4

Hyoscyamin und seine Salze	1924	Unzen	\$
		28	458

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$	Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Ichthyol	1901	23,6	33,4	Indigoextrakt oder Paste . .	1871	—	40,4
	1913	44,3	61,8		1881	1 540,2	141,2
	1914	67	92,5		1891	882	58,3
	1915	51,8	70,7		1901	181,2	12,3
	1916	69,2	59,5		1912	223,7	46
	1917	91,9	60,8		1913	243	43,4
	1918	66	43,5		1914*)	12	2,5
	1919	19,6	9,8	*) Nach dem 3. Oktober 1913 nicht geführt.			
	1920	98,9	92	Indigoide, aus Indigo oder auf andere Weise hergestellt . .	1918	13	41
	1921	54,3	31,6		1919	4,2	9,4
	1922	107,1	140,3		1920	70,5	177,7
	1923	17,8	20,4		1921	67,3	110,6
	1924	0,02	0,02		1922	187,2	228,8
Weihrauch (Olibanum)	1901	—	0,7		1923	64,4	111,3
	1913	—	14,6		1924	5,2	6,8
	1914	—	24,4	Tintenpulver (Steinkohlenteerzeugnisse) .	1924	98	72
	1915	—	4,3			lbs.	\$
	1916	—	5,4			1000 lbs.	1000 \$
	1917	—	10	Druckerschwärze	1901	—	13,4
	1918	—	13		1913	—	7,8
	1919	—	32,4		1914	—	25
	1920	—	84,9		1915	—	15
	1921	—	102,9		1916	—	17,9
	1922	—	62		1917	—	19
	1923	—	80,1		1918	—	4,7
	1924	262,6	100,6		1919	—	0,7
Indigokarmin	1881	—	0,3		1920	—	7,2
	1891	28,2	33,1		1921	—	12,3
	1901	11,1	9,8		1922	—	5
	1912	9	6		1923	—	14,4
	1913	16,3	10		1924	13,5	7
	1914*)	2,1	1,3	Schreib- und Kopiertinte . . .	1913	—	28,5
*) Nach dem 3. Oktober 1913 nicht geführt.					1914	—	19
Rohindigo, natürlicher und künstlicher	1913	7 712,5	1 102,9		1915	—	22,8
	1914	8 252,5	1 115,1		1916	—	22
	1915	7 983,1	1 604,8		1917	—	26,4
	1916	6 794,5	8 451,5		1918	—	12
	1917*)	545,1	960		1919	—	15,6
*) Nach 8. September 1916 getrennt geführt.					1920	—	14,8
Natürlicher Indigo	1871	2 101,9	2 116		1921	—	10,6
	1881	1 699,8	1 541,7		1922	—	7,4
	1891	3 999,6	1 692,3		1923	—	6,1
	1901	3 139,1	1 402,9		1924	35,1	7,6
	1917	1 232	2 449,4	Alle anderen Tinten einschl. Tintenpulver	1871	—	85,8
	1918	2 141,4	3 262		1881	—	151,4
	1919	794,3	961,6		1891	—	116,4
	1920	154,8	206,1		1901	—	61,7
	1921	62	121,8		1913	—	4,9
	1922	36	76,2		1914	—	6,9
	1923	10,5	11,7		1915	—	6,2
	1924	10,2	4,7		1916	—	3,5
Künstlicher Indigo	1917	886,7	559,2		1917	—	5,1
	1918	943	553,2		1918	—	8,5
	1919	358,9	197,2		1919	—	7,1
	1920	520,3	351,4		1920	—	8,5
	1921	99,8	107,1		1921	—	14,9
	1922	101,7	158		1922	—	7,2
	1923	27,8	35,2		1923	—	11,9
	1924	0,4	0,1		1924	77,9	22,4
Indigofarben	1924	5	6,2	Rohjod	1871	74,3	212,2
Mit Indigo hergestellte Farbstoffe	1914	—	34,3		1881	162,9	337
	1915	—	76,3		1891	241,2	382
	1916	—	155,3		1901	262,1	658,5
	1917*)	—	147,7		1913	351,3	739,7
*) Nach 1917 unter „Indigoide etc.“ genannt.					1914	230,4	533,4
					1915	631,5	1 284,4
					1916	1 044,5	2 447,8
					1917	1 726,9	4 381,3
					1918	253,2	536,8
					1919	1 212,3	2 443,6
					1920	520,4	927,3
					1921	592,8	1 291,7
					1922	384,1	989
					1923	342,2	1 067,5
					1924	56	137,8

(Fortsetzung folgt.) (975)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verordnung über Tarassätze und Tarazuschlagssätze.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 58 vom 30. Oktober 1925 wird eine Verordnung des Reichsfinanzministers über Tarassätze und Tarazuschlagssätze vom 24. Oktober 1925 veröffentlicht. Die Verordnung ist bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen des Zolltarifs in Betracht:

- Nr. 379 Verdichtete Gase, Zollsatz für 1 dz rh 8 M., Tarazuschlag: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versande der verdichteten Gase ohne Umschließung eingerichtet sind, für: Chlor 90, Phosgen 94, schweflige Säure 100, Kohlensäure 230, Ammoniak, wasserfreies 250, Sauerstoff 830, Wasserstoff 6250.
- 507 Schmirgeltuch, Bimssteintuch, Feuerstein, Glas- und Sandleinen, Zollsatz für 1 dz 12 M., Kisten 13, Fässer 13, Körbe 9, Ballen 6.
- aus 639 Zellhorn (Celluloid) und ähnliche Stoffe:
 rohe ungeformte Stücke, rohe geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe:
 aus Zellhorn 50
 aus ähnlichen Stoffen 25
 geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe, oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke 100

(2674)

Ursprungszeugnisse für deutsche Waren nach Belgien.

Auf Grund des deutsch-belgischen Handelsvertrages besteht die Verpflichtung, daß deutsche Waren, soweit sie zolltarifarisch günstiger gestellt sind als die gleichen Waren aus Oesterreich oder der Tschechoslowakei, für die Einfuhr nach Belgien von Ursprungszeugnissen begleitet sein müssen, die von einem belgischen Konsulat beglaubigt sind. Da nun in Deutschland nur 8 belgische Konsulate bestehen, ist die Beglaubigung für viele Versender mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Es besteht daher in den am Handel mit Belgien beteiligten deutschen Firmen der dringende Wunsch, daß die Verpflichtung zur Vorlage von Ursprungszeugnissen entweder überhaupt in Fortfall kommt, oder, wenn dies nicht zu erreichen ist, wenigstens die deutschen Handelskammern zur Ausstellung der Beglaubigungen ermächtigt werden. Nach einer Mitteilung der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung“ sind bereits entsprechende Schritte bei den amtlichen deutschen Stellen unternommen. (2675)

Versandpapiere für Britisch-Indien.

Mit Rücksicht darauf, daß deutsche Sendungen immer noch nicht von vorschriftsmäßigen Dokumenten begleitet sind, hat die britische Konsularbehörde in Karachi auf folgendes aufmerksam gemacht: Alle Rechnungen müssen von den Lieferanten unterzeichnet sein, nicht unterschriebene Rechnungen werden von den indischen Zollbehörden nicht anerkannt und es wird dann der indische Marktpreis der Verzollung zugrunde gelegt. Im Falle die Preise cifci sind, muß derselbe Preis in der Rechnung angegeben werden. Versteht sich der Preis fob oder Ex Factory, so muß eine ordnungsmäßig unterzeichnete Aufstellung über die Versendungskosten den Rechnungen beiliegen, andernfalls die Zollbehörden 10—15% Zoll zuschlagen. Wenn Muster und Ankündigungen in den Packstücken mitenthalten sind, so müssen diese in der Rechnung getrennt aufgeführt und der Wert muß für die Zollzwecke angegeben werden, andernfalls das Packstück geöffnet und dadurch die Verpackung beschädigt wird. Jedes Dokument muß von einer Spezifikation begleitet sein, worin der Inhalt jedes Packstückes angegeben ist, die es den Importeuren ermöglicht, die von den Zollbehörden verlangten Waren aufzufinden. Die Nummer des Packstücks, worin Muster und Ankündigungen enthalten sind, sollte in den Schriftstücken angegeben sein.

Schließlich erfolgt der Hinweis, daß, nachdem das Handelsmarkengesetz bereits 35 Jahre in Geltung ist, die mit Indien Handel treibenden mit ihm vertraut sein müssen, und daß die indischen Zollbehörden keine Rücksicht mehr nehmen. Jede Uebertretung wird schwer bestraft und es wird verlangt, daß die Importeure die Waren so bezeichnen, wie es das Gesetz gebietet. Das Gesetz verlangt, daß jede

Handelsmarke, jede Handelsbezeichnung, wo sie auch erscheint, den Namen des Ursprungslandes tragen muß und zwar in derselben Art und Größe, wie die Handelsmarke und -bezeichnung. In einigen Fällen haben die Interessenten nur den Namen der Stadt oder des Bezirkes angegeben, es ist aber der Name des Landes erforderlich. (2684)

Ausland

Frankreich. Abschluß eines Handelsvertrages mit Ungarn.

Am 13. Oktober d. J. ist zwischen Frankreich und Ungarn ein Handelsvertrag abgeschlossen, der als ein provisorisches Abkommen anzusehen ist, da seine Geltungsdauer nur 8 Monate beträgt. Es kam den beiden Vertragschließenden zunächst darauf an, die bereits seit 10 Jahren unterbrochenen handelspolitischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern wieder aufzunehmen und durch ein provisorisches Abkommen die Grundlagen für einen neuen endgültigen Handelsvertrag zu schaffen. Die ungarische chemische Zeitschrift „Vegyí Ipar“ veröffentlicht Einzelheiten der in dem Verträge gewährten gegenseitigen Zollvergünstigungen aus dem Gebiet der chemischen Industrie. Danach hat Ungarn der französischen Einfuhr folgende Vertragszollsätze zugestanden:

	Goldkronenzoll	lt. Vertrag	lt. Autonom-
			Zolltarif
Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat	10		24
Weinsaure Salze	40		60
Firnisse	20		25
Lacke	40		60
Toilette- und medizin. Seifen	200		250
Fischleim und Gelatine	30		40
Tierischer Leim, Kunstleim	15		25
Druckfarben	40		60
Künstlerölfarben	30		50
Parfümkompos. und Riechstoffe	600		750
Brillantine	225		400
Kosmetika	375		600
Parfümeriewaren und kosmetische Präparate mit über 25 % Spiritusgehalt	1400		3000
Toilettewässer, flüssige Lippenschminke	450		3000
Acetylsalicylsäure	125		250
Salicylsäure	75		150
Methyl- und Aethylchlorid	125		300
Alkaloide v. W.	5%		15%
Narkotika	175		300
Chem. einheitliche pharm. Präparate v. W.	10%		20%
Zahnärztliche Präparate	22		30

An diesen Vergünstigungen nimmt auf Grund der Meistbegünstigung die deutsche chemische Industrie teil.

Die von Frankreich der ungarischen Einfuhr eingeräumten Tarifiermäßigungen bestehen einmal in der Gewährung der Sätze des Minimaltarifs; dazu gehören Heilpflanzen und Casein. Ferner sind für eine Reihe von anderen Produkten prozentuale Ermäßigungen auf die Differenz zwischen dem Maximal- und dem Minimaltarif zugestanden, und zwar für Pflanzenöle 60%, Knochenleim 11% und Aethylchlorid 30%. — Sobald eine amtliche Veröffentlichung über den Vertrag vorliegt, kommen wir darauf zurück. (2704)

Belgien. „Modus vivendi“ mit Spanien. Durch Notenaustausch vom 26. Oktober ist der „Modus vivendi“ zwischen Spanien und der belgisch-luxemburgischen Zollunion vom 24. April 1925 durch ein neues Abkommen mit Wirkung vom 1. November ersetzt worden. Beide Staaten gewähren sich gegenseitig Meistbegünstigung in allen Fragen des Handels, der Industrie und der Schifffahrt.

Bezüglich der Einfuhrzölle sind folgende Abmachungen getroffen worden:

Belgien. Die in der Liste A aufgeführten Waren spanischer Herkunft genießen in Belgien Meistbegünstigung; die Waren der Liste B werden nach den angegebenen Sätzen verzollt; alle übrigen Waren sind nach dem Minimaltarif zu behandeln.

Spanien. Die in der Liste C aufgeführten Waren belgisch-luxemburgischer Herkunft genießen in Spanien Meistbegünstigung; die Waren der Liste D werden nach den angegebenen Sätzen verzollt mit der Bestimmung, daß eine weiterhin einem dritten Staat gewährte stärkere Zollermäßigung sofort auch Belgien zugute kommen soll; alle übrigen Waren sind nach Spalte II des spanischen Tarifs zu behandeln.

Die Meistbegünstigung findet keine Anwendung auf die von Spanien an Portugal, Spanisch-Marokko und die spanisch-südamerikanischen Staaten gewährten Vorteile.

Die Bezahlung der Zölle soll nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses in Geltung befindlichen Prinzipien erfolgen. Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, kann aber jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Liste A.

Spanische Waren, die in Belgien Meistbegünstigung genießen.

- Pos.
269 Zubereitungen, weingeisthaltige, n. b. g.
270 Essig, Essigsäure, flüssig usw.
457 Seifen aller Art (auch parfümierte und medizinische).

Liste B.

Spanische Waren, die in Belgien Zollvergünstigungen genießen.

Tarifpos.	Ware	Zollsatz Vermerks- frs per 100kg	Koeffizient
aus 118	Gummen, Gummiharze u. Harze:		
	b) andere:		
	2. Terpentinharze, roh oder gereinigt	frei	—
	3. nicht besonders genannte .	frei	—
122	Terpentinöl	5	2
aus 182	Erze:		
	g) Eisenerze (Schwefelkiesab- brände, „purple ore“ u. a. . . .)	frei	—
	h) Manganerze (Pyrolusit, Brau- nit u. a.)	frei	—
	l) Zinkerze (Blende, Galmei) .	frei	—

Liste C.

Belgische Waren, die in Spanien Meistbegünstigung genießen.

- Pos.
30 Schmieröle
50 Natürlicher phosphorsaurer Kalk
691 Photographische Filme, unbelichtet
693 Photographische Platten
808 Olein, handelsüblich
809 Stearin, unverarbeitet
831/36 Mineralfarben, natürliche und künstliche, trocken und zubereitet
843/45 Firnisse aller Art
867 Aetzkali und Aetznatron
871 Natriumsulfat, wasserfrei
872 Natriumsulfat, kristallisiert und nicht besonders ge-
nannte Nitrate
877 Alkalisulfate u. a. Metallsulfide
882 Kupfersulfat, kristallisiert (handelsüblich)
883 Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art (auf Grund
von Kupfersulfat, Cyaniden, Arsensalzen usw.)
890 Superphosphat u. a. chemisch behandelte phosphor-
haltige Düngemittel
925 Calcium- und Bariumchlorid
926 Chlorkalk und Alkalihypochlorite
955 Tischlerleim
992 Schuhwische und Schuhcreme
994 Schießpulver, Sprengstoffmischungen und Minen-
zünder
1015 Kopalharz
1016 Pflanzliche Farb- und Gerbstoffauszüge, flüssig oder
fest (einschl. Krapp, aber ausschl. Quebracho)
1049 Photographische Papiere, lichtempfindliche
1291 Kunstseide, gezwirnt und gefärbt
1292 Kunstseideabfall, ungezwirnt, in natürlicher Farbe oder
gebleicht
1480/82 Patronen, gefüllt oder ungefüllt, sowie Zündhütchen.

Liste D.

Belgische Waren, die in Spanien Zollvergünstigungen genießen.

Tarifpos.	Ware	Gewichts- grundlage des Zollsatzes	Zollsatz Pes.
797	Indigo, künstlicher	kg (netto)	0,80
886	Künstlicher Kalk, Ammon- und Natronsalpeter, sowie andere künstliche Stickstoff- verbindungen	100 kg (brutto)	0,80
aus 1049	Lichtempfindlicher Karton u. lichtempfindliche Postkarten	kg (netto)	1,75
1288	Kunstseidegarne, n. gezwirnt, in natürlicher Farbe oder gebleicht	kg (netto)	2,40

Anm.: Wenn in der Liste D nicht sämtliche Waren einer Position angeführt sind, so gilt der angegebene Zollsatz trotzdem für die ganze Position, außer wenn es heißt „aus Pos.“ (2712)

Änderung des Vermehrungskoeffizienten für Sprengkapseln. Durch einen Erlaß im „Mon. Belge“ vom 29. Oktober wird auf Grund von Art. 9 § 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1924 und Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1925 folgende Änderung des Zolltarifs mit Wirkung vom 1. November 1925 verfügt:

Tarifpos.	Produkt	Vermehrungs- koeffizient
aus 1201	Sprengkapseln, mit Ausnahme der elektrisch gezündeten	1,5

(2711)

Vorschriften über die Flaschen für Arzneimittel zu äußerem und innerem Gebrauch. Ein kgl. Erlaß setzt nach „Chemist and Druggist“ (London) das Inkrafttreten der vielumstrittenen Verordnung vom 21. August 1922 über die Behälter für Arzneimittel zu äußerem und innerem Gebrauch auf den 1. Januar 1926 fest. Nach dieser Verordnung müssen Arzneimittel zum äußeren Gebrauch in gelbgefärbten, achteckigen Glasflaschen enthalten sein, die in Relief-lettern die Worte „Usage externe — Utwendig Gebruik“ tragen; außerdem muß an denselben ein rotes Etikett mit denselben Worten angebracht sein. — Dagegen dürfen Arzneimittel für inneren Gebrauch nicht in „polygonalen“ Flaschen verkauft werden.

Diese Vorschriften finden auf alle medizinischen Präparate, sowohl auf die Rezeptarzneien als auch auf die „Spezialitäten“ Anwendung, und sind daher für die Importeure von Wichtigkeit. (2669)

Tschechoslowakei. Die neue Einfuhrfreiliste. Im tschechoslowakischen Amtsblatt vom 1. November wird eine Verordnung über die Freigabe der Einfuhr für eine Reihe von Waren veröffentlicht. Insgesamt werden 84 Zolltarifpositionen ganz oder zum Teil zur Einfuhr freigegeben, und zwar mit Wirksamkeit vom 16. November d. J. ab. Wie verlautet, sollen in den nächsten Tagen zwei weitere Freilisten von Waren folgen, deren Einfuhr aus Deutschland ohne Bewilligung, jedoch auf Anmeldung gestattet wird. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie enthält die Liste vom 1. November folgende Tarifpositionen:

Pos. 97	Oelsäure und Degras,
98	Ceresin,
100a	Wagenschmiere unter Beimengung von Mineral- ölen oder Mineralfetten,
112	Mineralwässer, künstliche (nicht natürliche),
aus 148b	Ocker,
aus 155	Aetherische Oele,
aus 244b	Gezwirnte Kunstseide, auch gefärbt,
286	Teer- und Steinpappen,
aus 361c, 1.	Unbelichtete Filme,
aus 596b	Metallisches Arsen,
aus 597a, 1.	Aetzkali
aus b	Aetzkallilauge,
f	Arsenige Säure,
q	Wasserstoffsperoxyd,
aus 598b, 2.	Salpetersäure und roher Holzeisig,
600d	Spodium (Knochenkohle),
i	Schwefligsaurer, doppelschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk in wässriger Lösung,
k	Holzeisigsaurer Kalk, ungereinigt,
aus l	Bariumchlorid,
aus 601, b	Chromalaun,
609	Kitte,
aus 618	Seifensurrogate, nicht parfümierte, Poliment, Putzpasten, nicht seifenhaltig (aber nicht Stärkeglanz),
621	Verflüssigte Gase, nicht besonders benannte,
aus 640	Gewöhnliche Zündwaren, und zwar Schwefel- fäden, Reibhülsen, Feuerschwamm, natür- licher und gebeizter, auch künstlicher; Zunder und Zunderpapier, natürlicher und künstlicher (aber nicht Zündhölzer). (2687)

Die Umsatzsteuer für importierte chemische Waren. Der Verband der chemischen Industrie beruft für die nächsten Tage eine Beratung ein, in welcher über das vorgeschlagene Verzeichnis für die Umsatzsteuer verhandelt werden soll. Wie „Prag. Tagbl.“ erfährt, werden 3 Kategorien unterschieden: Rohstoffe, die es in der Tschechoslowakei überhaupt nicht gibt, und für welche keine Umsatzsteuer vorgeschlagen wird. Weiter Halbfabrikate, welche für manche Industriezweige Fertigprodukt für andere den Rohstoff darstellen (z. B. Soda); für diese Kategorie wird die Minimalumsatzsteuer vorgeschlagen. Die dritte Kategorie besteht aus den Konsumergütern, für die auf Wunsch der chemischen Industrie die Umsatzsteuer in einer Höhe eingehoben werden soll, in welcher die Steuer für andere Halbfabrikate zum Ausdruck kommt. (2719)

Für eine Ermäßigung der Sprengstoffpreise. Die Sprengstoffe konsumierende Industrie bereitet eine neue Aktion zur Ermäßigung der Sprengstoffpreise vor. Sie verweist darauf, daß die Inlandpreise um 100% höher sind als die Preise, welche bei der Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Ausland gezahlt werden müssen. Deshalb will sie entweder eine Ermäßigung der Preise oder eine Freigabe der Einfuhr verlangen, wobei sie bereit wäre, dem Staate eine gewisse Bonifikation für eingeführte Sprengstoffe zu gewähren. (2720)

Abschluß eines Handelsvertrages mit Japan. Amtlich wird verlautbart: Zwischen der Tschechoslowakei und Japan wurde am 30. Oktober d. J. in Prag ein Handelsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag regelt die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung. Er tritt 10 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und wird so lange in Geltung bleiben, als er nicht sechs Monate vorher von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird. (2681)

Oesterreich. Aufhebung des Zolles auf Arzneiwaren. Im „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ vom 31. Oktober 1925 wird die bereits seit längerer Zeit erwartete Verordnung über die zeitweise Außerkraftsetzung des Zolles für gewisse im Inland nicht erzeugte Arzneiwaren veröffentlicht. Die Verordnung beruht auf der Anm. 2 zu Nr. 513 des Zolltarifs vom Jahre 1924. Nachfolgend geben wir den Wortlaut der Verordnung wieder:

§ 1. Die nachstehend genannten zubereiteten Arzneiwaren und ausschließlich für arzneiliche Verwendung bestimmten chemisch-einheitlichen Stoffe sind bis auf weiteres in der Einfuhr zollfrei abzufertigen, und zwar:

1. Zubereitete Arzneiwaren:
Salvarsan, Neosalvarsan und Salvarsanverbindungen.

2. Chemisch-einheitliche Stoffe:

Acetanilid,
Acidum acetylosalicylicum,
Acidum diaethylbarbituricum,
Chinin und dessen Salze,
Cocain und dessen Salze,
Codein und dessen Salze,
Coffein,
Dimethylamidoantipyrin,
Dimethyloxychininpyrazolon,
Guajacol und dessen Salze,
Jodoform (Trijodmethan),
Kalium sulfogujacolicum,
Morphium und dessen Salze,
Natrium diaethylbarbituricum,
Novocain und dessen Salze,
Phenylchinolincarbonsäure,
Phenyldimethylpyrazolon,
Theobromin und dessen Salze,

Die Zollfreiheit wird den unter Nr. 2 genannten chemisch-einheitlichen Stoffen jedoch nur dann zugestanden, wenn sie unter dieser Bezeichnung in loser Packung (weder in Tabletten noch sonst dosiert) eingehen.

§ 2. Die Verordnung tritt am achten Tage nach dem Tage der Kundmachung in Kraft (8. November 1925). (2635)

Zollschutz für phosphorhaltige Düngemittel? Die „N. Fr. Pr.“ schreibt: Wie verlautet, sind gegenwärtig Bestrebungen im Zuge, welche die Schaffung eines Zolles auf phosphorhaltige Düngemittel, in erster Linie auf Superphosphat, bezwecken. Falls solche Absichten verwirklicht werden sollten, dürfte damit mit einem Prinzip gebrochen werden, daß künstliche Düngemittel, die in erster Linie die Intensivierung der Landwirtschaft bezwecken, von Zöllen freigehalten werden sollen. Oesterreich hat jedenfalls alles Interesse daran, die Landwirtschaft auf jede Weise zu fördern, und das würde durch die Schaffung eines derartigen Zolles erschwert, teilweise sogar unterbunden werden. (2682)

Litauen. Kennzeichnung von Waren. Im „Amtsblatt des Memelgebietes“ vom 30. Oktober 1925 wird eine Verordnung über die Kennzeichnung von Waren bei der Einfuhr veröffentlicht. Alle in einem Anhang zur Verordnung aufgeführten Waren, die nach Litauen eingeführt werden, bedürfen der Kennzeichnung. Jedoch unterliegen Waren, die in das Memelgebiet eingeführt werden und zum Gebrauch daselbst bestimmt sind, nicht den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Plombierung und Kennzeichnung der Waren erfolgt nach Durchsicht derselben, die Banderolierung vor ihrer Abfertigung (Herausgabe), oder auf Antrag des Eigentümers nach Entrichtung der Gebühr für die Banderole. Beabsichtigt der Eigentümer der Waren, dieselben in das

Ausland zurückgehen zu lassen, so unterbleibt auf eine entsprechende vor der Kennzeichnung abgegebene Erklärung die Kennzeichnung. Für die zollamtliche Kennzeichnung erhebt die Zollbehörde von dem Eigentümer der Waren eine tarifmäßige Gebühr für Arbeit und Materialverbrauch. Die Kennzeichnung erfolgt durch Plomben, Banderolen oder Zollzeichen und Stempel. Für die Ausführung der Kennzeichnung enthält die Verordnung nähere Richtlinien.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie unterliegen den Vorschriften über Kennzeichnung: Zündhölzer (Banderole), Parfüms und kosmetische Salze (Plombe).

Die Banderolierung von Zündhölzern wird nicht in den Zollagern vorgenommen, sondern der Eigentümer der Ware erhält die nötige Anzahl Banderolen ausgeliefert.

Parfümerien können in den Zollämtern in Glasgefäße umgefüllt werden, deren Hals erweitert und breiter ist, so daß über den Korken ein Hütchen aus Sämschleder oder Blase gezogen werden kann, welches unterhalb der Erweiterung festzuschneiden ist. Die Schnurenden werden vier- bis sechsmal geknotet, und zwar so dicht an die Plombe, daß die letzten Knoten in das Innere der Plombe gelangen, welche nicht mehr als 2½ cm vom Flaschenhals abstehen darf. Auf Wunsch des Eigentümers können die Plomben an Seidenbändchen, die der Eigentümer zu liefern hat, befestigt werden. Parfümerien, die in Flacons eingeführt werden, sind nach demselben Verfahren zu plombieren.

In Kisten eingeführte kosmetische Seifen werden kreuzweise umschnürt und an den Enden der Schnur die Plombe befestigt.

Anmerkung: Kosmetische Seifen und Parfümerien, die vor der Bekanntgabe dieser Richtlinien bereits verzollt und von den Zollämtern herausgegeben worden sind, unterliegen der Kennzeichnung, wenn sie nicht bis zum 1. Januar 1926 verkauft sind; sie sind von den Kaufleuten der nächsten Zollstelle zur Kennzeichnung zuzustellen. Gleichzeitig sind auch die Zollquittungen vorzulegen. (2686)

Dänemark. Die Geltung der erhöhten Zölle für „Luxuswaren“. Die Geltung der am 1. Februar 1924 in Kraft getretenen erhöhten Zölle für Luxuswaren, von denen für die chemische Industrie vor allem Pulver, Sprengstoffe, Feuerwerk, Zündhütchen sowie Kunstseide in Betracht kommen (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 167) erstreckt sich vorläufig bis zum 31. Dezember 1926. (2680)

Rumänien. Ermäßigung von Ausfuhrabgaben. Nach einer Mitteilung der österreichisch-rumänischen Handelskammer in Wien hat die rumänische oberste Zollkommission die Exportabgaben für eine Reihe von Waren ermäßigt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht: Ultramarinblau (in Blechbüchsen) per 100 kg 5 Lei, Salmiakhefe per 100 kg 5 Lei. (2694)

Bulgarien. Zollfreie Einfuhr für Industriebedarf. Auf S. 323 der „Chem. Ind.“ wurde mitgeteilt, daß das bulgarische Handelsministerium für einzelne Produkte, sofern sie für Industrieunternehmen bestimmt sind, Zollfreiheit zugelassen habe. Die Zahl dieser Produkte ist neuerdings erweitert worden. Für die chemische Industrie kommen in Betracht: Natriumbisulfit, Kaliumchlorid, Magnesium, Blutlaugensalz, Grünstein, Ruß, Casein. (2660)

Griechenland. Zollaussführungsbestimmungen. Durch Gesetz Nr. 3326 werden die nachstehenden Zollsätze zu den Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif gemacht:

1. Ein Zuschlag von 15% zu den Zollsätzen ist zu erheben, wenn in der Zolldeklaration der Inhalt der Behältnisse oder Verpackungen als „unbekannt“ bezeichnet ist und keine Angaben über die Art der Waren, ihre Qualität, Menge oder ihr Gewicht darin enthalten sind.

2. Ein Zuschlag von 5% wird erhoben, wenn die Angaben unklar oder unbestimmt sind.

3. Wenn das Schiffsmanifest über wertvollpflichtige Waren Wertangaben macht, welche durch die Feststellung nicht bestätigt werden, so wird der Kapitän des Schiffs mit einer Strafe im Betrage von 10% des Zolls belegt. Eine gleiche Strafe ist zu bezahlen, wenn die Deklaration der Waren nicht so bezeichnet, daß sie einer Position des Zolltarifs zugeteilt werden können, oder wenn gefunden wird, daß die Waren der Deklaration nicht entsprechen. — Die Strafe ist nicht zu bezahlen, wenn nachgewiesen wird, daß das Schiffsmanifest mit dem Originalfrachtbrief übereinstimmt.

Nicht verzollte Waren können auch in privaten Lagerhäusern, welche den zollamtlichen Vorschriften genügen, untergebracht werden. (2701)

Die beabsichtigten Aenderungen des neuen Zolltarifs. Die Gesetzesvorlage betr. Abänderungen des (noch nicht in Kraft getretenen) neuen Zolltarifs vom 22. Dezember 1923 sieht (nach dem „Board of Trade Journal“) in den für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen für den Minimaltarif die nachstehenden neuen Sätze vor (Textänderungen in Sperrdruck):

Tarifpos.	Produkt	Zollsatz (Golddrachmen per 100 kg) im Tarif vorgeschlagen vom 22.12.23	
18c, 2	Rückstände v. der Mineralöldestillation, dunkelgefärbt, mit einem Schmelzp. nicht über 48° C. und einem Gehalt von nicht weniger als 10% Mineralöl	5	7,50
aus 60c	Benzin	10	12
123	Aluminium:		
	a) in Blöcken oder Platten	25	15
	b) in Stangen, Blechen, Röhren usw.	40	25
aus 159	Chemische Produkte:		
	c, 5) Ammonsulfat	1	frei
	d, 2) Natriumnitrat (Natron) (αααααα)	1	frei
	e, 5) Chlorkalk, sowie Kalium- u. Natriumhypochlorit	2	2
	g, 17) Schwefelkohlenstoff, sowie Kohlenstofftetrachlorid	5	1
160, a	Künstliche Düngemittel:		
	1. Superphosphat, einfach od. gemischt	2	1
	2. andere künstliche Düngemittel	2	0 50
	3. Kaliumsulfat und Kaliumchlorid (Chlorkalium)	1	frei
aus 160, d	Tinten beliebiger Farbe:		
	1. Schreib- und Zeichentinte, flüssig	30	40
	2. Druck- und lithographische Farben	20	20
161d, 1	Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze	100	50
163, f	Anisöl	250	400
171, c	Sikkative, fest oder flüssig	nicht aufgeführt	30
273, b	Zündhölzer jed. Art (Monopol)	—	verboten (2702)

Spanien. Der Goldzollzuschlag für November. Die spanische Regierung hat den Goldzollzuschlag bei Zahlung der Einfuhr und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergelde oder in Noten der Bank von Spanien für den Monat November auf 33,58 % festgesetzt. (2706)

Portugal. Einfuhr von Feuerzeugen. In einem Erlaß vom 15. Oktober 1925 (Nr. 11 148) veröffentlicht im „Diario do Governo“ vom 15. Oktober werden 2 Typen von Taschenfeuerzeugen beschrieben, deren Herstellung und Einfuhr gestattet ist; alle andern Typen sind verboten. Für die zugelassenen Typen ist außer den Kosten für die Markierung usw. eine jährliche Stempelsteuer von 30 Escudos für das Stück zu bezahlen. (2700)

Verlängerung des Ausfuhrverbots für Holzkohle. Gemäß der Verordnung Nr. 4498, veröffentlicht im „Diario do Governo“ vom 1. Oktober, ist die Ausfuhr von Holzkohle auch weiterhin verboten. (2718)

Guatemala. Einfuhrverbot für pharmazeutische Spezialitäten. Mit Beziehung auf die Notiz auf S. 621 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir einer Meldung des englischen Gesandten in Guatemala, daß die Registrierung von Spezialitäten, deren Einfuhr auf Grund einer amtlichen Prüfung auch weiterhin gestattet werden wird, innerhalb 3 Monaten, gerechnet vom 1. September, zu erfolgen hat. (2699)

Argentinien. Zolländerung für Quebrachoextrakt. Mit Wirkung vom 1. Oktober wird der 1,27 Gold-Peso betragende Exportzoll per t auf 1,42 Gold-Peso erhöht. (2677)

Abessinien. Zölle auf Alkohol und alkoholische Präparate. Der Einfuhrzoll für rektifizierten Alkohol beträgt 150 Talari per 100 Liter; außerdem wird von allen alkoholhaltigen Präparaten eine Akzisegebühr erhoben, in Form von Stempelmarken, die an den Behältern vor dem Verkauf angebracht werden müssen; die Gebühr steigt von 0,02 Talari (für Behälter von 1 Liter und weniger) bis zu 1 Talari (für Behälter von 100 Liter und mehr).

Alkoholhaltige Parfümerien in kleinen Flaschen und in Kartons verpackt sind mit einer Stempelmarke von 0,02 Talari zu versehen.

Pharmazeutische Präparate (einschl. Medizinalkweine) sind akzisefrei, wenn sie von approbierten Apothekern und Aerzten eingeführt werden, vorausgesetzt, daß sie auf der im Alkoholmonopolamt unter ärztlicher Beratung geführten Liste von steuerfreien Produkten stehen.

Bei der Verzollung von alkoholischen Präparaten ist eine mit dem Visum eines Monopolbeamten versehene Bescheinigung vorzulegen, in welcher der Name des Importeurs, die Markierungen und Nummern der Kisten, Art, Verpackung und Alkoholgehalt der einzelnen Produkte, der Zollbetrag und die Zahl der an den Behältern angebrachten Stempelmarken anzugeben sind. — Dieses Dokument genügt für die Zollkontrolle und die Zollbeamten sind nicht befugt, ohne besondere Anweisung eines Monopolbeamten die Kisten zu öffnen. (2671)

Brit. Malaien-Staaten. Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln. Durch das „Deleterious Drugs Enactment 1925“, das am 4. September 1925 in Kraft trat, wird dem Obersten Medizinalbeamten die ausschließliche Befugnis zur Einfuhr und Ausfuhr der in dem Gesetz genauer bezeichneten Betäubungsmittel erteilt; approbierte Aerzte und Apotheker können ihren Bedarf nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde und durch deren Vermittlung decken. — Das Gesetz verbietet, ohne besondere Bewilligung, die Herstellung von Morphin und Cocain und ihren Salzen, sowie den Besitz von irgendwelchen Betäubungsmitteln in Mengen über 12 amtlichen Dosen oder von Zubereitungen für inneren Gebrauch oder Injektion, welche mehr als 12 amtliche Dosen enthalten. (2697)

Australien. Dumping-Zoll auf Calciumcarbid beliebiger Herkunft. Durch die Verordnungen Nr. 278 und 279 vom 31. August 1925 werden für Calciumcarbid aus allen Ländern die in den Sektionen 4 und 7 des Industrieschutzgesetzes vorgesehenen Dumpingzölle mit Wirkung vom 19. August 1925 in Kraft gesetzt; diese kommen zur Anwendung:

1. wenn der FOB-Preis weniger als 14 £ 1 sh. per ton beträgt,
2. wenn die Seefracht weniger als 5 £ per ton beträgt (aber nicht bei einem CIF-Preis von 18 £ 10 sh. 1 d. per ton oder mehr). (2696)

Neu-Seeland. Stempelmarken für Drucksachen. Bei der Einfuhr von Drucksachen (Katalogen, Preislisten usw.) sind folgende Stempelmarken anzubringen: Bei Sendungen im Gewicht von Stempelmarken von

Unzen	Cent
1 oder weniger	1
1 bis 4	2
4 bis 8	3
8 bis 12	4
12 bis 16	5

(2698)

VERKEHRSWESEN

Frachtstundung.

Der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat in seiner Sitzung am 15. Oktober d. J. einstimmig beschlossen, für eine Herabsetzung der derzeitigen Frachtstundungsgebühr in Höhe von 3‰, die einer Verzinsung von ungefähr 15 % pro Jahr gleichkommt, auf 1½‰ einzutreten. Entsprechende Anträge sind der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Verkehrskreditbank, welche die Frachtstundung gewährt, unterbreitet worden. Eine Stellungnahme dieser Stellen liegt bis jetzt noch nicht vor. (2714)

Höhe der Gütertarife.

In seiner Sitzung am 15. Oktober d. J. hat der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie einstimmig den nachfolgenden Beschluß gefaßt, der u. a. eine Uebernahme der derzeitigen sog. politischen Pensionslast der Reichsbahn durch das Reich und eine Verwendung der hierdurch eintretenden Ersparnisse zu Frachtermäßigungen verlangt. Die Entschliebung lautet:

„Der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie begrüßt es, daß nunmehr in regelmäßigen Zeitabständen der Öffentlichkeit Mitteilungen über die Entwicklung der Reichsbahn unter Bekanntgabe der verschiedenen zahlenmäßigen Unterlagen gemacht werden.

Weiterhin hat der Verkehrsausschuß in seiner Herbsttagung vom 15. Oktober 1925 zu der Frage der dringend nötigen Ermäßigung der Gütertarife erneut Stellung genommen.

Der Verkehrsausschuß sieht in der im verflossenen Frühjahr bei der Reichsbahn erfolgten Lohnerhöhung, die eine 10prozentige Steigerung der Personentarife zur Folge hatte und in der im Vormonat gewährten Aufbesserung, die rund 25 Millionen Mark erforderte und zu der eine Erhöhung der sozialen Lasten in Höhe von 35 Millionen Mark trat, eine Entwicklung, die den so nötigen Tarifaussgleich und Tarifabbau unmöglich macht und zudem unerwünschte Rückwirkung auf die Belegschaften der Privatbetriebe ausübt. Das größte Hindernis für die wirtschaftlich dringend nötige Ermäßigung der Tarife ist die erst im Laufe dieses Jahres in weiteren Kreisen bekanntgewordene Belastung der Reichsbahn mit einem Pensionsetat in einer solchen Höhe, daß auf 100 Mark Besoldung 37 Mark Ruhegehälter kommen. Dadurch entstehen 400 Millionen Mark Ausgaben oder rund 300 Millionen Mark mehr als 1913.

Der Verkehrsausschuß hält eine Nachprüfung der Pensionsberechtigung der seit Kriegsende „abgebauten“ Rentenempfänger mit dem Ziel der Zurückführung einer möglichst großen Anzahl in das freie Wirtschaftsleben für erforderlich.

Weiterhin regt der Verkehrsausschuß an, daß die Reichsbahnverwaltung mit der Reichsregierung in Verhandlungen darüber eintritt, inwieweit eine Entlastung des Pensionsstats, soweit es sich um nach dem Kriege aus Gründen der Demobilmachung eingestellte und wieder abgebaute Personen handelt, dadurch eintreten kann, daß die Reichsbahn-Gesellschaft aus dem Reichsetat Zuschüsse erhält. Alle hierdurch bewirkten Einsparungen sollen ausschließlich zu Tarifermäßigungen nach den Bedürfnissen der Wirtschaft verwendet werden.“

Nach Zustimmung des Vorstandes und des Steuerausschusses des Reichsverbandes der Deutschen Industrie sowie nach Fühlungnahme mit dem Reichsfinanzministerium ist die Entschließung der Presse bekanntgegeben worden.

(2715)

Ausnahmetarif 11 d für Phosphate zur Herstellung von Superphosphat.

Mit Gültigkeit vom 28. Oktober 1925 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 11 d (Phosphate zur Herstellung von Superphosphat) unter den Empfangsstationen die Stationen Heufeld, Neumarkt (Oberpfalz) und Nürnberg-Doos nachzutragen.

(2716)

Seehafenausnahmetarif 59 für Lithopone, Zink- und Bleifarben.

In den Ausnahmetarif 59 für Lithopone, Zink- und Bleifarben sind mit Gültigkeit vom 2. November 1925 die Stationen Hönningen (Rhein) und Köln-Melaten mit ermäßigten Frachtsätzen nach den deutschen Seehäfen neu aufgenommen worden.

(2717)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Türkei. Beitritt zur Madrider Uebereinkunft betr. die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken.

Die Türkei ist der 1900 und 1911 revidierten Madrider Uebereinkunft vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken beigetreten. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 der Uebereinkunft hat das internationale Büro für gewerbliches Eigentum an die Regierung der Türkei eine Kollektiv-Mitteilung gesandt, enthaltend sämtliche von genanntem Büro bis und mit 9. Oktober 1925 vorgenommenen Eintragungen — soweit die 20jährige Schutzfrist dieser Eintragungen am genannten Tag noch nicht abgelaufen war (internationale Marken Nrn. 4823 bis 44 058 — sowie alle auf letztere bezüglichen Uebertragungen, Löschungen und übrige Aenderungen). Diese Marken genießen den Schutz in der Türkei für den Rest ihrer Schutzperiode, genau als ob sie in diesem Lande direkt am 10. Oktober 1925 hinterlegt worden wären und ohne daß die Inhaber der betreffenden Marken irgendwelche Schritte zu tun brauchen. Die Regierung der Türkei kann indessen innerhalb der Frist eines Jahres, von genanntem Zeitpunkt hinweg, Schutzverweigerungen aussprechen.

(2683)

SOZIALPOLITIK

Gewerbehygienischer Vortragskurs in Frankfurt am Main (23.—27. November 1925).

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet im Rahmen ihrer vierteljährlich in den wichtigsten deutschen Industriebezirken stattfindenden Ausbildungskurse für Beamte, Aerzte, Betriebsleiter, Sozialangestellte und alle Personen, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit den Fragen der gewerblichen Hygiene und Unfallverhütung befassen, Ende November in Frankfurt a. M. für den südwestdeutschen Industriebezirk einen gewerbehygienischen Vortragskurs. Es sind unter anderem als Vortragsthemen vorgesehen: allgemein einführende Referate über allgemeine Fragen der Gewerbehygiene, der Unfallverhütung, der Arbeitspsychologie und Arbeitsphysiologie, Berufsgefahren der Metall- und Lederindustrie und der chemischen Industrie, gewerbliche Vergiftungen, Heizung und Lüftung. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9.

(2703)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Branntwein-Erzeugung und -Verbrauch im Betriebsjahr 1924 bis 1925.

Nachdem inzwischen die Septemberstatistik des Reichsmonopolamts über die Erzeugung und den Verbrauch von Branntwein vorgelegt ist, liegen nunmehr die vorläufigen Zahlen für das ganze Betriebsjahr 1924/25 vor. Der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ entnehmen wir folgende Angaben darüber:

Die Gesamterzeugung betrug:

1912/13	3 753 265 hl,
1923/24	1 550 508 hl,
1924/25	1 827 839 hl.

Die Branntweinerzeugung im letzten Betriebsjahr erreichte mithin noch nicht 50% der Jahreserzeugung vor dem Kriege.

Auf die landwirtschaftlichen Brennereien entfallen von der Gesamterzeugung rund 69%. Die Monopolbrennereien, die Branntwein aus Zellstoffen, einschl. der Abfällen der Zellstoffgewinnung, aus Calciumcarbid und aus anderen Stoffen herstellen, aus denen im Monopolgebiet vor dem 1. Oktober 1914 Branntwein gewerblich nicht hergestellt worden ist, haben an Branntwein erzeugt:

1919/20	18 394 hl,
1923/24	186 591 hl,
1924/25	202 441 hl.

Ihre Produktion ist an der Gesamterzeugung im letzten Betriebsjahr mit 11% beteiligt.

Die Abgabe zum regelmäßigen Verkaufspreis (Trinkverbrauch) stellte sich:

1913/14	1 736 300 hl,
1923/24	315 905 hl,
1924/25	521 671 hl.

Die Abgabe zum ermäßigten Verkaufspreis stellte sich auf:

1913/14	1 726 400 hl,
1923/24	682 413 hl,
1924/25	1 117 764 hl.

Vom Gesamtverbrauch an vergälltem Branntwein im Betriebsjahr 1924/25 sind abgegeben worden: zum allgemein ermäßigten Verkaufspreis (Brennspiritus, Motorspirit, technischer Spiritus) 936 150 hl, zum Essigbranntweinpreis 128 675 hl, zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis (Riech- und Schönheitsmittel, Essenzen und Heilmittel) 52 939 hl.

Da im Betriebsjahr 1923/24 zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis 55 819 hl abgegeben wurden, weist das letzte Betriebsjahr gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang auf. Der Bestand der Monopolverwaltung Ende September 1925 stellte sich auf 1 225 956 hl.

(2676)

Ausland

Großbritannien. Interessantes Experiment im Lohnkampf in der englischen chemischen Industrie. Auf einer Versammlung des „Chemical Joint Industrial Council“ am 16. Oktober erklärte sich der Vertreter der „Chemical Employers Federation“ bereit, seinen Antrag auf eine Lohnherabsetzung bis Januar zurückzustellen, als die Vertreter der Trade Unions versprochen, ihren Einfluß bei den Arbeitern einzusetzen, um diese zu tätiger Mitarbeit bei der Verminderung der Betriebsverluste und bei der Steigerung des Nutzeffekts der Produktion zu ver-

anlassen. Das Protokoll dieser Abmachung und genauere Anweisungen sollen in allen chemischen Fabriken angeschlagen werden und es wurde von dem Arbeitgebervertreter der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es möglich sein werde, durch diesen Versuch die Lohnherabsetzung zu vermeiden. (2663)

Frankreich. Stickstoffdüngemittelverbrauch im Jahre 1924/25. Einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in den „Commerce Reports“ entnehmen wir, daß der Verbrauch an Stickstoffdüngemitteln in dem am 30. Juni 1925 beendeten Fiskaljahre gegen das Vorjahr gestiegen ist. In nachstehender Uebersicht werden die entsprechenden Ziffern der Jahre 1913/14, 1923/24 und 1924/25 vergleichsweise gegenübergestellt.

	1913/14	1923/24	1924/25
Natriumnitrat	317 000	260 000	285 000
Calciumnitrat	6 000	10 000	11 000
Ammonsulfat	100 000	200 000	225 000
Kalkstickstoff	11 000	55 000	55 000
Andere Düngemittel	—	1 500	3 000
Summe	434 000	526 500	579 000

Tschechoslowakei. Die Stickstofffrage. Kürzlich fand in Brünn eine Sitzung der tschechoslowakischen Akademie für Bodenkultur statt, die der Stickstofffrage in der Tschechoslowakei gewidmet war. „Prag. Tagbl.“ berichtet darüber: Professor Dr. Stoklasa hielt einen eingehenden Vortrag über diese Frage. In der Resolution wird auf die Bedeutung der Stickstofffrage für den Staat hingewiesen. Sie ist sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Landesverteidigung von entscheidender Bedeutung. Die tschechoslowakische Landwirtschaft hat bisher ihre volle Intensität noch nicht erreicht, weil gewisse Produktionsmittel zu teuer bzw. ungenügend vorhanden waren. Das gilt besonders vom Stickstoff, der in der Landwirtschaft in nicht genügendem Ausmaße verwendet wird, obgleich er ein integrierender Bestandteil des Pflanzen- und Tierreiches ist. Es steht fest, daß die tschechoslowakische Republik in bezug auf die landwirtschaftliche Produktion selbstgenügend wäre, wenn neben der Durchführung der erforderlichen Meliorationen und der Verwendung von Edelsaatgut auch genügend künstliche Düngemittel, hauptsächlich stickstoffhaltige verwendet würden. Die Tschechoslowakei ist bei den Stickstoffdüngemitteln auf das Ausland angewiesen, und beispielsweise allein Chilisalpeter wird jährlich für mehr als 100 Millionen K. eingeführt. Die Beseitigung dieser Abhängigkeit und eine erhöhte Verwendung von Stickstoffdüngemitteln ist nur möglich einerseits durch Erhöhung der Stickstoffdüngemittel-Fabrikation in den heimischen Fabriken, andererseits durch Errichtung neuer Fabriken zur Gewinnung von Stickstoff aus der Luft. Die Verteidigung der Republik verlangt die unaufschiebbare Lösung dieser Fragen. Die tschechoslowakische Landwirtschaftliche Akademie fordert daher die Regierung auf, beschleunigt an eine praktische Lösung der Stickstofffrage heranzutreten und alle geeigneten Mittel zur Erhöhung der Produktion in den Betrieben zur Verwertung des Stickstoffes aus der Luft und zur Errichtung von neuen Stickstofffabriken anzuwenden. (2595)

Ungarn. Welche Produkte werden von Ungarns chemischer Industrie nicht erzeugt? Auf S. 670 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir eine Zusammenstellung derjenigen Produkte, welche von der ungarischen chemischen Industrie nicht erzeugt werden. Die Veröffentlichung stammte aus sachkundiger ungarischer Quelle. Die in Budapest erscheinende chemische Zeitschrift „Vegyí Ipar“, der das Verzeichnis entnommen war, weist nun in ihrer letzten Ausgabe daraufhin, daß die Liste im Laufe dieses Jahres in mancher Beziehung unstimmig geworden sei. So würden u. a. in der chemischen Fabrik Dr. Theodor Helvey wieder Borax, Carbonsäure, Kreolin und Pompejanerrot erzeugt. Ferner habe die „Kosmos“ chemische und pharmazeutische Präparatenfabrik in Ujpest die Fabrikation von künstlichen Gerbstoffen aufgenommen, die auch in den Fabriken der Budapester Labor und Sutorwerke in großem Maßstabe erzeugt würden. (2705)

Ungarisches Wirtschafts-Jahrbuch. Auf Seite 719/20 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir einen Aufsatz über die Lage der chemischen Industrie Ungarns, der dem „Ungarischen Wirtschafts-Jahrbuch“ entnommen war. Der Aufsatz ist von dem Referenten für chemische Industrie im ungarischen Handelsministerium, Dr. Stefan von Görgey, z. Zt. Mitglied der ungarischen Nationalversammlung, verfaßt. Das Jahrbuch enthält außerdem eine ganze Reihe für Volkswirte und Wirtschaftler lehrreiche Darstellungen über Ziele

und Aufgaben der ungarischen Handelspolitik, Fragen der staatlichen Industrieförderung, der gewerblichen Arbeiterfrage, der Lebenshaltungskosten usw. aus der Feder namhafter Fachleute. Das Jahrbuch ist vom Verlag Reimar Hobbing in Berlin zum Preise von 12 M. zu beziehen. (2693)

Die erste Anilinfarbenfabrik. Eine kapitalkräftige Gruppe hat unter der Firma Anilinwerke A. G. auf Grund der langjährigen Erfahrungen eines ungarischen Fachmannes in Ujpest eine Anilinfarbenfabrik errichtet, welche Woll-, Baumwoll- und Lederfarben in der ganzen Farbenskala darstellen wird. Die Erzeugnisse der Anilinwerke A. G. gelangen bereits im Oktober d. J. auf den Markt. (2482)

Entdeckung von Bauxitlagern. Nach ungarischen Presse- nachrichten sind durch Untersuchungen des Geologischen Landesamts in dem Vorland des Bakonywaldes ausgedehnte Bauxitlager festgestellt worden. Das Mineral befindet sich in geringer Tiefe und ist so rein, daß es für die Aluminiumfabrikation verwendet werden kann. Zur Ausbeutung ist mit ausländischer Kapitalbeteiligung eine Aktiengesellschaft gegründet worden, welche zwei Aluminiumfabriken errichten wird. (2514)

Sowjet-Rußland. Qualität der Industrie-Produkte. Einer Enquete der Ztg. „Iswestija“ über die Qualität der Industrie-Produkte entnehmen wir folgende Einzelheiten über Erzeugnisse der chemischen Industrie:

Die Qualität nähert sich in einigen Zweigen allmählich dem Vorkriegsstande. Viel geklagt wurde früher über die Qualität der schwarzen Schwefelfarbstoffe, die verschiedene Mängel aufwiesen; nachdem aber im Laufe der letzten Zeit die Herstellungsmethoden verbessert worden sind, hörten die Klagen auf. Für Anilin, Betanaphthol und Alphanaphthylamin ist die Qualität der Auslandsware erreicht. Farbwaren sind in Qualität den Auslandswaren gleich, weil sie zu 70 % aus ausländischen Halbfabrikaten hergestellt werden.

Chemische Grundstoffe (Laugen, Säuren und Salze) entsprechen im allgemeinen den an sie gestellten Anforderungen. Chlorkalk der südrussischen Fabriken war eine Zeitlang von geringer Qualität, ist aber jetzt besser geworden, während beim Nordtrust die Vorkriegsqualität noch nicht erreicht ist. Die zu Beginn des Jahres bei Sodaprodukten noch auftretenden Klagen haben jetzt ganz aufgehört. Auf dem Mineral-farbenmarkt gibt es eine Unmenge verschiedener Sorten, die zum großen Teil aus der Klein-Industrie stammen und daher vollkommen unbefriedigend sind; die im kleinen Betriebe hergestellten Farben sind meist stark verschnittene Verfälschungen; die Produkte des Lack- und Farbentrustes sind dagegen von unbedingt guter Qualität.

Ultramarin in Vorkriegsqualität ist auf dem Markte nicht zu haben, was darauf zurückzuführen ist, daß die Fabrikation noch nicht genügend vervollkommen ist.

Die Qualität von Essigsäure, Aceton und Formalin entspricht der Vorkriegsware, um so mehr, als die Heeresverwaltung an die Herstellung des Acetons hohe Ansprüche stellt.

Bei Superphosphat mit ca. 13 % Phosphorsäure muß noch eine Verbesserung vorgenommen werden, damit es der Auslandsware mit 15 % gleichkommt.

Unbefriedigend ist die Qualität der chemischen Reagenzien, da deren Fabrikation erst neu aufgenommen worden ist. Für die Weiterverbesserung der Qualität muß die Zahl des leitenden technischen Personals vergrößert werden.

Im kommenden Wirtschaftsjahre werden eine Reihe neuer Fabrikationen in der pharmazeutischen und Lackfarben-Industrie aufgenommen. Für Neubauten sind bis 30 Millionen Rubel und für Umbauten und Instandsetzung bis 65 Millionen Rubel vorgesehen, was ca. 40 % des Grundkapitals der chemischen Industrie entspricht. (2572)

Italien. Kunstseideausfuhr in den ersten 7 Monaten von 1925. Die italienische Kunstseideausfuhr in den ersten 7 Monaten von 1925 betrug 4 367 200 kg im Werte von 317,1 Mill. Lire, gegen 2 962 919 kg im Werte von 174,2 Mill. Lire im gleichen Zeitraum des Vorjahres. (2707)

Ver. St. von Amerika. Außenhandel in Toilettenpräparaten im ersten Halbjahre 1925. Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in Chemikalien und verwandten Produkten zeigte im ersten Halbjahre 1925 eine Steigerung gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 11 % in der Ausfuhr, die im Werte 74 678 000 \$ betrug und um 15 % in der Einfuhr, die 113 552 000 \$ erreichte.

Was Parfümerien und Toilettepräparate betrifft, so zeigte diese Gruppe in bezug auf das Ueberwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr, das verhältnismäßig günstigste Ergebnis; die Ausfuhr betrug 3 794 000 \$,

die Einfuhr 3 388 300 \$. — Auf die Ausfuhr von Parfumerien und Toilettenwässern entfallen davon 219 500 \$, auf Talkum und sonstige Puder 853 800 \$, auf Zahnpasten und -wässer 1 540 300 \$. Einen Rückgang gegenüber den ersten sechs Monaten des Jahres 1924 erfuhr der Export von Creme, Schminke und sonstigen Schönheitsmitteln (589 100 \$).

Die Einfuhr von Parfumerien, Bayrum und Toilettenwässern erreichte den Betrag von nahezu einer Million Dollar. Besonders bemerkenswert ist die Zunahme bei den Parfumeriematerialien, deren Wert mit 2 065 300 \$ sich gegenüber der des ersten Halbjahres 1924 verdoppelte.

Die Zahlen für die Einfuhr der in der Parfumerie-Industrie meistgebrauchten Öle werden wie folgt angegeben:

	Pfund	\$
Geraniumöl	88 600	432 700
Rosenöl	13 200	102 200
Bergamottöl	80 200	256 000
Citronella- und Lemon- grasöl	623 400	551 000
Lavendelöl	58 300	387 000
Citronenöl	365 200	275 400
Orangenöl	145 000	322 500
Sandelholzöl	19 800	95 400

(2395)

Die „General Dyestuff Corporation“ übernimmt den Verkauf der Grasselli-Farbstoffe. Der „General Dyestuff Corporation“ (122 Hudson Street, New York), die am 1. Juli schon den Verkauf der Farbstoffproduktion von H. A. Metz & Co. übernommen hatte, ist nun auch der Absatz der Grasselli-Farbstoffe übertragen worden; laufende Bestellungen werden noch von der Grasselli Co. erledigt. (2562)

Ausfuhr von Chlorkalk. Einem Bericht des „Chemical and Metallurgical Engineering“ zufolge hat die Ausfuhr von Chlorkalk innerhalb der ersten sieben Monate des laufenden Jahres eine Steigerung um 41,5 % gegenüber dem gleichen Vorjahrszeitraume zu verzeichnen. Von Januar bis Juli 1925 wurden 18 779 172 lbs. gegen 13 197 385 lbs. im entsprechenden Zeitabschnitt 1924 ausgeführt. (2494)

Verbrauch an Calciumarseniat. Der Gesamtverbrauch an Calciumarseniat wird nach „Chem. Met. Eng.“ für die mit dem 31. August 1925 endigende Saison auf 16 Mill. lbs. geschätzt. Die amerikanischen Produzenten hatten mit einem größeren Konsum gerechnet. Infolge der für die Entwicklung des „Bollweevil“ (des Baumwollschädling) ungünstigen Witterung blieb jedoch der Verbrauch von Calciumarseniat zu seiner Bekämpfung bedeutend hinter der Produktion zurück, so daß die noch vorhandenen Vorräte für die kommende Saison ausreichen dürften. (2495)

Kanada. Ausbeutung eines neuen Lithiumvorkommens. Im Herbst 1924 wurde, wie „Canadian Chemistry and Metallurgy“ berichtet, in Manitoba in der Nähe der Lamprey-Fälle des Winnipeg ein vielversprechendes Vorkommen von Lithium, das erste von praktischer Bedeutung in Kanada, entdeckt, und die mit englischem Kapital (10 000 £) arbeitende „Silver Leaf Mining Co.“ hat mit der Aufschließung begonnen; die Förderung soll im Tagbau erfolgen und daher keine großen Kosten verursachen.

Die Lager bestehen aus den Mineralien Lepidolith (3,9—5,9 % Li), Spodumen (8 % Li) und Petalit (etwa ebensoviel). Das Fördergut wird nach England verschifft, wo man einen sicheren Absatz für die ganze Produktion erwartet, da zu der Erzeugung von Lithiumsalzen für die Medizin eine Reihe anderer Verwendungszwecke getreten sind (in der Farbstoffindustrie, der Feuerwerkerei und der Emailfabrikation).

Die Zahl der Lepidolithvorkommen ist nur gering; es gibt nur drei in den Ver. Staaten, eins in Schweden, eines in Frankreich und eines in Spanien. — Lithium wird mit ca. 2,50 \$ per lb. bezahlt, so daß selbst mit Einrechnung der Fracht nach England ein beträchtlicher Gewinn sich ergeben dürfte. (2486)

Chile. Neue Umsatzsteuer für pharmazeutische und Toilettepräparate. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Santiago ist der gemäß dem Gesetz vom 19. März 1925 erhobene, 40%ige Zuschlag zu der Umsatzsteuer für importierte pharmazeutische und Toilettepräparate aufgehoben und durch eine Neuordnung der Steuersätze, die am 1. August in Kraft trat, ersetzt worden. Die Sätze sind wie in dem alten Gesetz (s. S. 417) nach dem Warenwert abgestuft und in den meisten Fällen höher; ebenso werden die einheimischen Produkte stärker besteuert. (2550)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Die Badische Technische Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe verliert am Tage ihrer Jahrhundertfeier Herin Generaldirektor Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. h. c. Carl Duisberg, Leverkusen, auf einstimmigen Antrag der Abteilung für Chemie die Würde eines Ehrensenators in dankbarer Anerkennung seiner stets bewiesenen Hilfsbereitschaft und Förderung chemischer Forschung und chemischen Unterrichts. (2638)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Rheumazinal-Werke Neufinkenkrug Inh. Karl Schmidt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Flakentelde, Aktiengesellschaft, Spandau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Durch beschluß der Generalversammlung vom 23. 9. 1925 ist der § 14 des Gesellschaftsvertrages geändert. Die Änderung betrifft die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Hansa Oelwerke und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Hamburg-Altona. Das Amtsgericht Altona macht unter dem 19. 10. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vorm. 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: beid. Bücherrevisor Johs. Bartels, Altona. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. 11. 1925 einschließlich. Erste Gläubigerversammlung am 20. 11. 1925, vorm. 11¼ Uhr. Anmeldetermin bis zum 25. 11. 1925 einschließlich. Allgemeiner Prüfungstermin am 15. 12. 1925, vorm. 11¼ Uhr.

Chemische Werke Schaumburg, Aktiengesellschaft in Ahnsen bei Bückeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bückeburg ist am 15. 10. 1925 eingetragen: Die Gesamtprokura der Kaufleute August Knolle und Karl Behmer ist erloschen.

Harburger Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg, Elbe, ist am 15. 10. 1925 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt an Otto Barcis und Betriebsleiter Conrad Müller, beide in Harburg.

Holzverkohlungs-Industrie, Aktien-Gesellschaft, Zweigniederlassung Wildau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königswusterhausen ist am 16. 9. 1925 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 4. 8. 1924 beschlossene Ermäßigung des Grundkapitals auf 10 410 000 M. ist erfolgt. Die Satzung ist geändert. Julius Frölich und Fritz Schneider sind infolge Ablebens aus dem Vorstand ausgeschieden.

Chemische Fabrik Schwarmstedt, Aktiengesellschaft, Hannover. Das Amtsgericht Hannover macht unter dem 20. 10. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am selben Tage, vorm. 11¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Justizrat Rechtsanwalt Rathgen in Hannover, Andreaestr. 14, ist zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist bis zum 1. Januar 1926. Erste Gläubigerversammlung am 16. November 1925, vorm. 10 Uhr, Prüfungstermin am 13. 1. 1926, vorm. 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 18. November 1925.

Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Unternehmungen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 21. 9. 1925 beschlossenen Satzungsänderungen: Apotheker Dr. Max Haase, Berlin, ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Zum Vorstand ist bestellt: Chemiker Dr. James Colman, Berlin.

Foramus chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Es ist nicht Dr. Fritz Loch, sondern Professor Karl Hildebrand als Geschäftsführer abberufen.

Handel mit Drogen und Apothekenwaren für den fernen Osten (Hadufu) „The Far Eastern Drug Trading Company“ (Dalnawastochnoje Towarischestwo Torgowli Aptekrskimi Towarami) Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist Fräulein Elisabeth Michelson in Berlin.

Grautoff Düngemittel-Vertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Die Firma lautet fortan: **Fahrrad-Vertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Geschäftsführer Grautoff ist abberufen, alleiniger Geschäftsführer ist Major a. D. Bachelin.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Bruno Salomon Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Bruno Salomon ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Eitorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eitorf ist am 15. 10. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 1. 1925 sind die Ziffern 6 und 7 des § 15 (Umstellung des Grundkapitals) und § 16 (Tantieme und Vergütung für den Aufsichtsrat) abgeändert.

Thermochemische Werke Aktiengesellschaft in Gollnow. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gollnow ist am 17. 10. 1925 eingetragen: Der Kaufmann Willy Böttger ist durch Tod, der Kaufmann Willi Schleuser infolge Abberufung aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Bürgermeister Karl Baginski ist zum alleinigen Vorstand der Gesellschaft mit der Maßgabe bestellt worden, daß er allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

„Obsolit“ Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chem. Fabrik. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 10. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers P. Grodeck ist beendet.

Photochemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Heidelberg. Die Firma ist am 17. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 9. 1925 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausarbeitung und der Vertrieb photochemischer und damit im Zusammenhang stehender Verfahren. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Stammkapital 50 000 M. Geschäftsführer sind Dr. Walter Stoeß in Ziegelhausen und Wilhelm Keppler, Ingenieur in Eberbach. Jeder Geschäftsführer ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft nach außen hin berechtigt.

Chemische Fabrik Jüterbog Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Jüterbog. In das Handelsregister des Amtsgerichts Jüterbog ist am 16. 10. 1925 eingetragen: Der Geschäftsführer Dr. Jost ist aus seiner Stellung ausgeschieden. Dr. phil. Werner Fritze und Kaufmann Kurt Brinkmann, beide in Berlin, sind zu Geschäftsführern bestellt.

Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 16. 10. 1925 eingetragen: Max Jakobi ist als Liquidator abberufen; Carl Müller, Kaufmann, Köln, ist zum Liquidator bestellt.

Vasosalvin-Laboratorium für pharmazeutische Erzeugnisse Oswald Strieter in Leipzig. Die Firma ist am 19. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Kaufmann Oswald Strieter in Leipzig ist Inhaber. (Angegebener Geschäftszweig: Herstellung und Verwertung pharmazeutischer Erzeugnisse, insbesondere des Heilmittels Vasosalvin.)

Rhebinol-Gesellschaft mit beschränkter Haftung chemische Farben- und Lackfabrik zu Mülheim-Ruhr-Styrum. Die Firma ist am 14. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mülheim, Ruhr, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, Farben, Lacken und ähnlichen Artikeln. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist Kaufmann Max Hodes in Mülheim-Ruhr-Speldorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 6./29. 9. 1925 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertreten zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

Niederlausitzer Sauerstoffwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Peitz. Die Firma ist am 16. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Peitz eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von gasförmigem Sauerstoff sowie der Abschluß anderweitiger Geschäfte, welche direkt oder indirekt hiermit zusammenhängen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 5. 1922 errichtet und durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 6. 1924 hinsichtlich des Sitzes (statt Cottbus — Peitz), der Umstellung und Erhöhung des Stammkapitals auf 51 000 M. geändert. Die Gesellschaft wird hiernach durch einen oder mehrerer Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so sind nur je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich die Gesellschaft zu vertreten befugt und nur je einer der bestellten mehreren Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem etwa bestellten Prokuristen. Geschäftsführer sind: a) Landwirt Johannes Rosengarten in Hüttenwerk Peitz, b) Rittergutsbesitzer Georg Rosengarten in Milchau, Kreis Glogau, c) verwitwete Schlossermeister Emma Pannwitz, geb. Bürger, in Cottbus. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, er kann jedoch nicht vor dem 30. Juli 1952 zur Auflösung gelangen.

Michael Barthel & Co., Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Regensburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 17. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 29. 8. 1925 hat die Umstellung der Gesellschaft durch Ermäßigung des Stammkapitals unter Bildung eines Kapitalentwertungskontos von 17 891 M. auf 25 000 M. und die dementsprechende Abänderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen.

Chemische Fabrik Julius ten Brink in Cassel. Das Amtsgericht Cassel macht bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Julius ten Brink, Inhaber der obigen Firma, am 21. 10. 1925, nachm. 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Zum Konkursverwalter ist der Justizrat Coch in Cassel ernannt. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. 11. 1925. Erste Gläubigerversammlung ist auf den 3. 12. 1925, vorm. 11 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin auf den 14. 12. 1925, vorm. 11 Uhr, anberaumt worden.

Otto Greulich, Vertrieb von chemischen Artikeln in Harleshausen bei Cassel. Das Amtsgericht Cassel macht bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Otto Greulich am 22. 10. 1925, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Privatsekretär Wilhelm Franke in Cassel ist zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 25. 11. 1925. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin ist auf den 29. 11. 1925, vorm. 11½ Uhr, anberaumt worden.

Metallfarben Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. Die Firma ist am 12. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Altona, Elbe, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Vertrieb von Metallfarben aller Art, insbesondere der Bleiweißprodukte der Hamburg-Altonaer Bleiweiß- und Kohlensäurefabrik Joseph Ginsburg, Altona-Bahrenfeld. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer sind Kaufmann Georg Lövy, Berlin, und Kaufmann Heinrich Johannes Carl Wigger, Altona. Jeder Geschäftsführer ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt.

Lack- & Farben-Fabrik Max Braun, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 10. 1925 eingetragen: Inhaber: Max Braun, Fabrikant, Berlin.

Borvisk-Kunstseiden-Aktiengesellschaft in Herzberg a. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Herzberg, Harz, ist am 14. 10. 1925 eingetragen: Die Eintragung vom 21. 9. 1925 wird dahin berichtigt, daß durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 5. 1925 die Erhöhung des Grundkapitals auf 200 000 M. beschlossen ist.

Fürstliche Bissinger Mineralquellengesellschaft mit beschränkter Haftung in Bissingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuburg, Donau, ist am 25. 9. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 26. 6. 1925 hat die Abänderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen; das Stammkapital beträgt nach durchgeführter Umstellung nun 5400 M.

Ludwig Duncker, Leimfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Pinneberg. Die Firma ist am 2. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Geschäftsführer ist L. P. W. Duncker in Pinneberg. Das Gesellschaftskapital wird eingebracht je zur Hälfte, und zwar von den Chemischen Fabriken, Aktiengesellschaft Zeitz, durch Herabgabe des Ausnützungsrechts der in ihrem Besitze befindlichen Verfahren zur Gewinnung von Leim aller Art, insonderheit aus Chromspänen, sowie aller Verbesserungen und Veränderungen derselben, von der Firma Ludwig Duncker, Leimfabrik G. m. b. H. in Pinneberg, durch zur Verfügungstellung ihrer in Pinneberg, Mühlenstraße 62, gelegenen, in betriebsfertigen Zustand befindlichen Fabrik. Diese beiden Einlagen werden mit je 10 000 M. bewertet. Außerdem zahlt jede Partei 5000 M., zusammen also 10 000 M., in bar. Die Dauer des Gesellschaftsvertrages ist bis zum 31. 12. 1934 bestimmt. Falls die Kündigung des Vertrages nicht bis zum 1. Januar 1934 durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen ist, findet eine sinngemäße Verlängerung um weitere fünf Jahre mit gleichem Kündigungsmodus statt.

Rich. v. Ditterich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ulm. Die Firma ist am 17. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm, Donau, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Handels mit Chemikalien, Drogen, pharmazeutischen Spezialitäten usw. Stammkapital 2000 M. Die Kündigung der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter für den Schluß eines Geschäftsjahres und mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Geschäftsführer: Karl Ringwald und August Jakober, beide Geschäftsführer in Ulm. Jeder derselben ist allein vertretungsberechtigt. Dem Andreas Bühler, Kaufmann in Stuttgart, ist Prokura erteilt. Die Gesellschaft hatte ihren Sitz bisher in Stuttgart.

„Surgovit“ Chemische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 10. 1925 eingetragen: Erich Wolff ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Audun Rusten in Berlin-Grunewald ist zum Geschäftsführer bestellt.

Fabrik pharmazeutischer Präparate Drogen en gros Eduard Hochbaum Apotheker. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Chemische Fabrik Palatia Dr. Eduard Arnold. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Mineralchemie Akt. Ges., Sitz Oeslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Coburg ist unterm 21. 10. 1925 eingetragen: Heinrich Grave-Leipzig ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Parfümerie 7. September Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Coburg. Die Firma ist am 21. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen. Geschäftsführer ist der Kaufmann Louis Voigt in Coburg. Gesellschaftsvertrag ist am 30. 7. 1925 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate jeder Art. Stammkapital 5000 M.

Deutsche Photographische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 10. 1925 eingetragen: Am 14. 10. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt; es beträgt jetzt 10000 M. Die Satzung ist geändert.

Deutsche Myrabela-Werke Chemische Fabriken Aktiengesellschaft Filiale Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 10. 1925 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Chemische Fabrik Oschersleben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oschersleben (Bode). Die Firma ist am 10. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Oschersleben eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer und chemisch-technischer Erzeugnisse. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist der Direktor Rudolf Buttenberg in Hannover-Linden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

Niederlausitzer Sauerstoffwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Peitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Peitz ist am 21. 10. 1925 eingetragen: Dem Buchhalter Arthur Hängel in Werchow ist Prokura erteilt.

Oberschlesische Lack- und Farben-Industrie-Gesellschaft m. b. H. in Gleiwitz, Toster Straße 3. Das Amtsgericht Gleiwitz macht unter dem 20. 10. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vorm. 11¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Kaufmann Paul Passek in Gleiwitz. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschl. 20. 12. 1925. Erste Gläubigerversammlung am 20. 11. 1925, vorm. 10 Uhr und Prüfungstermin am 26. 1. 1926, vorm. 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. 11. 1925 einschließlich.

Naxos Schmirgelwerk Mainkur, Aktiengesellschaft in Mainkur. Das Amtsgericht Bergen, Kreis Hanau, macht unter dem 23. 10. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am selben Tage die Geschäftsaufsicht angeordnet ist. Als Aufsichtsperson wird der Rechtsanwalt Dr. Nußbaum in Hanau bestellt.

„Pharmagans“ Pharmazeutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans A.-G., Oberursel (Taunus), Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 10. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 6. 1925 ist der § 3 (Einteilung und Höhe der Aktien) geändert.

Vereinigte Sauerstoffwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 10. 1925 eingetragen: Dem Walter Dihlmann in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

L'Oréal chemisch-kosmetische Fabrikation Helene Kumm, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 10. 1925 eingetragen: Inhaberin: Helene Kumm, geb. Flöthner, Witwe, Berlin.

Forstchemische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Joachimsthal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eberswalde ist am 19. 10. 1925 eingetragen: Dr. Kienitz

ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokura des Reg.-Baumeisters Wilhelm Schleyer ist erloschen.

Sapalcol Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Präparate, Köln, wohin der Sitz von Breslau verlegt ist. Die Firma ist am 20. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten, insbesondere von Sapalcol-Präparaten, ferner die Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art. Grundkapital: 50 000 M. Vorstand: Bruno Drescher, Kaufmann, Köln. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, sofern nicht der Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt. Dem Aufsichtsrat gehören an: Architekt Georg Falk, Köln-Marienburg, Professor Dr. Richard Falk, Hann.-Münden und Patentanwalt Dr. Siegfried Lustig, Breslau.

Apekami, Fabrik kosmetischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 12. 10. 1925 hat die Umstellung der Gesellschaft und die Aenderung des Gesellschaftsvertrages demgemäß beschlossen. Das Stammkapital beträgt nun 500 M.

„Cosag“ Continentale Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

„Chemometall“ Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 10. 1925 die Löschung der Firma eingetragen.

Chemische Fabrik Gesychem Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 10. 1925 die Löschung der Gesellschaft eingetragen.

Chemische Werke Herkules in Staufen G. m. b. H. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Staufen macht unter dem 22. 10. 1925 bekannt, daß die Prokura des Ferdinand Rüscher in Basel erloschen ist.

A. Schering & Co., Fabrik pharm. Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund ist am 16. 10. 1925 eingetragen worden: Der Apotheker Heinrich Spormann aus Stralsund ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten.

Arum-Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Arzneipflanzenkultur und chemische Produkte in Rothenburg a. T. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach ist am 24. 10. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 4. 5. 1925 wurde das Stammkapital auf 14 000 M. umgestellt und die Satzung entsprechend geändert.

Chemische Industrie Aktien-Gesellschaft in Biberach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Biberach a. d. Riß ist eingetragen: Die beschlossene Umstellung der Gesellschaft durch Ermäßigung des Grundkapitals ist erfolgt. Grundkapital: 60 000 M., Josef Baur, Fabrikant in Biberach, ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Alleiner Vorstand ist nunmehr Adalbert Jena, Fabrikant in Biberach.

Pharmazeutisches Kontor Schwaab & Tils, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Fischeln bei Crefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld ist am 17. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist geändert in „Pharmazeutisches Kontor Tils & Urfe“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Fischeln bei Crefeld. Der Geschäftsführer Julius Schwaab ist ausgeschieden. Der Wilhelm Urfe, Apotheker in Crefeld, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Pharmol Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 10. 1925 eingetragen: Durch Beschluß vom 8. 10. 1925 ist § 5 des Gesellschaftsvertrages dahin geändert, daß die Gesellschaft nur durch einen Geschäftsführer vertreten wird. Fritz Pick ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Borsyl, G. Niemeyer, Dahme (Mark). In das Handelsregister des Amtsgerichts Dahme, Mark, ist am 22. 10. 1925 die Löschung der Firma eingetragen.

Lack- und Farben-Großeinkaufs-Aktiengesellschaft in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 23. 10. 1925 eingetragen worden: Die in der Generalversammlung vom 30. 12. 1924 beschlossene Ermäßigung des Grundkapitals ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag ist dementsprechend abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 5000 M. (2661)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 30. Oktober 1925. Preise in £, sh., d. per t.
 Aceton 75*; Alaun (in Stücken) 9*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6/10; Ameisensäure (85%) 43/10; Ammoniak (wasserfrei) 0/13* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22/10; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0 3/4 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 26*; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 16/10; Aetzkali (88–90%) 29; Aetznatron (76%) 18*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 9/0; Bariumchlorat 0/0 7/4 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 45/0; Bleinitrat 41/10; Bleiweiß (ausländ.) 45; Bleizucker (weiß) 44/10; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 40*; Brechweinstein (43–44%) 0/0 10/4 (lb.); Calciumchlorid 5*; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0 4/4 (lb.); Chlorkalk (35%) 9/0*; Citronensäure 0/1 3/4 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/10*; Essigsäure (Eisessig, B.P.) 67*; Essigsäure (80%) 1/16 (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1 7/4 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/0*; Flußsäure (59–60%) 0/0 7/4 (lb.); Formaldehyd (40%) 41/10; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0 7/4 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1 9 (lb.); Kalisalpete (raff.) 24/10; Kaliumbichromat 0/0 4/4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/0 4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0 7/4 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0 7/4 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/10; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 5/5; Milchsäure (50%) 44/0; Natriumacetat 17/10; Natriumarseniat (45%) 27; Natriumbicarbonat 10/10*; Natriumbichromat 0/0 3/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 17*; Natriumchlorat 0/0 2/4 (lb.); Natriumsulfat (comm.) 9/12 6/6*; Natriumhyposulfat (photogr.) 15/0 9; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 21/10; Natriumperborat 0/0 11 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfat (konzentr., 60–65%) 11/10; Natriumblutlaugensalz 0/0 4 (lb.); Oxalsäure 0/0 3/4 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 25/5; Rhodanammium (95%) 0/1 3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0 9/4; Salicylsäure (techn.) 0/0 10/4–0/0 11 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15*; Soda (krist.) 5/5*; Tannin (commercial) 0/1 4 (lb.); Terpentinol 78/5; Weinsäure 0/0 11/4; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15*; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1 7 (lb.) — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/5; Acetyl- salicylsäure 2/6 1/2–2/8; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/9; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/10–2/0; Bromnatrium 2/1–2/3; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/5–3/6; Hexamethylen- tetramin 2/5; Hydrochinon 4/4*; Methylsalicylat 1/8; Natriumsalicylat (Pulver) 1/11–2/0; Penacetin 4/0–4/3; Pyrogallussäure (krist.) 5/6; Salicylsäure 1/4–1/6; Salol 3/0; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlen- teerz wischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alpha- naphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7 1/2; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/10; H-Säure (auf 100% ber.) 3/6; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5–0/5 1/4; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 1/11; Paraphenyldiamin (auf 100% berechnet) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/8 1/2.

**) Verpackung extra oder rücklieferbar.

*) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Tschechoslowakei (Prag), 29. Oktober 1925. Preise in öKr. per kg.
 Aceton (franko slow. Fabrik) 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verpackung) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures Natrium 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 8,25; Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 10,—; Chlorkalk (110 bis 115) 1,90; chlorsaures Kali 7,25; Chromalaun 4,50; Chromkali 8,50; Chromnatrium 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80% chem. rein, franko Station, m. Verp.) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B.) 2,75; Naphthalin (weiß, in Schupp.) 3,10; Salmiak (98–100) 4,80; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,80; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 18,75.

Vereinigte Staaten (New York), 19. Oktober 1925. Preise in Dollar per lb.
 Aceton (durch Fermentierung, ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,05 1/2–0,05 3/4; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,02 1/4–0,03 1/4; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,10 1/4–0,11; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,16 1/2; Ammoniak (26°) 0,06–0,06 1/2; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,11–0,12 1/2; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06 1/2; Amylacetat (techn.) 2,45–2,55 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,40–3,50 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,04–0,04 1/2; Aether (U.S.P. für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 0,82–0,86; Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07 1/2–0,07 3/4; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 70–72,50 (t); Bariumnitrat 0,08 1/2–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03 1/2–0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11 1/4; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10 1/4; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14 1/2–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09 1/2; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol 0,25 1/2; Calciumarseniat 0,07–0,07 1/2; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,73–0,74; Chlor (flüssig, in Stahlh.) ab Fabrik 0,05 1/2–0,09; Chlorkalk 2–2,43 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04 1/2–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,45 1/2; Cremor tartari (einheim.) 0,22–0,22 1/2; Cyankalium 0,55–0,58; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 11 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 10,57–10,82 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 7,83–8,08 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,33–0,37; essigsaurer Kalk 2,75 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13 1/2; Formaldehyd 0,08 1/4; Glaubersalz (ab Werk) 1,20–1,30 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,18 1/2–0,18 3/4; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18 1/2–0,18 3/4; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37 1/2–0,38; Kalisalpete (krist.) 0,07 1/2–0,07 3/4; Kaliumbichromat 0,08 1/2–0,08 3/4; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 1/2–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 1/2–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,50–4,80 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05 1/2; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40; (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.,

imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12 1/4; Methanol (Methylalkohol) 97% 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13 1/2–0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05–0,05 1/2; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06 1/2–0,06 3/4; Natriumbisulfat (Nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 1/2–0,06 3/4; Natriumfluorid 0,09–0,09 1/2; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09–0,09 1/2; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 60%, ab Fabrik) 1,60 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltecke, ab Fabrik) 20,0 bis 22,0 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4,00 (100 lbs.); Natriumsulfat 0,03 1/2–0,03 3/4; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10 1/4–0,10 1/2; Oleum (20%, tanks) 17,50–20,— (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10 1/4–0,11; Phosphor (gelber) 0,32 1/2–0,37 1/2; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07 1/2; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06 1/2; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07 1/2–0,08; Salpetersäure (36%) 4,50–4,75 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14,00 bis 15,00 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulver) 0,08–0,08 1/2; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinol 1,11–1,12 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06 1/2–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,12–0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,08 1/2; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07 1/2; Zinksulfat 0,03 1/2–0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41–0,41 1/2; Zinnchlorid 0,16 1/4–0,17; Zinnoxid 0,64–0,65. — Kohlen- teerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Anilinöl 0,17–0,17 1/2; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Bas.) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (roh) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,63–0,65; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,21–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,55–0,60; Chlorbenzol 0,09–0,11; Dimethylanilin 0,32–0,34; Dinitrobenzol 0,14 1/2–0,16; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,74; Nitrobenzol 0,09 1/2–0,10 1/2; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,58 1/2–0,62; Phthalsäureanhydrid 0,18–0,21; Pikrinsäure 0,25–0,27; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16–0,18; Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,26 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,26 (Gall.)./ (2689)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 11.	28. 10.	Aktien	4. 11.	28. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	116,50	118,75	Höchstes Farbw.	116 7/8	119,—
Bad. Anilin	117,50	120,75	Jeserich Asphalt	71,—	70 1/2
Byk-Guldenw.	35,—	36,—	C. A. F. Kahlbaum	89,90	89,25
Chem. F. Buckau	66,—	70,—	Köln-Rottweil	84 3/8	80,25
„ Griesheim	116 7/8	118,25	Linde's Eismasch.	106,—	110,—
„ Grünau	42,—	48,—	Nitritfabrik	—	27,—
„ v. Heyden	45,50	49,10	Oberschl. Koks.	60 1/8	64 1/8
„ Milch & Co.	39,—	41,—	Rasquin, Farbw.	41,—	38,—
„ Weiler	116,25	118,25	Rh. W. Sprengst.	61,50	58,—
„ Gelsenk.	57,—	61,—	J. D. Riedel	47,—	51,75
„ W. Albert	64,—	75,—	Rungwerke	61,50	62 7/8
„ Concordia	50,—	50,—	Rütgerswerke	61,25	62,10
Dynamit Nobel	83,50	79,—	H. Scheidemandel	32,25	34,—
Egestorff, Salzw.	64,—	64,50	Schering, Chem.	—	—
Elberf. Farbenf.	116,40	118,75	Sprengst. Carb.	40,25	40,50
Fahlberg List	47,50	43,75	Staßfurter Chem.	27,25	29 1/4
H. Goldschmidt	60,25	65 1/8	Thür. Bleiweiß	42,—	43,—
Harkort Bergw.	49,—	50,50	Union Chem. Fabr.	9,—	10,10
Heine & Co.	39,—	41,50	Ver. chem. Wk. Chl.	66,—	71,25
			„ Glanzstoff F.	282,—	298,—

Devisen	29. 10.	30. 10.	31. 10.	2. 11.	3. 11.	4. 11.
Holland	169,03	169,—	169,—	169,01	169,01	169,03
Schweden	112,43	112,50	112,43	112,38	112,35	112,39
Italien	16,58	16,61	16,625	16,62	16,60	16,58
England	20,35 1/2	20,354	20,349	20,346	20,35 1/2	20,357
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	17,57	17,72	17,64	17,68	17,28	16,96
Schweiz	80,92	80,965	80,94	80,90	80,92	80,935
Spanien	60,05	60,10	60,15	60,15	60,10	60,—

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	4. 11.	28. 10.
Elektrolytkupfer	139 1/2	138 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	79 1/2–80 1/2	80 1/2–81 1/2
Zink, umgeschmolzen	68–69	69–70
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–245	245–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340–350	345–350
Antimon-Regulus	146–148	138–140
Silber in Barren per 1 kg	97 1/2–98 1/2	98 1/2–99 1/2

Versammlungskalender.

11. Nov.: Chemische Fabrik Weilheim A.-G., Weilheim (Oberbay.), außerordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, Weilheim (Oberbay.), in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, am Oefele 195d.
 12. „ Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal, Berlin W., Jägerstr. 6. (2713)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 14. NOVEMBER 1925

Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Generaldirektor Dr.-Ing. e. h. S. Segall †

Am 9. November ist nach kurzem schweren Leiden in Wiesbaden der Generaldirektor der Rütgerswerke Aktiengesellschaft, Konsul Dr.-Ing. e. h. S. Segall, im Alter von 59 Jahren verschieden. Der Verstorbene gehörte dem Gesamtausschuß des Vereins z. W. seit dem Jahre 1921 als Mitglied an und hat in dieser Eigenschaft dem Verein und unserer chemischen Industrie wertvolle Dienste geleistet. In aufrichtiger Trauer geben wir unseren Mitgliedern Kunde von dem schweren Verlust, der uns alle betroffen hat.

Konsul Segall wurde am 9. Juli 1866 als Sohn eines Landwirts zu Kirchenjahn in Westpreußen geboren. Nachdem er auf dem Gymnasium zu Danzig die Reifeprüfung bestanden hatte, trat er als Lehrling in ein Import- und Exporthaus in Hamburg ein, in dessen Vertretung er auch in überseeischen Ländern tätig war. Es folgte eine längere Tätigkeit im Dienste der Firma Orenstein & Koppel, für die er während einer Reihe von Jahren Reisen in alle Weltteile unternahm. Im Laufe dieser Tätigkeit wurde er Leiter der Exportabteilung und später stellvertretender Direktor der Gesellschaft. Im Jahre 1901 wurde er zum Konsul der Dominikanischen Republik in Berlin ernannt.

Segalls Eintritt als Vorstandsmitglied in die Rütgerswerke Aktiengesellschaft erfolgte im Jahre 1904. Damals bestand die Betätigung der Gesellschaft in den Imprägnierwerken und der Teerproduktenfabrik Rauxel der früheren Firma Julius Rütger. Segalls Verdienst ist es, durch Angliederung zahlreicher Unternehmungen die Gesellschaft zu ihrem heutigen gewaltigen Umfang emporgeführt zu haben. Im Jahre 1906 dehnte er das Teerproduktengeschäft der Rütgerswerke durch Erwerb der Aktien der Chemischen Fabrik Lindenhof, C. Weyl & Co., auf Süddeutschland aus. Die im östlichen Deutschland gelegenen Fabriken der Aktiengesellschaft für Teer- und Erdölindustrie in Schmientochlowitz, Mochbern, Niederau, Grabow, Erkner und die süddeutsche Fabrik Pasing bei München wurden 1908 hinzu erworben. Einige Zeit später gingen die Hoettger-Waldhausen Aktiengesellschaft mit ihren Werken in Leer, Buchholz, Elsfléth, sowie die Teerproduktenfabrik in Claren-

burg auf die Rütgerswerke über. Im Jahre 1912 wurde die Mehrheit der Aktien der Plania-Werke Aktiengesellschaft mit ihrer großen Elektrodenfabrik in Ratibor erworben. Später wurde das Gesamtvermögen dieser Gesellschaft auf die Rütgerswerke übertragen. Im Jahre 1916 folgte die Vereinigung der Anhaltisch-Oberschlesischen Fluorwerke samt ihren Fabriken in Sosnitz und Dohna mit den Rütgerswerken.

Wegen der gemeinsamen Interessen auf dem Gebiete der Verwendung flüssiger Brennstoffe betrieb Segall die Interessennahme der Rütgerswerke an der Deutschen-Petroleum-Aktien-Gesellschaft, die schließlich zur Uebernahme der Erdölinteressen der Deutschen Erdöl-Aktiengesellschaft durch die Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft führte. Auch an diesen Vereinbarungen hat der Verstorbene maßgebend mitgewirkt.

Konsul Segall hat sich neben seiner ausgedehnten Berufsarbeit vielfach ehrenamtlich betätigt. Lange Jahre wirkte er als Handelsgerichtsrat beim Landgericht Berlin III. Er gehörte ferner als Vorstandsmitglied der „Fachgruppe Kohlenwertstoffe, Erdöle und verwandter Erzeugnisse“ auch dem Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie an und war Mitglied des Wirtschaftspolitischen Ausschusses dieses Verbandes. Seiner Anregung ist ferner die Begründung der Spenden-Vereinigung der chemischen Industrie zu verdanken, deren Vorsitz er geführt hat.

Im März 1922 wurde dem Verstorbenen vom Rektor und Senat der Technischen Hochschule zu Breslau in Würdigung seiner bahnbrechenden Verdienste um die Lösung wirtschaftlicher und organisatorischer Aufgaben der chemischen Großindustrie die Würde eines Doktor-Ingenieur ehrenhalber verliehen.

Dem unermüdlichen Mitarbeiter und erfolgreichen Führer unserer Industrie wird der Verein z. W. und mit ihm die deutsche chemische Industrie über das Grab hinaus ein treues Andenken bewahren.

(2760)

**Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.**

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. November 1925.

Am 6. November d. J. ist zwischen Deutschland und der Schweiz ein vorläufiges Zollabkommen abgeschlossen, das nach erfolgter Ratifizierung voraussichtlich Mitte Dezember in Kraft treten wird. Um dieselbe Zeit dürften Verhandlungen über einen endgültigen Handelsvertrag beginnen. Als Vorbereitung sowohl für das vorläufige Abkommen wie für den Abschluß des endgültigen Vertrages hat die Schweiz einen provisorischen Generaltarif aufgestellt, der in der Geschichte der Handelspolitik als ein novum zu betrachten ist. Es lohnt daher, sich mit seiner Entstehung und Bedeutung etwas näher zu beschäftigen.

Die in der schweizerischen Wirtschafts- und Handelspolitik maßgebende Persönlichkeit, Bundesrat Schultheß, hat der Presse eingehende Mitteilungen über das Wesen des provisorischen Generaltarifs gemacht, die den nachfolgenden Betrachtungen zugrunde liegen. Die Schweiz hat bei verschiedenen Handelsvertragsverhandlungen die Ueberzeugung gewonnen, daß zur Durchsetzung von Vergünstigungen im Auslande der geltende Gebrauchstarif vom Jahre 1921 durchaus ungenügend ist. Nun ist im Januar dieses Jahres den eidgenössischen Räten der Entwurf eines Generaltarifs vorgelegt, gegen den sich aus den Kreisen der Verbraucher eine so lebhafte Opposition erhoben hat, daß seine Annahme sehr zweifelhaft erscheint, zumal die letzte Entscheidung durch eine Volksabstimmung herbeigeführt werden muß. Eine Verwendung dieses Generaltarifs für die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland kam also nicht in Betracht. Ueber den Charakter dieses Tarifs hat sich Herr Bundesrat Schultheß folgendermaßen ausgesprochen: „Die Ansätze dieses Tarifs sind derart hohe, daß wir aus internen Gründen ihn niemals voll anwenden können. Wir wenden ihn nur an, wenn es gegen einen bestimmten Staat geht, aber allgemein können wir diesen Tarif seiner ausgesprochen übersetzten Kampfzölle wegen nicht zur Anwendung bringen.“ Auf Grund dieses Tarifentwurfs mit den übersetzten Kampfzöllen hat dann der Schweizerische Bundesrat einen Verhandlungstarif beschlossen, der aus 240 Positionen des Generaltarifentwurfs besteht, und zwar sind diejenigen ausgewählt, an denen die Vertragskontrahenten der Schweiz (in erster Linie Deutschland) ein wesentliches Interesse haben. Die Zollsätze dieses Verhandlungstarifs sind im allgemeinen diejenigen des Generaltarifentwurfs; in einzelnen Fällen sind kleine Ermäßigungen eingetreten, in anderen sind Erhöhungen vorgenommen. Es ist daher anzunehmen, daß der Verhandlungstarif überwiegend auch die „übersetzten Kampfzölle“ enthält, von denen Bundesrat Schultheß gesprochen hat.

Auf eine Inkraftsetzung dieses Vertragstarifs hat der Schweizerische Bundesrat „mit Rücksicht auf den inländischen Konsum“ verzichtet. „Man gibt dem Vertragstarif vorläufig nur den Charakter einer Drohung für den Fall, daß man in den Vertragsverhandlungen nicht einig wird.“ Dabei wird zugegeben, daß dieses Vorgehen eine Schwächung der Position der schweizerischen Unterhändler bedeutet; immerhin sind bereits bei den Verhandlungen über das provisorische Zollabkommen mit Deutschland einige Erfolge erzielt. Der sogenannte provisorische Generaltarif der Schweiz ist also kein Gebrauchstarif und kein Maximaltarif, sondern ein Zolltarif in der Aktentasche, den man bei Handelsvertragsverhandlungen nach Bedarf hervorholt, um Konzessionen durchzusetzen. Er soll als Drohmittel dienen gegenüber ausländischen Delegationen, die keine Neigung zeigen, die schweizerischen Ansprüche auf Zollermäßigungen zu erfüllen. Hoffentlich läßt sich die deutsche Delegation durch diesen Drohtarif nicht einschüchtern, denn wie der Leiter der schweizerischen Handelspolitik ja selbst erklärt hat, verstärkt dieser Drohtarif die Stellung der schweizerischen Unter-

händler nicht, da eine tatsächliche Einführung des Tarifs „aus internen Gründen und mit Rücksicht auf den inländischen Konsum“ nicht beabsichtigt ist. Diese Tatsache zeigt den großen Unterschied, der zwischen der abgeschlossenen deutschen und der geplanten schweizerischen Tarifreform besteht. Der deutsche autonome Tarif konnte infolge seiner gemäßigten Zollsätze in Kraft gesetzt werden; der schweizerische Tarif mit den übersetzten Kampfzöllen soll lediglich als Verhandlungstarif gelten, um Konzessionen durchzusetzen. Die Methode ist jedenfalls neu, daß eine Regierung bei Handelsvertragsverhandlungen mit einem Zolltarif operiert, von dem sie selber erklärt, daß er nicht zur Einführung gelangen kann.

Die temperamentvollen Spanier sind auf ein eigenartiges Mittel zur Beschleunigung der Handelsvertragsverhandlungen verfallen. Sie haben mitten in den Erörterungen plötzlich gegen die deutsche Einfuhr den Zollkrieg eröffnet, indem sie die hohen Sätze ihres Maximaltarifs für deutsche Waren noch um 80% erhöhten. Man hätte ebensogut auch ein Einfuhrverbot Deutschland gegenüber erlassen können. In amtlichen spanischen Auslassungen wird diese Maßnahme als ein Akt der Notwehr gegen den schleppenden Gang der Verhandlungen und als ein zweckdienliches Mittel zu ihrer Beilegung bezeichnet. Nach unserer Auffassung wäre die sofortige Abreise der deutschen Delegation die richtige Antwort auf diese Erklärung des Zollkrieges gewesen, zumal unsere amtlichen Stellen es mit der Inkraftsetzung wirksamer Gegenmaßnahmen anscheinend nicht gerade eilig haben. In diesen Tagen hat in Spanien die Trauben- und Apfelsinenernte begonnen, deren Ertrag im vorigen Jahre zur Hälfte nach Deutschland exportiert wurde. Die spanischen Landwirte haben also ein dringendes Interesse an baldiger freundschaftlicher Verständigung. Die Abreise unserer Delegation hätte ihnen zu Bewußtsein gebracht, daß es mit der Verfrachtung des deutschen Anteils an dem diesjährigen Ernteertrag noch keine Eile hat.

Es ist durchaus unzutreffend, wenn die „Frankf. Ztg.“ behauptet, daß sich in dieser Frage unsere Lage sehr ungünstig gestaltet habe, zumal Deutschland die unentbehrliche Einfuhr spanischer Erze nicht verhindern oder erschweren könnte. So liegt die Sache durchaus nicht. Die Erzeinfuhr unserer Eisenindustrie ist in den letzten Monaten außerordentlich eingeschränkt, im September beispielsweise um 21 Millionen Mark. Wir sind deshalb bei der gegenwärtigen ungünstigen Konjunktur keineswegs auf die spanischen Erze angewiesen. Und was unsere Ausfuhr an Industrieerzeugnissen betrifft, so ist ja bekannt, daß sich die spanischen Verbraucher im Hinblick auf die Möglichkeit eines Ablaufs des Handelsvertrages recht ausgiebig mit den unentbehrlichen deutschen Waren vorversorgt haben, während die spanischen Hauptexportartikel in Deutschland ohne Schwierigkeiten aus Italien bezogen werden können. Unsere Delegation hat mithin nach der schweren Brückierung der spanischen Regierung durchaus keine Veranlassung, sich der spanischen Apfelsinenernte zuliebe um eine Beschleunigung der Verhandlungen zu bemühen.

Man zerbricht sich in Berlin den Kopf darüber, was die Madrider Regierung zu den plötzlichen Kampfmaßnahmen veranlaßt haben kann. Als wahrscheinlich nimmt man an, daß die Verlängerung des deutsch-italienischen Handelsprovisoriums, durch die den wichtigen italienischen Ausfuhrwaren die deutschen Zollermäßigungen auch weiterhin zur Verfügung stehen, welche Spanien bis zum 16. Oktober genossen hat, stark verstimmend gewirkt hat. Diese Deutung setzt eine außerordentliche Naivität bei der spanischen Regierung voraus. Denn es war doch ganz selbstverständlich, daß in den Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Italien kein vertragsloser Zustand eintreten durfte, nachdem es gelungen war, zu einem endgültigen Handelsvertrag zu gelangen. — Bl. (2761)

Das provisorische Zollabkommen mit der Schweiz.

Ueber das am 6. November d. J. unterzeichnete provisorische deutsch-schweizerische Zollabkommen ist von deutscher Seite folgende halbamtliche Mitteilung veröffentlicht:

Zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz besteht zur Zeit noch der Handelsvertrag vom 10. Dezember 1891 und 12. November 1904, der die gegenseitige Meistbegünstigung vorsieht und nur eine, allerdings grundlegende Aenderung dadurch erfahren hat, daß seit 1921 die gegenseitigen Zollabreden aufgehoben und die Kündigungsfrist verkürzt worden ist.

Nachdem in der Zwischenzeit auf beiden Seiten Zollerhöhungen vorgenommen worden sind, hat dann die Deutsche Zolltarifnovelle dazu geführt, daß in Ausführung einer Bestimmung des Abkommens über die Aufhebung der gegenseitigen Einfuhrbeschränkungen vom 14. November 1924 die deutsche und die schweizerische Regierung in Besprechungen über ein gegenseitiges vorläufiges Zollabkommen eingetreten sind. Bei diesen Besprechungen, die mit dem vorläufigen Zollabkommen vom 6. November abgeschlossen sind, konnte von deutscher Seite bereits der provisorische neue schweizerische Zolltarif, der am 5. November 1925 als Gesetz veröffentlicht worden ist, Berücksichtigung finden. In dem Zollabkommen ist vereinbart, daß im Dezember d. J. weitere Besprechungen über einen endgültigen Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz stattfinden sollen. Das Abkommen unterliegt der Ratifikation. Es tritt einen Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt in Geltung, bis es durch einen endgültigen Zollvertrag ersetzt worden ist, oder bis es durch Kündigung erlischt. Die Kündigung ist vom 1. Februar 1926 ab jederzeit mit einmonatiger Frist zulässig. Deutscherseits wird das Abkommen dem Reichstage zur Ratifikation vorgelegt werden. In dem vorläufigen Zollabkommen sind eine Reihe von Bindungen und Herabsetzungen der geltenden Zollsätze vereinbart worden.

Deutschland hat sich zu Zugeständnissen bereit gefunden für Obst, Zuchtvieh, Käse, Schokolade, Milch, Calciumcarbid, Ferrosilicium, Seidengewebe, feine Wollgewebe, feine Baumwollgarne und -gewebe, Plattstichgewebe, Stickmaschinen, Taschenuhren und -gehäuse. Auf der anderen Seite hat die Schweiz Entgegenkommen zugesagt für die deutsche Einfuhr von Zucker, Speiseöl (außer Olivenöl), Oberleder, gewissen Möbelwaren, einem großen Teil der Papierpositionen, Kammgarnen, einem Teil der Wirkwaren, Konfektion, Porzellan-, Töpfer- und Glaswaren, bemalten Blechwaren, Emaillewaren, Kupferwaren, Maschinen, Stand- und Wanduhren, Wecker, chemischen Erzeugnissen und Spielzeug.

Von amtlicher schweizerischer Seite ist folgende Darstellung in der Presse erschienen:

Die Zolltarifverhandlungen, die seit Anfang Oktober in Bern zwischen der Schweiz und Deutschland geführt worden sind, wurden heute durch die Unterzeichnung eines vorläufigen Zollabkommens beendet. Beide Regierungen haben vereinbart, die seit 1921 durch Kündigung in Fortfall gekommenen wechselseitigen Zolltarifabreden des alten schweizerisch-deutschen Handelsvertrages durch einen neuen Vertrag zu ersetzen. Die Verhandlungen über diesen Vertrag sollen im Dezember dieses Jahres beginnen; ihm werden vorbereitende Besprechungen über die Fragen der Stickereizölle und des Stickerei-Veredelungsverkehrs vorausgehen. Bei den jetzt in Bern abgeschlossenen Verhandlungen ist nun für die Zeit bis zum Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Handelsvertrages ein Provisorium geschaffen worden, durch das für diesen Zeitraum die Zölle für eine beschränkte Anzahl

von besonders wichtigen Warengruppen geregelt worden sind. Hiervon sind für die schweizerische Ausfuhr nach Deutschland von besonderer Bedeutung: Obst, Zuchtvieh, Käse, Schokolade, Seidenwaren, Baumwollgarne und -gewebe sowie Uhren. Entsprechend wurden Vereinbarungen getroffen für eine Reihe der wichtigsten Artikel der deutschen Ausfuhr nach der Schweiz, insbesondere aus den Warengruppen Zucker, Speiseöl, Stärke, Leder, Holzwaren, Papierwaren, Kammgarne, Wirk- und Strickwaren, Kupferwaren, Maschinen, chemische Erzeugnisse und Spielzeug. Unter Berücksichtigung der Zollerhöhungen in dem soeben veröffentlichten schweizerischen vorläufigen Generaltarif wurden für die deutschen Ausfuhrartikel Bindungen der Zollsätze des geltenden schweizerischen Gebrauchstarifs und zum Teil auch Ermäßigungen dieser Sätze vereinbart. Das vorläufige Zollabkommen unterliegt der Ratifikation und soll einen Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Die deutsch-schweizerischen Tarifvereinbarungen aus dem Gebiete der chemischen Industrie.

Schweizerische Zugeständnisse.

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg Fr.
Zollbindungen:		
395b	Linoleumteppiche, andere als in der Masse mehrfarbig	30,—
aus 974b	Hexamethylentetramin, Methylsulfo- nal, Phenacetin, Sulfonal, Salol, so- weit nicht unter die Tarifnummer 981 fallend	20,—
981	Pharmaceutische Präparate, im allge- meinen Tarif nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Syrupe, Tinkturen, pharma- ceutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Oele, Extracta fluida, sicca, spissa, Essenzen, Linimente, Lotio- nen, Species, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine	100,—
NB! ad 981:		
	Unter diese Nummer fallen auch Essenzen, Extrakte, Tinkturen zur Be- reitung von geistigen Getränken, Bis- quits und Zuckerbäckerwaren.	
1059	Methylalkohol (chem. reiner Holz- geist); Collodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phos- gen; sowie analoge im allgemeinen Tarife nicht anderweit genannte organische, zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate	3,—
1098	Anilin-, Anthracen-, Naphthalin- farben und im allgemeinen Tarif nicht ander- weit genannte Teerfarben	20,—
1099	Indigo, natürlicher und künstlicher; In- digolösung	10,—
1155b	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung	50,—

Deutsche Zugeständnisse.

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg RM.
aus 316	Calciumcarbid	4,25
aus 317o	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt: von mehr als 50 bis 80 %	2,—
	von mehr als 80 %	1,—

Der schweizerische Verhandlungstarif.

Ueber den neuen provisorischen schweizerischen Generaltarif hat der Bundesrat folgende Verlautbarung veröffentlicht:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. November, gestützt auf die ihm durch die Bundesbeschlüsse vom 18. Februar 1921 und vom 26. April 1923 erteilte

Ermächtigung, einen provisorischen Generaltarif erlassen. Er sah sich hierzu gezwungen, weil der heute geltende Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921 bestimmungs- und erfahrungsgemäß als Mittel, durch Handelsvertragsverhandlungen im Interesse des schweizerischen Exportes Zollkonzessionen des Auslandes zu erhalten, durchaus ungenügend ist. Da die hohen Schutz- und Verhandlungszölle, die eine Reihe von ausländischen Staaten in letzter Zeit festgesetzt haben, den schweizerischen Export in einer bedrohlichen Weise hemmen, ist die Schweiz darauf angewiesen, durch Handelsverträge Erleichterungen herbeizuführen, und sie muß zu diesem Zwecke über einen geeigneten Verhandlungstarif verfügen. Der für diesen Zweck bestimmte Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den schweizerischen Zolltarif, den der Bundesrat am 9. Januar dieses Jahres den eidgenössischen Räten zugestellt hat, wird infolge der zeitraubenden parlamentarischen Beratung noch längere Zeit nicht in Kraft treten können. Bis zu diesem Zeitpunkt soll der neue provisorische Generaltarif an seine Stelle treten.

Dieser neue Tarif umfaßt 240 handelspolitisch wichtige Positionen, die gegenüber den heute geltenden Ansätzen erhöht worden sind, d. h. ungefähr ein Fünftel des gesamten Gebrauchstarifs. Diese Erhöhungen treten nicht sofort in Kraft. Der Bundesrat wird versuchen, gestützt auf diesen Tarif zum Abschluß erträglicher Handelsverträge zu gelangen. Nur wenn dies nicht gelingen sollte, wird er die Erhöhungen ganz oder teilweise in Wirksamkeit setzen. Durch sorgfältige Auswahl der erhöhten Positionen, sowie durch Bindungen in bestehenden und kommenden Handelsverträgen ist dafür gesorgt, daß auch im Falle der Inkraftsetzung des neuen Tarifs eine spürbare Verteuerung der Lebenshaltung vermieden würde.

Mit dem Erlaß dieses provisorischen Generaltarifs entspricht der Bundesrat einem seitens der nationalrätlichen Zolltarifkommission ausgesprochenen Wunsche. Er handelt auch in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der schweizerischen Wirtschaftskreise, die in dieser Frage begrüßt worden sind. Der Tarif wurde von einer größeren Expertenkommission, in der alle Wirtschaftskreise vertreten sind, einmütig gutgeheißen. (2732)

Der Arsenik-Preisrückgang.

Zu der Lage auf dem Arsenikmarkt schreibt „Chemist and Druggist“ (London):

Der Rückgang der Arsenikpreise schreitet weiter fort, nachdem es im Mai geschehen hatte, als ob eine Besserung zu erwarten sei. Diese Hoffnung gründete sich auf die Erschöpfung der japanischen Vorräte, welche zu 17 £ per ton cif amerikanischen Hafen, oder um mehrere Pfund Sterling billiger als die Notierungen für Cornwall-Arsenik, geliefert wurden. Das vorübergehende Ausscheiden der Japaner hatte zwar einen geringen Anstieg der Preise zur Folge, der aber bei der dauernd schwachen Nachfrage keinen Bestand hatte.

Entscheidend für die Entwicklung der Verhältnisse ist, daß einer bedeutend gesteigerten Weltproduktion von Arsenik eine stark verminderte Nachfrage der amerikanischen Calciumarseniat-Fabrikanten gegenübersteht, die wiederum auf den geringeren Bedarf zur Bekämpfung des Baumwollschädling, des „boll weevil“, zurückzuführen ist; es haben sich bedeutende Bestände angehäuft, die Preise sind um 3 c. per lb. zurückgegangen und es ist schwer, Käufer zu finden. Was die Vorräte an weißem Arsenik in Amerika betrifft, so werden diese auf 9000 t geschätzt; außerdem aber soll noch viel Rohmaterial an verschiedenen Stellen vorhanden sein, so daß bei einem Wiederaufleben der Nachfrage sofort eine verstärkte inländische Produktion an raffiniertem Arsenik einsetzen könnte. Die Liquidation der amerikanischen Bestände müßte einen weiteren Preissturz zur Folge haben; schon jetzt

bieten die Agenten großer amerikanischer Firmen in Unterbietung des Cornwall-Produkts die Tonne zu 17 £ cif an, ohne aber Käufer zu finden.

Seit 1. Januar 1924 war die Preisbewegung wie folgt:

1924	£ per t	1925	£ per t
1. Januar	69	1. Januar	33—34
1. April	65	1. April	26—27
1. Juli	46	1. Juli	22—22/10
1. Oktober	43—44	7. Oktober	17/10

Obgleich die Preise vor dem Krieg nur 9—12 £ betragen, so ist doch wegen der gesteigerten Produktionskosten nicht anzunehmen, daß ein erheblich größerer Gewinn als damals erzielt wird und es erscheint nicht unwahrscheinlich, daß durch den gegenwärtigen Preisstand der Betrieb der Arsenikgruben gelähmt wird.

Von Bedeutung ist, daß jetzt viel mehr Arsenik als Nebenprodukt in den Schmelzhütten gewonnen wird, was besonders zur Steigerung der amerikanischen Produktion beitrug. Die englische Produktion betrug 1924 mit 3207 t ungefähr das Doppelte der vorjährigen, obwohl 1924 nur 299 t arsenhaltige Pyrite gefördert wurden gegen 729 t 1923.

Die Zunahme ist zum Teil auf die verstärkte Arsenikgewinnung in den Zinnhütten von Cornwall zurückzuführen, für welche die Preise bis Ende 1924 noch lohnend waren; für das laufende Jahr aber ist infolge der weiteren Preissenkung mit einem Rückgang der Produktion zu rechnen.

Eine wirkliche Besserung kann erst eintreten, wenn die alten Bestände aufgebraucht sind und die Verhältnisse in Amerika sich geändert haben. (2637)

Die Rohstoffe der chemischen Industrien, Ihre Verteilung über die Erde.

Weltproduktion und englische Einfuhr.

Die Verteilung der Rohstoffe über die einzelnen Länder der Erde wird in dem Standard-Werk „Chambers of Commerce Atlas“ (George Philip & Sons, London; Preis 2 £ 12 sh. 16 d.) mit einem reichausgestatteten Kartenmaterial zur Anschauung gebracht; durch verschiedene Zeichen, denen bestimmte Mengen zugeordnet sind, wird eine quantitative Darstellung angestrebt. — Verbunden damit ist bei den wichtigsten Stoffen eine Länderstatistik der englischen Einfuhr (1922) und in vielen Fällen eine Länderstatistik der Weltproduktion vor und nach dem Krieg (1913 und 1920/21); in beiden Fällen graphisch durch Kreisflächen entsprechender Größe mit Ländersektoren dargestellt.

Die im Folgenden mitgeteilten dem Werk entnommenen Zahlen und Textangaben dürften ein gutes Bild von der Verteilung und Bedeutung der einzelnen für die chemischen Industrien wichtigen Rohstoffe und ihrer Produktionsstätten (die englische Statistik auch über den Zwischenhandel) geben. Neuere Angaben finden sich an verschiedenen Stellen der „Chem. Ind.“

Gummen und Harze.

Gummen und Harze sind Pflanzenausflüsse, die an der Luft erhärten; prinzipiell sind unter Gummen die teilweise oder völlig in Wasser, aber nicht in Alkohol und ätherischen Ölen löslichen Produkte zu verstehen, unter Harzen die in Alkohol und ätherischen Ölen, aber nicht in Wasser löslichen; doch werden manche Harze im Handel auch als „Gummi“ bezeichnet.

Arabischer und Tragantgummi. Arabischer Gummi ist der eingetrocknete, wasserlösliche Saft verschiedener Akazienarten. Die besten Sorten kommen aus dem britischen Sudan und dem französischen Senegalgebiet, doch gehen auch indische und australische Produkte unter der Bezeichnung „arabischer Gummi“. Das Rohmaterial aus dem Sudan wird in Kairo und Suez getrocknet und gereinigt und dann nach

Triest gebracht, wo die Sortierung in „Kordofan“ (die beste Qualität), „Khartum“ und „sorts“ stattfindet; der beste Sudangummi wird von Plantagenbäumen erhalten. — Der Senegalgummi wird direkt nach Bordeaux verschifft. — Andere Sorten sind: „Talkigummi“ (vom blauen Nil), „Nigeriagummi“, „Mogadorgummi“, „Ostindischer Gummi“ (gewöhnlich von Bombay aus verschifft, aber in Ostafrika gewonnen), „Angicogummi“ (aus Brasilien), „Wattle gum“ (von australischen Akazien) und „Gum Ghati“ (aus Ostindien).

Tragantgummi ist der wichtigste „unlösliche“ d. h. mit Wasser nur aufquellende Gummi; er wird aus verschiedenen Sträuchern in Südwest- und Zentralasien gewonnen. Die Hauptexportländer sind Persien und die Türkei; die Ausfuhr erfolgt über Basra und Smyrna.

Arabischer und Tragantgummi:

Englische Einfuhr 1922:

	1000 cwts.
Brit.-Ägypt. Sudan	64,7
Ägypten	15,1
Indien	5,4
Persien	5,2
Frankreich	2,7
Irak	2,1
Nigeria	2,3
Andere Länder	2,0

Gesamteinfuhr 99,5

Kolophonium. Kolophonium, der Rückstand bei der Terpentindestillation kommt hauptsächlich aus den Ver. Staaten.

Englische Einfuhr 1922:

	1000 cwts.
Vereinigte Staaten	861,1
Frankreich	205,2
Portugal	96,1
Spanien	57,9
Belgien	17,5
Andere Länder	34,5

Gesamteinfuhr 1 272,3

Kopal. Kopale sind die teils fossilen, teils frisch gesammelten Harze verschiedener ostindischer und afrikanischer Bäume aus der Familie der Leguminosen. Von den ostafrikanischen sind die besten die Rufiji und die Animikopale; sie werden über Zanzibar, Mozambique, Madagaskar (oft via Bombay) ausgeführt. Der belgische Kongo liefert nur billige, Westafrika dagegen hochwertige Produkte. Von geringerer Qualität sind auch die brasilianischen und westindischen Kopale. In Holländisch-Ostindien ist Macassar der Hauptproduzent; die Sortierung findet in Singapur statt, „White Sambas“ und „Pontianac“ sind die feineren Sorten.

Englische Einfuhr 1922:

	1000 cwts.
Belgien	87,1
Straits Settlements	25,4
Holländisch-Ostindien	18,3
Holland	12,1
Belgischer Kongo	11,9
Andere Länder	9,4

Gesamteinfuhr 164,2

Kaurigummi. Der fossile Kaurigummi ist ein Monopolprodukt von Neuseeland (s. „Chem. Ind.“, S. 219).

Englische Einfuhr 1922:

	1000 cwts.
Neuseeland	39,0
Andere Länder	1,5

Gesamteinfuhr 40,5

Schellack (Stocklack, Körnerlack). Schellack, der harzige Ausfluß verschiedener Bäume in Südost-Asien, mit dem sich die Lackschildlaus überzieht, wird zu 95% in Indien gewonnen, der Rest in Siam und Indo-China. Die Ver. Staaten sind der größte Verbraucher, London ist der Weltmarkt, wo praktisch

alle Umsätze stattfinden, wenn auch direkte Verschiffungen vorkommen. „Fine Orange“ ist die beste Qualität.

Englische Einfuhr 1922:

	1000 cwts.
Indien	83,3
Ver. Staaten	4,4
Siam	1,6
Straits Settlements	0,8
Andere Länder	1,5

Gesamteinfuhr 91,6

Andere Gummien und Harze. Hier wären u. a. zu nennen: Akaroid, Benzoe, Dammar, Mastix, Fichtenharz und Gummigutti.

Englische Einfuhr 1922:

	1000 cwts.
Australien	11,4
Indien	7,3
Englisch-Ägyptischer Sudan	3,4
Frankreich	3,4
Zanzibar und Pemba	2,6
Holländisch-Ostindien	2,1
Holland	1,5
Straits Settlements	1,4
Marokko	1,4
Andere Länder	3,9

Gesamteinfuhr 38,4

Wachsarten.

Neben Bienenwachs sind die Pflanzenwachse (bes. brasilianisches Carnaubawachs) und Erdwachs (Ozokerit) von Bedeutung.

Englische Einfuhr 1922:

Bienenwachs:

	1000 cwts.		1000 cwts.
Kenya	4,5	Deutschland	1,3
Portugal	4,1	Port. Ostafrika	1,3
Franz. Westafrika	2,5	Ägypten	1,0
Frankreich	2,4	Indien	0,9
Chile	1,7	Andere Länder	5,2

Gesamteinfuhr 24,9

Pflanzenwachse:

	1000 cwts.
Brasilien	21,1
Japan	6,3
Vereinigte Staaten	5,7
Chile	1,1
Frankreich	1,0
Andere Länder	1,9

Gesamteinfuhr 37,1

Erdwachs (Ozokerit):

	1000 cwts.
Deutschland	9,8
Oesterreich	2,1
Andere Länder	1,5

Gesamteinfuhr 13,4

Andere Wachsarten:

	1000 cwts.
Vereinigte Staaten	2,4
Andere Länder	0,6

Gesamteinfuhr 3,0

Drogen:

Campher. Campher wird in Südostasien aus verschiedenen Laurusarten gewonnen in Gegenden, deren Temperatur nie unter 66° F. und deren Regenhöhe nie unter 50 Zoll sinkt. In China erhält man das Produkt durch Destillation des Holzes, vorzuziehen aber ist die Gewinnung aus zerkleinerten Zweigen, wie in den japanischen Pflanzungen. Es ist zu unterscheiden zwischen dem gewöhnlichen (Formosa-)Campher und dem Borneo-Campher, der einer anderen Pflanzenfamilie entstammt.

Durchschnittliche Jahresproduktion:

	Mill. lbs.
Formosa	4
Japan	2
China, Cochinchina, Borneo, Sumatra, Burma, Ceylon, Florida, Jamaika	6

Opium. Indien (Patna, Benares, Malwa), China, Persien und Kleinasien sind die Hauptproduzenten. Der europäische Bedarf wird hauptsächlich von Smyrna aus gedeckt.

Englische Einfuhr 1922:

	lbs.
Smyrna	114 013
Europäische Türkei	24 175
Persien	1 600
Andere Länder	4 500

Gesamteinfuhr 144 288

Chinarinde. Die wertvollen der in den süd-amerikanischen Kordillern wildwachsenden Cinchonaarten sind durch rücksichtlose Ausnützung nahezu ausgerottet, so daß Peru („Peruvian Bark“), Columbien usw. für den Handel kaum mehr in Betracht kommen. Die holländischen Pflanzungen auf Java liefern jetzt 90% der auf den Markt kommenden Mengen; Sumatra und Ceylon führen nur wenig aus; Indien hat eine größere Erzeugung, die aber im Lande selbst verbraucht wird; andere Produzenten sind Jamaica und Madeira.

Englische Einfuhr 1922:

	cwts.
Java	4 870
Indien	286
Vereinigte Staaten	191
Holland	84
Peru	84
Andere Länder	554

Gesamtausfuhr 6 069

Aloe. Besonders geschätzt in der Pharmazie sind Barbados- oder Curaçaoaloe und Socotrine- oder Zanzibaraloe; Kap- und Natalaloe ist von geringerer Qualität.

Englische Einfuhr 1922:

	cwts.
Südafrikanische Union	3 105
Vereinigte Staaten	1 493
Holländisch-Ostindien	302
Andere Länder	392

Gesamteinfuhr 5 292

Sennesblätter. Die besten Sorten sind „Senna Tinivelli“ und in zweiter Linie „Senna Alexandrina“ aus Nubien, Kordofan und Senaar.

Englische Einfuhr 1922:

	cwts.
Indien	5 267
Englisch-Aegypt. Sudan	1 865
Aegypten	517
Andere Länder	125

Gesamteinfuhr 7 774

Natürliche Farb- und Gerbstoffe.

Weitaus der wichtigste natürliche Farbstoff ist seit der Verdrängung des natürlichen Indigo durch den künstlichen, das Blauholz (Blauholzextrakt); s. „Chem. Ind.“ 1922, S. 845). — Bei den Gerbstoffen stehen an erster Stelle Kastanienholzextrakt, Quebrachoextrakt (s. „Chem. Ind.“, S. 36) und Akazienrinde (Wattle bark).

Englische Einfuhr 1922:

Farbhölzer, andere natürliche Farbstoffe, Farbextrakte:

	1000 £
Katechu	68,2
Blauholz	34,6
Gelbholz	31,8
Andere Farbhölzer	30,1
Cochenille	30,0
Indigo, natürlicher	45,0
Blauholzextrakt	348,9
Andere Farbextrakte	70,0

Gesamteinfuhr 658,6

Gerbstoffe, Gerbrinden und -extrakte:

	1000 £
Myrobalanen	184,4
Gambir	141,0
Sumach	70,8
Valonca	66,0
Andere Gerbstoffe	26,8
Akazienrinde (Wattle bark)	274,6
Andere Gerbrinden	22,1
Kastanienholzextrakt	419,4
Quebrachoextrakt	306,9
Andere Gerbextrakte	245,6

Gesamteinfuhr 1 757,6

Blauholz:

	1000 cwts.
Brit. Honduras	22,4
Brit. Westindien	17,7
Philippinen	16,6
Haiti	3,8
Andere Länder	3,3

Gesamteinfuhr 63,8

Blauholzextrakt:

	1000 cwts.
Brit. Westindien	54,4
Vereinigte Staaten	10,5
Frankreich	8,6
Andere Länder	0,1

Gesamteinfuhr 73,6

Gambir:

	1000 cwts.
Straits Settlements	68,9
China	9,0
Holländisch-Ostindien	4,3
Andere Länder	3,3

Gesamteinfuhr 85,5

Quebracho:

	1000 cwts.
Argentinien	221,4
Andere Länder	30,6

Gesamteinfuhr 252,0

Mineralphosphate.

Ueber die Hälfte der Weltproduktion kommt aus den Ver. Staaten (83% aus Florida, 15% aus Tennessee, der Rest aus Süd-Carolina, Idaho, Utah und Wyoming); an zweiter Stelle stehen die nordafrikanischen Phosphate, die steigende Bedeutung gewinnen (Marokko, Tunis, Algier, aber auch Aegypten); eine beträchtliche Produktion findet statt auf den japanischen Inseln Rapa und Angaur, auf der Weihnachts-, Ozean- und Nauruinsel, und auf der französischen Makateinsel. In Niederländisch-Westindien wird nur wenig gefördert; Rußland hat große Vorkommen, die aber wenig ausgebeutet werden; die Lager in Belgien und Nordfrankreich sind nahezu erschöpft.

Weltproduktion.

	(in 1000 t)	1921
Vereinigte Staaten	1913	2 426,2
Tunis	3 152,5	1 799,0
Algier	2 038,5	392,4
Belgien	431,6	119,0
Frankreich	402,0	112,0
Andere Länder	330,0	751,4

Gesamtproduktion 7 334,0 5 600,0

Englische Einfuhr 1922

	(in 1000 t)
Tunis	142,0
Algier	112,5
Vereinigte Staaten	74,1
Belgien	11,9
Nauru-Insel u. Brit. Samoa	9,6
Andere Länder	21,2

Gesamteinfuhr 371,3

Schwefelkies (Pyrit).

Ueber die Hälfte der Weltproduktion kommt aus den spanischen Huelvavorkommen; eine beträchtliche Produktion findet statt in Portugal, Norwegen, Deutschland (Westfalen), Zentral-Frankreich und Italien (Toskana); den Rest liefern Jugoslawien, Griechenland, Japan und Nordamerika.

Weltproduktion.

	1913		1921
Spanien	3 119,0	Spanien	2 563,7
Norwegen	434,2	Italien	440,7
Portugal	428,9	Norwegen	227,4
Ver. Staaten	341,3	Portugal	201,1
Italien	312,2	Frankreich	169,6
Frankreich	306,2	Ver. Staaten	157,1
Deutschland	224,7	Andere Länder	940,4
Andere Länder	549,5		

Gesamtproduktion 5 716,0 Gesamtproduktion 4 700,0

Englische Einfuhr 1922:

(in 1000 t)

Spanien	334,3
Portugal	28,4
Norwegen	26,6
Andere Länder	12,2

Gesamteinfuhr 401,5

(Schluß folgt.)

(2734)

Die Anthracen-Lage in England, den Vereinigten Staaten und Frankreich.

Die neueste englische Ausfuhrstatistik für Kohlen-Steuerprodukte, schreibt „Chemical Trade Journal“, bringt in der Position „Anthracen“ eine Ueberschätzung: in den ersten neun Monaten von 1925 betrug die Gesamtausfuhr 13 816 cwt. gegen nur 2 363 cwt. in demselben Zeitraum von 1924.

Um zu zeigen, wie unerwartet diese Steigerung kommt, sei ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung geworfen:

Vor dem Kriege war die englische Anthracenausfuhr nicht unbeträchtlich (5 300 cwt. 1914) und während des Krieges fand besonders infolge der verstärkten amerikanischen Nachfrage eine Steigerung auf die Rekordzahl von 24 000 cwt. i. J. 1916 statt.

Die amerikanische Eigenerzeugung von Anthracen war immer ungenügend, nicht wegen eines geringen oder fehlenden Anthracengehalts des amerikanischen Teers, sondern weil nach Entfernung des Anthracenöls aus dem Teer ein hartes schwer verkäufliches Pech zurückbleibt, weshalb die Produzenten die Anthracengewinnung beschränkten. Als daher im Kriege die wichtigsten kontinentalen Lieferungen abgeschnitten waren, während zugleich die Nachfrage aus der neubegründeten Farbstoffindustrie zunahm, waren die Ver. Staaten zur Deckung ihres Anthracenbedarfs in der Hauptsache auf England angewiesen.

Bald nach Friedensschluß aber, als die alten Quellen wieder zu fließen begannen, fiel die englische Ausfuhr rasch auf die unbedeutenden Beträge von 93 cwt. 1920, 14 cwt. 1921 und 115 cwt. 1922.

Während 1922 überhaupt kein Anthracen nach den Ver. Staaten ausgeführt wurde, brachte das Jahr 1923 eine leichte Besserung (300 t), aber zugleich war in der amerikanischen Anthracenlage eine bedeutungsvolle Änderung eingetreten: es war ein brauchbares Verfahren gefunden worden, um Anthrachinon, in das praktisch alles technisch verwendete Anthracen übergeführt wird, aus einem ganz anderen Ausgangsmaterial herzustellen, nämlich aus Naphthalin; aus diesem wird nach dem Dampfphasenprozeß von Gibbs durch katalytische Oxydation Phthalsäureanhydrid gewonnen, das man dann in Gegenwart von Aluminiumchlorid mit Benzol zu Anthrachinon kondensiert. Man schätzt, daß nach diesem Verfahren 1923

die Hälfte und 1924 mehr als drei Viertel der Gesamtproduktion erzeugt wurden. Daß diese Entwicklung einen starken Einfluß auf die amerikanische Nachfrage nach Anthracen haben würde, war zu erwarten und die Zahl für die englische Gesamtausfuhr in den ersten neun Monaten von 1924 (2363 cwt.) schien dieser Auffassung nicht zu widersprechen.

Während also alles darauf hindeutete, daß man auf einen weiteren Rückgang auf diesem Markt, der einige Jahre lang der Hauptabnehmer für englisches Anthracen gewesen war, gefaßt sein müsse, kommt nun die starke Steigerung der Gesamtausfuhr in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres (auf 13 816 cwt.), von der ein guter Teil nach den Ver. Staaten ging, wie schon bekannt ist, trotzdem die amtliche Länderstatistik noch nicht vorliegt; ein kleiner Teil mag auch von Kanada aufgenommen worden sein. — Immerhin ist diese auffallende Wendung in ihren Einzelheiten noch nicht ganz geklärt und es ist möglich, daß auch die Entwicklung der französischen Verhältnisse dazu beigetragen hat.

Die Lage in Frankreich ist „etwas dunkel“: i. J. 1923 wurden 21 544 cwt. Anthracen nach England ausgeführt, jetzt aber scheint die Lage dadurch verändert worden zu sein, daß sich der Kuhlmann-Konzern entschlossen hat, die Anthrachinonerzeugung selbst aufzunehmen; doch ist das Fabrikationsstadium noch nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang waren vor einiger Zeit Gerüchte über ein Abkommen zwischen einer englischen Farbstoff-Firma und dem Kuhlmann-Konzern im Umlauf, wonach dieser das Ausgangsmaterial für seine Anthrachinonfabrikation aus England beziehen sollte. Diese Gerüchte wurden von der englischen Firma dementiert und es war bisher nicht möglich, festzustellen, ob ein Teil der gesteigerten englischen Anthracenausfuhr nach Frankreich gegangen ist.

Bei den Preisen hat sich ein Einfluß nicht gezeigt; diese decken wie bisher kaum die Produktionskosten. (2733)

Die neue Platinindustrie in Transvaal.

Die neuen Platinfunde in Transvaal, welche zuerst vor etwa 1½ Jahren von sich reden machten, haben inzwischen nach weiteren Forschungen zu der Feststellung geführt, daß sie sich über ein großes Gebiet erstrecken. Aufschlußarbeiten sind in großem Umfang vorgenommen worden; die erzielten Ergebnisse werden von Fachleuten zum Teil als recht vielversprechend bezeichnet. Ein deutscher Geologe, Dr. Hans Merensky, hat es verstanden, auch deutsche Kreise hierfür zu interessieren. Von einem Johannesburg-Freund der „Köln. Ztg.“ wird ihr hierzu noch geschrieben:

„Es steht heute außer jedem Zweifel, daß in Transvaal eine neue große Minenindustrie in der Entstehung begriffen ist, die für die ganze Südafrikanische Union von großer Bedeutung werden wird, da diese Industrie sehr viele weiße und eingeborene Arbeiter beschäftigen kann, wodurch neue Absatzgebiete sowohl für Inlandprodukte als auch für Waren europäischen Ursprungs geschaffen werden. Unter den zahlreichen für die Erschließung der Platinvorkommen gegründeten Gesellschaften sind die nachstehenden die wichtigsten:

Potgietersrust Platinums Ltd.	500 000 £
Eerstegeluk Platinum Mines Ltd.	350 000 £
Northern Plat. Exploration Co. Ltd.	750 000 £
Hendies Lydenburg Platinum Ltd.	300 000 £
Lydenburg Platinum Areas Ltd.	1 600 000 £

Daneben sind noch einige alte Landgesellschaften zu nennen, auf deren Gebiet Platin gefunden wurde und deren Shares zum Teil ganz bedeutende Kurssteigerungen zu verzeichnen hatten, nämlich:

South African Townships Mining & Finance Corporation Ltd., Transvaal Estates & Development Company Ltd., Transvaal Consolidated Land & Exploration Co. Ltd.

Unter den Neugründungen stelle ich Potgietersrust Platinums Ltd. an die erste Stelle, da auf dem Gebiet dieser Gesellschaft das platintragende Reef über eine ununterbrochene Länge von etwa 25 km festgestellt wurde. Dieses Reef ist von einer Breite und von einem Erzgehalt, der alle andern Reefvorkommen, soweit diese bisher prospektiert wurden, übertrifft; es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn man diese Mine zu den reichsten der Welt zählt. Die ersten Aufbereitungsanlagen dürften noch in diesem Jahr in Betrieb genommen werden und es ist sicher, daß Südafrika zu Beginn 1926 das erste Platinerz ausführen wird.“

Ueber die Gründung der Potgietersrust Platinums Ltd. in Pretoria wird in der Lüderitzbuchter Zeitung noch mitgeteilt:

„Die Gesellschaft ist am 27. August in Pretoria mit einem Nominalkapital von 500 000 £ gegründet worden; davon entfallen 230 000 £ auf das Betriebskapital, und 270 000 £ stellen den Preis, den die Gesellschaft für die von ihr erworbenen Schürfrechte zahlen muß, sowie die Vergütung für die Gründer dar. Von dem Betriebskapital werden 110 000 £ wahrscheinlich zur Ausübung von Optionen auf Mineralrechte und Farmen gebraucht werden, so daß das reine Betriebskapital sich auf 120 000 £ stellen wird. Alle Shares sind voll gezeichnet worden, und es wird keine öffentliche Auslegung der Shares stattfinden. Der Aufsichtsrat besteht aus den Herren Sir Julius Jeppé, G. A. E. Becker, Sir Willem van Hulsteyn, Sir Ernest Oppenheimer, H. Ohlthaver, E. M. Hind und R. E. Saner. Dem technischen Vorstand gehören die Herren W. J. Gau, Karl Davis und Dr. E. Reuning an, der leitende Ingenieur ist Herr B. Schlesinger. Die Sekretariatsgeschäfte der Gesellschaft besorgt „The South-African Townships Mining and Finance Corporation Ltd.“ (2742)

Die Metallgewinnung in China.

Einem in dem „Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr“ erschienenen Aufsatz über die Metallgewinnung in China entnehmen wir die nachfolgenden Abschnitte:

Die Antimonerzeugung in China, die sich auf die Provinz Hunan beschränkt, hatte während des Jahres 1924 erheblich unter politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu leiden. Während des Frühjahrs und des Sommers mangelte es ferner an geeigneten Arbeitskräften, da diese zur Pflege der Reisfelder und für andere landwirtschaftliche Arbeiten benötigt wurden. Im Hochsommer setzten ungewöhnlich starke Regenfälle ein, die umfangreiche Ueberschwemmungen verursachten, so daß die Gruben, die vorherrschend noch mit Pumpen älterer Systeme ausgerüstet sind, mehrere Wochen lang nicht bewirtschaftet werden konnten.

Die Produktion war daher geringer als in den Jahren unmittelbar vorher; die in den letzten Jahren erkennbare Steigerung der Erzeugung von Regulus erfuhr 1924 einen verhältnismäßig unbedeutenden Rückgang. Sikwangshan in Hunan, wo sich die bedeutendsten Vorkommen befinden, erzeugte etwa 8000 t Regulus und 500 t Antimonoxyd. Aus anderen Minen kommen ungefähr 2000 t Crudum und 600 t Regulus. Neue abbauwürdige Minen wurden nicht erschlossen.

Hauptverschiffungsplatz für Antimon ist Changsha. Ausgeführt von dort wurden im Jahre 1924: 187 200 Pikul (1 Pikul = 60,453 kg) Regulus im Werte von Hk. Taels 1 963 400 (1923: 1 940 000 Pikul im Werte von Hk. Taels 1 250 500). Davon gingen in das Ausland 176 852 Pikul gegen 193 112 Pikul im Jahre vorher. Einen recht beträchtlichen Rückgang zeigt die Ausfuhr von Crudum und Antimonerzen; sie belief sich im Jahre 1924 auf 31 291 bzw. 9423 Pikul gegen 48 406 bzw. 33 002 Pikul im vorhergehenden Jahre. Der Rückgang der Ausfuhr in das Ausland ist auch darauf zurückzuführen, daß der Verbrauch von Antimon in China selbst im Steigen begriffen ist.

Die Antimonerzeugung erfuhr im Jahre 1924 einen kräftigen Ansporn durch die hohen Preise, welche lebhaftige Nachfrage hervorriefen, wie aus der nachstehenden Uebersicht hervorgeht:

Monat	Regulus	Crudum	Oxyd
Januar	220	146	117
April	212	183	143
Juli	183	118	162
Oktober	257	139	215
Dezember	335	190	320

Die vorstehenden Quotierungen bedeuten die Preise in Shanghai-Taels für 1 t cif Shanghai einschließlich Zollgebühr. Für die Ausfuhr von Antimon aus Hunan werden von der dortigen Provinzialregierung besondere gebührenpflichtige Scheine ausgestellt.

Wolfram. Infolge der anhaltenden politischen Unruhen in dem Grenzgebiet der Provinzen Hunan, Kiangsi und Kwangtung, wo sich die wichtigsten Vorkommen von Wolfram befinden, und infolge des Fallens der Preise für Wolfram auf dem Weltmarkt ist die Erzeugung und Ausfuhr von Wolframerzen aus China weiter zurückgegangen. Sie betrug im Jahre 1924 50 325 Pikul im Werte von Hk. Taels 554 752 gegen 66 929 Pikul im Werte von Hk. Taels 790 191 im Jahre vorher.

Quecksilber. Die wichtigsten Quecksilbervorkommen in China befinden sich in den Provinzen Kweichow und Hunan; weniger bedeutend sind die Vorkommen in den Provinzen Yunnan und Szechuan. Das beste Quecksilber kommt aus Wanshansze in der Nähe von Tungjen unweit der Grenze zwischen Kweichow und Hunan. Die jährliche Erzeugung, die noch in billigster Weise nach altzeitlichem Verfahren erfolgt, wird auf ungefähr 7000 Pikul angegeben. Von Tungjen in der Provinz Kweichow und von Chengkan in der Provinz Hunan aus wird das Quecksilber weiterversandt, hauptsächlich nach Hankow und Kanton. Es findet überwiegend in China selbst Verwendung. In das Ausland, namentlich nach Japan, wurden im Laufe des Jahres 1924 48 Pikul im Werte von Hk. Taels 5671 versandt.

Manganerze wurden 1924 hauptsächlich nach Japan verschifft. Die Ausfuhr aus China ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Sie betrug 1923 457 547 Pikul im Werte von Hk. Taels 1 979 31 und 1924: 637 210 Pikul im Werte von 309 051.

Die Gesamterzeugung von Manganerzen in China wird auf ungefähr 50 000 t geschätzt; sie enthalten etwa 40—45% Mangan. Die wichtigsten Vorkommen befinden sich in den Kreisen Changning, Leiyang und Siangtan in der Provinz Hunan; die jährliche Ausbeute wird mit 32 000 t angegeben. Davon wird der weitaus überwiegende Teil, im Jahre 1923 ungefähr 28 000 t, von der chinesischen Yü Seng Co. in Siangtan produziert. Die Produktion in dem Kreise Chingchow in der Provinz Kwantung wird auf 5000, die in den Kreisen Wushuan und Kueiping in der Provinz Kwantung auf 2000 und die in dem Kreise Loping in der Provinz Kiangsi auf 11 000 t jährlich beziffert.

Arsenik wird aus den Zinnminen in Hunan als Nebenprodukt gewonnen: es kommt vor als Arsenopyrit in Verbindung mit Kassiterit. Es wird vor allem von Hankow aus nach anderen Plätzen in China und nach dem Auslande, insbesondere nach Amerika, verschifft. Aus Hankow wurden 1924 11 750 Pikul im Werte von Hk. Taels 134 391 ausgeführt. Aus ganz China gingen im Jahre 1924 3923 Pikul im Werte von Hk. Taels 44 947 in das Ausland.

Auripigment und Realgar werden in Nordwest-Hunan und West-Yunnan erzeugt. Besonders wichtig ist die Produktion in Yunnan, von wo Auripigment in einer jährlichen Durchschnittsmenge von 400—500 t über Tengyueh nach Birma und Indien ausgeführt wird.

(2516)

53 Jahre Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung — Einfuhr.)

Produkt	Jahr	Menge	Wert	Produkt	Jahr	Menge	Wert
					1921	152,8	1 689,2
					1922	54,8	413,2
					1923	134,8	1 136,1
					1924	113,8	980,2
						1000 t	1000 \$
Jod, resublimiert	1871	0,96	3,5	Ferromangan	1919	24	4 120,8
	1881	0,01	0,03		1920	39	3 980,7
	1891	0,03	0,11		1921	43,2	6 057,8
	1901	0,02	0,02		1922	31,2	1 877,1
	1913	0,04	0,96		1923	118,4	8 770,8
	1914	0,06	0,2		1924	56,8	4 605,7
	1915	0,003	0,007			1000 t	1000 \$
	1916	—	—	Ferrosilicium	1919	6,1	521,1
	1917	2,6	9		1920	17,9	891,1
	1918	15,5	41,7		1921	7,4	398
	1919	6,5	22,7		1922	11	524,4
	1920	2,9	10,2		1923	18,5	1 232,3
	1921	2,3	8,1		1924*)	25 865,3	1 171,8
	1922	1,5	4,7				
	1923	0,02	0,05				
	1924	—	—				
		lbs	\$			1000 lbs.	\$
Jodoform	1901	21	93	Schwefeleisen	1924	2,6	457
	1913	16	57	Hausenblase und zubereitete		1000 lbs.	\$
	1914	86,5	301	Fischblasen	1871	—	6,4
	1915	10	40		1881	393,8	243,2
	1916	—	—		1891	18,2	18
	1917	—	—		1901	5,6	12,3
	1918	1	4		1913	225,2	72,5
	1919	—	—		1914	146,4	56,4
	1920	—	—		1915	12	9
	1921	7	27		1916	13,8	14,5
	1922	—	—		1917	35,7	35,5
	1923	—	—		1918	31,5	23,3
	1924	—	—		1919	16,8	11,8
		1000 lbs.	1000 \$		1920	26,8	29,3
Brechwurzel	1871	22,5	25,2		1921	21	15,5
	1881	39,4	41,4		1922	15,3	12,4
	1891	30,5	50,5		1923	79,7	76,3
	1901	52,1	112,5		1924	12,4	17
	1913	54,6	86,1			1000 lbs.	\$
	1914	78,7	110,3	Jaborandiblätter	1924	7,4	617
	1915	138	248,4			1000 lbs.	1000 \$
	1916	203,7	484,8	Jalapenwurzeln	1871	46,1	29,7
	1917	84,7	146,5		1881	77	12,3
	1918	61	122,3		1891	92,1	24,1
	1919	172	378,5		1901	165,9	15,6
	1920	94,4	211,6		1913	227,3	44,6
	1921	83,3	187		1914	208,9	24
	1922	40,9	44,4		1915	176	18,5
	1923	65,9	81,6		1916	201,4	13,6
	1924	78,2	106,1		1917	168,6	14,3
		1000 Troyunzen	1000 \$		1918	126,5	34,2
Iridium	1881	—	1,7		1919	95,1	40,7
	1891	—	0,3		1920	193,8	105
	1901	—	6,1		1921	62,1	22,3
	1913	5,3	348,3		1922	60,5	7,2
	1914	2,2	154,8		1923	131,7	28,4
	1915	3,8	220,8		1924	127,7	37,3
	1916	2,5	146,1			1000 t	1000 \$
	1917	3,9	355,2	Kainit	1891	85,9	605,3
	1918	2,8	308		1901	187,5	1 235,1
	1919	3,7	503,4		1913	366,2	2 149,7
	1920	5	846,5		1914	526,1	2 579,6
	1921	3,3	641,3		1915	79,1	445
	1922	0,8	74,2		1916	0,06	1,8
	1923	1,8	336,8		1917	—	—
	1924	1,7	282,9		1918	—	—
		1000 t	1000 \$		1919	—	—
Chrom Eisenstein, Chromerz	1891	4,1	57		1920	272	5 600
	1901	12,4	214,8		1921	204,8	4 783
	1913	49,8	503,7		1922	83,6	585,3
	1914	85,9	777,2		1923	173,4	1 133,6
	1915	159,4	772,2		1924	181,3	1 080,1
	1916	107,1	1 196,3			1000 lbs.	\$
	1917	113,4	1 648,7	Kelp	1901	—	13
	1918	77,9	1 555,9		1913	—	4
	1919	71,6	2 439,8		1914	—	350
	1920	103,6	1 418,6		1915	—	—
					1916	—	67
					1917	—	50
					1918	—	—
					1919	—	—

*) Nach 1923 Mengen in lbs

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert \$	Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
	1920	—	—		1916	—	—
	1921	—	36		1917	—	—
	1922	—	—		1918	—	—
	1923	2,5	275		1919	0,2	0,2
	1924	—	—		1920	0,01	0,007
Kieserit	1924	1000 lbs. 3 369	1000 \$ 12,4		1921	6,4	0,5
Casein	1913	1000 lbs. 8 803,6	1000 \$ 651,1	Bleiarsenat	1924	1000 lbs. 3,6	\$ 534
	1914	10 799,4	705,3				
	1915	7 919,7	498,9	Bleinitrat ,	1871	1000 lbs. 513,3	1000 \$ 35,4
	1916	10 376,6	984,9		1881	179,3	10,7
	1917	12 319,1	1 843,5		1891	0,6	0,05
	1918	12 106,9	1 765,6		1901	24,3	1,2
	1919	8 125,1	960,0		1913	11,3	0,6
	1920	24 039,3	2 783,5		1914	11,3	0,7
	1921	14 179,8	1 570,1		1915	—	—
	1922	10 529,3	706,9		1916	2,2	0,3
	1923	25 641,7	4 556,2		1917	0,2	0,02
	1924	16 404,3	1 840,1		1918	—	—
Farblack, trocken oder in Teigform	1914	1000 lbs. —	1000 \$ 59,6		1919	—	—
	1915	—	153,4		1920	—	—
	1916	—	29,8		1921	—	—
	1917	—	11,2		1922	7,7	0,5
	1918	—	8,3		1923	89,1	4,6
	1919	0,6	1,3		1924	11,3	0,9
	1920	8,9	7,9	Bleiverbindungen, anderw. nicht genannt	1914	1000 lbs. 102,9	1000 \$ 9,3
	1921	9,8	6,5		1915	86,5	7,5
	1922	169,9	9,2		1916	39,8	3,6
	1923	6,1	7,3		1917	32,9	3,1
	1924	3,0	2,8		1918	4,5	0,2
Lackfarbe	1871	1000 lbs. 128,9	1000 \$ 21,1		1919	2,4	0,3
	1881	194,6	39,1		1920	5,6	0,9
	1891	—	—		1921	13,2	2,1
	1901	4,9	0,7		1922	3,5	0,7
	1913	—	—		1923	14	2
	1914	—	—		1924	27,0	3,4
	1915	—	—	Bleifarben, anderw. nicht genannt	1921	1000 lbs. 35,2	1000 \$ 2,9
	1916	89,6	13,8		1922	1,5	0,5
	1917	—	—		1923	14,1	1,1
	1918	—	—		1924	27,6	3,9
	1919	—	—				
	1920	398	54,8	Blutegel	1891	Stück —	1000 \$ 3,6
	1921	0,7	0,1		1901	—	2,5
	1922*)	—	—		1913	—	5,6
*) Nach 1922 nicht aufgeführt.					1914	—	7,4
Lampenschwarz	1924	1000 lbs. 751,4	1000 \$ 59,4		1915	—	1,8
Lavendelblüten	1924	1000 lbs. 52,1	1000 \$ 16,6		1916	—	2,8
Bleizucker, braun, grau od. gelb	1871	1000 lbs. 1,8	\$ 196		1917	—	16,9
	1891	—	—		1918	—	9
	1901	0,01	4		1919	—	5,8
	1913	0,04	8		1920	—	14,1
	1914	17,5	957		1921	—	11,1
	1915	—	—		1922	—	7,7
	1916	0,1	17		1923	—	7,7
	1917	0,2	97		1924	247,827	6,5
	1918	—	—	Citronenz-, Limonenz- und saurer Orangensaft	1871	1000 lbs. —	1000 \$ 7,1
	1919	—	—		1881	—	63,9
	1920	—	—		1891	—	140,7
	1921	3,9	306		1901	—	122,5
	1922	5,1	346		1913	—	116,4
	1923	11	768		1914	—	110,9
	1924	44,3	3 456		1915	—	139,6
Bleizucker, weiß	1881	1000 lbs. 0,03	1000 \$ 0,005		1916	—	152,6
	1891	13,3	0,7		1917	—	180,1
	1901	1,5	0,09		1918	—	114,4
	1913	21,6	1,2		1919	1 933,5	277,0
	1914	110,9	10,8		1920	3 254,6	515,0
	1915	31,1	1,8		1921	1 009,3	165,8
					1922	1 083,6	169,2
					1923	1 534,7	176,7
					1924	4 305,9	512,0

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Süßholzsaft	1871	2 665,5	310,9
	1881	872,9	111,1
	1891	1 190,5	150,1
	1901	878,6	96,4
	1913	832,3	106,3
	1914	946,0	122,2
	1915	1 080,7	152,8
	1916	1 702,9	230,1
	1917	1 156,3	253,7
	1918	735,0	229,8
	1919	413,6	213,0
	1920	1 116,6	774,0
	1921	1 653,8	519,9
	1922	1 444,3	333,4
	1923	1 570,9	400,4
	1924	1 002,1	198,5
Süßholzwurzel	1871	3 200,0	80,4
	1881	29 927,5	575,7
	1891	55 093,6	897,2
	1901	96 118,4	1 737,7
	1913	105 032,4	1 800,8
	1914	86 754,2	1 526,1
	1915	82 289,4	1 557,4
	1916	52 784,0	1 792,6
	1917	59 398,6	2 189,4
	1918	27 051,0	1 863,9
	1919	42 644,7	3 426,0
	1920	47 582,8	2 983,7
	1921	59 963,9	3 755,7
	1922	52 437,9	2 157,9
	1923	47 531,2	1 735,9
	1924	86 867,1	2 891,1
Kalk	1871	—	11,3
	1881	—	25,0
	1891	329,6	67,7
	1901	477,8	65,4
	1913	77,3	42,8
	1914	65,0	42,9
	1915	66,6	29,5
	1916	92,3	42,3
	1917	160,8	74,4
	1918	147,1	77,7
	1919	167,2	103,7
	1920	278,0	220,0
	1921	361,6	358,0
	1922	224,2	241,6
	1923*)	266,7	352,7
	1924	488,8	411,6
*) Bis 1923 einschl. gelöschter Kalk.			
Chlorkalk	1871	32 111,8	635,9
	1881	74 624,4	820,1
	1891	111 156,0	1 431,5
	1901	110 962,5	1 372,8
	1913	76 092,3	619,5
	1914	48 497,2	416,9
	1915	18 402,1	198,0
	1916	3 289,8	80,4
	1917	65,6	3,9
	1918	0,5	0,08
	1919	539,6	11,4
	1920	830,0	13,6
	1921	4 584,3	144,0
	1922	17 374,6	267,1
	1923	1 759,5	61,9
	1924	10 837,8	48,8
Citronensäurer Kalk	1891	28,4	4,3
	1901	2 416,1	299,6
	1913	5 527,0	756,3
	1914	3 119,9	496,5
	1915	6 242,2	1 102,6
	1916	8 127,4	1 763,7
	1917	6 361,5	1 554,6
	1918	4 013,6	814,1
	1919	2 773,1	1 136,1
	1920	10 929,3	2 908,0

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Bleiglätte	1921	5 060,4	1 104,6
	1922	8 983,1	1 195,0
	1923	7 572,9	1 103,6
	1924	2 951,4	328,6
	1871	70,9	3,9
	1881	63,1	2,6
	1891	88,0	4,3
	1901	23,9	1,1
	1913	34,0	1,6
	1914	43,2	2,4
	1915	14,8	0,8
	1916	20,2	1,4
	1917	0,2	0,04
	1918	0,1	0,01
	1919	—	—
	1920	0,002	0,001
	1921	21,1	2,7
	1922	1,8	0,16
	1923	21,4	1,3
	1924	1,2	0,07
Lithopone u. andere Mischungen v. Zinksulfid u. Bariumsulfat	1914	7 245,2	218,1
	1915	6 185,3	195,8
	1916	5 122,1	414,6
	1917	231,9	20,6
	1918	448,0	29,2
	1919	233,3	17,7
	1920	2 285,0	170,5
	1921	3 270,2	249,0
	1922	20 482,3	822,0
	1923	20 632,9	821,3
	1924	19 099,7	739,5
	1881	—	0,2
Lackmus	1891	—	0,1
	1901	—	0,08
	1913	—	0,2
	1914	—	0,3
	1915	—	0,06
	1916	—	0,3
	1917	—	0,6
	1918	—	0,04
	1919	5,0	4,2
	1920	2,1	1,5
	1921	5,3	3,4
	1922*)	2,4	1,8
*) Nach 1922 eingeschlossen in „Orseille usw.“			
Lycopodium	1924	18,3	5,0
Macis, ungemahlen	1871	69,4	41,6
	1881	86,9	30,1
	1891	186,8	86,0
	1901	321,1	78,8
	1913	611,0	244,2
	1914	288,0	112,2
	1915	342,6	124,1
	1916	426,1	130,8
	1917	436,3	145,1
	1918	371,7	118,2
	1919	321,3	107,7
	1920	552,0	184,4
	1921	581,4	150,7
	1922	734,0	151,5
	1923	927,3	247,3
	1924	761,8	298,0
Bombaymacis, ungemahlen	1915	5,7	0,8
	1916	22,4	6,7
	1917	41,0	4,1
	1918	1,8	0,6
	1919	—	—
	1920	3,2	0,4
	1921	2,0	0,2
	1922	9,0	1,5
	1923	—	—
	1924	—	—

(Fortsetzung folgt.)

(975)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Der deutsch-italienische Handelsvertrag.

Ueber den Abschluß des am 31. Oktober d. J. in Rom unterzeichneten deutsch-italienischen Handelsvertrages ist von amtlicher Stelle für die Presse folgende Orientierung zur Verfügung gestellt worden: Der Vertrag bringt als wichtigstes Ergebnis die gegenseitige uneingeschränkte Meistbegünstigung. Die in dem Provisorium bisher festgesetzten Ausnahmen kommen also in Zukunft in Fortfall. Damit gelangt die deutsche Industrie in den Genuß des italienischen Vertragstarifs, der seinen Wert dadurch erhält, daß Italien bereits mit einer Reihe von Ländern, und zwar überwiegend industriellen Konkurrenzländern, zolltarifliche Abmachungen getroffen hat; zu diesen Ländern gehören Frankreich, die Tschechoslowakei, Oesterreich und die Schweiz. Die vereinbarte Meistbegünstigung erstreckt sich auch auf die Niederlassung und die Einreise sowie auf den Grunderwerb deutscher Staatsangehöriger. Auch die steuerliche Behandlung ist auf dem Fuße der Meistbegünstigung geregelt. Grundsätzlich wird die Unzulässigkeit von Ein- und Ausfuhrverboten festgestellt und die Durchfuhrfreiheit garantiert. Die Meistbegünstigung gilt auch für alle Fragen des Warenverkehrs und der Zollbehandlung sowie für die Behandlung der Handlungsreisenden, den Verkehr mit Warenmustern usw. Schließlich regelt der Vertrag auch die Bestimmungen über das Konsularwesen.

Die in Rom vereinbarten Zollsätze können im Augenblick noch nicht bekanntgegeben werden, da eine Vereinbarung mit der italienischen Regierung über die Veröffentlichung getroffen ist. Ein Teil der in deutschen Blättern gemachten Angaben über Zollsätze ist unrichtig. An den deutschen maßgebenden Stellen besteht die Auffassung, daß die Zollsätze für unsere Landwirtschaft tragbar sind. Was insbesondere den Wein betrifft, so sind in dem Vertrag mit Italien erheblich höhere Sätze vereinbart als in dem inzwischen abgelaufenen deutsch-spanischen Handelsvertrag. Auch die in diesem Vertrag festgesetzte Zollfreiheit für Reis und Tomaten ist in dem Vertrag mit Italien fortgefallen. Auch für Weintrauben sind höhere Zollsätze vereinbart als mit Spanien.

Die deutsche Industrie hat, abgesehen von einzelnen Konzessionen von italienischer Seite, als wichtigstes Ergebnis des Vertrages die uneingeschränkte Meistbegünstigung zu verzeichnen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die italienische Meistbegünstigung infolge des Abschlusses von sieben Tarifverträgen wertvoller ist als die deutsche Meistbegünstigung, da bisher lediglich in dem Vertrage mit Belgien Ermäßigungen des autonomen deutschen Tarifs eingetreten sind. Leider war es unvermeidlich, in einigen wenigen Positionen des deutschen Zolltarifs, die sich auf industrielle Erzeugnisse beziehen, Zugeständnisse zu machen; zu diesen Positionen gehört auch die Kunstseide. Diese Zugeständnisse waren unumgänglich, wenn ein Vertrag zustande kommen sollte.

Der Vertrag wird voraussichtlich am 15. Dezember d. J. in Kraft treten. Bis dahin ist der bisherige provisorische Zustand verlängert worden. Lediglich zolltechnische Gründe sollen für die Hinausschiebung des Inkrafttretens maßgebend sein, da beide Parteien längere Zeit brauchen, um sich auf die neuen Verhältnisse einzurichten. (2744)

Der Zollkrieg mit Spanien.

In der „Gaceta de Madrid“ vom 7. November d. J. wurde folgende königliche Verordnung veröffentlicht:

„Die vorausgegangenen Ereignisse und der derzeitige Stand der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien lassen die Anwendung außergewöhnlicher Maßnahmen als ratsam erscheinen, zu denen die Regierung auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 20. März 1906 und des Gesetzes über Zolltarifermäßigungen vom 22. April 1922 ermächtigt ist. Da es außerdem im öffentlichen Interesse liegt, von der gesamten Ermächtigung im Augenblick Gebrauch zu machen, hat Seine Majestät der König geruht anzuordnen, daß vom dritten Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung in der „Gaceta de Madrid“ an alle Waren deutschen Ursprungs ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Absendung bei ihrer Einfuhr in die Halbinsel und die Balearen einem Zuschlag von 80 % auf die erste Kolonne des derzeitigen Zolltarifs unterliegen, und daß ihre Einfuhr in die Freihäfen der Kanarischen Inseln und den spanischen Häfen Ceuta und Melilla verboten ist, mit Ausnahme solcher Fälle, in denen die spanische Regierung es für angezeigt hält, besondere Einfuhrgenehmigungen zu erteilen, unbeschadet aller Maßnahmen, die später in anderen Verordnungen noch getroffen werden könnten.“ (2737)

teilen, unbeschadet aller Maßnahmen, die später in anderen Verordnungen noch getroffen werden könnten.“ (2737)

Die Bekämpfung des Opiumhandels.

Das Völkerbundssekretariat übersendet den Regierungen aller Staaten, die dem Völkerbund angehören oder an der letztjährigen Opiumkonferenz teilgenommen haben, die Einladung des Völkerbundsrats zum Beitritt zur neuen Opiumkonvention und die dazu gehörigen Protokolle sowie ein Verzeichnis über die dem Völkerbundssekretariat bis jetzt bekannt gewordenen Fälle von Beschlagnahmen und Schmuggelversuchen mit Betäubungsmitteln. Dieses Verzeichnis stellt ein Buch von über 100 Seiten dar, das über Art und Herkunft der Artikel, über die Firmen, welche den Handel und den Verkauf besorgen, Auskunft gibt und soll dazu dienen, die künftige Ueberwachung des Handels mit Betäubungsmitteln und die Bekämpfung des Schmuggels zu erleichtern. (2743)

Verordnung über Tarassätze.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 59 vom 7. November d. J. veröffentlicht der Reichsfinanzminister eine Verordnung vom 16. November 1925 über Aenderungen einiger Tarassätze. Die Verordnung tritt am 16. November d. J. in Kraft. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Nr. 67 Safran	100	
Cardomomen, Sternanis (Badian), Vanille	150	
andere, z. B. Galgant, Gewürznelken, Guineakörner, Ingwer, Muskatblüten, Muskatnüsse, Mutternelken, Nelkenrinde, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel, schwarzer, weißer und langer Pfeffer, Zimt, echter (Kaneel), und and. (Zimtblüte, Zimtblütenstengel, Zimtcassia, weißer Zimt, Zimtwurzel und dgl.)	75	
Nr. 250 Stearinsäure (auch Stearin genannt); Palmitinsäure (auch Palmitin genannt), Margarinsäure; Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins, und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt. Zollsatz für 1 dz 10 M.		
Tarassätze: Kisten: aus schweren Brettern, mit gereinigtem Paraffin 16, aus leichten Brettern, mit gereinigtem Paraffin 10, sonst 13; Fässer: aus weichem Holze; mit gereinigtem Paraffin 8, mit rohem Paraffin 9, sonst 13; aus hartem Holze: mit rohem oder gereinigtem Paraffin 9, sonst 13; doppelte Umschließungen aus leichtem Leine, mit rohem oder gereinigtem Paraffin 1. (2739)		
Kisten: Muskatblüte 20, sonst 18; Fässer: gemahlen oder gepulverter Pfeffer 9, sonst 16; Körbe 13; Ballen 5; einfache Umschließungen aus Binsenmatten mit Zimtcassia oder Cassiabuch 3.		

Ausland

Belgien. „Modus vivendi“ mit Spanien. Nach einer Berichtigung im „Mon. Belge“ ist in der Liste C der belgischen Waren, die in Spanien Meistbegünstigung genießen („Chem. Ind.“ S. 764) noch nachzutragen:

Pos. 1171 Glühstrümpfe für Beleuchtung. (2753)

Zusatzhandelsabkommen mit Finnland. Durch Notenaustausch vom 16. September und 3. Oktober 1925 gewähren sich die beiden Staaten gegenseitig uneingeschränkte Meistbegünstigung in Beziehung auf die Einfuhrzölle. Durch dieses Abkommen wird der Vertrag vom Februar 1924 ergänzt, in welchem gewisse Einschränkungen der Meistbegünstigung vorgesehen waren. (2750)

Tschechoslowakei Aktuelle Fragen der chemischen Industrie. „Prag. Tagbl.“ schreibt: Die Sektion der Seifenfabriken beim Zentralverband der Industriellen hielt am 3. d. M. ihre Plenarsitzung ab. Sekretär Dr. Kulhanek wies darauf hin, daß nunmehr nach sieben Jahren das Bewilligungsregime aufgehoben wird und der Zolltarif mit wesentlich reduzierten Sätzen voraussichtlich eine weitere Herabsetzung infolge des Handelsvertrages mit Deutschland erfahren dürfte, der einen wichtigen Grenzstein in der Entwicklung der chemischen Industrie bedeuten wird.

Die Industrie sieht der Zukunft mit Ruhe entgegen, da sich ihre Verhältnisse stabilisiert haben. Was allerdings die Seifen- und Parfümerieindustrie anbelangt, so hat der Vertrag mit Frankreich sie ziemlich betroffen, und sein Einfluß macht sich in minimalen Gewinnen fühlbar. Der Hauptgrund für diesen Umstand muß allerdings in der Steuerbelastung gesucht werden, und es wäre wünschenswert, daß die Steuerreform in Bälde verwirklicht wird. Zur Produktionsstabilität muß nunmehr auch die Verkaufsstabilität hinzukommen, und die Industrie muß ihr Absatzgebiet durch ein Uebereinkommen regeln. Die Vertreter der Kristallsoda-Erzeuger konstatierten, daß ihre Situation mit Rücksicht auf die starke Konkurrenz unerfreulich sei, und sie beschloßen, eine Organisation zu gründen, die sich der Vereinigung der chemischen Industrie angliedern soll, damit durch ein gemeinsames Abkommen ihre Interessen geschützt werden. In Angelegenheit des Bezuges von un versteuertem Spiritus zur Erzeugung von Mundwässern und Parfümeriewaren wird sich die Sektion nach Möglichkeit dahin einsetzen, daß die langjährige Forderung der Industrie, die eine Bedingung für die Exportfähigkeit ist, zur Geltung komme. (2738)

Beratungen über die Einfuhrregelung für Arzneiwaren. Am 7. Oktober d. J. fanden in Prag Beratungen der Sektion der chemisch-pharmazeutischen Industrie mit Vertretern der Apotheker und der Großdrogisten über die neue Durchführungsverordnung zum Zolltarifgesetz statt, soweit sie die Einfuhr von Arzneien betrifft. An den Verhandlungen nahmen Vertreter der Handelskammern Prag, Troppau und Reichenberg teil. Sämtliche die Einfuhr von Arzneien betreffende Vorschriften des Entwurfs wurden durchberaten; verschiedene Abänderungsvorschläge bildeten den Gegenstand eingehender Erörterung. Die Beschlüsse der Verhandlung werden die Grundlage für die weitere Behandlung der Frage bilden. (2745)

Abschluß eines Handelsvertrages mit Belgien. Zwischen beiden Staaten ist soeben ein Handelsvertrag abgeschlossen, der voraussichtlich bereits am 1. Dezember provisorisch in Kraft gesetzt werden wird. Da der Vertrag auf der Grundlage der uneingeschränkten Meistbegünstigung beruht, kommen mit seinem Inkrafttreten die Differenzierungen in Fortfall, denen die tschechoslowakischen Waren gegenüber den deutschen bei der Einfuhr in Belgien gegenwärtig unterworfen sind. Lediglich für eine kurze Uebergangszeit wurden von beiden Seiten einige Ausnahmen von der Meistbegünstigung beibehalten. Auf belgischer Seite sind die Ausnahmen die gleichen, die Deutschland gegenüber in Geltung sind. Dagegen erhält eine Reihe von tschechoslowakischen Ausfuhrartikeln sogleich die Meistbegünstigung, während für dieselben deutschen Waren noch auf die Dauer eines Jahres die Diskriminierung besteht. Von tschechoslowakischer Seite sind Belgien eine Reihe von Zollermäßigungen zugestanden, indessen wurden nicht alle belgischen Wünsche erfüllt. So wünschte Belgien eine Ermäßigung und Bindung des Zollsatzes für Kunstseide. Da aber die Tschechoslowakei eine Neuregelung dieses Zollsatzes, und zwar eine wesentliche Erhöhung, plant, konnte weder eine Ermäßigung noch eine Bindung dieser Tarifposition zugestanden werden. Von belgischer Seite sind eine Reihe von Zollbindungen zugestanden, darunter auch solche für Chemikalien. Auf die Einzelheiten der gegenseitigen Zollkonzessionen kommen wir zurück, sobald eine amtliche Veröffentlichung vorliegt. (2746)

Schweden. Verbot des Verkaufs und der Einfuhr von Munition. Die Verordnung vom 27. September 1924. betreffend zeitweiliges Verbot des Verkaufs und der Einfuhr von Schußwaffen und Munition, die zunächst bis zum 1. Oktober 1925 galt, ist vorläufig bis zum 1. April 1926 verlängert. (2758)

Norwegen. Ermäßigung des Goldzollzuschlages. Der norwegische Goldzollzuschlag ist mit Wirkung vom 4. November d. J. von 50 % auf 40 % herabgesetzt worden. (2735)

Jugoslawien. Zollermäßigung auf Gummi arabicum. In der vergangenen Woche hat der Finanzausschuß des Parlaments die Erörterung über den Zolltarif fortgesetzt. Es wurde eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche Erhöhungen oder Ermäßigungen der geltenden Sätze in Vorschlag bringen. So wurde beschlossen, den Zoll auf Gummi arabicum um 25 Prozent zu ermäßigen. (2747)

Chile. Die neuen Umsatzsteuern und Bestimmungen für Toilettepräparate und pharmazeutische Spezialitäten. In Ergänzung der Mitteilung auf S. 769 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir einem französischen Konsularbericht im „Mon.

off.“ die nachstehenden hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes Nr. 415 über die neuen Umsatzsteuern für Toilettenpräparate und pharmazeutische Spezialitäten.

Es sind wie folgt zu versteuern:

Alle Arten von Essenzen, Wässern, Extrakten, aromatischen Ölen und Parfümerien zum Toilettegebrauch; Puder, Pomaden, Pasten und Salben, mit oder ohne Essenzen, zur Haut-, Haar- und Nagelpflege:

Kleinverkaufspreis	Steuersatz	
	für einheimische Produkte	für eingeführte Produkte
Peso	Peso	Peso
über 2 bis 15	0,30	0,90
über 15	0,60	1,50

Alle Arten von Pomaden, Pudern, Salben, Drogen und Spezialitäten, für medizinischen und tierärztlichen Gebrauch:

Kleinverkaufspreis	Steuersatz	
	für einheimische Produkte	für eingeführte Produkte
Peso	Peso	Peso
bis 2	—	0,05
über 2 bis 15	0,20	0,40
über 15	0,90	1,00

Hygienische Seifen, sowie Zahnpasten, Cremes, Puder, und Elixiere für hygienische Verwendungszwecke sind nach den letztgenannten Sätzen zu versteuern; einheimische Produkte dieser Art im Wert von nicht mehr als 3 Pesos sind steuerfrei.

Die Steuersätze beziehen sich auf je 1 Einheit und werden in Form von Stempelmarken erhoben, die an den Flaschen, Schachteln usw. anzubringen sind.

Spezialitäten, Drogen, Specifica und biologische Produkte können auf Gesuch des Fabrikanten oder Importeurs vom Präsidenten der Republik von der Steuer befreit werden, wenn sie von dem Gesundheitsamt als notwendig für die öffentliche Gesundheit oder für die Tierheilkunde und den Pflanzenschutz bezeichnet werden.

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nur noch die Einfuhr solcher Spezialitäten, Spezifika und biologischer Produkte gestattet sein, deren Unentbehrlichkeit vom Gesundheitsamt bestätigt worden ist.

Sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Präsident Maßnahmen treffen, um die Preise der Arzneimittel zu stabilisieren. (2751)

Guatemala. Die neuen Seifenzölle. Der „Moniteur officiel“ (Paris) macht nach „Il Guatemalteco“ nachstehende Angaben über die neuen Seifenzölle, die mit den auf S. 745 der „Chem. Ind.“ nach dem „Board of Trade Journal“ wiedergegebenen nicht ganz übereinstimmen:

Pos.	Produkt	Zollsatz in Pesos per kg
1935	Toiletteseife in Pulverform: nicht parfümiert	1,—
	parfümiert	2,—
1936	Toiletteseife aller Art, parfümiert; Rasierseife in Tuben oder Flaschen, parfümiert; flüssige Seife, parfümiert oder aromatisiert	2,—
2482	Medizinalseifen von geheimer Zusammensetzung oder Präparate nach Spezialrezepten	2,—

(2725)

San Salvador. Neuer Einfuhrzollzuschlag bei der Einfuhr mit der Post. Für Waren, die mit der Post eingeführt werden, ist nach der am 1. September in Kraft getretenen Zusammenfassung der Einzelzuschläge (s. „Chem. Ind.“ S. 745) eine Gesamtabgabe von 55 % des Zollbetrages zu bezahlen (Erlaß vom 24. August, veröffentlicht im „Diario oficial“ vom 25. August).

Die verschiedenen spezifischen Taxen werden in eine Gesamtabgabe von 0,12 Peso (Gold) per kg (oder einen Bruchteil davon) vereinigt, und ebenso die Einzelgebühren für jede Zolldeklaration in eine Gesamtgebühr von 0,40 Peso (Gold).

Waren aus Ländern, welche mit San Salvador Handelsverträge abgeschlossen haben und die im Handelsvertrag mit Frankreich vorgesehene Zollvergünstigungen genießen, zahlen nur einen Zuschlag von 24%. (2724)

Honduras. Gebühr für Konsularvisa für Postpakete. Nach einer Mitteilung im „Board of Trade Journal“ wird jetzt auch bei Postpaketen eine Gebühr von 3 % v. W. für die Konsularvisa erhoben; den Konsuln sind 5 Exemplare der Faktura, in welcher Name und Adresse des Absenders und Empfängers, sowie Art und Wert der Sendung anzugeben sind, zur Legalisierung einzureichen. — Für die Legalisierung

eines Duplikats der Warenliste; welche gewöhnlich den Postsendungen beigegeben wird, ist keine Gebühr zu bezahlen. (2751)

Südafrikanische Union. Bedingungen für die Zoll-Vorzugsbehandlung britischer Waren. Verordnung Nr. 1269 (1925) setzt die Bedingungen fest, welche bei der Einfuhr von britischen Waren zu erfüllen sind, wenn die Zollvorzugsbehandlung beansprucht wird (Erklärung nach vorgeschriebenem Muster, daß die Waren „bona fide“ [nach bestem Wissen] britisches Erzeugnis sind). (2749)

Sudan. Verzollung von alkoholhaltigen Parfümerien und Toilettepräparaten. Gemäß der Zusatzverordnung Nr. 15 von 1925 ist für alle Parfümerien und Toilettepräparate mit mehr als 2 Volumprozent Alkohol ein Zoll von 200 Millèmes für den Liter Alkohol zu bezahlen; dieser Zollsatz findet auf alle nicht vor dem 26. Oktober abgefertigten Waren Anwendung.

In der Faktura sind anzugeben: die Natur der Flüssigkeit; die Zahl der Flaschen; das Gesamtvolum der Flüssigkeit in Litern; das Gesamtvolum an reinem Alkohol in Litern. — Bei Sendungen mit der Post müssen diese Angaben in der dem Paket beigegebenen Zolldeklaration enthalten sein; wenn die Präparate keinen Alkohol oder weniger als 2 Volumprozent enthalten, so ist dies ausdrücklich in den Zolldeklarationen anzugeben. (2748)

Brit. Malaien-Staaten. Die Zollverhältnisse. Einem schweiz. Konsularbericht entnehmen wir die folgenden Mitteilungen:

Britisch-Malaya befindet sich in der selten angenehmen Lage, die Einfuhr nur wenig belasten zu müssen, da andere Quellen bis jetzt genügend Einnahmen abwerfen. Abgabepflichtig sind eigentlich nur Alkohol jeder Art (welcher allerdings stark erfaßt wird), Tabak, Zigarren, Zigaretten und Petroleum. Sonderbarerweise unterliegt die Einfuhr von Zündhölzchen ebenfalls einer Abgabe, die einzig und allein dem Schutz dieser hier unlängst gegründeten Industrie, welche noch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, dienen soll. Die meisten Einnahmen hat bisher das Opium abgeworfen, doch ist als Folge der international in die Wege geleiteten Kontrolle und Unterdrückung mit einem langsamen, aber sichern Zurückgehen seines Ertrages zu rechnen, was am Budget nicht spurlos vorübergehen wird. Schon jetzt werden behördliche Maßnahmen ins Auge gefaßt, die auf einen allmählichen Ersatz dieser Einnahme abzielen, damit jede Störung in den Finanzen von vornherein ausgeschaltet wird. So wurden unterm 24. August d. J. die meisten Zölle neu festgesetzt. Es liegt auf der Hand, daß die Wirkung eines dermaßen einfachen Zollsystems eine befruchtende auf das Wirtschaftsleben des Landes sein mußte, wovon in erster Linie die Einfuhr profitiert hat. (2727)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission.

Die Ständige Tariffkommission hat am 28. und 29. Oktober d. J. in Dresden gemeinsam mit dem ihr beigeordneten Ausschuß der Verkehrsinteressenten ihre 140. Sitzung abgehalten und hierbei u. a. folgende Beschlüsse gefaßt, welche die chemische Industrie unmittelbar interessieren:

1. „Gips, natürlicher, roher (rohe Gipssteine)“ wird im Falle der Ausfuhr aus Klasse E in die Klasse F versetzt.
2. „Magnesia, gebrannte (kaustische), auch wasserhaltige“ wird aus Klasse D in Klasse E versetzt. Magnesia, kohlen-saure (weiße) verbleibt in Klasse D.

3. Die Stelle „Magnesia, roh“ der Klasse E erhält folgende erweiterte Fassung: „Magnesia, roh, auch gebrannt (kaustisch oder sintergebrannt) sowie gemahlen, auch bis zu 12 % mit Teer vermischt.“

4. Für Kalkstickstoff (Stickstoffkalk) soll die Klasse E künftighin auch dann angerechnet werden, wenn er „geölt“ ist.

5. In Klasse B soll folgende neue Stelle gebildet werden: „Leim, folgender:

1. Knochenleim,
2. Lederleim (Hautleim)“.

Eine weitere Begünstigung von Lederleim, Hautleim, Knochenleim und Schwarzalbumin durch Gewährung der Klasse C wurde abgelehnt.

6. Leimfett wird unter die „Fette und Öle“ der Klasse B eingereiht. Die Abtarifizierung von Leimkase aus Klasse E in Klasse F wurde abgelehnt.

7. Die Stellen „Sulfitablauge der Zellstoffherzeugung“ in Klasse C und E werden gestrichen. Dafür wird aufgenommen:

- a) in die Klasse E:

„Sulfitablauge der Zellstoffherzeugung, auch entgeistet, eingedickt, neutralisiert oder angesäuert, mit einem Gehalt an Erdalkalien von höchstens 2 %, auf Trockensubstanz berechnet“;

b) in die Klasse F:

„1. Sulfitablauge der Zellstoffherzeugung, auch entgeistet, eingedickt oder neutralisiert, mit einem Gehalt an Erdalkalien von mehr als 2 % auf Trockensubstanz berechnet“;

2. Sulfitablauge, wie in Klasse E genannt, im Falle der Ausfuhr.“

8. „Zinkschlamm, auch getrocknet,“ wird in die Stelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse“ der Klasse E einbezogen.

9. Zur Behebung von Zweifeln sollen in der Stelle „Erdfarben“ die Worte „auch Mischungen aus Erdfarben und anderen mineralischen Stoffen der Klassen E und F“ geändert werden in: „auch mit Zusätzen aus anderen mineralischen Stoffen der Klassen E und F.“

10. Die Aufnahme von Absorptionskohle und Entfärbungskohle in die Klasse D oder E wurde abgelehnt.

11. Gleichfalls abgelehnt wurde die Aufnahme von Chinarindenabfällen in die Klasse F. Die Einführung eines Ausnahmetarifes für diese Abfälle soll aber erwogen werden.

12. Die Ziffer 88 des Verzeichnisses IV (der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter): „Wasserstoffsuperoxyd in wässriger Lösung mit einem Gehalt an Wasserstoffsuperoxyd von höchstens 30 % des Gewichts“ soll dahin geändert werden, daß die Lösung einen Gehalt bis zu 60 % haben darf. Ob für die Beförderung des Gutes Sicherheitsvorschriften einzuführen sein werden, soll der Prüfung des Reichsverkehrsministeriums überlassen bleiben.

13. Nach der Ausführungsbestimmung II zu § 58 EVO. wird die ohne Antrag des Verfügungsberechtigten vorgenommene bahnamtliche Nachwägung von Wagenladungen auf der Gleiswage als richtig angenommen, wenn keine größere Abweichung als 2 % von dem im Frachthrief angegebenen Gewicht vorliegt. Es war beantragt worden, diese Bestimmung durch den Zusatz zu ergänzen: „sofern nicht nachweislich eine absichtlich unrichtige Gewichtsangabe vorliegt“. Die Beschlußfassung über den Antrag wurde aber mit der Maßgabe vertagt, daß bis zur endgültigen Klärung der Frage ein bis 2 % zu niedrig angegebenes Gewicht bei der bahnamtlichen Nachwägung als richtig gelten soll.

14. Die von der Ständigen Tariffkommission in Aussicht genommene Ueberprüfung der Nebengebühren ist in der letzten Sitzung noch nicht erfolgt. Ebenfalls ist über den viele chemische Fabriken interessierenden Antrag, Salz zur Herstellung von Chlor, Salzsäure, Soda, Glaubersalz und künstlichen Farbstoffen sowie zur Abröstung von Schwefelkiesabbränden auch beim gebrochenen Bahn-Wasser-Weg nach Klasse F zu tarifieren, noch nicht endgültig Beschluß gefaßt worden.

Die vorstehenden Beschlüsse erhalten erst nach der Genehmigung der Organe der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und des Reichsverkehrsministeriums bindende Kraft. Ein Zeitpunkt für die Durchführung der genehmigten Beschlüsse kann daher noch nicht angegeben werden. Erfahrungsgemäß dürfte frühestens mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1926 zu rechnen sein. (2752)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im September 1925.

Arbeitsmarkt und Beschäftigungsgrad bewegen sich bereits seit Monaten, ohne daß diese Entwicklung in den verschiedenen Gebieten und Industrien völlig einheitlich sich auswirkt, im ganzen unverkennbar auf mäßig abwärts führen der Bahn. Diese Erscheinung, die an sich alljährlich mit dem Herannahen der Kälteperiode einzutreten pflegt, setzt diesmal etwas früher ein als gewöhnlich. So ernster Beachtung dieser Umstand wert ist, so darf die augenblickliche Lage doch darum noch keineswegs als ausgesprochen ungünstig angesehen werden. Es darf nicht vergessen werden, daß nach allgemeiner Erfahrung in der Vorkriegszeit auch bei günstiger Konjunkturgestaltung eine durch den regelmäßigen Stellungswechsel und ähnliche Momente bedingte Arbeitslosigkeit von etwa 2 bis 3 % als normal galt.

Krankenkassenstatistik. Der September hat in dem Bestand der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder eine leichte Zunahme gebracht. Meldungen lagen vor von 5976 reichsgesetzlichen Kassen; bei diesen betrug die Ge-

samtzahl der versicherungspflichtigen Mitglieder am 1. September 14 301 182, am 1. Oktober 14 334 507; das kommt einer Zunahme um 33 325 oder 0,2 % gleich. Der Vormonat hatte eine Abnahme von 0,3 der Juli eine solche von 0,9 % ergeben.

Arbeitsnachweisstatistik. Bei gesteigerter Inanspruchnahme der Nachweise seitens der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeitnehmer ergab sich im Endergebnis für den Berichtsmonat eine leichte Verschlechterung in der Lage des Arbeitsmarktes. Gemeldet wurden im ganzen 1 193 000 Arbeitsgesuche (1 113 078 im August), denen 577 956 (570 572) offene Stellen gegenüberstanden. Die Gesamtandrangsziffer stieg infolgedessen von 195 im August auf 206 im September. Die Zahl der Vermittlungen hob sich von 443 741 im Vormonat auf 457 919 im September. Auf 100 Arbeitsuchende entfielen demnach rund 38 (im Vormonat rund 40) und auf je 100 Stellenangebote 79 (im Vormonat 78) Vermittlungen. Die den Stand von Mitte Oktober erfassende Stichtagzählung läßt eine weitere erhebliche Verschlechterung erkennen. Die Zahl der am Schlusse des Stichtages verfügbaren Arbeitsuchenden stieg gegenüber der Mitte des Vormonats um 14 %, während die Zahl der verfügbaren offenen Stellen in fast doppelt so starkem Maße, nämlich um 26,7 % abnahm.

Arbeitslosenstatistik. Die Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern der an der Berichterstattung beteiligten Gewerkschaften zeigt im September eine weitere mäßige Steigerung. Auf 40 berichtende Verbände wurden am Stichtage, dem 26. September, unter 3,7 Millionen Mitgliedern 168 657 oder 4,5 % als arbeitslos gezählt (gegen 4,3 im August und 3,7 im Juli).

Kurzarbeit. Nach der Statistik der Arbeitszeitverkürzungen stieg die Kurzarbeitsziffer weiter an. Bei 35 Verbänden mit zusammen 3,15 Millionen Mitgliedern arbeiteten 268 186 oder 8,5 % mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 6,9, im Juli 5,8).

Statistik der unterstützten Erwerbslosen. Die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge nahm weiter zu, den September hindurch in etwas schwächerem, in der 1. Oktoberhälfte wieder in etwas stärkerem Maße. Es wurden unterstützt am 15. September 251 530, am 1. Oktober 266 062, am 15. Oktober 297 628 Vollerwerbslose. Die Verschlechterung betrug demnach in der 2. Septemberhälfte 5,8 %, in der 1. Oktoberhälfte 11,9%. („Reichsarbeitsblatt.“) (2730)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Die Farbstoffproduktion 1924. Dem Board of Trade sind vom „Dyestuffs Industry Development Committee“ folgende Daten über die englische Farbstoffproduktion im Jahre 1924 zugegangen, welche auf freiwilligen Angaben der hauptsächlichsten britischen Farbstoff-Fabrikanten basieren:

	in 1000 lbs.										Ins- gesamt
	schwarz	blau	braun	grün	orange	rot u. scharlach	violett	gelb			
Direkte Baumwoll- farbstoffe	2 017	934	413	135	178	596	46	740	5 059		
Saure Wollfarbstoffe	1 234	1 043	93	339	520	861	195	997	5 192		
Chrom- und Beizen- farbstoffe, einschl. Alizarine	1 060	648	910	114	551	3 238	14	406	6 910		
Basische Farbstoffe	12	290	135	111	125	337	353	197	1 561		
Schwefelfarbstoffe	6 608	201	679	143	8	106	—	88	7 833		
Küpfenfarbstoffe ein- schließl. Indigo	68	4 633	9	2	32	70	109	81	5 004		
Farbstoffe für Farb- lacke	—	0,1	—	53	—	697	—	5	754		
Öl-, spiritus- oder wachs-lösliche, so- wie verschiedene andere Farbstoffe	507	256	61	0,7	21	22	4	26	898		
Insgesamt	11 506	8 006	2 300	898	1 436	5 926	722	2 450	33 243		(2601)

Ausfuhr verschiedener chemischer Produkte 1925.

	1925		1924	
	3. Quartal	2. Quartal	1. Quartal	4. Quartal
	(in 1000 t)			
Schwefelsäure	0,3	0,3	0,4	0,3
Kupfersulfat	2,4	17,2	16,8	1,2
Ammonsulfat	63,3	54,4	79,6	76,7
Kaliverbindungen	0,6	0,8	0,9	1,0
Natriumverb.	104,4	124,1	117,4	125,3
Teerfarbstoffe	1,2	1,4	1,4	1,3
Malfarben	20,2	20,5	20,1	18,3
	(2636)			

Einfuhr von Rohphosphat und Schwefelkies 1925. Die im Lande gebliebene Einfuhr („retained import“) dieser wichtigen Rohstoffe betrug:

	3. Quartal	1925		1924	
		2. Quartal	1. Quartal	4. Quartal	
		(in 1000 t)			
Rohphosphat	72,6	58,1	98,2	98,7	
Schwefelkies	69,2	52,1	88,7	70,4	(2635)

Irischer Freistaat. Einfuhr von Chemikalien im 1. Halbjahr 1925. Die Einfuhr in den irischen Freistaat von Chemikalien, Drogen, Malfarben usw. hatte im 1. Halbjahr 1925 (Januar/Juni) den Wert von 548 776 £ gegen 508 110 £ im 1. Halbjahr 1924, bei einer Gesamteinfuhr (aller Waren) im Wert von entsprechend 30 352 055 £ und 33 358 382 £. (2633)

Staatlicher Kontrakt mit Evans Sons (Liverpool) über Arzneimittellieferungen. Das „Local Government Department“ in Dublin hat gemäß dem zentralen Beschaffungssystem mit der Firma „Messrs. Evans Sons, Lescher and Webb, Ltd.“ in Liverpool einen Kontrakt über die Belieferung der öffentlichen Krankenhäuser und Anstaltsapotheken mit Arzneimitteln und Drogen für das kommende Halbjahr abgeschlossen; der Wert der Lieferungen wird auf 12—15 000 £ geschätzt. (2608)

Ungarn. Eisenbahntarifiermäßigungen für den Durchgangsverkehr. Um den Durchgangsverkehr zu fördern, haben die ungarischen Staatsbahnen begonnen, gestaffelte Tarife einzuführen. Ein erster Tarif dieser Art wurde mit Oesterreich vereinbart und ist seit dem 1. Juli 1925 in Kraft. Vom 1. Oktober ab sind (noch vor der Festsetzung des definitiven Tarifs) auf Grund eines Abkommens mit Jugoslawien und Italien bedeutende Ermäßigungen eingetreten. Weitere Verträge mit Deutschland, Rumänien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei sind in Vorbereitung. (2551)

Sowjet-Rußland. Bau einer Stickstoffabrik. Wie die Ztg. „Iswestija“ (Nachrichten) berichtet, ist bei der Station Rastjepino der Moskau—Nishni Nowgoroder Bahn der Grundstein für eine Stickstoffabrik gelegt worden. Das Werk wird vom chemischen Nordtrub gebaut und soll einen entscheidenden Einfluß auf die Verstärkung der chemischen Landesverteidigung und auf die Hebung des Ackerbaues ausüben. Die in Aussicht genommene Produktion soll eine Steigerung des Ernteertrags um 2 500 000 Pud Getreide ermöglichen. Die Bauzeit ist auf 10 Monate vorgesehen. (2594)

Mangel an calc. Soda. Der Rat der Schwerchemikalienindustrie hat, nach der Ztg. „Econom. Shisn“ (Wirtschaftsleben) errechnet, daß im ersten Halbjahr 1925/26 in der Versorgung der Industrie mit calc. Soda sich ein Fehlbetrag von 18 357 t ergeben wird. (2571)

Gewinnung von Quecksilber. Derselben Quelle entnehmen wir, daß die im Donezgebiet befindlichen und im September in Betrieb genommenen Quecksilbergruben, die einzigen in der UdSSR. vorhandenen, im ersten Monat eine Ausbeute von 500 Pud reinem Quecksilber ergeben haben; im Wirtschaftsjahr 1925/26 sollen 8400 Pud gewonnen werden. Die gesamte Ausbeute ist bereits verkauft. (2763)

Manganerz. Der „Econom. Shisn“ entnehmen wir: Nachdem die Konzessionen für das Tschiatuurgebiet an Harriman vergeben worden sind, erhält der Bezirk Nikopol eine große Bedeutung als einziger Lieferant von Manganerz für den heimischen Markt, zumal es ihm auf dem Auslandsmarkt wohl kaum möglich sein wird, mit dem Manganerz des Tschiatuurgebietes zu konkurrieren.

Die Bedeutung der Nikopoler Gruben in den zwei letzten Jahren zeigen folgende Zahlen:

	1924/1925	1923/1924
	t	t
Anfall an Roherz	382 229	173 531
Verwendet zur Anreicherung	331 911	178 567
Ausbeute an angereich. Erz	180 107	100 033
Darunter Erz I. Sorte	102 701	60 051
Ausfuhr	227 373	29 405

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Ausbeute an Roherz im verflossenen Jahre um mehr als das Doppelte gestiegen ist; die Menge angereicherten Erzes hat sich um 80 % vergrößert und Erz erster Sorte um 70 %. Die Ausbeute an angereichertem Erz macht 54 % und an Erz erster Sorte 31 % des Roherzes aus. In der Ausbeute liegt der wesentliche Unterschied des Erzes aus Nikopol gegenüber dem von Tschiatu, bei welchem das Verhältnis von Roherz zu angereichertem Erz günstiger ist.

Die Ausfuhr ist gegen das Jahr 1923/24 auf fast das Achtfache gestiegen, wovon die Hauptmenge nach Polen und Deutschland verfrachtet wurde. Von der Gesamtproduktion

wurden 64 % ausgeführt, während die restlichen 36 % im Inlande verbraucht worden sind. Es ist bemerkenswert, daß im Jahre 1923/24 auf dem Inlandsmarkt nur ca. 7 500 t Manganerz aus Nikopol verbraucht wurden, während sich im vergangenen Jahr die Menge bereits auf 83 000 t erhöhte. Für das Jahr 1925/26 ist eine Produktion von 350 000 t angereicherter Manganerz vorgesehen.

Im Tschiaturigebiet werden jetzt durchschnittlich pro Tag 1000 t Erz nach dem Hafen Poti am Schwarzen Meer versandt. Es ist beabsichtigt, den monatlichen Versand von Manganerz nach Poti auf 50 000 t zu steigern. Die Ausfuhr ins Ausland hat bereits begonnen; bis zum 10. Okt. sind 40 000 t ausgeführt. In den nächsten Tagen sollen in Poti 5 weitere Dampfer mit Manganerz beladen werden. (2602)

Vom Chemikalienmarkt. Nach der Zeitung „Ekonom. Shisn“ herrschte auf dem Chemikalienmarkt Ende September-Anfang Oktober dasselbe Bild wie vormals; große Nachfrage bei ziemlich beschränktem Angebote. Es fehlt an Knochenleim, techn. Glycerin, Oelsäure, Silicat u. a. m. Nach Knochenmehl ist die Nachfrage im Inlande so groß, daß es zurzeit nicht möglich ist, die Aufträge aus Finnland auszuführen. Als Preise werden angegeben: Für Leim 0,50 bis 0,60 Rbl. je nach Sorte; techn. Glycerin 0,92 Rbl.; techn. Gelatine 3,96 Rbl.; alles per kg netto ab Fabrik.

Große Geschäfte werden auch in Parfümeriewaren gemacht infolge Aufhebung der Luxussteuer für diese Artikel. Wegen Mangels an ätherischen Ölen konnte jedoch die Nachfrage nach besseren Toiletenseifen nicht befriedigt werden.

Die Schwierigkeiten in der Sodaversorgung werden immer größer. Ebenso wie für calc. Soda ist auch für kaust. Soda im ersten Halbjahr ein Fehlbetrag von ca. 200 000 Pud errechnet worden. Die Unmöglichkeit, den Bedarf an Sodaprodukten zu befriedigen, hat die hierfür maßgebenden Stellen veranlaßt, die Einfuhr von Soda in Höhe von 500 000 Pud aus dem Auslande in Erwägung zu ziehen. Die Kontrolle der zur Verteilung kommenden ausländischen Soda wird dem jetzt bestehenden Sodakontor übergeben, dessen Funktionen erweitert werden sollen. (2603)

Rulgarien. Rosenölausfuhr im 1. Halbjahr 1925. Die Rosenölausfuhr im 1. Halbjahr von 1925 betrug 751 kg im Wert von 26 164 178 Leva; davon wurden im Juni 403 kg im Wert von 15 474 011 Leva ausgeführt, die fast ganz (393 kg) nach Frankreich gingen (nur 10 kg nach Holland). (2488)

Türkei. Opiumproduktion. Die Türkisch-Deutsche Handelskammer schreibt: „Das Opium zählt zu den wichtigsten türkischen Landesprodukten. Der mittlere Jahresertrag des Opiums vor dem Kriege betrug etwa 300 000 kg, so daß die Türkei unter den opiumerzeugenden Ländern an vierter Stelle stand, unmittelbar nach Persien. Die Hauptgegenden der Opiumgewinnung sind die Gebiete von Afion Karahissar, Konja und Aidin. Beim Anbau wird der weiße Papaver somniferum am meisten bevorzugt, da er die beste und an Alkaloiden reichste Qualität Opium hervorbringt. Die Produktion von Opium in 1924 betrug 2500 Kisten (à 60 kg). Für 1925 wird mit einer Ernte von 3500 bis 4000 Kisten gerechnet. Die Vorkriegsproduktion betrug jährlich höchstens 11 000 und mindestens 6000 Kisten. Der größte Teil der türkischen Opiumproduktion des letzten Jahres ging nach Amsterdam und Rotterdam. Deutschland war unmittelbar Käufer für 55 000 kg. Die Preise schwanken stark gemäß Nachfrage und Beständen. Ein guter Mittelpreis ist 40 Ltq. pro kg. Der Nutzen, den die Türkei aus der Opiumerzeugung zieht, beläuft sich im Durchschnitt auf jährlich 8 Mill. Ltq.

Holland	111 651	Ver. Staaten	11 532
Frankreich	79 009	Ägypten	6 266
Deutschland	54 535	Belgien	5 606
England	36 699	Syrien	2 005
Griechenland	17 635	Andere Länder	17 873
Italien	15 208		
		Insgesamt	358 019

(2586)

Italien. Fortschritte in der Farbenindustrie. Einem Bericht der „Köln. Ztg.“ aus Mailand über die chemische Industrie Italiens entnehmen wir folgende Ausführungen: Nach den letzten Nachrichten wird der Konzern „Materie Coloranti Bonelli“ in kurzer Zeit sein neues Werk für die Herstellung von künstlichem Indigo in Betrieb nehmen. Gleichzeitig mit dem Indigo wird Trichloräthylen und Monochloressigsäure hergestellt werden. Damit wird in bezug auf die Selbständigkeit Italiens in der Farbenindustrie ein großer Fortschritt erreicht

sein. Man versucht hier mit allen Mitteln, die Teerfarbenindustrie zu fördern. Die Schwefelfarben werden schon in großen Mengen hergestellt, aber auch in den andern Teerfarben wie Indigo, Küpenfarben, will man sich unabhängig machen. Bekanntlich ist der in dem Handelsvertrag mit der Schweiz vereinbarte Zollsatz für Indigo mit dem 1. Januar d. J. in Fortfall gekommen. Unter dem gegenwärtigen starken Zollschutz wird auch die Herstellung der Zwischenerzeugnisse der Teerfarbenindustrie betrieben, so z. B. Benzidin, Benzonaphthol, Paraminophenol usw. Die Bestrebungen werden, wie man annimmt, bald dazu führen, daß Italien eine ausgedehnte und leistungsfähige Teerfarbenindustrie hat und den inländischen Markt zum größten Teil selbst versorgen kann. (2606)

Ver. St. von Amerika. Gute Konjunktur in Chemikalien. „Chemical and Metallurgical Engineering“ erwartet während des Restes dieses Jahres umfangreiche Kaufabschlüsse in Chemikalien. Das Blatt führt weiter aus, daß die Konsumenten jetzt bereits Interesse für Chemikalien zur Lieferung in 1926 zeigen. Die allgemeine Lage der Industrie wird als günstig angesehen. (2533)

Chemikalienindex. Der Chemikalienindex des Department of Labor (Chemikalien und Drogen) betrug im August 1925 134,6 gegen 133,3 im Juli 1925 und 130,1 im August 1924; der Index für alle Waren belief sich entsprechend auf 160,4, 159,9 und 149,7. (2548)

Herstellung von reinem Thoriummetall. Die „Westinghouse Lamp Co.“ (150 Broadway, New York) hat nach „O. P. D. Rep.“ bekanntgemacht, daß es in ihrem Forschungslaboratorium gelungen ist, Thoriummetall in ganz reiner, duktiler Form zu erzeugen und so der Technik ein neues Metall zur Verfügung zu stellen.

Es ist nun möglich, Thorium-Metallfäden im großen ohne den bisherigen (geringen) Wolframgehalt zu produzieren. Außer für Elektronenröhren (Radioröhren) dürfte das neue Produkt auch für Röntgenröhren-Kathoden von Bedeutung sein, da es, wie erklärt wird, dem bisher verwendeten Wolfram überlegen ist. (2564)

Ausfuhr von Tinte. Die Ausfuhr von Schreibinte, Zeichen- und sonstiger hochwertiger Tinte, sowie lithographischer Druckerschwärze aus den Vereinigten Staaten weist für das Fiskaljahr 1924/25 einen leichten Rückgang im Wert und teilweise auch der Menge nach im Vergleich mit dem Vorjahr auf. Eine kleine Steigerung ergibt sich dagegen bei der Ausfuhr von Klebstoffen und Schreibmaschinenbändern, die hier mit berücksichtigt werden, da vielfach Klebstoffe auch von Tintenfabrikanten hergestellt werden. Betrachtlich ist nach Wert und Menge nur die Ausfuhr von Druckerschwärze und lithographischer Tinte, die sich für 1924/25 auf 1,24 Millionen belief gegen 1,30 im Vorjahre. Die Ausfuhr der übrigen Artikel erreichte zusammen etwas über eine Million \$. Ein beträchtlicher Posten hierunter sind Schreibmaschinenbänder. Die Einfuhr sämtlicher Artikel ist so unbedeutend, daß sie in der amerikanischen Zollstatistik nicht eigens erwähnt wird.

Der Besitzer einer der bekanntesten amerikanischen Fabriken von hochwertigen Tinten für kaufmännischen und technisch-künstlerischen Gebrauch, Tracy Higgins von Charles M. Higgins & Co. Brooklyn, N. Y., hat sich kürzlich über die Entwicklung des kurz nach 1880 begründeten Geschäfts geäußert, das heute einen gewissen Weltruf besitzt. Die Higgins'schen Tinten haben in Amerika den Gebrauch chinesischer Tuschen vollkommen ersetzt und erfreuen sich namentlich bei Ingenieuren und Künstlern großer Beliebtheit. Auch über die Grenzen der Vereinigten Staaten hinaus haben diese Tinten im Lauf der Zeit Eingang gefunden. Namentlich gilt dies von England, wo die Firma bereits seit mehreren Jahren eine Filiale besitzt. Vor einiger Zeit ist sie auch zur Herstellung von Klebstoffen aller Art übergegangen. Bemerkenswert ist, daß die Firma seit dem Krieg amerikanische Farbstoffe statt der früher verwendeten deutschen zur Herstellung ihrer Tinten gebraucht.

Die Firma macht ein gutes Exportgeschäft nach Südamerika, während sie das mexikanische zu entwickeln und in Frankreich, Italien und anderen europäischen Ländern gleichfalls Vertretungen einzurichten sucht. In Deutschland und den skandinavischen Ländern scheint sie indessen dem deutschen Wettbewerb gegenüber nicht aufzukommen. (2573)

Brasilien. Ausfuhr von Carnaubawachs. Eine Uebersicht über die brasilianische Ausfuhr von Carnaubawachs, für das Deutschland vor dem Krieg der bedeutendste Abnehmer war und auch jetzt noch einer der Hauptabnehmer ist, entnehmen wir der „Revue des Produits Chimiques“:

Im Jahr 1913 betrug die Ausfuhr 3867 t im Wert von 6592 Conto; dieselbe verteilte sich wie folgt:

Deutschland	t	1710
Ver. Staaten	t	941
England	t	688
Frankreich	t	508
Belgien	t	20

Die Ausfuhr 1923 war nicht viel größer als 10 Jahre vorher, während in den zwischenliegenden Jahren z. T. eine beträchtliche Steigerung stattgefunden hatte:

1913	3867	1919	6223
1914	5897	1920	3515
1916	4166	1921	3905
1917	3668	1922	5004
1918	4214	1923	4341

In den ersten 9 Monaten von 1924 wurden 3909 t i. W. von 12791 Conto ausgeführt. Die Reihenfolge der Abnehmer hat sich 1923 gegen 1913 etwas geändert, auch sind einige Länder hinzugekommen:

	t	Conto
Ver. Staaten	2134	7001
England	801	2513
Deutschland	637	2027
Frankreich	540	1696
Belgien	80	246
Italien	77	253
Holland	3	11
Verschiedene Länder	65	275

Die Ausfuhrabgaben in den verschiedenen Häfen betragen von 3 bis 12 %. — Im Jahr 1922 kostete die Tonne 3218 \$ (Milreis) gegen 1705 \$ 1913; in den einzelnen Exportzustandsstaaten wechselt der Preis von 2,8 bis 3,3 \$ per kg. (2534)

Aegypten. Düngemittelleinfuhr 1924. Die Düngemittelleinfuhr zeigte i. J. 1924 eine beträchtliche Steigerung gegen das Vorjahr (s. „Chem. Ind.“ S. 584). Die Einfuhr des beliebtesten Düngemittels, des Chilesalpeters, stieg um 51 520 t auf 121 835 t, die von Superphosphat von 22 516 auf 43 146 t und die von Kalksalpeter von 3 943 auf 7 956 t; Ammonsulfat blieb ungefähr auf dem Stand von 1923 (4 660 t), die Zunahme betrug nur rund 300 t; nach anderen Düngemitteln besteht nur sehr geringe Nachfrage. — Die Einfuhr von Düngemitteln liegt zum großen Teil in den Händen von Organisationen; z. B. führte die „Royal Agricultural Society“ in Kairo in dem Rechnungsjahre 1924/25 (1. März bis 28. Februar) 67 250 t ein (4 511 t mehr als im Vorjahr). Eine wichtige Rolle im ägyptischen Düngemittelhandel spielt auch das Landwirtschaftsministerium, das in den letzten Jahren jährlich etwa 21 000 t Chilesalpeter, 3000–5000 t Superphosphat, 1000–2000 t Kalksalpeter, 1000–1500 t Ammonsulfat und kleinere Mengen anderer Düngemittel kaufte; die im großen gekauften Mengen werden dann in Säcke gefüllt und, gewöhnlich im Juni, zu günstigen Zahlungsbedingungen an die kleinen Landwirte abgegeben. — Neben den durch den Staat und die großen Organisationen getätigten Ein- und Verkäufen besteht indessen auch ein bedeutender offener Markt. (2596)

Kongokolonie. Neue reiche Lager von Radium. Nach einer Meldung der Antwerpener Handelszeitung „Le Neptune“ sind in der Kongokolonie neue reiche Lager von Radium enthaltenden Erzen gefunden worden, und man hofft, daß der Preis des Radiums sich beträchtlich ermäßigen werde. Die für die Bearbeitung der kongolesischen Erze besonders eingerichtete Fabrik in Oolen bei Antwerpen hat nach derselben Quelle seit 1923 50 g reines Radium herstellen können. Die Produktion der Fabrik beträgt seit 1915, dem Jahre ihrer Errichtung, 150 g Radium. Diese Zahlen stimmen mit früheren Meldungen nicht ganz überein; eine Nachprüfung ist jedoch nicht möglich, da die Fabrikation streng geheim gehalten wird. (2624)

Madagaskar. Ausfuhr von Vanille und Gewürznelken 1924. Die Ausfuhr von Vanille aus Madagaskar im Jahre 1924 betrug 298 192 kg i. W. von 89 457 600 frs., d. i. weniger als in den Vorjahren (1920 z. B. 553 114 kg); die Anbaufläche ist gleichgeblieben, aber die Witterungsverhältnisse waren ungünstig und veranlaßten den Rückgang der Produktion. — Dasselbe gilt für Gewürznelken, deren Ausfuhr von 757 062 kg 1923 auf 561 403 kg 1924 fiel. (2666)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

„A.omat.ka synthetische Riechstoffe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Klotzsche. Die Firma ist am 23. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf, Import und Ausfuhr (Export) von Rohprodukten für Parfümerien und Essenzen und von ätherischen Ölen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Der Kaufmann Arno Emil Schmelzer in Klotzsche ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemeg, Chemisch-Metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 22. 10. 1925 eingetragen worden: Im Wege der Umstellung ist das Stammkapital auf 5000 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt; die Satzung ist dementsprechend geändert.

Dr. Franz Brumm & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 22. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Produkten, insbesondere der Fortbetrieb der unter der Firma Dr. Franz Brumm & Co. zu Frankfurt a. M. bestehenden offenen Handelsgesellschaft, deren Inhaber die Kaufleute Hermann Brumm und Dr. med. Georg Pfaff sind. Die Gesellschaft ist zum Betrieb auch anderer kaufmännischer Geschäfte befugt. Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich auf die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 1945, sie verlängert sich von diesem zunächst vorgesehenen Endpunkt ab jeweils auf die Dauer eines weiteren Kalenderjahres, falls nicht spätestens 4 Monate vor Ablauf der ursprünglichen oder aber einer verlängerten Vertragsperiode einer der Gesellschafter den sämtlichen übrigen Gesellschaftern mittelst eingeschriebenen Briefes oder mittelst Zustellung gemäß § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Gesellschaftsverhältnis aufkündigt. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Die Gesellschafter Brumm und Pfaff bringen das von ihnen unter der Firma Dr. Franz Brumm & Co. zu Frankfurt am Main betriebene Geschäft nach dem Stand vom 1. September 1925 ein und zwar im einzelnen die dem Geschäft gehörigen Waren und Rohmaterialien und die dem Geschäftsbetrieb gewidmeten Maschinen und Utensilien, ferner die auf dem Kontokorrentkonto geführten Außenstände des Geschäfts. Der Gesellschafter Dr. Georg Pfaff bringt ferner das Fabrikationsrecht der ihm eigentümlich gehörigen Verfahren für „Pergonin, Libidin, Opogen, Antex, Gryprophylact, Organotrocknungsverfahren“ ein. Der Gesellschafter Stroh bringt das Fabrikationsrecht an dem ihm gehörigen Verfahren, nämlich „Masept“, „Femisept“, „Ornisept“, „Canisept“, in die Gesellschaft ein. Der Gesamtwert der Sacheinlagen der Herren Hermann Brumm und Dr. Georg Pfaff wird auf 3500 M. festgesetzt, wovon auf Herrn Brumm 1000 M. und auf Herrn Dr. Pfaff 2500 M. entfallen. Die Sacheinlage des Herrn Karl Stroh wird mit 100 M. bewertet. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt: 1. Kaufmann Hermann Brumm, Offenbach a. M., 2. Dr. med. Georg Pfaff, Frankfurt a. M., Oberrad, 3. Apotheker Karl Stroh, Frankfurt a. M.

Chemische Fabrik Dr. Rothschild & Leers Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamburg. Die Firma ist am 22. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Handel von Ölen, Fetten und chemischen Produkten und zwar die Fabrikation zunächst in der in Wilhelmsburg belegenen Fabrik. Stammkapital: 10 000 M. Geschäftsführer: Dr. Salomon Rothschild, Kaufmann und Chemiker zu Hamburg und Martin Leers, Kaufmann zu Hamburg. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Diese Geschäftsführer sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB. befreit.

Pharmazeutischer Export W. Hesse & Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 10. 1925 eingetragen: In das Geschäft sind Dr. jur. Theodor Betzen, Kaufmann, zu Wandsbek und Ehrhard Kurt Arno Wilhelm, Kaufmann zu Hamburg, als Gesellschafter eingetreten. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Oktober 1925 begonnen. Je zwei der Gesellschafter sind zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die an E. K. A. Wilhelm erteilte Prokura ist erloschen.

Aura Chem. pharmaz. Präparate Inh. Walter Auerbach. Die Firma ist am 23. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. Saale eingetragen worden. Inhaber ist der Drogist Walter Auerbach in Halle a. d. Saale.

Pharmazeutisch-Medizinische Handelsgesellschaft „Pharmehag“ Sauer & Co., Karlsruhe. In das Handelsregister des

Amtsgerichts Karlsruhe, Baden, ist am 16. 10. 1925 eingetragen worden: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen.

Krystall-Seifenwerk G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Waren ist am 16. 10. 1925 eingetragen worden: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 9. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. § 2 lautet jetzt: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Seife. Es können auch andere Artikel, wie z. B. Parfümerien oder sonstige kosmetische oder pharmazeutische Präparate aufgenommen werden. Das Stammkapital ist auf 25 000 M. erhöht.

Chemische Werke Wittenau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 10. 1925 eingetragen: Bernhard Veelken ist nicht mehr Liquidator. Archivrat z. D. und Handelskammersyndikus a. D. Dr. Johannes Croner in Berlin-Grünwald ist gemäß § 29 BGB. zum einstweiligen Liquidator bestellt.

Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung der Parfümerie de Luxe Verly Paris in Berlin. Die Firma ist am 22. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Der Vertrieb der von der Firma hergestellten Artikel. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Dr. med. Edmund Weidner in Berlin. Dem Bürgermeister a. D. Otto Weidner in Berlin ist Prokura derart erteilt, daß er allein vertretungsberechtigt ist. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten, die die Gesellschaft allein und selbständig vertreten.

Aktiengesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Zweigniederlassung Dresden (Hauptniederlassung Berlin). In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 26. 10. 1925 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben worden.

Dünger Großhandlung Kommanditgesellschaft Christoph & Co. mit dem Sitz in Lage. Die Firma ist am 21. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lage, Lippe, eingetragen. Die Firma ist eine Kommanditgesellschaft und hat am 22. 6. 1925 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Ferdinand Christoph in Lage. Es sind zwei Kommanditisten vorhanden.

Westfalia, Chemische Fabrik Brackwede, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liqu. in Ummeln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 15. 10. 1925 eingetragen: Die Liquidation ist beendet; die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Reisholz, A.-G. in Reisholz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 22. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung.

„Kaufels & Apotheker Andernach“, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 22. 10. 1925 eingetragen: Das Grundkapital soll auf 33 200 M. umgestellt werden. Die bisherigen Vorzugsaktien sind in Stammaktien umgewandelt.

Chemische Fabrik Hannover-Kleefeld Johann Pfingsten. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 26. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Farbwerk Ardinit Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schönbach (Dillkreis). Die Firma ist am 21. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Herborn eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Erdfarben, chemischen Farben und hiermit verwandten und zusammenhängenden Artikeln. Stammkapital 25 000 M. Geschäftsführer Kauffräulein Constanze Kremers in Köln. Die Gesellschaft wird, mögen einer oder mehrere Geschäftsführer bestellt sein, durch jeden derselben alleinwirkend vertreten.

Chemische Fabrik Sasafa G. m. b. H. in Pasing. Das Amtsgericht München macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 27. 10. 1925, nachmittags 6 Uhr, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Hans Baierlacher in München. Offener Arrest nach K.-O. § 118 mit Anzeigefrist bis 16. November 1925 ist erlassen. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 16. 11. 1925. Termin zur Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und wegen der in K.-O. §§ 132, 134, 137 bezeichneten Angelegenheiten und allgemeiner Prüfungstermin: Donnerstag, 26. November 1925, vorm. 9 Uhr.

„Chemikum“ chemisch-pharmazeutische Fabrik Export und Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 10. 1925 eingetragen: Laut Beschluß vom 14. 9. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 5 und 14 (Beschluß über die Auflösung) geändert. Die Gesellschaft kann jederzeit durch qualifizierten Mehrheitsbeschluß aufgelöst werden. Kaufmann Emil Snapier in Berlin-Wilmersdorf ist zum Geschäftsführer bestellt.

Rud. Herrmann Aktiengesellschaft Seifen und Parfümerien. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 10. 1925 eingetragen: Gerhard Stobwasser ist nicht mehr Vorstand.

Fortuna Apotheke Bernhard Goldmann Fabrik pharmazeutischer Präparate, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 10. 1925 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Bernhard Goldmann ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Pharmaceutica, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 15. 10. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. 8. 1925 ist das Gesellschaftskapital umgestellt und auf 600 M. ermäßigt worden.

Gertrud Plöger Parfümerie und Feinseifen Großhandlung G. m. b. H. in Detmold. In das Handelsregister des Amtsgerichts Detmold ist am 15. 10. 1925 eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Deutsche Sprengstoff Actien-Gesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. 10. 1925 eingetragen: Die an F. W. Mühlberg erteilte Prokura ist erloschen.

Chemische Fabrik Billbrook Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. 10. 1925 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 9. 10. 1925 ist das Stammkapital um 100 000 M. auf 200 000 M. erhöht worden.

„Huco“ Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. Die Firma ist am 28. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Präparaten. Stammkapital: 40 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Dr. Rudolf Eberhard, Chemiker in München und Gerhard Wolff, Kaufmann in Rodewisch. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Dr. Rudolf Eberhard bringt zum Annahmewert von 20 000 M. die ihm zustehenden Rechte an seinem chemischen Verfahren betreffend wetterfeste Mineralfarben, Steinkonservierungsmittel und chemisch-medizinische Präparate in die Gesellschaft ein.

Dr. med. Philipp Pfeuffer (Falkenwerk) Haemoglobin-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 28. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 21. 8. 1925 hat die Umstellung der Gesellschaft und die Änderung des Gesellschaftsvertrages demgemäß beschlossen. Das Stammkapital beträgt nun 4500 M.

Chemische Produkten- und Seifenfabrik, Zweigniederlassung der Firma Rudolf Herrmann in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wriezen ist am 23. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Gerhard Stobwasser ist erloschen.

Aktiengesellschaft Silesia, Verein chemischer Fabriken, Zweigniederlassung Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 17. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura des Max Sterz ist erloschen. Dem Dr. Kurt Bartsch in Ida- und Marienhütte ist Prokura dergestalt erteilt, daß er mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Firma berechtigt ist.

Harburger Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg ist am 28. 10. 1925 eingetragen: Die dem Conrad Müller erteilte Prokura ist erloschen. Dem Otto Bareis ist Einzelprokura erteilt.

Chemisan Fabrik chem.-pharm. Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln-Mülheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 15. 9. 1925 eingetragen: Der Sitz ist gemäß Gesellschafterbeschluß vom 5. 9. 1925 nach Effern verlegt.

Rhenania Verein Chemischer Fabriken, Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 15. 9. 1925 eingetragen: Ludwig Wenerscheid, Meggen, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Gewerkschaft Sachtleben, Köln, wohin der Sitz von Hagen verlegt ist. Die Firma ist am 15. 9. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Zweck der Gewerkschaft ist die Ausbeutung ihrer Konzessionen auf Schwefelkies, Eisen-, Blei-, Zink- und Kupfererze und andere Materialien. Die Zugutmachung und Verwertung dieser Erze, Handel mit denselben, die Herstellung und der Vertrieb aller solcher Anlagen, welche diesen Zweck fördern, der Erwerb und die Ausbeutung anderer Bergwerke sowie die Beteiligung an Bergwerken und Bergwerksunternehmungen in

jeder rechtlich zulässigen Form, namentlich auch durch Erwerb von Kuxen, Aktien, Geschäftsanteilen und Eingehen von Interessengemeinschaften und Abschluß sonstiger Gesellschaftsverträge, auch die Beteiligung an Syndikaten und ähnlichen Vereinigungen. Die Gewerkschaft ist insbesondere auch berechtigt, sich mit anderen Gewerkschaften oder sonstigen Bergwerkgesellschaften zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensverwaltung und Verwertung zu verbinden. Grundkapital: 1000 Kuxen. Grubenvorstand: Dr. Paul Nehring, Chemiker, Braunschweig, Vorsitzender des Grubenvorstandes, Dr. Richard Merton, Frankfurt a. M., stellvertretender Vorsitzender des Grubenvorstandes, Rittergutsbesitzer Adolf Evers, Jerxheim, Landgerichtsrat Hermann Reinecke, Braunschweig, Graf Max von Landsberg-Velen, Schloß Woklum in Westf., Rechtsanwalt Dr. Friedrich Creite, Berlin, Dr. Julius Schütz, Köln, Major a. D., Adolf Keibel, Gut Irlaching bei Irrenlohe, Bayern, Bankier Dr. Gustav Ratjen, Berlin, Dr. Ludwig Thiele, Berlin, Direktor Hermann Winkler, Frankfurt a. M., Dr. Fritz Eulenstein, Direktor, Kattowitz; Prokura: Den Direktoren Andreas Becker, Homberg, Hermann Pützer, Homberg, Johann Klein, Siegen, dem Alfred Güldner, Homberg, dem Hütteningenieur Johann Reidemeister, Homberg, dem Paul Grundhoff, Meggen und Josef Walseck, Köln, ist derart Gesamtprokura erteilt, daß je zwei gemeinschaftlich oder jeder von ihnen in Verbindung mit einem Mitgliede des Grubenvorstandes berechtigt ist, die Gewerkschaft zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auch auf die Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Juristische Person: Die Vertretung der Gewerkschaft erfolgt durch den Vorsitzenden des Grubenvorstandes oder durch zwei sonstige Mitglieder des Grubenvorstandes. Der Grubenvorstand ist berechtigt, Bevollmächtigte oder Prokuristen zu bestellen und ihre Vertretungsbefugnis zu bestimmen.

Stahlwerk Mark vorm. Chemische Werke Reiherstieg Wilhelmsburg Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 27. 10. 1925 eingetragen: Kurt Schlutter ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Farben Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 27. 10. 1925 eingetragen: Leo Schmidt ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Kaufmann Josef Hebebrand, Köln-Klettenberg, ist zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura der Martha Quack geb. Steffens ist erloschen.

Chemische Fabrik & Co. in Birkenwerder. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 26. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist in „Honig & Co., Versandbuchhandlung“ geändert.

Hamburger Ceresin- und Wachsfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 3. 10. 1925 eingetragen: An Stelle des abberufenen Geschäftsführers Johannes Paul Eduard Barske und Wilhelm Prüser, beide in Hamburg, sind die Kaufleute Albert Barske und Johannes Christian Carl Prüser, beide in Hamburg, zu Geschäftsführern bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Chemische Fabrik Stormania, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 5. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Hanseatische Chemische und Seifenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 7. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist von Amts wegen gemäß § 16 der Verordnung über Goldbilanzen für nichtig erklärt. Die Firma ist erloschen.

Chemisch-technische Fabrik Dr. Behmer & Säuberlich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, wohin der Sitz von Uetersen verlegt ist. Die Firma ist am 26. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung des Leimstreckungsmittels „Sparin“ und sein Vertrieb in ganz Deutschland. Stammkapital: 24 000 M. Kaufmann August Kracht, Berlin-Friedenau, ist Liquidator. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. März 1920 abgeschlossen und am 19. Mai 1922 bzgl. des Sitzes der Gesellschaft und am 22. 10. 1925 durch Auflösungsbeschluß geändert. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

A. Munk & Co., Metall- und Chemikalien-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eßlingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eßlingen ist am 30. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft hat sich durch Beschluß der Gesellschafter vom 14. 8. 1925 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt:

1. Karl Puschmann, Kaufmann in Stuttgart, 2. Rechtsanwalt Hans Elsas, daselbst.

Lackwerke Mey & Cie., Sitz in Gmünd. Die Firma ist am 30. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Gmünd, Schwäbisch, eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 10. 8. 1925. Gesellschafter Karl Gehrlein, Kaufmann, und Curt Mey, Laborant, beide in Schorndorf.

Chemische Fabrik Dr. Max Pusch & Co. mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 10. 1925 eingetragen: Gemäß § 29 BGB. ist an Stelle von W. Stein und W. Kielmann, die ihr Amt als Liquidator niedergelegt haben, Fräulein L. Schaar, zu Hamburg, gerichtsseitig zum Liquidator bestellt worden.

Düngemittel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 31. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig.

Hermann Hauelsen Lackfarben- und Holzbeizenfabrik zu Dortmund. Das Amtsgericht Dortmund macht bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Hauelsen am 30. 10. 1925, vorm. 11½ Uhr, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Buschmann zu Dortmund. Oftener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. 11. 1925. Konkursforderungen sind bis zum 26. 11. 1925 bei dem Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 27. 11. 1925, vormittags 11 Uhr, Prüfungstermin am 17. 12. 1925, vorm. 11 Uhr. (2729)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Der Stickstoffmarkt im Monat Oktober 1925.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Im Inlande blieb das Stickstoffgeschäft auch im Oktober still. Die Produktion entsprach dem Programm.

Die Preise für 1 kg Stickstoff stellten sich für:

	Schwefels. Ammoniak, Salzsaures Ammoniak, Leunaspeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF.	Kalkstickstoff
im Oktober 1925 auf . . .	1,02	0,92 GM
und stellen sich		
im November	1,04	0,94 GM
im Dezember	1,06	0,96 GM
im Januar 1926	1,08	0,98 GM
im Februar, März, April und Mai	1,10	1,00 GM

Der Preis für Natronsalpeter BASF und Harnstoff BASF ist unverändert 1,30 GM, der Preis für Kalksalpeter BASF unverändert 1,20 GM für 1 kg Stickstoff.

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Auslande war weiterhin rege.

Gegenüber einem in letzter Zeit vielfach verbreiteten Gerücht, daß die Stickstoffpreise eine Aenderung erfahren würden, muß betont werden, daß das Stickstoff-Syndikat an den im Frühjahr dieses Jahres für das ganze Düngejahr im voraus festgesetzten, nach Monaten gestaffelten Preisen festhalten wird. Die Preise sind niedriger als im Vorjahre und liegen im Durchschnitt etwa 20 % unter den Vorkriegspreisen. Auch im Verhältnis zu den gegenwärtigen niedrigen Preisen der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind die Stickstoffpreise noch günstiger als in der Vorkriegszeit. Der Düngestickstoff ist daher auch heute das billigste landwirtschaftliche Betriebsmittel, dessen Anwendung die Wirtschaftlichkeit des Betriebes auch unter den gegenwärtigen schweren Verhältnissen erhöht.

Es muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß eine rechtzeitige Belieferung bei der begrenzten Verlade-fähigkeit der Werke unmöglich ist, wenn die Aufträge bis zur Hauptverbrauchszeit aufgeschoben werden. (2728)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 4. November 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 355–365; Aetznatron (fest, entfärbt) 120–125; Ammoniak (220 Bé) 115–125; Aluminiumsulfat (17%) 68–73; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 110–115; Alaun (gew., in Stücken) 85–88; Chromalaun (krist.) 145–150; Salmiak (gereinigt) —; Ammonsulfat (gew.) —; Chlorcalcium (geschm.) 48–50; Chlorkalk (105–110°) 82–85; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 145–165; Bariumchlorid (techn.) 102 bis 108; Bariumnitrat —; Zinnoxid (pulverförmig) 3100–3200; Zinnchlorid (wasserfrei) 1950–1975; Eisensulfat (krist.) 24–25; Eisenchlorid (trocken) 180–190; Magnesiumsulfat (techn.) 70–72; Magnesiumchlorid (geschm.) 59–61; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 300–310; Chlorkalium (gew.) 55–57; Bromkalium (krist., rein) 1780–1800; Jodkalium (krist., rein) 195 bis 200 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 220–230; Kaliumsulfat (gereinigt) 190–200; Kaliummetabisulfat (krist.) 455–465; Kaliumpermanganat (techn.) 800–825; gelbes Blutlaugensalz 740–750; rotes Blutlaugensalz 1310–1335; Cyankalium —; Kalksalpeter (gereinigt) 210–220; Kaliumphosphat (krist., techn.) 370–375; Mennige (versch. Sorten) 510–560; Bleiglätte (pulverförmig) 500–510; Bleiweiß (pulverförmig) 525–540; Zinkchlorid (fest) 390–395; Zinksulfat (krist., techn.) 145–150; Zinkweiß (versch. Sorten) 410–585; Soda (calc., 98–99%) 37–39; Soda (krist.) 22–24; Natriumbicarbonat (techn.) 55–56,50; Natrium-

sulfat (krist.) 26–27; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 31–32; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 130–135; Natriumsulfat (krist.) 88–98; Natriumhyposulfat (techn.) 81–90; Natriumhyposulfat (photogr.) 90–95; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpetat (gereinigt) —; Natriumnitrit (techn.) 240–250; Natriumbichromat (krist.) 320–330; Kupfersulfat (krist.) 210–220; Silbernitrat (krist.) —; Schwefelsäure (66%) 27–30; Salpetersäure (36%, weiß) 170–175; Salzsäure (20–21%, gew.) 18–21.

Frankreich (Paris), 31. Oktober 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) —; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 120; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 760–810; Antimonpentasulfid (Goldschweifel, 15% S.) 375–450; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13–14,50 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 280; Aetzalkali (88–92%) 330; Aetznatron (76–77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 80; Bariumchlorid (krist.) 90; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 520; Bleinitrat 560; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 480; Borax (raff., krist.) 293; Borsäure (krist.) 463; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290–300 L, ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 135; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 64–80; Chlorschwefel 6 (kg); Chromalaun —; Chromoxyd (grün) 18 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 27 (kg); Cyannatrium 9,50 (kg); Eisenvitriol 30; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 234 (kg); Jodkalium 202 (kg); Jodnatrium (krist.) 205 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 8–8,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 16–20 (kg); Kalisalpetat (raff., neige) 250; Kaliumbichromat 500; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 375–500; Kaliumpermanganat (techn.) 7,75 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,00 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (Schwarz) 118 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg); Kupfersulfat 240–245; Lithopone (30%) 210–230; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm.) 15 bis 25%) 35–37 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 310; Mennige (versch. Sorten) 450–520; Natriumbicarbonat (Solway, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 61,75; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 140; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfid 10 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90–92%) 8,80 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 28–31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 94–95, ab Fabrik 33–33,50; Natriumsulfid (konzentriert, geschmolzen, 60–62%) 135; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natriumsalpetat (neige) 185; Natrionwasserglas (neutr., 35%) 38; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 20 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 325; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 325–375; Salpetersäure (36%, weiß) 167; Salzsäure (20–21%) 22; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 190; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 110; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 390 (kg); Soda (Solway) 44; Soda (krist.) 32; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsäureoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 121,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 80–90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 250–270; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei) 155; Zinnchlorid (wasserfrei) 1170; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2115; Zinnober (rein, hitzebeständig) 50 (kg); Zinnoxid 35 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 420–630, — Organische Chemikalien, Kohlenhydrateerprodukte. Preise per kg. Acetanilid —; Aceton (rein, 99%) 9; Acetylsalicylsäure 27,50; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 237 (hl); Ameisensäure (80 Gew.%) 360–370 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.%) 390 (100 kg); Amylacetat 23; Amylalkohol (ab Fabrik) 24–25; Amylsalicylat 40; Anilin (salzsäure) —; Anilinfärb. 68,25; Aether (ab Fabrik) 6,50–9; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 8,50–9,50; Benzaldehyd —; Benzol (90%, ohne Steuer) 225; Aethylal (ab Fabrik) 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 39; Carbonsäure (krist., 39–40% C.) 485 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41% C.) 685 (100 kg); Chinin (salzsäure, Codex) 608; Chininsulfat 510; Chloralhydrat 20–28; Chloräthyl 12; Chloromethyl 20; Chloroform (rein) 17,25; Citronensäure (krist.) 16,50; Cocain (salzsäure) 4000–4300; Codein 3750–3850; Coffein (rein) 110–115; Cresol (100%) —; Cumarin 153; Diäthylbarbitursäure 90–410; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 1400 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 550 (100 kg); essigs. Kalk (glauc, 80–82%) 120–150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 600 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15% B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,90; Furfural (ab Fabrik) 9,75; Gallussäure (pharm.) —; Gallussäure (techn.) —; Glycerin (Dynamit) 920 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 785 (100 kg); glycerinphosphorsäure 84 55; Hexamethylentetramin 38,25–40; H-Säure —; Hydrochinon 38; Isoeugenol 180; Jodoform 260; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 850 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 850–925 (100 kg); Morphin (salzsäure) 3000; Moschus (Keton) 240; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol —; Oxalsäure 400–475 (100 kg); Paranitranilin —; Pilocarpin (salpetersäure) 1300; Piperazin 240; Propylalkohol (ab Fabrik) 23; Pyramidon 136,50; Resorcin (pharm.) 37,50; Salicylsäure 15–21,25; Salol 32; Santonin 9000; Strychnin 405; Strychninsulfat (neutr.) 320; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 12,50–15,50; Terpentinöl 790 (100 kg); Terpineol 25–27; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrochlorkohlenstoff 400–450 (100 kg); Thymol 160–165; Toluol (handelsüblich) —; Trichloräthylen 820; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 340; Weinsäure (1er blanc, krist.) 11,50; Xylidin —; Xylol (handelsüblich) 205 (100 kg); Xylol (rein) 215 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 4. November 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 92–96; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,25–8,70; Ameisensäure (85% vol.) 40–44; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinfärb. 72,50–81; Anilinsalz 75–77,50; Antichlor 9,50–10,75; Arsenik (weißer) 28–31; Aetznatron (76–77%) 17–18; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 68–72; Bittersalz 3,75–4,35; Bleizucker 52–54; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 51–54; Bromkali 170–178; Carbonsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 8,50–9,40; Chlorkalium (70–75%) 4,20–5; Chlorkalk 9,50–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 5,60–6,25; Chlorzink 27–29; Chromalaun 20–22; Citronensäure 156–172; Eisenvitriol 3,50–5;

Essigsäure (80%) 41–44; essigsaures Natrium 19–21; Formaldehyd (40% vol.) 47–50; Glaubersalz (krist.) 2,80–3,40; Glycerin (zweimal raff.) 84–88; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpetat (gemahlen) 28–30; Kaliumbichromat 45–48; Kupfersulfat (98–100%) 27,50–29; Lithopone (Rotsiegel) 20,50–22; Milchsäure (50% vol.) 35–38; Morphin —; Natriumbicarbonat 11,50–13; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10–11,25; Natrionblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natriumsalpetat 19,50–21; Natrionwasserglas (38–40%) 4,95–6,25; Oxalsäure (krist.) 27–28,50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanamonium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 21–23,25; Salpetersäure (36%) 16,50–18; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 18–20; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14; Schwefelsäure (66% B.) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,40–8,25; Wasserstoffperoxyd (30%) 145–152; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44–46.

Oesterreich (Wien), 6. November 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzalkali (88–92%) 79 Schw. Fr.; Aetznatron (128–130), Solway) 64; Alaun (in Stücken) 34; Ameisensäure (85%) 145; Antichlor (krist.) —; Bittersalz 1,40 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 163; Bleiweiß (chem. rein) 175; Borax (krist.) 110; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41%) —; Chlorbarium (krist., 98–100% vol.) 40; Chlorkalium (geschmolzen, 70–75) 19; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun 75; Chronkali (krist.) 150; Chromnatrium 130; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genutzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B., chem. rein) 285; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 255; Kupfervitriol (98–99) 97; Lithopon (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 151; Mennige 163; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 44; Natriumsulfat 45; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 95; Salzsäure (20–22%, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62; inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66% B.) 16; Soda (Ammoniak, 96–98) 31; Soda (krist.) 15,90; Terpinolöl (inländ.) 305; Terpinolöl (russisch, weiß) 173; Weinsäure (krist.) 400. (2755)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 11.	4. 11.	Aktien	11. 11.	4. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	117,50	116,50	Höchster Farbw.	117,50	116 7/8
Bad. Anilin . . .	118,50	117,50	Jeserich Asphalt .	69,—	71,—
Byk-Guldenw. . .	33,—	35,—	C. A. F. Kahlbaum .	86,75	89,90
Chem. F. Buckau .	65,25	66,—	Köln-Rottweil . .	88,25	84 3/8
„ Griesheim . .	117,25	116 7/8	Linde's Eismasch. .	103,—	106,—
„ Grünau . . .	40,—	42,—	Nitritfabrik . . .	24,50	—
„ v. Heyden . .	41,75	45,50	Oberschl. Koks w.	58,—	60 1/8
„ Milch & Co. .	36,—	39,—	Rasquin Farbw. .	37,—	41,—
„ Weiler . . .	116,50	116,25	Rh. W. Sprengst. .	64,—	61,50
„ Gelsenk. . .	56,50	57,—	J. D. Riedel . . .	45,25	47,—
„ W. Albert . .	64,—	64,—	Rungwerke . . .	60,—	61,50
„ Concordia . .	47,—	50,—	Rütgerswerke . .	57,—	61,25
Dynamit Nobel .	87 1/8	83,50	H. Scheidemann .	28,—	32,25
Eigertorf, Salzw.	61,50	64,—	Scherer, Chem. . .	—	—
Elberf. Farbenf.	117,50	116,40	Sprengst. Carb. .	44,—	40,25
Fahlberg List . .	47,40	47,50	Stadtfurter Chem.	26,50	27,25
Th. Goldschmidt .	61,—	60,25	Thür. Bleiweiß . .	43,—	42,—
Harkort Bergw. .	45,—	49,—	Union Chem. Fabr.	8,50	9,—
Heine & Co. . .	32,—	39,—	Ver. chem. Wk. Chl.	61 1/8	66,—
			„ Glanzstoff F. .	281,—	282,—

Devisen	5. 11.	6. 11.	7. 11.	9. 11.	10. 11.	11. 11.
Holland . .	169,03	169,05	169,05	169,05	169,04	169,—
Schweden . .	112,30	112,27	112,31	112,36	112,32	112,31
Italien . . .	16,54	16,56	16,65	16,61	16,75	16,75
England . . .	20,357	20,363	20,358	20,351 1/2	20,351 1/2	20,351 1/2
New York . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	16,625	16,94	16,96	16,66	16,76	16,73
Schweiz . . .	80,90	80,96	80,94	80,94	80,93	80,96
Spanien . . .	59,95	60,02	60,—	59,96	59,90	59,90

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	11. 11.	4. 11.
Elektrolytkupfer	139 1/4	139 1/2
Raffina/kupfer 99–99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	78–79	79 1/2–80 1/2
Zink, umgeschmolzen	66 1/2–67 1/2	68–69
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–245	240–245
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Rezulus	158–162	146–148
Silber in Barren per 1 kg	95 1/4–96 1/4	97 1/2–98 1/2

(2762)

Versammlungskalender.

17. Nov. „Vechefa“ Vereinigte Chemische Fabriken, Eisenach, A.-G., Sitz Gotha, ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Justizrats Jarecki II, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 124.
21. „ Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M., außerordentliche G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Feuerbachstr. 50.
- Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co., A.-G., Emden, a. ordentl. G.-V., vorm. 9.30, im Hotel „Zum weißen Haus“, Emden.
- Stahl & Nölke A.-G., für Zündwarenfabrikation, Cassel, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, Hamburg, Hotel „Atlantic“.
- Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Cassel, ordentl. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, Hamburg, Hotel „Atlantic“.

(2757)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10.

Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 21. NOVEMBER 1925

Nr. 47

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 17. November 1925.

Nach einer seeben aus London eingegangenen Meldung hat der britische Ministerpräsident Baldwin im Unterhaus die Erklärung abgegeben, es würde noch in der laufenden Session ein neues Gesetz über die Einführung von Schutzzöllen vorgelegt werden. Diese Erklärung bestätigt einen Bericht des Londoner Vertreters der „Kölnischen Zeitung“ über den Verlauf der deutsch-englischen Zollverhandlungen. Darin war ausgeführt, es sei der deutschen Delegation gelungen, die englischen Unterhändler zu überzeugen, daß die in England nach dem Abschluß des deutsch-englischen Handelsvertrages eingeführten Zölle dem Geiste des Vertrages widersprächen und daher auf Deutschland keine Anwendung finden sollten. Dieser Vorschlag der Sachverständigen wäre dann dem britischen Schatzkanzler und dem Handelsminister zur Genehmigung vorgelegt, die jedoch versagt wurde. Die Minister hätten den Standpunkt eingenommen, die neuen Schutzzölle stellten die erklärte Politik der Regierung dar, die das Parlament genehmigt habe; auf sie zugunsten eines einzelnen Landes zu verzichten, sei ausgeschlossen.

Wer einen anderen Ausgang der Londoner Verhandlungen erwartet hat, lebte in Illusionen, denen eine Enttäuschung folgen mußte. Als im Dezember v. J. der Handelsvertrag mit England veröffentlicht wurde, ist an dieser Stelle auf die in dem zugehörigen Protokoll enthaltene gegenseitige Zusage hingewiesen worden, nach der keine Zölle oder Abgaben eingeführt oder beibehalten werden sollten, die für den anderen Teil in besonderem Grade abträglich sein würden; in allen Zollfragen, welche die Interessen der anderen Partei berühren, wollte man auf die Gegenseitigkeit und auf die Entwicklung des Warenaustausches zwischen beiden Ländern gebührende Rücksicht nehmen. Die neueste Gestaltung der englischen Schutzzollpolitik, die sich nicht scheut, Zölle auf Waren einzuführen, die ganz überwiegend aus Deutschland kommen, zeigt, mit welcher Skrupellosigkeit sich England über die im Protokoll zum Handelsvertrage mit Deutschland niedergelegte Zusage hinwegsetzt. Noch bevor die neueste Evolution der englischen Schutzzollpolitik in die Erscheinung trat, haben wir den Standpunkt vertreten, daß der Meistbegünstigungsvertrag mit England der deutschen Wirtschaft keinerlei Nutzen bringen würde, da England grundsätzlich keine Tarifverträge abschließt und infolgedessen keine Vertragszölle einräumt, an denen Deutschland als meistbegünstigte Nation Anteil hätte. Dagegen stand von vornherein fest, daß die englische Ausfuhr aus den künftigen Tarifverträgen, die Deutschland mit einer ganzen Reihe von Ländern abzuschließen beabsichtigte, einen großen Nutzen haben würde. Schon die ersten deutschen Verträge mit Belgien, Italien und Oesterreich liefern in großer Zahl Beispiele für die Zollvergünstigungen, die dem meistbegünstigten England ohne jede Gegenleistung in den Schoß fallen. Aus dem Gebiet der Chemie darf in dieser Beziehung auf folgendes hingewiesen werden: wir haben Belgien eine Zollermäßigung auf Kupfersulfat gewährt; seine Ausfuhr nach Deutschland in dieser Ware betrug im letzten Friedensjahr genau die Hälfte der englischen Ausfuhr

nach Deutschland. Die deutsche Zollermäßigung hat mithin für England einen erheblich größeren Nutzen als für Belgien, das diese Vergünstigung mit einer Gegenleistung erkaufen mußte. Im Verträge mit Italien haben wir unseren Einfuhrzoll auf Citronensäure herabgesetzt; im letzten Friedensjahr war die englische Ausfuhr nach Deutschland erheblich höher als die italienische. England ist also auch hier wieder der Hauptnutznießer unserer Vertragspolitik. Ebenso hat die englische Ausfuhr an dem im Handelsvertrage mit Oesterreich ermäßigten Zollsatz auf Quecksilber und seine Legierungen ein sehr starkes Interesse. Derartige Beispiele ließen sich in großer Zahl anführen.

Es dürfte daher in den deutschen Wirtschaftskreisen jetzt kein Zweifel mehr bestehen, daß der Handelsvertrag mit England unserer Ausfuhr nicht den geringsten Nutzen bringt, da er uns nicht einmal davor schützt, daß England nach und nach durch hohe Zollmauern unsere Einfuhr stilllegt, während es selbst seine Position auf dem deutschen Markte immer mehr verbessert. Mit dieser Erkenntnis wirft sich von selbst die Frage auf, ob wir es bei unserer Wirtschaftslage verantworten können, einen solchen Vertrag aufrechtzuerhalten. Er hat uns jedenfalls gründlich zum Bewußtsein gebracht, was bei Handelsverträgen herauskommt, die überwiegend aus außenpolitischen Rücksichten abgeschlossen werden.

Ueber den Stand der Verhandlungen in Paris wurde kürzlich in einem Berliner Blatte eine Darstellung gegeben, die unzweifelhaft auf das Reichswirtschaftsministerium zurückzuführen ist. Der Inspirator wies auf die Schwierigkeiten hin, die das Fehlen eines fertigen französischen Zolltarifs dem Fortschreiten der Verhandlungen bietet. Hoffentlich darf man hieraus die Zuversicht entnehmen, daß unsere Delegation keinerlei Bindungen eingeht, ehe nicht die französische Tarifreform zum Abschluß gebracht ist. Inzwischen hat Deutschland Zeit, mit anderen Ländern Verträge abzuschließen. Kein Vertrag bietet wegen der politischen Einstellung unseres Kontrahenten so erhebliche Schwierigkeiten wie der mit Frankreich. Darum erscheint es nur richtig, dieses Abkommen zuletzt abzuschließen. Denn wenn wir in der Zwischenzeit noch mit Oesterreich, der Schweiz und der Tschechoslowakei zur Verständigung gelangt sind, dann haben wir einen Vertragstarif zur Verfügung, der den Franzosen offenbaren wird, welchen Wert es heute hat, die deutsche Meistbegünstigung zu besitzen. Das dürfte die Pariser Verhandlungen sehr erheblich erleichtern, denn es kann sich dann von unserer Seite im wesentlichen nur noch um Konzessionen für die speziellen französischen Exportartikel handeln. Einer solchen Fülle von Zollvergünstigungen gegenüber wird Frankreich wohl nicht die Kühnheit besitzen, uns mit dürrtigen Listen von Positionen, für die wir den Minimaltarif und einen Zwischentarif erhalten sollen, abzuspeisen, während wir für Ausfuhrwaren von besonderer Wichtigkeit, wie z. B. für die in der Sammelposition 0381 des französischen Tarifs enthaltenen, der Differenzierung durch den Maximaltarif dauernd unterworfen werden sollen. Wer in Zukunft die deutsche Meistbegünstigung erkaufen will, der muß den vollen Preis zahlen, den sie wert ist. — Bl.

(2822)

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien.

Nachstehend bringen wir aus dem am 31. Oktober 1925 in Rom abgeschlossenen deutsch-italienischen Handelsvertrag die für den Warenaustausch wichtigsten Bestimmungen zum Abdruck:

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen besteht gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils genießen im Gebiete des anderen Teils die gleichen Rechte, Vorrechte und Vergünstigungen aller Art in Beziehung auf Handel, Gewerbe und Schifffahrt, die den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden; die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen sowie die anderen Vorschriften, die in dem Gebiet eines jeden vertragschließenden Teils in Beziehung auf Handel, Gewerbe und Polizei auf die Angehörigen jedes anderen Landes anwendbar sind, bleiben unberührt.

Demgemäß können die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils, vorausgesetzt, daß sie die Landesgesetze beobachten, das Gebiet des anderen Teils frei betreten, darin reisen, sich aufhalten und niederlassen sowie dieses Gebiet jederzeit frei verlassen, ohne anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Beschränkungen oder Auflagen irgendwelcher Art unterworfen zu sein als denjenigen, denen die Inländer oder, soweit besondere Bestimmungen für Ausländer bestehen, die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden, wobei in diesem Falle die Bestimmung des Artikels 7 bezüglich der Steuern unberührt bleibt. Sie haben ferner wie die Inländer volle Freiheit, in den von den Landesgesetzen bestimmten Grenzen im Gebiete des anderen Teils jede Art von Handel, Gewerbe oder Beruf auszuüben, soweit nicht die Eigenschaft als Inländer nach den genannten Gesetzen eine unerläßliche Bedingung für die Ausübung eines Berufes bildet.

Artikel 2.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, dem anderen Teile alle Vergünstigungen und Befreiungen zukommen zu lassen, die er einem dritten Lande in Beziehung auf die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr und überhaupt in allem gewährt hat, was sich auf die Ausübung von Handel und Gewerbe bezieht. Insbesondere werden die Boden- und Gewerbeerzeugnisse jedes vertragschließenden Teils bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils oder bei der Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen Teils in Ansehung des Betrages, der Erhebung und Sicherstellung von Zöllen und Abgaben einschließlich aller Nebengebühren, Zuschläge, Koeffizienten und Erhöhungen sowie in Ansehung der Lagerung, der Ein- oder Ausfuhr auf Zeit, der Wiederein- oder Wiederausfuhr sowie in Ansehung aller übrigen Zollförmlichkeiten dieselbe Behandlung genießen wie die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation oder wie die Erzeugnisse, die für die meistbegünstigte Nation bestimmt sind.

Ebenso sollen alle Vergünstigungen und Befreiungen der vorgenannten Art, die einer der vertragschließenden Teile künftig einem dritten Lande gewährt, unmittelbar ohne Gegenleistung und nur durch die Tatsache der Gewährung auf den anderen Teil erstreckt werden.

Artikel 3.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils haben volle Freiheit, bewegliche und unbewegliche Güter im Gebiete des anderen zu besitzen und das Eigentum an solchen durch Kauf, Schenkung, letztwillige Verfügung oder gesetzliche Erbfolge oder auf irgendeine andere Weise zu erwerben, und zwar in den Grenzen, in denen nach den Gesetzen des Staates,

in denen sich die Güter befinden, der Besitz oder der Erwerb des Eigentums den Angehörigen irgendeines anderen Staates gestattet ist oder gestattet werden kann. Sie können zu den gleichen Bedingungen, die für diese gelten oder gelten werden, hierüber verfügen.

Keiner der vertragschließenden Teile ist jedoch verpflichtet, hier den Angehörigen des anderen Teils weitergehende Befugnisse oder Rechte zuzugestehen als diejenigen, die seine eigenen Angehörigen tatsächlich im Gebiete des anderen vertragschließenden Teils genießen.

Artikel 4.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils genießen im Gebiete des anderen Teils in Beziehung auf den gesetzlichen und gerichtlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter die gleiche Behandlung wie die Inländer.

Demgemäß sind die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils ohne Unterschied hinsichtlich ihres Wohnsitzes sowie die juristischen Personen und die im Artikel 8 bezeichneten Handelsgesellschaften berechtigt, im Gebiete des anderen Teils vor Gericht als Kläger und Beklagte unter ihrem Namen oder unter ihrer Firma aufzutreten.

Artikel 7.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils genießen im Gebiete des anderen Teils sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, sofern sie steuerähnlich sind, und andere Lasten durchweg die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Inländer.

Artikel 8.

Aktiengesellschaften und andere Handelsgesellschaften einschließlich der Industrie-, Finanz-, Verkehrs-, Transport- und Versicherungsgesellschaften, die im Gebiet eines vertragschließenden Teils rechtsgültig gegründet sind und dort zu Recht bestehen, werden auch im Gebiete des anderen Teils als zu Recht bestehend anerkannt. Sie können in diesem Gebiete nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen ihre Handels- oder gewerbliche Tätigkeit und alle anderen Rechte ausüben.

Auf jeden Fall genießen die Gesellschaften im Gebiete des anderen vertragschließenden Teils die gleichen Rechte, die gleichartigen Gesellschaften des in dieser Beziehung meistbegünstigten Landes zustehen oder zustehen werden.

Auf die Gesellschaften finden alle in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen steuerlicher Art entsprechende Anwendung.

Bezüglich der Zwangsleistungen und militärischen Requisitionen gelten auch für die Handelsgesellschaften die Bestimmungen des Artikels 5.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr- und Ausfuhrverbote zu hindern.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, anwendbar sind, in folgenden Fällen stattfinden:

- a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit,
- b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge,
- c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgüter und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf,
- d) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines

Staatsmonopols bilden oder bilden werden, und zu dem Zweck, um für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Artikel 11.

Die vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet. Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, anwendbar sind, in folgenden Fällen stattfinden:

- a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit,
- b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge,
- c) in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Durchgangsabgaben zu erheben.

Sie verpflichten sich ferner, die Durchfuhr nicht solchen Förmlichkeiten oder anderen Maßnahmen zu unterwerfen, die die Durchfuhr erschweren, unbeschadet des Rechts, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Waren, insbesondere diejenigen, die Gegenstand eines Staatsmonopols sind, ebenso wie die Fahrzeuge tatsächlich durchgeführt werden.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Waren, die unmittelbar durchgeführt werden, wie für Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert werden.

Artikel 12.

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar

- a) auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von äußerstenfalls 15 km beiderseits der Grenze;
- b) auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen;
- c) auf Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile durch ein Abkommen einem anderen Staate einräumt, um die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere eine Doppelbesteuerung zu verhüten oder um Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen zu sichern.

Artikel 13.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten italienischen Bodenz- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr nach Deutschland zu den in diesem Tarif festgesetzten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten deutschen Bodenz- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr nach Italien zu den in diesem Tarif festgesetzten Bedingungen zugelassen.

Artikel 14.

Deutsche Bodenz- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Italien eingeführt werden, und italienische Bodenz- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Deutschland eingeführt werden, sowie Bodenz- und Gewerbeerzeugnisse anderer Länder, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile nach dem Gebiet des anderen Teils eingeführt werden, dürfen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder

Abgaben unterliegen, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die unmittelbar durchgeführten wie für die Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert worden sind.

In Beziehung auf die Waren, die nach ihrem Ursprungsland einer unterschiedlichen Behandlung unterliegen, gelten auch in den obengenannten Fällen die in jedem der beiden Staaten bestehenden Vorschriften über Ursprungszeugnisse.

Artikel 15.

Innere Abgaben, die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staats oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen die Erzeugnisse des anderen Teils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse.

Artikel 16.

Die im Gebiete des einen vertragschließenden Teils im zollbegünstigten Verkehr hergestellten Erzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils ebenso behandelt werden wie Erzeugnisse, die aus dem freien Verkehr des erstgenannten Teils stammen.

Artikel 17.

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, damit die Exporteure jedes der beiden Länder vor der Einfuhr ihrer Waren in das andere Land, vorausgesetzt, daß die Waren genau bezeichnet sind, von den zuständigen Behörden dieses Landes bindende Auskünfte über die Tarifierung der Waren und über die auf die Waren anwendbaren Zollsätze erhalten können.

Artikel 18.

Unbeschadet der weiteren Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben, sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschließenden Teils, die durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Ausweiskarte nachweisen, daß sie in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbebetriebs berechtigt sind, und daß sie dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, befugt sein, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiet des anderen Teils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen, sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen und werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird nicht gefordert.

Artikel 19.

Die unten genannten Gegenstände werden von jedem vertragschließenden Teile zur Ein- und Ausfuhr frei von jeder Ein- und Ausgangsabgabe zugelassen unter der Bedingung der Wiederaus- oder Wiedereinfuhr innerhalb einer festgesetzten Frist und des Nachweises der Nämlichkeit:

- c) Bütten und Fässer aus Holz, Eisen, Steinzeug oder anderem Stoff, Korbflaschen, Säcke, Körbe,

Kisten und andere ähnliche Behältnisse, die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen ver-
tragschließenden Teils leer eingeführt werden, um
dort gefüllt und danach wieder ausgeführt zu wer-
den, oder die aus dem Gebiet des einen in das Ge-
biet des anderen Teils leer wieder eingeführt wer-
den, nachdem sie vorher aus diesem Gebiet voll
ausgeführt waren; alle diese Behältnisse, sofern sie
gezeichnet und gebraucht sind.

In Beziehung auf Warenproben und Muster wer-
den die vertragschließenden Teile die Bestimmungen
anwenden, die in dem am 3. November 1923 in Genf
unterzeichneten internationalen Abkommen über die
Vereinfachung der Zollförmlichkeiten enthalten sind.
Die Wiederausfuhrfrist wird auf 12 Monate festgesetzt.

Artikel 20.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen ver-
tragschließenden Teils in das Gebiet des anderen wird
im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen
nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschließenden Teile
Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben
als die Erzeugnisse des anderen Teils belegt oder wenn
er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrver-
boten oder Beschränkungen unterwirft, denen die Er-
zeugnisse des anderen Teils nicht unterliegen, so kann
er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermäßigten
Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teils oder
deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von
Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich,
dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch über-
flüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ur-
sprungszeugnissen behindert wird.

Artikel 39.

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift in deut-
scher und italienischer Sprache ausgefertigt ist, soll
ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald
als möglich in Rom ausgetauscht werden.

Er tritt an dem auf den Tag des Austausches der
Ratifikationsurkunden folgenden Tage in Kraft und bleibt
von diesem Tage an fünf Jahre in Geltung. Falls keiner
der beiden vertragschließenden Teile sechs Monate vor
Ablauf dieser Frist seine Absicht bekanntgegeben hat,
ihn außer Kraft zu setzen, bleibt der Vertrag bis zum
Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verbind-
lich, an dem einer der vertragschließenden Teile ihn
gekündigt haben wird.

Wenn indessen einer der vertragschließenden Teile
seinen jetzt geltenden Zolltarif durch einen neuen er-
setzen sollte, ist jeder Teil befugt, die Gültigkeit dieses
Vertrags mittels einer drei Monate vorher anzuzeigen-
den Kündigung zu beenden, wobei Einverständnis be-
steht, daß diese Kündigung nicht für einen vor dem
1. August 1927 liegenden Zeitpunkt erfolgen darf.

Tarif A.

Italienische Waren werden bei der Einfuhr nach Deutsch-
land folgenden Sätzen unterliegen:

Pos. d. deutsch. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz 100 kg RM.
aus 59	Citronensaft, nicht äther- und weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz ein- gekocht, auch entkeimt (sterilisiert)	1,—
93	Quebrachoholz und anderes Gerbholz, in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	frei
94	Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdopperrn, Galläpfel, Knopperrn, Myrobalanen, Sumach, Valonea, sowie sonstige anderweit nicht ge- nannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Catechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder ge- reinigt; Kino	frei
aus 99	Manna (auch Mannazucker)	frei
213	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Wein- trauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder	

Pos. d. deutsch. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz 100 kg RM.
	weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup ver- setzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschl. des Schachtelmuses (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbeeressig	60,—
aus 225	Bimsstein und Tripel, roh, gemahlen oder ge- schlämmt, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, zu Ziegeln geformt	0,25
	anderer: roh	frei
aus 236	gemahlen oder geschlämmt	0,25
	Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit im allgemeinen Tarif nicht ge- nannt oder inbegriffen, auch gebrannt, ge- schlämmt, gemahlen oder gereinigt	frei
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen (Amalgame)	frei
aus 270	Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert Anmerkung: Schwefelblüte fällt unter die Nummer „aus 270“	frei
275	Borsäure und Borax	3,—
aus 279	Citronensäure	10,—
aus 317V	Citronensäurer Kalk	frei
aus 353	Flüchtige (ätherische) Öle aus Früchten der Citrusarten (Orangen, Citronen, Bergamott-, Mandarin-, usw. Oel)	20,—
368	Zündkerzchen aus Stearin, Wachs od. ähnlichen Stoffen	50,—
aus 384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), ander- weit im allgemeinen Tarif nicht genannt: flüssig	2,—
	fest	4,—
aus 385	Süßholzsaft: mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutaten oder Heil- mitteln versetzt, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	60,—
	anderer, roh oder gereinigt, auch in lose ver- packten Stangen	frei
	Anmerkung: Als lose verpackt sind nur die einfach in Kisten oder in andere, unmittelbar zum Versand dienende größere Umschließungen gepackten glatten Stangen, und zwar auch dann anzusehen, wenn sie lediglich zur Verhütung des Zusammenklebens durch Zwischenlagen von Papier oder dergl. vonein- ander getrennt sind. Stangen, die durch Einkerbungen, Schnitte und dergl. in mundgerechte Stücke abgeteilt sind oder die in besonderen Papierumhüllungen oder in kleineren Umschließungen eingehen, sind als Süß- holzsaft in Aufmachungen für den Kleinverkauf zu verzoilen.	
aus 394	Künstliche Seide, ungezwirnt oder einmal ge- zwirnt, ungefärbt	60,—
aus 395	Künstliche Seide, zweimal gezwirnt, ungefärbt	120,—

Tarif B.

Deutsche Waren werden bei der Einfuhr nach Italien
folgenden Sätzen unterliegen:

Anmerkung: In der folgenden Zusammenstellung bringen wir
zur Uebersicht zunächst diejenigen Zollsätze, die Deutschland ohne Ver-
trag zu zahlen hätte, sodann die neuen Vertragssätze einschließ-
lich Koeffizient.

Pos. des ital. Zoll- tarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz 100 kg in Goldlire autonom	vertrags- mäßig
aus 281	Eisenlegierungen, roh: b) Ferrochrom mit mehr als 10 bis 90 % Chrom	12,80	11,20
	c) Ferromolybdän mit mehr als 5 bis 90 % Molybdän	28,80	23,40
	h) Ferrowolfram mit mehr als 5 bis 90 % Wolfram	28,80	21,60
	i) Ferrovanadium mit mehr als 5 bis 90 % Vanadium	28,80	18,—
	j) andere, nicht genannt	28,80	23,40
aus 388	Metalle, nicht besonders genannt, und ihre Legierungen: c) in Arbeiten jeder Art, weder vergoldet noch versilbert: I. aus Elektrometall (Magnesium)	150,—	120,—
	II. andere	150,—	130,—
511	Schießpulver: a) für Minen	225,—	180,—
	b) Jagdpulver	300,—	240,—

Pos. des ital. Zoll- tarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz 100 kg in Goldlire autonom	vertrags- mäßig	Pos. des ital. Zoll- tarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz 100 kg in Goldlire autonom	vertrags- mäßig
515	Minenzündschnüre	75,—	60,— neben dem eigenen Zoll für die Hülle	aus 761	Paramidophenol, Paranitrophenol, Orthoamidophenolsulfosäure . . .	240,—	200,—
645	Terpentinöl	6,—	3,—	aus 767	Alkaloide, nicht genannte, und deren Salze:		
aus 661	Zu 645: Hierunter fallen auch Cyclo- hexanol und Methylcyclohexanol. Synthetische Riechstoffe und nicht gen. Bestandteile von Essenzen: Anethol, Cumarin, Heliotropin, Eucalyptol, Eugenol, Jonon, Iraldein, Terpincol, Thymol . . .	15 %	10 %		Adrenalin, Arecolin und dessen Salze, Atropin, Digitalin, Eme- tin und dessen Salze, Eserin und dessen Salze, Yohimbin, Pilocar- pin, Saponin, Scopolamin, Strych- nin, Suprarenin (in Pulver und Tafeln), Theobromin, Theocin, Veratrin	10 %	10 %
664	Ammonium-, Kalium- und Natrium- sulfuricinate	14,40	10,—		und	15 %	
aus 672	Säuren:			aus 769	Organische chemische Erzeugnisse, nicht genannt:		
674	h) Phosphorsäure	10,—	5,—		I. Butylalkohol	39,—	30,—
	Aetzkali	4,50	3,—		II. Harnstoff, technisch	39,—	15,—
aus 679	Zu 674: Behälter aus Eisenblech, die Aetzkali enthalten, unterliegen derselben Be- handlung wie die Ware, die sie enthalten. Oxyde:				III. Synthetische Gerbstoffe:		
aus 680	f) Eisenoxyd	4,—	4,—		Ordoval G, Ordoval 2 G, Neradol ND und künstl. Gerbstoff F; alle diese Erzeugnisse sowohl flüssig wie fest	39,—	20,—
aus 680	Carbonate von:				Zu 769: Nachstehende Erzeugnisse fallen als „organische chemische Erzeugnisse, nicht genannt“ unter 769: Adronolacetat, Butyl- acetat, unrein, Methylacetat, Cyclohexanon, Essigsäureäthylester, unrein, und Methyl- cyclohexanon.		
	a) Ammonium	14,40	12,—	775	Campher, einschl. synth. Campher	frei	frei
	e) Kalium	3,—	2,—	aus 780	Synthetische medizinische Erzeug- nisse, m. A. der Alkaloide . . .	1800,—	—
aus 689	Nitrate von:				I. Acetylsalicylsäure	—	300,—
	c) Barium und Strontium	20,—	15,—		II. Diäthylbarbitursäure	—	500,—
	f) Kalium	3,—	2,—		III. Amidopyrin	—	1000,—
690	Kalium- und Natriumnitrit	12,—	10,—		IV. Antipyrin	—	1000,—
aus 692	Sulfate von:				V. Benzophthol	—	300,—
	i) Natrium	1,—	0,80		VI. Bromural	—	1000,—
aus 694	Sulfide von:				VII. Natrium cacodylicum	—	1200,—
	aus c) Kalium	10,—	7,50		VIII. Guajacolcarbonat	—	400,—
	Zu 694: Eiserne Behälter, die Kalium- sulfid und Natriumsulfid enthalten, unter- liegen der Behandlung wie die Ware, die sie enthalten.				IX. Helmitol	—	1500,—
aus 696	Phosphate von:				X. Phenacetin	—	400,—
	a) Natrium				XI. Glycerophosphate	—	800,—
	2. trocken	12,—	10,—		XII. Ferrum monomethyl- arsenicum	—	1200,—
aus 699	Natriumthiosulfat	7,50	5,—		XIII. Natrium monomethyl- arsenicum	—	1200,—
	Natriumsulfid, -bisulfid in Pulver .	7,50	7,50		XIV. Novocain in Pulver	—	1200,—
704	Superoxyde von Kalium u. Natrium	40,—	25,—		XV. Salol	—	800,—
707	Ferricyanide	22,50	15,—		XVI. Guajacolsulfosaur. Kalium	—	400,—
aus 711	Salze, nicht genannt, von:				XVII. Urethan	—	1500,—
	a) Antimon	24,—	20,—		XVIII. Urotropin	—	1000,—
	b) Silber	750,—	650,—		Zu aus 780: Der Vertragszoll gilt auch dann, wenn das Erzeugnis mit einem anderen Namen, als dem im Tarif angegebenen ein- geführt wird, wobei für die Verzollung die chemische Zusammensetzung maßgebend ist. Zu 781: Zu den einfachen pharmazeu- tischen Erzeugnissen gehören auch diejenigen, die neben einem einzigen Arzneistoff ein oder zwei Zusatzmittel enthalten, wenn diese Zusatzmittel keine Heilwirkung be- sitzen, sondern nur als Binde- oder Löse- mittel dienen, wie Alkohol, Stärke, Ma- gnesiumcarbonat, Kreide, Glycerin, Gummi, Fett, Lycopodium, Oel, soweit es kein Arzneimittel ist, Talkum, Vaseline, Zucker und ähnliche.		
aus 713	aus e) Schädlingsbekämpfungsmittel mit einem Gehalt an Queck- silbersalz von nicht mehr als 50 %	150,—	50,—	aus 782	Medizinische Spezialartikel:		
	Anorganische chemische Erzeug- nisse, nicht genannt:				a)	600,—	—
	I. Chlorsulfonsäure	15,—	10,—		I. Methylenblau, med.	—	250,—
	II. Kryolith, künstlich	15,—	10,—		II. Olcal	—	150,—
	III. Chlorzink	15,—	12,—		III. Salyrgan	—	150,—
	IV. Natriumpyrophosphat	15,—	12,—		IV. Diphtherieserum	—	250,—
aus 717	Säuren:				V. Sera u. Bakterienpräparate	—	250,—
	b) Benzoesäure	100,—	75,—		VI. Tumenol	—	150,—
	e) Ameisensäure	24,—	20,—		VII. Methylviolett, med.	—	250,—
	h) Oxalsäure	24,—	10,—		Anmerkung: Das Schlußprotokoll zum Verträge sieht zu den pharmazeu- tischen Positionen noch folgendes vor: Es besteht Einverständnis, daß hinsicht- lich der für die „medizinischen Spezial- itäten“ bei ihrer Einfuhr von dem einem nach dem anderen Staat geltenden Zoll- behandlung die Bestimmungen in dem dem		
	i) Salicylsäure	120,—	100,—				
720	Methanol	30,—	10,—				
aus 727	Chromacetat	12,—	7,50				
aus 732	Aethylenchlorid	30,—	25,—				
733	Lactate, nicht genannte	60,—	50,—				
734	Oxalate, nicht genannte	24,—	15,—				
735	Salicylate und Benzoate, nicht gen.	120,—	—				
	I. Salicylate	—	100,—				
	II. Benzoate	—	85,—				
aus 753	Echtblau B Base (Dianisidin), Dianisidinbase, Tolidin	240,—	200,—				
aus 756	Primulinbase, Primulinsulfosäure, Echtscharlach G Base (Paranitro- orthotoluidin), Echtscharlach R Base (Metanitroorthoanisidin), Echtrot GL Base (Metanitropara- toluidin), Echtrot KB Base (Chlor- orthotoluidin), Echtgranat GC Base (Amidoazotoluol)	240,—	200,—				
aus 760	Naphthol AS (Betaoxynaphthoc- säurcanilid), Naphthol ASG. (Di- azoacetylolidin), Echtschwarz LB Base (Orthophenetidinazal- naphthylamin)	240,—	200,—				

Pos. des ital. Zoll- tarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz 100 kg in Goldlire autonom vertrags- mäßig	Tarif- Nr.	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. Rp. per dz
	Handels- und Schiffsverkehrsvertrag beigefügten Tarifen durch ein späteres Abkommen er- gänzt werden sollen. Zu diesem Zwecke sollen innerhalb einer Frist von 3 Monaten von dem Tage des Inkrafttretens des Ver- trages an Verhandlungen zwischen den Re- gierungen der beiden vertragschließenden Teile aufgenommen werden. Es besteht Einverständnis, daß, wenn durch dieses Abkommen eine neue Zoll- behandlung für die Einfuhr der in Nr. 782 des italienischen Zolltarifs behandelten „medizinischen Spezialitäten“ vereinbart wird, auch die Frage der Tara der unter Nr. 780 und 780 bis dieses Tarifs fallenden Erzeugnisse behandelt werden sollen.			Linoleumteppiche: 395a in der Masse mehrfarbig	70,—
				395b andere	50,—
				Kunstseide, nicht für den Detailverkauf her- gerichtet: 446a roh, nicht künstlich gefärbt	100,—
				446b andere	150,—
				632b Schmirgel- und Carborundumfabrikate: andere als die unter Nr. 630/632a genannten	35,—
				694a Trockenplatten	60,—
				971 Pflanzenalkaloide	250,—
aus 792	Erdfarben, natürlich: b) gemahlen usw., Kasselererde c) künstlich gefärbt usw.	7,— 14,40	3,50 12,—	Organische und anorganische chemisch-phar- mazeutische Präparate, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend: 974b andere als Ricinusöl, farblos, gereinigt	50,—
aus 795	Synthetische organische Farben: b) andere: 1. trockene Farben oder solche von weniger als 50% Wasser: Küpen- und Gallocyanin- farben andere 2. in Teigform, mit 50% Wasser und mehr: Küpen- und Gallocyanin- farben Indigo mit mehr als 78 % Wasser andere	300,— 300,— 150,— 150,— 150,—	frei 300,— frei 80,— 150,—	978 Natürliches und künstliches Mineralwasser 981 Pharmazeutische Präparate, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Oele, Extracta fluida, sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine Parfümerien und kosmetische Mittel; synthe- tische Riechstoffe: 982 in Gefäßen aller Art von mehr als 1 kg Gewicht 983 in Gefäßen aller Art von 1 kg Gewicht und darunter	12,— 250,— 350,—
aus 796	Farben, nicht genannt: a) gepulvert c) Oelfarben d) in Tuben usw.	30,— 50,— 70,—	22,50 30,— 42,—	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate: Aetzkali, Aetznatron: 1000 fest 1003b Chlormagnesium 1010 Calciumcarbid Anorganische zubereitete Hilfsstoffe zu ge- werblichem Gebrauch, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt: 1048b andere als Calciumcitrat Organische zubereitete Hilfsstoffe u. Fabrikate: 1052 Nelken-, Lavendel-, Spick- und Wacholderöl, ätherisches; Amyl-äther, Fruchtäther, Cam- pher, Thymol 1059 Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist); Collodium, organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen, Phosgen, sowie analoge im allgemeinen Tarif nicht anderweit ge- nannte Produkte 1064 Teerölderivate, wie: Carbolineum (Imprägnieröl), Kreosot, Kreosotöl, Kreolin, usw. Leim: 1075 Tischler-, Maler- und Gipserleim Stärke aller Art: roh, gegen Nachweis der Verwendung zu in- dustriellen Zwecken: 1078 Kartoffel-, Sago-, Tapiokamehl, Kartoffel-, Sago-, Tapiokastärke Farbstoffe aus Steinkohlenteer: 1098 Anilin-, Anthracen-, Naphthalin- und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Teerfarben 1099 Indigo, natürlicher und künstlicher, Indigo- lösung 1113 Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farb- stoffen versetzt, Standöl Seifen, gewöhnl., offen oder in Kisten, Fässern usw.: 1141b andere als die unter Nr. 1141a genannten 1142 Andere Seifen aller Art, wie Toiletteseifen usw., parfümiert oder nicht parfümiert, in Stücken, ferner in Pulver- oder Teigform, alle mit Drogen, Chemikalien usw., versetzten Seifen (sog. medizinische Seifen) 1155b Blei- und Farbstoffe, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschlackung, Schreibkreiden	2,— —,50 5,— 5,— 15,— 5,— 2,— 15,— 1,50 30,— 15,— 25,— 120,— 80,—
aus 797	Lacke von Anilin- und anderen Farbstoffen	48,—	40,—		
aus 798	Firnisse: aus a) in Flaschen, Blechbehältern, Tuben oder in anderen Ge- fäßen; von nicht mehr als 3 kg (mit Ausnahme der Spezialartikel für Kunst- und häusliche Zwecke): 1. mit Weingeist aus b) in anderen Gefäßen: 1. mit Weingeist	60,— 45,—	55,— 40,—		
aus 799	Bleistifte: aus b) ungefaßt: 2. Kopierstifte 3. andere	300,— 75,—	200,— 75,—		
aus 800	Druckfarben: aus a) für graphische Zwecke: 1. schwarz (Drucker- schwärze)	18,—	12,—		
804	Spezialartikel für Kunst- und häus- liche Zwecke, für den Kleinver- kauf hergerichtet	60,—	50,—		
aus 847	Papier: aus d) für photographische Zwecke zubereitet: aus 2. Lichtpauspapier	130,—	50,—		
aus 848	Pappe: f) Dachpappe: geteert nicht geteert	6,— —	4,— 5,—		

Die Abänderungen des provisorischen Zolltarifs der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrat hat eine Abände-
rung des Zolltarifs beschlossen. Im übrigen
bleiben die Bestimmungen und Tarifsätze des Bundes-
ratsbeschlusses vom 8. Juni 1921 mit seinen nachträg-
lichen Abänderungen unverändert in Kraft. Der
Bundesrat wird den Zeitpunkt bestimmen, an welchem
die Änderungen ganz oder teilweise in Kraft treten.
Für die chemische Industrie sind die nachfolgenden
Änderungen des geltenden Tarifs von Interesse:

Die neuen polnischen Zolländerungen.

Im „Dziennik Ustaw“ vom 7. November d. J. ist die Verordnung der polnischen Regierung über die Zolländerungen veröffentlicht. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1926 in Kraft. Nachstehend bringen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen zum Abdruck.

Tarif-Nr.		Zollsatz in Zloty per 100 kg	Bisheriger Zoll	Tarif-Nr.		Zollsatz in Zloty per 100 kg	Bisheriger Zoll
33	Salz:			86	Harz- und Terpentinöle:		
33,1	Kochsalz, Viehsalz und chemisch reines Salz	—,50	zollfrei	86,1	Harzöl	15,—	6,20
43	Leim und Gelatine:			86,2	Terpentin (roh)	10,—	5,—
43,2	Gelatine:			86,3	Terpentin, raffiniert (sogen. amerikanischer, französischer, russischer und anderer weißer)	25,—	12,—
43,3	a) in Blättern, Tafeln u. dgl.	237,—	190,—	87	Gummi, Gummiharz, Harzpech und Balsame:		
43,4	Mischungen von Gelatine und Glycerin (elastischer Leim)	119,—	95,—	87,6	Asa foetida, Olibanum	60,—	50,—
43,5	Appreturleim	95,—		87,7	Tolubalsam und Perubalsam, Storax, Benzoecharz, wohlriechende Harze zur Parfümerieerzeugung	250,—	200,—
44	Leim aus Tierknochen u. Tierabfällen: Schusterleim, Tischlerleim und nicht besonders genannter	40,—	32,—	87,8	Campher:		
44	Hörner, Hufe, nicht besonders gen. tierische Organe und Produkte, sowie Heilsera:				b) gereinigt	32,—	25,—
44,2	Ambra, Moschus, Bibergeil (Castoreum) Zibet und dergleichen	1375,—	1100,—	91,2	Schwefel, gereinigt; Schwefelblüte	0,50	5,—
44,4	Heilsera, Impfstoffe u. Bakterienprodukte (Kulturen) nicht bes. genannte einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1250,—	1000,—	92,3	Antimonoxyd, gereinigt	10,—	16,—
Anm.: Die Einfuhr der zu Punkt 4 gehörenden Heilsera darf nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erfolgen.				93,2	Borsäure, ungereinigt	5,—	4,—
51	Tierische Fette und Öle, fest, gehärtet, schmierbar und flüssig, sowie Fettsäuren, außer den besond. genannten:			93,3	Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulver und wasserfrei	30,—	25,—
51,1	a) tierische Fette, roh, zerlassen. Knochenfett, rohes Wollfett	1,20	1,50	96,2	Schwerspat und Witherit, gemahlen	3,—	2,50
51,2	Tran (Walfischfett, Seehundfett u. dgl.), Fischfett ungereinigt, sowie deren Säuren	1,50	2,—	100,3	Chromalaun	20,—	18,50
51,3	Degras (Gerberfett)	20,—	57,—	100,4	Kalium- und Natriumchromate und Bichromate (Hyperchromate)	33,—	25,—
51,4	Olein und Fettsäuren (Fette, enthaltend mehr als 45% freier Fettsäuren, außer Knochenfett) ausschl. der besonders genannten	30,—	20,—	103,2	Salpetersaures Natrium, gereinigt und synthetisch	11,—	8,50
51,5	Spermazet, Palmitin und Stearin	40,—	20,—	103,5	Kalkstickstoff	5,—	5,—
51,6	a) Öle tierischen Ursprungs (Knochenöl, Spermazetöl, Lanolin u. dgl.) außer den besonders genannten	80,—	62,—	104	Magnesium- und Calciumsalze:		
52	b) Fischtran, gereinigt	60,—	45,—	104,2	Magnesiumsulfat (Bittersalz)	3,—	2,—
52,7	Wachs, Paraffin und Vaseline:			104,4	Calciumhydrosulfid	3,—	4,—
62,14	Bituminöses Wachs aus Braunkohle	10,—	20,—	104,5	Natrium, Kalium und ihre Salze:		
	Arzneipflanzen und ihre getrockneten Teile:			105,5	Doppelkohlensaures Natrium (Bicarbonat) und doppelkohlensaures Kalium	5,—	12,50
	a) pulverisiert oder geschnitten, brutto	50,—	20,—	105,9	Schwefligsaures Natrium und Kalium (neutrales und saures Bisulfit), Thio-sulfate	6,25	5,—
71	b) alle anderen brutto	20,—	5,—	105,11	Natriumhydrosulfid	5,—	12,—
71,3	Materialien zum Schleifen, Polieren und Härten; Erzeugnisse aus Kohle für die Elektrotechnik:			106	Acetate von Calcium, Natrium und Blei:		
71,6	Materialien zum Schleifen u. Polieren: a) auf Papier	45,—	31,—	106,1	Essigsaurer Kalk (roh)	10,—	12,50
77,10	Fertige Glühstrümpfe das Stück	0,20	0,15	106,3	Essigsäures Natrium, auch geschmolzen	30,—	25,—
81	Photographische Glasplatten mit Belag für photographische Aufnahmen	150,—	100,—	107	Unterchlorigsaure und chlorsaure Salze:		
	Steinkohlenteeröle, leichte, mittlere, schwere (Anthracen-, Kreosotöl, Benzol, Toluol, Cumol, Xylol, Solventnaphtha, Xylolmischung, Anthracen, Naphthalin), alles roh, ungereinigt, rohe schwarze Carbonsäure	5,—	5,—	107,1	Unterchlorigsaurer Kalk (Chlorkalk, Bleichkalk) und unterchlorigsaures Natrium	14,—	12,—
83,3	Asphaltteig: künstliche, schmelzbare Asphalte, Asphaltpech	6,25	5,—	107,2	Chlorsaures Kalium (Bertholletsalz) und chlorsaures Natrium	50,—	45,—
85,3	Schwere, reine Schmieröle (von einem spezifischen Gewicht unter 0,885)	20,—	15,—	108	Säuren, Schwefelkohlenstoff und Tetrachlorkohlenstoff:		
85,4	Schwere Schmieröle, mit tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten vermischt, feste Schmiermittel	40,—	34,—	108,2	Schwefelsäure, rauchende (Oleum) und Schwefelsäureanhydrid	4,—	6,—
				108,3	Schwefelkohlenstoff, Tetrachlorkohlenstoff:		
					a) Schwefelkohlenstoff	1,—	5,—
					b) Tetrachlorkohlenstoff	5,—	5,—
				108,4	Salpetersäure, Nitrosensäure (Mischung von Salpetersäure mit Schwefelsäure):		
					a) Salpetersäure über 40° Bé	10,—	22,—
					b) Salpetersäure von 40° Bé u. weniger	22,—	22,—
				108,6	Essig- und Ameisensäure:		
					a) Essigsäure	80,—	62,—
					b) Ameisensäure	62,—	62,—
				108,7	Weinsteinsäure und Citronensäure:		
					a) Weinsteinsäure	130,—	75,—
					b) Citronensäure	100,—	75,—
				108,8	Gerbsäure (Tannin), Gallus- und Pyrogallussäure	100,—	87,—
				108,9	Salicylsäure	120,—	170,—

Tarif-Nr.		Zollsatz in Zloty per 100 kg	Bisheriger Zoll
108,11	Benzoessäure An m.: Die Salze der in Punkt 9, 10 und 11 dieser Position genannten Säuren, außer den besonders genannten, unterliegen dem gleichen Zoll wie die Säuren, wenn sie mit Rücksicht auf ihre Basen nicht einem höheren Zoll unterliegen.	170,—	170,—
109,2	Kupfervitriol und die Mischung von Kupfervitriol mit Eisenvitriol	20,—	15,—
109,3	Zinkvitriol, Chlorzink	9,—	6,—
110	Salze und Präparate mit Gold-, Silber- und Platingehalt:		
110,1	Eiweißsilber (Protargol, Albargin u. dgl.)	1000,—	700,—
110,2	Salpetersaures Silber	1250,—	900,—
110,3	Gold-, silber- und platinhaltige Salze und Präparate, kolloidales Silber (Col-largol u. dgl.)	2400,—	1800,—
112	Chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte in anderen Tarifpositionen nicht genannt:		
112,3	a) Chlor, flüssig, Phosgen b) alle anderen An m.: Flüssige und komprimierte Gase in Metallflaschen werden nach Punkt 2 bzw. 3 dieser Position verzollt, wobei jedoch vom Gesamtgewicht 70 % nach der Beschaffenheit der Flaschen zu verzollen sind.	25,— 62,—	35,— 62,—
112,4	Essigsäureäthylester, Essigsäureanhydrid, Oxalsäure, Dioxyweinsäure, Chlorbarium	25,—	
112,5	Salpetrigsaures Natrium	7,50	15,—
112,9	Naphthalin, gereinigt, in Kügelchen, Schalen, Tabletten, Scheiben und in Pulver An m. 1: Bei der Einfuhr der in Punkt 112, 12b, c, d genannten, dosierten Produkte (in Tabletten, Pastillen u. dgl.) wird der Zoll nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlage von 15 % erhoben. (Positionen s. „Chem. Ind.“ Nr. 31, S. 399.)	12,—	8,—
112,16	Oxyverbindungen von Benzol, Tolual, Naphthalin sowie ihre Sulfosäuren, außer den besonders genannten:		
	a) Alphanaphthol, Dioxynaphthalin, Resorcin, Hydrochinon	12,50	55,—
	b) Beta-Naphthol	55,—	
112,17	Nitro-, Amino-, Chlor-, Aminoxyderivate der aromatischen Reihe, Phthalsäure, Salze dieser Verbindungen, außer den besonders genannten:		
	c) Anilin, Toluidin, Naphthylamin, para- und meta-Nitranilin	12,50	50,—
	e) Acetophenylendiamin, Nitroacetophenylendiamin, ihre Oxyverbindungen und Sulfoderivate sowie ihre Salze, Paranitranilinosulfosäure, Dinitroxydiphenylamin, Aminoanthrachinon, Paranitrotoluolsulfosäure und ihre Salze	20,—	80,—
	f) Dimethylanilin, Diäthylanilin, Toluidin, Äthylbenzylanilin, Anisidin, Dianisidin, Amidophenol, Kresidin, Xylidin	100,—	100,—
	g) Benzidin	120,—	100,—
	h) Chlorbenzol, Dichlorbenzol, Chlorparatoluolsulfosäure	10,—	40,—
	j) Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid, Kresotinsäure, Oxynaphthoensäure, Aminosalicylsäure, Anthrachinonsulfosäure	12,50	50,—
	k) Aminoxydsulfosäuren	140,—	100,—
	l) Aminosulfosäuren	80,—	
	l ₁) Phenylmethylpyrazolon, Phenylsulfomethylpyrazolon, Phenylsulfopyrazoloncarbonsäure	25,—	
112,27	Salpetersaure Salze von Thorium, Cerium, Beryllium, Aluminium und Magnesium	10,—	20,—
112,28	Leukonin, „Terrar“, Kryolith, künstlich, Natriumfluorsilicat	10,—	

Tarif-Nr.		Zollsatz in Zloty per 100 kg	Bisheriger Zoll
112,29	Selensalze	200,—	
112,30	Natriumfluorid	10,—	
112,31	Schwefeleisen	10,—	
112,32	Methylalkohol vom spezifischen Gewicht unter 0,81	60,—	
113	Pharmazeutische Produkte und getränkte Verbandmittel:		
113,3	Hygroskopische Watten mit Heilmitteln getränkt	250,—	150,—
117	Pflanzenfette, ungereinigt und raffiniert, schmierbar, flüssig, gehärtet, sowie ihre Säuren; Glycerin:		
117,5	Ricinusöl	65,—	40,—
117,6	Türkischrotöl (Alizarinöl)	80,—	62,—
117,8	Firnis	80,—	50,—
117,9	Glycerin:		
	a) nicht gereinigt	25,—	16,—
	b) gereinigt	75,—	60,—
119	Kosmetische und wohlriechende Mittel: weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte kosmetische Mittel ohne Spiritus, Alaun in Plättchen, parfümierte Badesalze, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1250,—	1000,—
119,2	Parfümerie- und kosmetische Erzeugnisse mit Spiritusgehalt:		
	a) Parfüms, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	3125,—	2500,—
	b) wohlriechende Wässer (Blüten-), Kölnisches Wasser, Elixiere, sowie kosmetische Mittel, nicht besonders genannt, mit Spiritusgehalt, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1690,—	1350,—
	An m.: Erzeugnisse, die in Pos. 119, 2 genannt werden, erfahren außerdem einen 70%igen Spirituszuschlag.		
119,3	Parfüms ohne Spiritus, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	3125,—	2500,—
119,4	Wohlriechende und ätherische Öle, natürliche und synthetische Produkte: konzentrierte fettstoffhaltige Blütenextrakte, fest und flüssig, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	350,—	350,—
120	Seifen: Toilette- und Medizinalseifen in flüssigem und festem Zustande sowie in Pulverform, einschl. des Gewichts ihrer unmittelbaren Verpackung	375,—	250,—
121	Lacke:		
121,1	Terpentinlacke, Harzlösungen in Öl (Öllacke), Aceton-, Mineralöl-, Benzol- oder Benzinlacke	180,—	110,—
121,2	Spirituslacke und Politur	180,—	110,—
	An m.: Die in Punkt 2 genannten Lacke unterliegen außer dem Zoll der inneren Steuer für Alkohol.		
121,3	Lacke, nicht besonders genannt	260,—	160,—
122	Lacke und Brauerpech:		
122,1	Siegellack	100,—	50,—
122,2	Flaschenlack:		
	a) fest	30,—	9,—
	b) flüssig	40,—	20,—
122,3	Brauerpech	30,—	15,—
124	Gerbstoffe:		
124,1	Natürliche Gerbstoffe in jeder Gestalt An m.: Quebrachholz, zu Spänen gespalt (sogen. Lohschnitt) und gemahlen	3,—	7,50
124,2	Quebrachextrakt:		
	a) trocken, nicht mit schwefligsauren Salzen bearbeitet	3,—	15,—

Tarif-Nr.		Zollsatz in Zloty per 100 kg	Bisheriger Zoll	Tarif-Nr.		Zollsatz in Zloty per 100 kg	Bisheriger Zoll
124,2	Quebrachoextrakt: b) trocken, mit schwefligsauren Salzen bearbeitet (in kaltem Wasser löslich) c) teigförmig d) flüssig	10,— 8,— 6,—	15,— 12,— 10,—	137,3	Druckereifarben, lithographische Farben und Vervielfältigungsfarben: a) Druckerschwärze b) andere sow. Vervielfältigungsfarben: 1. nicht enthaltend organische Pigmente 2. enthaltend organische Pigmente	60,— 120,— 200,—	35,— 75,— 75,—
124,3	Gerbstoffextrakte, nicht bes. genannt: a) trocken b) teigförmig c) flüssig	4,— 8,— 6,—	20,— 17,— 13,—	137,4	Tonerden und Farben, verrieben mit Wasser, Leim, Oel u. dgl., sofern sie keinem höheren Zoll unterliegen	120,—	110,—
125	Mineralfarben:			Anm.: Farben und Tonerde, die in Punkt 4 (Tarif-Nr. 137) genannt werden, werden nach Tarif-Nr. 137, Punkt 3b 2 verzollt, sofern sie ein organisches Pigment als Beimischung enthalten.			
125,1	Kasseler und Veroneser Erde	1,50	1,20	137,5	Flüssige Tinten; Mittel zum Reinigen und Schmieren von Schuhwerk und Metall, auch mit einer Beimischung von Fett, Wachs u. dgl., flüssiger Gummi zum Kleben (Gummi arabicum u. dgl.); Syndetikon und andere Mittel zum Kleben von Glas, Porzellan, Papier u. dgl.; alle Kitte außer Glaserkitt; Tuschen für Stempel, außer den besonders genannten, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung: a) in Tuben b) in anderer Verpackung	250,— 120,—	80,—
125,2	Farbton und Farberden: Siena, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra und Mumie, auch geschlämmt, gebrannt od. zerkleinert; Farben aus Eisenoxyd (Colcothar, Caput mortuum, Englischrot, Venezianischrot und Indischrot und dgl.)	7,50	6,—	137,6	Glaserkitt, Isoliermasse für Kabel mit Beimischungen von Pech oder Oel	30,—	20,—
125,3	Kreide, gewaschen oder geschlämmt und gemahlen, Neuburger Kieselkreide	3,—	2,50	139,2	Ferromangan m. einem Mangangeh. von: a) 15 % und weniger b) über 15 %	6,— 9,—	9,—
127	Farbpflanzen und ihre Teile, in rohem Zustande, in der Färberei verwandte Früchte	2,50	2,50	Anm.: Ferromangan und Ferrosilicium mit mehr als 15 % Mangan und einem entsprechenden Siliciumgehalt mit Genehmigung des Finanzministeriums			
130	Ultramarin, Berlinerblau und Pariserblau sowie Waschblau in jeder Gestalt:			139,4	Eisenlegierungen, außer denen in Punkt 2 und 3 genannt, wie: Ferro-Aluminium, Ferro-Molybdän, Ferro-Vanadium, Ferro-Chrom, Ferro-Phosphor u. dgl. mit einem Metallgehalt, außer Eisen, von: a) 30 % und weniger b) mehr als 30 %	9,— 1,—	
130,1	in Verpackungen im Gewicht über 2 kg	87,—	62,—	143,2	Nickel, Kobalt, Wismut, Aluminium, Selen, Tellur und andere Metalle, nicht besonders genannt: a) in Stäben, Blöcken, Kathoden, Würfeln und Kugeln b) Bruch, Grus, Abfall	2,50 zollfrei	
130,2	in Kleinverpackungen im Gewicht zu 2 kg und weniger, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	119,—	85,—	147	Zink:		
134	Farbauszüge (Extrakte) u. Farbpräparate:			147,2	Zinkasche	zollfrei	5,—
134,3	Extrakte wie: Catechu (Cachou), Orseille (Cudbear), Orlean (Biscin)	5,—	2,50	147,3	Zinkstaub	5,—	
135	Organische synthetische Farbstoffverbindungen und ihre Basen; Leukoverbindungen, Pigmente; Pigmentlacke, Mischung von Naphthol mit Nitrosaminen, Anilido-Naphthobenzoesäure	500,—	400,—	147,4	In Platten und Barren	25,—	25,—
Anm.: Pigmentlacke zur Herstellung von Künstlerfarben mit Genehmigung des Finanzministeriums.				Anm.: Hartzink zur Herstellung von Zinkweiß mit Genehmigung des Finanzministeriums			
136	Zubereitete Farben, sog. Künstlerfarben und Tinten in Pulver:			159,3	Patronenhülsen, Patronen, Kartuschen, Magazine, Requisiten zur Verteidigung und für die Herstellung v. Geschossen	300,—	200,—
136,1	Farben, sog. Künstlerfarben, in Tuben, Täfelchen und Pulver, auf Untersätzen, Muscheln, Tellerchen, in Töpfen und Stiften, ferner in Blechkästen, Holzkästen u. dgl., Pastellstifte und Kreidestifte; Zeichentuschen, trockene und flüssige chinesische Tusche, einschl. des Gewichts der unmittelb. Verpackung	850,— 200,—	500,— 185,—	169,11	Photographische Klischees: b) unbelichtet (mit Ausnahme derjenigen aus Glas, Pos. 77)	620,—	620,—
136,2	Tinten in Pulver und Zeichenkohle			177,2	Pappe (ein Erzeugnis aus Papiermasse, von welchem 1 qm 250 g oder mehr wiegt, nicht aus einzelnen Papierbogen zusammengeleimt): c) in der Masse gefärbt oder mit Teer getränkt (Papiermaché) d) Vulkanfiber jeglicher Art	18,— 70,—	15,— 55,—
137	Farben und Farbwaren, nicht besonders genannt; Farben, Tonerden, mit einer unbedeutenden Menge v. organischem Pigment (5 % und weniger) gefärbt; Farben und Tonerden, verrieben mit Wasser, Leim, Oel u. dgl.; flüssige Tinten; Putz- und Klebemittel:			177,12	Lichtempfindliches Papier ebenso auf Karten aufgezogen	250,—	125,—
1 7,1	Anorganische Trockenfarben, außer den besonders genannten (wie: Chrom, Kobalt-, Zink- und dgl. -farben): a) in Verpackungen im Gewicht über 1 kg: 1. Chromfarben 2. andere b) in Verpackungen im Gewicht von 1 kg und weniger	62,— 37,— 77,—	50,— 30,— 62,—	177,13	Durchschreibepapier für Hand oder Maschine; dünnes Kohlepapier	360,—	240,—
137,2	Tonerden und Farben, trocken, mit einer unbedeutenden Menge organischen Pigments (5 % und weniger) gefärbt: a) in einer Verpackung im Gewicht über 1 kg b) in einer Verpackung im Gewicht von 1 kg und weniger	37,— 77,—	30,— 62,—	177,19	Papier, Karton und Pappe, getränkt: a) mit Wachs, Paraffin	150,—	120,—

Tarif-Nr.		Zollsatz in Zloty per 100 kg	Bisheriger Zoll
117,19	Papier, Karton und Pappe, getränkt: b) mit Schwefel, Salpeter und anderen Mischungen, sowie antiseptischen Mitteln, außer den besond. genannt.	120,—	120,—
185	Garn aus Natur- und Kunstseide: 1a) unausgekocht, ungebleicht und un- gefärbt	270,—	900,—
	b) ausgekocht, gebleicht und gefärbt . .	375,—	1250,—
217	Pulver und Sprengmischungen:		
217,1	Gewöhnliches Pulver, schwarzes, körni- ges Pulver für Industriezwecke, brutto	45,—	37,—
217,2	Körniges Jagdpulver: a) gewöhnliches, schwarzes . brutto	200,—	125,—
	b) rauchloses brutto	400,—	200,—

Die Sulfitspritindustrie in Skandinavien.

Der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ Nr. 46 entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die Verarbeitung der in den Sulfitecellulosefabriken abfallenden ausgebrauchten Laugenflüssigkeit auf Branntwein ist eine schwedische Erfindung. Die erste Fabrik, die das Verfahren praktisch durchführte, war die im Mai 1909 in Skutskär eröffnete Laugenbrennerei. Nachdem im gleichen Jahre die Aktiengesellschaft „Ethyl“ die Ausbeutung des Patentes übernommen hatte, führten im Jahre 1911 zwei weitere schwedische Fabriken die Herstellung von Laugenbranntwein durch. Norwegen und Finnland traten erst gegen Ende des Weltkrieges der Herstellung von Laugenbranntwein näher. Die Weiterentwicklung der neuen Industrie war in Schweden durch behördliche Einschränkungen gehemmt, da man eine Überschwemmung des Marktes verhindern wollte, zumal die Aufnahmefähigkeit der Industrie für technischen Spiritus noch gering war. Erst mit der Erschwerung der Benzin-einfuhr während des Weltkrieges erlangte die Laugenbrennerei in Schweden größere Bedeutung und Ausdehnung. Nach Gründung der Sulfitsprit-Aktiengesellschaft, in der Erzeuger und Verbraucher vertreten waren, wurden Fabriken in rascher Folge erstellt, so daß 1924 ihre Zahl auf 22 gestiegen war. Nach einer Aufstellung, die der Dipl.-Volkswirt Günter Schmolders in Heft 43 der Zeitschrift der Papierfabrikanten gibt, zeigt die Entwicklung der Laugenbrennereien in Schweden folgendes Bild:

Betriebsjahr	Erzeugung in Millionen Liter Weingeist	Zahl der Fabriken
1911/12	2,15	3
1912/13	2,15	3
1913/14	1,90	3
1914/15	2,40	3
1915/16	2,50	3
1916/17	2,47	4
1917/18	3,32	9
1918/19	5,95	15
1919/20	5,84	21
1920/21	7,23	21

In Norwegen hat sich die Laugenbrennerei weit weniger gut entwickelt. Anfang des Jahres 1918 ist in Skien eine Laugenbrennerei mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 1 Million Liter entstanden. Nachdem wegen des im Weltkriege auch in Norwegen aufgetretenen Benzinmangels der Staat zum Bau von Laugenbrennereien aufforderte, sind 1918/20 weitere vier Brennereien mit zusammen 3½ Millionen Liter Leistungsfähigkeit gebaut worden. Keine dieser Fabriken hat aber gearbeitet und schließlich kam auch die Fabrik in Skien im Jahre 1923 zum Stillstand, da der Spiritus den Wettbewerb mit dem Benzin nicht

Tarif-Nr.		Zollsatz in Zloty per 100 kg	Bisheriger Zoll
217,3	Sprengstoffe: a) Bergwerkspulver (gepreßt oder körnig), Sprengsalpeter . brutto	70,—	65,—
	b) Dynamit und Trotyl . . brutto	110,—	65,—
	c) Collodiumschießbaumwolle brutto	12,—	
	d) Sprengstoffe u. Sprengmischungen, nicht besonders genannt . brutto	80,—	65,—
217,4	Zünd- und Knallmittel, außer den be- sonders genannten: a) Luntten, Kapseln u. dgl.	100,—	65,—
	b) Grubenzünder (Brander) einschl. einer Leitung bis 2 m Länge . . .	80,—	65,—
	Anm.: Die in dieser Position genannten Materialien können aus dem Auslande mit Ge- nehmigung des Finanzministeriums eingeführt werden. (2773)		

durchhalten konnte, ein Verkauf des gereinigten Laugenbranntweins zu Trinkzwecken infolge der Antialkoholgesetzgebung in Norwegen nicht möglich und der Bedarf an Spiritus zu technischen Zwecken nicht groß genug war, um die Industrie damit allein über Wasser zu halten. Damit hat die Laugenbrennerei in Norwegen vorläufig ihr Ende erreicht.

Nicht besser war die Entwicklung der Laugenbrennerei in Finnland. Dort war infolge der vollständigen Trockenlegung großer Mangel an Spiritus zu medizinischen, wissenschaftlichen und technischen Zwecken eingetreten. Der Staat erwarb daher von der Aktiengesellschaft Ethyl in Stockholm die Lizenz zur Herstellung von Sulfitsprit und veranlaßte im Jahre 1918 6 Zellstofffabriken zum Bau von Laugenbrennereien. Der Absatz der Fabriken war dadurch gesichert, daß der Staat sich verpflichtete, den Spiritus 4 Jahre lang zu einem bestimmten Preis abzunehmen. Voraussetzung für den Vertrag mit den Fabriken war eine Aenderung im Wortlaut des Alkoholverbotsgesetzes. Nachdem diese Aenderung aber wider Erwarten vom Parlament abgelehnt wurde, mußte die Vereinbarung rückgängig gemacht und die Fabriken für die errichteten Anlagen entschädigt werden. So ist Schweden das einzige Land, in dem die Laugenbrennerei zu einer gewissen Bedeutung gelangt ist. Aber auch die schwedischen Laugenbrennereien haben eine schlechte Zeit hinter sich. Die nachstehende Aufstellung zeigt, daß die Erzeugungsmöglichkeit der Laugenbrennereien niemals ausgenutzt wurde und daß im Jahre 1923 ein schwerer Niedergang zu verzeichnen ist:

	Erzeugungsmöglichkeit	Erzeugung	Gesamtverkauf
	in Millionen Liter Weingeist		
1918	6	3,4	3,0
1919	14	5,4	3,1
1920	19	7,8	5,7
1921	20	7,6	6,6
1922	20	6,0	4,2
1923	22')	1,7	2,6
1924	22')	3,2	4,2

Die Aufnahme der Verwendung von Spiritus zu motorischen Zwecken eröffnet neuerdings den schwedischen Laugenbrennereien gute Aussichten für die Ausnutzung ihrer Fabriken. Auch in Norwegen betreibt man die Wiederinbetriebsetzung der zurzeit stillliegenden Laugenbrennereien und verlangt ihre Förderung als eine moralische Pflicht des Staates, der seinerzeit die Zellstoff-Fabriken zur Errichtung von Laugenbrennereien aufgefördert, dann aber durch die Gesetzgebung die Existenz der Fabriken unmöglich gemacht hatte.

(2768)

) Steigerung auf Grund neuer Erfahrungen.

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Neue Verhandlungen über die Einfuhrkontingente für das Saargebiet.

Die Handelskammer zu Saarbrücken lenkt die Aufmerksamkeit aller an der Saarlzollfrage interessierten Kreise auf die Tatsache hin, daß mit der demnächst bevorstehenden Wiederaufnahme der deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen auch die Verhandlungen über die Saarlzollfrage erneut aufgenommen werden. Im notwendigen Zusammenhang damit steht die Revision des Saarlzollabkommens im Sinne seiner Ergänzung und Erweiterung durch Berücksichtigung der seinerzeit gestrichenen oder gekürzten Anträge sowie derjenigen Anträge, deren Anmeldung bei den Frühjahrsverhandlungen aus verschiedenen Gründen unterblieben ist. Die Handelskammer führt aus, es bedürfe keiner besonderen Ausführungen darüber, daß diese Revisionsverhandlungen für die gesamte Saarlwirtschaft von geradezu entscheidender Bedeutung sein werden. Sie dürften auf geraume Zeit hinaus die letzte Gelegenheit bieten, alle in Betracht kommenden Interessen zu Gehör zu bringen und für ihre Berücksichtigung Sorge zu tragen. Die Kammer hält es daher für dringend geboten, für diese Verhandlungen rechtzeitig und umfassend durch Beschaffung von zahlenmäßigen Unterlagen, die jeder Nachprüfung standhalten können, Vorbereitungen zu treffen. Dies gilt nicht nur für die neu vorzubringenden, sowie die in den Frühjahrsverhandlungen ganz oder teilweise unberücksichtigt gebliebenen Anträge, sondern auch für die im Juliabkommen bereits enthaltenen Kontingente. Im Hinblick auf die bekannten Einwände, die von verschiedenen Seiten gegen einzelne dieser Kontingente erhoben wurden, ist damit zu rechnen, daß auch hier gelegentlich der Revisionsverhandlungen eine erneute Nachprüfung Platz greift. (2805)

Die Erhebung der französischen Reparationsabgabe.

Wenn in dem Fakturenbeträge die französischen Zollgebühren enthalten sind, so sind die französischen Zollämter ermächtigt, die 26%ige Abgabe nur von dem um die Zollgebühren gekürzten Fakturenbeträge zu berechnen. Sie dürfen von dieser Ermächtigung jedoch nur Gebrauch machen, wenn gerade im Augenblick der erfolgten Zollabfertigung und nach Bezahlung des Zolles klar aus den Angaben in den Fakturen oder den Auskünften, die aus den in den Händen der Zwischenhändler befindlichen Korrespondenzen entnommen sind, hervorgeht, daß die Zollgebühren dem Versender zur Last fallen.

Für Waren, die an sich der französischen Reparationsabgabe unterliegen, nach Frankreich aber zunächst im Konsignationswege zum ungewissen Verkauf eingeführt werden, kann die Erhebung dieser Abgabe zeitweilig ausgesetzt werden, wenn die spätere Entrichtung der Abgabe verbürgt wird. (I. u. H.) (2820)

Deutsch-österreichische Handelsvertragsverhandlungen.

Wiener Zeitungen melden: Am 10. November haben in Berlin die österreichisch-deutschen Handelsvertragsverhandlungen begonnen, welche durch die am 1. Oktober in Kraft getretenen Erhöhungen des neuen deutschen Zolltarifs notwendig geworden sind. Es wird bei den jetzigen Verhandlungen nur eine erste Lesung abgehalten und das Programm für die meritorischen Zollvereinbarungen festgelegt werden. Die Besprechungen über Zölle sind jedoch kaum vor Anfang des nächsten Jahres zu erwarten, da man deutscherseits Gewicht darauf legt, zuerst den Handelsvertrag mit Frankreich abzuschließen, zumal eine Reihe französischer und österreichischer Exportinteressen parallel läuft. Die österreichische Ausfuhr nach Deutschland ist übrigens in Betracht dessen, daß auf Grund der bestehenden Handelsübereinkommen mit Deutschland dort eine Reihe von Zollbindungen festgelegt wurde, von den neuen Zollerhöhungen nicht in vollem Ausmaße betroffen. Der Rückgang in der Ausfuhr nach Deutschland, der in den letzten Monaten zu verzeichnen ist, dürfte auf die allgemeine deutsche Wirtschaftslage zurückzuführen sein. (2770)

Zolltarifentscheidung (Tarif-Nr. 389).

Im „Reichszollblatt“ Nr. 41 vom 11. November d. J. findet sich folgende Mitteilung des Reichsfinanzministeriums vom 6. November 1925:

Bei süddeutschen Zollstellen wird eine als „Po-Ho-Oel, ein ätherisches Oel ohne Alkoholzusatz“ bezeichnete zur Heilung verschiedener Krankheiten angepriesene Ware ein-

geführt, die nach dem Untersuchungsergebnis als ein von Menthol, dem wirksamsten und wertvollsten Bestandteile befreites Pfefferminzöl, als ein Rest-Erzeugnis anzusehen ist, das sich bei der Gewinnung des Menthols aus dem Pfefferminzöl ergibt. Weingeist war in der Ware nicht nachweisbar. Der verhältnismäßig hohe Preis von 4 Fr. für etwa 25 g des Oeles sowie die übertriebene und irreführende Darstellung in der beigegebenen Druckschrift rechtfertigen die Zollbehandlung der Ware als Geheimmittel der Tarif-Nr. 389 — Zollsatz 1000 RM. für 1 dz —. (2772)

Verordnung über Taratsätze.

Auf S. 784 der „Chem. Ind.“ brachten wir eine im „Reichsministerialblatt“ Nr. 59 veröffentlichte Verordnung über Taratsätze zum Abdruck. Darin war bei Nr. 250 Stearinsäure usw. der Zollsatz für 1 dz mit 10 Mk. angegeben. Diese Angabe des „Reichsministerialblattes“ beruht auf einem Irrtum. Der Zollsatz beträgt nicht 10 M., sondern 13 M. (2798)

Ausland

Amerikanische Schatzamtsagenten.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt:

Die Internationale Handelskammer in Paris hat in ihrer Sitzung vom 7. November 1925, an der zum ersten Male die deutschen Delegierten teilgenommen haben, auf Antrag der nordischen Staaten eine Resolution gefaßt, die auf eine Bekämpfung der amerikanischen Untersuchungen in Europa hinzuzieht. Diese Tatsache gibt uns Veranlassung, nochmals auf die Tätigkeit amerikanischer Regierungsstellen einzugehen. Unsere Ausführungen beschränken sich diesmal auf die amerikanischen Schatzamtsagenten. Die Tätigkeit dieser Agenten liegt in der Nachprüfung der Preisangaben, die für die Wertverzollung in den Vereinigten Staaten von den europäischen Exporteuren gemacht worden sind. Das amerikanische Zolltarifgesetz bestimmt in seinem Artikel 510, daß die Exporteure verpflichtet sind, den Schatzamtsagenten Einsichtnahme in ihre Bücher, Schriftstücke, Korrespondenzen usw. zu gewähren, und bedroht die Verweigerung dieser Einsichtnahme mit der Ausschließung der Waren dieses Exporteurs vom amerikanischen Markt.

Daß die Tätigkeit der amerikanischen Schatzamtsagenten einer Handelsspionage Tür und Tor öffnet, braucht nicht besonders betont zu werden. Es ist daher auch verständlich, daß das Ausland seit langem versucht, Amerika zu einer Aenderung dieser für die Betroffenen unwürdigen Bestimmung zu veranlassen. Am lebhaftesten sind bisher die Proteste aus den nordischen Staaten gewesen, die auch den Anstoß zu der begrüßenswerten Behandlung der Angelegenheit in der Internationalen Handelskammer gegeben haben. Auch in Frankreich hat die Presse in den letzten Monaten mehrfach Protestschreiben wirtschaftlicher Verbände gegen die Tätigkeit der amerikanischen Schatzamtsagenten veröffentlicht. Ähnliche Stimmen sind inzwischen in Holland, England und in der Schweiz laut geworden.

Die Welle der Empörung gegen das amerikanische Untersuchungssystem ist in den Vereinigten Staaten nicht übersehen worden. In französischen und englischen Blättern wurden von amerikanischer Seite Beruhigungsartikel veröffentlicht, die jedoch stets um den Kern der Sache herumgingen und versuchten, die ganze Angelegenheit als eine Frage ohne praktische Bedeutung hinzustellen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der höchste amerikanische Gerichtshof in Washington die Untersuchungstätigkeit der amerikanischen Schatzamtsagenten in den Vereinigten Staaten mehrfach als ungesetzlich bezeichnet und die gerichtliche Klage auf Vorlegung der Bücher abgewiesen hat. Es ergibt sich hieraus der befremdliche Zustand, daß Agenten einer ausländischen Macht auf fremdem Boden Rechte für sich in Anspruch nehmen, die sie im eigenen Lande laut höchster Entscheidung nicht haben.

Ämtliche Schritte gegen diese amerikanische Praxis sind bisher nicht unternommen worden, offenbar, weil jede Regierung es vermeiden möchte, als erste einen Protest zu erheben in einer Angelegenheit, von der alle Staaten gleichmäßig betroffen sind. In diesem Zusammenhang erscheint es uns wichtig, daß auf einer Sitzung der Interessenvertretungen der französischen Luxusindustrien in Paris am 16. Oktober d. J. von einem Vertreter des französischen Handelsministeriums eine gemeinsame Regierungsaktion der europäischen Länder angeregt wurde. Die Tatsache, daß die Regierung der Vereinigten Staaten den Antrag gestellt hat, ihren Schatzamtsagenten Exterritorialität zu verleihen, wird für die europäischen Regierungen einen Anlaß bieten, sich mit der Frage

eines gemeinsamen Vorgehens gegen die Tätigkeit dieser Agenten zu befassen.

Die Angelegenheit gewinnt dadurch noch eine besondere Bedeutung, daß vor kurzem auch Australien dazu übergegangen ist, in Europa ähnliche Untersuchungen über die den australischen Importeuren in Rechnung gestellten Preise zu veranstalten. (2821)

Frankreich. Abkommen mit Spanien über Mineralwässer. Das am 3. August d. J. zwischen Frankreich und Spanien unterzeichnete Abkommen über die gegenseitige Zulassung und den Vertrieb von natürlichen Mineralwässern in den beiden Ländern ist nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten. Die Liste der beiderseitig zur Einfuhr zuzulassenden Mineralwässer soll später ausgetauscht werden. (2793)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verordnung über Einfuhrregelung. Auf Grund des Art. 7 Abschnitt h des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. die Zollregelung wird im „Dziennik Ustaw“ R. P. Nr. 80 folgende Verordnung verkündet:

§ 1. Die Gültigkeit des vom Ministerrat beschlossenen Gesetzes vom 7. 8. 1925, die Einfuhr verschiedener Waren betreffend, wird bis auf Widerruf verlängert.

§ 2. Der § 2 dieser Verordnung vom 7. 8. 1925 wird durch folgenden Abschnitt ergänzt: Eingeführten Waren aus Ländern, denen auf Grund von Handelsverträgen eine Zollermäßigung zubilligt worden ist, muß unbedingt eine Herkunftsbcheinigung beiliegen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 14. November 1925 in Kraft. (2800)

Polen. Die Bedeutung des polnischen Marktes für pharmazeutische Produkte. Klagen über die Vernachlässigung durch die englischen Fabrikanten. Bei dem Besuch englischer Parlamentarier in Polen wurde diesen gegenüber, wie „Chemist and Druggist“ (London) schreibt, von polnischen Apothekern häufig ihr Erstaunen über die völlige Vernachlässigung des polnischen Marktes durch die englischen Fabrikanten von pharmazeutischen Produkten zum Ausdruck gebracht, und es wurde über die verletzende Zurückweisung von Angeboten polnischer Firmen Klage geführt. Dabei würde Polen ein sehr gutes Absatzgebiet für viele englische Produkte bieten: Polen besitzt im ganzen 1806 Apotheken, von denen 1092 im früheren Russisch-Polen (15½ Mill. Einwohner), 419 im früheren Oesterreichisch-Polen (7½ Mill. E.) und 295 im früheren Preussisch-Polen (4 Mill. E.) liegen. In welchem Maße Polen von den englischen Firmen gemieden wird, ergibt sich aus der Tatsache, daß sich unter 887 registrierten Spezialitäten nur eine englische („Insulin AB“ der „British Drug Houses“) befindet; „kein anderer englischer Fabrikant hat es für der Mühe wert gehalten, sich eine Einfuhrbewilligung zu verschaffen“. In der im „Monitor Polski“ veröffentlichten Liste der zugelassenen Spezialitäten findet man 339 polnische Fabrikate; unter den ausländischen stehen an erster Stelle die deutschen mit 250, es folgen Frankreich mit 230, die Schweiz mit 30, Ungarn mit 20, die Tschechoslowakei mit 8, Oesterreich mit 7, Belgien, die Ver. Staaten und England mit je 1. (2777)

Finnland. Die Ausfuhr von Teer und Terpentin. Auf Veranlassung von Finnlands Exportvereinigung traten, wie der „Finnländische Merkur“, Berlin, schreibt, Vertreter derselben sowie Vertreter der Teer- und Terpentinindustrie und des Chemikerverbandes zu Beratungen über die Frage der Ausfuhr von Teer und Terpentin zusammen. Nachdem verschiedene Vorschläge über die Verpackung von Teer, Terpentin und Pech behandelt waren, ging man zur Frage der Ausfuhr von Terpentin nach dem Fernen Osten und nach Uebersee ohne Zwischenhändler über. Es wurde darauf hingewiesen, daß zurzeit Verhandlungen über die Bewilligung einer Exportgarantie für die Terpentinexporteure gepflogen würden. Das würde bei dem Risiko des Geschäfts mit dem Fernen Osten eine große Erleichterung für die Exporteure bedeuten. Von seiten der Terpentinfabrikanten wurde die Frage der Begrenzung der Einfuhr von ausländischen Fabrikaten wie Carbolinum und Terpinhydrat sowie die Frage des Schutzes der einheimischen technoechemischen Industrie aufgeworfen. Es wurde der Wunsch geäußert, die Zölle auf Terpentin, Terpentinersatzmittel und Imprägnierungsstoffe zu erhöhen, damit die Herstellung von Terpentin sich lohnend gestalten könnte. (2804)

Sowjet-Rußland. Das Außenhandelsmonopol. Die Moskauer Presse veröffentlicht einen Beschluß des Zentralkomitees der „Kommunistische Partei“ über die Regelung des Außenhandels, aus dem wir

folgenden Auszug wiedergeben: Das Außenhandelsmonopol bleibt unantastbar, jedoch sind Abänderungen für seine Durchführung notwendig geworden. Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung und die Steigerung des Außenhandels machen eine Vervollkommnung und eine größere Elastizität der bestehenden Organisationsformen erforderlich. Steigende Anforderungen seitens der Auftraggeber hinsichtlich der Warenqualität, Einhaltung der Lieferfristen sowie Uebereinstimmung mit technischen Bedingungen zwingen zu einer aktiveren Beteiligung der an der Einfuhr interessierten Organe. Unter Beibehaltung absoluter Einheitlichkeit hinsichtlich der im Auslande tätigen Außenhandelsorgane ist die Schaffung eines differenzierten Handelssystems unter folgenden Richtlinien erforderlich: 1. Aufrechterhaltung des Außenhandelsmonopols; 2. Schaffung eines geschmeidigeren Systems spezieller Handelsorganisationen, Vereinfachung und Verbilligung des Handelsapparates; 3. Wahrung gesunder Außenhandelsinteressen von Industrie und Landwirtschaft. — Zu diesem Zwecke sollen für die wichtigsten Ein- und Ausfuhrwaren zur Durchführung des Ex- und Imports Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Syndikate gegründet werden. Diese Organe werden ihre Außenhandelsoperationen durch zuständige Abteilungen der Handelsvertretungen tätigen. Hinsichtlich der Organisation und der Leitung werden sie dem Außenhandelskommissariat unterstellt. Die in Aussicht genommenen Gesellschaften werden grundsätzlich keine Monopolrechte besitzen, solche können ihnen aber in Ausnahmefällen vom „Sto“ verliehen werden. Ferner soll eine Revision des bestehenden Lizenzsystems zwecks seiner Vereinfachung durchgeführt werden. Hierfür soll beim Außenhandelskommissariat ein aus Vertretern von Staats- und Wirtschaftsorganen bestehender Lizenzausschuß gebildet werden. Es ist in Aussicht genommen, für die Ausfuhr und Einfuhr gewisser Waren Lizenzerleichterungen zu gewähren. (2803)

Spanien. Valuta-Zollzuschläge. Durch Erlaß vom 30. Oktober werden für die Berechnung der Zuschläge bei der Verzollung von Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta für November nachstehende Kurse festgesetzt:

Portugal	6,072
Rumänien	3,328
Ungarn	0,010
Türkei	3,907
Bulgarien	5,046
Jugoslawien	12,361
Finnland	17,530
Griechenland	9,763

(2819)

Ver. St. von Amerika. Strafgebühr für zollpflichtige Postsendungen. Wie „O. P. D. Rep.“ (New York) aus Washington erfährt, hat die Postdirektion angeordnet, daß mit Wirkung vom 15. Oktober von Briefen und Postpaketen, in denen zollpflichtige Waren festgestellt werden, außer dem Zoll eine Gebühr von 10 c. für das Stück zur Deckung der Unkosten zu erheben ist. Auf die Sendungen werden Strafmarken im entsprechenden Betrag aufgeklebt. (2782)

Peru. Erteilung von „Einführungspatenten“. Durch Verordnung vom 15. Mai d. J. (veröffentlicht im Amtsblatt „El Peruano“ vom 26. Mai d. J.) werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen in Peru „Einführungspatente“ (patentes de introducción) erteilt werden. Einführungs-Patente bedeuten, wie „I. u. H.“ schreibt, die ausschließliche Berechtigung, eine Industrie oder ein Gewerbe, die es dort vordem noch nicht gab, in Peru zu begründen und zu betreiben, so daß während der Dauer des Patentes niemand anders eine gleiche Industrie oder ein gleiches Gewerbe einrichten darf. Die Verordnung bestimmt, daß vor der Erteilung des Patents ein gewisses Aufgebots-Verfahren zu erfolgen hat, daß der Antragsteller wenigstens 10 000 peruanische Pfund in dem neuen Unternehmen anlegen und daß er eine Sicherheit von 500 peruanischen Pfund stellen muß. Der Patentschutz erstreckt sich im allgemeinen nicht auf die Departements Loreto, San Martin und Madre de Dios, die wegen ihrer räumlichen Entlegenheit mit dem übrigen Staatsgebiet noch wenig in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In den bisher erteilten Einführungspatenten ist die Schutzfrist auf 10 Jahre festgesetzt worden; sie enthalten die Bestimmung, daß der Konzessionär den Regierungsbedarf an den von ihm hergestellten Erzeugnissen auf Anfordern der Regierung mit einem Aufschlag von nur 10% auf seine Gesteungskosten liefern muß. Daß die in Betracht kommenden Ein- oder Ausfuhrzölle während einer gewissen Zeit unverändert bleiben sollen, wird dem Patentinhaber nicht zugesichert. (2892)

Ceylon. Zollfreiheit für verschiedene Sprengstoffe, Zündschnüre und Sprengkapseln. Durch Verordnung vom 2. Oktober 1925 sind folgende Produkte vom Einfuhrzoll befreit worden: Sprenggelatine, Gelignit, Dynamit, Sprengpulver, Zündschnüre und Sprengkapseln. (2816)

Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Graphit. Durch Verordnung vom 2. Oktober 1925 ist der Ausfuhrzoll von 0,3 % v. W. auf Graphit aufgehoben worden. (2815)

Australien. Verordnung gegen den Handel mit Geheimmitteln. Eine Verordnung, nach welcher bei allen pharmazeutischen Spezialitäten die Zusammensetzung anzugeben ist, wird nach „O. P. D. Rep.“ (New York) am 1. Januar 1926 in Kraft treten. Die pharmazeutischen Fabriken von Victoria haben gegen diese Maßnahme Einspruch erhoben und sind in Verhandlungen mit dem Gesundheitsamt eingetreten, um die Aufhebung der Verordnung zu erreichen. (2779)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die chemische Industrie im Oktober.

Das „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie im Oktober d. J.:

Der Geschäftsgang hat sich im Berichtsmonat nicht belebt. Der Inlandsabsatz war nach wie vor durch die mangelnde Kaufkraft der inländischen Verbraucherschaft gehemmt. Die Zunahme der Ausfuhrgeschäfte war durch die Preisgestaltung gehemmt.

Nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter fanden in Oberschlesien und Hamburg Entlassungen statt. Aufnahmefähig für Arbeitskräfte dagegen waren chemische Fabriken in der Provinz Sachsen, in Schleswig-Holstein, in Hannover, in Thüringen (bis zu der im letzten Drittel des Oktobers erfolgten Gesamtaussperrung in der chemischen Industrie) und in Hessen wie in Hessen-Nassau.

Die Lage der Teerfarbenindustrie blieb unbefriedigend; günstiger lauten die Meldungen für die Industrie der Mineralfarben. Auch der Geschäftsgang der pharmazeutischen Industrie war, wenn er auch nicht voll genügt, verhältnismäßig günstig. Obwohl die Industrie der Photochemikalien im Oktober einen merklichen Rückgang erfuhr, ist die Gesamtbeschäftigung doch befriedigend. Nach wie vor schwach war im H.-K.-Bezirk Görlitz die Nachfrage nach Feinchemikalien. Uneinheitlich ist die Beschäftigung in der anorganischen Industrie.

Die Lage der Zündindustrie ist ebenso wie die der Sprengstoffindustrie schlecht.

Auf dem Stickstoffmarkt blieb das Inlandsgeschäft still, während das Ausland weiterhin rege nach Stickstoffdünger fragte. Die Preise sind, wie der Verbandsbericht betont, niedriger als im Vorjahr und liegen im Durchschnitt etwa 20 % unter den Vorkriegspreisen. (2771)

Ausland

Großbritannien. Ein Verbot der Verwendung von Celluloid für Spielzeug beantragt. Das Gesundheitsamt hat eine Eingabe an das Ministerium des Innern, das Ministerium für Volkswohlfahrt und das Handelsamt gerichtet, in welchem ein Verbot der Verwendung von Celluloid für Spielzeug beantragt wird; Versuche hätten ergeben, daß billiges Spielzeug durch ein Zündholz entzündet werden könne und eine halbe Minute lang mit einer bis zu 15 Zoll hohen Flamme abbrenne. Auch die Entzündlichkeit von Elfenbein-Imitationen sei größer als man annehme, und auch diese seien daher zu verbieten. (2787)

Die Reorganisation der British Dyestuff Corporation. Am 14. November d. J. ist den Aktionären der British Dyestuff Corporation der Plan der Reorganisation vorgelegt worden. Das bisherige Kapital von 9 197 112 £ wird auf 4 775 580 abgeschrieben werden. Dies geschieht durch Streichung von 1 700 000 £ V.-A., die sich bisher im Besitz der Regierung befanden und die dafür 600 000 £ in bar erhalten soll. Die verbleibenden V.-A. werden umgetauscht gegen 6 sh. bar und eine neue St.-Aktie. Die gewöhnlichen V.-A. werden gegen neue Aktien zu $\frac{1}{4}$ Wert und die übrigen V.-A. zu $\frac{3}{4}$ Wert umgetauscht. Der Buchwert der Aktiven wird um 1,2 Mill. £ und der Wert der Bestände um 280 000 £ herabgesetzt. Dadurch gibt die englische Regierung ihren Anteil an dieser Gesellschaft auf, hat aber auf der Beibehaltung der Klausel bestanden, daß nicht mehr als 25 % der Aktien in ausländischen Händen sich befinden dürfen, und daß die Erfindungen der

Gesellschaft der Regierung jeweils zur Kenntnis gebracht werden müssen, wie auch die gesamte technische Tätigkeit. Die Einnahmen der letzten 17 Monate betrugen nur 90 000 £, aber es ist nach den „Fin. Times“ möglich, daß bei engerer Zusammenarbeit mit den kontinentalen Konkurrenten die Gesellschaft mit ihren modernen Anlagen einen mäßigen Gewinn auf das reduzierte Kapital abwerfen kann. (2796)

Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie. Im September waren über 10 % der männlichen Arbeiter in der chemischen Industrie (m. E. der zugehörigen Betriebe) arbeitslos; die Zahlen sind: 8131 männliche und 1156 weibliche Arbeiter. — In einer Statistik für die Bezirke Northwich, Winsford und Middlewich (alles Zentren für die chemische Industrie) wird festgestellt, daß die Arbeitslosigkeit i. D. 30 % größer war als zur selben Zeit im Vorjahre, aber um etwa 15 % geringer als zu Anfang des Jahres. Die Lage in China habe zweifellos einen Einfluß auf die britische Chemikalienausfuhr gehabt. (2788)

Frankreich. Terpentinölausfuhr in den ersten 7 Monaten von 1925.

	1000 kg	1000 frs.
Deutschland	1 729,1	8 254
Belgien u. Luxemburg	1 338,9	6 631
Schweiz	897,2	3 927
Großbritannien	830,2	4 004
Holland	752,2	3 543
Italien	668,9	2 853
Dänemark	409,4	1 889
Schweden	114,1	553
Norwegen	103,8	461
Algier	93,2	407
Andere Länder	249,7	1 026
Gesamtausfuhr	7 186,7	33 548

In derselben Zeit wurden 32 574 t Colophonium, Harzpech u. a. Harzprodukte im Werte von 49 696 000 frs. und 420 300 kg Holzteer im Werte von 494 000 frs. ausgeführt. — Eingeführt wurden 95 200 kg Terpentinöl (24 900 kg aus den Ver. Staaten, 30 100 kg aus Spanien, 25 000 kg aus Schweden) im Werte von 1 585 000 frs., sowie 1 355 300 kg Holzteer (522 400 kg aus Schweden, 94 100 kg aus den Ver. Staaten, 172 000 kg aus England, 151 000 kg aus Polen) im Werte von 1 585 000 frs. (2868)

Schweiz. Zur Lage der elektrochemischen Industrie. Man schreibt uns aus Zürich: Die Liquidation der Elektrochemischen Werke Gurtnein A.-G. (s. „Chem. Ind.“ S. 709) ist Tatsache geworden. Die bisherigen Verwaltungsräte des Unternehmens sind als Liquidatoren bestellt. Der Betrieb der Fabrik in Gurtnein wird am 1. Dezember d. J. eingestellt werden. Ob sich die anderen schweizerischen Calciumcarbid-Fabriken nach dem Wegfall dieses stärksten Unternehmens wieder erholen werden, steht noch dahin. Die allgemeinen Schwierigkeiten in der elektrochemischen Industrie haben sich in letzter Zeit eher noch versteift. Nur die Aluminiumindustrie scheint nach wie vor befriedigend zu arbeiten. (2802)

Oesterreich. Aufnahme der Fabrikation von „Pollopas“. Die Kunsthharzfabrik Dr. Fritz Pollak Gesellschaft m. b. H. in Wien bittet uns als Inhaberin der Erfindungen der Herren Dr. Fritz Pollak und Dr. Kurt Ripper zur Herstellung des künstlichen Glases „Pollopas“ im Anschluß an unsere Mitteilung auf S. 709 der „Chem. Ind.“ um Aufnahme folgender Erklärung: Die Erfindungen der genannten beiden Herren, welche über ihre Arbeiten in der „Chemiker-Zeitung“ vom 14. und 28. August 1924 ausführlich berichteten, haben zur Herstellung des Artikels „Pollopas“ geführt. Die beiden Erfinder haben niemals für sich in Anspruch genommen, daß sie zum ersten Male glasähnliche Kondensationsprodukte aus Harnstoff und Formaldehyd hergestellt hätten. Dagegen nehmen sie allerdings für sich in Anspruch, durch selbständige Verfahren, welche vollständig unabhängig von den Verfahren der Herren Dr. Hans John, Goldschmidt und Neuß, Chemische Fabrik Ambra, Dr. Sachs und Dr. Dörr, sind, zuerst zur technischen Verwendbarkeit dieser Produkte gelangt zu sein. Diese Verfahren sind in Deutschland unter folgenden Nummern zum Patent angemeldet bzw. bereits Patent geworden: D.R.P. 405 516, D.R.P. 418 055, Patentanmeldung P. 43 878, 44 745, 46 303, 46 610, 43 102, 49 934, 49 668, 51 371. Die beiden genannten Herren haben bereits in der oben zitierten wissenschaftlichen Veröffentlichung, in der auch die Verfahren Johns, Goldschmidts usw. eingehend gewürdigt worden sind, ihre eigenen Verfahren besprochen, und es läßt

sich der Nachweis erbringen, daß es nur mit Hilfe der Verfahren Pollak-Ripper gelingt, Harnstoff-Formaldehyd-Kondensationsprodukte von einwandfreier Qualität herzustellen. Alle gegenteiligen Behauptungen sind unwahr. Die Fabrikation des künstlichen Glases „Pollopas“ im großen ist bis zum heutigen Tage noch nicht aufgenommen. (2799)

Schweden. Vom Zündholztrust. Aus Stockholm schreibt man der „Frankf. Ztg.“: Eine Tochtergesellschaft des schwedischen Zündholztrustes hat dieser Tage das Mansbo-Werk der Superphosphatgesellschaft übernommen. Der Kaufpreis beträgt etwa 4 Millionen Kronen. Die Fabrik, die seit einigen Jahren still liegt, ist eingerichtet für die Herstellung von chloresurem Kali. Der Zündholztrust besitzt bereits in Schweden Fabriken gleicher Art in Alby und Trollhättan, deren Produktion zur Zeit etwa 6500 Tonnen per Jahr beträgt. Die Produktion des Mansbo-Werkes dürfte etwa 4500 Tonnen per Jahr betragen. Da der Bedarf der schwedischen Zündholzfabriken kaum 1800 Tonnen per Jahr übersteigt, so muß die überschüssende Produktion exportiert werden. Der größte Teil davon dürfte an die zahlreichen ausländischen Fabriken des Zündholztrustes gehen. Für die Superphosphatgesellschaft bedeutet die Abstoßung des Mansbo-Engagements eine wesentliche Verminderung der Bankschulden.

Die Krueger Ltd. in London, eine Tochtergesellschaft der schwedischen Firma Krueger & Toll (der Holding-Company des Zündholztrustes), hat gegen die trustfreie schwedische Zündholz-A.-G. Skandinavien eine Klage auf Schadenersatz für Vertragsbruch angestrengt. Die Summe des Schadenersatzes ist in der Klageschrift nicht angegeben. Daß es sich aber um beträchtliche Summen handelt, geht daraus hervor, daß die Skandinavien der Krueger Limited das Alleinverkaufsrecht auf 10 Jahre für England, Schottland, Wales, Irland, Indien, Australien, Südafrika und alle übrigen englischen Kolonien, ferner Amerika, Niederländisch-Ostindien sowie die Gebiete am Persischen Meeresbusen zugesagt hatte. In der Klageschrift wird gesagt, daß die im Juli 1924 registrierte Zündholz-A.-G. Skandinavien sich an die Krueger Limited mit der Anfrage gerichtet habe, ob diese sich an dieser neuen Gesellschaft interessieren will. Die Verhandlungen führten dazu, daß Krueger sich unter gewissen Bedingungen bereit erklärte, 20—25 000 £ gegen Aktien zuzuschließen. Zu diesen Bedingungen gehörte u. a. auch das oben genannte Alleinverkaufsrecht. Skandinavien ließ später trotz der früheren Zusage nichts mehr von sich hören. Im März d. J. wurde dann bekannt, daß ein ausländisches Konsortium die Aktienmehrheit der neuen Gesellschaft übernommen hat. (2756)

Finnland. Die Lage auf dem Chemikalienmarkt. Ueber die Lage des Chemikalienmarktes in Finnland erhält „Chemical Trade Journal“ (London) folgende Informationen aus erster Hand: Natriumsulfat (salt cake): Die Konkurrenz zwischen britischen und deutschen Lieferanten ist sehr scharf, was zu fallenden Notierungen führt. Die gegenwärtigen Preise sind 63/— bis 65/— pro t cif für 95- und höherprozentiges Material. — Schwefel: Sehr stabile Preise, 22.50 \$ pro t cif finnischen Hafen. Italienische Exporteure verzeichnen denselben Preis. — Chlorkalk: Die Preise stabilisieren sich für deutsche, britische und italienische Ware. Kürzliche cif-Notierungen waren 7 £ 15 sh. und 8 £ 10 sh. cif finnischen Hafen. — Talk: Bei festem Markt zeigen die Preise steigende Tendenz. In der Hauptsache wird norwegischer Talk importiert. Die Preise schwanken zwischen 72 und 98 norweg. Kronen pro t cif (einschl. Verpackung). — Kolophonium: Die Marktlage ist wechselnd bei anziehenden Preisen. Für amerikanisches Kolophonium liegt die Notierung jetzt bei 140 \$ cif. — Aluminiumsulfat: Haupteinfuhr aus Deutschland und Schweden, doch kommen auch kleine Mengen aus England und Frankreich. Die deutschen Notierungen sind 4 £ 10 sh. bis 5 £ pro t cif für das 14/15%ige und 5 £ 10 sh. bis 5 £ 15 sh. für das 17/18%ige Material. Der schwedische Artikel (Reymersholmer Ware) mit einem maximalen Eisengehalt von 0.25 % wird mit 6.75 bis 8.75 schwed. Kronen pro 100 kg cif finnische Häfen verkauft. — Aetz-natron: Zeigt feste Preise. Das meiste Material wird in England und Belgien gekauft, doch ist seit kurzem auch Rußland auf dem Markt erschienen. Die Notierungen schwanken zwischen 13 £ 10 sh. und 16 £. — Soda (calc.): Markt sehr fest bei 6 £ 15 sh. pro t cif. — Leim: Fremder Knochenleim kommt auf ungefähr 6.50 F.M. pro kg cif. — Prima holländisches gelbes Dextrin kostet etwa 28 Gulden pro 100 kg cif. (2857)

Sowjet-Rußland. Titanerzlager. Dem Journal „Chimischeskaja Promyshlennost“ (Chemische Industrie), Moskau, entnehmen wir folgendes:

Die ausgedehnte Verwendung im Auslande von titanhaltigen Verbindungen in der Metallurgie, Elektrotechnik, Farben- und Silicatindustrie lenkt das Interesse auf russische Lager von titanhaltigen Erzen. Titanreiche Minerale wie Rutil, Titanit u. a. sind bislang in der UdSSR in Mengen von industrieller Bedeutung nicht aufgefunden: die Aufmerksamkeit des Metallurgen und Chemikers muß daher auf die Verwertung der Titanmagnetite gerichtet sein.

Die Hauptvorkommen von Titanmagnetit befinden sich im Ural; das wichtigste ist das von Magnitnoje im Bezirk Slatoust mit Erzen von 4—18 % Titanoxydgehalt. Dieses Vorkommen erscheint in drei parallelaufenden Adern, die 5 bis 15 m voneinander entfernt sind. Die erste Ader ist in einer Ausdehnung von 1450 m bei einer mittleren Mächtigkeit von 1,6 m untersucht; die zweite Ader auf 1260 m bei einer Mächtigkeit von 1,8 m und die dritte Ader auf 600 m bei einer Mächtigkeit von 1,5 m. Das Gesamtvorkommen wird auf mindestens 4 000 000 t geschätzt. Ungefähr gleiche Beschaffenheit haben die Vorkommen von Tschernoretschinskoje, 15 km von Slatoust entfernt, deren Vorrat auf 3 000 000 t geschätzt wird. Außer diesen beiden Lagern gibt es im Ural noch verschiedene andere Vorkommen von Titanerz, die auf 25 000 000 bis 50 000 000 t geschätzt werden. Analysen der verschiedenen Erzproben ergaben einen zwischen 4,4 und 15,9 % liegenden Gehalt an Titanoxyd und 35—62 % Eisen.

Der verhältnismäßig hohe Titangehalt in den Titanmagnetiten und die großen Vorkommen dieser Erze berechtigen zu der Annahme, daß die Herstellung von Ferrotitan und Titanweiß wirtschaftlich lohnend sein wird. Die Ausarbeitung technischer Methoden zur Herstellung von Titanprodukten aus titanhaltigem Magnetitstein bleibt einem der russischen Untersuchungsinstitute vorbehalten. (2604)

Jugoslawien. Heilpflanzen in Bosnien und der Herzegovina.

Nach den „Belgrader Wirtschaftlichen Nachrichten“ sind die in großen Mengen vorkommenden Heilpflanzen wegen der hohen Forstabgaben für Sammler und der ungünstigen Tarifierung seitens der Bahn nur zum Teil verwertbar. Von Bedeutung sind nachstehende Drogen; beigefügte Zahlen geben die Jahresausfuhrmengen an, eingeklammerte Zahlen die Ausfuhrmöglichkeit nach Herabsetzung der Forstabgaben und Bahntarife:

Cort. frangulae; Cort. rhamni cathart., 30 t;
Cort. juglandis (30 t); Flor. tiliae, 300 t;
Flor. arnicae; Flor. sambuci;
Fol. belladonnae 100 t; Herb. centaurei 10 t;
Fol. salviae 100 t; Fol. farfarae (50 t);
Fol. juglandis (100 t); Herb. absinthii (100 t);
Fruct. cynosbati (100 t); Fruct. juniperi (500 t);
Fruct. myrtillorum (20 t); Fruct. sambuci (20 t);
Fruct. ebuli (20—30 t); Lichen pulmon. (20 t);
Lichen querci (100 t); Rad. belladonn. 100 t;
Rad. helen. 50 t; Rad. gentian. 100 t;
Rad. hellebori 200 t; Rhiz. filicis (100 Waggonen). (2628)

Türkei. Begründung einer französischen Spezialitäten-

Industrie in der Türkei? Wie „Chemist and Druggist“ (London) berichtet, soll im Hinblick auf die Erschwerung der Einfuhr ausländischer Spezialitäten und die hohen Zölle in türkischen Apotheken- und Ärztekreisen die Absicht bestehen, führenden Firmen der französischen Spezialitäten-Industrie den Vorschlag zu machen, Filialfabriken für die Herstellung ihrer Produkte in der Türkei zu errichten. (2638)

Italien. Die Einbeziehung der Schwefel-Raffineure in den Roh-

schwefeltrust. Auf S. 691 der „Chem. Ind.“ war nach „Chemist and Druggist“ (London) über die Bildung eines Syndikats der sizilianischen Rohschwefelproduzenten und der Raffineure („Forza“) berichtet worden. Einem nicht datierten französischen Konsularbericht im „Mon. off.“ vom 21. Oktober, in welchem der Zusammenschluß noch als Projekt behandelt wird, entnehmen wir nun folgende interessante Einzelheiten über diese Bewegung:

Das sizilianische Schwefelkonsortium arbeitet seit einiger Zeit an einem Plan, um auch die verarbeitende Schwefelindustrie in seine Organisation einzubeziehen und den Absatz ihrer Produkte selbst zu übernehmen; es soll durch einen Ministerialerlaß zu diesem Vorgehen ermächtigt worden sein.

Andererseits haben sich, wie man hört, die Raffineure bereits zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen und das Konsortium zum Beitritt aufgefordert. Der Gründungsplan wird wie folgt angegeben:

1. Die Gesellschaft wird den Namen „Forza“ (s. S. 691) führen und soll zunächst eine Dauer von 5 Jahren haben.

2. Alle bestehenden Fabriken gehen auf 5 Jahre pachtweise an die Gesellschaft über, die den Eigentümern eine 12%ige Verzinsung des von Sachverständigen festgestellten, um 25% verminderten Wertes garantiert.

3. Das Kapital soll zunächst 1 Million Lire betragen und weiterhin auf 10 Millionen Lire erhöht werden können.

Das Konsortium, das der einzige Produzent von Rohschwefel in Sizilien ist, würde der Gesellschaft mit 50% Gewinnbeteiligung beitreten und den Schwefel zu den laufenden Preisen liefern.

Die Beteiligung des Konsortiums, heißt es in dem Bericht, ist der entscheidende Punkt. Wenn diese erfolgt, dann hat das Konsortium ein Interesse daran, daß außer den vertraglich festgelegten Lieferungen kein Rohschwefel mehr Sizilien verläßt.

Darin läge aber eine schwere Gefahr für die französischen Raffineure, besonders für diejenigen, welche an Stelle des bisher ausschließlich verwendeten italienischen Schwefels amerikanischen nicht verarbeiten könnten, da dieser eine ganz andere Behandlung erfordert. (2664)

Ver. St. von Amerika. Der Stand der Kunstseide-Industrie. Einem New-Yorker Bericht des Hamburger „Wirtschaftsdienst“ über die Kunstseide-Industrie der Vereinigten Staaten entnehmen wir folgende Angaben:

Eine soeben abgeschlossene, von der amerikanischen Zolltarifkommission veranstaltete Uebersicht über die Kunstseide-Industrie läßt das rasche und fast ununterbrochene Ansteigen der Kunstseideverwendung erkennen. Deren Herstellung erfolgte in den Vereinigten Staaten zuerst in nennenswertem Umfange im Jahre 1911, als die Produktion sich auf 320 000 lbs. belief. 1920 war sie auf 9 Mill. lbs., 1924 auf 38,7 Mill. lbs. angewachsen. Das erste Halbjahr 1925 weist eine Produktion von bereits 24,9 Mill. lbs. auf, und man rechnet nach weiterem Ausbau der Spinnereien für das Jahr 1925 mit einer Gesamtproduktion von 54,7 Mill. lbs. War anfangs die Einfuhr von Kunstseide größer als die amerikanische Eigenproduktion, so hat sich dieses Verhältnis später verschoben. Die Einfuhr weist seit 1921 kaum mehr eine Steigerung auf, und die diesjährige Einfuhr wird wahrscheinlich hinter der von 1921 zurückbleiben. Die amerikanische Kunstseidenexportur ist, soweit sie sich auf Garne bezieht, noch sehr klein, die Ausfuhr von aus dieser Faser hergestellten Strümpfen und Wirkwaren ist dagegen ständig im Wachsen begriffen. Die gesamte Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Kunstseide und Kunstseideerzeugnissen hatte im letzten Fiskaljahr (bis 30. Juni) einen Wert von 9 400 019 \$ gegen 6 194 732 \$ im Vorjahre.

Obwohl die einheimische Herstellung von Kunstseide im letzten Jahr größer gewesen ist als die von 1923, so hat sie doch nicht die Steigerung dem Vorjahre gegenüber aufgewiesen, welche die von 1923, verglichen mit 1922, erfahren hatte. Zu Sommeranfang 1924 hatte sich sogar eine Anhäufung der Lagerbestände ergeben — ein Zustand, den die Kunstseidenindustrie bis dahin noch nicht gekannt hatte; diese Absatzstockung ist jedoch wieder behoben, und die Spinnereien arbeiten zurzeit mit allen Stühlen und sind mit Aufträgen noch auf Monate hinaus versehen. (2794)

Gewinnung von Milchzucker und Lactalbumin aus Molken. Einer Veröffentlichung des „U. S. Department of Agriculture“ über Versuche zur besseren Ausnutzung der Molken entnehmen wir folgende Angaben:

Die amerikanische Produktion von „Molken“, dem Abfallprodukt bei der Käse- und Kaseinbereitung, wird für das Jahr 1924 auf 4 000 000 000 lbs. geschätzt, davon ein Viertel Süßmolken; der Gehalt an Lactose (Milchzucker) beträgt etwa 5%, an Protein 1%. Nur ein geringer Teil dieses Materials wurde bisher gewerblich verwertet.

Milchzucker ist seit langem ein Handelsartikel; seine Produktion stieg von 2 000 000 lbs. 1922 auf über 3 000 000 lbs. 1924. Lösliches Molkenprotein dagegen wurde bisher nicht auf den Markt gebracht und das milchwirtschaftliche Institut des Landwirtschaftsministeriums sieht seine Aufgabe darin, brauchbare Methoden für die Gewinnung und Verwertung dieser Substanz zu finden.

Bei dem gegenwärtigen Verfahren zur Milchzucker- und Lactalbumin-Gewinnung erhält man unlösliches Protein, das weggeworfen oder für wenige Cents per lb. verkauft wird, während die neue Methode ein lösliches hauptsächlich aus Proteinen (Lactalbumin), Milchzucker und Salzen bestehendes Pulver ergibt.

Das endgültige Produkt hat folgende Zusammensetzung: 44,5% Protein, 37,3% Milchzucker, 16,2% mineralische Bestandteile, 2% Wasser; im Großbetrieb dürfte man über 2 lbs. aus 100 lbs. Molken erhalten.

Die Ausbeute an rohem Milchzucker (82%) beträgt 5 lbs. auf 100 lbs. der Molken.

Das neue Verfahren erscheint, was den Milchzucker betrifft, wohl konkurrenzfähig und liefert außerdem in dem Proteinpulver ein für die Kinderernährung sehr geeignetes Präparat. (2672)

Schellackeinfuhr in den ersten acht Monaten von 1925 und 1924. Nach einer Statistik des amerikanischen Handelsamts betrug die Einfuhr von Schellack:

	1925	1924
	(in Mill. lbs.)	
Januar	1,17	1,84
Februar	1,14	1,90
März	1,62	2,17
April	1,91	3,15
Mai	1,27	1,85
Juni	1,99	1,31
Juli	1,88	2,30
August	2,68	2,13
Gesamteinfuhr	13,66	16,65

Zum Vergleich sei der amerikanischen Einfuhr in den ersten acht Monaten von 1924 im Betrage von rund 7560 t die deutsche in demselben Zeitraum mit 2483 t gegenübergestellt. (2783)

Produktion von Fullererde 1924. Die Produktion von Fullererde im Jahr 1924 war nach einer Statistik des „U. S. Geological Survey“ die bisher bedeutendste und viermal so groß als vor 10 Jahren; ihr Wert betrug 2 632 342 \$, oder 14,79 \$ per t. An der Spitze der Produktion steht Georgia, an das Florida die Führung abgegeben hat; weitere wichtige Produzenten sind Texas, Illinois, Massachusetts und Alabama. (2632)

Vereinigung der Trockenfarben-Fabrikanten. Eine Reihe der führenden Trockenfarbenfirmen haben sich zu der „Dry Colour Manufacturers' Association“ zusammengeschlossen; in monatlichen Zusammenkünften sollen alle einschlägigen Fragen besprochen werden. (2817)

Chile. Die Sprengstoffindustrie. Der starke Bedarf des chilenischen Bergbaus wurde nach einem Bericht im „Chem. Tr. Journ.“ bis vor wenigen Jahren fast ausschließlich von Großbritannien und Nordamerika gedeckt. Die bedeutendsten Sprengstoffkonzerne dieser beiden Länder hatten sich über den Absatz geeinigt und besaßen so ein praktisches Monopol. In den letzten Jahren indessen haben zwei chilenische Sprengstoffwerke bemerkenswerten Einfluß auf den einheimischen Markt gewonnen, trotzdem im Jahre 1923 unter Beteiligung der den Markt bisher beherrschenden ausländischen Konzerne im Lande selbst eine große Fabrikanlage errichtet worden war, welche eine Leistungsfähigkeit von 2500—3000 t Sprengstoffe pro Jahr hat. Ferner treten Deutschland („a formidable competitor“) und die „Société Universelle des Explosifs“ (Paris) als Konkurrenten auf dem Markt auf. Die französische Gesellschaft führt Zwischenprodukte nach Chile ein, aus denen in eigenen Betrieben der Sprengstoff „Cheddite“ bereitet wird.

Bezeichnend für die Entwicklung der nationalen chilenischen Sprengstoffindustrie ist die beginnende Exporttätigkeit. In den Jahren 1922 und 1923 nahm Argentinien entsprechend 867 und 700 kg, Bolivien 221 806 und 673 953 kg chilenische Sprengstoffe auf und im Jahre 1925 ist zweifellos eine weitere beträchtliche Steigerung eingetreten.

Unter diesen Verhältnissen müssen sich die britischen Sprengstoff-Fabrikanten und Händler, soweit sie nicht dem Konzern, welcher an der obengenannten in Chile errichteten Fabrik interessiert ist, nahestellen, damit abfinden, daß Chile als Markt für Dynamite, Schießpulver und andere Sprengstoffe in steigendem Maße ausfällt. (2600)

Ceylon. Produktion und Ausfuhr von Citronellaöl. Nach einer amtlichen Auskunft stehen in Ceylon rund 37 000 acres unter Citronellakultur. Die Ausfuhr betrug:

lbs.		lbs.	
1920 . .	1 022 809	1923 . .	1 121 271
1921 . .	1 160 555	1924 . .	1 433 381
1922 . .	1 299 889		

Was die Verfälschungen von Citronellaöl betrifft, so sind Angaben über die aus diesem Grunde zurückgewiesenen Mengen nicht vorhanden; nach den Informationen der Regierung besteht eine Nachfrage nach verschnittenem Öl, vorausgesetzt, daß der Zusatz von anderen Bestandteilen nicht übermäßig ist. Ein gesetzliches Einschreiten ist nicht beabsichtigt, da die Exporteure die Verfälschung leicht nachweisen können, wenn sie wollen. (2639)

Java. Chinarinde-, Chinin- und Cocablätterrausfuhr in den ersten 7 Monaten 1924 und 1925.

	Chinarinde Januar—Juli		Cocablätter Januar—Juli	
	1924	1925	1924	1925
	kg	kg	kg	kg
Großbritannien	376 000	381 000	—	—
Britisch-Indien	51 000	59 000	—	—
Singapur	6 000	—	—	—
Holland	2 699 000	2 516 000	504 006	488 521
Japan	719 000	271 000	218 294	231 825
Deutschland	—	—	50 170	12 084
Andere Länder	—	15 000	—	—
Gesamtausfuhr	3 851 000	3 242 000	772 470	732 430

In denselben Zeiträumen der beiden Jahre betrug die Gesamtausfuhr von Chinin 110 890 kg (1924) und 110 241 kg (1925). (2667)

Neu-Seeland. Einfuhr von Malfarben und Firnissen im 2. Quartal 1925. Die Einfuhr von Malfarben und Firnissen nach Neu-Seeland im 2. Quartal von 1925 hatte den Wert von 96 022 £; die Einfuhr kam hauptsächlich aus England (69 023 £), an 2. Stelle stand Australien (12 486 £), an 3. Stelle die Ver. Staaten (11 070 £). (2634)

KURZE NACHRICHTEN**Verbandswesen****25 Jahre Verband Deutscher Lackfabrikanten E. V. 1900—1925.**

Am 15. Oktober 1925 konnte der Verband Deutscher Lackfabrikanten auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß ist von der Geschäftsführung eine Festschrift herausgegeben, die Kommerzienrat L. Mann, Berlin, mit einem kurzen Ueberblick über die Entstehung und Entwicklung des Verbandes einleitet. Der Verband wurde am 15. Oktober 1900 von 40 Firmen in Frankfurt a. M. begründet. Er entstand gleichsam auf Umwegen. Im Frühjahr 1900 ließ das Reichsamt des Innern an Herrn L. Mann die Anregung gelangen, zur Besprechung der durch die bevorstehenden Handelsverträge aufgeworfenen Fragen die hervorragendsten Firmen der deutschen Lackindustrie zusammenzuführen. Ueberbringer dieser Anregung war der damalige Dezernent im Reichsamt des Innern, Regierungsrat Gustav Müller, der späterhin als Ministerialdirektor im Reichsamt des Innern und als Staatssekretär des Wiederaufbauministeriums bis zum Jahre 1924 im Reichsdienst tätig gewesen ist. Zwanzig Firmen der deutschen Lackindustrie fanden sich damals in Leipzig zusammen. Im Verlauf der handelspolitischen Beratungen wurde dann die Begründung eines ständigen Verbandes beschlossen. Der Verband hat im Gegensatz zu ähnlichen industriellen Zusammenschlüssen seine ursprüngliche Verfassung unverändert beibehalten. Trotz gewisser Ansätze zur Kartellbildung, die besonders während der Kriegswirtschaft hervortraten, ist er stets eine lose gefügte, auf freiem Entschluß seiner Mitglieder beruhende Organisation geblieben. Trotzdem war er stark genug, um bei vielen Anlässen wirksam einzugreifen, den industriellen Wettkampf mildern und den Behörden gegenüber die Interessen der Branche vertreten zu können. Heute gehören dem Verbands etwa 200 Firmen an, die ca. drei Viertel der deutschen Lackindustrie repräsentieren.

Die Festschrift gibt in sechs Abschnitten einen erschöpfenden Ueberblick über alle wirtschaftlichen Fragen der deutschen Lackindustrie aus der Feder von namhaften Fachmännern. (2801)

Geschäftliches.

* **Rhenania Verein Chemischer Fabriken A. G. / Chemische Fabriken Kunheim & Co. A. G.** Die Aufsichtsräte der beiden durch enge Interessengemeinschaft verbundenen Gesellschaften haben beschlossen, den für Ende Dezember einzuberufenden Generalversammlungen die Fusion der beiden Gesellschaften in der Weise vorzuschlagen, daß die Rhenania gegen 5 Kunheim-Aktien 4 Rhenania-Aktien gewährt. Zu diesem Zweck wird die Rhenania ihr Kapital um 5 000 000 RM. Stammaktien und 240 000 RM. Vorzugsaktien erhöhen, während der Rest der zur Durchführung der Fusion erforderlichen Stammaktien aus vorhandenen Beständen genommen wird. Die Firma der vereinigten Unternehmungen wird lauten: „Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken A. G.“. Der Sitz wird nach Berlin verlegt. Gleichzeitig wird den Generalversammlungen die Einziehung der Vorratsaktien sowie der im Besitz der Rhenania befindlichen Kunheim-Aktien vorgeschlagen werden. Das Kapital von Rhenania-Kunheim wird dann 20 000 000 RM. Stammaktien und 540 000 RM. Vorzugsaktien betragen. (2812)

* **Stahl & Nölke, Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation zu Cassel.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1924/25 folgenden Bericht erstattet: Das 29. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft erbrachte einen Ueberschuß von 82 204 M. Wir schlagen vor, diesen Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. Der Absatz im verflossenen Geschäftsjahr war außerordentlich durch Konjunkturschwankungen beeinflusst. In den Monaten September bis November 1924 trat eine Hausse ein, die aber nicht durch vermehrten Konsum, sondern vielmehr durch die Erwartung einer höheren Zündwarensteuer hervorgerufen war. Der Ausbau unserer Verkaufsorganisation hat schon eine bemerkenswerte Erhöhung unseres Absatzes erbracht, und wir erhoffen von ihr im laufenden Geschäftsjahr eine weitere Steigerung. Die Preise waren infolge der großen Ueberproduktion nicht befriedigend. Der Konkurrenzkampf innerhalb der Zündholzindustrie verhinderte auch für uns eine befriedigende Preisgestaltung, und wir verdanken es unserer Markenware, den „Welthölzern“, daß es überhaupt möglich war, unsere Preise über denjenigen der Konkurrenz zu halten. Versuche zur Beseitigung dieser unerquicklichen Zustände in der Industrie sind nicht nur zum Schaden aller beteiligten Fabrikanten, sondern auch zum Nachteil der Konsumenten bisher fehlgeschlagen; denn wegen der niedrigen Preise mußten sich die Konsumenten zum Teil die Lieferung einer minderwertigen Ware gefallen lassen, was dem Ansehen der Industrie nicht gerade förderlich war. Wenn es uns trotzdem gelungen ist, unseren Aktionären ein verhältnismäßig günstiges Bilanzbild zu bieten, so ist dies im wesentlichen durch die entsprechende Vorsorge bei der Goldumstellung wie auch durch andere uns günstige Umstände erreicht worden. Die Rohmaterialien weisen zum Teil eine mäßige Preissteigerung gegenüber dem Vorjahre auf. Mit Aspenholz, unserem wichtigsten Rohstoff, waren wir genügend eingedeckt. Durch die immer noch sehr hohen Frachten wurde diese Versorgung natürlich recht ungünstig beeinflusst. Es ist uns indessen gelungen, von dem Lieferanten der Hauptmasse unseres Holzmaterials, zu dem wir in engen Beziehungen stehen, mit Rücksicht auf die rückgängige Konjunktur und den nicht durchweg befriedigenden Ausfall des uns gelieferten Holzes erhebliche Vergütungen zu erreichen. Diese Umstände setzten uns in die Lage, unser Jahresergebnis zu verbessern, so daß wir nicht nur ohne Verlust, sondern noch mit einem Ueberschuß abzuschließen vermögen. Der Ausbau unserer Werke in technischer Beziehung wurde im Berichtsjahre beendet. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurden die Werke Schwenningen (Neckar) und Aaken (Elbe) stillgelegt und die Produktionsfähigkeit unserer übrigen Werke entsprechend erhöht. Bei Abfassung des Berichts ist bei der Zündwarensteuer die lange geforderte Aenderung endlich eingetreten, indem statt der bisherigen Wertsteuer von 60% eine solche von 60 M. für die Kiste von 1000 Pack festgelegt wurde. Wenn gleich eine Aenderung in der Preisgestaltung dadurch kaum erfolgen wird, so werden doch die mit der bisherigen Wertsteuer verbundenen Mißstände beseitigt. Sollte das laufende Geschäftsjahr keine Klärung der Konkurrenzverhältnisse bringen, wird es unausbleiblich sein, daß auch wir in den Konkurrenzkampf erheblich mehr hineingezogen werden und uns hierdurch Verluste nicht erspart bleiben, trotz unserer aufs modernste durchgeführten technischen und kaufmännischen Organisation. (2806)

* **Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft Cassel.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1924/25 folgenden Bericht erstattet: Das abgelaufene Geschäftsjahr unserer Gesellschaft erbrachte einen Ueberschuß von 75 048 Mk. Wir schlagen vor, diesen Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Berichtsperiode erbrachte einen durch verschiedene Umstände häufig und stark beeinflussten Absatz. Erwartungen in bezug einer Zündwarensteuerrhöhung brachten im Herbst 1924 bis hinein in den Monat November eine starke Steigerung des Absatzes. Durch den Ausbau unserer Verkaufsstellen wurde der Absatz unserer Fabrikate laufend günstig beeinflusst. Von der Tätigkeit dieser Einzelvertriebsstellen erhoffen wir auch für das laufende Geschäftsjahr eine im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten liegende weitere Hebung der Verkaufstätigkeit. Die in der gesamten Zündholzindustrie vorhandene Ueberproduktion führte zu erheblichen Preissenkungen innerhalb der Branche. Die Qualität und die stetig steigende Einführung unserer Markenware ließ zu, daß wir uns diesem Vorgehen fast fernhalten konnten. Ob diese Zurückhaltung bei Verschärfung der Lage weiterhin möglich ist, können wir noch nicht überschauen. In der dringend erforderlichen Einigung in der Industrie vermochte bisher noch nichts erreicht zu werden, was sowohl für die beteiligten Hersteller als auch für den gesamten Konsum von Nachteil ist. Der Konsument muß sich als Folge der weitgehenden Preisschleuderei sehr häufig

die Lieferung minderwertiger Ware gefallen lassen. Die Preise für die Rohstoffe haben gegenüber dem Vorjahre etwas an-gezogen. Die Eindeckung stieß auf keine besonderen Schwierigkeiten. Der Hauptrohstoff, das Aspenholz, konnte in genügenden Mengen beschafft werden, entsprach jedoch in seiner Qualität nicht immer den Ansprüchen, die wir zu stellen gewöhnt sind. Unter diesen Umständen und auch mit Rücksicht auf die Konjunktur gelang es uns, von unserem Hauptlieferanten, zu dem wir in besonderen Beziehungen stehen, erhebliche Vergütungen zu erreichen. Der technische Ausbau unserer Zündholzwerke wurde im Berichtsjahr so weit gefördert, daß er bei Erscheinen dieses Berichts seiner Vollendung entgegengeht. Wir entschlossen uns, das Werk Vordamm stillzulegen, dagegen die anderen Werke auszubauen. Der Wunderkerzen- und Bengalen-Betrieb in Lauenburg (Elbe) war im abgelaufenen Geschäftsjahr überaus gut beschäftigt. Im Dezember 1924 erwarben wir den Berliner Betrieb der Firma August Weinrich & Co., Komm.-Ges., nebst den dieser Firma gehörenden Schutzrechten. Der Betrieb wurde nach Lauenburg überführt und Produktion wie Absatz dementsprechend vergrößert. Besonders eilige und größere vorliegende Auslandslieferungen zwangen uns, den Ausbau unseres Werkes Lauenburg unter Aufwendung sehr erheblicher Mehrkosten aufs äußerste zu beschleunigen, wodurch die Inbetriebsetzung der neuen Putzmittelabteilung erheblich verzögert wurde. Die hierfür bereits aufgewendeten Einführungskosten konnten sich infolgedessen zunächst nicht auswirken und benachteiligten das Jahresergebnis. Da unserer Exportvertretung aber an der Innehaltung der vereinbarten Lieferfristen ganz besonders gelegen war, erklärte sie sich bereit, uns entsprechend zu entschädigen. Das zu Anfang des Geschäftsberichts erwähnte Geschäftsergebnis ist durch alle erwähnten Nebenumstände so beeinflusst worden, daß wir noch mit einem Ueberschuß abschließen konnten. Die Putzmittelabteilung ist in der Zwischenzeit in Betrieb genommen und es beginnen sich unsere Marken „Welt-Edelschuhcreme“ und „Welta Bohnerwachs“ trotz der verhältnismäßig kurzen Frist seit Beginn der Herstellung und trotz sehr ausgedehnter Konkurrenz günstig einzuführen. (2807)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Rheinisches Chemikalien-Kontor Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 30. 10. 1925 eingetragen: Julius Geropp ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 10. 1925 eingetragen: Die Prokuren Max Wolf, Hans Grohmann, Dr. Walther Groothoff und Kurdtt von Heydebreck sind erloschen. Dr. Bernhard Schück ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Calcium Aktiengesellschaft chemische Fabrik, Ulm. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm, Donau, ist am 31. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura des Ludwig Mühlich ist erloschen.

Chemische Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 13. 10. 1925 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemical Lloyd Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 31. 10. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 8. 1924 ist das Grundkapital auf 100 000 M. umgestellt. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Simmersdorf bei Forst in der Lausitz verlegt. Die Satzung ist dementsprechend geändert. Das Vorstandsmitglied Dr. Hermen ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Kaufmann Dr. jur. Henning Boehmer in Berlin-Wilmersdorf ist zum Vorstand bestellt.

Casseler Industriefarbenfabrik G. m. b. H. in Cassel. Das Amtsgericht Cassel macht unter dem 4. 11. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachmittags 1 Uhr, die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses angeordnet worden ist. Zur Geschäftsaufsichtsperson ist der Kaufmann Heinrich Zimmer in Cassel bestellt.

Chemische Hansawerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. Die Gesellschaft ist am 29. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Altona eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb farbiger Quarzschmelzprodukte. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist Franz Schwalbe, Kaufmann, Hamburg. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Bonner Chemische Industrie Ferdinand Seitz zu Duisdorf bei Bonn. Die Firma ist am 30. 10. 1925 in das Handels-

register des Amtsgerichts Bonn und als deren Inhaber der Apotheker und Chemiker Ferdinand Seitz zu Bonn eingetragen.

Bonner chemische Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 30. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Das Geschäft wird unter der Firma Bonner Chemische Industrie Ferdinand Seitz in Duisdorf bei Bonn von dem Apotheker und Chemiker Ferdinand Seitz in Bonn weitergeführt.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 11. 1925 eingetragen: Am 27. 10. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Die Satzung ist entsprechend geändert. Stammkapital: 1000 M. Die an G. F. Adler und W. Schickel erteilten Prokuren sind erloschen.

Chemische Leuchtmittel Aktien-Gesellschaft in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 3. 11. 1925 eingetragen: Der Direktor Eduard Herrmann ist als Vorstand ausgeschieden; er ist zum Liquidator bestellt.

Chemische Fabriken Wolkramshausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wolkramshausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordhausen ist am 8. 10. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 15 000 M. ermäßigt. Die Ermäßigung ist durchgeführt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Andernach. Das Amtsgericht Andernach macht unter dem 2. 11. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vorm. 10 Uhr 35 Minuten, das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter sind Rechtsanwalt van Bebber in Andernach und Hermann Istaas, Kaufmann, in Andernach; Anmeldefrist bis zum 28. 11. 1925. Erste Gläubigerversammlung am 30. 11. 1925, vorm. 11 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 30. 12. 1925, vorm. 11½ Uhr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 23. 11. 1925.

Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Andernach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Andernach ist am 2. 11. 1925 eingetragen: Die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Aktiengesellschaft wird aufgehoben, da die Schuldnerin dies beantragt hat.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung „Hamburg“. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 31. 10. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlungen vom 27. 1. 1923, 5. April 1923, 31. 10. 1923 und 6. 11. 1924 ist das Grundkapital auf 400 000 RM. umgestellt worden und durch weiteren Beschluß um 50 000 RM. auf 450 000 RM. erhöht worden. Die Prokuren Chr. F. A. Harles und F. W. Pörsche sind erloschen. Prokura ist erteilt an Dr. Max Müller und Kurt Richard Schmelzer. Ein jeder von ihnen ist ermächtigt, gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Johann Georg Katzenmeier Farbwerk Ladenburg in Ladenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 31. 10. 1925 eingetragen: Dem Adalbert Katzenmeier in Ladenburg und dem Hans Striegel in Ilvesheim ist Prokura erteilt.

Chemische Fabrik Dr. Edmund Weidner Nachfolger Inhaber Erwin Schwarz, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 10. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Gudell & Co. Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 10. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 1000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 19. 1. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Fabrikation chemischer Spezial-Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 10. 1925 eingetragen: Ludwig Vajda ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Hans Karfunkel in Charlottenburg ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Kurbetriebs-Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 11. 1925 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Aktiengesellschaft für Erdöl- und Teer-erzeugnisse zu Berlin.** Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung und Verarbeitung von Erdöl und Teer aller Art und deren Produkte, die damit in Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, die Erwerbung ähnlicher Unternehmungen und die Beteiligung an solchen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. Juli 1925 ist das Grundkapital auf 50 000 M. umgestellt. Dr. Siegfried Saalheimer ist nicht mehr

Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Ernst Herzenberg, Berlin. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Aktiengesellschaft Hormona, Fabrik organotherapeutischer Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 29. 10. 1925 eingetragen: Gemäß Generalversammlungsbeschluss vom 10. 10. 1925 soll das Grundkapital um 150 000 M. auf 50 000 M. herabgesetzt werden.

Repha Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer und diätetischer Präparate in Hannover. Die Firma ist am 3. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb, Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer, diätetischer Präparate oder der Rohprodukte für dieselben sowie Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen, Erwerb solcher und Betrieb von Handelsgeschäften überhaupt. Das Stammkapital beträgt 6300 M. Geschäftsführer sind Drogist Alwin Tangemann, Apotheker Erich Frey und Kaufmann Friedrich Bradtmöller in Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 10. 1925 geschlossen. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

C. Erdmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 4. 11. 1925 eingetragen: Dr. Franz Julius Leopold Seidler ist als Vorstand ausgeschieden. Zum Vorstand ist bestellt der Apotheker Franz Krüger in Leipzig.

Vereinigte Wachwarenfabriken, Aktiengesellschaft in Ditzingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leonberg ist am 2. 11. 1925 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 18. 12. 1924 beschlossene Ermäßigung des Grundkapitals ist erfolgt. Die Generalversammlung vom 14. 8. 1925 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 50 000 M. auf 255 000 M. und die Aenderung des § 5 des Gesellschaftsvertrages beschlossen.

Aktiengesellschaft für Kohlensäure-Industrie in Magdeburg (Zweigniederlassung der in Berlin bestehenden Hauptniederlassung): In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 2. 11. 1925 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Chemische Fabrik Danubia Aktiengesellschaft, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 4. 11. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik „Lithos“ Borst, Schaefer & Co., München. Die Firma ist am 4. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Beginn: 1. Okt. 1925. Persönlich haftende Gesellschafter: Eduard Borst, Chemiker, Christoph Schaefer, Kaufmann, beide in München. Zwei Kommanditisten.

Südmedica Pharmazeutische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung Heinrich Davids, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 4. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 28. 10. 1925 hat die Umstellung der Gesellschaft und die Aenderung des Gesellschaftsvertrages demgemäß hinsichtlich der Firma und sonst nach Inhalt der eingereichten Versammlungsniederschrift beschlossen. Die Firma lautet nun: **Südmedica Pharm. Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung.** Das Stammkapital beträgt nunmehr 15 180 M. Geschäftsführer Heinrich Davids gelöscht; neubesetzter Geschäftsführer: Dr. Fritz Rosenberg, Kaufmann in München.

Chemische Fabrik Milbertshofen Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorm. Germosan-Werk, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 4. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 21. 10. 1925 hat die Aenderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der Firma beschlossen. Diese lautet nun: **Chemische Fabrik Milbertshofen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 4. 11. 1925 eingetragen: Die Generalversammlungen vom 17. 4. und 17. 10. 1925 haben Aenderungen des Gesellschaftsvertrages, im besonderen die Umstellung beschlossen. Infolge durchgeführter Ermäßigung beträgt das Grundkapital nunmehr 130 000 M.

„Greif“ Chemikalienhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 4. 11. 1925 eingetragen: Geschäftsführer Georg Tischler gelöscht. Neu bestellter Geschäftsführer und nunmehriger Liquidator: Dr. Hanns Bölke, Direktor in München. Die Gesellschaft ist nichtig, Firma erloschen.

Dr. Behringer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nürnberg. Die Firma ist am 30. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 10. 1925 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von

chemischen, kosmetischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Parfümerien und Seifen sowie der Erwerb solcher und ähnlicher Unternehmungen und die Beteiligung an solchen. Das Stammkapital beträgt 12 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen zusammen vertreten. Geschäftsführer: Wilhelm Behringer, Fabrikant, und Dr. Karl Lange, Chemiker in Nürnberg. Der Prokurist Cornelia Behringer in Nürnberg ist Gesamtprokura mit einem Geschäftsführer erteilt.

Weiß & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Würzburg. Die Firma ist am 17. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit Lacken und Farben und verwandten Artikeln. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder für sich allein zur Vertretung und Zeichnung der Firma berechtigt. Geschäftsführer: Lothar Weiß, Kaufmann in Würzburg, Kurt Hempe, Kaufmann in Würzburg.

Jakob Sauer in Trier, Sichelstraße (Farben, Öle, Lacke). Das Amtsgericht Trier macht unter dem 2. 11. 1925 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Sauer am gleichen Tage, nachm. 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Knur in Trier. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 20. 11. 1925. Ablauf der Anmeldefrist am 1. 12. 1925. Erste Gläubigerversammlung am 24. 11. 1925, vorm. 10½ Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 15. 12. 1925, vorm. 10 Uhr.

Paul Rehde (Lacke und Farben) in Gotha. Das Amtsgericht Gotha macht unter dem 4. 11. 1925 bekannt, daß über das Vermögen des Paul Rehde die Geschäftsaufsicht angeordnet ist. Als Aufsichtsperson wird der Bücherrevisor Rudolf Christ bestellt.

Bremer Dachpappen- und Teerprodukten-Fabrik Aktiengesellschaft, Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 30. 10. 1925 eingetragen: Georg Meyer ist als Vorstand ausgeschieden. Der Kaufmann Otto Abbes in Bremen ist zum Vorstand bestellt und als solcher wieder ausgeschieden.

J. H. Struthmann, Lackfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Nietleben bei Halle a. S. Die Firma ist am 3. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: der Betrieb der bisher von der offenen Handelsgesellschaft Joseph H. Struthmann Exelsior Varnish Works, Lack- und Lackfarbenfabriken in Nietleben, betriebenen Lack- und Lackfarbenfabrik und die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen. Stammkapital: 400 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Fabrikbesitzer Joseph Hugo Struthmann in Nietleben und Kaufmann Hugo Arthur Peckolt in Neubabelsberg. Dem Otto Schuhmacher, dem Alfred Zinneck und dem Robert Kurth, sämtlich in Nietleben, ist Prokura mit der Maßgabe erteilt, daß jeder gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten berechtigt ist. — Die Gesellschafterin offene Handelsgesellschaft Joseph H. Struthmann, Exelsior Varnish Works, Lack- und Lackfarbenfabriken in Liquidation bringt als ihre Einlage ihren schulden- und lastenfreien Grundbesitz in Nietleben, bestehend aus den Fabrikgrundstücken einschließlich Fabrikhof und dem darauf stehenden Wohnhause, sowie die gesamte maschinelle Einrichtung der Fabrik ein. Der Geldwert, für den die Einlage angenommen wird, ist auf 200 000 M. festgesetzt.

Nordpharma-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamburg. Die Firma ist am 4. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit chemischen und pharmazeutischen Präparaten sowie mit Zuckerwaren, insbesondere von und nach dem Norden. Stammkapital: 5000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Carl Gustaf Samuel Almborg zu Stockholm und Gustav Friedrich Wilhelm Martin Messerschmidt zu Hamburg, Kaufleute.

Penther & Dr. Jaeger, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Ludwigsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg ist am 10. 9. 1925 eingetragen: Firma geändert in: **Ossanat Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Ingenieur Hermann Penther in Einbeck ist nicht mehr Geschäftsführer. Als weiterer Geschäftsführer, der die Gesellschaft für sich allein vertreten kann, ist bestellt: August Dietrich, Kaufmann in Stuttgart. Durch

Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 8. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und neu gefaßt worden. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb von Ossanat. Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft berechtigt, gleichartige oder ähnliche Geschäfte zu erwerben, sich an solchen in jeder Form zu beteiligen, überhaupt alle Maßnahmen zu ergreifen und alle Geschäfte zu unternehmen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar als dienlich erscheinen.

Rex Mineralöl Gesellschaft Stephan Book & Ziegler, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen, Ruhr, ist am 23. 10. 1925 eingetragen: Ernst Book und Hans Stephan bzw. dessen Witwe sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Durch das Hinzutreten eines Kommanditisten ist die Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Die Firma lautet jetzt: **Rex Mineralölgesellschaft Paul Ziegler & Co.** Die Prokura Alfred Möller ist erloschen. Dem Direktor Oskar Sommerfeld ist erneut Prokura erteilt. Dem Kaufmann August Kramer, Essen, ist Prokura derart erteilt, daß er gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Alexander Berger, Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft m. beschr. Haftg., Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 3. 11. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Rheinische Dynamitfabrik, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 2. 11. 1925 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Dr. phil. Gustav Adolf Moritz Aufschläger, Generaldirektor, Hamburg, ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Aktiengesellschaft Lignose Abteilung Suhl in Suhl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Suhl ist am 10. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura des Kuno Eichholz ist erloschen.

Chemische Fabrik Hindenburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, wohn der Sitz von Hindenburg O.S. verlegt ist. Die Firma ist am 2. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen und ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Stammkapital 500 M. Geschäftsführer: Kaufmann Berthold Hirschberger in Berlin. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Glorius-Wiernik Vereinigte Farben- und Lackfabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 11. 1925 eingetragen: Egon Glücksmann ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Werke Bayern, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Reichertshofen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eichstätt ist am 5. 11. 1925 eingetragen: Mit Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. 10. 1925 hat sich die Firma aufgelöst. Als Liquidator wurde der bisherige Geschäftsführer Karl Waßner bestellt.

Metallochemische Werke Rodleben Aktiengesellschaft in Halberstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt ist am 3. 11. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. 9. 1925 ist das Grundkapital um 750 000 M. erhöht und beträgt jetzt 850 000 M. Der Beschluß ist durchgeführt. Durch Beschluß derselben Versammlung ist der § 6 des Statuts dahin ergänzt: Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Gerichten, Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden berechtigt.

Chemische Fabriken Victri-Krewel Aktiengesellschaft, Altona, mit Zweigniederlassung in Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 6. 11. 1925 eingetragen: Kaufmann Siegfried Rose, Berlin, ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Umstellung ist durchgeführt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 11. 1924 soll das Grundkapital auf 1 600 000 M. erhöht werden. Die Erhöhung ist durchgeführt.

Dr. Wernicke & Beyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. Die Firma ist am 6. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb der Erzeugnisse des Maristenordens sowie von chemischen und pharmazeutischen Artikeln für fremde und eigene Rechnung. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Salomon Schanzer, Kaufmann, Köln. Prokura: Eugen Lohmann, Köln-Deutz.

Chemotechnisches Laboratorium mit beschränkter Haftung, München. Die Firma ist am 7. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand

des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten und Zwischenprodukten, die Pflege des Exports solcher Erzeugnisse sowie der Betrieb von Industrie- und Handelsunternehmungen, die dem Gesellschaftszwecke dienlich sind. Stammkapital 7500 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Dr. Karl Theiler, Ingenieurchemiker in München.

Continental Company Chemische Fabriken G. m. b. H. in Visselhövede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rotenburg i. Hann. ist am 30. 10. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Hauptgeschäftsführers Direktor Wilhelm Ernst ist beendet. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 22. 10. 1925 ist das Stammkapital im Wege der Ermäßigung auf Reichsmark umgestellt. Die Umstellung ist durchgeführt. Das Stammkapital beträgt 25 000 M.

Cernonos, Vertriebsgesellschaft chemischer Produkte mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 11. 1925 eingetragen: Die Prokura der Sophie Grau ist erloschen.

Rehfeld & Co. Fabrikation chemisch-technischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 5. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist fortan die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer Präparate und Erzeugnisse. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft berechtigt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital ist auf 500 M. umgestellt.

Gesellschaft für chemische Produkte Marmulla mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 11. 1925 eingetragen: Fritz Maul ist nicht mehr Geschäftsführer.

Sieg-Nassauische Farbwerke G. m. b. H. in Haiger. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dillenburg ist am 4. 11. 1925 eingetragen: Wilhelm Deusing hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Kaufmann Gustav Heyer aus Duisburg, z. Zt. in Haiger, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Metallchemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 5. 11. 1925 eingetragen: Dr. Ernst Auerbach hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt.

Lack- und Farbwerke Schulte-Marxloh, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamborn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist am 7. 11. 1925 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Lack- und Farbwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Kaufmann Leo Baum ist als Geschäftsführer zurückgetreten. Zu weiteren Geschäftsführern sind bestellt: Kaufleute Erich Balkenhol, Otto Mai, beide in Hamborn, und Fr. Gertrud Staniewicz in Duisburg-Ruhrort. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert und dahin erweitert, daß zur Liquidation die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich ist.

Lafae Lack-Farben-Oel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 6. 10. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und in Liquidation getreten. Liquidator ist der seitherige Geschäftsführer Fritz Bayerlein.

Centro Chemische Entrostungsgesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 6. 10. 1925 eingetragen: Liquidator ist der seitherige Geschäftsführer Eugen Jordan. (2765)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 13. November 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 78*; Alaun (in Stücken) 9*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6/0; Ameisensäure (85%) 45/0*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 8,880) 22/10; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 26*; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 16/0; Aezkali (88–90%) 27/0; Aetznatron (76%) 18**; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/15; Bariumchlorid 9/5; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 45/0; Bicinitrat 41/0; Bleiweiß (ausländ.) 45; Bleizucker (weiß) 44/10; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 40**; Brechstein (43–44%) 0/0/10½ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/4½ (lb.); Chlorkalk (35%) 9/0**; Citronensäure 0/1/3¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/10*; Essigsäure (Essigsig, B./P.) 67*; Essigsäure (80%) 1/16 (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½* (lb.); Formaldehyd (40%) 42/0; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 52*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 24/10; Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7½ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/10; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/12/6 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10; Milchsäure (50%) 41/0; Natriumacetat 17/10; Natriumarsenat (45%) 25/0; Natriumcarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 16/0**; Natriumchlorat 0/0/2¼ (lb.); Natriumhyposulfat (comm.) 9/0**; Natriumhyposulfat (photogr.) 11/10; Natriumnitrit (auf

100% ber.) 21/10; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfat (konzentr., 60–85%) 11/10; Natriumbisulfat 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1.5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 25/5; Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9; Salicylsäure (techn.) 0/0/10 (lb.); Salmiak (frisch, subl., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15; Soda (calc., 58%) 6/15; Soda (krist.) 5/5; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpentinöl 79/10; Weinsäure 0/0/11; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 6/1/7 (lb.) — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/5; Acetylsalicylsäure 2/6–2/8; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (3. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/10–2/0; Bromnatrium 2/1–2/3; Calomel 4/0–4/2; Chininsulfat (3. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/5–3/6; Hexamethylen-tetramin 2/5; Hydrochinon 4/4; Methylsalicylat 1/8; Natriumsalicylat (Pulver) 1/11–2/0; Penacetin 4/0–4/3; Pyrogallussäure (krist.) 5/6; Salicylsäure 1/4–1/6; Salol 3/0; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlen- teerprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/2–1/3; Anilinöl (ab Fabrik, o. Verp.) 3/7–0/7; Benzidinbase auf 100% ber.) 3/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 0/11–1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, o. Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/10; H-Säure (auf 100% ber.) 3/6; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5–0/5 1/4; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 1/11; Paraphenyldiamin (auf 100% berechnet) 5/3; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Tschechoslowakei (Prag), 12. November 1925. Preise in öKr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure —; Benzoesäure Natron 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 8,25; Bleimennig (inland) 8,—; Borsäure 9,50; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresäures Kali 7,35; Chromalaun 4,50; Chromkali 8,50; Chromatron 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp.) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B) 2,75; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 4,80; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,85; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 18,75.

Vereinigte Staaten (New York), 2. November 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (durch Fermentierung, ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,05 1/2–0,05 3/4; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,02 1/2–0,03 1/4; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,10 1/2–0,11; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,15–0,17; Ammoniak (26°) 0,04 1/2–0,05; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,11–0,12 1/2; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06 1/2; Amylacetat (techn.) 2,45–2,55 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,40–3,50 (Gall.); Arsenik (weißer, pulveförmig) 0,04–0,04 1/2; Aether (U.S.P. für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85 1/2–4,95 1/2 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,62–0,66; Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07 1/2–0,07 3/4; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 60–62; Bariumnitrat 0,08 1/2–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03 1/2–0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11 1/2; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10 1/2; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14 1/2–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09 1/2; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol 0,24 1/2; Calciumarseniat 0,07–0,07 1/2; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,73–0,74; Chlor (flüssig, in Stahlfl., ab Fabrik) 0,05 1/2–0,09; Chlorkalk 2–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04 1/2–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,45 1/2; Cremor tartari (einheim.) 0,22–0,22 1/2; Cyankalium 0,55–0,58; Cyannatrium (96–98% einheim.) 0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 12–13 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,02–11,74 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,12–8,37 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,33–0,37; essigsaurer Kalk 3,00 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13 1/2; Formaldehyd 0,08 1/2; Glaubersalz (ab Werk) 1,20–1,30 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,18 1/2–0,19; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18 1/2–0,18 3/4; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37 1/2–0,38; Kalisalpetat (krist.) 0,07 1/2–0,07 3/4; Kaliumbichromat 0,08 1/2–0,08 3/4; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 1/2–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,11 1/2–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,50–4,80 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05 1/2; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40; Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12 1/2; Methanol (Methylalkohol) 97% 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, licht, raff.) 0,13 1/2–0,14; Milchsäure (U.S.P. VII) 0,59–0,60; Natriumacetat 0,05–0,05 1/2; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06 1/2–0,06 3/4; Natriumbisulfat (Niterake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumsulfat (pulveförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 1/2–0,06 3/4; Natriumfluorid 0,08 1/2–0,09 1/2; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09–0,09 1/2; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 60%, ab Fabrik) 1,60 (100 lbs.); Natriumsulfat (Salteake, ab Fabrik) 20,0 bis 22,0 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4,00 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03 1/2–0,03 3/4; Natriumbisulfat (gelbes) 0,10 1/2–0,10 3/4; Oleum (20%, tanks) 17,50–20,— (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10 1/2–0,11; Phosphor (gelber) 0,32 1/2–0,37 1/2; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07 1/2; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06 1/4; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07 1/2–0,08; Salpetersäure (36%) 4,50–4,75 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14,00 bis 15,00 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulver) 0,08–0,08 1/2; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinöl 1,11–1,12 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06 1/2–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,13–0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07 1/2–0,08 1/2; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07 1/2; Zinksulfat 0,03 1/2–0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,43–0,43 1/2; Zinnchlorid 0,17 1/2–0,18; Zinnoxid 0,66–0,68. — Kohlen-

teerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,95–1,00; Anilinöl 0,17–0,17 1/2; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Bass.) 0,75–0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (roh) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,21–0,22; Cresylsäure (97–99% ab Fabrik) 0,54–0,60; Chlorbenzol 0,09–0,11; Dimethylanilin 0,22–0,34; Dinitrobenzol 0,14 1/2–0,16; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,74; Nitrobenzol 0,09 1/2–0,10 1/2; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,58 1/2–0,62; Phthalsäureanhydrid 0,18–0,21; Pikrinsäure 0,25–0,27; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16–0,18; Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,29 (Gall.). (2813)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 11.	11. 11.	Aktien	17. 11.	11. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	114,50	117,50	Höchstes Farbw.	114,50	117,50
Bad. Anilin	115,50	118,50	Jeserich Asphalt	63,—	69,—
Byk-Guldenw.	36,50	38,—	C. A. F. Kahlbaum	84,75	86,75
Chem. F. Buckau	65,50	66,25	Köln-Rottweil	85 1/8	88,25
„ Griesheim	114,25	117,25	Linde's Eismasch.	101,10	103,—
„ Grünau	—	40,—	Nitritfabrik	—	24,50
„ v. Heyden	40,—	41,75	Oberschl. Koksw.	56,25	58,—
„ Milch & Co.	34 1/8	36,—	Rasquin, Farbw.	35,90	37,—
„ Weiler	114,—	116,50	Rh. W. Sprengst.	62,25	64,—
„ Gelsenk.	52,—	56,50	J. D. Riedel	42 1/8	45,25
„ W. Albert	62,90	64,—	Rungewerke	56,—	60,—
„ Concordia	45,—	47,—	Rütgerswerke	52,—	57,—
Dynamit Nobel	85,—	87 1/8	H. Scheidemandel	25,50	28,—
Egestorff, Salzw.	56,—	61,50	Schering, Chem.	123,—	—
Elberf. Farbenf.	114,25	117,50	Sprengst. Carb.	48,—	44,—
Fahlberg List	46,25	47,40	Staßfurter Chem.	27,25	28,50
Th. Goldschmidt	56,—	61,—	Thür. Bleiweißf.	44,—	43,—
Harkort Bergw.	43,—	45,—	Union Chem. Fabr.	8,10	8,50
Heine & Co.	32,—	32,—	Ver. chem. Wk. Chl.	59,90	61 1/8
			„ Glanzstoff F.	250,—	281,—

Devisen	11. 11.	12. 11.	13. 11.	14. 11.	16. 11.	17. 11.
Holland	169,—	169,—	169,03	169,03	169,—	168,99
Schweden	112,31	112,29	112,29	112,31	112,30	112,35
Italien	16,75	16,75	17,—	16,98	16,91	16,77
England	20,35 1/2	20,357	20,357	20,357	20,354	20,356
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	16,73	16,86	17,14	16,93	16,88	16,79
Schweiz	80,96	80,94	80,93	80,92	80,95	80,97
Spanien	59,90	59,85	59,40	59,73	59,85	59,70

Metalle (Preise für 100 kg in RM)	17. 11.	11. 11.
Elektrolytkupfer	139 1/2	139 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalbüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	77 1/2–78 1/2	78–79
Zink, umgeschmolzen	66–67	66 1/2–67 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–245
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Rezulus	160–164	159–162
Silber in Barren per 1 kg	95 1/4–96 1/4	95 1/4–96 1/4

Versammlungskalender.

- 24 Nov.: Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen a. Niederrhein, außerordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Bankhaus J. H. Stein, Köln a. Rhein.
25. „ A.-G. chemischer Werte, Berlin, ordentl. G.-V., mittags 12.30 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin SW. 68, Lindenstr. 35.
27. „ Chemische Werke Gebr. Schultz A.-G., Perleberg, ordentl. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft zu Perleberg.
28. „ Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.-G., Berlin-Weißensee, Gählerstraße 50/1, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Carsch & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin W. 8, Mohrenstr. 65.
- Chemische Fabrik Gebr. Schmidt A.-G., Berlin W. 35, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, Berlin, Derfflingerstr. 19.
- Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rhein, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, Frankfurt a. M., Hotel „Frankfurter Hof“.
30. „ C. F. Schröder Schmirgelwerke A.-G., Hann.-Münden, ordentl. G.-V., nachm. 3 1/2 Uhr, im Verwaltungsschäude der Gesellschaft in Hann.-Münden.
- Lackfabrik Gebr. Loeb A.-G. in Liquidation, Gießen, G.-V., nachm. 4 Uhr, im Bahnhofs-Hotel zu Bad Nauheim (2814)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boserstraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W. 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W. 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 28. NOVEMBER 1925

Nr. 48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. November 1925.

Der von der Madrider Regierung in Szene gesetzte Zollkrieg hat ein schnelles Ende genommen. Der Zeitpunkt dafür war auch überaus ungünstig gewählt, da ja die Ernte in den hauptsächlichsten spanischen Exportartikeln gerade begonnen hatte. Unter diesen Umständen scheint es der deutschen Delegation, gestützt auf die bereits beschlossenen Gegenmaßnahmen, keine allzu großen Schwierigkeiten bereitet zu haben, zunächst ein provisorisches Abkommen zustande zu bringen. Man kann nicht behaupten, daß unsere Gegengaben für die Gewährung der zweiten Kolonne des spanischen Zolltarifs allzu reichlich bemessen sind, denn Spanien hat sich mit ermäßigten Zollsätzen für sechs seiner wichtigsten Exportartikel agrarischen Ursprungs begnügt und sich im übrigen mit der Verzollung seiner Ausfuhrprodukte nach dem deutschen autonomen Tarif abgefunden. Dabei ist zu beachten, daß der spanische weiße Verschnittwein, der, wie wohl innerlich, in der Agitation gegen den spanischen Handelsvertrag seitens der deutschen Weinbauer eine bedeutende Rolle spielte, keine Zollvergünstigung genießt, was allerdings auf spanischer Seite nicht besonders schmerzlich empfunden werden dürfte, da gerade diese Weinart, die angeblich den Ruin des deutschen Weinbaues herbeigeführt hatte, nur in ganz minimalen Mengen nach Deutschland ausgeführt war.

In einer offiziellen Verlautbarung über das Handelsprovisorium mit Spanien ist gesagt, während seiner Dauer bestehe zwischen den beiden Ländern kein Meistbegünstigungsverhältnis. Hieraus könnte man entnehmen, daß für den endgültigen Vertrag, über den die Verhandlungen bereits im Gange sind, mit der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung zu rechnen wäre. Da aber Spanien bisher grundsätzlich keinem Lande die Meistbegünstigung gewährt hat, ist schwer anzunehmen, daß es in der Zwischenzeit zu dem Entschluß gelangt sei, Deutschland gegenüber eine Ausnahme von dem bisherigen Prinzip zu machen. Aber selbstverständlich darf dann auch die Gewährung der Meistbegünstigung von deutscher Seite nicht in Betracht kommen. Dieser grundlegende Fehler im deutsch-spanischen Handelsvertrag vom Jahre 1924 muß endgültig wieder gutgemacht werden, damit das Prinzip „Meistbegünstigung nur gegen Meistbegünstigung“ uneingeschränkt gewahrt bleibt.

Das gilt selbstverständlich auch für unsere handelsvertraglichen Beziehungen zu Frankreich. In der hier kürzlich bereits erwähnten Verlautbarung des Reichswirtschaftsministeriums über den gegenwärtigen Stand der Handelsvertragsverhandlungen war ausgeführt, daß in den Verhandlungen mit Frankreich ein merklicher Fortschritt zu verzeichnen wäre, da die französische Delegation bereit sei, für eine Reihe deutscher Waren, deren Ausfuhr für unsere Wirtschaft von wesentlichem Interesse ist, tatsächlich die Meistbegünstigung zu gewähren. Nicht erwähnt war dabei, daß man als Gegenleistung auf französischer Seite die uneingeschränkte deutsche Meistbegünstigung fordert. Auf diesen Punkt muß immer erneut hingewiesen werden. Die deutsche Meistbegünstigung ohne Einschränkung darf nie und nimmer für eine begrenzte Meistbegünstigung her-

gegeben werden, selbst wenn sich diese auf eine Reihe wichtiger deutscher Exportwaren bezieht. Im übrigen steht diese offiziöse Verlautbarung nicht ganz im Einklang mit Erklärungen, die Staatssekretär Trendelenburg kürzlich auf der Tagung des Vereins rheinischer Industrieller abgeben ließ. Die Verhandlungen mit Frankreich seien trotz besten Willens auf beiden Seiten nicht zu Ende gekommen, weil Frankreich wegen seiner schwankenden Währung und seiner schwierigen Wirtschaftslage noch keinen festen Entschluß über die Richtung seiner gesamten Handelspolitik fassen konnte. Danach scheint es nicht gerade, als ob in absehbarer Zeit in Paris mit einer Verständigung zu rechnen wäre. Denn an eine Sanierung der französischen Währung ist bei der überaus ungünstigen Finanzlage des Landes einstweilen wohl kaum zu denken. Die französischen Wirtschaftskreise werden sich deshalb damit abfinden müssen, bis auf weiteres nicht in den Besitz der deutschen Meistbegünstigung zu gelangen.

Ganz besonders lebhaft scheinen die südfranzösischen Gemüsebauer die gegenwärtige Differenzierung ihrer Produkte zu empfinden. In einer Einspruchskundgebung (!) gegen den neuen deutschen Zolltarif wurde festgestellt, daß gegenwärtig so gut wie keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse mehr nach Deutschland ausgeführt würden. Bei den hohen Zollsätzen, die Frankreich gegenüber zur Anwendung kämen, sei es begreiflich, daß die deutsche Kundschaft sich dem italienischen Gemüse zuwendet, dem sich durch den neuen Handelsvertrag mit Deutschland dort ein starker Absatzmarkt eröffnete. Der Verlust eines so wichtigen Kunden, wie Deutschland es wäre, sei ein wahres Verhängnis für den gesamten französischen Gemüsebau. Die Regierung wurde in einer Entschließung ersucht, alles zu tun, um zu einem *modus vivendi* zu gelangen. Da inzwischen das deutsch-spanische Provisorium abgeschlossen ist, sind die französischen Gemüsebauer auch noch gegenüber der spanischen Einfuhr in Deutschland differenziert.

Solche Kundgebungen von französischer Seite sind sehr beachtenswert, denn sie beweisen, daß selbst der Tiefstand des französischen Franc nicht immer ausreicht, um die autonomen Sätze des deutschen Zolltarifs zu überwinden. Der an dieser Stelle kürzlich vertretene Standpunkt, daß es zweckmäßig sei, den Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich nicht zu beschleunigen, sondern vorher Verträge mit anderen Ländern abzuschließen, findet in der Kundgebung der französischen Gemüsebauer nur eine Rechtfertigung. Frankreich muß erst durch eine Differenzierung seiner Ausfuhrwaren gegenüber einer Reihe von anderen Ländern das richtige Verständnis für die Bedeutung des deutschen Vertragstarifs gewinnen. Dann wird man sich in Paris schon entschließen, für den Mitgenuß dieses Tarifs einen angemessenen Preis zu bieten. Mit jedem neuen Handelsvertrage, den Deutschland inzwischen abschließt, verbessert sich unsere Lage in den Pariser Verhandlungen. Es mehren sich in Frankreich die Stimmen, die für eine Rückkehr zum System der Meistbegünstigung eintreten, um den Abschluß eines Vertrages mit Deutschland zu erleichtern. Wir haben keine Veranlassung, durch vorzeitiges Entgegenkommen dieser dämmernen Erkenntnis entgegenzuwirken. — Bl.

(2865)

Vorläufiges Wirtschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien.

Vom 18. November 1925.

Deutsche Botschaft Madrid, den 18. Nov. 1925.
in Spanien.

Herr Präsident!

Seit dem 16. Oktober d. J. ist für die Handelsbeziehungen unserer beiden Länder, während Verhandlungen zwecks Ersatzes des gekündigten und mit genanntem Tage außer Kraft getretenen deutsch-spanischen Handelsabkommens durch ein neues im Gange waren, ein vertragsloser Zustand eingetreten. In dieser Lage ist hier bezüglich Deutschlands die Königliche Verordnung vom 5. d. M., betreffend die Freihäfen der Kanarischen Inseln und von Ceuta und Melilla, sowie betreffend den Zuschlag von 80% auf die Zölle der ersten Spalte des spanischen Zolltarifs, erlassen worden.

Ohne den erwähnten, alsbald fortzusetzenden Verhandlungen mit dem Ziele eines dauerhaften Handelsabkommens irgendwie vorzugreifen, und zu dem Zwecke, schon vorher förderliche Verhältnisse für die beiderseitigen Handelsbeziehungen herzustellen und eine günstige Atmosphäre für die Verhandlungen selbst zu schaffen, sind beide Teile übereingekommen, die folgende Uebergangsregelung zu treffen:

1. Deutschland gewährt der spanischen Einfuhr die Zölle des jeweilig bestehenden autonomen Tarifs, darüber hinaus aber die folgenden, hiermit festgelegten Zollsätze für je 100 kg:

Nr. des deutschen Zolltarifs	Warengattung	Zollsatz in Reichsmark
aus 33	Tomaten: vom 18. Nov. 1925 bis zum 30. April 1926 vom 1. Mai 1926 bis zum 18. Mai 1926	2,— 1,50
aus 45	Weintrauben: frisch (Tafeltrauben): in Postsendungen von einem Gewicht bis 5 kg einschließlich, vom 18. Nov. 1925 bis zum 31. Dezember 1925 in anderen Behältnissen: von mehr als 5 kg bis 15 kg Gewicht einschließlich vom 18. November 1925 bis zum 31. Dezember 1925 in Fässern, aus Almeria und Denia, im Gewicht von mehr als 15 kg	5,— 7,— 15,—
Anmerkung: Weintrauben in Fässern, von Almeria und Denia, im Gewicht von mehr als 15 kg, unterliegen vom 18. November 1925 bis zum 31. Dezember 1925 im Rahmen eines Kon- tingents von 100 000 Fässern einem Zollsatz von nur 10 RM. statt 15 RM.		
50	Bananen: an Stämmen nicht an Stämmen	1,50 3,50
aus 51	Apfelsinen	2,50
aus 180	Roter Naturwein mit einem Gehalt von mindestens 95 g und höchstens 140 g Weingeist und mindestens 28 g zucker- freien Extrakt in einem Liter, zum Ver- schneiden von noch nicht verschnittenem inländischen roten Wein, unter Zoll- sicherung	20,—
aus 219	Sardinen in Oel in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,—

2. Spanien gewährt der deutschen Einfuhr die Zölle der zweiten Spalte des jeweiligen spanischen Zolltarifs.

3. Diese Uebergangsregelung wird vom Tage des Inkrafttretens an höchstens sechs Monate in Geltung bleiben. Sie tritt in Kraft mit dem Datum dieser Note, wobei in Deutschland der Unterschiedsbetrag zwischen den autonomen und den in dieser Note festgelegten Zollsätzen gestundet wird.

4. Es versteht sich, daß diese Uebergangsregelung vor Ablauf der sechs Monate außer Kraft tritt, sobald

ein dauerndes Handelsabkommen in Geltung gesetzt wird.

5. Beide Teile erklären sich bereit, die eingangs erwähnten Verhandlungen mit dem Ziele eines dauerhaften Handelsabkommens alsbald fortzusetzen.

Indem die Deutsche Regierung vorstehenden Festsetzungen zustimmt, mache ich Eurer Exzellenz hier von Mitteilung, damit durch den Austausch der beiderseitigen Noten gleichen Inhalts und desselben Datums die Vereinbarung als abgeschlossen und in Kraft getreten anzusehen ist.

Genehmigen Euere Exzellenz den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

(gez.): M. Renner.

An Seine Exzellenz Herrn Primo de Rivera,
Marques de Estella.

(2861)

Die Welt-Caseinindustrie.

Einem ausführlichen Bericht des „Chemical Trade Journal“ (London) über eine die Caseinindustrie in der ganzen Welt umfassende Veröffentlichung des kanadischen „Natural Resources Intelligence Service“ entnehmen wir die nachstehenden Angaben; die Arbeit wurde unternommen, um auf die steigende Bedeutung der industriellen Verwendungen des Caseins hinzuweisen und die sorgfältige Prüfung der Frage zu veranlassen, ob nicht auch in Kanada eine Industrie der plastischen Stoffe aus Casein begründet werden könne, die in Europa schon so großen Umfang erreicht hat.

Casein wird aus Magermilch, weniger vorteilhaft aus Buttermilch, durch verschiedene Säuerungsmethoden (natürliche Milchsäurebildung, Zusatz von Salz oder Schwefelsäure), nach der Labmethode und in Frankreich außerdem nach einer elektrischen Fällungsmethode gewonnen.

Das auf den Markt kommende Casein ist sehr verschieden, man findet fast weißes und angenehm riechendes, und andererseits dunkelbraunes mit saurem widerlichen Geruch.

Außer Casein können Milchzucker und Milchalbumin aus den Molken gewonnen werden.

Milchzucker und Lactalbumin werden in den Ver. Staaten von etwa 7 caseinerzeugenden Firmen hergestellt; in Kanada produziert nur eine Firma Milchzucker in größerer Menge und führt etwa 15 t monatlich nach England aus, während die Albumingewinnung ganz unbedeutend ist.

Caseinpreise. Die Preise für gewöhnliches Casein zu gewerblicher Verwendung zeigten im Laufe der Jahre einen sehr starken Wechsel; sie stiegen in New York von 12—13 c. per lb. vor dem Krieg auf 63 c. 1919, fielen dann auf 23 c. im Januar und auf 6½ c. (den tiefsten Punkt) im Oktober 1921; 1922 lagen die Notierungen zwischen 8 und 20 c. In den Jahren 1921 und 1922 wurde Casein von vielen Firmen mit Verlust abgegeben, besonders von solchen, welche keinen andern Absatz für ihre Magermilch hatten; dagegen gilt dies nicht für die meisten Unternehmungen in Europa, die aus ihrem Casein verschiedene Fertigprodukte herstellten. Die New-Yorker Notierung im Juni 1925 betrug 12½—13 c.; in Kanada ist der Preis etwas höher.

Zölle. Der kanadische Zoll für Casein beträgt 17½, 25 und 27% v. W. nach dem britischen Vorzugs- dem Zwischen- und dem Generaltarif, der amerikanische 2½ c. per lb.; für Milchzucker ist der Zoll 15, 17½ und 17½% v. W. in Kanada und 25% v. W. in den Ver. Staaten.

Ver. Staaten.

Der steigende Verbrauch von Casein in den Ver. Staaten ergibt sich aus folgenden Zahlen:

	1921		1923	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Einheimische Produktion	9 729	621	21 369	2 542
Einfuhr	9 717	843	26 490	4 410
Zusammen	19 446	1 464	47 859	6 952

Bei weitem der größte Teil des Caseins wird nach der Schwefelsäure-Methode gewonnen. Es gibt im ganzen Lande etwa 100 Caseinbetriebe, die aber Casein nur dann herstellen, wenn ein Ueberangebot von Käse und Trockenmilch besteht, welche Produkte unter gewöhnlichen Verhältnissen rentabler sind. Die Haupterzeugung findet in den Staaten Kalifornien, New York und Wisconsin (nach ihrer Bedeutung geordnet) statt. — In der Einfuhr nimmt seit dem Krieg Argentinien den ersten Platz ein, den früher Frankreich innehatte; im Jahre 1923 betrug die Einfuhr aus:

	1000 lbs.
Argentinien	19 189
Neuseeland	2 408
Frankreich	1 835
Australien	1 084
England	813

Amerikanisches Casein für die Papierfabrikation erhält oft einen geringen Zusatz von argentinischem, doch erzeugen die führenden Fabrikanten ein Produkt, das der besten eingeführten Ware gleichwertig ist.

Die Hauptmenge des Caseins nimmt die Papierindustrie auf; an zweiter Stelle steht die Fabrikation von Caseinleim und Kitt. Die Industrie der gebogenen Hölzer („plywood“) und der Furniere verbrauchte 1922 schätzungsweise 7 Mill. lbs. Der Fortschritt in der Herstellung von Caseinleim ist hauptsächlich auf das Buttermann-Verfahren (USP. 1 291 396) zurückzuführen, das ein sehr wasser- und wärmebeständiges Produkt liefert (Anwendung für Flugzeugpropeller).

Die Galalithfabrikation wurde vor kurzem von der „Alladinite Chemical Products Co.“ (Orange, N. J.) aufgenommen; „Alladinit“ soll identisch mit dem eingeführten Galalith sein. Die Gesellschaft verarbeitet europäisches Labcasein, da das einheimische Material als unbrauchbar befunden wurde. Die 1924 gegründete „Karolith Corporation“ (Long Island City) stellt ein Galalithprodukt unter dem Namen „Karolith“ her. Die „Casein Co. of America“ hat mit der „Erinoid Co. of England“ ein Abkommen getroffen, wonach „Erinoid“ auch in den Ver. Staaten hergestellt werden soll.

Caseinfarben werden in Amerika viel weniger verwendet als in Europa; jedoch sind die meisten Kaltwasserfarben für Innenanstriche Caseinfarben.

K a n a d a.

In Kanada wird Casein hauptsächlich von 3 Firmen erzeugt; die Gesamtproduktion im Jahre 1923 betrug nur 558 449 lbs., zeigte aber eine beträchtliche Steigerung gegen das Vorjahr, in welchem 82 538 lbs. gewonnen wurden. Eine der Unternehmungen gibt ihre Jahresproduktion zu rund 400 000 lbs. an, eine andere für die Zeit vom 1. April 1923 bis zum 31. August 1924 zu 162 857 lbs. — Plastische Massen aus Casein werden in Kanada nicht hergestellt und nur wenig wird auf andere Caseinprodukte verarbeitet; fast das ganze im Inland abgesetzte Casein für gewerbliche Verwendung wird von der Papierindustrie aufgenommen, die indessen ihren Bedarf hauptsächlich mit eingeführtem Material deckt. Die Produktion von Glanzpapier usw. („coated paper“) betrug 7940 t 1922, 10 922 t 1923 und ungefähr ebensoviel 1924. Während des Krieges (1914/15), als mit der Möglichkeit einer Beschränkung der Einfuhr aus Argentinien gerechnet werden mußte, wurde von den kanadischen Glanzpapier-Fabriken in St. Johns (Quebec) eine Caseinfabrik errichtet, die aber 1924 wegen der übermächtigen argentinischen Konkurrenz stillgelegt wurde. Eine Firma in Winnipeg stellte 1923 etwas Casein her, doch erwies sich das Unternehmen wegen der hohen Kosten für die Trocknung des Caseins (infolge der teuren Kohlenpreise) als unrentabel. Gegenwärtig ist in Sardis (Brit. Kolumbien) eine Anlage im Bau, die täglich 2500 Kannen Milch auf Casein neben Butter, Käse und Trockenmilch verarbeiten kann.

Die kanadische Einfuhr von Casein (fast ganz aus Argentinien) fiel von 1 234 635 lbs. 1920 auf 643 347 lbs. 1923 und 380 123 lbs. 1924; die Ausfuhr stieg von 8910 lbs. 1923 auf 57 059 lbs. 1924, während 1920 überhaupt kein Export stattgefunden hatte.

Argentinien.

Das meiste in Argentinien gewonnene Casein wird in Betrieben erzeugt, die in einem Umkreis von 100 bis 200 Meilen um Buenos Aires liegen, und wird von dort mit einem Wassergehalt von 50–60% in zentrale Trocknungsanlagen gebracht. Fast die ganze Produktion wird ausgeführt.

Die Ausfuhr stieg von 5 050 739 lbs. 1914 auf 22 934 674 lbs. 1922; davon gehen 60–80% nach den Ver. Staaten, an zweiter Stelle steht Deutschland. Das argentinische Produkt ist seit der Einführung des natürlichen Säuerungsverfahrens (Milchsäurebildung) kurz vor dem Krieg dem amerikanischen gewöhnlich in Qualität und Gleichartigkeit überlegen. Casein ist in Argentinien das einzige Produkt, das aus der Magermilch gewonnen wird. — Die Preise bei Abschlüssen in Buenos Aires wechselten 1922 zwischen 0,0570 und 0,1385 \$ und 1923 zwischen 0,0639 und 0,1726 \$ per lb.

Frankreich.

Die französischen Caseine, besonders Lab-Casein, sind von sehr gleichmäßiger Qualität und haben den Ruf, zu den besten auf dem Markt befindlichen Produkten zu gehören. — Die Caseingewinnung findet in Milchwirtschaften statt, welche mindestens 30 000 bis 40 000 Liter im Tag verarbeiten und die Magermilch nicht ganz für die Käsebereitung verbrauchen. In den großen milchwirtschaftlichen Bezirken (Charente, Poitou) sind die Meiereien genossenschaftlich organisiert; eng verbunden mit der Caseingewinnung ist die Schweinezucht, da die Molken sich als ein brauchbares Schweinefutter erwiesen haben.

Seit dem Krieg haben sich Caseinfabriken, wie die in Surgères und Orbec (300 t Casein im Jahr), und Galalithfabriken, wie die in Fierville-les-Parcs und Landrecies, stark entwickelt und werden weiter vergrößert. Auch in Argentinien sind französische Fabriken errichtet worden.

Galalith wird von der „Société Anonyme Oyonnaxienne“ (Paris, 39 Quai Valmy) in großen Mengen hergestellt und in der Nähe von Paris wird seit 1913 das Patent der „Société Internationale du Galalith“ von Levallois-Porrot angewendet; die Nebenprodukte der Industrie stehen im Wert etwa getrocknetem Blut gleich. — Im Jahre 1913 gingen von der Gesamtproduktion von Casein im Betrag von 7000 t etwa 4000 t nach Deutschland, wo man sie auf Galalith, Lactit und Cornalith verarbeitete und diese Produkte dann zum großen Teil wieder nach Frankreich ausführte. Jetzt aber wird in Frankreich eine neue plastische Masse, Sicalit, erzeugt, die auf der Ausstellung in Lyon großen Erfolg hatte, und es werden heute trotz der Ausfuhrbeschränkungen nach dem Krieg große Mengen von Caseinprodukten (und von dem Rohmaterial), sogar nach Deutschland, ausgeführt:

	1921	1922	1923
	(in metr. Tonnen)		
Ausfuhr: Casein	1 795	1 681	5 435
Galalith u. ä. Produkte	1 791	2 432	853
Einfuhr: Casein	8,4	39,2	12,0
Galalith u. ä. Produkte	89,4	150,5	82,6

Die französische Industrie ist ausreichend geschützt. Der Einfuhrzoll betrug in Papierfranken (Juni 1925): für unverarbeitetes Galalith 375 frs., für Halb- und Fertigfabrikate, bei denen Galalith der wertvollste Bestandteil ist, 750 frs. per 100 kg; für Casein, rein oder alkalihaltig, flüssig oder fest, 96 frs. per 100 kg. Lab-Casein wird in Frankreich zur Herstellung von Nährpräparaten, als Gelatincersatz und für plastische Stoffe verwendet; Milchsäure-Casein zur Klärung des Weins und, ebenso wie Schwefelsäure-Casein, für die Klebstoff- und Papierindustrie.

Was die Produktionskosten betrifft, so rechnete man vor dem Krieg für das Trocknen, Mahlen und die Arbeitslöhne 12–14 frs. per 100 kg. In den großen Caseinbetrieben, welche 100–120 000 Liter Magermilch im Tag verarbeiten, wird ungefähr 1 kg Kohle für 1 kg Casein verbraucht; in einigen Betrieben ist der Verbrauch indessen zu Zeiten doppelt so groß.

Deutschland.

Seit dem Krieg wendet man in Deutschland, wo Casein seit langem in der Nährpräparate-, Klebstoff-, Farben- und Papierindustrie gebraucht wird, der Herstellung von Galalith und ähnlichen plastischen Massen große Aufmerksamkeit zu. Auch sind zahlreiche Fabriken zur Verarbeitung von Galalith zu Gebrauchsgegenständen, wie Knöpfen usw., entstanden. Unter den verschiedenen Firmen ist die wichtigste die „Internationale Galalith-Gesellschaft Hoff & Co., Hamburg“.

England.

Obgleich Magermilch für andere Zwecke als die Caseingewinnung in England immer guten Absatz gefunden hat und jährlich steigende Mengen von Casein eingeführt werden, findet doch auch eine beträchtliche Ausfuhr statt, die allerdings im Abnehmen begriffen ist; dies ist wohl auf die zunehmende inländische Nachfrage zur Herstellung von Papier, Klebstoffen, plastischen Massen, Farben, medizinischen Produkten, Nährmittelpreparaten usw. zurückzuführen.

Die Ausfuhr von englischem Casein (hauptsächlich nach Deutschland und den Ver. Staaten) betrug 1920 1991 long tons i. W. von 169 054 £, 1923 jedoch nur noch 374 t i. W. von 34 639 £ (hauptsächlich nach Deutschland und Holland).

Die Einfuhr betrug in diesen Jahren (in tons):

Ursprungsland	1921	1923
Frankreich	493	1 558
Argentinien	857	807
Norwegen	96	—
Holland	7	7
Andere fremde Länder	39	349
Aus allen fremd. Ländern	1 492	2 721
Neuseeland	1 565	1 254
Britisch-Indien	439	309
Australien	101	122
Andere brit. Besitzungen	—	204
Aus allen brit. Besitzungen	2 105	1 889
Gesamteinfuhr	3 597	4 610

Eine bedeutende englische Firma für plastische Caseinmassen ist die „Erinoid Co“ in Stroud (Gloucestershire), die auch Fabriken in Frankreich besitzt.

Mit Säure gefälltes Casein wird in England gewöhnlich als „caseinogen“ bezeichnet, englisches Lab-Casein in den Ver. Staaten als „paracasein“.

Dänemark.

Die Caseinindustrie wurde in Dänemark im Winter 1909/10 eingeführt, hauptsächlich um die Preise für dänische Käse zu heben, die damals sehr niedrig

standen, und zugleich die hohen Preise auszunützen, die für argentinisches Casein gezahlt wurden. Die Industrie entwickelte sich sehr rasch und vor dem Krieg hatte die Jahresproduktion (hauptsächlich Milchsäure-Casein) 4 500 000 lbs. erreicht, die zum größten Teil in Deutschland und den Ver. Staaten abgesetzt wurden. — Die Casein-Betriebe, von denen es etwa 50 gibt, verkaufen das nasse Casein an die Trocknungsanlagen.

Andere Länder.

Die meisten europäischen Länder stellen entweder selbst Casein für ihre Industrien her oder versorgen diese durch Einfuhr.

Russisches Casein ist Lab-Casein und von geringer Qualität; geringe Mengen werden über Kopenhagen exportiert, ebenso wie das schwedische, das nach der Milchsäuremethode gewonnen wird.

Im Jahre 1923 wurde in Finnland eine Fabrik eröffnet, welche nach einem deutschen Patent mit deutschen Maschinen und in Verbindung mit deutschen Sachverständigen Galalith sowie Knöpfe, Kämme u. ä. Artikel daraus herstellt; sie beschäftigt 300 Arbeiter.

In Oesterreich (Wien) wird Galalith seit etwa 1913 fabriziert. In der Tschechoslowakei stellt eine Reihe Firmen Galalithartikel her; das Rohmaterial beziehen sie teils von inländischen Betrieben, teils aus Deutschland, Frankreich und England.

Dasselbe gilt für Holland. In Belgien produziert die Firma „Nutricia“ (Brüssel, Rue Frasnman) ein chemisch reines Casein für pharmazeutische Zwecke; das Material für gewerbliche Verwendung dagegen bezieht sie von ihrer französischen Fabrik, wo es vorteilhafter erzeugt werden kann. Die Fabrikation von Galalithartikeln nahmen 1922 zwei Firmen, Gauthier & Mabelle und Van Campenhout, auf; das Rohmaterial führen sie aus Frankreich und Deutschland ein.

In Italien werden verschiedene plastische Caseinmassen unter den Namen „Galakerit“, „Protcolit“ („Industria Italiana della Proteolite“, Milano, Viale Ludovica 13), „Zoolit“ usw. hergestellt und auf Caseinartikel verarbeitet. In der Lombardei werden Galalithknöpfe aus tschechoslowakischem Material und mit deutschen Maschinen fabriziert.

Das indische Casein ist zum großen Teil von geringer Qualität und wird in Europa häufig nur halb so teuer bezahlt wie das beste französische; seit kurzem wird aber im Bezirk Bombay, besonders in Guzarat, ein bei weitem besseres Produkt erzeugt.

In Neuseeland wurde die Caseinproduktion erst vor wenigen Jahren eingeführt, hat aber schon bedeutende Fortschritte gemacht; es werden sehr gleichmäßige Produkte erzeugt, die im Ausland guten Absatz finden. Aber auch die Fabrikation von Caseinartikeln wird entwickelt. Dasselbe gilt für Australien, das seine Ausfuhr nach den Ver. Staaten von 179 502 lbs. 1920 auf 1 048 418 lbs. 1923, nach England von 226 240 lbs. 1921 auf 273 280 lbs. 1923, nach Japan von 276 988 lbs. 1921 auf 748 515 lbs. 1924 gesteigert hat; auch die neuseeländische Ausfuhr nach Japan ist bedeutend größer geworden.

Der japanische Bedarf an Casein hat so zugenommen, daß die Einfuhr jetzt 400–500 t im Jahr beträgt; 15–20 t im Monat werden von den Papierfabriken verbraucht, der Rest von der Textilindustrie und von den Leimfabriken. Die einheimische Caseinproduktion ist nicht groß und von geringer Qualität. Australisches und neuseeländisches Casein wurde im Juni 1925 mit etwa 64 £ per long ton cif Kobe bezahlt.

(2836)

Die Rohstoffe der chemischen Industrien. Ihre Verteilung über die Erde. Weltproduktion und englische Einfuhr.

(Schluß.)

Schwefel.

Die Ver. Staaten decken über zwei Drittel des Weltbedarfs; mehr als die Hälfte des Restes (darunter die besten Sorten) kommt aus Sicilien. Das wichtigste Ereignis der letzten Jahre auf dem Schwefelmarkt war das Abkommen zwischen den amerikanischen und den sizilianischen Produzenten (s. „Chem. Ind.“ 1923, S. 237 u. 367).

Weltproduktion.

(in 1000 t)

	1913	1921
Vereinigte Staaten . . .	491,1	1 879,1
Italien	399,9	297,9
Spanien	61,6	84,3
Japan	58,5*)	66,1*)
Andere Länder	20,8	13,9
Gesamtproduktion	1 031,9	2 341,3

*) Einschl. raff. Schwefel.

Englische Einfuhr 1922**).

(in 1000 t)

Vereinigte Staaten	38,9
Italien	8,3
Andere Länder	0,9
Gesamteinfuhr	48,1

**) Rohschwefel.

Salpeter

Natronsalpeter findet sich in vielen Gegenden, doch bleibt der Salpetergehalt der Vorkommen gewöhnlich unter 5%, während mindestens 12% für eine rentable Ausbeutung nötig sind. Das praktisch allein in Betracht kommende Produktionsgebiet ist, wie bekannt, Chile; der chilenische „Caliche“ enthält bis zu 70% Salpeter. — Kalisalpeter ist weit verbreitet in heißen und feuchten Gegenden, doch sind die Vorkommen meist unbedeutend; der Hauptproduzent ist Indien.

Weltproduktion

(in 1000 t)

	1913	1921
Chile	2 773,6	1 288,6
Indien	14,7	15,9
Ägypten	4,7	3,6
Gesamtproduktion	2 793,0	1 308,1

Englische Einfuhr 1922*):

(in 1000 t)

Chile	39,8
Norwegen	7,0
Frankreich	2,0
Andere Länder	1,1
Gesamteinfuhr	49,9

*) Natron- und Kalksalpeter.

Kalisalze.

Die Hauptvorkommen sind die Staßfurter Lager (2000 Mill. t) und die elsässischen (300 Mill. t); 1913 lieferte Deutschland 99% der Produktion; unbedeutende Vorkommen finden sich in Nordost-Spanien, Galizien, Indien, Abessinien, Nigeria, Peru und Canada. Während des Krieges wurden Alunit, Feldspat, Leucit u. a. Mineralien auf Kali verarbeitet. — In Frankreich, Italien und in den Ver. Staaten gewinnt man Chloralkalium aus Meerwasser; von einiger Bedeutung ist in Amerika die Kaliproduktion aus den Salzseen in Nebraska u. a. westlichen Staaten. — Weitere Kaliquellen (für geringe Mengen) sind Meeralgeln („Kelp“), Melasse

und Wollschweiß; auch die Gewinnung aus Cement- und Hochofenstaub wurde in Betracht gezogen.

Weltproduktion

(in 1000 t K₂O)

	1913	1921
Deutschland	1 090,5	906,3
Andere Länder	14,6	144,0
Gesamtproduktion	1 105,1	1 073,0

Englische Einfuhr 1922:

(in 1000 t Kainit, Chlorkalium usw.)

Deutschland	128,2
Frankreich	37,0
Belgien	30,2
Indien	2,9
Andere Länder	1,1
Gesamteinfuhr	199,4

Arsenik.

Die Hauptmenge des Arsens wird bei der Verhüttung arsenhaltiger Erze als Nebenprodukt gewonnen. Die Steigerung der Arsenikproduktion in den letzten Jahren wurde durch den starken Bedarf der Ver. Staaten an Calciumarseniat zur Bekämpfung des Baumwollschädling, des „Boll weevil“, veranlaßt (s. „Chem. Ind.“ 1923 S. 343).

Weltproduktion

(in 100 t)

	1913	1921
Deutschland	50,1	67,9
Ver. Staaten	42,4	42,7
England	20,2	14,8
Kanada	15,4	13,3
Portugal	9,6	10,3
Andere Länder	3,2	7,7
Gesamtproduktion	140,9	184,3

Englische Einfuhr 1922*)

(in t)

Griechenland	771
Japan	521
Portugal	358
Deutschland	171
Ver. Staaten	100
Frankreich	71
Andere Länder	43
Gesamteinfuhr	2 035
Eigenproduktion	978

*) Weißer Arsenik.

Magnesit.

Oesterreich und die Tschechoslowakei deckten vor dem Krieg drei Viertel des Weltbedarfs und sind auch jetzt noch sehr bedeutende Produzenten; Griechenland und Indien besitzen große Vorkommen; in den Ver. Staaten entwickelte sich im Krieg eine starke Produktion.

Weltproduktion *)

(in 1000 t)

	1913	1921
Oesterreich-Ungarn	422,4	174,5
Griechenland	118,1	88,1
Indien	16,5	33,6
Andere Länder	33,5	4,6
Gesamtproduktion	590,5	390,8

*) Gebrannte Magnesia als Magnesia ausgedrückt (1 t gebr. Magnesia = 2,1 t Rohmagnesit).

Englische Einfuhr 1922 **).

(in 1000 t)	
Griechenland	6,4
Indien	3,4
Oesterreich	0,5
Andere Länder	0,6

Gesamteinfuhr 10,9

**) Rohmagnesit.

Graphit.

Die Produktion von Ceylongraphit ist stark zurückgegangen; an erster Stelle für hochwertigen kristallinen Graphit steht jetzt Madagaskar. Große Mengen von gewöhnlichem Graphit erzeugen Oesterreich, die Tschechoslowakei und Bayern.

Weltproduktion

(in 1000 t)			
1913		1921	
Oesterreich-Ungarn	48,7	Deutschland	24,2
Ceylon	28,5	Oesterreich	13,1
Korea	12,1	Tschechoslowakei	8,4
Deutschland	11,9	Korea	7,9
Italien	11,0	Madagaskar	6,0
Madagaskar	6,2	Italien	5,1
Andere Länder	12,8	Ceylon	4,4
Gesamtproduktion	131,2	Andere Länder	10,5
		Gesamtproduktion	79,6

Englische Einfuhr 1922:

(in 1000 t)	
Japan	3,23
Madagaskar	3,19
Ceylon	0,91
Deutschland	0,86
Italien	0,74
Andere Länder	0,35

Gesamteinfuhr 9,28

(2734)

Die Einfuhr in Chemikalien und Arzneimitteln von Britisch-Indien im Jahre 1923/24.

Dem Bericht des „Department of Intelligence“ über den Außenhandel von Britisch-Indien im Jahre 1923/24 entnehmen wir nach „Chemist and Druggist“ (London) nachstehende Angaben über die Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Arzneimitteln:

Chemikalien. Die Gesamteinfuhr zeigte eine geringe Steigerung des Wertes, von 2,02 auf 2,05 crores of rupees (1 crore = 100 lakhs; 1 lakh = 100 000 Rupien).

Im einzelnen ergaben sich folgende Aenderungen (Werte in lakhs):

	1922/23	1923/24	Zunahme oder Abnahme
Natriumcarbonat (calc. und Kristallsoda) *)	45	51½	+ 6½
Acetznatron	21	17	— 4
Natriumbicarbonat **)	9,47	9,74	+ 0,27
Säuren ***)	5½	5½	—
Schwefelsäure	0,26	0,52	+ 0,26
Essigsäure	0,71	1,24	+ 0,53
Weinsäure	1,87	1,50	— 0,37
Alaun †)	8	7	— 1
Aluminiumsulfat	3¼	5	+ 1¼
Desinfektionsmittel (einschl. Naphthalin)	8½	6½	— 2
Chlorkalk	6½	7	+ ½
Schwefel	12	13	+ 1

*) 25 % der Gesamtchemikalieneinfuhr; Steigerung von 670 000 cwt. auf 790 000 cwt.; englischer Anteil 705 000 cwt. i. W. von 38 lakhs

**) Hauptsächlich aus England.

***)) Der Menge nach stieg die Einfuhr von 7 800 auf 11 300 cwt.

†) Der Menge nach trat eine Steigerung ein.

Zunahmen der Menge nach zeigten: Ammoniak und Ammoniumsalze, Calciumcarbid, Eisenvitriol, Kupfersulfat, Glycerin, Magnesiumchlorid und Kaliumcarbonat, aber verbunden mit Abnahmen dem Wert nach.

Eisenvitriol kam vor dem Kriege hauptsächlich aus England; während des Krieges fiel Japan ein großer Teil des Geschäfts zu, aber nach Friedensschluß gelang es England wieder, seine alte Stellung einzunehmen, bis die deutsche Konkurrenz auftrat, die in den Jahren 1922/23 und 1923/24 mehr als drei Viertel der Gesamteinfuhr lieferte.

Die Schwefeleinfuhr stieg der Menge nach von 9 000 auf 12 500 t; dabei nahmen die italienischen Lieferungen (80% der Gesamteinfuhr) von 4 800 t auf 10 000 t und die deutschen von 770 auf 1 800 t zu, während die amerikanischen von 2 200 auf 100 t zurückgingen; aus England kamen nur 300 t, aus Frankreich nur 200 t und aus Japan (wie im Vorjahre) nur 60 t.

Drogen und Arzneimittel. An erster Stelle in der Einfuhr stand England mit 1,35 crores (65,8% der Gesamteinfuhr); es folgten Deutschland und Italien mit 35 und 12 lakhs (17 und 5,8%), beide mit einer starken Zunahme gegen das Vorjahr; die Ver. Staaten zeigten dagegen einen Rückgang von 22 auf 6 lakhs oder von 5,6 auf 2,9%.

Der Gesamtwert der Einfuhr von Drogen und Arzneimitteln stieg von 1,66 auf 1,81 crores of rupees, was hauptsächlich auf eine vermehrte Einfuhr von Campher zurückzuführen ist; die japanischen Lieferungen (72% der Gesamteinfuhr) nahmen von 426 000 lbs. (13 lakhs) auf 822 000 lbs. (27 lakhs) zu, die die chinesischen (einschl. Hongkong) von 142 000 auf 172 000 lbs. und die deutschen von 14 800 auf 108 000 lbs.

Die Einfuhr von Chininsalzen betrug 95 000 lbs. auf private und 44 100 lbs. auf staatliche Rechnung, gegen entsprechend 79 900 und 48 500 lbs. im Vorjahr; die Einfuhr von Chinarinde (auf staatliche Rechnung) nahm von 857 600 auf 731 700 lbs. ab.

Malabar-Zimt (Cassia lignea) ging von 60 800 cwt. (17½ lakhs) auf 48 100 cwt. (10½ lakhs) zurück.

Pharmazeutische Spezialitäten fielen von 23 lakhs auf 21½ lakhs; davon lieferten England für 13 lakhs, Deutschland und die Ver. Staaten je für 3 lakhs.

Einen starken Rückgang zeigte Cocain, von 1 375 Unzen auf 597 Unzen; davon kamen 364 Unzen aus England, 115 Unzen aus Deutschland und 107 Unzen aus Holland.

Ungefähr gleich blieb die Einfuhr von Morphin und anderen Opium- und Morphinpräparaten; sie hatte einen Wert von 48 500 Rs. gegen 46 100 Rs. im Vorjahr; England lieferte für 40 600 Rs., Deutschland für 5 430 Rs. (2673)

Radiumindustrie und Radiumproduktion.

Einer Besprechung des Buches von Honoré „Le Radium“ in der „Journée industrielle“ entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

„Keine Industrie kann mit mehr Recht als eine eigentlich französische bezeichnet werden, als die des Radiums; in Frankreich, wo die denkwürdige Entdeckung durch die Curies erfolgte, liegt ihr Ursprung und Frankreich ist bis heute an der Spitze der Radiumindustrie geblieben.“ Vor der Eröffnung der Radiumwerke in Olen (bei Antwerpen), welche die reichen Erze aus dem belgischen Kongostaat verarbeiten (Katanganerze), bestanden fünf Radiumfabriken in der Welt: 2 in Frankreich, 1 in Böhmen (Joachimsthal) und 2 in Amerika; von diesen konnten sich nur die 2 französischen halten.

Die eine derselben wurde 1904 von Armet de l'Isle in Nogent s/Marne gegründet; sie hat, wie

es scheint, immer nach den Methoden von Debiérne gearbeitet.

Später wurde von Dr. Henri de Rothschild die Anlage auf der St.-Denis-Insel errichtet, um dort Madagaskar-Erze nach dem Verfahren von Muguet zu behandeln. Die madagassischen Radiummineralien, von denen das wichtigste der „Betafit“ ist, wurden vor 17 Jahren durch den Mineralogen Lacroix entdeckt. — In der Fabrik von St.-Denis werden zur Herstellung von 1 g Radiumbromid 400 t Erz verarbeitet, zu deren Behandlung 800 t Wasser, 100 t Kohle und 190 t verschiedene Chemikalien erforderlich sind.

Die Weltproduktion von Radium betrug bis vor kurzem etwa 30 g im Jahr, wovon ein Drittel von den französischen Fabriken geliefert wurde.

Der Preis für 1 mg Radiumbromid, der 1903 etwa 10 frs. betrug, war 1913 auf 400 frs. gestiegen, was etwa 800 000 frs. für 1 g Radium-Element entspricht. Im Jahre 1922 lagen die Notierungen bei etwa 1 400 000 frs., stiegen dann auf 1 800 000 frs. und gingen nach der Entdeckung der Kongoerze auf 1 000 000 frs. zurück.

Bei einem Preis von 1 400 000 frs. kommt der Weltproduktion von jährlich 30 g ein Wert von 42 Mill. frs. zu, entsprechend dem Wert (bei Friedenspreisen) von 20 000 t Feinstahl d. h. etwa der Produktion von Le Creusot 1913. Zur Schaffung dieses Wertes von 42 Mill. frs. sind aber in Le Creusot viele Tausend Arbeiter nötig, während er in der Radiumindustrie von etwa 150 Arbeitern aus 12 000 t Erz herausgeholt wird.

Die Produktionskosten des Radiums sind einerseits von dem Preis der nötigen Chemikalien, andererseits von dem Preis der Erze abhängig; letzterer ist sehr wechselnd, aber man kann sagen, daß im Durchschnitt aus Erz im Werte von 800 frs. Radium im Werte von 1400 frs. gewonnen wird. Der Fabrikationsgewinn erscheint daher, wie Honoré bemerkt, nicht so groß, wie man gewöhnlich annimmt.

Da bei Radium praktisch ein Substanzverlust nicht eintritt und daher eine Erneuerung der Bestände nicht in Betracht kommt, so hatte der Handel die Politik befolgt, nur entsprechend der voraussichtlichen Nachfrage zu produzieren, und es war gelungen, die Ansammlung von größeren Beständen, die bei dem Wert des Radiums sehr unangenehme Kapitalfestlegungen bedeuten, zu vermeiden und die Preise zu halten. Eine Veränderung der Lage trat ein, als 1921 die Verarbeitung der schon 1913 entdeckten reichen Kongoerze in der Fabrik in Oolen (bei Antwerpen) begann. Nach den Angaben des Direktors der „Société Générale Métallurgique“ in Hoboken, Leemans, enthalten die Kongomineralien (Umwandlungsprodukte der Pechblende) 1 Teil Radium auf 10 bis 20 Millionen Teile Erz (50—100 mg aus 1 t), während sonst das Verhältnis etwa 1:1000 Millionen ist (1 mg aus 1 t).

Bei diesen günstigen Produktionsbedingungen mußte man erwarten, daß die belgische Industrie einen starken Einfluß auf den Markt gewinnen und besonders der französischen Industrie, im Besitz eines in wenigen Jahren angesammelten Bestandes von 50 g Radium, das Leben recht schwer machen würde. „Glücklicherweise“, heißt es in dem Bericht, „hegen aber unsere belgischen Kollegen keine finsternen Pläne; sie bringen ihr Produkt zu einem nicht wesentlich geringeren Preis auf den Markt als die französischen Fabriken. Unter diesen Umständen kann die belgische Mitwirkung nur erwünscht sein; sie wird vielleicht dazu beitragen, die industrielle Anwendung des Radiums (besonders für Leuchtfarben, deren Preis bisher zu hoch war) zu fördern und zu erweitern.“ (2835)

Chinesische Chemikalieneinfuhr in den Jahren 1923 und 1924.

Der vom Generalzollinspektor für China herausgegebenen Außenhandelsstatistik entnehmen wir nachstehende Angaben. Bei Beurteilung des deutschen Anteils an der chinesischen Einfuhr ist zu berücksichtigen, daß auch aus Holland eingeführte Waren bis zu einem gewissen Grade deutscher Herkunft gewesen sein dürften.

Werte sind in 1000 Haikwan-Taels, Mengen in Piculs angegeben, ausgenommen für Ginseng (in 1000 Catties), Zündhölzer (in 1000 Gros), Schmieröle, Gasolin, Benzin usw. (in 1000 amerikanischen Gallonen).

Warenbezeichnung und Herkunftsland	1923		1924	
	Piculs	1000 Hk.-Taels	Piculs	1000 Hk.-Taels
Manganerze:				
Gesamt	911	1,8	25	0,02
Japan	122	0,7	—	—
Schmirgel u. Korund:				
Gesamt	—	256,8	—	205,7
Deutschland	—	49,3	—	26,7
Großbritannien	—	85,1	—	59,0
Norwegen	—	32,7	—	13,1
Japan	—	33,0	—	40,1
Aluminium:				
Gesamt	1 036	39,2	965	37,3
Deutschland	119	4,4	52	1,8
Großbritannien	—	—	22	1,0
Japan	763	27,4	738	28,1
U. S. A.	85	3,5	56	2,6
Quecksilber:				
Gesamt	1 435	140,1	901	84,5
Deutschland	—	—	3	0,2
Hongkong	1 434	139,7	ca. 856	80,6
Schwefel:				
Gesamt	36 895	114,1	46 400	143,6
Deutschland	17	0,18	168	1,3
Japan	32 539	97,7	38 211	111,9
U. S. A.	173	1,0	1 241	4,2
Salpeter:				
Gesamt	14 116	151,1	25 800	251,5
Deutschland	1 177	11,5	4 032	35,1
Hongkong	12 018	132,4	17 743	185,6
Japan	798	6,3	1 919	13,4
Düngemittel:				
Gesamt	1 049 298	3 911,2	1 016 963	3 646,6
Deutschland	1	0,005	8	0,17
Hongkong	858 257	3 724,6	856 659	3 421,7
Macao	172 960	108,9	118 863	101,5
Japan	11 118	54,6	21 643	109,5
Soda:				
Gesamt	880 865	3 274,6	1 029 514	3 522,5
Deutschland	12 327	98,7	4 456	82,9
Großbritannien	617 559	2 009,6	721 649	2 220,9
Japan	146 879	507,0	191 316	662,1
U. S. A.	33 150	196,2	34 606	193,3
Chem. Erzeugnisse, a. n. g.:				
Gesamt	—	3 231,9	—	3 507,8
Deutschland	—	386,7	—	539,2
Holland	—	47,8	—	124,2
Hongkong	—	491,6	—	453,9
Großbritannien	—	336,1	—	357,0
Japan	—	1 427,9	—	1 402,8
U. S. A.	—	259,1	—	280,7
Arzneiwaren, einschl. Cocain u. Morphin:				
Gesamt	—	7 684,4	—	7 845,2
Deutschland	—	563,3	—	501,4
Holland	—	245,5	—	398,9
Hongkong	—	3 134,1	—	3 158,1
Großbritannien	—	1 093,1	—	881,9
Japan	—	1 110,7	—	1 407,3
U. S. A.	—	790,2	—	807,2

Warenbezeichnung und Herkunftsland	1923		1924		Warenbezeichnung und Herkunftsland	1923		1924	
	Piculs	1000 Hk.-Taels	Piculs	1000 Hk.-Taels		Piculs	1000 Hk.-Taels	Piculs	1000 Hk.-Taels
Parfümerien und Kosmetica:					Gewürz:				
Gesamt	—	2 766,9	—	2 618,3	Gesamt	3 706	81,2	2 468	58,7
Deutschland	—	124,0	—	78,7	Gummen und Wachs:				
Holland	—	13,9	—	17,4	Gesamt	51 234	540,8	50 368	573,7
Hongkong	—	1 293,0	—	1 297,1	Paraffin:				
Großbritannien	—	108,7	—	121,9	Gesamt	510 286	4 048,1	576 934	5 902,0
Frankreich	—	214,2	—	249,6	Deutschland	—	—	—	—
Japan	—	605,9	—	569,8	Hongkong	137 622	1 204,3	129 831	1 346,6
U. S. A.	—	359,8	—	295,1	U. S. A.	232 815	1 744,9	290 229	3 110,3
Photographische Materialien:					Glycerin:				
Gesamt	—	1 344,1	—	1 612,6	Gesamt	5 251	161,6	25 358	623,9
Deutschland	—	398,2	—	472,1	Deutschland	100	3,5	50	1,6
Holland	—	11,0	—	12,2	Holland	1,3	7,1	66	1,8
Hongkong	—	283,0	—	260,4	Großbritannien	2 942	84,3	23 979	556,6
Großbritannien	—	272,3	—	275,0	Leim:				
Japan	—	234,5	—	272,3	Gesamt	32 481	683,8	31 033	659,5
U. S. A.	—	398,4	—	534,9	Deutschland	719	12,9	994	23,4
Anilinfarbstoffe:					Hongkong	5 433	95,9	3 637	68,4
Gesamt	—	7 943,3	—	10 610,6	Großbritannien	6 464	104,4	8 693	134,9
Deutschland	—	4 805,3	—	2 877,6	Japan	17 323	415,5	15 458	381,1
Holland	—	1 394,2	—	6 155,7	U. S. A.	1 359	35,5	1 206	29,5
Hongkong	—	1 270,7	—	1 026,3	Fischleim:				
Großbritannien	—	113,7	—	139,8	Gesamt	2 781	269,8	3 539	363,2
Japan	—	207,9	—	276,8	Celluloid:				
U. S. A.	—	345,7	—	220,3	Gesamt	—	105,2	—	222,7
Indigo, künstlicher:					Deutschland	—	28,5	—	98,0
Gesamt	256 102	11 816,9	421 214	21 585,2	Hongkong	—	15,4	—	31,6
Deutschland	82 037	4 404,8	67 428	3 781,2	Großbritannien	—	0,9	—	0,8
Holland	2 918	211,8	168 525	9 528,5	Frankreich	—	0,07	—	0,8
Großbritannien	13 718	643,7	14 352	646,4	Japan	—	67,1	—	90,6
Frankreich	10 959	582,8	27 624	1 320,8	U. S. A.	—	0,2	—	1,6
Schweiz	46 797	2 221,4	47 508	2 165,8	Zündhölzer:				
U. S. A.	90 158	3 185,0	80 739	3 299,8	Gesamt	* 2 241,1	935,4	* 2 734,8	1 120,8
Indigo, natürlicher:					Deutschland	0,5	0,5	3,4	5,6
Gesamt	16 029	162,6	7 678	96,3	Hongkong	1 357,9	604,7	1 25,5	630,1
Zinnober, natürlicher					Japan	386,4	161,2	655,3	289,2
Gesamt	1 738	140,3	1 718	153,2	Schweden	401,0	120,4	447,2	142,3
Vermillionzinnober					Waren für die Zündholzherstellung (außer Paraffin):				
Gesamt	8 423	343,4	4 108	248,3	Gesamt	—	2 273,2	—	1 932,2
Deutschland	604	10,4	655	11,1	Deutschland	—	416,8	—	258,8
Hongkong	7 809	331,3	3 159	207,3	Hongkong	—	487,1	—	382,0
Großbritannien	7	0,8	272	27,2	Japan	—	1 306,2	—	1 167,1
Farbstoffe und Farben a. n. g.:					Sprengstoffe für Industriezwecke:				
Gesamt	202 146	2 381,5	207 456	2 951,5	Gesamt	3 859	287,5	5 139	339,4
Deutschland	12 172	686,9	22 861	648,6	Deutschland	782	47,6	1 639	53,7
Holland	3 522	83,8	13 039	525,8	Holland	—	—	45	2,1
Hongkong	82 884	545,3	73 859	517,9	Hongkong	131	12,0	30	4,0
Großbritannien	2 204	68,5	4 537	116,0	Großbritannien	733	59,2	1 290	107,9
Japan	56 703	650,2	68 144	787,7	Japan	2 052	153,8	1 973	158,9
U. S. A.	2 532	54,5	3 461	141,6	Waffen und Munition für Kriegszwecke:				
Malerfarben:					Gesamt	—	825,4	—	1 591,1
Gesamt	201 528	2 505,7	167 175	2 309,4	Deutschland	—	172,6	—	689,7
Deutschland	2 313	50,6	3 232	72,6	Hongkong	—	304,5	—	196,7
Holland	896	16,1	1 138	24,7	Japan	—	107,1	—	371,4
Hongkong	38 509	509,4	36 683	526,7	Waffen und Munition für Sportzwecke:				
Großbritannien	33 946	83,3	35 639	819,0	Gesamt	—	121,7	—	390,2
Japan	45 265	483,2	61 464	468,3	Deutschland	—	24,3	—	44,8
U. S. A.	77 918	405,7	25 672	222,1	Hongkong	—	8,4	—	96,2
Firnis:					Großbritannien	—	36,0	—	63,5
Gesamt	10 489	319,3	9 397	302,2	Belgien	—	4,1	—	6,4
Deutschland	277	5,3	135	6,6	Japan	—	30,0	—	52,8
Hongkong	6 673	168,3	5 969	145,0	U. S. A.	—	12,8	—	19,3
Großbritannien	1 537	61,9	1 118	71,7	Holzkohle:				
Japan	593	22,7	798	30,9	Gesamt	44 347	133,8	72 043	188,9
U. S. A.	1 253	59,4	1 189	42,4	Gasolin, Benzin, Naphtha, Petroleum:				
Gerbrinden:					Gesamt	** 6 307,8	3 848,5	** 7 265,1	4 068,4
Gesamt	196 400	526,5	142 619	394,6	Schmieröle:				
Sandelholz:					Gesamt	** 7 499,9	3 279,4	** 9 129,3	3 581,4
Gesamt	123 105	1 337,3	150 966	1 993,1	Mineralwasser:				
Sternanis:					Gesamt	—	235,7	—	224,7
Gesamt	27 321	459,9	20 918	367,8					
Zimt:									
Gesamt	964	91,9	928	91,3					
Cinseng:									
Gesamt	* 202,6	1 872,4	* 184,1	1 606,1					

*) Mengen in 1000 Cattie.

*) Mengen in 1000 Gros.

**) Mengen in 1000 amerik. Gallon.

(2821)

Die chinesische Campherindustrie.

Einem Bericht des amerikanischen Vizekonsuls Price in Futschau entnehmen wir nach „Chemist and Druggist“ (London), folgende Mitteilungen über die Campherindustrie in China:

Zur Camphergewinnung eignen sich nur Bäume, welche ein Mindestalter von 20 Jahren haben. Die primitive Destillationsapparatur zur Gewinnung des Camphers wird direkt an Ort und Stelle aufgestellt und besteht aus einer eisernen Pfanne mit hölzernem Aufsatz, welcher mit einem teilweise mit Wasser gefüllten Kessel verbunden ist. Bei der Destillation setzt sich der Campher an den Wandungen des Aufsatzes fest, während das Campheröl abtropft und auf dem Wasser schwimmt. Aus 240 lbs. Holzspänen werden rund 5½ lbs. Campher und Campheröl im Verhältnis von 7 zu 3 erhalten. Diese primitive Gewinnungsmethode wird in der Hauptsache in den Bezirken Kianning, Yuchi, Yungan, Yenping, Tatien, Shaowu, Shasen und Ningte angewendet. Ueber die Zahl der in dieser Industrie Beschäftigten läßt sich keine Angabe machen, doch dürfte sie nicht groß sein. Der Lohn beträgt nach dem gegenwärtigen Kurs etwa 0.38 \$ pro Tag.

Die erhaltenen Campherprodukte werden durch Kulis an den Minfluß oder einen seiner Nebenflüsse geschafft, von wo der Weitertransport nach Futschau mit einheimischen Booten erfolgt. Die Fracht stellt sich dabei auf zirka 1 \$ pro 100 lbs. aus dem Innern bis Futschau. Der Campherhandel wird selten von den Destillateuren selbst ausgeübt (eine Ausnahme machen nur die japanischen und portugiesischen Produzenten); zum überwiegenden Teile liegt er in den Händen der Makler in Hongkong. Es gibt indessen auch in Futschau einige Händler, welche der englischen Sprache mächtig sind und ausländische Aufträge ausführen. Für Personen, die nicht mit allen in Betracht kommenden Faktoren (behördliche Vorschriften, Lieferungsverhältnisse, Frachtkosten, Größe der Vorräte in Futschau und Hongkong, sowie Marktlage daselbst und im Ausland) vertraut sind, liegen in dem Campherhandel viele Schwierigkeiten und Gefahren. Es ist deshalb das gegenwärtige System mit Maklern den Umständen gemäß als das beste zu bezeichnen, wenn der ausländische Käufer nicht willens ist, entweder selbst die Produktionsstätten im Innern des Landes aufzusuchen bzw. Beauftragte hinzusenden oder sich umfangreiche Vorräte anzulegen. — Von den Produkten der Destillationsbetriebe wird der Campher in handelsfertiger Form geliefert, das Campheröl aber muß in Futschau einer Rektifikation unterworfen werden, wobei aus 133 lbs. Oel weitere 34 lbs. Campher und 27 lbs. Campheröl gewonnen werden; doch ist der so gewonnene Campher gegenüber dem direkt aus Holz produzierten von minderer Qualität. Das Oel wird zum Anreiben von Farben verwendet. In Futschau gibt es 12 solcher Campherdestillieren, und zwar die chinesischen Yuan Cheng, Hsing Chi, Cheng Chi, Hsiang Chi, Fu Cheng, Hsieh Chi, Kao Fang und Tao Ho; die japanischen Mitsui Russan Kaisha und Tai Hua sowie die portugiesische Ting Te. Jeder dieser Betriebe kann täglich etwa 325 lbs. Campher produzieren.

Die verschiedenen obengenannten Bezirke, in welchen Campher erzeugt wird, haben jeder ein besonderes „Campheramt“, welches der Kontrolle des Gewerbeinspektors der Provinz untersteht. Jede dieser behördlichen Stellen ist ermächtigt, innerhalb ihres Bezirks gewisse Taxen zu erheben sowie selbst Campherbäume zu erwerben und zu verarbeiten; die Abgabe beträgt in amerikanischer Währung schätzungsweise 6 \$ je 133 lbs. Campher. Die Bezirksdienststellen müssen die eingenommenen Steuern und den selbst erzeugten Campher an eine vorgesetzte Behörde (das „Fukien Government Camphor Industry

Transportation and Tax Collection Office“) abführen, welche die Gebühren an die Provinzialregierung weiterleitet und den Campher auf den Markt bringt. Außerdem besteht noch eine besondere amtliche Stelle, welche die Befugnis besitzt, aus Campheröl Campher zu gewinnen, welchen sie direkt dem Markt zuführen darf. Private Unternehmer müssen eine Lizenz erwerben und sich zur Zahlung obengenannter Abgaben verpflichten. Außerdem wird pro Destillationsblase und pro Monat noch eine Sondergebühr von 2 \$ von ihnen erhoben. Ausländer können nach Erwerb der Erlaubnis sich den Campher auch direkt im Innern des Landes kaufen. In diesem Falle ist der Transport der Ware nach der Küste und der Export gestattet gegen Zahlung der normalen 5%igen Ausfuhrabgabe und eines Zuschlags in Höhe von weiteren 2½%. Dem ausländischen Exporteur ist es freigestellt, ob er vom privaten Campherproduzenten oder vom Regierungsbüro kaufen will, das sich noch nach den Hongkonger Marktpreisen richtet. Eine gewisse Ausnahmestellung nehmen die japanischen Destillieren in Futschau ein, da sie, wie das dortige Konsulat mitteilt, nicht abgabepflichtig sind. Ausländern ist der Betrieb der Campherdestillation im Innern des Landes nicht gestattet. (2838)

Die spanische Mineralfarbenindustrie.

Wir entnehmen einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in den „Commerce Reports“ die nachstehenden Angaben über die Entwicklung und Lage der spanischen Mineralfarbenindustrie.

Für deren Gründung ist in Spanien die Voraussetzung reicher Vorkommen von Erzen und Farberden gegeben. Unter diesen spielt Roteisenerz die größte Rolle. Es findet sich hauptsächlich in den Provinzen Jaen, Cordoba und Granada, ferner in den Gebieten von Almeria und Sevilla. In der Provinz Jaen förderten vier Bergwerke im letzten Jahre 4666 t Roteisenerz, das 80–85% Eisenoxyd, 5–7% Kieselsäure und 0.2–0.5% Tonerde enthält.

Die Gründung einer Mineralfarbenindustrie in Spanien erfolgte einige Jahre vor dem Kriege. Die ausländische Konkurrenz (zumal Deutschland) verhinderte ihr Emporblühen, bis der Krieg eine große Nachfrage nach spanischen Mineralfarben brachte. Neue Gruben und Farbenfabriken wurden eröffnet und ein beträchtliches Kapital in den neuen Unternehmungen investiert. Die Erzeugung erreichte schätzungsweise 700 000 Barrels. Nach dem Kriege nahm der Beschäftigungsgrad der spanischen Farbenfabriken infolge der ausländischen Konkurrenz rasch ab. Die Leistungsfähigkeit der spanischen Farbenfabriken steht hinter der des Auslandes zurück: Deutschland konnte im Vorjahre z. B. Spanischrot in Spanien um 55 Pesetas billiger verkaufen als die spanischen Erzeuger.

Spanien besitzt gegenwärtig sechs Mineralfarbenfabriken im Gebiet von Malaga, zwei bei Jaen und eine in Sevilla.*) Die Produktion des Malaga-Gebietes in den Jahren 1922 und 1923 betrug:

	1922	1923	1922	1923
	Menge in Tonnen		Wert in 1000 Pes.	
Spanischrot	7 900	10 302	2 397	3 055
Ocker	160	120	304	192
Andere Mineralfarben	150	160	105	112

Gegenwärtig besteht eine starke Nachfrage nach Farberden, besonders von Deutschland, England und Frankreich. Infolgedessen steigen ständig die Preise speziell für geringere Erden. Die erhöhten Preise und das Anwachsen der ausländischen Konkurrenz hat die spanischen Mineralfarbenproduzenten veranlaßt, ihre Erzeugung einzuschränken und die Regierung um einen hohen Exportzoll für Farberze zu ersuchen, von dem man sich Erfolg verspricht.

*) In diesen Betrieben sind 100 Arbeiter beschäftigt.

Der Bezug von Erzen und Farberden aus Spanien hat sich in letzter Zeit wesentlich vereinfacht. Früher mußten die Farbenfabriken des Auslandes ihren Bedarf an Erzen und Erden bei den spanischen Erzexporteuren oder Zwischenhändlern decken. Gegenwärtig unterhalten die ausländischen Fabriken in Spanien Vertreter, die direkt bei den Produzenten kaufen.

In der spanischen Eisenrot-Industrie sind etwa 20 000 000 Pes. investiert. Der Exportwert dieser Industrie beläuft sich auf 2—3 000 000 Pesetas.

Die Ausfuhr von Mineralfarben aus Spanien in den letzten Jahren betrug:

	Ocker und andere Erdfarben		andere Mineralfarben	
	t	Pes.	t	Pes.
1918	1 165	128 151	2 254	676 329
1919	1 315	144 687	3 149	944 672
1920	2 109	238 943	2 337	701 153
1921	1 517	531 035	1 913	1 530 758
1922	432	151 094	1 973	1 578 596
1923	789	165 732	2 735	2 133 300
1924	1 126	236 355	3 456	2 695 680

(2844)

Ersatz der Gasreinigungsmasse durch flüssige Absorptionsmittel.

Ueber eine Neuerung in der Gasreinigung von großem wirtschaftlichen Interesse entnehmen wir „Chem. Tr. J.“ nachstehende Mitteilungen von Smith und Campbell Finlayson auf einer Versammlung der „North of England Gas Managers' Association“:

Schon 1921 wurde von der „Koppers Co. of America“ ein Verfahren ausgearbeitet, um dem Rohgas den Schwefelwasserstoff und andere Verunreinigungen statt mit Gasreinigungsmasse durch Absorption mit einer Sodalösung zu entziehen. Dieser Prozeß hatte in den Ver. Staaten einen beträchtlichen Erfolg, konnte aber in England, da die Beseitigung des Schwefelwasserstoffs nicht vollständig war, wegen der gesetzlichen Vorschriften gegen die Verunreinigung der Atmosphäre nicht angewendet werden.

Nun ist aber das Verfahren so verbessert worden, daß einmal der Schwefelwasserstoff und die Cyanverbindungen vollständig absorbiert werden und dann ein sehr reiner Schwefel als Nebenprodukt gewonnen wird. Nach den Angaben des Vorstandes des Forschungslaboratoriums der „Koppers Co.“, Sperr, ist eine Versuchsanlage in den Werken der „Seaboard Byproduct Coke Co.“ (Jersey City, N. J.), welche $\frac{3}{4}$ Mill. Kubikfuß Kokereigas in 24 Stunden verarbeitet, seit einem Jahr mit vollem Erfolg in Betrieb und große Anlagen werden in Baltimore, St. Louis, Detroit, Grand Rapids, Rochester und an drei anderen Stellen eingerichtet.

Die Gase werden in einem Absorptionsturm mit einer nicht korrodierenden alkalischen Lösung behandelt, die dann in einem besonderen Apparat mit Luft oxydiert wird und nach der Regeneration in den Betrieb zurückgeht. Bei der Oxydation scheidet sich der Schwefel ab und steigt an die Oberfläche; die Cyanverbindungen werden praktisch vollständig in Thio-cyanate übergeführt, die sich in der Waschflüssigkeit anreichern.

Der Hauptvorteil des neuen Verfahrens liegt darin, daß die nötigen Apparate nur etwa halb soviel Bodenfläche einnehmen, wie bei Verwendung von Gasreinigungsmasse; mit der Größe der Anlage steigt die Raumersparnis. Die Anlagekosten sollen beträchtlich geringer sein. Außerdem wird durch die vollständige Beseitigung der Cyanverbindungen die Korrosion der Gasmesser auf ein verschwindendes Maß zurückgeführt. Ein weiterer Vorzug liegt in folgendem: Bei der Anwendung von Gasreinigungsmasse muß genügend Luft

beigemischt werden, um die Absorptionsmasse wirkungsfähig zu erhalten, und außerdem eine größere Menge Ammoniak; da dies bei der neuen Methode nicht erforderlich ist, wird die Verdünnung des Gases und die Herabsetzung seines kalorischen Wertes vermieden, sowie die Gewinnung des Ammoniaks und die Beseitigung der letzten Reste aus dem Gas erleichtert. — Der erhaltene Schwefel ist reiner und deshalb wertvoller als der bei dem trockenen Verfahren gewonnene, und schließlich sollen auch in großen Anlagen die allgemeinen Betriebskosten geringer sein.

(2849)

Die Graphitindustrie von Madagaskar.

Einem im „Chemical Trade Journal“ wiedergegebenen Bericht von J. C. Carter an das Handelsdepartement der Ver. Staaten ist folgendes über die Graphitindustrie Madagaskars zu entnehmen:

Dem kristallinen Graphit Madagaskars kommt auf dem Weltmarkt eine vorherrschende Stellung zu. Bei steigender Nachfrage werden gegenwärtig für die Tonne 85%igen Graphit fob Tamatave oder Vatomandry 1500—1600 frs. gezahlt (für jedes weitere Proz. über 85 um 15 frs. mehr), und in neuester Zeit werden sogar noch höhere Preise geboten. Im ersten Halbjahr 1924 dagegen bewegten sich die Preise noch um 600 bis 700 frs.

Das augenblickliche hohe Preisniveau auf dem Graphitmarkt ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf die hohen Produktionskosten in Ceylon zurückzuführen, wo die Graphitgewinnung im Rückgang begriffen ist. Die niedrigen Erzeugungskosten in Madagaskar haben auch auf die Graphitproduktion in den Ver. Staaten und andern Ländern eine gewisse entmutigende Wirkung gehabt. Wenn indessen die heutigen Preise sich halten und die Produktion in Madagaskar jährlich 12 000 t Graphit nicht überschreitet, dürften die Gruben in Ceylon wieder rentabel arbeiten können. Doch ist zu beachten, daß Madagaskar bei entsprechenden Anstrengungen in der Lage sein dürfte, den Weltbedarf an Graphit für viele Jahre allein zu decken.

Die weitere Preisentwicklung auf dem Graphitmarkt hängt ab von dem Bedarf der graphitverarbeitenden Industrien, von der madagassischen Produktionshöhe und von der Fähigkeit anderer Länder bei den derzeitigen und zukünftigen Preisen nutzbringend produzieren zu können. Obgleich über die wirklichen und möglichen Produktionskosten der Graphitgewinnung Madagaskars bis jetzt keine exakten Untersuchungen angestellt worden sind, steht fest, daß die Rentabilität der madagassischen Minen auch bei beträchtlich niedrigeren Marktpreisen gewährleistet ist. Nach Schätzungen sollen sich für die nahe der Küste gelegenen Grubenbetriebe die Erzeugungskosten bis zur Stapelung in den Lagerhäusern von Vatomandry auf 200 bis 250 frs. stellen, während die mehr im Innern der Insel belegenen und deshalb unter ungünstigeren Verhältnissen arbeitenden Minen pro Tonne Graphit frei Vatomandry 775—800 frs. berechnen müssen.

Ueber die Graphitausfuhr von Madagaskar liegen für die letzten Jahre folgende Angaben vor: 1921 6370 t, 1922 6676 t, 1923 10 768 t und 1924 11 556 t. Im letztgenannten Jahre bezogen Frankreich 4881 t, England 4661 t, Deutschland 1629 t; ferner wurden kleinere Mengen nach Belgien, Italien und den Ver. Staaten verschifft. Nordamerika trat aber außerdem auch auf dem französischen Markt in beträchtlichem Maße als Graphitkäufer auf. Im ersten Vierteljahr 1925 wurden 4292 t ausgeführt (2138 t nach England und 1342 t nach Frankreich) gegen nur 1809 t in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs. Die bisher höchste Ausfuhrziffer hatte das Jahr 1917 mit 28 000 t aufzuweisen bei einer Produktion von 35 000 t.

(2599)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

(Reichsanzeiger vom 23. November 1925).

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Dezember 1925 ab:

1. Für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
 2. Für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 74,10 RM.
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure
Berlin, den 23. November 1925. (2854)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Vor dem Abschluß eines Handelsvertrages mit Irland.

Die Verhandlungen über einen Handelsvertrag zwischen Deutschland und dem Irischen Freistaat, die seit längerer Zeit durch das deutsche Generalkonsulat in Dublin in inoffizieller Form vorbereitet wurden, sind, wie „I. u. H.“ meldet, nunmehr so weit gefördert, daß sie nach einer offiziellen Mitteilung der irischen Regierung binnen kurzem in offizieller Form zu Ende geführt und abgeschlossen werden können. Gleichzeitig bereitet der Irische Freistaat einen Handelsvertrag mit Frankreich vor. (2841)

Sachlieferungen nach Frankreich.

Aus Geschäftskreisen sind Befürchtungen laut geworden, daß das Nachgehen des Frankenkurses in das Sachlieferungsverfahren mit Frankreich eine bedenkliche und den Abschluß neuer Verträge erschwere Unsicherheit hineintrage. Die Befürchtung geht dahin, daß ein französischer Besteller, der nur über einen bestimmten Frankenbetrag verfüge, wenn er einen Vertrag in Reichsmark abschließen, schließlich keine Deckung mehr haben könne, um die Markwechsel bei seiner Regierung zu decken, und daß damit die Sicherheit für die Bezahlung solcher Verträge gefährdet werde. Derartige Befürchtungen sind jedoch, wie das Reichskommissariat für Reparationslieferungen in einer Zuschrift an den Reichsverband der Deutschen Industrie ausführt, zurzeit und bis auf weiteres nicht begründet, da die französische Regierung die Besteller von Sachlieferungen dadurch gegen Kursschwankungen sicherstellt, daß sie die Umrechnung zum Kurse des Tages des Vertragsabschlusses vornimmt.

In der Einleitung zu der französischen Ausgabe der Verfahrensvorschrift für Sachleistungen (Règlement Relatif aux Prestations en Nature, Paris, Imprimerie des Journaux Officiels, 31, Quai Voltaire) ist unter Artikel III Absatz 5 gesagt, daß die Regierung von dem Käufer verlangen werde, ihr den Markgegenwert des Vertrages, umgerechnet zum Kurse des Tages, an dem der Vertrag vollzogen wurde, zu bezahlen. Der Käufer werde so gegen das Kursrisiko, wie es sich im freien Handelsgeschäft ergäbe, gesichert sein und kaufe Mark im Augenblick des Vertragsabschlusses. Allerdings heißt es dabei, daß keinerlei irgendwie geartete Verpflichtung des französischen Staates zur Durchführung dieses Umrechnungsverfahrens bestehe.

Des weiteren heißt es in der vom französischen Unterstaatssekretär für die befreiten Gebiete erlassenen, im „Bulletin des Régions Libérées“ vom 8. August 1925 veröffentlichten Instruktion über die Anrechnung der von französischen Kriegsgeschädigten bezogenen deutschen Sachlieferung auf die ihnen zustehenden Kriegsschadensansprüche unter Kapitel III Abs. 4, daß der Kriegsgeschädigte bei Vorlage des abgeschlossenen Vertrages die zuständige Stelle ermächtigen muß, ihm die im Verträge aufgeführten Preise, gegebenenfalls in Franken umgerechnet, auf seinen Kriegsschaden anzurechnen. Diese Bestimmung wird in einer Anmerkung dahin erläutert, daß, wenn der Vertrag in einer nicht französischen Währung ausgedrückt ist, vorbehaltlich der späteren bei der endgültigen Vertragsgenehmigung zu treffenden Entscheidung, die Umrechnung dieser Währung in französische Franken provisorisch zum Kurse des Tages des Vertragsabschlusses werde vorgenommen werden.

Wenn hiernach auch die Sicherstellung der französischen Besteller gegen die Schwankungen des Frankenkurses nur provisorischer Natur ist, so sind doch bisher Anzeichen dafür, daß die französische Regierung anderer Meinung geworden sein könnte, nicht bemerkbar geworden. Es ist des-

halb bis auf weiteres nicht zu befürchten, daß die französischen Abnehmer durch die Frankenentwertung gegenüber ihrer Regierung in Schwierigkeiten hinsichtlich des zur Verfügung zu stellenden Frankengegenwertes für die durch den Generalagenten für Reparationszahlungen zu leistenden Zahlungen geraten. (2863)

Ausland

Frankreich. Der Handelsvertrag mit Ungarn. Auf Seite 763 der „Chemischen Industrie“ berichteten wir über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Frankreich und Ungarn. Die „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern“ veröffentlichen jetzt die Liste der Zollermäßigungen, welche französische Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Ungarn genießen sollen. Nachstehend geben wir aus dieser Liste diejenigen Positionen des ungarischen Zolltarifs wieder, die für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Nr.	Ware	Zoll in Goldkr.	
		autonomer Vertragszoll	Vertragszoll
257	Weinsteinsäure	60	30
270	Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat	24	10
284	Weinsteinsäure Salze	60	40
349	Terpentin, dick	frei	frei
350	Terpentinöl, gereinigt	5	5
362	Firnis	25	20
363	Lacke	60	40
367	Parfümierte Seife (Toiletten- und Medizinalseife)	250	200
384	Fischleim und Gelatine	30	20
385	Tierischer Leim jeder Art, künstl. Leim	25	15
416b	Andere Druckfarben	60	40
d	Schreibmaschinenbänder	150	100
417	Künstler-Oelfarben	50	30
426	Maiglöckchen, Heliotrop, Veilchen, Orangenblüten, Resedaöl, sowie Kompositionen aller Art zur Parfümierung von Toiletteartikeln und Seifen	750	600
433	Parfümierte Fette	400	250
434	Reismehl und ähnliche Präparate, Lippenfarbe, Haarpflege- und hygienische Erzeugnisse, Glycerin, „Lavin“ in Parfümpäckchen	600	375
435	Parfümerien und Kosmetica mit einem Alkoholgehalt von mehr als 25 %	3000	1400
	Gesichts- und Haarwässer sowie flüssige Lippenfarbe	3000	450
444	Kölnischwasser	3000	750
445	Salicylsäure	150	75
450	Acetylsalicylsäure	250	125
454	Methyl- und Aethylchlorid	300	125
455b	Alkaloide v. W.	15%	15%
456	Novocain und ähnliche Narkotica, Valeriansäurementholster	300	175
458b	Anderweit nicht genannte organische Präparate v. W.	15%	10%
c	Heilpflaster	60	45
d	Chemisch einheitliche Medikamente für den Kleinverkauf hergerichtet v. W.	20%	20%
461	Andere	1500	12%
462	Sera	frei	frei
463	Zahnärztliche Chemikalien (Zahnzemente u. dgl.)	30	22
464	Zu Heilzwecken präparierte oder hergerichtete Watte und Verbandstoffe	200	100
465	Zubereitete Entwickler in Pulverform usw.	100	75
595c	Saure und neutrale Fixiermittel (Goldbäder)	150	75
722	Seidenzwirne aus Kunstseide, für den Kleinverkauf zugerichtet	1000	200
965	Eisenlegierungen	2,50	2
967	Photographische Papiere und andere lichtempfindliche Papiere, auch auf Leinwand	300	80
	Unbelichtete Filme, auch ohne Emulsion: a) Kinofilme	1000	400
	b) andere	300	100

An diesen Zollvergünstigungen nimmt die deutsche Einfuhr in Ungarn, wenn der Vertrag in Kraft tritt, auf Grund der ihr gewährten Meistbegünstigung teil. (2853)

Tschechoslowakei Der Handelsvertrag mit Spanien. Auf Seite 744 der „Chemischen Ind.“ berichteten wir über den zwischen der Tschechoslowakei und Spanien abgeschlossenen Handelsvertrag. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ des tschechoslowakischen Staates, Ausgabe vom 31. Oktober d. J., wird der Wortlaut des Handelsvertrages veröffentlicht. Nachstehend geben wir aus den zum Verträge gehörigen Verzeichnissen, welche die gegenseitigen Zollvergünstigungen enthalten, die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen wieder:

Solange in der Tschechoslowakei das auf eine bestimmte Zahl von Waren beschränkte Bewilligungsregime besteht, werden für eine Reihe von spanischen Produkten Einfuhrbewilligungen im Rahmen von Kontingenten erteilt; zu diesen Erzeugnissen gehören Farberden, gemahlen, geschlämmt, gebrannt usw. Das Jahreskontingent beträgt 10 000 dz.

Verzeichnis A.

Zollsätze der Tschechoslowakei für spanische Waren.
öKr. f. 100 kg

143	Schwefelkies (Pyrite)	frei
148	Farberden:	
	a) roh	frei
	b) gebrannt, gemahlen, geschlämmt usw.	30
188 f	Aluminium, Magnesium usw.	frei
g	Metalle, unedle, nicht ausdrücklich benannte	frei
h	Legierungen aus unedlen Metallen, nicht ausdrücklich benannte	frei

Verzeichnis B.

Zollsätze des spanischen Zolltarifs für tschechoslowakische Waren.

Goldpesetas f.
100 kg

919	Ameisensäure (brutto)	54 (2816)
-----	---------------------------------	-----------

Dumping-Zollzuschläge. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“, Ausgabe vom 26. Oktober d. J., ist ein Gesetz betr. die Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande veröffentlicht. Im § 2 des Gesetzes ist folgende Bestimmung enthalten: „Wenn die aus einem Staate in die tschechoslowakische Republik eingeführten Waren infolge besonderer öffentlicher oder sonstiger Maßnahmen, wie durch Gewährung von Ausfuhr- oder anderen Begünstigungen, Einführung einer längeren Arbeitszeit oder sonstiger ungünstiger sozialer Arbeitsbedingungen und dgl. oder infolge Entwertung der Valuta der einheimischen Produktion eine außerordentliche Konkurrenz bereiten, können durch Regierungsverordnung geeignete Schutzmaßnahmen getroffen, namentlich ein besonderer Zoll oder Zollzuschlag für die betreffenden Waren festgesetzt werden.“ (2813)

Die Regelung der Erzeugung der Arzneispezialitäten. Das Ernährungsministerium hat, wie Prager Blätter melden, den einzelnen Ministerien den Gesetzentwurf über die Erzeugung von Spezialmedikamenten zur Begutachtung eingesandt. Vor allem wendet sich das Ernährungsministerium gegen die Bestimmung, daß nur ein approbierter Pharmazeut, der gleichzeitig Besitzer der Apotheke ist, berechtigt sein soll, Spezialheilmittel zu erzeugen und in den Handel zu bringen. (2827)

Beratung über die Hebung der Mineralwasser-Ausfuhr. Wie das „Pr. Abdl.“ meldet, war für den 26. d. M. die interministerielle Kommission für Mineralwasserindustrie in das Handelsministerium einberufen worden. Auf dem Programm stehen folgende Punkte: Frage der Ausfuhr der tschechoslowakischen Mineralwässer ins Ausland, Handelsvertrag mit Deutschland mit Bezug auf Mineralwässer- und Quellenindustrie, Handelsvertrag mit Ungarn, Jugoslawien, Einfuhr unserer Mineralwässer nach Polen, Antrag auf Aufhebung der Mineralwässersteuer, freie Anträge. Wichtig ist die Frage der Ausfuhr von Mineralwässern ins Ausland, deren Erörterung auf Wunsch des Gesundheits- und Handelsministers auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt wurde. Von Bedeutung ist ferner der Vertrag mit Deutschland, wohin bis jetzt die Mineralwässer größtenteils exportiert wurden. Deutschland hat nämlich mit Gültigkeit vom 1. Oktober den verhältnismäßig hohen Tarif von drei Goldmark auf 5 Goldmark erhöht, wodurch die Ausfuhr der Mineralwässer nach Deutschland bedeutend erschwert ist, und es ist die Gefahr vorhanden, daß dieses wichtige Absatzgebiet verloren gehen könnte. (2861)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollarifentscheidungen. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 22. Oktober 1925 unterliegen der Verzollung:

- a) Leuna-Salpeter — es handelt sich um einen aus synthetischem Ammoniak und synthetischer Salpetersäure hergestellten Ammonsalpeter, versetzt mit schwefelsaurem Ammoniak — nach Pos. 98 und Anmerkung;
- b) Harnstoff — er wird als Düngemittel, synthetisch überwiegend aus Kohlensäure und Ammoniak, bei höherer Temperatur hergestellt — nach Pos. 112 P. 25c. (2842)

Oesterreich. Der Zollschatz für künstliche Düngemittel.

Die „Neue Fr. Presse“ schreibt: In der jüngsten Zeit ist die Frage der Zölle auf künstliche Düngemittel, namentlich auf Superphosphate, der Gegenstand öffentlicher Diskussion geworden. Wir erhalten hierüber von unterrichteter Seite folgende Mitteilungen: Wenngleich die Absatzverhältnisse in der österreichischen chemischen Industrie noch keineswegs als normal bezeichnet werden können, so haben sie sich im Jahre 1925 doch insofern gebessert, als eine Anzahl wichtiger Produkte, die bisher aus dem Auslande bezogen werden mußten, nunmehr von inländischen Produktionsstätten hergestellt werden. Dies gilt insbesondere von den Schwerchemikalien und künstlichen Düngemitteln. Die österreichischen Fabriken, welche die Erzeugung gerade dieser für die industrielle Unabhängigkeit jedes Landes so wichtigen Produkte aufgenommen haben, kämpfen allerdings zufolge der eigenartigen handelspolitischen Situation in Mitteleuropa derzeit einen schweren Existenzkampf. Während unsere Handelspolitik bis vor kurzem mit Rücksicht auf das Bestreben nach Schaffung großer Absatzgebiete vielfach Freihändlerische Tendenzen verfolgt hat und mit der Ermäßigung der Zölle und Abbau der Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen voranzugehen ist, hat sich in den Nachbarstaaten, Deutschland, Tschechoslowakei, Polen, Ungarn, Jugoslawien, gerade das Gegenteil vollzogen. Diese Länder haben ihre eigenen Märkte durch Einfuhrbeschränkungen und Zölle, die zum Teil prohibitiver Natur sind, geschützt. Hierdurch ist es möglich geworden, daß aus diesen Staaten Produktionsüberschüsse vielfach zu Dumpingpreisen nach Oesterreich geliefert werden, was sich insbesondere auf dem Markte künstlicher Düngemittel, namentlich bei Superphosphaten, in geradezu katastrophaler Weise ausgewirkt hat. Die Erhaltung dieses durch die erwähnten Maßnahmen arg gefährdeten Industriezweiges ist jedoch besonders mit Rücksicht auf die damit unzertrennlich zusammenhängende Schwefelsäureindustrie, welche wiederum Ausgangsprodukt für zahlreiche andere Industrien und Fabrikationen ist, von Wichtigkeit für die Gesamtwirtschaft. (2831)

[Ungarn. Die chemische Industrie gegen den Handelsvertrag mit Frankreich.] „Vegyí Ipar“ (Chemische Industrie) veröffentlicht eine Zuschrift des Vereins der ungarischen Industriellen, der wir folgendes entnehmen:

Ungarn gewährt durch Abschluß des ungarisch-französischen Handelsvertrages auf mehrere 100 Produkte seiner Industrie erhebliche Ermäßigungen ohne ernstliche Gegenleistung. Diese Vergünstigungen kommen eigentlich nicht der französischen Industrie, sondern der stärker interessierten österreichischen, tschechischen und deutschen Industrie zugute, und es läßt sich auf Grund statistischer Angaben feststellen, daß unter den wertvolleren Produkten auf solche Waren Zollermäßigungen seitens Ungarns erteilt wurden, welche von Frankreich niemals in nennenswerten Mengen nach Ungarn geliefert worden sind. So hat Frankreich die ungarischen Zollgrenzen im Interesse der deutschen Industrie durchbrochen. Dies gilt in erster Linie für die Produkte der chemischen Industrie. Deutschland erhält durch den ungarisch-französischen Handelsvertrag mühelos und ohne Gegenleistung wertvolle Zollermäßigungen in einem Ausmaße, wie sie die deutsche Industrie kaum jemals erhofft hatte. Die Parfümeriewaren gehören in erster Linie zum Interessenkreis der Franzosen, auch hier ist von proportionellem Zollschatz keine Rede mehr, indem die Zölle auf Parfümerien um 60—70 % ermäßigt wurden, während jene der äther. Öle bloß um 15—20 % ermäßigt wurden. Sollte dieser Vertrag von der ungarischen Nationalversammlung angenommen werden, so müßte der ungarische Zolltarif ganz umgearbeitet werden und der Regierung die Aufgabe zufallen von ihrem Revisionsrechte innerhalb von 8 Monaten Gebrauch zu machen, damit der für die ungarische Industrie katastrophale französische Vertrag nicht zum Gesetz werde.

An anderer Stelle schreibt das Blatt:

Eines der wichtigsten Produkte der ungarischen pharmazeutischen Präparateindustrie, welche in mehreren großen Betrieben neben vielen Arbeitern 40–50 Chemiker beschäftigt, ist die Acetylsalicylsäure (Aspirin). Frankreich hat bisher noch kein Gramm dieses Präparates nach Ungarn geliefert, im Gegenteil, es bezieht erhebliche Mengen Aspirin von der deutschen chemischen Industrie. Der Vertrag hat den Zoll von Acetylsalicylsäure von 250 auf 125 Goldkronen ermäßigt, der französische Zoll beträgt hingegen 300 Goldfranken, der der Tschechoslowakei, die Aspirin nicht erzeugt, 245 Goldkronen. Bisher war der Zollschatz bei Aspirin, bezogen auf den Fabrikpreis etwa 38%ig, jetzt beträgt er die Hälfte davon, während derselbe, auf den Apothekerpreis bezogen, kaum 2% erreicht. Ungarn hat also den Zollschatz des Aspirins aufgegeben, zu einem Zeitpunkt, als Deutschland ihn auf 100 Goldmark festsetzt. Die 50%ige Zollermäßigung trifft auch auf die übrigen Medikamente zu und dient lediglich den Interessen der deutschen Industrie. (2829)

Bestehende Einfuhrverbote. Nachstehend geben wir eine Aufstellung derjenigen Erzeugnisse, welche in Ungarn bei der Einfuhr einer Einfuhrbewilligung bedürfen, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen. Das Verzeichnis gibt den Stand vom Beginn des November d. J. wieder. Die vor den Erzeugnissen stehenden Zahlen sind die Tarifpositionen des ungarischen Zolltarifs.

- aus 225a Roh- und Medizinalopium.
- .. 268b Antimonbutter (Antimonchlorür).
- .. 284a Brechweinstein.
- .. 285 Cyankalium, Ferrocyanalkalium.
- .. 293 Brom-Chlorgas u. andere gesundheitsschädliche Gase.
- .. 400 Pyrotechnische Erzeugnisse.
- .. 401 Zündhölzer, sofern sie mit weißem (gelbem) Phosphor hergestellt sind.
- .. 431 Rum- und Likör- sowie Brantweinessenzen, Obstessenzen, Äster und Aromen, sofern sie von starker Reizwirkung sind (besonders aus scharfen Gewürzen und Pflanzenstoffen, wie Pfeffer, Paprika, Meerzwiebel oder ähnlichen, erzeugte Stoffe oder Narkotica oder Amylalkohol enthaltende Stoffe).
- .. 436a Phosphor, Arsen, Arsengrau.
- .. 437 Chemische Tinte (Flußsäuretinte), Arsenik, Arsensäure, arsenige Säure (Rattengift).
- .. 439 Arsengelb, Antimonglanz.
- .. 439a Phosphorverbindungen.
- .. 440 Quecksilbersalze.
- .. 441 Arsenite, Antimonoxyd.
- .. 452 Guajacol und Guajacolpräparate, Kreosot und Kreosotpräparate.
- .. 454 Alkaloide und Alkaloidsalze (z. B.: Atropin, Brucin, Coniin, Digitalin, Nicotin, Pilocarpin, Strychnin, Veratrin, Morphin, Cocain und deren Salze).
- .. 456 Anderweit nicht genannte organische Präparate; Arzneien und als Arznei in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse.
- .. 458 Galenische Präparate und andere zubereitete Arzneien sowie als Arzneien bezeichnete Erzeugnisse.
- .. 459 Salvarsan-Präparate.
- .. 461 Sera und Vaccine, sofern ihr Inverkehrbringen das Volkswohlfahrtsministerium nicht bewilligt hat. (2852)

Bulgarien. Keine Aufhebung des Einfuhrverbots für Luxuswaren. Die Hoffnungen der bulgarischen Kaufmannschaft auf die Aufhebung der bestehenden Einfuhrverbote erfüllen sich, wie die Expositur des österreichischen Handelsmuseums in Sofia mitteilt, leider nicht. Laut einer Erklärung des Finanzministers ist die Aufhebung dieser Verbote neuerdings auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Die Gründe hierfür liegen in der noch ungemein schwachen Ausfuhr Bulgariens und der mithin stark passiven Handelsbilanz für dieses Jahr. Man will vor allem eine gesteigerte Ausfuhr bulgarischer Produkte abwarten, um erst dann wieder an die Behandlung der Frage der Aufhebung der Einfuhrverbote heranzutreten. (2852)

Peru. Tara-Festsetzungen für die Verzollung. Gemäß einem in dem peruanischen Staatsanzeiger (El Peruano) vom 25. September veröffentlichten Erlaß vom 16. September 1925 sind folgende Tara-Abzüge für die Verzollung von Waren, die nach dem Nettogewicht verzollt werden, festgesetzt worden:

- 5% für Ballen mit Eisenbändern oder mit einem Wachstuchüberzug,

- 2% für Ballen ohne Eisenbänder oder Wachstuchüberzug,
- 17% für kleine und große Fässer und faßartige Verpackungen,
- 15% für Kisten unter 150 kg Bruttogewicht,
- 20% für Kisten von 150–250 kg Bruttogewicht,
- 25% für Kisten über 250 kg Bruttogewicht,
- 10% für Körbe,
- 8% für Eisenkisten,
- 5% für Weißblechkisten und -schachteln. (2855)

VERKEHRSWESEN

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahngüterverkehr.

Der Deutsche Reichstag hat bereits vor längerer Zeit dem von den Vertragsstaaten ausgearbeiteten neuen Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahngüterverkehr zugestimmt. Es war damit gerechnet worden, daß das neue Uebereinkommen am 1. Januar 1926 in Kraft treten könnte. Da jedoch das Abkommen bisher nur von den Parlamenten einzelner Vertragsstaaten angenommen, die Ratifikationsurkunden jedoch bisher von keinem Vertragsstaat in Bern hinterlegt worden sind, ist mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1926 nicht mehr zu rechnen. Möglicherweise wird das Uebereinkommen so dann erst am 1. Januar 1927 einheitlich von allen Vertragsstaaten durchgeführt werden. (2825)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Warenzeichen „Deutsche Ware“ für Argentinien.

Vor einiger Zeit gingen durch die Presse Nachrichten, daß die deutsche Handelskammer in Buenos Aires ein Markenzeichen „Deutsche Ware“ geschaffen habe, welches deutsche Exportfirmen verwenden sollen. Für die Anwendung dieses Warenzeichens besteht an sich keine zwingende Vorschrift. Wir weisen darauf hin, daß das argentinische Gesetz betreffend die Herkunftsbezeichnung eingeführter Waren lediglich eine generelle Verpflichtung ausspricht, das Herkunftsland kenntlich zu machen. Nach dem argentinischen Gesetz über Ursprungs- und Markenbezeichnung vom 11. November 1923, das am 10. November 1924 in Kraft getreten ist, müssen von den Importeuren Ursprungsbezeichnungen auf den Waren selbst angebracht werden, wenn die Ware handelsüblich irgendeine Bezeichnung oder Marke trägt. Dagegen müssen Packungen immer Ursprungsbezeichnung sowie Inhaltsangabe aufweisen. Die Ursprungsbezeichnung kann in irgendeiner der folgenden Sprachen gemacht werden: Deutsch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Englisch oder Portugiesisch. Deutsche Erzeugnisse müssen also bei der Einfuhr eine der folgenden Bezeichnung aufweisen: Deutschland, Deutsche Ware, Deutsches Erzeugnis, Alemania, Made in Germany, Fabricación alemana oder ähnliches. (2852)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Gründungen geschäftlicher Unternehmungen, Konkurse und Geschäftsaufsichten.

Wie „Wirtschaft und Statistik“ berichtet, verstärkte sich im 3. Vierteljahr 1925 der Rückgang der Bestandziffer von Monat zu Monat erneut. Die Zahl der eingetragenen Firmen (aller Rechtsformen) verminderte sich um rund 3500, und zwar im Juli um 970, im August um 1040, im September um 1502 Firmen, während sie sich im ersten Halbjahr nur um etwa 3400 vermindert hat.

Der Uberschuß der Auflösungen über die Gründungen war bei den Aktiengesellschaften verhältnismäßig am größten. Die Auflösungen von Aktiengesellschaften waren im Juli etwa sechsmal, im August siebenmal, im September elfmal so zahlreich wie die Gründungen. Die Zahl der Gründungen von Aktiengesellschaften verminderte sich im Laufe des Vierteljahres erheblich.

Auch bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung verminderten sich die Gründungen, aber nicht in dem Maße wie bei den Aktiengesellschaften. Der Rückgang der G. m. b. H.-Gründungen entspricht etwa der Entwicklung im ersten Halbjahr. Eine erhöhte Gründungstätigkeit gegenüber dem 1. Halbjahr wiesen nur einzelne Zweige der verarbeitenden Industrie auf. Der Monatsdurchschnitt der Auflösungen der G. m. b. H. hatte weiterhin zugenommen. Die meisten Auflösungen wurden wiederum im letzten Vierteljahresmonat festgestellt.

Auch bei den Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Einzelfirmen hat die Gründungstätigkeit

von neuem abgenommen. Diese Abnahme vollzog sich am schärfsten bei den Offenen Handelsgesellschaften, deren Gründungszahl im September bereits unter dem Monatsdurchschnitt von 1913 steht. Die Zahl der Auflösungen nahm bei den Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften zu, bei den Einzelfirmen ab. Ein Ueberschuß der Gründungen über die Auflösungen ergab sich bei den Offenen Handelsgesellschaften im August, bei den Kommanditgesellschaften im September.

Die Umwandlungen ergaben eine gegenüber dem zweiten Vierteljahr verstärkte Bewegung zur Unternehmungsform der Einzelfirma hin. Eine Zusammenfassung der Zahl der Umwandlungen mit derjenigen der Auflösungen zeigt, daß sich der Bestand der Offenen Handelsgesellschaften allein im dritten Vierteljahr um rund 1000 verminderte, nicht viel weniger als im ganzen ersten Halbjahr und ganzen Vorjahr. Der Umstellungsprozeß hat demnach im dritten Vierteljahr eine bedeutende Beschleunigung erfahren.

Im Laufe des Oktober d. J. wurden im „Reichsanzeiger“ 1164 neue Konkurse — ohne die wegen Masse mangels abgelehnten Anträge auf Konkurseröffnung — und 6633 angeordnete Geschäftsaufsichten bekanntgegeben. Da sich die entsprechenden Ziffern für den September auf 914 bzw. 459 stellten, ist bei den Konkursen die erhebliche Zunahme von 27,4 %, bei den Geschäftsaufsichten sogar eine solche von 37,9 % zu verzeichnen. Betrachtet man die Zunahmen der Konkurse und Geschäftsaufsichten von August auf September und von September auf Oktober bei den am meisten beteiligten Wirtschaftsgruppen, der Industrie und dem Warenhandel, so zeigt sich, daß die Industrie an den Septemberzunahmen verhältnismäßig bedeutend stärker beteiligt war als der Warenhandel, während sich das Bild bei den Oktoberzunahmen wesentlich zuungunsten des Handels verschoben hat. (2851)

Aussichten für die deutsche chemische Industrie in China.

In der „Kölnischen Zeitung“ veröffentlicht der Chefchemiker des Kwangtung-Arsenals der südkinesischen Republik, R. Schoepe, ein Deutscher, einen Aufsatz über die chinesischen Südprowinzen. Darin finden sich folgende Ausführungen:

Das größte Vertrauen genießen heute fast ausnahmslos die Deutschen. General Wong wie auch die amtlichen Vertreter der Provinz Kwangtung wollen nur Deutsche in ihren Dienst nehmen. Das Land ist dem äußeren Anschein nach zu urteilen arm. Doch wie unermeßlich reich sind seine Berge und Täler. Welche Schätze birgt es in und über der Erde. Das Erzvorkommen in der Provinz Kwangsi ist unermeßlich. Gold, Silber, Quecksilber, Blei, Zink, Kupfer, Eisen, Mangan, Nickel, Zinn, Wismut, Antimon, Arsen, Wolfram, Chrom, Molybdän, Schwefel und Aluminiumerze sind in ungeahnten Mengen vorhanden. Weshalb werden sie nicht ausgebeutet? Aus Mangel an Fachleuten, wegen Mangel an Geld. Ich richtete ein Laboratorium auf Kosten des General Wong ein; es kam zur Bildung einer Aktiengesellschaft für Erzausfuhr. Doch ist es der Wunsch von General Wong, daß sich deutsche Hüttenleute an der Verhüttung an Ort und Stelle beteiligen sollen. Konzessionen werden in jeder Größe an Deutsche vergeben auf der Grundlage, daß die Firma, die das Erz verhütten würde, für jede Tonne gefördertes Erz eine Abgabe an die Regierung zahlt. Die Ehrlichkeit und das große Vertrauen, die General Wong genießt, bürgen für das Ziel, welches sich deutsche Firmen stellen würden. Ich denke hier hauptsächlich an das große Antimonvorkommen in der Provinz Kwangsi. Wieviel billiger würde sich die Ausfuhr von Antimon crudum und Antimon regulum stellen als das auszuführende Erz: wieviel billiger würde von Wuchow—Hongkong das Erz nach Deutschland gehen als aus dem heutigen Hauptverschiebungshafen Hankau. Wieviel deutsche Techniker und Ingenieure würden in diesem Lande eine gute Verdienstmöglichkeit haben. Greifen wir nach der Hand, die uns stets geboten wird. Eine solche Verhüttungsanlage würde nach einigen Monaten frei dastehen, so daß an ein großes Risiko nicht zu denken ist. Wollen wir vorankommen und nicht alles den Engländern und Franzosen überlassen, so ist hier eine Möglichkeit vorhanden, unsere daniederliegende Wirtschaft zu heben und uns ein großes Gebiet nutzbar zu machen. (2840)

Ausland

Großbritannien. Die Preissteigerung für Ipecacuanhawurzel auf dem Londoner Markt. Während seit Beginn des Jahres bis vor kurzem, wie „Chemist and Druggist“ schreibt, die Preise für Matto Grosso-Ipecacuanha auf dem Londoner Markt nur um wenige Pence schwankten und ca. 9 sh. per lb. betrugen, haben die letzten Auktionen eine Preissteigerung um 3 sh. per lb. ge-

bracht. Diese ist auf die stark verminderte Einfuhr (in den ersten 9 Monaten von 1925 nur etwa ein Drittel von der vorjährigen im gleichen Zeitraum) und auf die Erschöpfung der Londoner Bestände zurückzuführen; trotzdem die englische und auch die kontinentale Nachfrage weit unter der normalen liegt, betrugen die Vorräte Ende September nur 72 Ballen (von ca. 1 cwt.) und jetzt dürften sich kaum mehr als 25 Ballen in erster Hand befinden.

Diese Knappheit ist keine künstlich herbeigeführte, sondern hat ihren Grund in der zunehmenden Schwierigkeit der Gewinnung der Ipecacuanhawurzel in Brasilien, dem weitaus bedeutendsten Produktionsland; die Arbeiter müssen immer tiefer in den Dschungel eindringen, um eine lohnende Ausbeute zu erzielen, und sind außerdem schwer zu bekommen. Die brasilianische Provinz Minas liefert fast nichts mehr und ebenso Ostindien (Johore).

Die Änderungen in den Beständen seit 1920 zeigt folgende Tabelle (30. September):

Produkt	1925	1924	1923	1922	1921	1920
Matto Grosso . . .	72	523	317	183	747	504
Minas	2	2	2	46	8	8
Cartagena	2	1	7	17	2	33
Ostindien	—	—	6	24	69	90

Von Matto-Grosso-Ipecacuanha wurden im September 1925 nur 8 Ballen eingeführt, während 44 Ballen verkauft wurden.

Die Eingänge und Verkäufe in früheren Jahren waren:

Eingänge (bis zum 30. September)						
Produkt	1925	1924	1923	1922	1921	1920
Matto Grosso . . .	222	667	489	150	461	757
Minas	—	—	—	—	—	18
Cartagena	1	11	33	12	6	33
Ostindien	4	8	13	53	30	87

Verkäufe (bis zum 30. September)						
Produkt	1925	1924	1923	1922	1921	1920
Matto Grosso . . .	479	368	292	506	129	385
Minas	—	—	41	13	—	14
Cartagena	—	17	18	5	9	21
Ostindien	—	15	9	75	61	36

Seit der scharfen Preiserhöhung hat das Geschäft praktisch aufgehört und die Käufer warten ab. (2710)

Aus der Kunstseideindustrie. Die Unternehmungslust, welche sich in der Textilindustrie der ganzen Welt für erweiterte Erzeugung von Kunstseide zeigt, nimmt immer größere Proportionen an. So berichtet neuerdings der „Manchester Guardian Commercial“ darüber, daß ein Manchester Konzern in Bildung begriffen ist, der bereits in Kendal wertvolle Wasserrechte sicherte, die ausreichend sein sollen, mehrere große Einheiten gleichzeitig zu betreiben. Dieser neue Konzern, der von führenden Industriellen in Lancashire ins Leben gerufen wurde, wird ein nominelles Kapital von 1 Million Pfund Sterling haben. Es ist anfänglich die Errichtung von nur einer Produktionseinheit beabsichtigt, die täglich 3000 Kilo Kunstseide erzeugen soll; jedoch sollen die Fabrikanlagen so gebaut werden, daß die Produktion rasch erhöht werden kann. — Ein weiteres englisches Unternehmen ist die „British Visada, Ltd.“ in Littleborough. Dieses Unternehmen trat kürzlich mit einer Aktienemission von 300 000 Stück 10%iger Vorzugsaktien zu 1 £ und mit 600 000 gewöhnlicher Aktien zu 2 £ auf den Markt. Jedoch hatte das Direktorium selbst bereits 300 000 der letzteren gezeichnet und weitere 114 000 Stück vorzugsweise beantragt. Die ganze Auflage ist vom Publikum sehr günstig aufgenommen worden und wurde mehrfach überzeichnet. — Der Borvisk-Konzern hat kürzlich eine englische Gesellschaft im Handelsregister eingetragen zum Zwecke der „Schaffung einer Gesellschaft für die Erzeugung von Kunstseide nach dem Borvisk-Verfahren“. Wenn das Kapital dieser englischen Gründung nur 1000 £ ist, so handelt es sich hier vorerst nur um eine Vorgründung, die zurzeit noch nach geeignetem Gelände zur Errichtung einer großen Fabrik sucht. — Die „Union Corporation Ltd.“ hat gemeinschaftlich mit der „Enka“ (holländisch) die National Shell Filling Factory in Aintree erworben. Diese Fabrik, die Bahnanschluß hat, sei aus verschiedenen Gründen vorzüglich für die Zwecke der Kunstseidenfabrikation geeignet. Man erwartet, sie innerhalb acht Monaten in vollen Betrieb setzen zu können. Es sei nicht beabsichtigt an den Kapitalmarkt heranzutreten, solange das Unternehmen nicht einen nachweislichen guten Nutzen abgeworfen habe. — Eine weitere englische Kunstseidefabrik, die zurzeit in Bildung begriffen sein soll, wird mit dem Namen eines führenden Manchester Regenmantel-

fabrikanten in Verbindung gebracht. Dieses Unternehmen verhandelt zurzeit betreffend Uebernahme von ein oder zwei bedeutenden Fabriken in England. Man beabsichtige keine Viscoseseide, sondern eine andere Art von Kunstseide zu erzeugen. (N. Zürich. Ztg.) (2795)

Frankreich. Obligatorische Ausscheidung des Benzols aus dem Leuchtgas. Im „Journal officiel“ vom 23. Oktober sind zwei Erlasse veröffentlicht, in denen auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1923 den zwei bedeutendsten Gasgesellschaften Frankreichs, der „Société du Gaz de Paris“ und der „Société d'Éclairage, Chauffage et Force Motrice“ (Gaz de Banlieue) die Verpflichtung auferlegt wird, innerhalb einer bestimmten Frist alle nötigen Einrichtungen zu treffen, um den ganzen Benzolgehalt aus ihrer gesamten Gasproduktion zu gewinnen und diese Einrichtungen dauernd in voller Wirksamkeit zu erhalten. Man darf, wenn die Benzolabscheidung völlig im Gang ist, mit einer Ausbeute von mindestens 15 000 t rechnen. — Weitere Verfügungen für andere Gaswerke werden erfolgen, wenn die besonderen Verhältnisse bei denselben von der durch den Erlaß vom 15. Januar 1925 eingesetzten Spezialkommission untersucht sein werden. — Damit hat die Durchführung einer Maßnahme begonnen, die für den französischen Benzolmarkt und die Landesverteidigung (im Hinblick auf die Munitionsherstellung) von der größten Bedeutung ist. (2709)

Schweiz. Aus der elektrochemischen Industrie. Die Elektrochemischen Werke „Lauffen“ in Lautenburg haben das Aktienkapital von 1 000 000 Fr. auf 100 000 Fr. herabgesetzt und zwar durch Reduktion des Nominalbetrages der 2000 Aktien von nom. 500 Fr. auf 50 Fr. (2830)

Polen. Düngemittelausfuhr im 1. Halbjahr 1925. Nach einem Bericht des amerik. Handelsattachés (in den „Commerce Reports“) exportierte Polen im ersten Halbjahr 1925 17 547 t künstl. Düngemittel im Werte von 1 692 000 Zloty, gegen 17 204 t im Werte von 2 291 000 Zloty in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. (2678)

Schweden. Verstärkte Chloratproduktion des Zündholztrusts. Nach einer Exchange-Meldung hat die Stockholmer Superphosphat A.-G. die Maansbo-Werke in Dalarne mit Wasserkraft und Fabrikgebäuden an den schwedischen Zündholztrust verkauft, der dort die Chloratfabrikation aufnehmen wird, da die Produktion der Alby-Chloratwerke nicht mehr ausreicht, um den in der letzten Zeit stark gesteigerten Bedarf der Zündholzindustrie zu decken. (2662)

Sowjet-Rußland. Chemikalienkäufe in Frankreich in den ersten 8 Monaten von 1925. Nach einer in der „J. ind.“ mitgeteilten Statistik der russischen Handelsvertretung in Paris hat diese in den ersten 8 Monaten von 1925 die nachstehenden Käufe von französischen chemischen Produkten getätigt (Wert in Doll.):

	\$
Anilinfarben und andere	639 470
Parfümerieöle	588 236
Andere chemische Produkte	209 975
Der Gesamtwert aller Käufe betrug 6 784 887 \$.	(2708)

Ungarn. Internationales Leimkartell. „Vegyí Ipar“ schreibt: In Brüssel ist ein internationales Leimkartell gebildet worden welches auch Ungarn näher betrifft, indem die hochentwickelte ungarische Leimindustrie kaum die Hälfte ihrer Produktion im Inlande abzusetzen vermag. Der Gründung des Kartells hat auch der Generaldirektor der Budapester Spodiumfabrik beigewohnt, ein Beweis dafür, daß man infolge des guten Rufes des ungarischen Leims mit der Konkurrenz Ungarns auch im Auslande gerechnet hat. Das internationale Kartell bezweckt die Erzielung von Ersparnissen durch richtige Verteilung der Rohstoffe und Fertigprodukte und wird sein Zentralbüro in Paris haben. Der Arbeitsausschuß des Kartells wird unter der Leitung von Mr. Mital, dem Delegierten der französischen Firma Kuhlmann stehen. Das Kartell wird laut Sitzungsbeschuß keine Preiserhöhung zulassen, sondern wird international unter Berücksichtigung der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse dahin wirken, daß die Fabriken die enormen Zoll- und Frachtspeisen im Interesse der Verbilligung der Produktion entsprechend ausnützen können. (2833)

Jugoslawien. Verbot der Anpreisung von Arzneimitteln in der Tagespresse. Die jugoslawische Regierung hat nach „Chemist and Druggist“ die Aufnahme von Anzeigen betr. Arzneimitteln in die Tageszeitungen und andere für ein Laienpublikum bestimmte Veröffentlichungen verboten; solche dürfen nur in medizinischen und pharmazeutischen Fachzeitschriften erscheinen. (2670)

Griechenland. Die Schmirgelproduktion. Die Produktion von Schmirgel in Griechenland betrug nach einem englischen Konsularbericht in den Jahren 1920—1924 im Vergleich mit 1913:

1913	5 560	1923	21 626
1920	11 089	1924	22 632
1922	13 000		

Einen beträchtlichen Aufschwung nahm die Industrie, als während des Krieges die Gruben unter französische Kontrolle kamen. Die Gewinnungsmethode und die Organisation des Absatzes dieses Produkts, für das England ein wichtiger Abnehmer ist, sind aber immer noch sehr unbefriedigend, besonders wenn man die Konkurrenz des Smyrna-Schmirgels, der weicher ist und hauptsächlich zum Polieren verwendet wird, und den steigenden Gebrauch von künstlichen Schleifmitteln, an deren Erzeugung viele bedeutende Schmirgelverbraucher finanziell interessiert sind, in Betracht zieht.

Die Verhältnisse auf dem Schmirgelmarkt, der stark durch Spekulation beeinflusst war, wurden zu Anfang des Jahres 1922/23 durch Einführung eines Systems geregelt, nach welchem vier Fünftel der Produktion direkt an die Fabrikanten oder deren beglaubigte Vertreter abgegeben werden, so daß der freie Handel auf ein Fünftel der Produktion beschränkt ist; für die an die Verbraucher direkt verkauften vier Fünftel werden die Preise von der Regierung in Verbindung mit der Internationalen Finanzkommission, die daraus einen Teil ihrer Einkünfte zieht, festgesetzt.

Im Dezember 1923 wurde beschlossen, eine Anleihe von 50 000 £ aufzunehmen, um die Produktion zu steigern, den Transport von den Gruben nach der Bucht von Montsuna zu erleichtern, Lagerhäuser zu bauen u. a. m. Während des Jahres 1924 wurden aber in den beabsichtigten Arbeiten infolge von Streiks und Arbeiterschwierigkeiten wenig Fortschritte gemacht, trotzdem durch eine Abgabe von 1 £ per t (unter Steigerung des Preises) neue Geldmittel beschafft wurden.

Indessen stieg die Produktion doch auf über 22 000 t, wovon Frankreich 5661 t, England 5400 t, Italien 1591 t, Deutschland 1421 t, die Ver. Staaten 1100 t, Holland 916 t und Belgien 450 t aufnahmen.

Zu Beginn des Jahres 1925 wurde eine weitere Erhöhung des Preises in Erwägung gezogen, doch verzichtete man darauf, als die Vertreter der englischen und französischen Verbraucher unter Hinweis auf die Konkurrenz (Smyrna-Schmirgel und künstliche Schleifmittel) davon abrieten.

Aus dem Verkauf wurden etwa 25 Mill. Drachmen erzielt; da aber die Ausgaben 16 Mill. Drachmen betrugen, so besitzt der ganze Betrieb für Griechenland offenbar keine sehr große Bedeutung. (2726)

Italien. Englische Beteiligung an der Kunstseide-Industrie. Ein englisches Syndikat, an dessen Spitze die Hambros-Bank steht, hat 1 000 000 Aktien der Società Nazionale Industria Applicazioni Viscosa, Turin, übernommen, die am 19. November 1925 an der hiesigen Börse eingeführt wurden. Der Einführungskurs ist auf 61 sh. und 6 d. für die 400-Lire-Aktie festgesetzt worden. Die Gesellschaft steht im Begriff, eine große Fabrik in England zu errichten. Für das am 31. Dezember ablaufende Geschäftsjahr scil. laut einer Erklärung des Präsidenten der Snia, Gualino, eine Dividende von 12,50 % zu erwarten sein.

Weiter wird der „J. ind.“ aus Mailand gemeldet, daß auch eine amerikanische Bankgruppe unter Führung von „Blair & Co.“ (New York) einen ähnlichen Vertrag mit der „Snia“ abgeschlossen hat und ebenfalls eine Million Snia-Aktien übernehmen wird.

Die Produktion der „Snia“ stieg von rund 538 000 kg i. J. 1920 auf 5 300 000 kg i. J. 1924. (2826)

Ver. St. von Amerika. Produktion und Außenhandel mit „Naval Stores“. Das U. S. Bureau of Chemistry veröffentlicht einen Bericht der Turpentine and Rosin Producers' Association über die Produktion und den Außenhandel mit „Naval Stores“, den wir nachstehend wiedergeben. Danach belief sich die Produktion von Terpentin in dem am 31. März 1925 endenden Fiskaljahre auf 521 444 Faß, oder 26 072 200 Gall. Die Erzeugung an Harz berechnet sich für die gleiche Zeit aus der Produktionsziffer von Terpentin auf rund 1,7 Mill. Faß, wenn man für 50 Gall. Terpentin eine entsprechende Menge Harz von 3,3 Faß zugrunde legt. Im Vergleich zum Vorjahre, in dem die Produktion von Terpentin 29 781 944 Gallonen und diejenige von Harz 1 990 865 Faß ausmachte, zeigt das Jahr 1924/25 einen Rückgang.

Die Terpentin a u s f u h r ist mit 244 651 Faß oder 12 232 550 Gallonen (gegen 224 568 Faß im Jahre 1923/24) gestiegen. Ebenso sind an Harz größere Mengen nach dem Auslande

verfrachtet worden als im Vorjahre, und zwar 1 463 168 Faß gegen 1 170 610 Faß.

Am 1. April 1925 hatten die führenden Firmen der Harz- und Terpentinindustrie in den Ver. Staaten Bestände von 1 265 000 Gall. Terpentin und 195 636 Faß Harz gegen nur 934 580 Gall. Terpentin und 164 558 Faß Harz am 1. April 1924. Die Gesamtbestände in den Ver. Staaten bezifferten sich am 1. April 1925 mit 2 561 900 Gall. Terpentin und 254 949 Faß Harz und verzeichnen gegen das Vorjahr (Terpentin 2 795 000 Gallonen, Harz 351 976 Faß) eine Abnahme.

Der Bedarf der verschiedenen Fabriken zur Herstellung von Farben, Firnissen, Seife, Papier, Harzöl, Pech, Drucker-schwärze, Schuhcreme, Siegellack, Fliegenpapier, Isoliermaterial, Linoleum, Pharmazeutika usw. im Kalenderjahr 1924 betrug 6 739 000 Gall. Terpentin und 864 850 Faß Harz gegen 6 705 000 Gall. Terpentin und 903 000 Faß Harz im Kalenderjahr 1923. Hauptabnehmer für Terpentin sind die Farben- und Firnis-, die Schuhcreme-, die Automobilindustrie und die Gerbereien, für Harz in erster Linie die Erzeuger von Firnissen, Seife, Harzöl, Pech, Drucker-schwärze und Papier. (2690)

Produktion, Verbrauch und Bestände von Superphosphat im August. Die Monatstatistik der „National Fertilizer Association“ für August ergibt folgendes Bild von der amerikanischen Superphosphatindustrie:

	August 1925		August 1924	
	1000 Tonnen	1900 Einheiten	1000 Tonnen	1900 Einheiten
Produktion	273	4 372	244	3 911
Verbrauch	117	1 871	99	1 587
Bestände				
(31. August)	1 449	23 186	1 211	19 373

Für die Tonne ist ein Durchschnittsgehalt von 16 % löslicher Phosphorsäure angenommen (d. i. 320 lbs. per t); die Einheit (Unit) entspricht 20 lbs. löslicher Phosphorsäure. (2618)

Stand der Methanol-Raffination. Einem Bericht des Department of Commerce im „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

	in Gallonen		Raff. Methanol*)	
	Bezogen	Verbraucht	Produziert	Vorräte am Ende des Monats
April	430 377	579 388	1 785 550	474 701
Mai	390 831	585 574	1 869 327	410 227
Juni	336 740	477 756	1 461 989	375 040
Juli	395 832	643 148	1 543 375	394 207
August	435 423	619 463	1 465 549	525 683

*) 95%iges, 97%iges und reines Methanol.

(2692)

Produktion von Speisegelatine. Nach einer dem „O. P. D. Rep.“ (New York) entnommenen Statistik betrug die Produktion von Speisegelatine in den Ver. Staaten:

	Produktion	Bestände
	lbs.	lbs.
1925, 2. Quartal	2 828 600	8 930 700
1925, 1. Quartal	4 257 800	11 271 000
1924, ganzes Jahr	14 204 800	10 453 700
1923, ganzes Jahr	13 321 600	9 890 800

Die führenden Staaten sind, nach ihrer Bedeutung geordnet, Massachusetts, Illinois und New Jersey; sie liefern 83,4 % der Produktion. — Im 2. Quartal 1925 beruht die Statistik auf den Angaben von 11 Gesellschaften mit 12 Fabriken; in den Zahlen für die vorhergehende Zeit ist auch die Produktion von einigen außerhalb stehenden Firmen enthalten, die aber nicht mehr als etwa 6 % der angegebenen Mengen ausmacht. (2785)

Vorbildliche Produktionsstatistik. Wie dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ aus Washington berichtet wird, soll für die Produktionsstatistik des Jahres 1925 ein viel eingehenderer und stärker unterteilter Fragebogen an die Fabrikanten verschickt werden als in früheren Jahren.

So wird z. B. bei den flüssigen Gerbextrakten gebeten, die Angaben auf eine Stärke von 25 % zu beziehen; außer den Mengen sollen auch die Kosten eingesetzt werden.

Bei den Drogen ist die Sammelgruppe „Alkaloide“ in Einzelpositionen (Coffein, Codein usw.) aufgelöst worden; es ist getrennt anzugeben: Gesamtproduktion, Produktion für direkten Verkauf, Verbrauch zur Herstellung von Arzneimitteln sowie deren Art und Menge.

Eine ähnliche Spezifizierung ist bei den biologischen Produkten, bei den Spezialitäten, den Parfümerien und den ätherischen Ölen durchgeführt. (2781)

Kanada. Chaotische Zustände im Spezialitätenhandel. In einem Bericht über seine Eindrücke auf einer Reise durch Kanada erklärte der Sekretär der englischen

„Proprietary Articles Trade Association“, Glyn-Jones, daß im kanadischen Spezialitätenhandel in Beziehung auf Preisunterbietung so chaotische Zustände herrschten, wie vor dreißig Jahren in England; es bestehe eine Atmosphäre des Mißtrauens und des Geschäftsneids zwischen den Fabrikanten, den Groß- und Kleinhändlern, die ein Zusammenarbeiten unmöglich mache; er habe denselben Artikel an drei verschiedenen Stellen zu drei verschiedenen Preisen gekauft. Auf einer Fabrikantenversammlung in Montreal sei aber jetzt beschlossen worden, auch in Kanada eine „P. A. T. A.“ zu gründen. (2771)

Stand der Methanol-Raffination. In nachstehender Tabelle geben wir die im „Oil, Paint and Drug Reporter“ gemachten Angaben für die Monate April—August 1925 wieder.

	in Gallonen		Raff. Methanol*)	
	Verbrauch	Vorräte am Ende des Monats	Produktion	Vorräte am Ende des Monats
April	37 928	65 643	36 680	68 477
Mai	29 123	58 648	27 965	50 344
Juni	17 493	55 475	16 793	51 551
Juli	22 941	42 944	22 000	52 459
August	—	42 077	—	32 007

*) 95%iges, 97%iges und reines Methanol.

(2721)

Mexiko. Ausfuhr von chemischen Rohstoffen und Produkten 1924. Nach der amtlichen mexikanischen Statistik für 1924 zeigten Terpentin, Quecksilber- und Antimonerz Zunahmen, Zink, Graphit, Arsenik, Farbhölzer, Candelillawachs und Glycerin Abnahmen; in den ersten vier Monaten von 1925 traten beträchtliche Steigerungen ein bei Bleierzen (41 %), Zinkerzen (110 %), Quecksilber- und Antimonerzen sowie bei Farbhölzern, Terpentin und Candelillawachs. (2781)

Marokko. Keine Beteiligung an der tunesisch-algerischen Phosphatkonvention. Das Fernbleiben der scherifischen Verwaltung der marokkanischen Phosphatlager aus der kürzlich abgeschlossenen Konvention zwischen den algerischen und tunesischen Phosphatproduzenten hat, wie „I. u. H.“ meldet, in Frankreich großes Aufsehen und Besorgnis hervorgerufen. Die Gefahr des Fernbleibens von Marokko wird weniger darin gesehen, daß die so rapid anwachsende Produktion des Landes, die für das Jahr 1925 auf 600 000 t beziffert wird, eine Konkurrenz für diejenige von Alger und Tunis darstellt, als in der Tatsache, daß die Weigerung der scherifischen Verwaltung auf amerikanische Einflüsse zurückzuführen ist. Die marokkanischen Phosphate sind an Qualität die einzige ernsthafte Konkurrenz der amerikanischen auf dem Weltmarkt. Außerdem ist ihr Preis bedeutend niedriger als der der Produkte von Florida. Durch eine nordafrikanische Phosphatkonvention hätte sich Frankreich eine schwer zu brechende Monopolstellung geschaffen, die jetzt in Gefahr ist, erschüttert zu werden, wenn es amerikanischem Kapital gelingt, sich in der marokkanischen Phosphatindustrie festzusetzen. (2736)

Tunis. Rohphosphatausfuhr im Jahre 1924. In Ergänzung des Berichtes über die Weltproduktion von Rohphosphat im Jahre 1924 auf S. 477 entnehmen wir dem „Sole“ nachstehende Angaben über die tunesische Phosphatausfuhr. Frankreich hat im Jahre 1924 um 132 940 t Rohphosphat weniger aus Tunis eingeführt als im vorhergehenden Jahre. Die italienische Einfuhr ist dagegen von 603 514 t (1923) auf 700 825 t (1924) gestiegen. Der Gesamtexport aus Tunis belief sich im Jahre 1924 auf 2 373 440 t Rohphosphat, gegen 2 212 258 t im Vorjahre.

Die Ausfuhr nach den einzelnen Bestimmungsländern war:

	in Tonnen		in Tonnen
Frankreich	982 497	Portugal	52 514
Italien	700 825	Deutschland	52 105
England	199 770	Griechenland	12 480
Belgien	175 272	Danzig (Polen?)	5 243
Spanien	113 988	Schweden	4 400
Holland	70 789	Dänemark	3 552
			2 373 440

(2741)

Niederländisch-Indien. Geschäftsbericht der Chininfabrik in Bandoeng für 1924. Aus dem Reingewinn des Jahres 1924 von 473 647 Gulden wird eine Dividende von 9 % auf die Vorzugsaktien (288 000 Gulden) und von 10 % auf die Stammaktien (80 000 Gulden) ausgeschüttet; die Direktoren erhalten Tantiemen von je 2823 Gulden. — Das Kapital der Gesellschaft beträgt 4 Mill.

Gulden, der Reservefonds erreichte am Ende des Jahres 692 277 Gulden; das Inventar steht mit 1 115 000 Gulden zu Buch. (2775)

Java. Ausfuhr von Citronella-Oel und Dammarharz im 1. Halbjahr 1925 und 1924. Die Ausfuhr aus Java und Madura betrug (in 1000 kg):

Citronella-Oel			Dammarharz		
	Jan./Juni 1924	1925		Jan./Juni 1924	1925
Holland	21,2	40,4	Holland	62	32
England	47,7	59,8	England	34	19
Deutschland	1,94	9,55	Deutschl.	69	64
Frankreich	109,7	147,4	Frankreich	46	65
Italien	0,27	0,53	Spanien	41	42
Ver. Staaten	47,1	144,7	Ver. Staaten	675	618
Singapur	—	0,35	Japan	105	36
China	6,13	3,53	And. Länder	31	36
Japan	26,2	19,0			
Philippinen	—	1,02	Gesamtausfuhr	1063	912
Australien	5,21	5,96			
And. Länder	1,74	—			
Gesamtausfuhr	267,2	432,3			

(2776)

Japan. Produktion von Schwefel, Schwefelerzen und Phosphorit im Jahre 1924. Wir entnehmen einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in den „Commerce Reports“ die in nachstehender Uebersicht angeführten Werte in den Jahren 1924 und 1923.

	1924 Yen	1923 Yen
Schwefel	1 650 495	2 050 728
Schwefelerz	453 740	617 340
Phosphorit	612 152	1 621 660

Dieser starke Produktionsrückgang erscheint noch größer, wenn man berücksichtigt, daß der durchschnittliche Wert des Yen im Jahre 1923 2 RM. und im Jahre 1924 nur 1,60 RM. betrug. (2679)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Dr. Walter Paul & Co. Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 11. 1925 eingetragen: Gemäß Beschluß vom 18. 10. 1925 lautet die Firma jetzt: **Berliner Essigsäurefabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Dr. Walter Paul ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Walter Berg und Dr. Alfred Pinagel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aachen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 6. 11. 1925 eingetragen: Durch die Gesellschafterbeschlüsse vom 30. 6. und 2. 11. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert worden. Die Firma lautet nunmehr: „Alfa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung und Vertrieb chemischer, pharmazeutischer und kosmetischer Erzeugnisse“. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten als Roh-, Halb- und Fertigware. Dr. Alfred Pinagel hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Hubert Etschenberg, Fabrikant in Aachen, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Kupfer & Koch Lack-Farben-Fabrik Zweigniederlassung Frankfurt a. d. Oder, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. d. Oder ist am 25. 9. 1925 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Werner Heinemann & Co., Lack-Farben-Fabrik vorm. Kupfer & Koch, Zweigniederlassung Frankfurt a. d. Oder, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit Lacken, Farben, Leim, Anstrichstoffen und Malerartikeln aller Art sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmen.

Dr. L. C. Marquart Aktiengesellschaft Beuel am Rhein, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 11. 1925 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben.

C. H. Boehringer Sohn (Zweigniederlassung). In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 11. 1925 eingetragen: Gesamtprokura ist erteilt an Heinrich Schwamm; je zwei aller Gesamtprokuristen sind zusammen zeichnungsbeerechtigt.

Phosphatfabrik Hoyermann Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 9. 11. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. 10. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag im § 22 (Reingewinnverteilung) geändert.

Deutsche Aseol-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. Die Firma ist am 7. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte, insbesondere technischer Öle und Fette, sowie die Vermittlung von Geschäften in gleichen oder ähnlichen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so darf jeder von ihnen die Gesellschaft allein vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kautleute Waldemar Völker und Felix Müller, beide in Leipzig.

Leo-Weike Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Stettin mit dem Sitze in Stettin (Hauptniederlassung in Dresden). Die Firma ist am 24. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen, kosmetischen und technischen Erzeugnissen, ferner die Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art, insonderheit die Pachtung und der Betrieb des unter der Firma Laboratorium Leo, Dr. phil. Ottomar Heinsius von Mayenburg geführten Geschäftsbetriebes. Das Grundkapital beträgt 50 000 M. Der Vorstand besteht aus Wolf von Loeben, Bankherr, Klotzsche, Dr. phil. Ottomar Heinsius von Mayenburg, Fabrikbesitzer, Dresden, Paul Friedrich Karl Spiegel, Kaufmann, Dresden. An 1. den Kaufmann Gustav Willfried Starke, 2. den Kaufmann Rudolf August Fiedler, 3. den Kaufmann Georg Kurt Rumberg, 4. den Kaufmann Ernst Rudolf Paul Kahre, zu 1., 2., 4. in Dresden, zu 3. in Freital, ist Prokura erteilt. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen, Rumberg und Kahre aber nicht gemeinsam, vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Ottomar Heinsius von Mayenburg darf die Gesellschaft allein vertreten. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern; Bestellung und Widerruf erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Chemisches Laboratorium „Odertal“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Stettin. Die Firma ist am 29. 10. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Großvertrieb chemisch-technischer Waren. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer sind der Verbandsdrogist Walter Hofmann und der Verbandsdrogist Christian Reich in Stettin. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer vertreten.

Sauerstoffwerk Loosenau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Loosenau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wermelskirchen ist am 5. 11. 1925 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

Fritz Gerstenberg, Lackfabrik, G. m. b. H. in Breslau. Das Amtsgericht Breslau macht unter dem 11. 11. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vorm. 11½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Hugo v. Alten-Bockum, Breslau. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschl. den 9. 1. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 11. 12. 1925, vorm. 9 Uhr, und Prüfungstermin am 8. 2. 1926, vorm. 9 Uhr, vor dem Amtsgericht. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. 1. 1926 einschließlich.

Parfümerie Großhandlung P. C. Wiczorek in Oppeln. Das Amtsgericht Oppeln macht unter dem 9. 11. 1925 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 1. 12. 1925, vorm. 10 Uhr, Zimmer 7, anberaumt ist.

Dr. Friedrich Tetzner Kosmetische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe), ist am 3. 11. 1925 eingetragen: In der Gesellschafterversammlung vom 28. 10. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen. Die Umstellung ist erfolgt. Das Stammkapital beträgt 32000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Johann Janke's Chemische Fabrik, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe), ist am 3. 11. 1925 eingetragen: Firmeninhaber ist Johann Janke, Fabrikant in Hamburg.

Okasa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin, wohin der Sitz von Hamburg verlegt ist. Die Firma ist am 6. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate unter dem Kennwort „Okasa“, der Großhandel in Chemikalien und Drogen, sowie die Ausführung aller damit zusammenhängen-

den Handelsgeschäfte. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Franz Wiczorek, Jessen bei Gassen (N.-L.), Apotheker Max Hübner, Jürütz bei Niewerle (N.-L.). Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

C. Pohlmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation pharmazeutischer Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 11. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 12 000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 6. 10. 1925 und 28. 10. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Chemische Fabrik Dessau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 23. 10. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. Heinrich König ist beendet.

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte, Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 7. 11. 1925 eingetragen: Dr. Ernst Auerbach ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Otto Fehrmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation von Oel- & Lackfarben in Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 6. 11. 1925 eingetragen: Im Wege der Umstellung ist das Stammkapital auf 10 000 M. ermäßigt. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Aktiengesellschaft Lignose, Abteilung Reichenstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenstein ist am 9. 10. 1925 eingetragen: Die Prokura des Kuno Eichholz ist erloschen.

Chemische Fabrik Aylsdorf, Inhaber R. u. M. Münkner. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 9. 11. 1925 eingetragen: Die Firma ist umgeändert in **Chemische Fabrik Aylsdorf Inhaber R. Münkner.** Frau Martha Münkner geb. Biedermann ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Kommanditgesellschaft Imker & Glaus, Lack- & Firnisfabrik in Schötmar. Das Amtsgericht Bad Salzuflen macht unter dem 12. 11. 1925 bekannt, daß die durch Beschluß des Amtsgerichts II in Bad Salzuflen vom 5. 10. 1925 zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft angeordnete Geschäftsaufsicht aufgehoben wird, da die Schuldnerin bis zum Ablauf der Frist von einem Monat seit der Anordnung einen den Erfordernissen des § 41 Abs. 1 der Geschäftsaufsichtsverordnung genügenden Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nicht eingereicht hat und auch ein solcher nach dem Bericht der Aufsichtsperson nicht eingereicht werden kann.

„Lotoflor“ Parfümeriefabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bremen. Die Firma ist am 6. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit Parfümerien und kosmetischen Artikeln, insbesondere die Uebernahme der bisher von der Aktiengesellschaft Stephan Ketels Aktiengesellschaft, Bremen, betriebenen Parfümeriefabrik sowie die Tätigkeit aller Geschäfte, welche nach Ansicht der Gesellschafterversammlung dem Gesellschaftszweck dienlich sein können. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem genannten Gesellschaftszweck förderliche Verfahren, Patente und Lizenzen sowie Grundeigentum und Fabriken zu erwerben und sich an ihr ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer ist der Fabrikdirektor Carl Ferdinand Kretschmar in Bremen. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.

Aktiengesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Zweigniederlassung Niederschöneweide. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 30. 10. 1925 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Chemische und Pharmazeutische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Grünau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 6. 11. 1925 eingetragen: Sitz der Firma ist Berlin-Tegel. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere auch die Fabrikation und der Vertrieb der Steding'schen Präparate. Durch Gesellschafterbeschluß vom 19. 3. 1925 ist das Stammkapital auf 1000 M. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag bezügl. des Sitzes, des Gegenstandes des Unternehmens und auch sonst geändert. Für Elise Franke ist Kaufmann Dr. Max Lessel, Berlin-Charlottenburg, zum Geschäftsführer bestellt.

Nordische Chemikalien-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 10. 11. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbe-

fugnis des Geschäftsführers A. G. E. W. Rüser ist beendet. Am 31. 10. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Durch Beschluß vom gleichen Tage ist der § 3 (Stammkapital) des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Stammkapital 1500 M.

Gesellschaft für chemische Produkte m. b. H. in Haspe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Haspe ist am 5. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 5. 5. 1925 aufgelöst. Elektrotechniker Theodor Plate in Haspe ist Liquidator.

Chemische Fabrik Wolfersgrün, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wolfersgrün. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kirchberg, Sachsen, ist am 12. 11. 1925 eingetragen: Leo Seelig ist als Geschäftsführer abberufen worden.

Königsberger Zellstofffabriken und Chemische Werke Koholyt A.-G. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 29. 10. 1925 eingetragen: Der Name der hiesigen Zweigniederlassung ist „Koholyt Aktiengesellschaft, Abteilung Königsberger Zellstofffabriken, Königsberg, Zweigniederlassung der Königsberger Zellstofffabriken und chemischen Werke Koholyt Aktiengesellschaft Berlin“.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft in Leipzig (Wahren, Mühlenstr. 33). Die Firma ist am 12. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die gewerbsmäßige Herstellung und der Vertrieb von Seifen aller Art, von Riech- und Schönheitsmitteln und von Mitteln zur Haut-, Haar-, Mund- und Zahnpflege sowie die Erzeugung der dazu nötigen Roh- und Hilfsstoffe. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch mit allen anderen Gegenständen des Handelsverkehrs Handel zu treiben. Das Grundkapital beträgt 240 000 M. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einem Vorstandsmitglied die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt der Fabrikdirektor Walter Pietsch in Leipzig. Der Vorstand kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied erfolgt zu notariellem Protokoll. Der erste Vorstand wird von den Gründern bestellt. Später wird der Vorstand vom Aufsichtsrat bestellt. Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsrat einberufen, vorbehaltlich des gesetzlichen Rechts des Vorstandes hierzu. Gründer sind: Fabrikbesitzer Myro Paternann in Teltow, Kaufmann Erich Geiseler in Dresden, Kaufmann Gustav von Schiller in Dresden, der vereidigte Bücherrevisor Berthold Radke in Berlin-Schöneberg und Kaufmann Gustaaf Deschepper in Berlin-Friedenau. Sie haben sämtliche Aktien übernommen. Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: Der Industrielle Georg Schicht, der Kaufmann Fritz Radke und der Fabrikdirektor Dr. Vinzenz Lienert, sämtlich in Aussig.

Badische Anilin- & Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 7. 11. 1925 eingetragen: Hermann Waibel ist als Vorstandsmitglied gelöscht.

Solva, Aktiengesellschaft für chemische Fabrikation (Dr. Oskar Lipburger) in Liquidation. Sitz München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, Firma erloschen.

Rauchfuß & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nobitz. Die Firma ist am 12. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Altenburg i. Th. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Lackfabrik sowie der Handel mit Lackfabrikaten und verwandten Produkten. Das Stammkapital beträgt 10 000 M. Jeder Geschäftsführer ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die Dauer des Vertrages ist auf fünf Jahre festgesetzt; erfolgt sechs Monate vor Ablauf derselben keine Kündigung, so läuft der Vertrag auf jeweils weitere fünf Jahre mit der gleichen Kündigungsfrist. Geschäftsführer sind der Kaufmann Erich Rauchfuß in Altenburg und der Chemiker Hans Brendel in Nobitz.

Photo Stenner Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Braunschweig. Die Firma ist am 7. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Photoartikeln, chemikalien und -produkten jeglicher Art, sowie der Abschluß von Geschäften jeder Art, die diesem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind, und soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Vertrages etwas anderes ergibt. Geschäftsführer: Stenner, August, Kaufmann in Schierke i. Harz. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Das Stammkapital

beträgt 10 000 M. Von Herrn August Stenner ist die von ihm bisher als alleinigem Inhaber in Schierke i. Harz betriebene Photohandlung mit sämtlichen Aktiven und Passiven in die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingebracht. Der Wert dieser Stammeinlage ist auf 6000 M. festgestellt.

Kommanditgesellschaft „Chemipha“ Chemisch-pharmazeutische Fabrik Rosenbaum & Co., Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen-Ruhr ist am 7. 11. 1925 eingetragen: Persönlich haftender Gesellschafter ist Ernst Rosenbaum, Oberknappschaftsrat in Essen. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Die Gesellschaft hat am 7. 11. 1925 begonnen.

Byk Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 11. 1925 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 22. 12. 1924 beschlossene Umstellung des Grundkapitals auf 3 335 000 M. ist durchgeführt, ferner die von derselben Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen. Die Prokura des Bernhard Michel in Piesteritz ist erloschen.

Gustav Lohse Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 11. 1925 eingetragen: Die Prokuren Erich Stiller, Johannes Reh und Walter Charisius sind erloschen. Walter Lohse ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

„Chemikalia“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chemisch-technisch-pharmazeutische Erzeugnisse, Berlin. Die Firma ist am 9. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit chemisch-technisch-pharmazeutischen Erzeugnissen. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Diplomkaufmann Alfred Hahn in Berlin-Schöneberg, Frau Anna Bensch, geb. Freie, in Berlin-Friedenau. Die Vertretung erfolgt durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich. Der Gesellschaftsvertrag ist auf die Dauer von 3 Jahren geschlossen, verlängert sich aber mangels Kündigung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages.

Dr. Devrient Gesellschaft für medizinische Präparate mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 9. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von medizinischen Präparaten, der Erwerb von Rezepten zur Herstellung derartiger Präparate sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Dr. med. Wilhelm Devrient, Berlin-Wilmersdorf, Direktor Alexander Tiedemann, Berlin. Geschäftsführer Dr. Wilhelm Devrient und Alexander Tiedemann sind ein jeder alleinvertretungsberechtigt.

Schmidt-Lemmé und Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 10. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Der Großbetrieb von Seifen, Parfümerien, Kosmetika und sonstigen einschlägigen Artikeln. Stammkapital: 6000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Kurt Schmidt genannt Schmidt-Lemmé in Berlin-Friedrichsfelde. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.

Malax-Farben Export Kompagnie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 11. 1925 eingetragen: Die Buchhalterin Ella Jänsch in Berlin-Tempelhof ist zur weiteren Geschäftsführerin bestellt.

Dr. L. C. Marquart, Aktiengesellschaft in Beuel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 10. 11. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. 10. 1925 ist die Gesellschaft auf Reichsmark umgestellt und die Satzung geändert. Das Grundkapital beträgt jetzt 800 000 M. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, so wird die Gesellschaft durch die Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten. Auch können Prokuristen in der Weise bestellt werden, daß sie gemeinsam mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Kaufmann Alwin Walther ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Dr.-Ing. Leo Klopfer aus Köln ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Dem Kaufmann Arthur Liewers aus Bonn ist Gesamtprokura erteilt auch derart, daß er in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

Aktiengesellschaft Lignose, Zweigniederlassung Kruppamühle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Groß-Strehlitz ist am 12. 11. 1925 eingetragen: Die Prokura des Kuno Eichholz ist erloschen.

Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaft in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 13. 11. 1925 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1925 im § 15 abgeändert worden. Karl Alfred Müller ist als Vorstand ausgeschieden. Zum Vorstand ist bestellt der Bücherrevisor Willibald Mohr in Leipzig. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern bedarf nicht mehr der notariellen Beurkundung.

Arthur Fabisch Feine Parfümerien Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 11. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 10. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt: Bücherrevisor Isidor Loewenthal, Berlin.

„Bursal“ Chemische und pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 11. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten, insbesondere des Entfettungsmittels „Bursal“. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Erwin Völz in Berlin.

Repura Gesellschaft mit beschränkter Haftung für chemische und technische Erzeugnisse in Berlin. Die Firma ist am 12. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Erzeugung und der Vertrieb von chemischen und technischen Fabrikaten, insbesondere die Verwertung innerhalb Deutschlands eines von den drei Gesellschaftern Kaufmann Georg Hirschfeld, Kaufmann Heinrich Schneider und Ingenieur Max Langer gemeinsam zum Patent angemeldeten chemischen Präparats zur Reinigung von Zimmerdecken und Wänden sowie die Vornahme weiterer Geschäfte, welche mittelbar oder unmittelbar mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Heinrich Schneider, Berlin-Wilmersdorf, Kaufmann Arthur Römer, Berlin. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer.

Darmstädter Celluloid- und Galalithwarenfabrik Aktiengesellschaft, Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 13. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nach § 16 der Goldbilanzverordnung nichtig.

Chemische Fabrik Manz & Gamber Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim ist am 14. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft wird auf Grund des § 16 der Goldbilanzverordnung vom 28. Dezember 1923 als nichtig gelöscht.

Thurka G. m. b. H. Fabrik von Nährmitteln und Chemischen Präparaten in Stuttgart-Berg, Heinrichstr. 3. Das Amtsgericht Stuttgart macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 17. 11. 1925, nachm. 5½ Uhr, die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses angeordnet ist. Als Geschäftsaufsichtsperson wurde bestellt Herr Syndikus Fritz Grabert in Stuttgart.

Imker & Glaus Lack & Firnisfabrik, Kommanditgesellschaft in Schötmär. Das Amtsgericht Bad Salzuflen macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma und deren persönlich haftende Gesellschafter, des Kaufmanns Hans Imker in Schötmär und des Kaufmanns Johannes Richter in Leipzig, am 16. 11. 1925, vorm. 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Rechtsanwalt Dr. Siewecke in Bad Salzuflen ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. 12. 1925 bei dem Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des Konkursverwalters und Bestellung eines Gläubigerausschusses ist auf Dienstag, den 5. 1. 1926, vorm. 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 12. 1. 1926, vorm. 10 Uhr, anberaumt.

Farbwerke, Dr. Wilhelm König, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ohrdruf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ohrdruf ist am 11. 11. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 2. 11. 1925 ist Frau Margarete Mühlberg in Ohrdruf zum Geschäftsführer ernannt und dem Kaufmann Karl Theuring in Ohrdruf Einzelprokura erteilt worden. Die Geschäftsführerin Margarete Mühlberg ist zur Einzelzeichnung der Firma berechtigt.

Chemische Fabrik Bischoff Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Amtsgericht Eilenburg macht unter dem 19. 11. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Jungwirth in Eilenburg. Anzeige- und Anmeldefrist bis zum 9. 12. 1925. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 17. 12. 1925, vorm. 10 Uhr.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktiengesellschaft Chemische Fabriken Berlin. Das Amtsgericht Ohligs macht unter dem 13. 11. 1925 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Karl Schütz aus Ohligs-Merschheid besonderer Prüfungstermin auf den 11. 12. 1925, vorm. 10½ Uhr, Zimmer 7, anberaumt ist.

Fritz Gerstenberg, G. m. b. H., Lackfabrik in Breslau, Lehmgrubenstr. 5. Das Amtsgericht Breslau macht unter dem 17. 11. 1925 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma der auf den 11. 12. 1925, vorm. 9 Uhr, anberaumte Termin zur Gläubigerversammlung auf den 7. 12. 1925, vorm. 11½ Uhr, verlegt ist. (2834)

LITERATUR

Eingegangene Bücher.

Die Tschechoslowakei, Streiflichter auf Kultur und Wirtschaft. Schriften des Frankfurter Meßamtes, Heft 17. Im Auftrage des Meßamtes Frankfurt a. M., herausgegeben von Dr. Friedrich Weil. 101 Seiten mit 18 Illustrationen.

Vorkommen und Verwendung nutzbarer Kalksteine in Süddeutschland. Von Dr. Otto Friz. Kalkverlag G. m. b. H., Berlin W. 62.

Die Verwertung der Zellstoff-Ablaugen. Schriften des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker und Ingenieure Nr. 16. Patentliteratur 1912—1924. Von Geh. Reg.-Rat Dr. A. Schrohe. Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin.

Deutsches Wohnungs-Archiv. Zentralblatt für das gesamte Wohnungswesen. Herausgegeben von einer Reihe namhafter Fachleute; Schriftleiter: Direktor Max Diefke. Verlag Otto Liebmann, Berlin W. 57.

25 Jahre der Aktiengesellschaft vormals Skodawerke in Pilsen. Festschrift aus Anlaß des 25jährigen Jubiläums der Umwandlung der Unternehmungen der Firma Emil Skoda in eine Aktiengesellschaft. Herausgegeben von der Aktiengesellschaft vormals Skodawerke in Pilsen.

Introduction a l'étude des colloïdes. L'état colloïdal et ses applications. W. Kopalzewski, Docteur en médecine, Docteur ès sciences. Professeur à l'Institut des Hautes Études de Belgique. Avec 36 Figures dans le texte et 2 portraits hors-texte. Gauthier-Villars et Cie., Éditeurs, Paris.

Der Wert der Schutzgebietenanleihe. Ein Beitrag zur Regelung der Schutzgebietsschulden von Reg.-Rat Dr. Hans Burchard. Verlag der „Auslandswarte“, Berlin SW.

Manuel du Chimiste de Laiterie, Analyse du lait et de ses sous-produits, F. Labarre, Ingénieur agronome. Gauthier-Villars et Cie., Éditeurs, Paris.

The Undiscovered Elements, lighter than hydrogen an heavier than the argon analogues. Their periodicity. The return or apocatastasis of elements. A study in theoretic and speculative chemistry, a contribution to chemical philosophy. By Theodore William Schaefer, M. D. Formerly professor of theoretical and analytical chemistry, university medical college, Kansas City, Mo. Societas Gentium Latina int. illustrated with two tables. Printed by Ferdinand Schöningh, Paderborn, Germany. (2858)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 18. November 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85—95%) 360—370; Aetznatron (fest, entfärbt) 125—130; Ammoniak (22° Be) 110—120; Aluminiumsulfat (17%) 78—83; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Be) 105—110; Alaun (gew., in Stücken) 85—88; Chromalaun (krist.) 145—150; Salmiak (gereinigt) —; Ammonsulfat (gew.) —; Chlorkalk (geschm.) 48—50; Chlorkalk (105—110°) 80—84; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 135—145; Bariumchlorid (techn.) 99 bis 102; Bariumnitrat —; Zinnoxyd (pulverförmig) 3150—3200; Zinnchlorid (wasserfrei) 1950—1975; Eisensulfat (krist.) 24—25; Eisenchlorid (trocken) 175—185; Magnesiumsulfat (techn.) 75—78; Magnesiumchlorid (geschm.) —; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 295—305; Chlorkalium (gew.) 53—55; Bromkalium (krist., rein) 1750—1800; Jodkalium (krist., rein) 185—190 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 225—235; Kaliumsulfat (gereinigt) 205—215; Kaliummetabisulfat (krist.) 450—460; Kaliumpermanganat (techn.) 720—730; gelbes Blutlaugensalz 740—750; rotes Blutlaugensalz 1310—1325; Cyankalium —; Kalisalpetat (gereinigt) 225—230; Kaliumphosphat (krist., techn.) 360—370; Mennige (versch.) Sorten 520—540; Bleiglätte (pulverförmig) 490—540; Bleiweiß (pulverförmig) 560—570; Zinkchlorid (fest) 285—290; Zinksulfat (krist., techn.) 145—150; Zinkweiß (versch. Sorten) 405—470; Soda (calc., 98—99%) 39—40; Soda (krist.) 24—25; Natriumbicarbonat (techn.) 64—65; Natriumsulfat (krist.) 27—28; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 30—31; Schwefelnatrium (geschm., 60—62%) 120—130; Natriumsulfat (krist.) 83—90; Natriumhyposulfat (techn.) 80—85;

Natriumhyposulfat (photogr.) 88—95; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpetat (gereinigt) —; Natriumnitrit (techn.) 200—210; Natriumbichromat (krist.) 320—325; Kupfersulfat (krist.) 203—210; Silbernitrat (krist.) —; Schwefelsäure (66°) 30—32; Salpetersäure (36°, weiß) 160—165; Salzsäure (20—21°, gew.) 20—22.

Holland (Amsterdam), 18. November 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96—98%) 92—96; Aluminiumsulfat (17—18%) 7,25—8,70; Ameisensäure (85% vol.) 39—43; Ammoniak (25%) 16—18; Anilinöl 77,50—81; Anilinsalz 75—77,50; Antichlor 9,50—10,75; Arsenik (weißer) 29,50—33; Aetznatron (76—77%) 17—18; Benzaldehyd 176—182; Benzoesäure 180—200; Benzol (90%) 25—28; Betanaphthol 68—72; Bittersalz 3,75—4,35; Bleizucker 52—54; Borax (krist.) 28—29; Borsäure (krist.) 51—54; Bromkali 172—180; Carbonsäure (40%) 58—62; Chlorbarium 8,25—9,15; Chlorkalk (70—75%) 4,26—5; Chlorkalk 9,50—11; Chlormagnesium (geschmolzen) 5,60—6,25; Chlorzink 27—29; Chromalaun 20,75—22,50; Citronensäure 156—172; Eisenvitriol 3,50—5; Essigsäure (80%) 41—44; essigsäures Natrium 19—21; Formaldehyd (40% vol.) 47—50; Glaubersalz (krist.) 2,90—3,50; Glycerin (zweimal raff.) 84—88; Harnstoff 75—85; Jodoform 28—30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9—10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74—78; Kalisalpetat (gemahlen) 28—30; Kaliumbichromat 45—48; Kupfersulfat (98—100%) 27,50—29; Lithopone (Rotsiegel) 21—23; Milchsäure (50% vol.) 35—38; Morphium —; Natriumbicarbonat 12—13,75; Natriumbichromat 36—39; Natriumnitrit 26—30; Natriumsulfat 10—11,25; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 43—47; Natriumsalpetat 19,50—21; Natrionwasserglas (38—40°) 4,95—6,25; Oxalsäure (krist.) 28—29,75; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40; Rhodanmonium 130—150; Salicylsäure 175—185; Salmiak (krist.) 22—24,50; Salpetersäure (36°) 18—19; Salzsäure (techn.) 2—2,80; Schwefelkohlenstoff 17—19; Schwefelnatrium (60—62%) 12—14; Schwefelsäure (66° Be) 2,90—3,90; Soda (98—100%) 7,40—8,25; Wasserstoffperoxyd (30%) 145—152; Weinsäure 115—125; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44—46.

Oesterreich (Wien), 20. November 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88—92) 120; Aetznatron (128—130, Solvay) 65,50; Alaun (in Stücken) 36; Ameisensäure (85%) 145; Antichlor (krist.) 50; Bittersalz 1,50 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 163; Bleiweiß (chem. rein) 175; Borax (krist.) 110; Carbonsäure (krist., weiß, 39—41°) —; Chlorbarium (krist., 98—100%) 42; Chlorkalk (geschmolzen, 70—75) 19; Chlorkalk (110—115) 31; Chromalaun 75; Chromkali (krist.) 150; Chromatron 130; Eisenvitriol 16; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 230; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Be, chem. rein) 285; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 265; Kupfervitriol (98—99) 97; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% vol.) 151; Mennige 163; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat B 44; Natriumsulfat 45; Natriumbisulfat (60—62) 60; Oxalsäure 118; Pottasche (98—99) 95; Salzsäure (20—22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Be) 18; Soda (Ammoniak, 96—98) 31; Soda (krist.) 16; Terpentinalöl (inländ.) 300; Terpentinalöl (russisch, weiß) 173; Weinsäure (krist.) 400. (2859)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 11.	17. 11.	Aktien	25. 11.	17. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	111 ³ / ₄	114,50	Höchster Farbw.	112 ³ / ₄	114,50
Bad. Anilin . . .	113,25	115,50	Jeserich Asphalt . .	62,—	63,—
Byk-Guldenw. . .	33,—	36,50	C. A. F. Kahlbaum . .	81,50	84,75
Chem. F. Buckau . .	59,—	65,50	Köln-Rottweil . . .	82,25	85 ¹ / ₂
„ Griesheim . . .	112,—	114,25	Linde's Eismasch. . .	98,—	101,10
„ Grünau . . .	—	—	Nitritfabrik . . .	21,—	—
„ v. Heyden . . .	36,75	40,—	Oberschl. Koksw. . .	55,25	56,25
„ Milch & Co. . .	29,—	34 ¹ / ₈	Rasquin, Farbw. . .	34,50	39,50
„ Weiler . . .	111,50	114,—	Rh. W. Sprengst. . .	60,50	62,25
„ Gelsenk. . .	48,—	52,—	J. D. Riedel . . .	78,50	42 ¹ / ₈
„ W. Albert . . .	62,—	62,90	Rungwerke . . .	55,—	56,—
„ Concordia . . .	45,—	45,—	Rütgerswerke . . .	49,50	52,—
Dynamit Nobel . .	82 ¹ / ₂	85,—	H. Scheidemann . .	23,—	25,50
Egestorff, Salzw. .	49,—	56,—	Schering, Chem. . .	115,—	123,—
Elberf. Farbenf. .	112,—	114,25	Sprengst. Carb. . .	44,—	48,—
Fahlberg List . . .	44,—	46,25	Staßfurter Chem. . .	26,75	27,25
Th. Goldschmidt .	52,50	56,—	Thür. Bleiweißf. . .	41,—	44,—
Harkort Bergw. . .	42,25	43,—	Union Chem. Fabr. .	6,90	8,10
Heine & Co. . . .	30,60	32,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	57,0	59,90
			„ Glanzstoff F. . .	225,—	250,—

Devisen	19. 11.	20. 11.	21. 11.	23. 11.	24. 11.	25. 11.
Holland . . .	168,97	168,91	168,91	168,91	168,84	168,78
Schweden . . .	112,40	112,40	112,42	112,40	112,41	112,43
Italien . . .	16,74	16,86	16,79	17,02	17,02	16,96
England . . .	20,349	20,348	20,349	20,349	20,341 ²	20,344
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	16,59	16,73	16,43	16,31	16,275	15,75
Schweiz . . .	80,97	80,95	80,95	80,93	80,94	80,88
Spanien . . .	59,75	59,80	59,80	59,75	59,65	59,57

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	25. 11.	17. 11.
Elektrolytkupfer . . .	136 ¹ / ₄	133 ¹ / ₂
Raffinadekupfer 99—99,3 % . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenrohziegel (freier Verkehr) . . .	77 ¹ / ₂ —78 ¹ / ₂	77 ¹ / ₂ —78 ¹ / ₂
Zink, umgeschmolzen . . .	65 ¹ / ₂ —66 ¹ / ₂	66—67
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	235	235—240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	240	240—250
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	340—350	340—350
Reinnickel . . .	162—165	160—164
Antimon-Regulus . . .	95 ¹ / ₄ —96 ¹ / ₄	95 ¹ / ₄ —96 ¹ / ₄
Silber in Barren per 1 kg . . .	—	—

(2866)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 5. DEZEMBER 1925

Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 2. Dezember 1925.

Unsere Handelsbilanz für den Monat Oktober hat eine erfreuliche Besserung gegenüber dem Vormonat aufzuweisen; die Passivität, die im August sich auf 454 Millionen Mark belief, sank im September auf 292 Millionen und ist im Oktober auf 228 Millionen zurückgegangen. Da auf der Einfuhrseite eine nennenswerte Veränderung nicht eingetreten ist, so beruht die Abnahme der Passivität auf der Steigerung der Ausfuhr. Mit Genugtuung ist festzustellen, daß die Ausfuhr von Fertigwaren, die im September gegenüber dem Vormonat einen Zuwachs von 50 Millionen erfahren hatte, im Oktober abermals um 43 Millionen gestiegen ist. Daß gleichzeitig die Einfuhr von Fertigwaren noch eine Zunahme von 17 Millionen aufweist, fällt nicht sonderlich ins Gewicht, da es sich hier jedenfalls um rückständige Anschreibungen aus dem September handelt, in dem eine vermehrte Wareneinfuhr aus Anlaß des bevorstehenden Inkrafttretens des neuen deutschen Zolltarifs stattfand. Allerdings ist an dem Stande der Vorkriegszeit gemessen das Verhältnis unserer Ausfuhr von Fertigwaren zur Einfuhr noch ein durchaus ungünstiges. Immerhin berechtigt die Ausfuhrsteigerung in den letzten beiden Monaten zu der Hoffnung, daß wir uns allmählich mehr und mehr den Verhältnissen der Vorkriegszeit nähern werden.

Auf der Tagung des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute hat Generaldirektor Dr. Vögler an die Reichsregierung die dringende Mahnung gerichtet, uns nicht zum Abladeplatz der Ueberproduktion anderer Länder werden zu lassen. Diese Mahnung erscheint durchaus angebracht, wenn sogar amtliche Stellen in Deutschland einen möglichst beschleunigten Abbau des unter schweren Wehen erst kürzlich ins Leben getretenen neuen Zolltarifs befürworten. Ein württembergischer Ministerialrat hat kürzlich in einer Versammlung der Industrie- und Handelskammer des Landes seinem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß bisher die hohen Sätze des deutschen Zolltarifs noch nicht in ausgedehnterem Maße ermäßigt seien. Bei der Beratung der Zolltarifnovelle habe man gesagt, die Zollerhöhungen sollten als Verhandlungsbasis dienen; jetzt zeige sich aber, daß man eifrig bemüht sei, die Sätze auch in den Handelsverträgen aufrechtzuerhalten. Die „Frankfurter Zeitung“ meint, diese Äußerungen verdienten die Aufmerksamkeit weiter Kreise der Industrie. Das ist auch unsere Ansicht, aber in anderem Sinne. Einmal ist eine derartige Kritik eines aktiven Staatsbeamten an der Handelsvertragspolitik der Reichsregierung wohl der Beachtung wert; andererseits aber verrät die Äußerung einen ungewöhnlichen Mangel von Sachkunde. Bekanntlich ist, abgesehen von dem vorläufigen beschränkten Zollabkommen mit der Schweiz, seit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs erst ein Handelsvertrag zum Abschluß gebracht. Es stehen aber für die nächsten Monate sechs weitere Verträge in Aussicht. Unter diesen Umständen ist es eine selbstverständliche Pflicht unserer Delegationen, in Konzessionen für Zugeständnisse von der anderen Seite äußerste Sparsamkeit walten zu lassen. Es steht ja fest, daß alle Länder, die den Wunsch nach Eröffnung von Handelsvertragsverhandlungen zum Ausdruck gebracht haben, die Ab-

sicht verfolgen, Ermäßigungen der deutschen Zollsätze auszuhandeln. Der Abbau des autonomen Tarifs wird sich deshalb im Laufe der nächsten Monate voraussichtlich in einem recht lebhaften Tempo vollziehen. Im übrigen muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die letzte Zolltarifrevision auch den Zweck verfolgte, den auf vielen Gebieten unzulänglich gewordenen Schutz der heimischen Produktion zu verstärken.

Ein solcher Schutz ist um so nötiger, je mehr die Wirkungen des Währungsverfalls in verschiedenen europäischen Ländern, vor allem in Frankreich, Belgien und Italien, in unserer Wareneinfuhr in die Erscheinung treten. Frankreich hat bekanntlich seit dem 10. Januar die Zollfreiheit für die elsass-lothringischen (und die als solche fälschlich bezeichneten) Waren verloren. Trotzdem ist unsere Einfuhr gerade an diesen Waren in der Zwischenzeit stärker gewesen, als unter der Geltung der Zollfreiheit. Die Erklärung hierfür liegt in dem Stande der französischen Währung. Der bekannte Wirtschaftstheoretiker Romain hat eine Berechnung aufgestellt, nach der gegenwärtig ein Drittel des gesamten französischen Exporthandels auf der „Illusion eines Gewinnes, der in Wirklichkeit einen Verlust darstellt“, also auf der Inflation, beruht. Die Reichsregierung sollte daher ernstlich und baldigst überlegen, ob es nicht an der Zeit wäre, dieser Inflationseinfuhr mit denselben Maßnahmen entgegenzutreten, die man s. Zt. gegen Deutschland zur Anwendung gebracht hat. Der Geist von Locarno dürfte dadurch keinen Schaden leiden. Ueberhaupt sollte man diesen Geist auf das Gebiet der reinen Politik beschränken und bei Wirtschaftsfragen grundsätzlich ausschalten. Denn es besteht immer Gefahr, daß er auf deutscher Seite eine übertriebene Nachgiebigkeit erzeugt, die wir uns bei der beklagenswerten Lage unserer Wirtschaft nicht leisten können. Unsere Kontrahenten sind gegen derartige Anpassungen absolut gefeit.

Bei den Handelsvertragsverhandlungen mit England hatten wir zweifellos auf diesen Geist schon einen Vorstoß genommen, wie sich jetzt immer eklatanter herausstellt. In dem Protokoll zu dem Verträge hat England sich verpflichtet, keine Zölle einzuführen, die für Deutschland besonders abträglich sind. Trotzdem gelangt jetzt ein Schutzzoll auf Glühstrümpfe zur Einführung, der ausschließlich zur Abwehr der deutschen Einfuhr eingeführt wird, obwohl der zur Prüfung dieser Frage eingesetzte Ausschuß ausdrücklich anerkannt hat, daß die heutigen deutschen Verhältnisse in bezug auf die Währung und auf die Verkaufsmethoden in keiner Weise als unfair bezeichnet werden können. Jeder Einspruch gegen derartige Maßnahmen, die wir für eine strikte Vertragsverletzung halten, wird von englischer Seite mit dem Hinweis abgelehnt, daß sich beide Vertragsteile in dem Protokoll das Recht vorbehalten haben, alle für die Erhaltung ihrer eigenen Industrie geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Dieser Vorbehalt ist eben mit der gegenseitigen Zusage einer Rücksichtnahme auf die Exportinteressen des anderen Teiles unvereinbar, und die robuste Natur des Engländers löst den Konflikt, wie die Erfahrung lehrt, in der seinen Interessen zweckdienlichen Weise. Ein Schiedsgericht deswegen anzurufen, dürfte kaum Erfolg haben, denn es handelt sich ja nicht um eine Frage des Vertrages, sondern des Protokolls. — Bl.

(2903)

Der deutsch-russische Handelsvertrag. Wirtschaftsabkommen.

Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile werden bestrebt sein, die wechselseitigen Handelsbeziehungen auf jede Weise zu fördern, die möglichste Stabilität des Warenverkehrs zu erzielen und den Anteil beider Länder an der gegenseitigen Aus- und Einfuhr nach Maßgabe des Fortschritts des wirtschaftlichen Wiederaufbaues auf das Vorkriegsmaß zu bringen, wobei sie sich vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt leiten lassen werden.

Artikel 2.

Für die Ausübung des Außenhandelsmonopols ist der Botschaft der U. d. S. S. R. im Deutschen Reich eine Handelsvertretung angegliedert mit dem Sitz in Berlin.

Artikel 3.

Aufgabe der Handelsvertretung ist:

- a) die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der U. d. S. S. R. zu fördern sowie die Interessen der U. d. S. S. R. auf dem Gebiete des Außenhandels zu vertreten;
- b) für die U. d. S. S. R. die Regulierung des Außenhandels für Deutschland vorzunehmen;
- c) für die U. d. S. S. R. Außenhandel mit Deutschland zu treiben.

Einer Eintragung der Handelsvertretung in das Handelsregister bedarf es nicht. Die Namen der zu ihrer Vertretung berechtigten Personen sind von der Handelsvertretung fortlaufend im Reichsanzeiger zu veröffentlichen und außerdem in für die Öffentlichkeit ersichtlicher Weise anderweit bekanntzugeben. Zugunsten Dritter gelten diese Personen so lange als vertretungsberechtigt, bis das Erlöschen ihrer Vertretungsbefugnis im Reichsanzeiger veröffentlicht ist.

Artikel 4.

Der Leiter der Handelsvertretung (Handelsvertreter), seine beiden Stellvertreter und die Mitglieder des Rats der Handelsvertretung, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, genießen alle Vorrechte und Vergünstigungen von Exterritorialen.

Artikel 5.

Die von der Handelsvertretung für ihre Tätigkeit nach Artikel 3 dieses Abkommens benutzten, in der Lindenstraße 20/25 in Berlin belegenen Räume sind exterritorial.

Artikel 6.

Die U. d. S. S. R. erkennt alle für die Handelsvertretung vorgenommenen Rechtshandlungen des Leiters der Handelsvertretung (Handelsvertreters) oder der sonstigen zu ihrer Vertretung berechtigten Personen (Artikel 3 Abs. 2) oder der von ihnen bevollmächtigten Personen als für sich verbindlich an.

Artikel 7.

Die in Deutschland vorgenommenen für die U. d. S. S. R. verbindlichen Rechtshandlungen der Handelsvertretung und ihre wirtschaftlichen Ergebnisse werden nach den deutschen Gesetzen behandelt und unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit. Auch ist die Zwangsvollstreckung in das in Deutschland befindliche Vermögen der U. d. S. S. R. zulässig, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die nach allgemeinem Völkerrecht der Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte oder der amtlichen Tätigkeit der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen zu dienen bestimmt sind.

Artikel 8.

Sollte die deutsche Regierung eine Handelsvertretung in dem Gebiete der U. d. S. S. R. einrichten, so

werden dieser und den bei ihr tätigen Personen von der Regierung der U. d. S. S. R. die gleichen Rechte, Vorrechte und Befreiungen wie der Handelsvertretung der U. d. S. S. R. eingeräumt werden.

Artikel 9.

Soweit die U. d. S. S. R. dritten Staaten keine weitergehenden Rechte einräumt, bedarf es zur Begründung einer Haftung der U. d. S. S. R. für die Rechtshandlungen derjenigen staatlichen Unternehmungen, die sich außer der Handelsvertretung in oder nach Deutschland geschäftlich betätigen, einer ausdrücklichen Uebernahme, insbesondere im Wege einer Garantie oder einer Mithaftung der Handelsvertretung. Die staatlichen Unternehmungen werden bei Tätigkeit ihrer Geschäfte ihre Vertragsgegner schriftlich darauf hinweisen, daß die bloße Genehmigung des Geschäftsabschlusses durch die Handelsvertretung, soweit sie erforderlich ist, nicht als Garantie gilt.

Die in Deutschland vorgenommenen Rechtshandlungen dieser Unternehmungen und ihre wirtschaftlichen Ergebnisse werden nach den deutschen Gesetzen behandelt und unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung. Das in Deutschland befindliche Vermögen dieser Unternehmungen haftet unbeschränkt.

Ihre Satzungen, ihre Bilanzen und die Namen der zu ihrer Vertretung berufenen Personen werden von ihnen in Deutschland, auch solange ihre Eintragung in das Handelsregister noch nicht erfolgt ist, fortlaufend öffentlich bekanntgegeben.

Artikel 10.

Staatliche Unternehmungen der U. d. S. S. R. (nach Artikel 9) sowie Gesellschaften und juristische Personen jeder Art, die im Gebiete der U. d. S. S. R. ihren Sitz haben, können aus Rechtshandlungen, die sie in Deutschland vornehmen, in Ermangelung eines anderen deutschen oder vereinbarten Gerichtsstandes bei dem Landgericht I Berlin oder, wenn das Amtsgericht zuständig ist, bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte verklagt werden.

Artikel 11.

Die Wirtschaftsorgane des einen vertragschließenden Teils werden auf dem Gebiete des anderen Teils in bezug auf ihre Betätigung im Außenhandel in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden als die Wirtschaftsorgane der meistbegünstigten Nation.

Die Bestimmungen des Niederlassungsabkommens bleiben unberührt.

Artikel 12.

Sofern einer der vertragschließenden Teile das Außenhandelsmonopol oder Ein- und Ausfuhr engende Vorschriften eingeführt hat oder einführt, werden diese Vorschriften auf den anderen Teil nur insoweit angewandt, als sie in gleicher Weise auf alle anderen Länder Anwendung finden.

Ausnahmen sind nur in folgenden Fällen zulässig:

- a) aus Gründen der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren, unter Berücksichtigung der als Anhang beigefügten Bestimmungen über die Einfuhr von Tieren und tierischen Teilen, oder zum Schutze von Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge,
- b) mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit mit der Maßgabe, daß diese Ausnahme für die gleichen Erzeugnisse aller derjenigen Länder stattfindet, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen.

Artikel 13.

Soweit nach Artikel 12 der eine oder andere vertragschließende Teil in Ausübung des Außenhandelsmonopols oder auf andere Art eine Außenhandelskontrolle

vornimmt, soll diese Kontrolle möglichst beschleunigt und in einer Weise vorgenommen werden, die der Abwicklung von Handelsgeschäften möglichst wenig Hindernisse bereitet.

Hinsichtlich der Förmlichkeiten bei der Ausübung der Kontrolle sollen die Wirtschaftsorgane des einen Teils auf dem Gebiete des anderen Teils nicht anders behandelt werden, wie die eigenen oder fremden Wirtschaftsorgane.

Artikel 14.

Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen finden keine Anwendung auf bis dahin ein- und ausfuhrfreie Waren, die am Tage der Bekanntmachung bereits zur Beförderung aufgegeben waren.

Die beiden vertragschließenden Teile sind bereit, den nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen für die Dauer ihrer Gültigkeit volle Wirksamkeit zu sichern, selbst wenn die erwähnten Ein- und Ausfuhrvorschriften nachträglich eine Aenderung erfahren sollten.

Eine erteilte Bewilligung kann widerrufen werden, sofern sie nachweislich auf Grund unrichtiger Angaben oder durch unlautere Mittel erlangt ist. Die Bestimmungen des Artikels 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

Artikel 15.

Anträge auf Verlängerung von befristeten Ein- und Ausfuhrbewilligungen werden, wenn die Gesuche vor dem Verfall der Bewilligung eingereicht werden und die Voraussetzungen der erstmaligen Bewilligung fortbestehen, begünstigt behandelt werden.

Artikel 16.

Fässer, Säcke und andere Umschließungen, die aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile gefüllt in das Gebiet des anderen Teils eingeführt werden, um daselbst umgefüllt oder entleert und danach wieder ausgeführt zu werden, bedürfen unter der Bedingung der Wiederausfuhr keiner Ein- und Ausfuhrbewilligung. Unter der gleichen Bedingung bleiben sie von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausfuhrabgaben befreit. Bei der Ein- und Wiederausfuhr muß Vorsorge für die Feststellung der Identität in Uebereinstimmung mit den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes getroffen werden.

Artikel 17.

Bei der Bewilligung der Ausfuhr von Gegenständen (Maschinen, Werkzeuge und dergleichen) aus dem Gebiete der U. d. S. S. R. nach Deutschland zu dem Zwecke, dort repariert zu werden, wird unter der Voraussetzung der Identitätsfeststellung gleichzeitig die Wiedereinfuhr bewilligt mit dem Hinweis, ob und gegebenenfalls wieviel Zoll bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände zu entrichten ist.

Von Gegenständen (Maschinen, Werkzeugen und dergleichen), die unter Festhaltung der Identität aus dem deutschen Zollgebiete nach dem Gebiete der U. d. S. S. R. ausgeführt und daselbst repariert worden sind, wird bei der Wiedereinfuhr Zoll nicht erhoben.

Artikel 18.

Jeder der vertragschließenden Teile wird dem anderen Teil die Durchfuhr von Postpaketen nach allen Ländern gestatten, mit denen er im Postpaketverkehr steht.

Artikel 19.

Von Waren, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile aus oder nach dem Gebiete des anderen Teils durchgeführt werden, dürfen keine Durchgangsabgaben erhoben werden.

Artikel 20.

Für die Anwendung der Artikel 18 und 19 macht es keinen Unterschied, ob die Waren unmittelbar oder im gebrochenen Verkehr durchgeführt, insbesondere ob

sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und unter Zollaufsicht umgepackt und wieder aufgeladen werden, sofern die Erfüllung der zur Vermeidung des Verfalls der Ware im Inland notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet ist.

Artikel 21.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Warenverkehrs wird die Einlagerung von Waren unter zollamtlicher Aufsicht bis zu ihrer weiteren Bestimmung an Orten unverzollt gestattet, wo derartige öffentliche Niederlagen bestehen oder errichtet werden.

In den in Abs. 1 erwähnten öffentlichen Niederlagen können bei Bestehen eines Lizenzsystems Waren nur nach Einholung von Einfuhrlizenzen eingelagert werden; die Dauer der Einlagerung wird lediglich durch die gesetzliche Lagerungsfrist (Abs. 5) begrenzt. Mit Einfuhrlizenzen eingelagerte Waren dürfen aus der Niederlage ohne weitere Einfuhrlizenz in den freien Verkehr überführt oder auf andere Niederlagen gebracht und ohne Ausfuhrlizenz ausgeführt werden.

Derartige Niederlagen sollen in denjenigen See- und Handelsplätzen eingerichtet werden, hinsichtlich derer ein diesbezügliches wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. An denjenigen Seeplätzen, an denen ein besonderes Bedürfnis hierfür besteht, sollen nach Möglichkeit mit den Häfen örtlich in Verbindung stehende Bezirke errichtet werden, in denen allgemein Güter ohne zollrechtliche Beschränkung gelagert und behandelt werden können.

Eigentümern und Verfügungsberechtigten der lagernden Güter soll es freistehen, in den Niederlagen die Waren unter zollamtlicher Aufsicht behufs Teilung, Sortierung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage vereinbarter Behandlung umzupacken.

Die Einlagerungsfrist regelt sich nach den für jeden vertragschließenden Teil geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Die Staatsangehörigen und Wirtschaftsorgane des einen vertragschließenden Teils werden hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften dieses Artikels von dem anderen Teil nicht ungünstiger behandelt werden als die Staatsangehörigen und Wirtschaftsorgane der meistbegünstigten Nation.

Artikel 22.

Zollpflichtige Waren von Angehörigen der vertragschließenden Teile können unter Mitverschluß der Zollbehörde in den von der zuständigen Behörde zugelassenen privaten Niederlagen unverzollt gelagert werden.

Die Bestimmungen des Artikels 21, Abs. 2, 4 und 5 finden Anwendung.

Artikel 23.

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, im gegenseitigen Handelsverkehr die Ein- und Ausfuhr über die Landgrenze keinen anderen Zöllen und Abgaben zu unterwerfen, als die Ein- und Ausfuhr über die Seegrenze.

Ausgenommen sind die in der U. d. S. S. R. bestehenden abweichenden Zollsätze für Waren, die über die Häfen der U. d. S. S. R. an der Murmanküste, am Stillen Ozean oder über die mandschurische Landgrenze eingehen.

Artikel 24.

Deutsche Bodenz- und Gewerbezeugnisse, die durch die Gebiete eines dritten Landes oder dritter Länder nach der U. d. S. S. R. eingeführt werden, sowie Bodenz- und Gewerbezeugnisse der U. d. S. S. R., die durch die Gebiete eines dritten Landes oder dritter Länder nach Deutschland eingeführt werden, sollen bei der Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Ab-

gaben unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären.

Ebenso sollen Boden- und Gewerbeerzeugnisse dritter Länder, die durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen Teils eingeführt werden, bei der Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären.

Diese Bestimmungen finden sowohl auf die unmittelbar als auch auf die nach Umladung, Umpackung oder Lagerung durchgeführten Waren Anwendung.

Artikel 25.

Innere Abgaben, die in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden und Körperschaften, auf der Hervorbringung, Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware oder dem Verkehr mit ihr ruhen oder ruhen werden, dürfen solche Waren, die im Gebiete des anderen Teils erzeugt sind, unter keinem Vorwand höher oder in lästiger Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 26.

Hinsichtlich des Betrages der Zölle und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben, der für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder Körperschaften zur Erhebung gelangenden inneren Abgaben (vgl. Artikel 25) und der Gebühren einschließlich aller Zuschläge, Koeffizienten und Erhöhungen verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des anderen Teils an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht, jeder Herabsetzung oder Befreiung teilnehmen zu lassen, die er den Erzeugnissen eines dritten Landes gewährt oder gewähren wird. Die Staatsangehörigkeit des Einführenden ist ohne Bedeutung.

Unbeschadet der Vereinbarung in Artikel 32 wird daher auf dem Zollgebiete beiderseits nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung verfahren. Dabei werden beiderseits die jeweils zur Erhebung gelangenden Mindestzollsätze gewährt werden.

Artikel 27.

Hinsichtlich der Sicherstellung und der Art der Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sowie in bezug auf die Gebühren, die Zollformalitäten und die Zollabfertigung, ferner in bezug auf die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder Körperschaften zur Erhebung gelangenden inneren Abgaben (vgl. Artikel 25) verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, die Staatsangehörigen und die Erzeugnisse des anderen Teils an jeder Begünstigung und jedem Vorrecht teilnehmen zu lassen, die er den Staatsangehörigen oder Erzeugnissen einer dritten Macht gewährt oder gewähren wird.

Artikel 28.

Jeder der vertragschließenden Teile wird die Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel 29.

Von Ein- und Ausgangsabgaben bleiben befreit außer denjenigen Gegenständen, die nach Artikel 9 des Konsularvertrages zollfrei sind:

1. Hausrat und sonstige gebrauchte Gegenstände von An- und Wegziehenden zur eigenen Benutzung;
2. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, die Reisende zum persönlichen Ge- oder Verbrauch während der Reise oder zur Ausübung ihres Berufs während der Reise mit sich führen oder die ihnen zu den genannten Zwecken vorausgesandt oder nachgeschickt werden;

3. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind;

4. Reklame, Preislisten, Kataloge, Annoncen und dergleichen, die in einzelnen Exemplaren zur Einfuhr gelangen.

Artikel 30.

Die auf Ausstellungen oder Messen des einen Landes, auf denen ausländische Erzeugnisse zugelassen sind, oder auf Konsignationslager gesandten Waren von Wirtschaftsorganen des anderen Landes werden unter Sicherung der Nämlichkeit und gegebenenfalls unter Sicherheitsleistung vorläufig zollfrei gelassen unter der Bedingung, daß sie binnen bestimmter Frist wiederausgeführt oder auf ein Zollager (vgl. Artikel 21 und 22) gebracht werden. Soweit sie wiederausgeführt werden, wird bei der Wiederausfuhr die hinterlegte Sicherheit zurückerstattet.

Artikel 31.

In den Fällen, in denen nach Artikel 5 des Niederlassungsabkommens für Instrumente, Werkzeuge, Gerätschaften und dergleichen Einfuhrfreiheit besteht, wird unter der Bedingung der Identitätsfeststellung und der Wiederausfuhr innerhalb einer von der Zollbehörde zu bestimmenden, der Dauer der Arbeiten entsprechenden Frist Zollfreiheit gewährt. Etwaige weitergehende Zollbefreiungen bleiben daneben bestehen.

Artikel 32.

Die vertragschließenden Teile werden nach Unterzeichnung dieses Vertrages in kürzester Frist in Verhandlungen über den Abschluß eines Zolltarifvertrages eintreten.

Artikel 33.

Die Einfuhr und Wiederausfuhr von Warenproben und Mustern bedarf keiner Genehmigung.

Die Bestimmung des Artikels 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

Artikel 34.

An sich zollpflichtige Warenproben und Muster, die von den Wirtschaftsorganen, die ihren Sitz im Gebiet eines der vertragschließenden Teile haben, persönlich oder durch Vertreter eingebracht werden, genießen im Gebiet des anderen Teils vorläufig Zollfreiheit, wenn der Eingangszoll hinterlegt oder Sicherheit geleistet wird, die die etwaige Zahlung dieses Zolles sicherstellt.

Artikel 35.

Muster von Edelmetallwaren, die mit dem erforderlichen amtlichen Feingehaltszeichen des einen vertragschließenden Teils versehen sind, unterliegen im Gebiete des anderen Teils nicht dem Punzierungszwang, wenn sie binnen sechs Monaten vom Tage der Einfuhr ab wieder ausgeführt werden. Die zur Gewähr dieser Verpflichtung zu leistende Sicherheit soll bei Silberwaren das Doppelte, bei Goldwaren das Fünffache des Zollbetrages nicht übersteigen. Durch Verfall der Sicherheit wird die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Bestimmungen über den Handel mit Edelmetallwaren nicht ausgeschlossen.

Artikel 36.

Wegen des näheren Verfahrens bezüglich der zolltechnischen Behandlung von Warenproben und Mustern gelten die Bestimmungen der Anlage.

Artikel 37.

Die Bestimmungen der Artikel 33 bis 36 und der Anlage zu Artikel 36 außer denen über die Ausweiskarte sind auch auf an sich zollpflichtige Warenproben und Muster anzuwenden, die von den Wirtschaftsorganen oder ihren Vertretern eingeführt werden, die im Gebiete eines der vertragschließenden Teile ihren Sitz

haben, ohne daß diese Wirtschaftsorgane oder Vertreter die genannten Warenproben oder Muster begleiten.

Artikel 38.

Als Warenproben oder Muster gelten alle Gegenstände, die eine bestimmte Ware vorstellen, unter dem doppelten Vorbehalt, daß einerseits die Nämlichkeit der genannten Gegenstände bei ihrer Wiederausfuhr ausreichend festgestellt werden kann und daß andererseits die Gesamtheit der eingeführten Gegenstände nicht solche Mengen oder Werte darstellt, daß die Gegenstände handelsüblich nicht mehr als Proben gelten können.

Artikel 39.

Zur Festigung der Beziehungen der vertragschließenden Teile auf dem Gebiete des Warenaustausches und im Interesse des weiteren Ausbaues der Kreditgeschäfte zwischen den beiden Ländern wird das System der Konsignationslagerverträge zwischen deutschen Wirtschaftsorganen einerseits und den Wirtschaftsorganen der U. d. S. S. R. andererseits gefördert werden.

Artikel 40.

Die Regierung der U. d. S. S. R. wird über Anträge der deutschen physischen und juristischen Personen auf Erwerbung von Konzessionen entgegenkommend entscheiden, insofern es sich um Objekte handeln wird, die die Regierung der U. d. S. S. R. auf dem Konzessionswege vergeben wird. Jedenfalls werden die deutschen Antragsteller bei der Erwerbung und Durchführung der Konzessionen nicht ungünstiger behandelt werden als die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 41.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils sollen im Gebiete des anderen Teils die Rechte genießen, die hinsichtlich der Gewinnung bergbaulicher Erzeugnisse auf den öffentlichen Ländereien dieses Teils nach dessen Gesetzgebung den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt werden.

Artikel 42.

Güter, die aus dem oder durch das Gebiet des einen vertragschließenden Teils kommen oder dorthin oder zur Durchfuhr durch dasselbe bestimmt sind, sowie die Staatsangehörigen dieses Teils sollen auf den Wasserstraßen des anderen Teils als Fahrgäste oder Transportbegleiter auf derselben Verkehrsstrecke und in derselben Richtung hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderung und der Beförderungspreise sowie der mit der Beförderung zusammenhängenden Steuern, öffentlichen Abgaben und Gebühren aller Art nicht ungünstiger behandelt werden als gleichartige Güter oder Personen des Inlandes oder der meistbegünstigten Nation.

Artikel 43.

Die Staatsangehörigen und Wirtschaftsorgane jedes der vertragschließenden Teile, die in das Gebiet des anderen zugelassen worden sind, dürfen sich der Post, des Telegraphen, des Fernsprechers und der Funkentelegraphie uneingeschränkt bedienen, ebenso telegraphischer Codes, falls sie den Schlüssel vorher mitgeteilt haben, sofern sie die in dem Petersburger Internationalen Telegraphenvertrag von 1875 in der in Lissabon im Jahre 1908 revidierten Fassung aufgestellte Regelung beobachten.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in kürzester Frist in Verhandlung über die Wiederaufnahme des Post- (auch Postpaket-), Telegraphen- und Fernsprechverkehrs im Sinne des Weltpostvertrags und der im Abs. 1 genannten Verträge einzutreten.

(2878)

Zunahme der französischen Kohlenteer-erzeugung und des Verbrauchs.

O bwohl die genaue Feststellung der Kohlenteer-erzeugung Frankreichs aus dem vorliegenden Material nicht möglich ist, geht doch das ständige Anwachsen der Erzeugung während der letzten Jahre aus den Berichten an das „Comité central des producteurs et distillateurs de goudron en France“, welches zwei Drittel der französischen Kohlenteer-erzeugung umfaßt, klar hervor. Die nachstehenden Angaben entnehmen wir einem Bericht des Handelsattachés der Ver. Staaten in Paris, Reagan. Innerhalb der genannten Organisation wurden in den letzten 5 Jahren erzeugt:

	Kohlenteer (in Tonnen)	Destillate
1920 . . .	—	189 525
1921 . . .	168 129	222 210
1922 . . .	181 760	240 811
1923 . . .	225 740	306 338
1924 . . .	290 592	340 863
1925*) . . .	305 000	275 000

*) Vorläufige Schätzung.

Ueber die gesamte Kohlenteerproduktion Frankreichs, den Bezug aus dem Saar- und Ruhrgebiet, sowie über die Verwendung des Kohlenteers liegen für die Jahre 1924 und 1925 folgende Schätzungen und Angaben vor:

	1924	1925
	in 1000 t	
Verfügbarer Kohlenteer . . .	455	435
davon franz. Produktion . . .	410	425
aus Saar- und Ruhrgebiet . . .	45	10**)
Verwendung im Straßenbau . . .	97	150
Rohteer . . .	80	—
Destillationsrückstände . . .	17	—
zu anderen Zwecken . . .	8	10
zur Destillation . . .	350	275
durch die Erzeuger selbst . . .	260	—
durch reine Destill.-Betriebe . . .	90	—

**) Nur Saargebiet.

Die auf 410 000 t geschätzte Produktion an Kohlenteer im Jahre 1924 dürfte sich aus 235 000 t Gaswerks- und 175 000 t Kokereiteer zusammensetzen. Die Schätzungen für 1925 ergeben gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang der Teerdestillation um 75 000 t, wodurch vor allem ein Ausfall an Produkten wie Phenol und Naphthalin entsteht. Es werden deshalb von verschiedenen behördlichen Stellen gemeinsam mit den Interessenten große Anstrengungen gemacht, die Verbraucher zur Verwendung von Destillationsrückstände des Kohlenteers an Stelle von Rohteer zu veranlassen.

Zu der französischen Eigenproduktion (und der Einfuhr aus dem Saargebiet) kommt noch die beträchtliche Auslandseinfuhr von Teer, welcher besonders für Straßenteerung verwendet wird; sie bezifferte sich im Jahre 1922 auf 257 378 t, 1923 auf 358 222 t und 1924 auf 327 029 t. Seit Beginn des laufenden Jahres werden in der Einfuhrstatistik die Ursprungsländer angeführt; es ergibt sich daraus, daß England als Lieferant für Kohlenteer weitaus an erster Stelle steht. Von der Einfuhr im ersten Halbjahr 1925 in Höhe von 148 702 t kamen nicht weniger als 131 805 t aus Großbritannien, während Deutschland nur 2582 t und die übrigen Länder zusammen nur 14 315 t lieferten.

Die französische A u s f u h r in Kohlenteer ist verhältnismäßig unbedeutend. Die amtliche Außenhandelsstatistik gibt unter der Rubrik „Kohlenteer und Pech“ für das Jahr 1922 eine Ausfuhr von 34 128 t, für 1923 von 17 075 t, für 1924 von 12 820 t und für die ersten sechs Monate von 1925 von 28 960 t an.

(2895)

Die Chemikalienausfuhr Italiens im 1. Halbjahr 1925.

	Einfuhr dz*)	Ausfuhr dz*)		Einfuhr dz*)	Ausfuhr dz*)
Arsensäure	41	86	Natriumsulfat	148 657	127
Arsenige Säure	2 665	—	Zinksulfat	547	1
Borsäure, technisch	30	210	Sulfite, Bisulfite u. Hyposulfite von Kalium, Natrium und Calcium	1 132	58
Bersäure, raffiniert	1	8 606	Bariumsulfid	—	73
Salzsäure	89	124	Natrium- und Kaliumsulfid	14 159	39
Phosphorsäure	169	1	Zinksulfid	396	—
Salpetersäure	26 644	75	Schwefel, roh, raffiniert u. Schwefelblumen	403	1 308 673
Schwefelsäure	605	1 964	Chromate und Bichromate von Natrium, Kalium und Ammonium	4 311	835
Essigsäure, technisch	1 028	114	Chlorate und Perchlorate von Natrium, Kalium und Ammonium	1 561	363
Essigsäure, reine:			Weinstein, roh	120	32 406
bis 10 %	3	423	Calciumtartrat	2 059	50
10 bis 30 %	—	215	Citrate, n. b. g.	11	43
50 bis 70 %	—	27	Calciumcitrat	1 044	24 450
70 bis 90 %	2	2	Brechweinstein	—	4 296
90 bis 98 %	967	—	Ortho- und Para-Toluidin, Dianisidin, Tolidin	23	—
98 % und mehr (Eisessig)	117	—	Resorcin	64	—
Benzoesäure	88	1	Anorganische Chemikalien, n. b. g.	4 890	3 769
Citronensäure	6	16 272	Organische Chemikalien, n. b. g.	3 752	4 584
Ameisensäure	763	11	Firnisse in Flaschen, Tuben und anderen Behältnissen, bis 3 kg Gew. mit Alkohol	68	41
Oxalsäure	1 363	2	Anderc Firnisse	2 224	464
Salicylsäure	408	100	Firnisse in anderen Behältnissen	4 873	487
Gerbsäure	216	104	Oelfarben	397	2 381
Weinsäure	50	15 582	in Tuben oder dergleichen	359	3
Kaustische Soda, flüssig	—	48	Zinnober	15	73
Kaustische Soda, fest	133 881	1 022	Bleiweiß	494	1 745
Actzkali	10 587	14	Bleiglätte	331	14 303
Chromalaun	200	121	Kupferoxyd, rot	231	10
Anderc Alaune	238	652	Schreibtinten	2 610	511
Natriumbicarbonat	15 394	239	Natürlicher Indigo	9	—
Berax und Natriumborat	4 263	1	Farblacke	575	268
Ammoncarbonat	1 334	5	Eisenoxyd	6 503	125
Magnesiumcarbonat	14	1 134	Zinkoxyd	5 700	1 149
Kaliumcarbonat	4 357	7	Anilinchlorhydrat	201	30
Soda, calciniert	89 307	751	Schwefelfarbstoffe	409	112
Soda, kristallisiert	230	911	Anderc synthetische organische Farbstoffe:		
Ammonchlorid	2 142	187	trocken od. mit weniger als 50 % Wasser	10 076	901
Bariumchlorid	3 517	14	in Pasten mit 50 % oder mehr Wasser	4 147	26
Chlorkalk	4 841	23 925	Farben: n. b. g., in Pulverform	3 516	514
Chlorcalcium	2 818	1 575	in Wasser angerieben, zu Pasten gepreßt, in Tabletten und ähnliche	313	12
Magnesiumchlorid	5 577	30	Anilinderivate, n. b. g.	93	59
Zinntetrachlorid, flüssig und fest	1 749	—	Derivate von Benzidin, Toluidin, Tolidin usw., n. b. g.	79	—
Kalium-, Natrium- und Calciumferrocyanid	1 277	—	Derivate von Benzol, Toluol, Xylol, n. b. g.	341	208
Natriumphosphat, kristallisiert	2 924	4	Farbholz- und andere Pflanzenauszüge:		
Natriummetaphosphat	201	—	flüssig	382	2 565
Hydrosulfite, n. b. g.	1 463	—	trocken	2 555	269
Magnesia, gebrannte, zu metallurgischen Zwecken mit mehr als 3 % Eisenoxyd	10 562	1 842	Gerbextrakte und Gerbstoffe:		
andere	756	292	flüssig	20 464	80 073
Magnesia, gebrannte, rein	25	910	trocken (fest)	66 341	38 439
Ammonnitrat	52	—	Chinin und andere Chinaalkaloide (kg)	1 025	2 131
Barium- und Strontiumnitrat	95	2	Chininsulfat (kg)	6 634	1 130
Wismutsubnitrat (neutral und basisch)	13	—	Alkaloide, n. b. g., und deren Salze (kg)	6 268	1 136
Kalium- und Natriumnitrit	1 835	—	Opium (kg)	1 083	23
Oxalate, n. b. g.	467	—	Chloroform	60	2
Aluminiumoxyd	3 650	—	Jod: roh	144	—
Antimonoxyd	97	—	raffiniert	54	1
Bariumoxyd, Bariumsuperoxyd	1 814	—	Jodoform	7	—
Wasserstoffsuperoxyd	1 009	1	Jodsalze	92	2
Kobaltoxyd	116	—	Silbernitrat (kg)	24	18
Zinnoxid	126	962	Silbersalze, n. b. g. (kg)	246	—
Antimonsalze, n. b. g.	235	56	Gold- und Platinsalze, n. b. g. (kg)	25	—
Wismutsalze, n. b. g.	27	—	Quecksilberoxyd	—	20
Strontiumsalze, n. b. g.	25	—	Medizinische Arseno-Benzol-Präparate (kg)	368	—
Thor- und Cersalze (kg)	879	—	Saccharin (kg)	—	100
Weißer, roter Phosphor und Schwefel- phosphor	512	—	Salicylate und Benzoate, n. b. g. (kg)	141	142
Kalium- und Natriumwasserglas:			Terpene aus Oelen (kg)	—	1 255
flüssig	258	879	Terpenfreie ätherische Oele:		
fest	9 872	133	Orangenöl (kg)	—	65 751
Natrium, Kalium und Calcium	4	69	Bergamottöl (kg)	—	121 140
Aluminiumsulfat	15 930	995	Limonöl (kg)	891	550 209
Bariumsulfat	4 131	23 560	Mandarinöl (kg)	—	1 884
Calciumsulfat	6 660	18	Anderc ätherische Oele (kg)	—	673
Eisensulfat	11	393	Terpenhaltige ätherische Oele:		
Magnesiumsulfat	9 926	908	Pfefferminzöl (kg)	2 568	2 790
Mangansulfat	162	—	Rosenöl (kg)	156	13
Nickelsulfat	891	—	Nelkenöl (kg)	96	—
Kupfersulfat	83 459	41 172			

*) Wenn nicht anders angegeben.

	Einfuhr dz*)	Ausfuhr dz*)
Aetherische Oele, n. b. g. (kg)	23 357	5 529
Terpenfreie ätherische Oele, n. b. g. . . (kg)	442	1 543
Likör- und Parfümessenzen (kg)	505	985
Synthetische Riechstoffe und Bestandteile von Essenzen, n. b. g. (kg)	44 610	7 708
Riechstoffe: alkoholhaltig	475	211
ohne Alkohol	1 673	124
Phosphatdüngemittel, Superphosphat, Knochenphosphat (t)	2 119	18 865
Phosphatmehl (Thomasmehl) (t)	3 965	—
Chilesalpeter, roh (t)	55 815	25
Calciumnitrat (t)	293	—
Kalkstickstoff (t)	16 489	1
Ammonsulfat (t)	15 893	4
Rehphosphate (t)	400 245	9 572
Salpeter	9 324	14
Organische Düngemittel aus tierischen und pflanzlichen Stoffen oder gemischt . . (t)	2 848	3 766
Calciumacetat, technisch	10 934	—
Aceton	2 033	297
Kelophonium	101 219	120
Amylalkohol	2	407
Formaldehyd, bis zu 40%iger Lösung . .	1 252	4
Leinöl, gekocht	1 217	888
Ricinöl	324	1 621
Harzöle, n. b. g.	471	1
Ammoniak: verdichtet	540	55
in Lösung	1 441	4
Campher	1 175	1
Calciumcarbid: roh	150	112
gereinigt	412	314
Kunstseide (kg)	44 637	443 441
Cascin	4 334	210
Celluloid, Cellophan, Galalith, Bakelit und ähnliche Produkte	4 750	103
Tischlerleim	9 394	2 540
Fischleim, Gelatine	728	201
Künstl. Korund, Carborundum, Xylundum, Abrasiit und ähnliches	945	136
Glycerin: roh	2 738	446
raffiniert	1 117	16
Glucose	930	5
Schwefelkohlenstoff	3 164	850
Terpentin: künstliches	—	76
natürliches	30	333
Benzol, Toluol und Xylol: roh	4 175	32
rein	12 591	33
Quecksilber	—	7 668
Sprengstoffe, n. b. g.	798	68

*) Wenn nicht anders angegeben.

(710)

In den folgenden Jahren wurden in verschiedenen Ländern weitere Celluloidfabriken errichtet, besonders in Frankreich und Deutschland, in den letzten 2 Jahrzehnten auch in Spanien und Japan.

Die gegenwärtige Welterzeugung an Celluloid wird auf mehr als 40 000 t jährlich geschätzt:

	Zahl der Fabriken	Jährliche Erzeugung in t
Vereinigte Staaten	6	20—24 000
Deutschland	8	10—15 000
Frankreich	10	4—6 000
Japan	3	2—4 000
England	1	2—3 000

In Italien wurde erst im Jahre 1922 eine Celluloidfabrik, die Società Italiana della Celluloide in Castiglione Olona, gegründet. Das 5 Millionen Lire betragende Stammkapital wurde bald auf 16 Millionen Lire erhöht. Das Unternehmen produziert erst seit Beginn des Jahres 1924. Die gegenwärtige Tageserzeugung beträgt etwa 2000 kg.

Infolge starker Nachfrage führte Italien viel Celluloid, vornehmlich aus Deutschland und Frankreich, ein:

Jahr	Gesamteinfuhr in dz	Roh-Celluloideinfuhr in dz Wert i. Millionen aus		
		Lire	Deutschland	Frankreich
1909	2 912	1 773,4	2 062	720
1910	4 736	2 632,8	3 150	1 300
1911	4 296	2 178,9	3 195	949
1912	5 294	2 673,8	3 730	1 371
1913	4 842	2 465,6	3 232	1 386
1920	7 163	22 357,8	303	3 122
1921	3 778	12 316,5	?	?
1922	5 831	15 455,9	4 155	500
1923	5 683	14 266,0	3 179	1 179
1924 1. Halbj. 3 591	6 083	8 107	1 477	859
1924 2. Halbj. 2 492		7 164	?	?

Deutschland gelang es bereits 1922, den im Krieg verlorenen Markt zurückzuerobern und die französische Konkurrenz, die während des Krieges fast allein den italienischen Bedarf deckte, zu verdrängen. Die scheinbare Steigerung der Wertziffern in den letzten Jahren ist auf das Sinken der Lira zurückzuführen.

Die „Società Italiana della Celluloide“ beabsichtigt ihre Produktion auf 6000 kg pro Tag zu bringen. — Das wäre etwa das Dreifache des italienischen Bedarfs und würde Italien selbst zur Ausfuhr zwingen. (2894)

Die Celluloid-Industrie der Welt mit besonderer Berücksichtigung der Italienischen Industrie.

Dem „Giornale di Chimica Industriale ed Applicata“ entnehmen wir folgenden Bericht über die Celluloid-Industrie der Welt:

Die Erfindung des Celluloids durch die Gebr. Hyatt in Newark (U.S.A.), Mitte des 19. Jahrhunderts, wurde erst im Jahre 1869 technisch ausgebeutet. In dieses Jahr fällt die Gründung der englischen Celluloidfirma British Xylonite Co. in Birmingham, die später nach London verlegt wurde und noch heute daselbst besteht, sowie die Errichtung einer Fabrik in den Vereinigten Staaten, die unabhängig von der nach den „Xylonit“-Patenten arbeitenden englischen Gesellschaft Celluloid aus Nitrocellulose herstellte. Dieses von den Gebr. Hyatt in Albany gegründete Unternehmen besaß einige Jahre hindurch das Celluloid-Weltmonopol, bis im Jahre 1876 in Stains bei St. Denis (Frankreich) die „Compagnie Franco-Americaine du celluloid“ entstand. Diese vergab Lizenzen u. a. an die Firma Magnus in Berlin und an die „Rheinische Hartgummiwarenfabrik“ in Mannheim. Im Jahre 1882 wurde die Produktion von Celluloid in dem Mannheimer Unternehmen verboten. —

Erzeugung, Verbrauch und Einfuhr von zubereiteten Arzneimitteln in Chile.

Einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars Clarence C. Brooks in Santiago über Erzeugung, Verbrauch und Einfuhr von zubereiteten Arzneimitteln in Chile (Nr. 6 der Serie „World Trade in Prepared Medicines“, herausgegeben vom Department of Commerce, Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Washington), der uns vom Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverband (Berlin, Neue Wilhelmstraße 12) zur Verfügung gestellt wurde, entnehmen wir nachstehende Angaben:

Die Erzeugung von zubereiteten Arzneimitteln ist in Chile eine bedeutende Industrie geworden, die mit Nachdruck die Konkurrenz mit den ausländischen Fabrikaten aufgenommen hat; 16 Unternehmungen stellen nach Angabe des Industrieministeriums Spezialitäten, Sera und biologische Produkte her, und zu den anerkannten Arzneimitteln kommen noch die von den kleinen Apotheken im eigenen Betrieb erzeugten Präparate hinzu. Die bedeutendsten von den gegenwärtigen Fabrikanten begannen als Importeure und Zwischenhändler in Drogen und Arzneimitteln und gingen später zur eigenen Produktion über; viele von diesen sind zu gleicher Zeit

Produzenten, Importeure, Zwischenhändler und Klein-
händler.

Die von den führenden chilenischen Firmen auf den Markt gebrachten Arzneimittel sind zum großen Teil Nachahmungen der besser bekannten und stark gefragten ausländischen Produkte; da sie aber sorgfältig hergestellt, von gleichmäßiger Beschaffenheit und außerdem etwas billiger als die ausländischen sind, so werden sie bei der Behandlung der gewöhnlichen Krankheiten von den einheimischen Aerzten häufig empfohlen.

Wert der einheimischen Produktion und der Einfuhr. Authentische Angaben über den Wert der einheimischen Produktion von Spezialitäten sind nicht zu erhalten; Schätzungen der Jahreserzeugung schwanken zwischen 5 und 8 Millionen Papierpesos (durchschnittlicher Wert 1924 rund 44 Pf., im Juni 1925 rund 48 Pf.). — Der Jahreswert der Einfuhr beträgt etwa 6 Mill. Papierpesos. Da nun die Apotheker erklären, daß sie mehr ausländische als inländische Fabrikate verkaufen und diese dazu billiger sind, so dürfte der untere Wert der Schätzungen für die einheimische Produktion (5 Mill. Papierpesos) richtiger sein.

Wert des Verbrauchs. Aus den vorstehenden Angaben über Erzeugung und Einfuhr ergibt sich für den Verbrauch ein Wert von 11 Millionen Papierpesos oder (beim Junikurs) etwas über 5 Millionen Mark. Für eine Bevölkerung von 4 Millionen scheint dieser Betrag gering, aber es ist zu bedenken, daß 50% der Einwohner keine ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen können und viele Tausende zu arm sind, um fertige Arzneimittel zu bezahlen.

Die bestimmenden Faktoren für den Verbrauch. In den größeren Städten steht der Bevölkerung zwar unentgeltliche ärztliche Behandlung zur Verfügung und die staatlichen und städtischen Apotheken liefern kostenlos Arzneimittel, aber aus Gleichgültigkeit oder Unwissenheit wird hiervon nicht der volle Gebrauch gemacht; in den ländlichen Bezirken, wo der öffentliche Sanitätsdienst nicht gut organisiert und ein Arzt nicht immer erreichbar ist, werden allerdings von den Wohlhabenden Spezialitäten angewendet, die übrige Bevölkerung aber läßt entweder den Dingen ihren Lauf oder behilft sich mit Kräutern, die als heilkräftig gelten.

Glücklicherweise hat Chile, mit Ausnahme der südlichen und niederschlagsreichen Landesteile, ein sehr gesundes Klima, so daß trotz der unhygienischen Bedingungen, unter denen die Masse des Volkes lebt, schwerere Krankheiten doch selten sind. Von den Krankheiten sind die häufigsten: Grippe, Rheumatismus, Nieren-, Leber-, Darm- und Magenbeschwerden, nervöse Störungen und Blutkrankheiten, entstanden durch ungenügende oder ungeeignete Nahrung.

Die bei der Arbeiterbevölkerung zur ärztlichen Behandlung kommenden Fälle bestehen, da die Arbeit im Freien die Haus- und Fabrikarbeit bei weitem überwiegt, meist aus Schnittverletzungen, Quetschungen und Verstauchungen. In den Salpeter-, Erz- und Kohlengruben werden große Mengen Salben, Einreibungen und Desinfektionsmittel verbraucht. Auch haben die Grubengesellschaften durch ihre Sanitätsabteilungen dazu beigetragen, die Anwendung von Spezialitäten zu steigern und das Verständnis für den Wert der Hygiene zu entwickeln. Die Grubenärzte verschreiben häufig Spezialitäten an Stelle einer Verordnung, mit Rücksicht darauf, daß bei der umständlichen Versorgung der Landapotheken mit den nötigen Chemikalien und Drogen, die Herstellung von Arzneimitteln aus frischem Material und in gleichmäßiger Beschaffenheit nicht gewährleistet erscheint.

Die Absatzschwierigkeiten. Durch den topographischen Charakter des Landes und die Ge-

wohnheiten der Kundschaft wird der Absatz von pharmazeutischen Produkten in Chile ziemlich schwierig.

Bezüglich der Art, wie die einheimischen Fabrikanten und die Importeure an die Kundschaft herantreten, ist zu unterscheiden zwischen der Umgebung der Städte Santiago und Valparaiso, den Zentren des Drogenhandels, sowie dem südlichen Teil von Chile, wo ausreichende Bahnverbindungen bestehen, und dem Norden. Während die erstgenannten Gebiete durch Reisende bearbeitet werden, lassen sich die hauptstädtischen Firmen in den dünnbevölkerten nördlichen Landesteilen und in der Salpetersteppe durch Agenten vertreten.

Wenig günstig für die Ausdehnung des Geschäfts ist die Gewohnheit der chilenischen Kundschaft, größere Einkäufe nur in einigen bevorzugten Geschäften in den Bezirkshauptstädten zu machen; Besuche der Vertreter bei den kleineren Drogisten sind daher zwecklos, da diese sich aus Mangel an Absatz keine Bestände anlegen können.

Fabrikanten, die ihre Artikel in Chile in Aufnahme bringen wollen, müssen dauernde Vertreter im Lande haben, welche mit den Importeuren in Fühlung bleiben und Schwierigkeiten sofort beseitigen können. Von einigen Firmen wurden bei Verkaufskampagnen mit Postversand und gelegentlichen Besuchen der Kundschaft durch Reisende gewisse Erfolge erzielt, aber ein dauerndes Geschäft dürfte sich auf diese Weise nicht begründen lassen. Wenn eine ausländische Firma einen eigenen Vertreter in Chile nicht halten kann, so empfiehlt es sich, die Vertretung einem Agenten oder einem Handelshaus in Santiago oder Valparaiso zu übertragen; besonders in der Pressepropaganda, die unerlässlich ist, können diese gute Dienste leisten.

Zahlungsbedingungen. Die Importhäuser sind gewöhnt, von amerikanischen und europäischen Fabrikanten 3 bis 4 Monate Ziel zu erhalten, zuverlässige Kleinhändler 2 bis 3 Monate.

Verpackung und Etikettierung. Eine besondere Art der Verpackung ist für den chilenischen Markt nicht erforderlich, da das Publikum an die ausländischen Aufmachungen gewöhnt ist, doch werden kleinere Packungen bevorzugt. Da die Verzollung nach dem Bruttogewicht erfolgt, sollte die Verpackung zwar dauerhaft, aber doch möglichst leicht sein. — Handelsnamen, soweit sie für die spanische Zunge nicht unaussprechbar sind, brauchen gleichfalls nicht geändert zu werden, wenn auch einige Fabrikanten eigene spanische Namen für ihre Präparate anwenden.

Gesetzliche Vorschriften über den Verkauf. Der Verkauf von pharmazeutischen Produkten und Drogen unterliegt keinen lästigen Einschränkungen. Verlangt wird nur die Angabe der quantitativen Zusammensetzung des Präparats auf dem Umschlag oder dem unmittelbaren Behälter, und auch davon kann abgesehen werden, wenn die Formel dem Gesundheitsamt vorgelegt und von diesem genehmigt worden ist; weitergehende Prüfungen sind selten.

Gemäß einem am 1. August 1925 in Kraft getretenen Gesetz wird von allen Toilettepräparaten, Parfümerien, Seifen, hygienischen Präparaten, Spezialitäten, pharmazeutischen Produkten und Drogen eine Stempelsteuer erhoben, von den inländischen Produkten beim Verlassen der Fabrik, von den eingeführten bei der Entnahme aus dem Zollamt; doch werden Ausnahmen zugelassen.

Die Steuer beträgt:

bei einem Verkaufspreis von Pesos	bei eingeführten Waren Pesos	bei inländischen Produkten Pesos
Bis 2	0,05	—
Von 2 bis 15	0,40	0,20
Über 15	1,00	0,60

Chilenische Produkte, die ausgeführt werden, sind steuerfrei und die Exporteure erhalten außerdem eine Prämie von bis zu 20% v. W.

Fabrikanten, Importeure, Vertreter von in- und ausländischen Firmen haben ihre Adresse und ihre Artikel in ein amtliches Register eintragen zu lassen und erhalten dann die Erlaubnis zum Verkauf dieser Produkte.

Patente und Handelsmarken. Patente werden für Nahrungsmittel, Getränke, Arzneimittel, chemische Präparate und pharmazeutische Produkte im allgemeinen nicht erteilt, wohl aber können, was wichtiger ist, Handelsmarken geschützt werden; man sollte dies nicht unterlassen, da in Chile Neigung besteht, ausländische Präparate nachzuahmen.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Handelsmarkengesetz sind noch nicht erschienen, so daß es nicht möglich ist, das Verfahren zur Erlangung des Schutzes genau anzugeben. Zweifellos werden aber die alten Vorschriften über die Registrierung übernommen werden; nach diesen mußte auf dem Etikett der Namen des Fabrikanten angegeben sein und dieser hatte, wenn er ein ausschließliches Recht auf eine Handelsmarke verlangte, nachzuweisen, daß diese in Chile nicht bekannt war; auch waren die Bestandteile des Präparats anzugeben. — Die Anmeldung sollte man durch einen chilenischen Patentanwalt besorgen lassen.

Zölle und Einfuhrbestimmungen. Die Einfuhr von zubereiteten Drogen und Arzneimitteln wird durch hohe Zölle erschwert; die Sätze des Tarifs von 1921 waren für viele Artikel höher als der ursprüngliche Preis. Nachdem es seither gelungen ist, diesen etwas herabzusetzen, ruft die einheimische Industrie nach einer neuen Zollerhöhung.

Die Einfuhrbestimmungen verlangen ebenso wie die Vorschriften für den Verkauf die Angabe der Zusammensetzung auf den Etiketten, oder, wenn dies nicht gewünscht wird, entsprechende Mitteilungen an das Gesundheitsamt; indessen wird in diesem Fall der doppelte Zoll erhoben. An Stelle einer gedruckten Angabe der Zusammensetzung oder deren Eintragung in das Register kann die von einem chilenischen Konsulvisierte Bescheinigung einer Behörde des Ursprungslandes treten, in welcher das Ergebnis der Analyse mitgeteilt und erklärt wird, daß das Präparat für den menschlichen Gebrauch geeignet ist und gemäß den Gesetzen des Ursprungslandes hergestellt wurde.

Saccharin, saccharinhaltige Produkte, sowie Drogen, die in der chilenischen Pharmakopöe als schädlich für die menschliche Gesundheit bezeichnet sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Direktors des Gesundheitsamts eingeführt werden.

Einfuhr. Der Einfluß der wirtschaftlichen Lage und des Gesundheitsstandes der Bevölkerung zeigt sich deutlich in den Schwankungen der Einfuhr; diese zeigte 1921/22 infolge der damals einsetzenden Depression, der sinkenden Valuta und der Ende 1921 in Kraft tretenden Zollerhöhungen einen scharfen Rückgang. Seit 1923 ist die Einfuhr wieder im Zunehmen und es sind seither nur kleinere Änderungen eingetreten, so daß die Statistik für 1923 als Grundlage zur Beurteilung der normalen Marktverhältnisse genommen werden kann; die Zahlen für 1924 werden voraussichtlich eine kleine Steigerung nachweisen, die anhalten dürfte, wenn keine besonderen Störungen eintreten.

In den folgenden Tabellen wird die Einfuhr in den verschiedenen Klassen von Präparaten im Jahr 1923 den Zahlen für 1913 gegenübergestellt; es ergibt sich hieraus, wie große Fortschritte die einheimische Industrie in der Deckung des Bedarfs gemacht hat (Wertangaben in Goldpesos = 1,51 M.):

Spezialitäten.

	1913		1923	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . . .	67 963	120 910	7 428	19 338
Argentinien . . .	504	855	1 704	4 939
Belgien	646	1 184	683	705
Ver. Staaten . . .	104 057	164 113	60 178	96 456
Spanien	2 356	3 949	3 428	8 544
Frankreich	68 175	105 920	32 575	104 683
England	51 701	88 383	3 692	9 757
Holland ¹⁾	—	—	182	451
Italien	13 847	19 506	3 164	6 730
Schweiz ²⁾	—	—	—	—
Peru ³⁾	—	—	86	40
Gesamteinfuhr*)	309 910	505 578	113 149	251 714
¹⁾ 1921: 1518 kg (4 665 P.)				
²⁾ 1921: 129 kg (215 P.)				
³⁾ 1921: 480 kg (150 P.)				

*) Einschl. der Einfuhr aus einigen weniger bedeutenden Ländern.

Medizinalsalze.

	1913		1923	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . . .	18 940	30 304	501	760
Argentinien ¹⁾ . .	—	—	—	—
Belgien	7 350	11 760	—	—
Ver. Staaten . . .	860	1 376	8 202	12 910
Frankreich	15 345	24 552	2 556	9 989
England	29 955	47 928	8 285	15 994
Holland ²⁾	—	—	756	2 109
Italien	1 960	3 135	749	1 200
Schweiz ³⁾	—	—	—	—
Spanien	1 000	1 600	—	—
Gesamteinfuhr	75 410	120 656	21 049	42 962
¹⁾ 1920: 335 kg (400 P.)				
²⁾ 1921: 1 287 kg (3 253 P.)				
³⁾ 1921: 118 kg (420 P.)				

Medizinalepulver

	1913		1923	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . . .	45	112	855	919
Argentinien ¹⁾ . .	—	—	52	295
Ver. Staaten . . .	2 439	6 587	17 288	38 554
Spanien ²⁾	—	—	—	—
Frankreich	10	25	1 226	4 468
England	181	452	201	1 312
Holland ³⁾	—	—	—	—
Italien ⁴⁾	—	—	653	1 060
Gesamteinfuhr	2 675	7 176	20 275	46 608
¹⁾ 1920: 46 kg (214 P.); weiterhin nichts.				
²⁾ 1920: 169 kg (580 P.)				
³⁾ 1921: 95 kg (295 P.)				
⁴⁾ 1921: 208 kg (468 P.)				

Medizinaletabletten und -pasten.

	1913		1923	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . . .	22 888	61 794	30 869	151 366
Argentinien . . .	120	380	500	13 795
Belgien	1 140	3 419	5 505	35 215
China	5	15	2	3
Dänemark ¹⁾	—	—	—	—
Ver. Staaten . . .	8 294	25 515	15 948	186 712
Spanien	2 423	7 269	2 060	10 298
Frankreich	21 439	59 181	31 123	181 847
England	15 800	46 605	1 818	14 728
Holland ²⁾	—	—	—	—
Italien	521	1 289	480	3 596
Peru	—	—	24	60
Schweiz ³⁾	—	—	18	134
Oesterreich	—	—	11	50
Gesamteinfuhr*)	72 630	205 467	88 384	597 824
¹⁾ 1921: 131 kg (1000 P.)				
²⁾ 1920: 1 847 kg (26 979 P.)				
³⁾ 1921: 139 kg (2 559 P.)				

*) Einschl. der Einfuhr aus einigen weniger bedeutenden Ländern.

Medizinalteere.

	1913		1923	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . . .	7 420	5 687	296	229
Ver. Staaten . . .	—	—	84	106
Frankreich . . .	1 920	1 536	2 309	4 093
England . . .	1 665	1 324	264	910
Holland . . .	—	—	4	2
Spanien . . .	10	8	—	—
Gesamteinfuhr . .	11 015	8 555	2 957	5 340

Ricinusöl.

	1923*)	
	kg	Goldpesos
Deutschland . . .	4 926	15 436
Ver. Staaten . . .	3 581	4 190
Frankreich . . .	27 491	20 723
England . . .	5 235	5 100
Holland . . .	348	305
Italien . . .	23 215	30 965
Gesamteinfuhr . .	64 796	76 719

*) 1913 nicht gesondert geführt.

(Schluß folgt.) (2880)

Erzeugung von angeriebenen Farben, Firnissen und Lacken im 1. Halbjahr 1925 in den Vereinigten Staaten.

Nach einer im „Oil, Paint and Drug Reporter“ veröffentlichten Statistik ist die Produktion von angeriebenen Farben, Firnissen und Lacken im ersten Halbjahr 1925 gegen das zweite Halbjahr 1924 gestiegen. Die 241 057 300 lbs. betragende Gesamtproduktion an angeriebenen Farben setzte sich aus 154 978 600 lbs. Bleiweiß (in Öl), 7 297 200 lbs. Zinkoxyd (in Öl) und aus 78 781 600 lbs. anderen Farben zusammen. Hierzu kommen noch 52 448 700 Gallonen gebrauchsfertiger und halbgebrauchsfertiger Farben.

Die Erzeugung an Firnissen, Japanlack und anderen Lacken (mit Ausnahme der Pyroxylinlacke) betrug 36 514 400 Gallonen; die Pyroxylinlackproduktion 4 880 000 Gallonen. Vergleicht man diese Ziffern mit den entsprechenden des vorangegangenen Halbjahres, so ergibt sich für die einzelnen Erzeugnisse folgende prozentuale Produktionssteigerung:

	%
Angeriebene Farben	3,1
Gebrauchsfertige und halbgebrauchsfertige Farben	21,5
Firnisse, Japanlack und andere Lacke, m. A. der Pyroxylinlacke	13,6
Pyroxylin-Lacke	125,9

Die Produktionsergebnisse in den einzelnen Halbjahren vom Jahre 1922 bis 1925 werden in nachstehender Uebersicht gegenübergestellt:

		Angeriebene Farben (in 100 lbs.)	Gebrauchsfertige Farben (in 1000 Gall.)	Firnisse, Japan- u. andere Lacke (in 1000 Gall.)
1925	1. Halbjahr	241 057	52 449	41 395
1924	2. Halbjahr	233 867	43 152	34 301
	1. Halbjahr	253 744	45 122	36 149
	Gesamtjahr	487 611	88 274	70 450
1923	2. Halbjahr	192 021	38 351	32 849
	1. Halbjahr	247 154	43 719	37 882
	Gesamtjahr	439 175	82 070	70 731
1922	2. Halbjahr	227 703	33 440	28 877
	1. Halbjahr	208 592	32 631	25 832
	Gesamtjahr	436 295	66 071	55 709

Die Tabelle zeigt, daß sich die Produktion an gebrauchsfertigen Farben, Firnissen und Lacken seit dem Jahre 1922 in einer ansteigenden Linie bewegt.

Die Entwicklung in der Erzeugung und dem Absatz der einzelnen Farben, Lacke, Firnisse in den letzten 3 Halbjahren zeigt folgende Zusammenstellung:

Produkte	Zeit	Anzahl der Unter- nehmen	Gesamterzeugung in 1000 lbs.	Produktions- u. Verkaufsergeb- nisse von berichtenden Unternehmen	
				Produktion in 1000 lbs.	Absatz in Prozenten d. Produktion
Pastenfarben	1. Halbjahr 1925 . . .	502	241 057	212 115	89,8
	2. „ 1924 . . .	510	233 866	206 082	93,9
	1. „ 1924 . . .	519	253 744	218 394	93,0
Bleiweiß, in Öl angerieben	1. Halbjahr 1925 . . .	—	154 978	151 109	95,4
	1. „ 1925 . . .	108	150 417	147 961	95,3
	1. „ 1925 . . .	101	4 561	3 148	97,4
Bleiweiß, trocken, rein	2. „ 1924 . . .	147	152 552	149 597	98,7
	1. „ 1924 . . .	154	177 259	167 683	97,3
Zinkoxyd, in Öl angerieben	1. Halbjahr 1925 . . .	150	7 297	5 621	102,6
	2. „ 1924 . . .	149	5 961	4 557	100,6
	1. „ 1924 . . .	151	5 960	4 363	106,0
Andere Farben	1. Halbjahr 1925 . . .	301	78 781	55 384	73,4
	2. „ 1924 . . .	303	75 352	51 927	79,3
	1. „ 1924 . . .	302	70 525	46 348	76,0
in tausend Gallonen					
Gebrauchsfertige u. halbgebrauchsfertige eingeschl. Tünnchen- und Emaillefarben	1. Halbjahr 1925 . . .	409	52 448	40 889	96,6
	2. „ 1924 . . .	421	43 151	32 992	98,8
	1. „ 1924 . . .	415	15 122	30 312	97,2
In 1000 Gallonen.					
Andere als Pyroxylinlacke	1. Halbjahr 1925 . . .	209	36 514	27 754	81,4
	2. „ 1924 . . .	308	32 141	23 767	88,9
	1. „ 1924 . . .	327	34 718	23 587	91,3
Pyroxylinlacke	1. Halbjahr 1925 . . .	67	4 880	4 746	92,6
	2. „ 1924 . . .	45	2 160	1 892	97,8
	1. „ 1924 . . .	33	1 430	1 012	99,2

Von besonderem Interesse ist die aus der Tabelle sich ergebende starke Steigerung der Produktion von Pyroxylinlacken und -firnissen.

(2623)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 62 vom 27. November 1925 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln:

Auf Grund von IV Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 (Reichsgesetzblatt I, S. 638) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Dem Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen — vgl. die Bekanntmachung vom 20. Juni 1924 (Reichsministerialbl. S. 215), vom 2. Sept. 1924 (Reichsministerialbl. S. 303), vom 12. Februar 1925 (Reichsministerialbl. S. 83), vom 23. Mai 1925 (Reichsministerialbl. S. 332), vom 14. Juli 1925 (Reichsministerialbl. S. 374) und vom 16. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1269) —, sind hinzuzufügen: Italien und Palästina; hinter „Japan“ (vgl. Bekanntmachung vom 20. Juni 1924) ist einzuschalten: „einschließlich Kwangtung und Formosa“.

Der Anmeldung zur Ausfuhr nach den vorgenannten Ländern ist daher eine Einfuhrerlaubnis der Regierung des Bestimmungslandes beizufügen.

Berlin, den 17. November 1925.

(2877)

Bekanntmachung über Aenderung der Technischen Bestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz.

Die auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol erlassenen „Technischen Bestimmungen“ (Reichsministerialblatt 1923, Seite 647) erfahren folgende Aenderungen:

Im § 24, Abschnitt II, Ziffer 1, ist zu streichen: 1 kg Fichtenkolophonium.

Im § 128 ist Abschnitt VIII, Fichtenkolophonium, zu streichen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Genußunbrauchbarmachung von Branntwein bei der Herstellung von branntweinhaltigen Eisen- und Blutpräparaten (Heilmitteln) durch Zusatz von Eisenzucker, Eiseneiweiß, Eisenpepton und Eisenmangan für sich oder in Verbindung mit Galgant oder Blutextrakt nicht mehr statthaft ist.

Berlin, den 25. November 1925.

(2873)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zollherabsetzung für Bleiweiß und Zinkweiß Pos. 335.

Bei den Wirtschaftsverhandlungen zwischen Deutschland und den Niederlanden, bei denen es sich auf deutscher Seite um die Verlängerung der holländischen Kredite handelte, ist eine Reihe von Ermäßigungen des deutschen Zollsatzes für holländische Produkte zugestanden. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommt in Betracht eine Ermäßigung des Zollsatzes der Pos. 335 für Bleiweiß und Zinkweiß, mit Oel angerieben, von 10 M. auf 7,50 M. Ferner wurde die Ausfuhr von entfetteten Knochen aus Deutschland freigegeben, während für die Ausfuhr von nicht entfetteten Knochen eine Erleichterung vorgesehen ist.

(2883)

Französische Reparationsabgabe.

Unter Bezugnahme auf unsere Notiz auf S. 823 der „Chem. Ind.“ teilen wir nachstehend einige Ergänzungen der für die Erhebung der 26prozentigen Reparationsabgabe in Frankreich bestehenden Vorschriften mit:

a) Wenn in dem Fakturbeträge die französischen Zollgebühren enthalten sind, so sind die französischen Zollämter ermächtigt, die 26prozentige Abgabe nur von dem um die Zollgebühren gekürzten Fakturbeträge zu berechnen. Sie dürfen von dieser Ermächtigung jedoch nur Gebrauch machen, wenn gerade im Augenblick der erfolgten Zollabfertigung und nach Bezahlung des Zolles klar aus den Angaben in den Fakturen oder den Auskünften, die aus den in den Händen der Zwischenhändler befindlichen Korrespondenzen entnommen sind, hervorgeht, daß die Zollgebühren dem Versender zur Last fallen.

b) Für Waren, die an sich der französischen Reparationsabgabe unterliegen, nach Frankreich aber zunächst im Konsignationswege zum ungewissen Verkauf eingeführt werden, kann die Erhebung dieser Abgabe zeitweilig aus-

gesetzt werden, wenn die spätere Entrichtung der Abgabe verbürgt wird.

(2892)

Englischer Schutzzoll gegen deutsche Glühstrümpfe.

Nach einem telegraphischen Bericht der „Kölnischen Zeitung“ aus London hat der vom Board of Trade eingesetzte Ausschuß zur Prüfung des Antrages auf Gewährung eines Zollschatzes für Glühstrümpfe sich in zustimmendem Sinne geäußert. Es wird für Glühstrümpfe ein Zoll von 6 sh. für das Gros vorgeschlagen, was einem Zoll von ungefähr 4 Pf. auf den einzelnen Glühstrumpf ausmacht. In dem Bericht des Ausschusses wird zugegeben, daß die Glühstrumpfindustrie ihre Behauptung über den deutschen Wettbewerb nicht ausreichend habe begründen können. Die Industrie bedürfe aber des Zollschatzes, damit die weitere Herstellung von Thorium und Cerium sichergestellt sei, die für andere Zweige der chemischen Industrie notwendig wäre. Der Bericht deutet an, daß der Zollschatz in Fortfall kommen könnte, wenn ein anderer Weg zur Sicherstellung der Erzeugung dieser beiden Produkte gefunden werden könne. Man erwartet, daß die britische Regierung in den nächsten Tagen im Unterhaus eine Vorlage einbringen wird, in der auch dieser Zollschatz empfohlen wird.

(2889)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 640, Eastman-Röntgen-Verstärkungsschirme. Zollsatz 400 RM. für 1 dz.

Die als „Eastman-Röntgen-Verstärkungsschirme“ (X-Ray Intensifying Screens) bezeichneten Verstärkungsfolien für Röntgenzwecke stellen sich als etwa 0,5 mm starke steife Blattstreifen einer zellhornartigen Masse dar, die auf der einen Seite metallisch silberartig glänzen und auf der anderen eine weiße, vollkommen glatte Oberfläche aufweisen. Die Ware verbrennt ziemlich schnell mit heller Flamme unter Hinterlassung eines nur geringen Aschenrestes. Nach der chemischen Untersuchung besitzt die Ware folgende Zusammensetzung:

Dünne, etwa 0,1 mm starke Blättchen aus Zellhorn, welche die Mittelschicht der Ware bilden, sind auf der einen Seite mit einer dünnen Lage von wolframsaurem Kalk, auf der anderen mit einem Überzug von Aluminiumstaub versehen worden. Das Zellhornblättchen ist als Trägerbestandteil der Ware von wesentlicher Bedeutung, so daß die Probe zolltariflich als Ware teilweise aus Zellhorn anzusehen ist.

Die bemusterte Ware ist daher als „Zellhornware“ nach Tarifnr. 640 zum Zollsatz von 400 RM. für 1 dz zollpflichtig. (W. V. Stichwort „Zellhornwaren“ Ziffer 2 Anm. Abs. 2 hierzu und Vorbemerkung 10 Abs. 2.) Herstellungsland: Ver. Staaten von Amerika. („Reichszollblatt“ Nr. 45 vom 28. Nov. 1925.)

(2890)

Ausland

Tschechoslowakei. Revision der Chemikalienpreise für die Zollbemessung.

Bei der Zollung der unter die Tarifpos. 662 fallenden Chemikalien (nicht besonders benannte chemische Hilfsstoffe und Produkte) wurde bisher der fakturierte Preis als Bemessungsgrundlage angenommen. Das alte Preisverzeichnis mußte mit Rücksicht auf die großen Veränderungen der Chemikalienpreise abgeschafft werden, da es selbst zur Umrechnung mit einem bestimmten Koeffizienten nicht benützt werden konnte. Es wurde im Handelsministerium eine Enquete veranstaltet, welche sich mit der Aufstellung eines neuen Preisverzeichnisses befaßte, auf Grund dessen der Zoll bemessen wird. Es wird darauf hingewiesen, daß das heutige System der Zollbemessung vom Fakturapreis nicht nur sehr unzuverlässig, sondern auch für die Zollorgane mit Schwierigkeiten verbunden ist.

(2875)

Aufhebung der Getränkesteuer für exportierte Mineralwässer.

Am 26. November fand, wie das „Prager Abendblatt“ berichtet, eine Sitzung der interministeriellen Kommission für die Mineralwasserindustrie statt. Auf Wunsch der Interessenten wurde über die Handelsverträge mit Deutschland, Polen, Jugoslawien usw. beraten. Was die Herabsetzung der Steuer für Mineralwässer anbetrifft, wurde auf den Umstand hingewiesen, daß die hohen Eisenbahntarife eine Herabsetzung noch nicht gestatten. Ferner wurde über die Hindernisse durch die Bahnbeförderung Beschwerde geführt. Bei der Beförderung der Mineralwässer werden die Sendungen oft beschädigt. Nicht selten ereignet es sich, daß ein Waagon einläng, in dem 200 bis 300 Flaschen zerbrochen sind. Was die Forderung nach Aufhebung der Getränkesteuer für Mineralwässer anbetrifft, erklärte der anwesende Vertreter des Finanzministeriums, daß diese bei der vorbereiteten

Neuregelung für Sendungen, die zum Export bestimmt sind, zweifellos aufgehoben werden wird. Dadurch dürfte die tschechoslowakische Konkurrenz auf den ausländischen Absatzplätzen bedeutend wachsen. Die Vertreter der Quellen in dem Bereiche der Egerer Handels- und Gewerbekammer erklärten, daß mehr als ein Drittel ihrer Wässer nach Deutschland ausgeführt wird. (2881)

Allgemeine Freigabe der Ein- und Ausfuhr bis 1 kg Nettogewicht. Nach einer Bekanntmachung des Handelsministeriums wird mit Gültigkeit vom 7. Dezember die Aus- und Einfuhr aller Warengattungen bis zu 1 kg Reingewicht, sofern sie nicht schon frei ist, freigegeben, mit Ausnahme von Edelmetallen im Export, von Waren aus Edelmetallen im Import und von Monopolgegenständen im Export und Import. (2879)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Die neuen Zolländerungen.

Berichtigung von Druckfehlern.

In Nr. 47, Seite 799 haben wir die am 1. Januar 1926 in Kraft tretenden neuen Zollsätze wiedergegeben. Wir entnehmen nunmehr dem „Dziennik Ustaw“ vom 27. November Nr. 118 die nachstehenden Berichtigungen von Druckfehlern.

Tarif-Nr.	Statt:	Richtig:
85,3	Schwere, reine Schmieröle (von einem spezifischen Gewicht unter 0,885)	Schwere, reine Schmieröle (von einem spezifischen Gewicht über 0,885)
169,11	Photographische Klischees	Klischees und photographische Filme. (2896)

Lettland. Außerordentliche Maßnahmen zur Einschränkung der Einfuhr von Luxuswaren. In Lettland begegnet die Balancierung der Außenhandelsbilanz starken Schwierigkeiten, weil die Bevölkerung in steigendem Maße Luxuswaren und andere entbehrliche Waren aus dem Ausland verwendet, auch wenn solche Waren im Inland hergestellt werden. Das Finanzministerium hat sich daher entschlossen, durch beträchtliche Zollerhöhungen die entbehrlichen ausländischen Waren zu verteuern und dadurch die Einfuhr einzuschränken. In der Sitzung des Ministerrats vom 25. November d. J. hat die Regierung dem Antrag des Finanzministers zugestimmt und ein umfangreiches Warenverzeichnis, welches Zollerhöhungen unterworfen werden soll, angenommen. Die Vorlage soll dem Landtag mit dem Ersuchen vorgelegt werden, sie als dringlich zu behandeln. In den nächsten Tagen wird die Frage geklärt werden, ob der Landtag die vorgeschlagenen Zollerhöhungen getrennt oder im Zusammenhang mit dem gesamten Zolltarif beraten soll. (2886)

Hebung der Caseinproduktion. Im Industriedepartement hat, wie „Rig. Rundsch.“ meldet, eine Beratung stattgefunden, an der sich Vertreter der Milchwirtschaft und der Furnierfabrikanten beteiligten. Die Furnierfabrikanten teilten mit, daß sie jährlich gegen 50 000 Pud Casein brauchten, das sie den Milchwirten in jeder Menge abzunehmen bereit seien, obgleich es etwas teurer sei als ausländisches Casein (dafür sei es aber anerkannt besser). Die Milchwirte erklärten, daß sie künftig mehr Casein produzieren wollten, um den Bedarf der Industriellen decken zu können, damit kein Casein aus dem Auslande eingeführt zu werden brauchte. (2882)

Norwegen. Ausfuhrzoll auf Lebertran. Der Ausfuhrzoll auf Lebertran (s. „Chem. Ind.“ S. 600) wird nach einer Meldung des „Chem. Tr. Journ.“ am 1. Januar 1926 in Kraft treten. (2868)

Ungarn Vorübergehende Aufhebung von Zöllen. Wie wir den „Wirtschaftlichen Nachrichten der Wiener Handelskammer“ entnehmen, hat die ungarische Regierung durch eine Verordnung, die am 20. November d. J. in Kraft getreten ist, für eine Reihe von Produkten Zollfreiheit bzw. Zollermäßigungen eingeführt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht: Salpetersäure zur Herstellung von Sprengstoffen und Schießpulver (aus T.-Nr. 251), Antimonisalz (Fluorantimon, Antimoni) und künstlicher Kryolith (aus T.-Nr. 288), Vasclinöl, geschmack- und geruchlos, zur Herstellung von Medikamenten für den inneren Gebrauch (aus T.-Nr. 323a), Trinitrotoluol zur Herstellung von Sprengstoffen (aus T.-Nr. 396), bernsteinsäure Salze und Phthalsäure (aus T.-Nr. 456). (2906)

Portugal. Neue Ausfuhrzölle. Durch Erlaß Nr. 11236 vom 13. November, veröffentlicht im „Diario do Governo“ vom gleichen Datum, werden mit Wirkung vom 30. November 1925 für Portugal und die benachbarten Inseln neue Ausfuhrzölle festgesetzt; diese treten an Stelle der alten gemäß dem Erlaß Nr. 9812 vom Juni 1924.

Der Ausfuhrzoll für die im Tarif nicht besonders genannten Waren wurde von 3 auf 1 % v. W. ermäßigt, die Zölle für Horn, Knochen, Kolophonium, Fichtenharz und einige andere Produkte wurden erhöht; neu aufgestellt wurden besondere Positionen für Superphosphate und Pyrite:

Tarif-Nr.	Produkt	Mengen- einheit	Ausfuhrzoll (in Gold)
			Esc. Cts.
1	Terpentinöl	kg	0 00,3
15	Wachs	kg	0 00,2
16	Horn, Knochen (m. A. der entleimten), Abfall von Häuten u. a. tierische Abfälle, n. b. g.	kg	0 01
20	Leim	kg	0 00,2
53	Mineralien, n. b. g.	t	0 05
54	Zinnerz (Cassiterit)	t	15 00
59	Walfischöl	kg	0 00,4
60	Animalische und vegetabilische Öle, n. b. g.	t	0 10
67	Kolophonium	t	0 30
68	Pyrite	t	0 20
74	Fichtenharz	kg	0 01
78	Weißblechabfälle	t	0 10
79	Abfälle von and. unedlen Metallen.	kg	0 30
80	Kupfersulfat	t	0 05
81	Superphosphat	t	0 05
93	Produkte, n. b. g.	—	1 % v. W. (2891)

Japan. Verkauf von Reparations-Farbstoffen. Wie „O.P.D. Rep.“ aus Washington erfährt, beabsichtigt die japanische Regierung, alle Reparationsfarbstoffe (außer Indigo) zunächst den Textilfabrikanten anzubieten und, soweit sie von diesen nicht abgenommen werden, zum öffentlichen Verkauf zu bringen. Indigo wird an Importeure abgegeben werden, und zwar nur an japanische Firmen. — Kommissionsverkauf durch das Farbstoff-Syndikat oder durch die „Nippon Senryo Seize Kaisha“ soll nicht in Betracht gezogen werden. (2867)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Chlormagnesium. Unter „Transitverkehr“ ist nicht ausschließlich der Durchgangsverkehr durch ein Land in zolltechnischer Hinsicht, sondern sehr häufig auch der Durchgangsverkehr durch einen Ort in frachttechnischer Hinsicht zu verstehen. Für den Eisenbahnfrachtverkehr bestehen zahlreiche Ausnahmetarife mit ermäßigten Frachtsätzen, die nur für den Durchgangsverkehr (Transitverkehr) gewisser Stationen (meist Grenzstationen, aber auch Seehäfen, Umschlagplätze an Binnenwasserstraßen usw.) im Gegensatz zum Ortsverkehr (Lokalverkehr) dieser Stationen gelten, ohne daß jedoch, wenn es sich um Grenzstationen handelt, die nachfolgende Durchfuhr durch das dahinterliegende Land zur Bedingung gemacht wäre. Im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr wird die beabsichtigte Durchfuhr durch den betreffenden Ort und das Verlangen nach Anwendung des betreffenden Ausnahmetarifs der Eisenbahn durch Beifügung des Wortes „transit“ zur Bestimmungsstation im Frachtbriefe angezeigt. Der Zusatz „transit“ zur Empfangsstation einer Sendung hat also häufig nur frachttarifarische Bedeutung. Nach den zwischen den Parteien getroffenen Abmachungen konnte die Beklagte nur annehmen, daß die Verhältnisse hier entsprechend lagen, und daß die von der Klägerin gegebene Vorschrift, die Sendung solle nach Como transit abgesandt werden, sich lediglich auf die Eisenbahnabfertigung bezog. Sie hatte daher nicht die Verpflichtung, außer dem Frachtbriefe auch die übrigen Begleitpapiere mit „Como transit“ zu bezeichnen. Wenn die Ware durch Italien nur durchgeführt werden sollte, hätte die Klägerin der Beklagten, die dies nach dem Akteninhalt nicht vermuten konnte, genaue Vorschriften über die Ausfertigung der Zollinhaltsklärung geben müssen. C 8351/25 (XII A 4).

Cumaronöl. Die Bezeichnung „Cumaronöl“ wird für die verschiedenartigsten Produkte gebraucht, ist also keine eindeutige Handelsbezeichnung. Unter Cumaronöl werden einmal diejenigen Öle verstanden, die als Nebenprodukt bei der Gewinnung von Cumaronharz aus Lösungsbenzolen mitentstehen, und zweitens Öle, welche durch trockene Destillation von Cumaronharz gewonnen werden können. Das Cumaronöl ist daher nach seiner Entstehungsart ein Kunstprodukt aus Bestandteilen des Steinkohlenteers, im weiteren Sinne kann man wohl annehmen, daß Cumaronöl und Steinkohlenteeröl gleichen Ursprungs sind, d. h. beide werden letzten Endes aus Steinkohlenteeren gewonnen. Zum Unter-

schied von den als Steinkohlenteeröle bezeichneten Oelen, die als solche schon im Steinkohlenteer vorgebildet vorliegen, ist das Cumaronöl im Steinkohlenteer nicht vorhanden, sondern wird erst auf dem Wege der Verfeinerung aus Bestandteilen des Steinkohlenteers gewonnen; im engeren Sinne kann man daher auch die Ansicht vertreten, daß Cumaronöl nicht den gleichen Ursprung hat wie ein Teeröl, da dieses aus Steinkohlenteer direkt gewonnen wird, während jenes erst aus den aus Steinkohlenteer gewonnenen Oelen hergestellt werden muß.

C 15 922/25 (XII A 4).
Teeröl. Nach Handelsgebrauch berechtigt ein Wassergehalt bei Teeröl bis zu 1 % nicht zu Abzügen.

C 10 175/25 (XII A 4).
Bezeichnung „Puder“ für Auffärbemittel für Wildleder. Es gibt gefärbte Pulver zum Einreiben (Einbürsten) für Wild- und Chairleder-Gegenstände, insbesondere Schuhe (zwecks Wiederauffrischung der Farbe). Unter „Puder“ schlechthin versteht man Kosmetika, die in feinsten Pulverform Verwendung finden. Um sie voneinander zu unterscheiden, wird eine Artbezeichnung dem Wort Puder vorgesetzt, z. B. Zinkpuder, Reispuder, Vasolinpuder. Aus der Bezeichnung „Puder“ ist insofern eine Beschaffenheitsangabe ersichtlich, als dadurch das Vorliegen der Pulverform angegeben wird. Das Wort „Puder“ selbst ist in allen Kreisen so allgemein gebräuchlich, daß es unangebracht erscheint, es als Warenzeichen zuzulassen, so wenig wie man etwa das Wort „Oel“ schützen könnte.

XXV B 1 (C 23 566/25). (2871)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 92 für schwefelsaures Ammoniak und Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter).

Mit Wirkung vom 26. November 1925 ist der Ausnahmetarif 92 für schwefelsaures Ammoniak und Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter) zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt bis zum 31. Mai 1926; er weist ermäßigte Frachtsätze zwischen Köttschen und Wolfen (Kr. Bitterfeld) einerseits und den deutschen Nordseehäfen andererseits auf. Die Ermäßigungen werden gewährt, wenn die schriftliche Verpflichtung von dem Versender oder Empfänger übernommen wird, längstens bis zum 31. Mai 1926 nach diesem Ausnahmetarif eine Mindestmenge (15 000 t) aufzuliefern. Wird diese Mindestmenge nicht befördert, so wird die Fracht nachträglich für die aufgelierten Sendungen nach den sonst in Betracht kommenden Frachtsätzen berechnet und der Unterschiedsbetrag — einschließlich 10 % jährlicher Zinsen vom Zeitpunkt der Auflieferung der Sendungen bis zum Tage der Zahlung — eingezogen.

Seehafenausnahmetarif 90 für Knochenschrot und Ossein.

Mit Gültigkeit vom 23. November 1925 ist der Ausnahmetarif 90 für die Einfuhr von indischem Knochenschrot über See aus außerdeutschen Ländern und für die Ausfuhr von Ossein über See nach außerdeutschen Ländern eingeführt worden. Der Ausnahmetarif weist ermäßigte Frachtsätze zwischen den deutschen Nordseehäfen und der Station Heufeld auf.

Verpackung von Celluloid- und Filmabfällen.

Die durch Nachtrag VI vom 1. November 1925 zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil IA eingeführte Aenderung der Ziffer 33 der Anlage II über Verpackung von Celluloid und Celluloidwaren, Filmstoff, Filmen, Celluloid- und Filmabfällen tritt, da es sich um eine Tariferschwerung handelt, erst am 1. Januar 1926 in Kraft. Es sind aus Interessenkreisen Anträge gestellt worden, die Verpackungser schwerung für Filmabfälle vorläufig überhaupt nicht in Kraft treten zu lassen. Ueber den voraussichtlichen Erfolg dieser Bemühungen können jedoch noch keine Mitteilungen gemacht werden.

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

„Chemische Fabrik.“

In einem grundsätzlich bedeutungsvollen Gutachten hat die Industrie- und Handelskammer zu Berlin ausgeführt, daß Unternehmungen, die sich ausschließlich mit der fabrikmäßigen Herstellung von Seife befassen, ebensowenig den Firmenzusatz „chemische Fabrik“ sich beilegen dürfen wie etwa „Zuckerfabriken“. In dem Gutachten heißt es unter anderem:

„Als ‚chemische Fabrik‘ darf sich ein Betrieb nur dann bezeichnen, wenn er sich der Gütererzeugung auf vorwiegend

chemischem Wege widmet, und wenn er in seiner ganzen Aufmachung als ein Unternehmen sich darstellt, auf das üblicherweise die Bezeichnung ‚chemische Fabrik‘ angewandt wird.“

Es ist zwar richtig, daß bei der Herstellung von Seife eine chemische Reaktion sich vollzieht; trotzdem entspricht es nicht der Verkehrsauffassung, Unternehmungen, die der Herstellung von Seife dienen, als ‚chemische Fabriken‘ zu bezeichnen.

In jeder Zuckerfabrik vollziehen sich in weitaus größerem Umfange chemische Reaktionen; es ist aber nicht üblich, ein Unternehmen, in welchem Zucker hergestellt wird, als ‚chemische Fabrik‘ zu bezeichnen. Das gleiche, was für Seifen- und Zuckerfabriken gesagt ist, trifft auch für Unternehmungen, in denen Bleichprozesse ausgeführt werden, zu. Nach der Verkehrsanschauung werden Unternehmungen dieser Art kurzweg als ‚Bleichereien‘ bezeichnet, gleichgültig, ob bei dem Bleichprozeß Chemikalien verwendet werden, oder ob der Bleichprozeß durch die Einwirkung der Atmosphärien (Sonne und Luft) vorgenommen wird.

Die moderne Metallverhüttung vollzieht sich auf chemischem Wege; gleichwohl ist es nicht zulässig, eine Metallhütte als ‚chemische Fabrik‘ zu bezeichnen.

Die Verarbeitung der Unterlaugen auf Glycerin gehört zum Arbeitsprogramm jeder modernen Seifenfabrik; im übrigen geschieht die Gewinnung des Rohglycerins aus Unterlaugen durch Eindampfen, also nicht durch einen chemischen, sondern durch einen physikalischen Prozeß. Die Bereitung der erforderlichen Wohlgerüche zur Parfümierung der zu gewinnenden Seifen geschieht gemeinlich durch Mischen verschiedener Öle und Essenzen.“

(2870)

Ausland

Aus der internationalen Kunstseideindustrie.

Aus London wird gemeldet: In Manchester ist dieser Tage eine neue Kunstseide-Unternehmung, die New Western Viscose Company, gegründet worden, die mit einem Aktienkapital von 400 000 £ ausgerüstet ist. Ein Teil wird in aller nächster Zeit zur öffentlichen Zeichnung gelangen. Die Gesellschaft erwirbt eine Fabrik in Bristol. Im Verwaltungsrat sitzen Sir D. Drummond Fraser (Präsident der London and Foreign Banking Corporation), Sir Max Muspratt (Präsident der United Alkali Co.), G. R. Perry (Aufsichtsrat der British Trade Corporation) und verschiedene der chemischen Industrie und der Baumwollbranche angehörige Persönlichkeiten.

Nach amerikanischen Pressenachrichten werden neue Kunstseidefabriken in Michigan errichtet, wo ein Platz von 1300 Morgen an den Ufern des St. Clair-Stromes im Chicago-Stadtgebiet erworben wurde. Ferner verlautet, daß die American Tubize Artificial Silk Company neben ihrer Fabrik in Hopewell, Virginia, ein weiteres Gelände von 1100 Morgen erwarb, um ihren Betrieb entsprechend ausdehnen zu können. In Süd-Carolina ist das Interesse an der Kunstseidenfabrikation ebenfalls sehr lebhaft geworden; es wurde eine Studiengesellschaft für die Erforschung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kunstseideindustrie gegründet. Diese Gesellschaft besteht aus ersten Geschäftsleuten des Staates.

Ferner verlautet, daß die Hollandsche Kunstzijde-Industrie Breda die Burton-Werke erworben und ihr Kapital von 5 Millionen holländ. Gulden auf 6 Millionen zu diesem Zwecke erhöht hat. Die Hälfte der neuen Aktien ist privatim untergebracht worden, während die andere halbe Million Gulden Aktien den derzeitigen Aktieninhabern angeboten wird im Verhältnis: 1 neue Aktie auf 10 alte. Das neue Kapital soll auch dazu Verwendung finden, die Beteiligung der Gesellschaft bei der französischen „La Soie de Valenciennes Co.“ zu erhöhen, und die eigenen holländischen Betriebe zu modernisieren. „La Soie de Valenciennes“ wurde im März 1923 in Valenciennes (Nordfrankreich) mit einem Kapital von 7 Millionen belgischen Franken gegründet, und zwar auf Veranlassung der „Breda“, welche die technische Leitung des neuen Unternehmens übernahm. Das Kapital der „Valenciennes“ wurde allmählich auf 20 Millionen erhöht und soll jetzt auf 25 Millionen frs. gebracht werden. Die holländische Gesellschaft übernimmt 5 Millionen frs. zum Pariwert und erhält gleichzeitig eine Option auf weitere 5 Millionen frs. Aktien, ebenfalls zum Pariwert, über deren Ausübung sie sich bis zum 1. Januar 1927 entscheiden muß. Man erwartet, daß das Werk in Valenciennes gegen Jahresende bzw. Anfang 1926 seine maximale Leistungsfähigkeit erreichen wird. Durch Modernisierung der holländischen Werke beabsichtigt die „Breda“, die gegenwärtige Produktion von 1 Million Kilo zu verdoppeln. Im ersten Halbjahr 1925 erzielte die „Breda“ einen Bruttogewinn von 1 086 000 Gulden gegen 1 499 500 Gulden im Jahre 1924.

(2907)

Großbritannien. Die Leistungsfähigkeit der Farbstoffindustrie. Die englische Farbstoffproduktion sei jetzt, erklärte Sir J. Turner, früherer Direktor der „British Dyestuff, Ltd.“ in einer Versammlung, wenigstens zehnmal so groß wie vor dem Kriege, sie werde voraussichtlich im Jahre 1925 den Vorkriegsbedarf Englands übersteigen und den Vorkriegsbedarf des ganzen britischen Reiches nahezu decken können. Die englischen Fabrikanten müßten daher ihre ganze Energie aufbieten, und die öffentliche Meinung müsse sich dafür einsetzen, daß die Farbstoffindustrie, die „Königin unter den Schlüsselindustrien“, fest und dauernd durch die nötigen Neuorganisationen begründet werde. — In Bradford trat Sutcliffe Smith der Behauptung entgegen, daß die Bradforder Färber nicht alle von der Textilindustrie verlangten Färbungen herstellen könnten und daß die wichtigsten Farbstoffe aus Frankreich bezogen werden müßten. (2780)

Schwefelsäureproduktion. Nach einer Angabe von Sir Max Muspratt, dem Präsidenten der „United Alkali Co.“, werden in England in etwa 120 Fabriken rund 1½ Mill. t Schwefelsäure hergestellt. — Die deutsche Produktion betrug nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“ vor dem Kriege (1913) in dem alten Reichsgebiet 1 727 400 t (Monohydrat), in dem gegenwärtigen Gebiet (nach Abzug der Produktion der abgetretenen Landesteile, einschl. Ost-Oberschlesiens und des Saargebiets) 1 476 200 t; i. J. 1919 war die Produktion in dem verkleinerten Gebiet (mit Abzug auch der ost-oberschlesischen Produktion) auf 366 800 t gesunken; i. J. 1922 hatte sie sich wieder auf 1 040 000 t, d. i. rund 70 % der Friedensproduktion in dem entsprechenden Gebiet gehoben. (2789)

Magnesium- und Aluminiumproduktion. In einem Vortrag vor der „Institution of Electrical Engineers“ machte der Vorsitzende der Vereinigung, Malpas, nachstehende Angaben über die elektrolytische Gewinnung von metallischem Magnesium und Aluminium:

Die „Magnesium Co.“ in Wolverhampton hat Zellen in Betrieb, die in 24 Stunden 100 lbs. Magnesiummetall liefern. — Die Produktion der „British Aluminium Co.“ und der „Aluminium Corporation“ kann bei voller Leistung zusammen auf 36 000 t im Jahre geschätzt werden; die Stromkosten werden zu 10 £ für die Tonne berechnet (25 000 KwStd. zu 10 d.). (2817)

Ein verbessertes Verfahren zur Heliumgewinnung. Die britische Sauerstoffgesellschaft erhebt, wie man dem „Berl. Tagebl.“ aus London meldet, den Anspruch, daß ihr eine Verbesserung des bekannten Verfahrens der Heliumgewinnung aus dem bei der Verflüssigung und fraktionierten Destillation der Luft erhaltenen helium- und neonreichen Gemisch*) gelungen sei. Das gewonnene Helium soll zu 95 % rein sein und auf 20 Schilling für das Liter zu stehen kommen. Da nur 1 Volumen auf 1 185 000 Volumen Luft erhalten werden kann, ist das Verfahren äußerst kostspielig, so daß es nicht zur Heliumgewinnung für Luftschiffe dienen kann.

*) Anmerk. ca. 50 % Helium und Neon. (2874)

Frankreich. Vom Markt für Ferrolegierungen. Die „Köln. Zeitung“ schreibt: Der überaus große Bedarf der französischen Eisenindustrie, die seit Beendigung der Ruhraktion in immer höherem Maß ihre Anlagen ausnützen konnte, in Verbindung mit der besonders in den letzten Monaten scharf hervortretenden Frankenentwertung hat bewirkt, daß die Preise für die am meisten gebrauchten Ferrolegierungen (Ferromangan 76—80% und Ferrosilicium 45—50%) sich mit einigen Unterbrechungen durchweg nicht nur behauptet haben, sondern auch weiterhin erheblich gestiegen sind. Der englische und norwegische Wettbewerb in Ferromangan, der vor etlichen Monaten auf dem französischen Markt noch festzustellen war, und der seit geraumer Zeit seinen Preis auf 15 £ 10 sh. die Tonne frachtfrei französischem Werk, also ausschließlich Zoll, der 157,50 für die Tonne ausmacht, hält, ist unter den gegenwärtigen Wechselkursverhältnissen wieder ausgeschaltet, da die französischen Werke einstweilen ihren Bedarf unter der entsprechenden Parität in Frankreich selbst decken können. In den letzten Tagen galt französisches Ferromangan 76—80% rund 2000 frs. die Tonne frei französischem oder Saarwerk, während es vor acht Tagen noch zu 1850 frs. erhältlich war. Seit Mai beträgt die Preissteigerung nahezu 500 frs. Auf die Dauer wird ausländische Ware allerdings wohl nicht entbehrt werden können, da die Inlandherstellung trotz des Umstandes, daß ein oder zwei Hochofenwerke die Erzeugung neu aufgenommen haben, für den Bedarf nicht hinreichen dürfte. Es kommt hinzu, daß die

auf die Gewinnung von Ferromangan im elektrischen Ofen eingestellten Werke, die bekanntlich in den Gebirgsgegenden des südöstlichen und südlichen Frankreich liegen, neuerdings unter erheblichem Wassermangel, der sich voraussichtlich über die ganze Winterperiode erstrecken wird, zu leiden haben, so daß mit dem entsprechenden Erzeugungsausfall gerechnet wird. Unter den geschilderten Verhältnissen geht die französische Ausfuhr an Ferromangan und Ferrosilicium 45—50 % immer mehr zurück. Während diese für die drei ersten Viertel des Jahres 1924 noch rund 9000 t bzw. 3800 t betragen hatte, stellte sie sich für die gleiche Zeit des Jahres 1925 nur noch auf rund 1200 t bzw. 635 t, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß das Saargebiet seit Januar 1925 in zollstatistischer Beziehung nicht mehr als Ausland betrachtet wird. — Ferrosilicium 45—50% gilt seit längerer Zeit 1160 frs. die Tonne frei französischem oder Saarwerk, indessen tritt in den letzten Tagen bei den Außen-seitern das Bestreben hervor, die Preise zunächst auf 1200 frs. zu setzen, womit sie aber kaum Erfolg haben, so lange das Syndikat für dieses im Gegensatz zu Ferromangan nicht aus ausländischen Rohstoffen hergestellte Erzeugnis seinen Preis auf 1160 frs. halten kann. (2905)

Tschechoslowakei. Imprägnierung von Eisenbahnschwellen mit Braunkohlenteeröl.

Um die Jahreswende 1921/22 herrschte in der Tschechoslowakei Mangel an Steinkohlenimprägnierungssöl. Die Verwaltung der Staatsbahnen beschloß daher, zur Imprägnierung der Schwellen und Hölzer Mischungen von Steinkohlen- und Braunkohlenteeröl im Verhältnis von 2:1 zu verwenden. Als der Mangel an Steinkohlenteeröl aufhörte, wurde im Jahre 1922 die Verwendung von Braunkohlenteeröl zur Imprägnierung von Eisenbahnschwellen verboten. Da durch diese Maßnahme eine Reihe von Firmen, die das Öl herstellten, erheblich geschädigt wurde, hat sich die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern mit der Angelegenheit beschäftigt und eine Kammer mit Erhebungen über die Angelegenheit beauftragt. Dabei wurden auch die in den Ver. Staaten mit der Verwendung dieses Imprägnierungsmaterials gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt. Auf Grund des erstatteten Berichts hat dann die Handelskammer-Zentrale eine Eingabe an das Eisenbahnministerium gerichtet, in der ausgeführt ist, daß sie von Vertretern der modernen chemisch-technischen Wissenschaft Gutachten über die Imprägnierungseigenschaften des Braunkohlenteeröls eingeholt habe, bei denen sich herausstellte, daß das Urteil der Fachleute vollständig uneinheitlich ist. Einige Fachleute erklärten das Braunkohlenteeröl als ein fast noch wirksameres Imprägnierungsmittel als das Steinkohlenteeröl, während andere Imprägnierungstechniker den entgegengesetzten Standpunkt einnahmen. Diese abweichenden Urteile sind zum guten Teil darauf zurückzuführen, daß es keine langjährigen Erfahrungen über die Verwendung von Braunkohlenteeröl zu Imprägnierungszwecken gibt, und daß auch das Ausland, welches, abgesehen von einigen Ausnahmen, keine größere Produktion von Braunkohlenteeröl hat, über keine Erfahrungen verfügt. Die Frage ist daher weder theoretisch noch praktisch völlig geklärt. Die Handelskammer-Zentrale begrüßt daher den Beschluß des Eisenbahnministeriums, über die Verwendung von Braunkohlenteeröl zur Imprägnierung von Schwellen und verschiedenen Hölzern eingehende und praktische Versuche anzustellen und erst nach Abschluß derselben eine endgültige Entscheidung zu treffen. (2857)

Abkommen der Leimfabriken. Am 1. November d. J. ist ein Abkommen über gemeinsame Verkaufsbedingungen von zehn tschechoslowakischen Leimfabriken in Kraft getreten, nur ein kleineres Werk steht außerhalb des Übereinkommens. Die „Rohag“ wird außer dem Ankauf von Knochen auch den Ankauf von Lederabfällen besorgen und die für die einzelnen Firmen bestimmten Bestellungen entgegennehmen. (2878)

Lettland. Die Superphosphaterzeugung.

Der lettische Finanzminister hatte sich zu Pressevertretern über die Frage der Versorgung des Landes mit Superphosphat ausgesprochen und dabei die Besorgnis geäußert, ob die im Lande ansässige Mühlgrabener Superphosphatfabrik in der Lage sein würde, den ausländischen Wettbewerb auszuhalten, da die Herstellung von Kunstdünger sich in der Nachkriegszeit im Auslande stark entwickelt habe und die Preise verhältnismäßig niedrig seien. Wegen beschränkter Absatzes im eigenen Lande wären die Staaten, die Kunstdünger erzeugen, genötigt, ihn in großen Mengen auszuführen. Zu diesen Auslassungen des Finanzministers hat sich die Mühlgrabener Superphosphatfabrik in der Presse geäußert. Sie weist darauf hin, daß während der

Kriegsjahre auch im Auslande die Landwirtschaft stark gelitten habe und daß infolgedessen dort der Kunstdüngerverbrauch ebenso stark in der Zunahme begriffen sei wie in Lettland. Im Jahre 1922 wurden in Lettland 62 000 Sack Superphosphat eingeführt, im Jahre 1923 rund 200 000 Sack, 1924 gegen 300 000 und 1925 etwa 400 000 Sack. Der Preis ausländischen Superphosphats betrage 5,85 schwed. Kr. pro Sack cif Riga mit 6 Monaten Ziel ohne Zinsen (8,20 Lat.). Bei der Mühlgrabener Fabrik würden sich die Selbstkosten eines Sackes Superphosphat auf ungefähr 6,70 Lat. stellen, so daß die Ware den Verbraucher nicht mehr als 8,20 Lat. mit sechsmonatigem Ziel kostete. Tatsächlich verkauften jetzt die landwirtschaftlichen Genossenschaften an Verbraucher den Sack Superphosphat zu 9,40 Lat. bei Barzahlung, mit sechsmonatigem Ziel stellte sich der Preis auf 9,84 Lat. Die erhebliche Preisdifferenz zwischen Einfuhrpreis und Verbraucherpreis beruhten auf den Importkosten, die den Landwirt zwecklos belasteten. Die heimische Superphosphatfabrik könnte mithin billiger liefern. Sie hätte deshalb die ausländische Konkurrenz nicht zu fürchten.

Diesen Äußerungen gegenüber wird in der Presse darauf hingewiesen, daß die Mühlgrabener Fabrik den Antrag gestellt hat, ihr für den Ausbau ihrer Werke staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Erfüllung dieses Antrages stände das Bedenken gegenüber, daß für die dauernde Konkurrenzfähigkeit der Fabrik gegenüber dem Auslande keine Gewähr gegeben sei, da die Auslandspreise herabgesetzt werden könnten. Träte dieser Fall ein, dann würde die Fabrik vermutlich einen Zollschutz nachsuchen, und die lettlandische Regierung könnte, um die dem Unternehmen gewährten Mittel nicht zu gefährden, genötigt sein, einen Schutzzoll einzuführen, der die Produktion der Landwirtschaft zum Schaden der Bevölkerung verteuern würde. (2695)

Estland. Einfuhr an künstlichen Düngemitteln in den ersten 9 Monaten 1925. Estlands Einfuhr an künstlichen Düngemitteln in den ersten 9 Monaten 1925 belief sich insgesamt auf 234 Millionen Emk. Hiervon sind für 146,2 Millionen Emk. Superphosphat, für 32,4 Millionen Emk. Kalisalz, für 24,0 Millionen Emk. Thomasmehl und für 20,2 Millionen Emk. Chilesalpeter zur Einfuhr gelangt. Was die Herkunftsländer dieser künstlichen Düngemittel anbelangt, so kamen Superphosphat für 89,6 Millionen Emk. aus Schweden und für 42,5 Millionen Emk. aus Holland; Kalisalz hauptsächlich (für 15 Mill. Emk.) aus Deutschland. Ende Oktober wurden für einen Sack Superphosphat in Estland 675 Emk. gezahlt. (2883)

Ungarn. Die neu entdeckten Bauxitlager. Im Anschluß an unsere Mitteilungen auf S. 768 der „Chem. Ind.“ erfahren wir aus ungarischen Blättern, daß sich die neu entdeckten Bauxitlager auf der Besitzung des Grafen Johann Meran in Gant im Weißenburger Komitat befinden. Die Probebohrungen sollen ergeben haben, daß es sich um die reichsten Bauxitlager Europas handelt. Die Lager wurden von der Aluminium-Erzbergwerke und Industrie A.-G. erworben, die mit der Ausbeutung demnächst beginnen dürfte. (2888)

Sowjet-Rußland. Superphosphat-Typen. Das Präsidium des Allrussischen Verbandes der Volkswirtschaft hat nach der Zeitung „Ekonom. Shisn“ für Superphosphat folgende zwei Typen, welche ab 15. Oktober gelten, festgesetzt. Superphosphat erster Sorte muß 14 % wasserlösliche und 1 % citratlösliche Phosphorsäure enthalten und Superphosphat zweiter Sorte 12,5 % und 1 1/2 %. Beide Sorten dürfen 15 % Feuchtigkeit und nicht mehr als 6 % sogenannte freie Säure enthalten. Das Superphosphat muß locker sein und darf keine Klumpen bilden. Abweichungen sind zulässig für Phosphorsäure nicht mehr als 0,3 %, für freie Säure 0,5 % und für Wasser nicht über 1 %; wenn die Abweichungen diese Grenzen überschreiten, muß das Superphosphat als Ausschußware angesehen werden. (2837)

Preisfestsetzung für Holzdestillationsprodukte. Nach „Ekonom. Shisn“ hat der Acetomethyltrust folgende neue Preise für seine Produkte festgesetzt: Essigessenz, 80%ig, 1600 Rubel; Essigessenz, 60%ig, 700 Rubel; Eisessig, 100%ig, 1600 Rubel; Aceton, chem. rein, 2266 Rubel; Aceton, techn., 2020 Rubel; Natriumacetat, 693,5 Rubel; alles per t netto ab Kineschma; Essigsäure, techn., 30%ig, 244 Rubel per t brutto für netto ab Kineschma. Formaldehyd 1385 Rubel und acetonhaltiger Methylalkohol 1296,5 Rubel per t netto ab Nishni-Nowgorod. (2845)

Jugoslawien. Die pharmazeutische Industrie. Vor dem Kriege wurde, wie wir einem Bericht im „Chemist and Druggist“ (London) über die jugoslawische

pharmazeutische Industrie entnehmen, fast der ganze Bedarf des Landes an Chemikalien und Drogen aus Oesterreich, Ungarn und Deutschland bezogen, aber seit der Begründung des neuen Königreiches sind mehrere Firmen von Bedeutung entstanden, und eine nationale pharmazeutische Industrie beginnt sich zu entwickeln. Von den neuen Unternehmungen sind besonders zu erwähnen: das Drogen-Großhandelshaus „Isis“ in Zagreb, welches mit der chemischen und pharmazeutischen Fabrik „Kastel“ in Carlovac in Verbindung steht, die „Slavija-Gesellschaft“ in Novi Sad und die Firma Miskovic & Co. in Belgrad; diese alle werden von Apothekern geleitet, die auch die Finanzierung übernommen haben.

In Jugoslawien erscheinen drei pharmazeutische Zeitschriften. Die älteste ist der „Farmaceutski Wjesnik“, der 1910 als Organ der kroatischen Apothekerassistenten gegründet wurde; derselbe erscheint in Zagreb, ebenso wie der von der kroatischen Apothekervereinigung herausgegebene „Wjesnik Ljekarnika“. Im Jahre 1919 erfolgte die Gründung der „Glas Apotekarstva“, des Organs der serbischen Apothekervereinigung, durch Mirkovic. (2848)

Türkei. Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr. Wie wir „Chemist and Druggist“ entnehmen, hat die türkische Zolldirektion vor kurzem die Chemikalienstatistik für den September des Jahres „1340“ (1924) veröffentlicht. Danach wurden in diesem Monat 1 199 129 kg „zubereitete Farben, Farbstoffe, chemische Produkte, pharmazeutische Präparate, Drogen, Parfümerien und Harze“ im Werte von 561 333 £T. eingeführt und 1 864 527 kg im Werte von 1 079 687 £T. ausgeführt. — Hieraus würde sich ein Kilowert der Einfuhr von 0,47 £T. und der Ausfuhr von 0,58 £T. berechnen. (2778)

Italien. Ein Verfahren zum Schutz der Seidenraupenzucht. Der italienische Chemiker, Professor Dr. Redaelli in Blevio bei Como, hat ein Verfahren erfunden, durch das die epidemischen Krankheiten, welche für die Seidenraupenzucht bisher von sehr großem Schaden gewesen sind, verhütet werden. Durch eingehende Studien hatte er festgestellt, daß die Krankheiten, die Macilenzia, Flacidezza, Calcino genannt werden, durch Ablagerungen auf den Blättern des Maulbeersbaumes verursacht werden und daß Bakterien sich stets auf der Oberfläche der Blätter als Keime befinden.

Das Verfahren zur Bekämpfung der Krankheit ist sehr einfach. Ein von Dr. Redaelli erfundenes Präparat in Pulverform wird zusammen mit den Blättern den Raupen in Nahrung gegeben. Das Produkt immunisiert die Verdauungsorgane der Seidenraupe und kräftigt ihren gesamten Organismus derart, daß sie im Laufe ihrer Entwicklung eine ganz außerordentliche und deutlich erkennbare Kräftigung, Steigerung der Lebhaftigkeit der Bewegungen und des Appetits erfährt. Die Erfindung hat einen sehr hohen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Wert und ist bereits mit außerordentlichem Erfolg in der Praxis erprobt und bestätigt worden.

Die Versuche, die in den von den Plagen heimgesuchten Landesteilen vorgenommen wurden, bewiesen, daß, im Vergleich zu der Sterblichkeit der Raupen, die in vielen Fällen 70 % erreichte, die Zuchtgestelle, welche mit dem Präparat behandelt worden waren, nicht nur keinen einzigen Todesfall aufzuweisen hatten, sondern daß die Seidenraupen sich in jeder Beziehung staunenswert gut entwickelten.

Das Präparat ist unter dem Namen „Bacvigor“ in den Handel gekommen und kann von der Firma Etienne Roques in Mailand, Piazza Macello 19, bezogen werden. (2908)

Festsetzung der Mindestpreise von Kalkzitrat für 1925/26. Wir entnehmen der „Gazzetta Ufficiale“ folgende Verordnung vom 30. Oktober d. J.: Auf Grund des königlichen Dekrets vom 15. Oktober 1923, Artikel 3, 4 und 9, wird der Mindestpreis für Kalkzitrat mit einem Säuregehalt von 64 % für das Rechnungsjahr 1925/26 auf 500 Lire für 100 kg festgesetzt. (2893)

Spanien. Saccharinfabrikation. Bisher wurde Saccharin in Spanien nicht hergestellt, und die Einfuhr war nur den Apothekern für medizinische Verwendung gestattet; sie dürfen nicht mehr als 4 kg auf Lager halten. Vor kurzem hat nun, nach „O. P. D. Rep.“, der Apotheker Morato y Font in Barcelona die Erlaubnis zur Fabrikation erhalten, jedoch nicht als Monopol, „weil der Ausschluß der in- und ausländischen Konkurrenz eine Preissteigerung zur Folge haben würde“. (2780)

Ver. St. von Amerika. Die Gasolin-Produktion. Während die Produktion von Gasolin in den Vereinigten Staaten um Mitte dieses Jahres einen außerordentlichen Umfang angenommen hat — im Juli

wurde eine Rekordproduktion von über 966,9 Mill. Gall. erreicht — zeigen die Preise, wie „I. u. H.“ schreibt, trotz eines ungewöhnlich großen Verbrauches eine während der letzten Monate ständig rückgängige Tendenz. Ende September belief sich der Durchschnittspreis für Tankwagen-Gasolin in 30 bedeutenderen Städten auf 15,32 c. je Gallone. Dies bedeutet eine Abnahme von etwas mehr als $3\frac{1}{2}$ c. gegenüber dem in der zweiten Hälfte des Juli erreichten Höchstpreis von 18,87 c. für das laufende Jahr. Der Höchstpreis für 1924 belief sich auf etwas weniger, nämlich auf 18,73 c. je Gallone. Der höchste je erreichte Preis für Gasolin — im Januar 1921 — belief sich auf 27,87 c., während die niedrigsten Preise für 1923/24 mit 13,16 bzw. 12,73 c. etwas unter dem gegenwärtigen Preis lagen. Der niedrigste Preis für 1923 war seit 1915 nicht mehr erreicht worden.

Es erscheint indessen wenig wahrscheinlich, daß die Preise noch weiter beträchtlich sinken werden, da die Raffinerien ihre Produktion in letzter Zeit einzuschränken beginnen. In der Fachpresse wird namentlich in dieser Verbindung auf den Umstand hingewiesen, daß die Raffinerien außerordentlich große Rohölvorräte besitzen, während die Vorräte an den Produktionsstellen selbst nicht unwesentlich niedriger sind als im Vorjahre. (2791)

Die Aussichten der Benzin-Alkohol-Mischung als Motorbrennstoff. In einem Vortrag vor der „American Chemical Society“ über diese Frage führte Dr. Milton C. Whitaker, der Präsident der „U. S. Industrial Chemical Co.“, etwa folgendes aus:

Die Lage in den Ver. Staaten wird vor allem durch die relativen Produktionszahlen für Benzin und Alkohol bedingt. Im Jahre 1924 betrug die gesamte Benzinerzeugung annähernd 8960 Mill. Gall., die gesamte Alkoholerzeugung annähernd 71 Mill. Gall. d. i. ein Verhältnis von 125:1. Dabei ist aber zu bemerken, daß tatsächlich nur ein sehr geringer Teil der Alkoholverproduktion (etwa 147 000 Gall.) als Motorbrennstoff Verwendung fand, nämlich nur, was nach Deckung des Bedarfs für industrielle Zwecke übrig blieb.

Wie in den Ver. Staaten ergibt sich auch in England und Frankreich aus der Produktionsstatistik die Unmöglichkeit, das Benzin durch Alkohol zu ersetzen, es kommen nur Benzin-Alkohol-Mischungen in Betracht, deren Ueberlegenheit aber durch Versuche jetzt sicher erwiesen ist. (2786)

Ergebnis einer Ausschreibung von Bleiarseniatlieferungen. Auf eine Ausschreibung für Lieferung von 65 t Bleiarseniat (bis zum 6. Januar 1926) erhielt das amerikanische Landwirtschaftsministerium folgende Angebote von 12 Firmen:

Firma	Angebot c. per lb.
Chipman Chemical Co. . . .	13,4
Devoc & Reynolds Co. . . .	16,75*
Dow Chemical Co. . . .	14,5
General Chemical Co. . . .	14,25
Glidden Co. . . .	17,94
Grasselli Chemical Co. . . .	14,25
Interstate Chemical Co. . . .	15,25
John Lucas & Co. . . .	14,75
Sherwin-Williams Co. . . .	16,5
National Chemical Co. . . .	18,5
Corona Chemical Co. . . .	14,5
Nitrate Agencies Co. . . .	13,75

*) fob Chicago; die übrigen fob Bound Brook, N. J.

(2810)

Argentinien. **Einfuhr von Kreosotöl 1924.** Die argentinische Gesamteinfuhr von Kreosotöl 1924 betrug 976 789 kg, gegen 636 889 kg 1923; über 70 % der Einfuhr wurden in den letzten Jahren von England geliefert, 6—10 % von Deutschland, geringere Mengen von den Ver. Staaten. (2818)

Brasilien. **Die Carnaubawachs-Industrie.** Den in Nr. 46, der „Chem. Ind.“ S. 878, abgedruckten Bericht über die Carnaubawachsausfuhr Brasiliens ergänzen wir durch nachstehende Mitteilungen aus den „Commerce Reports“ über die Lage der brasilianischen Carnaubawachs-Industrie.

Die Carnaubapalme (Corypha oder Copernicia cerifera), aus deren Früchten und Blättern Carnaubawachs gewonnen wird, gedeiht vornehmlich im Norden und Nordosten Brasiliens. Schätzungsweise 43 % dieses Gebiets dienen zum Anbau der Carnaubapalme. Die Hauptproduktionsgebiete liegen in den Provinzen Ceara, Pianhy, Parahyba, Rio Grande do Norte und Maranhao. — Brasilien besitzt das Carnaubawachsmonopol der Welt. Alle Versuche, die

Carnaubapalme in anderen Ländern anzubauen (z. B. in Ceylon), waren erfolglos. — Carnaubawachs wird zur Herstellung von Kerzen, Grammophonplatten, Bohnermasse, Schuhputz u. a. verwendet; außerdem dient es an Stelle von Harz als ausgezeichnetes Isoliermaterial und zum Präparieren von Leder. Die Faser der Palme kann zu Tauen, Matten, Besen und Hüten, das Mark zu Korken verarbeitet werden.

Im Jahre 1924 wurden 4991 t Carnaubawachs im Werte von 1806 000 \$ aus Brasilien nach folgenden Ländern ausgeführt:

Vereinigte Staaten	1 996 t (40%)
Deutschland	1 104 t (22%)
Großbritannien	932 t (18,6%)
Frankreich	765 t (15,3%)
Andere Länder	194 t (4%)

Die Carnaubawachs-Industrie Brasiliens ist sehr ausbaufähig, da über zwei Drittel der Carnaubapalmenbestände noch nicht ausgebeutet werden. Einer größeren Entfaltung der Carnaubawachs-Industrie steht der Mangel an Transportmitteln bzw. Transportmöglichkeiten und das Fehlen geeigneter Produktionsverfahren entgegen. (2850)

Einfuhr chemischer Produkte im Staat Sao Paulo 1923 und 1924. Nach der amtlichen Statistik betrug die Einfuhr von chemischen Produkten im Staat Sao Paulo, dem reichsten und entwickeltsten der Ver. Staaten von Brasilien, in den Jahren 1924 und 1923 (Werte in 1000 Papier-Milreis):

	1924	1923
Platin (Barren, Bleche, Drähte)	135,7	130,0
Frankreich ist der einzige Importeur.		
Leim und Gelatine:		
Frankreich	95,3	112,5
Deutschland	52,2	30,1
Belgien	29,7	17,1
Künstliche ätherische Öle usw.:		
Frankreich	717,8	466,1
Deutschland	165,6	123,1
Gesamteinfuhr	1 164,3	900,9
Bleiweiß und Zinkweiß:		
Belgien	1 536,6	1 748,4
Frankreich	611,8	379,4
Asbest:		
Frankreich	201,0	220,1
Ver. Staaten	104,2	148,5
Gesamteinfuhr	430,2	—
Parfümerien:		
Frankreich	2 496	1 079
Gesamteinfuhr	3 228	1 407
Pharmazeutische Pillen, Dragées und Kapseln:		
Frankreich	235,1	268,1
Ver. Staaten	160,5	83,8
Gesamteinfuhr	594,4	—
Andere pharmazeutische Präparate, n. b. g.:		
England	3 299	2 491
Deutschland	2 951	1 767
Frankreich	2 549	2 910
Gesamteinfuhr	13 470	—
Mineralwässer:		
Frankreich	66,5	43,1
Gesamteinfuhr	95,0	55,6

Im ganzen ist der französische Anteil an der Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Produkten beträchtlich zurückgegangen; er betrug 1923 3,95 Mill. Milreis auf 20,19 Mill. Gesamteinfuhr (ein Fünftel), 1924 dagegen 3,16 Mill. auf 25,5 Mill. Gesamteinfuhr (ein Achtel). (2856)

Japan. **Die staatliche Unterstützung der japanischen Soda-industrie.** Die Frage, in welcher Form die japanische Soda-industrie in ihrem Kampf gegen die ausländische Konkurrenz (hauptsächlich Brunner, Mond & Co., England) am besten durch staatliche Hilfe zu unterstützen sei, bildet gegenwärtig, wie „O. P. D. Rep.“ (New York) aus Japan berichtet wird, den Gegenstand eingehender Erwägungen der Regierung.

Von Stützungsmaßnahmen kommen in Betracht: Erhöhung des Einfuhrzolls, direkte Prämien für die Fabrikanten und die Ermäßigung des Salzpreises durch das Monopolamt. — Andererseits wurde aber auch eine völlig entgegengesetzte Politik vorgeschlagen, nämlich im Interesse der Soda verbrauchenden Industrien den Einfuhrzoll auf Soda ganz aufzuheben, was natürlich das Ende der japanischen Soda-industrie bedeuten würde.

Was den Salzpreis betrifft, so betrug dieser bisher für die Sodafabrikanten 1,10 Yen per 100 Kin, wodurch eben die Selbstkosten gedeckt wurden; trotzdem scheint die Regierung zu bedeutenden Opfern bereit zu sein, wenn es auch zweifelhaft ist, ob die Forderung der Fabrikanten (40 Sen per 100 Kin) bewilligt werden kann.

Der billigste Preis, zu dem das Moropolamt Salz im Ausland kaufen kann, ist 7,5 Sen per 100 Kin fob; dazu kommt die Seefracht im Betrag von 50—60 Sen.

Der Salzverbrauch der Sodaindustrie erreicht etwa 1 000 000 Kin im Jahr. Im ersten Halbjahr 1925 wurden 164 157 000 Kin, oder um 36 439 000 Kin mehr als in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eingeführt; diese Steigerung wurde durch die Entwicklung der Salzgewinnung in dem Kwangtung-Pachtgebiet verursacht.

Auf dem Aetznatronmarkt haben die Preise angezogen; Brunner, Mond & Co. ließen eine Erhöhung um 20 Sen auf 9,70 Yen per 100 Kin eintreten und die japanischen Fabrikanten folgten mit einer Steigerung um 30 Sen auf 10 Yen frei Waggon. Die amerikanische Einfuhr ist infolge der ungünstigen Valutaverhältnisse stark zurückgegangen, was Brunner, Mond & Co. zu der Preiserhöhung veranlaßt haben dürfte. Die englische Einfuhr beträgt im Monat rund 3 000 000 lbs. Die japanische Produktion ist nicht sehr bedeutend, da die Chlorkalkindustrie, bei welcher Aetznatron als Nebenprodukt gewonnen wird, nur mit 80 % ihrer Leistungsfähigkeit arbeitet. (2811)

Die Subventionierung der Farbenindustrie. Die japanische Regierung zahlte bisher an die Vereinigung der Farbenindustrie eine Unterstützung in Höhe von 2 Millionen Yen unter der Form einer Zinsgarantie von 8 v. H. auf das gesamte Aktienkapital. Nunmehr ist diese Staatsunterstützung verringert worden. Nach dem neuen Plan werden nur noch einzelne Farbgruppen unterstützt werden, und zwar sollen diese Unterstützungen im Verhältnis der Produktionskosten und dem Verkaufspreis bezahlt werden. Die am 1. Oktober 1925 in Kraft getretenen Beihilfen belaufen sich nunmehr auf 800 000 Yen für das Etatsjahr. (I. u. H.) (2884)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. phil. Ernst Stegmann †. Am 24. November d. J. starb der Teilhaber und Geschäftsführer der Chemischen Fabrik Wülfel G. m. b. H. in Hannover-Wülfel. Seit über 30 Jahren ist der Verstorbene in der Firma und ihrer Vorgängerin, der Chemischen Fabrik Wülfel Juch & Dittmar, mit unermüdlicher Schaffensfreude tätig gewesen. Sein Tod ist für die Gesellschaft ein schwerer Verlust. (2837)

Verbandswesen

Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. Berlin. Am 28. November hielt der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten im Hotel „Der Kaiserhof“ eine außerordentliche Hauptversammlung ab, die sich regen Besuches aus dem ganzen Reiche erfreute und einen interessanten Verlauf nahm. Hervorzuheben ist die Schaffung eines „Ausschusses für teerfreie Dachpappe“, welcher innerhalb des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten die besonderen Interessen der Fabrikanten teerfreier Dachpappe wahrnehmen wird. An Stelle des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes Generaldirektor Dr. Friedrich Weber, Leipzig, wurde Dr. Braun, Stuttgart, in den Geschäftsführenden Ausschuß gewählt. Direktor Stein verbreitete sich über die Arbeiten des Normenausschusses, welcher in nächster Zeit die für Dachpappe geplanten Normen vorlegen wird. Der Referent betonte in diesem Zusammenhang, daß die Rohpappen- und Dachpappenindustrie bestrebt sein müßten, in jeder Weise die Qualität zu heben. Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Sommer, Berlin, sprach als Gast der Versammlung in fesselnder Weise über „Wesen und Wirkung der modernen Technik“. Das Referat des Geschäftsführers Dr. Koetz gab einen interessanten Überblick über die Erfolge, welche die vom Verbands in die Wege geleiteten Versuche mit Kulturpappe zwecks Erhöhung von Ernteträgnissen hatten. Ueber die in verschiedenen Bundesstaaten noch bestehenden unverständlichen Verbotbestimmungen bezüglich der Verwendung des Papndaches berichtete Dr. Braun, während Theodor Carl Müller, Prenzlau, auf die Gefahren aufmerksam machte, welche der Dachpappenindustrie, insbesondere den Ausführungsfirmen, von der neuen Reichshandwerksordnung

drohen. Der Vorsitzende des Verbandes, Kommerzienrat Dr. Malchow, wies in seinem Bericht auf die überaus schwierige Lage der Dachpappenindustrie hin, deren Situation nicht nur durch die allgemeine wirtschaftliche Not, Geldknappheit, Kreditmangel, Beschäftigungslosigkeit, Verlust des Auslandsmarktes, sondern auch durch die Syndizierung der Rohpappenindustrie keine beneidenswerte sei. Wollte man den Kampf aller gegen alle vermeiden, den jeder zu fürchten habe, so müßten die aufeinander angewiesenen Industrien zu gütlichen Vereinbarungen kommen und sich die Dachpappenindustrie selbst fester denn je zusammenschließen. (2904)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Farbenfabrik Emde & Co. in Barmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 14. 11. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. Rossié & Bierbach, Chem. Fabrik, Drogen- und Kaliengroßhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Crefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld ist am 7. 11. 1925 eingetragen: Durch Gesellschaftersbeschuß vom 27. 10. 1925 ist das Stammkapital auf 5000 M. umgestellt; der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Chemische Salzwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 11. 1925 eingetragen: Am 10. 11. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Durch Beschluß vom gleichen Tage ist der § 3 (Stammkapital) des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Stammkapital: 1000 M.

Bituminol G. m. b. H., chemisch-pharmazeutische Fabrik in Konstanz-Petershausen. Das Amtsgericht Konstanz macht unter dem 20. 11. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vorm. 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Rechtsanwalt L. Spiegel, Konstanz, Bahnhofstr. 12, und Bankbeamter Walter Oettinger, Konstanz, Schottenstr. 47, werden zu Konkursverwaltern ernannt. Anmeldefrist: 21. 12. 1925. Gläubigerversammlung: 19. 12. 1925, vorm. 9 Uhr; Prüfungstermin: 9. 1. 1926, vorm. 9 Uhr.

Hermania Aktiengesellschaft vormals Königl. Preuß. chemische Fabrik in Schönebeck a. d. Elbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck ist am 11. 11. 1925 eingetragen: Die Prokura des Heinrich Nolte ist erloschen. Dem Dr. Heinrich Scholler in Schönebeck a. d. E. ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß er zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten und die Firma zeichnen kann.

Chemische Fabrik Franz Deventer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 18. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 13. 11. 1925 hat die Umstellung der Gesellschaft und die Aenderung des Gesellschaftsvertrages demgemäß und sonst nach Inhalt der eingereichten Versammlungsniederschrift beschlossen. Das Stammkapital beträgt nun 6000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Prokurist: Josef Rösler, Einzelprokura.

Becal-Co., Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 18. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 30. 9. 1925 hat die Umstellung der Gesellschaft und die Aenderung des Gesellschaftsvertrages demgemäß beschlossen. Das Stammkapital beträgt nun 3000 M.

Chemische Fabrik Weilheim Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 18. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Generalversammlungsbeschuß vom 11. 11. 1925 aufgelöst. Liquidator: Bruno Roemer, Direktor in Pöcking.

Chemische Fabrik Lösch und Schacksmeier, G. m. b. H. in Seesen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Seesen ist am 10. 11. 1925 eingetragen: Der Ehefrau Auguste Schacksmeier ist Prokura erteilt.

Dr. Rudolf Glan Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Meersburg. Die Firma ist am 16. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ueberlingen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer und sanitärer Artikel. Stammkapital: 5000 Mark. Geschäftsführer: Dr. Rudolf Glan, Fabrikant in Meersburg; stellvertretender Geschäftsführer: Frau Gertrud Glan in Meersburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 5. 1924 abgeschlossen und am 8. 10. 1925 abgeändert in § 1 bezügl. des Sitzes der Gesellschaft.

Offene Handelsgesellschaft Gebr. Steinhaus (Lack- und Farbengroßhandlung) in Stettin, Parnitzbollwerk 3/4. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Stettin macht unter dem 20. 11. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Gesellschaft am gleichen Tage, vorm. 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Bücherrevisor Edmund Zander in Stettin. Anmeldefrist bis zum 1. Februar 1926; offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 16. Dezember 1925; erste Gläubigerversammlung am 18. 12. 1925, vorm. 10 Uhr; allgemeiner Prüfungstermin am 13. 2. 1926, vorm. 10 Uhr, im Zimmer 60.

Chemische Werke Merkur Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Rechtsanwalt Oskar Goecke in Berlin. Laut Beschluß vom 27. 10. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder geändert.

Intraxyl pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 16. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens: der Erwerb und die Verwertung des Intraxylverfahrens (Lösung Dr. Vertun) zur Behandlung von Schleimhäuten, Wunden usw. im Inland (Deutschland) nebst allen Rechten für das Inland, insbesondere auch aus der Anmeldung des Warenzeichens „Intraxyl“. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Ernst Marx, Grunewald. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer. Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht von dem Gesellschafter Dr. Vertun das von ihm erfundene Intraxylverfahren gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages. Der Wert dieser Sacheinlage ist auf 2500 M. festgesetzt.

Dr. med. Migeod & Pyko Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 17. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation und der Vertrieb von Parfümerien, Seifen und anderen kosmetischen Präparaten sowie Malzextrakten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufleute zu Berlin: Otto Pyko, Hans Biemann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. 12. 1927. Erfolgt Kündigung nicht ein halbes Jahr vor Ablauf der Zeit durch eingeschriebenen Brief, so verlängert sich das Gesellschaftsverhältnis immer stillschweigend um ein weiteres Jahr. Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht von dem Gesellschafter Otto Pyko die Firma Dr. med. Migeod & Pyko in Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 10, deren alleiniger Inhaber er ist, zu einem Werte von 7000 M. und ferner die Büro- und Lagereinrichtung sowie Waren laut Liste zum Werte von 3000 M.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 11. 1925 eingetragen: Direktor (Kaufmann) Paul Werner in Berlin-Charlottenburg, Kaufmann Johann Peter, genannt Hans Rommenhöller, in Berlin-Wilmersdorf, Kaufmann Joachim Bernet in Berlin-Charlottenburg sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Vereinigte Schwarz-Farbwerke G. m. b. H. in Oberwalluf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eltville ist am 16. 11. 1925 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

Gleiwitzer Chemische Fabrik Dr. D. Hiller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gleiwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gleiwitz ist am 19. 11. 1925 eingetragen: Der kaufmännische Angestellte Stephan Halpern in Wien ist zum Geschäftsführer bestellt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 5. 10. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag dahin geändert: Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer vertreten. Nur beide zusammen sind zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Dr. Plönitz Farbengesellschaft mit beschränkter Haftung zu Hagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen ist am 4. 11. 1925 eingetragen: Liquidator: Kaufmann Dr. jur. Ferdinand Becker zu Hagen.

Offene Handelsgesellschaft Otto Gittel & Söhne, Dachpappen- und Teerprodukten Halle a. S. — Bielefeld in Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 17. 11. 1925 die Firma und als deren persönlich haftende Gesellschafter der Dachdeckermeister Otto Gittel, der Kaufmann Hermann Gittel und der Dachdecker Paul Gittel, sämtlich in Halle a. d. Saale, eingetragen. Die Gesellschaft hat am 7. 9. 1925 begonnen.

Export hygienisch-kosmetisch und chemischer Präparate Heinrich Flebbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 19. 11. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Butendiek, Alex. Sadezky. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lilienthal ist am 21. 11. 1925 eingetragen: Die Geschäftsaufsicht über die Firma ist nach rechtskräftigem Zwangsvergleich aufgehoben.

Pertrix Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, mit Zweigniederlassung in Lauenburg a. E. Die Firma ist am 20. 10. 1925, unter der Firma „Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Lauenburg a. E., in das Handelsregister des Amtsgerichts Lauenburg a. d. Elbe eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Taschenbatterien, elektrischen Taschenlampen, Trockenelementen und ähnlichen elektrotechnischen Artikeln sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen und Grundbesitz zu erwerben. Das Grundkapital beträgt 450 000 M. Der Vorstand besteht aus: Chemiker Dr. phil. Heinrich Collossus, Berlin, Kaufmann Willy Schickel, Hamburg, stellvertretendes Vorstandsmitglied. Prokura ist erteilt: 1. Willi Pörschke, Berlin; 2. Christoph Friedrich August Harles, Hamburg; 3. Dr. phil. Wilhelm Stamm in Lauenburg a. d. E. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem der mehreren Vorstandsmitglieder die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Jeder Prokurist vertritt die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand mittels einmaliger Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger.

Chemische Fabrik Minden Heinrich Hölterhoff in Minden i. W. In das Handelsregister des Amtsgerichts Minden ist am 19. 11. 1925 eingetragen: Die Firma ist in „Heinrich Hölterhoff“ geändert.

Chemisch-Kosmetische Fabrik „Hemes“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 21. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig.

Stern Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chemische Produkte, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 21. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 30. 5. 1925 hat die Umstellung der Gesellschaft und die Aenderung des Gesellschaftsvertrages demgemäß beschlossen. Das Stammkapital beträgt nun 600 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein vertretungsberechtigt. Neubestellter Geschäftsführer: Dr. Oskar Greiner, Rechtsanwalt in Pirmasens.

Fixum-Werke, Chemische Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Oeynhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen ist am 19. 11. 1925 eingetragen: Liquidator ist der Kaufmann Wilhelm Meyerdröes in Bielefeld, Prinzenstraße 5.

Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 11. 1925 eingetragen: Carl Janisch ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Naxos-Schmirgelwerk Mainkur Aktiengesellschaft in Mainkur bei Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergen, Kr. Hanau, ist am 17. 11. 1925 eingetragen: Der Stellvertreter des Vorstandes, Rechtsanwalt Dr. Julius Grünebaum, ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Kaufmann Adolf Bönning zu Hanau ist zum stellvertretenden Vorstand bestellt.

Deutsche Vialit-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Beuel. Die Firma ist am 17. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung von chemischen Erzeugnissen jeglicher Art, darunter auch Herstellung von Teerprodukten für Farben, sowie für alle Bauzwecke nach dem Vialitverfahren, der Handel mit diesen sowie anderen Erzeugnissen und die Beteiligung an anderen Unternehmungen. Geschäftsführer sind: Kurt Brückmann, Kaufmann in Dortmund und Heinz Dahmann, Kaufmann zu Köln. Das Stammkapital beträgt 10 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 10. 1925 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft nur gemeinschaftlich oder ein jeder in Verbindung mit einem Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch einem der Geschäftsführer die Befugnis zur alleinigen Vertretung geben. Diese Befugnis ist dem Kurt Brückmann für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu der Gesellschaft erteilt worden.

Geolin, chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 13. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15 und 16 der Goldbilanzverordnung.

Rheinische Gold- und Silber-Scheidanstalt Thum & Conrad. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 17. 11. 1925 eingetragen: Ein Kommanditist ist eingetreten. Die Gesellschaft ist hierdurch Kommanditgesellschaft geworden. Sodann ist die Gesellschafterin Ehefrau Paul Thum aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Farbwerke Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 17. 11. 1925 eingetragen: Dem Carl Jocks in Düsseldorf ist Gesamtprokura in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen erteilt.

Chemische Fabrik Joh. Georg Frey in Forst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Forst, Lausitz, ist am 20. 11. 1925 eingetragen: Dem Kaufmann Richard Muschick in Forst ist derart Prokura erteilt, daß er nur zusammen mit dem Kaufmann Erich Frey in Forst die Firma zeichnen und vertreten kann. Die Prokura des Kaufmanns Georg Philipp in Forst ist erloschen.

Gesellschaft für chemische Entrostung mit beschränkter Haftung in Köttschenbroda. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köttschenbroda ist am 23. 11. 1925 eingetragen: Die Geschäftsführer Friedrich Karl Paul und Karl Heinrich Steuber sind als solche ausgeschieden und zu Liquidatoren bestellt worden.

Chemische Fabrik Villmar G. m. b. H. in Limburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn ist am 19. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Fabrikant Philipp Hüfner in Limburg ist zum Liquidator bestellt.

Deutsche Phosphat-Gewinnungsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Zweigniederlassung in Limburg a. d. Lahn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn ist am 19. 11. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Kaufmanns Roderich Dietze in Hamburg als Liquidator ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Sedina, Chemische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg mit Zweigniederlassung in Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona, Elbe, ist am 25. 11. 1925 eingetragen: Die Firma soll von Amts wegen gelöscht werden.

Fabrik chemischer Erzeugnisse, Breß, Grimm & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona, Elbe, ist am 25. 11. 1925 eingetragen: Die Firma soll von Amts wegen gelöscht werden.

Dr. Metzke & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Niederschütz. Die Gesellschaft ist am 24. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit chemischen und technischen Erzeugnissen im In- und Ausland. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Chemiker Dr. phil. Julius Hermann Metzke in Radebeul und Dr. phil. Otto Adolf Kauffmann in Niederschütz. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft allein vertreten.

„Ludosa“ Drogen und Lackrohstoffe mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 11. 1925 eingetragen: Am 21. 10. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft auf 550 M. Stammkapital beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Durch Beschluß vom gleichen Tage ist das Stammkapital um 1850 M. auf 2400 M. erhöht worden. Die §§ 3 (Stammkapital) und 5 (Vertretungsbefugnis) des Gesellschaftsvertrages sind geändert worden. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Hans Georg Benthack, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

Westdeutsche Farbenhandels-Gesellschaft m. b. H. Limburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn ist am 7. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nach § 16 der Goldbilanzverordnung nichtig.

Asphalt- und Teeproduktfabrik — vormals Richard Pfeiffer — Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Feuerbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 21. 11. 1925 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 15. 11. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der seit herige Geschäftsführer Hauger ist Liquidator.

Chemische Fabrik Waldkirch Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Waldkirch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldkirch ist am 21. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß § 16 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923.

„Pharma“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Biebrich am Rhein. Die Firma ist am 17. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer, chemischer, kosmetischer und technischer Artikel. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist Apotheker Adolf Oppenheimer in Biebrich am Rhein. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 10. 1925 festgestellt. (2872)

LITERATUR

Das deutsche Patentrecht. Ein Handbuch für Praxis und Studium. Vom Geh. Reg.-Rat, ehem. Direktor im Reichspatentamt Dr. F. Damme und Geh. Reg.-Rat, Direktor im Reichspatentamt R. Lutter. Dritte, neubearbeitete Auflage. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Das Dammesche Handbuch des Patentrechts wurde in dieser dritten, neubearbeiteten Auflage ergänzt durch alles, was heute der Praktiker zur Hand haben muß, um seinen Beruf gewissenhaft ausüben zu können. Dabei wurde festgestellt, welche durch die Kriegsmaßnahmen hervorgerufenen Bestimmungen zu dauernden geworden sind, und inwieweit die durch den Versailler Vertrag dem Deutschen Reiche auferlegten Verpflichtungen Einfluß auf das Sondergebiet des Patentwesens gehabt haben, wie überhaupt alle Neuerungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung voll berücksichtigt wurden. In dieser neuen Auflage, die gegenüber der letzten um 120 Seiten vermehrt worden ist, hat Damme den geschichtlichen Teil neu bearbeitet, während der neu hinzutretende Mitarbeiter, Direktor im Patentamt Lutter, der an der Abfassung und Durchführung aller Anordnungen amtlich beteiligt war, den übrigen Teil des Werkes geändert, vermehrt und neu bearbeitet hat. Im Anhang sind die deutschen Gesetze und Verordnungen abgedruckt, ebenso die einschlägigen internationalen Verträge und Abkommen. Die Verfasser haben somit ein gänzlich neues Werk geschaffen, das für Praxis und Studium, für Industrie und Wissenschaft des In- und Auslandes von gleich hoher Bedeutung ist. (2897)

Ausländische Chemikalienpreise.

Italien (Mailand), Ende November. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1030; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1855; Alkohol (vergällt, 94 %) 400; Ammoniak flüssig, wasserfrei 1100; Ammoniak, kohlen-saures (Stücke) 440; (Pulver) 460; Ammoniumperchlorat 1250; Ammoniumsulfat (20–21%) 164; Aetzkali (88–92%) 420; Aetznatron (70–72%) 170; Aetznatron (76–78%) 220; arsenige Säure (92%) 500; Benzin 380; Bleiglätte 595; Bleiweiß 550; Borax (99%, krist.) 420; Borax (Pulver) 430; Borsäure (rein, große Schuppen) 670; Borsäure (kleine Schuppen) 655; Borsäure (krist.) 640; Brechweinstein 1100; Calciumcarbid 144; Chlorbarium (krist.) 215; Chlorcalcium (75–80%, zu Kältemischungen) 75; Chlorkalk (100–105) 100; Chlorkalk (110–115) 110; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 350; Dextrin (gelb) 360; Dextrin (weiß) 380; Eisessig (98–99%) 1300; Eisenmennige (inländisch) 150; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxdul (schwarz) 75; Essigsäure (40%) 330; Flußsäure (50%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 650; Gelbkali 1200; Gerbstoffe (Steineichenlohe) 38; Myrobalaunen 100; Valonea 100; Kastanienextrakt (28° Bé) 115; Quebrachoextrakt (trocken) 355; Glaubersalz (technisch, kristallisiert) 43; Glaubersalz (entwässert) 50; Glycerin (technisch, 28° Bé) 750; Glycerin (rein, 30° Bé) 1175; Kaliumbichromat 570; Kaliumchlorat 525; Kaliummetabisulfat 520; Kaliumnitrat (rein, 99%) 390; Kaliumpermanganat (techn.) 800; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 128; Campher (raff.) 5300; Carbonsäure (weiß, krist.) 950; Carbonsäure (flüssig, 95%) 400; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 242; Lithopone (30%, inländ.) 325; Lithopone (ausländ.) 350; Magnesia (citronensäurer) 1150; Magnesia (schwefelsäurer, krist.) 70; Mannit 7500; Mennige 525; Milchsäure (80%) 300; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 750; Natriumbisulfat (Stücke) 320; Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 75; Natriumphosphat 160; Natriumnitrat (roh) 150; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 230; Natriumbicarbonat 215; Natriumnitrit (96–98%) 340; Natriumhyposulfat 130; Oele, flüchtige: Bergamottöl 315; Bittermandelöl 200; Mandarinenöl 415; Süßorangenöl 140; Bitterorangenöl 135; Rosmarinöl 25; Salbeiöl 60; Citronenöl 89; Oxalsäure (krist.) 400; Ruß (inländ.) 200–400; Ruß (ausländ.) 700–900; Salmiak (98–100%, Pulver) 415; Salmiak (Stücke) 500; Salmiakgeist (18° Bé) 130; Salicylsäure 2500; Salpetersäure (42° Bé) 200; Salzsäure (20–21° Bé) 24; Schwefelantimon 350; Schwefelkohlenstoff 300; Schwefelnatrium (69–66%, inländ.) 230; Schwefelnatrium (ausländ.) 290; Schwespat (gemahlen) 30–60; Tonerde, schwefelsäure 110; Ultramarin 800; Wasserglas (38–40° Bé) 65; Wasserglas (Stücke) 85; Weinhefe (28% Weinsäure) 119; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 490; Weinstein (raff., Pulver, 98–99%) 920; Weinsäure (krist., bleifrei) 1275; Zink, schwefelsäures, (krist.) 160; Zinkstaub 600; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 550; Citronensäure (bleifrei) 1900; Zinnober 5000.

Tschechoslowakei (Prag), 26. November 1925. Preise in öKr. per kg. Aceton 15,–; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,–; benzoesaures Natrium 30,–; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 8,25; Bleimennige (inländ.) 8,–; Borsäure 9,–; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloressigsaures Kali 7,25; Chromalaun 4,50; Chromkali 8,50; Chromnatrium 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%) (chem. rein, franko Station, mit Verp.) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B) 2,75; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salziak (98–100) 4,80; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,–; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,85; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 18,75.

England (London), 27. November 1925. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 79s; Alaun (in Stücken) 9s; Aluminiumsulfat (17–18%) 6/0; Ameisensäure

(85%) 45/0*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22/10; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 25*; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 14/15; Aetzkali (88–90%) 28/0; Aetznatron (76%) 18**; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 9/5; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 11/0; Bleinitrat 11/0; Bleiweiß (ausländ.) 45; Bleizucker (weiß) 44/10; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 40**; Brechweinstein (43–44%) 0/0/10* (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/4 (lb.); Chlorkalk (35%) 9/0**; Citronensäure 0/1/3 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/10*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 66*; Essigsäure (80%) 1/16* (cw.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 41/10; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 52*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 24/10; Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7¼ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/10; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/12/0 (cw.); Magnesiumchlorid (fest) 5/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10; Milchsäure (50%) 44/0; Natriumacetat 17/10; Natriumarsenat (45%) 24/0; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15/0**; Natriumbichromat 0/0/2¼ (lb.); Natriumhyposulfat (comm.) 9/0**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/10; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 21/5; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 11/10; Natriumblutlaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 25/5; Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/0/10½–0/0/11 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/10 (cw.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpinol 77/0; Weinsäure 0/0/11½; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15*; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 17/1–18; Acetylsalicylsäure 2/6–2/8; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/9–1/11; Bromnatrium 2/0–2/2; Calomel 4/0–1/2; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/5–3/6; Hexamethylenetetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/4½; Methylsalicylat 1/8; Natriumchlorid (Pulver) 2/0–2/1; Phenacetin 4/0–4/3; Pyrogallussäure (krist.) 5/6; Salicylsäure 1/4–1/6; Salol 3/0; Sublimat 3/7–3/9. — Kohlen- teerz wischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphannaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7½; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 0/11–1/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/10; H-Säure (auf 100% ber.) 3/6; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5–0/5¼; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 1/11; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

Frankreich (Paris), 15. November 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) —; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22%) 125; Ammoniak (28–29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimon- oxyd (weiß) 865–880; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 375–450; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13–14,50 (kg); Arsenik (weißer, pulver- förmig, 99–100%) 280; Aetzkali (88–92%) —; Aetznatron (76–77%, weiß) 155; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 85; Bariumchlorid (krist.) 110; Barium- nitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 190; Bariumsuperoxyd (85 bis 87%) 450; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 550; Bleinitrat 560; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 480; Borax (raff., krist.) 306; Borsäure (krist.) 483; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 21 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 140; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 36,50; Chlor (flüssig) 195; Chlorkalk (105–110) 75–85; Chlorschwefel 6 (kg); Chromalaun 160; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 28 (kg); Cyannatrium 9,50 (kg); Eisenvitriol 28; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 272,50 (kg); Jodkalium 235 (kg); Jodnatrium (krist.) 239 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 8,50–9,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 17–20 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 255; Kaliumbichromat 525; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 400; Kaliumpermanganat (techn.) 8,25 (kg); Kalium- permanganat (pharm.) 9,70 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 128 (kg); Kupfer- oxyd (rot, Pulver) 12 (kg); Kupfersulfat 255–260; Lithopone (30%) 210–230; Magnesiumchlorid (krist.) 85; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 35–37 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) 210; Mennige (versch. Sorten) 450–550; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 71; Natriumbichromat 425; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 150; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydroxyd 11,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 97; Natriumhyposulfat (photogr.) 105; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 150; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) 8,90 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 91–95, ab Fabrik) 33–35,50; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62%) 139; Natrium- sulfid (wasserfrei) 185; Natronsalpeter (neige) 194; Natronwasserglas (neutr., 35%) 38; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 339; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 325–450; Salpetersäure (36%, weiß) 167; Salzsäure (20–21%) 22; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 190; Schwefelkieser (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31,50; schweflige Säure (ver- flüssigt, Dép. Nord) 125; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 408 (kg); Soda (Solvay) —; Soda (krist.) —; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 143 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90 bis 100; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–270; Zinkstaub (Dép. Nord) 425; Zinksulfat (eisenfrei) 155; Zinnchlorid (wasserfrei) 1270; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2315; Zinnorber (rein, hitzeständig) 53 (kg); Zinnoxid 36 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 445–655. — Organische Chemikalien, Kohlen- teerz wischenprodukte. Preise per kg. Acetanilid 17; Aceton (rein, 99%) 9,50; Acetylsalicylsäure 30,25; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 625 (hl); Alkohol (denaturierter) 237 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 360–370 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 390

(100 kg); Amylacetat 24; Amylalkohol (ab Fabrik) 25; Amylsalicylat 45; Arilin (salzsaures) 7; Anilinöl 7; Antipyrin 75; Aether (ab Fabrik) 6,50–8; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Acetylacetat 18; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 225 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 11; Campher (raff.) 33; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 600 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 800 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 662; Chininsulfat 554; Chloralhydrat 20–26; Chloräthyl 12; Chloromethyl 22; Chloro- form (rein) 17,75; Citronensäure (krist.) 17,25; Cocain (salzsaures) 4250–4400; Codein 4000–4300; Coffein (rein) 110–125; Cresol (100 %) —; Cumarin 155; Diäthylbarbitursäure 95–120; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 400 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 590 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 120–150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 180 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 5,80; Furfural (ab Fabrik) 9,50; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 31; Glycerin (Dynamit) 1100 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 850 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 55; Hexa- methylenetetramin 37,50–40; H-Säure 24; Hydrochinon 45; Isoeugenol 190; Jodoform 302,50; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 950 (100 kg); Methylalkohol (90°, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 850–925 (100 kg); Morphium (salz- saures) 3250; Moschus (Keton) 250; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitro- benzol 5,75; Oxalsäure 500–600 (100 kg); Paranitranilin 19,50; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 275; Propylalkohol (ab Fabrik) 23; Pyramidon 150; Resorcin (pharm.) 41; Salicylsäure 17–22,25; Salol 35,25; Santonin 9500; Strychnin 450; Strychninsulfat (neutr.) 352; Tannin (Codex) 31; Terpinin (venetianisches, rein) 14,50–16; Terpinolöl 905 (100 kg); Terpineol 30; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 600 (100 kg); Thymol 160–180; Toluol (handelsüblich) —; Trichloräthylen 350; Vanillin (einschl., Verbrauchssteuer) —; Weinsäure (1er blanc, krist.) 12,25; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —. (2901)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 12.	25. 11.	Aktien	2. 12.	25. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	109,75	111¼	Höchst Farb.	110 1/8	112,38
Bad. Anilin . . .	170,70	113,25	Jeserich Asphalt .	65,—	62,—
Byk-Guldenw. . .	30,—	33,—	C. A. F. Kahlbaum .	80,—	81,50
Chem. F. Buckau .	59,—	59,—	Köln-Rottweil . . .	81,50	82,25
„ Griesheim . . .	109,75	112,—	Linde's Eismasch. .	100,—	98,—
„ Grünau . . .	35,—	—	Nitritfabrik . . .	23,—	21,—
„ v. Heyden . . .	43 1/8	36,75	Oberschl. Koks. . .	56,50	55,25
„ Milch & Co. . .	31,50	29,—	Rasquin, Farb. . .	36,—	34,50
„ Weiler . . .	110,—	111,50	Rh. W. Sprengst. .	60,50	60,50
„ Gelsenk. . .	49,75	48,—	J. D. Riedel . . .	40,—	38,50
„ W. Albert . . .	62,50	62,—	Rungewerke . . .	55,50	55,—
„ Concordia . . .	45,—	45,—	Rütgerswerke . . .	52,50	49,50
Dynamit Nobel . .	82 1/8	82,—	H. Scheidemann . .	25 7/8	23,—
Egestorff, Salzw. .	53,50	49,—	Scherling, Chem. .	114,—	115,—
Elberf. Farbenf. .	109,75	112,—	Sprengst. Carb. . .	47,—	44,—
Fahlberg List . . .	46,—	44,—	Staßfurter Chem. .	38,—	26,75
Th. Goldschmidt .	59,50	52,50	Thür. Bleiweiß . .	39,—	41,—
Harkort Bergw. . .	46,50	42,25	Union Chem. Fabr. .	7,70	6,90
Heine & Co. . . .	33 1/8	30,60	Ver. chem. Wk. Chl. .	54,—	57,50
			„ Glanzstoff F. . .	250,—	225,—

Devisen	26. 11.	27. 11.	28. 11.	30. 11.	1. 12.	2. 12.
Holland . . .	168,78	168,78	168,80	168,85	168,85	168,87
Schweden . . .	112,35	112,35	112,35	112,35	112,35	112,30
Italien . . .	19,96	16,965	16,93	16,93	16,93	16,88
England . . .	20,347	20,341½	20,349	20,349	20,347	20,344
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	15,82	16,40	16,27	16,34	16,635	16,06
Schweiz . . .	80,88	80,86	80,95	80,96	80,94	80,89
Spanien . . .	59,30	59,55	59,52	59,55	59,52	59,25

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	2. 12.	25. 11.
Elektrolytkupfer . . .	135 1/2	136 1/4
Raffinadkupfer 99–99,3 % . . .	—	—
Originalhüttenweicheblei . . .	—	—
Hüttenrohziehn (freier Verkehr) . . .	76 1/2–77 1/2	77 1/2–78 1/2
Zink, umgeschmolzen . . .	64–65	65 1/2–66 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	235	235
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	240	240
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	340–350	340–350
Reinnickel . . .	170–175	162–165
Antimon-Regulus . . .	95 1/2–96 1/2	95 1/4–96 1/4
Silber in Barren per 1 kg . . .	—	—

Versammlungskalender.

8. Dez. Aktiengesellschaft für pharmazeutische Bedarfsartikel vormals Georg Wenderoth, Cassel, 30 ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Cassel.
10. „ Köln-Rottweil A.-G., Berlin NW. 40, Hindersinstr. 8, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft zu Berlin.
12. „ Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A.-G., Lüneburg, außerordentliche G.-V., nachm. 4½ Uhr, Lüneburg, Hotel Wellenkamp. Stettiner Kerzen- und Seifen-Fabrik, Stettin, 46. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Börsengebäude zu Stettin.
14. „ Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken A.-G., Oberilm i. Thür., ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Hotel zur Post, Stadtilm i. Thür. (2922)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 12. DEZEMBER 1925

Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. Dezember 1925.

Der Reichsbankpräsident Dr. Schacht hat auf einer Tagung der Stuttgarter Handelskammer die gegenwärtigen Wirtschaftsprobleme erörtert und dabei mit erfrischender Deutlichkeit auf die brennende Frage der Ueberlastung unserer Industrie mit Steuern und sozialen Abgaben hingewiesen. „Der Fiskus von heute bedeutet letzten Endes den Tod der deutschen Wirtschaft; es wäre bedauerlich, wenn man auf diesem Gebiet solange auf Abhilfe warten müßte, bis die öffentliche Hand sich durch völliges Auspumpen ihrer Geldquellen selbst zerstört hat.“ Diese Worte lassen an rückhaltsloser Kritik nichts zu wünschen übrig, und man darf nur hoffen, daß sie dem nach Umbildung der Regierung zum Leiter des Finanzwesens berufenen Minister, wenn er sich an seinem Schreibtisch niederläßt, als Mene Tekel an der Wand erscheinen werden. Es ist neuerdings mehrfach von amtlicher Seite die Mahnung ausgesprochen, die deutsche Industrie sollte nicht nach staatlicher Hilfe rufen, sondern aus eigener Kraft die herrschende Wirtschaftskrise überwinden. Diese Mahnung entbehrt durchaus der Berechtigung. Die staatliche Einmischung in die private wirtschaftliche Betätigung steht noch in viel zu üblem Andenken, als daß an irgendeiner Stelle ein Bedürfnis nach ihrer Wiederkehr empfunden würde. Aber eine Abhilfe gegen die steuerliche und soziale Ueberlastung kann nur durch die Regierung herbeigeführt werden. Und darum muß die Wirtschaft diese Forderung immer wieder so laut und so oft erheben, bis sie endlich Erfüllung findet.

Aus Anlaß des bevorstehenden Jahresabschlusses unserer industriellen Aktiengesellschaften ist in neuester Zeit mehrfach die Forderung erhoben, die führenden Unternehmungen sollten durch Zahlung einer angemessenen Dividende das Interesse des Privatkapitals am Effektenmarkt neu beleben, weil nur hierdurch die Möglichkeit zu Kapitalerhöhungen geschaffen werden könnte. Solche Anregungen sind keineswegs unberechtigt, man übersieht dabei aber, daß unsere industriellen Unternehmungen tatsächlich nahezu ausnahmslos eine Dividende, und zwar teilweise eine recht hohe gezahlt haben. Sie fließt aber nicht in die Taschen der Aktionäre, sondern in den Steuersäckel des Fiskus; denn wenn man an der Hand der Geschäftsberichte über das verflossene Jahr die Mehrbeträge an Steuern feststellt, die gegenüber dem letzten Friedensjahr (dem Jahr einer überaus günstigen Konjunktur) abgeführt werden mußten, dann erkennt man, was an Dividenden bei einer normalen Steuerpolitik verfügbar gewesen wäre. Die Tagesfrage der deutschen Industrie heißt heute: Herstellung einer Uebereinstimmung zwischen dem Umfang des Betriebes und den verfügbaren Betriebsmitteln. Als ein erfolgversprechendes Mittel zur Lösung dieser Frage ist der Weg der Fusion zwischen gleichartigen oder ähnlichen Betrieben zu betrachten. Wird aber dieser Weg beschritten, so präsentiert der Steuerfiskus in Form der Fusionssteuer und anderer Gebühren seine Rechnung in einer Höhe, die mindestens für ein Jahr den aus der Fusion zu erwartenden Mehrertrag vorwegnimmt. Eine solche Steuerpolitik grenzt geradezu an groben Unfug, denn sie benimmt an sich lebensfähigen, aber durch die herrschende Krise

notleidend gewordenen Unternehmungen die nahezu einzige Möglichkeit zur Sanierung.

Auch auf einem anderen Gebiet ist nicht die Industrie aus eigener Kraft, sondern nur die Regierung durch eine weitsichtige und zielbewußte Politik in der Lage, die Rückkehr zu normalen wirtschaftlichen Verhältnissen herbeizuführen. Das ist das Gebiet der Handelsverträge. Die zur Balancierung unserer Handels- und Zahlungsbilanz unerläßliche Steigerung der Ausfuhr kann heute nur durch den Abschluß günstiger Handelsverträge herbeigeführt werden. Zur Erreichung eines für uns günstigen Vertrages bedarf es einer von jeder politischen Sentimentalität freien, rücksichtslosen Wahrnehmung unserer wirtschaftlichen Interessen. Möchte uns aus den gegenwärtigen parteipolitischen Verhandlungen eine Regierung erstehen, die hierfür unbedingte Garantie bietet! Aus Berichten über die Tagung der französischen Kammer erfährt man, daß von seiten der Pariser Regierung, unabhängig von den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen, in Berlin Schritte unternommen sind, um eine Sonderregelung der Einfuhr von französischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen durchzusetzen. Die Versuche sollen einstweilen keinen Erfolg gehabt haben; indessen stellte der Handelsminister neue Bemühungen in Aussicht, um den dringenden Bedürfnissen der Bevölkerung, die auf die Ausfuhr von Früchten, Gemüse und Blumen angewiesen sei, entgegenzukommen. Die Reichsregierung würde guttun, baldmöglichst eine bindende Erklärung darüber abzugeben, daß alle derartigen französischen Wünsche ausschließlich im Rahmen des Handelsvertrages ihre Erledigung finden können. Hätten wir einen Reichstag, der für wirtschaftliche Fragen Verständnis besitzt, dann wäre dort wohl bereits eine Interpellation zu dieser Frage eingebracht.

Auch in den Verhandlungen mit Polen muß die deutsche Delegation mit äußerster Vorsicht zu Werke gehen. Der polnisch-offiziöse „Vorwärts“ veröffentlicht Unterredungen mit dem Ministerpräsidenten Skrzynski und einem Mitglied der polnischen Delegation, in denen für den Abschluß eines Provisoriums Stimmung gemacht wird. Da es sehr schwer sein würde, sich über Hunderte von Zolltarifpositionen zu verständigen, sollte man sich zunächst auf die wichtigsten 10 bis 20 Positionen beschränken. Die Hauptsache dabei ist naturgemäß, daß durch ein solches Provisorium die Absatznöte der polnischen Kohlenindustrie beseitigt werden. Polen will uns die Meistbegünstigung gewähren. Die polnische Meistbegünstigung ohne gleichzeitige Zollbindungen ist aber eine völlig wertlose Konzession, für die wir auch noch nicht eine Tonne Kohle über die Grenze lassen dürfen.

Die spanische Regierung hat ein Angebot für einen neuen Handelsvertrag unterbreitet, das bei näherer Prüfung zu den schwersten Bedenken Anlaß gibt. Die deutsche Einfuhr soll in zahlreichen wichtigen Artikeln dauernd differenziert werden, während man uns die Meistbegünstigung überwiegend für solche Waren anbietet, bei denen kein deutsches Ausfuhrinteresse besteht. Auf einer solchen Grundlage darf kein Vertrag zustande kommen. Denn es ist nicht einzusehen, warum die deutsche Industrie gegenüber der französischen und englischen Konkurrenz differenziert werden soll, wenn wir bereit sind, den spanischen landwirtschaftlichen Produkten unser Absatzgebiet mit 63 Millionen Verbrauchern zu öffnen. — Bl. (2979)

Die chemische Industrie der Schweiz im Jahre 1924.

Dem Bericht des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins über das Jahr 1924 entnehmen wir die nachstehende Darstellung:

Schwerchemikalien. Der Geschäftsgang in der Schwerchemikalien-Industrie zeigte gegenüber dem Vorjahr keine starken Verschiebungen. Gegen Ende des Jahres machte sich neben der französischen, belgischen und italienischen Konkurrenz auch diejenige der rheinischen Fabriken wieder fühlbar.

Der Absatz an Schwefelsäure war gut. Die Preisverständigung auf dem Pyritmarkt umfaßt nunmehr fast alle größeren Gruben Europas, und es sind nur noch wenige Pyritsorten geringerer Qualität etwas unter Konventionspreisen erhältlich.

Demzufolge veränderten sich die Preise für Schwefelsäure guter Qualität wenig; nur hie und da wurden unreine, arsenhaltige Säuren unter den Tagespreisen angeboten.

Die Preise für Salzsäure waren stark gedrückt. Die Einfuhr erhöhte sich zum Schaden der einheimischen Industrie. Die eingeführte Säure stellt in der Hauptsache ein Nebenprodukt dar, das von der elektrolytischen Zersetzung von Kochsalz in Natronlauge und Chlor herrührt, wobei das nicht verkäufliche Chlor auf Salzsäure verarbeitet wird.

Während das Ausland in den letzten Jahren die Ueberproduktion an Natriumsulfat glatt aufnahm, kostete es gegen Ende des Jahres bedeutende Opfer, den Absatz zu behaupten.

Die einzige noch in der Schweiz bestehende Fabrikationsanlage für Salpetersäure wurde im Laufe des Frühjahrs stillgelegt, da die elektrische Kraft gewinnbringender verwendet werden konnte. Die Einfuhr verdoppelte sich daher auch. Zur Sicherung der Versorgung wäre nur zu wünschen, daß die inländische Fabrikation wieder in vollem Umfange aufgenommen würde.

In der Herstellung von calcinierter Soda traten starke Verschiebungen ein. Die Ausfuhr ging ganz zurück, während die Einfuhr anstieg. Die Ursachen werden teils politischer, teils wirtschaftlicher Natur sein. Der Preis von calcinierter Soda sank wenig, derjenige von Kristallsoda sehr stark.

Trotz der großen Einfuhr von Thomasphosphat war der Absatz an Kunstdünger gut. Einfuhr und Ausfuhr stiegen; doch ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Ausfuhr in der Hauptsache um Kalkstickstoff handelt.

Die Preise für Superphosphat waren äußerst gedrückt und die Aussichten für die Zukunft schlecht.

Elektrochemische und elektrometallurgische Industrie. Die Besserung, welche im Vorjahr in der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie beobachtet wurde, verstärkte sich, wie aus den Produktions- und Exportzahlen ersichtlich ist, im Jahre 1924 bei einigen Werken noch; bei andern war aber leider eher das Gegenteil der Fall.

Wenn sich auch im allgemeinen der Umsatz in diesen Zweigen der chemischen Industrie befriedigender gestaltete, so ließ doch die Rentabilität verschiedener Betriebe immer noch zu wünschen übrig; der Spielraum für den Gewinn blieb klein, und die fremde Konkurrenz, namentlich die deutsche, zog daraus Nutzen. Dieser bedenkliche Zustand hatte verschiedene Ursachen, worunter der niedere Geldkurs der Nachbarländer, die Zollschranken, die Besteuerung und die hohen Transportkosten in der Schweiz ohne Zweifel die wichtigsten waren. Durch die Bekämpfung der Teuerung und die Herabsetzung der Bahntarife wie auch der verschiedenen direkten und indirekten Steuern würde der Industrie eine normale Entwicklung ermöglicht, was um so mehr zu begrüßen wäre, als die Ent-

wicklung der Exportindustrie für den Bund vorteilhaft ist und zum allgemeinen Wohl beiträgt.

Von den Industrien des elektrischen Ofens war diejenige des Calciumcarbid in starkem Aufschwung begriffen, sowohl hinsichtlich Produktion als Ausfuhr. Man schätzt in der Tat die Produktion der schweizerischen Werke für den laufenden Markt, d. h. für die Verwendung zu Beleuchtungs- und Heizzwecken, für die autogene Schweißerei und den Export auf 18 700 t, wovon 3600 t im Land verbraucht und 15 100 t exportiert wurden. Die Produktion hätte sich demnach seit dem Vorjahr mehr als verdoppelt, namentlich zugunsten des Exportes; denn der schweizerische Konsum soll nur um 600 t zugenommen haben. Die Ausfuhr, das Gewicht in 1000 Mztr. und der Wert in 1000 Fr. angegeben, betrug:

	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Gewicht . .	554	580	595	758	369	99	99	93	61	151
Wert . . .	12485	17378	20942	35206	20195	4441	3357	2236	1559	3806
Mittelwert .	22.53	29.96	35.23	46.42	54.74	44.90	33.93	24.14	25.43	25.28

Wenn auch diese Zunahme erfreulich ist, so ist doch zu bedenken, daß die Carbidindustrie unter der Weltkrise stark gelitten hat und noch weiterhin leidet. Sie war im Jahre 1918 auf ihrem Höhepunkt angelangt mit einer Ausfuhr von beinahe 76 000 t, hauptsächlich nach Deutschland und Frankreich; daraufhin ging der Export im Jahre 1923 auf 6131 t zurück, wovon die Hälfte auf Belgien entfiel. Die Ausfuhr nach Frankreich, Italien und Deutschland nahm stark ab, da diese Länder neue Anlagen gebaut hatten, andererseits gelang es einigen schweizerischen Exporteuren, ihren Absatz auf England, Holland, Belgien, Zentral- und Südamerika, Afrika, Indien und China auszudehnen. Für diese langen Transporte werden verstärkte Carbiddrommeln angefertigt oder die gewöhnlichen Trommeln in Holzfässer gesetzt, bis zum Meerhafen wird der Wasserweg des Rheins benutzt.

Für den schweizerischen Verbrauch betrugen die Carbidpreise 37 bis 42 Fr. für 100 kg je nach Quantität, ohne Verpackung, franko Bahnstation des Empfängers; für Carbid, das bis auf 50 mm gekörnt war, wurde ein Zuschlag von 2 Fr. erhoben.

Zu der erwähnten Produktion ist noch das als Zwischenprodukt fabrizierte Carbid hinzuzufügen, welches für die Herstellung der Stickstoffdünger und verschiedener chemischer Produkte, wie Aldehyd, Essigsäure und „Meta“ verwendet wird. Diese Menge wird auf 26 000 bis 28 000 t geschätzt.

Die Fabrikation von Cyanamid blieb ungefähr gleich und der inländische Verbrauch betrug etwa 1600 t. Man kann daher annehmen, daß die Carbidmenge, welche in chemische Produkte und namentlich in Essigsäure umgesetzt wird, ungefähr doppelt so groß ist wie im Jahre 1923, d. h. von 5000 t auf 10 000 t im Jahre 1924 stieg. Auch die Fabrikation von „Meta“ nahm zu.

Die Ausfuhr von Essigsäure, roh und gereinigt, denaturiert, die im Vorjahr 1039 t im Wert von 1 097 000 Fr. betrug, stieg im Berichtsjahr auf 2124 t für 2 029 000 Fr., wovon mehr als die Hälfte für Holland bestimmt war.

Die Einführung der neuen stabilen Währung in Deutschland hatte auf diese Produkte und besonders auf die Carbidderivate einen günstigen Einfluß hinsichtlich der Festigkeit ihrer Preise; dies erlaubte unter anderem die Entwicklung der Fabrikation und des Absatzes von Essigsäure. Die Nachfrage nach Cyanamid war recht lebhaft und ermöglichte die Ausnützung von elektrischer Energie, die sonst unproduktiv geblieben wäre. Die Ausfuhr nach Italien war leider durch den hohen Zoll und die großen Transportkosten gehemmt.

Cyanamid, das im Zolltarif der nämlichen Position wie Superphosphat unterstellt ist, wurde in beträchtlichen Mengen ausgeführt. Der Wert der Ausfuhr beider Produkte, an welcher Cyanamid den größeren

Anteil hatte, betrug im Berichtsjahr 4 793 000 Fr.; davon wurden für $3\frac{1}{2}$ Mill. Fr. von Frankreich bezogen. Der Menge nach belief sich die Ausfuhr auf 21 699 t gegen 17 902 t im Vorjahr.

Das Düngemittel „Phosphazote“, für dessen Fabrikation aus Cyanamid hergestellter Harnstoff benutzt wird, kommt rasch zur allgemeinen Verwendung. Die schweizerische Produktion nahm zwar kaum zu; dagegen sind im Ausland mehrere Werke in Betrieb oder werden vergrößert. In der Schweiz hatte die Anlage Martigny schon im Jahre 1923 das Maximum der möglichen Produktion erreicht, da die Valuta und der geringe inländische Verbrauch an Stickstoffdüngern nicht zu einer Vergrößerung der Anlage ermutigten.

Die „Compagnie de l'Azote et des Fertilisants“ in Genf, welche das „Phosphazote“ eingeführt hat, unternahm erfolgreiche Versuche für die Herstellung von „Vitazote“, einem Dünger aus Harnstoff, gewonnen aus Cyanamid und Torf. Das Verfahren wird gegenwärtig im Werk von St. Fons bei Lyon von der „Compagnie de St. Gobain“, die nächstens ihre Installationen vergrößern muß, im großen ausgebeutet.

Die Ausfuhr von Eisenlegierungen und von Ferrosilicium ging im Berichtsjahre zurück. Sie betrug für rohes Ferrosilicium und übrige ähnliche Eisenlegierungen:

	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Mztr. netto . .	156700	97400	67500	27600	26100	47200	27100
Wert Fr. . .	17660000	6855000	3291000	2411000	1150000	1780000	1591000
Mittelwert Fr.	113	70.37	48.75	87.46	44.07	37.73	58.65

Die „S. A. La Fonte électrique“ hat ihre Fabrikation in Bex wieder aufgenommen. Sie produziert gegenwärtig Guß, Ferrosilicium sowie raffiniertes und kohlenstoffhaltiges Ferrochrom. Der Betrieb war wegen Wassermangel am Ende des Jahres sehr gehindert.

Wenn auch die Zunahme der Produktion und Ausfuhr von Carbid und einigen seiner Derivate erfreulich ist, so konnten immerhin die Verkaufspreise, namentlich für Carbid und Eisenlegierungen, noch nicht genügen. Die Rohmaterialien stellten sich zwar ein wenig billiger; dagegen kamen in der Schweiz die Gestehungskosten noch zu hoch, besonders wegen der erheblichen Transportkosten.

Die Produktion und der Verkauf von Aluminium ergaben im Jahr 1924 befriedigende Resultate. Die günstigen Wasserverhältnisse erlaubten eine normale Produktion, die auf dem europäischen und überseeischen Markt zu einigermaßen festen Preisen verkauft werden konnte. Auch in dieser Industrie beklagen sich die Fabrikanten über die hohen Steuern und Transportkosten für die Rohmaterialien und das Metall.

Die Ein- und Ausfuhr von Aluminium und Aluminiumwaren betrug:

	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Mztr. netto . .	1900	4430	3800	10800	18200	11100	2400	3000	3000
Wert in 1000 Fr.	967	2506	1976	4936	7816	3674	799	1090	1253
Ausfuhr:	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Mztr. netto . .	113700	111300	113700	61200	61200	86100	91700	121500	157000
Wert in 1000 Fr.	49461	56484	63365	33490	30594	27393	23517	31826	47209

Die Ausdehnung, welche die Verwendung von Aluminium in den elektrischen Betrieben, im Automobil- und Luftschiffbau, sowie für Haushaltsartikel jedes Jahr nimmt, erklärt zur Genüge den Erfolg dieser Industrie. Das Metall der schweizerischen Werke ist wegen seiner gleichmäßigen Qualität und der großen Reinheit in der ganzen Welt geschätzt. Der Export war am stärksten nach England mit $11\frac{1}{4}$ Mill. Fr.; nach Frankreich betrug er etwa $9\frac{1}{2}$ Mill., nach den Vereinigten Staaten etwa $7\frac{1}{2}$ Mill., nach Deutschland 4 Mill. und nach Italien $3\frac{1}{2}$ Mill. Fr.; aber auch die meisten anderen Länder sind Abnehmer von schweizerischem Metall.

Die Fabrikation von Salpetersäure aus Luftstickstoff mittels des elektrischen Lichtbogens, wie sie

von der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft Neuchâten in ihrem Werk in Chippis betrieben worden war, ist definitiv aufgegeben worden; für ihre Aufrechterhaltung war wegen der niederen Preise, welche die ausländische Konkurrenz für diese Säure verlangt, kein Interesse mehr vorhanden.

Die Herstellung von Aluminatzement (Elektrozement), auf den sich gewisse Hoffnungen gründeten, scheint in der Schweiz vollständig aufgegeben worden zu sein. Der Bauxit ist zu teuer, als daß dieser Zement mit den widerstandsfähigen Portlandzementen konkurrieren könnte, die in der Schweiz und anderswo immer mehr unter dem Namen von „Spezialzementen“ hergestellt werden.

Die auf der Elektrolyse beruhenden Betriebe, welche verschiedene hier noch zu nennende Produkte herstellen, ergaben weiterhin mehr oder weniger lohnende Resultate. Der größte Teil der Produktion dient den Bedürfnissen anderer im gleichen Werk ausgeführter Fabrikationen, sowie dem inländischen Verbrauch; nur die Chlorate, Perchlorate, Persulfate und das Wasserstoffsperoxyd werden in nennenswerten Mengen ausgeführt. Der Export von Chloraten, Perchloraten und Persulfaten betrug im Jahre 1924 nur 1462 Tonnen im Wert von 1 100 000 Fr., hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten, England und Belgien, gegen 2578 t im Wert von 1 566 000 Fr. im Vorjahr.

Die Fabrikanten von Kaliumchlorat sahen sich gezwungen, ihre Produktion einzuschränken, da sie sich nicht mehr genügend lohnte. Um ihre elektrische Energie auszunützen, richteten sie sich für die Herstellung von Natrium, Aetznatron und Natriumsperoxyd ein, deren Verbrauch zunahm. Obwohl die Lage in der Schweiz für diese Fabrikation nicht besonders günstig ist, so stellt sie sich doch besser als für die Produktion von Chlorat.

Hinsichtlich Natriumchlorat wurden die Verhältnisse infolge des größeren inländischen Verbrauchs etwas besser. Gegen Ende des Jahres war auch die Nachfrage nach Kaliumperchlorat ziemlich lebhaft, was einige Fabrikanten veranlaßte, die Herstellung von Kaliumchlorat vollständig aufzugeben und nur noch Perchlorat zu machen, welches einen bescheidenen Gewinn erlaubt.

Für die Bedürfnisse des Landes wurde auch die Fabrikation von Perborat in der Schweiz eingeführt.

Gegen Ende des Jahres zeigte sich nach einem empfindlichen Preisrückschlag in den Lieferungen von Wasserstoffsperoxyd eine Besserung; es waren jedoch große Lager vorhanden und die Jahresproduktion höher als der Absatz. Die zu hohen Zolltarife in den Ländern mit niedriger Valuta, wie Frankreich und Italien, machten den Export fast unmöglich. Die Fabrikanten stellten mit Besorgnis fest, daß die Gestehungskosten im Ausland weniger hoch waren und fragten sich, ob sie bei den hohen Löhnen und den übertriebenen Strompreisen der Konkurrenz standhalten können. Durch Herabsetzung des Verkaufspreises und einen neuen in Amerika gefundenen Absatz ihres Produktes gelang es ihnen schließlich, ihren Lagerbestand abzustößen. Die Ausfuhr hatte einen Wert von 924 000 Fr.

Demgegenüber stellt die deutsche Industrie eine bedeutende Konkurrenz dar. Die starke Entwicklung der großen Wasserkraftanlagen in Deutschland, die für die deutschen Fabrikanten sehr vorteilhaften Preise der Rohmaterialien, welche andererseits an die ausländische Industrie teurer verkauft werden, die um 40% billigeren Arbeitslöhne und die günstigen Exportverhältnisse nach der Schweiz gestalten die Existenz der schweizerischen Fabrikanten recht schwierig.

Die Industrie der Elektrolyse von Natriumchlorid wies im Jahr 1924 bezüglich Produktion keine großen Änderungen auf. Die Schweiz bezog aus Frankreich und Deutschland noch 7250 t Aetzkali und Aetznatron in festem Zustand und 488 t in Form von Laugen, d. h. etwas weniger als im Vorjahr, ferner 652 t Chlorkalk, was etwas mehr ausmacht als im Jahre 1923.

Der schweizerische Bedarf an Chlorkalk und Eau de Javelle, deren Preise gleich blieben, wurde fast ganz durch die einheimische Fabrikation gedeckt, wenn auch mit kleinem Gewinn. Man braucht in der Schweiz für die Bleicherei einige tausend Tonnen Chlorkalk.

Die Verwendung von Aetznatron und Natronlauge entwickelte sich ziemlich, so daß man sogar eine Vergrößerung der Anlagen vorsieht. Immerhin mußten sich gewisse Fabriken, welche vielleicht mit Bezug auf die Rohmaterialien weniger gut gestellt sind als andere, für Soda und Chorkalk mit einem Verkaufspreis begnügen, der für ihren Betrieb einen Verlust bedeutet hätte, wenn er nicht durch den Verkauf anderer Produkte aufgewogen worden wäre.

Der hohe Preis des Rohmaterials für die Walliser Fabrikanten ist z. B. bedingt durch die von den schweizerischen Salinen (Rhein und Bex) verfolgte Politik, durch die Transportkosten der Bundesbahnen und die Walliser Steuer von 50 Rp. pro 100 kg für das Salz, welches in den großen Produktionsländern wahrscheinlich nicht einmal soviel kostet.

Natrium wird in Monthey von der Gesellschaft für Chemische Industrie Basel nur für den Eigenbedarf hergestellt.

Was das der schweizerischen Kundschaft gelieferte flüssige Chlor anbelangt, so nahm sein Verbrauch merklich zu, ebenso die Einfuhr aus Deutschland, die sich seit dem Vorjahr etwas mehr als verdoppelte.

Die „Compagnie des produits électrochimiques S. A.“ in Bex beendigte im Jahr 1924 ihre Installationen für die Fabrikation von Kupferplatten. Sie werden elektrolytisch nach einem neuen Verfahren hergestellt, welches vorher geprüft worden ist und nun bezüglich Qualität vollständig befriedigt. Die verschiedenen Spezialisten, welche analoge Prozesse untersuchten, hielten es stets für unmöglich, durch Elektrolyse Kupferplatten zu erhalten, welche gewalzte Platten ersetzen können. Nun zeigen aber die Platten der genannten Gesellschaft im Gegenteil verschiedene Vorteile gegenüber den gewalzten Produkten.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die elektrochemische Industrie zu ihren Betrieben auch die Herstellung von Sauerstoff und Wasserstoff durch die Wasserelektrolyse zählt.

Anilinfarben. Die zahlreichen Faktoren, welche im Berichtsjahr den Entwicklungsgang der Anilinfarbenfabrikation zum Teil hemmend beeinflussten, lassen sich in vier Gruppen ordnen. Die Absatzmöglichkeiten der Anilinfarbstoffe hängen in erster Linie von der Aufnahmefähigkeit und der Mode-richtung der Textilindustrie ab. Als zweiter Faktor treten die Bewegungen der Geld- und Kreditmärkte und als dritter die Zollpolitik der einzelnen für den Absatz in Frage kommenden Länder in Erscheinung. Endlich wird das Ergebnis jedes Jahres in hohem Maße durch den inneren Aufbau und durch die damit zusammenhängende Verkaufspolitik der konkurrierenden Industriegruppen des Auslandes beeinflusst.

Der Farbstoffbedarf der Textilindustrie richtet sich in der Hauptsache nach den Schwankungen der Mode, welche die Bevorzugung bestimmter und die Vernachlässigung anderer Farbtöne bedingt. Im Berichtsjahr waren es wiederum die hellen Nuancen, welche den Vorzug erhielten, was einer Steigerung des Farbenkonsums selbstverständlich entgegenwirkte. Im übrigen kennzeichnete sich das Jahr 1924 durch eine weitere Ausdehnung der Anwendungsgebiete der Kunstseide.

Während in den Jahren 1910 bis 1914 die Weltproduktion in Kunstseide mit kaum 10 Millionen kg im Jahr beziffert werden konnte, belief sich die Erzeugung im Jahr 1924 auf schätzungsweise 60 bis 65 Millionen kg, wobei als Hauptproduktionsländer Amerika, England, Deutschland, Belgien, Italien, die Schweiz und Holland zu erwähnen sind. Als neue Kunstseidenfaser nahm die Azetatsseide, welche in Form von Effektfäden, sowohl mit Baumwolle als auch mit Wolle und Seide zusammen verwoben, Verwendung findet, im Berichtsjahr weiter überhand. Infolge der geringen Affinität der Azetatseide zu den bis jetzt bekannten synthetischen Farbstoffen ist es indessen bis heute noch nicht gelungen, färbereisch allseitig befriedigende Ergebnisse zu erzielen.

Die Geldsysteme der einzelnen Länder wurden, an der vorläufig faktisch einzigen Goldwährung, nämlich am amerikanischen Dollar gemessen, im großen und ganzen wertbeständiger, mit Ausnahme der italienischen Lira und des französischen und des belgischen Frankens, welche letzteren Währungen einem weiteren Entwertungsprozeß erlagen, dem eine Exportkonjunktur folgte, die sich auch in einer gesteigerten Ausfuhrziffer der Textilartikel äußerte und die demzufolge die Absatzmöglichkeiten von Farbstoffen in nicht ungünstigem Sinn beeinflusste. Die durch den Weltkrieg entfachte Tendenz einer protektionistischen Nationalisierung der Wirtschaftsgebiete wirkte sich auf das Geldwesen der einzelnen Länder dahin aus, daß die Parität der verschiedenen Valuten in ein schroffes Mißverhältnis zu der inneren Kaufkraft des Geldes gebracht wurde. Abgesehen von einigen Weltmarktprodukten variierten Lebenshaltung, Löhne und Materialkosten im Preis von Land zu Land, von Kontinent zu Kontinent, so daß die schweizerischen Farbenfabriken, deren Leistungsfähigkeit nach wie vor anerkannt wird, allzu häufig eine Entwicklung mit ansehen mußten, bei welcher einer oft auf anormaler Basis ruhenden Industrie ein künstlicher Nährboden geboten wurde, ohne daß ein Weg bestanden hätte, durch die freie Auswirkung der Konkurrenz eine erfolgreiche Bekämpfung solcher Produktionsgruppen herbeizuführen. Die große Kreditnot der europäischen Zentral- und Oststaaten einerseits, die eine Ausdehnung der Zielbedingungen, teilweise bis auf die in der Vorkriegszeit üblichen drei Monate, zur Folge hatte, die Kreditflüssigkeit des nordamerikanischen Kapitalmarktes andererseits erbrachte einen weiteren Beweis für die vorderhand geringen Aussichten auf eine generelle Ausgleichung der Zinssätze, was vor allen Dingen der amerikanischen Farbstoffindustrie zugute kam, die unter dem Schutz der Zollpolitik der Union und mit der wirksamen Unterstützung zahlreicher europäischer Chemiker zu einer Bedeutung anwuchs, welche die europäische Industrie mehr und mehr vom amerikanischen Markt verdrängen wird.

Damit wird bereits die Frage der seit dem Krieg in unvermindertem nationalem Starrsinn weiter um sich greifenden Bewegung zur Schutzpolitik berührt. Man kann vielleicht hierin schlechthin den Hauptfaktor erkennen, der das Geschick der schweizerischen Farbenfabriken im Berichtsjahr bestimmte und auch in der nächsten Zukunft bestimmen wird. Amerika, England, Frankreich, Italien, Spanien, die Tschechoslowakei, sogar Japan liefern um die Wette in der Gewährung des zollpolitischen Schutzes an ihre inländischen Farbenfabriken, wobei alle während des Krieges entwickelten Systeme, wie Einfuhrverbote, Beibringung von Lizenzen, Kumulativ- und Einzelseinfuhrbewilligungen aller Art, ohne Maß und Ziel derart gehandhabt wurden, daß es den Anschein hatte, als ob die Farbenfabriken als die Grundpfeiler kommender Kriegindustrien erachtet würden und als Schlüsselindustrien eines wohlwollenden, durch das Mittel der Zollpolitik zu erzielenden Schutzes bedürften. Diese Entwicklung führte so weit, daß die Massenprodukte, wie z. B. die Baumwoll- und Woll-

schwarzfarbstoffe nunmehr zum größten Teil in den Konsumländern selbst hergestellt werden. So bemisst sich der durch die Inlandproduktion gedeckte prozentuale Anteil am gesamten inländischen Farbstoffkonsum in den Vereinigten Staaten auf 85 bis 90 %, in Frankreich auf 80 bis 85 %, in Italien auf etwa 60 bis 70 % und in der Tschechoslowakei auf 10 bis 20 %.

Auch Spanien und Japan sind mit dem Ausbau ihrer inländischen Farbenindustrie beschäftigt, so daß sich dieses Bild in den nächsten Jahren noch weiter zuungunsten der Schweiz verschieben muß. Da überdies jede nationale Farbenfabrik aus produktionstechnischen Gründen zur Herstellung von Massenprodukten gezwungen ist, so bedeutet die geschilderte Entwicklungstendenz natürlich auch eine Verschärfung des Konkurrenzkampfes auf den übrigen Absatzmärkten, wo alle versuchen, sich durch Gewährung stets sinkender Preise einen Besitzstand zu erringen. Die Lage stellt sich nunmehr folgendermaßen dar:

Frankreich strebt danach, seine differenzierten Zölle für Anilinfarbstoffe um ein Zwei- bis Vielfaches der geltenden Ansätze zu erhöhen. Die Textilindustrie indessen ist dieser Erhöhung feindlich gesinnt, so daß die Durchsetzung des neuen Tarifs noch nicht Tatsache geworden ist. Italien dehnte seinen höchsten für Anilinfarbstoffe in Betracht kommenden Zollsatz von drei Goldlire ab 1. Januar 1925 auch auf die Einfuhr von Indigo, bei gleicher Behandlung der Pulver und der in Ausgiebigkeit fünfmal schwächeren Teigware, aus. Amerika ermäßigte seinen Farbenzoll im Laufe des Berichtsjahres von 60 auf 45 % ad valorem. Diese zollpolitisch erfreuliche Maßnahme wirkte sich denn auch im Sinn einer Belebung der Geschäftsbeziehungen aus. Von Japan liefen Gerüchte über eine bevorstehende Erhöhung der Ansätze von 35 auf 45 % ad valorem ein. In der Tschechoslowakei, wo seit Jahren ebenfalls eine einheimische Farbenindustrie Fuß gefaßt hat, soll die Errichtung von Zollschränken beschlossene Sache sein. Zwischen Deutschland und der Schweiz kam im November 1924 ein Wirtschaftsabkommen zustande, das an Stelle des bisherigen Einfuhrverbots ein kontingentweise geordnetes Einfuhrsystem vorsieht, dessen Auswirkung auf die Farbenindustrie dem Jahre 1925 vorbehalten bleibt. Rußland endlich bleibt für die Schweiz vorderhand ein verschlossenes Gebiet.

Der innere Aufbau der schweizerischen Anilinfarbenindustrie veränderte unter dem Druck der dargestellten Verhältnisse seine Struktur insofern, als die Herstellung von Massenprodukten weiter zurückging und dem Ausbau der Farbstoffgruppen höchster Echtheitseigenschaften, dank der erfinderischen Tätigkeit der die Farbstoffsynthese betreibenden Fabriken, eine stets gesteigerte Bedeutung zukam. Es handelte sich dabei insbesondere um leuchtete Direktfarbstoffe, um Wollfarbstoffe mit guter Licht-, Walk- und Pottingechtheit und Küpenfarbstoffe mit vorzüglichen, allen Anforderungen genügenden Echtheitseigenschaften.

Die schweizerische Anilinfarbenindustrie wird in ihrer Entwicklung endlich durch die von der großen deutschen Farbenindustrie verfolgte Produktions- und Verkaufspolitik beeinflusst. Das Jahr 1924 stand immer noch im Zeichen der durch den Versailler Vertrag festgesetzten und durch das Dawes-Gutachten neuerdings sanktionierten Reparations-Farbenlieferungen, die von Deutschland aus oft durch zahlreiche Hände, teils durch halbamtliche Verkaufsstellen, teils sogar durch nationale Farbenfabriken auf den verschiedensten europäischen Märkten und selbst im Fernen Osten zu Schleuderpreisen zum Verkauf gelangten. Diese außerordentlichen Gelegenheitspartien bedeuteten ein störendes Element in dem sonst unter Ausschaltung des Zwischenhandels sich abwickelnden Absatzmechanismus des Farbensgeschäfts. Die deutschen Farbenfabriken strebten mit gesteigerter Energie eine Wiedererlangung der durch den Krieg teilweise verlorenen Ab-

satzgebiete an, wobei sie durch außerordentlich billige Produktionskosten und durch Verminderung der allgemeinen Spesen, welche im Zusammenhang mit den weiter fortschreitenden Interessenverbindungen einzelner Firmen und mit der Zentralisation verschiedener in- und ausländischer Verkaufsorganisationen erzielt wurden, in ihren Bestrebungen eine willkommene Unterstützung fanden. Die Intensität des Konkurrenzkampfes verschärfte sich denn auch im Berichtsjahr, und die bedenklichen Auswirkungen eines andauernden Preisrückgangs werden sich in ihrer ganzen Tragweite erst im Jahre 1925 beurteilen lassen. Aus der offiziellen schweizerischen Handelsstatistik läßt sich erkennen, daß trotz der dem Gewicht nach gesteigerten Ausfuhrziffern die Wertzahlen etwa gleichgeblieben sind. Zieht man jedoch dabei in Betracht, daß die schweizerische Industrie ihre Serien in hochwertigen Produkten wesentlich erweiterte, so folgt daraus, daß der Preisrückgang erheblicher war, als aus den Exportziffern auf den ersten Blick ersichtlich ist. Die Umsatzzahlen des in der Schweiz hergestellten Indigos gingen im Jahre 1924 beträchtlich zurück. Wenn auch die Handelsstatistik gewichtsmäßig eine Steigerung, dem Wert nach ein Gleichbleiben der Umsatzziffern gegenüber dem Jahre 1923 vermuten läßt, so ergeben die wirklichen Zahlen ein ungünstigeres Bild. Da Indigo zum größten Teil im Orient konsumiert wird, so verstreicht von der statistischen Erfassung des Exportwertes bis zur tatsächlichen Auslieferung an den Käufer ein so beträchtlicher Zeitraum, daß spätere erhebliche Preisreduktionen, wie sie das Jahr 1924 denn auch wirklich brachte, aus den Exportziffern nicht erkennbar sind. Neben Deutschland wird nunmehr außerdem in Frankreich, England und den Vereinigten Staaten Indigo in großen Mengen hergestellt; infolgedessen werden sich die Gegensätze auf diesem Produktionsgebiet künftighin weiter verschärfen.

Extrakte. Die Extraktfabrikation konnte im Jahre 1924 ihren Absatz in den meisten Produkten zum Teil aufrechterhalten, zum Teil sogar noch vergrößern.

Die Sumach-Extraktion war allerdings gegenüber dem Vorjahr etwas schlechter beschäftigt. Dieser Umstand ist in der Hauptsache auf die übertriebenen Rohstoffpreise zurückzuführen, die sich für sizilianische Sumachblätter bis auf 85 Fr. für 100 kg ab Palermo stellten. Gegen Ende des Jahres wichen die Preise um etwa 10 %, trotzdem die Ernte nicht befriedigte. Der Grund dieser Baisse lag wohl darin, daß bei den allzu übersetzten Preisen die Käufer sehr zurückhielten. Dank außergewöhnlicher Anstrengungen und der hervorragenden Schweizer Qualität gelang es, die alte Kundschaft im Ausland zu halten, trotzdem namentlich die deutsche Konkurrenz infolge günstigerer Arbeitsbedingungen in der Lage war, äußerst billige Angebote zu stellen.

Der Konsum für Produkte der Gallen-Extraktion stieg im Berichtsjahr wesentlich. Die Ursache des erfreulichen Mehrverbrauchs ist dem stärkeren Absatz von Tannin zuzuschreiben, wofür der größere Export ausschlaggebend war.

Für die Extraktionsprodukte aus Kreuzbeeren, Myrobalanen usw. scheinen die Absatzmöglichkeiten stets zurückzugehen, indem zum Teil günstigere Produkte und in vielen Fällen auch Anilinfarbstoffe an ihre Stelle treten. Es wird Aufgabe der schweizerischen Fabrikation sein, Umschau nach neuen Extraktprodukten zu halten, um auf diese Weise für den Ausfall Ersatz zu schaffen.

Durchschnittlich notierten die hauptsächlichsten Rohstoffe wie folgt:

Sumach in Blättern (sizil.)	80 Fr. für 100 kg ab Palermo
Myrobalanen	45 Fr. für 100 kg cif.
Kreuzbeeren	53 Fr. für 100 kg cif.
China-Gallen, zackig . .	145 Fr. per cwt. cif.

Synthetische Riechstoffe. Im allgemeinen war das Jahr 1924 für die schweizerische Industrie synthetischer Riechstoffe günstig, indem die Ausfuhr einen Ueberschuß von mehr als 3 Millionen Fr. gegenüber dem Vorjahr aufzuweisen hatte. Es wurden ausgeführt:

	1917	1918	1919	1920
Menge in Mztr. . .	1 395	686	1 909	2 206
Wert in 1000 Fr. .	7 659	7 220	13 160	23 452
	1921	1922	1923	1924
Menge in Mztr. . .	1 207	2 219	2 546	3 454
Wert in 1000 Fr. .	10 306	10 822	11 303	14 711

Daran nahmen hauptsächlich die Vereinigten Staaten, Japan, Deutschland und England teil.

Wenn diese Branche der chemischen Industrie in der Lage war, gegen die ausländische Konkurrenz wirksam zu kämpfen, so verdankte sie dies nicht nur der guten Qualität ihrer Erzeugnisse, die überall großen Anklang fanden, sondern auch dem Umstand, daß sie bis jetzt ihre wichtigsten Rohmaterialien, namentlich ätherische Oele, zu einem verhältnismäßig niedrigen Zoll einführen konnte. Mit den im neuen Zolltarifentwurf für diese Rohstoffe vorgesehenen Zollansätzen scheint diesem Umstand zu wenig Rechnung getragen worden zu sein. Die schweizerische Riechstoffindustrie, die ausschließlich auf den Export angewiesen ist, erhebt durchaus keinen Anspruch auf einen Zollschutz ihrer Erzeugnisse; dagegen glaubt sie verlangen zu dürfen, daß ihre Rohmaterialien zu einem möglichst niedrigen Zollansatz eingeführt werden können. Ist dies nicht der Fall, so muß sie der Konkurrenz auf dem Weltmarkt unterliegen oder ist genötigt, ihre Betriebe nach dem Ausland zu verlegen.

(Schluß folgt.)

Die Lage der tschechoslowakischen chemischen Industrie.

Der stellvertretende Generaldirektor des Aussiger Chemischen Vereins Johann Futschik (Karlsbad) veröffentlicht im „Prag. Tagbl.“ folgende Darstellung:

Die Erfahrungen des Weltkrieges veranlaßten überall, die Entwicklung der chemischen Industrie im eigenen Lande zunächst durch Absperrmaßnahmen und Zölle zu schützen und zu fördern. Dadurch war Deutschland, das auf vielen Gebieten der Chemie eine Monopolstellung innehatte, der Absatz auf dem Weltmarkt erschwert, so daß ein wilder Kampf ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten einsetzte. Dabei hat Deutschland den großen Vorteil billiger Rohstoffe und Brennmateriale für sich, abgesehen von den gewaltigen Abschreibungen, die während des Krieges erfolgt sind. Die Grundlage für eine chemische Industrie kann heute in erster Linie nur der heimische Bedarf bilden. Die Chemie ist in nahezu alle Geschäftszweige so hineingewachsen, daß deren Bedarf und Gedeihen den Maßstab für ihre eigene Beschäftigung bietet. An den großen Staaten gemessen, umfaßt aber die Chemikalien konsumierende Industrie in der Tschechoslowakei mit wenigen Ausnahmen Bruchteile der fremden Kapazität. Vor dem Kriege war man noch in der Lage, den Ueberschuß der Vollproduktion an das breite Ausland, wenn auch ohne Gewinn, abzustößen und dadurch die Regie zu verbilligen. Seitdem sich aber fast alle Industriestaaten gegen die fremde Einfuhr verschließen, ist das Betätigungsgebiet so eingeschränkt, die Erzeugung überdies durch die relativ hohen Kohlen-, Strom-, Dampf- und Rohstoffkosten so erschwert, daß die vorhandenen Anlagen nur einen Teil ihrer Kapazität ausnützen können. Die Absperrpolitik verstieg sich in Amerika und vorübergehend auch in Australien bis zu einem Antidumping-Gesetz, obwohl von diesen Ländern gegenüber dem Ausland selbst Dumping betrieben wird.

Daß unter solchen Auspizien die Regierung die Pflicht hat, ihre eigene Industrie ebenfalls zu schützen, ist klar, wenn auch dieser Schutz von den Konsumenten bekämpft wird, selbst dann, wenn die Konsumenten ihre Existenz dem Zollschutz verdanken. Ein Beispiel für diesen Selbstschutz bilden die Zölle für Teerfarbstoffe in folgenden Ländern: Frankreich hebt 104%, Polen 94% (mindestens 4 Zloty per kg), Italien 71%, England 30% (wobei der Import vom Ausland möglichst inhibiert wird), die Schweiz 20 Franken per 100 kg, Spanien 91%, die Vereinigten Staaten 64%, Japan 35% des Wertes als Zoll ein. Auch Südamerika hat sich kürzlich dieser Zollpolitik angeschlossen. Im Inland ist nach hartem Kampf ein 15%iger Wertzoll für wenige Positionen nach dem alten Zollgesetz in Kraft getreten. Trotzdem wird gesagt, daß diese geringe Belastung die Entwicklung der Textilindustrie schädige. Bei den obigen Zollsätzen, welche vom Ausland gefordert werden, müßte die ebenfalls nicht unbedeutende Textilindustrie in Frankreich, Italien, Polen, England und Amerika von dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt überhaup verschwinden.

Die Statistiken der betreffenden Länder zeigen aber, daß sich namentlich Italien mit seinen Textilien ein weit größeres Absatzgebiet erobert hat, als es vor dem Kriege besaß. Trotz dem bei uns eingeführten 15%igen Wertzolle sind die Preise der Farbstoffe hierzulande nicht um einen Heller gestiegen, wohl aber werden für solche Farbstoffe, die heute noch ein Monopol der benachbarten Großindustrie bilden, bis 140% mehr verlangt. Diese Tatsache bekräftigt aufs neue die schon in der Vorkriegszeit beobachtete Erfahrung, daß ein angemessener Zoll nur einen Ausgleich höherer Erzeugungskosten bildet und nicht zur Verteuerung führt, weil er in der Regel von der Konkurrenz übernommen wird.

Die tschechoslowakische chemische Industrie kann eines gewissen Schutzes schon deshalb nicht entbehren, weil der große Produktionsüberschuß des Auslandes die heimischen Fabrikationsstätten erdrücken würde. In den meisten Zweigen der übrigen Großindustrie hat es der Fabrikant mehr oder minder in der Hand, seine Rohstoffe auf dem Weltmarkt nicht teurer einzukaufen als die Konkurrenz. Er ist auch nicht so belastet mit täglich neuen technischen Erfindungen und Neuerungen umwälzender Natur, wie die Chemie, die sich zum großen Teil, wenn der Ausdruck erlaubt ist, in ständiger Gärung befindet. Es müssen Unsummen für Versuche und Verbesserungen ausgegeben werden, um leistungsfähig zu bleiben. In dieser Hinsicht steht den ausländischen Fabriken ein weit zahlreicheres und geschulteres Personal zur Verfügung, als der chemischen Industrie in der Tschechoslowakei. Daß die Erfahrungen der großen Industriekonzerne durch Patente geschützt und an die Auslandskonkurrenz nicht abgegeben werden, ist natürlich. Demzufolge erwächst unserer Chemie die Aufgabe, sich auf dem Forschungsgebiet unabhängig zu machen und einen Apparat zu unterhalten, der die Regie sehr verteuert. Diese Aufgabe muß notgedrungen in Kauf genommen werden, weil sich ein Rückstand bitter rächt.

Es läßt sich also kurz resümieren: Die Aussichten der tschechoslowakischen chemischen Industrie für die Zukunft sind durchaus nicht rosig. Der Absatz ist viel zu klein, um die Fabrikationsstätten intensiv betreiben zu können. Die Hauptbetätigung unserer Industrie liegt sonach derzeit darin, das Bestehende nach Möglichkeit zu erhalten und zu verwerten, sich wissenschaftlich zu verbreitern und neuen Fabrikationsmethoden rechtzeitig anzupassen. Diesem Problem muß auch der Staat Verständnis entgegenbringen, wenn ihm daran liegt, einen gewichtigen Zweig der heimischen Industrie lebensfähig zu erhalten.

(2052)

Erzeugung, Verbrauch und Einfuhr von zubereiteten Arzneimitteln in Chile.

(Schluß.)

Lebertran.

	1913		1923	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . .	24 743	16 447	14 351	11 816
Ver. Staaten . .	53 710	70 805	7 905	5 296
Frankreich . .	4 206	3 115	2 166	2 076
England	7 468	9 057	9 857	6 294
Holland ¹⁾ . . .	—	—	72	60
Italien	1 781	1 269	162	214
Norwegen ²⁾ . .	—	—	5 600	6 543
Schweden ³⁾ . .	—	—	—	—

Gesamteinfuhr*) 92 255 101 185 40 113 32 299

¹⁾ 1920: 246 kg (1 095 P.)²⁾ 1920: 6 475 kg (7 522 P.)³⁾ 1921: 2 283 kg (2 493 P.)

*) Einschl. der Einfuhr aus einigen weniger bedeutenden Ländern.

Vaseline.

	1913		1923	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . .	34 080	40 896	18 995	15 697
Ver. Staaten . .	595	714	38 058	28 940
Frankreich . .	2 775	3 330	1 211	1 755
England	5 240	6 288	5 527	4 969
Holland ¹⁾ . . .	—	—	27	28
Italien	155	186	300	1 028
Schweiz ²⁾ . . .	—	—	—	—
Belgien	780	936	3 823	4 000

Gesamteinfuhr . 43 625 52 350 67 941 56 426

¹⁾ 1921: 336 kg (420 P.)²⁾ 1921: 145 kg (100 P.)

Kapseln, Pillen usw.

	1913		1923	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . .	10 047	83 818	3 475	47 766
Argentinien . .	—	—	203	5 148
China	96	960	161	1 081
Ver. Staaten . .	10 028	102 234	10 516	160 412
Spanien	2	25	27	365
Frankreich . .	15 040	121 656	9 265	137 597
England	4 262	40 969	4 912	62 424
Holland	—	—	229	2 910
Italien	939	9 189	—	—
Schweiz	—	—	357	8 695
Belgien	14	124	80	2 370

Gesamteinfuhr*) 40 428 358 975 29 233 428 868

*) Einschl. der Einfuhr aus einigen weniger bedeutenden Ländern.

Drogen und pharmazeutische Produkte.

	1913		1923	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . .	51 828	96 965	7 566	19 876
Argentinien . .	145	259	1 439	4 987
Belgien	5 670	4 541	—	—
Brasilien ¹⁾ . .	—	—	8	70
Ver. Staaten . .	48 591	62 533	31 756	66 654
Spanien	306	707	1 314	5 270
Frankreich . .	15 394	58 457	30 065	96 671
England	21 151	76 124	5 969	11 702
Holland ²⁾ . . .	—	—	37	74
Italien	935	3 141	7 710	14 109
Schweiz	150	276	993	1 551
China	156	104	40	187
Tschechoslowakei	—	—	19	35

Gesamteinfuhr*) 144 326 303 108 86 926 221 236

¹⁾ 1920: 723 kg (1 650 P.)²⁾ 1920: 498 kg (1 475 P.)

*) Einschl. der Einfuhr aus einigen weniger bedeutenden Ländern.

Medizinalsirupe.

	1913		1923	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . .	5 260	8 416	171	671
Ver. Staaten . .	32 655	52 248	14 043	27 845
Spanien	70	112	1 788	4 674
Frankreich . .	24 895	39 832	11 372	32 924
England	13 010	20 816	1 682	1 867
Holland ¹⁾ . . .	—	—	—	—
Italien	1 860	2 976	1 466	5 395
Argentinien . .	—	—	57	272
Schweiz	—	—	7	20
Belgien	110	176	—	—

Gesamteinfuhr*) 77 865 124 584 30 600 73 688

¹⁾ 1921: 513 kg (2 001 P.)

*) Einschl. der Einfuhr aus einigen weniger bedeutenden Ländern.

Medizinalextrakte.

	fest 1923*)		flüssig 1923*)	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . .	864	7 748	1 530	7 101
Ver. Staaten . .	106	506	3 859	8 094
Spanien	—	—	3 329	2 790
Frankreich . .	71	583	1 219	4 506
England	19	375	1 039	2 597
Holland	24	84	28	80
Italien	248	958	1 096	900
Schweiz	14	35	—	—

Gesamteinfuhr . 1 346 10 289 12 100 26 068

*) 1913 nicht gesondert geführt.

Pflaster.

	1913		1923	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . .	3 864	24 145	1 165	9 691
Belgien	3	12	44	666
China	1	12	19	287
Spanien	—	—	29	500
Ver. Staaten . .	8 338	84 660	11 566	62 392
Frankreich . .	5 335	26 034	1 929	13 268
England	12 705	57 612	1 464	8 196
Italien	177	1 780	12	80
Holland ¹⁾ . . .	—	—	—	—

Gesamteinfuhr*) 30 423 194 255 16 228 95 080

¹⁾ 1920: 139 kg (675 P.)

*) Einschl. der Einfuhr aus einigen weniger bedeutenden Ländern.

Arzneitinkturen.

	1923*)	
	kg	Goldpesos
Deutschland . .	1 134	9 281
Argentinien . .	123	1 509
Spanien	9	250
Ver. Staaten . .	471	5 201
Frankreich . .	8 400	108 117
England	1	25
Italien	40	670
Uruguay	49	215

Gesamteinfuhr 10 277 125 268

*) 1913 nicht gesondert geführt.

Balsame, Gumen, Medizinalharze.

	1913		1923	
	kg	Goldpesos	kg	Goldpesos
Deutschland . .	28 924	50 832	5 400	17 003
Ver. Staaten . .	224	795	1 053	5 788
Frankreich . .	1 247	4 825	868	3 843
England	1 965	5 446	594	1 458
Holland	—	—	39	217
Italien	4 762	8 218	261	510
Schweiz	—	—	2	10
Belgien	287	440	—	—

Gesamteinfuhr*) 37 409 70 556 8 310 28 925

*) Einschl. der Einfuhr aus einigen weniger bedeutenden Ländern.

Granula.

	kg	1923*) Goldpesos
Deutschland . . .	139	1 078
Ver. Staaten . . .	158	300
Frankreich . . .	7 010	42 581
England . . .	87	115
Italien . . .	187	733
Gesamteinfuhr . .	7 581	44 807

*) 1913 nicht gesondert geführt.

Pomaden und Medizinalsalben.

	1913	1923
	kg Goldpesos	kg Goldpesos
Deutschland . . .	805 2 898	736 4 529
Argentinien . . .	— —	170 1 734
Ver. Staaten . . .	2 280 8 208	8 328 51 488
Frankreich . . .	495 1 782	1 643 12 373
England . . .	1 255 4 518	756 2 625
Holland . . .	— —	43 229
Italien . . .	70 252	13 185
Schweiz . . .	— —	2 10
Spanien . . .	5 18	— —
Gesamteinfuhr*) .	4 910 17 676	11 706 73 286

*) Einschl. der Einfuhr aus einigen weniger bedeutenden Ländern.

Desinfektionsmittel, flüssig und pulverförmig (einschl. Schwerchemikalien).

	1913	1923
	kg Goldpesos	kg Goldpesos
Deutschland . . .	150 90	13 021 24 544
Argentinien . . .	— —	24 200 1 210
Belgien . . .	— —	53 210
Ver. Staaten . . .	— —	2 353 1 523
Frankreich . . .	— —	2 600 4 946
England . . .	6 060 3 636	60 487 38 448
Italien . . .	— —	138 116
Schweiz ¹⁾ . . .	— —	— —
Holland ²⁾ . . .	— —	— —
Gesamteinfuhr . .	6 210 3 726	102 852 70 997

¹⁾ 1922: 819 kg (635 P.)²⁾ 1921: 50 kg (86 P.)

Konkurrenzlage. Die Stellung der konkurrierenden Staaten auf dem chilenischen Markt für Pharmazeutika wird in dem Bericht wie folgt charakterisiert:

Aus der Zollstatistik ergibt sich, daß die Ver. Staaten in der Versorgung Chiles mit Arzneimitteln an erster Stelle stehen, gefolgt von Frankreich, Deutschland und England in der angegebenen Ordnung. Im einzelnen haben die Ver. Staaten die Führung in Vaseline, Kapseln, Pillen und Spezialitäten; Frankreich liefert den größten Teil der Medizinaltabletten und -pasten, große Mengen von Sirupen, Kapseln, Pillen und Oblaten; Deutschland ist vorherrschend in Medizinalölen und Emulsionen und ein scharfer Konkurrent in Pillen, Vaseline und Kapseln; England führt in allen Gruppen nur bescheidene Mengen ein.

Durch die Qualität der Ware und unablässige Propaganda haben sich die Ver. Staaten besonders in Mitteln gegen Husten, Erkältungen und Grippe, in Abführmitteln, hygienischen Präparaten, Medizinalsalzen und Petroleumderivaten eine feste Stellung geschaffen; trotz des hohen Dollarkurses vermögen die amerikanischen Fabrikanten dieser Produkte mit Erfolg gegen die französische und deutsche Konkurrenz zu bestehen. Dagegen macht Frankreich das beste Geschäft in tonischen Präparaten, Salben, Blutverbesserungs- und nervenstärkenden Mitteln, sowie in Arzneien gegen Nieren- und Leberkrankheiten und Deutschland steht allen andern voran in Emulsionen und Lebertranpräparaten und ebenso in den „Bayer“-Produkten. — Die Konkurrenz der chilenischen Fabrikanten ist auf allen Gebieten stark, seitdem diese begonnen haben, die ausländischen Produkte nachzuahmen; am schärfsten ist sie

in Verdauungs- und Abführmitteln, tonischen Präparaten und Mitteln gegen Erkältungen und Husten.

Gegenwärtig scheint auf dem chilenischen Markt ein Gleichgewichtszustand zwischen den verschiedenen Konkurrenten erreicht zu sein; sollte er aber gestört werden, so dürften die Aussichten für die Ver. Staaten günstig zu sein. — Trotz der durch die Valutaentwertung gegebenen Vorteile ist es Deutschland nicht gelungen, die Stellung, die es vor dem Krieg inne hatte, wiederzuerobert; jetzt, nach der Stabilisierung der Mark, darf man annehmen, daß die Zunahme der deutschen Einfuhr in dem Rahmen bleiben wird, der durch die allgemeine Entwicklung dieses Absatzgebiets gegeben ist. In Beziehung auf die französische Konkurrenz ist zu sagen, daß es nie gelingen wird, gewisse französische Präparate zu verdrängen, weil ihr Ruf bei den Aerzten, den Apothekern, dem Drogenhandel und den oberen Gesellschaftsschichten durch jahrelange Gewöhnung zu fest begründet ist. Anders aber liegen die Verhältnisse bei vielen Präparaten, welche ihren Absatz nur dem gegenwärtigen niedrigen Kurs des Franc, der nur halb soviel wie der chilenische Papierpeso gilt, verdanken; diese werden den Konkurrenzprodukten weichen müssen, sobald die französische Währung stabilisiert wird. — Die englische Einfuhr war nie von großem Umfang und ist jetzt in den meisten Gruppen geringer als vor dem Krieg.

Wenn man bei dieser Lage bedenkt, daß die Ver. Staaten trotz des ungünstigen Dollarkurses seit 1922 ihre Einfuhr dauernd gesteigert haben, so ist zu erwarten, daß, wenn die Valuten und die Produktionskosten sich allgemein wieder den normalen Verhältnissen nähern, eine weitere Verbesserung ihrer Stellung eintreten wird. Ein Vorteil Amerikas vor Europa liegt auch in dem kürzeren Frachtweg und in den guten Verbindungen, die es den chilenischen Importeuren ermöglichen, ohne große Vorausbestellungen und Vorräte auszukommen.

Ein beachtenswerter Konkurrent wird immer der chilenische Fabrikant sein; durch hohe Zölle geschützt und ohne Frachtkosten, erzielt er große Gewinne, wenn er für seine Produkte die Preise der eingeführten Waren ansetzt, und wenn diese zurückgehen, so kann er folgen, ohne einen Verlust befürchten zu müssen.

Propaganda. Von entscheidender Bedeutung ist die Propaganda; jeder Importeur fragt zunächst, wieviel für die Propaganda ausgesetzt ist. Die Hälfte der Anzeigen in den Familienzeitschriften und ein großer Teil in den Tageszeitungen wird von Anpreisungen von Arzneimitteln und Toilettepräparaten eingenommen. Von erster Wichtigkeit sind die Tageszeitungen; es sind zu nennen: „La Nación“, „El Mercurio“ und „El Diario Ilustrado“ in Santiago, „El Mercurio“ und „La Unión“ in Valparaiso und „El Mercurio“ in Antofagasta. Diese Zeitungen werden in ganz Chile gelesen; „El Mercurio“ von Antofagasta kommt besonders für das Salpetergebiet in Betracht und dringt auch nach Bolivien vor. „Los Sucesos“, „Zig-Zag“ und „La Familia“ sind die Hauptfamilienzeitschriften, die von den besseren Klassen gelesen werden; die Auflagen sind 35 000, 35 000 und 10 000. Jede Nummer (100 Seiten) enthält 70—80 Anzeigen von Drogen und Arzneimitteln. Die medizinische Fachpresse, die „Revista Medica“ (herausgegeben von der Medizinischen Gesellschaft), die „Revista de Salud Publica“ (herausgegeben vom Roten Kreuz) und die „Revista Chilena de Higiene“ (herausgegeben vom Hygienischen Institut) kommen nur für besondere Präparate, Sera und biologische Produkte in Betracht, nicht aber für die gewöhnlichen Arzneimittel; für diese ist ihr Leserkreis zu beschränkt.

Erst in zweiter Linie kommt die Propaganda durch Schaufensterauslagen, Mustersendungen, Straßenreklame usw. Alle diese Formen wurden und werden

mit wechselndem Erfolg (je nach der Art der Artikel) versucht.

Fabrikation in Chile. Nach der Zoll-erhöhung im Jahre 1921 entschloß sich eine Reihe amerikanischer und europäischer Fabrikanten, ihre Produkte in chilenischen Laboratorien herstellen zu lassen; so gelang es ihnen, ihre Kundschaft zu behalten und bei der starken Neigung der chilenischen Regierung, den Schutzzollwünschen der einheimischen Industrie entgegenzukommen, sollte dieser Ausweg immer im Auge behalten und vorbereitet werden. Die Nachfrage nach den Produkten irgendeines einzelnen amerikanischen Fabrikanten ist gegenwärtig nicht groß genug, um die Errichtung einer Filialfabrik zu gestatten, aber mehrere Fabrikanten von nicht konkurrierenden Produkten könnten sich zusammenschließen, um gemeinsam die Erzeugung in einer von ihnen selbst geleiteten und betriebenen chilenischen Fabrik aufzunehmen; hierbei ist aber Beratung durch einen erfahrenen chilenischen Anwalt unbedingt erforderlich. (2880)

Der Chemikalienhandel Spaniens im Jahre 1924.

Ueber den spanischen Chemikalienhandel im Jahre 1924 veröffentlicht „Química & Industria“ folgende Statistik. Vergleichsweise werden die entsprechenden Mengen- und Wertziffern des Jahres 1923 gegenübergestellt.

	Ausfuhr.			
	1923 dz*)	1924	1923 Wert in Peseten	1924
Calciumchlorid	3 321	103	96 309	2 987
Natriumsulfat	4 772	359	260 810	19 745
Kupfersulfat	11	64	990	5 760
Weinstein	4 520	9 093	1 048 640	2 109 576
Roher Weinstein	130 079	115 937	8 064 898	7 188 094
Calciumtartrat	11 930	9 430	1 228 790	971 290
Acetznatron	69 654	66 966	4 109 586	3 950 994
Schwefel	59	—	1 711	—
Glycerin	3 739	5 628	953 445	1 435 140
Wachs in Stücken	40	852	13 640	281 325
Mineralfarben in Pulver- oder Pastenform	27 350	34 560	2 133 300	2 695 680
Zubereitete Farben	11 196	9 743	3 134 880	2 728 040
Ocker und andere Erd- farben	7 892	11 255	165 732	236 355
Mennige, Glätte	903	1 693	76 755	143 905
Firnis	43	111	14 405	37 185
Gerbrinden und andere Gerbstoffe	33 100	28 060	662 000	572 200
Natürliche Quellsalze	1 000	562	3 000	1 686
Süßholzwextrakte, flüssig und in Pastenform	7 095	6 398	1 397 715	1 260 416
Süßholz	19 802	16 035	1 247 526	1 010 205
Falscher Safran	242	260	108 900	117 100
Pharmazeutische Erzeug- nisse, n. b. g.	617 803	614 648	10 502 651	10 449 016
Pflanzliche Erzeugnisse, n. b. g.	44 020	30 966	5 766 620	4 056 546
Riechstoffe u. ätherische Öle, n. b. g.	540 414	1 854 175	6 486 968	22 250 100
Leim, roh	29	22	3 770	2 860
Terpentinöl	27 285	41 768	5 047 725	7 727 080
Harze	95 064	135 507	4 372 944	6 141 322
Schießpulver u. Spreng- mischungen	21 006	27 478	126 036	164 868
Chem. Erzeugn., n. b. g.	41 816	75 005	3 387 095	6 075 405
	Einfuhr.			
	1923 dz*)	1924	1923 Wert in Peseten	1924
Salpetersäure, roh	37	26	2 812	1 976
Salpetersäure, rein	127	364	12 700	36 400
Schwefelsäure, roh	459	193	16 065	6 755
Schwefelsäure, rein	91	137	7 371	11 097
Schwefelsäure, rauchend	233	126	5 825	3 150
Schwefligsäure, Schwe- felsäureanhydrid usw.	601	468	78 130	60 840
Acetzkali u. Acetznatron	14 757	8 391	708 336	402 768

*) Wenn nicht anders angegeben.

	1923 dz*)	1924	1923 Wert in Peseten	1924
Borsäure	1 727	1 576	276 320	252 160
Citronen-, Benzoes- und Salicylsäure, rein	1 730	1 801	954 960	994 152
Oxalsäure u. Oxalate, roh	762	1 148	118 872	179 088
Kaliumcarbonat	2 149	890	221 347	194 170
Kaliumsulfat, -chlorid u. andere Düngesalze	156 488	253 923	6 259 520	10 156 920
Natriumsulfat, krist. u. Natriumnitrat	908	2 458	64 468	174 518
Kalium- und Natrium- salze, n. b. g.	341	911	95 480	255 080
Ammonsalze, n. b. g.	2 588	2 974	403 728	463 944
Barium-, Strontium- u. Calciumsalze, n. b. g.	1 112	459	230 184	95 013
Calcium- u. Bariumchlorid	2 510	2 342	170 680	159 256
Chlorkalk und Alkalihy- pochlorite	27 622	35 785	1 270 612	1 646 140
Magnesiumcarbonat	2 040	2 636	216 240	279 416
Magnesiumsulfat u. Ma- gnesiumchlorid	3 238	3 686	161 900	184 300
Kupfersulfat, krist. roh Schädlingsbekämpfungsmittel auf Basis von Kupfersulfat u. ähnl.	4 987	3 987	408 934	326 934
Kupfersalze, n. b. g.	10 376	10 137	1 047 976	1 023 837
Nickel- und Kobaltsalze	44	54	6 864	8 424
Chrom- u. Mangansalze	226	169	46 782	34 983
Chrom- u. Bichromate, roh	74	43	38 036	22 102
Alaune, Aluminiumsalze	6 344	10 654	444 080	745 780
Arsenik	6 999	6 562	391 944	367 472
Schwefel, roh, in Stücken	521	494	200 064	189 696
Schwefel, raff., in Stck.	147 554	145 661	2 313 310	2 184 915
Schwefel, gemahlen, u. Schwefelblumen	4 397	451	96 734	9 922
Tonerde, rein	32 625	28 392	1 305 000	1 135 680
Carborundum	5 994	7 801	155 804	202 826
Alkaliborate	358	569	52 984	84 212
Hyposulfite, n. b. g.	7 023	4 340	491 610	303 800
Sulfite, Bisulfite, n. b. g.	527	53	43 214	4 346
Metallsulfide einschl. Al- kalisulfide, n. b. g.	3 375	3 126	772 875	715 854
Natriumsalicylat u. -ben- zoat	5 873	3 449	493 332	289 716
Formaldehyd	8 273	13 785	215 098	358 410
Weinstein und Tartrate, rein	413	804	112 336	218 688
Arom. Nitro- u. Chlor- verbindungen, wie Ni- tranilin und andere	254	119	115 570	54 145
Metol, Hydrochinon, Pyrogallussäure	1 123	1 728	162 835	250 569
Trichloräthylen u. Tetra- chloräthylen	34	50	52 428	77 100
Komprim. Gase, n. b. g.	1 347	4 889	592 680	2 151 160
Salze, n. b. g.	256	834	28 416	92 574
Farbstoffe, pulverförm. oder kristallisiert	10 120	12 964	3 076 480	3 941 056
Natürl. Mineralfarben, ungemahlen	581 633	344 054	8 724 495	5 160 810
Künstl. Mineralfarben, Bleiweiß, Mennige usw.	274	607	5 480	12 140
Farben, n. b. g., einschl. Ultramarin	7 292	14 488	1 122 968	2 231 152
Druckerschwärze	7 325	8 709	409 925	2 865 261
Malersfarben, flüssig oder in Pastenform	2 152	2 026	492 808	463 954
Firnisse, n. b. g.	11 010	8 447	3 688 350	2 829 745
Quebrachoextrakt	4 155	4 497	1 637 070	1 771 818
Antipyrin, Phenacetin usw. (kg)	59 723	37 282	8 977 398	8 425 732
Atropin, Codein, Heroin usw. (kg)	5 017	4 109	205 897	168 469
Coffein, Spartein und Salze (kg)	869	778	352 814	315 868
Bromide ausschl. Edel- metallbromide (kg)	408	522	13 872	17 748
Jodide m. Ausnahme d. Edelmetalljodide (kg)	11 670	6 208	35 010	18 624
Chinin u. Salze (kg)	8 357	6 606	568 276	449 208
	4 637	6 216	561 077	732 136

	1923 dz ^{*)}	1924	1923 Wert in Peseten	1924
Morphin, Cocain und Salze (kg)	475	238	206 625	103 530
Albumin, Fibrin, Gelatine und dergl. . . .	1 052	1 003	805 832	768 298
Casein, borsäurehaltig, oder dergleichen . . .	3 363	3 484	415 888	613 184
Süßholzwextrakt	172	242	47 128	66 308
Terpentinöl, roh u. raff.	1 061	473	118 832	52 976
Kalkstickstoff	100	36	3 200	1 152
Chilesalpeter, roh . . .	920 015	1 084 269	41 400 675	48 792 105
Superphosphat u. andere gefällte Phosphate . .	969 226	1 295 737	19 384 520	25 914 740
Thomasschlacke	152 833	164 762	3 056 660	3 295 240
Knochenasche und Tierkohle	4 090	2 342	196 320	112 416
Erde u. Pflanzenwachs .	969	1 288	236 436	314 272
Kolophonium, Holzteeer usw.	1 992	2 748	127 488	137 472
Kopalharz	2 520	2 971	509 040	600 142
Fertige Appreturmittel, Dextrin usw.	7 903	9 702	774 494	950 796
Synth. Nitrate, Calcium-, Ammonitrat usw. . . .	113 279	114 089	7 136 577	7 187 607

*) Wenn nicht anders angegeben.

(Fortsetzung folgt.) (2767)

Einführung und Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten in Brasilien.

Von Dr. H. Dohmann.

Da die deutsche Wirtschaft mehr und mehr gezwungen wird, auf Auslandsmärkten das zu suchen, was ihr der deutsche zurzeit versagt, dürften einige Erläuterungen über das Spezialitätengeschäft in Brasilien, dem Staate, der als der zukunftsreichste in Südamerika bezeichnet werden kann, von einem gewissen allgemeinen Interesse sein. Ich habe, vor kurzem aus Brasilien zurückgekehrt, die Lage des pharmazeutischen Marktes als Wissenschaftler und Kaufmann weitgehendst studiert und möchte im folgenden über einige der wichtigsten Punkte berichten.

Brasilien ist wohl für die Industrie, besonders aber für die pharmazeutische, zur Bearbeitung das schwierigste Land Südamerikas. Es beruht diese Tatsache auf den sehr hohen, geradezu prohibitiv zu nennenden Einfuhrzöllen, auf der Erfüllung der Formalitäten bei Anmeldung der Spezialitäten auf dem Departamento Nacional de Saude Publica in Rio, auf den riesigen Entfernungen und der teilweisen Unkultiviertheit des Landes, den immer noch mehr oder weniger unzuverlässigen Postverhältnissen, besonders im Innern, und nicht zuletzt auf der portugiesischen Sprache, welche nur in Brasilien, Portugal und seinen Kolonien gesprochen, keine sehr weite Verbreitung als wissenschaftliche, kommerzielle und Kultursprache hat; somit sind auch, da sie nur von sehr wenigen Deutschen restlos beherrscht wird, medizinisch einwandfreie Uebersetzungen recht selten. Brasilianische und portugiesische Aerzte, die man häufig damit betraut, beherrschen, mit Ausnahmen natürlich, die deutsche Sprache im allgemeinen nicht so weit, um in der Lage zu sein, schwierige medizinische Texte, ich erinnere z. B. an die schwierigen Arbeiten aus der Reiztherapie, vollständig sinngemäß in das Portugiesische zu übertragen, und die deutschen kompetenten Aerzte sind wohl zu zählen. Ich bespreche diesen Punkt ausführlicher, weil an mich häufig Anfragen gerichtet werden, ob nicht etwa französische oder spanische Literatur genüge, was absolut zu verneinen ist, besonders für Spanisch, welches, wie bekannt, in portugiesischen Ländern nicht gern gehört wird. Andererseits sind mir Prospekte und Broschüren zu Gesicht gekommen, die ein geradezu unmögliches Portugiesisch aufwiesen und ihren Firmen sicher mehr schaden als nützen; denn der Brasilianer verlangt mit Recht, daß man mit ihm in seinem Vaterlande, auf das er sehr stolz ist,

wenn man sich ihm als Ausländer geschäftlich nähern will, sich eines tadellosen Portugiesisch bedient.

Der erste Schritt bei Einführung neuer Spezialitäten in Brasilien ist die Anmeldung bei dem Departamento Nacional de Saude Publica, ohne dessen Lizenz kein Präparat das Hafenzollgebiet verlassen darf. Es ist diese Regel nicht ohne Ausnahme, es handelt sich dann aber um alte, eingeführte Firmen, die den Zollbehörden nachweisen können, daß die Lizenzierung nicht lange auf sich warten lassen wird. Im allgemeinen wird aber sehr rigoros vorgegangen. Die Anmeldung ist gebührenpflichtig, durch die jeweiligen Vertreter zu bezahlen, pro Präparat ca. Rs. 200 \$ 000, und geschieht auf folgende Weise: Die Firma reicht für jedes Präparat ein gesondertes Dokument in portugiesischer Sprache ein, das folgende Punkte enthalten muß:

- a) Name des Präparates,
- b) chemische Bezeichnung und Formel,
- c) genaue Zusammensetzung nach Menge und Gewicht sämtlicher Bestandteile, auch der nebensächlichen, wie Geschmackskorrigentien usw.
- d) Herstellungsverfahren,
- e) Nachweis (Färbereaktionen) usw.,
- f) Handelsformen.

Dieses Dokument muß die von einem Notar beglaubigte Unterschrift eines approbierten Apothekers und des geschäftsführenden Direktors der Firma enthalten; es muß dann dem Auswärtigen Amt in Berlin und dem brasilianischen Generalkonsulat vorgelegt werden.

Das ganze Lizenzierungsverfahren bei dem D.N.S.P. dauert im allgemeinen ungefähr $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Jahr. Es liegt dies daran, daß die einzelnen Präparate je nach ihren Indikationen von der Zentralstelle den verschiedenen Spezialabteilungen zur Analyse überwiesen werden; so werden z. B. alle antisiphilitischen Mittel in der Inspectoria das molestias venereas geprüft, andere Präparate wieder im Instituto Oswaldo Cruz, andere im Instituto de microbiologia etc. Persönliche Beziehungen können auch hier, wie überall im Süden, einiges nützen. Vor Erteilung der Lizenz darf kein Präparat in Apotheken oder Drogerien zum Verkauf angeboten oder gehalten werden, da sonst der Vertreter der Firma in empfindliche Strafen genommen wird. Will der Vertreter schon die Angelegenheiten auf der S.P. überwachen oder später mit dem Geschäft beginnen, muß er im Besitz einer „procuração“ sein, die ihn offiziell als Bevollmächtigten der Firma in allen Sachen, die diese oder jene Präparate betreffen, ausweist. Dieselbe muß ebenfalls gültig unterschrieben und beglaubigt sein. Den Anmeldungsdocumenten sind jeweils 4 Muster einer jeden Handelsform eines jeden anzumeldenden Präparates beizugeben, ebenso wie Prospekte oder Gebrauchsanweisungen. Nachdem die Lizenz erteilt ist, kann mit den Präparaten in jeder beliebigen Weise gearbeitet werden.

Die Zölle sind ein langes und schwieriges Kapitel für sich. Der brasilianische Zolltarif ist für den Ungeweihten wohl das Unverständlichste, was es gibt. Man kann bei Einfuhr die Präparate in verschiedener Weise rubrizieren, um so den günstigsten Zollsatz zu bekommen. Im allgemeinen kann man mit einem Satz von 60% ad valorem rechnen, aber wie gesagt nur ganz summarisch gesprochen. Von den zu zahlenden Zöllen ist ein gewisser Teil in Goldmilreis zu entrichten, was die Sache auch erheblich verändert. Alle Zollgeschäfte übergibt man am besten einem Despachanten, der in die Verhältnisse genügend eingeweiht ist. Eine Einfuhr von Sera hat keinen Zweck, da in Brasilien selbst, besonders im Instituto Oswaldo Cruz, sehr gute Sera und Vaccine hergestellt werden, die zu einem äußerst billigen Preise abgegeben werden. Auch Vaccine wird sich deshalb im allgemeinen kaum lohnen, da der brasilianische Arzt sehr großen Wert auf Frischvaccine legt

und auch für Stockvaccine bereits eine beachtenswerte Industrie besteht.

Die Vaccinen bei Epidemien, wie bei dem kürzlichen Auftreten der Pocken, und auch die Schlangenserum werden ganz oder doch fast ganz kostenlos abgegeben.

Alle Präparate haben eine sehr starke Konkurrenz auszuhalten, die ihnen in Qualität nicht etwa immer nachsteht. Nordamerika und Frankreich bringen wohl am meisten auf den Markt, wobei die Nordamerikaner durch eine sehr ausgedehnte, teure und meistens gute Reklame und die Franzosen durch elegante Aufmachung der Präparate, eine Sache, die dem Brasilianer sehr liegt und nicht unterschätzt werden sollte, auffallen. Ueberhaupt kann die Propaganda drüben ganz anders gestaltet werden als hier. Es stehen den Fabrikanten nicht nur die mündliche oder schriftliche direkte Aerztepropaganda (Besuche, Rundschreiben, Muster) zur Verfügung, sondern auch das weite Gebiet der Laienreklame in Form von Inseraten in Tages- und illustrierten Zeitungen, Plakaten auf Straßen, Bahnhöfen, Häfen, in den Straßenbahnen usw.

Die Reklame kann nach deutschen Begriffen auch ruhig „marktschreierisch“ sein, sie ist sogar für unseren Geschmack oft häßlich, zu frei und absolut nicht dezent; erreicht aber ihren Zweck, denn sie fällt ins Auge. Die Art solcher Propagandabetätigung wird in erster Linie bedingt durch die nicht so ausgeprägt wissenschaftliche, kritische oder gar ablehnende Einstellung des brasilianischen Arztes, der auch zunächst ein guter Kaufmann sein will und muß. Natürlich gibt es auch Aerzte, die wenig Interesse zeigen, aber es sind dies außerordentlich wenige und dann manchmal auch nur, weil sie mit Drucksachen und Mustern aus aller Herren Länder im wahrsten Sinne des Wortes überschwemmt werden. Andererseits hat man drüben mit einer wesentlich höheren Anzahl von „Musterjägern“ zu rechnen, von denen einige, besonders im Innern, wo die Medizin noch nicht immer ganz neuzeitlich ausgeübt wird, gleich vorgedruckte Musterabforderungskarten führen, um so das Verfahren einfacher zu gestalten, trotzdem alle Firmen heute beinahe schon Musterkarten mitsenden. Ein Arzt ist mir z. B. bekannt, der laufend unter vier verschiedenen Namen und Adressen Muster fordert und mir nur gelegentlich durch seine typische, extrem schlechte Handschrift aufgefallen war und auch dadurch, daß die verschiedenen Wohnsitze auffallend dicht beieinander lagen. Aerzte dieser Art machen durch Weiterverkauf der Präparate zuweilen ein richtiges Geschäft daraus.

Was die äußere Aufmachung betrifft, so empfiehlt es sich, dieselbe möglichst ansprechend zu gestalten, mit portugiesischer Aufschrift zu versehen, und es ist Pflicht, einen Vermerk anzubringen „amostra para medicos“, d. h. Aerztemuster. Muster, die äußerlich nicht als solche kenntlich sind, zahlen Zoll, wovon sie ebenso wie kleine Literaturmengen sonst frei sind. Von der Verkaufsware ist jede Packung durch die Vertriebsstelle in Brasilien (Vertreter) mit einem „sello“ (Stempelmarke) zu versehen. Waren, die ohne „sello“ durch einen „fiscal“ angetroffen werden, bringen der Vertreterfirma, ebenso wie nicht lizenzierte, empfindliche Strafen.

Was die Literatur anbetrifft, so scheint sich mir ein wahlloses Übersetzen von deutschen Originalarbeiten, Abhandlungen usw. nicht bewährt zu haben. Es erscheint mir am vorteilhaftesten, von jedem Präparat einen guten Prospekt, der alles Wichtige für den Arzt enthält, wie Zusammensetzung, Indikationen, Dosierung, Handelsformen, Vertreteradresse, übersetzen zu lassen und von der Literatur nur das wichtigste, interessanteste und neueste von jedem Präparat in Form einer Sammelbroschüre zusammenzustellen, denn erfahrungsgemäß hat auch der brasilianische Arzt im allgemeinen nicht Zeit, sich mit der gesamten

ihm täglich ins Haus regnenden Literatur eingehender zu beschäftigen. Auch pflegt er sich vornehmlich nach seinen persönlichen Erfahrungen mit dem Präparat zu richten, um es, wenn ihm auch nur einmal ein Fehlschlag bei seinen Versuchen unterläuft, mehr oder weniger abzulehnen.

Einer besonderen Besprechung bedarf außer anderem die Zeitschriftenpropaganda, welche ich bei anderer Gelegenheit ausführlicher behandeln werde, um so auch meinen bescheidenen Teil dazu beizutragen, unserer chemischen Industrie zu dem ihr zukommenden Platz auf dem brasilianischen Markt zu verhelfen.

(2927)

Verwendung von Abfällen in den amerikanischen Großschlächtereien.

Man schreibt uns aus New York:

Die Verwendung von Abfällen in den amerikanischen Großschlächtereien ist in den letzten Jahren so vervollkommen worden, daß sie in den Vereinigten Staaten selbst als Vorbild für die vollkommene Ausnutzung des bearbeiteten Materials angesehen werden. Das Wort, daß in den amerikanischen Großschlächtereien nichts verlorengeht, als der Todesschrei des Schweines, ist hier im Lande selbst geprägt worden. Jedenfalls ist die Verwertung der Nebenprodukte und Abfälle bei der Schlächtereien und Fleischverpackung so weit vervollkommen worden, daß sie den Absatz dieser Produkte ebenso lohnend gestaltet hat wie den des Hauptproduktes, den Fleischversand.

Die amerikanische Fleischindustrie hat sich innerhalb eines halben Jahrhunderts zu dieser hohen technischen Vollkommenheit entwickelt. In den ersten Jahren ihres Bestehens — der Zeit nach dem Sezessionskrieg — wurden im wesentlichen vier Produkte gewonnen, nämlich gepökelttes Fleisch, Häute, Schmalz und Talg. Eingeweide und Ochsenchwänze wurden als wertlos angesehen, da keine Gefrierwagen vorhanden waren und ein Versand in rohem Zustand daher meist nicht möglich war. 1869 wurde dann ein großer Teil der Abfallprodukte zur Leimfabrikation verwendet und seit 1870 begann man mit der Herstellung von Düngemitteln aus getrocknetem Blut. 1875 wurde mit der Herstellung von Fleischkonserven in großem Maßstab begonnen. Um die gleiche Zeit entwickelte sich auch die Oleomargarine-Industrie, die verschiedene Arten von Fett und Talg für wertvollere Zwecke zu verwenden verstand als lediglich zur Kerzenfabrikation, wofür diese bisher hauptsächlich gebraucht worden waren.

Auch die Verwendung von Blut diente verschiedenen artigeren Zwecken. In den ersten Jahren hatte man lediglich Blutwurst und Düngemittel hergestellt. In neuerer Zeit wird alles für menschliche Genußzwecke dienende Blut von Inspektoren der Bundesregierung für jede einzelne Schlachtung auf seine Genußfähigkeit hin geprüft. Das übrige Blut wird in großen Tanks gesammelt, wo es gerinnt. Darauf erfolgt eine Vermahlung in Pulverform, die zur Fütterung von Kälbern als Ergänzung neben Magermilch dient. Weitere wichtige Verwendungszwecke von Blut sind außer der Düngemittelfabrikation die Imprägnierung der Außenfläche von Häuten mit Blut.

Hörner und Hufe werden durch Dampf erweicht und dann flachgepreßt, worauf alle möglichen Gebrauchsgegenstände aus der Masse hergestellt werden. Schienbeine werden zu einer Anzahl von beinernen Artikeln — auch Nachahmungen von Gezeihen bei Messergriffen usw. — verwendet. Schädelknochen dienen zur Leimbereitung. Häute gehen an Gerbereien weiter. Kalbskopfhäute dienen zur Bereitung besonders feiner Gelatine zu Koch- und Eisbereitungszwecken sowie zur Klärung von Bier.

Von den Eingeweiden werden Galle, Gallensteine und Drüsen für pharmazeutische Zwecke und zur

Farben- und Tintenbereitung verwendet. Gallensteine werden auch nach Japan geschickt, wo sie als Talismane verwendet werden. Herzen und Lebern werden ebenso wie gewöhnliches Fleisch heute in Eis versandt. Därme dienen allen möglichen Zwecken von Wursthäuten bis zu Kappen von Parfümflaschen.

Die Laboratorien der großen Packereien stellen heute über 20 verschiedene Fette und Öle und 48 medizinische Präparate her. Die Armour Soap Works fabrizieren 60 Arten von Seife, außerdem Reinigungs- und Putzmittel, Waschpulver, Puder, sonstige kosme-

tische Mittel und Riechsalze. Glycerin ist ein weiteres wichtiges Nebenprodukt bei der Fabrikation von Seifen und Kerzen.

Alle sonstigen Abfälle ebenso wie das in den Schlächtereien verwandte Sägemehl dient der Düngemittelfabrikation. Diese Ausnutzung auch des geringsten Neben- und Abfallproduktes in den großen Schlächtereien hat natürlich den Viehzüchtern höhere Preise und den Packereien größere Gewinne gebracht. Auch das Publikum hat durch verhältnismäßig billigere Fleischpreise profitiert. (2951)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Zahlungsstundung für Bezüge von preisbegünstigtem Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, die bisher nur für Bezüge zum regelmäßigen Verkaufspreise Zahlungsstundung gegen Sicherheitsleistung gewährt hat, hat sich nunmehr entschlossen, den Abnehmern von preisbegünstigtem Branntwein Zahlungsstundung für 42 Tage unter den nachfolgenden Bedingungen einzuräumen:

Als Sicherheitsleistungen für Zahlungsstundungen kommen nach vorausgegangener Verständigung in Betracht:

- Bürgschaften erster Banken und anderer gleichartiger Kreditinstitute, wie Stadt- und Kreissparkassen und Girozentralen,
- Hypotheken,
- Wechsel in Abschnitten nicht unter 500 RM., sofern sie mit dem Giro eines uns genehmen Kreditinstitutes versehen sind und eine Laufzeit von nicht über drei Monate haben.

Stempelkosten, soweit solche entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

Anträge wegen Zahlungsstundung sowie die Sicherheitsleistungen selbst sind ausschließlich an die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Verwertungsstelle, Abteilung: Kreditkontrolle, Berlin W 9, Schellingstr. 14/15, zu richten.

Die Bürgschaft darf nicht befristet sein, die Vertretungsbefugnis und die Richtigkeit der Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein.

Die Sicherheitsleistungen gelten erst als Deckung, wenn sie schriftlich angenommen sind. Als Zahltag im Sinne von Nr. III/3 der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein gilt bei Bürgschaften und Wechseln der Tag des Eingangs bei der Verwertungsstelle, bei Hypotheken der Tag der gerichtlichen Eintragung.

Die Annahme der Sicherheit bedeutet nicht gleichzeitig die Annahme der Bestellung.

Die Monopolverwaltung behält sich vor, Antragsteller, welche die jeweils geltende Zahlungsfrist überschreiten, bei künftigen Bestellungen von der Vergünstigung einer Zahlungsstundung auszuschließen.

Die Monopolverwaltung ist berechtigt, den Kredit jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. (2914)

Neue Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein.

Im „Reichsanzeiger“ vom 2. Dezember 1925 veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein neue Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein jeder Art, A. in Mengen von über 280 Liter (Großverkauf), und B. in Mengen von 280 Liter und weniger (Kleinverkauf). Da der Umfang dieser Bekanntmachung einen Abdruck an dieser Stelle unmöglich macht, verweisen wir auf die Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“. (2917)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Neue Handelsvertragsverhandlungen mit Griechenland.

Die griechische Regierung hat die kürzlich von ihr ausgesprochene Kündigung des durch Notenwechsel vom 3. Juli 1924 und vom 15. Mai 1925 abgeschlossenen deutsch-griechischen vorläufigen Handelsabkommens zurückgenommen. Beide Regierungen sind bereit, demnächst in Verhandlungen über den Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages einzutreten. Die vorbereitenden Arbeiten hierzu sind in beiden Ländern eingeleitet worden. (2969)

Zahlungsaufschub bei Zöllen.

Der Reichsminister der Finanzen hat dem D. I. u. H. von nachstehendem Erlaß Kenntnis gegeben:

„Bei Änderung der Verbrauchssteuergesetze ist die Zahlungsfrist bei den Verbrauchssteuern — abgesehen von der Materialsteuer — erheblich hinausgeschoben worden, und zwar ohne daß der Steuerpflichtige Sicherheit für die Steuer zu leisten braucht, es sei denn, daß die Verbrauchssteuer wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet wird oder Gründe vorliegen, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen. Mit Rücksicht hierauf bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Landesfinanzämter von der Befugnis aus § 105 Abs. 1 Satz 2 A.O., Zahlungsaufschub ohne Sicherheit zu gewähren, künftig bei den Zöllen in weiterem Umfang als bisher Gebrauch machen, jedoch nur dann, wenn die Zahlung des Zolles am Ende der Aufschubfrist nicht gefährdet erscheint. Kann nach Lage der Sache von einer Sicherheitsleistung nicht abgesehen werden, so ersuche ich, die Zollpflichtigen stets darauf hinweisen zu lassen, daß Sicherheit nicht nur durch Beibringung einer Bankbürgschaft, sondern auch durch Hingabe anderer Sicherheiten gemäß § 109 ff. A.O., insbesondere durch Eintragung von Sicherheitshypotheken und Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Waren, geleistet werden kann.“ (2923)

Zollermäßigung für Bleiweiß und Zinkweiß Pos. 335.

Auf S. 843 der „Chem. Ind.“ teilten wir mit, daß in den Wirtschaftsverhandlungen zwischen Deutschland und den Niederlanden eine Reihe von Ermäßigungen des deutschen Zolltarifs für holländische Produkte zugestanden sind, zu denen auch aus der Pos. 335 Bleiweiß und Zinkweiß gehören. Im „Reichszollblatt“ Nr. 46 vom 3. Dezember 1925 wird nunmehr mitgeteilt, daß das deutsch-niederländische Abkommen, das noch der Ratifizierung bedarf, bereits mit Wirkung vom 2. Dezember 1925 an in der Weise zu berücksichtigen ist, daß bei den genannten Waren, die in den Niederlanden oder einem anderen meistbegünstigten Lande hergestellt sind, die Unterschiedsbeträge zwischen den allgemeinen und den mit den Niederlanden vereinbarten Zollsätzen ohne Sicherheitsleistung und ohne Verzinsung zu stunden sind. Der ermäßigte Zollsatz beträgt:

aus TzNr. 335 Bleiweiß und Zinkweiß für 1 dz 7,50 M. (2916)

Ausland

Großbritannien. Der Zoll auf Glühstrümpfe. Aus dem Kommissionsgutachten, auf Grund dessen die englische Regierung die Erhebung eines Zolls von 6 sh. für das Gros Glühstrümpfe (geglüht und nicht geglüht) beschlossen hat, gibt das „Board of Trade Journal“ folgenden Auszug:

Die Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der englischen Glühstrumpfindustrie der Nachweis ihrer Schutzbedürftigkeit im Hinblick auf die wirtschaftlichen Bedingungen in Deutschland nicht gelungen ist: die Verhältnisse sind nicht mehr dieselben wie 1922: die Mark ist stabilisiert und die deutschen Löhne steigen. „Andererseits stellt sich die Frage dar, wenn man die Art des Produkts in Betracht zieht. Nicht, daß dem Glühstrumpf an sich eine besondere nationale Bedeutung zukäme: seine Anwendung ist weit verbreitet, sein Wert unbestreitbar und ihn im Kriegsfall entbehren zu müssen, wäre zweifellos ein großer Nachteil, aber das gilt ebenso für viele andere im allgemeinen Gebrauch befindliche Gegenstände. Die eigentliche Bedeutung der Glühstrumpfindustrie liegt vielmehr darin, daß sie die einzige praktische in Betracht kommende Abnehmerin für Thorium ist, das nach den uns gegebenen Informationen als das Rückgrat der Industrie der seltenen

Erden anzusehen ist. Aus den vor der Kommission abgegebenen Gutachten geht hervor, daß die Erhaltung der Thor- und Cer-Industrie eine absolute Notwendigkeit ist und ebenso, daß der Untergang der Glühstrumpf-Industrie die rentable Produktion von Thor- und Cerverbindungen in England mit Sicherheit unmöglich machen würde, da keine Aussicht besteht, sie im Ausland abzusetzen. Als diese Industrie im Jahr 1921 auf die Liste der Schlüsselindustrien gesetzt wurde, bestand die Erwartung, daß die Glühstrumpf-Industrie, nachdem das Monopol für ihre Rohstoffe gebrochen war, im Stande sein werde, sich aus eigener Kraft zu erhalten; diese Erwartung hat sich nicht bestätigt und die gegenwärtige schwierige Lage der Glühstrumpf-Industrie stellt die Fortdauer der Produktion dieser wichtigen Substanzen in England in Frage. — Vielleicht wäre es möglich, die Thor- und Cer-Industrie auf irgendeine andere Weise am Leben zu erhalten; sollte sich die Regierung aber für den Schutz der Glühstrumpf-Industrie entscheiden, so glauben wir, daß ein Zoll von 6 s. für das Gros (entsprechend $\frac{1}{2}$ d für den Glühstrumpf) ausreichend wäre, um die Industrie, in Verbindung mit den nötigen Reorganisationen, auf eine gesunde Basis zu stellen.“

In einem Kommentar zu dem neuen Glühstrumpffzoll bemerkt „Chemical Trade Journal“ ausdrücklich:

„Wenn nicht die Rücksicht auf die Industrie der seltenen Erden zu nehmen gewesen wäre, so hätte die Kommission ohne Zweifel den Glühstrumpffzoll nicht empfohlen. Denn obwohl festgestellt wurde, daß die englische Glühstrumpf-Industrie in ihrem gegenwärtigen Zustand der deutschen Konkurrenz nicht gewachsen ist, so führte die Untersuchung doch zu dem Ergebnis, daß die deutsche Ueberlegenheit nicht auf unlauteren Geschäftsmethoden, sondern auf geringeren Generalunkosten beruht. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß der Zollschatz nur dann dauernd von Erfolg sein werde, wenn in der englischen Industrie zugleich eine Reorganisation und Konzentration stattfindet.“ (2955)

Oxalsäure und das Industrieschutzgesetz. Der Schutz einer nicht bestehenden Industrie durch das englische Industrieschutzgesetz bildete den Gegenstand einer Anfrage des Abgeordneten MacKenzie Livingstone im Unterhaus. Der Präsident des Handelsamts antwortete, die Fabrikation werde von 2 Firmen in Erwägung gezogen, aber soweit ihm bekannt sei, finde noch keine Erzeugung in England statt. Zuruf: In 4 Jahren ist also noch nichts erreicht worden! Antwort des Präsidenten: Dem Gesetz ist es zu danken, daß Tausende von früher in England nicht hergestellten Produkten jetzt erzeugt werden. (2957)

Tschechoslowakei. Vereinigung der chemischen Industrie. Am 30. November fand eine Sitzung des Ausschusses der Vereinigung der chemischen Industrie statt, in welcher Sekretär Dr. Kulhanek über die Situation und über die Richtlinien der weiteren Tätigkeit der Vereinigung im Hinblick darauf referierte, daß sich die erste Etappe der industriellen Entwicklung in der Tschechoslowakei — Bewilligungsregime und Handelsverträge — dem Abschluß nähert. Es werde notwendig sein, daß sich die Industriellen auch im Verkauf organisieren. Zu den Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland wurden in dem Sinne Stellung genommen, daß es vom Standpunkt der tschechoslowakisch-chemischen Industrie am besten wäre, in den Verhandlungen möglichst wenig Forderungen zu stellen, um eine Einigung zu erreichen. Es wurde beschlossen, ein Komitee zu bilden, zu welchem Vertreter der Handelskammern und des Industriellenverbandes beigezogen werden sollen. Die Anträge des Sekretariats auf Regelung der Umsatzsteuer, wie sie die einzelnen Zweige beschlossen haben, wurden genehmigt. (2922)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollbehandlung von Mustern. Im Zusammenhang mit den Einfuhrverboten erklärt das polnische Finanzministerium in einem Rundschreiben an die Zolldirektionen, Zollämter und das Zollinspektorat in Danzig, daß Muster und Proben der zur Einfuhr verbotenen Waren ohne spezielle Bewilligung eingeführt werden können, wenn sie auf Grund der Zollvorschriften zollfrei sind und in solchem Maße und in solcher Zusammenstellung eingehen, daß sie zu keinen andern als zu Musterzwecken dienen können.

Bei der Verzollung der Muster und Proben, welche eventuell als Ware gebraucht werden könnten, müssen die Zollämter doppelte Kautions erheben, nämlich eine solche für den vorgesehenen Zoll und eine zweite in der Höhe des Wertes der betreffenden Musterkollektionen. Die Kautionsbeträge

werden zurückerstattet, wenn die Muster und Proben in der angegebenen Frist und in demselben Zustande, wie sie eingeführt worden sind, wieder ausgeführt werden. (2961)

Island. Neue Bestimmungen über die Fakturen von Einfuhrwaren. Gemäß einer Verordnung im Isländischen Staatsanzeiger vom 22. Oktober 1925 sind vom 1. Februar 1926 ab in den Fakturen von Einfuhrwaren anzugeben: die Zahl der Frachstücke, ihre Markierung, ihr Gewicht und die Art der Verpackung, sowie außerdem sämtliche darin enthaltenen Waren mit ihrem vollen Preis; der Faktura ist eine vom Verkäufer oder einem autorisierten Vertreter unterschriebene Erklärung beizufügen, daß in den Sendungen keine in der Faktura nicht angegebenen Waren enthalten sind und daß der fakturierte Preis dem wirklichen Preis der Waren entspricht. Für Zuwiderhandlungen sind Strafen von 10 bis 1000 Kr. vorgesehen. (2971)

Rumänien. Neuer Ausfuhrzoll für Ultramarin. Der Ausfuhrzoll für Ultramarin in jeder Art von Verpackung wurde auf 5 Lei (Papier) per 100 kg festgesetzt („Monitor Official“ vom 14. November 1925); eine Kommissionstaxe wird nicht erhoben. (2957)

Bulgarien. Aethereinfuhr nur Apothekern und Drogisten gestattet. Die Einfuhr von Aether ist gemäß einer neueren Anweisung an die bulgarischen Zollbehörden nur Apothekern und Drogisten gestattet. (2973)

Griechenland. Der neue Zolltarif. Der griechische Unterstaatssekretär im Finanzministerium hatte, wie das „Berliner Tageblatt“ aus Athen meldet, mit den diplomatischen Vertretern Deutschlands, Englands und Frankreichs eine Besprechung wegen des neuen griechischen Zolltarifs, der namentlich die Einfuhr von Luxuswaren nahezu unmöglich macht. Die fremden Vertreter schlossen sich der Ansicht Griechenlands an. Die endgültigen neuen Zollbestimmungen sollten am 1. Januar schon in Kraft treten; es wurde aber ausgemacht, daß sie erst am 1. April, dem Anfang des neuen Finanzjahres, in Kraft treten sollen. In der Zwischenzeit sollen, obwohl der neue Tarif schon gilt, diejenigen Waren, die in den provisorischen Vereinbarungen genannt sind, nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen behandelt werden. Einen weiteren Aufschub des neuen Tarifs kann die griechische Regierung nicht genehmigen. (2970)

Spanien. Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta werden im Dezember folgende Kurse zugrundegelegt:

Portugal	6,214
Rumänien	3,254
Türkei	3,929
Bulgarien	5,071
Jugoslawien	12,444
Griechenland	9,290

(2958)

Ver. St. von Amerika. Die Verzollung der Ferrocyanide. Durch die Verordnung T. D. 40. 120 über die Verzollung von „Ferrocyanalcium und anderen Ferrocyaniden“ nach Pos. 5 mit 25 % v. W. ist, wie das Schatzamt in einem Schreiben an das New Yorker Zollamt bemerkt, eine große Verwirrung entstanden. Das Schatzamt sieht sich daher veranlaßt zu erklären, daß sich die erwähnte Verordnung nur auf die früher nach Pos. 1565 zollfreien Produkte bezieht, dagegen nicht auf die Kalium- und Natriumverbindungen. Diese sind wie bisher zu verzollen, u. zw.: Ferrocyanalkalium mit 4 c. per lb (Pos. 80), Ferrocyanalkalium mit 7 c. per lb (Pos. 80) und Ferrocyanatrium mit 2 c. per lb (Pos. 83). (2919)

Zollentscheidungen. Orseille-Extrakt. Orseille-Extrakt, bestehend aus kristalliner Substanz, wurde auf Grund der Zollentscheidung Nr. 48 265 von dem „Board of the General Appraisers“ für zollfrei erklärt, unter Aufhebung der Veranlagung durch den Abschätzer mit 15 % nach Pos. 39 (Beschwerde der Firma Neumann, Buslee & Wolf, Chicago).

Tragantgummi. Einer Beschwerde der „Proctor Co.“ (Chicago) gegen die Verzollung von Tragantgummi nach Pos. 1459 mit 20 % v. W. stattgebend, hat das „Board of the General Appraisers“ das Produkt für zollfrei nach Pos. 1568 erklärt.

Lösliches Casein. Lösliches Casein, erhalten durch Zusatz von 2 lbs. Natriumbikarbonat zu 1000 lbs. Casein ist nach einer Entscheidung des „Board of the General Appraisers“ nicht als „chemische Verbindung“ zu verzollen (mit 25 % v. W.) und auch nicht als „Casein“, sondern als „Fabrikat, n. b. g.“ (mit 20 % v. W.). (2950)

Verordnung über den Gehalt von Tabletten für Subcutaninjektionen. Die Chemische Abteilung des Landwirtschaftsministeriums hat unter dem „Federal Food and Drugs Act“ folgende Verordnung erlassen: Bei Tabletten für Subcutaninjektionen ist dann eine Verfälschung oder irreführende Bezeichnung als vorliegend anzunehmen, wenn die Abweichungen des wirklichen Gehalts von dem angegebenen größer als die erfahrungsgemäß bei sorgfältiger Herstellung vorkommenden sind. Die erreichbare Genauigkeit ist auf Grund von Gutachten festzustellen, die von aus Vertretern der pharmazeutischen Industrie zusammengesetzten Kommissionen abgegeben werden. Diese Kommissionen haben bereits eine Liste eingereicht, in welcher für die folgenden Präparate die zulässigen Abweichungen angegeben sind:

Substanz	Stärke	Zulässige Abweichung in Prozenten
Atropinsulfat	¼ g oder mehr	7,5
„	weniger als ¼ g	9,0
Cocainchlorhydrat	—	9,0
Cedinsulfat	—	9,0
Morphinsulfat	—	7,5
Strychninnitrat	¼ g oder mehr	7,5
„	weniger als ¼ g	9,0
Strychninsulfat	¼ g oder mehr	7,5
„	weniger als ¼ g	9,0

Außerdem haben die Kommissionen Analysenmethoden empfohlen, die befriedigend mit den im „Bureau of Chemistry“ bei der amtlichen Untersuchung von Proben angewandten übereinstimmen. (2948)

Paraguay. Zollzuschläge. Durch das Haushaltgesetz für die Zeit vom 1. September 1925 bis zum 31. August 1926 sind nachstehende Zollzuschläge und Abgaben festgesetzt worden:

1. Von allen zollpflichtigen Ein- und Ausfuhrwaren ist gemäß Art. 16 ein Zollzuschlag zu erheben, der für Einfuhrwaren 1½ % v. W. (Gold) und für Ausfuhrwaren 1 % v. W. (Gold) beträgt.
2. Von allen Importeuren und Exporteuren ist nach Art. 12 eine statistische Taxe von ½ %₀₀ (Gold) vom Wert des Umsatzes (gleichgültig, ob die Waren zollpflichtig sind oder nicht) zu bezahlen. (2956)

Irak. (Mesopotamien). Zölle auf Alkohol und alkoholhaltige Präparate. Nach einem im „Mon. off.“ (Paris) veröffentlichten französischen Konsularbericht aus Bagdad hat die Zollbehörde des Irak die Zölle auf Alkohol und alkoholhaltige Präparate mit Wirkung vom 23. Oktober 1925 wie folgt festgesetzt:

1. Alkoholhaltige Präparate:

	Rupien
a) ohne Angabe des Alkoholgehalts per imp. gal.**) 40	
b) mit Angabe des Alkoholgehalts per proof gal.**) 32	
2. Parfümierter Alkohol per imp. gal. 48

*) imperial gallon = 4,543 Liter.

**) „proof“ Alkohol ist Alkohol von 57,20° Gay-Lussac.

(2975)

Britisch-Indien. Verzollung von Milchsücker und Zuckerpillen. Gemäß Zollentscheidung Nr. 24 (1925) vom 23. September kann Milchsücker (Lactose) nicht als Zucker im gewöhnlichen Sinn angesehen werden; er ist nach der Pos. „Chemikalien, Drogen und Arzneimittel aller Art“ mit 15% v. W. zu verzollen. Zuckerpillen, die nach der Einfuhr mit Tinkturen getränkt und als Medizinalpillen verkauft werden, dürfen nicht als „Weißzucker“, „Melasse“ usw. deklariert werden; sie sind nach der Pos. „Alle anderen Artikel, teilweise oder völlig verarbeitet, n. b. g.“ mit 15% v. W. zu verzollen. (2977)

Australien. Verschiebung der Inkraftsetzung des Citronensäurezolls. Durch Verfügung des Handelsministers vom 21. September ist das Inkrafttreten des „Eventualzolls“ („deferred duty“) auf Citronensäure (279 A) weiter bis zum 1. April 1926 aufgeschoben worden. (2976)

Neuseeland. Veröffentlichung der neuen Bestimmungen über die Anwendung der Vorzugszölle für britische Waren. Nach einem Telegramm an das englische Handelsamt sind die neuen Bestimmungen über die Anwendung der Vorzugszölle für britische Waren am 26. November veröffentlicht worden und werden am 1. April 1926 in Kraft treten.

Folgende Klassen von Waren haben Anspruch auf Verzollung nach dem Vorzugstarif:

1. Waren, die völlig innerhalb des britischen Reiches erzeugt sind,
2. Waren, die völlig innerhalb des britischen Reiches aus britischen Materialien fabriziert sind,
3. Waren, die völlig innerhalb des britischen Reiches aus unverarbeiteten Rohmaterialien und/oder aus solchen teilweise verarbeiteten, außerhalb des britischen Reiches erzeugten Materialien fabriziert sind, die in einem besonderen Verzeichnis*) ausdrücklich genannt sind.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so tritt trotzdem Vorzugsbehandlung ein, wenn 50 Proz. des Fabrikwertes der Waren auf englische**) Arbeit und/oder englisches**) Material kommen und wenn die Fertigstellung des Fabrikats innerhalb des britischen Reiches erfolgt ist. (2959)

*) Fertiggestellt, aber noch nicht im Besitz des englischen Handelsamts.
**) Britisches Reich.

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1925.

Wie das „Reichsarbeitsblatt“ berichtet, zeigte die Arbeitsmarktlage während des Berichtsmonats eine wesentliche Verschlechterung, die zu einem großen Teil auf das saisonmäßige Aufhören der Außenarbeit zurückzuführen war. Diese Abwärtsbewegung trat etwas früher ein als gewöhnlich; das Bild der Gesamtlage wurde jedoch vorerst nicht erheblich ungünstiger beeinflusst als im Vorjahre.

Krankenkassenstatistik. Hatte der September noch eine leichte Zunahme der Gesamtzahl der bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen Versicherten gebracht, so schlug diese Bewegung im Oktober in entgegengesetzte Richtung um. Meldungen lagen vor von 6094 reichsgesetzlichen Kassen; bei diesen betrug die Gesamtzahl der versicherungspflichtigen Mitglieder am 1. Okt. 14 717 001, am 1. Nov. 14 546 143; das kommt einer Abnahme um 170 858 oder 1,2 % gleich. Der Vormonat hatte eine Zunahme von 0,2, der August eine Abnahme von 0,3 % ergeben.

Arbeitsnachweisstatistik. Die Arbeitsmarktlage bei den öffentlichen Nachweisen verschlechterte sich. Es wurden gemeldet 1 326 781 Arbeitsgesuche (1 193 000 im September) und 521 172 offene Stellen (577 982 im September). Die Gesamtandrangsziffer erhöhte sich von 206 auf 255. Die Zahl der Stellenbesetzungen sank von 457 919 im September auf 433 756 im Oktober; auf 100 Arbeitsuchende kamen 32,7 Vermittlungen (im Vormonat 38,4); von je 100 offenen Stellen wurden 83,2 besetzt (im Vormonat 79,2). Die Ergebnisse der Stichtagszählung vom 17. November bestätigten den ungünstigen Eindruck der Arbeitsmarktentwicklung auch für die erste Hälfte des November. Die Zahl der am Schluß des Stichtages verfügbaren Arbeitsuchenden stieg gegenüber dem vorhergehenden Stichtag (16. Oktober) von 447 666 auf 656 929, um 44,5 %, während auf der anderen Seite die Zahl der verfügbaren offenen Stellen um 49,1 %, von 38 912 auf 19 824 herabging.

Statistik der unterstützten Erwerbslosen. Die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge nahm weiter in steigendem Maße zu. Es wurden gezählt am 15. Oktober 298 872, am 1. November 363 919, am 15. November 471 333 unterstützte Vollerwerbslose (sog. Hauptunterstützungsempfänger); die Verschlechterung machte in der zweiten Oktoberhälfte 21,8, in der ersten Novemberhälfte 29,5 % aus.

Arbeitslosenstatistik. Aus den Meldungen der Arbeitnehmerorganisationen über den Umfang der Arbeitslosigkeit unter ihren Mitgliedern ist gleichfalls eine Verschlechterung zu entnehmen. Bei 40 berichtenden Verbänden waren am Stichtage, dem 31. Oktober, von 3 682 841 Mitgliedern 214 054 voll arbeitslos, d. h. 5,8 % (im Vormonat 4,5 %).

Kurzarbeit. Die Zahl der Fälle von Arbeitszeitverkürzungen stieg im Berichtsmonat nahezu um die Hälfte. Für den September hatte sich eine Kurzarbeitsziffer von 8,5 ergeben. Nach den Meldungen von 36 Verbänden arbeiteten von 3,21 Millionen Mitgliedern 399 649 oder 12,4 % mit verkürzter Arbeitszeit. (2924)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die deutsche Zündwarenindustrie im Rechnungsjahre 1924.

Die Gesamterzeugung an Zündwaren aller Art hat im Rechnungsjahre 1924 gegenüber 1923*) eine erhebliche Steigerung erfahren. Der große Rückschlag des Vorjahres ist voll aufgeholt.

Die Herstellung erhöhte sich bei den Zündhölzern, Zündspänchen und Zündstäbchen um 41, 52 und 63 %. Zum ersten Male wurden auch Zündkerzen hergestellt.

Der in den versteuerten Mengen zum Ausdruck kommende Inlandsverbrauch hat ebenfalls stark zugenommen. Er stieg bei den Zündhölzern, Zündspänchen und Zündstäbchen um 28, 105 und 63 %. An Zündkerzen, die fast ganz aus dem Ausland stammten, wurden 122 Mill. Stück versteuert. Die Einfuhr von Zündwaren ist verhältnismäßig gering und bei den Zündhölzern in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen; aber auch die Ausfuhr, die sich bei den Zündhölzern gegenüber dem Vorjahre verdoppelt hat, spielt keine große Rolle. Gegen 1913 bleibt die Einfuhr um 54 %, die Ausfuhr um 24 % zurück.

Herstellung, Versteuerung, Ein- und Ausfuhr von Zündwaren.

Art	Rechnungs- jahr:**)	Her- gestellt	Ein- geführt	Ver- steuert	Aus- geführt
		Millionen	Stück		
Zündhölzer	1924	123 380	120	106 034	1862
	1923	87 694	63	83 704	834
	1922	124 521	3090	122 363	3068
	1913	90 287	259	86 237	2446
Zündspänchen . . .	1924	329	0,0	316	30
	1923	217	—	154	83
	1922	400	—	314	95
	1913	295	—	111	153
Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe usw.	1924	52	0,0	52	—
	1923	32	—	32	—
	1922	182	0,2	184	—
	1913	4	—	4	—
Zündkerzen	1924	0,1	122	122	—
	1923	—	—	—	—
	1922	—	0,0	0,0	—
	1913	—	3,8	4,4	—

Insgesamt waren, wie 1913, 70 Fabriken, gegen 72 im Vorjahre, und 53 (45) Steuerlager vorhanden.

Die Einnahme an Zündwarensteuer hat für Zündhölzer, Zündspänchen und Zündstäbchen 10 Millionen, für Zündkerzen 24 000 RM. betragen. (2926)

*) Vgl. „W. u. St.“ 5. Jahrg. 1925, Nr. 3, S. 77.

**) 1. April bis 31. März.

Löhne der chemischen Industrie in Reichspfennigen.
(Stand vom 30. November 1925.)

Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag und Art des Abschlusses
	Sektion Ia (Berlin):	
2. 5.—6. 10.	7. 10. 25—14. 2. 26	
a) 66	a) 71,5	
b) 66	b) 71,5	
c) 86	c) 93	H. 9. 10.
d) 45	d) 48,5	
e) 80 pro Woche	e) 80 pro Woche	
	Sektion Ib (Stettin):	
12. 1.—19. 4.	ab 20. 4. 25	
a) 54,6	a) 59,9	
b) 32	b) 57	H. T. 16. 10. kam
c) 57,2	c) 66	zu keiner Ent-
d) 34	d) 38	scheidung
e) —	e) —	
	Sektion II (Breslau):	
17. 4.—30. 9.	1. 10.—31. 12. 25	
a) 47	a) 52	
b) 45	b) 50	
c) 58,5	c) 65	
d) 30	d) 33,3	
e) — für Verh. ohne Kinder. 7 Pf. pro Std. für Verh. m. 1 Kinde.	e) 1 Pf. pro Std. für Verh. m. Kind., ohne Berücksichti- gung d. Kin- derzahl.	V. 30. 9

Vorletzter Abschluß

Letzter Abschluß

Tag und Art
des Abschlusses

Sektion IIIa (Hannover):

1. 4.—14. 10.	ab 15. 10. 25	
a) 59	a) 65	
b) —	b) —	H. T. 12. 10.
c) —	c) —	
d) 9,3	d) 43,3	
e) —	e) —	

Harburg:

18. 5.—4. 10.	5. 10. 25—14. 3. 26	
a) 64	a) 71	
b) —	b) —	H. 8. 10.
c) —	c) —	
d) 42	d) 46,5	
e) —	e) —	

Sektion IIIb (Hamburg):

16. 4.—19. 9.	20. 9. 25—31. 1. 26	
a) 68	a) 75	
b) 68	b) 75	H. 16. 9.
c) 78	c) 86,5	
d) 45,5	d) 50	
e) —	e) —	

Sektion IVa (Köln):

6. 4.—2. 8.	3. 8. 25—31. 1. 26	
a) 62	a) 67	Schiedsspruch der Schlichterkammer für Rheinland 5. 9.
b) 61	b) 66	
c) 66/79	c) 71/85	
d) 40/42	d) 43/45	
e) 106 pro Woche	e) 114 pro Woche	

Sektion IVa (Köln-Land):

4. 1.—18. 4. 25	ab 19. 4. 25	
a) 55	a) 61	
b) 54	b) 60	Vereinbarung vor H. T. 29. 4.
c) 64/70	c) 71/78	
d) 33	d) 37	
e) 93 pro Woche	e) 103 pro Woche	

Sektion IVa (Elberfeld):

1. 2.—30. 6.	1. 7.—31. 12. 25	
a) 60	a) 63	H. 11. 11. kam zu keiner Entschei- dung.
b) 60	b) 63	
c) 69	c) 73	
d) 43	d) 45	
e) 70 pro Woche	e) 70 pro Woche	

Sektion IVb (Essen):

22. 2.—14. 9.	ab 15. 9. 25	
a) 62/64	a) 65/67	
b) 58/60	b) 60/62	V. 25. 9.
c) 70/73	c) 73/76	
d) —	d) —	
e) 16 pro Schicht	e) 16 pro Schicht	

Sektion IVc (Düsseldorf):

1. 1.—28. 2.	ab 1. 8. 25	
a) 63	a) 66	H. T. 27. 10. kam zu keiner Ent- scheidung.
b) 63	b) 66	
c) 74	c) 78	
d) 45	d) 47	
e) 18 pro Schicht	e) 18 pro Schicht	

Sektion Va (Leipzig):

2. 4.—26. 8.	27. 8. 25 — 27. 1. 26	
a) 64	a) 71	Schiedsspruch des Schiedsgerichts Dresden 8. 9. 25.
b) 64	b) 71	
c) 70,4	c) 78,1	
d) 42,5	d) 47,5	
e) —	e) —	

Sektion Vb (Wolfen):

15. 4.—15. 9.	16. 9. 25 — 31. 1. 26	
a) 60	a) 67	
b) 60	b) 67	H. 24. 9.
c) 72	c) 80,5	
d) 38,5	d) 43	
e) —	e) —	

Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag und Art des Abschlusses
Sektion VI (Mannheim):		
4. 1.—25. 4.	ab 26. 4. 25	
a) 60	a) 65	H. 5. 10. kam zu
b) 60	b) 65	keiner Entschei-
c) 75/79	c) 81,3/85,3	dung.
d) 42	d) 45,5	Zu a) siehe unten.
c) 120 proWoche	e) 130 proWoche	

Zu a). Die Höchstgrenze der Fachzulage beträgt 8 Ffg.

Gruppe Württemberg:		
5. 4.—7. 6.	ab 8. 6. 25	
a) 64,5	a) 74,5	H. 11. 11 kam zu
b) 64,5	b) 74,5	keiner Entschei-
c) 80,5	c) 90,5	dung.
d) 45	d) 33	Zu a) siehe unten.
c) 70 pro Woche	e) 70 pro Woche	

Zu a): Die Fachzulage beträgt 3 bis 8 Pfg.

Von 5 Firmen in Stuttgart und Feuerbach gezahlt, in Heilbronn und Göppingen betragen die Sonderzulagen 2—4 Pf.

Sektion VII (Frankfurt):		
31. 5.—12. 11.	13. 11. 25 — 31. 5. 26	
a) 66	a) 68	
b) 66	b) 68	Schiedsspruch des
c) 78	c) 80	R.A.M. 13. 11. 25
d) 44	d) 45	
c) 2 pro Stunde	e) 2 pro Stunde	

Sektion VIII (München):		
4. 1.—14. 3.	24. 5. 25 — 15. 3. 26	
a) 57	a) 66	
b) 57	b) 66	Landesschlichter
c) 63/68	c) 74/80	18. 11. 25.
d) 37	d) 43	
e) —	e) —	

15. 3.—23. 5.	
a) 60	
b) 60	
c) 67/72	
d) 35	
e) —	

Anmerkungen:

- a) Betriebsarbeiter;
b) ungelernete Arbeiter;
c) Handwerker;
d) Frauen in der Produktion;
e) Familienzulage pro Kopf und Stunde bzw. Woche oder Schicht.

V. = freie Vereinbarung.

B. = Schiedsspruch des Bezirkstarifamtes.

H. = Schiedsspruch des Haupttarifamtes.

(2913)

Ausland

Großbritannien. Die Satzungsänderung der „British Dyestuffs Corporation“. Einem Londoner Bericht der „Köln. Zeitung“ entnehmen wir zur Ergänzung unserer Mitteilung auf S. 805 der „Chem. Ind.“ noch folgende Ausführungen: Es war immer ein müßiges Beginnen, über das Gedeihen dieser Schöpfung der Kriegszeit verlässliche Auskünfte zu erhalten, solange die Regierung nicht nur auf die technisch-wissenschaftliche Tätigkeit, sondern auch auf das geschäftliche Gebaren ihren überragenden Einfluß geltend machte. Die Satzungen, die während des Krieges der Gesellschaft vorgeschrieben wurden, und das große finanzielle Interesse, das die Regierung durch den Besitz von 1700 001 £ an Aktien hatte, erklären diese Abhängigkeit. Alle Fragen im Parlament zu verschiedenen Zeiten über das Schicksal dieser so verschwenderisch unterstützten Industrie, die berufen sein sollte, England unabhängig von den deutschen Anilinfarben zu machen, wurden niemals befriedigend beantwortet.

Die Abänderung der Satzungen schließt nun jede Einflußnahme der Regierung aus; die Korporation übernimmt nur die Pflicht, der Regierung neue Erfindungen auf dem chemischen Gebiete, die für die Zwecke der Landesverteidigung nützlich sein könnten, mitzuteilen. Die Regierung erhält für ihre Aktien im Betrage von 1700 001 £ aus den flüssigen Mitteln der Korporation 600 000 £ bar, und die damit ersparten 1100 000 £ sowie eine empfindliche Herabsetzung des Nennwerts der andern im Publikum befindlichen Aktien, ohne Unterschied der Rangordnung, dienen dazu, den bisherigen Verlust (die Neueinschätzung der Werke inbegriffen)

im Betrage von 4 421 000 £ abzuschreiben. Das derzeit, nach der Rekonstruktion, ausgegebene Kapital wird 4 775 580 £ betragen, das wieder ohne neuerliche Einholung der Zustimmung der Aktionäre auf 6 Mill. Pfd. Sterling erhöht werden kann; der Nennwert der zulässigen Kapitalausgabe auch in der neuen Form der Gesellschaft bleibt nach wie vor 10 Mill. Pfd. Sterling.

Recht auffällig ist das Geständnis des Vorsitzenden in der Versammlung, daß selbst mit dieser gründlichen Reorganisation keine Gewähr für einen Nutzen geboten ist; er drückt den Zweifel aus, ob derzeit eine große Farbenindustrie überhaupt mit Nutzen arbeiten könne. (2912)

Ungarn. Einfuhr von Teerfarben 1924. Die ungarische Einfuhr von Teerfarben aus den verschiedenen europäischen Ländern betrug 1924:

Aus	kg
Deutschland	548 200
Oesterreich	74 900
Tschechoslowakei	32 900
England	1 200

(2938)

Italien. Die Chemikalienausfuhr im ersten Halbjahr 1925.

In Nr. 49 der „Chem. Ind.“, S. 838, rechte Spalte, Zeile 19 v. o. ist statt Brechweinstein Weinstein und Zeile 32 v. o. statt Bleiglätte Bleioxyd zu setzen. (2978)

Sowjet-Rußland. Mangel an chemischen Produkten.

Nach „Ekonom. Shisn“ herrscht zurzeit auf dem Chemikalienmarkt ein großer Mangel an Schwefelsäure. Die chemische Industrie, welche mit dem Zuckertrust ein Abkommen auf Lieferung von 700 000 Pud Schwefelsäure abgeschlossen hat, kann die fällige Menge nicht liefern. Es stellt sich heraus, daß die Nachfrage im ersten Halbjahre nicht gedeckt werden kann; es wird sich ein Fehlbetrag von 120 000 Pud ergeben.

Die Versorgung des Marktes mit Chlorkalk hat sich ebenfalls verschlechtert; greifbare Ware ist in Moskau nicht vorhanden; dabei hat sich die Nachfrage vergrößert und übersteigt schon jetzt die Mengen, welche die Fabriken herstellen können. Zur Befriedigung der größeren Verbraucher werden monatlich ca 850 000 Pud Chlorkalk benötigt. Auch hier wird fürs erste Halbjahr mit einem Fehlbetrag von 130 000 Pud gerechnet.

Großer Mangel herrscht immer noch an calcinierter und kaustischer Soda, ebenso an Bicarbonat; für dieses Produkt hat man für die gleiche Zeit einen Fehlbetrag von 140 000 Pud errechnet. Die Verhandlungen, welche zurzeit mit dem Auslande wegen Beschaffung von 5000 t calcinierter Soda geführt werden, haben ergeben, daß man das Produkt mit 74 Rbl. pro t kaufen wird, d. h. ungefähr zu dem gleichen Preise, der auf dem Inlandsmarkt herrscht. (2933)

Ver. St. von Amerika. Aus der chemischen Industrie.

Der Chemikalienmarkt weist im ganzen genommen andauernd ein ziemlich ruhiges Aussehen auf. Viele Fabrikanten erwarten größere Aufträge nicht vor dem 1. Januar.

Im Hinblick auf die Meldungen, daß die Nachfrage für Kunstseide nachgelassen hat, erklärten die Kunstseidenfabrikanten, daß die Aufträge für das erste Quartal 1926 umfangreicher sind als diejenigen, die zur gleichen Zeit des Vorjahres für das erste Quartal 1925 vorlagen.

Die Menge der im letzten Monat nach den Vereinigten Staaten eingeführten Kohlenteerfarben belief sich auf 415 000 Pfund gegen 366 000 Pfund im Monat Oktober. Ihr Wert betrug 296 000 Dollar gegen 339 000 Dollar. Aus Deutschland und der Schweiz kamen je 47 % der eingeführten Menge. (2972)

Die deutschen Farbstoffpatente. Das von der Regierung eingeleitete Verfahren auf Nichtigkeitserklärung des Verkaufs der deutschen Farbstoffpatente, Vervielfältigungsrechte und Schutzmarken an die amerikanische chemische Vereinigung (Chemical Foundation) wird in einem Schriftsatz bekämpft, den der Rechtsbeistand der Beklagten beim Obersten Gerichtshof einreichte. Der Schriftsatz unterzieht die Haltung Daughertys als Generalstaatsanwalt und Millers als Treuhänder für das feindliche Eigentum, die beide in der Zwischenzeit wegen Einleitung des vorliegenden Verfahrens vom Amte hätten zurücktreten müssen, einer scharfen Kritik. Der Schriftsatz betont, die Klage behauptungen der ursprünglichen Anklageschrift seien leichtfertig und den Beweisen des Gegenteils zum Trotz aufgestellt. Der Schriftsatz greift weiter scharf die „seltsame Haltung“ von Daugherty und Miller in dieser Angelegenheit an und erklärt, ihre Haltung stehe in der ganzen Geschichte des Justizdepartements vereinzelt da, insbesondere angesichts der

Behandlung, die sie den von der vorangegangenen Regierung getroffenen Entscheidungen hätten angedeihen lassen. Der Schriftsatz behauptet, die Haltung der Regierung in dieser Angelegenheit habe seit der Einleitung des Prozesses sich vollständig verändert. Er vertritt die These, das ursprüngliche Verfahren sei darauf ausgegangen, den Verkauf der Farbstoffpatente in erster Linie unter der Behauptung des Betrugs rückgängig zu machen. Seitdem aber sei diese ursprüngliche Klage in die Behauptung umgewandelt worden, daß der Verkauf gegen das Sherman'sche Antitrustgesetz verstößt. (2921)

Aus der Kunstseide-Industrie. Die Firma Harvey Fisk und Sons, New York, gibt in einem Zirkularbericht interessante Aufschlüsse über die Tätigkeit des Courtauld-Konzerns, dessen Gesamterzeugung, einschließlich der Produktion von Tochtergesellschaften, auf über 70 000 000 Pfund im Jahre 1925 geschätzt wird; d. i. etwa 50 Prozent der gesamten Welterzeugung an Kunstseide. — Die American Viscose Company, erzeugt zurzeit etwa 34 000 000 Pfund jährlich (d. s. etwa 75 % der Gesamterzeugung der Vereinigten Staaten). Nach Beendigung der neuen Fabrik in West-Virginien sowie der vorgenommenen anderweitigen Fabrikvergrößerungen wird die American Viscose Company eine Jahresproduktion von 56 000 000 Pfund Gewicht haben (2797)

Bericht der Kommission für biologische Farbstoffe. In einem Bericht der Kommission für Normalisierung der biologischen Farbstoffe des „National Research Council“ wird erklärt, daß Amerika auf diesem Gebiet jetzt unabhängig vom Ausland sei. Die Kommission wurde 1921 mit finanzieller Unterstützung durch die „Chemical Foundation“ eingesetzt und hat sich in den 4 Jahren ihrer Tätigkeit allgemeine Anerkennung erworben; fast alle bedeutenderen Firmen senden ihre Präparate zur Prüfung ein. Die Kommission hat ein Handbuch über biologische Farbstoffe herausgegeben. (2910)

Kanada. Kobaltproduktion im 1. Halbjahr 1925. Für Kobalt ist Kanada die Hauptquelle der Weltproduktion geblieben. Aus allen Formen (Metall, Salze, Oxyde, Rückstände, Erze) berechnet sich im 1. Halbjahr 1925 eine Produktion von 590 087 lbs., im Verkaufswert für die Erzeuger von 1 239 133 \$, gegen 948 704 lbs. i. W. von 1 682 395 \$ im ganzen Kalenderjahr 1924. (2808)

Chemikalienhandel mit England und den Vereinigten Staaten 1924/25. Der Handel Kanadas in chemischen Produkten mit England und den Vereinigten Staaten hatte in den 12 Monaten vom 1. September 1924 bis 31. August 1925 folgende Werte:

	England Mill. \$	Vcr. Staaten Mill. \$
Einfuhr . . .	4,10	17,30
Ausfuhr . . .	3,85	8,42

Der Gesamtwert der Einfuhr betrug entsprechend 156,6 und 541,1 Mill. \$, der Ausfuhr 420,3 und 440,7 Mill. \$. (2809)

Argentinien. Chemikalien-, Farben- und Farbstoffeinfuhr im ersten Halbjahr 1925. Wir entnehmen einem Bericht in den „Commerce Reports“ die nachstehend angeführten Wertziffern der Einfuhr an Chemikalien, pharmazeutischen Produkten, Farben und Farbstoffen im ersten Halbjahr 1925 (verglichen mit den entsprechenden Ziffern des Vorjahres):

	1924 (Gold-Peso)	1925
Chemikalien und pharmazeutische Produkte	13 166 303	13 968 198
Farben und Farbstoffe	2 520 042	2 734 313

Japan. Einfuhr von Leim. In Japan besteht, wie wir „Chem. Tr. J.“ entnehmen, eine dauernde Nachfrage nach Leim. Die Einfuhr betrug nach der amtlichen Statistik: 2 113 000 lbs. 1922, 2 094 000 lbs. 1923 und 2 625 000 lbs. 1924. Vor dem Krieg standen England und Frankreich an der Spitze, in den letzten 5 Jahren aber hat die Einfuhr aus den Ver. Staaten stetig zugenommen. (2935)

Tasmanien. Entdeckung eines Osmiridium-Vorkommens. In Tasmanien ist, wie „O. P. D. Rep.“ (New York) berichtet, in der Nähe von Fitzgerald ein reiches Osmiridium-Vorkommen entdeckt worden, dessen Wert auf 30 Mill. \$ geschätzt wird. In zwei Monaten sind von der Regierung 750 Schürfs-Konzessionen erteilt worden. — Die tasmanische Osmiridium-Produktion 1923 betrug 673 Unz. i. W. von 19 642 £. (2939)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Hofrat Prof. Dr. G. Krause in Cöthen (Anhalt), der Begründer der „Chemiker-Zeitung“, feiert am 12. Dezember d. J. sein 50jähriges Doktorjubiläum. (2961)

Geschäftliches

* **Chemische Fabriken Oker und Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker am Harz.** Der Bericht des Vorstandes über das 54. Geschäftsjahr (1. Mai 1924 bis 30. April 1925) führt aus: Die anhaltenden außerordentlichen Geldschwierigkeiten haben das am 30. April 1925 beschlossene Geschäftsjahr unserer Gesellschaft erheblich beeinflusst und die Absatzmöglichkeit unserer Fabrikate aus der früheren Gleichmäßigkeit herausgedrängt, so daß wir im Durchschnitt mit wesentlich größeren Lagerbeständen und auch mit erheblich erhöhten Außenständen zu rechnen hatten. Die Gestehungskosten unserer Fabrikate wurden durch wiederholte Lohn-erhöhungen, durch die hohen Frachtsätze für Rohmaterialien usw., die gegenüber den Sätzen vor 1914 um ca. 160 bis 200 % gestiegen sind, einschneidend beeinflusst. Die Spesen für vergrößerte Bankkredite trugen weiter zur Verteuerung der Fabrikationskosten bei. Diesen Ausgaben gegenüber konnten die mit aller Strenge durchgeführten Sparmaßnahmen im verflossenen Jahre noch keine Bedeutung gewinnen, um so weniger, als die von allen Seiten aus Handel und Industrie fortgesetzt beanstandeten außerordentlich erhöhten Steuern, Abgaben und sozialen Lasten, die bei unserer Gesellschaft eine Höhe erreicht haben, welche früher zur Ausschüttung einer angemessenen Dividende an die Aktionäre genügt hätte, fortlaufend zu zahlen waren und unsere flüssigen Mittel dauernd verminderten. Nach der Gewinn- und Verlustrechnung des Berichtsjahres beträgt der Bruttogewinn 212 294 M., wovon Handelsunkosten und Steuern eine Summe von 202 244 M. in Anspruch nahmen. Für Abschreibungen auf Anlagen schlagen wir 30 398 M. vor. Den Fehlbetrag von 20 347 M. haben wir dem Reservefonds-Konto entnommen.

Aus dem Bericht des Aufsichtsrats entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die seit länger bestehende Erkenntnis, daß bei der ungünstigen wirtschaftlichen Lage die Erhaltung der Selbständigkeit der Aktien-Spiritusfabrik Schöppenstedt, an welcher unsere Gesellschaft bereits mit mehr als drei Vierteln des Aktienkapitals beteiligt ist, wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist, hat uns veranlaßt, mit dem Aufsichtsrat der Aktien-Spiritusfabrik Schöppenstedt eine Fusion zu vereinbaren. Derzufolge wird unsere Gesellschaft die Fabrik mit Aktiven und Passiven unter Ausschluß der Liquidation übernehmen und die Aktionäre derselben für je 80 M. ihrer Aktien mit Gewinnbeteiligung vom 1. Oktober 1925 40 M. Stammaktien unserer Gesellschaft mit Gewinnbeteiligung vom 1. Mai 1925 anbieten. Die für diesen Umtausch notwendigen Aktien unserer Gesellschaft sind uns von einigen Großaktionären und den Mitgliedern unserer Verwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so daß sich deshalb eine Kapitalerhöhung erübrigt.

Da aber die erweiterte Fabrikation und die geringe Geldflüssigkeit eine Vergrößerung des Kapitals erfordern, soll die ordentliche Generalversammlung am 17. Dezember 1925 auch eine Erhöhung des Aktienkapitals um bis zu 240 000 M. durch Ausgabe von 240 Stück Vorzugsaktien Lit B im Nennwerte von 1000 M. beschließen; diese Vorzugsaktien sollen eine Vorzugsdividende von 12 % mit Nachzahlungsverpflichtung und im Falle der Liquidation vor den Stammaktien und den Vorzugsaktien Lit A eine Quote von 120 % erhalten. Ferner soll die Generalversammlung über ein Angebot an die Aktionäre beschließen, ihre Stammaktien durch Zuzahlung von 25 % des Nennbetrages in Vorzugsaktien Lit C umzuwandeln, die im Range nach den Vorzugsaktien Lit B und A eine Vorzugsdividende von 10 % mit Nachzahlungsverpflichtung und im Falle der Liquidation vor den Stammaktien, aber nach den Vorzugsaktien Lit B und A eine Quote von 120 % erhalten. (2915)

* **Aktiengesellschaft für pharmazeutische Bedarfsartikel vormals Georg Wenderoth, Cassel.** Der Vorstand hat über das 30. Geschäftsjahr 1924/25 folgenden Bericht erstattet: Das abgelaufene Geschäftsjahr hat uns im allgemeinen eine gute Beschäftigung gebracht. Wir haben unseren Betrieb ohne Einschränkung irgendwelcher Art aufrechterhalten können. Unsere früheren ausgedehnten Beziehungen zum Auslande, besonders zu Uebersee, haben wir zum Teil wieder aufgenommen; das Exportgeschäft hat sich hauptsächlich dadurch, daß wir große Gebiete wieder direkt bereisen lassen, wesentlich gebessert.

Unser Warenbestand ist, wie stets, vorsichtig bewertet. Die Erhöhung gegen das Vorjahr ist darauf zurückzuführen, daß wir in den letzten Monatsmonaten große Einkäufe für Ueberseegeschäfte machen mußten. Inzwischen hat sich aber unser Lagerbestand wieder verringert, nicht zuletzt als Folge der inzwischen ausgeführten Auslandsaufträge. Die Außenstände sind ebenfalls, besonders unter Berücksichtigung der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, vorsichtig bewertet, und es ist anzunehmen, daß nennenswerte Verluste hier nicht mehr entstehen können. Außerordentlich hoch ist die Belastung unseres Unternehmens durch Steuern, deren Gesamtsumme im Berichtsjahr nicht weniger als 138 002 M. betrug, während wir im Frieden etwa 10 000 M. hierfür aufwenden mußten. Es ist dringend zu wünschen, daß diese Lasten wieder auf ein für die deutsche Wirtschaft erträgliches Maß zurückgeführt werden.

Unser Reingewinn beträgt 30 531 M. Wir schlagen vor, hiervon die gesetzliche Rücklage um 787 M. auf 180 000 M. abzurunden und den Rest von 29 744 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsgang in den bisher abgelaufenen vier Monaten des neuen Geschäftsjahres war normal, und wir sind auf längere Zeit mit Aufträgen versehen. (2963)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Mitteldeutsche Chemische Fabriken Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 11. 1925 eingetragen: Dr. Friedrich Greif und Dr. Ulrich Tietz sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Zum Vorstand ist bestellt Bürovorsteher Karl Karsulke in Berlin-Pankow.

Parfümerie Oja Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin. Die Firma ist am 20. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: der Vertrieb und die sonstige Verwertung von Parfümerieartikeln aller Art sowie Import und Export von Artikeln verwandter Art. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Frau Madeleine Stapler, geb. Döme, Berlin. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Geschäftsführer Madeleine Stapler vertritt die Gesellschaft allein.

Chemische Fabrik Schönbeck & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Sebnitz. Das Amtsgericht Sebnitz macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 26. 11. 1925, nachm. 5¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet wurde. Konkursverwalter: Kaufmann Curt Quaas in Sebnitz. Anmeldefrist bis zum 12. 12. 1925. Wahltermin am 19. 12. 1925, vorm. 9 Uhr. Prüfungstermin am 29. 12. 1925, vorm. 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. 12. 1925.

Chemische Werke „Begathal“ G. m. b. H. in Bad Salzungen. Das Amtsgericht Bad Salzungen macht unter dem 13. 11. 1925 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma eingestellt wird, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Theodor Nagel, Chemikaliengroßhandlung, Heilbronn. Das Amtsgericht Heilbronn macht bekannt, daß über die Firma auf Antrag des Inhabers und nach Befürwortung des Antrags durch die Handelskammer Heilbronn die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses angeordnet ist. Als Aufsichtsperson wird der Geschäftsführer der Treuhand-Gesellschaft für Handel und Industrie mit beschränkter Haftpflicht Heilbronn, Karl Schneckenburger in Heilbronn, bestellt. (Beschluss vom 27. 11. 1925.)

Reichalda Aktiengesellschaft, Parfümeriefabrik vormals Josef Reichelt, Spezialfabrik für Hand-, Nagel- und Schönheitspflege-Präparate und Utensilien. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 11. 1925 eingetragen: Die Prokura des Otto Schöner ist erloschen.

Malax-Farben Export-Kompagnie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 11. 1925 eingetragen: Martin Alexander ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik „Lubrico“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 9. 11. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 3. 9. 1925/5. 11. 1925 ist der § 3 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital und Stammeinlagen) geändert. Das Stammkapital ist auf 5000 M. umgestellt.

Ammonia-Chemikalien. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. 11. 1925 eingetragen: Am 13. 11. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt; der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert. Stammkapital: 500 M.

Liebfrauen-Parfümerie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 24. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. Der Kaufmann Hermann Purucker in Leipzig ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Er ist zum Liquidator bestellt.

Rheumascherratul Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz München. Die Firma ist am 25. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Verwertung des Präparates „Rheumascherratul“ D. R. G. M. 124 021 sowie von sonstigen chemischen und pharmazeutischen Produkten, ferner die Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder verwandter Art. Stammkapital: 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Adolf von Bally, Major a. D. und Eihard Schraml, Direktor in München. Der Gesellschafter Ludwig Scherrer, Elektromonteur in München, bringt zum Annahmewert von 1250 M. das ihm gehörende Präparat „Rheumascherratul“ D. R. G. M. Nr. 124 021 ein.

Lohrinden- und Gerbstoff-Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 25. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig.

Saalfelder Farbwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Saalfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Saalfeld ist am 11. 5. 1925 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluss vom 28. 11. 1924 ist das Stammkapital auf 250 000 M. umgestellt.

Griesheim-Elektron Chem. Fabrik, Frankfurt a. M., Werk Rheinfelden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Säckingen ist am 21. 11. 1925 eingetragen: Die Prokura des Friedrich Philipp in Frankfurt a. M. ist erloschen.

Cyanfabrik Breslau-Dürrgoy, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 19. 11. 1925 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Bielefeld Gebrüder Wächter Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Chemnitz. Die Firma ist am 26. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von galvanischen Anlagen und Metallschleifereien sowie Chemikalien, Schleif- und Poliermitteln. Die Gesellschaft ist vorläufig bis 30. September 1926 abgeschlossen; sie wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt wird. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Alfred Donnerhack in Chemnitz. Die Gesellschafterin Frau Martha Wächter, geb. Kopsicker, in Brackwede bringt Inventar im Werte von 2000 M. in Anrechnung auf ihre Stammeinlage in die Gesellschaft ein. Der Gesellschafter Karl Wächter in Brackwede bringt das Recht zur Führung der Firma Chemische Fabrik Bielefeld Gebrüder Wächter in die Gesellschaft ein. Seine Stammeinlage in Höhe von 100 M. ist hiermit geleistet.

Chemische Fabrik Bielefeld Gebr. Wächter Zweigniederlassung Chemnitz in Chemnitz (Hauptgeschäft Brackwede). In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 26. 11. 1925 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist als solche aufgehoben. Das Firmenrecht ist auf die vorstehend genannte neugegründete Gesellschaft übergegangen.

Chemische Fabrik Gispersleben, vormals C. A. Wolzendorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gispersleben-Viti. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 26. 11. 1925 eingetragen: Im Wege durchgeführter Umstellung ist durch den Beschluß der Gesellschafter vom 9. 10. 1925 das Stammkapital herabgesetzt auf 16 800 M. Der § 3 des Gesellschaftsvertrages ist entsprechend geändert.

Pharma-Chemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 14. 5. 1925 hat die Umstellung der Gesellschaft und die Aenderung des Gesellschaftsvertrages demgemäß beschlossen. Das Stammkapital beträgt nun 500 M.

Chemisch-pharmazeutische Fabrik Pharma, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Der Kaufmann Heinrich Werner ist nicht mehr Geschäftsführer, sondern Liquidator. Die Liquidation ist beendet; die Firma ist erloschen.

Cagisol-Gesellschaft für chemisch-pharmazeutische Präparate mit beschränkter Haftung in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Georg Hönicke in Dresden.

Sauerstoffbetrieb Emden, G. m. b. H. in Emden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emden ist am 5. 11. 1925 eingetragen: Der Direktor Wilhelm Martini zu Dortmund ist zum Liquidator bestellt. Durch den Beschluß vom 23. 9. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst.

„Kibo“ Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 27. 11. 1925 eingetragen: Theodor Gallo ist nicht mehr Geschäftsführer. Der Kaufmann Walter Gallo in Frankfurt a. M. ist zum Geschäftsführer bestellt.

Mitteldeutsche Gasglühlicht-Industrie Alfred Bargmann. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Niederrhein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neuß. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 25. 11. 1925 eingetragen: Die Prokuren des Stefan Gesell und des Dr. Karl Ullmann sind erloschen.

Ludwigs und Gerhards Gesellschaft m. b. H. (Lackfabrik) in Frankfurt a. M. Das Amtsgericht Frankfurt a. M. macht unter dem 28. 11. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Gesellschaft am gleichen Tage, vorm. 11½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schmidt-Scharff ist zum Konkursverwalter ernannt worden. Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. 12. 1925. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis zum 5. 1. 1926. Erste Gläubigerversammlung: 22. 12. 1925, vorm. 11 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin: 15. 1. 1926, vorm. 10½ Uhr.

Chemische Fabrik „Desitin“ Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 11. 1925 eingetragen: Prokurist: Heinrich Conrad Grote, Hamburg. Er ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

Meta Phosphat Compagnie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 11. 1925 eingetragen: Jean Gonné und Arthur Liebrecht sind nicht mehr Geschäftsführer. Rechtsanwalt Dr. Hanns Fischer in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Rheinland, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 24. 11. 1925 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 12. 11. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Stammkapital ist auf 1000 M. umgestellt.

Leonhardt & Martini, chemische Fabrik, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 27. 11. 1925 eingetragen: Kaufmann Paul Jacobowitz und Kaufmann Anton Bamberger sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Prokura des Simon Moses ist erloschen.

Chemische Fabrik Ahlten H. & R. Sander. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist nach dem Tode des persönlich haftenden Gesellschafters Hermann Sander in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Es sind fünf Kommanditisten vorhanden. Die Kommanditgesellschaft hat am 13. 8. 1925 begonnen.

Erstes Continentales Anticalzin-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Verkaufsgesellschaft der Chemischen Fabrik Timmerbeil zu Witten a. d. Ruhr, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. November 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator ist der Direktor Arnulf Lüders in Hannover bestellt.

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat November 1925.

Im Inland war das Stickstoffgeschäft im November still. Die Produktion verlief programmgemäß.

Die Preise für 1 kg Stickstoff stellten sich für:

Schwefelsaures Ammoniak,

Salzsaures Ammoniak,

Leunasalpeter BASF

Kaliammonsalpeter BASF

im November 1925 auf 1,04 Mk.

Kalkstickstoff
0,94 M.

Die bekannten Staffelpreise werden auch künftig keine Änderung erfahren, sie betragen

im Dezember	1,06 M.	0,96 M.
im Januar 1926	1,08 M.	0,98 M.
im Februar, März, April und Mai	1,10 M.	1,00 M.

Der Preis für Natronsalpeter BASF ist M. 1,30, der Preis für Kalksalpeter BASF M. 1,20, der Preis für Harnstoff BASF bis auf weiteres M. 1,30 für 1 kg Stickstoff.

Zum Anreiz des Bezuges gegen Barzahlung und zur Verminderung des Wechselobligos wird bis auf weiteres der bedingungsgemäß für Barzahlung vorgesehene Nachlaß mit sofortiger Wirkung von 1½ % auf 4½ % ohne Rückwirkung erhöht.

Im Auslande war das Geschäft weiterhin zufriedenstellend. (2925)

Vom Graphitmarkt.

Ein Korrespondent der „Frankf. Ztg.“ berichtet aus Hamburg, 3. Dezember: „Im November sind die Preise für Ceylon-Graphit weiter in die Höhe gegangen. Verursacht wurde diese Steigerung durch große Störungen im Eisenbahngüterverkehr und auf den sonstigen Transportwegen infolge der außergewöhnlich starken Regengüsse, die in den letzten Monaten auf Ceylon niedergingen. Nach den veröffentlichten Angaben hatten die Niederschläge bis Ende Oktober den Jahresdurchschnitt der letzten 55 Jahre überschritten. Man befürchtet auch, daß bei den primitiven Einrichtungen in den Graphitminen die durch die Niederschläge verursachten Schäden sich nicht so schnell beseitigen lassen und daher die Förderungen auf Ceylon in den kommenden Monaten relativ geringer ausfallen dürften. In Madagaskar sind die Verhältnisse unverändert. Es werden immer nur noch auf alte Kontrakte, die schon fast ein Jahr zurückliegen, Verladungen vorgenommen. Offerten für neue Abladungen sind kaum zu erhalten. Die Preise für Madagaskar- und Ceylon-Graphit wären stärker gestiegen, wenn der Bedarf besser wäre. Die internationale Geschäftsstille hat auch bei Graphit in den letzten Monaten den Konsum eingeschränkt. Die Verhältnisse in den sonstigen Graphitgebieten, wie Deutschland, Böhmen und Oesterreich, haben sich wenig geändert, doch wird überall über Auftragsmangel geklagt. Die Preise stellen sich wie folgt: Madagaskar-Graphit in Ia Qualität auf Abladung ca. 31–32 £, mittlere Qualitäten für Lieferung vom Kontinent ca. 25–30 £ per 1000 kg cif europ. Hafen; Ceylon-Graphit in Schuppen, Ia Qualität, ca. 31–33 £, dito in Stücken, Ia Qualität, ca. 38 £ per 1016 kg cif europ. Hafen.“ (2953)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 4. Dezember 1925. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 350–360; Aetznatron (fest, entfärbt) 120–125; Ammoniak (22° Bé) 105–115; Aluminiumsulfat (17%) 84–86; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 110–115; Alaun (gew., in Stücken) 82–84; Chromalaun (krist.) 140–150; Salmiak (gereinigt) —; Ammonsulfat (gew.) 110–115; Chlorcalcium (geschm.) 45–48; Chlorkalk (105–110°) 78–80; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 140–150; Bariumchlorid (techn.) 95–100; Bariumnitrat —; Zinnoxyd (pulverförmig) 3250–3300; Zinnchlorid (wasserfrei) 1975–2025; Eisensulfat (krist.) 25–26; Eisenchlorid (trocken) 180–190; Magnesiumsulfat (techn.) 77–79; Magnesiumchlorid (geschm.) 58–60; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 335–345; Chlorkalium (gew.) 52–54; Bromkalium (krist., rein) 1700–1750; Jodkalium (krist., rein) 180–185 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 220–230; Kaliumsulfat (gereinigt) 200–210; Kaliummetabisulfat (krist.) 440–450; Kaliumpermanganat (techn.) 710–725; gelbes Blutlaugensalz 750–760; rotes Blutlaugensalz 1300–1325; Jankalium —; Kalisalpeter (gereinigt) 220–225; Kaliumphosphat (krist., techn.) 360–365; Mennige (versch. Sorten) 495–535; Bleiglätte (pulverförmig) 500–515; Bleiweiß (pulverförmig) —; Zinkchlorid (fest) 290–300; Zinksulfat (krist., techn.) 140–150; Zinkweiß (versch. Sorten) 405–580; Soda (calc., 98–99%) 40–41; Soda (krist.) 24–25; Natriumbicarbonat (techn.) 64–67,50; Natriumsulfat (krist.) 27–28; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 31–33; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 118–125; Natriumsulfat (krist.) 85–90; Natriumhyposulfat (techn.) 80–85; Natriumhyposulfat (photogr.) 85–90; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 230–235; Natriumnitrit (techn.) —; Natriumbichromat (krist.) 315–320; Kupfersulfat (krist.) 205–210; Schwefelsäure (66°) 30–32; Salpetersäure (36°, weiß) 180–185; Salzsäure (20–21°, gew.) 20–22.

Holland (Amsterdam), 2. Dezember 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 92–96; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,25–8,70; Ameisensäure (85% vol.) 38–41; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinöl 77,50–81; Anilinsalz 75–77,50; Antichlor 9,75–11,90; Arsenik (weißer) 30–34; Aetznatron (76–77%) 17–18; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 68–72; Bittersalz 3,75–4,35; Bleizucker 52,75–55; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 50–52; Bromkali 172–180; Carbonsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 8,25–9,15; Chlorcalcium (70–75%) 4,20–5; Chlorkalk 9,50–11; Chlormagnesium (geschm.) 5,60–6,25; Chlorzink 27–29; Chromalaun 20,75–22,50; Citronensäure 158–163; Eisenvitriol 3,50–5; Essigsäure (80%) 39–42; essigsaures Natrium 20–22,50; Form-aldehyd (40% vol.) 47–50; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal raff.) 84–88; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10; Kalibutylengensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpeter (gemahlen) 28–30; Kaliumbichromat 45–48; Kupfersulfat (98–100%) 27,50–29; Lithopone (Rotsiegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 35–38; Morphium —; Natriumbicarbonat 12–13,75; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 10–11,25; Natriumbutylengensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19,50–21; Natronwasserglas (38 bis 40°) 4,95–6,25; Oxalsäure (krist.) 28,50–30; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 22–24,50; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 17,50–20; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14; Schwefelsäure

(66° Bé) 2,90—3,90; Soda (98—100%) 7,50—8,40; Wasserstoffsperoxyd (30%) 142,50—147,50; Weinsäure 118—126; Zinkweiß (99%, chem. rein) 44—46.

Oesterreich (Wien), 4. Dezember 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88—92) 120; Aetznatron (128—130, Solvay) 66; Alaun (in Stücken) 36; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 50; Bittersalz 1,50 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 160; Bleiweiß (chem. rein) 170; Borax (krist.) 110; Carbonsäure (krist., weiß, 39—41°) —; Chlorbarium (krist., 98—100%) 42; Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 19; Chlorkalk (110—115) 31; Chromalaun 75; Chromkali (krist.) 155; Chromnatron 130; Eisenvitriol 17; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bé, chem. rein) 285; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 270; Kupfervitriol (98—99) 93,50; Lithopon (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 151; Mennige 158; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B.) 44; Natriumsulfat 45; Natriumbisulfat (60—62) 60; Oxalsäure 120; Pottasche (96—98) 98; Salzsäure (20—22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Bé) 19; Soda (Ammoniak, 96—98) 31; Soda (krist.) 17; Terpentinol (inländ.) 300; Terpentinol (russisch, weiß) 173; Weinsäure (krist.) 400.

Vereinigte Staaten (New York), 23. 11. 1925. Preise in Dollar per lb. Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05 $\frac{1}{2}$ —0,05 $\frac{3}{4}$; Alaun (Kaliolaun in Stücken) 0,02 $\frac{1}{2}$ —0,03 $\frac{1}{2}$; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,0—2,05; Ameisensäure (90%) 0,10 $\frac{1}{2}$ —0,11 $\frac{1}{2}$; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,15—0,17; Ammoniak (26°) 0,03 $\frac{1}{2}$ —0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,11—0,12 $\frac{1}{2}$; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06 $\frac{1}{2}$; Amylacetat (techn.) 2,45—2,55 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,40—3,50; Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,03 $\frac{1}{2}$ —0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18—0,19; Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85 $\frac{1}{2}$ —4,95 $\frac{1}{2}$ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,62—0,66; Aetzkali (88—92%; ab Fabrik) 0,07 $\frac{1}{2}$ —0,07 $\frac{3}{4}$; Aetznatron (fcst, 76%) Kontraktpreis 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 62—64 (t); Bariumnitrat 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03 $\frac{1}{2}$ —0,04; Bariumsuperoxyd 0,14—0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11 $\frac{1}{2}$ —0,12 $\frac{1}{2}$; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10 $\frac{1}{2}$ —0,11 $\frac{1}{2}$; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14 $\frac{1}{2}$ bis 0,15 $\frac{1}{2}$; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09—0,09 $\frac{1}{2}$; Brom 0,47—0,48; Butylalkohol 0,23; Calciumarseniat 0,07—0,07 $\frac{1}{2}$; Calciumcarbid 5,50—6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 21—27 (t); Campher (jap., raff.) 0,72 $\frac{1}{2}$ —0,73; Chlor (flüssig, in Stahlfl., ab Fabrik) 0,05 $\frac{1}{2}$ —0,09; Chlorkalk 2—2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04 $\frac{1}{2}$ —0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,45 $\frac{1}{2}$; Cremor tartari (einheim.) 0,22—0,22 $\frac{1}{2}$; Cyankalium 0,55—0,58; Cyannatrium (96—98%, einheim.) 0,19—0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 12—13 (t); Essigsäure (99%, Essig) 11,02—11,74 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,12—8,37 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,33—0,37; essigsaurer Kalk 3,00 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13—0,13 $\frac{1}{2}$; Formaldehyd 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,30 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,23—0,23 $\frac{1}{2}$; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18 $\frac{1}{2}$ —0,18 $\frac{3}{4}$; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37 $\frac{1}{2}$ —0,38;

Kalisalpeter (krist.) 0,07 $\frac{1}{2}$ —0,07 $\frac{3}{4}$; Kaliumbichromat 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,08 $\frac{3}{4}$; Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,09; Kaliumjodid 3,75—3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 $\frac{1}{2}$ —0,16; Kupfersulfat (99%) 4,50—4,80 (100 lbs.); Lithopon (einheim.) 0,05 $\frac{1}{2}$ —0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50—2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00—2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30—1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65—2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12 $\frac{1}{2}$ —0,12 $\frac{3}{4}$; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60—0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68 bis 0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13 $\frac{1}{2}$ —0,14; Milchsäure (U.S.P. VII) 0,50—0,69; Natriumacetat 0,04 $\frac{1}{2}$ —0,05 $\frac{1}{2}$; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{2}$ —0,06 $\frac{3}{4}$; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50—5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{2}$ —0,06 $\frac{3}{4}$; Natriumfluorid 0,08 $\frac{1}{2}$ —0,09 $\frac{1}{2}$; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,09 $\frac{1}{2}$ —0,09 $\frac{3}{4}$; Natriumsilicat 0,40—0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 60%, ab Fabrik) 1,60 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltecke, ab Fabrik) 20,0—22,0 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75—4,00 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03 $\frac{1}{2}$ —0,03 $\frac{3}{4}$; Natrionblutlaugensalz (gelbes) 0,10 $\frac{1}{2}$ —0,10 $\frac{3}{4}$; Oleum (20%, tanks) 17,50—20,— (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10 $\frac{1}{2}$ —0,11; Phosphor (gelber) 0,32 $\frac{1}{2}$ —0,37 $\frac{1}{2}$; Phosphor (roter) 0,70—0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07—0,07 $\frac{1}{2}$; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15—0,16; Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,06—0,06 $\frac{1}{2}$; Salmiak (weiß gekörnt, ab Fabrik) 0,05 $\frac{1}{2}$ —0,06; Salpetersäure (36°) 4,75—5 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,90—1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3—3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09—0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,07; Schwefelsäure (66° tanks) 14—15 (t); Soda (krist., 1,10—1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulver) 0,08—0,08 $\frac{1}{2}$; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpentinol 1,11—1,12 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06 $\frac{1}{2}$ —0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,13—0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07 $\frac{1}{2}$ —0,08 $\frac{1}{2}$; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07 $\frac{1}{2}$; Zinkoxyd (0,03 $\frac{1}{2}$ —0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,43—0,43 $\frac{1}{2}$; Zinnchlorid 0,17 $\frac{1}{2}$ —0,18; Zinnoxyd 0,66—0,68. — Kohlen- teerprodukte: Alphanaphthol (ref.) 0,95—1,00; Anilinöl 0,17—0,17 $\frac{1}{2}$; Anthracen (80—85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90—1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15—1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,70—0,75; Benzidin (Base) 0,75—0,78; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (ref.) 0,55—0,60; Betanaphthol (roh) 0,22 bis 0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,35—1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,21—0,23; Cresylsäure (97—99%, ab F.) 0,540,60; Chlorbenzol 0,09—0,11; Dimethylanilin 0,31—0,33; Dinitrobenzol 0,14 $\frac{1}{2}$ —0,16; Dinitrophenol 0,30—0,34; Diphenylamin 0,48—0,50; H-Säure 0,72—0,74; Nitrobenzol 0,09 $\frac{1}{2}$ bis 0,10 $\frac{1}{2}$; Orthoamidophenol 2,15—2,25; Parantiranilin 0,58 $\frac{1}{2}$ —0,62; Phthal-säureanhydrid 0,20—0,21; Pikrinsäure 0,25—0,27; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35 bis 0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33—0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16—0,18; Tolidin 0,95—0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.).

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 12.	2. 12.	Aktien	9. 12.	2. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	106,25	109,75	Höchstes Farbw.	103 $\frac{1}{8}$	110 $\frac{1}{8}$
Bad. Anilin . . .	107 $\frac{3}{8}$	170,70	Jeserich Asphalt .	64,50	65,—
Byk-Guldenw. . .	—	30,—	C. A. F. Kahlbaum .	78,50	80,—
Chem. F. Buckau .	58,—	59,—	Köln-Rottweil . .	81,—	81,50
„ Griesheim . . .	106,—	109,75	Linde's Eismasch. .	99,—	100,—
„ Grünau	35,25	35,—	Nitritfabrik	20,—	23,—
„ v. Heyden . . .	45,50	48 $\frac{1}{8}$	Oberschl. Koksw. .	53,90	56,50
„ Milch & Co. . .	29,—	31,50	Rasquin, Farbw. . .	36,50	36,—
„ Weiler	105,50	110,—	Rh. W. Sprengst. .	60,—	60,50
„ Gelsenk.	44,—	49,75	J. D. Riedel	37,25	40,—
„ W. Albert	61,—	62,50	Rungwerke	55,50	55,50
„ Concordia	44,—	45,—	Rütgerswerke . . .	46,50	52,50
Dynamit Nobel . .	87,25	82 $\frac{5}{8}$	H. Scheidemann . .	20,75	25 $\frac{7}{8}$
Egestorff, Salzw. .	52,25	53,50	Scherling, Chem. . .	106,—	114,—
Elberf. Farbenf. .	106,—	109,75	Sprengst. Carb. . .	53,75	47,—
Fahlberg List . . .	45,75	46,—	Staßfurt Chem. . .	37,—	38,—
Th. Goldschmidt .	55,25	59,50	Thür. Bleiweißf. .	37,—	39,—
Harkort Bergw. . .	42,50	46,50	Union Chem. Fabr. .	6,75	7,70
Heine & Co. . . .	31,50	33 $\frac{1}{8}$	Ver. chem. Wk. Chl.	50,75	54,—
			„ Glanzstoff F. . .	246,—	250,—

Devisen	3. 12.	4. 12.	5. 12.	7. 12.	8. 12.	9. 12.
Holland	168,87	168,80	168,75	168,70	168,72	168,75
Schweden	112,30	112,25	112,32	112,38	112,38	112,38
Italien	16,925	16,92	16,93	16,93	16,92	16,90
England	20,347	20,367	20,384	20,384	20,368	20,364
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	16,08	16,105	16,30	16,13	16,17	15,78
Schweiz	80,92	80,94	81,02	81,01	80,98	80,95
Spanien	59,40	59,60	59,95	59,87	59,95	59,80

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	9. 12.	2. 12.
Elektrolytkupfer	133 $\frac{1}{4}$	135 $\frac{1}{2}$
Raffinadekupfer 99—99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzink (freier Verkehr)	76 $\frac{1}{2}$ —77 $\frac{1}{2}$	76 $\frac{1}{2}$ —77 $\frac{1}{2}$
Zink, umgeschmolzen	64—65	64—65
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	235—240	235
do. in Walz- oder Drahtbarren	240—245	240
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	160—165	170—175
Silber in Barren per 1 kg	95 $\frac{1}{2}$ —96 $\frac{1}{2}$	95 $\frac{1}{2}$ —96 $\frac{1}{2}$

(2980)

Versammlungskalender.

15. Dez.: H. Herrmann, Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate A.-G., Berlin NW. 7, Dortmundstr. 11, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal, Berlin NW. 87, Lcvetowstr. 87 b. Vereinigte Farben- und Kittwerke A.-G., Bremen, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro des Notars Dr. Degener-Grischow, Bremen, Schlüsselkord 20/21.
16. „ Alkaliwerke Ronnenberg, Hannover, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Cassel, Stadthalle.
17. „ Dynamit A.-G. vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Hamburg, Europa-Haus, Alsterdamm 39 I. Superphosphat Nordenham A.-G., Friedrich-August-Hütte i. Oldbg., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G., Berlin NW. 40, Königsplatz 4a. Hermania A.-G., vorm. Königl. Preussische Chem. Fabrik, Schönebeck a. d. E., außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Schönebeck a. E., Königsstraße 127. Deutsche Myrabola-Werke, Chemische Fabriken Akt.-Ges., Bremen, 2. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel „Nordischer Hof“, Bremen.
18. „ Chemische Fabrik Aspe A.-G., in Liquidation, Aspe Krs. Rendsburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Justizrat Myrdorff, Neumünster, Großflecken 4. Chemische Fabriken Kunheim & Co. A.-G., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus der Gesellschaft zu Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10. Rhénania Verein chemischer Fabriken A.-G. in Köln, außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Geschäftshaus der Gesellschaft zu Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10. Niederlausitzer-Bad Reichenhaller Chemische Werke „Nübrig“ A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Direktionsräumen der Norddeutschen Bank für Handel und Industrie, Berlin NW. 7, Unter den Linden 21.
19. „ Jato Werke A.-G. Vereinigte Seifen- und chemische Fabriken, Köln-Lindenthal, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Köln, Norbertstr. 2. Chemische & Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co. geändert in Continentale Chemische & Pharmazeutische A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, Berlin SW. 68, Charlottenstr. 19 (Büro des Herrn Notars H. Singer). C. Erdmann Chemische Fabrik A.-G., Leipzig-Lindenau, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Bankgebäude der Allgemeinen Credit-Anstalt, Leipzig, Brühl 75/77. Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann A.-G., Harburg, 53. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Commerz- und Privat-Bank A.-G., Hamburg, Neß 9. Chemische Fabrik Godesberg A.-G., Godesberg, außerordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in der Amtsstube des Herrn Notars Justizrat Dane, Düsseldorf, Klosterstr. 14 (2980)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10.

Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

164840 660.5 C 42 v. 48

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

48. Jahrgang

BERLIN, 23. DEZEMBER 1925

Nr. 51/52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. Dezember 1925.

Während man in den deutschen Wirtschaftskreisen nach dem letzten völlig unannehmbaren Angebot der französischen Delegation allgemein damit rechnete, daß in absehbarer Zeit eine Verständigung nicht zu erwarten wäre, kommt jetzt überraschend aus Paris die Meldung über die Unterzeichnung eines Protokolls durch die deutsche und die französische Delegation, das eine Basis für die im Januar beginnende „letzte Phase der Verhandlungen“ bilden soll. Der Teil der deutschen Presse, der auch in Wirtschaftsfragen einer Verständigung mit Frankreich um jeden Preis das Wort redet, begrüßt diese Kundgebung mit Genugtuung und Begeisterung. Beispielsweise bezeichnet die „Frankfurter Zeitung“ das zustande gekommene Kompromiß als in hohem Grade befriedigend; in den beiden Delegationen herrsche die Ueberzeugung, daß nach dieser Verständigung über die grundsätzliche Seite des Vertrages die Regelung der Einzelheiten keinerlei unüberwindliche Schwierigkeiten mehr bieten würde, so daß schon zum Frühjahr der endgültige Handelsvertrag unter Dach und Fach gebracht werden könne.

Wir sind zu unserem Bedauern nicht in der Lage, uns diesem hoffnungsvollen Jubel anzuschließen. Zunächst ist festzustellen, daß das offizielle Communiqué der beiden Delegationen in der wichtigsten Frage des ganzen Vertrages zu einer Irreführung der beteiligten deutschen Kreise geführt hat. Wie aus Anfragen von industrieller Seite über die Bedeutung des unterzeichneten Protokolls hervorgeht, glaubt man aus der Verlautbarung entnehmen zu können, daß Deutschland in dem künftigen Verträge nach einer Uebergangsfrist von 14 Monaten in den Besitz der französischen Meistbegünstigung gelangen wird. Diese irrtümliche Auffassung ist dadurch hervorgerufen, daß in dem Communiqué gesagt wird: „Deutschland erhält die Sicherheit, daß es an einem bestimmten Datum mit den meistbegünstigten Konkurrenten auf dem französischen Markt gleichgestellt wird“. Tatsächlich ist von einer Meistbegünstigung der deutschen Einfuhr auf dem französischen Markt und einer Gleichstellung mit den Staaten, die vor dem Jahre 1919 einen Meistbegünstigungsvertrag mit Frankreich abgeschlossen haben, nicht die Rede. Um diese Tatsache zu verschleiern, hat man auf das künstliche Gebilde einer Meistbegünstigung de jure und einer solchen de facto zurückgegriffen, das im Beginn der Verhandlungen schon eine Rolle spielte. Hierbei handelt es sich um nichts weiter als um ein Spiel mit Worten, das nur geeignet ist, die klare Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung des Protokolls zu verhindern. Tatsächlich heißt es nichts weiter als: Deutschland gewährt die uneingeschränkte Meistbegünstigung und erhält dafür eine beschränkte Meistbegünstigung. Denn die sogenannte französische Meistbegünstigung de facto soll sich lediglich „auf die Waren des deutschen Ausfuhrinteresses“ erstrecken. Auf diesen Punkt ist an dieser Stelle zu wiederholten Malen hingewiesen, weil es sich dabei um eine klare Verletzung des Grundprinzips unserer Handelsverträge

politik handelt, nach dem die Meistbegünstigung nur bei voller Gegenseitigkeit gewährt werden darf.

Was sind im übrigen die Waren des deutschen Ausfuhrinteresses, wer entscheidet über diese Frage? Noch in dem letzten französischen Angebot waren auf der Liste der Tarifpositionen, die den Minimaltarif genießen sollten, die wichtigsten deutschen Ausfuhrgegenstände nicht vertreten. Es muß daher unter allen Umständen verlangt werden, daß in dem Vertragsentwurf eine vollständige Liste der Waren enthalten ist, für welche die deutsche Einfuhr den französischen Minimaltarif erhalten wird. Wenn tatsächlich, wie die „Frankfurter Zeitung“ meint, die beiden Delegationen der Ansicht wären, daß nach Verständigung über das Grundprinzip des Vertrages die Regelung der Einzelheiten keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten würde, so wäre ein solcher Optimismus nach den bisherigen Erfahrungen unbegreiflich. Denn so oft es sich im Laufe der Verhandlungen um die Festsetzung von Listen der französischen Zollbegünstigungen handelte, ergab sich stets die Unmöglichkeit einer Verständigung.

Genau dieselben Schwierigkeiten dürften sich wiederholen, sobald die Delegationen die gegenseitigen Diskriminierungen während der Uebergangszeit von 14 Monaten festzustellen versuchen. Frankreich hat bisher auch für ein Provisorium neben Zollermäßigungen und Zollbindungen stets für die hauptsächlichsten Waren seines Ausfuhrinteresses die deutschen Vertragszölle gefordert, es ist aber niemals bereit gewesen, ein auch nur annähernd gleichwertiges Äquivalent zu bieten. Daß in dieser Einstellung tatsächlich ein vollkommener Umschwung eingetreten sein sollte, ist schwer anzunehmen.

Ueber die Währungsfrage scheint man bei den letzten Verhandlungen in Paris überhaupt nicht gesprochen zu haben. Diese Tatsache ist um so auffälliger, als vor wenigen Tagen der Führer der französischen Delegation in einem Interview mit dem Vertreter eines deutschen Blattes rückhaltlos anerkannt hat, solange Frankreich keine feste Währung habe, könne ein deutscher Unterhändler beim besten Willen keine Grundlage für ein Wirtschaftsabkommen finden. Bei einer solchen Auffassung auf französischer Seite ist es erstaunlich, daß die „Frankf. Zeitung“ in einem sehr eingehenden Aufsatz über die Frage eines Valutadumping-Zolls einen solchen Vorschlag grundsätzlich ablehnt, weil seine Formulierung zweideutig, seine Gründe ungenügend, seine Ausführungen zweifelhaft und seine möglichen Folgen gefährlich wären.

Die letzten Erörterungen über den Handelsvertrag mit Deutschland in der französischen Kammer haben offenbart, daß ein Vertragsabschluß eine zwingende Notwendigkeit für die französische Wirtschaft ist. Hieraus ergibt sich für die deutsche Delegation eine sehr günstige Situation. Aber die Verhandlungen haben auch einen lehrreichen Einblick in die Mentalität des französischen Volkes gewährt. Eine Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaften ersucht beispielsweise die Regierung, wenn kein befriedigendes Abkommen zustande käme, um Anwendung von Zwangsmitteln. Sanktionen? Der Geist von Locarno geht um. — Bl.

(3043)

Welche Aufgaben und Möglichkeiten erwachsen der chemischen Industrie aus einer Weltnot an Textilrohstoffen?

Vortrag des Herrn Georg Müller-Oerlinghausen auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 10. Oktober 1925.

Wenn ich mir erlaubt habe, in dieser erlauchten Versammlung von Chemikern über ein Thema zu sprechen, das in Ihren Sitzungen sicher noch nicht häufig behandelt worden ist, so habe ich dies nach Vereinbarung mit Herrn Kommerzienrat Dr. Frank aus der Erwägung heraus unternommen, daß die Textilwirtschaft der ganzen Welt eine Fülle von Möglichkeiten zeigt, an denen die chemische Industrie mit Erfolg ansetzen kann. An diesen Möglichkeiten ist die Chemie bisher zwar keineswegs blind vorübergegangen. Es existiert eine große Anzahl von chemischen Patenten, die sich auf die Behandlung von Textilstoffen jeder Art beziehen. Aber vielfach sieht der Fachmann aus der Textilindustrie dabei, daß die Arbeit auf Gebieten geleistet wird, auf denen — unter Umständen mit einer großen wissenschaftlichen Anstrengung — nur ein verhältnismäßig geringer wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden kann. Vielleicht interessiert es Sie, einmal aus dem Munde eines Angehörigen der Textilindustrie auf diejenigen Punkte aufmerksam gemacht zu werden, die für die Chemie die größten wirtschaftlichen Chancen versprechen. Es ist dann eine Aufgabe des Chemikers, sich aus diesen Anhaltspunkten diejenigen Stellen herauszusuchen, die für ihn selbst die größten Aussichten zu bieten scheinen.

Im allgemeinen macht man sich als Außenstehender über die Bedeutung der Faserstoffe in der Weltwirtschaft ein völlig unzulängliches Bild. Ich darf Ihnen vielleicht, trotz der Unbequemlichkeit, die das Festhalten bestimmter Ziffern mit sich bringt, einige Zahlenbegriffe dafür geben.

Der Wert der jährlich auf der Welt erzeugten Textilrohstoffe ist mit ungefähr 20 Milliarden Mark anzunehmen, der Wert der Textilfertigerzeugnisse mit ungefähr 36 Milliarden Mark, d. h. mit anderen Worten: wenn die Annahme stimmt, daß der Wert der gesamten Jahreserzeugung aller lebenden Menschen mit etwa 300 Milliarden höchstens anzunehmen ist — was mir persönlich viel zu hoch erscheint —, dann bedeutet allein das Ergebnis der Textilerzeugung mehr als 12% jenes gesamten Erzeugungswertes in der Weltwirtschaft. Daran sehen Sie schon ungefähr, um welche Ausmaße es sich im allgemeinen bei der Textilwirtschaft handelt. Es ist dies ein Gebiet, das nur durch seine Aufspaltung in so unendlich viele Teile in seiner Bedeutung hinter anderen scheinbar so stark zurücktritt. Nehmen Sie die anderen Großprodukte der Welt: das gesamte Eisen, die gesamte Kohle, das gesamte Metall der Welt — nirgends, auf keinem einzigen Gebiete, kommen Sie auf Ziffern von einer solchen gewaltigen Höhe, mit Ausnahme des Gesamtgebietes der Nahrungsmittel, die natürlich noch eine größere Rolle spielen. Und gerade aus dieser rein wirtschaftlichen Erwägung heraus ergibt sich auch, daß jeder Erfolg einer Industrie wie der Chemie auf diesem Gebiete ungeheuer viel größere wirtschaftliche Chancen haben kann als auf den übrigen.

Ich darf Ihnen vielleicht, um Sie ganz kurz ins Bild zu setzen, auf nebenstehenden graphischen Darstellungen einen Ueberblick über die Produktion der Textilrohstoffe in der Welt geben:

Die Mengenverhältnisse ergeben sich aus der Größe der eingezeichneten Quadrate. (Bild 1.) Der Hanf ist fortgelassen, hat aber etwa die gleichen Werte wie Flachs. Sofort springen Ihnen die vier großen Baumwollerzeugerländer (Bild 2) ins Auge: Nordamerika,

Bild 1. Weltproduktion 1924.

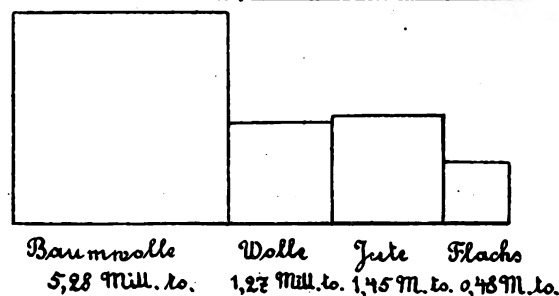
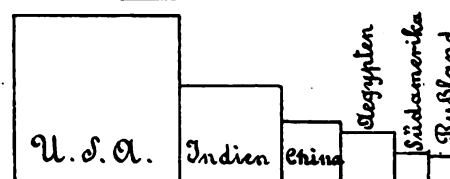


Bild 2. Baumwolle-Produktion 1924.



Ostindien, China, Ägypten, denen gegenüber die südamerikanischen Produktionen nebst allen Kolonien keine entscheidende Rolle spielen. Ueberragend ist einerseits Amerika, andererseits Ostindien.

Bei Wolle, die ja ein viel älterer, viel verbreiteter Rohstoff ist, haben Sie eine viel mehr zersplitterte Produktion (Bild 3). Zusammengeballt nur in Südamerika, Australien und dem Kap, daneben stark verteilt, aber

Bild 3. Wollproduktion 1924. *)

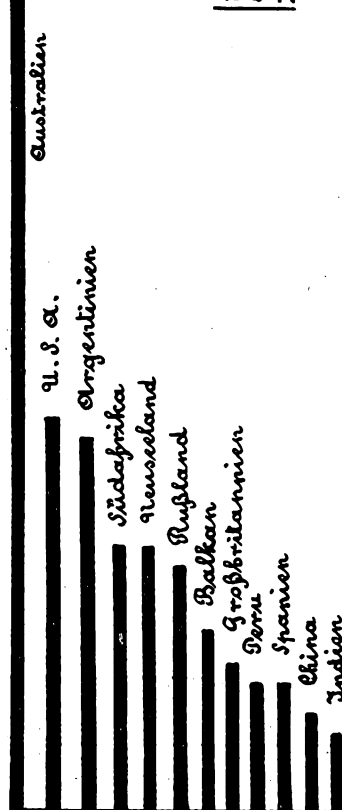
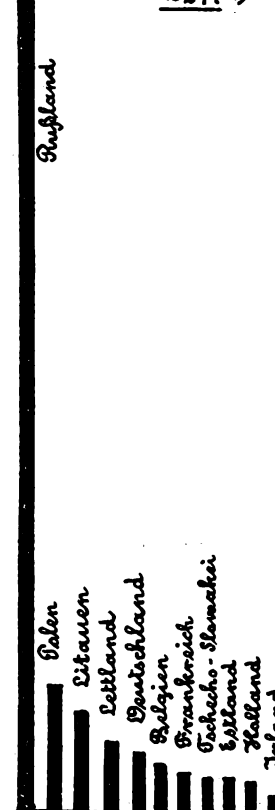


Bild 4. Flachsproduktion 1924. *)



*) Linear dargestellt, um auch die kleineren Produktionsländer kenntlich zu machen. Australische Wollproduktion und russische Flachsproduktion entspricht in der Menge fast der ägyptischen Baumwollproduktion. (Vergleiche Bild 2.)

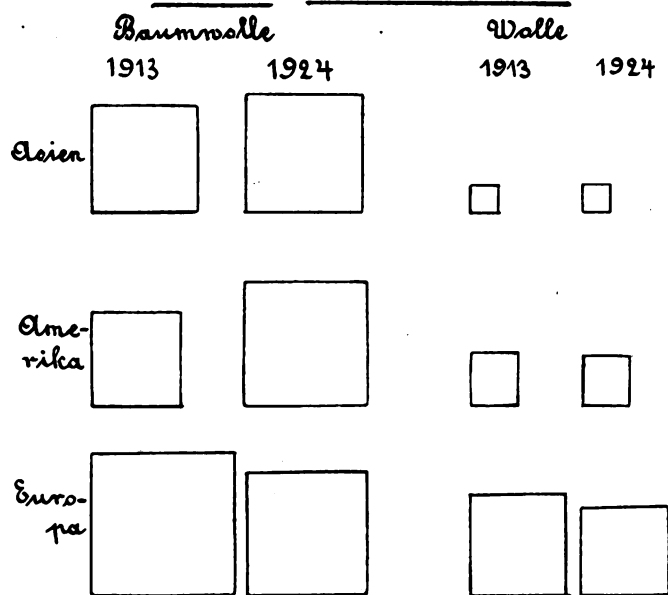
dem Umfange nach trotzdem erheblich, in Europa, Asien und Nordamerika, jedoch alles zusammen nur ungefähr ein Viertel des Mengenergebnisses der Baumwolle (Bild 1).

Etwas größer als die Woll- ist die Jute-Produktion, ausschließlich konzentriert auf Indien (Bild 1). Die Versuche Südamerikas, Indien Konkurrenz zu machen, sind bis jetzt fehlgeschlagen.

Dann kommt die älteste Textilfaser, der Flachs — im letzten Jahrhundert stark zurückgedrängt durch die Baumwolle —, ausschließlich im Nordgürtel Europas verbreitet (Bild 4). Vor dem Kriege produzierte Rußland 90%, jetzt ungefähr 60% des Weltbedarfs, dazu tritt dann die Produktion in den Randstaaten, weiter die deutsche Produktion, die nächst der russischen fast die größte ist — es mindestens in den letzten Jahren war — und die kleineren Produktionen in Belgien, England, Frankreich usw.

Wenn Sie diese ungeheuren Rohstoffmengen betrachten, — es handelt sich bei jeder Produktionsart um Millionen von Tonnen, — so erkennen Sie leicht den Einfluß, den diese Rohstoffe auf die Weltwirtschaft haben müssen. Allein schon der Umstand, daß der größte Teil in das nordeuropäische Gebiet transportiert werden muß, ist von größter Bedeutung. Der Weg der Jute, der Baumwolle von Indien durch das Rote Meer, der Weg der Baumwolle von Amerika hauptsächlich nach England und nach dem kontinentalen Europa, beschäftigt einen außerordentlich großen Teil unserer Schifffahrt. Er machte viele Linien durch Rückfracht rentabel, die auf der Hinfahrt Exportgüter trugen. Es kommt noch hinzu, daß der größte Teil aller dieser Textilrohstoffe in dem kleinen europäischen Zentrum verarbeitet wurde.

Bild 5. Weltverbrauch.



Eine der wichtigsten Erscheinungen in der Weltwirtschaft ist das unter den Einwirkungen des Krieges — übrigens machte sich die Entwicklung schon in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege langsam bemerkbar — erfolgende außerordentliche Einschrumpfen der Transporte aller dieser Rohstoffe nach Zentraleuropa (Bild 5) und das ebenso große Anwachsen der Verarbeitung in Nordamerika, China, Ostindien und Japan. Vor dem Kriege wurden etwa 2,1 Millionen Tonnen Baumwolle — ich will jetzt nur auf Baumwolle exemplifizieren — im Zentrum der europäischen Textilherstellung — England, Deutschland, Tschechoslowakei, Belgien, Italien, Frankreich — verarbeitet, gegen etwa 1 Million in Amerika und 1 Million in ganz Asien.

Das Verhältnis hat sich inzwischen so geändert, daß Amerika 1,7 Millionen Tonnen, Asien 1,6 Millionen Tonnen und ganz Europa nur noch 1,7 Millionen Tonnen verarbeitet. In diesen mit uns konkurrierenden und sich generell abschließenden Ländern hat eine riesenhafte Entwicklung der Textilwirtschaft stattgefunden. Sie vollzieht sich auf Kosten des alten Kontinents Europa, und zwar so, daß, gemessen an dem jetzigen Stand von Europa, die Vermehrung der Verarbeitung in den großen Produktionsgebieten Nordamerikas und Asiens fast 100% beträgt. Kennzeichnend dafür ist die außerordentliche Not an Arbeit in der Textilindustrie von Europa, speziell der am schärfsten betroffenen von England, wozu dann noch die Inflationserscheinungen kommen, die dazu führen, daß die Textilindustrie in Belgien, Frankreich und der Tschechoslowakei relativ gut dasteht und daß in den nicht inflationierten Ländern, vor allen Dingen auch in Deutschland, die Beschäftigung durchgehend außerordentlich klein geworden ist.

Diese weltwirtschaftliche Tatsache muß man sich vor Augen halten, um nunmehr die übrigen Schlüsse zu verstehen, die ich mir aus dieser Lage zu ziehen gestatte.

In den letzten 15 Jahren haben wir in der gesamten Textilproduktion der Welt eine nennenswerte Steigerung der Rohstoffherzeugung nicht zu verzeichnen. Die Verschiebungen, die sich auf Kosten von Europa vollzogen haben, sind Verschiebungen in sich selbst. Abgesehen von kleineren Schwankungen haben wir sogar in den letzten 10 Jahren gegenüber dem Zustand von 1910 bis 1914 Rückschläge in der Gesamtproduktion — in der Wolle von 10%, in der Baumwolle bis zu 20% und 25%, in Flachs bis zu 75% usw. — gehabt, d. h.: trotz der ungeheuren Vermehrung des Bedarfs, der dadurch eingetreten ist, daß zahlreiche Völkerschaften durch die Kriegseinwirkungen mit Kulturbedürfnissen an Kleidung bekannt geworden sind, die ihnen früher fremd waren, hat eine außerordentliche Verminderung des Verbrauchs pro Kopf auf der ganzen Welt stattgefunden. Nur in Nordamerika und in Japan ist eine Steigerung sichtbar. Die Drosselung des Verbrauchs ist erkennbar an drei charakteristischen Ziffern: Amerika verbraucht jetzt 12 kg Baumwolle pro Kopf, Deutschland vor dem Kriege etwa 6,5 kg, jetzt 4 kg, ganz Europa, mit Ausnahme von Rußland, etwa 3,6 kg pro Kopf. Trotzdem haben wir in unserer Handelsbilanz die bekannte hohe Belastung mit den Einfuhren an Textilstoffen und Textilfertigfabrikaten. Es ist dies eine eigentümliche Erscheinung, die wesentlich beeinflusst wird durch die Preissteigerungen der Textilrohstoffe, die im letzten Jahre durchweg das 2 bis 2½fache der Friedenspreise betrugen und damit über sämtliche anderen Rohstoffpreise und über die Goldentwertung auf der ganzen Welt weit hinausgeschossen sind.

Daraus ergibt sich nun, daß die Ernten an Textilrohstoffen in den letzten 15 Jahren nur deshalb ausgereicht haben, weil ein Entbehrungsfaktor für mindestens 500 Millionen Menschen mitgewirkt hat, der den Verbrauch in den europäischen Ländern wie auch bei den Kolonialvölkern, soweit sie europäisch kolonisiert sind, infolge der Preissteigerung noch stärker zusammengedrückt hat, als es der Verarmung entsprach. Wäre der Krieg nicht eingetreten, so würden wir, nach meiner persönlichen Ueberzeugung, heute schon so etwas wie eine Rohstoffnot zu verzeichnen haben, da das Ausdehnungsbedürfnis des Verbrauchs von Textilrohstoffen, wie wir es in Amerika sehen, bei uns nur krampfhaft durch die Preissteigerung und durch die Verarmung zurückgehalten wird. Aber sobald diese weltwirtschaftliche Erscheinung des Minderverbrauchs vielleicht im Laufe der nächsten 10 Jahre abebben wird, wird der Bedarf der Kulturwelt sich wieder steigern. Es wird auch der russische Bedarf wieder auftreten, wenn die Produktion dort die Warenbeschaf-

fung erst wieder gestattet. Und dann wird das eintreten, was vor 15 Jahren von allen Textilindustriellen vorausgesehen wurde und was zu den heroischen Anstrengungen der Engländer, Franzosen usw. zur Erhöhung der Woll- und Baumwollproduktion in ihren Kolonien geführt hat, nämlich eine erhebliche Rohstoffnot oder eine phantastische Preissteigerung, die den Rohstoffverbrauch wieder einschränken wird.

Speziell ist dies bei Baumwolle der Fall, und zwar deshalb, weil sich die Baumwollerzeugung als nicht so steigerungsfähig erwiesen hat, wie der Bedarf. Die Steigerungsfähigkeit der Wollerzeugung ist vorläufig anscheinend größer und schneller als die der Baumwolle, weil die Weidewirtschaften in Australien, Südamerika und Südafrika, wenn die klimatischen Verhältnisse nicht allzu ungünstig für die Schafzucht sind, eine verhältnismäßig schnelle Ausdehnung gestatten.

Das sind die Grundlagen, nach denen man die Lage unserer heutigen Textilwirtschaft beurteilen muß.

Bejaht man die Wahrscheinlichkeit, daß der Weltverkehr wieder zunimmt und mit dem zunehmenden Verkehr auch Produktion und Verbrauch, so bejaht man auch die Wahrscheinlichkeit der Verknappung der Textilrohstoffe.

Es ist nun nach meiner Meinung eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Lösung der Rohstofffrage, daß die Chemie sich ihrerseits dieser Probleme der Textilien viel eingehender annimmt als in der Vergangenheit, in der sie sich meist an der Peripherie — mit dem Färben, dem Drucken usw. — beschäftigt hat. Denn die Mitwirkung der chemischen Industrie ist auch in den verschiedensten Stadien der Erzeugung möglich. Ich führe die Hauptrohstoffe der Reihe nach an.

Bei der Baumwolle sind die chemischen Aufgaben vielleicht nicht so sehr erheblich. Aber immerhin ist die Frage der Ertragssteigerung der Baumwolle, vor allen Dingen die Schädlingsbekämpfung, die Beseitigung des Boll weevil, durch den gelegentlich bis zu 10%, sogar 20% der Ernte ganzer amerikanischer Staaten vernichtet werden, eine Aufgabe der chemischen Industrie, die ernstlich in Angriff genommen werden sollte. Man hat sich zwar bereits damit beschäftigt. Sie kennen die Versuche, von Flugzeugen usw. aus die Felder zu bestreuen. Aber bis jetzt habe ich noch nicht gehört, daß dieses Verfahren wirtschaftlich tragbar ist und daß dadurch ein angemessener Erfolg erzielt wird. Es sind dies keine Fragen, die in zwei oder drei Jahren zu lösen sind, sondern Aufgaben für Jahrzehnte.

Dann ist die Düngung, die Saatbehandlung auf wissenschaftlich chemischer Grundlage, meines Wissens in Amerika überhaupt noch in den ersten Anfängen. Also auch da bestehen noch für die chemische Industrie Möglichkeiten, die noch nicht erschöpft sind.

Bei der Wolle ist die Frage, wieweit die Chemie an der Erzeugung mitwirken kann, wieweit sie das Schaf veranlassen kann (Heiterkeit), einen anderen Pelz zu produzieren, noch sehr umstritten. Aber jedenfalls glaube ich, daß auch hier Chancen für die Chemie nicht ganz von der Hand zu weisen sind, wenn ich auch dies als am zweifelhaftesten bezeichnen möchte. Viel kann aber jedenfalls noch auf dem Gebiete der Wollwäscherei geschehen.

Beim Flachs oder Hanf sind die Möglichkeiten der Chemie zweifellos am größten, und zwar deswegen, weil Flachs und Hanf, wie ich Ihnen nachher zeigen werde, agrarisch die größten Chancen haben. Diese Erzeugnisse werden nicht wie die Baumwolle oder Wolle als vollkommene Fertigfaser gewonnen, sondern bedingen zu ihrem Entstehen einen chemischen oder bakteriologischen Prozeß der Auslösung der Faser, und vor allen Dingen ist in der Kultur dieser Pflanzen noch sehr viel Arbeit zu leisten. Die Behandlung der Saaten, die Düngungsmethoden stehen noch in den allerersten Anfängen. Und dann ist gerade bei diesen

Faserstoffen für die Chemie auch in der Verspinnung etwas zu tun — was bei den anderen Faserstoffen nicht der Fall ist —, und zwar deshalb, weil beim Verspinnungsprozeß chemische Auflösungen, Quellungen usw. stattfinden, um die sich die Chemie bisher noch niemals bekümmert hat.

Als ihre eigentliche Aufgabe hat die Chemie bis jetzt die Kunstseide aufgefaßt und sie auch mit großer Energie in Angriff genommen. Ich werde Ihnen im weiteren Verlauf meiner Ausführungen zeigen, daß diese Faser für die Chemie, weil sie anscheinend und vorläufig auch sicher die rentabelste ist, am nächsten lag und daß es kein Wunder ist, wenn die Chemie sich dieses Gebietes eigentlich vollständig bemächtigt hat.

Neben der Mitwirkung an der Erzeugung der Rohstoffe besteht für die Chemie eine zweite Aufgabe, die in ihrer Bedeutung meistens gänzlich verkannt wird, nämlich die Verlängerung der Gebrauchsdauer. Das Individuum kann sich gegen die Preissteigerungen oder gegen einen Seltenheitswert der Rohstoffe auf zweierlei Weise wehren, einmal, indem es sich einschränkt, die Kleider kürzer, oder, wie wir es jetzt haben, durchsichtiger werden läßt. Das war die Abwehr des einzelnen Individuums gegen die Preissteigerung in der Textilwirtschaft, die wir in den letzten 10 Jahren zu verzeichnen haben. — Meine Herren, es ist weltwirtschaftlich von der ungeheuersten Bedeutung, ob wir heute Wäsche tragen, die durchschnittlich 60 Gramm pro Quadratmeter wiegt, oder vor dem Kriege Unterröcke und Wäsche getragen haben, die 150 Gramm pro Quadratmeter wogen. Sie glauben nicht, welche Rückwirkung das auf den Gesamtverbrauch hat! Trotzdem quittiere ich Ihr Lächeln verständnisvoll.

Die andere Möglichkeit des Individuums, sich zu wehren, besteht darin, daß es die betreffenden Wäschestücke länger trägt oder vorsichtiger wäscht, d. h. weniger Verschleiß macht. Hier kommen zwei Vorgänge in Frage. Einmal der Verschleiß, der von der Fabrikation verursacht wird, und zwar hauptsächlich durch die Bleiche. Nach meinen Berechnungen werden auf der Welt jährlich allein durch den Bleichprozeß 200 bis 300 Millionen Kilo Textilrohstoffe zerstört — jawohl, zerstört! Ich meine damit nicht die Entfernung der Beimischungen usw., die notwendigerweise erfolgen muß, sondern die Auflösung wirklicher Textilrohstoffe, d. h. Cellulose usw. Dann aber wird ein noch viel größerer Betrag — ein Betrag, der schätzungsweise mit einem Wert von 8 bis 12 Milliarden Mark pro Jahr anzunehmen ist — jährlich zerstört, lediglich durch den Waschprozeß, und zwar deshalb, weil jeder Waschprozeß ja an sich mit einer Kochung verbunden ist, die — wie nicht nur jedem Chemiker, sondern auch jedem Techniker unter Ihnen klar ist — auf Cellulose und derartige Bestandteile eine auflösende Wirkung ausübt. Diese auflösenden Wirkungen befördern den Verschleiß, verkürzen die Tragdauer usw., so daß hier ein geradezu ungeheures Gebiet ist, auf dem die Chemie schaffen kann, ein Gebiet, dessen Umfang noch lange nicht bekannt ist, auch dem Fachmann nicht, von dem es vielleicht auch gar nicht gekannt sein will, denn das geht ja gegen uns Textilindustrielle, wenn das Stück länger getragen wird. Das möchte ich hier nur andeutungsweise erwähnen.

Denjenigen, die gegenüber meiner Behauptung, was allein der Waschprozeß zerstören kann, unglaublich sein sollten, möge die Tatsache zu denken geben, daß eine mittlere Fabrikwäsche ein gutes Wäschestück, auch ohne daß das Wäschestück getragen wird, mit durchschnittlich 65 bis 70 Wäschen restlos zur Untragbarkeit zerstört. Wieviel dabei die chemische Einwirkung, wieviel die rein mechanische Einwirkung in Verbindung mit dem chemischen Prozeß des Kochens usw. verschuldet, lasse ich hier dahingestellt. Aber Sie sehen

jedenfalls aus den von mir genannten Ziffern, daß die Frage auch für die Chemie nicht uninteressant ist.

Nun lassen Sie mich einen ganz kurzen Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung der chemischen Arbeit auf den einzelnen Faserstoffgebieten werfen! Ich hatte vorhin die Wolle, die Baumwolle und die Kunstseide als die Gebiete aufgeführt, die mir vorläufig die meisten Chancen für die Chemie zu haben schienen. Ich habe dabei die agrarische Grundlage als entscheidend betrachtet.

Bild 6. Ertrag
je 1 ha und Jahr.

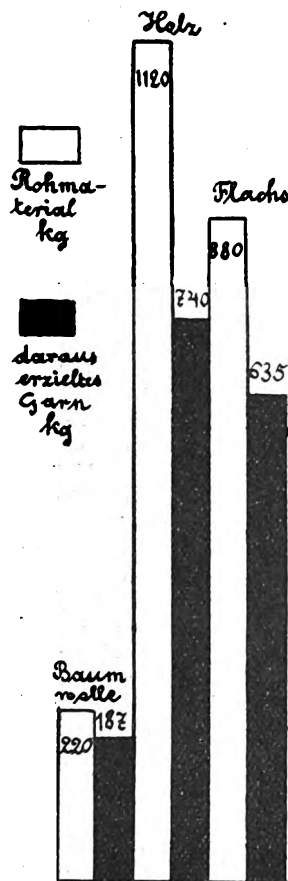
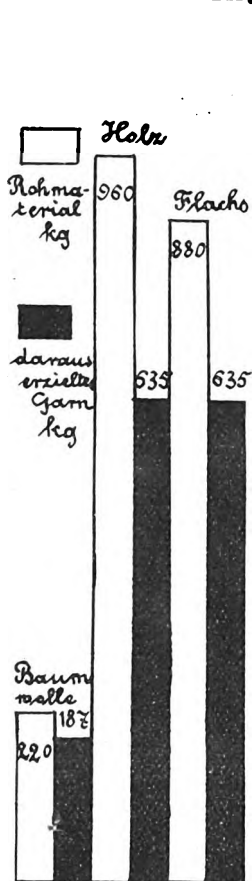


Bild 7. Ertrag
je 1 ha und Jahr.

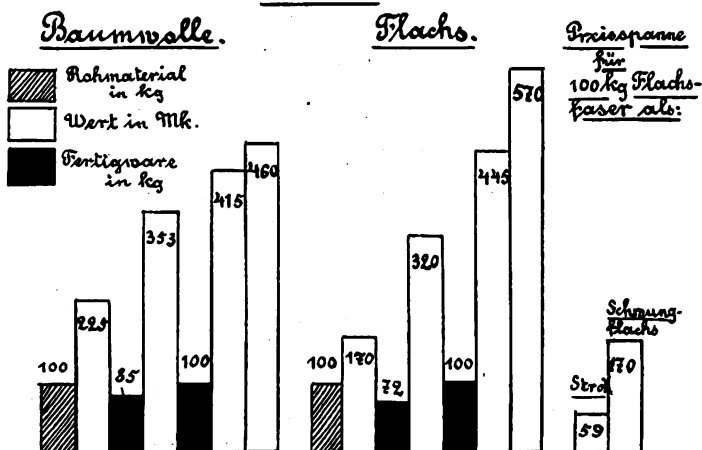


tion, soweit sie nicht tierischen Ursprungs ist, bei weitem am größten über Cellulose in Kunstseide sind. Aus dem Schaubild 7 können sie ersehen, wie das Exempel ausfallen würde, wenn man für das Zellstoffholz die armen Böden, mit denen wir in Rußland, in den Randstaaten, in Finnland und auch in unserem eigenen Lande am meisten zu rechnen haben, als Ausgangspunkt nehmen würde. Da wird im allgemeinen von den Forstleuten mit nur 3 Festmetern Zuwachs pro Jahr und Hektar gerechnet. Dies würde die Ziffern bei Cellulose um ein geringes reduzieren. Bei Flachs und bei Kunstseide würde man infolge der Reduktion ungefähr auf das gleiche Ergebnis hinauskommen, nämlich beide Male auf 635. Damit nicht von den Sachverständigen Einwendungen gemacht werden, habe ich vorsichtshalber beide Ziffern berechnet. Diese Zahlen bedeuten mit anderen Worten: Die Baumwolle hat rein agrarisch, mengenmäßig gerechnet, die kleinsten Chancen; die Kunstseide hat die größten, Flachs und Hanf — ich rechne Hanf immer dazu — die zweitgrößten.

Wie stellt sich nun aber das wirtschaftliche Ergebnis dar? Der Wert der Baumwolle pro Hektar ist ungefähr 600 Mk. in der Faser, der Wert des Flachses ungefähr 1100 Mk. Der Wert der Cellulose ist zwar der relativ kleinste, aber der Wert der Kunstseide beträgt bis 6000 Mk. pro Hektar.

Preisspanne auf 100 kg Faser; Baumwolle und Flachs.

Bild 8.



Wir haben in Amerika auf den Hektar Baumwolle durchschnittlich einen Ertrag von 220 kg. Guter Fichtenboden liefert einen mittleren Zuwachs von ungefähr 3 bis 3½ Festmetern Fichtenholz auf den Hektar, aus dem wir nach den Angaben der Kunstseideindustrie 1120 kg Cellulose bekommen. Flachs in deutscher und belgischer Hochzüchtung bringt einen Hektarertrag von 800 bis 880 kg — 880 kg ist eigentlich zu hoch angenommen, es ist ein Zukunftswert, mit dem man aber rechnen darf. Diesen Fasererträgen von 220, 1120 und 880 kg stehen Garnerträge von 187 bis 196 kg Baumwolle, 740 kg Kunstseide und 635 kg Flachs gegenüber (Bild 6) 187 kg für Baumwolle ist knapp gerechnet, auch wenn man die ostindische mindere Faser einbezieht. 190 kg ist als Durchschnitt vielleicht angemessener. 740 kg für Kunstseide ist ein Mittelwert, den Angaben der Industrie entstammend. Seine Vergleichbarkeit hinkt schon wegen des Feuchtigkeitsgehalts und des spezifischen Gewichts etwas. 635 kg für Flachs ist ein Mittelwert für sorgfältig ausgearbeitete gute Faser.

Daraus ergibt sich, daß die agrarischen Chancen — d. h. die Mengenerträge — der Rohstoffproduk-

Wie aus dem vorstehenden Schaubild 8 entnommen werden kann, wird aus 100 kg Baumwolle im Werte von 225 Mk. mit 85 kg fertiger Ware ein Fertigwarenwert von 353 Mk. in rohem, und von 391 Mk. in gebleichtem Zustand erzeugt. 100 kg des Rohstoffes Flachs kosten dagegen 170 Mk. Diese Rohstoffmenge ergibt 72 kg — das sind 15% weniger als bei Baumwolle — fertige Ware, deren Wert sich auf 320 Mk. für das ungebleichte und auf 410 Mk. für das gebleichte Erzeugnis beläuft. Demnach ist also der Preis eines Kilogramms Fertigware bei Baumwolle mit 4,15 Mk. für ungebleichte und mit 4,60 Mk. für gebleichte Ware in Rechnung zu stellen, während der Preis eines Kilogramms fertige Ware bei Flachs 4,45 Mk. für die Rohware und 5,70 Mk. für Bleichware beträgt. Aus dieser Gegenüberstellung ersehen Sie, daß der Fertigwarenpreis bei Flachs — trotz des um 25% niedrigeren Rohstoffpreises — um 10% in der ungebleichten und um 20% in der gebleichten Ware höher ist als der entsprechende Fertigwarenpreis bei Baumwolle, und zwar infolge des viel größeren Verlustes bei Flachs. Wir sehen hier, wie sich im Verlaufe der Produktion eine völlige Wandlung vollzieht: Die größeren agrarischen Chancen des Flachses

gegenüber der Baumwolle werden durch die größeren technischen Chancen der Baumwolle in das wirtschaftliche Gesamtverkehr.

Die Kunstseide ist in die obige Gegenüberstellung nicht mit einbezogen worden, weil sie mit der Baumwolle nicht ohne weiteres verglichen werden kann. Würde der Vergleich — was eine komplizierte, über den Rahmen meines Vortrages hinausfallende Berechnung voraussetzen würde — auch auf dieses Produkt ausgedehnt werden, so würde man zu dem Ergebnis kommen, daß die noch viel größeren agrarischen Chancen der Kunstseide durch die chemische Behandlung in den Himmel gehoben worden sind. Ich möchte dies nur ganz andeutungsweise erwähnen, denn es kam mir nur darauf an, Ihnen zu zeigen, daß die agrarische Ueberlegenheit der ältesten Faser, nämlich des Flachses, durch die technische und kapitalistische Ueberlegenheit der Erzeugung der Baumwolle, die auf einer viel breiteren Basis stattgefunden und infolgedessen auch viel mehr technische Kräfte angezogen hat, vollkommen kompensiert, ja sogar überkompensiert wird.

Gerade hier liegt nun aber nach meiner Ansicht eine sehr große Aufgabe für die Chemie, denn diese Spanne beim Flachs, beim Hanf und bei der Kunstseide kann dadurch verbessert werden, daß die Chemie in Verbindung mit der Technik sich ihrer annimmt. Wenn Sie bedenken, daß in der fertigen Flachsfaser der Rohstoff nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte kostet, ferner, daß der Wert des Rohstoffs im Garn nur ein Viertel des Garnwertes beträgt, während alles andere Arbeit ist, die technisch und chemisch sehr verbessert werden kann, so sehen Sie, daß es einen ganz ungeheuren Erfolg für die Chemie bedeuten würde, diese agrarische Ueberlegenheit des Flachses und des Hanfes auch wirtschaftlich zur Geltung zu bringen. Ein Problem, das durchaus nicht als utopisch angesehen zu werden braucht, denn die agrarischen Chancen des Flachses, des Hanfes und der Holzfaser an sich sind phänomenal gegenüber der fast erschöpften Spanne der Baumwolle. Auch die technische Chance bei Baumwolle ist ziemlich erschöpft. Eine 10%ige Verbilligung des Gesamtprozesses bei Baumwolle würde das Endfabrikat nur um etwa 3% verbilligen. Eine 10%ige Verbesserung beim Flachs würde aber schon einen 20%igen Preisabbau der Flachsfaser möglich machen können, also zunächst einmal die gesamte Differenz zwischen Flachs und Baumwolle gänzlich beseitigen, d. h. die Leinenfaser gleichpreisig mit der Baumwolle stellen.

Meine eigene Theorie ist seit langen Jahren, daß an irgendeinem Punkte — nämlich wenn die Textilnot der Welt größer geworden ist und wenn erst die nötigen Kräfte dahintergesetzt werden — die agrarische Ueberlegenheit der alten Faser — der Bastfaser Flachs und Hanf — über die neue Faser Baumwolle besonders aus dem Grunde unbedingt den wirtschaftlichen Endkampf gewinnen wird, weil die gute Baumwolle auf teuren Flächen, hauptsächlich auf dem amerikanischen Gürtel und in Ägypten gewonnen wird, und weil die alten Fasern auf den billigeren Böden des europäischen Nordgürtels gewonnen werden, der zu gar keinem anderen Zweck zu gebrauchen ist als zu Hanf- oder Flachsbau im Wechsel mit Hafer. Weizen und Roggen gedeihen jenseits von Riga bis zum Ural und weiterhin in Sibirien nicht. Diese Gebiete müssen Flachs und Hafer bauen. Auf die Dauer werden aber 800 kg Flachs oder 1000 kg Hanf in Rußland billiger werden als 220 kg Baumwolle in Amerika.

Lassen Sie uns nun unter den gleichen Gesichtspunkten die Kunstseide betrachten. Bei ihr ist die Spanne zweifellos am erheblichsten. Auf den Hektar Waldboden werden nur für 120 Mk. Holz erzeugt, den Festmeter mit 40 Mk. gerechnet. Ich gehe hier nach dem Schlagbericht für unsere deutschen Forsten.

Aber wir wollen 20 Mark setzen, dann kommen bei 3½ Festmetern nur 70 Mark als Rohstoffwert per Hektar heraus, während das Endprodukt bis 6000 Mark kostet. Das beweist, daß bei einer starken Steigerung der Produktion der Kunstseide, und wenn die technische Abkürzung des Prozesses durch die Beseitigung der unendlich vielen Hände gelingt, die Chancen des Abbaues des Kunstseidepreises außerordentlich hoch sind. Welche Schlüsse daraus von der Kunstseide-Industrie gezogen werden, überlasse ich ihr selbst.

Jedenfalls sieht man, daß von der agrarischen Grundlage aus betrachtet, die Kunstseide-Erzeugung durchaus nicht chancenlos, auch nicht gegenüber der Baumwolle ist. Die Kunstseide ist kein Kriegsprodukt mehr, und es muß infolgedessen unser aller Aufgabe sein, auch an ihrer Entwicklung weiter mitzuarbeiten. Allerdings die phantastische Idee, daß Kunstseide jemals in wirksame Konkurrenz mit Baumwolle auf dem gesamten Textilgebiet treten könnte, muß man schon deswegen ausschalten, weil eben auch durch die Kunstseide-Umbildung aus dem Zellstoff nichts anderes gemacht werden kann, als Zellstoff in anderer Gestalt. Deshalb werden die Festigkeitsdifferenzen und mit ihnen die Tragedauer eine Rolle spielen, welche der unbeschränkten Ausnutzung der wirtschaftlichen Ueberlegenheit hindernd im Wege steht.

Nun darf ich vielleicht noch einige Einzelheiten über Flachs hinzufügen, der mir infolge länger als 200jähriger Familienbeziehungen natürlich am nächsten liegt. Ich erwähnte schon, daß der Flachs in allen Stadien der Erzeugung für die Chemie interessant ist. Nehmen wir als erstes die Düngefrage. Trotzdem das Forschungsinstitut Sorau darüber schon sehr eingehend gearbeitet und ausgezeichnete Kräfte damit befaßt hat, ist die Frage der Einwirkung der verschiedenen Arten von Stickstoffdüngungen auf den Charakter der Faser, den Faserertrag usw. noch vollständig umstritten. Vollkommen offen ist noch die Frage, ob die erheblichen Mengen von Holz, die der Flachs enthält — das sind immerhin zirka 70% = zirka 3000 kg pro Hektar — durch irgendeine Einwirkung für die Cellulosegewinnung nutzbar gemacht werden könnten. Bis jetzt wird das Holz verfeuert, es ersetzt schlechte Kohle, hat also den Wert von 100 Mark für 10 Tonnen. Es kann aber auch mehr wert werden.

Dann die Frage der Schädlingsbekämpfung, von der Chemie schon in Verbindung mit uns in Angriff genommen, aber noch ganz rudimentär. Der Erdflöhe beseitigt unter Umständen in ganz wenigen Tagen 100% unserer Flachsernte; er beißt die Pflanzen am Stengel ab. Selbstverständlich dürfen die Kosten dabei nicht in einem Mißverhältnis zu den Wirtschaftskosten im ganzen stehen. Hier haben wir ein sehr erhebliches Gebiet, besonders wenn auch Rußland für uns nach dieser Richtung hin offen und zahlungsfähig wird.

Weiter ist zu nennen die Boden-Desinfektion, ferner die Saatbeize, bei der es noch nicht feststeht, in welcher Weise der zweifellos vorhandene Wachs- tumserfolg den Faserertrag usw. beeinflusst. Dann ist ein ganz wesentliches Gebiet die Unkrautbekämpfung. Für die Handentjätung eines Flachsfeldes rechnet man bis jetzt 125 Mark pro Morgen. In der Edeltucht in Belgien, Deutschland usw. muß das Handjäten stattfinden, weil sonst der Flachs deklassiert wird. Wenn Sie das für 15, 16 oder 18 Mark pro Morgen chemisch leisten können und die Unkräuter beseitigen, ohne die für uns wichtigen Sporen und Bakterien im Boden mit zu vernichten, dann haben Sie ein ausgedehntes Feld der Betätigung.

Am interessantesten ist der Flachs für unsere Betrachtungen, weil seine Aufschließung einen chemischen Prozeß verlangt. Die Aufschließung ist, trotz der mancherlei technischen Verbesserungen heute

noch dieselbe wie vor 6000 Jahren. Dieselben Bakterien, die zu Pharaos und in noch früheren Zeiten den Flachs auflösten, lösen auch heute noch im Wasser oder draußen auf der Wiese die Bastfasern vom Holz. Chemische Auflösungen sind vielfach versucht worden. Besonders auf dem Gebiete der Kotonisierung ist viel und auch erfolgversprechend gearbeitet worden. Aber in großem, wirtschaftlich brauchbarem Umfange ist das Problem bis jetzt trotz aller Versuche noch nicht gelöst. Es muß und wird aber gelöst werden, denn die Chancen sind dazu so groß, daß sie sich die chemische Industrie auf die Dauer gar nicht entgehen lassen kann.

Weiter liegen für die chemische Industrie im Spinnprozeß Möglichkeiten der Betätigung. Alle anderen Fasern werden trocken versponnen, oder höchstens, wie Wolle und Jute, mit Flüssigkeiten getränkt. Der Flachs jedoch erfordert Naßspinnen, weil die Faserbündel erst in heißem Wasser so gelöst werden, daß sie sich gegeneinander verziehen und in ihren Urzusammenhängen getrennt werden. Gummi, Leim und einzelne Zellstoffe und Gewebebestandteile werden auf der Spinnmaschine im Heißwasserbade aufgelöst und danach wird der Faden in die Länge gezogen. Dieser Vorgang ist von der Chemie bis jetzt meines Wissens überhaupt noch gar nicht behandelt worden. Ich bin der Ueberzeugung, daß es den eingehenden Arbeiten der Chemie gelingen wird, hier auch auf kaltem Wege vorzugehen. Ich könnte mir sogar, wenn ich ganz ausschweifend bin, als ideales Ziel den Versuch vorstellen, den Spinnprozeß überhaupt gänzlich auszuschalten; denn warum soll es, wenn sie in der Kunstseide die feinen kurzen Zellstofffasern einfach auflösen und einbetten, der Chemie in weiterer Arbeit nicht möglich sein, auch beim Flachs ebenso zu verfahren, und in genau derselben Weise, — nach genau denselben chemischen Formeln, nach denen der Aufbau in der Natur selbst erfolgt ist — die Fasern auch ohne Spinn- und Web- und Aufschließungsprozeß bis zu 75% verloren. Es bleiben ungefähr noch 20—22 km übrig. Ich bitte Sie, überlegen Sie sich diese Chancen einmal. Das sind alles außerordentlich interessante technische und chemische Spekulationen. Aber manchmal findet sich auch in solchen Spekulationen ein Körnchen, das in Jahrzehnten als Saat aufgeht.

Dann endlich das Bleichproblem. Ich habe es vorhin im ganzen kurz behandelt. Es hat für das gesamte Gebiet der Textilindustrie eine ungeheure Bedeutung. Beim Flachs ist es deshalb so vordringlich, weil bei dieser Faser der Verlust, der durch eine volle Bleiche entsteht, bis zu 25% des Gewichtes geht: Diese 25% enthalten nicht etwa nur die Holzstoffe usw., die entfernt werden müssen, sondern eine ganze Menge reine Cellulose, Pektine, Leime usw., die für den Glanz und die Festigkeit der Faser von der größten Wichtigkeit sind. Auch hier ist bereits viel von der Chemie gearbeitet worden. Aber das alte Olimverfahren mit Chlor und Soda ist bis jetzt immer noch das wirtschaftlichste und vor allen Dingen das für uns sicherste. Alle anderen Versuche haben bis jetzt zu nichts geführt. Trotzdem bleibt es meine Ueberzeugung, daß es ein geradezu sträflicher, roher Angriff auf die edle Faser ist, wenn man sie einem Koch-Chlor-Soda-Prozeß unterzieht.

Das sind einige der Gedanken, die auftauchen, wenn man vor die Frage gestellt wird: Was kann und wird die Chemie für die Textilindustrie leisten? Als meine Aufgabe habe ich es nicht betrachtet, im Kreise von so hervorragenden chemischen Sachverständigen technische Einzelheiten aufzuzeigen. Meine Aufgabe war vielmehr, Ihnen die wirtschaftlichen Möglichkeiten, die wirtschaftlichen Zusammenhänge auf dem ganzen, großen Textilgebiete vor Augen zu stellen. Schon deshalb, weil ich mir als Textilindustrieller bei einiger-

maßen verantwortlichem Denken sage, daß unsere Handelsbilanz nach der Lösung dieser Aufgaben geradezu schreit; belasten wir doch mit der Textileinfuhr die Handelsbilanz weit mehr als mit dem Lebensmittelbedarf. Ich wiederhole noch einmal: es gibt nach meiner Ansicht kein Gebiet, auf dem jeder, auch der kleine Teilerfolg der Chemie, so große Aussichten auf wirtschaftlichen Nutzen hat, wie auf dem Textilgebiete, dessen Umfang ich Ihnen vorhin an ein paar Ziffern klargemacht habe.

Dann noch etwas Weiteres, was rein wirtschafts- politisch eine große Rolle für uns spielt. Gelingt es der Chemie und Technik in Ausnutzung der von mir aufgezeichneten Möglichkeiten unter Benützung von nur einigen Millionen Hektar nordeuropäischer, insbesondere russischer Flächen die dreifache Fläche der amerikanischen Baumwollkultur überflüssig zu machen und Ernährungszwecken zuzuführen, dann bedeutet das eine Revolutionierung der Wirtschaftsbeziehungen, von der man sich nur schwer eine Vorstellung machen kann. Oestlich von uns würde eine Zone des Massenbedarfs an kulturellen und Wirtschaftsgütern entstehen, die uns vollen Ersatz für die verschlossenen Westmärkte bieten würde. Die Organisation dieser Erzeugung würde unsere Aufgabe sein, und für die Verarbeitung liegen wir vor der Haustür. Die Entwicklung des 18. und 19. Jahrhunderts, gekennzeichnet in den Worten Lancashire-Amerika, dreht sich ins Gegenteil, falls unsere Staatskunst nicht versagt. Dazu beachten Sie bitte folgendes: vor dem Kriege liefen, gesamt-europäisch gedacht, ungefähr drei Viertel des großen Tonnengewichtes der Rohstoffproduktion — die Baumwolle aus Nordamerika — über die See nach Europa, und diese riesige Menge von Baumwolle stellte nur einen Teilbetrag der amerikanischen Schuldzinsen dar, d. h. mit dieser Baumwolle bezahlte Amerika, abgesehen von anderem, seine Schuldzinsen an Europa. Heute läuft zwar weniger Baumwolle herüber, aber die Schuldzinsen laufen den entgegengesetzten Weg. Wirtschaftlich gedacht, ist also jeder Ballen Baumwolle, den Europa heute von Amerika bezieht und der ohnehin bereits das Doppelte des Friedenspreises kostet, ungefähr noch mit dem Dreiviertelfachen seines Wertes durch Schuldzinsen belastet; das Niveau des Massenbedarfes trägt ihn somit nicht mehr. Wir müssen daran denken, den Lauf der Schuldzinsen und den Lauf der Lieferungen wieder miteinander in Einklang zu bringen; sie müssen wieder parallellaufen, ihre Bahnen dürfen sich nicht kreuzen. Das Problem der Verschuldung ist einmal da. Es ist nur durch ein Wunder aus der Welt zu schaffen.

Aber der Weg, auf dem wir die Schuldzinsen abbürden können, nämlich der Weg des Fertigfabrikats, wird uns systematisch auf der ganzen Welt versperrt. Es bleibt uns also nur übrig entweder der Weg der Entbehrung durch Einschränkung der Einfuhr, der aber natürlich auch unangenehme Nebenwirkungen nach der anderen Richtung hat, weil Ein- und Ausfuhr in gewissem Umfange zusammenhängen, oder aber der Weg, mehr als bisher in der Arbeit an den Rohstoffen tätig zu werden, sie entweder zu ersetzen oder anderen Völkern die Mittel zu liefern, die ihre eigene Rohstoffproduktion erfordert und die sie willig aufnimmt. Ich glaube sagen zu dürfen, daß die Chemie die Mittel in der Hand hat, zu bestimmen, ob der Exporteur feiner Fertigfabrikate sich den Kopf an den Zollmauern der Welt blutig rennen soll oder ob man lieber jenen anderen Weg gehen soll, den Weg, den die Welt vorläufig noch offen gelassen hat. Ich bespreche selbstverständlich alle Probleme gewissermaßen überspitzt, um sie in die Debatte zu werfen. Man kann nichts hundertprozentig tun; ich hoffe, daß ich auch in diesem Falle nicht hundertprozentig von Ihnen verstanden werde. Aber die ganze wirtschaftliche Konstellation drängt meiner Ansicht

nach diesen Ideengang geradezu auf und dieser Ideengang schreit, wie ich noch einmal sagen möchte, nach Chemie.

Ich habe versucht, Ihnen einen ganz kurzen Abriss und Ausschnitt aus der Geschichte und der Zukunft unserer Industrie zu geben. Wenn das nur den Erfolg gehabt hat, daß ich unter gereiztem Widerspruch einige Ihrer fähigsten Köpfe zum Nachdenken über diese Probleme veranlaßt habe, so ist der Hauptzweck meiner Ausführungen erreicht. (2960)

Zunehmender Anteil Deutschlands an der amerikanischen Einfuhr von Teerfarben.

Nach einer Statistik des amerikanischen Handelsamts betrug der prozentische Anteil der einzelnen Länder an der Einfuhr der Ver. Staaten von Teerfarben in den Monaten August bis Oktober:

	August	September	Oktober
Deutschland	51.5	62	72
Schweiz	36	21	10
Italien	4	3	3
England	3	3	5
Frankreich	3	2	3
Belgien	1	5	4
Kanada	1	2	3
Holland	0.5	2	0

In den Monaten Januar bis Oktober wurden eingeführt:

	1924		1925	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Januar	239	238	404	359
Februar	162	181	373	365
März	303	307	527	489
April	177	184	451	426
Mai	183	178	370	348
Juni	153	157	377	334
Juli	144	140	676	693
August	80	87	331	304
September	161	160	299	286
Oktober	528	546	366	339
Nachträge*)	—	—	171	132
Gesamtausfuhr	2129	2176	4346	4074

*) Ueber New York eingeführte, in die Statistik für die Monate Januar bis September nicht aufgenommene Artikel.

Die Oktobereinfuhr verteilte sich wie folgt:

	über	lbs.	\$
New York	324	769	295 166
Albany	32	619	37 419
Boston	8	147	6 138
Philadelphia	566		477
Chicago	20		18

Die Bestände in den Zoll-Lagerhäusern betrugen:

am Monatsende	Farben u. Farbstoffe 1000 lbs.	Zwischenprodukte 1000 \$
Januar	571	952
Februar	566	961
März	653	1051
April	668	1048
Mai	735	1088
Juni	826	1171
Juli	776	1379
August	767	1364
September	709	1360

Die fünf führenden Farbstoffe (mengenmäßig; auf Einheitsstärke berechnet) waren im Oktober:

	lbs.
Rhodamin B extra	19 880
Indanthrenblau GCD	19 832
Brillantindigo 4 B	10 270
Rhodamin 6 G extra	10 000
Indanthrenblau G	8 871

Die Einfuhr von anderen synthetischen Produkten betrug in dem gleichen Zeitraum:

Synthetische aromatische Chemikalien.

	1000 lbs.	1000 \$
Januar	6,6	26,4
Februar	5,1	18,9
März	11,0	21,0
April	15,0	33,5
Mai	8,8	13,2
Juni	10,6	19,5
Juli	6,0	15,8
August	5,2	17,8
September	21,8	30,2
Oktober	12,9	21,8

Arzneimittel, Zwischenprodukte und andere Kohlenteeerprodukte.

	1000 lbs.	1000 \$
Januar	177	34
Februar	487	75
März	282	124
April	34	27
Mai	317	79
Juni	45	28
Juli	87	64
August	35	26
September	86	36
Oktober	85	35

Farblacke.

	lbs.	\$
Januar	385	728
Februar	2 112	1 926
März	5 422	2 061
April	15 660	6 167
Mai	1 600	1 079
Juni	3 014	1 511
Juli	611	474
August	6 317	2 677
September	8 760	4 543
Oktober	23 310	5 813

(2869)

Aenderung der Salzsteuerbefreiungsordnung.

Im „Reichszollblatt“, Nr. 48, vom 12. Dezember 1925 wird eine Verordnung über Aenderung der Salzsteuerbefreiungsordnung vom 9. Dezember 1925 veröffentlicht, aus der wir die nachfolgenden, für die chemische Industrie wichtigen Abschnitte zum Abdruck bringen:

Auf Grund von § 5 Abs. 1 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923/10. August 1925 (Reichsgesetzblatt 1 S. 573 und S. 248) wird bestimmt, daß die Salzsteuerbefreiungsordnung (Anlage zu § 3a der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz vom 10. September 1925 (Reichsministerialblatt S. 1012) wie folgt geändert wird:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1.) Allgemeine Vergällungsmittel sind für 1 dz Salz,
 - a) 0,25 kg Mineralöl,
 - b) 0,25 kg Eisenoxyd.
- (1.) Allgemeine Vergällungsmittel sind für 1 dz Salz,
 - a) Soda mindestens in einer Menge von 2 kg Natriumcarbonat zum Haltbarmachen (Einsalzen und Nachsalzen) von Fellen, Häuten und Leder, zur Reinigung von Ölen und Fetten, zur Herstellung von Seifen, von Carbonsäure, von Kresol, von Klebstoffen, zu Kühlzwecken, zur Herstellung von Eis und von Türkischrotöl, für Zwecke der Färberei, Bleicherei und Wäscherei,
 - b) 0,5 g Kristallponceau 6R zur Wiederbelebung von Wasserenthärtungsanlagen unbeschadet der Bestimmung im § 10 IIb.
 - d) 3 l Lablake zur Herstellung von Lab,
 - e) 5 kg kristallisiertes oder 2,5 kg calciniertes Natriumsulfat für Zwecke der Färberei,
 - f) 1 kg Seife zur Herstellung von Seifen.

2. Im § 10 I ist:

1. unter f das Wort „Saccharin“ zu ersetzen durch das Wort „Süßstoff“;
2. hinter f einzuschalten:
 - „g) Cyanidrohsalzen, Quecksilbersalzen, Natriumtrienborat, Kieselfluornatrium,
 - h) Sulfit und Antichlor,
 - i) Kupferlecksalz und Kalklecksalz.“

3. Im § 10 II ist:

1. vor die Worte „zur Abröstung von Schwefelkiesabbränden“ zu setzen „a)“,
2. hinter a) einzuschalten:
 - „b) zur Wiederbelebung von Wasserenthärtungsanlagen in Färbereien, Wäschereien und Bleichereien,
 - c) zur Raffination von Blei.“
4. Die Anlage zu § 3 (Anweisung für die Prüfung und Verwendung der zur Vergällung von Salz bestimmten Stoffe) erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Vergällungsmittel.

1. Mineralöl.

Zur Vergällung von Salz dürfen nur hoch siedende, stark riechende Mineralöle, wie stark riechendes Brennpetroleum, Braunkohlenöl, Paraffinöl, Schieferöl, Solaröl, Torföl, Gasöl, verwendet werden.

Die Oele sollen einen Entflammungspunkt von nicht unter 21° C besitzen. Im Zweifelsfalle sind sie nach der amtlichen Vorschrift durch eine Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

2. Eisenoxyd.

Das Eisenoxyd soll rote bis braune Farbe haben und fein gepulvert sein.

Sofern gegen den Grad der Zerkleinerung Bedenken bestehen, ist festzustellen, ob es mindestens ein „mittelfeines“ Pulver im Sinne des Deutschen Arzneibuches, 5. Aufgabe, darstellt (Sieb Nr. 5 von annähernd 0,30 mm Maschenweite).

II. Besondere Vergällungsmittel.

1. Soda.

a) Eigenschaften der Soda.

Die Soda bildet entweder klare, glasglänzende, farblose Kristalle, die sich durch Verwitterung mit einem weißen Staube bedecken oder ein porzellanartiges Aussehen annehmen (kristallisierte Soda), oder ein weißes, manchmal auch schwach gefärbtes Pulver, in dem Kristalle nicht mehr wahrzunehmen sind (calcinierte Soda).

Die wässrige Lösung der Soda bläut rotes Lackmuspapier und braust auf Zusatz einer verdünnten Säure unter Entwicklung von Kohlensäure auf.

b) Ermittlung des Gehalts der Soda an Natriumcarbonat.

Die Menge der zur Vergällung zu verwendenden Soda richtet sich nach ihrem Gehalt an kohlensaurem Natrium (Natriumcarbonat). Zur Ermittlung dieses Gehalts ist von der zu untersuchenden Soda, gleichviel ob sie kristallisiert oder calciniert ist, nach guter Durchmischung eine Probe zu entnehmen, gröbere Stücke sind zu zerkleinern. Von der Probe werden 50 g in einem Literkolben mit Wasser zu 1 Liter gelöst. Zu 50 ccm dieser Lösung gibt man 4 Tropfen Methylorangelösung zu, läßt dann aus einer in Zehntel Kubikzentimeter geteilten Bürette Normalschwefelsäure unter Umrühren mit einem Glasstab langsam bis zur deutlichen Rotfärbung zufließen. Nach der Anzahl der hierzu verbrauchten Kubikzentimeter Normalschwefelsäure wird der nachstehenden Tafel die Anzahl der Kilogramme Soda entnommen, die zur Vergällung von 100 kg Salz zu verwenden sind.

Beispiel.

50 ccm einer wässrigen Lösung von 50 g Soda in 1 Liter Wasser verbrauchen, mit Methylorangelösung versetzt, bis zum Eintritt der Rotfärbung 28 ccm Normalschwefelsäure. Dementsprechend müssen von dieser Soda 3,4 kg zur Vergällung von 100 kg Salz verbraucht werden.

Tafel

zur Ermittlung der Gewichtsmenge Soda, welche zur Vergällung von 1 dz Salz erforderlich ist.

Anzahl der verbrauchten ccm Normalschwefelsäure ¹⁾	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda	Anzahl der verbrauchten ccm Normalschwefelsäure ¹⁾	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda
1	2	3	4
17	5,5	33	2,8
18	5,2	34	2,8
19	4,9	35	2,7
20	4,7	36	2,6
21	4,5	37	2,5
22	4,3	38	2,5
23	4,1	39	2,4
24	3,9	40	2,4
25	3,8	41	2,3
26	3,6	42	2,2
27	3,5	43	2,2
28	3,4	44	2,1
29	3,2	45	2,1
30	3,1	46 und mehr	2,0
31	3,0		
32	2,9		

¹⁾ Bruchteile der Schwefelsäureverbrauchsanzahl bleiben unberücksichtigt.

2. Kristallponceau 6R

Das Kristallponceau (ein Teerfarbstoff) stellt braunrote, in Wasser leicht lösliche Kristalle dar.

Die wässrige Lösung 1 : 100 soll eine tiefdunkelrote Färbung zeigen.

Ein Kristall des Farbstoffs, in einer Porzellanschale mit 1—2 ccm konzentrierter Schwefelsäure übergossen, soll dieser sofort eine kornblumenblaue Färbung verleihen.

Die Vergällung des Salzes mit Kristallponceau wird in der Weise ausgeführt, daß 0,5 g Farbstoff, in $\frac{1}{2}$ l Wasser gelöst, gleichmäßig auf 1 dz Salz verteilt werden.

4. Lablake.

Lablake ist eine Salzlauge, die bei der Labherstellung entsteht.

5. Natriumsulfat (schwefelsaures Natrium).

a) Kristallisiertes Natriumsulfat (Glaubersalz) besteht in farblosen, durchscheinenden, an der Luft verwitternden Kristallen. Es schmilzt beim Erhitzen im einseitig geschlossenen Glasröhrchen unter Abgabe von Wasser, verflüchtigt sich aber bei stärkerem Erhitzen nicht. Es ist in Wasser leicht löslich. Die wässrige Lösung gibt auf Zusatz einer Lösung von Bariumnitrat einen weißen Niederschlag, der sich beim Hinzufügen von verdünnter Salzsäure oder Salpetersäure nicht wieder löst.

b) Calciniertes Natriumsulfat besteht in porösen, bröckligen, grauen oder gelblichweißen Stücken oder in weißem Pulver und schmilzt beim Erhitzen im Glasröhrchen nicht, zeigt aber im übrigen das gleiche Verhalten wie Glaubersalz.

6. Seife.

Die zur Salzvergällung bestimmte Seife kann gepulvert, geraspelt, geschabt oder sonstwie zerkleinert sein.

Ist sie gröber gekörnt als das zu vergällende Salz, so kann verlangt werden, daß die Seife zusammen mit dem Salze vermahlen wird.

5. Das Muster D wird im Vordruck der Spalte 1 wie folgt geändert:

a) im Abschnitt A ist unter Nr. 3 das Wort „calciniert“ zu streichen und hinter Nr. 5 anzufügen:

- „6. Lablake ...
 7. Natriumsulfat ...
 8. Seife ...“
 b) im Abschnitt B ist unter Nr. 1 das Wort „Saccharin“ zu ersetzen durch das Wort „Süßstoff“ und hinter f anzufügen:
 „g) Cyanidohsalzen, Quecksilbersalzen, Natriumperborat, Kieselfluornatrium,
 h) Sulfid und Antichlor,
 i) Kupferlecksalz und Kalklecksalz.“
 c) im Abschnitt B ist vor die Worte „zur Abrostung von Schwefelkiesabbränden“ zu setzen „a)“ und hinter a) anzufügen:
 „b) Zur Wiederbelebung von Wasserenthärtungsanlagen in Färbereien, Wäschereien und Bleichereien,
 c) zur Raffination von Blei.“ (3005)

Die chemische Industrie der Schweiz im Jahre 1924.

(Schluß.)

Farben-, Firnis- und Lack-Industrie. Das Jahr 1924 brachte der Farben-, Firnis- und Lack-Industrie infolge erhöhter Bautätigkeit größeren Absatz. Auch andere Industriebranchen sorgten für größere Nachfrage nach diesen Fabrikaten. Leider wurde der Mehrbedarf durch die Rohstoffkonjunktur ungünstig beeinflusst. Es machte sich immer mehr bemerkbar, daß es Nordamerika während der Kriegs- und Nachkriegszeit verstanden hatte, auch die Kontrolle über diese Rohstoffe fest in die Hand zu bekommen. Schon im letzten Kriegsjahr kaufte New York direkt in Niederländisch-Indien, das für weiche Kopale und Dammarharze maßgebend ist, alles auf, was aus dem Innern der Länder an die dortigen Märkte kam. Vor dem Kriege waren diese Produkte fast ausschließlich durch Holland gegangen. Aus Neuseeland, einem sehr großen Kopalgebiet, das den Weltbedarf in Kauri-Kopal (Cowrie-Gum) deckt, kamen die gleichen Nachrichten wie von Niederländisch-Indien. Auch hier übernahm Amerika fast die ganze Kopalausbeute, die nach Aukland herangebracht wurde. Den Kongokopal, welcher seit etwa 20 Jahren die größte Entwicklung in der Ausbeute aller fossilen Harze aufweist, auch in der Menge wohl schon die Kauri-Ausbeute übertrifft, scheint Amerika noch nicht zu beherrschen, da Belgien die Ausbeutung des Kongogebiets fest in der Hand hat und während des Krieges der Handel dort ruhte. Wie weit sich Amerika am indischen Schellackmarkt beteiligt, für den Kalkutta preisbestimmend zeichnet, ist nicht ersichtlich. Dagegen dürfte es für das aus China kommende Holzöl (Wood oil), das einen bedeutenden Artikel für die Lackindustrie darstellt, hinsichtlich der Preise maßgebend geworden sein. Für Harz, Terpentinöl, Terpentinersatz (Schwerbenzin) bestimmt Amerika ohne weiteres den Markt, weil es selbst dafür der größte Produzent der Welt ist. Auch Leinöl wird seit dem Krieg durch die New-Yorker Spekulation stark in Mitleidenschaft gezogen, obwohl die ausschlaggebenden Produktionsgebiete in andern Ländern liegen. Die für die Lack- und Firnisfabrikation in Betracht kommenden, schon genannten Produkte, als Harz, Terpentinöl, Leinöl, Holzöl, Kopale (außer Kongo), Dammar, Schellack usw., sind immer noch 50 bis 100 % teurer als vor dem Krieg. Die Lack- und Firnisfabrikate stellen sich daher in diesem Verhältnis, zuzüglich der verteuerten Herstellungskosten, höher als früher, während die Erhöhung der Verkaufspreise nicht annähernd im gleichen Verhältnis durchgehalten werden kann.

Die Preisbildung in der Farbenbranche erhielt im Berichtsjahr eine gewisse Stabilität, da Deutschland nicht mehr wie in der Inflationszeit alles unterbieten konnte. Soweit die Metallpreise von Blei und Zink, die natürlich auch von New York bestimmt werden,

für Farben nicht in Betracht kommen, kann von einem Zurückgehen der Preise für Farbstoffe und für die natürlichen Erd- und Mineralfarben gesprochen werden. Auch Lithopone (Schwefelzinkfarben) waren daran beteiligt, während Bleiweiß, Bleimennige und Zinkweiß auf Grund der Metallnotierungen ihre hohen Preise beibehielten.

Die Durchschnittspreise franko Schweiz das Kilogramm waren für die erwähnten Rohstoffe:

Terpentinöl	1,60—1,70 Fr.
Leinöl	1,05—1,10 ..
Holzöl (Wood oil)	2,20—2,50 ..
Harz-Kolophonium, dunkle Sorten	0,40—0,45 ..
Kopal Kongo tout venant	1,00—1,20 ..
Kopal Kauri, fein brown I.	6,00—7,50 ..
Kopal, weich, Batjan, mittel	1,20—1,40 ..
Damar Batavia, Sortierung A/E	3,20—3,50 ..
Schellack TN.	7,50—8,00 ..

Die Aussichten für das Jahr 1925 sind nicht ungünstig, wenn man von dem Bedarf der Gegend absieht, welche durch daniederliegende Industrie und noch nicht wieder entwickelten Fremdenverkehr nach wie vor stark leiden. Der Kredit wird leider von der Handwerkerkundschaft wieder sehr stark in Anspruch genommen. Bedauerlicherweise berücksichtigten auch das Handwerk und die Industrie noch immer sehr viele ausländische Lack- und Farbenfabrikate, die durchaus nicht besser als die einheimischen sind, und in vielen Fällen teurer bezahlt werden als diese. Auch in der graphischen Branche ist die Erkenntnis leider noch nicht genügend durchgedrungen, daß die in der Schweiz hergestellten Druckfarben mit den ausländischen konkurrenzfähig sind und bevorzugt werden sollten. Deutsche, französische, englische, holländische und amerikanische Lacke, Lackfarben und Druckfarben wurden noch in großen Mengen eingeführt.

Sprengstoffindustrie. Im Berichtsjahr änderte sich die Lage der schweizerischen Sprengstoffindustrie im Vergleich zum Vorjahr nicht. Es kann daher nur wiederholt werden, was schon früher über den Gang dieses Industriezweiges gesagt wurde.

In einem Land, das wie die Schweiz fast keinen Bergwerksbetrieb besitzt und dessen Stand der Valuta den Export von Sprengmitteln nicht zuläßt, ist der Absatz für diese Produkte fast ausschließlich vom Gang der Großbautätigkeit abhängig. In den letzten Jahren lag dieser Betriebszweig danieder; er dürfte wohl auch in der nächsten Zukunft nicht mehr die Ausdehnung der früheren Jahre erreichen. Der Grund dieser Sachlage ist allerdings nicht allein durch die allgemeine wirtschaftliche Lage bedingt, sondern liegt hauptsächlich in dem Umstand, daß in der Schweiz die für den Verkehr notwendigen Eisenbahnanlagen bereits erstellt sind und auch Neuanlagen zur Gewinnung von Wasserkraften vorerst nicht mehr in dem Umfang zur Ausführung kommen werden, wie es in den vorangehenden zwei Jahrzehnten der Fall war. Diese wichtigen Absatzgebiete kamen daher während des Berichtsjahres nur in beschränktem Maße in Betracht, und Mittel und Wege, den Ausfall in anderer Weise zu decken, konnten einsteilen nicht ausfindig gemacht werden. Die Folge davon war, daß der Betrieb der Fabriken erheblich eingeschränkt werden mußte.

Die Verkaufspreise der Sprengstoffe, sowie der Zubehör-Sprengkapseln und Zündschnüre hielten sich auf annehmbarer Höhe und waren keinen nennenswerten Schwankungen unterworfen. Dasselbe gilt für die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohmaterialien, welche ohne Schwierigkeit in guter Qualität zu beschaffen waren.

Neuerungen von einiger Bedeutung in den Einrichtungen und Betriebsverfahren der schweizerischen Sprengstoffwerke sind nicht zu verzeichnen.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß die Lage der schweizerischen Sprengstoffindustrie im Berichtsjahr nicht gut war. Die Verkaufspreise konnten zwar

dank einer zwischen den einzelnen Fabriken getroffenen Vereinbarung auf einer den Umständen angepaßten Grenze erhalten werden; aber der Bedarf des Landes genügte nicht, um diesen Industriezweig in befriedigender Weise zu beschäftigen.

Chemisch-pharmazeutische Industrie. Auch das Jahr 1924 stand für die chemisch-pharmazeutische Industrie noch im Zeichen des Uebergangs von der Kriegs- und Nachkriegskonjunktur zu normalen Wirtschaftsverhältnissen. Die Stabilisierung der Valuten, eine der ersten Voraussetzungen für eine vollständige Gesundung der Lage im internationalen Warenverkehr, machte wohl weitere Fortschritte; doch war immer noch eine der für die Schweiz wichtigsten Währungen, nämlich die französische, Schwankungen ausgesetzt, die eine sichere Preisbasis nicht nur für die Ausfuhr nach Frankreich, sondern auch für diejenige nach andern Ländern, in denen die schweizerische Industrie gegen die französische Konkurrenz im Kampf steht, unmöglich machte. Gegen Ende des Berichtsjahres kam zudem die italienische Währung neuerdings ins Gleiten und auch der japanische Yen verzeichnete gegenüber 1923 eine durchschnittliche Einbuße von über 20 %, eine Folge der gewaltigen Neuanschaffungen, zu denen Japan notgedrungen schreiten mußte, um die durch die Erdbebenkatastrophe erlittenen Schäden wieder gutzumachen.

Im Inlandgeschäft ließ sich eine leichte Besserung feststellen. Wohl kamen immer noch billige Reparationswaren auf den Markt, und jene zweifelhaften Existenzen, die ohne Sach- und Fachkenntnis ihre Eintagsgeschäfte betreiben, waren noch nicht völlig verschwunden. Aber das Bestreben, nach soliden rechnerischen Grundsätzen zu fabrizieren und zu verkaufen, trat doch mehr und mehr zutage. Auch beim Abnehmer herrschte wieder eher die Anerkennung der Qualität vor. Der Medikamentenbedarf nahm etwas zu. Gänzlich unbefriedigend dagegen blieben die schon in früheren Berichten geschilderten Verhältnisse in der Lieferung von Heilmitteln durch die Aerzte selber und das Vorgehen der welschen Rabatt-apotheken.

Unter den eingangs geschilderten unsicheren Exportverhältnissen litten von den pharmazeutischen Produkten, wie dies bereits in den Vorjahren der Fall war, am meisten die dem freien Spiel der Konkurrenz ausgesetzten kuranten Marktartikel, in denen die Schweiz nach wie vor gegen die unter bedeutend günstigeren Bedingungen produzierende deutsche und französische Industrie zu kämpfen hatte. Wenn Deutschland einerseits mit großer Hartnäckigkeit seine Anstrengungen, die vor 1914 innegehabte Stellung wieder zu erringen, fortsetzte, so strebten andererseits die französischen Werke mit allen Mitteln darnach, die außerordentlich günstige Lage, in der sie sich infolge des tiefen Standes ihrer Währung und der dadurch ermöglichten niedrigen Herstellungskosten befanden, auszunützen, um sich neue Absatzgebiete zu erschließen. Daß dieser Kampf nur auf Kosten der Preise fortgesetzt werden konnte, ist selbstverständlich. So wurden diese denn auch in vielen Fällen bis auf das Vorkriegsniveau heruntergedrückt; bei mehreren bedeutenden Produkten fielen sogar die Marktnotierungen noch unter diesen Stand. Solche Preisverhältnisse charakterisieren mit aller Schärfe die trostlose Verfassung, in der sich der Markt vieler pharmazeutischer Handelsprodukte im Berichtsjahr befand.

Demgegenüber kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß die Entwicklung auf dem Gebiet der markengeschützten pharmazeutischen Spezialitäten weitere erfreuliche Fortschritte zeitigte. Dank ihrer vorzüglichen Eigenschaften genießen diese in der ganzen Welt ein immer größeres Ansehen, das durch die Einführung neuer Präparate auch im Berichtsjahr noch eine weitere Steigerung erfuhr.

Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging der fortgesetzte rationelle Ausbau der ausländischen Propa-

ganda- und Verkaufsorganisationen, die es auch ermöglichen, die teilweise Weiterverarbeitung und Konfektionierung in den Verbrauchsländern selbst vorzunehmen und so die prohibitiven Zollabgaben wenigstens einigermaßen zu umgehen. Wenn auch vom Standpunkt der schweizerischen Volkswirtschaft aus solche teilweise Abwanderungen der Industrie zu bedauern sind, so kann ihnen leider infolge der schutzzöllnerischen Maßnahmen großer Absatzgebiete vielfach nicht ganz aus dem Wege gegangen werden.

Gegen Ende des Berichtsjahres wurde es der schweizerischen pharmazeutischen Industrie auf Grund des Handelsprovisoriums, das im Herbst 1924 mit Deutschland zum Abschluß kam, wieder möglich, ihre Erzeugnisse nach dem nördlichen Nachbarreich, das vor dem Krieg einer der hauptsächlichsten Abnehmer war, auszuführen. Es besteht gute Hoffnung, daß, nachdem sich dort die wirtschaftliche Lage unter dem Einfluß der neugeschaffenen Goldwährung mehr und mehr dem normalen Zustand nähert, dieses Land auch in Zukunft wieder unter die bedeutendsten Absatzgebiete für die Erzeugnisse der schweizerischen pharmazeutischen Industrie gerechnet werden kann.

In Polen besserte sich die Lage durch die Einführung des Zloty in ähnlicher Weise, so daß sich auch in diesem Land die frühere Aufnahmefähigkeit in absehbarer Zeit wieder einstellen sollte.

Dagegen blieb leider das russische Reich, vor dem Krieg ein nennenswertes Absatzgebiet, der Einfuhr nach wie vor verschlossen.

Eine höchst befriedigende Weiterentwicklung nahm das pharmazeutische Spezialitätengeschäft auch in den nord- und südamerikanischen Staaten, während im fernen Osten eine Stockung der Geschäfte, die bei Japan durch die bereits erwähnten wirtschaftlichen Folgen der Erdbebenkatastrophe und bei China durch die revolutionären Wirren verursacht war, deutlich in Erscheinung trat.

Zündholzindustrie. In der Zündholzindustrie führte die Auflösung der beiden Fachsyndikate zu einem großen Preissturz, so daß nach kurzer Zeit Offerten zu Preisen gestellt wurden, die nicht einmal die Herstellungskosten deckten.

Für die Ausfuhr, wofür eigentlich nur Frankreich in Betracht kommt, standen die Aussichten schlecht, da Frankreich seine eigene Produktion wesentlich erhöhte.

Die Preise der Rohmaterialien erfuhren keine wesentlichen Schwankungen.

Schuhputzmittel. Des andauernden Regenwetters wegen konnten während der Sommermonate nur ganz selten Hirschleder- und Segeltuchschuhe getragen werden. Der Verbrauch an Putzmitteln für diese Schuharten war deshalb gering. Dementsprechend größer war dagegen der Konsum in Cremen für gewöhnliche Lederschuhe. Nennenswerte Preisänderungen fanden im Lauf des Berichtsjahres nicht statt. In Anbetracht der großen und ziemlich scharfen Konkurrenz, welche in der Schuhputzmittelbranche seit einigen Jahren herrscht, liegt in der Stabilität der Verkaufspreise wohl der Beweis, daß man mit den Herstellungskosten an der untersten Grenze angelangt ist. Einen Abschlag erfuhren einzig einige minderwertige Marken, deren Vertrieb hauptsächlich durch die Hausierer erfolgt.

Durch das immerwährende Auftauchen neuer Lederfarben, wofür jeweils die Schaffung geeigneter Cremen in genau gleicher Nuance nötig war, gestaltete sich das Geschäft fortgesetzt umständlicher. Am meisten begehrt wurden immerhin noch die Putzmittel für schwarze Schuhe.

Kunstseide. Die Kunstseide erfreute sich auch im Berichtsjahr eines regen Interesses und gewann weiter an Bedeutung. In der Schweiz wurde sie nur von der Société de la Viscose Suisse in Emmenbrücke hergestellt. Dieses Unternehmen hat im September eine

zweite Fabrik in Heerbrugg-Widnau (Rheintal) in Gang gesetzt. Die Borvisk-Kunstseiden-Werke A.-G. in Steckborn und der auf Kunstseide umgestellte Betrieb der Stickerei Feldmühle A.-G. in Rorschach waren zu Ende des Berichtsjahres noch nicht in Tätigkeit.

Ein großer Teil der schweizerischen Erzeugung wurde von der schweizerischen Stickerei, Stoff- und Bandweberei aufgenommen. Das Exportgeschäft in gezwirnter Kunstseide für Handstickerei, das in den Vorjahren bedeutend war, litt unter der Konkurrenz geringerer Ware aus dem valutaschwachen Ausland und verlor für die Schweiz stark an Interesse.

Die Visca-Bändchen (Kunststroh) erfuhren die Ungunst der Mode, weshalb deren Erzeugung zurückging; dagegen war die Nachfrage nach Crinol (künstlichem Roßhaar) bei allerdings niedrigen Preise wieder lebhafter.

Die Preise für Kunstseide der Société de la Viscose Suisse erfuhren im Frühjahr 1924 einen Rückgang von 5 bis 7 %. So kostete am 1. April Ia Qualität das Kilogramm: 100 den. 25 Fr., 150 den. 18 Fr., und 300 den. 15 Fr. Seither trat eine Stabilisierung ein, deren Dauer sich allerdings nicht voraussehen läßt. Diese Ansätze entsprachen denjenigen für ebenbürtige ausländische Ware.

Hinsichtlich der Verwendung der Kunstseide folgte vorläufig jeder Verbilligung die Erschließung neuer Möglichkeiten. In letzter Zeit brachte auch die Baumwollweberei dem Material vermehrtes Interesse entgegen, und man nimmt an, daß sich gerade in dieser Richtung der Kunstseide noch weitere Absatzmöglichkeiten eröffnen.

Gegenüber den Zahlen von 1923 weisen die Ein- und Ausfuhr eine ziemlich gleichmäßige Zunahme auf. Die Bedeutung der Schweiz als wichtigstes Transitland für Kunstseide kommt dadurch neuerdings zum Ausdruck. Bei gestiegenen Umsätzen vergrößerte sich der Ueberschuß der Einfuhrmengen nicht wesentlich. Es läßt dies darauf schließen, daß dieser weniger auf Mangel an guter, in der Schweiz hergestellter Viscose-Seide zurückzuführen ist, als auf das Bedürfnis, für gewisse Spezialartikel ganz geringe und billige ausländische Sorten, teilweise aber auch andere Kunstseide, wie Azetat-, Chardonnets- oder Kupferoxyd-Ammoniakseide, zu verwenden, alles Erzeugnisse, die im Inland bisher nicht hergestellt werden. Der höhere Wert des Einfuhrüberschusses dürfte mit einer Zunahme der Einfuhr von Kunstseide in feineren Titres gegenüber dem Vorjahr in Beziehung stehen. Die neue Fabrik in Heerbrugg-Widnau ist dazu bestimmt, diesem Bedürfnis durch Lieferung von Inlandware als Ersatz für solche Bezüge aus dem Ausland zu dienen.

Die Preise für Kunstseide der Société de la Viscose Suisse betrugen für die hauptsächlich in Betracht kommenden Titres das Kilogramm:

Januar bis März		April bis Dezember	
80 den. Schuß	30,00 Fr.	30,00 Fr.	
80 den. Kette	32,25 Fr.	32,25 Fr.	
100 den. Schuß	26,00 Fr.	25,00 Fr.	
100 den. Kette	29,00 Fr.	28,00 Fr.	
150 den. Schuß	22,00 Fr.	18,00 Fr.	
150 den. Kette	26,25 Fr.	23,00 Fr.	

Zum Zwirnen kamen im aktiven Veredlungsverkehr 73 Mztr. Kunstseide aus Frankreich; im Vorjahr waren es 200 Mztr. aus Deutschland.

Dachpappenindustrie. Die Beschäftigung der schweizerischen Dachpappenfabriken war im Berichtsjahr befriedigend. Der Verbrauch an Rohpappen betrug 660 t gegenüber 653 im Vorjahr. Die Preise wurden während des ganzen Jahres beibehalten und im allgemeinen von den Syndikatsfirmen auch eingehalten. Eine Preisreduktion konnte trotz fallender Preise für Teer, Pech und Kohle nicht erfolgen, da der Rohpappenpreis im April eine Erhöhung erfahren hatte.

Dagegen war es möglich, den Preis für Holzzement und Klebemassen um 10 % herabzusetzen.

Die Ende des Jahres in Kraft getretene generelle Einfuhrbewilligung für Dachpappen rief in den Reihen der Fabrikanten zunächst einige Bestürzung hervor, die aber bald einer gewissen Beruhigung wich, als festgestellt werden konnte, daß der Hauptkonkurrent, nämlich Deutschland, zufolge eigener hoher Preise für die Rohmaterialien nicht in der Lage war, das frühere System der Unterbietung aufzunehmen. (2920)

Gegenwärtiger Stand der elektro-chemischen und elektrometallurgischen Industrien mit besonderer Berücksichtigung der Lage in Frankreich. (Fortsetzung.)*

4. Phosphor und seine Verbindungen.

Die alten chemischen Verfahren zur Herstellung von Phosphor sind heute fast vollständig durch den elektrothermischen Prozeß verdrängt; nur in Rußland waren sie vor einigen Jahren noch in fünf oder sechs kleinen Betrieben in Anwendung.

Die erste elektrothermische Phosphorerzeugung fand im Jahre 1890 in einer Fabrik von Wednesfield (Oldbury) statt, weiterhin entwickelte sich diese Industrie dann in Amerika, in Deutschland und schließlich auch in Frankreich, wo gegen 1904 eine der ältesten Phosphorfabriken der Welt, die Firma Coignet (Lyon) in Pomblières bei Moutiers (Savoyen), eine elektrothermische Phosphoranlage einrichtete.

Die Gewinnung erfolgt durch Erhitzen eines Gemischs von Calciumphosphat mit Kohle und Sand auf etwa 1800°, wobei sich Calciumsilicat bildet und die Phosphorsäure durch die Kohle reduziert wird.

Der Krieg führte zu einer starken Entwicklung der Industrie, es wurden neue Fabriken errichtet, um die für die Herstellung einer Reihe von Produkten für militärische Verwendung nötigen Mengen Phosphor zu erzeugen, und die Produktion stieg von 300 t jährlich vor dem Krieg auf 300 t monatlich 1922.

Frankreich führt auch Phosphor aus, aber in sehr wechselnden Beträgen, wie folgende Statistik zeigt (in Tonnen):

1919	1920	1921	1922	1923	1924
112	382	253	442	225	395

Aus dem elementaren Phosphor werden Verbindungen wie Trichlorid, Pentachlorid, Oxychlorid, Pentoxyd (zur Absorption von Feuchtigkeit, besonders in der Glühlampenindustrie) hergestellt; das bei weitem wichtigste Produkt aber ist das Sesquisulfid für die Zündholzfabriken des Monopols.

Unter den der Firma Coignet gehörenden Fabriken sind noch die in Epierre (Savoyen) und in Brassilly (Hoch-Savoyen) zu erwähnen; die im Krieg errichtete Anlage in Vougy ist nicht mehr im Betrieb.

Ferrophosphor. Ferrophosphor entsteht als Nebenprodukt bei der Phosphorerzeugung infolge der Reduktion des Eisenoxys in dem Rohmaterial, wird aber auch durch Zusatz von Eisen zu der Schmelze als Hauptprodukt gewonnen.

Phosphorsäure. Im Anschluß an die Phosphorerzeugung kann auch Phosphorsäure gewonnen werden, indem man die Phosphordämpfe mit Luft oxydiert, statt sie zu kondensieren. In den Ver. Staaten sind mehrere solche Anlagen im Betrieb, doch sollen die finanziellen Ergebnisse zweifelhaft sein.

5. Silicium und seine Verbindungen.

Durch Erhitzen von Sand mit Kohle im elektrischen Ofen erhält man ein Produkt mit 95% Silicium, welches

*) Zu S. 717.

zur Erzeugung von Wasserstoff, hauptsächlich aber als Reduktionsmittel in der Metallurgie verwendet wird.

Ferrosilicium. Setzt man bei der Siliciumdarstellung Eisen zu, so erhält man Ferrosilicium, das in großen Mengen in der Metallurgie als Reduktionsmittel oder zur Erzeugung von siliciumhaltigen Legierungen Absatz findet; während man früher 45%ige Produkte verwendete, zieht man jetzt siliciumreichere (mit 75%) vor.

Ein großer Teil der Ferrosiliciumproduktion wird zur Herstellung der gegen Sauerstoffsäuren widerstandsfähigen Spezial-Eisensorten verwendet, die als „Métallures“, „Eliant“, „Tantiron“, „Ironac“, „Duriron“ usw. bezeichnet werden; es sind komplexe Silicide, die nicht duktil und nicht schmiedbar sind. Ein Versuch der „Société Electrometallurgique de Saint Béron“, welche sich besonders mit der Herstellung von solchen Produkten befaßt, ergab folgendes Resultat:

Verlust bei Behandlung mit warmer Schwefelsäure von 22° Bé innerhalb zwei Monaten.

Métallures	0,06%
Gewöhnliches Eisen . . .	46,00%

Hieraus geht die Bedeutung von Apparaten aus solchem Eisen für die chemische Industrie überzeugend hervor.

Weiter dient Ferrosilicium von hohem Siliciumgehalt zur Fabrikation von leichten Legierungen, besonders von „Alpax“.

Die französische Ferrosilicium-Industrie zeigt einen Rückgang gegen die Vorkriegszeit, und besonders schwer wurde sie von der Krise der Jahre 1921/22 betroffen; dies ergibt sich aus den nachstehenden Produktionszahlen (in Tonnen):

1912	1920	1921
11 050	6 563	4 349

Indessen brachte das Jahr 1923 eine wesentliche Besserung und die Entwicklung der metallurgischen Industrie in Europa führte 1924 zu einer starken Nachfrage nach Ferrosilicium: nach den Angaben von Mathieu auf dem 3. Kongreß für die „weiße Kohle“ wurden in Frankreich im Jahr 1924 für die Erzeugung von Ferrosilicium mehr als 100 Mill. Kilowattstunden verbraucht.

Silicomangan. Silicomangan ist als Reduktionsmittel sehr geschätzt, man zieht es der aufeinanderfolgenden Anwendung von Ferrosilicium und Ferromangan vor, weil dabei eine sehr leichtflüssige Schlacke von Mangansilicat entsteht, welche geringere Einschlüsse im Stahl zurückläßt; geeignete Mangansilicate für die Verarbeitung im elektrischen Ofen auf Silicomangan finden sich in den Pyrenäen. — Vor dem Krieg waren die Hauptproduktionsländer Frankreich (5000 t) und Norwegen (1000 t).

Silicochrom und Ferrosilicochrom. Man erhält diese Verbindungen durch Reduktion eines Chromit-Quarz-Gemisches mit oder ohne Zusatz von Eisenspänen im elektrischen Ofen. Sie werden bei der Erzeugung von Chromstahl verwendet, wobei das Silicium zugleich als Reduktionsmittel dient. — Eine Legierung mit 10% Si und 88% Cr ist sehr hart und findet Verwendung als Schleifmittel.

Silicocalcium. Silicocalcium wird durch Reduktion von Calciumcarbid mit Kohle gewonnen und wird als sehr energisches Reduktionsmittel in der Stahlfabrikation immer mehr geschätzt; außerdem findet es für gewisse Sprengstoffe Verwendung.

Silicoaluminium. Auch diese aus Bauxit, Quarz und Koks im elektrischen Ofen erhaltenen Legierungen wirken stark reduzierend und werden dem reinen Aluminium und dem Ferroaluminium vorgezogen. — Gewisse Silicoaluminiumlegierungen benützt man zur Wasserstoffentwicklung mit Natronlauge.

6. Quarzglas.

Die Fabrikation von Quarzglas scheint vor dem Krieg besonders in England entwickelt worden zu sein, in Frankreich wurde sie 1914 aufgenommen, und diese Industrie hat, besonders in der Erzeugung der durchsichtigen Gläser, beträchtliche Fortschritte gemacht.

Es gibt nur wenige Quarzglasfabriken: 1 in England, 1 in den Ver. Staaten, 1 in Deutschland und 1 in Frankreich (L'Argentière-la-Bessée, Hautes Alpes).

7. Künstlicher Korund.

Künstlicher Korund ist im elektrischen Ofen geschmolzenes reines Aluminiumoxyd. Man erhitzt ein Gemisch von Bauxit und Kohle auf etwa 2000°, wobei die Verunreinigungen des Bauxits, Kieselsäure, Eisenoxyd und Titanoxyd reduziert werden und sich in Form einer Eisen-Titan-Siliciumlegierung von der geschmolzenen Tonerde abscheiden.

Der künstliche Korund, der die Härte 9 (nach der Mohs'schen Skala) besitzt, fand sehr bald wie Carborundum Anwendung als Schleifmittel; aber während es nur eine Sorte Carborundum gibt, sind die Korund-Produkte je nach dem Gehalt an Aluminiumoxyd, und bei gleichem Gehalt je nach der Behandlungsweise in ihren Eigenschaften verschieden.

Durch reichlichen Kohlezusatz kann man nach dem Verfahren von Hall ein Produkt mit 99% Al_2O_3 erhalten, das zur Aluminiumfabrikation dient; doch scheint sich dieses Material weniger leicht als das auf chemischem Weg gewonnene in dem Kryolithbad zu lösen.

Vor dem Krieg fand die elektrothermische Erzeugung von Korund nur in den Ver. Staaten statt, jetzt aber bestehen auch in Frankreich mehrere Fabriken, welche die ganze Skala der Korund-Produkte liefern können.

In den Alpen betreibt die „Société l'Achromine“ in Jarrie bei Grenoble eine Anlage mit 4 Öfen von 350 kW.; in Savoyen besitzt die „Société d'Electrochimie“ eine Fabrik in La Bathie; in den Pyrenäen erzeugt die „Société Aluminium du Sud-Ouest“ in Sarrancolin Korund und das Mercus-Werk erreicht mit 9 Öfen eine Jahresproduktion von etwa 2500 t.

Die Handelsnamen der Korund-Produkte sind je nach der Fabrik verschieden; in Frankreich hat man die Bezeichnungen „Elektrit“, „Bathite“ (nach La Bathie), „Aloxit“ (Sarrancolin), „Boro-carbone“ (Mercus-Werk); in Amerika nennt die „Norton Co.“, welche schon lange künstlichen Korund herstellt, ihr Erzeugnis „Alundum“, und die Fabrikanten in der Schweiz haben die Bezeichnung „Diamantine“ gewählt.

8. Elektrocement.

Im elektrischen Ofen wird jetzt auch der Elektrocement (aus Bauxit und Kalk) hergestellt; er wird für gewisse Verwendungen dem Portlandcement vorgezogen (große Widerstandsfähigkeit gegen Meerwasser).

Die ersten Versuche wurden vor etwa 15 Jahren von den „Etablissements Pavin de Lafarge“ unternommen, die Erzeugung im großen begann während des Krieges auf Veranlassung der Militärbehörden; später ging man zur Herstellung im elektrischen Ofen über und jetzt ist die Nachfrage trotz des höheren Preises so groß, daß sie nicht ganz befriedigt werden kann.

Von Frankreich hat sich diese Industrie nach England, der Schweiz, den Ver. Staaten und Deutschland (Elektrocement G. m. b. H.; „Alca“) ausgebreitet; in Amerika hofft man in zwei Jahren auf eine Produktion von 2 Mill. t zu kommen. Geplant ist die Errichtung von Fabriken in Belgien und Italien.

Die französischen Fabriken, welche durch die Nähe der reichen Bauxitlager begünstigt werden, sind: die „Etablissements Pavin de Lafarge“, die „Société d'Electrochimie“ und die „Compagnie d'Alais“.

(Fortsetzung folgt.)

Der „Kapitalfaktor“ in der amerikanischen chemischen Industrie. Steigerung der Kapitalanlage und des Produktionswertes 1904-1919.

In seiner Novembernummer beginnt „Chemical and Metallurgical Engineering“ (New York) mit der Veröffentlichung einer Reihe von Artikeln, welche grundlegende wirtschaftliche Fragen der amerikanischen chemischen Industrie behandeln sollen. Der erste Beitrag stammt von dem Vorstand der Chemischen Abteilung der „U. S. Tariff Commission“, der seit Jahren Erhebungen über die Produktionskosten in der chemischen Industrie der Ver. Staaten anstellt; er behandelt zunächst das Verhältnis zwischen dem angelegten Kapital und dem Produktionswert („Kapitalfaktor“, „capital ratio“).

Der „Kapitalfaktor“, sagt De Long, ist für jeden Leiter eines chemischen (und natürlich jeden) Unternehmens von der größten Bedeutung; besonders wenn er über dem Durchschnitt des speziellen Industriezweigs liegt, muß das Investierungskonto sorgfältig durchgeprüft werden; sollen Produktionssteigerungen vorgenommen oder Aufwendungen für eine Vergrößerung des Absatzes gemacht werden, so ist zu untersuchen, wie sich der neue Kapitalfaktor (d. h. das Verhältnis der Kapitalerhöhung zu der Umsatzsteigerung) zu dem alten Faktor verhält.

Das letzte Jahr in der nachstehenden Zusammenstellung ist das Jahr 1919; später wurden keine amtlichen Feststellungen der Kapitalinvestierung mehr gemacht (warum?).

Kapital und Produktionswert in
Millionen Dollar.

		1904	1909	1914	1919
Chemikalien	Produktion	75,4	117,7	158,0	574,1
	Kapital	96,7	155,1	224,3	659,5
Schwefel-, Salpeter u. Mischsäure	Produktion	9,0	9,8	15,2	31,4
	Kapital	12,7	18,7	35,2	51,1
Düngemittel	Produktion	56,5	103,9	153,1	281,1
	Kapital	68,9	121,5	217,0	311,6
Sprengstoffe	Produktion	29,6	40,1	41,4	92,4
	Kapital	42,3	50,1	71,3	133,2
Farben u. Lacke	Produktion	90,8	124,9	145,6	340,3
	Kapital	75,5	104,0	129,5	239,8
Terpentin und Kolophonium	Produktion	23,9	25,3	21,0	53,0
	Kapital	6,9	12,4	20,7	33,6
Holzdestillationsprodukte	Produktion	7,8	9,7	9,9	32,5
	Kapital	10,5	13,0	17,6	42,3
Farb- und Gerbstoffextrakte	Produktion	10,9	15,9	20,6	53,7
	Kapital	14,9	17,9	21,2	38,7
Aetherische Öle	Produktion	1,5	1,7	2,3	5,7
	Kapital	0,72	1,4	1,6	6,4
Glucose	Produktion	24,6	32,9	38,6	134,5
	Kapital	17,0	21,4	26,6	35,1
Alle Fertigwaren-Industrien	Produktion	14 794	20 672	24 246	62 418
	Kapital	12 676	18 428	22 791	44 467

Kapitalfaktoren.

	1904	1909	1914	1919
Chemikalien	1,28	1,32	1,42	1,49
Schwefel-, Salpeter- u. Mischsäure	1,41	1,89	2,32	1,63
Düngemittel	1,22	1,17	1,42	1,11
Sprengstoffe	1,43	1,25	1,72	1,44
Farben und Lacke	0,83	0,83	0,89	0,70
Terpentin und Kolophonium	0,29	0,49	0,99	0,63
Holzdestillationsprodukte	1,34	1,34	1,78	1,30
Farb- und Gerbstoffextrakte	1,37	1,12	1,03	0,72
Aetherische Öle	0,49	0,79	0,70	1,12
Glucose	0,69	0,65	0,69	0,26
Alle Fertigwaren-Industrien	0,86	0,89	0,94	0,71

Für den Kapitalfaktor bestimmend ist natürlich in erster Linie der Absatz in den einzelnen Jahren, außerdem aber Neuinvestitionen aller Art.

An das hier wiedergegebene Material (einige Industrien, wie die Salz-, Cement-, Seifen- u. a. Industrien sind weggelassen) knüpft De Long folgende Bemerkungen:

Während die meisten Industrien eine Verminderung ihres „Kapitalfaktors“ zeigen, ergibt sich in der allgemeinen chemischen Industrie ein stetiges Anwachsen von 1,28 (1904) auf 1,49 (1919). „Als Ziel dürfte 1 \$ Kapital auf 1 \$ Absatz zu setzen sein“ (?).

Den höchsten Faktor findet man im Jahr 1919 bei der Schwefel-, Salpeter- und Mischsäureindustrie (1,63), den niedersten bei der Glucoseindustrie (0,26).

Von besonderem Interesse ist der Vergleich der „eigentlich chemischen“ Industrien (Chemikalien, Düngemittel, Sprengstoffe, Holzdestillationsprodukte usw.) mit der Gesamtheit der verarbeitenden Industrien: während bei letzteren der Faktor 1919 nur 0,71 betrug, liegt er bei den „eigentlich chemischen“ Industrien beträchtlich über 1. Dieser für die chemische Industrie charakteristische hohe Kapitalfaktor ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß sie mehr Ausgangsmaterialien für andere Industrien als Fertigprodukte liefert; der Einheitswert ihrer Produkte ist daher im Durchschnitt geringer und die Gewinne müssen durch Massenproduktion hereingebracht werden.

Aus dem obenstehenden Zahlenmaterial entnehmen wir noch folgende Zusammenstellungen:

Änderung der Kapitalanlage
(1904 = 100.)

Industrie	1904	1909	1914	1919
Chemikalien	100	160	232	682
Schwefel-, Salpeter- u. Mischsäure	100	147	277	402
Düngemittel	100	176	315	452
Sprengstoffe	100	118	169	315
Farben und Lacke	100	138	172	318
Terpentin und Kolophonium	100	180	300	487
Holzdestillationsprodukte	100	124	168	403
Farb- und Gerbstoffextrakte	100	120	142	260
Aetherische Öle	100	194	222	889
Glucose	100	125	156	206
Alle Fertigwaren-Industrien	100	145	180	351

Änderung des Produktionswertes.
(1904 = 100.)

Industrie	1904	1909	1914	1919
Chemikalien	100	156	210	761
Schwefel-, Salpeter- u. Mischsäure	100	109	169	349
Düngemittel	100	184	271	498
Sprengstoffe	100	135	140	312
Farben und Lacke	100	138	160	375
Terpentin und Kolophonium	100	106	88	222
Holzdestillationsprodukte	100	124	127	417
Farb- und Gerbstoffextrakte	100	146	189	493
Aetherische Öle	100	113	153	380
Glucose	100	134	157	547
Alle Fertigwaren-Industrien	100	140	164	422

(2983)

Aus der englischen Kunstseidenindustrie.

Der „Kunstseideboom“, schreibt „Chem. Age“ (London), dauert ungeschwächt an und fast jeder Tag bringt die Nachricht von der Bildung einer neuen Gesellschaft.

Zu den interessantesten Neugründungen gehört die „Nuera Artificial Silk Co., Ltd.“ mit einem Kapital von 420 000 £ (bestehend aus 300 000 Vor-

zugsaktien zu 1 £ und 600 000 Stammaktien zu 4 sh., wovon die gesamten Vorzugs- und 120 000 Stammaktien sofort ausgegeben werden); im Direktorium sitzen u. a. Dr. Herbert Levinstein und der Generaldirektor der „British Cotton and Wool Dyers Association“, F. W. Smith. Die Gesellschaft wird das Viscose-Verfahren nach den Patenten des Ingenieurs Sindt und der „Maurer Textilmaschinen G. m. b. H.“ (Breslau) auf Grund des sehr günstigen Gutachtens eines englischen Fachmannes (Hübner-Manchester) anwenden. Die Anlage in England wird genau nach dem Muster der Breslauer Fabrik gebaut werden; man hofft in einem Jahr den Betrieb unter Leitung von deutschen Fachleuten, die von der Maurer G. m. b. H. zur Verfügung gestellt werden, aufnehmen zu können und die Tagesproduktion soll dann 1 t gewöhnliche Kunstseide und 1 t Stapelfaser betragen. In seinem Bericht über die Breslauer Fabrik äußerte sich Hübner-Manchester, der auch die technische Beratung der englischen Gesellschaft übernommen hat, sehr befriedigt über verschiedene arbeitssparende Einrichtungen und die sorgfältige Durchbildung des ganzen Verfahrens.

Weiter ist zu erwähnen die „Kirklees Artificial Silk Manufacturing Co., Ltd.“, welche Anfang Dezember mit einem Kapital von 100 000 £ (bestehend aus 80 000 10%igen Vorzugsaktien zu 1 £ und 200 000 Stammaktien zu 2 sh., wovon 67 500 Vorzugsaktien und 135 000 Stammaktien sofort zur Ausgabe gelangen) gegründet wurde. Die Gesellschaft wird Viscose-Seide herstellen und hat die „Twyver Works, Ltd.“ (Gloucester) und die „Kirklees Works“ (Tottington bei Bury) erworben; die Twyver-Werke arbeiten bereits und in den Kirklees-Werken hofft man in kurzem eine Produktion von etwa 12 000 lbs. in der Woche zu erreichen.

Neugegründet wurde auch die „Raysheen Ltd.“ mit einem Kapital von 300 000 £.

Die 1924 von der Textilfirma „Smith, Bulmer & Co., Ltd.“ (Halifax) gegründete „Bulmer Rayon Co., Ltd.“ (Stowmarket, Suffolk) hat 500 000 8%ige „kumulative“ Vorzugsaktien zu 1 £ und 750 000 Stammaktien zu 1 sh. ausgegeben, die überzeichnet wurden. Die im September 1924 aufgenommene Produktion (Viscose und Collodium-Seide) hat sich dauernd gesteigert und wird Ende März 1926 für Viscose allein voraussichtlich 22 000 lbs. in der Woche betragen; nach Fertigstellung der ganzen Einrichtung erwartet man für September 1926 eine Produktion von 60 000 lbs. Viscose von durchschnittlicher Stärke und von 8000 lbs. Collodiumseide (45–48 denier) in der Woche.

Die „Courtaulds Ltd.“ wird nach „Chem. Age“ in Fontinettes bei Calais eine neue große Fabrik errichten (Bodenfläche 400 acres).

Die Fabrik in Aintree, die von der „Union Corporation, Ltd.“ gemeinsam mit der holländischen „Enka“ betrieben wird, soll 3000 Arbeiter beschäftigen und es wird eine Tagesproduktion im Wert von 18 000 £ erwartet.

An der englischen Filialfabrik der italienischen „Snia Viscosa“ ist nach „Chem. Age“ englisches Kapital in Höhe von 2 750 000 £ beteiligt.

Großes Aufsehen hat, wie der „Journ. ind.“ aus London geschrieben wird, das Ausscheiden des Vertreters der „Cellulose Holdings“ (Popeller) aus dem Aufsichtsrat der von ihr finanzierten „British Celanese“ erregt. In einer Erklärung des Direktoriums wird als Grund die enge Verbindung Popellers mit der belgisch-französischen „Tubize“ angegeben und außerdem werden Einwände gegen den neuen Präsidenten der „Cellulose Holdings“, Löwenstein, erhoben, weil dieser entgegen den von der „British Celanese“ ausgehenden Direktiven die Interessen der Tubize vertrete, mit der er persönliche Verbindungen

habe oder gehabt habe. Damit dürften die früheren Beziehungen zu der Tubize abgebrochen sein. (3010)

Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der französischen Stickstoffwirtschaft.

In ihrem Augustheft veröffentlicht „Chimie et Industrie“ einen Artikel von Lucas über den gegenwärtigen Stand und die Entwicklungsaussichten der französischen Stickstoffwirtschaft. Danach betrug der französische Verbrauch an Stickstoff:

im Jahre 1913 . . .	72 000 t,
„ „ 1924 . . .	92 000 t.

Die französische Produktion, die im Jahre 1913 nur 17 400 t betrug, konnte im Jahre 1924 mit 30 000 t bereits ein Drittel des gesamten französischen Bedarfs decken.

Frankreich betreibt hauptsächlich die Weiterentwicklung der Gewinnung von Ammonsulfat und Kalkstickstoff. Was die Herstellung von Salpetersäure betrifft, so hält der Verfasser eine Konkurrenz mit Deutschland und der Schweiz kaum für möglich.

Im einzelnen betrug die Herstellung von Ammonsulfat im Jahre 1924 rund 92 000 t (= 18 500 t Stickstoff), von Kalkstickstoff im Jahre 1924 rund 50 000 t (= 10 000 t Stickstoff) gegen 12 000 t im Jahre 1913.

Für die Gewinnung von Kalkstickstoff kommen hauptsächlich drei Werke in Frage, nämlich: Bellegarde (Ain), Marignac (Haute Garonne) und Brignoud (Isère). Im vergangenen Jahre wurden außerdem noch Betriebe eröffnet in Villardin-Bourget bei Modane (Savoie) und in Lannemezan (Hautes Pyrénées).

Was die Gewinnungsmethoden von synthetischem Ammoniak betrifft, so werden in Frankreich drei Verfahren angewandt: das Claude-, das Haber- und das Casale-Verfahren.

Das Claude-Verfahren ist bereits seit 1923 in der Fabrik in Grande-Paroisse bei Montereau (Departement Seine et Marne), seit Ende 1924 in Béthune und seit Beginn 1925 in St. Etienne im Betrieb. Weitere Anlagen, in denen nach dem Claude-Verfahren gearbeitet werden wird, sind im Entstehen in Decazeville und Aniche. In Béthune werden monatlich bereits ca. 870 t Ammonsulfat produziert. Dieses Verfahren findet auch im Auslande Anklang; Lizenzen wurden bisher nach Spanien, Belgien, Amerika und Polen vergeben.

Das deutsche Haber-Bosch-Verfahren wird in der staatlichen Pulverfabrik in Toulouse angewandt werden. Man rechnet mit einer jährlichen Produktion von 25 000–30 000 t Stickstoff. Diese staatliche Anlage wird unter der Kontrolle des nationalen Stickstoffamts betrieben.

Außer diesem Verfahren kommt noch das Casale-Verfahren in Betracht, für dessen Anwendung die Société d'Alais, Frogès et Camargue die Lizenz hat. Gearbeitet wird nach diesem Verfahren bereits in St. Auban mit einer jährlichen Produktion von 700 t; ferner sind Anlagen im Bau in Toulouse, Lens, Anzin, Roche-la-Molière, von denen eine jährliche Produktion von 90 500 t erwartet wird. Außerdem ist noch die Gründung eines Betriebes in Soulom projektiert, mit einer jährlichen Produktion von 13 500 t und eines weiteren in Anzin, an dem sich auch Kuhlmann und Solvay beteiligen werden.

Der Verfasser glaubt, daß der Stickstoffbedarf Frankreichs im Jahre 1930, den er mit 150 000 t annimmt, bereits größtenteils aus der französischen Produktion gedeckt werden kann. (2766)

53 Jahre Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung — Einfuhr.)

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Gebrannte Magnesia	1871	24,9	7,9
	1881	20,8	6,2
	1891	7,2	1,7
	1901	22,4	4,1
	1913	72,6	12,6
	1914	109,4	15,1
	1915	145,8	16,0
	1916	46,0	7,6
	1917	46,6	17,6
	1918	12,2	4,5
	1919	0,6	1,3
	1920	38,4	15,1
	1921	17,7	6,9
	1922	61,0	10,5
	1923	144,6	24,9
	1924	113,5	34,1
Kohlensaure Magnesia, gefällt	1871	132,6	15,0
	1881	350,1	35,2
	1891	76,0	5,6
	1901	13,2	0,9
	1913	77,2	3,8
	1914	58,7	4,0
	1915	49,7	2,6
	1916	19,9	1,4
	1917	25,1	5,1
	1918	5,7	1,9
	1919	0,2	0,1
	1920	19,1	2,3
	1921	3,8	0,7
	1922	26,9	3,0
	1923	215,8	13,3
	1924	1 108,4	57,6
Chlormagnesium, wasserfrei	1919	18,7	1,9
	1920	214,1	3,4
	1921	2 022,3	25,5
	1922	9 011,2	102,5
	1923	19 270,8	196,0
	1924	56,7	2,7
Bittersalz	1871	85,6	1,1
	1881	17,4	0,3
	1891	16,4	0,2
	1901	266,3	1,7
	1913	9 345,1	35,7
	1914	13 550,6	48,7
	1915	7 005,6	32,9
	1916	1 456,3	8,5
	1917	54,2	0,9
	1918	48,5	0,9
	1919	4,4	0,2
	1920	662,9	8,9
	1921	6 592,0	105,8
	1922	16 180,5	120,0
	1923	15 879,6	171,6
	1924	9 650,3	54,0
Chlormagnesium, anderw. n. gen.	1924	20 818,7	117,2
Magnesit, roh	1901	65 996,9	281,9
	1913	33 654,3	111,3
	1914	21 590,6	46,6
	1915	37 463,5	80,6
	1916	101 591,5	282,0
	1917	179 292,6	749,0
	1918	18 552,8	104,9
	1919*)	2,0	232,7
	1920*)	13,9	450,9
	1921*)	50,9	450,9
	1922*)	60,4	907,8
	1923*)	35,4	430,6
	1924	2 890,4	11,2
*) 1919 bis 1923 ist die Menge in Tonnen aufgeführt.			
Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Magnesit, calciniert	1913	345 322,2	1 731,4
	1914	288 989,6	1 485,3
	1915	125 893,4	751,8
	1916	32 372,6	282,8
	1917	9 448,6	182,0
	1918	22 764,0	535,2
	1919*)	12,1	532,6
	1920*)	13,6	365,6
	1921*)	9,4	336,5
	1922*)	16,3	442,3
) 1919—1923 Menge in Tonnen.	1923)	28,6	631,6
	1924	28 761,8	366,6
Magnesium	1920	18,0	19,5
	1921	43,3	34,1
	1922	70,2	32,8
	1923	135,6	37,6
	1924	7,6	3,6
Malzextrakt, flüssig, in Flaschen oder Krügen	1881	—	1,0
	1891	46 966	48,8
	1901	1 757	1,9
	1913	1 405	2,4
	1914	1 284	2,1
	1915	318	0,6
	1916	64	0,09
	1917	516	0,5
	1918	—	—
	1919	3	0,005
	1920	—	—
	1921	3 766	4,1
	1922*)	2 079	3,3
*) Wird ab 1922 nicht mehr getrennt geführt.			
Malzextrakt, flüssig, in Fässern	1891	13 727	6,8
	1901	8 244	4,4
	1913	9 191	9,7
	1914	10 333	10,1
	1915	4 124	4,0
	1916	2 488	2,3
	1917	10 783	10,6
	1918	—	—
	1919	—	—
	1920	20	0,05
*) Wird ab 1922 nicht mehr getrennt geführt.	1921	1 878	3,0
	1922*)	70	0,1
Malzextrakt, flüssig	1923	905	0,9
	1924	534	0,9
Malzextrakt, fest od. eingedickt	1891	—	0,2
	1901	—	0,4
	1913	—	0,3
	1914	—	0,8
	1915	—	7,0
	1916	—	11,8
	1917	—	0,07
	1918	—	0,04
	1919	—	—
	1920*)	—	—
	1921	1,6	0,4
	1922	—	—
*) Bis 1921 sind die Mengen nicht angegeben.	1923	0,07	0,05
	1924	—	—
Manganerze, auch Konzentrate	1871	—	12,3
	1881	0,6	20,4
	1891	48,6	628,7
	1901	134,6	1 164,0
	1913	407,2	2 195,6
	1914	288,8	1 841,5
	1915	206,9	1 495,0
	1916	493,0	5 358,1

Produkt	Jahr	Menge 1000 t	Wert 1000 \$
	1917	656,0	10 542,6
	1918	557,7	11 944,5
	1919	373,2	16 358,7
	1920	323,9	8 086,0
	1921	682,8	10 199,6
	1922	257,2	1 536,7
	1923	228,4	2 658,7
	1924	161,1	3 814,8
Manganborat	1924	1000 lbs. 17,5	1000 \$ 1,9
Manganresinat	1924	1000 lbs. 66,5	1000 \$ 5,0
Mangansulfat	1924	1000 lbs. 85,3	1000 \$ 4,3
Manganverbindungen anderw. nicht genannt	1924	1000 lbs. 288,5	1000 \$ 24,3
Eichengerbextrakt ohne Wein- geist	1921	1000 lbs. 1 484,0	1000 \$ 84,4
	1922	496,7	27,6
	1923	—	—
	1924	—	—
Mangrove-Extrakt	1924	1000 lbs. 5 646,5	1000 \$ 137,4
Manna	1871	—	13,3
	1881	35,5	15,1
	1891	24,8	7,5
	1901	24,9	12,1
	1913	30,9	16,3
	1914	88,2	32,8
	1915	36,8	12,3
	1916	68,4	32,4
	1917	75,3	48,6
	1918	93,1	51,0
	1919	44,1	27,8
	1920	112,8	52,1
	1921	29,8	14,5
	1922	32,8	15,0
	1923	97,1	30,0
	1924	24,6	12,1
Düngesalze, einschl. Doppelsalze, anderweit nicht genannt	1913	1000 t 172,6	1000 \$ 1 798,8
	1914	261,0	2 757,0
	1915	66,4	757,2
	1916	2,3	42,4
	1917	0,3	7,8
	1918	0,2	9,0
	1919	—	—
	1920	240,9	8 215,1
	1921	123,3	4 165,8
	1922	81,4	957,4
	1923	234,0	2 150,3
	1924	245,0	2 687,1
Majoran	1924	lbs. 330	\$ 50
Zündhölzer	1871	—	—
	1881	—	17,7
	1891	—	88,0
	1901	—	176,9
	1913	—	721,1
	1914	—	889,8
	1915	—	653,7
	1916	—	909,4
	1917	—	1 880,8
	1918	—	3 343,8
	1919	—	1 406,2
	1920	—	945,3
	1921	—	1 135,3
	1922	—	1 904,7
	1923	—	1 997,8
	1924	—	2 054,8

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Menthol	1913	49,9	289,1
	1914	127,9	409,0
	1915	111,0	236,8
	1916	145,2	300,6
	1917	172,8	398,2
	1918	172,5	446,4
	1919	243,7	1 055,9
	1920	181,2	1 208,9
	1921	239,3	1 575,8
	1922	162,3	770,7
	1923	233,2	1 399,8
	1924	207,6	1 539,5
Meta-, Ortho- und Parakresol	1918	1000 lbs. 20,7	1000 \$ 1,4
	1919	11,2	1,2
	1920	2,2	2,1
	1921	0,2	0,2
	1922	3,3	0,5
	1923*)	13,7	7,4
*) Nach 1923 getrennt aufgeführt.			
Meta-, Ortho- und Parakresol, weniger als 90%ig	1924	1000 lbs. 3,2	1000 \$ 1,7
Meta-, Ortho- und Parakresol, 90%ig und darüber	1924	9,0	1,2
Naphthalin, Erstarrungspunkt unter 79 Grad C	1918	1000 lbs. 3 579,2	1000 \$ 146,6
	1919	3 591,1	109,4
	1920	6 113,8	165,4
	1921	13 925,8	515,1
	1922	2 345,0	52,5
	1923	12 153,0	287,8
	1924	14 020,6	397,4
Naphthalin, Erstarrungspunkt 79 Grad und darüber	1918	1000 lbs. 92,9	1000 \$ 5,0
	1919	0,06	0,01
	1920	161,9	8,1
	1921	3 974,8	439,2
	1922	53,5	5,5
	1923	32,4	2,9
	1924	14,1	1,3
Alpha- und Betanaphthol, technisch	1921	1000 lbs. 54,3	1000 \$ 64,2
	1922	279,6	49,4
	1923	10,1	22,1
	1924	14,4	31,8
Naphthylamin	1918	1000 lbs. 11,8	1000 \$ 5,9
	1919	—	—
	1920	—	—
	1921	69,7	7,2
	1922	—	—
	1923	—	—
	1924	—	—
Nitrobenzol	1920	1000 lbs. 43,6	1000 \$ 7,2
	1921	23,8	2,8
	1922	—	—
	1923	—	—
	1924	—	—
Nickeloxyd	1913	1000 lbs. 1,1	1000 \$ 0,4
	1914	2,7	1,2
	1915	1,1	0,5
	1916	0,5	0,1
	1917	21,5	6,5
	1918	5,5	1,4
	1919	7,8	2,4
	1920	1,1	0,3
	1921	1,2	0,2
	1922	60,7	17,4
	1923	2 966,3	322,5
	1924	1 407,9	176,1

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Nitrophenylendiamin	1922	1,1	6,6
	1923	—	—
	1924	—	—
		1000 lbs.	1000 \$
Nitrotoluol	1921	0,7	0,3
	1922	—	—
	1923	—	—
	1924	—	—
		1000 lbs.	1000 \$
Quecksilber	1901	150,6	31,8
	1913	103,3	35,4
	1914	82,6	40,8
	1915	10,8	9,6
	1916	0,4	0,2
	1917	0,6	0,3
	1918	4 699,7	14,2
	1919	1 414,4	10,2
	1920	753,9	10,9
	1921	97,7	13,8
	1922	608,5	13,4
	1923	37,9	18,7
	1924	26,5	28,7
		1000 lbs.	1000 \$
Monazitsand und Thorit	1913	1 145,0	94,4
	1914	170,8	13,0
	1915	1 493,0	133,8
	1916	2 468,1	191,6
	1917	4 020,0	263,3
	1918	4 961,4	332,4
	1919	952,3	55,9
	1920	1 148,4	99,7
	1921	1 036,4	71,7
	1922	101,6	8,0
	1923	3 366,0	202,2
	1924*)	480,0	29,7

*) Nach 1923 ist die Menge in Tonnen angegeben.

		1000 lbs.	1000 \$
Morphinsulfat	1871	0,2	1,1
	1881	22,4	55,5
	1891	29,6	42,3
	1901	50,8	147,5
	1913	24,8	141,2
	1914	5,8	14,2
	1915	1,4	3,3
	1916	2,7	8,9
	1917	5,6	22,7
	1918	25,1	202,3
	1919	25,4	158,3
	1920	7,5	32,1
	1921	1,6	4,6
	1922	3,5	6,4
	1923	0,2	0,4
	1924	—	—

		lbs.	\$
Novocain	1924	5	210

		1000 Unzen	1000 \$
Moschus in Körnern	1913	—	7,7
	1914	—	4,0
	1915	—	0,7
	1916	—	0,5
	1917	—	63,3
	1918	—	29,2
	1919	6,3	7,2
	1920	0,4	3,2
	1921	3,1	31,0
	1922*)	2,2	26,0

*) Nach 1922 nicht getrennt angegeben.

		1000 Unzen	1000 \$
Moschus in Schoten	1891	6,2	59,3
	1901	9,4	71,3
	1913	13,0	124,9
	1914	3,3	30,4
	1915	10,1	65,9
	1916	7,4	62,1
	1917	12,4	80,0

Produkt	Jahr	Menge 1000 Unzen	Wert 1000 \$
	1918	5,5	34,0
	1919	10,2	176,0
	1920	16,1	261,3
	1921	5,8	96,8
	1922*)	5,4	70,3

*) Nach 1922 nicht getrennt angegeben.

		1000 lbs.	1000 \$
Moschus	1923	0,8	152,3
	1924	1,1	139,7

		1000 lbs.	1000 \$
Muskatnüsse, angemahlen	1871	920,0	390,2
	1881	999,5	573,9
	1891	1 324,9	684,3
	1901	1 922,7	376,4
	1913	3 458,3	369,0
	1914	1 755,7	184,8
	1915	2 880,0	283,9
	1916	3 591,0	420,5
	1917	4 201,9	661,0
	1918	3 437,1	529,0
	1919	3 893,0	674,0
	1920	3 651,3	691,8
	1921	3 474,2	576,1
	1922	3 916,1	447,3
	1923	5 081,6	573,0
	1924	3 174,1	550,7

		1000 lbs.	1000 \$
Bittermandelöl	1871	1,4	14,1
	1881	3,6	12,3
	1891	4,8	10,0
	1901	4,1	10,0
	1913	10,4	25,6
	1914	7,5	22,0
	1915	2,7	9,2
	1916	3,6	18,4
	1917	4,1	27,8
	1918	1,9	18,2
	1919	1,3	14,4
	1920	4,4	19,2
	1921	4,8	15,0
	1922	4,5	18,3
	1923	9,3	28,2
	1924	6,6	19,0

		lbs.	1000 \$
Ambraöl	1891	78	1,5
	1901	26,0	2,3
	1919	2,0	0,2
	1920	—	—
	1921	—	—
	1922	3,0	0,4
	1923	—	—
	1924	—	—

		1000 lbs.	1000 \$
Anisöl	1871	10,5	16,4
	1881	27,2	49,7
	1891	37,3	55,6
	1901	57,6	67,9
	1913	127,5	173,1
	1914	42,7	55,7
	1915	117,2	120,0
	1916	206,6	156,4
	1917	266,7	150,8
	1918	160,8	122,5
	1919	77,8	72,8
	1920	218,4	227,1
	1921	225,8	141,5
	1922	42,2	21,6
	1923	273,6	132,6
	1924	183,8	62,7

		1000 lbs.	1000 \$
Bergamottöl	1871	30,6	93,3
	1881	41,8	95,4
	1891	44,1	131,8
	1901	75,6	143,7
	1913	64,3	310,8
	1914	38,6	148,8
	1915	58,6	157,5

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
	1916	69,4	178,3
	1917	50,6	179,2
	1918	57,7	241,5
	1919	41,3	185,3
	1920	92,7	369,7
	1921	33,6	143,7
	1922	62,6	249,3
	1923	87,6	222,0
	1924	84,6	246,5

Kajeputöl	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
	1871	1,9	1,2
	1881	7,0	4,4
	1891	22,3	9,8
	1901	12,4	4,5
	1913	9,1	3,2
	1914	14,1	4,8
	1915	19,2	7,0
	1916	96,6	19,0
	1917	79,6	29,6
	1918	10,6	3,5
	1919	18,9	11,2
	1920	27,8	18,6
	1921	7,4	2,6
	1922	2,9	1,5
	1923	45,1	16,0
	1924	20,0	7,9

Kamillenöl	Jahr	Menge lbs.	Wert \$
	1881	25	316
	1891	19	249
	1901	25	456
	1913	4,5	88
	1914	12	247
	1915	3	67
	1916	—	—
	1917	—	—
	1918	5	60
	1919	—	—
	1920	15	233
	1921	11	128
	1922	10	438
	1923	5	194
	1924	—	—

Campheröl	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
	1913	—	—
	1914	18,9	3,2
	1915	0,07	0,01
	1916	8,3	5,7
	1917	0,2	0,9
	1918	236,0	21,2
	1919	0,1	0,06
	1920	3,6	1,3
	1921	39,1	6,7
	1922	7,6	2,7
	1923	1 890,5	155,1
	1924	1 757,1	137,5

Kümmelöl	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
	1871	6,3	8,8
	1881	7,5	10,8
	1891	—	—
	1901	17,9	9,7
	1913	10,1	10,5
	1914	3,7	5,1
	1915	18,1	20,7
	1916	15,6	23,5
	1917	3,7	4,2
	1918	5,0	22,4
	1919	—	—
	1920	6,9	23,6
	1921	6,1	11,4
	1922	2,9	4,3
	1923	7,1	26,6
	1924	4,2	24,7

Kanangaöl, Ylang-Ylang-Oel	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
	1924	24,9	100,5

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Zimtöl, Cassiaöl	1871	25,7	26,8
	1881	104,9	82,9
	1891	28,0	22,7
	1901	84,3	61,1
	1913	123,6	97,4
	1914	79,2	49,5
	1915	55,0	34,4
	1916	121,0	86,0
	1917	153,2	130,1
	1918	109,2	114,8
	1919	123,2	201,3
	1920	174,9	286,1
	1921	102,0	133,6
	1922	114,7	89,8
	1923	224,8	277,8
	1924	260,6	418,2

Citronenöl	Jahr	Menge lbs.	Wert 1000 \$
	1891	311	2,8
	1901	92	0,5
	1913	115	0,6
	1914	159	0,8
	1915	788	3,7
	1916	438	2,0
	1917	—	—
	1918	20	0,16
	1919	336	0,5
	1920	5	0,01
	1921	—	—
	1922	—	—
	1923	—	—
	1924	—	—

Citronellaöl, Lemongrassöl	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
	1871	18,2	13,5
	1881	103,2	84,3
	1891	355,7	73,8
	1901	288,2	59,6
	1913	885,5	287,6
	1914	702,5	263,1
	1915	865,3	307,7
	1916	1 054,2	387,6
	1917	1 082,0	445,7
	1918	900,9	369,2
	1919	549,8	246,6
	1920	1 062,8	673,0
	1921	586,7	402,7
	1922	1 219,7	462,1
	1923	848,3	510,2
	1924	786,7	558,4

Zibetöl	Jahr	Menge 1000 Unzen	Wert 1000 \$
	1881	—	0,04
	1891	—	—
	1901	0,8	1,3
	1913	1,2	1,9
	1914	0,3	0,4
	1915	5,2	7,4
	1916	—	—
	1917	—	—
	1918	3,3	5,1
	1919	0,4	0,9
	1920	3,0	7,3
	1921	1,5	3,7
	1922	1,8	1,8
	1923	16,9	29,7
	1924	—	—

Nelkenöl	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
	1924	4,9	8,5

Aetherische Öle und Essenzen, anderweit nicht genannt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
	1901	—	235,7
	1913	—	821,4
	1914	—	804,5
	1915	—	743,1
	1916	—	767,7
	1917	—	970,7
	1918	—	1 142,5
	1919	—	310,0
	1920	—	2 740,2

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$	Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
	1921	—	2 198,7		1916	198,2	271,8
	1922	—	1 622,9		1917	144,7	237,1
	1923	—	1 987,6		1918	123,0	273,5
	1924	149,6	338,1		1919	111,4	240,8
		1000 lbs.	1000 \$		1920	173,9	364,9
Eucalyptusöl	1913	31,0	7,2		1921	84,6	183,5
	1914	68,1	21,1		1922	163,5	260,6
	1915	99,2	27,1		1923	178,6	271,4
	1916	110,7	30,0		1924	173,6	411,1
	1917	230,0	83,1			1000 lbs.	1000 \$
	1918	269,3	97,9	Organgenöl, Limonenöl	1871	67,6	144,4
	1919	116,8	43,6		1881*)	88,5	181,5
	1920	291,5	137,2	*) Nach 1881 getrennt angegeben.			
	1921	156,4	70,7			1000 lbs.	1000 \$
	1922	175,9	66,9	Limonenöl	1891	151,5	225,8
	1923	185,6	58,4		1901	268,3	231,0
	1924	247,8	91,8		1913	410,0	794,2
		1000 lbs.	1000 \$		1914	329,4	752,7
Fenchelöl	1871	0,4	0,4		1915	561,4	630,3
	1881	1,8	2,3		1916	435,0	360,9
	1891	0,8	0,5		1917	557,3	459,2
	1901	1,8	1,4		1918	577,6	452,7
	1913	5,7	4,2		1919	345,8	327,4
	1914	4,1	2,4		1920	769,5	917,2
	1915	0,4	0,4		1921	543,5	560,0
	1916	0,6	0,8		1922	684,1	574,1
	1917	—	—		1923	592,1	402,4
	1918	2,1	2,5		1924	453,6	278,2
	1919	0,7	0,9			1000 lbs.	1000 \$
	1920	1,4	2,2	Linaloeöl	1924	59,5	164,3
	1921	0,02	0,03			1000 lbs.	1000 \$
	1922	1,0	1,0	Macisöl	1871	0,2	0,2
	1923	0,6	0,4		1881	0,4	0,3
	1924	0,4	0,3		1891	0,6	0,6
		1000 lbs.	1000 \$		1901	0,7	0,4
Geraniumöl	1924	105,8	591,2		1913	5,7	2,6
		1000 lbs.	1000 \$		1914	2,7	1,4
Jasminöl	1881	—	1,6		1915	4,8	2,6
	1891	0,4	0,3		1916	3,4	2,2
	1901	1,1	3,7		1917	3,0	2,4
	1913	3,4	39,6		1918	—	—
	1914	0,6	14,4		1919	—	—
	1915	0,3	5,2		1920	0,2	0,5
	1916	1,0	27,6		1921	—	—
	1917	0,3	8,4		1922	0,2	0,3
	1918	5,8	89,3		1923	—	—
	1919	12,2	204,0		1924	—	—
	1920	3,9	145,6			1000 lbs.	1000 \$
	1921	2,1	111,0	Neroliöl, Orangenblütenöl . . .	1891	2,8	52,0
	1922	0,6	16,4		1901	4,3	41,9
	1923	0,2	10,7		1913	38,4	171,9
	1924	0,01	0,3		1914	15,9	73,3
		1000 lbs.	1000 \$		1915	13,3	31,5
Wacholderöl	1871	7,7	4,8		1916	34,4	66,8
	1881	7,1	4,1		1917	23,6	66,4
	1891	5,8	2,8		1918	32,7	72,4
	1901	13,2	5,2		1919	10,6	52,9
	1913	17,4	13,0		1920	49,8	214,9
	1914	14,5	8,7		1921	22,8	95,2
	1915	10,4	7,6		1922	29,9	61,8
	1916	1,0	2,0		1923	6,6	81,5
	1917	4,7	21,5		1924	1,3	53,0
	1918	21,3	67,1			1000 lbs.	1000 \$
	1919	1,1	6,8	Orangenöl	1891	28,0	44,5
	1920	8,9	37,0		1901	72,2	109,8
	1921	12,5	39,0		1913	77,8	155,3
	1922	15,6	20,3		1914	104,5	222,1
	1923	20,2	20,2		1915	97,0	140,2
	1924	17,8	16,6		1916	97,4	134,0
		1000 lbs.	1000 \$		1917	170,7	322,4
Lavendelöl, Spiköl	1881	38,2	58,1		1918	196,8	330,5
	1891	92,2	102,8		1919	126,5	246,2
	1901	102,4	101,3		1920	282,3	953,5
	1913	227,0	482,8		1921	155,8	543,1
	1914	64,5	100,4		1922	210,0	558,4
	1915	73,0	133,4		1923	226,1	487,8
					1924	192,2	435,7

(Fortsetzung folgt.) (975)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 64 vom 11. Dezember 1925 wird folgende Verordnung veröffentlicht:

Artikel 1.

§ 6 der Ausführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 24. Juli 1923 erhält folgende Fassung:

Sind die Versandkosten und der Wert der äußeren Verpackungsmittel im Warenpreis einbegriffen, so ist dieser zur Ermittlung des Steuerwertes einheitlich, auch bei Versendung innerhalb des Lieferungsortes, um 6 % zu kürzen.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1925 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1925.

(2996)

Verordnung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 52 vom 11. Dezember 1925 ist folgende Verordnung veröffentlicht:

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917, 24. Februar 1917 wird verordnet:

Die Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Januar 1917, 10. März und 16. Juli 1921 und 22. Juli 1925 werden aufgehoben.

Berlin, den 28. November 1925.

(2997)

Bekanntmachung über Aenderung der Technischen Bestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz (s. „Chem. Ind.“ S. 843).

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 66 vom 18. Dezember 1925 veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Die auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol erlassenen „Technischen Bestimmungen“ (Reichsministerialblatt 1923, S. 647) erfahren folgende Aenderung:

Im § 24, Abschnitt II, Ziffer 1 ist zu streichen: 1 kg Fichtenkolophonium.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Genußbrauchsbarmachung von Branntwein bei der Herstellung von branntweinhalten Eisen- und Blutpräparaten (Heilmitteln) durch Zusatz von Eisenzucker, Eisenciweiß, Eisenpepton und Eisenzmangan für sich oder in Verbindung mit Galgant oder Blutextrakt nicht mehr statthaft ist.

Berlin, den 14. Dezember 1925.

(3008)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Zollabkommens.

Die Ratifikationsurkunden zu dem vorläufigen Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 6. November 1925 sind am 15. Dezember d. J. in Bern ausgetauscht worden. Gemäß Artikel 3 dieses Abkommens tritt es einen Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, also am 16. Dezember 1925, in Kraft.

(3041)

Der Abschluß eines deutsch-lettischen Handelsvertrages.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten des lettischen Parlaments stimmte den Vorschlägen der Regierung betreffend Abschluß eines Handelsvertrages und eines Schiedsabkommens mit Deutschland zu, worüber eine grundsätzliche Einigung bereits in den Berliner Verhandlungen des unlängst verstorbenen Außenministers Mejerowitsch und des Generalsekretärs Albats erzielt wurde. Die Unterzeichnung wird voraussichtlich bereits im Dezember nach Erledigung formaler Fragen und nach Vereinheitlichung der beiderseitigen Texte erfolgen.

(3013)

Verzicht des Freistaates Irland auf die Repressalienklausel.

Die Regierung des Freistaates Irland hat eine förmliche Erklärung darüber abgegeben, daß sie nicht beabsichtigt, ihre Rechte auf Beschlagnahme deutschen (nach dem Kriege erworbenen) Eigentums nach Maßgabe des § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Vertrages von Versailles auszuüben.

Eine entsprechende Erklärung haben außerdem bis jetzt abgegeben: England, einschließlich der Kolonien ohne Selbstverwaltung, der Protektorate, Indiens und der früheren deutschen Schutzgebiete, die Südafrikanische Union, Neuseeland, für das Vermögen natürlicher Personen, nicht das von Gesellschaften, Kanada, Neufundland, Japan, Belgien, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Peru, Portugal, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Italien, Siam.

(3014)

Die in Deutschland meistbegünstigten Länder nach dem Stande vom 16. Dezember 1925.

Aegypten,	Schweden,
Argentinien,	Dominikanische Republik,
Aethiopien,	Ekuador,
Belgisch = Luxemburgische	Griechenland,
Wirtschaftsunion (mit den	Großbritannien,
aus dem Gebrauchs-	Guatemala,
tarif und dem Warenver-	Honduras,
zeichnis zum Zolltarif er-	Indien,
sichtlichen Ausnahmen),	Irland,
Bolivien,	Italien,
Brasilien,	Jugoslawien,
Britische Dominions und Ko-	Kuba,
lonien, außer Australien,	Lettland,
Kanada und Neuseeland	Liberia,
Bulgarien,	Liechtenstein,
Chile,	Litauen,
China,	Mesopotamien,
Columbien,	Mexiko,
Costa Rica,	Nicaragua,
Dänemark,	Niederlande,
Deutsche Schutzgebiete	Norwegen,
(frühere, soweit sie jetzt	Oesterreich,
unter englischem, franzö-	Palästina,
sischem oder belgischem	Panama,
Mandat stehen),	Paraguay,
Persien,	Schweiz,
Peru,	Siam,
Portugal,	Tschechoslowakei,
Rumänien,	Türkei,
Rußland, Ukraine, Weißruß-	Ungarn,
land, Georgien, Aserbeid-	Uruguay,
dschan, Armenien, Ferner	Venezuela,
Osten,	Ver. Staaten von Amerika.
Salvador,	

(3004)

Sachlieferungen auf Reparationsbons.

Häufig gehen deutschen Lieferfirmen von französischen Interessenten Anfragen zu, ob sie bereit seien, Sachlieferungen gegen sogenannte Kredit- oder Abrechnungsscheine (auch Reparationsbons, Prestationsbons usw. genannt) auszuführen. Es wird von zuständiger Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich auch bei solchen Anfragen nur um Reparationssachlieferungen im üblichen Sinne handle. Es bestehen deshalb für eine deutsche Lieferfirma keine Bedenken, dem Abschluß eines Vertrages mit einem französischen Besteller näherzutreten, wenn der letztere von einer Bezahlung der Lieferung mit Kredit- oder Abrechnungsscheinen spricht, vorausgesetzt natürlich, daß er von der deutschen Firma für hinlänglich zuverlässig gehalten wird. Notwendig ist jedoch, daß im Verträge die Bezahlung durch den Generalagenten für Reparationszahlungen vorgesehen wird.

Die deutschen Lieferfirmen können demnach nicht mit den sogenannten Kredit- oder Abrechnungsscheinen selbst bezahlt werden. Diese Scheine enthalten vielmehr nur die von der französischen Regierung den Kriegsgeschädigten erteilte Ermächtigung zum Bezüge deutscher Sachlieferungen. Die französische Regierung übernimmt beim Zustandekommen eines entsprechenden Liefervertrages die Bezahlung der Sachlieferungen zu Lasten ihres Kontos beim Generalagenten für Reparationszahlungen. Auf Antrag des kriegsgeschädigten Bestellers stellt sie gewissermaßen im Austausch gegen die Kredit- und Abrechnungsscheine die Wechsel über die im Verträge vorgesehenen Zahlungen aus und gilt dadurch die Schadensansprüche der Besteller ab.

Einen etwa zustande gekommenen Liefervertrag hätte zunächst der alliierte Besteller seiner Regierung vorzulegen, die, wenn sie zustimmt, die endgültige Genehmigung des Vertrages herbeiführt. Von der endgültigen Genehmigung wird die deutsche Vertragspartei in jedem Falle durch das Deutsche

Sachlieferungsbüro in Paris schriftlich benachrichtigt. Die Abwicklung des Vertrages ist sodann den Vertragsparteien überlassen. Eine Mitwirkung des Deutschen Reichskommissariats, insbesondere bei Abnahme und Versand, findet nicht mehr statt. (2988)

Eigenveredelungsverkehr.

Der Reichsrat hat in der Sitzung am 29. Oktober 1925 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischem Vaseline — Tarifnr. 258 —, Hartparaffin — Tarifnr. 250 — und Ozokerit — Tarifnr. 249 — zur Herstellung wohlriechender Salben und Pomaden — Tarifnr. 355 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen. („Reichszollblatt“, Nr. 49.) (3028)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 219, Majamin-Joghurtmilchpulver. Zollsatz 75 RM. für 1 dz.

Die als Majamin-Joghurtmilchpulver bezeichnete Ware, ein gelblichweißes Pulver vom Geruch guter frischer Milch, soll nach Angabe des Fragestellers nicht zur Gewinnung von Milch dienen, sondern soll als Impfstoff, dessen wesentliche Bestandteile Joghurtbakterien sind, in geringen Mengen gekochter Frischmilch zugesetzt werden, um diese in Frischjoghurt umzuwandeln. Die Richtigkeit der Angabe ist durch die vorgenommene Prüfung bestätigt worden. Das mikroskopische Bild der Ware zeigt neben Milchtrockenstoff vor allem zahlreiche Milchsäurebakterien. Die Ware geht in verpackten, mit entsprechendem Papieretikett versehenen Blechbüchsen ein. Als innere Umschließung dient ein Papierbeutel.

Als Trockenmilch in Pulverform kann die Ware nach Beschaffenheit und Verwendung nicht behandelt werden. Sie dient vielmehr als Ferment zur Umwandlung von Milch in Joghurt, somit gleichen Zwecken wie Kefirkörner und ist an sich nach Tarifnr. 189 — Zollsatz 65 RM. für 1 dz — zollpflichtig. Beim Eingang in luftdicht verschlossenen Behältnissen ist sie nach Tarifnr. 219 mit 75 RM. für 1 dz zu verzollen. Herstellungsland: Schweiz. („Reichszollbl.“, Nr. 48.) (3001)

Ausland

Frankreich. Die Frage der Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen. Das „Comité parlementaire français du commerce“ hat seine Verhandlungen über die Frage der Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen abgeschlossen. Die Redner brachten zum Ausdruck, daß die wirtschaftliche und finanzielle Lage Frankreichs bezüglich der Ausfuhrverbote vorläufig noch eine sehr vorsichtige Haltung nötig mache, daß aber kein Grund vorzuliegen scheine, welcher dagegen spreche, die Mehrzahl der Einfuhrverbote in kurzem aufzuheben. (2992)

Schweiz. Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen. Wie im deutsch-schweizerischen Protokoll betreffend die Einfuhrbeschränkungen vom 8. September 1925 vorgesehen, werden die letzten schweizerischen Einfuhrbeschränkungen am 31. Dezember 1925 wegfallen. Am selben Tage wird die Sektion der Einfuhr und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftlichen Departements ihre Tätigkeit einstellen. (3011)

Tschechoslowakei. Die Verzollung von Teerfarben mit Dextrinzusatz. Die Dextrinerzeuger bekämpfen die Forderung der Textilindustrie, daß Teerfarben mit Dextrinzusatz bis zu 80 % zollfrei abgefertigt werden und erst Farbmittel mit größerem Dextringehalt nach Art. IV des Zollgesetzes als mechanische Gemenge mit höherem Zoll verzollt werden sollen. Die Sektion der Stärkefabriken der Vereinigung der chemischen Industrie hat deshalb beantragt, daß die Zollgrenze auf 40 % ermäßigt werde, da die Forderung der Textilindustrie auf Ergänzung der Erläuterungen Pos. 625 nach der bisherigen Formulierung für die Dextrinerzeuger unannehmbar sei. (2989)

Für die Aufhebung des Bewilligungsregimes in Druckfarben. Von den inländischen Druckereien, insbesondere den lithographischen Kunstanstalten, wird Klage geführt, daß die Einfuhr von Druckfarben der Tarifnr. 626 noch immer an das Bewilligungsverfahren gebunden ist. Gerade die Farben seien für die Steindruckindustrie von größter Wichtigkeit, müssen aber zum großen Teile aus dem Auslande bezogen werden. Der vom Handelsministerium geforderte Nachweis des vielfachen Inlandsbezuges der zur Einfuhr beantragten Menge wird als drückend empfunden. Die Steindruckerei-Industrie ersucht daher, auch für diesen Artikel die Einfuhr freizugeben. Druckfarben der Tarifnr. 626 können bereits auf Grund des tschechoslowakisch-österreichischen Handelsvertrages aus folgenden Staaten gegen bloße Anmeldung eingeführt werden: Vereinigte Staaten, Südamerika, England, Dänemark, Frankreich, Island, Italien, Japan, Litauen, Lettland, Niederlande,

Norwegen, Portugal, Oesterreich, Rumänien, Griechenland, Jugoslawien, Spanien, Türkei. Da nun Deutschland selbst die Einfuhr fast sämtlicher Artikel, auch gegenüber der Tschechoslowakei, mit 1. Oktober freigegeben hat, erscheint es kaum möglich, gegenüber Deutschland noch das Bewilligungsverfahren für diesen Artikel aufrechtzuerhalten, abgesehen davon, daß das Bewilligungsverfahren nur gegenüber jenen Staaten zur Anwendung kommen sollte, welche unsere Ausfuhr mit der gleichen Maßnahme beschränken. (2999)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollermäßigungen. Wir entnehmen dem „Dziennik Ustaw“ vom 11. Dezember nachstehende Verordnung über Zollermäßigungen der chemischen Industrie.

Auf Grund des Artikels 7, Punkt b, des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Zollregelung (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 777) wird verkündet:

§ 1. Für nachstehende Waren werden ermäßigte Zölle in Prozenten vom normalen Zolltarif erhoben.

Tarif-Nr.		% v. norm. Zollsatz
52,7	Bituminöses Wachs aus Braunkohle	50
91,2	Schwefel, gereinigt; Schwefelblüte	10
92,3	Antimonoxyd, gereinigt	60
104,4	Calciumhydrosulfid	75
105,5	Doppelkohlen-saures Natrium und -Kalium	40
105,11	Natriumhydrosulfid	40
106,1	Essigsaurer Kalk, roh	80
108,3	Schwefelkohlenstoff	20
108,4	Salpetersäure, über 40° B _e ; Nitrosesäure (Salpeter-Schwefelsäure)	50
108,9	Salicylsäure	70
112,3	Chlor, flüssig	70
112,5	Salpetrigsaures Natrium	50
112,16a	Alphanaphthol, Dioxynaphthalin, Resorcin, Hydrochinon	20
112,17c	Anilin, Naphthylamin	25
112,17d	Para-Nitranilin	15
112,17f	Chlorbenzol, Chlor-p-Toluolsulfosäure	25
112,17g	Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid	25
112,25a	Dichlorbenzol, Trichloräthylen	10
	Meta-Nitranilin	15
	Oxyverbindungen von Acetophenylendiamin, Nitro-Acetophenylendiamin sowie seine Oxyverbindungen und Sulfosalze, p-Nitranilinsulfosäure, Dinitrooxydiphenylamin, p-nitrotoluolsulfosäure und ihre Salze	20
112,25b	Leukonin, „Terrar“, Kryolith, künstl. Natriumfluorsilicat	10
112,25b	Fluornatrium, Schwefeleisen	10
112,25b	Kaliumperchlorat	60
112,25c	Dekalin, Tetralin (Dekahydro- und Tetrahydronaphthalin)	10
112,27	Nitrate von Thorium, Cerium, Beryllium, Aluminium und Magnesium	50
124,1	Anmerkung: Quebrachoholz, geraspelt (sogen. Lohschnitt) und gemahlen	40
124,2a	Quebrachoextrakt, trocken, nicht mit schwefligsauren Salzen bearbeitet	20
124,2b	Quebrachoextrakt, trocken, mit schwefligsauren Salzen bearbeitet (i. kaltem Wasser löslich)	55
124,3a	Gerbstoffextrakte, u. dgl., trocken	20
124,3b	Gerbstoffextrakte, n. b. g., teigförmig	50
124,3c	Gerbstoffextrakte, n. b. g., flüssig	50
139,2	Eisen-Legierungen: Ferromangan und Ferrosilicium mit mehr als 15 % Mangan, oder Silicium, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
139,2	Eisen-Legierungen: Ferroaluminium, Ferromolybdän, Ferrovanadin, Ferrochrom, Ferrophosphor u. dergl., mit über 30 % Legierungszusatz	10
147,2	Zinkasche	zollfrei

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1925 einschließlich. (3025)

Ergänzung des Gesetzes über das Einfuhrverbot für verschiedene Waren. Auf Grund des Artikels 7, Abschnitt h vom 31. Juli 1924 betr. die Zollregelung (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 777) wird im „Dziennik Ustaw“ vom 11. Dezember 1925, Nr. 122, Pos. 875, folgende Verordnung verkündet:

§ 1. Der § 2 des am 23. September 1925 vom Ministerium beschlossenen Gesetzes die Einfuhr verschiedener Waren betreffend (Dz. U. R. P. Nr. 102, Pos. 719) wird durch fol-

genden Abschnitt ergänzt: Eingeführten Waren aus jenen Ländern, denen Zollermäßigungen auf Grund von abgeschlossenen Handelsverträgen eingeräumt worden sind, muß unbedingt eine Herkunftsbeseignung beiliegen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. (3024)

Zolltarifentscheidung. Zu Position 110. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 10. Nov. 1925 unterliegt eine in der Buchdruckerei Verwendung findende silberhaltige Emulsion, bestehend aus 45 % Äther, 45 % Alkohol, 7 % Collodium, 3 % Silber, der Verzollung nach Pos. 110,3 als silberhaltiges Präparat. (3012)

Estland. Vergütungssätze für ausgeführte Zündhölzer. Im estnischen Staatsanzeiger vom 10. November 1925 ist eine Verordnung über die Vergütungssätze für ausgeführte Zündhölzer veröffentlicht. Danach werden zurückerstattet: für je 100 Gros Zündhölzer (d. h. für 14400 Schachteln zu nicht mehr als 45 und nicht weniger als 40 Stück, nicht kürzer als 40 mm) 7,80 Goldfranken; für Zündhölzer, die sich an jeder Reibfläche entzünden, 10,80 Goldfranken. Die Verordnung ist am 10. November d. J. in Kraft getreten. (3015)

Finnland. Der Zolltarif für das Jahr 1926. Der finnländische Reichstag hat kürzlich den Vorschlag des Staatsausschusses auf Aenderung einiger Zollsätze für das Jahr 1926 behandelt und für eine Reihe von Zollsätzen Erhöhungen vorgenommen, die ganz überwiegend auf fiskalischen Rücksichten beruhen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind keine Positionen des Einfuhrzolltarifs erhöht worden. Dagegen wurde der Vorschlag der Regierung auf Erhöhung des Ausfuhrzolls für Espenholz um 100 % nur für Zündhölzersplint und Espenfurniere angenommen, nicht aber für Rundholz. Gleichzeitig beschloß der Reichstag, die Regierung zu ersuchen, den in Vorbereitung befindlichen neuen Zolltarif bis zum Antritt des neuen Reichstags fertigzustellen. (3019)

Ungarn. Freigabe des Devisenverkehrs. Eine Verordnung vom 20. November 1925 bestimmt: „Auf Grund der im § 6 des Gesetzesartikel V, 1924, erhaltenen Ermächtigung ordnet das königlich ungarische Ministerium folgendes an:

§ 1. Die in Angelegenheit der Regelung des Handels und des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln sowie der in Verbindung mit der Errichtung der Ungarischen Nationalbank erfolgten Regelung des Auslandsverkehrs erlassene Ministerialverordnung Zl. 4661/1924 M.E. wird außer Kraft gesetzt. Demgemäß hören alle jene Beschränkungen auf, die im Sinne der erwähnten Verordnung hinsichtlich des Handels und Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln, sowie im Verkehr mit dem Ausland bisher bestanden haben.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung (21. November 1925) in Kraft.“ (3039)

Vorübergehende Aufhebung von Zöllen. Der Liste auf S. 844 der „Chem. Ind.“ ist hinzuzufügen: Elektrische Kohlen; für die genannten Produkte ist der Zoll vorübergehend aufgehoben. (3039)

Bulgarien. Handelsabkommen mit England. Zwischen den beiden Staaten wurde am 12. November 1925 mit sofortiger Wirkung ein Abkommen getroffen, durch welches bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrags die gegenseitigen Beziehungen auf Grundlage der Meistbegünstigung (auch bezüglich der Zölle) geregelt werden.

Die Bestimmungen des Abkommens gelten nicht für Britisch-Indien, andere englische Kolonien mit Selbstverwaltung, sonstige Besitzungen und die Protektorate, solange diese nicht ihren Beitritt erklärt haben; doch wird Bulgarien auch diesen gegenüber die Meistbegünstigung anwenden, solange sie auch von der anderen Seite gewährt wird.

Alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag haben Geltung nur soweit sie nicht in Widerspruch mit internationalen Verträgen stehen, welche von den beiden Parteien abgeschlossen sind oder weiterhin abgeschlossen werden sollten. (3007)

Spanien. Neufestsetzung der Gebühren für Ursprungszeugnisse. Vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des spanischen Staatsministeriums sind vom 1. Dezember 1925 an Stelle der bisherigen, nach Fakturenhöhe gestaffelten Legalisierungsgebühren für Ursprungszeugnisse folgende neue Gebühren in Kraft getreten:

Art. Nr. 29 des spanischen Konsulargebührentarifes: a) Wenn auf die Sendung ein 20 Goldpesetas nicht übersteigender Zoll entfällt, 25% dieser Zollgebühr; b) für alle anderen Sendungen, und zwar pro Empfänger, bis zu einer Waggonladung (ein Eisenbahnfrachtbrief) 6 Goldpesetas. Ein

Ursprungszeugnis darf nur auf einen Empfänger lauten und gilt nur für eine Waggonladung.

Die Beibringung von Fakturen entfällt. Die Lieferfirma hat dem Konsulate lediglich einen ungestempelten Fakturendurchschlag zu statistischen Zwecken zu überlassen. Der Fakturendurchschlag ist ohne eidesstattliche Erklärung und ohne die Handelskammerbestätigung hinsichtlich Preisangemessenheit vorzulegen.

Die auf S. 4 der neuen Ursprungszeugnis-Formulare enthaltenen Anleitungen bleiben auch weiter unverändert bestehen, desgleichen die bekannten Spezialnachweise für Bohnen. (3010)

Ver. St. von Amerika. Produktionskosten und ausländischer Einfuhrzoll. Den „Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes“ entnehmen wir folgende Ausführungen: Eine bekannte deutsche Fabrik, die rege Beziehungen mit den Ver. Staaten unterhält, hatte dort einen größeren Posten Ware zur Einfuhr gebracht, für den weder ein Auslands- noch ein Ausfuhrwert oder ein Wert in den Ver. Staaten bestand. Die Sendung mußte demgemäß bei der Einfuhr im amerikanischen Hafen nach den Vorschriften der Sektion 402c des Zolltarifgesetzes nach den Produktionskosten bewertet werden. Das zur Anfertigung des Fabrikats benötigte Rohmaterial wurde teils in England, teils in der Tschechoslowakei angekauft, nach Deutschland eingeführt und hier im Veredelungsverkehr zum Fertigfabrikat verarbeitet. Für die nach Deutschland eingeführten Rohstoffe wird nachweislich ein Einfuhrzoll erhoben, wenn sie in Deutschland verarbeitet werden und das Fabrikat dort verkauft wird. Dagegen fällt dieser Einfuhrzoll fort, wenn die fertige Ware nicht in Deutschland selbst zum Verkauf gelangt. Es war daher die Frage zu entscheiden, ob der in letzterem Falle von der deutschen Regierung nicht erhobene Einfuhrzoll gemäß den Vorschriften der Sektion 402c über die Festsetzung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen war. Der Board of General Appraisers hat diese Frage verneint, da es sich in diesem Falle nicht um eine Vergütung oder einen Nachlaß einer Abgabe auf Waren handle, die sowohl im Herstellungslande abgesetzt als auch nach dem Auslande verkauft werden, die also einen einheimischen Marktwert haben. Nach den von den amerikanischen Schatzamtsagenten in der Fabrik selbst vorgenommenen Untersuchungen und nach den eidesstattlichen Erklärungen der Fabrikleitung gelangen diese Artikel nicht in den deutschen Handel, und der von Deutschland festgesetzte Einfuhrzoll kann deshalb nicht als Bestandteil der Produktionskosten angesehen werden.

Diese Entscheidung bedeutet eine grundlegende Aenderung in der Auffassung in der amerikanischen Zollverwaltung, die sich bisher stets auf den Standpunkt gestellt hat, daß Zölle, die beim Veredelungsverkehr wieder zurückerstattet werden, zum zollpflichtigen Wert einer Ware auch dann gehören, wenn die betreffende Ware lediglich für den Absatz in den Ver. Staaten hergestellt wird. (3000)

Zollentscheidungen. Von dem Schatzamt (T.D.) und dem „Board of the General Appraisers“ (G.A.D.) wurden folgende Zollentscheidungen getroffen:

Citronellaöl. Citronellaöl mit etwa 18 % Alkohol (Pos. 24) ist mit 20 c. per lb. und 25 % v. W. zu verzollen (T. D. 41114).

Toiletteseifen in Pulverform. Zu verzollen wie Toiletteseifen (Pos. 82) mit 30 % v. W. (G.A.D. 50087).

Toilettewasser. Toilettewasser ohne Alkoholgehalt, in kleinen Fläschchen zu Reklamezwecken sind wie „Parfümerien und Toilettewasser“ (Pos. 62) mit 75 % v. W. zu verzollen (G. A. D. 50148). (3020)

Bauxitabfälle (Luxsche Gasreinigungsmasse). Auf einen Bericht der New Yorker Zollbehörde, daß in den Häfen von New Orleans und Philadelphia große Verwirrung in der Zollklassifikation von Bauxitabfällen, die als „Luxsche Gasreinigungsmasse“ eingeführt werden, herrsche, hat das Schatzamt entschieden, daß die Verzollung nach Pos. 1457 mit 10 % v. W. zu erfolgen hat; die Entscheidung bezieht sich auf T. D. 36720, wonach Abfälle und Nebenprodukte der Erzverarbeitung nicht als Erze zu klassifizieren sind. (3012)

Brasilien. Fakturen zu Postpaketsendungen. Nach einem Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Rio de Janeiro schreibt ein Dekret vom 23. Dezember 1924 für Postpakete, die Waren enthalten, welche zu Handelszwecken eingeführt werden, Konsularfakturen vor. Das Inkrafttreten dieser neuen Vorschriften ist auf den 1. Januar 1926 festgesetzt, doch soll noch nicht sicher sein, ob sie wirklich zu diesem Zeitpunkt anwendbar werden. (2991)

Peru. Zollbehandlung von Natriumhyposulfit und Weinsteinsäure. Nach Verfügungen des Präsidenten der Republik, veröffentlicht im Amtsblatt vom 13. und 14. Oktober 1925, unterliegen Natriumhyposulfit und Weinsteinsäure nach Maßgabe der Ziffer 42 der Regeln für die Anwendung des Zolltarifs nur einem Zoll von 10 % des Wertes, wenn sie für gewerbliche Zwecke und in einheitlichen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt werden.

Verzollung von Produkten für gewerbliche Verwendung. Ziffer 42 des Gesetzes Nr. 4679 (s. oben) findet nur Anwendung, wenn die in einem Frachtstück von mindestens 500 kg Gesamtgewicht enthaltenen Einzelpackungen alle gleichartig sind und mindestens je 1 kg wiegen; die Art der äußeren Verpackung kommt nicht in Betracht (Entscheidung vom 30. Sept. 1925). (2998)

Einfuhr von Novocain. Da der Artikel 2 des Gesetzes Nr. 4428 unter den Drogen, deren Einfuhr kontrolliert wird, nur Opium, Morphinum, Cocain, Heroin und die Salze und Derivate dieser Erzeugnisse aufführt, und Novocain weder ein Salz noch ein Derivat des Cocains ist, sondern ein synthetisches Erzeugnis, und da es auch nicht unter die Toxica fällt, auf die sich das Gesetz bezieht, ist beschlossen, daß Novocain ohne die von dem erwähnten Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen eingeführt werden kann. (2999)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak.

Mit Wirkung vom 7. Dezember ist der Ausnahmetarif 93 für schwefelsaures Ammoniak eingeführt worden, der im Falle der Auflieferung von mindestens 20 000 t schwefelsaurem Ammoniak bis zum 30. April 1926 im Verkehr zwischen Kötzchen und Corbetta einerseits und den Duisburger und Ruhrorter Hafenstationen andererseits ermäßigte Frachtsätze aufweist. Die Frachtsätze werden im Rückvergütungswege gewährt, wenn binnen drei Monaten nach Ablauf der angegebenen Frist der Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen des Ausnahmetarifs erbracht wird. (2984)

Wasserumschlagtarif 44b für Borax, Borkalk, Natronsalz und Schleifmasse.

Mit Gültigkeit vom 7. Dezember sind die Frachtsätze des zwischen Badisch-Rheinfelden und Waldshut einerseits und den oberrheinischen Umschlaghäfen andererseits bestehenden Ausnahmetarifs 44b für Borax, Borkalk, Natronsalz und Schleifmasse ermäßigt worden. (2985)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die chemische Industrie im November 1925.

Das „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie im November:

Im allgemeinen als befriedigend zu beurteilen ist die Lage in der Mineralfarbenindustrie und in der Industrie der Photochemikalien. Genügend beschäftigt erscheint im ganzen die pharmazeutische Industrie. Im Görlitzer Bezirk hat sich die Absatzmöglichkeit der Industrie chemischer Präparate weder für Fein- noch für Glaschemikalien gebessert; die Nachfrage nach Glaschemikalien war infolge der wochenlangen Arbeitsstreitigkeiten in der Glasindustrie gering.

Als nicht befriedigend ist der Geschäftsgang der Teerfarbenindustrie und als ausgesprochen schlecht die Lage der Zündholzfabriken sowie der Industrie der Gerbholze und Farbholzextrakte anzusehen.

Das Stickstoffgeschäft war im November im Inland still. Im Ausland war das Geschäft zufriedenstellend. (2986)

Ausland

Großbritannien. Die Preisermäßigung für Santonin. Anlässlich der kürzlich erfolgten 20 %igen Preisherabsetzung für Santonin hatte ein Vertreter des „Chemist and Druggist“ (London) ein Interview mit dem Generaldirektor der „Eastern and Russian Trading Co., Ltd.“, Gildesgame, in welchem dieser sich über die Hauptgründe, welche die Preisermäßigung ermöglichten und veranlaßten, wie folgt äußerte:

1. Der Verbrauch von Santonin hat in den letzten zwei Jahren beträchtlich zugenommen, sowohl in der Human- als besonders in der Veterinärmedizin. Die Bedeutung, die jetzt von den Viehzüchtern der Santoninbehandlung beigelegt wird, ist besonders den wissenschaftlichen Untersuchungen, die in den Ver. Staaten ausgeführt wurden, zuzuschreiben. Santonin hat sich als das beste und billigste Wurmmittel erwiesen. Die systematische Anwendung von Santonin, mit der die amerikanischen Züchter so gute Erfolge erzielten, findet jetzt auch in anderen Ländern Eingang.

2. Durch die Einstellung des Pfund Sterling auf den Goldstandard war der Preis, da Santonin auf der ganzen Welt in £ gehandelt wird, verteuert worden; besonders wurden die Ver. Staaten und Japan als Großabnehmer davon betroffen und in Japan, wo Santonin in den Hausapotheken eine wichtige Rolle spielt, wurde die Wirkung noch durch das Sinken des Yen-Kurses verstärkt. Diese Entwicklung war durch eine Preisermäßigung auszugleichen.

3. Die diesjährige russische Ernte ist nach Menge und Santonin gehalt besonders gut ausgefallen.

Auf die Frage, ob die Preisermäßigung Bestand haben werde, antwortete Direktor Gildesgame: „Ohne Zweifel; die Preise sind jetzt, soweit sich voraussehen läßt, stabilisiert. Ehe meine Gesellschaft das ausschließliche Verkaufsrecht von Santonin für die ganze Welt erhielt, standen die Preise auf 78–85 £ per kg; aber schon 1923 war es uns gelungen, eine Ermäßigung auf 60 £ zu ermöglichen und nun sind wir auf 52/10 £ heruntergegangen, entsprechend unserer Politik, stets den niedrigsten tragbaren Preis anzusetzen und zu halten. Dieser Preis gilt für größerer Mengen, indessen sind wir auch hier den Käufern entgegengekommen und haben die Mindestmenge von 100 auf 50 kg heruntergesetzt; bei Bestellung von 25 kg aufwärts nehmen wir außerdem eine „Preisfallklausel“ in die Verträge auf.“

Die Kosten einer Santoninkur betragen etwa 6 d. Der von der Gesellschaft verkaufte echte russische „Wurmsamen“ (flores cinac) enthält nie weniger als 2 % Santonin. (3035)

Erträge der Medizinalstempel-, Alkohol-, Saccharin- und Tafelwässersteuer. Aus dem Bericht der englischen Steuerkommissare für das am 31. März 1925 abgeschlossene Fiskaljahr entnehmen wir nach „Chemist and Druggist“ folgende Angaben:

Die Arzneimittelstempelsteuer ergab seit ihrer Verdoppelung folgende Erträge:

	England £	Schottland £	Gesamtertrag £
1921/22 . . .	1 319 364	9 084	1 328 448
1922/23 . . .	1 211 375	8 328	1 219 703
1923/24 . . .	1 297 796	8 980	1 306 776
1924/25 . . .	1 314 064	9 253	1 323 317

Die Erträge der Arzneimittelstempelsteuer sind streng mit früheren Jahren vergleichbar, da sie in Irland nie zur Anwendung kam und die finanzielle Abtrennung des Irischen Freistaats daher nicht (wie bei andern Steuern) in Betracht kommt.

Interessant sind die Zahlen für die Alkoholsteuer (unter Berücksichtigung der Gebietsänderungen). Diese Steuer, die 1914 nur 14 sh. 9 d. per „proof“-Gallone betrug, wurde auf 30 sh. am 23. April 1918, auf 50 sh. am 1. Mai 1919 und auf 72 sh. 6 d. am 20. April 1920 gesteigert und ist seither auf dieser Höhe geblieben. Die Folge war ein ständiger Rückgang des Steuerertrags, da das große Publikum die Preise für alkoholische Getränke und Parfümerien nicht mehr bezahlen konnte; die Industrie der flüssigen Parfümerien, in welcher früher der reinste Alkohol verwendet wurde, ist praktisch vernichtet und die ärmeren Klassen der Bevölkerung haben sich dem Genuß des ekelregenden und giftigen vergällten Branntweins zugewendet. — Die Zahl der Kleinverkäufer von vergälltem Branntwein betrug 19 691 i. J. 1924/25 und der Eingang an Lizenzgebühren 9 682 £, gegen 1924/9 und 9 525 £ 1913/14, woraus sich bei Berücksichtigung der Bevölkerungsvermehrung relativ ein Rückgang ergeben dürfte. Fabrikanten von vergälltem Branntwein wurden 1924 in England 16 und in Schottland 6, im ganzen 22 gezählt.

Die Steuer auf Tafelwässer, die 1916 als Kriegsteuer und als Ausgleichsmaßnahme gegen die Besteuerung der alkoholischen Getränke eingeführt wurde, hat wohl nie die Kosten der Erhebung gedeckt, dagegen (in Verbindung mit mehreren kalten Sommern) den Verbrauch auf ein Minimum herabgedrückt. Die Aufhebung der Steuer ist überfällig. — Fabrikanten von steuerpflichtigen Tafelwässern wurden in England 5 717, in Schottland 625, im ganzen 6 342 gezählt.

Saccharin wurde 1924 von 4 Fabrikanten im Gesamtbetrag von 594 022 Unzen erzeugt; der Steuerertrag belief sich auf 91 223 £. Eingeführt wurden 3 088 Unzen, für die 611 £ Zoll bezahlt wurden. — Die Lizenzgebühr für die Fabrikation beträgt 1 £. (3031)

Sowjet-Rußland. Aus der chemischen Industrie der Ukraine. Im „Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Oststaaten“ erstattete am 24. Oktober d. J. der Vorsitzende des „Chimugol“ Trusts, Dipl.-Ing. Gurwitsch, ein Referat über die Lage der chemischen Industrie in der Ukraine und den südchemischen Trust „Chimugol“. Wir entnehmen dem Referat nachfolgende Angaben über die in Aussicht genommene Produktion des Trusts:

In Anbetracht der steigenden Nachfrage nach Chemikalien im Jahre 1925/26 ist beabsichtigt, die Produktion des „Chimugol“ zu steigern. In Konstantinowka ist die Herstellung von Zinkweiß und Superphosphat geplant. Der Betrieb zur Erzeugung von Zinkweiß wurde bereits am 20. September d. J. eröffnet; seine Leistungsfähigkeit beträgt 2400 t jährlich. Der Absatz innerhalb des Landes ist gesichert, zumal eine Verordnung des Obersten Volkswirtschaftsrats vorschreibt, daß die Produktion von Bleiweiß durch Zinkweiß allmählich ersetzt werden soll. Die Erzeugung von Superphosphaten soll nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan jährlich ungefähr 50 000 t betragen.

In den Werken von Slawjansk beabsichtigt man die Produktion von calcinierter und kaustischer Soda, Bicarbonat, Chlorkalk und Chlorbenzol wieder aufzubauen. Das letztere ist für die Erzeugung von Dinitrochlorbenzol in den Fabriken in Rubeschnaja vorgesehen. Gleichzeitig wird auch die Chlorierung des Toluols zur Herstellung von Benzylchlorid, Benzalchlorid und Benzotrichlorid aufgenommen, von denen das erste als Zwischenprodukt für die Farbstoffindustrie, das zweite bei der Herstellung von Benzaldehyd und das letztere bei der Herstellung von Benzoesäure Verwendung finden.

Im Zusammenhang mit dem Sodabetrieb wird in Slawjansk die Fabrikation von Ameisensäure, Borax sowie die Hydrierung der Fette aufgenommen. Die Produktion von 85%iger Ameisensäure soll ungefähr 420 t, die von Borax, der gegenwärtig zum größten Teil importiert wird, 1200 t betragen.

Die wichtigsten und kompliziertesten Aufgaben sind der Fabrik in Rubeschnaja gestellt worden. Auf Grund der Arbeiten der Spezialkommission des Obersten Volkswirtschaftsrats über die Entwicklung der Farbstoffindustrie und entsprechend dem Plan des Trusts „Chimugol“ ist im laufenden Jahre die Fabrikation der wichtigsten Halbprodukte für Farbstoffe: Betanaphthol, Nitrochlorbenzol, Dinitrochlorbenzol, Salicylsäure, Paranitroanilin, Metanitroanilin usw. geplant. Die Herstellung von Dinitrochlorbenzol deckt den Bedarf für die Fabrikation von Schwefelfarbstoffen. Die Herstellung von Salicylsäure und Nitrochlorbenzol steht im engsten Zusammenhang mit der von pharmazeutischen Produkten, salicylsaurem Natron und Guajacol. Da die Ausführung dieses Programms eine wissenschaftlich technische Erforschung erfordert, hat man in Rubeschnaja mit dem Bau eines großen synthetischen Laboratoriums begonnen. (2918)

Erfolgreiche Schürfungen nach Bleiglanz-Zinkblende. Der von der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland herausgegebenen Monatsschrift „Aus der Volkswirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken“ entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Der staatliche Trust der Nichteisenmetalle hatte im Laufe des Sommers ausgedehnte Schürfungen im Gebiet der Bleiglanz-Zinkblendegänge bei Alagir, das westlich von Wladikawkas am nördlichen Abhang des Kaukasus liegt, vornehmen lassen. Diese Arbeiten scheinen einen ganz ausgezeichneten Erfolg gehabt zu haben. Es wurden sehr reiche Erzgänge, deren Mächtigkeit 2½ bis 5 m beträgt, neu erschlossen. Die Folge war, daß die Erzförderung ganz bedeutend stieg. Während sie im August noch 180 000 Pud betragen hatte, konnte sie im September bereits auf 248 000 Pud gesteigert werden. Die Erzgänge wurden in neuen Horizonten des Sadonsko-Chodski-Reviere, das bereits seit längerer Zeit Blei- und Zinkerze geliefert hat, erschürft. Die Funde sind so reich, daß die Jahresförderung sofort auf 5 Mill. Pud erhöht werden könnte. Sie würde damit also die dreifache Höhe der Vorkriegsförderung erreichen.

Für eine solche Förderung reichen natürlich die vorhandenen Anlagen nicht aus. Die Leitung des Trusts hat daher beschlossen, ihren Vorsitzenden ins Ausland zu senden, damit er dort mit den Firmen, die in dem Bau von Erzauf-

bereitungsanlagen eine führende Stellung einnehmen, in Verhandlungen über den Bau einer modernen Aufbereitungsanlage bei Alagir tritt. Die Absicht des Trusts ist, die Aufbereitung nach den modernsten Methoden einzurichten. Gleichzeitig soll der Vorsitzende des Trusts im Ausland auch mit solchen Firmen, die in der Blei- und Zinkverhüttung ausgiebige Erfahrung besitzen, in Fühlungnahme treten, um festzustellen, welche Verfahren sich möglicherweise für die Verhüttung russischer Erze besonders eignen könnten. Da die deutsche Industrie sowohl in der Erzaufbereitung wie in der Blei- und Zinkverhüttung Hervorragendes geleistet hat, so dürften sich für sie unter Umständen also hier neue Betätigungsmöglichkeiten eröffnen. (3029)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg.** Im Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924/25 wird ausgeführt: „Im abgelaufenen 25. Geschäftsjahr hat die seit der Marktstabilisierung begonnene Gesundung Fortschritte gemacht, so daß ein Gewinn ausgewiesen werden kann. Die Steigerung des Absatzes und die damit verbundene Erhöhung der Debitoren und des Warenkontos zwang zur Beschaffung neuer Geldmittel. Es wurde von einer holländischen Firma, zu der wir Geschäftsverbindung unterhalten, eine langfristige Hypothek im Betrage von 70 000 holl. Gulden beschafft. Unsere Stamm-Markte, die bekannte Pfeilring-Lanolinseife, hatte steigenden Absatz zu verzeichnen, und auch die im Laufe des Geschäftsjahres herausgebrachten neuen Toilette-Feinseifen sind von der Kundschaft freundlich aufgenommen worden. Im Glyceringeschäft, das bisher verlustbringend war, schien Aussicht auf eine gewisse Besserung, indem gegen Ende des Geschäftsjahres durch Abschluß einer Preisvereinigung zwischen den verschiedenen Destillateuren die bisherigen Preisunterbietungen ausgeschaltet wurden. Ueber die Dauer schweben noch Verhandlungen. Die Erhöhung aller Unkosten, wie der Löhne, Gehälter, Steuern und Frachten, hat das Gewinnergebnis stark beeinflußt und geschnitten, da es unser Bestreben war, Preiserhöhungen möglichst zu vermeiden. Auch in dem laufenden Geschäftsjahre ist noch eine weitere Steigerung der Unkosten eingetreten, jedoch hoffen wir, durch vermehrten Absatz einen Ausgleich zu erreichen, wozu die Aussichten bisher befriedigend waren. Aus dem Reingewinn von 166 111 M. soll eine Dividende von 6 % zur Verteilung kommen. (3031)

* **Thüringer Bleiweiß- und Farbenfabriken Aktien-Ges. Oberilm i. Thür.** Der Vorstand hat über das am 30. Juni d. J. abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft folgenden Bericht erstattet: Der Umsatz, besonders in Bleiweiß, war recht befriedigend. Allerdings machte sich in der zweiten Hälfte des abgelaufenen Geschäftsjahres die zunehmende Geldknappheit unliebsam bemerkbar. Bei unserem Gehringer Werk war für die bisherige Uebergangszeit der Auftragseingang zufriedenstellend. Die Betriebserweiterungen und Modernisierungen gehen ihrem Abschluß entgegen und werden uns in die Lage versetzen, in nächster Zeit mit größeren Mengen Buntfarben auf dem Markt zu erscheinen. Im Berichtsjahr verstärkte sich der Steuerdruck mehr und mehr und ist inzwischen schlechterdings unerträglich geworden. Wir möchten bemerken, daß wir an Steuern im letzten Jahre allein 80 000 M. aufwenden mußten, ein Betrag, der mehr als 7 % des Aktienkapitals ausmacht. Angesichts der Ungunst der wirtschaftlichen Lage und der drückenden Steuerbelastung muß es schon als Erfolg der Gesellschaft gelten, wenn es ihr gelungen ist, nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen auf Reservefonds-Konto mit einem Reingewinn von 42 284 M. abzuschließen. Die Verwaltung schlägt vor, von der Ausschüttung einer Dividende Abstand zu nehmen und den Reingewinn zur Stärkung der Betriebsmittel auf neue Rechnung vorzutragen. In der Zukunft hoffen wir, günstigere Ergebnisse zu erzielen, sofern die unsichere wirtschaftliche Gesamtlage dies ermöglicht und die unproduktiven Lasten eine Milderung erfahren; unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es jedoch nicht angängig, eine Voraussage schon heute zu geben. (3016)

* **Hermann C. Starck, Aktiengesellschaft Berlin.** Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924/25 lautet: In der Generalversammlung vom 28. Mai 1925 wurde die Umstellung des Kapitals auf 750 000 M., ferner die Umwandlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft be-

schlossen; die Eintragungen in das Handelsregister erfolgten am 19. August 1925. Das laufende Geschäftsjahr litt unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse; trotzdem war es möglich, wie bereits in unserem letzten Geschäftsbericht vom Mai 1925 mitgeteilt, die volle Beschäftigung unserer Hauptbetriebsstätten, des Ferro-Werks Rhina und der Chemischen Fabrik Altherberg, aufrechtzuerhalten. Das abgelaufene Geschäftsjahr schloß mit einem Verlust von 85 514 M.; wir schlagen vor, denselben auf neue Rechnung vorzutragen. Es war möglich, den in der für den 31. März 1925 aufgestellten Zwischenbilanz ausgewiesenen Verlust der ersten drei Quartale im IV. Quartal um den Betrag von 13 436 M. zu verringern. Die bisherigen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres berechtigen zu der Erwartung, daß es gelingen wird, den vorgetragenen Verlust demnächst auszugleichen. (3017)

Aus dem Zentralhandelsregister.

„Pharmaceutica G. m. b. H.“, Lörrach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 4. 11. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 22. 9. 1925 wurde das Stammkapital unter Ermäßigung auf 2000 M. umgestellt und die Bestimmung in § 5 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital und Beteiligung der Gesellschafter) geändert.

G. Grisard, Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lörrach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 19. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft wird als nichtig von Am's wegen gelöscht.

Orthosan-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lübeck. Die Firma ist am 27. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und die Verwertung des bisher von Dr. Flemming hergestellten Desinfektionsmittels „Orthosan“ sowie anderer chemischer Erzeugnisse. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Wilhelm Gottfried Christian Matthias Heinrich Olffermann, Prokurist in Lübeck, Dr. phil. Paul Julius Otto Flemming in Hamburg. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen befugt, allein die Gesellschaft zu vertreten.

Vereinigte Farben- und Chemische Werke Gebr. Fleischmann, Triptis (Thür.). In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt (Orla) ist am 30. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist am 1. 4. 1925 aufgelöst worden. Der bisherige Gesellschafter Kaufmann Artur Fleischmann in Triptis ist alleiniger Inhaber der Firma.

Offene Handelsgesellschaft Großmann & Co. Nachf. Fabrik und Großhandlung pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, Drogen und Chemikalien zu Düsseldorf. Das Amtsgericht Düsseldorf macht unter dem 30. 11. 1925 bekannt, daß am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, bezüglich der Gesellschaft die Geschäftsaufsicht angeordnet ist. Aufsichtsperson ist Georg Weber in Düsseldorf.

Chemische Fabrik Leopold Arndt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 2. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist mangels Umstellung nichtig.

Chemische Werke Rottluff Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rottluff. Die Firma ist am 5. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung und der Betrieb einer chemischen Fabrik. Das Stammkapital beträgt 60 000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Franz Schmidt in Chemnitz. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 13. 11. 1925 ist die Firma geändert in Chemische Fabrik Rottluff Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Chemisches Werk Dr. Klopfer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 1. 12. 1925 eingetragen: Der Kaufmann Dr. phil. Volkmar Klopfer ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist die Handlungsgelhilfin Martha Hadlich in Dresden bestellt. Die ihr erteilte Prokura ist erloschen.

Chemikalien-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

Relius-Lackwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Zum Liquidator ist Carl Paul Friedrich Scherping, Kaufmann zu Hamburg, bestellt. Das Geschäft ist mit den Aktiven und

Passiven und dem Rechte der Firmenfortführung auf den Fabrikanten Wilhelm Anthony Carstens zu Hamburg übertragen worden.

Relius-Lackwerke. Inhaber: Wilhelm Anthony Carstens, Kaufmann zu Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 11. 1925 eingetragen: Der Inhaber hat das Geschäft der aufgelösten Gesellschaft in Firma Relius-Lackwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Aktiven und Passiven und mit dem Firmenrecht übernommen.

Chemische Fabrik Eiper & Gräfin Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 11. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden. (2951)

Süddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft, München. Die Firma ist am 28. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb von und die Beteiligung an industriellen Unternehmungen der Zündholzindustrie und daneben der chemischen Industrie überhaupt und der Erwerb und die Beteiligung an Unternehmungen, die Maschinen und Apparate für die chemische Industrie bauen oder vertreiben. Grundkapital 1 000 000 M. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zwei vertretungsberechtigt, doch kann der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis der Alleinvertretung erteilen. Das Vorstandsmitglied Dr. Georg Conrad Graf von der Goltz ist allein vertretungsberechtigt. Vorstand: Dr. Georg Conrad von der Goltz, Syndikus in Berlin. Der Vorstand besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Hans Ringsdorf, Ingenieur in Mehlen, 2. Geheimer Justizrat Wilhelm Foerst in München, 3. Assessor Helut Alberti in Berlin, 4. Dr. Karl Gelpcke, Kaufmann in Berlin, 5. Albrecht Freiherr Lamezan, Kaufmann in Berlin. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: 1. Bankpräsident Dr. Guido Regendanz, Amsterdam, 2. Kommerzienrat Wilhelm Jakob Schweiker, Direktor der Aktiengesellschaft Vereinigte Zündholz- und Wicsefabriken, Augsburg, 3. Baron Willi von Lamezan, Kaufmann in München.

Wilhelm Brauns, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Quedlinburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Quedlinburg ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Dem Walther Engels in Essen ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen zur Zeichnung und Vertretung der Firma befugt ist.

Farbwerke Schameder, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Schameder. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berleburg ist am 30. 11. 1925 eingetragen: Heinrich Radenbach ist als Geschäftsführer ausgeschieden, Kaufmann Wilhelm Radenbach zu Schameder ist alleiniger Geschäftsführer.

Goerz photochemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Dem Konstantin Roßmeyer in Berlin-Steglitz ist derart Prokura erteilt, daß er nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Die Prokura des Louis Leonhard und Willy Nauck ist erloschen.

Chemische Fabrik Buckau. Die Firma hat ihren Sitz von Magdeburg nach Ammendorf bei Halle a. d. S. verlegt und ist am 1. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. eingetragen.

„Ludosa“ Drogen- und Lackrohstoffe mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 12. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer L. Christensen sen. und H. G. Ben'hack ist beendet. Ludolph Christensen jun., Kaufmann zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Apegosan Gesellschaft mit beschränkter Haftung chemisch-pharmazeutische Präparate, Hamburg. Die Firma ist am 2. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten unter dem Namen „Apegosan“ sowie der Großhandel mit Drogen und Chemikalien. Stammkapital: 5000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Ernst Eduard Emil Bresilge, Kaufmann, zu Hamburg.

Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 1. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. 3. 1925 und Beschluß des Aufsichtsrats vom 12. 11. 1925 ist § 4 des Gesellschaftsvertrages, betr. das Grund-

kapital und seine Einteilung, geändert. Die Umstellung ist durchgeführt. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 20 400 000 M.

L. Stamm, Farben- und Lackfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Die Firma wurde wegen Nichtumstellung auf Reichsmark für nichtig erklärt und im Handelsregister gelöscht.

Chemische Industrie Kostheim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mainz-Kostheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Die Firma ist wegen Nichtumstellung auf Reichsmark für nichtig erklärt und im Handelsregister gelöscht.

Pharmakon-Mainz Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Die Firma wurde wegen Nichtumstellung auf Reichsmark für nichtig erklärt und im Handelsregister gelöscht.

Metall- und Bronzefarbenwerke Taubmann & Co. in Lauf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 27. 11. 1925 eingetragen: Als weitere je allein vertretungsberechtigte Gesellschafter sind eingetreten: Hans Schopflocher, Fabrikbesitzer in Fürth i. B. und Willy Mager, Fabrikbesitzer daselbst. Die Gesellschafter Georg Taubmann und Luise Taubmann sind ausgeschieden. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Fürth verlegt.

Chemische Werke Schlebusch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schlebusch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 21. 11. 1925 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Oberschlesische Thomasphosphatwerke, Aktiengesellschaft in Oppeln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oppeln ist am 1. 12. 1925 eingetragen: Auf Grund des § 16 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 ist die Gesellschaft als nichtig gelöscht.

Eyacher Kohlensäure-Industrie-Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Stuttgart. Die Firma ist am 28. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb der von der Eyacher Kohlensäure-Industrie A.-G. hergestellten Kohlensäure. Der Vertrieb der Kohlensäure anderer Gesellschaften, ebenso der Vertrieb anderer verflüssigter Gase, sowie der Handel mit Stahlflaschen, ist zulässig. Desgleichen ist ein dem Zwecke des Unternehmens dienender Erwerb, die Veräußerung, Pachtung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, Gefäßen und Apparaten zulässig. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei derselben gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Alfred Raydt, Direktor in Berlin. Zu Gesamtprokuristen sind bestellt: Moritz Simon, Ernst Bernau, Kaufleute.

Minimax-Aktiengesellschaft für Süddeutschland. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Die Generalversammlung vom 23. 7. 1924 hat die Aenderung des § 5 des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die beschlossene Umstellung des Grundkapitals ist erfolgt und beträgt das Grundkapital nunmehr 322 500 M.

Kommanditgesellschaft Freiherrlich Adolf von Schönbergische Kaolinwerke in Hobburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzen ist am 30. 11. 1925 eingetragen: Dem Diplomingenieur Heinrich Ludwig Gummert in Hobburg ist Prokura erteilt worden.

Vertrieb chemischer Präparate „Hegro“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 1. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Der Vertrieb chemischer Präparate und verwandter Handelsartikel. Stammkapital: 5000 Reichsmark. Geschäftsführer: Kaufmann Curt Freund in Berlin-Schöneberg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. 11. 1925 abgeschlossen.

„Rohame“ Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. Die Firma ist am 3. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Firma „Rohame“ Chemisch-technischer Bedarf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag vom 21. 9. 1920 ist abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr der Vertrieb chemisch-technischer Bedarfsartikel. Der Geschäftsführer Fritz Joh. Richard Hamel ist jetzt Kaufmann.

Chemische Fabrik Neufeld Söhne in Grimma. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 1. 12. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Derofa“ Farben- und Lackfabrik Brinker & Moll Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Mülheim/Ruhr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mülheim, Ruhr ist am 31. 7. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist gemäß Gesellschaftsbeschluss vom 4. 5. 1925 von 7600 M. auf 10 000 M. erhöht. Der Gesellschaftsvertrag ist in den §§ 4 und 15 abgeändert.

Chemische Fabrik Dr. Hermann Pemsel in München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 2. 12. 1925 eingetragen: Prokurist: Dr. jur. Waldemar Lang.

Berliner Montanwachsgesellschaft Heimann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 30. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte unter der Firma Wachs- und Chemikalien-Handels-gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen. Laut Beschluss vom 19. 11. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma geändert.

Chemische Fabrik Marienfelde Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 11. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 240 000 Reichsmark umgestellt. Laut Beschluss vom 25. 6. und 13. 11. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals der Geschäftsanteile und des Stimmrechts abgeändert.

Retzlaff & Feuge Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf, Stockkampstraße 12. Die Firma ist am 26. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 23. 10. 1925. Gegenstand des Unternehmens: Uebnahme und Fortbetrieb der unter der Firma Erich Retzlaff zu Düsseldorf, Stockkampstraße 12, betriebenen Lack- und Farbwarengroßhandlung, der Ankauf gleicher Geschäfte und die Beteiligung an solchen in die Branche fallenden Unternehmen. Stammkapital: 20 000 Reichsmark. Geschäftsführer: Erich Retzlaff und Kurt Feuge, Kaufleute in Düsseldorf. Der Gesellschaftsvertrag ist zunächst bis zum 31. 12. 1930 fest abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter. Eine Kündigung kann nur vor Beginn eines Geschäftsjahres zum Schlusse desselben ausgesprochen werden. Als Kündigungsfrist gilt ein Jahr. Die Geschäftsführer Erich Retzlaff und Kurt Feuge vertreten die Gesellschaft einzeln. Der Gesellschafter Erich Retzlaff bringt in die Gesellschaft ein: seine von ihm bisher betriebene Lack- und Farbwarengroßhandlung mit Forderungen und Schulden, Warenbeständen, Konten und Lagerutensilien und Mobilien, wie diese in seiner Bilanz vom 30. 9. 1925 aufgeführt sind. Diese Werte sind zu 10 000 M. angesetzt. Hierdurch ist seine Stammeinlage in gleicher Höhe gedeckt.

Schmidt & Diederichs, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lennep. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lennep ist am 2. 11. 1925 eingetragen: Heinrich Schmidt hat sein Amt als Liquidator niedergelegt. Kaufmann Rudolf Barth in Düsseldorf ist zum Liquidator bestellt.

Ahrweiler Farben- und chemische Fabrik G. m. b. H., vorm. Müller & Oertel in Neuenahr i. L. Das Amtsgericht Ahrweiler macht unter dem 7. 12. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vorm. 12 Uhr 20 Minuten, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter ist der Diplomkaufmann Sachtleir in Neuenahr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 29. 12. 1925. Ablauf der Anmeldefrist an demselben Tage. Erste Gläubigerversammlung am 4. 1. 1926, vorm. 10 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am selben Tage an hiesiger Gerichtsstelle.

Ahrwerke Aktiengesellschaft, Farbenwerke und chemische Fabrik in Neuenahr. Das Amtsgericht Ahrweiler macht am 5. 12. 1925 bekannt, daß die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Firma aufgehoben wird, weil die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht nachträglich gefallen sind.

Ahrwerke Aktiengesellschaft Farbenwerke und chemische Fabrik in Neuenahr. Das Amtsgericht Ahrweiler macht unter dem 7. 12. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vorm. 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter ist der Diplomkaufmann Sachtleir in Neuenahr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 29. 12. 1925. Ablauf der Anmeldefrist an demselben Tage. Erste Gläubigerversammlung am 4. 1. 1926, vorm. 11½ Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin an demselben Tage, an hiesiger Gerichtsstelle.

Chemische Werke Schaumburg Akt.-Ges. in Ahnsen bei Bückeburg. Das Amtsgericht Bückeburg macht unter dem 8. 12. 1925 bekannt, daß in der Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Firma auf Antrag der Aufsichtsperson die Gläubigerversammlung auf Montag, den 14. 12. 1925, nachm.

4 Uhr, in den Sitzungssaal des Landgerichts Bückeburg einberufen wird.

Teerhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 30. 11. 1925 eingetragen: Kaufmann Theodor Laur in Darmstadt ist Liquidator.

„Trepini“ Chemische Fabrik Dr. Mandlinger & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

Chemische Fabrik Waldhof Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 12. 1925 eingetragen: Am 20. 11. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Durch Beschluß vom gleichen Tage sind die §§ 5 (Stammkapital) und 9 (Stimmrecht) des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Stammkapital: 500 M.

Phönix Chemische Produkten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg. Die Firma ist am 4. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Chemikalien und chemikalischen Produkten aller Art; Bankgeschäfte sind ausgeschlossen. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Leopold Heldmann, Kaufmann zu Hamburg. Die Geschäftsführerin Frau Annita Heldmann geb. Dahlström bringt in die Gesellschaft die aus dem Verzeichnis (Anlage 1) des Gesellschaftsvertrages ersichtlichen Waren ein, die mit 19 000 M. angerechnet werden, so daß damit ihre Stammeinlage als voll geleistet gilt.

Chemische Industrie Karlsruhe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Wilhelm Daum ist beendet. Chemiker Dr. Otto Dommer in Karlsruhe ist als Geschäftsführer bestellt.

„Pharmaka“ Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft pharmazeutischer Präparate mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe ist am 3. 12. 1925 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 22. 11. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Bücherrevisor Max Schubert, Karlsruhe, ist als Liquidator bestellt.

Rheinische Kohlensäure-Industrie Dr. Bunge & Co., Hönningen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Linz a. Rh. ist am 25. 11. 1925 eingetragen: Dem Kaufmann Adolf Schneider in Hönningen a. Rh. ist Prokura erteilt.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 12. 1925 eingetragen: Willy Schickel ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Vereinigte Farben- und Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 3. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von Farben sowie die Herstellung und der Vertrieb von Lacken sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte jeder Art. Stammkapital: 10 000 M. Geschäftsführer: Fabrikdirektor Franz Hirthe in Kiel, Kaufmann Sören A. Jensen in Berlin-Grünwald, und Dr. phil. Max Sydow in Berlin-Westend. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 10. 1925 abgeschlossen. Die Vertretung ist dahin geregelt, daß immer nur Herr Hirthe in Gemeinschaft mit einem der anderen Geschäftsführer Jensen und Sydow die Gesellschaft zu vertreten befugt ist.

Byk-Guldenwerke, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 12. 1925 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 22. 12. 1924 beschlossene Umstellung des Grundkapitals auf 3 335 000 M. ist durchgeführt worden. Durch Beschluß der Generalversammlung ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Dünger- und Chemikalienhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

Olly Company Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 5. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 11. 1925 ist das Stammkapital auf 1000 M. umgestellt. Durch den gleichen Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag im § 3 (Stammkapital) geändert.

Aktiengesellschaft für Kohlendestillation und chemische Industrie Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 4. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 11. 1925 ist folgende Bestimmung des

Gesellschaftsvertrages geändert worden: § 4 betr. Grundkapital und seine Einteilung. Otto Waldhausen und Fritz Hager haben ihr Amt als Mitglied des Vorstandes niedergelegt. Dr. Hans Rosell, Köln, ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Das Grundkapital ist umgestellt auf 10 000 M.

Dr. med. A. Henschel & Co. G. m. b. H., kosmetische und chemisch-pharmazeutische Präparate, Berlin NO. 43. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte macht unter dem 7. 12. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma, am gleichen Tage, mittags 1 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter: Konkursverwalter Franz Petznick. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 7. 2. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 7. 1. 1926, vorm. 10 Uhr. Prüfungstermin 8. 3. 1926, vorm. 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 4. 1. 1926.

Hekro, chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 17. 11. 1925 eingetragen: Der Geschäftsführer Heinrich Kurz ist ausgeschieden. Zum alleinigen Geschäftsführer ist der Kaufmann Heinrich Kroniger in Essen bestellt.

Westdeutsche Sprengstoffwerke Aktiengesellschaft zu Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 1. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 11. 1925 ist der Sitz der Gesellschaft nach Essen a. d. Ruhr verlegt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 5. 12. 1925 eingetragen: Die Generalversammlung vom 24. 11. 1925 hat beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, mit der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen einen Fusionsvertrag abzuschließen, wonach unter Ausschluß der Liquidation das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes an die Badische Anilin- & Soda-Fabrik übergehen soll. Durch Vertrag vom 2. 12. 1925 ist in Ausführung dieses Beschlusses der Fusionsvertrag abgeschlossen worden und damit die Uebertragung des Vermögens auf die übernehmende Gesellschaft unter Ausschluß der Liquidation erfolgt. Die Gesellschaft ist demgemäß aufgelöst und die Firma erloschen.

Bieber & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 5. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 11. 1925 ist der § 3 (Gegenstand des Unternehmens) des Gesellschaftsstatuts geändert worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: die Fabrikation, der Handel und der Vertrieb von chemischen, chemisch-pharmazeutischen, chemisch-technischen sowie hygienischen Produkten aller Art, die Vornahme aller jenen Zwecken dienlichen Hilfsgeschäfte, auch Uebernahme von Vertretungen und dergleichen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben oder pachten sowie Zweigniederlassungen, Fabriken, Verkaufsstellen und Agenturen an anderen Orten im In- und Auslande errichten. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, Geschäfte gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben, zu gründen und sich an vorhandenen in jeder Rechtsform zu beteiligen, auch sich mit anderen Geschäften oder Gesellschaften zu fusionieren.

Chemische Fabrik Ritter Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 5. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator: Justus Ritter, Fabrikant, Stuttgart.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt a. M. Die Zweigniederlassung Worms der Firma in Frankfurt a. M. ist erloschen und am 7. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Worms eingetragen.

Robert Rathmann, Großhandlung in Oelen, Lacken und Spezialartikeln in Zeitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 7. 12. 1925 eingetragen: Als Inhaberin der Firma ist eingetragen: Witwe Helene Frieda Rathmann geb. Wittenberger in Zeitz.

Dr. Rost & Moser Chemische Fabrik G. m. b. H. in Naunhof bei Leipzig. Das Amtsgericht Grimma macht unter dem 10. 12. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachm. 7 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Lokalrichter Fleck in Naunhof. Wahltermin am 11. 1. 1926, vorm. 10 Uhr. Prüfungstermin am 10. 2. 1926, vorm. 10 Uhr. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigenfrist bis zum 4. 1. 1926.

Fränkische Lack-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aschaffenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 7. 12. 1925 eingetragen: Infolge Umstellung beträgt das Stammkapital nun 500 M. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Leonhardt & Martini Chemische Fabrik Aktiengesellschaft Filiale Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 12. 1925 eingetragen: Die Prokura des Simon Moses ist erloschen, Paul Jacobowitz und Anton Bamberger sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Professor Dr. v. Poehl & Söhne Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin. Die Firma ist am 5. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von organisch-therapeutischen Präparaten, insbesondere der Fortbetrieb des zu Berlin unter der Firma „Professor Dr. v. Poehl und Söhne, St. Petersburg, Abt. Deutschland“ bestehenden Geschäfts und die gewerbliche Verwertung der den Inhabern dieses Geschäfts zustehenden geheimen Fabrikationsmethoden und Schutzrechte. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Arzt Dr. med. Alfred von Poehl, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 7. und 7. 11. 1925 abgeschlossen. Der Geschäftsführer Dr. Alfred von Poehl ist von den Beschränkungen des § 181 B.G.B. befreit.

Professor Dr. Hans Goldschmidt u. Dr. v. Vietinghoff, Chemisch-technische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, wohin der Sitz von Krumbach, Amtsgericht Memmingen, zurückverlegt ist. Die Firma ist am 5. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausarbeitung chemischer Verfahren sowie die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, metallurgischen und pharmazeutischen Waren. Die Gesellschaft kann ähnliche Unternehmungen erwerben und sich an solchen beteiligen. Stammkapital: 10 000 M. Geschäftsführer: Chemiker Oskar Neuß, Berlin. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer selbständig.

Leucolit-Laboratorium Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 5. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von kosmetisch-pharmazeutischen Präparaten, insbesondere von Leucolithustentropfen und ähnlichen Mitteln. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Curt Leutheuser, Berlin.

Chemische Produkte Rheno-Westfalia G. m. b. H., i. L., Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 28. 11. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet, die Firma erloschen.

Paul Cors Chemisch-pharmazeutische Produkte zu Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 5. 12. 1925 die Firma und als deren Inhaber der Drogist Paul Cors in Bochum eingetragen.

Hygiene Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 8. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29. 9. 1925 sind die §§ 2 (Gegenstand des Unternehmens), 6 (Geschäftsanteile), 8 (Gesellschafterversammlung) und 9 (Dauer der Gesellschaft) geändert und zwei neue Paragraphen 3a und 8a in die Satzung eingefügt. Der Kaufmann Herbert Wilms in Frankfurt a. M. ist nicht mehr Geschäftsführer. Zu Geschäftsführern sind bestellt worden: Direktor Ludwig Feldmann in Basel und Apotheker Dr. Detmar Wasserzug in Frankfurt a. M. Jeder derselben ist zur Alleinvertretung der Gesellschaft berechtigt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, pharmazeutischen, chemisch-technischen, kosmetischen, diätetischen und hygienischen Präparaten und von Nahrungs- und Genußmitteln aller Art sowie die Verwertung von Erfindungen und Mitteln auf dem Gebiet der Chemie und der Hygiene, sei es durch eigenen Betrieb, sei es durch Erwerb und Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten und Abgabe von Lizenzen, sowie die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen.

Hygiene Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 8. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlungen vom 29. 9. und 26. 11. 1925 ist das Stammkapital um 19 500 M. erhöht worden. Es beträgt jetzt 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 8. 12. 1925 eingetragen: Dr. Walter Heerdt ist nicht mehr Geschäftsführer. Die Prokuren des Johannes Lingler und Georg Dreyer sind erloschen.

Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Gotha. In das Handelsregister des Amts-

gerichts Gotha ist am 3. 12. 1925 eingetragen: Das bisher stellvertretende Vorstandsmitglied Direktor Wilhelm Augustin in Haspe i. W. und der Chemiker Dr. Ferdinand Falco in Haspe i. W. sind am 12. 11. 1925 zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt worden.

Kommanditgesellschaft Freiherrlich Adolf von Schönberg'sche Kaolinwerke in Hobburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzen ist am 7. 12. 1925 eingetragen, daß in die Gesellschaft 3 weitere Kommanditisten eingetreten sind.

Offene Handelsgesellschaft H. Klope in Aachen, Chemikaliengroßhandlung. Das Amtsgericht Aachen macht unter dem 9. 12. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter ist der Rechtsanwalt Bergrath in Aachen. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 9. 1. 1926. Ablauf der Anmeldefrist am demselben Tage. Erste Gläubigerversammlung am 23. 12. 1925, vorm. 10 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 19. 1. 1926, vorm. 10 Uhr.

Hoffmann & Wirth, Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, offene Handelsgesellschaft in Kaiserslautern, in Liquidation. Die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Kaiserslautern macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma und deren Gesellschafter Emil Wirth, Chemiker in Kaiserslautern, am 12. 12. 1925, vorm. 11 Uhr, 20 Minuten, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter: Geschäftsführer A. Tuteur in Kaiserslautern. Offener Arrest ist erlassen. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 30. 1. 1926 einschl., Termin zur Wahl eines anderen Verwalters und Bestellung eines Gläubigerausschusses am 9. 1. 1926, allgemeiner Prüfungstermin am 20. 2. 1926, beide Termine je vorm. 9 Uhr.

Terpentinölfabrik Stuttgart-Untertürkheim Aktiengesellschaft in Stuttgart. Das Amtsgericht Stuttgart macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 10. 12. 1925, nachm. 6 Uhr, die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses angeordnet ist. Als Geschäftsaufsichtsperson wurde bestellt: Dr. Heinrich Glöckle, Prokurist der Schwäb. Treuhand-Aktiengesellschaft in Stuttgart.

Chemische Industrie Rheingold, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Breisach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breisach ist am 5. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 3. 12. 1925 aufgelöst worden. Liquidator ist der Geschäftsführer Heinrich Kennel. Die Prokura des Otto Albiez ist erloschen.

Vereinigte Kunstseidefabriken, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 10. 12. 1925 eingetragen: Dr. phil. Arthur Zart ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Dr. phil. Erich Brauer zu Obernburg am Main ist Prokura mit der Maßgabe erteilt, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Firma zu zeichnen.

Eka-Werk Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

Chemische Fabrik Dr. Gerhard Hönsch & Co. Kommanditgesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 12. 1925 eingetragen: Die Kommanditgesellschaft ist aufgelöst worden. Die Firma ist erloschen.

Leonhardt & Martini, chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Filiale Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 12. 1925 eingetragen: P. Jacobowitz und A. Bamberger sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Prokura des S. Moses ist erloschen.

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 3. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 11. 1925 ist der Vorstand ermächtigt worden, mit der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. einen Fusionsvertrag abzuschließen, wonach unter Ausschuß der Liquidation das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes an die Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen übergehen soll. In Ausführung dieses Beschlusses ist der notarielle Fusionsvertrag vom 2. Dezember 1925 geschlossen und die Übertragung des Vermögens auf die übernehmende Gesellschaft unter Ausschuß der Liquidation erfolgt. Die Aktiengesellschaft in Firma Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M. ist infolge Fusion aufgelöst.

F. Gerhard & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigshafen a. Rh. Die Firma ist am 5. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb

von Farben, Lacken und Chemikalien sowie Fabrikation derselben, insbesondere der Forbetrieb des unter der Firma „F. Gerhard & Co.“ in Ludwigshafen a. Rh. bestehenden, Herrn Friedrich Gerhard gehörenden Geschäfts. Das Stammkapital beträgt 5000 Mk. Geschäftsführer: Friedrich Gerhard und Philipp Berger, beide Kaufleute in Ludwigshafen a. Rh. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer Friedrich Gerhard und Philipp Berger sind einzelvertretungsberechtigt. Zur Deckung seiner Stammeinlage von 4000 Mk. bringt Gesellschafter Friedrich Gerhard das von ihm unter der Firma F. Gerhard & Co. in Ludwigshafen a. Rh. betriebene Handelsgeschäft nebst Zubehör mit Aktiven und Passiven einschließlich des Rechts zur Fortführung der Firma nach dem Stande vom 23. 10. 1925 dergestalt in die Gesellschaft ein, daß das Geschäft vom 1. 11. 1925 ab als auf ihre Rechnung geführt angesehen wird. Nach eingereichter Bilanz vom 23. 10. 1925 wird diese Sacheinlage mit 5000 Mk. bewertet, so daß 1000 Mk. von der Gesellschaft herauszu zahlen sind.

Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 5. 12. 1925 eingetragen: Die Generalversammlung vom 28. 11. 1925 hat beschlossen, das Grundkapital von 177 200 000 Mark um 468 800 000 Mk. auf 646 000 000 Mk. unter entsprechender Aenderung des Gesellschaftsvertrages zu erhöhen zwecks Durchführung von Fusionsverträgen, welche mit nachbezeichneten Firmen abgeschlossen werden sollen und auf Grund welcher die Vermögen dieser Gesellschaften als Ganzes ohne Liquidation gegen Gewährung von Aktien der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik Nennwert gegen Nennwert übernommen werden sollen: 1. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen, 2. Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M., 3. Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin, 4. Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M., 5. Chemische Fabriken vorm. Weiler ter Meer, Uerdingen a. Rh. Der Vorstand ist zum Abschluß der Verträge ermächtigt. Auf die eingereichte Urkunde wird Bezug genommen.

F. Gerhard & Co. in Ludwigshafen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 5. 12. 1925 eingetragen: Das Geschäft nebst Firmenfortführungsrecht ist mit Aktiven und Passiven auf die neugegründete G. m. b. H., F. Gerhard & Co., G. m. b. H. in Ludwigshafen a. Rh. übergegangen.

Alchemie. Allgemeine chemische Forschungs- und Wertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 9. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 10. 10. 1925 hat die Umstellung der Gesellschaft und die Aenderung des Gesellschaftsvertrages demgemäß und sonst nach Inhalt der eingereichten Versammlungsniederschrift beschlossen. Das Stammkapital beträgt nun 69 000 Mk.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 12. 1925 eingetragen: Die Prokura des Günther Gulden ist erloschen.

Synthol Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin. Die Firma ist an 7. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Synthol und anderen chemischen und pharmazeutischen Präparaten, der Handel mit solchen und der Betrieb aller hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich bei anderen mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehenden Unternehmungen in jeder Rechtsform zu beteiligen. Stammkapital: 100 000 Mk. Geschäftsführer: Ingenieur Ernst Wachtel in Berlin. Dem Kaufmann Günther Czarnecki in Berlin ist Prokura derart erteilt, daß er befugt ist, zusammen mit dem Geschäftsführer die Gesellschaft zu vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen oder durch diesen und einen Prokuristen vertreten. Sind mehrere ordentliche oder stellvertretende Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

O. F. Winter Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Farben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 12. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt: 1. Chemiker Otto Felix Winter, Berlin, 2. Kaufmann Curt Walter, Genthin.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 12. 1925 eingetragen: Bernhard Lantos ist nicht mehr Liquidator. Chemiker Dr. Oskar Guldman in Frankfurt a. M. ist zum Liquidator bestellt.

Pfarrer Christian Pfenning Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kloster Lehnin. Die Firma ist am 26. 11. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg a. d. Havel eingetragen worden. Die Gesellschaft war vorm. im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 8. 1925 abgeschlossen und durch Beschluß vom 26. 10. 1925 bezüglich des Sitzes abgeändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen und medizinischen Artikeln aller Art, insbesondere von Pfarrer Pfenning's Heilmitteln. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Sie kann ferner Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen in In- und Ausland errichten. Dts Stammkapital beträgt 10 000 Mk. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Geschäftsführer ist Apotheker Fritz Dotzer in Berlin. Als Einlage auf das Stammkapital wurden in die Gesellschaft eingebracht vom Gesellschafter Dotzer nach Maßgabe der Schätzung im Gesellschaftsvertrage Waren im Werte von 1000 Mk., die Lizenz zum Gebrauch der Warenbezeichnung „Pfarrer Christian Pfenning's Heilmittel“ im Werte von 2000 Mk., die sämtlichen zur Konkursmasse gehörenden Rezepte von Pfarrer Christian Pfenning's Heilmitteln nebst Tabellen für die Fabrikation im Werte von 1700 Mk., das sämtliche vorhandene Werbematerial im Werte von 200 Mark, die zur Konkursmasse gehörenden Geschäftsbücher und Korrespondenzen im Werte von 50 Mk.

Metag Medizinische Tabletten-Aktiengesellschaft, Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. 12. 1925 das Erlöschen der Firma eingetragen: Die eingetragenen Inhaber bzw. Gesellschafter dieser Firma und deren Rechtsnachfolger werden hiervon benachrichtigt. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird ihnen eine Frist von drei Monaten bestimmt, die von dieser Veröffentlichung an zu rechnen ist.

Wilhelm Hiller Chemische Fabrik. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 10. 12. 1925 eingetragen: Dem Kaufmann August Feise und dem Dipl.-Kfm. Georg Horn in Hannover ist Gesamtprokura erteilt derart, daß jeder berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Firma zu zeichnen.

Chemische Fabrik König Dr. Göller & Kreglinger in Liquidation in König i/O. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst im Odenwald ist am 21. 11. 1925 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Allgemeine Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 11. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig.

Chemische Fabrikation Josef Röhl, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 12. 1925 eingetragen: Die Prokura des Adolf Meyer ist gelöscht.

Barywerke und chemische Fabrik Richelsdorfer Hütte Aktiengesellschaft zu Richelsdorfer Hütte. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nentershausen, Bez. Cassel ist am 25. 11. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 9. 1925 ist das Stammkapital auf 500 000 Mark umgestellt. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 4. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. 11. 1925 und den notariellen Vertrag vom 2. 12. 1925 ist das Vermögen der Firma als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Badische Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. übergegangen. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Rheinische Gold- und Silber-Scheideanstalt Thum & Conrad in Düsseldorf. Das Amtsgericht Düsseldorf macht bekannt, daß über das Vermögen 1. der früheren offenen Handelsgesellschaft, jetzigen Kommanditgesellschaft, 2. des Kaufmanns Paul Thum zu Düsseldorf, 3. der Ehefrau des Kaufmanns Paul Thum, Elisabeth geb. Conrad zu Düsseldorf am 12. 12. 1925, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Rechtsanwalt Dr. Gerlach in Düsseldorf wird zum Konkursverwalter ernannt. Offener Arrest, Anzeige und Anmeldefrist bis zum 18. 1. 1926. 1. Gläubigerversammlung

am 9. 1. 1926, vormittags 10½ Uhr, und allgemeiner Prüfungs-termin am 30. 1. 1926, vormittags 10 Uhr.

Casseler Industrie-Farben-Fabrik G. m. b. H. in Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 12. 12. 1925 eingetragen: Das Geschäftsaufsichtsverfahren über das Vermögen der Firma wird aufgehoben, da der Schuldner nicht bis zum Ablauf der Frist von einem Monat seit der Anordnung einen den Erfordernissen des § 41 Abs. 1 G. z. A. Verordnung genügenden Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens eingereicht hat. (2987)

LITERATUR

Die Erdölwirtschaft 1919—1924. Bearbeitet von Prof. Dr. Hellmuth Wolff, Halle a. d. S. Mit 11 Abbildungen. Verlag von S. Hirzel, Leipzig. 1925.

Die Bedeutung des Petroleums und seiner Nebenprodukte, vor allem der Schmieröle und des Benzins, ist in den Kriegsjahren in bedeutend erhöhtem Maße in Erscheinung getreten. Die fast plötzlich ganz allgemein verbreitete Einstellung auf die mechanischen Kraftverkehrsmittel, an die noch vor 10 Jahren niemand zu denken wagte, die Verdrängung der Dampfmaschine und des beweglichen elektrischen Motors durch Benzin oder Dieselmotor hat Technik und Wirtschaft gleich stark beeinflusst und den flüssigen Brennstoffen ungeheure wirtschaftliche Bedeutung zuerkannt. Mangel an Erdöl bedingt heute schwer empfundene wirtschaftliche Abhängigkeit, ja kann zu schwerwiegenden wirtschaftlichen und politischen Kämpfen führen. In allen Friedensverträgen und internationalen Konferenzen der Nachkriegszeit spielte die Erdölfrage eine erhebliche Rolle. Die Konzerne der Erdölindustrie — mögen sie sich nun auf Produktion, Verarbeitung oder Vertrieb erstrecken — bilden in allen Ländern heute beachtenswerte wirtschaftliche Machtfaktoren. Die wirtschaftliche Entwicklung dieser Industrien blieb schließlich nicht ohne Einfluß auf die gesetzlichen Regelungen der Erdölfrage durch die verschiedensten Regierungen.

Bei der hier nur kurz skizzierten außerordentlichen Entwicklung der Erdölwirtschaft in den letzten Jahren war es notwendig, zum V. Band des Erdölhandbuches von Engler-Höfer, der die Erdölwirtschaft behandelt, möglichst bald einen Nachtrag zu bringen, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Neuauflage zunächst nicht zu erwarten ist. In dem vorliegenden Ergänzungsband ist nun tatsächlich die Entwicklung der Erdölwirtschaft bis zur Gegenwart durchgeführt. Der neue Band berichtet über die Fortschritte der Technik, die neuen Rechtsverhältnisse, Steuern, Zölle, Produktion, Preise, Ein- und Ausfuhr, Verbrauch, Transportverhältnisse des Erdöls und seiner Nebenprodukte. Für die Besitzer der ersten fünf Bände unentbehrlich wird der Abschlußband aber insbesondere durch das von Tausch bearbeitete ausführliche Generalregister zu Bd. I—VI, das ein Namens-, Orts- und Sachregister für das vollständige sechsbändige Werk enthält. (3327)

Europas Volkswirtschaft in Wort und Bild. Unter diesem Titel bringt die „Frankfurter Zeitung“ eine beachtenswerte Sonder-Veröffentlichung heraus in Gestalt eines stattlichen Bandes von 362 Seiten in großem Format.

In ihrem ersten redaktionellen Teil behandeln eine Reihe von Autoritäten der Wirtschaft und der Wirtschaftswissenschaften die verschiedenen Probleme der europäischen Neugestaltung. Erwähnt sei nur, daß u. a. James Speyer, New York, über „Europa und die Vereinigten Staaten“, Dr. C. Vissering, Amsterdam, der Präsident der Niederländischen Bank, über „Die Mitarbeit der Neutralen am Wiederaufbau“, Professor Gustav Cassel, Stockholm, über „Die neue Goldwährung“, Professor Keynes, Cambridge über „Britische Arbeitslosigkeit und Sterlingkurs“, Dr. Felix Somary über das „Bankwesen der Gegenwart“, Professor Louis de Brouckère über „Die Entwicklung des Genossenschaftswesens“, Direktor E. Poensgen, Düsseldorf über „Gegenwartsfragen der deutschen Eisenindustrie“ und Graf von Arco, Berlin, über „Funktechnik und Volkswirtschaft“ neben vielen anderen bekannten Autoren darin zum Wort kommen.

Im zweiten Teil veröffentlichten bekannte europäische Firmen ihre Monographien, die mit Bildern ihrer Werke, Gebäude und leitenden Persönlichkeiten der Gegenwart und Vergangenheit einen interessanten Einblick in die Entwicklung von Firmen mit Weltruf gewähren. Städte und Messeverwaltungen, Groß-Verkehrsunternehmen berichten über ihre Bedeutung als Warenumsatzplätze. Die größten europäischen Banken, Großindustrie und Konzerne jeder Richtung, Versicherungen stellen ihre Bedeutung in der Welt und

Volkswirtschaft dar. Die Arbeit als Ganzes stellt eine interessante Materialsammlung zu den verschiedensten Gegenwartsfragen der europäischen Wirtschaft dar und darf als wertvoller Beitrag zur Wirtschaftserkenntnis betrachtet werden. (3032)

Eingegangene Bücher.

Die wichtigsten Malerfarben, ihre Gewinnung, Verwendung und Prüfung. Von Erich Stock, Chemiker und vereidigter Sachverständiger für die Lack- und Farbenindustrie. Verlag von Georg D. W. Callwey, München.

Helden der Arbeit, Lebensbilder großer Männer des deutschen Wirtschaftslebens (Abbe, Ballin, Bodemer, Borsig, Brunck, Hansemann, Harkort, Krupp, Schichau, Schultz-Seipitz, Siemens). Mit 54 Abbildungen auf 42 Tafeln. Von Syndikus Hermann Schöler. IV. erweiterte Auflage. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig.

Vom Segelschiff zum U-Boot. Von Admiral R. Scheer. 390 Seiten mit einem Bildnis des Verfassers, 3 Karten und zahlreichen Abbildungen im Text und auf 28 Tafeln. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig.

Deutscher Werkkalender 1926, herausgegeben von der Reichszentrale für Deutsche Verkehrswerbung unter Mitwirkung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. Deutscher Werbeverlag Carl Gerber-München.

Neues Verfahren zum erfolgreichen selbständigen Einziehen der Außenstände. Von Dr. Ed. Karlemeyer. Verlag Organisator A. G., Leipzig.

La Détermination Colorimétrique de la Concentration des Ions Hydrogène. Par I. M. Kolthoff, Conservateur au Laboratoire pharmaceutique de l'Université d'Utrecht. Gauthier-Villars et Cie., Editeurs. (3026)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 11. Dezember 1925. Preise in £ sh., d. per t. Aceton 79*; Alaun (in Stücken) 9*; Aluminiumsulfat (17—18%) 6/0; Ameisensäure (85%) 47/0*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22/10; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 25*; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (com.) 52; Arsenik (weißer, Cernwall) 14/10; Aetzkali (88—90%) 29/15; Aetznatron (76%) 18**; Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 7/5; Bariumchlorid 9/5; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat (5—7; Bleiglätte 44/0; Bleinitrat 41/10; Bleiweiß (ausländ.) 43; Bleizucker (weiß) 44/10; Borax (kr. st., B. P.) 29; Borsäure (kr. st.) 40**; Brechweinstein (43—44%) 0/0/1½ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/4¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 9/0**; Citronensäure 0/1/3¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen 2/12/6*; Essigsäure (E. sessig, B. P.) 68**; Essigsäure (80%) 1/16* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10*; Flußsäure (59—60% 0/0/7½ (lb.)*; Formaldehyd (40%) 4/10; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 52*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisulfat (raff.) 24/0; Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8/10; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7¼ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/10; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (1 gh) 1/12/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 5/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10; Milchsäure (50%) 44/0; Natriumacetat 17/10; Natriumarseniat (45%) 24/0; Natriumbichromat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60—62%) 15/0**; Natriumchlorat 0/0/3 (lb.); Natriumhyposulfat (com.) 9/0**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/10; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 21/5; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfid (konz., 60—65%) 11/10; Natriumbutyl-laugensalz 0/0/4¼ (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96—98%) 26/0; Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/0/1½—0/0/11 (lb.); Salmiak (tirst, subl., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/0*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpentinal 72/0; Weinsäure 0/0/11½; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15*; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7 (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7—1/8; Acetylsalicylsäure 2/5—2/7; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3; Bromkalium 1/9—1/11; Bromnatrium 2/0—2/2; Calomel 4/0—4/2; Chininsulfat (B. P.) 2/3—2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/5—3/6; Hexamethylenetetramin 2/4—2/6; Hydrochinon 4/4½; Methylsalicylat 1/8; Natriumsalicylat (Pulver) 1/10—2/0; Phenacetin 4/0—4/3; Pyrogallussäure (krist.) 5/6; Salicylsäure 1/3—1/5½; Salol 3/0; Sublimat 3/9—3/11. — **Kohlen- teerzischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphannaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7½; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 0/11—1/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/10; H-Säure (auf 100% ber.) 3/6; Nitrobenzol (ab Fabrik, o. Verp.) 0/5¼; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 1/10; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

Italien (Mailand), Mitte Dezember 1925. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt Mailand). Aceton 1020; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1800; Alkohol (vergällt, 94%) 350; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1090; Ammoniak (kohlen-saures, Stücke) 405; Ammoniak (Pulver) 420; Ammonium-perchlorat 120; Ammonsulfat (20—21%) 158; Aetzkali (88—92%) 415; Aetznatron (70—72%) 170; Aetznatron (76—78%) 220; arsenige Säure (99%) 450; Benzin 385; Bleiglätte 590; Bleiweiß 530; Borax (99%, krist.) 365; Borax (Pulver) 380; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (kleine Schuppen) 600; Borsäure (kr. st.) 600; Brechweinstein 1090; Calciumcarbid 145; Chlorbarium (krist.) 190; Chlorealeum (75—80%, zu Kältemischungen) 77; Chlorkalk (100—105) 100; Chlorkalk (110—115) 110; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 345; Dextrin (gelb) 350; Dextrin (weiß) 400; Eisessig (98—99%) 1290; Eisenmennige (rein, inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxydul (schwarz) 75; Essigsäure (40%, techn.) 325; Flußsäure (50%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 645; Gelbkali —; Gerbstoff (Steineichelohe) 38; Myrobalken 99; Valonea 95—115;

Kastanienextrakt (28–30° Bé) 115; Quebrachoextrakt (trocken) 350; Glaubersalz (techn., krist.) 43; Glaubersalz (entwässert) 50; Glycerin (techn., 28° Bé) 755; Glycerin (rein, 30° Bé) 1165; Kaliumbichromat 560; Kaliumchlorat (techn.) 525; Kaliumchlorat (rein) 590; Kaliummetabisulfid 515; Kaliumnitrat (rein, 99%) 395; Kaliumpermanganat (techn.) 800; Kalk (citronensäure) 500; Kalkstoffsäure (15–16%) 128; Campher (raff.) 5200; Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 245; Lithopone (30%, inländ.) 300; Lithopone (ausländ.) 350; Magnesia (citronensäure) 1150; Magnesia (schwefelsäure, krist.) 70; Mannit 7000; Mennige 535; Milchsäure (80%) 325; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 750; Natriumbisulfat (Stücke) 300; Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 75; Natriumphosphat 160; Natriumnitrat (roh) 147; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 230; Natriumbicarbonat 215; Natriumnitrit (96–98%) 335; Natriumhyposulfat 130; Oele (flüchtige): Bergamottöl 315; Bittermandelöl 200; Mandarinenöl 415; Süßorangenöl 142; Rosmarinöl 25; Salbeilöl 60; Citronenöl 89; Oxalsäure (krist.) 390; Ruß (inländ.) 200–400; Ruß (ausländ.) 700–900; Salmiak (98–100%, klein, krist.) 370; Salmiak (98–100%, Pulver) —; Salmiak (Stücke) 500; Salmiakgeist (18° Bé) 130; Salicylsäure 2500; Salpetersäure (42° Bé) 195; Salzsäure (20–21° Bé) 24; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 295; Schwefelnatrium (60–66%, inländ.) 230; Schwefelnatrium (ausländ.) 270; Schwespat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäure) 110; Ultramarin 800; Wasserglas (38–40° Bé) 48; Wasserglas (Stücke) 84; Weinhefe (28% Weinsäure) 117; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 395; Weinstein (raff., Pulver, 98–99%) 900; Weinsäure (krist., bleifrei) 1250; Zink (schwefelsäures, krist.) 160; Zinkstaub 590; Zinkweiß (inländ.) 440; Zinkweiß (ausländ.) 540; Citronensäure (bleifrei) 1800; Zinnober 4400.

Frankreich (Paris), 30. November 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) —; Aluminiumsulfat (17–18%) 70; Ammoniak (20–22°) 120; Ammoniak (28–29°) 230; Ammoniumsulfat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 880–900; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 375–450; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13–14,50 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 280; Aetzkali (88–92%) —; Aetznatron (70–77%, weiß) 155; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 85–100; Bariumchlorid (krist.) 110; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 190; Bariumsuperoxyd (85–87%) 450; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 550; Bleinitrat 610; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 480; Borax (raff., krist.) 320; Borsäure (krist.) 512; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (200–300 L., ab Fabrik) 103; Calciumcarbonat (gefällt, besonders leicht) 150; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%) 36,50; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 75–80; Chlorschwefel 6,— (kg); Chromalaun 160; Chromoxyd (grün) 18 (kg); Cyanalkalium (rein, weiß) 29 (kg); Cyannatrium 10 (kg); Eisenvitriol 28; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 277 (kg); Jodkalium 250 (kg); Jodnatrium (krist.) 254; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 9,50–10 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 10 (kg); Kalisalpetat (raff., neige) 259; Kaliumbichromat 525; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfid 500; Kaliumpermanganat (techn.) 8,25 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,70 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliumwasserglas (techn., 31–33°) —; Kaliumwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150. Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 120 (kg); Kupferoxyd (roh, Pulver) 11 (kg); Kupfersulfat 260–262; Lithopone (30%) 210–230; Magnesiumchlorid (krist.) 90; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 35–37 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 79; Mangansulfat (trocken) 310; Mennige (versch. Sorten) 450–550; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschließlich Sack) 71; Natriumbichromat 425; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 145; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 425; Natriumhydrosulfid 12 (kg); Natriumhyposulfat 97 (techn.); Natriumhyposulfat (photogr.) 105; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 145; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) 8,85 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 94–95, ab Fabrik) 31,50–32; Natriumsulfat (konz., geschm., 60–62%) 136; Natriumsulfat (wasserfrei) 185; Natronsalpeter (neige) 205; Natronwasserglas (neutr., 35°) 38; Nickelammoniumsulfat 36 £ (1); Nickelsulfat (rein) 36 £ (1); Nickeloxyd (schwarz) 19 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 365; Salmiak (98–99%, weiß, pur piles) 350–450; Salpetersäure (36%, weiß) 167; Salzsäure (20–21°) 24; Schwefel (raff., en pains) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 190; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66°) 23; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 130; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 420 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 45; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Sack) 26,50; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 150 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 100 bis 110; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 265–280; Zinkstaub (Dép. Nord) 480; Zinksulfat (eisenfrei) 160; Zinnchlorid (wasserfrei) 1335; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2455; Zinnober (rein, hitzebeständig) 55 (kg); Zinnoxid 38 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 470–685. — **Organische Chemikalien, Kohlenwasserprodukte.** Preise per kg. Acetanilid 18,75; Aceton (rein, 99%) 9,50; Acetylsalicylsäure 30,25; Alkohol (absolut, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 237 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 400 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 440 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 25; Amylsalicylat 42; Anilin (salzsaures) 7,50; Anilinöl 7,50; Antipyrin 75; Aether (ab Fabrik) 6,50–9; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 8,50; Benzaldehyd 26,50; Benzol (90%, ohne Steuer) 245 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 11; Campher (raff.) 33; Carbonsäure (krist., 39 bis 40° C.) —; Carbonsäure (neige, 40–41° C.) —; Chinin (salzsaures, Codex) 700; Chininsulfat 586; Chloralhydrat 20–30; Chloräthyl 13; Chlormethyl 22; Chloroform (rein) 17,75; Citronensäure (krist.) 17,25; Cocain (salzsaures) 4300–4750; Codein 4000–4300; Coffein (rein) 110–120; Cumarin 160; Diäthylbarbitursäure 105–130; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 400 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 620 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 175 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 600 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 170 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,40; Furfurol (ab Fabrik) 9,75; Gallussäure (pharm.) 46; Gallussäure (techn.) 32; Glycerin (Dynamit) 1060 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 980 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 61; Hexamethylentetramin 37,50–40; H-Säure 24; Hydrochinon 45; Isoeugenol 185; Jodoform 321,50; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 775 (100 kg);

Methylalkohol (90°, Regie) 420 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 990–975 (100 kg); Morphin (salzsaures) 3000; Morschus (Keton) 250; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 6; Oxalsäure 520–650 (100 kg); Paratranilin 22; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 275; Propylalkohol (ab Fabrik) 24; Pyramidon 150; Resorcin (pharm.) 41; Salicylsäure 17–22,25; Salol 35,25; Santonin 10 000; Strychnin 450; Strychninsulfat (neutr.) 352; Tannin (Codex) 31; Terpinin (venetianisches, rein) 14,50–16; Terpininöl 885 (100 kg); Terpinol 27; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 600 (100 kg); Thymol 160–180; Toluol (rein) 360 (100 kg); Trichloräthylen 350; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 370; Weinsäure (1er blanc, krist.) 12,25; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —.

Schweden (Stockholm), Anfang Dezember. Preise in Kronen per 100 kg. Ameisensäure (techn., 85%) 65,—; Aetzkali (fest, 90–92%) 43,60; Aetzkalk (flüssig, 50° Bé) 20,50; Kaliumchlorat 36,—; Kaliumpermanganat 80,—; Kaliumbichromat 68,30; Natriumbichromat 51,75; Oxalsäure (98–100%) 47,—; Natriumchlorat 36,—; Pottasche (calc., 96–98%) 43,75; Schwefelnatrium (eingegossen, 60–62%) 17,50; Schwefelnatrium (in Stücken, 60–62%) 18,50; Kalisalpeter 45,—; Ammonitrat (deutsch) 58,—; Cyansalze 190,—; Schwefelsäure (92–93%) 7,—; Citronensäure 260,—; Weinsäure 180. (2981)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 12.	9. 12.	Aktien	19. 12.	9. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	103 7/8	106,25	Höchstes Farbw.	104,—	103 1/2
Bad. Anilin . . .	104,75	107 8/8	Jeserich Asphalt .	67,50	64,50
Byk-Guldenw. . .	28,—	—	C. A. F. Kahlbaum .	76,75	78,50
Chem. F. Buckau .	57,—	58,—	Köln-Rottweil . . .	77,50	81,—
„ Griesheim . . .	103 7/8	106,—	Linde's Eismasch. .	92,—	99,—
„ Grünau . . .	34,—	35,25	Nitrilfabrik . . .	19,50	20,—
„ v. Heyden . . .	56,50	45,50	Oberschl. Koks w.	53,50	53,90
„ Milch & Co. . .	28,—	29,—	Rasquin, Farbw. . .	36,—	36,50
„ Weiler . . .	103,50	105,50	Rh. W. Sprengst. .	56,—	60,—
„ Gelsenk. . .	41,25	44,—	J. D. Riedel . . .	36,25	37,25
„ W. Albert . . .	65,—	61,—	Rungewerke . . .	55,50	55,50
„ Concordia . . .	43,—	44,—	Rütgerswerke . . .	47,75	46,50
Dynamit Nobel . .	79,—	81,25	H. Scheidemann . .	20,75	20,75
Egestorff, Salzw. .	50,25	52,25	Schering, Chem. . .	113,—	106,—
Elbert. Farbenf. .	104,—	106,—	Sprengst. Carb. . .	47,—	53,75
Fahlberg List . . .	45 9/8	45,75	Staßfurter Chem. .	37,—	37,—
Th. Goldschmidt .	51,75	55,25	Thür. Bleiweiß . .	36,50	37,—
Harkort Bergw. . .	42,—	42,50	Union Chem. Fabr. .	6,60	6,75
Heine & Co. . . .	34,—	31,50	Ver. chem. Wk. Chl.	48,—	50,75
			„ Glanzstoff F. . .	220,—	246,—

Devisen	14. 12.	15. 12.	16. 12.	17. 12.	18. 12.	19. 12.
Holland . . .	168,75	168,73	168,73	168,70	168,65	168,65
Schweden . . .	112,39	112,39	112,45	112,45	112,55	112,58
Italien . . .	16,94	16,94	16,93	16,93	16,92	16,945
England . . .	20,367	20,361 1/2	20,361 1/2	20,370	20,370	20,377
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	15,07	15,11	15,44	15,17	15,70	16,28
Schweiz . . .	80,97	80,97	81,04	81,05	81,10	81,10
Spanien . . .	59,50	59,40	59,55	59,50	59,52	59,52

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	18. 12.	9. 12.
Elektrolytkupfer . . .	134,—	133 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenrohnickel (freier Verkehr) . . .	77–78	76 1/2–77 1/2
Zink, umgeschmolzen . . .	64 1/2–65 1/2	64–65
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	240–250	240–245
Banka, Straits, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	—	—
Reinnickel . . .	340–350	340–350
Antimon-Regulus . . .	170–172	160–165
Silber in Barren per 1 kg . . .	94 1/2–95 1/2	95 1/2–96 1/2

Versammlungskalender.

28. Dez.: Asta-Werke A.-G. Chemische Fabrik, Brackwede, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der August Staudt G. m. b. H., Berlin W. 35, am Karlsbad 10.
- Chemische Fabrik zu Schöningen A.-G., außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, Braunschweig, Hotel „Deutsches Haus“.
29. „ Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg A.-G., Staßfurt, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Jacquier & Securius, Berlin C., An der Stechbahn 3–4.
- Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A.-G., Oker a. Harz, 54. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel „Der Achtermann“ in Goslar.
- Chemische Fabrik Riba A.-G., Nordenham, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Gebäude der Darmstädter Nationalbank K. a. B., in Bremen.
- Jos. Therstappen, Dachpappenfabrik, Teerwerk und Baubedarf A.-G., Düsseldorf, Prinz-Georg-Str. 87, ordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars, Justizrat Bruckhaus, Düsseldorf, Eckstr. 11a.
31. „ Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnens & Co. A.-G., Dämitz-Hamburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel und Co., Hamburg, Alsterdam 39, Europahaus. (3033)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

9)
,"
L.
v.
Ja
es
th
rz
or
v.
n
ar
m
ck
rg
a
m
(3)
en
14
et.
n.
0.

[illegible]

660.5	}	Chemische	1
C 4 2		Industrie	6
V. 48		1925	4
			8
			4
			0
NOV 16 1926		Chem.	

660.5

164840

C 4 2

v. 48

1925

